Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

Online-Beteiligung Landesplanung

Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie

Erster Planentwurf Dezember 2016

Stand der Synopse: 15.08.2018

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

des Landes Schleswig-Holstein

<u>Wie finde ich meine Stellungnahme?</u>

Als Sie Ihre Stellungnahme über BOB-SH abgegeben haben, wurde Ihnen eine vierstellige Vorgangsnummer bzw. ID mitgeteilt (z.B. ID 1832). Mit der Suchfunktion oder der Tastenkombination STRG+F können Sie im gesamten Dokument nach dieser ID suchen. Sollten Sie Ihre ID nicht notiert oder Ihre Stellungnahme nicht über BOB-SH abgegeben haben, können Sie nach markanten Wörtern aus Ihrer Stellungnahme suchen. Eine Suche nach Namen ist nicht möglich, da wir aus Datenschutzgründen diese Synopse nur anonymisiert veröffentlichen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M5155, Datum: 22.06.2107

Angehängte Dateien: PR_III_3-0369-1.pdf, PR_III_3-0369-A1-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zur Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin Eigentümer der Grundstücke [redacted]. Meine Grundstücke liegen im Bereich des Entwurfs Regionalplan III, Sachthema Windenergie. Ich möchte hiermit von meiner Möglichkeit der Beteiligung zum vorgenannten Entwurf für die Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, gern. § 10 ROG i.V.m. § 5 Abs. 5 LPIG S-H Gebrauch machen. Ich **beantrage,** **ein Vorranggebiet Windenergie für die in den [redacted] gelegenen Flächen gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan auszuweisen.** **Begründung:** Ich unterstütze im Interesse des Klimaschutzes die Förderung erneuerbarer Energien. Es ist notwendig und zu begrüßen, dass die Regionalplanung die räumlichen Voraussetzungen dafür schafft, dass für die Windenergienutzung weiterhin „substantiell Raum" geschaffen wird. Ich möchte dazu beizutragen, dass eine dauerhaft sichere, klimafreundliche Energieversorgung	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_036 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Neben der neuen Schwerpunktschaffung für Windenergienutzung durch die Teilausweisung von PR3_SEG_040 und deshalb sinnvollen Freihaltung des östlich davon gelegenen Raumes führt auch dieser Belang dazu, dass die Fläche nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Da die Abwägung nicht nur in Bezug auf die einzelne Fläche, sondern auch hinsichtlich der gesamten Region vorgenommen wird, ist ein Verweis auf die bereits erfolgende Schwerpunktschaffung durch ein anderes neues Vorranggebiet angemessen. Es soll die Überprägung des Raumes durch die Windenergienutzung verhindert werden, damit die Belastungen trotz Konzentrationsplanungsansatz und notwendiger substanzieller Schaffung von Raum für die Windenergienutzung auf ein verträgliches Maß für die Bevölkerung beschränkt werden. Des Weiteren beruhen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen sowie im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt und sowohl alle öffentlichen und privaten Belange mit Relevanz berücksichtigt. Des Weiteren werden im

aus erneuerbaren Energien in nennenswertem Umfang ermöglicht wird. Vor diesem Hintergrund habe ich mit einem Windkraftunternehmen einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die WEA nach Maßgabe des hier zu erstellenden Regionalplanes III, Sachthema Windenergie, auch tatsächlich errichtet werden können. Diesem Ziel dient der hier unterbreitete Flächenvorschlag, dem keine öffentlichen Belange entgegenstehen und der noch dazu durch eine breite Akzeptanz in der Standortgemeinde Traventhal getragen wird. Kurzum: Es existieren keine sachlichen Gründe, dem Flächenvorschlag nicht zu folgen. 1. Folge der oben dargestellten vertraglichen Vereinbarung mit einem Windkraftunternehmen ist, dass ich als Eigentümer eines Grundstücks, das der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen nach den folgenden Grundsätzen habe: 1.1 Zur Steuerung der Windnutzung und Konzentration von Anlagenstandorten durch Regionalplan können Plangeber Vorranggebiete Windenergie mit Eignungsgebietswirkung gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG darstellen. Rechtsfolge dessen ist, dass Windenergie aufgrund der Charakteristik als Eignungsgebiet nur noch innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete regionalplanerisch zulässig und im übrigen Planungsraum ausgeschlossen ist. Eine rechtsverbindliche Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung in einem Regionalplan führt auch gern. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dazu, dass der Errichtung von WEA außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen. 1.2 Auf Grund der strikten Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung eine sachgerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bei der Festlegung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung sowie der Flächen, die hierfür nicht in Betracht kommen (§ 7 Abs. 2 ROG). Dies wiederum erfordert eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Planungsgebietes, die in einem schlüssigen Plankonzept zum Ausdruck kommen	Rahmen der Planungen die rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt. Die Planung erfolgt im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Bzgl. der Schaffung substanziellen Raumes für die Windenergienutzung: Die Frage, ob der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft wird oder ob es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handelt, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Größenangaben sind, isoliert betrachtet, ungeeignet. Auch ein einziges Konzentrationsgebiet ist, für sich genommen, noch kein Indiz für eine nicht ausreichende Ausweisung. Erforderlich ist eine Würdigung (eine wertende Betrachtung) der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum. Ergänzend hat das BVerwG im Urteil vom 13.12.2012 ausgeführt, dass sich die Frage nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Potenzialflächen beantworten lässt, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt. Der Plangeber ist nicht verpflichtet alle Potenzialflächen als Vorranggebiete zu übernehmen. Die Potenzialflächen sind im Rahmen der Abwägung zu bewerten. Im Ergebnis der Abwägung ist der Windenergie entsprechend des gesetzlichen Auftrags des BauGB substanziell Raum zu verschaffen. Dies wird mit den vorliegenden Plänen erreicht. Bzgl. Kleinstflächen sowie des Grundsatzes der an jedem Punkt der Fläche verpflichtend vorliegenden mindestens 100 m Kantenlänge: Dem gesamträumlichen Plankonzept liegt der Gedanke der Konzentrationsplanung zugrunde. Eine Konzentrationswirkung ist dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden. Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen; es muss

muss, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt (vgl. BVerwG, U. v. 13.03.2003 — 4 C 3/02 — juris. Rn. 19). Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 — OVG 2 A 2.09 — juris, Rn. 40). 1.3 Hierbei sind die Interessen von Grundstückseigentümern, die — wie ich — ein besonderes Interesse an der Errichtung von WEA deutlich machen, im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise in Betracht kommt. Denn die ordnungsgemäße Abwägung der privaten Belange erhält im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für WEA dadurch besonderes Gewicht, dass der private Grundstückseigentümer durch die vom Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB getroffene Regelung unmittelbar gebunden wird. Er kann seine privaten Belange in keinem der nachfolgenden Planungsschritte mehr in eine Abwägung einbringen. Macht die Regionalplanung von der positiven Standortzuweisung bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen Gebrauch, so dienen entsprechende Festlegungen nicht mehr nur der Steuerung nachfolgender Planungen, sondern erlangen über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unmittelbare Außenwirkungen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 20.02.2003 — 1 A 11406/01 — juris, Rn. 32). 1.4 Somit muss der Plangeber bei der Regional- und Landesplanung den schutzwürdigen privaten Belangen derjenigen, die — wie ich — ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Außenbereichsvorhaben verwirklichen helfen, indem sie etwa hierfür ihr Grundstück zur Verfügung stellen, Rechnung tragen. Die mit der Festlegung von Konzentrationsflächen verbundene Kontingentierung der Anlagenstandorte berührt die verfassungsrechtliche Eigentumsgewährleistung. Auch wenn Art. 14 Abs. 1 GG nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums schützt und es ein Eigentümer grundsätzlich hinnehmen muss, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird, darf nicht aus dem Blick verloren werden, dass es sich bei der Kontingentierung der Anlagenstandorte durch die Darstellung von Eignungsgebieten um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) handelt, bei der insbesondere auch das Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) zu beachten ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011, a.a.O., Rn. 48, zur vergleichbaren Konstellation bei einer Flächennutzungsplanung).	mindestens die Errichtung eines Windparks in dem Gebiet möglich sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für einen Windpark mindestens drei WKA nötig seien (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004 – 4 C 9/03 –, BVerwGE 121, 182-191), wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Die Landesplanung ist für diese Mindestabstände von durchschnittlichen Erfahrungswerten ausgegangen. Sie hält an der in Ziffer 2.2.4 des gesamträumlichen Plankonzeptes definierten Mindestgröße fest. Eine Konzentrationsplanung kann so gewährleistet werden. Die Assoziation einer Kleinstfläche mit einer ausreichend großen Hauptfläche ist nicht nur abhängig von der Entfernung zu letzterer. Die zusammenhängende Wahrnehmung des hypothetischen Windparks ist vordringlich. Diese kann, trotz einer ggf. nahegelegenen Lage, durch landschaftliche oder strukturelle Elemente mit Zäsurwirkung verhindert werden, bspw. durch längliche Waldflächen oder Infrastrukturbänder (Hochspannungs-Freileitungen etc.). Es wird dahingehend auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Im Fall der von PR3_SEG_036 und den gewünschten Ergänzungsbereichen liegt eine solche Zäsur in Form eines linearen Waldstücks vor. Am Aspekt des Grundsatzes einer verpflichtend vorliegenden allseitigen Kantenlänge von 100 m als Voraussetzung für Flächenstücke wird festgehalten. Die Landesplanung teilt die vermittelte Auffassung diesbezüglich nicht. Zudem unterliegen die gewünschten unbebauten Teilflächen ebenso der erweiterten Abstandszone der Siedlungsbereiche der umgebenden Gemeinden. Wenn die Errichtung einer WKA im Sinne der Referenzanlage als nicht möglich erscheint, ist die Ausweisung des betroffenen Teilbereichs nicht sinnvoll. Die Planungshoheit der Kommunen wird durch die Ausweisung der Konzentrationszonen durch die Ebene der Regionalplanung nicht unrechtmäßig verletzt. Ziel der Landesregierung ist, die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 BauGB durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung

Zusammengefasst: In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden (vgl. BVerwG, B. v. 06.10.1992 — 4 NB 36.92 — BauR 1993, 56; *Gelzer/Bracher/Reidt,* Bauplanungsrecht, Rn. 584, 609).	zu ersetzen. Die kommunale Ebene soll von der ansonsten ihr obliegenden Konzentrationsplanung auf Grundlage des Bauplanungsrechts entlastet werden, einhergehend mit einer zulässigen Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden. An dieser Vorgehensweise hält die Landesplanung auch nach erneuter Prüfung fest.
2. Das Vorstehende gilt umso mehr, als die hier mit gesteigertem Gewicht zu berücksichtigen privaten Belange mit den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung übereinstimmen, wonach der Windenergienutzung als privilegierter Außenbereichsnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wenn sie schon entgegen ihrer Privilegierung auf einzelne Standorte konzentriert werden soll, **substantiell Raum zu geben ist.**	Die Anmerkungen zu den Voraussetzungen hinsichtlich der Flächenbeschaffenheit nimmt die Landesplanung des Weiteren zur Kenntnis und verweist auf das aktuelle Plankonzept, in dem das gewählte Vorgehen begründet wird, das zum Teil Abweichungen vom ersten Planentwurf beinhaltet.
2.1 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und nachfolgend auch des hier maßgeblichen OVG Schleswig muss der Windenergie im Ergebnis der Abwägung in substanzieller Weise Raum geschaffen werden (BVerwG, U. v. 11.04.2013 — 4 CN 2/12; OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 — 1 KN 17/13 — zit. n. juris — Rn. 43 ff.). 2.2 Genau der Erreichung dieses Ziels dient auch die Berücksichtigung meiner Interessen; indem ich mein Grundstück zur Errichtung von WEA zur Verfügung stelle, unterstütze ich dieses Ziel, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben. Dies gilt erst recht dann, wenn — wie hier im Folgenden gezeigt — der vorgeschlagenen Fläche keine öffentlichen Belange, wie sie im Kriterienkatalog konkretisiert sind, entgegenstehen.	Bzgl. des charakteristischen Landschaftsraumes: Die Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes ist im Bereich der Fläche zwar nicht auch von einem Naturpark überlagert. Jedoch erscheint im Sinne der großräumigen Betrachtung des regionalen Überprägungsgrades und in gesamtheitlicher Bewertung mit der geringen Größe der Fläche eine Freihaltung des Bereiches als anzustreben. Dies auch in Anbetracht der besseren Ausgangslage der teilausgewiesenen Fläche PR3_SEG_040. Es wird dahingehend auf die Abwägungsentscheidung verwiesen.
Gemessen an den soeben dargestellten rechtlichen Vorgaben insbesondere zur Berücksichtigungspflicht privater Belange stellt sich die bisherige Planung als mangelhaft und rechtswidrig dar. Sie enthält **erhebliche Abwägungsmängel.** Die Planung ist deshalb entsprechend zu korrigieren. Bei zutreffender Betrachtung stehen Kriterien der Ausweisung des gemäß Anlage 1 genannten Gebietes **nicht entgegen.** Das Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, erfordert vielmehr die Ausweisung des Gebietes, wie beantragt.	Bzgl. des Stadt-und-Umland- sowie Denkmalbereiches: Die Lage innerhalb des Stadt-und-Umlandbereiches von Bad Segeberg wurde in der Abwägung berücksichtigt. Jedoch ist das Kriterium an sich sowie das ermittelte Konfliktrisiko im Fall der Fläche vornehmlich als grundsätzliches Indiz auf die Eignung der Fläche zum Tragen gekommen und weist insgesamt hinsichtlich der Abwägungsentscheidung weniger Relevanz auf als andere Kriterien. Ähnliches gilt für den Denkmalbereich Bad Segebergs. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern

Im Einzelnen: 1. Zunächst steht weder der Planungsparameter **„Mindestgröße der Vorrangflächen"** (2.2.4) noch das weiche Tabu **„Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens 3 WKA nicht möglich ist"** der Ausweisung des Gebietes entgegen. 1.1 Maßstab der Überlegungen ist laut Planbegründung, dass die Eignungsgebiete für mindestens drei Windenergieanlagen Platz bieten sollen, um eine entsprechende Konzentration zu ermöglichen. Das vorliegende Planungskonzept sieht deshalb vor, dass Flächen kleiner 5 ha ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sollen Flächen < 15 ha zunächst keine Berücksichtigung finden — Ausnahme ist, dass diese Flächen in einer Entfernung von bis zu 400 m zu einer Fläche mit einer Größe über 15 ha liegen. Dann soll von einem räumlichen Zusammenhang auszugehen sein und eine gemeinsame Betrachtung erfolgen. Zwischen 15 und 20 ha Flächengröße soll eine Einzelfallprüfung erfolgen. Dabei wird eine Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 100 m zu Grunde gelegt — die auszuweisenden Gebiete müssen deshalb gemäß Seite 49 der Planbegründung „an jeder Stelle Ausmaße von 100 x 100 m" aufweisen (im Folgenden: Rundungsregel). 1.2 Aus meiner Sicht spricht nichts grundsätzlich gegen das Ziel, eine Konzentration von Windenergieanlagen durch die Planung erreichen zu wollen. Die gegenwärtige Handhabung der Kriterien führt jedoch — wie im Folgenden gezeigt wird — dazu, dass geeignete Gebiete aus der Planung herausgenommen werden und so **der Raum für die Windenergie ohne sachliche Rechtfertigung massiv beschnitten wird.** Die Anwendung der vorgeschriebenen Kriterien führt dazu, dass auf dem Gemeindegebiet von Traventhal, auf dem auch mein Grundstück belegen ist, der Potenzialraum **von 44,3 ha auf 17,4 ha** reduziert wird, ohne dass dafür sachliche Gründe vorliegen. Ich fordere deshalb, dass die „Rundungsregel", wonach das Gebiet an jeder Stelle das Ausmaß 100 x 100 m haben muss, **gestrichen wird.** Diese Festlegung minimiert den für die Windenergie zur Verfügung stehenden Raum und ist zudem abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig. **Es sollte der Gemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung überlassen bleiben, durch**	durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. Bzgl. Fledermausschutz: Auch dieser Aspekt ist hier vornehmlich als Indiz zu werten. Das Konfliktrisiko wurde aufgrund der Datengrundlagen zu Fledermausvorkommen als mittel bewertet. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können jedoch im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Bzgl. der Akzeptanz: Der bloße Gemeindewille i. S. beispielsweise einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. Vogelschutz: Die Fläche liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Insofern

weitere Ausgestaltung der Konzentrationszonen die regionalplanerischen Vorgaben für ihr Gemeindegebiet durch eigene Bauleitplanung umzusetzen. Eine solch detaillierte Regelung wie die „Rundungsregelung" ist auf Ebene der Regionalplanung verfehlt. 1.3 Wie die vorbeschriebene Planung zeigt, ergibt sich in einer Art „Kettenreaktion" aufgrund der Anwendung der Kriterien folgende nicht mehr hinnehmbare Verkleinerung der Potenzialfläche „Traventhal", die auch die Chancen schmälert, dass mein Grundstück als Vorranggebiet ausgewiesen wird: a) Die Teilfläche in Altengörs (östlich) ist durch die „Rundungsregelung" von der Teilfläche Traventhal-Nord (21,3 ha) abgeschnitten worden und aufgrund der verbleibenden Größe unter 5 ha nicht berücksichtigt worden. Die Teilfläche Altengörs ist aber schon für sich genommen mit 2 WEA, mindestens jedoch sicher mit 1 WEA, bebaubar. Im Ergebnis führt diese „100m-Rundungsregel" dazu, dass die Eignungsgebiete keine spitz zulaufenden Ecken haben, sondern diese„abgerundet" erscheinen. b) Die Teilfläche Traventhal-Süd ist mit ca. 12 ha Größe (nach Anwendung der 100m-Rundungsregelung) aufgrund der Regelung über die Mindestgröße von 15 ha nicht berücksichtigt worden. Nach der beigefügten Kartierung ist Traventhal-Süd jedoch vor der Rundung 16,1 ha groß. Die Rundung drückt also die Flächengröße gerade unter die 15ha-Grenze. Traventhal-Süd ist trotz Rundung mit **4 WEA, wenigstens aber 3 WEA sicher bebaubar.** Das Ziel der Landesplanung, mindestens 3 WEA, kann also schon mit dieser Fläche allein erreicht werden. c) Die Teilfläche Traventhal-Süd ist zudem in einer Entfernung von knapp 400m zur Teilfläche Traventhal-Nord (inklusive Altengörs) belegen (genau 356 Meter), steht also im räumlichen Zusammenhang. Allerdings gilt dies nur dann, wenn die „Rundungsregelung" nicht angewendet wird. Wendet man diese gleichwohl (und damit doppelt zum Nachteil des Gebietes) an, erhöhte sich der Abstand auf über 400m und damit würde diese Fläche als nicht mehr im räumlichen Zusammenhang zu Traventhal-Nord mit Altengörs stehend gesehen, sondern als alleinliegende Kleinstfläche unter 15 ha. d) Die Rundungsregel (Mindestbreite überall 100 x 100 Meter) führt mithin dazu, dass sowohl die Teilfläche Traventhal-Süd als auch jene von der Landesplanung aktuell einzeln betrachtete	entfaltet das Kriterium keine Relevanz hinsichtlich der Flächenentscheidung. Bzgl. Berücksichtigung artenschutzfachlicher Gutachten: In der Abwägung werden nur Gutachten berücksichtigt, die während der Geltungsdauer der Teilfortschreibung 2012 begonnen, bis zu der Erstellung des zweiten Planentwurfs abgeschlossen und vom LLUR/ MELUND fachlich anerkannt worden sind. Mit seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 hat das OVG Schleswig die Teilfortschreibung 2012 für unwirksam erklärt. Betreiber, die Begutachtungen erst nach diesen Entscheidungen begonnen haben, konnten daher nicht darauf vertrauen, dass sie ausgewiesene Eignungsgebiete werden nutzen können. Vielmehr hat sich das wirtschaftliche Risiko einer Planung trotz fehlender Gewissheit über die rechtlichen Rahmenbedingungen verwirklicht. Das Interesse, keine vergeblichen Aufwendungen getätigt zu haben, kann Belange des Gemeinwohls nicht überwiegen (vgl. VGH München, B. v. 28.04.2014, 22 ZB 12.1075).

Fläche Altengörs unter die Mindestflächengröße von 15 ha fällt. Und das, obwohl ohne die Anwendung der Rundungsregel allein auf der Teilfläche Traventhal-Süd mindestens 3 WEA und auf dem östlichen Teil der Fläche Traventhal-Nord (bei Altengörs) mindestens 1, ggf. auch 2 WEA errichtet werden können. Eine solche **Kettenreaktion,** die zu einem Ausschluss der Windenergie führt, kann schon deshalb nicht im Interesse der Landesplanung sein, weil die Kriterien, die hier zum Ausschluss führen, angewendet werden, obwohl der Grund für ihre Anwendung (Bebauung mit mindestens 3 WEA) offensichtlich nicht gegeben ist. 1.4 Das Rundungskriterium 100 x 100 Meter Fläche an jeder Stelle ist auch juristisch auf der Ebene der Regionalplanung völlig verfehlt. Die Frage sollte der Ausgestaltung der Vorranggebiete durch kommunale Bauleitplanung überlassen werden, im Übrigen bedarf es dieser Festlegung auch nicht. a) Das **Bundesverwaltungsgericht** hat mit Urteil vom 21.10.2004 — 4 C 3/04 —entschieden, dass die äußeren Grenzen eines kommunalen Bauleitplanes sowie die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen stets von der ganzen WEA inklusive Rotor einzuhalten sind. b) Hieraus folgt zunächst, dass es den Kommunen — wie im Fall des Bundesverwaltungsgerichts — überlassen bleiben sollte, die Gestaltung der auszuweisenden Vorranggebiete und die Feinsteuerung durch ihre kommunale Bauleitplanung selbst vorzunehmen. Dies ist nicht Aufgabe der überörtlichen Regionalplanung, sondern der parzellenscharfen Regelung im kommunalen Bebauungsplan, wie im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ausgeführt. c) Schließlich besteht für die Regelung auch keine sachliche Notwendigkeit. Soweit es deren Ziel ist, dass auch die vom Rotor überstrichene Fläche nicht außerhalb des Vorranggebiete liegt, so bedarf es dazu keiner zusätzlichen Regelung im Rahmen des Kriterienkataloges, sondern diese Aussage ist schon schlichte Folge daraus, dass die Errichtung von Windenergieanlagen (und dazu gehört auch der Rotor) nur *innerhalb der Vorranggebiete* zulässig ist. Hier kommt erschwerend hinzu, dass die Regelung nicht nur nicht nutzt, sondern zudem aufgrund ihrer Starrheit (100 m mal 100 m) auch die Errichtung von Windenergieanlagen dort ausschließt, wo sie eigentlich möglich wäre. Die Anwendung der Regelung würde zu einer weitgehenden **Zerschlagung des gesamten Potentialraumes,** wie er Gegenstand der	

gemeindlichen Planung ist, führen. Die Regelungswirkung hat dann aber mit der eigentlichen Regelungsabsicht nichts mehr zu tun. d) Dass die Rundungsregel in der Sache nicht gerechtfertigt und auch in ihrer Anwendung nicht schlüssig ist, zeigt noch ein weiterer Punkt: Sofern es deren Sinn sein soll, sicherzustellen, dass der Rotor sich innerhalb des Eignungsgebietes befinden soll, so stellt sich die Frage, warum das nur in den „spitzen Ecken" eines Potentialraums der Fall sein soll. Denn eine auf die Grenze eines Eignungsgebietes gebaute WEA, z.B. in der jetzigen Eignungsgebietsform, würde nichts anderes tun. Das gilt vor allem auch dann, wenn man dann die WEA auf die Außenkante einer gerundeten Ecke setzt. Eine generelle Regelung, dass WEA mit dem Anlagenmittelpunkt als Standort in das Vorranggebiet hineingerückt errichtet werden darf, findet sich jedoch — zu Recht — in dem Konzept bisher nicht. Eine 100 x 100 Meter-Regelung, die lediglich auf die „Ecken" eines Gebietes angewandt wird, ist unschlüssig und insgesamt mangels sachlicher Rechtfertigung rechtswidrig. **Diese Regelung ist ersatzlos zu streichen.** Ich weiß nicht, wie viele Gebiete in ähnlicher Weise von dieser „Rundungsregel" betroffen sind. Sind es mehrere, handelt es sich um einen **systematischen Planungsfehler von erheblicher Schwere, der den Plan juristisch angreifbar macht.** e) Selbst, wenn man — entgegen der hiesigen Auffassung — davon ausgehen wollte, dass die Anwendung der 100 Meter x 100 Meter-Regel hier notwendig ist — so ist sie doch im hiesigen Fall bisher nicht ihrem Regelungszweck entsprechend angewandt worden. Vielmehr wäre folgendes Vorgehen richtig: Die Ermittlung der räumlichen Zusammenhänge und der Potentialflächengrößen muss in einem ersten Schritt vollzogen werden — dabei müssen dann die Teilflächen Altengörs und Traventhal-Süd auch erkannt und in die Planung einstellt werden; erst abschließend in einem zweiten Schritt soll die 100-m-Rundungsregelung zur Sicherstellung der eigentlichen Regelungsabsicht durchgeführt werden. Hier ist aber die Reihenfolge umgekehrt angewendet worden. Man hat erst die 100m-Rundungen durchgeführt, dann geprüft, ob die Mindestflächengrößen und die 400m-Abstände eingehalten werden, dieses verneint und die Potentialräume in Altengörs und Traventhal	

entfernt. **Dies führt zu einem systematischen Ausschluss fachlich geeigneter Flächen, welcher die Planung — die auf substantielle Raumverschaffung für die Windenergie gerichtet ist — rechtswidrig macht.** 1.5 Aus meiner Sicht ist deshalb die Teilfläche Altengörs als Bestandteil der Fläche Traventhal-Nord auszuweisen, weil dort eine Bebauung mit mindestens einer Windenergieanlage, voraussichtlich auch 2 WEA möglich ist. Entscheidend ist, ob das Planziel der Konzentration von WEA erreicht wird. Dies ist hier eindeutig der Fall. Richtigerweise ist — wie auch in Anlage 1 dargestellt — die Teilfläche Traventhal-Nord mit der Teilfläche Altengörs verbunden. Eine Trennung wurde erst durch das — **zu streichende —** Rundungskriterium bewirkt. Das Ziel der Konzentration von Windenergieanlagen auf den beiden Teilflächen (Traventhal-Nord/Altengörs und Traventhal-Süd) wird mit insgesamt 10 möglichen Windenergieanlagen eindeutig erreicht — wenn die Flächen nicht einer sachlich ungerechtfertigten Zersplitterung zum Opfer fallen. 2. Das **Abwägungskriterium „charakteristischer Landschaftsraum"** steht der Ausweisung der beantragten Gebietskulisse unter Zugrundelegung der Kriterien aus der Planbegründung nicht entgegen. 2.1 Nachdem ursprünglich vorgesehen war, charakteristische Landschaftsräume im Sinne eines großräumigen Freihaltekonzeptes pauschal als weiche Tabuzonen auszuweisen, finde ich es richtig, dass die Kulisse nunmehr differenzierter betrachtet wird. Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele wurde der sehr großräumige Freiraumschutz einer erneuten Bewertung unterzogen. Eine **Freihaltung** von Windenergieanlagen wird nach der Planbegründung (S. 72) immer dann angestrebt, wenn eine Fläche von dem Abwägungskriterium „charakteristischer Landschaft Raum" betroffen ist **und gleichzeitig in einem Naturpark liegt.** Auch wird gemäß S. 72 der Planbegründung das randliche Hereinragen eines Vorranggebietes als weniger konfliktträchtig angesehen als eine Neuausweisung inmitten eines noch großräumig freien Bereiches. 2.2 Gemessen an diesen Kriterien steht das Abwägungskriterium „charakteristische	

Landschaftsräume" der Ausweisung der Gebietskulisse Traventhal nicht entgegen: a) Zwar ist das Gebiet Traventhal-Nord von einem charakteristischen Landschaftsraum überlagert. Ein Naturpark ist jedoch an dieser Stelle nicht ausgewiesen. Deshalb gibt es — nach den eigenen Kriterien der Landesplanung — keinen Grund, die entsprechende Fläche von Windenergieanlagen freizuhalten. b) Die anderen Teilflächen sind von der Ausweisung als „charakteristischer Landschafts-raum" von vornherein nicht erfasst. c) Unter Einbeziehung der Teilflächen in Altengörs und Traventhal-Süd (wie oben vorgestellt) ist zudem davon auszugehen, dass das Vorranggebiet „randlich hineinragt". Eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung ist deshalb gegeben. d) Von einer solchen Vereinbarkeit gehen offenbar auch Sie als Plangeber aus. So heißt es in der bisher vorgenommenen Abwägungsentscheidung zum Gebiet Traventhal-Nord: **Der bisher sehr großräumige Freiraumschutz von charakteristischen Landschaften wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebaaung auf dem bisherigen Niveau halten, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung charakteristischer Landschaftsräume differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von 2% der Landesfläche ausweisen zu können....".** Am Schutz charakteristischer Landschaftsräume kann die Ausweisung des beantragten Gebietes mithin nicht scheitern. 3. Weiterhin steht auch das Abwägungskriterium **Stadt-Umland-Bereich (5 km) zur Stadt Bad Segeberg** der Ausweisung der hier beantragten Gebietskulisse nicht entgegen. 3.1 Im gesamträumlichen Planungskonzept ist unter Punkt 2.5.2.2 ausgeführt, dass Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs-, und Siedlungsschwerpunkte gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum gegeben werden sollen. Maßgeblich ist, ob eine Ausweisung eines Vorranggebietes innerhalb der Stadt- und Umlandbereiche mit den im Landesentwicklungsplan formulierten Entwicklungsschwerpunkten	

für diese Gebiete vereinbar sind. Die Planbegründung spricht selbst von einer „sorgfältigen Einzelabwägung" (S. 51). 3.2 Nimmt man eine solche „sorgfältige Einzelabwägung" tatsächlich vor, so steht einer Ausweisung der beantragten Gebietskulisse hier nichts entgegen: a) Von vornherein wird von dem so genannten Stadt-Umland-Bereich Bad Segeberg lediglich die Teilfläche Traventhal-Nord (richtig: Traventhal-Nord und Altengörs) erfasst. Die Fläche Traventhal-Süd ist vom Stadt-Umland-Bereich von vornherein nicht betroffen. Die auszuweisende Gebietskulisse liegt also von vornherein lediglich im **äußersten Randbereich des Stadt-Umland-Bereiches um Bad Segeberg.** Eine heranrückende Bebauung seitens der Stadt Bad Segeberg, oder Planungen dazu sind der Gemeinde Traventhal nicht bekannt. b) Ebenso ist mir bekannt, dass mein Projektpartner, die Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG, das **Projekt-Konzept „Trave-Landwerke"** verwirklichen will. Dieses Konzept, zu dem die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie auf meinem Grundstück und die Errichtung von WEA beitragen soll, dient gerade dazu, den Stadt-Umlandbereich als regionalen Wirtschafts- und Versorgungs- sowie Siedlungsschwerpunkt zu stärken. Das Projekt behindert damit nicht den Stadt-Umland-Bereich, sondern dient zentral seiner Erhaltung und Effektivitätssteigerung. Ziel des Projektes „Trave-Landwerke" ist es nach Aussage der Lorica, im Wege der integrierten Sektorenkoppelung die Erzeugung von Strom und Wärme durch ein integriertes Konzept aus Windenergie, Solarthermie und Strohenergie sowie deren Verbrauch durch Privathaushalte und Gewerbekunden zugleich zu ermöglichen. Damit wird das für den Stadt-Umland-Bereich charakteristische Nebeneinander von Wohnen, Industrie, und Gewerbe im Rahmen eines integrierten Energieversorgungskonzeptes gebündelt und gefördert. Zu diesem Konzept wird die Errichtung der Windenergieanlagen in einem auszuweisenden Vorranggebiet „Traventhal" einen erheblichen Beitrag beisteuern. Zu bedenken ist weiter, dass die Energieversorgung von Wohn- und Gewerbegebieten über die Trave-Landwerke nur da stattfinden kann, wo es auch eine sog. „Wärmesenke", also Gebiete mit erheblichem Wärmebedarf gibt. Daher muss für die Wirtschaftlichkeit eines solchen Projekts vorzugsweise ein Gewerbegebiet vorhanden sein, das erheblichen Wärmebedarf hat. Daher ist der Bau der Landwerke vorzugsweise in einem Stadt-Umlandbereich zu platzieren, da Wärme nicht über weite Wege transportiert werden kann.	

c) Hinzu kommt, dass sich drei andere nunmehr im Entwurf enthaltene Vorranggebiete für Windenergie meines Wissens nach ebenfalls im Stadt-Umlandbereich befinden. Und dies, obwohl in diesen Gebieten nach meinem Kenntnisstand keine integrierten Versorgungskonzepte geplant sind, sondern allein die Errichtung von Windenergieanlagen. Es handelt sich um die Gebiete • PR3_SEG_029 Bad Segeberg, Schieren, Weede • PR3_SEG_037 Schwissel • PR3-SEG_040 Mözen, Bebensee, Leezen Die drei Gebiete sind in Bezug auf den Stadt-Umlandbereich in den Steckbriefen unterschiedlich bewertet worden. Das Gebiet Schwissel ist mit einem hohen Konfliktrisiko, die Gebiete Bad Segeberg et.al und Mözen et. al. nur mit einem mittleren Konfliktrisiko belegt worden. Eine sachliche Begründung ergibt sich mittelbar aus dem Anhang des gesamträumlichen Plankonzepts auf Seite 97. Danach ist in Bezug auf Stadt-Umlandbereiche das Konfliktpotential als hoch zu bewerten, wenn die Potentialfläche sich zu 75% oder mehr innerhalb des Stadt-Umlandbereichs befindet. Wenn der Flächenanteil unter 75% beträgt, ist das Konfliktrisiko mittel, außerhalb des Stadt-Umlands entsprechend gering. Legt man diesen Bewertungsmaßstab auch an Traventhal an, ergibt sich eine Situation, die erneut aufzeigt, dass die oben dargestellte „Rundungsregel" (100 Meter x 100 Meter) **widersinnig und abwägungsfehlerhaft** ist und keinen Bestand haben darf: Aufgrund der „Rundungsregel" und die dadurch angewendeten weiteren Regeln zu Kleinstflächen verbleibt laut Landesplanung nur ein Potentialraum von 17,4 ha, der zu 100% im Stadt-Umlandbereich liegen würde. Daher wäre das Konfliktpotential hoch. Wendet man die Rundungsregel (richtigerweise) nicht an, verkleinert sich das Gebiet nicht, sondern umfasst nach Kenntnisstand der Gemeinde Traventhal 44,3 ha, wovon auf Traventhal-Süd 16,1 ha entfallen. Da Traventhal-Süd nicht im Stadt-Umlandbereich liegt und einen Flächenanteil von 36,3 % an der Gesamtfläche hat bzw. hätte, würde die gesamte Fläche (inkl. der 17,4 ha im Norden) nur mit einem **mittleren Konfliktrisiko** bewertet werden.	

Das „Trave-Landwerke-Konzept" (s.o.) spricht eindeutig für eine Verwirklichung in einem Stadt-Umland-Bereich, da vor allem hier neben dem Wohnen auch typischerweise Gewerbe mit hohem Energiebedarf angesiedelt ist, was für das Konzept der integrierten Versorgung und Sektorenkopplung — wie aufgezeigt —wesentlich ist. 4. Belange des Denkmalschutzes mit Blick auf den Umgebungsbereich **Stadtsilhouette Bad Segeberg (5 km) stehen der Ausweisung nicht entgegen.** 4.1 Die Belange des Denkmalschutzes sind von Ihnen als Plangeber unter Punkt 2.5.2.11 als Abwägungskriterium ausgestaltet worden. Maßgeblich für die denkmalrechtliche Beurteilung ist dabei, ob die zu errichtenden Windenergieanlagen geeignet sind, den Eindruck eines Denkmals wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG). Eine „vertiefende Abwägung" soll dabei insbesondere erforderlich sein in einem Bereich von 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten. Gemäß Seite 113 der Planbegründung soll das Konfliktrisiko hoch sein, wenn die Potenzialfläche mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb des Umfeldes von 5 km liegt und mittel, wenn weniger als 75 °A) der Gesamtfläche davon betroffen sind. 4.2 Eine solche pauschalierende Abwägung gerade mit Blick auf Belange des Denkmalschutzes ist rechtlich unzulässig und abwägungsfehlerhaft. Ob eine Stadtsilhouette — bzw. die dort einzeln enthaltenen Denkmäler — von der Errichtung von Windenergieanlagen in ihrem Erscheinungsbild wesentlich bzw. erheblich beeinträchtigt werden, ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalles und hängt nicht davon ab, wie viel Prozent eines Vorranggebietes innerhalb der „5-Kilometer-Zone" liegen. Rechtlich setzt das Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein den Maßstab. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG Schleswig-Holstein bedürfen der Genehmigung die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Gemäß § 13 Abs. 2 DSchG kann die Genehmigung versagt werden, wenn und soweit dies zum Schutz des Denkmals erforderlich ist. Nach der Rechtsprechung in Schleswig-Holstein (OVG Schleswig-Holstein, U. v. 22.05.2008 — 1 LB 20/07 — juris, Rn. 33) kommt es stets auf die jeweiligen Einzelfallumstände an. Im hier genannten Fall hatte das Gericht zu befinden, ob ein denkmalgeschütztes Gehöft durch die Anbringung einer Fotovoltaikanlage auf einem benachbarten Haus in seinem Denkmalwert erheblich beeinträchtigt wird. Das Gericht stellte in seinen Entscheidungsgründen insbesondere darauf ab, ob das Denkmal aufgrund seiner Höhe eine raumprägende Wirkung	

entfaltet. Diese Wirkung stellt sich schließlich bei einem raumprägenden Denkmal wie einer Burg oder einer Kirche anders dar als bei einem — relativ niedrigen — Gehöft. Deshalb verbietet es sich bei der denkmalschutzfachlichen und denkmalschutzrechtlichen Beurteilung von Vorranggebieten, pauschal vorzugehen. Vielmehr ist eine jeweilige Einzelfallabwägung mit Blick auf das zu schützende Denkmal vorzunehmen. Die von Ihnen vorgenommene Pauschalierung ist ohne jegliche sachliche Rechtfertigung und wird einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. 4.3 Ergänzend möchte ich noch auf Folgendes aufmerksam machen: a) Aufgrund der oben schon umfangreich kritisierten Rundungsregel (Mindestbreite eines Gebietes 100 x 100 m an jeder Stelle) und den daran anknüpfenden Kleingebietsregelungen bleibt laut Landesplanung in Traventhal lediglich ein Gebiet von knapp über 17 ha übrig, das komplett im „5-Kilometer-Schutzbereich" liegt und mithin ein hohes denkmalfachliches Konfliktpotenzial aufweisen würde. Wendet man die Rundungsregel nicht an, verkleinert sich das Gebiet nicht, sondern umfasst nach den mir vorliegenden Ermittlungen 44,3 ha, wovon auf Traventhal-Süd 16,1 ha entfallen. Da Traventhal-Süd nicht im 5-km-Umgebungsschutz für Ortsbilder liegt und einen Flächenanteil von 36,3 % an der Gesamtfläche hat bzw. hätte (16,1/44,3=0,363) würde die gesamte Fläche (inkl. der 17,4 ha im Norden) nur mit einem mittleren Konfliktrisiko bezüglich der Stadtsilhouette Bad Segebergs bewertet werden. Das heißt, trotz der Errichtung von mehr WEA (in einem größeren Gebiet) würde der denkmalfachliche Konflikt nach diesem Bewertungsmaßstab deutlich abnehmen. Dies zeigt, **dass die Rundungsregel nicht beibehalten werden darf,** da sie nicht nur eine Zerschlagung des Potentialraumes bewirkt sondern auch die inhaltlich-denkmalfachliche Bewertung verändert — ohne dass dafür auch nur eine ansatzweise erkennbare denkmalfachliche Legitimation bestünde. b) Letztlich ist auch in der Sache durch die Ausweisung des Vorranggebietes „Traventhal" auf meinem Grundstück keine Beeinträchtigung der Stadtsilhouette von Bad Segeberg erkennbar. Es liegen mittlerweile zudem verfestigte Planungen zum Ausbau der Bundesautobahn 20 vor, die in Ost-West-Richtung am südlichen Stadtrand von Bad Segeberg vorbeiführen soll. Im	

Bereich Klein Gladebrügge (und damit genau zwischen Windpark Traventhal und Stadtzentrum Bad Segeberg belegen) soll eine Hochbrücke errichtet werden, um den Siedlungsraum zu queren. Wenn eine solche Brücke mit der Stadtsilhouette vereinbar ist, so muss dies nach meiner Auffassung erst recht für einen Windpark in weiterer Entfernung gelten. 5. Aspekte des **Fledermausschutzes stehen der Ausweisung des Vorranggebietes nicht entgegen.** 5.1 Der Fledermausschutz wird vom Plangeber zunächst durch das weiche Tabukriterium „Wintermassenquartiere für Fledermäuse größer 1000 Exemplare einschließlich eines Umgebungsbereiches von 3 km" verwirklicht. Zu diesen Quartieren zählt unter anderem die Segeberger Kalkberghöhle. Der zu dieser Höhle geforderte Abstand von 3 km wird durch das komplette zur Aufnahme beantragte Gebiet „Traventhal" eingehalten. 5.2 Ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § **44** BNatSchG der Errichtung von konkreten Anlagen entgegenstehen, kann und wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG beurteilt werden, wenn die Anlagenstandorte feststehen. 5.3 Nach Seite 111 der bisherigen Planbegründung soll auch für die Beurteilung des Konfliktrisikos betreffend die Fledermäuse der prozentuale Anteil der Gebietsfläche Bedeutung erlangen, der innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz belegen ist. Diese rein flächenprozentual vorgenommene Betrachtung führt wiederum zu dem Ergebnis, dass die oben kritisierte „Rundungsregel" jedenfalls mittelbar erneut Einfluss auf die Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziales erhält, ohne dass dies in der Sache nachvollziehbar oder gerechtfertigt wäre. 6. Schließlich sind auch die **in der konkreten Abwägung vorgebrachten Gründe gegen das Gebiet Traventhal** mangels sachlicher Rechtfertigung abwägungsfehlerhaft. Die Nichtaufnahme des Gebietes Traventhal aus diesen Gründen ist damit rechtlich nicht haltbar. Das Gebiet ist wie beantragt als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen.	

6.1 Zur Begründung der Nicht-Ausweisung des Gebietes „Traventhal" heißt es von Ihrer Seite bisher wörtlich: **„...In der Abwägung für den Landschaftsraum östlich von Mözen wird die Fläche RR3-SEG_037 (Schwissel), die in räumlicher Nähe zur ebenfalls ausgewiesenen Fläche PR3-SEG-040 (Mäzen et. al.) liegt, ausgewiesen. Da dann in diesem Bereich ein neuer Schwerpunkt der Windenergienutzung geschaffen wird, ist die Freihaltung des östlich davon belegenen Raumes umso wichtiger. Die Fläche PR3-SEG-036 (Traventhal) wird daher nicht übernommen....".** 6.2 Die für die Nicht-Ausweisung genannten Gründe sind in der Sache nicht gerechtfertigt. Die vorgenommene Abwägung ist rechtswidrig: a) Rechtlicher Maßstab für die Abwägung ist § 7 Abs. 2 ROG. Demnach sind in Raumordnungsplänen bei deren Aufstellung die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 ROG bei der Konzentrationszonenplanung von Windenergieanlagen (U. v. 11.04.2013 — 4 CN 2/12) hat — gefolgt auch vom OVG Schleswig (OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 — 1 KN 7/13) — klare Vorgaben an den Abwägungsvorgang und auch an das Abwägungsergebnis für die Plangeber gemacht. b) Insbesondere hat der Plangeber nach Ausscheidung der harten und weichen Tabuzonen die Potenzialflächen in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (so: OVG Schleswig, a.a.O., juris, Rn. 44). c) Das OVG Schleswig hat damit — in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts — den Maßstab bei der Beurteilung und Abwägung der Potenzialflächen klar festgelegt: Es sind die Potenzialflächen mit den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung	

zueinander zu setzen und dann ist — bezogen auf die jeweilige Fläche —eine Abwägung dahingehend vorzunehmen, ob (auf dieser Fläche) der Belang der substantiellen Raumverschaffung für die Windenergienutzung überwiegt oder ob es andere öffentliche Belange gibt, deren Bedeutung und Wichtigkeit so schwer wiegt, dass Windenergienutzung auf dieser Fläche nicht zugelassen werden darf. d) Diesen rechtlichen Vorgaben wird die oben wiedergegebene Abwägungsentscheidung gegen die Fläche „Traventhal" nicht gerecht. Der Plangeber führt keine flächenbezogene Abwägung zwischen der Windenergienutzung und den auf dieser Fläche entgegenstehenden Belangen durch, sondern begründet die Nicht-Ausweisung damit, dass in der Nähe mehrere andere Flächen ausgewiesen worden sind und damit schon ein Schwerpunkt für die Windenergienutzung bestünde. Damit verkennt der Plangeber, dass es nicht auf einen „Schwerpunkt der Windenergienutzung in der Nähe" ankommt, sondern dass er eine jeweils flächenbezogene Einzelabwägung durchzuführen und dabei die Belange, die innerhalb der Potenzialfläche gegen diese sprechen, zu gewichten hat. Schon deshalb ist die bisherige Abwicklungsentscheidung nicht rechtmäßig. 6.3 Weiter ist hier zu berücksichtigen, dass nach meiner Kenntnis die von Ihnen bevorzugt zur Ausweisung geplanten Vorranggebiete Schwissel und Mözen hoch umstritten sind; neben Bürgerinitiativen haben sich nach unseren Informationen auch die Gemeinden gegen die entsprechenden Gebiete gewandt. Dies ist in der Gemeinde Traventhal nicht der Fall. Hier besteht ein weitgehender Konsens dahingehend, dass die Ausweisung zu befürworten ist. 6.4 Zugleich bleibt unklar, was mit dem „Schwerpunkt der Windenergienutzung" gemeint sein soll. Sinn und Zweck der gesamträumlichen Konzentrationszonenplanung ist es gerade, innerhalb der Konzentrationszonen „Schwerpunkte der Windenergienutzung" zu setzen. Ein solcher „Schwerpunkt" kann nur dann überhaupt abwägungsrelevant sein, wenn er nicht nur als Begriff in den Raum gestellt, sondern in nachvollziehbarer Weise definiert und dann der Abwägung planungsgebietseinheitlich zugrunde gelegt wird. Derzeit erscheint die Annahme eines solchen „Schwerpunktes der Windenergienutzung" eher willkürlich.	

Dies gilt erst recht, da sich im Planungsraum III, aber auch in allen anderen Planungsräumen, diverse Beispiele finden, wo Vorranggebiete sich häufen. Dies gilt vor allem um Marne im Kreis Dithmarschen. Weitere Bespiele nur aus dem Planungsraum III sind auftretende Häufungen von Gebieten in der Kremper Marsch, Wilstermarsch im Westen des Planungraums, aber auch im Osten südlich und östlich von Ahrensbök und im Bereich Großenaspe/Wiemersdorf. Entsprechende Häufungen von Gebieten auf engem Raum lassen sich in allen Planungsräumen finden. Dann kann dies aber kein Argument für eine Nicht-Ausweisung gerade des Gebietes „Traventhal" sein. 6.5 Schließlich ergibt auch ein Vergleich der Konfliktrisiken zwischen den genannten Gebieten — die zur Ausweisung vorgesehen sind — und dem Gebiet „Traventhal", dass Letzteres zu bevorzugen ist. 7. Dem gegenwärtig **vorgesehenen Abstandskonzept zu Wohnnutzung stimme ich** zu. Aus meiner Sicht ist es rechtmäßig, zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich einen Abstand von 400 m als Tabuzone festzulegen sowie zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, insgesamt 800 m Mindestabstand festzulegen. Ich kann nur **eindringlich davor warnen,** die festgelegten Siedlungsabstände zu vergrößern oder gar unterschiedliche Siedlungsabstände in unterschiedlichen Regionen des Planungsraumes vorzusehen. Es darf im Planungsraum keinen Schutz von Menschen vor Immissionen „1. und 2. Klasse" geben. Auch rechtlich würde eine solche Festlegung zur **Aufhebung des Planes vor Gericht** führen. 7.1 Nach der eindeutigen Rechtsprechung des OVG Schleswig zur bisherigen Windenergieplanung (OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 — 1 KN 17/13 — juris, Rn. 43) bedarf es für die Rechtmäßigkeit der Planung eines schlüssigen, **gesamträumlichen,** Planungskonzeptes. In diesem sind in einem ersten Schritt planungsgebietseinheitlich diejenigen Gebiete als „Tabuzonen" zu ermitteln, die für die Windenergie nicht zur Verfügung stehen (OVG Schleswig, a.a.O., juris, Rn. 44). 7.2 Hieraus folgt unmittelbar, dass der Plangeber die harten und weichen Tabukriterien (in Form des Kriterienkatalogs) für den gesamten Planungsraum einheitlich bestimmen und seine	

Planung danach ausrichten muss. Mit diesem von der Rechtsprechung als zwingend vorgegebenem Konzept steht es im Widerspruch, wenn der Plangeber für verschiedene Bereiche des Planungsraumes unterschiedliche harte oder weiche Tabukriterien (in Form differenzierender Siedlungsabstände) anlegen würde. Dann könnte von einem gesamträumlichen Planungskonzept — wie es die Rechtsprechung fordert — nicht mehr ausgegangen werden und die Gesamtplanung wäre abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig. 7.3 Darüber hinaus wäre es auch mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot des Artikel 3 GG rechtlich unzulässig, unterschiedlichen Menschen — je nach Wohnort im Planungsraum — einen unterschiedlichen Schutzbedarf durch unterschiedliche Mindestabstände zu Windenergieanlagen zuzubilligen. a) Rechtliche Vorgaben ergeben sich in dieser Frage aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Durch Windenergieanlagen dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden (vgl. dazu: OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 16.05.2013 — 1 C 11003/12 — juris, Rn. 38). In diesem Zusammenhang ist es dem Plangeber — wie hier geschehen — erlaubt, pauschale Abstandsvorgaben im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, sofern diese wiederum den Anforderungen des Abwägungsgebotes standhalten. b) Nicht erlaubt ist es dem Plangeber dagegen, in unterschiedlichen Regionen des Planungsraumes unterschiedliche Abstandsvorgaben zu machen. In der Frage nämlich, ob von Windenergieanlagen schädliche Umwelteinwirkungen (wie etwa Lärm) ausgehen, kommt es nicht auf den Standort innerhalb des Planungsraumes an. Die Umwelteinwirkungen von Windenergieanlagen im Sinne des §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind — um ein Beispiel herauszugreifen — im Osten des Planungsraumes dieselben, wie im Westen oder Süden. Immissionsschutzrechtlich gleiche Sachverhalte dürfen jedoch durch den Plangeber nicht innerhalb desselben Planungsraumes unterschiedlich behandelt werden. 7.4 Nach alledem ist das bisherige Konzept der Siedlungsabstände beizubehalten, da dieses auch — rechtmäßiger Weise — zwischen Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich und bauplanungsrechtlich gesicherter Wohnnutzung differenziert. 8. Schließlich stehen auch **artenschutzrechtliche Belange** der Ausweisung des beantragten Vorranggebietes Traventhal nicht entgegen.	

Mir als Grundstückseigentümer ist die naturschutz- und insbesondere artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung auf meinem Grundstück sehr wichtig. Es geht darum, Windenergienutzung nicht „um jeden Preis", sondern im Einklang mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten. 8.1 Deshalb wurde von meinem Kooperationspartner, der Lorica Energiesysteme GmbH & Co. KG, in Abstimmung mit der Gemeinde eine **einjährige Untersuchung hinsichtlich des artenschutzfachlichen Konfliktpotentials** unter Zugrundelegung der Vorgaben des Leitfadens „Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Vogelarten — Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA" durchgeführt. 8.2 Rechtlich ist insoweit davon auszugehen, dass durch Windenergieanlagen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden dürfen. Durch Windenergieanlagen soll das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann verwirklicht sein, wenn das Tötungsrisiko durch eine WEA „signifikant erhöht" wird (OVG Schleswig zum Straßenbau: U. v. 19.01.2012 — 1 KS 4/11 — juris, Rn. 80). Dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn entsprechende Abstandsempfehlungen für den Abstand zwischen Horst des Vogels und WEA-Standort eingehalten werden. 8.3 Um genau diese Fragen zu klären, hat die Lorica die oben genannten Untersuchungen durchführen lassen. Nach Durchführung dieser einjährigen Untersuchungen ist zu konstatieren, dass am hier zur Ausweisung beantragten Standort **kein artenschutzrechtliches und artenschutzfachliches Konfliktpotenzial besteht. Die Fläche ist damit in artenschutzrechtlicher Hinsicht unbedenklich.** 8.4 Bei der Untersuchung wurden die — äußerst vorsorgebasierten und damit entsprechend umfänglichen — Abstandsvorgaben der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW, „Helgoländer Papier") aus Vorsorgeaspekten zu Grunde gelegt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das zur Ausweisung vorgeschlagene Gebiet die dort genannten Abstände insbesondere zu Rotmilanhorsten (1,5 Kilometer) ebenso einhält, wie zu Horsten des Seeadlers (3 Kilometer). Anders gewendet: Es befinden sich keine Rotmilanhorste in einem Abstand von bis zu 1,5	

Kilometer um das vorgeschlagene Gebiet und keine Seeadlerhorste in einem Abstand von bis zu 3 Kilometer um das Gebiet. Der Ausweisung steht mithin auch der Artenschutz nicht entgegen. 8.5 Lediglich ergänzend möchte ich darüber hinaus darauf aufmerksam machen, dass das derzeitige Planungskonzept zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange **erheblichen rechtlichen Bedenken** unterliegt und dringend noch einmal überarbeitet werden muss: a) Das Planungskonzept geht derzeit Unter Punkt 2.5.2.22 davon aus, dass Windenergieanlagen in einem 3 km-Radius um Seeadlerhorste sowie im 1 km-Radius um Weißstorchhorste sowie im 1,5 km-Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten im Regelfall unzulässig sei. Im Einzelfall könne die Errichtung von Windenergieanlagen im Horstumfeld möglich sein, wenn durch vorliegende positive artenschutzfachliche Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR/ELUR bestätigt worden sei, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist. In einem solchen Fall könne die Windenergienutzung als vereinbar angesehen werden. b) Mit diesem Vorgehen ist eine **nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung**zwischen Planungs- und Vorhabenträgern sowie Grundstückseigentümern verbunden, die schon im Jahr 2012 mit einer festgelegten Gebietskulisse sich beteiligt haben und denen, die sich erst im jetzigen Planaufstellungsverfahren mit Flächenvorschlägen beteiligen. Planungsträger und Grundstückseigentümer, die sich nicht schon seit langem für ein bestimmtes Gebiet einsetzen, sind aufgrund der zeitlichen Situation (Beteiligungsfrist 6 Monate, Untersuchungsdauer für avifaunistische Gutachten 1-3 Jahre) schon rein faktisch nicht in der Lage, eine avifaunistische Untersuchung vorzulegen, die den Einzelfall nachweist und sind explizit aufgrund der genannten Fristen gar nicht berechtigt, eine ordnungsgemäße, anerkannte Untersuchung vorzulegen. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot wird auf der Ebene der Artenschutzprüfung damit — je nach Planungsstand (Altgebiet vs. Neugebiet) — unterschiedlich bearbeitet, ohne, dass dies sachlich gerechtfertigt ist. Salopp gesagt: Wer früher dran war, ist im Vorteil. Dies kann jedoch kein Kriterium für die Abarbeitung des Artenschutzes bei der Gebietsausweisung sein. Gebiete, die erst für die aktuelle Planung vorgeschlagen werden, müssen nicht deshalb artenschutzfachlich weniger	

geeignet sein, *weil* sie erst jetzt vorgeschlagen werden. c) So nachvollziehbar es auf den ersten Blick erscheinen mag, dass Sie als Plangeber eine Bevorteilung jener Personen wünschen, deren Vertrauen auf den Plan aus dem Jahr 2012 aus Ihrer Sicht „zu schützen" ist, so klar ist doch auch festzuhalten: Ein solches Vertrauen kann es — rechtlich — nicht geben. Es wurde eine Regionalplanung vorgelegt, die durch das OVG für rechtswidrig erklärt wurde. Mit dieser Situation eines rechtsstaatlichen Verfahrensergebnisses vor Gericht müssen alle Beteiligten umgehen; „Boni" für Gebiete aus dem alten Aufstellungsverfahren kann es deshalb nicht geben. Vielmehr sollte der Artenschutz außerhalb der Dichtezentren generell ins immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verlagert werden, wo mit diesem Punkt besser und adäquater umgegangen werden kann als auf der Ebene der Regionalplanung. Auf dieser hochzonigen Ebene sollten einzelne Horststandorte generell nicht zu einer Streichung von Gebieten führen. Gleichwohl möchte ich an dieser Stelle betonen, dass nach den vorgeschilderten Untersuchungen sich das Problem für die Fläche Traventhal nicht stellt, da dort artenschutzfachliche Konflikte — wie gezeigt — nicht zu erwarten sind. d) Die oben dargestellte Bevorzugung kann es schließlich auch deshalb nicht geben, weil damit gegen die Vorgaben des Leitfadens „Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Vogelarten — Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA" des MELUR und LLUR verstoßen wird. Hier wird sehr detailliert und sachgerecht der Prüfungsumfang je nach Art (inkl. Seeadler, Weißstorch, Schwarzstorch, Rotmilan etc.) abgearbeitet — dazu setzt sich der aktuelle Abwägungsvorschlag ohne erkennbare Rechtfertigung in Widerspruch. Nach alledem ist die auf meinen Grundstücken belegene Fläche als Windvorranggebiet auszuweisen. Mit freundlichen Grüßen	

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4954, Datum: 13.11.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden **Ergänzungenzu der ehemaligen Potentialfläche PR3_LAU_045** zu berücksichtigen und die **Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern**. Die bisherigen Erhebungen und meine Ergänzungen erhärten hoffentlich die klare Entscheidung für einen WKA freien **Naturpark Lauenburgische Seen und seine Unantastbarkeit,** falls für Schleswig Holstein Ausnahmeregelungen entschieden werden. Im Folgenden meine Begründungen: PR3_LAU_045 Es fällt mir auf, dass das östliche Biosphärenreservat bei den Abwägungen nicht berücksichtigt wird, da es in den Karten zu Mecklenburg-Vorpommern gehört und ausgeblendet ist. Das führt zu falschen Schlussfolgerungen. Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°, d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig. Zu den Abwägungskriterien Nr. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung) Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 236,4 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft„ bezeichnet. Das kann ich nur bestätigen: das Naturparkgebiet zwischen 1. Mölln mit Hellbachtal, Gudower Mühle, Sarnekower See und Grambeker Bauerntannen - westlich von Gudow , 2. der Gudower See mit Grünem Band der ehemaligen Grenze und Campingplatz, dem Segrahner See, Segrahner Berg und Rosengartener Tannen, Langenlehnsten- und Bergholz Forst- südlich von Gudow, 3. der Schaalsee, das Biosphärenreservat Schaalsee ab Sophienthal (Ortsteil von Gudow) - östlich von Gudow, 4. Kehrsener Moor und Bannauer Moor, Richtung Lehmrade, Summoor (Kranichsammelplatz in Lehmrade) - nördlich von Gudow, ergeben für mich eine touristische Verbundfläche. Sie bietet Städtern Erholung in lange gewachsene Ökosysteme, die trotz Landwirtschaft erhalten geblieben sind und stellen als Seenlandschaft eine besondere Erholungsressource dar.	

Auf der Offiziellen Rad, Reit und Wanderkarte, Naturpark Lauenburgische Seen in der Schaalseelandschaft, Maiwaldkarten 1. 50 000, ist gut zu erkennnen, welch gut ausgebildetes Verbundsystem alle Wander, Reit und Radwege zwischen Gudow, Schaalsee, Hellbachtal und Mölln aufgebaut wurde. Siehe Offizielle Karte. Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die südliche Fläche und nördliche Fläche von ca. 236,4 ha anzusehen. Der Abstand zwischen der harten Tabuzone um das Kieswerk Segrahner Berg und dem Biosphärenreservat Schaalsee (VSG Schaalsee-Gebiet) beträgt durchschnittlich nur 250m. Auffallend ist, dass das östliche Biosphärenreservat bei den Abwägungen nicht berücksichtigt wird, da es in den Karten zu Mecklenburg-Vorpommern gehört und ausgeblendet ist. Das neu anerkannte NSG der Hakendorfer Wälder grenzt im Norden direkt an die Fläche und wurde in der Karte noch nicht berücksichtigt. Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.4. Räumliche Konzentration von Klein und Kleinstbiotopen Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „mittel“ für die nördliche Fläche von ca. 140 ha anzusehen. Wie aus der FFH Vorprüfung bekannt, sind Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Weißstorch und Wiesenweihe dort geschützt und leben von der Fauna in den Kleinstbiotopen, die im Wald und dem Gewässer des Segrahner Bergs zahlreich vorhanden sind.	

Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.5. Standort für Rotmilanhorst und deren Umgebungsbereiche Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die nördliche Fläche von ca. 140 ha anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen, bestätigt durch Ihre eigene Datenabfrage GIS-Nr. LLUR 5114. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.6. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Der unteren Naturschutzbehörde liegen alle Daten vor. Hier eine Aufzählung der Fledermausarten für die angegebene Fläche, vom Fledermausexperten der Umweltfreunde Gudow.e.V. und des NABU: • Abendsegler (*Nyctalus noctula*) • Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) • Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) • Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) • Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) • Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)	

• Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) • Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) • Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Hier gibt es eine große Artenvielfalt an Käfern, die in den Bäumen leben. Bäume und andere Baumstamm ähnliche Gebilde ziehen Fledermäuse an. Dort finden sie ein Echo, das Nahrung verspricht. Die Masten von WKAs locken sie an, weil sie eine ähnliche Echostruktur wie Bäume haben. Die Masten wirken geradezu wie „Fledermausstaubsauger“.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4917, Datum: 10.11.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0257.pdf, PR_III_E_3_0257-A1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Herr Tasch, sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteilige ich mich in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Als Grundstückseigentümer der Flurstücke [redacted], wel-ches innerhalb des potenziellen Vorranggebiets PR3_SEG_042 der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) liegt,	Die Fläche PR2_SEG_042 wird in angepasster Form übernommen. Somit kann dem Wunsch der Stellungnahme entsprochen werden. Folgende Änderungen im Kriterienkatalog führen zu einem gegenüber dem 1. Entwurf veränderten Zuschnitt der Fläche: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist hier jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche. Eine erneute fachliche Begutachtung der Migrationskorridore zur Grünbrücke Hainholz, auch im Lichte der vorliegenden Stellungnahmen kommt zu dem

begrüße ich die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_SEG_042, da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Wind-energienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Lan-desentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit min-destens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstel-lung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung des Gebiets auf meine Zustimmung als Eigentümer stößt, nachdem ich in Kooperation mit dem Sehestedter Planungsbüro Denker & Wulf AG als regionalen Partner auf der vorgesehenen Fläche einen Windpark entwickeln möchte, eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankon-zept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • - entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 • - keine harten Tabuzonen betroffen sind, • - keine weichen Tabuzonen betroffen sind, • - und die Abwägungskriterien zutreffend angewandt wurden.	Ergebnis, das der westliche Ausläufer der Fläche ein hohes Konfliktrisiko birgt, da er innerhalb des Migrationskorridores liegt. Eine Nutzung der übrigen Fläche ist bei Schaffung von Biotopstrukturen möglich. Insgesamt ergibt sich jetzt eine Vorrangfläche im östlichen Teil der Potezialfläche unter Berücksichtigung des 1.000 m-Abstandes zu Stubben und Willendorf. Auch unter Einbeziehung der Flächen SEG_035 und STO_003 ist für die Ortslage Stubben nicht von einer unzumutbaren Umfassungswirkung auszugehen. Es verbleiben große freie Sichtkorridore Richtung Westen, Osten und Nordosten. Darüber hinaus werden die Flächen SEG_042 und STO_003 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen, um Ersatzstandorte für die Bestands-WKA in den alten Eignungsgebieten in Rehhorst und Feldhorst zu schaffen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können. So soll zusätzlich mittelfristig eine Entlastung in dieser Region erfolgen.

Auch wenn die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_SEG_042 begrüßt wird, so rege ich entspre-chend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht an, das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) festgelegte Vorranggebiet PR3_SEG_042 zu erweitern (vgl. **Anlage 1).** Als Grundstückseigentümer der Flurstücke [redacted] wel-ches innerhalb dieser Erweiterungsfläche liegt, möchte ich die Entwicklung des Windparks auf diese Fläche ausdehnen. Für diese Erweiterungsflächen sprechen ebenfalls die vorstehenden Aspekte, die zur Aufnahme des Vorranggebiets Pr3_SEG_042 geführt haben. Aus meiner Sicht als Grundstückseigentümer würde eine Regionalplanung, die diese Erweiterung des Vorranggebiets nicht vorsehen würde, meine grundrechtlich geschützten Belange verletzen (Art. 14 Abs. 1 GG). Die mit dem Regionalplan angestrebte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Fehlt es daran, so ist es der Regionalplanung verwehrt, Grundstückseigentümern das Baurecht auf ihren Grundstücken durch eine regionalplanerische Konzentrationswirkung zu nehmen. Hierauf wird unter Abschnitt 1.3.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein ebenfalls hingewiesen. Die Nichtaufnahme der Erweiterung des Vorranggebiets würde das gesamträumliche Plankonzept der Regionalplanung in Frage stellen. Ich bitte deshalb darum, den beigelegten Prüfbericht (Anlage 1), der vollumfänglich Gegenstand meiner Stellungnahme ist, zu berücksichtigen und konsequenterweise die danach entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept geeignete Erweiterung des Vorranggebiets PR3_SEG_042 in den Regionalplan aufzunehmen. Im Detail begründe ich dies wie folgt: **I. Abwägungskriterien** **1. Umfassungswirkung, Riegelbildung** Nach dem gesamträumlichen Plankonzept findet zur Bewertung der Umfassungswirkung, Riegel-bildung als Abwägungskriterium ein objektiviertes Verfahren statt, wobei	

„das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) zur methodischen Orientierung [dient], [...] jedoch auf die kleinteili-gere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst [wird]." (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.5). Abwägungsfehlerhaft ist allerdings, dass weder das zitierte Gutachten Gegenstand der Planun-terlagen ist, noch sich aus den ausgelegten Unterlagen ergibt, in welcher Form die benannte Anpassung erfolgt. Offen ist zudem, welche objektivierten Verfahren Anwendung finden. Insofern fehlt es an einer Nachvollziehbarkeit dieses Abwägungskriteriums. Unbestimmt ist auch, wann die Landesplanungsbehörde von einem optischen Riegel in der Landschaft ausgeht. Doch selbst wenn nur die textliche Beschreibung des Abwägungskriteriums herangezogen wird, wonach ein Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist, so ergibt sich daraus nicht, nach welchen Kriterien bei mehreren Möglichkeiten der Reduzierung einer Umfassungswirkung auf 120° die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Fläche erfolgt. Rechtlicher Hintergrund der Berücksichtigung einer Umfassungswirkung, Riegelbildung ist — wie auch im zitierten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt — das Schutzgut Mensch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG. Es kommt ebenfalls in Betracht, dies mit dem Schutz des Landschaftsbildes zu rechtfertigen (Bayerischer VGH, 30.04.2014 - 22 ZB 14.680 - , juris Rn. 27). Allerdings würde die Bezugnahme auf das Landschaftsbild vorliegend zu einer abwägungsfehler-haften doppelten Berücksichtigung mit Abwägungskriterien wie den charakteristischen Land-schaftsräumen führen. Zudem muss bei der entsprechenden rechtlichen Anknüpfung an das Schutzgut Mensch, die Behandlung der Frage der Umfassungswirkung, Riegelbildung nach § 5 Abs. 11 LaplaG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG in der Umweltprüfung erfolgen. Dies ist vor-liegend im Abschnitt 4.2.4 des Umweltberichts auch geschehen. Allerdings droht eine fehlerhafte doppelte Gewichtung, wenn die Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium und über die Umweltprüfung nach § 7 Abs. 2 ROG bei der vorzunehmenden Abwägung zu berück-sichtigen ist. Jedenfalls darf eine Abwägung zwischen verschiedenen Potenzialflächen, die bei Festlegung als Vorranggebiet in ihrer Summe zu einer Überschreitung des Umfassungswinkels von 120° bei einem Betrachtungswinkel von 180° führen würden, nur hinsichtlich des Abwägungskriteriums Umfassungswirkung, Riegelbildung auf Grundlage einheitlicher Kriterien stattfinden. Es käme einer sachfremden Erwägung gleich, wenn das Abwägungskriterium	

Umfassungswirkung, Rie-gelbildung insofern mit anderen Abwägungskriterien vermischt würde. Letztendlich maßgeblich bei der Entscheidung für und damit notwendigerweise gegen eine Potenzialfläche sind in diesem Kontext die übergeordneten Ziele der Konzentration von Windkraftanlagen und die Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie. Die Landesplanung bewertet das Konfliktpotenzial als mittel. Direkt nördlich und östlich der Orts-lage Stubben befinden sich potenzielle Vorranggebiete, die jedoch auch bei Berücksichtigung der vorliegenden Fläche nicht zu einer Umfassung der Ortslage führen, da im Bewertungsbereich von 2250 m an keiner Stelle der Umfassungswinkel von 120° erreicht wird. **2. Querungshilfen und damit verbundene Korridore** Das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" wird mit dem Rot-hirsch als eine Indikatorart für die Sicherung großräumiger Lebensraumverbundbeziehungen bodenlebender Arten gerechtfertigt. Hierbei wird auf - „das gutachterlich ermittelte Konzept für die Trittsteinbiotope und Korridore als wichtiges Abwägungskriterium" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.17); verwiesen, welches bei der Festlegung der Vorranggebiete miteinfließe. Auch wenn das Abwä-gungskriterium maßgeblich auf den gutachterlich ermittelten Konzepten beruht, so sind diese nicht Gegenstand der Planunterlagen. Das ist abwägungsfehlerhaft und lässt auch die Nachvoll-ziehbarkeit des Kriteriums vermissen. Jedenfalls sind die unveröffentlichten gutachterlichen Einschätzungen von *Meißner* (2009 und 2016) insofern zweifelhaft, als diese zur Einschränkung der grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit dienen sollen. Dies gilt bereits insoweit, als dass einerseits in den Datenblättern auf diese gutachterlichen Einschätzungen verwiesen wird, scheinbar jedoch ein davon abweichender Korridor durch die Landesplanung bei der tatsächlichen Abwägungsent-scheidung angelegt wird. Die Datengrundlage für diesen Korridor der Landesplanung ist nicht bekannt und ebenfalls nicht Teil der ausgelegten Planunterlagen. Zudem bestehen erhebliche Zweifel an der Belastbarkeit der in den gutachterlichen Einschätzungen von *Meißner* herangezo-genen Daten für die vorgenommenen Rückschlüsse sowie hinsichtlich nicht belegter Annahmen. Rechtlich nicht nachvollziehbar ist, dass auch geplante Querungshilfen in die Konzeption	

aufge-nommen wurden, insbesondere solche für laufende oder geplante Infrastrukturprojekte. Damit zieht die Landesplanung zukünftige Vorhaben heran, für die noch kein nach § 17 FStrG erforder-licher Planfeststellungsbeschluss ergangen oder dieser noch nicht rechtskräftig ist. Insofern kann es im Rahmen der erforderlichen Alternativenprüfung auch zu einem anderen Trassenverlauf der Bundesautobahnen kommen, der wiederum für die Querungshilfen und damit verbundenen Korridore Auswirkungen hätte. Maßgeblicher Zeitpunkt für die die Sach- und Rechtslage der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG ist nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG der Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan. Das zu berücksichtigende Abwägungsmaterial beschränkt sich auf diesen Zeitpunkt (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38). Insofern können zu diesem Zeitpunkt noch nicht baurechtlich genehmigte Planungen von Querungshilfen oder Annahmen eines verbundenen Korridors, die auf solche ungesicherte Planungen beruhen, nicht abwägungsfehler-frei herangezogen werden. Problematisch ist zudem, dass nur auf die bodenlebende Art des Rothirsches Bezug genommen wird, andere bodenlebende Arten allerdings keine solche angebliche Störempfindlichkeit gegen-über Windkraftanlagen — selbst in größerer Entfernung — entwickeln, aber ebenfalls die Que-rungshilfen und damit verbundene Korridore nutzen. Insofern verengt sich der Blick des Regio-nalplans auf eine Art, was einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf dem Niveau eines immissi-onsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gleich käme, ohne aber diese Prüftiefe mit den möglichen Vermeidungsmaßnahmen etc. abzubilden. Da der Ausschluss von Potenzialflächen im Rahmen der Abwägung mit dem Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" auf einen Gebietsausschluss aus tierökologi-schen Erwägungen hinauslaufen würde, bedarf es nach der Rechtsprechung jedenfalls eine „aus-reichende[...] Bestandsaufnahme der ... vorhandenen besonders geschützten Tierarten und ihrer Lebensräume" (OVG Berlin-Brandenburg, 10.11.2015 - OVG 10 A 7/13 -, juris Rn. 53). Es ist zweifelhaft, dass eine solche besteht, zumal die erste, maßgebliche gutachterliche Stellungnahme von *Meißner* aus dem Jahr 2009 stammt, mithin darin eingeflossene Daten deutlich älter als fünf Jahre sind. Aus den Planunterlagen sind keine solche Bestandsaufnahmen ersichtlich. Zudem stellt der Rothirsch keine nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Art dar, weshalb er auch nicht dem Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unterfällt. Es stellt sich mithin die Frage, inwiefern eine artenschutzrechtliche Rechtfertigung des Abwägungskriteriums vorliegen kann. Es ist zudem naturschutzfachlich in den vorhandenen	

Publikationen zum Verhältnis von Rotwild zu Windkraftanlagen weitläufig anerkannt, dass durch den Betrieb der Windkraftanlagen keine negativen Effekte auf Rotwild, insbesondere den Rothirsch, hervorgerufen werden. Soweit das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" mit einem Biotopverbund und einer Biotopvernetzung gerechtfertigt werden soll, werden durch das Kriterium offensichtlich Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente geschaffen, ohne die-se gemäß § 21 Abs. 4 BNatSchG durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Land-schaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch lang-fristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Insofern wird das gesetzliche Erfordernis der rechtlichen Sicherung durch die Regionalplanung umgangen. Auffallend ist im Zusammenhang mit diesem Abwägungskriterium auch, dass sich das gesamt-räumliche Planungskonzept bei der Darstellung der Prioritäten für die Abwägung und der Abwä-gungsschritte (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7) zu den Querungshilfen und damit verbundene Korridore nicht verhält, insofern — wenn überhaupt — diesen Bereichen bei der Ab-wägung eine sehr untergeordnete Rolle zukommen muss. Damit stellt sich das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" als für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbares und im Übrigen auch nicht stringent angewandtes Kriterium dar. Jedenfalls kann es vorliegend im Rahmen der Abwägung der Festlegung der Fläche als Vorranggebiet nicht entgegen gehalten werden. Wenngleich wir Verständnis für ein naturschutzfachlich begründetes Kriterium haben und auch der Nutzen von Querungshilfen durch die Windenergie nicht konterkariert werden soll, so bedarf es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die auch entsprechende naturschutzverträgliche Einzelfalllösungen ermöglicht. Jedenfalls steht der östlichen Erweiterung der Potenzialfläche PR3_SEG_042 (Stubben) als Vor-ranggebiet unter keinem in Betracht kommenden Umstand das Abwägungskriterium „Querungs-hilfen und damit verbundene Korridore" entgegen. Dass die Lage des angenommenen Verbund-korridors tatsächlichen naturräumlichen Gegebenheiten nicht entspricht, ist auch im Prüfbericht (Anlage 1) und der naturschutzfachliche Stellungnahme der BioConsult SH zum Potenzialgebiet PR3_STO_003, die der Stellungnahme der Denker & Wulf	

AG anhängt, dargestellt. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8511, Datum: 21.08.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0718-1.pdf, PR_III_3-0716-1.pdf, PR_III_3-0717-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
sehr erfreut haben wir zur Kenntnis genommen, dass in den ersten Entwurf des Regionalplanes III-West keine Windenergievorrangflächen für Ecklak übernommen wurden. Da es sich aber um einen Entwurf handelt, der sich durch Stellungnahmen noch verändern kann und auch durch den kommenden Regierungswechsel Veränderungen nicht ausgeschlossen sind, bitten wir die folgende Stellungnahme zu berücksichtigen. Der Gemeinderat hat zwar in seiner Sitzung am 14.6.2017 beschlossen zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme zu diesem Thema abzugeben. Wir weisen daher nochmals auf die Bürgerbefragung durch die Gemeinde im März 2016 mit einem Ergebnis von 53.6 % gegen eine Ausweisung von Windenergieeignungsflächen auf dem Gemeindegebiet hin. Die Ergebnisse liegen Ihnen auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 12.4.2016 vor. Als betroffene Bürger bitten wir Sie zusätzlich die folgenden Fakten zu berücksichtigen und die o.g. Flächen weiterhin nicht als Vorrangflächen für die Windenergienutzung auszuweisen. Durch die Ausweisung dieser Flächen als Windeignungsflächen würden etliche Häuser in der Gemeinde Ecklak umzingelt. Bereits vorhandene Windenergieanlagen im Süden Ecklaks, daran angeschlossen die bereits vorhandenen Anlagen in der Gemeinde Nortorf und eine weitere Ausweitung der Flächen im Norden Ecklaks, im Westen Nortorfs und im Westen von Neuendorf-Sachsenbande würden zur Umzingelung bzw. Riegelbildung in verschiedenen Bereichen führen. Die aus wirtschaftlichen	Zu Fläche PR3_STE_048: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_048 wird in der Intention gefolgt. Sie liegt zum allergrößten Teil auf einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs mit geringen Flughöhen. Damit ist ein hochpriorisiertes Abwägungskriterium betroffen, da WKA im Angesicht dessen ein hohes Konfliktrisiko darstellen. Verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_054: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_054 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche befindet sich zentral inmitten eines charakteristischen Landschaftsraumes. Dem Freihalteaspekt kommt auch unabhängig von der Lage im charakteristischen Landschaftsraum eine hohe Bedeutung zu, da ansonsten auch die letzten größeren zusammenhängenden, nicht durch WKA genutzten Bereiche in der Steinburger und Dithmarscher Marsch verschwinden würden. Diese haben aber eine wachsende Bedeutung als Rückzugsraum für

Gründen höheren Anlagen tragen entsprechend zusätzlich dazu bei. Die Ausweisung der Flächen der Gemeinde Ecklak in der Wilstermarsch mit seinen unverwechselbaren natur- sowie kulturbedingten Merkmalen ohne Vorbelastung würde mit dem charakteristischen Landschaftsraum im Widerspruch stehen. Der Freiblick auf die Geest und den NOK nach Norden, den Grabennetzen, dem Moorgebiet, den kleinräumigen Wechsel von Offenland und gestreuten Baumbestand bzw. Laubwald, dem unzerschnittenen Raum mit Grünland, der Streubebauung durch Bauernhäuser mit Reet, im Südosten mit dem landschaftlich unverwechselbaren Verlauf der Au mit den Auniederungen und gestreuten Uferwaldbestand — die Ausweisung der Windenergieflächen würde diesen charakteristischen Landschaftsraum zerstören. Die natur- sowie kulturbedingten landschaftlichen Merkmale in besonderer Ausprägung, Vielfalt und Dominanz des charakteristischen Landschaftsraumes wurde als Ausschluss für Windenergie von der Firma [redacted] v. 25.2.2016 dargestellt. Zudem sehen wir die biologische Vielfalt im Gemeindegebiet durch die Ausweisung weiterer Windverwendungsflächen bedroht. Insbesondere zu dem Bereich der Windeignungsfläche PR3_ST054 möchten wir ergänzen, dass sich regelmäßig 5 Weißstörche, mind. 2 Mäusebussarde, Kraniche, Fischreiher aufhalten. Auch Feldlerchen, und Kiebitze sichteten wir in diesem Bereich, [redacted]. Ferner befinden sich kontinuierlich Fledermauspaare über unserem Grundstück zur Nahrungsaufnahme. In diesem Gebiet sammeln sich wochenlang Schwärme von Staren, und ziehen wie auch große Schwärme von Wildgänsen und kleinerer Schwärme von Schwänen durch dieses Gebiet. Die Vogelzuglinie führt als auch durch diesen Bereich. Zudem möchten wir auf die Ortsnähe Kuden hinweisen, indem sich ein Seeadler aufhält. Aus vorgenannten Gründen sehen wir es für erforderlich an, dass weiterhin von der Ausweisung weiterer Windenergieflächen abgesehen wird.	störungsempfindliche Arten, als Potenzialraum für Ausgleichs- und Kompensationsflächen und nicht zuletzt für die Naherholung. Zugunsten konfliktärmerer Flächen soll der Raum deshalb hier freigehalten werden. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_060: Der Einwendung wird hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_060 aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Sie liegt am unmittelbaren Rand teilweise innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Die Verträglichkeit mit dem jetzigen WKA-Bestand im Beeinträchtigungsbereich ist im Zuge eines Ausnahmeprüfverfahrens für das Repowering von zwei der drei WKA nachgewiesen worden. Das dem zugrundeliegende Gutachten entspricht den Voraussetzungen zur Anerkennung. Es wird diesbezüglich auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Im Zuge des Ausnahmeprüfverfahrens wurde auch eine Verträglichkeit der vom Kreis benannten Maßnahmenfläche mit den drei WKA grundsätzlich bestätigt. Die Fläche kann insofern eng um den Anlagenbestand herum ausgewiesen werden. Bei geplanten Änderungen am Anlagenbestand kann in einem anstehenden Genehmigungsverfahren die Prüfung und Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich werden. Bzgl. der angemerkten Bürgerbefragung: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. des angeführten Umfassungsrisikos sowie der Einschränkung des

	charakteristischen Landschaftsraumes: Das Umfassungsrisiko wurde in der Analyse als gering eingestuft. Der linear angeordnete Anlagenbestand in Richtung Nordwesten nach Südosten ist bereits in Betrieb, durch reduzierte Ausweisung der Fläche werden jedoch ohnehin nur drei WKA gesichert. Insofern entschärft sich die ohnehin schon vertretbare Lage in Zukunft tendenziell noch. Die Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes ist insgesamt gesehen relativ freigehalten worden. Die Anlagen auf PR3_STE_060 stellen hierbei eine der wenigen Ausnahmen dar. Da sie jedoch ohnehin schon bestehen, wird der existierende Zustand durch eine Ausweisung nicht verschlechtert. Insofern stellt der Fortbestand aus Sicht der Landesplanung keine weitere Beeinträchtigung dar. Zu Fläche PR3_STE_066: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_066 wird in der Intention gefolgt. Sie überlagert sich sowohl vollständig mit dem Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch teilweise, laut Hinweisen aus dem Kreis, mit Ökokontoflächen. Betroffen sind weiterhin direkt angrenzende weitere Ausgleichsflächen mit Ziel der Lebensraumentwicklung für Wiesenvögel. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_067: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_067 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche ist planfestgestellte Deponiefläche (IV Bauabschnitt). Die erkennbar aufgeweiteten Gräben sind nach Auskunft der Abfallbehörde des Kreises Steinburg als unverzichtbarer Bestandteil des

	Deponie-Entwässerungskonzepts mit der Windenergienutzung unvereinbar. Der Kreis weist zudem auf die pot. Eignung der Wasserflächen als attraktiver Anziehungspunkt für Wiesen- und Wasservögel hin. Zwar ohne „aktive“ Aufwertung als Wiesenvogellebensraum, hat die Fläche vielmehr durch die Anlage der breiten Gräben eine qualitative Aufwertung erfahren. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7888, Datum: 09.08.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0349-1.pdf, PR_III_3-0349-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3 LAU 039 / Hollenbek Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_039) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern Bitte beachten Sie auch die Anlage PR3_039.pdf mit den Karten zu: - Rotmilan -Seeadöer Seeadler Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten: <u>2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung</u> Das „Konfliktrisiko" ist für diesen Punkt als „hoch" für die gesamte Fläche von 39,3 ha	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung" unter „Sonstige Regionalplandarstellung:" als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die liegt direkt in der Sichtachse der bedeutenden Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher, Stichworte: Herrenhaus mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. <u>1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung</u> Das „Konfliktrisiko" ist für diesen Punkt mindestens als „mittel" für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39, PR3_LAU_44, PR3_LAU_45 und PR3_LAU_43 bilden insgesamt einen durchschnittlich 1,5 km entfernten 130° Riegel um Hollenbek herum. <u>2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung</u> Das „Konfliktrisiko" ist für diesen Punkt als „hoch" für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung" unter „Sonstige Regionalplandarstellung:" als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die touristisch genutzte historische Eisenbahnlinie ist nahe an der Fläche. <u>3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel</u> Das „Konfliktrisiko" ist für diesen Punkt als „hoch" für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. s. Anlage „ PR3_039.pdf " 2. In Neusterley, Hollenbek und Neu-Horst sind innerhalb des	

Beeinträchtigungsbereichs von 1,5 km mehrere Horste bzw. Reviere des Rotmilans besetzt. s. Anlage „ PR3_039.pdf " <u>5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken</u> Das „Konfliktrisiko" ist für diesen Punkt als „hoch" für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. 2. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band" eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich." Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen" für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_039 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9387, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0467-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Betreff: Regionalplan Schleswig-Holstein — PR3_OHS_008 **Beurteilung der Potenzialfläche Burg-Blieschendorf** [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 1: Potenzialfläche PR3_OHS008 der Gemeinde Fehmarn — Stand: 06.12.2016 Im Zuge der Offenlegung vom 06.12.2016 wurde die Potenzialfläche PR3_OHS_008 von der Landesplanung nicht übernommen. Als Grundstückseigentümer in diesem Gebiet beurteile diese Entscheidung als fehlerhaft und beantrage die Übernahme der Potenzialfläche als Windvorranggebiet für Windenergie. Abwägungsentscheidung: Die Potenzialfläche überlagert sich vollständig mit Kriterien hoher Priorität. Um Konflikte zu vermeiden entfällt die Fläche als Vorranggebiet. <u>Begründung der Landesplanung:</u> • 1. Hauptachse des überregionalen Vogelzugs (Bereich mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen 1. Fläche im 1.200m-Umgebungsbereich des VSG „Ostsee östlich Wagrien" 2. Weitere Abwägungskriterien: Schwerpunktraum Tourismus und Erholung Militärischer Schutzbereich bzw. Richtfunktrasse Belange des Denkmalschutzes [Abbildung im Originaldokument] 1. **Hauptachse des überregionalen Vogelzugs (Bereich mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen** • Kriterium „Hauptachse des überregionalen Vogelzugs" betrifft Fehmarn im Ganzen • Es fehlt meines Erachtens ein Alternativenvergleich von PR3_OHS_008 und	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, da die Fläche PR3_OHS_008 vollständig innerhalb einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges mit hohen Zugaufkommen und geringen Flughöhen liegt. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird die Fläche nicht ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung aller Belange hält die Landesplanung an dieser Entscheidung fest.

PR3_OHS_005 bzw. PR3_OH5_001 1. **Fläche im 1.200m-Umgebungsbereich des VSG „Ostsee östlich Wagrien"** • gemäß Kriterienkatalog der Landesplanung Schleswig-Holstein stellt der weitere Umgebungsbereich (bis 1.200m Umkreis) von Vogelschutzgebieten ein Abwägungskriterium dar • dieser weitere Umgebungsbereich wird nicht benötigt und sollte nicht als Abwägungskriterium angewendet werden • die Schutzgebietsausweisung muss ausreichend gewährleisten die beabsichtigten Ziele innerhalb des unter Schutz stehenden Gebiets zu erreichen • wäre ein zusätzlicher Abstand zum jeweiligen Gebiet erforderlich, wäre die Schutzgebietsausweisung mangelhaft [Abbildung im Originaldokument] 1. **Weitere Abwägungskriterien** • die weiterhin beeinflussenden Kriterien „Schwerpunktraum Tourismus und Erholung", „Militärischer Schutzbereich bzw. Richtfunktrasse" und „Belange des Denkmalschutzes" gelten ebenso in den anderen (ausgewiesenen) Vorranggebieten —Ungleichbehandlung ist laut Art. 3 des Grundgesetzes rechtswidrig. • auch hier sollte ein Alternativenvergleich vorgenommen werden • „Belange des Denkmalschutzes" betrifft bei dem ausgewiesenen Repoweringgebiet PR3_OHS_005 206,5 ha, bei der Fläche PR3_OHS_008 lediglich 153,2 ha. • PR3_OHS_008 liegt zudem im Vergleich am nächsten zum Festland und ermöglicht eine einfachere Netzanbindung • **Fazit:** Die Potenzialfläche PR3_OHS_008 wurde nicht übernommen, da Überschneidungen mit Abwägungskriterien mit einem hohen Konfliktrisiko bestehen. Die von der Landesplanung	

getroffene Abwägungsentscheidung ist allerdings fehlerhaft, da regionaler Vogelzug und der Umgebungsbereich des Vogelschutzgebietes nicht zum Ausschluss der Potenzialfläche führen sollten. Aufgrund der Gleichberechtigung vor dem Gesetz (Artikel 3 GG) greifen weitere Abwägungskriterien hier nicht. Ich beantrage daher die Übernahme der Potenzialfläche als Vorranggebiet für Windenergie. [redacted]	
Institution: erneuerbare energien europa e3 GmbH, Projektleitung **ID: M9418, Datum: 14.07.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0266.pdf, PR_III_E_3_0266-A1.pdf, PR_III_E_3_0266-A2.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Herr Tasch, sehr geehrte Damen und Herren, bei der Ausweisung der Windvorrangfläche Woltersdorf/Breitenfelde (PR3_LAU_042) (Herzogtum-Lauenburg) im 1. Regionalplanentwurf (06.12.2016), ist uns noch aufgefallen, dass zur Gemeinde Woltersdorf ein zu großer Abstand angenommen wurde (823m statt 800m). In der Anlage finden Sie einen Lageplan mit dem derzeitigen Abstand zur Windvorrangfläche (823m) sowie einen Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Woltersdorf. Wir bitten Sie im Rahmen der Abwägung diesen Abstand noch auf 800m zu korrigieren. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wurde geprüft. Der Plan wird entsprechend angepasst. Die Fläche PR3_LAU_042 wird in geändertem Zuschnitt übernommen: In den Stellungnahmen wird auf vorhandene Kompensationsflächen, ein Kiesabbaugebiet und eine Deponie hingewiesen. Aufgrund dieser nachvollziehbar dargestellten Nutzungskonflikte wird die Fläche entsprechend verkleinert. Sie endet im Süden am Moorweg. Im Westen wird ein Bereich an der Dorfstraße herausgenommen. Verbleibende potenzielle Konflikte mit Belangen des Artenschutzes führen nach fachlicher Einschätzung der Landesplanung auf Ebene der Regionalplanung nicht zum zwingenden Ausschluss weiterer Flächenteile. Belange des Fledermausschutzes und der Betroffenheit von Brut- und Rastvögeln im Süden der Fläche können im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren abschließend geprüft und geklärt werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4516, Datum: 08.07.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0204-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] Ich möchte, das lebenswichtige Flugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Kranichen erhalten bleiben.	Die Fläche PR3_SEG_302 bleibt im Wesentlichen so wie im ersten Entwurf erhalten. Es erfolgen kleine Korrekturen von Abständen zu Waldparzellen aufgrund von Hinweisen aus der Stellungnahme des Kreises. Nach fachlicher Abstimmung mit dem Kreis Plön wird die Bebauung Griesenbötel als Außenbereich eingestuft. Die Vorrangfläche kann nach Norden erweitert werden. Ansonsten bleibt es bei einer begrenzten Übernahme der Potenzialfläche um die räumliche Belastungssituaton in der Region auf einem vertretbaren Maß zu halten. Hierbei kommt es nicht auf eine geometrisch meßbare Umzingelungssituation an, sondern vielmehr auf eine umfassendere gesamträumliche Betrachtung. Aus den Stellungnahmen vorgetragene Aspekte zum Artenschutz sind auf der Ebene der Reginalplanung nicht abschließend zu klären. Artenschutzrechtliche Vorsorgeaspekte sind angemessen in die Planerstellung eingeflossen. Weitere Einzelfragen des Artenschutzes werden auf Genehmigungsebene geklärt.

Institution: Amt Sandesneben-Nusse

ID: M1533, Datum: 03.03.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0032.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Fachliche Betrachtung und Stellungnahme der Gemeinde Steinhorst zu den Abwägungsbereichen der Windenergie-Vorrangflächenplanung des Landes Schleswig-Holstein Sehr geehrte Damen und Herren,	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Auf die Fläche PR2_LAU_005 wird verzichtet. Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt,

sehr geehrter Herr Tasch, die Gemeindevertretung Steinhorst hat in ihrer Sitzung am 27.02.2017 die Abgabe einer Stellungnahme zu den Wind-Vorrangflächenplanungen des Lande Schleswig-Holstein beschlossen, welche ich Ihnen anliegend mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Planverfahren übersende. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage Tiedemann Anlage **Fachliche Betrachtungen und** **Stellungnahme der Gemeinde Steinhorst** **zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungs-raumes III - Ost (Sachthema Windenergie)** **Stand: 27. Februar 2017** **Auftraggeber: Gemeinde Steinhorst** **[Abbildung im Originaldokument]**	dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Aus zahlreichen Stellungnahmen unter anderem des Amtes und des Kreises geht jedoch hervor, dass die Fläche innerhalb eines Naturraumes mit hoher ökologischer Wertigkeit und großem Naherholungswert liegt. Die umgebenden artenreichen Wälder und die kleinteilige Knickstruktur fühen insgesamt zu einem hohen Konfliktrisiko mit Belangen des Artenschutzes. Die Fläche wird nicht aufgenommen.

1. **Grundlagen und Aufgabenstellung** Aus dem gemeinsamen Beratungserlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inne-res und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirt-schaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 02.02.2016 ergeben sich die Zielsetzungen der Landesregierung zur Zulässigkeit der Windener-gienutzung. Nachdem das Oberverwaltungsgericht am 20.01.2015 die Teilfortschrei-bungen 2012 der Regionalpläne zur Steuerung der Windenergienutzung für unwirk-sam erklärt hat, verfolgt die Landesregierung die Neuaufstellung von Teilregionalplä-nen zur Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen. In den Regionalplänen sollen Vorranggebiete und Vorranggebiete Repowering aus-gewiesen werden. Innerhalb eines Vorranggebietes soll sich die Windenergienutzung gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Vorranggebiete Repowering sollen bewirken, dass Altanlagen vor Ablauf ihrer normalen Lebensdauer abgebaut und an geeigneterer anderer Stelle durch effizientere und leistungsstärke-re Anlagen ersetzt werden können. Außerhalb dieser Gebiete wäre die raumbedeut-same Windenergienutzung ausgeschlossen. Das Land Schleswig-Holstein beabsichtigt nicht, von Sonderregelungen zur Be-schränkung der Privilegierung von Windenergieanlagen Gebrauch zu machen. In Bayern wurde in das Landesrecht die Regelung aufgenommen, dass zwischen Sied-lungen und Windkraftanlage die zehnfache Höhe der Anlage als Abstand freizuhal-ten ist. Innerhalb dieser Abstände können Gemeinden im Rahmen ihrer Planungsho-heit abweichende Regelungen zur Zulassung von Windkraftanlagen treffen. Diese Gesetzesregelung wurde vom bayrischen Verfassungsgericht bestätigt. Zur Ermittlung der Vorranggebiete hat die Landesplanungsbehörde harte Tabukriterien definiert, in denen Windparks ausgeschlossen sind. Darüber hinaus wurden wei-che Tabukriterien festgelegt, bei denen nach dem Gestaltungswillen der Landespla-nungsbehörde nach selbst gesetzten, abstrakten, typisierten und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien die Windenergienutzung eben-falls ausgeschlossen sein soll. Aus den harten und weichen Tabukriterien ergeben sich insgesamt die Tabuzonen für Standorte der Windkraftnutzung. Der erste „Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III -Ost" wurde im Dezember 2016 vom Kabinett gebilligt und liegt bis 30. Juni 2017 öf-fentlich aus.	

Den betroffenen Gemeinden steht es frei, während der Auslegung ihre eigenen konzeptionellen Überlegungen zur Windkraftnutzung im Gemeindegebiet zu erarbeiten. Dies gilt auch für Ämter und benachbarte Gemeinden. Die so erarbeite-ten Stellungnahmen können über den Kreis an die Landesplanungsbehörde gege-ben werden. Die Kommunen und die Öffentlichkeit erhalten weiterhin im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese werden im An-schluss von der Landesplanungsbehörde geprüft und fließen in die Kriterien für die Ausweisung der Windvorrangflächen ein. Die Ergebnisse des ersten Abwägungsprozesses wurden in zwei Papieren (Datenblät-ter über die Abwägungsbereiche West und Ost) dargelegt und die verbleibenden Vorranggebiete in einer Karte dargestellt. In dem von der Landesplanungsbehörde veröffentlichten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes sind potenzielle Vorrangflächen Repowering für die Windener-gienutzung gemeindeübergeifend für Groß Boden und Steinhorst vorgesehen. Die Fläche liegt östlich von Groß Boden und nordwestlich des Steinhorster Forstes. [Abbildung im Originaldokument] Zusammenfassend können aus den Bewertungen der Abwägungskriterien (PR3_LAU_005) folgende Ergebnisse herausgefiltert werden: • Zielbereich **Siedlungsstruktur -** nicht betroffen • Zielbereich **Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung** -nicht betroffen • Schutzgutbereich **Tiere und Pflanzen** / **Gebiets- und Artenschutz -** hohes Kon-fliktrisiko der Beeinträchtigung von Groß- und Greifvögeln sowie mittlere Kon-fliktrisiken auf Grund von Querungshilfen, Verbundachsen und Fledermausschutz => Rücknahme der Windvorrangfläche um rd. 150 ha • Zielbereich **Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung** / **Schutzgutbereich Boden und Wasser -** nicht betroffen • Schutzgutbereich **Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter -** nicht betroffen	

Da sich die Potenzialfläche auf einem Teilbereich mit den Beeinträchtigungsberei-chen mit besonderer Bedeutung für Groß- und Greifvögel überlagern, entfällt dieser Überschneidungsbereich als Vorranggebiet, um Konflikte zu vermeiden. Des Weite-ren wurde die verbliebene Fläche als Repoweringfläche ausgewiesen, um für den Südosten Schleswig-Holsteins die Raumbelastung auf einem für diesen Naturraum vertretbaren Maß zu halten. Damit soll sichergestellt werden, dass mit einer Bebau-ung an dieser Stelle auch Entlastungseffekte an anderen Stellen einhergehe [Abbildung im Originaldokument] Die Gemeinde möchte zur Neuaufstellung der Teilregionalpläne die gemeindlichen Belange artikulieren und während des laufenden, öffentlichen Beteiligungsverfah-rens in den Abwägungsprozess einwirken. Dazu sind die Tabukriterien auf der Maß-stabsebene der Gemeinde betrachtet worden. Ebenso wurden die Abwägungskriterien aus gemeindlicher Sicht überprüft und ergänzt. Das Ergebnis der fachlichen Betrachtungen ist in dieser Stellungnahme nachvollzieh-bar dokumentiert. Dazu sind die Planungsgrundlagen sowie die Zielsetzungen der Landesplanungsbehörde zusammen getragen und die definierten Kriterien aufgeführt und überprüft worden. Die aus Sicht der Gemeinde bedeutsamen und zu beachtenden Belange sind in städtebaulicher und landschaftsplanerischer Hinsicht bewertet worden. Daraus ergibt sich eine qualifizierte Stellungnahme der Gemeinde, die für die Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde bedeutsam erscheint. **2. Planungsgrundlagen** Die Gemeinde Steinhorst liegt nach Darstellung des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2010) am Rande des 10 km - Umkreises um das Mittelzentrum Bad Oldesloe, welches einen Äußeren Siedlungsachsenschwerpunkt bildet. Sie liegt außerhalb der sied-lungsstrukturellen Ordnungsräume im ländlichen Raum. Die Landesentwicklungsachse verläuft westlich der Gemeinde entlang der Bundesautobahn 1. Der **Regionalplan** (1998) zeigt auf, dass das ausgewiesene Vorranggebiet Repowering der Gemeinde Steinhorst innerhalb eines Gebietes mit besonderer Be-deutung für den Tourismus und die Erholung liegt. Nordwestlich der Gemeinde ver-läuft ein Vorranggebiet für den Naturschutz, welches	

im Süden in ein Gebiet mit be-sonderer Bedeutung für Natur und Landschaft übergeht. [Abbildung im Originaldokument] In der Teilfortschreibung des Regionalplanes 2012 zur Windenergie ist Steinhorst als Charakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen. Im **Landschaftsprogramm** Schleswig-Holstein (Mai 1999) werden überregionale Rah-menaussagen getroffen. Das ausgewiesene Vorranggebiet Repowering der Ge-meinde liegt demnach in einem Raum, der die besondere „Bedeutung für die Be-wahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungs-raum" ausweist. Ziel ist es, diese Räume zu sichern und zu entwickeln, Natur und Res-sourcen sollen durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung geschützt wer- geben d.h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. • Geplante Siedlungsentwicklungen • Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung • Regionale Grünzüge • Umzingelungswirkung, Riegelbildung • Abbau von oberflächennahen Rohstoffen • Belange des Denkmalschutzes • Netzkapazität • Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz • Charakteristische Landschaftsräume • Querungshilfen (Artenpopulationen) • Planverfestigte Kompensationsflächen sowie Ökokonto-Flächen	

• Schützenswerte Geotope • Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten • Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs • Potentielle Beeinträchtigungsbereiche um Horststandorte • Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten • Wiesenvogel-Brutgebiete • Räumliche Konzentration von Kleinbiotopen • Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz • Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems • Talräume an natürlichen Gewässern **4. Anwendung der Tabukriterien auf gemeindlicher Planungsebene** Die Gemeinde Steinhorst hat für ihr Gemeindegebiet die von der Landesplanungs-behörde vorgegebenen Kriterien übernommen und die dargestellten potenziellen Vorranggebiete (Orange) überprüft. In der Topographischen Karte sind die harten Tabuzonen dunkelgrau und die weichen Tabuzonen hellgrau eingetragen. Über-schneidungen zum Abwägungsbereich ergeben sich im westlichen Teilgebiet und sind gestrichelt dargestellt. Hier sind die Freihaltebereiche um Siedlungsflächen zur Gemeinde Groß Boden, eine Waldfläche und eine Aufforstungsfläche nicht korrekt beachtet worden. Die im nördlichen Gemeindegebiet verlaufende Gasleitung ist hier gelb dargestellt. [Abbildung im Originaldokument] **5. Fachliche Bewertung der Abwägungskriterien** **Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung** Steinhorst wird im Regionalplan einem „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Touris-mus und Erholung" zugeordnet. Aufgrund der attraktiven Wegeverbindungen, der besonderen	

Naturraumausstattung und der historischen Vorgeschichte besitzen die Abwägungsflächen hohes Potenzial für Tourismus und Erholung. Im Bereich der Schwedentwiete kam es 1813 zu einer Schlacht zwischen französi-schen Truppen und schwedisch- verbündeten Einheiten, die zur Befreiung von der französischen Besatzung führten. Dieses geschichtliche Ereignis ist in der Chronik der Gemeinde Groß Boden detailliert aufbereitet worden und ist durch verschiedene Zeugnisse in der Örtlichkeit dokumentiert. Die örtlichen Zeugnisse dieses geschichtlich bedeutsamen Ereignisses und die Erlebbarkeit des Raumes dürfen durch Windkraft-anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Erlebbarkeit der Schönheit der Landschaft wird durch potenziell beidseitig einer attraktiven Wegeführung geplante Windkraftanlagen gestört. Der Steinhorster Forst mit den attraktiven Wegebeziehungen ist ein bedeutsames Naherholungsgebiet mit einem Einzugsbereich von Lübeck bis Hamburg. Deshalb ist eine beidseitige Anord-nung von Windkraftanlagen entlang Wege unbedingt zu vermeiden. **Charakterisische Landschaftsräume** Nach dem Gutachten zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen in Schleswig-Holstein liegen Teilbereiche des Abwägungsgebietes im Bereich zweier charakteristischer Landschaftsräume (Teilflächen Nr. 70 und 87). Hierin werden Teile der Kulturlandschaft ausgewiesen, die sich durch ihre unverwechselbare Eigenart in besonderer Weise von der umgebenden Landschaft abheben, weil in ihnen be-stimmte naturraumtypische, naturbedingte und / oder kulturbedingte Merkmale der Landschaft in einer besonderer Ausprägung, Vielfalt oder Dominanz vorkommen. Diese Feststellungen unterstreichen die Landschaftsausstattung des Raumes. Auf diese Besonderheiten ist bei der Windvorrangplanung Rücksicht zu nehmen. **Umzingelungswirkung, Riegelbildung** Die potenziellen Vorrangflächen in den Gemeinden Stubben, Lasbek und Steinburg sowie die bestehenden Windparks in Schiphorst und Steinburg im Westen sowie Kastorf im Nordosten umzingeln die Ortslage Steinhorst in einem nicht vertretbaren Umfang. Ausgangspunkt ist der Sachverhalt, dass von Windenergieanlagen eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht und dass es durch optische Belästigungen zu körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen des Menschen kommen kann. Rechtsprechungen des OVG Lüneburg stellen fest, dass eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung vorliegt, wenn von Windkraftanlagen eine nicht vermeidbare, permanent erdrückende Wirkung für Hausbewohner ausgeht, etwa durch eine	

dich-te „Einkesselung" oder eine so große Nähe, dass man einer sich massiv aufdrängen-den optischen Belästigung nicht ausweichen kann. Die erdrückende Wirkung durch eine Windenergieanlage kommt dann in Betracht, wenn Nachbargrundstücke der-art abgeriegelt werden, dass ein Gefühl des Eingemauertsein oder einer Gefängnissi-tuation entsteht. Unter Beachtung wesentlicher Elemente des Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) wird für die Beurteilung die visuelle Wahrnehmung im Gesichtsfeld des Men-schen (180) zugrunde gelegt. Zur Sicherung des freien Blickes in die Landschaft und zur Vermeidung unwillkürlicher oder willkürlicher Blickausrichtungen wird hier ein Frei-haltekorridor von mind. 60°definiert, der von Windenergieanlagen freizuhalten ist, während auf 120 des Gesichtsfeldes eine Beeinträchtigung als zumutbar bewertet wird. Scheitelpunkt für die Bemessung des Umfassungswinkels ist der geometrische Mittelpunkt einer Siedlung mit einem Betrachtungsraum von 3.500 m Radius. [Abbildung im Originaldokument] Aus der Darstellung geht hervor, dass mit Umsetzung der anvisierten Abwägungsge-biete um Steinhorst zwar den Mindestanforderungen innerhalb des 3,5 km-Radius entsprochen würde. Allerdings wird bei den real zu erwartenden Anlagenhöhen der Betrachtungsbereich von 3,5 km nicht als ausreichend erachtet. Die Erfahrung zeigt, dass die bis zu 180 m hohen Windkraftanlagen in Kastorf in einem Abstand von 7,5 km gerade auch durch ihre Beleuchtung sehr präsent sind. Die Umzingelungswirkung Richtung Norden wird unter Berücksichtigung des Windparks in Lasbek in einer Ent-fernung von ca. 4,5 km zu und der Anlagen in Siebenbäumen/Kastorf auf das ge-samte Blickfeld verteilt. In Lasbek sind 200 m hohe Anlagen in Ergänzung zu den 100 m hohen Anlagen geplant. Der Windpark in Kastorf soll in Richtung Bliestorf erweitert werden. Unter Berücksichtigung dieser Standorte wird in Richtung Norden und in Richtung Westen der zumutbare Umfang einer Verstellung der Landschaft mit WKA erreicht. Durch diese Umzingelung wird Steinhorst mit einer unzumutbaren erdrü-ckenden Einkesselung durch die potenziellen Vorrangflächen betroffen, die mit er-heblichen Belästigungen und Beeinträchtigungen des körperlichen und psychischen Wohlbefindens seiner Einwohner einhergehen würde. **Avifaunistische Schutzbelange** Die Gemeinde Steinhorst hat gemeinsam mit Nachbargemeinden zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit hinsichtlich der Vorkommen von Groß- und Greifvögeln	

sowie Fledermäusen eine Datenrecherche durch das Büro Bioplan beauftragt. Die Datenrecherche erfolgte in einem 6 km Radius um die potenziellen Vorrangflächen. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind für die potenzielle Vorrangfläche in der nachfolgenden Abbildung dokumentiert. [Abbildung im Originaldokument] Anhand der vorliegenden Daten brüten nachweislich folgende planungsrelevante bzw. in Schleswig-Holstein als WEA-sensibel klassifizierte Vogelarten im 6 km Radius: **Baumfalke, Kranich, Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe, Seeadler, Weißstorch und Uhu.** Der **Baumfalke** brütete im Jahr 2015 in einem kleineren Gehölzbestand nordwestlich der Ortschaft Eichede in fast 6 km Entfernung zur potenziellen Vorrangfläche. Von der **Rohrweihe** ist ein Brutplatz aus dem Jahr 2016 bekannt. Sie brütete in diesem Jahr westlich der Ortschaft Stubben in ca. 3 km Entfernung zur Vorrangfläche. Ca. 500 m südlich von dem Rohrweihe-Brutplatz soll im Jahr 2015 auch die **Wiesenweihe** gebrü-tet haben. Die Rohrweihe ist innerhalb des 6 km Radius seit 2001 dokumentiert (LLUR *&* Wildtierkataster 2016). Es muss von mind. zwei, vermutlich aber mehreren Brutpaa-ren (Revierpaaren) ausgegangen werden. Die Wiesenweihe wird mit dem ersten regionalen Nachweis in der Datenbank des LLUR seit 2014 geführt. Innerhalb des 6 km Radius sind mindestens **fünf Weißstorchhorste** bekannt. Die Hors-te, die der Eignungsflächen am nächsten gelegen sind, liegen in den Ortschaften Siebenbäumen und Stubben und Groß Boden in ca. 1,8 und 2 km Entfernung. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich von 1.000 m erreicht demnach nicht die Gren-ze der Eignungsfläche. Weitere Horste befinden sich in den Ortschaften Westerau, Klinkrade und Sandesneben (LLUR 2016, vgl. auch [redacted]. In den Jahren 2002 und 2004 gab es hinreichende Untersuchungen zum **Kranichvorkommen** im Recherchegebiet. Es bestand Brutverdacht von mehreren Paaren in den angrenzenden Wäldern (WWF Kranichschutz; LLUR 2016). In den Jahren 2014 wurde seitens der OAG ein Kranichpaar am Waldrand südlich der Vorrangfläche gesichtet. Ein Brutplatz in unmittelbarer Nähe kann daher nicht ausgeschlossen wer-den. Des Weiteren konnte durch Kartierungen der OAG im Jahr 2014 ein Brutplatz des Kranichs im Staatsforst Reinfeld im Bereich Holzkoppel lokalisiert werden. Dieser Brutplatz liegt in ca. 5 km Entfernung zur Eignungsfläche. Gemäß der gutachterlichen Einschätzung muss von mind. vier Brutpaaren innerhalb des 6 km Rechercheradius ausgegangen werden. Innerhalb eines 3 km Abstandsradius befindet sich	

ein be-deutsames Schlafgewässer der Kraniche am Wehrenteich. Auch aus dem Jahr 2000 liegen Altdaten für den **Rotmilan** beim Landesamt (LLUR) vor (in der Karte 2 mit rotem Punktsymbol dargestellt). Seit 2016 haben gesichtete Rotmilanhorste mit einem potenziellen Beeinträchtigungsradius von 1.500 m Eingang in das Abwägungskriterium (ehemals weich_Tabu23) gefunden. Diese gesichteten Horste mit dem entsprechenden Abstandspuffer sind ebenfalls in der Karte 2 darge-stellt. So existieren innerhalb des 6 km Rechercheradius fünf gesichtete Horststandorte der Art. Hierfür gibt das LLUR bzw. MELUR keine weiteren Angaben. Die beiden gesichteten Horste in den Wäldern zwischen den Ortschaften Stubben und Steinhorst sind der potenziellen Eignungsflächen ziemlich exakt 1.500 m am nächsten gelegen. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich überschneidet sich geringfügig mit der derzeitigen Eignungsflächenplanung. **Gemäß den Recherchebereich nutzen mind. vier (max. bis zu sechs) Rotmilanpaare das Gebiet als Brut- und Nahrungshabitat.** Es sollte während der avifaunistischen Untersuchungen (Raumnutzungsanalyse) ein besonderes Augenmerk auf das Vorkommen von Rotmilanen im potenziellen Vor-ranggebiet gelegt werden. Der Prüfbereich wird von potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von drei **Seeadlerhorsten** in Rethwisch, im Kannenbruch und in Duvensee berührt. Die Horste liegen zwar jeweils außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 3.000 m bilden jedoch aufgrund ihrer Lageerreicht einen zu beachtenden Überschneidungs-bereich. Aus dem Jahren 2013 und 2015 liegen zwei Datensätze für den Uhu in der Daten-bank des LLUR vor. Hierbei handelt es sich um Sichtbeobachtungen. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass sich innerhalb des 6 km Rechercheradius Brut-plätze der Art existieren. Im Rahmen einer Zusammenarbeit des NABU mit den Behin-dertenwerkstätten werden im Steinhorster Forst Uhu-Nistkästen installiert. Ziel ist es, den Uhu anzusiedeln und heimisch werden zu lassen. Die Ausweisung der Vorrang-flächen Repowering westlich und südlich angrenzend an den Forst führt zu einer Be-einträchtigung des Vorhabens. Auch wenn keine Bruten von sensiblen Offenlandarten wie Kiebitz, Wiesenpieper, Feldlerche und Rebhuhn als auch von Wachtel innerhalb des Untersuchungsraumes bekannt bzw. dokumentiert sind, können diese im Gebiet vorkommen. So liegt zu-mindest ein Datensatz eines Wachtelkönigvorkommens aus dem Jahr 2009 vor. Der Nachweis liegt nördlich der Ortschaft Schwienköben in ca. 3 km Entfernung zur ge-planten Eignungsfläche. Von Vorkommen von planungsrelevanten Wiesenvö-geln/Offenlandarten ist demnach auszugehen.	

Die **Fledermausrecherche** über das LLUR erbrachte keine konkreten Ergebnisse. Po-tenziell ist mit folgenden Arten im Raum zu rechnen: Mücken-, Rauhaut- und Zwerg-fledermaus (Pipistrellus-Arten), braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer- und Kleiner Abendsegler sowie mehrere Myotis-Arten wie z.B. Fransen-, Bechstein- und Wasserfledermaus als auch Große und Kleine Bartfledermaus. Als überaus kollisions-gefährdete Fledermäuse gelten die hoch fliegenden Arten (vor allem während der Migrationszeit im Spätsommer) Großer- und Kleiner Abendsegler, Rauhaut- und Zwei-farbfledermaus. Es werden jedoch auch zunehmend die Zwerg- und Breitflügelfle-dermaus als Totfunde registriert (DÜRR 2016b). **Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Die potenziellen Vorranggebiete berühren eine Nebenverbundachse eines Bio-topverbundsystems zwischen dem Steinhorster Forst im Norden der Gemeinde Stein-horst und der Barnitzniederung im Westen der Gemeinde Groß Boden. Damit liegt der Abwägungsbereich in einem sensiblen Bereich, der als Orientierung für den Aus-tausch geschützter Arten dient. Im Südwesten des potenziellen Vorranggebietes liegt ein Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems. Hier sind die Auswirkungen von benachbarten Windkraftanlagen besonders sorgsam abzuwägen. **6. Stellungnahme der Gemeinde** Die Gemeinde Steinhorst schließt sich den vorgenannten fachlichen Überprüfungen an und fordert eine Rücknahme des westlichen Abwägungsbereiches, der innerhalb der 800 m Abstandsfläche zur Wohnbebauung an der Waldstraße in Groß Boden liegt. Damit könnte auch eine beidseitige Anordnung von Windkraftanlagen entlang der Waldstraße vermieden werden. Dies ist aufgrund der Bedeutung als Naherho-lungsgebiet aber auch aufgrund der besonderen geschichtlichen Bedeutung der Flur um die Schwedentwiete besonders wichtig. Hier ist darauf zu achten, dass Wind-kraftanlagen nicht den besonderen Charakter und die Schönheit der Landschaft beeinträchtigen. Die Abwägungskriterien in der aktuellen Fassung der Regionalplanung haben sich zur bisherigen Betrachtungsweise geändert. Der Entfall der Prüfbereiche im 3 bis 6 km Radius um Seeadlerhorste sowie um 1 bis 2 km um Weißstorchhorste und im 1,5 bis 4 km Radius um Rotmilanhorste erscheint nicht sachgerecht. Das potenzielle Vorrang-gebiet liegt im Zentrum umgebender Seeadler-, Weißstorch- und Rotmilanhorste, die aufgrund ihrer Konzentration sehr wohl bei der Abwägung der potenziellen Vorrang-flächen beachtet werden müssen. Dieses Abwägungskriterium sollte wieder in den Katalog aufgenommen werden. Die	

Gemeinde sieht hier erhebliche artenschutz-fachliche Betroffenheiten. Im Nahbereich des potenziellen Vorranggebietes befinden sich Brutplätze des Kra-nichs. Am Wehrenteich innerhalb des 3 km Abstandsradius und südlich von Schmachthagen befinden sich jeweils bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche. Der Flugkorridor zwischen diesen beiden Gebieten berührt das potenzielle Vorrang-gebiet und führt somit zu einer starken Gefährdung des Kranichs. Die Umzingelungswirkung der Ortslage Steinhorst in Richtung Norden und Nordwes-ten ist unter Berücksichtigung der Windkraftanlagen besonderer Höhe in Sieben-bäumen/Kastorf und Lasbek zu betrachten. Die Mindeststandards zur Freihaltung von Blickrichtungen zwischen Windparks von mind. 60° sind unbedingt einzuhalten. Die besonders störende Beleuchtung der Anlagen ist durch technische Vorkehrun-gen zu minimieren, die nur bei einer Annäherung von Flugobjekten einsetzt. Die Ausdehnung des Windparks ist in den Bereichen zurück zu nehmen, die von Waldflächen und ihren Schutzabständen berührt werden. Hier sind Waldflächen auf Groß Bodener Gemarkung nicht korrekt beachtet worden. Weiterhin sind die Maß-nahmenflächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aus dem Landschafts-plan der Gemeinde zu beachten, die als Trittstein-Biotop zwischen den Waldflächen und den Biotopbereichen besondere Bedeutung besitzen. Die Gemeinde hält an diesen Planungszielen fest. Die Gemeinde Steinhorst spricht sich darüber hinaus für eine Regelung zur Beschrän-kung der Privilegierung von Windkraftanlagen aus, wie sie in Bayern und Sachsen durch die Landesregierungen eingeführt worden sind. Dadurch, dass ein 10 H-Abstandsbereich um Siedlungen von der Privilegierung ausgenommen wurde, kön-nen die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit in Nahbereichen von Siedlun-gen eine Feinsteuerung der Windkraftflächenplanung vornehmen, die für die Akzep-tanz der Windenergie vor Ort zwingend erforderlich ist. Dies ist besonders notwendig, da die Gemeinde auch eine besondere Vorsorge gegenüber der Gesundheit ihrer Einwohner trägt und Windkraftanlagen im Nahbereich unter dem zehnfachen Hö-henabstand mit gesundheitlichen Risiken verbunden sein können. Die fachliche Betrachtung und die Stellungnahme der Gemeinde wurde in der Sit-zung der Gemeindevertretung am 27. Februar 2017 gebilligt. Steinhorst, 27.02.2017 Bürgermeister	

Institution: Kreis Ostholstein, Fachdienst Regionale Planung

ID: M3923, Datum: 24.04.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0146.pdf, PR_III_E_3_0145.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 **Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III** **-Sachthema Windenergie-** Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt: • Bauleitplanung • Boden- und Gewässerschutz • Straßenverkehrsaufsicht • Gesundheit • Sicherheit und Ordnung • Grundstück- und Gebäudeservice • Naturschutz • Denkmalschutz • Bauordnung einschließlich Brandschutz • Regionale Planung • Entwicklungsgesellschaft Ostholstein (EGOH)	Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über Vorranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur mit einem Gesamtkonzept abgestufter Kriterien. Die Neujustierung erfolgt unter Beachtung verschiedener Kriterien. Ziel der Planung ist, es entsprechend der Privilegierung des § 35 BauGB der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen und gleichzeitig widerstreitende Interessen damit in Einklang zu bringen. Die vorgetragenen Hinweise aus der Stellungnahme wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Dem Wunsch des Stellungnehmers auf Nicht-Ausweisung einiger Flächen wird teilweise entsprochen, wie in der Begründung zu den einzelnen Flächen erläutert wird. Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Dies wird bereits für den 2. Entwurf der Regionalpläne -Sachthema Wind- berücksichtigt. Zu den Flächen:

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange: **1. Regionale Planung** Die Herleitung von Vorrangflächen für Windenergie und Vorrangflächen für Repowering im Rahmen des Gesamträumlichen Planungskonzeptes ist nachvollziehbar und sinnvoll und wird vom Kreis Ostholstein begrüßt. Die Aussagen zum Drehfunkfeuer Michaelsdorf allerdings berücksichtigen noch nicht den letzten Stand, dass nämlich dieses Drehfunkfeuer ab 2020 wegfallen wird. Dadurch würden einige Vorrangflächen im Nordkreis hinzukommen. Es sollte geprüft werden, ob und wie der Wegfall des Drehfunkfeuers und die Vergrößerung der Anzahl der Vorrangflächen schon in der zweiten Auslegung berücksichtigt werden können. Dann würde eine spätere Änderung des Regionalplans überflüssig. Bei einer Aufnahme von solchen Flächen im Nordkreis könn-ten einige dann auch als Repowering- Flächen ausgewiesen werden. Die in der Gemeinde Stockelsdorf liegenden Repowering- Flächen könnten dann in den Nordkreis verschoben werden. Dort fallen ja einige Flächen, die jetzt mit Windenergieanlagen bestellt sind, aufgrund der neuen Bewertung weg. Damit würde sowohl den Forderungen der Gemeinde Stockelsdorf als auch der Kommunen im Nordkreis Rechnung getragen werden. **2. Bauleitplanung** Aus ortsplanerischer und planungsrechtlicher Sicht wird zu den einzelnen Eignungsflächen der Teilaufstellung des RP III (Sachthema Windenergie) und zur Teilfortschreibung des LEP Schl.-H. wie folgt Stellung genommen: **Kleinstflächen:** Zu dem im Band 1 enthaltenen gesamträumlichen Konzept werden die Aussagen zur Refe-renzanlage (Punkt 2.2.2) und zur Mindestgröße der Vorrangflächen (Punkt 2.2.4) begrüßt. Die darin angenommenen Werte zur Höhe, Leistung und Emissionen entsprechen dem augenblicklichen Stand der Technik. Tendenziell dürfte jedoch die Entwicklung zu noch höheren und größeren Anlagen gehen. Damit wird auch der Flächenbedarf größer. Um ge-rade die kleinsten Flächen unter 20 ha objektiv beurteilen zu können, sollte im Rahmen der Beschreibung einer Referenzanlage auch der im Regelfall einzuhaltende Turbulenzabstand zwischen den Anlagen angegeben werden. Auf Fehmarn beträgt bei 100 m hohen Anlagen der Abstand zwischen zwei Anlagen im Regelfall über 250 m. Der Abstand bei Referenzan-lagen von 150 m Höhe dürfte daher noch größer sein. Unter Punkt 2.2.4 ist ein	**PR3_OHS_001:** Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf unverändert beibehalten. Neue Erkenntnisse aus den eingegangenen Stellungnahmen, die zu einer anderen Einschätzung führen würden, liegen nicht vor. Durch die vorhandenen WKA ist die Fläche insgesamt als bebaut einzustufen. Es gelten daher 800 m Abstand zu den umliegenden Siedlungen. **PR3_OHS_005:** Nach Rücksprache und Abstimmung mit der Baubehörde des Kreises Ostholstein, ist Ostermarkelsdorf als im Zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34 BauGB und damit als Innenbereich anzusehen. Es gilt damit der Abstand von 1.000 m nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog, da es sich um eine noch nicht bebaute Fläche handelt. Gleiche Abstände sind auch zu Hinrichsdorf, Bannesdorf und Todendorf einzuhalten, so dass sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf verkleinert. Dieser verbleibende Teil wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten, um eine Erneuerung der WKA, die auf Fehmarn außerhalb der Vorranggebiete stehen zu ermöglichen. Das Erfordernis besteht insbesondere deshalb, weil der Windpark Burgstaaken der städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich entgegensteht und weil 4 WKA des Windparks Presen aufgrund der Anbindung zum geplanten Fehmarnbelt-Tunnel abgebaut werden müssen. **PR3_OHS_047:** Die Fläche wird als Vorranggebiet beibehalten. Auf die Begründung im 1. Entwurf wird verwiesen. Es erfolgen lediglich kleinräumige Korrekturen des Flächenzuschnittes aufgrund von Hinweisen aus Stellungnahmen. Hier ist auch die randliche Überschneidung mit den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen zweier Seeadlerbrutplätze tolerabel, weil hier gutachterlich eine Verträglichkeit unter Einhaltung von Auflagen bestätigt wurde. Für das Gutachten gilt die Stichtagsregelung (Beginn der Untersuchungen vor Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplanes von 2012).

durch-schnittlicher Abstand von 400 m bei modernen WKA untereinander genannt. Danach müsste die kleinste Fläche für einen Windpark mit 3 Anlagen unter der Annahme eines Turbulenzabstandes von 400 m und einem halben Rotordurchmesser von 50 m nach den Seiten eine Aufstelllänge von mindestens 900 m haben. Die Fläche PR3_ OHS _ 055 weist diese Mindestmaße nicht auf. Weiterhin würde sie als ein-zelne Fläche im näheren Umfeld die Landschaft unnötig zersiedeln. Sie sollte nicht als Eig-nungsfläche ausgewiesen werden. Die Fläche RP3 _ OHS _ 065 kann ebenfalls dieses Mindestmaß nicht aufweisen. Da der Ab-stand zur nächst gelegenen Eignungsfläche mit ca. 750 m mehr als 400 m beträgt, ist Ziffer 2.2.4 kein räumlicher Zusammenhang mit der nördlich gelegenen Nachbarfläche gegeben. Diese beiden Kleinstflächen sollten entfallen. **Innenbereich/ Splittersiedlung:** Zwischen der Eignungsfläche RP3_OHS_005 und Ostermarkelsdorf ist ein Abstand von 400 m eingehalten. In Ostermarkelsdorf sind seitens der Bauaufsicht in landwirtschaftlichen Gebäuden zahlreiche Ferienwohnungen genehmigt worden. Dabei wurde die Ortslage nach § 34 BauGB beurteilt. Somit sollte auch dieser Abstand zwischen der Eignungsfläche und der Siedlung 800 m betragen. **Bezeichnung der Fläche:** Die Fläche RP3_PLÖ_012 befindet sich ausschließlich im Kreis Ostholstein und sollte da-her auch dem Kreis Ostholstein und nicht dem Kreis Plön zugeordnet sein. Die zu dieser Fläche gehörenden Datenblätter der Potentialflächen sind weder dem Kreis Ostholstein noch dem Kreis Plön zugeordnet. Eine qualifizierte Stellungnahme kann daher leider nicht abgegeben werden. Anzumerken ist ferner, dass sich im Band 5 auf den Seiten 530 bis 532 die Datenblätter für eine Potentialfläche aus dem Kreis Nordfriesland befinden. **Freizuhaltender Küstenstreifen:** Der nördliche Küstenstreifen des Kreises Ostholstein und des Kreises Plön (Howachter Bucht)	**PR3_OHS_049**: Im Osten ist eine Waldfläche nicht berücksichtigt worden. Im Ergebnis reduziert sich der Flächenzuschnitt dadurch gegenüber dem 1. Entwurf. Die Fläche wird ansonsten aber unverändert beibehalten. Aus den Stellungnahmen ergaben sich keine Hinweise, die zu einer anderen Abgrenzung führen würden. Auf die Begründung aus dem 1. Planentwurf wird verwiesen. Die Flächen **PR3_OHS_050 und PR3_OHS_052** bleiben im Wesentlichen so wie im 1. Entwurf erhalten. Bei der Fläche PR3_OHS_050 erfolgt im Norden eine Erweiterung. Hier wurde ein Schweinestall fälschlicherweise als Wohnhaus gepuffert. Im Westen wird ein Abstand von 200 m zum Fahrbahnrand der Autobahn freigehalten, um hier einen Korridor für die Ostküstenleitung in enger Anlehnung an vorhandene Infrastrukturtrassen und möglichst großem Abstand zur Bebauung einzuhalten. Bei der Fläche PR3_OHS_052 wird die Herausnahme des nordöstlichen Ausläufers durch die Siedlungsentwicklungsplanung der Gemeinde unterstützt. Der südöstliche Teilbereich der Fläche entfällt aufgrund der Überlagerung mit dem Schwerpunktbereich des Vogelzuges. Die übrige Fläche steht nicht im Widerspruch zum Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Grömitz. Die erforderlichen Mindestabstände für heranrückende Bebauung können auch perspektivisch eingehalten werden. **PR3_OHS_051**: Die Fläche PR3_OHS_051 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Nichtausweisung wird in der Stellungnahme unterstützt. Auf die Begründung aus dem 1. Planentwurf hinsichtlich der denkmalrechtlichen Belange wird verwiesen. **PR3_OHS_055**: Dem überarbeiteten Plankonzept mit den angepassten Kriterien zufolge gilt jetzt zwischen Wohnbebauung des Innenbereiches und nicht bebauten

ist bis auf die Eignungsflächen RP3_PLÖ_012 und RP3_OHS_023 frei von Wind-energieanlagen. Die Eignungsflächen RP3_OHS_023 ist lediglich 18,4 ha groß und die Flache RP3_PLÖ_012 ist nicht viel größer, kann aber leider nicht in den Datenblättern ge-

funden werden. Da nach Ziffer 2.1.1 des gesamträumlichen Konzeptes große zusammen-hängende Freiräume geschützt werden sollen, sollte zum Schutz des großräumigen Orts-und Landschaftsbildes die Aufgabe dieser beiden Kleinstflächen untersucht werden.

Abstände von Nebengebäuden zu Eignungsflächen:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung der Abstände zwischen den Eignungs-flächen und Splittersiedlungen im Außenbereich zum Teil größere Abweichung entstehen können, da die in der Kartengrundlage dargestellten Nebengebäude nicht berücksichtigt wurden. Nach § 35 Abs. 4 BauGB besteht ein eingeschränkter Rechtsanspruch auf die Umnutzung von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden. In der Vergangenheit sind dementsprechend bis zu 3 Wohnungen in ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden bauordnungsrechtlich genehmigt worden. Die Kartengrundlage entspricht daher nicht immer dem vorhandenen Wohnungsbestand bzw. sind auch in Zukunft in leerstehenden landwirtschaftlich genutzten Gebäuden bis zu 3 Wohnungen zu genehmigen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird daher empfohlen, die Abstände zwischen den Eignungsflächen und den Splittersiedlungen, wie bei den im Zusammenhang bebauten Ortschaften auch, von den nächstgelegenen Gebäuden, unabhängig ob es sich um landwirtschaftliche oder wohnbaulich genutzte Gebäude handelt, festzulegen.

3. Grundstück-und Gebäudeservice

Zur oben genannten Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (je-weils Sachthema Windenergie), nehme ich als Träger der Straßenbaulast für die an even-tuell zukünftige Plangebiete angrenzenden Kreisstraßen, wie folgt Stellung:

Der Kreis Ostholstein als Straßenbaulastträger von Kreisstraßen ist für die Instandsetzung und Instandhaltung sowie für die Gewährleistung von Verkehrssicherheit auf Verkehrsflä-chen innerhalb des Kreisgebietes zuständig. Da eine Übertragung der Leistungen der bau-lichen Betreuung von Kreisstraßen, Kreisradwege und Kreisbrücken auf den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck, stattgefunden hat, wirkt der Kreis Ostholstein lediglich begleitend als Straßenbaulastträger mit. Folglich ist die

Potenzialflächen ein Abstand von 1.000 m, der bei der Fläche OHS_055 anzuwenden ist. Es verbleibt nur eine kleine Restfläche, die nicht zur Ausweisung geeignet ist. Somit enfällt die Fläche komplett.

PR3_OHS_057:

Die Fläche liegt teilweise innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos werden diese Teile nicht übernommen. Darüber hinaus bleibt es bei der Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfes die hier noch einmal mit Aktualisierungen wiedergegeben wird:
In der Gemeinde Bosau sind mehrere große Potenzialgebiete identifiziert worden, die sich halbkreisförmig um die Ortschaft Lensfeld herum ziehen. Alle Flächen liegen innerhalb des Naturparks Holsteinische Schweiz. Ein Teil der Fläche OHS_057 war bereits Eignungsgebiet in der Teilfortschreibung 2012.
Die bisher sehr weitgehende Freihaltung von Naturparken wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten bzw. gegenüber dem 1. Entwurf noch erweitern, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – ausweisen zu können. Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, im Bereich Bosau zwei Flächen innerhalb des Naturparkes auszuweisen, zumal diese Flächen nicht gleichzeitig noch charakteristischer Landschaftsraum sind. Hierbei handelt es sich um die Fläche OHS_057, von der nur der Teil nördlich der Landesstraße L 176 außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches des Seeadlers ausgewiesen wird, um eine insgesamt zu starke Raumbelastung zu vermeiden. Als weitere Fläche wird die Fläche Nr. SEG_002 als Vorranggebiet vorgeschlagen. Die zur Ausweisung vorgesehene Teilfläche OHS_057 wird darüber hinaus noch angepasst an die jetzt geltenden Abstände von 1.000 m zu umgebenden Ortslagen bei noch unbebauten Potenzialflächen. Von mehreren Einwendern vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf der Prüf- und Maßstabsebene des

diesbezügliche Stellungnahme des LBV S-H ebenfalls einzuholen. Mit der Aufstellung eines Tabu-Kriterienkataloges sollten im Jahre 2015 sichere und recht-lich hinnehmbare Konzentrationszonen für die Windenergienutzung entstehen. Während im Rahmen der Aufstellung des vorgenannten Katalogs hinsichtlich der Bemessung der Ab-standspuffer von 200 m zu Kreisstraßen von einer durchschnittlichen WKA - Gesamthöhe von 150 m ausgegangen wird, zeigt die Praxis dass aus wirtschaftlichen Gründen bald die Errichtung von höheren Windkraftanlagen bis 200 m und mehr angestrebt werden könnte. Mit Stellungnahme vom 15.04.2015 wurde in Anbetracht dieser zu erwartenden Entwicklung von der Annahme einer durchschnittlichen Anlage als Bemessungsgröße des Abstandes zu Kreisstraßen dringend abgeraten. Vielmehr sollte der Mindestabstand von „Nabenhöhe + Rotordurchmesser" im Sinne der Ausführungen fixiert werden. Als Grundvoraussetzung hierfür ist die Gefährdung des Eiswurfes durch geeignete technische Maßnahmen auszuschließen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so sollte ein Mindestabstand von 400 m einzuhalten sein. Der Mindestabstand kann auf der Grundlage eines vom Anlagenbetreiber vorgelegten gutachterlichen Nachweises reduziert werden. Der oben be-schriebenen Abstandspuffer sollte zwingend eingehalten werden. Ein Abstand gemäß der gesetzlichen Vorgaben (Anbauverbotszone gemäß StrWG) ist nicht auskömmlich. **4. Denkmalschutz** Ich weise darauf hin, dass sich im Bereich des Kreises Ostholstein eine Anzahl baulicher und archäologischer gesetzlich geschützte Kulturdenkmale befinden, die sich in bedeuten, der Einzellage befinden, die weithin sichtbar sind und/oder bedeutsame Blickbeziehungen zwischen Kulturdenkmal und Umgebung besitzen. In Band 1, Abschnitt 3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter, werden pauschalierte Abstandsra-dien bzw. Umgebungsbereiche zu ausgewählten Denkmalen benannt. Die Übersichtskarte auf Seite 61 (Abbildung 24) soll die Flächenkulisse zum Schutz der Kultur- und Sachgüter gemäß Kriterienkatalog abbilden. Auf Grund des Maßstabs der Karte ist eine Verifizierung, welche Kulturdenkmale gemeint sein könnten, nicht zweifelsfrei möglich. Gleiches gilt für die Karte in Band 4, S. 112, Abbildung 44, in Zusammenhang mit der Beschreibung in Ab-schnitt 6.1.9 Kultur- und sonstige Sachgüter. Gegen die in der Übersichtskarte dargestellten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eig-nungsgebieten für die Windenergienutzung und die Vorranggebiete für Repowering für den Planungsraum III Kreis Ostholstein bestehen keine grundsätzlichen denkmalpflegerischen	Regionalplanes nicht abschließend bewertet werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit aufgrund eines zu hohen Konfliktrisikos ist nicht erkennbar. Die Belange werden daher auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. **PR3_OHS_062**: Die Fläche wird als Vorranggebiet wie im 1. Entwurf beibehalten. Im Osten erfolgt eine geringfügige Erweiterung, die aufgrund einer Datenkorrektur möglich wird. Neue Erkenntnisse, die zu einer anderen Abwägungsentscheidung führen würden, ergeben sich aus den eingegangenen Stellungnahmen nicht. Der Hinweis auf die Überschneidung mit der geplanten Trassenführung für die Ostküstenleitung wird zur Kenntnis genommen. Die Freihaltung eines entsprechenden Korridors kann auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die Hinweise auf eine mögliche Höhenbeschränkung oder Auflagen bei der Anlagenkonstellation, die sich aufgrund der Lage im Interessengebiet der Großradaranlage Elmenhorst bzw. im Bereich eines Richtfunkstrahls ergeben, können ebenfalls auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit des Gebietes aufgrund dieser Belange ist nicht erkennbar. Auf die Abwägung im 1. Planentwurf wird verwiesen. Vorgebrachte Belange des Artenschutzes werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. **PR3_OHS_063**: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Die verbleibende Fläche verkleinert sich dadurch gegenüber dem 1. Entwurf. Ansonsten gilt die Abwägung aus dem 1. Planentwurf unverändert. Die Hinweise auf eine mögliche Höhenbeschränkung oder Auflagen bei der Anlagenkonstellation, die sich aufgrund der Lage im Interessengebiet der Großradaranlage Elmenhorst bzw. im Bereich eines Richtfunkstrahls ergeben, können ebenfalls auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit des Gebietes aufgrund dieser Belange ist nicht erkennbar. Vorgebrachte Belange des Artenschutzes werden im

Bedenken. Die auf den Datenblättern in Band 5 des Entwurfs aufgeführten weiteren Poten-tialflächen wurden im Rahmen dieser Stellungnahme nicht betrachtet, da diese Flächen nicht in den Regionalplan übernommen wurden. Weiterhin weise ich darauf hin, dass in Band 4, Abschnitt 4.8 Kultur- und sonstige Sachgü-ter, pauschalierte Abstandsradien bzw. Umgebungsbereiche zu ausgewählten Denkmalty-pen benannt werden. Die Übersichtskarte auf Seite 112 (Abbildung 44) soll die Flächenku-lisse zum Schutz der Kultur- und Sachgüter gemäß Kriterienkatalog abbilden. Auf Grund des Maßstabs der Karte ist eine Verifizierung, welche Kulturdenkmale oder Sachgüter ge-meint sein könnten, nicht zweifelsfrei möglich. Ich weise zudem darauf hin, dass aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde große denkmalrechtliche Bedenken bestehen in Bezug auf die Festlegung eines pauschalisierten Umgebungsbereiches von 500 m für bedeutsame archäologische Kulturdenkmale. Diese pauschalisierte Entfernung von 500 m kann für Objekte der archäologischen Denkmalpflege in bedeutender Einzellage, wie zum Beispiel den sogenannten „Stuckberg" bei Heiligenha-fen oder auch den Eiskellerberg bei Siggeneben in der Gemeinde Grube, nicht geeignet sein. Diese Objekte benötigen einen größeren Freiraum als nur 500 m. Ebenso ist der pau-schalisierte Umgebungsbereich von 2000 m für herausragende Objekte der Baudenkmal-pflege auf eine generelle Anwendbarkeit zu prüfen. Als Beispiel sei hier das Seezeichen Turm auf dem Gömnitzer Berg in der Gemeinde Süsel genannt. Nicht nachvollziehbar ist der Bezug zwischen der Aufzählung von aus denkmalpflegerischer Sicht bedeutsamer Städte in Band 4, Abschnitt 4.8.2 Kulturdenkmale, und der diesem Punkt zugeordneten Karte. In der Karte ist zum Beispiel nicht zu unterscheiden, ob die Stadt Neustadt i. H. oder das Dorf Altenkrempe mit einen 2000 m Umgebungsbereich markiert ist. Andererseits fehlt die Stadt Oldenburg i. H. als Markierung in der Karte. In Schleswig-Holstein wurde mit der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes Ende De-zember 2014 die Denkmalliste eingeführt. Bisher bekannte Baudenkmale wurden im Rah-men der Nachinventarisation nachbewertet. Die Denkmalliste ist generell offen und wird ständig fortgeschrieben. Durch neue Erkenntnislagen und damit verbundenen aktuellen Objektbewertungen sind Veränderungen in den erfassten Denkmalbeständen möglich. Die-ses gilt sowohl für Objekte der Baudenkmalpflege als auch für Objekte der archäologischen Denkmalpflege. Darauf sollte unbedingt in den Erläuterungen hingewiesen werden.	immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. **PR3_OHS_064**: Der Flächenzuschnitt ändert sich gegenüber dem 1. Entwurf: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Eine bisher nicht berücksichtigte Waldparzelle führt zur Teilung der Potenzialfläche in einen nördlichen und einen südlichen Bereich. Diese beiden Teilflächen können übernommen werden. Durch die Teilung und Reduzierung der Fläche ist nicht von erheblichen Umfassungswirkungen für die umliegenden Ortslagen auszugehen. Die Hinweise auf eine mögliche Höhenbeschränkung oder Auflagen bei der Anlagenkonstellation, die sich aufgrund der Lage im militärischen Interessengebiet der Großradaranlage Elmenhorst bzw. im Bereich eines Richtfunkstrahls ergeben, können auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen lassen nicht erkennen, dass die Fläche für die Windkraftnutzung von vornherein ungeeignet ist. Eine weitere Klärung dieser Belange erfolgt auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. **PR3_OHS_065**: Die Potenzialfläche liegt zum überwiegenden Teil in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Der verbleibende Teil der Fläche liegt innerhalb des 1.000 m-Radius zur Ortslage Holstendorf, der hier bei einer unbebauten Fläche zum Tragen kommt. Im Ergebnis wird die im 1. Entwurf noch

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein in Schleswig und das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein in Kiel können gemäß § 4 Denkmalschutzgesetz zur vorgelegten Planung jeweils eigenständig Stellung nehmen.

5. Naturschutz

Zur o. g. Planung wird mit einer Ausnahme (PR3 OHS 051 s. u.) ausschließlich zu den Vor-ranggebieten Stellung genommen, da davon ausgegangen wird, dass bei ggf. folgenden Änderungen der Vorranggebiete ein weiteres Beteiligungsverfahren durchgeführt wird. Dies betrifft im Kreis Ostholstein insbesondere den durch das Richtfunkfeuer DVOR z. Zt. noch gesperrten Bereich um Nordoldenburg.

PR3 OHS 001 (Fehmarn)

Die Hauptachse des überregionalen Vogelzugs ist betroffen und wurde im zugehörigen Da-tenblatt für die Potentialfläche mit hohem Konfliktrisiko bewertet. Es erschließt sich nicht, warum im Vorranggebiet nur noch ein mittleres Konfliktrisiko festgestellt wird. Im „Gesamt-räumlichen Plankonzept" im Bd. 1 auf S. 108 werden zwei Möglichkeiten genannt, die zur geringeren Einstufung des Konfliktrisikos führen: 1. „Zugaufkommen in geringerer Flughö-he" oder 2. „ggf. im Genehmigungsverfahren Höhenbegrenzung für WKA erforderlich". Die unter 1. genannte Möglichkeit kann sich nicht aufgrund einer verringerten Flächengröße ergeben und die unter 2. genannte Möglichkeit wird textlich nicht aufgeführt. Es ist zudem fraglich, ob eine Höhenbegrenzung von z. B. 150 m ausreicht.

Im zugehörigen shape werden vier Korridore auf Fehmarn andersfarbig dargestellt, deren Bedeutung nicht erläutert ist. In einem dieser Korridore liegt das Vorranggebiet 001.

PR3 OHS 005 (Fehmarn)

Wie schon für das Vorranggebiet PR3 OHS 001ausgeführt, liegt auch das Gebiet 005 im Vogelzug-shape in einem der vier andersfarbig dargestellten Korridore auf Fehmarn.

Die Bewertung der Hauptachse des überregionalen Vogelzugs mit mittlerem Konfliktrisiko wird nicht begründet und kann daher nicht nachvollzogen werden (s. auch o. unter OHS 001). Bislang wurde die gesamte Insel Fehmarn einheitlich als Vogelzughauptachse einge-stuft. Da das Zuggeschehen abhängig von Jahreszeiten und Wetterlagen über unterschiedliche Höhen variiert, ist fraglich, ob eine evtl. geplante Höhenbegrenzung der zukünftigen Anlagen dargestellte Vorrangfläche jetzt wieder gestrichen.

PR3_OHS_068:

Für die Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes konnte gutachterlich nachgewiesen werden, dass es zu keinem erhöhten Konfliktrisiko kommt. Das LLUR kommt auf Basis des vorliegenden Gutachtens zu folgender Einschätzung:
"Der Landesplanung wird empfohlen, dass keine Fläche einbezogen wird, die nördlich einer Verbindungslinie zwischen den beiden bestehenden nördlichen WEA liegt. Wenn die mögliche Vorrangfläche südlich dieser Linie bleibt, wird der Einschätzung im Gutachten gefolgt, dass aufgrund der starken Orientierung der Flüge nach Norden und Osten die Bedeutung der Windparkfläche Wulfsdorf für das Seeadlerpaar im Pastoratsholz gering ist, und dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei einem Repowering der bestehenden WEA kommt. Das genannte Abwägungskriterium führt südlich der benannten Linie im WP Wulfsdorf nicht zum Ausschluss von Flächen bei der Ausweisung als mögliche Wind-Vorranggebiete". Die Fläche wird den Teil nördlich der beschriebenen Verbindungslinie übernommen. Der Hinweis auf die Überschneidung mit der geplanten Trassenführung für die Ostküstenleitung wird zur Kenntnis genommen. Die Freihaltung eines entsprechenden Korridors kann auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die Hinweise auf eine mögliche Höhenbeschränkung oder Auflagen bei der Anlagenkonstellation, die sich aufgrund der Lage im Interessengebiet der Großradaranlage Elmenhorst bzw. im Bereich eines Richtfunkstrahls ergeben, können ebenfalls auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit des Gebietes aufgrund dieser Belange ist nicht erkennbar. Weitere vorgebrachte Belange des Artenschutzes werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geprüft.

PR3_OHS_069:

Für die Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes konnte für den östlichen Teil der Fläche gutachterlich nachgewiesen werden, dass es zu keinem erhöhten Konfliktrisiko kommt. Das LLUR kommt hinsichtlich der Betroffenheit auf Basis des vorliegenden

ausreicht, um ein erhebliches artenschutzrechtliches Tötungsrisiko auszuschließen. PR3 PLÖ 012 (Barensdorf) Das Gebiet PR3 PLÖ 012 liegt komplett im Kreis Ostholstein. Um bei zukünftigen Verfahren keine Unstimmigkeiten aufkommen zu lassen, ist eine Umbenennung sinnvoll. PR3 OHS 047 (Kniphagen) Das Vorranggebiet überlagert in zwei Bereichen im Westen und an einer Stelle im Osten die Fläche des mit Kreisverordnung vom 30.12.2016 einstweilig sicher gestellten Land-schaftsschutzgebietes „Bungsberg mit Vorland" (s. Kartenausschnitt im Anhang). Die Flä-che im Osten könnte möglicherweise auf Grund ihrer geringen Dimension vernachlässigt werden, nicht jedoch die beiden anderen Bereiche. Der Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung orientiert sich an den Grenzen des B-Plans Nr. 25 und der 18. F-Plan-Änderung der Gemeinde Schönwalde, für die der Aufstellungsbeschluss am 07.10.2014 gefasst wurde. Es soll damit der Bau einer weiteren Windenergieanlage (6. WEA) im Windpark „Kniphagen" ermöglicht werden. Der Standort der 6. WEA wurde artenschutzfachlich gutachterlich mit positivem Ausgang für das Vorhaben geprüft, was die fachliche Überprüfung durch das LLUR bestätigte. Eine positive Stellungnahme der UNB im Rahmen des BImSchG-Vorbescheidverfahrens ist erfolgt, so dass die Grenzen des einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebietes der gemeind-lichen Planung entsprechen mussten. Da das einstweilig sicher gestellte Landschaftsschutzgebiet den Status eines „weichen Tabukriteriums" innehat, müssten die Grenzen des Vorranggebietes an die des einstweilig sicher gestellten Landschaftsschutzgebietes angepasst werden. PR3 OHS 049 (Hobstin) Das Gebiet rückt etwa 80 m weiter nach Süden im Verhältnis zum ehemaligen Eignungs-gebiet aus 2012. Der erweiterte Südteil liegt damit im Potentiellen Beeinträchtigungsbereich (1.500 m-Radius) eines Rotmilans im südlich gelegenen Wald „Wühren" (Meldung 2016 durch LLUR). Dieser Rotmilan wurde durch die 2012 und 2014 erarbeiteten ornithologi-schen Gutachten für den damals geplanten und jetzt realisierten Windpark Hobstin noch nicht bearbeitet. Der Überschneidungsbereich mit dem Potentiellen	Gutachtens zu folgender Einschätzung: "Es wird der Einschätzung im Gutachten gefolgt, dass aufgrund der starken Orientierung der Flüge der Seeadler nach Norden und Osten die Bedeutung der Windparkfläche Wulfsdorf für das Seeadlerpaar im Pastoratsholz gering ist, und dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei einem Repowering der bestehenden WEA kommt. Das genannte Abwägungskriterium führt daher nicht zum Ausschluss von Flächen bei der Ausweisung als mögliche Wind-Vorranggebiete". Diese Prüfung bezieht sich aber nur auf die im Gutachten dargestellten Flächen des Windparks im ehemaligen Windeignungsgebiet in der Dorfschaft Wulfsdorf (Gemeinde Scharbeutz). Die Fläche wird nur auf dem Gebiet der Dorfschaft Wulfsdorf übernommen. Der Hinweis auf die Überschneidung mit der geplanten Trassenführung für die Ostküstenleitung wird zur Kenntnis genommen. Die Freihaltung eines entsprechenden Korridors kann auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die Hinweise auf eine mögliche Höhenbeschränkung oder Auflagen bei der Anlagenkonstellation, die sich aufgrund der Lage im Interessengebiet der Großradaranlage Elmenhorst bzw. im Bereich eines Richtfunkstrahls ergeben, können ebenfalls auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit des Gebietes aufgrund dieser Belange ist nicht erkennbar. Weitere vorgebrachte Belange des Artenschutzes werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. **PR3_OHS_073**: Für die Fläche gelten nach den überarbeiteten Kriterien Abstände von 1.000 m zu den Siedlungen Groß Timmendorf und Hemmelsdorf. Der verbleibende Flächenteil ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf wieder gestrichen. **PR3_OHS_074**: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf zwei Teilstücke. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des

Beeinträchtigungsbe-reich sollten nicht Bestandteil des zukünftigen Vorranggebietes sein. Der Nordteil liegt im 3.000 m — Radius eines Schwarzstorch-Brutplatzes. Dieser Konflikt wurde 2014 zu Gunsten der Windkraft gutachterlich geprüft. Es sollte jedoch angesichts der wenigen Brutpaare im Kreisgebiet und der näheren Umgebung (bis 2016 nur 1, danach 2) in Erwägung gezogen werden, diese Fläche aus der Vorranggebietskulisse herauszuneh-men und damit für zukünftige Planungen als Tabubereich zu entwickeln. <u>PR3 OHS 050 (Krummbek)</u> Es wird begrüßt, dass der östliche Teil der Potentialfläche wegfallen soll und damit die Rie-gelwirkung und das Umschließen eines Kranichbrutplatzes zusammen mit der Vorrangflä-che PR3 OHS 052 verringert wird. <u>PR3 OHS 052 (Bliesdorf / Schashagen / Körnick)</u> Der Südostteil liegt mit ca. 240 m im überregionalen Vogelzug und rückt sehr dicht an die Küste heran. Dieser Teilbereich sollte daher aus hiesiger Sicht wegfallen, auch um eine gleichbehandlung zu gewährleisten. <u>PR3 OHS 055 (südl. Eutin)</u> Das geplante Vorranggebiet liegt im Zentrum des Naturparks und dort errichtete Anlagen würden die Stadtsilhouette von Eutin stören. <u>PR3 OHS 057 (Bosau)</u> Das Vorranggebiet liegt im Naturpark „Holsteinische Schweiz". Naturparke wurden im Ver-fahren des Teilregionalplans Windkraft 2012 als weiche Tabukriterien bewertet. Wegen seiner Randlage im Naturpark wurde das damalige Eignungsgebiet „Hutzfeld" trotz weichen Tabukriteriums zugelassen. Diese Entscheidung konnte von Seiten der UNB in Bezug auf das Landschaftsbild auch damals schon nicht mitgetragen werden, da hier eine besondere Situation im Naturpark vorliegt. Der Blick vom Plöner Schloss reicht nach Osten weit in die Landschaft der Hol-steinischen Schweiz hinein. Das geplante Vorranggebiet wird hier als landschaftsfremder, technischer Riegel wirken. Der Abstand zwischen Schloss und Vorrangfläche beträgt nur ca. 8	DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. **PR3_OHS_076**: Eine Flächenausweisung für die Fläche PR3_OHS_076 ist möglich. Wie bereits zu Fläche PR3_SEG_022 erläutert wurde, hat eine Anpassung des Kriterienkatalog auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 1 km und 1,5 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Die Fläche PR3_OHS_076 kann unter diesen Voraussetzungen nach Norden erweitert werden. Die Belastung des Landschaftsbildes und die Umfassung von Cashagen sind noch vertretbar, da ausreichend große freie Korridore nach Osten und Westen verbleiben. **PR3_OHS_077**: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 750 m um Weißstorchhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 750 m und 1 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Eine Flächenausweisung ist hier möglich. Für die Fläche OHS_077 bedeutet das, dass sie gegenüber dem ersten Entwurf nach Norden hin erweitert werden kann. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Weitere Hinweise aus den Stellungnahmen zu Belangen des Artenschutzes sowie zu Richtfunktrassen und Höhenbegrenzungen führen auf der Ebene der

km, wovon ca. 4 km die ebene Seefläche des Gr. Plöner Sees ausmachen. Daher rückt das Vorranggebiet optisch dicht heran. In den vorgelegten Datenblättern fehlt unter „Schutzbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter" ein entsprechendes Kriterium, um derartige herausragende Sichtbeziehungen in eine naturnahe und überaus reizvolle Landschaft zu schützen. Gleiches Kriterium hätte auch schon für den Blickbezug von „Petershöh" südwestlich Len-sahn in Richtung Lübecker Bucht angewandt werden müssen, in dessen Achse damals zwei Eignungsgebiete (Kniphagen und Hobstin) wegen Randlage im Naturpark Holsteini-sche Schweiz ermöglicht wurden. Heute ist dieser weite Blick über ca. 10 km in die abfal-lende Landschaft zur Lübecker Bucht durch Windenergieanlagen überprägt. Auch von Seiten des Artenschutzes bestehen zum Vorranggebiet Hutzfeld weiterhin Be-denken. Vom Liensfelder Seeadler sind von glaubhaften Anwohnern Nahrungsflüge zum Gr. Plöner See, vielfache Aufenthalte von Adlern auf der Vorrangfläche und Thermiksegeln über der Fläche gemeldet worden, ohne dass dazu von Ihnen regelmäßige Datenreihen vorliegen. Das vom Vorhabenträger erstellte Gutachten gibt diese Beobachtungen nicht wieder. Eine Klärung dieses Widerspruchs war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Blm-SchG nicht möglich, da von Seiten der Naturschutzbehörden kein unabhängiges Gutachten erstellt werden kann. Die UNB hat daher in ihrer Stellungnahme zum BlmSchG-Verfahren deutlich gemacht, dass sie zwar auf Grund der vorliegenden Gutachterdaten keine Hand-habe habe, das Vorhaben als artenschutzrechtlich kritisch zu bewerten, jedoch aufgrund der widersprüchlichen Meldungen Dritter weiterhin Unstimmigkeiten bestünden. <u>PR3 SEG 002 (Liensfeld / Windberg)</u> Das Gebiet liegt fast komplett im Kreis Ostholstein. Um bei den zukünftigen Verfahren keine Unstimmigkeiten aufkommen zu lassen, wäre eine Umbenennung sinnvoll. Es gibt einen Kranichbrutplatz im Südwesten und einen Kranichbrutplatzverdacht im Nord-osten im Wald „Kranz". Von beiden reichen die Potentiellen Beeinträchtigungsbereiche (500 m) in das Vorranggebiet hinein. Wegen dieser ohnehin schon nicht großen Abstände, da Kraniche in bestimmten Balzsituationen durchaus in größere Höhen aufsteigen und weil zwei Brutplätze betroffen sind, sollten die potentiellen Beeinträchtigungsbereiche von der Vorranggebietsfläche ausgespart bleiben.	Regionalplanung nicht zur Streichung der Fläche. Sie können auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen geklärt werden. Eine nicht zumutbare Umfassungssituation liegt auch unter Einbeziehung der Bestandsanlagen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können, nicht vor. Für alle betroffenen Siedlungen verbleiben ausreichend große freie Sichtkorridore. **PR3_OHS_078**: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch gegenüber dem 1. Entwurf. Von der Gemeinde Stockelsdorf liegt jetzt die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes zu einer geplanten Golfplatzerweiterung vor. Die Gemeinde hatte in ihrer Stellungnahme schon auf diese Planung hingewiesen. Ziele der Raumordnung stehen diesem Vorhaben nicht entgegen. Insofern ist die Golfplatzplanung als planverfestigt zu werten. Die dafür vorgesehene Fläche muss von der Potenzialfläche abgezogen werden. Die noch verbleibende Potenzialfläche weist eine hohe Dichte von Biotopen auf, u.a. eine das Gebiet linear querende Verbundachse mit Baumbestand. Durch die Golfplatzerweiterung würden WKA künftig direkt neben dem Golfplatz stehen und nicht mehr, wie im 1. Entwurf vorgesehen, in einem gewissen Abstand. In unmittelbarer Nähe sind WKA dann jedoch nicht mit einer Erholungsnutzung wie Golf spielen zu vereinbaren. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktrisikos entfällt die Fläche. **PR3_OHS_079**: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Es verbleibt dann keine ausreichend große Fläche mehr, um als Vorranggebiet ausgewiesen zu werden. Hinzu kommen die Argumente der Tennet, die nachvollziehbar dargelegt hat, dass ein hinsichtlich Abständen zu Siedlungen und anderen Schutzgütern optimierter Trassenverlauf für die geplante 380 kV-Leitung mittig durch das Gebiet verlaufen müsste. Die Fläche wird im Ergebnis nicht

PR3 OHS 062, 063, 065, 068, 069, 073, 074 Für die nachfolgend betrachteten Gebiete PR3 OHS 062, 063, 065, 068, 069, 073 und 074 gilt übereinstimmend, dass sie bei Realisierung nach Erkenntnissen hier tätiger Ornitholo-gen nachteilige Auswirkungen auf den Vogelzug von der Lübecker Bucht ins Landesinnere haben. Zwar wurde ein küstenbegleitender, von Windenergieanlagen frei zu haltender Strei-fen bis zur Bahnlinie Eutin — Bad Schwartau eingerichtet, der so weit reichen soll, dass die Vögel höhere Höhen erreicht haben, wenn sie die geplanten Anlagen überfliegen. Dieser Ansatz greift jedoch bei dem hier anzutreffenden Zug der Gänse, Enten und Laro-Limikolen nur bei guten bis sehr guten Wetterbedingungen, da der Zug nur dann in diesen Höhen stattfindet. Außerdem nehmen auch viele Landvögel auf ihrer Zugroute über Fehmarn den Weg küs-tenparallel über die Wagrische Halbinsel bis Neustadt-Pelzerhaken und von dort ins Landesinnere. In Pelzerhaken wurde vielfach beobachtet, dass ein nicht unerheblicher Anteil den Zugweg über die Ostsee abkürzte und im Bereich der Lübecker Bucht die Küste an-steuerte. Gerade die Kleinvögel, aber auch einige Greifvogelarten wie Sperber und Rotmi-lan ziehen hier oftmals in Rotorenhöhe, so dass auch für diese Arten die im Hinterland der Lübecker Bucht vorgesehenen Windkraftriegel zu einem Problem werden. Das geplante Vorranggebiet 073 liegt zudem in einem Vogelzugtrichter, in den neben dem Zug der Lübecker Bucht auch der aus der Traveförde einmündet. PR3 OHS 062 (Kesdorf) Ein Mäusebussardbrutplatz befindet sich in einem der unmittelbar am westlichen Rand an-grenzenden Wäldchen, zwei weitere Brutplätze des Mäusebussards im größeren, zusam-menhängenden Wald weiter westlich (Kartierung aus 2011). Wegen der hier dicht beieinan-der liegenden, nachgewiesenen Brutplätze und der generellen Abnahme der Mäusebus-sardbestände sollte ein adäquater „Schonradius" wie bei anderen Greifvögeln eingerichtet werden. PR3 OHS 063 (Holstendorf, ehemals Eignungsgebiet 94) Der Westteil liegt nach hiesigen Unterlagen im 1000 m-Radius eines Weissstorchbrutplatzes südlich von Gießelrade. Die Meldung erfolgte 2002, die Quelle ist unbekannt. Es ist hier nicht bekannt, ob der Standort noch aktuell ist.	übernommen. **PR3_OHS_081**: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzieller Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch die Flächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. **PR3_PLO_012 und PR3_OHS_023**: Zwischen unbebauten Potenzialflächen und Ortslagen soll ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden. Unter dieser Annahme verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Die Flächen werden nicht übernommen. **PR3_SEG_002 --> PR3_OHS_059**: Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen PR3_SEG_002 und PR3_OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer PR3_OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen

PR3 OHS 064 (östlich Siblin neu) Am Südostende ist nur der 30 m Waldabstand zum Wald „Hohenhorst" eingehalten, nicht der von 100 m. Eine in der Grundkarte im Maßstab 1:5.000 noch als Grünland eingetragene Fläche wurde vor Jahren neu aufgeforstet und wurde offensichtlich bei den Waldabständen noch nicht berücksichtigt. Der größere Abstand von 100 m ist hier unbedingt sinnvoll wegen der zu erwartenden hohen Fledermausdichte (etliche Kleingewässer, dichte Knickland-schaft, ein Travezufluss, alle in Kombination mit Wald). Der Westteil liegt im 3.000 m-Radius des Seeadlerbrutplatzes nördlich Neuglasau Kreis Segeberg (Meldung LLUR 2008). Der Südostteil liegt im 1.000 m-Radius eines Uhubrut-platzes im südöstlich gelegenen Wald „Hassberg" (Meldung LLUR 2008). Beide Meldungen müssten überprüft und ggf. berücksichtigt werden; hier liegen dazu keine neueren Erkennt-nisse vor. PR3 OHS 065 (Westteil von ehemaligem Eignungsgebiet „Havekost") Das Vorranggebiet liegt mit seiner Ostgrenze unmittelbar an der Grenze des 3 km-Radius vom Seeadlerhorst im Pastoratsholz südlich Gleschendorf und liegt damit im Prüfbereich diese Seeadlerhorstes. Außerdem liegt sie in den Prüfbereichen von zwei weiteren Seead-lerbrutplätzen, einer im Wald südlich von Glasau und einer im Staatsforst Reinfeld südöst-lich von Ahrensbök. Es sollte überlegt werden, ob auf dies relativ kleine Gebiet von ca. 14 ha in einer artenschutzfachlich so bedeutsamen Lage verzichtet werden könnte. PR3 OHS 068 (Scharbeutz) Es ist nicht ersichtlich, warum das Vorranggebiet im Norden nicht auf der vom LLUR vorge-gebenen Linie endet. Diese wurde als fachlich erforderlich bewertet aufgrund eines vom Vorhabenträger beauftragten avifaunistischen Fachgutachtens, das nördlich dieser Linie stark verdichtete Flugbewegungen des Seeadlers dokumentierte. Wird mit einem Vorranggebiet in den Potentiellen Beeinträchtigungsbereich einer empfindli-chen Großvogelart hineingegangen, ist nicht nachvollziehbar, dass die Grenzziehung nicht den gutachterlichen Aussagen und deren Bewertung durch das LLUR zum artenschutz-rechtlichen Tötungsrisiko folgt. Fehlende Orientierbarkeit im Gelände kann nicht als Argument für die Nichtberücksichti-gung herangezogen werden. Die vom LLUR gezogene Linie wurde zur Verdeutlichung textlich und	gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Aus den Stellungnahmen haben sich keine Hinweise ergeben, die zu einer abweichenden Entscheidung führen würden. Die Abwägungsentscheidungen aus dem 1. Entwurf werden hier mit Ergänzungen noch einmal angeführt: In der Gemeinde Bosau sind mehrere große Potenzialgebiete identifiziert worden, die sich halbkreisförmig um die Ortschaft Lensfeld herum ziehen. Alle Flächen liegen innerhalb des Naturparks Holsteinische Schweiz. Eine der Flächen, PR3_OHS_057, war bereits Eignungsgebiet in der Teilfortschreibung 2012. Auf die Abwägung zu dieser Fläche wird verwiesen Die bisher sehr weitgehende Freihaltung von Naturparken wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten bzw. gegenüber dem 1. Entwurf noch erweitern, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – ausweisen zu können. Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, im Bereich Bosau zwei Flächen innerhalb des Naturparkes auszuweisen, zumal diese Flächen nicht gleichzeitig noch charakteristischer Landschaftsraum sind. Hierbei handelt es sich neben der Fläche OHS_057, um den westlichen Teil der Fläche PR3_OHS_059 (ehemals SEG_002). Diese Teilfläche PR3_OHS_057 wird angepasst an die jetzt geltenden Abstände von 1.000 m zu umgebenden Ortslagen bei noch unbebauten Potenzialflächen. Die östlichen Teilbereiche der Fläche PR3_OHS_059 beiderseits der Wilhelm-Wisser-Straße sowie die Bereiche innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von Großvögeln werden freigehalten. Von mehreren Einwendern vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf der Prüf- und Maßstabsebene des Regionalplanes nicht abschließend bewertet werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit aufgrund eines zu hohen Konfliktrisikos ist nicht erkennbar. Die Belange werden daher auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. **PR3_SEG_022**: Die Fläche PR3_SEG_022 wird im Ergebnis nicht übernommen. Eine

als Zeichnung auf dem Papier an zwei bestehenden Windenergieanlagen fest-gemacht. Ob diese zukünftig als Orientierungshilfen zur Verfügung stehen werden, ist aus hiesiger Sicht unerheblich, da alle Grenzen der Vorranggebiete aufgrund abstrakter Krite-rien losgelöst von Strukturen im Gelände festgelegt und später vor Ort eingemessen wer-den. Die nach Datenblatt geplante Verlagerung der Entscheidung zur Inanspruchnahme der nördlichen Fläche für Windenergie auf die Vorhabenebene wird weder für angemessen noch für praktikabel gehalten. Es wird auf dieser Ebene nicht mehr darum gehen, ob die Freihaltung dieser Fläche das Vorranggebiet insgesamt in Frage stellen könnte, sondern darum, ob die Freihaltung auf Grund der Artenschutzbelange noch durchsetzbar ist. Diese Option ist nicht mehr realistisch, sowie dort eine Vorrangfläche Bestand hat. Nach meinen Unterlagen ist dort auch schon eine weitere Windenergieanlage geplant. Des Weiteren liegt die geplante Vorrangfläche in relativ geringem Abstand zum FFH-Gebiet DE 2030-328 „Schwartautal und Curauer Moor mit dem Erhaltungsziel von besonderer Bedeutung für die Teichfledermaus. Der Abstand beträgt ca. 660 m zur Schwartau und ist geringer zu den begleitenden Wäldern In vorher gehenden Planungen zu Windkraft-eignungsgebieten waren vom LLUR Pufferabstände von 1.000 m zu derartigen FFH-Gebieten vorgeschlagen worden. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich, warum diese nicht übernommen wurden bzw. zu den betroffenen FFH-Gebieten keine FFH-Vorprüfungen bezüglich der Fledermäuse vorgenommen wurden. Dies betrifft auch die ge-planten Vorranggebiete PR3 OHS 74 und 78, sowie im Bereich des FFH-Gebiets DE 1929-391 „Wälder im Ahrensböker Endmoränengebiet" die Gebiete PR3 SEG 22 und SEG 23 (s. oben). <u>PR3 OHS 069 (Scharbeutz)</u> Betroffen ist hier ausschließlich die Gemeinde Scharbeutz, nicht Ahrensbök. Es gibt zudem keine Gemeinde „Wulfsdorf". <u>PR3 OHS 073 (Pansdorf)</u> Es gibt drei Seeadler-Wechselhorste am Hemmelsdorfer See, die 2008 (Aalbekniederung) und 2013 (Wald „Spann" südlich Hemmelsdorf) zuletzt besetzt waren. Der Seeadler brütete bislang im Hobbersdorfer Gehege, wurde jedoch im Frühjahr 2017 vom Horst vertrieben. Totfunde konnten noch nicht festgestellt werden (Mitteilung vom dortigen Seeadlerbewa-cher). Es kann aufgrund dieses Vorfalls aber auch generell erwartet werden, dass die Horste am See	Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. **PR3_SEG_023**: Die Fläche PR3_SEG_023 liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. Hierauf wird auch in vielen Stellungnahmen hingewiesen. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen. **PR3_SEG_028**: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Argumente aus den Stellungnahmen, die eine Herausnahme oder Reduzierung der Fläche erforderlich machen würden, liegen nicht vor. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Curauer Moor, können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. **zum Thema Denkmalschutz:** Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von WKA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der

wieder besiedelt werden, da dieser die wichtigste Nahrungsquelle darstellt. Dann läge das geplante Vorranggebiet im Potentiellen Beeinträchtigungsbereich der ehemaligen Horststandorte. Aus hiesiger Sicht sollte auf Grund der langen Nutzungstradition des Hem- melsdorfer Sees als Seeadler-Nahrungsgewässer diese alten Potentiellen Beeinträchti-gungsbereiche frei gehalten und kein Vorranggebiet dicht am See eingerichtet werden (s. auch PR3 OHS 077). <u>PR3 OHS 074 (Malkendorf neu, Vorranggebiet Repowering)</u> Das geplante Vorranggebiet liegt dicht an einem Kranichschlafplatz im Curauer Moor (ge-plantes Naturschutzgebiet). Dort wurden regelmäßig um die 100 und mehr Individuen im Zeitraum von Herbst 2016 bis Februar 2017 gesichtet (Belege vorliegend). Auch in den da-vor liegenden Jahren gab es entsprechende Beobachtungen mit der Tendenz zunehmender Kranichbestände, was auf die laufend durchgeführten Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Moorzustandes zurückgeführt werden kann. Diese Maßnahmen laufen weiter, so dass mit einer weiteren Kranichbestandszunahme zu rechnen ist. Auch Enten und Gänse mehrerer Arten brüten und rasten in größerer Anzahl im und am Curauer Moor. Die Kraniche pendeln nach Beobachtungen lokaler Ornithologen regelmäßig jeweils morgens und abends zwischen ihrem Schlafplatz im Moor und ihrem Nahrungsgebiet, dem NSG Ruppersdorfer See. Die Verordnung dieses Naturschutzgebietes beinhaltet u. a. als Schutzzweck den Vogelschutz. Die geplante Vorrangfläche liegt direkt in der Kranichflugstraße, so dass eine Barrierewir-kung anzunehmen ist. Auch für aus dem Moor startende Gänse und Enten, die naturgemäß nur langsam an Höhe gewinnen, stellt ein Windpark in unmittelbarer Nähe ein Hindernis dar, wodurch ein erhebliches Tötungsrisiko ausgelöst werden kann. Die Aufwertungsmaß-nahmen in den Schutzgebieten würden sinnlos, wenn die Vögel außerhalb zu Schaden kä-men. Flugkorridore zu Kranichschlafplätzen werden als weiches Tabukriterium behandelt. Der o. g. Schlafplatz ist bisher nicht im Flächenshape enthalten. Außerdem hat die geplante Fläche eine besondere Bedeutung für Fledermäuse unter-schiedlichster Arten auf Grund des dichten Knicknetzes, der durchfließenden Rohlsdorfer Bek mit ihren Zuflüssen und wegen der Lage in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet DE 2030-328 „Schwartautal und Curauer Moor mit dem Erhaltungsziel von besonderer Bedeu-tung für die Teichfledermaus. Der Abstand beträgt nur ca. 350 m zum Curauer Moor. In vorher gehenden Planungen zu Windkrafteignungsgebieten waren vom LLUR Pufferab-stände	Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann. Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG). Der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen alle Maßnahmen in Denkmalbereichen und in deren Umgebung, die geeignet sind, die Denkmalbereiche wesentlich zu beeinträchtigen, und alle Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten und Welterbestätten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG). Als Denkmalbereiche sind in Schleswig-Holstein derzeit die Unterstadt Lauenburg, die Eisenbahnersiedlung Quellental in Büchen, das Dorf Sieseby (Gemeinde Thumby) und die Siedlung Oher Weg in der Stadt Glinde über Verordnungen ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Grabungsschutzgebiete, die in Karten beim Archäologischen Landesamt und im Fachbereich der Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck erfasst sind. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. Im Bereich des Kreises Ostholstein liegen eine Anzahl von Flächen innerhalb eines archäologischen Interessengebietes, weshalb das Archäologische Landesamt im Fall der konkreten Planung von WKA, deren Zuwegungen oder Kabeltrassen etc. frühzeitig zu beteiligen ist. Dies geschieht auf der Vorhabenebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und ist somit nicht auf Ebene der Regionalplanung relevant.

von 1.000 m zu derartigen FFH-Gebieten vorgeschlagen worden. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich, warum diese nicht übernommen wurden bzw. zu den betroffenen FFH-Gebieten keine FFH-Vorprüfungen bezüglich der Fledermäuse vorge-nommen wurden. Dies betrifft auch die geplanten Vorranggebiete PR3 OHS 68 und 78), sowie im Bereich des FFH-Gebiets DE 1929-391 „Wälder im Ahrensböker Endmoränengebiet" die Gebiete PR3 SEG 22 und SEG 23 (s. oben). Als geplante Repoweringfläche hat sie zudem zukünftig einen längeren Fortbestand als andere Vorranggebiete, was den o. g. Artenschutzbelangen in besonderem Maße zuwiderläuft. Aus diesem und den oben genannten Gründen sollte daher auf dieses Vorranggebiet verzichtet werden. <u>PR3 SEG 022 (Gnissau nördlicher Teil im Kreis OH) und PR3 SEG 023 (östliches Teilgebiet im Kreis OH)</u> An der Kreisgrenze sollte jeweils eine Trennung erfolgen, um die Flächen für zukünftige Verfahren eindeutig benennen zu können. Der auf Ostholsteiner Kreisgebiet liegende Nordteil von PR3 SEG 022 grenzt dicht an das FFH-Gebiet 1929-391 „Wälder im Ahrensböker Endmoränengebiet" an. Diese Wälder „Kuhkoppel" im Westen und „Fohlenkoppel" im Osten beherbergen neben anderen Fleder-mausarten die besonders schlaggefährdeten Arten Großer und Kleiner Abendsegler, Rau-haut- und Zwergfledermaus und große Sommerquartiere der Bechsteinfledermaus, einer Anhang II-Art nach FFH-Richtlinie. Nach den zugehörigen Erhaltungszielen sind die Wälder für die letztgenannte Art von besonderer Bedeutung. Es sollen u. a. störungsarme Räume in einem Umkreis von 150 m um die bekannten Wochenstuben von Mai bis August und die Jagdgebiete im Wald und in parkartigen Bereichen erhalten werden. Von der Art war zum Zeitpunkt der FFH-Gebietsausweisungen nur bekannt, dass sie im Wald jagt. Zwischenzeitlich wurde nachgewiesen, dass sie auch außerhalb ihre Jagdstre-cken hat (s. Stellungnahme des LLUR 2016 zur Ausweisung der zwischen „Kuhkoppel" und „Fohlenkoppel" gelegenen ehemaligen Kiesgrube als Geschützten Landschaftsbe-standteil). Zum Schutz der Fledermäuse wird es aus Artenschutzgründen daher für erforderlich gehal-ten, den Waldabstand entsprechend den LANU-Empfehlungen 2008 mindestens auf 200 m zu erhöhen. Der zwischen zwei Waldbereichen geplante östliche Abschnitt hat als	

Abstand von Waldrand zu Waldrand an der engsten Stelle nur rund 300 m, zwischen Vorranggebiet und Waldrand nur 100 m. Das FFH-Gebiet umfasst hier nicht die Neuaufforstung am Süd-rand der „Kuhkoppel", so dass der 300 m Puffer um das FFH-Gebiet innerhalb des Waldes endet. Es kann angenommen werden, dass die Fledermäuse auch in diesen jüngeren Waldteil vordringen und das südlich angrenzende Tal überfliegen, um den nicht weit ent-fernten nächsten Wald zu erreichen. Die „Arbeitshilfe Fledermäuse und Windenergie in Thüringen" schlägt für Wochenstubenquartiere baumhöhlenbewohnender Arten ebenfalls 200 m Abstand vor, für fledermausrelevante FFH-Gebiete sogar 1000 m. Ein weiterer Punkt ist, dass die geplanten Vorranggebiete exakt in den Flugrouten der Fle-dermäuse zwischen den Sommerquartieren in den hiesigen Wäldern und dem Winterquar-tier in den Segeberger Kalkhöhlen liegen, wenn geradlinige Flugrouten angenommen wer-den können. Auf der Genehmigungsebene vorgesehene Abschaltmaßnahmen stellen aus hiesiger Sicht keine ausreichende Maßnahme zum Fledermausschutz dar. Es ist nach Kenntnis der UNB bisher nicht belegt, dass Abschaltungen jeglichen Fledermausschlag vermeiden. In derart stark von Fledermäusen frequentierten Flächen wie den hier betroffenen, ist daher nicht mit letzter Sicherheit zu gewährleisten, dass das artenschutzrechtlich erhebliche Tötungsrisiko vermieden und auch das Verschlechterungsverbot des FFH-Gebietes eingehalten wird. Sollte dennoch an der Planung festgehalten werden, ist es aus hiesiger Sicht mindestens erforderlich, eine FFH-Vorprüfung bezüglich des Fledermausschutzes, insbesondere der Bechsteinfledermaus durchzuführen, unter Einbeziehung des geplanten Vorranggebietes PR3 SEG 023. Des Weiteren ist in der Umgebung des geplanten Vorranggebietes eine Vielzahl an Brut-plätzen windkraftrelevanter Großvögel nachgewiesen. Grundlage für die hier anzutreffende Artenvielfalt stellen die überaus strukturreichen und naturnahen Wälder dar, in Kombination mit ausreichend Nahrungshabitaten im Umfeld für die Ansprüche der betroffenen Arten, wie Gewässer (Warder See, Seekamper See), Grünland- und Sukzessionsstandorte (Kiesgrube Lebatz). Eine Naturwaldparzelle ist jeweils im Staatsforst „Kuhkoppel" und im Wahlsdorfer Holz eingerichtet worden aufgrund der bereits vorhandenen natürlichen Ausprägung des Waldstandortes. Der Artenreichtum an Vögeln und Fledermäusen hat sich in den zu-rückliegenden Jahrzehnten als Folge naturnaher Waldwirtschaft und begleitender Maß-nahmen außerhalb des Waldes entwickelt. Es ist kontraproduktiv, wenn die hier angesiedel-ten Tierarten mit großen Aktionsradien und / oder besonderen Empfindlichkeiten außerhalb der entwickelten Biotope /Wälder zu Schaden kommen und die Anstrengungen nur	

Lebens-raumtypen oder Pflanzenarten zu Gute kommen. Aufgrund der hohen Biotopvielfalt wurde ein Teil als Achse des Biotopverbundsystems ausgewiesen, das die Wälder mit der zwischen ihnen liegenden Senke auf Niedermoor (Grundmoräne) verbindet. Gerade hier ist der der südöstliche Teil von PR3 SEG 022 ge-plant, was sich nach hiesiger Sicht inhaltlich ausschließt. Folgende Brutplätze wurden durch lokale Ortskenner 2016 gemeldet (genaue Standorte liegen hier vor): 6 Rotmilane (Bestätigung lt. Melder der Brutplätze durch Ortsbesichtigung mit dem LLUR im Frühjahr 2017), 4 Potentielle Beeinträchtigungsbereiche (1,5 km) ganz oder teilweise durch die Vorranggebiete betroffen, 1 Prüfbereich betroffen, 1 Schwarzstorch, Prüfbereich durch beide Vorranggebiete betroffen, 5 Seeadler, 2 Prüfbereiche betroffen, 2 Prüfbereiche um wenige Meter außerhalb der Vorranggebietsgrenze, 1 Wespenbussard im Abstand von knapp 1000 m zu PR3 SEG 022, im Manage-mentplan zum FFH-Gebiet 1929-391 „Wälder im Ahrensböker Endmoränengebiet" wurde er als Erhaltungsgegenstand von Bedeutung genannt, in den Erhaltungszie-len wurde speziell für ihn festgelegt, dass Räume im Umfeld der Bruthabitate weit-gehend von vertikalen Fremdstrukturen wie z. B. Stromleitungen und Windkrafträ-dern frei zu halten sind, 1 Mäusebussard im Abstand von ca. 450 m zu PR3 SEG 022; der Mäusebussard-schutz wurde bei Windkraftplanungen bisher nicht berücksichtigt, was im Gegensatz zum von Ornithologen dokumentierten Rückgang steht, 3 Uhus, 1 Potentieller Beeinträchtigungsbereich teilweise im Vorranggebiet PR3 SEG 023, 3 Prüfbereiche betroffen, insgesamt 13 Brutplätze von Kranichen und verschiedenen Gänsearten, geringster Abstand zu PR3 SEG 022 etwa 340 m, 1 Wiesenweihe im Abstand zu PR3 SEG 022 von ca. 70 m, 1 Baumfalke im Abstand zu PR3 SEG 023 von knapp 250 m	

Als Fazit wird es aus hiesiger Sicht für erforderlich gehalten, PR3 SEG 022 und PR3 SEG 023 aus der Kulisse der Vorranggebiete zu streichen. Allein die Lage der geplanten Vor-ranggebiete in den Potentiellen Beeinträchtigungsbereichen mehrerer sicher nachgewiese-ner Rotmilanbrutstandorte begründet eine hohe Wahrscheinlichkeit eines artenschutzrecht-glich erheblichen Tötungsrisikos. Hinzu kommt die außergewöhnliche Dichte weiterer Brut-plätze windkraftrelevanter Großvogelarten und die Sommerquartiere von seltenen und hier in besonderer Konzentration und Artenvielfalt vorkommenden Fledermäusen. Es ist hier aus hiesiger Sicht wegen der Vielzahl unterschiedlicher Lebensansprüche diverser Arten nicht möglich, durch Minimierungs- und / oder Vermeidungsmaßnahmen das artenschutz-rechtlich erhebliche Tötungsrisiko für Vögel und Fledermäuse aus zu schließen. <u>PR3 OHS 076 (Cashagen)</u> Der Rotmilan im Wald zwischen Lebatz und Grebenhagen, der das geplante Vorranggebiet auf Flächen außerhalb des 1,5 km-Radius reduzierte, wurde im Frühjahr 2017 wieder mehr-fach an dem alten Brutstandort gesichtet. Außerdem wurde für diesen Wald Bussardbrut gemeldet. <u>PR3 OHS 077 (Hemmelsdorfer See)</u> Es gibt drei Seeadler-Wechselhorste am Hemmelsdorfer See, die 2008 (Aalbekniederung) und 2013 (Wald „Spann" südlich Hemmelsdorf) zuletzt besetzt waren. Der Seeadler brütete bislang im Hobbersdorfer Gehege, wurde jedoch im Frühjahr 2017 vom Horst vertrieben. Totfunde konnten noch nicht festgestellt werden (Mitteilung vom dortigen Seeadlerbewa-cher). Es kann aufgrund dieses Vorfalls aber auch generell erwartet werden, dass die Horste am See wieder besiedelt werden, da dieser die wichtigste Nahrungsquelle darstellt. Dann läge das geplante Vorranggebiet im Potentiellen Beeinträchtigungsbereich der ehemaligen Horststandorte. Aus hiesiger Sicht sollte auf Grund der langen Nutzungstradition des Hem-melsdorfer Sees als Seeadler-Nahrungsgewässer diese alten Potentiellen Beeinträchti-gungsbereiche frei gehalten und kein Vorranggebiet dicht am See eingerichtet werden (s. auch PR3 OHS 073). Der Hemmelsdorfer See stellt zudem einen bedeutenden Schlafplatz des Kormorans dar mit mehr als 4.000 regelmäßig übernachtenden Individuen. Durch Beobachtungen lokaler Ornithologen ist bekannt, dass ein Großteil der Kormorane aus der Traveförde kommt und	

viele in Höhe der Rotoren und dicht an den bestehenden Windkraftanlagen vorbei fliegen. Eine Erweiterung der mit Windenergieanlagen bestellten Fläche in Richtung Norden würde das Kollisionsrisiko verstärken. Es ist nicht auszuschließen, dass das Vorranggebiet dem Verschlechterungsverbot des Vogelschutzgebietes 2031-401 Traveförde und 2030-303 Hemmelsdorfer See zuwiderläuft. Unter den vorgelegten Verträglichkeitsprüfungen im Band 4 des Entwurfs zum LEP und zur Teilaufstellung der Regionalpläne sind diese beiden Vo-gelschutzgebiete nicht mit behandelt. Dies müsste nachgeholt werden. Außerdem grenzt das geplante Vorranggebiet dicht an das Warnsdorfer Moor an, einer von Grünland und Moorkomplexen aus Weidenfeuchtgebüsch, Bruchwald und Röhrichten ge-prägten Fläche, in der viele Ausgleichs- und Ökokontoflächen konzentriert wurden. Ein Großteil ist als gesetzlich geschütztes Biotop anzusprechen, die aktuelle Kartierung liegt allerdings noch nicht vor. Der Gesamtkomplex ist etwa 70 ha groß. Es ist auf Grund der Strukturvielfalt mit einem hohen Aufkommen an Fledermäusen und Brutvögeln zu rechnen, die durch dicht angrenzende Windenergieanlagen gefährdet werden. Hier sollte vorsorglich mindestens ein Abstand von 100 m analog zum Wald eingehalten werden. Am Ostrand überschneidet sich der potentielle Beeinträchtigungsbereich eines Kranichbrutplatzes im Warnsdorfer Moor geringfügig mit dem Vorranggebiet. <u>PR3 OHS 078 (östl. Curau, neu)</u> Gegen das geplante Vorranggebiet sprechen die gleichen Gründe des Artenschutzes wie auch gegen das Gebiet PR OHS 74: es liegt ebenfalls im Flugkorridor der Kraniche zwi-schen Schlafplatz im Curauer Moor und Nahrungsgebiet Ruppersdorfer See und hat wegen seiner dichten Lage am Moor die gleiche Problematik für aus dem Moor auffliegende Enten und Gänse (s. oben). Des Weiteren liegt die geplante Vorrangfläche in relativ geringem Abstand zum FFH-Gebiet DE 2030-328 „Schwartautal und Curauer Moor mit dem Erhaltungsziel von besonderer Bedeutung für die Teichfledermaus. Der Abstand beträgt nur knapp 300 m zur Curau. Das Vorranggebiet wird außerdem von einem gesetzlich geschützten Biotop durchzogen, der Bachschlucht bzw. dem Bachtal eines Zuflusses zur Curau, der zwar nicht zum FFH-Gebiet gehört, jedoch ebenfalls für die dort zu schützende Fledermausart von Bedeutung sein könnte.. In vorher gehenden Planungen zu Windkrafteignungsgebieten waren vom LLUR Pufferab-stände von 1.000 m zu derartigen FFH-Gebieten vorgeschlagen worden. Es ist aus	

den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich, warum diese nicht übernommen wurden bzw. zu den betroffenen FFH-Gebieten keine FFH-Vorprüfungen bezüglich der Fledermäuse vorge-nommen wurden. Dies betrifft auch die geplanten Vorranggebiete PR3 OHS 68 und 74), sowie im Bereich des FFH-Gebiets DE 1929-391 „Wälder im Ahrensböker Endmoränenge-biet" die Gebiete PR3 SEG 22 und SEG 23 (s. oben). Die Südhälfte des Gebiets liegt im Geotop „Pariner Berg", einem steil ausgeprägten und weithin sichtbaren Moränenkomplex. Das Gelände steigt hier um ca. 20 m an, so dass Windkraftanlagen das Landschaftsbild deutlich überformen würden. Es sollte daher auf den Südteil aus Gründen der Landschaftsbildbeeinträchtigung verzichtet werden. Gegen den Standort des Vorranggebietes an dieser Stelle spricht auch, dass hier die Trasse der zukünftigen 380 kV-Leitung geplant ist, die zwischen Curauer Moor und Klein Parin verlaufen soll und eine weitere Belastung des von Vögeln und Fledermäusen genutzten Luftraums bedeutet <u>PR3 OHS 079 und PR3 OHS 081 (Pohnsdorf, neu)</u> Hier sollte die kumulierende Wirkung mit der geplanten 380 kV-Leitungstrasse geprüft wer-den. Sowohl Windkraft als auch Leitungsbau betreffen den Luftraum nutzende Tierarten. Es darf nicht mit dem Hinweis auf das rechtlich noch nicht endgültig begonnene Verfahren der 380 kV-Leitung auf eine zusammenhängende Betrachtung beider Vorhaben verzichtet oder diese auf das zeitlich nachgelagerte Verfahren des Leitungsbaus verschoben werden. Zu diesem Zeitpunkt sind möglicherweise irreversible Tatbestände geschaffen worden, die bestimmte Vermeidungs oder Minimierungsmaßnahmen unmöglich machen. <u>PR3 SEG 028 Ostteil vom WP Obernwohlde</u> Es ist aus hiesiger für weitere Verfahren sinnvoll, den relativ großen Ostholsteiner Teil dieses Vorranggebietes mit dem Vorranggebiet PR3 OHS 80 unter dessen Bezeichnung zu-sammenzufassen und vom Segeberger Teil abzutrennen. Das Verfahren zum hier neu ge-nehmigten Windpark wurde bisher entsprechend durchgeführt. <u>Potentialfläche: PR3 OHS 051 (Altenkrempe)</u> Als besonders kritisch wird diese Potentialfläche gesehen. Hier und auf den umgebenden Äckern befindet sich ein Nahrungsplatz von Kranichen, die ihren Schlafplatz im NSG und im Vogelschutzgebiet Neustädter Binnenwasser haben. Die Potentialfläche liegt außerdem im	

1000 m-Radius einer Graureiher-Kolonie im Wald bei Hasselburg, und in unmittelbarer Nä-he (ca. 360 m) befindet sich ein Rotmilan-Brutplatz im Wald „Wühren" (Meldung durch LLUR 2016). Auch beträgt der Abstand zum NSG Neustädter Binnenwasser / FFH- und Vogelschutzgebiet nur 2.000 m Luftlinie. Daher sollte auf dieses Gebiet aus Artenschutzgründen auf jeden Fall verzichtet werden. Mit einer Höhenbegrenzung, wie sie hier ggf. für den Denkmalschutz vorgesehen ist, sind die Probleme des Artenschutzes hier nicht lösbar. Zu den FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen kann aufgrund hier fehlender Daten nicht Stellung genommen werden.	
Institution: Kreis Ostholstein, Regionale Planung **ID: M9263, Datum: 07.07.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0780-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 und Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie); Beteiligung gemäß § 5 Abs. 5 bis 7 Landesplanungsgesetz; hier: TÖB-Stellungnahme des Kreises Ostholstein Sehr geehrte Damen und Herren, in der Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme der Fachbehörden des Kreises Ostholstein zum oben genannten Verfahren. Folgende Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange: 1.) Regionale Planung 2.) Bauleitplanung 3.) Grundstücks- und Gebäudeservice 4.) Denkmalschutz	Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über Vorranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur mit einem Gesamtkonzept abgestufter Kriterien. Die Neujustierung erfolgt unter Beachtung verschiedener Kriterien. Ziel der Planung ist, es entsprechend der Privilegierung des § 35 BauGB der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen und gleichzeitig widerstreitende Interessen damit in Einklang zu bringen. Die vorgetragenen Hinweise aus der Stellungnahme wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Dem Wunsch des Stellungnehmers auf Nicht-

5.) Naturschutz Die Stellungnahme wird als pdf-Datei zugleich per Email verschickt (an: windenergiebeteilung@stk.landsh.de). Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Sibylle Kiemstedt Anlage TOB-Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 24.04.2017 **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010** **Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III** **-Sachthema Windenergie-** Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt: • Bauleitplanung • Boden- und Gewässerschutz • Straßenverkehrsaufsicht • Gesundheit • Sicherheit und Ordnung • Grundstück- und Gebäudeservice	Ausweisung einiger Flächen wird teilweise entsprochen, wie in der Begründung zu den einzelnen Flächen erläutert wird. Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Dies wird bereits für den 2. Entwurf der Regionalpläne -Sachthema Wind- berücksichtigt. Zu den Flächen: **PR3_OHS_001:** Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf unverändert beibehalten. Neue Erkenntnisse aus den eingegangenen Stellungnahmen, die zu einer anderen Einschätzung führen würden, liegen nicht vor. Durch die vorhandenen WKA ist die Fläche insgesamt als bebaut einzustufen. Es gelten daher 800 m Abstand zu den umliegenden Siedlungen. **PR3_OHS_005:** Nach Rücksprache und Abstimmung mit der Baubehörde des Kreises Ostholstein, ist Ostermarkelsdorf als im Zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34 BauGB und damit als Innenbereich anzusehen. Es gilt damit der Abstand von 1.000 m nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog, da es sich um eine noch nicht bebaute Fläche handelt. Gleiche Abstände sind auch zu Hinrichsdorf, Bannesdorf und Todendorf einzuhalten, so dass sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf verkleinert. Dieser verbleibende Teil wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten, um eine Erneuerung der WKA, die auf Fehmarn außerhalb der Vorranggebiete stehen zu ermöglichen. Das Erfordernis besteht insbesondere deshalb, weil der Windpark Burgstaaken der städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich entgegensteht und weil 4 WKA des Windparks Presen aufgrund der Anbindung zum geplanten Fehmarnbelt-Tunnel abgebaut werden müssen.

• Naturschutz • Denkmalschutz • Bauordnung einschließlich Brandschutz • Regionale Planung • Entwicklungsgesellschaft Ostholstein (EGON) **Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange: 1. Regionale Planung** Die Herleitung von Vorrangflächen für Windenergie und Vorrangflächen für Repowering im Rahmen des Gesamträumlichen Planungskonzeptes ist nachvollziehbar und sinnvoll und wird vom Kreis Ostholstein begrüßt. Die Aussagen zum Drehfunkfeuer Michaelsdorf allerdings berücksichtigen noch nicht den letzten Stand, dass nämlich dieses Drehfunkfeuer ab 2020 wegfallen wird. Dadurch würden einige Vorrangflächen im Nordkreis hinzukommen. Es sollte geprüft werden, ob und wie der Wegfall des Drehfunkfeuers und die Vergrößerung der Anzahl der Vorrangflächen schon in der zweiten Auslegung berücksichtigt werden können. Dann würde eine spätere Änderung des Regionalplans überflüssig. Bei einer Aufnahme von solchen Flächen im Nordkreis könn-ten einige dann auch als Repowering- Flächen ausgewiesen werden. Die in der Gemeinde Stockelsdorf liegenden Repowering- Flächen könnten dann in den Nordkreis verschoben werden. Dort fallen ja einige Flächen, die jetzt mit Windenergieanlagen bestellt sind, aufgrund der neuen Bewertung weg. Damit würde sowohl den Forderungen der Gemeinde Stockelsdorf als auch der Kommunen im Nordkreis Rechnung getragen werden. **2. Bauleitplanung** Aus ortsplanerischer und planungsrechtlicher Sicht wird zu den einzelnen Eignungsflächen der Teilaufstellung des RP III (Sachthema Windenergie) und zur Teilfortschreibung des LEP Schl.-H. wie folgt Stellung genommen: **Kleinstflächen:** Zu dem im Band 1 enthaltenen gesamträumlichen Konzept werden die Aussagen zur Refe-	**PR3_OHS_047:** Die Fläche wird als Vorranggebiet beibehalten. Auf die Begründung im 1. Entwurf wird verwiesen. Es erfolgen lediglich kleinräumige Korrekturen des Flächenzuschnittes aufgrund von Hinweisen aus Stellungnahmen. Hier ist auch die randliche Überschneidung mit den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen zweier Seeadlerbrutplätze tolerabel, weil hier gutachterlich eine Verträglichkeit unter Einhaltung von Auflagen bestätigt wurde. Für das Gutachten gilt die Stichtagsregelung (Beginn der Untersuchungen vor Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplanes von 2012). **PR3_OHS_049**: Im Osten ist eine Waldfläche nicht berücksichtigt worden. Im Ergebnis reduziert sich der Flächenzuschnitt dadurch gegenüber dem 1. Entwurf. Die Fläche wird ansonsten aber unverändert beibehalten. Aus den Stellungnahmen ergaben sich keine Hinweise, die zu einer anderen Abgrenzung führen würden. Auf die Begründung aus dem 1. Planentwurf wird verwiesen. Die Flächen **PR3_OHS_050 und PR3_OHS_052** bleiben im Wesentlichen so wie im 1. Entwurf erhalten. Bei der Fläche PR3_OHS_050 erfolgt im Norden eine Erweiterung. Hier wurde ein Schweinestall fälschlicherweise als Wohnhaus gepuffert. Im Westen wird ein Abstand von 200 m zum Fahrbahnrand der Autobahn freigehalten, um hier einen Korridor für die Ostküstenleitung in enger Anlehnung an vorhandene Infrastrukturtrassen und möglichst großem Abstand zur Bebauung einzuhalten. Bei der Fläche PR3_OHS_052 wird die Herausnahme des nordöstlichen Ausläufers durch die Siedlungsentwicklungsplanung der Gemeinde unterstützt. Der südöstliche Teilbereich der Fläche entfällt aufgrund der Überlagerung mit dem Schwerpunktbereich des Vogelzuges. Die übrige Fläche steht nicht im Widerspruch zum Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Grömitz. Die erforderlichen Mindestabstände für heranrückende

renzanlage (Punkt 2.2.2) und zur Mindestgröße der Vorrangflächen (Punkt 2.2.4) begrüßt. Die darin angenommenen Werte zur Höhe, Leistung und Emissionen entsprechen dem augenblicklichen Stand der Technik. Tendenziell dürfte jedoch die Entwicklung zu noch höheren und größeren Anlagen gehen. Damit wird auch der Flächenbedarf größer. Um ge-rade die kleinsten Flächen unter 20 ha objektiv beurteilen zu können, sollte im Rahmen der Beschreibung einer Referenzanlage auch der im Regelfall einzuhaltende Turbulenzabstand zwischen den Anlagen angegeben werden. Auf Fehmarn beträgt bei 100 m hohen Anlagen der Abstand zwischen zwei Anlagen im Regelfall über 250 m. Der Abstand bei Referenzan-lagen von 150 m Höhe dürfte daher noch größer sein. Unter Punkt 2.2.4 ist ein durch-schnittlicher Abstand von 400 m bei modernen WKA untereinander genannt. Danach müsste die kleinste Fläche für einen Windpark mit 3 Anlagen unter der Annahme eines Turbu-lenzabstandes von 400 m und einem halben Rotordurchmesser von 50 m nach den Seiten eine Aufstelllänge von mindestens 900 m haben. Die Fläche PR3_OHS_055 weist diese Mindestmaße nicht auf. Weiterhin würde sie als einzelne Fläche im näheren Umfeld die Landschaft unnötig zersiedeln. Sie sollte nicht als Eig-nungsfläche ausgewiesen werden. Die Fläche RP3 _ OHS 065 kann ebenfalls dieses Mindestmaß nicht aufweisen. Da der Abstand zur nächst gelegenen Eignungsfläche mit ca. 750 m mehr als 400 m beträgt, ist Ziffer 2.2.4 kein räumlicher Zusammenhang mit der nördlich gelegenen Nachbarfläche gegeben. Diese beiden Kleinstflächen sollten entfallen. **Innenbereich/ Splittersiedlung:** Zwischen der Eignungsfläche RP3_OHS_005 und Ostermarkelsdorf ist ein Abstand von 400 m eingehalten. In Ostermarkelsdorf sind seitens der Bauaufsicht in landwirtschaftlichen Gebäuden zahlreiche Ferienwohnungen genehmigt worden. Dabei wurde die Ortslage nach § 34 BauGB beurteilt. Somit sollte auch dieser Abstand zwischen der Eignungsfläche und der Siedlung 800 m betragen. **Bezeichnung der Fläche:** Die Fläche RP3 _ PLÖ _ 012 befindet sich ausschließlich im Kreis Ostholstein und sollte da-her auch dem Kreis Ostholstein und nicht dem Kreis Plön zugeordnet sein. Die zu dieser Fläche gehörenden Datenblätter der Potentialflächen sind weder dem Kreis Ostholstein noch dem Kreis Plön zugeordnet. Eine qualifizierte Stellungnahme kann daher leider nicht abgegeben werden. Anzumerken ist ferner, dass sich im Band 5 auf den Seiten 530 bis 532 die Datenblätter für	Bebauung können auch perspektivisch eingehalten werden. **PR3_OHS_051**: Die Fläche PR3_OHS_051 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Nichtausweisung wird in der Stellungnahme unterstützt. Auf die Begründung aus dem 1. Planentwurf hinsichtlich der denkmalrechtlichen Belange wird verwiesen. **PR3_OHS_055**: Dem überarbeiteten Plankonzept mit den angepassten Kriterien zufolge gilt jetzt zwischen Wohnbebauung des Innenbereiches und nicht bebauten Potenzialflächen ein Abstand von 1.000 m, der bei der Fläche OHS_055 anzuwenden ist. Es verbleibt nur eine kleine Restfläche, die nicht zur Ausweisung geeignet ist. Somit enfällt die Fläche komplett. **PR3_OHS_057**: Die Fläche liegt teilweise innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos werden diese Teile nicht übernommen. Darüber hinaus bleibt es bei der Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfes die hier noch einmal mit Aktualisierungen wiedergegeben wird: In der Gemeinde Bosau sind mehrere große Potenzialgebiete identifiziert worden, die sich halbkreisförmig um die Ortschaft Lensfeld herum ziehen. Alle Flächen liegen innerhalb des Naturparks Holsteinische Schweiz. Ein Teil der Fläche OHS_057 war bereits Eignungsgebiet in der Teilfortschreibung 2012. Die bisher sehr weitgehende Freihaltung von Naturparken wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten bzw. gegenüber dem 1. Entwurf noch erweitern, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – ausweisen zu können. Im vorliegenden

eine Potentialfläche aus dem Kreis Nordfriesland befinden. **Freizuhaltender Küstenstreifen:** Der nördliche Küstenstreifen des Kreises Ostholstein und des Kreises Plön (Howachter Bucht) ist bis auf die Eignungsflächen RP3_PLÖ_012 und RP3_0HS_023 frei von Wind-energieanlagen. Die Eignungsflächen RP3_OHS_023 ist lediglich 18,4 ha groß und die Flache RP3 _ PLÖ _ 012 ist nicht viel größer, kann aber leider nicht in den Datenblättern gefunden werden. Da nach Ziffer 2.1.1 des gesamträumlichen Konzeptes große zusammen-hängende Freiräume geschützt werden sollen, sollte zum Schutz des großräumigen Orts-und Landschaftsbildes die Aufgabe dieser beiden Kleinstflächen untersucht werden. **Abstände von Nebengebäuden zu Eignungsflächen:** Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung der Abstände zwischen den Eignungs-flächen und Splittersiedlungen im Außenbereich zum Teil größere Abweichung entstehen können, da die in der Kartengrundlage dargestellten Nebengebäude nicht berücksichtigt wurden. Nach § 35 Abs. 4 BauGB besteht ein eingeschränkter Rechtsanspruch auf die Umnutzung von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden. In der Vergangenheit sind dementsprechend bis zu 3 Wohnungen in ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden bauordnungsrechtlich genehmigt worden. Die Kartengrundlage entspricht daher nicht immer dem vorhandenen Wohnungsbestand bzw. sind auch in Zukunft in leerstehenden landwirtschaftlich genutzten Gebäuden bis zu 3 Wohnungen zu genehmigen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird daher empfohlen, die Abstände zwischen den Eignungsflächen und den Splittersiedlungen, wie bei den im Zusammenhang bebauten Ortschaften auch, von den nächstgelegenen Gebäuden, unabhängig ob es sich um landwirtschaftliche oder wohnbaulich genutzte Gebäude handelt, festzulegen. **3. Grundstück-und Gebäudeservice** Zur oben genannten Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie), nehme ich als Träger der Straßenbaulast für die an eventuell zukünftige Plangebiete angrenzenden Kreisstraßen, wie folgt Stellung: Der Kreis Ostholstein als Straßenbaulastträger von Kreisstraßen ist für die Instandsetzung und Instandhaltung sowie für die Gewährleistung von Verkehrssicherheit auf Verkehrsflächen innerhalb des Kreisgebietes zuständig. Da eine Übertragung der Leistungen der baulichen Betreuung von Kreisstraßen, Kreisradwege und Kreisbrücken auf den Landesbetrieb	Fall wird es als vertretbar angesehen, im Bereich Bosau zwei Flächen innerhalb des Naturparkes auszuweisen, zumal diese Flächen nicht gleichzeitig noch charakteristischer Landschaftsraum sind. Hierbei handelt es sich um die Fläche OHS_057, von der nur der Teil nördlich der Landesstraße L 176 außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches des Seeadlers ausgewiesen wird, um eine insgesamt zu starke Raumbelastung zu vermeiden. Als weitere Fläche wird die Fläche Nr. SEG_002 als Vorranggebiet vorgeschlagen. Die zur Ausweisung vorgesehene Teilfläche OHS_057 wird darüber hinaus noch angepasst an die jetzt geltenden Abstände von 1.000 m zu umgebenden Ortslagen bei noch unbebauten Potenzialflächen. Von mehreren Einwendern vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf der Prüf- und Maßstabsebene des Regionalplanes nicht abschließend bewertet werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit aufgrund eines zu hohen Konfliktrisikos ist nicht erkennbar. Die Belange werden daher auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. **PR3_OHS_062**: Die Fläche wird als Vorranggebiet wie im 1. Entwurf beibehalten. Im Osten erfolgt eine geringfügige Erweiterung, die aufgrund einer Datenkorrektur möglich wird. Neue Erkenntnisse, die zu einer anderen Abwägungsentscheidung führen würden, ergeben sich aus den eingegangenen Stellungnahmen nicht. Der Hinweis auf die Überschneidung mit der geplanten Trassenführung für die Ostküstenleitung wird zur Kenntnis genommen. Die Freihaltung eines entsprechenden Korridors kann auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die Hinweise auf eine mögliche Höhenbeschränkung oder Auflagen bei der Anlagenkonstellation, die sich aufgrund der Lage im Interessengebiet der Großradaranlage Elmenhorst bzw. im Bereich eines Richtfunkstrahls ergeben, können ebenfalls auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit des Gebietes aufgrund dieser Belange ist nicht erkennbar. Auf die Abwägung im 1. Planentwurf wird verwiesen. Vorgebrachte Belange des Artenschutzes werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geprüft.

Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck, stattgefunden hat, wirkt der Kreis Ostholstein lediglich begleitend als Straßenbaulastträger mit. Folglich ist die diesbezügliche Stellungnahme des LBV S-H ebenfalls einzuholen. Mit der Aufstellung eines Tabu-Kriterienkataloges sollten im Jahre 2015 sichere und recht-lich hinnehmbare Konzentrationszonen für die Windenergienutzung entstehen. Während im Rahmen der Aufstellung des vorgenannten Katalogs hinsichtlich der Bemessung der Ab-standspuffer von 200 m zu Kreisstraßen von einer durchschnittlichen WKA - Gesamthöhe von 150 m ausgegangen wird, zeigt die Praxis dass aus wirtschaftlichen Gründen bald die Errichtung von höheren Windkraftanlagen bis 200 m und mehr angestrebt werden könnte. Mit Stellungnahme vom 15.04.2015 wurde in Anbetracht dieser zu erwartenden Entwick-lung von der Annahme einer durchschnittlichen Anlage als Bemessungsgröße des Abstan-des zu Kreisstraßen dringend abgeraten. Vielmehr sollte der Mindestabstand von „Naben-höhe + Rotordurchmesser" im Sinne der Ausführungen fixiert werden. Als Grundvorausset-zung hierfür ist die Gefährdung des Eiswurfes durch geeignete technische Maßnahmen auszuschließen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so sollte ein Mindestabstand von 400 m einzuhalten sein. Der Mindestabstand kann auf der Grundlage eines vom Anla-genbetreiber vorgelegten gutachterlichen Nachweises reduziert werden. Der oben be-schriebenen Abstandspuffer sollte zwingend eingehalten werden. Ein Abstand gemäß der gesetzlichen Vorgaben (Anbauverbotszone gemäß StrWG) ist nicht auskömmlich. **4. Denkmalschutz** Ich weise darauf hin, dass sich im Bereich des Kreises Ostholstein eine Anzahl baulicher und archäologischer gesetzlich geschützte Kulturdenkmale befinden, die sich in bedeuten- der Einzellage befinden, die weithin sichtbar sind und/oder bedeutsame Blickbeziehungen	**PR3_OHS_063**: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Die verbleibende Fläche verkleinert sich dadurch gegenüber dem 1. Entwurf. Ansonsten gilt die Abwägung aus dem 1. Planentwurf unverändert. Die Hinweise auf eine mögliche Höhenbeschränkung oder Auflagen bei der Anlagenkonstellation, die sich aufgrund der Lage im Interessengebiet der Großradaranlage Elmenhorst bzw. im Bereich eines Richtfunkstrahls ergeben, können ebenfalls auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit des Gebietes aufgrund dieser Belange ist nicht erkennbar. Vorgebrachte Belange des Artenschutzes werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. **PR3_OHS_064**: Der Flächenzuschnitt ändert sich gegenüber dem 1. Entwurf: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Eine bisher nicht berücksichtigte Waldparzelle führt zur Teilung der Potenzialfläche in einen nördlichen und einen südlichen Bereich. Diese beiden Teilflächen können übernommen werden. Durch die Teilung und Reduzierung der Fläche ist nicht von erheblichen Umfassungswirkungen für die umliegenden Ortslagen auszugehen. Die Hinweise auf eine mögliche Höhenbeschränkung oder Auflagen bei der Anlagenkonstellation, die sich aufgrund der Lage im militärischen Interessengebiet der Großradaranlage Elmenhorst bzw. im Bereich eines Richtfunkstrahls ergeben, können auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen lassen nicht erkennen, dass die Fläche für die Windkraftnutzung von vornherein ungeeignet ist. Eine weitere Klärung dieser Belange erfolgt auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. **PR3_OHS_065**: Die Potenzialfläche liegt zum überwiegenden Teil in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Zwar

zwischen Kulturdenkmal und Umgebung besitzen. In Band 1, Abschnitt 3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter, werden pauschalierte Abstandsradien bzw. Umgebungsbereiche zu ausgewählten Denkmalen benannt. Die Übersichtskarte auf Seite 61 (Abbildung 24) soll die Flächenkulisse zum Schutz der Kultur- und Sachgüter gemäß Kriterienkatalog abbilden. Auf Grund des Maßstabs der Karte ist eine Verifizierung, welche Kulturdenkmale gemeint sein könnten, nicht zweifelsfrei möglich. Gleiches gilt für die Karte in Band 4, S. 112, Abbildung 44, in Zusammenhang mit der Beschreibung in Abschnitt 6.1.9 Kultur- und sonstige Sachgüter. Gegen die in der Übersichtskarte dargestellten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eig-nungsgebieten für die Windenergienutzung und die Vorranggebiete für Repowering für den Planungsraum III Kreis Ostholstein bestehen keine grundsätzlichen denkmalpflegerischen Bedenken. Die auf den Datenblättern in Band 5 des Entwurfs aufgeführten weiteren Poten-tialflächen wurden im Rahmen dieser Stellungnahme nicht betrachtet, da diese Flächen nicht in den Regionalplan übernommen wurden. Weiterhin weise ich darauf hin, dass in Band 4, Abschnitt 4.8 Kultur- und sonstige Sachgü-ter, pauschalierte Abstandsradien bzw. Umgebungsbereiche zu ausgewählten Denkmalty-pen benannt werden. Die Übersichtskarte auf Seite 112 (Abbildung 44) soll die Flächenku-lisse zum Schutz der Kultur- und Sachgüter gemäß Kriterienkatalog abbilden. Auf Grund des Maßstabs der Karte ist eine Verifizierung, welche Kulturdenkmale oder Sachgüter ge-meint sein könnten, nicht zweifelsfrei möglich. Ich weise zudem darauf hin, dass aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde große denkmalrechtliche Bedenken bestehen in Bezug auf die Festlegung eines pauschalisierten Umgebungsbereiches von 500 m für bedeutsame archäologische Kulturdenkmale. Diese pauschalisierte Entfernung von 500 m kann für Objekte der archäologischen Denkmalpflege in bedeutender Einzellage, wie zum Beispiel den sogenannten „Stuckberg" bei Heiligenhafen oder auch den Eiskellerberg bei Siggeneben in der Gemeinde Grube, nicht geeignet sein. Diese Objekte benötigen einen größeren Freiraum als nur 500 m. Ebenso ist der pauschalisierte Umgebungsbereich von 2000 m für herausragende Objekte der Baudenkmalpflege auf eine generelle Anwendbarkeit zu prüfen. Als Beispiel sei hier das Seezeichen Turm auf dem Gömnitzer Berg in der Gemeinde Süsel genannt. Nicht nachvollziehbar ist der Bezug zwischen der Aufzählung von aus denkmalpflegerischer Sicht bedeutsamer Städte in Band 4, Abschnitt 4.8.2 Kulturdenkmale, und der diesem Punkt	kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Der verbleibende Teil der Fläche liegt innerhalb des 1.000 m-Radius zur Ortslage Holstendorf, der hier bei einer unbebauten Fläche zum Tragen kommt. Im Ergebnis wird die im 1. Entwurf noch dargestellte Vorrangfläche jetzt wieder gestrichen. **PR3_OHS_068**: Für die Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes konnte gutachterlich nachgewiesen werden, dass es zu keinem erhöhten Konfliktrisiko kommt. Das LLUR kommt auf Basis des vorliegenden Gutachtens zu folgender Einschätzung: "Der Landesplanung wird empfohlen, dass keine Fläche einbezogen wird, die nördlich einer Verbindungslinie zwischen den beiden bestehenden nördlichen WEA liegt. Wenn die mögliche Vorrangfläche südlich dieser Linie bleibt, wird der Einschätzung im Gutachten gefolgt, dass aufgrund der starken Orientierung der Flüge nach Norden und Osten die Bedeutung der Windparkfläche Wulfsdorf für das Seeadlerpaar im Pastoratsholz gering ist, und dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei einem Repowering der bestehenden WEA kommt. Das genannte Abwägungskriterium führt südlich der benannten Linie im WP Wulfsdorf nicht zum Ausschluss von Flächen bei der Ausweisung als mögliche Wind-Vorranggebiete". Die Fläche wird den Teil nördlich der beschriebenen Verbindungslinie übernommen. Der Hinweis auf die Überschneidung mit der geplanten Trassenführung für die Ostküstenleitung wird zur Kenntnis genommen. Die Freihaltung eines entsprechenden Korridors kann auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die Hinweise auf eine mögliche Höhenbeschränkung oder Auflagen bei der Anlagenkonstellation, die sich aufgrund der Lage im Interessengebiet der Großradaranlage Elmenhorst

zugeordneten Karte. In der Karte ist zum Beispiel nicht zu unterscheiden, ob die Stadt Neustadt i. H. oder das Dorf Altenkrempe mit einen 2000 m Umgebungsbereich markiert ist. Andererseits fehlt die Stadt Oldenburg i. H. als Markierung in der Karte.

In Schleswig-Holstein wurde mit der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes Ende Dezember 2014 die Denkmalliste eingeführt. Bisher bekannte Baudenkmale wurden im Rahmen der Nachinventarisation nachbewertet. Die Denkmalliste ist generell offen und wird ständig fortgeschrieben. Durch neue Erkenntnislagen und damit verbundenen aktuellen Objektbewertungen sind Veränderungen in den erfassten Denkmalbeständen möglich. Dieses gilt sowohl für Objekte der Baudenkmalpflege als auch für Objekte der archäologischen Denkmalpflege. Darauf sollte unbedingt in den Erläuterungen hingewiesen werden.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein in Schleswig und das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein in Kiel können gemäß § 4 Denkmalschutzgesetz zur vorgelegten Planung jeweils eigenständig Stellung nehmen.

5. Naturschutz

Zur o. g. Planung wird mit einer Ausnahme (PR3 OHS 051 s. u.) ausschließlich zu den Vor-ranggebieten Stellung genommen, da davon ausgegangen wird, dass bei ggf. folgenden Änderungen der Vorranggebiete ein weiteres Beteiligungsverfahren durchgeführt wird. Dies betrifft im Kreis Ostholstein insbesondere den durch das Richtfunkfeuer DVOR z. Zt. noch gesperrten Bereich um Nordoldenburg.

PR3 OHS 001 (Fehmarn)
Die Hauptachse des überregionalen Vogelzugs ist betroffen und wurde im zugehörigen Da-tenblatt für die Potentialfläche mit hohem Konfliktrisiko bewertet. Es erschließt sich nicht, warum im Vorranggebiet nur noch ein mittleres Konfliktrisiko festgestellt wird. Im „Gesamt-räumlichen Plankonzept" im Bd. 1 auf S. 108 werden zwei Möglichkeiten genannt, die zur geringeren Einstufung des Konfliktrisikos führen: 1. „Zugaufkommen in geringerer Flughö-he" oder 2. „ggf. im Genehmigungsverfahren Höhenbegrenzung für WKA erforderlich". Die unter 1. genannte Möglichkeit kann sich nicht aufgrund einer verringerten Flächengröße ergeben und die unter 2. genannte Möglichkeit wird textlich nicht aufgeführt. Es ist zudem fraglich, ob eine Höhenbegrenzung von z. B. 150 m ausreicht.
Im zugehörigen shape werden vier Korridore auf Fehmarn andersfarbig dargestellt, deren Bedeutung nicht erläutert ist. In einem dieser Korridore liegt das Vorranggebiet 001.

bzw. im Bereich eines Richtfunkstrahls ergeben, können ebenfalls auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit des Gebietes aufgrund dieser Belange ist nicht erkennbar. Weitere vorgebrachte Belange des Artenschutzes werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geprüft.

PR3_OHS_069:

Für die Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes konnte für den östlichen Teil der Fläche gutachterlich nachgewiesen werden, dass es zu keinem erhöhten Konfliktrisiko kommt. Das LLUR kommt hinsichtlich der Betroffenheit auf Basis des vorliegenden Gutachtens zu folgender Einschätzung:
"Es wird der Einschätzung im Gutachten gefolgt, dass aufgrund der starken Orientierung der Flüge der Seeadler nach Norden und Osten die Bedeutung der Windparkfläche Wulfsdorf für das Seeadlerpaar im Pastoratsholz gering ist, und dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei einem Repowering der bestehenden WEA kommt. Das genannte Abwägungskriterium führt daher nicht zum Ausschluss von Flächen bei der Ausweisung als mögliche Wind-Vorranggebiete". Diese Prüfung bezieht sich aber nur auf die im Gutachten dargestellten Flächen des Windparks im ehemaligen Windeignungsgebiet in der Dorfschaft Wulfsdorf (Gemeinde Scharbeutz). Die Fläche wird nur auf dem Gebiet der Dorfschaft Wulfsdorf übernommen. Der Hinweis auf die Überschneidung mit der geplanten Trassenführung für die Ostküstenleitung wird zur Kenntnis genommen. Die Freihaltung eines entsprechenden Korridors kann auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die Hinweise auf eine mögliche Höhenbeschränkung oder Auflagen bei der Anlagenkonstellation, die sich aufgrund der Lage im Interessengebiet der Großradaranlage Elmenhorst bzw. im Bereich eines Richtfunkstrahls ergeben, können ebenfalls auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit des Gebietes aufgrund dieser Belange ist nicht erkennbar. Weitere vorgebrachte Belange des Artenschutzes werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geprüft.

PR3_OHS_073:

PR3 OHS 005 (Fehmarn) Wie schon für das Vorranggebiet PR3 OHS 001ausgeführt, liegt auch das Gebiet 005 im Vogelzug-shape in einem der vier andersfarbig dargestellten Korridore auf Fehmarn. Die Bewertung der Hauptachse des überregionalen Vogelzugs mit mittlerem Konfliktrisiko wird nicht begründet und kann daher nicht nachvollzogen werden (s. auch o. unter OHS 001). Bislang wurde die gesamte Insel Fehmarn einheitlich als Vogelzughauptachse einge-stuft. Da das Zuggeschehen abhängig von Jahreszeiten und Wetterlagen über unterschied-liche Höhen variiert, ist fraglich, ob eine evtl. geplante Höhenbegrenzung der zukünftigen Anlagen ausreicht, um ein erhebliches artenschutzrechtliches Tötungsrisiko auszuschlie-ßen. PR3 PLÖ 012 (Barensdorf) Das Gebiet PR3 PLÖ 012 liegt komplett im Kreis Ostholstein. Um bei zukünftigen Verfahren keine Unstimmigkeiten aufkommen zu lassen, ist eine Umbenennung sinnvoll. PR3 OHS 047 (Kniphagen) Das Vorranggebiet überlagert in zwei Bereichen im Westen und an einer Stelle im Osten die Fläche des mit Kreisverordnung vom 30.12.2016 einstweilig sicher gestellten Land-schaftsschutzgebietes „Bungsberg mit Vorland" (s. Kartenausschnitt im Anhang). Die Fläche im Osten könnte möglicherweise auf Grund ihrer geringen Dimension vernachlässigt werden, nicht jedoch die beiden anderen Bereiche. Der Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung orientiert sich an den Grenzen des B-Plans Nr. 25 und der 18. F-Plan-Änderung der Gemeinde Schönwalde, für die der Aufstellungsbeschluss am 07.10.2014 gefasst wurde. Es soll damit der Bau einer weiteren Windenergieanlage (6. WEA) im Windpark „Kniphagen" ermöglicht werden. Der Standort der 6. WEA wurde artenschutzfachlich gutachterlich mit positivem Ausgang für das Vorhaben geprüft, was die fachliche Überprüfung durch das LLUR bestätigte. Eine positive Stellungnahme der UNB im Rahmen des BImSchG-Vorbescheidverfahrens ist erfolgt, so dass die Grenzen des einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebietes der gemeindlichen Planung entsprechen mussten. Da das einstweilig sicher gestellte Landschaftsschutzgebiet den Status eines „weichen Tabukriteriums" innehat, müssten die Grenzen des Vorranggebietes an die des einstweilig sicher gestellten Landschaftsschutzgebietes angepasst werden. PR3 OHS 049 (Hobstin) Das Gebiet rückt etwa 80 m weiter nach Süden im Verhältnis zum ehemaligen	Für die Fläche gelten nach den überarbeiteten Kriterien Abstände von 1.000 m zu den Siedlungen Groß Timmendorf und Hemmelsdorf. Der verbleibende Flächenteil ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf wieder gestrichen. **PR3_OHS_074**: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf zwei Teilstücke. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. **PR3_OHS_076**: Eine Flächenausweisung für die Fläche PR3_OHS_076 ist möglich. Wie bereits zu Fläche PR3_SEG_022 erläutert wurde, hat eine Anpassung des Kriterienkatalog auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 1 km und 1,5 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Die Fläche PR3_OHS_076 kann unter diesen Voraussetzungen nach Norden erweitert werden. Die Belastung des Landschaftsbildes und die Umfassung von Cashagen sind noch vertretbar, da ausreichend große freie Korridore nach Osten und Westen verbleiben.

Eignungs-gebiet aus 2012. Der erweiterte Südteil liegt damit im Potentiellen Beeinträchtigungsbereich (1.500 m-Radius) eines Rotmilans im südlich gelegenen Wald „Wühren" (Meldung 2016 durch LLUR). Dieser Rotmilan wurde durch die 2012 und 2014 erarbeiteten ornithologischen Gutachten für den damals geplanten und jetzt realisierten Windpark Hobstin noch nicht bearbeitet. Der Überschneidungsbereich mit dem Potentiellen Beeinträchtigungsbe-reich sollten nicht Bestandteil des zukünftigen Vorranggebietes sein. Der Nordteil liegt im 3.000 m — Radius eines Schwarzstorch-Brutplatzes. Dieser Konflikt wurde 2014 zu Gunsten der Windkraft gutachterlich geprüft. Es sollte jedoch angesichts der wenigen Brutpaare im Kreisgebiet und der näheren Umgebung (bis 2016 nur 1, danach 2) in Erwägung gezogen werden, diese Fläche aus der Vorranggebietskulisse herauszunehmen und damit für zukünftige Planungen als Tabubereich zu entwickeln. <u>PR3 OHS 050 (Krummbek)</u> Es wird begrüßt, dass der östliche Teil der Potentialfläche wegfallen soll und damit die Rie-gelwirkung und das Umschließen eines Kranichbrutplatzes zusammen mit der Vorrangfläche PR3 OHS 052 verringert wird. <u>PR3 OHS 052 (Bliesdorf / Schashacien / Körnick)</u> Der Südostteil liegt mit ca. 240 m im überregionalen Vogelzug und rückt sehr dicht an die Küste heran. Dieser Teilbereich sollte daher aus hiesiger Sicht wegfallen, auch um eine gleichbehandlung zu gewährleisten. <u>PR3 OHS 055 (südl. Eutin)</u> Das geplante Vorranggebiet liegt im Zentrum des Naturparks und dort errichtete Anlagen würden die Stadtsilhouette von Eutin stören. <u>PR3 OHS 057 (Bosau)</u> Das Vorranggebiet liegt im Naturpark „Holsteinische Schweiz". Naturparke wurden im Verfahren des Teilregionalplans Windkraft 2012 als weiche Tabukriterien bewertet. Wegen seiner Randlage im Naturpark wurde das damalige Eignungsgebiet „Hutzfeld" trotz weichen Tabukriteriums zugelassen. Diese Entscheidung konnte von Seiten der UNB in Bezug auf das Landschaftsbild auch damals schon nicht mitgetragen werden, da hier eine besondere Situation im Naturpark vorliegt. Der Blick vom Plöner Schloss reicht nach Osten weit in die Landschaft der Hol-steinischen Schweiz hinein. Das geplante Vorranggebiet wird hier als landschaftsfremder,	**PR3_OHS_077**: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 750 m um Weißstorchhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 750 m und 1 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Eine Flächenausweisung ist hier möglich. Für die Fläche OHS_077 bedeutet das, dass sie gegenüber dem ersten Entwurf nach Norden hin erweitert werden kann. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Weitere Hinweise aus den Stellungnahmen zu Belangen des Artenschutzes sowie zu Richtfunktrassen und Höhenbegrenzungen führen auf der Ebene der Regionalplanung nicht zur Streichung der Fläche. Sie können auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen geklärt werden. Eine nicht zumutbare Umfassungssituation liegt auch unter Einbeziehung der Bestandsanlagen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können, nicht vor. Für alle betroffenen Siedlungen verbleiben ausreichend große freie Sichtkorridore. **PR3_OHS_078**: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch gegenüber dem 1. Entwurf. Von der Gemeinde Stockelsdorf liegt jetzt die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes zu einer geplanten Golfplatzerweiterung vor. Die Gemeinde hatte in ihrer Stellungnahme schon auf diese Planung hingewiesen. Ziele der Raumordnung stehen diesem Vorhaben nicht entgegen. Insofern ist die Golfplatzplanung als planverfestigt zu werten. Die dafür vorgesehene Fläche muss von der Potenzialfläche abgezogen werden. Die noch verbleibende Potenzialfläche weist eine hohe Dichte von Biotopen auf, u.a. eine das Gebiet linear querende Verbundachse mit Baumbestand. Durch die Golfplatzerweiterung würden WKA künftig direkt neben dem Golfplatz stehen und nicht mehr, wie im 1. Entwurf vorgesehen, in einem gewissen Abstand. In unmittelbarer Nähe sind WKA dann jedoch nicht mit einer Erholungsnutzung wie Golf spielen zu vereinbaren. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktrisikos entfällt die

technischer Riegel wirken. Der Abstand zwischen Schloss und Vorrangfläche beträgt nur ca. 8 km, wovon ca. 4 km die ebene Seefläche des Gr. Plöner Sees ausmachen. Daher rückt das Vorranggebiet optisch dicht heran. In den vorgelegten Datenblättern fehlt unter „Schutzbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter ein entsprechendes Kriterium, um derartige herausragende Sichtbeziehungen in eine naturnahe und überaus reizvolle Landschaft zu schützen. Gleiches Kriterium hätte auch schon für den Blickbezug von „Petershöh" südwestlich Len-sahn in Richtung Lübecker Bucht angewandt werden müssen, in dessen Achse damals zwei Eignungsgebiete (Kniphagen und Hobstin) wegen Randlage im Naturpark Holsteinische Schweiz ermöglicht wurden. Heute ist dieser weite Blick über ca. 10 km in die abfallende Landschaft zur Lübecker Bucht durch Windenergieanlagen überprägt. Auch von Seiten des Artenschutzes bestehen zum Vorranggebiet Nutzfeld weiterhin Be-denken. Vom Liensfelder Seeadler sind von glaubhaften Anwohnern Nahrungsflüge zum Gr. Plöner See, vielfache Aufenthalte von Adlern auf der Vorrangfläche und Thermiksegeln über der Fläche gemeldet worden, ohne dass dazu von Ihnen regelmäßige Datenreihen vorliegen. Das vom Vorhabenträger erstellte Gutachten gibt diese Beobachtungen nicht wieder. Eine Klärung dieses Widerspruchs war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG nicht möglich, da von Seiten der Naturschutzbehörden kein unabhängiges Gutachten erstellt werden kann. Die UNB hat daher in ihrer Stellungnahme zum BImSchG-Verfahren deutlich gemacht, dass sie zwar auf Grund der vorliegenden Gutachterdaten keine Hand-habe habe, das Vorhaben als artenschutzrechtlich kritisch zu bewerten, jedoch aufgrund der widersprüchlichen Meldungen Dritter weiterhin Unstimmigkeiten bestünden. <u>PR3 SEG 002 (Liensfeld / Windberg)</u> Das Gebiet liegt fast komplett im Kreis Ostholstein. Um bei den zukünftigen Verfahren keine Unstimmigkeiten aufkommen zu lassen, wäre eine Umbenennung sinnvoll.	Fläche. **PR3_OHS_079**: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Es verbleibt dann keine ausreichend große Fläche mehr, um als Vorranggebiet ausgewiesen zu werden. Hinzu kommen die Argumente der Tennet, die nachvollziehbar dargelegt hat, dass ein hinsichtlich Abständen zu Siedlungen und anderen Schutzgütern optimierter Trassenverlauf für die geplante 380 kV-Leitung mittig durch das Gebiet verlaufen müsste. Die Fläche wird im Ergebnis nicht übernommen. **PR3_OHS_081**: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzieller Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch die Flächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche

Es gibt einen Kranichbrutplatz im Südwesten und einen Kranichbrutplatzverdacht im Nord-osten im Wald „Kranz". Von beiden reichen die Potentiellen Beeinträchtigungsbereiche (500 m) in das Vorranggebiet hinein. Wegen dieser ohnehin schon nicht großen Abstände, da Kraniche in bestimmten Balzsituationen durchaus in größere Höhen aufsteigen und weil zwei Brutplätze betroffen sind, sollten die potentiellen Beeinträchtigungsbereiche von der Vorranggebietsfläche ausgespart bleiben. <u>PR3 OHS 062, 063, 065, 068, 069, 073, 074</u> Für die nachfolgend betrachteten Gebiete PR3 OHS 062, 063, 065, 068, 069, 073 und 074 gilt übereinstimmend, dass sie bei Realisierung nach Erkenntnissen hier tätiger Ornitholo-gen nachteilige Auswirkungen auf den Vogelzug von der Lübecker Bucht ins Landesinnere haben. Zwar wurde ein küstenbegleitender, von Windenergieanlagen frei zu haltender Strei-fen bis zur Bahnlinie Eutin — Bad Schwartau eingerichtet, der so weit reichen soll, dass die Vögel höhere Höhen erreicht haben, wenn sie die geplanten Anlagen überfliegen. Dieser Ansatz greift jedoch bei dem hier anzutreffenden Zug der Gänse, Enten und Laro-Limikolen nur bei guten bis sehr guten Wetterbedingungen, da der Zug nur dann in diesen Höhen stattfindet. Außerdem nehmen auch viele Landvögel auf ihrer Zugroute über Fehmarn den Weg küs-tenparallel über die Wagrische Halbinsel bis Neustadt-Pelzerhaken und von dort ins Landesinnere. In Pelzerhaken wurde vielfach beobachtet, dass ein nicht unerheblicher Anteil den Zugweg über die Ostsee abkürzte und im Bereich der Lübecker Bucht die Küste an-steuerte. Gerade die Kleinvögel, aber auch einige Greifvogelarten wie Sperber und Rotmi-lan ziehen hier oftmals in Rotorenhöhe, so dass auch für diese Arten die im Hinterland der Lübecker Bucht vorgesehenen Windkraftriegel zu einem Problem werden. Das geplante Vorranggebiet 073 liegt zudem in einem Vogelzugtrichter, in den neben dem Zug der Lübecker Bucht auch der aus der Traveförde einmündet. <u>PR3 OHS 062 (Kesdorf)</u> Ein Mäusebussardbrutplatz befindet sich in einem der unmittelbar am westlichen Rand an-grenzenden Wäldchen, zwei weitere Brutplätze des Mäusebussards im größeren, zusam-menhängenden Wald weiter westlich (Kartierung aus 2011). Wegen der hier dicht beieinander liegenden, nachgewiesenen Brutplätze und der generellen Abnahme der Mäusebus-sardbestände sollte ein adäquater „Schonradius" wie bei anderen Greifvögeln eingerichtet werden. <u>PR3 OHS 063 (Holstendorf, ehemals Eignungsgebiet 94)</u> Der Westteil liegt nach hiesigen Unterlagen im 1000 m-Radius eines Weissstorchbrutplatzes	in der verkleinerten Form übernommen werden. **PR3_PLO_012 und PR3_OHS_023**: Zwischen unbebauten Potenzialflächen und Ortslagen soll ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden. Unter dieser Annahme verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Die Flächen werden nicht übernommen. **PR3_SEG_002 --> PR3_OHS_059**: Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen PR3_SEG_002 und PR3_OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer PR3_OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Aus den Stellungnahmen haben sich keine Hinweise ergeben, die zu einer abweichenden Entscheidung führen würden. Die Abwägungsentscheidungen aus dem 1. Entwurf werden hier mit Ergänzungen noch einmal angeführt: In der Gemeinde Bosau sind mehrere große Potenzialgebiete identifiziert worden, die sich halbkreisförmig um die Ortschaft Lensfeld herum ziehen. Alle Flächen liegen innerhalb des Naturparks Holsteinische Schweiz. Eine der Flächen, PR3_OHS_057, war bereits Eignungsgebiet in der Teilfortschreibung 2012. Auf die Abwägung zu dieser Fläche wird verwiesen Die bisher sehr weitgehende Freihaltung von Naturparken wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten bzw. gegenüber dem 1. Entwurf noch erweitern, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – ausweisen zu können. Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, im Bereich Bosau zwei Flächen innerhalb des Naturparkes auszuweisen, zumal diese Flächen nicht gleichzeitig noch charakteristischer Landschaftsraum sind. Hierbei handelt es sich neben der Fläche OHS_057, um den westlichen Teil der Fläche PR3_OHS_059 (ehemals SEG_002). Diese Teilfläche PR3_OHS_057 wird

südlich von Gießelrade. Die Meldung erfolgte 2002, die Quelle ist unbekannt. Es ist hier nicht bekannt, ob der Standort noch aktuell ist. PR3 OHS 064 (östlich Siblin neu) Am Südostende ist nur der 30 m Waldabstand zum Wald „Hohenhorst" eingehalten, nicht der von 100 m. Eine in der Grundkarte im Maßstab 1:5.000 noch als Grünland eingetragene Fläche wurde vor Jahren neu aufgeforstet und wurde offensichtlich bei den Waldabständen noch nicht berücksichtigt. Der größere Abstand von 100 m ist hier unbedingt sinnvoll wegen der zu erwartenden hohen Fledermausdichte (etliche Kleingewässer, dichte Knicklandschaft, ein Travezufluss, alle in Kombination mit Wald). Der Westteil liegt im 3.000 m-Radius des Seeadlerbrutplatzes nördlich Neuglasau Kreis Segeberg (Meldung LLUR 2008). Der Südostteil liegt im 1.000 m-Radius eines Uhubrut-platzes im südöstlich gelegenen Wald „Hassberg" (Meldung LLUR 2008). Beide Meldungen müssten überprüft und ggf. berücksichtigt werden; hier liegen dazu keine neueren Erkennt-nisse vor. PR3 OHS 065 (Westteil von ehemaligem Eignungsgebiet „Havekost") Das Vorranggebiet liegt mit seiner Ostgrenze unmittelbat an der Grenze des 3 km-Radius vom Seeadlerhorst im Pastoratsholz südlich Gleschendorf und liegt damit im Prüfbereich diese Seeadlerhorstes. Außerdem liegt sie in den Prüfbereichen von zwei weiteren Seead-lerbrutplätzen, einer im Wald südlich von Glasau und einer im Staatsforst Reinfeld südöstlich von Ahrensbök. Es sollte überlegt werden, ob auf dies relativ kleine Gebiet von ca. 14 ha in einer artenschutzfachlich so bedeutsamen Lage verzichtet werden könnte. PR3 OHS 068 (Scharbeutz) Es ist nicht ersichtlich, warum das Vorranggebiet im Norden nicht auf der vom LLUR vorge-gebenen Linie endet. Diese wurde als fachlich erforderlich bewertet aufgrund eines vom Vorhabenträger beauftragten avifaunistischen Fachgutachtens, das nördlich dieser Linie stark verdichtete Flugbewegungen des Seeadlers dokumentierte. Wird mit einem Vorranggebiet in den Potentiellen Beeinträchtigungsbereich einer empfindlichen Großvogelart hineingegangen, ist nicht nachvollziehbar, dass die Grenzziehung nicht den gutachterlichen Aussagen und deren Bewertung durch das LLUR zum artenschutz-rechtlichen Tötungsrisiko folgt. Fehlende Orientierbarkeit im Gelände kann nicht als Argument für die Nichtberücksichti-gung herangezogen werden. Die vom LLUR gezogene Linie wurde zur Verdeutlichung textlich und	angepasst an die jetzt geltenden Abstände von 1.000 m zu umgebenden Ortslagen bei noch unbebauten Potenzialflächen. Die östlichen Teilbereiche der Fläche PR3_OHS_059 beiderseits der Wilhelm-Wisser-Straße sowie die Bereiche innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von Großvögeln werden freigehalten. Von mehreren Einwendern vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf der Prüf- und Maßstabsebene des Regionalplanes nicht abschließend bewertet werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit aufgrund eines zu hohen Konfliktrisikos ist nicht erkennbar. Die Belange werden daher auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. **PR3_SEG_022**: Die Fläche PR3_SEG_022 wird im Ergebnis nicht übernommen. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. **PR3_SEG_023**: Die Fläche PR3_SEG_023 liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. Hierauf wird auch in vielen Stellungnahmen hingewiesen. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen. **PR3_SEG_028**: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Argumente aus den Stellungnahmen, die eine Herausnahme oder Reduzierung der Fläche erforderlich machen würden, liegen nicht vor. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Curauer Moor, können auf der Maßstabsebene der

als Zeichnung auf dem Papier an zwei bestehenden Windenergieanlagen fest-gemacht. Ob diese zukünftig als Orientierungshilfen zur Verfügung stehen werden, ist aus hiesiger Sicht unerheblich, da alle Grenzen der Vorranggebiete aufgrund abstrakter Krite-rien losgelöst von Strukturen im Gelände festgelegt und später vor Ort eingemessen wer-den. Die nach Datenblatt geplante Verlagerung der Entscheidung zur Inanspruchnahme der nördlichen Fläche für Windenergie auf die Vorhabenebene wird weder für angemessen noch für praktikabel gehalten. Es wird auf dieser Ebene nicht mehr darum gehen, ob die Freihaltung dieser Fläche das Vorranggebiet insgesamt in Frage stellen könnte, sondern darum, ob die Freihaltung auf Grund der Artenschutzbelange noch durchsetzbar ist. Diese Option ist nicht mehr realistisch, sowie dort eine Vorrangfläche Bestand hat. Nach meinen Unterlagen ist dort auch schon eine weitere Windenergieanlage geplant. Des Weiteren liegt die geplante Vorrangfläche in relativ geringem Abstand zum FFH-Gebiet DE 2030-328 „Schwartautal und Curauer Moor" mit dem Erhaltungsziel von beson-derer Bedeutung für die Teichfledermaus. Der Abstand beträgt ca. 660 m zur Schwartau und ist geringer zu den begleitenden Wäldern In vorher gehenden Planungen zu Windkraft-eignungsgebieten waren vom LLUR Pufferabstände von 1.000 m zu derartigen FFH-Gebieten vorgeschlagen worden. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich, warum diese nicht übernommen wurden bzw. zu den betroffenen FFH-Gebieten keine FFH-Vorprüfungen bezüglich der Fledermäuse vorgenommen wurden. Dies betrifft auch die ge-planten Vorranggebiete PR3 OHS 74 und 78, sowie im Bereich des FFH-Gebiets DE 1929-391 „Wälder im Ahrensböker Endmoränengebiet" die Gebiete PR3 SEG 22 und SEG 23 (s. oben). <u>PR3 OHS 069 (Scharbeutz)</u> Betroffen ist hier ausschließlich die Gemeinde Scharbeutz, nicht Ahrensbök. Es gibt zudem keine Gemeinde „Wulfsdorf". <u>PR3 OHS 073 (Pansdorf)</u> Es gibt drei Seeadler-Wechselhorste am Hemmelsdorfer See, die 2008 (Aalbekniederung) und 2013 (Wald „Spann" südlich Hemmelsdorf) zuletzt besetzt waren. Der Seeadler brütete bislang im Hobbersdorfer Gehege, wurde jedoch im Frühjahr 2017 vom Horst vertrieben. Totfunde konnten noch nicht festgestellt werden (Mitteilung vom dortigen Seeadlerbewa-cher). Es kann aufgrund dieses Vorfalls aber auch generell erwartet werden, dass die Horste am See wieder besiedelt werden, da dieser die wichtigste Nahrungsquelle darstellt. Dann läge das geplante Vorranggebiet im Potentiellen Beeinträchtigungsbereich der ehemaligen Horststandorte. Aus hiesiger Sicht sollte auf Grund der langen Nutzungstradition des	Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. **zum Thema Denkmalschutz:** Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von WKA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann. Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG). Der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen alle Maßnahmen in Denkmalbereichen und in deren Umgebung, die geeignet sind, die Denkmalbereiche wesentlich zu beeinträchtigen, und alle Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten und Welterbestätten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG). Als Denkmalbereiche sind in Schleswig-Holstein derzeit die Unterstadt Lauenburg, die Eisenbahnersiedlung Quellental in Büchen, das Dorf Sieseby (Gemeinde Thumby) und die Siedlung Oher Weg in der Stadt Glinde über Verordnungen ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Grabungsschutzgebiete, die in Karten beim Archäologischen Landesamt und im Fachbereich der Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck erfasst sind. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. Im Bereich des Kreises Ostholstein liegen eine Anzahl von Flächen

Hemmelsdorfer Sees als Seeadler-Nahrungsgewässer diese alten Potentiellen Beeinträchti-gungsbereiche frei gehalten und kein Vorranggebiet dicht am See eingerichtet werden (s. auch PR3 OHS 077). <u>PR3 OHS 074 (Malkendorf neu, Vorranggebiet Repowering)</u> Das geplante Vorranggebiet liegt dicht an einem Kranichschlafplatz im Curauer Moor (ge-plantes Naturschutzgebiet). Dort wurden regelmäßig um die 100 und mehr Individuen im Zeitraum von Herbst 2016 bis Februar 2017 gesichtet (Belege vorliegend). Auch in den da-vor liegenden Jahren gab es entsprechende Beobachtungen mit der Tendenz zunehmender Kranichbestände, was auf die laufend durchgeführten Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Moorzustandes zurückgeführt werden kann. Diese Maßnahmen laufen weiter, so dass mit einer weiteren Kranichbestandszunahme zu rechnen ist. Auch Enten und Gänse mehrerer Arten brüten und rasten in größerer Anzahl im und am Curauer Moor. Die Kraniche pendeln nach Beobachtungen lokaler Ornithologen regelmäßig jeweils morgens und abends zwischen ihrem Schlafplatz im Moor und ihrem Nahrungsgebiet, dem NSG Ruppersdorfer See. Die Verordnung dieses Naturschutzgebietes beinhaltet u. a. als Schutzzweck den Vogelschutz. Die geplante Vorrangfläche liegt direkt in der Kranichflugstraße, so dass eine Barrierewir-kung anzunehmen ist. Auch für aus dem Moor startende Gänse und Enten, die naturgemäß nur langsam an Höhe gewinnen, stellt ein Windpark in unmittelbarer Nähe ein Hindernis dar, wodurch ein erhebliches Tötungsrisiko ausgelöst werden kann. Die Aufwertungsmaßnahmen in den Schutzgebieten würden sinnlos, wenn die Vögel außerhalb zu Schaden kämen. Flugkorridore zu Kranichschlafplätzen werden als weiches Tabukriterium behandelt. Der o. g. Schlafplatz ist bisher nicht im Flächenshape enthalten. Außerdem hat die geplante Fläche eine besondere Bedeutung für Fledermäuse unter-schiedlichster Arten auf Grund des dichten Knicknetzes, der durchfließenden Rohlsdorfer Bek mit ihren Zuflüssen und wegen der Lage in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet DE 2030-328 „Schwartautal und Curauer Moor" mit dem Erhaltungsziel von besonderer Bedeu-tung für die Teichfledermaus. Der Abstand beträgt nur ca. 350 m zum Curauer Moor. In vorher gehenden Planungen zu Windkrafteignungsgebieten waren vom LLUR Pufferab-stände von 1.000 m zu derartigen FFH-Gebieten vorgeschlagen worden. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich, warum diese nicht übernommen wurden bzw. zu den betroffenen FFH-Gebieten keine FFH-Vorprüfungen bezüglich der Fledermäuse vorge-nommen wurden. Dies betrifft auch die geplanten Vorranggebiete PR3 OHS 68 und 78), sowie im Bereich des FFH-Gebiets DE 1929-391 „Wälder im Ahrensböker Endmoränenge-biet" die Gebiete PR3	innerhalb eines archäologischen Interessengebietes, weshalb das Archäologische Landesamt im Fall der konkreten Planung von WKA, deren Zuwegungen oder Kabeltrassen etc. frühzeitig zu beteiligen ist. Dies geschieht auf der Vorhabenebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und ist somit nicht auf Ebene der Regionalplanung relevant.

SEG 22 und SEG 23 (s. oben). Als geplante Repoweringfläche hat sie zudem zukünftig einen längeren Fortbestand als andere Vorranggebiete, was den o. g. Artenschutzbelangen in besonderem Maße zuwiderläuft. Aus diesem und den oben genannten Gründen sollte daher auf dieses Vorranggebiet verzichtet werden. <u>PR3 SEG 022 (Gnissau nördlicher Teil im Kreis OH) und PR3 SEG 023 (östliches Teilgebiet im Kreis OH)</u> An der Kreisgrenze sollte jeweils eine Trennung erfolgen, um die Flächen für zukünftige Verfahren eindeutig benennen zu können. Der auf Ostholsteiner Kreisgebiet liegende Nordteil von PR3 SEG 022 grenzt dicht an das FFH-Gebiet 1929-391 „Wälder im Ahrensböker Endmoränengebiet" an. Diese Wälder „Kuhkoppel" im Westen und „Fohlenkoppel" im Osten beherbergen neben anderen Fledermausarten die besonders schlaggefährdeten Arten Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaut- und Zwergfledermaus und große Sommerquartiere der Bechsteinfledermaus, einer Anhang II-Art nach FFH-Richtlinie. Nach den zugehörigen Erhaltungszielen sind die Wälder für die letztgenannte Art von be-sonderer Bedeutung. Es sollen u. a. störungsarme Räume in einem Umkreis von 150 m um die bekannten Wochenstuben von Mai bis August und die Jagdgebiete im Wald und in parkartigen Bereichen erhalten werden. Von der Art war zum Zeitpunkt der FFH-Gebietsausweisungen nur bekannt, dass sie im Wald jagt. Zwischenzeitlich wurde nachgewiesen, dass sie auch außerhalb ihre Jagdstre-cken hat (s. Stellungnahme des LLUR 2016 zur Ausweisung der zwischen „Kuhkoppel" und „Fohlenkoppel" gelegenen ehemaligen Kiesgrube als Geschützten Landschaftsbe-standteil). Zum Schutz der Fledermäuse wird es aus Artenschutzgründen daher für erforderlich gehal-ten, den Waldabstand entsprechend den LANU-Empfehlungen 2008 mindestens auf 200 m zu erhöhen. Der zwischen zwei Waldbereichen geplante östliche Abschnitt hat als Abstand von Waldrand zu Waldrand an der engsten Stelle nur rund 300 m, zwischen Vorranggebiet und Waldrand nur 100 m. Das FFH-Gebiet umfasst hier nicht die Neuaufforstung am Süd-rand der „Kuhkoppel", so dass der 300 m Puffer um das FFH-Gebiet innerhalb des Waldes endet. Es kann angenommen werden, dass die Fledermäuse auch in diesen jüngeren Waldteil vordringen und das südlich angrenzende Tal überfliegen, um den nicht weit ent-fernten nächsten Wald zu erreichen. Die „Arbeitshilfe Fledermäuse und Windenergie in Thüringen" schlägt für Wochenstubenquartiere baumhöhlenbewohnender Arten ebenfalls 200 m Abstand vor, für fledermausrelevante FFH-Gebiete sogar 1000 m.	

Ein weiterer Punkt ist, dass die geplanten Vorranggebiete exakt in den Flugrouten der Fle-dermäuse zwischen den Sommerquartieren in den hiesigen Wäldern und dem Winterquar-tier in den Segeberger Kalkhöhlen liegen, wenn geradlinige Flugrouten angenommen wer-den können. Auf der Genehmigungsebene vorgesehene Abschaltmaßnahmen stellen aus hiesiger Sicht keine ausreichende Maßnahme zum Fledermausschutz dar. Es ist nach Kenntnis der UNB bisher nicht belegt, dass Abschaltungen jeglichen Fledermausschlag vermeiden. In derart stark von Fledermäusen frequentierten Flächen wie den hier betroffenen, ist daher nicht mit letzter Sicherheit zu gewährleisten, dass das artenschutzrechtlich erhebliche Tötungsrisiko vermieden und auch das Verschlechterungsverbot des FFH-Gebietes eingehalten wird. Sollte dennoch an der Planung festgehalten werden, ist es aus hiesiger Sicht mindestens erforderlich, eine FFH-Vorprüfung bezüglich des Fledermausschutzes, insbesondere der Bechsteinfledermaus durchzuführen, unter Einbeziehung des geplanten Vorranggebietes PR3 SEG 023. Des Weiteren ist in der Umgebung des geplanten Vorranggebietes eine Vielzahl an Brutplätzen windkraftrelevanter Großvögel nachgewiesen. Grundlage für die hier anzutreffende Artenvielfalt stellen die überaus strukturreichen und naturnahen Wälder dar, in Kombination mit ausreichend Nahrungshabitaten im Umfeld für die Ansprüche der betroffenen Arten, wie Gewässer (Warder See, Seekamper See), Grünland- und Sukzessionsstandorte (Kiesgrube Lebatz). Eine Naturwaldparzelle ist jeweils im Staatsforst „Kuhkoppel" und im Wahlsdorfer Holz eingerichtet worden aufgrund der bereits vorhandenen natürlichen Ausprägung des Waldstandortes. Der Artenreichtum an Vögeln und Fledermäusen hat sich in den zu-rückliegenden Jahrzehnten als Folge naturnaher Waldwirtschaft und begleitender Maßnahmen außerhalb des Waldes entwickelt. Es ist kontraproduktiv, wenn die hier angesiedelten Tierarten mit großen Aktionsradien und / oder besonderen Empfindlichkeiten außerhalb der entwickelten Biotope /Wälder zu Schaden kommen und die Anstrengungen nur Lebensraumtypen oder Pflanzenarten zu Gute kommen. Aufgrund der hohen Biotopvielfalt wurde ein Teil als Achse des Biotopverbundsystems aus-gewiesen, das die Wälder mit der zwischen ihnen liegenden Senke auf Niedermoor (Grundmoräne) verbindet. Gerade hier ist der der südöstliche Teil von PR3 SEG 022 ge-plant, was sich nach hiesiger Sicht inhaltlich ausschließt. Folgende Brutplätze wurden durch lokale Ortskenner 2016 gemeldet (genaue Standorte liegen hier vor): • 6 Rotmilane (Bestätigung lt. Melder der Brutplätze durch Ortsbesichtigung mit dem	

LLUR im Frühjahr 2017), 4 Potentielle Beeinträchtigungsbereiche (1,5 km) ganz oder teilweise durch die Vorranggebiete betroffen, 1 Prüfbereich betroffen, • 1 Schwarzstorch, Prüfbereich durch beide Vorranggebiete betroffen, • 5 Seeadler, 2 Prüfbereiche betroffen, 2 Prüfbereiche um wenige Meter außerhalb der Vorranggebietsgrenze, • 1 Wespenbussard im Abstand von knapp 1000 m zu PR3 SEG 022, im Manage-mentplan zum FFH-Gebiet 1929-391 „Wälder im Ahrensböker Endmoränengebiet" wurde er als Erhaltungsgegenstand von Bedeutung genannt, in den Erhaltungszie-len wurde speziell für ihn festgelegt, dass Räume im Umfeld der Bruthabitate weit-gehend von vertikalen Fremdstrukturen wie z. B. Stromleitungen und Windkrafträ-dern frei zu halten sind, • 1 Mäusebussard im Abstand von ca. 450 m zu PR3 SEG 022; der Mäusebussard-schutz wurde bei Windkraftplanungen bisher nicht berücksichtigt, was im Gegensatz zum von Ornithologen dokumentierten Rückgang steht, • 3 Uhus, 1 Potentieller Beeinträchtigungsbereich teilweise im Vorranggebiet PR3 SEG 023, 3 Prüfbereiche betroffen, insgesamt 13 Brutplätze von Kranichen und verschiedenen Gänsearten, geringster Abstand zu PR3 SEG 022 etwa 340 m, 1 Wiesenweihe im Abstand zu PR3 SEG 022 von ca. 70 m, • 1 Baumfalke im Abstand zu PR3 SEG 023 von knapp 250 m. Als Fazit wird es aus hiesiger Sicht für erforderlich gehalten, PR3 SEG 022 und PR3 SEG 023 aus der Kulisse der Vorranggebiete zu streichen. Allein die Lage der geplanten Vorranggebiete in den Potentiellen Beeinträchtigungsbereichen mehrerer sicher nachgewiesener Rotmilanbrutstandorte begründet eine hohe Wahrscheinlichkeit eines artenschutzrechtglich erheblichen Tötungsrisikos. Hinzu kommt die außergewöhnliche Dichte weiterer Brutplätze windkraftrelevanter Großvogelarten und die Sommerquartiere von seltenen und hier in besonderer Konzentration und Artenvielfalt vorkommenden Fledermäusen. Es ist hier aus hiesiger Sicht wegen der Vielzahl unterschiedlicher Lebensansprüche diverser Arten nicht möglich, durch Minimierungs- und / oder Vermeidungsmaßnahmen das artenschutzrechtlich erhebliche Tötungsrisiko für Vögel und Fledermäuse aus zu schließen.	

PR3 OHS 076 (Cashagen) Der Rotmilan im Wald zwischen Lebatz und Grebenhagen, der das geplante Vorranggebiet auf Flächen außerhalb des 1,5 km-Radius reduzierte, wurde im Frühjahr 2017 wieder mehr-fach an dem alten Brutstandort gesichtet. Außerdem wurde für diesen Wald Bussardbrut gemeldet. PR3 OHS 077 (Hemmelsdorfer See) Es gibt drei Seeadler-Wechselhorste am Hemmelsdorfer See, die 2008 (Aalbekniederung) und 2013 (Wald „Spann" südlich Hemmelsdorf) zuletzt besetzt waren. Der Seeadler brütete bislang im Hobbersdorfer Gehege, wurde jedoch im Frühjahr 2017 vom Horst vertrieben. Totfunde konnten noch nicht festgestellt werden (Mitteilung vom dortigen Seeadlerbewa-cher). Es kann aufgrund dieses Vorfalls aber auch generell erwartet werden, dass die Horste am See wieder besiedelt werden, da dieser die wichtigste Nahrungsquelle darstellt. Dann läge das geplante Vorranggebiet im Potentiellen Beeinträchtigungsbereich der ehemaligen Horststandorte. Aus hiesiger Sicht sollte auf Grund der langen Nutzungstradition des Hem-melsdorfer Sees als Seeadler-Nahrungsgewässer diese alten Potentiellen Beeinträchti-gungsbereiche frei gehalten und kein Vorranggebiet dicht am See eingerichtet werden (s. auch PR3 OHS 073). Der Hemmelsdorfer See stellt zudem einen bedeutenden Schlafplatz des Kormorans dar mit mehr als 4.000 regelmäßig übernachtenden Individuen. Durch Beobachtungen lokaler Ornithologen ist bekannt, dass ein Großteil der Kormorane aus der Traveförde kommt und viele in Höhe der Rotoren und dicht an den bestehenden Windkraftanlagen vorbei fliegen. Eine Erweiterung der mit Windenergieanlagen bestellten Fläche in Richtung Norden würde das Kollisionsrisiko verstärken. Es ist nicht auszuschließen, dass das Vorranggebiet dem Verschlechterungsverbot des Vogelschutzgebietes 2031-401 Traveförde und 2030-303 Hemmelsdorfer See zuwiderläuft. Unter den vorgelegten Verträglichkeitsprüfungen im Band 4 des Entwurfs zum LEP und zur Teilaufstellung der Regionalpläne sind diese beiden Vo-gelschutzgebiete nicht mit behandelt. Dies müsste nachgeholt werden. Außerdem grenzt das geplante Vorranggebiet dicht an das Warnsdorfer Moor an, einer von Grünland und Moorkomplexen aus Weidenfeuchtgebüsch, Bruchwald und Röhrichten ge-prägten Fläche, in der viele Ausgleichs- und Ökokontoflächen konzentriert wurden. Ein Großteil ist als gesetzlich geschütztes Biotop anzusprechen, die aktuelle Kartierung liegt allerdings noch nicht vor. Der Gesamtkomplex ist etwa 70 ha groß. Es ist auf Grund der Strukturvielfalt mit einem hohen Aufkommen an Fledermäusen und Brutvögeln zu rechnen, die durch dicht angrenzende Windenergieanlagen gefährdet werden. Hier sollte vorsorglich mindestens ein Abstand von 100 m analog zum Wald eingehalten werden.	

Am Ostrand überschneidet sich der potentielle Beeinträchtigungsbereich eines Kranich-brutplatzes im Warnsdorfer Moor geringfügig mit dem Vorranggebiet. <u>PR3 OHS 078 (östl. Curau, neu)</u> Gegen das geplante Vorranggebiet sprechen die gleichen Gründe des Artenschutzes wie auch gegen das Gebiet PR OHS 74: es liegt ebenfalls im Flugkorridor der Kraniche zwischen Schlafplatz im Curauer Moor und Nahrungsgebiet Ruppersdorfer See und hat wegen seiner dichten Lage am Moor die gleiche Problematik für aus dem Moor auffliegende Enten und Gänse (s. oben). Des Weiteren liegt die geplante Vorrangfläche in relativ geringem Abstand zum FFH-Gebiet DE 2030-328 „Schwartautal und Curauer Moor" mit dem Erhaltungsziel von beson-derer Bedeutung für die Teichfledermaus. Der Abstand beträgt nur knapp 300 m zur Curau. Das Vorranggebiet wird außerdem von einem gesetzlich geschützten Biotop durchzogen, der Bachschlucht bzw. dem Bachtal eines Zuflusses zur Curau, der zwar nicht zum FFH-Gebiet gehört, jedoch ebenfalls für die dort zu schützende Fledermausart von Bedeutung sein könnte.. In vorher gehenden Planungen zu Windkrafteignungsgebieten waren vom LLUR Pufferab-stände von 1.000 m zu derartigen FFH-Gebieten vorgeschlagen worden. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich, warum diese nicht übernommen wurden bzw. zu den betroffenen FFH-Gebieten keine FFH-Vorprüfungen bezüglich der Fledermäuse vorge-nommen wurden. Dies betrifft auch die geplanten Vorranggebiete PR3 OHS 68 und 74), sowie im Bereich des FFH-Gebiets DE 1929-391 „Wälder im Ahrensböker Endmoränenge-biet" die Gebiete PR3 SEG 22 und SEG 23 (s. oben). Die Südhälfte des Gebiets liegt im Geotop „Pariner Berg", einem steil ausgeprägten und weithin sichtbaren Moränenkomplex. Das Gelände steigt hier um ca. 20 m an, so dass Windkraftanlagen das Landschaftsbild deutlich überformen würden. Es sollte daher auf den Südteil aus Gründen der Landschaftsbildbeeinträchtigung verzichtet werden. Gegen den Standort des Vorranggebietes an dieser Stelle spricht auch, dass hier die Tras-se der zukünftigen 380 kV-Leitung geplant ist, die zwischen Curauer Moor und Klein Parin verlaufen soll und eine weitere Belastung des von Vögeln und Fledermäusen genutzten Luftraums bedeutet <u>PR3 OHS 079 und PR3 OHS 081 (Pohnsdorf, neu)</u> Hier sollte die kumulierende Wirkung mit der geplanten 380 kV-Leitungstrasse geprüft wer-den. Sowohl Windkraft als auch Leitungsbau betreffen den Luftraum nutzende Tierarten. Es darf nicht mit dem Hinweis auf das rechtlich noch nicht endgültig begonnene Verfahren der	

380 kV-Leitung auf eine zusammenhängende Betrachtung beider Vorhaben verzichtet oder diese auf das zeitlich nachgelagerte Verfahren des Leitungsbaus verschoben werden. Zu diesem Zeitpunkt sind möglicherweise irreversible Tatbestände geschaffen worden, die bestimmte Vermeidungs oder Minimierungsmaßnahmen unmöglich machen. <u>PR3 SEG 028 Ostteil vom WP Obernwohlde</u> Es ist aus hiesiger für weitere Verfahren sinnvoll, den relativ großen Ostholsteiner Teil dieses Vorranggebietes mit dem Vorranggebiet PR3 OHS 80 unter dessen Bezeichnung zu-sammenzufassen und vom Segeberger Teil abzutrennen. Das Verfahren zum hier neu ge-nehmigten Windpark wurde bisher entsprechend durchgeführt. <u>Potentialfläche: PR3 OHS 051 (Altenkrempe)</u> Als besonders kritisch wird diese Potentialfläche gesehen. Hier und auf den umgebenden Äckern befindet sich ein Nahrungsplatz von Kranichen, die ihren Schlafplatz im NSG und im Vogelschutzgebiet Neustädter Binnenwasser haben. Die Potentialfläche liegt außerdem im 1000 m-Radius einer Graureiher-Kolonie im Wald bei Hasselburg, und in unmittelbarer Nä-he (ca. 360 m) befindet sich ein Rotmilan-Brutplatz im Wald „Währen" (Meldung durch LLUR 2016). Auch beträgt der Abstand zum NSG Neustädter Binnenwasser / FFH- und Vogelschutzge-biet nur 2.000 m Luftlinie. Daher sollte auf dieses Gebiet aus Artenschutzgründen auf jeden Fall verzichtet werden. Mit einer Höhenbegrenzung, wie sie hier ggf. für den Denkmalschutz vorgesehen ist, sind die Probleme des Artenschutzes hier nicht lösbar. Zu den FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen kann aufgrund hier fehlender Daten nicht Stel-lung genommen werden. gez. Hopmann	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8410, Datum: 29.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0787-1.pdf, PR_III_3-0476-1.pdf, PR_III_3-0476-A1-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] [redacted] [redacted] Landrecht Landrecht 29.06.2017 Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt StK LPW Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstel-lung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III** **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung Hier: Stellungnahme zur Fläche PR3_STE_059 , Landrecht** Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteilige ich mich in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_059 wird teilweise gefolgt. Das Gebiet wird nach Westen hin erweitert. Nicht übernommen werden nach wie vor die einzeln südlich liegenden Flächenteile, zumal von ihnen aufgrund des fehlenden Anlagenbestandes im Bereich von 800 bis 1000 m zum nächsten Siedlungsbereich im Rahmen der erneuerten Abstandsregeln der Großteil bis auf minimale Restflächen entfallen muss. Der Hauptgrund für die bisherige Nichtausweisung, die Beeinträchtigung der Stadtsilhouette von Wilster, wurde erneut geprüft. Die Fläche liegt über 1.000 m von der Bebauung entfernt. Die Bebauung mit WKA würde nicht zu einer nennenswerten zusätzlichen Horizontbedeckung aus Sicht von Wilster führen, da im gleichen Blickwinkel bereits WKA stehen. Artenschutzrechtliche Aspekte können auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden. Bzgl. der im Prüfbericht angemerkten geplanten Aufgabe einer Wohnnutzung im Umfeld der Fläche: Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da auf Nachfrage bei der Bauverwaltung des Kreises mitgeteilt wurde, dass weder eine Entwidmung, noch ein Abriss bei der genannten Hofstelle vorgenommen wurde.

Stellungnahme: Als Grundstückseigentümer von Flurstücken in der Gemeinde Landrecht begrüße ich ausdrücklich die Aufnahme des Vorranggebiets Landrecht in die Teilaufstellung des Regionalplans des Pla-nungsraums 3 (Sachthema Windenergie), rege aber zugleich entsprechend dem dieser Stellung-nahme beigelegten Prüfbericht (vgl. **Anlage 1)** an, das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums 3 (Sachthema Windenergie) festgelegte Vorranggebiet Landrecht zu erweitern (vgl. **Anlage 1),** da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Windenergienut-zung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Be-völkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich ge-nutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Lan-desentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit min-destens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • Als Grundstückseigentümer von Flurstücken, welche innerhalb dieser Erweiterungsfläche liegen, möchte ich auf dieser Fläche einen Windpark entwickeln.Aus meiner Sicht als Grundstückseigentümer würde eine Regionalplanung, die diese Erweiterung des Vorranggebiets nicht vorsehen würde, meine grundrechtlich geschützten Belange verletzen (Art. 14 Abs. 1 GG). Die mit dem Regionalplan angestrebte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Fehlt es daran, so ist es der Regionalplanung verwehrt, Grundstückseigentümern das Baurecht auf ihren Grundstü-cken durch eine regionalplanerische Konzentrationswirkung zu nehmen. Hierauf wird unter Ab-schnitt 1.3.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des	

Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein ebenfalls hingewiesen. Die Nichtaufnahme der Erweiterung des Vorranggebiets würde das gesamträumli-che Plankonzept der Regionalplanung in Frage stellen.Ich bitte deshalb darum, den beigelegten Prüfbericht (Anlage 1), der vollumfänglich Gegenstand meiner Stellungnahme ist, zu berücksichtigen und konsequenterweise die danach entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept geeignete Erweiterung des Vorranggebiets Landrecht in den Regionalplan aufzunehmen.

- die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.8.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums n (Sachthema Windenergie) einhält;
- die Erweiterung des Vorranggebiets auf meine Zustimmung als Eigentümer stößt, nachdem ich in Kooperation mit dem [redacted] Planungsbüro [redacted] als regionalen Partner auf der Erweiterungsfläche einen Windpark entwickeln möchte, eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist;
- die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen;
- entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016
- keine harten Tabuzonen betroffen sind,
  keine weichen Tabuzonen betroffen sind,
- und bei zutreffender Anwendung der Abwägungskriterien das Gebiet Berücksichtigung finden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Institution: Naturwind GmbH; Windpark Kampsberg GmbH & Co.KG, Projektleitung

ID: M8487, Datum: 06.07.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0148.pdf, PR_III_E_3_0148-A1.pdf	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Potentialfläche PR3_LAU_033 Mannhagen-Bälau Wir beantragen eine Erweiterung des Potentialgebietes in östliche Richtung - in der Karte orange umrahmt. [Abbildung im Originaldokument] **Abb.1:** Potentialgebiet, abgelehnte Potentialfläche und beantragte Potentialfläche Die östliche Erweiterung des Potentialgebietes wird von folgenden Abständen begrenzt: - 800m zu Siedlungen - 1500m zu einem Rotmilanhorst - 30m Abstand zur Kreisstraße **[Abbildung im Originaldokument] Abb.5:** die beantragte Potentialfläche begrenzende Abstände **Dieser Bereich wurde von der Landesplanung laut interaktiver Planungskarte aus folgenden Abwägungskriterien reduziert:** • **Rotmilanhorst und Umgebungsbereich, Nachweis fraglich** • **Umfassung von Ortslagen/Riegelwirkung** • **Belange des Denkmalschutzes (Stadtsilhouetten, Ortsbilder, Kulturdenkmäler)** • **Stadt-/Umlandbereich in ländlichen Räumen** **<u>Zum Rotmilanhorst:</u>** **Die Naturwind GmbH hat den Ornithologen Herrn Feige (Büro CompuWelt) mit**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dem Wunsch nach einer Flächenerweiterung Richtung Südosten kann nicht gefolgt werden. Da es sich hier um eine bisher unbebaute Fläche handelt, soll dieser Bereich weiterhin freigehalten werden, um die Riegelbildung und allgemeine Belastungssituation vor Ort nicht zu verstärken. Die Landesplanung hält an dieser Abwägungsentscheidung fest. Allerding hat eine Anpassung des Kriteriums "potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Rotmilanhorste" dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km um die Horststandort nur noch mit einem mittleren Konfliktrisiko bewertet wird. Die Fläche kann in diesen Bereichen erweitert werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass im Genehmigungsverfahren bei einem Neubau oder Repowering die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich wird. Mit diesen Erweiterungen weden im Wesentlichen weitere Bestandsanlagen erfasst.

Brutvogelerfassungen und Raumnutzungs-Erhebungen für das Jahr 2016 beauftragt. **Dabei wurden unter anderem faunistische Erfassungen der Zielarten Rotmilan und Weißstorch in Bezug auf Brutpaardichte, Nistplatzwahl und Nahrungsflächen untersucht. Die Ermittlung erfolgte in Abstimmung mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) sowie der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Herzogtum Lauenburg.** **An 20 Tagen wurde je 8 Stunden mit jeweils 3 Mitarbeitern das Gebiet untersucht, so dass sich eine rechtssichere Grundlage der Avifauna darstellen lässt.** **Eine Karte der Brutstandorte liegt als Anlage 1 bei.** **Als Ergebnis lässt sich daraus ersehen, dass die 1.500 Meter Abstand zu dem Rotmilanhorst bei Hammer wie auch alle anderen für die Landesplanung relevanten Abstände zu Großvögeln eingehalten werden.** **[Abbildung im Originaldokument] Abb.2:** die beantragte Potentialfläche begrenzende Abstände zu Rotmilan und Weißstorchhorsten **<u>Umfassung von Ortslagen</u>** **Alle Ortslagen werden durch die Erweiterungen mit weniger als 130° umfasst (siehe Abb.4). Zugrunde gelegt wurde die im Umweltbericht beschriebene Methode ausgehend vom Mittelpunkt der Ortslage in einem Abstand von 2.250 Meter.** **Damit muss die Risikostufe der Umfassung als gering eingestuft werden.** **[Abbildung im Originaldokument] Abb.4:** Umfassung von Ortslagen durch das beantragte Potentialgebiet **<u>Zu den Belanges des Denkmalschutzes:</u>** Es ist anzumerken, dass es sich bei dem Standpunkt der Sichtachse von der Straße aus Woltersdorf kommend, über die Kirche Breitenfelde zum Windpark um eine stark befahrene Straße handelt, die zudem noch westlich neben einem Windpark liegt, genau vor einer Kurve. Selbst wenn ein Autofahrer sich bei der Fahrt ablenken ließe und die Kirche Breitenfelde näher betrachten wollte, dann wäre die Sicht größtenteils durch einen Knick versperrt und	

durch eine Hochspannungsleitung und den Bestandswindpark Bälau Mannhagen technisch überformt. Das Hotel Schwanenhof in Mölln, das der Kreis 2011 in dem Kreiskonzept für eine weitere Sichtbeziehung zugrunde gelegt hat, liegt mindestens 4 Kilometer von der beantragten Erweiterung entfernt. Wir bitten daher um eine Prüfung auf Genehmigungsebene, wie sich die Erweiterung des Windparks in östliche Richtung auswirken würde. **<u>Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen</u>** Die Gesamtfläche des Stadt-Umlandbereiches erstreckt sich auf ca. 4.926 Hektar. Da das Eignungsgebiet Woltersdorf/Breitenfelde sogar völlig im Stadt/Umlandbereich liegt, sollte durch einen geringfügig betroffenen Randbereich von 29 Hektar kein Grund zur Ablehnung der Erweiterung der Potentialfläche entstehen. **Die Potenzialfläche mit Erweiterung befindet sich lediglich mit 16 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Stadt- und Umlandbereichs. 84% liegen außerhalb.** **Es ist keine Siedlungsnutzung für das beantragte Potentialgebiet geplant. Dieses liegt im Außenbereich und wird landwirtschaftlich genutzt. [Abbildung im Originaldokument]** **Aus den vorgenannten Gründen bitten wir Sie daher um eine Erweiterung der Windvorrangfläche gemäß Abbildung 1.**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2072, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0502-1.pdf, PR_III_3-0502-A1-1.pdf, PR_III_3-0502-A2-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betrifft: Beteiligungsverfahren zur Regionalplanung Sachthema Wind Stellungnahme und Einwendungen	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann bzgl. der Flächen PR3_OHS_056, PR3_oHS_060 und PR3_OHS_061 gefolgt werden. Auf die Ausweisung dieser Flächen wird verzichtet. Die Gründe für die jeweilige Nicht-Ausweisung sind den

Planungsraum III, PR3 OHS 057 (Hutzfeld/ Brackrade) PR3 SEG 002 (Kiekbusch) PR3 OHS 056, 059, 060 und 061 Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrte Damen und Herren, ich zeige nochmals an und versichere anwaltlich, daß ich [redacted] vertrete. Ich hatte mich bereits unter Vollmachtsvorlage legitimiert und verweise in diesem Zusammenhang auf meine Schreiben v. 17.11.2016 an die Staatskanzlei und an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume . Meine Mandanten leben in [redacted] und betreiben dort [redacted].Zu der o.g. Regionalplanung nehme ich namens und in Vollmacht meiner Mandanten als örtlich unmittelbar Betroffene wie folgt Stellung: I.) Vorbemerkung: Das Modell der schleswig- holsteinischen Landesregierung, das der o.a. Regionalplanung v. 06.12.2016 zur zukünftigen Versorgung mit erneuerbaren Energien zugrunde liegt, enthält Annahmen, die einer rechnerischen Kontrolle und Plausibilitätsüberprüfung nach dss. Ansicht nicht standhalten. Sowohl die Angabe des bisherigen Jahresverbrauchs aus konventionellen Kraftwerken als auch die Folgerung, dieselbe Energiemenge und mehr müsse bis 2030 aus Erneuerbaren Energien abgedeckt werden, bedarf der grundsätzlichen Überprüfung. Meinen Mandanten steht eine Ausarbeitung /Stellungnahme der Initiative „Für Mensch und Natur — Gegenwind Schleswig-Holstein e. V" zur Verfügung, die sich mit einer Überprüfung befaßt. Diese Stellungnahme liegt nach dss. Information der Landesregierung vor. Ich füge die Stellungnahme zusätzlich als Anlage 1 diesem Schriftsatz bei und nehme darauf inhaltlich Bezug.	zugehörigen Abwägungsentscheidungen zu entnehmen. Die weiteren Flächen werden hingegen als VOrranggebiete ausgewiesen. Die Fläche PR3_OHS_057 wird in angepasstem Zuschnitt übernommen. Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen PR3_SEG_002 und PR3_OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer PR3_OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Zu weiteren Ausführungen wird auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Allgemeine Kritik am gesamträumlichen Plankonzept: Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über Vor-ranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur mit einem Gesamtkonzept abgestufter Kriterien. Etwa 82% der im Zuständigkeitsbereich des Landes Schleswig-Holstein befindlichen Bereiche der Nord- und Ostsee sind bereits durch Tabukriterien ausgeschlossen. Die übrigen grundsätzlich einer Betrachtung zur Verfügung stehenden Bereiche liegen ganz überwiegend in durch den Schiffsverkehr stark frequentierten Bereichen (bspw. Kieler Außenförde, südlicher Einfahrtsbereich der Flensburger Förde, Fehmarnbelt und Lübecker Bucht, Helgoland). Darüber hinaus spielen bspw. auch militärische und touristische Aspekte in diesen Bereichen eine große Rolle. Vor diesem Hintergrund hält die Landesplanungsbehörde weiterhin an einem Ausschluss von Nord- und Ostsee fest. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der

- Anlage 1 - Das Ziel der Landesregierung, das auch die neue Landeregierung im aktuellen Koalitionsvertrag postuliert, daß 2 % der Landesfläche für Windkraft zur Verfügung stehen müssen, erscheint tatsächlich und rechtlich willkürlich Die Forderung nach Schaffung substanziellen Raumes bedingt keine Mindestfläche. Ein energiepolitisches Ziel darf nicht dazu führen, daß aus ideologischen Gründen Flächen als Vorrangflächen ausgewiesen werden unter Vernachlässigung und/oder Manipulation von Abwägungskriterien . Insbesondere aber dürfen wirtschaftliche Belange und Interessen der Windkraftindustrie und von potentiellen Anlagenbetreibern keine Berücksichtigung finden. Der Hinweis auf Wirtschaftskraft und Arbeitsplätze die durch Windkraftindustrie etc. entstehen, ist sachfremd und darf kein Kriterium darstellen für die Entscheidung für Quantität und Qualität von Windkraftanlagen und deren Standorte. Eine bisher von der vorherigen Landesregierung betonte Alternativlosigkeit des von ihr vorgestellten Zielszenarios gibt Anlass zu der Vermutung, dass alternativen Szenarien und Entwicklungsmöglichkeiten bisher überhaupt nicht ins Kalkül gezogen wurden. Allein die technologische Weiterentwicklung von Windenergieanlagen mit immens sich vergrößernder Leistungskapazität widerlegt eine starre Flächenvorgabe. Es bedarf einer ausgewogenen Kooperation und Koordination von Forschung, Entwicklung und Regulierung bevor ein weiterer Ausbau an WKA-Erzeugung stattfindet. Dazu kommt die erfolgreiche , konkurrenzfähige Etablierung von Offshoreanlagen, die eine grundsätzlich Verschiebung der Standortplanung nahelegt. Die bisherige Flächenvorgabe für Windenergie hat dazu geführt, daß starre , -viel zu geringe — Abstandsflächen von Windernergieanlagen zur Wohnbebauung vorgegeben sind. Diese Abstandsflächen sind aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nach dss. Auffassung per se unzulässig. Sinn und Zweck von Abstandsflächen sollte der Schutz der betroffenen anliegenden Wohnbebauung vor Immissionen sein. Dieser Schutzzweck kann nur dann gewährleistet werden, wenn die Abstandflächen sich in Relation zu dem Ausmaß der Immission (Größe/Dimension etc.) der Windkraftanlagen bemessen.	erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch zu prüfen, ob höhere Abstände aus den von in der Stellungnahme genannten Gründen einzuhalten sind. Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es ist daher eine Abwägung vorzunehmen. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die

Schließlich muß es um einen abgestimmten Ausbau der Windenergie innerhalb der Bundesrepublik gehen und nicht um eine einseitige ideologisch motivierte Vorreiterrolle Schleswig-Holsteins. II.) Zu den o.g. Gebieten: 1.) Es handelt sich um eine Zentrumslage im Naturpark Holsteinische Schweiz: Der große Plöner See befindet sich karthographisch betrachtet im westlichen Teil des Naturparkes, dennoch bildet er für Touristen wie Einheimische das Herzstück der Holsteinischen Schweiz und damit den eigentlichen Kernbereich des Naturparks. D.h. auch, dass Bosau und Plön und der See das eigentliche touristische Zentrum der Region sind. Windparks würden dieser Landschaft, die von dem freien Blick über Seen, Wälder und Hügel geprägt ist , den Charakter nehmen und als besonders störend empfunden. Ausweisungen von Vorrangflächen in diesem bislang fast unbelasteten Gebiet sind von daher - und zwar weiträumig um den See herum - konfliktträchtig. Insbesondere die Flächen OHS 057 und OHS 061 liegen sehr nah am großen Plöner See, zu zentral und zu sehr in Herzlage des Naturparks. Das Gebiet SEG 002 (Kiekbusch) liegt zwar am Rand der Gemeinde aber doch in Anbetracht der Größe heutiger Windkraftanlagen und der enormen Fernwirkung durch die exponierte Lage in der Hügellandschaft immer noch sehr im Zentrum des Naturparks und auch aus Naturschutz-Sicht immer noch sehr nah am See. Hinzu kommt, dass das Gebiet um SEG 002 aus einer kleinräumig stark strukturierten, abwechslungsreichen, sehr hügeligen Landschaft besteht, in der sich Wäldchen mit Knicks, Wiesen und kleinen Senken abwechseln. Diese Landschaft erfüllt das Kriterium „Charakteristischer Landschaftsraum" . Eine Überprüfung der Potenzialflächen auf das Kriterium „Charakteristischer Landschaftsraum" ist hier offenbar nicht erfolgt. 2.) Kulturhistorische Bedeutung der Einbettung des Plöner Schlosses in die Landschaft des	Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich

Naturparkes und Sichtbeziehungen mit dem Raum: Das potenzielle Windfeld OHS 057 liegt in der einzigen und einzigartigen, bislang von störenden Bauten freien Sichtachse vom überregional bedeutsamen Kulturdenkmal Plöner Schloß. Das Schloß ist baulich so angelegt, dass es sich zu dieser Seeseite hin öffnet mit seinen Terrassen und Balustraden. Der Bau von WKA in der einzigen und einzigartigen Sichtachse über die Seenlandschaft der Holsteinischen Schweiz und die Zerstörung kulturhistorisch wertvoller und einzigartiger Blickbeziehungen zwischen Schloß und Landschaft ist nicht mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar. Das Schloß „lebt" von seiner Lage in der Landschaft und die Landschaft verdankt ihre Attraktivität dem über dem See „thronenden" kulturhistorischen bedeutsamen Denkmal Plöner Schloß. Die Zerstörung dieser Beziehung durch Industriebauten wäre nicht zu rechtfertigen! Auch die Seepromenade der Stadt Plön liegt auf dieser Seite mit Blickachse über den See in Richtung Gemeinde Bosau, OHS 57 und die anderen o.g. Potenzialflächen. 3.) Natur- und Biotopschutz: Die Fläche OHS 057 befindet sich nicht nur zum großen Teil im Stadt- Umland-Entwicklungsbereich, sondern auch auf einer Fläche, die für die Schliessung einer Lücke im überregionalen Biotopverbundsystem wichtig ist, was so auch in gemeindlichen Planungen (Landschaftsplan von 1997) manifestiert wurde. Die Freihaltung dieser Flächen von beeinträchtigenden Nutzungen rechtfertigt sich aus Vorsorgeerwägungen für den Arten- und Biotopschutz unseres Landes. Für den Vogelzug ist das Gebiet Teil der wichtigen Route von der Lübecker Bucht über den großen Plöner See weiter nach Norden (nicht von ungefähr ging die Vogelgrippe im Winter 2016/17 vom südlichen Plöner Seeufer aus). Viele Freiflächen der Gemeinde Bosau in einem breiten Korridor, so auch die Flächen von OHS 057, sind Rast- , Nahrungs- , Aufenthalts- und Durchfluggebiet für mehrere gefährdete/ geschützte Tierarten. So nutzen auch die Seeadler mit Horst östlich von Hutzfeld regelmäßig das Gebiet, in dem sich OHS 057 befindet, u.a. um zu ihrem Nahrungsgebiet Plöner See zu fliegen. Weitere Seeadlervorkommen gibt es zudem in einem Umgebungsradius von 10 km.	nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Die Siedlungsentwicklung kann bereits im frühen Stadium mit der Landesplanung abgestimmt werden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat auf Anfrage der Landesplanung Daten über die Windverhältnisse in Schleswig-Holstein in 100 m Höhe über Grund mit einer Rastergenauigkeit von 200 m mal 200 m zur Verfügung gestellt. Dies entspricht den Windverhältnissen in Nabenhöhe der für die Planung zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m Höhe und einem Rotordurchmesser von 100 m. Demnach werden in ganz Schleswig-Holstein über das Jahr verteilt durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 5 m/s und mehr erreicht. Selbst in Gebieten mit gegenüber den übrigen Gebieten schlechteren Windverhältnissen werden bereits jetzt WKA betrieben. Es ist daher in Schleswig-Holstein von guten bis sehr guten Windverhältnissen auszugehen, die im ganzen Land einen wirtschaftlichen Betrieb von WKA ermöglichen.

Zwischen der Wohnbebauung des Dorfes Thürk (ca. 1000 m Abstand) und der Potenzialfläche OHS 057 befindet sich ein 2 ha großes, 400 m langes biotopgestaltetes Grundstück. 1992 wurden dort mit Landesmitteln vier Teiche/Feuchtbiotope, ein Feldgehölz/ Wäldchen und eine Streuobstwiese mit alten Sorten angelegt. Das Grünland ist extensiv genutzt und wird nur 1 x im Jahr nach Brutzeit der Wiesenvögel gemäht. Angrenzend gibt es zwei weitere Grünlandflächen, ca. 4 ha groß, die nicht mehr intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und zu extensivem Grünland umgestaltet werden. "Extensives Grünland" ist bei der Novellierung des Schleswig- Holsteinischen Naturschutzgesetzes in die Liste der schützenswerten Biotope aufgenommen worden. Aufgrund der räumlichen Nähe zu OHS 057 ist eine Beeinträchtigung dieses wertvollen Nahrungs- und Rückzugsgebietes für freilebende Tiere und Pflanzen nicht nur nicht auszuschliessen, sondern hoch wahrscheinlich. Im gesamten Plöner See Gebiet und in und um OHS 057 gibt es ein bemerkenswertes und artenreiches Fledermausvorkommen(auch seltene gefährdete Arten) , nicht umsonst sind die Kalkberghöhlen von Bad Segeberg, die sich in einem sehr ähnlichen Landschaftsraum befinden und nur ca. 20 km entfernt liegen, eine der weltweit bedeutendsten Fledermausbehausungen. Anders als aus dem 2012 von Gamesa in Auftrag gegebenen Gutachten ersichtlich (es ist zu unterstellen, daß dieses Gutachten bekannt ist - dieses Gutachten muß als eine Lobbyarbeit der Windkraftindustrie gewertet werden) , gibt es im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes, in dem sich die o.g. biotopggestaltete Fläche befindet und in den daran angrenzenden Flächen in der Gemarkung Thürk viele Fledermäuse zu beobachten, u.a. auch die kleine Wasserfledermaus, von der es laut Gutachten im gesamten Untersuchungsgebiet nur 1-2 Individuen geben soll. Es ist anzunehmen, dass sich die Tiere zwischen den Teichen der Biotopfläche und dem Feuchtbiotop im südlichen Bereich des potenziellen Windfeldes OHS 057 hin- und herbewegen. 4.) Siedlungssituation: Laut Kriterienkatalog ist die Potenzialfläche auf die Nähe zu zentralen Orten sowie die Siedlungssituation im Einzelfall zu prüfen: die Fläche OHS 057 (wie auch ein Teil der oben genannten abgelehnten Potenzialflächen) befindet sich nicht nur optisch in Seenähe, sondern	Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die

zudem in unmittelbarer Nähe zum zentralen Hauptort der Gemeinde und in der räumlichen Nähe zu mehreren größeren Dörfern, z.T in Hauptwindrichtung (Thürk, Pfingstberg, Kleinmeinsdorf, Majenfelde) und bei großen Anlagen im Schlagschattenbereich (Brackrade, Hutzfeld). Durch die Morphologie des Geländes liegt der Ort Hassendorf 30- 40 m unterhalb der Potentialfläche, wodurch große WKAs noch bedrohlicher und störender erscheinen würden. 5.) Schallsituation: Insbesondere OHS 057 befindet sich viel zu nah an drei der größen Dörfer der Gemeinde und zweier Familienwohnsitze, davon auch dem meiner Mandanten, im Außenbereich. Somit bedeutet die Auswahl gerade dieser Fläche eine Belastung und Schädigung unverhältnismäßig vieler Anwohner. Für die Dorfschaft Thürk stellt die Schallsituation in diesem Gebiet eine besondere Belastung dar: Durch die Morphologie des Geländes fängt sich der Schall und wird wie bei einem Flüsterkabinett weitergeleitet. Es ist anzunehmen, dass bereits die nach der derzeit noch gültigen TA-Lärm erlaubten, durch WKAs verursachte Lärmpegel nicht eingehalten werden würden, bei der zu erwartenden Verschärfung die erlaubten Lärmpegel aber sicher überschritten würden. In der Dorfschaft Thürk gibt es seit Jahren kein gewerbliches Unternehmen und seit dem letzten Jahr auch keinen landwirtschaftlichen Erwerbsbetrieb mehr. Bei dem Dorf handelt es sich mittlerweile um ein reines Wohngebiet, bei dem nach TA-Lärm andere Lärmbelastungsobergrenzen anzusetzen sind als bei einer gemischten/ Dorflage. Da es sich aufgrund des Höfesterbens sicherlich hier nicht um einen Einzelfall handelt, ist es sachdienlich, die Auswirkungen dieser Entwicklung vor Flächenausweisung städtebaulich abzuklären und nicht erst auf der Genehmigungsebene zu berücksichtigen. 6.) Gemeindliche Planungen und Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde für Wohnen, Tourismus und Gewerbe: a) Die einzig geeigneten Flächen der Gemeinde Bosau für ein gemischtes Wohn- und Kleingewerbegebiet, verkehrsgünstig gelegen und mit sicherer, hochwertiger	Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Internetverbindung liegen an der Straßenkreuzung der L 176. Hier gibt es bereits einen sehr gut angenommenen Supermarkt, der demnächst noch um mehrere Hundert qm erweitert wird. Der geforderte Mindestabstand von 800 bzw ggf. zukünftig 1000 m zu OHS 057 würde diese gemeindliche Planung unmöglich machen. Bereits vor dem "Windhype" vor 2012 gab es gemeindliche Planungen für ein Baugebiet an plusminus gleicher Stelle. Unabhängig davon wurde der Gemeinde im Frühjahr diesen Jahres im Rahmen der Erarbeitung eines Wirtschafts- und Tourismuskonzeptes durch das Wirtschaftsentwicklungsbüro Georg aus Hamburg empfohlen, o.g. Flächen für ein gemischtes Wohn- und Gewerbegebiet freizuhalten. b) Anders als in der Abwägungsentscheidung der Landesplanung dargestellt, handelt es sich bei der Fläche OHS 057 **NICHT** um ein bereits bestehendes Eignungsgebiet aus der Teilfortschreibung von 2012. c) Zwar wollte die Gemeindeverwaltung Bosau aufgrund der kritischen Haushaltslage der Gemeinde gerne Eignungsflächen für Windenergienutzung ausweisen und hatte dazu diese ca. 113 ha große Fläche in Erwägung gezogen, da hier ein großes Interesse seitens der Grundeigentümer und potenzieller Betreiber bestand. Seitens der Gemeinde wurde diese Fläche aber nicht aufgrund ihrer Eignung zur Windenergienutzung ausgesucht, weder in Bezug auf das hohe Konfliktpotenzial bezüglich Tourismus, Besiedlungsstruktur , naturräumliche Zusammenhänge, Naturschutz, Denkmalschutz, geschweige denn nach dem für den Klimaschutzrelevanten Kriterium „Windverhältnisse" . Faktisch wurde ein B-Plan nach den Wünschen der potenziellen Betreiber erarbeitet, größtenteils bemüht an der Öffentlichkeit vorbei. Die Unterlagen wurden vom 20. April bis 22. Mai 2015 ausgelegt. Bis heute sind weder die 29 von Anwohnern eingereichten Einsprüche noch die von den Trägern öffentlicher Belange eingereichten Stellungnahmen in den Abwägungsprozess eingeflossen. Mittlerweile ist - auch nach Auffassung der Gemeindevertretung Bosau — keine Planreife im Sinne des § 33 BauGB gegeben (Sitzungsvorlage Nr. 4212016 vom 17. Oktober 2016, S. 2). Bei einer kurzfristig organisierten Unterschriftensammlung im Herbst 2016 bekundeten fast 1000 Menschen aus der Region, dass sie den Bau der „Monsteranlagen von Hutzfeld" ablehnen, ca. 600 davon Menschen mit Erstwohnsitz in Bosau. Es ist sehr sicher, dass es	

nach altem Planungsrecht einBürgerbegehren mit einem positiven Bürgerentscheid gegeben hätte, der eine zweijährige Veränderungssperre und eine Neuaufnahme der Planungen nach sich gezogen hätte- sofern die Gemeindevertretung nicht von sich aus von der Möglichkeit einer Veränderung der Planfestsetzung Gebrauch gemacht hätte. <u>Von einem „bestätigten" Eignungsgebiet von 2012 kann also überhaupt keine Rede sein!</u> Ganz gravierend ist zu beanstanden , dass in der damaligen Abwägungsentscheidung die Begründung für die Übernahme von OHS 057 als Vorrangfläche darin besteht, dass die Fläche aufgrund der durch Grundeigentümer und Investoren in die Planung getätigten Vorleistungen und wegen der Grundeigentümer- und Investoreninteressen übernommen würde! <u>Wirtschaftliche Interessen von Beteiligten dürfen unter gar keinem Aspekt Grund für eine Abwägung sein!</u> Es ist das übliche und normale Risiko von Vorhabensträgern-Interessierten daß sie in Vorleistung gehen, um die Realisierbarkeit überhaupt zu prüfen. (Im übrigen sah der B-Plan- Entwurf in seiner Plandarstellung Maximalhöhen von 184 m vor, bei dem von DWAG (erst nach dem OVG-Urteil und Planungsstopp) eingereichten Genehmigungsantrag ging es aber um Anlagen mit einer Höhe von 193 m!) Zwischenzeitlich hat die Gemeinde Bosau ein Gutachten in Auftrag gegeben bei Planung Kompakt Stadt. Dieses Gutachten v. 15.05.2017 ist von der Gemeinde Bosau mittlerweile einstimmig als „Stellungnahme Wind zum Entwurf des Regionalplanes des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) beschlossen worden. Dieses Gutachten kommt in einer ausgewogenen kritischen Stellungnahme zu dem Ergebnis, daß wesentliche Kriterien für die im Planungsraum III bezeichneten Gebiete im Regionalplan nicht berücksichtigt sind und deshalb dieser Planungsraum als Vorranggebiet nicht in Betracht kommt. Ich füge das Gutachten als Anlage 2 diesem Schriftsatz bei und nehme vollinhaltich darauf Bezug. - Anlage 2 -	

7.)Windhöffigkeit: Anders als in anderen Bundesländern findet die kleinräumige Windhöffigkeit eines Potenzialstandortes in Schleswig- Holstein im Vergleich zu einer Referenzanlage bzw im Vergleich zu anderen Standorten in Schleswig- Holstein bislang keine Berücksichtigung und führt nicht zu einer Abwägung mit den anderen Nutzungsinteressen an den Raum. Da es auch in Schleswig- Holstein Unterschiede in der Windhöffigkeit sowohl in der Größe, vor allem aber in Bezug auf den gleichmäßigen Windstrom gibt, ist diese Nichtbeachtung nicht gerechtfertigt. Durch eine Aktion mit Hochleistungs-Flugdrachen auf der Fläche 0057 ist bekannt , dass es auf dem Gebiet von OHS 057 starke Schwankungen (Böigkeiten) im Windaufkommen gibt, vermutlich durch Topographie und Morphologie der hügeligen Knick- und Heckenlandschaft bedingt. Oberste Zielsetzung der Landesplanung muß es sein , die Nutzungsansprüche an den Raum gegeneinander abzuwägen und miteinander in Einklang zu bringen, sowie die Belastungen und die weitere Standortzersplitterung des Raumes so weit wie möglich zu begrenzen. Es scheint daher geboten, die Eignung der unterschiedlichen Standorte und Regionen in Schleswig- Holstein in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit/landespolitische Zielerreichung bereits in der Regionalplanung zu berücksichtigen. III.) Direkte Beeinträchtigungen der Bewohner [redacted] 1.) Geräuschentwicklung ,Schattenwurf und Auswirkungen der Nachtbeleuchtung auf die Bewohner und die Tiere. Hunde sind besonders sensibel. In ihrer Sinneswahrnehmung um ein Vielfaches empfindlicher . a) Durch die Tal/Kessellage ergäbe sich eine verstärkte Schallübertragungssituation. b) Die Rotorschläge im Takt führten zu einer permanenten periodischen	

Verschattungssituation. Durch die Lage westlich der in der Fläche OHS 057 geplanten fast 190 und 200 m hohen Anlagen, wären die Einwohner von Brackrade und z.T. von Hutzfeld vor allem morgens schlimmer betroffen als die Einwohner der anderen Ortschaften und müssen damit rechnen, dass hier morgens und im Winter die Sonne durch die Rotorschläge „im Takt" verschattet wird. c) Die Nachtbeleuchtung mit Blinkbetrieb würde eine Störung der Nachtruhe auch bei den Hunden führen. d) Ich nehme weiter Bezug auf meiner Ausführungen in dem Schreiben v.17.11.2016 an die Staatskanzlei und wiederhole diese hiermit. 2.) Baulärm: Für den Schwerlasttransport der über 57 m langen Monsterflügel müßten die Zuwegung auf der Tedrahnshöhe verstärkt werden, müssen neue Straßen auf dem Anlagengelände gebaut, Flächen versiegelt, Knicks durchbrochen und Bäume gefällt werden Mit solchen Folgekosten des Ausbaus wären die Anwohnern zusätzlich belastet. Allein schon durch den Krach der Baufahrzeuge und der Staubentwicklung durch die Bauarbeiten ist für Mensch und Tier mit einer unzumutbaren, ggf. monatelangen Lärmbelästigung in einer schalltechnisch sensiblen Region zu rechnen. 3.) Tourismus und Immobilienwerte: Viele Menschen, so auch meine Mandanten, fühlen sich in unmittelbarer Nähe von Stromriesen unwohl, vielfach wird die Nähe insbesondere bei nächtlicher roter Blinkbeleuchtung als beängstigend und gespenstisch empfunden. Der „Windpark" würde zu einer negativen Visitenkarte für den Luftkurort Bosau und seine Umgebung. Tourismus-Vermietungsaktivitäten würden eingeschränkt. Die Idylle ist gestört, der Erholungswert der schönen Hügellandschaft beeinträchtigt; Urlauber und Wochenendbesucher werden sich überlegen, lieber woanders hin zu fahren. Ein Teil der Gäste wird wegbleiben- mit allen finanziellen Folgen für die Gastgeber . Noch ziehen Neubürger mit Erst- oder Zweitwohnsitz in die Gemeinde Bosau, weil sie die Idylle der kleinen Gemeinde schätzen.	

Aber kein Mensch möchte in unmittelbarer Nähe eines Industriegebietes mit 200 m hohen nachts beleuchteten Windkraftanlagen wohnen. Baugrundstücke werden unverkäuflich werden und die Preise der Bestandsimmobilien werden sinken und zwar nicht nur in der unmittelbaren Umgebung der Anlage. IV.) Schlußbemerkung Windenergie, die Energiewende, ist unbestreitbar notwendig zum Klima- und Umweltschutz. Sie ist aber kein isolierter Selbstzweck . Stromproduzierende Industriegebiete mitten in Naturlandschaften konterkarieren den Umwelt- und Naturschutz. Ideologisch oder sachfremd wirtschaftlich bestimmte Vorgaben, was die örtliche, zeitliche und technische Ausgestaltung der Windenergie anbetrifft, behindern eher , als daß sie die Energiewende zu einer ausgewogenen dauerhaft akzeptablen Zukunftsperspektive führen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7182, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0499-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Fortschreibung der Regionalpläne **TEILAUFSTELLUNG REGIONALPLAN III, SACHTHEMA WINDENERGIE** **Abwägungsbereich für Windenergienutzung am Standort** **Linden - Barkenholm - Rederstall - Schalkholz** Linden,den 25.06.2017 Sehr geehrte Damen und Herren, In dem laufenden Planfeststellungsverfahren möchte ich mich **für** den Ausbau von Windenergie in unserem Amt aussprechen. Zur Umsetzung der Energiewende und der	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Im beschriebenen Bereich befand sich im Rahmen des 1. und im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr. Grund ist augenscheinlich der Verfahrensstand im Rahmen der Sicherstellung des lokalen LSG. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend

ökologischen Energieproduktion befürworte ich Windenergieprojekte in unserer Region. In meiner Gemeinde sind aus fachlicher Sicht mögliche Ausbaugebiete vorhanden. Ein großes Gebiet erfüllt dabei vor allem die Kriterien, die die Ausweisung eines Windeignungsgebiets zulassen: Die Fläche, die von den **Orten Linden, Barkenhom, Rderstall und Schalkholz** im Amt Eider gebildet wird. Daher möchte ich um Aufnahme der Flächen zwischen den aufgeführten Orten als Vorrangfläche für Windenergie bitten. Zum großräumigen Gebiet nehme ich wie folgt Stellung: Als Bürger unterstütze ich den Ausbau von Windenergie im oben genannten Abwägebereich, da viele fachliche Gründe für die Ausweisung eines Windgebietes sprechen. Das potentielle Gebiet ist groß, es wird vor allem intensiv zur Landwirtschaft im Ackerbau und Grünland genutzt. Ein Windparkfläche wird im Verhältnis wenig eingeschränkt und kann erforderliche Abstände zu Siedlungen einhalten. Die positive Unterstützung in der Bevölkerung läßt sich ablesen anhand einer Unterschriftenaktion, an der vor einem Jahr viele Einwohner aus Rederstall, Linden, Barkenholm, Schalkholz, Westerborstel,.... teilgenommen haben. Sie unterschrieben **gegen die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes** und **für den maßvollen Ausbau von Windenergie!** **<u>Begründung für die Berücksichtigung des genannten Gebiets als Windeignungsfläche im Regionalplan</u>** Für die Fläche zwischen den genannten vier Orten wurde eine Umweltuntersuchung eingeleitet, für das erstes Zwischenergebnis vorliegt. Nach den geltenden Bewertungsmaßstäben, der Beurteilung des vorhandenen Karten- und Umweltberichtsmaterials sprechen viele fachliche Argumente für die Ausweisung eins Windenergiegebietes, wie die nachfolgende Auszählung zeigt. Da auf Ihrer veröffentlichten, interaktiven Karte auf der Homepage bolapla-sh.de nur verschiedene Abwägungskriterien zu finden sind, diese jedoch nicht einzeln abgewogen wurden, kann ich nur anhand der allgemeinen Kriterien Stellung beziehen. Es fehlen leider bezifferte und nummerierte Bewertungskriterien der Raumplanung für das Gebiet. Die Liste	hierfür waren folgende Aspekte: Im beschriebenen Bereich befand sich im Rahmen des 1. und im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr. Grund ist augenscheinlich der Verfahrensstand im Rahmen der Sicherstellung des lokalen LSG. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, im gewünschten Abwägungsbereich ist deshalb keine Potenzialfläche mehr zu ermitteln. Dies stellt kein Verfahrensfehler dar, sondern einen regulären Vorgang in der Aktualisierung der Potenzialflächenkulisse. Der ganz überwiegende Teil der Landschaftsschutzgebiets- (LSG-)Verordnungen schließt den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zum Bau von WKA. Für nach § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten. Daher werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die weiteren genannten Aspekte sind im Rahmen der Flächenentscheidung im Hinblick auf den Entscheidungshintergrund nachrangig.

der wichtigsten, das Gebiet betreffenden Kennzeichen umfaßt hauptsächlich die Bereiche **Charakteristischer Landschaftsraum, Landschaftsschutzgebiet, Vogelschutz, Fledermausschutz, Abstände zu Siedlungsflächen, Abstände zu Häusern in Einzellage, Gewässerschutz, Richtfunktrasse.** Zu diesen Kriterien nehme ich wie folgt Stellung: **Charakteristischer Landschaftsraum** Der Umweltbericht sieht ein Konfliktpotential im Bereich der hohen Geest, welches im Genehmigungsverfahren durch Untersuchungen zum Landschaftsraum geprüft werden soll. In der **ursprünglichen Arbeitskarte** befindet sich der in der Potenzialkarte dargestellte Suchraum nicht im Bereich der Hohen Geest. **Landschaftsschutzgebiet** Das Gebiet stellt bislang kein Schutzgebiet dar. Ein Landschaftsschutzgebiet ist außerdem kein hartes Tabukriterium. Dieses Thema soll im BIMSCH-Verfahren durch Untersuchungen zum Landschaftsbild und bei der Bewertung der Eingriffs- Ausgleichsbewertung untersucht und betrachtet werden, was zu einem höheren Ausgleich führen könnte. **Vogelschutz** Der Vogelbetrachtung hat sich bereits vor Ort im Gebiet eine Untersuchung gewidmet. Ein erstes Untersuchungszwischenergebnis zur Situation der Brutvogelfauna liegt vor. Die Untersuchung hat im Frühjahr begonnen und wird fortgesetzt. Diese Zeit konnte für die Brutvogelkartierung genutzt werden. Laut den Ornithologen wurden bis jetzt keine Ausschlußfaktoren in diesem Zusammenhang gefunden. Auch sensible Großvogelarten kommen bislang in der Beobachtung nicht vor. Die Zwischenauswertung in Bezug auf die Brutvogelvorkommen zeigt keine Ergebnisse auf, die einer Eignung des untersuchten Gebietes entgegenstehen würden. Auftretende artenschutzrechtliche Konflikte können durch geeignete Maßnahmen vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden. Dies trifft ebenfalls für die Großvogelhorste zu: Im Zwischenergebnis wurden es 2 Weißstörche als Großvogelhorste mit Umgebungsschutz	

mit Horst Abstand 1000m und unter Umständen Raumnutzungsanalyse gesichtet. Die Schutzräume werden im Großteil der Fläche eingehalten, diese Prüfung soll im Verfahren durch Ornithologen belegt werden. Laufende Untersuchungen zeigen nur vereinzelte Überflüge von Störchen im Randbereich der Horste. Dafür gibt es technische Lösungen, die in diesem Fall durch die Passiv-Radar-Technik in bestimmten Zeiten die Anlagen abgestellen. Solange gefährdete Arten innerhalb des Windparkgebietes fliegen, werden die Windräder bei Vogel- bzw. Fledermauszug und -flug innerhalb des Windparks verlässlich stoppt. **Fledermausschutz** Fledermauszug wird im Verfahren durch Untersuchungen von Gutachtern näher untersucht und betrachtet. Beim Fledermauszug, Umweltbedingungen Regen und Windgeschwindigkeit, Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, ist es üblich, die Windenergieanlagen abzuschalten, siehe Vogelschutz. Mit den Kriterien der Abschaltung kann ein signifikantes Risiko für die Fledermauspopulation ausgeschlossen werden. Fledermäuse kommen bei uns nur in kleinen Bereichen vor. **Abstände Siedlungsbereiche, Abstände zu Häusern in Einzellage** Das Potentielle Windeignungsgebiet ist sehr groß und in der Fläche nicht besiedelt, so dass alle drei Abstandsforderungen eingehalten werden können, zumal schon über die Innmissionsbelastung (Schall und Schattenwurf) notwendige Abstände einzuhalten sind. Es bleibt weiterhin ein großes Potential auf der Fläche vorhanden. **Schwerpunktbereich Schutzgebiet und Biotopverbund** Auch dieses Kriterium wird im BIMSCH-Verfahren durch Untersuchungen zum Punkt Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft und bei der Bewertung der Eingriffs-Ausgleichsbewertung untersucht **Richtfunktrasse** In dem Gebiet liegt eine militärische Richtfunk-Trasse, die jedoch bei der Layoutplanung	

berücksichtigt werden kann und nur eine minimale Flächenverkleinerung bewirkt. Es verbleibt weiterhin ein großes Potential auf der Fläche. **Talräume an Gewässern und Schwerpunktbereich Schutzgebiet und Biotopverbund** Auch dieses Kennzeichen wird im BIMSCH-Verfahren durch Untersuchungen zum Punkt Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft und bei der Bewertung der Eingriffs-Ausgleichsbewertung untersucht. Der Schutzbereich zum Beispiel um Bachläufe / Gewässer führt zwar zu einer Verkleinerung der möglichen Fläche, das Potential auf der verbleibenden Restfläche ist aber weiterhin sehr groß. **Verfahrensfehler** Neben der obigen Kriterienbetrachtung liegt durch die nicht vollendete Abwägung des Bereichs ein Formfehler im laufenden Verfahren vor. Zum Beispiel werden Standort Linden und Schalkholz in der interaktiven Karte auf der Homepage der Landesplanung in diesem Bereich verschiedene Abwägungsgründe ohne die notwendige Abwägungstabelle und Nummerierung des Abwägungsbereiches dargestellt. Nachdem die Fläche in den vorherigen Planentwürfen gelb markiert war, ist sie nun ausgenommen. Sie ist aber auch nicht als abgelehnte Fläche dargestellt. Die Fläche wurde nicht abgewogen, was einen juristischen Verfahrensfehler darstellt. **Zusammenfassung** **In der Zusammenfassung ermöglichen alle genannten Kriterien immer noch eine sehr große Potenzialrestfläche in dem Bereich Linden - Rederstall - Schalkholz.** Als Fazit läßt sich sagen, dass die genannte Fläche nach wie vor für Windenergie geeignet ist. Die Unterstützung der Bevölkerung, die Lage und BIMSCH-Rahmenbedingungen des Gebiets lassen die Ausweisung als Vorrangfläche für Wind weiterhin zu. Die genannten Abwägungskriterien und der hohe Zuspruch in der Bevölkerung lassen unserer Meinung nach nicht nachhaltig die Streichung des Gebiets zu. **Daher bitte ich um Wiederaufnahme des Gebiets in die ausgewiesenen Vorranggebietsflächen Windenergie.**	

Es grüßt Sie aus Linden Anhang [Abbildungen im Originaldokument]	
Institution: Mosela Zweite Mobiliengesellschaft mbh & Co. KG **ID: M6995, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0500-1.pdf, PR_III_3-0500-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Windpark Bliestorf-Kastorf **Entwurfsfläche PR3_LAU_001** Grünwald, 26.06.2017 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir Stellung zu der o.g. Entwurfsfläche PR3_LAU_001. In dem vorgenannten Gebiet betreiben wir bereits sieben Windenergieanlagen, die in den Jahren 2013 und 2014 errichtet worden sind. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windkraftanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung und Wertung, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windkraftanlagen als	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_001 wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfloktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Vorranggebiete und Potenzialflächen für den oberflächennahen Rohstoffabbau sind nach neuester Kartierung nicht betroffen. Überlegungen zu Siedlungserweiterungen der Gemeinde Grinau sind nicht hinreichend konket und damit nicht abwägungsrelevant für die Flächenentscheidung. Darüber hinaus hat die Gemeinde Entwicklungsmöglichkeiten in andere Richtungen.

privilegierte Vorhaben grundsätzlich ein verstärktes Durchsetzungsvermögen gegenüber öffentlichen Belangen haben und ihnen substantieller Raum verschafft werden muss. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter Energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Aufgrund der Verankerung dieser Belange im LEP sind diese Vorgaben des LEPs im Weiteren in der Regionalplanung umzusetzen. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach unserer Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen und damit abwägungsrelevanter Belang. Nach unserer Auffassung sind daher Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien und damit des Klimaschutzes als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die Wiederaufnahme des oben genannten Gebietes in den 1. Entwurf des Regionalplans. Jedoch weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass bei der Anwendung der harten und weichen Tabukriterien eine fehlerhafte Planung und Auswahl der Potentialfläche erfolgt ist. Dies führt dazu, dass eine unserer gebauten Windenergieanlagen nicht in einem Vorranggebiet für die Windenergienutzung läge und folglich zukünftig nicht mehr repowered werden könnte. Dies widerspricht Ihrer grundsätzlichen Abwägungsdirektive, dass Bereiche mit bestehenden Windenergieanlagen möglichst als Vorranggebiete auszuweisen sind, um damit die Möglichkeit zu geben, an vorhandenen Windkraftstandorten zukünftig Maßnahmen zum Repowering zu betreiben. Damit soll sichergestellt werden, dass die zukünftige Windenergiegewinnung soweit wie möglich auf bereits vorbelastete Standorte konzentriert wird (vgl. Seite 14 des Umweltberichts zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016). Die Ausweisung der zusätzlichen Potentialfläche als Vorranggebiet würde auch nicht zu einer nennenswerten Verstärkung der optischen Wirkung aller Anlagen auf die Umgebung führen, da die Inanspruchnahme der zusätzlichen Potentialfläche durch die Bebauung bereits erfolgt ist. Grund für die Beschneidung des Gebietes im Vergleich zur Ausweisung von 2012 ist die Ausweisung eines 400 Meter Abstandes (150 Meter hartes Tabu + 250 Meter weiches Tabu) von einem Gebäude, das in unmittelbarer Nähe zur westlich des Vorranggebietes	

verlaufenden Kreisstraße 42 (Grienauer Weg) steht (blaue Linien in der anhängenden Übersichtskarte).

Dieser Abstand hätte jedoch gar nicht ausgewiesen werden dürfen. Bei dem Gebäude handelt es sich um ein Stallgebäude bzw. eine Scheune, zu dem kein 400 Meter Abstand als harte bzw. weiche Tabuzone notwendig ist. Dies wurde auch von der Staatskanzlei Abteilung Landesplanung mit Mail vom 21.11.2016 bereits bestätigt. Die sich bei Außerachtlassen des falschen Abstandes ergebende zusätzliche Potentialfläche ist in der angehängten Übersichtskarte mit roter Umrandung dargestellt. Auch wenn die beiden Flächen durch eine Hochspannungsleitung getrennt werden, besteht aus unserer Sicht ein eindeutiger räumlicher Zusammenhang, der durch die Konzentrationswirkung der sieben bereits bestehenden Anlagen zu beiden Seiten der Hochspannungsleitung noch verstärkt wird. Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantragen wir hiermit die Festlegung der oben dargestellten Erweiterungsfläche sowie die Bestätigung der Entwurfsfläche PR3_LAU_001 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Regionalplan (rote und pinke Umrandung in der anhängenden Übersichtskarte). Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen.

Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass der von uns vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist.

Mit freundlichen Grüßen

MOSELA ZWEITE Mobiliengesellschaft mbH & Co. KG

Verena Wissman- Andreas Kronbichler

Anlage

Vorschlag mit Karte für Windeignungsgebiet

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M7296, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0477-1.pdf, PR_III_3-0477-A1-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt Referat Regionalentwicklung und Regionalplanung Projektgruppe Landesplanung Wind Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Bergewöhreden, 29.06.2017 Betr.: Eingabe gegen den Bau zweier Windkraftanlagen wg. Naturschutz vom 14.3., aktueller Zusatz Sehr geehrte Damen und Herren, der im Genehmigungsverfahren befindliche Bauantrag von drei Hennstedter und Hollingstedter Investoren für zwei je 208 m hohe WKA an der NO-Seite jenseits des bestehenden Bürgerwindparks Hennstedt (Az G10/2016/056 u. 057, siehe Kartierung	Der Einwendung wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die vorgebrachten artenschutzrechtlichen Belange stehen einer Ausweisung der Fläche als Potentialgebiet nicht entgegen. Die artenschutzrechtlichen Belange sind auf der Ebene der Vorhabengenehmigung zu prüfen.

PR3_DIT_007) stößt auf erhebliche naturschutzfachliche Bedenken, weshalb ich bereits am 14. März d. J. per Einschreiben Einspruch gegen eine Genehmigung erhob und Sie um eingehende und kritische Prüfung der Anträge bat. Gestern brachten Kinder einen sensationellen Fund aus dem Vorfluter am Klinthweg, also genau an der Stelle, wo die WKAs stehen sollen. Es handelt sich um einen stark bedrohten und extrem schützenswerten Urfisch namens Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis L., Foto s. u.), dessen Existenz durch den Bau der WKA-Fundamente akut bedroht ist. Meine Eingabe vom 31.3.2017 betraf nur auf Vögel bezogene Naturschutzargumente. Doch durch diesen sensationellen Fund verändert sich die Lage dramatisch. Ich möchte Sie dringend bitten, die Naturschutzabteilung des LLUR um ein fachliches Gutachten zu bitten, damit diese Neuigkeit in die Entscheidungsfindung mit einbezogen werden kann. Das Institut für Zoologie der Christian-Albrechts-Universität, Abt. Limnologie, wurde bereits informiert. Vielen Dank! Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9819, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0478-1.pdf, PR_III_3-0478-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Der Ministerpräsident des	Der Einwendung wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die vorgebrachten artenschutzrechtlichen Belange stehen einer Ausweisung der Fläche als Potentialgebiet nicht entgegen. Die artenschutzrechtlichen Belange sind auf der Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend zu

Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt Referat Regionalentwicklung und Regionalplanung Projektgruppe Landesplanung Wind Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Hollingstedt, 29.6.2017 Betr.: Eingabe gegen den Bau zweier Windkraftanlagen wg. Naturschutz vom 12.4., aktueller Zusatz Sehr geehrte Damen und Herren, der im Genehmigungsverfahren befindliche Bauantrag von drei Hennstedter und Hollingstedter Investoren für zwei je 208 m hohe WKA an der NO-Seite jenseits des bestehenden Bürgerwindparks Hennstedt (Az G10/2016/056 u. 057, siehe Kartierung PR3 _ DIT _007) stößt auf erhebliche naturschutzfachliche Bedenken, weshalb ich bereits am 12. April d. J. per Einschreiben Einspruch gegen eine Genehmigung erhob und Sie um eingehende und kritische Prüfung der Anträge bat. Gestern brachten meine Kinder einen sensationellen Fund aus dem Vorfluter am Klinthweg, also genau an der Stelle, wo die WKAs stehen sollen. Es handelt sich um einen stark bedrohten und extrem schützenswerten Urfisch namens Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis L., Foto s. u.), dessen Existenz durch den Bau der WKA-Fundamente akut bedroht ist. Meine Eingabe vom 14.4.2017 betraf nur auf Vögel bezogene Naturschutzargumente. Doch durch diesen sensationellen Fund verändert sich die Lage dramatisch. Ich möchte Sie dringend bitten, die Naturschutzabteilung des LLUR um ein fachliches Gutachten zu bitten, damit diese Neuigkeit in die Entscheidungsfindung mit einbezogen werden kann. Das Institut für Zoologie der Christian-Albrechts-Universität, Abt. Limnologie, wurde bereits informiert. Vielen Dank!	prüfen.

Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	
Gruppe **ID: GM5702, Datum: 05.07.2017** **(M5702, Datum: 23.06.2017| M7180, Datum: 23.06.2017)** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0498-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr.: Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III bezüglich des Abwägungsbereiches für die Windenergienutzung PR3_LAU_311 Sehr geehrte Damen und Herren, Im Dezember 2016 wurde die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2, sowie die Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) veröffentlicht. Durch die Berücksichtigung von harten und weichen Tabukriterien sind Potenzialflächen entstanden, die daraufhin unter Beachtung unterschiedlicher Abwägungskriterien abgelehnt oder als Vorranggebiet ausgewiesen worden sind. Im ersten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III wurde die Potenzialfläche PR3_LAU_311 abgelehnt. Daher möchten wir im Namen der Firma GP JOULE zum Abwägungsbereich PR3_LAU_311 im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit mit diesem Schreiben wie folgt Stellung nehmen. GP JOULE vertritt das wirtschaftliche Interesse von den Grundstückseigentümern der Potenzialfläche und begleitet das Projekt mit seiner mehrjährigen Erfahrung in der Projektierung und der Beratung in der komplexen Thematik von	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis werden die Flächen PR3_LAU_048, PR3_LAU_306, PR3_LAU_307, PR3_LAU_308, PR3_LAU_310 und PR3_LAU_312 gestrichen. Ausschlaggebend für die Nicht-Übernahme der Flächen war, dass die Flächen ganz überwiegend, LAU_307 vollständig innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche um Großvogelbrutplätze liegen. Daneben liegen die Flächen voll innerhalb eines regionalen Grünzuges. Verbleibende Flächenteile sind zu klein für eine Ausweisung. Bei den Flächen LAU_310 und LAU_312 ist dafür die Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen maßgeblich. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktrisikos werden die Flächen nach wie vor nicht übernommen. Die Fläche PR3_LAU_311 wird übernommen. Ausschlaggebend für die Übernahme der Fläche PR3_LAU_311 in reduzierter Form war, dass Kriterien mit hoher Priorität und hohem Konfliktrisiko nicht betroffen sind. Die Fläche liegt zwar komplett innerhalb eines regionalen Grünzuges. Eine erneute Überprüfung des Kriteriums "regionaler Grünzug", welches zuvor zum Ausschluss der Fläche geführt hatte, ergibt jedoch: Eine reduzierte Ausweisung des Flächenteiles südlich der A24 unter Berücksichtigung des 1.000 m-Abstandes zu Ortslagen wird jetzt für vertretbar gehalten, da es sich

Bauleitverfahren. Stellungnahme zur Abwägungsentscheidung Potenzialfläche PR3 LAU 311 Abwägungsentscheidung: „Die Fläche liegt vollständig innerhalb eines regionalen Grünzuges. Die Belange des Freiraumschutzes überwiegen bei einer so starken Überprägung des Grünzuges gegenüber der Windenergienutzung. Die Fläche wird nicht übernommen." 23.06.2017 GP JOULE Projekt GmbH Cecilienkoog 16 25821 Reußenköge T +49 4671 6074-0 F +49 4671 6074-199 info@gp-joule.de www.gp-joule.de TRUST YOUR ENERGY. **Inhalt** 1. Vorstellung der Windenergiefläche..... 3 2. Stellungnahme..... 4 2.1 Gegenstand..... 4 2.2 Ablehnungsgrund: Lage innerhalb eines regionalen	um eine kleine Fläche ohne dominierende Wirkung in der Landschaft handelt, die zudem im vorbelasteten Bereich des Autobahnkorridores liegt. Den Stellungnahmen, die sich für die Hereinnahme der Fläche aussprechen, wird damit gefolgt. Dem Wunsch des Einwenders wird damit teilweise gefolgt.

Grünzuges..... 4

2.3 Abwägungskriterium: Kernbereiche charakteristischer
Landschaftsräume..... 6

2.4 Abwägungskriterium: 2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage

oder bedeutender
Einzellage..... 11

2.5 Abwägungskriterium:
Fledermausschutz..... 12

1. Vergleich der Potenzialfläche PR3_LAU_311 mit umliegenden Potenzialflächen für

Windenergie.....
..... 13

3.1
PR3_LAU_048.....
. 14

3.2
PR3_LAU_306 .....
15

3.3
PR3_LAU_306 .....
16

3.4
PR3_LAU_308 .....
17

3.5
PR3_LAU_310 .....
18

3.6

PR3_LAU_312 19

3.7 PR3_LAU_313 20

3.8 Fazit: Vergleich der Potenzialflächen..... 21

1. Zusammenfassung..... 21

Quellenverzeichnis..... 23

1. **Vorstellung der Windenergiefläche**

Die von uns getragene Potenzialfläche PR3_LAU_311 (s. Abbildung 1) liegt östlich der Gemeinde Mohnsen und nördlich der Gemeinde Havekost. Sie weist eine Größe von 49,1 ha auf, erstreckt sich über zwei Teilgebiete und wurde von der Landesplanung vollständig abgelehnt. Wie im Folgenden dargelegt wird, tangiert die südliche Potenzialfläche der zwei Teilgebiete weniger Abwägungsbereiche und eignet sich auch im Vergleich zu umliegenden Potenzialflächen am besten als Vorranggebiet für Windenergie. Aus diesem Grund sind für eine objektive Betrachtung beide Potenzialflächen gesondert zu betrachten.

[Karte im Originaldokument]

Abbildung 1: Karte der Potenzialfläche PR3_LAU_3111

1. **Stellungnahme**

Im folgenden Kapitel wird im Einzelnen zu den Abwägungsentscheidungen zu der Potenzialfläche Stellung genommen.

2.1 Gegenstand

Die Fläche wurde aus den unten stehenden Gründen von der Landesplanung abgelehnt:

- Die Fläche liegt vollständig innerhalb eines regionalen Grünzuges. Die Belange des Freiraumschutzes überwiegen bei einer so starken Überprägung des Grünzuges gegenüber der Windenergienutzung.
- Abwägungskriterium: Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume
- Abwägungskriterium: 2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage; hier ist lediglich die nördliche Teilfläche mit ca. 8,0ha betroffen
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (19,6 ha von 49,1 ha)

In den nachstehenden Kapiteln wird zu dem weichen Tabukriterium, den einzelnen Abwägungen und zu den genannten Argumenten Stellung genommen.

2.2 **Ablehnungsgrund: Lage innerhalb eines regionalen Grünzuges**

Das Kriterium „Regionale Grünzüge" ist im Erlass zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 Sachthema Windenergie und der Teilaufstellung der Regionalpläne **I** bis III vom 29.04.2016 vom Abwägungskriterium zu einem weichen Tabukriterium hochgestuft worden. Im Frühjahr 2017 wurde das Kriterium erneut zu einem Abwägungskriterium „zurückgestuft". 2 Ein pauschaler Ausschluss der Potenzialfläche ist nunmehr also nicht gegeben. Hier hat nach aktuellem Stand eine Abwägung zu erfolgen und kein pauschaler Ausschluss der Flächen. Wie folgt dargelegt ist dies zwingend notwendig:

Der Katalog „Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene" beschreibt Regionale Grünzüge mit dem Hinweis auf Ziffer 5.3.1 Abs. 1 des

LEP 2010: „In den Ordnungsräumen (Ziffer 1.3 LEP 2010) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu. Sie sollen folgende Funktionen erfüllen:

• Gliederung der Ordnungsräume • Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedlung • Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche [Fußnote im Originaldokument] . • Geotopschutz • Grundwasserschutz • Klimaverbesserung und Lufthygiene • Siedlungsnahe, landschaftsgebundene Erholung In Abs. 3 derselben Ziffer ist dann festgelegt, dass in regionalen Grünzügen nicht planmäßig gesiedelt werden darf. Es sind dort nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vertretbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen."3 Die Begründung eines Ausschlusses regionaler Grünzüge für Windkraftanlagen (WKA) folgt im Anschluss: „WKA sind nicht mit aufgeführten Funktionen der Gebiete vereinbar. Das öffentliche Interesse an der Windenergienutzung überwiegt hier nicht, weil es ausreichend Alternativen auf weniger konfliktträchtigen Standorten gibt."4 Diese Argumentation ist nicht schlüssig. Durch die Funktion Klimaverbesserung und Lufthygiene sind Windkraftwerke eindeutig mit dem planerischen Willen regionaler Grünzüge vereinbar. Die klimapolitischen Ziele des Landes zielen auf eine Reduktion der CO2-Emmissionen, insbesondere auf die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende ab. Dies setzt den Ausbau und die Errichtung weiterer regenerativer Energiekraftwerke voraus. Diese klimapolitischen Ziele, einer Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in Höhe von zwei Prozent des Planungsraumes, lassen sich nicht verwirklichen, wenn regionale	

Grünzüge prinzipiell als weiches Tabukriterium von der Landesplanung für die Ermittlung geeigneter Vorranggebiete für Windenergie ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sind regionale Grünzüge auch wieder von einem weichen Tabukriterium zu einem Abwägungskriterium heruntergestuft worden.5 Windenergieanlagen sind naturschonende Anlagen, welche im Gegensatz zu konventionellen Kraftwerken, in Bezug auf den Klimaschutz, einen nachhaltigen Nutzen für Mensch, Tier und Landschaft mit sich bringen. Eine Nutzung der Windenergieanlagen ist mittels Pachtverträge auf 20 Jahre Betriebsdauer ausgelegt. Im Anschluss wird die Fläche wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt. Gleichzeitig können für den Eingriff in die Natur auch Ausgleichsmaßnahmen beschlossen werden, welche auch nach Rückbau der Anlagen einen Gewinn für Natur und Umwelt darstellen. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wären zudem die Eingriffe im Bereich der Flora minimal. Des Weiteren garantiert die geringe Durchschnittsfläche der Fundamente im Verhältnis zum Nutzen eine überschaubare, [Fußnote im Originaldokument] temporäre Flächenversiegelung. Die hochwertigen Habitate Sachsenwald oder das Naturschutzgebiet Hahnheide im Umland der Potenzialfläche bleiben bei einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie unangetastet. Die Nutzung von Windenergie und regionale Grünzüge schließen sich auch rechtlich nicht automatisch aus. Landwirtschaft ist in regionalen Grünzügen grundsätzlich zulässig. Gemäß eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Oktober 1989 können Flächen, die für die Landwirtschaft vorgesehen sind, nicht privilegierte Vorhaben ausschließen (Urteil vom 6. Oktober 1989 - BVerwG 4 C 28.86 - Buchholz 406.11 § 35 BauGB Nr. 258). Ein Konflikt zwischen Grünzügen und Windenergienutzung besteht somit prinzipiell nicht, da auch entsprechend §2 (2) Nr.5 ROG ein harmonisches Nebeneinander neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzepte angestrebt wird. Das Bundesverwaltungsgericht gab zudem im Urteil BVerwG 4 C 7.09 vom 20.05.2010 der Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes Recht (Az 6 A 630/08), welcher die Ausweisung von regionalen Grünzügen im Regionalen Ordnungsplan Südhessen nicht als entgegenstehenden Belang zur Windenergie ansah. Auch der Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holsteins von 1998 sieht privilegierte Vorhaben nach §35 BauGB in den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren als zulässig an, wenn	

öffentliche Belange diesen nicht entgegenstehen (siehe S.15 Regionalplan für den Planungsraum **1,** 1998).

Unsere dargestellte Potenzialfläche PR3_LAU_311 ist daher zwingend in einer sachgemäßen Abwägung zu berücksichtigen.

2.3 <u>Abwägungskriterium: Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume</u>

Die Potenzialfläche, speziell die südliche Teilfläche, wird vom Abwägungsbereich des charakteristischen Landschaftsraumes nahezu vollständig tangiert. Allerdings hat diese keine Zugehörigkeit zu einem Naturpark. Charakteristische Landschaftsräume sind bisher gesetzlich nicht genau definiert. Nach den Kriterien der Teilfortschreibung Windenergie 2012 gehörte die Potenzialfläche PR3_LAU_311 zu keinem charakteristischen Landschaftsraum Schleswig-Holsteins. Erst die Studie im Auftrag der Regionalplanung durch das Büro UmweltPlan vom 25.02.2016 sorgte für eine deutliche Ausweitung der als charakteristische Landschaft definierten Flächen (s. Abbildung 2).

[Abbildung im Originaldokument]

Abbildung 2 Darstellung der Charakteristischen Landschaftsräume in den jeweiligen Planungen6

Zur Bestimmung dieser Flächen führte UmweltPlan eine räumliche Analyse mit Hilfe eines lx1km Rasterverfahrens durch, um Gebiete mit einer signifikant hohen Dichte an zuvor definierten Merkmalen zu ermitteln (s. Abbildung 3).7

[Fußnote im Originaldokument]

[Abbildung im Originaldokument]

Abbildung 3: Merkmale zur Abgrenzung der charakteristischen Landschaftsräume8

Dieses Dichtemodell ist jedoch nicht geeignet für Auswertungen über mehrere Naturräume hinweg (Unterscheidung Marsch/Geest).9 Solange keine geeignete Methodik und Datenlage zur Auswahl der charakteristischen Landschaftsräume vorhanden sind, ist eine Ausweisung neuer Gebiete als charakteristischer Landschaftsraum nicht gerechtfertigt und unbegründet. Zudem ist eine derartige Methodik nicht flächenscharf genug, um in Randbereichen potenzielle Windeignungsgebiete auf ihre Zugehörigkeit zu einer charakteristischen

Landschaft zu bewerten. Da die klimapolitischen Ziele der Landesregierung eine Ausweisung von zwei [Fußnote im Originaldokument] Prozent des Planungsraumes für Windenergie vorsehen und Tabukriterien bereits an vielen Orten Windenergie ausschließen, sollen geeignete Flächen bereits ab 15ha ausgewiesen werden können. 1x1km große Rasterzellen bewerten jedoch eine Fläche von 100ha. Wenn das Dichtemodell die Fläche als ungeeignet betrachtet, ist dennoch nicht geklärt, ob die Merkmale innerhalb der Rasterzelle homogen oder heterogen verteilt sind. Dies kann im Zweifel zum vermehrten Ausschluss geeigneter Flächen führen und zum planerischen Problem, gegebenenfalls konfliktreichere Potenzialflächen am Ende des Planungsprozesses als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen, um die Vorgabe der Landesregierung halten zu können. Anhand der nachfolgenden Abbildung 4 wird deutlich, dass eine Flächenunschärfe von mehreren hundert Metern für die Abwägung von Windeignungsgebieten ungeeignet ist. Wir weisen daraus hin, dass dieses Abwägungskriterium daher entsprechend weniger stark berücksichtigt werden sollte. Die Ablehnung der Fläche aus dem Grund „Charakteristischer Landschaftsraum" basiert auf einer theoretischen Annahme. Da der Landesplanung diese Problematik bekannt ist, sind vier der fünf ehemaligen charakteristischen Landschafträume aus den Regionalplänen von 2002, beziehungsweise 2012 zur Sicherstellung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen worden, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen ohne Ausnahmegenehmigung untersagt ist. Die in dieser Stellungnahme beschriebene Potenzialfläche PR3_LAU_311 ist davon jedoch nicht betroffen. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 4: Abwägungskriterium Charakteristische Landschaftsräumel° [Fußnote im Originaldokument] **2.4 <u>Abwägungskriterium: 2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage</u>**	

Der nördliche Teilbereich tangiert den 2km Schutzbereich eines gesetzlich geschützten Kulturdenkmals. Die südliche Teilfläche ist jedoch von keinem Schutzbereich eines Kulturdenkmals betroffen. Wir weisen hier erneut darauf hin, dass die Potenzialflächen getrennt zu bewerten sind. Dieses Abwägungskriterium trifft auf die untere Teilfläche nicht zu (s. Abbildung 5). [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 5: Abwägungskriterium Belange des Denkmalschutzesil [Fußnote im Originaldokument] **2.5 <u>Abwägungskriterium: Fledermausschutz</u>** Die Potenzialfläche PR3_LAU_311 schneidet ist partiell vom Abwägungskriterium „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz" betroffen. Wir weisen darauf hin, dass die Gebiete zum Fledermausschutz hier sehr grob definiert sind (s. Abbildung 6). Eine tatsächliche Bewertung zum Fledermausschutz lässt sich erst durch ein Fledermausmonitoring beurteilen und eingrenzen. Dieses Monitoring obliegt der nachgelagerten BImschG-Genehmigung und sollte im Rahmen der Bauplanung nicht zum Ausschluss einer Fläche als Vorranggebiet Windenergie führen. Zum Schutz der Fledermäuse können diverse technische Möglichkeiten sowie Ausgleichsmaßnahmen zur Verlagerung des Habitats hinzugezogen werden. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 6: Abwägungskriterium Schutzbereich Fledermaus12 [Fußnote im Originaldokument] 1. **<u>Vergleich der Potenzialfläche PR3 LAU 311 mit umliegenden Potenzialflächen für Windenergie</u>** Für eine bessere Beurteilung der Wertigkeit der Potenzialfläche PR3_LAU_311 ist ein Vergleich mit den umliegenden Potenzialflächen notwendig. Im nachfolgenden werden daher kurz die Abwägungskriterien der umliegenden Potenzialflächen mit denen der Potenzialfläche PR3_LAU_311 gegenübergestellt. Da das Abwägungskriterium „Regionale Grünzüge" auch	

mehrere der umliegenden Potenzialflächen betrifft, jedoch in Kapitel 2.2 ausreichend thematisiert wurde, wird dieses Kriterium im Vergleich nicht erneut herangezogen. Die nachfolgende Karte (Abbildung 7) zeigt die Potenzialflächen für Windenergie im Umkreis von Havekost. Die Bewertung der dargestellten Flächen wird auf den darauffolgenden Seiten abgebildet. Hieraus wird ersichtlich, dass PR3_LAU_311 am besten geeignet ist. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 7: Umliegende Potenzialflächen Windenergie13 [Fußnote im Originaldokument] 3.1 PR3 LAU 048 In der Abbildung 8 sind die Abwägungskriterien der Regionalplanung für die Potenzialfläche PR3_LAU_048 dargestellt. Deutlich wird hier ein hohes Konfliktrisiko durch potenzielle Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel. Diese Fläche ist durch die unmittelbare Nähe zu Rotmilanhorsten für Windenergie ungeeignet. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 8: Abwägungsbereich PR3_LAU_048" [Fußnote im Originaldokument] 3.2 PR3 LAU 306 Bei der Potenzialfläche PR3_LAU_306 befinden sich Horste des Rotmilans in unmittelbarer Umgebung. Zusätzlich würde auch ein gesetzlich geschütztes Kulturdenkmal durch die Ausweisung als Vorranggebiet beeinträchtigt werden. Die Fläche ist daher als Vorranggebiet ungeeignet. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 9: Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_LAU_30615	

[Fußnote im Originaldokument] 3.3 PR3 LAU 307 Die Potenzialfläche PR3_LAU_307 liegt genau zwischen zwei Waldstücken und im Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelhorstes. Das nördliche Waldstück ist als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen und liegt daher im schutzwürdigen Umgebungsbereich (s. Abbildung 10). Zusätzlich liegt ein gesetzlich geschütztes Kulturdenkmal im Umgebungsbereich von zwei Kilometern. Die Potenzialfläche eignet sich daher nicht als Vorranggebiet für Windenergie. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 10: Abwägungsbereich PR3_LAU_30716 [Fußnote im Originaldokument] 3.4 PR3 LAU 308 Eine weitere Potenzialfläche, welche einen Beeinträchtigungsbereich von Großvögeln schneidet, ist die Potenzialfläche PR3_LAU_308. Gleichzeitig ist die Fläche in der Umgebung eines gesetzlich geschützten Kulturdenkmals. Entscheidend ist an dieser Stelle jedoch auch die drohende Umfassung von Siedlungsflächen, welche eine erdrückende Wirkung auf die betroffenen Einwohner ausüben können (s. Abbildung 11). Die Fläche ist daher als Vorranggebiet ungeeignet. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung '11: Abwägungsbereich PR3_LAU_30817	

[Fußnote im Originaldokument] 3.5 PR3 LAU 310 Die Potenzialfläche PR3_LAU_310 liegt im Beeinträchtigungsbereich von Großvogelhorsten und im schützenswerten Umgebungsbereich eines gesetzlich geschützten Kulturdenkmals. Auch hier droht ähnlich der Potenzialfläche PR_LAU_308 eine Umfassung von angrenzenden Siedlungsflächen (s. Abbildung 12). [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 12: Abwägungsbereich PR3_LAU__31018 [Fußnote im Originaldokument] 3.6 PR3 LAU 312 Die meisten Konfliktrisiken offenbart die Potenzialfläche PR3_LAU_312. Neben der Lage im Umgebungsbereich eines EU-Vogelschutzgebietes (Sachsenwald) und der Beeinträchtigung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Großvögel besteht auch das Risiko geologisch schutzwürdige Objekte zu beeinträchtigen und die angrenzenden Siedlungsflächen durch Windenergieanlagen zu umfassen (s. Abbildung 13). [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 13: Abwägungsbereich PR3_LAU_31219 [Fußnote im Originaldokument] 3.7 PR3 LAU 313	

Die Potenzialfläche PR3_LAU_312 liegt in einem für den Artenschutz wichtigen Gebiet. Durch die Nähe zum Sachsenwald (EU-Vogelschutzgebiet) wird hier ein empfindlicher Umgebungsbereich tangiert. Gleichzeitig liegt die Potenzialfläche auch innerhalb einer der Hauptachsen für den überregionalen Vogelzug (s. Abbildung 14). Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist dieses Potenzialgebiet daher nicht als Vorranggebiet für Windenergie geeignet. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 14: Abwägungsbereich PR_LAU_3132° [Fußnote im Originaldokument] T **3.8 <u>Fazit: Vergleich der Potenzialflächen</u>** Bei der Betrachtung der Potenzialflächen für Windenergie um die Gemeinde Havekost herum wird deutlich, dass die Potenzialfläche PR3_LAU_311 sich nach Abwägung am besten für ein Vorranggebiet für Windenergie eignet. Das im Kapitel 2.2 bereits behandelte Abwägungskriterium „Regionaler Grünzug" ist in nahezu allen umliegenden Potenzialflächen ein Abwägungskriterium. Bei den anderen Potenzialflächen werden jedoch auch weitere empfindliche Schutzbereiche tangiert. Insbesondere die Schutzbereiche von Großvögeln sind bei gleich vier umliegenden Potenzialflächen betroffen (PR3_LAU_048, PR3_LAU_306, PR3_LAU_307, PR3_LAU_310). Die Fläche PR3_LAU_313 liegt zudem in der Hauptachse des überregionalen Vogelzugs und im Umgebungsbereich eines EU-Vogelschutzgebietes, dem Sachsenwald. Ebenfalls wird dieser empfindliche Umgebungsbereich durch die Potenzialfläche PR3_LAU_312 geschnitten. Setzt man alle umliegenden Flächen in Vergleich mit der südlichen Teilfläche des PR3_LAU_311, dann stellt sich die von uns angeführte Fläche als am	

besten

geeignetes Gebiet für ein Vorranggebiet Windenergie dar. Gerade der Schutzwürdigkeit der artgefährdeten Großvögel wird diese Fläche gerecht und beeinträchtigt zudem keine Konfliktbereiche mit den Abwägungskriterien des Zielbereichs Siedlungsstruktur, im Gegensatz zu den drei umliegenden Potenzialgebieten PR3_LAU_308, PR3_LAU_310 und PR3_LAU_312.

1. **Zusammenfassung**

Im Folgenden führen wir erneut die Punkte auf, die bei der Ermittlung der Vorranggebiete berücksichtigt werden muss.

- Durch die erneute Herabstufung des weichen Tabukriteriums „Regionale Grünzüge" zu einem Abwägungskriterium, ist ein pauschaler Ausschluss der Potenzialfläche nicht mehr gegeben. Die aktuelle Rechtsprechung hält eine Koexistenz der regionalen Grünzüge und der Windenergie im selben Gebiet für durchaus möglich. Die Fläche ist daher in der Abwägung mit zu berücksichtigen.

- Die Fläche tangiert den Abwägungsbereich „Charakteristischer Landschaftsraum", welcher jedoch nicht flächenscharf abgegrenzt wird. Ebenfalls steht sowohl die Methodik der Studie zur Festlegung der charakteristischen Landschaftsräume in der Kritik, als auch die verwendete Datenlage. Eine detaillierte Betrachtung der Potenzialfläche sollte daher eine Herabstufung des Konfliktrisikos des Abwägungskriteriums 5.2 von „mittel" auf „gering" erbringen.

- Der tangierte Schutzbereich eines gesetzlich geschützten Kulturdenkmals ist erneut abzuwägen und die Potenzialfläche dementsprechend anzupassen. Die südliche Teilfläche ist von dem Kriterium „Schutzbereich eines gesetzlich geschützten Kulturdenkmals" unberührt. Das Abwägungskriterium sollte dementsprechend heruntergesetzt werden.

- Die Bereiche, welche als Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz ausgewiesen sind, müssen erst durch ein nachgelagertes avifaunistisches Gutachten im Rahmen des BImschG-Genehmigungsprozesses beurteilt werden. Dieses

Abwägungskriterium darf bei der Ausweisung der Vorranggebiete daher nur eine geringe Rolle spielen. • Wir weisen darauf hin, dass für eine objektive Betrachtung beide Teilflächen der Potenzialfläche gesondert zu betrachten sind. Die Potenzialfläche PR3_LAU_311 ist auch im Vergleich zu den umliegenden Potenzialflächen am ehesten für eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie geeignet. Insofern beantragen wir für das von uns präferierte Gebiet unter Berücksichtigung der genannten Aspekte eine erneute Prüfung der Potenzialflächen zur Darstellung der Vorranggebiete bzw. Eignungsgebiete Windenergienutzung. Bitte geben Sie uns eine Rückmeldung zur geplanten weiteren Vorgehensweise. Mit freundlichen Grüßen GP JOULE Projekt GmbH 1. A. Markus Andresen **Quellenverzeichnis** **Göbel et al. (2016):** Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung. Abschlussbericht. Stralsund **Jansen, B. (2017):** LSG Informationen zum Unterschutzstellungsverfahren, In: Internet: https://www.nordfriesland.de/PDF/LSG_Informationen_zum_Unterschutzstellungsverfahren.PDF ?ObjSvrID=2271&ObjID=2531&ObjLa=1&Ext=PDF&VVTR=1&_ts, zuletzt abgerufen am 22.06.2017 **Landesplanung Schleswig-Holstein (2017):** BOB-SH, Online-Beteiligung Landesplanung -Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie. In: Internet: https://bolapla-sh.de/verfahren/8745a138-b56b-11e6-b452-0050568a04d7/public/detail, zuletzt abgerufen am	

23.06.2017 **Landesplanung Schleswig Holstein (2017):** Windenergie in Schleswig-Holstein. Regionalplanung und Beteiligung der Öffentlichkeit. Informationsveranstaltung in Bad Oldesloe am 29. März 2017, Online: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/VVindenergieflaechen/_documents/pdf veranstaltung_badoldes1 oe.pdf? blob=publicationFile&v=1, zuletzt abgerufen am 14.06.2017	
Gruppe **ID: GM8550, Datum: 05.07.2017** **(2166, Datum: 23.06.2017| M8550, Datum: 05.07.2017)** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0262.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Potentialfläche PR3_STE_010 **z. Hd. Herrn Tasch (Ulrich.Taschestk.landsh.de)** [redacted] Ich begrüße ausdrücklich die Aufnahme der Fläche in den Regionalplanentwurf. [redacted] Dabei sollen die Bürger entsprechend eines Bürgerwindpark-Modells an unserem Vorhaben beteiligt werden. Um diese Ziele umsetzen zu können, haben wir uns mit dem erfahrenen Bürgerwindpark-Planungsbüro iTerra Wind aus Niebüll auf eine kooperative Projektrealisierung verständigt. Wir streben nach dem Erhalt einer Bau- und Betriebsgenehmigung die Teilnahme an den EEG-Ausschreibungen ggfs. als	Die vorgebrachten Hinweise wurde geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann teilweise gefolgt werden. Die Fläche PR3_STE_010 wird in angepasster Form als Vorranggebiet übernommen. Nach Rückfrage beim Kreis Steinburg ist die Wohnbebauung als Außenbereich einzustufen. Der Hinweis auf eine nicht berücksichtigte Waldparzelle im Nordosten wird übernommen. Zur Siedlung Holstenniendorf wird gem. der geänderten Kriterien ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Die Flächenteile, die gesetzliche geschützte Biotope bzw. Ausgleichflächen beinhalten (Hinweise aus Stellungnahmen), werden ausgespart. Sie sind aufgrund der Zielentwicklung "Sukzession" nicht mit der Windenergienutzung vereinbar.

Bürgerenergiegesellschaft an. Zur Sicherung des Projektes haben wir die Erfassung von Großvögeln im Bereich der o.g. Planungsfläche eingeleitet. Die Ergebnisse dürften bei den späteren Schritten wertvoll sein. In den vergangenen Wochen haben wir in der Gemeinde sehr transparent die Planungen vorgestellt und mit einem Sachverständigen die Belange der Emissionen besprochen. [redacted] Die Anzahl landwirtschaftlicher Familienbetriebe hat sich um die Hälfte verringert. Die Zukunftschancen für eine bäuerliche Landwirtschaft im Weltmarktpreisniveau ist nicht positiv. Die alternativen Aussichten für ein ausgewogenes Landschaftsbild Natur-Mensch-Gemeinde erfordert, dass eine Mehrzahl von landwirtschaftlichen Betrieben erhalten bleibt. Durch den Betrieb der Windenergieanlagen erhalten die beiden Gemeinden Gewerbesteuern. Unser Kindergarten, unsere Feuerwehr und viele anderen Organisationen können weiterhin unterhalten und gefördert werden. Es müssen keine Grund- und Gewerbesteuererhöhungen vorgenommen werden insbesondere müssen keine Beiträge für den Straßenausbau von den jeweils betroffenen Anliegern eingeholt werden. [redacted] Gemäß Koalitionsvertrag vom 16.06.2017 soll in Zukunft die Netzkapazität im stärkeren Maße Grundlage für die Raumplanung von Windvorrangflächen sein. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Netzausbauplan der Tennet: https://www.tenneteuide/unser-netgonshore-projekte-deutschland/mittelachse/verfahrens-stand/ und https://www.ten-neteuide/unser-netzionshore-proiekte-deutschland/westkuesten-leituncilverfahrensstand/. Die Planungen sehen vor, dass der Netzausbau der Westküstenleitung und der Mittelachse 2019 fertiggestellt sein soll. Somit kann eine fehlende Netzinfrastruktur dem Projekt nicht entgegengebracht werden.	

Das in der der Abwägungsübersicht der Potentialfläche PR3_STE_010 aufgeführte Umfassungsrisiko sehen wir nicht. In der Karte http://vvww.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Windenergieflaechen/Archiv/ documents/umfassunqsri siko planunqsraum3 west.pdf? blob=publicationFile&v=4 sind keine diesbezüg-lichen Flächen bzw. Ortschaften dargestellt. Aus den aufgezeigten Gründen bitte ich zusammen mit meinen Nachbarn die Potentialfläche im Regionalplan- Aufstellungsverfahren zu belassen und uns bei der zweiten Auslegung zu berücksichtigen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4560, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0928-A1-1.pdf, PR_III_3-0928-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
keiner will ATOM — aber die derzeitige Vorgehensweise bezüglich der WINDKRAFT-ANLAGEN ist nicht mehr normal. Es geht leider nur um Geld und das darf so nicht weitergehen. Mit Vernunft kann gerne — wenn alle Leitungen liegen und der Strom dann noch gebraucht wird — an bestimmten Standorten gebaut werden. Aber zur Zeit wird der Strom nicht genutzt und somit ist ein weiterer Ausbau totaler Schwachsinn, den jeder Bürger von Schleswig-Holstein auch noch zahlen muss ! Mit der Anlage habe ich Ihnen einiges kopiert. Bitte schauen Sie alles in Ruhe durch und verwenden Sie die Gründe bei der Abwägung mit. Gerne können Sie hier in der „Hohen Geest" bei [redacted] Tellingstedt / Immenstedt einmal vorbeischauen und sich diese wunderbare Natur ansehen. Durch das Bündnis Naturschutz wurden Biotope und Vernässungen angelegt, damit der Storch und andere Tiere jederzeit Nahrung finden. Die Horste in der [redacted] werden regelmäßig angeflogen, leider war noch kein Bruterfolg zu verzeichnen. Letztes Jahr war *komischerweise* auf einmal	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren folgende Gründe: Um eine fast vollständige Umfassung der Bebauung an der Hamburger Straße durch die erweiterte Potenzialfläche zu vermeiden, bleibt es bei der Ausweisung im Umfang des 1. Entwurfes, die Richtung Süden an der Tielenau endet. Zahlreiche Hinweise aus den Stellungnahmen, u.a. zum Arten- und Biotopschutz wurden geprüft. Sie begründen jedoch kein Erfordernis zur Streichung der Fläche. Es handelt sich um Fachbelange, die kleinräumig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden können. Aus regionalplanerischer Sicht bleibt die Windenergienutzung auf der Fläche grundsätzlich möglich.

ein Tier weg !!!! Der Abwägungsbereich PR3_DIT_044 besteht aus 2 Teilgebieten. Die Fläche westlich der L 149 liegt genauso wie der restliche Streifen in schöner Natur mit Knicks, Biotopen, Auen und vielen Tieren. Als das Gutachten CL rauskam, war komischerweise nur die Fläche 044 nicht mit drin. Ich habe dann bei der Gutachterfirma angerufen. Die haben mir gesagt, dass sie gar nicht vor Ort waren sondern alles vom PC aus aufgrund der angegebenen Daten gemacht haben. Das stinkt doch zum Himmel ! Ich wollte eine Korrektur, die mir dann Herr Tasch verweigert hat. (Schriftwechsel wird auf Wunsch nachgereicht.) Die Straße L 149 ist als Rand/Abschluss der Eignungsfläche zu sehen und deshalb darf westlich nicht gebaut werden. Die Bedrängniswirkung der Autofahrer, Radfahrer usw. ist nicht zumutbar. Die Fläche westlich der L 149 wird jetzt von den Bauern umgebrochen, um Mais usw. anzubauen. Das kann und darf nicht sein. Bitte geben Sie das an die Untere Naturschutzbehörde weiter. Der Denkmalschutz darf auch nicht vergessen werden. Die älteste Orgel aus ganz Schlewig-Holstein muss geschützt werden ! Durch die Rammarbeiten der Fundamente wird das Grundwasser verändert und das könnte schon zu minimalen Verschiebungen der Kirche führen. Das würde die Orgel unspielbar machen ! Auch die Rammarbeiten selbst führen zu Schäden, wie am Beispiel „Ketelsbüttel" nachzulesen ist. Ich könnte noch 1000 Sachen schreiben, möchte mich aber nicht wiederholen ! Viele liebe Grüße aus Tellingstedt	Bzgl. Windenergieausbau parallel zum Netzausbau: Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel. Bzgl. des adressenhaften Hinweises zu einem Storchenhorst: Der Hinweis wurde geprüft. Eine Änderung erfolgt jedoch aus folgendem Grund nicht: Nach erfolgter Kontrolle des von Ihnen benannten Horstes durch einen Mitarbeiter des LLUR konnte festgestellt werden, dass sich zu diesem Zeitpunkt keine Tiere dort aktiv aufhielten oder brüteten. Da die Nester (es handelt sich um zwei Stück) seit deren Einrichtung nach Kenntnis des LLUR, abgesehen von gelegentlichen Besuchen, nie fortwährend besetzt waren und eine Eiablage nie stattgefunden hat, wird entsprechend der Handreichung (LLUR 2016) für die üblicherweise sehr brutplatztreuen Weißstörche die Lebensstättenfunktion daher nicht berücksichtigt. Das Kriterium Potenzieller Beeinträchtigungsbereich um windkraftsensible Großvogelarten hat daher für die Fläche keine Relevanz mehr. Alle sonstigen artenschutzrechtlichen Belange wurden darüber hinaus hinreichend geprüft und können im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens weiter vertieft werden. #Bzgl. Festlegung des charakteristischen Landschaftsraumes: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine ausreichenden Belege

	dafür, dass der betreffende Bereich aus anderen fachlichen Gründen heraus von WKA freigehalten werden müsste. Bzgl. bedrängender Wirkung von WKA auf Verkehrsteilnehmer: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Gleiches gilt für notwendige Abstände in Bezug auf Verkehrswege und –teilnehmer. Bzgl. Maisanbau westlich der L 149: Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Bzgl. Wasser-/Denkmalschutz: Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Eine darüber hinaus denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch bauliche Maßnahmen und Veränderungen in der Umgebung eines Denkmals bedarf einer Betrachtung des Einzelfalles, welche ebenfalls im Rahmen des Genehmigungsverfahrens möglich wird. Der Aspekt dient auf Ebene der Regionalplanung vornehmlich als Indiz.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1338, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0501-1.pdf**	

Stellungnahme	Erwiderung
Einwände zum **Regionalplan Planungsraum III Kreis Segeberg v. Dezember 2016** **Vorranggebiet SEG-042 Bühnsdorf, Neuengörs (bei Mönchteich)** **Vorranggebiet SEG-035 Neuengörs, Weede (bei Neuengörs)** **Beeinträchtigungsbereiche mit bes. Bedeutung für Großvögel** Die anliegenden Karten 1 und 2 zeigen detailliert die Standorte von Rotmilan, Seeadler und Weißstorch im Umkreis um das Vorranggebiet bei Neuengörs. Diese Karten sind der Gemeinde Weede vom LLUR für deren Stellungnahme zum Regionalplan ausgehändigt worden. **Rotmilan** Das Konfliktrisiko des Rotmilans, Beeinträchtigungsbereich 1,5 km bzw. 3 km ist nicht ausreichend berücksichtigt worden. 8 Rotmilanhorste befinden sich im Bereich beider Vorranggebiete. 2 Rotmilanhorste befinden sich in 1,5 km Entfernung zum östlichen und südlichen Rand des Vorranggebietes Neuengörs. 3 Rotmilanhorste befinden sich in 1,5 km Entfernung zum Vorranggebiet bei Mönchteich. Hier umzingeln die Schutzzonen für die Rotmilanhorste das Vorranggebiet vollständig. Die Vielzahl und die Nähe der Rotmilanhorste zu den Vorranggebieten haben zur Folge, dass diese ständig überflogen werden. Die Vögel werden getötet. Rotmilane werden hier ständig, auch weit außerhalb der Schutzzonen, gesichtet. Der Schutzbereich für Rotmilanhorste ist erwiesener Maßen zu gering. Die Ornithologen Kieling, Berthold, Geschweng haben 2017 durch Besenderung mehrerer Rotmilane in Süddeutschland nachgewiesen, dass ein Schutzbereich um den Horst von	Die Hinweise der Stellungnahme wurden geprüft. Die beiden Flächen PR3_SEG_035 und PR3_SEG_042 werden in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiete für Windenergienutzung übernommen. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten von den neuen Flächenzuschnitt der beiden genannten Flächen berührt. Zu weiteren Ausführungen, welche Kriterien die Flächenzuschnitt bedingen, wird auf die Abwägungsentscheidungen verwiesen. Abstandsradius zu geschützter Art zu klein: Nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist in den gewählten Abstandsradien mit einer erhöhten Raumnutzung zu rechnen. Aufgrund der erhöhten Raumnutzung ist bei den als kollisionsempfindlich zu bewertenden Arten ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. Darüber hinausgehende Abstände sind nicht hinreichend fachlich begründbar und würden daher zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Windenergiesteuerung im Rahmen des gesamträumlichen Plankonzeptes führen. Dem Votum wird daher nicht gefolgt. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept zu diesem Kriterium verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest.

mindestens 2 km, das entspricht 12 km2 Fläche, erforderlich ist. Der Aktionsraum der Rotmilane ist erwiesener Maßen erheblich größer. Siehe: Mediathek ZDF, Dokumentation/Terra X, ZDF/Arte, Kielings wilde Welt 1/2, Die letzten ihrer Art (Deutschland 2017) **Seeadler** Nach Aussage des LLUR ist (lt. Stellungnahme Weede) ist das Konfliktrisiko des Seeadlers, Horststandort Strukdorf, zu berücksichtigen. Seeadler wurden hier mehrfach gesichtet. **Weißstorch** Gemäß Karte 2 befinden sich in Steinbek und Mielsdorf Weißstörche. Der Prüfbereich von 1 — 2 km ist zu berücksichtigen. **Ausgleichsflächen** Darüber hinaus liegen innerhalb der Erweiterungsflächen und in unmittelbarer Umgebung zu den Flächen zahlreiche Ausgleichsflächen, u. a. am Bahrenhofer Wald, Stubbenkoppelwald, für den A 20 Bau. **Mähwiesen und Kleingewässer** Mähwiesen und Kleingewässer in der Nähe von WKA sind eine besonders große Gefahr für Großvögel. Sie ziehen diese wegen des attraktiven und ganzjährigen Nahrungsangebots wie ein Magnet an. In der Nähe zu den Vorrangflächen befinden sich zahlreiche Mähwiesen. **Vorabgenehmigung für das Vorranggebiet bei Neuengörs** Zu beanstanden ist die erteilte Vorabgenehmigung auf dem Vorranggebiet bei Neuengörs. Unsere Hinweise seinerzeit auf die hier umliegenden zahlreichen Kleingewässer, die Bißnitz, das FHH-Gebiet Söhren, die Ausgleichsflächen, die zahlreichen Mähwiesen, den Rotmilan im Bahrenhofer Wald und den Weißsrotch in Mielsdorf wurden seinerzeit nicht berücksichtigt.	

Außerdem wurde nur eine 1 km Schutzzone für den Rotmilan berücksichtigt. Weiterreichende Aktionsräume der hier zahlreichen Rotmilane, des Seeadlers und des Weißstorches wurden nicht berücksichtigt. **Ich erwarte von der Landesplanung diese Sachargumente, einschließlich unserer vorhergehenden Einwände, im Einzelnen zu bewerten und in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen.** [redacted] <u>Anlage</u> Karten 1: Rotmilan und Seeadler mit ihrem jeweiligen Potenziellen Beeinträchtigungsbereich von 1,5 km bzw. 3 km [Karte im Originaldokument] Karte 2: **Weißstorch Steintreck und Weede mit** ihrem **Prüfbereich von 1-2** km [Karte im Originaldokument]	
Institution: Projektgruppe SEEADLERSCHUTZ Schleswig-Holstein e.V. **ID: M3467, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_0_0-0009-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des **Landesentwicklungsplanes (LEP) sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne der**	Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf die Planungsräume PR1, PR2 und PR3 und die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP). Die zu den jeweiligen Planungsräumen / zum LEP gehörigen

Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein - Sachthema Windenergie Sehr geehrter Herr Minister Dr. Habeck, die Projektgruppe Seeadlerschutz Schleswig-Holstein e.V. ist, in enger Kooperation mit den Fachbehörden, für den Schutz der schleswig-holsteinischen Seeadlerpopulation zuständig. Daneben gehört der Schutz weiterer vornehmlich im Wald brütender Großvögel, hier insbesondere Schwarzstorch, aber auch Mäusebussard und Rotmilan, zu ihrer Aufgabe. Diese Arten gelten alle als besonders windkraftsensibel. Beim Seeadler gehören Kollisionen mit Windkraftanlagen (WKA) in Schleswig-Holstein zu den häufigsten anthropogenen Todesursachen. Vor allem die Umgebung der Brutplätze ist besonders konfliktträchtig. Demzufolge werden auf Grundlage der diesbezüglichen Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW, 2015) für u.a. Seeadler, Rotmilan und Schwarzstorch bei der Planung von WKA Mindestabstände und darüber hinausreichende Prüfbereiche definiert und zur Einhaltung eindringlich empfohlen. Diese Empfehlungen sind in den vorliegenden Entwurf zur Teilfortschreibung des LEP und der Regionalpläne I - III, Thema Windenergie, als zu beachtendes Abwägungskriterium eingeflossen. Vor diesem Hintergrund möchte die Projektgruppe Seeadlerschutz Stellung zu den vorliegenden Planentwürfen nehmen. Sie bezieht sich dabei ausschließlich auf Konfliktsituationen, die sich mit besagten Arten ergeben. **I. Allgemeine Gesichtspunkte** Nach § 44 BNatSchG ist das Töten besonders geschützter Tierarten, darunter Seeadler, Rotmilan und Schwarzstorch, verboten. Dieses Tötungsverbot ist bei allen Vorhaben, die zu entsprechenden Gefährdungssituationen führen können, zu beachten. Für WKA gilt dementsprechend, dass im Zuge der Planung nur Standorte festgelegt werden dürfen, die eine Kollision besagter (und anderer) Arten aller Wahrscheinlichkeit nach ausschließen. Diesem rechtlich fixierten Grundsatz hat sich auch die Teilfortschreibung des LEP und der Regionalplanung zu unterwerfen. Nach Auffassung der Projektgruppe sind diese Planungen in ihren vorliegenden Entwurfsfassungen diesem Anspruch aber nur unzureichend nachgekommen. Entsprechend den Empfehlungen der LAG VSW und des LANU (2008) hält auch die	Textpassagen werden in den zugehörigen Anhörungsverfahren erörtert. Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird teilweise entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Zu den Flächen des PR3 im Einzelnen: **PR3_OHS_049, PR3_OHS_050 und PR3_OHS_052** Die Flächen PR3_OHS_049, PR3_OHS_050 und PR3_OHS_052 bleiben im Wesentlichen so wie im 1. Entwurf erhalten. Im Osten der Fläche PR3_OHS_049 ist eine Waldfläche nicht berücksichtigt worden. Im Ergebnis reduziert sich der Flächenzuschnitt dadurch gegenüber dem 1. Entwurf. Die Fläche wird ansonsten aber unverändert beibehalten. Aus den Stellungnahmen ergaben sich keine Hinweise, die zu einer anderen Abgrenzung führen würden. Auf die Begründung aus dem 1. Planentwurf wird verwiesen. Bei der Fläche PR3_OHS_050 erfolgt im Norden eine Erweiterung. Hier wurde ein Schweinestall fälschlicherweise als Wohnhaus gepuffert. Im Westen wird ein Abstand von 200 m zum Fahrbahnrand der Autobahn freigehalten, um hier einen Korridor für die Ostküstenleitung in enger Anlehnung an vorhandene Infrastrukturtrassen und möglichst großem Abstand zur Bebauung einzuhalten. Bei der Fläche PR3_OHS_052 wird die Herausnahme des nordöstlichen Ausläufers durch die Siedlungsentwicklungsplanung der Gemeinde unterstützt. Der südöstliche Teilbereich der Fläche entfällt aufgrund der Überlagerung mit dem Schwerpunktbereich des Vogelzuges. **PR3_OHS_047**: Die Fläche wird als Vorranggebiet beibehalten. Auf die Begründung im 1. Entwurf wird verwiesen. Es erfolgen lediglich kleinräumige Korrekturen des Flächenzuschnittes aufgrund von Hinweisen aus Stellungnahmen. Hier ist auch die randliche Überschneidung mit den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen zweier Seeadlerbrutplätze tolerabel, weil hier

Projektgruppe Seeadlerschutz das Brutplatzumfeld für einen in hohem Maß kollisionsgefährdeten Bereich. Deshalb fordert die Projektgruppe, die Mindestabstände zu den Horsten, in der Windkraftplanung als 'potenzielle Beeinträchtigungsbereiche' bezeichnet, unbedingt von WKA freizuhalten und sie in der Planung zukünftig als (weiches) Tabukriterium zu führen. Zwar sind alle potenziellen Beeinträchtigungsbereiche um die wenigen im Land vorhandenen Schwarzstorchhorste und die meisten potenziellen Beeinträchtigungsbereiche bei Seeadler und Rotmilan nicht mehr als Windeignungsgebiete vorgesehen, d.h. dort in der ersten Planungsstufe eingetragene 'Potenzialflächen' wurden nicht zu 'Vorranggebieten' (VRG) weiterentwickelt. Außerdem wurde die Region mit dem höchsten Brutbestand des Seeadlers unter der Bezeichnung 'Seeadlerdichtezentrum' als (weicher) Tabubereich ausgewiesen. Dieses wird von der Projektgruppe ausdrücklich begrüßt. Als äußerst problematisch zu bewerten ist jedoch, dass dennoch etliche VRG vollständig oder in Teilen in die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von Seeadler und Rotmilan hineingeplant worden sind. Zwar wird in den Planunterlagen mehrmals auf die hier auf Basis eines Fachgutachtens erfolgte bzw. noch vorzunehmende artenschutzrechtliche Prüfung hingewiesen. Die Projektgruppe zweifelt die Objektivität der entsprechenden Gutachten allerdings grundsätzlich an, da sie im Auftrag des Vorhabenträgers durchgeführt werden. Nach Kenntnis der Projektgruppe hat bislang kaum eines dieser Gutachten ein signifikantes Tötungsrisiko prognostiziert, selbst nicht bei festgestellter hoher Überflughäufigkeit. Die an mehreren Stellen der Planunterlagen zu findende Behauptung, aufgrund der Artenschutzprüfung sei "nachweislich" kein signifikantes Gefahrenrisiko zu erwarten, ist angesichts der mangelhaften Qualität der Fachgutachten nicht nachvollziehbar. Ebenfalls sehr kritisch zu sehen ist, dass bei der Platzierung der VRG die um die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche zu legenden 'Prüfbereiche' bislang so gut wie keine Beachtung gefunden haben. Die Prüfbereiche zeigen meistens zwar weniger Flugbewegungen als die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche, werden aber dennoch regelmäßig in weiten Teilen zur Nahrungssuche beflogen, oft sogar darüber hinaus. Die Verträglichkeit der gemäß Planentwurf in den Prüfbereichen gelegenen VRG mit den Artenschutzbelangen erst nach Feststellung der Planung jeweils vorhabensbezogen durchführen zu lassen, hält die Projektgruppe für problematisch, da dann bereits weitgehende Festlegungen getroffen sein werden. Seeadler und insbesondere Rotmilan sind vor allem zur Brutzeit sehr flugaktiv und legen zur Nahrungssuche auch große Distanzen zurück. Seeadler sind dabei keineswegs ausschließlich	gutachterlich eine Verträglichkeit unter Einhaltung von Auflagen bestätigt wurde. Für das Gutachten gilt die Stichtagsregelung (Beginn der Untersuchungen vor Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplanes von 2012). **PR3_OHS_064**: Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_OHS_064 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Die Potenzialfläche liegt teilweise innerhalb des Beeinträchtigungsbereiches eines Seeadlerhorstes. Der Überschneidungsbereich entfällt. Des Weiteren liegt die Fläche außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches des Rotmilanhorstes, womit das Kriterium keine Relevanz auf die Fläche ausübt. Der Belang ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einzelner WKA abschließend zu berücksichtigen. Nach Abzug des aufgrund avifaunistischer Belange aber auch anderer Aspekte entfallenden Bereiches verbleibt eine ausreichend große Fläche, die als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. **PR3_OHS_068**: Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_OHS_068 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Für die Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes konnte gutachterlich nachgewiesen werden, dass es zu keinem erhöhten Konfliktrisiko kommt. Das LLUR kommt auf Basis des vorliegenden Gutachtens zu folgender Einschätzung: "Der Landesplanung wird empfohlen, dass keine Fläche einbezogen wird, die nördlich einer Verbindungslinie zwischen den beiden bestehenden nördlichen WEA liegt. Wenn die mögliche Vorrangfläche südlich dieser Linie bleibt, wird der Einschätzung im Gutachten gefolgt, dass aufgrund der starken Orientierung der Flüge nach Norden und Osten die Bedeutung der

auf Gewässer geprägt. Rotmilane fliegen, oft im Zuge der Kulturflächenbewirtschaftung, faktisch die gesamte Agrarlandschaft ihrer weiteren Brutplatzumgebung nach Beute ab. Auch Schwarzstörche suchen nicht immer die gleichen Gewässerbereiche auf, zumal sich Nahrungsangebot und -erreichbarkeit bei den angeflogenen Bachläufen und Feuchtgebieten oftmals ändern. Alle diese Arten zeigen gegenüber WKA kein Meideverhalten und fliegen sehr häufig in Höhe der Rotoren. Beim Rotmilan, für den Deutschland eine weltweite Verantwortung trägt, ist bereits beim jetzigen WKA-Bestand mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Populationsrückgang infolge Kollisionen auszugehen (BELLEBAUM 2013). Kürzlich hat eine Studie dies auch für den Mäusebussard festgestellt (KRÜGER in GRÜNKORN et al. 2016). Mit dem vorgesehenen Ausbau wird nicht nur die Zahl der WKA insgesamt erhöht. Noch deutlich gravierende Gefahren gehen mit den bei modernen WKA größeren Rotoren einher, die erheblich größere Anteile des Luftraums bestreichen werden. Angesichts dessen hält die Projektgruppe die Umsetzung nachfolgender Vorschläge für notwendig: - Erweiterung des bereits vorgesehenen Seeadlerdichtezentrums im Nordwesten, d.h. Schließen der in der Probstei / Kreis Plön bestehenden Lücke, zumal sich dort mittlerweile ein weiteres Revierpaar angesiedelt hat. - Erweiterung des Seeadlerdichtezentrums im Südosten um den zwischen Ahrensbök / Kreis Ostholstein und Pronstorf / Kreis Segeberg gelegenen Bereich. Dieses Gebiet wird regelmäßig von den angrenzend brütenden Seeadlern durchflogen und zeichnet sich zudem durch eine hohe Brutbestandsdichte des Rotmilans aus. - Freihalten aller potenziellen Beeinträchtigungsbereiche um die Nistplätze von Seeadler, Rotmilan und Schwarzstorch. - Sorgfältige und objektive Bewertung der Prüfbereiche. Bislang sieht die Planung hier noch in einigen Gebieten eine hohe Dichte von VRG vor, die mit den Artenschutzbelangen nicht vereinbar ist. Im Ergebnis muss die WKA-Dichte hier so gering wie möglich gehalten werden. - Ausweisung von Mäusebussarddichtezentren, wobei diese auch anderen kollisionsgefährdeten Arten zugute kommen.	Windparkfläche Wulfsdorf für das Seeadlerpaar im Pastoratsholz gering ist, und dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei einem Repowering der bestehenden WEA kommt. Das genannte Abwägungskriterium führt südlich der benannten Linie im WP Wulfsdorf nicht zum Ausschluss von Flächen bei der Ausweisung als mögliche Wind-Vorranggebiete". Die Fläche wird ohne den Teil nördlich der beschriebenen Verbindungslinie übernommen. Weitere artenschutzrechtliche Belange können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens geprüft werden. **PR3_OHS_069:** Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_OHS_069 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Für die Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes konnte für den östlichen Teil der Fläche gutachterlich nachgewiesen werden, dass es zu keinem erhöhten Konfliktrisiko kommt. Das LLUR kommt hinsichtlich der Betroffenheit auf Basis des vorliegenden Gutachtens zu folgender Einschätzung: "Es wird der Einschätzung im Gutachten gefolgt, dass aufgrund der starken Orientierung der Flüge der Seeadler nach Norden und Osten die Bedeutung der Windparkfläche Wulfsdorf für das Seeadlerpaar im Pastoratsholz gering ist, und dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei einem Repowering der bestehenden WEA kommt. Das genannte Abwägungskriterium führt daher nicht zum Ausschluss von Flächen bei der Ausweisung als mögliche Wind-Vorranggebiete". Diese Prüfung bezieht sich aber nur auf die im Gutachten dargestellten Flächen des Windparks im ehemaligen Windeignungsgebiet südlich der Ortschaft Wulfsdorf, Gemeinde Scharbeutz. Die Fläche wird nur auf dem Gemeindegebiet von Scharbeutz übernommen. Weitere artenschutzrechtliche Belange können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Fläche **PR3_OHS_073** entfällt, da nach den überarbeiteten Kriterien Abstände von 1.000 m zu den Siedlungen Groß Timmendorf und

II. Stellungnahmen zu einzelnen besonders problematischen Vorranggebieten (VRG) Nachfolgend sind VRG angeführt, die zu erheblichen Konflikten mit dem Artenschutz führen können, hier bezogen auf Seeadler und Schwarzstorch. Die meisten dieser VRG liegen ganz oder in Teilen in potenziellen Beeinträchtigungsbereichen. Die Projektgruppe Seeadlerschutz empfiehlt dringend, auf diese geplanten VRG zu verzichten. Die Betroffenheit von Rotmilanbrutplätzen durch VRG wird hier nur unvollständig aufgelistet; neben den hier erwähnten Fällen befinden sich noch etwa zehn weitere VRG im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes. Auch hier bittet die Projektgruppe um Streichung der VRG. PR1 NFL 048: Das VRG ragt bis auf ca. 2,5 km an einen zwischen Achtrup und Stadum gelegenen Seeadlerbrutplatz heran und damit in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Das Datenblatt gibt zwar keine dbzgl. betroffene Fläche und damit ein geringes Konfliktrisiko an; das dürfte aber falsch sein. Problematisch ist auch, dass der betroffene Seeadlerbrutplatz nach Osten von mehreren VRG abgeriegelt wird. Davon reichen PR1_NFL_036 und PR1_NFL_042 ca. 3 - 4 km heran; auch das sehr ausgedehnte VRG PR1_NFL_038 befindet sich noch im Prüfbereich des Brutplatzes. Größere, besonders ergiebige Nahrungsgewässer befinden sich im nahen Horstumfeld nicht, so dass die Adler zur Nahrungssuche notwendigerweise über größere Entfernungen fliegen müssen und so auch mit besagten VRG in Konflikt kommen werden. PR1_NFL_100: (Siehe Anmerkungen zu PR1_NFL_101) PR1_NFL_101: Das VRG liegt nur etwa 1,5 km südlich vom im Landesforst Drelsdorf befindlichen Seeadlerbrutplatz entfernt. Dennoch fehlt im Datenblatt ein Hinweis auf das Konfliktrisiko. Auch PR1_NFL_090 liegt evtl. noch im potenziellen Beeinträchtigungsbereich und das sehr umfangreiche VRG PR1_NFL_096 reicht etwa 3,5 km heran (Prüfbereich). Am problematischsten dürften sich jedoch die VRG PR1_NFL_100 und PR1_NFL_103 auswirken. Sie liegen zwar bereits deutlich außerhalb des Prüfbereichs, jedoch östlich vor den großen Flachwassergebieten des Beltringharder Koogs, nachgewiesenermaßen dem Hauptnahrungsgebiet des Seeadlerbrutpaares. Dieser langgestreckte WKA-Riegel muss deswegen bei den meisten Nahrungsflügen gequert werden, was mit einem hohen Kollisionsrisiko verbunden ist. Deshalb ist eine weitere Verdichtung mit WKA hier unbedingt zu	Hemmelsdorf gelten. Der verbleibende Flächenteil ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf wieder gestrichen. **PR3_OHS_076, PR3_SEG_022 und PR3_SEG_023:** Die Fläche PR3_SEG_022 wird im Ergebnis nicht übernommen. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Die Fläche PR3_SEG_023 liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. Hierauf wird auch in vielen Stellungnahmen hingewiesen. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen. Eine Flächenausweisung für die Fläche PR3_OHS_076 ist möglich. Wie bereits zu Fläche PR3_SEG_022 erläutert wurde, hat eine Anpassung des Kriterienkatalog auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 1 km und 1,5 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Die Fläche PR3_OHS_076 kann unter diesen Voraussetzungen nach Norden erweitert werden. Die Belastung des Landschaftsbildes und die Umfassung von Cashagen sind noch vertretbar, da ausreichend große freie Korridore nach Osten und Westen verbleiben. Bzgl. der Fläche **PR3_LAU_052** wird der Stellungnahme gefolgt. Die Fläche ist vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlers und eines Schwarzstorchs überlagert. Aufgrund des sehr hohen Konfliktpotenziales wird die Fläche nicht ausgewiesen.

unterlassen. PR1_NFL_103: (Siehe Anmerkungen zu PR1_NFL_101) PR1_NFL_122: Das VRG reicht bis ca. 0,3 km an einen südöstlich von Schwesing gelegenen Seeadlerbrutplatz heran, riegelt ihn vollständig nach Süden ab (das VRG PR1_NFL_135 nach Norden) und liegt in Gänze im potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Der Brutplatz besteht seit 2017, so dass weder die Karte des LLUR noch das Datenblatt Angaben zu diesem Brutplatz machen. PR1_NFL_135: Auch dieses VRG reicht mit ca. 0,2 km extrem dicht an den südlich gelegenen Seeadlerbrutplatz bei Schwesing heran und liegt vollständig in dessen potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Der vorhandene WKA-Bestand dieses VRG und des VRG PR1_NFL_122 darf auf keinen Fall verdichtet werden, sollten die schon jetzt ringsum von WKA umzingelten Adler überhaupt eine Überlebenschance bekommen. Ansonsten siehe Stellungnahme zu VRG PR1_NFL_122. PR2_RDE_009: Das VRG liegt nur ca. 1 km vom früheren Seeadlerbrutplatz 'Kollholz' entfernt. Aktuell halten sich dort wieder adulte Seeadler vermehrt auf, so dass ein Wechsel vom jetzigen Brutplatz bei Thumby (mit ca. 5,5 km Entfernung innerhalb des Prüfbereichs gelegen) zum alten Neststandort durchaus möglich ist. PR2_RDE_017: Das Gebiet liegt innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereichs des Seeadlerbrutplatzes in Schwedeneck und innerhalb des Prüfbereiches des Rotmilanbrutplatzes bei Bockholt. PR2_RDE_036: Von diesem VRG mit vollumfänglicher Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich ist derselbe Rotmilanbrutplatz wie bei RDE_035 betroffen. PR2_RDE_072: Im Südostteil des Waldes 'Elsdorfer Gehege' befindet sich ein neuer Seeadlerbrutplatz. Das VRG befindet sich mit seiner südlichen Teilfläche nur ca. 0,3 km und mit seiner nördlichen Teilfläche etwa 1,5 km vom Brutplatz entfernt. Entgegen der Darstellung des Datenblatts liegt das VRG mit ganzer Fläche im potenziellen Beeinträchtigungsbereich und ist das Konfliktrisiko hoch, nicht *"gering".*	Es bleibt bei der Ausweisung der Fläche **PR3_STE_013** in den Grenzen des ersten Entwurfes. Wie in dieser Stellungnahme angemerkt liegt die Fläche vollständig innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 3 km um einen Seeadlerbrutplatz. Das LLUR, Abt. 5 kommt jedoch aufgrund von Untersuchungen nach der Handreichung „Großvögel und WEA“ zu dem Ergebnis, dass durch die bereits errichteten WEA – ggf. unter Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen – in diesem Einzelfall für die betroffenen Großvogelarten keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten ist. Die Fläche **PR3_STE_083** bleibt als Vorranggebiet bestehen. Die Vereinbarkeit mit dem Seeadlerbrutplatz wurde gutachterlich geprüft. Für das Gutachten gilt die Stichtagsregelung zu diesem Kriterium. Zu Einzelheiten wird auf den Kriterienkatalog im Plankonzept verwiesen. Die Stellungnahme weist zutreffend darauf hin, dass die Fläche **PR3_STE_092** komplett im potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Seeadlerbrutplatz liegt. Die Fläche bleibt trotzdem als Vorranggebiet bestehen. Die Vereinbarkeit mit dem Seeadlerbrutplatz wurde gutachterlich geprüft. Für das Gutachten zur Fläche gilt die Stichtagsregelung zu diesem Kriterium. Zu Einzelheiten wird auf den Kriterienkatalog im Plankonzept verwiesen. Es erfolgt eine Anpassung des 800 m-Abstandes zum Innenbereich der Bebauung Grönland bezogen auf die Grenze des F-Planes. Nach aktuellem Kenntnisstand werden von der Fläche **PR3_STE_094** keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die Fläche **PR3_STE_097** wird unverändert übernommen. Hinweise aus den Stellungnahmen auf Artenschutzbelange können im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Krempdorf, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen

PR2 _ RDE _132: Dieses sehr umfangreiche, in einer feuchten Niederung westlich Gnutz geplante VRG befindet sich zwar nicht im potenziellen Beeinträchtigungsbereich, jedoch im Prüfbereich des östlich gelegenen Schwarzstorchbrutplatzes. Die betroffene Fläche dient den Schwarzstörchen erwiesenermaßen als wichtiges Nahrungshabitat. PR2_RDE_136: Das nördlich von RDE_132 gelegene VRG ist Teil eines bedeutenden Nahrungsgebietes für die Schwarzstörche der umliegenden drei Brutplätze, in deren Prüfbereichen es sich befindet. Der Abstand zum südöstlich gelegenen Brutplatz beträgt nur wenig über 3 km. Zudem befindet sich das VRG im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilans. PR2 _ RDE _147: Das westlich von Hohenweststedt eingetragene VRG liegt zwischen zwei Schwarzstorchbrutplätzen, wobei es zu deren potenziellen Beeinträchtigungsbereichen jeweils einen Abstand von gerade mal 0,5 km einhält. PR2_PLO_004: Das VRG reicht im Südwesten und mit dem kleinen Teil-VRG bis ca. 1,6 km an einen neuen Seeadlerhorst heran, der bei der Aufstellung der Planung noch nicht bekannt gewesen ist. Zudem befindet sich das VRG im Prüfbereich von zwei weiteren Seeadlerbrutplätzen und von zwei Rotmilanbrutplätzen, so dass von sehr hoher Kollisionsgefährdung auszugehen ist. PR2_PLO_001: Das VRG tangiert mit seinem südlichen Teil den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines neuen Seeadlernistplatzes (siehe auch PR2_PLO_004 und PLO_006), liegt vollständig in dessen Prüfbereich sowie im Prüfbereich eines weiteren Seeadlerhorstes und mit seiner südlichen Seite im Prüfbereich eines Rotmilanhorstes. PR2_PLO_006: Das VRG reicht nach Osten bis ca. 1,2 km an einen neuen Seeadlerhorst (siehe PR2_PLO_004). Die Adler halten sich auch innerhalb des überplanten Bereichs auf (Ruhebäume). Die nächste Bestands-WKA ist ca. 1,6 km entfernt. Zudem befindet sich das VRG im Prüfbereich von weiteren fünf (!) Seeadler-und zwei Rotmilanbrutplätzen. Diese Konzentration von Großvogelbrutplätzen wird unweigerlich zu Kollisionen führen, weshalb nicht nur von der Umsetzung dieses und benachbarter VRG abgesehen, sondern auch der gesamte Umgebungsbereich der notwendigen Arrondierung des Seeadlerdichtezentrums zukommen sollte. PR3_0HS_047, PR3 OHS_049, PR3_0HS_050, PR3_OHS_052: Die VRG befinden sich	mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde. Weitere Hinweise und Kritik am gesamträumlichen Plankonzept werden an dieser Stelle nur zur Kenntnis genommen.

innerhalb des Prüfbereichs des Schwarzstorch-Brutplatzes im Waldstück 'Rauer Berg' südlich von Lensahn. Das VRG PR3 OHS 047 befindet sich zudem -wie auch das VRG PR3_OHS_049-im Prüfbereich des Seeadler-Brutplatzes im Löhrsdorfer Holz sowie des Seeadler-Brutplatzes östlich von Kasseedorf. PR3_OHS_049 befindet sich zudem im Prüfbereich des Rotmilan-Brutplatzes bei Nienrade. Das Vorranggebiet PR3_OHS_049 liegt innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereichs des Rotmilans im südlich gelegenen Waldstück 'Wühren' und ragt außerdem in den potentiellen Beeinträchtigungsbereich des Schwarzstorch- Brutplatzes im Waldstück 'Rauer Berg' südlich von Lensahn hinein. PR3_OHS_064: Das VRG ragt in den potentiellen Beeinträchtigungsbereich des Seeadlerbrutplatzes ist bei Sarau hinein. Das Gebiet befindet sich zudem innerhalb des Prüfbereiches eines Rotmilan-Brutplatzes (Gieselrade). Nach Beobachtungen des NABU wird die betreffende Fläche regelmäßig und häufig von Nahrung suchenden Rotmilan überflogen. PR3_OHS_068: Das VRG liegt vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich des nördlich gelegenen Seeadlerbrutplatzes. Der Abstand beträgt weniger als 1 km. PR3_OHS_069: Auch dieses VRG befindet sich mit ganzer Fläche im VRG des schon von PR3 _ OHS_ 068 betroffenen Seeadlernistplatzes. PR3_OHS_073: Das VRG befindet sich im Prüfbereich des Seeadler-Brutplatzes im Hobbersdorfer Gehege. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das dort ansässige Seeadler-Brutpaar kurzfristig wieder an den Hemmelsdorfer See zurückzieht, wo es bereits in Vorjahren mehrfach gebrütet hat. Das Vorranggebiet würde sich dann sogar im potenziellen Beeinträchtigungsbereich dieses Seeadler-Brutplatzes befinden. PR3_OHS_076: Das VRG liegt zwar unmittelbar am äußeren südlichen Rand des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Rotmilanbrutplatzes in 1,5 km Entfernung zu diesem. Dennoch sollte von einer Realisierung des VRG wegen seiner Lage innerhalb eines in außergewöhnlich hoher Dichte von Rotmilanen besiedelten Raumes abgesehen und der Bereich dem Seeadlerdichtezentrum angegliedert werden. Siehe auch Anmerkungen zu PR3_SEG_022. PR3_SEG_022, PR3_023: Diese (und benachbarte) VRG befinden sich im Raum Ahrensbök -	

Garbek - Pronstorf, an dessen Rand mehrere Seeadlerpaare brüten und dieses Gebiet sehr häufig überfliegen. Außerdem ist hier eine landesweit außergewöhnlich hohe Dichte an Rotmilanbrutplätzen festgestellt worden, so dass jedes der VRG im potenziellen Beeinträchtigungsbereich gleich mehrerer potenzieller Beeinträchtigungsbereiche liegen. - Deswegen sollte dieser Raum dem Seeadlerdichtezentrum angegliedert und von WKA freigehalten werden PR3_LAU_052: Im Wald südlich von Wotersen / westlich von Roseburg befindet sich seit 2017 ein Seeadlerbrutplatz, der auf der Karte des LLUR noch nicht verzeichnet ist. Dieser ist nur ca. 0,6 km vom geplanten VRG entfernt, so dass das VRG vollständig und in unmittelbarer Nähe zum Brutplatz im potenziellen Beeinträchtigungsbereich liegt. Zudem bestehen Hinweise auf Rotmilanbrutplätze. Das VRG tangiert außerdem einen Kranichbrutplatz. PR3_STE_013: Das VRG befindet sich vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes. Die Angabe des Datenblatts, das Konfliktrisiko sei *"gering",* ist falsch. PR3_STE_083: Das VRG befindet sich vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes. Der Abstand zum Horst beträgt ca. 1,8 km. Das benachbarte Breitenburger Moor mit seinen Vernässungsflächen ist zudem ein bedeutender Kranichrastplatz. Die massive Riegelbildung des VRG ist für Vögel sehr problematisch. Dass die WKA mit einer Ausnahmegenehmigung auf Grundlage eines sehr zweifelhaften ökologischen Gutachtens bereits errichtetet und somit dem Beteiligungsverfahren faktisch entzogen worden sind, ist skandalös. PR3_STE_092: Das VRG befindet sich in etwa 1,7 km Entfernung zu einem Seeadlerbrutplatz und liegt gänzlich in dessen potenziellem Beeinträchtigungsbereich. Die Angabe des Datenblattes, das VRG liege mit keinem Teil im Beeinträchtigungsbereich und das Konfliktrisiko sei deswegen *"gering",* ist falsch. Die WKA sind allerdings bereits gebaut, es handelt sich bei diesem VRG also um einen Bestandsschutz PR3_STE_094: Das VRG befindet sich überwiegend im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerhorstes (siehe STE_092) und reicht bis auf ca. 2,5 km an diesen heran. Es bildet die Verlängerung des VRG STE_092 nach Westen. Das Datenblatt erwähnt die Betroffenheit des Großvogelbrutplatzes nicht. PR3_STE_097: Das VRG liegt an der Grenze des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs	

zum Prüfbereich eines im Nordosten befindlichen Seeadlerbrutplatzes.	
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG **ID: M3539, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0208.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans (Planungsraum 3) erfolgte leider keine Übernahme der Potentialfläche PR3_OHS_028 als Windvorranggebiet und damit keine Übernahme des Windvorranggebietes der Regionalplanfortschreibug 2012. Ich bin Landeigentümer von Flächen [redacted] in der Gemeinde Heringsdorf die als Potentialfläche ausgewiesen, aber nicht als Vorranggebiet übernommen wurden. Ich bitten um eine Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet sowie folgende Anpassungen: **Harte und weiche Tabukriterien:** **LEP Plankonzept 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m** **LEP Plankonzept 2.4.2.3 Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen** Im Osten wird die Fläche unter anderem durch einen Abstandspuffer zur Splittersiedlung	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche geändert. Ausschlaggebend hierfür waren, dass die Potenzialfläche mit dem nordöstlichen Teil in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst liegt. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, so dass der nordöstliche Teil nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Der Flächenteil südlich der Landstraße L59 liegt vollständig innerhalb der Platzrunde um den Flugplatz Grube und wird aufgrund des hohen Konfliktpotenzials ebenfalls nicht ausgewiesen. Im 1. Planentwurf hat zusätzlich die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Fläche geführt. Diese Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit können jetzt die Teile der Potenzialfläche, die nicht innerhalb der Platzrunde oder des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches liegen, übernommen werden. Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit teilweise gefolgt.

Augustenhof abgegrenzt. Hier wurde aus meiner Sicht irrtümlich nach LEP Plankonzept 2.4.2.2 mit einem 800 m Abstand abgegrenzt. Da es sich meiner Meinung nach um eine Splittersiedlung handelt, müsste gemäß LEP Plankonzept 2.4.2.1 mit 400 m abgegrenzt werden. Die Bebauung besitzt nicht das erforderliche Gewicht für einen Ortsteil und ist kein Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur. Sie erweckt nach der allgemeinen Verkehrsauffassung nicht den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit. **Abwägungskriterien:** **Abwägungskriterium 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Die aktuellen Planungen zur Erweiterung des Windparks am Lensahner Berg sehen eine moderate südliche Erweiterung des bestehenden Windparks nördlich der Landesstraße L 59 vor. Die südlich der Landesstraße gelegenen Potentialflächen sind kein Bestandteil unserer Planungen. Um eine Riegelbildung und eine mögliche Umfassung von Siedlungsflächen zu vermeiden, sollte die südlich der L 59 gelegenen Teile der Potentialfläche nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden. **Abwägungskriterium 2.1.1 600 m - 15 km Radius um VOR und DVOR-Anlagen** Die VOR- und DVOR-Anlage Michaelsdorf macht die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort zurzeit faktisch unmöglich. Der Rückbau der Anlage ist inzwischen jedoch beschlossen und ein Zeitplan hierfür ebenfalls gefasst, sodass damit gerechnet werden kann, dass im Jahr 2021 in diesem Bereich wieder Windenergieanlagen errichtet werden können. Da die anvisierte Gültigkeitsdauer der aktuellen Regionalplanteilaufstellung deutlich über dieses Datum hinausgehen sollte, erscheint es aus meiner Sicht wünschenswert, auch Potentialflächen im Bereich der VOR- und DVOR-Anlage Michaelsdorf als Vorranggebiete auszuweisen. Erforderlichenfalls können diese Flächen aus unserer Sicht mit einem Hinweis: „Bebaubar erst nach Abbau der VOR- und DVOR-Anlage Michaelsdorf" versehen werden. **Abwägungskriterium 2.1.2 Platzrunden Flugverkehr inklusive Mindestabstand (400 / 850 m) Abwägungskriterium 2.1.3 An- und Abflugbereiche / Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen** Der südlich der Landesstraße L 59 gelegene Teil der Potentialfläche wird großflächig von	

einem Abstandspuffer für die Platzrunde des Flugplatzes Grube überlagert. Der südlich der L 59 gelegene Teil der Potentialfläche sollte folglich nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden. **Abwägungskriterium 3.2.1 Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten** Der südlich der Landesstraße L 59 gelegene Teil der Potentialfläche liegt nahezu vollständig im 1200 m Abstand zum Vogelschutzgebiet Oldenburger Graben und sollte folglich nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden. **Abwägungskriterium 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel** Der Nordöstlichste Teil der Potentialfläche sowie des bestehenden Windparks wird von einem 3 km-Abstand zu einem Seeadlerhorst überlagert. In den Jahren 2011 bis 2015 wurden umfangreiche avifaunistische Untersuchungen der gesamten Potentialfläche durchgeführt und eine Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt, die auch die Eignung dieser teile der Potentialfläche nachweisen. **Abwägungskriterium 3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Teile der Fläche überlagern sich mit Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Die Einhaltung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes ist im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen und ggf. durch Abschaltvorgaben sicher einzuhalten. **Abwägungskriterium 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume** **Abwägungskriterium 5.4 2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage** Beide Kriterien beziehen sich auf die südlich der Landesstraße L 59 gelegenen Teile der Potentialfläche, nicht jedoch auf meine Flächen. Der südlich der Landesstraße L 59 gelegene Teil der Potentialfläche sollte aus unserer Sicht nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden.	

Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8498, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0288.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr.: Stellungnahme zur Regionalplanung Windkraft v. 27.12.2016 ; hier insbesondere Vorranggebiete PR3 OHS 023 u. PR3 PLO 012 Sehr geehrte Damen und Herren, die Vorranggebiete PR3 OHS 023 u. PR3 PLO 012 (im Folgenden: Flächen) sind für die Errichtung von Windrädern komplett unzulässig, denn es besteht ein unvereinbares Konfliktrisiko: 1. Der regionale und überregionale Vogelzug geht regelmäßig auch über diese Flächen (vgl. B. Koop). 2. Im Herbst sammeln sich u.a. auf diesen Flächen 150 - 200 Kraniche, um sich auf ihren Vogelzug vorzubereiten (2-4 Wochen). 3. In der Dämmerung sind hier, insbesondere im Verlauf der Knicks, sehr hohe Flugaufkommen von Fledermäusen zu beobachten. 4. Seeadler, Rotmilan, Schwarz- u. Weißstorch, Kornweihe, Mäusebussard, Falke, Uhu, Kranich, Kiebitz, Feldlerche u.v.a. haben hier ihre Habitate und sind auf und über diesen	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird dem Votum des Stellungnehmers gefolgt. Die Flächen PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 werden nicht übernommen. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Zwischen unbebauten Potenzialflächen und Ortslagen soll ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden. Unter dieser Annahme verbleiben für beide Flächen PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 nur Restflächen, die für eine Ausweisung zu klein sind.

Flächen regelmäßig zu beobachten. 5. Die o.g. Flächen liegen im Prüf- , bzw. Beobachtungsradius (gem. LP) von mindestens zwei Seeadlerhorsten, einem Schwarzstorchhorst und mindestens zwei Rotmilanhorsten. 6. Die Fläche PR3 OHS 023 wird vollkommen vom Schutzradius (gem. LP) eines "neuen" Rotmilanhorstes erfasst. Angaben zum Horststandort habe ich bei meinem Notar in Hamburg hinterlegt (zum Schutz der Vögel). 7. Die Radien um die Hügelgräber neben der Fläche PR3 PLO 012 sind (gem. Archäologisches Landesamt) nicht korrekt berücksichtigt. Ebenso ist ein Waldstück nicht vollständig berücksichtigt. Diese Fläche reduziert sich somit auf ca. 7 ha. 8. Das Megalith Grabdenkmal ist eine beliebte und oft besuchte "Pilgerstätte". Windräder würden hier außerordentlich stören und diesen Ort äußerst entwerten. 9. Der Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR1 SLF 067 trifft sinngemäß auch auf die o.g. Flächen zu; somit ist für diese eine Anpassung vorzunehmen. (Anmerkung: die Landesplanung ist hier an vielen Stellen noch nicht kongruent und entspricht nicht den Anforderungen, die sich aus dem Urteil vom 20.01.2015, OVG Schleswig herleiten lassen). 10. Die Fläche PR3 PLO 012 liegt im Kreis Ostholstein und nicht im Kreis Plön. Hiermit wird hinterfragt, ob die Stellungnahmen der Verbände, Kreise (Plön, Ostholstein) und der Fachbehörden vollständig und korrekt erfolgt, bzw. zugewiesen wurden (siehe auch 9. , Anm.). 11. Hinsichtlich Bungsbergmassiv mit Hügelvorland, Landschaftsschutz, charakteristische Landschaftsräume, Denkmalschutz und Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, beziehe ich mich auf die Stellungnahmen von Herrn Rechtsanwalt Reiner Schmidt von Hogan Lovells Int. LLP, Testorferfelde und [redacted] und schließe mich diesen ausdrücklich an. Mit freundlichen Grüssen	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M4080, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0287.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir [redacted], die sich bewusst für das ruhige Landleben entschieden hat, da wir denken, dass sich dort Kinder ruhiger und besser entwickeln können als dass dies in der Hektik einer Großstadt möglich wäre. Leider wird diese, unsere Idee durch die Energiewende ad adsurdum geführt, wenn wir in unmittelbarer Nähe unseres Grundstückes einen Windpark mit über 200m hohen Windenergie-anlagen als neuen Nachbarn begrüßen dürfen. Unser Grundstück [redacted] ist umgeben von Wäldern,Wiesen und uneingeschränkter Natur, in der die Kinder wunderbar spielen und sich entwickeln können. Auch für Erwachsene bietet sich in einer solchen Umgebung ein hervorragender Erholungsfaktor. Zahlreiche Tagesausflügler, die bei uns direkt vor der Tür Erholung suchen, belegen dieses. Die geplanten WEA würden diesen Erholungswert sicherlich deutlich mindern und gar zunichte machen. Auch der steigende NOK-Tourismus, [redacted], würde bestimmt betroffen sein. Der Blick auf den Kanal würde durch die im Hintergrund liegenden WEA sicherlich als weniger attraktiv bewertet werden als ohne diese. Auch der Tourismus ist für die Schleswig-Holsteinische Wirtschaft eine wesentliche Antriebsfeder. Zudem gibt es hier auf der anvisierten Vorrangfläche diverse schützenswerte Tierarten (Störche, Fledermäuse, zahlreiche Greifvögelarten, weitere Vogelarten), die Gefahr laufen, in ihrem natürlichem Lebensraum gravierend gestört zu werden. Diese bisher „uneingeschränkte" Natur würde durch den Bau von WEA, mit den	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_STE_010 in angepasster Form ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Der Hinweis aus den Stellungnahmen, dass es sich bei der Bebauung Hohenhörn um einen Innenbereich handelt, wurde geprüft. Nach Rückfrage beim Kreis Steinburg ist die Wohnbebauung als Außenbereich einzustufen. Der Hinweis auf eine nicht berücksichtigte Waldparzelle im Nordosten wird übernommen. Zur Siedlung Holstenniendorf wird gem. der geänderten Kriterien ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Die Flächenteile, die gesetzliche geschützte Biotope bzw. Ausgleichflächen beinhalten (Hinweise aus Stellungnahmen), werden ausgespart. Sie sind aufgrund der Zielentwicklung "Sukzession" nicht mit der Windenergienutzung vereinbar. Weitere von Einwendern angeführte Aspekte des Artenschutzes können auf Genehmigungsebene geklärt werden. Eine Umzingelungssituation konnte auf Basis der noch einmal überarbeiteten Berechnungen der Landesplanung nicht festgestellt werden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer

zwangsläufigen Zugangsstrassen, mit den notwendigen Bautätigkeiten und schliesslich den daraus resultierenden phonetischen und physischen Einschränkungen sicherlich seinen Status in „eingeschränkte Natur" umgewandelt bekommen. Ein weiterer Aspekt für die Ablehnung der Vorrangfläche durch uns liegt auch in der bislang ungesicherten Erkenntnislage, was die gesundheitsgefährdenen Faktoren, die von WEA auszugehen scheinen. Insbesondere als Eltern von vier Kindern bereitet uns dieses große Sorge. Zusätzlich stellt sich die Frage wie die dann erzeugte Energie weitergeleitet werden soll, da das Umspannwerk im naheliegenden Hademarschen bereits jetzt vollkommen ausgelastet ist!? Diese angeführten Argumente gegen den Bau von Windkraftenergieanlagen in Hohenhörn/Holstenniendorf, mit den begleitenden massiven Einschränkungen in unserer Lebensqualität, lassen uns konsequent Position gegen die Errichtung eines Windparks auf der o.a. Vorrangfläche beziehen.	Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: Amt Leezen, Der Amtvorsteher	

ID: M3373, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0503-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahmen zur Teilfortschreibung des Regionalplanes Windenergie Anliegend übersende ich Ihnen die Stellungnahme (2-fach) der Gemeinde Kükels. Ich bitte ein Exemplar dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein weiterzuleiten. Des Weiteren liegt 1 Einwendung gegen das Vorhaben von privater Seite diesem Schreiben bei. Ich bitte dieses dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein zuzusenden. ***Stellungnahme der Gemeinde Kükels zu den Abwägungsbereichen im Zusammenhang mit der Ermittlung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung in Kükels.*** Sehr geehrte Damen und Herren, laut aktuellem Planungsstand befinden sich im Rahmen der Ermittlung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung Abwägungsbereiche zwischen Kükels und Todesfelde und von Kükels in Richtung Fredesdorf. Im Namen der Gemeinde Kükels möchte ich hiermit Einspruch gegen die Ausweisung von Windenergie Vorranggebieten auf Diesen Flächen einlegen. Wie sicherlich auch in anderen Regionen gibt es in unserer Gemeinde Gegner und Befürworter der Windenergie. Was uns jedoch alle eint, ist die Tatsache dass der Bau und die Nutzung von Windenergieanlagen nur in einem größtmöglichen Einklang mit der Natur, und den Menschen die im Umfeld dieser Anlagen viele Jahre Leben müssen stattfinden kann. Wir hier in Kükels leben in einem der schönsten Naturerlebnisräume Schleswig-Holsteins, was auch durch die Einstufung als charakteristischer Landschaftsraum im April letzten Jahres nochmals bestätigt wurde. Durch unsere direkte Lage am Mözener See auf der einen Seite und dem Niedermoor Gebiet Leezener Au auf der anderen Seite, sind wir umgeben von den vielfältigsten Pflanzen und	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_SEG_038: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_038 in der Intention gefolgt. Entscheidend waren hierfür folgende Aspekte: Der nördliche Teil liegt innerhalb eines Vorranggebietes für die Rohstoffsicherung, anschließend an Bereiche, in denen bereits Rohstoffabbau stattfindet. Er entfällt aufgrund dieses Belangs. Darüber hinaus liegt die Fläche voll innerhalb eines Kernbereiches der charakteristischen Landschaftsräume und hat aufgrund der kleinteiligen, hügeligen Struktur einen hohen Naherholungswert, der auch in vielen Stellungnahmen bestätigt wird. In der Abwägung mit PR3_SEG_040, die außerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes zwischen Autobahn und Bundesstraße liegt, wird PR3_SEG_038 nicht ausgewiesen. Dafür wird PR3_SEG_040 übernommen. Es wird auf die Abwägung zu dieser Fläche verwiesen. So ist insgesamt eine noch vertretbare Belastung für die Region gegeben. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_SEG_046: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_046 in der

Wildtier Beständen, die in unserer charakteristischen Naturlandschaft zu finden sind. Große Teile unserer Gemarkung sind FFH Gebiete und stehen somit unter ganz besonderem Schutz. Die Einzigartigkeit unserer Landschaft haben auch unsere Nachbarn aus Hamburg erkannt und fördern uns über Ihren Förderverein Hamburger Umland jedes Jahr als Naherholungsgebiet. In Kükels leben Menschen und das schon seit dem 13. Jahrhundert. Sicherlich gab es In dieser Zeit so manche Umbrüche und Neuerungen in unserem Dorf. Was aber hier für die Zukunft angestrebt wird, ist für mich in keinster Weise akzeptabel und hinnehmbar. Auf einer Übersichtskarte wird deutlich, Kükels ist eingebunden, Nördlich vom Mözener See und großen Kiesabbaugebieten, Östlich durch ein weitläufiges Niedermoorgebiet, Südlich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bliebe der Westen, aber dort befinden sich die Abwägungsflächen mit ihren Mindestabständen zur Wohnbebauung, welche ein Wachstum der Gemeinde Kükels verhindern würde. **Das wollen und das können wir als Gemeindevertretung geschlossen nicht akzeptieren. Auch viele Kükelser Bürgerinnen und Bürger sind dieser Auffassung. Deshalb bitten wir Sie bei den weiteren Planungen unsere Argumente mit einzubeziehen, wie auch ein Gutachten des NABU, welches wir separat eingereicht haben zu berücksichtigen**	Intention gefolgt. Entscheidend waren hierfür folgende Aspekte: Die Fläche liegt voll innerhalb eines Kernbereiches der charakteristischen Landschaftsräume und hat aufgrund der kleinteiligen, hügeligen Struktur einen hohen Naherholungswert, der auch in vielen Stellungnahmen bestätigt wird. In der Abwägung mit PR3_SEG_040, die außerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes zwischen Autobahn und Bundesstraße liegt, wird PR3_SEG_046 nicht ausgewiesen. Dafür wird PR3_SEG_040 übernommen. Es wird auf die Abwägung zu dieser Fläche verwiesen. So ist insgesamt eine noch vertretbare Belastung für die Region gegeben. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Institution: Bürgerwindpark Wesselburener Deichhausen GmbH & Co. KG **ID: M7340, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0144.pdf, PR_III_E_3_0144-A1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme der Bürgerwindpark Wesselburener Deichhausen GmbH & Co. KG **diese vertreten durch** **die Bürgerwindpark Wesselburener Deichhausen Verwaltungs GmbH,**	Die Fläche PR3_DIT_046 wird unverändert übernommen. Die Fläche PR3_DIT_047 wird in geänderter Form übernommen, da es kleine Erweiterungen im Nordosten aufgrund eines nicht mehr vorhandenen Wohnhauses sowie ein Anpassung des Abstandes zu Süderdeich aufgrund einer Anpassung der Innenbereichsgrenzen gibt. Zudem wird die Fläche PR3_DIT_059 unverändert ausgewiesen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Dem Wunsch der Stellungnahme nach Ausweisung der genannten Flächen kann somit im

diese vertreten durch ihre Geschäftsführer **Beate Lüke, Jens Clausen und Tammy Wittmaack** **Weideweg 8, 25764 Wesselburener Deichhausen** **zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraums III zum Sachthema Windenergie** **Fläche PR3_DIT_046, _047 und _059 — Gemeindegebiet 25764 Wesselburener Deichhausen** **Die Bürgerwindpark Wesselburener Deichhausen GmbH & Co. KG schließt sich der anliegenden von der Gemeinde Wesselburener Deichhausen abgegebenen Stellungnahme vollumfänglich an und möchte diese wie folgt ergänzen:** **1. Ergänzung der Stellungnahme zu PR3_DIT_046** **Die Bürgerwindpark Wesselburener Deichhausen GmbH & Co. KG möchte die resultierenden Flächen nach Abzug der "harten" und "weichen" Kriterien als Vorranggebiete für Windenergie von der Landesregierung berücksichtigt wissen. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem Gemeindegebiet Wesselburener Deichhausen auf dieser Fläche eine „echter Bürgerwindpark" betrieben wird, der eine große Akzeptanz der ca. 107 Bürger genießt und von dem die gesamte Gemeinde partizipiert. Das ist die Energiewende aus Bürgerhand.** **1.1 Fläche 2 - nordöstliche Fläche, an der Gemeindegrenze zu Oesterwurth und Norderwöhrden (PR_DIT_046)** **Die Übernahme der Fläche als Vorrangfläche wird von der Bürgerwindparkgesellschaft sehr begrüßt. Insgesamt sind bei dieser Fläche kleinere Abweichungen zwischen Meldeflächen und Vorrangflächen zu erkennen. Vermutlich verursacht durch unterschiedliche Schwer-punktnahme der Gebäude. Bei den Einzelwohnlagen im Außenbereich wurden Gebäude-schwerpunkte als Kernpunkt der Pufferung genommen. Die Bürgerwindparkgesellschaft bittet um konkrete Vorgehensbeschreibung im Kriterienkatalog bzw. deren Erläuterung.**	Groben gefolgt werden.

Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3683, Datum: 01.07.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin für Windenergie in Schmalensee weil es die Existenz meines Landweirtschaftlichen Bedtriebes sichert und den Lebensunterhalt meiner Famlie Sichert.Weiterhin kann bei meiner Betriebsgrösse dann ein Arbeitsplatz geschaffen werden. Die Wertschöpfung im Ort bleibt. Die Gemeinde Steuergelder einnehmen kann. Windenergie unsere Natürlichen Ressourcen schont. Atomkraft dadurch reduziert werdenkann	Die Fläche PR3_SEG_003 wird teilweise und somit in geändertem Flächenzuschnitt ausgewiesen. Die (teilweise) Zustimmung hierzu wird zur Kenntnis genommen. Gründe, die gegen die kompletten Ausweisung der Fläche sprechen, sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen.
Institution: BürgerEnergie NW GmbH & Co KG, BürgerEnergie NW Gmbh u. Co KG **ID: 3678, Datum: 01.07.2017** **Angehängte Dateien: Windpark_NW_Flyer_20170611.pdf, LN 170618 Windfest.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Mit Bezug auf den Koalitionsvertrag 2017 – 2022 möchten wir ergänzend wie folgt Stellung nehmen: • Der Windpark NW zeichnet sich dadurch aus, dass die bestehenden Windkraftanlagen nahezu nie abgeregelt werden. Da die Regierungskoalition „*die Kosten für Stromkunden durch abgeregelte Windkraftanlagen deutlichen senken*“ möchte, scheint diese Fläche besonders geeignet zu sein. • Gemäß Koalitionsvertrag „*soll der Mindestabstand … bei Siedlungen fünffache Anlagenhöhe sein*“ und außerdem „*soll das Kriterium der Netzanbindung bei der Ausweisung von Vorrangflächen stärker gewichtet werden“.* Für den Windpark NW wurde in Geschendorf ein Umspannwerk (UW) errichtet, welches noch 40 MW	Die Fläche PR3_SEG_035 wird im Wesentlichen gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Um die Umfassungswirkung nicht über den bisher genehmigten Anlagenbestand hinaus zu verstärken, wird die Fläche im Westen an der Weeder Straße abgeschnitten. Im Süden endet die Fläche am Feldweg direkt südlich der letzten WKA. Im Nordosten endet die Fläche an der Gemeindegrenze Neuengörs / Weede bis zur von der K55 nach Westen abzweigenden Straße. Somit kann der Wunsch der Stellungnahme nach Ausweisung der Fläche im Groben erfüllt werden.

Anschlussleistung an die Hochspannungseben frei hat, und auch die unterirdische Stromtrasse vom Windpark NW zum UW hat noch ausreichend freie Kapazität für circa 3 Anlagen mit >3 MW Nennleistung. Für den Windpark NW bewerten wir das Kriterium der Netzanbindung gewichtiger als das Bestreben nach einer Ausweitung der Abstandsregelung. • Aufgrund neuer Regelungen im EEG 2017 werden Bürgerenergiegesellschaften mittelfristig weiter unter Druck geraten und an relativer Wettbewerbsfähigkeit verlieren. In Hinblick auf die Absicht der alten und neuen Landesregierung, echte Bürgerenergieprojekte mit breiter Beteiligung vieler Bürger vor Ort zu ermöglichen, sollte dem Windpark NW kontinuierlich eine Weiterentwicklungsmöglichkeit eingeräumt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass wir weiterhin „**Mit Windenergie unsere Dörfer entwickeln!**“	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3510, Datum: 01.07.2017

Angehängte Dateien: PR_0_E_0_0005-1.pdf, Stellungnahme der BUG Fraktion Riepsdorf zur Regionalplanung Windenergie.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, in der Anlage sende ich Ihnen fristgerecht als PDF-Dokument die Stellungnahme der Fraktion der BUG-Wählergemeinschaft in der Gemeindevertretung Riepsdorf zur laufenden Regionalplanung Windenergie und bitte um Zusendung einer Empfangsbestätigung. Mit freundlichen Grüßen	Die vorgetragenen Einwände wurden geprüft und zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis wird die PR3_OHS_041 Fläche angepasst. Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf verkleinert: Es entfällt der Teil auf dem Gemeindegebiete Mehlbek, da es hier zu Konflikten mit Naturschutz- und Kompensationsflächen an der ehemaligen Tongrube Muldsberg kommt. Ebenso wird ein Streifen von 250 m zum Gewässerrand des Sees der Tongrube freigehalten um potenzielle Artenschutzkonflikte zu minimieren. Der See ist ein stark frequentiertes Wasservogel-Revier. Zu den Hinweisen zum DVOR-Funkfeuer der DFS: Innerhalb von Anlagenschutzbereichen bis zu 15 km-Radius besteht nicht per se ein generelles Bauverbot, sondern nur ein Bauverbot für solche Bauwerke, die Flugsicherungseinrichtungen stören können. § 18a

[redacted]

Fraktionssprecher der BUG Wählergemeinschaft

Poggenpohler Weg 24

23738 Gosdorf

Stellungnahme zum 1. Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 (Kapitel 3.5.2) sowie zur Teilaufstellung des Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)

Vorbemerkung

Obwohl die Gemeindevertretung Riepsdorf zu den im Dezember veröffentlichten Entwürfen der Teilaufstellung der Regionalpläne Windenergie nach Sitzungsbeschluss im März 2017 keine Stellungnahme abgegeben hat, reicht die Fraktion der BUG Wählergemeinschaft als größte Fraktion in der Gemeindevertretung eine eigene Stellungnahme ein. Seitens der Gemeindevertretung Riepsdorf liegt der Landesplanung allerdings eine Stellungnahme vom März 2016 vor, die im Rahmen der frühzeitigen informellen Beteiligung erstellt und von unserer Fraktion voll mitgetragen wurde.

DVOR-Funkfeuer der DFS

Im aktuellen Entwurf vom Dezember 2016 wurden auf dem Gebiet der Gemeinde Riepsdorf und den angrenzenden Flächen der benachbarten Gemeinden keine Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen. Als Grund wird vor allem die Lage dieser Gebiete im 15 km Radius um das Drehfunkfeuer Michaelsdorf der Deutschen Flugsicherung angegeben. Die Deutsche Flugsicherung (DFS) lässt hier keine weitere Windenergienutzung mehr zu. In den letzten Monaten gab es von verschiedener Seite Gerüchte und Behauptungen, dass der Abbau dieses Funkfeuers in naher Zukunft bereits beschlossen sei und somit die Gebiete für zusätzliche Windenergie wieder freigegeben werden könnten. Im Planungsausschuss des Kreises Ostholstein sowie in der Stellungnahme des Kreises zur Regionalplanung wurde als Abbaudatum das Jahr 2020 genannt, die Ex-Staatsekretärin Frau Nestle sprach auf den

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erfordert eine Einzelfallprüfung, mit Hilfe derer jedes einzelne Bauwerk auf seinen möglicher-weise störenden Einfluss auf Flugsicherungseinrichtungen zu bewerten ist. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich ist damit gerade nicht von vornherein schlechthin unmöglich. Daraus folgt, dass jedenfalls nicht der gesamte Anlagenschutzbereich aus rechtlicher Sicht per se für die Windenergienutzung ungeeignet ist. Um bestimmte Bereiche (z.B. Sektoren) der Anlagenschutzbereiche sicher vorab ausschließen zu können bzw. in anderen Sektorbereichen die Ausweisung von Vorranggebieten zu ermöglichen, wäre eine entsprechende differenzierte Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) erforderlich. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass das BAF nur bei ganz konkret benannten Vorhaben im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung darüber entscheidet, ob eine WKA zulässig ist oder nicht.

Um die Möglichkeit zu eröffnen, zumindest in Einzelfällen Teile der Schutzbereiche über den 600 m-Radius hinaus auszuschließen, werden sie jeweils individuell auf Basis der eingehenden Stellungnahmen des BAF im Rahmen der Abwägung geprüft. Im Übrigen erfolgt grundsätzlich eine systemgerechte Abwägung aller im Verfahren bekannt werdenden Stellungnahmen des BAF.

Sollte die Nutzung von DVOR-Anlagen aufgegeben werden, entfällt der Schutzbereich. Die Tabuzone besteht nur solange, wie der Betrieb der DVOR-Anlage erfolgt. D. h. mit der Betriebsaufgabe entfällt auch die Tabuzone.

Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit teilweise gefolgt.

Informationsveranstaltungen im Frühjahr 2017 vom Jahr 2021. Diese Jahresangaben sind bisher jedoch nur reine Spekulation und können nicht Grundlage der laufenden Regionalplanung sein. Tatsache ist, dass die Pachtverträge der DFS noch bis 2022 laufen. Es liegt uns ein Schreiben der DFS vor, dass die Flugsicherung noch keine abschließende Entscheidung zum Abbau des Funkfeuers getroffen hat und auch alternative Ersatzstandorte in der gleichen Region intensiv prüft. Aus diesem Grund kann ein spekulativer Wegfall des Funkfeuers nach unserer Auffassung keine Grundlage für die Landesplanung sein, in der derzeitigen 15 km-Schutzzone sozusagen „auf Vorrat“ Vorranggebiete auszuweisen, die dann ab 2020/22 bebaut werden könnten. Diese bisher von der Landesplanung im ersten Entwurf bestätigte Auffassung muss entsprechend auch für den zweiten Entwurf und für die endgültigen Regionalpläne gelten, die in 2018 verabschiedet werden sollen. Sollte es danach zu einer Verlagerung des Funkfeuer-Standorts kommen, können neue mögliche Vorrangflächen nur in einem neuen Regionalplanverfahren aufgenommen werden, das wohl ohnehin ab 2025 geplant ist und für das es dann eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung geben muss. Aus diesem Grund lehnen wir auch ein vom Kreis Ostholstein vorgeschlagenes Zielabweichungsverfahren entschieden ab, das noch in der laufenden Regionalplanperiode nach Wegfall des Funkfeuers zusätzliche Vorrangflächen ermöglichen soll. Die Ausweisung neuer Flächen kann nach unserer Auffassung nur in einer landesweiten Gesamtabwägung einer neuen Regionalplanung geschehen, die dann auch andere landesweite Kriterien berücksichtigen muss. <u>Potentialfläche PR3_OHS_041</u> Für den sehr unwahrscheinlichen Fall, dass sich eine Lösung der Funkfeuerproblematik schon bis 2018 ergeben sollte, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die bisher abgelehnte Potentialfläche PR3_OHS_041 keinesfalls als Vorrangfläche geeignet ist. Die Gemeinde Riepsdorf ist in den Ortsteilen Gosdorf und Riepsdorf bereits jetzt die am stärksten durch Windenergieanlagen belastete Gemeinde in Ostholstein mit über 11 % Flächenanteil für die Windenergie. Bereits heute liegt eine unzulässige Umzingelung dieser Ortsteile mit 135 bzw. 137 Grad vor (siehe folgende Karten): (Karte im Originaldokument) (Karte im Originaldokument)	

Ein zusätzliches Vorranggebiet im Südosten der Gemeinde würde den Umzingelungseffekt auf 210 Grad erhöhen, was weder zumutbar noch rechtlich zulässig wäre. Es ist völlig unverständlich, dass die Umzingelungswirkung im entsprechen Datenblatt der Fläche nur als mittel angegeben wird, hier liegt offensichtlich ein Fehler vor. Dieses Gebiet sollte daher im nächsten Entwurf keinesfalls mehr als Potentialfläche aufgeführt werden. <u>Planungen der Nachbargemeinden</u> Sowohl die Nachbargemeinde Grömitz (B-Plan 95.2, siehe nachfolgende Karte) als auch die Gemeinde Grube haben aktuell Vorrangflächen im Grenzgebiet zu Riepsdorf beantragt, die allerdings von der Landesplanung nicht einmal als Potentialflächen klassifiziert wurden. Auch die Aufnahme einer dieser Flächen als Vorranggebiet würde die Umzingelung in der Gemeinde Riepsdorf weiter in unzulässiger Weise verstärken. Wir erwarten daher von der Landesplanung, dass diese Flächen weiterhin ausgeschlossen bleiben. (Abbildungen im Originaldokument) <u>Keine Regelung für Vorbescheide in Tabuzonen der Regionalplanung</u> Im gesamträumliche Plankonzept der Teilaufstellung der Regionalpläne Windenergie finden sich keine Hinweise, wie die Landesplanung mit WKA-Genehmigungen und Genehmigungsvorbescheiden umgehen wird, die vor Verabschiedung des Landesplanungsgesetzes erteilt wurden, dem neuen Regionalplan aber entgegenstehen. Während bei Genehmigungsbescheiden vom LLUR immer eine konkrete Errichtungsfrist angeben wird und die Anlagen sicher vor Inkrafttreten des neuen Regionalplans in Betrieb gegangen sind, ist das bei Genehmigungsvorbescheiden nicht immer der Fall. So hat das LLUR in unserer Gemeinde am 21.5.2015 (also nur einen Tag vor Änderung des Landesplanungsgesetzes) Genehmigungs-Vorbescheide für 8 Windkraftanlagen erteilt, wobei die Bekanntmachung erst am 11.6. erfolgte und auf den 2.6.15 rückdatiert wurde. Eine zunächst vorgenommene zweijährige Befristung wurde inzwischen vom LLUR aufgehoben. Somit haben diese Vorbescheide jetzt eine unbefristete Geltungsdauer. Von den 8 vorbeschiedenen Anlagen liegen allerdings 6 außerhalb möglicher Potentialgebiete in (Abstands-)Tabuzonen des aktuellen Regionalplanentwurfs, wie die folgende Karte belegt.	

(Abbildung im Originaldokument) Sollten diese Anlagen jetzt noch Genehmigungen erhalten und errichtet werden, würden diese eindeutig den neuen Zielen der Raumordnung entgegenstehen. Durch diesen in Schleswig Holstein vermutlich einmaligen Präzedenzfall könnten die Abstandskriterien und damit die gesamte Regionalplanung rechtlich erneut in Gefahr geraten. Das LLUR weigert sich bisher, die Vorbescheide nach § 21 Bundesimmissionsschutzgesetz zu widerrufen, obwohl ohne die Widerrufe das „öffentliche Interesse“ der Raumordnung gefährdet würde und sogar der für die Genehmigungen im Ortsteil Gosdorf zugrunde liegende B-Plan vom OVG Schleswig für ungültig erklärt wurde. Wir erwarten daher von der Landesplanung, das es spätestens mit Veröffentlichung des zweiten Regionalplan-Entwurfs klare Vorgaben für die Gültigkeit von WKA-Vorbescheiden für solche Anlagen geben wird, die außerhalb der Vorranggebiete stehen und gegen Tabukriterien der Regionalplanung verstoßen. Unserer Auffassung nach muss es hier eine eindeutige Regelung geben, die Anlagen in Tabuzonen ausschließt. Die Übergangsfrist seit 2015 hat den Betreibern jetzt hinreichend Zeit gelassen, eine „unendliche“ Verlängerung von Vorbescheiden, die den Zielen der Raumordnung widersprechen, darf es schon aus Gründen der Planungs- und Rechtssicherheit nicht geben. <u>Repowering außerhalb der Vorranggebiete</u> Mit Bestürzung haben wir die neuen, bisher allerdings nur diffusen Pläne der neuen Landesregierung zur Kenntnis genommen, dass zukünftig auch ein Repowering außerhalb der Vorranggebiete möglich sein soll, um anderswo die Abstände zur Wohnbebauung erhöhen zu können. Sollten diese Pläne tatsächlich umgesetzt werden, würde das bei vielen Gemeinden, wo schon seit 15 – 20 Jahren Windkraft genutzt wird, die Rückkehr zu den damals gültigen Abständen von 500 m zur Wohnbebauung bzw. 300 m im Außenbereich bedeuten. Diese extreme Ungleichbehandlung der Wohnbevölkerung (hier 500 m, dort 1000 m), die noch bei der alten, vom OVG auch aus diesen Gründen für ungültig erklärten Teilfortschreibung von 2012 zur Anwendung kam, hat schon damals zu starken sozialen und auch gerichtlichen Auseinandersetzungen in vielen betroffenen Gemeinden geführt. Auch in der Gemeinde Riepsdorf sind dadurch schwere soziale Spannungen entstanden, die auch nach 5 Jahren noch bestehen und inzwischen etwas abgenommen haben. Eine neuerliche Abstandsverkürzung und ein Repowering in 500 m Abstand würde diese Spannungen wieder voll aufbrechen lassen. Wir fordern daher die Landesplanung dringend auf, diese Ungleichbehandlung in der Regionalplanung nicht zuzulassen und die neue Landesregierung	

entsprechend zu beraten. Unsere Wählergemeinschaft würde sich solchen Plänen entschieden widersetzen und alle juristischen Möglichkeiten ausschöpfen und weiß dabei die Bevölkerung der Gemeinde auf ihrer Seite. In einer im letzten Jahr durchgeführten Bürgerbefragung lehnten 57 % der Einwohner ein Repowering von hohen Anlagen in Abständen näher als 800 m eindeutig ab. Von der Landesplanungsebene unterschiedlich angeordnete Abstände von Windkraftanlagen würden zudem die gemeindliche Planungshoheit rechtswidrig aushebeln und bei einer Normenkontrolle kaum Bestand haben. <u>Frühzeitige Beteiligung bei neuem Kriterienkatalog</u> Wir erwarten von der neuen Landesregierung und der Landesplanung, dass es bei der beabsichtigten erheblichen Überarbeitung der Kriterien für die laufende Regionalplanung zu einer frühzeitigen Information der Öffentlichkeit und der kommunalen Gremien kommt. Sobald die neuen Kriterien feststehen, muss es nach unserer Ansicht zwingend weitere regionale Informationsveranstaltungen geben, wo die neuen Kriterien öffentlich diskutiert werden können. <u>Anpassungspflicht der Bauleitplanung</u> Im Textteil der Teilfortschreibung des Regionalplans wird darauf hingewiesen, dass Bauleipläne, die bereits vor Inkrafttreten des Regionalplans Wirksamkeit erlangt haben, gem. §1 Abs. 4 BauGB an die regionalplanerischen Vorgaben anzupassen sind, soweit sie diesen widersprechen. Dieses wird in der Gemeinde Riepsdorf sehr wahrscheinlich der Fall sein, da es hier B- und F-Pläne zur Windenergie gibt. Wir erwarten daher, dass die Landesplanung konkrete Hinweise zu den bauplanerischen und finanziellen Folgen dieser gesetzlichen Anpassungspflicht veröffentlicht und gehen davon aus, dass die aus dieser Forderung resultierenden Kosten durch das Land bzw. die regionalplanverfassende Behörde getragen werden. Eine kleine Gemeinde wie Riepsdorf wäre damit finanziell überfordert, da nicht zu erwarten ist, dass Windkraftbetreiber, die in ehemaligen Eignungsflächen nur noch Bestandsschutz haben, diese Kosten erstatten werden.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3682, Datum: 30.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Siehe meine Stellungnahme Nr. 3655 zur Vorrangfläche PR3_SEG_318 ohne die Ausführungen zum Ortsteil Clashorn der Stadt Bad Bramstedt. Meine Stellungnahme Nr. 3672 hebe ich hiermit auf.	Der Hinweis wurde in die Notiz der Stellungnahme mit der (PR3:ID3672) aufgenommen. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Aspekte wurden für alle genannten Flächen geprüft. Zur spezifischen Beantwortung ist auf die originale Stellungnahme zur verweisen. Die Fläche PR3_SEG_317 wird nach wie vor nicht übernommen, um die Raumbelastung um Bimöhlen in der Gesamtbetrachtung mit den Flächen SEG_027 und SEG_018 auf ein vertretbares Maß zu begrenzen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3680, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: Stellungnahme Diedrich Regionalplanung Windenergie.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zum 1. Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 (Kapitel 3.5.2) sowie zur Teilaufstellung des Regionalpläne für die Planungsräume I, **II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)** **<u>Vorbemerkung zu erteilten Ausnahmegenehmigungen</u>** Trotz der im Landesplanungsgesetz vom Juni 2015 vorgesehenen Veränderungssperre hat die Landesregierung bis heute mehr als 300 Ausnahmegenehmigungen für Windkraftanlagen erteilt. 311 dieser Standorte sind in nachfolgender Karte dokumentiert. Die blau markierten genehmigten Standorte liegen in 31 % der Vorrangflächen (orange Flächen). Damit wurde für einen erheblichen Teil der geplanten Vorranggebiete die Auswahl bereits vorweggenommen, bevor eine Öffentlichkeitsbeteiligung der Regionalplanung erfolgte. Für die dort betroffene Bevölkerung ist eine Beteiligung damit völlig sinnlos geworden und eine Öffentlichkeitsbeteiligung der gesamten Regionalplanung wird ist somit offensichtlich nur	Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum III sowie auf das Beteiligungsverfahren zur Landesentwicklungsstrategie (LES) Schleswig-Holstein 2030. Letztere Inhalte werden im zugehörigen Verfahren unter der ID M1588 erörtert. **Zu Fläche PR3_OHS_065:** Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_OHS_065 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend waren folgende Gründe: Die Potenzialfläche liegt zum überwiegenden Teil in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein

vorgegaukelt. Damit liegt mit hoher Wahrscheinlichkeit ein rechtlich unzulässiger Abwägungsausfall vor, der die gesamte Planung erneut beim OVG, spätestens jedoch beim EUGH kippen könnte. **Ausnahmegenehmigungen trotz Veränderungssperre** **Standorte von WKA-Ausnahmegenehmigungen (Stand Dez.2016, Quelle Bundesnetzagentur) [Abbildung im Originaldokument]** **Stellungnahmen zum gesamträumlichen Plankonzept** **<u>Akzeptanz (Kap. 1.3.1)</u>** Laut Plankonzeptsoll die rechtlich unzulässige pauschale Übernahme von Gemeindevoten und Bürgerentscheiden mit der Zielsetzung der größtmöglichen öffentlichen und politischen Akzeptanz vereinbart werden wird. Die beschriebene gesonderte Überprüfung in Gemeinden mit bestehenden Gemeindevoten und Bürgerentscheiden ist jedoch nirgendwo dokumentiert und somit nicht nachvollziehbar. Es wurden sogar Ausnahmegenehmigungen in Gemeinden erteilt, in denen es negative Voten von Bürgern und/oder Gemeinden gegeben hat. Insofern ist die Vorgehensweise der Landesplanung nicht nachvollziehbar und nur eine unwirksame Absichtserklärung. Die Dokumentation der gesonderten Überprüfung ist somit spätestens bei der Vorlage des 2. Entwurfs nachzureichen. Völlig unklar bleibt, wie die neue Landesregierung den Bürgerwillen wieder stärker in die Regionalplanung einbinden möchte, wie es im Koalitionsvertrag behauptet wird. Festzuhalten bleibt, dass die Akzeptanz des Windkraftausbaus in SH bereits weitgehend verspielt wurde. Nach letzten Umfragen lehnen 2/3 der schleswig-holsteinischen Bevölkerung einen weiteren Ausbau ab. Sämtliche Bürgerentscheide seit 2014 sind gegen die Windkraft entscheiden worden, im Schnitt ebenfalls mit zwei Drittel Mehrheit (siehe Karte):3 [Karte im Originaldokument] **<u>Akzeptanz der Windkraftausbaus</u>** **Alle** Bürgerentscheide/Befragungen **seit 2014 wurden gegen die Windkraft entschieden, mit durchschnittlich 2/3-Mehrheit!** **Bürgerentscheide zur Windenergie seit 2014** **<u>Energiepolitische Ziele (Kap. 1.3.2)</u>**	Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Der verbleibende Teil der Fläche liegt innerhalb des 1.000 m-Radius zur Ortslage Holstendorf, der hier bei einer unbebauten Fläche zum Tragen kommt. Im Ergebnis wird die im 1. Entwurf noch dargestellte Vorrangfläche jetzt wieder gestrichen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. **Zu Fläche PR3_OHS_066:** Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_OHS_066 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Einerseits liegt sie am Rande eines Naturparkes und gleichzeitig innerhalb der Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes. Zudem überschneidet sie sich nach neuesten Datengrundlagen im Süden mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogels. **Zu Fläche PR3_STE_004:** Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren folgende Gründe: Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf in etwas erweiterter Form übernommen. Sie ist jetzt ca. 20 ha groß. Da die Fläche STE_005 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann, wird die Fläche STE_004 mit der

Strommengenziel Das Strommengenziel von 300 % des Landesverbrauchs beruht eindeutig auf falschen Berechnungen. SH hat noch nie 300 % seines Stromverbrauchs konventionell erzeugt, sondern nur 200 % (nachzulesen in Landtagsdrucksachen). Insofern ist das Strommengenziel von 37 TWh Windkraft an Land völlig willkürlich gewählt und kann dementsprechend nicht Grundlage für eine raumordnerische Flächenplanung verwendet werden, die auf objektiven Kriterien beruhen sollte. Es fehlt auch jeglicher Hinweis oder eine Alternativenprüfung, welche Strommenge nicht auch durch Windkraft offshore erzeugt werden kann. Völlig unbeachtet wurden beim Strommengenziel die Restriktionen in den Übertragungsnetzen, die sich bis weit über den Planungshorizont 2025 fortsetzen werden. Aktuell ist SH für 2/3 der gesamten abgeregelten Strommenge in Deutschland verantwortlich, wovon 90 % durch Windstrom an Land verursacht wurde (sieh folgende Grafik). **Abregelung von Strom aus erneuerbaren Energien** [Diagramm im Originaldokument] • SH ist für 2/3 der gesamten abgeregelten Strommenge in Deutschland verantwortlich > Im Jahr 2015 entstanden hierdurch Mehrkosten für die Verbraucher von 300 Mio. € (= 800.000 Mag)! • 2015 hätten damit 70 % der Haushalte in SH mit Strom versorgt werden können • 90 % der Abregelungen in SH betreffen den Windstrom Es fällt dabei auf, dass seit 2014 praktisch die gesamte, durch Zubau produzierte Windstrommenge in SH abgeregelt, also vernichtet werden musste. Einer leichten Entspannung in 2016 durch das sehr schwache Windjahr steht eine erneute Steigerung der Abregelungen in 2017 gegenüber. [Diagramm im Originaldokument] **Abregelung von Windstrom in SH** **Flächenziel** Das von der Landesregierung deklarierte Flächenziel von 2 % der Landesfläche ist willkürlich und durch keine bundesgesetzliche Forderung gerechtfertigt. Die Forderung nach Schaffung substanziellen Raumes bedingt keine Mindestfläche. Ausgehend von der ohnehin fragwürdigen Windleistung von 10 GW kalkuliert die Landesregierung einen Flächenbedarf	Zweckbestimmung Repowering versehen. Sie soll als Umzugsmöglichkeit für die Bestandsanlagen in der Gemeinde dienen, wenn diese repowert werden sollen. Damit kommt es in Summe nicht zu einer Mehrbelastung der Region. Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Randlage eines Teils der Fläche innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes vertretbar. Bzgl. PR3_STE_004 durch Beschaffenheit als Kleinstfläche in Alleinlage zu streichen: Im Rahmen des 2. Entwurfs ist zur Potenzialfläche PR3_STE_004 ein größerer Gebietsteil hinzugefügt worden. Durch die Anpassung des Kriterienkataloges und der damit ermöglichten Abwägung von Bereichen innerhalb von Biotopverbundsystemen kann aufgrund der Gebietsstruktur, die sich westlich der ursprünglichen Potenzialfläche erstreckt eine Verträglichkeit mit der Windenergienutzung angenommen werden. Somit wurde der betroffene Teil in die Fläche inkludiert und dadurch eine Gesamtfläche von rund 20,5 ha geschaffen. Damit ist die Mindestgrenze von15 ha deutlich überschritten und eine Ausweisung unter den gegebenen Voraussetzungen legitim. Es wird des Weiteren auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Bei Einhaltung eines 1.000 m Abstandes zu Ortslagen verbleibt keine ausreichend große Fläche. Hinzu kommt die zentrale Lage im Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraunmes. Die Fläche PR3_STE_301 wird somit nach wie vor nicht übernommen. Allgemein gilt: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13)

von 31353 ha (= 3,13 ha /MW installierter Anlagenleistung), angeblich orientiert an derzeitiger mittlerer Flächenleistung. Auffällig ist, dass beim Flächenbedarf für die Repowering-Vorrangflächen sogar ein Flächenbedarf von 3,5 ha/MW Windleistung angegeben wird. Offensichtlich gehen die Vorstellungen in Landesplanung und Landesregierung völlig willkürlich durcheinander und entbehren einer nachprüfbaren Grundlage. Eine Potentialstudie im Auftrag der Landesregierung von 2014 geht dagegen von einem Flächenbedarf von nur 2,2 ha /MW Leistung aus. Noch im Sommer 2016 gaben Vertreter der Landesregierung ebenfalls einen rechnerischen Flächenbedarf von 2,2 ha pro Megawatt installierter Windkraft-Leistung an (Staatssekretär Losse-Müller im Wirtschaftsausschuss am 6.7., Abgeordneter Hölck im Landtag am 21.7.). Die Aussagen des Pöyry-Gutachtens von 2014 wurden dagegen wissenschaftlich seriös und empirisch aus vollständig bebauten Eignungsgebieten abgeleitet: [Abbildungen im Originaldokument] Auch theoretisch ist ein Flächenbedarf von weit unter 3 ha/MW Windleistung nachzuweisen, wie folgenden Grafiken zeigen: **Was sagt die Theorie?** [Diagramm im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] [Formel im Originaldokument] **Auch bei aktuellen Windparks in SH lässt sich ein deutlich geringerer Flächenbedarf nachweisen, als ihn die Landesplanung bei der Regionalplanung anwendet. Außerdem widerspricht sich die Landesplanung selber, in dem sie eine Mindestgröße für Vorranggebiete von 15 ha festlegt, auf der 3 Referenzanlagen von je 3 MW errichtet werden können. Der Flächenbedarf beträgt bei diesen Gebieten lediglich 1,7/ha/MW und nicht 3,1! Das wird auch durch das Beispiel eines bereits realisierten Windparks in Nordfriesland belegt: [Abbildung im Originaldokument] [Formel im Originaldokument]** **Was zeigt die Praxis in SH?** **Auch die folgenden tatsächlich realisierten Windparks belegen eindeutig, dass mit modernen WKA wesentlich geringere Flächen pro MW notwendig sind, als von der**	Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über Vorranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur mit einem Gesamtkonzept abgestufter Kriterien. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Dem gesamträumlichen Plankonzept liegt der Gedanke der Konzentrationsplanung zugrunde. Eine Konzentrationswirkung ist dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden. Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen; es muss mindestens die Errichtung eines Windparks in dem Gebiet möglich sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für einen Windpark mindestens drei WKA nötig seien (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004 – 4 C 9/03 –, BVerwGE 121, 182-191), wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Die Landesplanung ist für diese Mindestabstände von durchschnittlichen Erfahrungswerten ausgegangen. Sie hält an der in Ziffer 2.2.4 des gesamträumlichen Plankonzeptes definierten Mindestgröße fest. Eine Konzentrationsplanung kann so gewährleistet werden.

Landesplanung zugrunde gelegt werden. **Beispiele optimaler Flächennutzung** [Abbildungen im Originaldokument] **Beispiele optimaler Flächennutzung** [Abbildungen im Originaldokument] **Beispiele optimaler Flächennutzung** [Abbildungen im Originaldokument] Lediglich in älteren Gebieten mit kleineren und leistungsschwachen Anlagen ist der Flächenbedarf noch deutlich höher. Diese dürfen jedoch keinesfalls die Referenz für moderne Windpaks sein. **Gebiete mit leistungsschwachen Altanlagen** [Abbildungen im Originaldokument] Da eine optimale Flächenauslastung einen optimierten Zuschnitt der Vorrangflächen erfordert, sollte die Möglichkeit eines optimalen Zuschnitts als zusätzliches Abwägungskriterium hoher Priorität eingeführt werden. Festzuhalten bleibt, dass der Gesamt-Flächenbedarf bei Anwendung der bereits heute erreichbaren 2,2 ha/MW auf 1,4 % der Landesfläche Schleswig-Holsteins sinken kann, ohne Abstriche bei den energiepolitischen Zielen machen zu müssen ! Insofern liegt ein gravierender Mangel bei der Ermittlung der erforderlichen Vorrangflächen vor, der die gesamte weitere Abwägung betrifft und entsprechend fehlerhaft macht. **Fehlende Berücksichtigung des Anlagenbestandes außerhalb von Vorranggebieten** Aktuell (Februar 2017) stehen 1305 WKA außerhalb der geplanten Vorranggebiete mit etwa 2,3 GW Leistung (siehe Karte): [Karte im Originaldokument] **Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete, Feb. 2017** Während der Informationsveranstaltungen im Frühjahr 2017 wurde von Staatssekretär Losse-Müller wiederholt behauptet, dass bis Ende des Planungshorizonts des Regionalplans (2025)	

keine Anlagen mehr außerhalb der Vorranggebiete stehen werden, da diese bis dahin alle repowert oder abgebaut seien. Das ist nachweislich falsch! Im gesamträumlichen Plankonzept steht ja selbst, dass von den 1306 WKA außerhalb der Vorranggebiete über 700 eben kein Repoweringpotential haben, da sie entweder ab 2010 erst in Betrieb gegangen sind oder Leistungen von > 2 MW haben (Indiz für neue Anlagen). Mit den verfügbaren Daten der Bundesnetzagentur und des LLUR ist nachweisbar, dass mindestens bis zu den Jahren 2030-2035 fast 600 WKA mit insgesamt mindestens 1,5 GW Leistung außerhalb der jetzt geplanten Vorranggebiete im Betrieb sein werden, wobei die große Mehrheit erst in den letzten 3 Jahren errichtet wurde. Eine entsprechende Liste mit den genauen Anlagenstandorten und Leistungsdaten ist als Anlage dieser Stellungnahme beigefügt. Das Szenario für 2030 zeigt folgende Karte: [Karte im Originaldokument] **Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete, Szenario 2030** Während es im Planungskonzept heißt: *„Dabei ist immer mit zu berücksichtigen, dass sich auch außerhalb der ehemaligen Eignungsgebiete eine nicht unerhebliche Anzahl von Windkraftanlagen befindet, die bei der Bewertung der räumlichen Wirkung der Windkraftnutzung mit zu bilanzieren ist.",* werden diese 1,5 GW beim energiepolitischen Ziel der 10 GW Windleistung onshore bis 2025 komplett unterschlagen, d.h. tatsächlich werden nur Vorranggebiete für 8,5 GW benötigt ! Auch die Landesplanung rechnet intern mit einem erheblichen Bestand von Altanlagen außerhalb der Vorranggebiete, wie die Vortragsausschnitte aus einer Fachkonferenz belegen. Demnach ist es intern auch die Auffassung der Landesplanung, dass die WKA außerhalb von Vorrangflächen beim energiewirtschaftlichen Ziel zu berücksichtigen sind. **Berücksichtigung der Altanlagen in der Regionalplanung** [Abbildung im Originaldokument] **Berücksichtigung der Altanlagen in der Regionalplanung** [Abbildung im Originaldokument] Die installierte Leistung dieser Anlagen außerhalb der Vorrangflächen ist somit zwingend bei der Planung zu berücksichtigen. Allein dadurch würden 15 % weniger Flächen benötigt (0,3 % Landesfläche) und es entsteht die Möglichkeit, den Druck von kritischen Vorranggebieten in Naturparks und charakteristischen Landschaftsräumen zu nehmen oder Abstände zu vergrößern. Viele kritische Flächen werden ja mit dem Flächenbedarf begründet: *„...läuft dies*	

darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2% der Landesfläche — korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen — ausweisen zu können" Sollte die Berücksichtigung dieser Anlagen unterbleiben, würde ein eindeutiger Abwägungsmangel vorliegen, da nur Flächen für 8,5 GW Leistung objektiv erforderlich sind. In Kombination mit dem überhöhten angenommenen Flächenbedarf pro MW Windleistung zeigt sich, dass das 2%-Flächenziel der Landesregierung für die zukünftige Onshore-Windenergienutzung völlig überzogen ist. Die energiepolitischen Ziele des Landes sind auch mit deutlich weniger Fläche, entsprechend 1,1 % der Landesfläche zu erreichen. Es ist völlig unverständlich, dass diese Potentiale nicht genutzt werden, um den Windkraftausbau im Land Menschen- und Naturverträglich zu gestalten. **<u>Räumliche Wirkung für die schleswig-holsteinische Landschaft (Kap. 1.3.3)</u>** Die reine Fläche, die von Vorranggebieten eingenommen wird, stellt keinen geeigneten Maßstab für die Bemessung der optischen Wirkungen von Windkraftanlagen dar. Die optischen Auswirkungen von Windkraftanlagen gehen weit über die Grenzen eines Vorranggebietes hinaus und ergeben eine um ein Vielfaches höhere Beeinträchtigung der Blickbeziehungen, als die Gesamtfläche der Vorranggebiete ausdrückt. Hierauf wird beim gesamträumlichen Plankonzept überhaupt nicht eingegangen. So wird sich allein die Fläche im Umkreis 3xH um die WKA bis 2025 praktisch verdoppeln auf 7,5 % der Landesfläche (siehe folgende Karten): [Karte im Originaldokument] **Flächen um WKA mit 3 x Anlagenhöhe, Feb. 2017** **Flächen um WKA mit 3 x Anlagenhöhe, Szenario 2025/30** [Karte im Originaldokument] Bei der Betrachung des Abstands von 10xH wird es eine Erhöhung der beeinträchtigen Flächen um 64 % auf ein Viertel der Landesfläche ergeben: **Flächen um WKA mit 10 x Anlagenhöhe, Feb. 2017**	

[Karte im Originaldokument] **Flächen um WKA mit 10 x Anlagenhöhe, Szenario 2025/30** [Karte im Originaldokument] Mehr als ein Drittel der Landesfläche wird sich zukünftig im Umkreis 15xH um WKA befinden, eine Erhöhung von über 50 % zur heutigen Situation. **Flächen um WKA mit 15 x Anlagenhöhe, Szenario 2025/30** [Karte im Originaldokument] Fast die Hälfte der Fläche von SH wird weniger als 3 km von WKA entfernt sein und mehr als zwei Drittel der Fläche wird sich im Umkreis von 5 km um WKA befinden. **Flächen mit 3 km-Radius um WKA, Szenario 2025/30** [Karte im Originaldokument] **Flächen mit 5 km-Radius um WKA, Szenario 2025/30** [Karte im Originaldokument] Obwohl nur 600 Anlagen zusätzlich zur heutigen Situation geplant sind, wird sich die Belastung auf das Landschaftsbild durch die größeren Anlagen drastisch erhöhen, denn die von den Rotoren umstrichenen Fläche wird sich um mindestens 78 % erhöhen, wenn man die aktuellen Anlagendaten und die zukünftigen Referenzanlagen vergleicht. [Abbildung im Originaldokument] Es ist nicht nachvollziehbar, wieso das Plankonzept diese Werte überhaupt nicht erwähnt und somit einer sachgerechten Abwägung überhaupt nicht zugänglich macht. **<u>Referenzanlage (Kap. 2.2.2)</u>** Im "Gesamträumlichen Plankonzept" wird das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017) überhaupt nicht erwähnt. Die von der Landesplanungsbehörde angenommene durchschnittliche Anlagenhöhe von 151 m basierte auf einer gesetzlich garantierten Einspeisevergütung, auf der jeder Anlagenbetreiber in der Vergangenheit die Wirtschaftlichkeit	

seiner Windkraftanlage für die gesamte Laufzeit berechnen konnte. Ab dem 01.01.2017 gibt es keine garantierte Einspeisevergütung mehr. Die Verpflichtung zur Teilnahme an einer bundesweiten Ausschreibung, um zukünftig eine Windkraftanlage überhaupt bauen zu können, wird dazu führen, dass auch bei den im bundesweiten Vergleich windhöffigen Standorten die Gesamthöhen der Windkraftanlagen deutlich über 150 m liegen werden. Das neue EEG begünstigt zudem bewusst höhere Anlagen beim Referenzertrag. Durch den Wegfall der garantierten Einspeisevergütung und durch die Verpflichtung zur Teilnahme an bundesweiten Ausschreibungen wird sich für jeden Anlagenbetreiber der Kostendruck erhöhen. Die Wahl einer 150 m hohen Referenzanlage ist somit nicht mehr sachgerecht und für die in die Zukunft gerichtete Teilfortschreibung des Regionalplans völlig ungeeignet. Auch 200 m hohe Anlagen sind heute bereits Stand der Technik. Auch der neue Koalitionsvertrag hat dieser Entwicklung schon Rechnung getragen **Höhenbegrenzungen (Kap. 2.2.3)** Durch die Abstandsvorgaben von 3xH im Außenbereich und zukünftig wohl 5xH zum Innenbereich weisen kleine Vorranggebiete zwischen 15 — 20 ha faktisch unzulässige Höhenbeschränkungen auf, denn dort lassen sich 180m bis 200 m hohe Anlagen wegen der erforderlichen Abstände schlicht nicht mehr realisieren. Entweder führt man spezifische Höhenbegrenzungen für jedes Vorranggebiet durch (rechtlich wohl kaum umsetzbar) oder man vergrößert entsprechend die Mindestgröße eines Vorranggebiets **Berücksichtigung der Windhöffigkeit (Kap. 2.2.5)** Die Windhöffigkeit einer Region hat wesentliche Auswirkungen auf das Ertragspotential von Windenergieanlagen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dieses Kriterium keinen Eingang in den Kriterienkatalog des Landes gefunden hat. Um eine effiziente Windenergienutzung erreichen zu können, sollte gerade bei der Auswahl und verbindlichen Festsetzung von Vorranggebieten für die Windenergie die Windhöffigkeit als Abwägungskriterium miteinbezogen werden. Dabei ist bei ansonsten gleichwertigen Voraussetzungen -denjenigen Potentialflächen der Vorzug zu geben, welche über besonders hohe Ertragsprognosen verfügen. Die biegefügte Karte aus dem netzentwicklungsplan 2030 der Bundesnetzagentur zeigt, dass es in SH erhebliche Unterschiede bei den potentiellen Vollaststunden gibt. Die Differenzen könne bis zum Faktor 2,5 betragen! [Abbildung im Originaldokument] **Tabu- und Abwägungskriterien**	

Splittersiedlungen und Siedlungsbereiche (Kap. 2.4.2.1 und 2.4.2.2) Für die wichtige Beurteilung, ob ein Ortsteil des Innenbereichs oder eine Splittersiedlung des Außenbereichs vorliegt, hat die Landesplanung offenbar ausschließlich auf die von den Kreisen zur Verfügung gestellten Daten zurückgegriffen. Die Kreise geben dabei nur die Angaben aus den Flächennutzungsplänen weiter. In vielen Gemeinden sind die Flächennutzungspläne aber veraltet und geben oft nicht das inzwischen faktische Vorliegen eines früher im Außenbereich gelegenen Ortsteils wieder. Die faktische Abgrenzung (und nur darum geht es im Zweifel vor Gericht) ist bei weitem nicht so klar, wie es die veralteten FNPs darstellen. Das BauGB sagt hierzu: „ *Ortsteil ist jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. Auch insoweit kommt es für die Frage, ob eine Ansammlung von Gebäuden einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder eine Splittersiedlung darstellt, stets nur auf das Vorhandene an."* So dürften sich viele ehemalige Splittersiedlungen inzwischen zu Ortsteilen entwickelt haben, wo dann zumindest die 800m-Abstandsregel angewendet werden muss. Die Abgrenzung ist im Einzelfall schwierig, hierzu gibt es zahlreiche Gerichtsurteile. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass eine als Außenbereich klassifizierte Wohnsiedlung in einem streitigen Verfahren als Ortsteil in Sinne des. § 34 BauGB eingestuft wird. Im Sinne einer rechtssicheren Gleichbehandlung sollte die Landesplanung einheitliche eigene Kriterien zur Ortsteildefinition entwickeln, die nach Möglichkeit großzügig auszulegen sind. Auch sollten Nebengebäude im Außenbereich bei den Mindestabständen berücksichtigt werden, da nach § 35 Abs. 4 BauGB ein eingeschränkter Rechtsanspruch auf die Umnutzung von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden besteht. Von den Kreisen sind in der Vergangenheit dementsprechend bis zu 3 Wohnungen in ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden bauordnungsrechtlich genehmigt worden Bei der Festlegung der Mindestabstände ist unverständlich, dass die neuen LAI-Hinweise zum Immissionsschutz (Interimsverfahren) überhaupt nicht angewendet werden. Das Interimsverfahren soll laut LLUR ab Oktober 2017 landesweit verpflichtend eingeführt werden und wird die Mindestabstände zwingend um wenigstens 200 — 300 m erhöhen. **Straßenrechtliche Anbaubeschränkungen (Kap. 2.4.2.5)** Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Abstände zu Kreis-, Land- und Bundesstraßen nicht mindestens der Kipphöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) einer modernen WKA angepasst	

werden. In der Genehmigungspraxis wird ein solcher Abstand in der Regel gefordert.

Dichtezentrum für Seeadlervorkommen (Kap. 2.4.2.22)

Da das Seeadler-Vorkommen in Schleswig-Holstein einen derart hohen Stellenwert hat, ist es nicht verständlich, wieso die Seeadler-Horste außerhalb des Dichtezentrums lediglich ein Abwägungskriterium darstellen. Diese sollten wieder Tabukriterien werden.

Abstandspuffer zu Wäldern (Kap. 2.4.2.30)

Zur Vermeidung von Konflikten mit den Belangen des Fledermausschutzes ist nach den in Schleswig-Holstein anzuwendenden „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen" zu Wäldern mit einer Größe von mehr als 10 ha als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz" ein Abstand von mindestens 500 m einzuhalten. Dieses Kriterium wurde bei der Planung bisher weitgehend unterschlagen

Kleinstflächen in Alleinlage (Kap. 2.4.2.32)

Die Landesplanung hat auf den Regionalveranstaltungen bestätigt, dass 15 ha die Untergrenze für allein liegende Vorranggebiete darstellt. Einige wenige kleinere Gebiete sind bei den ersten Entwürfen erstaunlicherweise noch nicht ausgeschlossen worden. Es handelt sich aber nur um folgende 4 Gebiete:

PR3 OHS_05 (Ostholstein, 12,9 ha), PR3 OHS_06 (Ostholstein, 14,5 ha), PR3_STE_004 (Steinburg, 13,5 ha), PR3_STE_301 (Steinburg, 13,9 ha). Diese Flächen sind somit zu streichen.

Bereits ausgeführt wurde, dass Flächen unter 20 ha wegen der Abstandserdordernisse nicht mit hohen Anlagen > 150 m bebaut werden können und somit eine unzulässige Höhenbegrenzung darstellen.

Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (Kap. 2.5.2.3)

Ein hierzu von der Landesplanung angekündigtes Gutachten wurde der Öffentlichkeit bisher noch nicht zugänglich gemacht. Das ist entsprechend nachzuholen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3681, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
In Schürensöhlen hat der Rotmilan seinen Horst. Wir sehen den Rotmilan fast täglich über unserem Grundstück seine Kreise ziehen. Die ortsansässige Jägerschaft hat bestätigt, dass dieser seinen Horst in dem Waldstückchen hinter dem Feld auf der anderen Straßens. hat.Auch einen Bussardhorsthorst entdeckt. Auf unserer Seiteam Wiesenknick brüten Weihen. In dem Feuchtgebiet am Waldesrand (Nähe tSwatendieksredder) leben und überwintern Kraniche. Die Kraniche sind ganzjährig hier. Ebenfalls sind Storchennester, die auch belegt sind, im Umkreis der geplanten Windräder vorzufinden (Groß Boden z.B.). Der Weg etlicher Zugvögel führt hier vorbei (Gänse etc.). Für uns Menschen hier im Dorf ist der Schattenschlag, der Lärm und die Nähe unzumutbar.	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Auf die Fläche PR2_LAU_005 wird verzichtet. Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Aus zahlreichen Stellungnahmen unter anderem des Amtes und des Kreises geht jedoch hervor, dass die Fläche innerhalb eines Naturraumes mit hoher ökologischer Wertigkeit und großem Naherholungswert liegt. Die umgebenden artenreichen Wälder und die kleinteilige Knickstruktur fühen insgesamt zu einem hohen Konfliktrisiko mit Belangen des Artenschutzes. Die Fläche wird nicht aufgenommen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3679, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: Amt Eider I.PNG, Amt Eider II.PNG, Amt Eider III.PNG, Amt Eider IV.PNG, Dithm. I.PNG, Dithm. II.PNG, Dithm. III.PNG, Dithm. IV.PNG, Dithm. IX.PNG, Dithm. V.PNG, Dithm. VI.PNG, Dithm. VII.PNG, Dithm. VIII.PNG, IMG_9259.JPG, IMG_9344.JPG, In der Sache Windkraftanlagenbau.pdf, Protokoll26.06.2012.pdf, SJHNO-Kopie17030714230 (2).pdf

Stellungnahme	Erwiderung
betreff Vorranggebiet 040: die Teil-Fläche östlich der K 39 ist keine Windeignungsfläche. Es gab hierzu nie ein Scoping. Die Fläche Teil-Fläche östlicher der K 39 war laut LEP 2010 und Teilfortschreibung 2012 nie Windeignungseignugsfläche. Das ist eine Falschaussage, die	Auf Basis der Methodik des Gutachtens zu den charakteristischen Landschaftsräumen ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die

sofort zu korrgieren ist. Dieser Flächenteil war vielmehr Bestandteil des CL und ist laut Landesrahmenplan und LEP 2010 für Tourismus und Erholung klassifiziert. Es ist dieser Teilfläche also umgehend das Prädikat "Vorrangfläche" zu entziehen, da hier seitens der Landesplanung von völlig falschen Voraussetzungen ausgegangen wurde!!! Diese Fläche östlich der K 39 gehört absolut zum CL und sie befindet sich am Rand des LSG Hohe Geest in Sicherstellung. Sie wurde völlig sinnfrei nicht in die Neuausweisung des Kernbereichs des CL intergriert und sie wurde auch nur aus Windkraftplanungsgründen nicht in das LSG aufgenommen. Das heißt auch die Fläche ist zu teilen! In eine Fläche westlich der K 39, die dem Charakter der Beschreibung entspricht und in eine ganz neue Fläche östlich der K 39 es gibt hier eine infrastrukturelle Trennung durch die Kreisstraße. Im neuen Gutachten des CL befindet sich diese Teilfläche im Randbereich des CL, muss also ohne diese eine sehr intensive Abwägung erhalten. Hinzu kommt, dass bei der Erstellung des neuen Gutachtens zum CL nachweislich mit altem Kartenmaterial gearbeitet wurde (ich habe mit dem Planungsbüro gesprochen) und so wurde vielen Dinge die jetzt Status völlig unberücksichtigt gelassen. Wie z.B. der Zusammenhang mit dem NSG kleiner Stern bleib unberücksichtigt. Wer weiß nun, was die noch alles nicht gesehen haben. Vor Ort war niemand um sich den CL, die Gegebenheiten und die Biotope anzusehen. Des Weiteren gab es in dieser Gegen seit Feb. 2017 Seeadlersichtungen (Kein Scherz, ich habe Fotos und div. Zeugen). Wie sie dem Anhang entnehmen können hat sich das Amt Eider, der Kreis Dithmarschen und die Gemeinde Süderdorf seinerzeit sehr bemüht und wahrlich der Windkraft einvernehmlich genug substanziell Raum verschafft. Das muss doch irgendwann den Menschen, der Landschaft und der Natur auch einmal zu Gute gehalten werden. Die eben genannten haben den CL in Dithmarschen geöffnet, für die damaligen Planungen und sie haben alle ganz eindeutig gesagt: Das und nicht mehr. Die Akzeptanz für noch mehr Windkraft auf der Hohen Geest ist nicht vorhanden und so sollte	Methodik ist in sich schlüssig. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine ausreichenden Belege dafür, dass der betreffende Bereich aus anderen fachlichen Gründen heraus von WKA freigehalten werden müsste. Durch eine begrenzte Vorranggebiets-Auswahl aus den Potenzialflächen in diesem Raum wird die Gesamtbelastung in der Region auf einem vertretbaren Maß gehalten. Umfassungssituationen werden dadurch ebenfalls vermieden, da für alle betroffenen Ortslagen noch große freie Sichtwinkel verbleiben. Es entzieht sich der Zuständigkeit der Landesplanung, politische oder persönliche Motivationen auf der Ebene des Kreises oder der Kommunen zu bewerten bzw. diese planerisch zu berücksichtigen. Maßgeblich für die Abwägungsentscheidung der Landesplanung sind nur die vorgetragenen Sachargumente. Für konkrete Verdachtsmomente, beispielsweise hinsichtlich Befangenheit im Amt auf kommunaler Ebene o.Ä., ist die jeweilige Kommunalaufsichtsbehörde zuständig. Somit sind dieser Aspekt sowie die Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Sie können daher nur zur Kenntnis genommen werden.

die Landesplanung dann auch mit dem gegebenen Raum zufrieden sein! Es kann nicht angehen, dass nur, weil einige wenige sich eine goldene Nase verdienen wollen, alle guten und richtigen und für die Menschen vor Ort sehr wichtigen Argumente einfach in den Wind geschlagen werden. Es kann auch nicht sein, dass dem "Geld" Argument dem Landschaftsschutz und die naturschutzfachlichen und tierökologischen Belange weichen müssen. Es gab übrigens mal, bevor die WKA kamen einen Rotmilan in dieser Gegend. Es kann nicht sein, dass der weit überwiegenden Mehrzahl, der nicht partizipierenden Menschen die Heimat und der Naherholungsraum genommen wird. Diese Gemeinde und dieser Lanschaftsraum hat der Windkraft bereits mehr als ausreichend substanziell Raum verschafft!!! Ich weiß was sie, die sie das hier lesen nun denken, denn es gibt ja in der Gemeinde Süderdorf eine Gemeindevertretung, die sich selbst, da sie zu 100% aus Partizipierenden besteht, natürlich in einem ganz anderen Licht darstellt. Der Gemeindevertretung samt des Bürgermeisters ist bekannt, dass die Bürger keine weiteren WKA möchten, denn wie schon gesagt: In dieser Gemeinde gibt es den offenen Streit, es gibt seit Mitte 2015 ein Bürgerbegehren mit Bürgerentscheid Dez. 2015, gegen weitere WKA, denn es ist der Windkraft genug substanziell Raum verschafft worden, aber das liebe Geld es lockt. Wenn das für die Landesplanung als Argument reicht, dann …. Es gibt in dieser Gemeinde jedoch div. Absurditäten, denn hier ziehen Amtsträger Fäden, da muss man denken, wo ich hier Recht und wo ist hier Ordnung, sie können das im Anhang lesen. Der Sachverhalt, der der Landesplanung ja hinreichernd bekannt ist, stellt sich so dar: Eine WKA die da bereits steht - Ausnahmegenehmigung mit dem Zusatz - Vertrauensache - schafft auf der genannten Fläche einfach Tatsachen. Jeder, der da nicht involviert ist hat dann leider keine Ahnung und sagt, ja ok Vorbelastung und ja da steht schon eine Anlage, also ok .... und geht auch natürlich davon aus, diese Fläche sein clean, jedoch:Vorranggebiet 040: die Teil-Fläche östlich der K 39 ist keine Windeignungsfläche Sehr geehrte Herr [redacted], meine durch die Blume gemachten Andeutungen, insbesondere zu DIT 040, aus der Sitzung	

am 15.06.2017, haben Sie vehement zurückgewiesen, dann will ich Sie hier einmal aufklären: Was verstehen Sie unter Öffentlichkeitbeteiligung? Wenn es hier wieder nur TÖB und Kommunen geht, dann ist auch hier alles wie gehabt, denn die Kommunen, die durch die GV und die/den Bürgermeisterin öffentliche Vertretung finden, vertreten nicht ihre Bürger sondern nur sich selbst und insbesondere bei der Windkraft zum Eigennutz, aus Profitgier und ganz bewusst am Bürger vorbei. Das ist nun aber nicht neu und genau aus diesem Grund wurden ja die bisherigen Ausnahmen seit Moratorium zu 80% ohne jede Öffentlichkeitbeteiligung genehmigt. Auch, dass die Menschen sagen: nicht noch mehr Windräder und/oder ein vorliegender Bürgerentscheid kann die GV und BG nicht von ihrem Weg abbringen. Das Klingeln in der privaten Kasse ist einfach zu laut. Auch Leute aus anderen Ämtern, wie Amtsvorsteher, Amtsdirektor oder Anhängige und sogar auf Kreisebene im Amt benutzen ihre Beziehungen und die ihnen gegeben Möglichkeiten durch das Amt, um die Fäden in der Windkraftsache richtig und persönlich zu ziehen. Das ist nicht nur ein unmöglicher, sondern auch ein unhaltbarer Zustand! In Dithmarschen stehen von den 3000 WKA in SH 1000 Stück und die viel gelobte Akzeptanz ist bis auf die direkten Profiteure auf dem Tiefpunkt, auf dem Nullpunkt. In der Stellungnahme vom Kreis zu DIT 040 steht, es wird vom Kreis aus fachlichen Gründen unterstützt und das da bereits eine Repowering-WEA steht, soll das dann auch noch unterstreichen. Ich habe Herrn [redacted] mit in den Verteiler genommen, weil Sie ihn bei Ihrer Antwort im Kreishaus in Abwesenheit erwähnt haben. Und ja, ich habe mit Herrn [redacted] über diese Fläche mehrfach gesprochen. Herr [redacted]: „ es ist für mich nicht zu erklären, wie hierzu eine Genehmigung einer Ausnahme hat erfolgen können … „ dafür gibt es zwei Zeugen und die damalige Praktikantin	

von Herrn [redacted] war auch anwesend. Nun wird aber diese Repowering-WEA – Eben Ausnahme schafft Tatsachen, als Begründung für die Bestätigung der Fläche genommen. Des Weiteren gibt es in dieser Gemeinde einen Bürgerentscheid gegen weitere WEA! Ich frage mich allen Ernstes: Wo ist hier die „Ausgewogenheit“ und wo ist hier die „fachliche Stellungnahme“. meine durch die Blume gemachten Andeutungen, insbesondere zu DIT 040: Dazu lesen Sie bitte den Rest und den Anhang, ich werde das dann jedoch nicht weiter kommentieren. Machen Sie sich selbst ein Bild von den Dingen und seien Sie objektiv und nicht politisch - vielen Dank Wie sie nun sehen und lesen können, wenn es um WKA geht ist nicht meehr etwas wert, nicht der Mensch, nicht die Landschaft, nicht die Natur und nicht der Lebensraum. Nur die Menschen vor Ort erfahren und erleben das, nicht die Sachberabeiter am Schreibtisch.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3677, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen (WEA) Diverse Kriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten für WEA sind für die Bürger sowie den Vogel- und Artenschutz in unserem Bundesland nicht akzeptabel. Zunächst erachte ich u.a aufgrund noch nicht ausreichend erforschten möglichen gesundheitsgefährdenden Belastungen (Infraschall, Schattenwurf, Geräuschbelästigungen	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 2. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

etc.) die festgelegte Abstandsregelung zu Wohnhäusern im Siedlungsbereich mit nur 800 m Abstand als zu gering. Aber die noch deutlich kleineren Abstände zu Wohnbebauungen im Außenbereich sind in keinster Weise angemessen. Im Aussenbereich lebende Menschen sind keine Menschen 2. Klasse und nicht weniger schützenswert. Der Erholungsfaktor muss für alle Menschen in ausreichendem Maß gegeben sein, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder ausserhalb von Siedlungen wohnen. Andere Bundesländer wie z.B. Bayern haben das deutlich besser und akzeptabler geregelt. Darüber hinaus werden die Regelungen wie in Bayern auch der Höhenentwicklung von WEA im Bezug auf die Abstände zu Wohnhäusern gerecht (10H-Regelung). Aber auch die Abstände zu Waldflächen sind viel zu gering bemessen. Wir wohnen in unmittelbarer Nähe von dem Vorranggebiet PR2 RDE 118, welches an ein großes und artenreiches Waldgebiet grenzt. Wir können täglich verschiedene Vogelarten wie den Rotmilan bei der Nahrungssuche beobachten und es ist davon auszugehen, dass sich der Horst in diesem Wald befindet. Dabei darf bei der Abstandsbemessung aber nicht nur der exakte Horststandort ausschlaggebend sein, sondern der Horstwald, um die gefahrlose Möglichkeit eines Brutplatzwechsels und der Nahrungssuche auf den umliegenden Flächen zu bieten. Neben dem Rotmilan und anderen Großvogelarten sind aber auch Fledermäuse in dem Wald beheimatet. Eine abschliessende fachliche / ornitologische Untersuchung der Eignung dieser Fläche für die Errichtung von WEA ist entsprechend erforderlich. Auf Flächen unserer Gemeinde Groß Buchwald wurden 2 Vorranggebiete ausgewiesen, wodurch das Dorf regelrecht umzingelt wird. Die betroffene Gemeindefläche liegt dadurch mit rd. 16% deutlich über der Planung der Landes, 2% der Landesfläche für WEA auszuweisen. Durch diese im Verhältnis sehr große Gemeindefläche sind sehr viele Bürger von möglichen negativen Einflüssen durch die WEA betroffen und eine mehrheitliche Akzeptanz nicht zu erwarten. Auch im Bezug auf Wertverluste bei Immobilien ist die Gemeinde Groß Buchwald verhältnismäßig stark betroffen. Daran schließt sich mein generelles Unverständnis an, dass der Bürgerwille in der	

Landesplanung bisher nicht berücksichtigt wird.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3676, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Ausweisung von Vorrangflächen im Zuge der Teilaufstellung Regionalplan III - Sachthema Windenergie und der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplan (LEP) - Sachthema Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, als Eigentümer und Bewohner unseres selbst bewohnten Einfamilienhauses sind wir durch die zur Ausweisung der als Vorranggebiet vorgesehenen Fläche PR3_SEG_016 betroffen. Zu Kriterien „Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit“ • Der Abstand der Fläche zur Ortslage Travenhorst ist mit 800m zu gering. Dieser angesetzten Abstandsregelung widersprechen wir. Es ist ein Abstand zur Wohnbebauung vorzusehen, der Mindestens der 10fachen Höhe moderner Windenergieanlagen entspricht. • Aus dem Plan ist zudem ersichtlich, dass sogar der Abstandspuffer zur Ortschaft Travenhorst von nur 800m vermutlich fehlerhaft ausgewiesen Ursache ist vermutlich die nicht vollständige oder fehlerhafte Abgrenzung der Ortschaft bzw. der	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_SEG_016 wird wieder gestrichen. Nach neuesten Erkenntnissen aus den Fachdaten zum Artenschutz ist sie vollständig vom potenzeillen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelbrutplatzes überlagert. Die in zahlreichen Stellungnahmen dargestellte Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet und Einzugsbereich vieler Vögel bestätigt das hohe Konfliktpotenzial mit Belangen des Artenschutzes.

baurechtlich im Zusammenhang zu sehenden Bebauung. • Durch die Positionierung der Vorrangfläche südwestlich von Travenhorst (in Verbindung mit der sehr geringen Distanz von nur etwa der 4- bis 5-fachen Kipphöhe moderner WEA), liegt der Ort und auch unsere Wohnung / unser Eigentum in einer der Hauptwindrichtungen. Dadurch ist von einer sehr erheblichen Zunahme der Lärmbelästigung auszugehen • In Bezug auf die zu erwartenden Lärmemissionen möchten wir darauf hinweisen, dass sich am Südwestrand der Ortschaft Travenhorst das Pflegeheim „Haus Wiesengrund“ befindet (ca. 800m zur Vorrangflächengrenze), dass als Pflegeanstalt als Immissionspunkt eine hohe Schutzbedürftigkeit aufweist. Es erscheint uns daher komplett unmöglich, das Tageswerte von 45 bzw. Nachtwerte von 35 dB (A) (gemäß TA Lärm, VDI 2058) dort durch ein nur 800m entfernt liegendes Vorranggebietes – unabhängig von Art- und Anzahl später konkret geplanter Windenergieanlagen – auch nur im Ansatz eingehalten werden könnten, ohne dass die Anlagen einen Großteil der Zeit abgeschaltet oder extrem stark gedrosselt betrieben würden. Ohne Berücksichtigung eines Abschaltregimes liegen die von (modernen) Windenergieanlagen ausgehenden Bereiche der lautesten Werte (95% Nennleistung) bis zu 45 dB(A) allermeist in Entfernungen von 1 bis 1,5 km und von 35 dB(A) ab mindestens 1,5 bis >2km Entfernung zwischen Schallquelle und Immissionsort. Das Vorhandensein des besonders schützenswerten Pflegeheims ist daher offenbar in der Planung des Vorranggebietes nicht berücksichtigt worden, da alleine dies die Sinnhaftigkeit einer Ausweisung des Gebietes auf Grund der vorhersehbaren unmöglichen oder maximal einer extrem stark eingeschränkten Nutzbarkeit zur Windstromerzeugung sehr fragwürdig erscheinen lässt. Wir möchten daher darum bitten, diesen absehbaren immissionsschutzrechtlichen Konflikt auf Grund der anzunehmenden großen Konfliktstärke bereits frühzeitig im Zuge der Ausweisung des Vorranggebietes zu berücksichtigen. • Aufgrund der – auch im Bundesvergleich – beispiellosen geringen Abstandsdistanz des Vorranggebietes zur Ortslage Travenhorst sowie unserem Eigentum ist zudem mit einer Abwertung der Immobilien zu rechnen. Auch aus diesem Grund fordern wir, kein Vorranggebiet in einer Entfernung von weniger als der 10fachen Höhe moderner Windenergieanlagen oder mindestens 1,5km Entfernung auszuweisen, um den Wertverlust unseres Grund- und Immobilieneigentums deutlicher zu begrenzen.	

Zu Kriterien „Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz“ • Kriterium 3.2.3 „Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel“ und 3.2.5 „Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche“ In der Abwägung wird fälschlicher Weise von einem nur geringen Konfliktrisiko ausgegangen. Wir weisen vielmehr darauf hin, dass im Umfeld des Gebietes mehrere relevante Brutvorkommen existieren. Hier sind zu nennen: Seeadler (3km Mindestabstand zum Brutpaar [redacted] nicht eingehalten), Uhu (1km Mindestabstand zu einem Revier [redacted]) und Schwarzmilan (1km Mindestabstand zu einem Brutplatz (2016) [redacted] unterschritten), des Weiteren ist mit dem Auftreten von mind. einem Brutplatz des Rotmilans im 1,5 km Schutzradius auszugehen. Es ist daher absehbar, das von mehreren wirkempfindlichen und stark schlaggefährdeten Vogelarten empfohlene Mindestabstände (gemäß der LAG-VSW 2016) nicht eingehalten werden. Um zu Vermeiden, das Vorranggebiete ausgewiesen werden, die sich aus artenschutzrechtlichen Gründen später (z.B. in nachgeordneten Verfahren) als faktisch (teilweise oder gänzlich) ungeeignet herausstellen sind diese Hinweise entweder zu berücksichtigen oder es sind im Zuge der Regionalplanung bereits eigene Erhebungen für solch planungsentscheidende Vogelvorkommen durch den Planungsträger vorzunehmen, wie es im Zuge anderer laufender Regionalplanungen in benachbarten Bundesländern bereits der Fall ist. Der hier zu Grunde gelegte Datenpool der Vogeldaten ist – mit Ausnahme der Seeadlervorkommen – sicherlich nicht geeignet um eine insgesamt belastbare und vor allem auch gleichwertige Abwägung dieses Kriteriums vornehmen zu können. Ansonsten ist zu den artenschutzrechtlichen Konflikten anzumerken, dass die Vorrangfläche zwischen 2 Vogelschutzgebieten positioniert ist und nachweislich über die Fläche hinweg Austauschbeziehungen von dort lebenden oder reproduzierenden Vogelarten sowohl in der Zug- und Rastzeit (insb. nordische Gänse), als auch in der Brutzeit (Seeadler) bestehen, die durch das geplante Gebiet – das zudem einen großen unzerschnittenen Lebensraum darstellt (s. Umwelt-Onlinedienste SH) was ein naturschutzfachliches Qualitätskriterium für sich	

anzusehen ist und andere Faktoren wie z.B. das Auftreten störempfindlicher Arten sogar erheblich positiv begünstigt – erheblich beeinträchtigt werden dürften. Die Eigenschaft des Gebietes als "großer unzerschnittene Lebensraum" innerhalb des Naturparks würde zudem durch die Planung weitgehend zerstört werden. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3675, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Weißstorchhorst: In einem Umkreis von weniger als 1000m Entfernung zum Vorranggebiet PR3_STE010 befindet sich in der [redacted] der Horst eines Weißstorches, der durch die geplanten Windkraftanlagen erheblich gefährdet werden würde. **Naherholung, regionale Wirtschaft schwächen:** In unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet PR3_STE_010 liegt eine Ferienhaussiedlung, die von Seiten des Amtes Schenefeld als Erholungsgebiet bereits in den 60 iger Jahren geschaffen wurde mit dem Ziel eine hohe Aufenthaltsqualität zu schaffen. Letztere ist sehr beeinträchtigt durch die geringen Abstände. Da die Ferienhäuser einen Wirtschaftsfaktor insbesondere für die ortsansässigen Handwerker darstellen, können die Genehmigung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet die Wirtschaft nachteilig schwächen, da sich die Bewohner der Ferienhäuser weniger beeinträchtigende Ferienhausgebiete suchen würden.	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche angepasst. Den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll gemäß Ziffer 3.7.1 Abs. 3 LEP 2010 dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Die Gebiete sind in der Karte des LEP 2010 dargestellt. Ob und inwieweit im Einzelfall die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit diesen landesplanerischen Grundsätzen zu vereinbaren ist, soll im Rahmen der Abwägung geprüft werden. Gleiches soll für die noch in den Regionalplänen zu konkretisierenden Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung (gemäß Ziffer 3.7.2 Abs. 4 LEP 2010) gelten. Hierbei kann auch berücksichtigt werden, ob und wieweit sich andere Maßnahmen mit dem Tourismus vereinbaren lassen und welchem Belang ein Vorrang eingeräumt werden kann.

	Tourismus wird nicht nur im genannten Kriterium "2.5.2.3. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung" berücksichtigt, sondern u.a. auch im weichen Tabukriterium 2.4.2.29 und im Abwägungskriterium 2.5.2.15. Der Hinweis aus den Stellungnahmen, dass es sich bei der Bebauung Hohenhörn um einen Innenbereich handelt, wurde geprüft. Nach Rückfrage beim Kreis Steinburg ist die Wohnbebauung als Außenbereich einzustufen. Der Hinweis auf eine nicht berücksichtigte Waldparzelle im Nordosten wird übernommen. Zur Siedlung Holstenniendorf wird gem. der geänderten Kriterien ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Die Flächenteile, die gesetzliche geschützte Biotope bzw. Ausgleichflächen beinhalten (Hinweise aus Stellungnahmen), werden ausgespart. Sie sind aufgrund der Zielentwicklung "Sukzession" nicht mit der Windenergienutzung vereinbar. Weitere von Einwendern angeführte Aspekte des Artenschutzes können auf Genehmigungsebene geklärt werden. Eine Umzingelungssituation konnte auf Basis der noch einmal überarbeiteten Berechnungen der Landesplanung nicht festgestellt werden. Die Fläche kann in angepasster Form übernommen werden. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3674, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Siehe meine Stellungnahme Nr. 3655 zur Vorrangfläche PR3_SEG_318 ohne die Ausführungen zum Ortsteil Clashorn der Stadt Bad Bramstedt.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Aspekte wurden für alle genannten Flächen geprüft. Zur spezifischen Beantwortung ist auf die originale Stellungnahme zur verweisen. Die Fläche PR3_SEG_320 wird aus folgenden Gründen nicht übernommen: Die Potenzialfläche überlagert sich auf einem großen Teil mit dem Bauschutzbereich des Flugplatzes Hartenholm. Für die Fläche gelten darüber hinaus nach den überarbeiteten Kriterien Abstände von 1.000 m zur

	Siedlung Hasenmoor. Der verbleibende Flächenteil grenzt an die große neue Fläche SEG_318. Eine Erweiterung der Fläche über die Freileitung hinaus nach Osten würde eine zu starke Überprägung des Raumes mit WKA auslösen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3673, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3_LAU_054 (Brunstorf, Dassendorf) **PR3_LAU_055 (Brunstorf, Dassendorf, Worth)** Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des Beteiligungsverfahren zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergienutzung, schreibe ich Ihnen heute eine kurze Stellungnahme auf Wunsch betroffener Einwohner aus den Gemeinden Brunstorf, Dassendorf und Worth, Mir ist bekannt, dass die besagten Gemeinen umfangreiche Stellungnahme zu den o.g. Vorranggebieten für die Windenergienutzung, bei Ihnen bereits Mitte 2016 eingereicht haben. Diese alles muß ich jetzt nicht wiederholen und nochmals beifügen. In Ihrer Dokumentation vermisse zwei ganz wichtige Faktoren. <u>1. Fakt:</u> **Die Vogelzugroute / Vogelflug - Route der Gänse (Großvogelarten) über Brunstorf - *wird in keinem Dokument erwähnt???*** Eine Andeutung dazu findet sich in ihrem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie), Umweltbericht, Band 4, speziell im <u>Abschnitt</u>	Die angesprochenen Potenzialflächen PR3_LAU_054 und PR3_LAU_055 sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

4.3.3.2. Dort ist sehr ausführlich beschrieben, wie sich die Konzentration des Landvogelzuges durch unser Gebiet vollzieht und wie sich der gesamte Korridor darstellt. Endet dieser plötzlich bei Schwarzenbek. Die Bewohner des Dorfes beobachten dieses Treiben jedes Jahr und können es auch dokumentieren. Im nächsten Monitoring sollte es enthalten sein. In der nachfolgenden Quelle sind nähere Erläuterungen zu umgebenden Landschaftsgebieten erwähnt: **Kreis Herzogtum Lauenburg (Der Landrat) Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur in Ratzebzrg** **Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes S.-H. 2010 und Teilfort-schreibung der Regionalpläne für die Planungsräume I-III (jeweils Sachthema Windenergie)** **Hier: Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 5 bis 7 Landesplanungsgesetz** Seite 18 **V. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie), Anlage 1 zum Umweltbericht - FFH-Vorprüfungen** 4.3.6, 6.1.5.3 Querungshilfen und damit verbundenen Korridore. Es muss geprüft werden, ob nach aktueller Bewertung weitere Querungshilfen einschließlich der erforderlichen Korridore z. B. im Bereich B 404 (A 21) (Rülauer Forst – Sachsenwald, A24 Schwarzenbek) erforderlich werden. Aus hiesiger Sicht sind durchaus zusätzliche Querungshilfen notwendig, diese sind teilweise im LEP (2010) genannt Ein förmliches Verfahren mit UVP liegt meines Wissen für die beiden genannten Flächen nicht vor, dieses muß im Vorfeld einer Genehmigung noch erfolgen. 2.Fakt: **Süd-östlich** angrenzend an den beantragten Windpark ca. 100 von einer WKA befindet sich ein **Siekgraben**, sowohl teilweise ober- als auch unterirdisch. Es ist diesbezüglich keine Untersuchung erfolgt, in wie weit eine Gefährdung, sowohl für die Natur, als auch für die nahe	

liegenden Häuser besteht. Gemäß der **Arten- und Naturschutz-rechte für Gewässerunterhaltung,** kommt heute die Aufgabe dem Naturschutz und der Kulturlandschaftspflege zu, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen renaturierenden Sieken auf der einen und regelmäßig gemähten Grünlandsieken, auf der anderen Seite zu sichern. Ramm- und Tiefbohrarbeiten, zur Verankerung des WKA-Turmes bei mind. 20 Meter tiefen Fundament, können zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen und somit Hebungsrisse in nahe gelegenen Gebäuden verursachen, siehe Beitrag NDR vom: **Windradbau - Streit um Risse in Häusern** (NDR Schleswig-Holstein Magazin-01.12.2015 19:30 Uhr (Petra Neumann): ... Im Sommer wurden in Wöhrden drei Windkraftanlagen gebaut - wenig später haben mehrere Hauseigentümer im angrenzenden Dorf Ketelsbüttel Schäden an ihren Häusern festgestellt. Es wird das Oberflachenwasser wird wie in einer Drainage abgeleitet mit der Konsequenz, dass die nahe gelegenen Bäume absterben können. Freundliche Grüße Ein förmliches Verfahren mit UVP liegt meines Wissen für die beiden genannten Flächen nicht vor, dieses muß im Vorfeld einer Genehmigung noch erfolgen. [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3671, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren,	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_062 wird aufgrund der Abwägung

drei Gründe führten zur Ablehnung: 1. Vogelschutz 2. Möglich Ausweisung von Ausgleichsflächen 3. Denkmalschutz Alle drei Punkte sind widerlegbar: zu 1.: Der in offiziellen Karten eingezeichnete Horst eines Storchenpaares ist falsch verortet und liegt mehr als 1500m vom möglichen Eignungsgebiet entfernt. Das mögliche Eignungsgebiet ist kein Nahrungssuchgebiet für diese Störche. Eine Beeinträchtiggung von Großvögeln ist daher nicht gegeben. Die nahe B5 stört Wiesenvögel, das mögliche Eignungsgebiet ist kaum von Wiesenvögeln frequentiert. Ein Ausschluß dieser Fläche ist aus avifaunistischen Gründen daher nicht zu versagen. Die avifaunistischen Zählungen aus den nahe gelegenen Windparks stützen diese Beobachtung. Anderslautende Aussagen der UNB entbehren einer nachprüfbaren Grundlage. zu 2. Mögliche Ausgleichsflächen für geplante Straßenbaumaßnahmen (u.ä., z.B. B5 3-Spurig und A20), liegen direkt an der Straßentrasse im Nordosten deutlich außerhalb der möglichen Windeignungsfläche un dnicht innerhalb! Auch hier ist ein Interessenkonflikt ausgeschlossen. Die möglichen Ausgleichsflächen sind bereits identifiziert, erste Gespräche wurden mit den Eigentümern geführt. Keine dieser Flächen liegt näher als 200 m zur Potentialfläche. Die Eigentümer der Potentialfläche stelle ihre Grundstücke nicht für Ausgleichsmaßnehmen zur Verfügung, da sie [redacted] sind. Die Aussagen zu den Ausgleichsflächen waren zu ungenau und sind nicht exakt genug getroffen worden. zu 3. Das einzige Bauwerk, das in der Nähe denkmalgeschützt ist, ist die Kirche von Heiligenstedten. Es gibt keinen einzigen Punkt entlang der B5 oder A23 oder in Heiligenstedten, der die Sichtbeziehung zu diesem Bauwerk durch einen Windpark stören könnte. Entweder liegen andere, höhere Bebauungen oder Sichthindernisse davor, oder aber der Straßenverlauf ist so erhöht, das sich keine Sichtkulisse ergeben kann. Ein störender Einfluß ist absolut ausgeschlossen. Es wurde gemäß eigener Aussage der Denkmalschutzbehörde auch nicht en Detail vor Ort geprüft, der Einwand wurde nur auf Grund des reinen Abstandes in Metern erhoben. Ich bitte dies zu berücksichtigen und etwaige Unterlagen und Aussagen der Landes- und	aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Einerseits wird der Entwicklungsspielraum der Gemeinde Heiligenstedten in siedlungsstruktureller und gewerblicher Hinsicht begrenzt. Des Weiteren liegt die Fläche innerhalb des denkmalrechtlichen Prüfbereichs des Schlosses dieser Gemeinde, wobei eine einschränkende Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Der Flussniederungsbereich der Stör hat des Weiteren eine besondere Bedeutung für Tourismus und Erholung inne, da er hohen kulturellen und freizeitlichen Erlebniswert bietet. Außerdem ist der Umgebungsbereich der Stadt Wilster bereits stark von infrastrukturellen Elementen wie Hochspannungs-Freileitungen oder Umspannwerken geprägt, wodurch ein freizuhaltender Korridor zwischen Itzehoe und Wilster erstrebenswert ist. Bzgl. Vogelschutz: Die Potenzialfläche liegt nach aktuellem Kenntnisstand innerhalb des Prüfbereichs der betreffenden Großvogelart. Die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche bleiben jedoch knapp unberührt. Somit hat das Kriterium für die Flächenentscheidung keine hochprioritäre Relevanz. Bzgl. Ausgleichflächen für die Baumaßnahme BAB 23: Der Hinweis zu den nicht mehr im Bereich der Fläche verorteten potenziellen Ausgleichsflächen wurde geprüft. Tatsächlich sind die anfangs dort befindlichen Kompensationsflächen im Zuge des entsprechenden Planfeststellungsverfahrens nicht mehr als solche geplant. Es wurden mittlerweile andere Flächen identifiziert, die die entsprechende Funktion ausüben können. Somit hat auch dieses Kriterium für die

Kreisbehörden kritisch zu prüfen. Mite freundlichen Grüßen [redacted]	Flächenentscheidung keine Relevanz mehr. Bzgl. der möglichen denkmalrechtlichen Beeinträchtigung der Kirche in Heiligenstedten: Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von WKA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann. Eine optische Beeinträchtigung des Denkmalwertes der Kirche in Heiligenstedten kann im vorliegenden Fall nicht ausgeschlossen werden. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung dessen hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. Im vorliegenden Fall ergibt die Berücksichtigung des Aspektes in der Abwägung mitsamt der anderen betroffenen Kriterien der Fläche ein zu hohes kumuliertes Gesamtrisiko.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3672, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Siehe meine Stellungnahme Nr. 3655 zur Vorrangfläche PR3_SEG_317 ohne die Ausführungen zum Ortsteil Clashorn.	Diese Stellungnahme wurde durch die Stellungnahme mit der ID: 3682 aufgehoben und ist somit nicht mehr von Belang.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3670, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Hier wird eine gewachsene intakte Natur zerstört mit erheblichen Auswirkungen für die Menschen und Tiere und Pflanzen.	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Auf die Fläche PR2_LAU_005 wird verzichtet. Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Aus zahlreichen Stellungnahmen unter anderem des Amtes und des Kreises geht jedoch hervor, dass die Fläche innerhalb eines Naturraumes mit hoher ökologischer Wertigkeit und großem Naherholungswert liegt. Die umgebenden artenreichen Wälder und die kleinteilige Knickstruktur fühen insgesamt zu einem hohen Konfliktrisiko mit Belangen des Artenschutzes. Die Fläche wird nicht aufgenommen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3669, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Anlagen stehen viel zu dict an unserer Siedlung. Sie müssen mindestens 2000 m entfernt stehen. Daher spreche ich gegen einen weiteren Ausbau aus.	Der vorgebrachte Hinweis wurde geprüft. Dem Wunsch der Stellungnahme nach erweiterten Abständen kann insofern gefolgt werden, alsdass zur Siedlung Gribbohm jetzt ein erweiterter Abstand von 1.000 m freigehalten wird. Aus diesem Grund wird die Fläche PR3_STE_022 im Zuschnitt angepasst. Zudem entfällt von Westen her ein Teil der Fläche, der im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Weißstorchbrutplatzes liegt. Es verbleibt eine mögliche Vorrangfläche von 17,2 ha im zentralen Bereich der

	Potenzialfläche. Sie liegt zwar in Randlage innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes, wird aber aufgrund der geringen Größe als insgesamt noch raumverträglich für das Landschaftsbild angesehen. Die Gefahr einer Umfassungssituation in Kombination mit anderen Flächen wird für die benachbarten Orte nicht gesehen, weil die Flächen relativ weit auseinander liegen und relativ klein sind.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3668, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich möchte zu verschiedenen Punkten Stellung nehmen. 1. Zunächst halte ich die Auslegung für unzureichend. Die Dokumente konnten während der Dauer eines Monats während der Öffnungszeiten der Ämter eingesehen werden. Die Bürger bekamen auf Anfrage alle fünf Bände ausgehändigt und sollten sich auf den tausenden von Seiten zurechtfinden und die für sie relevanten Informationen herausfinden. Dies ist sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht eine absolute Überforderung. Eine richtige Auslegung hätte die Abschichtung relevanter Informationen für kleine Räume erfordert. Die Auslegungsunterlagen waren viel zu komplex, um diesen sinnvoll begegnen zu können. Auch online war das Auffinden der richtigen Datenblätter per Scrollen eine Herausforderung. Wie sollen Bürger bei diesem Ausmaß an Unterlagen den Überblick haben? Bürger ohne ausreichende Technikkenntnisse und Internetflatrate werden sich sicherlich in zu vernachlässigender Anzahl beteiligt haben. Ich halte die Auslegung daher für nicht ausreichend.Ein weiter Kreis war im Grunde ausgeschlossen. 2.Der Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans ist unvollständig und teilweise falsch. Ich kann selbstverständlich nur wenige Teile verifizieren. Aber wenn selbst bei dem Wenigen solche Fehler auftreten habe ich Zweifel am gesamten Dokument. Eine Planung kann solide darauf nicht gegründet sein. Z.B. Sind die Abbildungen 16 und 17 identisch. Auch ist unplausibel, dass die Abbildung 20 im Herzogtum Lauenburg nicht ein einziges Landschaftsschutzgebiet ausweist. Das Kartenmaterial ist insgesamt zu klein, um eine Bewertung und Stellungnahme der mich betreffenden Örtlichkeiten vorzunehmen. Auf der Geesthachter Elbinsel befindet sich jedenfalls ein geschütztes Vogelbrutgebiet. In der Nähe von Geesthacht befindet sich ein FHH Gebiet und ein Natura 2000 Gebiet. Auch ein Wasserschutzgebiet liegt in der Nähe von Geesthacht. Auf der Elbinsel	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann bzgl. der Fläche PR3_LAU_058 gefolgt werden. Die Fläche wird aufgrund des überarbeiteten Kriterienkataloges, der bei unbebauten Flächen jetzt einen Abstand von 1.000 m zu Ortslagen vorgibt, gestrichen. Die Fläche PR3_Lau_062 wird hingegen als Vorranggebiet übernommen. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Gleiches gilt für den potenziellen Beeinträchtigungsbereich um Weißstorchhorste zwischen 750 m und 1 km. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen kann nach wie vor ein Bereich nördlich des Heidkatenweges als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Die Zweckbestimmung Repowering wird gestrichen, weil nach erneuter Prüfung im weiteren Umkreis keine für den Abbau geeigneten Altanlagen vorhanden sind. Bei der relativ geringen Größe der Fläche und der in der Region insgesamt weiträumig verteilten Ausweisung von i.d.R. kleineren Vorranggebieten ist aber auch ohne die Repowering-Vorgabe nicht von einer dominierenden Überprägung des Raumes auszugehen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien

rasten jedes Jahr über Wochen zahlreiche Gänse auf dem Vogelzug. Nicht nachvollziehbar und bewertbar sind die Ausführungen zu den Charakteristischen Landschaftsräumen, da insoweit auf ein nicht vorhandenes Gutachten verwiesen wird (S.54). Insofern bleibt im Dunkeln, warum die Lauenburger Geest im Süden des Herzogtum Lauenburgs keinen CL darstellt - als eine der wenigen Ausnahmen im Landesgebiet. 3.Die Erforderlichkeit der Windkraftsteuerung auf Landesebene wird in Abrede gestellt. Die Alternative, die Konzentrationsplanung auf Gemeindlicher Ebene durchzuführen ist der Vorzug zu geben, da dann eine sinnvolle Einschätzung der örtlichen Bedingungen möglich ist und ein Ausgleich widerstreitender Interessen am besten gewährleistet werden kann. Eine leistbare Bürgerbeteiligung ist zu organisieren. Die landesweite Einheitlichkeit bestimmter Kriterien kann auch so sichergestellt werden. 4. Unklar bleibt die Erforderlichkeit des Repowering Konzeptes. Die Repowering Flächen sind ausweislich Ihrer Unterlagen nicht nicht erforderlich, um der Windkraft substantiell Raum zu verschaffen. Die Altanlagen sind genehmigt und genießen Bestandsschutz. Die durch geringe Abstände ggf. Belasteten Bürger hatten Gelegenheit zum Rechtsschutz. Repowering kann und muss in den normalen Vorranggebieten Wind erfolgen. Die Altanlagen, die in die neuen Repowering Flächen neu aufgebaut werden sollen, laufen seit über zehn Jahren. Konflikte mit betroffenen Bürgern sind weitestgehend ausgetragen, Umweltauswirkungen haben sich realisiert. Die Anlagen liefern zuverlässig Strom, sind ans Netz angebunden. Es wird keine tragfähige Begründung dafür gegeben, warum an anderer Stelle vorzeitig neue Konflikte hervorgerufen werden sollen. Es ist nicht ersichtlich, warum betroffene Altanlagenbetreiber nicht in allgemeinen Vorranggebieten Wind ihr Repowering vornehmen sollten wie jeder andere Mitbewerber auch. Das Klage- und Rechtsrisiko kann die vorzeitigen Umweltbelastungen und Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, die in den Vorranggebieten Repowering entstehen nicht rechtfertigen. Denn zweifellos ist die Raumbedeutsamkeit und das Maß der Beeinträchtigung einer großen und effektiveren Anlage größer als die von zwei kleineren Anlagen. Dies ergibt sich aus zahlreichen Bürgereinwendungen in gleich welcher Runde. Der Bürgerprotest richtet sich gegen die großen Anlagen, vor allem, wenn diese ständig blinken. Diesem Aspekt, dass die Beeinträchtigung der Menschen und der Umwelt durch größere und effektivere WKA überproportional zunimmt, wird in den Planungen nicht Rechnung getragen. Die Kriterien, die eine Ausweisung als Repowering Fläche für besonders große Anlagen rechtfertigen, sind nicht überzeugend. Das Repowering Konzept verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Umwelt und Mensch werden ohne hinreichenden Grund belastet, da die Vorzeitigkeit einer Konzentrationswirkung in den Vorranggebieten Repowering keine ausreichende Rechtfertigung darstellt. Die Konzentration der WKA führt auch zu einer Konzentration der negativen Umweltauswirkungen. Auch wenn technischer Fortschritt grundsätzlich zu begrüßen ist, muss immer wieder eine Auswirkungsanalyse vorgenommen	erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.Allgemeine Kritik ohne Flächenbezug ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebiets-fremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet.Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt.Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten.Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

werden. Dafür müssen Parameter benannt werden. Dies könnte durch z.B. Höhenbegrenzungen oder Leistungsmarken im Sinne eines Caps geschehen. 5. Der Bezug auf Referenzanlagen ist irreführend, da die Anlagen auch größer sein können Es sollte ein Rahmen vorgegeben werden, der technischen Fortschritt antizipiert, aber den rechtlichen Rahmen auch begrenzt. Außerhalb bestimmter Parameter sollten dann Auswirkungsanalysen vorgesehen werden. Damit der rechtliche Rahmen etwaiger Genehmigungsansprüche klar begrenzt wird. Auch die Mindestabstände zu Wohnraum sollten nicht fix, sondern in Relation zur Höhe angegeben werden. Das gleiche gilt für Höhenbegrenzungen. Eine Offenheit für technischen Fortschritt und immer größere Anlagen sollte nur in einem vorher abgesteckten Rahmen gewährt sein, damit die Möglichkeit, regulatorisch tätig zu werden, nicht aus der Hand gegeben wird.Es muss immer und jederzeit die Verpflichtung zur technischen Nachrüstung oder Drosselung der Leistung gefordert werden, wenn sich nicht antizipierte, versteckte Auswirkungen/Nachteile im Betrieb einer WKA ergeben. Die Abstände sollten für Wohnungen im Außenbereich nicht kleiner sein als für Siedlungen. Zwar gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme im Außenbereich, aber dies schließt nicht den Verzicht auf das wesentliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch / Gesundheit ein. Derartig raumdeutsame Vorhaben wie Windparks müssen im Außenbereich dort stattfinden, wo der Abstand zur Wohnbebauung groß genug ist. Abstände zur wohnbebauung müssen das Schutzgut Mensch höher bewerten. Es sollte fünffache Höhe als Abstand vorgesehen werden und weitere Kriterien einbezogen werden. Steht z.b. die WKA auf einer Anhöhe o.ä. Erhöht sich die Wirkung. Die Altanlagen Abstände sollten ebenfalls berücksichtigen, wieviele WKA auf die Wohnung einwirken. Dieser Aspekt ist umso bedeutsamer, je mehr Anlagen in einem Vorranggebiet realisiert werden. Mehrere Anlagen sind bedrückender, an einer kann ich besser "vorbeischauen". Ein großes Gebiet muss weiter weg sein als eine einzelne Anlage. Die Abstände im Hinblick auf Großvögelvorkommen wie den Rotmilan sind willkürlich. Flugkorridore sind wesentlich größer. Es ist aus fachlicher Sicht nicht sachgerecht, dass ein kleiner Abstand zum Horst ausreichen soll, den Schutz der Vögel sicherzustellen. Es müsste doch darauf ankommen, wo der Vogel seinen Bewegungsradius hat. 6. PR-LAU-062 Hamwarde Im Hinblick auf dieses konkrete Gebiet habe ich folgende Anmerkungen. Im Textteil wird gefordert, dass Repowering Gebiete zu einer Entlastung führen, die durch einen Vergleich der Beeinträchtigungen ermittelt wird. Vorliegend ist nur idealerweise eine Entlastung im Umkreis vorgesehen. Dies rechtfertigt eine Belastung an diesem Standort nicht. Es bleibt unklar welcher Anlagenbestand aus der Nähe hier Repowered werden soll. Die Kriterien für die Auswahl als Vorranggebieten Repowering sind nicht ausgeführt. Insbesondere gibt es keine Angaben dazu, warum Höhenbeschränkungen nicht zu erwarten sind. Die Abstände zu den Wohnungen im Innen- und Außenbereich sind in gleicher Höhe vorzusehen und sollten die Größe des Gebietes bei Auslastung mit einer entsprechenden Zahl großer	

Anlagen berücksichtigen. Diese sollen im Sinne einer Kapazitätssteigerung 200 m oder auch höher sein. 400 m-Abstände sind da in jedem Fall zu gering. Dieses Repowering Gebiet liegt in einem regionalen Grünzug, der laut Plankonzept grundsätzlich freizuhalten ist. Es gibt in diesem Gebiet Rotmilane, die regelmäßig gesehen werden. Das Gebiet liegt nah an dem Verdichtungsraum Geesthacht und dient als Naherholungsgebiet und Pufferzone. Die Einteilung der Charakteristischen Landschaftsräume ist mangels Vorlage des Gutachtens nicht nachvollziehbar. Der Rotmilan hält sich auch im Vorgesehenen Gebiet Hohenhorn PR LAU 058 ständig zur Futtersuche auf.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3667, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich befürworte die Errichtung von Windkraftanlagen in der Gemeinde Tensbüttel-Röst westlich der BAB 23. Die Beweggründe: Die Errichtung rundet das Gebiet ab, östlich der BAB liegen die WEA des Bürgerwindparks und zwei Repowering-Maschinen Die Fläche ist nicht vom Landschaftsschutzgebiet betroffen, welches der Kreis Dithmarschen ins Leben gerufen hat Es ist kein chararkteristischer Landschaftsraum Die Gemeinde hat eine positives Votum abgegeben Die Errichtung ist durch ortsansässige Bewohner geplant	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche bleibt weiterhin als Vorranggebiet bestehen. Sie wird lediglich an die neuen Abstandserfordernisse angepasst.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3658, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Megawatt zu Anlageanzahl Link: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/windenergie/Downloads/WKA_Tabelle.pdf?__blob=publicationFile&v=7 In diesem Dokument beziehe ich mich auf die ersten beiden Spalten mit dem Titel „In Betrieb". In den aktuell realen Zahlen sind finde ich es auffällig das bei den Anlagen in Ostholstein durchschnittlich „nur" 1,6 MW erwirtschaftet werden. Ob das am Alter der Anlagen oder an den schlechteren örtlichen Windvorkommen liegt kann ich natürlich nicht beurteilen. Jedoch wäre hier eine bessere Ausnutzung der schon vorhanden Flächen meiner Meinung nach sinnvoller als nun die Landschaft in kleinste Vorrangflächen aufzuteilen und noch Windkraftanlagen aufzustellen. Das Vorranggebiet PR3_OHS_063 ist so klein, das es nur wirtschaftlich effektiv genutzt werden kann wenn man dort Windkraftanlagen mit einer Mindesthöhe von 180m baut. Dann passen dort auf die Fläche 4 Anlagen in der Form eines Parallelograms. Diese Aussagen traf der Vorhabensträger Gemesa auf der letzten öffentlichen Ausschusssitzung der Gemeinde Ahrensbök.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_OHS_063 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren folgende Gründe: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Die verbleibende Fläche verkleinert sich dadurch gegenüber dem 1. Entwurf. Ansonsten gilt die Abwägung aus dem 1. Planentwurf unverändert. Die Hinweise auf eine mögliche Höhenbeschränkung oder Auflagen bei der Anlagenkonstellation, die sich aufgrund der Lage im Interessengebiet der Großradaranlage Elmenhorst bzw. im Bereich eines Richtfunkstrahls ergeben, können ebenfalls auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit des Gebietes aufgrund dieser Belange ist nicht erkennbar. Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat auf Anfrage der Landesplanung Daten über die Windverhältnisse in Schleswig-Holstein in 100 m Höhe über Grund mit einer Rastergenauigkeit von 200 m mal 200 m zur Verfügung gestellt. Dies entspricht den Windverhältnissen in Nabenhöhe der für die Planung zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m Höhe und einem Rotordurchmesser von 100 m. Demnach werden in ganz Schleswig-Holstein über das Jahr verteilt durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 5 m/s und mehr erreicht. Selbst in Gebieten mit gegenüber den übrigen Gebieten schlechteren Windverhältnissen werden bereits jetzt WKA betrieben. Es ist daher in Schleswig-Holstein von guten bis sehr guten Windverhältnissen auszugehen, die im ganzen Land einen wirtschaftlichen Betrieb von WKA ermöglichen. Insofern ist die Windhöffigkeit

	nicht der intentionale Ursprung geringer Leistungswerte. Altanlagen weisen häufig eine sehr viel geringere Leistungsabgabe als moderne WKA. Die Landesplanungsbehörde geht von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150m aus. Diese liegt dem gesamten Plankonzept zugrunde. Für die Ermittlung der Durchschnittsanlage wurden Daten des Deutschen Windenergie-Instituts herangezogen. Darüber hinaus findet sich diese Anlagenhöhe auch in Studien des Umweltbundesamtes wieder. Die Landesplanungsbehörde geht weiterhin davon aus, dass die Referenzanlage auch zukünftig in Schleswig-Holstein vorrangig errichtet wird, da hier sehr gute Windverhältnisse herrschen und damit dieser Anlagentyp hinsichtlich des Ertrags wirtschaftlich ist. In diesem Zuge kann für die reduzierte Ausweisung von PR3_OHS_063 ein wirtschaftlicher Betrieb auch eines kleinen Windparks angenommen werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3659, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Genug Projekte in Ostholstein Der Kreis Ostholstein hat in den nächsten zwei Jahrzehnten mit einigen potentiell stark verändernden Bauprojekten zu kämpfen. Da sei genannt der Stromtrassenausbau oder auch die Fehmarn Belt Querung. Ist die Belastung und wirtschaftliche Nutzung der Kreisfläche nicht irgendwann erschöpft? Muss man wirklich jede noch so kleine Fläche eine Nutzung zu schreiben? Gibt es nicht auch die Möglichkeit das man Natur, vor allen Dingen im Rahmen des Naturparks Holsteinische Schweiz auch einfach mal in Ruhe lässt? Die Größe der hier ausgewiesenen Fläche steht meiner Meinung nach in keinem Verhältnis von Kosten zu Nutzen. Der Windpark Kesdorf gleich nebenan ist doch eigentlich schon genug.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_OHS_063 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren folgende Gründe: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Die verbleibende Fläche verkleinert sich dadurch gegenüber dem 1. Entwurf. Ansonsten gilt die Abwägung aus dem 1. Planentwurf unverändert. Mit der Flächenreduzierung ist der Überprägung des Raumes bereits entscheidend begegnet. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese

	Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3661, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Gleichstellung der Kreise Link: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/windenergie/Downloads/WKA_Tabelle.pdf?__blob=publicationFile&v=7 In dem verlinkten Dokument war ich sehr erstaunt über die ungleiche Verteilung der Windenergiekraftwerke in den einzelnen Kreisen. Ostholstein ist auf Platz vier mit der Anlagenanzahl. Sollte nicht bei dem Ziel 2% der Fläche Schleswig Holsteins für die Nutzung von Windenergie eine gewisse Gleichstellung der Kreise angestrebt werden? Sicherlich können Stadtkreise wie Kiel, Flensburg oder Lübeck aufgrund topographischer Verhältnisse nicht mit Dithmarschen gleichgesetzt werden. Jedoch finde ich es schon erstaunlich das Segeberg, Plön, Storman oder auch Pinneberg nur ungefähr ein Zehntel der Anlagen Ostholsteins besitzen. Da sind solch kleine Fläche wie die hier gewählte einfach unverhältnismässig.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_OHS_063 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren folgende Gründe: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Die verbleibende Fläche verkleinert sich dadurch gegenüber dem 1. Entwurf. Ansonsten gilt die Abwägung aus dem 1. Planentwurf unverändert. Mit der Flächenreduzierung ist der Überprägung des Raumes bereits entscheidend begegnet. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Das überregionale Verteilungsverhältnis der Windenergieerzeugung in Konzentrationsplanung ist aus Sicht der Landesplanung gerechtfertigt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3662, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Belastung der Region Wird bei der Vergabe von Vorrangflächen die Struktur der Umgebung mit bewertet? • Die aktuelle Planung des Stromtrassenausbaus wird recht nahe am Vorranggebiet PR3_OHS_063 vorbeilaufen • Gießelrade hat eine Biogasanlage mit nicht unerheblichen Verkehrsaufkommen • 2km östlich des Vorranggebietes liegt ein Zentrallager von Aldi welches mit seinem LKW Verkehr die B432 stark belastet • 3km westlich beginnt das Gewerbegebiet Ahrensbök • 1,5km östlich ist der Windpark Kesdorf Ist nicht auch hier irgendwann eine gewisse industrielle Sättigung erreicht? Als Bürger fragt man sich, ob nicht irgendwann das Maß voll ist. In Gießelrade entspringt die Trave. Es ist der Beginn der deutschlandweiten bekannten Holsteinischen Schweiz mit seiner so typischen östlichen Hügellandschaft. Ich denke die vorhanden Projekte in der Region sind sinnvoll aber auch ausreichend und es ist nicht hilfreich hier ein Vorranggebiet für maximal 4 Windkraftwerke festzulegen. Die Kosten/Nutzen Rechnung stimmt hier einfach nicht.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_OHS_063 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren folgende Gründe: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Die verbleibende Fläche verkleinert sich dadurch gegenüber dem 1. Entwurf. Ansonsten gilt die Abwägung aus dem 1. Planentwurf unverändert. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Dies schließt andere industriell veranlagte Strukturen mit ein. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Das überregionale Verteilungsverhältnis der Windenergieerzeugung in Konzentrationsplanung ist aus Sicht der Landesplanung gerechtfertigt. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Dem Schutz der Landschaft und Natur wird durch die planerische Festlegung zahlreicher Tabuzonen für WEA genüge getan (vgl. auch Kriterium Charakteristische Landschaftsräume). Diese Festlegung trägt zur Sicherung und Entwicklung charakteristischer und wertvoller Landschaftsbereiche in SH bei.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3663, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Vogelarten Gießelrade beherbergt schon seit Jahrzehnten einen Storch im Dorfkern. Im letzten Jahr wurde durch den Abbruch der Ruine der alten Meierei ein neuer Storchenhorst errichtet. Dieses traf auch auf mediales Interesse: http://www.ln-online.de/Lokales/Ostholstein/Giesselrade-tut-alles-fuer-seine-Stoerche Dieser Storchenhorst wurde auch gleich angenommen und wir haben in diesem Jahr ein brütendes Storchenpaar mit einem jungen Storch. Auffällig ist auch das es hier nicht nur dieses eine Storchenpaar gibt. Es gibt häufig regen Besuch von anderen Störchen. Hier finden Sie zwei Fotos sowie ein Video welches 5 Störche rund um das Nest zeigt: https://goo.gl/photos/tYk97huPHiz4VitP6 Wir wissen nicht wo die her kommen oder warum die sich in Gießelrade treffen. Auch Nachfragen beim Nabu haben nichts konkretes ergeben. Die Störchen flogen aber immer alle vom Süden Gießelrade her und flogen gen Norden oder Westen weiter. Somit fliegen Sie direkt durch das Vorranggebiet PR3_OHS_063. Ich finde die pauschale 1km Schutzzone um Storchenhorste hier nicht anwendbar. Nachweislich ist hier ein reger Storchenverkehr zu bezeichnen und dieser muss bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt werden. Im Bereich des Waldes der an PR3_OHS_063 angrenzt sind täglich Rot Milane zu sehen. Diese Jagen auf den Wiesen des geplanten Vorranggebietes. Auch hier muss eine Berücksichtigung erfolgen. Die zahlreichen Fledermäuse die in einem Gutachten der BioLagu (von der Gemesa (Vorhabensträger für dieses Gebiet)in Auftrag gegeben)entdeckt wurden müssen natürlich auch noch berücksichtigt werden.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_OHS_063 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren folgende Gründe: Vorgebrachte Belange des Artenschutzes werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Das zur Ausweisung vorgesehene Vorranggebiet PR3_OHS_063 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Transit zwischen Nahrungsgebieten ist gängig, auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht von zwingendem Belang. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebungsschutz wiederum können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3664, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Größe der Fläche Die Gemesa ist ein Vorhabensträger für diese Fläche. Die Gemeinde ist auch aktuell in Gesprächen mit der Gemesa um eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Viele Gutachten sind schon erstellte. Unter anderem ist in einem Gutachten von der BioLagu herausgefunden worden, dass es dort regen Fledermausverkehr gibt und das dieser die Fläche des Vorranggebietes weiter einschränkt. Somit wären dort Platz für vier Windkraftanlagen mit einer Narbenhöhe von 180m. Ich als Bürger finde hier stimmt das Verhältnis von Belastung zu Nutzen nicht. Diese vier Windkraftanlagen mit Leuchtfeuer sind ein sehr sichtbarer und dramatischer Einschnitt in die Landschaft. Ist es wirklich sinnvoll die einzigartige Landschaft mit solchen Kleinflächen zu löchern und dort Vorranggebiete zu erlassen? Für Gewerbe gibt es ja auch extra ausgewiesene Gewerbegebiete, um nicht die gesamte Landschaft einen industriellen Wildwuchs zu überlassen. Warum verfährt man mit den Windkraftanlagen nicht ähnlich und versucht eine gewisse Mindestgröße anzustreben.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_OHS_063 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren folgende Gründe: Dem gesamträumlichen Plankonzept liegt der Gedanke der Konzentrationsplanung zugrunde. Eine Konzentrationswirkung ist dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden. Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen; es muss mindestens die Errichtung eines Windparks in dem Gebiet möglich sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für einen Windpark mindestens drei WKA nötig seien (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004 – 4 C 9/03 –, BVerwGE 121, 182-191), wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Die Landesplanung ist für diese Mindestabstände von durchschnittlichen Erfahrungswerten ausgegangen. Sie hält an der im gesamträumlichen Plankonzept definierten Mindestgröße fest. Eine Konzentrationsplanung kann so gewährleistet werden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind zudem in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebungsschutz können des Weiteren im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3666, Datum: 30.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Umzingelungswirkung Obersteenrade Die Häuser und Bauernhöfe im Bereich von Obersteenrade grenzen direkt an den Windpark Kesdorf. Wenn das Vorranggebiet PR3_OHS_063 nun genehmigt wird ist hier eindeutig von einer Umzingelungswirkung zu sprechen. Die kleine Ortschaft hat im Westen und Osten dann im Rahmen der Mindestabstände auf beiden Seiten Windkraftanlagen zu stehen. Das kann so nicht im Interesse des Flächenplans sein.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_OHS_063 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren folgende Gründe: Das Kriterium der Umfassung gilt vornehmlich für Ortslagen. Zudem wurde die Situation der Umfassungslage in Bezug auf PR3_OHS_063 als vertretbar erachtet. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Insofern ist die Beurteilung auf Ebene der Regionalplanung vorrangig als Indiz zu werten.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3665, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: 170630 Einwendung Wangels - Dr. Philipp Schmagold.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme pro Windenergie in Wangels **PR3_OHS_023** Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erlaube ich mir die Einreichung der nachfolgenden Argumente pro Windenergie im Bereich Wangels. Die Fläche Wangels hat derzeit etwas über 18 ha Größe und wäre durch eine Anhebung der Mindestabstände gefährdet, daher wird beantragt, auf eine Anhebung der Mindestabstände zu	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Erweiterung der genannten Fläche wird nicht entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Zwischen unbebauten Potenzialflächen und Ortslagen soll ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden. Unter dieser Annahme verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Die Fläche wird nicht übernommen. Ihrem Einwand, dass die Mindest-Flächengröße zu niedrig angesetzt ist möchten wir entgegensetzen, dass dem gesamträumlichen Plankonzept der

verzichten. Die Fläche sollte nach Norden noch über die B-202 hinweg erweitert werden, durch den Abstand der Teilflächen unter 400m zueinander würden diese weiterhin zu einem Windvorranggebiet gehören. Diese Erweiterung würde in etwa diesen rot umrandeten Bereich umfassen, der für einen zusätzlichen Standort einer Windenergieanlage ausreichend wäre, über den sich die dortigen Grundstückseigentümer sicher freuen würden: [Karte im Originaldokument] 1. Insgesamt wird die Landesplanung nach derzeitiger Planung selbst das sparsam gesteckte Ziel von 2% der Landesfläche unterschreiten: Die Landesfläche beträgt 15.803.000.000 Quadratmeter. 2% davon wären 316.060.000 Quadratmeter oder 31.606 ha. Von der Landesplanung vorgesehen werden Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 31.353 ha (1,98 0/0 der Landesfläche). **Es fehlen also 253 ha oder umgerechnet mindestens acht kleine oder vier große Windvorrangflächen bzw. je nach Flächenzuschnitt etwa 25 bis 50 Windenergieanlagen.** 2. **Es wird in Frage gestellt, ob 2% der Landesfläche für die Herausforderungen der Energie-, Mobilitäts- und Wärmewende überhaupt ausreichend sein werden.** Neben dem Eigenbedarf werden schon für die Versorgung von Hamburg erhebliche Energiemengen aus Schleswig-Holstein benötigt werden, wenn 2021 die riskante Atomkraftnutzung in Schleswig-Holstein und 2022 bundesweit erfreulicherweise beendet werden wird. Durch die Mobilitäts- und Wärmewende wird sich der Elektrizitätsbedarf in Schleswig-Holstein und Hamburg zudem trotz Energieeinsparungen und Energieeffizienzmaßnahmen spürbar erhöhen. Wollen wir dann auch noch dem Klima, der Umwelt und unseren Lungen zuliebe aus der Kohle aussteigen, so sollten wir darüber diskutieren, ob wir uns über die 2%-Marke hinauswagen, so wie dies auch in anderen Regionen der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist, in denen der Wind sogar viel schwächer weht als bei uns im echten Norden. Bedingt durch die langen Planungsprozesse sollten wir schon jetzt diskutieren, ob statt der 2,0% besser gleich 2,5% der Landesfläche zur Windenergienutzung vorgesehen werden sollten. 3. Falls nötig, so sollte ein unabhängiges Gutachten durch die Landesregierung bzw. Landesplanung zum zukünftigen Energiebedarf Schleswig-Holsteins inklusive Hamburg nach Abschaltung der Atom- und Kohlekraftwerke und erhöhtem	Gedanke der Konzentrationsplanung zugrunde liegt. Eine Konzentrationswirkung ist dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden. Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen; es muss mindestens die Errichtung eines Windparks in dem Gebiet möglich sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für einen Windpark mindestens drei WKA nötig seien (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004 – 4 C 9/03 –, BVerwGE 121, 182-191), wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Die Landesplanung ist für diese Mindestabstände von durchschnittlichen Erfahrungswerten ausgegangen. Sie hält an der in Ziffer 2.2.4 des gesamträumlichen Plankonzeptes definierten Mindestgröße fest. Eine Konzentrationsplanung kann so gewährleistet werden

Elektrizitätsbedarf durch Mobilitäts- und Wärmewende eingeholt werden und dessen Ergebnisse in die Ausweisung der notwendigen Windvorranggebiete einfließen. 4. Bei der Berechnung der **Mindestflächengröße** kommt die Landesplanung bisher auf 15 ha. Wie sich diese Mindestflächengröße ergeben hat bleibt unklar, daher hier eine eigene Berechnung einer für drei Windenergieanlagen mit einem Rotorradius mindestens vorzusehende Flächengröße: 100m x (100m + 300m +100m +300m +100m) = 9ha. Statt der 15 ha, die von der Landesplanung vorgesehen werden, genügt im günstigen Fall einer schmalen Fläche von 100m Breite und einer Länge dieser Fläche von 900m eine Gesamtfläche von 9 ha. Es schadet noch nicht einmal, wenn zwischen den Windenergieanlagen ein Teil der 9 ha etwa durch eine Freileitung entfällt, in diesem Fall könnte sogar eine Fläche kleiner als 9 ha ausreichend sein, um dort drei Windenergieanlagen gängiger Größe und Leistung zu errichten und wirtschaftlich nachhaltig zu betreiben. Dabei besteht zwischen den Türmen der Windenergieanlagen ein Abstand von 400m bzw. zwischen den Rotorblattspitzen der benachbarten Windenergieanlagen in ungünstigster Position von 300m. Dieser Abstand genügt in Nebenwindrichtung, um Windenergieanlagen ökonomisch und ohne negative Turbulenzauswirkungen über die gesamte Betriebsdauer zu betreiben. In Form einer Skizze sähe diese Fläche von 9ha beispielsweise so aus, Hauptwindrichtung im Idealfall aus Westen (oder Osten, in SH aber nicht anzutreffen): [Diagramm im Originaldokument] Im Einzelfall kann sogar eine in drei Teilbereiche aufgeteilte zusammengehörige Fläche von 3 ha ausreichend sein, um drei Windenergieanlagen zu realisieren. Die Flächen liegen in diesem Fall im Abstand von 400m oder weniger zueinander, sind aber beispielsweise durch Straßen, Waldflächen, Freileitungen und den dazugehörigen Abstandspuffern derart in ihrer für die Landesplanung feststellbaren Größe reduziert, dass die nutzbare Fläche zu klein zu seien scheint. Tatsächlich ist sie keinesfalls zu klein, das zeigt die nachfolgende Skizze auf Basis der Skizze direkt oben: [Diagramm im Originaldokument] Bisher wäre es gemäß Handhabung der Landesplanung so, dass beide oben gezeigten Windparks mit jeweils drei Standorten von Windenergieanlagen nicht als Windvorranggebiete vorgesehen bzw. ausgewiesen würden, obwohl sie durchaus geeignet bzw. sehr geeignet wären.	

Daher wird beantragt, die Mindestflächengröße als Kriterium nicht anzuwenden, wenn sich wie bei den oben genannten Beispielen und bei anders gelagerten Einzelfällen eine Realisierung von mindestens drei Windenergieanlagen auch auf einer Fläche kleiner 15 ha oder sogar nur im Bereich von 3ha bzgl. der Wirtschaftlichkeit und der von den Windenergieanlagen ausgehenden Turbulenzen darstellen lässt. Ansonsten riskiert die Landesplanung, bestens umweltfachlich geeignete Flächen nicht als Windvorranggebiete auszuweisen, weil sie über die Mindestflächengröße und die Anwendung dieses Kriteriums einen nicht praxistauglichen Weg der Flächenauswahl wählt. 5. Bisher berücksichtigt die Landesplanung die technologische Entwicklung von Windenergieanlagen und deren Ausstattung nicht ausreichend. Insbesondere weise ich darauf hin, dass Windenergieanlagen mit einem **Radar** ausgestattet werden können, welches zur nächtlichen Entlastung der Einwohnerschaft nicht nur die Befeuerung bedarfsgesteuert steuert, sondern auch Vögel und Fledermäuse erkennt, die sich der Windenergieanlage bzw. dem Windpark nähern. Selbst wenn zu bestimmten Vogelzugzeiten und bei Witterungsbedingungen wir Nebel ein Windpark ein potentielles Hindernis für Vögel darstellt, so ist es für die Zukunft keinesfalls ausgeschlossen, dass technische Lösungen diese Konfliktsituationen deutlich entschärfen. Eine bestehende und zumindest in Fachkreisen bekannte Lösung ist das **Gondelmonitoring** von Fledermäusen, das dazu dient, die ggf. nötigen Abschaltparameter bzw. Abschaltzeiten der Windenergieanlagen festzulegen. Im Bereich des Vogelzuges wäre es denkbar, dass dieser via Radartechnologie detektiert wird und dann die Windenergieanlagen für den konkreten Zeitraum des Vogeldurchzuges minutengenau abgeschaltet werden. Der Einsatz einer solchen Technologie soll hier im Rahmen des Regionalplanungsverfahrens nur stichwortartig angesprochen werden, um den Ausschluss von Flächen zu vermeiden, die insbesondere durch den Einsatz einer solchen Technologie eines „Vogelschutz-Radars" durchaus zur Windenergienutzung geeignet wären. Basis einer solchen Technologie könnte die bereits im Einsatz befindliche Bedarfsbefeuerungstechnik sein, die beispielsweise unter dem Namen „Airspex" vertrieben wird und in Schleswig-Holstein im Windpark Ockholm / Langenhorn / Bordelum seit Februar 2015 bei inzwischen 23 Windenergieanlagen eingesetzt wird. Tatsächlich beauflagt würde diese Technologie erst im Rahmen des später erfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Dieses später stattfindende Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist besser geeignet zur Würdigung naturschutzfachlicher Situation vor Ort, schon alleine weil es die naturschutzfachliche Situation zeitlich aktueller und qualitativ hochwertiger einschätzen kann als dies im Rahmen eines	

Regionalplanungsverfahrens möglich wäre. 6. Die Landesplanung sollte also bestimmte Bereiche für solche Windenergieanlagen vorsehen, welche die Annäherung von Vogelschwärmen oder einzelner Großvögel in den Windpark oder durch das betreffende Windvorranggebiet rechtzeitig bemerken und darauf reagieren, in dem die Windenergieanlagen zum Stillstand gebracht werden bis der Vogelschwarm bzw. der Großvogel den Bereich wieder verlassen hat. 7. Möglich wäre die Ausweisung von „Naturschutz-Technologie-Windvorranggebiete", welche nur die Errichtung vorgenannter Windenergieanlagen zulassen, wodurch die Optimierung der bereits am Markt verfügbaren dementsprechenden Produkte beanreizt würde. Mit der Ausweisung von „Repowering-Gebieten" hat die Landesplanung bereits den Weg von besonderen Windvorrangflächen beschritten und bräuchte diesen Ansatz hier nur etwas modifiziert auf Innovationen anzuwenden. 8. Bisher würdigt die Landesplanung mögliche Entwicklungen im Bereich **Höhenwindenergienutzung** nicht, diese Form der Windenergienutzung ist noch in der Entstehung befindlich, hat aber andere Anforderungen an Flächen als die klassischen Turm-Windenergieanlagen. Zudem sind unter Umständen auch Flächen zur Höhenwindenergienutzung verwendbar, die den klassischen Turm-Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen. Um die Höhenwindenergienutzung auch in Schleswig-Holstein mitgestalten zu können wird daher hiermit beantragt, diesen Faktor im Regionalplanungsverfahren zu berücksichtigen und die für Höhenwindenergie nötigen Flächen zumindest im Rahmen von einem oder einigen Forschungswindparks und entsprechenden Forschungs-Windvorranggebieten vorzusehen. 9 Ein hypothetischer Ausbau der Windenergienutzung könnte in direkt benachbarten Bereichen eine positive Wirkung auf die dann etwas **reduzierte Wind- und Sturmgeschwindigkeit** Dazu hier der Link zu einer Studie der Stanford-University, Prof. Jacobson: http://news.stanford.edu/news/2014/february/hurricane-winds-turbine-022614.html 1. Es wäre sinnvoll, wenn für große und sehr **große Verbraucher von Elektrizität und Wärme,** beispielsweise Unternehmen, zumindest im Rahmen von Industriegebieten die Möglichkeit geschaffen würde, dort die Windenergie nutzen zu dürfen. Hintergrund ist, dass diese Unternehmen die vor Ort produzierte Elektrizität auch direkt vor Ort nutzen könnten ohne die Elektrizität ins öffentliche Stromnetz	

einspeisen zu müssen und ohne eine Vergütung gemäß Erneuerbare Energien Gesetz 2017 beziehen zu müssen (Offgrid-Lösung zur Eigenstromversorgung). Diese Möglichkeit könnte, so sie regionalplanerisch durch die Landesplanung eingeräumt würde, einen tatsächlichen Standortvorteil in Form von preiswert vor Ort produzierter und verwendeter Elektrizität bedeuten. Nötig dazu wäre regionalplanerisch, die Windenergienutzung in Industriegebiete im Regelfall zu ermöglichen und keinen Mindestabstand zu Industriegebieten oder Industriegebäuden zu definieren. Immerhin wird die Frage des Mindestabstandes zu Industriegebäuden dann auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft und muss nicht abschließend auf Ebene des Regionalplanes beantwortet werden. **11.Höfe in Einzellage oder einzelne Wohnhäuser,** die evtl. in Zukunft nicht mehr zur Wohnnutzung dienen, sollten als Windvorranggebiet mitausgewiesen werden, damit dieser freiwerdende Bereich sofort dementsprechend zur Windenergienutzung verwendet werden kann. Im Fall der Wohnnutzungs-Aufgabe würden die freiwerdenden Bereiche ansonsten regionalplanerisch weiterhin von der Windenergienutzung ausgeschlossen, zumindest bis zum Inkrafttreten des übernächsten Regionalplanes in mehreren Jahren. Die Formel im Genehmigungsverfahren der dreifachen Gesamthöhe als Mindestabstände zur Wohnnutzung schützt die Höfe während der Wohnnutzung ohnehin. Und nach Aufgabe derselben kann der Bereich zeitnah mit Windenergieanlagen nachverdichtet werden. Da sich die Windenergienutzung in diesen Bereich VOR Aufgabe der Wohnnutzung noch nicht durchsetzen wird, wäre hier ggf. statt einer Kombination aus Windvorranggebiet und Windeignungsgebiet, die von der Landesplanung favorisiert wird, die Begrenzung auf das Charakteristikum Windeignungsgebiet bzw. potenzielles Windeignungsgebiet in spe geeignet. So bleibt den Gebäudeeigentümern die Wahl, ob sie die Wohnnutzung irgendwann aufgeben möchten oder nicht und es muss nicht voreilig die Wohnnutzung aufgegeben werden mit dem Risiko, dass dann ggf. doch kein Windpark entsteht. Diese Wahlmöglichkeit der Gebäudeeigentümer zumindest bis zum Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz entspräche dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Der bisher in diesem Zusammenhang nicht selten eingeforderte Abriss der Wohnimmobilie entspricht dabei aus verschiedenen Gründen nicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot, da die Wohnimmobilie während des Windparkbetriebs durchaus beispielsweise als Lagerfläche, ggf. sogar für die Teile zur technischen Betriebsführung des Windparks, genutzt werden kann. Zudem ist es vorstellbar, die Wohnimmobilie nach ggf. erfolgtem Rückbau der Windenergieanlagen in 20, 25 Jahren wieder als Wohnimmobilie zu nutzen falls der Bereich beispielsweise bedingt durch geänderte Kriterien der Landesplanung	

oder geänderte naturschutzfachliche Bedingungen nicht weiter als Windvorranggebiet ausgewiesen wird. 12. Abstand **zu Elektrizitäts-Freileitungen:** Es wird beantragt, den bisher verwendeten Abstand von 1 x Rotordurchmesser zu Freileitungen, in unserem Fall also 100m, durch eine diesbezüglich aktuellere Abstände zu ersetzen. Die Abstände, die sich aus den Normen DIN EN 50341-2-4 bzw. DIN VDE 0210-2 ergeben, werden berechnet nach dem 0,5 fachen des Rotordurchmesser plus spannungsabhängig 10m bis 30m. Möchte die Landesplanung weiterhin spannungsunabhängig einen Mindestabstand für alle Elektrizitäts-Freileitungen festlegen, so vermutlich auf dem höchsten Spannungsniveau, wodurch sich ein neuer Mindestabstand von 0,5 x 100m + 30m = 80m ergäbe. Gerade für schmale Flächen oder solche mit mehreren kreuzenden Freileitungen kann auch ein Flächengewinn von 20m über die gesamte Breite einen relevanten Flächengewinn darstellen. 13. Elektrizitäts-Freileitungen sind eine potenziell verlegbare Infrastruktur und können insbesondere unter Kostenübernahme der Windparkbetreiber ggf. verlegt werden. Elektrizitäts-Freileitungen können zudem ggf. als Erdkabel verlegt werden, auch dies ggf. unter der Bedingung einer Kostenübernahme der Windparkbetreiber. Das bedeutet, dass der einem Windpark angrenzende Bereich einer solchen Elektrizitäts-Freileitung im Gegensatz zu einer Straße usw. relativ einfach bezüglich der Trassenführung korrigiert bzw. unterirdisch verlegt werden kann. Zudem kann es durch den Netzausbau dazu kommen, dass manche derzeit bestehenden Trassen überflüssig werden und zurückgebaut werden. In allen diesen Fällen würde der freiwerdende Bereich dennoch regionalplanerisch weiterhin von der Windenergienutzung ausgeschlossen, zumindest bis zum Inkrafttreten des übernächsten Regionalplanes in mehreren Jahren. 14. Das Kriterium "Gleisanlagen und Schienenwege" wird mit einem einzuhaltenden Abstand von 150m oder sogar 200m unverhältnismäßig stark gewichtet, da bei einer Autobahn maximal 100m Abstand eingehalten werden. Es gibt keinen sachlogischen Grund, weshalb die Schienen mit viel weniger Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern einen größeren Abstand zugestanden bekommen als Autobahnen. Auch die oft genannte Begründung der Blendungsgefahr trifft für Autobahnen ebenso wenig zu wie für Schienen, da entsprechende Farbgebung der Türme dies verhindert. Aus der Praxis der Windpark-Projektentwicklung und aus Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz sind mir die Forderungen einige Schienenbetreiber nach großen Abständen zur Schiene bekannt, diese sollten aber aus oben genannten Gründen nicht zur Grundlage der Regionalplanung in SH werden. Auch die Analogie zum Bundesfernstraßengesetz lässt keinen Abstand von 150m, sondern in	

Anlehnung an die Autobahnen höchstens von 100m zu. Zudem existiert keine dementsprechende Verordnung des Eisenbahn-Bundesamtes. 15. In Schleswig-Holstein gibt es mehrere tausend Kulturdenkmale: https://web.archive.org/web/20170204175158/http://www.schleswig-holstein.de/DE/LandesregieruneLD/Kulturdenkmale/ListeKulturdenkmale/ documents/AktuelleListeKulturdenkmale.pdf? blob=publicationFile#page=60 Würde zu jedem dieser Kulturdenkmale ein besonders großer Abstand eingehalten, gäbe es weniger Raum für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein und das Land würde das 2%-Ziel nicht erreichen. Daher wird beantragt, Kulturdenkmale im Regelfall mit keinem höheren Abstand als der Mindestabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich zu versehen. Zudem wird die Anwendung des Kriteriums Denkmalschutz in seiner einheitlichen Anwendung hinterfragt, es scheint sich stattdessen um Einzelfallentscheidungen zu handeln. Diese können aber nicht für den gesamten Planungsraum in der nötigen Tiefe begründet und unter Einbeziehung aller dazu nötigen Beteiligten erfolgen, daher wird hiermit beantragt, alle Abwägungsentscheidungen zum Denkmalschutz und zu Kulturgütern erst im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz vorzunehmen und auf der Ebene der Regionalplanung dazu keine Vorgaben bzw. Einschränkungen zu machen, die teilweise zum Verlust von ansonsten bestens geeigneten Windpotenzialflächen führen würden bzw. geführt haben. **16. Umzingelung gilt derzeit überhaupt nicht für Splittersiedlungen, Einzelhäuser und Einzelhöfe:** Siedlungen und Einzelhäuser werden vom Schutz vor Umzingelung bisher komplett ausgenommen, was aussichtsreiche Klagegründe für die betroffenen Anwohner*innen gegen den Regionalplan auslösen könnte. Daher wird beantragt, auch für Splittersiedlungen, Einzelhäuser und Einzelhöfe einen Schutz vor Umzingelung im Rahmen der Regionalplanung Wind vorzunehmen. Zudem sollte das Kriterium in der Anwendung gegenüber Siedlungen nicht mehr am Einzelfall ausgelegt werden, da dadurch die regionalplan- bzw. landesweit einheitliche Anwendung in Frage steht. Vielmehr wird beantragt, dieses Kriterium zum Schutz vor Umzingelung einheitlich und anhand fixer Gradwinkel vorzunehmen. Ansonsten droht in einigen Landesteilen die optische Umzingelung im Bereich von 320 Grad und ein einziger verbleibender freier Blickkorridor von 40 Grad.	

17. Alternativenvergleich benachbarter Flächen ist notwendig In einer erheblichen Anzahl an Datenblättern der Landesplanung taucht die Erläuterung auf, dass in der Umgebung bereits ausreichend viele Windvorranggebiete ausgewiesen wurden und weitere Flächen daher nicht für vertretbar gehalten werden. Welche Größe warum für vertretbar gehalten wird, ist nicht erkennbar. Es bleibt auch offen, weshalb manche Flächen trotzdem ausgewiesen wurden. Gab es keinen Alternativenvergleich im Rahmen eines Rankings, also einer Bewertung der Flächen untereinander, wie es beispielsweise in der Regionalplanung rund um Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg und auch andernorts gemacht wird, so ist das Regionalplanungsverfahren rechtlich instabil. Die Anwendung dieses Kriteriums wurde auch im Nachgang der Veranstaltung am 10.03.2017 im RBZ Wirtschaft Kiel nicht verständlich gemacht, weshalb vermutet werden kann, dass es keine einheitliche Anwendung im gesamten Planungsraum gibt. Die einheitliche Anwendung eines nachvollziehbaren Kriteriums ist aber Grundbedingung für einen gerichtsfesten Regionalplan, daher wird hiermit beantragt, die Abwägung, ab wann zu viele Flächen vorliegen sollen und welche der Potenzialflächen dann schließlich ausgewählt werden, gemäß nachvollziehbaren Kriterien nach einem verständlichen Vergleich der alternativen Flächen transparent darzustellen. **18. Repowering-Gebiete ohne Eignungsranking evtl. unzulässig** Repowering-Gebiete sind de facto Gebiete zweiter Klasse. So gibt es eine Pflicht zur Nutzung derselben innerhalb von 10 Jahren und die dortigen Grundstückseigentümer müssen sich mit den Grundstückseigentümern der Bestands-Windparks einige werden, die repowert werden. Zudem kann es durch die aktuellen Zubaubegrenzungen der Bundesregierung in Form von Ausschreibungen mit geringen Volumina und noch geringeren Volumina im Netzausbaugebiet, zu dem Schleswig-Holstein komplett zählt, Probleme geben, überhaupt innerhalb der 10 Jahre einen Zuschlag zu erhalten. Daher wäre das Konstrukt der Repowering-Gebiete wenn überhaupt nur haltbar, indem die Windpotenzialflächen, die am Ende eines Eignungsrankings landen, also weniger geeignet sind als die Vorranggebiete ganz vorne im Eignungsranking, dazu ausgewählt werden, als Repoweringgebiet und damit Windvorranggebiet zweiter Klasse zu dienen. Ein solches Eignungsranking ist nicht Teil der durch die Landesplanung ausgelegten Unterlagen und wurde laut Aussage im Rahmen der öffentlichen Veranstaltung der Landesplanung zum Beteiligungsverfahren auch nicht angefertigt. Bisher kann es daher passieren, dass eine Fläche sehr geeignet ist und weit vorne im nicht vorhandenen Eignungsranking landen würde, aber trotzdem als Repowering-Gebiet ausgewählt wurde, schlicht und einfach, weil es in einer bestimmten Region liegt, in der noch ein solches	

Repowering-Gebiet fehlt. Ein solcher Eingriff in die Freiheit der Nutzungsrechte der Grundstückseigentümer und der ggf. mit ihnen vertraglich verbundenen Projektentwickler, Bürgerwindenergiegesellschaften oder Unternehmen ist auf Basis dieser Entstehungszusammenhänge nicht begründbar. Daher wird hiermit beantragt, das Konstrukt Repoweringgebiete abzuschaffen Sollte die Landesplanung dennoch daran festhalten wollen, so sind zumindest diejenigen Windvorrangflächen als Repowering-Gebiete auszuwählen, die nach festen Kriterien und in nachvollziehbaren Umgebungsbereichen die geringste Eignung der dennoch noch ausgewiesenen Windvorranggebiete ausweisen, also am Ende des Eignungsrankings der ausgewiesenen Windvorranggebiete landen. Im nachfolgenden Kartenausschnitt sind zwei derzeit vorgesehene Repowering-Gebiete nord-westlich von Rendsburg erkennbar und mehrere andere Windvorranggebiete ohne die Sonderauflage als Repowering-Gebiet: [Karte im Originaldokument] **19. Zur Nichtausweisung von Windpotenzialflächen bzw. Windvorranggebiete begründet durch militärische Vorgaben:** Die militärischen Vorgaben ändern sich regelmäßig, so werden beispielsweise im Umfeld der Verteidigungsanlage Bramstedtlund (Antennenanlage) aber auch andernorts Zugeständnisse seitens der Bundeswehr gemacht, doch Windenergieanlagen innerhalb des 5km-Schutzbereiches bzw. 10km-Interessenbereiches um die Verteidigungsanlage einzuräumen. Es befinden sich mehrere Bestands-Windenergieanlagen im 5km- und 10km-Umkreis, vier Windkraftanlagen in der Gemeinde Holt, drei Windkraftanlagen in der Gemeinde Bramstedtlund, drei Windkraftanlagen in der Gemeinde Ladelund und eine Windkraftanlage in der Gemeinde Karlum. Dennoch scheint die Verteidigungsanlage nicht strukturell in ihrer Anwendung gestört zu sein. Zudem wurden im laufenden Beteiligungsverfahren der Regionalplanung mehrere Ausnahmen seitens der Bundeswehr für zukünftige Windenergieanlagen eingeräumt. An einigen Radaranlagen der Bundeswehr gibt es technische Lösungen, Windenergieanlagen in einem bestimmten Sektor ferngesteuert abzuschalten, um die Störung des Radarempfangs durch Windenergieanlagen in bestimmten Situationen bzw. Anflugwinkeln zu verhindern. Daher wird hiermit beantragt, sämtliche Restriktionen, die sich aus militärischen Vorgaben bzw. aus Kriterien der Landesplanung mit Bezug auf militärische Schutzabstände ergeben, in erster Linie hinsichtlich der Verteidigungsanlage Bramstdetlund, aber auch hinsichtlich von Radaranlagen und in Auflösung befindliche Truppenübungsplätze, Kasernen, Flughäfen und Landeplätze, nicht im Rahmen der Regionalplanung anzuwenden. Stattdessen sollten diese Kriterien zur gegeben Zeit vor dem Hintergrund eines konkreten Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz angewendet werden. Hintergrund dafür ist, dass die Höhe der Windenergieanlagen ggf. den Ansprüchen der Bundeswehr exakt angepasst werden	

kann und es zudem technische Lösungen gibt, um durch die Windenergienutzung bei der Bundeswehr entstehende Probleme zu beheben bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen. Diese teilweise sehr individuellen Zusammenhänge sind aber für ein Regionalplanungsverfahren nicht darstellbar und sollten daher auch nicht dort entschieden werden, weil sonst evtl. gut geeignete Flächen zur Windenergienutzung nicht ausgewiesen werden. Die individuelle technische Situation und die mögliche Höhenanpassung der Windenergieanlagen sind im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz deutlich besser aufgehoben als im Rahmen der Regionalplanung und sollten daher nicht zum Ausschluss von Flächen im Regionalplanungsverfahren führen. Setzt sich im Nachgang dann die Windenergie nicht in jedem Fall durch, so wären dies nur Flächen, die derzeit von der Landesplanung aufgrund derer groben Ausschlusskriterien ohnehin nicht als Windvorranggebiete vorgesehen wurden. Im Rahmen dieser Einwendung wird in Frage gestellt, ob der pauschale Abstand von 5km zu Bramstedtlund angemessen ist, entsprechende technische Erläuterungen liegen nicht vor. **20. Drehfunkfeuer Michaelsdorf, DWD-Wetterradar und weitere Radaranalagen:** Im Rahmen dieser Einwendung wird in Frage gestellt, ob die bisherigen Mindestabstände der Landesplanung zu Drehfunkfeuern, dem DWD-Wetterradar und zu weiteren Radaranlagen angemessen sind. Immerhin gibt es technische Lösungen, die Windenergieanlagen entweder nur in der Gesamthöhe zu bauen, die für die vorgenannten Sende- und Empfangsanlagen noch akzeptabel sind und/oder technische Lösungen vorzusehen, die eine Fernsteuerbarkeit der Windenergieanlagen vorsehen, um Störungen die nur zeitweise auftreten würden, durch die technische Lösung der Fernsteuerbarkeit verhindern zu können. Zudem werden einige Anlagen in den nächsten Jahren evtl. abgebaut, dann würde evtl. unnötig viel Zeit vergehen, bis die neue Wirklichkeit nach mehrjähriger Bearbeitungsdauer in einen neuen Regionalplan eingeflossen sein wird. Daher wird beantragt, die Frage der anzuwendenden Abstände und technischen Lösungen nicht abstrakt im Regionalplan, sondern zur gegebenen Zeit in konkreten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu beantworten und im Regionalplan dazu keine Vorgaben zu machen, zumindest keine, die schon in relativ kurzer Zeit Makulatur wären und dann nur noch bedingt durch die Bearbeitungsdauer des nächsten Regionalplanes den Windenergieausbau in Schleswig-Holstein unnötig verzögern. 21. Bisher würdigt die Landesplanung mögliche Entwicklungen im Bereich **Höhenwindenergienutzung** nicht, diese Form der Windenergienutzung ist noch in der Entstehung befindlich, hat aber andere Anforderungen an Flächen als die klassischen Turm-	

Windenergieanlagen. Zudem sind unter Umständen auch Flächen zur Höhenwindenergienutzung verwendbar, die den klassischen Turm-Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen. Um die Höhenwindenergienutzung auch in Schleswig-Holstein mitgestalten zu können wird daher hiermit beantragt, diesen Faktor im Regionalplanungsverfahren zu berücksichtigen und die für Höhenwindenergie nötigen Flächen zumindest im Rahmen von einem oder einigen Forschungswindparks und entsprechenden Forschungs-Windvorranggebieten vorzusehen. Mit windenergiefreundlichen Grüßen aus Kiel in Schleswig-Holstein, dem Land zwischen den klimabedingt steigenden Meeren,	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3660, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, in unserer Gemeinde brüten mit einem Abstand von nur 1250 m zum Vorranggebiet PR3_SEG_040 Graureiher. Den Standort kann ich genau aufzeigen. Die Bürger von Bebensee erfreuen sich an diesen imposanten Großvögeln. Zum Schutz der Graureiher ist das vorgenannte Vorranggebiet aus der Planung herauszunehmen. Im Gemeindegebiet der Gemeinde Neversdorf wurde mit großem Aufwand die Trave wieder in ihr ursprüngliches Bett verlegt. Die Bausünden der 1950er Jahre hatten dazu geführt, dass die Trave kein durchgängiger Fluss war. 9000 Kubikmeter Boden wurden bewegt und etwa 4000 Tonnen Geröllschüttung und Kies verbaut. Dafür zahlte der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN Kiel) 800.000 Euro. Jetzt können die Fische wieder aufsteigen und viele Vögel finden ideale Bedingungen für die Nahrungssuche. In einer Entfernung von nur 2500 m von diesem aufwändig renaturierten Gebiet ist das Vorranggebiet PR3_SEG_040 geplant. Es verbietet sich, auf der einen Seite ideale Nahrungsbedingungen für Großvögel zu schaffen und auf der anderen Seite das Leben dieser Großvögel in unmittelbarer Nähe zu den WKA extrem zu gefährden. Das Vorranggebiet PR3_SEG_040 ist aus der Planung herauszunehmen.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des

Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene geprüft werden. Das letztendliche Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand zudem außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3657, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren! Um dem Bürgerwillen, bezogen auf die Windenergieplanung, entsprechende Beachtung zu verschaffen, hat die Bürgerinitiative Nindorf-Farnewinkel u.a. im April/ Mai 2016 eine Bürgerbefragung zu geplanten Windkraftanlagen in der Gemeinde Nindorf und den direkt angrenzenden Gemeinden durchgeführt: Die Mehrzahl der befragten Bürger in Nindorf haben die Errichtung der geplanten WKAs auf den genannten Gemeindeflaechen abgelehnt. Die Flächen der Gemeinden Nindorf/ Bargenstedt/ Krumstedt sind in der neuen/aktuellen Planungskarte im **Planungsraum West III** nicht mehr als **Vorranggebiete** ausgewiesen. Es liegen diese jetzt planungsfreien Gebiete in einem **vorgesehenen**	Die angesprochene Potenzialfläche PR3_DIT_309 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Weitere Ausführungen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Landschaftsschutzgebietder Hohen Geest. Ich fordere, dass der **derzeitige Planungsstand** für die Gemeinden Bargenstedt, Krumstedt und Nindorf, nach dem keine Windkraftanlagen in diesen Gemeindegebieten zugelassen werden, **dauerhaft erhalten bleibt** und ebenso die **Potentialflaeche im Norden der Gemeindenicht in eine Vorrangflaeche umgewandelt** **wird**. Auch die Gemeindevertretung Nindorf lehnte dies mehrheitlich ab. [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3656, Datum: 30.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Zur Westseite unseres Hauses (markierter Ort) befindet sich ein Windpark, der auch weiterhin in der Planung existiert. An unserem auf der Karte markierten Grundstück soll keine Umzingelung durch Windränder enstehen! Auch fordern wir größere Abstände zu dem bereits bestehenden Windpark westlich unseres Hauses. Die aktuelle Höhenbegrenzung der Windräder in dem bestehenden Windpark (direkt westlich unseres markierten Hauses) soll bestehen bleiben.	Die vorgebrachten Aspekte wurden geprüft. Den Ausführungen des Einwenders wird nicht gefolgt. Eine Erhöhung der Siedlungsabstände ist nach erneuter Prüfung des Plankonzepts lediglich bei bisher von Windkraftanlagen frei gehaltenen Flächen vorgesehen. Eine pauschale Höhenbegrenzung im geforderten Umfang ist nicht mit dem im Plankonzept erläuterten Ziel, Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung auszuweisen, vereinbar. Sie stellt eine zu pauschale, nicht ausreichend begründete Einschränkung der gesetzlich privilegierten Windenergienutzung dar. Ob im Einzelfall Höhenbeschränkungen erforderlich sind, ist auf der

	Ebene des Genehmigungsverfahrens zu klären. Ergänzend wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3655, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Fläche liegt im Bereich des beobachtbaren Vogelzugs von Großvögeln (Kraniche, Gänse), dient dabei auch zur Rast und Futtersuche dieser Tiere. Der hier zunehmend stattfindende Mais-Anbau hat diese Entwicklung begünstigt. Die Fläche liegt zentral im sich südlich des Lieth-Höhenzuges (eiszeitliches Moränengeotop) von Bad Bramstedt bis Heidmühlen erstreckenden Niederungsgebiets der Osterau mit ihren Zuflüssen Dombek, Holmau/Kleine Au und den Abflüssen aus dem Hasenmoor und Stellbrooker Moor. Diese Flächen dienen ebenso den dort im Bereich der Gewässer und Feuchtgebiete mit zunehmend gutem Bruterfolg nistenden Storchenpaaren (Bad Bramstedt, Bimöhlen, Stellbrook, Hof Weide, Eeckholt, Heidmühlen) als Lebens- und Nahrungsraum. In diesem Vorranggebiet nahe der Autobahn suchen auch die zahlreich vorhandenen Raubvögel nahe der Autobahn A7 nach den auf der Autobahn überfahrenen Tierkadavern und (verletzten) Futtertieren. Im Hinblick auf eine zukünftige Siedlungsentwicklung im nahen Ortsteil Clashorn der Stadt Bad Bramstedt sind WKA als Entwicklungshemmnis für eine naturverträgliche Erschließung und Vermarktung von Wohnbauflächen anzusehen. Gleichfalls ist der südlich der Vorrangfläche gelegene 38m hohe Klaus-Berg als eiszeitliches Geotop zu berücksichtigen. Der Höhenzug vom Ortsteil Clashorn bis zum Klaus-Berg ist das "Südufer" des eiszeitlich entstandenen Urstromtals der Osterau und damit für diese	Die Stellungnahme wurde für die Flächen PR3_SEG_317, PR3_SEG_318 sowie PR3_SEG_320 eingereicht. Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Flächen PR3_SEG_317 und PR3_SEG_320 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Zu Fläche SEG_317: Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen, um die Raumbelastung um Bimöhlen in der Gesamtbetrachtung mit den Flächen SEG_027 und SEG_018 auf ein vertretbares Maß zu begrenzen. Zu Fläche SEG_320: Die Potenzialfläche überlagert sich auf einem großen Teil mit dem Bauschutzbereich des Flugplatzes Hartenholm. Für die Fläche gelten darüber hinaus nach den überarbeiteten Kriterien Abstände von 1.000 m zur

Landschaft südlich Bimöhlens prägend. Eine Verstellung durch WKA zerstört dieses zusammenhängende Landschaftsbild.	Siedlung Hasenmoor. Der verbleibende Flächenteil grenzt an die große neue Fläche SEG_318. Eine Erweiterung der Fläche über die Freileitung hinaus nach Osten würde eine zu starke Überprägung des Raumes mit WKA auslösen, weshalb die Fläche im Ergebnis nicht übernommen wird. Die Fläche PR3_SEG_318 wird aufgrund des gewährten erweiterten Schutzbereiches um Siedlungen im Innenbereich in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet für Windenergienutzung übernommen (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden hinreichend berücksichtigt. So gilt zudem, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie verfestigte Planungen der Gemeinden als weiches Tabu beachtet und geplante Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit

	berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3653, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3_STO_306 An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei – Landesentwicklungsplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Bargteheide, 30.06.2017 **Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie,** Sehr geehrte Damen und Herren, Ihre richtige Einschätzung, die vorgenannte Potenzialfläche nicht als Vorrangfläche auszuweisen, unterstütze ich. Es gibt keine weiteren Gründe, die Fläche wieder in den Regionalplan aufzunehmen. - Der **Abstand** der Potenzialfläche PR3_STO_306, Glindfelder Weg , Bargteheide zu den nächsten Wohngebieten ist mit 800 m zu gering. Gesundheitsbeeinträchtigung durch Infraschall, Schattenwurf, Licht, zusätzlicher Lärm.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Die nächste Bebauung liegt in ca.400 m, die nächsten Schulen in 800 m Entfernung Aus gutem Grund haelt z.B. Bayern grundsätzlich 2km, international üblich sind 3 km Abstand zur nächsten Bebauung. Vorhandene zusätzliche Lärmquellen: Umgehungsstrasse (2016 erbaut), Flugverkehr, Bauhof. Abstand zu Wohngebiet 50-100 m. - **500 m-15 km Radius um VOR und DVOR Anlagen**. Das Konfliktrisiko im An- und Abflugbereich des Hamburger Flughafens und der dazugehörigen DVOR-Anlage in Ammersbek ist sehr hoch. - **An-und Abflugbereich…..** Die Potenzialfläche konfliktiert stark mit dem Anflugbreich zum Flughafen HH. Einzelprüfung ist wichtig. -**Netzkapazität** Nicht vorhanden, bis jetzt genannte Kapazitätsauslastungen sind nicht ausreichend dokumentiert. **Tourismus und Erholung** Die unmittelbare Umgebung der Potenzialfläche wird als Naherholungsgebiet wie von den Bürgern aus Hamburg als auch von den Bargteheidern zum Joggen, Wandern, Reiten und Spazierengehen vielfach genutzt. **Umgebungsbereich von 300m bis 1200m zu Vogelschutzgebieten** Ja. z.B Duvenstedter Brook Naturschutzgebiet HH, hier brütet z. B. der Uhu Auch jagen hier immer häufiger Fischadler, Weihen und Milane. **Hauptachse des überregionalen Vogelflugs**	

Konfliktrisiko:mittel Teilweiser Vogelflug überquert in WKA –Höhe die Potenzialfläche und begegnet somit einem hohen Kollisionsrisiko. Diese Vogelzugachsen sollen freigehalten und nicht durch WKA's gefährdet werden. **Pot. Beeinträchtigungsbereiche(3,0; 1,5; 1,0 km) mit besonderer Bedeutung für Grossvögel** Konfliktrisiko:hoch hier Kranich - **Wiesenvogel Brutgebiete** z.B. Brachvogel, Rohr-Weihe Bodenbrüter im Schilf häufig im Bargteheider Umland zu finden **Standort von Rotmilanhorsten…..** Brutstätte Reinfeld, gesichtet am 15.06 + 18.06.2017 in Potenzialfläche +Umgebung, wahrscheinlich auf Reviererkundungsflug. **Denkmalschutz** In unmittelbarer Nähe befindet sich der Barockgarten in Jersbek mit seinen zahlreichen unter Denkmalschutz eingetragenen Kulturgütern. Auch der Jersbeker Waldfriedhof sollte wegen "Störung der Totenruhe" beachtet werden. **5 km um bedeutenden Stadtsilhuetten und Ortstbilder** Konfliktrisiko: hoch Die Ortsbilder von Bargteheide und Jersbek würden durch 196 m hohe Windräder verzerrt und vom dörflich, kleinstädtischen in als grosstädtisch technisch definiert, was sie nicht sind und schwerlich werden können. Sie erfüllen den Charakter einer handwerklich, soliden angemessenen Grösse und fügen sich so optimal in die Natürlichkeit, der sie umgebenden Landschaft ein. **Generell** Die Potenzialfläche ist als Wechsel- und Austauschgebiet mit dem NSG Duvenstedter Brook	

zu sehen. Gemeinsam mit den NSG Wohldorfer Wald, Klein-Hansdorfer Brook bildet er eine landschaftsräumliche Einheit, ist eine wichtige Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem und liegt innerhalb des Kernbereiches eines charakteristischen Landschaftsschutzraumes. Lebensraum für Pflanzen und Tiere muss immer im Verbund einer einheitlichen Fläche gesehen werden, und darf nicht durch Abgrenzung und Unterbrechung, wie durch WKA's, verhindert oder gestört werden. [redacted] [redacted]	
Gruppe **ID: G3651, Datum: 30.06.2017** **(3640, Datum: 30.06.2017| 3644, Datum: 30.06.2017| 3647, Datum: 30.06.2017| 3648, Datum: 30.06.2017| 3651, Datum: 30.06.2017| 3652, Datum: 30.06.2017| 3654, Datum: 30.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme Windenergienutzung PR3_SEG_014 mit Querverweisen zu PR3_SEG_015 [redacted] 24635 Daldorf Stellungnahme zu folgenden Flächen Zur einfacheren Orientierung sind nachfolgende Flächen benannt. Fläche 1: Vorranggebiet Windenergienutzung westlich der Brandsau (SEG_014) Fläche 2: Vorranggebiet Windenergienutzung zwischen Stromtrasse und Pettluiser Weg (SEG_014)	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert.

Fläche 3: Potentialfläche westlich der Stromtrasse (SEG_015) Fläche 4: Potentialfläche Übergang Fläche 1 und 2 (SEG_015) Fläche 5: Potentialfläche östlich der Brandsau auf Gebiet der Gemeinde Blunk (SEG_015) Ziffer 6: Hähnchenmast Ziffer 7: Kieskuhle 1 2 3 4 5 6 7 1. Gesundheitliche Beeinträchtigungen a) Nach den vom potentiellen Betreiber vorgelegten Daten, kommt es zu einer Schatteneinwirkung bis in den Alterfrader Weg hinein. Der Alterfrader Weg ist eine schmale Straße mit starkem, allerdings nicht durchgängigem, Knickbewuchs an beiden Seiten. Hierdurch kann es in Lücken zu plötzlich auftretenden Schatteneinfällen kommen. Hierauf könnten die Autofahrer mit plötzlichem Abbremsen, dadurch kann es zu Auffahrunfällen kommen, und unkontrolliertem Ausweichen, für das kaum Platz auf dieser schmalen Straße ist, reagieren. Das Unfallrisiko schätzen wir auf dieser Straße, auf der es keine Geschwindigkeitsbe-grenzung gibt, als sehr hoch ein. b) Die Schatteneinwirkung auf unserem Grundstück (inkl. Haus) erfolgt ja nicht dauerhaft, sondern immer wieder plötzlich auftretend, und führt dadurch immer wieder zu einem Erschrecken und damit immer wieder zu einem Mini-Herzinfarkt. Ein, bei älteren Menschen, nicht zu unterschätzendes Risiko. c) Ein gesundheitliches Risiko durch Infraschall ist auch durch die bisher durchgeführten Studien nicht auszuschließen. Für uns heißt das, zu der bisherigen Beeinträchtigung durch den Straßenlärm der A21 auf der einen Seite, kommt jetzt auch noch ein gesundheitliches Risiko durch Schall auf der anderen Seite hinzu. Das ist für uns nicht akzeptabel. d) Ein wesentlicher Grund für uns nach Daldorf in den Außenbereich zu ziehen war seiner Zeit die gute Wasserqualität. Unser Grundstück wird durch einen eigenen Brunnen mit Wasser versorgt. Dieses Wasser lassen wir regelmäßig auf seine Qualität hin untersuchen. Da wir nun schon über 20 Jahre hier wohnen, haben wir einen guten Überblick über die Entwicklung der Wasserqualität in diesem Bereich. Sollte ein Parameter vom üblichen Wert abweichen, kann dies nur durch eine größere Einwirkung auf die Bodenbeschaffenheit, wie es die Baumaßnahmen der WKA's darstellen, zurück zu führen sein. Dem werden wir gerichtlich nachgehen. 2. Naherholungswert a) Im Westen der Gemeinde Daldorf befindet sich die Autobahn A21 mit	Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.

ihrem Verkehrslärm. Im Norden des Dorfes wird Erholung durch eine Hähnchenmästerei mit ihrer Geruchsbelästigung und durch eine Kieskuhle mit Lärm, Dreck und zerfahrenen Wegen begrenzt. Nun soll auch noch der Osten durch WKA's mit Lärm und Schatteneinwirkung unbenutzbar gemacht werden. Dies ist nicht akzeptabel, da es der einzige Raum ist, in dem sich zum Beispiel Kinder aus der Gemeinde fußläufig und Rad fahrend gefahrlos aufhalten können. b) Für uns persönlich, als aktive Reiter und Gespannfahrer, schränkt der Bau der WKA's unsere Möglichkeiten dieses Gebiet als Reit- bzw. Fahrweg zu nutzen erheblich ein. Die Attraktivität das Gemeindegebiet als Naherholungsgebiet zu nutzen geht damit gegen Null. 3. Dorfentwicklung Die Gemeinde Daldorf hat durch die direkte Anbindung an die A21 eine verkehrsgünstige und durch kleinere, ortsansässige Betriebe eine Beschäftigungs günstige Lage. Weitere potentielle Arbeitgeber befinden sich in Wahlstedt, Bad Segeberg, Trappenkamp und Bornhöved. Einrichtungen wie Bahnhof, Schulen, und Einkaufsmöglichkeiten sind leicht zu erreichen. Durch diese Faktoren ist Daldorf ein attraktiver Ort besonders für jüngere Familien. Die anstehende Erweiterung des KiTa-Bereiches und die anstehende Erweiterung des Neubaugebietes zeigen, dass das tatsächlich so ist. Daldorf, als Gemeinde, hat also ein Wachstumspotential. Die Gemeinde ist in ihrem Wachstum allerdings nach Westen hin durch die Autobahn A21 begrenzt. Der Norden bietet durch die angrenzende Hähnchenmast und durch die bestehende Kieskuhle auch keine Entwicklungsmöglichkeiten. Eine Ausdehnung nach Süden würde bedeuten, die Gemeinde zu zersiedeln. Es bleibt als Entwicklungsraum nur die Ausdehnung nach Osten. Mit dem Bau der WKA's wird der Gemeinde diese Möglichkeit genommen. Dieses werden wir nicht akzeptieren. 4. Schützenswerter Naturraum a) Um die Anlagen errichten zu können, müssen die Baumaterialien und Einzelteile angeliefert werden. Diese sind tonnenschwer und teilweise 60 – 70 Meter lang. Für Fahrzeuge, die diese Materialien transportieren können, sind die derzeitigen Wege zu den Flächen überhaupt nicht geeignet. Das heißt, es müssten neue Zuwegungen geschaffen werden, bzw. vorhandene aufgeschottert werden. Da die Flächen komplett von Waldstreifen oder schützenswerten Knicks umgeben sind, müssten hierzu Waldstücke gerodet und Knicks beseitigt werden. Das würde eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Naturraumes darstellen. Damit würde wichtiger Lebensraum für die Artenvielfalt verloren gehen und Lebensraum für schützenswerte Arten, wie z. B. die Haselmaus, Fledermaus und Kauze, zerstört werden. Für uns erscheint es widersinnig, dass man auf der einen Seite mit erheblichen öffentlichen Mitteln (z. B. Wildbrücke über die A21, Ottertunnel unter der A21, „Käferstraße“ und weitere mehr) das Zusammenwachsen des Daldorf umgebenden Lebensraumes zu fördern, um dieses auf der anderen Seite durch leichtfertige Genehmigungen von WKA's wieder zu behindern, einzuschränken oder zu zerstören. Eine	

durchgängige und langfristige Planung erschließt sich uns nicht. Wir werden uns hier nicht nur an der Natur erfreuen, sondern weitere Beobachtungen tätigen und melden. Die Zerstörung der Natur werden wir weiterhin zu verhindern versuchen. b) An sonnigen Tagen können wir uns besonders gut an der Vielfalt im Luftraum erfreuen. Da können wir Buchfinken, Eichelhäher, Elstern, Rotkehlchen, Dompfaffe, Schwalben, Meisen, Rotspechte, Bussarde, Rüttelfalken, Amseln und viele mehr beobachten. In der Abenddämmerung sehen wir dann aber auch viele Fledermäuse. Diese beobachten wir überwiegend im Sommer. Daher liegt die Vermutung nahe, dass die Fledermäuse in Bad Segeberg in den Kalkberghöhlen überwintern. Dies müsste noch gemeinsam mit dem Fledermausbeauftragten des NABU genauer untersucht werden. Sollte dies der Fall sein, lägen die geplanten WKA's genau in dem Zugbereich der Fledermäuse. Konfliktpotential: Sehr hoch! Zusammenführung von Stellungnahmen zwecks gemeinschaftlicher rechtlicher Vertretung im Falle eines Rechtsstreits: Im Übrigen mache ich mir folgende Einwendungen von den unten genannten Personen zu dem o. a. Vorhaben vollinhaltlich zu eigen. Diese sind somit ebenfalls Bestandteil meiner Gesamtstellungnahme und werden hiermit als Anlage mit eingereicht! Stellungnahmen von: [redacted] 1 Stellungnahme Windenergienutzung PR3_SEG_014 Querverweise auf PR3_SEG_015 von [redacted] 24635 Daldorf 2 Stellungnahme zu folgenden Flächen Zur einfacheren Orientierung sind nachfolgende Flächen benannt. Fläche 1: Vorranggebiet Windenergienutzung westlich der Brandsau (SEG_014) Fläche 2: Vorranggebiet Windenergienutzung zwischen Stromtrasse und Pettluiser Weg (SEG_014) Fläche 3: Potentialfläche westlich der Stromtrasse (SEG_015) Fläche 4: Potentialfläche Übergang Fläche 1 und 2 (SEG_015) Fläche 5: Potentialfläche östlich der Brandsau auf Gebiet der Gemeinde Blunk (SEG_015) 2 1 3 4 5	

3 Einleitung Auf den folgenden Seiten nehme ich zur Landesplanung im Planungsgebiet 3 Stellung. Die Stellungnahme betrifft das Gebiet PR3_SEG_014, und gibt bereits Querverweise auf das Datenblatt PR3_SEG_015. Es wird auf das Datenblatt sowie die harten und weichen Tabukriterien eingegangen. Eine eigene Stellungnahme zum PR3_SEG_015 folgt. Diese Stellungnahme wurde nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert, ausgewertet und gefertigt. Einige Punkte konnten nicht vollständig beantwortet werden, da z.B. der Fledermausbeauftragte des NABU momentan aufgrund der Landesplanung überfordert ist. Hier wird es aber im weiteren Jahresverlauf und insbesondere im Hinblick auf ein mögliches Genehmigungsverfahren eine Dokumentation und Erhebung geben, die dann in einer zukünftigen Stellungnahme einfließen wird. Aufgefallen ist, dass der Landesplanung zum Zeitpunkt der Ausweisung der Windvorrang- und Potentialflächen augenscheinlich nicht alle Daten vollständig vorlagen. Mitwirkung, Danksagung An dieser Stellungnahme haben durch Emailkorrespondenz, Ortstermine, persönliche Gespräche und Austausch unzähliger Dokumente viele engagierte Menschen mitgewirkt. Mein besonderer Dank gilt: • Meiner Familie, insbesondere meiner Ehefrau • Regionalen Jägerschaft/Waidgenossen • BUND • NABU • Ornithologische Arbeitsgemeinschaft • Inst. Natural Resource Conservation Landscape Ecology • Deutschen Wetterdienst (DWD) • Deutsche Flugsicherung (DFS) • Gemeindevertreter der Gemeinde Daldorf • Den Bürgerinnen und Bürgern die sich der Bürgerinitiative angeschlossen haben • Gegenwind SH e.V. • und all den vielen engagierten klugen Köpfe im Hintergrund 4 Zusammenführung von Stellungnahmen zwecks gemeinschaftlicher rechtlicher Vertretung im Falle eines Rechtsstreits: Im Übrigen mache sich ich mir folgende Einwendungen von zu dem o. a. Vorhaben vollinhaltlich zu Eigen. Diese sind somit ebenfalls Bestandteilmeiner Gesamtstellungnahme und werden hiermit als Anlage mit eingereicht.	

Stellungnahmen von: [redacted] • 5 Stellungnahme zu den Grundlagendaten der Potenzialfläche, sowie des Vorranggebiets des Datenblattes PR3_SEG_014 Ermittlung Harter Tabuzonen im Gesamträumlichen Planungskonzept Nr. Kriterium Konfliktrisiko 2.3 Ermittlung harten Tabuzonen 2.3.2.7 Naturschutzgebiete (NSG), Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach §12 Abs.2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist, soweit nicht nach den jeweiligen Handlungsverboten innerhalb des Gebietes die Errichtung von WKA allgemein zulässig ist unbekannt 2.3.2.9 Gesetzlich geschützte Biotope Siehe dazu auch die Stellungnahme des Kreises Segeberg. Im ausgewiesenen Vorranggebieten PR3_SEG_014 befinden sich gesetzlich geschützte Biotope und wertvoller und geschützter Boden nach DGLG. In der westlichen Teilfläche handelt es sich um vorhandenen linearen Gehölzstrukturen und die räumlichen Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen. Hier befinden sich auch alte schützenswerte Redder mit Wall und altem Baumbestand. Auf der östlichen Fläche befinden sich ebenfalls ein gesetzlich geschütztes Biotop. Es handelt sich dabei um eine Wertgrünlandfläche (seggen- und binsenreiche Nasswiese GNa, geschütztes Biotop. Hoch 6	

Ermittlung weicher Tabuzonen im Gesamträumlichen Planungskonzept Nr. Kriterium Konfliktrisiko 2.4 Ermittlung weicher Tabuzonen 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m Hof Wardel in Blunk und Splittersiedlung am Pettluiser Weg liegen nur 450m entfernt. Mittel 2.4.2.3 Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen Die Gemeinde Daldorf hat ein Neubaugebiet ausgewiesen in NordÖstliche Richtung und kann zukünftig nur weiter in diese Richtung wachsen. Der Bau von WEA stellt hier ein hohes Konfliktrisiko dar. Hoch 2.4.2.7 Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren unbekannt 2.4.2.9 600m Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen der zivilen Flugsicherung mit Bauverboten für WKA 9000m zur DVOR Anlage Seedorf gering 2.4.2.11 Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 m unbekannt 2.4.2.13 Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Die westlichen Flächen SEG_014 / SEG_15 liegen auf einem Geestrücken. Hoch 2.4.2.19 Landschaftsschutzgebiete (LSG),sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind	

und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das LSGVerfahren eingeleitet ist Dieser Punkt konnte nicht ermittelt werden. Sofern mir bekannt ist es angedacht die auf den Flächen SEG_014/SEG_015 gelegenen Flächen zukünftig als Naturschutzgebiet zu betreiben. Das würde das Projekt Lebensraumkorridore positiv unterstützen. FFH Trentmoor, FFH Kiebitzholmer Moor und FFH Tarbeker Moor wären weiter vernetzt. unbekannt 2.4.2.20 EU-Vogelschutzgebiete Entwicklungsfähig zum Vogelschutzgebiet mittel 2.4.2.21 Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten gering 7 2.4.2.22 Dichtezentrum für Seeadlervorkommen Seeadler kommt vor, die Blunker Bachniederung wird regelmäßig beflogen. mittel 2.4.2.24 Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche Schlafplätze für Kraniche und Gänse im FFH Tarbeker Moor, hier fehlt auch eine FFH Vorprüfung für dieses Gebiet! 3km – Radius ist nicht berücksichtigt. Hauptzugachse OST-WEST für Gänse Gebiet ist von Dauergrünland geprägt und ist wärend der Zugzeiten Rast- und Sammelplatz auch für den internationalen Vogelzug. Hoch 2.4.2.26 Wintermassenquartiere für Fledermäuse (größer 1.000 Exemplare) einschließlich eines Umgebungsbereichs von 3 km Siehe dazu auch Stellungnahme des Kreises SE hoch 2.4.2.27 FFH-Gebiete Die geplanten Gebiete SEG_014/015 liegen inmitten der vier genannten FFH Gebiete. Tangiert werden: FFH Tarbeker Moor	

FFH Kiebitzholmer Moor FFH Trentmoor FFH Hamdorfer Binnendüne Die weitere Vernetzung der genannten Gebiete – „Projekt Lebensraumkorridore“, sowie die Zielsetzung der FFH – Gebiete stehen in hohem Konfliktrisiko zu Windkraftanlagen. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktrisikos ist die Nutzung von WEA mit der Zielsetzung des betroffenen Raumes aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vereinbar. Siehe dazu auch weitere detailliertere Erläuterungen in den Abwägungskriterien. hoch 2.4.2.29 Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutz gebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-Gebieten In der Summe ist das Konfliktpotential hoch, da die Flächen SEG_014/SEG_015 zum einen in der Hinterlandanbindung der Lebensraumkorridore der unter 2.4.2.27 genannten FFH-/Natura2000-Gebieten liegt und somit direkte negative Auswirkungen auf diese hat. hoch 2.4.2.30 Abstandspuffer von 30 - 100 m zu Wäldern Die westliche Vorrangfläche SEG_014 hält den 100m Abstand nicht ein. Hoch 8 2.4.2.32 Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist Die westliche Windvorrangfläche kann nur zwei Windkraftanlagen aufnehmen. Die östliche Vorrangfläche liegt 15m Höhenunterschied unterhalb der westlichen Fläche. Es wurde vom Kreis Segeberg in seiner Stellungnahme bemängelt, dass es nicht wie ein zusammenhängender Windpark wirkt. Die westliche SEG_015 Fläche wird durch die neue Abstandsregelung der Landesregierung noch beschnitten und deutlich kleiner. Ebenso sind Horststandorte nachgetragen worden die ebenfalls alle Flächen weiter	

beschneiden. Hoch 9 Realnutzung Ihre Aussage: „Die Fläche besteht überwiegend aus Grünland, wird aber auch ackerbaulich genutzt“ Ergänzung Diese pauschale Aussage ist unvollständig und lässt außer Acht, dass es sich bei diesem Gebiet um ein Biotopverbundsystem handelt. Ebenso wurde vergessen, dass große Teile aus wertvollen Moorböden und Anmoorböden nach DGLG bestehen. Der östliche Teil des Windvorranggebietes PR3_SEG_014, sowie große Teile der Potentialfläche PR3_SEG_015. Abbildung zeigt Flächen die Verbreitung von Moor- und Anmoorböden für den Vollzug des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG) in Schleswig-Holstein. Moor- oder Anmoorböden im Sinne des DGLG sind Böden, in denen innerhalb der obersten 40 cm ein mindestens 10 cm mächtiger Horizont mit mindestens 15% Humus auftritt. Die Kulisse ermöglicht keine weitergehende Differenzierung des Humusgehaltes oder der Torfmächtigkeit, es wird nur eine Betroffenheit im Sinne des DGLG angezeigt. 10 Darüber hinaus handelt es sich um schützenwertes Dauergrünland und es wurde nicht differenziert betrachtet. Demnach würden die vollen 50,2ha auch ackerbaulich genutzt, was nicht korrekt ist. Im Bereich der westlichen Potentialfläche PR3_SEG_014 und der westlichen und zentralen Vorrangfläche PR3_SEG_015 (Fläche 1,2,3,4) befinden sich hochwertige Redder mit einseitigen Wällen und sehr altem Baumbestand. Vorbelastung Ihre Aussage: „Hochspannungsleitung“ Ergänzung Es handelt sich hier um eine sehr leistungsschwache Leitung die das Planungsgebiet von NW nach SO durchzieht. Weiter Vorbelastung für die Gemeinde stellt die BAB 21 und eine sehr alte baufällige Hühnermastanlage mit Bestandschutz dar. Des Weiteren ist in Daldorf selbst ein holzverarbeitender Betrieb mit Sägeplatz, Sägewerk und Holztrocknungsanlage vorhanden. Diese Faktoren „belasten“ die Dorfbewohner bereits durch Schall oder z.T. auch durch Gerüche. Die Hochspannungsleistung führt direkt am Denkmalgeschützten Herrenhaus des Gutes Pettluis vorbei, so dass eine Vergrößerung oder eine zweite Leitung aus Denkmalschutzgründen problematisch ist. 11 Sonstige Regionalplandarstellung	

Ihre Aussage: “Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ Ergänzung • Gebiet ist zusammenhängender unzerschnittener Raum bis zu 4930ha (Quelle: Umweltatlas S.-H.) • Gebiet mit geologisch wertvollem Boden, Moor- und Anmoorböden nach DGLG. Die steil aufragenden Kliffs entlang des Abflusstals stellen schutzwürdige geologische Besonderheiten dar (Quelle: Datenblatt FFH Tarbeker Moor). • Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen. Die Fläche grenzt an den Blunker Bach und an den Naturpark Holsteinische Schweiz an. Darüber hinaus liegt die Fläche 1,4 und 5 im Kernbereich charakteristischer Landschaftszüge CL69 und ist daher freizuhalten. Darüber hinaus habe die Windkraftanlagen eine Fernwirkung die sich nachhaltig negativ auf den Naturpark auswirkt. • Gebiet mit besonderer Bedeutung für Größvögel, Wiesenvögel und überregionaler Bedeutung für den Vogelzug. Gebiet ist darüber hinaus Rast- und Sammelplatz auch für internationale Vögel. Das Gebiet liegt in einem OST-WEST Hauptflugkorridor für den Gänsezug. 12 Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit: - Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5 – 15 km – potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel Ergänzung: Gebiet mit geologisch wertvollem Boden, Moor- und Anmoorböden sowie schutzwürdigen geologischen Besonderheiten. Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Groß-, und seltenen Wiesenvögeln Gebiet mit besonderer Bedeutung für den internationalen Vogelzug Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung Gebiet mit besonderem Schutz für Klein- und Kleinstbiotope Wichtige Verbundachse Schutzgebiets-/Biotopverbundsystem 13 Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_014 – Bewertung der Abwägungskriterien im Detail	

Zielbereich Siedlungsstruktur u.-entwicklung sowie Daseinsvorsorge/Schutzgutbereich Mensch u.Gesundheit 1.1 Geplante Siedlungsentwicklung der Gemeinden und Städte Die einzige sinnvolle Wohnraum-Wachstumsmöglichkeit für Daldorf besteht, auch nach Meinung vom Kreis-Planungsamt, Bauamt und Stadtplaner, aus der Ortsmitte nach Osten, um – einer Zersiedelung vorzubeugen – und dem BAB21 Lärm auszuweichen Die Gemeinde Daldorf plant daher seit mehreren Jahren bereits in Richtung Nord-Ost (N-O) zu wachsen. Bereits als das Neubaugebiet „Nordkamp“ im Nord-Osten Daldorfs entstand wurden bereits Steuermittel investiert um dieses Neubaugebiet so zu bauen, dass es weiter wachsen kann. So wurde der Rotdornweg angelegt, der das zukünftige Neubaugebiet mit dem Viehbergweg verbinden wird. Geplant und genehmigt sind ca.39 Einfamilienhäuser. Aufgrund der guten Autobahnanbindung (A21) ist die Gemeinde Daldorf erfreulicherweise aufwachsend. Die Kindertagesstätte ist gut besucht und wird weiter expandieren. Sollte es zu einer Genehmigung für den Bau von Windkraftanlagen kommen, so könnte die Gemeinde Daldorf nicht weiter nach N-O wachsen. Ein Windpark würde hier klar im Widerspruch stehen, da zum einen der Erfolg der Neuansiedelung von Bürgern stark eingeschränkt würde. Zum anderen können je nach Anlagengröße die Mindestabstände nicht mehr eingehalten werden. Die ausgewiesenen Flächen liegen in direktem freiem Sichtfeld (Abstand ca.900-1500m). Der Bau von Windkraftanlagen steht hier stark in Konflikt zum geplanten Siedlungsausbau in N-O Richtung. Ebenso ist die Gemeinde Daldorf bereits durch die Bundesautobahn A21, ein Sägewerk, sowie eine Holztrocknungsanlage im Ortskern, eine nördlich gelegene aktive Kieskuhle und einen Hühnermastbetrieb stark belastet. Die Errichtung von WEA würde eine zusätzliche unzumutbare Belastung sein. Das Dorf wäre von eingekesselt. Autobahn Süd-West, WEA Nord-Ost, Kieskuhle Nord, Mastbetrieb West. Konfliktrisiko HOCH 1.2 Stadt u.Umlandber.in ländl.Räumen soewie verdich.Ber.der Ordnungsr.um HH,HL u.Kl Keine Anmerkung 14 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Durch die derzeitige Fertigstellung von zwei 193m Windkraftanlagen (WKA) in Damsdorf, sowie den geplanten Windpark in Groß Rönnau, Krems II und Blunk ist durch die massive Ausweisung von möglichen Bauplätzen für WKA eine Riegelbildung/Umfassung des Gemeindegebietes Daldorf mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben. Insbesondere	

da die Gemeinde bereits im Westen durch die Autobahn abgeriegelt ist. Weitere Siedlungsflächen können nur nach Osten entstehen, ebenso ist der einzige freie Blick gen Osten. Konfliktrisiko MITTEL – HOCH je nach weiterem Planungsverlauf. Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung 2.1 Verkehr, sonstige technische Infrastruktur 2.1.1 600m-15km Radius um VOR und DVOR – Anlagen Die Deutsche Flugsicherung (DFS) plant in Seedorf eine DVOR-Anlage. Das Konfliktpotential ist hoch. Die Flächen liegen im Bereich ~9000m Entfernung. 2.1.2 Platzrunden Flugverkehr inklusive Mindestabstand (400/850m) Siehe 2.1.3 2.1.3 An- und Abflugbereiche / Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen Der Segelflugplatz Wahlstedt liegt in 6000m Entfernung. Hubschrauber der Bundespolizei und der Rettungshubschrauber der DFS fliegen regelmäßig durch dieses Gebiet. Ebenso übt das Militär hier regelmäßig mit Transallmaschinen im Tiefflug. Kommt es am Flughafen Hamburg zu erhöhtem Verkehrsaufkommen, so werden Flugzeuge in geringer Höhe durch dieses Gebiet geleitet. Konfliktrisiko ist MITTEL. 2.1.4 Flächen mit militärischen Belangen, einschließlich militärischen Richtfunktrassen Konfliktrisiko unbekannt. Fakt ist, das Militär übt regelmässig in diesem Bereich. Erst Anfang 2017 wurden Panzerattrappen auf den Feldern aufgestellt, die durch Drohnen gesucht und beobachtet wurden. Daldorf wird darüber hinaus regelmäßig von Transallmaschinen und CH53-Transporthubschraubern im Tiefflug überflogen. 2.1.5 Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5 - 15km Die Wetterradarstation Boostedt des DWD liegt innerhalb dieses Radius. ~13km. Konfliktrisiko ist HOCH. 15 2.1.6 Flächen mit Abbaugenehmigung oder Potenzialfläche Rohstoffe Teile der Gemeinde Daldorf liegen auf einem Geestrücken, die Umgebung ist teilweise durch Kiesabbau dominiert. Es darf bezweifelt werden, dass insbesondere die westlich gelegene Potentialfläche nicht ebenfalls auf einer rohstoffreichen Potentialfläche liegt. Dieses sollte über eine Bodenanalyse geprüft werden. Im Nahbereich ~ 500m entfernt wurden bereits in den 80er Jahren Rohstoffe abgebaut. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt die westliche Vorrangfläche (SEG_014), sowie die westlichen Potentialflächen (SEG_015) zu 100% in einem Rohstoffpotenzialgebiete für oberflächennahe Rohstoffe.	

Konfliktrisiko HOCH 2.1.7 Netzkapazität Die notwendige Netzkapazität ist hier nicht vorhanden. Eine sehr schwach ausgelegte Stromtrasse müsste erneuert bzw. eine zweite daneben gebaut werden. Sofern mir bekannt haben die Gutsbesitzer aus Pettluis bereits in der Vergangenheit erfolgreich eine solche Trasse verhindern können. Das Gut ist denkmalgeschützt, es darf bezweifelt werden, dass hier eine große Stromtrasse aufgebaut werden kann, da die bestehende bereits sehr nah am Haus vorbeiführt. Ebenso hat sich die neue Landesregierung dagegen ausgesprochen neue Trassen bauen zu wollen um eben den Preis für die Energiewende nicht hoch treiben zu wollen. Des Weiteren birgt auch eine neue Trasse erhöhtes Konfliktpotential mit der Bevölkerung. Die Daldorfer Bevölkerung lehnt eine Vergrößerung der bestehenden Trasse ebenso ab, wie eine zweite Trasse. Konfliktrisiko HOCH. 2.2 Tourismus und Erholung 2.2.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Hier wurde das falsche Abwägungskriterium übernommen. Alle Flächen liegen in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Siehe dazu auch Landesentwicklungsplan 2010. Ich möchte Ihnen mitteilen das insbesondere im Bereich Pettluis – Alt Erfrade – Daldorf an guten Sonnentagen sehr viele Erholungssuchende und Touristen, Familien, Dorfbewohner, Rennradfahrer, Motorradfahrer und Hundehalter auf dem Pettluiser Weg, sowie den angrenzenden Feldwegen Ausflüge machen. Dies spricht für die objektive Schönheit und den damit verbunden Wert und Schutzbedarf der vorherrschenden Landschaft. Es liegt eine Anlagenstörende Wirkung vor. Windkraftanlagen stehen hier im Widerspruch. Die Potential- und Vorrangflächen PR3_SEG_014 und 015 liegen jeweils mit mehr als 75% Ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung (LEP 2010). Ebenso ist die Lage direkt am Naturpark mit langer Grenzlinie kritisch zu hinterfragen, da durch die Anlagenhöhe (min.150m + X) eine negative Fernwirkung zu erwarten ist. Das Konfliktrisiko ist HOCH. 16 2.2.3 Naturparke Der Naturpark Holsteinische Schweiz grenzt an den Blunker Bach, der sich unmittelbar an den ausgewiesenen Flächen befindet. Das Konfliktrisiko wird unter Berücksichtigung der Fernwirkungen durch WEA aufgrund der unmittelbaren Lage in bzw. an dem Naturpark und der daraus resultierenden langen Grenzlinie entgegen der vorliegenden Planung für hoch gehalten (statt mittel). 2.2.4 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume	

Die derzeit ausgewiesenen Potential- und Windvorrangflächen (SEG_014/SEG_015) sind zusammenhängende, nicht bebaute Gebiete, die teilweise zum Biotopverbundsystem gehören und zur Gliederung und dauerhaften Trennung von Siedlungsflächen ausgewiesen sind. Es handelt sich hier um ein unbebautes, z.T. parkähnliches Gebiet mit umweltrelevante Funktionen wie Kleinstbiotope, Äsungsflächen für Groß- und Wiesenvögel. Es handelt sich eindeutig um Grünzüge die durch die Errichtung von WEA, Zufahrten und Kranaufstellflächen stark beeinträchtigt sind. Die ausgewiesenen Flächen befinden sich mit deutlich mehr als 75% in diesen Grünzügen und es ist daher das Abwägungskriterium „HOCH“ anzusetzen. Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz 3.1 Tiere und Pflanzen 3.1.1 Querungshilfen und damit verbundene Korridore Im Rahmen des Projektes „Lebensraumkorridore“ wurde mit E+E – Mitteln der europäischen Union das Hinterland der A21 vernetzt. Die Hinterlandanbindung der Querungshilfen bei Kiebitzholm an die im Hinterland gelegenen Lebensräume war das Ziel des mittlerweile abgeschlossenen E+E-Vorhabens "Holsteiner Lebensraumkorridore". Was vor Ort gemacht wurde: 1) Hamdorfer Binnendüne 2) Schutzacker & Trentmoor 3) Kompensation & Kiesabbau 4) Heidepflege & Störungen 5) Heidekorridore & Forst 6+7) Trittsteine & Erlebnis 8) Grünbrücke Kiebitzholm 9) Naturwaldband 17 10) Vernetzung on- & offsite 11) Umfeldgestaltung Ottertunnel 12) Ottertunnel Natürlich sind im E+E-Vorhaben altbewährte und etablierte Maßnahmenkategorien zur Anwendung gekommen, die hier nicht im Einzelnen aufgezählt werden sollen. Die Maßnahmen sollen weit über die Projektlaufzeit wirksam sein. Ein Beispiel für eine gelungene, auch langfristig tragfähige Lösung sind beispielsweise Extensivweidelandschaften. Auf diesen Flächen werden nach der Ersteinrichtung von Habitatbausteinen (Tümpel, Abbruchkanten,…) durch die Weide- und Gestaltungstätigkeit der halbwilden Rinder und Pferde Lebensräume auch von Komplexhabitatbewohnern erhalten.	

An vielen Stellen im Projektgebiet wird ihre lokal hohe naturschutzfachliche Bedeutung als Habitatgestalter und Vektoren deutlich. Durch das Wirken von Dam-, Rot- und Schwarzwild sind kleinflächige artenreichere Reliktstandorte und Trittsteine erhalten geblieben; auch der Transport von einigen Rote-Liste-Arten auf die Grünbrücke ist auf zoochoren Transport zurückzuführen. Ein Ziel des Projektes ist es, die Wildtiere in den Lebensraumkorridoren so zu steuern, dass sie dort für eine Sicherung und Erhöhung der Biologischen Vielfalt (z. B. in Heiden und Mooren) sorgen. In den Gewässerkorridoren (Auen) sind z. B. Uferrandstreifen angelegt, Vernässungen umgesetzt bzw. geplant (am Blunker Bach) oder Tümpel für den Verbund von Gewässerarten saniert und neu angelegt worden. In den Heiden oder Kiesabbaulandschaften haben maschinelle Initialpflege, lokales Abschieben des Oberbodens, Mahdgutübertragung oder auch die Einführung von Beweidung den Erhaltungszustand verbessert. Der Moorschutz hat ebenfalls eine große Bedeutung, wobei großflächige und damit besonders teure Maßnahmen auch zukünftig aus dem Moorschutzfonds des Landes finanziert werden, kleinere Maßnahmen wie Entkusseln und Grabenstau und vor allem die Einrichtung von Trittsteinbiotopen zwischen den Vernässungsflächen wurden auch aus Projektmitteln bezahlt. Die ausgewiesenen Potential und Vorrangflächen (SEG_014 und SEG_015) liegen inmitten dieser Lebensraumkorridore, die folgende umliegenden FFH-Gebiete im Rahmen des europäischen Natura 2000 Schutzgebietssystems miteinander venetzen soll: • FFH Tarbeker Moor DE-1927-352 • FFH Trentmoor DE-1927-301 • FFH Hamdorfer Binnendüne – Teil des Natura 2000 Schutzgebietssystems • FFH Kiebitzholmer Moor DE-1927-301 Das Konfliktrisiko ist HOCH. Die Planung ist nicht mir den Zielen des Natura 2000 Schutzgebietssystems, sowie den Zielsetzungen des Projektes Lebensraumkorridoren und FFH Gebieten vereinbar.Die Vernetzung des Hinterlandes ist hier stark gefährdet. 3.1.2 Planverfest.Kompensationsfl.f.d.Straßenbau u.weitere Ausgleichsfl.sowie Ökokonto-Fl. Es darf nicht außer Acht gelassen werden das gut 2/3 der östlichen Teilfläche bereits als Ausgleichsfläche geplant sind. Die östliche Teilfläche liegt nahezu vollständig innerhalb von 18 geplanten Maßnahmenflächen für - auch artenschutzrechtliche - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A 20 N-W-Umfahrung Hamburg A 7 bis B 206 westlich Wittenborn (gem. Planfeststellungsunterlagen 3. Planänderung). Das Konfliktrisiko ist HOCH 3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	

In diesem Zusammenhang muss die Lage des Gebietes gesehen werden. Es liegt umgeben von den FHH Gebieten Tarbeker Moor, Trentmoor, Hamdorfer Binnendüne und Kiebitzholmer Moor. Vernetzt sind diese Flächen auch durch das Projekt Lebensraumkorridore. Als Leuchtturmprojekt hat hier u.a. die Grünbrücke über die BAB21 internationale Anerkennung gefunden. Die weitere Vernetzung ist geplant, die Errichtung von WEA innerhalb dieses Gebietes mit dazugehörigen hochverdichteten Wegen, Kranaufstellplätzen, sowie dem Betrieb, den Emissionen die von den WEA ausgehen ist in keinster Weise mit dem Naturschutzgedanken und den in der Vergangenheit hohen Kosten und Zeitaufwand der Maßnahmen in Einklang zu bringen. Teile des Gebietes werden bereits durch Extensivrinder gepflegt, seltene Vögel wie das Braunkehlchen, Bekassine, Wachtelkönig, Feldlerche, Wiesenweihe, der Rotmilan und Kraniche haben dort Ihre Brut und Rastgebiete. Das Konfliktrisiko ist HOCH 3.1.4 Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen Aufgrund der in der westlichen Teilfläche vorhandenen linearen Gehölzstrukturen ergibt sich hinsichtlich der räumlichen Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen. Die Nordspitze der östlichen Teilfläche überlagert eine ca. 3,5 ha große Wertgrünlandfläche (seggen- und binsenreiche Nasswiese GNa, geschütztes Biotop. Das Konfliktrisiko ist „HOCH“. Es darf auch nicht außer Acht gelassen werden das gut 2/3 der östlichen Teilfläche bereits als Ausgleichsfläche geplant sind. Die östliche Teilfläche liegt nahezu vollständig innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für - auch artenschutzrechtliche - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A 20 N-W-Umfahrung Hamburg A 7 bis B 206 westlich Wittenborn (gem. Planfeststellungsunterlagen 3. Planänderung). Unmittelbar östlich grenzen großräumig weitere Flächen an. In diesem Zusammenhang muss auch die Lage des Gebietes gesehen werden. Es liegt umgeben von den FHH Herr PD Dr. Heinrich Reck vom Inst. Natural Resource Conservation Landscape Ecology in der Olshausenstrasse 75, D-24118 Kiel schreibt auf Nachfrage dazu: „(..)Der Blunker Bach selbst ist eine offizielle Nebenverbundachse des (geplanten) landeseigenen Biotopverbundsystems und auch in der informellen Kulisse der bundesweit bedeutsamen Vernetzung. Insofern muess(t)en Verbundbelange bei der (weiteren) Planung gezielt und ausfuehrlich berücksichtigt werden“ Ebenso zeigt in der Anlage „Biotopverbundsystem“ ein Screenshot des Umweltatlas S.-H. einen unzerschnittenen Lebensraum von bis zu 4930ha. Die Errichtung von WEA würde sich hier nachteilig auswirken. 19 Gebieten Tarbeker Moor, Trentmoor und Kiebitzholmer Moor. Vernetzt sind diese Flächen	

durch das Projekt Lebensraumkorridore. Als Leuchtturmprojekt hat hier u.a. die Grünbrücke über die BAB21 internationale Anerkennung gefunden. Die weiter Vernetzung ist geplant, die Errichtung von WEA innerhalb dieses Gebietes mit dazugehörigen hochverdichteten Wegen, Kranaufstellplätzen, sowie dem Betrieb, den Emissionen die von den WEA ausgehen ist in keinster Weise mit dem Naturschutzgedanken und den in der Vergangenheit hohen Kosten und Zeitaufwand der Maßnahmen in Einklang zu bringen. Teile des Gebietes werden bereits durch Extensivrinder gepflegt, seltene Vögel wie das Braunkehlchen, der Rotmilan, Kraniche haben dort Ihre Brut und Rastgebiete. Das Konfliktrisiko ist HOCH. PR3_SEG_014 östliche Vorrangfläche und der östliche Teil der Potentialfläche PR3_SEG_015 3.2 Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz 3.2.1 Umgebungsbereich 300m bis 1200m zu Vogelschutzgebieten Das trifft derzeit nicht zu, die Region insbesondere in der Niederung und dem Tarbeker Moor ist aber durchaus geeignet zukünftig dieses Gebiet zu einem Schutzgebiet zu entwickeln. 3.2.2 Hauptachse des überregionalen Vogelzugs Das betroffene Gebiet liegt in der Hauptzugachse „OST-WEST“ des überregionalen Wasservogelzugs. Neben Überflügen von Verbänden, kommt in der Regel auch zu großen Ansammlungen von (internationalen) Zugvögeln auf den Dauergrünlandflächen sowie den 20 umliegenden Ackerflächen. Insbesondere auch Stoppelfeldern. Sollte das Gebiet SEG_014 und SEG_015 weiter in der Landesplanung bleiben sind hier unabhängige biologische Gutachten zwingend erforderlich. Das Konfliktrisiko ist HOCH. 3.2.3 Pot.Beeinträchtigungsgebiete (3/1,5/1km Radius) mit bes.Bedeutung für Großvögel Auf Nachfrage schreibt [redacted] von der Ornithologische Arbeitsgemeinschaft (Avifaunistische Leitung): „Das von Ihnen benannte Vorranggebiet ist in der Tat eines derjenigen, welches besser nicht für Windkraft genutzt würde, da dem nicht nur Wetterradaranlagen entgegenstehen, sondern ganz erheblich auch Großvogelvorkommen. Das Tarbeker Moor ist mir gut bekannt - ich war sogar heute erst dort. Auch die Bedeutung als Kranich-Somerrastgebiet, Mausergebiet und Herbstrastgebiet ist in der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft bekannt und dokumentiert. 21 Da die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft eine Stellungnahme zur Landesplanung abgeben wird, werden wir auf diesen aus Vogelschutzsicht kritischen Raum deutlich hinweisen“	

Laut Jagd- und Artenschutzbericht 2013 wurden im Tarbeker Moor 165 Kraniche offiziell festgestellt. Durch [redacted] im Revier Daldorf – Ost sehe ich in der Früh die Kraniche ausfliegen und am Abend ins Tarbeker Moor einfliegen. Es ist zu vermuten, dass es sich hier sogar um regelmäßig genutzte Schlafplätze handelt. Demnach muss der Schutzabstand 3000m betragen. Hier ist ein weiteres Gutachten anzustreben. Darüber hinaus ist festzustellen, dass dieses Gebiet bisher wenig beobachtet wurde. Erst jetzt haben wir Bürger angefangen Beobachtungen auch an die Datenbank www.ornitho.de zu melden. Aber bereits durch kurze Beobachtungszeiträume wird die besondere avifaunische Bedeutung schnell klar. Bisher war anscheinend nicht sicher der Horststandort des Weißstorches von Pettluis bekannt. Das Weißstorchen-Paar von Pettluis hat auch in diesem Jahr erfolgreich gebrütet. Wird das Helgoländer Papier angewendet werden die Flächen SEG_014 und SEG_015 massiv beschnitten. Der genaue Horststandort muss berücksichtigt werden. Ebenso möchte ich darauf hinweisen, dass das unmittelbar angrenzende FHH Gebiet Tarbeker Moor ein regelmäßig genutzter Schlafplätz für Kranich, Schwäne, Gänse jeweils ab 1 %-Kriterium nach Wahl & Heinicke (2013) sowie Greifvögel und Falken. Daher ist hier nach Helgoländer Papier ein Schutzabstand von 3000m einzuhalten. Die Vorrang- und Potentialflächen dienen als Futter- , Sammel- und Rastplätze für die Kraniche. Der Rotmilan wird besonders häufig im Bereich der Flächen SEG14/SEG15 gesichtet und gemeldet. Wie gesagt, dass bei besonders kurzen Beobachtungszeiträumen, daher ist mit höchster Wahrscheinlichkeit auch von mehreren Horsten auszugehen. Definitiv liegen die Flächen aber in seinem Habitat und werden täglich zur Nahrungsuiche abgeflogen. Eine Gefährdung des Rotmilan, der Kraniche, sowie seltener schützenswerter Kleinvögel wie z.B. Neuntöter, Feldlerche und Braunkehlchen kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Wärend unseres bisherigen Beobachtungszeitraums u.a. mit ornithologischen Fachleuten wurden auch Wiesenweihen, Eulen, Baumfalken und Turmfalken festgestellt. Frau Johanna Karthäuser, Vogelmonitoring und Öffentlichkeitsarbeit des Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V. aus [redacted] schreibt mir dazu: „Ihre Sorgen um den Schutz des Rotmilans teilen wir.“ Das Konfliktrisiko bleibt auch bei einer „angepassten Fläche“ im Vorranggebiet SEG014 und den Potentialflächen SEG_015 HOCH. 22 3.2.4 Wiesenvogel Brutgebiete Im Monat Mai und Juni habe ich an mehreren Terminen gemeinsam mit [redacted] [redacted]	

[redacted] die Flächen SEG_014 / SEG_015 begangen. Hier konnten in wenigen Stunden bereits eine Vielzahl seltener Vögel festgestellt werden, die auf diesen Flächen Ihre Brutgebiete haben und/oder dort auf Nahrungssuche sind. • Feldlärche • Braunkehlchen • Wachtelkönig am Blunker Bach verhört • Wiesenweihe • Weißstorch täglich auf Nahrungssuche • Schwalben • Möwen • Stare • Baumfalken • Waldkauz • Schwarzkehlchen • Kiebitz • Neuntöter • Turmfalke • Mäusebussarde sind auffallend häufig in diesem Gebiet und sind aufgrund neuester Erkenntnisse besonders durch Windkraftanlagen gefährdet. • Wiesenschafstelze • Kraniche tagtäglich auf Nahrungssuche • Graugänse • Kanadagänse • Bachstelzen Die Beobachtungen werden über Ornitho dem LLUR zur Verfügung gestellt. Eine Zusammenfassung wird der UNB Kreis Segeberg zugesendet. Besonders kritisch (Grafik) sind in diesem Zusammenhang auch die Zielsetzung am Blunkerbach zu sehen. Hier entstehen Ausgleichsflächen zur Förderung des: • Großen Brachenvogels • Wachtel • Kiebitz • Kranich • Braunkehlchen • Feldlerche	

• und Neuntöter. Das Konfliktrisiko ist auf SEG_014 und SEG_015 HOCH. 23 3.2.5 Standorte Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen) Im Planungsbereich sind die Horststandorte der Rotmilane derzeit nicht sicher bekannt. Es liegen aber hinreichend konkrete Hinweise auf das Vorkommen von Rotmilanbrutrevieren/Rotmilanpaaren vor, so dass hier ein Konflikt mit der Errichtung von WKA besteht. Rotmilane sind tagtäglich in diesem Gebiet anzutreffen. Es ist zumindest eine über ein Jahr laufendes ornithologisches Gutachten zu erstellen um hier dem Rotmilan den internationalen Schutz zu gewährleisten. Das Konfliktrisiko ist HOCH. 24 3.2.6 Gebiete besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Aufgrund der erhöhten Nachfrage und der damit derzeit verbundenen Überforderung des Fledermausbeauftragten des NABU. Konnten im angegebenen Zeitraum der Stellungnahme keine adäquaten Informationen erfragt werden! Somit war es mir nicht möglich zu diesem Punkt Stellung zu nehmen. Dies muss nachgeholt werden, da zum einen die geographische Nähe zu den Kalkberghölen Bad Segeberg (größtes Fledermausüberwinterungsquartier) und zum anderen Fledermäuse in einer Vielzahl vorkommen. Sofern mir hierzu noch Daten zukommen werde ich diese umgehend zusenden. Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung /Schutzgutbereich Boden und Wasser 4.1 Vorranggebiete für den Binnenwasserschutz Trifft nicht zu 4.2 Betroffenheit geologisch schützenswürdiger Objekte Die östlichen Flächen des SEG_014 und SEG_015 liegen in einem Abflusstal, welches eine schutzwürdige geologische Besonderheiten darstellt. Zu diesem Abflusstal gehört noch ein steil aufragendes Kliff. Um 1880 war die Tensfelder Au bereits in das Tarbeker Moor hinein verlängert worden. (Quelle: Datenblatt FHH Tarbeker Moor im Anhang). Darüber hinaus besteht diese Fläche ausschließlich aus Moor- und Anmoorböden die dem Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG) in Schleswig-Holstein unterliegen. Moor- oder Anmoorböden im Sinne des DGLG sind Böden, in denen innerhalb der obersten 40 cm ein mindestens 10 cm mächtiger Horizont mit mindestens 15% Humus auftritt. Es liegt eine Betroffenheit im Sinne des DGLG vor. Moorböden sind als Kohlenstoffsenken von großer Bedeutung für den Klimaschutz und sollten vor Zerstörung durch Bau- bzw. Gründungsmaßnahmen, wie sie zur Errichtung von	

WEA notwendig sind, geschützt werden. Zudem würde die Errichtung und der Betrieb von WEA in diesem Gebiet dem Ziel der Landesregierung wiedersprechen, Schutzkonzepte für hochgradig gefährdeten Libellenarten im Land zu entwickeln und umzusetzen. In „Die Libellen Schleswig-Holsteins - Rote Liste“, 2011 fordert das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume den Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahen und natürlichen Moor- und nährstoffarmen Gewässerkomplexen. Das Konfliktrisiko dementsprechend „HOCH“. 25 Quelle: Datenblatt FHH Tarbeker Moor 26 Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter 5.1 5km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder Trifft nicht zu. 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume Der LEP 2010 beinhaltet den Grundsatz, dass sog. charakteristische Landschaftsräume in den Regionalplänen als Ausschlussgebiete festgelegt werden können. Hierunter sollen Gebiete fallen, die weitgehend durch die in Ziffer 3.5.2 Absätze 8 und 9 LEP genannten Gebietstypen (damalige Ausschlussgebiete) geprägt sind und in ihrer Gesamtheit unter Einschluss von Randgebieten und Pufferzonen daher als besonderer prägender charakteristischer Landschaftsraum anzusehen sind. Anhand dieser Kriterien wurden in den bisherigen Regionalplänen charakteristische Landschaftsräume dargestellt. Die in den Regionalplänen I bis V („alt“) ausgewiesenen charakteristischen Landschaftsräume wurden im Zuge der Teilfortschreibungen 2012 einer Überprüfung unterzogen. Im Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen in Schleswig-Holstein 2 UmweltPlan Ergebnis wurden die charakteristischen Landschaftsräume in einigen Bereichen zurückgenommen, in anderen Fällen aber auch neu ausgewiesen oder erweitert. Auch bei der Neuaufstellung der Teilregionalpläne soll das Kriterium der charakteristischen Landschaftsräume angewendet werden. Laut Leistungsbeschreibung des Auftraggebers wird 27 dies folgendermaßen begründet: „Im Rahmen der weiterhin angestrebten landesweiten Steuerung und Konzentration von Windkraftanlagen, mit der zwingend auch eine landesweite Freiraum-Konzeption verbunden ist, hält die Landesplanung den Gebietstyp ´charakteristischer Landschaftsraum´ für sinnvoll und notwendig. Der Schutz charakteristischer Landschaftsräume steht im Einklang mit den Leitbildern und Handlungsstrategien, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen aufgestellt hat (Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland,	

verabschiedet von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 30.06.2006, S. 22). Die vom Bund entwickelten Leitbilder und Handlungsstrategien bilden eine entscheidende fachliche Grundlage, mit der in Umsetzung des bundesrechtlichen, raumordnerischen Auftrages die charakteristischen Landschaftsräume bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt werden sollen.“ Charakteristische Landschaftsräume sind derzeit gemäß dem „Runderlass zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III“ vom 23. Juni 2015 als Abwägungskriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten eingestuft. Laut Leistungsbeschreibung sollen die charakteristischen Landschaftsräume im Zuge der Konzentrationsflächenplanung ggf. als sogenanntes weiches Tabukriterium eingestuft werden. Hierfür müssen jedoch hinreichend gewichtige, planerische Gründe vorliegen. Die Einstufung bedarf einer konkreten sowie nachvollziehbaren Begründung und Dokumentation. Im Lichte der Rechtsprechung zu Konzentrationsplanungen von Windkraftanlagen sind hohe Begründungsanforderungen zu erfüllen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass, entsprechend der von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen, der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen ist. Vor dem Hintergrund der genannten Aspekte sollen die bisherige Definition, die Begründung und die Gebietskulisse der charakteristischen Landschaftsräume einer gutachterlichen Untersuchung unterzogen werden. Im Ergebnis soll eine fachlich fundierte und nachvollziehbare Neuabgrenzung der charakteristischen Landschaftsräume vorliegen. Das Gutachten liefert als Ergebnis Flächen, die innerhalb eines dreistufigen Rankings eine sehr hohe Charakteristik aufweisen und die unter Einschluss kleinerer Lücken mit geringerer Wertigkeit so großflächig sind, dass eine flächenhafte Freihaltung von Windkraftanlagen die gewünschten Effekte des Erhalts einer charakteristischen Landschaft erzielt ("Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume"). Die ausgewiesenen Windvorrang- und Potentialflächen liegen in Mitten und angrenzend am Charakteristischen Landschaftsraum Nr.69. Nachvollziehbare gewichtige planerische Gründe die einer juristischen Prüfung stand halten würden sind nicht erkennbar. Die Errichtung von Windkraftanlagen stehen hier klar gegen die Leitbildern und Handlungsstrategien, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen, sowie gegen eine flächenhafte Freihaltung von Windkraftanlagen die gewünschte Effekte des Erhalts einer charakteristischen Landschaft erzielen ("Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume"). Das Konfliktrisiko ist HOCH! 28 CL69: Pfeil= Lage PR3_SEG_014/015 29	

5.3 800m um (grundsätzlich raumwirksame) gesetzlich geschützte Kulturdenkmale Für die unter 5.5 aufgeführten Kulturdenkmale besteht Substanzerhalt und Umgebungsschutz (Einzelfallprüfung). Hier ist juristisch nachvollziehbar zu prüfen in wie weit es sich um Kulturdenkmale handelt die Punkt 5.3 unterliegen. 5.4 2km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage Für die unter 5.5 aufgeführten Kulturdenkmale besteht Substanzerhalt und Umgebungsschutz (Einzelfallprüfung). Hier ist juristisch nachvollziehbar zu prüfen in wie weit es sich um Kulturdenkmale handelt die Punkt 5.4 unterliegen. Daher ist das Konfliktrisiko MITTEL. 5.5. 500m um archäologische Kulturdenkmale Auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Daldorf selbst gibt es fünf vor- und/oder frühgeschichtlicher Grabhügel. Bereits im jüngeren Abschnitt der Jungsteinzeit setzt die Grabsitte ein, Verstorbene unter flachen Erdhügeln zu bestatten. Während der darauffolgenden älteren Bronzezeit entstehen größere Hügel, die zuweilen mehrere Meter Höhe erreichen und regelhaft für Nachbestattungen genutzt wurden. Weitaus seltener sind Hügelbestattungen jüngerer Zeitabschnitte, sie treten jedoch in bestimmten Regionen verstärkt in der Wikingerzeit auf. In einigen Fällen lässt sich nachweisen, dass mit den größeren Hügeln besondere, d. h. einflussreiche oder reiche Persönlichkeiten geehrt wurden. Auffällig häufig wurden Grabhügel als weithin sichtbare Monumente, als Landmarken, auf erhöhtem Gelände errichtet. Es ist davon auszugehen, dass dies zum einen Ausdruck eines Ahnenkultes ist und zum anderen als Legitimierung von Gebietsansprüchen anzusehen ist. Begründung des Denkmalwertes: Die Grabhügel stellten besonders gut erhaltene Exemplare einer epocheübergreifenden Bestattungssitte dar. Ob als Teil einer Nekropole in Form einer Hügelgruppe oder als singulär errichteter Hügel sind sie ein reichhaltiges Bodenarchiv und prägen nachhaltig die ihn umgebende Landschaft und ist somit schützens- und erhaltenswert. Der Schutz als Kulturdenkmal liegt wegen des besonderen geschichtlichen, wissenschaftlichen und die Kulturlandschaft prägendes Wertes im öffentlichen Interesse. Die Grabhügel stellen bedeutsame archäologische Kulturdenkmale dar. Aktuelle Fundmeldung (16.06.2017) an die obere Denkmalschutzbehörde: Das Gebiet PR3_SEG_014 / PR3_SEG_015 liegt auf Nachfrage bei der oberen Denkmalschutzbehörde im s.g. archäologischem Interessengebiet. Dies bedeutet, es gibt durch die Wissenschaft Hinweise auf wertvolle archäologische Gegenstände oder Bauwerke im Boden. Hier können bereits im weiteren Verlauf Bodenuntersuchungen gefordert werden, die auch in Ausgrabungen münden können. Im Bereich Holtredder ist bei einer Ortsbegehung ein mögliches Hügelgrab entdeckt worden. Dieser Fund liegt ~200m nördlich von der Fläche 2 (SEG_014). Der Fund wurde gemeldet	

am 16.06.2017. 30 Das Konfliktrisiko ist HOCH. 5.6 3-5km Abstand in Teilabschnitten um Danewerk/Haithabu Trifft nicht zu Ergänzung: Nachhaltige Schäden in der charakteristischen Knicklandschaft Aufgrund, der anfallenden Schwertransporte, die für Anlieferung und Montage der Windräder erforderlich sind, ergeben sich entsprechende Anforderungen an die Auslegung der benötigten Zuwegungen. In Abhängigkeit von der Höhe der zu erstellenden Anlagen sind dies - eine lichte Breite von 4 – 6 m, eine lichte Höhe von 7 m; die Transportgüter haben ein Gewicht von ca. 140 to, die Länge liegt dabei zwischen 60 und 70 m, je nach Abmessung der Flügel. Es werden daher entsprechende Kurvenradien benötigt, also bis zu 70 m. Der Unterbau der Wege muss entsprechend tragfähig und ausgebaut sein. Größere Steigungen sind abzuflachen und zu minimieren. Da keine Straße im Zielgebiet nur annähernd diese Anforderungen aufweist, müssen wertvolle Knicks und alter Baumbestand zerstört werden. Fehlende Flächen werden mit Schotter ertüchtigt. Das sind nachhaltige Schäden, die gesetzt werden und nur sehr kostenintensiv rückgängig gemacht werden können. Daher sind bereits vorhandene Flächen mit demensprechender Infrastruktur weiter zu forcieren. Hinweise aus den Kreisen Der Kreis Segeberg hat die Flächen SEG_014 und SEG_015 klar abgelehnt. Der Kreis Segeberg sieht insbesondere die Ziele des Natur- und Artenschutzes in Gefahr. Um eine glaubwürdige und nachhaltige Politik für den Umweltschutz zu gestalten, soll der Faktenlage 31 vor Ort gefolgt werden und die Flächen PR3_SEG_014 und PR3_SEG_015 aus der Landesplanung Sachthema Windenergie nicht übernommen werden. Fazit Augenscheinlich waren zum Zeitpunkt der Landesplanung nicht alle Daten verfügbar. Durch die Bürgerbeteiligung, sowie die Beteiligung der Gemeinden und Verbände stehen jetzt dezidiertere Daten über die ausgewiesenen Planungsgebiete PR3_SEG_014 und 015 zur Verfügung. Auch gibt es konkrete Hinweise auf schützenswerte Arten, sie sich hier bereits angesiedelt haben. Diese Informationen werden durch eine Arbeitsgruppe vor Ort kontinuierlich weiter zusammengetragen. Erhebliches Konfliktpotential ist an vielen Punkten vorhanden. Es wäre aus meiner persönlichen Sicht im Ergebnis nicht nachvollziehbar, wenn am derzeitigen Planungsstand nach Vorlage dieser Informationen festgehalten werden würde. Weiter ist nach den neuen Abstandsregeln 3H und 5H nur noch die Anlagenhöhe von 150m möglich. Ein späteres Repowering auf 200m + X ist nicht mehr möglich. Dies würde	

bedeuten, dass dieser Standort nicht Zukunftsfähig wäre. Es müsste für wenige Neuanlagen ein neuer Netzanschluss gebaut werden, der ebenfalls auf erheblichen Widerstand treffen würde. Ebenso muss die weitere Infrastruktur erst geschaffen werden. Die Errichtung einer Windkraftanlage in einem Moorgebiet bringt erheblichen Mehraufwand und Gefahren für die Umwelt mit sich. Durch die Arbeiten zur Errichtung der Bauwerke entstehen bereits nachhaltige Schäden in dieser schützenswerten Natur. Sinnvoller ist zunächst das Repowering von Bestandsanlagen, da hier schon eine Infrastruktur vor Ort geschaffen ist. Der östliche Bereich liegt in einem schützenswerten Moorgebiet, es darf bezweifelt werden, dass hier die Standsicherheit der Anlage gegeben ist. Das Schutzgut Mensch, Tier und Gesundheit ist hier zu wenig berücksichtigt. In diesem Zusammenhang möchte ich auf mehre Aspekte hinweisen. Das Thema Infraschall ist bereits belegt, ebenso dass die technischen Regelwerke die derzeit zur Anwendung kommen nicht geeignet sind, auf Windkraftanlagen angewendet zu werden. Das dänische Ministerium für Gesundheit und Vorsorge beauftragte bereits im Sommer dieses Jahres die Organisation zur Krebsbekämpfung „Kræftens Bekæmpelse" mit der Leitung einer Untersuchung zu den Auswirkungen von Schallemissionen auf die Gesundheit der Anwohner von Windkraftwerken. Die Untersuchung soll von den drei relevanten Ministerien finanziert werden: Von dem dänischen Umweltministerium, dem Ministerium für Gesundheit und Vorbeugung und dem Klima- und Energieministerium. Es ist daher im Rahmen der Fürsorgepflicht die die Landesregierung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes hat, sowie den Kenntnissen um diese Studie, die Ergebnisse dieser Studie abzuwarten oder das Moratorium solange aufrecht zu erhalten bis neue Schallgutachten erstellt wurden. Rinderzucht in unmittelbarer Nähe zu den WEA Wir selbst betreiben einen Landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb. Wir züchten Gallowayrinder im Nebenerwerb. Unsere Betriebsflächen liegen unmittelbar an den ausgewiesenen Vorrang- und Potentialflächen. Wir fürchten um Missbildungen, Fehlgeburten und Geburtsverluste. Können Sie das ausschließen? Können Sie weiter versichern, dass die Tiere aufgrund der Infraschallemissionen weiterhin sicher zu arbeiten (Klauenpflege, Blutentnahme, Umtreiben, Verladen) sind? Können Sie uns versichern, dass unser Betrieb 32 durch die Errichtung und/oder den Betrieb der Anlagen keine Nachteile entstehen? Wenn ja, auf welche Studien beziehen Sie sich? Widerstand der Bürger Von einer Energiewende MIT dem Bürger kann bei diesen Flächen keine Rede sein. Sowohl die Bürger der Gemeinde Blunk, als auch Groß Rönnau und Krems II selbst haben sich nebst der Gemeindevertretung GEGEN die Errichtung von WKA auf Ihren	

Gemeindegebieten ausgesprochen. In Daldorf fand sehr kurzfristig erst die Einwohnerversammlung statt auf der 72 Daldorfer, sowie 25 auswärtige Gäste anwesend waren. Wie Sie aus der Zeitung entnehmen können waren nahezu alle anwesenden (bis auf 5 Personen) gegen den Bau von WEA auf PR3_SEG_014 und 015. 33 Lübecker Nachrichten 21.06.2017 34 Stellungnahme Windenergienutzung PR3_SEG_015 mit Querverweisen zu PR3_SEG_014 [redacted] 24635 Daldorf Stellungnahme zu folgenden Flächen Zur einfacheren Orientierung sind nachfolgende Flächen benannt. Fläche 1: Vorranggebiet Windenergienutzung westlich der Brandsau (SEG_014) Fläche 2: Vorranggebiet Windenergienutzung zwischen Stromtrasse und Pettluiser Weg (SEG_014) Fläche 3: Potentialfläche westlich der Stromtrasse (SEG_015) Fläche 4: Potentialfläche Übergang Fläche 1 und 2 (SEG_015) Fläche 5: Potentialfläche östlich der Brandsau auf Gebiet der Gemeinde Blunk (SEG_015) Ziffer 6: Hähnchenmast Ziffer 7: Kieskuhle 1 2 3 4 5 6 7 1. Gesundheitliche Beeinträchtigungen a) Nach den vom potentiellen Betreiber vorgelegten Daten, kommt es zu einer Schatteneinwirkung bis in den Alterfrader Weg hinein. Der Alterfrader Weg ist eine schmale Straße mit starkem, allerdings nicht durchgängigem, Knickbewuchs an beiden Seiten. Hierdurch kann es in Lücken zu plötzlich auftretenden	

Schatteneinfällen kommen. Hierauf könnten die Autofahrer mit plötzlichem Abbremsen, dadurch kann es zu Auffahrunfällen kommen, und unkontrolliertem Ausweichen, für das kaum Platz auf dieser schmalen Straße ist, reagieren. Das Unfallrisiko schätzen wir auf dieser Straße, auf der es keine Geschwindigkeitsbe-grenzung gibt, als sehr hoch ein. b) Die Schatteneinwirkung auf unserem Grundstück (inkl. Haus) erfolgt ja nicht dauerhaft, sondern immer wieder plötzlich auftretend, und führt dadurch immer wieder zu einem Erschrecken und damit immer wieder zu einem Mini-Herzinfarkt. Ein, bei älteren Menschen, nicht zu unterschätzendes Risiko. c) Ein gesundheitliches Risiko durch Infraschall ist auch durch die bisher durchgeführten Studien nicht auszuschließen. Für uns heißt das, zu der bisherigen Beeinträchtigung durch den Straßenlärm der A21 auf der einen Seite, kommt jetzt auch noch ein gesundheitliches Risiko durch Schall auf der anderen Seite hinzu. Das ist für uns nicht akzeptabel. d) Ein wesentlicher Grund für uns nach Daldorf in den Außenbereich zu ziehen war seiner Zeit die gute Wasserqualität. Unser Grundstück wird durch einen eigenen Brunnen mit Wasser versorgt. Dieses Wasser lassen wir regelmäßig auf seine Qualität hin untersuchen. Da wir nun schon über 20 Jahre hier wohnen, haben wir einen guten Überblick über die Entwicklung der Wasserqualität in diesem Bereich. Sollte ein Parameter vom üblichen Wert abweichen, kann dies nur durch eine größere Einwirkung auf die Bodenbeschaffenheit, wie es die Baumaßnahmen der WKA's darstellen, zurück zu führen sein. Dem werden wir gerichtlich nachgehen. 2. Naherholungswert a) Im Westen der Gemeinde Daldorf befindet sich die Autobahn A21 mit ihrem Verkehrslärm. Im Norden des Dorfes wird Erholung durch eine Hähnchenmästerei mit ihrer Geruchsbelästigung und durch eine Kieskuhle mit Lärm, Dreck und zerfahrenen Wegen begrenzt. Nun soll auch noch der Osten durch WKA's mit Lärm und Schatteneinwirkung unbenutz	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3638, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: 170630 Einwendung Heilshoop - Dr. Philipp Schmagold.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme pro Windenergie in Heilshoop	Die vorgetragenen Hinweise bezüglich der Fläche PR3_STO_002 wurden geprüft. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei

PR3_STO_002

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erlaube ich mir die Einreichung der nachfolgenden Argumente pro Windenergie im Bereich Heilshoop und östlich der Autobahn.

Die Fläche Heilshoop sollte östlich der Autobahn vergrößert werden, durch die Abstände unter 400m der drei Teilbereiche sind diese dann immer noch als ein Gesamt-Windvorranggebiet zu werten.

Rot schraffiert der ungefähre Erweiterungsbereich östlich der Autobahn, der komplett außerhalb vom regionalen Grünzug, dem potentiellen Beeinträchtigungsbereich der Großvögel usw. liegt: [Karte im Originaldokument]

Die Abstände zur Freileitung sind bisher zu großzügig gewählt, dies wird nachfolgend unter 12. und 13. näher erläutert.

1. Insgesamt wird die Landesplanung nach derzeitiger Planung selbst das sparsam gesteckte Ziel von 2% der Landesfläche unterschreiten: Die Landesfläche beträgt 15.803.000.000 Quadratmeter. 2% davon wären 316.060.000 Quadratmeter oder 31.606 ha. Von der Landesplanung vorgesehen werden Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 31.353 ha (1,98 0/0 der Landesfläche). **Es fehlen also 253 ha oder umgerechnet mindestens acht kleine oder vier große Windvorrangflächen bzw. je nach Flächenzuschnitt etwa 25 bis 50 Windenergieanlagen.**

2. **Es wird in Frage gestellt, ob 2% der Landesfläche für die Herausforderungen der Energie-, Mobilitäts- und Wärmewende überhaupt ausreichend sein werden.** Neben dem Eigenbedarf werden schon für die Versorgung von Hamburg erhebliche Energiemengen aus Schleswig-Holstein benötigt werden, wenn 2021 die riskante Atomkraftnutzung in Schleswig-Holstein und 2022 bundesweit erfreulicherweise beendet werden wird. Durch die Mobilitäts- und Wärmewende wird sich der Elektrizitätsbedarf in Schleswig-Holstein und Hamburg zudem trotz Energieeinsparungen und Energieeffizienzmaßnahmen spürbar erhöhen. Wollen wir dann auch noch dem Klima, der Umwelt und unseren Lungen zuliebe aus der Kohle aussteigen, so sollten wir darüber diskutieren, ob wir uns über die 2%-Marke hinauswagen, so wie dies auch in anderen Regionen der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist, in denen der Wind sogar viel schwächer weht als bei uns im

unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche im Norden. Die östlichen Teilflächen beiderseits der Autobahn entfallen aufgrund zu geriger Größe. Vom verbleibenden Bereich liegt das westliche Teilstück innerhalb des Denkmal-Prüfbereichs um die Kirche von Zarpen. Die Kirche aus dem 13. Jahrhundert prägt das Dorf und seine Umgebung, so dass Windkraftanlagen in dem weit in den Umkreis der Kirche ragenden Gebiet deren Wahrnehmung wesentlich beinträchtigen würden. Eine Ausweisung des westlichen Teils ist aufgrunddes hohen Konfliktrisikos daher nach wie vor nicht möglich. Auf die Abwägung zum 1. Planentwurf wird verwiesen. Der noch verbleibende Flächenteil ist für eine Vorranggebietsausweisung zu klein. Die Fläche wird in Gänze gestrichen.

Die Landesplanung bezweckt es Windkraftanlagen in Konzentrationszonen zu bündeln und den übrigen Außenbereich von Windkraftanlagen freizuhalten. Von einer Bündelung lässt sich jedoch nur sprechen, wenn mehrere Anlagen an einem Standort zusammengefasst, d.h. „gebündelt" werden. Eine gesetzliche Definition eines Windparks gibt es zwar nicht, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind für einen Windpark mindestens drei Windkraftanlagen notwendig. Auch dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung liegt die Annahme zu Grunde, dass erst ab drei Windkraftanlagen dort definierte gesetzliche Prüfanforderungen zu berücksichtigen sind.

Auch nach erneuter Prüfung aller Belange hält die Landesplanung an diesem Abwägungsergebnis fest.

echten Norden. Bedingt durch die langen Planungsprozesse sollten wir schon jetzt diskutieren, ob statt der 2,0% besser gleich 2,5% der Landesfläche zur Windenergienutzung vorgesehen werden sollten.

3. Falls nötig, so sollte ein unabhängiges Gutachten durch die Landesregierung bzw. Landesplanung zum zukünftigen Energiebedarf Schleswig-Holsteins inklusive Hamburg nach Abschaltung der Atom- und Kohlekraftwerke und erhöhtem Elektrizitätsbedarf durch Mobilitäts- und Wärmewende eingeholt werden und dessen Ergebnisse in die Ausweisung der notwendigen Windvorranggebiete einfließen.

4. Bei der Berechnung der **Mindestflächengröße** kommt die Landesplanung bisher auf 15 ha. Wie sich diese Mindestflächengröße ergeben hat bleibt unklar, daher hier eine eigene Berechnung einer für drei Windenergieanlagen mit einem Rotorradius mindestens vorzusehende Flächengröße: 100m x (100m + 300m +100m +300m +100m) = 9ha. Statt der 15 ha, die von der Landesplanung vorgesehen werden, genügt im günstigen Fall einer schmalen Fläche von 100m Breite und einer Länge dieser Fläche von 900m eine Gesamtfläche von 9 ha. Es schadet noch nicht einmal, wenn zwischen den Windenergieanlagen ein Teil der 9 ha etwa durch eine Freileitung entfällt, in diesem Fall könnte sogar eine Fläche kleiner als 9 ha ausreichend sein, um dort drei Windenergieanlagen gängiger Größe und Leistung zu errichten und wirtschaftlich nachhaltig zu betreiben. Dabei besteht zwischen den Türmen der Windenergieanlagen ein Abstand von 400m bzw. zwischen den Rotorblattspitzen der benachbarten Windenergieanlagen in ungünstigster Position von 300m. Dieser Abstand genügt in Nebenwindrichtung, um Windenergieanlagen ökonomisch und ohne negative Turbulenzauswirkungen über die gesamte Betriebsdauer zu betreiben.

In Form einer Skizze sähe diese Fläche von 9ha beispielsweise so aus, Hauptwindrichtung im Idealfall aus Westen (oder Osten, in SH aber nicht anzutreffen): [Diagramm im Originaldokument] Im Einzelfall kann sogar eine in drei Teilbereiche aufgeteilte zusammengehörige Fläche von 3 ha ausreichend sein, um drei Windenergieanlagen zu realisieren. Die Flächen liegen in diesem Fall im Abstand von 400m oder weniger zueinander, sind aber beispielsweise durch Straßen, Waldflächen, Freileitungen und den dazugehörigen Abstandspuffern derart in ihrer für die Landesplanung feststellbaren Größe reduziert, dass die nutzbare Fläche zu klein zu seien scheint. Tatsächlich ist sie keinesfalls zu klein, das zeigt die nachfolgende Skizze

auf Basis der Skizze direkt oben: [Diagramm im Originaldokument] **Bisher wäre es gemäß Handhabung der Landesplanung so, dass beide oben gezeigten Windparks mit jeweils drei Standorten von Windenergieanlagen nicht als Windvorranggebiete vorgesehen bzw. ausgewiesen würden, obwohl sie durchaus geeignet bzw. sehr geeignet wären.** **Daher wird beantragt, die Mindestflächengröße als Kriterium nicht anzuwenden, wenn sich wie bei den oben genannten Beispielen und bei anders gelagerten Einzelfällen eine Realisierung von mindestens drei Windenergieanlagen auch auf einer Fläche kleiner 15 ha oder sogar nur im Bereich von 3ha bzgl. der Wirtschaftlichkeit und der von den Windenergieanlagen ausgehenden Turbulenzen darstellen lässt.** Ansonsten riskiert die Landesplanung, bestens umweltfachlich geeignete Flächen nicht als Windvorranggebiete auszuweisen, weil sie über die Mindestflächengröße und die Anwendung dieses Kriteriums einen nicht praxistauglichen Weg der Flächenauswahl wählt. 5. Bisher berücksichtigt die Landesplanung die technologische Entwicklung von Windenergieanlagen und deren Ausstattung nicht ausreichend. Insbesondere weise ich darauf hin, dass Windenergieanlagen mit einem **Radar** ausgestattet werden können, welches zur nächtlichen Entlastung der Einwohnerschaft nicht nur die Befeuerung bedarfsgesteuert steuert, sondern auch Vögel und Fledermäuse erkennt, die sich der Windenergieanlage bzw. dem Windpark nähern. Selbst wenn zu bestimmten Vogelzugzeiten und bei Witterungsbedingungen wir Nebel ein Windpark ein potentielles Hindernis für Vögel darstellt, so ist es für die Zukunft keinesfalls ausgeschlossen, dass technische Lösungen diese Konfliktsituationen deutlich entschärfen. Eine bestehende und zumindest in Fachkreisen bekannte Lösung ist das **Gondelmonitoring** von Fledermäusen, das dazu dient, die ggf. nötigen Abschaltparameter bzw. Abschaltzeiten der Windenergieanlagen festzulegen. Im Bereich des Vogelzuges wäre es denkbar, dass dieser via Radartechnologie detektiert wird und dann die Windenergieanlagen für den konkreten Zeitraum des Vogeldurchzuges minutengenau abgeschaltet werden. Der Einsatz einer solchen Technologie soll hier im Rahmen des Regionalplanungsverfahrens nur stichwortartig angesprochen werden, um den Ausschluss von Flächen zu vermeiden, die insbesondere durch den Einsatz einer solchen Technologie eines „Vogelschutz-Radars" durchaus zur Windenergienutzung geeignet wären. Basis einer solchen Technologie könnte die bereits im Einsatz befindliche Bedarfsbefeuerungstechnik sein, die beispielsweise unter dem Namen „Airspex" vertrieben wird und in Schleswig-Holstein im Windpark Ockholm / Langenhorn / Bordelum seit Februar	

2015 bei inzwischen 23 Windenergieanlagen eingesetzt wird. Tatsächlich beauflagt würde diese Technologie erst im Rahmen des später erfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Dieses später stattfindende Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist besser geeignet zur Würdigung naturschutzfachlicher Situation vor Ort, schon alleine weil es die naturschutzfachliche Situation zeitlich aktueller und qualitativ hochwertiger einschätzen kann als dies im Rahmen eines Regionalplanungsverfahrens möglich wäre. 6. Die Landesplanung sollte also bestimmte Bereiche für solche Windenergieanlagen vorsehen, welche die Annäherung von Vogelschwärmen oder einzelner Großvögel in den Windpark oder durch das betreffende Windvorranggebiet rechtzeitig bemerken und darauf reagieren, in dem die Windenergieanlagen zum Stillstand gebracht werden bis der Vogelschwarm bzw. der Großvogel den Bereich wieder verlassen hat. 7. Möglich wäre die Ausweisung von „Naturschutz-Technologie-Windvorranggebiete", welche nur die Errichtung vorgenannter Windenergieanlagen zulassen, wodurch die Optimierung der bereits am Markt verfügbaren dementsprechenden Produkte beanreizt würde. Mit der Ausweisung von „Repowering-Gebieten" hat die Landesplanung bereits den Weg von besonderen Windvorrangflächen beschritten und bräuchte diesen Ansatz hier nur etwas modifiziert auf Innovationen anzuwenden. 8. Bisher würdigt die Landesplanung mögliche Entwicklungen im Bereich **Höhenwindenergienutzung** nicht, diese Form der Windenergienutzung ist noch in der Entstehung befindlich, hat aber andere Anforderungen an Flächen als die klassischen Turm-Windenergieanlagen. Zudem sind unter Umständen auch Flächen zur Höhenwindenergienutzung verwendbar, die den klassischen Turm-Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen. Um die Höhenwindenergienutzung auch in Schleswig-Holstein mitgestalten zu können wird daher hiermit beantragt, diesen Faktor im Regionalplanungsverfahren zu berücksichtigen und die für Höhenwindenergie nötigen Flächen zumindest im Rahmen von einem oder einigen Forschungswindparks und entsprechenden Forschungs-Windvorranggebieten vorzusehen. 9. Ein hypothetischer Ausbau der Windenergienutzung könnte in direkt benachbarten Bereichen eine positive Wirkung auf die dann etwas **reduzierte Wind- und Sturmgeschwindigkeit** Dazu hier der Link zu einer Studie der Stanford-University, Prof. Jacobson: http://news.stanford.edu/news/2014/february/hurricane-winds-turbine-022614.html	

10. Es wäre sinnvoll, wenn für große und sehr **große Verbraucher von Elektrizität und Wärme,** beispielsweise Unternehmen, zumindest im Rahmen von Industriegebieten die Möglichkeit geschaffen würde, dort die Windenergie nutzen zu dürfen. Hintergrund ist, dass diese Unternehmen die vor Ort produzierte Elektrizität auch direkt vor Ort nutzen könnten ohne die Elektrizität ins öffentliche Stromnetz einspeisen zu müssen und ohne eine Vergütung gemäß Erneuerbare Energien Gesetz 2017 beziehen zu müssen (Offgrid-Lösung zur Eigenstromversorgung). Diese Möglichkeit könnte, so sie regionalplanerisch durch die Landesplanung eingeräumt würde, einen tatsächlichen Standortvorteil in Form von preiswert vor Ort produzierter und verwendeter Elektrizität bedeuten. Nötig dazu wäre regionalplanerisch, die Windenergienutzung in Industriegebiete im Regelfall zu ermöglichen und keinen Mindestabstand zu Industriegebieten oder Industriegebäuden zu definieren. Immerhin wird die Frage des Mindestabstandes zu Industriegebäuden dann auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft und muss nicht abschließend auf Ebene des Regionalplanes beantwortet werden. **11.Höfe in Einzellage oder einzelne Wohnhäuser,** die evtl. in Zukunft nicht mehr zur Wohnnutzung dienen, sollten als Windvorranggebiet mitausgewiesen werden, damit dieser freiwerdende Bereich sofort dementsprechend zur Windenergienutzung verwendet werden kann. Im Fall der Wohnnutzungs-Aufgabe würden die freiwerdenden Bereiche ansonsten regionalplanerisch weiterhin von der Windenergienutzung ausgeschlossen, zumindest bis zum Inkrafttreten des übernächsten Regionalplanes in mehreren Jahren. Die Formel im Genehmigungsverfahren der dreifachen Gesamthöhe als Mindestabstände zur Wohnnutzung schützt die Höfe während der Wohnnutzung ohnehin. Und nach Aufgabe derselben kann der Bereich zeitnah mit Windenergieanlagen nachverdichtet werden. Da sich die Windenergienutzung in diesen Bereich VOR Aufgabe der Wohnnutzung noch nicht durchsetzen wird, wäre hier ggf. statt einer Kombination aus Windvorranggebiet und Windeignungsgebiet, die von der Landesplanung favorisiert wird, die Begrenzung auf das Charakteristikum Windeignungsgebiet bzw. potenzielles Windeignungsgebiet in spe geeignet. So bleibt den Gebäudeeigentümern die Wahl, ob sie die Wohnnutzung irgendwann aufgeben möchten oder nicht und es muss nicht voreilig die Wohnnutzung aufgegeben werden mit dem Risiko, dass dann ggf. doch kein Windpark entsteht. Diese Wahlmöglichkeit der Gebäudeeigentümer zumindest bis zum Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz entspräche dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Der bisher in diesem Zusammenhang nicht selten eingeforderte Abriss der Wohnimmobilie entspricht dabei aus verschiedenen Gründen nicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot, da die Wohnimmobilie während des Windparkbetriebs durchaus	

beispielsweise als Lagerfläche, ggf. sogar für die Teile zur technischen Betriebsführung des Windparks, genutzt werden kann. Zudem ist es vorstellbar, die Wohnimmobilie nach ggf. erfolgtem Rückbau der Windenergieanlagen in 20, 25 Jahren wieder als Wohnimmobilie zu nutzen falls der Bereich beispielsweise bedingt durch geänderte Kriterien der Landesplanung oder geänderte naturschutzfachliche Bedingungen nicht weiter als Windvorranggebiet ausgewiesen wird. 12. Abstand **zu Elektrizitäts-Freileitungen:** Es wird beantragt, den bisher verwendeten Abstand von 1 x Rotordurchmesser zu Freileitungen, in unserem Fall also 100m, durch eine diesbezüglich aktuellere Abstände zu ersetzen. Die Abstände, die sich aus den Normen DIN EN 50341-2-4 bzw. DIN VDE 0210-2 ergeben, werden berechnet nach dem 0,5 fachen des Rotordurchmesser plus spannungsabhängig 10m bis 30m. Möchte die Landesplanung weiterhin spannungsunabhängig einen Mindestabstand für alle Elektrizitäts-Freileitungen festlegen, so vermutlich auf dem höchsten Spannungsniveau, wodurch sich ein neuer Mindestabstand von 0,5 x 100m + 30m = 80m ergäbe. Gerade für schmale Flächen oder solche mit mehreren kreuzenden Freileitungen kann auch ein Flächengewinn von 20m über die gesamte Breite einen relevanten Flächengewinn darstellen. 13. Elektrizitäts-Freileitungen sind eine potenziell verlegbare Infrastruktur und können insbesondere unter Kostenübernahme der Windparkbetreiber ggf. verlegt werden. Elektrizitäts-Freileitungen können zudem ggf. als Erdkabel verlegt werden, auch dies ggf. unter der Bedingung einer Kostenübernahme der Windparkbetreiber. Das bedeutet, dass der einem Windpark angrenzende Bereich einer solchen Elektrizitäts-Freileitung im Gegensatz zu einer Straße usw. relativ einfach bezüglich der Trassenführung korrigiert bzw. unterirdisch verlegt werden kann. Zudem kann es durch den Netzausbau dazu kommen, dass manche derzeit bestehenden Trassen überflüssig werden und zurückgebaut werden. In allen diesen Fällen würde der freiwerdende Bereich dennoch regionalplanerisch weiterhin von der Windenergienutzung ausgeschlossen, zumindest bis zum Inkrafttreten des übernächsten Regionalplanes in mehreren Jahren. 14. Das Kriterium "Gleisanlagen und Schienenwege" wird mit einem einzuhaltenden Abstand von 150m oder sogar 200m unverhältnismäßig stark gewichtet, da bei einer Autobahn maximal 100m Abstand eingehalten werden. Es gibt keinen sachlogischen Grund, weshalb die Schienen mit viel weniger Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern einen größeren Abstand zugestanden bekommen als Autobahnen. Auch die oft genannte Begründung der Blendungsgefahr trifft für Autobahnen ebenso wenig zu wie für Schienen, da entsprechende Farbgebung der Türme dies verhindert. Aus der Praxis der Windpark-Projektentwicklung und	

aus Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz sind mir die Forderungen einige Schienenbetreiber nach großen Abständen zur Schiene bekannt, diese sollten aber aus oben genannten Gründen nicht zur Grundlage der Regionalplanung in SH werden. Auch die Analogie zum Bundesfernstraßengesetz lässt keinen Abstand von 150m, sondern in Anlehnung an die Autobahnen höchstens von 100m zu. Zudem existiert keine dementsprechende Verordnung des Eisenbahn-Bundesamtes. 15. In Schleswig-Holstein gibt es mehrere tausend Kulturdenkmale: https://web.archive.org/web/20170204175158/http://www.schleswig-holstein.de/DE/LandesregieruneLD/Kulturdenkmale/ListeKulturdenkmale/ documents/AktuelleListeKulturdenkmale.pdf? blob=publicationFile#page=60 Würde zu jedem dieser Kulturdenkmale ein besonders großer Abstand eingehalten, gäbe es weniger Raum für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein und das Land würde das 2%-Ziel nicht erreichen. Daher wird beantragt, Kulturdenkmale im Regelfall mit keinem höheren Abstand als der Mindestabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich zu versehen. Zudem wird die Anwendung des Kriteriums Denkmalschutz in seiner einheitlichen Anwendung hinterfragt, es scheint sich stattdessen um Einzelfallentscheidungen zu handeln. Diese können aber nicht für den gesamten Planungsraum in der nötigen Tiefe begründet und unter Einbeziehung aller dazu nötigen Beteiligten erfolgen, daher wird hiermit beantragt, alle Abwägungsentscheidungen zum Denkmalschutz und zu Kulturgütern erst im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz vorzunehmen und auf der Ebene der Regionalplanung dazu keine Vorgaben bzw. Einschränkungen zu machen, die teilweise zum Verlust von ansonsten bestens geeigneten Windpotenzialflächen führen würden bzw. geführt haben. **16. Umzingelung gilt derzeit überhaupt nicht für Splittersiedlungen, Einzelhäuser und Einzelhöfe:** Siedlungen und Einzelhäuser werden vom Schutz vor Umzingelung bisher komplett ausgenommen, was aussichtsreiche Klagegründe für die betroffenen Anwohner*innen gegen den Regionalplan auslösen könnte. Daher wird beantragt, auch für Splittersiedlungen, Einzelhäuser und Einzelhöfe einen Schutz vor Umzingelung im Rahmen der Regionalplanung Wind vorzunehmen. Zudem sollte das Kriterium in der Anwendung gegenüber Siedlungen nicht mehr am Einzelfall ausgelegt werden, da dadurch die regionalplan- bzw. landesweit	

einheitliche Anwendung in Frage steht. Vielmehr wird beantragt, dieses Kriterium zum Schutz vor Umzingelung einheitlich und anhand fixer Gradwinkel vorzunehmen. Ansonsten droht in einigen Landesteilen die optische Umzingelung im Bereich von 320 Grad und ein einziger verbleibender freier Blickkorridor von 40 Grad. 17. Alternativenvergleich **benachbarter Flächen ist notwendig** In einer erheblichen Anzahl an Datenblättern der Landesplanung taucht die Erläuterung auf, dass in der Umgebung bereits ausreichend viele Windvorranggebiete ausgewiesen wurden und weitere Flächen daher nicht für vertretbar gehalten werden. Welche Größe warum für vertretbar gehalten wird, ist nicht erkennbar. Es bleibt auch offen, weshalb manche Flächen trotzdem ausgewiesen wurden. Gab es keinen Alternativenvergleich im Rahmen eines Rankings, also einer Bewertung der Flächen untereinander, wie es beispielsweise in der Regionalplanung rund um Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg und auch andernorts gemacht wird, so ist das Regionalplanungsverfahren rechtlich instabil. Die Anwendung dieses Kriteriums wurde auch im Nachgang der Veranstaltung am 10.03.2017 im RBZ Wirtschaft Kiel nicht verständlich gemacht, weshalb vermutet werden kann, dass es keine einheitliche Anwendung im gesamten Planungsraum gibt. Die einheitliche Anwendung eines nachvollziehbaren Kriteriums ist aber Grundbedingung für einen gerichtsfesten Regionalplan, daher wird hiermit beantragt, die Abwägung, ab wann zu viele Flächen vorliegen sollen und welche der Potenzialflächen dann schließlich ausgewählt werden, gemäß nachvollziehbaren Kriterien nach einem verständlichen Vergleich der alternativen Flächen transparent darzustellen. **18. Repowering-Gebiete ohne Eignungsranking evtl. unzulässig** Repowering-Gebiete sind de facto Gebiete zweiter Klasse. So gibt es eine Pflicht zur Nutzung derselben innerhalb von 10 Jahren und die dortigen Grundstückseigentümer müssen sich mit den Grundstückseigentümern der Bestands-Windparks einige werden, die repowert werden. Zudem kann es durch die aktuellen Zubaubegrenzungen der Bundesregierung in Form von Ausschreibungen mit geringen Volumina und noch geringeren Volumina im Netzausbaugebiet, zu dem Schleswig-Holstein komplett zählt, Probleme geben, überhaupt innerhalb der 10 Jahre einen Zuschlag zu erhalten. Daher wäre das Konstrukt der Repowering-Gebiete wenn überhaupt nur haltbar, indem die Windpotenzialflächen, die am Ende eines Eignungsrankings landen, also weniger geeignet sind als die Vorranggebiete ganz vorne im Eignungsranking, dazu ausgewählt werden, als Repoweringgebiet und damit Windvorranggebiet zweiter Klasse zu dienen. Ein solches Eignungsranking ist nicht Teil der durch die Landesplanung	

ausgelegten Unterlagen und wurde laut Aussage im Rahmen der öffentlichen Veranstaltung der Landesplanung zum Beteiligungsverfahren auch nicht angefertigt. Bisher kann es daher passieren, dass eine Fläche sehr geeignet ist und weit vorne im nicht vorhandenen Eignungsranking landen würde, aber trotzdem als Repowering-Gebiet ausgewählt wurde, schlicht und einfach, weil es in einer bestimmten Region liegt, in der noch ein solches Repowering-Gebiet fehlt. Ein solcher Eingriff in die Freiheit der Nutzungsrechte der Grundstückseigentümer und der ggf. mit ihnen vertraglich verbundenen Projektentwickler, Bürgerwindenergiegesellschaften oder Unternehmen ist auf Basis dieser Entstehungszusammenhänge nicht begründbar. Daher wird hiermit beantragt, das Konstrukt Repoweringgebiete abzuschaffen Sollte die Landesplanung dennoch daran festhalten wollen, so sind zumindest diejenigen Windvorrangflächen als Repowering-Gebiete auszuwählen, die nach festen Kriterien und in nachvollziehbaren Umgebungsbereichen die geringste Eignung der dennoch noch ausgewiesenen Windvorranggebiete ausweisen, also am Ende des Eignungsrankings der ausgewiesenen Windvorranggebiete landen. Im nachfolgenden Kartenausschnitt sind zwei derzeit vorgesehene Repowering-Gebiete nord-westlich von Rendsburg erkennbar und mehrere andere Windvorranggebiete ohne die Sonderauflage als Repowering-Gebiet: [Karte im Originaldokument] **19. Zur Nichtausweisung von Windpotenzialflächen bzw. Windvorranggebiete begründet durch militärische Vorgaben:** Die militärischen Vorgaben ändern sich regelmäßig, so werden beispielsweise im Umfeld der Verteidigungsanlage Bramstedtlund (Antennenanlage) aber auch andernorts Zugeständnisse seitens der Bundeswehr gemacht, doch Windenergieanlagen innerhalb des 5km-Schutzbereiches bzw. 10km-Interessenbereiches um die Verteidigungsanlage einzuräumen. Es befinden sich mehrere Bestands-Windenergieanlagen im 5km- und 10km-Umkreis, vier Windkraftanlagen in der Gemeinde Holt, drei Windkraftanlagen in der Gemeinde Bramstedtlund, drei Windkraftanlagen in der Gemeinde Ladelund und eine Windkraftanlage in der Gemeinde Karlum. Dennoch scheint die Verteidigungsanlage nicht strukturell in ihrer Anwendung gestört zu sein. Zudem wurden im laufenden Beteiligungsverfahren der Regionalplanung mehrere Ausnahmen seitens der Bundeswehr für zukünftige Windenergieanlagen eingeräumt. An einigen Radaranlagen der Bundeswehr gibt es technische Lösungen, Windenergieanlagen in einem bestimmten Sektor ferngesteuert abzuschalten, um die Störung des Radarempfangs durch Windenergieanlagen in bestimmten Situationen bzw. Anflugwinkeln zu verhindern. Daher wird hiermit beantragt, sämtliche Restriktionen, die sich aus militärischen Vorgaben bzw. aus Kriterien der Landesplanung mit Bezug auf militärische Schutzabstände ergeben, in	

erster Linie hinsichtlich der Verteidigungsanlage Bramstdetlund, aber auch hinsichtlich von Radaranlagen und in Auflösung befindliche Truppenübungsplätze, Kasernen, Flughäfen und Landeplätze, nicht im Rahmen der Regionalplanung anzuwenden. Stattdessen sollten diese Kriterien zur gegeben Zeit vor dem Hintergrund eines konkreten Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz angewendet werden. Hintergrund dafür ist, dass die Höhe der Windenergieanlagen ggf. den Ansprüchen der Bundeswehr exakt angepasst werden kann und es zudem technische Lösungen gibt, um durch die Windenergienutzung bei der Bundeswehr entstehende Probleme zu beheben bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen. Diese teilweise sehr individuellen Zusammenhänge sind aber für ein Regionalplanungsverfahren nicht darstellbar und sollten daher auch nicht dort entschieden werden, weil sonst evtl. gut geeignete Flächen zur Windenergienutzung nicht ausgewiesen werden. Die individuelle technische Situation und die mögliche Höhenanpassung der Windenergieanlagen sind im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz deutlich besser aufgehoben als im Rahmen der Regionalplanung und sollten daher nicht zum Ausschluss von Flächen im Regionalplanungsverfahren führen. Setzt sich im Nachgang dann die Windenergie nicht in jedem Fall durch, so wären dies nur Flächen, die derzeit von der Landesplanung aufgrund derer groben Ausschlusskriterien ohnehin nicht als Windvorranggebiete vorgesehen wurden. Im Rahmen dieser Einwendung wird in Frage gestellt, ob der pauschale Abstand von 5km zu Bramstedtlund angemessen ist, entsprechende technische Erläuterungen liegen nicht vor. **20. Drehfunkfeuer Michaelsdorf, DWD-Wetterradar und weitere Radaranalagen:** Im Rahmen dieser Einwendung wird in Frage gestellt, ob die bisherigen Mindestabstände der Landesplanung zu Drehfunkfeuern, dem DWD-Wetterradar und zu weiteren Radaranlagen angemessen sind. Immerhin gibt es technische Lösungen, die Windenergieanlagen entweder nur in der Gesamthöhe zu bauen, die für die vorgenannten Sende- und Empfangsanlagen noch akzeptabel sind und/oder technische Lösungen vorzusehen, die eine Fernsteuerbarkeit der Windenergieanlagen vorsehen, um Störungen die nur zeitweise auftreten würden, durch die technische Lösung der Fernsteuerbarkeit verhindern zu können. Zudem werden einige Anlagen in den nächsten Jahren evtl. abgebaut, dann würde evtl. unnötig viel Zeit vergehen, bis die neue Wirklichkeit nach mehrjähriger Bearbeitungsdauer in einen neuen Regionalplan eingeflossen sein wird. Daher wird beantragt, die Frage der anzuwendenden Abstände und technischen Lösungen nicht abstrakt im Regionalplan, sondern zur gegebenen Zeit in konkreten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu beantworten und	

im Regionalplan dazu keine Vorgaben zu machen, zumindest keine, die schon in relativ kurzer Zeit Makulatur wären und dann nur noch bedingt durch die Bearbeitungsdauer des nächsten Regionalplanes den Windenergieausbau in Schleswig-Holstein unnötig verzögern. 21. Bisher würdigt die Landesplanung mögliche Entwicklungen im Bereich **Höhenwindenergienutzung** nicht, diese Form der Windenergienutzung ist noch in der Entstehung befindlich, hat aber andere Anforderungen an Flächen als die klassischen Turm-Windenergieanlagen. Zudem sind unter Umständen auch Flächen zur Höhenwindenergienutzung verwendbar, die den klassischen Turm-Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen. Um die Höhenwindenergienutzung auch in Schleswig-Holstein mitgestalten zu können wird daher hiermit beantragt, diesen Faktor im Regionalplanungsverfahren zu berücksichtigen und die für Höhenwindenergie nötigen Flächen zumindest im Rahmen von einem oder einigen Forschungswindparks und entsprechenden Forschungs-Windvorranggebieten vorzusehen. Mit windenergiefreundlichen Grüßen aus Kiel in Schleswig-Holstein, dem Land zwischen den klimabedingt steigenden Meeren,	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3650, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: 170630 Einwendung Mönkhagen - Stockelsdorf - Dr. Philipp Schmagold.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme pro Windenergie in Mönkhagen / Stockelsdorf **PR3_ST0_001** Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erlaube ich mir die Einreichung der nachfolgenden Argumente pro Windenergie im Bereich Mönkhagen / Stockelsdorf.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STO_001 wird nach wie vor nicht als Vorranggebiet übernommen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Auch nach erneuter Prüfung aller Belange hält die Landesplanung an dieser Entscheidung fest.

Im Datenblatt der Landesplanung steht: [Abbildung im Originaldokument] Dazu ist anzumerken, dass Kompensationsflächen andernorts durch Kompensationsflächen ausgeglichen werden können. Ob dies im konkreten Fall nötig sein wird und falls ja in welchem Umfang, wird sich im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zeigen. In jedem Fall ist die Nähe zu Kompensationsflächen kein Grund, auf die Windenergienutzung im gesamten Umfeld komplett zu verzichten. Dies auch, weil es sich um einen 92ha großen Bereich handelt, der sogar schon Bestands-Windenergieanlagen aufweist. Daher wird hiermit beantragt, die Fläche als Windvorranggebiet im Regionalplan auszuweisen und die Fragestellung der Kompensationsflächen und der naturschutzfachlichen Kompatibilität von Windenergienutzung zumindest in Teilbereichen der Fläche der Genehmigungsbehörde nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu überlassen. [Karte im Originaldokument] 1. Insgesamt wird die Landesplanung nach derzeitiger Planung selbst das sparsam gesteckte Ziel von 2% der Landesfläche unterschreiten: Die Landesfläche beträgt 15.803.000.000 Quadratmeter. 2% davon wären 316.060.000 Quadratmeter oder 31.606 ha. Von der Landesplanung vorgesehen werden Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 31.353 ha (1,98 0/0 der Landesfläche). Es fehlen also 253 ha oder umgerechnet mindestens acht kleine oder vier große Windvorrangflächen bzw. je nach Flächenzuschnitt etwa 25 bis 50 Windenergieanlagen. 2. Es wird in Frage gestellt, ob 2% der Landesfläche für die Herausforderungen der Energie-, Mobilitäts- und Wärmewende überhaupt ausreichend sein werden. Neben dem Eigenbedarf werden schon für die Versorgung von Hamburg erhebliche Energiemengen aus Schleswig-Holstein benötigt werden, wenn 2021 die riskante Atomkraftnutzung in Schleswig-Holstein und 2022 bundesweit erfreulicherweise beendet werden wird. Durch die Mobilitäts- und Wärmewende wird sich der Elektrizitätsbedarf in Schleswig-Holstein und Hamburg zudem trotz Energieeinsparungen und Energieeffizienzmaßnahmen spürbar erhöhen. Wollen wir dann auch noch dem Klima, der Umwelt und unseren Lungen zuliebe aus der Kohle aussteigen, so sollten wir darüber diskutieren, ob wir uns über die 2%-Marke hinauswagen, so wie dies auch in anderen Regionen der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist, in denen der Wind sogar viel schwächer weht als bei uns im echten Norden. Bedingt durch die langen Planungsprozesse sollten wir schon jetzt diskutieren, ob statt der 2,0% besser gleich 2,5% der Landesfläche zur	

Windenergienutzung vorgesehen werden sollten. 3. Falls nötig, so sollte ein unabhängiges Gutachten durch die Landesregierung bzw. Landesplanung zum zukünftigen Energiebedarf Schleswig-Holsteins inklusive Hamburg nach Abschaltung der Atom- und Kohlekraftwerke und erhöhtem Elektrizitätsbedarf durch Mobilitäts- und Wärmewende eingeholt werden und dessen Ergebnisse in die Ausweisung der notwendigen Windvorranggebiete einfließen. 4. Bei der Berechnung der **Mindestflächengröße** kommt die Landesplanung bisher auf 15 ha. Wie sich diese Mindestflächengröße ergeben hat bleibt unklar, daher hier eine eigene Berechnung einer für drei Windenergieanlagen mit einem Rotorradius mindestens vorzusehende Flächengröße: 100m x (100m + 300m +100m +300m +100m) = 9ha. Statt der 15 ha, die von der Landesplanung vorgesehen werden, genügt im günstigen Fall einer schmalen Fläche von 100m Breite und einer Länge dieser Fläche von 900m eine Gesamtfläche von 9 ha. Es schadet noch nicht einmal, wenn zwischen den Windenergieanlagen ein Teil der 9 ha etwa durch eine Freileitung entfällt, in diesem Fall könnte sogar eine Fläche kleiner als 9 ha ausreichend sein, um dort drei Windenergieanlagen gängiger Größe und Leistung zu errichten und wirtschaftlich nachhaltig zu betreiben. Dabei besteht zwischen den Türmen der Windenergieanlagen ein Abstand von 400m bzw. zwischen den Rotorblattspitzen der benachbarten Windenergieanlagen in ungünstigster Position von 300m. Dieser Abstand genügt in Nebenwindrichtung, um Windenergieanlagen ökonomisch und ohne negative Turbulenzauswirkungen über die gesamte Betriebsdauer zu betreiben. In Form einer Skizze sähe diese Fläche von 9ha beispielsweise so aus, Hauptwindrichtung im Idealfall aus Westen (oder Osten, in SH aber nicht anzutreffen): [Diagramm im Originaldokument] Im Einzelfall kann sogar eine in drei Teilbereiche aufgeteilte zusammengehörige Fläche von 3 ha ausreichend sein, um drei Windenergieanlagen zu realisieren. Die Flächen liegen in diesem Fall im Abstand von 400m oder weniger zueinander, sind aber beispielsweise durch Straßen, Waldflächen, Freileitungen und den dazugehörigen Abstandspuffern derart in ihrer für die Landesplanung feststellbaren Größe reduziert, dass die nutzbare Fläche zu klein zu seien scheint. Tatsächlich ist sie keinesfalls zu klein, das zeigt die nachfolgende Skizze auf Basis der Skizze direkt oben: [Diagramm im Originaldokument]	

Bisher wäre es gemäß Handhabung der Landesplanung so, dass beide oben gezeigten Windparks mit jeweils drei Standorten von Windenergieanlagen nicht als Windvorranggebiete vorgesehen bzw. ausgewiesen würden, obwohl sie durchaus geeignet bzw. sehr geeignet wären. Daher wird beantragt, die Mindestflächengröße als Kriterium nicht anzuwenden, wenn sich wie bei den oben genannten Beispielen und bei anders gelagerten Einzelfällen eine Realisierung von mindestens drei Windenergieanlagen auch auf einer Fläche kleiner 15 ha oder sogar nur im Bereich von 3ha bzgl. der Wirtschaftlichkeit und der von den Windenergieanlagen ausgehenden Turbulenzen darstellen lässt. Ansonsten riskiert die Landesplanung, bestens umweltfachlich geeignete Flächen nicht als Windvorranggebiete auszuweisen, weil sie über die Mindestflächengröße und die Anwendung dieses Kriteriums einen nicht praxistauglichen Weg der Flächenauswahl wählt. 5. Bisher berücksichtigt die Landesplanung die technologische Entwicklung von Windenergieanlagen und deren Ausstattung nicht ausreichend. Insbesondere weise ich darauf hin, dass Windenergieanlagen mit einem **Radar** ausgestattet werden können, welches zur nächtlichen Entlastung der Einwohnerschaft nicht nur die Befeuerung bedarfsgesteuert steuert, sondern auch Vögel und Fledermäuse erkennt, die sich der Windenergieanlage bzw. dem Windpark nähern. Selbst wenn zu bestimmten Vogelzugzeiten und bei Witterungsbedingungen wir Nebel ein Windpark ein potentielles Hindernis für Vögel darstellt, so ist es für die Zukunft keinesfalls ausgeschlossen, dass technische Lösungen diese Konfliktsituationen deutlich entschärfen. Eine bestehende und zumindest in Fachkreisen bekannte Lösung ist das **Gondelmonitoring** von Fledermäusen, das dazu dient, die ggf. nötigen Abschaltparameter bzw. Abschaltzeiten der Windenergieanlagen festzulegen. Im Bereich des Vogelzuges wäre es denkbar, dass dieser via Radartechnologie detektiert wird und dann die Windenergieanlagen für den konkreten Zeitraum des Vogeldurchzuges minutengenau abgeschaltet werden. Der Einsatz einer solchen Technologie soll hier im Rahmen des Regionalplanungsverfahrens nur stichwortartig angesprochen werden, um den Ausschluss von Flächen zu vermeiden, die insbesondere durch den Einsatz einer solchen Technologie eines „Vogelschutz-Radars" durchaus zur Windenergienutzung geeignet wären. Basis einer solchen Technologie könnte die bereits im Einsatz befindliche Bedarfsbefeuerungstechnik sein, die beispielsweise unter dem Namen „Airspex" vertrieben wird und in Schleswig-Holstein im Windpark Ockholm / Langenhorn / Bordelum seit Februar 2015 bei inzwischen 23 Windenergieanlagen eingesetzt wird. Tatsächlich beauflagt würde diese Technologie erst im Rahmen des später erfolgenden Genehmigungsverfahrens nach	

Bundesimmissionsschutzgesetz. Dieses später stattfindende Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist besser geeignet zur Würdigung naturschutzfachlicher Situation vor Ort, schon alleine weil es die naturschutzfachliche Situation zeitlich aktueller und qualitativ hochwertiger einschätzen kann als dies im Rahmen eines Regionalplanungsverfahrens möglich wäre. 6. Die Landesplanung sollte also bestimmte Bereiche für solche Windenergieanlagen vorsehen, welche die Annäherung von Vogelschwärmen oder einzelner Großvögel in den Windpark oder durch das betreffende Windvorranggebiet rechtzeitig bemerken und darauf reagieren, in dem die Windenergieanlagen zum Stillstand gebracht werden bis der Vogelschwarm bzw. der Großvogel den Bereich wieder verlassen hat. 7. Möglich wäre die Ausweisung von „Naturschutz-Technologie-Windvorranggebiete", welche nur die Errichtung vorgenannter Windenergieanlagen zulassen, wodurch die Optimierung der bereits am Markt verfügbaren dementsprechenden Produkte beanreizt würde. Mit der Ausweisung von „Repowering-Gebieten" hat die Landesplanung bereits den Weg von besonderen Windvorrangflächen beschritten und bräuchte diesen Ansatz hier nur etwas modifiziert auf Innovationen anzuwenden. 8. Bisher würdigt die Landesplanung mögliche Entwicklungen im Bereich **Höhenwindenergienutzung** nicht, diese Form der Windenergienutzung ist noch in der Entstehung befindlich, hat aber andere Anforderungen an Flächen als die klassischen Turm-Windenergieanlagen. Zudem sind unter Umständen auch Flächen zur Höhenwindenergienutzung verwendbar, die den klassischen Turm-Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen. Um die Höhenwindenergienutzung auch in Schleswig-Holstein mitgestalten zu können wird daher hiermit beantragt, diesen Faktor im Regionalplanungsverfahren zu berücksichtigen und die für Höhenwindenergie nötigen Flächen zumindest im Rahmen von einem oder einigen Forschungswindparks und entsprechenden Forschungs-Windvorranggebieten vorzusehen. 9. Ein hypothetischer Ausbau der Windenergienutzung könnte in direkt benachbarten Bereichen eine positive Wirkung auf die dann etwas **reduzierte Wind- und Sturmgeschwindigkeit** Dazu hier der Link zu einer Studie der Stanford-University, Prof. Jacobson: http://news.stanford.edu/news/2014/february/hurricane-winds-turbine-022614.html 10. Es wäre sinnvoll, wenn für große und sehr **große Verbraucher von Elektrizität und Wärme,** beispielsweise Unternehmen, zumindest im Rahmen von Industriegebieten die	

Möglichkeit geschaffen würde, dort die Windenergie nutzen zu dürfen. Hintergrund ist, dass diese Unternehmen die vor Ort produzierte Elektrizität auch direkt vor Ort nutzen könnten ohne die Elektrizität ins öffentliche Stromnetz einspeisen zu müssen und ohne eine Vergütung gemäß Erneuerbare Energien Gesetz 2017 beziehen zu müssen (Offgrid-Lösung zur Eigenstromversorgung). Diese Möglichkeit könnte, so sie regionalplanerisch durch die Landesplanung eingeräumt würde, einen tatsächlichen Standortvorteil in Form von preiswert vor Ort produzierter und verwendeter Elektrizität bedeuten. Nötig dazu wäre regionalplanerisch, die Windenergienutzung in Industriegebiete im Regelfall zu ermöglichen und keinen Mindestabstand zu Industriegebieten oder Industriegebäuden zu definieren. Immerhin wird die Frage des Mindestabstandes zu Industriegebäuden dann auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft und muss nicht abschließend auf Ebene des Regionalplanes beantwortet werden. **11.Höfe in Einzellage oder einzelne Wohnhäuser,** die evtl. in Zukunft nicht mehr zur Wohnnutzung dienen, sollten als Windvorranggebiet mitausgewiesen werden, damit dieser freiwerdende Bereich sofort dementsprechend zur Windenergienutzung verwendet werden kann. Im Fall der Wohnnutzungs-Aufgabe würden die freiwerdenden Bereiche ansonsten regionalplanerisch weiterhin von der Windenergienutzung ausgeschlossen, zumindest bis zum Inkrafttreten des übernächsten Regionalplanes in mehreren Jahren. Die Formel im Genehmigungsverfahren der dreifachen Gesamthöhe als Mindestabstände zur Wohnnutzung schützt die Höfe während der Wohnnutzung ohnehin. Und nach Aufgabe derselben kann der Bereich zeitnah mit Windenergieanlagen nachverdichtet werden. Da sich die Windenergienutzung in diesen Bereich VOR Aufgabe der Wohnnutzung noch nicht durchsetzen wird, wäre hier ggf. statt einer Kombination aus Windvorranggebiet und Windeignungsgebiet, die von der Landesplanung favorisiert wird, die Begrenzung auf das Charakteristikum Windeignungsgebiet bzw. potenzielles Windeignungsgebiet in spe geeignet. So bleibt den Gebäudeeigentümern die Wahl, ob sie die Wohnnutzung irgendwann aufgeben möchten oder nicht und es muss nicht voreilig die Wohnnutzung aufgegeben werden mit dem Risiko, dass dann ggf. doch kein Windpark entsteht. Diese Wahlmöglichkeit der Gebäudeeigentümer zumindest bis zum Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz entspräche dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Der bisher in diesem Zusammenhang nicht selten eingeforderte Abriss der Wohnimmobilie entspricht dabei aus verschiedenen Gründen nicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot, da die Wohnimmobilie während des Windparkbetriebs durchaus beispielsweise als Lagerfläche, ggf. sogar für die Teile zur technischen Betriebsführung des Windparks, genutzt werden kann. Zudem ist es vorstellbar, die Wohnimmobilie nach ggf.	

erfolgtem Rückbau der Windenergieanlagen in 20, 25 Jahren wieder als Wohnimmobilie zu nutzen falls der Bereich beispielsweise bedingt durch geänderte Kriterien der Landesplanung oder geänderte naturschutzfachliche Bedingungen nicht weiter als Windvorranggebiet ausgewiesen wird. 12.Abstand **zu Elektrizitäts-Freileitungen:** Es wird beantragt, den bisher verwendeten Abstand von 1 x Rotordurchmesser zu Freileitungen, in unserem Fall also 100m, durch eine diesbezüglich aktuellere Abstände zu ersetzen. Die Abstände, die sich aus den Normen DIN EN 50341-2-4 bzw. DIN VDE 0210-2 ergeben, werden berechnet nach dem 0,5 fachen des Rotordurchmesser plus spannungsabhängig 10m bis 30m. Möchte die Landesplanung weiterhin spannungsunabhängig einen Mindestabstand für alle Elektrizitäts-Freileitungen festlegen, so vermutlich auf dem höchsten Spannungsniveau, wodurch sich ein neuer Mindestabstand von 0,5 x 100m + 30m = 80m ergäbe. Gerade für schmale Flächen oder solche mit mehreren kreuzenden Freileitungen kann auch ein Flächengewinn von 20m über die gesamte Breite einen relevanten Flächengewinn darstellen. 13. Elektrizitäts-Freileitungen sind eine potenziell verlegbare Infrastruktur und können insbesondere unter Kostenübernahme der Windparkbetreiber ggf. verlegt werden. Elektrizitäts-Freileitungen können zudem ggf. als Erdkabel verlegt werden, auch dies ggf. unter der Bedingung einer Kostenübernahme der Windparkbetreiber. Das bedeutet, dass der einem Windpark angrenzende Bereich einer solchen Elektrizitäts-Freileitung im Gegensatz zu einer Straße usw. relativ einfach bezüglich der Trassenführung korrigiert bzw. unterirdisch verlegt werden kann. Zudem kann es durch den Netzausbau dazu kommen, dass manche derzeit bestehenden Trassen überflüssig werden und zurückgebaut werden. In allen diesen Fällen würde der freiwerdende Bereich dennoch regionalplanerisch weiterhin von der Windenergienutzung ausgeschlossen, zumindest bis zum Inkrafttreten des übernächsten Regionalplanes in mehreren Jahren. 14. Das Kriterium "Gleisanlagen und Schienenwege" wird mit einem einzuhaltenden Abstand von 150m oder sogar 200m unverhältnismäßig stark gewichtet, da bei einer Autobahn maximal 100m Abstand eingehalten werden. Es gibt keinen sachlogischen Grund, weshalb die Schienen mit viel weniger Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern einen größeren Abstand zugestanden bekommen als Autobahnen. Auch die oft genannte Begründung der Blendungsgefahr trifft für Autobahnen ebenso wenig zu wie für Schienen, da entsprechende Farbgebung der Türme dies verhindert. Aus der Praxis der Windpark-Projektentwicklung und aus Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz sind mir die Forderungen einige Schienenbetreiber nach großen Abständen zur Schiene bekannt, diese sollten aber aus	

oben genannten Gründen nicht zur Grundlage der Regionalplanung in SH werden. Auch die Analogie zum Bundesfernstraßengesetz lässt keinen Abstand von 150m, sondern in Anlehnung an die Autobahnen höchstens von 100m zu. Zudem existiert keine dementsprechende Verordnung des Eisenbahn-Bundesamtes. 15. In Schleswig-Holstein gibt es mehrere tausend Kulturdenkmale:https://web.archive.org/web/20170204175158/http://www.schleswig-holstein.de/DE/LandesregieruneLD/Kulturdenkmale/ListeKulturdenkmale/ documents/AktuelleListeKulturdenkmale.pdf? blob=publicationFile#page=60 Würde zu jedem dieser Kulturdenkmale ein besonders großer Abstand eingehalten, gäbe es weniger Raum für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein und das Land würde das 2%-Ziel nicht erreichen. Daher wird beantragt, Kulturdenkmale im Regelfall mit keinem höheren Abstand als der Mindestabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich zu versehen. Zudem wird die Anwendung des Kriteriums Denkmalschutz in seiner einheitlichen Anwendung hinterfragt, es scheint sich stattdessen um Einzelfallentscheidungen zu handeln. Diese können aber nicht für den gesamten Planungsraum in der nötigen Tiefe begründet und unter Einbeziehung aller dazu nötigen Beteiligten erfolgen, daher wird hiermit beantragt, alle Abwägungsentscheidungen zum Denkmalschutz und zu Kulturgütern erst im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz vorzunehmen und auf der Ebene der Regionalplanung dazu keine Vorgaben bzw. Einschränkungen zu machen, die teilweise zum Verlust von ansonsten bestens geeigneten Windpotenzialflächen führen würden bzw. geführt haben. **16. Umzingelung gilt derzeit überhaupt nicht für Splittersiedlungen, Einzelhäuser und Einzelhöfe:** Siedlungen und Einzelhäuser werden vom Schutz vor Umzingelung bisher komplett ausgenommen, was aussichtsreiche Klagegründe für die betroffenen Anwohner*innen gegen den Regionalplan auslösen könnte. Daher wird beantragt, auch für Splittersiedlungen, Einzelhäuser und Einzelhöfe einen Schutz vor Umzingelung im Rahmen der Regionalplanung Wind vorzunehmen. Zudem sollte das Kriterium in der Anwendung gegenüber Siedlungen nicht mehr am Einzelfall ausgelegt werden, da dadurch die regionalplan- bzw. landesweit einheitliche Anwendung in Frage steht. Vielmehr wird beantragt, dieses Kriterium zum Schutz vor Umzingelung einheitlich und anhand fixer Gradwinkel vorzunehmen. Ansonsten droht in einigen Landesteilen die optische Umzingelung im Bereich von 320 Grad und ein einziger	

verbleibender freier Blickkorridor von 40 Grad. **17. Alternativenvergleich benachbarter Flächen ist notwendig** In einer erheblichen Anzahl an Datenblättern der Landesplanung taucht die Erläuterung auf, dass in der Umgebung bereits ausreichend viele Windvorranggebiete ausgewiesen wurden und weitere Flächen daher nicht für vertretbar gehalten werden. Welche Größe warum für vertretbar gehalten wird, ist nicht erkennbar. Es bleibt auch offen, weshalb manche Flächen trotzdem ausgewiesen wurden. Gab es keinen Alternativenvergleich im Rahmen eines Rankings, also einer Bewertung der Flächen untereinander, wie es beispielsweise in der Regionalplanung rund um Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg und auch andernorts gemacht wird, so ist das Regionalplanungsverfahren rechtlich instabil. Die Anwendung dieses Kriteriums wurde auch im Nachgang der Veranstaltung am 10.03.2017 im RBZ Wirtschaft Kiel nicht verständlich gemacht, weshalb vermutet werden kann, dass es keine einheitliche Anwendung im gesamten Planungsraum gibt. Die einheitliche Anwendung eines nachvollziehbaren Kriteriums ist aber Grundbedingung für einen gerichtsfesten Regionalplan, daher wird hiermit beantragt, die Abwägung, ab wann zu viele Flächen vorliegen sollen und welche der Potenzialflächen dann schließlich ausgewählt werden, gemäß nachvollziehbaren Kriterien nach einem verständlichen Vergleich der alternativen Flächen transparent darzustellen. **18. Repowering-Gebiete ohne Eignungsranking evtl. unzulässig** Repowering-Gebiete sind de facto Gebiete zweiter Klasse. So gibt es eine Pflicht zur Nutzung derselben innerhalb von 10 Jahren und die dortigen Grundstückseigentümer müssen sich mit den Grundstückseigentümern der Bestands-Windparks einige werden, die repowert werden. Zudem kann es durch die aktuellen Zubaubegrenzungen der Bundesregierung in Form von Ausschreibungen mit geringen Volumina und noch geringeren Volumina im Netzausbaugebiet, zu dem Schleswig-Holstein komplett zählt, Probleme geben, überhaupt innerhalb der 10 Jahre einen Zuschlag zu erhalten. Daher wäre das Konstrukt der Repowering-Gebiete wenn überhaupt nur haltbar, indem die Windpotenzialflächen, die am Ende eines Eignungsrankings landen, also weniger geeignet sind als die Vorranggebiete ganz vorne im Eignungsranking, dazu ausgewählt werden, als Repoweringgebiet und damit Windvorranggebiet zweiter Klasse zu dienen. Ein solches Eignungsranking ist nicht Teil der durch die Landesplanung ausgelegten Unterlagen und wurde laut Aussage im Rahmen der öffentlichen Veranstaltung der Landesplanung zum Beteiligungsverfahren auch nicht angefertigt. Bisher kann es daher passieren, dass eine Fläche sehr geeignet ist und weit vorne im nicht vorhandenen	

Eignungsranking landen würde, aber trotzdem als Repowering-Gebiet ausgewählt wurde, schlicht und einfach, weil es in einer bestimmten Region liegt, in der noch ein solches Repowering-Gebiet fehlt. Ein solcher Eingriff in die Freiheit der Nutzungsrechte der Grundstückseigentümer und der ggf. mit ihnen vertraglich verbundenen Projektentwickler, Bürgerwindenergiegesellschaften oder Unternehmen ist auf Basis dieser Entstehungszusammenhänge nicht begründbar. Daher wird hiermit beantragt, das Konstrukt Repoweringgebiete abzuschaffen Sollte die Landesplanung dennoch daran festhalten wollen, so sind zumindest diejenigen Windvorrangflächen als Repowering-Gebiete auszuwählen, die nach festen Kriterien und in nachvollziehbaren Umgebungsbereichen die geringste Eignung der dennoch noch ausgewiesenen Windvorranggebiete ausweisen, also am Ende des Eignungsrankings der ausgewiesenen Windvorranggebiete landen. Im nachfolgenden Kartenausschnitt sind zwei derzeit vorgesehene Repowering-Gebiete nord-westlich von Rendsburg erkennbar und mehrere andere Windvorranggebiete ohne die Sonderauflage als Repowering-Gebiet: [Karte im Originaldokument] **19. Zur Nichtausweisung von Windpotenzialflächen bzw. Windvorranggebiete begründet durch militärische Vorgaben:** Die militärischen Vorgaben ändern sich regelmäßig, so werden beispielsweise im Umfeld der Verteidigungsanlage Bramstedtlund (Antennenanlage) aber auch andernorts Zugeständnisse seitens der Bundeswehr gemacht, doch Windenergieanlagen innerhalb des 5km-Schutzbereiches bzw. 10km-Interessenbereiches um die Verteidigungsanlage einzuräumen. Es befinden sich mehrere Bestands-Windenergieanlagen im 5km- und 10km-Umkreis, vier Windkraftanlagen in der Gemeinde Holt, drei Windkraftanlagen in der Gemeinde Bramstedtlund, drei Windkraftanlagen in der Gemeinde Ladelund und eine Windkraftanlage in der Gemeinde Karlum. Dennoch scheint die Verteidigungsanlage nicht strukturell in ihrer Anwendung gestört zu sein. Zudem wurden im laufenden Beteiligungsverfahren der Regionalplanung mehrere Ausnahmen seitens der Bundeswehr für zukünftige Windenergieanlagen eingeräumt. An einigen Radaranlagen der Bundeswehr gibt es technische Lösungen, Windenergieanlagen in einem bestimmten Sektor ferngesteuert abzuschalten, um die Störung des Radarempfangs durch Windenergieanlagen in bestimmten Situationen bzw. Anflugwinkeln zu verhindern. Daher wird hiermit beantragt, sämtliche Restriktionen, die sich aus militärischen Vorgaben bzw. aus Kriterien der Landesplanung mit Bezug auf militärische Schutzabstände ergeben, in erster Linie hinsichtlich der Verteidigungsanlage Bramstdetlund, aber auch hinsichtlich von Radaranlagen und in Auflösung befindliche Truppenübungsplätze, Kasernen, Flughäfen und Landeplätze, nicht im Rahmen der Regionalplanung anzuwenden. Stattdessen sollten diese	

Kriterien zur gegeben Zeit vor dem Hintergrund eines konkreten Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz angewendet werden. Hintergrund dafür ist, dass die Höhe der Windenergieanlagen ggf. den Ansprüchen der Bundeswehr exakt angepasst werden kann und es zudem technische Lösungen gibt, um durch die Windenergienutzung bei der Bundeswehr entstehende Probleme zu beheben bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen. Diese teilweise sehr individuellen Zusammenhänge sind aber für ein Regionalplanungsverfahren nicht darstellbar und sollten daher auch nicht dort entschieden werden, weil sonst evtl. gut geeignete Flächen zur Windenergienutzung nicht ausgewiesen werden. Die individuelle technische Situation und die mögliche Höhenanpassung der Windenergieanlagen sind im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz deutlich besser aufgehoben als im Rahmen der Regionalplanung und sollten daher nicht zum Ausschluss von Flächen im Regionalplanungsverfahren führen. Setzt sich im Nachgang dann die Windenergie nicht in jedem Fall durch, so wären dies nur Flächen, die derzeit von der Landesplanung aufgrund derer groben Ausschlusskriterien ohnehin nicht als Windvorranggebiete vorgesehen wurden. Im Rahmen dieser Einwendung wird in Frage gestellt, ob der pauschale Abstand von 5km zu Bramstedtlund angemessen ist, entsprechende technische Erläuterungen liegen nicht vor. **20. Drehfunkfeuer Michaelsdorf, DWD-Wetterradar und weitere Radaranalagen:** Im Rahmen dieser Einwendung wird in Frage gestellt, ob die bisherigen Mindestabstände der Landesplanung zu Drehfunkfeuern, dem DWD-Wetterradar und zu weiteren Radaranlagen angemessen sind. Immerhin gibt es technische Lösungen, die Windenergieanlagen entweder nur in der Gesamthöhe zu bauen, die für die vorgenannten Sende- und Empfangsanlagen noch akzeptabel sind und/oder technische Lösungen vorzusehen, die eine Fernsteuerbarkeit der Windenergieanlagen vorsehen, um Störungen die nur zeitweise auftreten würden, durch die technische Lösung der Fernsteuerbarkeit verhindern zu können. Zudem werden einige Anlagen in den nächsten Jahren evtl. abgebaut, dann würde evtl. unnötig viel Zeit vergehen, bis die neue Wirklichkeit nach mehrjähriger Bearbeitungsdauer in einen neuen Regionalplan eingeflossen sein wird. Daher wird beantragt, die Frage der anzuwendenden Abstände und technischen Lösungen nicht abstrakt im Regionalplan, sondern zur gegebenen Zeit in konkreten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu beantworten und im Regionalplan dazu keine Vorgaben zu machen, zumindest keine, die schon in relativ kurzer Zeit Makulatur wären und dann nur noch bedingt durch die Bearbeitungsdauer des nächsten Regionalplanes den Windenergieausbau in Schleswig-Holstein unnötig verzögern.	

21. Bisher würdigt die Landesplanung mögliche Entwicklungen im Bereich **Höhenwindenergienutzung** nicht, diese Form der Windenergienutzung ist noch in der Entstehung befindlich, hat aber andere Anforderungen an Flächen als die klassischen Turm-Windenergieanlagen. Zudem sind unter Umständen auch Flächen zur Höhenwindenergienutzung verwendbar, die den klassischen Turm-Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen. Um die Höhenwindenergienutzung auch in Schleswig-Holstein mitgestalten zu können wird daher hiermit beantragt, diesen Faktor im Regionalplanungsverfahren zu berücksichtigen und die für Höhenwindenergie nötigen Flächen zumindest im Rahmen von einem oder einigen Forschungswindparks und entsprechenden Forschungs-Windvorranggebieten vorzusehen. Mit windenergiefreundlichen Grüßen aus Kiel in Schleswig-Holstein, dem Land zwischen den klimabedingt steigenden Meeren,	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3649, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0997-1.pdf, PR_III_3-0724-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wir sind dagegen, dass die oben aufgezählten abgelehnten Potentialflächen als Vorranggebiete eingestuft werden und somit mit Windkraftanlagen bebaut werden können. Wir möchten mit dieser Stellungnahme, die Entscheidung des Landes Schleswig Holstein diese Flächen abzulehnen unterstützen und anhand unserer Recherche bestärken! Da alle oben genannten Flächen dicht bei einander liegen und ein zusammenhängendes Gebiet bilden möchten wir, dass die nun aufgezählten Argumente das Konfliktrisiko der jeweiligen Kriterien auf Hoch stufen. <u>*Naturparke : Konfiktrisiko HOCH*</u> Die abgelehnte Potentialfläche	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten

PR3_SEG_015 / PR3_SEG_020, die zum Naturpark Holsteinische Schweiz gehört, besitzt zusammen mit den umliegenden Flächen, ein hohes Maß an wertgebenden Elementen, die großflächig gut miteinander vernetzt sind und ein gut ausgeprägtes Biotopverbundsystem mit einer Vielzahl gesetzlich besonders geschützter Biotope bilden. Den herausragenden Qualitäten des Raumes entsprechend gibt es eine Vielzahl naturschutzrechtlicher Schutzgebietsausweisungen: Unter anderem die Landschaftsschutzgebiete Tensfelder Au, Muggesfelde, Grönwohld und Blunk, sowie insgesamt 11 FFH-Gebiete. Wir möchten dass dieser Landschaftsraum abgelehnt bleibt, da er gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG "ein einheitlich zu schützendes Gebiet“ ist. Die Nationalparke repräsentieren in Deutschland ein nationales Naturerbe. Der überwiegende Teil dieser Gebiete befindet sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand oder ist geeignet, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet. Daher ist das Konfliktrisiko als hoch anzusetzen. Die beiden Flächen liegen bei ~ 130ha. http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3587856.519?centerY=5983703.129?scale=100000?layers=544 *Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel :* *Konfliktrisiko HOCH* Bei den obengenannten Flächen handelt es sich um ein Gesamtgebiet mit großer Bedeutung für Großvögel wie Kraniche, Rotmilane, Schwäne, Mäusebussarde und Seeadler, da sie als wichtige Nahrungsfläche, als Flugkorridor zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen und als Jagdrevier genutzt wird. Durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraftanlagen, werden diese Tierarten, die in diesem Gebiet ihren Lebensraum haben, nachhaltig gestört. Aus diesen Gründen muss das Konfliktrisiko mit HOCH eingruppiert werden, diese Festellung wird durch den seit Jahren bei uns brütenden Weißstorch noch untermauert. Der Weißstorch hat eine Abstandsempfehlung von 1000m (3000m) laut dem vor Gericht anerkanntem Helgoländer Papier. Daher sollte diese Potenzialfläche abgelehnt bleiben.	Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

http://www.kreis-stormarn.de/lvw/forms/5/55/OstkuestenleitungKarteBuendelungsmoeglichkeiten.pdf *Rotmilan- Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche: Konfliktrisiko HOCH* Die Fläche PR03_SEG_020 und PR03_SEG_021 müssen weiterhin abgelehnt bleiben da zwischen den beiden Flächen im Ortsteil Bargenhöven, 2 Felder als nicht bewirtschaftete Wiesen gefördert werden. Das Programm läuft über die Landgesellschaft Schleswig Holstein und wird gefördert vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/Downloads/jagdArtenschutz2015.pdf;jsessionid=1829A07AEA15A278D85F230A425CE6D5?__blob=publicationFile&v=2 Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und die staatliche Vogelschutzwarte beschreiben in den Informationen über „Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel “ die Beobachtung, dass Windkraftanlagen in kurzer Zeit auf Rang 1 der Verlustursachen beim Rotmilan gestiegen sind, dies ist vor dem Hintergrund eines ohnehin sehr hohen Anteils anthropogener Verlustursachen als sehr negativ zu werten. Es steht zu befürchten, dass der Rotmilanbestand Windkraftanlagen im bezeichneten Gebiet nicht überleben würde. Dies verstößt eindeutig gegen das Tötungsverbot geschützter Tierarten (nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Im Leitfaden von Dr. Klaus Richarz, Staatliche Vogelschutzwarte (2013), wird ausgeführt, dass Rotmilane Windkraftanlagen nicht als Gefahr wahrnehmen. Vorbeiflüge in geringer Entfernung sind die Regel und Windparks werden von Rotmilanen regelmäßig frequentiert. Rotmilane suchen Windkraftanlagen gezielt auf, da andere Kollisionsopfer unter Windkraftanlagen als Beute genutzt werden (Aasfresser). Der Leitfaden schreibt einen Mindestabstand (Helgoländer Papier 2012) von 1.500 m vor. Das Kriterium muss hier als hoch eingestuft werden. In den Flächen PR03_SEG_15 PR03_SEG_20 PR03_SEG_21 kommt es zu täglichen Sichtungen, diese werden seit Wochen beim ornithologischem Dienst unter http://ornitho.de/ erfasst.	

Wir möchten aus aktuellem Anlass darauf aufmerksam machen das, die Vogelart Mäusebussard den Windkraftanlagen in hohem Maße zum Opfer fällt, siehe aktuellem Artikel vom NABU https://www.nabu.de/news/2016/04/20521.html *Umgebungsbereich von 300m – 1200 m zu Vogelschutzgebieten : Konfliktrisiko HOCH* *Seeadler* Seeadler haben ihr Schwerpunktvorkommen in Schleswig-Holstein in den Kreisen Plön, Ostholstein und Segeberg. Insgesamt 29 der 46 im Jahr 2006 beobachteten Seeadlerpaare hatten hier ihre Brutplätze. Das Vogelschutzgebiet Wardersee liegt nicht weit von den oben genannten Flächen entfernt. Der Seeadler fühlt sich in einem Radius von 4 km „zuhause“, denn diese Flächen benötigt er als Nahrungshabitate. Hier sollten Aufzeichnungen vom Vogelschutz vorgenommen werden, daher sollten diese Flächen abgelehnt bleiben. http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3590290.690?centerY=5984920.215?scale=100000?layers=514 http://www.projektgruppeseeadlerschutz.de/ *Saatkrähen* Saatkrähen stehen wegen Ihrer geringen Stückzahl unter Naturschutz. Die Saatkrähen aus Bad Segeberg, so Herr Lüders vom NABU Bad Segeberg, fliegen zur Futtersuche in unsere Felder und Wiesen. „Immer von Segeberg bis nach Pettluis /Nehms sind die dazwischen liegenden Wiesen und Felder der beste Nahrungsboden um diese große Kolonie zu versorgen.“ https://schleswig-holstein.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/rabenvoegel/arten-und-biologie/03891.html	

Kranich Das Gebiet PR03_SEG_ 015 liegt in unmittelbarer Nähe zum Tarbeker Moor, das als eines von 11 FFH-Gebieten im Kreis Segeberg ausgewiesen ist, und das ganzjährig als regelmäßiger Schlafplatz insbesondere von Kranichen genutzt wird. Aus den Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) geht hervor, dass Abstände zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen für Kraniche 3.000m betragen. Dieser Abstand wird beim Bau von WKA auf der abgelehnten Potenzialfläche PR3_SEG_015 und dem Vorranggebiet PR3_SEG_014 unterschritten. Daher sollte das Gebiet abgelehnt bleiben, siehe folgende Argumente. Seit 1979 wird der Brutbestand der Kraniche in Schleswig-Holstein von der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) erfasst. In den Jahren davor hatte schon die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft (OAG) landesweite Zählungen organisiert. Damit ist die Brutbestandsentwicklung dieser Großvogelart in Schleswig-Holstein inzwischen lückenlos über vier Jahrzehnte dokumentiert. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/Downloads/Jagd_und_Artenschutz_2013.pdf;jsessionid=1829A07AEA15A278D85F230A425CE6D5?__blob=publicationFile&v=1	

Seite 97-99 *Vogelzugroute Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs* Die oben genannten Flächen liegen in einer hochfrequentierten Vogelzugroute: Das Gebiet zählt zu den Hauptflugkorridoren des Vogelzugs. Jedes Jahr im Frühjahr und Herbst überfliegen Hunderte von Zugvögeln das Gebiet. Windkraftanlagen ragen bis zu 210 m in die Höhe. Sie stellen Hindernisse im Vogelzug dar. Ein Freihalten dieser Routen ist nach dem geltenden Naturschutzrecht geboten. Auch Rastvögel, wie der Kiebitz, Goldregenpfeifer und Star, halten sich in großen Schwärmen in der Grünlandniederung auf. **Vogelzugkarte** **Herr Koop Ornithologe** **Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs gehen durch die abgelehnte** Die Hauptzugachsen, deren Bedeutung durch verschiedene Untersuchungen des Vogelzuges in Schleswig-Holstein belegt ist, sollen zum Schutz der wandernden Vogelarten von WKA freigehalten werden. Standort Blunk *Aus diesen Gründen ist es richtig wenn diese Potenzialfläche weiterhin abgelehnt bleibt.* *Fischotter : Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets-und Biotopverbundsystems Konfliktrisiko HOCH* Der Bereich des Tarbeker Moors und die nahegelegene Fläche PR3-SEG-015 mit dem dort befindlichen Blunkerbach ist auch Lebensraum des Fischotters, der unter Punkt 161.,Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1927-352 „Tarbeker Moor“ genannt ist:	

1355 Fischotter (Lutra lutra) Erhaltung : • *großräumig vernetzter Systeme von Fließ- und Stillgewässern mit weitgehend unzerschnittenen Wanderstrecken entlang der Gewässer,* • *naturnaher, unverbauter und störungsarmer Gewässerabschnitte mit reich strukturierten Ufern,* • *der Durchgängigkeit der Gewässer,* • *der natürlichen Fließgewässerdynamik,* • *einer gewässertypischen Fauna (Muschel-, Krebs- und Fischfauna) als Nahrungsgrundlage,* • bestehender Populationen. http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVSH-7911.92-MELUR-20160711-SF&psml=bsshoprod.psml&max=true#ivz484 http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php Laut Landwirtschaft und Umweltatlas SH sind die betroffenen Potenzialflächen und das Vorrangebiet in einem Biotopverbundsystem und sollten aus diesem Grund weiterhin abgelehnt werden. *Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Konfliktrisiko HOCH.* *Fledermäuse* Segeberger Kalkberghöhle - Großhöhle mit größtem Fledermausvorkommen Deutschlands (zahlreiche Fledermausarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, von besonderer Bedeutung: Teichfledermaus (Myotis dasycneme), Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii),	

Großes Mausohr (Myotismyotis)) Wir haben Kontakt zum: NABU-Landesstelle für Fledermausschutz und -forschung Oberbergstr. 9 **23795 Bad Segeberg** [redacted] gesucht und uns in einem beratenden Gespräch für das Kriterium Hoch entschieden, da diese abgelehnten Potenzialflächen, Jagdgebiete dieser Segeberger Fledermäuse sind. Der NABU wird dazu eine Stellungnahme abgeben. *Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken* *Konfliktrisiko HOCH* Diese Flächen müssen abgelehnt bleiben da sie in Konflikt mit dem § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB stehen: Es stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Dies gilt besonders, da es momentan keine Vorbelastung dieser Art gibt. Nach dem möglichen Bau von Windkraftanlagen ist die besagte Fläche funktional entwertet und belastet. Es ist wichtig, den gegebenen offenen und freien Charakter der Landschaft als Feuchtgrünland, das einen weiten Blick in einen unzerschnittenen, verkehrsarmen Lebensraum ermöglicht und eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt mit z.T. seltenen und bedrohten Arten beherbergt, von weithin sichtbaren Windkraftanlagen freizuhalten. BfN- Karte Landschaftsschutzgebiet Da in dieser Region viele Großvögel vorkommen und die Region in der Vogelzugroute liegt, ist	

es richtig wenn diese Potenzialfläche weiterhin abgelehnt bleibt. http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3587856.519?centerY=5983703.129?scale=100000?layers=576 Die Knicklandschaft Es ist zu befürchten dass durch die Errichtung eines WKA Parks viele Knickgehölze den Schwerlasttransporten und Baumaßnahmen weichen müssen. Knickgehölze beherbergen viele bedrohte Vogelarten und die unter Naturschutz stehende Haselmaus. Das Programm Erhaltung der Kicklandschaft wird durch die Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg gefördert. http://www.b2b-nord.de/wks-se/b2b/1705/wks-foerdert-naturerlebnis-in-segeberger-knicklandschaft *Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung.: Konfliktrisiko HOCH* In den abgelehnten Potenzialflächen befinden sich viele Ausflugsziele, Wanderwege und Fahrradwege. Es laden viele Seen zum Baden ein. Gerade in diesen Flächen kann man Entspannen, Reiten und Urlaub machen. Sehr oft werden Übernachtungen für Karl May und einen anschließenden Kurzurlaub gebucht. Die Freilichtbühne am Kalkberg wird auch für Musikevents immer attraktiver, dafür sind in naher Umgebung Hotel und Pensionen notwendig, die zum verlängerten Wochenende in der Natur einladen. Pettluis und Blunk bieten viele Übernachtungsmöglichkeiten, in Blunk gab es gerade eine große Erweiterung der Pension –Zum alten Bahnhof- Durch Blunk verläuft auch der Naturparkweg, der die fünf Naturparke in Schleswig-Holstein für Wanderer verbindet. Diese wichtige, einzigartige Kulturlandschaft wird durch den Bau von	

Windkraftanlagen zerstört. Kulturland Neben den natürlich entstandenen Eigenheiten der Moor- und Niederungslandschaft im Bereich der Potentialflächen bestimmen zahlreiche kulturhistorische Besonderheiten die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Eingebettet in die hügelige Landschaft sind das ursprüngliche Bauerndörfer wie Blunk, Alt-Erfrade und Daldorf und das denkmalgeschützte Guts- und Herrenhaus Pettluis in unmittelbarer Nähe. Natürlich gibt es noch die persönlichen Gründe warum wir keine Windkraftanlagen in direkter Umgebung wünschen: Wertverlust der Immobilie Der Wertverlust unserer Immobilie, die direkt von möglichen Windkraftanlagen im Bereich der Potentialfläche PR3_SEG_021 betroffen wäre, ist ein weiterer Aspekt meines Protestes gegen die Wiederaufnahme dieser Fläche als Potenzialfläche für Windkraftanlagen, da sie von der Zersetzung des Landschaftsbildes, dem Dauerblinken der Anlagen und möglicherweise auch aufgrund des Infraschall, stark betroffen sein würde. Neue Koalition in Kiel Unser Augenmerk lag in den letzten Wochen auf der Bildung der neuen Koalition „ Jamaika“. Leider sind die gewünschten Wahlversprechen nicht eingehalten worden bzw. ist dieser neu geregelte Abstand weit entfernt von den Wünschen der Bürger. Was in Bayer längst umgesetzt wurde scheiterte hier kläglich, es muss auch bei uns die 10 H Regel gelten, damit wären die Flächen wohl kleiner aber der wachsende Widerstand der Bevölkerung auch. Die CDU hat uns versichert dass der Bürgerwille wieder zählen wird, daran sollte gearbeitet werden.	

Abschließend möchten wir dafür eintreten, dass ein schlüssiges gesamträumliches Konzept auf regionalplanerischer Ebene erstellt wird, das den Schutz der hier vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräume gewährleistet, um dem Wert unserer regionalen Kulturlandschaft mit seiner besonderen Flora und Fauna Rechnung zu tragen. ***Wir sind gegen die Wiederaufnahme der Fläche PR3_SEG_014 als Vorrangfläche, der Flächen PR3-_SEG_015 PR3_SEG_020 PR3_SEG_021 als Potenzialflächen und bitte um eine diesbezügliche konkrete Rückantwort.*** 19.06.2017[redacted] Datum, Ort Unterschriften	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3645, Datum: 30.06.2017

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	Erwiderung
Mit Verwunderung musste ich feststellen, dass die Potenzialfläche an den Gemeindegrenzen Bargenstedt-Krumstedt nicht mehr im Übersichtsplan enthalten ist. Ich bitte Sie, diese bisherige Potenzialfläche einem Abwägungsprozess zuzuführen. Unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Plankonzeptes zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie), Entwurf: Stand Dezember 2016, ist nicht erkennbar, aufgrund welcher Tatsachen die Potenzialflächen keine Berücksichtigung mehr findet. Soweit die Nichtberücksichtigung auf die Kreisverordnung des Kreises Dithmarschen vom 01.07.2016 zur einstwiligen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes "Hohe Geest" (LSP) zurück zu führen ist, bitte ich Sie zu beachten, dass die Abwegung fachlich und rechtlich fehlerhaft ist. 1. Das Bundesverwaltungsgericht verlangt, dass die Flächen innerhalb der "weichen" Tabuzonen einer Abwägung zugänglich gemacht werden müssen, vgl. BVerG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2.12, juris. So auch das Oberverwaltungsgericht Schleswig mit Urteil von 20.01.2015. Es ist nicht erkennbar, dass für die o.g. Potenzialfläche eine solche Abwägung vorgenommen wurde. 2. Ferner spricht einiges dafür, dass die vom Kreis Dithmarschen im Schnellverfahren sichergestellten Flächen einer rechtlichen Überprüfung nicht stand hält. Aus meiner Sicht muss diese Tatsache bei der Abwägung des "weichen" Tabukriteriums Berücksichtigung finden. So wurden im Rahmen des Sicherstellungsverfahrens 29.394 ha als geplantes LSG ausgewiesen. Ein Entsprechendes Normkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Schleswig ist anhängig, vgl. Az. 1 KN 8/17.	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche PR3_DIT_313 liegt vollständig innerhalb des Abwägungskriteriums mit hoher Priorität ("Wiesenvogel-Brutgebiet") und entfällt aufgrund des hohen Konfliktpotenzials.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3646, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	**Erwiderung**
Guten Tag, ich möchte Stellung beziehen zu der unten genannten Fläche Ich bin dagegen, dass die PR3_SEG_012 als Vorranggebiete eingestuft wird und somit mit Windkraftanlagen bebaut werden könnte. Ich möchte mit dieser Stellungnahme, ich möchte das Land Schleswig Holstein darin bestärken diese Fläche abzulehnen. Ich beziehe mich hier auf die Landes Stellungnahme und stimme mit diesen Punkten überein: Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit: - potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel - Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen Naturparke Wir möchten dass dieser Landschaftsraum abgelehnt bleibt, da er gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG "ein einheitlich zu schützendes Gebiet“ ist. Die Nationalparke repräsentieren in Deutschland ein nationales Naturerbe. Der überwiegende Teil dieser Gebiete befindet sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand oder ist geeignet, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet. Daher ist das Konfliktrisiko als hoch anzusetzen. Großvögel Bei den obengenannten Flächen handelt es sich um ein Gesamtgebiet mit großer Bedeutung für Großvögel wie Kraniche, Rotmilane, Schwäne, Mäusebussarde und Seeadler, da sie als wichtige Nahrungsfläche, als Flugkorridor zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen und als Jagdrevier genutzt wird. Durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraftanlagen, werden diese Tierarten, die in diesem Gebiet ihren Lebensraum haben, nachhaltig gestört Aus diesen Gründen muss das Konfliktrisiko mit HOCH eingruppiert werden. Daher sollte diese Potenzialfläche abgelehnt werden.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Gleichwohl gibt es Gründe die Fläche jetzt als Vorranggebiet zu übernehmen. Im Einzelnen: Die Potenzialfläche ist nach den neuesten Erhebungen auf Basis des überarbeiteten Krtiterienkataloges um ein Teilstück nördlich der bisherigen Fläche vergrößert worden. Insgesamt ist auf Basis der überarbeiteten Kriterien ein größerer Teilbereich doppelt vom Naturpark und vom Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraumes überlagert. Dieser Bereich wird nicht übernommen. Die Fläche wird dadurch in einen nördlichen Teil auf dem Gebiet der Gemeinde Seedorf und eine südlichen Teil auf dem Gebiet der Gemeinde Nehms geteilt. Für diese verbleibenden Flächenteile wird eine reduzierte Ausweisung als noch vereinbar mit den Belangen des Naturparkes gehalten. Das bedeutet, dass die nördliche Fläche nicht übernommen wird, da sie im Süden zur Wohnbebauung an der Bornhöveder Str. liegt, während die südliche Teilfläche nördlich zur angrenzenden Bebauung Gröhnwohlder Weg / Segeberger Str. liegt. Die geringe Größe der letzteren Fläche entfaltet keine dominierende Wirkung innerhalb des Naturparkes, der insgesamt nach wie vor nur an wenigen Stellen von der Windkraftnutzung geprägt wird. In den Stellungnahmen angeführte Belange des Artenschutzes führen nicht zum erkennbaren pauschalen Ausschluss der Fläche auf Ebene der Regionalplanung. Sie können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in

Die Knicklandschaft Es ist zu befürchten dass durch die Errichtung eines WKA Parks viele Knickgehölze den Schwerlasttransporten und Baumaßnahmen weichen müssen. Knickgehölze beherbergen viele bedrohte Vogelarten und die unter Naturschutz stehende Haselmaus. Das Programm Erhaltung der Kicklandschaft wird durch die Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg gefördert. Vogelzuggebiet: Das betroffene Gebiet liegt in der Hauptzugachse „OST-WEST“ des überregionalen Wasservogelzugs. Neben Überflügen von Verbänden, kommt in der Regel auch zu großen Ansammlungen von (internationalen) Zugvögeln auf den Dauergrünlandflächen sowie den umliegenden Ackerflächen. Insbesondere auch Stoppelfeldern. Sollte das Gebiet SEG_012 in die Landesplanung kommen, sind hier unabhängige biologische Gutachten zwingend erforderlich. Das Konfliktrisiko ist hoch. Natürlich gibt es noch die persönlichen Gründe warum wir keine Windkraftanlagen in direkter Umgebung wünschen: Wertverlust der Immobilie Der Wertverlust unserer Immobilie, die direkt von möglichen Windkraftanlagen im Bereich der Potentialfläche PR3_SEG_021 betroffen wäre, ist ein weiterer Aspekt meines Protestes gegen die Wiederaufnahme dieser Fläche als Potenzialfläche für Windkraftanlagen, da sie von der Zersetzung des Landschaftsbildes, dem Dauerblinken der Anlagen und möglicherweise auch aufgrund des Infraschall, stark betroffen sein würde. Neue Koalition in Kiel Unser Augenmerk lag in den letzten Wochen auf der Bildung der neuen Koalition „ Jamaika“. Leider sind die gewünschten Wahlversprechen nicht eingehalten worden bzw. ist dieser neu	Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es ist daher eine Abwägung vorzunehmen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie

geregelte Abstand weit entfernt von den Wünschen der Bürger. Was in Bayer längst umgesetzt wurde scheiterte hier kläglich, es muss auch bei uns die 10 H Regel gelten, damit wären die Flächen wohl kleiner aber der wachsende Widerstand der Bevölkerung auch. Die CDU hat uns versichert dass der Bürgerwille wieder zählen wird, daran sollte gearbeitet werden. Abschließend möchten wir dafür eintreten, dass ein schlüssiges gesamträumliches Konzept auf regionalplanerischer Ebene erstellt wird, das den Schutz der hier vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräume gewährleistet, um dem Wert unserer regionalen Kulturlandschaft mit seiner besonderen Flora und Fauna Rechnung zu tragen. Bitte geben Sie mir schriftliche Rückantwort. Vielen Dank	im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über Vorranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur mit einem Gesamtkonzept abgestufter Kriterien. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen

	aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3643, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich möchte meine Bedenken zu den geplanten Windparks in der Gemeinde Stockelsdorf, speziell um das Dorf Curau herum, anmelden. [redacted] Das Immunsystem der Bienen arbeitet nur dann optimal, wenn die Zellkommunikation richtig funktioniert. Die vielfältigen biochemischen Abläufe in den Zellen werden mit Hilfe elektromagnetischer Impulse gesteuert. Damit können die notwendigen Informationen zwischen den Zellen ausgetauscht werden. Das Problem der elektromagnetischen Strahlen ist, dass diese künstlichen Frequenzen im Frequenzbereich der natürlichen biologischen Abläufe der Bienen liegen, jedoch viel dominanter sind. Somit stören sie den lebensnotwendigen Austausch der Zellen untereinander, ... sie funken im wahrsten Sinne des Wortes dazwischen. Das Immunsystem der Bienen ist dadurch nicht mehr in der Lage, seine Aufgabe optimal zu erfüllen. Infolgedessen können die Bienen Vireninfektionen, Pilzbefall und andere Krankheiten und Belastungen (denen sie ohnehin schon ausgesetzt sind) kaum mehr bewältigen und müssen im schlimmsten Fall sterben. Die technisch erzeugten elektromagnetischen Strahlen beeinflussen aber nicht nur das Immunsystem, sie überlagern auch das natürliche Erdmagnetfeld. Die Sinnesorgane der Bienen sind perfekt angepasst, die Welt der Schwingungen und Frequenzen wahrzunehmen. Bienen haben die Fähigkeit, die Richtung und Änderung des Erdmagnetfeldes zu erfassen und können sich auf diese Weise daran orientieren. Wenn dieses natürliche Erdmagnetfeld jedoch ständig von technischer Strahlung überlagert wird, verlieren sie die Orientierung und	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_078 und PR3_OHS_079 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Beide Flächen werden nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen. Die Fläche PR3_OHS_081 wird auch nach erneuter Prüfung der Belange übernommen. Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzieller Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch dieFlächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfloktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche

finden nicht mehr zum Stock zurück. Deshalb fordere ich Sie auf, den ohnehin schon stark dezimierten Bestand an Bienenvölkern (nach dem extremen Rückgang des Nahrungsangebotes und das immer noch erlaubte Ausbringen von umstrttenen Isektiziden durch die Landwirte) nicht noch weiter zu gefährden und die Planungen der Vorranggebiete für Windenergie PR3 OHS 078, PR3 OHS 079 und PR3 OHS 081 aufzugeben. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3642, Datum: 30.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, an diesem Ort ist nach den derzeitigen Kriterien eine Eignungsfläche von über 20 ha möglich. Die Gemeinde hat keinen Innenbereich nach Baurecht. Alle umliegenden Splittersiedlungen stellen Außenbereich dar, dies belegen alle gültigen B- und F-PLäne der Gemeinde. Es sind daher lediglich 400m als Abstand einzuhalten. Die Gemeinde hat dem Land angeblich Unterlagen vorgelegt, wo demnach diese Siedlungssplitter als Innenbereiche weiterentwickelt werde sollen. Dies stellt lediglich eine vorgeschobene Anti-mehr-Windkraft-Verhinderungsplanung dar und entspricht nicht der Realität. Dies wurde öffentlich auch so kund getan. Es sind weder Baugebiete noch Gewerbegebiete geplant. Die Einsicht in die eingereichten Unterlagen wurde vom Amt verweigert (was rechtlich nicht zulässig ist). Ich bitte dies zu berücksichtigen und etwaige Unterlagen und Aussagen der Gemeinde und des Amtes kritisch zu prüfen.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Bereichs, im 2. Entwurf unter der Kennung PR3_DIT_416 geführt, wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Es ist zwar im Bereich der Fläche im 2. Entwurf kein Abstandspuffer mit 800 m für Siedungsbereiche angelegt worden, da die um die Fläche herumliegenden Bebauungen als Einzelhäuser und Splittersiedlungen erfasst sind. Dadurch entsteht der vakante Abwägungsbereich. Die Fläche liegt jedoch in einem Bereich, der schon extrem stark durch die Windenergienutzung vorgeprägt ist. Die Ausweisung weiterer neuer Flächen in diesem Bereich würde zu einer nicht mehr zumutbaren Belastung für die Bewohner der Region führen. Die Fläche wird daher nicht übernommen.

Mite freundlichen Grüßen [redacted]	
Gruppe **ID: G3641, Datum: 30.06.2017** **(3564, Datum: 30.06.2017| 3571, Datum: 30.06.2017| 3641, Datum: 30.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren! Um dem Bürgerwillen, bezogen auf die Windenergieplanung, entsprechende Beachtung zu verschaffen, hat die Bürgerinitiative Nindorf-Farnewinkel u.a. im April/ Mai 2016 eine Bürgerbefragung zu geplanten Windkraftanlagen in der Gemeinde Nindorf und den direkt angrenzenden Gemeinden durchgeführt: Die Mehrzahl der befragten Bürger in Nindorf haben die Errichtung der geplanten WKAs auf den genannten Gemeindeflaechen abgelehnt. Die Flächen der Gemeinden Nindorf/ Bargenstedt/ Krumstedt sind in der neuen/aktuellen Planungskarte im **Planungsraum West III** nicht mehr als **Vorranggebiete** ausgewiesen. Es liegen diese jetzt planungsfreien Gebiete in einem **vorgesehenen Landschaftsschutzgebietder Hohen Geest**. Ich fordere, dass der **derzeitige Planungsstand** für die Gemeinden Bargenstedt,	Die angesprochenen Potenzialflächen PR3_DIT_309 und PR3_DIT_313 sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Krumstedt und Nindorf, nach dem keine Windkraftanlagen in diesen Gemeindegebieten zugelassen werden, **dauerhaft erhalten bleibt** und ebenso die **Potentialflaeche im Norden der Gemeindenicht in eine Vorrangflaeche umgewandelt** **wird**. Auch die Gemeindevertretung Nindorf lehnte dies mehrheitlich ab. [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3636, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Guten Tag, ich möchte Stellung beziehen zu der unten genannten Fläche Ich bin dagegen, dass die PR3_SEG_014 als Vorranggebiete eingestuft wird und somit mit Windkraftanlagen bebaut werden könnte. Ich möchte mit dieser Stellungnahme, dem Landes Schleswig Holstein Fakten aufzeichnen die sie zum damaligen Zeitpunkt nicht hatten. Ich beziehe mich hier auf die Kreis Stellungnahme und stimme mit diesen Punkten überein: Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit: Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit: - Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5 – 15 km - potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel - überlagert teilweise Biotopverbundachsen und schützenswerte Geotope - Landschaftsraum mit hohem Entwicklungspotenzial für Natur und Landschaft: U.a. das Gebiet der Brandsauniederung/Blunkerbach, sowie das angrenzende Umfeld. Es muss auch die Lage des Gebietes gesehen werden. Es liegt umgeben von den FHH Gebieten Tarbeker Moor, Trentmoor, Hamdorfer Binnendüne und Kiebitzholmer Moor. Vernetzt sind diese Flächen auch durch das Projekt Lebensraumkorridore. Als	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen

Leuchtturmprojekt hat hier u.a. die Grünbrücke über die BAB21 internationale Anerkennung gefunden. Die weitere Vernetzung ist geplant, die Errichtung von WEA innerhalb dieses Gebietes mit dazugehörigen hochverdichteten Wegen, Kranaufstellplätzen, sowie dem Betrieb, den Emissionen die von den WEA ausgehen ist in keinster Weise mit dem Naturschutzgedanken und den in der Vergangenheit hohen Kosten und Zeitaufwand der Maßnahmen in Einklang zu bringen. Teile des Gebietes werden bereits durch Extensivrinder gepflegt, seltene Vögel wie das Braunkehlchen, Bekassine, Wachtelkönig, Feldlerche, Wiesenweihe, der Rotmilan und Kraniche haben dort Ihre Brut und Rastgebiete. In diesem Gebiet hat der Rotmilan sein „zuhause“ , der Weißstorch hat am Blunker Gemeindehaus seinen Horst und die Reiher des Tarbeker Moores nehmen dieses Gebiet gern als Futterfläche. Wir haben lt NABU erfahren das an der faulen Trave Gemeinde Schackendorf ein Seeadler Horst ist dieser wurde nun gerade „frisch“ gemeldet zusammen mit dem neuen Seeadlerhorst in einem Waldstück der Gemeinde Krems II.Der Radius des Seeadlers hat einen Schützenswerten Radius von 4 km, der Rotmilan von 3km. Da diese Vogelarten sehr Schlaggefährdet sind, ist das Konfliktrisiko hoch. Rohstoffpotenzial Teile der Gemeinde Daldorf liegen auf einem Geestrücken, die Umgebung ist teilweise durch Kiesabbau dominiert. Es darf bezweifelt werden, dass insbesondere die westlich gelegene Potentialfläche nicht ebenfalls auf einer rohstoffreichen Potentialfläche liegt. Dieses sollte über eine Bodenanalyse geprüft werden. Im Nahbereich ~ 500m entfernt wurden bereits in den 80er Jahren Rohstoffe abgebaut. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt die westliche Vorrangfläche (SEG_014), sowie die westlichen Potentialflächen (SEG_015) zu 100% in einem Rohstoffpotenzialgebiete für oberflächennahe Rohstoffe. Die Knicklandschaft Es ist zu befürchten dass durch die Errichtung eines WKA Parks viele Knickgehölze den Schwerlasttransporten und Baumaßnahmen weichen müssen. Knickgehölze beherbergen viele bedrohte Vogelarten und die unter Naturschutz stehende Haselmaus. Das Programm Erhaltung der Kicklandschaft wird durch die Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg gefördert. Der Tourismus wird gefördert, es ist somit mit einem hohen Konfliktpotenzial verbunden, hier	Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

eine Potenzialfläche zu erheben. Die Freilichtbühne am Kalkberg wird immer interessanter, daher werden auch Übernachtungsmöglichkeiten benötigt. In Blunk und Umgebung (Gut Pettluis / Alt Erfrade / Hof Wardel)finden sie diese, einer unserer Gasthausbetreiber hat sich gerade vergrößert um der Bettennnachfrage gerecht werden zu können. Unser Gebiet ist mit den Seen und der schönen Landschaft sehr gut zum Erholen geeignet, hier kann man Reiten und Fahrradfahren perfekt für den Kurzurlaub, das verlängerte Wochenende, beim Eventbesuch in der Freilichtbühne und für den aktiven Familienurlaub. Diese Flächen müssen rausgenommen werden da sie in Konflikt mit dem § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB stehen: Es stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Dies gilt besonders, da es momentan keine Vorbelastung dieser Art gibt. Nach dem möglichen Bau von Windkraftanlagen ist die besagte Fläche funktional entwertet und belastet. Es ist wichtig, den gegebenen offenen und freien Charakter der Landschaft als Feuchtgrünland, das einen weiten Blick in einen unzerschnittenen, verkehrsarmen Lebensraum ermöglicht und eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt mit z.T. seltenen und bedrohten Arten beherbergt, von weithin sichtbaren Windkraftanlagen freizuhalten. Der gesamte Bereich der SEG_014 liegt an einer Ausgleichsfläche für die A20, bitte prüfen Sie hier genau den Sachverhalt. Durch die angrenzende SEG 015, darf nicht außer Acht gelassen werden das in dieser gut 2/3 der östlichen Teilfläche bereits als Ausgleichsfläche geplant sind. Die östliche Teilfläche liegt nahezu vollständig innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für - auch artenschutzrechtliche - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A 20 N-W-Umfahrung Hamburg A 7 bis B 206 westlich Wittenborn (gem. Planfeststellungsunterlagen 3. Planänderung). *Entwicklung von extensivem Feucht-Grünland und mesophilem Extensivgrünland* *Anlage von Blänken sowie einer Röhrichtinsel , Entwicklung von Uferlandstreifen,* *Ergänzung dornenreicher Gehölze.* *Auch Artenschutzrechtliche Ausgleichmaßnahme für Großen Brachvogel , Wachtel, Kiebitz, Kranich, Braunkelchen, Neuntöter und Feldlärche sowie ungefährdete Brutvogelarten des Offenlandes* **Riegelbildung :**	

Blunk wird im geringen Abstand von 800 -1000 m um 180 Grad umbaut PR3_SEG_ 014 / 015 / 20 / 21 Aus diesem Grund ist eine Überprüfung der Potenzialflächen vorzunehmen. Durch die derzeitige Fertigstellung von zwei 193m Windkraftanlagen (WKA) in Damsdorf, sowie den geplanten Windpark in Groß Rönnau, ist durch die massive Ausweisung von möglichen Bauplätzen für WKA eine Riegelbildung/Umfassung des Gemeindegebietes Daldorf mit hoher Wahrscheinlichkeit möglich. **Konfliktrisiko HOCH je nach weiterem Planungsverlauf** **Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte** Die einzige sinnvolle Wohnraum-Wachstumsmöglichkeit für Daldorf besteht, auch nach Meinung vom Kreis-Planungsamt, Bauamt und Stadtplaner, aus der Ortsmitte nach Osten, um – einer Zersiedelung vorzubeugen – und dem A21 Lärm auszuweichen Die Gemeinde Daldorf plant daher seit mehreren Jahren bereits in Richtung Nord-Ost (N-O) zu wachsen. Bereits als das Neubaugebiet „Nordkamp“ im Nord-Osten Daldorfs entstand wurden bereits Steuermittel investiert um dieses Neubaugebiet so zu bauen, das es weiter nach N-O wachsen kann. So wurde der Rotdornweg angelegt, der das zukünftige Neubaugebiet mit dem Viehbergweg verbinden wird. Geplant und genehmigt sind ca.39 Einfamilienhäuser. Aufgrund der guten Autobahnanbindung (A21) ist die Gemeinde Daldorf erfreulicherweise aufwachsend. Die Kindertagesstätte ist gut besucht und wird weiter expandieren. Sollte es zu einer Genehmigung für den Bau von Windkraftanlagen kommen, so könnte die Gemeinde Daldorf nicht weiter nach N-O wachsen. Ein Windpark würde hier klar im Widerspruch stehen, da der Erfolg der Neuansiedelung von Bürgern stark eingeschränkt würde. Die ausgewiesenen Flächen liegen in direktem freiem Sichtfeld (Abstand ca.900-1500m). Der Bau von Windkraftanlagen steht hier stark in Konflikt zum geplanten Siedlungsausbau in N-O Richtung.	

Ebenso ist die Gemeinde Daldorf bereits durch die Bundesautobahn A21, ein Sägewerk, sowie eine Holztrocknungsanlage im Ortskern und einen Hühnermastbetrieb stark belastet. Die Errichtung von WEA würde eine zusätzliche unzumutbare Belastung sein. Diese Fläche sollte abgelehnt bleiben. Weiter ist nach den neuen Abstandsregeln 3H und 5H nur noch die Anlagenhöhe von 150m möglich. Ein späteres Repowering auf 200m + X ist nicht mehr möglich. Dies würde bedeuten, dass dieser Standort nicht Zukunftsfähig wäre. Es müsste für wenige Neuanlagen ein neuer Netzanschluss gebaut werden, der ebenfalls auf erheblichen Widerstand treffen würde. Ebenso muss die weitere Infrastruktur erst geschaffen werden. Die Errichtung einer Windkraftanlage in einem Moorgebiet bringt erheblichen Mehraufwand und Gefahren für die Umwelt mit sich. Durch die Arbeiten zur Errichtung der Bauwerke entstehen bereits nachhaltige Schäden in dieser schützenswerten Natur. Sinnvoller ist zunächst das Repowering von Bestandsanlagen, da hier schon eine Infrastruktur vor Ort geschaffen ist. Der östliche Bereich liegt in einem schützenswerten Moorgebiet, es darf bezweifelt werden, dass hier die Standsicherheit der Anlage gegeben ist. Vogelzuggebiet: Das betroffene Gebiet liegt in der Hauptzugachse „OST-WEST“ des überregionalen Wasservogelzugs. Neben Überflügen von Verbänden, kommt in der Regel auch zu großen Ansammlungen von (internationalen) Zugvögeln auf den Dauergrünlandflächen sowie den umliegenden Ackerflächen. Insbesondere auch Stoppelfeldern. Sollte das Gebiet SEG_014 und SEG_015 weiter in der Landesplanung bleiben sind hier unabhängige biologische Gutachten zwingend erforderlich. Das Konfliktrisiko ist hoch. Natürlich gibt es noch die persönlichen Gründe warum wir keine Windkraftanlagen in direkter Umgebung wünschen: Wertverlust der Immobilie Der Wertverlust unserer Immobilie, die direkt von möglichen Windkraftanlagen im Bereich der Potentialfläche PR3_SEG_021 betroffen wäre, ist ein weiterer Aspekt meines Protestes gegen die Wiederaufnahme dieser Fläche als Potenzialfläche für Windkraftanlagen, da sie von der Zersetzung des Landschaftsbildes, dem Dauerblinken der Anlagen und möglicherweise auch	

aufgrund des Infraschall, stark betroffen sein würde. Neue Koalition in Kiel Unser Augenmerk lag in den letzten Wochen auf der Bildung der neuen Koalition „ Jamaika“. Leider sind die gewünschten Wahlversprechen nicht eingehalten worden bzw. ist dieser neu geregelte Abstand weit entfernt von den Wünschen der Bürger. Was in Bayer längst umgesetzt wurde scheiterte hier kläglich, es muss auch bei uns die 10 H Regel gelten, damit wären die Flächen wohl kleiner aber der wachsende Widerstand der Bevölkerung auch. Die CDU hat uns versichert dass der Bürgerwille wieder zählen wird, daran sollte gearbeitet werden. Abschließend möchten wir dafür eintreten, dass ein schlüssiges gesamträumliches Konzept auf regionalplanerischer Ebene erstellt wird, das den Schutz der hier vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräume gewährleistet, um dem Wert unserer regionalen Kulturlandschaft mit seiner besonderen Flora und Fauna Rechnung zu tragen. Bitte geben Sie mir schriftliche Rückantwort. Vielen Dank	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3635, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur ausgewählten Fläche. Hiermit möchte ich die Entscheidung diese Fläche als abgelehnte Potentialfläche einzustufen unterstützen und bestätigen. Die im Einzugsbereich dieses Gebietes beheimaten Großvögel,	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_014 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und

wie Seeadler (siehe Einträge vom NABU, Ornitho.de) Rotmilan, Reiher und Störche sind vor Windkraftanlagen zu schützen und Abstände laut Helgoländer Liste einzuhalten. Störche brüten seit Jahren in Blunk und auf dem Gut Pettluis. Seeadlerhorste wurde im Bereich Faule Trave in Schackendorf sowie in Krems II entdeckt. Zahlreiche Überflüge von Rotmilan signalisieren auch hier einen nahe liegendes Nest. Landesvertragsflächen zur Förderung des Rotmilan in Bargenhöven sind angelegt und unterstreichen ein hohes Konfliktrisiko. Eine geplante DEVOR Anlage bietet hier ebenso ein hohes Konfliktrisiko, da durch Windkraftanlagen die Flugsicherheit beeinträchtigt werden könnte. Zudem ergibt sich hier ein Zusammenhang der Unwirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen in diesem Gebiet. Anlagen dürften nicht in der erforderlichen Höhe gebaut werden um die erforderliche Windhöffigkeit auszunutzen. Selbst eine erforderliche Netzanbindung ist nicht gegeben und durch, unter Denkmalschutz stehende Gebäude wie das Gutshaus in Pettluis, auch nicht wahrscheinlich. Ein sehr hohes Konfliktrisiko ist hier noch untertrieben. Naturschutzgebiete / Naturparkflächen (Holsteinische Schweiz), Biotopverbundsysteme und das charakteristische Landschaftsbild sollte in Gänze erhalten bleiben und werden durch eine ansteigende Zahl von Touristen besucht. Konfliktrisiko ebenfalls hoch. Eine Expansion der Gemeinde Daldorf, welche sich kurzfristig ergeben sollte, kann bedingt durch die Autobahn nur noch in Richtung der Windkraftanlagen erfolgen. Abstände könnten nicht mehr eingehalten werden und würden der Gemeinde jegliche Möglichkeit zur Erweiterung verwehren. Hohes Konfliktrisiko	Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Zudem ist der nördliche Flächenteil bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3634, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Für Wiemersteft wende ich ein : an der Broklandsau haben wir eine schöne Landschaft , einzelne weitere Windkraftanlagen zersiedeln das Landschaftsbild - und wir erhoffen uns von der neuen Landesregierung deutlich höhere Abstände zu Wohngebieten - das Rauschen nervt - bei aller grünen Sympathie.	Es bleibt bei der Flächenausweisung im Umfang des ersten Entwurfes. Auch wenn hier rein rechnerisch keine Umzingelung mit hohem Konfliktrisiko vorliegt, so sollen gleichwohl neue deutliche Riegelbildungen in diesem ohnehin stark belasteten Raum vermieden werden. Für den südlichen Teil der Fläche DIT_304 hat darüber hinaus eine erneute Prüfung des Umgebungsbereiches der Kirche von Weddingstedt das Erfordernis des Schutzradius von 2 km bestätigt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären.

Gruppe

ID: G3633, Datum: 30.06.2017

(3621, Datum: 30.06.2017| 3626, Datum: 30.06.2017| 3633, Datum: 30.06.2017)

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, eine Ausweisung der vorgenannten Potenzialfläche als Vorranggebiet lehne ich ab und nehme wie folgt Stellung:	Die Fläche PR3_STE_075 wird teilweise und in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat entgegen der Einschätzung aus dem ersten Entwurf ergeben, dass die Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des

Grundsätzlich ist für mich nicht nachvollziehbar, warum es in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Abstandsregelungen von Windkraftanlagen zu Wohnhäusern gibt. Diese Tatsache erweckt den Anschein, dass Bundesländer mit größeren Abständen zu Wohngebieten dem Schutz ihrer Bevölkerung einen höheren Stellenwert einräumen, als es in Schleswig-Holstein aufgrund der dort praktizierten Abstandsregelung der Fall ist. Warum ist ein schleswig-holsteinischer Bürger weniger schützenswert als beispielsweise ein Bürger in Niedersachsen? Im Hinblick auf die zu erwartenden Immissionen, ist dieser Aspekt nicht nachvollziehbar und darüber hinaus stellt sich die Frage, warum aufgrund der unterschiedlichen Abstandsregelungen in den Bundesländern die Gesundheit der Bundesbürger je nach Bundesland unterschiedlich bewertet werden. Wie steht diese Ungleichbehandlung im Einklang mit dem Grundgesetz (GG)? Nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz hat „jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“. Vor dem Hintergrund fehlender aktueller wissenschaftlicher Ergebnisse zu möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass von den Immissionen der Windkraftanlagen betroffene Anwohner sich einer möglichen Gesundheitsgefährdung aussetzen würden. Dies steht im Gegensatz zu dem im Grundgesetz verankerten „Recht auf körperliche Unversehrtheit“. Da eine Gesundheitsgefährdung durch Immissionen der Windkraftanlagen nicht ausgeschlossen werden kann, kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzt werden könnte. Können Sie eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner eines Hauses wie in meinem Fall, wo nur der Mindestabstand einzuhalten ist, ausschließen? In diesem Zusammenhang ist ebenfalls nicht verständlich, warum bei Wohnhäusern im sogenannten Außenbereich ein geringerer Abstand zu Windeignungsflächen einzuhalten ist, als bei Häusern in Ortschaften. Warum wird hier der Standort eines Hauses an der Definition des Baugesetzbuches festgemacht. Wird den Menschen in den Außenbereichen per se mehr Umweltbelastung - im Fall der Windräder durch Infraschall, Schattenwurf, etc. - zugemutet. Warum wird hier mit zweierlei Maß gemessen? Für die Bevölkerung wurde das Waldgebiet Hasselbusch als ein Gebiet mit Erholungsfunktion ausgewiesen. Dieses Gebiet wurde aufwendig umgestaltet und ist mit seinen Lehrpfaden, Wanderwegstrecken, Rastplätzen sowie einem Reitwegenetz ein von vielen Personen genutzter Naturbereich. Diese Idylle würde durch den nachträglichen Aufbau von Windkraftanlagen immens beeinträchtigt werden. Durch die erwarteten Immissionen der Windkraftanlagen würde dieses Gebiet nicht mehr die Ruhe und Stille eines Naherholungsgebietes haben. Auch für die dort ansässige Tierwelt ist mit einem Eingriff in ihren Lebensraum zu rechnen. Wird das Naherholungsgebiet aufgegeben oder kommt es zu Stillstandzeiten der Windkrafträder damit das Naherholungsgebiet auch weiterhin genutzt werden kann.	prioritären Korridores der Grünbrücke Hasselbusch liegt. In den Stellungnahmen wurden keine Argumente vorgebracht, die nach Prüfung diese Auffassung wiederlegen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren

Zahlreiche Zugvögel nutzen die Flächen der Gemarkung Hingstheide/Mönkloh als Rastplätze. Werden die für die Zugvögel bevorzugten Vogelfluglinien auch für dieses Gebiet ausreichend berücksichtigt. Oder würde ein gewisser Anteil an Vögeln, die aufgrund des Sogs der Rotorenblätter umkommen, billigend in Kauf genommen werden. Da nicht auszuschließen ist, das schützenswerte Arten durch den Betrieb der Windkraftanlagen gefährdet sein könnten, kann diese Gebiet nicht als Potentialfläche zur Verfügung stehen. Für Eigentümer von Immobilien wie ich, deren Immobilie von zahlreichen Windeignungsflächen umzingelt ist, stellt die Aussicht, dass in unmittelbarer Umgebung meiner Immobilie Windräder aufgestellt werden könnten einen erheblichen Wertverlust der Immobilie dar. Es versteht sich von selbst, dass der Wertverlust einer Immobilie durch Instandhaltung von den Eigentümern verhindert werden kann. Ein Wertverlust, der aber durch die unmittelbare Nähe zahlreicher Windräder auftritt, kann von den Eigentümern nicht verhindert werden. Diese Art der Wertminderung hat Einfluß auf die Beleihungsgrenze im Rahmen der Finanzierung einer von Windrädern umzingelten Immobilie. Da das Eigentum durch Art. 14 Grundgesetz besonders geschützt wird, stellt sich die Frage, ob geprüft wurde, ob hier eine Entschädigung für den Wertverlust der Immobilie erfolgen muss. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte,

	naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3630, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: Scan Stellungnahme.pdf, PR_III_3-1020-1.pdf** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR3_SEG_001 (Schmalensee,Stocksee)** Sehr geehrte Damen und Herren, wir als Landeigentümer der aktuell nicht in der Teilfortschreibung der Regionalplanung übernommenen Windeignungsfläche PR3_SEG_001 möchten die Möglichkeit nutzen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen eine Stellungnahme abzugeben. Wir unterstützen die Ziele der Bundes- sowie Landesregierung die Energiewende schnellstmöglich umzusetzen, indem 2 Prozent der Landesfläche als Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Ebenso begrüßen wir, dass die Ausweisung dieser Fläche anhand von nachvollziehbaren harten und weichen Kriterien erfolgen soll. Dies vorangestellt möchten wir folgende Anmerkungen zu der Fläche PR3_SEG_001 machen: ***1. Grundlagendaten Potenzialfläche***	Die Flächen SEG_001 und SEG_003 werden aufgrund ihrer räumlichen Nachbarschaft zusammen abgewogen. Für SEG_003 hatte der Kreis auf ein hohes avifaunistisches Konfliktpotenzial aufgrund der benachbarten Ausgleichflächen hingewiesen. Dies trifft in ähnlicher Weise auf die Fläche SEG_001 zu. Beide Flächen liegen in einem auch im Hinblick auf das Landschaftsbild sensiblen Bereich mit hohem Naherholungspotenzial. Dies wurde durch den Kreis und zahlreiche Stellungnahmen bestätigt. Um unter diesen Voraussetzungen die Raumbelastung insgesamt gering zu halten, bleibt es bei einer verkleinerten Ausweisung von SEG_003 während SEG_001 nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Die Entscheidung beruht auf einer Einzelfall bezogenen Abwägung nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien. Eine einfache Übernahme aller Flächen, die außerhalb der harten und weichen Tabs liegen, wäre eine rechtlich unzulässige Planung, weil der komplette Abwägungsprozess entfallen würde. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird im Ergebnis nicht entsprochen.

Die Flächen in den Gemeinden Belau, Dersau, Schmalensee, Stocksee; Abwägungsbereich PR3_SEG_001 sind im Regionalplanentwurf nicht übernommen worden, obwohl Sie den von der Landesregierung aufgestellten Kriterien entsprechen. Die Landesplanungsbehörde begründet dies mit einem hohen Konfliktrisiko durch Überschneidungen der Windeignungsfläche mit potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel. ***2. Bewertung der Abwägungskriterien im Detail*** Weiter heißt es in der Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde, das mögliche Konflikte vermieden werden, indem der sog. Überschneidungsbereich mit der Potenzialfläche vollständig gestrichen wird, obwohl ein Nachweis für das Vorhandensein von Großvögeln nicht vorliegt. In den letzten Jahren sind am Standort sowie in der Nachbarschaft bereits Windenergieanlagen gebaut worden. Wir können das Konfliktrisiko mit den Großvögeln nicht nachvollziehen. Es gab laut unserer Kenntnis keine Kollisionen. Auch befinden sich die Flächen nur in Randlage innerhalb des Naturparks. Das eine Überprägung des Landschaftsbildes erfolgen könnte, ist für uns nicht nachvollziehbar. Uns ist auch klar, dass wir im Rahmen der Energiewende für saubere Kraftwerke Platz schaffen müssen. Wir Landeigentümer bitten um Überprüfung und Übernahme der gesamten Windeignungsfläche PR3_SEG_001 in den Regionalplan. ***3. Windkraft als Wirtschaftsfaktor*** Die ländliche Region profitiert von den örtlichen Gesellschaften. Windkraft ist in den Kommunen ein großer Faktor als Einnahmequelle. Dies gilt nicht nur für die Umsatzsteuer. Auch die direkten und indirekten Arbeitsplätze tragen einen großen Teil zur Wertschöpfung bei. Wir benötigen in unsere Gemeinde auch solche Einnahmen. *Gesamtabwägung der Landeigentümer* Wir sehen die Fläche PR3_SEG_001 als geeignete Windeignungsfläche an. Wir bitten um eine neue fachliche Überprüfung nach den Kriterien und hoffen auf eine emotionsfreie	

Bewertung. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.	
Gruppe **ID: G3629, Datum: 30.06.2017** **(3629, Datum: 30.06.2017| 3631, Datum: 30.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, eine Ausweisung der vorgenannten Potenzialfläche als Vorranggebiet lehne ich ab und nehme wie folgt Stellung: Grundsätzlich ist für mich nicht nachvollziehbar, warum es in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Abstandsregelungen von Windkraftanlagen zu Wohnhäusern gibt. Diese Tatsache erweckt den Anschein, dass Bundesländer mit größeren Abständen zu Wohngebieten dem Schutz ihrer Bevölkerung einen höheren Stellenwert einräumen, als es in Schleswig-Holstein aufgrund der dort praktizierten Abstandsregelung der Fall ist. Warum ist ein schleswig-holsteinischer Bürger weniger schützenswert als beispielsweise ein Bürger in Niedersachsen? Im Hinblick auf die zu erwartenden Immissionen, ist dieser Aspekt nicht nachvollziehbar und darüber hinaus stellt sich die Frage, warum aufgrund der unterschiedlichen Abstandsregelungen in den Bundesländern die Gesundheit der Bundesbürger je nach Bundesland unterschiedlich bewertet werden. Wie steht diese Ungleichbehandlung im Einklang mit dem Grundgesetz (GG)? Nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz hat „jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“. Vor dem Hintergrund fehlender aktueller wissenschaftlicher Ergebnisse zu möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass von den Immissionen der Windkraftanlagen betroffene Anwohner sich einer möglichen Gesundheitsgefährdung aussetzen würden. Dies steht im Gegensatz zu dem im Grundgesetz verankerten „Recht auf körperliche Unversehrtheit“. Da eine Gesundheitsgefährdung durch Immissionen der	Die Fläche PR3_STE_071 wird als Vorranggebiet übernommen (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen

Windkraftanlagen nicht ausgeschlossen werden kann, kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzt werden könnte. Können Sie eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner eines Hauses wie in meinem Fall, wo nur der Mindestabstand einzuhalten ist, ausschließen? In diesem Zusammenhang ist ebenfalls nicht verständlich, warum bei Wohnhäusern im sogenannten Außenbereich ein geringerer Abstand zu Windeignungsflächen einzuhalten ist, als bei Häusern in Ortschaften. Warum wird hier der Standort eines Hauses an der Definition des Baugesetzbuches festgemacht. Wird den Menschen in den Außenbereichen per se mehr Umweltbelastung - im Fall der Windräder durch Infraschall, Schattenwurf, etc. - zugemutet. Warum wird hier mit zweierlei Maß gemessen? Für die Bevölkerung wurde das Waldgebiet Hasselbusch als ein Gebiet mit Erholungsfunktion ausgewiesen. Dieses Gebiet wurde aufwendig umgestaltet und ist mit seinen Lehrpfaden, Wanderwegstrecken, Rastplätzen sowie einem Reitwegenetz ein von vielen Personen genutzter Naturbereich. Diese Idylle würde durch den nachträglichen Aufbau von Windkraftanlagen immens beeinträchtigt werden. Durch die erwarteten Immissionen der Windkraftanlagen würde dieses Gebiet nicht mehr die Ruhe und Stille eines Naherholungsgebietes haben. Auch für die dort ansässige Tierwelt ist mit einem Eingriff in ihren Lebensraum zu rechnen. Wird das Naherholungsgebiet aufgegeben oder kommt es zu Stillstandzeiten der Windkrafträder damit das Naherholungsgebiet auch weiterhin genutzt werden kann. Zahlreiche Zugvögel nutzen die Flächen der Gemarkung Hingstheide/Mönkloh als Rastplätze. Werden die für die Zugvögel bevorzugten Vogelfluglinien auch für dieses Gebiet ausreichend berücksichtigt. Oder würde ein gewisser Anteil an Vögeln, die aufgrund des Sogs der Rotorenblätter umkommen, billigend in Kauf genommen werden. Da nicht auszuschließen ist, das schützenswerte Arten durch den Betrieb der Windkraftanlagen gefährdet sein könnten, kann diese Gebiet nicht als Potentialfläche zur Verfügung stehen. Für Eigentümer von Immobilien wie ich, deren Immobilie von zahlreichen Windeignungsflächen umzingelt ist, stellt die Aussicht, dass in unmittelbarer Umgebung meiner Immobilie Windräder aufgestellt werden könnten einen erheblichen Wertverlust der Immobilie dar. Es versteht sich von selbst, dass der Wertverlust einer Immobilie durch Instandhaltung von den Eigentümern verhindert werden kann. Ein Wertverlust, der aber durch die unmittelbare Nähe zahlreicher Windräder auftritt, kann von den Eigentümern nicht verhindert werden. Diese Art der Wertminderung hat Einfluß auf die Beleihungsgrenze im Rahmen der Finanzierung einer von Windrädern umzingelten Immobilie. Da das Eigentum durch Art. 14 Grundgesetz besonders geschützt wird, stellt sich die Frage, ob geprüft wurde, ob hier eine Entschädigung für den Wertverlust der Immobilie erfolgen	Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem

muss. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3628, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Landesregierung, gerne würde ich eine Stellungnahme zu geplanten (PR3 SEG 016) und evtl. geplanten Windenergieflächen abgeben. Meinen Erstwohnsitzhabe ich in dem Dorf Travenort.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_SEG_016 wird wieder gestrichen. Nach neuesten Erkenntnissen aus den Fachdaten zum Artenschutz ist sie vollständig vom potenzeillen Beeinträchtigungsbereich

Aus folgenden Gründen möchte mich hiermit gegen diese Maßnahmen aussprechen und dafür folgende Gründe anführen: -der Rotmilan ist in mehreren Horsten um uns herum nachweislich zugegen und hat sich in den letzten Jahren zusammen mit dem Seeadler wieder angesiedelt. - Die Bebauung führt innerhalb der dörflichen Gemeinde zu Unfrieden. Einige wenige profitieren im hohen Maß während die Anderen nur Nachteile aus der geplanten Bebauung erfahren. -Die Immobilienpreise werden dramatisch unter den Maßnahmen leiden. Unser gesamtes Geld ist in die Immobilien geflossen. Dies betrifft natürlich auch unsere Nachbarn aus umliegenen Dörfern. - Nach wie vor leben wir in einem Landschaftsschutzgebiet. Durch die Bautrassen wird das Wild verschreckt und die späteren Rotationen der Windräder werden unsere wertvollen Vogelhabitate zerstören. - Wahlversprechen: Ich habe die CDU gewählt. Ausschlaggebend war dabei das Wahl-versprechen von Herrn Günther - die Erhöhung des Abstandes von Windkraftanlagen zu Ortschaften. Es scheint gerade so, als würde sogar eine Verringerung dabei herauskom- men, wenn die gewünschten 2% der auszuweisender Fläche nicht realisiert werden sollte - Infraschall. MIt ihm verhält es sich wie mit dem Glauben und der Religion. Die einen schwören auf einen Gott, die anderen lächeln müde darüber. Fakt ist aber, dass es keine all-gemeingültigen Studien zum Thema Infraschall gibt. Aber in direkter Nachbarschaft möchte man ihn sicherlich nicht wissen. Die jetzige Planung ist weder stringent, noch mit den Bürgerrechten vereinbar. Nur sehr wenige haben von diesen Planungen etwas. Auch der Stillstand von vielen Windrädern ist hier ein Zeichen für Planwirtschaft. Unser Stromnetz kann schon jetzt die Spitzen nicht abfangen. Ich bitte Sie, diese großen Bedenken zu berücksichtigen. Vielen Dank [redacted]	eines Großvogelbrutplatzes überlagert. Die in zahlreichen Stellungnahmen dargestellte Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet und Einzugsbereich vieler Vögel bestätigt das hohe Konfliktpotenzial mit Belangen des Artenschutzes.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 3627, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur ausgewählten Fläche. Hiermit möchte ich die Entscheidung diese Fläche als abgelehnte Potentialfläche einzustufen unterstützen und bestätigen. Die im Einzugsbereich dieses Gebietes beheimaten Großvögel, wie Seeadler (siehe Einträge vom NABU, Ornitho.de) Rotmilan, Reiher und Störche sind vor Windkraftanlagen zu schützen und Abstände laut Helgoländer Liste einzuhalten. Störche brüten seit Jahren in Blunk und auf dem Gut Pettluis. Seeadlerhorste wurde im Bereich Faule Trave in Schackendorf sowie in Krems II entdeckt. Zahlreiche Überflüge von Rotmilan signalisieren auch hier einen nahe liegendes Nest. Landesvertragsflächen zur Förderung des Rotmilan in Bargenhöven sind angelegt und unterstreichen ein hohes Konfliktrisiko. Eine geplante DEVOR Anlage bietet hier ebenso ein hohes Konfliktrisiko, da durch Windkraftanlagen die Flugsicherheit beeinträchtigt werden könnte. Zudem ergibt sich hier ein Zusammenhang der Unwirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen in diesem Gebiet. Anlagen dürften nicht in der erforderlichen Höhe gebaut werden um die erforderliche Windhöffigkeit auszunutzen. Selbst eine erforderliche Netzanbindung ist nicht gegeben und durch, unter Denkmalschutz stehende Gebäude wie das Gutshaus in Pettluis, auch nicht wahrscheinlich. Ein sehr hohes Konfliktrisiko ist hier noch untertrieben. Naturschutzgebiete / Naturparkflächen (Holsteinische Schweiz), Biotopverbundsysteme und das charakteristische Landschaftsbild sollte in Gänze erhalten bleiben und werden durch eine ansteigende Zahl von Touristen besucht. Konfliktrisiko ebenfalls hoch.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Aus diesen Gründen sollte die Fläche PR3_SEG_021 als abgelehnte Potentialfläche weiterhin eingestuft werden.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3625, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Guten Tag, ich möchte Stellung beziehen zu der unten genannten Fläche Ich bin dagegen, dass die PR3_SEG_015 abgelehnte Potentialfläche als Vorranggebiete eingestuft wird und somit mit Windkraftanlagen bebaut werden könnte. Ich möchte mit dieser Stellungnahme, die Entscheidung des Landes Schleswig Holstein diese Flächen abzulehnen unterstützen und anhand meiner Recherche bestärken! Ich beziehe mich hier auf die Kreis Stellungnahme und stimme mit diesen Punkten überein: Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit: - Flächen mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten - potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel - Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen - Potenzialfläche liegt innerhalb des Radius von 15 km um DVOR - im Naturpark Holsteinische Schweiz - in Kernzone des Charakteristischen Landschaftsraumes - Landschaftsraum mit hohem EntwicklungsPotenzial für Natur und Landschaft, u.a. das Gebiet der Brandsauniederung/Blunkerbach, sowie das angrenzende nahe Umfeld. Fläche grenzt südlich an das FFH-Gebiet Tarbeker Moor. - Ausgleichsflächen betroffen (aufgrund der geringen Flächengröße nicht Teil des Kriteriums Ausgleichsflächenkomplex). Wichtiger Punkt (lt. Landwirtschaft-Umweltatlas SH) der hier Bestandteil hat , sind die Biotopverbundachsen die diese Fläche umgibt, bitte erstellen sie hierzu ein biologische	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen,

Gutachten. In diesem Gebiet hat der Rotmilan sein „zuhause“ , der Weißstorch hat am Blunker Gemeindehaus seinen Horst und die Reiher des Tarbeker Moores nehmen dieses Gebiet gern als Futterfläche. Wir haben lt NABU erfahren das an der faulen Trave Gemeinde Schackendorf ein Seeadler Horst ist dieser wurde nun gerade „frisch“ gemeldet zusammen mit dem neuen Seeadlerhorst in einem Waldstück der Gemeinde Krems II.Der Radius des Seeadlers hat einen Schützenswerten Radius von 4 km, der Rotmilan von 3km. Da diese Vogelarten sehr Schlaggefährdet sind, ist das Konfliktrisiko hoch. Die Knicklandschaft Es ist zu befürchten dass durch die Errichtung eines WKA Parks viele Knickgehölze den Schwerlasttransporten und Baumaßnahmen weichen müssen. Knickgehölze beherbergen viele bedrohte Vogelarten und die unter Naturschutz stehende Haselmaus. Das Programm Erhaltung der Kicklandschaft wird durch die Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg gefördert. Diese Fläche SEG-015 liegt angrenzend am Naturpark Holsteinische Schweiz und entfällt durch die CL Überlagerung laut LEP. Der Tourismus wird gefördert, es ist somit mit einem hohen Konfliktpotenzial verbunden, hier eine Potenzialfläche zu erheben. Die Freilichtbühne am Kalkberg wird immer interessanter, daher werden auch Übernachtungsmöglichkeiten benötigt. In Blunk und Umgebung (Gut Pettluis / Alt Erfrade / Hof Wardel)finden sie diese, einer unserer Gasthausbetreiber hat sich gerade vergrößert um der Bettennnachfrage gerecht werden zu können. Unser Gebiet ist mit den Seen und der schönen Landschaft sehr gut zum Erholen geeignet, hier kann man Reiten und Fahrradfahren perfekt für den Kurzurlaub, das verlängerte Wochenende, beim Eventbesuch in der Freilichtbühne und für den aktiven Familienurlaub. Diese Flächen müssen abgelehnt bleiben da sie in Konflikt mit dem § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB stehen: Es stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Dies gilt besonders, da es momentan keine Vorbelastung dieser Art gibt. Nach dem möglichen Bau von Windkraftanlagen ist die besagte Fläche funktional entwertet	die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

und belastet. Es ist wichtig, den gegebenen offenen und freien Charakter der Landschaft als Feuchtgrünland, das einen weiten Blick in einen unzerschnittenen, verkehrsarmen Lebensraum ermöglicht und eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt mit z.T. seltenen und bedrohten Arten beherbergt, von weithin sichtbaren Windkraftanlagen freizuhalten. Bei derGutsanlage in Pettluis muss bedacht werden das der Sichtbereich bei unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden freigehlten werden muss. Mit dieser enormen Bauhöhe wird eine Erdrückende Wirkung erzieht , dieses vertraägt sich nicht mit dem Denkmalschutz. Bitte prüfen Sie hier nach. **Der gesamte Bereich der SEG_015 liegt in einer Ausgleichsfläche für die A20,** bitte prüfen Sie hier genau den Sachverhalt. Es darf nicht außer Acht gelassen werden das gut 2/3 der östlichen Teilfläche bereits als Ausgleichsfläche geplant sind. Die östliche Teilfläche liegt nahezu vollständig innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für - auch artenschutzrechtliche - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A 20 N-W-Umfahrung Hamburg A 7 bis B 206 westlich Wittenborn (gem. Planfeststellungsunterlagen 3. Planänderung). *Entwicklung von extensivem Feucht-Grünland und mesophilem Extensivgrünland* *Anlage von Blänken sowie einer Röhrichtinsel , Entwicklung von Uferlandstreifen,* *Ergänzung dornenreicher Gehölze.* *Auch Artenschutzrechtliche Ausgleichmaßnahme für Großen Brachvogel , Wachtel, Kiebitz, Kranich, Braunkelchen, Neuntöter und Feldlärche sowie ungefährdete Brutvogelarten des Offenlandes* **Riegelbildung :** Blunk wird im geringen Abstand von 800 -1000 m um 180 Grad umbaut PR3_SEG_ 014 / 015 / 20 / 21 Aus diesem Grund ist eine Überprüfung der Potenzialflächen vorzunehmen. Durch die derzeitige Fertigstellung von zwei 193m Windkraftanlagen (WKA) in Damsdorf, sowie den geplanten Windpark in Groß Rönnau, ist durch die massive Ausweisung von möglichen Bauplätzen für WKA eine Riegelbildung/Umfassung des Gemeindegebietes Daldorf	

mit hoher Wahrscheinlichkeit möglich. **Konfliktrisiko HOCH je nach weiterem Planungsverlauf** **Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte** Die einzige sinnvolle Wohnraum-Wachstumsmöglichkeit für Daldorf besteht, auch nach Meinung vom Kreis-Planungsamt, Bauamt und Stadtplaner, aus der Ortsmitte nach Osten, um – einer Zersiedelung vorzubeugen – und dem A21 Lärm auszuweichen Die Gemeinde Daldorf plant daher seit mehreren Jahren bereits in Richtung Nord-Ost (N-O) zu wachsen. Bereits als das Neubaugebiet „Nordkamp“ im Nord-Osten Daldorfs entstand wurden bereits Steuermittel investiert um dieses Neubaugebiet so zu bauen, das es weiter nach N-O wachsen kann. So wurde der Rotdornweg angelegt, der das zukünftige Neubaugebiet mit dem Viehbergweg verbinden wird. Geplant und genehmigt sind ca.39 Einfamilienhäuser. Aufgrund der guten Autobahnanbindung (A21) ist die Gemeinde Daldorf erfreulicherweise aufwachsend. Die Kindertagesstätte ist gut besucht und wird weiter expandieren. Sollte es zu einer Genehmigung für den Bau von Windkraftanlagen kommen, so könnte die Gemeinde Daldorf nicht weiter nach N-O wachsen. Ein Windpark würde hier klar im Widerspruch stehen, da der Erfolg der Neuansiedelung von Bürgern stark eingeschränkt würde. Die ausgewiesenen Flächen liegen in direktem freiem Sichtfeld (Abstand ca.900-1500m). Der Bau von Windkraftanlagen steht hier stark in Konflikt zum geplanten Siedlungsausbau in N-O Richtung. Ebenso ist die Gemeinde Daldorf bereits durch die Bundesautobahn A21, ein Sägewerk, sowie eine Holztrocknungsanlage im Ortskern und einen Hühnermastbetrieb stark belastet. Die Errichtung von WEA würde eine zusätzliche unzumutbare Belastung sein. Diese Fläche sollte abgelehnt bleiben. Weiter ist nach den neuen Abstandsregeln 3H und 5H nur noch die Anlagenhöhe von 150m möglich. Ein späteres Repowering auf 200m + X ist nicht mehr möglich. Dies würde bedeuten, dass dieser Standort nicht Zukunftsfähig wäre. Es müsste für wenige Neuanlagen ein neuer Netzanschluss gebaut werden, der ebenfalls auf erheblichen Widerstand treffen würde.	

Ebenso muss die weitere Infrastruktur erst geschaffen werden. Die Errichtung einer Windkraftanlage in einem Moorgebiet bringt erheblichen Mehraufwand und Gefahren für die Umwelt mit sich. Durch die Arbeiten zur Errichtung der Bauwerke entstehen bereits nachhaltige Schäden in dieser schützenswerten Natur. Sinnvoller ist zunächst das Repowering von Bestandsanlagen, da hier schon eine Infrastruktur vor Ort geschaffen ist. Der östliche Bereich liegt in einem schützenswerten Moorgebiet, es darf bezweifelt werden, dass hier die Standsicherheit der Anlage gegeben ist. Natürlich gibt es noch die persönlichen Gründe warum wir keine Windkraftanlagen in direkter Umgebung wünschen: Wertverlust der Immobilie Der Wertverlust unserer Immobilie, die direkt von möglichen Windkraftanlagen im Bereich der Potentialfläche PR3_SEG_021 betroffen wäre, ist ein weiterer Aspekt meines Protestes gegen die Wiederaufnahme dieser Fläche als Potenzialfläche für Windkraftanlagen, da sie von der Zersetzung des Landschaftsbildes, dem Dauerblinken der Anlagen und möglicherweise auch aufgrund des Infraschall, stark betroffen sein würde. Neue Koalition in Kiel Unser Augenmerk lag in den letzten Wochen auf der Bildung der neuen Koalition „ Jamaika“. Leider sind die gewünschten Wahlversprechen nicht eingehalten worden bzw. ist dieser neu geregelte Abstand weit entfernt von den Wünschen der Bürger. Was in Bayer längst umgesetzt wurde scheiterte hier kläglich, es muss auch bei uns die 10 H Regel gelten, damit wären die Flächen wohl kleiner aber der wachsende Widerstand der Bevölkerung auch. Die CDU hat uns versichert dass der Bürgerwille wieder zählen wird, daran sollte gearbeitet werden. Abschließend möchten wir dafür eintreten, dass ein schlüssiges gesamträumliches Konzept auf regionalplanerischer Ebene erstellt wird, das den Schutz der hier vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräume gewährleistet, um dem Wert unserer regionalen Kulturlandschaft mit seiner besonderen Flora und Fauna Rechnung zu tragen.	

Bitte geben Sie mir schriftliche Rückantwort. Vielen Dank	
Gruppe **ID: G3623, Datum: 30.06.2017** **(3611, Datum: 30.06.2017| 3623, Datum: 30.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur ausgewählten Fläche. Hiermit möchte ich die Entscheidung diese Fläche als abgelehnte Potentialfläche einzustufen unterstützen und bestätigen. Die im Einzugsbereich dieses Gebietes beheimaten Großvögel, wie Seeadler (siehe Einträge vom NABU, Ornitho.de) Rotmilan, Reiher und Störche sind vor Windkraftanlagen zu schützen und Abstände laut Helgoländer Liste einzuhalten. Störche brüten seit Jahren in Blunk und auf dem Gut Pettluis. Seeadlerhorste wurde im Bereich Faule Trave in Schackendorf sowie in Krems II entdeckt. Zahlreiche Überflüge von Rotmilan signalisieren auch hier einen nahe liegendes Nest. Landesvertragsflächen zur Förderung des Rotmilan in Bargenhöven sind angelegt und unterstreichen ein hohes Konfliktrisiko. Eine geplante DEVOR Anlage bietet hier ebenso ein hohes Konfliktrisiko, da durch Windkraftanlagen die Flugsicherheit beeinträchtigt werden könnte. Zudem ergibt sich hier ein Zusammenhang der Unwirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen in diesem Gebiet. Anlagen dürften nicht in der erforderlichen Höhe gebaut werden um die erforderliche Windhöffigkeit auszunutzen.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Die Fläche wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.

Selbst eine erforderliche Netzanbindung ist nicht gegeben und durch, unter Denkmalschutz stehende Gebäude wie das Gutshaus in Pettluis, auch nicht wahrscheinlich. Ein sehr hohes Konfliktrisiko ist hier noch untertrieben. Naturschutzgebiete / Naturparkflächen (Holsteinische Schweiz), Biotopverbundsysteme und das charakteristische Landschaftsbild sollte in Gänze erhalten bleiben und werden durch eine ansteigende Zahl von Touristen besucht. Konfliktrisiko ebenfalls hoch. Aus den genannten Gründne sollte die Fläche PR3_SEG_015 eine abgelehnte Potentialfläche bleiben.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3622, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet Groß Boden / Steinhorst für Windenergienutzung besteht zum Teil im Bereich Groß Boden aus ca. 2 ha kleinen Ackerflächen mit sehr viel Knickbestand und im Bereich Steinhorst verläuft das Vorranggebiet komplett entlang des südlichen Waldrandes des großflächigen Waldgebietes von Steinhorst. Knicks und Waldränder besitzen eine besondere Bedeutung für den Naturschutz. Da im Bereich des Steinhorster Forstes diverse Großvögel wie z.b. Rotmilan, Weihe, Habicht, Kraniche und Eulen nisten, halte ich hier einen Windpark zu errichten für sehr bedenklich!!! Selbst der Wachtelkönig und die Rohrweihe sind im Bereich Schürensöhlen im Sommer heimisch. Außerdem bemerke ich, dass immer mehr Menschen im Steinhorster Wald (Bereich Schürensöhlen) Erholung und Ruhe suchen. Windräder würden in diesen sensiblen Bereich	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Auf die Fläche PR2_LAU_005 wird verzichtet. Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Aus zahlreichen Stellungnahmen unter anderem des Amtes und des Kreises geht jedoch hervor, dass die Fläche innerhalb eines Naturraumes mit hoher ökologischer Wertigkeit und großem Naherholungswert liegt. Die umgebenden artenreichen Wälder und die kleinteilige Knickstruktur fühen insgesamt zu einem hohen Konfliktrisiko mit Belangen des Artenschutzes. Die Fläche wird

den Menschen und der Natur nur stören und die ganze Artenvielfalt in diesem ökologischen wertvollem Gebiet sehr stark beeinträchtigen. Weil die Natur hier noch ihren alten Charakter bewahrt hat (keine Flurbereinigung), bin ich für diesen Bereich gegen Windräder. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	nicht aufgenommen.
Gruppe **ID: G3608, Datum: 30.06.2017** **(3608, Datum: 30.06.2017| 3610, Datum: 30.06.2017| 3616, Datum: 30.06.2017| 3617, Datum: 30.06.2017| 3620, Datum: 30.06.2017)** **Angehängte Dateien: 170630 Einwendung Meldorf - Nordermeldorf - Hemmingstedt - Dr. Philipp Schmagold.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme pro Windenergie in Schleswig-Holstein **Christianskoog / Nordermeldorf / Meldorf / Hemingstedt** Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erlaube ich mir die Einreichung der nachfolgenden Argumente pro Windenergie. Nördlich von Meldorf, in Nordermeldorf, Christianskoog bis nach Hemmingstedt usw. werden keine Windvorranggebiete ausgewiesen, obwohl es dort geeignete Windpotenzialflächen gibt, welche die Landesplanung teilweise auch verzeichnet hat. Anders sieht dies nördlich von Büsum und rund um Wöhrden aus, wo bereits Windparks stehen, dort sind auch zahlreiche Windvorranggebiete vorgesehen: [Karte im Originaldokument] Begründet wird diese Ungleichbehandlung der Gemeinden und Grundstückseigentümer dann	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigeräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar

nicht selten wie im Datenblatt PR3_DIT_067 so: **Abwägungsentscheidung** Zusammen mit einer nördlich anschließenden, bereits bebauten Fläche würde ein sehr langer Nord-Süd-Riegel entstehen, der in einen noch großflächig freigehaltenen und in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen von WKA entlasteten Bereich hineinragen würde. Auf die Hinweise des Kreises wird verwiesen. Die Potenzialfläche wird aus diesen Gründen nicht als Vorrangfläche übernommen. Dazu ist anzumerken, dass für eine solche Bevorzugung bestimmter Flächen gegenüber andere Flächen eine Eignungsanalyse aller Alternativen durchgeführt werden müsste, dies wird im Folgenden unter 17. Näher ausgeführt. **Daher wird beantragt, die Flächen nördlich von Meldorf, in Nordermeldorf und Christianskoog und im Bereich Hemmingstedt (ohnehin durch Raffinerie Heide landschaftlich erheblich vorbelastet), die sich zur Windenergienutzung eignen, auch als Windvorrangflächen auszuweisen und nicht aus Rücksichtnahme auf die bestehenden Windparks teilweise in weitem Abstand darauf zu verzichten.** 1. Insgesamt wird die Landesplanung nach derzeitiger Planung selbst das sparsam gesteckte Ziel von 2% der Landesfläche unterschreiten: Die Landesfläche beträgt 15.803.000.000 Quadratmeter. 2% davon wären 316.060.000 Quadratmeter oder 31.606 ha. Von der Landesplanung vorgesehen werden Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 31.353 ha (1,98 0/0 der Landesfläche). **Es fehlen also 253 ha oder umgerechnet mindestens acht kleine oder vier große Windvorrangflächen bzw. je nach Flächenzuschnitt etwa 25 bis 50 Windenergieanlagen.** 2. **Es wird in Frage gestellt, ob 2% der Landesfläche für die Herausforderungen der Energie-, Mobilitäts- und Wärmewende überhaupt ausreichend sein werden.** Neben dem Eigenbedarf werden schon für die Versorgung von Hamburg erhebliche Energiemengen aus Schleswig-Holstein benötigt werden, wenn 2021 die riskante Atomkraftnutzung in Schleswig-Holstein und 2022 bundesweit erfreulicherweise beendet werden wird. Durch die Mobilitäts- und Wärmewende wird sich der Elektrizitätsbedarf in Schleswig-Holstein und Hamburg zudem trotz Energieeinsparungen und Energieeffizienzmaßnahmen spürbar erhöhen. Wollen wir dann auch noch dem Klima, der Umwelt und unseren Lungen zuliebe aus der Kohle aussteigen, so sollten wir darüber diskutieren, ob wir uns über die 2%-Marke	gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsschutzbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Somit wird der Intention der Stellungnahme bzgl. der Fläche DIT_067 gefolgt, da die Fläche übernommen wird. Bzgl. der Fläche PR3_DIT_070 wird der Stellungnahme jedoch ebenfalls nicht gefolgt. Eingegangene Stellungnahmen nehmen Bezug auf die denkmalrechtliche Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege (LfD) und das Gutachten "Erfassung und Bewertung städtebaulich bedeutender Blickbeziehungen auf die St. Johannes-Kirche in Meldorf". In dem Gutachten wurde eine Sichtachse Von der B 5 südlich Hemmingstedt auf Meldorf der 1. Kategorie mit ungestörter Streckensicht zugeordnet. Das LfD argumentiert nachvollziehbar, dass die Potenzialfläche diese wichtige Sichtachse komplett verstellen würde. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist sie nach wie vor freizuhalten. Genehmigungen für WKA können auf dieser Fläche nicht in Aussicht gestellt werden. Sie wird daher nach wie vor nicht übernommen. Zudem kann auch der Intention der Stellungnahme bzgl. der Flächen PR3_DIT_308 und PR3_DIT_309 nicht gefolgt werden. Die Fläche PR3_DIT_308 geht in der Fläche PR3_DIT_309 auf. Eine Stellungnahme zur Aufnahme des Gebietes bezieht sich auf eine Brutvogelkartierung 2015 und ein artenschutzrechtliches Gutachten, welches der Stellungnahme aber nicht beigefügt ist. Dem LLUR ist jedoch ein Gutachten aus dem Jahr 2015 zum „WP Nindorf“ bekannt. In der Bewertung kommt der Gutachter zum Ergebnis: „In der Gesamtbetrachtung ist für das Plangebiet hinsichtlich der Funktion als Brutlebensraum nicht zuletzt aufgrund des Vorkommens der stark gefährdeten Uferschnepfe und mehrerer als gefährdet eingestufter Brutvogelarten von einer hohen Bedeutung auszugehen.“ Nach fachlicher Meinung des MELUND ist damit auch der südliche Teil der Potenzialfläche PR3_DIT_309 wesentlicher Bestandteil der

hinauswagen, so wie dies auch in anderen Regionen der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist, in denen der Wind sogar viel schwächer weht als bei uns im echten Norden. Bedingt durch die langen Planungsprozesse sollten wir schon jetzt diskutieren, ob statt der 2,0% besser gleich 2,5% der Landesfläche zur Windenergienutzung vorgesehen werden sollten. 3. Falls nötig, so sollte ein unabhängiges Gutachten durch die Landesregierung bzw. Landesplanung zum zukünftigen Energiebedarf Schleswig-Holsteins inklusive Hamburg nach Abschaltung der Atom- und Kohlekraftwerke und erhöhtem Elektrizitätsbedarf durch Mobilitäts- und Wärmewende eingeholt werden und dessen Ergebnisse in die Ausweisung der notwendigen Windvorranggebiete einfließen. 4. Bei der Berechnung der **Mindestflächengröße** kommt die Landesplanung bisher auf 15 ha. Wie sich diese Mindestflächengröße ergeben hat bleibt unklar, daher hier eine eigene Berechnung einer für drei Windenergieanlagen mit einem Rotorradius mindestens vorzusehende Flächengröße: 100m x (100m + 300m +100m +300m +100m) = 9ha. Statt der 15 ha, die von der Landesplanung vorgesehen werden, genügt im günstigen Fall einer schmalen Fläche von 100m Breite und einer Länge dieser Fläche von 900m eine Gesamtfläche von 9 ha. Es schadet noch nicht einmal, wenn zwischen den Windenergieanlagen ein Teil der 9 ha etwa durch eine Freileitung entfällt, in diesem Fall könnte sogar eine Fläche kleiner als 9 ha ausreichend sein, um dort drei Windenergieanlagen gängiger Größe und Leistung zu errichten und wirtschaftlich nachhaltig zu betreiben. Dabei besteht zwischen den Türmen der Windenergieanlagen ein Abstand von 400m bzw. zwischen den Rotorblattspitzen der benachbarten Windenergieanlagen in ungünstigster Position von 300m. Dieser Abstand genügt in Nebenwindrichtung, um Windenergieanlagen ökonomisch und ohne negative Turbulenzauswirkungen über die gesamte Betriebsdauer zu betreiben. In Form einer Skizze sähe diese Fläche von 9ha beispielsweise so aus, Hauptwindrichtung im Idealfall aus Westen (oder Osten, in SH aber nicht anzutreffen): [Diagramm im Originaldokument] Im Einzelfall kann sogar eine in drei Teilbereiche aufgeteilte zusammengehörige Fläche von 3 ha ausreichend sein, um drei Windenergieanlagen zu realisieren. Die Flächen liegen in diesem Fall im Abstand von 400m oder weniger zueinander, sind aber beispielsweise durch Straßen, Waldflächen, Freileitungen und den dazugehörigen Abstandspuffern derart in ihrer	Wiesenvogelkulisse in der Mieleniederung. Einer Verkleinerung der Wiesenvogelkulisse in diesem Bereich unter Umsetzung von CEF-Maßnahmen als Ausgleich für den von den Gutachtern prognostizierten Lebensraumverlust der Uferschnepfe wird angesichts der Bestandssituation der Wiesenvögel und der bereits vom Land umgesetzten Anstrengungen zum Schutz der Wiesenvogel in der Mieleniederung naturschutzfachlich nicht zugestimmt. Maßgeblich für die Nicht-Ausweisung bleibt somit die Lage im Wiesenvogelbrutgebiet. Aufgrund des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos wird die Fläche weiterhin nicht übernommen. Die Landesplanung bezweckt es Windkraftanlagen in Konzentrationszonen zu bündeln und den übrigen Außenbereich von Windkraftanlagen freizuhalten. Von einer Bündelung lässt sich jedoch nur sprechen, wenn mehrere Anlagen an einem Standort zusammengefasst, d.h. „gebündelt" werden. Eine gesetzliche Definition eines Windparks gibt es zwar nicht, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind für einen Windpark mindestens drei Windkraftanlagen notwendig. Auch dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung liegt die Annahme zu Grunde, dass erst ab drei Windkraftanlagen dort definierte gesetzliche Prüfanforderungen zu berücksichtigen sind. Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über Vorranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur mit einem Gesamtkonzept abgestufter Kriterien. Auch nach erneuter Prüfung aller Belange hält die Landesplanung an diesem Abwägungsergebnis fest.

für die Landesplanung feststellbaren Größe reduziert, dass die nutzbare Fläche zu klein zu seien scheint. Tatsächlich ist sie keinesfalls zu klein, das zeigt die nachfolgende Skizze auf Basis der Skizze direkt oben: **[Diagramm im Originaldokument]** Bisher wäre es gemäß Handhabung der Landesplanung so, dass beide oben gezeigten Windparks mit jeweils drei Standorten von Windenergieanlagen nicht als Windvorranggebiete vorgesehen bzw. ausgewiesen würden, obwohl sie durchaus geeignet bzw. sehr geeignet wären. Daher wird beantragt, die Mindestflächengröße als Kriterium nicht anzuwenden, wenn sich wie bei den oben genannten Beispielen und bei anders gelagerten Einzelfällen eine Realisierung von mindestens drei Windenergieanlagen auch auf einer Fläche kleiner 15 ha oder sogar nur im Bereich von 3ha bzgl. der Wirtschaftlichkeit und der von den Windenergieanlagen ausgehenden Turbulenzen darstellen lässt. Ansonsten riskiert die Landesplanung, bestens umweltfachlich geeignete Flächen nicht als Windvorranggebiete auszuweisen, weil sie über die Mindestflächengröße und die Anwendung dieses Kriteriums einen nicht praxistauglichen Weg der Flächenauswahl wählt. 5. Bisher berücksichtigt die Landesplanung die technologische Entwicklung von Windenergieanlagen und deren Ausstattung nicht ausreichend. Insbesondere weise ich darauf hin, dass Windenergieanlagen mit einem **Radar** ausgestattet werden können, welches zur nächtlichen Entlastung der Einwohnerschaft nicht nur die Befeuerung bedarfsgesteuert steuert, sondern auch Vögel und Fledermäuse erkennt, die sich der Windenergieanlage bzw. dem Windpark nähern. Selbst wenn zu bestimmten Vogelzugzeiten und bei Witterungsbedingungen wir Nebel ein Windpark ein potentielles Hindernis für Vögel darstellt, so ist es für die Zukunft keinesfalls ausgeschlossen, dass technische Lösungen diese Konfliktsituationen deutlich entschärfen. Eine bestehende und zumindest in Fachkreisen bekannte Lösung ist das **Gondelmonitoring** von Fledermäusen, das dazu dient, die ggf. nötigen Abschaltparameter bzw. Abschaltzeiten der Windenergieanlagen festzulegen. Im Bereich des Vogelzuges wäre es denkbar, dass dieser via Radartechnologie detektiert wird und dann die Windenergieanlagen für den konkreten Zeitraum des Vogeldurchzuges minutengenau abgeschaltet werden. Der Einsatz einer solchen Technologie soll hier im Rahmen des Regionalplanungsverfahrens nur stichwortartig angesprochen werden, um den Ausschluss von Flächen zu vermeiden, die insbesondere durch den Einsatz einer solchen Technologie eines „Vogelschutz-Radars" durchaus zur Windenergienutzung geeignet wären. Basis einer solchen Technologie könnte die bereits im Einsatz befindliche	

Bedarfsbefeuerungstechnik sein, die beispielsweise unter dem Namen „Airspex" vertrieben wird und in Schleswig-Holstein im Windpark Ockholm / Langenhorn / Bordelum seit Februar 2015 bei inzwischen 23 Windenergieanlagen eingesetzt wird. Tatsächlich beauflagt würde diese Technologie erst im Rahmen des später erfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Dieses später stattfindende Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist besser geeignet zur Würdigung naturschutzfachlicher Situation vor Ort, schon alleine weil es die naturschutzfachliche Situation zeitlich aktueller und qualitativ hochwertiger einschätzen kann als dies im Rahmen eines Regionalplanungsverfahrens möglich wäre. 6. Die Landesplanung sollte also bestimmte Bereiche für solche Windenergieanlagen vorsehen, welche die Annäherung von Vogelschwärmen oder einzelner Großvögel in den Windpark oder durch das betreffende Windvorranggebiet rechtzeitig bemerken und darauf reagieren, in dem die Windenergieanlagen zum Stillstand gebracht werden bis der Vogelschwarm bzw. der Großvogel den Bereich wieder verlassen hat. 7. Möglich wäre die Ausweisung von „Naturschutz-Technologie-Windvorranggebiete", welche nur die Errichtung vorgenannter Windenergieanlagen zulassen, wodurch die Optimierung der bereits am Markt verfügbaren dementsprechenden Produkte beanreizt würde. Mit der Ausweisung von „Repowering-Gebieten" hat die Landesplanung bereits den Weg von besonderen Windvorrangflächen beschritten und bräuchte diesen Ansatz hier nur etwas modifiziert auf Innovationen anzuwenden. 8. Bisher würdigt die Landesplanung mögliche Entwicklungen im Bereich **Höhenwindenergienutzung** nicht, diese Form der Windenergienutzung ist noch in der Entstehung befindlich, hat aber andere Anforderungen an Flächen als die klassischen Turm-Windenergieanlagen. Zudem sind unter Umständen auch Flächen zur Höhenwindenergienutzung verwendbar, die den klassischen Turm-Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen. Um die Höhenwindenergienutzung auch in Schleswig-Holstein mitgestalten zu können wird daher hiermit beantragt, diesen Faktor im Regionalplanungsverfahren zu berücksichtigen und die für Höhenwindenergie nötigen Flächen zumindest im Rahmen von einem oder einigen Forschungswindparks und entsprechenden Forschungs-Windvorranggebieten vorzusehen. 9. Ein hypothetischer Ausbau der Windenergienutzung könnte in direkt benachbarten Bereichen eine positive Wirkung auf die dann etwas **reduzierte Wind- und Sturmgeschwindigkeit** Dazu hier der Link zu einer Studie der Stanford-University, Prof.	

Jacobson: http://news.stanford.edu/news/2014/february/hurricane-winds-turbine-022614.html 10. Es wäre sinnvoll, wenn für große und sehr **große Verbraucher von Elektrizität und Wärme,** beispielsweise Unternehmen, zumindest im Rahmen von Industriegebieten die Möglichkeit geschaffen würde, dort die Windenergie nutzen zu dürfen. Hintergrund ist, dass diese Unternehmen die vor Ort produzierte Elektrizität auch direkt vor Ort nutzen könnten ohne die Elektrizität ins öffentliche Stromnetz einspeisen zu müssen und ohne eine Vergütung gemäß Erneuerbare Energien Gesetz 2017 beziehen zu müssen (Offgrid-Lösung zur Eigenstromversorgung). Diese Möglichkeit könnte, so sie regionalplanerisch durch die Landesplanung eingeräumt würde, einen tatsächlichen Standortvorteil in Form von preiswert vor Ort produzierter und verwendeter Elektrizität bedeuten. Nötig dazu wäre regionalplanerisch, die Windenergienutzung in Industriegebiete im Regelfall zu ermöglichen und keinen Mindestabstand zu Industriegebieten oder Industriegebäuden zu definieren. Immerhin wird die Frage des Mindestabstandes zu Industriegebäuden dann auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft und muss nicht abschließend auf Ebene des Regionalplanes beantwortet werden. **11. Höfe in Einzellage oder einzelne Wohnhäuser,** die evtl. in Zukunft nicht mehr zur Wohnnutzung dienen, sollten als Windvorranggebiet mitausgewiesen werden, damit dieser freiwerdende Bereich sofort dementsprechend zur Windenergienutzung verwendet werden kann. Im Fall der Wohnnutzungs-Aufgabe würden die freiwerdenden Bereiche ansonsten regionalplanerisch weiterhin von der Windenergienutzung ausgeschlossen, zumindest bis zum Inkrafttreten des übernächsten Regionalplanes in mehreren Jahren. Die Formel im Genehmigungsverfahren der dreifachen Gesamthöhe als Mindestabstände zur Wohnnutzung schützt die Höfe während der Wohnnutzung ohnehin. Und nach Aufgabe derselben kann der Bereich zeitnah mit Windenergieanlagen nachverdichtet werden. Da sich die Windenergienutzung in diesen Bereich VOR Aufgabe der Wohnnutzung noch nicht durchsetzen wird, wäre hier ggf. statt einer Kombination aus Windvorranggebiet und Windeignungsgebiet, die von der Landesplanung favorisiert wird, die Begrenzung auf das Charakteristikum Windeignungsgebiet bzw. potenzielles Windeignungsgebiet in spe geeignet. So bleibt den Gebäudeeigentümern die Wahl, ob sie die Wohnnutzung irgendwann aufgeben möchten oder nicht und es muss nicht voreilig die Wohnnutzung aufgegeben werden mit dem Risiko, dass dann ggf. doch kein Windpark entsteht. Diese Wahlmöglichkeit der Gebäudeeigentümer zumindest bis zum Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz entspräche dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Der bisher in diesem Zusammenhang nicht selten eingeforderte	

Abriss der Wohnimmobilie entspricht dabei aus verschiedenen Gründen nicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot, da die Wohnimmobilie während des Windparkbetriebs durchaus beispielsweise als Lagerfläche, ggf. sogar für die Teile zur technischen Betriebsführung des Windparks, genutzt werden kann. Zudem ist es vorstellbar, die Wohnimmobilie nach ggf. erfolgtem Rückbau der Windenergieanlagen in 20, 25 Jahren wieder als Wohnimmobilie zu nutzen falls der Bereich beispielsweise bedingt durch geänderte Kriterien der Landesplanung oder geänderte naturschutzfachliche Bedingungen nicht weiter als Windvorranggebiet ausgewiesen wird. 12.Abstand **zu Elektrizitäts-Freileitungen:** Es wird beantragt, den bisher verwendeten Abstand von 1 x Rotordurchmesser zu Freileitungen, in unserem Fall also 100m, durch eine diesbezüglich aktuellere Abstände zu ersetzen. Die Abstände, die sich aus den Normen DIN EN 50341-2-4 bzw. DIN VDE 0210-2 ergeben, werden berechnet nach dem 0,5 fachen des Rotordurchmesser plus spannungsabhängig 10m bis 30m. Möchte die Landesplanung weiterhin spannungsunabhängig einen Mindestabstand für alle Elektrizitäts-Freileitungen festlegen, so vermutlich auf dem höchsten Spannungsniveau, wodurch sich ein neuer Mindestabstand von 0,5 x 100m + 30m = 80m ergäbe. Gerade für schmale Flächen oder solche mit mehreren kreuzenden Freileitungen kann auch ein Flächengewinn von 20m über die gesamte Breite einen relevanten Flächengewinn darstellen. 13. Elektrizitäts-Freileitungen sind eine potenziell verlegbare Infrastruktur und können insbesondere unter Kostenübernahme der Windparkbetreiber ggf. verlegt werden. Elektrizitäts-Freileitungen können zudem ggf. als Erdkabel verlegt werden, auch dies ggf. unter der Bedingung einer Kostenübernahme der Windparkbetreiber. Das bedeutet, dass der einem Windpark angrenzende Bereich einer solchen Elektrizitäts-Freileitung im Gegensatz zu einer Straße usw. relativ einfach bezüglich der Trassenführung korrigiert bzw. unterirdisch verlegt werden kann. Zudem kann es durch den Netzausbau dazu kommen, dass manche derzeit bestehenden Trassen überflüssig werden und zurückgebaut werden. In allen diesen Fällen würde der freiwerdende Bereich dennoch regionalplanerisch weiterhin von der Windenergienutzung ausgeschlossen, zumindest bis zum Inkrafttreten des übernächsten Regionalplanes in mehreren Jahren. 14. Das Kriterium "Gleisanlagen und Schienenwege" wird mit einem einzuhaltenden Abstand von 150m oder sogar 200m unverhältnismäßig stark gewichtet, da bei einer Autobahn maximal 100m Abstand eingehalten werden. Es gibt keinen sachlogischen Grund, weshalb die Schienen mit viel weniger Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern einen größeren Abstand zugestanden bekommen als Autobahnen. Auch die oft genannte Begründung der	

Blendungsgefahr trifft für Autobahnen ebenso wenig zu wie für Schienen, da entsprechende Farbgebung der Türme dies verhindert. Aus der Praxis der Windpark-Projektentwicklung und aus Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz sind mir die Forderungen einige Schienenbetreiber nach großen Abständen zur Schiene bekannt, diese sollten aber aus oben genannten Gründen nicht zur Grundlage der Regionalplanung in SH werden. Auch die Analogie zum Bundesfernstraßengesetz lässt keinen Abstand von 150m, sondern in Anlehnung an die Autobahnen höchstens von 100m zu. Zudem existiert keine dementsprechende Verordnung des Eisenbahn-Bundesamtes. 15. In Schleswig-Holstein gibt es mehrere tausend Kulturdenkmale: https://web.archive.org/web/20170204175158/http://www.schleswig-holstein.de/DE/LandesregieruneLD/Kulturdenkmale/ListeKulturdenkmale/ documents/AktuelleListeKulturdenkmale.pdf? blob=publicationFile#page=60 Würde zu jedem dieser Kulturdenkmale ein besonders großer Abstand eingehalten, gäbe es weniger Raum für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein und das Land würde das 2%-Ziel nicht erreichen. Daher wird beantragt, Kulturdenkmale im Regelfall mit keinem höheren Abstand als der Mindestabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich zu versehen. Zudem wird die Anwendung des Kriteriums Denkmalschutz in seiner einheitlichen Anwendung hinterfragt, es scheint sich stattdessen um Einzelfallentscheidungen zu handeln. Diese können aber nicht für den gesamten Planungsraum in der nötigen Tiefe begründet und unter Einbeziehung aller dazu nötigen Beteiligten erfolgen, daher wird hiermit beantragt, alle Abwägungsentscheidungen zum Denkmalschutz und zu Kulturgütern erst im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz vorzunehmen und auf der Ebene der Regionalplanung dazu keine Vorgaben bzw. Einschränkungen zu machen, die teilweise zum Verlust von ansonsten bestens geeigneten Windpotenzialflächen führen würden bzw. geführt haben. **16. Umzingelung gilt derzeit überhaupt nicht für Splittersiedlungen, Einzelhäuser und Einzelhöfe:** Siedlungen und Einzelhäuser werden vom Schutz vor Umzingelung bisher komplett ausgenommen, was aussichtsreiche Klagegründe für die betroffenen Anwohner*innen gegen den Regionalplan auslösen könnte. Daher wird beantragt, auch für Splittersiedlungen, Einzelhäuser und Einzelhöfe einen Schutz vor Umzingelung im Rahmen der Regionalplanung Wind vorzunehmen. Zudem sollte das Kriterium in der Anwendung gegenüber Siedlungen	

nicht mehr am Einzelfall ausgelegt werden, da dadurch die regionalplan- bzw. landesweit einheitliche Anwendung in Frage steht. Vielmehr wird beantragt, dieses Kriterium zum Schutz vor Umzingelung einheitlich und anhand fixer Gradwinkel vorzunehmen. Ansonsten droht in einigen Landesteilen die optische Umzingelung im Bereich von 320 Grad und ein einziger verbleibender freier Blickkorridor von 40 Grad. **17. Alternativenvergleich benachbarter Flächen ist notwendig** In einer erheblichen Anzahl an Datenblättern der Landesplanung taucht die Erläuterung auf, dass in der Umgebung bereits ausreichend viele Windvorranggebiete ausgewiesen wurden und weitere Flächen daher nicht für vertretbar gehalten werden. Welche Größe warum für vertretbar gehalten wird, ist nicht erkennbar. Es bleibt auch offen, weshalb manche Flächen trotzdem ausgewiesen wurden. Gab es keinen Alternativenvergleich im Rahmen eines Rankings, also einer Bewertung der Flächen untereinander, wie es beispielsweise in der Regionalplanung rund um Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg und auch andernorts gemacht wird, so ist das Regionalplanungsverfahren rechtlich instabil. Die Anwendung dieses Kriteriums wurde auch im Nachgang der Veranstaltung am 10.03.2017 im RBZ Wirtschaft Kiel nicht verständlich gemacht, weshalb vermutet werden kann, dass es keine einheitliche Anwendung im gesamten Planungsraum gibt. Die einheitliche Anwendung eines nachvollziehbaren Kriteriums ist aber Grundbedingung für einen gerichtsfesten Regionalplan, daher wird hiermit beantragt, die Abwägung, ab wann zu viele Flächen vorliegen sollen und welche der Potenzialflächen dann schließlich ausgewählt werden, gemäß nachvollziehbaren Kriterien nach einem verständlichen Vergleich der alternativen Flächen transparent darzustellen. **18. Repowering-Gebiete ohne Eignungsranking evtl. unzulässig** Repowering-Gebiete sind de facto Gebiete zweiter Klasse. So gibt es eine Pflicht zur Nutzung derselben innerhalb von 10 Jahren und die dortigen Grundstückseigentümer müssen sich mit den Grundstückseigentümern der Bestands-Windparks einige werden, die repowert werden. Zudem kann es durch die aktuellen Zubaubegrenzungen der Bundesregierung in Form von Ausschreibungen mit geringen Volumina und noch geringeren Volumina im Netzausbaugebiet, zu dem Schleswig-Holstein komplett zählt, Probleme geben, überhaupt innerhalb der 10 Jahre einen Zuschlag zu erhalten. Daher wäre das Konstrukt der Repowering-Gebiete wenn überhaupt nur haltbar, indem die Windpotenzialflächen, die am Ende eines Eignungsrankings landen, also weniger geeignet sind als die Vorranggebiete ganz vorne im Eignungsranking, dazu ausgewählt werden, als Repoweringgebiet und damit Windvorranggebiet zweiter Klasse	

zu dienen. Ein solches Eignungsranking ist nicht Teil der durch die Landesplanung ausgelegten Unterlagen und wurde laut Aussage im Rahmen der öffentlichen Veranstaltung der Landesplanung zum Beteiligungsverfahren auch nicht angefertigt. Bisher kann es daher passieren, dass eine Fläche sehr geeignet ist und weit vorne im nicht vorhandenen Eignungsranking landen würde, aber trotzdem als Repowering-Gebiet ausgewählt wurde, schlicht und einfach, weil es in einer bestimmten Region liegt, in der noch ein solches Repowering-Gebiet fehlt. Ein solcher Eingriff in die Freiheit der Nutzungsrechte der Grundstückseigentümer und der ggf. mit ihnen vertraglich verbundenen Projektentwickler, Bürgerwindenergiegesellschaften oder Unternehmen ist auf Basis dieser Entstehungszusammenhänge nicht begründbar. Daher wird hiermit beantragt, das Konstrukt Repoweringgebiete abzuschaffen Sollte die Landesplanung dennoch daran festhalten wollen, so sind zumindest diejenigen Windvorrangflächen als Repowering-Gebiete auszuwählen, die nach festen Kriterien und in nachvollziehbaren Umgebungsbereichen die geringste Eignung der dennoch noch ausgewiesenen Windvorranggebiete ausweisen, also am Ende des Eignungsrankings der ausgewiesenen Windvorranggebiete landen. Im nachfolgenden Kartenausschnitt sind zwei derzeit vorgesehene Repowering-Gebiete nord-westlich von Rendsburg erkennbar und mehrere andere Windvorranggebiete ohne die Sonderauflage als Repowering-Gebiet: [Karte im Originaldokument] **19. Zur Nichtausweisung von Windpotenzialflächen bzw. Windvorranggebiete begründet durch militärische Vorgaben:** Die militärischen Vorgaben ändern sich regelmäßig, so werden beispielsweise im Umfeld der Verteidigungsanlage Bramstedtlund (Antennenanlage) aber auch andernorts Zugeständnisse seitens der Bundeswehr gemacht, doch Windenergieanlagen innerhalb des 5km-Schutzbereiches bzw. 10km-Interessenbereiches um die Verteidigungsanlage einzuräumen. Es befinden sich mehrere Bestands-Windenergieanlagen im 5km- und 10km-Umkreis, vier Windkraftanlagen in der Gemeinde Holt, drei Windkraftanlagen in der Gemeinde Bramstedtlund, drei Windkraftanlagen in der Gemeinde Ladelund und eine Windkraftanlage in der Gemeinde Karlum. Dennoch scheint die Verteidigungsanlage nicht strukturell in ihrer Anwendung gestört zu sein. Zudem wurden im laufenden Beteiligungsverfahren der Regionalplanung mehrere Ausnahmen seitens der Bundeswehr für zukünftige Windenergieanlagen eingeräumt. An einigen Radaranlagen der Bundeswehr gibt es technische Lösungen, Windenergieanlagen in einem bestimmten Sektor ferngesteuert abzuschalten, um die Störung des Radarempfangs durch Windenergieanlagen in bestimmten Situationen bzw. Anflugwinkeln zu verhindern. Daher wird hiermit beantragt, sämtliche Restriktionen, die sich aus militärischen Vorgaben bzw. aus Kriterien der Landesplanung mit Bezug auf militärische Schutzabstände ergeben, in	

erster Linie hinsichtlich der Verteidigungsanlage Bramstdetlund, aber auch hinsichtlich von Radaranlagen und in Auflösung befindliche Truppenübungsplätze, Kasernen, Flughäfen und Landeplätze, nicht im Rahmen der Regionalplanung anzuwenden. Stattdessen sollten diese Kriterien zur gegeben Zeit vor dem Hintergrund eines konkreten Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz angewendet werden. Hintergrund dafür ist, dass die Höhe der Windenergieanlagen ggf. den Ansprüchen der Bundeswehr exakt angepasst werden kann und es zudem technische Lösungen gibt, um durch die Windenergienutzung bei der Bundeswehr entstehende Probleme zu beheben bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen. Diese teilweise sehr individuellen Zusammenhänge sind aber für ein Regionalplanungsverfahren nicht darstellbar und sollten daher auch nicht dort entschieden werden, weil sonst evtl. gut geeignete Flächen zur Windenergienutzung nicht ausgewiesen werden. Die individuelle technische Situation und die mögliche Höhenanpassung der Windenergieanlagen sind im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz deutlich besser aufgehoben als im Rahmen der Regionalplanung und sollten daher nicht zum Ausschluss von Flächen im Regionalplanungsverfahren führen. Setzt sich im Nachgang dann die Windenergie nicht in jedem Fall durch, so wären dies nur Flächen, die derzeit von der Landesplanung aufgrund derer groben Ausschlusskriterien ohnehin nicht als Windvorranggebiete vorgesehen wurden. Im Rahmen dieser Einwendung wird in Frage gestellt, ob der pauschale Abstand von 5km zu Bramstedtlund angemessen ist, entsprechende technische Erläuterungen liegen nicht vor. **20. Drehfunkfeuer Michaelsdorf, DWD-Wetterradar und weitere Radaranalagen:** Im Rahmen dieser Einwendung wird in Frage gestellt, ob die bisherigen Mindestabstände der Landesplanung zu Drehfunkfeuern, dem DWD-Wetterradar und zu weiteren Radaranlagen angemessen sind. Immerhin gibt es technische Lösungen, die Windenergieanlagen entweder nur in der Gesamthöhe zu bauen, die für die vorgenannten Sende- und Empfangsanlagen noch akzeptabel sind und/oder technische Lösungen vorzusehen, die eine Fernsteuerbarkeit der Windenergieanlagen vorsehen, um Störungen die nur zeitweise auftreten würden, durch die technische Lösung der Fernsteuerbarkeit verhindern zu können. Zudem werden einige Anlagen in den nächsten Jahren evtl. abgebaut, dann würde evtl. unnötig viel Zeit vergehen, bis die neue Wirklichkeit nach mehrjähriger Bearbeitungsdauer in einen neuen Regionalplan eingeflossen sein wird. Daher wird beantragt, die Frage der anzuwendenden Abstände und technischen Lösungen nicht abstrakt im Regionalplan, sondern zur gegebenen Zeit in konkreten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu beantworten und im Regionalplan dazu keine Vorgaben zu machen, zumindest keine, die schon in relativ kurzer Zeit Makulatur wären und dann nur noch bedingt durch die Bearbeitungsdauer des nächsten	

Regionalplanes den Windenergieausbau in Schleswig-Holstein unnötig verzögern. 21. Bisher würdigt die Landesplanung mögliche Entwicklungen im Bereich **Höhenwindenergienutzung** nicht, diese Form der Windenergienutzung ist noch in der Entstehung befindlich, hat aber andere Anforderungen an Flächen als die klassischen Turm-Windenergieanlagen. Zudem sind unter Umständen auch Flächen zur Höhenwindenergienutzung verwendbar, die den klassischen Turm-Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen. Um die Höhenwindenergienutzung auch in Schleswig-Holstein mitgestalten zu können wird daher hiermit beantragt, diesen Faktor im Regionalplanungsverfahren zu berücksichtigen und die für Höhenwindenergie nötigen Flächen zumindest im Rahmen von einem oder einigen Forschungswindparks und entsprechenden Forschungs-Windvorranggebieten vorzusehen. Mit windenergiefreundlichen Grüßen aus Kiel in Schleswig-Holstein, dem Land zwischen den klimabedingt steigenden Meeren,	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3609, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: 170630 Einwendung Meldorf - Nordermeldorf - Hemmingstedt - Dr. Philipp Schmagold.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erlaube ich mir die Einreichung der im Anhang benannten Argumente pro Windenergie. Mit windenergiefreundlichen Grüßen aus Kiel in Schleswig-Holstein, dem Land zwischen den klimabedingt steigenden Meeren,	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigeräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser

[redacted]	Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsschutzbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Somit wird der Intention der Stellungnahme bzgl. der Fläche DIT_067 gefolgt, da die Fläche übernommen wird. Bzgl. der Fläche PR3_DIT_070 wird der Stellungnahme jedoch ebenfalls nicht gefolgt. Eingegangene Stellungnahmen nehmen Bezug auf die denkmalrechtliche Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege (LfD) und das Gutachten "Erfassung und Bewertung städtebaulich bedeutender Blickbeziehungen auf die St. Johannes-Kirche in Meldorf". In dem Gutachten wurde eine Sichtachse Von der B 5 südlich Hemmingstedt auf Meldorf der 1. Kategorie mit ungestörter Streckensicht zugeordnet. Das LfD argumentiert nachvollziehbar, dass die Potenzialfläche diese wichtige Sichtachse komplett verstellen würde. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist sie nach wie vor freizuhalten. Genehmigungen für WKA können auf dieser Fläche nicht in Aussicht gestellt werden. Sie wird daher nach wie vor nicht übernommen. Zudem kann auch der Intention der Stellungnahme bzgl. der Flächen PR3_DIT_308 und PR3_DIT_309 nicht gefolgt werden. Die Fläche PR3_DIT_308 geht in der Fläche PR3_DIT_309 auf. Eine Stellungnahme zur Aufnahme des Gebietes bezieht sich auf eine Brutvogelkartierung 2015 und ein artenschutzrechtliches Gutachten, welches der Stellungnahme aber nicht beigefügt ist. Dem LLUR ist jedoch ein Gutachten aus dem Jahr 2015 zum „WP Nindorf“ bekannt. In der Bewertung kommt der Gutachter zum Ergebnis: „In der Gesamtbetrachtung ist für das Plangebiet hinsichtlich der Funktion als Brutlebensraum nicht zuletzt aufgrund des Vorkommens der stark gefährdeten Uferschnepfe und mehrerer als gefährdet eingestufter Brutvogelarten von einer hohen Bedeutung auszugehen.“

	Nach fachlicher Meinung des MELUND ist damit auch der südliche Teil der Potenzialfläche PR3_DIT_309 wesentlicher Bestandteil der Wiesenvogelkulisse in der Mieleniederung. Einer Verkleinerung der Wiesenvogelkulisse in diesem Bereich unter Umsetzung von CEF-Maßnahmen als Ausgleich für den von den Gutachtern prognostizierten Lebensraumverlust der Uferschnepfe wird angesichts der Bestandssituation der Wiesenvögel und der bereits vom Land umgesetzten Anstrengungen zum Schutz der Wiesenvogel in der Mieleniederung naturschutzfachlich nicht zugestimmt. Maßgeblich für die Nicht-Ausweisung bleibt somit die Lage im Wiesenvogelbrutgebiet. Aufgrund des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos wird die Fläche weiterhin nicht übernommen. Die Landesplanung bezweckt es Windkraftanlagen in Konzentrationszonen zu bündeln und den übrigen Außenbereich von Windkraftanlagen freizuhalten. Von einer Bündelung lässt sich jedoch nur sprechen, wenn mehrere Anlagen an einem Standort zusammengefasst, d.h. „gebündelt" werden. Eine gesetzliche Definition eines Windparks gibt es zwar nicht, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind für einen Windpark mindestens drei Windkraftanlagen notwendig. Auch dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung liegt die Annahme zu Grunde, dass erst ab drei Windkraftanlagen dort definierte gesetzliche Prüfanforderungen zu berücksichtigen sind. Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über Vorranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur mit einem Gesamtkonzept abgestufter Kriterien. Auch nach erneuter Prüfung aller Belange hält die Landesplanung an diesem Abwägungsergebnis fest.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 3613, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: 170630 Einwendung Busenwurth - Dr. Philipp Schmagold.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme pro Windenergie in Schleswig-Holstein **Busenwurth** **PR3_DIT_084** **Sehr geehrte Damen und Herren,** **hiermit erlaube ich mir die Einreichung der nachfolgenden Argumente pro Windenergie im Bereich nordöstlich von Busenwurth.** **Die naturschutzfachliche Begutachtung und Würdigung der Ergebnisse erfolgt im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz, dazu wird auch auf die nachfolgenden Punkte 5. Bis 8. Verwiesen.** **Daher wird beantragt, die Windpotenzialflächen nord-östlich von Busenwurth auch als Windvorrangflächen auszuweisen und nicht aus Rücksichtnahme auf die bestehenden Windparks weiter südlich darauf zu verzichten: [Karte im Originaldokument]** 1. Insgesamt wird die Landesplanung nach derzeitiger Planung selbst das sparsam gesteckte Ziel von 2% der Landesfläche unterschreiten: Die Landesfläche beträgt 15.803.000.000 Quadratmeter. 2% davon wären 316.060.000 Quadratmeter oder 31.606 ha. Von der Landesplanung vorgesehen werden Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 31.353 ha (1,98 0/0 der Landesfläche). **Es fehlen also 253 ha oder umgerechnet mindestens acht kleine oder vier große Windvorrangflächen bzw. je nach Flächenzuschnitt etwa 25 bis 50 Windenergieanlagen.** 2. **Es wird in Frage gestellt, ob 2% der Landesfläche für die Herausforderungen der Energie-, Mobilitäts- und Wärmewende überhaupt ausreichend sein werden.** Neben dem Eigenbedarf werden schon für die Versorgung von Hamburg erhebliche Energiemengen aus Schleswig-Holstein benötigt werden, wenn 2021 die	Für die Fläche PR3_DIT_084 überwiegt hier das Freihalteinteresse für einen größeren Marschbereich, weil ansonsten in der gesamten Dithmarscher Marsch ein nahezu durchgehender Riegel von Windparks im küstennahen Bereich entsteht. Auf die Begründung aus dem ersten Entwurf wird verwiesen. Trotz vieler Stellungnahmen, die sich für die Aufnahme der Fläche aussprechen, hält die Landesplanung aus den oben genannten Gründen an der Abwägungsentscheidung fest. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen.

riskante Atomkraftnutzung in Schleswig-Holstein und 2022 bundesweit erfreulicherweise beendet werden wird. Durch die Mobilitäts- und Wärmewende wird sich der Elektrizitätsbedarf in Schleswig-Holstein und Hamburg zudem trotz Energieeinsparungen und Energieeffizienzmaßnahmen spürbar erhöhen. Wollen wir dann auch noch dem Klima, der Umwelt und unseren Lungen zuliebe aus der Kohle aussteigen, so sollten wir darüber diskutieren, ob wir uns über die 2%-Marke hinauswagen, so wie dies auch in anderen Regionen der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist, in denen der Wind sogar viel schwächer weht als bei uns im echten Norden. Bedingt durch die langen Planungsprozesse sollten wir schon jetzt diskutieren, ob statt der 2,0% besser gleich 2,5% der Landesfläche zur Windenergienutzung vorgesehen werden sollten. 3. Falls nötig, so sollte ein unabhängiges Gutachten durch die Landesregierung bzw. Landesplanung zum zukünftigen Energiebedarf Schleswig-Holsteins inklusive Hamburg nach Abschaltung der Atom- und Kohlekraftwerke und erhöhtem Elektrizitätsbedarf durch Mobilitäts- und Wärmewende eingeholt werden und dessen Ergebnisse in die Ausweisung der notwendigen Windvorranggebiete einfließen. 4. Bei der Berechnung der **Mindestflächengröße** kommt die Landesplanung bisher auf 15 ha. Wie sich diese Mindestflächengröße ergeben hat bleibt unklar, daher hier eine eigene Berechnung einer für drei Windenergieanlagen mit einem Rotorradius mindestens vorzusehende Flächengröße: 100m x (100m + 300m +100m +300m +100m) = 9ha. Statt der 15 ha, die von der Landesplanung vorgesehen werden, genügt im günstigen Fall einer schmalen Fläche von 100m Breite und einer Länge dieser Fläche von 900m eine Gesamtfläche von 9 ha. Es schadet noch nicht einmal, wenn zwischen den Windenergieanlagen ein Teil der 9 ha etwa durch eine Freileitung entfällt, in diesem Fall könnte sogar eine Fläche kleiner als 9 ha ausreichend sein, um dort drei Windenergieanlagen gängiger Größe und Leistung zu errichten und wirtschaftlich nachhaltig zu betreiben. Dabei besteht zwischen den Türmen der Windenergieanlagen ein Abstand von 400m bzw. zwischen den Rotorblattspitzen der benachbarten Windenergieanlagen in ungünstigster Position von 300m. Dieser Abstand genügt in Nebenwindrichtung, um Windenergieanlagen ökonomisch und ohne negative Turbulenzauswirkungen über die gesamte Betriebsdauer zu betreiben. **In Form einer Skizze sähe diese Fläche von 9ha beispielsweise so aus, Hauptwindrichtung im Idealfall aus Westen (oder Osten, in SH aber nicht anzutreffen):**	

[Diagramm im Originaldokument] **Im Einzelfall kann sogar eine in drei Teilbereiche aufgeteilte zusammengehörige Fläche von 3 ha ausreichend sein, um drei Windenergieanlagen zu realisieren. Die Flächen liegen in diesem Fall im Abstand von 400m oder weniger zueinander, sind aber beispielsweise durch Straßen, Waldflächen, Freileitungen und den dazugehörigen Abstandspuffern derart in ihrer für die Landesplanung feststellbaren Größe reduziert, dass die nutzbare Fläche zu klein zu seien scheint. Tatsächlich ist sie keinesfalls zu klein, das zeigt die nachfolgende Skizze auf Basis der Skizze direkt oben: [Diagramm im Originaldokument]** **Bisher wäre es gemäß Handhabung der Landesplanung so, dass beide oben gezeigten Windparks mit jeweils drei Standorten von Windenergieanlagen nicht als Windvorranggebiete vorgesehen bzw. ausgewiesen würden, obwohl sie durchaus geeignet bzw. sehr geeignet wären.** **Daher wird beantragt, die Mindestflächengröße als Kriterium nicht anzuwenden, wenn sich wie bei den oben genannten Beispielen und bei anders gelagerten Einzelfällen eine Realisierung von mindestens drei Windenergieanlagen auch auf einer Fläche kleiner 15 ha oder sogar nur im Bereich von 3ha bzgl. der Wirtschaftlichkeit und der von den Windenergieanlagen ausgehenden Turbulenzen darstellen lässt.** Ansonsten riskiert die Landesplanung, bestens umweltfachlich geeignete Flächen nicht als Windvorranggebiete auszuweisen, weil sie über die Mindestflächengröße und die Anwendung dieses Kriteriums einen nicht praxistauglichen Weg der Flächenauswahl wählt. 5. Bisher berücksichtigt die Landesplanung die technologische Entwicklung von Windenergieanlagen und deren Ausstattung nicht ausreichend. Insbesondere weise ich darauf hin, dass Windenergieanlagen mit einem **Radar** ausgestattet werden können, welches zur nächtlichen Entlastung der Einwohnerschaft nicht nur die Befeuerung bedarfsgesteuert steuert, sondern auch Vögel und Fledermäuse erkennt, die sich der Windenergieanlage bzw. dem Windpark nähern. Selbst wenn zu bestimmten Vogelzugzeiten und bei Witterungsbedingungen wir Nebel ein Windpark ein potentielles Hindernis für Vögel darstellt, so ist es für die Zukunft keinesfalls ausgeschlossen, dass technische Lösungen diese Konfliktsituationen deutlich entschärfen. Eine bestehende und zumindest in Fachkreisen bekannte Lösung ist das **Gondelmonitoring** von Fledermäusen, das dazu dient, die ggf. nötigen Abschaltparameter bzw. Abschaltzeiten der Windenergieanlagen festzulegen. Im	

Bereich des Vogelzuges wäre es denkbar, dass dieser via Radartechnologie detektiert wird und dann die Windenergieanlagen für den konkreten Zeitraum des Vogeldurchzuges minutengenau abgeschaltet werden. Der Einsatz einer solchen Technologie soll hier im Rahmen des Regionalplanungsverfahrens nur stichwortartig angesprochen werden, um den Ausschluss von Flächen zu vermeiden, die insbesondere durch den Einsatz einer solchen Technologie eines „Vogelschutz-Radars" durchaus zur Windenergienutzung geeignet wären. Basis einer solchen Technologie könnte die bereits im Einsatz befindliche Bedarfsbefeuerungstechnik sein, die beispielsweise unter dem Namen „Airspex" vertrieben wird und in Schleswig-Holstein im Windpark Ockholm / Langenhorn / Bordelum seit Februar 2015 bei inzwischen 23 Windenergieanlagen eingesetzt wird. Tatsächlich beauflagt würde diese Technologie erst im Rahmen des später erfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Dieses später stattfindende Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist besser geeignet zur Würdigung naturschutzfachlicher Situation vor Ort, schon alleine weil es die naturschutzfachliche Situation zeitlich aktueller und qualitativ hochwertiger einschätzen kann als dies im Rahmen eines Regionalplanungsverfahrens möglich wäre. 6. Die Landesplanung sollte also bestimmte Bereiche für solche Windenergieanlagen vorsehen, welche die Annäherung von Vogelschwärmen oder einzelner Großvögel in den Windpark oder durch das betreffende Windvorranggebiet rechtzeitig bemerken und darauf reagieren, in dem die Windenergieanlagen zum Stillstand gebracht werden bis der Vogelschwarm bzw. der Großvogel den Bereich wieder verlassen hat. 7. Möglich wäre die Ausweisung von „Naturschutz-Technologie-Windvorranggebiete", welche nur die Errichtung vorgenannter Windenergieanlagen zulassen, wodurch die Optimierung der bereits am Markt verfügbaren dementsprechenden Produkte beanreizt würde. Mit der Ausweisung von „Repowering-Gebieten" hat die Landesplanung bereits den Weg von besonderen Windvorrangflächen beschritten und bräuchte diesen Ansatz hier nur etwas modifiziert auf Innovationen anzuwenden. 8. Bisher würdigt die Landesplanung mögliche Entwicklungen im Bereich **Höhenwindenergienutzung** nicht, diese Form der Windenergienutzung ist noch in der Entstehung befindlich, hat aber andere Anforderungen an Flächen als die klassischen Turm-Windenergieanlagen. Zudem sind unter Umständen auch Flächen zur Höhenwindenergienutzung verwendbar, die den klassischen Turm-Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen. Um die Höhenwindenergienutzung auch in Schleswig-Holstein mitgestalten zu können wird daher hiermit beantragt, diesen Faktor im	

Regionalplanungsverfahren zu berücksichtigen und die für Höhenwindenergie nötigen Flächen zumindest im Rahmen von einem oder einigen Forschungswindparks und entsprechenden Forschungs-Windvorranggebieten vorzusehen. 9. Ein hypothetischer Ausbau der Windenergienutzung könnte in direkt benachbarten Bereichen eine positive Wirkung auf die dann etwas **reduzierte Wind- und Sturmgeschwindigkeit** Dazu hier der Link zu einer Studie der Stanford-University, Prof. Jacobson: http://news.stanford.edu/news/2014/february/hurricane-winds-turbine-022614.html 10. Es wäre sinnvoll, wenn für große und sehr **große Verbraucher von Elektrizität und Wärme,** beispielsweise Unternehmen, zumindest im Rahmen von Industriegebieten die Möglichkeit geschaffen würde, dort die Windenergie nutzen zu dürfen. Hintergrund ist, dass diese Unternehmen die vor Ort produzierte Elektrizität auch direkt vor Ort nutzen könnten ohne die Elektrizität ins öffentliche Stromnetz einspeisen zu müssen und ohne eine Vergütung gemäß Erneuerbare Energien Gesetz 2017 beziehen zu müssen (Offgrid-Lösung zur Eigenstromversorgung). Diese Möglichkeit könnte, so sie regionalplanerisch durch die Landesplanung eingeräumt würde, einen tatsächlichen Standortvorteil in Form von preiswert vor Ort produzierter und verwendeter Elektrizität bedeuten. Nötig dazu wäre regionalplanerisch, die Windenergienutzung in Industriegebiete im Regelfall zu ermöglichen und keinen Mindestabstand zu Industriegebieten oder Industriegebäuden zu definieren. Immerhin wird die Frage des Mindestabstandes zu Industriegebäuden dann auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft und muss nicht abschließend auf Ebene des Regionalplanes beantwortet werden. **11.Höfe in Einzellage oder einzelne Wohnhäuser,** die evtl. in Zukunft nicht mehr zur Wohnnutzung dienen, sollten als Windvorranggebiet mitausgewiesen werden, damit dieser freiwerdende Bereich sofort dementsprechend zur Windenergienutzung verwendet werden kann. Im Fall der Wohnnutzungs-Aufgabe würden die freiwerdenden Bereiche ansonsten regionalplanerisch weiterhin von der Windenergienutzung ausgeschlossen, zumindest bis zum Inkrafttreten des übernächsten Regionalplanes in mehreren Jahren. Die Formel im Genehmigungsverfahren der dreifachen Gesamthöhe als Mindestabstände zur Wohnnutzung schützt die Höfe während der Wohnnutzung ohnehin. Und nach Aufgabe derselben kann der Bereich zeitnah mit Windenergieanlagen nachverdichtet werden. Da sich die Windenergienutzung in diesen Bereich VOR Aufgabe der Wohnnutzung noch nicht durchsetzen wird, wäre hier ggf. statt einer Kombination aus Windvorranggebiet und Windeignungsgebiet, die von der Landesplanung favorisiert wird, die Begrenzung auf das Charakteristikum Windeignungsgebiet bzw. potenzielles Windeignungsgebiet in spe geeignet.	

So bleibt den Gebäudeeigentümern die Wahl, ob sie die Wohnnutzung irgendwann aufgeben möchten oder nicht und es muss nicht voreilig die Wohnnutzung aufgegeben werden mit dem Risiko, dass dann ggf. doch kein Windpark entsteht. Diese Wahlmöglichkeit der Gebäudeeigentümer zumindest bis zum Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz entspräche dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Der bisher in diesem Zusammenhang nicht selten eingeforderte Abriss der Wohnimmobilie entspricht dabei aus verschiedenen Gründen nicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot, da die Wohnimmobilie während des Windparkbetriebs durchaus beispielsweise als Lagerfläche, ggf. sogar für die Teile zur technischen Betriebsführung des Windparks, genutzt werden kann. Zudem ist es vorstellbar, die Wohnimmobilie nach ggf. erfolgtem Rückbau der Windenergieanlagen in 20, 25 Jahren wieder als Wohnimmobilie zu nutzen falls der Bereich beispielsweise bedingt durch geänderte Kriterien der Landesplanung oder geänderte naturschutzfachliche Bedingungen nicht weiter als Windvorranggebiet ausgewiesen wird. 12.Abstand **zu Elektrizitäts-Freileitungen:** Es wird beantragt, den bisher verwendeten Abstand von 1 x Rotordurchmesser zu Freileitungen, in unserem Fall also 100m, durch eine diesbezüglich aktuellere Abstände zu ersetzen. Die Abstände, die sich aus den Normen DIN EN 50341-2-4 bzw. DIN VDE 0210-2 ergeben, werden berechnet nach dem 0,5 fachen des Rotordurchmesser plus spannungsabhängig 10m bis 30m. Möchte die Landesplanung weiterhin spannungsunabhängig einen Mindestabstand für alle Elektrizitäts-Freileitungen festlegen, so vermutlich auf dem höchsten Spannungsniveau, wodurch sich ein neuer Mindestabstand von 0,5 x 100m + 30m = 80m ergäbe. Gerade für schmale Flächen oder solche mit mehreren kreuzenden Freileitungen kann auch ein Flächengewinn von 20m über die gesamte Breite einen relevanten Flächengewinn darstellen. 13. Elektrizitäts-Freileitungen sind eine potenziell verlegbare Infrastruktur und können insbesondere unter Kostenübernahme der Windparkbetreiber ggf. verlegt werden. Elektrizitäts-Freileitungen können zudem ggf. als Erdkabel verlegt werden, auch dies ggf. unter der Bedingung einer Kostenübernahme der Windparkbetreiber. Das bedeutet, dass der einem Windpark angrenzende Bereich einer solchen Elektrizitäts-Freileitung im Gegensatz zu einer Straße usw. relativ einfach bezüglich der Trassenführung korrigiert bzw. unterirdisch verlegt werden kann. Zudem kann es durch den Netzausbau dazu kommen, dass manche derzeit bestehenden Trassen überflüssig werden und zurückgebaut werden. In allen diesen Fällen würde der freiwerdende Bereich dennoch regionalplanerisch weiterhin von der Windenergienutzung ausgeschlossen, zumindest bis zum Inkrafttreten des übernächsten	

Regionalplanes in mehreren Jahren. 14. Das Kriterium "Gleisanlagen und Schienenwege" wird mit einem einzuhaltenden Abstand von 150m oder sogar 200m unverhältnismäßig stark gewichtet, da bei einer Autobahn maximal 100m Abstand eingehalten werden. Es gibt keinen sachlogischen Grund, weshalb die Schienen mit viel weniger Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern einen größeren Abstand zugestanden bekommen als Autobahnen. Auch die oft genannte Begründung der Blendungsgefahr trifft für Autobahnen ebenso wenig zu wie für Schienen, da entsprechende Farbgebung der Türme dies verhindert. Aus der Praxis der Windpark-Projektentwicklung und aus Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz sind mir die Forderungen einige Schienenbetreiber nach großen Abständen zur Schiene bekannt, diese sollten aber aus oben genannten Gründen nicht zur Grundlage der Regionalplanung in SH werden. Auch die Analogie zum Bundesfernstraßengesetz lässt keinen Abstand von 150m, sondern in Anlehnung an die Autobahnen höchstens von 100m zu. Zudem existiert keine dementsprechende Verordnung des Eisenbahn-Bundesamtes. 15. In Schleswig-Holstein gibt es mehrere tausend Kulturdenkmale: https://web.archive.org/web/20170204175158/http://www.schleswig-holstein.de/DE/LandesregieruneLD/Kulturdenkmale/ListeKulturdenkmale/ documents/AktuelleListeKulturdenkmale.pdf? blob=publicationFile#page=60 Würde zu jedem dieser Kulturdenkmale ein besonders großer Abstand eingehalten, gäbe es weniger Raum für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein und das Land würde das 2%-Ziel nicht erreichen. Daher wird beantragt, Kulturdenkmale im Regelfall mit keinem höheren Abstand als der Mindestabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich zu versehen. Zudem wird die Anwendung des Kriteriums Denkmalschutz in seiner einheitlichen Anwendung hinterfragt, es scheint sich stattdessen um Einzelfallentscheidungen zu handeln. Diese können aber nicht für den gesamten Planungsraum in der nötigen Tiefe begründet und unter Einbeziehung aller dazu nötigen Beteiligten erfolgen, daher wird hiermit beantragt, alle Abwägungsentscheidungen zum Denkmalschutz und zu Kulturgütern erst im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz vorzunehmen und auf der Ebene der Regionalplanung dazu keine Vorgaben bzw. Einschränkungen zu machen, die teilweise zum Verlust von ansonsten bestens geeigneten Windpotenzialflächen führen würden	

bzw. geführt haben.

16. Umzingelung gilt derzeit überhaupt nicht für Splittersiedlungen, Einzelhäuser und Einzelhöfe:

Siedlungen und Einzelhäuser werden vom Schutz vor Umzingelung bisher komplett ausgenommen, was aussichtsreiche Klagegründe für die betroffenen Anwohner*innen gegen den Regionalplan auslösen könnte. Daher wird beantragt, auch für Splittersiedlungen, Einzelhäuser und Einzelhöfe einen Schutz vor Umzingelung im Rahmen der Regionalplanung Wind vorzunehmen. Zudem sollte das Kriterium in der Anwendung gegenüber Siedlungen nicht mehr am Einzelfall ausgelegt werden, da dadurch die regionalplan- bzw. landesweit einheitliche Anwendung in Frage steht. Vielmehr wird beantragt, dieses Kriterium zum Schutz vor Umzingelung einheitlich und anhand fixer Gradwinkel vorzunehmen. Ansonsten droht in einigen Landesteilen die optische Umzingelung im Bereich von 320 Grad und ein einziger verbleibender freier Blickkorridor von 40 Grad.

17. Alternativenvergleich **benachbarter Flächen ist notwendig**

In einer erheblichen Anzahl an Datenblättern der Landesplanung taucht die Erläuterung auf, dass in der Umgebung bereits ausreichend viele Windvorranggebiete ausgewiesen wurden und weitere Flächen daher nicht für vertretbar gehalten werden. Welche Größe warum für vertretbar gehalten wird, ist nicht erkennbar. Es bleibt auch offen, weshalb manche Flächen trotzdem ausgewiesen wurden. Gab es keinen Alternativenvergleich im Rahmen eines Rankings, also einer Bewertung der Flächen untereinander, wie es beispielsweise in der Regionalplanung rund um Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg und auch andernorts gemacht wird, so ist das Regionalplanungsverfahren rechtlich instabil. Die Anwendung dieses Kriteriums wurde auch im Nachgang der Veranstaltung am 10.03.2017 im RBZ Wirtschaft Kiel nicht verständlich gemacht, weshalb vermutet werden kann, dass es keine einheitliche Anwendung im gesamten Planungsraum gibt. Die einheitliche Anwendung eines nachvollziehbaren Kriteriums ist aber Grundbedingung für einen gerichtsfesten Regionalplan, daher wird hiermit beantragt, die Abwägung, ab wann zu viele Flächen vorliegen sollen und welche der Potenzialflächen dann schließlich ausgewählt werden, gemäß nachvollziehbaren Kriterien nach einem verständlichen Vergleich der alternativen Flächen transparent darzustellen.

18. Repowering-Gebiete ohne Eignungsranking evtl. unzulässig

Repowering-Gebiete sind de facto Gebiete zweiter Klasse. So gibt es eine Pflicht zur Nutzung

derselben innerhalb von 10 Jahren und die dortigen Grundstückseigentümer müssen sich mit den Grundstückseigentümern der Bestands-Windparks einige werden, die repowert werden. Zudem kann es durch die aktuellen Zubaubegrenzungen der Bundesregierung in Form von Ausschreibungen mit geringen Volumina und noch geringeren Volumina im Netzausbaugebiet, zu dem Schleswig-Holstein komplett zählt, Probleme geben, überhaupt innerhalb der 10 Jahre einen Zuschlag zu erhalten. Daher wäre das Konstrukt der Repowering-Gebiete wenn überhaupt nur haltbar, indem die Windpotenzialflächen, die am Ende eines Eignungsrankings landen, also weniger geeignet sind als die Vorranggebiete ganz vorne im Eignungsranking, dazu ausgewählt werden, als Repoweringgebiet und damit Windvorranggebiet zweiter Klasse zu dienen. Ein solches Eignungsranking ist nicht Teil der durch die Landesplanung ausgelegten Unterlagen und wurde laut Aussage im Rahmen der öffentlichen Veranstaltung der Landesplanung zum Beteiligungsverfahren auch nicht angefertigt. Bisher kann es daher passieren, dass eine Fläche sehr geeignet ist und weit vorne im nicht vorhandenen Eignungsranking landen würde, aber trotzdem als Repowering-Gebiet ausgewählt wurde, schlicht und einfach, weil es in einer bestimmten Region liegt, in der noch ein solches Repowering-Gebiet fehlt. Ein solcher Eingriff in die Freiheit der Nutzungsrechte der Grundstückseigentümer und der ggf. mit ihnen vertraglich verbundenen Projektentwickler, Bürgerwindenergiegesellschaften oder Unternehmen ist auf Basis dieser Entstehungszusammenhänge nicht begründbar. Daher wird hiermit beantragt, das Konstrukt Repoweringgebiete abzuschaffen Sollte die Landesplanung dennoch daran festhalten wollen, so sind zumindest diejenigen Windvorrangflächen als Repowering-Gebiete auszuwählen, die nach festen Kriterien und in nachvollziehbaren Umgebungsbereichen die geringste Eignung der dennoch noch ausgewiesenen Windvorranggebiete ausweisen, also am Ende des Eignungsrankings der ausgewiesenen Windvorranggebiete landen. Im nachfolgenden Kartenausschnitt sind zwei derzeit vorgesehene Repowering-Gebiete nord-westlich von Rendsburg erkennbar und mehrere andere Windvorranggebiete ohne die Sonderauflage als Repowering-Gebiet: [Karte im Originaldokument] **19. Zur Nichtausweisung von Windpotenzialflächen bzw. Windvorranggebiete begründet durch militärische Vorgaben:** Die militärischen Vorgaben ändern sich regelmäßig, so werden beispielsweise im Umfeld der Verteidigungsanlage Bramstedtlund (Antennenanlage) aber auch andernorts Zugeständnisse seitens der Bundeswehr gemacht, doch Windenergieanlagen innerhalb des 5km-Schutzbereiches bzw. 10km-Interessenbereiches um die Verteidigungsanlage einzuräumen. Es befinden sich mehrere Bestands-Windenergieanlagen im 5km- und 10km-Umkreis, vier Windkraftanlagen in der Gemeinde Holt, drei Windkraftanlagen in der Gemeinde Bramstedtlund, drei Windkraftanlagen	

in der Gemeinde Ladelund und eine Windkraftanlage in der Gemeinde Karlum. Dennoch scheint die Verteidigungsanlage nicht strukturell in ihrer Anwendung gestört zu sein. Zudem wurden im laufenden Beteiligungsverfahren der Regionalplanung mehrere Ausnahmen seitens der Bundeswehr für zukünftige Windenergieanlagen eingeräumt. An einigen Radaranlagen der Bundeswehr gibt es technische Lösungen, Windenergieanlagen in einem bestimmten Sektor ferngesteuert abzuschalten, um die Störung des Radarempfangs durch Windenergieanlagen in bestimmten Situationen bzw. Anflugwinkeln zu verhindern. Daher wird hiermit beantragt, sämtliche Restriktionen, die sich aus militärischen Vorgaben bzw. aus Kriterien der Landesplanung mit Bezug auf militärische Schutzabstände ergeben, in erster Linie hinsichtlich der Verteidigungsanlage Bramstedtlund, aber auch hinsichtlich von Radaranlagen und in Auflösung befindliche Truppenübungsplätze, Kasernen, Flughäfen und Landeplätze, nicht im Rahmen der Regionalplanung anzuwenden. Stattdessen sollten diese Kriterien zur gegeben Zeit vor dem Hintergrund eines konkreten Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz angewendet werden. Hintergrund dafür ist, dass die Höhe der Windenergieanlagen ggf. den Ansprüchen der Bundeswehr exakt angepasst werden kann und es zudem technische Lösungen gibt, um durch die Windenergienutzung bei der Bundeswehr entstehende Probleme zu beheben bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen. Diese teilweise sehr individuellen Zusammenhänge sind aber für ein Regionalplanungsverfahren nicht darstellbar und sollten daher auch nicht dort entschieden werden, weil sonst evtl. gut geeignete Flächen zur Windenergienutzung nicht ausgewiesen werden. Die individuelle technische Situation und die mögliche Höhenanpassung der Windenergieanlagen sind im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz deutlich besser aufgehoben als im Rahmen der Regionalplanung und sollten daher nicht zum Ausschluss von Flächen im Regionalplanungsverfahren führen. Setzt sich im Nachgang dann die Windenergie nicht in jedem Fall durch, so wären dies nur Flächen, die derzeit von der Landesplanung aufgrund derer groben Ausschlusskriterien ohnehin nicht als Windvorranggebiete vorgesehen wurden. Im Rahmen dieser Einwendung wird in Frage gestellt, ob der pauschale Abstand von 5km zu Bramstedtlund angemessen ist, entsprechende technische Erläuterungen liegen nicht vor. **20. Drehfunkfeuer Michaelsdorf, DWD-Wetterradar und weitere Radaranalagen:** Im Rahmen dieser Einwendung wird in Frage gestellt, ob die bisherigen Mindestabstände der Landesplanung zu Drehfunkfeuern, dem DWD-Wetterradar und zu weiteren Radaranlagen angemessen sind. Immerhin gibt es technische Lösungen, die Windenergieanlagen entweder	

nur in der Gesamthöhe zu bauen, die für die vorgenannten Sende- und Empfangsanlagen noch akzeptabel sind und/oder technische Lösungen vorzusehen, die eine Fernsteuerbarkeit der Windenergieanlagen vorsehen, um Störungen die nur zeitweise auftreten würden, durch die technische Lösung der Fernsteuerbarkeit verhindern zu können. Zudem werden einige Anlagen in den nächsten Jahren evtl. abgebaut, dann würde evtl. unnötig viel Zeit vergehen, bis die neue Wirklichkeit nach mehrjähriger Bearbeitungsdauer in einen neuen Regionalplan eingeflossen sein wird. Daher wird beantragt, die Frage der anzuwendenden Abstände und technischen Lösungen nicht abstrakt im Regionalplan, sondern zur gegebenen Zeit in konkreten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu beantworten und im Regionalplan dazu keine Vorgaben zu machen, zumindest keine, die schon in relativ kurzer Zeit Makulatur wären und dann nur noch bedingt durch die Bearbeitungsdauer des nächsten Regionalplanes den Windenergieausbau in Schleswig-Holstein unnötig verzögern. 21. Bisher würdigt die Landesplanung mögliche Entwicklungen im Bereich **Höhenwindenergienutzung** nicht, diese Form der Windenergienutzung ist noch in der Entstehung befindlich, hat aber andere Anforderungen an Flächen als die klassischen Turm-Windenergieanlagen. Zudem sind unter Umständen auch Flächen zur Höhenwindenergienutzung verwendbar, die den klassischen Turm-Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen. Um die Höhenwindenergienutzung auch in Schleswig-Holstein mitgestalten zu können wird daher hiermit beantragt, diesen Faktor im Regionalplanungsverfahren zu berücksichtigen und die für Höhenwindenergie nötigen Flächen zumindest im Rahmen von einem oder einigen Forschungswindparks und entsprechenden Forschungs-Windvorranggebieten vorzusehen. Mit windenergiefreundlichen Grüßen aus Kiel in Schleswig-Holstein, dem Land zwischen den klimabedingt steigenden Meeren,	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3619, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur ausgewählten Fläche. Hiermit möchte ich die Entscheidung diese Fläche als abgelehnte Potentialfläche einzustufen	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_020 wird entsprochen, da

unterstützen und bestätigen. Die im Einzugsbereich dieses Gebietes beheimaten Großvögel, wie Seeadler (siehe Einträge vom NABU, Ornitho.de) Rotmilan, Reiher und Störche sind vor Windkraftanlagen zu schützen und Abstände laut Helgoländer Liste einzuhalten. Störche brüten seit Jahren in Blunk und auf dem Gut Pettluis. Seeadlerhorste wurde im Bereich Faule Trave in Schackendorf sowie in Krems II entdeckt. Zahlreiche Überflüge von Rotmilan signalisieren auch hier einen nahe liegendes Nest. Landesvertragsflächen zur Förderung des Rotmilan in Bargenhöven sind angelegt und unterstreichen ein hohes Konfliktrisiko. Eine geplante DEVOR Anlage bietet hier ebenso ein hohes Konfliktrisiko, da durch Windkraftanlagen die Flugsicherheit beeinträchtigt werden könnte. Zudem ergibt sich hier ein Zusammenhang der Unwirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen in diesem Gebiet. Anlagen dürften nicht in der erforderlichen Höhe gebaut werden um die erforderliche Windhöffigkeit auszunutzen. Selbst eine erforderliche Netzanbindung ist nicht gegeben und durch, unter Denkmalschutz stehende Gebäude wie das Gutshaus in Pettluis, auch nicht wahrscheinlich. Ein sehr hohes Konfliktrisiko ist hier noch untertrieben. Naturschutzgebiete / Naturparkflächen (Holsteinische Schweiz), Biotopverbundsysteme und das charakteristische Landschaftsbild sollte in Gänze erhalten bleiben und werden durch eine ansteigende Zahl von Touristen besucht. Konfliktrisiko ebenfalls hoch. Aus den genannten Gründen sollte die Fläche PR3_SEG_020 als abgelehnte Potentialfläche eingestuft bleiben	die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz.
Gruppe	

ID: G3614, Datum: 30.06.2017

(3614, Datum: 30.06.2017| 3618, Datum: 30.06.2017)

Stellungnahme	Erwiderung
Ich bin Landeigentümer im Bereich der Potentialfläche „PR3_DIT_007“. Meine Stellungnahme bezieht sich auf die Flächen innerhalb der von der Windenergiegesellschaft [redacted] beantragten Erweiterungsfläche. Unabhängig von dem Gemeindewillen beider Gemeinden Hennstedt und Hollingstedt, möchte ich als lokaler Betroffener hier eine Stellungnahme abgeben. Meiner Meinung nach ist die Ablehnung der geplanten Erweiterungsfläche nicht korrekt. Dies möchte ich Ihnen begründen. Die **Abwägungsentscheidung 2.1.6** mit der Begründung: „Desweiteren ist ein Teil der Fläche nach Stand der Fachplanung Rohstoffsicherung des LLUR mit einem Rohstoffpotenzialgebiet überlagert, in dem der Abbau oberflächennaher Rohstoffe gegenüber der Windenergienutzung Priorität genießen soll. Um Konflikte zu vermeiden, entfallen die Überschneidungsbereiche als Vorranggebiet.“ trifft aus folgenden Gründen nicht zu. <u>Lärm:</u> Ein Abbau von Kies und Sand ist unserer Meinung nach ausgeschlossen, da dies zu einer erheblichen Zunahme der Belastung durch Lärm und Verkehr für uns führt. <u>Naturschutz:</u> In dem Gebiet wäre nach unserem Verständnis ein Nassabbau notwendig, was eine Veränderung des Wasserhaushaltes mit sich bringt. Eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der Flächen muss für uns möglich sein und darf nicht durch Kiesabbau direkt oder indirekt unmöglich werden. Außerdem würde der Abbau von Kies und Sand die Zerstörung von Mooren nach sich ziehen. Im Gegensatz dazu wäre bei der Nutzung von Windenergie durch die bestehende Infrastruktur des Amtsbürgerwindparks Eider – Teilbereich Hennstedt nur ein minimaler Eingriff in die Natur und den Wasserhaushalt nötig. <u>Ausreichend vorhandene alternative Gebiete</u>: Die regionale Rohstoffversorgung bzw. -sicherung ist über an anderer Stelle ausreichend gesichert. Direkt südlich der vorgenannten Rohstoffpotentialfläche (bei Glüsing, Linden und Schalkholz) befinden sich großflächige Rohstofflagerstätten für Kies und Sand. <u>Fehlende Einwilligung</u>: Ich bin nicht bereit, Flächen für den Kiesabbau bereitzustellen. Die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nutzung der Windkraft ermöglicht es mir hingegen, die Flächen gleichzeitig landwirtschaftlich zu nutzen. Die fehlende Zustimmung haben wir als Gemeinschaft der Landeigentümer bereits offen bekundet. Somit ist auch eine großflächige Nutzung für den Abbau untersagt. <u>Zeitliche Komponente:</u> Es macht keinen Sinn diese Fläche als Rohstoffabbaugebiet für einen unendlich langen Zeitraum freizuhalten, wenn dies einer Windkraftnutzung für die nächsten 20 Jahre im Wege steht. Somit ist das einzige im Datenblatt ausgewiesene Konfliktpotential aus 2.1.6 - bezogen auf die oben genannte Fläche – nicht als „mittel“ sondern als „**gering“** einzustufen und die Fläche mit einem **Abwägungsvorrang für die Windenergie** freizugeben. Ein weiteres „weiches Kriterium“ bitte ich ebenfalls zu berücksichtigen: - Wirtschaftliche Aspekte: Die schon seit längerem wirtschaftlich schwer kalkulierbare Situation im Sektor der Landwirtschaft wäre durch eine verlässliche Einnahmequelle aus Effekten der Windenergie um eine stützende Komponente erweitert.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3612, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted]	Die Flächen PR3_STE_096 und PR3_STE_098 werden unverändert als Vorranggebiete ausgewiesen. Zu weiteren Erläuterungen wird auf die jeweiligen Abwägungsentscheidungen verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Belange des Arten- und Naturschutzes sind bereits gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer

[redacted] Der Ministerpräsident – Staatskanzlei //Düsternbrooker Weg 104 //24105 Kiel Projektgruppe Landesplanung Wind windenergiebeteiligung@stk.landsh.de Telefon: 0431 988 - 5184 An die Landesplanungsbehörde //*Staatskanzlei Ministerpräsident* *des Landes Schleswig-Holstein* Datum : 23.06.2017 Landesplanung, Stadtentwicklung, etc.- Abteilung IV 9 Landesplanung z.Hd.: Frau Ninnemann z.Hd.: Herrn Schlick z.Hd.: Herrn Tasch Betr. : Widerspruch gegen die Ausweisung von zusätzlichen Eignungsflächen und Widerspruch gegen die Erweiterung der im ursprünglichen Regionalplan in --- Elskop, Abwägungsbereich PR3_STE_098//Größe (ha):41,3 --- Krempdorf, Abwägungsbereich PR3_STE_096//Größe (ha):121,6 --- usw. ausgewiesenen “Vorranggebiete“ bzw. Eignungsflächen bei der Aufstellung der Teilfortschreibungen der Regionalpläne Schleswig-Holstein 2017 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung- Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Absatz 1 Landesplanungsgesetz Aufgrund von Überlastung, Krankheit, von Anderen &Komplizen vorsätzlich verursachter	Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Zahlungsunfähigkeit und des Zeitdruckes durch die Frist bis zum 30.06.2017 konnten die Begründungen nur auf einen vorläufigen Stand der Bearbeitung gebracht werden. Es wird des bezüglich um Verständnis gebeten. Zusätzlich werden Anträge auf Fristverlängerung und Akteneinsicht gestellt Durch diese Einwendungen werden die Landesplanungsbehörde und insbesondere der (neue) Ministerpräsident zur „ Beschaffung von ausreichendem (bereits allseits bekanntem) Abwägungsmaterial „ für die Beurteilung der Beeinträchtigungen drittschützender Rechte durch die geplante Ausweisung von weiteren Windpark(VORRANG)flächen in Elskop und Krempdorf aufgefordert. Die unübersehbaren, massenhaften , schützenswerten , hochwertigen Bestandteile der Naturräume und Lebensräume für Menschen von Elskop und Krempdorf sind bereits unübersehbar bekannt. D.h. es kann sich angesichts dessen nur um bewusste (rein kommerziell und politisch motivierte) Abwägungsfehler handeln. Die bereits beim Ministerpräsidenten Thorsten Albig , dem stellvertretendem Ministerpräsidenten Dr.Robert Harbeck, der Justizministerin Spoorendonk zur Verfügung gestellten Beschwerden und Begründungen usw… stehen dem neuen Ministerpräsidenten und der Landesplanungsbehörde zur Verfügung und werden vollumfänglich zur Begründung dieser Einwendungen erklärt. Das Schreiben an die Justizministerin Spoorendonk wird per Fax Nr.2 vom 23.06.2017 (das Faxgerät der Landesplanung denn mal funktioniert) zur Verfügung gestellt . Alle durch die darin zur Beweisführung und Glaubhaftmachungen genannten Aktenhinweise und Fundstellen für Sachverhaltsdarstellung , Erklärungen, Begründungen, usw.. stehen zur Verfügung und	

werden vollumfänglich zur Begründung dieser Einwendungen erklärt. Aufgrund der Tatsache, dass eine Zustellung der Einwendungen per Fax durch VERSCHULDEN der Landesbehörden unmöglich war wird eine Fristverlängerung beantragt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3607, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, die Abwägungen für das Vorranggebiet PR3_SEG_018 sind nicht vollständig und fehlerhaft. So wurde auf den [redacted] Weißstorch keine Rücksicht genommen. Auf der Suche nach Nahrung, ist der Storch täglich mehrmals in den Großenasper Feuchtwiesen (Wiemersdorfer Au, Dorotheental, Glindam, Harzhorn in Wiemersdorf) unterwegs. Eine objektive Betrachtung durch einen Ornithologen hat bisher **nicht** stattgefunden. Desweiteren ist [redacted] ein Rotmilangelege/nest. Dieser kreist seit mehreren Wochen über Großenaspe und kehrt dann in dieses Waldstück Brokenlander Gehege (Staatsforst Neumünster) zurück. Die Landesregierung hat bei der Planung des Ausbaus der BAB 7 die Wanderwege des Rotwildes und damit dem Verbund bisher getrennter Lebensräume durch die Planung von Wildbrücken berücksichtigt. Eine Wildbrücke in Großenaspe Ortsteil Brokenlande ist fertig gestellt, jedoch wird keine Rücksicht auf den Punkt 2.5.3.17 des Regionalplans III Sachthema Windenergie genommen. Auf die gutachtlich nachgewiesene Empfindlichkeit des Rothirsches auf WKA wird hiermit deutlich hingewiesen. Eine nicht unerhebliche Population von Fledermäusen wurde gutachterlich bei dem Ausbau	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_018 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Der nördliche Flächenteil entfällt aufgrund der Lage innerhalb eines Migrationskorridors zur Grünbrücke Brokenlande für Rotwild sowie der hohen Raumbelastung durch potenzielle landschaftliche Überprägung durch WKA südlich von Neumünster. Die mittleren Flächenteile liegen wiederum vollständig innerhalb des Zuleitungskorridors zu eben jener Grünbrücke und weisen eine Überlagerung mit einem Potenzialgebiet zur Rohstoffsicherung auf. Durch das hohe Konfliktpotenzial entfallen diese ebenfalls. Die südliche Teilfläche jedoch wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine Betroffenheit beispielsweise des Einzugsbereiches oder Zuleitungskorridors der Grünbrücke liegt nicht vor. Es erfolgt lediglich eine östliche Reduzierung der Fläche aufgrund eines Waldstücks sowie eine südliche Reduzierung aufgrund einer planfestgestellten Ausgleichsfläche zur Waldbildung. Die Landesplanung geht zudem davon aus, dass trotz des möglichen Konfliktes mit der Funktion der DWD-Radarstation in Boostedt die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist. Dazu können im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Höhenbeschränkungen beauflagt werden. Die

der BAB 7 im Gebiet Großenaspe nachgewiesen. Diese Gutachten sind offensichtlich **nicht** bei der Aufstellung der Regionalpläne berücksichtigt worden. Auf die Bedrohung der Population der Fledermäuse weise ich hiermit ausdrücklich hin. Ich rege an, ein neues Gutachten hinsichtlich der Auswirkungen neuer WKAs auf die hier lebende Fledermauspopulation zu erstellen. Großenaspe ist eine beschauliche Gemeinde mit ca. 2.900 Einwohnern am Ochsenweg gelegen. Mitten im Ortskern steht, weithin sichtbar, die 1772 erbaute und denkmalgeschützte Katharinen-Kirche. Ich stelle fest, dass Punkt 2.5.2.11 des Regionalplans III Sachthema Windenergie mit dem Unterpunkt „2000 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale“ in keiner Weise Berücksichtigung findet. Der Deutsche Wetterdienst ist für unser alle Sicherheit bei der Warnung vor Unwettern da. Es sollte darauf geachtet werden, dass in dem direkten Einflussgebiet auf die Messergebnisse des DWD keine WKAs errichtet werden. Es wird bei der Planung keinerlei Rücksicht auf die massive Umzingelungswirkung, **Riegelbildung** genommen, die durch die WKA´s , im Südwesten (Bimöhlen), im Westen (Wiemersdorf), das Landschaftsbild negativ beeinflussen und bis Brockenlande ausgeweitet werden soll. Hinsichtlich der geplanten Ausweisung weiterer Vorranggebiete für WKAs bezweifele ich sehr stark, dass weitere Energie (Strom) in Schleswig-Holstein und in der Gemarkung -2- -2- Großenaspe momentan benötigt wird. Seit Jahren wird in Schleswig Holstein Wegwerfstrom produziert. Wir als Bürger haben die Zeche zu Zahlen. Es muss gegengesteuert werden. Keine weiteren Vorranggebiete für WKA´s in Großenaspe.	Teilfläche tangiert zudem nicht den berücksichtigten 2 km weiten Umgebungsradius der Kirche in Großenaspe. Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wiederum wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Es wurden des Weiteren alle artenschutzrechtlichen Belange in der Abwägung der Fläche berücksichtigt. Das Konfliktrisiko hinsichtlich der Umfassungslage wird durch die Reduzierung der Fläche parallel ebenso entschärft. Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft des Weiteren sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende ebenfalls hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer

Einen weiteren „Raubbau“, durch die Aufstellung von WKA`s, an der bisher unbeschadeten Natur im Westen und Nordwesten Großenaspes / Brokenlande ist daher entgegen zu wirken. Eine weitere Ausweisung von Windeignungsflächen sollte auf Großenasper Gebiet im Hinblick auf den Regionalplan III Sachthema Windenergie nicht erfolgen.	Stelle.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3606, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich hab in der Einwohnerversammlung am 08.05.2017 (in Flintbek) gelernt, dass eine Gemeinde sehr wenig gegen ein Windfeld machen kann. Das finde ich doof. Denn ich bin gegen diesen Windpark. Es ist der einzige in dieser Region und wird daher besonders auffallen. Ich finde es toll, dass sich ein paar Flintbeker Bürger in der Arbeitsgemeinschaft Windvernunft Flintbek zusammengetan haben und für die Einwohnerversammlung einen tollen Antrag eingereicht haben. Diesem Antrag habe ich aus Überzeugung zugestimmt. Ich bin überzeugt, das Flintbeks wohnpolitische Entwicklung für die nächste Generation wegfällt, wenn in gerade mal 800m zu einem jetzt bestehenden Baugebiet (Vogelstange) die Spargel gebau werden. Ich hab gehört, dass Ihnen die Gemeinde den Antrag zukommen lässt. Sonst finden Sie ihn hier: http://www.flintbek.de/buerger-und-verwaltung/buerger-	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 2. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

ratsinfosystem/sitzungskalender_risodokument_dokument_offen_2_944576_ansehen.html Klar, dass da Leute Geld verdienen wollen, aber mit dem Wertverlust der Immolilien wird ein größeres Volksvermögen verbrannt, als aufgebaut. Ich selbst hab jetzt schon, nur wegen der Planung eines Windparks, eine höhere Anschlußfinanzierung, weil der Wert (und damit der Beleihungswert) meiner Immobilie gesunken ist! Wer erstattet mir den Schaden? Keiner. Verzichtet auf diesen Windpark. Die kleine Fläche wird mehr vernichten als nützen!!!	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3605, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: E_2_0004.pdf, E_2_0004-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, die Abwägungen für das Vorranggebiet PR3_SEG_024 sind nicht vollständig und fehlerhaft. So wurde auf den [redacted] Weißstorch keine Rücksicht genommen. Auf der Suche nach Nahrung, ist der Storch täglich mehrmals in den Großenasper Feuchtwiesen (Wiemersdorfer Au, Dorotheental, Glindam, Harzhorn in Wiemersdorf) unterwegs. Eine objektive Betrachtung durch einen Ornithologen hat bisher **nicht** stattgefunden. Desweiteren ist [redacted] ein	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_024 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf weitgehend unverändert übernommen, es wird auf die Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfs verwiesen. Durch die Einpflegung eines Abstandspuffers für ein Waldstück am südlichen Rand der nordwestlichen Teilfläche wird sie an dieser Stelle reduziert, jedoch am nördlichen Rand aufgrund der Korrektur eines Tabukriteriums leicht erweitert. Die innerhalb der nordöstlichen Teilfläche gelegene Hofstelle wird als entwidmet betrachtet. Im Rahmen von mehreren

Rotmilangelege/nest. Dieser kreist seit mehreren Wochen über Großenaspe und kehrt dann in dieses Waldstück Brokenlander Gehege (Staatsforst Neumünster) zurück. Die Landesregierung hat bei der Planung des Ausbaus der BAB 7 die Wanderwege des Rotwildes und damit dem Verbund bisher getrennter Lebensräume durch die Planung von Wildbrücken berücksichtigt. Eine Wildbrücke in Großenaspe Ortsteil Brokenlande ist fertig gestellt, jedoch wird keine Rücksicht auf den Punkt 2.5.3.17 des Regionalplans III Sachthema Windenergie genommen. Auf die gutachtlich nachgewiesene Empfindlichkeit des Rothirsches auf WKA wird hiermit deutlich hingewiesen. Eine nicht unerhebliche Population von Fledermäusen wurde gutachterlich bei dem Ausbau der BAB 7 im Gebiet Großenaspe nachgewiesen. Diese Gutachten sind offensichtlich **nicht** bei der Aufstellung der Regionalpläne berücksichtigt worden. Auf die Bedrohung der Population der Fledermäuse weise ich hiermit ausdrücklich hin. Ich rege an, ein neues Gutachten hinsichtlich der Auswirkungen neuer WKAs auf die hier lebende Fledermauspopulation zu erstellen. Großenaspe ist eine beschauliche Gemeinde mit ca. 2.900 Einwohnern am Ochsenweg gelegen. Mitten im Ortskern steht, weithin sichtbar, die 1772 erbaute und denkmalgeschützte Katharinen-Kirche. Ich stelle fest, dass Punkt 2.5.2.11 des Regionalplans III Sachthema Windenergie mit dem Unterpunkt „2000 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale“ in keiner Weise Berücksichtigung findet. Der Deutsche Wetterdienst ist für unser alle Sicherheit bei der Warnung vor Unwettern da. Es sollte darauf geachtet werden, dass in dem direkten Einflussgebiet auf die Messergebnisse des DWD keine WKAs errichtet werden. Es wird bei der Planung keinerlei Rücksicht auf die massive Umzingelungswirkung, **Riegelbildung** genommen, die durch die WKA´s , im Südwesten (Bimöhlen), im Westen (Wiemersdorf), das Landschaftsbild negativ beeinflussen und bis Brockenlande ausgeweitet werden soll. Hinsichtlich der geplanten Ausweisung weiterer Vorranggebiete für WKAs bezweifele ich sehr stark, dass weitere Energie (Strom) in Schleswig-Holstein und in der Gemarkung	gestellten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträgen wurde kein Konflikt mit Wohnnutzungen und ebenso wenig durch Biotopstrukturen oder artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen von Vogelarten festgestellt. Bzgl. Artenschutz: Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Der angegebene bebrütet Storchenhorst in Großenaspe ist in den Datengrundlagen verzeichnet, dessen potenzieller Beeinträchtigungsbereich wird jedoch nicht durch die Fläche berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wiederum wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Es wurden des Weiteren alle artenschutzrechtlichen Belange in der Abwägung der Fläche berücksichtigt. Bzgl. Denkmalschutz: Denkmalschutzrechtliche Belange wurden in der Abwägung berücksichtigt. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von WKA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen können. Im vorliegenden Fall ist zwar eine leichte Überschneidung mit dem 2 km weiten

-2- -2- Großenaspe momentan benötigt wird. Seit Jahren wird in Schleswig Holstein Wegwerfstrom produziert. Wir als Bürger haben die Zeche zu Zahlen. Es muss gegengesteuert werden. Keine weiteren Vorranggebiete für WKA´s in Großenaspe. Einen weiteren „Raubbau“, durch die Aufstellung von WKA`s, an der bisher unbeschadeten Natur im Westen und Nordwesten Großenaspes / Brokenlande ist daher entgegen zu wirken. Eine weitere Ausweisung von Windeignungsflächen sollte auf Großenasper Gebiet im Hinblick auf den Regionalplan III Sachthema Windenergie nicht erfolgen.	Umgebungsbereich der Kirche in Großenaspe gegeben. Jedoch erscheint hier erst eine Betrachtung des örtlichen Einzelfalls entscheidende Hinweise zu geben. Insofern kann der Belang auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Bzgl. DWD-Wetterradarstation und weiterer Umgebungsbereich: Die Landesplanung geht davon aus, dass trotz des möglichen Konfliktes mit der Funktion der DWD-Radarstation in Boostedt die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist. Dazu können im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Höhenbeschränkungen beauflagt werden. Es sind keine Stellungnahmen zu PR3_SEG_024 im Rahmen des regionalplanbezogenen Verfahrens eingegangen und die aktuelle Rechtsprechung deutet ebenfalls derartiges an. Bzgl. Umfassung: Es wurde im Rahmen der Abwägung des 1. Entwurfs ein mittleres Konfliktrisiko für die letztendlich zur Ausweisung bestimmte Fläche ermittelt. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Insofern stellt die Umfassungsprüfung hier eher ein Indiz, statt ein Ausschlusskriterium dar. Es wurde dementsprechend in der Abwägung berücksichtigt.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 3600, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren der Landesplanung für Windenergie in Schleswig-Holstein, es ist gut dass es zu diesem Thema Landesplanung – Teilaufstellung Regionalplan für die Windkraft ein Mitspracherecht der Bevölkerung gibt. Ich beschäftige mich seit ca. 30 Jahren mit dem Thema Windenergie, dies ist also kein komplettes Neuland für mich. Ich wohne in der Wilstermarsch, Kreis Steinburg. • Sobald eine Fläche für die Nutzung von Windenergie in Frage kommt sollte zu allererst der Landbesitzer die Gemeinde bzw. über die Gemeindevertreter die Bürger über die Möglichkeit eines eigenen Windparks oder Windkraftanlage anfragen. Sollten die Bürger in der Gemeinde oder die Gemeindeverwaltung ein Interesse insgesamt verneinen, dann darf der Landbesitzer fremde Investoren und Projektierer ansprechen. Diese Abfrage muss schriftlich von der Gemeinde unterzeichnet sein. • Windkraftanlagen die wegen neuer Abstandsregelungen nach Ende der Laufzeit abgebaut werden erhalten nicht automatisch einen neuen Standort anderswo. Also kein „Repowering“ in Form von Bestandschutz. Jeder ist Marktteilnehmer und muss sich entsprechend dem Gesetz beugen. Wird einer Fläche die weitere Nutzung für Windenergie entzogen ist der Bestandsschutz ein Auslaufmodell. • Es dürfen in Zukunft nur Windkraftanlagen mit Gefahrenlicht in Betrieb genommen werden welches nur bei Bedarf eingeschaltet wird. Dies sollte auch mit einer Schonfrist von 2 Jahren für Anlagen über 100 Meter gelten die bereits in Betrieb sind. • Gemeinden die 2 oder mehr Windparks mit 5 oder mehr Anlagen in Betrieb haben erhalten keine weiteren Genehmigungen für zusätzliche Windkraftanlagen • Windkraftanlagen verursachen starke Störgeräusche in die jeweils vorherrschende Windrichtung da dies die Ausbreitungsrichtung des Schalls ist. Die Windparks in meiner Nähe sind aus 800m deutlich wahrnehmbar bzw. erzeugen starke Störgeräusche. Die vorgegeben Abstände zu Einzelbebauung und Siedlung sind	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Bzgl. der Verteilung von Profiten und Belastungen sowie Beteiligungsmodelle im Rahmen der Neuerrichtung von WKA: Inhaltliche Bestandteile der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung sind nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Die Äußerungen können daher nur zur Kenntnis genommen werden. Bzgl. Repowering von Bestandsanlagen außerhalb von zukünftigen Vorranggebieten: Zu den angesprochenen Punkten zu Repowering verweisen wir auf das Kapitel "Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept)", wonach das Repowering außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist. Die vorgeschlagene Änderung des Repoweringkonzepts kann derzeit nicht gefolgt werden, da auch die Interessen der Altanlagenbetreiber ausreichend berücksichtigt werden sollen. Bzgl. Befeuerungsmodus von neuerrichteten WKA: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und

heute definitiv falsch wenn es die Hauptwindrichtung betrifft. • große Ansammlungen von Windparks stören das Landschaftsbild extrem!	berücksichtigt. Bzgl. wahrgenommener Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aufgrund von Windparks: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Hinsichtlich des bedrängenden Effektes größerer WKA-Konzentrationen sowie möglicher wahrzunehmender Umfassungswirkung auf Siedlungsbereiche können die entsprechenden Sachverhalte im anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren thematisiert werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3604, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin gegen weitere Windenergieanlagen in St. Michaelisdonn. Die vorhandenen Anlagen rauben mir jetzt schon ständig den Schlaf.	Die Fläche PR3_DIT_095 bleibt in den äußeren Abgrenzungen gegenüber dem ersten Entwurf unverändert. Viele vorgetragene Bedenken der Anwohner können im Genehmigungsverfahren geprüft und geklärt werden. Aufgrund eines Hinweises aus den Stellungnahmen kann der bisher ausgesparte Bereich innerhalb der Fläche mit übernommen werden, da es sich nicht um Wald handelt. Der Anregung aus einer Stellungnahme, den noch nicht bebauten Bereich mit der Zweckbestimmung Repowering zu versehen, wird gefolgt. Im Bereich Süderdithmarschen befindet sich eine größere Zahl bestehender WKA außerhalb zukünftiger Vorranggebiete. Um den Abbau dieser Anlagen an aus heutiger Sicht nicht mehr geeigneten Standorten zu befördern und insgesamt das Landschaftsbild zu entlasten, sollen Flächen zum Repowering angeboten werden. Der nicht bebaute Teil dieser insgesamt sehr großen Fläche ist dafür gut geeignet, weil sich so die

	Mehrbelastung im Umfeld dieser Fläche durch Entlastungseffekte in der gleichen Region kompensieren lässt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Aus diesem Grund hält die Landesplanung an der Abwägungsentscheidung fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3603, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Guten Tag, ich möchte Stellung beziehen zu der unten genannten Fläche Ich bin dagegen, dass die PR3_SEG_021 abgelehnte Potentialfläche als Vorranggebiete eingestuft wird und somit mit Windkraftanlagen bebaut werden könnte. Ich möchte mit dieser Stellungnahme, die Entscheidung des Landes Schleswig Holstein diese Flächen abzulehnen unterstützen und anhand meiner Recherche bestärken! Ich beziehe mich hier auf die Kreis Stellungnahme und stimme mit diesen Punkten überein: Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit: - potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel - Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen - Potenzialfläche liegt in 15-km-Radius um DVOR - im Naturpark Holsteinische Schweiz sowie in Charakteristischer Landschaft (CL). - Insbesondere der südwestlich gelegene Flächenteil befindet sich in Schwerpunkt für Tourismusentwicklung. Wichtiger Punkt (lt. Landwirtschaft-Umweltatlas SH) der hier Bestandteil hat , sind die Biotopverbundachsen die diese Fläche umgibt, bitte erstellen sie hierzu ein biologische Gutachten. In Rönnau (Süd-Östlich) der abgelehnten Potenzialfläche liegt ein Kleinstbiotop von Herrn Klaus Rathje, auch hier muss ein biologisches Gutachten angefordert werden. In diesem Gebiet hat der Rotmilan sein „zuhause“ , der Weißstorch hat am Blunker	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Gemeindehaus seinen Horst und die Reiher des Tarbeker Moores nehmen dieses Gebiet gern als Futterfläche Das Vogelschutzgebiet vom Wardersee schützt in erster Linie den Seeadler dessen Radius reicht weit in diese Fläche rein. Wir haben lt NABU erfahren das an der faulen Trave Gemeinde Schackendorf ein Seeadler Horst ist dieser wurde nun gerade „frisch“ gemeldet zusammen mit dem neuen Seeadlerhorst in einem Waldstück der Gemeinde Krems II. Da diese Vogelarten sehr Schlaggefährdet sind, ist das Konfliktrisiko hoch. Die Knicklandschaft Es ist zu befürchten dass durch die Errichtung eines WKA Parks viele Knickgehölze den Schwerlasttransporten und Baumaßnahmen weichen müssen. Knickgehölze beherbergen viele bedrohte Vogelarten und die unter Naturschutz stehende Haselmaus. Das Programm Erhaltung der Kicklandschaft wird durch die Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg gefördert. Diese Fläche SEG-021 gehört zum Naturpark Holsteinische Schweiz und entfällt durch die CL Überlagerung, es wird gerade vom Kreis viel Geld in die Hand genommen um von Bad Segeberg bis nach Tensfeld den Bahndamm - Radweg auszubauen, dieser gilt als Naturradweg der 5 Naturparke SH verbindet. Der Tourismus wird daher weiter gefördert, es ist somit mit einem hohen Konfliktpotenzial verbunden, hier eine Potenzialfläche zu erheben. Die Freilichtbühne am Kalkberg wird immer interessanter, daher werden auch Übernachtungsmöglichkeiten benötigt. In Blunk und Umgebung finden sie diese, einer unserer Gasthausbetreiber hat sich gerade vergrößert um der Bettennnachfrage gerecht werden zu können. Unser Gebiet ist mit den Seen und der schönen Landschaft sehr gut zum Erholen geeignet, hier kann man Reiten und Fahrradfahren perfekt für den Kurzurlaub, das verlängerte Wochenende, beim Eventbesuch in der Freilichtbühne und für den aktiven Familienurlaub. Diese Flächen müssen abgelehnt bleiben da sie in Konflikt mit dem § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB stehen: Es stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Dies gilt besonders, da es momentan keine Vorbelastung dieser Art gibt. Nach dem möglichen Bau von Windkraftanlagen ist die besagte Fläche funktional entwertet und belastet. Es ist wichtig, den gegebenen offenen und freien Charakter der Landschaft als Feuchtgrünland, das einen weiten Blick in einen unzerschnittenen, verkehrsarmen	

Lebensraum ermöglicht und eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt mit z.T. seltenen und bedrohten Arten beherbergt, von weithin sichtbaren Windkraftanlagen freizuhalten. Natürlich gibt es noch die persönlichen Gründe warum wir keine Windkraftanlagen in direkter Umgebung wünschen: Wertverlust der Immobilie Der Wertverlust unserer Immobilie, die direkt von möglichen Windkraftanlagen im Bereich der Potentialfläche PR3_SEG_021 betroffen wäre, ist ein weiterer Aspekt meines Protestes gegen die Wiederaufnahme dieser Fläche als Potenzialfläche für Windkraftanlagen, da sie von der Zersetzung des Landschaftsbildes, dem Dauerblinken der Anlagen und möglicherweise auch aufgrund des Infraschall, stark betroffen sein würde. Neue Koalition in Kiel Unser Augenmerk lag in den letzten Wochen auf der Bildung der neuen Koalition „ Jamaika“. Leider sind die gewünschten Wahlversprechen nicht eingehalten worden bzw. ist dieser neu geregelte Abstand weit entfernt von den Wünschen der Bürger. Was in Bayer längst umgesetzt wurde scheiterte hier kläglich, es muss auch bei uns die 10 H Regel gelten, damit wären die Flächen wohl kleiner aber der wachsende Widerstand der Bevölkerung auch. Die CDU hat uns versichert dass der Bürgerwille wieder zählen wird, daran sollte gearbeitet werden. Abschließend möchten wir dafür eintreten, dass ein schlüssiges gesamträumliches Konzept auf regionalplanerischer Ebene erstellt wird, das den Schutz der hier vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräume gewährleistet, um dem Wert unserer regionalen Kulturlandschaft mit seiner besonderen Flora und Fauna Rechnung zu tragen. Bitte geben Sie mir schriftliche Rückantwort. Vielen Dank	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3602, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Die Potentialfläche PR3_DIT_309 wurde als Wiesenvogelbrutgebiet ausgewiesen, obwohl dort bei einer Untersuchung 2016 lediglich ein Brutgelege der Uferschnepfe vermutet und unterdurchschnittlich wenig Brutgelege des Kiebitzes gefunden wurden. Die Einordnung des Gebietes als besonders schützenswertes Wiesenvogelbrutgebiet erscheint daher nicht nachvollziehbar, andere Potentialflächen mit höherem Aufkommen wie z.B. PR1_NFL_301 oder PR1_NFL_302 wurden hingegen als Windenergievorranggebiet ausgewiesen. Der pauschal angesetzte Abstand von 5 km um den Ortskern der Stadt Meldorf die denmalschutzrechtlichen belange betreffend erscheint vor dem Hintergrund der landesweit einheitlichen Vorgehensweise zur Erfassung der jeweils betroffenen Abwägungsbelange zwar als zielführend, darf aber gerade vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zu denkmalschutzrechtlichen Konflikten zwischen Windenergieanlagen und der bedeutsamen Stadtsilhouette Meldorfs, unter keinen Umständen zur undifferenzierten Nichtausweisung von neuen Potentialflächen führen. (siehe Urteil des OVG Schleswig vom 20.07.1995 (AZ 1 L 38/94)) Aus einem von der ODB, der UDB und dem Amt Mitteldithmarschen in Auftrag gegebenen Gutachten geht hervor, dass der südliche Teil der Potentialfläche nur zu einem Teil innerhalb einer Sichtachse der 3. Kategorie und damit in der qualitativ geringsten Einstufung der ermittelten Sichtbeziehungen liegt. Die Ausweisung als Windenergievorranggebiet auf dem nicht von Sichtbeziehungen betroffenen Teil der Potentialfläche würde im Umkehrschluss zu keiner Beeinträchtigung des Umgebungsschutzbereiches der St. Johannis Kirche führen. Gemäß der Definition des Gutachtens hat die betroffene Sichtschneise für die Erlebbarkeit der St.-Johannis-Kirche sowie für deren Funktion als Orientierungs- und Identifikationsmerkmal eine weniger ausgeprägte Bedeutung, ist jedoch aufgrund der zunehmenden baulichen Entwicklung in Meldorf und im Umland und somit der geringer werdenden Sichtmöglichkeiten auf die St.-Johannis-Kirche sowie der zunehmenden Bedeutung des Schutzgutes „Ortsbild“ nicht zu vernachlässigen.	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Eine Stellungnahme zur Aufnahme des Gebietes bezieht sich auf eine Brutvogelkartierung 2015 und ein artenschutzrechtliches Gutachten, welches der Stellungnahme aber nicht beigefügt ist. Dem LLUR ist jedoch ein Gutachten aus dem Jahr 2015 zum „WP Nindorf“ bekannt. In der Bewertung kommt der Gutachter zum Ergebnis: „In der Gesamtbetrachtung ist für das Plangebiet hinsichtlich der Funktion als Brutlebensraum nicht zuletzt aufgrund des Vorkommens der stark gefährdeten Uferschnepfe und mehrerer als gefährdet eingestufter Brutvogelarten von einer hohen Bedeutung auszugehen.“ Nach fachlicher Meinung des MELUND ist damit auch der südliche Teil der Potenzialfläche PR3_DIT_309 wesentlicher Bestandteil der Wiesenvogelkulisse in der Mieleniederung. Einer Verkleinerung der Wiesenvogelkulisse in diesem Bereich unter Umsetzung von CEF-Maßnahmen als Ausgleich für den von den Gutachtern prognostizierten Lebensraumverlust der Uferschnepfe wird angesichts der Bestandssituation der Wiesenvögel und der bereits vom Land umgesetzten Anstrengungen zum Schutz der Wiesenvogel in der Mieleniederung naturschutzfachlich nicht zugestimmt. Maßgeblich für die Nicht-Ausweisung bleibt somit die Lage im Wiesenvogelbrutgebiet. Aufgrund des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos wird die Fläche weiterhin nicht übernommen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3601, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: Amt Eider II.PNG, Amt Eider I.PNG, Amt Eider III.PNG, Amt Eider IV.PNG, Dithm. I.PNG, Dithm. II.PNG, Dithm. III.PNG, Dithm. IV.PNG, Dithm. IX.PNG, Dithm. V.PNG, Dithm. VI.PNG, Dithm. VII.PNG, Dithm. VIII.PNG

Stellungnahme	Erwiderung
betreff Vorranggebiet 044: die Teil-Fläche westlich der L 149 ist keine Windeignungsfläche. Es gab hierzu nie ein Sceering oder ein Scoping. Die Fläche Teil-Fläche westlicher der L 149 war laut LEP 2010 und Teilfortschreibung 2012 nie Windeignungseignugsfläche. Das ist eine Falschaussage, die sofort zu korrgieren ist. Dieser Flächenteil war vielmehr Bestandteil des CL und ist laut Landesrahmenplan und LEP 2010 für Tourismus und Erholung klassifiziert. Es ist dieser Teilfläche also umgehend das Prädikat "Vorrangfläche" zu entziehen, da hier seitents der Landesplanung von völlig falschen Voraussetzungen ausgegangen wurde!!! Diese Fläche westlicher der L 149 gehört absolut zum CL und sie befindet sich am Rand des LSG Hohe Geest in Sicherstellung. Sie wurde völlig sinnfrei nicht in die Neuausweisung des Kernbereichs des CL intergriert und sie wurde auch nur aus Windkraftplanungsgründen nicht in das LSG aufgenommen. Das heißt auch die Fläche ist zu teilen! In eine Fläche östlich der L 149, die dem Charakter der Beschreibung entspricht und in eine ganz neue nie betrachtete Fläche östlich der L 149. Diese Fläche ist voller Biotope, es gibt rundherum mehrer Storchennester und [redacted] gleich nebenan 3 UHU's, wovon ein Paar nachweislich Junge in 2016 hatte. Des Weiteren muss diese Fläche so belassen werden wie ist, da sie für den Wasserschutz und den Wasserregulierungshaushalt des nahen Orts Tellingstedt von eklatanter Bedeutung ist. Unweit dieses Gebietes in südwestlicher Richtung befindet sich eine Wasserscheide und was eine Grundwasserabsenkung für die Umgebung bedeuten würde muss ich hier sicher nicht weiter erläutern. Im neuen Gutachten des CL befindet sich diese Teilfläche im Randbereich des CL, muss also	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren folgende Gründe: Um eine fast vollständige Umfassung der Bebauung an der Hamburger Straße durch die erweiterte Potenzialfläche zu vermeiden, bleibt es bei der Ausweisung im Umfang des 1. Entwurfes, die Richtung Süden an der Tielenau endet. Zahlreiche Hinweise aus den Stellungnahmen, u.a. zum Arten- und Biotopschutz wurden geprüft. Sie begründen jedoch kein Erfordernis zur Streichung der Fläche. Es handelt sich um Fachbelange, die kleinräumig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden können. Aus regionalplanerischer Sicht bleibt die Windenergienutzung auf der Fläche grundsätzlich möglich. Bzgl. Windeignungsfläche gem. LEP 2010/Teilfortschreibung 2012: Die Beschreibung der sonstigen Regionalplandarstellung der Fläche als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung gem. LEP 2010 bezog sich im 1. Entwurf auf die ursprüngliche Windeignungsfläche (Nr. 155) der vergangenen Regionalplanung. Da die Potenzialfläche des 1. und nun des 2. Entwurfs sich mit dem Bereich des früheren Windeignungsgebietes grob deckt und im Verlauf des Planungsprozesses Veränderungen an Größe, Zuschnitt oder Beschaffenheit der Fläche möglich sind, wird die frühere Einstufung des Bereichs als Windeignungsfläche im Datenblatt aufgeführt.

ohne diese eine sehr intensive Abwägung erhalten. Hinzu kommt, dass bei der Erstellung des neuen Gutachtens zum CL nachweislich mit altem Kartenmaterial gearbeitet wurde (ich habe mit dem Planungsbüro gesprochen) und so wurde vielen Dinge die jetzt Status völlig unberücksichtigt gelassen. Wie z.B. Aufforstungsflächen und ein Waldstück blieb ganz unberücksichtigt. Wer weiß nun, was die noch alles nicht gesehen haben. Vor Ort war niemand um sich den CL, die Gegebenheiten und die Biotope auzusehen. Wie sie dem Anhang entnehmen können hat sich das Amt Eider, der Kreis Dithmarschen und die Gemeinde Tellingstedt seinerzeit sehr bemüht und wahrlich der Windkraft einvernehmlich genug substanziell Raum verschafft. Das muss doch irgendwann den Menschen, der Landschaft und der Natur auch einmal zu Gute gehalten werden. Die eben genannten haben den CL in Dithmarschen geöffnet, für die damaligen Planungen und sie haben alle ganz eindeutig gesagt: Das und nicht mehr. Die Akzeptanz für noch mehr Windkraft auf der Hohen Geest ist nicht vorhanden und so sollte die Landesplanung dann auch mit dem gegebenen Raum zufrieden sein! Es kann nicht angehen, dass nur, weil einige wenige sich eine goldene Nase verdienen wollen, alle guten und richtigen und für die Menschen vor Ort sehr wichtigen Argumente einfach in den Wind geschlagen werden. Es kann auch nicht sein, das dem "Geld" Argument die Landschaftsschutz und die naturschutzfachlichen und tierökologischen Belange weichen müssen. Es kann nicht sein, das der weit überwiegenden Mehrzahl, der nicht partizipierenden Menschen die Heimat und der Naherholungsraum genommen wird. Diese Gemeinde und dieser Lanschaftsraum hat der Windkraft bereits mehr als ausreichend substanziell Raum verschafft!!!	Die Legitimität der aktuellen Planung wird dadurch in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt. Weitere Gebietsattribute, wie die Einstufung als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, wurden im Rahmen der Abwägung vollumfänglich berücksichtigt. Bzgl. Festlegung des charakteristischen Landschaftsraumes: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Die aktuelle Festlegung ist dabei gegenüber der Verortung früherer Gutachten vorzugsgebend. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine ausreichenden Belege dafür, dass der betreffende Bereich aus anderen fachlichen Gründen heraus von WKA freigehalten werden müsste. Bzgl. LSG „Hohe Geest“: Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, die Fläche PR3_DIT_044 liegt jedoch nach dem überarbeiteten Entwurf außerhalb dieses Tabus. Die Sicherstellungsverordnungen zum betreffenden LSG zum Zeitpunkt der Planausfertigung des 2. Entwurfs entfalten keine Verbotswirkung gegenüber der Ausweisung von PR3_DIT_044. Bzgl. Storchenhorste/Vogelschutz: Das Vorranggebiet PR3_DIT_044 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und

	Großvogelart. Des Weiteren wurden alle relevanten arten- und naturschutzrechtlichen Belange in der Abwägung zur Fläche hinreichend berücksichtigt. Bzgl. Wasserschutz/-regulierung von Tellingstedt: Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Bzgl. Belastung, Akzeptanz und Bürgerentscheid: Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche wiederum darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Ungleiche lokale Gewinn- und Lastenverteilung: Die Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Sie kann daher nur zur Kenntnis genommen

	werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3599, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Ablehnung dieser Fläche ist fachlich begründet und wird begrüßt. Die Auswirkungen von WKA auf den Wildwechsel nach Bau der Grünbrücke über die A20 wären bedenklich. Auch auf dieser Fläche erfolgt nachweislich Rotwildwechsel. Zusätzlich ist das Areal ein Rastplatz für Großvögel wie z. B.Kranich, Graugans usw. . Unter Berücksichtigung der weiteren Potentialflächen um Hingstheide ergäbe sich eine massive Umzingelungswirkung.	Die Fläche PR3_STE_075 wird teilweise und in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat entgegen der Einschätzung aus dem ersten Entwurf ergeben, dass die Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke Hasselbusch liegt. In den Stellungnahmen wurden keine Argumente vorgebracht, die nach Prüfung diese Auffassung wiederlegen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3588, Datum: 30.06.2017**	

Angehängte Dateien: 170630 Einwendung PR3_SEG_048 - Dr. Philipp Schmagold.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme pro Windenergie in Schleswig-Holstein PR3_SEG_048 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erlaube ich mir die Einreichung der nachfolgenden Argumente pro Windenergie im Bereich des Windvorranggebietes PR3_SEG_048. Mit windenergiefreundlichen Grüßen aus Kiel in Schleswig-Holstein, dem Land zwischen den klimabedingt steigenden Meeren, [redacted] **Stellungnahme pro Windenergie in Schleswig-Holstein** **PR3_SEG_048** Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erlaube ich mir die Einreichung der nachfolgenden Argumente pro Windenergie. Im Datenblatt der Landesplanung ist nachzulesen: [Abbildung im Originaldokument] Zunächst wird dazu angemerkt, dass die Landesplanung die ursprünglichen 33ha nicht	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_048 liegt zum größten Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Seeadlerbrutplatzes. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos entfällt dieser Teil. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt dann noch eine Restfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist. Die Fläche wir daher in Gänze nicht ausgewiesen. Die Landesplanung bezweckt es Windkraftanlagen in Konzentrationszonen zu bündeln und den übrigen Außenbereich von Windkraftanlagen freizuhalten. Von einer Bündelung lässt sich jedoch nur sprechen, wenn mehrere Anlagen an einem Standort zusammengefasst, d.h. „gebündelt" werden. Eine gesetzliche Definition eines Windparks gibt es zwar nicht, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind für einen Windpark mindestens drei Windkraftanlagen notwendig. Auch dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung liegt die Annahme zu Grunde, dass erst ab drei Windkraftanlagen dort definierte gesetzliche Prüfanforderungen zu berücksichtigen sind. Auch nach erneuter Prüfung aller Belange hält die Landesplanung an diesem Abwägungsergebnis fest.

unbedingt reduzieren müsste, wenn der Bereich der Großvögel nur potenziell beeinträchtigt wird. Vielmehr würde die vermeintliche oder tatsächliche Beeinträchtigung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz und der dazugehörigen qualitativ hochwertigen naturschutzfachlichen Begutachtung zu prüfen. Stellt sich dabei heraus, dass von den 33 ha nicht die gesamte Fläche nutzbar wäre, so wird sich dann ergeben, wie viele Windenergieanlagen abschließend realisiert werden können. Jetzt schon im Vorhinein festzustellen, dass auf den verbleibenden über 15 ha nur zwei Windenergieanlagen möglich seien würden, ist verfrüht. Daher wird beantragt, die Fläche in der ursprünglichen Ausdehnung auszuweisen und die weitere Anpassung an die naturschutzfachlichen Gegebenheiten vor Ort dem Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu überlassen. 1. Insgesamt wird die Landesplanung nach derzeitiger Planung selbst das sparsam gesteckte Ziel von 2% der Landesfläche unterschreiten: Die Landesfläche beträgt 15.803.000.000 Quadratmeter. 2% davon wären 316.060.000 Quadratmeter oder 31.606 ha. Von der Landesplanung vorgesehen werden Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 31.353 ha (1,98 % der Landesfläche). **Es fehlen also 253 ha oder umgerechnet mindestens acht kleine oder vier große Windvorrangflächen bzw. je nach Flächenzuschnitt etwa 25 bis 50 Windenergieanlagen.** 2. **Es wird in Frage gestellt, ob 2% der Landesfläche für die Herausforderungen der Energie-, Mobilitäts- und Wärmewende überhaupt ausreichend sein werde** Neben dem Eigenbedarf werden schon für die Versorgung von Hamburg erhebliche Energiemengen aus Schleswig-Holstein benötigt werden, wenn 2021 die riskante Atomkraftnutzung in Schleswig-Holstein und 2022 bundesweit erfreulicherweise beendet werden wird. Durch die Mobilitäts- und Wärmewende wird sich der Elektrizitätsbedarf in Schleswig-Holstein und Hamburg zudem trotz Energieeinsparungen und Energieeffizienzmaßnahmen spürbar erhöhen. Wollen wir dann auch noch dem Klima, der Umwelt und unseren Lungen zuliebe aus der Kohle aussteigen, so sollten wir darüber diskutieren, ob wir uns über die 2%-Marke hinauswagen, so wie dies auch in anderen Regionen der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist, in denen der Wind sogar viel schwächer weht als bei uns im echten Norden. Bedingt durch die langen Planungsprozesse sollten wir schon jetzt diskutieren, ob statt der 2,0% besser gleich 2,5% der Landesfläche zur Windenergienutzung vorgesehen werden sollten. 3. Falls nötig, so sollte ein unabhängiges Gutachten durch die Landesregierung bz	

Landesplanung zum zukünftigen Energiebedarf Schleswig-Holsteins inklusive Hamburg nach Abschaltung der Atom- und Kohlekraftwerke und erhöhtem Elektrizitätsbedarf durch Mobilitäts- und Wärmewende eingeholt werden und dessen Ergebnisse in die Ausweisung der notwendigen Windvorranggebiete einfließen. 4. Bei der Berechnung der **Mindestflächengröße** kommt die Landesplanung bisher auf 15 ha. Wie sich diese Mindestflächengröße ergeben hat bleibt unklar, daher hier eine eigene Berechnung einer für drei Windenergieanlagen mit einem Rotorradius mindestens vorzusehende Flächengröße: 100m x (100m + 300m +100m +300m +100m) = 9h Statt der 15 ha, die von der Landesplanung vorgesehen werden, genügt im günstigen Fall einer schmalen Fläche von 100m Breite und einer Länge dieser Fläche von 900m eine Gesamtfläche von 9 ha. Es schadet noch nicht einmal, wenn zwischen den Windenergieanlagen ein Teil der 9 ha etwa durch eine Freileitung entfällt, in diesem Fall könnte sogar eine Fläche kleiner als 9 ha ausreichend sein, um dort drei Windenergieanlagen gängiger Größe und Leistung zu errichten und wirtschaftlich nachhaltig zu betreiben. Dabei besteht zwischen den Türmen der Windenergieanlagen ein Abstand von 400m bzw. zwischen den Rotorblattspitzen der benachbarten Windenergieanlagen in ungünstigster Position von 300m. Dieser Abstand genügt in Nebenwindrichtung, um Windenergieanlagen ökonomisch und ohne negative Turbulenzauswirkungen über die gesamte Betriebsdauer zu betreiben. In Form einer Skizze sähe diese Fläche von 9ha beispielsweise so aus, Hauptwindrichtung im Idealfall aus Westen (oder Osten,in SH aber nicht anzutreffen): [Abbildung im Originaldokument] Im Einzelfall kann sogar eine in drei Teilbereiche aufgeteilte zusammengehörige Fläche von 3 ha ausreichend sein, um drei Windenergieanlagen zu realisieren. Die Flächen liegen in diesem Fall im Abstand von 400m oder weniger zueinander, sind aber beispielsweise durch Straßen, Waldflächen, Freileitungen und den dazugehörigen Abstandspuffern derart in ihrer für die Landesplanung feststellbaren Größe reduziert, dass die nutzbare Fläche zu klein zu seien scheint. Tatsächlich ist sie keinesfalls zu klein, das zeigt die nachfolgende Skizze auf Basis der Skizze direkt oben: [Abbildung im Originaldokument] Bisher wäre es gemäß Handhabung der Landesplanung so, dass beide oben gezeigten Windparks mit jeweils drei Standorten von Windenergieanlagen nicht als Windvorranggebiete vorgesehen bzw. ausgewiesen würden, obwohl sie durchaus geeignet bzw. sehr geeignet	

wären. Daher wird beantragt, die Mindestflächengröße als Kriterium nicht anzuwenden, wenn sich wie bei den oben genannten Beispielen und bei anders gelagerten Einzelfällen eine Realisierung von mindestens drei Windenergieanlagen auch auf einer Fläche kleiner 15 ha oder sogar nur im Bereich von 3ha bzgl. der Wirtschaftlichkeit und der von den Windenergieanlagen ausgehenden Turbulenzen darstellen lässt. Ansonsten riskiert die Landesplanung, bestens umweltfachlich geeignete Flächen nicht als Windvorranggebiete auszuweisen, weil sie über die Mindestflächengröße und die Anwendung dieses Kriteriums einen nicht praxistauglichen Weg der Flächenauswahl wählt. 5. Bisher berücksichtigt die Landesplanung die technologische Entwicklung von Windenergieanlagen und deren Ausstattung nicht ausreichend. Insbesondere weise ich darauf hin, dass Windenergieanlagen mit einem **Radar** ausgestattet werden können, welches zur nächtlichen Entlastung der Einwohnerschaft nicht nur die Befeuerung bedarfsgesteuert steuert, sondern auch Vögel und Fledermäuse erkennt, die sich der Windenergieanlage bzw. dem Windpark nähern. Selbst wenn zu bestimmten Vogelzugzeiten und bei Witterungsbedingungen wir Nebel ein Windpark ein potentielles Hindernis für Vögel darstellt, so ist es für die Zukunft keinesfalls ausgeschlossen, dass technische Lösungen diese Konfliktsituationen deutlich entschärfen. Eine bestehende und zumindest in Fachkreisen bekannte Lösung ist das **Gondelmonitoring** von Fledermäusen, das dazu dient, die gg nötigen Abschaltparameter bzw. Abschaltzeiten der Windenergieanlagen festzulegen. Im Bereich des Vogelzuges wäre es denkbar, dass dieser via Radartechnologie detektiert wird und dann die Windenergieanlagen für den konkreten Zeitraum des Vogeldurchzuges minutengenau abgeschaltet werden. Der Einsatz einer solchen Technologie soll hier im Rahmen des Regionalplanungsverfahrens nur stichwortartig angesprochen werden, um den Ausschluss von Flächen zu vermeiden, die insbesondere durch den Einsatz einer solchen Technologie eines „Vogelschutz-Radars“ durchaus zur Windenergienutzung geeignet wären. Basis einer solchen Technologie könnte die bereits im Einsatz befindliche Bedarfsbefeuerungstechnik sein, die beispielsweise unter dem Namen „Airspex“ vertrieben wird und in Schleswig-Holstein im Windpark Ockholm / Langenhorn / Bordelum seit Februar 2015 bei inzwischen 23 Windenergieanlagen eingesetzt wird. Tatsächlich beauflagt würde diese Technologie erst im Rahmen des später erfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Dieses später stattfindende Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist besser geeignet zur Würdigung naturschutzfachlicher Situation vor Ort, schon alleine weil es die naturschutzfachliche Situation zeitlich aktueller und	

qualitativ hochwertiger einschätzen kann als dies im Rahmen eines Regionalplanungsverfahrens möglich wäre. 6. Die Landesplanung sollte also bestimmte Bereiche für solche Windenergieanlagen vorsehen, welche die Annäherung von Vogelschwärmen oder einzelner Großvögel in den Windpark oder durch das betreffende Windvorranggebiet rechtzeitig bemerken und darauf reagieren, in dem die Windenergieanlagen zum Stillstand gebracht werden bis der Vogelschwarm bz der Großvogel den Bereich wieder verlassen hat. 7. Möglich wäre die Ausweisung von „Naturschutz-Technologie-Windvorranggebiete“, welche nur die Errichtung vorgenannter Windenergieanlagen zulassen, wodurch die Optimierung der bereits am Markt verfügbaren dementsprechenden Produkte beanreizt würde. Mit der Ausweisung von „Repowering-Gebieten“ hat die Landesplanung bereits den Weg von besonderen Windvorrangflächen beschritten und bräuchte diesen Ansatz hier nur etwas modifiziert auf Innovationen anzuwenden. 8. Bisher würdigt die Landesplanung mögliche Entwicklungen im Bereich **Höhenwindenergienutzung** nicht, diese Form der Windenergienutzung ist noch in der Entstehung befindlich, hat aber andere Anforderungen an Flächen als die klassischen Turm-Windenergieanlagen. Zudem sind unter Umständen auch Flächen zur Höhenwindenergienutzung verwendbar, die den klassischen Turm-Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen. Um die Höhenwindenergienutzung auch in Schleswig-Holstein mitgestalten zu können wird daher hiermit beantragt, diesen Faktor im Regionalplanungsverfahren zu berücksichtigen und die für Höhenwindenergie nötigen Flächen zumindest im Rahmen von einem oder einigen Forschungswindparks und entsprechenden Forschungs-Windvorranggebieten vorzusehen. 9. Ein hypothetischer Ausbau der Windenergienutzung könnte in direkt benachbarten Bereichen eine positive Wirkung auf die dann etwas **reduzierte Wind- und Sturmgeschwindigkeit** Dazu hier der Link zu einer Studie der Stanford-University, Prof. Jacobson: http://news.stanford.edu/news/2014/february/hurricane-winds-turbine-022614.html 10. Es wäre sinnvoll, wenn für große und sehr **große Verbraucher von Elektrizität und Wärme**, beispielsweise Unternehmen, zumindest im Rahmen von Industriegebieten die Möglichkeit geschaffen würde, dort die Windenergie nutzen zu dürfen. Hintergrund ist, dass diese Unternehmen die vor Ort produzierte Elektrizität auch direkt vor Ort nutzen könnten ohne die Elektrizität ins öffentliche Stromnetz einspeisen zu müssen und ohne eine Vergütung	

gemäß Erneuerbare Energien Gesetz 2017 beziehen zu müssen (Offgrid-Lösung zur Eigenstromversorgung). Diese Möglichkeit könnte, so sie regionalplanerisch durch die Landesplanung eingeräumt würde, einen tatsächlichen Standortvorteil in Form von preiswert vor Ort produzierter und verwendeter Elektrizität bedeuten. Nötig dazu wäre regionalplanerisch, die Windenergienutzung in Industriegebiete im Regelfall zu ermöglichen und keinen Mindestabstand zu Industriegebieten oder Industriegebäuden zu definieren. Immerhin wird die Frage des Mindestabstandes zu Industriegebäuden dann auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft und muss nicht abschließend auf Ebene des Regionalplanes beantwortet werden. 11. **Höfe in Einzellage oder einzelne Wohnhäuser**, die evtl. in Zukunft nicht mehr zur Wohnnutzung dienen, sollten als Windvorranggebiet mitausgewiesen werden, damit dieser freiwerdende Bereich sofort dementsprechend zur Windenergienutzung verwendet werden kann. Im Fall der Wohnnutzungs-Aufgabe würden die freiwerdenden Bereiche ansonsten regionalplanerisch weiterhin von der Windenergienutzung ausgeschlossen, zumindest bis zum Inkrafttreten des übernächsten Regionalplanes in mehreren Jahren. Die Formel im Genehmigungsverfahren der dreifachen Gesamthöhe als Mindestabstände zur Wohnnutzung schützt die Höfe während der Wohnnutzung ohnehin. Und nach Aufgabe derselben kann der Bereich zeitnah mit Windenergieanlagen nachverdichtet werden. Da sich die Windenergienutzung in diesen Bereich VOR Aufgabe der Wohnnutzung noch nicht durchsetzen wird, wäre hier gg statt einer Kombination aus Windvorranggebiet und Windeignungsgebiet, die von der Landesplanung favorisiert wird, die Begrenzung auf das Charakteristikum Windeignungsgebiet bzw. potenzielles Windeignungsgebiet in spe geeignet. So bleibt den Gebäudeeigentümern die Wahl, ob sie die Wohnnutzung irgendwann aufgeben möchten oder nicht und es muss nicht voreilig die Wohnnutzung aufgegeben werden mit dem Risiko, dass dann ggf. doch kein Windpark entsteht. Diese Wahlmöglichkeit der Gebäudeeigentümer zumindest bis zum Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz entspräche dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Der bisher in diesem Zusammenhang nicht selten eingeforderte Abriss der Wohnimmobilie entspricht dabei aus verschiedenen Gründen nicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot, da die Wohnimmobilie während des Windparkbetriebs durchaus beispielsweise als Lagerfläche, ggf. sogar für die Teile zur technischen Betriebsführung des Windparks, genutzt werden kann. Zudem ist es vorstellbar, die Wohnimmobilie nach ggf. erfolgtem Rückbau der Windenergieanlagen in 20, 25 Jahren wieder als Wohnimmobilie zu nutzen falls der Bereich beispielsweise bedingt durch geänderte Kriterien der Landesplanung oder geänderte naturschutzfachliche Bedingungen nicht weiter als Windvorranggebiet ausgewiesen wird.	

12. **Abstand zu Elektrizitäts-Freileitungen**: Es wird beantragt, den bisher verwendeten Abstand von 1 x Rotordurchmesser zu Freileitungen, in unserem Fall also 100m, durch eine diesbezüglich aktuellere Abstände zu ersetzen. Die Abstände, die sich aus den Normen DIN EN 50341-2-4 bz DIN VDE 0210-2 ergeben, werden berechnet nach dem 0,5 fachen des Rotordurchmesser plus spannungsabhängig 10m bis 30m. Möchte die Landesplanung weiterhin spannungsunabhängig einen Mindestabstand für alle Elektrizitäts-Freileitungen festlegen, so vermutlich auf dem höchsten Spannungsniveau, wodurch sich ein neuer Mindestabstand von 0,5 x 100m + 30m = 80m ergäbe. Gerade für schmale Flächen oder solche mit mehreren kreuzenden Freileitungen darstellen. 13. Elektrizitäts-Freileitungen sind eine potenziell verlegbare Infrastruktur und können insbesondere unter Kostenübernahme der Windparkbetreiber gg verlegt werden. Elektrizitäts-Freileitungen können zudem ggf. als Erdkabel verlegt werden, auch dies ggf. unter der Bedingung einer Kostenübernahme der Windparkbetreiber. Das bedeutet, dass der einem Windpark angrenzende Bereich einer solchen Elektrizitäts-Freileitung im Gegensatz zu einer Straße usw. relativ einfach bezüglich der Trassenführung korrigiert bzw. unterirdisch verlegt werden kann. Zudem kann es durch den Netzausbau dazu kommen, dass manche derzeit bestehenden Trassen überflüssig werden und zurückgebaut werden. In allen diesen Fällen würde der freiwerdende Bereich dennoch regionalplanerisch weiterhin von der Windenergienutzung ausgeschlossen, zumindest bis zum Inkrafttreten des übernächsten Regionalplanes in mehreren Jahren. 14. Das Kriterium "Gleisanlagen und Schienenwege" wird mit einem einzuhaltenden Abstand von 150m oder sogar 200m unverhältnismäßig stark gewichtet, da bei einer Autobahn maximal 100m Abstand eingehalten werden. Es gibt keinen sachlogischen Grund, weshalb die Schienen mit viel weniger Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern einen größeren Abstand zugestanden bekommen als Autobahnen. Auch die oft genannte Begründung der Blendungsgefahr trifft für Autobahnen ebenso wenig zu wie für Schienen, da entsprechende Farbgebung der Türme dies verhindert. Aus der Praxis der Windpark-Projektentwicklung und aus Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz sind mir die Forderungen einige Schienenbetreiber nach großen Abständen zur Schiene bekannt, diese sollten aber aus oben genannten Gründen nicht zur Grundlage der Regionalplanung in SH werden. Auch die Analogie zum Bundesfernstraßengesetz lässt keinen Abstand von 150m, sondern in Anlehnung an die Autobahnen höchstens von 100m zu. Zudem existiert keine dementsprechende Verordnung des Eisenbahn-Bundesamtes.	

15. In Schleswig-Holstein gibt es mehrere tausend Kulturdenkmale: https://web.archive.org/web/20170204175158/http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LD/Kulturdenkmale/ListeKulturdenkmale/_documents/Aktuelle_ListeKulturdenkmale.pdf?blob=publicationFile#page=60 Würde zu jedem dieser Kulturdenkmale ein besonders großer Abstand eingehalten, gäbe es weniger Raum für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein und das Land würde das 2%- Ziel nicht erreichen. Daher wird beantragt, Kulturdenkmale im Regelfall mit keinem höheren Abstand als der Mindestabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich zu versehen. Zudem wird die Anwendung des Kriteriums Denkmalschutz in seiner einheitlichen Anwendung hinterfragt, es scheint sich stattdessen um Einzelfallentscheidungen zu handeln. Diese können aber nicht für den gesamten Planungsraum in der nötigen Tiefe begründet und unter Einbeziehung aller dazu nötigen Beteiligten erfolgen, daher wird hiermit beantragt, alle Abwägungsentscheidungen zum Denkmalschutz und zu Kulturgütern erst im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz vorzunehmen und auf der Ebene der Regionalplanung dazu keine Vorgaben bzw. Einschränkungen zu machen, die teilweise zum Verlust von ansonsten bestens geeigneten Windpotenzialflächen führen würden bzw. geführt haben. 16. **Umzingelung gilt derzeit überhaupt nicht für Splittersiedlungen, Einzelhäuser und** **Einzelhöfe:** Siedlungen und Einzelhäuser werden vom Schutz vor Umzingelung bisher komplett ausgenommen, was aussichtsreiche Klagegründe für die betroffenen Anwohner*innen gegen den Regionalplan auslösen könnte. Daher wird beantragt, auch für Splittersiedlungen, Einzelhäuser und Einzelhöfe einen Schutz vor Umzingelung im Rahmen der Regionalplanung Wind vorzunehmen. Zudem sollte das Kriterium in der Anwendung gegenüber Siedlungen nicht mehr am Einzelfall ausgelegt werden, da dadurch die regionalplan- bzw. landesweit einheitliche Anwendung in Frage steht. Vielmehr wird beantragt, dieses Kriterium zum Schutz vor Umzingelung einheitlich und anhand fixer Gradwinkel vorzunehmen. Ansonsten droht in einigen Landesteilen die optische Umzingelung im Bereich von 320 Grad und ein einziger verbleibender freier Blickkorridor von 40 Grad. 17. **Alternativenvergleich benachbarter Flächen ist notwendig**	

In einer erheblichen Anzahl an Datenblättern der Landesplanung taucht die Erläuterung auf, dass in der Umgebung bereits ausreichend viele Windvorranggebiete ausgewiesen wurden und weitere Flächen daher nicht für vertretbar gehalten werden. Welche Größe warum für vertretbar gehalten wird, ist nicht erkennbar. Es bleibt auch offen, weshalb manche Flächen trotzdem ausgewiesen wurden. Gab es keinen Alternativenvergleich im Rahmen eines Rankings, also einer Bewertung der Flächen untereinander, wie es beispielsweise in der Regionalplanung rund um Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg und auch andernorts gemacht wird, so ist das Regionalplanungsverfahren rechtlich instabil. Die Anwendung dieses Kriteriums wurde auch im Nachgang der Veranstaltung am 10.03.2017 im RBZ Wirtschaft Kiel nicht verständlich gemacht, weshalb vermutet werden kann, dass es keine einheitliche Anwendung im gesamten Planungsraum gibt. Die einheitliche Anwendung eines nachvollziehbaren Kriteriums ist aber Grundbedingung für einen gerichtsfesten Regionalplan, daher wird hiermit beantragt, die Abwägung, ab wann zu viele Flächen vorliegen sollen und welche der Potenzialflächen dann schließlich ausgewählt werden, gemäß nachvollziehbaren Kriterien nach einem verständlichen Vergleich der alternativen Flächen transparent darzustellen. 18. **Repowering-Gebiete ohne Eignungsranking evtl. unzulässig** Repowering-Gebiete sind de facto Gebiete zweiter Klasse. So gibt es eine Pflicht zur Nutzung derselben innerhalb von 10 Jahren und die dortigen Grundstückseigentümer müssen sich mit den Grundstückseigentümern der Bestands-Windparks einige werden, die repowert werden. Zudem kann es durch die aktuellen Zubaubegrenzungen der Bundesregierung in Form von Ausschreibungen mit geringen Volumina und noch geringeren Volumina im Netzausbaugebiet, zu dem Schleswig-Holstein komplett zählt, Probleme geben, überhaupt innerhalb der 10 Jahre einen Zuschlag zu erhalten. Daher wäre das Konstrukt der Repowering-Gebiete wenn überhaupt nur haltbar, indem die Windpotenzialflächen, die am Ende eines Eignungsrankings landen, also weniger geeignet sind als die Vorranggebiete ganz vorne im Eignungsranking, dazu ausgewählt werden, als Repoweringgebiet und damit Windvorranggebiet zweiter Klasse zu dienen. Ein solches Eignungsranking ist nicht Teil der durch die Landesplanung ausgelegten Unterlagen und wurde laut Aussage im Rahmen der öffentlichen Veranstaltung der Landesplanung zum Beteiligungsverfahren auch nicht angefertigt. Bisher kann es daher passieren, dass eine Fläche sehr geeignet ist und weit vorne im nicht vorhandenen Eignungsranking landen würde, aber trotzdem als Repowering-Gebiet ausgewählt wurde, schlicht und einfach, weil es in einer bestimmten Region liegt, in der noch ein solches Repowering-Gebiet fehlt. Ein solcher Eingriff in die Freiheit der Nutzungsrechte der Grundstückseigentümer und der ggf. mit ihnen vertraglich verbundenen Projektentwickler,	

Bürgerwindenergiegesellschaften oder Unternehmen ist auf Basis dieser Entstehungszusammenhänge nicht begründbar. Daher wird hiermit beantragt, das Konstrukt Repoweringgebiete abzuschaffen Sollte die Landesplanung dennoch daran festhalten wollen, so sind zumindest diejenigen Windvorrangflächen als Repowering-Gebiete auszuwählen, die nach festen Kriterien und in nachvollziehbaren Umgebungsbereichen die geringste Eignung der dennoch noch ausgewiesenen Windvorranggebiete ausweisen, also am Ende des Eignungsrankings der ausgewiesenen Windvorranggebiete landen. Im nachfolgenden Kartenausschnitt sind zwei derzeit vorgesehene Repowering-Gebiete nord-westlich von Rendsburg erkennbar und mehrere andere Windvorranggebiete ohne die Sonderauflage als Repowering-Gebiet: [Abbildung im Originaldokument] 19. **Zur Nichtausweisung von Windpotenzialflächen bzw. Windvorranggebiete begründet durch militärische Vorgaben:** Die militärischen Vorgaben ändern sich regelmäßig, so werden beispielsweise im Umfeld der Verteidigungsanlage Bramstedtlund (Antennenanlage) aber auch andernorts Zugeständnisse seitens der Bundeswehr gemacht, doch Windenergieanlagen innerhalb des 5km-Schutzbereiches bz 10km-Interessenbereiches um die Verteidigungsanlage einzuräumen. Es befinden sich mehrere Bestands-Windenergieanlagen im 5km- und 10km- Umkreis, vier Windkraftanlagen in der Gemeinde Holt, drei Windkraftanlagen in der Gemeinde Bramstedtlund, drei Windkraftanlagen in der Gemeinde Ladelund und eine Windkraftanlage in der Gemeinde Karlum. Dennoch scheint die Verteidigungsanlage nicht strukturell in ihrer Anwendung gestört zu sein. Zudem wurden im laufenden Beteiligungsverfahren der Regionalplanung mehrere Ausnahmen seitens der Bundeswehr für zukünftige Windenergieanlagen eingeräumt. An einigen Radaranlagen der Bundeswehr gibt es technische Lösungen, Windenergieanlagen in einem bestimmten Sektor ferngesteuert abzuschalten, um die Störung des Radarempfangs durch Windenergieanlagen in bestimmten Situationen bzw. Anflugwinkeln zu verhindern. Daher wird hiermit beantragt, sämtliche Restriktionen, die sich aus militärischen Vorgaben bzw. aus Kriterien der Landesplanung mit Bezug auf militärische Schutzabstände ergeben, in erster Linie hinsichtlich der Verteidigungsanlage Bramstdetlund, aber auch hinsichtlich von Radaranlagen und in Auflösung befindliche Truppenübungsplätze, Kasernen, Flughäfen und Landeplätze, nicht im Rahmen der Regionalplanung anzuwenden. Stattdessen sollten diese Kriterien zur gegeben Zeit vor dem Hintergrund eines konkreten Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz angewendet werden. Hintergrund dafür ist, dass die	

Höhe der Windenergieanlagen ggf. den Ansprüchen der Bundeswehr exakt angepasst werden kann und es zudem technische Lösungen gibt, um durch die Windenergienutzung bei der Bundeswehr entstehende Probleme zu beheben bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen. Diese teilweise sehr individuellen Zusammenhänge sind aber für ein Regionalplanungsverfahren nicht darstellbar und sollten daher auch nicht dort entschieden werden, weil sonst evtl. gut geeignete Flächen zur Windenergienutzung nicht ausgewiesen werden. Die individuelle technische Situation und die mögliche Höhenanpassung der Windenergieanlagen sind im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz deutlich besser aufgehoben als im Rahmen der Regionalplanung und sollten daher nicht zum Ausschluss von Flächen im Regionalplanungsverfahren führen. Setzt sich im Nachgang dann die Windenergie nicht in jedem Fall durch, so wären dies nur Flächen, die derzeit von der Landesplanung aufgrund derer groben Ausschlusskriterien ohnehin nicht als Windvorranggebiete vorgesehen wurden. Im Rahmen dieser Einwendung wird in Frage gestellt, ob der pauschale Abstand von 5km zu Bramstedtlund angemessen ist, entsprechende technische Erläuterungen liegen nicht vor. 20. **Drehfunkfeuer Michaelsdorf, DWD-Wetterradar und weitere Radaranalagen:** Im Rahmen dieser Einwendung wird in Frage gestellt, ob die bisherigen Mindestabstände der Landesplanung zu Drehfunkfeuern, dem DWD-Wetterradar und zu weiteren Radaranlagen angemessen sind. Immerhin gibt es technische Lösungen, die Windenergieanlagen entweder nur in der Gesamthöhe zu bauen, die für die vorgenannten Sende- und Empfangsanlagen noch akzeptabel sind und/oder technische Lösungen vorzusehen, die eine Fernsteuerbarkeit der Windenergieanlagen vorsehen, um Störungen die nur zeitweise auftreten würden, durch die technische Lösung der Fernsteuerbarkeit verhindern zu können. Zudem werden einige Anlagen in den nächsten Jahren evtl. abgebaut, dann würde evtl. unnötig viel Zeit vergehen, bis die neue Wirklichkeit nach mehrjähriger Bearbeitungsdauer in einen neuen Regionalplan eingeflossen sein wird. Daher wird beantragt, die Frage der anzuwendenden Abstände und technischen Lösungen nicht abstrakt im Regionalplan, sondern zur gegebenen Zeit in konkreten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu beantworten und im Regionalplan dazu keine Vorgaben zu machen, zumindest keine, die schon in relativ kurzer Zeit Makulatur wären und dann nur noch bedingt durch die Bearbeitungsdauer des nächsten Regionalplanes den Windenergieausbau in Schleswig-Holstein unnötig verzögern. 21. Bisher würdigt die Landesplanung mögliche Entwicklungen im Bereich **Höhenwindenergienutzung** nicht, diese Form der Windenergienutzung ist noch in der	

Entstehung befindlich, hat aber andere Anforderungen an Flächen als die klassischen Turm-Windenergieanlagen. Zudem sind unter Umständen auch Flächen zur Höhenwindenergienutzung verwendbar, die den klassischen Turm-Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen. Um die Höhenwindenergienutzung auch in Schleswig-Holstein mitgestalten zu können wird daher hiermit beantragt, diesen Faktor im Regionalplanungsverfahren zu berücksichtigen und die für Höhenwindenergie nötigen Flächen zumindest im Rahmen von einem oder einigen Forschungswindparks und entsprechenden Forschungs-Windvorranggebieten vorzusehen. Mit windenergiefreundlichen Grüßen aus Kiel in Schleswig-Holstein, dem Land zwischen den klimabedingt steigenden Meeren, [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3597, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: 170630 Einwendung PR3_STO_303 - Dr. Philipp Schmagold.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme pro Windenergie in Schleswig-Holstein **PR3_STO_303** Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erlaube ich mir die Einreichung der nachfolgenden Argumente pro Windenergie im	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Die Fläche PR3_STO_303 wird nach wie vor nicht übernommen. Sie liegt zwar nach aktualisierter Datenlage nicht mehr innerhalb von prioritären Abwägungskriterien mit hohem Konflktpotenzial. Gleichwohl würde sie im relatic dicht besiedelten Raum Itzehoe durch die langgestreckte Form eine erhebliche Riegelwirkung entfalten. Dem Freihalteaspekt kommt darüber hinaus an dieser Stelle eine hohe Bedeutung zu, da ansonsten auch die letzten größeren zusammenhängenden, nicht durch WKA genutzten

Bereich des Windvorranggebietes **PR3_STO_303.** Mit windenergiefreundlichen Grüßen aus Kiel in Schleswig-Holstein, dem Land zwischen den klimabedingt steigenden Meeren, Dr. Philipp Schmagold **Stellungnahme pro Windenergie in Schleswig-Holstein PR3_STO_303** Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erlaube ich mir die Einreichung der nachfolgenden Argumente pro Windenergie. Im Datenblatt der Landesplanung ist nachzulesen: Dazu ist anzumerken, dass die naturschutzfachliche Situation im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz besser eingeschätzt werden kann als im Rahmen der Regionalplanung. Gerade bei unsicheren naturschutzfachlichen Bestandsdaten oder bei veralteten Daten sollten diese nicht Grundlage seien, um Flächen von der Windenergienutzung auszuschließen. Dies gilt umso mehr, wenn es sich wie in diesem Fall um eine langgestreckte Fläche der Größe von mehr als 41 ha handelt. Daher wird beantragt, die Fläche PR3_STO_303 als Windvorranggebiet auszuweisen. 1. Insgesamt wird die Landesplanung nach derzeitiger Planung selbst das sparsam gesteckte Ziel von 2% der Landesfläche unterschreiten: Die Landesfläche beträgt 15.803.000.000 Quadratmeter. 2% davon wären 316.060.000 Quadratmeter oder 31.606 ha. Von der Landesplanung vorgesehen werden Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 31.353 ha (1,98% der Landesfläche). Es fehlen also 253 ha oder umgerechnet mindestens acht kleine oder vier große Windvorrangflächen bzw. je nach Flächenzuschnitt etwa 25 bis 50 Windenergieanlagen. 2. **Es wird in Frage gestellt, ob 2% der Landesfläche für die Herausforderungen der Energie-, Mobilitäts- und Wärmewende überhaupt ausreichend sein** Neben	Bereiche in der Steinburger und Dithmarscher Marsch verschwinden würden. Diese haben aber eine wachsende Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten, als Potenzialraum für Ausgleichs- und Kompensationsflächen und nicht zuletzt für die Naherholung. **Allgemeine Kritik am gesamträumlichen Plankonzept:** Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über Vorranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur mit einem Gesamtkonzept abgestufter Kriterien. Nach erneuter Prüfung aller Belange hält die Landesplanung an der Abwägungsentscheidung fest.

dem Eigenbedarf werden schon für die Versorgung von Hamburg erhebliche Energiemengen aus Schleswig-Holstein benötigt werden, wenn 2021 die riskante Atomkraftnutzung in Schleswig- Holstein und 2022 bundesweit erfreulicherweise beendet werden wird. Durch die Mobilitäts- und Wärmewende wird sich der Elektrizitätsbedarf in Schleswig-Holstein und Hamburg zudem trotz Energieeinsparungen und Energieeffizienzmaßnahmen spürbar erhöhen. Wollen wir dann auch noch dem Klima, der Umwelt und unseren Lungen zuliebe aus der Kohle aussteigen, so sollten wir darüber diskutieren, ob wir uns über die 2%-Marke hinauswagen, so wie dies auch in anderen Regionen der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist, in denen der Wind sogar viel schwächer weht als bei uns im echten Norden. Bedingt durch die langen Planungsprozesse sollten wir schon jetzt diskutieren, ob statt der 2,0% besser gleich 2,5% der Landesfläche zur Windenergienutzung vorgesehen werden sollten. 3. Falls nötig, so sollte ein unabhängiges Gutachten durch die Landesregierung Landesplanung zum zukünftigen Energiebedarf Schleswig-Holsteins inklusive Hamburg nach Abschaltung der Atom- und Kohlekraftwerke und erhöhtem Elektrizitätsbedarf durch Mobilitäts- und Wärmewende eingeholt werden und dessen Ergebnisse in die Ausweisung der notwendigen Windvorranggebiete einfließen. 4. Bei der Berechnung der **Mindestflächengröße** kommt die Landesplanung bisher auf 15 ha. Wie sich diese Mindestflächengröße ergeben hat bleibt unklar, daher hier eine eigene Berechnung einer für drei Windenergieanlagen mit einem Rotorradius mindestens vorzusehende Flächengröße: 100m x (100m + 300m +100m +300m +100m) = 9ha. Statt der 15 ha, die von der Landesplanung vorgesehen werden, genügt im günstigen Fall einer schmalen Fläche von 100m Breite und einer Länge dieser Fläche von 900m eine Gesamtfläche von 9 ha. Es schadet noch nicht einmal, wenn zwischen den Windenergieanlagen ein Teil der 9 ha etwa durch eine Freileitung entfällt, in diesem Fall könnte sogar eine Fläche kleiner als 9 ha ausreichend sein, um dort drei Windenergieanlagen gängiger Größe und Leistung zu errichten und wirtschaftlich nachhaltig zu Dabei besteht zwischen den Türmen der Windenergieanlagen ein Abstand von 400m bzw. zwischen den Rotorblattspitzen der benachbarten Windenergieanlagen in ungünstigster Position von 300m. Dieser Abstand genügt in Nebenwindrichtung, um Windenergieanlagen ökonomisch und ohne negative Turbulenzauswirkungen über die gesamte Betriebsdauer zu betreiben.	

In Form einer Skizze sähe diese Fläche von 9ha beispielsweise so aus, Hauptwindrichtung im Idealfall aus Westen (oder Osten, in SH aber nicht anzutreffen): [Abbildung im Originaldokument] Im Einzelfall kann sogar eine in drei Teilbereiche aufgeteilte zusammengehörige Fläche von 3 ha ausreichend sein, um drei Windenergieanlagen zu realisieren. Die Flächen liegen in diesem Fall im Abstand von 400m oder weniger zueinander, sind aber beispielsweise durch Straßen, Waldflächen, Freileitungen und den dazugehörigen Abstandspuffern derart in ihrer für die Landesplanung feststellbaren Größe reduziert, dass die nutzbare Fläche zu klein zu seien scheint. Tatsächlich ist sie keinesfalls zu klein, das zeigt die nachfolgende Skizze auf Basis der Skizze direkt oben: [Abbildung im Originaldokument] Bisher wäre es gemäß Handhabung der Landesplanung so, dass beide oben gezeigten Windparks mit jeweils drei Standorten von Windenergieanlagen nicht als Windvorranggebiete vorgesehen bzw. ausgewiesen würden, obwohl sie durchaus geeignet bzw. sehr geeignet wären. Daher wird beantragt, die Mindestflächengröße als Kriterium nicht anzuwenden, wenn sich wie bei den oben genannten Beispielen und bei anders gelagerten Einzelfällen eine Realisierung von mindestens drei Windenergieanlagen auch auf einer Fläche kleiner 15 ha oder sogar nur im Bereich von 3ha bzgl. der Wirtschaftlichkeit und der von den Windenergieanlagen ausgehenden Turbulenzen darstellen lässt. Ansonsten riskiert die Landesplanung, bestens umweltfachlich geeignete Flächen nicht als Windvorranggebiete auszuweisen, weil sie über die Mindestflächengröße und die Anwendung	

dieses Kriteriums einen nicht praxistauglichen Weg der Flächenauswahl wählt. 5. Bisher berücksichtigt die Landesplanung die technologische Entwicklung von Windenergieanlagen und deren Ausstattung nicht ausreichend. Insbesondere weise ich darauf hin, dass Windenergieanlagen mit einem **Radar** ausgestattet werden können, welches zur nächtlichen Entlastung der Einwohnerschaft nicht nur die Befeuerung bedarfsgesteuert steuert, sondern auch Vögel und Fledermäuse erkennt, die sich der Windenergieanlage bzw. dem Windpark nähern. Selbst wenn zu bestimmten Vogelzugzeiten und bei Witterungsbedingungen wir Nebel ein Windpark ein potentielles Hindernis für Vögel darstellt, so ist es für die Zukunft keinesfalls ausgeschlossen, dass technische Lösungen diese Konfliktsituationen deutlich entschärfen. Eine bestehende und zumindest in Fachkreisen bekannte Lösung ist das **Gondelmonitoring** von Fledermäusen, das dazu dient, die ggf. nötigen Abschaltparameter bzw. Abschaltzeiten der Windenergieanlagen festzulegen. Im Bereich des Vogelzuges wäre es denkbar, dass dieser via Radartechnologie detektiert wird und dann die Windenergieanlagen für den konkreten Zeitraum des Vogeldurchzuges minutengenau abgeschaltet werden. Der Einsatz einer solchen Technologie soll hier im Rahmen des Regionalplanungsverfahrens nur stichwortartig angesprochen werden, um den Ausschluss von Flächen zu vermeiden, die insbesondere durch den Einsatz einer solchen Technologie eines „Vogelschutz-Radars“ durchaus zur Windenergienutzung geeignet wären. Basis einer solchen Technologie könnte die bereits im Einsatz befindliche Bedarfsbefeuerungstechnik sein, die beispielsweise unter dem Namen „Airspex“ vertrieben wird und in Schleswig-Holstein im Windpark Ockholm / Langenhorn / Bordelum seit Februar 2015 bei inzwischen 23 Windenergieanlagen eingesetzt wird. Tatsächlich beauflagt würde diese Technologie erst im Rahmen des später erfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Dieses später stattfindende Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist besser geeignet zur Würdigung naturschutzfachlicher Situation vor Ort, schon alleine weil es die naturschutzfachliche Situation zeitlich aktueller und qualitativ hochwertiger einschätzen kann als dies im Rahmen eines Regionalplanungsverfahrens möglich wäre. 6. Die Landesplanung sollte also bestimmte Bereiche für solche Windenergieanlagen vorsehen, welche die Annäherung von Vogelschwärmen oder einzelner Großvögel in den Windpark oder durch das betreffende Windvorranggebiet rechtzeitig bemerken und darauf reagieren, in dem die Windenergieanlagen zum Stillstand gebracht werden bis der Vogelschwarm bzw. der Großvogel den Bereich wieder verlassen hat. 7. Möglich wäre die Ausweisung von „Naturschutz-Technologie-Windvorranggebiete“, welche	

nur die Errichtung vorgenannter Windenergieanlagen zulassen, wodurch die Optimierung der bereits am Markt verfügbaren dementsprechenden Produkte beanreizt würde. Mit der Ausweisung von „Repowering-Gebieten“ hat die Landesplanung bereits den Weg von besonderen Windvorrangflächen beschritten und bräuchte diesen Ansatz hier nur etwas modifiziert auf Innovationen anzuwenden. 8. Bisher würdigt die Landesplanung mögliche Entwicklungen im Bereich **Höhenwindenergienutzung** nicht, diese Form der Windenergienutzung ist noch in der Entstehung befindlich, hat aber andere Anforderungen an Flächen als die klassischen Turm- Zudem sind unter Umständen auch Flächen zur Höhenwindenergienutzung verwendbar, die den klassischen Turm-Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen. Um die Höhenwindenergienutzung auch in Schleswig-Holstein mitgestalten zu können wird daher hiermit beantragt, diesen Faktor im Regionalplanungsverfahren zu berücksichtigen und die für Höhenwindenergie nötigen Flächen zumindest im Rahmen von einem oder einigen Forschungswindparks und entsprechenden Forschungs-Windvorranggebieten vorzusehen. 9. Ein hypothetischer Ausbau der Windenergienutzung könnte in direkt benachbarten Bereichen eine positive Wirkung auf die dann etwas **reduzierte Wind- und Sturmgeschwindigkeit** Dazu hier der Link zu einer Studie der Stanford-University, Prof. Jacobson: http://news.stanford.edu/news/2014/february/hurricane-winds-turbine-022614.html 10. Es wäre sinnvoll, wenn für große und sehr **große Verbraucher von Elektrizität und Wärme**, beispielsweise Unternehmen, zumindest im Rahmen von Industriegebieten die Möglichkeit geschaffen würde, dort die Windenergie nutzen zu dürfen. Hintergrund ist, dass diese Unternehmen die vor Ort produzierte Elektrizität auch direkt vor Ort nutzen könnten ohne die Elektrizität ins öffentliche Stromnetz einspeisen zu müssen und ohne eine Vergütung gemäß Erneuerbare Energien Gesetz 2017 beziehen zu müssen (Offgrid-Lösung zur Eigenstromversorgung). Diese Möglichkeit könnte, so sie regionalplanerisch durch die Landesplanung eingeräumt würde, einen tatsächlichen Standortvorteil in Form von preiswert vor Ort produzierter und verwendeter Elektrizität bedeuten. Nötig dazu wäre regionalplanerisch, die Windenergienutzung in Industriegebiete im Regelfall zu ermöglichen und keinen Mindestabstand zu Industriegebieten oder Industriegebäuden zu definieren. Immerhin wird die Frage des Mindestabstandes zu Industriegebäuden dann auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft und muss nicht abschließend auf Ebene des Regionalplanes beantwortet werden. **11. Höfe in Einzellage oder einzelne Wohnhäuser**, die evtl. in Zukunft nicht mehr zur	

Wohnnutzung dienen, sollten als Windvorranggebiet mitausgewiesen werden, damit dieser freiwerdende Bereich sofort dementsprechend zur Windenergienutzung verwendet werden kann. Im Fall der Wohnnutzungs-Aufgabe würden die freiwerdenden Bereiche ansonsten regionalplanerisch weiterhin von der Windenergienutzung ausgeschlossen, zumindest bis zum Inkrafttreten des übernächsten Regionalplanes in mehreren Jahren. Die Formel im Genehmigungsverfahren der dreifachen Gesamthöhe als Mindestabstände zur Wohnnutzung schützt die Höfe während der Wohnnutzung ohnehin. Und nach Aufgabe derselben kann der Bereich zeitnah mit Windenergieanlagen nachverdichtet Da sich die Windenergienutzung in diesen Bereich VOR Aufgabe der Wohnnutzung noch nicht durchsetzen wird, wäre hier ggf. statt einer Kombination aus Windvorranggebiet und Windeignungsgebiet, die von der Landesplanung favorisiert wird, die Begrenzung auf das Charakteristikum Windeignungsgebiet bzw. potenzielles Windeignungsgebiet in spe geeignet. So bleibt den Gebäudeeigentümern die Wahl, ob sie die Wohnnutzung irgendwann aufgeben möchten oder nicht und es muss nicht voreilig die Wohnnutzung aufgegeben werden mit dem Risiko, dass dann ggf. doch kein Windpark entsteht. Diese Wahlmöglichkeit der Gebäudeeigentümer zumindest bis zum Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz entspräche dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Der bisher in diesem Zusammenhang nicht selten eingeforderte Abriss der Wohnimmobilie entspricht dabei aus verschiedenen Gründen nicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot, da die Wohnimmobilie während des Windparkbetriebs durchaus beispielsweise als Lagerfläche, ggf. sogar für die Teile zur technischen Betriebsführung des Windparks, genutzt werden kann. Zudem ist es vorstellbar, die Wohnimmobilie nach ggf. erfolgtem Rückbau der Windenergieanlagen in 20, 25 Jahren wieder als Wohnimmobilie zu nutzen falls der Bereich beispielsweise bedingt durch geänderte Kriterien der Landesplanung oder geänderte naturschutzfachliche Bedingungen nicht weiter als Windvorranggebiet ausgewiesen wird. **12. Abstand zu Elektrizitäts-Freileitungen**: Es wird beantragt, den bisher verwendeten Abstand von 1 x Rotordurchmesser zu Freileitungen, in unserem Fall also 100m, durch eine diesbezüglich aktuellere Abstände zu Die Abstände, die sich aus den Normen DIN EN 50341-2-4 bzw. DIN VDE 0210-2 ergeben, werden berechnet nach dem 0,5 fachen des Rotordurchmesser plus spannungsabhängig 10m bis 30m. Möchte die Landesplanung weiterhin spannungsunabhängig einen Mindestabstand für alle Elektrizitäts-Freileitungen festlegen, so vermutlich auf dem höchsten Spannungsniveau, wodurch sich ein neuer Mindestabstand von 0,5 x 100m + 30m = 80m ergäbe. Gerade für schmale Flächen oder solche mit mehreren kreuzenden Freileitungen kann auch ein Flächengewinn von 20m über die gesamte Breite einen relevanten Flächengewinn darstellen.	

13. Elektrizitäts-Freileitungen sind eine potenziell verlegbare Infrastruktur und können insbesondere unter Kostenübernahme der Windparkbetreiber ggf. verlegt werden. Elektrizitäts-Freileitungen können zudem ggf. als Erdkabel verlegt werden, auch dies ggf. unter der Bedingung einer Kostenübernahme der Windparkbetreiber. Das bedeutet, dass der einem Windpark angrenzende Bereich einer solchen Elektrizitäts-Freileitung im Gegensatz zu einer Straße usw. relativ einfach bezüglich der Trassenführung korrigiert bzw. unterirdisch verlegt werden kann. Zudem kann es durch den Netzausbau dazu kommen, dass manche derzeit bestehenden Trassen überflüssig werden und zurückgebaut In allen diesen Fällen würde der freiwerdende Bereich dennoch regionalplanerisch weiterhin von der Windenergienutzung ausgeschlossen, zumindest bis zum Inkrafttreten des übernächsten Regionalplanes in mehreren Jahren. 14. Das Kriterium "Gleisanlagen und Schienenwege" wird mit einem einzuhaltenden Abstand von 150m oder sogar 200m unverhältnismäßig stark gewichtet, da bei einer Autobahn maximal 100m Abstand eingehalten werden. Es gibt keinen sachlogischen Grund, weshalb die Schienen mit viel weniger Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern einen größeren Abstand zugestanden bekommen als Autobahnen. Auch die oft genannte Begründung der Blendungsgefahr trifft für Autobahnen ebenso wenig zu wie für Schienen, da entsprechende Farbgebung der Türme dies verhindert. Aus der Praxis der Windpark-Projektentwicklung und aus Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz sind mir die Forderungen einige Schienenbetreiber nach großen Abständen zur Schiene bekannt, diese sollten aber aus oben genannten Gründen nicht zur Grundlage der Regionalplanung in SH werden. Auch die Analogie zum Bundesfernstraßengesetz lässt keinen Abstand von 150m, sondern in Anlehnung an die Autobahnen höchstens von 100m zu. Zudem existiert keine dementsprechende Verordnung des Eisenbahn-Bundesamtes. 15. In Schleswig-Holstein gibt es mehrere tausend Kulturdenkmale: https://web.archive.org/web/20170204175158/http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LD/Kulturdenkmale/ListeKulturdenkmale/_documents/Aktuelle _ListeKulturdenkmale.pdf? blob=publicationFile#page=60	

Würde zu jedem dieser Kulturdenkmale ein besonders großer Abstand eingehalten, gäbe es weniger Raum für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein und das Land würde das 2%- Ziel nicht erreichen. Daher wird beantragt, Kulturdenkmale im Regelfall mit keinem höheren Abstand als der Mindestabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich zu versehen. Zudem wird die Anwendung des Kriteriums Denkmalschutz in seiner einheitlichen Anwendung hinterfragt, es scheint sich stattdessen um Einzelfallentscheidungen zu handeln. Diese können aber nicht für den gesamten Planungsraum in der nötigen Tiefe begründet und unter Einbeziehung aller dazu nötigen Beteiligten erfolgen, daher wird hiermit beantragt, alle Abwägungsentscheidungen zum Denkmalschutz und zu Kulturgütern erst im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz vorzunehmen und auf der Ebene der Regionalplanung dazu keine Vorgaben bzw. Einschränkungen zu machen, die teilweise zum Verlust von ansonsten bestens geeigneten Windpotenzialflächen führen würden bzw. geführt haben. 16. Umzingelung gilt derzeit überhaupt nicht für Splittersiedlungen, Einzelhäuser und Einzelhöfe: Siedlungen und Einzelhäuser werden vom Schutz vor Umzingelung bisher komplett ausgenommen, was aussichtsreiche Klagegründe für die betroffenen Anwohner*innen gegen den Regionalplan auslösen könnte. Daher wird beantragt, auch für Splittersiedlungen, Einzelhäuser und Einzelhöfe einen Schutz vor Umzingelung im Rahmen der Regionalplanung Wind vorzunehmen. Zudem sollte das Kriterium in der Anwendung gegenüber Siedlungen nicht mehr am Einzelfall ausgelegt werden, da dadurch die regionalplan- bzw. landesweit einheitliche Anwendung in Frage steht. Vielmehr wird beantragt, dieses Kriterium zum Schutz vor Umzingelung einheitlich und anhand fixer Gradwinkel vorzunehmen. Ansonsten droht in einigen Landesteilen die optische Umzingelung im Bereich von 320 Grad und ein einziger verbleibender freier Blickkorridor von 40 Grad.	

17. Alternativenvergleich benachbarter Flächen ist notwendig In einer erheblichen Anzahl an Datenblättern der Landesplanung taucht die Erläuterung auf, dass in der Umgebung bereits ausreichend viele Windvorranggebiete ausgewiesen wurden und weitere Flächen daher nicht für vertretbar gehalten werden. Welche Größe warum für vertretbar gehalten wird, ist nicht erkennbar. Es bleibt auch offen, weshalb manche Flächen trotzdem ausgewiesen wurden. Gab es keinen Alternativenvergleich im Rahmen eines Rankings, also einer Bewertung der Flächen untereinander, wie es beispielsweise in der Regionalplanung rund um Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg und auch andernorts gemacht wird, so ist das Regionalplanungsverfahren rechtlich instabil. Die Anwendung dieses Kriteriums wurde auch im Nachgang der Veranstaltung am 10.03.2017 im RBZ Wirtschaft Kiel nicht verständlich gemacht, weshalb vermutet werden kann, dass es keine einheitliche Anwendung im gesamten Planungsraum gibt. Die einheitliche Anwendung eines nachvollziehbaren Kriteriums ist aber Grundbedingung für einen gerichtsfesten Regionalplan, daher wird hiermit beantragt, die Abwägung, ab wann zu viele Flächen vorliegen sollen und welche der Potenzialflächen dann schließlich ausgewählt werden, gemäß nachvollziehbaren Kriterien nach einem verständlichen Vergleich der alternativen Flächen transparent darzustellen. 18. Repowering-Gebiete ohne Eignungsranking evtl. unzulässig Repowering-Gebiete sind de facto Gebiete zweiter Klasse. So gibt es eine Pflicht zur Nutzung derselben innerhalb von 10 Jahren und die dortigen Grundstückseigentümer müssen sich mit den Grundstückseigentümern der Bestands-Windparks einige werden, die repowert werden. Zudem kann es durch die aktuellen Zubaubegrenzungen der Bundesregierung in Form von Ausschreibungen mit geringen Volumina und noch geringeren Volumina im Netzausbaugebiet, zu dem Schleswig-Holstein komplett zählt, Probleme geben, überhaupt innerhalb der 10 Jahre einen Zuschlag zu erhalten. Daher wäre das Konstrukt der Repowering-Gebiete wenn überhaupt nur haltbar, indem die Windpotenzialflächen, die am Ende eines Eignungsrankings landen, also weniger geeignet sind als die Vorranggebiete ganz vorne im Eignungsranking, dazu ausgewählt werden, als Repoweringgebiet und damit Windvorranggebiet zweiter Klasse zu dienen. Ein solches Eignungsranking ist nicht Teil der durch die Landesplanung ausgelegten Unterlagen und wurde laut Aussage im Rahmen der öffentlichen Veranstaltung der Landesplanung zum Beteiligungsverfahren auch nicht angefertigt. Bisher kann es daher passieren, dass eine Fläche sehr geeignet ist und weit vorne im nicht vorhandenen	

Eignungsranking landen würde, aber trotzdem als Repowering-Gebiet ausgewählt wurde, schlicht und einfach, weil es in einer bestimmten Region liegt, in der noch ein solches Repowering-Gebiet fehlt. Ein solcher Eingriff in die Freiheit der Nutzungsrechte der Grundstückseigentümer und der ggf. mit ihnen vertraglich verbundenen Projektentwickler, Bürgerwindenergiegesellschaften oder Unternehmen ist auf Basis dieser Entstehungszusammenhänge nicht begründbar. Daher wird hiermit beantragt, das Konstrukt Repoweringgebiete abzuschaffen Sollte die Landesplanung dennoch daran festhalten wollen, so sind zumindest diejenigen Windvorrangflächen als Repowering-Gebiete auszuwählen, die nach festen Kriterien und in nachvollziehbaren Umgebungsbereichen die geringste Eignung der dennoch noch ausgewiesenen Windvorranggebiete ausweisen, also am Ende des Eignungsrankings der ausgewiesenen Windvorranggebiete landen. Im nachfolgenden Kartenausschnitt sind zwei derzeit vorgesehene Repowering-Gebiete nord-westlich von Rendsburg erkennbar und mehrere andere Windvorranggebiete ohne die Sonderauflage als Repowering-Gebiet: [Abbildung im Originaldokument] **19. Zur Nichtausweisung von Windpotenzialflächen bzw. Windvorranggebiete begründet durch militärische Vorgaben:** Die militärischen Vorgaben ändern sich regelmäßig, so werden beispielsweise im Umfeld der Verteidigungsanlage Bramstedtlund (Antennenanlage) aber auch andernorts Zugeständnisse seitens der Bundeswehr gemacht, doch Windenergieanlagen innerhalb des 5km-Schutzbereiches bzw. 10km-Interessenbereiches um die Verteidigungsanlage einzuräumen. Es befinden sich mehrere Bestands-Windenergieanlagen im 5km- und 10km- Umkreis, vier Windkraftanlagen in der Gemeinde Holt, drei Windkraftanlagen in der Gemeinde Bramstedtlund, drei Windkraftanlagen in der Gemeinde Ladelund und eine Windkraftanlage in der Gemeinde Dennoch scheint die Verteidigungsanlage nicht strukturell in ihrer Anwendung gestört zu sein. Zudem wurden im laufenden Beteiligungsverfahren der Regionalplanung mehrere Ausnahmen seitens der Bundeswehr für zukünftige Windenergieanlagen eingeräumt. An einigen Radaranlagen der Bundeswehr gibt es technische Lösungen, Windenergieanlagen in einem bestimmten Sektor ferngesteuert abzuschalten, um die Störung des Radarempfangs durch Windenergieanlagen in bestimmten Situationen bzw. Anflugwinkeln zu verhindern.	

Daher wird hiermit beantragt, sämtliche Restriktionen, die sich aus militärischen Vorgaben bzw. aus Kriterien der Landesplanung mit Bezug auf militärische Schutzabstände ergeben, in erster Linie hinsichtlich der Verteidigungsanlage Bramstdetlund, aber auch hinsichtlich von Radaranlagen und in Auflösung befindliche Truppenübungsplätze, Kasernen, Flughäfen und Landeplätze, nicht im Rahmen der Regionalplanung anzuwenden. Stattdessen sollten diese Kriterien zur gegeben Zeit vor dem Hintergrund eines konkreten Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz angewendet werden. Hintergrund dafür ist, dass die Höhe der Windenergieanlagen ggf. den Ansprüchen der Bundeswehr exakt angepasst werden kann und es zudem technische Lösungen gibt, um durch die Windenergienutzung bei der Bundeswehr entstehende Probleme zu beheben bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen. Diese teilweise sehr individuellen Zusammenhänge sind aber für ein Regionalplanungsverfahren nicht darstellbar und sollten daher auch nicht dort entschieden werden, weil sonst evtl. gut geeignete Flächen zur Windenergienutzung nicht ausgewiesen werden. Die individuelle technische Situation und die mögliche Höhenanpassung der Windenergieanlagen sind im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz deutlich besser aufgehoben als im Rahmen der Regionalplanung und sollten daher nicht zum Ausschluss von Flächen im Regionalplanungsverfahren führen. Setzt sich im Nachgang dann die Windenergie nicht in jedem Fall durch, so wären dies nur Flächen, die derzeit von der Landesplanung aufgrund derer groben Ausschlusskriterien ohnehin nicht als Windvorranggebiete vorgesehen wurden. Im Rahmen dieser Einwendung wird in Frage gestellt, ob der pauschale Abstand von 5km zu Bramstedtlund angemessen ist, entsprechende technische Erläuterungen liegen nicht vor. 20. Drehfunkfeuer Michaelsdorf, DWD-Wetterradar und weitere Radaranalagen: Im Rahmen dieser Einwendung wird in Frage gestellt, ob die bisherigen Mindestabstände der Landesplanung zu Drehfunkfeuern, dem DWD-Wetterradar und zu weiteren Radaranlagen angemessen sind. Immerhin gibt es technische Lösungen, die Windenergieanlagen entweder nur in der Gesamthöhe zu bauen, die für die vorgenannten Sende- und Empfangsanlagen noch akzeptabel sind und/oder technische Lösungen vorzusehen, die eine Fernsteuerbarkeit der Windenergieanlagen vorsehen, um Störungen die nur zeitweise auftreten würden, durch die technische Lösung der Fernsteuerbarkeit verhindern zu können. Zudem werden einige Anlagen in den nächsten Jahren evtl. abgebaut, dann würde evtl. unnötig viel Zeit vergehen, bis die neue Wirklichkeit nach mehrjähriger Bearbeitungsdauer in einen neuen Regionalplan	

eingeflossen sein wird. Daher wird beantragt, die Frage der anzuwendenden Abstände und technischen Lösungen nicht abstrakt im Regionalplan, sondern zur gegebenen Zeit in konkreten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu beantworten und im Regionalplan dazu keine Vorgaben zu machen, zumindest keine, die schon in relativ kurzer Zeit Makulatur wären und dann nur noch bedingt durch die Bearbeitungsdauer des nächsten Regionalplanes den Windenergieausbau in Schleswig-Holstein unnötig verzögern. 21. Bisher würdigt die Landesplanung mögliche Entwicklungen im Bereich **Höhenwindenergienutzung** nicht, diese Form der Windenergienutzung ist noch in der Entstehung befindlich, hat aber andere Anforderungen an Flächen als die klassischen Turm-Windenergieanlagen. Zudem sind unter Umständen auch Flächen zur Höhenwindenergienutzung verwendbar, die den klassischen Turm-Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen. Um die Höhenwindenergienutzung auch in Schleswig-Holstein mitgestalten zu können wird daher hiermit beantragt, diesen Faktor im Regionalplanungsverfahren zu berücksichtigen und die für Höhenwindenergie nötigen Flächen zumindest im Rahmen von einem oder einigen Forschungswindparks und entsprechenden Forschungs-Windvorranggebieten vorzusehen. Mit windenergiefreundlichen Grüßen aus Kiel in Schleswig-Holstein, dem Land zwischen den klimabedingt steigenden Meeren, [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3598, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich beziehe mich auf Ihre Planung Windkraftanlagen in	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_042

Mönchsteich aufzustellen. Aus folgenden Gründen bin ich gegen die Aufstellung dieser WKAs: 1. auf der einen Seite wollen Sie größere Bereiche zur Gewinnung von Windkraft schaffen, auf der anderen Seite weisen Sie eine sehr kleine Fläche aus, auf der nur 3 WKAs stehen können. 2. diese WKAs würden noch 20 m höher stehen als die WKAs, die in Neuengörs stehen. Das bedeutet für die direkt angrenzenden Häuser und Dörfer eine noch größere Lärmbelästigung. 3. Willendorf wäre dann fast komplett von Windrädern und Leitungen umzingelt. Auch wenn die 5 bestehenden irgendwann abgebaut werden, werden eben dort 380 Kv-Leitungen gebaut. 4. In unserem Gebiet gibt es Rotmilane und Kraniche. 5. warum wird das Gebiet so verändert, dass es rein theoretisch die Route des Wildwechsels knapp nicht berührt (Studie von Herrn Menzel) als ob das Wild weiß, wo die Landesregierung die Grenze setzt. 6. dieser Bereich ist Naherholungsgebiet der umliegenden Gemeinden und sollte durch WKAs nicht eingeschränkt werden. 7. Fällt diese Fläche nicht sowieso raus, wenn man den Wahlversprechen unseres neuen Ministerpräsidenten glauben schenken darf?	wird dennnoch in geändertem Zuschnitt übernommen. Folgende Änderungen im Kriterienkatalog führen zu einem gegenüber dem 1. Entwurf veränderten Zuschnitt der Fläche: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist hier jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche. Eine erneute fachliche Begutachtung der Migrationskorridore zur Grünbrücke Hainholz, auch im Lichte der vorliegenden Stellungnahmen kommt zu dem Ergebnis, das der westliche Ausläufer der Fläche ein hohes Konfliktrisiko birgt, da er innerhalb des Migrationskorridores liegt. Eine Nutzung der übrigen Fläche ist bei Schaffung von Biotopstrukturen möglich. Insgesamt ergibt sich jetzt eine Vorrangfläche im östlichen Teil der Potezialfläche unter Berücksichtigung des 1.000 m-Abstandes zu Stubben und Willendorf. Auch unter Einbeziehung der Flächen SEG_035 und STO_003 ist für die Ortslage Stubben nicht von einer unzumutbaren Umfassungswirkung auszugehen. Es verbleiben große freie Sichtkorridore Richtung Westen, Osten und Nordosten. Darüber hinaus werden die Flächen SEG_042 und STO_003 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen, um Ersatzstandorte für die Bestands-WKA in den alten Eignungsgebieten in Rehhorst und Feldhorst zu schaffen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können. So soll zusätzlich mittelfristig eine Entlastung in dieser Region erfolgen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Dem gesamträumlichen Plankonzept liegt der Gedanke der Konzentrationsplanung zugrunde. Eine Konzentrationswirkung ist dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden. Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen; es muss mindestens die Errichtung eines Windparks in dem Gebiet möglich sein. Das

	Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für einen Windpark mindestens drei WKA nötig seien (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004 – 4 C 9/03 –, BVerwGE 121, 182-191), wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Die Landesplanung ist für diese Mindestabstände von durchschnittlichen Erfahrungswerten ausgegangen. Sie hält an der im gesamträumlichen Plankonzept definierten Mindestgröße fest. Eine Konzentrationsplanung kann so gewährleistet werden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Natur- und artenschutzrechtliche Belange sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden hinreichend berücksichtigt. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit

	dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3595, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Ablehnung dieser Fläche ist fachlich begründet und wird begrüßt. Die Auswirkungen von WKA auf den Wildwechsel nach Bau der Grünbrücke über die A20 wären bedenklich. Unter Berücksichtigung der weiteren Potentialflächen um Hingstheide ergäbe sich eine massive Umzingelungswirkung.	Die Fläche PR3_PIN_001 wird teilweise als Vorranggebiet für Windenergienutzung übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat ergeben, dass für den westlichen Teil der Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke eine Flächenausweisung möglich ist. Durch diese Reduzierung wird auch eine Überschneidung Mit einer Maßnahmenfläche für den A20-Bau vermieden. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen.

	Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3594, Datum: 30.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich wohne in der Gemeinde Wensin und gucke auf eine wunderschöne freie Landschaft. Ich bin extra von Bad Segeberg hierher gezogen, um meinen Kindern dieses unbeschwerte Leben zu ermöglichen. Nun sollen genau vor meinem Schlafzimmerfenster diese Riesen gebaut werden. Hierzu widerspreche ich!!!! Möchten Sie so leben? Wir hier freuen uns noch über Fledermäuse, die am Abend vor unseren Augen herumfliegen. Außerdem staunen unsere Kinder über den Rotmilan, der hier in der Nähe sein Nest haben muss. Wenn in Deutschland schon nicht Rücksicht auf die Menschen genommen wird, dann doch wohl auf hilflose Tiere und eine unbeschadeten Natur. Hochachtungsvoll [redacted]	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_SEG_016 wird wieder gestrichen. Nach neuesten Erkenntnissen aus den Fachdaten zum Artenschutz ist sie vollständig vom potenzeillen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelbrutplatzes überlagert. Die in zahlreichen Stellungnahmen dargestellte Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet und Einzugsbereich vieler Vögel bestätigt das hohe Konfliktpotenzial mit Belangen des Artenschutzes.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 3593, Datum: 30.06.2017	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Ablehnung dieser Fläche ist fachlich begründet und wird begrüßt. Die Auswirkungen von WKA auf den Wildwechsel nach Bau der Grünbrücke über die A20 wären bedenklich. Unter Berücksichtigung der weiteren Potentialflächen um Hingstheide ergäbe sich eine massive Umzingelungswirkung.	Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_STE_077 wird entsprochen, da eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren ergeben hat, dass für die Fläche ein hohes Konfliktrisiko besteht, weil sie innerhalb des Einzugsbereiches der Grünbrücke Hasselbusch liegt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3592, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Ablehnung dieser Fläche ist fachlich begründet und wird begrüßt. Die Auswirkungen von WKA auf den Wildwechsel nach Bau der Grünbrücke über die A20 wären bedenklich. Unter Berücksichtigung der weiteren Potentialflächen um Hingstheide ergäbe sich eine massive Umzingelungswirkung.	Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_SEG_041 wird entsprochen, da eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren ergeben hat, dass für die Fläche ein hohes Konfliktrisiko besteht, weil sie innerhalb des Einzugsbereiches der Grünbrücke Hasselbusch liegt. Somit wird der Stellungnahme gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3591, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Ablehnung dieser Fläche ist fachlich begründet und wird begrüßt. Die Auswirkungen von	Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_SEG_039 wird entsprochen. Die Fläche liegt innerhalb eines prioritären

WKA auf den Wildwechsel nach Bau der Grünbrücke über die A20 wären bedenklich. Unter Berücksichtigung der weiteren Potentialflächen um Hingstheide ergäbe sich eine massive Umzingelungswirkung.	Zuleitungskorridores zur Grünbrücke Hasselbusch. Der Stellungnahme wird somit gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3590, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, aus meiner Sicht ist es nicht möglich bei Sievershütten Windkraftanlagen zu bauen, da Sie zu nah an Wohngebieten in Bredenbekshorst liegen würden. Es gibt in Sievershütten ein Storchennest, dass zwar zur Zeit nicht bewohnt ist, aber 5 Jahre Bestandssschutz genießt. Es fliegen bei uns Milane. In Stuvenborn wurde ein Horst vom Nabu registriert. Es gibt mindestens zwei Storchennester in Stuvenborn im Umkreis von 5 km. Der erzeugte Strom kannn nicht abgenommen werden, da die entsprechenden Leitungen nicht vorhanden sind. MIt freundlichen Grüßen, [redacted]	Die Fläche PR3_SEG_055 wird teilweise als Vorranggebiet übernommen. Der neue Flächenzuschnitt wird unter anderem bedingt durch den erweiteren Siedlungsabstand bei unbebauten Potenzialflächenl. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3589, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Ablehnung dieser Fläche ist fachlich begründet und wird begrüßt. Die Auswirkungen von WKA auf den Wildwechsel nach Bau der Grünbrücke über die A20 wären bedenklich. Unter Berücksichtigung der weiteren Potentialflächen um Hingstheide ergäbe sich eine	Die Fläche PR3_STE_071 wird als Vorranggebiet übernommen (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle

massive Umzingelungswirkung.	sprechen würden. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren, auch unter Einbeziehung eines im Rahmen der Stellungnahmen von Befürwortern der Fläche eingereichten Gutachtens, hat ergeben, dass nur der Flächenteil westlich der Freileitung außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt und nur hier eine Flächenausweisung möglich ist. Für die anderen Bereich bestünde aufgrund der Riegelwirkung ein zu hohes Konfliktrisiko Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3585, Datum: 30.06.2017** **Dokument: Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)** **Kapitel: 3.3. Kriterien für die Prüfung der Umweltauswirkungen**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Liest man alle Punkte die für eine Umweltverträglichkeit in Frage gestellt bzw. überprüft werden, kommt man letztendlich zu dem Ergebnis wie konnte es eigentlich passieren das so viele Windkraftanlagen an all diesen Orten installiert wurden wo mit sehr hoher Treffsicherheit die Ansprüche bzw. Auflagen der Umweltprüfung nicht erfüllt wurden. Wenn man sich dann anschließend die neuen Vorranggebiete und die Gebiete für Repowering anschaut können die umweltrelevanten Forderungen einfach nicht angewendet worden sein. • Windkraftanlagen verursachen massiv Geräusche das ist lange bekannt und die	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Bzgl. der Siedlungsabstände in Anbetracht der Emissionen durch WKA: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände zudem angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund

Schallausbreitung verläuft mit der Richtung des Windes und deutlich weniger zu den Seiten, trotzdem hält man an einem Abstand von 400m zu Einzelbebauung und Splittersiedlungen fest. Die Hauptwindrichtungen also auch die Ausbreitungsrichtungen für den Schall erfordern deutlich größere Abstände. Dies ist den Herstellern bekannt und dürfte auch lange den Umweltbehörden bekannt sein. • Seltene Tierarten Weißkopfadler, Roter Milan und Fledermäuse werden von den Umweltbehörden besser geschützt als die Menschen die in der Nähe der Windparks wohnen • Die Höhe der einzelnen „Umweltvergehen“ ist bereits so hoch das in einigen Gebieten die Bemerkung fällt „nicht schützenwert“ weil bereits gestört durch Straßen, Hochspannungstrassen, Industrieanlagen usw. • In meiner Heimat wurde vor 40 Jahren der Grundwasserspiegel zwecks „verbesserter“ Entwässerung abgesenkt, man hat ein Atomkraftwerk gebaut mit zusätzlichen Stromtrassen, man hat Landwirtschaft industrialisiert damit sie halbwegs überlebt, man baut Urwaldähnliche Maisfelder die mit gigantischen Mengen an Gülle gefüttert werden damit endlich der Nitratgehalt im Grundwasser ansteigt (vielleicht hat man es deswegen Jahre vorher abgesenkt) und nun stellt man den letzten Überlebenden dieser Landbevölkerung die man nicht vertreiben möchte Windraftanlagen vor die Haustür, aber das alles nennt sich dann unter „Auflage des Umweltschutzes“. Könnten diese Menschen auf dem Lande vielleicht etwas argwöhnisch werden? • Verstehe man mich nicht falsch, denn Windkraftanlagen sind definitiv notwendig um sauberen Strom in Zukunft zu erzeugen, nur sollte man anfangen die Menschen zu verstehen und sie an den Anlagen beteiligen. Es darf hier keine Investition der auswärtigen Investoren werden. • Es ist notwendig dass die Gemeinden das erste Mitspracherecht haben wer in den Windpark investiert und nicht der Flächenbesitzer!	der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Der Schutz vor schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG auf den Menschen wird durch die gewählten Vorsorgeabstände zu den WEA sichergestellt. Aus regionalplanerischer Sicht wird dem Schutzanspruch damit Genüge getan. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Bzgl. Vorbelastung: Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Es wird im Rahmen der Abwägung ein Ausgleich zwischen Vorbelastung und damit – abhängig vom Schutzgegenstand – eingeschränktem Schutzzweck sowie moderater Gesamtbelastung geschaffen. Das Ergebnis der gesamtheitlichen Abwägung der Flächenkulisse mit den daraus resultierenden Vorranggebieten im Land ist dahingehend schlüssig. Zudem werden sämtliche immissionsschutzrechtlichen Belange mit notwendiger tiefergehender Analyse im analagenspezifischen Genehmigungsverfahren thematisiert und ggf. entsprechende Auflagen veranlasst. Bzgl. der Verteilung von Profiten und Belastungen sowie

	Beteiligungsmodelle im Rahmen der Neuerrichtung von WKA: Die Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3587, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die angrenzenden Potentialflächen sind zu Recht aufgrund der geplanten Grünbrücke der A20 als nicht geeignet eingestuft worden. Unerklärlich ist der Verbleib dieser Fläche, da auch über dieses Areal Rotwild ziehen wird. Als Abgrenzung dient östlich eine Stromleitung; in welcher Form dies eine Barriere für das Wild darstellen soll und Wildwechsel verhindert, ist nicht nachvollziehbar. Diese Fläche stellt gleichfalls ein Gebiet mit hohem Konfliktpotential dar. In Zusammenhang mit den anderen Potentialflächen um Hingstheide herum, ergibt sich eine Umzingelungswirkung. Die Eignung dieser Fläche ist nicht gegeben.	Die Fläche PR3_STE_071 wird als Vorranggebiet übernommen (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren, auch unter Einbeziehung eines im Rahmen der Stellungnahmen von Befürwortern der Fläche eingereichten Gutachtens, hat ergeben, dass nur der Flächenteil westlich der Freileitung außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt und nur hier eine Flächenausweisung möglich ist. Für die anderen Bereich bestünde aufgrund der Riegelwirkung ein zu hohes Konfliktrisiko. In den ablehnenden Stellungnahmen wurden keine Argumente vorgebracht, die nach Prüfung gegen eine solche Ausweisung sprächen. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen.

Gruppe

ID: G3586, Datum: 30.06.2017

(2727, Datum: 28.06.2017| 2728, Datum: 28.06.2017| 2734, Datum: 28.06.2017| 2736, Datum: 28.06.2017| 2756, Datum: 28.06.2017| 2758, Datum: 28.06.2017| 2936, Datum: 29.06.2017| 3586, Datum: 30.06.2017)

Stellungnahme	Erwiderung
Betr:PR3_SEG_022 und PR3_SEG_023 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit bitte ich um Berücksichtigung folgender Einwände, die im bisherigen Abwägungsprozess noch keine Beachtung fanden. 1. Es gibt verschiedene Großvogelhorste rund um die o. g. Vorrangflächen, die bei der Planung nicht berücksichtigt wurden. Hierzu gehören u. a. Milan- und Seeadlerhorste, die durch einen in diesem Jahr beauftragten Gutachter nachgewiesen wurden. Das entsprechende Gutachten wird der Landesregierung zur Verfügung gestellt. 1. Zudem bestehen Horste eines Wespenbussards und von Baumfalken. Sie werden bei den Abwägungskriterien nicht berücksichtigt, womit allerdings EU-Recht verletzt wird. 1. Das Fledermausvorkommen wurde nicht in seiner tatsächlichen Größe und Vielfalt berücksichtigt, auch dies wird in dem angesprochenen Gutachten belegt.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche PR3_SEG_022 konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Die Fläche PR3_SEG_023 liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. Hierauf wird auch in vielen Stellungnahmen hingewiesen. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen.

1. Im OrtsteilDiekhofwurde eine Umzingelung durch die beiden o. g. Vorrangflächen nicht berücksichtigt. In diesem Ortsteil kommt es zu einer Umzingelung durch Windenergieanlagen von fast 180 Grad! 1. Aufgrund des geringen Abstands der geplanten Anlagen zum OrtsteilDiekhofist dort neben der Infraschallproblematik eine hohe Geräuschbelästigung zu befürchten. Hinsichtlich des hörbaren Schalls spielt vor allem die Amplitudenmodulation eine wichtige Rolle – zwar wird bereits nach der Ursache für diese Problematik geforscht, jedoch konnte bislang keine technische Lösung gefunden werden –, so dass es zu einer enormen Lärmbelästigung kommen wird. In diesem Falle aus mehreren Himmelsrichtungen! Mit der Bitte um entsprechende Beachtung der Einwände und Korrektur verbleibe ich mit freundlichem Gruß Ihr Michael Spiller	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3584, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Guten Tag, ich möchte Stellung beziehen zu der unten genannten Fläche Ich bin dagegen, dass die PR3_SEG_020 abgelehnte Potentialfläche als Vorranggebiete eingestuft wird und somit mit Windkraftanlagen bebaut werden könnte. Ich möchte mit dieser	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_020 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Zudem liegt der

Stellungnahme, die Entscheidung des Landes Schleswig Holstein diese Flächen abzulehnen unterstützen und anhand meiner Recherche bestärken! In diesem Gebiet bei Bargenhoeven gibt es 2 Felder die für den Rotmilan geförderte Futterflächen sind. Die Fläche PR03_SEG_020 muß daher weiterhin abgelehnt bleiben da im Ortsteil Bargenhöven, 2 Felder als nicht bewirtschaftete Wiesen gefördert werden. Das Programm läuft über die Landgesellschaft Schleswig Holstein und wird gefördert vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Ich beziehe mich hier auf die Kreis Stellungnahme und stimme mit diesen Punkten überein:Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit: - Flächen mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten - potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel - Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen In diesem Gebiet hat der Rotmilan sein „zuhause“ , der Weißstorch hat am Blunker Gemeindehaus seinen Horst und die Reiher des Tarbeker Moores nehmen dieses Gebiet gern als Futterfläche Das Vogelschutzgebiet vom Wardersee schützt in erster Linie den Seeadler dessen Radius reicht weit in diese Fläche rein.Wir haben lt NABU erfahren das an der faulen Trave Gemeinde Schackendorf ein Seeadler Horst ist dieser wurde nun gerade „frisch“ gemeldet zusammen mit dem neuen Seeadlerhorst in einem Waldstück der Gemeinde Krems II. Da diese Vogelarten sehr Schlaggefährdet sind, ist das Konfliktrisiko hoch. Diese Fläche SEG-020gehört zum Naturpark Holsteinische Schweiz und entfällt durch die CL Überlagerung, es wird gerade vom Kreis viel Geld in die Hand genommen um von Bad Segeberg bis nach Tensfeld den Bahndamm - Radweg auszubauen, dieser gilt als Naturradweg der 5 Naturparke SH verbindet. Der Tourismus wird daher weiter gefördert, es ist somit mit einem hohen Konfliktpotenzial verbunden, hier eine Potenzialfläche zu erheben. Natürlich gibt es noch die persönlichen Gründe warum wir keine Windkraftanlagen in direkter Umgebung wünschen: Wertverlust der Immobilie Der Wertverlust unserer Immobilie, die direkt von möglichen Windkraftanlagen im Bereich der Potentialfläche PR3_SEG_021 betroffen wäre, ist ein weiterer Aspekt meines Protestes gegen die Wiederaufnahme dieser Fläche als Potenzialfläche für Windkraftanlagen, da sie von der Zersetzung des Landschaftsbildes, dem Dauerblinken der Anlagen und möglicherweise auch	südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz.

aufgrund des Infraschall, stark betroffen sein würde. Neue Koalition in Kiel Unser Augenmerk lag in den letzten Wochen auf der Bildung der neuen Koalition „ Jamaika“. Leider sind die gewünschten Wahlversprechen nicht eingehalten worden bzw. ist dieser neu geregelte Abstand weit entfernt von den Wünschen der Bürger. Was in Bayer längst umgesetzt wurde scheiterte hier kläglich, es muss auch bei uns die 10 H Regel gelten, damit wären die Flächen wohl kleiner aber der wachsende Widerstand der Bevölkerung auch. Die CDU hat uns versichert dass der Bürgerwille wieder zählen wird, daran sollte gearbeitet werden. Abschließend möchten wir dafür eintreten, dass ein schlüssiges gesamträumliches Konzept auf regionalplanerischer Ebene erstellt wird, das den Schutz der hier vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräume gewährleistet, um dem Wert unserer regionalen Kulturlandschaft mit seiner besonderen Flora und Fauna Rechnung zu tragen. Bitte geben Sie mir schriftliche Rückantwort. Vielen Dank	
Gruppe **ID: G3583, Datum: 30.06.2017** **(3581, Datum: 30.06.2017| 3583, Datum: 30.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Die Fläche liegt im Naturpark und im Charakteristischen Landschaftsraum. Durch Blunk verläuft der Naturparkweg, der die fünf Naturparke in Schleswig-Holstein für Wanderer verbindet. Dieser Wanderweg geht durch alle 4 Potenzialflächen.Aus diesem Grund sollte diese Potenzialfläche weiterhin abgelehnt bleiben. In den abgelehnten Potenzialflächen befinden sich viele Ausflugsziele, Wanderwege und Fahrradwege. Es laden viele Seen zum Baden ein. *Gerade in diesen beiden Flächen kann man entspannen, reiten und Urlaub machen, sehr oft werden Übernachtungen für Karl May und einen anschließenden Kurzurlaub gebucht. Die Freilichtbühne am Kalkberg wird auch für Musikevents immer attraktiver, dafür sind in naher Umgebung Hotel und Pensionen notwendig, die zum verlängerten Wochenende in der Natur einladen.* Laut Landwirtschaft und Umweltatlas SH sind die betroffenen Potenzialflächen von einem Biotopverbundsystem umgeben und sollten aus diesem Grund weiterhin abgelehnt werden. Teile des Gebietes werden von seltenen Vögeln wie dem Braunkehlchen, Bekassine, Wachtelkönig, Feldlerche, Wiesenweihe bewohnt. Der Rotmilan und Kraniche haben dort Ihre Brut und Rastgebiete. Hier muss eine strenge Prüfung erfolgen und ein biologisches Gutachten angefordert werden, das Konfliktrisiko sehen wir hier Hoch. Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs gehen durch die abgelehnte Die Hauptzugachsen, deren Bedeutung durch verschiedene Untersuchungen des Vogelzuges in Schleswig-Holstein belegt ist, sollen zum Schutz der wandernden Vogelarten von WKA freigehalten werden. Die abgelehnten Potenzialflächen PR3_SEG-015 PR3_SEG_020 PR3_SEG_021 beinhalten zwei dauerhaft aufgesuchte Brutplätze, der Beeinträchtigungs-radius liegt hier bei 1000 m und die Nahrungsfläche bei 3000m (Helgoländer Papier), wir stimmen *dem Konfliktrisiko Hoch* und der daraus resultierenden Ablehnung zu. *Helgoländer Papier* *Übersicht über fachlich empfohlene Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zu bedeutenden Vogellebensräumen. Angegeben werden Mindest-abstände bzw. Prüfbereiche (in Klammern) um die entsprechenden Räume.*	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Rotmilane sind ebenfalls heimisch und regelmässig im Habitat anzutreffen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3582, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Als Fehmaraner hat man sich über 25 Jahre an den Anblick von Windkraftanlagen gewöhnt. Mittlerweile kann man stolz darauf sein, dass die eigene Region so früh ein Zeichen für den Klimaschutz gesetzt hat – letztlich hat die damalige Etablierung von Windkraft dazu beigetragen, dass wir heute Alternativen zu Kohlekraft und Atomenergie haben. Nichts desto trotz – Windenergie wird heute nicht mehr uneingeschränkt positiv gesehen – es gibt Konflikte z.B. mit den Zielen im Vogelschutzes, des Tourismus und des Landschaftsschutzes, um vielleicht die wesentlichen Kritikpunkte herauszugreifen. Um so weniger verständlich ist, dass die Fläche zwischen Niendorf, Gahlendorf und Burg auf Fehmarn als Potentialfläche abgelehnt wurde! Denn hinsichtlich erweiterter Abstandsregelungen zu Schutzgütern (Wohnraum oder Küsten) gibt es kaum Konflikte auf dieser Fläche. Hinsichtlich des Vogelschutzes berichten diejenigen, die sich damit auskennen, nämlich die Jäger, dass von je her keine Attraktivität für Seeadler oder Milane gegeben ist. Bislang habe ich persönlich noch nicht erlebt, dass Touristen Bedenken hinsichtlich der Attraktivität des Landschaftsbildes aufgrund von Windkraftanlagen gehegt hätten. Andere Projekte, beispielsweise das gigantische Infrastrukturprojekt „Feste Fehmarnbeltquerung“ rufen im Vergleich viel mehr Bedenken und Widerstand auf. Diejenigen unter uns, die das Landschaftsbild gefährdet sehen, sollten sich dahingehend bewusst werden, dass ein Fortschreiten des Klimawandels unsere Insel, die Landschaft in der wir Leben, sehr viel langfristiger zerstören wird. Mit dem Ansteigen des Meeresspiegels könnte unsere Insel (zwar in ferner Zukunft, dafür aber unwiederbringlich) zerstört werden. Windkraftanlagen hingegen kann man wieder abbauen! Und zwar dann, wenn sie als Überbrückungstechnologie ausgedient haben. Momentan jedoch brauchen wir sie noch! Oder sollte das Klimaschutzabkommen von Paris, das gerade mal 1 ½ Jahre alt ist, bereits vergessen sein – nicht nur von Trump, auch von uns?!	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, da eine differenziertere Betrachtung der Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges ergibt, dass die Fläche PR3_OHS_007 in einem Bereich mit hohem Zugaufkommen und höheren Flughöhen liegt. Das Konfliktrisiko ist daher als "mittel" einzustufen. Im Hinblick auf den Denkmalschutz bleibt es jedoch bei der Einstufung eines hohen Konfliktrisikos. Auf die Abwägung im 1. Entwurf wird verwiesen. Die Fläche wird daher nach wie vor nicht ausgewiesen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3580, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, ich wohne in Garbek (Gebiet PR3_SEG_016) im Naturpark „Holsteinische Schweiz“ seit nun mehr siebzig Jahren. Diese Natur mit ihren Tieren ist einzigartig. Nicht nur, dass in dieser Naturidylle immer mehr Vögel, Fledermäuse und andere Tiere von "früher" zurückkehren, leben hier viele Kinder. Möchten Sie aus dem Fenster gucken und auf Windkrafträder gucken und dauerhaft Geräusche hören? Zurzeit gucken wir auf auf freie Wiesen und Felder und dass soll auch so bleiben! In einem Naturpark haben Windkraftflächen aus meiner Sicht nichts zu suchen. Hier stehen der Landschafts- und Naturschutz und Erholung im Vordergrund. Außerdem möchte ich meinen Enkelkindern die Natur zeigen, die ich seit jeher kenne. Ich lege somit Widerspruch gegen die Windkrafträder in der Nähe von Garbek, Travenhorst/Travenort sowie Taterborn ein! Hochachtungsvoll	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_SEG_016 wird wieder gestrichen. Nach neuesten Erkenntnissen aus den Fachdaten zum Artenschutz ist sie vollständig vom potenzeillen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelbrutplatzes überlagert. Die in zahlreichen Stellungnahmen dargestellte Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet und Einzugsbereich vieler Vögel bestätigt das hohe Konfliktpotenzial mit Belangen des Artenschutzes.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3579, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme für die Vorrangfläche PR RDE106 und PR2RDE 118 (Repowering) der Bewohner Ortsteil Sahrendorf Die Ausweisung dieser 2 Vorrangflächen ist aus Sicht des Arten –und Naturschutzes nicht akzeptabel. Ein Abstand der WKA von nur 100 m zum Wald „ Bondenholz“ mit hier ansässigen Großvögeln wie z.B. Rotmilan, Wiesenvögel und der Fledermauspopulation stellt eine zu große Gefahr dar. Täglich kreist der Milan über dem Ortsteil Sahrendorf und dem	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 2. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

angrenzenden Wald. Hier fordern wir eine gutachterliche Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen, ob und welche schützenswerten Tierpopulationen hier ihren Lebensraum haben.

Die Abstandsregelung in Schleswig-Holstein von Wohnbebauung zu WKA ist deutlich zu niedrig. Als betroffene Bürger im Außenbereich betrifft uns dies besonders, da die Lebensqualität deutlich vermindert wird. Vom Land Schleswig-Holstein erwarten wir als Bürger/innen eine höhere Fürsorge und Vorsorge für die Gesundheit und das Wohlergehen **aller** Bürger und Bürgerinnen, die Mindestabstandsregelungen anderer Bundesländer kommen deutlich besser deren Vorsorgepflicht nach.

Als alteingesessene Bewohner im Außenbereich befürchten wir darüber hinaus eine deutliche Wertminderung unserer Immobilien samt Grundstücke.

Die Ausweisung von 2 Vorrangflächen für unsere Gemeinde Groß Buchwald stellt eine erhebliche Überbelastung dar, die für uns als Bürger/innen so nicht hinnehmbar ist. Angst vor Umzingelung und Riegelbildung durch die 2 WKA- Flächen.

Durch die Lage der Vorrangfläche PR2 RDE 118 (Repowering) zu unseren Wohnhäusern und die überwiegend vorherrschende Windrichtung west und südwest, befürchten wir eine erhebliche Lärmbelästigung und dadurch nicht unwesentliche gesundheitliche Schäden.

Im Jahre 2011 wurde in den Gemeinden Groß Buchwald und Negenharrie die WKA per Bürgerentscheid deutlich abgewählt. Hier sollte die Landesregierung doch den Bürgerwillen stärker miteinbeziehen.

Alle Bewohner des Außenbereichs Sahrendorf der Gemeinde Groß Buchwald

[redacted]

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3578, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Ich, als Bewohner von Mölln, bin dagegen, dass Windräder in Mölln, Umgebung oder umliegenden Dörfern (wie Brunsmark, Sterley, Gudow usw.) aufgestellt und betrieben werden. Meiner Meinung nach muss Energie "sauber" gewonnen werden, aber so ein Windpark (in der Umgebung) bringt zu viele Nachteile mit sich. Punkt 1 ist unsere Gesundheit. Leider gibt es gegen die Infraschallbelastung solcher Anlagen überhaupt keinen Schutz. Alle sind den Wirkungen hilflos ausgeliefert und in unserer heutigen, sowieso schon reizüberfluteten Welt, noch mehr beunruhigt und gestresst. Auch die Natur bleibt nicht unberührt. Es gibt so viele schützenswerte Pflanzen und Tiere auf den ausgewiesenen Flächen. Es wäre sehr traurig, wenn Fledermäuse oder Vögel in die Rotorblätter geraten und verenden. Auch die, für diese Anlagen, gerodeten Waldflächen stellen ein Problem dar. Wald bietet vielen Tieren Schutz und Nahrung. Außerdem ist er der größte natürliche CO2-Filter. Ganz abgesehen davon, geht ein Stück Schönheit unserer Landschaft verloren. Die Attraktivität für Touristen und Erholungssuchende bleibt aus.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Flächen PR3_LAU_035 und PR3_LAU_038 sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die beiden Flächen werden wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen. Die Flächen PR3_LAU_033, PR3_LAU_041 und LAU_042 werden hingegen in angepasstem Zuschnitt übernommen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die jweilige Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR

	2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen

	und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3577, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Durch das Urteil des OVG Schleswig werden die Kommunen in Ihrer Selbstbestimmung stark beschränkt, dies zu Gunsten privatwirtschaftlicher finanzieller Interessen. Diese Situation ist nicht nachvollziehbar. Inakzeptabel sind die Abstandsregelungen, die nicht fachlich begründet sind. Das zuerst gesetzte Ergebnis (Umfang an Windeignungsflächen) bestimmte die Parameter.	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Ziel der Landesregierung ist, die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 BauGB durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zu ersetzen. Die kommunale Ebene soll von der ansonsten ihr obliegenden Konzentrationsplanung auf Grundlage des Bauplanungsrechts entlastet werden, einhergehend mit einer zulässigen Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden. An dieser Vorgehensweise hält die Landesplanung auch nach erneuter Prüfung fest. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände zudem angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Der Schutz vor schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG auf den Menschen wird durch die gewählten Vorsorgeabstände zu den WEA sichergestellt. Aus regionalplanerischer Sicht wird dem Schutzanspruch damit Genüge getan.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 3575, Datum: 30.06.2017	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich erhebe Bedenken gegen die geplante Windenergieanlagen. Der Ortsteil Radeland der Gemeinde Stubben stellt kine Splittersiedlung dar, da hier mit insgesamt 10 Wohnhäusern eine gewachsene Siedlungsstruktur vorliegt. Ausserdem ist durch die Gemeinde Stubben hier eine Siedlungsentwicklung geplant. Ich fordere deshalb einen Mindestanstand zur Wohnbebauung analog zu Gemeindegebieten.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche bleibt dennoch als Vorranggebiet erhalten, es erfolgen jedoch Abstandsanpassungen. Im Norden ist eine Erweiterung möglich da hier ein Außenbereich fälschlicherweise als Siedlung eingestuft wurde. Zwei Waldparzellen wurden entwidmet. Der Waldabstand entfällt, die Flächen selbst bleiben jedoch als Biotope vom Vorranggebiet ausgespart. Am östlichen Rand der Fläche liegt eine Aufforstungsfläche, zu der ein Abstand von 100 m einzuhalten ist. Ausgespart bleiben nach wie vor die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche eines Seeadlers und eines Rotmilans. Der südwestliche Ausläufer der Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Für dieses LSG gibt es eine Ausnahme für die Windenergienutzung für die Bestandswindkraftanlagen östlich von Eichede. Für alle übrigen Bereiche ist wie hier von einem Bauverbot für WKA auszugehen. Hinweise auf geschützte Arten im Umfeld der Vorrangfläche können darüber hinaus im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, führen aber auf der Ebene der Regionalplanung nicht zum Ausschluss der Fläche. Eine Überprüfung der Einstufung der Splittersiedlung Radelang hat in Abstimmung mit dem Kreis Herzogentum-Lauenburg bestätigt, dass es sich hier nicht um einen Innenbereich handelt. Dies wurde bereits im laufenden BImSchG-Verfahren geklärt. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine

	Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3574, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, die Ausweisung der Voranggebiete für Windenergienutzung und Repowering in der Gemeinde Groß Nordende und teilweise Uetersen (Postleitzahlgebiet 25436) muß erneut überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Folgende Punkte sind meiner Ansicht nach nicht hinreichend berücksichtigt worden: - die Flächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, ein weiterer Aufbau von Windenergieanlagen widerspricht der Intention des Landschaftschutzgebietes grundsätzlich - Den Lebensraum der dort angesiedelten Bodenbrüter (Kibitze, Lerchen u.a.) wird zerstört - es ist keine hinreichende	Dem Votum wird teilweise gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im

Risikoabschätzung bezüglich der Wasserschutzgebiete erfolgt - notwendige Zuwegung ist nicht berücksichtig und stellt einen weiteren unzulässigen Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet dar - es sind keine Ausgleichsflächen ausgewiesen - von landeswegen ist keine Höhenbegrenzung vorgegeben - der Abstand zwischen Wohnbebauung und Windkraftanlagen ist mit mindestens 1500 Metern neu festzulegen - eine Begehung der Fächen vor Ort ist nicht erfolgt und damit angewendete Planungsgrundlagen nicht aktuell überprüft Ich halte es für notwendig, mit intensiver Prüfung der o.g. Punkte die Ausweisung der Vorangsflächen zu überarbeiten. Allgemein möchte ich hinzufügen, dass das von der Landesregierung deklarierte Flächenziel willkürlich ist und durch keine bundesgesetzliche Forderung oder bedarfsorientierte Forderung gerechtfertigt. Die Forderung nach Schaffung substanziellen Raumes bedingt keine Mindestfläche.	Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Damit wird auch den anderen vorgebrachten Punkten des Petenten weitgehend gefolgt. Ein landesweit einheitlich angewendeter Abstand von 1.500 m zur Wohnbebauung würde dazu führen, dass schon allein aufgrund dieses Kriteriums keine ausreichende Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stünde. Der bundesgesetzlich verankerten Privilegierung der Windenergienutzung könnte dann nicht mehr angemessen Rechnung getragen werden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3573, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich wohne im Gebiet PR3_SEG_016 im Naturpark „Holsteinische Schweiz“ und gucke auf freie Wiesen und Felder. Täglich erfreue ich mich über zurückkehrende Vogelarten. Für mich ist es hier wie in einer freien "Voliere". In einem Naturpark haben Windkraftflächen aus meiner Sicht nichts zu suchen. Hier stehen der Landschafts- und Naturschutz, sanfter Tourismus und Erholung im Vordergrund. Außerdem möchte ich meinen Kindern die Natur zeigen, die ich seit 46 Jahren kenne. Jede Eltern wünschen sich eine gesunde und ruhige Natur für Ihre Kinder. Ich möchte nicht aus meinem Fenster gucken und die "neuen Riesen" sehen und hören. Ich lege somit Widerspruch gegen die Windkrafträder in der Nähe von Garbek, Travenhorst/Travenort sowie Taterborn ein! Hochachtungsvoll	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_SEG_016 wird wieder gestrichen. Nach neuesten Erkenntnissen aus den Fachdaten zum Artenschutz ist sie vollständig vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelbrutplatzes überlagert. Die in zahlreichen Stellungnahmen dargestellte Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet und Einzugsbereich vieler Vögel bestätigt das hohe Konfliktpotenzial mit Belangen des Artenschutzes.

Stefanie Thrams-Storm	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3572, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme für die Vorrangfläche PR RDE106 und PR2RDE 118 (Repowering) der Bewohner Ortsteil Sahrendorf Die Ausweisung dieser 2 Vorrangflächen ist aus Sicht des Arten –und Naturschutzes nicht akzeptabel. Ein Abstand der WKA von nur 100 m zum Wald „ Bondenholz“ mit hier ansässigen Großvögeln wie z.B. Rotmilan, Wiesenvögel und der Fledermauspopulation stellt eine zu große Gefahr dar. Täglich kreist der Milan über dem Ortsteil Sahrendorf und dem angrenzenden Wald. Hier fordern wir eine gutachterliche Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen, ob und welche schützenswerten Tierpopulationen hier ihren Lebensraum haben. Die Abstandsregelung in Schleswig-Holstein von Wohnbebauung zu WKA ist deutlich zu niedrig. Als betroffene Bürger im Außenbereich betrifft uns dies besonders, da die Lebensqualität deutlich vermindert wird. Vom Land Schleswig-Holstein erwarten wir als Bürger/innen eine höhere Fürsorge und Vorsorge für die Gesundheit und das Wohlergehen **aller** Bürger und Bürgerinnen, die Mindestabstandsregelungen anderer Bundesländer kommen deutlich besser deren Vorsorgepflicht nach. Als alteingesessene Bewohner im Außenbereich befürchten wir darüber hinaus eine deutliche Wertminderung unserer Immobilien samt Grundstücke. Die Ausweisung von 2 Vorrangflächen für unsere Gemeinde Groß Buchwald stellt eine erhebliche Überbelastung dar, die für uns als Bürger/innen so nicht hinnehmbar ist. Angst vor Umzingelung und Riegelbildung durch die 2 WKA- Flächen. Durch die Lage der Vorrangfläche PR2 RDE 118 (Repowering) zu unseren Wohnhäusern und die überwiegend vorherrschende Windrichtung west und südwest, befürchten wir eine	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 2. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

erhebliche Lärmbelästigung und dadurch nicht unwesentliche gesundheitliche Schäden. Im Jahre 2011 wurde in den Gemeinden Groß Buchwald und Negenharrie die WKA per Bürgerentscheid deutlich abgewählt. Hier sollte die Landesregierung doch den Bürgerwillen stärker miteinbeziehen. Alle Bewohner des Außenbereichs Sahrendorf der Gemeinde Groß Buchwald [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3570, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Landesregierung, als Bürgerin der an die Gemeinde 23827 Wensin angrenzende Gemeinde 23827 Travenhorst möchte ich eine Stellungnahme zu geplanten (PR3 SEG 016) und evtl. geplanten Windenergieflächen abgeben. Ich möchte mich hiermit strikt gegen diese Maßnahmen aussprechen und dafür folgende Gründe anführen: - Die Bebauung führt innerhalb der dörflichen Gemeinde zu Unfrieden. Einige wenige profitieren im hohen Maß während die Anderen nur Nachteile aus der geplanten Bebauung erfahren. Dabeit ist u.a. auch der finanzielle (negative) Effekt auf den Wert unsere Immobilie	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_SEG_016 wird wieder gestrichen. Nach neuesten Erkenntnissen aus den Fachdaten zum Artenschutz ist sie vollständig vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelbrutplatzes überlagert. Die in zahlreichen Stellungnahmen dargestellte Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet und Einzugsbereich vieler Vögel bestätigt das hohe Konfliktpotenzial mit Belangen des Artenschutzes.

zu erwähnen. - Wir leben in einem Landschaftsschutzgebiet. Durch die Traveniederung und die Überschwemmungsflächen im Frühjahr und Herbst finden viele Vögel hier ihr Habit. Hier sind Kraniche, Gänsearten, Brandenten, verschiedenen Reiherarten genauso wie Schnepfen, Lerchen und Brachvogel zu Hause. Auch der Adler zieht regelmäßig seine Kreise über unserer Gemeinde. Milane haben in unmittelbarer Nähe ihren Horst. Das alles wird der Vergangenheit angehören, sollte die Bebauung stattfinden. - Wahlversprechen: Ich habe die CDU gewählt. Ausschlaggebend war dabei das Wahlversprechen von Herrn Günther - die Erhöhung des Abstandes von Windkraftanlagen zu Ortschaften. Es scheint gerade so, als würde sogar eine Verringerung dabei herauskommen, wenn die gewünschten 2% der auszuweisender Fläche nicht realisiert werden sollte - Infraschall. MIt ihm verhält es sich wie mit dem Glauben und der Religion. Die einen schwören auf einen Gott, die anderen lächeln müde darüber. Fakt ist aber, dass es keine allgemeingültigen Studien zum Thema INfraschall gibt. Aber in direkter Nachbarschaft möchte man ihn sicherlich nicht wissen. Ich plädiere für eine Lösung, die für alle Stakeholder tragbar ist. Vielen Dank herzlichst [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3569, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Wir möchten im Vorranggebiet PR3_LAu_056 keine Windkraftanlagen, weil: -der Lärm uns und die Tiere beeinträchtigt. Unser Hund ist bei Spaziergängen in der Nähe von Windkraftanlagen verängstigt auf Grund der Geräusche die diese verursachen. Pferde und auch wildlebende Tiere haben Angst vor dem Schattenschlag, damit verbunden ein höheres Unfallrisiko. -das Landschaftsbild dadurch erheblich gestört wird. Es wird dann kaum noch möglich sein, die Natur um Büchen als Natur zu erleben, da von fast jedem Ort Windkraftanlagen sichtbar sind (so wie bisher auch schon die Anlagen in Wangelau/Lütau und Woltersdorf) -wir Angst um die Ortsentwicklung von Büchen haben. Wo sollen dann noch neue Baugebiete ausgewiesen werden? Ein Ort muss wachsen können, um zu überleben.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Stellungnahme wird in der Intention gefolgt. Die Fläche PR3_LAU_056 wird nicht übernommen, da bei der Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen eine Restfläche verbleibt, die für die Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist.
Gruppe **ID: G3566, Datum: 30.06.2017** **(3566, Datum: 30.06.2017| 3567, Datum: 30.06.2017)** **Angehängte Dateien: 170630 Einwendung Herzhorn - Dr. Philipp Schmagold.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme pro Windenergie in Schleswig-Holstein PR3_STE_101 PR3_STE_102 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erlaube ich mir die Einreichung der nachfolgenden Argumente pro Windenergie. Mit windenergiefreundlichen Grüßen aus Kiel in Schleswig-Holstein, dem Land zwischen den klimabedingt steigenden Meeren,	Die Flächen PR3_STE_101 udn PR3_STE_102 werden weiterhin nicht übernommen. Die Landesplanung sieht festgesetzte Kompensationsmaßnahmen als raumrelevantes Abwägungskriterium an. Die Ausweisung von Vorranggebieten darf keine Umplanung von Kompensationsmaßnahmen auslösen. Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über Vor-

[redacted] **Stellungnahme pro Windenergie in Schleswig-Holstein PR3_STE_101** **PR3_STE_102** Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erlaube ich mir die Einreichung der nachfolgenden Argumente pro Windenergie. In den Datenblättern zur Fläche PR3_STE_101 und zur Fläche PR3_STE_102 ist zu lesen: **[Datenblatt im Originaldokument]** **Dazu ist festzustellen, dass „Kompensationsflächen“ kein Kriterium der Landesplanung darstellen und daher auch nicht zum Entfall von Windpotenzialflächen bzw. Windvorrangflächen führen dürfen, auch nicht im Rahmen einer Einzelfallprüfung.** **Zudem ist es so, dass „Kompensationsflächen“ so wie alle Arten von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notfalls andernorts wieder ausgeglichen bzw. ersetzt werden können, wenn sie am ursprünglich vorgesehenen Ort nicht umgesetzt werden können oder im Nachhinein wieder aufgegeben werden.** **Darüber hinaus ist es so, dass nicht jede Art von „Kompensationsflächen“ wertlos wird, wenn in der Nähe ein Windpark realisiert wird.** **Aus vorgenannten und nachfolgend noch genannten Gründen wird beantragt, die Teilflächen PR3_STE_101 und PR3_STE_102 als Windvorranggebiete auszuweisen.**	ranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur mit einem Gesamtkonzept abgestufter Kriterien.

Eine Umzingelungswirkung wird sich dadurch, anders als in den Datenblättern angedeutet, nicht ergeben. **[Abbildung im Originaldokument]** 1. Insgesamt wird die Landesplanung nach derzeitiger Planung selbst das sparsam gesteckte Ziel von 2% der Landesfläche unterschreiten: Die Landesfläche beträgt 15.803.000.000 Quadratmeter. 2% davon wären 316.060.000 Quadratmeter oder 31.606 ha. Von der Landesplanung vorgesehen werden Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 31.353 ha (1,98 % der Landesfläche). Es fehlen also 253 ha oder umgerechnet mindestens acht kleine oder vier große indvorrangflächen bzw. je nach Flächenzuschnitt etwa 25 bis 50 Windenergieanlagen. 2. **Es wird in Frage gestellt, ob 2% der Landesfläche für die Herausforderungen der Energie-, Mobilitäts- und Wärmewende überhaupt ausreichend sein** Neben dem Eigenbedarf werden schon für die Versorgung von Hamburg erhebliche Energiemengen aus Schleswig-Holstein benötigt werden, wenn 2021 die riskante Atomkraftnutzung in Schleswig- Holstein und 2022 bundesweit erfreulicherweise beendet werden wird. Durch die Mobilitäts- und Wärmewende wird sich der Elektrizitätsbedarf in Schleswig-Holstein und Hamburg zudem trotz Energieeinsparungen und Energieeffizienzmaßnahmen spürbar erhöhen. Wollen wir dann auch noch dem Klima, der Umwelt und unseren Lungen zuliebe aus der Kohle aussteigen, so sollten wir darüber diskutieren, ob wir uns über die 2%-Marke hinauswagen, so wie dies auch in anderen Regionen der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist, in denen der Wind sogar viel schwächer weht als bei uns im echten Norden. Bedingt durch die langen Planungsprozesse sollten wir schon jetzt diskutieren, ob statt der 2,0% besser gleich 2,5% der Landesfläche zur Windenergienutzung vorgesehen werden sollten. 3. Falls nötig, so sollte ein unabhängiges Gutachten durch die Landesregierung Landesplanung zum zukünftigen Energiebedarf Schleswig-Holsteins inklusive Hamburg nach Abschaltung der Atom- und Kohlekraftwerke und erhöhtem Elektrizitätsbedarf durch Mobilitäts- und Wärmewende eingeholt werden und dessen Ergebnisse in die Ausweisung der notwendigen Windvorranggebiete einfließen. 4. Bei der Berechnung der **Mindestflächengröße** kommt die Landesplanung bisher auf	

15 ha. Wie sich diese Mindestflächengröße ergeben hat bleibt unklar, daher hier eine eigene Berechnung einer für drei Windenergieanlagen mit einem Rotorradius mindestens vorzusehende Flächengröße: 100m x (100m + 300m +100m +300m +100m) = 9ha. Statt der 15 ha, die von der Landesplanung vorgesehen werden, genügt im günstigen Fall einer schmalen Fläche von 100m Breite und einer Länge dieser Fläche von 900m eine Gesamtfläche von 9 ha. Es schadet noch nicht einmal, wenn zwischen den Windenergieanlagen ein Teil der 9 ha etwa durch eine Freileitung entfällt, in diesem Fall könnte sogar eine Fläche kleiner als 9 ha ausreichend sein, um dort drei Windenergieanlagen gängiger Größe und Leistung zu errichten und wirtschaftlich nachhaltig zu Dabei besteht zwischen den Türmen der Windenergieanlagen ein Abstand von 400m bzw. zwischen den Rotorblattspitzen der benachbarten Windenergieanlagen in ungünstigster Position von 300m. Dieser Abstand genügt in Nebenwindrichtung, um Windenergieanlagen ökonomisch und ohne negative Turbulenzauswirkungen über die gesamte Betriebsdauer zu betreiben. In Form einer Skizze sähe diese Fläche von 9ha beispielsweise so aus, Hauptwindrichtung im Idealfall aus Westen (oder Osten, in SH aber nicht anzutreffen): [Abbildung im Originaldokument] Im Einzelfall kann sogar eine in drei Teilbereiche aufgeteilte zusammengehörige Fläche von 3 ha ausreichend sein, um drei Windenergieanlagen zu realisieren. Die Flächen liegen in diesem Fall im Abstand von 400m oder weniger zueinander, sind aber beispielsweise durch Straßen, Waldflächen, Freileitungen und den dazugehörigen Abstandspuffern derart in ihrer für die Landesplanung feststellbaren Größe reduziert, dass die nutzbare Fläche zu klein zu seien scheint. Tatsächlich ist sie keinesfalls zu klein, das zeigt die nachfolgende Skizze auf Basis der Skizze direkt oben: [Abbildung im Originaldokument]	

Bisher wäre es gemäß Handhabung der Landesplanung so, dass beide oben gezeigten Windparks mit jeweils drei Standorten von Windenergieanlagen nicht als Windvorranggebiete vorgesehen bzw. ausgewiesen würden, obwohl sie durchaus geeignet bzw. sehr geeignet wären. Daher wird beantragt, die Mindestflächengröße als Kriterium nicht anzuwenden, wenn sich wie bei den oben genannten Beispielen und bei anders gelagerten Einzelfällen eine Realisierung von mindestens drei Windenergieanlagen auch auf einer Fläche kleiner 15 ha oder sogar nur im Bereich von 3ha bzgl. der Wirtschaftlichkeit und der von den Windenergieanlagen ausgehenden Turbulenzen darstellen lässt. Ansonsten riskiert die Landesplanung, bestens umweltfachlich geeignete Flächen nicht als Windvorranggebiete auszuweisen, weil sie über die Mindestflächengröße und die Anwendung dieses Kriteriums einen nicht praxistauglichen Weg der Flächenauswahl wählt. 5. Bisher berücksichtigt die Landesplanung die technologische Entwicklung von Windenergieanlagen und deren Ausstattung nicht ausreichend. Insbesondere weise ich darauf hin, dass Windenergieanlagen mit einem **Radar** ausgestattet werden können, welches zur nächtlichen Entlastung der Einwohnerschaft nicht nur die Befeuerung bedarfsgesteuert steuert, sondern auch Vögel und Fledermäuse erkennt, die sich der Windenergieanlage bzw. dem Windpark nähern. Selbst wenn zu bestimmten Vogelzugzeiten und bei Witterungsbedingungen wir Nebel ein Windpark ein potentielles Hindernis für Vögel darstellt, so ist es für die Zukunft keinesfalls ausgeschlossen, dass technische Lösungen diese Konfliktsituationen deutlich entschärfen. Eine bestehende und zumindest in Fachkreisen bekannte Lösung ist das **Gondelmonitoring** von Fledermäusen, das dazu dient, die ggf. nötigen Abschaltparameter bzw. Abschaltzeiten der Windenergieanlagen festzulegen. Im Bereich des Vogelzuges wäre es denkbar, dass dieser via Radartechnologie detektiert wird und dann die Windenergieanlagen für den konkreten Zeitraum des Vogeldurchzuges minutengenau abgeschaltet werden. Der Einsatz einer solchen Technologie soll hier im Rahmen des Regionalplanungsverfahrens nur stichwortartig angesprochen werden, um den Ausschluss von Flächen zu vermeiden, die insbesondere durch den Einsatz einer solchen Technologie eines „Vogelschutz-Radars“ durchaus zur Windenergienutzung geeignet wären.	

Basis einer solchen Technologie könnte die bereits im Einsatz befindliche Bedarfsbefeuerungstechnik sein, die beispielsweise unter dem Namen „Airspex“ vertrieben wird und in Schleswig-Holstein im Windpark Ockholm / Langenhorn / Bordelum seit Februar 2015 bei inzwischen 23 Windenergieanlagen eingesetzt wird. Tatsächlich beauflagt würde diese Technologie erst im Rahmen des später erfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Dieses später stattfindende Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist besser geeignet zur Würdigung naturschutzfachlicher Situation vor Ort, schon alleine weil es die naturschutzfachliche Situation zeitlich aktueller und qualitativ hochwertiger einschätzen kann als dies im Rahmen eines Regionalplanungsverfahrens möglich wäre. 6. Die Landesplanung sollte also bestimmte Bereiche für solche Windenergieanlagen vorsehen, welche die Annäherung von Vogelschwärmen oder einzelner Großvögel in den Windpark oder durch das betreffende Windvorranggebiet rechtzeitig bemerken und darauf reagieren, in dem die Windenergieanlagen zum Stillstand gebracht werden bis der Vogelschwarm bzw. der Großvogel den Bereich wieder verlassen 7. Möglich wäre die Ausweisung von „Naturschutz-Technologie-Windvorranggebiete“, welche nur die Errichtung vorgenannter Windenergieanlagen zulassen, wodurch die Optimierung der bereits am Markt verfügbaren dementsprechenden Produkte beanreizt würde. Mit der Ausweisung von „Repowering-Gebieten“ hat die Landesplanung bereits den Weg von besonderen Windvorrangflächen beschritten und bräuchte diesen Ansatz hier nur etwas modifiziert auf Innovationen anzuwenden. 8. Bisher würdigt die Landesplanung mögliche Entwicklungen im Bereich **Höhenwindenergienutzung** nicht, diese Form der Windenergienutzung ist noch in der Entstehung befindlich, hat aber andere Anforderungen an Flächen als die klassischen Turm-Zudem sind unter Umständen auch Flächen zur Höhenwindenergienutzung verwendbar, die den klassischen Turm-Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen. Um die Höhenwindenergienutzung auch in Schleswig-Holstein mitgestalten zu können wird daher hiermit beantragt, diesen Faktor im Regionalplanungsverfahren zu berücksichtigen und die für Höhenwindenergie nötigen Flächen zumindest im Rahmen von einem oder einigen Forschungswindparks und entsprechenden Forschungs-Windvorranggebieten vorzusehen. 9. Ein hypothetischer Ausbau der Windenergienutzung könnte in direkt benachbarten Bereichen eine positive Wirkung auf die dann etwas **reduzierte Wind- und Sturmgeschwindigkeit** Dazu hier der Link zu einer Studie der Stanford-University, Prof.	

Jacobson: http://news.stanford.edu/news/2014/february/hurricane-winds-turbine-022614.html 10. Es wäre sinnvoll, wenn für große und sehr **große Verbraucher von Elektrizität und Wärme**, beispielsweise Unternehmen, zumindest im Rahmen von Industriegebieten die Möglichkeit geschaffen würde, dort die Windenergie nutzen zu dürfen. Hintergrund ist, dass diese Unternehmen die vor Ort produzierte Elektrizität auch direkt vor Ort nutzen könnten ohne die Elektrizität ins öffentliche Stromnetz einspeisen zu müssen und ohne eine Vergütung gemäß Erneuerbare Energien Gesetz 2017 beziehen zu müssen (Offgrid-Lösung zur Eigenstromversorgung). Diese Möglichkeit könnte, so sie regionalplanerisch durch die Landesplanung eingeräumt würde, einen tatsächlichen Standortvorteil in Form von preiswert vor Ort produzierter und verwendeter Elektrizität bedeuten. Nötig dazu wäre regionalplanerisch, die Windenergienutzung in Industriegebiete im Regelfall zu ermöglichen und keinen Mindestabstand zu Industriegebieten oder Industriegebäuden zu definieren. Immerhin wird die Frage des Mindestabstandes zu Industriegebäuden dann auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft und muss nicht abschließend auf Ebene des Regionalplanes beantwortet **11. Höfe in Einzellage oder einzelne Wohnhäuser**, die evtl. in Zukunft nicht mehr zur Wohnnutzung dienen, sollten als Windvorranggebiet mitausgewiesen werden, damit dieser freiwerdende Bereich sofort dementsprechend zur Windenergienutzung verwendet werden kann. Im Fall der Wohnnutzungs-Aufgabe würden die freiwerdenden Bereiche ansonsten regionalplanerisch weiterhin von der Windenergienutzung ausgeschlossen, zumindest bis zum Inkrafttreten des übernächsten Regionalplanes in mehreren Jahren. Die Formel im Genehmigungsverfahren der dreifachen Gesamthöhe als Mindestabstände zur Wohnnutzung schützt die Höfe während der Wohnnutzung ohnehin. Und nach Aufgabe derselben kann der Bereich zeitnah mit Windenergieanlagen nachverdichtet Da sich die Windenergienutzung in diesen Bereich VOR Aufgabe der Wohnnutzung noch nicht durchsetzen wird, wäre hier ggf. statt einer Kombination aus Windvorranggebiet und Windeignungsgebiet, die von der Landesplanung favorisiert wird, die Begrenzung auf das Charakteristikum Windeignungsgebiet bzw. potenzielles Windeignungsgebiet in spe geeignet. So bleibt den Gebäudeeigentümern die Wahl, ob sie die Wohnnutzung irgendwann aufgeben möchten oder nicht und es muss nicht voreilig die Wohnnutzung aufgegeben werden mit dem Risiko, dass dann ggf. doch kein Windpark entsteht. Diese Wahlmöglichkeit der Gebäudeeigentümer zumindest bis zum Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz entspräche dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Der bisher in diesem Zusammenhang nicht selten eingeforderte Abriss der Wohnimmobilie entspricht dabei aus verschiedenen Gründen nicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot, da die Wohnimmobilie während des Windparkbetriebs durchaus	

beispielsweise als Lagerfläche, ggf. sogar für die Teile zur technischen Betriebsführung des Windparks, genutzt werden kann. Zudem ist es vorstellbar, die Wohnimmobilie nach ggf. erfolgtem Rückbau der Windenergieanlagen in 20, 25 Jahren wieder als Wohnimmobilie zu nutzen falls der Bereich beispielsweise bedingt durch geänderte Kriterien der Landesplanung oder geänderte naturschutzfachliche Bedingungen nicht weiter als Windvorranggebiet ausgewiesen wird. **12. Abstand zu Elektrizitäts-Freileitungen**: Es wird beantragt, den bisher verwendeten Abstand von 1 x Rotordurchmesser zu Freileitungen, in unserem Fall also 100m, durch eine diesbezüglich aktuellere Abstände zu Die Abstände, die sich aus den Normen DIN EN 50341-2-4 bzw. DIN VDE 0210-2 ergeben, werden berechnet nach dem 0,5 fachen des Rotordurchmesser plus spannungsabhängig 10m bis 30m. Möchte die Landesplanung weiterhin spannungsunabhängig einen Mindestabstand für alle Elektrizitäts-Freileitungen festlegen, so vermutlich auf dem höchsten Spannungsniveau, wodurch sich ein neuer Mindestabstand von 0,5 x 100m + 30m = 80m ergäbe. Gerade für schmale Flächen oder solche mit mehreren kreuzenden Freileitungen kann auch ein Flächengewinn von 20m über die gesamte Breite einen relevanten Flächengewinn darstellen. 13. Elektrizitäts-Freileitungen sind eine potenziell verlegbare Infrastruktur und können insbesondere unter Kostenübernahme der Windparkbetreiber ggf. verlegt werden. Elektrizitäts-Freileitungen können zudem ggf. als Erdkabel verlegt werden, auch dies ggf. unter der Bedingung einer Kostenübernahme der Windparkbetreiber. Das bedeutet, dass der einem Windpark angrenzende Bereich einer solchen Elektrizitäts-Freileitung im Gegensatz zu einer Straße usw. relativ einfach bezüglich der Trassenführung korrigiert bzw. unterirdisch verlegt werden kann. Zudem kann es durch den Netzausbau dazu kommen, dass manche derzeit bestehenden Trassen überflüssig werden und zurückgebaut In allen diesen Fällen würde der freiwerdende Bereich dennoch regionalplanerisch weiterhin von der Windenergienutzung ausgeschlossen, zumindest bis zum Inkrafttreten des übernächsten Regionalplanes in mehreren Jahren. 14. Das Kriterium "Gleisanlagen und Schienenwege" wird mit einem einzuhaltenden Abstand von 150m oder sogar 200m unverhältnismäßig stark gewichtet, da bei einer Autobahn maximal 100m Abstand eingehalten werden. Es gibt keinen sachlogischen Grund, weshalb die Schienen mit viel weniger Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern einen größeren Abstand zugestanden bekommen als Autobahnen. Auch die oft genannte Begründung der Blendungsgefahr trifft für Autobahnen ebenso wenig zu wie für Schienen, da entsprechende Farbgebung der Türme dies verhindert. Aus der Praxis der Windpark-Projektentwicklung und	

aus Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz sind mir die Forderungen einige Schienenbetreiber nach großen Abständen zur Schiene bekannt, diese sollten aber aus oben genannten Gründen nicht zur Grundlage der Regionalplanung in SH werden. Auch die Analogie zum Bundesfernstraßengesetz lässt keinen Abstand von 150m, sondern in Anlehnung an die Autobahnen höchstens von 100m zu. Zudem existiert keine dementsprechende Verordnung des Eisenbahn-Bundesamtes 15. In Schleswig-Holstein gibt es mehrere tausend Kulturdenkmale: https://web.archive.org/web/20170204175158/http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LD/Kulturdenkmale/ListeKulturdenkmale/_documents/Aktuelle _ListeKulturdenkmale.pdf?_blob=publicationFile#page=60 Würde zu jedem dieser Kulturdenkmale ein besonders großer Abstand eingehalten, gäbe es weniger Raum für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein und das Land würde das 2%- Ziel nicht erreichen. Daher wird beantragt, Kulturdenkmale im Regelfall mit keinem höheren Abstand als der Mindestabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich zu versehen. Zudem wird die Anwendung des Kriteriums Denkmalschutz in seiner einheitlichen Anwendung hinterfragt, es scheint sich stattdessen um Einzelfallentscheidungen zu handeln. Diese können aber nicht für den gesamten Planungsraum in der nötigen Tiefe begründet und unter Einbeziehung aller dazu nötigen Beteiligten erfolgen, daher wird hiermit beantragt, alle Abwägungsentscheidungen zum Denkmalschutz und zu Kulturgütern erst im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz vorzunehmen und auf der Ebene der Regionalplanung dazu keine Vorgaben bzw. Einschränkungen zu machen, die teilweise zum Verlust von ansonsten bestens geeigneten Windpotenzialflächen führen würden bzw. geführt haben. 16. Umzingelung gilt derzeit überhaupt nicht für Splittersiedlungen, Einzelhäuser und	

Einzelhöfe: Siedlungen und Einzelhäuser werden vom Schutz vor Umzingelung bisher komplett ausgenommen, was aussichtsreiche Klagegründe für die betroffenen Anwohner*innen gegen den Regionalplan auslösen könnte. Daher wird beantragt, auch für Splittersiedlungen, Einzelhäuser und Einzelhöfe einen Schutz vor Umzingelung im Rahmen der Regionalplanung Wind vorzunehmen. Zudem sollte das Kriterium in der Anwendung gegenüber Siedlungen nicht mehr am Einzelfall ausgelegt werden, da dadurch die regionalplan- bzw. landesweit einheitliche Anwendung in Frage steht. Vielmehr wird beantragt, dieses Kriterium zum Schutz vor Umzingelung einheitlich und anhand fixer Gradwinkel vorzunehmen. Ansonsten droht in einigen Landesteilen die optische Umzingelung im Bereich von 320 Grad und ein einziger verbleibender freier Blickkorridor von 40 Grad. 17. Alternativenvergleich benachbarter Flächen ist notwendig In einer erheblichen Anzahl an Datenblättern der Landesplanung taucht die Erläuterung auf, dass in der Umgebung bereits ausreichend viele Windvorranggebiete ausgewiesen wurden und weitere Flächen daher nicht für vertretbar gehalten werden. Welche Größe warum für vertretbar gehalten wird, ist nicht erkennbar. Es bleibt auch offen, weshalb manche Flächen trotzdem ausgewiesen wurden. Gab es keinen Alternativenvergleich im Rahmen eines Rankings, also einer Bewertung der Flächen untereinander, wie es beispielsweise in der Regionalplanung rund um Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg und auch andernorts gemacht wird, so ist das Regionalplanungsverfahren rechtlich instabil. Die Anwendung dieses Kriteriums wurde auch im Nachgang der Veranstaltung am 10.03.2017 im RBZ Wirtschaft Kiel nicht verständlich gemacht, weshalb vermutet werden kann, dass es keine einheitliche Anwendung im gesamten Planungsraum gibt. Die einheitliche Anwendung eines nachvollziehbaren Kriteriums ist aber Grundbedingung für einen gerichtsfesten Regionalplan, daher wird hiermit beantragt, die Abwägung, ab wann zu viele Flächen vorliegen sollen und welche der Potenzialflächen dann schließlich ausgewählt werden, gemäß nachvollziehbaren Kriterien nach einem verständlichen Vergleich der alternativen Flächen transparent darzustellen. 18. Repowering-Gebiete ohne Eignungsranking evtl. unzulässig	

Repowering-Gebiete sind de facto Gebiete zweiter Klasse. So gibt es eine Pflicht zur Nutzung derselben innerhalb von 10 Jahren und die dortigen Grundstückseigentümer müssen sich mit den Grundstückseigentümern der Bestands-Windparks einige werden, die repowert werden. Zudem kann es durch die aktuellen Zubaubegrenzungen der Bundesregierung in Form von Ausschreibungen mit geringen Volumina und noch geringeren Volumina im Netzausbaugebiet, zu dem Schleswig-Holstein komplett zählt, Probleme geben, überhaupt innerhalb der 10 Jahre einen Zuschlag zu erhalten. Daher wäre das Konstrukt der Repowering-Gebiete wenn überhaupt nur haltbar, indem die Windpotenzialflächen, die am Ende eines Eignungsrankings landen, also weniger geeignet sind als die Vorranggebiete ganz vorne im Eignungsranking, dazu ausgewählt werden, als Repoweringgebiet und damit Windvorranggebiet zweiter Klasse zu dienen. Ein solches Eignungsranking ist nicht Teil der durch die Landesplanung ausgelegten Unterlagen und wurde laut Aussage im Rahmen der öffentlichen Veranstaltung der Landesplanung zum Beteiligungsverfahren auch nicht angefertigt. Bisher kann es daher passieren, dass eine Fläche sehr geeignet ist und weit vorne im nicht vorhandenen Eignungsranking landen würde, aber trotzdem als Repowering-Gebiet ausgewählt wurde, schlicht und einfach, weil es in einer bestimmten Region liegt, in der noch ein solches Repowering-Gebiet fehlt. Ein solcher Eingriff in die Freiheit der Nutzungsrechte der Grundstückseigentümer und der ggf. mit ihnen vertraglich verbundenen Projektentwickler, Bürgerwindenergiegesellschaften oder Unternehmen ist auf Basis dieser Entstehungszusammenhänge nicht begründbar. Daher wird hiermit beantragt, das Konstrukt Repoweringgebiete abzuschaffen Sollte die Landesplanung dennoch daran festhalten wollen, so sind zumindest diejenigen Windvorrangflächen als Repowering-Gebiete auszuwählen, die nach festen Kriterien und in nachvollziehbaren Umgebungsbereichen die geringste Eignung der dennoch noch ausgewiesenen Windvorranggebiete ausweisen, also am Ende des Eignungsrankings der ausgewiesenen Windvorranggebiete landen. Im nachfolgenden Kartenausschnitt sind zwei derzeit vorgesehene Repowering-Gebiete nord-westlich von Rendsburg erkennbar und mehrere andere Windvorranggebiete ohne die Sonderauflage als Repowering-Gebiet: [Abbildung im Originaldokument] **19. Zur Nichtausweisung von Windpotenzialflächen bzw. Windvorranggebiete**	

begründet durch militärische Vorgaben: Die militärischen Vorgaben ändern sich regelmäßig, so werden beispielsweise im Umfeld der Verteidigungsanlage Bramstedtlund (Antennenanlage) aber auch andernorts Zugeständnisse seitens der Bundeswehr gemacht, doch Windenergieanlagen innerhalb des 5km-Schutzbereiches bzw. 10km-Interessenbereiches um die Verteidigungsanlage einzuräumen. Es befinden sich mehrere Bestands-Windenergieanlagen im 5km- und 10km- Umkreis, vier Windkraftanlagen in der Gemeinde Holt, drei Windkraftanlagen in der Gemeinde Bramstedtlund, drei Windkraftanlagen in der Gemeinde Ladelund und eine Windkraftanlage in der Gemeinde Dennoch scheint die Verteidigungsanlage nicht strukturell in ihrer Anwendung gestört zu sein. Zudem wurden im laufenden Beteiligungsverfahren der Regionalplanung mehrere Ausnahmen seitens der Bundeswehr für zukünftige Windenergieanlagen eingeräumt. An einigen Radaranlagen der Bundeswehr gibt es technische Lösungen, Windenergieanlagen in einem bestimmten Sektor ferngesteuert abzuschalten, um die Störung des Radarempfangs durch Windenergieanlagen in bestimmten Situationen bzw. Anflugwinkeln zu verhindern. Daher wird hiermit beantragt, sämtliche Restriktionen, die sich aus militärischen Vorgaben bzw. aus Kriterien der Landesplanung mit Bezug auf militärische Schutzabstände ergeben, in erster Linie hinsichtlich der Verteidigungsanlage Bramstdetlund, aber auch hinsichtlich von Radaranlagen und in Auflösung befindliche Truppenübungsplätze, Kasernen, Flughäfen und Landeplätze, nicht im Rahmen der Regionalplanung anzuwenden. Stattdessen sollten diese Kriterien zur gegeben Zeit vor dem Hintergrund eines konkreten Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz angewendet werden. Hintergrund dafür ist, dass die Höhe der Windenergieanlagen ggf. den Ansprüchen der Bundeswehr exakt angepasst werden kann und es zudem technische Lösungen gibt, um durch die Windenergienutzung bei der Bundeswehr entstehende Probleme zu beheben bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen. Diese teilweise sehr individuellen Zusammenhänge sind aber für ein Regionalplanungsverfahren nicht darstellbar und sollten daher auch nicht dort entschieden werden, weil sonst evtl. gut geeignete Flächen zur Windenergienutzung nicht ausgewiesen werden. Die individuelle technische Situation und die mögliche Höhenanpassung der Windenergieanlagen sind im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz deutlich besser aufgehoben als im Rahmen der Regionalplanung und sollten daher nicht zum Ausschluss von Flächen im Regionalplanungsverfahren führen. Setzt sich im Nachgang dann die Windenergie nicht in jedem Fall durch, so wären dies nur Flächen, die derzeit von der Landesplanung aufgrund derer groben Ausschlusskriterien ohnehin nicht als Windvorranggebiete vorgesehen wurden. Im Rahmen dieser Einwendung wird in Frage gestellt, ob der pauschale Abstand von 5km zu	

Bramstedtlund angemessen ist, entsprechende technische Erläuterungen liegen nicht vor. 20. Drehfunkfeuer Michaelsdorf, DWD-Wetterradar und weitere Radaranalagen: Im Rahmen dieser Einwendung wird in Frage gestellt, ob die bisherigen Mindestabstände der Landesplanung zu Drehfunkfeuern, dem DWD-Wetterradar und zu weiteren Radaranlagen angemessen sind. Immerhin gibt es technische Lösungen, die Windenergieanlagen entweder nur in der Gesamthöhe zu bauen, die für die vorgenannten Sende- und Empfangsanlagen noch akzeptabel sind und/oder technische Lösungen vorzusehen, die eine Fernsteuerbarkeit der Windenergieanlagen vorsehen, um Störungen die nur zeitweise auftreten würden, durch die technische Lösung der Fernsteuerbarkeit verhindern zu können. Zudem werden einige Anlagen in den nächsten Jahren evtl. abgebaut, dann würde evtl. unnötig viel Zeit vergehen, bis die neue Wirklichkeit nach mehrjähriger Bearbeitungsdauer in einen neuen Regionalplan eingeflossen sein wird. Daher wird beantragt, die Frage der anzuwendenden Abstände und technischen Lösungen nicht abstrakt im Regionalplan, sondern zur gegebenen Zeit in konkreten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu beantworten und im Regionalplan dazu keine Vorgaben zu machen, zumindest keine, die schon in relativ kurzer Zeit Makulatur wären und dann nur noch bedingt durch die Bearbeitungsdauer des nächsten Regionalplanes den Windenergieausbau in Schleswig-Holstein unnötig verzögern. 21. Bisher würdigt die Landesplanung mögliche Entwicklungen im Bereich **Höhenwindenergienutzung** nicht, diese Form der Windenergienutzung ist noch in der Entstehung befindlich, hat aber andere Anforderungen an Flächen als die klassischen Turm-Windenergieanlagen. Zudem sind unter Umständen auch Flächen zur Höhenwindenergienutzung verwendbar, die den klassischen Turm-Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen. Um die Höhenwindenergienutzung auch in Schleswig-Holstein mitgestalten zu können wird daher hiermit beantragt, diesen Faktor im Regionalplanungsverfahren zu berücksichtigen und die für Höhenwindenergie nötigen Flächen zumindest im Rahmen von einem oder einigen Forschungswindparks und entsprechenden Forschungs-Windvorranggebieten vorzusehen. Mit windenergiefreundlichen Grüßen aus Kiel in Schleswig-Holstein, dem Land zwischen den klimabedingt steigenden Meeren,	

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3568, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wir wohnen in Wiemerstedt im Waldweg.In ca. 900m Entfernung befinden sich 5 WKA´s des Windparks Eider,deren Geräuschkulisse wir ständig ausgesetzt sind,die Sicht nach Süden ist stark eingeschränkt durch die hohen blinkenden WKA´s.Wenn zusätzlich neue WKA´s in Richtung K76 auf Wiemerstedter,Weddingstedter und Norderheistedter Gemeindegebiet errichtet werden sind wir enormen Lärmbelästigungen sowie extremer Einschränkung der Sicht von südost bis nordwest ausgesetzt.Die grössten negativen Auswirkungen wird es aber für die Natur geben und hier im besonderen für die einmalige Vogelwelt im Bereich der Broklandsauniederung.Wir sind Naturschützer und auch Waldbauern,wir haben einen 3 ha grossen,50 Jahre alten Wald,den wir als Naturwald sich selbst überlassen.Er befindet sich nur ca. 250 m von den vor 2 Jahren gebauten WKA´s des Windparks Eider entfernt,durch deren Bau wir eine Verringerung des Vogelbestandes festgestellt haben.In dem Wald und in der umliegenden Broklandsauniederung haben wir ein aussergewöhnliches Biotop mit Vorkommen von Vogelarten wie:Eisvogel,Uhu,Milan,Seeadler,Kormoran,Kranich,Weissstorch und diverse Wiesenvogelarten.Durch den Bau von noch mehr WKA´s ist mit einem deutlichen Rückgang bzw.Verschwinden von den vorgenannten Arten zu rechnen.Im Interesse der Natur und den Anwohnern hoffe ich das in dem sensieblen Bereich keine weiteren WKA´s gebaut werden. MfG [redacted]	Es bleibt bei der begrenzten Flächenausweisung im Umfang des ersten Entwurfes. Auch wenn hier rein rechnerisch keine Umzingelung mit hohem Konfliktrisiko vorliegt, so sollen gleichwohl neue deutliche Riegelbildungen in diesem ohnehin stark belasteten Raum vermieden werden.Eine erneute Prüfung des Umgebungsbereiches der Kirche von Weddingstedt hat das Erfordernis des Schutzradius bestätigt.Vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1041, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: Süd I.PNG, 16.PNG, BUND-Wind-Reg-Plan-Stellungnahme_2016-01-02a.pdf, CL 647_6543_1.pdf, Leg I.PNG, LSG Tellingstedt.PNG,**	

Umweltplan I.PNG, 44 I.PNG

Stellungnahme	Erwiderung
betreff Vorranggebiet 044: die Teil-Fläche westlich der L 149 ist keine Windeignungsfläche. Es gab hierzu nie ein Sceering oder ein Scoping. Die Fläche Teil-Fläche westlicher der L 149 war laut LEP 2010 und Teilfortschreibung 2012 nie Windeignungseignugsfläche. Das ist eine Falschaussage, die sofort zu korrgieren ist. Dieser Flächenteil war vielmehr Bestandteil des CL und ist laut Landesrahmenplan und LEP 2010 für Tourismus und Erholung klassifiziert. Es ist dieser Teilfläche also umgehend das Prädikat "Vorrangfläche" zu entziehen, da hier seitents der Landesplanung von völlig falschen Voraussetzungen ausgegangen wurde!!! Diese Fläche westlicher der L 149 gehört absolut zum CL und sie befindet sich am Rand des LSG Hohe Geest in Sicherstellung. Sie wurde völlig sinnfrei nicht in die Neuausweisung des Kernbereichs des CL intergriert und sie wurde auch nur aus Windkraftplanungsgründen nicht in das LSG aufgenommen. Das heißt auch die Fläche ist zu teilen! In eine Fläche östlich der L 149, die dem Charakter der Beschreibung entspricht und in eine ganz neue nie betrachtete Fläche östlich der L 149. Diese Fläche ist voller Biotope, es gibt rundherum mehrer Storchennester und [redacted] gleich nebenan 3 UHU's, wovon ein Paar nachweislich Junge in 2016 hatte. Des Weiteren muss diese Fläche so belassen werden wie ist, da sie für den Wasserschutz und den Wasserregulierungshaushalt des nahen Orts Tellingstedt von eklatanter Bedeutung ist. Im neuen Gutachten des CL befindet sich diese Teilfläche im Randbereich des CL, muss also ohne diese eine sehr intensive Abwägung erhalten.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren folgende Gründe: Um eine fast vollständige Umfassung der Bebauung an der Hamburger Straße durch die erweiterte Potenzialfläche zu vermeiden, bleibt es bei der Ausweisung im Umfang des 1. Entwurfes, die Richtung Süden an der Tielenau endet. Zahlreiche Hinweise aus den Stellungnahmen, u.a. zum Arten- und Biotopschutz wurden geprüft. Sie begründen jedoch kein Erfordernis zur Streichung der Fläche. Es handelt sich um Fachbelange, die kleinräumig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden können. Aus regionalplanerischer Sicht bleibt die Windenergienutzung auf der Fläche grundsätzlich möglich. Bzgl. Windeignungsfläche gem. LEP 2010/Teilfortschreibung 2012: Die Beschreibung der sonstigen Regionalplandarstellung der Fläche als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung gem. LEP 2010 bezog sich im 1. Entwurf auf die ursprüngliche Windeignungsfläche (Nr. 155) der vergangenen Regionalplanung. Da die Potenzialfläche des 1. und nun des 2. Entwurfs sich mit dem Bereich des früheren Windeignungsgebietes grob deckt und im Verlauf des Planungsprozesses Veränderungen an Größe, Zuschnitt oder Beschaffenheit der Fläche möglich sind, wird die frühere Einstufung des Bereichs als Windeignungsfläche im Datenblatt aufgeführt. Die Legitimität der aktuellen Planung wird dadurch in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt. Weitere Gebietsattribute, wie die Einstufung als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, wurden im Rahmen der Abwägung vollumfänglich berücksichtigt.

	Bzgl. Festlegung des charakteristischen Landschaftsraumes: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Die aktuelle Festlegung ist dabei gegenüber der Verortung früherer Gutachten vorzugsgebend. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine ausreichenden Belege dafür, dass der betreffende Bereich aus anderen fachlichen Gründen heraus von WKA freigehalten werden müsste. Bzgl. LSG „Hohe Geest“: Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, die Fläche PR3_DIT_044 liegt jedoch nach dem überarbeiteten Entwurf außerhalb dieses Tabus. Die Sicherstellungsverordnungen zum betreffenden LSG zum Zeitpunkt der Planausfertigung des 2. Entwurfs entfalten keine Verbotswirkung gegenüber der Ausweisung von PR3_DIT_044. Bzgl. Storchenhorste/Vogelschutz: Das Vorranggebiet PR3_DIT_044 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Des Weiteren wurden alle relevanten arten- und naturschutzrechtlichen Belange in der Abwägung zur Fläche hinreichend berücksichtigt.

	Bzgl. Wasserschutz/-regulierung von Tellingstedt: Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3565, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wir sind betroffene Bürger in [redacted] Weede - [redacted]. Die von der Landesregierung festgelegte Abstandsregelung zu Wohngebäuden beruht auf veralteten medizinischen Erkenntnissen und ungeeigneten Methoden (TA Lärm, DIN 45680). Dadurch wird das im Grundgesetz garantierte „Recht auf körperliche Unversehrtheit“ oder der im BundesImmissionsschutzgesetz versprochene „Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ umgangen. Von Windkraftanlagenbetreibern wird diese Problematik gerne verharmlost. So wird z.B. Behauptet: 1. Behauptung: „Infraschall von Windrädern liegt deutlich unterhalb der Hörschwelle des Menschen. Daher sind keine Gesundheitsgefahren zu erwarten.“ Diese Aussage ist falsch: Infraschall liegt per Definition außerhalb des hörbaren Frequenzbereichs1. Gemeint ist hier wahrscheinlich die Wahrnehmungsschwelle nach DIN 45680 (1997). Diese „genormte“ Wahrnehmungsschwelle ist allerdings viel zu hoch definiert. Forschungsergebnisse aus dem Jahr 2012 haben gezeigt, dass bei 10 Hz schon ein Schalldruck von 60 dB ausreicht, um Hirnreaktionen auszulösen.2 Nach DIN 45680 liegt die Wahrnehmungsschwelle hier bei 90 dB. Im Jahr 2009 wurde erstmals die Windturbinen-Krankheit (Wind-Turbine-Syndrome) beschrieben. Darunter werden folgende Symptome	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Enwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konflikpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Dem Wunsch nach einer Abstandserweiterung zu Siedlungen wurden somit

zusammengefasst3: □ Schlafstörungen□ □ Tagesmüdigkeit, Leistungseinbußen□ □ Konzentrationsstörungen□ □ Lernschwierigkeiten bei Kindern□ □ Schwindel, Gleichgewichtsstörungen□ □ Tinnitus□ □ Kopfschmerzen□ □ Sehstörungen□ □ Funktionsstörungen am Herzen□ □ Hoher Blutdruck□ □ Übelkeit, Magen-Darm-Störungen□ □ Reizbarkeit, innere Unruhe□ □ Panikattacken□ □ Depression Bei hohen Schalldrücken und entsprechender Frequenz werden tieffrequenter Schall und Infraschall „spürbar". So werden verschiedene Körperteile des Menschen durch unterschiedliche Frequenzen zum „vibrieren" angeregt (unabhängig vom Schalldruck): Kopf ca. 20-25 Hz, Wirbelsäule ca. 10-12 Hz, Bauch ca. 4-8 Hz. Bei hohen Schalldrücken wird dies 1 Die Hörschwelle des Menschen ist abhängig von der Frequenz und dem Schalldruckpegel. Sie liegt bei einer Frequenz von 2000 Hz bei 0dB. Bei 20 Hz sind schon 70 dB notwendig. Alle Frequenzen unterhalb von 20 Hz werden als Infraschall bezeichnet und sind erst ab 120 dB hörbar. 2 Vgl.: Salt AN, Lichtenhan JT. Responses of the inner ear to infrasound, IVth International Meeting on Wind Turbine Noise, Rome, Italy 3 Vgl.: Ärzte für Immissionsschutz (AEFIS), „Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energien, 24.12.2015 bewusst wahrnehmbar, bei geringen Schalldrücken werden verschiedene unbewusste Reaktionen ausgelöst. Die Tatsache, dass Infraschall nicht hörbar ist, kann keinesfalls zu der Schlussfolgerung führen, dass er ungefährlich sei4. Niemand würde behauten, dass Röntgenstrahlung ungefährlich ist, weil man sie nicht sehen kann. Niemand würde behaupten das Kohlenmonoxid ungefährlich ist, weil man es nicht riechen kann. 2. Behauptung: „Hohe Schalldruckpegel, die zur Beeinträchtigung des Wohlbefindens führen können, werden bei Windenergieanlagen bei weitem nicht erreicht. Bei der in der TA Lärm vorgeschriebener Mindestentfernung von mindestens 500 m zu Wohngebieten ist keine Belästigung, Beeinträchtigung oder Gefährdung von Personen zu befürchten." Auch diese Aussage ist falsch: Die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) gibt Grenzwerte für Geräuschimmissionen, also hörbaren Schall vor. Dabei wird berücksichtigt, dass die Lautstärkeempfindung des Menschen Frequenzabhängig ist (A-Bewertung). Hohe Töne (Frequenzen) werden lauter empfunden als tiefe Töne. Da Infraschall außerhalb des hörbaren Bereiches liegt, wird dieser auch nicht berücksichtigt. Die TA Lärm ist zur Bewertung der Gefahren von Infraschall völlig ungeeignet! Der Begriff wird nicht einmal genannt!	nachgegangen. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Belange des Natur- und Artenschutzes sowie von "Tourismus und Erholung" sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese

3. Behauptung: „Nach aktueller Studienlage liegen dem Umweltbundesamt keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einen Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden könnten.“ Diese Aussage des UBA ist richtig, aber aus dem Zusammenhang gerissen: Nach „Studienlage“ kann des UBA keine Hinweise auf gesundheitliche Gefahren haben. Es gibt hierzu keine Studien. Genau dies wird vom UBA auch bemängelt: „Derzeit fehlen noch Langzeitstudien, die über chronische Effekte nach langjähriger niederschwelliger Infraschallbelastung Aufschluss geben könnten.“5 Allerdings existieren zahlreiche ausländische Studien, Fallbeispiele und „Brandbriefe“ von Wissenschaftlern und Medizinern die in beeindruckender Deutlichkeit auf die Gesundheitsgefahren hinweisen. Diese werden bislang ignoriert. 4 Vgl.:ÄRZTEFORUM EMISSIONSSCHUTZ: http://ber.de/files/Aerzteforum_Emissionsschutz_Stellungnahme_an_Seehofer_markiert.pdf 5 Umweltbundesamt, „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“, 2014 4. Behauptung: „Eine Windenergieanlage ist nicht „lauter“ als eine Waschmaschine im Schleudergang oder der Innenraum eines Mittelklassewagens bei 130 km/h auf der Autobahn“ Mit dieser Aussage sollen wir wahrscheinlich verspottet werden: a. Wir sprechen nicht über die Infraschallbelastung durch eine Windenergieanlage, sondern über ein Energieindustriegebiet mit mindestens neun ca. 200 m hohen 3-Megawatt-Anlagen. b. Unsere Waschmaschine schleudert üblicherweise 15 – 20 Minuten. c. Ich lebe mit meiner Familie in einem konventionellen Einfamilienhaus. Nicht im Auto, nicht auf der Autobahn und nicht bei 130 km/h. d. Abgesehen davon sind Vergleiche dieser Art wissenschaftlich nicht zulässig, da weder die Rahmenbedingungen definiert noch die Mess- und Analysemethoden vergleichbar sind. Die verwendeten Terz- oder Oktavfilter mitteln einzelne Frequenzspitzen einfach weg. Die Abbildung zeigt das reale Frequenzbild einer Windenergieanlage. Bei einer Windgeschwindigkeit von 5m/s liegt der Schalldruck teilweise im Bereich der normalen Umgebungsgeräusche. Die Spitzen werden durch die extremen Schalldruckwellen verursacht, die entstehen, wenn ein Rotorblatt den Mast überstreicht. Bei höheren Windgeschwindigkeiten erreichen diese Spitzen Infraschalldrücke von über 90 dB6. 5. Behauptung: „In der Natur sind Infraschall und tieffrequente Schwingungen allgegenwärtig.“	Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Diese Aussage ist richtig, vernachlässigt aber das Wichtigste: Die „Klassiker“ unter den natürlichen Infraschallquellen sind das Meeresrauschen und (unter bestimmten Bedingungen) das Windrauschen. Wie der Name aber schon sagt, handelt es sich dabei um ein „Rauschen“, d.h. der Schalldruck ist gleichmäßig auf die verschiedenen Frequenzen verteilt und wirkt sich weder auf Menschen noch auf Tiere negativ aus. 6 Vgl.: Ceranna, Lars et al: „Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen – Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover“, BGR, Referat B3.11, Seismologie, 2004 Abbildung 1: Frequenzanalyse einer WEA (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, 2004) Windenergieanlagen erzeugen periodische Druckwellen (bei jedem Durchgang eines Rotorblatts vor dem Mast), die sich bei entsprechenden Messungen deutlich von den Umgebungsgeräuschen abheben (s. Abb. 1). Empfindliche Menschen nehmen diese als periodisches "Wummern" wahr. Andere natürliche Infraschallquellen sind Naturkatastrophen wie z.B. Erdbeben, Vulkanausbrüche, Unwetter, Erdrutsche usw. Ereignisse, die bei Menschen und Tieren üblicherweise zu Angst- und Stressreaktionen führen. 6. Behauptung: „Das so genannte „Windturbinensyndrom“ ist auf den Nocebo-Effekt zurückzuführen.“ Der Nocebo-Effekt beschreibt das Phänomen, dass die Angst vor einer Krankheit diese Krankheit verursacht. Dies mag für einen gewissen Prozentsatz von Erkrankten sicherlich zutreffen, hilft diesen Menschen allerdings wenig. Die kalifornische Medizinerin Nina Pierpont konnte in einer 4 Jährigen Studie nachweisen, dass Symptome der Windturbinen-Krankheit durch den von WKA erzeugten Infraschall ursächlich verursacht werden. Sie weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Symptome nicht psychologischer Natur sind. Es handelt sich hier um neurologisch-physiologische Reflexe, die nicht auf Einbildung beruhen7. Darüber hinaus kann der Nocebo-Effekt kaum das Verhalten von Tieren in Nähe von Windparks erklären. Ein besonders drastischer Fall in Dänemark führte zum Ausbaustopp und Aufnahme intensiver Untersuchungen. In diesem Fall geht es um eine Nerzfarm in deren Nähe ein Windpark errichtet wurde: „…den Tieren geht es nicht mehr gut. Immer bei Westwind beißen die Weibchen ihre Jungtiere tot. Andere Neugeborene haben Missbildungen. Olesen glaubt, dass der tieffrequente, für Menschen nicht mehr hörbare Schall der Windturbinen die Tiere verrückt macht. … Nach der ersten Paarungszeit hatten rund 500 der 4500 Nerzweibchen Fehl- und	

Totgeburten.“8 7. Die wichtigsten Fragestellungen der Infraschall-Problematik werden komplett ingnoriert: Wie verhält sich Infraschall innerhalb von (Wohn-)Gebäuden? Die Wellenlängen von Infraschall liegen in der Größenordnung von Gebäuden (15 – 100m). Durch dieses Größenverhältnis sowie durch die relativ langsamen Schalldruckschwankungen ergeben sich gegenüber dem sonstigen Hörschall abweichende Eigenschaften. So treten in Räumen „stehende Wellen“ als Resonanzeffekt auf. Damit wirken Gebäude für den Infraschall, wie der Resonanzkörper einer Gitarre für die Saitentöne. Nach der EU-Richtlinie 89/391/EWG („Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit“) dürfen schwangere Arbeitnehmerinnen keine Tätigkeit verrichten, die zu starker niederfrequenter 7 Vgl.: Pierpont, „Wind Turbine Syndrome: A Report on a Natural Experiment“, Santa Fe / New Mexico, KSelected Books, 2009 8 Wetzel: „Macht der Infraschall von Windkraftanlagen krank?“, www.welt.de, 2015 Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann. Für Wohngebäude gibt es diesbezüglich keine Richtlinien. In unserer Gemeinde leben viele ältere Menschen, Menschen mit großen gesundheitlichen Problemen und Sorgen, kleine Kinder und Schwangere. Zu den weiteren Abwägungskriterien nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Zielbereich Siedlungsstruktur u.-entwicklung sowie Daseinsvorsorge/Schutzbereich Mensch u. Gesundheit a. Die Analyse und Abwägung erfolgt in Anlehnung an das „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (MEIL MV/UmweltPlan 2013). Aus diesem Gutachten folgt, dass Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in einem 3.500 Meter-Betrachtungsraum eine Siedlung im Gesichtsfeld (180 Grad) in einem Winkel von bis zu 120 Grad umschließen können. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Überschreitung dieses Winkels führen, da bereits in Neuengörs, Steinbek und zwischen Willendorf und Pöhls (Rehhorst) Windenergieanlagen errichtet wurden. Die Ausweitung m nördlichen Bereich von Weede würde unsen Lebensraum umzingeln! Darüber hinaus ist der Raum Schieren/Weede bereits durch PR3_SEG_028 (Pronstorf) mit 220,7 ha, PR3_OHS_076 (Ahrensbök) mit 45,1 ha PR3_SEG_035 (Neuengörs) mit 168,5ha	

sowie durch mehrere WEA in Feldhorst und Rehhorst stark vorbelastet. Die Anlagen in Stockelsdorf und Rehhorst liegen ca. 20m höher als Schieren, sie sind daher weithin sichtbar. Eine vergleichbare Vorbelastung führte z.B. im Bereich Großenaspe, Hardebek dazu, dass die Fläche PR3_SEG_304 nicht übernommen wurde und auf die Ausweisung weiterer neuer Flächen in dieser Region verzichtet wird. Das Konfliktrisiko für Kriterium 1.3 ist somit „hoch“. Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung a. Die Gebiete um Weede sind nicht nur ausgezeichnet durch ein charakteristisches Landschaftsbild und eine vielfältige Flora und Fauna, sie sind auch durch Feldwege/Wanderwege in Richtung Weede und Bad Segeberg gut erschlossen. Im Datenblatt Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_029 findet sich der Hinweis „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“. Zudem besteht Überschneidung mit dem Naturpark Holsteinische Schweiz von über 20 ha. Beide o.g. Gründe sprechen für die objektive Schönheit und den damit verbunden Wert und Schutzbedarf der vorherrschenden Landschaft. Entsprechend sind genannten Wege durch Spaziergänger, Familien, Hundebesitzer, Reiter, Erholungssuchende etc. vorrangig aus Schieren, Weede und Bad Segeberg gut frequentiert. Sportler und Wanderer nutzen einen Rundweg von ca. 7,5 km, ältere Einwohner nutzen die Möglichkeit zur ortsnahen Naturerholung ohne Auto. Radfahrer nutzen gerne diese Wege als direkte Ortsverbindung, ohne die Gefährdung durch den Autoverkehr auf den Kreisstraßen. Natürlich genießen alle die Natur und die Ruhe in diesem Bereich. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde den Menschen der umliegenden Gemeinden den so bedeutsamen Erholungsraum nehmen. Bei meinen ausgedehnten Radtouren in die südliche und östliche Richtung von Weede aus, passiere ich das Bild von an die 50 Windanlagen. Ja sogar die 18-20 Großanlagen hinter Tankenrade sind ständig am Horrizont präsent - wenn die Anhöhen an der A 20 befahren werden. Touristen und Tagesgäste sind für den Kreis Segeberg ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Der touristisch bedeutsame Ausblick von Kalkberg in Bad Segeberg würde durch eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA überdurchschnittlich stark an Attraktivität einbüßen. Zu den Bemühungen der Metropolregion Hamburg, attraktive Ausflugsziele in unserer Region zu benennen, steht eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA daher in gravierendem	

Widerspruch. Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 2.2 ist jeweils „hoch“. Die geplante und genehmigte DVOR-Anlage des Bundesluftfahrtministeriums in Seedorf weist einen Tabu-Bereich von 15 km aus. Die Flächen des PR 3 SEG 029 liegen in diesem Bereich. Eine Störung dieser Anlagen durch Bauwerke wie Windkraftanlagen muss ausgeschlossen werden. Über dem Vorranggebiet findet ein reger Flugbetrieb durch den Hamburger Flughafen (Warteschleifen) statt, hinsichtlich der Sicherheit der Flugpassagiere und der Bewohner in den darunterliegenden Ortschaften, darf es keine Kompromisse geben. Beobachtet werden auch Querungen im Luftraum durch regelmäßige Hubschrauberflüge der Bundespolizei aus Richtung Lübeck in Richtung Fuhlendorf/Bimöhlen. Das Konfliktrisiko ist bereits mit „hoch“ bewertet. Warum ist die Fläche dennoch als Eignungsgebiet ausgewiesen? Schutzbereich Tiere und Pflanzen/Gebiets und Artenschutz a. Die Bebauung Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion mehrerer Klein- und Kleinstbiotope führen. Betroffen wären mehrere Feuchtbiotope, eine Streuobstwiese, Nasswiesen mit Moorboden sowie Laub- und Mischwälder, welche in der Fläche liegen oder direkt angrenzen und die bei der Flächenplanung offensichtlich nicht berücksichtigt wurden und keinen Schutzabstand von 100 m beinhalten. Diese sind neben den Feuchtwiesen ein Garant für Artenvielfalt und bieten durch ihr Angebot an Fröschen und kleinen Reptilien Beute für Vögel und deren Brut. Moorböden sind als Kohlenstoffsenken von großer Bedeutung für den Klimaschutz und sollten vor Zerstörung durch Bau- bzw. Gründungsmaßnahmen, wie sie zur Errichtung von WEA notwendig sind, geschützt werden. Zudem würde die Errichtung und der Betrieb von WEA in diesem Gebiet dem Ziel der Landesregierung widersprechen, Schutzkonzepte für hochgradig gefährdete Libellenarten im Land zu entwickeln und umzusetzen. In „Die Libellen Schleswig-Holsteins - Rote Liste“, 2011 fordert das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume den Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahen und natürlichen Moor- und nährstoffarmen Gewässerkomplexen. Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.1.4 ist somit „hoch“. b. Die Nasswiesen im Bereich Weeder Teich werden zur Erntezeit von Weißstörchen aufgesucht, des weiteren die Hauskoppel unseres Nachbarn in Weede (wie wir regelmäßig beobachten können)e.Ein Weißstorchhorst befindet sich in der Gemeinde Weede, Ortsteil Steinbek. Ein weiterer im Ortsteil Mielsdorf. Der Prüfbereich beträgt 2000 m und	

überschneidet damit die Fläche PR3_SEG_029. Auch der Kranich (Grus grus) kann im geplanten Vorranggebiet regelmäßig beobachtet werden. Das hier ansässige Paar hat seine 2 Nachkommen im Ortsgebiet Neuenteich erfolgreich 2016 aufgezogen. Auch im Bereich des Weeder Waldgebietes in unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes werden Kranichrufe – auch im Winter – gehört, so dass auch dort von einer dauerhaften Ansiedling auszugehen ist. Graureiher (Ardea cinera) und Silberreiher (Casmerodius albus) halten sich häufig im Bereich der Feuchtbiotope auf und nutzen gerne auch die Heuernte und Getreideernte zum Beutefang. Die Höckerschwäne (Gygnus olor) überwintern zum Teil in Gruppen von bis zu 20 Vögel im Vorranggebiet. Habicht (Acapiter gentilis), Mäusebussard (Buteo buteo) nutzen das Vorranggebiet als Lebens- und Jagdraum. Graugans (Anser anser) und die Nonnengans (Branta leucopis) kommen in nennenswerter Anzahl über Winter, bis ins Frühjahr als Zugvögel in diesem Gebiet vor. Die Wiesen sind außerdem Brutgebiet von Kiebitzen. Der Kiebitz gehört in Deutschland zu den streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und ist zudem als eine Verantwortungsart innerhalb der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung eingestuft. Den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“ zufolge, reagiert der Kiebitz auf größere Windenergieanlagen mit verstärkten Meidereaktionen. Es ist daher zu befürchten das die betroffenen Feuchtwiesen zukünftig nicht mehr als Brutgebiet genutzt werden. Um das Brutgebiet ist ein Abstand von mindestens 500m (Prüfbereich 1.000 m) einzuhalten, da es sich um ein regelmäßiges Brutvorkommen von regionaler Bedeutung handelt. c. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt nur 2500m von EU-Vogelschutzgebiet um den Wardersee entfernt. In diesem Gebiet brütet eines der in Schleswig-Holstein heimischen Seeadler-Paare. Damit wird ein 3km Radius um den Seeadlerhorst möglicherweise unterschritten. Zudem verlassen die Jungvögel dieses Gebiet und besuchen, auf der Suche nach geeigneten	

Brutgebieten, auch die Waldgebiete und Feuchtbiotope innerhalb der Fläche PR3_SEG_029. Es ist daher höchst wahrscheinlich, dass gerade diese unerfahrenen Jungvögel bei Kollisionen mit Rotorblättern getötet werden. Die Fläche liegt innerhalb des Prüfbereichs (6.000 m) für den Seeadler. d. Darüber hinaus lassen sich Rotmilan und Wiesenweihe täglich beobachten. Hier ist zu betonen, dass in Deutschland ca. 28.000 WEA existieren. Dem gegenüber steht eine Zahl (laut NABU) von nur 12.00018.000 Rotmilan-Brutpaaren. Jährlich werden 12.000 Greifvögel durch WEA getötet, darunter ca. 1000 Rotmilane. Statistisch reichen damit 58 WEA um jährlich 2 Rotmilane zu töten. Wie lange wird „unser“ Rotmilan (dessen Bewegungsradius wohl deutlich größer als drei Kilometer ist) hier überleben? Laut Aussage des NABU-Vogelschutzexperten Lars Lachmann nimmt der Rotmilan-Bestand im windenergiearmen Südwesten Deutschlands zu, während er im windenergiereichen Norden und Osten abnimmt. Diese Informationen führen zu dem Schluss, dass der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region das Risiko der Ausrottung des Rotmilans auf ein nicht vertretbares Maß steigern wird. e. Die Wiesenweihe ist seit Jahren in diesem Gebiet beheimatet und wechselt ihren Brutplatz jährlich nach Fruchtfolge der Felder im Brutgebiet. In den letzten Jahren wurde er von Vogelschützern dokumentiert und das Nest abgesichert. Zu Unrecht wird die Wiesenweihe als von WEA nicht gefährdet angesehen, da sie ihre Beuteflüge nur in geringer Höhe vollzieht und damit nicht in den Rotorenbereich der WEA kommt. Da es jedoch in dem Vorranggebiet PR3 SEG 029 mehrere KiebitzBrutplätze auf den Nasswiesen gibt, stellt sich folgender Sachverhalt dar. Bei Annäherung der Wiesenweihe an diese Brutgebiete verteidigen die Kiebitze äußerst entschlossen ihren Nachwuchs und drängen den Greifvogel sehr wirkungsvoll auch in höhere Luftregionen (Rotorbereich) ab. Allein aufgrund die Beheimatung des Rotmilans und der Wiesenweihe erfüllt dieses Gebiet die besonderen Anforderungen an ein EU-Vogelschutzgebiet i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL und muss daher als faktisches Vogelschutzgebiet betrachtet werden. Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 3.2 ist somit jeweils „hoch“. f. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt in direkter Linie zwischen den FFH-Gebieten „Segeberger Kalkberghöhlen“ und „Wald nördlich Steinbek“. Die Segeberger Kalkberghöhlen gelten als das größte bekannte Fledermausquartier Deutschlands und beherbergt u.a. auch die Bechsteinfledermaus. Diese ist Art ist stark an	

Waldlebensräume mit großem Totholzanteil gebunden. Durch die enge Bindung an Baumhöhlen, kommt die Art zumeist nur in naturnahen Waldbeständen vor. Diese sind z.B. das FFH-Gebiet „Wald nördlich Steinbek“, aber auch die in der Fläche PR3_SEG_029 liegenden Waldstücke. Aufgrund der Lage und Beschaffenheit der genannten Waldstücke mit den angrenzenden Feuchtbiotopen, welche für ein hinreichendes Nahrungsangebot sprechen, muss die Fläche als potentielles Brutgebiet und Durchzugsgebiet der Bechsteinfledermaus betrachtet werden. Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.2.6 ist somit „hoch“. 4. Schutzbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter Der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region führt zu einer schleichenden und immer manifester werdenden Zerstörung unseres über Jahrhunderte gewachsene Landschaftsbildes. Er nimmt uns Heimatgefühl und Identität. Anders als punktuelle bzw. lokale Umweltkatastrophen zieht sich die Umweltzerstörung durch den Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein über Jahre hinweg. Dessen Auswirkungen sind jedoch deutlich absehbar gravierender, da er auf breiter Fläche stattfindet und damit Rückzugs- und Lebensräume zerstört. Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Gründe wird der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Weede im Regionalplanentwurf nicht zugestimmt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3563, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich möchte mich ausdrücklich für die Ausweisung des Vorranggebietes PR3_STO_008 in der Gemeinde Hammoor aussprechen. Für die Ausweisung als Vorranggebiet spricht zudem die hohe Vorbelastung durch die Autobahnen A1 und A21. Der geplante Autohof der Gemeinde Hammoor östlich der Autobahn A1 muss nicht im Widerspruch zum Vorranggebiet westlich der Autobahn A1 stehen. Die von der Gemeinde für den Autohof zu entwickelnde Gewerbefläche könnte in zwei Teilflächen unterteilt werden wobei die nördliche Teilfläche ausschließlich für Parkplätze vorgesehen werden könnte und	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche STO_008 wird dennoch nicht übernommen. Zwischen unbebauten Potenzialflächen und Ortslagen soll ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden. Dadurch wird die Fläche im Süden reduziert. Östlich der Autobahn A1 plant die Gemeinde Hammoor die Ansiedlung von Gewerbeflächen und einem Autohof. Im Dreieck zwischen der A1 und der A21 soll mittel- bis langfristig eine weitere Gewerbeentwicklung stattfinden, die von der Gemeinde bereits konzeptionell vorbereitet wird. Sie ist Bestandteil einer Entwicklung aus dem Regionalen

die südliche Teilfläche für die gewerblichen Gebäude des Autohofes. Es wäre dann zu prüfen, ob der Abstand von 400 m zu Gewerbeflächen auf die südliche Teilfläche beschränkt werden kann. Für das Vorranggebiet hätte diese Variante nur geringe Flächenverluste zur Folge. Auf das Vorragggebiet kann aus Klimaschutzgründen keinesfalls verzichtet werden. Mit der im Verhältnis zu den anderen Vorranggebieten im Kreis Stormarn relativ großen Fläche, wäre die regenerative Stromproduktion für die Erreichung der vom Kreistag einstimmig beschlossenen Klimaziele sehr relevant. Im Funktions- und Rahmenkonzept der Gemeinde Hammoor sind 5 Teilflächen für eine mögliche Gewerbeentwicklung beschrieben. Mit den beiden verkehrlich gut erschließbaren Teilflächen östlich der A1 wäre für die relativ kleine Gemeinde Hammoor ausreichend Raum für die zukünftige Gewerbeentwicklung geschaffen. Die drei Teilflächen westlich der A1, die im Konflikt mit der Vorrangfläche stehen, sind verzichtbar, um der Windkraft im Kreis Stormarn substanziell Raum zu verschaffen. Der schon hohe Verlust an Eignungsflächen für Windenergie im Kreis Stormarn gegenüber der Regionalplanung 2012 darf nicht noch größer werden.	Entwicklungskonzept "Leitfaden für Gewerbegebiete von überörtlicher Bedeutung an den Landesentwicklungsachsen in den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn und der Hansestadt Lübeck". Zugunsten dieser Entwicklung wird die Fläche nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Das gilt auch für den kleinen abgesetzten Flächenteil nördlich der Külkenbek. Der Flächenteil westlich der A21 wird nach wie vor nicht ausgewiesen. Hierzu wird auf die Abwägung im 1. Entwurf verwiesen. Ausschlaggebend war die Doppel-Überlagerung charakteristischer Landschaftsraum und regionaler Grünzug. Die Stellungnahme kann diese Kriterien nicht entkräften. Die Landesplanung hält nach wie vor an der Entscheidung fest. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik und Strompreisen ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3562, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In Kehrsen und auch im Naturpark Lauenburgische Seen möchte ich aufgrund der Artenvielfalt der Vögel und Fledermäuse keine Windkraftanlagen.	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3561, Datum: 30.06.2017**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum Vorranggebiet PR3_DIT_039 Osterrade/Wrohm und Umgebung Als Anwohner am [redacted] erleben und begegnen wir täglich der Tierwelt, besonders der freie Blick in Richtung Eider und Windpark zeigt uns permanent die Vogelwelt auf im Wechsel der Jahreszeiten. So sind hier massive Zugvögelströme zu beobachten, das Gebiet um die Eider ist als Raststation bekannt, so dass während der Vogelgrippenzeit genau dieser Bereich am längsten mit der Stallpflicht belegt wurde. Die Windanlagen stehen genau in diesem Bereich. Eine Störung der Vogelwelt konnte bereits nachgewiesen werden und wurde auch hier durch tote Seeadler unter den Anlagen leider bestätigt. Kraniche werden hier auf den Weiden oft gesichtet, die hier brüten. Uhu, Kauz, Fledermäuse umgeben uns. Die Gefahr besteht auch hier, dass diese Arten weiter verdrängt werden vom Schutz der Eider zu den Monokulturen der landwirtschaflich geprägten Maisfelder, Rübenfelder, Getreidefelder. Die Idee der Schaffung des Offenbüttler Moores wird durch den Ausbau der Windenergie entgegen gewirkt. Wir erheben als Bürger Einspruch gegen den bestehenden Windpark als auch gegen den weiteren Ausbau oder ein Repowering!	Die vorgetragenen Aspekte des Artenschutzes sind rechtlich nicht geeignet, einen Rückbau des bestehenden Windparks zu erwirken. Ebenso wenig sind die Hinweise ausreichend, um auf Ebene der Regionalplanung die Windenergienutzung an dieser Stelle zukünftig auszuschließen. Ob ein mittel- bis langfristig geplantes Repowering des Windparks möglich wäre, muss zum gegebenen Zeitpunkt Vorhaben bezogen geprüft werden. eine Vergrößerung der Fläche erfolgt jedenfalls nicht.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3560, Datum: 30.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Jens Tiedemann Bürgermeister d. Gemeinde Neuendorf-Sachsenbande **Stellungnahme der Gemeinde zu folgenden Potenzialflächen**	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_055: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_055 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche befindet sich zentral inmitten eines charakteristischen Landschaftsraumes. Dem Freihalteaspekt kommt auch unabhängig von der Lage im charakteristischen Landschaftsraum eine hohe Bedeutung zu, da ansonsten auch die letzten größeren

PR3_STE_055, STE_56, STE_58, STE_59 Sehr geehrter Herr Schlick, sehr geehrter Herr Minister Grote, sehr geehrte Damen und Herren der Landesplanung, anbei überreiche ich Ihnen nochmals die Stellungnahme zu o.g. Potenzialflächen, die Ihnen [redacted] aus Itzehoe bereits im vergangenen Frühjahr zugeleitet wurde. Hierzu erlauben Sie mir bitte noch einige Anmerkungen: **Fehler in der Karte zur Potenzialfläche STE_55** Die beiden WEA, die dort weiterhin eingezeichnet sind, wurden in 2013 zurückgebaut. Diese Fläche ist seither komplett frei, kann also nicht weiterhin als vorbelastet gelten Siehe auch die anhängige Stellungnahme Seite 4, Punkt 1.11 • **bis 1.3** **Abstandsregelung – Einstufung der Gemeinde als „Außenbereich“** Die Gemeinde bildet mit seinen verschiedenen Ortsteilen im Sinn von § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB jeweils zusammenhängende, organisch gewachsene Siedlungsstrukturen.. Im BauGB gibt es keine klare Definition des Außenbereichs. Für alle Ortsteile sollten im Sinne der Gleichbehandlung aller Einwohner die gleichen Abstände zu Windenergieanlagen gelten, wie in anderen ähnlich strukturierten Landgemeinden. 1. **Anwohnerschutz vor Schall** Aufgrund der hohen Dichte an Windkraftanlagen in der Region Steinburg und im benachbarten Süddithmarschen sind die Menschen in Neuendorf-Sachsenbande bereits seit Jahren durch Schall belastet. Der Lärmpegel emittiert von WEA über der Wilstermarsch ist sehr hoch.	zusammenhängenden, nicht durch WKA genutzten Bereiche in der Steinburger und Dithmarscher Marsch verschwinden würden. Diese haben aber eine wachsende Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten, als Potenzialraum für Ausgleichs- und Kompensationsflächen und nicht zuletzt für die Naherholung. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Bzgl. des Datenkorrektur-Hinweises zu fehlerhaft verzeichneten Bestands-WKA: Der Hinweis wurde geprüft. Der Plan wurde entsprechend angepasst. Zu Fläche PR3_STE_056: Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_056 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche war bereits in der ROP 2012 größtenteils als Windeignungsgebiet Nr. 203 ausgewiesen. Durch den deshalb in Betrieb befindlichen Bestands-Windpark wird die randliche Betroffenheit der Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes als vertretbar angesehen. Es wird ebenfalls auf die Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfs verwiesen. Des Weiteren wird der im 1. Entwurf entfallene kleine Flächenteil im Nordosten ebenfalls übernommen, da dieser im Rahmen der veränderten Kriterien nicht mehr im potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Weißstorchhorstes liegt. Bzgl. der genannten eventuellen Bedeutung der Fläche für Wiesenvögel, den überregionalen Vogelzug und Fledermäuse: Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der Wiesenvogelkulisse sowie von Hauptachsen der überregionalen Vogelzugs. Die Kriterien haben daher für PR3_STE_056 keine Relevanz. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung wiederum können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit

Der geforderte substanzielle Raum für die Windkraft wird von der Gemeinde bereits seit 1991 gewährt. Sechs WEA standen von 1991 bis 2013 im Ortsteil Hinter Neuendorf, zwei weitere stehen im Windpark Moorhusen auf dem Gebiet des Ortsteils Hackeboe.. Auch im Sinne des Schallschutzes und der Gleichbehandlung der Menschen in ihren Wohnhäusern wäre es dringend erforderlich, die Abstandsregelungen zu vereinheitlichen und die Abstände zu vergrößern. 1. **Biotopverbund – Artenvielfalt – Touristische Besonderheit** Der Biotopverbund im Ortsteil Hinter Neuendorf, die große Vielfalt seltener und geschützter Arten,* auch wegen der dortigen Biotope, die Besonderheiten der alten Kulturlandschaft Wilstermarsch und der touristische Höhepunkt „Tiefste Landstelle Deutschlands“ auf dem Gemeindegebiet bestätigen Ihre Entscheidung, die vorher verzeichneten Windkraftprüfgebiete zugunsten der Zugehörigkeit zum charakteristischen Landschaftsraum abzulehnen. * Zum Vorkommen gefährdeter und geschützter Arten auf dem Gebiet der ehemaligen Ausweisungsflächen verweise ich auf die jahrelangen Kartierungen von Einwohnern des Ortsteils Hinter Neuendorf in einer gesonderten Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen aus Neuendorf-Sachsenbande Jens Tiedemann Bürgermeister Windparkprüfgebiete -Potenzialflächen im Bereich derGemeinde Neuendorf-Sachsenbande: https://www.magentacloud.de/lnk/bhyXMuuY	Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Zu Fläche PR3_STE_058: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_058 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche befindet sich nahezu vollständig inmitten eines charakteristischen Landschaftsraumes. Dem Freihalteaspekt kommt auch unabhängig von der Lage im charakteristischen Landschaftsraum eine hohe Bedeutung zu, da ansonsten auch die letzten größeren zusammenhängenden, nicht durch WKA genutzten Bereiche in der Steinburger und Dithmarscher Marsch verschwinden würden. Diese haben aber eine wachsende Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten, als Potenzialraum für Ausgleichs- und Kompensationsflächen und nicht zuletzt für die Naherholung. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_059: Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_059 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Der Hauptgrund für die bisherige Nichtausweisung, die Beeinträchtigung der Stadtsilhouette von Wilster, wurde erneut geprüft. Die Fläche liegt über 1.000 m von der Bebauung entfernt. Im entsprechenden Blickwinkel stehen bereits WKA, also würde der Neubau mit Anlagen nicht zu einer nennenswerten zusätzlichen Horizontbedeckung aus Sicht von Wilster führen. Nicht übernommen werden nach wie vor die einzeln südlich liegenden Flächenteile, zumal sie als unbebaute Bereiche mit einem Abstand von 1.000 m zu Siedlungen gepuffert werden sollen und dann nur noch minimale Restflächen verbleiben.

	Bzgl. der Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes sowie Denkmälern in der Umgebung der Fläche: PR3_STE_059 liegt außerhalb der Kernzone des lokalen charakteristischen Landschaftsraumes, stellt für diesen also auch keine Beeinträchtigung dar. Zudem ragt lediglich der südwestlichste Zipfel der Erweiterungsgebiets der Fläche leicht in den 2 km weiten Umgebungsbereich der Kirche in Wilster hinein, was als vertretbar angesehen wird. Bzgl. des Großvogelschutzes: Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand innerhalb des Prüfbereichs des Weißstorches. Die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche bleiben jedoch unberührt. Vorgebrachte Einzelaspekte des Artenschutzes sind auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu prüfen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3559, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich meinen Wiederwillen für mich, [redacted] zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost, Sachthema Windenergie äußern. 1. Die Gemeinde Stockelsdorf liegt mit dem bestehenden Windparks, weit über dem geplanten Landesdurchschnitt von 2 % der Landesfläche.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_078 und PR3_OHS_079 wird der Stellungnahme gefolgt. Die Flächen werden nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen. Die Flächen PR3_OHS_074 und PR3_OHS_080 werden hingegen übernommen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche PR3OHS_074 wird in geändertem Zuschnitt ausgewiesen: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf zwei Teilstücke. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht

Stockelsdorf hat somit die Vorgabe mehr als erfüllt. 1. Die von TenneT vorgesehen Trassenführung für die 380 KV-Leitung (Ostküstenleitung) geht über das Gemeindegebiet. Zudem soll sie direkt an Malkendorf vorbei führen. Das hierfür noch keine Anträge gestellt wurden und in der Planung der neuen Windparkflächen auch keine Erwähnung findet, ist nicht verständlich und kann nur dafür sprechen, dass eine Salamitaktik angewendet werden soll. Das spricht meines Erachtens dafür das es nur um Profit der Einzelnen und nicht auch um das Wohl aller Beteiligten (Mensch, Fauna und Flora). 1. Nach meinem Kenntnisstand gibt es keine Langzeitstudien über die Auswirkung der Windkraftanlagen auf den Menschen und die Natur (Tier- und Pflanzenwelt gibt). Bekanntermaßen von Tier- und Pflanzenwelt und dessen Artenvielfalt entscheidend auch für das Überleben des Menschen. 1. Es wurden nach meinem Kenntnisstand auch keine Langzeitstudien zur Auswirkung des Elektrosmogs, der elektrischen Kraftfelder und der elektrischen Magnetfelder durch eine 380-KV Leitung und den Windparks durchgeführt. Es gibt aber durchaus Studien zur Auswirkung von Elektrogeräten in Schlafzimmern, nach welchem keine Elektronik im Schlafzimmer empfohlen wird. Eine 380 KV-Leitung und ein Windpark verursachen bekanntermaßen einen um vielfach höheren Elektrosmog, vielfach größere Elektrokraftfelder und Elektromagnetfelder.	mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfloktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Die Fläche PR3_OHS_080 wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Argumente aus den Stellungnahmen, die eine Herausnahme oder Reduzierung der Fläche erforderlich machen würden, liegen nicht vor. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Curauer Moor, können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfloktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich

1. Aufgrund der Nähe zur Bebauung (hier unser Grundstück am Ortsrand von Curau) ist mit gesundheitlichen Schäden der Anwohner zu rechnen. Ein Bau von Windrädern, die gesundheitsgefährdenden Infraschall aussenden, verstößt gegen Artikel 2, Abs. 2 des Grundgesetzes. 1. Curau wird durch die bereits vorhandenen Windkraftanlagen, die bereits bestehende Funkantenne und die geplante 380 KV-Leitung meines Erachtens umzüngelt. Auch Malkendorf(ein Antrag wurde zwar noch nicht gestellt, aber es ist fest, dass die Trasse hier entlang führt) wird bereits durch die geplante 380 KV-Leitung bereits mehr als belastet!!! 1. Durch die vorgesehenen Gebiete für Windkraftanlagen und der 380 KV-Leitung wird die Gemeinde von ökonomisch und energiepolitisch fragewürdigen Projekten quasi „umzüngelt“. Es ist nur sehr schwer nachvollziehbar, warum einer einzigen Gemeinde und deren Bürger all dies aufgebürdet werden soll. 1. Durch die Planung der 380-KV Leitung direkt an Malkendorf und somit an dem renaturierten Malkendorfer Moor vorbei, wird bereits meines Erachtens extrem in das bestehende und sich entwickelnde Ökosystem eingegriffen. Wieder heimisch gewordene Tiere und Pflanzen sehe ich auf Grund der Nähe Trasse und der geplanten Windparks in Gefahr. Es ist bekannt, dass viele Vögel dem Rotor zum Opfer fallen. 1. Die geplanten „Vorranggebiete“ grenzen unmittelbar an das Curauer Moor. Curau Moor und das damit zusammenhängende Schwartautal sind ausgewiesene FHH-	abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Die gewählten Abstände zu Vorkommen geschützter Vögel sind aus dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgeleitet. Aus zahlreichen Untersuchungen geht hervor, dass Vögel unterhalb der gewählten Abstände einer erhöhten Mortalität durch Kollision mit den WEA ausgesetzt sind. Ein vergleichbar hohes Lebensrisiko besteht für Menschen in dieser Entfernung

Gebiete. Nach der FFH-Richtlinie der Europäischen Union sind die Mitgliedstaaten gehalten die Populationen der in der Richtlinie aufgeführten Arten zu schützen. Insbesondere sind dies in den genannten FFH-Gebieten: Der Kammmolch, der Fischotter, der Steinbeißer und die Bachmuschel. All diese Arten sind streng geschützt. Besonders hervorzuheben ist der Fischotter, da diese Tiere wanderungsaktiv sind und nachts Strecken zwischen 10 und 20 km zurücklegen. Von einer Querung der für Windkraftanlagen geplanten Gebiete ist auszugehen. Darüber hinaus sind das Curauer Moor und das Malkendorfer Moor Brutgebiet für Kraniche. Auf den angrenzenden Wiesen und Äckern sind regelmäßig Kraniche zu hören und zu beobachten. Durch die in den „Vorranggebieten“ vorgesehenen Windkraftanlagen ist der Lebensraum auch der Kraniche stark gefährdet (siehe auch Vogelschutzrichtlinie der EU). Überdies führt der Zug der Kraniche über einen breiten Korridor über das Planungsgebiet. Dies gilt auch für Wildgänse und andere Zugvögel. Bei Schlechtwetterlagen und Nebel fliegen die Tiere in geringer Höhe und können dadurch in die Rotoren geraten. Zudem gibt es hier viele Haussperlinge, welche auf der roten Liste gefährdeter Arten steht. Auch der heimische Eisvogel, welcher derzeit im Bestand als dezimiert und gefährdet gilt, verträgt keine Störungen in der Nähe der Brutröhre. 1. Durch das Planungsvorhaben ist ein zerstörender Eingriff in das Landschaftsbild gegeben. Nach § 35, Abs. 3, Ziffern 3 und 5 des BauGB stehen öffentliche Belange eines Vorhabens entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigen oder das Orts- und Landschaftsbild verunstalten. Aus § 1, Abs.1 des Bundesnaturschutzgesetzes geht hervor, dass Natur und Landschaft als	von WEA nicht. Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen auf Menschen sind die gewählten geringeren Vorsorgeabstände nach aktuellem Erkenntnisstand ausreichend und angemessen. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik, Strompreisen ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu

Grundlage für Leben und Gesundheit der Menschen zu schützen sind. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sind in besiedelten und unbesiedelten Gebieten auf Dauer zu Schützen. 1. Die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf widerspricht den oben genannten rechtlichen Regelungen Gesundheitsgefahren für die in der Gemeinde Stockelsdorf lebenden Menschen sind nicht auszuschließen. Die Rotoren der Windkrafträder laufen nicht geräuschlos. Je nach Windrichtung und Rotationsgeschwindigkeit ist der Schall kilometerweit zu hören. Als besonders störend, wenn nicht sogar gesundheitsschädlich (Schlafstörungen etc.) werden die nachts eingeschalteten blinkenden roten Warnlichter empfunden. 1. Das Malkendorfer und Curauer Moor ist ein Naherholungsgebiet. Sollte der Planung und der Errichtung der Windparks statt gegeben werden, ist zu bezweifeln das dies weiterhin als Naherholungsgebiet genutzt werden kann! In regelmäßigen Abständen werden durch das Curauer Moor Führungen gelten um unter anderem um dem Teilnehmer seltene Tiere und Pflanzen näher zu bringen. Die Führungen werden sehr gerne, gerade auch von der Stadtbevölkerung, wahrgenommen. 1. Ich gebe des Weiteren zu bedenken, dass bei der Planung mehr auf den Schutz der Tiere geachtet wird als auf den Schutz des Menschen. Anders ist für mich nicht zu erklären warum z.B. vorgeschriebenen Abstände zu brütenden Vögeln so viel höher sind als die zu den Wohngebieten der Menschen. Ist der Mensch weniger wert? Auch die Herabsetzung der Mindestabstände zu den Wohnhäusern durch die „alte“ Schleswig	klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Holstein Regierung und das Votum der Partei die Grünen bei der Koalitionsverhandlung mit der CDU und FDP, zum Thema „Vergrößerung der Abstandsflächen zwischen den Windkraftanlagen und Wohnflächen“, finde ich mehr als fraglich. Ich dachte immer die Partei der Grünen stehe für Umweltschutz und den Schutz des Menschen???? Davon ist nach diesem Votum nichts mehr zu spüren. 1. Zudem ist kritisch zu hinterfragen warum die Koalition sich priotär dafür einsetzt, dass die Metropole Hamburg durch die erneuerbaren Energien von Schleswig Holstein versorgt werden soll… Es offenbart sich die Bereitschaft den ländlichen Raum Schleswig Holsteins den Stromexportinteressen zu opfern. 1. Windkraftanlagen führen in aller Regel zu einer deutlichen Wertminderung der Immobilien. Viele Makler bestätigen, dass in der Nähe von Windkraftanlagen der Wert von Immobilien erheblich sinkt (so in einer Sendung des Bayerischen Rundfunks). Der Sprecher des Verbandes Deutscher Makler (VDM) erklärt, dass Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen unverkäuflich sind oder es muss eine erhebliche Verkaufspreisminderung in Kauf genommen werden. Der hauptamtliche Vorstand des Landesverbandes Baden der Eigentümerschutzgemeinschaft Haus&Grund stellt fest: „Der Bau von Windenergieanlagen hat nach unserer Einschätzung sowohl auf die Kaufpreise	

wie auch auf die Mieten der im Einflussbereich solcher Anlagen liegenden Immobilien erhebliche Auswirkungen. Die Beeinträchtigungen - insbesondere Geräuschemissionen, Lichtreflexion, Schatten- und Eiswurf, Eingriff in das Landschaftsbild, Infraschall, Beeinträchtigungen wie Schlafstörungen und Beklemmungsgefühl - führen nach unserer Einschätzung zu Preisabschlägen von 20 bis 30 Prozent, im Ausnahmefall sogar bis hin zu praktischer Unverkäuflichkeit oder Unvermietbarkeit.“ Dabei ist der Abstand zwischen Immobilie und Windkraftanlage von besonderer Bedeutung. Es gilt: Je geringer der Abstand desto höher der Abschlag, Haus & Grund fordert deshalb einen Abstand zur Wohnbebauung des zehnfachen der Gesamthöhe der Anlage, mindestens aber 1500 Meter. Im Nachbarstaat Dänemark wird der Wertverlust von Immobilen in Bereich von Windkraftanlagen durchaus gesehen. Seit 2009 erhalten die Immobilienbesitzer eine Ausgleichszahlung für die Wertminderung. Warum ist dies in der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich? Windkraftbetreiber erhalten vom Staat, also von den steuerzahlenden Bürgern, hohe Subventionen (EEG-Umlage 2016 rund 30 Milliarden; Wirtschaftsmagazin „Capital“, 16.06.2016). **Die Folgen trägt die Allgemeinheit.** **Hier:** **die Bürger der Gemeinde Stockelsdorf.**	

Generell sollten auch Sie sich zum Schluss folgender Frage stellen: Ist in Ihrer Nähe bzw. in der Nähe Ihrer Familie und Freunde ein Windpark und/ oder 380 KV Leitung geplant oder vielleicht sogar schon errichtet worden? Möchten Sie solche direkt vor der Nase haben? Sollte bereits eine angeschlossene 380KV-Leitung und/ oder ein angeschlossener Windpark in Ihrer oder in der unmittelbaren Nähe Ihrer Verwandten Freunde bestehen: Gibt es ggf. körperliche und/ oder psychische Einschränkungen, welche erst nach Errichtung dieser entstanden sind? **Aus den genannten Gründen ist der Bau von zusätzlichen Windkraftanlagen im Gemeindegebiet von Stockelsdorf mit aller Schärfe strikt und konsequent abzulehnen.** Desweiteren würde meine Familie ggf. bei einem weiteren Bauvorhaben bzgl. der Erneuerbaren Energien um die Ortschaften Malkendorf, Sarkwitz, Curau, Horsdorf herum gerichtliche Schritte einleiten. Ich kann mir auch gut vorstellen, dass daraus eine Sammelklage der Bürger der Gemeinde Stockelsdorf wird. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 3558, Datum: 30.06.2017	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In STERLEY und Umgebung gibt es den Rotmilan. Auch ist der Seeadler hier im Naturpark und BIosphärenresevat zu Hause. Die Natur mit ihrer artenvielfalt ist bereits mit mehreren BIOGASANLAGEN gestört , von daher KEINE windkraftanlagen.	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3557, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich meinen Wiederwillen für mich, Nando Neels zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost, Sachthema Windenergie äußern. 1. Die Gemeinde Stockelsdorf liegt mit dem bestehenden Windparks, weit über dem geplanten Landesdurchschnitt von 2 % der Landesfläche. Stockelsdorf hat somit die Vorgabe mehr als erfüllt.	Die vorgebrachten Hinweise wuden geprüft. Bezüglich der Fläche PR3_STO_001 kann der Intention der Stellungnahme gefolgt werden. Diese Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Die Flächen PR3_OHS_081 und PR3_SEG_028 werden hingegen übernommen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Zu Fläche PR3_OHS_081: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem

1. Die von TenneT vorgesehen Trassenführung für die 380 KV-Leitung (Ostküstenleitung) geht über das Gemeindegebiet. Zudem soll sie direkt an Malkendorf vorbei führen. Das hierfür noch keine Anträge gestellt wurden und in der Planung der neuen Windparkflächen auch keine Erwähnung findet, ist nicht verständlich und kann nur dafür sprechen, dass eine Salamitaktik angewendet werden soll. Das spricht meines Erachtens dafür das es nur um Profit der Einzelnen und nicht auch um das Wohl aller Beteiligten (Mensch, Fauna und Flora). 1. Nach meinem Kenntnisstand gibt es keine Langzeitstudien über die Auswirkung der Windkraftanlagen auf den Menschen und die Natur (Tier- und Pflanzenwelt gibt). Bekanntermaßen von Tier- und Pflanzenwelt und dessen Artenvielfalt entscheidend auch für das Überleben des Menschen. 1. Es wurden nach meinem Kenntnisstand auch keine Langzeitstudien zur Auswirkung des Elektrosmogs, der elektrischen Kraftfelder und der elektrischen Magnetfelder durch eine 380-KV Leitung und den Windparks durchgeführt. Es gibt aber durchaus Studien zur Auswirkung von Elektrogeräten in Schlafzimmern, nach welchem keine Elektronik im Schlafzimmer empfohlen wird. Eine 380 KV-Leitung und ein Windpark verursachen bekanntermaßen einen um vielfach höheren Elektrosmog, vielfach größere Elektrokraftfelder und Elektromagnetfelder. 1. Aufgrund der Nähe zur Bebauung (hier unser Grundstück am Ortsrand von Curau) ist mit gesundheitlichen Schäden der Anwohner zu rechnen. Ein Bau von Windrädern, die gesundheitsgefährdenden Infraschall aussenden, verstößt gegen Artikel 2, Abs. 2 des Grundgesetzes.	Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzielleR Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch dieFlächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfloktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Zu Fläche PR3_SEG_028: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Argumente aus den Stellungnahmen, die eine Herausnahme oder Reduzierung der Fläche erforderlich machen würden, liegen nicht vor. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Curauer Moor, können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfloktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar

1. Curau wird durch die bereits vorhandenen Windkraftanlagen, die bereits bestehende Funkantenne und die geplante 380 KV-Leitung meines Erachtens umzüngelt. Auch Malkendorf(ein Antrag wurde zwar noch nicht gestellt, aber es ist fest, dass die Trasse hier entlang führt) wird bereits durch die geplante 380 KV-Leitung bereits mehr als belastet!!! 1. Durch die vorgesehenen Gebiete für Windkraftanlagen und der 380 KV-Leitung wird die Gemeinde von ökonomisch und energiepolitisch fragewürdigen Projekten quasi „umzüngelt“. Es ist nur sehr schwer nachvollziehbar, warum einer einzigen Gemeinde und deren Bürger all dies aufgebürdet werden soll. 1. Durch die Planung der 380-KV Leitung direkt an Malkendorf und somit an dem renaturierten Malkendorfer Moor vorbei, wird bereits meines Erachtens extrem in das bestehende und sich entwickelnde Ökosystem eingegriffen. Wieder heimisch gewordene Tiere und Pflanzen sehe ich auf Grund der Nähe Trasse und der geplanten Windparks in Gefahr. Es ist bekannt, dass viele Vögel dem Rotor zum Opfer fallen. 1. Die geplanten „Vorranggebiete“ grenzen unmittelbar an das Curauer Moor. Curau Moor und das damit zusammenhängende Schwartautal sind ausgewiesene FHH-Gebiete. Nach der FFH-Richtlinie der Europäischen Union sind die Mitgliedstaaten gehalten die Populationen der in der Richtlinie aufgeführten Arten zu schützen. Insbesondere sind dies in den genannten FFH-Gebieten: Der Kammmolch, der Fischotter, der Steinbeißer und die Bachmuschel.	angesehen. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik, Strompreisen ist ebenfalls nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher auch nur zur Kenntnis genommen werden. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der

All diese Arten sind streng geschützt. Besonders hervorzuheben ist der Fischotter, da diese Tiere wanderungsaktiv sind und nachts Strecken zwischen 10 und 20 km zurücklegen. Von einer Querung der für Windkraftanlagen geplanten Gebiete ist auszugehen. Darüber hinaus sind das Curauer Moor und das Malkendorfer Moor Brutgebiet für Kraniche. Auf den angrenzenden Wiesen und Äckern sind regelmäßig Kraniche zu hören und zu beobachten. Durch die in den „Vorranggebieten“ vorgesehenen Windkraftanlagen ist der Lebensraum auch der Kraniche stark gefährdet (siehe auch Vogelschutzrichtlinie der EU). Überdies führt der Zug der Kraniche über einen breiten Korridor über das Planungsgebiet. Dies gilt auch für Wildgänse und andere Zugvögel. Bei Schlechtwetterlagen und Nebel fliegen die Tiere in geringer Höhe und können dadurch in die Rotoren geraten. Zudem gibt es hier viele Haussperlinge, welche auf der roten Liste gefährdeter Arten steht. Auch der heimische Eisvogel, welcher derzeit im Bestand als dezimiert und gefährdet gilt, verträgt keine Störungen in der Nähe der Brutröhre. 1. Durch das Planungsvorhaben ist ein zerstörender Eingriff in das Landschaftsbild gegeben. Nach § 35, Abs. 3, Ziffern 3 und 5 des BauGB stehen öffentliche Belange eines Vorhabens entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigen oder das Orts- und Landschaftsbild verunstalten. Aus § 1, Abs.1 des Bundesnaturschutzgesetzes geht hervor, dass Natur und Landschaft als Grundlage für Leben und Gesundheit der Menschen zu schützen sind. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sind in besiedelten und unbesiedelten Gebieten auf Dauer zu Schützen.	Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Die gewählten Abstände zu Vorkommen geschützter Vögel sind aus dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgeleitet. Aus zahlreichen Untersuchungen geht hervor, dass Vögel unterhalb der gewählten Abstände einer erhöhten Mortalität durch Kollision mit den WEA ausgesetzt sind. Ein vergleichbar hohes Lebensrisiko besteht für Menschen in dieser Entfernung von WEA nicht. Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen auf Menschen sind die gewählten geringeren Vorsorgeabstände nach aktuellem Erkenntnisstand ausreichend und angemessen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft

1. Die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf widerspricht den oben genannten rechtlichen Regelungen Gesundheitsgefahren für die in der Gemeinde Stockelsdorf lebenden Menschen sind nicht auszuschließen. Die Rotoren der Windkrafträder laufen nicht geräuschlos. Je nach Windrichtung und Rotationsgeschwindigkeit ist der Schall kilometerweit zu hören. Als besonders störend, wenn nicht sogar gesundheitsschädlich (Schlafstörungen etc.) werden die nachts eingeschalteten blinkenden roten Warnlichter empfunden. 1. Das Malkendorfer und Curauer Moor ist ein Naherholungsgebiet. Sollte der Planung und der Errichtung der Windparks statt gegeben werden, ist zu bezweifeln das dies weiterhin als Naherholungsgebiet genutzt werden kann! In regelmäßigen Abständen werden durch das Curauer Moor Führungen gelten um unter anderem um dem Teilnehmer seltene Tiere und Pflanzen näher zu bringen. Die Führungen werden sehr gerne, gerade auch von der Stadtbevölkerung, wahrgenommen. 1. Ich gebe des Weiteren zu bedenken, dass bei der Planung mehr auf den Schutz der Tiere geachtet wird als auf den Schutz des Menschen. Anders ist für mich nicht zu erklären warum z.B. vorgeschriebenen Abstände zu brütenden Vögeln so viel höher sind als die zu den Wohngebieten der Menschen. Ist der Mensch weniger wert? Auch die Herabsetzung der Mindestabstände zu den Wohnhäusern durch die „alte“ Schleswig Holstein Regierung und das Votum der Partei die Grünen bei der Koalitionsverhandlung mit der CDU und FDP, zum Thema „Vergrößerung der Abstandsflächen zwischen den Windkraftanlagen und Wohnflächen“, finde ich mehr als fraglich.	eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Ich dachte immer die Partei der Grünen stehe für Umweltschutz und den Schutz des Menschen???? Davon ist nach diesem Votum nichts mehr zu spüren. 1. Zudem ist kritisch zu hinterfragen warum die Koalition sich priotär dafür einsetzt, dass die Metropole Hamburg durch die erneuerbaren Energien von Schleswig Holstein versorgt werden soll… Es offenbart sich die Bereitschaft den ländlichen Raum Schleswig Holsteins den Stromexportinteressen zu opfern. 1. Windkraftanlagen führen in aller Regel zu einer deutlichen Wertminderung der Immobilien. Viele Makler bestätigen, dass in der Nähe von Windkraftanlagen der Wert von Immobilien erheblich sinkt (so in einer Sendung des Bayerischen Rundfunks). Der Sprecher des Verbandes Deutscher Makler (VDM) erklärt, dass Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen unverkäuflich sind oder es muss eine erhebliche Verkaufspreisminderung in Kauf genommen werden. Der hauptamtliche Vorstand des Landesverbandes Baden der Eigentümerschutzgemeinschaft Haus&Grund stellt fest: „Der Bau von Windenergieanlagen hat nach unserer Einschätzung sowohl auf die Kaufpreise wie auch auf die Mieten der im Einflussbereich solcher Anlagen liegenden Immobilien erhebliche Auswirkungen. Die Beeinträchtigungen - insbesondere Geräuschemissionen, Lichtreflexion, Schatten- und Eiswurf, Eingriff in das Landschaftsbild, Infraschall, Beeinträchtigungen wie Schlafstörungen und Beklemmungsgefühl - führen nach unserer Einschätzung zu Preisabschlägen von 20 bis 30 Prozent, im Ausnahmefall sogar bis hin zu	

praktischer Unverkäuflichkeit oder Unvermietbarkeit.“ Dabei ist der Abstand zwischen Immobilie und Windkraftanlage von besonderer Bedeutung. Es gilt: Je geringer der Abstand desto höher der Abschlag, Haus & Grund fordert deshalb einen Abstand zur Wohnbebauung des zehnfachen der Gesamthöhe der Anlage, mindestens aber 1500 Meter. Im Nachbarstaat Dänemark wird der Wertverlust von Immobilen in Bereich von Windkraftanlagen durchaus gesehen. Seit 2009 erhalten die Immobilienbesitzer eine Ausgleichszahlung für die Wertminderung. Warum ist dies in der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich? Windkraftbetreiber erhalten vom Staat, also von den steuerzahlenden Bürgern, hohe Subventionen (EEG-Umlage 2016 rund 30 Milliarden; Wirtschaftsmagazin „Capital“, 16.06.2016). **Die Folgen trägt die Allgemeinheit.** **Hier:** **die Bürger der Gemeinde Stockelsdorf.** Generell sollten auch Sie sich zum Schluss folgender Frage stellen:	

Ist in Ihrer Nähe bzw. in der Nähe Ihrer Familie und Freunde ein Windpark und/ oder 380 KV Leitung geplant oder vielleicht sogar schon errichtet worden? Möchten Sie solche direkt vor der Nase haben? Sollte bereits eine angeschlossene 380KV-Leitung und/ oder ein angeschlossener Windpark in Ihrer oder in der unmittelbaren Nähe Ihrer Verwandten Freunde bestehen: Gibt es ggf. körperliche und/ oder psychische Einschränkungen, welche erst nach Errichtung dieser entstanden sind? **Aus den genannten Gründen ist der Bau von zusätzlichen Windkraftanlagen im Gemeindegebiet von Stockelsdorf mit aller Schärfe strikt und konsequent abzulehnen.** Desweiteren würde meine Familie ggf. bei einem weiteren Bauvorhaben bzgl. der Erneuerbaren Energien um die Ortschaften Malkendorf, Sarkwitz, Curau, Horsdorf herum gerichtliche Schritte einleiten. Ich kann mir auch gut vorstellen, dass daraus eine Sammelklage der Bürger der Gemeinde Stockelsdorf wird. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Institution: Windenergie Fehmarn-Ost Verwaltungs GmbH, Keine Abteilung **ID: 3555, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: Stellungnahme_Landesplanung_Fehmarn mit Anlagen I und II_30.06.2017.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten Sie hiermit darüber informieren, dass wir die im jetzigen Entwurf nicht mehr berücksichtigte Potentialfläche Fehmarn/PR3_OHS_007 in flächenmäßig reduziertem Zuschnitt als Vorschlag für eine Vorrangfläche in das Beteiligungsverfahren zur Regionalplanung einbringen. Der Kreis Ostholstein wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, da eine differenziertere Betrachtung der Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges ergibt, dass die Fläche PR3_OHS_007 in einem Bereich mit hohem Zugaufkommen und höheren Flughöhen liegt. Das Konfliktrisiko ist daher als "mittel" einzustufen. Im Hinblick auf den Denkmalschutz bleibt es jedoch bei der Einstufung eines hohen Konfliktrisikos. Auf die Abwägung im 1. Entwurf wird verwiesen. Die Fläche wird daher nach wie vor nicht ausgewiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung de4r Belange auf Basis der Stellungnahme an dieser Entscheidung fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3556, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0274.pdf, PR_III_E_3_0274-A1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hiermit nehmen wir Stellung zur abgelehnten Potenzialfläche PR3_DTI_007 bzw. zu dem an das bestehende Vorranggebiet anschließenden Teil im Norden dieser Fläche. Grundsätzlich ist die aus der Abwägungsentscheidung resultierende Nichtausweisung der Fläche bzw. Teilbereichen der Fläche nicht nachvollziehbar. Besonders die direkt an das Vorranggebiet angrenzenden Bereiche im Norden weisen insgesamt ein sehr geringes Konfliktrisiko auf, weshalb eine differenzierte Betrachtung der verschiedenen Teilbereiche innerhalb der Potentialfläche als notwendig erachtet wird und ein pauschalisierter Ausschluss der Flächen als unzutreffend einzustufen ist. Im Nachfolgenden wird daher, ausgehend vom Vorranggebiet in Richtung Norden, zu den einzelnen Kriterien Stellung genommen, der gesamträumliche Kontext betrachtet und erläutert, warum eine Ausweisung einer Arrondierungsfläche in diesem Bereich als besonders sinnvoll gesehen wird. **Potentialfläche für oberflächennahe Rohstoffe** In den nachstehenden Textteilen wird erläutert, warum im Fall der Potenzialfläche PR3_DIT_007 eine Abwägung zu Gunsten der Ausweisung eines Vorranggebietes in Bezug	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gebiete mit besonderer Bedeutung Fledermausschutz / allgemeiner Hinweis auf Fledermausvorkommen: Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Rohstoffabbau: Eine erneute Prüfung ergab, dass der Belang mit der Fläche vereinbar ist. Charakteristischer Landschaftsraum falsch abgegrenzt, Fläche übernehmen: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als

auf oberflächennahe Rohstoffe vorgenommen werden sollte. Ein Abbau in dem betroffenen Gebiet würde dazu führen, dass das in dem Bereich vorhandene Biotopverbundsystem seine Funktion verliert. Besonders das NATURA 2000-Gebiet 1721-302 „Wald bei Hollingstedt“, als zentraler Bestandteil des landesweiten Biotopverbunds, würde seine Erhaltungsziele nicht mehr erreichen können. Ein notwendiger Nassabbau würde zu einer Veränderung des Wasserhaushaltes führen und damit die Einhaltung des Erhaltungsziels „Lebensraumtyp: Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior“ in dem genannten NATURA 2000-Gebiet unmöglich machen. Auch der Schutz der in dem Bereich vorkommenden Nieder- und Hochmoore, würde durch eine Nutzung als Kiesabbaugebiet vollständig konterkariert werden. Neben der direkten Zerstörung von Mooren zur Freilegung kiesführender Schichten, würde ein Abbau einen wesentlichen Einfluss auf den Landschaftswasserhaushalt und somit erhebliche negative Auswirkungen auf die umliegenden Hoch- und Niedermoore haben. Dies wird auch von Seiten des Kreises Dithmarschen noch einmal unterlegt, in dem ein Rohstoffabbau als kritisch erachtet wird und dies in die Gesamtabwägung einbezogen werden sollte (siehe Abwägungstabelle der Stellungnahme des Kreises Dithmarschen). Grundsätzlich sind die Belange der regionalen Rohstoffversorgung bzw. -sicherung auch über regionalplanerische Festlegungen an anderer Stelle langfristig hinreichend gesichert, so dass einer Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraft nichts entgegensteht. Unmittelbar südlich der vorgenannten Rohstoffpotentialfläche befinden sich großflächige Rohstofflagerstätten für Kiese und Sande von landesweiter bzw. regionaler Bedeutung, für die auf der Grundlage des gültigen Regionalplans eine Festlegung als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe erfolgt ist. Das zwischen den Ortslagen Glüsing, Linden und Schalkholz festgelegte Rohstoffpotentialgebiet hat eine Größe von ca. 740 ha. Das zwischen den Ortslagen Schalkholz und Pahlen festgelegte Rohstoffpotentialgebiet eine Größe von ca. 150 ha. Das südlich der Ortslage Schalkholz festgelegte Rohstoffpotentialgebiet eine Größe von ca. 635 ha; sowie das nördlich der Ortslage Tellingstedt festgelegte Rohstoffpotentialgebiet eine Größe von ca. 325 ha. Angesichts des Umfangs der vorgenannten rohstoffbezogenen regionalplanerischen Flächensicherungen in einem Umkreis von 10 km um die Erweiterungsfläche-Windenergie (insgesamt: 1.850 ha) und dem gegenüberstehenden bisherigen geringen Flächenverbrauch erscheint es gerechtfertigt, für einen Teilbereich der Rohstoffpotentialfläche (Erweiterungsfläche-Windenergie) eine Windenergienutzung regionalplanerisch zu ermöglichen.	Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Daher wird in diesem Bereich den Einwänden der Stellungnahme gefolgt. Weitere naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Belange stehen einer Ausweisung der Fläche als Potentialgebiet nicht entgegen.

Zusätzlich haben sich auch die Gemeinden und die Grundeigentümer gegen eine Nutzung der Flächen als Rohstoffabbaugebiete entschlossen und dies in Form von Stellungnahmen und einer gemeinsamen Willenserklärung deutlich gemacht. **Militärischer Schutzbereich bzw. Richtfunktrasse** Die Problematik der militärischen Richtfunktrasse ist bekannt. Es handelt sich dabei um mögliche Störungen auf Anzeigen des Flugsicherungsradars des militärisch genutzten Flugplatzes Schleswig-Jagel, die auch drei Anlagen des Bestandswindparks innerhalb der Fläche des Vorranggebietes betreffen. Um Störungen zu vermeiden, kann daher, nach Vorliegen eines dezidierten Radargutachtens, eine bedarfsgerechte Steuerung der Windenergieanlagen eingerichtet werden. Dies ermöglicht dementsprechend die bedarfsgerechte Abschaltung von Windenergieanlagen durch das mit der Flugsicherung betraute Personal des Flugplatzes. Dementsprechend sollte in Bezug auf das genannte Kriterium zu Gunsten der Ausweisung eines Vorranggebiets abgewogen werden. **Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Der negative Einfluss auf den Fledermausschutz wird, wie von der Landesplanung aufgeführt, als gering angesehen. Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans wurde schon eine erste Einschätzung auf Grundlage einer Potenzialanalyse durchgeführt. Daneben werden aktuell durch ein automatisches Höhenmonitoring an zwei Anlagen im Bestandswindpark Erfassungen der Lokalpopulation vorgenommen. Nach Abschluss des Höhenmonitoring-Gutachtens kann in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden entschieden werden, ob und in welchem Umfang Maßnahmen notwendig sind. **Charakteristischer Landschaftsraum** Das grundsätzliche Konfliktrisiko in Bezug auf das Schutzgut charakteristischer Landschaftsraum wird in dem direkt an das Vorranggebiet anschließenden Bereich als gering eingeschätzt. Es gibt grundsätzlich in dem gesamten Gebiet keine Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken. Bei der Abwägung in Bezug auf Bereiche, die durch den vorhandenen charakteristischen Landschaftsraum (ohne Verbindung mit Naturparken) betroffen sind, sollte herauskommen, dass der Einfluss einer Vorranggebietsausweisung nur einen geringen Einfluss hat und in diesem Fall der Windenergie substanziell Raum verschafft werden kann, ohne die Schutzziele zu beeinträchtigen. Hinzu kommt im Fall einer Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes in Richtung Norden, dass das randliche Hereinragen grundsätzlich weniger konfliktträchtig ist,	

als eine Neuausweisung inmitten eines noch großräumig freien Bereiches. **Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs** Die Hauptachse des regionalen Vogelzuges sollte in diesem Fall differenzierter betrachtet werden. Aktuell erfolgt keine spezifische Abgrenzung anhand landschaftlicher Gegebenheiten in diesem Bereich, sondern es wurde eine gerade Linie mit einer Länge von ca. 16 km als Verbindung gezogen. In diesem Zusammenhang würden wir vorschlagen, die lokale Morphologie einzubeziehen und dementsprechend bei der Abwägung eine Verschiebung der Grenze des überregionalen Vogelzugs um ca. 500 in nördliche Richtung durchzuführen. Auch in diesem Fall gilt, dass das randliche Hereinragen grundsätzlich weniger konfliktträchtig ist, als eine Neuausweisung inmitten eines noch großräumig freien Bereiches. **Weitere Kriterien** Alle weiteren genannten Kriterien, deren Konfliktrisiko mit mittel bzw. hoch (z.B. Riegelbildung; Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems; Umgebungsbereiche von Vogelschutzgebieten; Beeinträchtigungsbereiche mit bes. Bedeutung für Großvögel; Wiesenvogel-Brutgebiete) bewertet wird, betreffen Bereiche weiter nordöstlich bzw. östlich einer möglichen Erweiterungsfläche und sollten bei einer differenzierten Betrachtung der Fläche für die Ausweisung eines an das bestehende Vorranggebiet angrenzenden Vorranggebietes keine Rolle spielen. **Infos zu den Hinweisen aus den Kreisen** • Eine im ersten Halbjahr 2016 durchgeführte großflächige Brutvogelkartierung (inkl. des Projektgebietes) nach den Vorgaben des LLUR (punktgenaue Erfassung aller planungsrelevanten Brutvogelarten in Form einer Revierkarte nach Südbeck et al. (2005)), hat keine Vorkommen der Uferschnepfe, der Rohrdommel oder des Kampfläufers ergeben. **Vorbelastung und gemeinsame Nutzung von Infrastruktur** Innerhalb des Vorranggebietes PR3_DIT_007 befinden sich sieben Vestas V112 inklusive der dazugehörigen Infrastruktur und externen Anbindungen. Es besteht daher die Möglichkeit auf eine optimale Auslastung bestehender Kapazitäten. Die schon bestehenden Infrastruktureinrichtungen des Amtsbürgerwindparks Eider – Teilbereich	

Hennstedt (Mittelspannungskabel, Transformator und Zuwegung) führen dazu, dass nur ein minimaler Eingriff in Schutzgüter stattfinden muss und damit umweltschonend eine optimale Auslastung bestehender Kapazitäten erreicht werden kann. Zudem gewährleistet die räumliche Nähe zur 380kV-Westküstenleitung den Abtransport der erzeugten erneuerbaren Energie. **<u>Sonstiges</u>** **Akzeptanz – Gemeindewille – gemeindeübergreifende Planung** Die Erweiterung der bestehenden Windenergieeignungsfläche im nordöstlichen Anschluss wird gemeindeübergreifend geplant und befürwortet. Dies wurde der Landesplanung in Form eines gemeindeübergreifenden informellen Planungskonzeptes, gemäß des BERATUNGSERLASSES DER STAATSKANZLEI, DES MINISTERIUMS FÜR INNERES UND BUNDESANGELEGENHEITEN UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME vom 02.02.2016, fristgerecht mitgeteilt und um Berücksichtigung der konzeptionellen Überlegungen gebeten. Die Beschlüsse dazu wurden von den Gemeindevertretungen gefasst. Dabei wurden interessierte Bürger umfassend über die angestrebten Erweiterungen informiert. Durch erneuten Beschluss wurde das Amt damit beauftragt, die aktuellen Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu veröffentlichen. Die angestrebte Erweiterung zeichnet sich damit durch die hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und ein nur sehr geringes Konfliktpotential aus. **Sicherstellung Landschaftsschutzgebiet „Hohe Geest“** Ein weiteres Argument für die Erweiterungsfläche ist die vom Kreis Dithmarschen durchgeführte einstweilige Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Hohe Geest“, die den größten Teil der Potentialflächen innerhalb des Landschaftsraumes der Dithmarscher Geest dem Abwägungsprozess entzieht, den angestrebten Bereich jedoch davon ausnimmt. Die Ausweisung der Erweiterungsfläche-Windenergie als Windenergievorranggebiet bietet somit die Möglichkeit, der Windenergie innerhalb des Landschaftsraums der Dithmarscher Geest ein räumlich definiertes Entwicklungspotential zu geben und damit ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht zu werden. Wir bitten daher, um eine differenzierte Überprüfung der Kriterien zur Potentialfläche PR3_DIT_007, so dass unter Einbeziehung der Gemeinden, Einwohner und der lokalen	

Akteure der Windenergie in einem gemeinschaftlichen Vorhaben substanziell Raum innerhalb eines konfliktarmen Bereiches verschafft werden kann.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3554, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sterley gehört zu dem Naturpark Lauenburgische Seen und dem Biospährenresevat Schaalsee. In dem Biospärenresevat ist der Seeadler beheimatet. In und um Sterley der seltene Rotmilan zu Hause. Ferner ist hier im Bereich die Natur durch Seen und Wälder durch eine große Artenvielfalt geprägt. In diesem Bereich gibt es bereits mehrere Biogasanlagen und die Natur,Tiere und Menschen sind daher schon extrem belastst. ES muss nicht sein, dass diese schöne NATUR und ihr ARTENVIELFALT auch noch von Windkraftanlagen gestört wird.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3553, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Ausweisung dieser Vorrangflächen ist aus Sicht des Arten –und Naturschutzes nicht hinnehmbar. Hier fordere ich eine gutachterliche Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen. Täglich kann ich nach meinem stressigen Arbeitsalltag Erholung und Entspannung in der Natur finden, dabei beobachte ich verschiedene Großvogelarten unter anderem den Rotmilan, der täglich über Sahrendorf seine Runden dreht. Die Entscheidung für eine Immobilie im Außenbereich haben meine Familie und ich bewusst getroffen, da wir eine natürliche ländliche Umgebung bevorzugen. Durch die Errichtung von WKA so nah am	Die Stellungnahme wurde fälschlicherweise dem Planverfahren zum Planungsraum drei zugeordnet. Da sich die genannte Fläche im Planungsraum zwei befindet, wird die Stellungnahme im dafür vorgesehenen Planverfahren berücksichtigt und bearbeitet.

Wohnhaus wird die Lebensqualität erheblich geschmälert. Die Abstandsregelungen speziell für die Außenbereiche ist zu überprüfen, da es nicht sein kann, das die Menschen, die in Außenbereichen leben, für das Land Schleswig-Holstein Menschen 2. Klasse sind und nicht vom Land die gleiche Fürsorge erfahren, wie die Menschen in Orten. Mindestabstände zu Wohnbebauung ist in anderen zivilisierten Ländern deutlich höher, z. B. England mit 3000 m Mindestabstand bei großen Anlagen, in Bayern entspricht die Grenze des Zumutbaren der 10-fachen Höhe der WKA. Die derzeitige Abstandsregelung und eventuelle Gesundheitsbelastungen der Bürger bedürfen einer zwingenden unabhängigen Prüfung, da ein später Rückbau der Anlagen nicht ohne Auswirkungen auf Mensch und Natur möglich ist. Die prozentuale Verteilung der ausgewiesenen Vorrangflächen liegt für mein Heimatdorf mit einem Anteil 16,2 % mehr als bedeutend über dem erklärten Durchschnittsziel der Landesregierung (2% der Landesfläche), dies ist für mich als Bürger so nicht akzeptabel. Zusätzlich zur überproportionalen Belastung meiner Heimatgemeinde entsteht durch die Lage der 2 Vorrangflächen eine Umzingelung mit Riegelwirkung, die sich negativ auf mich als Bürger auswirken wird. Im Jahre 2011 wurde in den Gemeinden Groß Buchwald und Negenharrie die WKA per Bürgerentscheid deutlich abgewählt. Hier sollte die Landesregierung doch den Bürgerwillen stärker miteinbeziehen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3552, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Eignungsfläche PR3_STE_050 im Gemeindegebiet von Schlotfeld / Ottenbüttel, ist aus meiner Sicht eines Anrainers sowie einem Betreiber eines regionalen Gewerbebetriebes: # kein Problem für die **Anrainer**, wenn die gesetzlichen / regionalplanerisch vorgegebenen	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_050 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Der nördliche Teil der Fläche überschneidet sich mit der Platzrunde des Flugplatzes "Hungriger Wolf". Aufgrund des hohen Konfliktrisikos bzgl. der

Mindestabstände zu Wohnegebäuden eingehalten werden. # kein Problem für die **Luftfahrt**, wenn die Gesamthöhe der Windenergieanlagen unterhalb des Korridors für den Flugplatz Hungriger Wolf bleibt, selbst wenn selbiger nun Instrumentenanflug ermöglichen sollte. # Kein Problem für die **Naherholung**, wenn zumindest eine der zukünftig geplanten Windenergieanlagen mit einer touristischen Besonderheit (zB Aussichtsplattform) ausgestattet wird. In anderen Regionen wurden Windparks inkl. Aussichtsplattform zur Attraktion und haben einige 100.000 Schaulustige angelockt, verbunden mit Spaziergängen und einer Belebung der regionalen Gastronomie, Besuchen von Schulklassen, etc. # Kein Problem für die **Bundesplanung** hinsichtlich Ausbau des Straßennetzes, wenn im Zuge der Planung der Windenergieanlagen eine mögliche Trassenführung der Schnellstrasse (Nordumfahrung Itzehoe) auch gleich berücksichtigt wird. # Kein Problem für die **Region**, wenn endlich regionale Wertschöpfung und Arbeitsplätze im Mittelpunkt einer Projektrealisierung stehen würden, d.h. regionale Fachfirmen, Produzenten und regionale Servicetechniker etc. sollen und müssen zum zum Zug kommen. # Kein Problem für die **Gemeinde** und **Landwirte**, wenn ein Großenergiespeicher in die Windenergieanlagen integriert wird, damit kann die Wirtschaftlichkeit weiter gesteigert werden, sodass sich auch die BürgerInnen gerne beteiligen werden. **Ich begrüße die Festlegung der Eignungsfläche in den zukünftigen Regionalplan!** Jegliche Reduktion der Eignungsfläche wäre rechtlich wie demokratiepolitisch ein Schlag in das Gesicht der Energiewende, es gibt vermutlich kaum einen 2. Standort in Schleswig-Holstein, an welchem so nachhaltig und ganz klar im Interesse der Bürgerinnen bzw. der regionalen Wirtschaft und Forschung und Entwicklung sowie den bundesgesetzlichen Vorgaben, das Bundesland Signale setzen kann.	Luftsicherheit wird er nicht übernommen. Aus den Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb ergibt sich, dass zumindest innerhalb der für jeden Flugplatz definierten An- und Abflugbereiche keine WKA zulässig sind, da sie in diesen Bereichen in jedem Fall eine Gefahr für den Luftverkehr darstellen. Gleiches gilt für die so genannten Platzrunden um Flugplätze. Diese Bereiche können zwar als Tabuzonen angesehen werden; sie sind jedoch nach Auskunft der Landesluftfahrtbehörde kartographisch nicht so erfassbar, dass sie bei der Potenzialflächenermittlung fehlerfrei pauschal in Abzug gebracht werden können. Es muss daher zwangsläufig bei einer Einzelfallprüfung dieser Bereiche bleiben, weshalb sie in die Abwägung eingestuft werden. Im vorliegenden Fall ist eine Vereinbarkeit nicht gegeben. Mittig durch die verbleibende Fläche verläuft die Trassenplanung für die Nordumgehung von Itzehoe, die im Bundesverkehrswegeplan mit vordringlichem Bedarf aufgeführt ist. Die Linienführung ist nur wenig variabel und die Potenzialfläche voraussichtlich in jedem Fall betroffen. Weil kleinräumig eine präzisere Eingrenzung auf einen Korridor innerhalb der Fläche derzeit aber noch nicht möglich ist soll die Fläche vorsorglich insgesamt für diese Umgehungsstraße freigehalten werden. Bzgl. der Wohnabstände: Die Abstände zur Wohnbebauung im Umfeld sind durch die Potenzialfläche eingehalten. Der Aspekt war nicht entscheidungsrelevant. Bzgl. Aussichtsplattformen auf WKA, regionale Wertschöpfung etc.: Diese Aspekte sind nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Sie können daher nur zur Kenntnis genommen werden.

	Bzgl. des Einsatzes von Speichertechnologien: Die Weiterentwicklung dieser Technologien läuft parallel zur Ausweisung von Vorranggebieten. Sie soll mit dem Ausbau der Windenergie einhergehen. Jedoch ist dieser Belang in der vorliegenden Flächenentscheidung nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3551, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Ausweisung dieser Vorrangflächen ist aus Sicht des Arten –und Naturschutzes nicht hinnehmbar. Hier fordere ich eine gutachterliche Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen. Täglich kann ich nach meinem stressigen Arbeitsalltag Erholung und Entspannung in der Natur finden, dabei beobachte ich verschiedene Großvogelarten unter anderem den Rotmilan, der täglich über Sahrendorf seine Runden dreht. Die Abstandsregelungen speziell für die Außenbereiche ist zu überprüfen, da es nicht sein kann, das die Menschen, die in Außenbereichen leben, für das Land Schleswig-Holstein Menschen 2. Klasse sind und nicht vom Land die gleiche Fürsorge erfahren, wie die Menschen in Orten. Mindestabstände zu Wohnbebauung ist in anderen zivilisierten Ländern deutlich höher, z. B. England mit 3000 m Mindestabstand bei großen Anlagen, in Bayern entspricht die Grenze des Zumutbaren der 10-fachen Höhe der WKA. Die derzeitige Abstandsregelung und eventuelle Gesundheitsbelastungen der Bürger bedürfen einer zwingenden unabhängigen Prüfung, da ein später Rückbau der Anlagen nicht ohne Auswirkungen auf Mensch und Natur möglich ist. Die prozentuale Verteilung der ausgewiesenen Vorrangflächen liegt für mein Heimatdorf mit einem Anteil 16,2 % mehr als bedeutend über dem erklärten Durchschnittsziel der Landesregierung (2% der Landesfläche), dies ist für mich als Bürger so nicht akzeptabel.	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 2. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

Zusätzlich zur überproportionalen Belastung meiner Heimatgemeinde entsteht durch die Lage der 2 Vorrangflächen eine Umzingelung mit Riegelwirkung, die sich negativ auf mich als Bürger auswirken wird. Im Jahre 2011 wurde in den Gemeinden Groß Buchwald und Negenharrie die WKA per Bürgerentscheid deutlich abgewählt. Hier sollte die Landesregierung doch den Bürgerwillen stärker miteinbeziehen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3550, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich wohne in Klein Zecher und bin froh über die Natur hier draussen. Es gibt hier z. B. Rotmilane, Weißstörche, Kraniche, seid ein paar Jahren sogar Kibitze und eine Vielzahl verschiedener Fledermäuse. Außerdem ist diese ganze Gegend Zuggebiet der verschiedensten Zugvögel. Viele Menschen kommen hier her und suchen Erholung in der Natur. Windkrafträder gehören einfach nicht in eine solche Natur. Nicht nur, das sie das Bild verschandeln, eine Gefahr für viele Tiere sind, nein, sie machen auch noch Tier und Mensch krank. Es kann nicht sein, dass einige Wenige dick davon provitieren, ohne über die Folgen nachzudenken, was es mit Natur, Tier und Mensch macht. Es gibt bereits genug Windräder, die teilweise sogar abgeschaltet werden müssen, weil zuviel Strom da ist. Diese Menschen müssen endlich mal aufwachen, sonst gibt es bald keine Natur im ursprünglichen Sinne mehr. Schon jetzt leidet die Natur massiv unter der großen Monokultur Mais. Ich bin ganz klar gegen diese Windkrafträder in diesem Gebiet.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 3547, Datum: 30.06.2017

Dokument: Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 4.3.6. Biotopverbund

Angehängte Dateien: BUND-Wind-Reg-Plan-Stellungnahme_2016-01-02a.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Das Biotopverbundsystem wird in Dithmarschen teilweise völlig außer Acht gelassen. Was bringt es viel Geld für neue NSG oder tolle Maßnahmen für Biotope oder oder oder auszugeben, wenn man bestehendes nicht berücksichtigt. Biotopverbundzonen durch WKA zu kappen oder zu unterbrechen ist kontraproduktiv!!!	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Bereiche des Biotopverbundsystems werden als weiches Tabukriterium und als Abwägungskriterium im Plankonzept berücksichtigt. Bei der Abwägung findet jeweils eine Einzelfallbetrachtung statt. Die Entwicklungsziele für die Verbundachsen werden in den jeweiligen Landschaftsrahmenplänen benannt. U.a. auf deren Basis ist die Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung prüfbar. Naturschutzgebiete (sichergestellte, verfahrensmäßig eingeleitete und der Bestand) sind als harte bzw. bspw. im Fall einer grundsätzlichen erfüllten Schutzwürdigkeit gem. § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als weiche Ausschlussgebiete etc. von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Für Näheres zu den Hintergründen und genauen rechtlichen Bestimmungen wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3545, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin gegen den Bau der Windräder im Bereich von Poggensee. Angeblich ist die Flugbahn des Rotmilans ausgiebig beobachtet worden.Dieses bestreite ich, da der Rotmilan auch im Bereich [redacted] in Poggensee zu sehen ist. Dieses kann ich durch Zeugen beweisen. Ich finde es eine Unverschämtheit, das man obwohl der Rotmilan (ein geschützter Vogel) hier ansäßig ist, Windräder aufstellen will. Des Weiteren haben wir hier ein Storchennest. Auch der Weißstorch steht unter besonderem Schutz. Mir ist es unverständlich, daß trotzdem Windräder aufgestellt werden sollen. Der Bürgerinitiative gegen Windräder werde ich umgehend beitreten. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted]	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bzgl. der Fläche PR3_LAU_035 kann der Intention der Stellungnahme gefolgt werden. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen. Die Fläche PR3_LAU_033 wird hingegen in angepasstem Zuschnitt als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Eine Anpassung des Kriteriums "potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Rotmilanhorste" hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km um die Horststandort nur noch mit einem mittleren Konfliktrisiko bewertet wird. Die Fläche kann in diesen Bereichen erweitert werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass im Genehmigungsver-fahren bei einem Neubau oder Repowering die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich wird. Mit diesen Erweiterungen weden im Wesentlichen weitere Bestandsanlagen erfasst. Belangte des Artenschutzes werden in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und gemäß Plankonzept berücksichtigt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese

	Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3544, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich möchte meiner ablehnenden Haltung zum Bau der geplanten Windkraftanlagen durch folgende Argumente Nachdruck verleihen: Vorbelastung: Die Vorbelastung durch die bestehenden Windkraftanlagen ist auslaufend, da die Betriebserlaubnis 2021 abläuft. Dies bedeutet , das wir, bei einem derzeit geplanten Bau 2020, von einer Restlaufzeit von max. 1 Jahr sprechen. Die Hochspannungsleitungen über die Pinnau und die Elbe sollen langfristig an anderer Stelle unterirdisch verlegt werden. Siedlungsflächenausweisung: Der Gemeinde Neuendeich wäre durch den gelanten Windpark jegliche Möglichkeit für eine zukünftige Siedlungsentwicklung genommen, da der Gemeinde nur eine Ausdehung auf die Fläche des geplanten Windparks möglich ist. (Im Süden verläuft die Pinnau, im Westen der Deich).	Dem Votum wird gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Damit wird auch den vorgebrachten Punkten des Petenten zur Siedlungsentwicklung von Neuendeich weitgehend gefolgt.

Abstand zu Siedlungsgebieten: Im Rosengarten 27, also der mittleren Siedlung, liegen in direkter Nachbarschaft 10 Wohneinheiten, in der nächsten Siedlung Richtung Norden liegen 6 Wohneinheiten. Danach folgt ein Hof der gerade ausgebaut wird, dort werden weiter 2 Wohnungen erwartet. Dort muß also ein Mindestabstand von, nach Bestimmungen der neuen Landesregierung, 1000 Meter gewahrt werden. Des weiteren ist die Reitanlage mit mehreren Wohneinheiten an der Oberrecht 30 nicht berücksichtigt. Für die Straße Schlickburg wurde trotz der Außweisung der Wohnanteile ein wesentlich geringerer Abstand als die 800 Meter ausgewiesen. Was ist mit der Berücksichtigung des Landschaftsschutzgebietes? Tourismus: Die Stadt Hamburg dehnt sich immer weiter iin Richtung Marsch aus, die Menschen nutzen unsere schöne Gegend als Naherholungsgebiet, die Cafés laden zum verweilen ein, der Deich zu einem Spaziergang. Die Gemeinde Neuendeich fördert den Tourismus, pflegt die Spurwege und hat einen kulturhistorischen Wanderweg angelegt. Kein Mensch der Naherholung sucht wandelt gerne im Schatten der Windkraftanlagen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3542, Datum: 30.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Die Ausweisung dieser Repoweringfläche ist aus Sicht des Arten –und Naturschutzes nicht akzeptabel. Ein Abstand der WKA von nur 100 m zum Wald „ Bondenholz“ mit hier ansässigen Großvögeln z.B. Rotmilan, Wiesenvögeln und der Fledermauspopulation stellt eine zu große Gefahr dar. Täglich kreist der Milan über dem Ortsteil Sahrendorf und dem Bondenholz. Hier fordere ich eine gutachterliche Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen, ob und welche schützenswerten Tierpopulationen hier ihren Lebensraum haben. Die Abstandsregelung in Schleswig-Holstein von Wohnbebauung zu WKA liegt deutlich zu niedrig. Als betroffener Bürger im Außenbereich betrifft mich dies besonders, da die Lebensqualität deutlich vermindert wird. Vom Land Schleswig-Holstein erwarte ich als Bürgerin eine höher Fürsorge und Vorsorge für die Gesundheit und das Wohlergehen **aller** Bürger und Bürgerinnen, die Mindestabstandsregelungen anderer Bundesländer kommen deutlich besser ihrer Vorsorgepflicht nach. Als alteingesessene Bewohnerin im Außenbereich befürchte ich eine deutliche Wertminderung meiner Immobilie samt Grundstück. Die übermäßige Belastung der Gemeinde Groß-Buchwald mit einem Anteil von 16,2 % der ausgewiesenen Vorrangflächen und der extremen Gefahr der Riegelbildung und Umzingelung ist für mich so nicht hinnehmbar. Im Jahre 2011 wurde in den Gemeinden Groß Buchwald und Negenharrie die WKA per Bürgerentscheid deutlich abgewählt. Hier sollte die Landesregierung doch den Bürgerwillen stärker miteinbeziehen.	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 2. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3539, Datum: 30.06.2017

Dokument: Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 4.7.2.1. Charakteristische Landschaftsräume

Angehängte Dateien: CL.PNG

Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung Dieses Gutachten wurde am 25.02.2016 fertig gestellt. Dieses Gutachten definiert die charakteristischen Landschaftsräume (CL) expliziert ohne die Berücksichtigung der naturschutzfachlichen und tierökologischen Belange, es werden in diesem Gutachten ausschließlich sogenannte Kulturlandschaften berücksichtigt. Diese Ausschluss ist reichlich wiedersinnig, denn eine Landschaft lebt von der Natur und den Tieren! Sehr interessant ist dabei, dass sich in Dithmarschen, sofern man die Randbereiche des CL mit berücksichtigt, der alte CL (2011/12) sehr wohl sehr gut definierte CL mit dem "neuen" (25.02.2016) fast deckt. Es ist jedoch so dass die Küstenkoalition dem Gutachten gar nicht entsprochen hat, denn es heißt: Die Kernbereiche des CL als Tabukriterium und die Randbereiche des CL als Abwägung zu deklarieren - davon ist nicht geschehen, das ist einer echter Witz, so hätte man das Gutachten auch werglassen können. Weiter heißt es: Die Marsch in Dithmarschen sei bereits, technisch durch WKA überformt, diese Aussage muss man dann wohl auch nicht weiter ausführen!!! Beide Gutachten müssen voll umfänglich berücksichtigt werden! Die Kernbereiche des CL müssen hartes mindestens oder aber weiches Tabu und die Randbereiche weiches Tabu oder aber in die Abwägung!!!	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Eine Definition der Kernbereiche von charakteristischen Landschaftsräumen gem. Gutachten, also als weiche Tabuzone, hätte die Potenzialflächenkulisse derart eingeengt, dass dem Planungsauftrag der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen voraussichtlich nicht mehr hätte nachgekommen werden können. Die Frage, ob der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft wird oder ob es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handelt, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Größenangaben sind, isoliert betrachtet, ungeeignet. Auch ein einziges Konzentrationsgebiet ist, für sich genommen, noch kein Indiz für eine nicht ausreichende Ausweisung. Erforderlich ist eine Würdigung (eine wertende Betrachtung) der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum. Die charakteristischen Landschaftsräume bzw. deren Kernbereiche machen bereits einen signifikanten Teil der Landesfläche aus, sodass hier ein in diesem Sinne übermäßiger Entzug von Potenzialflächen bei Deutung dieser als weiches Tabukriterium deutlich erscheint.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3541, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Barbara und Herbert Jürgens, Rosengarten 27, 25436 Neuendeich Neuendeich, den 30.06.2017 Tel.: 04122/ 54740 , mobil: 0152 7684684 h_juergens@freenet.de An die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel **Betr.: Einwände gegen die Windenergieplanung Planungsraum III,** **hier: Vorrangfläche PR3_PIN_008** Sehr geehrte Damen und Herren,	Dem Votum wird teilweise gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Damit wird den vorgebrachten Punkten des Petenten hinsichtlich der Siedlungsabstände gefolgt. Die verbleibende kleinere Fläche, die bereits mit WKA bebaut und daher vorbelastet ist, ist mit den Belangen des Vogelzuges vereinbar.

hiermit erheben wir als unmittelbar Betroffene Einwände gegen das o.g. Planungsvorhaben zur Vorrangfläche PR3_PIN_008. • Die gen. Fläche liegt, insbesondere im südwestlichen Zipfel, nur in einem Abstand von unter 400 m zum Wohngebiet Rosengarten 23, 25, 26 und 27 mit z.Zt. 8 (acht) Wohneinheiten/ Haushalten; in anbetracht der Zahl der betroffenen Bewohner erwarten wir einen Mindestabstand von 800 bis 1000 m. • Es ist nicht nachvollziehbar, wie mit einer derartigen Planung alle Schutzziele und Schutzzwecke der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Pinneberg über den Haufen geworfen werden. Insbesondere ist nicht feststellbar, wie eine Abwägung dieser Werte mit dem Planinhalt erfolgt ist. • Der gesamte Planungsraum liegt im Gebiet des alljährlichen Vogelzuges von Wildgänsen, Kranichen und weiteren Großvögeln; dazu ist es Überwinterungs- und Nahrungsgebiet von Mehreren tausend Kanada- und Nonnengänsen sowie Scharen von Silberreihern. Ein konfliktfreies Miteinander von diesen Tieren mit Windrädern in der angedachten Höhe von 180 m ist schlichtweg nicht möglich. Wir erwarten daher die vollständige Einstellung der Planung hinsichtlich der	

Vorrangfläche PR3_PIN_008. Mit freundlichen Grüßen Barbara Jürgens Herbert Jürgens	
Gruppe **ID: G3540, Datum: 30.06.2017** **(3537, Datum: 30.06.2017| 3540, Datum: 30.06.2017| 3543, Datum: 30.06.2017| 3546, Datum: 30.06.2017| 3548, Datum: 30.06.2017| 3549, Datum: 30.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sterley gehört zu dem Naturpark Lauenburgische Seen und demBiosphärenresevat Schaalsee. In dem Biosphärenresevat nähe PR3 LAU 30 Sterley ist der Seeadler beheimatet. In und um Sterley PR3 LAU 37 Sterley der seltene Rotmilan zu Hause. Ferner ist hier im Bereich die Natur durch Seen und Wälder durch eine große Artenvielfalt geprägt. In diesem Bereich gibt es bereits mehrere Biogasanlagen und die Natur, Tiere und Menschen sind daher schon extrem belastet. Es muss nicht sein, dass diese schöne Natur und ihre Artenvielfalt auch noch von Windkraftanlagen gestört wird.	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3538, Datum: 30.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Die Abstandsregelung in Schleswig-Holstein von Wohnbebauung zu WKA liegt deutlich zu niedrig. Als betroffener Bürger im Außenbereich betrifft mich dies besonders, da die Lebensqualität deutlich vermindert wird. Die Gleichbehandlung aller Bürger in Schleswig-Holstein ist damit nicht gegeben und widerstrebt meinem Gerechtigkeitsempfinden, ich fühle mich durch diese Regelung als Mensch 2. Klasse. Durch die Lage der Vorrangfläche zu meinem Wohnhaus befürchte ich eine größere Lärmbelästigung bei Gegenwind zur WKA und dadurch nicht unwesentliche gesundheitliche Schäden. Hier erwarte ich vom Land Schleswig-Holstein eine höher Fürsorge und Vorsorge für die Gesundheit und das Wohlergehen **aller** Bürger und Bürgerinnen, die Mindestabstandsregelungen anderer Bundesländer kommen deutlich besser ihrer Vorsorgepflicht nach. Als alteingesessener Bewohner im Außenbereich befürchte ich eine deutliche Wertminderung meiner Immobilie samt Grundstück. Die Ausweisung dieser Vorrangfläche ist aus Sicht des Arten –und Naturschutzes nicht akzeptabel. Durch meine Naturverbundenheit habe ich die Möglichkeit täglich den Rotmilan, den Seeadler und Kraniche über dem Ortsteil Sahrendorf und im Bereich des Bondenholz zu beobachten. Mein persönlicher Erholungswert in meiner Freizeit wird durch die WKA erheblich eingeschränkt. Hier fordere ich eine gutachterliche Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen, ob und welche schützenswerten Tierpopulationen hier ihren Lebensraum haben. Generell erwarte ich von der Landesregierung eine Überprüfung der Windenergiepolitik, hier sollte nichts übers Knie gebrochen werden, da späterer Rückbau nicht ohne Folgen zu gewährleisten ist. Im Jahre 2011 wurde in den Gemeinden Groß Buchwald und Negenharrie die WKA per Bürgerentscheid deutlich abgewählt. Hier sollte die Landesregierung doch den Bürgerwillen stärker miteinbeziehen.	Die Stellungnahme wurde fälschlicherweise dem Planverfahren zum Planungsraum drei zugeordnet. Da sich die genannte Fläche im Planungsraum zwei befindet, wird die Stellungnahme im dafür vorgesehenen Planverfahren berücksichtigt und bearbeitet.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3536, Datum: 30.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, ich bitte Sie, die Stellungsnahme Nr. 3438 aus der Liste zu nehmen, da ich versehentlich eine Person namentlich genannt habe. Vielen herzlichen Dank	Die Stellungnahme 3438 wurde aufgrund dieser Einwendung komplett geschwärzt.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3531, Datum: 30.06.2017

Dokument: Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 4.7.2.1. Charakteristische Landschaftsräume

Angehängte Dateien: CL 647_6543_1.pdf, BUND-Wind-Reg-Plan-Stellungnahme_2016-01-02a.pdf, Landschaftsfresser.pdf, CL 647_6543_1.pdf, BUND-Wind-Reg-Plan-Stellungnahme_2016-01-02a.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung Dieses Gutachten wurde am 25.02.2016 fertig gestellt. Dieses Gutachten definiert die charakteristischen Landschaftsräume (CL) expliziert ohne die Berücksichtigung der naturschutzfachlichen und tierökologischen Belange, es werden in diesem Gutachten ausschließlich sogenannte Kulturlandschaften berücksichtigt. Diese Ausschluss ist reichlich wiedersinnig, denn eine Landschaft lebt von der Natur und den Tieren! Sehr interessant ist dabei, dass sich in Dithmarschen, sofern man die Randbereiche des CL mit berücksichtigt, der alte CL (2011/12) sehr wohl sehr gut definierte CL mit dem "neuen" (25.02.2016) fast deckt.	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Eine Definition der Kernbereiche von charakteristischen Landschaftsräumen gem. Gutachten, also als weiche Tabuzone, hätte die Potenzialflächenkulisse derart eingeengt, dass dem Planungsauftrag der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen voraussichtlich nicht mehr hätte nachgekommen werden können. Die Frage, ob der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft wird oder ob es sich um eine

Es ist jedoch so dass die Küstenkoalition dem Gutachten gar nicht entsprochen hat, denn es heißt: Die Kernbereiche des CL als Tabukriterium und die Randbereiche des CL als Abwägung zu deklarieren - davon ist nicht geschehen, das ist einer echter Witz, so hätte man das Gutachten auch werglassen können. Weiter heißt es: Die Marsch in Dithmarschen sei bereits, technisch durch WKA überformt, diese Aussage muss man dann wohl auch nicht weiter ausführen!!! Beide Gutachten müssen voll umfänglich berücksichtigt werden! Die Kernbereiche des CL müssen hartes mindestens oder aber weiches Tabu und die Randbereiche weiches Tabu oder aber in die Abwägung!!! Hohe Geest mit Niederungen in Dithmarschen: Eiderniederung im Zusammenhang mit Eider-Treene-Sorge-Niederung im Norden und Nordosten sowie topographischen und landschaftsökologischen Ver-knüpfungen zu Geestniederungen und Mooren wie: Lundener Niederung, Hennstedter Moor, Delver Koog, Südermoor bei Schwienhusen, Großes Moor/ Kötner Moor, Dellstedter Birkwildmoor. hohes avifaunistisches Artenvorkommen und Artenvielfalt, insbesondere Großvogelarten der Geest als Standvögel, avifaunistische Wechsel-wirkungen zwischen den eingelagerten Feucht-gebieten über der Geest, Großschwärme des Vogelzuges, sehr hohe	unzulässige Verhinderungsplanung handelt, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Größenangaben sind, isoliert betrachtet, ungeeignet. Auch ein einziges Konzentrationsgebiet ist, für sich genommen, noch kein Indiz für eine nicht ausreichende Ausweisung. Erforderlich ist eine Würdigung (eine wertende Betrachtung) der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum. Die charakteristischen Landschaftsräume bzw. deren Kernbereiche machen bereits einen signifikanten Teil der Landesfläche aus, sodass hier ein in diesem Sinne übermäßiger Entzug von Potenzialflächen bei Deutung dieser als weiches Tabukriterium deutlich erscheint.

Fledermausdichte, höchs-te Reptilienvielfalt und -dichte Insellage des Geestkerns innerhalb von Feucht-gebieten bewirkt eine besondere landschaftsökologische und landschaftsästhetische Situation, u.a. strukturreiche Knickelemente sowie in den Randbereichen Klev- und Donnlandschaften (landschaftliche Besonderheiten) eingelagerte Naturlandschaften (wie alte Bu-chenwälder, Bach- und Flussauen, Geestschluchten, Gletscherzungenbecken und Moore) zahlreiche durchgeführte naturschutzfachliche Maßnahmen (umgesetzte Ausgleichsflächen und Ökokonten, Biotopvernetzung, Stiftungsflächen u.a.) hohe Überlagerung mit anderen Kriterien: natur-, arten- und landschaftsschutzrelevante Flächen (Biotopverbund, Vorranggebiete, NSG, LSG, Na-tura 2000 Gebiete) geringe technische Überformung, schwache Besiedlung 3 Lundener Niederung in Verbindung mit Broklandsauniederung, Ostroher-Süderholmer Moor, Barkenholmer Moor; Welmbüttler Moor. 4 Gieselauniederung (im Zusammenhang mit Hanerau-Niederung) und NOK im Osten. 5a	

Klev mit Übergang zu quelligen Feuchtgebieten (Burger-Au-Kudensee-Niederung im Süden - Klev von Friedrichshöfer Au im Süd-Osten) und Donnlandschaft (von St. Michaelisdonn über Gudendorfer Heide, Jägersburger Heide bis Meldorf) mit Übergang zur Marsch sowie topographischen und landschaftsökologischen Verknüpfungen zum Meldorfer Speicherkoog. 5b Donnlandschaft zwischen Lunden und Stelle-Wittenwurth 6 Windbergener Niederung mit Übergang zur Marsch sowie topographischen und landschaftsökologischen Verknüpfungen zum Speicherkoog 7 Mieleniederung mit Übergang zur Marsch sowie topographischen und landschaftsökologischen Ver-knüpfungen zum Speicherkoog 8 Hohe Geest mit engmaschigem, reich strukturiertem Knicknetz, Waldflächen, Seen/Teichen und Bachauen, Geestniederungen und Geestmooren; aufgrund der Insellage innerhalb von Feuchtgebieten topographische und landschaftsökologische Verknüp-fungen in alle Umgebungsbereiche. Wer es zulässt, das hier (1-8) Windkraftanlagen und/oder Windparks gebaut werden, hat nicht verstanden, denn:	

„Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört was man durch sie bewahren will: Die Natur ! denn dann geht es, wie schon oft vermutet um Geld, um Gier und nicht um den Klimaschutz und die Energiewende. Die Alternative: baut Dithmarschen und SH mit Windkraft zu und entvölkert es	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3534, Datum: 30.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>Bürger-Windpark- Westfehmarn GmbH 2 & Co. Kg</u> Ich beantrage den bestehenden Windpark als Vorranggebiet in die Regionalplanung aufzunehmen. Der mit Bürgerbeteiligung gegründete Windpark im Inselwesten, hat an einem der windhöffigsten Standorte Schleswig-Holsteins bisher seinen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende geleistet und sollte dazu auch in der Zukunft beitragen. Der Windpark ist im Einklang mit der Natur, was durch mehrere verschiedene Gutachten in der Vergangenheit belegt wurde und der laufende Betrieb untermauert dieses. Bei Touristen sowie Einheimischen findet der Windpark eine positive Resonanz. Zeigt er doch auf, wie die Energiewende praktisch vollzogen und der Atom-, Kohleausstieg etc. ermöglicht wird. Zudem ist die Beteiligung der Bürger an dem Windpark zu einer finanziellen Stütze für einheimische Familien geworden. Im strukturschwachen, ländlichen Raum, wo Tourismus und Landwirtschaft maßgeblich die Arbeitsplätze in den Sommermonaten ausmachen, können Familien durch ihre Beteiligung am Windpark auch in den Wintermonaten auf der Insel bleiben	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_OHS_005 wird in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach Rücksprache und Abstimmung mit der Baubehörde des Kreises Ostholstein ist Ostermarkelsdorf als im zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34 BauGB und damit als Innenbereich anzusehen. Es gilt damit der Abstand von 1.000 m nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog, da es sich um eine noch nicht bebaute Fläche handelt. Gleiche Abstände sind auch zu Hinrichsdorf, Bannesdorf und Todendorf einzuhalten, sodass sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf verkleinert. Dieser verbleibende Teil wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten, um eine Erneuerung der WKA, die auf Fehmarn außerhalb der Vorranggebiete stehen zu ermöglichen. Das Erfordernis besteht insbesondere deshalb, weil der Windpark Burgstaaken der städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich entgegensteht und weil 4 WKA des Windparks Presen aufgrund der Anbindung zum geplanten Fehmarnbelt-

und existieren. Die vorhandene Infrastruktur kann erhalten werden. **Die Bürger-Windpark-Westfehmarn GmbH 2 & Co. KG gehört zur Umsetzung der Energiewende dazu, auch in der Zukunft!**	Tunnel abgebaut werden müssen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3469, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR3_PIN_008_Stellungnahme_SG_LE_ON.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Auftrag der Sprechergruppe der Landeigentümer der Potenzialflächen PR3_PIN_008 und PR3_PIN_009 habe ich per Portalfunktion das Dokument PR3_PIN_008_Stellungnahme_SG_LE_ON.pdf hochgeladen, um auf diesem Wege unsere gemeinsame Stellungnahme zur Vorrangfläche PR3_PIN_008 abzugeben, verbunden mit der Bitte um Berücksichtigung im Fortgang des Planungsverfahrens. Alle inhaltlichen Anmerkungen sind in dem hochgeladenen Dokument enthalten. Wegen der im Portal abzugebenden Bestätigung, keine anderen Personen namentlich genannt zu haben, enthält das angehängte Dokument die Namen der übrigen Mitglieder der Sprechergruppe nicht. Die vollständigen Angaben zu Namen und Anschriften der Mitglieder der Sprechergruppe finden sich in der anschließend per E-Mail zu versendenden Datei. Ich werde ich das Dokument mit den übrigen Namen per E-Mail an die Adresse windenergiebeteiligung@stk.landsh.de versenden. Mit freundlichen Grüßen, [redacted] [redacted]	Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den bereits mit WKA bebauten Bereichen der Stadt Uetersen und der Gemeinde Raa-Besenbek. Der Kreis Pinneberg hat in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass keine Spielräume und keine Bereitschaft bestehen, weitere Ausnahmen innerhalb des LSGs durch Änderung der Verordnung zuzulassen oder Befreiungen auszusprechen. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Die aufgeführten Gründe sind für die Landesplanung nachvollziehbar. Die Fläche PIN_008 wird aus den genannten Gründen wieder gestrichen. Aus den gleichen Gründen wird die Fläche PIN_009 auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3473, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR3_PIN_009_Stellungnahme_SG_LE_ON.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Auftrag der Sprechergruppe der Landeigentümer der Potenzialflächen PR3_PIN_008 und PR3_PIN_009 habe ich per Portalfunktion das Dokument PR3_PIN_009_Stellungnahme_SG_LE_ON.pdf hochgeladen, um auf diesem Wege unsere gemeinsame Stellungnahme zur Vorrangfläche PR3_PIN_009 abzugeben, verbunden mit der Bitte um Berücksichtigung im Fortgang des Planungsverfahrens. Alle inhaltlichen Anmerkungen sind in dem hochgeladenen Dokument enthalten. Wegen der im Portal abzugebenden Bestätigung, keine anderen Personen namentlich genannt zu haben, enthält das angehängte Dokument die Namen der übrigen Mitglieder der Sprechergruppe nicht. Die vollständigen Angaben zu Namen und Anschriften der Mitglieder der Sprechergruppe finden sich in der anschließend per E-Mail zu versendenden Datei. Ich werde ich das Dokument mit den übrigen Namen per E-Mail an die Adresse windenergiebeteiligung@stk.landsh.de versenden. Mit freundlichen Grüßen, [redacted] [redacted] [redacted] [redacted]	Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den bereits mit WKA bebauten Bereichen der Stadt Uetersen und der Gemeinde Raa-Besenbek. Der Kreis Pinneberg hat in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass keine Spielräume und keine Bereitschaft bestehen, weitere Ausnahmen innerhalb des LSGs durch Änderung der Verordnung zuzulassen. Gleiches gilt für etwaige Befreiungen. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Die aufgeführten Gründe sind für die Landesplanung nachvollziehbar. Die Fläche PIN_008 wird aus den genannten Gründen wieder gestrichen. Aus den gleichen Gründen wird die Fläche PIN_009 auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen.

Gruppe

ID: G3530, Datum: 30.06.2017

(3530, Datum: 30.06.2017| 3532, Datum: 30.06.2017| 3533, Datum: 30.06.2017)

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	Erwiderung
Bürger-Windpark- Westfehmarn GmbH & Co. Kg Ich beantrage den bestehenden Windpark als Vorranggebiet in die Regionalplanung aufzunehmen. Der mit Bürgerbeteiligung gegründete Windpark im Inselwesten, hat an einem der windhöffigsten Standorte Schleswig-Holsteins bisher seinen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende geleistet und sollte dazu auch in der Zukunft beitragen. Der Windpark ist im Einklang mit der Natur, was durch mehrere verschiedene Gutachten in der Vergangenheit belegt wurde und der laufende Betrieb untermauert dieses. Bei Touristen sowie Einheimischen findet der Windpark eine positive Resonanz. Zeigt er doch auf, wie die Energiewende praktisch vollzogen und der Atom-, Kohleausstieg etc. ermöglicht wird. Zudem ist die Beteiligung der Bürger an dem Windpark zu einer finanziellen Stütze für einheimische Familien geworden. Im strukturschwachen, ländlichen Raum, wo Tourismus und Landwirtschaft maßgeblich die Arbeitsplätze in den Sommermonaten ausmachen, können Familien durch ihre Beteiligung am Windpark auch in den Wintermonaten auf der Insel bleiben und existieren. Die vorhandene Infrastruktur kann erhalten werden. **Die Bürger-Windpark-Westfehmarn GmbH & Co. KG gehört zur Umsetzung der Energiewende dazu, auch in der Zukunft!**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_OHS_005 wird in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach Rücksprache und Abstimmung mit der Baubehörde des Kreises Ostholstein ist Ostermarkelsdorf als im zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34 BauGB und damit als Innenbereich anzusehen. Es gilt damit der Abstand von 1.000 m nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog, da es sich um eine noch nicht bebaute Fläche handelt. Gleiche Abstände sind auch zu Hinrichsdorf, Bannesdorf und Todendorf einzuhalten, sodass sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf verkleinert. Dieser verbleibende Teil wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten, um eine Erneuerung der WKA, die auf Fehmarn außerhalb der Vorranggebiete stehen zu ermöglichen. Das Erfordernis besteht insbesondere deshalb, weil der Windpark Burgstaaken der städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich entgegensteht und weil 4 WKA des Windparks Presen aufgrund der Anbindung zum geplanten Fehmarnbelt-Tunnel abgebaut werden müssen.

Gruppe

ID: G3529, Datum: 30.06.2017

(3519, Datum: 30.06.2017| 3529, Datum: 30.06.2017)

Stellungnahme	Erwiderung
Betr: PR3_SEG_022 und PR3_SEG_023 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit bitte ich um Berücksichtigung folgender Einwände, die im bisherigen Abwägungsprozess noch keine Berücksichtigung fanden. • Es gibt verschiedene Großvögelhorste rund um die Vorrangflächen, die bei der Planung nicht berücksichtigt wurden. Hierzu gehören u. a. Milan- und Seeadlerhorste, die durch einen in diesem Jahr beauftragten Gutachter nachgewiesen wurden. Das Gutachten ist Ihnen zugestellt worden. • Zudem bestehen Horste eines Wespenbussards und von Baumfalken. Sie werden bei den Abwägungskriterien nicht berücksichtigt, womit EU-Recht verletzt wird. • Das Fledermausaufkommen wurde nicht in seiner tatsächlichen Größe und Vielfalt berücksichtigt, auch dies wird in dem angesprochenen Gutachten belegt. • In der Vorrangfläche PR3_SEG_022 blieb ein Wald unberücksichtigt und die Abstandsfläche wurde nicht eingehalten.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche PR3_SEG_022 konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Die Fläche PR3_SEG_023 liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. Hierauf wird auch in vielen Stellungnahmen hingewiesen. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen.

• Die Vicelinkirche in Pronstorf wurde nicht als ortsbildprägendes Gebäude (historisches Denkmal) mit einer Sichtachse (und entsprechendem Abstandsbereich) von 5 km berücksichtigt. • Im Ortsteil Diekhof wurde eine Umzingelung durch die beiden o. g. Vorrangflächen nicht berücksichtigt. In diesem Ortsteil kommt es zu einer Umzingelung durch Windenergieanlagen von ca. 180 Grad! • Aufgrund des geringen Abstands der geplanten Anlagen zum Ortsteil Diekhof ist dort neben der Infraschallproblematik eine hohe Geräuschbelästigung zu befürchten. Hinsichtlich des hörbaren Schalls spielt vor allem die Amplitudenmodulation eine wichtige Rolle – zwar wird bereits nach der Ursache für diese Problematik geforscht, jedoch konnte bislang keine technische Lösung gefunden werden –, so dass es zu einer enormen Lärmbelästigung kommen wird. In diesem Falle aus mehreren Himmelsrichtungen! • Eine Trinkwassergefährdung im Ortsteil Diekhof durch den Anlagenbau unmittelbar neben der Brunnenanlage ist zu befürchten und sollte berücksichtigt werden. Ich bitte die Einwände und Korrekturen entsprechend in die Planung einfließen zu lassen und verbleibe mit freundlichem Gruß Chr. Kutsch	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3528, Datum: 30.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Für Wind auf Distanz **Einwände gegen Windkraft in Brokstedt/Ludwigshöhe für die Online Beteiligung** **Betr.: Vorrangfläche PR3_STE_302 (Ludwigshöhe)** 1. Ein Gebiet, das eine erhaltenswerte Charakteristik aufweist, ohne dass es bisher einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegt. 2. Historisch geprägte (Geestrücken) und wunderschöne gewachsene Kulturlandschaft, die in ihren prägenden Merkmalen zu erhalten ist. Die Windräder auf der Ludwigshöhe wären landschaftsbeeinträchtigend. **3. Tageseinstände und Sammelplätze von Kranichen befinden sich auf der Ludwigshöhe.** **3 km Abstandsradius um Schlafgewässer der Kraniche sind von Windkraftanlagen einzuhalten.** 4. Ca. 800m westlich des Vorranggebietes auf der Ludwigshöhe sind im letzten Jahr mehrfach Kraniche gesehen worden, die auch über Brokstedt hinweg fliegen und dort auch gehört wurden. Im angrenzenden Biotop befinden sich Brutplätze des Kranichs. Windkrafträder würden die Kraniche vertreiben durch Störung der Rast - und Nahrungsplätze. Damit wäre der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). 5. Durch die Windkraftanlagen entstehen ebenso Konflikte mit anderen Großvögeln und Fledermäusen, die ebenso zahlreich auf der Ludwigshöhe in der Dämmerung gesichtet wurden. Der Waldkauz ist in der Dämmerung und nachts zu hören. 6. Das Vorranggebiet Ludwigshöhe ist gekennzeichnet durch zahlreiche Knicks und kleine Wasserflächen, die in ihrer Gesamtheit ein Biotop darstellen und viele Wiesenbrüter beherbergen. Die Wiesenvögel weisen als Brutvögel gegenüber Windkraftanlagen ein deutliches	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung wird in der Intention gefolgt. Im südlichen Bereich überschneidet sich die Fläche mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Schwarzstorchhorstes, also einem hochpriorisierten Abwägungskriterium. Der Großteil der nicht betroffenen Restfläche liegt wiederum innerhalb der erweiterten Abstandszone von 800 bis 1000 m zu den Siedlungsbereichen der naheliegenden Gemeinden. Die dann noch verbleibende Fläche erfüllt hinsichtlich ihrer Größe nicht mehr die Kriterien für eine Ausweisung. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Meideverhalten auf. 7. Wichtige Sichtachsen für Mensch und Tier gehen verloren. 8. Erholungseignung , Naherholungsgebiet für Einwohner und Touristen (Nähe zu Hamburg) wird durch Windkraftanlagen stark beeinträchtigt. Nähe zum Naturpark Aukrug (Beratungsgebiet). 9. Lt. Ministerium besteht ein erhöhtes Interesse, die wenigen Bereiche, in denen das Landschaftsbild durch eine Waldkulisse geprägt wird, von Beeinträchtigungen freizuhalten. Die Zulassung von Windkraftanlagen ist deshalb nicht vertretbar. Das Landschaftsbild auf der Ludwigshöhe würde zerstört werden. 10. Umzingelungswirkung, Riegelbildung, Windenergie wäre in jeder Blickrichtung. 11. Mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit und Lebensqualität bei der Umfassung von Brokstedt durch Windenergieanlagen. Demnach wäre beim Dreifachen der WKA-Gesamthöhe Einzelfall bezogen zu prüfen, ob eine erdrückende Wirkung vorliegt, optisch bedrängenden Wirkung (OVG NRW, 8 A 2764/09). 12. Schutzgürtel von 5-15 km um die DWD-Wetterradarstation Boostedt. 13. Querungshilfen (Grünbrücken über die A7) und damit verbundene Korridore würden durch die Störung durch Windkraftanlagen sinnlos werden. Für den Rothirsch ist eine Empfindlichkeit gegenüber neu errichteten Windkraftanlagen innerhalb dieser Leitstrukturen gutachterlich nachgewiesen. „In der LLUR-Unterlage "Der Rothirsch in Schleswig-Holstein - Lebensraumsituation, Lebensraumverbund und Management" wird ausgeführt, dass eine Verbindung Hasselbusch - Aukrug/Schierenwald (Achse G) besteht. Sie führt u.a. durch das Waldgebiet östlich von Borstel und damit unmittelbar an dem potentiellen Windvorranggebiet vorbei. Dort wird ausdrücklich die gute Ausstattung mit flächigen Deckungsstrukturen und die hohe Knickdichte hervorgehoben.“ 14. Siedlungs- und wirtschaftliche Entwicklung von Brokstedt, durch die Nähe zu Hamburg, wäre durch Windkraftanlagen gefährdet.	

15. Anlage wäre in südöstlicher Richtung: ungünstig, da weniger Windausbeute 16. Zum Nachteil wäre es, wenn zusätzliche Netzausbaumaßnahmen auf Höchstspannungsebene erforderlich werden. **17. Trinkwassergewinnung / Trinkwasserqualität.** **Notwendige Grundwasserabsenkungen während der Bauphase führen durch die herausragende Lage der Potenzialflächen gegenüber dem Wasserwerk Brokstedt-Nordoe (ca. 8 – 10 m Höhenunterschied zwischen den Flächen) zu einer Beeinflussung der unterirdischen Wasserströmungen, deren Einfluss auf die Trinkwassergewinnung nicht bekannt sind und nicht ausgeschlossen werden können.** **Wer haftet für Folgekosten?** **Die Trinkwassergewinnung des Wasserwerks Brokstedt/Nordoe wird gefährdet, der Abstand zwischen dem Wasserwerk und den Windkraftanlagen beträgt nur ca. 700m. Notwendige Fundamente der Windkraftanlagen reichen.** **(Für Anlagen in geplanter Höhe von 150m Nabenhöhe ca. 1500m³ Beton und 200to Eisenbewehrung,). Zement als ein Bestandteil des Betons wiederum enthält Chrom (VI) bis zu 2ppm (2mg/kg). Dieses Chrom wird im Laufe der Betriebsjahre emittiert und damit an die Umgebung abgegeben(ca. 700 - 800g).** 18. Altfundamente, Einhaltung gesetzlicher Vorgaben § 35 des Baugesetzbuches führt in Absatz 5 aus: Die nach Absatze 1, Nr. 2 bis 6 zulässigen Vorhaben sind in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. Für Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Dies bedeutet einen vollständigen Rückbau der Fundamente. Kosten und Durchführung solcher Rückbauten sind z. Zt. nicht geklärt. In heute ausgeführten Verträgen wird der Rückbau bis 2m Tiefe vertraglich geregelt, für die restlichen Kosten müssen später die Landbesitzer aufkommen (ca. 6,5% der Bausumme einer Windkraftanlage). Ein vollständiger Rückbau ist einzufordern und zu überprüfen. 19. Windkraftanlagen erzeugen neben hörbarem Schall auch nicht hörbaren tief-frequenten Schall (Infraschall). Bei zu geringem Abstand zu Wohngebieten können gesundheitliche Schäden verursacht werden wie: Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, schnelle	

Herzfrequenz, … . 20. Die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Brokstedter Bürger durch die Überlagerung des Infraschalls der drei um Brokstedt herum liegenden Windparks (Brokstedt/Willenscharen, Hasenkrug/Hardebek und Störkathen/Quarnstedt) würden durch einen 4. Windpark Ludwigshöhe noch verstärkt werden	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3527, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich halte eine weitere Ausweisung von Windeignungsflächen PR3_STE_096 für gerechtfertigt. Um das Ziel "Ausstieg aus der Atomengergie" zu realisieren, bleibt vernünftigerweise keine andere Möglichkeit als der Ausbau der Windenergie. Die windreichen Standorte in Schleswig-Holstein sollten genutzt werden.	Dem Wunsch der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_STE_096 wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3524, Datum: 30.06.2017** **Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)** **Kapitel: 2.6.1. Änderungen bei harten Tabukriterien**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, die Eignung der vorgesehenen Fläche für die Windkraft ist aufgrund der zu geringen Abstände	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird jedoch nicht gefolgt. Die Fläche PR3_OHS_001 wird

zur Einzelbebauung Dorotheenhof nicht ausreichend, um eine Vergrößerung zu rechtfertigen. Die bereits bestehenden Anlagen sind seit 2006 in Betrieb und erlauben eine Prognose über die Auswirkungen auf die Anlieger. Bereits bei der bestehenden Anlagengesamthöhe von 100m ist erheblicher Schattenschlag im Winterhalbjahr zu verzeichnen. Die Nutzungsmöglichkeiten der dem Windkraftfeld zugewandten Räume wird erheblich eingeschränkt. Ein Einsatz leistungsstärkerer und höherer Anlagen führt zwingend zur Notwendigkeit einer Abschaltregelung zur Vermeidung von unzumutbarem Schattenschlag. Diese Abschaltungen werden - auch unter Berücksichtigung zivilrechtlicher Ansprüche - einen Umfang haben, der dem Planungsziel, der Windkraft substantiell Raum zu schaffen, entgegensteht. Die harten Tabukriterien enthalten keine dem Schattenschlag angemessene Abstandsregelung. Insbesondere bleiben auch die Himmelsrichtungen unberücksichtigt. Abstandszonen nördlich einer Bebauung wären daher anders zu bemessen als östlich oder westlich. Durch die geplante Erweiterung gerade in östliche Richtung steht eine unzumutbare Schattenschlagbelastung zu erwarten, denen weder die harten, noch die weichen Tabukriterien gerecht werden. Insofern ist ein grundsätzlicher Abstand zur Wohnbebauung von in einer Größenordnung der sechsfachen Anlagenhöhe zu fordern.	gegenüber dem 1. Entwurf unverändert beibehalten. Neue Erkenntnisse aus den eingegangenen Stellungnahmen, die zu einer anderen Einschätzung führen würden, liegen nicht vor. Durch die vorhandenen WKA ist die Fläche insgesamt als bebaut einzustufen. Es gelten daher 800 m Abstand zu den umliegenden Siedlungen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit

	berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3521, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Als Bürgerin der Gemeinde Lasbek möchte ich zu den geplanten Windkraftanlagen Stellung nehmen. Die 6 bestehenden Anlagen auf unserem Gemeindegebiet sind das eine - aber zusätzliche höhere Anlagen würden das Landschaftsbild verändern und stören! Zudem kommen noch die geplanten Repoweringflächen in Mollhagen und Hammoor. Hier kann man wohl eindeutig von einer Umzingelung der Gemeinde Lasbek sprechen. Wir leben auf dem Land. Nur von ländlich kann bald keine Rede mehr sein. Eine weitere Belastung unserer Gemeinde ist nicht hinnehmbar. Es besteht zudem bereits eine enorme wachsende Lärmbelästigung durch die A1 und die A21. Daher sehe ich unsere Gemeinde als einen Verlierer der Energiewende!! Es sollte doch möglich sein, eine Belastung durch neue Windkraftanlagen (die von der Politik ja eingestanden werden!! - Abgabe der Betreiber von Windkraftanlagen an das Land) gerechter im Land zu verteilen, damit nicht einige wenige Gemeinden belastet werden.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche bleibt dennoch als Vorranggebiet erhalten, es erfolgen jedoch Abstandsanpassungen. Im Norden ist eine Erweiterung möglich da hier ein Außenbereich fälschlicherweise als Siedlung eingestuft wurde. Zwei Waldparzellen wurden entwidmet. Der Waldabstand entfällt, die Flächen selbst bleiben jedoch als Biotope vom Vorranggebiet ausgespart. Am östlichen Rand der Fläche liegt eine Aufforstungsfläche, zu der ein Abstand von 100 m einzuhalten ist. Ausgespart bleiben nach wie vor die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche eines Seeadlers und eines Rotmilans. Der südwestliche Ausläufer der Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Für dieses LSG gibt es eine Ausnahme für die Windenergienutzung für die Bestandswindkraftanlagen östlich von Eichede. Für alle übrigen Bereiche ist wie hier von einem Bauverbot für WKA auszugehen. Hinweise auf geschützte Arten im Umfeld der Vorrangfläche können darüber hinaus im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, führen aber auf der Ebene der Regionalplanung nicht zum Ausschluss der Fläche.Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die

	Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3518, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Neuaufstellung des Teilregionalplanes (Sachthema Windenergie) für den Planungsraum III 1.	Die vorgetragenen Hinweise aus der Stellungnahme wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Zu den Flächen im Einzelnen:

Die Gemeinde Wangels ist unbestritten eine landschaftlich außerordentlich reizvolle Gemeinde mit bisher hoher Wohn- und Lebensqualität. Dieses einmalige Landschaftsbild ist unverzichtbare Basis, mit der äußerst sensibel umgegangen werden muss. Mir liegt daran, diesen einmaligen Natur- und Kulturlandschaftsraum in seiner ganzen Schönheit und auch für zukünftige Generationen zu erhalten. Seine außerordentliche hohe Bedeutung für das Natur- und Landschaftserleben, für den Tourismus und die Erholung, für die Forst- und Landwirtschaft und den Naturschutz. Aufgrund der Topografie (Hügellandschaft) würden Windkraftanlagen schon aus wirtschaftlichen Gründen auf Erhebungen errichtet werden und so das Landschaftsbild viel massiver beeinträchtigen als beispielhaft in einer ebenen Region. Durch den Anstieg der Gemeindeflächen von der Ostsee Richtung Bungsberg wird dieser Effekt nochmals verstärkt. 2. Energiewende - Ja aber nur mit einvernehmlichen Rahmenbedingungen. Ich verkenne jedoch nicht, dass es sich in diesem Zusammenhang um industrielle Anlagen zur Windenergienutzung handelt. Deshalb haben wir in ganz besonderer Weise die Wohn- und Lebensqualität der in der Gemeinde lebenden Menschen zu berücksichtigen. Die Vorgaben der Landesregierung sind meines Erachtens nicht geeignet eine ausreichende Wohn- und Lebensqualität sicherzustellen. Ein wichtiges Ziel ist es, die besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Natur- und Kulturlandschaft vor beeinträchtigenden Bebauungen und Überfordungen zu bewahren, wie dies zum Bau von Windparks und Windkraftanlagen gegeben ist. Aufgrund vorstehender Ausführungen fordere ich für unsere Gemeinde Wangels folgende Mindestabstandsregelungen: • 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen • 1200 m zu Siedlungsbereichen	PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012: Zwischen unbebauten Potenzialflächen und Ortslagen soll ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden. Unter dieser Annahme verbleiben für die Flächen PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 nur Restflächen, die für eine Ausweisung zu klein sind. Die Flächen werden somit nicht übernommen. PR3_OHS_024: Die Fläche liegt nahezu vollständig innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Außerhalb verbleibt nur ein für eine Ausweisung zu kleiner Teil. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nach wie vor nicht übernommen. PR3_OHS_025: Die Fläche liegt zum größten Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Schwarzstorchbrutplatz und in Teilen innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Für letzteren ist zwar die randliche Überschneidung mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich tolerabel, weil hier gutachterlich eine Verträglichkeit unter Einhaltung von Auflagen bestätigt wurde. Für das Gutachten gilt die Stichtagsregelung (Beginn der Untersuchungen vor Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplanes von 2012). Gleichwohl stehen aber denkmalrechtliche Belange der Ausweisung als Vorranggebiet entgegen: In dem außerordentlich dichten und hochwertigen Bild der Güter-, Kirch- und Ortslandschaft an der Hohwachter Bucht sind die Blickbeziehungen von Süden her (L258, Harmsdorf-Hansühn) Richtung Neustädter Bucht sowie von Osten und Norden her (BAB 1, B 202) auf Kirche Hohenstein, Gutsanlage und Windmühle Farve sowie die Ortschaft Hansühn von besonderer denkmalpflegerischer Bedeutung. Ein langfristiger Rückbau der dort noch befindlichen Anlagen wäre wünschenswert. Insofern kann der Teil der Fläche, der außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Schwarzstorchbrutplatz liegt, trotzdem nicht ausgewiesen werden. PR3_OHS_030:

	Die Fläche liegt vollständig innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Schwarzstorchbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nach wie vor nicht übernommen. PR3_OHS_031: Die Fläche PR3_OHS_031 wird einstweilig sichergestellt aufgrund des in Aufstellung befindlichen Landschaftsschutzgebietes "Bungsberger Vorland". Die Fläche wird somit nicht übernommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3512, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
BEFÜRWORTUNG eines Windparks für diese Fläche: - positiver Grundsatzbeschluss der Gemeinde Nordermeldorf - hohe Akzeptanz der Bewohner der Gemeinde Nordermeldorf - sehr guter Windstandort - Angrenzung an den Wöhrdener Windpark - kein artenschutzrechtlicher Konflikt mit Wiesenvögeln lt. Gutachten	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann bzgl. der Fläche PR3_DIT_067 gefolgt werden, welche in angepasstem Zuschnitt übernommen wird. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km

	Umgebungsschutzbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_067 wird daher übernommen. Die Stellungnahme kann jedoch nicht die Kriterien entkräften, welche zum Auschluss der restlichen Flächen führen (Freihaltebereich Dithmarscher Marsch, 5 km Umgebungsbereich um Stadtsilhouette Meldorf / Belange des Denkmalschutzes). Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an dieser Entscheidung fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3505, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Landesplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel **Betr.: Meine Stellungnahme zur Ausweisung von Vorrangflächen** Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin Eigentümer zweier mit Wohnhäusern bebauten Grundstücke in der Gemeinde Weede Beide Gebäude sind direkt durch die Fläche PR3_SEG_029 betroffen. Die Fläche PR3_SEG_035 (Neuengörs) befindet sich ebenfalls in direkter Nachbarschaft, und hat ebenfalls schon Auswirkungen auf unsere Lebensqualität (Geräusche). Im Falle einer	Die vorgebrachten Argumente wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_029 wird dennnoch in geändertem Zuschnitt übernommen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Enwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konflikpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um

Realisierung der Windenergieanlagen wäre Weede somit von zwei Seiten(!) von Windenergieanlagen derart eingekesselt, dass ein „freier“ Blick nahezu unmöglich würde. Ich bin mit der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Schieren im Regionalplanentwurf nicht einverstanden. Einer Errichtung der geplanten Windenergieanlagen innerhalb der Fläche PR3_SEG_029 stimme ich nicht zu! Zu den Kriterien: Wesentliche Wohnbereiche meines Wohnhauses zeigen in nord-östliche Richtung, also direkt mittig auf die Fläche PR3_SEG_029. Hier befinden sich im Obergeschoß Schlaf- und Kinderzimmer. Aus sämtlichen Blickwinkeln der betroffenen Fenster würde sich der Blick ausschließlich auf die besagte Fläche richten. Aufgrund der geplanten Größe und Anzahl der geplanten Anlagen wären die Fensterflächen aus einer Entfernung von 1 Meter vollständig mit den Windenergieanlagen ausgefüllt. Durch die sich ständig drehenden Rotoren wäre kein ruhiger und entspannter Blick aus den besagten Fenstern mehr möglich. Neben den ständigen Bewegungen und der damit verbundene permanente Unruhen sind hier auch Lichtreflexe zu nennen, die sich durch den auf die sich drehenden Rotorblätter Lichteinfall zwangsläufig ergeben. Der nächtliche (Mondschein) und morgendliche (Sonnenaufgang) Lichteinfall würden hier zu wesentlichen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, deren Auswirkungen aktuell im Zusammenhang mit dem Betrieb derartiger Anlagen in diesem speziellen Betriebszustand auf der besagten Fläche nicht ausreichend wissenschaftlich untersucht sind. Eine Nutzung der der besagten Räume wäre ohne Einschränkungen nicht mehr möglich!!! Psychische und in der Folge physische Beeinträchtigungen wären eine zwanghafte Folge, die ich so nicht akzeptieren kann, und werde. Die Lebensqualität meiner Familie würde inakzeptabel eingeschränkt werden. Weiterhin bleibt festzuhalten, dass der Schutzbereich für Menschen und ihre Gesundheit unter der der derzeitigen Abstandsregelung nicht gewährleistet ist. Die von der Landesregierung	darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. So gilt zudem, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie verfestigte Planungen der Gemeinden als weiches Tabu beachtet und geplante Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt werden. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Belange des Arten- udn Naturschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Weitere Belange sind im Fall der Fläche PR3_STE_029 nicht entscheidungsrelevant und ggf. im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung

festgelegte Abstandsregelung zu Wohngebäuden beruht auf veralteten medizinischen Erkenntnissen und ungeeigneten Methoden (TA Lärm, DIN 45680). Dadurch wird das im Grundgesetz garantierte „Recht auf körperliche Unversehrtheit“ (!) oder der im Bundes-Immissionsschutzgesetz versprochene „Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ wissentlich umgangen. Die Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 steht im Widerspruch zu den im LEP formulierten Zielen. Demnach sollen ländliche Räume als Siedlungsschwerpunkte gestärkt werden. Die Gemeinde Weede wird durch die zusätzliche Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 überdurchschnittlich in ihrer Siedlungsentwicklung gestört. Durch die bereits bestehenden Windenergieanlagen auf der Fläche PR3_SEG_035 (Neuengörs) würde Weede sprichwörtlich zwischen den WEA’s unzumutbar „eingekeilt“ sein. Aufgrund der zu erwarteten optischen Bedrängung und der gesundheitlichen Gefahren wird es zukünftig kein nennenswertes Interesse an Baugrundstücken in den Gemeinden geben. Die Immobilenwerte werden überdurchschnittlich sinken und es wird verstärkt zu Leerständen kommen. Ich würde hier einen direkten, wirtschaftlichen Verlust erleiden, den ich im Falle einer Genehmigung und Realisierung den Beteiligten in Rechnung stellen müsste. Gleiches gilt für die Stadt Bad Segeberg. Die Ausweisung von Baugrundstücken an der derzeit attraktiven östlichen Stadtgrenze (Christiansfelde, Bornwischen) würde hinfällig werden, da die Nähe und der direkte Blick auf den Windpark viele Bauherren abschrecken und dies zu einem Verfall der Grundstückspreise führen wird. Als problematisch ist auch die Nähe der Segeberger Kliniken (Herzklinik, Neurologie, Kurpark) zu bewerten. In einem Positionspapier der Kliniken Beelitz GmbH (Mai 2014) wird eindringlich vor den gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Windenergieanlagen gewarnt. Die Analyse und Abwägung erfolgt in Anlehnung an das „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (MEIL MV/UmweltPlan 2013). Aus diesem Gutachten	gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

folgt, dass Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in einem 3.500 Meter-Betrachtungsraum eine Siedlung im Gesichtsfeld (180 Grad) in einem Winkel von bis zu 120 Grad umschließen können. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Überschreitung dieses Winkels führen, da bereits in Neuengörs, Steinbek und zwischen Willendorf und Pöhls (Rehhorst) Windenergieanlagen errichtet wurden. Letztere liegen vom Scheitelpunkt aus betrachtet im Blickfeld hinter PR3_SEG_029. Sie würden sich nach der Bebauung von PR3_SEG_029 optisch als eine geschlossene Kontur abbilden, welche zu einer überdurchschnittlichen Umfassung und optischer Bedrängung führen würde. Darüber hinaus ist der Raum Schieren/Weede bereits durch PR3_SEG_028 (Pronstorf) mit 220,7 ha, PR3_OHS_076 (Ahrensbök) mit 45,1 ha PR3_SEG_035 (Neuengörs) mit 168,5ha sowie durch mehrere WEA in Feldhorst und Rehhorst stark vorbelastet. Die Anlagen in Stockelsdorf und Rehhorst liegen ca. 20m höher als Schieren, sie sind daher weithin sichtbar. Eine vergleichbare Vorbelastung führte z.B. im Bereich Großenaspe, Hardebek dazu, dass die Fläche PR3_SEG_304 nicht übernommen wurde und auf die Ausweisung weiterer neuer Flächen in dieser Region verzichtet wird. Die Gebiete südlich der Gemeinde (WeederTeich, Bornkampskoppel u.a.) sind nicht nur ausgezeichnet durch ein charakteristisches Landschaftsbild und eine vielfältige Flora und Fauna, sie sind auch durch Feldwege/Wanderwege in Richtung Weede und Bad Segeberg gut erschlossen. Im Datenblatt Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_029 findet sich der Hinweis „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“. Zudem besteht Überschneidung mit dem Naturpark Holsteinische Schweiz von über 20 ha.	

Beide o.g. Gründe sprechen für die objektive Schönheit und den damit verbunden Wert und Schutzbedarf der vorherrschenden Landschaft. Entsprechend sind genannten Wege durch Spaziergänger, Familien, Hundebesitzer, Reiter, Erholungssuchende etc. vorrangig aus Schieren, Weede und Bad Segeberg gut frequentiert. Sportler und Wanderer nutzen einen Rundweg von ca. 7,5 km, ältere Einwohner nutzen die Möglichkeit zur ortsnahen Naturerholung ohne Auto. Radfahrer nutzen gerne diese Wege als direkte Ortsverbindung, ohne die Gefährdung durch den Autoverkehr auf den Kreisstraßen. Natürlich genießen alle die Natur und die Ruhe in diesem Bereich. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde den Menschen der umliegenden Gemeinden den so bedeutsamen Erholungsraum nehmen! Touristen und Tagesgäste sind für den Kreis Segeberg ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Der touristisch bedeutsame Ausblick von Kalkberg in Bad Segeberg würde durch eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA überdurchschnittlich stark an Attraktivität einbüßen. Zu den Bemühungen der Metropolregion Hamburg, attraktive Ausflugsziele in unserer Region zu benennen, steht eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA daher in gravierendem Widerspruch. Nach einer aktuellen Studie des Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa werden 7% der Urlauber (Tages- wie Übernachtungsgäste) die Region Schwansener Küste angesichts der bereits vorhandenen Windkraftanlagen künftig als Urlaubsgebiet meiden. Der Verlust an touristischer Wertschöpfung wird auch für den Kreis und die Stadt Bad Segeberg als Luftkurort überdurchschnittlich hoch sein.	

Die geplante und genehmigte DVOR-Anlage des Bundesluftfahrtministeriums in Seedorf weist einen Tabu-Bereich von 15 km aus. Die Flächen des PR 3 SEG 029 liegen in diesem Bereich. Eine Störung dieser Anlagen durch Bauwerke wie Windkraftanlagen muss ausgeschlossen werden. Über dem Vorranggebiet findet ein reger Flugbetrieb durch den Hamburger Flughafen (Warteschleifen) statt, hinsichtlich der Sicherheit der Flugpassagiere und der Bewohner in den darunterliegenden Ortschaften, darf es keine Kompromisse geben. Beobachtet werden auch Querungen im Luftraum durch regelmäßige Hubschrauberflüge der Bundespolizei aus Richtung Lübeck in Richtung Fuhlendorf/Bimöhlen, sowie des Rettungshubschraubers „Christoph 5“ aus Ahrensbök. Das Konfliktrisiko ist bereits mit „hoch“ bewertet. Warum ist die Fläche dennoch als Eignungsgebiet ausgewiesen? Die Bebauung Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion mehrerer Klein- und Kleinstbiotope führen. Betroffen wären mehrere Feuchtbiotope, eine Streuobstwiese, Nasswiesen mit Moorboden sowie Laub- und Mischwälder, welche in der Fläche liegen oder direkt angrenzen und die bei der Flächenplanung offensichtlich nicht berücksichtigt wurden und keinen Schutzabstand von	

100 m beinhalten. Diese sind neben den Feuchtwiesen ein Garant für Artenvielfalt und bieten durch ihr Angebot an Fröschen und kleinen Reptilien Beute für Vögel und deren Brut. Moorböden sind als Kohlenstoffsenken von großer Bedeutung für den Klimaschutz und sollten vor Zerstörung durch Bau- bzw. Gründungsmaßnahmen, wie sie zur Errichtung von WEA notwendig sind, geschützt werden. Zudem würden die Errichtung und der Betrieb von WEA in diesem Gebiet dem Ziel der Landesregierung widersprechen, Schutzkonzepte für hochgradig gefährdete Libellenarten im Land zu entwickeln und umzusetzen. In „Die Libellen Schleswig-Holsteins – Rote Liste“, 2011 fordert das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume den Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahen und natürlichen Moor- und nährstoffarmen Gewässerkomplexen. Unsere Nasswiesen im Bereich Weeder Teich werden zur Erntezeit von Weißstörchen aufgesucht, ein Weißstorchhorst befindet sich in der Gemeinde Weede, Ortsteil Steinbek. Ein weiterer im Ortsteil Mielsdorf. Der Prüfbereich beträgt 2000 m und überschneidet damit die Fläche PR3_SEG_029. Auch der Kranich (Grus grus) kann im geplanten Vorranggebiet regelmäßig beobachtet werden. Mehrmals konnten größere Gruppen dieser Vögel (bis 40 Stück) beim Vogelzug über dem Vorranggebiet beobachtet werden. Aktuell werden Teile der Fläche als Rastplatz für min. 16 Tiere regelmäßig genutzt. Das hier ansässige Paar hat seine 2 Nachkommen im Ortsgebiet Neuenteich erfolgreich 2016 aufgezogen. Auch im Bereich des Weeder Waldgebietes in unmittelbarer Nähe des	

Vorranggebietes werden Kranichrufe – auch im Winter – gehört, so dass auch dort von einer dauerhaften Ansiedling auszugehen ist. Graureiher (Ardea cinera) und Silberreiher (Casmerodius albus) halten sich häufig im Bereich der Feuchtbiotope auf und nutzen gerne auch die Heuernte und Getreideernte zum Beutefang. Die Höckerschwäne (Gygnus olor) überwintern zum Teil in Gruppen von bis zu 20 Vögel im Vorranggebiet. Habicht (Acapiter gentilis), Mäusebussard (Buteo buteo) nutzen das Vorranggebiet als Lebens- und Jagdraum. Graugans (Anser anser) und die Nonnengans (Branta leucopis) kommen in nennenswerterAnzahl über Winter, bis ins Frühjahr als Zugvögel in diesem Gebiet vor. Die Wiesen sind außerdem Brutgebiet von Kiebitzen. Der Kiebitz gehört in Deutschland zu den streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und ist zudem als eine Verantwortungsart innerhalb der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung eingestuft. Den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“ zufolge, reagiert der Kiebitz auf größere Windenergieanlagen mit verstärkten Meidereaktionen. Es ist daher zu befürchten dass die betroffenen Feuchtwiesen zukünftig nicht mehr als Brutgebiet genutzt werden. Um das Brutgebiet ist ein Abstand von mindestens 500m (Prüfbereich 1.000 m) einzuhalten, da es sich um ein regelmäßiges Brutvorkommen von regionaler Bedeutung handelt. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt nur 2500m von EU-Vogelschutzgebiet um den Wardersee entfernt. In diesem Gebiet brütet eines der in Schleswig-Holstein heimischen Seeadler-Paare.	

Damit wird ein 3km Radius um den Seeadlerhorst möglicherweise unterschritten. Zudem verlassen die Jungvögel dieses Gebiet und besuchen, auf der Suche nach geeigneten Brutgebieten, auch die Waldgebiete und Feuchtbiotope innerhalb der Fläche PR3_SEG_029. Es ist daher höchst wahrscheinlich, dass gerade diese unerfahrenen Jungvögel bei Kollisionen mit Rotorblättern getötet werden. Die Fläche liegt innerhalb des Prüfbereichs (6.000 m) für den Seeadler. Darüber hinaus lassen sich Rotmilan und Wiesenweihe täglich beobachten. Hier ist zu betonen, dass in Deutschland ca. 28.000 WEA existieren. Dem gegenüber steht eine Zahl (laut NABU) von nur 12.000-18.000 Rotmilan-Brutpaaren. Jährlich werden 12.000 Greifvögel durch WEA getötet, darunter ca. 1000 Rotmilane. Statistisch reichen damit 58 WEA um jährlich 2 Rotmilane zu töten. Wie lange wird „unser“ Rotmilan (dessen Bewegungsradius wohl deutlich größer als drei Kilometer ist) hier überleben? Laut Aussage des NABU-Vogelschutzexperten Lars Lachmann nimmt der Rotmilan-Bestand im windenergiearmen Südwesten Deutschlands zu, während er im windenergiereichen Norden und Osten abnimmt. Diese Informationen führen zu dem Schluss, dass der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region das Risiko der Ausrottung des Rotmilans auf ein nicht vertretbares Maß steigern wird. Die Wiesenweihe ist seit Jahren in diesem Gebiet beheimatet und wechselt ihren Brutplatz jährlich nach Fruchtfolge der Felder im Brutgebiet. In den letzten Jahren wurde er von Vogelschützern dokumentiert und das Nest abgesichert. Zu Unrecht wird die Wiesenweihe als von WEA nicht gefährdet angesehen, da sie ihre Beuteflüge nur in geringer Höhe vollzieht und damit nicht in den Rotorenbereich der WEA kommt. Da es jedoch in dem Vorranggebiet PR3 SEG 029 mehrere Kiebitz-Brutplätze auf den Nasswiesen gibt, stellt sich folgender Sachverhalt dar. Bei Annäherung der Wiesenweihe an diese Brutgebiete verteidigen die Kiebitze äußerst entschlossen ihren Nachwuchs und drängen den Greifvogel sehr wirkungsvoll auch in höhere Luftregionen (Rotorbereich) ab. Mehrere Kiebitze vollziehen tollkühne Luftkämpfe bis die Wiesenweihe aufgibt und in andere Flächen ausweicht. Diese Beobachtung konnte in den letzten Wochen mehrmals gemacht werden!	

Allein aufgrund die Beheimatung des Rotmilans und der Wiesenweihe erfüllt dieses Gebiet die besonderen Anforderungen an ein EU-Vogelschutzgebiet i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL und muss daher als faktisches Vogelschutzgebiet betrachtet werden. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt in direkter Linie zwischen den FFH-Gebieten „Segeberger Kalkberghöhlen“ und „Wald nördlich Steinbek“. Die Segeberger Kalkberghöhlen gelten als das größte bekannte Fledermausquartier Deutschlands. „Die Höhle beherbergt während des Winters ca. 7-8.000 Wasserfledermäuse, 7-8.000 Fransenfledermäuse, 500 Bechsteinfledermäuse, 50 Teichfledermäuse. Die Ansammlungen von Fransen- und Bechsteinfledermäusen sind die größten, bekannten weltweit! Diese ist Art ist stark an Waldlebensräume mit großem Totholzanteil gebunden. Durch die enge Bindung an Baumhöhlen, kommt die Art zumeist nur in naturnahen Waldbeständen vor. Diese sind z.B. das FFH-Gebiet „Wald nördlich Steinbek“, aber auch die in der Fläche PR3_SEG_029 liegenden Waldstücke. Aufgrund der Lage und Beschaffenheit der genannten Waldstücke mit den angrenzenden Feuchtbiotopen, welche für ein hinreichendes Nahrungsangebot sprechen, muss die Fläche als potentielles Brutgebiet und Durchzugsgebiet der Bechsteinfledermaus betrachtet werden. Am 29.10.97. wurden im Kreis Segeberg drei lokale Erdbeben registriert. Das Epizentrum lag vermutlich zwischen den Ortschaften Quaal und Schieren. Als Auslöser ist ein untergründiges Verbruchereignis zu vermuten. Die Stärke des Bebens	

(Magnitude von 1,5 mL) kann z.B. durch einen 1m tiefen Sturz eines 500t schweren Anhydritblocks erklärt werden. Offensichtlich lassen die besonderen geologischen Formationen und Verbindungen im Bereich um den Segeberger Kalkberg derartige Ereignisse zu. Es ist zu befürchten, dass die aufwendigen Gründungsarbeiten, sowie der Betrieb der WEA in diesem Gebiet zu weiteren Ereignissen führen. Das Konfliktrisiko ist daher als „hoch“ zu bewerten. Umfangreiche geologische Gutachten zur Bestätigung einer diesbezüglichen Unbedenklichkeit sind dringend erforderlich. Der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region führt zu einer schleichenden und immer manifester werdenden Zerstörung unseres über Jahrhunderte gewachsenen Landschaftsbildes. Er nimmt uns Heimatgefühl und Identität. Anders als punktuelle bzw. lokale Umweltkatastrophen zieht sich die Umweltzerstörung durch den Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein über Jahre hinweg. Dessen Auswirkungen sind jedoch deutlich absehbar gravierender, da er auf breiter Fläche stattfindet und damit Rückzugs- und Lebensräume zerstört. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt in einem Bereich mit Windgeschwindigkeiten von 5,9 – 6,2 m/s (Jahresmittelwerte) und zählt damit zu den windarmen Gebieten in Schleswig-Holstein.	

Im Vergleich zu Standorten mit Windgeschwindigkeiten um 7,5 m/s und mehr, kann hier nur ca. die Hälfte der Leistung und weniger erbracht werden. Zudem erreicht der Leistungsbeiwert üblicher WEA sein Maximum erst im Bereich von ca. 7-9 m/s. Die Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 widerspricht damit dem im aktuellen Koalitionsvertrag vereinbarten Ziel der vorrangigen Nutzung guter Windstandorte und der damit verbundenen Begrenzung des Netzsausbaus und Reduzierung der Kosten. Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Gründe, und insbesondere aufgrund der zu erwartenden Gesundheitsgefährdung und die signifikante Einschränkung der Lebensqualität stimme ich der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung der Fläche PR3_SEG_029 im Regionalplanentwurf **nicht** zu.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3502, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich befürworte die Errichtung eines Windparks für diese Fläche, da es ein windstarker Standort ist und alle Einwohner der Gemeinde, die Gemeinde Nordermeldorf u. das Amt Mitteldithmarschen die Errichtung befürworten. Der Windpark grenzt an den bereits bestehenden Windpark der Gemeinde Wöhren.	Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann: Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit

	bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsschutzbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_067 wird daher übernommen
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3500, Datum: 30.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] **Stellungnahme zum ersten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III, Sachthema Windenergie Abwägungsbereich für die Windenergienutzung: PR3_DIT_309** Ich nehme mit großem Bedauern und auch Unverständnis zur Kenntnis, dass der Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_DIT_309 in den Gemeinden Nindorf & Bargenstedt nicht als Windenergievorranggebiet ausgewiesen wurde und bittet um die Ausweisung im Rahmen des zweiten Regionalplanentwurfs. Wiesenvogelbrutgebiet	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Eine Stellungnahme zur Aufnahme des Gebietes bezieht sich auf eine Brutvogelkartierung 2015 und ein artenschutzrechtliches Gutachten, welches der Stellungnahme aber nicht beigefügt ist. Dem LLUR ist jedoch ein Gutachten aus dem Jahr 2015 zum „WP Nindorf“ bekannt. In der Bewertung kommt der Gutachter zum Ergebnis: „In der Gesamtbetrachtung ist für das Plangebiet hinsichtlich der Funktion als Brutlebensraum nicht zuletzt aufgrund des Vorkommens der stark gefährdeten Uferschnepfe und mehrerer als gefährdet eingestufter Brutvogelarten von einer hohen Bedeutung auszugehen.“

Die Zuordnung des südlichen Teils der Potentialfläche PR3_DIT_309 zu dem Abwägungskriterium „Wiesenvogelbrutgebiet“ ist auf folgenden Gründen nicht nachvollziehbar: 1. Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV aus dem Jahr 2005 wurde eine deutlich abweichende Gebietskulisse für Wiesenvogelbrutgebiete festgelegt, welche sich nicht über den südlichen Teil der Potentialfläche PR3_DIT_309 erstreckt. 2. Im Jahr 2015 wurde durch die GFN mbH eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Diese beinhaltet 4 flächendeckende Erfassungen mit dem Schwerpunkt auf Offenlandarten und gegenüber WEA empfindlichen Arten im Zeitraum von März bis Juni 2015. Der resultierende artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Schluss, dass durch das geplante Vorhaben, bei Durchführung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen keine Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden und das Vorhaben damit in Bezug auf § 44 (1) BNatSchG zulässig ist. Die ermittelte Brutpaar- Dichte ist zudem nicht höher als in anderen Marschgebieten in Dithmarschens. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch die aktuelle Untersuchung der B.i.A. im Auftrag des BNiD e.V. (Bündnis Naturschutz in Dithmarschen e.V.) aus dem Jahr 2016. Demnach wurde auf Nindorfer & westlichem Bargenstedter Gemeindegebiet lediglich ein Brutgelege der Uferschnepfe vermutet und unterdurchschnittlich wenig Brutgelege des Kiebitzes gefunden. Aus fachlicher Sicht ist die Einordnung des Gebietes als besonders schützenswertes „Wiesenvogelbrutgebiet“ daher nicht nachvollziehbar. 3. Bei dem angedachten Gebiet handelt es sich nicht um ein typisches Feuchtgebiet mit Nieder- und Hochmoorböden, sondern um ein Gebiet mit Kalk-, Klei-, Dwog- und Knickmarschböden (siehe auch Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV aus dem Jahr 2005). Diese sind in der Nindorfer Marsch und den angrenzenden Flächen auf Bargenstedter Gemeindegebiet gut entwässert, ertragsstark, relativ tragfähig und werden zu einem großen Teil ackerbaulich bewirtschaftet. Damit gleicht die naturräumliche Ausstattung des Gebietes, nahezu allen anderen Gebieten in der alten Marsch Dithmarschens (z.B. Brunsbüttel, Barlt, St. Michaelisdonn, Wöhrden, Hemme etc.), die aufgrund der großflächigen intensiven Landnutzung und der damit einhergehenden Strukturarmut für die Windenergienutzung prädestiniert sind. Das Gutachten zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen von dem Planungsbüro Umweltplan aus dem Jahr 2016 weist dem angedachten Gebiet weder einen Kernbereich, noch einen Freihaltebereich eines charakteristischen Landschaftsraumes zu. Dies kann als ein weiteres Indiz dafür gewertet werden, dass es sich nicht um ein klassisches Wiesenvogelbrutgebiet handelt. Ich bezweifele daher, dass die Festlegung der „Wiesenvogelbrutgebiete“ nach einem einheitlichen und	Nach fachlicher Meinung des MELUND ist damit auch der südliche Teil der Potenzialfläche PR3_DIT_309 wesentlicher Bestandteil der Wiesenvogelkulisse in der Mieleniederung. Einer Verkleinerung der Wiesenvogelkulisse in diesem Bereich unter Umsetzung von CEF-Maßnahmen als Ausgleich für den von den Gutachtern prognostizierten Lebensraumverlust der Uferschnepfe wird angesichts der Bestandssituation der Wiesenvögel und der bereits vom Land umgesetzten Anstrengungen zum Schutz der Wiesenvogel in der Mieleniederung naturschutzfachlich nicht zugestimmt. Maßgeblich für die Nicht-Ausweisung bleibt somit die Lage im Wiesenvogelbrutgebiet. Aufgrund des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos wird die Fläche weiterhin nicht übernommen.

landesweit gleichbleibenden Muster stattgefunden hat und befürchte eine willkürliche Benachteiligung. 4. Die von der Landesplanung zur Definition der „Wiesenvogelbrutgebiete“ heran gezogenen Gebietskulisse, aus dem Erlass zum Verbot des Umbruchs von Dauergrünland vom 18.12.13, resultiert in unserem Bereich anscheinend aus der Gebietskulisse des BNiD e.V. Projekts „freiwilliger Wiesenvogelschutz“. In diesem Gebiet wurden nur Grünlandflächen berücksichtigt, auf denen Wiesenvögel tatsächlich gebrütet haben. In der Regel wurden auf diesen Flächen Gelege der Tiere markiert und der Landwirt konnte an den markierten Stellen auf eine Mahd verzichten, um Brut und Aufzucht der Jungtiere nicht zu beeinträchtigen. Dafür erhielt er eine Ausgleichszahlung und wurde nicht dauerhaft in der Bewirtschaftung eingeschränkt. Die vom BNiD festgelegte Gebietskulisse war demnach zum einen nicht bindend und wurde zum anderen wahrscheinlich nicht anhand von fachlichen Kriterien festgelegt, sondern diente den Erfassern vor Ort lediglich zur Orientierung bei der Markierung der Gelege. Der aktuellen Wiesenvogel-Bestandsuntersuchung der B.i.A. aus dem Jahre 2016 kann entnommen werden, dass die angestrebten Bestandserholungen in der Nindorfer Marsch und den angrenzenden Flächen auf Bargenstedter Gemeindegebiet ausblieben sind. Ich empfinde es als Vertrauensbruch an den betroffenen Landwirten, dass die freiwilligen Maßnahmen in Kooperation zwischen Naturschutz und Landwirtschaft im weiteren Verlauf zu einem Verbot des Umbruchs von Dauergrünland und schlussendlich zu einer Ausweisung des Gebietes als „Wiesenvogelbrutgebiet“ seitens der Staatskanzlei führten. Die folgenden Potentialflächen, wurden trotz ihrer Lage innerhalb eines Wiesenvogelbrutgebietes von zum Teil hoher Bedeutung als Windenergievorranggebiet ausgewiesen: - PR1_NFL_301 - PR1_NFL_302 - PR1_NFL_303 - PR1_NFL_308 - PR1_NFL_309 In dem gesamträumlichen Plankonzept wird darauf verwiesen, dass im Einzelfall die Ausweisung eines Vorranggebietes innerhalb eines Wiesenvogelbrutgebietes möglich ist, sofern nicht weitere konfliktverschärfende Kriterien überlagert sind. Die oben genannten Flächen liegen alle innerhalb von Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs und teilweise zusätzlich in einem Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraums. Unter der Berücksichtigung, dass es sich hierbei um konfliktverschärfende Kriterien handelt, sollte eine Ausweisung dieser Flächen als Windenergievorranggebiet nicht möglich sein. Da die Ausweisung mit dem Hinweis auf mögliche CEF-Maßnahmen in den nachfolgenden Verfahrensebenen trotzdem erfolgt ist, erbitte ich die gleiche Vorgehensweise für den südlichen Teil der Potentialfläche PR3_DIT_309 und verweise ebenfalls auf die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Denkmalschutzrechtliche Belange – 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten Der pauschal	

angesetzte Abstand von 5 km um den Ortskern der Stadt Meldorf erscheint vor dem Hintergrund der landesweit einheitlichen Vorgehensweise zur Erfassung der jeweils betroffenen Abwägungsbelange zwar als zielführend, darf aber, gerade vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zu denkmalschutzrechtlichen Konflikten zwischen Windenergieanlagen und der bedeutsamen Stadtsilhouette Meldorfs, unter keinen Umständen zur undifferenzierten Nichtausweisung von neuen Potentialflächen führen (siehe Urteil des OVG Schleswig vom 20.07.1995 (AZ 1 L 38/94)). Entsprechend wurden die denkmalschutzrechtlichen Belange der Meldorfer Stadtsilhouette bereits seit 1993 deutlich differenzierter, als ein Ausschluss über pauschale Abstandsradien betrachtet. Gemäß der Potenzialflächenkarte des Kreises Dithmarschen mit dem Stand Mai 2010 und der Karte mit den „Belangen des Denkmalschutzes bei der Standortplanung von Windenergieanlagen / Stadt Meldorf, Kreis Dithmarschen“ aus dem Januar 1993, liegt die Potentialfläche weder im Mindestbereich, noch im über den Mindestumgebungsschutz hinausgehenden Ausstrahlungsbereich weitwirkender Baudenkmale, in dem Windkraftanlagen nicht zustimmungsfähig sind. Zur Neubewertung des geschützten Umgebungsbereiches des Meldorfer Doms unter Berücksichtigung der größeren Dimensionen von Windenergieanlagen und der geänderten örtlichen Bedingungen wurde von der ODB, der UDB und dem Amt Mitteldithmarschen ein Gutachten in Auftrag gegeben. Aus diesem geht hervor, dass der südliche Teil der Potentialfläche nur zu einem Teil innerhalb einer Sichtachse der 3. Kategorie und damit in der qualitativ geringsten Einstufung der ermittelten Sichtbeziehungen liegt. Die Ausweisung als Windenergievorranggebiet auf dem nicht von Sichtbeziehungen betroffenen Teil der Potentialfläche würde im Umkehrschluss zu keiner Beeinträchtigung des Umgebungsschutzbereiches der St. Johannis Kirche führen. Gemäß der Definition des Gutachtens, hat die betroffene Sichtschneise für die Erlebbarkeit der St.-Johannis-Kirche sowie für deren Funktion als Orientierungs- und Identifikationsmerkmal eine weniger ausgeprägte Bedeutung, sind jedoch aufgrund der zunehmenden baulichen Entwicklung in Meldorf und im Umland und somit der geringer werdenden Sichtmöglichkeiten auf die St.-Johannis-Kirche sowie der zunehmenden Bedeutung des Schutzgutes „Ortsbild“ nicht zu vernachlässigen. Angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung sind zukünftig im Einzelfall Belastungssituationen anders zu gewichten: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten, läuft dieses darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. Belange des Denkmalschutzes differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – für die Windenergienutzung ausweisen zu können. Vor diesem Hintergrund erscheint im vorliegenden Fall die Ausweisung eines Windenergievorranggebiets, trotz einer Beeinträchtigung von	

Sichtachsen auf die St.-Johannis-Kirche vertretbar.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3498, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte/r Leser/in das von Ihnen ermittelte Gebiet zur Errichtung von Anlagen zur Stromerzeugung aus Windenergie ist meiner Meinung nach geeignet. Die Erzeugung grüner Energie muss uns alle etwas angehen, und man darf sich nicht auf unsere fossile/atomare Energieerzeugung, womöglich noch günstig eingekauft aus den osteuropäischen Ländern, beschränken. Die Mehrheit der Deutschen Bevölkerung will die grüne Energie, jedoch nicht in deren Gemarkung. Das ausgewiesene Gebiet passt von der Lage/Topographie zwischen die drei Orte, kein Bewohner hat bei Blick Richtung Süden eine WEA vor seinem Fenster, die nördlich des Gebietes gelegene Gemeinde Mözen liegt in einem Tal, und wird durch seine tiefe Lage im Tal die WEA nicht zu Gesicht bekommen. Deshalb habe ich im weiterem auf die Gemeinde Mözen hier keinen Bezug mehr genommen. Die Dörfer Schwissel, Bebensee und Krems 1 liegen um das Gebiet, die Ortslage Schwissel hat ihre Ausrichtung zur Trave hin in östliche Richtung, die Häuser sind Richtung Süden ausgerichtet, das Gebiet ist für die Anwohner nur im Osten, ähnlich wie für Bebenseer Bürger im Nordosten sichtbar. Die Gemeinde Bebensee ist von dem Gebiet am wenigsten betroffen, nur der nordöstliche Teil der Gemarkung ist als Windeignungsfläche ausgewiesen, die Naherholung der Bevölkerung findet in Richtung der Trave/Sühlen im östlichem Gemarkungsteil in 3 km Entfernung zum	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird in der Intention gefolgt. Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene geprüft werden.

Windeignungsgebiet statt. Der kleine Ortsteil Krems 1 (ca. 80 Einwohner) der Gemeinde Leezen liegt südwestlich des Gebietes an der vielbefahrenen B432, in Krems ist auch die Hauptblickrichtung nach Süden, also sind die WEA nur mit Blickrichtung Nordosten sichtbar. Eine Vorbelastung durch vorhandene Kiesabbaugebiete/B432 ist hier gegeben. Das Amt Leezen hat als ihren Zentralort mit der Gemeinde Leezen gefunden, diese Gemeinde ist in den letzten Jahren einwohnermäßig durch Neubaugebiete gewachsen, die neuen Eigenheime befinden sich Richtung Heiderfeld, das sind 3 km bis zum Windeignungsgebiet, und die vorhandenen Neubaugebiete sollen an dieser Stelle auch erweitert werden, so entnimmt man der Presse. Die Förderung der Zentralorte ist richtig, die umliegenden Gemeinden behalten ihre Größe bzw. wachsen etwas durch Baulückenschließung und sanierungsbedürftige Bauernhöfe/EFH o.ä, die abgerissen werden und etwas Platz für neue Eigenheime schaffen. Das Leben spielt sich in Leezen ab, und hier kann man als Bürger mit allen Dingen des täglichen Lebens alt werden ohne ein mehrmals tägliches Pendeln von z. Bsp. Bebensee nach Leezen. Allgemein zum Windeignungsgebiet kann man sagen dass es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, es sind meiner Meinung nach keine schützenswerte Biotope in dem Gebiet. Bei einem Gespräch mit einem promovierten ortsansässigen Naturwissenschaftler aus einem der Orte wurde mir das auch bestätigt. Die Gutachten werden uns die Wahrheit zeigen. Die Natur wird sich den WEA anpassen und Lebewesen, die sich dem nicht anpassen können werden Richtung Trave bzw. Mözener See ausweichen, der Neversdorfer See ist rundrum bebaut mit vielen Eigenheimen, die der Natur hier auch nicht gerade geholfen haben. Ihre Entscheidung dieses Gebiet weiter zu forcieren ist richtig. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	

Institution: Amt Marne-Nordsee, Bauverwaltung

ID: 3398, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: 2016-06-30 Neufeld_StellungnahmeWind RPIII.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Beteiligung öffentlicher Stellen** **Hier: Stellungnahme der Gemeinde Neufeld zur Fläche PR3_DIT_109 (Neufeld, Diekhusen-Fahrstedt, Schmedeswurth,) und zur Fläche PR3_DIT_110 (Brunsbüttel, Neufeld)** **Zur Fläche PR3 DIT 109** Die Gemeinde Neufeld begrüßt grundsätzlich die Aufnahme der Fläche PR3 _ DIT_ 109 in den Entwurf zur Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Die Fläche entspricht dem planerischen Willen der Gemeinde, aber nur weitestgehend ihrem informellen Windflächenkonzept, das dem Land im Mai 2016 vorgelegt wurde. Folgende Anmerkungen werden vorgebracht: Die Abstände zur umliegenden Wohnbebauung sind zu überprüfen und zu korrigieren. Insbesondere wurde im Bereich Alter Schulweg" der Abstand falsch bemessen. Vorliegend handelt es sich um Außenbereichswohnanlagen, die gem. Kriterienkatalog mit einem weiteren Abstand von 150 m zu berücksichtigen sind. So ist die Fläche auch im informellen Windflächenkonzept vom Mai 2016 dargestellt. Der Abstand muss korrigiert und somit das Vorranggebiet vergrößert werden (siehe nachfolgende Karte). [Karte im Originaldokument] **Zum Abwägungskriterium „Umfassungswirkung / Riegelbildung" wird folgendes**	Zu DIT_109: Der Hinweis auf die falsche Einstufung der Bebauung "Alter Schulweg" wird übernommen. Der Abstand wird hier entsprechend angepasst. Die übrigen Hinweise zur Fläche werden zur Kenntnis genommen. Die Berechnung der Umzingelungswirkung wird angepasst. Zu DIT_110:Der Hinweis auf das nicht mehr vorhandene Wohnhaus wird übernommen. Die Fläche wird in diesem Bereich erweitert. Dabei wird auch berücksichtigt, dass die Bebauung Auenbüttel und Kattrepel als Außenbereich eingestuft wird.

vorgebracht: Gemäß Landesplanung besteht für die Fläche PR3_DIT_109 ein mittleres Konfliktpotenzial in Bezug auf die Umfassungswirkung. Nach eigener Prüfung kann dies nicht nachvollzogen werden. Die Umfassungswirkung aus dem Außenbereich ist kleiner als 120°(siehe Karte). [Karte im Originaldokument] Eine Umfassungswirkung aus der Sichtachse der Gemeinde Schmedeswurth ist nur bedingt gegeben, da die Umfassungswirkung erst zusammen mit den Gebieten PR3 DIT 110 und PR3 DIT 104 entsteht. Des Weiteren befindet sich auf der Westseite des Vorranggebiets PR3_DIT_109 eine Häuserreihe, welche einen direkten Sichtkontakt ausschließt. [Karte im Originaldokument] **Zum Zum Abwägungskriterium „Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs"** Keine Konflikte. Es handelt sich um einen Breitfrontzug ohne besondere Zugverdichtung. Insgesamt wurde dem Zuggeschehen im Bereich des Vorranggebietes eine durchschnittliche Bedeutung zugeordnet. Es wird auf das Informelle Plankonzept der Gemeinde Neufeld aus Mai 2016 verwiesen. [Karte im Originaldokument] **Zum Abwägungskriterium „Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems"** Eine Nebenverbundachse entlang des Neufelder Fleets begrenzt das Gebiet in östlicher Richtung. Den grundsätzlichen Entwicklungszielen für Nebenverbundachsen, wie bspw. die Regeneration des Fließgewässers im gesamten Verlauf sowie die Entwicklung einer naturbetonten Uferzone, die Erhaltung und Entwicklung vielfältiger Uferbereiche, steht einer Windenergieplanung nicht entgegen. Der Gewässerverlauf des Neufelder Fleets inkl. Eines entsprechenden Uferrandstreifens würde von der Bebauung freigehalten werden. Ein Konfliktrisiko besteht hier unserem Erachten nach nicht. [Karte im Originaldokument] **Zur Fläche PR3 DIT 110** Die Gemeinde Neufeld begrüßt grundsätzlich die Aufnahme der Fläche PR3 _ DIT_ 110 in den Entwurf zur Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Die Fläche entspricht dem planerischen Willen der Gemeinde, aber nur teilweise ihrem informellen Windflächenkonzept, das dem Land im Mai 2016 vorgelegt wurde. [Karte im	

Originaldokument] Folgende Anmerkungen werden vorgebracht: Die Fläche PR3 DIT 110 kann aufgrund des Wegfalls der Wohnbebauung am Ohlener Landweg 1, 25724 Neufeld, Flurstuck 59/ 1, Flur 4, Gemarkung Auenbüttel, weiter vergrößert werden. Nachdem die Wohnnutzung dieses im Außenbereich gelegenen Einzelwohnhauses bereits vor geraumer Zeit aufgegeben wurde, können wir bestätigen, dass das lange leerstehende und baufällige Gebäude nunmehr ganz abgerissen worden ist und eine erneute Bebauung des Grundstücks nicht mehr vorgesehen ist. Wir können ferner bestätigen, dass die Gemeindeteile Auenbüttel (Schmedeswurth) und Kattrepel (Neufeld) als Außenbereich anzusehen sind und somit zu dem Abstand von 250 m nur mit einem weiteren Abstand von 150 m zu berücksichtigen sind. Zudem wurde im Entwurf offenbar auch fälschlicherweise eine Siedlungsflächenausweisung im nördlichen Bereich (Gemeinde Schmedeswurth) angenommen? Eine solche liegt ebenfalls nicht vor. Der Bebauungsplan setzt hier Gewerbe fest, so dass nach den Kriterien der Landesplanung nur ein einzuhaltender Abstand von insgesamt 400 m anzusetzen ist. Auf dieser Grundlage ist auch das Ihnen vorliegende informelle Windflächenkonzept vom Mai 2016 erstellt. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung.	
Institution: Amt Marne-Nordsee, Bauverwaltung **ID: 3410, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: 2017-05-31 GV Volsemenhusen_Stellungnahme Wind RPIII.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Amt Marne-Nordsee, Der Amtsvorsteher, 25709 Marne für die Gemeinde Volsemenhusen Im Entwurf des Landes sind vier Flächen vorgesehen, die das Gemeindegebiet	Zu Fläche PR3_DIT_095: Die Fläche bleibt in den äußeren Abgrenzungen gegenüber dem ersten Entwurf unverändert. Viele vorgetragene Bedenken der Anwohner können

Volsemenhusen betreffen: PR3_DIT_095 (Barlt, St. Michaelisdonn, Volsemenhusen) PR3_DIT_097 (Helse, Trennewurth, Volsemenhusen) PR3_DIT_102 (Dingen, Volsemenhusen) PR3_DIT_103 (Diekhusen-Fahrstedt, Marne, Volsemenhusen) Die Gemeinde Volsemenhusen hatte im Vorwege ein informelles Planungskonzept eingereicht. Die im Entwurf dargestellten Flächen für die Windkraftnutzung gehen weit über das gemeindliche Konzept hinaus und werden von der Gemeinde abgelehnt. Es wird besonders auf die unzureichenden Schutzabstände und die Umzingelungswirkung hingewiesen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Volsemenhusen hat in ihrer Sitzung am 31.05.2017 beschlossen, als Stellungnahme das überarbeitete Windflächenkonzept einzureichen. Diese Unterlage ist als Anhang beigefügt. Ergänzend dazu wird noch auf folgendes umweltbezogenes Kriterium hingewiesen: Die im Entwurf des Regionalplans dargestellten Vorrangflächen sind aus Sicht der Gemeinde auch im Hinblick auf artenschutzrechtliche Vorgaben problematisch. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Seeadler zwischen Gudendorf und Frestedt: Abstand zur Vorrangfläche PR3_DIT_95 weniger als 4 km (1 adulter Adler und 2 Jungvögel in 2015 vergiftet). Die Fläche liegt somit im Prüfbereich für diese Art. Ein weiterer Seeadlerhorst im Bereich Kudensee befindet sich mit einem Abstand von 6,6 km außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs, zudem hat das Paar bisher nur erfolglos gebrütet. Darüber gibt es nach Beobachtungen von Anwohnern Hinweise auf eine Brut des Seeadlers im Bereich der Geestkante im Bereich Gudendorf. Dieser Horst hätte dann je nach Lage des Horstes einen Abstand zur Vorrangfläche PR3_DIT_95 von ggf. weniger als 1 km und läge	im Genehmigungsverfahren geprüft und geklärt werden. Aufgrund eines Hinweises aus den Stellungnahmen kann der bisher ausgesparte Bereich innerhalb der Fläche mit übernommen werden, da es sich nicht um Wald handelt. Der Anregung aus einer Stellungnahme, den noch nicht bebauten Bereich mit der Zweckbestimmung Repowering zu versehen, wird gefolgt. Im Bereich Süderdithmarschen befindet sich eine größere Zahl bestehender WKA außerhalb zukünftiger Vorranggebiete. Um den Abbau dieser Anlagen an aus heutiger Sicht nicht mehr geeigneten Standorten zu befördern und insgesamt das Landschaftsbild zu entlasten, sollen Flächen zum Repowering angeboten werden. Der nicht bebaute Teil dieser insgesamt sehr großen Fläche ist dafür gut geeignet, weil sich so die Mehrbelastung im Umfeld dieser Fläche durch Entlastungseffekte in der gleichen Region kompensieren lässt. Zu Fläche PR3_DIT_097: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Aus den Stellungnahmen sind keine Hinweise eingegangen, die zu einer Flächenkorrektur führen würden. Zu Fläche PR3_DIT_102: Hinweise aus Stellungnahmen haben zur Anpassung der Abstände aufgrund einer Wohnnutzungsaufgabe und der fälschlichen Einstufung eines Umspannwerkes als Wohnhaus geführt. Die Fläche kann daher gegenüber dem ersten Entwurf im Norwesten und in kleinem Umfang im Südosten (die Grenze ist hier der Bauschutzbereich des Flugplatzes) erweitert werden. Zu Fläche PR3_DIT_103: Die Fläche bleibt als Repoweringfläche wie im ersten Entwurf bestehen. Es erfolgt allerdings eine Abstandsanpassung: Der Innenbereich von Marne wird enger gefasst; gleichzeitig wird gemäß der neuen Kriterien ein Abstand von 1.000 m zu Marne zugrunde gelegt. Dadurch kommt es zu einer geringügigen Anpassung der Fläche im Westen. Die zahlreichen aus den Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise und Bedenken zum Artenschutz können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die WKA geprüft werden. Indizien für eine Nicht-Nutzbarkeit der Fläche aus

dann im potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Zudem gibt es von Anwohnern Hinweise auf eine Brut des Uhus in Volsemenhusen, Norderwisch 29. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt. _____ **Beschlussvorlage** **Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet durch die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Schleswig-Holstein 2010 sowie die Teilaufstellung des Regionalplanes III, Sachthema Windenergie** Beteiligung der Kinder und Jugendlichen notwendig: Ja Nein x Sachverhalt: Das Land Schleswig-Holstein möchte die Nutzung der Windenergie im Land neu steuern und hat hierzu die Verfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 und zu den Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III eingeleitet. Zu den Entwürfen für die Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung kann noch bis zum 30.06.2017 eine Stellungnahme abgegeben werden. Im Entwurf des Landes sind vier Flächen vorgesehen, die das Gemeindegebiet Volsemenhusen betreffen: PR3 DIT 095 (Barlt, St. Michaelisdonn, Volsemenhusen) PR3 DIT 097 (Heise, Trennewurth, Volsemenhusen)	artenschutzrechtlichen Gründen ergeben sich aus den Stellungnahmen nicht. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet.

PR3 DIT 102 (Dingen, Volsemenhusen) PR3 DIT 103 (Diekhusen-Fahrstedt, Marne, Volsemenhusen) Die Gemeinde Volsemenhusen hatte bereits im Vorwege ein Windflächenkonzept für das Gemeindegebiet beim Land eingereicht, das im Entwurf nicht in vollem Umfang berücksichtigt wurde. Grundlage der bisherigen Beschlüsse zur Windenergie als auch des Windflächenkonzeptes sind größere Abstände zur Wohnnutzung. Chronologie über die Beschlüsse zur Windenergie: <u>Gemeindevertretung 15.04.2009</u> Beschluss zu Potentialflächenanmeldungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans zur Ausweisung von Windeignungsgebieten. Planungsprämisse war: Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen 600 m und zu ländlichen Siedlungen 700 m <u>Gemeindevertretung 23.11.2011</u> Stellungnahme zum 1. Entwurf des Regionalplans, in der die Abstände 600 m / 700 m bestätigt wurden Hierin konkretisiert, dass der Abstand von 600 m zu Einzelhäusern und der Abstand von 700 m zu Anhäufung von Wohnbebauungen / Siedlungssplittern gelten sollen. <u>Gemeindevertretung 27.06.2012</u> Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans, in der die Abstände 600 m / 700 m bestätigt wurden <u>Gemeindevertretung 26.09.2012</u> Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan, da die gewollten Abstände von 600 m / 700 m in dem Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans nicht berücksichtigt wurden	

Gemeindevertretung 13.11.2012 Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1, mit dem die Standorte der geplanten 5 Windenergieanlagen des Bürgerwindparks festgesetzt werden sollten. Beide Bauleitplanverfahren (sachlicher Teilflächennutzungsplan und vB-Plan Nr. 1) wurden nach der frühzeitigen Behördenbeteiligung (im Sept./Okt. 2012) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (am 13.11.2012) nicht fortgeführt. Am 17.12.2012 ist der Regionalplan zur Ausweisung von Windeignungsgebieten in Kraft getreten. Die Nichtfortführung der Bauleitplanung erfolgte einvernehmlich, aber ohne offiziellen Beschluss der GV mit folgendem Hintergrund: Baurecht schon mit Inkrafttreten des Regionalplans Erwartung einer drastischen Kürzung der EEG-Einspeisevergütung, die den Ertrag des Bürgerwindparks geschmälert hätte durch die Flächensicherung konnte die Planungsprämisse der Gemeinde (Abstand von 600 m / 700 m) auch ohne Bauleitplanung eingehalten werden 20.01.2015 Urteil des OVG Schleswig, mit der die Teilfortschreibungen der Regionalpläne I und II für unwirksam erklärt wurden Gemeindevertretung 11.03.2015 Im Hinblick auf die möglichen Folgen durch das Urteil des OVG vom 20.01.2015 wurde der Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergienutzung in der Gemeinde neu gefasst (der Beschluss vom 26.09.2012 ist durch einen Verfahrensfehler rechtswidrig)	

Planungsprämisse auch hier: Abstand 600 m zu Einzelhäusern / 700 m zu Bereichen mit verdichteter Bebauung <u>Gemeindevertretung 24.05.2016</u> Beschluss Windflächenkonzept zur Vorlage bei der Landesplanung aufgrund des inzwischen erfolgten starken Zubaus von Windenergieanlagen, besonders westlich in den Gemeinden Helse und Trennewurth und nördlich in der Gemeinde Barlt, wird hierin ein Abstand von 700 m zu Einzelhäusern und von 900 m zu Bereichen mit verdichteter Wohnbebauung zu Grunde gelegt, aber die bisher für Windenergie ausgewiesenen Flächen sollen erhalten bleiben. **Finanzielle Auswirkungen:** Für die Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens fallen keine Kosten kann. Für die geplante Fortführung der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans für die Gemeinde Volsemenhusen wurden im Haushaltsplan 2017 keine Mittel bereit gestellt. **Beschlussvorschlag:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Volsemenhusen beschließt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Schleswig-Holstein 2010 sowie zur Teilaufstellung des Regionalplanes III, Sachthema Windenergie, als Stellungnahme, das Windflächenkonzept gemäß Anlage 1 mit den Abständen von 700 m zu Einzelhäusern und von 900 m zu Bereichen mit verdichteter Wohnbebauung erneut beim Land einzureichen. Zusätzlich wird die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung der Windenergie in der Gemeinde Volsemenhusen weiter vorangetrieben. **Anlage/n:** Anlage 1 Windflächenkonzept 27.05.2016/31.05.2017	
Institution: Amt Marne-Nordsee, Bauverwaltung **ID: 3472, Datum: 30.06.2017**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Amt Marne-Nordsee, Der Amtsvorsteher, 25709 Marne für die Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt Die Gemeindevertretung der Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt steht der Windenergie im Grundsatz wohlwollend gegenüber, sie hat sich in ihrer Sitzung am 12.04.2017 aber erneut für die Fortführung der 600-Meter-Abstandsregelung ausgesprochen. In der im Entwurf dargestellten Fläche PR3_DIT_104 befindet sich der Bürgerwindpark [redacted]. Für diese Planung wurde seinerzeit die 5. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt. Hierin ist die Fläche für die Windkraftnutzung mit einem Abstand von mindestens 500 m zu den umliegenden Einzelhäusern im Außenbereich abgegrenzt. Für die Standorte selbst wurde ein Abstand von mind. 600 m festgelegt. Hiermit wurde versucht den Belangen der Bevölkerung insbesondere im Hinblick auf die Wohnnutzung und die Erholungseignung in einem generell von Windkraftanlagen stark geprägten Raum ausreichend Gewicht zu verschaffen. Damit wird nicht nur eine visuell erdrückende Wirkung, sondern auch Belästigungen durch Schallemissionen und die nächtliche Sicherheitsbefeuerung vermindert. Die größere Abstandsregelung trägt zu einer sozialgerechten Bodennutzung und zur Wahrung des Dorffriedens bei. Diese Abstandsregelung soll auch für die neu im Entwurf dargestellte Fläche PR3_DIT_103 gelten. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt fordert insofern das Land auf, dieses Planungsziel zu unterstützen und eine größere Abstandsregelung von 500 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich vorzusehen. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialflächen PR3_DIT_103 sowie PR3_DIT_104 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände auf Ebene der Regionalplanung angemessen. Der Schutz vor schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG auf den Menschen wird durch die gewählten Vorsorgeabstände zu den WEA sichergestellt. Aus regionalplanerischer Sicht wird dem Schutzanspruch damit Genüge getan. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im Rahmen der Feinsteuerung ist den Kommunen zudem Einfluss ermöglicht. Zu Fläche PR3_DIT_103: Die Fläche bleibt als Repoweringfläche wie im ersten Entwurf bestehen. Es erfolgt allerdings eine Abstandsanpassung: Der Innenbereich von Marne wird enger gefasst; gleichzeitig wird gemäß der neuen Kriterien ein Abstand von 1.000 m zu Marne zugrunde gelegt. Dadurch kommt es zu einer geringügigen Anpassung der Fläche im Westen. Die zahlreichen aus den Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise und Bedenken zum Artenschutz können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die WKA geprüft werden. Indizien für eine Nicht-Nutzbarkeit der Fläche aus artenschutzrechtlichen Gründen ergeben sich aus den Stellungnahmen nicht. Zudem ist durch die Kategorisierung der Fläche als Repoweringgebiet eine immanente Mehrbelastung der Region grundsätzlich verhindert. Die Fläche

	kann nur im Zuge des Altanlagenabbaus im direkten räumlichen Bezug zu ihr mit neuen Anlagen bebaut werden. Für Näheres wird auf das gesamträumliche Plankonzept bzw. das Repoweringkonzept verwiesen. Zu Fläche PR3_DIT_104: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf in erweiterter Form übernommen. Eine Überprüfung in Abstimmung mit dem Kreis hat ergeben, dass die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" als Außenbereich einzustufen ist. Dadurch wird eine Erweiterung nach Süden möglich. Die aus den Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise und Bedenken zum Artenschutz können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die WKA geprüft werden. Indizien für eine Nicht-Nutzbarkeit der Fläche aus artenschutzrechtlichen Gründen ergeben sich aus den Stellungnahmen nicht.
Institution: Amt Marne-Nordsee, Bauverwaltung **ID: 3490, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Amt Marne-Nordsee, Der Amtsvorsteher, 25709 Marne für die Gemeinde Helse Die Gemeindevertretung der Gemeinde Helse hat in ihrer Sitzung am 28.06.2017 beschlossen, folgende Stellungnahme beim Land einzureichen: <u>Zur Fläche PR3_DIT_096 (Trennewurth, Helse)</u> Bei der Fläche im Nordwesten der Gemeinde handelt es sich um eine südliche Erweiterung des bestehenden Windparks in der Gemeinde Trennewurth. Die Fläche ist mit 400 m zur umliegenden Wohnbebauung im Außenbereich abgegrenzt. Die Gemeinde Helse gibt der Nutzung der Windenergie mit der Ausweisung des	Zu Fläche PR3_DIT_096 Die Fläche PR3_DIT_096 bleibt als Vorranggebiet bestehen. Aus Hinweisen aus Stellungnahmen ergeben sich Erweiterungen im Nordosten durch Anpassung der Innenbereichabgrenzung und im Süden durch Fortfall einer Wohnstätte im Außenbereich. Zu Fläche PR3_DIT_097: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Aus den Stellungnahmen sind keine Hinweise eingegangen, die zu einer

Vorranggebietes PR3_DIT_097 im Nordosten des Gemeindegebietes substantiell Raum und spricht sich gegen eine weitere Flächenausweisung auf ihrem Gemeindegebiet aus. Die Gemeinde hat sich bei der Planung des Bürgerwindparks Fücht GmbH & Co. KG in der Fläche PR3_DIT_097 für größere Abstände der Windenergieanlagenstandorte zur Wohnbebauung eingesetzt. Diese liegen bei mind. 600 m und fördern damit die Akzeptanz in der Bevölkerung. Diese Abstandsregelung kann bei einer Ausweisung der Fläche PR3_DIT_096 nicht sichergestellt werden und würde damit eine Ungleichbehandlung zur Folge haben. Die Gemeinde Helse fordert darum für die Flächenabgrenzung nach Süden die Gemeindegrenze zu Trennewurth. <u>Zur Fläche PR3_DIT_097 (Helse, Trennewurth, Volsemenhusen)</u> Die Übernahme der Fläche im Nordosten der Gemeinde mit dem vorhandenen Windpark der „Bürgerwindpark Fücht GmbH & Co. KG“ als Vorrangfläche wird von der Gemeinde Helse grundsätzlich befürwortet. Die Gemeinde hat sich bei der Planung des Bürgerwindparks Fücht GmbH & Co. KG in der Fläche PR3_DIT_097 für größere Abstände der Windenergieanlagenstandorte zur Wohnbebauung eingesetzt. Diese liegen bei mind. 600 m (Mastfuß) und fördern damit die Akzeptanz in der Bevölkerung. In der Flächenabgrenzung gibt es kleine Abweichungen gegenüber dem Windeignungsgebiet 2012. Dies vermutlich verursacht durch die unterschiedliche Schwerpunktnahe der Gebäude bzw. Abgrenzung des Innenbereichs bei der Bemaßung der Abstandsradien. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Flächenkorrektur führen würden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3496, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] [redacted]	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach

[redacted] An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei – Landesentwicklungsplanung Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel Bargteheide, 30.06.2017 **Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, Potenzialfläche, PR3_STO_306, Glindfelder Weg, Bargteheide** Sehr geehrte Damen und Herren, falls bei Ihnen der Antrag eingehen sollte, die oben genannte Potenzialfläche wieder als Vorrangfläche auszuweisen, bitte ich darum, dies abzulehnen und die Fläche nicht wieder in den Regionalplan aufzunehmen. Für mich stehen dabei zwei Gründe im Vordergrund: 1) Die von der neuen Regierung geplanten Abstände zur Wohnbebauung erachte ich als zu viel zu gering. Es gibt genug ernst zu nehmende Untersuchungen, die gesundheitliche Beeinträchtigungen nachweisen bei zu geringer Entfernung zu den Windrädern. Warum wird dem so wenig Beachtung geschenkt? Ich finde, das Wohl des Menschen sollte in dieser Sache erste Priorität haben. Ganz schlimm finde ich, dass die Anwohner, die hinter der Ortsgrenze wohnen, noch geringere Abstände aushalten sollen. Ist deren Gesundheit weniger schützenswert? 2) Das Gebiet um den Glindfelder Weg nutze ich zum Walken und Radfahren. Es ist für mich und viele Bargteheider ein wichtiges stadtnahes Erholungsgebiet. Darüber hinaus gibt es noch einige andere Gründe hier keine Windkraftanlagen zu genehmigen, wie zum Beispiel die Nähe zum Jersbeker Barockgarten und Waldfriedhof, der An- und Abflugbereich des Hamburger Flughafens, die Nähe von Biotopen, Vogel-	wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Brutgebieten, Fledermausschutzgebiet. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	

Gruppe

ID: G3487, Datum: 30.06.2017

(3487, Datum: 30.06.2017| 3488, Datum: 30.06.2017| 3489, Datum: 30.06.2017| 3491, Datum: 30.06.2017| 3492, Datum: 30.06.2017| 3493, Datum: 30.06.2017| 3494, Datum: 30.06.2017| 3495, Datum: 30.06.2017| 3497, Datum: 30.06.2017| 3499, Datum: 30.06.2017| 3501, Datum: 30.06.2017| 3503, Datum: 30.06.2017| 3504, Datum: 30.06.2017| 3506, Datum: 30.06.2017| 3507, Datum: 30.06.2017| 3508, Datum: 30.06.2017| 3509, Datum: 30.06.2017| 3511, Datum: 30.06.2017| 3513, Datum: 30.06.2017| 3514, Datum: 30.06.2017| 3515, Datum: 30.06.2017| 3516, Datum: 30.06.2017| 3517, Datum: 30.06.2017| 3520, Datum: 30.06.2017| 3522, Datum: 30.06.2017| 3523, Datum: 30.06.2017| 3525, Datum: 30.06.2017| 3526, Datum: 30.06.2017)

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zu Windkraftanlagen in unserer Heimat. Ich sehe meine Gesundheit (und die meiner Kinder) gefÃ¤hrdet, durch das Rotieren vom WindrÃ¤der. Der entstehende Infraschall beeintrÃ¤chtigt unsere Gesundheit, wie schon viele Anwohner von Windkraftanlagen beklagen. Dazu gehÃ¶ren -SchlafstÃ¶rung (Einschlaf- bzw. Durchschlagprobleme), Schwindel, Ãœbelkeit, Tinnitus, KonzentrationsstÃ¶rungen, Autoimmunerkrankungen, Nasenbluten, Bluthochdruck, HerzrhythmusstÃ¶rungen etc. Wenn die AbstÃ¤nde zur Wohnbebauung zu gering sind, stellt der LÃ¤rm fÃ¼r uns eine unzumutbare Belastung dar. Es wird LebensqualitÃ¤t vernichtet.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen

FÃ¼r die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) sind in Schleswig-Holstein geringere AbstÃ¤nde zu Wohnbebauung vorgeschrieben als im gesamten Ã¼brigen Bundesgebiet: 800m zu Siedlungsbereichen, 400m zu EinzelhÃ¤usern und Splitterungssiedlungen. In Bayern entspricht die Grenze des Zumutbaren der zehnfachen HÃ¶he einer WKA (10 H). Vorsorgepflicht der Landesregierung: Windkraft macht die Anwohner krank. Es liegen noch keine Forschungsergebnisse vor, die das Gegenteil belegen. Daher ist die Landesregierung per Amtseid verpflichtet, fÃ¼r die Gesundheit der BÃ¼rger Vorsorge zu Tragen, â€žSchÃ¤den von ihm (dem Volk)ab zu wendenâ€œ (Verfassung Schleswig-Holstein, Art.35) Zahlreiche europÃ¤ische und auÃŸereuropÃ¤ische Studien beschÃ¤ftigen sich mit den Auswirkungen von groÃŸen Windkraftanlagen, wenn diese zu dicht an Wohnorten stehen. In der NÃ¤he von Windkraftanlagen verlieren die Immobilien stark an wert, ich befÃ¼rchte es auch, unser Haus ist fÃ¼r mich auch eine Altersvorsorge und verliert daher auch einiges an Wert. Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum fÃ¼r Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S-H.) dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung unser Region sehe ich durch die WKA gefÃ¤hrdet. Ich mÃ¶chte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete NaturparkflÃ¤chen nicht zerstÃ¶rt werden, damit diese fÃ¼r unsere Nachkommen und fÃ¼r geplante Tourismusentwicklung erhalten bleiben.	Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Wir haben seid Jahrzehnten im Dorf, sowie in der Umgebung StÃ¶rche die erfolgreich (dieses Jahr wieder 3JungstÃ¶rche) brÃ¼ten, so soll es auch bleiben. Wir haben geschÃ¼tzte GroÃŸvogelarten, wie z.B. Rotmilan (es wurden mit FÃ¶rdergelder extra FlÃ¤chen fÃ¼r ihn angelegt), Seeadler, Kraniche, SchwÃ¤ne, Graureiher, groÃŸer Brachvogel in unserer Heimat und sie sollten auch weiter, ohne Gefahr hier leben kÃ¶nnen. Ich mÃ¶chte das lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen SchlafplÃ¤tzen und NahrungsflÃ¤chen von GÃ¤nsen, SchwÃ¤nen, Kranichen und FledermÃ¤usen erhalten bleiben. Wir haben im Dorf mehrere u.a. UnterkÃ¼nfte der FledermÃ¤usen. Ich mÃ¶chte, das die vorhandenen Naturschutzgebiete â€“ NaturparkflÃ¤chen als Kulturlandschaft erhalten bleiben. Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss weiter entwickelt werden. Ich mÃ¶chte, das die charakteristische LandschaftsrÃ¤ume (Knicklandschaft und Seen) erhalten bleibt. Wir haben ein sehr dichtes Knicknetz (2 dichteste im Land) daher leben auch viele kleinere Vogelarten bei uns, die dann sehr gefÃ¤hrdet wÃ¤ren.	

Unser Ort befindet sich im sogenannten Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Hier sehe ich einen Konflikt! Die Flugsicherheit darf nicht gefÃ¤hrdet werden! Warum werden nicht die vorhandenen WindrÃ¤der genutzt, sehr viele stehen still, weil keine Leitungen den Strom abnehmen? Zuerst sollten doch Leitungen gebaut werden, die den Strom abnehmen kÃ¶nnen. Warum mÃ¼ssen wir fÃ¼r neue Anlagen bezahlen, auch wenn sie keinen Strom liefern kÃ¶nnen, so wird unser Strompreis fÃ¼r uns alle sehr hoch. Wie sieht die Ã–kobilanz eigentlich bei dem Bau/ Herstellung von den WindrÃ¤dern aus? Wieviele NaturflÃ¤chen werden, wie tief und breit gebraucht, fÃ¼r eine Windkraftanlage, mit den erforderlichen Zuwegen. Wie hoch sind spÃ¤ter die Entsorgungskosten und wer trÃ¤gt sie, wenn z.B. die Betreiber dann Insolvenz sind? Wir Alle???? <u>Stellungnahme zu Windkraftanlagen</u> <u>in unserer Heimat.</u>	

Ich sehe meine Gesundheit (und die meiner Kinder) gefÃ¤hrdet, durch das Rotieren vom WindrÃ¤der. Der entstehende Infraschall beeintrÃ¤chtigt unsere Gesundheit, wie schon viele Anwohner von Windkraftanlagen beklagen. Dazu gehÃ¶ren -SchlafstÃ¶rung (Einschlaf- bzw. Durchschlagprobleme), Schwindel, Ãœbelkeit, Tinnitus, KonzentrationsstÃ¶rungen, Autoimmunerkrankungen, Nasenbluten, Bluthochdruck, HerzrhythmusstÃ¶rungen etc. Wenn die AbstÃ¤nde zur Wohnbebauung zu gering sind, stellt der LÃ¤rm fÃ¼r uns eine unzumutbare Belastung dar. Es wird LebensqualitÃ¤t vernichtet. FÃ¼r die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) sind in Schleswig-Holstein geringere AbstÃ¤nde zu Wohnbebauung vorgeschrieben als im gesamten Ã¼brigen Bundesgebiet: 800m zu Siedlungsbereichen, 400m zu EinzelhÃ¤usern und Splitterungssiedlungen. In Bayern entspricht die Grenze des Zumutbaren der zehnfachen HÃ¶he einer WKA (10 H). Vorsorgepflicht der Landesregierung: Windkraft macht die Anwohner krank. Es liegen noch keine Forschungsergebnisse vor, die das Gegenteil belegen. Daher ist die Landesregierung per Amtseid verpflichtet, fÃ¼r die Gesundheit der BÃ¼rger Vorsorge zu Tragen, â€žSchÃ¤den von ihm (dem Volk)ab zu wendenâ€œ (Verfassung Schleswig-Holstein, Art.35) Zahlreiche europÃ¤ische und auÃŸereuropÃ¤ische Studien beschÃ¤ftigen sich mit den Auswirkungen von groÃŸen Windkraftanlagen, wenn diese zu dicht an Wohnorten stehen. In der NÃ¤he von Windkraftanlagen verlieren die Immobilien stark an wert, ich befÃ¼rchte es auch, unser Haus ist fÃ¼r mich auch eine Altersvorsorge und verliert daher auch einiges an Wert.	

Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum fÃ¼r Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S-H.) dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung unser Region sehe ich durch die WKA gefÃ¤hrdet. Ich mÃ¶chte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete NaturparkflÃ¤chen nicht zerstÃ¶rt werden, damit diese fÃ¼r unsere Nachkommen und fÃ¼r geplante Tourismusentwicklung erhalten bleiben. Wir haben seid Jahrzehnten im Dorf, sowie in der Umgebung StÃ¶rche die erfolgreich (dieses Jahr wieder 3JungstÃ¶rche) brÃ¼ten, so soll es auch bleiben. Wir haben geschÃ¼tzte GroÃŸvogelarten, wie z.B. Rotmilan (es wurden mit FÃ¶rdergelder extra FlÃ¤chen fÃ¼r ihn angelegt), Seeadler, Kraniche, SchwÃ¤ne, Graureiher, groÃŸer Brachvogel in unserer Heimat und sie sollten auch weiter, ohne Gefahr hier leben kÃ¶nnen. Ich mÃ¶chte das lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen SchlafplÃ¤tzen und NahrungsflÃ¤chen von GÃ¤nsen, SchwÃ¤nen, Kranichen und FledermÃ¤usen erhalten bleiben. Wir haben im Dorf mehrere u.a. UnterkÃ¼nfte der FledermÃ¤usen. Ich mÃ¶chte, das die vorhandenen Naturschutzgebiete â€“ NaturparkflÃ¤chen als Kulturlandschaft erhalten bleiben.	

Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss weiter entwickelt werden. Ich mÃ¶chte, das die charakteristische LandschaftsrÃ¤ume (Knicklandschaft und Seen) erhalten bleibt. Wir haben ein sehr dichtes Knicknetz (2 dichteste im Land) daher leben auch viele kleinere Vogelarten bei uns, die dann sehr gefÃ¤hrdet wÃ¤ren. Unser Ort befindet sich im sogenannten Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Hier sehe ich einen Konflikt! Die Flugsicherheit darf nicht gefÃ¤hrdet werden! Warum werden nicht die vorhandenen WindrÃ¤der genutzt, sehr viele stehen still, weil keine Leitungen den Strom abnehmen? Zuerst sollten doch Leitungen gebaut werden, die den Strom abnehmen kÃ¶nnen. Warum mÃ¼ssen wir fÃ¼r neue Anlagen bezahlen, auch wenn sie keinen Strom liefern kÃ¶nnen, so wird unser Strompreis fÃ¼r uns alle sehr hoch. Wie sieht die Ã–kobilanz eigentlich bei dem Bau/ Herstellung von den WindrÃ¤dern aus?	

Wieviele NaturflÃ¤chen werden, wie tief und breit gebraucht, fÃ¼r eine Windkraftanlage, mit den erforderlichen Zuwegen. Wie hoch sind spÃ¤ter die Entsorgungskosten und wer trÃ¤gt sie, wenn z.B. die Betreiber dann Insolvenz sind? Wir Alle???? <u>Stellungnahme zu Windkraftanlagen</u> <u>in unserer Heimat.</u> Ich sehe meine Gesundheit (und die meiner Kinder) gefÃ¤hrdet, durch das Rotieren vom WindrÃ¤der. Der entstehende Infraschall beeintrÃ¤chtigt unsere Gesundheit, wie schon viele Anwohner von Windkraftanlagen beklagen. Dazu gehÃ¶ren -SchlafstÃ¶rung (Einschlaf- bzw. Durchschlagprobleme), Schwindel, Ãœbelkeit, Tinnitus, KonzentrationsstÃ¶rungen, AutoimmunerkrankungenNasenbluten, Bluthochdruck, HerzrhythmusstÃ¶rungen etc. Wenn die AbstÃ¤nde zur Wohnbebauung zu gering sind, stellt der LÃ¤rm fÃ¼r uns eine unzumutbare Belastung dar. Es wird LebensqualitÃ¤t vernichtet. FÃ¼r die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) sind in Schleswig-Holstein geringere AbstÃ¤nde zu Wohnbebauung vorgeschrieben als im gesamten Ã¼brigen Bundesgebiet: 800m zu Siedlungsbereichen, 400m zu EinzelhÃ¤usern und Splitterungssiedlungen. In Bayern entspricht die Grenze des Zumutbaren der zehnfachen HÃ¶he einer WKA (10 H). Vorsorgepflicht der Landesregierung: Windkraft macht die Anwohner krank. Es liegen noch	

keine Forschungsergebnisse vor, die das Gegenteil belegen. Daher ist die Landesregierung per Amtseid verpflichtet, fÃ¼r die Gesundheit der BÃ¼rger Vorsorge zu Tragen, â€žSchÃ¤den von ihm (dem Volk)ab zu wendenâ€œ (Verfassung Schleswig-Holstein, Art.35) Zahlreiche europÃ¤ische und auÃŸereuropÃ¤ische Studien beschÃ¤ftigen sich mit den Auswirkungen von groÃŸen Windkraftanlagen, wenn diese zu dicht an Wohnorten stehen. In der NÃ¤he von Windkraftanlagen verlieren die Immobilien stark an wert, ich befÃ¼rchte es auch, unser Haus ist fÃ¼r mich auch eine Altersvorsorge und verliert daher auch einiges an Wert. Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum fÃ¼r Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S-H.) dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung unser Region sehe ich durch die WKA gefÃ¤hrdet. Ich mÃ¶chte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete NaturparkflÃ¤chen nicht zerstÃ¶rt werden, damit diese fÃ¼r unsere Nachkommen und fÃ¼r geplante Tourismusentwicklung erhalten bleiben. Wir haben seid Jahrzehnten im Dorf, sowie in der Umgebung StÃ¶rche die erfolgreich (dieses Jahr wieder 3JungstÃ¶rche) brÃ¼ten, so soll es auch bleiben. Wir haben geschÃ¼tzte GroÃŸvogelarten, wie z.B. Rotmilan (es wurden mit FÃ¶rdergelder extra FlÃ¤chen fÃ¼r ihn angelegt), Seeadler, Kraniche, SchwÃ¤ne, Graureiher, groÃŸer Brachvogel in unserer Heimat und sie sollten auch weiter, ohne Gefahr hier leben kÃ¶nnen.	

Ich mÃ¶chte das lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen SchlafplÃ¤tzen und NahrungsflÃ¤chen von GÃ¤nsen, SchwÃ¤nen, Kranichen und FledermÃ¤usen erhalten bleiben.	
Wir haben im Dorf mehrere u.a. UnterkÃ¼nfte der FledermÃ¤usen.	
Ich mÃ¶chte, das die vorhandenen Naturschutzgebiete â€“ NaturparkflÃ¤chen als Kulturlandschaft erhalten bleiben.	
Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss weiter entwickelt werden.	
Ich mÃ¶chte, das die charakteristische LandschaftsrÃ¤ume (Knicklandschaft und Seen) erhalten bleibt.	
Wir haben ein sehr dichtes Knicknetz (2 dichteste im Land) daher leben auch viele kleinere Vogelarten bei uns, die dann sehr gefÃ¤hrdet wÃ¤ren.	
Unser Ort befindet sich im sogenannten Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Hier sehe ich einen Konflikt! Die Flugsicherheit darf nicht gefÃ¤hrdet werden!	
Warum werden nicht die vorhandenen WindrÃ¤der genutzt, sehr viele stehen still, weil keine	

Leitungen den Strom abnehmen? Zuerst sollten doch Leitungen gebaut werden, die den Strom abnehmen kÃ¶nnen. Warum mÃ¼ssen wir fÃ¼r neue Anlagen bezahlen, auch wenn sie keinen Strom liefern kÃ¶nnen, so wird unser Strompreis fÃ¼r uns alle sehr hoch. Wie sieht die Ã–kobilanz eigentlich bei dem Bau/ Herstellung von den WindrÃ¤dern aus? Wieviele NaturflÃ¤chen werden, wie tief und breit gebraucht, fÃ¼r eine Windkraftanlage, mit den erforderlichen Zuwegen. Wie hoch sind spÃ¤ter die Entsorgungskosten und wer trÃ¤gt sie, wenn z.B. die Betreiber dann Insolvenz sind? Wir Alle???? <u>Stellungnahme zu Windkraftanlagen</u> <u>in unserer Heimat.</u> Ich sehe meine Gesundheit (und die meiner Kinder) gefÃ¤hrdet, durch das Rotieren vom WindrÃ¤der. Der entstehende Infraschall beeintrÃ¤chtigt unsere Gesundheit, wie schon viele Anwohner von Windkraftanlagen beklagen. Dazu gehÃ¶ren -SchlafstÃ¶rung (Einschlaf- bzw. Durchschlagprobleme), Schwindel, Ãœbelkeit, Tinnitus, KonzentrationsstÃ¶rungen, Autoimmunerkrankungen, Nasenbluten, Bluthochdruck, HerzrhythmusstÃ¶rungen etc.	

Wenn die AbstÃ¤nde zur Wohnbebauung zu gering sind, stellt der LÃ¤rm fÃ¼r uns eine unzumutbare Belastung dar. Es wird LebensqualitÃ¤t vernichtet. FÃ¼r die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) sind in Schleswig-Holstein geringere AbstÃ¤nde zu Wohnbebauung vorgeschrieben als im gesamten Ã¼brigen Bundesgebiet: 800m zu Siedlungsbereichen, 400m zu EinzelhÃ¤usern und Splitterungssiedlungen. In Bayern entspricht die Grenze des Zumutbaren der zehnfachen HÃ¶he einer WKA (10 H). Vorsorgepflicht der Landesregierung: Windkraft macht die Anwohner krank. Es liegen noch keine Forschungsergebnisse vor, die das Gegenteil belegen. Daher ist die Landesregierung per Amtseid verpflichtet, fÃ¼r die Gesundheit der BÃ¼rger Vorsorge zu Tragen, â€žSchÃ¤den von ihm (dem Volk)ab zu wendenâ€œ (Verfassung Schleswig-Holstein, Art.35) Zahlreiche europÃ¤ische und auÃŸereuropÃ¤ische Studien beschÃ¤ftigen sich mit den Auswirkungen von groÃŸen Windkraftanlagen, wenn diese zu dicht an Wohnorten stehen. In der NÃ¤he von Windkraftanlagen verlieren die Immobilien stark an wert, ich befÃ¼rchte es auch, unser Haus ist fÃ¼r mich auch eine Altersvorsorge und verliert daher auch einiges an Wert. Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum fÃ¼r Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S-H.) dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung unser Region sehe ich durch die WKA gefÃ¤hrdet. Ich mÃ¶chte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete NaturparkflÃ¤chen nicht zerstÃ¶rt	

werden, damit diese fÃ¼r unsere Nachkommen und fÃ¼r geplante Tourismusentwicklung erhalten bleiben. Wir haben seid Jahrzehnten im Dorf, sowie in der Umgebung StÃ¶rche die erfolgreich (dieses Jahr wieder 3JungstÃ¶rche) brÃ¼ten, so soll es auch bleiben. Wir haben geschÃ¼tzte GroÃŸvogelarten, wie z.B. Rotmilan (es wurden mit FÃ¶rdergelder extra FlÃ¤chen fÃ¼r ihn angelegt), Seeadler, Kraniche, SchwÃ¤ne, Graureiher, groÃŸer Brachvogel in unserer Heimat und sie sollten auch weiter, ohne Gefahr hier leben kÃ¶nnen. Ich mÃ¶chte das lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen SchlafplÃ¤tzen und NahrungsflÃ¤chen von GÃ¤nsen, SchwÃ¤nen, Kranichen und FledermÃ¤usen erhalten bleiben. Wir haben im Dorf mehrere u.a. UnterkÃ¼nfte der FledermÃ¤usen. Ich mÃ¶chte, das die vorhandenen Naturschutzgebiete â€“ NaturparkflÃ¤chen als Kulturlandschaft erhalten bleiben. Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss weiter entwickelt werden. Ich mÃ¶chte, das die charakteristische LandschaftsrÃ¤ume (Knicklandschaft und Seen) erhalten bleibt.	

Wir haben ein sehr dichtes Knicknetz (2 dichteste im Land) daher leben auch viele kleinere Vogelarten bei uns, die dann sehr gefÃ¤hrdet wÃ¤ren.	
Unser Ort befindet sich im sogenannten Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Hier sehe ich einen Konflikt! Die Flugsicherheit darf nicht gefÃ¤hrdet werden!	
Warum werden nicht die vorhandenen WindrÃ¤der genutzt, sehr viele stehen still, weil keine Leitungen den Strom abnehmen?	
Zuerst sollten doch Leitungen gebaut werden, die den Strom abnehmen kÃ¶nnen.	
Warum mÃ¼ssen wir fÃ¼r neue Anlagen bezahlen, auch wenn sie keinen Strom liefern kÃ¶nnen, so wird unser Strompreis fÃ¼r uns alle sehr hoch.	
Wie sieht die Ã–kobilanz eigentlich bei dem Bau/ Herstellung von den WindrÃ¤dern aus?	
Wieviele NaturflÃ¤chen werden, wie tief und breit gebraucht, fÃ¼r eine Windkraftanlage, mit den erforderlichen Zuwegen.	
Wie hoch sind spÃ¤ter die Entsorgungskosten und wer trÃ¤gt sie, wenn z.B. die Betreiber dann Insolvenz sind? Wir Alle????	

Stellungnahme zu Windkraftanlagen in unserer Heimat. Ich sehe meine Gesundheit (und die meiner Kinder) gefÃ¤hrdet, durch das Rotieren vom WindrÃ¤der. Der entstehende Infraschall beeintrÃ¤chtigt unsere Gesundheit, wie schon viele Anwohner von Windkraftanlagen beklagen. Dazu gehÃ¶ren -SchlafstÃ¶rung (Einschlaf- bzw. Durchschlagprobleme), Schwindel, Ãœbelkeit, Tinnitus, KonzentrationsstÃ¶rungen, Autoimmunerkrankungen, Nasenbluten, Bluthochdruck, HerzrhythmusstÃ¶rungen etc. Wenn die AbstÃ¤nde zur Wohnbebauung zu gering sind, stellt der LÃ¤rm fÃ¼r uns eine unzumutbare Belastung dar. Es wird LebensqualitÃ¤t vernichtet. FÃ¼r die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) sind in Schleswig-Holstein geringere AbstÃ¤nde zu Wohnbebauung vorgeschrieben als im gesamten Ã¼brigen Bundesgebiet: 800m zu Siedlungsbereichen, 400m zu EinzelhÃ¤usern und Splitterungssiedlungen. In Bayern entspricht die Grenze des Zumutbaren der zehnfachen HÃ¶he einer WKA (10 H). Vorsorgepflicht der Landesregierung: Windkraft macht die Anwohner krank. Es liegen noch keine Forschungsergebnisse vor, die das Gegenteil belegen. Daher ist die Landesregierung per Amtseid verpflichtet, fÃ¼r die Gesundheit der BÃ¼rger Vorsorge zu Tragen, â€žSchÃ¤den von ihm (dem Volk)ab zu wendenâ€œ (Verfassung Schleswig-Holstein, Art.35) Zahlreiche europÃ¤ische und auÃŸereuropÃ¤ische Studien beschÃ¤ftigen sich mit den Auswirkungen von groÃŸen Windkraftanlagen, wenn diese zu dicht an Wohnorten stehen.	

In der NÃ¤he von Windkraftanlagen verlieren die Immobilien stark an wert, ich befÃ¼rchte es auch, unser Haus ist fÃ¼r mich auch eine Altersvorsorge und verliert daher auch einiges an Wert. Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum fÃ¼r Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S-H.) dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung unser Region sehe ich durch die WKA gefÃ¤hrdet. Ich mÃ¶chte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete NaturparkflÃ¤chen nicht zerstÃ¶rt werden, damit diese fÃ¼r unsere Nachkommen und fÃ¼r geplante Tourismusentwicklung erhalten bleiben. Wir haben seid Jahrzehnten im Dorf, sowie in der Umgebung StÃ¶rche die erfolgreich (dieses Jahr wieder 3JungstÃ¶rche) brÃ¼ten, so soll es auch bleiben. Wir haben geschÃ¼tzte GroÃŸvogelarten, wie z.B. Rotmilan (es wurden mit FÃ¶rdergelder extra FlÃ¤chen fÃ¼r ihn angelegt), Seeadler, Kraniche, SchwÃ¤ne, Graureiher, groÃŸer Brachvogel in unserer Heimat und sie sollten auch weiter, ohne Gefahr hier leben kÃ¶nnen. Ich mÃ¶chte das lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen SchlafplÃ¤tzen und NahrungsflÃ¤chen von GÃ¤nsen, SchwÃ¤nen, Kranichen und FledermÃ¤usen erhalten bleiben. Wir haben im Dorf mehrere u.a. UnterkÃ¼nfte der FledermÃ¤usen.	

Ich mÃ¶chte, das die vorhandenen Naturschutzgebiete â€“ NaturparkflÃ¤chen als Kulturlandschaft erhalten bleiben.	
Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss weiter entwickelt werden.	
Ich mÃ¶chte, das die charakteristische LandschaftsrÃ¤ume (Knicklandschaft und Seen) erhalten bleibt.	
Wir haben ein sehr dichtes Knicknetz (2 dichteste im Land) daher leben auch viele kleinere Vogelarten bei uns, die dann sehr gefÃ¤hrdet wÃ¤ren.	
Unser Ort befindet sich im sogenannten Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Hier sehe ich einen Konflikt! Die Flugsicherheit darf nicht gefÃ¤hrdet werden!	
Warum werden nicht die vorhandenen WindrÃ¤der genutzt, sehr viele stehen still, weil keine Leitungen den Strom abnehmen?	
Zuerst sollten doch Leitungen gebaut werden, die den Strom abnehmen kÃ¶nnen.	
Warum mÃ¼ssen wir fÃ¼r neue Anlagen bezahlen, auch wenn sie keinen Strom liefern kÃ¶nnen, so wird unser Strompreis fÃ¼r uns alle sehr hoch.	

Wie sieht die Ã–kobilanz eigentlich bei dem Bau/ Herstellung von den WindrÃ¤dern aus? Wieviele NaturflÃ¤chen werden, wie tief und breit gebraucht, fÃ¼r eine Windkraftanlage, mit den erforderlichen Zuwegen. Wie hoch sind spÃ¤ter die Entsorgungskosten und wer trÃ¤gt sie, wenn z.B. die Betreiber dann Insolvenz sind? Wir Alle????	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3486, Datum: 30.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, zur geplanten Bebauung der Fläche PR3_SEG_014 mit Windkraftanlagen möchte ich folgendes zu bedenken geben: 1. Laut Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein ist das betroffene Gebiet Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Eine Bebauung mit Windkraftanlagen steht dazu in direktem Widerspruch und verhindert eine diesbezügliche Weiterentwicklung der Region. 2. Auch im betroffenen Gebiet hat sich in den letzten Jahrzehnten durch die Nichtnutzung von stillgelegten Kiesabbauflächen eine Ansiedelung von z. T. geschützten Tierarten manifestiert. Die Population besonders der hier ansässigen Großvögel wie Seeadler, Roter Milan, Kranich u.a. wäre durch die Errichtung von WKA akut gefährdet. 3. Das betroffene Gebiet befindet sich im Schutzbereich der geplanten Radaranlage der Deutschen Flugsicherung in Seedorf-Hornsdorf. Hier besteht Konfliktpotential!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_014 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Zudem ist der nördliche Flächenteil bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3484, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte auf 4 Punkte bezüglich des Vorranggebietes PR3_STO_009 aufmerksam machen: 1. Ich habe in dem Gebiet schon öfter Rotmilane und Störche gesehen, die weiterhin geschützt werden müssen! 2. Der Eicheder Dorfkern (Kirche und der Platz darum) ist ein Kulturdenkmal. Hier sollte im Umkreis von 5000 m keine Windkraftanlage gebaut werden. 3. Die ausgewiesene Fläche liegt direkt an einem Rad und Wanderweg, welcher der Erholung dienen soll. 4. Mit dem neuen Gebiet würde sich eine Umzingelung von Eichede durch Windkraftanlgen ergeben. Wir haben bereits Anlagen Richtung Lasbek und Richtung Schiphorst. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, von einer Genehmigung der besagten Fläche abzusehen.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Auf die Fläche PR3_STO_009 wird verzichtet, da die Fläche voll innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von zwei Rotmilanhorsten liegt . Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht ausgewiesen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3483, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, Die Abwägungsbereiche für Windenergienutzung PR3_STE_096 halte ich für die Gemeinde Krempdorf für solide und handwerklich ordentlich recherchiert. Im Bereich Krempdorf trennt die Bundesbahnlinie HH-Westerland schon heute den Wohnbereich von dem	Dem Wunsch der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_STE_096 wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen.

Ausweisungsgebiet. Eine Ausweisung in Richtung Osten ist zu begrüßen, da sich damit die Mühlen weiter vom Ortskern entfernen. Über eine Befeuerungsautomatik ist nachzudenken. Mit 1,98 % Landesfläche ist die Planung fast eine Punktlandung. Jegliche Reduzierung der Fläche ist eine Abkehr vom Planungsziel. Ich hätte mir im Regionalplan etwas mehr Ausweisung gewünscht um dem Ziel nach Flächenreduzierung nahe zu kommen. Ich möchte Sie ermuntern, weiter an der Teilfortschreibung festzuhalten um dem Planungsziel näher zu kommen und einen Beitrag zur sauberen Energiegerzeugung zu leisten. Hier sehe ich Schleswig-Holstein in Deutschland durch unsere Ressource Wind in der Vorreiterrolle.	
Gruppe **ID: G3482, Datum: 30.06.2017** **(3482, Datum: 30.06.2017| 3485, Datum: 30.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind Bewohner von Bebensee und sind gegen die geplanten Windkraftanlagen, die in unmittelbarer Nähe erbaut werden sollen. Grundsätzlich sind für regenerative Energien, aber nicht auf Kosten der Gesundheit. Aufgrund Lärm- und Schallendwicklung, des Schattenschlags und der optischen Bedrängung, befürchten wir eine Verschlechterung unserer Lebensqualität. Die nordwestliche Lage der Anlagen führt speziell im Sommer in der Feierabendzeit zur einer Schlagschatten-Belastung. Des weiteren wird der charakteristische Landschaftsraum durch diese Anlagen zerstört. Was umso ärgerlicher ist, wo Bebensee doch eines der ältesten Dörfer der Gegend ist. Dieser besondere Bestands- und Denkmalschutz sollte nicht beeinträchtigt werden. Auch das Wachstum der Gemeinde wäre durch den Bau nicht mehr möglich, da im Osten die A21, im Süden der Neversdorfer See sowie im Norden bestehende landwirtschaftliche Betriebe die Weiterendwicklung ausschließen. Die westliche Endwicklung des Dorfes würde bei Nutzung des Windvorranggebietes komplett entfallen, da hier bereits bei Einhaltung des Minimalabstandes von 800m die Siedlungsgrenze erreicht ist.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar

Hinzu kommt, dass das gesamte Dorf einen erheblichen Wertverlust aller Grundstücke erleiden müsste. Auch der Verlauf der A20 sollte vor einer Entscheidung gerichtsfest geklärt sein. Aktuell klagt die Gemeinde Klein Gladebrügge gegen die A20. Weitere Belastungen zu den Vorhanden wie Gülle, Massentierhaltung, Belastungen des Bodens durch die Dünung mit Gülle und dem Lärm der Autobahn brauchen wir nicht. Außerdem weist die untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass innerhalb der Vorrangflächen Ausgleichflächen liegen, das eine geschütztes Biotop unmittelbar angrenzt und dass dieses Biotop durch ggf. erforderliche Grundwasserabsenkungen bei der Errichtung der Windkraftanlagen beeinträchtigt werden kann. Die zwischen den FFH- und Schutzgebieten Neverdorfer See, Travetal und Mözener Au gelegene Windeignungsfläche ist ein Vorranggebiet für den Naturschutz. Bei dem nördlich angrenzenden Moorgebiet handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop. In dem raumordnerischen Prozess sind insbesondere den Naturschutz- und Artenschutzrechtlichen Vorschriften Gewicht bei zu messen (FFH Richtlinie / Natura 2000). Dem ausgewiesen Gebiet kommt eine besondere Bedeutung kommt eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft zu. Daneben handelt es sich um eine Verbundachse der Schutzgebiete- und des Biotopen Verbundsystems als eine Hauptachse des Vogelzugs mit regem „Flugverkehr“ durch diverse Großvögel wie Seeadler, Gänse, Schwäne, Reiher, Kraniche, Bussarde, Kolkraben, Rotmilan, Weißstörche, Kiebitze und Abendsegler. Besonders die Fledermäuse mit der Nähe zum ausgewiesenen Winterquartier Kalkberg, Bad Segeberg sind betroffen. Dieses Gebiet würde durch die Errichtung von Windkraftanlagen beeinträchtige, zerschnitten und verriegelt werden. Auch unsere Kinder sollen noch Adler, Störche, Fledermäuse und diverse andere Vögel sehen können! Um die hier genannten Punkte zumindest abzuschwächen, muss der Mindestabstand zu Ortschaften deutlich erhöht werden, mindestens 1200m Abstand. Das hat die mehrheitlich, aktuell gewählte Partei versprochen, besser noch die 10fache Höhe sowie es auch in anderen Bundesländer geregelt ist. Ich erwarte, dass sie den Bau der Windkraftanlagen noch einmal überdenken und das Leben der Einwohner von Bebensee schützen.	gehalten. Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene geprüft werden. Bzgl. Lärm- und Schattenemission: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Ebenfalls während des Genehmigungsverfahrens wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Bzgl. des charakteristischen Landschaftsraumes: PR3_SEG_040 befindet sich außerhalb der Kernzone der umgebenden charakteristischen Landschaftsräume. Bzgl. der Siedlungsentwicklung: Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung gilt, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie verfestigte Planungen der Gemeinden als weiches Tabu beachtet und geplante Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt werden. Verfestigte Planungen liegen im Fall der Gemeinde Bebensee nicht vor. Die Mitteilung über die grundsätzliche Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten durch WKA auf der Fläche wurde in die Abwägung eingestellt. Jedoch sieht die Landesplanung eine Ausweisung dennoch als vertretbar an, da kein immanent anstehender

	Konflikt deutlich wird. Bzgl. möglicher Wertminderung von Immobilien und Grundstücken: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Bzgl. der Lage zwischen mehreren Schutzgebietsformen: PR3_SEG_040 ist zwar umgeben von mehreren Schutzgebietstypen, die jeweils von der Windenergienutzung freizuhalten sind, jedoch liegt sie nicht selbst innerhalb eines der Gebiete bzw. eines Biotopverbundsystems.

	Bzgl. Vogelzugachsen und Fledermausschutz: Das Vorranggebiet liegt nicht im Bereich einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und überschneidet sich daher nicht mit den seit Jahrzehnten bekannten wichtigen Zugwegen. Ebenfalls liegt kein potenzieller Beeinträchtigungsbereich einer windkraftsensiblen Groß- oder Greifvogelart im letztendlichen Vorranggebiet vor. Zudem können die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Bzgl. der Abstände zur Wohnbebauung: Der freizuhaltende Abstandspuffer zu Siedlungsbereichen im Innenbereich, geltend für unbebaute Vorranggebiete, wurde, wie bereits eingangs erwähnt, auf 1000 m erhöht. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3479, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zu den Abwägungsbereichen PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 Die Abwägungsentscheidung des Kreises Ostholstein ist fehlerhaft, weil sie	Die vorgetragenen Hinweise aus Ihrer Stellungnahme wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem

• sachfremde Aspekte in die Abwägung einbezieht, • fachliche Zusammenhänge bei der Abwägung außer Acht lässt und • einzelne Abwägungskriterien falsch bewertet. Die beiden Flächen sind deshalb aus der Planung für die Windenergienutzung im Kreis Ostholstein herauszunehmen. Dies ist wie folgt zu begründen: In der Abwägungsentscheidung des Kreises zu OHS_023 wird angeführt, dass „Der bisher sehr großräumige Freiraumschutz von charakteristischen Landschaften … angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet (wird).“ Weiter heißt es: „Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, eine Fläche innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes auszuweisen, da es sich zusammen mit der Fläche PLO_02 nur um zwei kleine Flächen in einem ansonsten auch weiterhin großräumig frei gehaltenen Bereich handelt, der damit nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird.“ Diese freihändige Relativierung von Abwägungskriterien steht dem Kreis nicht zu und widerspricht auch der fachlichen Einschätzung, die der Kreis selbst im Entwurf einer Kreisverordnung zur Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Bungsberg mit Vorland“ noch im November 2016 vertreten hat, als er die beiden o.g. Gebiete in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen hat. Es ist nicht bekannt, welche Umstände den Kreis dazu veranlasst haben, im Erlass der Kreisverordnung am 30. Dezember 2016 dann die o.g. beiden Gebiete herauszunehmen. Entsprechende neue energiepolitische Vorgaben der Landesregierung für die Abwägung sind nicht bekannt. Ein mögliches Interesse von Grundeigentümern an der Errichtung von Windenergie-Anlagen in den beiden Gebieten wären als fehlerhafte, sachfremde Aspekte in der Abwägung zu werten. Der Kreis Ostholstein hat bei seinen Entscheidungen außer Acht gelassen, dass der Kreis Plön für das unmittelbar an die beiden Flächen angrenzende Gebiet für ein Landschaftsschutzgebiet „Bungsbergvorland mit Högsdorfer Hügelland und Umgebung“ eine einstweilige Sicherstellung am 5. Juli 2016 erlassen hat. Beide Kreise haben damit großräumig eine einmalige Landschaft gesichert. Die durch die willkürliche Platzierung von zwei Flächen für Windenergie direkt neben dem Plöner Schutzgebiet würde das Schutzziel	folgende Gründe: Zwischen unbebauten Potenzialflächen und Ortslagen soll ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden. Unter dieser Annahme verbleiben für die Flächen PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 nur Restflächen, die für eine Ausweisung zu klein sind. Die Flächen werden somit nicht übernommen.

des Kreises Plön erheblich stören durch die weite Sichtbarkeit der exponiert stehenden Anlagen. Der zusammenhängende Landschaftsraum in beiden Kreisen würde nachhaltig erheblich beeinträchtigt. Zur Verdeutlichung ist festzustellen, dass der Standort der Anlagen mehr als 10 km von den nächsten östlich stehenden Anlagen läge. Durch die Ausweisung würde einer fortschreitenden „Zersiedelung“ des Landschaftsraumes durch isolierte kleine Gruppen von Anlagen Vorschub geleistet. Energiepoltisch ist festzustellen, dass aufgrund des geplanten Netzausbaus bis Mitte des nächsten Jahrzehnts ein Zubau von Anlagen im östlichen Landesteil nicht sinnvoll ist, da bereits jetzt nach Informationen der gemeinsam von Hamburg und Schleswig-Holstein getragenen „Norddeutschen Energiewende 4.0“ die Vergütung für Abschaltungen von Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein rund 300 Mio. Euro p.a. ausmachen. Gleichzeit laufen die Bemühungen, die Effizienz der Anlagen durch optimierte Platzierungen in den Parks, die Entwicklung von Speichermöglichkeiten und vor allem durch weitere Vergrößerung der einzelnen Anlagen zu verbessern. Die beiden vom Kreis geplanten Gebiete sind zu klein und zu isoliert, um solche Möglichkeiten zu eröffnen: Für eine größere Zahl von Anlagen fehlt der Platz, höhere Anlagen z.B. mit 200 m könnten wegen der Nähe der Bundesstraße und der Siedlungen nicht aufgestellt werden und örtliche Abnehmer für den zusätzlich erzeugten Strom sind nicht erkennbar. Die beiden Flächen sind damit keine Standorte für eine zukunftsfähige Windenergie-Nutzung. Die Bewertung der Kriterien ist offensichtlich ohne vertiefte Kenntnis der regionalen Gegebenheit, die auch das Gebiet des angrenzenden Kreises Plön umfasst, erfolgt. Anders ist nicht zu erklären, warum die Bedeutung von neuen Windenergieanlagen in diesem Standort für Tourismus und Erholung genau zwischen den beliebten Ferienorten Weißenhäuser, Sehlendorfer Stand und Hohwacht in der Hohwachter Bucht als „gering“ eingestuft wird. Das gilt auch für die Bewertung des Bestandes von Pflanzen, Tiere, Landschaft und Kultur. In der unmittelbaren Nachbarschaft der geplanten Gebiete liegen mehrere FFH und Naturschutzgebiete. Der ganze Raum zwischen Küste/ B 202 und der Holsteinischen Schweiz ist als ein verkehrsarmes, dünn besiedeltes Gebiet Rastgebiet für Kraniche und Durchzugsgebiet für den Vogelflug. Große Greifvögel wie Seeadler und roter Milan sind regelmäßig zu beobachten. Eine Bewertung, die das Konfliktrisiko bei 25 Kriterien in den Plangebieten Gebiet als gering, nur bei Geologie und Landschaft als „mittel“ und lediglich zweimal (Ortsbild und Archäologie) als hoch einstuft, erscheint vom Ergebnis geleitet und hat sich nicht mit den Fakten der Gebiete auseinandergesetzt.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3478, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, bezüglich der Planung zum weiteren Ausbau von Windenergieanlagen - in diesem Fall bezogen auf das Vorranggebiet PR3_OHS_081 - möchte ich folgendes zu bedenken geben: 1. Der Ort Dissau stellt sich als langgezogenes aber schmales Dorf dar. Auf der Westseite von Dissau befindet sich bereits ein Windpark mit einer Vielzahl von Anlagen. Sollte nun auch noch die Ostseite des Ortes gleichermaßen bebaut werden, würde das Dorf quasi von Windkraftanlagen umzingelt werden. Die Windparks hätten fast aus jedem Blickwinkel des Ortes eine optische Omnipräsenz. Dies stellt eine erhebliche und nicht zumutbare Belästigung dar. 2. Die gesundheitlichen Auswirkungen z. B. durch Infraschallbelastung sind bisher noch nicht ausreichend erforscht. M. E. stellt eine weitere Bebauung mit WKA zum jetzigen Zeitpunkt einen unnötigen und nicht zu verantwortenden Risikofaktor dar.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Fläche PR3_OHS_079 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Fläche wird nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Die Flächen PR3_OHS_081 wird hingegen als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisungan dieser Stelle sprechen würde. Zu Fläche PR3_OHS_081: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzieller Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch die Flächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf

	der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen

	und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3475, Datum: 30.06.2017** **Dokument: Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)** **Kapitel: 4.2. Menschen und menschliche Gesundheit**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
• 400 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu Gewerbegebieten • 800 m Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind. Diese Abstände sind viel zu gering!!! Die Menschen werden in einer vollkommenen Depression versinken, wenn man ihnen Stück für Stück den Lebensraum nimmt! Es wird eine ganze Weile dauern, aber eine Revision wird doppelt so lange dauern, oder es ist schon zu spät. Menschen gebrauchen die unverbrauchte Natur: auditiv wie visuell In allen anderen Bundesländern sind die Abstände um ein vielfaches größer, aber hier in SH gibt es ja das utopische politische 300% Ausbauziel. Und nur darum sind die Abstände so gering. Das politische Ziel und das Schlagwort: substantiell Raum verschaffen, scheint im Bereich des Windkraftausbaus den demokratischen Gedanken doch tatsächlich in der Gänze zu schlucken. Wie kann es sonst möglich sein, dass die	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Bzgl. der kriterienbasierten Siedlungsabstände: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler

Abstände zur Wohnbebauung im ländlichen Raum 400m und im städtischen 800m betragen. Menschen zweiter Klasse im Außenbereich sind es dann wohl auch nicht wert, Demokratie zu erfahren. Vielen Menschen ist es noch gar nicht bewusst, was da eigentlich auf sie zukommt und andere hören nur das Geld in der Kasse. 150m hohe WKA 450m vor dem Haus. Oder 200m hoch und 600m vor dem Haus. Wer verantwortet das eigentlich ? Und worum geht es in dieser ganzen Windkraftdebatte überhaupt? Es geht insbesondere um die Abstände zur Wohnbebauung im Außenbereich. Im Abstand von 400m zu einen Wohnhaus, zum Heim der Menschen darf eine Windeignungsfläche ausgewiesen werden. Innerhalb dieser Fläche darf dann eine Windkraftanlage, mit einer sogenannten Referenzhöhe von 150m in einem Abstand von 450m vor ein Haus gestellt werden. Für die Menschen, die dort leben bedeutet das dann, sofern sich die Anlage dreht, 24/7 - 24Std./7Tage die Woche, Lärm, Schattenwurf und ein einziges Drehen. Für die Menschen, die in Dithmarschen in der Marsch leben, die das schon viele Jahre kennen übersteigt es an vielen Tagen im Jahr, das Maß der Erträglichkeit. Im Innenbereich, d.h. Städte und geschlossene Ortschaften gelten 800m Abstand. Weiterhin, geht es auch um den begründeten Bürgerwillen. Es gibt nämlich auch seitens der naturschutzfachlichen und tierökologischen Belange, sowie des Landschaftsschutzes einiges, was gegen weitere WKA spricht. Wenn Bürger dieses jedoch einwenden, bleibt es meist unberücksichtigt. Es gibt sogar Gemeinden in denen sagen die Bürger: Wir haben bereits Windkraft vor der Tür. Es reicht, wir wollen nicht mehr. Wir haben der Windkraft genug substanziell Raum verschafft. Auch dieses Argument findet kein Gehör. Und man fragt sich in diesem Zusammenhang auch: Wo sind hier die demokratischen Werte? „Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört was man durch sie bewahren will: Die Natur ! 300Mio Euro für nicht abgenommen Strom in 2015 in SH, gezahlt durch die Stromkunden in SH, aber dennoch dieses politische 300% Ausbauziel für SH, welches an der Bundesvorgabe, das im Koalitionsvertrag festgelegte Ausbauziel, dem zufolge im Jahr 2025 - 40 bis 45	Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Die Differenzierung der beiden genannten Kriterien erfolgt aufgrund verschiedener rechtlicher Voraussetzungen. Während die Wohnnutzung im Bereich nach §§ 30, 34 BauGB privilegiert ist, ist sie im Bereich nach § 35 BauGB nur ausnahmsweise zulässig. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Der Plangeber ist daher nicht verpflichtet, gleiche Abstände anzuwenden. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Die Einhaltung der Vorgaben nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bzgl. Lärm und Schattenwurf durch WKA: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Ebenfalls auf Vorhabenebene wird mittels

Prozent, sowie im Jahr 2035 - 55 bis 60 Prozent des nationalen Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien stammen soll, nur ganz knapp vorbeischrammt. Warum wird dieser utopische Wahnsinn, der Kulturlandschaften, Natur, Lebensraum und Heimat zerstört, nicht gestoppt? Der Windkraftausbau in der angedachten Quantität ist weder ökologisch noch ökonomisch. CO2 wird nicht eingespart, die Natur, die man ja eigentlich schützen will, wird über die Maßen belastet, die Avifauna stark dezimiert, durch die Zerstörung von Biotopverbundzonen wird das ökologische System angegriffen! Der Mensch, der diesen ganzen Wahnsinn über die Stromkosten bezahlt, aber nicht sagen darf: Stopp es reicht, es ist aus dem Ruder gelaufen, bleibt nahezu unberücksichtigt. Die Regierung sagt: ihr habt uns gewählt, also wollt ihr es so. Die Politiker sollten den Menschen besser zuhören, denn die so viel und hoch gelobte Akzeptanz ist auf dem Tiefpunkt. Ein politisches Ziel kann man auch ändern, wenn man feststellt: es ist überzogen. Wo soll der Weg mit der Industrialisierung des ländlichen Raumes durch Windkraftanlagen hin führen? Soll aus ganz SH ein einziger futuristischer Landschaftsraum werden, in dem die Menschen nicht mehr leben können und wollen? Wenn wir unsere Kulturlandschaften verlieren, verlieren wir auch unsere Heimat!	Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Bzgl. der Berücksichtigung des Bürgerwillens: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. Netzkapazität bzw. Netzengpässe: Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel. Bzgl. der geäußerten Kritik an den energiepolitischen Grundlagen:

	Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Für Informationen zu Motivation und Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Energiewende auf Landesebene wird auf die FAQ der Landesregierung zur energiepolitischen Zielsetzung sowie den Gesetzestext des bzw. die Erläuterungen zum schleswig-holsteinischen Energie- und Klimaschutzgesetz/-es verwiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3477, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Keine Windräder im und in der Umgebung des Naturschutzgebietes Schaalseeregion! Es widerspricht u. E. dem Naturschutz hier Windräder zu errichten. Und die Gesundheit der Anwohner wird durch den nachgewiesenen Infraschall massiv geschädigt. Windräder gehören in nicht besiedelte Gebiete!!!! Vorhersehbare gesundheitliche Beeinträchtigungen für die Menschen verursachen letztlich hohe wirtschaftliche Schäden. Derzeit wird bereits mehr Windenergie erzeugt als abgenommen werden kann, warum dann noch mehr Windräder?? Erst einmal muss die erzeugte Energie vollständig !!!!!! genutzt werden.	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3476, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Das Vorranggebiet PR3-STE 095 ist durch den Weißstorch nicht betroffen. Eine Riegelbildung zum Ortsteil Grönland ist nicht zu erkennen.	In den Stellungnahmen wird angeregt, den östlichen Bereich der Fläche PR3_STE_095 mit den zwei Bestands-WKA als Vorranggebiet auszuweisen. Diesem Vorschlag kann entsprochen werden. Die erneute Prüfung hat eine Vereinbarkeit mit den Belangen der Rohstoffsicherung und des

Zum Kriterium Denkmalschutz gilt es festzuhalten, dass es für das Stadtbild Krempe eine erhebliche Vorbelastung durch bestehende Anlagen gibt. Zum Kriterium Rohstoffabbaugebiete und Rohstoffpotenziale ist festzustellen, dass Windenergieanlagen im Vergleich zu Rohstoffvorkommen nur eine befristete Betriebsdauer haben. Die Anlagen würden nach einem begrenzten Zeitraum zurückgebaut werden, sodass die Rohstoffe, für die momentan noch keine Nachfrage besteht, dann wieder abgebaut werden könnten. Durch den beabsichtigten Bau der A20 in diesem Bereich wird eine erhebliche Beeinträchtigung der Natur stattfinden. Deshalb denke ich, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich naheliegend ist. Bei den Anliegern besteht eine hohe Akzeptanz für einen Windpark an diesem Standort.	Artenschutzes ergeben. Die Abgrenzung der Fläche erfolgt im Westen in Verlängerung der Grenze der Fläche STE_094 eng am Anlagenbestand orientiert. So wird eine Riegelbildung und zu dominierende Überprägung des Raumes vermieden. Die sehr randliche Überschneidung eines Teils der Fläche mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seadlerbrutplatzes führt nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und ist daher in diesem Fall möglich. Die gutachterliche Prüfung erfolgte im Rahmen der Prüfung für die Fläche STE_092. Auf das Votum zu dieser Fläche wird ergänzend verwiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3474, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben uns entschieden, in Lentföhrden im [redacted] zu bauen. [redacted] sind wir hier eingezogen. Eines der Beweggründe dafür, aus der [redacted] zu ziehen war, dass wir weg von jeglichen Lärmquellen wohnen wollten. Die Ruhe hier im [redacted] hat uns überzeugt. Unsere Entscheidung für Lentföhrden hat auch beeinflusst, dass sich in einem Bürgerentscheid 2/3 der Bevölkerung gegen den Bau von Windkraftanlagen in der Gemeinde Lentföhrden ausgesprochen haben. Wir haben noch vor der Kaufentscheidung beim Amt Kaltenkirchen-Land nachgefragt, ob in Lentföhrden oder Umgebung der Bau von Windkraftanlagen geplant ist. Dort wurde uns mitgeteilt, dass hierüber	Die Fläche PR3_SEG_043 wird in verkleinerter Form übernommen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen entfällt vor allem der schmale östliche Ausläufer der Fläche. Die Flächen PR3_SEG_049 und PR3_SEG_325 entfallen aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restflächen. Die Fläche PR3_SEG_056 ist in die Fläche PR3_SEG_327 aufgegangen, welche ebenfalls in geänderter Form übernommen wird. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die hier aufgrund einer veränderten

nichts bekannt sei. Dies hat die Kaufentscheidung für das Grundstück in Lentföhrden wesentlich beeinflusst. Und nunmehr erfahren wir, dass es in Lentföhrden mehrere bevorzugte Standorte für den Bau von Windkraftanlagen gibt, die kaum mehr als wenige Kilometer vom Ortskern Lentföhrden entfernt sind. Dann dürfte es mit der erhofften Ruhe auch vorbei sein. Weiterhin fürchten wir durch die Lärmbelästigung auch massive gesundheitliche Beeinträchtigungen. Und davon mal ganz abgesehen wird sich der Wert unseres Einfamilienhauses durch diese Maßnahmen auch erheblich mindern. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Gewichtung gegen die Gebietsausweisungen sprechen würden. Zu weiteren Ausführungen wird auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im

	Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3471, Datum: 30.06.2017

Dokument: Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 6.4. Betrachtung der Belange des Artenschutzes

Angehängte Dateien: 150526-lag-vsw_-_abstandsempfehlungen.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Betrachtung der Belange des Artenschutzes Das findet viel zu wenig Beachtung !!! siehe Helgoländer Papier „Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört was man durch sie	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Sämtliche relevanten arten- und landschafts- respektive naturschutzfachlichen Aspekte wurden in der gesamtheitlichen Abwägung der Potenzialflächenkulisse berücksichtigt. Der Kriterienkatalog bildet das objektive Rahmenkonstrukt, welches die Grundlage für Abwägung einzelner Flächen darstellt. In ihm wurden besonders windkraftsensible Arten und

bewahren will: Die Natur ! **Dithmarschen**	zentrale Schutzgebietstypen berücksichtigt, die damit schon auf Ebene der Regionalplanung mithilfe von Freihaltung oder entsprechender Anpassung der Gebietsbemessung geschützt werden sollen. Sonstige Belange sind im Rahmen der Abstandskriterien hinreichend berücksichtigt. Der Schutz vor schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG auf den Menschen wird durch die gewählten Vorsorgeabstände zu den WEA sichergestellt. Aus regionalplanerischer Sicht wird dem Schutzanspruch damit Genüge getan. Für Näheres zum Kriterienkatalog bzgl. des Arten-, Landschafts- und Naturschutzes sowie des Immissionsschutzes wird auf das gesamträumliche Plankonzept und die darin enthaltenen Erläuterungen zu jedem der Kriterien verwiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3470, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, als gebürtiger Kaakser wohne ich als direkter Anlieger und Nachbar an der Bekauniederung. Dieses fast einmalige Gelage von Niederung und Geesthang mit dem ineinander greifenden Moor, Wiesen und dem Wasserlauf der Bekau (viele Hektar groß), darf keinesfalls von Menschenhand noch mehr zerstört werden. Hier wo Flora und Fauna noch in einander greifen! Ich kann nur vermuten dass Sie es nicht kennen, sonst würden Sie von Ihrem Vorhaben Abstand nehmen! Wie es ist wenn die Jungvögel von Bussard, Habicht, Rotmilan, usw. ihre ersten Flugversuche starten. Begleitet vom, in ihrem Bann ziehenden Geschrei, eines Greifvogels. Oder wenn die Wandervögel im Herbst und Frühjahr zu hunderten, wenn nicht tausenden eine Zwischenrast in diesem Tal einlegen (Vogelflugroute). Hier wo sie keiner Gefahr ausgesetzt sind und die Nahrung reichlich ist. Man könnte noch viele viele Zeilen weiter schreiben, er gäbe genug Einmaliges zu Berichten, allerdings kann keine Zeile das hautnahe Naturerlebnis wiedergeben, was wir hier direkt vor unserer Tür haben!!	Alle vorgebrachten Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_046 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Im nördlichen Teil des Gebietes befinden sich Ausgleichsflächen, mit deren Entwicklungsziel die Windenergienutzung nicht vereinbar ist. Der betroffene Teil auf Ottenbütteler Gemeindegebiet entfällt, ebenso wie der Teil der Fläche, der innerhalb der erweiterten Abstandszone von 1000 bis 800 m ausgehend von der Ortslage Huje liegt. Eine leichte Erweiterung wird in Richtung des Bereichs Haferkamp aufgrund angepasster Informationen über die Außenbereichsbebauung. Bzgl. der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WKA: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die

Soviel zu dieser einmalige Naturlandschaft und der Idylle die zerstört werden soll, für ein Vorhaben das von vorne bis hinten absolut nicht durch dacht ist und bei den meisten Mitbürgern und Wählern auf Ablehnung und Unverständnis stößt. Ich bin kein Windkraftgegner, nur muss dies Wende mit Vernunft, allseitigen Einverständnis und Sachverstand vollzogen werden. Die Wähler sind nicht doof, auch wenn er gerne so dargestellt wird. Das Ergebnis haben wir gerade vor Augen. Als Gemeinderatsmitglied weiß ich hier wovon ich rede, gerade in kleineren Gemeinden hört man genauer hin, was ein Dorf umtreibt. Mittlerweile ist fast allen bekannt dass wir über 280 Mio. Euro an Wegwerfstrom in unsere Erde pumpen. Millionen die der Wähler und Steuerzahler über die EEG Umlage zahlt, zahlt wofür? Tendenz im nächsten Jahr/Jahren sogar noch steigend. Strom der auch schon die letzten Jahre produziert wird, nicht weil er gebraucht wird, sondern weil er subventioniert wird! Dies ist nur der erste Punkt, um den fehlenden Sachverstand aufzuzeigen und zu zeigen dass diese Wende überhaupt nicht zu Ende gedacht ist. Weitere Punkte die gegen weitere Windmühlen (z. jetzigen Zeitpunkt) sprechen: Warum werden die Offshore Windparks, auf die WIR Schleswig-Holsteiner sehen müssen nicht zu der Gesamtanzahl der Windenergiefläche in S-H gezählt? Das darf nicht sein! Wieso zahlen wir „Norddeutschen“ eine stark erhöhte EEG Umlage? Alle wollen doch anscheinend den Strom!? Dann sollen auch alle gleichermaßen bezahlen! Es besteht zurzeit und auch in den nächsten Jahren „nicht“ der Bedarf für den Strom aus Windenergie. Bzw. sollten doch andere Quellen der Stromherstellung auch reduziert werden! Sofern sich hier der Bedarf ändert, ist es doch ein Kinderspiel einige Windmühlen in „Windeseile“ aus dem Boden zu stampfen! Solange es Gemeinden die Windmühlen haben wollen und bestehende Windparks gibt die auch von allen gewollt sind und/oder repowert werden. Sollten diese den Vorzug erhalten! Der Bürger und Wähler sollte besser aufgeklärt werden, z. B. wo bleibt der Strom, wer sind die Abnehmer, wie sind die Kapazitäten und wo werden sie eingesetzt? Es kann keine Lösung sein in den tiefsten Stellen (Flussläufen) des Landes überhöhte Windmühlen zu stellen, zur Stromerzeugung und Strom der heute nicht benötigt wird! Helfen Sie mit , die Natur und unsere Erde zu erhalten; Keine Windmühlen in der Bekauniederung und in Kaaks!!	Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Dem Schutz der Landschaft und Natur wird durch die planerische Festlegung zahlreicher Tabuzonen für WEA genüge getan (vgl. auch Kriterium Charakteristische Landschaftsräume). Diese Festlegung trägt zur Sicherung und Entwicklung charakteristischer und wertvoller Landschaftsbereiche in SH bei. Bzgl. des Vogelschutzes und möglicher Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs: Das Vorranggebiet PR3_STE_046 liegt nach aktuellem Kenntnisstand innerhalb des Prüfbereichs des Weißstorches. Die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche bleiben jedoch unberührt. Die Belange sind auf Ebene der Genehmigungsplanung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) abschließend zu berücksichtigen. Leitstrukturen des überregionalen Vogelzugs sind nach jetziger Kenntnis nicht betroffen. Bzgl. der noch fehlenden Netzkapazität und der EEG-Umlage: Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-

mit nachdenklichem Gruß [redacted] Gemeinderat Kaaks	Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel. Die Strukturierung der EEG-Umlage wiederum ist nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens. Dazu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dies kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Bzgl. der separaten Erfassung von Offshore-Anlagen ggü. den Onshore-WKA bzgl. der prozentualen Landesfläche: Etwa 82% der im Zuständigkeitsbereich des Landes Schleswig-Holstein befindlichen Bereiche der Nord- und Ostsee sind bereits durch Tabukriterien ausgeschlossen. Die übrigen grundsätzlich einer Betrachtung zur Verfügung stehenden Bereiche liegen ganz überwiegend in durch den Schiffsverkehr stark frequentierten Bereichen (bspw. Kieler Außenförde, südlicher Einfahrtsbereich der Flensburger Förde, Fehmarnbelt und Lübecker Bucht, Helgoland). Darüber hinaus spielen bspw. auch militärische und touristische Aspekte in diesen Bereichen eine große Rolle. Vor diesem Hintergrund hält die Landesplanungsbehörde weiterhin an einem Ausschluss von Nord- und Ostsee fest. Ein Hinzuzählen von Offshore-Anlagen zum Flächenziel des Landes wäre also belanglos.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3468, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herrn, mein Name ist [redacted], ich fordere das das markierte Gebiet in der Gemarkung Tensbüttel als Windvorrangfläche	Die Hinweise wurden geprüft. Dem Wunsch der Stellungnahme konnte gefolgt werden. Die Fläche PR3_DIT_073 wird um einen Bereich westlich der Autobahn erweitert. In diesem Bereich erfolgen zusätzlich Flächenanpassungen aufgrund einer Wohnnutzungsaufgabe und einer korrigierten Anpassung des Innebereiches, beides aufgrund von Hinweisen aus den Stellungnahmen die überprüft wurden. Allerdings wird für den noch

ausgewiesen wird. Das Gebiet liegt direkt an der BAB 23 und in direkter Nachbarschaft zum Bürgerwindpark Tensbüttel, es wir [redacted] danach wird die Entwidmung das dort nicht mehr gewohnt werden darf veranlasst, somit werden alle Abstandsregeln eingehalten. Desweiteren läuft ein Genehmigungsverfahren G10/2015/187-190. Hier sind alle TÖB`s erfolgreich durchlaufen, auch wurde ein Großvogel Gutachtenerstellt welches ebenfalls eine positives Ergebnis hatte. Das Gebiet liegt weder in der Sicherstellungverordnung " Landschaftsschutzgebiet " hohe Geest" des Kreises Dithmarschen noch im CL-Raum laut Gutachten des Landes Schleswig-Holstein. Die Gemeinde Tensbüttel- Röst hat ebenfalls mehrfach bekundet das sie dieses Gebiet als Windvorrangfläche berücksichtigt haben möchte. Durch die nähe zum Bürgerwindpark Tensbüttel (BWT) kann man dieses Gebiet als Erweiterung betrachten die BAB 23 Stellt laut Gesetz keine räumliche Trennung da. Das beschriebene Gebiet befindet sich westlich der BAB 23 und des BWT Vorranggebiet PR3_DIT_073), östlich des Korkweges, südlich der Bundesstrasse 431, und nördlich des Tensbütteler Vierthweges. Aus meiner Sicht spricht nichts gegen eine Ausweisung zur Windvorrangfläche. Mit freundlichen Grüssen [redacted]	unbebauten Teil der Fläche östlich der Autobahn ein Abstand von 1.000 m zur Siedlung Tensbüttel zugrunde gelegt. Zum geänderten Kriterium "Siedlungsabstände" wird ergänzend auf das Plankonzept verwiesen. Damit ist gleichzeitig auch ein ausreichend großer Umgebungsschutz für die westlich der Fläche gelegenen Grabhügel sichergestellt. Hinweise aus den Stellungnahmen zum Artenschutz können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 3463, Datum: 30.06.2017

Dokument: Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 6.4. Betrachtung der Belange des Artenschutzes

Angehängte Dateien: 112.jpg

Stellungnahme	**Erwiderung**
Betrachtung der Belange des Artenschutzes Das findet viel zu wenig Beachtung !!! siehe Helgoländer Papier „Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört was man durch sie bewahren will: Die Natur ! **Dithmarschen** wie sie es am Donnerstag, den 15.06.2017 im Kreishaus sagten steht es nun auch in der Presse: „Kein Verständnis für die Kritik der Geestbewohner zeigte auch Herr……. (SPD) in der anschließenden Debatte zur Beschlussvorlage. Jeder von ihnen hätte die Möglichkeit gehabt, die Einwände bei den Tagungen der Fachausschüsse des Kreises vorzubringen.“ Das stimmt so nicht! Denn am 30.05.2017 waren div. Leute bei der Sitzung anwesend und man kann nur zuhören!	Offensichtlich geht es in der Stellungnahmeim Kern um gemeldete Seeadlersichtungen, die jedoch nicht näher verortet werden. Die geschilderte Beobachtung ist räumlich zu unkonkret und kann so vor Ort nicht hinreichend überprüft werden. Neue Erkenntnisse zur Einstufung der geplanten Vorrangfläche auf Ebene des Regionalplans können daraus nicht abgeleitet werden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen abschließende artenschutzrechtliche Beurteilungen. Die Kritik am Ablauf von Gemeindevertretersitzungen wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch für das Verfahren nicht entscheidungsrelevant.

Wirtschafts- und Planungsausschuss, Agrar- und Umweltausschuss **Datum:** Di, 30.05.2017 **Status:** öffentlich/nichtöffentlich **Zeit:** 17:30 - 18:50 **Anlass:** Sitzung Und am 08.06.2017 waren div. Leute bei der Sitzung anwesend und man kann nur zuhören! Und ich habe hier explizit gefragt, ob ich auch etwas sagen dürfe – die Antwort war ein klares „NEIN“ Das ist im Übrigen auch ein Grund, warum kaum noch jemand zu den Sitzungen kommt. Sitzung des Wirtschafts- und Planungsausschusses **Gremium:** Wirtschafts- und Planungsausschuss **Datum:** Do, 08.06.2017	

Status: öffentlich/nichtöffentlich **Zeit:** 17:30 **Anlass:** Sitzung In den vergangen 2 Jahren waren auf den Sitzungen im Kreishaus immer Leute vom Bürgerinitiativen Netzwerk Dithmarschen anwesend! Sie, Herr …… haben von geraumer Zeit auf einer Sitzung im Kreis sogar einmal gesagt:“ nun reicht es aber auch langsam mit der Windkraft in Dithmarschen … „ Ich selbst habe Herrn ….. Seeadler Sichtungen (mehrfach und mit Bildern) gemeldet, aus 2017, wo bleiben diese Informationen? Und die Menschen aus Hollingstedt bis Bergewöhrden, die haben sowas von recht … schauen Sie doch mal: **Dithmarschen** wie sie es am Donnerstag, den 15.06.2017 im Kreishaus sagten steht es nun auch in der Presse:	

„Kein Verständnis für die Kritik der Geestbewohner zeigte auch Herr……. (SPD) in der anschließenden Debatte zur Beschlussvorlage. Jeder von ihnen hätte die Möglichkeit gehabt, die Einwände bei den Tagungen der Fachausschüsse des Kreises vorzubringen.“ Das stimmt so nicht! Denn am 30.05.2017 waren div. Leute bei der Sitzung anwesend und man kann nur zuhören! Wirtschafts- und Planungsausschuss, Agrar- und Umweltausschuss **Datum:** Di, 30.05.2017 **Status:** öffentlich/nichtöffentlich **Zeit:** 17:30 - 18:50 **Anlass:** Sitzung Und am 08.06.2017 waren div. Leute bei der Sitzung anwesend und man kann nur zuhören! Und ich habe hier explizit gefragt, ob ich auch etwas sagen dürfe – die Antwort war ein klares „NEIN“ Das ist im Übrigen auch ein Grund, warum kaum noch jemand zu den Sitzungen kommt.	

Sitzung des Wirtschafts- und Planungsausschusses **Gremium:** Wirtschafts- und Planungsausschuss **Datum:** Do, 08.06.2017 **Status:** öffentlich/nichtöffentlich **Zeit:** 17:30 **Anlass:** Sitzung In den vergangen 2 Jahren waren auf den Sitzungen im Kreishaus immer Leute vom Bürgerinitiativen Netzwerk Dithmarschen anwesend! Sie, Herr …… haben von geraumer Zeit auf einer Sitzung im Kreis sogar einmal gesagt:“ nun reicht es aber auch langsam mit der Windkraft in Dithmarschen … „ Ich selbst habe Herrn ….. Seeadler Sichtungen (mehrfach und mit Bildern) gemeldet, aus 2017, wo bleiben diese Informationen? Und die Menschen aus Hollingstedt bis Bergewöhrden, die haben sowas von recht … schauen Sie doch mal:	

Die Aussage, man wolle oder würde sich nicht beteiligen oder einbringen, wie es in der Presse steht ist bitte zu revidieren, da sie einfach falsch ist. Bitte teilen Sie mir mit wie wir in der Zukunft auftreten sollen, damit wir sprechen können und gehört werden! Die Aussage, man wolle oder würde sich nicht beteiligen oder einbringen, wie es in der Presse steht ist bitte zu revidieren, da sie einfach falsch ist. Bitte teilen Sie mir mit wie wir in der Zukunft auftreten sollen, damit wir sprechen können und gehört werden!	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3467, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, mit Bedauern haben ich, sowie einige weitere Grundstückseigentümer zur Kenntnis genommen, dass die Potentialfläche zur Windenergienutzung PR3-STE-063 im letzten Entwurf nicht als Vorranggebiet ausgewiesen ist. Nach ausgiebigem Studium der Unterlagen habe ich nicht nachvollziehen können, warum hier eine negative Vorentscheidung getroffen wurde. Das Konfliktrisiko mit dem überregionalen Vogelzug ist aktuell nicht untersucht worden und ist bei vielen Windparks ungleich höher. Gibt es ein aktuelles Monitoring bezüglich des Zwergschwanes? Fest steht nur, dass einige Kompensationsflächen der LBV angeschnitten werden könnten.	Die Fläche PR3_STE_063 wird teilweise als Vorranggebiet ausgewiesen. Der nördliche Teil der Potentialfläche überlagert sich mit dem Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes und einer Kompensationsfläche mit der inhaltlichen Bestimmung, wertvolle Lebensräume für Wiesenbrüter zu schaffen. Ebenso ist im südwestlichen und im südöstlichen Bereich der Potentialfläche zugunsten höherer Siedlungsabstände von 1.000 m aufgrund nicht vorhandener Vorbelastung ein Teil der Potentialfläche abzuschneiden. Es verbleibt ein Flächenteil mit geringem bis mittleren Konfliktrisiko südlich der durch das Gebiet verlaufenden Straße. Dem Wunsch der Stellungnahme nach Ausweisung des Gebietes kann somit teilweise gefolgt werden.

Selbst wenn die Abstände zu Siedlungsflächen vergrößert werden, sind noch 4 Anlagen planbar. Es geht nicht darum sofort drauflos zu bauen, vielmehr sollte mittelfristig die Option bestehen bleiben, einen kleineren Bürgerwindpark oder auch Einzelanlagen für die landwirtschaftlichen Betriebe zu ermöglichen. Jedenfalls konnte ich auch keine Konflikte mit den Natura 2000 Gebieten feststellen zumal ein detaillierter Managementplan noch nicht einmal vorliegt. Es soll offenbar nur „verhindert“ werden.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3466, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_LAU_063 Sehr geehrte Damen und Herren, wir als Landeigentümer der aktuell in der Teilfortschreibung der Regionalplanung übernommenen Windeignungsflächen PR3_LAU_063 möchten die Möglichkeit nutzen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen eine Stellungnahme abzugeben. Wir unterstützen die Ziele der Bundes- sowie Landesregierung die Energiewende schnellstmöglich umzusetzen, indem 2 Prozent der Landesfläche als Windeignungsfläche ausgewiesen werden. Ebenso begrüßen wir, dass die Ausweisung dieser Fläche anhand von nachvollziehbaren harten und weichen Kriterien erfolgen soll. Dies voran gestellt möchten wir	Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Die sich jetzt ergebende sehr große Potenzialfläche wird für eine Vorranggebietsausweisung auf den Bestandswindpark im Gemeindegebiet Wangelau beschränkt. Ergänzend kommt nur eine kleine Erweiterung nach Norden auf das Gebiet von Witzeeze hinzu. Zusammen mit der Fläche LAU_067 ist somit einerseits sichergestellt, dass die Bestandswindparks eine Repowering-Möglichkeit im Vorranggebiet haben. Andererseits wird eine Riegelbildung in Nord-Süd-Ausrichtung durch die

folgende Anmerkungen zu der FlächePR3_LAU_063 machen: 1.Grundlagendaten Potentialfläche Die Flächen in der Gemeinde Witzeeze ist nicht im Regionalplanentwurf enthalten, obwohl sie den von der Landesregierung aufgestellten Kriterien entsprechen. Da es laut Oberverwaltungsgericht aber keine Individualbehandlung oder Gemeindebezogene Planung geben darf, ist diese Fläche mit aufzunehmen. Wir bitten beide Aspekte zu ändern und im Rahmen der erneuten Abwägung zu berücksichtigen. 2. Bewertung der Abwägungskriterien im Detail Die Fläche liegt zwischen zwei bestehenden Windparks.Somit wäre dies eine Arrondierung. Eine Riegelbildung ist dennoch nicht gegeben, da ein ausreichend großer Freiraum zu den Siedlungsgebieten bestehen würde. Die in ihrem Abwägunsbereich für Windnutzung beschriebene Bedeutung von Großvögeln besteht nicht.Einen Brutnachweis in dem Radius ist nicht bekannt. Wir bitten dies bei den Ornithologen nachzufragen. 3.Windkraft als Wirtschaftsfaktor Die ländliche Region profitiert von den örtlichen Gesellschaften. Windkraft ist in den Kommunen ein großer Faktor als Einnahmequelle. Dies gilt nicht nur für die Umsatzsteuer. Auch die direkten und indirekten Arbeitsplätze tragen einen großen Tei zur Wertschöpfung bei. Wir bei. Wir benötigen in unsere Gemeinde auch solche Einnahmen. Gesamtabwägung der Landeigentümer Wir sehen die Flächen PR3_LAU_063 als geeignete Windeignungsfläche an. Wir bitten um eine neue fachliche Überprüfung nach dem Kriterien und hoffen auf eine emotionsfreie Bewertung. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.	weitgehende Beschränkung auf die bestehenden Windparks verhindert. Damit wird den Wünschen aus den Stellungnahmen weitgehend gefolgt.

Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3465, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung gem. §10 (1) S.1 ROG zur Teilfortschreibung des LEP und der Teilaufstellung des Regionalplans, Planungsraum III möchte ich zu dem am 06.12.2016 veröffentlichten Vorranggebiet PR3-OHS_55 „Süsel“ stellungnehmen. Die Stellungnahme bezieht sich auf die von der Landesplanung angewendeten Abstände zu der Siedlung Bockholt. Die Landesplanung sieht einen Abstand von 800 m zu diesem Ortsteil der Gemeinde Süsel vor. Die Planung des Landes Schleswig-Holstein geht davon aus, dass der Abstand von einem [redacted] Gebäude gegenüber dem Vorranggebiet PR3-OHS_55 bestimmt wird. Bei dem in Betracht kommenden Gebäude im Außenbereich handelt es sich jedoch nicht um ein Wohngebäude, [redacted]. [redacted] wurde von der Baubehörde nach §35 (1) Nr.1 BauGB	Der Hinweis hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_OHS_055 wurde geprüft. Die Abgrenzung des Siedlungsbereichs wurde angepasst und anhand der Begrenzung des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans vorgenommen. Die Fläche entfällt jedoch dennoch als Vorranggebiet. Dem überarbeiteten Plankonzept mit den angepassten Kriterien zufolge gilt jetzt zwischen Wohnbebauung des Innenbereiches und nicht bebauten Potenzialflächen ein Abstand von 1.000 m, der bei der Fläche OHS_055 anzuwenden ist. Es verbleibt nur eine kleine Restfläche, die nicht zur Ausweisung geeignet ist.

genehmigt. [redacted] ist baurechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Die Innenbereichssatzung grenzt den Innenbereich vom Außenbereich per Festlegung nach §34(4) BauGB ab. Die konsequente Anwendung dieser Abstandskriterien unter Berücksichtigung der Innen- und Außenbereiche des Ortsteils Bockholt führen im Ergebnis zu einer notwendigen Anpassung der Abgrenzung des Vorranggebietes PR3_OHS_55. Die mit der Veröffentlichung vom 06.12.2016 bekanntgegebene Abgrenzung des Vorranggebietes ist dahingehend zu korrigieren, dass sich die Abstände zum Ortsteil Bockholt örtlich neu zu bestimmen sind. Dies liegt darin begründet, dass der Abstand von 800 m zu einer im Außenbereich privilegierten und außerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes und der Abrundungssatzung liegenden, durch die Baubehörde nach §35 (1) Nr.1 BauGB genehmigten landwirtschaftlichen Maschinenhalle zu korrigieren ist. Der Abstand von 800 m ist von der kartografisch bestimmten Grenze des Innenbereichs (Festlegung per Innenbereichssatzung) und nicht von [redacted] zu übernehmen. Im Ergebnis führt dies zu einer veränderten Abgrenzung und Vergrößerung des Vorranggebietes um ca. 3 ha auf eine Größe von circa 16 ha. Das Vorranggebiet erfüllt damit die Anforderung der Landesplanung an die Mindestgröße einer auszuweisenden Fläche. Weiter würde ich als Grundstückseigentümer der auch in Sichtweite zur Potentialfläche lebt begrüßen wenn die Fläche weiter entwickelt wird, dies könnte die Wirtschaftsfähigkeit unseres familiären bäuerlichen Betrieb zukünftig unterstützen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3464, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Potentialfläche im Planungsraum III (Band5) PR_3 LAU_005, Groß Boden , Steinhorst:	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Auf die Fläche PR2_LAU_005 wird verzichtet. Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der

Ich bitte um rechtliche Prüfung dieser willkürlich festgelegten Repowering Fläche unmittelbar im Grenzbereich zu meiner Heimatgemeinde Schürensöhlen. Eine Waldfläche im Bereich der Gemeinde Groß Boden wurde nicht berücksichtigt! Die zu korrigierenden Abstände zerschneiden die Fläche in zwei Teilbereiche! Die Fläche befindet sich in einem Landschaftsraum, der schützenswerter ist als weitere Flächen im gesamten Kreis Herzogtum Lauenburg, denn die kulturgeschichtliche Bedeutung mit dem Standort der untergegangenen Katarinen Kirche auf dem unmittelbar angrenzenden Gemeindegebiet Schürensöhlens und die sogenannte Schwedentwiete mitten in der Fläche auf Bodener Gebiet ist bisher nirgendwo berücksichtigt worden. Ich bitte um Überprüfung und entsprechende Eintragung als archäologische Kulturdenkmäler in die Denkmälerliste (Umgebungsschutz und Neubewertung). Der Steinhorster Forst und seine umliegende kleingliederige Knicklandschaft mit altem Eichenbestand stellt nicht nur für die Bewohner der angrenzenden Gemeinden eine strukturreiche Kulturlandschaft mit besonderem Erholungswert dar. Ich bitte, dies zu prüfen und zu berücksichtigen. Es gibt hier unzählige Wald- und Wirtschaftswege, die als Wander-, Lauf-, Reit-, u. Fahrradwege genutzt werden! Naherholungsgebiet auch für Touristen! Die Fledermausvorkommen im gesamten Gebiet wurde bisher nicht berücksichtigt. Weiterhin wurden alle Großvögelvorkommen in und am Wald bisher nicht ausreichend kartiert und berücksichtigt. Dies bezieht sich insbesondere auf Seeadler, Milane, Bussarde, Habichte, Rohr- u. Wiesenweihen und außerdem auf alle Arten von Bodenbrütern wie Rebhuhn, Fasan, Feldlerche u. Wachtelkönig. Ich bitte um Überprüfung und Kartierung. Im Landschaftsplan der Gemeinde Schürensöhlen ist der Mauergraben als Biotopverbundnebenachse deklariert. Die notwendigen Abstände sind nicht in allen Bereichen eingehalten. Um Nachprüfung wird gebeten. Der Bereich Verlängerung Wirtschaftsweg Brückenweg Schürensöhlen –Groß Boden, Waldstraße stellt eine Obstbaumallee dar, die bisher nicht berücksichtigt wurde, bitte einpflegen. Die Gemeinde Schürensöhlen ist mittlerweile von Windrädern umzingelt, siehe Westerau,	geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Aus zahlreichen Stellungnahmen unter anderem des Amtes und des Kreises geht jedoch hervor, dass die Fläche innerhalb eines Naturraumes mit hoher ökologischer Wertigkeit und großem Naherholungswert liegt. Die umgebenden artenreichen Wälder und die kleinteilige Knickstruktur fühen insgesamt zu einem hohen Konfliktrisiko mit Belangen des Artenschutzes. Die Fläche wird nicht aufgenommen.

Rethwisch, Lasbek, Eichede, Schiphorst und Siebenbäumen - Kastorf! Das reicht! Die geplante Fläche hält nicht den notwendigen Mindestabstand zu einer geplanten Siedlungsentwicklungsfläche der Gemeinde Schürensöhlen an der Hauptstraße Richtung Ortsende nach Groß Boden ein! Abstand vergrößern! Die geplante Repoweringfläche liegt in südl.- bzw. südwestlicher Richtung zum Ortszentrum der Gemeinde Schürensöhlen! Es ist mit Lärm, Infraschall und Schlagschatten zu rechnen. Aufgrund einzuhaltender Mindestabstände und Abschaltzeiten der Windräder ist ein wirtschaftlicher Betrieb mehr wie zweifelhaft, zumal die Region nur eingeschränkt windhöffig eingestuft ist. Da der „neue Koalitionsvertrag der Jamaikakoalition“ ein Repowering außerhalb von eingetragenen Bestandsflächen zulässt, bitte ich um erneute Prüfung, ob die Fläche überhaupt noch notwendig ist. Das Gebiet Groß Boden - Steinhorst ist bisher geprägt von „unberührter Natur“ im ländlichen Raum, hier ist die erstmalige Herstellung von ausreichender Erschließungsanlagen und Neubau von Stromleitungen, Straßen und Bodenversiegelungen durch Fundamenten unumgänglich, neben der Wirtschaftlichkeit ist auch die Sinnhaftigkeit von Zerstörung des Natur- und Erlebensraumes von Tier und Mensch zu überdenken. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3462, Datum: 30.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, [redacted]	Die Hinweise wurden geprüft. Dem Wunsch der Stellungnahme konnte gefolgt werden. Die Fläche PR3_DIT_073 wird um einen Bereich westlich der Autobahn erweitert. In diesem Bereich erfolgen zusätzlich Flächenanpassungen aufgrund einer Wohnnutzungsaufgabe und einer

[redacted] Unser BIMSCH- Antrag hat sämtliche abfragender TÖB erfolgreich durchlaufen, die Anfrage auf Ausnahmegenehmigung wurde vorerst abgelehnt mit dem Verweis darauf, das dieses Projekt sich nicht in einem zur Zeit ausgewiesenen Windvorranggebiet befindet. Wir hoffen, dass dieses Gebiet mit aufgenommen wird, da das Gebiet in den ersten Entwürfen des Regionalplan IV bereits schon einmal vorgesehen war. Das Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Bürgerwindpark Tensbüttel (BWT) und zur BAB 23. Es hält die erforderlichen Mindesabstände zum Ortsrand und zu Einzelsiedlungen ein. Durch die Vorbelastung der Umgebung (BAB 23 und BWT) eignet sich dieses Gebiet hervorragend als Erweiterung einer Windvorrangfläche. Die BAB 23 darf hier nicht als Trennung von Landschaftsräumen gesehen werden. In der Gemeindevertretung besteht der eindeutige Wille, dieses Projekt positiv zu begleiten. Aus der Dorfbevölkerung ist keine negative Haltung dem Projekt gegenüber bekannt. Für dieses Gebiet sprechen folgende Gründe: - Es liegt in direkter Nähe zum BWT (Konzentration von Windenergieanlage (WEA)); es kann somit von Erweiterung gesprochen werden. - Es wird keine zusätzliche akustische Belastung geben, da der Lärm der BAB 23 stärker ist. - Es liegt nicht in dem vom Kreis Dithmarschen festgelegten Sicherungsgebiet (Landschaftsschutzgebiet); der Kreis selbst hat dieses Gebiet ausgeklammert, da TÖB schon vorher abgeschlossen. - Das Gebiet liegt nach Gutachten, welches vom Land Schleswig-Holstein in Auftrag gegeben worden ist, ausserhalb des Charakteristischen Landschaftsraumes. - In der aktuell veröffentlichen Karte wird darauf verwiesen, dass die Abstände zu Einzelsiedlungen zu gering ist. Es handelt sich um das [redacted] Hier wird die Wohnwirtschaft aufgegeben, somit werden die Abstände dann eingehalten (Kaufvertrag vorhanden). - Die Gebäude am Heesweg sind ausschließlich Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und	korrigierten Anpassung des Innenbereiches, beides aufgrund von Hinweisen aus den Stellungnahmen die überprüft wurden. Allerdings wird für den noch unbebauten Teil der Fläche östlich der Autobahn ein Abstand von 1.000 m zur Siedlung Tensbüttel zugrunde gelegt. Zum geänderten Kriterium "Siedlungsabstände" wird ergänzend auf das Plankonzept verwiesen. Damit ist gleichzeitig auch ein ausreichend großer Umgebungsschutz für die westlich der Fläche gelegenen Grabhügel sichergestellt. Hinweise aus den Stellungnahmen zum Artenschutz können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden.

keine Wohnbebauung. Ich hoffe, dass ich Ihnen sachlich argumentieren konnte, dass dieses Gebiet in der Gemarkung Tensbüttel westlich der BAB 23 und Bürgerwindparks Tensbüttel (Vorranggebiet PR3_DIT_073) östlich des Korkweges und südlich der Bundesstraße 431 und nördlich des Tensbüttler Vierthweges sich hervorragend als Windvorrangsfläche eignet. [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3461, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung (Sachthema Windernergie für das Gebiet PR3_SEG_022 1)Verstoß gegen das Raumordnungsgesetz (ROG) Laut Raumordnungsgesetz (ROG), § 2 (Grundsätze der Raumordnung), sind für den Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei PR3_SEG_022 hat eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Die Fläche PR3_SEG_023 liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. Hierauf wird auch in vielen Stellungnahmen hingewiesen. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen.

nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen. Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen sowie im Hinblick auf die noch fortwirkenden Folgen der deutschen Teilung; sind regionale Entwicklungskonzepte und Bedarfsprognosen der Landes- und Regionalplanung einzubeziehen. Auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte zwischen den Regionen ist hinzuwirken. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung sind langfristig offenzuhalten. In der Dorfschaft Gnissau innerhalb der Gemeinde Ahrensbök gab es vor ca. 35 Jahren 4 gastronomische Betriebe, eine Sparkasse, eine Poststelle, einen Schlachter, einen Bäcker, 2 Lebensmittelgeschäfte sowie ein rundum ungestörtes Landschaftsbild. Von diesen Vorteilen, die diverse Neubürger in der Vergangenheit veranlasst haben, ihren Wohnsitz in Gnissau zu nehmen, sind sämtliche, die Versorgung betreffenden, Vorteile entfallen, kürzlich sind auch die Bemühungen, einen Markttreff zu organisieren, gescheitert, die Versorgung geschieht vollständig in den umliegenden Ballungsgebieten. Geblieben als einziger beinflußbarer Grund, sich für ein Leben in Gnissau zu entscheiden, ist dass zur Zeit noch ungestörte Landschaftsbild. Die Landesplanung hat aus nicht nachvollziehbaren Gründen die Bedeutung eines intakten Landschaftsbildes durch die Ignorierung des Landschaftsbildwertes bei der Beurteilung der Vorrang-/Eignungsflächen auf Null gesetzt. Dadurch entfällt das letzte Juwel Gnissaus. Dieses ist ein erheblicher Verstoß gegen das ROG des Bundes, welches in seinen Grundsätzen einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte zwischen den Regionen fordert. 2.) Öffentliche Belange gegen die Zulässigkeit Mit der räumlichen Steuerung der Windenergie will die Planung den Schutzansprüchen des Menschen und den Erfordernissen von Natur und Landschaft gerecht werden. Insofern zielt die Planung beim Ausbau der Windenergie auf eine raum- und umweltverträgliche Steuerung unter Würdigung der wirtschaftlichen Bedeutung der Windenergie und der klima- und	

energiepolitischen Ziele. Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) ist gem. §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Der unter 1) festgestellte Verstoß gegen das ROG (ein Bundesgesetz) ist ein Verstoß gegen öffentliche Belange, die vorgesehene Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet „PR3_SEG_022“ ist somit nicht genehmigungsfähig. 3.) Beurteilung der geplanten Vorrangfläche „PR3_SEG_022“ Das gemeindliche Einvernehmen im Rahmen eines Vorbescheidantrages nach BImSchG §§ 9, 19 in Zusammenhang mit einer möglichen Ausnahmegenehmigung nach § 18 a Abs. 2 LaNatSchG wurde von der Gemeinde Ahrensbök negativ beschieden. Die Abwägungskriterien sind nicht konform den Gegebenheiten vor Ort dargestellt und erfordern daher eine Korrektur des Datenblattes, aus welcher eindeutig hervorgehen müsste, dass dies Fläche aus dem Entwurf zu streichen ist. *Begründung:* Diese Fläche befindet sich angrenzend an die Natura-2000-Flächen der FFH-Gebiete Kuhkoppel (DE1929-391) und Fohlenkoppel (DE 1929-391) – Wälder im Ahrensböker Endmoränengebiet. Zwischen diesen beiden Flächen befindet sich ein ehemaliges Kiesabbaugebiet, welches mittlerweile per Satzung des Kreises Ostholstein zu einem geschützten Landschaftsbestandteil ausgewiesen wurde, dort gibt es u. a. ein großes Vorkommen der Bechsteinfledermaus. Gemeinsam bilden diese Flächen ein Biotopverbundsystem, an welches sich nördlich gelegen das FFH-Gebiet Redderkoppel (DE 1929-391) anschließt. Die in Rede stehende Fläche würde die Flugschneise der Fledermäuse zu ihrem Winterquartier in den Segeberger Kalksteinhöhlen sowie ihren Flugradius zur Nahrungssuche zerschneiden. Des Weiteren befindet sich diese Fläche im Dichtezentrum des Seeadlers und im Horstbereich des Rotmilans. Gewichtige Gründe zum Ausschluss dieser Fläche als Vorranggebiet (s. Gesamträumliches Plankonzept des Landes Schleswig-Holstein zum	

Entwurf der Teilfortschreibung der Regionalpläne I bis III sowie Teilfortschreibung LEP Sachthema Windenergie, S. 43, Pkt. 2.4.2.22 Dichtezentrum für Seeadlervorkommen). Nach eingehender Prüfung der Abwägungsergebnisse der Landesplanung, bedarf die Tabelle der Abwägungskriterien einer Korrektur hinsichtlich der konzentrierten Konfliktpotentiale. Die Tabelle der Abwägungskriterien müsste wie folgt geändert werden: Zielbereich wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung 2.2 Tourismus und Erholung 2.2.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung) – Konfliktrisiko mittel, 2.2.2 Kernbereiche für Tourismus und Erholung – Konfliktrisiko mittel 2.2.4 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume – Konfliktrisiko hoch Wie bereits oben erwähnt liegt die als Vorrangfläche geplante Fläche unmittelbar angrenzend an einen Bereich von zwei Natura- 2000-Flächen. Dieses Gebiet dient u. a. der gemeindlichen Bevölkerung als Naherholungsgebiet. 3.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz 3.1 Tiere und Pflanzen 3.1.1 Querungshilfen und damit verbundene Korridore – Konfliktrisiko hoch, 3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems – Konfliktrisiko hoch 3. 2.1 Umgebungsbereich von 300 m bis 1000 m zu FFH-Gebieten – Konfliktrisiko hoch 3.2.2 Hauptachsen des regionalen Vogelzugs – Konfliktrisikohoch 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/1,5/1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel –	

Konfliktrisiko hoch 3.2.4 Wiesenvogel-Brutgebiete – Konfliktrisiko hoch 3.2.5 Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche – Konfliktrisiko hoch 3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz – Konfliktrisiko hoch Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken – Konfliktrisiko hoch 5.3 800 m um (grundsätzlich raumbedeutsame) gesetzlich geschützte Naturdenkmale – Konfliktrisiko hoch 5.4 2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage –Konfliktrisiko hoch 5.5 500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale – Konfliktrisiko hoch Die geplante Vorrangfläche liegt im 100 m-Puffer für den Fledermausschutz der FFH-Gebiete „Wälder im Ahrensböker Endmoränengebiet“ mit dem Erhaltungsziel Fledermausschutz (u. a. Bechsteinfledermaus), im Südteil (angrenzend an das geplante Vorranggebiet PR3_SEG_023) und im FFH-Biotopverbundsystem. Des Weiteren grenzt die geplante Vorrangfläche an den Prüfbereich für Großvogelaufkommen. Bei der Abwägung wurde nicht geprüft, ob hier die Flugkorridore der Seeadler beeinträchtigt würden durch die Aufstellung von WKA. Des Weiteren findet sich kein Hinweis darauf, ob eine Prüfung des Dichtezentrums für Seeadler in diesem Bereich stattgefunden hat. Hier besteht aus naturschutzfachlicher Sicht ein hohes Konfliktpotential. Weiterhin erfolgte keine Bewertung hinsichtlich der Managementpläne „Ahrensböker Endmoräne“, Natura-2000-Wardersee und dem EU-Vogelschutzgebiet Wahlsdorfer Holz. Wie bereits oben erwähnt fehlen in der gesamtheitlichen Betrachtung diverse Horste von Seeadlern und Rotmilanen und weiterer Großvogelvorkommen sowie Gänse und diverser Fledermausarten. Es fehlt die Erwähnung des Wertgrünlandes (naturbelassene Entwicklung in den Randbereichen von Wäldern), ebenso die Berücksichtigung der Biotope gem. § 25	

LNatSchG und das Laubfroschvorkommen im Bereich der Flächen PR3_SEG_022. Für die Fläche muss eine detaillierte Untersuchung, besonders im faunistischen Bereich, durch die Landesplanung nach erfolgen. Nordwestlich der in Rede stehenden Fläche PR3_SEG_022 befindet sich die Traveniederung, östlich schließen sich die FFH-Gebiete Fohlenkoppel und Kuhkoppel mit dem dazwischen liegenden Bereich, der zu einem geschützten Landschaftsbestandteil ausgewiesen wurde, durch beide geplanten Vorranggebiete verlaufen Fließgewässer. Diese Gebiete weisen eine hohe Artenvielfalt in Flora und Fauna auf, auf die in den Abwägungen des Landes keinerlei Bezug genommen wird. Des Weiteren müsste noch einmal eine dezidierte Prüfung der Waldabstände vorgenommen werden, die offensichtlich hier nicht erfolgte. Das Land S.-H. wollte mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Wind u. a. auch verhindern, dass Anlagenstandorte mit einer Riegelbildung zu Siedlungen und Wohnbereichen verhindert wird, auch hier sollten die Flächen PR3_SEG_022 und PR3_SEG_023 einer genaueren Prüfung zu unterzogen werden, da durchaus die Gefahr einer Riegelbildung für die Ortschaften Diekhof (Kreis Bad Segeberg) und Tankenrade (Gemeinde Ahrensbök) gesehen wird (s. Gesamträumliches Plankonzept des Landes Schleswig-Holstein zum Entwurf der Teilfortschreibung der Regionalpläne I bis III sowie Teilfortschreibung LEP Sachthema Windenergie, S. 52, Pkt.2.5.2.5) Eingegangen wurde in Zusammenhang mit den beiden o. g. Flächen auch nicht der Abstand zur DVOR-Anlage in Seedorf, auch hier bedarf es einer weiterführenden Prüfung, inwieweit ein Vorhaben innerhalb des 15 km-Radius überhaupt möglich wäre (s. Gesamträumliches Plankonzept des Landes Schleswig-Holstein zum Entwurf der Teilfortschreibung der Regionalpläne I bis III sowie Teilfortschreibung LEP Sachthema Windenergie, S. 53, Pkt.2.5.2.6). Abschließend lässt sich feststellen, dass besonders die Flächen PR3_SEG_022 und PR3_SEG_023 als geplante Vorrangflächen zur Windenergienutzung noch einmal einer detaillierten Überprüfung von Seiten der Landesplanungsbehörde bedürfen, da hier wesentliche Aspekte zur kritischen Beurteilung dieser Fläche im Abwägungsprozess nicht eingeflossen sind. Die Liste der nicht abgeprüften Kriterien wäre noch erweiterbar um die Punkte der harten und weichen Tabukriterien aus dem gesamträumlichen Plankonzept des Landes Schleswig-Holstein zum Entwurf der Teilfortschreibung der Regionalpläne I bis III	

sowie Teilfortschreibung LEP Sachthema Windenergie: Harte Tabukriterien 2.3.2.9 gesetzlich geschützte Biotope, S. 30, 2.3.2.10 Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m; S. 31, Weiche Tabukriterien 2.4.2.7 Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren, 2.4.2.19 Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG, 2.4.2.20 EU-Vogelschutzgebiete, 2.4.2.21 Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten, 2.4.2.22 Dichtezentrum für Seeadleraufkommen, 2.4.2.23 Bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Schwäne (Zwerg- und Singschwäne) außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie 1.000 m Abstand um Kolonien von Trauerseeschwalben und 3.000 m Abstand um die Lachseeschwalben-Kolonie bei Neufeld, 2.4.2.24 Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche, 2.4.2.26 Wintermassenquartiere für Fledermäuse (größer 1.000 Exemplare) einschließlich eines Umgebungsbereichs von 3 km); 2.4.2.27 FFH-Gebiete, 2.4.2.29 Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig	

sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-Gebieten, 2.4.2.30 Abstandspuffer von 30 – 100 m zu Wäldern, 2.4.2.31 Wasserflächen ohne Talräume Die Aufzählung ist nicht abschließend und umfasst auch die Abwägungskriterien des Kapitels 5 ff des gesamträumlichen Plankonzeptes des Landes Schleswig-Holstein zum Entwurf der Teilfortschreibung der Regionalpläne I bis III sowie Teilfortschreibung LEP Sachthema Windenergie. Weitere Aspekte wie die *Wasserflächen ohne Talräume* sind beispielsweise gar nicht betrachtet worden. Erwähnung fanden auch nicht die Bereiche des *Vogelzuges*, der *Schlafplätze von Kranichen* usw. Insofern wäre zu begrüßen, wenn im weiteren Verfahren die Gesamtabwägung insbesondere der naturschutzfachlichen Belange und die des Schutzgutes Mensch noch einmal weitergehend und vertieft betrachtet würden, wie auch die Vorstellungen der neu gewählten Landesregierung. Ahrensbök, d. 30.06.2017 [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3460, Datum: 30.06.2017

Karteneinzeichnungen vorhanden	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Fläche ehemals Nr.34 in Schmedeswurth zwischen der Bundesstraße 5 und Schmedeswurtherwesterdeich ist weiterhin zu berücksichtigen.	Eine erneute Überprüfung hat ergeben, dass hier zwar eine Potenzialfläche vorhanden wäre. Die Ausweisung würde aber dazu führen, dass die Bebauung am Schmedeswurtherwesterdeich vollständig von WKA umgeben wäre. Um unzumutbare Belastungen zu vermeiden, wird die Fläche nicht ausgewiesen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3457, Datum: 30.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn

Kapitel: PR3_OHS_007 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, ich gebe zum Vorranggebiet PR3_OHS_007 folgende Stellungnahme ab: Tourismus/Erholung und Landschaft Im Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans werden von der Landesplanungsbehörde die Abwägungskriterien "Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_OHS_077 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 750 m um Weißstorchhorste eine hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 750 m und 1 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Eine Flächenausweisung ist hier möglich. Für die Fläche OHS_077 bedeutet das, dass sie gegenüber dem ersten Entwurf nach Norden hin erweitert werden kann. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Weitere

Tourismus und / oder Erholung", "Regionale Grünzüge der Ordnungsräume" und "Charakteristische Landschaftsräume" dargestellt. Die in diesem Raum vorliegende hohe Konzentration dieser Kriterien macht deutlich, dass die Landesplanungsbehörde der Landschaft eine hohe Bedeutung sowohl für den Tourismus als auch für die Erholung zuspricht. Ein für den Tourismus und die Erholung sehr wichtiger Teil dieses Gebietes liegt in der Gemeinde Ratekau zwischen Sereetz, Kreuzkamp, Grammersdorf, Ovendorf und Warnsdorf, da diese Landschaft weniger zersiedelt ist und bereits touristische Einrichtungen, wie z.B. Ferienwohnungen, Hotels, einen Golfplatz, das Erlebnisdorf Warnsdorf und die Privatklinik Schloss Warnsdorf, vorhanden sind. Noch gibt es in diesem Gebiet eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch 14 Windkraftanlagen mit geringer Höhe (13 Anlagen mit 77 m und 1 Anlage mit 99 m Gesamthöhe). 13 dieser bestehenden Windkraftanlagen stehen außerhalb des Vorranggebietes PR3_ OHS_ 077 und haben somit zukünftig nur noch Bestandsschutz. Durch den Rückbau der Windkraftanlagen wird hier wieder ein charakteristischer Landschaftsraum hergestellt. Auch der regionale Grünzug würde sich zukünftig wieder über den gesamten Raum bis nach Ovendorf über das Warnsdorfer-Moor durchgängig erstrecken. Der zerrissene Grünzug erhält durch den Rückbau der Windkraftanlagen seine Vollständigkeit in seiner alten Ausdehnung zurück. Einer Argumentation der Gemeinde Ratekau, muss ich deutlich widersprechen in der es heißt: “ *Die 14. Windkraftanlage steht innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung. Da geplant ist, innerhalb des Vorranggebietes 3 neue Windkraftanlagen zu errichten, muss die bestehende Windkraftanlage zuvor abgebaut werden. Im für die Windkraft günstigsten Fall stehen in den nächsten Jahren östlich Grammersdorf 13 Altanlagen und 3 neue Windkraftanlagen. Damit würde in der aus Sicht des Tourismus und der Erholung bedeutsamen Landschaft die Anzahl der Windkraftanlagen gegenüber dem Bestand um 2 Windkraftanlagen zunehmen. Nach dem Abbau der Altanlagen würden noch 3 Windkraftanlagen langfristig stehen bleiben. Das Vorranggebiet PR3 OHS 077 östlich Grammersdorf liegt zwar in einer für den Tourismus und die Erholung bedeutsamen Landschaft. Durch die 14 bestehenden Windkraftanlagen ist das Landschaftsbild zwischen Sereetz, Kreuzkamp und Warnsdorf aber schon seit vielen Jahren durch Windkraftanlagen nachteilig geprägt. Infolgedessen ergeben sich durch die 3 neuen Windkraftanlagen im*	Hinweise aus den Stellungnahmen zu Belangen des Artenschutzes sowie zu Richtfunktrassen und Höhenbegrenzungen führen auf der Ebene der Regionalplanung nicht zur Streichung der Fläche. Sie können auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen geklärt werden. Eine nicht zumutbare Umfassungssituation liegt auch unter Einbeziehung der Bestandsanlagen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können, nicht vor. Für alle betroffenen Siedlungen verbleiben ausreichend große freie Sichtkorridore. Bzgl. Tourismus: Der Aspekt des Tourismus wurde in der Abwägung von PR3_OHS_077 hinreichend berücksichtigt. Die Fläche liegt nicht in einem Bereich mit diesbezüglich besonderer Relevanz. Hinsichtlich des beschriebenen ausbleibenden Entlastungseffektes durch die Ausweisung des Vorranggebietes vertritt die Landesplanung den Standpunkt des Petenten nicht. Bzgl. charakteristischer Landschaftsraum: Die Fläche tangiert die angrenzende Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes nur leicht anrandig. Aus Sicht der Landesplanung ist die marginale Überschneidung vertretbar. Bzgl. regionale Grünzüge: Die Fläche liegt nur zum Teil innerhalb der regionalen Grünzugstruktur. Es handelt sich dabei um einen Ausläufer des nordöstlich befindenden Verbindungsbereichs zwischen zwei großflächigeren Abschnitten.

Vorranggebiet östlich Grammersdorf keine Neubelastungen des Landschaftsbildes.“ Die Argumentation in dieser Stellungnahme geht von falschen Voraussetzungen aus. Hier wird der Rückbau der Bestandsanlagen nicht berücksichtigt. Mit den noch bestehenden 14 Windkraftanlagen ein nachteilig geprägtes Landschaftsbild zu erklären, in dem 3 weitere Anlagen keine Neubelastung des Landschaftsbildes ergeben ist unzutreffend. Durch den Anlagenrückbau wird dieser Landschaftsraum zukünftig entlastet und dadurch noch attraktiver für den Tourismus und die Erholung. Durch die Ausweisung dieses Vorranggebietes PR3 OHS 077 innerhalb des bedeutsamen Landschaftsraumes wird dieser Entlastungseffekt aufgehoben. Auch die erheblich höheren Anlagen von mindestens 150 m Gesamthöhe, auf dem durchschnittlich 30 m über Meeresspiegel liegenden Höhenrücken, führen zu einer deutlich größeren, negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Es entsteht eine weithin sichtbare Belastung der Landschaft. Bei einer Ausweisung dieses Vorranggebietes würde in dem sowohl aus Sicht des Tourismus und der Erholung als auch aus Sicht des Artenschutzes hoch empfindlichen Küstenstreifen an der Ostsee ein Kleinst-Windpark entstehen. Diese Windparkstruktur wäre vom Ostufer des Hemmelsdorfer See bis Grömitz einzigartig. Für diesen zwischen dem Ostufer des Hemmelsdorfer See und Grömitz breitesten, noch gering belasteten Küstenstreifen sollte deshalb auf dieses Vorranggebiet für die Windenergie verzichtet werden. Das Vorranggebiet PR3_OHS_007 liegt großflächig im 3000 m Freihaltebereichs entlang der Küstenlinie. Die Kriterien, dass sowohl naturschutzfachliche Belange wie z.B. der Vogelzug, wie auch der Erhalt des ungestörten Landschaftsbildes im Sinne von Erholung und Tourismus und die Attraktivität der küstennahen Bereiche als Wohnstandort, Berücksichtigung finden soll, werden hier nicht ausreichend berücksichtigt. Der Küstenstreifen in diesem ländlichen Gebiet stellt ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber strukturstärkeren Regionen dar. Ein hoher Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt in diesem Küstenstreifen. Das Vorranggebiet PR3_OHS_007 führt in dieser Küstennähe zu einem intensiven Nutzungskonflikt. Der hohe Stellenwert des Küstenstreifens wird nicht ausreichend berücksichtigt. Kleinstflächen/Höhenbegrenzungen	Bzgl. Höhenbegrenzungen: Wie aus der Abwägungsentscheidung ersichtlich, ist der Belang auf der Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens vertiefend zu klären. Eine Höhenbegrenzung auf Ebene des Regionalplans wird nicht festgesetzt. Die Planung erfolgt im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Bzgl. Bezeichnung als Kleinstfläche: Mit einer Größe von im 2. Entwurf nunmehr über 36 ha entspricht das Vorranggebiet der Definition einer Kleinstfläche gem. gesamträumlichem Plankonzept nicht. Bzgl. Umfassung: Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Auf Basis dessen erscheint, wie ebenfalls aus der Abwägungsentscheidung ersichtlich wird, eine Umfassung nicht gegeben. Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens kann dieser Belang jedoch entsprechend vertiefend geprüft werden. Bzgl. Vogel-/Fledermausschutz: Wie ebenfalls in der Abwägungsentscheidung erläutert, können die artenschutzrechtlichen Belange, die verlautbart wurden, auf Ebene des Genehmigungsverfahrens vertieft werden. Dies gilt insbesondere auch für

Innerhalb des Vorranggebietes können lediglich 3 Windkraftanlagen errichtet werden, die durch die geringe Ausdehnung des Vorranggebietes zu Turbulenzabständen (bei 150 m hohen Anlagen) von maximal 320 m von Turm zu Turm führen. Hier werden die Empfehlungen der Planungsbehörden für die Abstände der Referenzanlagen von 400 m bereits unterschritten. Bei der Errichtung von Anlagen mit Höhen über 150 m wäre eine Nutzung mit drei Anlagen nicht mehr möglich. Alleine bei der Abstandsregelung mit 5 x h bei 200 m hohen Anlagen würden sich die Abstandsradien von Grammersdorf und Ovendorf in diesem Vorranggebiet bereits überschneiden. Aus dieser Tatsache ergibt sich eine faktische Höhenbegrenzung für das Vorranggebiet PR3_OHS_007, die in der jetzigen Regionalplanung, wegen fehlender Gleichbehandlung, unzulässig wäre. Höhenbegrenzungen sind im gesamtplanerischen Plankonzept so nicht vorgesehen. Dort heißt es auf S. 19 unter Höhenbegrenzungen: „*Grundsätzlich werden auf landesplanerischer Ebene keine Höhenbegrenzungen für die Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Dies dient der Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele, zu denen der Ausbau der Windenergienutzung an Land einen maßgeblichen Beitrag leistet. Lediglich fachliche Kriterien, wie beispielsweise die Gewährleistung der Flugsicherheit oder die Freihaltung denkmal-rechtlich geschützter Sichtbeziehungen rechtfertigen es im Einzelfall, in den Regionalplänen Höhenbegrenzungen festzulegen. Diese sind in Sonderregelungen mit Bezug auf die jeweiligen Vorranggebiete verankert.*“ Aus einem Urteil des VG Stade: „Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen im Regionalplan unzulässig“ *GG Art. 74 Abs. 1 Nr. 31; BauGB § 1 Abs. 4, § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, Abs. 3 S. 2, S. 3; BImSchG § 9 Abs. 1; ROG § 8 Abs. 5, Abs. 7 S. 1 Nr. 1, BauNVO § 16; NROG § 3 Abs. 2*	Fledermäuse in den Bereichen außerhalb von Wintermassequartieren mit Umgebungsschutz, da diesen mit Abschaltzeiten etc. hinsichtlich ihrer Aktivitätsphasen als Ergebnis einer Prüfung im Genehmigungsverfahren begegnet werden kann. Durch die Anpassung des Kriterienkataloges liegt die Fläche nun nicht mehr im hochriskanten Bereich des nordöstlich gelegenen Weißstorchhorstes. Des Weiteren sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Horste windkraftsensibler Vogelarten bzw. solche mit Lebensstättenfunktion im Umfeld der Fläche vorzufinden. Folglich liegt die Fläche nicht innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines solchen. Das Vorranggebiet liegt zudem nicht in Bereichen, die als Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne ausgewiesen wurden, sowie abseits von bedeutenden Vogelflugkorridoren zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen. Das Kriterium hat daher für die Fläche keine Relevanz. Eine Überschneidung mit kritischen Lebensbereichen des Kranichs ist ebenfalls nicht bekannt.

Im ROG findet sich keine Rechtsgrundlage, auf deren Grundlage über § 35 Abs. 3, Satz 2, 3 BauGB außenwirksame Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen in Vorrangstandorten vorgenommen werden dürfen. (amtlicher Leitsatz) VG Stade, U. v. 14.09.2011 – 2 A 866/10 – Diese Kleinstfläche ist nicht für eine Nutzung ohne Höhenbegrenzung geeignet und sollte somit aus dem Regionalplan gestrichen werden. Umschließung/Heranrücken Ein Konflikt besteht im Bereich der Innenbereichssiedlung Grammersdorf und der Außenbereichssiedlung Ovendorfer Siedlung. Die Siedlung Ovendorf besteht aus einer beidseitigen Straßenrandbebauung durch Wohnhäuser, zwei ehemaligen Hofstellen mit reiner Wohnnutzung und einer weiteren Hofstelle, heute ebenfalls überwiegend mit Wohnnutzung. Es handelt sich um eine Splittersiedlung im Außenbereich mit fast ausschließlicher Wohnnutzung die einer Innenbereichssiedlung gleicht. Die Anordnung der Vorrangfläche PR3_OHS_007 gegenüber Grammersdorf und der Ovendorf Siedlung entwickelt zwei Aspekte räumlicher Wirkung. - Umschließung: Die Vorrangfläche PR3_OHS_007 umschließt den östlichen Teil von Grammersdorf und den westlichen Teil der Ovendorfer Siedlung , in einem Winkel von größer 120°. -Heranrücken: Die Vorrangfläche PR3_OHS_007 rückt über ihre gesamte Querausdehnung in einer Breite von über 2000 m von Osten an Grammersdorf und von Westen an die Ovendorfer Siedlung, hier im Abstand von 550 m, heran. Beide Raumwirkungen, die des Umfassens und die des auf großer Breite Heranrückens sind im Zusammenhang zu berücksichtigen, weil die Anwohner beim Blick aus dem Fenster oder beim Aufenthalt im Freien beide Phänomene additiv wahrnehmen. Das Kriterium der Landesplanung, wonach „eine Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist“ und die davon getrennte Wertung, wonach die auf 400 bis 600 m heranrückende Querausdehnung des Gebietes über 2000 m	

Breite ebenfalls noch als zumutbar eingestuft wird, erfasst nicht die gemeinsame Raumwirkung beider Aspekte. Diese Herangehensweise wird der örtlichen Situation nicht gerecht und zwar auch unter Berücksichtigung der für eine Außenbereichslage grundsätzlich hinzunehmenden höheren Belastung durch privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Diese zumutbare höhere Belastung ist u.a. begründet in der Möglichkeit, im Außenbereich eher ausweichen zu können, und Freiflächen und Nutzungen anders, von der Belastung abgewandt auszurichten. Diese Option ist durch das Zusammenwirken zweier Belastungen, Umschließung und Heranrücken speziell in der Ovendorfer Siedlung reduziert. Für die Einwohner würde durch die Kombination der vorbeschriebenen Wirkung der geplanten Vorrangfläche die Wohnqualität in nicht zumutbarem Umfang herabgesetzt. Insbesondere dadurch, dass ein Ausweichen der Blickbeziehungen zur Landschaft, des Aufenthaltes im Freien, der hausbezogenen Erholungsfreiflächen auf unbelastete kaum mehr möglich ist, weil die Vorrangfläche über 2000 m Breite an die Häuser heranrückt, würde die Umsetzung der Planung hier zu inakzeptablen Nachteilen für die Wohnbevölkerung führen.	
Schutzbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz Durch den an das Vorranggebiet direkt angrenzenden Hemmelsdorfer See sind hier bedeutsame Vorkommen an Gänsen und Schwänen zu beobachten. Sie benötigen während der Rast und Überwinterung Gewässer als Schlafplätze und landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland, Acker) als Nahrungsflächen. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen auf der Vorrangfläche PR3_OHS_007 würde es hier zu einer Barrierewirkung kommen, die die bedeutsamen Nahrungsflächen und die zugeordneten Schlafplätze trennt. Die Folge wäre eine Aufgabe geeigneter Nahrungsflächen und im Extremfall des gesamten Gebietes als Rast- oder Überwinterungsgebiet. Das Ausmaß der Barrierewirkung ist hier als hoch einzustufen.	

Am Ostufer des Hemmelsdorfer Sees sind seit Jahren Sichtungen von Rotmilanen und Seeadlern erfolgt. Aktuelle Sichtungen belegen die Nutzung des Hemmelsdorfer Sees als Nahrungsgebiet des Seeadlers. Nach dem Vertreiben vom Horst im Hobbersdorfer Gehege, ist nun wohl der Brutplatz im Bereich Wilmsdorf (Ostufer Hemmelsdorfer See) errichtet worden. Diese Tatsache wurde auch auf einer Gemeindesitzung in Ratekau [redacted] den Fraktionen und der Öffentlichkeit mitgeteilt. Eine hohe Anzahl von Sichtungen des Seeadlers, durch die Anwohner in dieser Region, untermauern die Position des Brutstandortes. Ergänzend füge ich einen Auszug aus der Stellungnahme des Kreises Ostholstein ein: *„PR3 OHS 077 (Hemmelsdorfer See) Es gibt drei Seeadler-Wechselhorste am Hemmelsdorfer See, die 2008 (Aalbekniederung) und 2013 (Wald „Spann“ südlich Hemmelsdorf) zuletzt besetzt waren. Der Seeadler brütete bislang im Hobbersdorfer Gehege, wurde jedoch im Frühjahr 2017 vom Horst vertrieben. Totfunde konnten noch nicht festgestellt werden (Mitteilung vom dortigen Seeadlerbewacher). Es kann aufgrund dieses Vorfalls aber auch generell erwartet werden, dass die Horste am See wieder besiedelt werden, da dieser die wichtigste Nahrungsquelle darstellt. Dann läge das geplante Vorranggebiet im Potentiellen Beeinträchtigungsbereich der ehemaligen Horststandorte. Aus hiesiger Sicht sollte auf Grund der langen Nutzungstradition des Hemmelsdorfer Sees als Seeadler-Nahrungsgewässer diese alten Potentiellen Beeinträchtigungsbereiche frei gehalten und kein Vorranggebiet dicht am See eingerichtet werden (s. auch PR3 OHS 073).* *Der Hemmelsdorfer See stellt zudem einen bedeutenden Schlafplatz des Kormorans dar mit mehr als 4.000 regelmäßig übernachtenden Individuen. Durch Beobachtungen lokaler Ornithologen ist bekannt, dass ein Großteil der Kormorane aus der Traveförde kommt und viele in Höhe der Rotoren und dicht an den bestehenden Windkraftanlagen vorbei fliegen. Eine Erweiterung der mit Windenergieanlagen bestellten Fläche in Richtung Norden würde das Kollisionsrisiko verstärken. Es ist nicht auszuschließen, dass das Vorranggebiet dem Verschlechterungsverbot des Vogelschutzgebietes 2031-401 Traveförde und 2030-303*	

Hemmelsdorfer See zuwiderläuft. Unter den vorgelegten Verträglichkeitsprüfungen im Band 4 des Entwurfs zum LEP und zur Teilaufstellung der Regionalpläne sind diese beiden Vogelschutzgebiete nicht mit behandelt. Dies müsste nachgeholt werden. Außerdem grenzt das geplante Vorranggebiet dicht an das Warnsdorfer Moor an, einer von Grünland und Moorkomplexen aus Weidenfeuchtgebüsch, Bruchwald und Röhrichten geprägten Fläche, in der viele Ausgleichs- und Ökokontoflächen konzentriert wurden. Ein Großteil ist als gesetzlich geschütztes Biotop anzusprechen, die aktuelle Kartierung liegt allerdings noch nicht vor. Der Gesamtkomplex ist etwa 70 ha groß. Es ist auf Grund der Strukturvielfalt mit einem hohen Aufkommen an Fledermäusen und Brutvögeln zu rechnen, die durch dicht angrenzende Windenergieanlagen gefährdet werden. Hier sollte vorsorglich mindestens ein Abstand von 100 m analog zum Wald eingehalten werden. Am Ostrand überschneidet sich der potentielle Beeinträchtigungsbereich eines Kranichbrutplatzes im Warnsdorfer Moor geringfügig mit dem Vorranggebiet." Das Seeadlerpaar nutzt exakt den Flugkorridor zwischen Wilmsdorf und der Ovendorfer Siedlung. In genau diesem Korridor befindet sich die Vorrangfläche PR3_OHS_007. Die Sichtung des Seeadlerpaars aus dem Frühjahr dieses Jahres, das die Hochspannungsmasten in Ovendorf als Sitzposition nutzt, ist fototechnisch festgehalten. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Vorranggebiet würde zu einem erheblichen Kollisions- und Tötungsrisiko führen. Bereits aus Gründen des Seeadlerschutzes sollte der Betrieb der bestehenden Windkraftanlagen außerhalb einer Eignungsfläche auf deren Restlaufzeit beschränkt werden und die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen sein. Seeadler haben insbesondere in ihren Brutrevieren aufgrund der hohen Flugintensität (Nahrungsflüge zur Versorgung der Jungvögel, Balzflüge, Revierverteidigung etc.) ein deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko mit Windenergieanlagen. Die Flächen am Ufer des Hemmelsdorfer Sees gehören zu dem für die Art besonders geeigneten Lebensraum und zeichnen sich großräumig durch eine hohe Anzahl von bereits genutzten Brutplätzen bzw. die Anwesenheit vieler, weiterer Vogelarten aus. Zusätzlich sind exakt auf den Ackerflächen der Vorrangfläche PR3_OHS_007 und dem östlichen Bereich des Hemmelsdorfer Sees bis hinein zu den östlichen Feldern von Ovendorf, hochfrequentiert Sichtungen von Rotmilanen erfolgt. Im Jahr 2016 wurden auch Elternvögel und deren Jungvögel beim Flug über Grammersdorf videotechnisch dokumentiert. Auch in 2017 erfolgten viele Sichtungen der Rotmilane in dieser Region. Weitere Brutplätze die betroffen wären liegen in unmittelbarer Nähe der Vorrangfläche	

PR3_OHS_007. Dazu zählen die Kraniche im Warnsdorfer-Moor und die Rohrweihe im Schilfbereich vor Grammersdorf. Der Brutplatz der Kraniche ist schon seit 2012 in Fachgutachten für Vögel [redacted] dokumentiert und wird wiederkehrend zur Brut genutzt. Der Brutplatz der Rohrweihe ist fototechnisch durch Aufnahmen eines Anwohners in Grammersdorf festgehalten. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat in seinen "Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein" vom Dezember 2008 für den Kranich einen "Potenziellen Beeinträchtigungsbereich" von 1.000 m festgelegt. Der Potenzielle Beeinträchtigungsbereich des Brutrevieres der Kraniche im Warnsdorfer Moor liegt somit deutlich in Überschneidung mit der Vorrangfläche PR3_OHS_007. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat in seinen "Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein" durch Windparks eine Entwertung des Brutgebietes von Rohrweihen oder von Teilen davon durch Scheuchwirkung beschrieben. Zudem sieht das Landesamt eine Kollisionsgefahr für die Rohrweihe durch Windkraftanlagen. Nach derzeitigem Stand der Forschung scheinen nur wenige Brutvogelarten Windkraftanlagen zu meiden, wodurch sich das Kollisionsrisiko massiv erhöht. Das Vorranggebiet PR3_OHS_007 bietet keine zeitgemäße und schon gar keine zukunftssichere Nutzung durch Windenergieanlagen. Deshalb sollte man dieses Vorranggebiet aus dem Regionalplan streichen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3459, Datum: 30.06.2017

Dokument: Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 6.4. Betrachtung der Belange des Artenschutzes

Angehängte Dateien: 150526-lag-vsw_-_abstandsempfehlungen.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Betrachtung der Belange des Artenschutzes Das findet viel zu wenig Beachtung !!! siehe Helgoländer Papier „Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört was man durch sie bewahren will: Die Natur ! **Dithmarschen** wie sie es am Donnerstag, den 15.06.2017 im Kreishaus sagten steht es nun auch in der Presse: „Kein Verständnis für die Kritik der Geestbewohner zeigte auch [redacted] in der anschließenden Debatte zur Beschlussvorlage. Jeder von ihnen hätte die Möglichkeit gehabt, die Einwände bei den Tagungen der Fachausschüsse des Kreises vorzubringen.“ Das stimmt so nicht! Denn am 30.05.2017 waren div. Leute bei der Sitzung anwesend und man kann nur zuhören!	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Bzgl. Artenschutz: Sämtliche relevanten arten- und landschafts- respektive naturschutzfachlichen Aspekte wurden in der gesamtheitlichen Abwägung der Potenzialflächenkulisse berücksichtigt. Der Kriterienkatalog bildet das objektive Rahmenkonstrukt, welches die Grundlage für Abwägung einzelner Flächen darstellt. In ihm wurden besonders windkraftsensible Arten und zentrale Schutzgebietstypen berücksichtigt, die damit schon auf Ebene der Regionalplanung mithilfe von Freihaltung oder entsprechender Anpassung der Gebietsbemessung geschützt werden sollen. Für Näheres zum Kriterienkatalog bzgl. des Arten-, Landschafts- und Naturschutzes sowie des Immissionsschutzes wird auf das gesamträumliche Plankonzept und die darin enthaltenen Erläuterungen zu jedem der Kriterien verwiesen. Bzgl. der Kritik an den Ausschusssitzungen: Hinsichtlich des Formats einzelner Ausschusssitzungen o.Ä. sowie der

Wirtschafts- und Planungsausschuss, Agrar- und Umweltausschuss **Datum:** Di, 30.05.2017 **Status:** öffentlich/nichtöffentlich **Zeit:** 17:30 - 18:50 **Anlass:** Sitzung Und am 08.06.2017 waren div. Leute bei der Sitzung anwesend und man kann nur zuhören! Und ich habe hier explizit gefragt, ob ich auch etwas sagen dürfe – die Antwort war ein klares „NEIN“ Das ist im Übrigen auch ein Grund, warum kaum noch jemand zu den Sitzungen kommt. Sitzung des Wirtschafts- und Planungsausschusses **Gremium:** Wirtschafts- und Planungsausschuss **Datum:** Do, 08.06.2017	darauffolgenden medialen Berichterstattung können keine Einzelheiten nachvollzogen oder geäußert werden. Einzeln getätigte Aussagen von Politikern verschiedener Ebenen o.Ä. kommentiert die Landesplanung nicht. Diese Aspekte sind nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Sie können daher nur zur Kenntnis genommen werden.

Status: öffentlich/nichtöffentlich **Zeit:** 17:30 **Anlass:** Sitzung In den vergangen 2 Jahren waren auf den Sitzungen im Kreishaus immer Leute vom Bürgerinitiativen Netzwerk Dithmarschen anwesend! Sie, [redacted] haben von geraumer Zeit auf einer Sitzung im Kreis sogar einmal gesagt:“ nun reicht es aber auch langsam mit der Windkraft in Dithmarschen … „ Ich selbst habe [redacted] Seeadler Sichtungen (mehrfach und mit Bildern) gemeldet, aus 2017, wo bleiben diese Informationen? Und die Menschen aus Hollingstedt bis Bergewöhrden, die haben sowas von recht … schauen Sie doch mal: **Dithmarschen** wie sie es am Donnerstag, den 15.06.2017 im Kreishaus sagten steht es nun auch in der Presse:	

„Kein Verständnis für die Kritik der Geestbewohner zeigte auch [redacted] in der anschließenden Debatte zur Beschlussvorlage. Jeder von ihnen hätte die Möglichkeit gehabt, die Einwände bei den Tagungen der Fachausschüsse des Kreises vorzubringen.“ Das stimmt so nicht! Denn am 30.05.2017 waren div. Leute bei der Sitzung anwesend und man kann nur zuhören! Wirtschafts- und Planungsausschuss, Agrar- und Umweltausschuss **Datum:** Di, 30.05.2017 **Status:** öffentlich/nichtöffentlich **Zeit:** 17:30 - 18:50 **Anlass:** Sitzung Und am 08.06.2017 waren div. Leute bei der Sitzung anwesend und man kann nur zuhören! Und ich habe hier explizit gefragt, ob ich auch etwas sagen dürfe – die Antwort war ein klares „NEIN“ Das ist im Übrigen auch ein Grund, warum kaum noch jemand zu den Sitzungen kommt.	

Sitzung des Wirtschafts- und Planungsausschusses **Gremium:** Wirtschafts- und Planungsausschuss **Datum:** Do, 08.06.2017 **Status:** öffentlich/nichtöffentlich **Zeit:** 17:30 **Anlass:** Sitzung In den vergangen 2 Jahren waren auf den Sitzungen im Kreishaus immer Leute vom Bürgerinitiativen Netzwerk Dithmarschen anwesend! Sie, [redacted] haben von geraumer Zeit auf einer Sitzung im Kreis sogar einmal gesagt:“ nun reicht es aber auch langsam mit der Windkraft in Dithmarschen … „ Ich selbst habe [redacted] Seeadler Sichtungen (mehrfach und mit Bildern) gemeldet, aus 2017, wo bleiben diese Informationen? Und die Menschen aus Hollingstedt bis Bergewöhrden, die haben sowas von recht … schauen Sie doch mal:	

Die Aussage, man wolle oder würde sich nicht beteiligen oder einbringen, wie es in der Presse steht ist bitte zu revidieren, da sie einfach falsch ist. Bitte teilen Sie mir mit wie wir in der Zukunft auftreten sollen, damit wir sprechen können und gehört werden! Die Aussage, man wolle oder würde sich nicht beteiligen oder einbringen, wie es in der Presse steht ist bitte zu revidieren, da sie einfach falsch ist. Bitte teilen Sie mir mit wie wir in der Zukunft auftreten sollen, damit wir sprechen können und gehört werden!	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3458, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3_LAU_036 Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_036) zu. Ich bitte Sie, die die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Zusätzlich zu den bisher von Ihnen aufgelisteten Konfliktrisiken bitte ich Sie zusätzlich folgende Kriterien zu beachten:2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und ErholungDas „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen.1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch.2. Die südliche Fläche mit 9,4 ha liegt direkt in der Sichtachse der alten und urwüchsigen Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher. Zu erwähnen sind auch noch das Herrenhaus Groß Zecher mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. Diese Teilfläche ist ca. 400m abgetrennt und vermutlich ohnehin zu klein für eine WKA Bebauung. 3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und BiotopverbundsystemsDie bisherige Einstufung „gering“ ist fehlerhaft. Das Konfliktrisiko ist für diesen Punkt ist „hoch“ für die	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung konnten für die gesamte Fläche erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt somit ein hohes Konfliktrisiko vor. Die Fläche wird nicht ausgewiesen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit ausgeschlossen.

gesamte Fläche von 58,7 ha.1. Die gesamte Fläche ist geradezu von Vogelschutzgebieten umschlossen. VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. Im Norden südöstlich von Sterley, im Süden FFH Gebiet Seedorfer Forst. Hinzu kommt, dass das Naturschutzgebiet „Hakendorfer Wälder“gerade neu ausgewiesen worde. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche GroßvögelDas „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen.1. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen. Ein neuer Horst wurde im Herbst 2016 am Zuckerhut gemeldet und ist bisher in der Planung nicht erfasst worden. In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Rotmilan" ist das deutlich zu sehen.2. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Seeadler" ist das deutlich zu sehen.3. In Seedorf und Umgebung brütet in vielen Jahren der Weißstorch. 3.2.4. Wiesenvogel-BrutgebieteDas „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen.Bläßgans, Graugans, Kranich, Rohrdommel, Goldammer und Nachtigall brüten nachweislich auch zwischen den FFH Gebieten. DieseVögel halten sich auch auch in einem größeren Feuchtbiotop auf, dass an der Prüffläche liegt. Dieses Gebiet ist bisher nicht erfasst worden . 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit NaturparkenDas „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen.1. In diesem Gebiet des Naturpark Lauenburgische Seen sind historisch gewachsene und unvergleichliche Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern unbedingt zu erhalten. Die Mehrzahl der Dörfer im Naturpark bestehen seit mehr als 800 Jahren und sind mit ihren alten Feldsteinkirchen, Hügelgräbern und Turmhügeln charakterisiert. Viele Gebäude stehen unter Denkmalschutz.2. Die seit Generationen und vielen Jahrzehnten wenn nicht sogar Jahrhunderten gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind ein wichtiges Merkmal der Landschaft und tragen erheblich zu einer intakten Natur der Gegend bei. Die Nähe zum „Grünen Band“ hat eine Zersiedelung und Industrialisierung bisher zum Schutz der Natur- und Kulturlandschaft verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen:„Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_036 herbeiführen.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3456, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
PR3_LAU_030 Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_030) zu berücksichtigen.Ich bitte Sie, die die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Zusätzlich zu den bisher von Ihnen aufgelisteten Konfliktrisiken sind nach meinen Recherchen zusätzlich folgende Kriterien zu beachten:1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, RiegelbildungDas „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt wohl als „hoch“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen. Die Begründung ist wie folgt:1. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_34, PR3_LAU_32, PR3_LAU_29, PR3_LAU_30, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39 und PR3_LAU_45 bilden einen durchschnittlich 1,4 km entfernten fast vollständigen Kreis um Sterley herum. Von einer Rundumsicht bleiben ca. 30° nach Osten frei. Damit ist ein Kreisriegel um den Ort erreicht.2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und ErholungDas „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen.1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch.2. Die schöne und alte Felssteinkirche St. Johannis in Sterley liegt in unmittelbarer Nähe. 3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und BiotopverbundsystemsDie bisherige Einstufung „gering“ ist fehlerhaft. Das Konfliktrisiko ist für diesen Punkt ist „mittel“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha.1. Die Fläche grenzt an Vogelschutzgebiete (südöstlich). VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. Diese Unterlagen liegen Ihnen sicherlich vor.3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche GroßvögelDas „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen.1. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. In der vom LLUR 5114 erstellten Karte " Seeadler" ist das deutlich zu	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

sehen. 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit NaturparkenDas „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen.1. In diesem Gebiet des Naturpark Lauenburgische Seen sind historisch gewachsene und unvergleichliche Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern unbedingt zu erhalten. Die Mehrzahl der Dörfer im Naturpark bestehen seit mehr als 800 Jahren und sind mit ihren alten Feldsteinkirchen, Hügelgräbern und Turmhügeln charakterisiert. Viele Gebäude stehen unter Denkmalschutz.2. Die seit Generationen und vielen Jahrzehnten wenn nicht sogar Jahrhunderten gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind ein wichtiges Merkmal der Landschaft und tragen erheblich zu einer intakten Natur der Gegend bei. Die Nähe zum „Grünen Band“ hat eine Zersiedelung und Industrialisierung bisher zum Schutz der Natur- und Kulturlandschaft verhindert.Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen:„Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_030 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3443, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin gegen den Bau von weiteren WKA im Kreis Dithmarschen, da dieser Kreis bereits ein Vielfaches seines Eigenbedarfs an Strom produziert und damit m.E. genug für die	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft.

sog.Energiewende geleistet hat. An der Westküste, in der Marsch, hat sich der typische Landschaftsraum innerhalb von wenigen Jahren dermaßen zu seinem Nachteil verändert, dass einem "Angst und Bange" wird. Das sich die Dithmarscher Geest genauso verändert, muß unbedingt vermieden werden. Als Bewohnerin der sog. Hohen Geest, deren Gebiet sich gerade in Sicherstellung zum Landschaftsschutzgebiet befindet, habe (nicht nur) ich sehr große Angst vor einer solchen Entwicklung. Wir werden regelrecht unserer Heimat beraubt! Allein von den in meiner näheren Umgebung schon existierenden Windparks und deren optischer Überprägung der Landschaft geht eine starke Bedrohung der eigentlich guten Lebensqualität aus. Da [redacted] haben wir sehr große Angst vor den Auswirkungen des von den auch weiter entfernten Windkraftanlagen ausgehenden Infraschalls. Diese möglichen Auswirkungen sind ja leider nicht erforscht worden - und trotzdem wird immer weitergebaut.... Ich finde das verantwortungslos gegenüber der Bevölkerung! Wir fürchten außerdem den Wertverlust unseres Grundeigentums. Sollten wir es vielleicht in einigen Jahren hier nicht mehr "aushalten" und weg ziehen wollen/müssen, so wird uns das aufgrund dieses zu erwartenden und von Maklern prognostizierten Wertverlustes wohl nicht möglich sein. Diese Befüchtungen teilen viele unser Nachbarn und Bekannten um uns herum. Sollte es zu einem weiteren, ungezügelten Ausbau der Windenergie vor Ort (auf der Dithmarscher Geest) kommen, werden viele derjenigen, die dazu finanziell in der Lage sind, den Kreis/das Land verlassen! Und mit ihnen geht die Kaufkraft. Auch auf den Zuzug von dringend benötigten, jungen Fachkräften nach Dithmarschen wird die Industrialisierung/Verschandelung der Landschaft einen negativen Einfluß haben (Ausnahme: bei Arbeitsplätzen in der Windbranche, die es sich leisten kann, mit höhen Löhnen zu locken). Ich glaube, auch diese Aspekte werden von den Verantwortlichen verkannt.	Bzgl. der Einflüsse von WKA auf das Landschaftsbild: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Bzgl. LSG „Hohe Geest“: Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu. Bzgl. Bedrängniswirkung: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Bzgl. Infraschall: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich.

	Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Bzgl. Wertminderung von Immobilien und Grundstücken durch WKA: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3455, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

PR3_LAU_037 Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_037) zu. Ich bitte Sie, die die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Zusätzlich zu den bisher von Ihnen aufgelisteten Konfliktrisiken bitte ich Sie zusätzlich folgende Kriterien zu beachten:1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, RiegelbildungDas „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt wohl als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen.1. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_34, PR3_LAU_32, PR3_LAU_29, PR3_LAU_30, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39 und PR3_LAU_45 bilden einen durchschnittlich 1,4 km entfernten fast vollständigen Kreis um Sterley herum. Von einer Rundumsicht bleiben ca. 30° nach Osten frei. Damit ist ein Kreisriegel um den Ort erreicht. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und ErholungDas „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen.1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch.2. Die Feldssteinkirche St. Johannis in Sterley liegt in der Sichtachse auf die nördliche Fläche.3. Die touristisch „Draisine“ genutzte historische Eisenbahnlinie führt direkt an der Fläche entlang. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche GroßvögelDas „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen.1. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Seeadler" ist das deutlich zu sehen2. In Neusterley, Hollenbek und Neu-Horst sind innerhalb des Beeinträchtigungsbereichs von 1,5 km mehrere Horste bzw. Reviere des Rotmilans besetzt . In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Rotmilan" ist das deutlich zu sehen.3.2.4. Wiesenvogel- BrutgebieteDas „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen.Nachweislich brüten Bläßgans und Kranich zwischen dem Gebiet Dickener Zuschlag und Hollenbek. 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit NaturparkenDas „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen.1. In diesem Gebiet des Naturpark Lauenburgische Seen sind historisch gewachsene und unvergleichliche Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern unbedingt zu erhalten. Die Mehrzahl der Dörfer im Naturpark bestehen seit mehr als 800 Jahren und sind mit ihren alten Feldsteinkirchen, Hügelgräbern und Turmhügeln charakterisiert. Viele Gebäude stehen unter Denkmalschutz.2. Die seit Generationen und vielen Jahrzehnten wenn nicht sogar Jahrhunderten gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind ein wichtiges Merkmal der Landschaft und tragen erheblich zu einer intakten Natur der Gegend bei. Die Nähe zum „Grünen Band“ hat eine Zersiedelung und Industrialisierung bisher zum Schutz der Natur- und Kulturlandschaft verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen:„Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, sodass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_037 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3454, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, seit geraumer Zeit engagiere ich mich in der Bürgerinitiative Gegenwind Steinburg. Diese Initiative zielt darauf ab, die Windkraftanlagen nicht komplett aus der Umgebung zu verbannen, sondern bietet ausdrücklich andere Bereiche in der Gemeinde an, die nicht den Tatbestand der Umzingelung unserer Dörfer Mollhagen und Eichede zur Folge hätten. Mit meiner Stimme in der Landtagswahl hoffte ich, einen Regierungswechsel herbeizuführen hin zu einer Regierung, die mit mehr Augenmaß die Windkraft in SH forciert. Der Regierungwechsel wurde zwar vollzogen, aber offensichtlich gehört eine Ausweitung der Abstände zu Ansiedlungen, wie von der CDU vor der Wahl propragiert, zur Verhandlungsmasse des Koalitionsvertrages. Es ist letztendlich so, dass bei einer Erhöhung der Windkraftanlagen bis zu 200 m und Beibehaltung der bestehenden definierten Abstände zu einer Ortschaft, der Abstand effektiv verringert würde. Ich appelliere ausdrücklich dafür, die Abstände von 1000 m zu geschlossenen Ortschaften einzuhalten. Das hätte zur Folge, dass die Fläche PR3_STO_009 komplett entfallen müsste, weil nicht mehr genügend Raum für den Bau von mindestens 3 Anlagen zur Verfügung stünde. Mit freundlichem Gruß [redacted]	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Auf die Fläche PR3_STO_009 wird verzichtet, da die Fläche voll innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von zwei Rotmilanhorsten liegt . Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht ausgewiesen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3453, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche PR3_LAU_045 zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Die bisherigen Erhebungen und meine Ergänzungen erhärten hoffentlich die klare Entscheidung für einen WKA freien Naturpark Lauenburgische Seen und seine Unantastbarkeit, falls für Schleswig Holstein Ausnahmeregelungen entschieden werden. Im Folgenden meine Begründungen: PR3_LAU_045 Es fällt mir auf, dass das östliche Biosphärenreservat bei den Abwägungen nicht berücksichtigt wird, da es in den Karten zu Mecklenburg-Vorpommern gehört und ausgeblendet ist. Das führt zu falschen Schlussfolgerungen. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen. Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°, d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung)</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 236,4 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Landschaft„ bezeichnet. Das kann ich nur bestätigen: das Naturparkgebiet zwischen 1. Mölln mit Hellbachtal, Gudower Mühle, Sarnekower See und Grambeker Bauerntannen - westlich von Gudow , 2. der Gudower See mit Grünem Band der ehemaligen Grenze und Campingplatz, dem Segrahner See, Segrahner Berg und Rosengartener Tannen, Langenlehnsten- und Bergholz Forst- südlich von Gudow, 3. der Schaalsee, das Biosphärenreservat Schaalsee ab Sophienthal (Ortsteil von Gudow) - östlich von Gudow, 4. Kehrsener Moor und Bannauer Moor, Richtung Lehmrade, Summoor (Kranichsammelplatz in Lehmrade) - nördlich von Gudow, ergeben für mich eine touristische Verbundfläche. Sie bietet Städtern Erholung in lange gewachsene Ökosysteme, die trotz Landwirtschaft erhalten geblieben sind und stellen als Seenlandschaft eine besondere Erholungsressource dar. Auf der Offiziellen Rad, Reit und Wanderkarte, Naturpark Lauenburgische Seen in der Schaalseelandschaft, Maiwaldkarten 1. 50 000, ist gut zu erkennnen, welch gut ausgebildetes Verbundsystem alle Wander, Reit und Radwege zwischen Gudow, Schaalsee, Hellbachtal und Mölln aufgebaut wurde. Siehe Offizielle Karte. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die südliche Fläche und nördliche Fläche von ca. 236,4 ha anzusehen. Der Abstand zwischen der harten Tabuzone um das Kieswerk Segrahner Berg und dem Biosphärenreservat Schaalsee (VSG Schaalsee-Gebiet) beträgt durchschnittlich nur 250m. Auffallend ist, dass das östliche Biosphärenreservat bei den Abwägungen nicht berücksichtigt wird, da es in den Karten zu Mecklenburg-Vorpommern gehört und ausgeblendet ist. Das neu anerkannte NSG der Hakendorfer Wälder grenzt im Norden direkt an die Fläche und wurde in der Karte noch nicht berücksichtigt. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.4. Räumliche Konzentration von Klein und</u>	

Kleinstbiotopen Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „mittel“ für die nördliche Fläche von ca. 140 ha anzusehen. Wie aus der FFH Vorprüfung bekannt, sind Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Weißstorch und Wiesenweihe dort geschützt und leben von der Fauna in den Kleinstbiotopen, die im Wald und dem Gewässer des Segrahner Bergs zahlreich vorhanden sind. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.5. Standort für Rotmilanhorst und deren Umgebungsbereiche Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die nördliche Fläche von ca. 140 ha anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen, bestätigt durch Ihre eigene Datenabfrage GIS-Nr. LLUR 5114. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.6. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Der unteren Naturschutzbehörde liegen alle Daten vor. Hier eine Aufzählung der Fledermausarten für die angegebene Fläche, vom Fledermausexperten der Umweltfreunde Gudow.e.V. und des NABU: · Abendsegler (*Nyctalus noctula*) · Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) · Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) · Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) · Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) · Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) · Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) · Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)	

· Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Hier gibt es eine große Artenvielfalt an Käfern, die in den Bäumen leben. Bäume und andere Baumstamm ähnliche Gebilde ziehen Fledermäuse an. Dort finden sie ein Echo, das Nahrung verspricht. Die Masten von WKAs locken sie an, weil sie eine ähnliche Echostruktur wie Bäume haben. Die Masten wirken geradezu wie „Fledermausstaubsauger“.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3452, Datum: 30.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn

Kapitel: PR3_PLO_012 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	**Erwiderung**
Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_ PLO_012 Kriterium 1.3: Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Die hier vorgenommene Klassifizierung des Konfliktrisikos als „gering“ ist nicht nachvollziehbar. Anscheinend wurden hier die unmittelbare Nachbarschaft und die gemeinsame Riegelbildung mit der Fläche PR3_OHS_023 – möglicherweise versehentlich – nicht berücksichtigt. Beide Flächen zusammen erstrecken sich in einer Richtungsachse über eine Ausdehnung, die in vergleichbaren Fällen mit dem Konfliktrisiko „mittel“ oder „hoch“ klassifiziert wurde.	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird dem Votum des Stellungnehmers gefolgt. Die Flächen PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 werden nicht übernommen. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Zwischen unbebauten Potenzialflächen und Ortslagen soll ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden. Unter dieser Annahme verbleiben für beide FlächenPR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 nur Restflächen, die für eine Ausweisung zu klein sind.

Berücksichtigt man die Vielzahl der betroffenen Einwohner in Kaköhl, Döhnsdorf, Wasbuck und weiteren Dörfern, so wäre die Klassifizierung des Konfliktrisikos durch Riegelbildung als „hoch“ dringend geboten. Hinzu kommt noch, dass durch die stark befahrene, anliegende Bundesstrasse 202 weitere Bürger – darunter sehr viele Ostsee-Touristen – von der Riegelbildung betroffen wären. Es wird deshalb der Antrag gestellt, die Klassifizierung entsprechend zu ändern und, da dieser Punkt in der Gesamtabwägung eine große Bedeutung hat, für die Windenergienutzung auf die Fläche PR3_ PLO_012 zu verzichten.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3451, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hallo, ich bin absolut gegen die Windkraftanlagen die zwischen Uetersen und Neuendeich gebaut werden sollen. Ich bin der Meinung, dass wir für die Erzeugung von Strom eine Alternative gegenüber der Atomkraft haben müssen. Aber nicht um jeden Preis und auch nicht auf Kosten der Menschen, die hier wohnen. Meine Bedenken sind, dass der Infraschall, den die Rotoren erzeugen noch nicht ausreichend wissenschaftlich untersucht worden ist. Gegen diesen Infraschall helfen auch nicht dickere Fenster oder Türen, da der Schall durch das Gemäuer geht. Des weitern verlieren die Grundstücke und Immobilien in dieser Gegend Ihren Wert. Schliesslich will doch keiner neben so einem Monster von Anlage wohnen. Aber alle Einsprüchen und Stellungnahmen werden wohl nicht helfen. Schliesslich geht es hier um "höhere" Werte und nicht um den kleinen Bürger. :-(	Dem Votum wird teilweise gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Damit wird auch den vorgebrachten Punkten der Petentin weitgehend gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3450, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin gegen die geplanten Windkraftflächen in der Seestermüher Marsch. Der Kreis Pinneberg im Speckgürtel von Hamburg ist sehr dicht besiedelt. Nun auch noch diese wenigen freien Flächen in einem **Landschaftsschutzgebiet** mit Windkraftanlagen zu bebauen ist meines Erachtens nicht der richtige Weg, die Klimaziele zu Lasten der Anwohner, der Erholungssuchenden und der Tiere in der Natur zu erreichen. Es gibt Alternativen wie die **Offshore Anlagen** mit einem wesentlich höheren Stromertrag durch mehr Wind. Sowohl Firmen, öffentliche Gebäude als auch Privat- und Mietshäuser sollten mit **Photovoltaik- und Solaranlagen** ausgestattet werden – bei Neubauten auch gerne mit Zwang! Wir selbst haben zwei Photovoltaikanlagen installiert. Die erste bereits 2005. Ebenso haben wir uns gemeinsam mit unserem Sohn und Lehrern für eine Photovoltaikanlage auf dem Schuldach des Ludwig-Meyn-Gymnasium in Uetersen eingesetzt. Wenn in dieser Richtung viele Leute etwas tun, brauchen wir in dicht besiedelten Gebieten keine über 200 m hohen Windräder, die negativ in die Natur eingreifen. Außerdem sollte alles Machbare getan werden, um **Strom einzusparen** (beleuchtete Werbeschilder in der Nacht, jeder zweite Straßenlaterne nachts ausstellen etc.). Ich hoffe eher, dass wir in wenigen Jahren **keine Windkraftanlagen** in der Seestermüher Marsch mehr haben werden, da 2021 die Betriebserlaubnis des bestehenden Windparks in Uetersen abläuft. Danach müssen die WKA wieder demontiert werden. Es befinden sich keine weiteren Windkraftanlagen in der Nähe, die als Vorbelastung in Betracht kommen. Die Vorbelastung ist auslaufend. Ein Neubau auf Basis der jetzigen Planung ist erst ab 2020 realistisch. Es ist nicht verhältnismäßig, eine maximale Restlaufzeit von 1 Jahr in mindestens 20 zukünftige Jahre umzuwandeln. Somit ist die **Vorbelastung nicht gegeben**. Die bestehenden Windkraftanlagen wurden in 2001 gegen den Willen der Nachbargemeinden einschl. Neuendeich, errichtet. Es wurde dafür eine Sondergenehmigung erlassen und müssen nach 20 Jahren (2021) wieder abgebaut werden. Außerdem sollen die Hochspannungsleitungen über die Pinnau und anschließend über die Elbe langfristig in unterirdische Verlegung gewandelt werden. Dann ist die Weite der Marsch wieder ohne Hohe Bauten gegeben. Eine „Entspargelung“ der Landschaft kann durch eine Repoweringfläche in Neuendeich nicht	Dem Votum wird teilweise gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Damit wird den vorgebrachten Punkten der Petentin weitgehend gefolgt. Eine Beibehaltung der relativ kleinen, mit WKA bebauten Fläche in Uetersen wird für vertretbar gehalten, auch im Hinblick auf ein Repowering auf dieser Fläche

entstehen, da nur 6 Windkraftanlagen in der Nähe (Uetersen) in einem Gebiet stehen. Ich sage immer, wenn ich von **Neuendeich** spreche: **Natur pur**. Rehe und Hasen kommen bis an die Grundstücksgrenze. Fasane kommen bis auf die Terrasse. Man sieht Fischreiher und Greifvögel in freier Natur. Schwärme von Gänsen ziehen durch unser Gebiet und rasten in Neuendeich. Soll das alles zerstört werden? Ich bitte Sie, Ihre Vorstellungen von einem Vorranggebiet in Neuendeich, Groß Nordende, Seester und Uetersen zu überdenken und andere Maßnahmen zu ergreifen (sh. oben), um die Klimaziele, die auf jeden Fall sinnvoll sind, zu erreichen. Hamburg selbst sollte jedoch auch seinen Teil dazu beitragen und nicht den sauberen Strom aus Schleswig-Holstein zu Lasten der Bewohner Schleswig-Holsteins beziehen.	
Gruppe **ID: G3449, Datum: 30.06.2017** **(3445, Datum: 30.06.2017| 3449, Datum: 30.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Itzehoe, 28. Juni 2017 **Einwendungen - WEA-Nutzungsfläche** **Fläche STE _050 (mit Itzehoe) Einwendung und Fläche STE:045 (ohne Itzehoe)**	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_050: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_050 wird gefolgt. Die Potenzialfläche überschneidet sich im nördlichen Bereich mit der Platzrunde des nahegelegenen Flugplatzes. Zudem verläuft die Trassenplanung für die Nordumgehung Itzehoe durch die Fläche. Der Spielraum für letztere ist nur geringfügig variabel, lässt sich aber auch noch nicht präzise eingrenzen. Der Belang hat außerdem durch die vordringliche

Sehr geehrter Herr Schlick, hiermit erhebe ich Einwendungen gegen die Ausweisung von WEA-Nutzungsflächen im Kreis Steinburg. Die Ausweisung der oben genannten Flächen wäre ermessens- und abwägungsfehlerhaft. Die allseitigen Belastungen wären zudem unverhältnismäßig. Die Einwendungen betreffen folgende Flächen nördlich von uns: **Karte:** **https://bolapla-sh.de/verfahren/8745a138-b56b-11e6-b452-0050568a04d7/public/detail** **I. Fläche STE_050 (mit Itzehoe) / Einwendung** **https://bolapla-sh.de/verfahren/datasheet/PR3_STE_050** **II. Fläche STE_045 (ohne Itzehoe)** **https://bolapla-sh.de/verfahren/datasheet/PR3_STE_045** Es wird von mir die Beeinträchtigung folgender Rechtsgüter gerügt: Gewässer- bzw. Wasserschutz inkl. Bodenschutz, Naherholung, Landschaftsschutz, Biotopschutz, Artenschutz/ spez. Fledermausschutz, Anwohnerschutz/Schallerkrankungen, Planung Nordumgehung für IZ. Darüber hinaus beziehe ich mich auf alle sonstigen relevanten Abwägungskriterien, insbesondere grundgesetzlich verbrieften Schutz von Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit, Tierschutz, dem Schutz des natürlichen Lebensraums, Eigentumsschutz etc. Zu den speziellen Gründen gegen die Flächen 045 und 050 ist folgendes auzuführen:	Bedarfseinstufung im Bundesverkehrswegeplan Vorrang. Deshalb entfällt die Fläche vorsorglich als Vorranggebiet. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_045: Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_045 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend dafür sind folgende Gründe: Maßgeblich für den Flächenzuschnitt bleiben weiterhin der denkmalrechtliche Umgebungsbereich der Kirche in Hohenaspe sowie der Überschneidungsbereich mit der Platzrunde des Flugplatzes "Hungriger Wolf". Zusätzlich entfällt der westliche Teil der Fläche aufgrund der Lage innerhalb des erweiterten Abstandsstreifens von 1.000 m zum westlich liegenden Siedlungsbereich. Der verbleibende Flächenteil wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Lokal bedeutsame Belange des Artennschutzes können auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden. Bzgl. der Trassenplanung der Nordumgehung Itzehoe: Die derzeitige Trassenplanung verläuft zwar in der Nähe von PR3_STE_045, weist jedoch keine Überschneidung mit dem Vorranggebiet auf. Die Planung der Nordumgehung Itzehoe ist somit nicht gefährdet. Bzgl. der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung: Die Typisierung des Gebiets als ein solches mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sowie die damit verbundenen Ansprüche wurden vollständig in der Abwägung berücksichtigt. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume

1. Nördliche Umgehung Itzehoe Es ist eine nördliche Umgehung von Itzehoe vorgesehen. In Itzehoe ist aufgrund des hohen Durchgangsverkehrs eine hohe Feinstaubbelastung zu konstatieren. Beweis: 1. Einholung eines Sachverständigengutachtens 2. Messung der Feinstaubbelastung in Itzehoe, Dithmarscher Platz Insoweit beziehe ich mich auch auf den Regionalplan: „Als verkehrlich vordringliche Maßnahme ist der zweispurige Ausbau der A 23/B5 festgelegt. Darüber hinaus sind im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen der Ausbau der B 206 zwischen Bad Bramstedt und Itzehoe sowieim Zusammenhang mit der B 206 eine Nordumgehung für das Stadtgebiet als weiterer Bedarf eingestuft“**.** WEA's würden die Verkehrsplanung der nördlichen Umgehung beeinträchtigen. Beweis: 1. Auskunft beim Straßenbauamt 2. Einholung eines Sachverständigengutachtens Die Feinstaubentlastung der Itzehoer Bevölkerung (einschließlich meiner Familie), die Verkehrsentlastung haben Vorrang vor der Ausweisung von WEA-Nutzflächen. Eine gegenteilige Entscheidung wäre ermessens- und abwägungsfehlerhaft. 2.Naherholung – Landschaftsschutz Aus Sicht der Erholungseignung sind auf Grundlage des LROP die westliche und östliche Stör-Niederung und ihre angrenzenden Marsch- und Geestbereiche großräumig als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung gekennzeichnet. Dabei ist bei der Entwicklung von Erholungsangeboten der Schutzwürdigkeit dieses landschaftlichen Großraumes der Stör-Nutzung in besonderem Maße Rechnung zu tragen.	für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Es handelt sich nicht um einen Schwerpunktraum bzw. Kernbereich für Tourismus und Erholung. Die mögliche Belastung des Raumes durch zukünftige WKA wird in dieser Region in Anbetracht der räumlichen Funktion noch als vertretbar angesehen. Für Näheres wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Bzgl. des Biotopverbundsystems im Bereich der Störniederung sowie des Kremper Moors: Durch das Gebiet verläuft eine sich im Bereich der Fläche aufteilende Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems. Es handelt sich dabei um kleine Bäche, die in westlicher Richtung mit einem größeren Nebenverbundachsenbereich verbunden sind. Aufgrund der geringen Ausmaße der Achse/-n sowie der Tatsache, dass es sich um ein Gewässer handelt, kann eine Verträglichkeit mit WKA angenommen werden. Nähere artenschutzrechtliche Belange in diesem Zuge können im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft werden. Es wird des Weiteren auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Bzgl. der Kernzone des charakteristischen Landschaftsraums: Der Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraums grenzt westlich an die Fläche an. Er wird durch das Vorranggebiet jedoch nicht überschnitten. Insofern ist die Korrelation hier als vertretbar einzustufen. Es wird auf die Ausführungen dazu im gesamträumlichen Plankonzept sowie die Abwägungsentscheidung verwiesen.

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft umfassen naturbetonte Lebensräume, die als Bestandteil eines landesweiten Verbundnetzes der Regeneration, Sicherung und Entwicklung naturraumtypischer Pflanzen- und freilebender Tierarten dienen sollen. Die Umsetzung und Ergänzung des regionalen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems in lokale Systeme soll im Rahmen der gemeindlichen Planung, insbesondere in der Landschaftsplanung, erfolgen. Entsprechende Funktionszuweisungen sind im Planungsgebiet für die Itzehoer Klosterforsten und Stadtforsten, die Mittlere Stör-Niederung und das (außerhalb des Stadtgebietes liegende) Kremper Moor getroffen worden. Die Ausweisung von WEA-Flächen würde unter dem Gesichtspunkt der Naherholung und des Landschaftsschutzes eine unverhältmäßige Beeinträchtigung beinhalten. Die Erholungsfunktion würde in nicht hinnehmbarer Weise entwertet werden, zumal ohnehin eine Überprägung der Umgebung von Itzehoe durch WEA gegeben ist. Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens 1. Erhalt strukturreicher Kulturlandschaften Als strukturreicher Kulturlandschaftsraum ist der Bereich zwischen Geesthochfläche und Strauchbereich der Altmoräne in Pünstorf gekennzeichnet. Eine Verfremdung durch WEA ist abzuwenden. Das Ziel einer Sicherung dieses bedeutsamen Kulturlandschaftsausschnitts durch Land- und Forstwirtschaft muß gefördert werden. Ich verweise auch auf den Landschaftsrahmenplan (dort S. 20 und 21) 4.Keine Entwässerung für den Bau von WEA in den Planungsgebieten Die vier Bäche, die in den Wäldern des Stadtforstes entspringen, die über den Schlotfelder Graben in die Rantzau entwässern, müssen geschützt werden. Sie verlaufen in flachen und abschnittweise auch schluchtartigen kleinen Tälern und bilden mit ihren Zuflüssen das Einzugsgebiet zum FFH-Gebiet Rantzautal. Es liegt ein Konflikt mit der Ausweisung von WEA-Flächen vor. Ich beziehe mich auf den Landschaftsplan Itzehoe vom 07. März, der den Wasserschutz in der sensiblen Trinkwasserschutzzone Twiedtberge in dem	Bzgl. möglicher Boden- und Gewässerbeeinträchtigungen (bzgl. lokaler Bäche): Belange der Schutzgüter Boden und Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Bzgl. der Eisrandlagen in der Nähe von Itzehoe als schützenswerte Geotope: Die lokalen schützenswerten Geotope, die hier als Abwägungskriterium behandelt werden, befinden sich südlich des Vorranggebietes. Sie werden nicht tangiert, es liegt also keine Beeinträchtigung vor. Bzgl. des Fledermausschutzes: Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Bzgl. Schallemissionen und Schattenwurf durch WKA: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch

Wasserschutzgebiet Itzehoe festlegt. Ich beziehe mich auch auf eine Entscheidung des EuGH (siehe http://www.windwahn.de/index.php.news/gerichte/eugh-c-461-13-verschlechterungsverbot-grundwasserschutz.html). Nach dem Urteil des EuGH sind künftig die Mitgliedstaaten verpflichtet, Vorhaben zu untersagen, die zu einer Verschlechterung des Zustands von Flüssen, Seen, Bächen oder Grundwasserkörpern führen. Damit wird auch bei kleineren Eingriffen die Vereinbarkeit des Projektes mit den Vorhaben der EU-Wasserrahmenrichlinie überprüft werden müssen. Es kann sich hierbei um Ausbaggerungen oder Wegebaumaßnahmen für die Errichtung von Windrädern oder auch um mittelbare Eingriffe, etwa durch bau- oder anlagenbedingte Stoffeinträge in Oberflächen- oder Grundgewässer handeln. Sollte im Einzugsgebiet der Trinkwasserquellen des Wassereinzugsgebiet Twiedtberg Windkraftanlagen errichtet werden, bedeutet das Folgendes: -Für Aufstellflächen und Fundamente werden hektargroße Flächen aufgerissen und die Humusschicht entfernt. -Bei Waldorderungen kommt es zu erheblichen Bodenstörungen mit nachfolgender massiver Nährstofffreisetzung. -Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird durch die 10 – 15 meter tiefen Fundamente stark reduziert. Das hat zur Folge, dass die Qualität des Trinkwassers verschlechtert wird. -Bei Schadenfällen, z.B. Brand oder Austreten von Ölen, gelangen die Schadstoffe durch die gestörte Bodenzone schneller ins Grundwasser und stellen somit eine erhebliche Gefahr für unser Trinkwasser dar. -Betonfundamente produzieren vermehrt schadstoffhaltige Verbindungen, die ins Trinkwasser	nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Ebenso kann eine Schattenwurfprognose einbezogen werden. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Bzgl. der empfundenen Beeinträchtigungen durch nächtliche Befeuerung der WKA: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt.

gelangen. -Ein vollständiger Rückbau dieser Fundamente ist bisher nicht vorgesehen und wird auch nicht praktiziert Ich verweise erneut auf den Landschaftsrahmennplan (LRP) S. 77. Danach versorgen zwei Wasserwerke – Tonkuhle und Twiedtberge – das gesamte Stadtgebiet Itzehoe sowie die Gemeinde Oelixdorf mit Trinkwasser. Es heißt im Landschaftsrahmenplan: „Der höher liegende nördliche Bereich wird vom Wasserwerk Twiedtberge (Seit1955 in Betrieb) versorgt. Für die beiden Wassergewinnungsanlagen der [redacted] ist ein Wasserschutzgebiet mit der Landesversorgung vom 23.11.1988 festgesetzt. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) und in den direkten Fassungsbereich mit den insgesamt zehn Brunnenstandorten (ZoneI). Das Wasserschutzgebiet umfasst weite Teile des Stadtgebietes im Bereich der Stauchmoräne sowie der Hohen Geest(vgl. nachrichtliche Darstellung im Bewertungsplan für die abiotischen Schutzgüter).“ https://de.wikipedia.org/wiki/Wasserschutzgebiet PR3_STE-045 (Hohenaspe/Ottenbüttel) liegt zu einem Drittel im Wasserschutzgebiet III und PRE_STE-050 (HOLO, IZ, Ottenbüttel, Schlotfeld) liegt komplett im Wasserschutzgebiet III!!! Entsprechend der Festsetzung der Schutzgebieten, die durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung erfolgt müssen alle mit Unterstrich gekennzeichneten Nutzungen unterlassen werden! Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht ins Grundwasser geraten (z.B. Öle und Schmierstoffe aus den Generatoren der WEA, chem. Reinigungsmittel für Rotoren).	

Laut Karte handelt es sich um Wasserschutzzone III: Wasserschutzgebiet IZ- Karte des Kreises Steinburg http://www.steinburg.de/fileadmin/download/buerger-service/dienststellen-ansprechpartner/dezernat-1/amt-fuer-umweltschutz/wasserwirtschaft/download/wasserschutzgebiete/Wasserschutzgebiet_Itzehoe_600dpi_farbig_A1.pdf Wasserschutz- und Schongebiete Land SH https://www.schleswig-holstein,de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/downloads/Wasserschutz_und_schongebiete_SH.pdf?_blob=publicationFile/&v=2 Wasserschutzzone III – Weiteres Schutzgebiet Sie umfasst das gesamte Einzugsgebiet der geschützten Wasserfassung. Hier gelten Verbote bzw. Nutzungseinschränkungen wie: Ablagern von Schutt, Abfallstoffen, wassergefährdenden Stoffen Anwendungen von Gülle, Klärschlamm, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Massentierhaltung, Kläranlagen, Sand- und Kiesgruben Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. 5.Bodenschutz	

Werden im Zuge der Bauarbeiten wassergefährdende Stoffe im Bereich der Baumaßnahme freigesetzt, kann das gravierende Folgen für den Bodenschutz haben. Ohne den Boden bzw. die Deckschichten gelangen Schadstoffe unmittelbar in den Grundwasserleiter, so dass auch sofort eingeleitete Maßnahmen zur Beseitigung der Kontamination ohne Wirkung bleiben 6.Landschafts-. Biotop- und Naturschutz Der Stormsteich (2,1 ha) ist hinsichtlich seiner Größe als See anzusehen und liegt als einziger außerhalb des bebauten Siedlungsgebietes, im Itzehoer Klosterforst. Er weist Verlandungsbereiche mit Röhricht auf und ist ebenfalls als eutroph einzustufen. Umgeben wird er von Weidenfeuchtgebüsch und Birkenbruchwald. Der Stormsteich und die ihm umgebende Vegetation sind gesetzlich geschützt. Auf der zu Itzehoe gehörigen Nordostseite des Endmoränenkamms entspringen in den Wäldern des Stadtforstes vier Bäche, die über den Schlotfelder Graben in die Rantzau entwässern. Sie verlaufen in flachen und abschnittsweise auch schluchtartigen Tälchen und gehören samt ihren Einzugsgebieten zum Zuständigkeitsbereich des DSV Rantzau 12: der Stormsteichbach/ Vorfluter Schlotfeld, der Delfswiesenbach, die Schmabek und ein Seitenbach der Rantzau (Verbandsgewässer 28 b), der in den Stormsteichbach mündet, ebenfalls ein Seitengewässer der Rantzau Zu den wichtigen Verbundachsen zählt im Stadtgebiet das Fließgewässersystem der Rantzau mit dem Entwicklungsziel „Wiederherstellung eines wenig beeinflussten Fließgewässersystems mit nicht gedüngten, nicht entwässerten, überwiegend offen gehaltenen Auenbereichen und unbeeinflusster Waldentwicklung entlang der Talränder“. Auch zu den Rechtsgütern Landschaftsschutzgebiet und Grundwasserschutz beziehe ich mich auf LRP. Es wird von mir auf den „**Gesamtplan Grundwasserschutz Schleswig-Holstein“** verwiesen, der wiederum konkrete Ausführungen zum Handlungsbedarf und zu den Strategien des Grundwasserschutzes enthält. **Dabei befinden sich Teile des Itzehoer Stadtgebietes innerhalb des bestehenden Wasserschutzgebietes Itzehoe**	

vom 23. November 1988. Geplante Ausweisungen von Wasserschutzgebieten sind hingegen aktuell nicht vorgesehen. Im Bereich des Landschaftsplangebietes befinden sich folgende herausragende Geotope und schutzwürdige Bodenformen, die aufgrund ihrer Bedeutung für das Verständnis des erdgeschichtlichen Werdegangs der Landschaft erhalten und in ihren charakteristischen Standorteigenschaften nicht verändert und somit beeinträchtigt werden sollen: - Eisrandlagen der Höhen von Itzehoe (Geotoptyp Moränen) im östlichen Stadtgebiet an der B 77 Die Ausweisung von WEA-Flächen würde im Widerspruch zum Gesamtplan Grundwasserschutz Schleswig-Holstein stehen. 1. Naturschutz und Artenschutz Die Ausweisung von WEA-Flächen würden den Artenschutz massiv beeinträchtigen. Ich beziehe mich erneut auf den LPR und die Aussagen zur Siedlungsentwicklung (S:209).Aus dem LRP - AUSSAGEN ZUR SIEDLUNGSENTWICKLUNG (209): Mögliche Konflikte zum Artenschutzrecht ergeben sich aus § 44 (1) BNatSchG. Es ist vorliegend ein Konflikt gegeben mit •Fledermäusen •Brutvögeln •Amphibien außerdem nicht auszuschließen: •Nachtkerzenschwärmer Landschaftsplan Itzehoe vom 07. März 2013**.** Die vielfältige Fledermauspopulation befindet sich seit Jahrzehnten in diesem Revier. Sie werden sowohl [redacted], beim Jagen beobachtet, als auch in den umgebenden Wäldern. Es gibt es beispielsweise [redacted], so dass anzunehmen ist, dass sie hier je nach Art Sommer- und Winterquartiere und mehrere Wochenstuben haben. In der Anlage Tonaufnahmen der Rufe von 7 verschiedenen Arten Fledermäusen vom 12. Mai	

2017 ab 19:00 bis 23:00 mit **Ciel Batdetector CBD 301 R2** in der [redacted], Waldrandlage. Rufanalyse-Software **Batexplorer Version 1.11.4.0** Braunes Langohr => 60% Braunes Langohr 2 => 63% Große Hufeisen => 53% Langflügel => 53% Wimpern 2 => 55% Wimpern 3 => 48% Wimpern => 46% (altern. Bechstein => 45%) Zwerg => 54% Bechstein => 45% Fledermäuse jagen zu bestimmten Jahreszeiten und Witterungsbedingungen in großer Zahl in den Gärten und um die angrenzenden Waldgebiete, den Stormsteich und über den Grünland- und Ackerflächen der Abwägungsflächen STE_045 und 050. Wenn auf den Flächen 045 und 050 WEA genehmigt werden, ist mit hohem unlösbarem Konfliktpotential zu rechnen und regelmässige Verstöße beim Betrieb von WEA gegen das Störungs- und Tötungsverbot sind zu erwarten, d.h. Verstöße gegen §44 BNatSchG sind programmiert. Alle Fledermausarten werden in der FFH RL geführt und sind nach § 7 BNatSchG als streng geschützt. Es ist allgemein bekannt, dass Fledermäuse zuhauf regelmässig dem Barotrauma zum Opfer fallen. Bedingt durch Verwirbelungen und den Druckabfall hinter den Rotorblättern platzen die Lungen und inneren Organe der Fledermäuse, die Tiere verbluten innerlich. Andere werden durch Rotorschlag getötet. Sollten Windenergieanlagen auf den Flächen 050 und 045 genehmigt werden, wären festgelegte Vermeidungsmaßnahmen, wie Abschaltungen der Anlagen in Zeiten mit erhöhter Fledermausaktivität festzulegen, die jedoch im Allgemeinen nicht eingehalten werden, weil die Einhaltung nicht regelmässig kontrolliert wird und auch von den Betreibern nicht nachgewiesen werden muss. In der direkten Nachbarschaft der Ausweisungsflächen befindet sich das FFH-Gebiet Rantzautal	

https://www.umweltdaten.landsh.de/nuis/upool/gesamt/bis_faltblaetter/2023_303_rantzautal.pdf Ich erlaube mir aus den Abhandlungen des NABU zu dieser Thematik zu zitieren: Durch die Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), die ein kohärentes (zusammenhängendes) Netz von Schutzgebieten in Europa mit der Bezeichnung Natura 2000 zum Ziel hat, entstehen neue Verpflichtungen zum Schutz von Fledermäusen in Europa. Alle in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten sind in dieser Richtlinie als Tierarten des Anhangs IV (streng zu schützende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse) oder als Tierarten des Anhangs II (Tierarten von gemeinschaftlichen Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen) aufgeführt Verpflichtung zum Monitoring Von den 15 in Schleswig-Holstein heimischen Fledermausarten sind Großes Mausohr, Teichfledermaus und Bechsteinfledermaus (siehe Audio im Anhang) im Anhang II der FFH-Richtlinie genannt. Aus dieser Richtlinie ergeben sich Verpflichtungen, die es notwendig machen, die Arten in Form eines Monitoring (Dauerbeobachtung) zu überwachen und notwendige Forschungsmaßnahmen durchzuführen. Die Ergebnisse werden in Berichten zusammengefasst. Monitoring und Forschungsmaßnahmen ermöglichen es, die Effektivität von eingeleiteten Schutzmaßnahmen, die Artenverbreitung und Populationsentwicklungen möglichst genau zu beschreiben Quelle: https://schleswig-holstein.nabu.de/wir-ueber-uns/organisation/landesstellen/fledermausschutz/02796.html Ebenso verweise ich auf folgende Quellen mit Hintergrundinfo: **Studie aus Calgary** **http://www.windwahn.de/index.php/naturschutz/artenschutz/1134-fledermaeuse-verwechseln-windraeder-mit-baeumen.html** http://www.tagesspiegel.de/wissen/zu-wenig-windkraftanlagen-erfuellen-die-tierschutzauflagen-windraeder-sind-fallen-fuer-fledermaeuse/11360708.html **Schutz für Fledermäuse u.a.**	

https://schleswig-holstein.nabu.de/wir-ueber-uns/organisation/landesstellen/fledermausschutz/02796.html

Aus "Die Fledermäuse Europas" Dietz Kiefer
Gesetzlicher Fledermausschutz - Fledermäuse sind nicht schutzlos Seite 32 + 33

https://books.google.de/books?id=Q8fhBgAAQBAJ&pg=PA32&lpg=PA32&dq=Rechtsschutz+Flederm%C3%A4use&source=bl&ots=Fa5liypg87&sig=XA8vdYSjVHqwSYq1NCMnPnaosoU&hl=de&sa=X&ved=0ahUKEwjuos7_m77UAhUKvRQKHZX-DjgQ6AEIdzAH#v=onepage&q=Rechtsschutz%20Flederm%C3%A4use&f=false

Arten der Anhänge IV und V der Fauna Flora Habitatrichtlinie
http://www.ffh-gebiete.de/natura2000/ffh-anhang-iv/

---

8. Gesundheitsschutz/Infraschall

Das Thema Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, Körperschall und tieffrequenten Lärm durch WKA ist in Schleswig-Holstein seit langem aktuell, weil viele Anwohner bereits seit Jahrzehnten von Schall und Lichtimmissionen wie Schattenschlag, mittlerweile auch von Dauerblinken betroffen sind. Viele haben ihre Häuser entschädigungslos verlassen müssen, ohne sie noch verkaufen zu können. Wenn sie bleiben, werden sie, je nach Empfindlichkeit und Vorerkrankung etwa 20 - 45% der Anwohner von WEA im ländlichen Raum, durch verschiedene Krankheitssymptome aus dem Bereich der Schallerkrankungen wie Windturbinensyndrom (WTS), Vibroakustische Erkrankung (VAD), Blutdruck- und Herzrhythmusstörungen, Intestinal- und Immunerkrankungen durch Dauerexposition an Infraschallemittenten schwer belastet.
Erfahrungen aufgrund der Vertretung verschiedener von Schallerkrankungen betroffener Klienten zeigen, dass diese zu chronischen Erkrankungen, schweren Behinderungen und zur Arbeitsunfähigkeit, schlimmstenfalls zum Tod führen können.

Auszug aus "Gesundheitsgefahren durch Schalleinwirkungen von Windenergieanlagen" des Arbeitsmediziners Dr. Bernhard Voigt:

"Zur sozialen Verantwortung des Staates gehört der Schutz vor Gefahren für die Gesundheit. Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit, d. h. der Gesundheit, ist ein in der Verfassung festgeschriebenes Grundrecht aller Bürger. Demzufolge hat die Bewahrung der Gesundheit

oberste gesetzliche Priorität gegenüber anderen Gesetzen, Erlassen oder Verwaltungsvorschriften, z. B. zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA). Um dem Schutz gegenüber Schalleinwirkungen von Industrieanlagen gerecht zu werden, gibt es die Verwaltungsvorschrift TA Lärm (Technische Anleitung Lärm) in der Obergrenzen für Schallpegelwerte festgeschrieben sind. Durch die Errichtung von WEA sind neue Anforderungen an den Schallschutz entstanden, da die Schallemissionen von WEA komplexer Natur sind. WEA erzeugen im Betrieb einen, je nach Windverhältnissen, stark schwankenden impulshaltigen Lärm, wobei die Impulse in unregelmäßigen Abständen durch Interferenzen überlagert werden können. Zur Charakteristik des Lärms von Windkrafträdern gehört es insbesondere, dass Schall im tieffrequenten Bereich, d. h. weniger als 100 Hz und Infraschall im Frequenzbereich weniger als 20 Hz, erzeugt wird. Dieser besonderen Qualität des von WEA emittierten Schalls wird die Beurteilung nach der TA Lärm nicht gerecht, da der Stör- und Schädigungsgehalt des Lärms durch diese Verwaltungsvorschrift nicht ausreichend berücksichtigt wird. Das wurde mittlerweile höchst-richterlich bestätigt." Quelle: http://www.pronaturraum.de/2012/11/26/gesundheitsgefahren-durch-schalleinwirkungen-von-windenergieanlagen/ Wie sich die einzelnen Frequenzen im Bereich des Infraschalls auf den menschlichen Organismus auswirken und dadurch zu Erkrankungen führen können, belegt die Darstellung von 2007 des Bundeseigenen Robert-Koch-Instituts sehr anschaulich. **Aus dem Empfehlungen von 2007 des RKI für „Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland?“:** http://edoc.rki.de/documents/rki_ab/re67fIHRghoUo/PDF/22wFEQ7q9U2VE.pdf (Seite 6) Infraschall unter 16 Hz wird ebenfalls nicht erfasst, da die TA Lärm den nicht hörbaren Lärm nicht berücksichtigt. Daher fordert die EPAW explizit Infraschallmessungen an Industriebauten wie WKA, die solchen emittieren http://www.windwahn.de/index.php/news/schleswig-holstein-spezial/epaw-stellungnahme-zum-lep.html	

Unzulängliche Messungen nach veralteten Vorschriften von 1998 der TA Lärm In den derzeit bestehenden Normen DIN 4150 und DIN 45680 wird jeweils nur der Körperschall bzw. der Luftschall berücksichtigt und beide Schallformen werden einzeln beurteilt, obwohl diese gemeinsam auf den Organismus einwirken. Da jedoch Luftschall-Immissionen im tieffrequenten und Infraschall-Bereich in den meisten Fällen als Doppelbelastung mit Körperschall bei betroffenen Personen vor Ort auftreten, die dann zu gesundheitlichen Problemen führen, wie z.B. auch die Veröffentlichung vom 16. Mai 2017 der aktuellen Studie des KIT (1) in Karlsruhe - siehe http://www.kit.edu/kit/19681.php - belegt, sind die bestehenden Normen dringend überarbeitungsbedürftig. Das Problem Körperschall ist innerhalb der TA Lärm im Kapitel 6.2. zwar bereits erfasst, aber auch hier sind die angegebenen Grenzwerte nicht mehr auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis und gleichzeitiger Luftschall wird dabei nicht berücksichtigt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 die Doppel- bzw. Wechselbelastung zu berücksichtigen, die bei Betroffenen durch Schallimmissionen aus technischen Quellen im Bereich des Körperschalls als Vibrationen (2) und des Luftschalls im tieffrequenten Bereich in erster Linie über das Ohr (3) und das Gehirn (4) auf den Organismus einwirkt Bei der Überarbeitung der DIN 45680 ist die Doppel- bzw. Wechselbelastung zu berücksichtigen, die bei Betroffenen durch Schallimmissionen aus technischen Quellen wie WEA im Bereich des Körperschalls als Vibrationen (2) und des Luftschalls im tieffrequenten Bereich in erster Linie über das Ohr (3) und das Gehirn (4) auf den Organismus einwirkt. Bei der Verabschiedung der überarbeiteten DIN 45680 ist sicherzustellen, dass es künftig nicht mehr zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit durch bereits bei sehr geringen Immissionspegeln auftretendem kombinierten Luft- und Körperschall kommt. Auch die Windkraftindustrie kennt die Schwächen ihrer Anlagen und die Gefahren für Anwohner bereits seit Jahren: **2017: Enercon - Masterarbeit ausgeschrieben / WEA-Hersteller ist über die**	

Körperschallproblematik für Anwohner infomiert **ENERCON sucht Konzept, die Pfade der Körperschallemissionen ihrer WEA zu unterbrechen** http://www.windwahn.com/2017/03/31/vibroakustische-erkrankung-vad-macht-enercon-nervoes/ **2004 - Vestas-Studie - vorgestellt auf der AUSWEA-Konferenz** **Problems related to the use of the existing noise measurement standards when predicting noise from wind turbines and wind farms.** Erik Sloth Vestas **2016: Lärmstudie in Niedersachsen bis >20 Hz: 45 Prozent der Anwohner sind mittel bis stark belastet** **Nach Beschwerden: DEWI untersucht Forschungswindpark Anzetel-Wehlens** **2014: Lobby-finanzierte Hörschallstudie in Wilstedt, NDS** **2016: KIT: Wieviel Lärm machen Windkraftanlagen?** **Das Resultat der TremAc Studie soll eine Berechnungsformel sein zu Luft- und Körperschallübertragungen von WEA** **Bundeswirtschaftsministerium fördert mit 1,85 Mio. Euro die Erforschung eines neuen Prognoseverfahrens zum Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen.** In der Gesamtschau ist zu konstatieren, daß zwingende Abwägungsgründe der Ausweisung der o.g. WEA-Nutzungsflächen entgegenstehen. Es wird beantragt von einer Ausweisung Abstand zu nehmen. Andernfalls behalte ich mir gerichtliche Schritte ausdrücklich vor. Es wird um Kenntnisnahme und Beachtung gebeten Mit freundlichen Grüßen	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3448, Datum: 30.06.2017

Dokument: Textteil zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 5.7 Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung

Angehängte Dateien: Energiemap.PNG

Stellungnahme	Erwiderung
Keine Windkraftanlagen mehr für Dithmarschen Der Sättigungsgrad an Windkraftanlagen in Dithmarschen hat die 200% Marke (Erneuerbarer Energien) längst überschritten. Die Marsch ist absolut "zugepflastert". Nun drängen Planer und Investoren in die ländlichen Räume der hohen Geest, in den charakteristischen Landschaftsraum. Die Windkraftanlagen die hier lukrativ sind, sollen eine Gesamthöhe von 210m (Blattspitze, Nabenhöhe 150m) haben. Jede kleine Gemeinde soll nun aufgefordert werden, sogenannte Windeignungsflächen (diese können 400-800m vor Ihrem Haus liegen) bei sich auszuweisen - was ist das anderes, als gesteuerter Wildwuchs. Stand - 24.08.2015:26 % EEBundesrepublik Deutschland70 % EESchleswig-Holstein341 % EEDithmarschen Die Region "Dithmarschen" hat folgende Spitzenreiter: http://www.energymap.info/energieregionen/DE/105/119/258.html 25.272 % EEStrübbel9.792 % EEReinsbüttel8.564 % EEFriedrichsgabekoog5.565 % EENorderwöhrden4.813 % EEHemme, Holstein4.288 % EEKronprinzenkoog4.284 % EEWesselburenerkoog3.019 % EEOesterwurth2.931 % EESchmedeswurth2.526 % EEDingen, Dithmarschen	Die Geestbereiche in Dithmarschen werden überwiegend freigehalten, um hier keine weiteren Bereiche zu schaffen, deren Nutzungsintensität mit der Marsch vergleichbar wäre. Die Ausweisung einiger Vorranggebiete wird hier gleichwohl für vertretbar gehalten. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene angemessen umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für die Dithmarscher Geest unter der Prämisse einer nur moderaten Nutzung durch Windenergie noch als vertretbar angesehen.

Gruppe

ID: G3447, Datum: 30.06.2017

(3444, Datum: 30.06.2017| 3447, Datum: 30.06.2017| M7571, Datum: 30.06.2017)

Stellungnahme	Erwiderung
Betr: PR3_SEG_022 und PR3_SEG_023 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit bitte ich um Berücksichtigung folgender Einwände, die im bisherigen Abwägungsprozess noch keine Berücksichtigung fanden. 1. Es gibt verschiedene Großvögelhorste rund um die Vorrangflächen, die bei der Planung nicht berücksichtigt wurden. Hierzu gehören u. a. Milan- und Seeadlerhorste, die durch einen in diesem Jahr beauftragten Gutachter nachgewiesen wurden. 2. Zudem bestehen Horste eines Wespenbussards und von Baumfalken. Sie werden bei den Abwägungskriterien nicht berücksichtigt, womit allerdings EU Recht verletzt wird. 3. Das Fledermausaufkommen wurde nicht in seiner tatsächlichen Größe und Vielfalt berücksichtigt, auch dies wird in dem angesprochenen Gutachten belegt. 4. In der Vorrangfläche PR3_SEG_022 blieb ein Wald unberücksichtigt und die Abstandsfläche wurde nicht eingehalten. 5. Die Vicelinkirche in Pronstorf wurde nicht als ortsbildprägendes Gebäude (historisches Denkmal) mit einer Sichtachse (und entsprechendem Abstandsbereich) von 5 km berücksichtigt. 6. Im Ortsteil Diekhof wurde eine Umzingelung durch die beiden o. g. Vorrangflächen nicht berücksichtigt. In diesem Ortsteil kommt es zu einer Umzingelung durch Windenergieanlagen	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_022 wird im Ergebnis nicht übernommen. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Die Fläche PR3_SEG_023 liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. Hierauf wird auch in vielen Stellungnahmen hingewiesen. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen. Dem Wunsch des Einwenders wird damit gefolgt. Zum Thema Lärm: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Zum Thema Infraschall: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden

von ca. 180 Grad! 7. Aufgrund des geringen Abstands der geplanten Anlagen zum Ortsteil Diekhof ist dort neben der Infraschallproblematik eine hohe Geräuschbelästigung zu befürchten. Hinsichtlich des hörbaren Schalls spielt vor allem die Amplitudenmodulation eine wichtige Rolle – zwar wird bereits nach der Ursache für diese Problematik geforscht, jedoch konnte bislang keine technische Lösung gefunden werden –, so dass es zu einer enormen Lärmbelästigung kommen wird. In diesem Falle aus mehreren Himmelsrichtungen! 8. Es sind ein hohes Laubfroschvorkommen und ein artenreiches Grünland betroffen. 9. Der Mühlenbach wurde in der Vergangenheit umfangreich renaturiert. 10. Eine Trinkwassergefährdung im Ortsteil Diekhof durch den Anlagenbau unmittelbar neben der Brunnenanlage ist zu befürchten und sollte berücksichtigt werden. Mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung der Einwände und Korrektur verbleibe ich mit freundlichem Gruß Uwe Schmidt	Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3446, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted]	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_OHS_077 als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die

[redacted] [redacted] [redacted] Warnsdorf, 30.06.2017 Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein -Staatskanzlei- 24105 Kiel **Bedenken gegen die Ausweisung dieser Fläche PR3-OHS-077 als Vorranggebiet für Windkraft** Sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben mache ich fristwahrend folgende Bedenken gegen die Ausweisung dieser Fläche PR3-OHS-077 als Vorranggebiet für Windkraft geltend. Der Bau von 150 m bis 230 m hohen neuen Windkraftanlagen (WKA) zwischen Grammersdorf und Warnsdorf darf nicht genehmigt werden.	aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 750 m um Weißstorchhorste eine hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 750 m und 1 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Eine Flächenausweisung ist hier möglich. Für die Fläche OHS_077 bedeutet das, dass sie gegenüber dem ersten Entwurf nach Norden hin erweitert werden kann. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Weitere Hinweise aus den Stellungnahmen zu Belangen des Artenschutzes sowie zu Richtfunktrassen und Höhenbegrenzungen führen auf der Ebene der Regionalplanung nicht zur Streichung der Fläche. Sie können auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen geklärt werden. Eine nicht zumutbare Umfassungssituation liegt auch unter Einbeziehung der Bestandsanlagen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können, nicht vor. Für alle betroffenen Siedlungen verbleiben ausreichend große freie Sichtkorridore. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente

Die [redacted] liegt, sollten über 99 m hohe Windkraftanlagen in der ausgewiesenen Fläche gebaut werden, direkt im Immissionsbereich dieser WKAs. 1. Dies betrifft zum einen den Infraschall. Selbst wenn heute noch keine gesicherten Studien über die negativen gesundheitlichen Beeinflussungen für Mensch und Tier vorliegen bzw. anerkannt werden, ist es für eine [redacted] nicht hinnehmbar, dem Bau von mind. 3 WKAs von möglicherweise bis zu 230 m tatenlos zuzusehen. Sollten in 5 oder 10 oder 15 Jahren gesicherte Studien die Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Infraschall bestätigen, so kann eine [redacted] im Immissionsbereich von Infraschall durch WKAs ihre Pforten schließen. Es konterkariert geradezu die Ausrichtung und das Anliegen einer [redacted]. Das bedeutet, dass nicht nur ein Gewerbebetrieb, sondern auch ein Arbeitgeber für mittlerweile über 80 Mitarbeiter in der Gemeinde Ratekau verloren geht. Für die Bestätigung negativer gesundheitlicher Auswirkungen spricht, dass es mittlerweile eine ICD 10-Ziffer gibt: Krankenkassen und Infraschall Die Kennziffer der Krankenkassen für die Anerkennung der Gesundheitsschäden durch Infraschall, verursacht durch Windkraftanlagen, ist: **ICD-10-GM2010-Code T75.2.** (Schwindel durch Infraschall als behandlungsbedürftige Krankheit). Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln (DIMDI, www.dimdi.de) hat die Vergabe des ICD-Codes vorgenommen. ICD-10 ist ein Diagnoseschlüssel. Mit seiner Hilfe codieren Ärzte, Psychologen und Zahnärzte die Diagnosen ihrer Patienten, um Krankheiten einheitlich definieren und abrechnen zu können.	Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt.

ICD-10-GM 2010-CODE T75.2 ist der Diagnoseschlüssel für Schäden durch Vibration, inklusive "**Schwindel durch Infraschall**". Dieser Code gilt auch für Erkrankungen durch Windkraftanlagen. Er wurde durch den Bundesausschuss aller Krankenkassen festgelegt. Wenn eine dieser Beschwerden vorhanden ist, lohnt es sich für den Erkrankten, zu prüfen, ob eine Windkraftanlage dafür die Ursache sein kann. Dies ist nicht leicht, weil sich der Infraschall nach bisherigen Erkenntnissen, je nach Höhe und Bodenbeschaffenheit, über eine Entfernung von bis zu 20 km auswirken kann. 2. Auch im aktuellen Code für 2017 findet sich diese Ziffer: ICD-10-GM2017-Code T75.2 mit Verweis auf o.g. Erkrankung. Ein solches Krankheitsbild ist also, trotz aller Unkenrufe der Windkraftbefürworter und auch des Landes Schleswig-Holstein, dass Infraschall von WKAs keine größeren Gesundheitsschäden anrichten würde als beispielsweise brummende Kühlschränke (Wer hat die denn noch?), von den Fachleuten für Gesundheit, nämlich den Ärzten und Vertretern der Krankenkassen, nicht aus dem Code-Schlüssel für abrechenbare Krankheitsbilder entfernt worden. 3. Für Kommunalpolitiker könnte die Feststellung der Ursache einer durch Infraschall bedingten Erkrankung besonders gefährlich werden, weil sie im Unterschied zu Bundespolitikern im Hinblick auf die Gesundheitsgefahren für den Menschen persönlich haftbar gemacht werden können. Auf dieses Risiko haben der Staatsrechtslehrer Prof. Dr. Michael Elicker und der Rechtsanwalt Andreas Langenbahn hingewiesen (s. "Schutzpflicht des Staates – Persönliche Haftung von Stadtratsmitgliedern bei Windkraftanlagen"). 4. Allein der Anblick dieser riesigen, bis zu 230 m hohen Anlagen sorgt für Verunsicherung hinsichtlich gesundheitlicher Bedenken bei [redacted]. Diese werden durch die sehr hohen Windräder abgeschreckt, so dass in Folge mit starkem [redacted]rückgang zu rechnen ist. Daraus resultiert ein massiver Umsatzverlust bis hin zur Existenzbedrohung der [redacted]. 5. Zum zweiten sind WKAs dieser Höhe weithin sichtbar. Sie müssen mit rot makierten Rotorblättern versehen sein, und sie müssen nachts mit Warnblinkanlagen den Flugverkehr auf sich aufmerksam machen. Gerade diese Warnblinkanlagen machen die wohltuende Abgeschiedenheit und Ruhe der [redacted] zunichte. Das rote Blinken zerstört die Nachtruhe [redacted].	Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung". Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im

6. Selbst wenn die Überwachung mittels Radars mittlerweile möglich ist, so gehen auch davon Gesundheitsbeeinträchtigungen vergleichbar mit mind. 100 Mobilfunktelefonen in der Hosentasche aus; soviel Radarstärke ist für die Überwachung des gesamten Windparks nötig. 7. Als nächstes möchte ichr auf die Lärmimmission hinweisen. Je höher die Anlagen, umso höher ist auch die Lärmbelästigung, die in [redacted] zu hören sein wird. Das beeinträchtigt massiv den [redacted] und schmälert den Erholungswert für [redacted]. Dieses Argument lässt sogar die Landesregierung Schleswig-Holstein gelten. 8. Zusätzlich habe ich deutliche Bedenken gegenüber dem Schattenwurf solch hoher WKAs. Je nach Sonnenstand werden vor allem die rotierenden Propeller viele bewegte Schatten auf das Geländer [redacted] werfen, die die ruhige und erholsame Atmosphäre zunichtemacht, die hier z. Z. herrscht und der Gesundung [redacted] dient. Hier gilt es, vorgeschriebene Obergrenzen zu beachten!!! 9. Übergroße WKAs verschandeln die wunderschöne ostholsteinische Landschaft im Naturschutz- und Erholungsgebiet Hemmelsdorfer See. Beide Bezeichnungen verlieren ihre Grundlage, das gesamte Gebiet die Berechtigung, diese Bezeichnungen zu führen. 10. Als weiteren Punkt möchte ich anführen, dass das denkmalgeschützte Schloss Warnsdorf mit seinem ebenfalls denkmalgeschützten Park, entworfen vom Gartenarchitekten Erwin Barth, in dem Blickachsen und helle und dunkle „Zimmer“ im Park den besonderen Charakter ausmachen, durch die beherrschend sichtbaren und blinkenden WKAs sehr negativ beeinflusst wird. Unter den Abwägungskriterien gilt es hier, einen 2 km-Radius um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in bedeutender Einzellage zu berücksichtigen!!! 11. Nur der Vollständigkeit halber sei auch noch darauf hingewiesen, dass über 99 m hohe Anlagen in unverhältnismäßiger Weise eine Gefahr für die vorhandenen Zugvögel darstellen, deren Routen unmittelbar betroffen sind. Alle Gemeinderatsmitglieder durften und dürfen auch in diesem Frühjahr wieder die verschiedensten Zugvogelschwärme beobachtet, zumindest	Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

bemerkt haben, oder etwa nicht? 12. Vielleicht haben auch die Gemeinderatsmitglieder den Rotmilan und den Seeadler schon gesichtet. Wenn immer wiederkehrende Beobachtungen dieser Vögel in und um Grammersdorf/Warnsdorf kein Hinweis auf deren nahegelegene Brutplätze, zumindest aber auf deren Gefährdung auf ihren regelmäßigen Flugrouten auf Futtersuche darstellen, dann widerspricht das dem Schutzgedanken in Bezug auf diese Großvögel. Ein neuer Seeadlerhorst scheint zwischen Wilmsdorf und Grammersdorf am Ostufer des Hemmelsdorfer Sees zu entstehen. Dort ist ein Brutversuch wahrscheinlich. 13. Zudem befindet sich in Warnsdorf auf dem Feld südwestlich des [redacted] im Frühjahr und Herbst jedes Jahr wiederkehrend ein schützenswerter Futter- und Ruheplatz von Schwänen und Graugänsen, wie alle Anwohner und Besucher es jedes Jahr wieder beobachten können. 14. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch östlich des Hemmelsdorfer Sees in Warnsdorf und Grammersdorf der Tourismus- und Erholungsbereich ein wesentlicher Schwerpunkt der Einkommenserzielung von Hoteliers und Ferienwohnungsanbietern darstellt bis hin zu [redacted]. Auch ein Golfplatz mit dreimal 9-Loch-Spielbahnen befindet sich in nächster Nähe. 15. Außerdem ist meiner Meinung nach die Einhaltung von Abständen der WKAs zur Wohnbebauung von nur 800 m in Bezug auf Siedlungen und nur 400 m in Bezug auf Außenbereiche in Anbetracht der Diskussion über mittlerweise 230 m hohe Anlagen nachbesserungswürdig. Diese Abstände wurden schon kritisch diskutiert, als noch 150 m hohe Anlagen Gegenstand der Abwägungen waren. Mit höheren Anlagen müssen zwingend auch weitere Abstände zu Wohnungsbauten gelten. Mag die Gemeinde sich auf heute gültige Mindestabstände zur Wohnbebauung zurückziehen, so können zukünftige Erkenntnisse zu ganz anderen Ergebnissen führen. Ich rate, auch aufgrund von eigenen Haftungsinteressen, zu vorausschauenden Planungsgrundlagen. 16. Ein weiteres wichtiges Einwendungskriterium ist das Thema Umzingelung. Da die alten Anlagen stehenbleiben, ergibt sich mit dem neuen Gebiet für den Ortsteil Grammersdorf eine durchgehende Umzingelung von deutlich über 120 Grad (ca. 135 Grad). Die bisherige Rechtsprechung sieht bei 120 Grad eine maximal zulässige Grenze. Mit der Berücksichtigung des Vorsorgewertes „Umfassung“ kann die Akzeptanz in der Bevölkerung verbessert werden.	

Der Vorsorgewert muss auf die rechtlich erforderliche Sicherung des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit gerichtet sein. Ich wende mich ausdrücklich nicht gegen Windkraft als solche, nur muss sie in verträglichem Rahmen für alle Anwohner der Gemeinde Ratekau umgesetzt werden. Deshalb gilt es, für alle vorgebrachten Abwägungskriterien noch höhere Bewertungskriterien anzulegen. Es darf nicht sein, dass ein Gewerbetreibender (WKA-Investor) derart bevorzugt wird, während gleichzeitig andere Gewerbebetriebe der Gefahr der massiven Beeinträchtigung bis hin zur Schließung ihrer Betriebe ausgesetzt werden. Ganz zu schweigen von der Beeinträchtigung für Anwohner im 400 m-Radius von geplanten WKAs. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3442, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Hiermit gebe ich meine Stellungnahme als Einwand gegen die Teilaufstellung Erweiterung/ das Vorranggebiet des Windparks Osterrade/Wrohm PR3 DIT 039 im Rahmen des Regionalplanes /Planungsraum III für die Vorranggebiete, Erweiterungen und späteres Repowering mit folgenden Begründungen ab: Naturschutz -Seeadler, Rotmilan und Storch sind direkt in der Nähe ansässig;allein für den Seeadler ist die 3 km- Zone bei weitem nicht ausreichend. Der Seeadler aus Tackesdorf beispielsweise fliegt bis Fischerhütte und entlang der Feuchtgebiete und Gräben/Bachläufe auch ins „Inland“ beiderseits des Kanals; wie im bisherigen Windparkgebiet besteht eine unmittelbare Gefahr für die Großvögel.	Das Vorranggebiet PR3_DIT_039 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Entgegen der Auffassung des Einwenders werden die für die Planung zugrunde gelegen Radien als ausreichend erachtet. Auf die Begründung im Plankonzept wird verwiesen. Die vorgetragenen Aspekte des Artenschutzes sind im Übrigen rechtlich nicht geeignet, einen Rückbau des bestehenden Windparks zu erwirken. Ebenso wenig sind die Hinweise ausreichend, um auf Ebene der Regionalplanung die Windenergienutzung an dieser Stelle zukünftig auszuschließen. Ob ein mittel- bis langfristig geplantes Repowering des Windparks möglich wäre, muss zum gegebenen Zeitpunkt Vorhaben bezogen geprüft werden. eine Vergrößerung der Fläche erfolgt jedenfalls nicht.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3440, Datum: 30.06.2017

Dokument: Textteil zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 5.7 Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung

Angehängte Dateien: WKA_Tabelle.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Keine Windkraftanlagen mehr für Dithmarschen Der Sättigungsgrad an Windkraftanlagen in Dithmarschen hat die 200% Marke (Erneuerbarer Energien) längst überschritten. Die Marsch ist absolut "zugepflastert". Nun drängen Planer und Investoren in die ländlichen Räume der hohen Geest, in den charakteristischen Landschaftsraum. Die Windkraftanlagen die hier lukrativ sind, sollen eine Gesamthöhe von 210m (Blattspitze, Nabenhöhe 150m) haben. Jede kleine Gemeinde soll nun aufgefordert	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Bzgl. der Einflüsse von WKA auf das Landschaftsbild: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die

werden, sogenannte Windeignungsflächen (diese können 400-800m vor Ihrem Haus liegen) bei sich auszuweisen - was ist das anderes, als gesteuerter Wildwuchs. In Schleswig-Holstein wird sich die Fläche für die Windenergienutzung von 1,7 % der Landesfläche um knapp 0,3 % auf 1,98 % erhöhen. Das politische „300 %-Ziel“ der Landesregierung (Ausbau Stromerzeugung aus EE auf 37 TWh bis 2025 und 44 TWh bis 2030) würde damit nur knapp erreicht werden. In dieser Summe sind auch die künftigen Repowering-Flächen einbezogen. Darüber hinaus würden sich rd. 1.300 WEA, das sind ca. 42 % des Gesamtbestandes von 3.100 WEA, außerhalb von Vorranggebieten befinden und somit Bestandsschutz genießen. Zahlen, Daten, Fakten Kreis Dithmarschen siehe auch Anhänge: Mit dem Regionalplanentwurf 2016 sind in Dithmarschen Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung im Umfang von 5.484 ha (= 3,84 % der Kreisfläche) dargestellt. Dies ist eine Steigerung von rund 0,6 % im Vergleich zu den im Regionalplan 2012 ausgewiesenen Windenergieeignungsgebieten (WEG), die 4.654 ha umfassten (= 3,26 % der Kreisfläche). In Dithmarschen kommen 354 WEA hinzu, die sich zukünftig mit Bestandsschutz außerhalb der Vorranggebiete befinden. Fläche Anteil WEG Kreisfläche Bestand WEG seit 1997: 2.098 ha 1,47 % Neue WEG nach Teilfortschreibung Regionalplan 2012: 2.556 ha 1,79 % Gesamt WEG Kreis Dithmarschen: 4.654 ha 3,26 % Vorranggebiete 2016 (1. Entwurf Regionalplan) 5.484 ha 3,84 % Daten LLUR, Stand 31.12.2016 Anzahl WEA Leistung in MW WEA in Betrieb 829 1.698,9 WEA vor Inbetriebnahme: 57 159,9 WEA im Genehmigungsverfahren: 76 228,9 Gesamt: 962 2.087,7	Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Bzgl. der Kritik an der energiepolitischen Zielsetzung: Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Es sind in allen Landesteilen die gleichen Maßstäbe anzulegen. Für Informationen zu Motivation und Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Energiewende auf Landesebene wird auf die FAQ der Landesregierung zur energiepolitischen Zielsetzung sowie den Gesetzestext des bzw. die Erläuterungen zum schleswig-holsteinischen Energie- und Klimaschutzgesetz/-es verwiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3441, Datum: 30.06.2017**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte Stellung nehmen zur bisher entfallenen Fläche PR3_DIT_005. Ich habe sehr begrüßt, dass diese Fläche abgelehnt worden ist, und möchte hiermit noch einmal bekräftigen warum. Diese Fläche besteht zum großen Teil aus ökologisch hochwertigen alten (noch nie umgebrochenen) Marschwiesen mit Kuhlen, die für Zug- und Standvögel aller Arten von großer Bedeutung sind. Die Freihaltung von Denkmalsgeschützter Sichtbeziehungen zwischen den Kirchtürmen Lunden und Hemme, und Lunden und Tönning muß gegeben bleiben Es gibt Kiebitze, Gelbstelzen, Blaukehlchen und viele andere Vogelarten, die hier noch heimisch sind und brüten. Durch die Lage zwischen dem Eiderdelta und dem FFH-Gebiet Mötjenpolder, welches vielen Vögeln als Winterquartier dient, gibt es ein hohes Zugvogelaufkommen. (Schelladler den dritten Winter in Folge, Singschwäne, Grau- und Weißwangengänse usw.) Das Gebiet dient den im Polder brütenden Seeadlerpaar, und vielen anderen Greifvögeln vom Mötjenpolder bis zur Eider zur Nahrungssuche. Es überwintern viele Vögel wie Wacholderdrosseln und Bussarde aus dem Norden in diesem Gebiet, und tausende von Staren sammeln sich im Spätsommer jeden Abend am Mötjenpolder und ziehen den Tag über ins Land. Nicht zuletzt ist es ein letztes Stück alter Marsch, welches tatsächlich noch unangetastet überdauert hat, und auch für uns Menschen absolut schützendswert sein sollte. Die Lage an der Eider-Treene-Sorge Niederung kann auch touristisch von Interesse sein. Ich hoffe für Flehderwurth und alle seine tierischen und menschlichen Bewohner, dass dieses Kleinod immer WKA- frei bleiben wird.	Die vorgebrachten Aspekte wurden geprüft. Dem Wunsch des Einwenders wird gefolgt. Die Fläche wird nicht übernommen. Ausschlaggebend ist, dass die Fläche teilweise in der Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und teilweise im Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes liegt.

Institution: Denker & Wulf AG, Keine Abteilung

ID: 3327, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: Anlage 1_Prüfbericht.pdf, Anlage 2_FNP-9 WP Bosau.pdf, Anlage 3_DFS_BAF.pdf, Anlage-2_Sperrvermerk.pdf, Anlage-3_Sperrvermerk.pdf, Stellungnahme_PR3_OHS_057.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung Hier: Stellungnahme zur Fläche Planungsraum III, PR3_OHS_057, Hutzfeld** Sehr geehrter Herr Tasch, Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteiligen wir uns in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Die Denker & Wulf AG begrüßt ausdrücklich die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_OHS_057 (Hutzfeld) in die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie), da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt;	Die vorgebrachten Argumente wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird in dem Maß gefolgt, als das die Fläche PR3_OHS_057 in geändertem Zuschnitt ausgewiesen wird: Die Fläche liegt teilweise innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos werden diese Teile nicht übernommen. Darüberhinaus bleibt es bei der Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfes die hier noch einmal mit Aktualisierungen wiedergegeben wird: In der Gemeinde Bosau sind mehrere große Potenzialgebiete identifiziert worden, die sich halbkreisförmig um die Ortschaft Lensfeld herum ziehen. Alle Flächen liegen innerhalb des Naturparks Holsteinische Schweiz. Ein Teil der Fläche OHS_057 war bereits Eignungsgebiet in der Teilfortschreibung 2012. Die bisher sehr weitgehende Freihaltung von Naturparken wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten bzw. gegenüber dem 1. Entwurf noch erweitern, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – ausweisen zu können. Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, im Bereich Bosau zwei Flächen innerhalb des Naturparkes auszuweisen, zumal diese Flächen nicht gleichzeitig noch charakteristischer Landschaftsraum sind. Hierbei handelt es sich um die Fläche OHS_057, von der nur der Teil nördlich der

• das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält; • für die Fläche bereits zwei immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt wurden (G20/2015/041 und G20/2015/042), bei denen die Gemeinde ihr Einvernehmen erteilt hat und die Entwürfe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen seit dem 19.12./21.12.2016 vorliegen; • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 - keine harten Tabuzonen betroffen sind, - keine weichen Tabuzonen betroffen sind, - und die Abwägungskriterien zutreffend angewandt wurden. Im Einzelnen ist hierzu ergänzend zu unserem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht **(Anlage 1)** insbesondere festzuhalten: **I. Weiche Tabukriterien** 1. **Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- und Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu**	Landesstraße L 176 außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches des Seeadlers ausgewiesen wird, um eine insgesamt zu starke Raumbelastung zu vermeiden. Als weitere Fläche wird die Fläche Nr. SEG_002 als Vorranggebiet vorgeschlagen. Die zur Ausweisung vorgeshene Teilfläche OHS_057 wird darüber hinaus noch angepasst an die jetzt geltenden Abstände von 1.000 m zu umgebenden Ortslagen bei noch unbebauten Potenzialflächen. Von mehreren Einwendern vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf der Prüf- und Maßstabsebene des Regionalplanes nicht abschließend bewertet werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit aufgrund eines zu hohen Konfliktrisikos ist nicht erkennbar. Die Belange werden daher auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Nach erneuter Prüfung aller Belange hält die Landesplanung an dieser Entscheidung fest.

beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m

Nach dem weichen Tabukriterium „Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m" ist für die Begründung des Abstandes von insgesamt 800 m der weitergehende Schutzstatus der Wohn- und Erholungsfunktion maßgeblich. Nur hinsichtlich Gebäude mit Wohnfunktion und mit Funktionen des Gemeindebedarfs wie Kitas, Schulen o.ä. ist die Schutz- und Pufferfunktion gerechtfertigt. Zudem soll sich nach dem gesamträumlichen Plankonzept der weitere Abstandspuffer an die als hartes Tabukriterium eingestufte Abstandszone von 250 m anschließen. Diese ist ausweislich der Begründung im gesamträumlichen Plankonzept aus dem „Abstand von 300 m zwischen Gebäudekante bzw. Gebietsgrenze und Mastfuß" (Unterstreichungen durch Unterzeichner) bedingt durch das baurechtliche Rücksichtnahmegebot (optisch bedrängende Wirkung) hergeleitet. Für die Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung, wie im gesamträumlichen Plankonzept dargestellt, ist der Abstand zum Wohngebäude, also zur Gebäudekante, entscheidend (OVG NRW, 09.08.2006 - 8 A 3726/05 -, DVBl. 2006, 1532 (1535), nachgehend: BVerwG, 11.12.2006 - 4 B 72/06 -, juris Rn. 15; OVG NRW, 22.03.2007 - 8 B 2283/06 -; 24.06.2010 - 8 A 2764/09 -, NVwZ 2007, 336; BayVGH, 29.05.2009 - 22 B 08.178 -, BayVBl. 2010, 114; 24.08.2012 - 22 CS 12.1411 -, BeckRS 2012, 56677; OVG Rheinland-Pfalz, 10.03.2011 - 8 A 11215/10 -, juris Rn. 6).

Insofern ist auf Grundlage der Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept allein der Abstand zu den tatsächlich nächstgelegenen Gebäuden mit Wohnfunktion und mit Funktionen des Gemeindebedarfs wie Kitas, Schulen o.ä. bzw. zu den nach einem Bebauungsplan festgesetzten Baufenstern für solche Gebäude maßgeblich. Etwaige unbestimmte zukünftige Planungen können nicht herangezogen werden.

Des Weiteren ist zu betonen, dass ein Hinweis auf fehlende Schallgutachten unbeachtet bleiben kann. Bei der Umsetzung der Windparkplanung werden die Schallemissionen durch geeignete technische Maßnahmen auf das jeweils zulässige Maß reduziert.

2. Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäusern) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen

Verfestigte Siedlungsflächenausweisungen werden nach dem gesamträumlichen Plankonzept,

Abschnitt 2.4.2.3 dann angenommen, wenn wirksame Flächennutzungsplandarstellungen bestehen. Solche bestehen seitens der Gemeinde Bosau nicht. Die Gemeinde hat hierzu lediglich eine (Wunsch-)Vorstellung geäußert, ohne dass konkrete Planungen bestehen. Ideen, die noch am Anfang eines länger dauernden Prozesses stehen, dessen Umsetzung / Verwirklichung von zu vielen Faktoren abhängt, können keine Grundlage für die Bemessung neuer Abstände darstellen. **I. Abwägungskriterien** 1. **Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte** Nach dem gesamträumlichen Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.1 fallen unter das Abwägungskriterium „Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte" informelle Planungen sowie laufende Bauleitplan- und Satzungsverfahren. Hieran fehlt es, wenn die Gemeinde Bosau lediglich eine (Wunsch-)Vorstellung äußert, ohne dass konkrete Planungen bestehen. Ideen, die noch am Anfang eines länger dauernden Prozesses stehen, dessen Umsetzung / Verwirklichung von zu vielen Faktoren abhängt, können keine Grundlage für die Bemessung neuer Abstände darstellen. Es ist nämlich in der Rechtsprechung anerkannt, dass nicht ungewisse Zukunftserwartungen nicht schutzwürdig sind und diesen kein rechtliches Gewicht zukommt, welches in der Abwägung zu berücksichtigen wäre (BVerwG, 09.11.1979 - 4 N 1/78 u.a. -, juris Rn. 50; 28.04.1999 - 4 A 24/98 -, juris Rn. 15). Vorliegend ist zudem vielmehr entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept zu berücksichtigen, was aktuelle Bauleitplanungen vorsehen. In der gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplans geplanten Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bosau inklusive bereits durchgeführter Öffentlichkeitsbeteiligung wurde von einer möglichen Dorferweiterungsfläche nie gesprochen (vgl. **Anlage 2).** Es handelt sich hier nicht um eine planerisch verfestigte Ausweisung. Damit kann das Abwägungskriterium „Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte" der Festlegung des Vorranggebiets PR3_OHS_057 (Hutzfeld) nicht entgegen gehalten werden, noch dazu wenn die Gemeinde das Einvernehmen in laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in diesem Bereich erteilt hat (G20/2015/041 und G20/2015/042).	

2. Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel Zwischen dem Vorranggebiets PR3_OHS_057 (Hutzfeld) und dem Zentrum der Gemeinde Plön liegt der Große Plöner See. Es besteht kein direkter räumlicher Zusammenhang zwischen Vorranggebiet und dem Stadtgebiet von Plön. Daher bietet dieses Gebiet kein Potenzial für die Entwicklung der Stadt Plön, zumal das Vorranggebiet nur teilweise im äußeren Randbereich des Stadt- und Umlandbereiches (Plön, Eutin) im ländlichen Raum (LEP 2010) liegt. Die Stadt Eutin hingegen ist durch die Stadtwerke Eutin direkt an der Umsetzung eines Windparks mit fünf Windkraftanlagen im Vorranggebiet PR3_OHS_057 (Hutzfeld) beteiligt und unterstützt dieses Vorhaben. Aufgrund der räumlichen Lage besteht keine Anbindung der Fläche zur Stadt Eutin. **3. Umfassungswirkung, Riegelbildung** Nach dem gesamträumlichen Plankonzept findet zur Bewertung der Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium ein objektiviertes Verfahren statt, wobei „das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) zur methodischen Orientierung [dient], [...] jedoch auf die kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst [wird]." (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.5). Abwägungsfehlerhaft ist allerdings, dass weder das zitierte Gutachten Gegenstand der Planunterlagen ist, noch sich aus den ausgelegten Unterlagen ergibt, in welcher Form die benannte Anpassung erfolgt. Offen ist zudem, welche objektivierten Verfahren Anwendung finden. Insofern fehlt es an einer Nachvollziehbarkeit dieses Abwägungskriteriums. Unbestimmt ist auch, wann die Landesplanungsbehörde von einem optischen Riegel in der Landschaft ausgeht. Doch selbst wenn nur die textliche Beschreibung des Abwägungskriteriums herangezogen wird, wonach ein Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist, so ergibt sich daraus nicht, nach welchen Kriterien bei mehreren Möglichkeiten der Reduzierung einer Umfassungswirkung auf 120° die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Fläche erfolgt.	

Rechtlicher Hintergrund der Berücksichtigung einer Umfassungswirkung, Riegelbildung ist — wie auch im zitierten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt — das Schutzgut Mensch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG. Es kommt ebenfalls in Betracht, dies mit dem Schutz des Landschaftsbildes zu rechtfertigen (Bayerischer VGH, 30.04.2014 - 22 ZB 14.680 - , juris Rn. 27). Allerdings würde die Bezugnahme auf das Landschaftsbild vorliegend zu einer abwägungsfehlerhaften doppelten Berücksichtigung mit Abwägungskriterien wie den charakteristischen Landschaftsräumen führen. Zudem muss bei der entsprechenden rechtlichen Anknüpfung an das Schutzgut Mensch, die Behandlung der Frage der Umfassungswirkung, Riegelbildung nach § 5 Abs. 11 LaplaG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG in der Umweltprüfung erfolgen. Dies ist vorliegend im Abschnitt 4.2.4 des Umweltberichts auch geschehen. Allerdings droht eine fehlerhafte doppelte Gewichtung, wenn die Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium und über die Umweltprüfung nach § 7 Abs. 2 ROG bei der vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigen ist. Jedenfalls darf eine Abwägung zwischen verschiedenen Potenzialflächen, die bei Festlegung als Vorranggebiet in ihrer Summe zu einer Überschreitung des Umfassungswinkels von 120° bei einem Betrachtungswinkel von 180° führen würden, nur hinsichtlich des Abwägungskriteriums Umfassungswirkung, Riegelbildung auf Grundlage einheitlicher Kriterien stattfinden. Es käme einer sachfremden Erwägung gleich, wenn das Abwägungskriterium Umfassungswirkung, Riegelbildung insofern mit anderen Abwägungskriterien vermischt würde. Letztendlich maßgeblich bei der Entscheidung für und damit notwendigerweise gegen eine Potenzialfläche sind in diesem Kontext die übergeordneten Ziele der Konzentration von Windkraftanlagen und die Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie. Dies vorausgeschickt, ist zu betonen, dass einer Riegelbildung für das Vorranggebiet PR3_OHS_057 (Hutzfeld) nicht vorliegt (vgl. kartographische Darstellung im Prüfbericht, Anlage 1). Die Windkraftanlagen bilden eine kompakte flächige Anordnung, die für keinen Ortsteil den Sichtraum als Riegel in eine Himmelsrichtung vollständig verstellt. **4. 600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen** Das gesamträumliche Plankonzept begründet das Abwägungskriterium „600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen" damit, dass in diesem Bereich zwar kein generelles Bauverbot bestünde, allerdings ein Bauverbot für solche Bauwerke, die Flugsicherungseinrichtungen stören können. Eine solche auf § 18a Abs. 1 LuftVG erforderliche Bewertung kann aber nach eigener Aussage des gesamträumlichen Plankonzepts nur auf Grundlage einer entsprechend differenzierten Stellungnahme des	

Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) ergehen, was in der Praxis außerhalb von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht möglich sein dürfte. Dem ist zuzustimmen und zu unterstreichen, dass auch nur in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Bewertung nach § 18a Abs. 1 LuftVG erhebliche Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Verschattungen, beauflagte Abschaltungen, etc. berücksichtigt werden können, was auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33 ; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) nicht gilt. Insofern ist es auch rechtlich zweifelhaft, selbst bei Vorliegen einer Stellungnahme des BAF die Streichung einer Potenzialfläche vorzunehmen, da die vorgenannten Aspekte nicht hinreichend berücksichtigt werden können. Da in diesem Bereich derweil nur von einem möglichen Bau eines Drehfunkfeuers gesprochen wird (siehe Anlage 1) und weitere Alternativen in Betracht gezogen werden, muss dieser Konflikt als gering bzw. gegen Null laufend angesehen werden. Des Weiteren wurden in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (G20/2015/041 und G20/2015/042) seitens des BAF auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme der DFS bereits eine positive Stellungnahme abgegeben **(Anlage 3).** **5. Belange des Denkmalschutzes** Rechtlicher Ausgangspunkt für die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes sind § 4 Abs. 1 DSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG. Von besonderer Bedeutung ist dabei insbesondere die Frage, wann i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG eine genehmigungsbedürftige Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals vorliegt, was dann der Fall ist, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Wann eine Veränderung in der Umgebung eines Denkmals i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG erfolgt, ist vom Gesetz nicht näher konkretisiert. In der denkmalschutzrechtlichen Literatur wird als Umgebung der Bereich definiert, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder von öffentlichen Flächen auf das Denkmal auswirken kann. Vorausgesetzt wird demnach ein gewisser räumlicher Bezug der Maßnahme zum Denkmal. Allerdings gilt, dass eine schematische Festlegung von Entfernungsgrenzen wegen der Vielgestaltigkeit der jeweiligen Gegenden nicht sinnvoll ist. Stattdessen ist eine wertende Betrachtung erforderlich, die berücksichtigt, in welcher Art und Weise die Umgebung das	

Denkmal prägt (vgl. *Weber,* Instrumente und Grenzen des Umgebungsschutzes bei Baudenkmälern, Diss., Köln 1998, S. 74). So kann der Umgebungsbereich nicht in Metern angegeben werden, sondern es ist auf den Wirkungsbereich des Denkmals abzustellen. Dieser kann auf die Nachbarschaft begrenzt sein, er kann aber bei beherrschenden Burgen oder Kirchen sehr weit reichen. Der Wirkbereich großer Ortskernensembles reicht ebenfalls oft sehr weit. Vor diesem Hintergrund ist eine pauschalisierte Annahme der Betroffenheit von Belangen des Denkmalschutzes bei Unterschreitung der abstrakt bestimmten Umgebungsbereichen entsprechend der Begründung des Abwägungskriteriums Belange des Denkmalschutzes nach dem gesamträumlichen Plankonzept (Abschnitt 2.5.2.11) zweifelhaft. Jedenfalls darf damit die Abwägung nicht bereits zugunsten der Denkmale vorgeprägt sein. Zur denkmalschutzrechtlichen Umgebung gehört konkret der Umkreis des Denkmals, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalpflegerischer Sicht seinerseits beeinflusst. Es kommt danach auf die Perspektive eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters an und auf den tatsächlichen Zustand nach der Änderungsmaßnahme (OVG Schleswig-Holstein, 25.01.2005 - 1 LA 124/04 -, juris 2. LS). Anhaltspunkt ist dabei, ob das menschliche Auge die zu schützenden Objekte und die Quelle der Verunstaltung mit einem Blick erfassen kann (Kantsegel) *(Viebrock,* in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E, Rn. 181 mit Bezugnahme auf OVG Berlin, 07.05.1999 - 2 B 2.96 -, juris). Eine Abwägung mit Belangen des Denkmalschutzes ist deshalb nicht erforderlich, soweit errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) auf Potenzialflächen nicht gemeinsam mit den jeweiligen Denkmalen sichtbar sein und deshalb keine Wechselwirkung zwischen dem jeweiligen Denkmal und den Windkraftanlagen entstehen können. Es fehlt dann bereits an einer prägenden Auswirkung auf die jeweiligen Denkmale (VG Stuttgart, 12.05.2004 - 16 K 3344/03 -, NJOZ 2004, 4145). Nach der Wertung des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG ist nicht jede, sondern nur eine wesentliche Beeinträchtigung eines unbeweglichen Kulturdenkmals von Bedeutung, wobei dies ernsthaft in Betracht zu ziehen sein muss („geeignet") (Schleswig-Holsteinisches VG, 01.02.2007 - 12 A 136/06 -, juris Rn. 36). Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die jeweilige besondere Wirkung des unbeweglichen Kulturdenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, geschmälert wird. D. h. nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses	

Denkmal verkörpert (so NdsOVG, 21.04.2010 - 12 LB 44/09 -, BauR 2010, 1550, juris Rn. 58; 28.11.2007 - 12 LC 70/07 -, NdsVBl 2008, 171, juris Rn. 56 ff.; BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 32). Dabei ist aber auch entscheidend, dass der dem Denkmalschutz aufgeschlossene Betrachter seine Augen nicht davor verschließen kann, dass die gesellschaftliche Entwicklung die Aufnahme technischer Anlagen erfordert, die in einem gewissen Kontrast zur Landschaft stehen (VG Halle (Saale), 26.05.2009 - 2 A 21/08 -, juris Rn. 55; VG Cottbus, 13.12.2007 - 3 K 1923/03 -, juris Rn. 40; VGH Baden-Württemberg, 01.09.2011 - 1 S 1070/11 -, juris Rn. 34 (zum Wandel der Wahrnehmung von Photovoltaikanlagen)). Zudem können für die Frage der Intensität der Beeinträchtigung eines Denkmals die vorhandenen Vorbelastungen nicht unberücksichtigt bleiben (OVG Sachsen-Anhalt, 06.08.2012 - 2 L 6/10 -, juris Rn. 79). Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Baudenkmalen ist zu berücksichtigen, dass bereits aus dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG, der auf die Beeinträchtigung des Eindrucks des Denkmals Bezug nimmt, grundsätzlich nur der Blick auf das Denkmal und nicht vom Denkmal weg in die Landschaft einen denkmalrechtlichen Belang darstellt. Ein Blick vom Denkmal in die Landschaft unterfällt regelmäßig einem anderen Schutzregime, nämlich dem des Schutzes des Landschaftsbildes, der — wie aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ersichtlich wird —neben dem Denkmalschutz steht. Entsprechend wurde dies auch im Fall der Errichtung von Windkraftanlagen im Umfeld des sehr bedeutenden Denkmals Wartburg gesehen. Der Blick von der Wartburg in die Landschaft wurde nicht unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes, sondern des Landschaftsbildes behandelt (VG Meiningen, 28.07.2010 - 5 K 670/06 Me -, juris Rn. 63 und 69). Davon wird in der Rechtsprechung nur bei sehr außergewöhnlichen Fallkonstellationen abgewichen, wenn es sich um eine denkmalpflegerisch besonders schützenswerte Innen-Außen-Blickbeziehung und nicht lediglich um eine baurechtlich regelmäßig nicht geschützte „schöne Aussicht" handelt (BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 40 [Ausnahmefall des bayerischen Welser-Schlosses: zwei barock ausgestattete Räume wurden durch ihre (restaurierten) Wandbespannungen bildlich in direkte Beziehung zu der durch die Fenster real erlebbaren Natur und Besiedlung in besonderer Weise eng verknüpft; „künstlerische Konzept aus Bild gewordener Vorstellungskraft im Innern der Räume und Wirklichkeit gewordener Gestaltungskraft im Äußeren und in den Außenanlagen des Schlosses sowie in dessen Umgebung"]). Maßgeblich bei der Abwägung des Belangs des Denkmalschutzes ist zudem das Spannungsverhältnis zwischen Denkmalschutz und schonender Belastung des Eigentums, vorliegend der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit (OVG NRW, 27.08.2007 - 10	

A 3856/06 -, juris Rn. 14). Insofern darf wegen Belangen des Denkmalschutzes nicht bereits auf der Ebene der Regionalplanung ein weitgehender Ausschluss von Potenzialflächen stattfinden, denen bei der Bewertung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Denkmalschutz gar nicht entgegen gehalten würde. Dies gilt insbesondere bei kaum oder nicht sichtbaren Bodendenkmalen. Zutreffend und zu betonen ist — auch vor dem Hintergrund der vorstehend aufgezeigten rechtlichen Rahmens —, dass die „denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA [...] in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab[hängt]" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.11). Damit wäre eigentlich eine beispielhafte Visualisierung der Errichtung von Windkraftanlagen in Potenzialflächen sowie eine einzelfallbezogene Bewertung des Denkmalwerts erforderlich, um überhaupt eine denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung hinreichend durchführen zu können. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte zu den Belangen des Denkmalschutzes und vor allem bei konkreter Bewertung des Einzelfalles können dem Vorranggebiet PR3_OHS_057 (Hutzfeld) keine Belange des Denkmalschutzes entgegen gehalten werden. Selbst unter Heranziehung des weitesten Abstands von 5.000 m entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept kann das Plöner Schloss nicht als beeinträchtigt angesehen werden. Diese liegt in einem Abstand von ca. 8.500 m Luftlinie zum Vorranggebiet. Zudem ist vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen zweifelhaft, ob überhaupt ein Ausblick vom Plöner Schloss als denkmalgeschützt gelten kann. Jedenfalls ist festzustellen, dass man den Ausblick vom Plöner Schloss aus in alle Himmelsrichtungen genießen kann und eine „Einschränkung" durch die Windkraftanlagen im Vorranggebiet PR3_OHS_057 (Hutzfeld) mehr als gering ausfällt. **6. Naturparke** Das Abwägungskriterium „Naturparke" wird im gesamträumlichen Plankonzept mit Bezugnahme auf § 16 LNatSchG gerechtfertigt. Danach sind Naturparke durch Allgemeinverfügung erklärte großräumige Gebiete, die (1.) zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete oder Naturdenkmäler	

enthalten und (2.) sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Erklärung zum Naturpark bestimmt u.a. den Umfang seiner Aufgaben sowie die Schutz- und Entwicklungsziele. Entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept sei die „Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen [...], die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten." (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.15). Insofern sei die Festlegung von Vorranggebieten vielfach nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar, gleichwohl dies einzelfallbezogen als möglich erscheint, soweit die Gebiete außerhalb von Kernzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, liegen würden. Abwägungsfehlerhaft ist es, soweit hinsichtlich der Betroffenheit eines Naturparks die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Potenzialfläche erfolgt, ohne die diesbezüglichen Entscheidungskriterien hinreichend zu begründen und offenzulegen. Denkbar wäre es, vor dem Hintergrund der übergeordneten Ziele der Konzentration von Windkraftanlagen und der Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie, sich für die jeweils größten Potenzialflächen innerhalb der Naturparke, aber außerhalb der Kernzonen zu entscheiden. Jedenfalls vor dem Hintergrund der gesetzlichen Wertung des § 16 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG stellt ein wesentliches Kriterium für die Berücksichtigung dar, ob eine Potenzialfläche in der direkten Nähe oder sogar in Überschneidung zu Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten oder Naturdenkmälern liegt, da diese den wesentlichen Teil des Naturparks ausmachen und er von diesen her als geschützter Teil von Natur und Landschaft definiert wird. Aktuell ist auch nach der Begründung des Abwägungskriteriums im gesamträumlichen Plankonzept eine einzelfallbezogene Betrachtung maßgeblich, die diese Aspekte aber berücksichtigten kann. Vorliegend muss eine solche, zum Ergebnis kommen, dass die Festlegung des Vorranggebiets PR3_OHS_057 (Hutzfeld) der Fläche angesichts des landesplanerischen 2%-Ziels, der Nichtausweisung als charakteristischen Landschaftsraum sowie der landesweit bestehenden Konflikte mit Wohnbebauung und Artenschutz als vertretbar anzusehen ist. Dafür spricht auch, dass Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-	

Gebieten und Naturdenkmäler in deutlicher Entfernung zum Vorranggebiet liegen. **7. Hauptachse des überregionalen Vogelzuges** Das Abwägungskriterium „Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs" wird mit dem Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG begründet, soweit ein Vogelzug im Höhenbereich der Rotoren der Windkraftanlagen erfolgt. Problematisch ist allerdings, dass durch die Priorisierung und Zuordnung zur Streichung von Gebieten im Rahmen der Abwägung ohne vorhandene Untersuchungen zum Zugvogelverhalten insbesondere hinsichtlich der Flughöhe das Abwägungskriterium faktisch zu einem weichen Tabukriterium erhoben wird. Dies bedeutet aber auch, dass mit dieser weitgehenden Zielaussage eine größeren Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte einhergeht, so dass sich die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und der Abwägungsvorgang selbst den Anforderungen an die Abwägung bei Fachplanungen annähern kann (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -, juris Rn. 74; Thüringer OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; *Dallhammer,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80). Insofern sind konkrete Erkenntnisse erforderlich, ob durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auf zu bewertenden Potenzialflächen tatsächlich ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann. Die bedeutenden Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges verlaufen im Bereich Fehmarn/Wagrien, von der Eckernförder Bucht bis zur Husumer Bucht sowie entlang der Küstenlinien der Nord- und Ostsee. Zum Binnenland hin schwächt sich die parallel zur Küstenlinie ausgerichtete Zugaktivität deutlich ab (vgl. „Vogelzug über Schleswig-Holstein" — räumlicher und zeitlicher Ablauf des sichtbaren Vogelzuges nach archivierten Daten von 1950 bis 2002, BERND KOOP 11 / 2002). Diese sind offensichtlich nicht betroffen. Im Übrigen fehlen entsprechende Hinweise durch vorhandene Untersuchungen zum Zugvogelverhalten insbesondere hinsichtlich der Flughöhe, die eine Betroffenheit des überregionalen Vogelzugs überhaupt als möglich erscheinen lassen. **8. Potentielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1.5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von**	

Rotmilanhorsten Das Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten" wird mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG begründet. Problematisch ist allerdings, dass durch die Priorisierung und Zuordnung zur Streichung von Gebieten im Rahmen der Abwägung ohne vorhandene umfangreiche Raumnutzungsanalyse das Abwägungskriterium faktisch zu einem weichen Tabukriterium erhoben wird. Dies bedeutet aber auch, dass mit dieser weitgehenden Zielaussage eine größeren Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte einhergeht, so dass sich die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und der Abwägungsvorgang selbst den Anforderungen an die Abwägung bei Fachplanungen annähern kann (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -, juris Rn. 74; Thüringer OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; *Dallhammer,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80). Insofern sind konkrete Erkenntnisse erforderlich, ob durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auf zu bewertenden Potenzialflächen tatsächlich ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann. In diesem Zusammenhang ist es auch abwägungsfehlerhaft, die im gesamträumlichen Plankonzept vorgenommene Einschränkung der Berücksichtigung auf Gutachten, die vor dem 20.01.2015 beauftragt wurden und die auf Kartierungen, welche bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden, zu beschränken. Ob und in welchem Umfang vorhandenes Erkenntnismaterial in der Regionalplanung berücksichtigt werden muss, ist am Maßstab des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zu beurteilen. Zunächst ist hierbei zu unterscheiden, ob die öffentlichen und privaten Belange auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar sind oder nicht. Sobald dem zuständigen Plangeber ein geeignetes Fachgutachten vorliegt, das dokumentiert, dass die für das Abwägungskriterium angeführten Gründe nicht vorliegen, so ist dies ein erkennbarer und demnach nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG einzubeziehender Aspekt. Ob die Erkennbarkeit sich aus der behördlichen Ermittlungstätigkeit ergeben hat oder von dem im Einzelnen Betroffenen herbeigeführt wurde, spielt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG keine Rolle (vgl. den durch das OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 101 f.	

entschiedenen Fall). Vor diesem Hintergrund sind alle der Landesplanung vorliegenden Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen zum nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG maßgeblichen Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan für die Abwägung (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38) zu berücksichtigen, soweit sich daraus ergibt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten werden. Auf dieser Grundlage ist es dann auch zulässig, eine konkretisierende Prüfung auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu verlagern. In diesen können zudem die für die Beurteilung erheblichen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Biotopausstattung, Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltung, Ablenkflächen, etc.) besser berücksichtigt werden, was auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) nicht gilt. Auch vor diesem Hintergrund kann ein etwaiger Konflikt in den der Regionalplanung nachfolgenden Ebenen sachgerechter bewältigt werden (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 99; *Runkel,* in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 123. EL Oktober 2016, § 7 Rn. 30; *Dallhammer,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 85). Dies vorausgeschickt, steht dem Vorranggebiet PR3_OHS_057 (Hutzfeld) das Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten" nicht entgegen. Entsprechend der kartographischen Darstellung im Prüfbericht (Anlage 1) befindet sich der nächstgelegene Seeadlerhorst in einem Abstand von 3 km. Zudem wurden artenschutzrechtliche Belange in den zwei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (G20/2015/041 und G20/2015/042) umfangreich geprüft und diese stehen einer Genehmigungserteilung nicht entgegen. Dem ist gegenüber etwaigen Vermutungen zu Flugverhalten von Großvögeln ein Vorzug zu geben. **9. Weitere einzelfallbezogene Kriterien** Als weiterer Aspekt ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass das Vorranggebiet	

PR3_OHS_057 (Hutzfeld) der gemeindlichen Bauleitplanung entspricht. Mit Aufstellungsbeschluss vom 11.06.2012 wurde die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 9 und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 eingeleitet. Für die Bauleitplanverfahren wurde die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 20.04. bis 22.05.2015 durchgeführt. Dieser Verfahrensstand ist auch nach der gesetzlichen Wertung des § 33 Abs. 1 BauGB als gefestigt anzusehen. Über die Abwägungsvorschläge wurde dann jedoch auf Anraten des Innenministeriums im Jahr 2015 nicht mehr entschieden. Die bereits geplante Abstimmung über die Abwägung der Stellungnahmen und den Satzungsbeschluss durch den Bauausschuss sollte ursprünglich am 17.06.2015 stattfinden. Die darauf folgende Sitzung der Gemeindevertretung war für den 24.06.2015 vorgesehen. Die Entwürfe der Bauleitplanung liegen als **Anlage 2** bei. Diese sind vor dem Hintergrund des in § 1 Abs. 3 ROG normierten Gegenstromprinzips und der Erforderlichkeit einer besonderen Berücksichtigung solcher gemeindlicher Planungen bei der Entscheidung durch die Landesplanungsbehörde (vgl. den Rechtsgedanken aus BVerwG, 20.08.1992 - 4 NB 20/91 -, BVerwGE 90, 329, juris Rn. 19) im Rahmen der Abwägung zugunsten der Festlegung des Vorranggebiets PR3_OHS_057 (Hutzfeld) besonders zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen **DENKER & WULF AG** [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3439, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilaufstellung des Regionalplanes für die Planungsregion III (Sachthema Windenergie) Potenzialflächen in Bosau, insbesondere Fläche OHS 057 Stellungnahme und Einspruch im Beteiligungsverfahren zur Windenergieplanung. Zu dem Entwurf nehme ich wie folgt Stellung: Die bisherige Abwägung der Vorranggebiete PR3 OHS 057 und PR3 SEG 002 ist fehlerhaft.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_OHS_057 wird in angepasstem Zuschnitt übernommen. Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen PR3_SEG_002 und PR3_OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer PR3_OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Zu weiteren Ausführungen wird auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der

Die Flächen stehen nicht im Einklang mit Naturschutz, Immisionsschutz und Raumordnung, bzw. verstossen gegen entsprechende Rechte, sind daher ungeeignet und müssen aus dem Entwurf gestrichen werden. Im Einzelnen: Die Fläche OHS 057 kollidiert mit der wichtigen Fläche am Ortsrand, östlich von Hutzfeld. Diese ist für die künftige Entwicklung der Gemeinde als Gewerbe- und Wohngebiet unabdingbar. Das Konfliktrisiko für die wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur und Siedlungsentwicklung ist daher als hoch einzustufen. Die Vereinbarkeit der Fächen mit dem Artenschutz ist nicht gewährleistet. Im Bereich Thürk wurden mehrfach Seeadler beobachtet. Das Fledermausaufkommen ist erheblich bedeutender als bisher angenommen. Die Vorranggebiete wiedersprechen den Zielen und Vereinbarungen zu den Kriterien Tourismus und Erholung und auch dem Schutzbereich Landschaft. Sie sind nicht vereinbar mit den erklärten Zielen des Naturparkes Schleswig-Holstein. Insbesondere ist auch der Zusammenhang mit dem Plöner See, dem Plöner Schloss und dem Landschaftsbild nicht angemessen abgewägt worden. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten werden fast 200m hohe WKAs eine erheblich verstärkte Fernwirkung entfalten. Hinzu kommt die Auswirkung der Befeuerung, so dass auch nachts eine derbe Veränderung der Natur stattfindet. Die vorliegenden Schallgutachten dürften schlicht unbrauchbar sein. Sie tragen den topografischen Gegebenheiten keinesfalls ausreichend Rechnung, so dass allein auf Grund der nicht einzuhaltenden Schallpegel mit überdurchschnittlichem Stillstand der WKAs zu rechnen wäre. Die Frage des Infraschalls ist hierbei noch nicht ausreichend geklärt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, das die Ausweisung o.g. Flächen als Vorranggebiete unzulässig ist. Die Abwägung, insbesondere die Fläche PR3 OHS 057, war nicht umfassend und tiefgreifend genug und ist durch unvollständige/fehlerhafte Gutachten verfälscht. Die Argumentation, dass auch in Naturparks, zur Erreichung des "2-Prozent-Zieles" WKA gebaut werden müssten ist absurd. Eine effizientere Nutzung der weniger konfliktträchtigen Flächen führt zu geringerem Flächenbedarf. Hierzu gehören selbstverständlich auchOffshore-Anlagen die in der Berechnung der Gesamtleistung bislang nicht entsprechend berücksichtigt sind. Der fehlende Netzausbau macht z.Zt. jede neue WKA überflüssig und führt zu immer	Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Siedlungsentwicklung kann bereits im frühen Stadium mit der Landesplanung abgestimmt werden. Der Seeadlerbrutplatz und der potenzielle Beeinträchtigungsbereich werden berücksichtigt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

höheren Kosten der Allgemeinheit und weiterer Verschwendung von finanziellen und natürlichen Resourcen. Zudem werden durch den überstürzten Zubau der jetzt noch nicht benötigten WKA s die weitere Teilhabe an künftiger technischer Entwicklungen verhindert. Thürk, den 30.6.2017	Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über Vorranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur mit einem Gesamtkonzept abgestufter Kriterien.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3438, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted]	Diese Stellungnahme wurde durch die Stellungnahme 3536 zurückgezogen.

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3407, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Ich bin gegen den Bau von weiteren WKA im Kreis Dithmarschen, da dieser Kreis bereits (mindestens) 340% seines Eigenbedarfs an Strom produziert und damit m.E. genug für die sog.Energiewende geleistet hat. An der Westküste, in der Marsch, hat sich der	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft.

typische Landschaftsraum innerhalb von wenigen Jahren dermaßen zu seinem Nachteil verändert, dass einem "Angst und Bange" wird. Wenn es auch momentan (angeblich) noch nicht spürbar ist, so wird auch der Tourismus als einer der wichtigsten Wirtschaftszweige im strukturschwachen Norderdithmarschen unter dieser Industrialisierung und Verschandelung der Landschaft leiden. Das wird ganz deutlich, wenn man einmal mit den Urlaubern vor Ort, z.B. in einem Büsumer Restaurant ins Plaudern kommt. (Bestenfalls)Einige Technikbegeisterte und flammende Befürworter der Energiewende sind bei ihrem erstmaligen Aufenthalt an der Nordseeküste tatsächlich ganz fasziniert von den Bauwerken - den nächsten Erholungsurlaub möchten sie dann aber doch lieber woanders verbringen. Dieser zu befürchtende Trend wird m.E. total unterschätzt und katastrophale Folgen für all die Menschen haben, die vom Tourismus leben (müssen)!!!	Bzgl. der Einflüsse von WKA auf das Landschaftsbild: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Bzgl. der Einflüsse von WKA auf den Tourismus: Die Belange des Tourismus wurden in der gesamtheitlichen Abwägung berücksichtigt. Die Landesplanung sieht die Ausweisung der vorgesehenen Vorranggebiete im 2. Entwurf im Hinblick darauf als vertretbar an.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3436, Datum: 30.06.2017

Dokument: Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 4.8.2. Kulturdenkmale

Stellungnahme	**Erwiderung**
Windenergienutzung Die Fläche PR3_DIT_103 ist derzeit bereits durch zahlreiche Windenergieanlagen und Windenergieausweisungsflächen umzingelt. Eine weitere Bebauung mit WEA ist eine mehrbelastung fü die Anwohner. Die Abwägungsentscheidung ist nicht nachvollziehbar und die Mehrbelastung ist für die Anwohner nicht vertretbar, da Volsemenhusen per Gemeindebeschluss eine weitere Mehrbelastung ausgeschlossen hat.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_103 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche bleibt als Repoweringfläche wie im ersten Entwurf bestehen. Es erfolgt allerdings eine Abstandsanpassung: Der Innenbereich von Marne wird enger gefasst; gleichzeitig wird gemäß der neuen Kriterien ein Abstand von 1.000 m zu Marne zugrunde gelegt. Dadurch kommt es zu einer

• Es ist vorgesehen ein Repowering durch eine Neuausweisung von Flächen für Repowering auf der Fläche PR3_DIT_103 zu ermöglichen. Die Fläche PR3_DIT_103 ist hierfür ungeeignet, da die nächste WEA, die sich nicht bereits in einem Windflächengebiet ausgewiesenen Bereich liegt, sich westlich von Marne oder bei Trennewurth befinden. In der Abwägungsentscheidung für die Fläche PR3_DIT_103 wird von Entlastungseffekten, idealerweise im näheren Umfeld, durch das Repowering gesprochen. Im näheren Umfeld sind bereits zahlreiche Windenergieanlagen errichtet, die sich alle in ausgewiesenen Windflächen befinden. Ein Entlastungeffekt ist daher nicht feststellbar, da sich die wesentliche kleineren im Rahmen des Repowering zurückzubauendene WEA durch die näher befindlichen WEA in ausgewiesenen Windflächen optisch deutlich in den Hintergrund geraten sind. Ein entsprechender Entlastungseffekt ist somit für die Fläche PR3_DIT_103 und die nähere Umgehung ausgeschlossen. Die Abwägungsentscheidung ist somit fachlich nicht fundiert und muss geändert werden. Für die nähere Umgebung ist die Ausweisung der Vorrangfläche PR3_DIT_103 eine eindeutige Mehrbelastung und es tritt nicht wie formuliert mit der Bebauung der Fläche PR3_DIT_103 ein Entlastungseffekt ein. Dies wäre der Fall wenn eine bereits bestehende Windvorrangfläche durch eine Repoweringfläche ausgeweitet wird und nicht wie bei der Fläche PR3_DIT_103 eine unbelastete Fläche erstmalig bebaut wird. Die Bezeichnung relativ kleine zusätzliche Fläche ist irreführend, da sich auf Ihr große WEA mit einem Rotorradius von mehr als 100m (derzeitiger Stand der Technik) errichtet werden sollen. Die größe der WEA ist ein vielfaches von allen anderen historisch gewachsenen Landschaftselementen des Landschaftsbildes, weshalb diese in Ihrer Wirkung zurücktreten werden. Im Raum östlich von Marne,von vielen Bewohnern als Fußläufiges Naherhohlungsgebiet genutzt, muss Landschaft in Ihrer bisherigen Form weiterhin erlebbar bleiben. Im Umkreis von Marne sind bereits alle Blickrichtungen mit WEA bebaut – dies ist in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen und nicht als Hinweis aus den Kreisen „mögliche Umzingelungswirkung von Volsemenhusen und Marne“ nicht zu berücksichtigen. Ich fordere, dass die Abwägungsentscheidung entsprechend anzupassen ist. • Es ist die Abstandsregelung wie in der Gemeinde Volsemenhusen festgelegt anzuwenden – die Bezeichnung „informelles Plankonzept“ ist irreführend. Die Windvorrangzone von Volsemenhusen ist fundiert begründet worden und rechtskräftig von der Gemeinde verabschiedet worden. Es ist auszuschließen das von den WEA eine erdrückende Wirkung ausgeht, welche eine besondere Visuelle Präsenz in der ebenen Marsch hat, die kaum Bäume und andere sichtverstellende	geringfügigen Anpassung der Fläche im Westen. Die zahlreichen aus den Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise und Bedenken zum Artenschutz können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die WKA geprüft werden. Indizien für eine Nicht-Nutzbarkeit der Fläche aus artenschutzrechtlichen Gründen ergeben sich aus den Stellungnahmen nicht. Zudem ist durch die Kategorisierung der Fläche als Repoweringgebiet eine immanente Mehrbelastung der Region grundsätzlich verhindert. Die Fläche kann nur im Zuge des Altanlagenabbaus im direkten räumlichen Bezug zu ihr mit neuen Anlagen bebaut werden. Für Näheres wird auf das gesamträumliche Plankonzept bzw. das Repoweringkonzept verwiesen. Bzgl. der erwarteten Entlastungseffekte durch die Ausweisung von PR3_DIT_103 als Repoweringgebiet: Die Nutzung der Fläche zur Errichtung von Anlagen, die dem Repowering älterer Bestands-WKA dienen, unterliegt der grundsätzlichen Voraussetzung eines räumlichen Bezugs zur Altanlage. D.h. es können nicht beispielsweise WKA aus dem gesamten Kreis auf PR3_DIT_103 leistungsverstärkt neu aufgestellt und damit repowert werden. Es muss sich um das Repowering einer Anlage in der näheren Umgebung handeln. Somit ist ein Entlastungseffekt generell gewährleistet. Um eine landesplanerische Einzelfallprüfung zu ermöglichen und um strittige Grenzfälle bei Definition eines Bezugsraumes zu verhindern, wurde dabei bewusst eine Formulierung gewählt, die Ermessensspielräume zulässt. Bzgl. der Abstandspuffer zu Wohnbebauungen: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände auf Ebene der Regionalplanung angemessen. Der Schutz vor schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG auf den Menschen wird durch die gewählten Vorsorgeabstände zu den WEA sichergestellt. Aus

Elemente aufweist. Das Schutzkriterium Mensch wird bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich eines Abstandes von 400 m zu den genannten Nutzungen, nicht ausreichend eingehalten. Zudem ist der Abstand von 400m durch das Kriterium „Erdrückende Wirkung“ nach gängiger Rechtsprechung bereits überhohlt, da WEA zwischenzeitlich wesentlich höhere Gesamthöhen aufweisen. Daher fordere ich einen Abstand zu Einzelhäusern von mindestens 5x die WEA-Gesamthöhe bzw. die Anwendung des Abstandskriteriums welches im Volsemenhusener Gemeindebereich, wie es auch bei der Ausweisung der Windvorrangfläche zur Anwendung gekommen ist. • Ich fordere, dass die Festlegung der geltenden Höhenbeschränkung für WEA in der Gemeinde Volsemenhusen auch auf die Fläche PR3_DIT_103 übertragen wird. Eine Mastbefeuerung von WEA über 150m Gesamthöhe ist auszuschließen und stellt eine zusätzliche und in der Region Südermarsch nicht übliche und dank der Windhöfigkeit auch nicht notwendige zusätzliche Lichtimmissionsquelle dar. • Zur Erhöhung der Akzeptanz in der Bevölkerung fordere ich eine Teilnahme der zukünftig zu errichtenden WEA an einer bedarfsgerechter Befeuerung (Nachtkennzeichnung) im Rahmen der AG von Betreibern von WEA in der Südermarsch verpflichtend in der Baugenehmigung der Repowering-WEA zu machen bzw. alternativ eine eigene bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung im Rahmen der BimSchG-Genehmigung fest zu legen. • Ich fordere als direkter Anwohner, die Installation von Schattenwurfsensoren an allen zu errichtenden WEA und eine entsprechende Abschaltprogrammierung für mein Wohnhaus, da sich in Küstennähe die Quellwolkenbildung lokal differentziert vollzieht und bei einem gepoolten Schattenwurfsensor es zu einer Überschreitung des Schattenwurfes an meinem Wohnhaus führen kann. Zudem ist durch das Repowering eine kleinteilige Betreiberstruktur wahrscheinlich. Zudem ist die Fläche PR3_DIT_103 auf drei Gemeinden verteilt, die mir als Anwohner die Rechte an Teilhabe an Genehmigungsbescheiden in der Nachbargemeinden erschweren. • Ich fordere eine verpflichtende Schallmessung für die WEA-Betreiber an meinem Wohnhaus zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Schallemissionswerte.	regionalplanerischer Sicht wird dem Schutzanspruch damit Genüge getan. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände oder auch Höhenbeschränkungen erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im Rahmen der Feinsteuerung ist den Kommunen zudem Einfluss ermöglicht. Bzgl. der nächtlichen Befeuerung, des Schattenwurfs und Lärms: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Ebenso wird dort mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und berücksichtigt. Zudem wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Bzgl. der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes:

Naturraum / Historie • Standort der Fläche PR3_DIT_103 ist die Alte Marsch. Ein durch kleinteiligere da kulturhistorisch länger besiedeltes Marschgebiet im Vergleich zur umliegenden Marsch, da hier Bereits vor Errichtung von Deichen, gesiedelt wurde. Im Bereich der Südermarsch ist die Alte Marsch bisher von WEA Standorten freigehalten worden, dies sollte zukünftig auch so gehandhabt werden, da die kulturhistorische Geschichte östlich der ersten Deichlinie Schmedeswurth - Marne – Helse durch viele auch aufgegeben Wurten in der Landschaft besonders erlebbar ist. Diese Wurten sind relativ niedrig weshalb hier WEA besonders stören. • Es befinden sich alte Grasweiden mit Beetgräben – Dauergrünland mit historischem Wert innerhalb der Fläche PR3_DIT_103. Diese sind in Ihrem Bestand gefährdet, da diese noch nicht wie viele andere bereits umgepflügt worden sind. Dies ist nicht bei der Flächenauswahl berücksichtigt worden. • Es befindet sich eine seit langem als Pferdeweide genutzte Fläche am Ende des Weges von Norden kommend östlich des Fleetes: Diese ist als Tierfriedhof für verendete Tiere genutzt worden – Bezeichnung für den mit Beton befestigten Zweispurenweg der von Norden neben dem Wohnhaus ins Gebiet führt ist „Fuhlehundsweg“ - der auf diese Nutzung hinweist. Es ist möglich diese Fläche archologisch zu untersuchen • Es befinden sich mehrere Wurten (erhaltene Siedlungsplätze) im nahen Umkreis und auch eine Wurt innerhalb der Fläche PR3_DIT_103. Wurten sind charakteristisch für die alte Marsch und daher landschaftsbildprägend. Durch die geringe Höhe wird beim Bau eines Windparks dieses Ensemble beschädigt und auch in der Wahrnehmbarkeit durch die im Vergleich zur Höhe der Wurt maßstabslos hohen WEA nicht mehr in ihrer historischen Bedeutung wahrnehmbar sein. Auch die Fundamentüberschüttungen der WEA sowie die dauerhafte Lagerung von Mutterboden und anderen Sachen neben und auf den Kranstellflächen wird das Wurtensemble in seiner Wahrnehmbarkeit zerstören. Es gibt Blickbeziehungen zwischen den unbebauten Wurten innerhalb der Fläche PR3_DIT_103, der östlich des Vettenbütteler Querweges gelegenen und der zwischen St. Michaelisdonner Straße und Kattreperler Fleht gelegenen Wurt. Östlich von Marne sind durch die zahlreichen Wurten (Überwiegend bebaut) der historische Urbarmachungsprozess und der Kampf der Bewohner vor Jahrhunderten gegen die höher auflaufenden	Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Bzgl. archäologischer Kulturdenkmäler: Im Bereich der Fläche bzw. den gem. gesamträumlichen Plankonzept berücksichtigten Umgebungsradien dieser sind keine archäologischen Kulturdenkmäler verzeichnet. Entsprechende Informationen werden durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein übermittelt. Bzgl. der Bedenken hinsichtlich beeinträchtigter Vogelarten: Die Fläche PR3_DIT_103 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart oder der Wiesenvogelkulisse. Ebenso liegt es nicht in Bereichen, die als Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne ausgewiesen wurden, sowie abseits von bedeutenden Vogelflugkorridoren zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen.

Hochwasser nachvollziehbar im Landschaftsbild abzulesen (Vorbild für die derzeitig pronostizierte Meeresspiegelerhöhung?). Durch eine Bebauung der Fläche PR3_DIT_103 mit WEA wäre dies nicht mehr möglich. • Es liegt eine Wurt mit einer Höhe von circa 2m über der Umgebung innerhalb der geplanten Fläche PR3_DIT_103 welche a. Archologisch nicht erkundet ist, b. direkt an der Vorflut gelegen ist und somit auf einen (frühen?) Besiedlungszeitpunkt hinweist, da Ufersäume oftmals höher aufgeschwemmt werden und daher zuerst besiedelt worden sind. Zudem liegt durch die Lage an der historischen Vorflut des Kattrepeler Fleets eine Nutzung des Wasserweges nahe, die archologisch bedeutsamere Funde erwarten lässt gegenüber anderen Wurten. c. Es ist nicht untersucht worden seit wann die Besiedlung der Wurt ist aufgegeben worden ist und seit wann die erhaltene Siedlungsstätte besiedelt worden ist. Daher ist die Wurt innerhalb der Fläche PR3_DIT_103 zu erhalten und als schützenswerter kulturhistorisch prägender Landschaftsbestandteil in seiner jetzigen Nutzung als Weide unter Schutz zu stellen und somit für die Nachwelt zu sichern. Ein bedeutsames ärchologische Kulturdenkmal kann nicht ausgeschlossen werden. Deis gilt auch für die benachbarten Wurten. • Es befinden sich zwei erhaltenswerte alte Kleingewässer innerhalb der Fläche PR3_DIT_103. Diese sind nicht an die Vorflut angeschlossen, was eine Seltenheit in der relativ ausgeräumten Kulturlandschaft der Marsch darstellt. Es sollte eine Biotopkartierung durchgeführt werden um festzustellen welche Tier und Pflanzengemeinschaft zuhause ist. Die Kleingewässer müssen erhalten bleiben und sind bei der Windparkplanung zu berücksichtigen. Das nicht ermittelte Abwägungskritierium „räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen“ ist entsprechend anzupassen und in der Abwägung zu berücksichtigen. Dies gilt auch für das in Beetgräben vorliegende Dauergrünland. Die vormals erwähnte Pferdeweide verfügt über ganzjährig vorhandene kleine Wasserflächen. Diese sind auch in den Beetgräben vorhanden aufgrund des hohen Grundwasserstandes.	

• Eine Änderung in den Bewertungskriterien ist daher notwendig. Ein Abstand von 500m um bedeutsame ärchologische Kulturdenkmale wird nicht eingehalten. Die Wurten sind nicht auf Ihre Bedeutung untersucht worden. Daher kann nicht ausgeschlosen werden, dass es sich hierbei um bedeutsame ärchologische Kulturdenkmale handelt. Es sollte der Abstand von 500m eingehalten werden, da es sich meiner Meinung nach um bedeutsame bedeutsame ärchologische Kulturdenkmale handelt. Unter 4.8 Kultur und sonstige Sachgüter 4.8.1 Überblick des Entwurfs Teilaufstellung Regionalplan Planungsraum III Sachthema Windenergie - Umweltbericht – Seite 105-111 Zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehört es auch, historische gewachsene Kulturlandschaften, mit ihren Kultur-, Bau -, und Bodendenkmalen, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG). Aufgeführt wird unter anderem als archäologische Besonderheiten die „Zahlreichen erhaltenen Siedlungsstätten (Warften/Wurten)“. Die ist sachlich falsch, da eine erhaltene Wurt keinesfalls auch eine erhaltene Siedlungstätte ist, also heute noch bewohnt wird. Vielmehr muss dies korrigiert werden und das „erhaltene“ gelöscht werden. Der Katalog ist somit fehlerhaft und muss erneut angewendet werden. Schließlich sind bei der Findung der Fläche PR3_DIT_103 die vorhandenen (Besiedelte und unbesiedelte) Wurten in der Nähe als auch die in der Fläche befindliche Wurt nicht als Ausschlusskriterium bzw. als Aussparungskriterium berücksichtigt worden. In der Vergangenheit sind im Raum Süderdithmarschen keine Wurtstandorte als Flächen zur Nutzung der Windenergie ausgewiesen worden und die Alte Marsch ,die über zahlreiche Wurtstandorte verfügt, ist von Windkraftanlagen freigehalten worden. Die Fläche PR3_DIT_103 hätte somit eine neue Qualität, die die Fläche von anderen Flächen substanziell uterscheidet und dieses Taboo, keine Bebauung von Wurten hinfällig wäre. Eine genauere Erläuterung was mit „erhaltene Siedlungstätte“ gemeint ist, ist daher Notwendig. Ich fordere deshalb eine Anpassung der Definition vorzunehmen.	

Avifauna Im folgenden erläutere ich die durch mich persönlich gesichtete Avifauna und begründe dadurch meine Forderungen. 1. Auf der Fläche PR3_DIT_103 sind folgende auf der Roten Liste SH als gefährdet aufgeführte Vögel als Brutpaare ansässig: • Kiebitze - mehrere Brutpaare seit Jahren auf der Fläche PR3_DIT_103, sowohl im Norden als auch im Süden • Feldlerche - mehrere Brutpaare seit Jahren auf der Fläche PR3_DIT_103, Brutschwerpunkt in und auf der Wurt. Zudem sind folgende mit Nationaler Verantwortung aufgeführte Vogelarten auf der Fläche als Brutpaare ansässig: • Brandgans - mehrjährig auf der Fläche PR3_DIT_103, bewohnen einen Bau, östlich des Kattrepeler Fleets • Austernfischer - seit Jahren auf der Fläche PR3_DIT_103 Der Standort ist ein Wiesenvogel-Brutgebiet. Eine Änderung in der Bewertung der Abwägungskriterien ist daher notwendig. Ich fordere das diese angepasst werden. 2. Die Fläche PR3_DIT_103 ist ein Weihenstandort. Es sind häufig mehrere Weihen zu beobachten, was auf Bruterfolge hinweißt. Östlich des Gebietes gibt es mehrjährige Bruterfolge. Die Fläche PR3_DIT_103 wird als Nahrungsgast durch mehrere Weihen hochfrequentiert aufgesucht. Eine Ausbreitung der auf der Roten Liste stehenden Kornweihe, die in räumlicher Nähe im Speicherkoog auftritt kann nicht ausgeschlossen werden. Das Abwägungskriterium „Pot. Beeinträchtigungsbereich mit bes. Bedeutung für Großvögel“ ist	

entsprechend anzupassen. Ich fordere, dass diese angepasst werden. 3. Folgende Sichtungen im Frühjahr 2017 auf der Fläche PR3_DIT_103 • 8x Kiebitze • 3x Brandgänse • zahlreiche Feldlerchen • zwei mittelgrosse Limikole – Ruf Tiyüit • eine kleine Limikole mit komplett weißem Bauch • 2 Austernfischer – zusätzliche weitere Rufe von Austernfischer • Ruf Rotschenkel • mehrere Weihen • Dohle • Stockenten – viele Brutpaare innerhalb der Fläche • Feldhase Die Sichtung und Ortung mehrer Limikole weißt auf die Bedeutung des Gebietes für den Vogelzug bzw. auf die charakteristika der Fläche PR3_DIT_103 als bedeutender Lebensraum für solche Vogelarten hin. Außerhalb aber in Nahrungszusammenhang mit dem Gebiet stehende Vogelarten: • Drei Fischreiher – nähe Klärwerk Marne - Fischreiher sind kontinuierliche	

Nahrungsgäste im Kattrepeler Fleet und seinen Nebengräben. • Die Fläche wird auch vom in der Nähe (Norderlandsteig) erfolgreichen Brutvogel Kolkrabe zur Nahrungssuche angeflogen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3435, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich wohne in der Gemeinde 23818 Neuengörs, OT Stubben, Ich bin Befürworter der Windkraft und halte sie für eine saubere Lösung, wenn ausreichend Rücksicht auf die dort lebenden Bürger genommen wird. Vor meinem Haus befinden sich 12 WKA. Zwei Anlagen bedinden sich in einem Abstand von ca. 900 m und 1070 m. Dieser Abstand ist nicht ausreichend um Schlagschatten und erhebliche Geräuschbelästigung zu unterbinden. Bei ungünstiger Windrichtung wird die Windströmung durch den Flübelschlag unterbrochen und trifft ohne Widerstand auf mein Haus. Es wird ein "Wummern" im ganzen Haus erzeugt. Die Fenster Richtung Westen und Norden können nachts nicht geöffnet bleiben, weil man bei der Geräuschbeanspruchung nicht schlafen kann. Das Haus wurde im letzten Jahr nach neuesten statischen Erkenntnissen gebaut. Die Fenster sind mit Dreifachverglasung versehen. Die Windkraftanlage wurden erst fertiggestellt als das neue Haus schon stand. Ich lehne den Bau weiterer Windkraftanlagen im Voranggebiet PR3-SEG-035 ab, weil die Nachteile mich unmittelbar treffen. Das sind folgende Gründe: Riegelbildung: Mit Entstehung weiterer Anlagen entsteht eine Riegelbildung. Die Sichtachsen werden erheblich unterbrochen. Wertminderung: Insbesondere durch das oben beschriebene "Wummern" und nächtliche Lärmentwicklung sinkt der Wert meines Hauses um mindestens 30 %. Gesundheitsschutz: Durch die unstrittigen, wissenschaftlich erwiesenen gesundheitlichen Gefahren durch Infraschall und die zu geringen Abstände vervielfachen sich die	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Die Flächen PR3_SEG_035 und PR3_SEG_042 werden in geändertem Zuschnitt übernommen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidungen verwiesen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung

Gesundheitsrisiken für mich und meine Familie! Überprägung der Landschaft mit WKA: Die hier durch Landwirtschaft geprägte Kulturlandschaft soll nicht noch mehr durch allseits sichtbare WKA verschandelt werden! Verlust unserer Naherholung: Durch Vorrangfläche PR3-SEG-042 Neuengörs / Bühnsdorf verlieren wir zusätzlich Naherholungsgebiet. Bitte berücksichtigen Sie meine Ausführungen, Einwände und Bedenken. Bitte lassen Sie nicht zu, dass die o.a. Flächen PR3-SEG-042 und PR3-SEG-035 als Vorranggebiet für Windenergie genehmigt werden. Kernkraftwerke sind ein Unrecht an der Menschheit. Die Windkraft entwickelt sich in Schleswig Holstein jetzt auch dort hin. Das sage ich auch als Befürworter der Windkraft, weil die Betreiber der vorhandenen Anlagen die technischen Möglichkeiten zur Geräuschreduzierung nicht ausnutzen. Gleichfalls das Abstellen der Anlagen bei Schattenwurf. 29.06.2017	hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die

	Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3434, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Landesplanung, im Folgenden möchte ich zur Fläche PR3 OHS 007 Stellung nehmen.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, da eine differenziertere Betrachtung der Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges ergibt, dass

Wir auf Fehmarn haben schon seit den Anfängen der Windenergie, schon lange vor dem neu in Mode gekommenen Begriff "Energiewende" Windräder auf der Insel etabliert. Schon damals konnte sich Fehmarn mit dem Begriff "Grüne Insel" schmücken, da eine Selbstversorgung theoretisch möglich war. Die damalige Anzahl der Propeller ist durch geschicktes Repowering halbiert worden, und die erzeugt Energie um ein vielfaches gestiegen. Somit ist Strom zu einem Exportschlager der Insel geworden. Die benötigten Leitungen und Trasse auf des Festland wurde im Einvernehmen der Landeigentümer und mit eigens beauftragten Firmen in Rekordzeit realisiert. Nun steht die Insel vor der nächsten Herausforderung, die uns durch den Belttunnel geboten wird. Auch dieses werden wir Fehmaraner gemeinsam meistern müssen und auch meistern. Ohne Sundbrücke wären wir nie dort wo Fehmarn heute steht!!! Durch den Bau des neuen Tunnels werden wiederum ein paar Windenergie Anlagen wegfallen. Daher ist meiner Meinung nach die benannte Fläche ideal um dieses auf zu fangen und einen weiteren Park entstehen zu lassen. Die Fläche beeinträchtigt am wenigstens den Vogelzug. Und durch den fast nicht vorhandenen Wald auf der Insel, werden auch keine Großvögel behindert. Eine Ansiedlung ist ebenfalls unwahrscheinlich. Ebenfalls liegt die Fläche nicht direkt an der Küste, welches oft Lebensraum seltener Arten ist. Die Fläche bedrängt keine Splittersiedlungen die durch die neue Regelung sehr stark eingegrenzt werden. Somit beträgt der Abstand mind. 800m! Ich, zu meiner Person, betreibe einen Campingplatz in direkter Lage und bisher gab es noch fast keine Beschwerden über den jetzt schon angrenzenden Windpark Klingenberg. Dieser ist in den Jahren von 22 Anlagen auf 11Stk. geschrumpft und gehört mittlerweile zum Landschaftsbild mit hinzu. Der Campingplatz "Klausdorfer Strand" ist ECO Camping Klassifiziert und erhält grünen Strom durch den Anbieter LichtBlick und seine komplette Energie zum Heizen und der warm Wasser Gewinnung durch eine in der Nachbarschaft befindliche Biogas Anlage. Wir ergänzen uns hervorragend, da wir die Hauptwärme im Sommer benötigen. Das komplette Dorf „Klausdorf“ mit 90 Einwohnern und unzähligen Feriengästen ebenfalls von dort beheizt wird und die Wärme ebenfalls sehr gut gebrauchen	die Fläche PR3_OHS_007 in einem Bereich mit hohem Zugaufkommen und höheren Flughöhen liegt. Das Konfliktrisiko ist daher als "mittel" einzustufen. Im Hinblick auf den Denkmalschutz bleibt es jedoch bei der Einstufung eines hohen Konfliktrisikos. Auf die Abwägung im 1. Entwurf wird verwiesen. Die Fläche wird daher nach wie vor nicht ausgewiesen.

kann. Ebenfalls möchte ich betonen in keinster Form als (Eigentümer/ Gesellschafter/ sonstiges) am Windpark Klingenberg beteiligt zu sein. Es ist einfach meine Überzeugung durch "Grüne Energie" die Schreckensszenarien der letzen Jahre Vergangenheit werden zu lassen. MFG [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3433, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hiermit möchte ich die Streichung der Flächen aus der Planung beantragen. Folgende Gründe: 1. Beeinträchtigung der örtlichen Avifauna: Kranich, Storch, Rotmilan, Seeadler, Fledermäuse etc., 2. nicht gewahrter Abstand zu Kirche Bad Bramstedt - Ungleichbehandlung im Vergleich zur Nachbargemeinde Wiemersdorf, 3. Abstand zur Wetterstation in Boostedt nicht gewahrt, 4. Nähe zu geschützten Kleinbiotopen und zum ausgewiesenen Flora-Fauna-Habitat Osterautal sowie zum Hasenmoor, 5. Einkreisung des Dorfes durch unnatürliche (Hoch-)bauten: im Westen von Nord nach Süd verlaufende, verbreiterte A7 mit Schallschutzwänden, im Norden Windkraftanlagen Wiemersdorf, im Osten von Nord nach Süd verlaufende erneuerte Stromtrasse, im Süden Neubau A20 und nun auch noch im Südwesten Windkraft, 6. Ungleichbehandlung Grundstückseigentümer: Landverpächter im Vorranggebiet profitieren von stark gesteigerten Pachteinnahmen, Eigentümer von Einfamilienhäusern müssen mit Preisverfall rechnen durch abnehmende Wohnqualität aufgrund vorbeschriebener Punkte.	Die Fläche PR3_SEG_318 wird aufgrund des gewährten erweiterten Schutzbereiches um Siedlungen im Innenbereich in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet für Windenergienutzung übernommen (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Vom Einwender vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf der Prüf- und Maßstabsebene des Regionalplanes nicht abschließend bewertet werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit aufgrund eines zu hohen Konfliktrisikos ist nicht erkennbar. Die Belange werden daher auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Die Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig

	zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3432, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Potenzialfläche ist mit Kompensationsflächen (Wald-Aufforstung) aus dem Straßenbau überlagert. Sie wird daher nicht übernommen. Da die Gemeinde Alveslohe die Abgabe einer weiteren Stellungnahme beschlossen hat, wird hier **vorsorglichauf weitere Argumente** für eine Ablehnung hingewiesen. 1. Die Fläche liegt im Einzugsbereich eines ca. 3 km entfernten Seeadlerhorstes. Der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bleibt bei der Nichtausweisung der Fläche PR3_SEG_062. Das Hauptargument der Überlagerung mit Waldpflanzung als Ausgleichsfläche wird durch die Stellungnahme bestätigt.

Seeadlerhorst wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die 380 kV-Höchstspannungsleitung kartiert. und. Damit sind die Kriterien 3-25 *„Potentielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums …“* und 3-26 *„Prüfbereiche im 3 bis 6 km Radius um Seeadlerhorste …“* zu beachten. 2. Die Fläche liegt im Einzugsbereich eines ca. 2,5 km entfernten Standortes eines Rotmilan-horstes. Der Rotmilanhorst wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die 380 kV-Höchstspannungsleitung kartiert. Damit ist das Kriterium 3-26 *„Prüfbereiche im 1,5 km bis 4 km Radius um Standorte von Rotmilanhorsten* zu beachten. 3. Die Fläche liegt im Einzugsbereich des Vogelzugs von Wasservögeln. Die Vogelzugachsen wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die 380 kV-Höchstspannungsleitung kartiert. Damit ist das Kriterium 3-24 *„Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs“* zu beachten.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3431, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hiermit gebe ich meine Stellungnahmeals Einwand gegen die Teilaufstellung Erweiterung/ das Vorranggebiet des Windparks Osterrade/Wrohm PR3 DIT 039 im Rahmen des Regionalplanes /Planungsraum III für die Vorranggebiete, Erweiterungen und späteres Repowering mit folgender Begründung ab: Naturschutz -Seeadler, Rotmilan und Storch sind direkt in der Nähe ansässig;allein für den Seeadler ist die 3 km- Zone bei weitem nicht ausreichend. Der Seeadler aus Tackesdorf beispielsweise fliegt bis Fischerhütte und entlang der Feuchtgebiete und Gräben/Bachläufe auch ins „Inland“; wie	Das Vorranggebiet PR3_DIT_039 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Entgegen der Auffassung des Einwenders werden die für die Planung zugrunde gelegen Radien als ausreichend erachtet. Auf die Begründung im Plankonzept wird verwiesen. Die vorgetragenen Aspekte des Artenschutzes sind im Übrigen rechtlich nicht geeignet, einen Rückbau des bestehenden Windparks zu erwirken. Ebenso wenig sind die Hinweise ausreichend, um auf Ebene der Regionalplanung die Windenergienutzung an dieser Stelle zukünftig auszuschließen. Ob ein mittel- bis langfristig geplantes Repowering des Windparks möglich wäre, muss zum gegebenen Zeitpunkt Vorhaben

im bisherigen Windparkgebiet besteht eine unmittelbare Gefahr für die Großvögel.	bezogen geprüft werden. eine Vergrößerung der Fläche erfolgt jedenfalls nicht.
Institution: Denker & Wulf AG, Keine Abteilung **ID: 3191, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: Anlage 1_PR3_DIT_316.pdf, Stellungnahme_PR3_DIT_316.pdf, Anlage 1_PR3_DIT_316.pdf, Stellungnahme_PR3_DIT_316.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung Hier: Stellungnahme zur Fläche PR3_DIT_316; Kronprinzenkoog, Planungsraum III** Sehr geehrter Herr Tasch, sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteiligen wir uns in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** [redacted] begrüßt ausdrücklich die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_DIT_316 in die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie), da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-	Die Stellungnahme wird hinsichtlich der Ausführungen, die die Ausweisung der Fläche DIT_316 betreffen, zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Ausweisung einer weiteren Fläche am Westerfleth wurden geprüft. Die Bebauung im Bereich "Alter Schulweg" wird als Außenbereich eingestuft. Die Übernahme eines Vorranggebietes mit einem Bestand von 3 WKA wird dadurch möglich. Aufgrund der geringen Größe der Fläche wird die zusätzliche Belastung des schon stark durch Windkraft genutzten Raumes als noch vertretbar angesehen.

Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung des Gebiets auf eine breite Zustimmung der lokalen Akteure, insbesondere der Gemeinden und Grundstückseigentümer stößt; • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 - keine harten Tabuzonen betroffen sind, - keine weichen Tabuzonen betroffen sind, • und die Abwägungskriterien zutreffend angewandt wurden. Im Einzelnen ist hierzu insbesondere festzuhalten: **I. Belange des Denkmalschutzes** Rechtlicher Ausgangspunkt für die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes sind §	

4 Abs. 1 DSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG. Von besonderer Bedeutung ist dabei insbesondere die Frage, wann i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG eine genehmigungsbedürftige Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals vorliegt, was dann der Fall ist, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Wann eine Veränderung in der Umgebung eines Denkmals i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG erfolgt, ist vom Gesetz nicht näher konkretisiert. In der denkmalschutzrechtlichen Literatur wird als Umgebung der Bereich definiert, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder von öffentlichen Flächen auf das Denkmal auswirken kann. Vorausgesetzt wird demnach ein gewisser räumlicher Bezug der Maßnahme zum Denkmal. Allerdings gilt, dass eine schematische Festlegung von Entfernungsgrenzen wegen der Vielgestaltigkeit der jeweiligen Gegenden nicht sinnvoll ist. Stattdessen ist eine wertende Betrachtung erforderlich, die berücksichtigt, in welcher Art und Weise die Umgebung das Denkmal prägt (vgl. Weber, Instrumente und Grenzen des Umgebungsschutzes bei Baudenkmälern, Diss., Köln 1998, S. 74). So kann der Umgebungsbereich nicht in Metern angegeben werden, sondern es ist auf den Wirkungsbereich des Denkmals abzustellen. Dieser kann auf die Nachbarschaft begrenzt sein, er kann aber bei beherrschenden Burgen oder Kirchen sehr weit reichen. Der Wirkbereich großer Ortskernensembles reicht ebenfalls oft sehr weit. Vor diesem Hintergrund ist eine pauschalisierte Annahme der Betroffenheit von Belangen des Denkmalschutzes bei Unterschreitung der abstrakt bestimmten Umgebungsbereichen entsprechend der Begründung des Abwägungskriteriums Belange des Denkmalschutzes nach dem gesamträumlichen Plankonzept (Abschnitt 2.5.2.11) zweifelhaft. Jedenfalls darf damit die Abwägung nicht bereits zugunsten der Denkmale vorgeprägt sein. Zur denkmalschutzrechtlichen Umgebung gehört konkret der Umkreis des Denkmals, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalpflegerischer Sicht seinerseits beeinflusst. Es kommt danach auf die Perspektive eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters an und auf den tatsächlichen Zustand nach der Änderungsmaßnahme (OVG Schleswig-Holstein, 25.01.2005 - 1 LA 124/04 -, juris 2. LS). Anhaltspunkt ist dabei, ob das menschliche Auge die zu schützenden Objekte und die Quelle der Verunstaltung mit einem Blick erfassen kann (Kantsegel) (Viebrock, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E, Rn. 181 mit Bezugnahme auf OVG Berlin, 07.05.1999 - 2 B 2.96 -, juris). Eine Abwägung mit Belangen des Denkmalschutzes ist deshalb nicht erforderlich, soweit errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) auf Potenzialflächen nicht gemeinsam mit den jeweiligen Denkmalen sichtbar sein und deshalb keine Wechselwirkung zwischen dem jeweiligen Denkmal und den	

Windkraftanlagen entstehen können. Es fehlt dann bereits an einer prägenden Auswirkung auf die jeweiligen Denkmale (VG Stuttgart, 12.05.2004 - 16 K 3344/03 -, NJOZ 2004, 4145). Nach der Wertung des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG ist nicht jede, sondern nur eine wesentliche Beeinträchtigung eines unbeweglichen Kulturdenkmals von Bedeutung, wobei dies ernsthaft in Betracht zu ziehen sein muss („geeignet") (Schleswig-Holsteinisches VG, 01.02.2007 - 12 A 136/06 -, juris Rn. 36). Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die jeweilige besondere Wirkung des unbeweglichen Kulturdenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, geschmälert wird. D. h. nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert (so NdsOVG, 21.04.2010 - 12 LB 44/09 -, BauR 2010, 1550, juris Rn. 58; 28.11.2007 - 12 LC 70/07 -, NdsVBl 2008, 171, juris Rn. 56 ff.; BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 32). Dabei ist aber auch entscheidend, dass der dem Denkmalschutz aufgeschlossene Betrachter seine Augen nicht davor verschließen kann, dass die gesellschaftliche Entwicklung die Aufnahme technischer Anlagen erfordert, die in einem gewissen Kontrast zur Landschaft stehen (VG Halle (Saale), 26.05.2009 - 2 A 21/08 -, juris Rn. 55; VG Cottbus, 13.12.2007 - 3 K 1923/03 -, juris Rn. 40; VGH Baden-Württemberg, 01.09.2011 - 1 S 1070/11 -, juris Rn. 34 (zum Wandel der Wahrnehmung von Photovoltaikanlagen)). Zudem können für die Frage der Intensität der Beeinträchtigung eines Denkmals die vorhandenen Vorbelastungen nicht unberücksichtigt bleiben (OVG Sachsen-Anhalt, 06.08.2012 - 2 L 6/10 -, juris Rn. 79). Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Baudenkmalen ist zu berücksichtigen, dass bereits aus dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG, der auf die Beeinträchtigung des Eindrucks des Denkmals Bezug nimmt, grundsätzlich nur der Blick auf das Denkmal und nicht vom Denkmal weg in die Landschaft einen denkmalrechtlichen Belang darstellt. Ein Blick vom Denkmal in die Landschaft unterfällt regelmäßig einem anderen Schutzregime, nämlich dem des Schutzes des Landschaftsbildes, der — wie aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ersichtlich wird —neben dem Denkmalschutz steht. Entsprechend wurde dies auch im Fall der Errichtung von Windkraftanlagen im Umfeld des sehr bedeutenden Denkmals Wartburg gesehen. Der Blick von der Wartburg in die Landschaft wurde nicht unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes, sondern des Landschaftsbildes behandelt (VG Meiningen, 28.07.2010 - 5 K 670/06 Me -, juris Rn. 63 und 69). Davon wird in der	

Rechtsprechung nur bei sehr außergewöhnlichen Fallkonstellationen abgewichen, wenn es sich um eine denkmalpflegerisch besonders schützenswerte Innen-Außen-Blickbeziehung und nicht lediglich um eine baurechtlich regelmäßig nicht geschützte „schöne Aussicht" handelt (BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 40 [Ausnahmefall des bayerischen Welser-Schlosses: zwei barock ausgestattete Räume wurden durch ihre (restaurierten) Wandbespannungen bildlich in direkte Beziehung zu der durch die Fenster real erlebbaren Natur und Besiedlung in besonderer Weise eng verknüpft; „künstlerische Konzept aus Bild gewordener Vorstellungskraft im Innern der Räume und Wirklichkeit gewordener Gestaltungskraft im Äußeren und in den Außenanlagen des Schlosses sowie in dessen Umgebung"]). Maßgeblich bei der Abwägung des Belangs des Denkmalschutzes ist zudem das Spannungsverhältnis zwischen Denkmalschutz und schonender Belastung des Eigentums, vorliegend der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit (OVG NRW, 27.08.2007 - 10 A 3856/06 -, juris Rn. 14). Insofern darf wegen Belangen des Denkmalschutzes nicht bereits auf der Ebene der Regionalplanung ein weitgehender Ausschluss von Potenzialflächen stattfinden, denen bei der Bewertung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Denkmalschutz gar nicht entgegen gehalten würde. Dies gilt insbesondere bei kaum oder nicht sichtbaren Bodendenkmalen. Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass sich das gesamträumliche Planungskonzept bei der Darstellung der Prioritäten für die Abwägung und der Abwägungsschritte (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7) zum Bereich von 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale nicht verhält, insofern — wenn überhaupt — diesen Bereichen bei den Belangen des Denkmalschutzes eine sehr untergeordnete Rolle zukommen muss. Zutreffend und zu betonen ist — auch vor dem Hintergrund der vorstehend aufgezeigten rechtlichen Rahmens —, dass die „denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA [...] in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab[hängt]" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.11). Damit wäre eigentlich eine beispielhafte Visualisierung der Errichtung von Windkraftanlagen in Potenzialflächen sowie eine einzelfallbezogene Bewertung des Denkmalwerts erforderlich, um überhaupt eine denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung hinreichend durchführen	

zu können. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte zu den Belangen des Denkmalschutzes und vor allem bei konkreter Bewertung des Einzelfalles haben die Belange des Denkmalschutzes vorliegend keine Auswirkungen auf die Festsetzung des Vorranggebietes. Es mag sein, dass die Windmühle Immanuel denkmalschutzwürdig ist. Allerdings bestehen nördlich des festgelegten Vorranggebiets bis auf die Nordseestraße keine maßgeblichen Straßen und Wege (bspw. Fahrradwege o.ä.), die eine Blickbeziehung auf die Windmühle Immanuel durch vorhandene Bestandsanlagen in einer Weise ablenken würden, als dass das Denkmal im Wert maßgeblich geschmälert würde. Vielmehr zeigt bereits die aktuelle Vorbelastung durch Windkraftanlagen im festgesetzten Vorranggebiet sowie in allen Himmelsrichtungen rund um das Denkmal, dass eine etwaige Blickbeziehung auf die Windmühle bereits verstellt bzw. beeinträchtigt ist. Dies zeigt, dass nicht mit einer zusätzlichen Beeinträchtigung in denkmalschutzrechtlicher Hinsicht zu rechnen ist. Aufgrund der Vorbelastung im Umkreis des Denkmals „Windmühle Immanuel", wird der Konflikt daher als gering gesehen. Vor Ort stehen seit über 20 Jahren Windkraftanlagen. Drei Anlagen wurden in unmittelbarer Nähe des Denkmals im Zuge eines großflächigen Repowerings demontiert und damit wurde der denkmalschutzrechtliche Konflikt verringert. Auch wenn die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_DIT_316 begrüßt wird, so regen wir entsprechend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht an, das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums n (Sachthema Windenergie) festgelegte Vorranggebiet PR3_DIT_ 316 zu erweitern (vgl. **Anlage 1).** • Im Süden der Vorrangfläche sind die Abstände zu den Einzelhäusern bezüglich des weichen Tabukriteriums „Weiterer Abstandspuffer von 150m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m" nicht korrekt bemessen. Wir bitten entsprechend der **beigefügten Anlage 1 (Prüfbericht)** um Korrektur des festgesetzten Vorranggebiets. • Im Bereich „Alter Schulweg" wurden die Abstände zu Siedlungsbereichen bezüglich des weichen Tabukriteriums „Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m bezüglich des weichen Tabukriteriums" falsch bemessen	

(siehe Anleget Prüfbericht). Vorliegend handelt es sich bei den betreffenden Häusern um Außenbereichswohnanlagen, die gem. Kriterienkatalog mit einem weiteren Abstand von 150 m zu berücksichtigen sind. (Hierzu wird auf das Planungskonzept der Gemeinde Neufeld verwiesen.) Der Abstand ist zu korrigieren und somit das festgesetzte Vorranggebiet zu vergrößern Mit freundlichen Grüßen [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3430, Datum: 30.06.2017

Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 1.1.1. Entwicklung der Windkraft in Schleswig-Holstein

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, meine Imobilien sind durch die Flächen PR3_OHS_057 und PR3_SEG_002 betroffen. Das Raumordnungsgesetz verlangt auch Freiräume. Hierauf geht die Landesplanung nicht ein. Da im Regionalplan und Landesentwicklungsplan lediglich die Abschnitte für Windkraft aufgehoben sind, gelten die anderen Aussagen bis zur Neufassung eines Regionalplanes weiter. Ich fordere, den Naturpark Holsteinische Schweiz frei von Windkraftanlagen zu belassen, um einen Erholungsraum frei von Industrieanlagen zu erhalten in dem Natur und Erholungsmöglichkeiten für die Menschen erhalten bleiben. Insbesondere der Schutz von Greifvögeln ist nicht genügend berücksichtigt worden. Fast täglich können wir Anwohner Seeadler und Milane über den Vorrangflächen beobachten. Für die Menschen in Ostholstein verlange ich eine Gleichbehandlung mit den Mitbürgern aus	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_OHS_057 wird in angepasstem Zuschnitt übernommen. Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen PR3_SEG_002 und PR3_OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer PR3_OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Zu weiteren Ausführungen wird auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und

Sachsen und Bayern, denen Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung von 10 mal der Bauhöhe zugestanden wurden. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Schönheit der Landschaft zu erhalten.Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es ist daher eine Abwägung vorzunehmen.Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt.Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebiets-fremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet.Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutz-fachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten.Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung

	werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3429, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Vorrangfläche PR3_DIT_043 liegt wie alle übrigen Vorrangflächen in Norderwöhrden vollständig im Außenbereich. Die Abstände bei dieser Vorrangfläche zu der westlichen Wohnbebauung im Außenbereich sind entsprechend wie bei allen anderen Vorrangflächen auf 400 m anzupassen. Im Regionalplanentwurf wurde fälschlicherweise 800 m angenommen.Darüberhinaus ist die beantragte Entwidmung des Wohnhauses " Oeverwisch 8" zu berücksichtigen. In dem betroffenen Bereich sind im Dezember 2016 neue WKA genehmigt worden und befinden sich derzeit im Bau.	Die Fläche PR3_DIT_043 wird übernommen. Aufgrund von Hinweisen aus den Stellungnahmen, die mit dem Kreis Dithmarschen abgeglichen wurden, erfolgen Erweiterungen im Nordwesten und Süden. Sie ergeben sich aufgrund von Abstandskorrekturen zu bebauten Bereichen, die fälschlicherweise als Innenbereich eingestuft wurden sowie aufgrund eines entwidmeten Hauses an der Bundesstraße B 203.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3428, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
1. Stellungnahme der Bürgerinitiative Lebenswertes Auenland (Föhrden-Barl, Hingstheide, Hitzhusen, Weddelbrook, Wrist 2. <u>PR3_PIN_002</u> Wir lehnen die Ausweisung dieser Fläche als Windeignungsbebiet ab. Folgende Gründe sprechen dagegen:	Die Fläche PR3_PIN_002 wird nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Dem Wunsch der Stellungnahme kann somit gefolgt werden. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren zwar ergeben, dass nur ein geringes Konfliktrisiko besteht, aber durch die erweiterten Siedlungsbereiche um Ortslagen verbleibt nur eine zu kleine Restfläche.

• Die Fläche liegt komplett in einem Bereich, der im Rahmen der A20-Grünbrückenplanung Hasselbusch als Verbundkorridor u.a. für das Rotwild ermittelt wurde. Die Aufstellung von Windkraftanlagen in diesem Bereich würde erhebliche Beeinträchtigungen in Hinblick auf die Ziele der geplanten Grünbrücke bedeuten • Ing. Marcus Meißner weißt in seinem neuen Gutachten (Auswirkungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf den großräumigen Lebensverbund für den Rothirsch in Schleswig-Holstein, Sep. 2016) auf das Ausschlusskriterium für Windkraft in diesem Gebiet hin • Zusätzlich brütet in diesem Gebiet die Schleiereule und es ist das Jagdrevier vom Seeadler und Rotmilan • Die Fläche PR3_SEG_041 und die Flächen der Abwägungsbereiche PR_STE_075, PR_STE_077, PR_STE_071 , PR3_PIN_002, PR3_PIN_001 und PR_SEG_039 führen zu einer Umzingelung der Gemeinde Hingstheide. Diese Umzingelung führt zu einer nicht zu akzeptierenden Belastung der Gemeinde. Wir befürworten daher die von Ihnen vorgenommene Streichung der Fläche. Ebenfalls wir hier darauf hinweisen, dass sich die Windräder Gemeinde Quarnstedt und Rethwisch bereits in der Sichtachse der Gemeinde Hingstheide befinden. • Im Bereich der Gemeinde Hingstheide stellt die Bevölkerung ein hohes Fledermausaufkommen fest. Diese werden vermutlich aus dem naheliegenden Forst Hasselbusch kommen. Die Fläche PR3_SEG_041 ist mit einer Gesamtfläche von 36,6 ha angegeben. Der Bereich mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz ist mit 34,8 ha angegeben. Uns erschließt sich nicht, warum eine Fläche von welcher 98% eine besondere Bedeutung für den Fledermausschutz aufweisen, überhaupt für eine Nutzung durch Windkraft in Erwägung gezogen werden kann. Viele Gutachten weisen auf die vielfältigen Gefahren für Fledermäuse durch Windräder hin.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3426, Datum: 30.06.2017

Dokument: Textteil zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 5.7.1 Allgemeines

Angehängte Dateien: WKA Dithmarschen.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Z(2) Vorranggebiete zur Windenergienutzung werden zur Bebauung nur mit folgenden Abständen ausgewiesen: • 400 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu Gewerbegebieten • 800 m Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind. Diese Abstände sind viel zu gering!!! In allen anderen Bundesländern sind die Abstände um ein vielfaches größer, aber hier in SH gibt es ja das utopische politische 300% Ausbauziel. Und nur darum sind die Abstände so gering. Das politische Ziel und das Schlagwort: substantiell Raum verschaffen, scheint im Bereich des Windkraftausbaus GERECHTIGKEIT FÜR ALLE doch tatsächlich in der Gänze zu schlucken. Wie kann es sonst möglich sein, dass die Abstände zur Wohnbebauung im ländlichen Raum 400m und im städtischen 800m betragen. Menschen zweiter Klasse im Außenbereich sind es dann wohl auch nicht wert, „GERECHTIGKEIT FÜR ALLE“ zu erfahren. Vielen Menschen ist es noch gar nicht bewusst, was da eigentlich auf sie zukommt. 150m hohe WKA 450m vor dem Haus. Oder 200m hoch und 600m vor dem Haus. Wer verantwortet das eigentlich ? Und worum geht es in dieser ganzen Windkraftdebatte überhaupt?	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Bzgl. der kriterienbasierten Siedlungsabstände: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit

Es geht insbesondere um die Abstände zur Wohnbebauung im Außenbereich. Im Abstand von 400m zu einen Wohnhaus, zum Heim der Menschen darf eine Windeignungsfläche ausgewiesen werden. Innerhalb dieser Fläche darf dann eine Windkraftanlage, mit einer sogenannten Referenzhöhe von 150m in einem Abstand von 450m vor ein Haus gestellt werden. Für die Menschen, die dort leben bedeutet das dann, sofern sich die Anlage dreht, 24/7 - 24Std./7Tage die Woche, Lärm, Schattenwurf und ein einziges Drehen. Für die Menschen, die in Dithmarschen in der Marsch leben, die das schon viele Jahre kennen übersteigt es an vielen Tagen im Jahr, das Maß der Erträglichkeit. Im Innenbereich, d.h. Städte und geschlossene Ortschaften gelten 800m Abstand. Weiterhin, geht es auch um den begründeten Bürgerwillen. Es gibt nämlich auch seitens der naturschutzfachlichen und tierökologischen Belange, sowie des Landschaftsschutzes einiges, was gegen weitere WKA spricht. Wenn Bürger dieses jedoch einwenden, bleibt es meist unberücksichtigt. Es gibt sogar Gemeinden in denen sagen die Bürger: Wir haben bereits Windkraft vor der Tür. Es reicht, wir wollen nicht mehr. Wir haben der Windkraft genug substanziell Raum verschafft. Auch dieses Argument findet kein Gehör. Und man fragt sich in diesem Zusammenhang auch: Wo sind hier die demokratischen Werte? „Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört was man durch sie bewahren will: Die Natur !	berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Die Differenzierung der beiden genannten Kriterien erfolgt aufgrund verschiedener rechtlicher Voraussetzungen. Während die Wohnnutzung im Bereich nach §§ 30, 34 BauGB privilegiert ist, ist sie im Bereich nach § 35 BauGB nur ausnahmsweise zulässig. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Der Plangeber ist daher nicht verpflichtet, gleiche Abstände anzuwenden. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Die Einhaltung der Vorgaben nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
300Mio Euro für nicht abgenommen Strom in 2015 in SH, gezahlt durch die Stromkunden in SH, aber dennoch dieses politische 300% Ausbauziel für SH, welches an der Bundesvorgabe, das im Koalitionsvertrag festgelegte Ausbauziel, dem zufolge im Jahr 2025 - 40 bis 45 Prozent, sowie im Jahr 2035 - 55 bis 60 Prozent des nationalen Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien stammen soll, nur ganz knapp vorbeischrammt. Warum wird dieser utopische Wahnsinn, der Kulturlandschaften, Natur, Lebensraum und Heimat zerstört, nicht gestoppt?	Bzgl. der geäußerten Kritik an den energiepolitischen Grundlagen: Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Für Informationen zu Motivation und Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Energiewende auf Landesebene wird auf die FAQ der Landesregierung zur energiepolitischen Zielsetzung sowie den Gesetzestext des bzw. die Erläuterungen zum schleswig-holsteinischen Energie- und Klimaschutzgesetz/-es verwiesen.
Der Windkraftausbau in der angedachten Quantität ist weder ökologisch noch ökonomisch. CO2 wird nicht eingespart, die Natur, die man ja eigentlich schützen will, wird über die Maßen belastet, die Avifauna stark dezimiert, durch die Zerstörung von Biotopverbundzonen wird das	Bzgl. Lärm und Schattenwurf durch WKA: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung

ökologische System angegriffen! Der Mensch, der diesen ganzen Wahnsinn über die Stromkosten bezahlt, aber nicht sagen darf: Stopp es reicht, es ist aus dem Ruder gelaufen, bleibt nahezu unberücksichtigt. Die Küstenkoalition sagt: ihr habt uns gewählt, also wollt ihr es so. Die Küstenkoalition sollte den Menschen besser zuhören, denn die so viel und hoch gelobte Akzeptanz ist auf dem Tiefpunkt. Ein politisches Ziel kann man auch ändern, wenn man feststellt: es ist überzogen. Wo soll der Weg mit der Industrialisierung des ländlichen Raumes durch Windkraftanlagen hin führen? Soll aus ganz SH ein einziger futuristischer Landschaftsraum werden, in dem die Menschen nicht mehr leben können und wollen? Wenn wir unsere Kulturlandschaften verlieren, verlieren wir auch unsere Heimat!	zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Ebenfalls auf Vorhabenebene wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Bzgl. der Berücksichtigung des Bürgerwillens: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. Netzkapazität bzw. Netzengpässe: Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen

	führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel. Bzgl. Natur- bzw. Landschafts-/Artenschutz: Sämtliche relevanten arten- und landschafts- respektive naturschutzfachlichen Aspekte wurden in der gesamtheitlichen Abwägung der Potenzialflächenkulisse berücksichtigt. Der Kriterienkatalog bildet das objektive Rahmenkonstrukt, welches die Grundlage für Abwägung einzelner Flächen darstellt. In ihm wurden besonders windkraftsensible Arten und zentrale Schutzgebietstypen berücksichtigt, die damit schon auf Ebene der Regionalplanung mithilfe von Freihaltung oder entsprechender Anpassung der Gebietsbemessung geschützt werden sollen. Sonstige Belange sind im Rahmen der Abstandskriterien hinreichend berücksichtigt. Der Schutz vor schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG auf den Menschen wird durch die gewählten Vorsorgeabstände zu den WEA sichergestellt. Aus regionalplanerischer Sicht wird dem Schutzanspruch damit Genüge getan. Für Näheres zum Kriterienkatalog bzgl. des Arten-, Landschafts- und Naturschutzes sowie des Immissionsschutzes wird auf das gesamträumliche Plankonzept und die darin enthaltenen Erläuterungen zu jedem der Kriterien verwiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3425, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme der Bürgerinitiative Lebenswertes Auenland (Föhrden-Barl, Hingstheide, Hitzhusen, Weddelbrook, Wrist) 1. PR3_STE_075 Wir lehnen die Ausweisung dieser Fläche als Windeignungsbebiet ab. Folgende Gründe	Die Fläche PR3_STE_075 wird teilweise und in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat entgegen der Einschätzung aus dem ersten Entwurf ergeben, dass die Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke Hasselbusch liegt. In den

sprechen dagegen: • Die Fläche liegt komplett in einem Bereich, der im Rahmen der A20-Grünbrückenplanung Hasselbusch als Verbundkorridor u.a. für das Rotwild ermittelt wurde. Die Aufstellung von Windkraftanlagen in diesem Bereich würde erhebliche Beeinträchtigungen in Hinblick auf die Ziele der geplanten Grünbrücke bedeuten • Ing. Marcus Meißner weißt in seinem neuen Gutachten (Auswirkungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf den großräumigen Lebensverbund für den Rothirsch in Schleswig-Holstein, Sep. 2016) auf das Ausschlusskriterium für Windkraft in diesem Gebiet hin • Zusätzlich brütet in diesem Gebiet die Schleiereule und es ist das Jagdrevier vom Seeadler und Rotmilan • Die Fläche PR3_SEG_041 und die Flächen der Abwägungsbereiche PR_STE_075, PR_STE_077, PR_STE_071 , PR3_PIN_002, PR3_PIN_001 und PR_SEG_039 führen zu einer Umzingelung der Gemeinde Hingstheide. Diese Umzingelung führt zu einer nicht zu akzeptierenden Belastung der Gemeinde. Wir befürworten daher die von Ihnen vorgenommene Streichung der Fläche. Ebenfalls wir hier darauf hinweisen, dass sich die Windräder Gemeinde Quarnstedt und Rethwisch bereits in der Sichtachse der Gemeinde Hingstheide befinden. • Im Bereich der Gemeinde Hingstheide stellt die Bevölkerung ein hohes Fledermausaufkommen fest. Diese werden vermutlich aus dem naheliegenden Forst Hasselbusch kommen. Die Fläche PR3_SEG_041 ist mit einer Gesamtfläche von 36,6 ha angegeben. Der Bereich mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz ist mit 34,8 ha angegeben. Uns erschließt sich nicht, warum eine Fläche von welcher 98% eine besondere Bedeutung für den Fledermausschutz aufweisen, überhaupt für eine Nutzung durch Windkraft in Erwägung gezogen werden kann. Viele Gutachten weisen auf die vielfältigen Gefahren für Fledermäuse durch Windräder hin.	Stellungnahmen wurden keine Argumente vorgebracht, die nach Prüfung diese Auffassung wiederlegen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen.
Gruppe **ID: G3424, Datum: 30.06.2017**	

(3424, Datum: 30.06.2017| 3427, Datum: 30.06.2017)	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>Stellungnahme Fläche PR3_STE_99 und PR3_STE_101</u> Als Bürger der Gemeinde Sommerland kann ich die Ausweisung der Potenzialfläche PR3_STE_99 (Schnellwettern) als Windeignungsfläche/Vorrangfläche nicht nachvollziehen. Die Gemeinde Sommerland hat bereits zwei bestehende Windparks und das Bild der Gemeinde würde durch diesen weiteren Windpark massiv beeinträchtigt werden, insbesondere da diese Fläche sich nicht an bestehende Windparks anschließt. Das Gebiet besteht vorwiegend aus Acker- und Grünland, ist aber weitestgehend baulich unerschlossen. Diese Fläche ist derzeit eine der wenigen „freien“ Flächen unsere Gemeinde. Dieses Gebiet wird nach meinem Wissen, von geschützten Vogelarten besucht. Nach Aussage unsere Gemeinde sind Brutvorkommen von Wildschwänen, Rohrweihe und Mäusebussard ansässig und Brutpaare des Weißstorches halten sich in diesem Gebiet auf. Auch wenn das Gebiet nur für Repowering ausgewiesen ist, werden die Bürger unserer Gemeinde daraus keinen direkten Nutzen haben, da die Entlastungseffekte nicht in der Gemeinde zu spüren wären und bereits zwei Windparks bestehen. Die Bürger der Gemeinde Sommerland wären durch diesen weiteren Windpark doch sehr stark belastet. Auf Grund der Windenergieanlagenanzahl pro Fläche hat die Gemeinde bereits einen erheblichen Teil zur Energiewende beigetragen. Würde dies Gebiet tatsächlich zu einem Vorranggebiet ausgewiesen werden, grenzt es für mich an einen Wildwuchs von Windenergieanlagen. Im Gegenzug wurde die Vorrangfläche PR3_STE_101 nicht übernommen. Obwohl diese Fläche an den bestehenden Windpark PR3_STE_100 angrenzt und diesen quasi erweitern bzw. sich an den bestehenden Windpark anschließen würde. Das Gebiet PR3_STE_101 ist weit entfernt von Bebauung und hält auch die Abstände zur Einzellagenbebauung ein. Das Gebiet besteht vorwiegend aus Acker- und Grünland und wird umschlossen von der Eisenbahn und einer Freileitung. Ein Windpark an dieser Stelle würde für mich einen deutlich geringeren Einfluss auf die Natur und in den Lebensraum der Bürger in Sommerland	Die Fläche PR3_DIT_099 wird in veränderter Abgrenzung übernommen: Der südliche Teil entfällt, weil bei unbebauten Flächen zu Ortslagen ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden soll. Dafür erfolgt im Nordwesten eine Erweiterung weil die Bebauung Sommerland nicht als Innen- sondern als Außenbereich einzustufen ist. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Krempdorf, die nicht mehr in einem Vorranggbiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch enstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im

bedeuten. Ich würde Sie bitten, noch einmal Ihre Entscheidung zu korrigieren und die Vorrangfläche PR3_STE_99 nicht zu übernehmen und stattdessen lieber die Fläche PR3_STE_101 in Betracht zu ziehen.	Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Die Fläche PR3_STE_101 wurde nicht übernommen, da die Landesplanung festgesetzte Kompensationsmaßnahmen als raumrelevantes Abwägungskriterium ansieht und die Ausweisung von Vorranggebieten keine Umplanung von Kompensationsmaßnahmen auslösen darf .
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3423, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted]	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_OHS_077 als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von

[redacted]

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

-Staatskanzlei-

24105 Kiel

Bedenken gegen die Ausweisung dieser Fläche PR3-OHS-077 als Vorranggebiet für Windkraft

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben machen wir fristwahrend folgende Bedenken gegen die Ausweisung

Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 750 m um Weißstorchhorste eine hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 750 m und 1 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Eine Flächenausweisung ist hier möglich. Für die Fläche OHS_077 bedeutet das, dass sie gegenüber dem ersten Entwurf nach Norden hin erweitert werden kann. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Weitere Hinweise aus den Stellungnahmen zu Belangen des Artenschutzes sowie zu Richtfunktrassen und Höhenbegrenzungen führen auf der Ebene der Regionalplanung nicht zur Streichung der Fläche. Sie können auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen geklärt werden. Eine nicht zumutbare Umfassungssituation liegt auch unter Einbeziehung der Bestandsanlagen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können, nicht vor. Für alle betroffenen Siedlungen verbleiben ausreichend große freie Sichtkorridore.

Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt.

Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und

dieser Fläche PR3-OHS-077 als Vorranggebiet für Windkraft geltend.

Der Bau von 150 m bis 230 m hohen neuen Windkraftanlagen (WKA) zwischen Grammersdorf und Warnsdorf darf nicht genehmigt werden. Zugleich gelten diese Bedenken auch namens und in Vollmacht des Grundstückseigentümers:

[redacted] liegt, sollten über 99 m hohe Windkraftanlagen in der ausgewiesenen Fläche gebaut werden, direkt im Immissionsbereich dieser WKAs.

1. Dies betrifft zum einen den Infraschall. Selbst wenn heute noch keine gesicherten Studien über die negativen gesundheitlichen Beeinflussungen für Mensch und Tier vorliegen bzw. anerkannt werden, ist es für eine [redacted] nicht hinnehmbar, dem Bau von mind. 3 WKAs von möglicherweise bis zu 230 m tatenlos zuzusehen. Sollten in 5 oder 10 oder 15 Jahren gesicherte Studien die Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Infraschall bestätigen, so kann eine [redacted] im Immissionsbereich von Infraschall durch WKAs ihre Pforten schließen. Es konterkariert geradezu die Ausrichtung und das Anliegen einer [redacted]. Das bedeutet, dass nicht nur ein Gewerbebetrieb, sondern auch ein Arbeitgeber für mittlerweile über 80 Mitarbeiter in der Gemeinde Ratekau verloren geht.

Für die Bestätigung negativer gesundheitlicher Auswirkungen spricht, dass es mittlerweile eine ICD 10-Ziffer gibt:

Krankenkassen und Infraschall

Die Kennziffer der Krankenkassen für die Anerkennung der Gesundheitsschäden durch Infraschall, verursacht durch Windkraftanlagen, ist: **ICD-10-GM2010-Code T75.2.** (Schwindel

nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17

Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.

Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt.

Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht.

Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt.

Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf

durch Infraschall als behandlungsbedürftige Krankheit). Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln (DIMDI, www.dimdi.de) hat die Vergabe des ICD-Codes vorgenommen. ICD-10 ist ein Diagnoseschlüssel. Mit seiner Hilfe codieren Ärzte, Psychologen und Zahnärzte die Diagnosen ihrer Patienten, um Krankheiten einheitlich definieren und abrechnen zu können. ICD-10-GM 2010-CODE T75.2 ist der Diagnoseschlüssel für Schäden durch Vibration, inklusive "**Schwindel durch Infraschall**". Dieser Code gilt auch für Erkrankungen durch Windkraftanlagen. Er wurde durch den Bundesausschuss aller Krankenkassen festgelegt. Wenn eine dieser Beschwerden vorhanden ist, lohnt es sich für den Erkrankten, zu prüfen, ob eine Windkraftanlage dafür die Ursache sein kann. Dies ist nicht leicht, weil sich der Infraschall nach bisherigen Erkenntnissen, je nach Höhe und Bodenbeschaffenheit, über eine Entfernung von bis zu 20 km auswirken kann. 2. Auch im aktuellen Code für 2017 findet sich diese Ziffer: ICD-10-GM2017-Code T75.2 mit Verweis auf o.g. Erkrankung. Ein solches Krankheitsbild ist also, trotz aller Unkenrufe der Windkraftbefürworter und auch des Landes Schleswig-Holstein, dass Infraschall von WKAs keine größeren Gesundheitsschäden anrichten würde als beispielsweise brummende Kühlschränke (Wer hat die denn noch?), von den Fachleuten für Gesundheit, nämlich den Ärzten und Vertretern der Krankenkassen, nicht aus dem Code-Schlüssel für abrechenbare Krankheitsbilder entfernt worden. 3. Für Kommunalpolitiker könnte die Feststellung der Ursache einer durch Infraschall bedingten Erkrankung besonders gefährlich werden, weil sie im Unterschied zu Bundespolitikern im Hinblick auf die Gesundheitsgefahren für den Menschen persönlich haftbar gemacht werden können. Auf dieses Risiko haben der Staatsrechtslehrer Prof. Dr. Michael Elicker und der Rechtsanwalt Andreas Langenbahn hingewiesen (s. "Schutzpflicht des Staates – Persönliche Haftung von Stadtratsmitgliedern bei Windkraftanlagen"). 4. Allein der Anblick dieser riesigen, bis zu 230 m hohen Anlagen sorgt für Verunsicherung hinsichtlich gesundheitlicher Bedenken bei [redacted]. Diese werden durch die sehr hohen Windräder abgeschreckt, so dass in Folge mit starkem [redacted]rückgang zu rechnen ist. Daraus resultiert ein massiver Umsatzverlust bis hin zur Existenzbedrohung der	Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung". Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im

[redacted]. 5. Zum zweiten sind WKAs dieser Höhe weithin sichtbar. Sie müssen mit roten Rotorblättern versehen sein, und sie müssen nachts mit Warnblinkanlagen den Flugverkehr auf sich aufmerksam machen. Gerade diese Warnblinkanlagen machen die wohltuende Abgeschiedenheit und Ruhe [redacted] zunichte. Das rote Blinken zerstört die Nachtruhe [redacted]. 6. Selbst wenn die Überwachung mittels Radars mittlerweile möglich ist, so gehen auch davon Gesundheitsbeeinträchtigungen vergleichbar mit mind. 100 Mobilfunktelefonen in der Hosentasche aus; soviel Radarstärke ist für die Überwachung des gesamten Windparks nötig. 7. Als nächstes möchten wir auf die Lärmimmission hinweisen. Je höher die Anlagen, umso höher ist auch die Lärmbelästigung, die in der [redacted] zu hören sein wird. Das beeinträchtigt massiv [redacted] und schmälert den Erholungswert für [redacted]. Dieses Argument lässt sogar die Landesregierung Schleswig-Holstein gelten. 8. Zusätzlich haben wir deutliche Bedenken gegenüber dem Schattenwurf solch hoher WKAs. Je nach Sonnenstand werden vor allem die rotierenden Propeller viele bewegte Schatten auf das Geländer [redacted] werfen, die die ruhige und erholsame Atmosphäre zunichtemacht, die hier z. Z. herrscht und der [redacted] dient. Hier gilt es, vorgeschriebene Obergrenzen zu beachten!!! 9. Übergroße WKAs verschandeln die wunderschöne ostholsteinische Landschaft im Naturschutz- und Erholungsgebiet Hemmelsdorfer See. Beide Bezeichnungen verlieren ihre Grundlage, das gesamte Gebiet die Berechtigung, diese Bezeichnungen zu führen. 10. Als weiteren Punkt möchten wir anführen, dass das denkmalgeschützte Schloss Warnsdorf mit seinem ebenfalls denkmalgeschützten Park, entworfen vom Gartenarchitekten Erwin Barth, in dem Blickachsen und helle und dunkle „Zimmer“ im Park den besonderen Charakter ausmachen, durch die beherrschend sichtbaren und blinkenden WKAs sehr negativ beeinflusst wird. Unter den Abwägungskriterien gilt es hier, einen 2 km-Radius um gesetzlich	Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

geschützte Kulturdenkmale in bedeutender Einzellage zu berücksichtigen!!! 11. Nur der Vollständigkeit halber sei auch noch darauf hingewiesen, dass über 99 m hohe Anlagen in unverhältnismäßiger Weise eine Gefahr für die vorhandenen Zugvögel darstellen, deren Routen unmittelbar betroffen sind. Alle Gemeinderatsmitglieder durften und dürfen auch in diesem Frühjahr wieder die verschiedensten Zugvogelschwärme beobachtet, zumindest bemerkt haben, oder etwa nicht? 12. Vielleicht haben auch die Gemeinderatsmitglieder den Rotmilan und den Seeadler schon gesichtet. Wenn immer wiederkehrende Beobachtungen dieser Vögel in und um Grammersdorf/Warnsdorf kein Hinweis auf deren nahegelegene Brutplätze, zumindest aber auf deren Gefährdung auf ihren regelmäßigen Flugrouten auf Futtersuche darstellen, dann widerspricht das dem Schutzgedanken in Bezug auf diese Großvögel. Ein neuer Seeadlerhorst scheint zwischen Wilmsdorf und Grammersdorf am Ostufer des Hemmelsdorfer Sees zu entstehen. Dort ist ein Brutversuch wahrscheinlich 13. Zudem befindet sich in Warnsdorf auf dem Feld südwestlich [redacted] im Frühjahr und Herbst jedes Jahr wiederkehrend ein schützenswerter Futter- und Ruheplatz von Schwänen und Graugänsen, wie alle Anwohner und Besucher es jedes Jahr wieder beobachten können. 14. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch östlich des Hemmelsdorfer Sees in Warnsdorf und Grammersdorf der Tourismus- und Erholungsbereich ein wesentlicher Schwerpunkt der Einkommenserzielung von Hoteliers und Ferienwohnungsanbietern darstellt bis hin zu [redacted]. Auch ein Golfplatz mit dreimal 9-Loch-Spielbahnen befindet sich in nächster Nähe. 15.Außerdem ist unserer Meinung nach die Einhaltung von Abständen der WKAs zur Wohnbebauung von nur 800 m in Bezug auf Siedlungen und nur 400 m in Bezug auf Außenbereiche in Anbetracht der Diskussion über mittlerweise 230 m hohe Anlagen nachbesserungswürdig. Diese Abstände wurden schon kritisch diskutiert, als noch 150 m hohe Anlagen Gegenstand der Abwägungen waren. Mit höheren Anlagen müssen zwingend auch weitere Abstände zu Wohnungsbauten gelten. Mag die Gemeinde sich auf heute gültige Mindestabstände zur Wohnbebauung zurückziehen, so können zukünftige Erkenntnisse zu ganz anderen Ergebnissen führen. Wir raten, auch aufgrund von eigenen Haftungsinteressen,	

zu vorausschauenden Planungsgrundlagen.

16. Ein weiteres wichtiges Einwendungskriterium ist das Thema Umzingelung. Da die alten Anlagen stehenbleiben, ergibt sich mit dem neuen Gebiet für den Ortsteil Grammersdorf eine durchgehende Umzingelung von deutlich über 120 Grad (ca. 135 Grad). Die bisherige Rechtsprechung sieht bei 120 Grad eine maximal zulässige Grenze. Mit der Berücksichtigung des Vorsorgewertes „Umfassung“ kann die Akzeptanz in der Bevölkerung verbessert werden. Der Vorsorgewert muss auf die rechtlich erforderliche Sicherung des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit gerichtet sein.

Wir wenden uns ausdrücklich nicht gegen Windkraft als solche, nur muss sie in verträglichem Rahmen für alle Anwohner der Gemeinde Ratekau umgesetzt werden. Deshalb gilt es, für alle unsere vorgebrachten Abwägungskriterien noch höhere Bewertungskriterien anzulegen. Es darf nicht sein, dass ein Gewerbetreibender (WKA-Investor) derart bevorzugt wird, während gleichzeitig andere Gewerbebetriebe der Gefahr der massiven Beeinträchtigung bis hin zur Schließung ihrer Betriebe ausgesetzt werden. Ganz zu schweigen von der Beeinträchtigung für Anwohner im 400 m-Radius von geplanten WKAs.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3422, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme der Bürgerinitiative Lebenswertes Auenland (Föhrden-Barl, Hingstheide, Hitzhusen, Weddelbrook, Wrist) 1. PR3_STE 077 Wir lehnen die Ausweisung dieser Fläche als Windeignungsbebiet ab. Folgende Gründe sprechen dagegen: • Die Fläche liegt komplett in einem Bereich, der im Rahmen der A20-Grünbrückenplanung Hasselbusch als Verbundkorridor u.a. für das Rotwild ermittelt wurde. Die Aufstellung von Windkraftanlagen in diesem Bereich würde erhebliche Beeinträchtigungen in Hinblick auf die Ziele der geplanten Grünbrücke bedeuten • Ing. Marcus Meißner weißt in seinem neuen Gutachten (Auswirkungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf den großräumigen Lebensverbund für den Rothirsch in Schleswig-Holstein, Sep. 2016) auf das Ausschlusskriterium für Windkraft in diesem Gebiet hin • Zusätzlich brütet in diesem Gebiet die Schleiereule und es ist das Jagdrevier vom Seeadler und Rotmilan • Die Fläche PR3_SEG_041 und die Flächen der Abwägungsbereiche PR_STE_075, PR_STE_077, PR_STE_071 , PR3_PIN_002, PR3_PIN_001 und PR_SEG_039 führen zu einer Umzingelung der Gemeinde Hingstheide. Diese Umzingelung führt zu einer nicht zu akzeptierenden Belastung der Gemeinde. Wir befürworten daher die von Ihnen vorgenommene Streichung der Fläche. Ebenfalls wir hier darauf hinweisen, dass sich die Windräder Gemeinde Quarnstedt und Rethwisch bereits in	Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_STE_077 wird entsprochen, da eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren ergeben hat, dass für die Fläche ein hohes Konfliktrisiko besteht, weil sie innerhalb des Einzugsbereiches der Grünbrücke Hasselbusch liegt. Somit wird der Stellungnahme gefolgt.

der Sichtachse der Gemeinde Hingstheide befinden. • Im Bereich der Gemeinde Hingstheide stellt die Bevölkerung ein hohes Fledermausaufkommen fest. Diese werden vermutlich aus dem naheliegenden Forst Hasselbusch kommen. Die Fläche PR3_SEG_041 ist mit einer Gesamtfläche von 36,6 ha angegeben. Der Bereich mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz ist mit 34,8 ha angegeben. Uns erschließt sich nicht, warum eine Fläche von welcher 98% eine besondere Bedeutung für den Fledermausschutz aufweisen, überhaupt für eine Nutzung durch Windkraft in Erwägung gezogen werden kann. Viele Gutachten weisen auf die vielfältigen Gefahren für Fledermäuse durch Windräder hin.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3421, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme der Bürgerinitiative Lebenswertes Auenland (Föhrden-Barl, Hingstheide, Hitzhusen, Weddelbrook, Wrist) 1. PR3_PIN_001 Wir lehnen die Ausweisung dieser Fläche als Windeignungsbebiet ab. Folgende Gründe sprechen dagegen: • Die Fläche liegt komplett in einem Bereich, der im Rahmen der A20-Grünbrückenplanung Hasselbusch als Verbundkorridor u.a. für das Rotwild ermittelt wurde. Die Aufstellung von Windkraftanlagen in diesem Bereich würde erhebliche Beeinträchtigungen in Hinblick auf die Ziele der geplanten Grünbrücke bedeuten • Ing. Marcus Meißner weißt in seinem neuen Gutachten (Auswirkungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf den großräumigen Lebensverbund für den Rothirsch in Schleswig-Holstein, Sep. 2016) auf das Ausschlusskriterium für Windkraft in diesem Gebiet hin	Die Fläche PR3_PIN_001 wird mit geändertem Zuschnitt übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat ergeben, dass für den westlichen Teil der Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke eine Flächenausweisung möglich ist. Durch diese Reduzierung wird auch eine Überschneidung Mit einer Maßnahmenfläche für den A20-Bau vermieden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.

• Zusätzlich brütet in diesem Gebiet die Schleiereule und es ist das Jagdrevier vom Seeadler und Rotmilan • Die Fläche PR3_SEG_041 und die Flächen der Abwägungsbereiche PR_STE_075, PR_STE_077, PR_STE_071 , PR3_PIN_002, PR3_PIN_001 und PR_SEG_039 führen zu einer Umzingelung der Gemeinde Hingstheide. Diese Umzingelung führt zu einer nicht zu akzeptierenden Belastung der Gemeinde. Wir befürworten daher die von Ihnen vorgenommene Streichung der Fläche. Ebenfalls wir hier darauf hinweisen, dass sich die Windräder Gemeinde Quarnstedt und Rethwisch bereits in der Sichtachse der Gemeinde Hingstheide befinden. • Im Bereich der Gemeinde Hingstheide stellt die Bevölkerung ein hohes Fledermausaufkommen fest. Diese werden vermutlich aus dem naheliegenden Forst Hasselbusch kommen. Die Fläche PR3_SEG_041 ist mit einer Gesamtfläche von 36,6 ha angegeben. Der Bereich mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz ist mit 34,8 ha angegeben. Uns erschließt sich nicht, warum eine Fläche von welcher 98% eine besondere Bedeutung für den Fledermausschutz aufweisen, überhaupt für eine Nutzung durch Windkraft in Erwägung gezogen werden kann. Viele Gutachten weisen auf die vielfältigen Gefahren für Fledermäuse durch Windräder hin.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3420, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Anmerkungen zum Repowerringgebiet in Brunsbek-Ortsteil Langelohe. Für das ausgewiesene Gebiet wird ein Abstand zu den Wohnhäusern von 800 Metern von Ihnen vorgesehen. Bei einer neuen Planung halten wir diesen Abstand für zu gering , da die Windkraftanlagen in ihrer Höhe ständig wachsen. In den angrenzenden Bundesländer Niedersachsen und Mecklenburg Vorpommern gelten heute schon Abstände von 1000 Metern. Hinzu kommt noch daß das Gebiet für Anwohner in südwestlicher Richtung liegt und	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STO_011 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist. Die Fläche wir daher in Gänze nicht ausgewiesen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung

damit in der hauptsächlichen Windrichtung. Somit sind Windgeräusche und zu einigen Jahreszeiten auch sog. Schlagschatten vorprogrammiert. Zum Naturschutz: In diesem Gebiet leben Störche, Greifvögel und Kraniche, die hier teilweise auch Überwintert haben. Ist dieser Tatbestand auch von Umweltschutzverbänden abgesegnet worden? Sicherheit: Das Gebiet liegt in der Anflugschneise für den Hamburger Flughafen. Die ankommenden Flugzeuge haben hier teilweise nur eine geringe Flughöhe. Wurde hier eine Abstimmung mit der Hamburger Flugsicherung vorgenommen um die Sicherheit der Anwohner zu gewährleisten? Im übrigen fühlen wir uns als Anwohner schlecht informiert über geplante Baumaßnahmen sowie Zeitpunkte. mit freundlichen Grüßen [redacted]	nachrangig.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3419, Datum: 30.06.2017

Dokument: Textteil zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 5.7.1 Allgemeines

Angehängte Dateien: WKA Dithmarschen.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Z(2) Vorranggebiete zur Windenergienutzung werden zur Bebauung nur mit folgenden	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft.

Abständen ausgewiesen: • 400 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu Gewerbegebieten • 800 m Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind. Diese Abstände sind viel zu gering!!! In allen anderen Bundesländern sind die Abstände um ein vielfaches größer, aber hier in SH gibt es ja das utopische politische 300% Ausbauziel. Und nur darum sind die Abstände so gering. Das politische Ziel und das Schlagwort: substantiell Raum verschaffen, scheint im Bereich des Windkraftausbaus GERECHTIGKEIT FÜR ALLE doch tatsächlich in der Gänze zu schlucken. Wie kann es sonst möglich sein, dass die Abstände zur Wohnbebauung im ländlichen Raum 400m und im städtischen 800m betragen. Menschen zweiter Klasse im Außenbereich sind es dann wohl auch nicht wert, „GERECHTIGKEIT FÜR ALLE“ zu erfahren. Vielen Menschen ist es noch gar nicht bewusst, was da eigentlich auf sie zukommt. 150m hohe WKA 450m vor dem Haus. Oder 200m hoch und 600m vor dem Haus. Wer verantwortet das eigentlich ? Und worum geht es in dieser ganzen Windkraftdebatte überhaupt? Es geht insbesondere um die Abstände zur Wohnbebauung im Außenbereich. Im Abstand von 400m zu einen Wohnhaus, zum Heim der Menschen darf eine Windeignungsfläche ausgewiesen werden. Innerhalb dieser Fläche darf dann eine Windkraftanlage, mit einer sogenannten Referenzhöhe von 150m in einem Abstand von 450m vor ein Haus gestellt werden. Für die Menschen, die dort leben bedeutet das dann, sofern sich die Anlage dreht, 24/7 - 24Std./7Tage die Woche, Lärm, Schattenwurf und ein einziges Drehen. Für die Menschen, die in Dithmarschen in der Marsch leben, die das schon viele Jahre kennen	Bzgl. der kriterienbasierten Siedlungsabstände: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Die Differenzierung der beiden genannten Kriterien erfolgt aufgrund verschiedener rechtlicher Voraussetzungen. Während die Wohnnutzung im Bereich nach §§ 30, 34 BauGB privilegiert ist, ist sie im Bereich nach § 35

übersteigt es an vielen Tagen im Jahr, das Maß der Erträglichkeit. Im Innenbereich, d.h. Städte und geschlossene Ortschaften gelten 800m Abstand. Weiterhin, geht es auch um den begründeten Bürgerwillen. Es gibt nämlich auch seitens der naturschutzfachlichen und tierökologischen Belange, sowie des Landschaftsschutzes einiges, was gegen weitere WKA spricht. Wenn Bürger dieses jedoch einwenden, bleibt es meist unberücksichtigt. Es gibt sogar Gemeinden in denen sagen die Bürger: Wir haben bereits Windkraft vor der Tür. Es reicht, wir wollen nicht mehr. Wir haben der Windkraft genug substanziell Raum verschafft. Auch dieses Argument findet kein Gehör. Und man fragt sich in diesem Zusammenhang auch: Wo sind hier die demokratischen Werte?	BauGB nur ausnahmsweise zulässig. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Der Plangeber ist daher nicht verpflichtet, gleiche Abstände anzuwenden. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Die Einhaltung der Vorgaben nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
„Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört was man durch sie bewahren will: Die Natur ! 300Mio Euro für nicht abgenommen Strom in 2015 in SH, gezahlt durch die Stromkunden in SH, aber dennoch dieses politische 300% Ausbauziel für SH, welches an der Bundesvorgabe, das im Koalitionsvertrag festgelegte Ausbauziel, dem zufolge im Jahr 2025 - 40 bis 45 Prozent, sowie im Jahr 2035 - 55 bis 60 Prozent des nationalen Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien stammen soll, nur ganz knapp vorbeischrammt. Warum wird dieser utopische Wahnsinn, der Kulturlandschaften, Natur, Lebensraum und Heimat zerstört, nicht gestoppt?	Bzgl. der geäußerten Kritik an den energiepolitischen Grundlagen: Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Für Informationen zu Motivation und Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Energiewende auf Landesebene wird auf die FAQ der Landesregierung zur energiepolitischen Zielsetzung sowie den Gesetzestext des bzw. die Erläuterungen zum schleswig-holsteinischen Energie- und Klimaschutzgesetz/-es verwiesen.
Der Windkraftausbau in der angedachten Quantität ist weder ökologisch noch ökonomisch. CO2 wird nicht eingespart, die Natur, die man ja eigentlich schützen will, wird über die Maßen belastet, die Avifauna stark dezimiert, durch die Zerstörung von Biotopverbundzonen wird das ökologische System angegriffen! Der Mensch, der diesen ganzen Wahnsinn über die Stromkosten bezahlt, aber nicht sagen darf: Stopp es reicht, es ist aus dem Ruder gelaufen, bleibt nahezu unberücksichtigt. Die Küstenkoalition sagt: ihr habt uns gewählt, also wollt ihr es so. Die Küstenkoalition sollte den Menschen besser zuhören, denn die so viel und hoch	Bzgl. Lärm und Schattenwurf durch WKA: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Ebenfalls auf Vorhabenebene wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt.

gelobte Akzeptanz ist auf dem Tiefpunkt. Ein politisches Ziel kann man auch ändern, wenn man feststellt: es ist überzogen. Wo soll der Weg mit der Industrialisierung des ländlichen Raumes durch Windkraftanlagen hin führen? Soll aus ganz SH ein einziger futuristischer Landschaftsraum werden, in dem die Menschen nicht mehr leben können und wollen? Wenn wir unsere Kulturlandschaften verlieren, verlieren wir auch unsere Heimat!	Bzgl. der Berücksichtigung des Bürgerwillens: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. Netzkapazität bzw. Netzengpässe: Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel. Bzgl. Natur- bzw. Landschafts-/Artenschutz: Sämtliche relevanten arten- und landschafts- respektive naturschutzfachlichen Aspekte wurden in der gesamtheitlichen Abwägung der Potenzialflächenkulisse berücksichtigt. Der Kriterienkatalog bildet das

	objektive Rahmenkonstrukt, welches die Grundlage für Abwägung einzelner Flächen darstellt. In ihm wurden besonders windkraftsensible Arten und zentrale Schutzgebietstypen berücksichtigt, die damit schon auf Ebene der Regionalplanung mithilfe von Freihaltung oder entsprechender Anpassung der Gebietsbemessung geschützt werden sollen. Sonstige Belange sind im Rahmen der Abstandskriterien hinreichend berücksichtigt. Der Schutz vor schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG auf den Menschen wird durch die gewählten Vorsorgeabstände zu den WEA sichergestellt. Aus regionalplanerischer Sicht wird dem Schutzanspruch damit Genüge getan. Für Näheres zum Kriterienkatalog bzgl. des Arten-, Landschafts- und Naturschutzes sowie des Immissionsschutzes wird auf das gesamträumliche Plankonzept und die darin enthaltenen Erläuterungen zu jedem der Kriterien verwiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3418, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme der Bürgerinitiative Lebenswertes Auenland (Föhrden-Barl, Hingstheide, Hitzhusen, Weddelbrook, Wrist) Wir lehnen die Ausweisung dieser Fläche als Windeignungsbebiet ab. Folgende Gründe sprechen dagegen: • Die Fläche liegt komplett in einem Bereich, der im Rahmen der A20-Grünbrückenplanung Hasselbusch als Verbundkorridor u.a. für das Rotwild ermittelt wurde. Die Aufstellung von Windkraftanlagen in diesem Bereich würde erhebliche Beeinträchtigungen in Hinblick auf die Ziele der geplanten Grünbrücke bedeuten • Ing. Marcus Meißner weißt in seinem neuen Gutachten (Auswirkungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf den großräumigen Lebensverbund für den Rothirsch in Schleswig-Holstein, Sep. 2016) auf das Ausschlusskriterium für	Zu Fläche PR3_PIN_001: Die Fläche PR3_PIN_001 wird mit geändertem Zuschnitt übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat ergeben, dass für den westlichen Teil der Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridors der Grünbrücke eine Flächenausweisung möglich ist. Durch diese Reduzierung wird auch eine Überschneidung Mit einer Maßnahmenfläche für den A20-Bau vermieden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Zu Fläche PR3_PIN_002:

Windkraft in diesem Gebiet hin • Zusätzlich brütet in diesem Gebiet die Schleiereule und es ist das Jagdrevier vom Seeadler und Rotmilan • Die Fläche PR3_SEG_041 und die Flächen der Abwägungsbereiche PR_STE_075, PR_STE_077, PR_STE_071 , PR3_PIN_002, PR3_PIN_001 und PR_SEG_039 führen zu einer Umzingelung der Gemeinde Hingstheide. Diese Umzingelung führt zu einer nicht zu akzeptierenden Belastung der Gemeinde. Wir befürworten daher die von Ihnen vorgenommene Streichung der Fläche. Ebenfalls wir hier darauf hinweisen, dass sich die Windräder Gemeinde Quarnstedt und Rethwisch bereits in der Sichtachse der Gemeinde Hingstheide befinden. • Im Bereich der Gemeinde Hingstheide stellt die Bevölkerung ein hohes Fledermausaufkommen fest. Diese werden vermutlich aus dem naheliegenden Forst Hasselbusch kommen. Die Fläche PR3_SEG_041 ist mit einer Gesamtfläche von 36,6 ha angegeben. Der Bereich mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz ist mit 34,8 ha angegeben. Uns erschließt sich nicht, warum eine Fläche von welcher 98% eine besondere Bedeutung für den Fledermausschutz aufweisen, überhaupt für eine Nutzung durch Windkraft in Erwägung gezogen werden kann. Viele Gutachten weisen auf die vielfältigen Gefahren für Fledermäuse durch Windräder hin.	Die Fläche PR3_PIN_002 wird aufgrund des zusätzlichen Siedlungsabstandes und der zu kleinen Restfläche nicht übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat zwar ergeben, dass nur ein geringes Konfliktrisiko besteht, weil die Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und der prioritären Korridore liegt. Zu PR3_SEG_039: Die Fläche PR3_SEG_039 wird aufgrund des hohen Konfliktrisikos mit dem prioritären Zuleitungskorrisodr zur Grünbrücke Hasselbusch nicht ausgewiesen. Zu PR3_SEG_041: Die Fläche PR3_SEG_041 wird aufgrund der Grünbrücke nicht übernommen, da eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren ergebenhat, dass für die Fläche ein hohes Konfliktrisiko besteht, weil sie innerhalb des Einzugsbereiches der Grünbrücke Hasselbusch liegt. Die Fläche wird nicht ausgewiesen. Entsprechenden Hinweisen aus der Stellungnahme wird damit gefolgt. Zu Fläche PR3_STE_071: Die Fläche PR3_STE_071 wird als Vorranggebiet übernommen (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Zu Fläche PR3_STE_075: Die Fläche PR3_STE_075 wird teilweise und in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat entgegen der Einschätzung aus dem ersten Entwurf ergeben, dass die Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des

	prioritären Korridores der Grünbrücke Hasselbusch liegt. In den Stellungnahmen wurden keine Argumente vorgebracht, die nach Prüfung diese Auffassung wiederlegen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Zu Fläche PR3_STE_077: Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_STE_077 wird entsprochen, da eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren ergeben hat, dass für die Fläche ein hohes Konfliktrisiko besteht, weil sie innerhalb des Einzugsbereiches der Grünbrücke Hasselbusch liegt. Somit wird der Stellungnahme gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3417, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme der Bürgerinitiative Lebenswertes Auenland (Föhrden-Barl, Hingstheide, Hitzhusen, Weddelbrook, Wrist) 1. PR3_STE_043 Wir lehnen die Ausweisung dieser Fläche als Windeignungsbebiet ab. Folgende Gründe sprechen dagegen: • Windeignungsgebiet tangiert einige 19a-Flächen und Feuchtbiotope, in denen der Eisvogel und diverse Enten- und Gänsearten beheimatet sind. • Das Gebiet dienst Kranichen, Schwarz- und Weißstorch sowie Reiher als Nahrungsfläche • In den Acker- und Weideflächen brüten dokumentiert Wiesen- und Kornweihen	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung wird in der Intention gefolgt. Nach wie vor besteht der Sachverhalt fort, dass durch die Fläche Ausgleichsflächen überplant werden würden, auf denen Lebensraum für den stark bedrohten Wachtelkönig entwickelt werden soll. Externe Bemühungen sind bisher nicht erfolgreich gewesen, gleichwertige Ausweichflächen bereitzustellen. Es wird dahingehend auf die Abwägungsentscheidung des 1. und 2. Entwurfs verwiesen. Ebenfalls besteht nach wie vor das Risiko der Riegelbildung gegenüber den umliegenden Gemeinden. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

• Jagdgebiet des Rotmilans • In der Vogelzugzeit große Ansammlungen von Kiebitzen (über 100 Stück), die nach wenigen Tagen Rast weiterziehen • Rotschenkel, Bekassine, großer Brachvogel kommen vereinzelt vor, Wachtel vermehrt • [redacted] hat der Uhu seinen Horst • Der Seeadler nutzt das Gebiet gelegentlich als Jagdrevier •	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3416, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG015 / PR3 SEG020 / PR3 SEG021. Ich habe bedenken, dass die Gesundheit aller Einwohner unserer Gemeinde und umliegenden Gemeinden durch z.B. den Infraschall beeinträchtigt wird. Das betroffenen Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S-H), dies steht im Wiederspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet. Ich möchte das die vorhandenen Naturschutzgebiete - Naturparkflächen nicht zerstört werden, damit diese für die geplante Tourismusentwicklung und auch als Kulturlandschaft erhalten bleiben. Außerdem ist es mir wichtig, dass die geschützten Großvogelarten, wie z.B. Rot Milan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, großer Brachvogel in meiner Heimat weiterhin leben können.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.

Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss weiterentwickelt werden. Unser Ort befindet sich im sogenannten Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Hier sehe ich einen Konflikt! Die Flugsicherheit darf nicht gefährdet werden. Außerdem sehe ich unzählige Fledermäuse gefährdet, da ihre Flugruten vom Winterquartier (Bad Segeberger Kalkberghöhlen)in die Sommerquartiere unserer Dörfer und zurück, durch das Vorranggebiet PR3 SEG 021 verlaufen. Auch bei der täglichen Nahrungssuche würden sie durch die WKA gefährdet.	Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3415, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme der Bürgerinitiative Lebenswertes Auenland (Föhrden-Barl, Hingstheide, Hitzhusen, Weddelbrook, Wrist) 1. <u>PR3_STE_061</u> Wir lehnen die Ausweisung dieser Fläche als Windeignungsbebiet ab. Folgende Gründe sprechen dagegen: • Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel • Im westlichen Teil Hitzhusens befindet sich eine von der Vogelschutzwarte Flintbeck (Dr. Kickbusch) registrierte Graureiherkolonie mit aktuell 42 Horsten • Lebens- und Nahrungsraum für fast 40 Storchenpaare in Hitzhusen und Umgebung	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_STE_061 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem die komplette Überschneidung mit potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von Großvögeln.

• Dokumentierte Sichtung des Schwarzstorches	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9733, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0296.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] / Beratung -4 Beteiligungsverfahren zu den Regionalentwürfen III Vorranggebiet PR3_STE_084 bei Beidenfleth Sehr geehrte Damen und Herren, ich zeige an, dass ich anwaltlich die rechtlichen Interessen des Unternehmers [redacted], vertrete. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich zugesichert. Mein Mandant plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen, die in ihrer Größe und Leistung in etwa den der Landesplanung zugrunde liegenden Referenzanlagen entsprechen. Die Standorte befinden sich in der Nähe der Ortschaft Beidenfleth auf einer Fläche nördlich des vorgesehenen Vorranggebietes PR3 STE 084, die zunächst als Potenzialfläche in der Prüfung war, dann aber abgelehnt wurde. Vor diesem Hintergrund bat mich meine Mandantschaft im Zuge des Regionalplanaufstellungsverfahrens um Stellungnahme (Einwendung). Regionalpläne sind auf der Grundlage planerischer Abwägung zu beschließen, § 7 Abs. 2 S. 1 ROG, wobei sich Vorgaben für die Abwägung aus den Raumordnungsplänen für die Länder ergeben können, aus denen die Regionalpläne zu entwickeln sind, § 8 Abs. 2 S. 1 ROG (Gatz,	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_084 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche, die aufgrund der ROP 2012 und der damit verbundenen Ausweisung als Windeignungsfläche im südlichen Bereich Bestand aufweist, bleibt wie im 1. Entwurf unverändert als Vorranggebiet bestehen. Sie liegt zudem nur anrandig in der Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes. Die nördliche Teilfläche entfällt erneut aufgrund der drohenden optischen Beeinträchtigung durch ein Verschmelzen der Windparks auf PR3_STE_079 und PR3_STE_084. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl., Rn. 165). Der Träger der Regionalplanung hat die für Windenergieanlagen ungeeigneten Standorte auszugrenzen und im Anschluss an die Bestandsaufnahme eine Auswahlentscheidung zwischen den nach Zahlen und Größe geeigneten Standorten zu treffen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung und andererseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat. Die Darstellung von Konzentrationszonen besitzt die ihr zugedachte Ausschlusswirkung nur dann, § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, wenn ihr ein schlüssiges Plankonzept für den gesamten Außenbereich zugrunde liegt (BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, 4 C 4.02, juris). So muss die Raumordnungsentscheidung nicht nur darüber Auskunft geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 2/11, juris, Rn. 9). Ein Fehler hinsichtlich der Ausweisung eines einzelnen Gebietes führt zur Gesamtunwirksamkeit der Windenergieplanung, weil ein Windenergiekonzept mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht teilbar ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 15.11.2016, 3 L 144/11; BVerwG, Urteil vom 18.08.2015, 4 CN 7/14, juris, Rn. 14). Meine Mandanten können sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private und gemeindliche Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Die Frage, ob somit vor der Ausweisung von Konzentrations- und Ausschlusszonen zu ermitteln ist, welche Eigentümer von Grundstücken im Planungsraum an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen interessiert sind, wird in der Literatur einhellig bejaht (Gatz, a. a. 0., Rn. 172). Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des planerischen Instrumentes, hier also der Regionalplanung, sind auch vorhandene Detailkenntnisse einzuarbeiten und nicht einem Konflikttransfer in das sich anschließende Genehmigungsverfahren vorzubehalten (BVerwG, Beschluss vom 24.03.2015, 4 BN 32/13, juris). <u>I. Individuelle Einwendungen meiner Mandantschaft:</u> Die nördliche Potenzialfläche, die abgelehnt worden ist, hat eine Größe von ca. 14 ha. Die Eigenart der näheren Umgebung ist geprägt durch bereits in Betrieb befindliche Windkraftanlagen in dem Eignungsgebiet gemäß LEP 2010 sowie durch eine Hochspannungsleitung. Entgegen der Auffassung des Kreises Steinburg dürften Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen, ohnehin ist angesichts der gesetzlichen	

Privilegierung von Windenergieanlagen davon auszugehen, dass nur eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne eines *„Entgegenstehen"* geeignet ist, dem Denkmalschutz Vorrang zu geben (VGH Mannheim, Urteil vom 01.09.2011, 1 S 1070/11, juris; Maslaton, Windenergieanlagen, Rechtshandbuch, S. 41; VGH München, Urteil vom 18.07.2013, 22 B 12.1741, juris; BVerwG, Urteil vom 21.04.2009, 4 C 3.08, juris). Der Auffassung, dass die Standorte der nördlichen Flächen teils vollständig innerhalb des Schwerpunktraumes eines charakteristischen Landschaftsraums liegen, muss widersprochen werden, diesbezüglich darf ich auf meine Ausführungen unten unter II. 3 zurückkommen. Auch dürfte sich gerade dieser Bereich nicht als charakteristischer Landschaftsraum (was auch immer das ist) darstellen, er ist vielmehr optisch verknüpft mit den bereits vorhandenen Windenergieanlagen der Vorranggebiete 084 und 079. Was die Abstandsflächen angeht, so dürfte dieses Gebiet besonders geeignet sein, da die im Koalitionsvertrag der „Jamaika-Koalition" vereinbarten Abstandsflächen von 500 Metern/1.000 Metern zu Wohngebäuden eingehalten werden. <u>II. Grundsätzliche Einwendungen:</u> Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass eine rechtssichere, gerichtsfeste Regionalplanung auf dem Fundament des besagten schlüssigen Plankonzeptes für den Außenbereich auch im Interesse meiner Mandantschaft sowie aller Bürger Schleswig-Holsteins ist, erhebe ich darüber hinaus folgende grundsätzliche Einwendungen. 1. Stolpersteine im Beteiligungsverfahren Nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, *„soweit sie auf die jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen",* fehlt es an dieser Voraussetzung, kann es sich bei einer einzelnen Festlegung nicht um ein Ziel der Raumordnung handeln, das nach § 4 Abs. 1 ROG qualifizierte Bindungen auslöst (Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, Kommentar, § 7 ROG, Rn. 22). Die Abwägungsdogmatik, die im wesentlichen der gemeindlichen Bauleitplanung zumindest ähnlich ist, besteht aus der Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung (Hoppe, DVBl. 2003, 697). § 10 Abs. 1 S. 1 ROG gewährleistet, dass *„die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen"* im	

Beteiligungsverfahren die Gelegenheit bekommen, ihre Stellungnahmen abzugeben, das Raumordnungsgesetz unterscheidet hierbei nicht, von wem diese Stellungnahmen stammen und zu welchen Belangen sie abgegeben worden sind (Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, Kommentar, a. a. 0., § 10 ROG, Rn. 19). Da grundsätzlich alle städtebaulich relevanten Belange bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, die der Plangeber kennt oder hätte kennen müssen, müssen nach Auffassung des Unterzeichners grundsätzlich auch anonyme Stellungnahmen und überhaupt jede Stellungnahme, unerheblich, aus welcher Quelle sie stammt, Berücksichtigung finden, sofern sie der Sache nach einen städtebaulich relevanten Kern enthält. Dies scheint auf den ersten Blick das Beteiligungsverfahren unter BOB-SH geradezu mustergültig sicherzustellen, da jeder Einwender, auf welchem Wege auch immer, mit seinen Ansichten Eingang in die zentrale Auswertungsdatenbank findet. Stellungnahmen von Privatpersonen sollen in der Synopse anonymisiert werden, 5.2. der Planungsdokumente zum BOB-SH-Verfahren. Zu den Einwendern gehören grundsätzlich auch die Kommunen, deren Detailwissen besonders gefordert ist und die deswegen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens durch einen Hinweis auf den demokratisch legitimierten Bürgerwillen für oder gegen die Errichtung oder den Ausbau der Windenergie auf ihrem Gebiet eine gesonderte Überprüfung des Sachverhalts veranlassen können. Zwar ist der *„Gemeinde /Bürgerwillen als solcher"* kein abwägungserheblicher Belang, da er auf einer Ja-Nein-Entscheidung beruht, die keine Belange ausgleichen kann (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.01.2015, 1 KN 6/13 und 1 KN 7/13, juris). Zumindest aber ist er ein Indiz für objektive, bislang nicht ins Verfahren eingebrachte Gesichtspunkte, die nach geltendem Recht als zu beachtende Kriterien in den Abwägungsprozess einzustellen sind, wie es unter Z. 5.1. des Planungsdokumentes zum Online-Beteiligungsverfahren nach meiner Auffassung richtig heißt. Der Gemeinde-/Bürgerwille darf also zumindest hinterfragt werden. Allerdings dürfen nach Auffassung des Innenministeriums als oberste Kommunalaufsichtsbehörde Gemeinden keine Stellungnahmen abgeben, wenn an ihnen befangene Gemeindevertreter mitgewirkt haben. Dies ist in hohem Maße der Fall dort, wo Bürgerwindparks entstanden sind, an denen sich dann regelmäßig auch die Gemeindevertreter als Kommanditisten beteiligt haben. In einem mir vorliegenden Schreiben des Innenministeriums vom 13.03.2017 sowie einem Erlass vom 12.04.2017 wird dies mit einer Änderung der Gemeindeordnung vom 03.08.2016 (GVOBI. Seite 788) begründet, dort sei die im Jahr 2012 in die Gemeindeordnung eingeführte Legaldefinition des unmittelbaren Vor- oder Nachteils gestrichen worden, es sei damit durch den Gesetzgeber deutlich gemacht worden, dass für die Frage der Befangenheit nicht mehr starr an einem engen kausalen Zusammenhang zwischen der ehrenamtlichen Tätigkeit und dem Vor- und Nachteil abzustellen sei, vielmehr komme es vor dem erkennbaren Ziel der Regelung, das Vertrauen in eine unvoreingenommene Verwaltung zu stärken, darauf an, ob bei objektiver	

Betrachtung bei einzelnen Gemeindevertretern ein individuelles Sonderinteresse anzunehmen ist. Wörtlich heißt es in dem an mich gerichteten Schreiben: „Da *sich Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die letztlich von der Ausweisung von Flächen für Windkraft in den Regionalplänen profitieren, jeglicher Tätigkeit im Rahmen ihres nahen Ehrenamtes zu enthalten haben, dürfen sie auch nicht an der Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme im Onlinebeteiligungsverfahren mitwirken".* Ich persönlich vertrete gemeinsam mit der Kommentarliteratur eine andere Rechtsauffassung, da es ähnlich wie bei Flächennutzungsplänen an der Unmittelbarkeit der Letztentscheidung fehlt (Bracker/Dehn, Gemeindeordnung; Kommentar, 11. Auflage, § 22 GO, Rn. 6). Ist jedoch die vertretbar begründete Rechtsauffassung der Obersten Kommunalaufsichtsbehörde richtig, müssen etliche Einwendungen aus dem Abwägungsmaterial aussortiert werden, und seien sie noch so richtig. Das kann zu einer Schieflage des Abwägungsmaterials führen, außerdem zu weiteren Zeitverzögerungen, da eingehende Stellungnahmen der Gemeinden im Rahmen des TOB-Verfahrens auf ihre Unbefangenheit hin überprüft werden müssen und gegebenenfalls der betroffenen Gemeinde die Möglichkeit zu geben ist, einen sogenannten Beauftragten nach der Gemeindeordnung zu bestellen, § 127 GO. 2. Fortfall bestehender Eignungsgebiete Eines der umstrittensten Themen der sich abzeichnenden Regionalplanung ist der Fortfall zahlreicher, in den alten Regionalplänen bestehender Eignungsflächen, die mit Windenergieanlagen bereits bebaut sind. Nach Schätzungen des Bundesverbandes Windenergie werden sich etwa 1.300 Windenergieanlagen nunmehr außerhalb von Vorranggebieten befinden. Gerade 58 % der Bestandsanlagen befinden sich innerhalb der derzeit im Entwurf befindlichen Vorranggebiete. Zwar genießen sie Bestandsschutz, können aber nach Ende ihrer Lebensdauer zumindest an diesen Standorten nicht mehr erneuert werden. Dem trägt die Landesregierung insofern Rechnung, als 3.124 ha, also 0,2 % der Landesfläche, als Vorranggebiete geschaffen werden ausschließlich für Repowering-Anlagen. Auch die Landesregierung geht davon aus, dass die Umzugsmöglichkeiten für Bestandsanlagen begrenzt sind. Hier könnte sich schon im Ansatz ein Abwägungsfehler befinden. Schon die alten Vorranggebiete waren Ergebnis eines Abwägungsvorganges. Sie sind teilweise seit vielen Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, die ihre nähere Umgebung bereits prägen und bei der Bevölkerung in der Regel Akzeptanz finden, insbesondere dann, wenn es sich um Bürgerwindparks handelt. Diese bestehenden Windparks sind infrastrukturell erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung angeht, als auch vor allem das Stromnetz. Der örtliche	

Netzbetreiber hat in erheblichem Umfang in den Ausbau seiner Übertragungsnetze investiert und beispielsweise Umspannwerke für viele Millionen Euro errichtet. Entfallen diese Vorrangflächen, müssen sie woanders neu geschaffen werden, was nun auch die Windenergieanlagengegner bedenklich finden. Ich halte den Fortfall bestehender Vorranggebiete auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht für zielführend. Neue Windenergieanlagen müssen sich am Ausschreibungsverfahren beteiligen. Angesichts der sinkenden Gewinne ist es kontraproduktiv, Bestandsanlagen umsiedeln lassen zu wollen. Denn: Zum einen müssen die Verpächter der Altstandorte abgefunden werden, zum anderen explodieren in den neuen Repowering-Vorrangflächen gerade die Preise. Die Grundstückseigentümer dort wissen genau, wie knapp ihre Repowering-Flächen sind. Auch bei den Gemeinden, die nach § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet sind, ihre Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen (BVerwG, Beschluss vom 15.03.1989, 4 NB 10.88, E 81, 307) stößt dies auf Skepsis, sie müssen nun vermehrt mit dem Zuzug auswärtiger Investoren rechnen, die sie nicht unbedingt haben möchten. Bürgerenergiegesellschaften sind wegen ihrer Definition aus EEG-rechtlichen Gründen nur bedingt umzugstauglich. So war in den vorangegangenen Regionalplänen intensiv die Eignung dieser Vorranggebiete einem Abwägungsvorgang unterzogen worden, dessen Ergebnis nun, wegen vergrößerter Abstandsflächen offensichtlich als fehlerhaft deklariert wird. Dabei sind die Bestandsgebiete seit vielen Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, die die Eigenart der näheren Umgebung bereits prägen und die in der Bevölkerung ihre Akzeptanz gefunden haben. Viele dieser Gebiete sind mit Bürgerwindparks bebaut und dienen als Kapitalanlage für die ortsansässige Bevölkerung. Diese Bestandsanlagen sind infrastrukturell erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung angeht, als vor allem auch das Stromnetz, sowohl örtlich, regional als auch überregional. Der örtliche Netzbetreiber hat in erheblichem Umfang in den Ausbau der Übertragungsnetze investiert und in oder an den Vorranggebieten Umspannwerke errichtet. Dieser Netzausbau wird gerade derzeit unter Hochdruck betrieben, da die Netzbetreiber und letztlich die Verbraucher für sogenannte Einspeisemanagementmaßnahmen allein in 2014 allein in Schleswig-Holstein rund 109.000.000,00 € an die Anlagenbetreiber zahlen mussten (Faktenpapier *„Abregelung von Strom aus erneuerbaren Energien und daraus resultierende Entschädigungsansprüche in den Jahr 2010-2014"* des MELUR und der [redacted] in Abstimmung mit der [redacted] vom 18.12.2015). Selbst aus Sicht der Windenergieanlagengegner wird ins Feld geführt, dass das landespolitische Ziel, 2,0 % der Landesfläche als Windeignungsflächen zur Verfügung zu stellen, durch den Fortfall von Bestandsvorranggebieten nicht erreicht werden kann oder nur unter der Maßgabe erreicht wird, dass die künftig fortfallenden Windvorranggebiete an anderer Stelle neu ausgewiesen werden müssen, während in den alten, für unwirksam erklärten	

Windvorrangflächen die Bestandsanlagen auf unabsehbare Zeit weiterbetrieben werden müssen. Auch wird möglicherweise übersehen, dass die Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen im Rahmen der ihnen erlaubten Feinsteuerung (Gatz, aaO., Rn. 65) Höhenbeschränkungen in den Repoweringflächen festsetzen können, die ein Hindernis für das Repowering von Windkraftanlagen werden können (Rehfeldt/Gerdes, Potenzialanalyse *„Repowering in Deutschland',* S. 34). So ergab eine Untersuchung für Eignungsräume in Schleswig-Holstein, dass die zum Untersuchungszeitpunkt durch Repowering maximal mögliche Steigerung des Energieertrages um den Faktor 4,3 aufgrund von Höhenbegrenzungen maßgeblich reduziert und nur noch eine wirtschaftlich wenig attraktive Steigerung um den Faktor 1,7 erreicht würde (Grunwald/Ramsel/Twele, Einschränkungen für das Repowering unter Berücksichtigung der genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen, Seite 21, 32). Die besagte Studie aus dem Jahr 2005 konnte zwangsläufig noch nicht die zum 01.01.2017 in Kraft getretenen EEG-rechtlichen Änderungen mit dem Wegfall der EEG-Förderung zu Gunsten eines Ausschreibungsverfahrens berücksichtigen. Bereits jetzt richten sich die Windenergieanlagenbetreiber auf diese neue Rechtslage ein, indem sie jetzt schon Ersatzteile für die Bestandsanlagen beschaffen, um auf diese dann in einigen Jahren zurückgreifen zu können und so die Bestandsanlagen möglichst lange und deutlich über den 20-jährigen Förderzeitraum des EEG hinaus betreiben zu können. Mir liegen Gutachten von Enercon und Senvion vor, die eine Lebensdauer einer Anlage bei guter Wartung von 40 Jahren prognostizieren. Der Bundesverband Windenergie bietet Fachseminare an, wie Windkraftanlagen möglichst lange betrieben werden können. Diese Anlagenbetreiber können sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. So hat auch das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass der Planungsträger insbesondere das Interesse der Anlagenbetreiber an einem Austausch älterer Anlagen oder einer Neuanordnung im Zuge eines Repowering in der Abwägung zu berücksichtigen hat (BVerwG, Urteil vom 24.01.2008, 4 CN 2/07, juris; Spitz, Planung von Standorten für Windkraftanlagen 2016, S. 170). Schon die Erkennbarkeit des Interesses am Repowering wegen der öffentlichen Diskussion um die Förderung erneuerbarer Energien sowie wegen der vom Bundesgesetzgeber veranlassten Förderung der Windenergie durch das EEG und § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB muss den Planungsträger veranlassen, das Repowering als eigenen Abwägungsbelang in die Planung von Konzentrationszonen einzustellen (Mayer, EurUP 2009,	

236 - 241). Dies gilt um so mehr, wenn für die bestandsgeschützten Altanlagen ein Regionalplan bestand und die Altanlagen diesen Festlegungen entsprechen. Auch wenn die Nutzung der Altanlagen nach den Grundsätzen des Bestandsschutzes geschützt ist, spricht für diese Überlegung, dass die Anlagenbetreiber in vielen Fällen im Vertrauen auf eine regional planerische Absicherung Investitionen getätigt haben, die sich nicht nur auf konkrete Windkraftanlagen, sondern auch auf eine langfristige Nutzung des Standorts insgesamt beziehen. Zu denken ist beispielsweise an die Kosten für Zuwegung und Netzanschluss, an Zahlungen für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen sowie langfristige Verträge mit Grundstückseigentümern und dingliche Absicherungen (Mayer, a. a. 0.). Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Aufhebung einer raumordnerischen Konzentrationszone zu Entschädigungsansprüchen der Anlagenbetreiber nach § 42 Abs. 1 BauGB führt. Einigkeit besteht in Rechtsprechung und Literatur insofern, als die erstmalige Festlegung einer Konzentrationszone mit gleichzeitigem Ausschluss der Privilegierungswirkung des § 35 Abs. 1 BauGB *(„Planvorbehalt", §* 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) dem Entstehen einer schutzwürdigen Vermögensposition entgegensteht und damit durch den Raumordnungsplan die zulässige Nutzung eines Grundstücks nicht aufgehoben wird (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2.12, NVwZ 2013, 1017; Gatz, DVBI. 2009, 737). Einschlägig aber könnte ein Anspruch auf Ersatz sogenannten Planschadens allerdings dann sein, wenn eine bestehende Konzentrationszone weggeplant wird und der Windenergieanlagenbetreiber, der im Vertrauen auf den Bestand dieser Konzentrationszone Vermögensdispositionen in die elektrische Infrastruktur getroffen hatte, beispielsweise durch den Ausschluss von Repoweringvorhaben einen Schaden erleidet. Die eben bereits zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes legt den Schluss nahe, dass von einer solchen Entschädigungspflicht bei der Wegplanung eines Eignungsgebietes ausgegangen werden kann (Milstein, *„Zur Frage einer Entschädigung nach § 42 Abs. 1 BauGB bei der Aufhebung einer raumordnerischen Konzentrationszone",* DVBI. 2016, S. 755). In einem weiteren Gerichtsverfahren nach einem Urteil des OVG Niedersachsen aus dem Jahre 2012 spielt diese Frage ebenfalls eine Rolle, hier allerdings hatten die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt, so dass das Verfahren eingestellt wurde, wobei bemerkenswert ist, dass die Kosten gemäß § 161 Abs. 2 S. 1, § 155 Abs. 1 S. 2 VwG() gegeneinander aufgehoben wurden und sich das BVerwG somit gerade nicht positioniert hatte und die bis dato nicht entschiedene Frage somit ausdrücklich offen ließ (BVerwG, Beschluss vom 13.06.2014, 4 C 1.13, BeckRS 2014, 54543). 3. Charakteristische Landschaftsräume, Z. 2.5.2.16	

Erneut werden durch die Hintertür wieder die charakteristischen Landschaftsräume als „Erwägung" eingeführt, die seinerzeit schon die Gemeinden in den Widerstand zu den Regionalplänen trieben. Was charakteristische Landschaftsräume sind ist gesetzlich nirgendwo definiert, ein unbestimmter Rechtsbegriff, der wie eine Saugglocke über das Land gestülpt wird und scheinbar willkürlich ohne Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinden diesen das Recht der Bauleitplanung raubt. Hierbei handelt es sich selbst nach Auffassung der Landesregierung um *„teilweise sehr große Räume".* Dort, wo ein charakteristischer Landschaftsraum festgelegt wird, werden Bauleitpläne der Gemeinden derzeit nicht genehmigt. Überdies sind Landkreise wie Nordfriesland und Dithmarschen sowie Gemeinden, die Windkraft offensichtlich verhindern, bzw. der Regionalplanung vorgreifen wollen, dazu übergegangen, die im Vorgänger-LEP 2010 noch vorhandenen charakteristischen Landschaftsräume als Landschaftsschutzgebiete, Z. 2.4.2.18., festzusetzen und nach § 22 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz einstweilig sicherzustellen. Nach diesen Vorschriften ist wesentlicher Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes *„zumeist der Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes".* Diese Landschaftsschutzgebiete beziehen sich ausschließlich auf Windkraftanlagen. Sie sind ein weiches Tabukriterium, was im Widerspruch zum „charakteristischen Landschaftsraum" steht, der sich als „Erwägung" in Z. 2.5.2.16. wiederfindet. Charakteristische Landschaftsräume sind in den drei Schubladen, die im Rahmen der Abwägung zu öffnen sind, doppelt enthalten, als weiches Tabukriterium und zugleich höchstens abwägungsrelevant. Dies ist widersprüchlich. Auch können sich die charakteristischen Landschaftsräume nun plötzlich auch als *„historische Kulturlandschaften"* wiederfinden, die Denkmalcharakter nach dem Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetz haben und Umgebungsschutz genießen sollen, 2.5.2.11. Um solche historische Kulturlandschaften - ihre Eintragung im Denkmalverzeichnis ist nur deklaratorisch und schließt die Schutzwürdigkeit nicht eingetragener Denkmäler nicht aus - soll ein Schutzbereich von 5.000 Metern eingehalten werden, obwohl doch der Umgebungsschutz eine Einzelfallbetrachtung verlangt: *„Allein, dass der Anblick des Denkmals als Objekt aus irgendeiner Perspektive nur noch eingeschränkt möglich ist oder dieses nur noch zusammen mit einer veränderten Umgebung wahrgenommen werden kann, reicht nicht aus"* (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 16.04.2014, 3 M 29/14, juris). Charakteristische Landschaftsräume, historische Kulturlandschaften oder Landschaftsschutzgebiete - die Grenze zwischen diesen unbestimmten Rechtsbegriffen kann nicht fehlerfrei gezogen werden,	

ist aber bei der Frage zu beachten, ob eine Landschaft „weich tabu" ist oder ihre Eigenart weggewogen werden kann. 4. Gleichbehandlung harter und weicher Tabukriterien Es wird sich auch zeigen, ob die Praxis der Landesplanung tatsächlich zwischen harten und weichen Tabukriterien unterscheidet, wie es das Oberverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 fordert. Der besagte Runderlass vom 23.06.2015 und die unter BoB-SH veröffentlichten Planungsdokumente trennen zwischen diesen beiden wichtigen Fallgruppen, allerdings heißt es sodann in dem Runderlass, dass erst dann Potentialflächen ermittelt werden, wenn die harten und weichen Tabukriterien in Abzug gebracht worden sind. Grundsätzlich werden also auch die weichen Tabukriterien wie harte Tabukriterien behandelt, was schon zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. Die weichen Kriterien müssen aber, wie ich oben dargestellt hatte, einem Abwägungsvorgang zugänglich sein. Die Ausnahmegenehmigungspraxis, die mir bislang bekannt ist, hat aber noch in keinem Fall die Überwindung eines weichen Tabus ergeben. Auch wird sich die Frage stellen, ob die einzelnen Abwägungskriterien zu den richtigen drei Töpfen (hartes Tabukriterium, weiches Tabukriterium, Abwägungsmaterial) zugeordnet worden sind. So ist ein weiches Tabukriterium beispielsweise die Einhaltung eines 100-m-Abstandes zu 110 KV-Leitungen. Wie mir die [redacted] allerdings mitgeteilt hat, ist ein solcher, weiter Abstand nicht unbedingt notwendig. Wenn der Anlagenbetreiber beispielsweise einen Oberschwingungsnachweis vorlegt, kann durchaus ein deutlich geringerer Abstand genehmigt werden. Ist dem so, darf ein 100-m-Abstand kein Tabukriterium sein, sondern bestenfalls Bestandteil des Abwägungsmaterials. Naturschutzgebiete sind nach Z. 2.3.2.7. grundsätzlich harte Tabuzonen. Es soll sich also um Flächen handeln, auf denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2/12, juris, Rn. 6). Dabei wird jedoch übersehen, dass Naturschutzgebiete grundsätzlich „nicht unantastbar" sind und es daher die Möglichkeit gibt, von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiungen zu beantragen, § 67 Abs. 1 BNatSchG. Diese Vorschrift dient - wie jede Befreiungsvorschrift - der Einzelfallgerechtigkeit, sie stellt ein *„administratives Ventil"* für überschießende legislatorische Tendenzen dar (Lau, in: Frenz/Müggenborg, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage, § 67 BNatSchG, Rn. 2). Die Möglichkeit	

von solchen Befreiungen ist schon aus Verhältnismäßigkeitsgründen verfassungsrechtlich geboten, im Regionalplan wäre eine Befreiung jedoch ausgeschlossen. Dies gilt sinngemäß auch für den Artenschutz, § 44 Abs. 1 BNatSchG, hier kommt die Ausweisung von Tabuzonen nur dort in Betracht, wo eine Ausnahme oder Befreiung grundsätzlich nicht in Betracht kommen kann (OVG Sachsen, Urteil vom 29.07.2015, 4 A 209/14, juris). Dies zu untersuchen, so das OVG Sachsen, ist eine Verpflichtung des Plangebers. 5. Siedlungsabstände Rechtlich bedenklich sind auch 800-m-Abstände zu planerisch verfestigten Siedlungsflächen, jedenfalls soweit es sich um ein Tabukriterium handelt. Hier dürfte es dem Land schon an einer Ermächtigungsgrundlage fehlen. Nach § 249 Abs. 3 BauGB konnten die Länder zwar durch bis zum 31.12.2015 zu verkündende Landesgesetze solche Abstandsflächenfestlegungen treffen, aber eben durch Landesgesetz des Gesetzgebers und nicht durch Verordnung. Nur Bayern (§ 82 BayBO) hat von dieser Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht, nicht Schleswig-Holstein. Pauschale Schutzabstände können zwar durch die Landesplanung vorgegeben werden, aber nur dann, wenn sie im Einzelfall und damit grundsätzlich auch im Genehmigungsverfahren abgewogen werden können. Dies scheint hier nicht der Fall zu sein, da der 800-m-Abstand zu Siedlungen unter Z. 2.4.2.3. der Plandokumente als Tabu gilt. Eine solche Abstandsregelung liegt deutlich über dem immissionsschutzrechtlich zu fordernden Abstand (Raschke, ZfBR 2013, 632). Sie berücksichtigen auch nicht die unterschiedliche Schutzbedürftigkeit der BauNVO-Gebietstypen (VGH Kassel, Urteil vom 23.09.2015, 4 C 358/14 IV, juris), was ebenfalls zu einem Abwägungsdefizit führen muss. Bei diesen Schutzabständen handelt es sich auch um vermintes Gebiet. Im Landtagswahlkampf traten einige Parteien aus populistischen Gründen mit dem Ziel an, diese Abstände vergrößern zu wollen. Nach dem mir vorliegenden Koalitionsvertrag 2017 zwischen der CDU, den Grünen und der FDP sollen die Abstände zu Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion auf 1.000 Meter und zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich auf 500 Meter vergrößert werden. Mir liegen Untersuchungen Ihrer Behörde vor, die ich wie folgt zusammenfassen darf. Unter Zugrundelegung der bisherigen Abstände (400/800 Meter) hatte man nach Abzug von harten und weichen Tabukriterien und noch vor Heranziehung des Abwägungsmaterials eine	

Potenzialfläche von 5,2 % der Landesfläche ermittelt. Nach Abwägung ergab sich ein weiterer Verlust von 3,2 % der Landesfläche, man hatte im Ergebnis 1,98 % für Vorrangflächen ermittelt. Bei Heranziehung von Siedlungsabständen von 500/1.000 Metern steht als Potenzialfläche vor Abwägung nur noch eine Fläche von 2,57 % (statt: 5,2 %) der Landesfläche zur Verfügung. Nimmt man den Abwägungsverlust von 3,2 % hinzu, so ergeben sich keinerlei weitere Vorrangflächen mehr, Schleswig-Holstein würde unter Zugrundelegung dieser Abstandsflächen der Windenergie nicht mehr substanziell Raum verschaffen, die Energiewende wäre am Ende und die Klimaschutzziele könnten nicht mehr erreicht werden. Schleswig-Holstein würde sich ähnlich wie die USA aus den völkerrechtlich verbindlichen Abkommen zurückziehen. 6. Substanziell Raum? Jegliche Windenergie-Regionalplanung steht unter der Voraussetzung, dass sie der Nutzung durch die gesetzlich privilegierte Windenergie substanziell Raum verschafft, die entsprechenden Ausbauziele befinden sich im Entwurf des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes formuliert (Landtagsdrucksache 18/4388 vom 06.07.2016). Dabei geht der Plangeber offensichtlich davon aus, dass die gesamte Landesfläche Schleswig-Holsteins windhöffig ist, Z. 2.2.5.. Ich darf dies an dieser Stelle jedenfalls nach der aktuellen Rechtslage des EEG 2017 zumindest kritisch hinterfragen. Gewiss wird überall, auch im Landkreis Harburg, die Anlaufgeschwindigkeit erreicht, die bei 3 bis 3,5 Meter Wind pro Sekunde in Nabenhöhe liegen soll. Ob sich ein Anlagenbetrieb jedoch gleich nach Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit rechnet, muss bezweifelt werden, jedenfalls nachdem durch das Ausschreibungsverfahren deutlich geringere Vergütungen pro Kilowattstunde Strom erzielt werden dürften. Dies gilt erst recht, wenn die Gemeinden im Rahmen der Feinsteuerung, wie oben bereits dargestellt, von ihren Möglichkeiten Gebrauch machen, durch die eigene Bauleitplanung Höhenbeschränkungen einzuführen, was allerdings einer individuellen städtebaulichen Rechtfertigung bedarf (Kröninger, Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB und die Verhinderung von Windenergieanlagen, NVwZ 2017, 826; Kment, DÖV 2013, 17; OVG Koblenz BauR 2011, 1138). Soweit vorerst meine Einwendungen im Beteiligungsverfahren.	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 3414, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme der Bürgerinitiative Lebenswertes Auenland (Föhrden-Barl, Hingstheide, Hitzhusen, Weddelbrook, Wrist) 1. PR3_STE_032 Wir lehnen die Ausweisung dieser Fläche als Windeignungsbebiet ab. Folgende Gründe sprechen dagegen: Potenzialfläche überlagert sich teilweise mit dem vorgenannten Kriterium hoher Priorität. Für den Lebensraumverbund des Rothirsches im Zusammenhang mit der A20-Grünbrücke bei Hasselfelde ist folgendes zu beachten: Der nördlich des Hasselbusch anschließende Lebensraumverbund-korridor teilt sich in eine westlich und östlich um die Ortslage Föhrden-Barl verlaufende Achse. Eine Gewichtung der beiden Teilachsen ist kaum möglich. Die Fläche liegt mitten im östlichen Achsenraum zwischen Föhrden-Barl und Weddelbrook. Problematisch ist vor allem der westliche Teil der Fläche. Sie kann eine wirksame Barriere für den Zuzug von Individuen über die östliche Teilachse bilden. • Ing. Marcus Meißner weißt in seinem neuen Gutachten (Auswirkungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf den großräumigen Lebensverbund für den Rothirsch in Schleswig-Holstein, Sep. 2016, Seite 14) auf das Ausschlusskriterium für Windkraft in diesem Gebiet hin • Lebens- und Nahrungsraum für fast 40 Storchenpaare in Hitzhusen und Umgebung • Im westlichen Teil Hitzhusens befindet sich eine von der Vogelschutzwarte Flintbeck (Dr. Kickbusch) registrierte Graureiherkolonie mit aktuell 42 Horsten Vorgeplante Siedlungsentwicklung im Bereich Brookhorn	Hier wurde in Anbetracht des räumlichen Zusammenhangs vermutlich die Fläche PR3_STE_032 mit der Fläche PR3_SEG_032 verwechselt. Die Fläche PR3_SEG_032 wird teilweise und in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat ergeben, dass der überwiegende Teil der Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt. Eine Flächenausweisung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: 250 m Abstand zum Trittstein-Biotop (Waldstück) östlich von Krücken, Herausnahem des nördlichen Flächenteiles innerhalb des prioritären Korridores. Alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt.

Institution: Amt Leezen in Vertretung für die Gemeinde Fredesdorf

ID: M1851, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0609-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahmen zur Teilfortschreibung des Regionalplanes Windenergie Anliegend übersende ich Ihnen Stellungnahmen (je 2-fach) folgender amtsangehöriger Gemeinden: 1. Gemeinde Bebensee 2. Gemeinde Fredesdorf 3. Gemeinde Groß Niendorf 4. Gemeinde Högersdorf 5. Gemeinde Leezen 6. Gemeinde Mözen 7. Gemeinde Neversdorf 8. Gemeinde Schwissel 9. Gemeinde Wittenborn Ich bitte je ein Exemplar dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein weiterzuleiten. Des Weiteren liegen 35 Einwendungen gegen das Vorhaben von privater Seite sowie eine Stellungnahme der Wählergemeinschaft Lebenswertes Groß Niendorf diesem Schreiben bei. Ich bitte diese dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein zuzusenden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Auftrage

Gemeinde Fredesdorf

Gemeinde Fredesdorf Klaus-Peter Waldheuer • Bürgermeister [redacted]

An den

Ministerpräsidenten des
Landes Schleswig-Holstein -
Staatskanzlei-Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

04558-98363
98364
Fax 04558-98345
Fredesdorf, den 22.06.2017

Nachrichtlich: An den Landrat des Kreises Segeberg FD Kreisplanung Hamburger Str. 30 23795 Bad Segeberg **Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplanes Windenergie** Die Gemeinde Fredesdorf nimmt die Teilfortschreibung des Regionalplanes Windenergie zur Kenntnis Eine weitere Stellungnahme wird nicht abgegeben. Klaus-Peter Wandheuer, Bürgermeister	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3412, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: 170630 Einwendung für ganz Schleswig-Holstein - Dr. Philipp Schmagold.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme pro Windenergie in Schleswig-Holstein Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erlaube ich mir die Einreichung der nachfolgenden Argumente pro Windenergie in Schleswig-Holstein. 1. Insgesamt wird die Landesplanung nach derzeitiger Planung selbst das sparsam gesteckte Ziel von 2% der Landesfläche unterschreiten: Die Landesfläche beträgt	Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP). Die zum LEP gehörigen Textpassagen werden im dazugehörigen Anhörungsverfahren unter der ID M9243 erörtert.

15.803.000.000 Quadratmeter. 2% davon wären 316.060.000 Quadratmeter oder 31.606 ha. Von der Landesplanung vorgesehen werden Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 31.353 ha (1,98 0/0 der Landesfläche). **Es fehlen also 253 ha oder umgerechnet mindestens acht kleine oder vier große Windvorrangflächen bzw. je nach Flächenzuschnitt etwa 25 bis 50 Windenergieanlagen.** 2. **Es wird in Frage gestellt, ob 2% der Landesfläche für die Herausforderungen der Energie-, Mobilitäts- und Wärmewende überhaupt ausreichend sein werden.** Neben dem Eigenbedarf werden schon für die Versorgung von Hamburg erhebliche Energiemengen aus Schleswig-Holstein benötigt werden, wenn 2021 die riskante Atomkraftnutzung in Schleswig-Holstein und 2022 bundesweit erfreulicherweise beendet werden wird. Durch die Mobilitäts- und Wärmewende wird sich der Elektrizitätsbedarf in Schleswig-Holstein und Hamburg zudem trotz Energieeinsparungen und Energieeffizienzmaßnahmen spürbar erhöhen. Wollen wir dann auch noch dem Klima, der Umwelt und unseren Lungen zuliebe aus der Kohle aussteigen, so sollten wir darüber diskutieren, ob wir uns über die 2%-Marke hinauswagen, so wie dies auch in anderen Regionen der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist, in denen der Wind sogar viel schwächer weht als bei uns im echten Norden. Bedingt durch die langen Planungsprozesse sollten wir schon jetzt diskutieren, ob statt der 2,0% besser gleich 2,5% der Landesfläche zur Windenergienutzung vorgesehen werden sollten. 3. Falls nötig, so sollte ein unabhängiges Gutachten durch die Landesregierung bzw. Landesplanung zum zukünftigen Energiebedarf Schleswig-Holsteins inklusive Hamburg nach Abschaltung der Atom- und Kohlekraftwerke und erhöhtem Elektrizitätsbedarf durch Mobilitäts- und Wärmewende eingeholt werden und dessen Ergebnisse in die Ausweisung der notwendigen Windvorranggebiete einfließen. 4. Bei der Berechnung der **Mindestflächengröße** kommt die Landesplanung bisher auf 15 ha. Wie sich diese Mindestflächengröße ergeben hat bleibt unklar, daher hier eine eigene Berechnung einer für drei Windenergieanlagen mit einem Rotorradius mindestens vorzusehende Flächengröße: 100m x (100m + 300m +100m +300m +100m) = 9ha. Statt der 15 ha, die von der Landesplanung vorgesehen werden, genügt im günstigen Fall einer schmalen Fläche von 100m Breite und einer Länge dieser Fläche von 900m eine Gesamtfläche von 9 ha. Es schadet noch nicht einmal, wenn zwischen den Windenergieanlagen ein Teil der 9 ha etwa durch eine Freileitung entfällt, in diesem Fall könnte sogar eine Fläche kleiner als 9 ha	

ausreichend sein, um dort drei Windenergieanlagen gängiger Größe und Leistung zu errichten und wirtschaftlich nachhaltig zu betreiben. Dabei besteht zwischen den Türmen der Windenergieanlagen ein Abstand von 400m bzw. zwischen den Rotorblattspitzen der benachbarten Windenergieanlagen in ungünstigster Position von 300m. Dieser Abstand genügt in Nebenwindrichtung, um Windenergieanlagen ökonomisch und ohne negative Turbulenzauswirkungen über die gesamte Betriebsdauer zu betreiben.In Form einer Skizze sähe diese Fläche von 9ha beispielsweise so aus, Hauptwindrichtung im Idealfall aus Westen (oder Osten, in SH aber nicht anzutreffen): [Diagramm im Originaldokument] Im Einzelfall kann sogar eine in drei Teilbereiche aufgeteilte zusammengehörige Fläche von 3 ha ausreichend sein, um drei Windenergieanlagen zu realisieren. Die Flächen liegen in diesem Fall im Abstand von 400m oder weniger zueinander, sind aber beispielsweise durch Straßen, Waldflächen, Freileitungen und den dazugehörigen Abstandspuffern derart in ihrer für die Landesplanung feststellbaren Größe reduziert, dass die nutzbare Fläche zu klein zu seien scheint. Tatsächlich ist sie keinesfalls zu klein, das zeigt die nachfolgende Skizze auf Basis der Skizze direkt oben: [Diagramm im Originaldokument] Bisher wäre es gemäß Handhabung der Landesplanung so, dass beide oben gezeigten Windparks mit jeweils drei Standorten von Windenergieanlagen nicht als Windvorranggebiete vorgesehen bzw. ausgewiesen würden, obwohl sie durchaus geeignet bzw. sehr geeignet wären. Daher wird beantragt, die Mindestflächengröße als Kriterium nicht anzuwenden, wenn sich wie bei den oben genannten Beispielen und bei anders gelagerten Einzelfällen eine Realisierung von mindestens drei Windenergieanlagen auch auf einer Fläche kleiner 15 ha oder sogar nur im Bereich von 3ha bzgl. der Wirtschaftlichkeit und der von den Windenergieanlagen ausgehenden Turbulenzen darstellen lässt. Ansonsten riskiert die Landesplanung, bestens umweltfachlich geeignete Flächen nicht als Windvorranggebiete auszuweisen, weil sie über die Mindestflächengröße und die Anwendung dieses Kriteriums einen nicht praxistauglichen Weg der Flächenauswahl wählt. 5. Bisher berücksichtigt die Landesplanung die technologische Entwicklung von Windenergieanlagen und deren Ausstattung nicht ausreichend. Insbesondere weise ich darauf hin, dass Windenergieanlagen mit einem **Radar** ausgestattet werden können, welches zur nächtlichen Entlastung der Einwohnerschaft nicht nur die Befeuerung bedarfsgesteuert	

steuert, sondern auch Vögel und Fledermäuse erkennt, die sich der Windenergieanlage bzw. dem Windpark nähern. Selbst wenn zu bestimmten Vogelzugzeiten und bei Witterungsbedingungen wir Nebel ein Windpark ein potentielles Hindernis für Vögel darstellt, so ist es für die Zukunft keinesfalls ausgeschlossen, dass technische Lösungen diese Konfliktsituationen deutlich entschärfen. Eine bestehende und zumindest in Fachkreisen bekannte Lösung ist das **Gondelmonitoring** von Fledermäusen, das dazu dient, die ggf. nötigen Abschaltparameter bzw. Abschaltzeiten der Windenergieanlagen festzulegen. Im Bereich des Vogelzuges wäre es denkbar, dass dieser via Radartechnologie detektiert wird und dann die Windenergieanlagen für den konkreten Zeitraum des Vogeldurchzuges minutengenau abgeschaltet werden. Der Einsatz einer solchen Technologie soll hier im Rahmen des Regionalplanungsverfahrens nur stichwortartig angesprochen werden, um den Ausschluss von Flächen zu vermeiden, die insbesondere durch den Einsatz einer solchen Technologie eines „Vogelschutz-Radars" durchaus zur Windenergienutzung geeignet wären. Basis einer solchen Technologie könnte die bereits im Einsatz befindliche Bedarfsbefeuerungstechnik sein, die beispielsweise unter dem Namen „Airspex" vertrieben wird und in Schleswig-Holstein im Windpark Ockholm / Langenhorn / Bordelum seit Februar 2015 bei inzwischen 23 Windenergieanlagen eingesetzt wird. Tatsächlich beauflagt würde diese Technologie erst im Rahmen des später erfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Dieses später stattfindende Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist besser geeignet zur Würdigung naturschutzfachlicher Situation vor Ort, schon alleine weil es die naturschutzfachliche Situation zeitlich aktueller und qualitativ hochwertiger einschätzen kann als dies im Rahmen eines Regionalplanungsverfahrens möglich wäre. 6. Die Landesplanung sollte also bestimmte Bereiche für solche Windenergieanlagen vorsehen, welche die Annäherung von Vogelschwärmen oder einzelner Großvögel in den Windpark oder durch das betreffende Windvorranggebiet rechtzeitig bemerken und darauf reagieren, in dem die Windenergieanlagen zum Stillstand gebracht werden bis der Vogelschwarm bzw. der Großvogel den Bereich wieder verlassen hat. 7. Möglich wäre die Ausweisung von „Naturschutz-Technologie-Windvorranggebiete", welche nur die Errichtung vorgenannter Windenergieanlagen zulassen, wodurch die Optimierung der bereits am Markt verfügbaren dementsprechenden Produkte beanreizt würde. Mit der Ausweisung von „Repowering-Gebieten" hat die Landesplanung bereits den Weg von besonderen Windvorrangflächen beschritten und bräuchte diesen Ansatz hier nur etwas modifiziert auf Innovationen anzuwenden.	

8. Bisher würdigt die Landesplanung mögliche Entwicklungen im Bereich **Höhenwindenergienutzung** nicht, diese Form der Windenergienutzung ist noch in der Entstehung befindlich, hat aber andere Anforderungen an Flächen als die klassischen Turm-Windenergieanlagen. Zudem sind unter Umständen auch Flächen zur Höhenwindenergienutzung verwendbar, die den klassischen Turm-Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen. Um die Höhenwindenergienutzung auch in Schleswig-Holstein mitgestalten zu können wird daher hiermit beantragt, diesen Faktor im Regionalplanungsverfahren zu berücksichtigen und die für Höhenwindenergie nötigen Flächen zumindest im Rahmen von einem oder einigen Forschungswindparks und entsprechenden Forschungs-Windvorranggebieten vorzusehen. 9. Ein hypothetischer Ausbau der Windenergienutzung könnte in direkt benachbarten Bereichen eine positive Wirkung auf die dann etwas **reduzierte Wind- und Sturmgeschwindigkeit** Dazu hier der Link zu einer Studie der Stanford-University, Prof. Jacobson: http://news.stanford.edu/news/2014/february/hurricane-winds-turbine-022614.html 10. Es wäre sinnvoll, wenn für große und sehr **große Verbraucher von Elektrizität und Wärme,** beispielsweise Unternehmen, zumindest im Rahmen von Industriegebieten die Möglichkeit geschaffen würde, dort die Windenergie nutzen zu dürfen. Hintergrund ist, dass diese Unternehmen die vor Ort produzierte Elektrizität auch direkt vor Ort nutzen könnten ohne die Elektrizität ins öffentliche Stromnetz einspeisen zu müssen und ohne eine Vergütung gemäß Erneuerbare Energien Gesetz 2017 beziehen zu müssen (Offgrid-Lösung zur Eigenstromversorgung). Diese Möglichkeit könnte, so sie regionalplanerisch durch die Landesplanung eingeräumt würde, einen tatsächlichen Standortvorteil in Form von preiswert vor Ort produzierter und verwendeter Elektrizität bedeuten. Nötig dazu wäre regionalplanerisch, die Windenergienutzung in Industriegebiete im Regelfall zu ermöglichen und keinen Mindestabstand zu Industriegebieten oder Industriegebäuden zu definieren. Immerhin wird die Frage des Mindestabstandes zu Industriegebäuden dann auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft und muss nicht abschließend auf Ebene des Regionalplanes beantwortet werden. **11.Höfe in Einzellage oder einzelne Wohnhäuser,** die evtl. in Zukunft nicht mehr zur Wohnnutzung dienen, sollten als Windvorranggebiet mitausgewiesen werden, damit dieser freiwerdende Bereich sofort dementsprechend zur Windenergienutzung verwendet werden kann. Im Fall der Wohnnutzungs-Aufgabe würden die freiwerdenden Bereiche ansonsten regionalplanerisch weiterhin von der Windenergienutzung ausgeschlossen, zumindest bis zum	

Inkrafttreten des übernächsten Regionalplanes in mehreren Jahren. Die Formel im Genehmigungsverfahren der dreifachen Gesamthöhe als Mindestabstände zur Wohnnutzung schützt die Höfe während der Wohnnutzung ohnehin. Und nach Aufgabe derselben kann der Bereich zeitnah mit Windenergieanlagen nachverdichtet werden. Da sich die Windenergienutzung in diesen Bereich VOR Aufgabe der Wohnnutzung noch nicht durchsetzen wird, wäre hier ggf. statt einer Kombination aus Windvorranggebiet und Windeignungsgebiet, die von der Landesplanung favorisiert wird, die Begrenzung auf das Charakteristikum Windeignungsgebiet bzw. potenzielles Windeignungsgebiet in spe geeignet. So bleibt den Gebäudeeigentümern die Wahl, ob sie die Wohnnutzung irgendwann aufgeben möchten oder nicht und es muss nicht voreilig die Wohnnutzung aufgegeben werden mit dem Risiko, dass dann ggf. doch kein Windpark entsteht. Diese Wahlmöglichkeit der Gebäudeeigentümer zumindest bis zum Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz entspräche dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Der bisher in diesem Zusammenhang nicht selten eingeforderte Abriss der Wohnimmobilie entspricht dabei aus verschiedenen Gründen nicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot, da die Wohnimmobilie während des Windparkbetriebs durchaus beispielsweise als Lagerfläche, ggf. sogar für die Teile zur technischen Betriebsführung des Windparks, genutzt werden kann. Zudem ist es vorstellbar, die Wohnimmobilie nach ggf. erfolgtem Rückbau der Windenergieanlagen in 20, 25 Jahren wieder als Wohnimmobilie zu nutzen falls der Bereich beispielsweise bedingt durch geänderte Kriterien der Landesplanung oder geänderte naturschutzfachliche Bedingungen nicht weiter als Windvorranggebiet ausgewiesen wird. 12.Abstand **zu Elektrizitäts-Freileitungen:** Es wird beantragt, den bisher verwendeten Abstand von 1 x Rotordurchmesser zu Freileitungen, in unserem Fall also 100m, durch eine diesbezüglich aktuellere Abstände zu ersetzen. Die Abstände, die sich aus den Normen DIN EN 50341-2-4 bzw. DIN VDE 0210-2 ergeben, werden berechnet nach dem 0,5 fachen des Rotordurchmesser plus spannungsabhängig 10m bis 30m. Möchte die Landesplanung weiterhin spannungsunabhängig einen Mindestabstand für alle Elektrizitäts-Freileitungen festlegen, so vermutlich auf dem höchsten Spannungsniveau, wodurch sich ein neuer Mindestabstand von 0,5 x 100m + 30m = 80m ergäbe. Gerade für schmale Flächen oder solche mit mehreren kreuzenden Freileitungen kann auch ein Flächengewinn von 20m über die gesamte Breite einen relevanten Flächengewinn darstellen. 13. Elektrizitäts-Freileitungen sind eine potenziell verlegbare Infrastruktur und können insbesondere unter Kostenübernahme der Windparkbetreiber ggf. verlegt werden.	

Elektrizitäts-Freileitungen können zudem ggf. als Erdkabel verlegt werden, auch dies ggf. unter der Bedingung einer Kostenübernahme der Windparkbetreiber. Das bedeutet, dass der einem Windpark angrenzende Bereich einer solchen Elektrizitäts-Freileitung im Gegensatz zu einer Straße usw. relativ einfach bezüglich der Trassenführung korrigiert bzw. unterirdisch verlegt werden kann. Zudem kann es durch den Netzausbau dazu kommen, dass manche derzeit bestehenden Trassen überflüssig werden und zurückgebaut werden. In allen diesen Fällen würde der freiwerdende Bereich dennoch regionalplanerisch weiterhin von der Windenergienutzung ausgeschlossen, zumindest bis zum Inkrafttreten des übernächsten Regionalplanes in mehreren Jahren. 14. Das Kriterium "Gleisanlagen und Schienenwege" wird mit einem einzuhaltenden Abstand von 150m oder sogar 200m unverhältnismäßig stark gewichtet, da bei einer Autobahn maximal 100m Abstand eingehalten werden. Es gibt keinen sachlogischen Grund, weshalb die Schienen mit viel weniger Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern einen größeren Abstand zugestanden bekommen als Autobahnen. Auch die oft genannte Begründung der Blendungsgefahr trifft für Autobahnen ebenso wenig zu wie für Schienen, da entsprechende Farbgebung der Türme dies verhindert. Aus der Praxis der Windpark-Projektentwicklung und aus Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz sind mir die Forderungen einige Schienenbetreiber nach großen Abständen zur Schiene bekannt, diese sollten aber aus oben genannten Gründen nicht zur Grundlage der Regionalplanung in SH werden. Auch die Analogie zum Bundesfernstraßengesetz lässt keinen Abstand von 150m, sondern in Anlehnung an die Autobahnen höchstens von 100m zu. Zudem existiert keine dementsprechende Verordnung des Eisenbahn-Bundesamtes. 15. In Schleswig-Holstein gibt es mehrere tausend Kulturdenkmale: https://web.archive.org/web/20170204175158/http://www.schleswig- holstein.de/DE/LandesregieruneLD/Kulturdenkmale/ListeKulturdenkmale/ documents/Aktuelle ListeKulturdenkmale.pdf? blob=publicationFile#page=60 Würde zu jedem dieser Kulturdenkmale ein besonders großer Abstand eingehalten, gäbe es weniger Raum für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein und das Land würde das 2%-Ziel nicht erreichen. Daher wird beantragt, Kulturdenkmale im Regelfall mit keinem höheren Abstand als der Mindestabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich zu versehen. Zudem wird die Anwendung des Kriteriums Denkmalschutz in seiner einheitlichen Anwendung hinterfragt, es scheint sich stattdessen um Einzelfallentscheidungen zu handeln. Diese können	

aber nicht für den gesamten Planungsraum in der nötigen Tiefe begründet und unter Einbeziehung aller dazu nötigen Beteiligten erfolgen, daher wird hiermit beantragt, alle Abwägungsentscheidungen zum Denkmalschutz und zu Kulturgütern erst im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz vorzunehmen und auf der Ebene der Regionalplanung dazu keine Vorgaben bzw. Einschränkungen zu machen, die teilweise zum Verlust von ansonsten bestens geeigneten Windpotenzialflächen führen würden bzw. geführt haben. **16. Umzingelung gilt derzeit überhaupt nicht für Splittersiedlungen, Einzelhäuser und Einzelhöfe:** Siedlungen und Einzelhäuser werden vom Schutz vor Umzingelung bisher komplett ausgenommen, was aussichtsreiche Klagegründe für die betroffenen Anwohner*innen gegen den Regionalplan auslösen könnte. Daher wird beantragt, auch für Splittersiedlungen, Einzelhäuser und Einzelhöfe einen Schutz vor Umzingelung im Rahmen der Regionalplanung Wind vorzunehmen. Zudem sollte das Kriterium in der Anwendung gegenüber Siedlungen nicht mehr am Einzelfall ausgelegt werden, da dadurch die regionalplan- bzw. landesweit einheitliche Anwendung in Frage steht. Vielmehr wird beantragt, dieses Kriterium zum Schutz vor Umzingelung einheitlich und anhand fixer Gradwinkel vorzunehmen. Ansonsten droht in einigen Landesteilen die optische Umzingelung im Bereich von 320 Grad und ein einziger verbleibender freier Blickkorridor von 40 Grad. **17. Alternativenvergleich benachbarter Flächen ist notwendig** In einer erheblichen Anzahl an Datenblättern der Landesplanung taucht die Erläuterung auf, dass in der Umgebung bereits ausreichend viele Windvorranggebiete ausgewiesen wurden und weitere Flächen daher nicht für vertretbar gehalten werden. Welche Größe warum für vertretbar gehalten wird, ist nicht erkennbar. Es bleibt auch offen, weshalb manche Flächen trotzdem ausgewiesen wurden. Gab es keinen Alternativenvergleich im Rahmen eines Rankings, also einer Bewertung der Flächen untereinander, wie es beispielsweise in der Regionalplanung rund um Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg und auch andernorts gemacht wird, so ist das Regionalplanungsverfahren rechtlich instabil. Die Anwendung dieses Kriteriums wurde auch im Nachgang der Veranstaltung am 10.03.2017 im RBZ Wirtschaft Kiel nicht verständlich gemacht, weshalb vermutet werden kann, dass es keine einheitliche Anwendung im gesamten Planungsraum gibt. Die einheitliche Anwendung eines nachvollziehbaren Kriteriums ist aber Grundbedingung für einen gerichtsfesten Regionalplan, daher wird hiermit beantragt, die Abwägung, ab wann zu viele Flächen vorliegen sollen und	

welche der Potenzialflächen dann schließlich ausgewählt werden, gemäß nachvollziehbaren Kriterien nach einem verständlichen Vergleich der alternativen Flächen transparent darzustellen.

18. Repowering-Gebiete ohne Eignungsranking evtl. unzulässig

Repowering-Gebiete sind de facto Gebiete zweiter Klasse. So gibt es eine Pflicht zur Nutzung derselben innerhalb von 10 Jahren und die dortigen Grundstückseigentümer müssen sich mit den Grundstückseigentümern der Bestands-Windparks einige werden, die repowert werden. Zudem kann es durch die aktuellen Zubaubegrenzungen der Bundesregierung in Form von Ausschreibungen mit geringen Volumina und noch geringeren Volumina im Netzausbaugebiet, zu dem Schleswig-Holstein komplett zählt, Probleme geben, überhaupt innerhalb der 10 Jahre einen Zuschlag zu erhalten. Daher wäre das Konstrukt der Repowering-Gebiete wenn überhaupt nur haltbar, indem die Windpotenzialflächen, die am Ende eines Eignungsrankings landen, also weniger geeignet sind als die Vorranggebiete ganz vorne im Eignungsranking, dazu ausgewählt werden, als Repoweringgebiet und damit Windvorranggebiet zweiter Klasse zu dienen. Ein solches Eignungsranking ist nicht Teil der durch die Landesplanung ausgelegten Unterlagen und wurde laut Aussage im Rahmen der öffentlichen Veranstaltung der Landesplanung zum Beteiligungsverfahren auch nicht angefertigt. Bisher kann es daher passieren, dass eine Fläche sehr geeignet ist und weit vorne im nicht vorhandenen Eignungsranking landen würde, aber trotzdem als Repowering-Gebiet ausgewählt wurde, schlicht und einfach, weil es in einer bestimmten Region liegt, in der noch ein solches Repowering-Gebiet fehlt. Ein solcher Eingriff in die Freiheit der Nutzungsrechte der Grundstückseigentümer und der ggf. mit ihnen vertraglich verbundenen Projektentwickler, Bürgerwindenergiegesellschaften oder Unternehmen ist auf Basis dieser Entstehungszusammenhänge nicht begründbar. Daher wird hiermit beantragt, das Konstrukt Repoweringgebiete abzuschaffen Sollte die Landesplanung dennoch daran festhalten wollen, so sind zumindest diejenigen Windvorrangflächen als Repowering-Gebiete auszuwählen, die nach festen Kriterien und in nachvollziehbaren Umgebungsbereichen die geringste Eignung der dennoch noch ausgewiesenen Windvorranggebiete ausweisen, also am Ende des Eignungsrankings der ausgewiesenen Windvorranggebiete landen. Im nachfolgenden Kartenausschnitt sind zwei derzeit vorgesehene Repowering-Gebiete nord-westlich von Rendsburg erkennbar und mehrere andere Windvorranggebiete ohne die Sonderauflage als Repowering-Gebiet: [Karte im Originaldokument]

19. Zur Nichtausweisung von Windpotenzialflächen bzw. Windvorranggebiete begründet durch militärische Vorgaben: Die militärischen Vorgaben ändern sich

regelmäßig, so werden beispielsweise im Umfeld der Verteidigungsanlage Bramstedtlund (Antennenanlage) aber auch andernorts Zugeständnisse seitens der Bundeswehr gemacht, doch Windenergieanlagen innerhalb des 5km-Schutzbereiches bzw. 10km-Interessenbereiches um die Verteidigungsanlage einzuräumen. Es befinden sich mehrere Bestands-Windenergieanlagen im 5km- und 10km-Umkreis, vier Windkraftanlagen in der Gemeinde Holt, drei Windkraftanlagen in der Gemeinde Bramstedtlund, drei Windkraftanlagen in der Gemeinde Ladelund und eine Windkraftanlage in der Gemeinde Karlum. Dennoch scheint die Verteidigungsanlage nicht strukturell in ihrer Anwendung gestört zu sein. Zudem wurden im laufenden Beteiligungsverfahren der Regionalplanung mehrere Ausnahmen seitens der Bundeswehr für zukünftige Windenergieanlagen eingeräumt. An einigen Radaranlagen der Bundeswehr gibt es technische Lösungen, Windenergieanlagen in einem bestimmten Sektor ferngesteuert abzuschalten, um die Störung des Radarempfangs durch Windenergieanlagen in bestimmten Situationen bzw. Anflugwinkeln zu verhindern. Daher wird hiermit beantragt, sämtliche Restriktionen, die sich aus militärischen Vorgaben bzw. aus Kriterien der Landesplanung mit Bezug auf militärische Schutzabstände ergeben, in erster Linie hinsichtlich der Verteidigungsanlage Bramstdetlund, aber auch hinsichtlich von Radaranlagen und in Auflösung befindliche Truppenübungsplätze, Kasernen, Flughäfen und Landeplätze, nicht im Rahmen der Regionalplanung anzuwenden. Stattdessen sollten diese Kriterien zur gegeben Zeit vor dem Hintergrund eines konkreten Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz angewendet werden. Hintergrund dafür ist, dass die Höhe der Windenergieanlagen ggf. den Ansprüchen der Bundeswehr exakt angepasst werden kann und es zudem technische Lösungen gibt, um durch die Windenergienutzung bei der Bundeswehr entstehende Probleme zu beheben bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen. Diese teilweise sehr individuellen Zusammenhänge sind aber für ein Regionalplanungsverfahren nicht darstellbar und sollten daher auch nicht dort entschieden werden, weil sonst evtl. gut geeignete Flächen zur Windenergienutzung nicht ausgewiesen werden. Die individuelle technische Situation und die mögliche Höhenanpassung der Windenergieanlagen sind im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz deutlich besser aufgehoben als im Rahmen der Regionalplanung und sollten daher nicht zum Ausschluss von Flächen im Regionalplanungsverfahren führen. Setzt sich im Nachgang dann die Windenergie nicht in jedem Fall durch, so wären dies nur Flächen, die derzeit von der Landesplanung aufgrund derer groben Ausschlusskriterien ohnehin nicht als Windvorranggebiete vorgesehen wurden. Im Rahmen dieser Einwendung wird in Frage gestellt, ob der pauschale Abstand von 5km zu	

Bramstedtlund angemessen ist, entsprechende technische Erläuterungen liegen nicht vor. **20. Drehfunkfeuer Michaelsdorf, DWD-Wetterradar und weitere Radaranalagen:** Im Rahmen dieser Einwendung wird in Frage gestellt, ob die bisherigen Mindestabstände der Landesplanung zu Drehfunkfeuern, dem DWD-Wetterradar und zu weiteren Radaranlagen angemessen sind. Immerhin gibt es technische Lösungen, die Windenergieanlagen entweder nur in der Gesamthöhe zu bauen, die für die vorgenannten Sende- und Empfangsanlagen noch akzeptabel sind und/oder technische Lösungen vorzusehen, die eine Fernsteuerbarkeit der Windenergieanlagen vorsehen, um Störungen die nur zeitweise auftreten würden, durch die technische Lösung der Fernsteuerbarkeit verhindern zu können. Zudem werden einige Anlagen in den nächsten Jahren evtl. abgebaut, dann würde evtl. unnötig viel Zeit vergehen, bis die neue Wirklichkeit nach mehrjähriger Bearbeitungsdauer in einen neuen Regionalplan eingeflossen sein wird. Daher wird beantragt, die Frage der anzuwendenden Abstände und technischen Lösungen nicht abstrakt im Regionalplan, sondern zur gegebenen Zeit in konkreten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu beantworten und im Regionalplan dazu keine Vorgaben zu machen, zumindest keine, die schon in relativ kurzer Zeit Makulatur wären und dann nur noch bedingt durch die Bearbeitungsdauer des nächsten Regionalplanes den Windenergieausbau in Schleswig-Holstein unnötig verzögern. 21. Bisher würdigt die Landesplanung mögliche Entwicklungen im Bereich **Höhenwindenergienutzung** nicht, diese Form der Windenergienutzung ist noch in der Entstehung befindlich, hat aber andere Anforderungen an Flächen als die klassischen Turm-Windenergieanlagen. Zudem sind unter Umständen auch Flächen zur Höhenwindenergienutzung verwendbar, die den klassischen Turm-Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen. Um die Höhenwindenergienutzung auch in Schleswig-Holstein mitgestalten zu können wird daher hiermit beantragt, diesen Faktor im Regionalplanungsverfahren zu berücksichtigen und die für Höhenwindenergie nötigen Flächen zumindest im Rahmen von einem oder einigen Forschungswindparks und entsprechenden Forschungs-Windvorranggebieten vorzusehen. Mit windenergiefreundlichen Grüßen aus Kiel in Schleswig-Holstein, dem Land zwischen den klimabedingt steigenden Meeren,	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 3411, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplanes Windenergie Als Bürger der Gemeinde Bebensee fühle ich mich zutiefst über die Ausweisung der Vorrangflächen für Windenergie **betroffen. Dieses gilt nicht nur für das direkt in nächster Nähe gelegene Gebiet SEG_040 sondern auch für die kleingebietliche** landesweite Streuung nahe zusammenliegender kleinflächiger „Eignungsflächen“. Dieses fördert eine flächendeckend optische Belästigung und eine umfassende Beeinträchtigung sehr vieler Mitbürger. Es stört das gesamte Landschaftsbild Schleswig-Holsteins auf das Nachhaltigste. Eine derartige Planung einer neuen „zukunftsträchtigen regenerativen Energiekonzeption“ ist bevölkerungs-politisch kontraproduktiv und schürt unnötigerweise Ängste und Ressentiments. Für die Fläche Bebensee gilt im Besonderen als Hinderungsgrund: 1. Der Gemeinde wird aufgrund der baulichen und geographischen Gegebenheiten durch die Begrenzung im Norden, Süden und Osten wegen der Wirkung der bidirektionalen Entfernungsregelung jede weitere Planungs- und Entwicklungsmöglichkeit Hier sind definitiv wesentlich größere Abstände der Gebietsgrenzen notwendig. Weiterhin sollte auch der Abstand der immer größer werdenden WKA´n direkt geregelt werden. 2. Eine Ausweisung als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung (Stand: 24.04.2012) in dem Gebiet der Gemeinde Bebensee ist 2012 beim ersten Entwurf schon ausgeschlossen worden. Das Gebiet ist als charakteristischer Landschaftsraum in Form von Randbereich und Pufferzone von FFH-Gebieten, Wäldern, Landschaftsschutzgebieten und sonstigen Flächen für den Naturschutz charakterisiert worden. Diese Bewertung hat sich subjektiv wie objektiv nicht geändert. Es handelt sich um ein Gebiet mit besonderer charakteristischer Bedeutung für Flora und Fauna sowie	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_SEG_037: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_037 wird in der Intention gefolgt. Der östliche Teil der Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanhorst und entfällt aufgrund des hohen Konfliktrisikos. Bei unbebauten Flächen ist darüber hinaus gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt keine ausreichend große Restfläche, die für eine Ausweisung geeignet ist. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_SEG_040: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m

Tourismus und Erholung. 3. Artenschutzrechtliche Bedenken schließen sich aus gleichem Grund an. Die Gebiete der Leezener Au, der Mözener Au, des Neversdorfer Sees, des Mözener Sees und des Travetals wie auch die nahegelegene Kalkbergregion als teilweise FFH- und Schutzgebiete, werden durch das Vorranggebiet gänzlich zerschnitten. Eine Verbindung und Hauptachse des Vogelzuges, auch speziell bedrohter Arten würde erheblich gestört und führt in dieser Form zur Beeinträchtigung des Lebensraumes sowie einer Kollisionsgefahr mit gesteigertem Tötungsrisiko. Das überregionale Gebiet wird - als wichtiges Brut-, Rast- und Jagdgebiet für Seeadler, Rotmilane, Uhus und Kraniche - zerstört. Die Ausweisung dieser Fläche ist daher für eine Windenergienutzung nicht mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz vereinbar! 4. Die Errichtung von Windkraftanlagen käme für mich als betroffener Immobilieneigentümer einer schleichenden Enteignung gleich, da die fiskalischen Werte des Grundbesitzes im Gemeindegebiet durch die Existenz und Beeinträchtigung der WKA um einen erheblichen Prozentsatz sinken werden. 5. Weiterhin ist eine permanente Belästigung durch Lärm, Schattenschlag und Eisflug nicht auszuschließen, da sich bis zu 250m hohe Anlagen in der Konzeptionsphase befinden. Die Lebensqualität wird hierdurch im Übermaß negativ beeinträchtigt. Die Nachweise und Messmethoden der Emissionen sowie die resultierenden psychischen und physischen Beeinträchtigungen und Schädigungen sind nicht auf dem Stand der Technik und bedürfen weiterer Analysen. Aus vorgenannten Gründen bitte ich daher darum, von einer Ausweisung der Vorrangflächen SEG_040 (Bebensee, Leezen, Mözen) sowie SEG_037 (Schwissel) Abstand zu nehmen.	zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene geprüft werden. Bzgl. des Aspektes der breit gestreuten Ausweisung von kleinen Vorranggebieten: Die Landesplanung bezweckt es Windkraftanlagen in Konzentrationszonen zu bündeln und den übrigen Außenbereich von Windkraftanlagen freizuhalten. Es soll dabei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Bündelung und der gleichzeitigen Vermeidung einer räumlichen Überbelastung erreicht werden. Von einer Bündelung lässt sich jedoch nur sprechen, wenn mehrere Anlagen an einem Standort zusammengefasst, d.h. „gebündelt" werden. Eine gesetzliche Definition eines Windparks gibt es zwar nicht, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind für einen Windpark mindestens drei Windkraftanlagen notwendig. Auch dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung liegt die Annahme zu Grunde, dass erst ab drei Windkraftanlagen dort definierte gesetzliche Prüfanforderungen zu berücksichtigen sind. Die ansonsten zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.

	Bzgl. der Siedlungsentwicklung: Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung gilt, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie verfestigte Planungen der Gemeinden als weiches Tabu beachtet und geplante Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt werden. Verfestigte Planungen liegen im Fall der Gemeinde Bebensee nicht vor. Die Mitteilung über die grundsätzliche Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten durch WKA auf der Fläche wurde in die Abwägung eingestellt. Jedoch sieht die Landesplanung eine Ausweisung dennoch als vertretbar an, da kein immanent anstehender Konflikt deutlich wird. Bzgl. des charakteristischen Landschaftsraumes: PR3_SEG_040 befindet sich außerhalb der Kernzone der umgebenden charakteristischen Landschaftsräume. Zudem ist sie zwar umgeben von mehreren Schutzgebietstypen, die jeweils von der Windenergienutzung freizuhalten sind, jedoch liegt sie nicht selbst innerhalb eines der Gebiete bzw. eines Biotopverbundsystems. Bzgl. Vogelzugachsen und -schutz: Das Vorranggebiet liegt nicht im Bereich einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und überschneidet sich daher nicht mit den seit Jahrzehnten bekannten wichtigen Zugwegen. Ebenfalls liegt kein potenzieller Beeinträchtigungsbereich einer windkraftsensiblen Groß- oder Greifvogelart im letztendlichen Vorranggebiet vor. Bzgl. möglicher Wertminderung von Immobilien und Grundstücken: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig

	zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Bzgl. Lärm- und Schattenemission sowie Gefahr durch Eisabwurf: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Ebenfalls während des Genehmigungsverfahrens wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Bzgl. des Risikos von Eisabwurf durch WKA: Bei WEA in der Nähe von

	Straßen und öffentlichen Wegen werden im Genehmigungsverfahren regelmäßig Auflagen erteilt, die WEA mit Sensoren kombiniert mit Rotorblattheizungen zu versehen, um Eisabwurf vorzubeugen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5998, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0748-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
die oben genannten Gebiete, die nach Ihrer Auffassung für den Bau von Windkraftwerken infrage kommen, sind nach meiner Meinung völlig ungeeignet und würden die Lebensqualität von Mensch und Natur in dieser Gegend nachhaltig negativ beeinflussen. 1. Da die geplanten Gebiete südlich von einem großen Wohngebiet Hartenholms liegen, würden die Anwohner statt in unberührte Natur dann auf ein Industriegebiet schauen. In diesem Gebiet wohne ich und bin direkt betroffen. Da sich zudem die meisten Gärten (auch meiner) in diese Richtung ausbreiten, würde der Erholungscharakter dieser Gärten zerstört werden. Hier wohnen viele Menschen, die - wie ich - aus der Großstadt an den Rand eines Dorfes gezogen sind, um mehr Lebensqualität in grüner, natürlicher Umgebung zu bekommen. 2. Auf den Flächen, die Sie für Windkraftwerke hier einplanen, leben viele Vogelarten, die zum großen Teil auf der roten Liste stehen. Da es sich eigentlich um ein Moorgebiet handelt, finden die Tiere wegen der vergleichsweise geringen landwirtschaftlichen Nutzung einen selten gewordenen natürlichen Lebensraum. Hier leben Feldlerchen, Kiebitze, Wachteln, Wiesenpieper, Dorngrasmücken, Neuntöter, Wachtelkönig und viele mehr. Es ist zudem Jagdgebiet von Uhu und Rotmilan, die in unmittelbarer Nachbarschaft nisten. Dieser einzigartige Lebensraum würde im Falle der Errichtung von Windkraftwerken verloren gehen. 3. Durch die südliche Lage der geplanten Gebiete für Windkraft würde sich der Schlagschatten besonders heftig für die Anwohner bemerkbar machen. Das würde auch nachts seine Fortsetzung finden durch das ständige Blinken auf den Türmen	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung kann bzgl. der Flächen PR3_SEG_047 und PR3_SEG_322 gefolgt werden. Die Gründe, die gegen eine Ausweisung an diesen Stellen sprechen sind den jeweiligen Abwägungsentscheidungen zu entnehmen. Die Fläche PR3_SEG_323 wird jedoch in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20)

der Windkraftwerke, ganz abgesehen von den negativen Folgen des Infraschalls. Es wäre eine schier unerträgliche Beeinträchtigung der Lebensqualität. Da ich einen anstrengen Beruf ausübe, sind für mich ein ruhiges Haus und ein ungestörter Garten für die Erholung von existenzieller Bedeutung. 4. Der Wohnwert unserer Häuser würde praktisch auf Null sinken und der Wert der Immobilien vernichtet. Für mich und viele der Anwohner ist die betroffene Immobilie praktisch die Altersvorsorge. Man würde in die Armut gedrängt. Diese negative Auswirkung durch den Bau von Windkraftanlagen auf den Marktwert der Immobilien wurden mir in Gesprächen mit Immobilien-Maklern bestätigt. 5. Die Ungleichbehandlung der Leute, die ihren Grund für Windkraftwerke zur Verfügung stellen und zigtausende € bekommen und den Menschen, die für ihre durch Windkraftwerke entwertete Immobilie nichts bekommen, ist zu tiefst ungerecht und widerspricht der im Grundgesetz garantierten Gleichbehandlung aller. 6. Ebenso wird die Gleichbehandlung bei den Abständen zwischen Wohngebieten und Windkraftwerken in Schleswig-Holstein nicht beachtet. Schleswig-Holstein läßt die geringsten Abstände zu, während andere Bundesländer größere Abstände verlangen. 7. In Schleswig-Holstein wird schon mehr als das Doppelte des Stroms durch Windkraft erzeugt als das Land verbraucht. Der Ersatz der Stromproduktion der ehemaligen Kernkraftwerke ist mehr als erreicht. 8. Bis zu 30 % der gebauten Windkraftwerke in Schleswig-Holstein stehen still, weil der Strom nicht abgenommen werden kann. Dennoch müssen die Stromkunden dafür zahlen, was in Sachen Gleichbehandlung besonders ungerecht für die Leute ist, die unter den Windkraftwerken leiden. Ich bitte Sie, die genannten Argumente bei ihrer Planung zu berücksichtigen und den Bau von Windkraftwerken in den genannten Gebieten nicht zuzulassen.	wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich.

	Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu

	klären. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: Stadt Fehmarn, Bürgermeister **ID: M7964, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0245.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
1. **Anhörungsverfahren zur Teilfortschreibung des** **Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 sowie Teilaufstellung des Regionalplanes im Planungsraum III (Sachthema Windenergie)**	Wesentliche Teile der Stellungnahme beziehen sich auf die touristische Bedeutung der Insel, die damit direkt oder indirekt verbundenen Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen sowie den Erhalt der Attraktivität als touristischer Schwerpunktraum. Gefordert werden daher größere Abstände zwischen Ortslagen und noch nicht bebauten Erweiterungsflächen zu den

Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Fehmarn begrüßt den von der Landesplanung aufgestellten Entwurf zur Teilfortschreibung des LEP und die Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III. Im Bereich der Stadt Fehmarn wurden durch die Landesplanung viele relevante Schutzziele der Stadt Fehmarn erfasst. Dennoch hat die Stadt Fehmarn zu diesem Entwurf nachfolgende Anmerkungen und bittet um Berücksichtigung der besonderen Interessen der Stadt Fehmarn. Die Stadt Fehmarn hat in Ihrem Schreiben vom 19.08.2016 an den Ministerpräsidenten ihr Informelles Planungskonzept übersandt, das von den von der Landesplanung am 06.12. 2016 aufgestellten Planungsgrundsätzen insbesondere den Tabu- und Abwägungskriterien abweicht. Das Informelle Planungskonzept der Stadt Fehmarn wurde in einem mehrstufigen Prozess aufgestellt, das Ihnen in schriftlicher Form vorliegt und Bestandteil unserer Stellungnahme ist. Die dort ausgeführten Begründungen sind Teil der Stellungnahme der Stadt Fehmarn und sind neben den ergänzenden Anmerkungen zu berücksichtigen. (Anlage) Ich fordere darum die Anwendung des von uns aufgestellten Informellen Planungskonzeptes und die Übertragung der darin erarbeiteten Kriterien. Auf der Grundlage des Entwurfes der Landesplanung hat die Stadt ergänzende Erläuterungen zu den Aussagen des Informellen Planungskonzeptes gemacht, die aus unserer Sicht abwägungsrelevant sind. *1. Aus zu erwartenden städtebaulichen Entwicklungsperspektiven, die neben anderen Schutzgütern vor der Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft stehen, sind zusätzlich zu den von der Landesplanung vorgesehenen Schutzzonen von 800 Metern um Siedlungsräume zusätzlich Entwicklungszonen für alle Ortsteile Fehmarns vorzusehen, die die Entwicklung von Städtebau, Tourismus und Wirtschaft ermöglichen. Diese zusätzlichen Entwicklungszonen sind bei den Kernorten Burg, Landkirchen und Petersdorf 700 Meter und bei allen anderen Ortschaften 400 Meter. Dabei soll grundsätzlich immer ein Mindestabstand von 10 x H um die Hauptorte und 8 x H um alle anderen Ortsteile eingehalten werden. Die Gesamtabstände der auszuweisenden Flächen für Windkraft zu den Hauptorten betragen 1500 Meter und zu allen anderen Ortsteilen 1200 Meter.* Die von Ihnen in Ihrem Entwurf im Dezember 2016 unter Ziel 8 formulierten Schutzabstände bei der Siedlungsentwicklung von 800m werden der besonderen räumlichen Lage der Stadt Fehmarn als Insel und den sich daraus ergebenen unterschiedlichen Belangen auf	bereits bebauten Vorranggebieten. Ziel ist, so versteht es die Landesplanung, ein Erhalt des Status Quo der Windenergie-Flächen. Die Landesplanung ist der Auffassung, dass auch im Lichte der aufgeführten Abwägungsaspekte die Ausweisung von Vorrangflächen auf der Insel in einem ausgewogenen Rahmen bleibt, zumal nunmehr die neue Fläche an der E 47 mit Abständen von 1.000 m zu den umliegenden Ortslagen noch einmal deutlich verkleinert wurde. Hinzu kommt, dass an anderen Stellen Teilflächen sowie der gesamte Windpark Klausdorf nicht mehr als Vorrangflächen bestätigt werden und hier somit mittel- bis langfristig mit Entlastungseffekten durch Abbau der Altanlagen zu rechnen ist. Insgesamt sind in aller Regel keine Ortslagen von einer Umzingelungssituation betroffen, die die Entwicklungsspielräume in alle Richtungen einschränken würde. Die Stadt Fehmarn fordert darüber hinaus eine vom Land festgesetzte Höhenbegrenzung auf 150 m für alle WKA und führt hierfür im wesentlichen Aspekte des Vogelschutzes aber auch des Landschaftsbildes an. Auf Ebene der Regionalplanung sind diese Belange jedoch nicht von einem so hohen Gewicht, das sich hier eine pauschale Höhenbeschränkung rechtfertigen ließe. Gleichwohl kann die Stadt prüfen, ob auf Ebene der Bauleitplanung Höhenbegrenzungen im Einzelfall städtebaulich begründet werden können. Insgesamt ist die Landesplanung aus den vorgenannten Gründen der Auffassung, dass mit dem zweiten Planentwurf, den vorgebrachten Belangen der Stadt Fehmarn im Sinne eines Kompromisses zwischen den Aspekten des Tourismus und der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung einerseits und den Zielen der Energiewende, hier insbesondere im Bereich Windenergie andererseits angemessen Rechnung getragen wurde.

begrenztem Raum nicht gerecht. Fehmarn ist eine Tourismusdestination und die gesamte Fläche ist entweder als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung oder Planungsraum für Tourismus und Erholung im LEP 2010 eingestuft. Im Entwurf der Landesentwicklungsstrategie 2030 formuliert das Land SH unter Punkt 3.5 *„In attraktiven städtisch geprägten Gebieten, gut erreichbaren suburbanen Räumen und touristisch beliebten Gegenden wird hingegen in der Zukunft mit einer starken Nachfrage nach Wohnraum zu rechnen sein."* Diese Nachfrage entspricht schon heute der Realität und wird sich in der Zukunft durch die anstehenden Großprojekte noch verstärken. Zur Sicherstellung der sich aus diesen Faktoren ergebenden Nachfrage, aber auch der räumlichen Sonderstellung sind städtebauliche Gesichtspunkte und Entwicklungsmöglichkeiten höher zu bewerten als an anderen Standorten im Land. Die Stadt Fehmarn hat im Hinblick auf den vorhandenen Bedarf weitere Gewerbeflächen nordwestlich des bestehenden Gewerbegebietes in Burg erworben und entsprechende Mittel zur Schaffung von Baurecht im Haushalt eingestellt. Parallel dazu finden mit der Bundesrepublik Deutschland Kaufverhandlungen zum Erwerb eines ca. 4,3 ha großen Grundstücks im nordöstlichen Randbereich der Stadt Fehmarn statt. Auf diesen Flächen soll eine Wohnbebauung entstehen. Unabhängig von den eigenen Entwicklungsabsichten der Stadt Fehmarn sieht sich die Stadt Fehmarn einem ungebrochenen Bedarf an Wohnraum und Anfragen von Investoren gegenüber, die auch in anderen Ortslagen Wohnungsbau betreiben möchten. Gerade der Tourismus schafft auf der Insel immer neue Arbeitsplätze durch die kurzfristig Wohnraum benötigt wird. Nur durch attraktive Arbeits-, Lebens- und Wohnbedingungen lassen sich Arbeitskräfte mittelfristig an die Insel binden. Durch die Entwicklungen von mehreren Hotelprojekten z.B. in Heiligenhafen, Großenbrode und einem eigenen Hotelprojekt mit einem Investitionsvolumen im Bereich des Südstrandes von 200 Mill Euro befindet sich die Stadt Fehmarn regional und überregional in einem Wettbewerb zur Bindung von Arbeitskräften am Standort Fehmarn. Diese nur Fehmarn betreffenden Aspekte finden in dem vorliegenden Entwurf der Landesplanung zur Siedlungsentwicklung keine Berücksichtigung. Hier wird nur auf die Städte und das Umland im Planungsraum III eingegangen. Die von der Stadt Fehmarn zusätzlich eingeführten Entwicklungszonen von 700m und 400m betrachten aber gerade den eigenständigen Planungsraum der Insel Fehmarn im Hinblick auf die spezifischen Siedlungsentwicklungen in allen Ortslagen der Stadt Fehmarn. *2. Um die Ortsteile Ostermarkelsdorf, Altjellingsdorf und Altenteil sind jeweils Schutzzonen von 800 Metern und Entwicklungszonen von 400 Metern auszuweisen.*	

Die o.g. Ortslagen befinden sich im Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung und beherbergen schon heute in der Saison mehr Gäste als Einwohner, mit steigender Tendenz. Das Schutzgut Mensch und Gesundheit muss in diesem Zusammenhang eine besondere Beachtung finden, und ist aus Sicht der Stadt stärker zu gewichten. Die geforderten Schutzzonen und Entwicklungsräume sind einzuhalten. Die angesprochenen Ortslagen haben eben nicht nur eine Wohnfunktion, sondern sind Siedlungsbereiche mit Erholungsfunktion und sind daher in der Planung anders zu gewichten. Der mit den WKA einhergehende Lärm, der Schattenwurf, die Lichtreflexionen und der Infraschall sind von Erholungsgebieten fernzuhalten. Die o.g. Beeinträchtigungen sind auf der einen Seite sicherlich fachlich und auf der anderen Seite auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht im Hinblick auf die Außenwirkung für die Betriebe und die Beeinflussung der Gästezahlen zu betrachten. Im Bereich Ostermarkelsdorf hat z.B. eine Spezialisierung auf einen ökologischen Landbau im Zusammenhang mit einem touristisch genutztem Ferienhof stattgefunden. Durch die Einhaltung einer Schutzzone von 800m und einer Entwicklungszone von 400m können die Attraktivität und Erweiterungsmöglichkeiten für den Tourismus und eine städtebauliche Entwicklung gesichert werden. Anders wären die vorhandenen Betriebe in der Existenz gefährdet. *3. Die Grenzen der Vorranggebiete sind nicht weiter als bis 100m an die Kreis- und Landesstraßen der Insel Fehmarn auszuweisen* *Zum Schutz der Bürger und des Individualverkehres, der sich verstärkt auch außerhalb der Saison auf der Insel mit dem Rad oder E-Bike auf den ausgewiesenen Radwegen parallel zu den Kreis-und Landesstraßen bewegt, ist ein Schutzabstand von 100m einzuhalten.* *4. Tourismus, Beherbergung auf hohem Niveau, Erholung, Sport und Freizeit sind bestimmende Entwicklungsziele der Stadt Fehmarn. Dies wurde bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2013 durch Darstellung eines Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung und den Ausschluss großflächiger Nutzungen in diesem Raum berücksichtigt. Dieses Ziel soll weiterverfolgt werden. Vorranggebiete in diesen Bereichen stehen diesem Entwicklungsziel entgegen und sind aus diesem Grund auszuschließen. Daher drängt die Stadt Fehmarn darauf, dass die o.g. Punkte als Abwägungskriterien gelten.* Im Bereich des Windparks Mitte und der Repoweringfläche an der E 47 ist es zu erweiterten und zu neuen Flächenausweisungen für Windkraftanlagen bzw. Vorranggebieten gekommen. Die zusätzlichen und neuen Flächen widersprechen dem o.g. Entwicklungsziel der Stadt	

Fehmarn, die schon 2013 bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes formuliert wurden. Die Stadt Fehmarn hat z.Zt. in einem eigens aufgestellten Beherbergungskonzept 22 Beherbergungsbetriebe im Verfahren bzw. schon im Rahmen der Bauleitplanung teilweise beschlossen, die jeweils 8 Wohneinheiten pro Betrieb errichten können. Die Stadt ist Austragungsort für diverse nationale und internationale touristische Großveranstaltungen wie z.B. Midsummer Bulli Festival, SUP- & Beachsports Festival und Kitesurf World Cup mit bis zu 100 000 Besuchern. Die Abwägung der Landesplanung wird diesem Umstand im Hinblick auf die o.g. Ziele in der Abwägung nicht gerecht. Die Vorrangflächen sind auf die unter Punkt 1 beschriebene Abstandsflächenregelung zu reduzieren. *5. Die Anlagenhöhe wird jedoch im Rahmen der Bauleitplanung auf max. 150m begrenzt. Die Nachtkennzeichnung der Anlagen muss mit einer bedarfsgerechten Turmbefeuerung (über Sekundärradar oder Primärradar) ausgestattet sein.* Die Landesplanung hat keine Höhenbegrenzung der WKA vorgesehen und sieht allein den Aspekt der Steigerung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Anlagen. Gerade im Bereich der vorh. Repowering-Fläche an der E 47 hat die Steigerung der Effektivität der neuen Anlagen gegenüber den Altanlagen für das Land unbedingten Vorrang. Die Stadt Fehmarn als Insel mit diversen FFH-Gebieten, Vogelschutzgebieten, Rast und Brutplätzen sowie als Hauptachse des überregionalen Vogelzugs bedingt eine gesonderte Betrachtung. Eine vergleichbare Situation ist auf dem Festland in Schleswig-Holstein nicht anzutreffen. Die vorhandenen Bestandsanlagen lassen für den Vogelzug nur bedingte Flugkorridore frei. Eine Erhöhung der Anlagen über 150m hinaus würde die nicht nutzbaren Flächen für die Zugvögel vergrößern, zu erhöhten Kollisionen führen und eine größere Barriere darstellen. Die Landesplanung hat dieses Risiko erkannt und bestätigt, dass mit einer zunehmenden Anlagenhöhe das Kollisionsrisiko steigt. In der Betrachtung der Insel Fehmarn wird dieser Aspekt jedoch nicht gesondert beachtet. Die Stadt Fehmarn fordert im Planungsraum der Insel Fehmarn eine Höhenbegrenzung der WKA auf 150m Gesamthöhe, um der besonderen Lage und dem Vogelzug gerecht zu werden. *6. Der Seeadler mit seiner Brutstätte in der „Nördlichen Seeniederung Fehmarn" ist entsprechend den Vorgaben des Landes in einem Radius von 3000m um seinen Horst zu schützen.* Die Stadt Fehmarn begrüßt den Schutzradius von 3000m um den Seeadlerhorst im Bereich	

der „Nördlichen Seeniederung Fehmarn" . Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Planungsraum der Stadt Fehmarn in der Gesamtabwägung eine gesonderte Betrachtung erfordert, die sich in der räumlichen Lage begründet, aber auch den unterschiedlichen Interessenlagen und deren Konzentration auf einem verhältnismäßig engem Raum. Schon vor der Veröffentlichung der Kriterien zur Teilfortschreibung des LEP im Dezember 2016 hat die Stadt Ihre Kriterien im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes formuliert und durch ein Informelles Planungskonzept ergänzt. Die Ziele orientieren sich bzw. setzen in vielen Bereichen die landesplanerischen Leitlinien zum Tourismus, zur städtebaulichen Entwicklung heute und morgen um, zur Sicherstellung der Lebensqualität der Menschen, zur Stärkung und Erweiterung der Wirtschaft und zum Schutz des einzigartigen Naturraumes der Insel Fehmarn. Nur durch die Sicherstellung uneingeschränkter Entwicklungspotenziale um alle Ortslagen vor anderen großräumigen Nutzungen ist dieses Ziel für die Stadt Fehmarn erreichbar. Mit freundlichen Grüßen (Jörg Weber) Bürgermeister Anlage Informelles Planungskonzept der Stadt Fehmarn _____ **Informelles Planungskonzept „Vorranggebiete Windkraft" der Stadt Fehmarn** Meine Stellungnahme vom 01.05.2016 [handschriftliche Anmerkung im Originaldokument] Sehr geehrter Herr Schlick, mit Schreiben vom 01.05.2016 sendete ich Ihnen als unsere Stellungnahme zur Teilfortschreibung Regionalpläne Wind des Landes das informelle Planungskonzept der Stadt Fehmarn für Vorranggebiete der Windkraft. Mit Schreiben vom 01.07.2016 informierte ich Sie	

darüber, dass die vom Bauausschuss und von der Stadtvertretung hierzu gefassten Beschlüsse gemäß Empfehlung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein zu wiederholen seien.

Mit Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 07.07.2016 sowie der Stadtvertretung am 04.08.2016 sind wir dieser Empfehlung nachgekommen und senden Ihnen im folgenden die erneut gefassten, überwiegend geänderten Beschlüsse zum informellen Planungskonzept der Stadt Fehmarn mit Bezug auf das vorausgegangene Schreiben vom 01.05.2016, dass wir als Anlage erneut beifügen.

A.

Der Aufstellungsbeschluss zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fehmarn zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergie - Sachlicher

Teilflächennutzungsplan Windkraft - ist am 07.07.2016 erneut gefasst worden.

B.

Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat am 04.08.2016 die nachfolgenden Kriterien beschlossen und den Bürgermeister ermächtigt für die Stadt Fehmarn auf Grundlage des beschlossenen Konzeptes eine Stellungnahme an die Landesregierung zu richten.

<u>Ergänzende Kriterien und Ziele der Stadt Fehmarn im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplanes Wind (Erläuterungen und Kriterien des informellen Planungskonzeptes)</u>

1. Beschluss der Stadtvertretung vom 04.08.2016:

Aus zu erwartenden städtebaulichen Entwicklungsperspektiven, die neben anderen Schutzgütern vor der Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft stehen, sind zusätzlich zu den von der Landesplanung vorgesehenen Schutzzonen von 800 Metern um Siedlungsräume zusätzlich Entwicklungszonen für alle Ortsteile Fehmarns vorzusehen, die die Entwicklung von Städtebau, Tourismus und Wirtschaft ermöglichen. Diese zusätzlichen Entwicklungszonen sind bei den Kernorten Burg, Landkirchen und Petersdorr 700 Meter und bei allen anderen Ortschaften 400 Meter. Dabei soll grundsätzlich immer ein Mindestabstand von 10 x H um die Hauptorte und 8 x H um alle anderen Ortsteile eingehalten werden. Die Gesamtabstände der auszuweisenden Flächen für Windkraft zu den Hauptorten betragen

1500 und zu allen anderen Ortsteilen 1200 Meter. Begründung: • Die Stadt Fehmarn liegt in der Zukunft durch die Feste Fehmarnbelt Querung, den Ausbau des Schienennetzes und Abwicklung des Güterfernverkehrs zwischen Skandinavien und dem europäischen Festland an einer transeuropäischen Verkehrsachse. Gemäß des LEP 2009 können entlang der Landesentwicklungsachse Hamburg-Puttgarden bzw. Kopenhagen-Malmö Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung entstehen. Auf Fehmarn bieten sich hierfür die Standorte Burg/Landkirchen, Petersdorf und Puffgarden an. Es ist durch die europäische Kommission im TEN-V prognostiziert, dass durch Vervollständigung der Nord-Süd-Hauptverbindungsstrecke insbesondere in den grenzübergreifenden Gebieten nahe der Verbindung zusätzlich neue Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung in der Ostseeregion entstehen. Eine vermehrte Nachfrage der Wirtschaft gerade im Zusammenhang mit den anstehenden Großprojekten ist in den vergangenen Jahren zu verzeichnen. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2012/2013 wurde darauf hingewiesen, dass es wenige bis keine Erweiterungsmöglichkeit für Gewerbeflächen auf der Insel gibt. • Es ist das Ziel der Stadt Fehmarn für diese Projekte Flächen zur wirtschaftlichen Entwicklung und für Wohnbebauung zu erschließen und vorzuhalten. Verbunden hiermit ist auch der Zuzug von Mitarbeitern der ausführenden Firmen und die Bereitstellung von Wohnraum, da die Projekte den einzelnen Mitarbeiter mehr als 10 Jahre auf der Insel binden. • Die Ortslage Burg als Teil des Unterzentrums der Stadt Fehmarn und die Ortslagen Landkirchen in unmittelbarer Nähe zu Burg und die Ortslage Petersdorf (Kern- oder Zentralorte) bilden aus städtebaulicher Sicht Entwicklungszentren für eine Wohnbebauung. In diesen Ortslagen ist eine Versorgung durch den Einzelhandel für die umliegenden Bereiche zentral gesichert und im Einzelhandelskonzept der Stadt Fehmarn festgeschrieben. • Als Grenzhandelsstandort wird durch die bessere verkehrliche Erreichbarkeit mit weiteren Zuwächsen im Bereich der gewerblich genutzten Flächen durch die Grenzhändler gerechnet bzw. findet eine kontinuierliche Erweiterung der Verkaufsflächen statt, die im Moment zu einer Überarbeitung des bestehenden	

Grenzhandelskonzeptes der Stadt Fehmarn geführt haben. • Ein Heranreichen der Vorranggebiete für Windkraft bis auf 800 m an Siedlungsräume reduziert die städtebaulichen Entwicklungsbereiche bzw. schließt eine andere Nutzung zukünftig dauerhaft aus. Durch eine auf nur in bestimmten Bereichen begrenzte mögliche Entwicklung der Ortslagen, weil in anderen Bereichen Vorranggebiete für Windkraft entstanden sind, werden die Grunderwerbspreise für Grund und Boden einseitig beeinflusst und der Wettbewerb zwischen den Grundeigentümern ist auf ein Minimum reduziert. Die Grundstückspreise haben schon heute Werte erreicht, die es vielen Bürgern, die auf der Insel wohnen nicht ermöglicht sich ihre eigene Wohnung oder ihr Haus zu leisten. Es ist Aufgabe der Stadt hier Daseinsvorsorge zu betreiben und mögliche Wohnbauflächen zu erschließen und nicht weiter einzuschränken und den Wettbewerb durch das zusätzlich knapper werdende Bauland zu verschärfen. • Um den aktuellen Entwicklungen im Rahmen der Flüchtlingsproblematik mit dem Verbleib der neuen Bürger und einem späteren Nachzug der Familien gerecht zu werden, muss die Stadt mit der Ausweisung neuer Wohnbaugebiete voran gehen können und darf sich nicht durch Vorranggebiete für Windkraft einschränken lassen. • Die erhöhten Lebenshaltungskosten, mangelnde Lebensqualität und immer knapper werdender Wohnraum in den Ballungsräumen bieten gerade mit dem Ausbau der Infrastruktur des Standortes Fehmarn enorme Chancen für den ländlichen Raum, so dass entgegen der Prognosen der Landesplanung aus den o.g. Gründen gerade hier Zuwächse in der Nachfrage nach Wohnraum zu erwarten sind. Vorhandener Wohnraum wird heute leider oft noch in der Ferienvermietung genutzt, so dass dieser der Allgemeinheit nicht dauerhaft zur Verfügung steht. • Die Stadt Fehmarn wird Ihr städtebauliches Planungskonzept auf Grundlage der geänderten Rahmenbedingungen (Nichtigkeit der vormals gültigen Regionalpläne Wind) überarbeiten und entsprechend anpassen. 2. Beschluss der Stadtvertretung vom 04.08.2016: Um die Ortsteile Ostermarkelsdorf, Altjellingsdorf und Altenteil sind jeweils Schutzzonen von 800 Meter und Entwicklungszonen von 400 Meter auszuweisen.	

Begründung: • Ostermarkelsdorf, Altjellingsdorf und Altenteil werden von der Stadt Fehmarn als eigenständige Ortslagen betrachtet und sind selbstständige kleine Siedlungseinheiten mit einer hohen Attraktivität für Einheimische und Gäste. Damit verbunden sind ein Zuzug und ein Zuwachs von Beherbergungsbetrieben. 3. Beschluss der Stadtvertretung vom 04.08.2016 (keine Änderung): Die Vorranggebiete sind nicht weiter als bis 100 m an die Kreis- und Landesstraßen der Insel Fehmarn auszuweisen 4. Beschluss der Stadtvertretung vom 04.08.2016: Tourismus, Beherbergung auf hohem Niveau, Erholung, Sport und Freizeit sind bestimmende Entwicklungsziele der Stadt Fehmarn. Dies wurde bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2013 durch Darstellung eines Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung und den Ausschluss großflächiger Nutzungen in diesem Raum berücksichtigt. Dieses Ziel soll weiter verfolgt werden. Vorranggebiete in diesen Bereichen stehen diesem Entwicklungsziel entgegen und sind aus diesem Grund auszuschließen. Daher dringt die Stadt Fehmarn darauf, dass die o.g. Punkte als weiche Tabukriterien gelten. Begründung: • Die Windkraftindustrie auf der Insel Fehmarn gehört zu den Pionieren in Schleswig-Holstein in diesem Bereich. Sie ist Teil der Insel wie z. B. der Tourismus oder andere Wirtschaftszweige. Es ist in der Vergangenheit gelungen, eine weite Akzeptanz in der Bevölkerung für die Windkraft zu gewinnen. Um auch bei sich ändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zu ermöglichen, hat man beschlossen, Anlagenhöhen bis auf 150 m zuzulassen und diese gleichzeitig in dieser Höhe zu begrenzen, um allen Interessengruppen gerecht zu werden. • Die Windmüller haben sich freiwillig zum Einsatz einer bedarfsgerechten Turmbefeuerung verpflichtet.	

5. Beschluss der Stadtvertretung vom 04.08.2016: Die Anlagenhöhe wird im Rahmen der Bauleitplanung auf max. 150 m begrenzt. Die Nachtkennzeichnung der Anlagen muss mit einer bedarfsgerechten Turmbefeuerung (über Sekundärradar oder Primärradar) ausgestattet sein. Begründung: • Die Windkraftindustrie auf der Insel Fehmarn gehört zu den Pionieren in Schleswig-Holstein in diesem Bereich. Sie ist Teil der Insel wie z. B. der Tourismus oder andere Wirtschaftszweige. Es ist in der Vergangenheit gelungen eine weite Akzeptanz in der Bevölkerung für die Windkraft zu gewinnen. Um auch bei sich ändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zu ermöglichen hat man beschlossen, Anlagenhöhen bis auf 150 m zuzulassen und diese gleichzeitig in dieser Höhe zu begrenzen, um allen Interessengruppen gerecht zu werden. • Die Windmüller haben sich freiwillig zum Einsatz einer bedarfsgerechten Turmbefeuerung verpflichtet. *6.* Beschluss der Stadtvertretung vom 04.08.2016: *Entfällt, da ohne positive Beschlussfassung* 7. Beschluss der Stadtvertretung vom 04.08.2016: *Entfällt, da ohne erneute Beschlussfassung* 8. Beschluss der Stadtvertretung vom 04.08.2016 (keine Änderung): Der Seeadler mit seiner Brutstätte in der nördlichen Seen-Niederung ist entsprechend den Vorgaben des Landes in einem Radius von 3000 m um seinen Horst zu schützen. 9. Beschluss der Stadtvertretung vom 04.08.2016: „Die eingezeichneten Küstenschutzstreifen (blaue Linien) im Norden und Westen der Insel sind nicht gewünscht und zu entfernen." Dieser Satz ist ersatzlos zu streichen. Die vorgenannten Kriterien stellen planerische Ziele der Stadt Fehmarn dar, die Sie bitte in der Abwägung zur Teilfortschreibung der Regionalpläne Wind berücksichtigen mögen. Gerne stehe ich Ihnen bei Rückfragen als Ansprechpartner zur Verfügung.	

Mit freundlichen Grüßen <u>Anlage</u> Stellungnahme vom 01.05.2016	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2004, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0694-1.pdf, PR_III_3-0695-1.pdf, PR_III_3-0693-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Beidenfleth <u>STELLUNGNAHME ZUM REGIONALPLAN III</u> Zum Entwurf der Regionalplanes III bzw. zur Ausweisung der Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 nehme ich wie folgt Stellung: 1. **Raumordnungsgesetz** Aufgabe der Raumordnung ist es, „unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen" (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Diese Anforderungen werden vom vorliegenden Entwurf des Regionalplans III nicht erfüllt, vielmehr verstößt er hinsichtlich der Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 aus folgenden Gründen gegen die Grundsätze der Raumordnung: In der Bundesrepublik sind ausgeglichene wirtschaftliche und ökologische Verhältnisse anzustreben (§ 2 Abs.2 Nr. 1 ROG). Solche ausgeglichenen Verhältnisse werden nicht erreicht, wenn einzelne Teilräume überproportional mit Windenergieanlagen belastet werden. Dies führt nämlich einerseits zu Ungleichgewichten in den wirtschaftlichen Verhältnissen zwischen den Gemeinden mit und ohne Vorrangflächen für Windenergie und andererseits zu Ungleichgewichten in den ökologischen Verhältnissen: Gemeinden mit großen / vielen Vorrangflächen werden übermäßig in Landschaftsbild und Fauna beeinträchtigt, während	Zu Fläche PR3_STE_076: Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_076 wird in der Intention gefolgt. Die Streichung ist insbesondere darin begründet, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große Kompensationsflächenkomplexe und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren. Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich zweier denkmalgeschützter Höfe. Aufgrund eines Urteiles zu einer PV-Planung im Umkreis dieser Höfe, die versagt wurde, stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Des Weiteren fällt der Repowering-Bedarf in der Bezugsregion Amt Wilstermarsch und angrenzender Bereiche westlich von Itzehoe und Krempe geringer aus als zunächst angenommen. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist nicht mehr erforderlich. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Gemeinden ohne Vorrangflächen solchen Beeinträchtigungen nicht ausgesetzt sind. — Die ausgeglichenen Verhältnisse sind insbesondere dann nicht gegeben, wenn einzelne Gemeinden überproportional hohe Anteile des Gemeindegebietes für Vorrangflächen zur Verfügung stellen sollen. Landesplanerisches Ziel ist es, im 1,98 % der Landesfläche als Vorrangflächen für Windenergie auszuweisen. Auch wenn aus z.B. naturschutzrechtlichen Gründen einzelnen Gemeinden überhaupt keine Vorrangflächen zugewiesen werden, kann dies nicht zur Folge haben, dass andere Gemeinden ein Vielfaches des Durchschnittswertes hinzunehmen haben. Die für die Gemeinde Beidenfleth geplanten Vorrangflächen nehmen fast 14 % (!) des Gemeindegebietes in Anspruch. Dies ist ein Ausmaß, das unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht mehr gerechtfertigt ist. Mit diesem Aspekt der Ungleichbehandlung hat sich der Regionalplanentwurf bisher nicht auseinandergesetzt—es droht ein **Abwägungsdefizit.** Der Planungsträger muss nicht nur darlegen, von welchen Erwägungen die positive Standortauswahl getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum freizuhalten. (BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002). Dies erfolgt im vorliegenden Plan jedoch nicht. Im Plangebiet gibt es eine Reihe von Flächen (siehe Potenzialflächen), die noch weniger Einschränkungen unterliegen als die Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 und dennoch nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Eine solche Ungleichbehandlung ist nicht hinnehmbar. -Im strukturschwachen Raum der Wilstermarsch findet die nach § 2 Abs.2 Nr. 4 ROG geforderte Verbesserung der Entwicklungschancen nicht statt. Windenergieanlagen schaffen vor Ort weder Arbeitsplätze noch in der Regel Wirtschaftskraft, sondern sie beeinflussen durch die mit den Windenergieanlagen verbundenen Beeinträchtigungen die Entwicklungschancen negativ hinsichtlich Siedlungsentwicklung und Tourismus und verstärken somit noch die negativen Auswirkungen der Demografie. -Die Wilstermarsch ist eine historische Kulturlandschaft (und aus diesem Grund gegenwärtig Gegenstand eines Forschungsvorhabens unter Federführung der Uni Hannover unter dem Stichwort „Regiobranding"). Diese Kulturlandschaft wird wesentlich geprägt durch ihre Weite und das „horizontale" Landschaftsbild. Das Aufstellen von Windkraftanlagen zerstört in Teilen der Wilstermarsch diese Merkmale bereits jetzt — durch Ausweisung weiterer Vorrangflächen wird diese Zerstörung fortgesetzt. Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen § 2 Abs.2 Nr. 5 Satz 1 ROG: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln". **2. Planungserfordernis**	Zu Fläche PR3_STE_087: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_087 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Sie wird in verkleinerter Form als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Innenbereichen der Ortschaften Beidenfleth und Neuenkirchen gilt nach den erneuerten Abstandskriterien ein Siedlungsabstand von 1000 m, der laut überarbeitetem Plankonzept immer bei noch unbebauten Flächen zur Anwendung kommen soll. Der denkmalrechtliche Umgebungsbereich von 2 km um die Kirche in Wewelsfleth bleibt erhalten. Durch die Erhöhung der Abstände zu den Ortslagen wird auch hinsichtlich weiterer möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes in der Umgebung teilweise Prävention gewährleistet. Das verbleibende Konfliktrisiko für den Denkmalschutz der Kirchen in den 3 umliegenden Orten wird damit als vertretbar eingestuft. Bzgl. der prozentualen Verteilung von Belastungen durch die Windenergienutzung sowie kulturlandschaftlichen Zerstörung durch diese: Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und

Bereits für die bestehenden Windkraftanlagen gibt es keine ausreichende Netzinfrastruktur zur Abnahme des Windkraftstroms. In Schleswig-Holstein wurden allein in 2016 rund 300 Millionen Euro für „Wegwerfstrom" bezahlt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine Planung überhaupt zulässig ist (Plannotwendigkeit? Planrechtfertigung?), wenn das Planungsziel, nämlich die Bereitstellung weiteren Windstroms, nicht erreicht werden kann, weil die Infrastruktur eine Abnahme des Stroms zu wesentlichen Teilen nicht ermöglicht. **3. Repowering** Es ist nicht nachvollziehbar, wie eine „Steigerung der Effektivität der Windkraftnutzung" und eine „stärkere Konzentration der raumbedeutsamen WKA" (Ziffer 1.2 des Umweltberichtes) erreicht werden soll, wenn Repoweringflächen außerhalb von Vorranggebieten ausgewiesen werden. Hier fehlt jegliche Begründung. Zudem steht diese Aussage im Widerspruch zu der Planungsdirektive, die in Ziffer 2.3.3 des Umweltberichtes beschrieben wird: „Die grundsätzliche Abwägungsdirektive besteht darin, Bereiche mit bestehenden WKA möglichst als Vorranggebiete auszuweisen, und damit die Möglichkeit zu geben, an vorhandenen Windkraftstandorten zukünftig Maßnahmen zum Repowering zu betreiben. Damit soll sichergestellt werden, dass die zukünftige Windenergiegewinnung soweit wie möglich auf bereits vorbelastete Standorte konzentriert wird." **3.1.Repoweringfläche PR3_STE_076** Die Fläche PR3_STE_076 entspricht nicht der Abwägungsdirektive, wie sie in Ziffer 2.5 des Umweltberichtes formuliert ist: „Vorrangig wurden solche Flächen als Vorranggebiet Repowering ausgewählt, in deren Nähe eine größerer Altanlagenbestand vorhanden ist, um eine Standortverlagerung und Entlastung in einem räumlichen Zusammenhang zu ermöglichen. Im Falle einer zusätzlichen Belastung, die nicht mit der Konzentrationswirkung der Planung zu begründen ist, wurde von einer Auswahl als Vorranggebiet Repowering abgesehen." Die Fläche PR3_STE_076 ist über 100 ha groß (ca. 7,5% der Gemeindefläche!) und damit für ein Repowering von Altlagen aus der Nähe viel zu großflächig. Das heißt, es wäre nicht zu verhindern, dass Anlagen aus Repoweringmaßnahmen z.B. aus dem Norden von Dithmarschen, d.h. aus ca. 70 km Entfernung, in Beidenfleth aufgestellt würden. Es entstünde also eine zusätzliche Belastung für die Gemeinde Beidenfleth. In der Abwägungsentscheidung zur Fläche PR3_STE_076 heißt es: „Die Übernahme der verbleibenden Fläche als Vorranggebiet würde zusammen mit den bereits bebauten und daher bevorzugt ausgewiesenen Vorranggebieten eine zu dominierende Auswirkung auf den	zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Dem Aspekt der einzigartigen Kulturlandschaften wird wiederum begegnet mit der Identifikation von charakteristischen Landschaftsräumen. Dazu wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Im Bereich der Fläche ist ein solcher nicht identifiziert worden. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. **Die lokalen Belastungen werden noch als vertretbar angesehen.** Bzgl. des Ausbaus der Netzkapazität parallel zur Windenergienutzung: Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel.

Raum um Beidenfleth entfalten. Die Aufnahme der Fläche erfolgt daher nur als Vorranggebiet Repowering, um sicherzustellen, dass mit einer Bebauung auch Entlastungseffekte in der Region einhergehen." Wenn aber WKA aufgestellt werden dürfen, die aus Repoweringmaßnahmen aus großer Entfernung stammen, treten nicht nur keine Entlastungseffekte vor Ort auf, sondern es kommt zu zusätzlichen Belastungen in der Gemeinde. Unter G (8) des Textteils heißt es: „Zur Sicherung des räumlichen Bezugs innerhalb des Planungsraums III sollen Anlagen jeweils nur innerhalb des Westteils oder des Ostteil ersetzt werden. Dabei soll auf die räumliche Nähe zwischen abzubauenden Altanlagen und neuen Anlagenstandorten geachtet werden." Diese Formulierung ist schwammig und ungenau. Damit ein Entlastungseffekt für das Landschaftsbild <u>ohne zusätzliche Belastung an anderer Stelle</u> eintritt, muss die neue Anlage in Sichtweite des Altstandortes errichtet werden. Die Formulierung sollte also lauten: „Zur Sicherung des räumlichen Bezugs innerhalb des Planungsraums III sollen Anlagen jeweils nur innerhalb des Westteils oder des Ostteil ersetzt werden. Dabei muss der neue Anlagenstandort in Sichtweite der abzubauenden Altanlagen angesiedelt werden." Aus den genannten Gründen ist die Fläche PR3_STE_076 als Vorranggebiet Repowering aus dem Regionalplan III zu streichen. **4. Charakteristischer Landschaftsraum** Das Gutachten zum charakteristischen Landschaftsraum (Kapitel 4.7.2.1 des Umweltberichtes) wird ohne Prüfung als Kriterium für den Umweltbericht übernommen. In den Datenblättern der Abwägungsbereiche / Vorranggebiete findet keine Auseinandersetzung mit der Frage statt, ob die Abgrenzung des jeweiligen Bereiches auf dieser kleinmaßstäblichen Ebenen richtig vorgenommen wurde. Dies stellt einen Abwägungsmangel dar. Der charakteristische Landschaftsraum Nr. 21 wird zu kleinräumig begrenzt. Die typische und prägende Entwässerungsstruktur der Marsch ist auch über die im Gutachten nicht nachvollziehbaren Grenzen des Landschaftsraumes 21 vorhanden und wirksam. Die Grenze dieses charakteristischen Landschaftsraumes muss bis zum ebenfalls landschaftscharakteristischen Deich an der Stör ausgedehnt werden. In der Landesentwicklungsstrategie heißt es auf S. 167: „Die charakteristische Landschaft in Schleswig-Holstein ist zu erhalten, denn sie bietet enormes Identifikationspotenzial für Bürgerinnen und Bürger und macht den Charme unseres Landes aus." Die geplante Fülle von WKA würde den charakteristischen Landschaftsraum der Wilstermarsch nachhaltig negativ	Bzgl. der Berücksichtigung des Landschaftsbildes im Umweltbericht: Die geäußerten Aspekte bezüglich des Umweltberichts werden bei der Erstellung des Umweltberichts für den zweiten Planentwurf zum Teil beachtet. Insofern wird auf den überarbeiteten Umweltbericht verwiesen. Die Kritik am Umweltbericht wird zur Kenntnis genommen und bei der Überarbeitung des Umweltberichts geprüft. Bzgl. des Vogel- und Fledermausschutzes: Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Die entlang der Stör verlaufende Vogelzugachse wiederum wird lediglich anrandig tangiert. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens können diesbezüglich Höhenbeschränkungen erlassen werden. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung wiederum können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Bzgl. des Schutzgutes Mensch: Das Umfassungsrisiko ist aufgrund des Entfalls von PR3_STE_076 als nicht gegeben zu bewerten. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände außerdem angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen

beeinträchtigen. Der notwenige Erhalt des charakteristischen Landschaftsraums steht der Ausweisung der Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 entgegen. **5. Landschaftsbild** Das Merkmal „Landschaftsbild" findet im Umweltbericht zu wenig Berücksichtigung. Es taucht lediglich mittelbar im Kapitel 4.7.2.1 des Umweltberichtes unter dem Kriterium „charakteristische Landschaftsräume" auf. Damit wird negiert, dass WKA auch außerhalb der charakteristischen Landschaftsräume das Landschaftsbild regelmäßig negativ beeinträchtigen. Nicht ohne Grund werden bei dem Bau jeder WKA für den Eingriff in das Landschaftsbild Ausgleichsmaßnahmen fällig. Das Merkmal „Landschaftsbild" ist bei der Ausweisung von Vorrangflächen stärker zu gewichten. **6. Denkmalschutz** Die Repoweringfläche PR3_STE_076 ist allein schon aus denkmalschutzrechtlichen Gründen unzulässig. Ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Schleswig (2 A 226/11 vom 14.05.2013) hat am Rande dieser Fläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Höhe von 2,25 m über Geländeoberfläche für denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähig erklärt, weil sie wesentliche Sichtachsen des Kulturdenkmals Groß Kampen 18 beeinträchtigen würde. Diese Begründung muss umso mehr gelten, wenn in der Nähe dieses Kulturdenkmals und weiterer Kulturdenkmale mehrere mindestens 150 m hohe Windkraftanlagen aufgestellt werden sollen. Eine Planung, die der Vollzugfähigkeit entbehrt, weil ihr Hindernisse rechtlicher Art entgegenstehen, ist nichtig (so das BVerwG im Urteil vom 12.08.1999, 4 CN 4/98, zu einem Bauleitplan), Auch das Baudenkmal Kirche, rund 1500 m von der Repoweringfläche Fläche PR3_STE_076 entfernt, entfaltet einen Umgebungsschutz, der zu einer denkmalrechtlichen Unzulässigkeit von WKA — und damit auch der Repoweringfläche — führt. Das VG Schleswig hat in seinen Urteilen vom 01.02.207 (12 A 136/06) und 16.11.2004 (2 A 198/02) die denkmalrechtliche Unzulässigkeit von WKA in der Nähe von Kirchen (2.800 m bzw. 1650 m entfernt) festgestellt. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, warum der für die Kirche in Wewelsfleth geltende 2-km-Schutzradius (siehe Datenblatt zum Vorranggebiet PR3_STE_087) nicht auch für die Gemeinde Beidenfleth und damit für das Vorranggebiet PR3_STE_076 gilt.	Genehmigungsverfahren zu klären. Ohnehin wurde jedoch im Rahmen des 2. Entwurfs ein erweiterter Abstand von 1000 m zu den umliegenden Siedlungsbereichen angelegt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird wiederum die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Bzgl. der eventuellen Wertminderung von Immobilien und Grundstücken: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17;

7. Artenschutz Die Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 liegen in der unmittelbaren Nähe der Stör, die Bestandteil des FFH-Gebietes 2323-391 Schleswig-Holsteinisches Elbästuars und angrenzende Flächen ist. Wenn auch dieser Teil des FFH-Gebietes nicht vom Vogelschutzgebiet (2323-401 Unterelbe bis Wedel) überlagert wird, stellt es eine Hauptachse des überregionalen Vogelzuges dar. Im Landschaftsrahmenplan wird die Stör daher als Schwerpunktbereich für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Das Kampritt sowie der Hauptentwässerungsgraben nördlich des Kamper Weges sind als Verbundachsen bezeichnet. Der Plangeber hält die Freihaltung dieser Bereiche „..aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes für gerechtfertigt." Trotzdem wird das in den Abwägungskriterien nicht berücksichtigt („geringes Konfliktrisiko"). Die Abwägung ist daher fehlerhaft. Neben Brutvogelarten wie Schleier- und Waldohreule, Turmfalke, Bussard, Saat- und Rabenkrähen, Dohlen und Fasanen und weiteren werden im Sommer auch regelmäßig Kiebitze und Lerchen beobachtet. Graureiher, Störche und ein Seeadler finden sich regelmäßig, ein Uhu in Abständen zur Nahrungssuche ein. In beiden Gebieten rasten bzw. fressen in den Wintermonaten regelmäßig große Schwärme (bis 2000) verschiedener Gänsearten (hauptsächlich Nonnengänse). Im Gesamträumlichen Planungskonzept des Landes SH wird die „vollständige Streichung von Bereichen, die als Hauptachsen des überregionalen Vogelflugs bekannt sind und aufgrund des Vogelzugs in niedrigen Höhen ein hohes Konfliktrisiko aufweisen..." angekündigt - dennoch wird das Kriterium für beide Bereiche nicht umgesetzt. Das daraus resultierende Konfliktrisiko im Hinblick auf eine Windenergienutzung wird als hoch angesehen. Entsprechend des Integrierten Bewirtschaftungsplanes (IBP) Elbästuar HH/SH (Managementplan für das FFH-Gebiet) liegt darüber hinaus die Vorrangfläche PR3_Ste_076 im Suchraum für Wiesenentwicklung. Diese Flächen sollen für Limikolenarten (Kiebitz, Uferschnepfe und Bekassine) entwickelt werden, da in Teilen der Vogelschutzgebiete der Reproduktionserfolg zur Aufrechterhaltung der Populationen langfristig nicht mehr als gesichert angesehen wird. Ein hohes Konfliktpotential wird - bei beiden Vorrangflächen - in Bezug auf die Bedeutung für Fledermausarten gesehen: die Hofanlagen sowohl in Beidenfleth-Uhrendorf als auch in -	252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.

Kampen sind nachweislich Sommerquartier bzw. Wochenstube verschiedener Fledermausarten, die die linearen Strukturen entlang der Gräben und Wasserläufe zur Nahrungssuche nutzen. Hohe Individuenverluste durch Rotorschlag sind daher wahrscheinlich, wobei die Zahl der an Windenergieanlagen verunglückenden Fledermäuse je nach Art, Jahreszeit, Wetter-bedingungen und den spezifischen Landschaftsgegebenheiten schwanken kann (vgl. „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen", Thüringer Landesamt für Umwelt und Geologie, 2015). Aus Gründen des Artenschutzes sind die Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 nicht als Vorrangflächen für Windenergie geeignet. **8. Riegelbildung** Mit Ausweisung der Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 entsteht in den Gemeinden Dammfleth, Beidenfleth und und Bahrenfleth parallel zur Elbe eine Riegelbildung, die den Vogelzug entlang der Stör beeinträchtigt. Die Verkleinerung der Vorrangfläche PR3_STE_076 gegenüber der Potenzialfläche ist nicht ausreichend, um diese Beeinträchtigung zu beseitigen. Insofern ist die Bewertung im Datenblatt zur Fläche PR3_STE_076 nicht sachgerecht, wenn das Konfliktrisiko mit „gering" eingeschätzt wird. **9. Bedrängende Wirkung** Für Teile des Gemeindegebietes Beidenfleth, wie z.B. Hochfeld und Neumühlen, die bereits durch Windparks in den Gemeinden Beidenfleth und Dammfleth beeinträchtigt werden, droht beim Bau weiterer Windkraftanlagen eine regelrechte Umzingelung. Aufgrund der Vielzahl von WKA entsteht eine bedrängende Wirkung, die nicht hinnehmbar ist, aber offensichtlich bei der Ausweisung der Vorrangflächen außer Acht gelassen wurde. Die Gemeinde Beidenfleth wäre nach dem geplanten Ausbau (inkl. Bahrenfleth) von beinahe 350° umfasst. Ein freier Blick wäre nicht mehr gegeben; dazu kommen alle sichtbaren Windparks in der weiteren Umgebung bis zum Horizont. **10. Abstandsflächen** Die unter Ziffer 5.7.1 des Textteils des Entwurfs des Regionalplanes III aufgeführten Abstandsflächen (400 m zu Einzelhäusern, 800 m zu Siedlungsbereichen) sind zu gering, um	

die negativen Auswirkungen von WKA (Schallemissionen, Schattenschlag, Ultraschall, Lichtemissionen / Befeuerung) angemessen zu berücksichtigen. Der Abstand sollte mindestens das 5-fache dieser Werte betragen. Das LLUR stellt noch heute Genehmigungen aus, die sich auf eine sehr alte TA-Lärm (GMBl Nr. 26/1998 S. 503) beziehen, zu einer Zeit, da keine Anlage höher als 100 Meter war. Das Thema Infraschall, dass sehr viele Menschen belastet wird gar nicht in Erwägung gezogen. **11. Zu geringe Berücksichtigung des Faktors „Mensch"** Der Umweltbericht zum Entwurf des Regionalplanes III geht auf eine Vielzahl von Faktoren der Auswirkungen der Windkraftnutzung auf die Umwelt ein. WKA sind in der Nähe zu einer nicht unerheblichen Anzahl von Tierarten nicht zulässig und Vorranggebiete werden nicht ausgewiesen, weil sie den Vogelzug stören. Warum gilt dieser hohe Schutzanspruch nicht in gleichem Maße für den „Faktor Mensch"? Die in direkter Nähe zu den Vorranggebieten bzw. den WKA lebenden Menschen sind den Beeinträchtigungen durch WKA in vielfältiger Hinsicht ausgesetzt. Dabei geht es nicht nur um die Emissionen der WKA, sondern auch um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit des Lebensumfeldes der Menschen. Hinzu kommen wirtschaftliche Nachteile, weil die Nähe zu den WKA dazu führt, dass Häuser an Wert verlieren oder der Ertragswert (Miete) gemindert wird. Im Gegensatz zu Eingriffen in die Natur findet hier aber kein Ausgleich statt. Stattdessen führen die Energiewirtschaftsgesetze sogar noch dazu, dass die Schleswig-Holsteiner aufgrund ihrer hohen Anzahl von Windkraftanlagen höhere Strompreise zahlen müssen, als Bewohner anderer Bundesländern mit weniger WKA. Gerade hat Tennet gemeldet, dass es immer häufiger zu teuren Noteingriffen ins Stromnetz kommt, da die Leitungskapazitäten en nicht ausreichen, d.h. in den nächsten 8-13 Jahren wird Schleswig-Holstein weiter zugepflastert und die Bürger subventionieren dies. Name: Adresse:	

Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3409, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Betr. Planungsraum PR3_DIT_008. Für den Abwägungsbereich der als Vorranggebiet für die Windenergienutzung gilt, möchte ich darauf hinweisen, dass folgende Punkte nicht, bzw nicht genügend berücksichtigt wurden: -Der Denkmalsschutz spielt eine große Rolle (und nicht wie bei der Abwägungsentscheidung dargestellt, nur von geringem Belang) da nur dieses eine Windeignungsgebiet die Sichtbeziehung zwischen den Kirchtürmen Hemme-Lunden -Tönning stört. -Da ich selbst an Feriengäst vermiete, kann ich eine Beeinträchtigung auf den Tourismus durch die Mühlen wahrnehmen. Das gesamte Eiderdelta sollte von Windenergieanlagen frei bleiben, da der Ausbau von Tourismus und Windenergie gemeinsam nicht funktioniert. -Die Fläche befindet sich keine 800m von der mittelalterlichen Dorfwarft in Hemmerwurth entfernt -Hemmerfeld und Hemmerwurth galt während der Vogelgrippe bis zuletzt als Sperrgebiet, weil es zu dicht an der Eider liegt, aber parallel dazu ist für die Beurteilung der Fläche als Vorrangfläche Vogelzug kein Ausschusskriterium . -Jeden Herbst ziehen Bussarde aus dem Norden auch nach Hemmerfeld um hier zu	Der Einwendung wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Denkmalschutz: Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von WKA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann. Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG). Der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen alle Maßnahmen in Denkmalbereichen und in deren Umgebung, die geeignet sind, die Denkmalbereiche wesentlich zu beeinträchtigen, und alle Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten und Welterbestätten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2

überwintern (Gut zu erkennen an ihren Zeichnungen). Die Zahl der Brutpaare sank in Schl-Holst. seit der Jahrtausendwendevon mehr als 120 auf nur noch 30. (Zitat R. Habeck DLZ vom 7. Januar 2016) Vor nicht einmal 10 Jahren brütete ein Bussardpaar auch in Hemmerfeld. -Aufgrund der Freihaltung von Denkmalrechtlich geschützter Sichtbeziehungen, Vogelzug und Überwinterungsquartier vieler Großvögel (z.B.Schelladler, dritter Winter in Folge) muß es zumindest eine Höhenbegrenzung der Anlagen geben. Aufgrund der genannten Punkte sollte über die Übernahme der Fläche PR3_DIT_008 als Vorrangfläche noch einmal nachgedacht werden.	DSchG). Als Denkmalbereiche sind in Schleswig-Holstein derzeit die Unterstadt Lauenburg, die Eisenbahnersiedlung Quellental in Büchen, das Dorf Sieseby (Gemeinde Thumby) und die Siedlung Oher Weg in der Stadt Glinde über Verordnungen ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Grabungsschutzgebiete, die in Karten beim Archäologischen Landesamt und im Fachbereich der Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck erfasst sind. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. Tourismus: Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Vogelzug: Das Vorranggebiet PR3_DIT_008 liegt nicht im Bereich einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und überschneidet sich daher nicht mit den seit Jahrzehnten bekannten wichtigen Zugwegen. Das Kriterium ist daher für die Fläche PR3_DIT_008 nicht von Relevanz.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9210, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0754-1.pdf**	

Stellungnahme	Erwiderung
hiermit lege ich Einspruch gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Abwägungsbereich PRE_SEG_035 und PRE_SEG_029 im Regionalplanentwurf III ein. Im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III SEG029,LEP Sachthema Windenergie, werden folgenden Kriterien zur Ermittlung bzw. ausgeschlossener Flächen aufgeführt, die aus unserer Sicht nicht richtig und vollständig bewertet wurden. Mit der Anlage erhalten Sie meine Stellungnahme mit den begründeten Einwänden gegen eine Ausweisung des Abwägungsbereichs SEG029 als Vorranggebiet für Windenergienutzung und die geplante Bebauung mit Windenergieanlagen. Ich bitte Sie, meine Einwände im Verfahren zu berücksichtigen und mir eine Eingangsbestätigung zukommen zu lasen. Die nachfolgenden Hinweise bitte ich im Rahmen des Abwägungsprozesses zur Flächenfindung von Vorranggebieten für den Regionalplanentwurf zu berücksichtigen. ***1. Zielbereich Siedlungsstruktur u.-entwicklung sowie Daseinsvorsorge/Schutzbereich Mensch u. Gesundheit*** a. Der Schutzbereich für Menschen und ihre Gesundheit ist unter der der derzeitigen Abstandsregelung nicht gewährleistet. Die von der Landesregierung festgelegte Abstandsregelung zu Wohngebäuden beruht auf veralteten medizinischen Erkenntnissen und ungeeigneten Methoden (TA Lärm, DIN 45680). Dadurch wird das im Grundgesetz garantierte „Recht auf körperliche Unversehrtheit" oder der im Bundes-Immissionsschutzgesetz versprochene „Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen" umgangen. b. Die Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 steht im Widerspruch zu den im LEP formulierten Zielen. Demnach sollen ländliche Räume als Siedlungsschwerpunkte gestärkt werden. Die Gemeinden Weede und Schieren werden durch die Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 überdurchschnittlich in ihrer Siedlungsentwicklung gestört. Aufgrund der zu erwarteten optischen Bedrängung und der gesundheitlichen Gefahren wird es zukünftig kein	Die Flächen PR3_SEG_029 und PR3_SEG_035 werden in geändertem Zuschnitt übernommen. Kriterien, die die neuen Flächenzuschnitte bedingen, sind den Abwägungsentscheidungen zu entnehmen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. So gilt zudem, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie verfestigte Planungen der Gemeinden als weiches Tabu beachtet und geplante Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt werden. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ;

nennenswertes Interesse an Baugrundstücken in den Gemeinden geben. Die Immobilenwerte werden überdurchschnittlich sinken und es wird verstärkt zu Leerständen kommen. Gleiches gilt für die Stadt Bad Segeberg. Die Ausweisung von Baugrundstücken an der derzeit attraktiven östlichen Stadtgrenze (Christiansfelde, Bornwischen) würde hinfällig werden, da die Nähe und der direkte Blick auf den Windpark viele Bauherren abschrecken und dies zu einem Verfall der Grundstückspreise führen wird. Als problematisch ist auch die Nähe der Segeberger Kliniken (Herzklinik, Neurologie, Kurpark) zu bewerten. In einem Positionspapier der Kliniken Beelitz GmbH (Mai 2014) wird eindringlich vor den gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Windenergieanlagen gewarnt. c. Die Analyse und Abwägung erfolgt in Anlehnung an das „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (MEIL MV/UmweltPlan 2013). Aus diesem Gutachten folgt, dass Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in einem 3.500 Meter-Betrachtungsraum eine Siedlung im Gesichtsfeld (180 Grad) in einem Winkel von bis zu 120 Grad umschließen können. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Überschreitung dieses Winkels führen, da bereits in Neuengörs, Steinbek und zwischen Willendorf und Pöhls (Rehhorst) Windenergieanlagen errichtet wurden. Letztere liegen vom Scheitelpunkt aus betrachtet im Blickfeld hinter PR3_SEG_029. Sie würden sich nach der Bebauung von PR3_SEG_029 optisch als eine geschlossene Kontur abbilden, welche zu einer überdurchschnittlichen Umfassung und optischer Bedrängung führen würde. Darüber hinaus ist der Raum Schieren/Weede bereits durch PR3_SEG_028 (Pronstorf) mit 220,7 ha, PR3_OHS_076 (Ahrensbök) mit 45,1 ha PR3_SEG_035 (Neuengörs) mit 168,5ha sowie durch mehrere WEA in Feldhorst und Rehhorst stark vorbelastet. Die Anlagen in Stockelsdorf und Rehhorst liegen ca. 20m höher als Schieren, sie sind daher weithin sichtbar. Eine vergleichbare Vorbelastung führte z.B. im Bereich Großenaspe, Hardebek dazu, dass die Fläche PR3_SEG_304 nicht übernommen wurde und auf die Ausweisung weiterer neuer Flächen in dieser Region verzichtet wird. Das Konfliktrisiko für Kriterium 1.3 ist somit „hoch". ***2. Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung***	252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Belange des Arten- und Naturschutzes sowie von "Tourismus und Erholung" sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte,

a. Die Gebiete südlich der Gemeinde (WeederTeich, Bornkampskoppel u.a.) sind nicht nur ausgezeichnet durch ein charakteristisches Landschaftsbild und eine vielfältige Flora und Fauna, sie sind auch durch Feldwege/Wanderwege in Richtung Weede und Bad Segeberg gut erschlossen. Im Datenblatt Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_029 findet sich der Hinweis „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung". Zudem besteht Überschneidung mit dem Naturpark Holsteinische Schweiz von über 20 ha. Beide o.g. Gründe sprechen für die objektive Schönheit und den damit verbunden Wert und Schutzbedarf der vorherrschenden Landschaft. Entsprechend sind genannten Wege durch Spaziergänger, Familien, Hundebesitzer, Reiter, Erholungssuchende etc. vorrangig aus Schieren, Weede und Bad Segeberg gut frequentiert. Sportler und Wanderer nutzen einen Rundweg von ca. 7,5 km, ältere Einwohner nutzen die Möglichkeit zur ortsnahen Naturerholung ohne Auto. Radfahrer nutzen gerne diese Wege als direkte Ortsverbindung, ohne die Gefährdung durch den Autoverkehr auf den Kreisstraßen. Natürlich genießen alle die Natur und die Ruhe in diesem Bereich. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde den Menschen der umliegenden Gemeinden den so bedeutsamen Erholungsraum nehmen. b. Touristen und Tagesgäste sind für den Kreis Segeberg ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Der touristisch bedeutsame Ausblick von Kalkberg in Bad Segeberg würde durch eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA überdurchschnittlich stark an Attraktivität einbüßen. Zu den Bemühungen der Metropolregion Hamburg, attraktive Ausflugsziele in unserer Region zu benennen, steht eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA daher in gravierendem Widerspruch. Nach einer aktuellen Studie des Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa werden 7% der Urlauber (Tages- wie Übernachtungsgäste) die Region Schwansener Küste angesichts der bereits vorhandenen Windkraftanlagen künftig als Urlaubsgebiet meiden. Der Verlust an touristischer Wertschöpfung wird auch für den Kreis und die Stadt Bad Segeberg als Luftkurort überdurchschnittlich hoch sein.	naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 2.2 ist jeweils „hoch". c. Die geplante und genehmigte DVOR-Anlage des Bundesluftfahrtministeriums in Seedorf weist einen Tabu-Bereich von 15 km aus. Die Flächen des PR 3 SEG 029 liegen in diesem Bereich. Eine Störung dieser Anlagen durch Bauwerke wie Windkraftanlagen muss ausgeschlossen werden. Über dem Vorranggebiet findet ein reger Flugbetrieb durch den Hamburger Flughafen (Warteschleifen) statt, hinsichtlich der Sicherheit der Flugpassagiere und der Bewohner in den darunterliegenden Ortschaften, darf es keine Kompromisse geben. Beobachtet werden auch Querungen im Luftraum durch regelmäßige Hubschrauberflüge der Bundespolizei aus Richtung Lübeck in Richtung Fuhlendorf/Bimöhlen. Das Konfliktrisiko ist bereits mit „hoch" bewertet. Warum ist die Fläche dennoch als Eignungsgebiet ausgewiesen? ***3. Schutzbereich Tiere und Pflanzen/Gebiets und Artenschutz*** a. Die Bebauung Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion mehrerer Klein- und Kleinstbiotope führen. Betroffen wären mehrere Feuchtbiotope, eine Streuobstwiese, Nasswiesen mit Moorboden sowie Laub- und Mischwälder, welche in der Fläche liegen oder direkt angrenzen und die bei der Flächenplanung offensichtlich nicht berücksichtigt wurden und keinen Schutzabstand von 100 m beinhalten. Diese sind neben den Feuchtwiesen ein Garant für Artenvielfalt und bieten durch ihr Angebot an Fröschen und kleinen Reptilien Beute für Vögel und deren Brut. Moorböden sind als Kohlenstoffsenken von großer Bedeutung für den Klimaschutz und sollten vor Zerstörung durch Bau- bzw. Gründungsmaßnahmen, wie sie zur Errichtung von WEA notwendig sind, geschützt werden. Zudem würde die Errichtung und der Betrieb von WEA in diesem Gebiet dem Ziel der Landesregierung widersprechen, Schutzkonzepte für hochgradig gefährdete Libellenarten im Land zu entwickeln und umzusetzen. In „Die Libellen Schleswig-Holsteins - Rote Liste", 2011 fordert das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume den Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahen und natürlichen Moor- und	

nährstoffarmen Gewässerkomplexen. Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.1.4 ist somit „hoch". b. Die Nasswiesen im Bereich Weeder Teich werden zur Erntezeit von Weißstörchen aufgesucht, ein Weißstorchhorst befindet sich in der Gemeinde Weede, Ortsteil Steinbek. Ein weiterer im Ortsteil Mielsdorf. Der Prüfbereich beträgt 2000 m und überschneidet damit die Fläche PR3_SEG_029. Auch der Kranich (Grus grus) kann im geplanten Vorranggebiet regelmäßig beobachtet werden. Mehrmals konnten größere Gruppen dieser Vögel (bis 40 Stück) beim Vogelzug über dem Vorranggebiet beobachtet werden. Aktuell werden Teile der Fläche als Rastplatz für min. 16 Tiere regelmäßig genutzt. Das hier ansässige Paar hat seine 2 Nachkommen im Ortsgebiet Neuenteich erfolgreich 2016 aufgezogen. Ein weiteres Paar zieht seit mindestens 5 Jahren im Steinbeker Wald jährlich seine Jungen groß und wandert mit den noch flugunfähigen Jungen in die Steinbeker Wiesen . Auch im Bereich des Weeder Waldgebietes in unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes werden Kranichrufe — auch im Winter— gehört, so dass auch dort von einer dauerhaften Ansiedling auszugehen ist. Graureiher (Ardea cinera) und Silberreiher (Casmerodius albus) halten sich häufig im Bereich der Feuchtbiotope auf und nutzen gerne auch die Heuernte und Getreideernte zum Beutefang. Die Höckerschwäne (Gygnus olor) überwintern zum Teil in Gruppen von bis zu 20 Vögel im Vorranggebiet. Habicht (Acapiter gentilis), Mäusebussard (Buteo buteo) nutzen das Vorranggebiet als Lebens- und Jagdraum. Graugans (Anser anser) und die Nonnengans (Branta leucopis) kommen in nennenswerter Anzahl über Winter, bis ins Frühjahr als Zugvögel in diesem Gebiet vor. Die Wiesen sind außerdem Brutgebiet von Kiebitzen. Der Kiebitz gehört in Deutschland zu den streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und ist zudem als eine Verantwortungsart innerhalb der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung eingestuft.	

Den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein" zufolge, reagiert der Kiebitz auf größere Windenergieanlagen mit verstärkten Meidereaktionen. Es ist daher zu befürchten das die betroffenen Feuchtwiesen zukünftig nicht mehr als Brutgebiet genutzt werden. Uni das Brutgebiet ist ein Abstand von mindestens 500m (Prüfbereich 1.000 m) einzuhalten, da es sich um ein regelmäßiges Brutvorkommen von regionaler Bedeutung handelt. c. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt nur 2500m von EU-Vogelschutzgebiet um den Wardersee entfernt. In diesem Gebiet brütet eines der in Schleswig-Holstein heimischen Seeadler-Paare. Damit wird ein 3km Radius um den Seeadlerhorst möglicherweise unterschritten. Zudem verlassen die Jungvögel dieses Gebiet und besuchen, auf der Suche nach geeigneten Brutgebieten, auch die Waldgebiete und Feuchtbiotope innerhalb der Fläche PR3_SEG_029. Es ist daher höchst wahrscheinlich, dass gerade diese unerfahrenen Jungvögel bei Kollisionen mit Rotorblättern getötet werden. Die Fläche liegt innerhalb des Prüfbereichs (6.000 m) für den Seeadler. d. Darüber hinaus lassen sich Rotmilan und Wiesenweihe täglich beobachten. Hier ist zu betonen, dass in Deutschland ca. 28.000 WEA existieren. Dem gegenüber steht eine Zahl (laut NABU) von nur 12.000-18.000 Rotmilan-Brutpaaren. Jährlich werden 12.000 Greifvögel durch WEA getötet, darunter ca. 1000 Rotmilane. Statistisch reichen damit 58 WEA um jährlich 2 Rotmilane zu töten. Wie lange wird „unser" Rotmilan (dessen Bewegungsradius wohl deutlich größer als drei Kilometer ist) hier überleben? Laut Aussage des NABU-Vogelschutzexperten Lars Lachmann nimmt der Rotmilan-Bestand im windenergiearmen Südwesten Deutschlands zu, während er im windenergiereichen Norden und Osten abnimmt. Diese Informationen führen zu dem Schluss, dass der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region das Risiko der Ausrottung des Rotmilans auf ein nicht vertretbares Maß steigern wird. e. Die Wiesenweihe ist seit Jahren in diesem Gebiet beheimatet und wechselt ihren Brutplatz jährlich nach Fruchtfolge der Felder im Brutgebiet. In den letzten Jahren wurde er von Vogelschützern dokumentiert und das Nest abgesichert. Zu Unrecht wird die Wiesenweihe als von WEA nicht gefährdet angesehen, da sie ihre Beuteflüge nur in geringer Höhe vollzieht und damit nicht in den Rotorenbereich der WEA kommt. Da es jedoch in dem Vorranggebiet PR3 SEG 029 mehrere Kiebitz-Brutplätze auf den Nasswiesen gibt, stellt sich folgender Sachverhalt dar. Bei Annäherung der Wiesenweihe an diese Brutgebiete verteidigen die Kiebitze äußerst entschlossen ihren Nachwuchs und drängen den Greifvogel sehr wirkungsvoll auch in höhere Luftregionen (Rotorbereich) ab. Mehrere Kiebitze vollziehen	

tollkühne Luftkämpfe bis die Wiesenweihe aufgibt und in andere Flächen ausweicht. Diese Beobachtung konnte in den letzten Wochen mehrmals gemacht werden Allein aufgrund die Beheimatung des Rotmilans und der Wiesenweihe erfüllt dieses Gebiet die besonderen Anforderungen an ein EU-Vogelschutzgebiet i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL und muss daher als faktisches Vogelschutzgebiet betrachtet werden. Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 3.2 ist somit jeweils „hoch". f. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt in direkter Linie zwischen den FFH-Gebieten „Segeberger Kalkberghöhlen" und „Wald nördlich Steinbek". Die Segeberger Kalkberghöhlen gelten als das größte bekannte Fledermausquartier Deutschlands und beherbergt u.a. auch die Bechsteinfledermaus. Diese ist Art ist stark an Waldlebensräume mit großem Totholzanteil gebunden. Durch die enge Bindung an Baumhöhlen, kommt die Art zumeist nur in naturnahen Waldbeständen vor. Diese sind z.B. das FFH-Gebiet „Wald nördlich Steinbek", aber auch die in der Fläche PR3_SEG_029 liegenden Waldstücke. Aufgrund der Lage und Beschaffenheit der genannten Waldstücke mit den angrenzenden Feuchtbiotopen, welche für ein hinreichendes Nahrungsangebot sprechen, muss die Fläche als potentielles Brutgebiet und Durchzugsgebiet der Bechsteinfledermaus betrachtet werden. Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.2.6 ist somit „hoch". ***4. Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung/Schutzbereich Boden und Wasser*** Am 29.10.97. wurden im Kreis Segeberg drei lokale Erdbeben registriert. Das Epizentrum lag vermutlich zwischen den Ortschaften Quaal und Schieren.Als Auslöser ist ein untergründiges Verbruchereignis zu vermuten. Die Stärke des Bebens (Magnitude von 1,5 mL) kann z.B. durch einen 1m tiefen Sturz eines 500t schweren Anhydritblocks erklärt werden. Offensichtlich lassen die besonderen geologischen Formationen und Verbindungen im Bereich um den Segeberger Kalkberg derartige Ereignisse zu. Es ist zu befürchten, dass die aufwendigen Gründungsarbeiten, sowie der Betrieb der WEA in diesem Gebiet zu weiteren Ereignissen führen. Das Konfliktrisiko ist daher als „hoch" zu	

bewerten. Umfangreiche geologische Gutachten zur Bestätigung einer diesbezüglichen Unbedenklichkeit sind dringend erforderlich. ***5. Schutzbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter*** Der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region führt zu einer schleichenden und immer manifester werdenden Zerstörung unseres über Jahrhunderte gewachsene Landschaftsbildes. Er nimmt uns Heimatgefühl und Identität. Anders als punktuelle bzw. lokale Umweltkatastrophen zieht sich die Umweltzerstörung durch den Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein über Jahre hinweg. Dessen Auswirkungen sind jedoch deutlich absehbar gravierender, da er auf breiter Fläche stattfindet und damit Rückzugs- und Lebensräume zerstört. Die [redacted] in Steinbek ist im Februar vom Schattenwurf der Anlage WEA2 PR3_SEG_035 betroffen. Außerdem wache ich seit Monaten mit Kopfschmerzen und einem Druck im Ohr auf. Nur bei bestimmten Wind, wenn vor den Windkraftanlagen ein Brummen ausgeht Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Gründe wird der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Weede/ Schieren im Regionalplanentwurf nicht zugestimmt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3408, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich meine es gibt genug Windräder in S-H. An sensiblen Flächen, wie Biosphärenreservate sollen keine "Riesenräder" gebaut werden. Die Kraniche, Graugänse, Kleinvögel usw. die im Frühjahr und Herbst hier durchziehen, sollen nicht "zerhäckselt" werden, damit auch unsere	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft.

Nachkommen noch ein wenig intakte Natur haben. Auch ist der Lärm für die Menschen krankmachend. Also NEIN, zu neuen Großwindrädern! Es gibt bei Neubauten genug alternative kleine, leise Windräder oder andere Anlagen (Solar, Photovoltaik) um Energie zu produzieren.	Bzgl. Naturschutz: Die Schutzgebietstypen zum Schutz und Erhalt von Landschaft, Ökosystem und Artenvielfalt werden im maßgeblichen Kriterienkatalog berücksichtigt, der die Grundlage für die Ermittlung der Potenzial- und somit in Folge dessen der Vorranggebietskulisse gebildet hat. Es wird dahingehend auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Da die Stellungnahme keiner konkreten Fläche zugeordnet wurde, kann der Aspekt des Vogelschutzes hinsichtlich der Relevanz nicht vertieft werden. Bzgl. Lärm durch WKA: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Bzgl. des geforderten Ausbaus anderer erneuerbarer Energieformen: Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.
Gruppe **ID: G3406, Datum: 30.06.2017**	

(3406, Datum: 30.06.2017| 3413, Datum: 30.06.2017)	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Stellungnahme der Bürgerinitiative Lebenswertes Auenland (Föhrden-Barl, Hingstheide, Hitzhusen, Weddelbrook, Wrist)
 	
1. <u>PR3_STE_071</u>
 	
Wir lehnen die Ausweisung dieser Fläche als Windeignungsgebiet im gesamten Umfang ab. Folgende Gründe sprechen eindeutig dagegen:
 	
• Die Fläche liegt in einem Bereich, der im Rahmen der A20-Grünbrückenplanung Hasselbusch als Verbundkorridor u.a. für das
 	
Rotwild ermittelt wurde. Die Aufstellung von Windkraftanlagen in diesem Bereich würde erhebliche Beeinträchtigungen in Hinblick auf die Ziele der geplanten Grünbrücke bedeuten
 	
• Ing. Marcus Meißner weißt in seinem neuen Gutachten (Auswirkungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf den großräumigen Lebensverbund für den Rothirsch in Schleswig-Holstein, Sep. 2016, Seite 17) auf das Ausschlusskriterium für Windkraft in diesem Gebiet hin
 	
• Vogellebensräume gemäß Tabelle 1 des Helgoländer Papiers, insbesondere
  o Rotmilan, Kornweihe, Sumpfohreulen
 	
• Brutplätze gemäß Tabelle 2 des Helgoländer Papiers
  o Weißstorch, Kornweihe, Kiebitz, Uhu
 	
• Dokumentierte, regelmäßige Sichtung des Seeadlers
 	
• Dokumentierte Rast von 81 Exemplaren des großen Brachvogels
	Die Fläche PR3_STE_071 wird als Vorranggebiet übernommen (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.
	
	Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren, auch unter Einbeziehung eines im Rahmen der Stellungnahmen von Befürwortern der Fläche eingereichten Gutachtens, hat ergeben, dass nur der Flächenteil westlich der Freileitung außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt und nur hier eine Flächenausweisung möglich ist. Für die anderen Bereiche bestünde aufgrund der Riegelwirkung ein zu hohes Konfliktrisiko.
	
	Belange des Natur- und Artenschutzes, insbesondere der Vogelschutz, sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Es konnten keine hohen Konfliktrisiken festegstellt werden.
	
	In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären.
	
	Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich

• Dokumentierte, wiederholte Sichtung großer Gruppen von über 200 Kranichen (Frühjahr und Herbst) • Dokumentierte wiederholte Sichtung von 23 Zwegschwänen und 50 Singschwänen • Dokumentierte Rast und Nahrungsaufnahme von über 200 Blässgänsen • Durch die neue Koalition werden neue Mindestabstände von einzelnen Wohnhäusern zu den WKA von mind. 500m festgeschrieben. Dies ist bei dieser Fläche nicht der Fall.	verzichtet.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3402, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: STN PR3-SEG-022 MM.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, in der Anlage zu dieser Mail senden wir Ihnen form- und fristgerecht die Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein (Sachthema Wind) mit Anlagen. Einer Eingangsbestätigung sehen wir entgegen und verbleiben Mit freundlichen Grüßen Magnus Maack	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_022 wird im Ergebnis nicht übernommen. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Dem Wunsch des Einwenders wird damit nicht gefolgt.

Gruppe

ID: GM8938, Datum: 30.06.2017

(M6829, Datum: 26.06.2017| M8938, Datum: 26.06.2017)

Angehängte Dateien: PR_III_3-0654-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Der Ministerpräsident des Landes Schleswig — Holstein Abteilung Landesplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Sehr geehrte Damen und Herren der Landesplanung Wind,	Die Landesplanung kommt aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 1 km und 1,5 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Eine Flächenausweisung ist hier möglich. Für die Fläche OHS_072 bedeutet das: Der Teil westlich der A1 entfällt aufgrund des jetzt geltenden 1.000 m-Abstandes zwischen Ortslagen und unbebauten Flächen. Der Teil östlich der A1 kann übernommen werden, weil hier aufgrund des reduzierten Beeinträchtigungsbereiches eine ausreichend große Fläche verbleibt. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich.

als Landeigentümer und Landwirt in der Gemeinde Ratekau, möchten wir eine Stellungnahme für die derzeitig abgelehnten Potenzialflächen PR3 OHS 072 westlich der BAB 1 abgeben. Die Potenzialfläche PR3 OHS 072 wurde bereits 2012 in den Regionalplänen als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen. Für den Windpark wurde von der Gemeinde Ratekau ein Aufstellungsbeschluss zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und ein B- Plan (B — Plan Nr. 93) gefasst und eine frühzeitige Träger — und Bürgerbeteiligung durchgeführt. Bei den Info — Veranstaltungen mit den Bürgern, fand die Windparkplanung große Zustimmung. Es wurden bereits umfangreiche Gutachten für Umwelt/Natur-und Vogelschutz in Auftrag gegeben, die beweisen, dass nur eine geringe Belastung durch den geplanten Windpark stattfinden wird. Abstände zur Wohnbebauung werden eingehalten. Der Regionale Grünzug wird nur am Rand, neben der BAB 1 berührt. Durch die bereits bestehende BAB 1 und die geplante Hinterlandanbindung durch die DB, ist die Potenzialfläche PR3 OHS 072 ideal für einen Windpark geeignet, da bereits eine große Vorbelastung besteht und keine weiteren Belastungen zu erwarten sind. Vögel und Tiere werden diesen Bereich meiden und sich neue Rückzugsgebiete (Lenkungsflächen) suchen, die bereits an andere Stelle vorhanden sind. Unter diesen Voraussetzungen, ist es uns daher völlig unverständlich, dass die Potenzialfläche PR3 OHS 072 im Jahr 2016 aus den neuen Regionalplänen gestrichen wurde. Wir sehen daher bei der Landesplanung Abwägungsfehler bei der Nichtausweisung der Potenzialfläche PR OHS 072 und fühlen uns in unseren Eigentumsrechten verletzt und benachteiligt. Rechtliche Schritte sind daher zu prüfen. Bis zum heutigen Tage sind den betroffenen Eigentümern und der Bismarck-Wind GmbH & Co. KG hohe Planungs -und Gutachterkosten entstanden, die nicht vergebens sein sollen. Wir bitten Sie daher, die Ausweisung der Potenzialfläche PR3 OHS 072 westlich der BAB 1 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorrangfläche wieder aufzunehmen. Als Eigentümer und aktiver Landwirt in der Gemeinde Ratekau unterstützen wir die Windkraft, da wir für eine saubere Energie sind und den Klimawandel dringend aufhalten wollen. Mit freundlichen Grüßen	

Gruppe

ID: G3404, Datum: 30.06.2017

(3404, Datum: 30.06.2017| 3405, Datum: 30.06.2017)

Stellungnahme	Erwiderung
Ich bin gegen den Bau von weiteren WKA auf diesem "Vorranggebiet", da das nahe gelegene Erholungsgebiet (in westlicher Richtung=Wald und charakteristischer Landschaftsraum der Geest) durch die bestehenden 10 WKA bereits stark beeinträchigt ist. Dieses Naherholungsgebiet dient außerdem vielen (seltenen) Vogelarten (Uhu) als Lebensraum. Wiesenvögel, wie der in seiner Art stark bedrohte Kiebitz, nisten dort ebenfalls. Auf ein dem Vorrangebiet angrenzenden Gehöft siedeln sich erfreulicherweise gerade wieder Störche an. Dieser für Mensch und Natur so wertvolle Lebensraum muß unbedingt geschützt werden	Durch eine begrenzte Vorranggebiets-Auswahl aus den Potenzialflächen in diesem Raum wird die Gesamtbelastung in der Region auf einem vertretbaren Maß gehalten. Kleinere Erweiterungen werden entgegen der Auffasung des Einwenders noch für vertretbar gehalten. Die geschilderten Beobachtungen von Vögeln sind räumlich zu unkonkret und können so vor Ort nicht hinreichend überprüft werden. Neue Erkenntnisse zur Einstufung der geplanten Vorrangfläche auf Ebene des Regionalplans können daraus nicht abgeleitet werden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen abschließende artenschutzrechtliche Beurteilungen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3403, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: Beschlussvorlage Schrum.pdf

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	Erwiderung
Betreff: Vorgänge im Amt Mitteldithmarschen: **Kommunalaufsichtsbeschwerde gegen die Gemeinde Schrum als amtsangehörige Gemeindedes Amtes Mitteldithmarschen** wir bereits tel. heute besprochen, Schilderung von Teilen des Verlaufs der GV-Sitzung am 28.06.2017, 19:30 Uhr,der Gemeinde Schrum im	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Bzgl. personeller Konstellationen und Verwerfungen in Politik und

Hause des Bürgermeisters der Gemeinde Schrum als öffentlicher Ort, mit der Bitte um Ihre weitere Prüfung Ich bitte Sie dann nach meiner Schilderung, meinen Antrag wegen Verletzung und Missachtung kommunalrechtlicher Vorschriften (siehe Anhang: Befangenheit) aufgrund vorliegender Tatsachen, Sachverhalte und Rechtslagen zu prüfen und stattzugeben. Ich bitte sodann, der Landesplanungsbehörde in Kiel Mitteilung zu machen. Da es sich um eine online-Beteiligung handelt, die das Amt Mitteldithmarschen ausführt, sei bitte der Nachweis zu führen, dass diese Stellungnahme sicher entfernt wird.Für eine Mitteilung an meine Person danke Ihnen im Voraus. **Kommunalaufsichtsbeschwerde gegen die Gemeinde Schrum als amtsangehörige Gemeindedes Amtes Mitteldithmarschen:Ich zeige hiermit an, dass zum Tagesordnungspunkt 4, *Teilaufstellung des Regionalplanes III Sachthema Windenergie; Stellungnahme der Gemeinde Schrum, auf der GV-Sitzung am 28.06.2017, 19:30 Uhr in Schrum ,im Hause des Bürgermeisters, ein Beschluß unter Befangenheit gefasst wurde, denn an der Beratung und der Beschlussfassung haben unter Befangenheit folgende Gemeindevertreter teilgenommen:*** ***Namen dürfen nicht genannt werden***	Verwaltung auf Ebene der Kreise und Kommunen: Es entzieht sich der Zuständigkeit der Landesplanung politische oder persönliche Motivationen auf der Ebene des Kreises oder der Kommunen zu bewerten bzw. diese planerisch zu berücksichtigen. Für konkrete Verdachtsmomente, beispielsweise hinsichtlich Befangenheit im Amt auf kommunaler Ebene o.Ä., ist die jeweilige Kommunalaufsichtsbehörde zuständig. Bzgl. LSG: Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4027, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0673-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
anbei übersende ich Ihnen, meine Stellungnahme zu oben genannter Vorrangfläche hinsichtlich der Errichtung eines Windindustriegebietes. Das Areal liegt ca. 1,2 km von der Ortsmitte des Dorfes Stipsdorf entfernt, an dessen Ortsausgang im Süden, die **Kindersiedlung Stipsdorf** der Heilpädagogischen Kinderheime	Die Fläche wird PR3_SEG_029 in geändertem Zuschnitt übernommen. Kriterien, die den neuen Flächenzuschnitt bedingen, sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser

Bad Segeberg liegt, eine Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung in der Trägerschaft der Norddeutschen Gesellschaft für Diakonie (NGD-Gruppe). Ca. 1 km entfernt von der Vorrangfläche beginnen die Wohnbezirke im Randbereich von Bad Segeberg, einer Stadt mit regem **Kurbetrieb, Herzzentrum, Neurologischem Zentrum, Psychosomatik und weiteren Kliniken für Akutmedizin und Rehabilitation.** Da Windkraftanlagen erwiesenermaßen sowohl Lärm als auch Infraschall und tieffrequenten Schall emittieren [Referenz 1], ist es mir wichtig, darauf hinzuweisen, dass ein Windindustriegebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zu oben genannten Einrichtungen, von der Belastung der Bewohner direkt angrenzender Wohngebiete einmal abgesehen, nicht zu verantworten ist. Wissenschaftliche Studien und Einzelfallberichte [Referenzen 2 bis 6] stützen maßgeblich die Annahme, dass es konkrete, statistisch belegte Zusammenhänge zwischen gesundheitlichen Beschwerden und der Schallemission von Windkraftanlagen gibt. Die Beschwerden nehmen in der Regel mit der Entfernung ab. Die Ursache für die Beschwerden liegt in den **tieffrequenten Emissionen** von Windkraftanlagen, die bei einem nicht geringen Prozentsatz der Bevölkerung zu einer gesundheitlichen Belastung führen (geschätzt 10 bis 30%, bei einem Abstand von bis zu 2.000 Metern). Diese rhythmisch pulsierenden Signale können die für Infraschall extrem empfindlichen Sinneszellen im Innenohr und im Gleichgewichtsorgan beeinflussen. Es werden elektrische Signale ausgelöst, die sich ins Gehirn fortpflanzen, auch wenn die Person einen hörbaren Laut nicht bewusst wahrnimmt bzw. wegen unseres deutlich höhere Frequenzen umfassenden Hörbereichs gar nicht wahrnehmen kann. Diese Mechanismen, führen nach derzeitiger Kenntnis bei den betroffenen Personen (wie oben erwähnt 10-30 % der Bevölkerung) zu einer oder mehreren der folgenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen: Schlafstörungen, erhöhte Adrenalinausschüttung, Stress, panische Angst, erhöhter Blutdruck, Schwindel, Tinnitus und weitere [Referenzen 2, 7 bis 12]. Aufgrund der langfristigen und andauernden Einwirkzeit kommt es über die empfindlichen Sinneszellen zu Sensibilisierung und Bahnung des Signalweges. Auch wenn die nach heutigen Gesetzen und heutigen Normen festgelegte Wahrnehmungs-schwelle unterschritten ist, können dennoch unterhalb jeder Wahrnehmungsschwelle die möglichen pathophysiologischen Mechanismen zu subliminalen (unterschwelligen) Störungen und damit zu gesundheitlichen Auswirkungen führen [Referenz 13].	Stelle sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit

Das für die Schallausbreitung benutzte Berechnungsmodell nach DIN 9613-2, das nur für Anlagen bis zu einer Höhe von 30 Meter zu zuverlässigen Aussagen führt, ist für die modernen Windkraftanlagen nicht geeignet. Die Schallausbreitung wird durch diesen Berechnungsansatz fehlerhaft berechnet, die tatsächlichen Schallemssionen und damit auch Immissionswerte sind höher als die so berechneten [Referenz 12]. Die Einmessungen der Windkraftanlagen nach Inbetriebnahme erfolgen i.d.R. im gedrosselten Modus und bilden nicht die tatsächlichen Belastungswerte ab. Berücksichtigt man die tatsächlichen Randbedingungen (Höhe, atmosphärische Stabilität, Luftschalldämpfungswerte), müssten für heutige Anlagen folgende Abstände festgelegt werden [Referenz 12]: [Tabelle im Originaldokument] Viele Forscher bzw. Mediziner gehen inzwischen davon aus, dass genug Ergebnisse vorliegen, um größere Abstände zwischen Windkraftwerken und Wohnungen festzulegen, siehe hierzu [Referenzen 7, 8, 14, 15; 9 bis 11; 12]. Aus den jüngsten Studien aus Kanada, USA, Australien und aus den in Europa inzwischen bekannten Untersuchungen kann man zweifelsfrei ableiten, dass von Windkraftanlagen gesundheitliche Gefahren ausgehen, wenn angemessene Entfernungen unterschritten sind. Die Mindestabstände in Deutschland (von Bayern abgesehen) sind viel zu gering, um mögliche gesundheitliche Risiken ausschließen zu können. Abgesehen von der gesundheitlichen Belastung der im Emissionsbereich der Anlagen lebenden Menschen, ist die Errichtung eines Windindustriegebietes in unmittelbarer Nähe der Kurstadt Bad Segeberg wegen der potenziellen Auswirkungen auf die dort bestehenden sozialen und medizinischen Einrichtungen nicht vertretbar. Zum einen kann davon ausgegangen werden, dass Erkrankte bzw. eine Rehabilitation benötigende Menschen und insbesondere Kinder sehr anfällig für Schallemission sind. Zum anderen stellt ein solcher infrastruktureller Eingriff in ihre unmittelbare Umgebung für eine Region, für die der Gesundheitssektor auch von essentieller ökonomischer Bedeutung ist, ein hohes wirtschaftliches Risiko dar. Windindustrie und Gesundung, Rehabilitation sowie Erholung sind nicht miteinander vereinbar. Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme	berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Literatur

- Bundesverband für Windenergie (BWE), Hintergrundpapier Infraschall, März 2015: https://www.wind-energie.de/sites/default/files/attachments/page/infraschal1/20150312hintergrundpapier-infraschall-windenergieanlagen.pdf

- Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M.; Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear, 18. August 2014 http://rsos.royalsocietypublishing.org/

- Claire Paller; Exploring the Association between Proximity to Industrial Wind Turbines and SelfReported Health Outcomes in Ontario, Canada, Master thesis, University of Waterloo, Ontario, Canada, 2014

- Steven Cooper; THE RESULTS OF AN ACOUSTIC TESTING PROGRAM CAPE BRIDGEWATER WIND FARM 44.5100.R7:MSC; Prepared for: Energy Pacific (Vic) Pty Ltd, Level 11, 474 Flinders Street, MELBOURNE VIC 3000, Date: 26th Nov, 2014 http://www.pacifichydro.com.auffiles/2015/01/Cape-Bridgewater-Acoustic-Report.pdf oder https://www.wind-watch.org/documents/results-of-an-acoustic-testing-program-cape-bridgewater-wind-farm/

- Michael Bahtiarian, Allan Beaudry; Infrasound Measurements of Falmouth Wind Turbines Wind #1 and Wind #2, February 27, 2015, Prepared by: NOISE CONTROL ENGINEERING, LLC 799 Middlesex Turnpike, Billerica, MA 01821

- A.Swinbanks; MAS Research Ltd, 8 Pentlands Court, Cambridge CB4 1JN, Direct Experience of Low Frequency Noise and Infrasound within a Windfarm Community. 6th International Meeting an Wind Turbine Noise, Glasgow 20-23 April 2015

- Ärzteforum Emissionsschutz Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen (WKA), Okt. 2013

- Ärzte für Immissionsschutz http://www.aefis.de/

- Häkan Enbom; MD, PhD, HNO-Facharzt, Otoneurologe , Spezialist für Erkrankungen des Gleichgewichtsorgans Inga Malcus Enbom; HNO-Facharzt , Allergologin und Spezialistin für Überempfindlichkeitsreaktionen; beide HNO-Klinik Ängelholm,

Schweden Infraschall von Windenergieanlagen— ein ignoriertes Gesundheitsrisiko Deutsche Übersetzung entnommen vonhttp://www.windwahn.de/index.php/krankheit-56/infraschall/schwedische-studie-ueber-infraschall Originaltext im Schwedischen Ärzteblatt vom 06.August 2013: http://www.lakartidningen.se/Opinion/Debatt/2013/08/Infraljud-fran-vindkraftverk---en-halsorisk/[10] A. N. Salt, J.T. Lichtenhan; „Perception-based protection from low-frequency sound may not be enough", InterNoise 2012. http://oto2.wustl.edu/ cochlea/[11]A. **N.** Salt, J.T. Lichtenhan; "How does wind turbine noise affect people?" 2014http://waubrafoundation.org.au/resources/salt-n-lichtenhan-j-t-how-does-wind-turbine-noise-affect-people/ http://waubrafoundation.org.au/wp-content/uploads/2014/04/Salt-Lichtenhan-How-Does-Wind-Turbine-NoiseAffect-People.pdfhttp://www.windwahn.de/index.php/wissen/hintergrundwissen/studien-sammlung-zum-themainfraschall-und-tieffrequenter-laerm o ÄRZTEFORUM EMISSIONSSCHUTZ Bad Orb; Windenergie und Abstandsregelungen, Abstand von Windenergie — eine wissenschaftsbasierte Empfehlung, Bad Orb, 15.12.2014 o Kommentar der Ärzte für Immissionsschutz und des Ärzteforum Emissionsschutz Bad Orb zum Entwurf des „Faktenpapier Windenergie und Infraschall" herausgegeben durch die Hessen Agentur GmbH im Auftrag des hessischen Wirtschaftsministeriums [19], Bad Orb, 17. April 2015 o Vorträge zu Schallemissionen von Windkraftanlagen Dr. med. Johannes Mayer https://www.youtube.com/watch?v=V5ZkfXbXmzo Dr. med. Holger Repp https://www.youtube.com/watch? v=YsqeM0913Ws Dr. Eckard Kuck https://www.youtube.com/watch?v=9MJOFxxiuJg o Studiensammlung zum Thema Infraschall und tieffrequenter Lärm	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3387, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Ich bin gegen den Bau von weiteren WKA im Kreis Dithmarschen, da dieser Kreis bereits (mindestens) 340% seines Eigenbedarfs an Strom produziert und damit m.E. genug für die sog.Energiewende geleistet hat. Zwar weht hier, zumindestens in der Marsch sicher mehr Wind als an anderen Orten im Land - man sollte jedoch nicht vergessen, dass hier auch sehr viele Menschen (von den Tieren ganz zu schweigen) wohnen, die in vielfacher Hinsicht (gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schattenschlag, Nachtbefeuerung, Lärm der Rotoren, Infraschall, Wertverlust des Grundeigentums usw.) unter dieser Entwicklung leiden müssen. Nur weil in letzter Zeit an der Westküste schon so viele WKA aufgestellt wurden, bedeutet dies nicht, dass die "Windkraft" von den Bürgern dort akzeptiert oder gar begrüßt wird. Es ist ja bekannt, dass ein Großteil der Anlagen ohne Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. Mitbestimmung der betroffenen Anwohner genehmigt wurde - ganz im Interesse der wenigen Profiteure, die als Landbesitzer **und** Gemeindevertreter zusammen mit einem "wohlgesonnenen" Bürgermeister zu ihrem finanziellen Vorteil entscheiden können. Es kann/darf nicht sein, dass einige Wenige sich auf Kosten vieler Anderer bereichern!	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Bzgl. gesundheitlicher Aspekte im Zuge des WKA-Betriebs: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Dort wird ebenso auch die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) wird ebenfalls in dessen Zuge sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Bzgl. Wertminderung von Immobilien und Grundstücken im Zuge des WKA-Ausbaus: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen

	rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Bzgl. der geäußerten Kritik hinsichtlich der Profit- und Belastungsverteilung: Die Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Sie kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3401, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wir leben auf einen Aussiedlungshof direkt an der Fläche in Norderheistedt.Wir sind gegen eine Vergrößerung des bestehenden Windeignungsgebietes in südlicher Richtung Die bestehenden Anlagen sind ca 1 km entfernt und sind teilweise gut zu hören . Nach der	Es bleibt bei der verkleinerten Flächenausweisung im Umfang des ersten Entwurfes. Auch wenn hier rein rechnerisch keine Umzingelung mit hohem Konfliktrisiko vorliegt, so sollen gleichwohl neue deutliche Riegelbildungen in

Planung soll das neue Gebiet bis auf 400 Meter an unser Gehöft gehen . Das würde den Geräuschpegel für uns stark erhöhen, und wir befürchten das die Geräusche unser Leben beeinträchtigen. Auch befürchten wir einen Wertverlust unseres Wohnhauses. Unseren Wissens nach gibt es auch einen Schutzstreifen (Biotopverbundsystem Broklandsau) an der Au. Wir verstehen daher nicht warum das Gebiet bis an die Broklandsau geht.	diesem ohnehin stark belasteten Raum vermieden werden. Zum Thema Wertverlust Immobilien: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Zum Thema sinkende Lebensqualität: Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der

	Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3400, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: 30_05_2017_Plan_zur_Stellungnahme_Schrum_Welmbuettel.pdf** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Vorgänge im Amt Mitteldithmarschen: Der Kernbereich des CL muss zwingend und schnellstmöglich zumindest ein weiches besser und der Sache gerechter ein hartes Tabukreterium werden!!! Die Einzeichnung in der Karte ist seit Jahren CL und nach dem neuen Gutachten ebenfalls als solcher verifiziert worden. Es kann nicht sein, das aus lauter Profitgier der Landschaftsschutz weichen soll. Das Gebiet befindet sich im LSG (Hohe Geest) in Sicherstellung, welches nun von potentiellen Windkraftanlagenerbauern torpediert wird. Auf breiter Fläche zerstört die Energiewende Kulturlandschaften und Wälder. Im Namen des Klimas werden seltene Vögel geopfert und Idyllen in Industrieparks verwandelt. Umweltpolitiker applaudieren zusammen mit der Lobby der erneuerbaren Energien.	Zur Hochstufung von Abwägung zum harten Tabu: Der Ansicht wird nicht gefolgt. Als hartes Tabu können nach Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11. April 2013 (Az. 4 CN 2/12) nur solche Gebiete gelten, in denen Windenergienutzung faktisch ausgeschlossen oder gesetzlich verboten ist. Das trifft auf das benannte Kriterium nicht zu. Zur Hochstufung von Abwägung zu weichem Tabu: Die Landesplanung hat sich bewusst entschieden, dieses Kriterium in der Abwägung zu belassen, um im Einzelfall entscheiden zu können, ob Windenergienutzung innerhalb eines solchen Bereiches zulässig sein kann oder nicht. Die theoretisch denkbare Hochstufung zu einem weichen Tabukriterium würde den verbleibenden Abwägungsspielraum so stark einschränken, dass eine echte Abwägung, um substanziell Raum zu schaffen, faktisch nicht möglich und das Ermessen auf null reduziert wäre. Ein solcher Abwägungsfehler ist zu vermeiden.

Und die Menschen, die dort leben können nur zusehen wie ihre Heimat, ihr Lebensraum und die Natur zerstört wird.	Durch eine begrenzte Vorranggebiets-Auswahl aus den Potenzialflächen in diesem Raum wird die Gesamtbelastung in der Region auf einem vertretbaren Maß gehalten. Kleinere Erweiterungen werden entgegen der Auffasung des Einwenders noch für vertretbar gehalten. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor. Eine neu entstandene Potenzialfläche in der Gemeinde Tellingstedt wird nicht übernommen, um Umfassungssituationen zu vermeiden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3870, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0293.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] **Beteiligungsverfahren zu den Regionalentwürfen III** **Vorranggebiet PR3_STE_090 bei Bahrenfleth** Sehr geehrte Damen und Herren, ich zeige an, dass ich anwaltlich die rechtlichen Interessen des [redacted] vertrete. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich zugesichert. Mein Mandant plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen, die in ihrer Größe und Leistung in etwa den der Landesplanung zugrunde liegenden Referenzanlagen entsprechen. Die Standorte befinden sich in der Nähe der Ortschaft Bahrenfleth auf einer Fläche innerhalb der abgelehnten Potenzialfläche PR3 STE 090. Vor diesem Hintergrund bat mich meine Mandantschaft im Zuge des	Die Fläche PR3_STE_090 wird in der bisherigen Abgrenzung beibehalten. Für gewünschte Erweiterungen wird unter Berücksichtigung der Denkmalbelange (Kulturdenkmale und Silhouette des Ortes Krempe) kein Raum gesehen. Gleichzeitig wird die bisherige Ausweisung und Bebauung entgegen der Auffasung des Kreises noch als mit den Denkmalbelangen vertretbar angesehen. Somit kann dem Wunsch der Stellungnahme nach Ausweisung der Fläche entgegen gekommen werden. Allgemeine Kritik am gesamträumlichen Plankonzept: Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über Vor-ranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur mit einem Gesamtkonzept abgestufter Kriterien.

Regionalplanaufstellungsverfahrens um Stellungnahme (Einwendung). Regionalpläne sind auf der Grundlage planerischer Abwägung zu beschließen, § 7 Abs. 2 S. 1 ROG, wobei sich Vorgaben für die Abwägung aus den Raumordnungsplänen für die Länder ergeben können, aus denen die Regionalpläne zu entwickeln sind, § 8 Abs. 2 S. 1 ROG (Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl., Rn. 165). Der Träger der Regionalplanung hat die für Windenergieanlagen ungeeigneten Standorte auszugrenzen und im Anschluss an die Bestandsaufnahme eine Auswahlentscheidung zwischen den nach Zahlen und Größe geeigneten Standorten zu treffen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung und andererseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat. Die Darstellung von Konzentrationszonen besitzt die ihr zugedachte Ausschlusswirkung nur dann, § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, wenn ihr ein schlüssiges Plankonzept für den gesamten Außenbereich zugrunde liegt (BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, 4 C 4.02, juris). So muss die Raumordnungsentscheidung nicht nur darüber Auskunft geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 2/11, juris, Rn. 9). Ein Fehler hinsichtlich der Ausweisung eines einzelnen Gebietes führt zur Gesamtunwirksamkeit der Windenergieplanung, weil ein Windenergiekonzept mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht teilbar ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 15.11.2016, 3 L 144/11; BVerwG, Urteil vom 18.08.2015, 4 CN 7/14, juris, Rn. 14). Meine Mandanten können sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private und gemeindliche Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Die Frage, ob somit vor der Ausweisung von Konzentrations- und Ausschlusszonen zu ermitteln ist, welche Eigentümer von Grundstücken im Planungsraum an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen interessiert sind, wird in der Literatur einhellig bejaht (Gatz, a. a. 0., Rn. 172). Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des planerischen Instrumentes, hier also der Regionalplanung, sind auch vorhandene Detailkenntnisse einzuarbeiten und nicht einem Konflikttransfer in das sich anschließende Genehmigungsverfahren vorzubehalten (BVerwG, Beschluss vom 24.03.2015, 4 BN 32/13, juris). <u>I. Individuelle Einwendungen meiner Mandantschaft:</u>	Forderung nach verstärkter Nutzung alternativer erneuerbarer Energieformen (z.B. Solarenergie, Bioenergie) und Berücksichtigung dieser in der Planung: Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.

Die abgelehnte Potenzialfläche 090 weist mit ihrer Gesamtfläche von 254,3 ha *"keine Überschneidungen mit hohem Konfliktrisiko"* auf. Die Standorte der abgelehnten Potenzialfläche sind vorbelastet durch bereits vorhandene Windenergieanlagen innerhalb des kleinen, nun offensichtlich vorgesehenen Vorranggebietes im Nordosten der Potenzialfläche. Dort verläuft auch eine Hochspannungsleitung, im übrigen ist laut Regionalplan das Gebiet ausgewiesen *„mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe",* ein solcher Rohstoff könnte auch Windenergie sein. Belange des Denkmalschutzes vermag ich nicht zu erkennen, weder sehe ich in der näheren Umgebung Baudenkmäler, Bodendenkmäler oder Naturdenkmäler, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatsgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse bestehen könnte (Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Kommentar, § 35 BauGB, Rz. 95). Hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen, bedarf es einer sogenannten nachvollziehbaren Abwägung. Dabei ist der Zweck des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 BauGB dem öffentlichen Belang des Denkmalschutzes im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB gegenüberzustellen (Maslaton, Windenergieanlagen, Rechtshandbuch, S. 41). Da Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert und grundsätzlich zulässig sind, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen, bewirkt diese Privilegierung ein erheblich stärkeres Durchsetzungsvermögen gegenüber etwaigen von dem Vorhaben lediglich berührten öffentlichen Belangen (OVG Bautzen, Urteil vom 22.06.2006, 1 B 707/01, juris). Daher muss in die Abwägung auch an dieser Stelle insbesondere das Gewicht berücksichtigt werden, welches der Gesetzgeber dem privilegierten Vorhaben im Außenbereich zugesprochen hat, so dass nicht jede bloße Beeinträchtigung zur Unzulässigkeit des Vorhabens führt (BVerwG, Urteil vom 13.12.2001, 4 C 3.01, Baurecht 2002, 751). Zudem ist das öffentliche Interesse an der Erschließung erneuerbarer Energien mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung der widerstreitenden Interessen im Rahmen des § 35 BauGB einzustellen. Gerade weil das Staatsziel des Klimaschutzes in Art. 20 a GG verankert ist, ist dieser als grundsätzlich dem Denkmalschutz vorrangiger Belang zu berücksichtigen (VGH Mannheim, Urteil vom 01.09.2011, 1 S 1070/11, juris). Nur grobe Verstöße gegen den Denkmalschutz sind eine *„besondere, erhebliche Beeinträchtigung"* eines Denkmals und können das Entgegenstehen eines öffentlichen Belangs rechtfertigen (OVG Lüneburg, Urteil vom 21.04.2010, 12 LB 44/09, juris). Solche vermag ich nicht zu erkennen. II. Grundsätzliche Einwendungen: Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass eine rechtssichere, gerichtsfeste Regionalplanung auf dem Fundament des besagten schlüssigen Plankonzeptes für den Außenbereich auch im Interesse meiner Mandantschaft sowie aller Bürger Schleswig-Holsteins ist, erhebe ich	

darüber hinaus folgende grundsätzliche Einwendungen. 1. Stolpersteine im Beteiligungsverfahren Nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, *„soweit sie auf die jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen",* fehlt es an dieser Voraussetzung, kann es sich bei einer einzelnen Festlegung nicht um ein Ziel der Raumordnung handeln, das nach § 4 Abs. 1 ROG qualifizierte Bindungen auslöst (Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, Kommentar, § 7 ROG, Rn. 22). Die Abwägungsdogmatik, die im wesentlichen der gemeindlichen Bauleitplanung zumindest ähnlich ist, besteht aus der Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung (Hoppe, DVBI. 2003, 697). § 10 Abs. 1 S. 1 ROG gewährleistet, dass *„die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen"* im Beteiligungsverfahren die Gelegenheit bekommen, ihre Stellungnahmen abzugeben, das Raumordnungsgesetz unterscheidet hierbei nicht, von wem diese Stellungnahmen stammen und zu welchen Belangen sie abgegeben worden sind (Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, Kommentar, a. a. 0., § 10 ROG, Rn. 19). Da grundsätzlich alle städtebaulich relevanten Belange bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, die der Plangeber kennt oder hätte kennen müssen, müssen nach Auffassung des Unterzeichners grundsätzlich auch anonyme Stellungnahmen und überhaupt jede Stellungnahme, unerheblich, aus welcher Quelle sie stammt, Berücksichtigung finden, sofern sie der Sache nach einen städtebaulich relevanten Kern enthält. Dies scheint auf den ersten Blick das Beteiligungsverfahren unter BOB-SH geradezu mustergültig sicherzustellen, da jeder Einwender, auf welchem Wege auch immer, mit seinen Ansichten Eingang in die zentrale Auswertungsdatenbank findet. Stellungnahmen von Privatpersonen sollen in der Synopse anonymisiert werden, 5.2. der Planungsdokumente zum BOB-SH-Verfahren. Zu den Einwendern gehören grundsätzlich auch die Kommunen, deren Detailwissen besonders gefordert ist und die deswegen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens durch einen Hinweis auf den demokratisch legitimierten Bürgerwillen für oder gegen die Errichtung oder den Ausbau der Windenergie auf ihrem Gebiet eine gesonderte Überprüfung des Sachverhalts veranlassen können. Zwar ist der *„Gemeinde /Bürgerwillen als solcher'* kein abwägungserheblicher Belang, da er auf einer Ja-Nein-Entscheidung beruht, die keine Belange ausgleichen kann (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.01.2015, 1 KN 6/13 und 1 KN 7/13, juris). Zumindest aber ist er ein Indiz für objektive, bislang nicht ins Verfahren	

eingebrachte Gesichtspunkte, die nach geltendem Recht als zu beachtende Kriterien in den Abwägungsprozess einzustellen sind, wie es unter Z. 5.1. des Planungsdokumentes zum Online-Beteiligungsverfahren nach meiner Auffassung richtig heißt. Der Gemeinde-/Bürgerwille darf also zumindest hinterfragt werden. Allerdings dürfen nach Auffassung des Innenministeriums als oberste Kommunalaufsichtsbehörde Gemeinden keine Stellungnahmen abgeben, wenn an ihnen befangene Gemeindevertreter mitgewirkt haben. Dies ist in hohem Maße der Fall dort, wo Bürgerwindparks entstanden sind, an denen sich dann regelmäßig auch die Gemeindevertreter als Kommanditisten beteiligt haben. In einem mir vorliegenden Schreiben des Innenministeriums vom 13.03.2017 sowie einem Erlass vom 12.04.2017 wird dies mit einer Änderung der Gemeindeordnung vom 03.08.2016 (GVOBI. Seite 788) begründet, dort sei die im Jahr 2012 in die Gemeindeordnung eingeführte Legaldefinition des unmittelbaren Vor- oder Nachteils gestrichen worden, es sei damit durch den Gesetzgeber deutlich gemacht worden, dass für die Frage der Befangenheit nicht mehr starr an einem engen kausalen Zusammenhang zwischen der ehrenamtlichen Tätigkeit und dem Vor- und Nachteil abzustellen sei, vielmehr komme es vor dem erkennbaren Ziel der Regelung, das Vertrauen in eine unvoreingenommene Verwaltung zu stärken, darauf an, ob bei objektiver Betrachtung bei einzelnen Gemeindevertretern ein individuelles Sonderinteresse anzunehmen ist. Wörtlich heißt es in dem an mich gerichteten Schreiben: *„Da sich Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die letztlich von der Ausweisung von Flächen für Windkraft in den Regionalplänen profitieren, jeglicher Tätigkeit im Rahmen ihres nahen Ehrenamtes zu enthalten haben, dürfen sie auch nicht an der Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme im Onlinebeteiligungsverfahren mitwirken".* Ich persönlich vertrete gemeinsam mit der Kommentarliteratur eine andere Rechtsauffassung, da es ähnlich wie bei Flächennutzungsplänen an der Unmittelbarkeit der Letztentscheidung fehlt (Bracker/Dehn, Gemeindeordnung; Kommentar, 11. Auflage, § 22 GO, Rn. 6). Ist jedoch die vertretbar begründete Rechtsauffassung der Obersten Kommunalaufsichtsbehörde richtig, müssen etliche Einwendungen aus dem Abwägungsmaterial aussortiert werden, und seien sie noch so richtig. Das kann zu einer Schieflage des Abwägungsmaterials führen, außerdem zu weiteren Zeitverzögerungen, da eingehende Stellungnahmen der Gemeinden im Rahmen des TOB-Verfahrens auf ihre Unbefangenheit hin überprüft werden müssen und gegebenenfalls der betroffenen Gemeinde die Möglichkeit zu geben ist, einen sogenannten Beauftragten nach der Gemeindeordnung zu bestellen, § 127 GO. 2. Fortfall bestehender Eignungsgebiete Eines der umstrittensten Themen der sich abzeichnenden Regionalplanung ist der Fortfall zahlreicher, in den alten Regionalplänen bestehender Eignungsflächen, die mit	

Windenergieanlagen bereits bebaut sind. Nach Schätzungen des Bundesverbandes Windenergie werden sich etwa 1.300 Windenergieanlagen nunmehr außerhalb von Vorranggebieten befinden. Gerade 58 % der Bestandsanlagen befinden sich innerhalb der derzeit im Entwurf befindlichen Vorranggebiete. Zwar genießen sie Bestandsschutz, können aber nach Ende ihrer Lebensdauer zumindest an diesen Standorten nicht mehr erneuert werden. Dem trägt die Landesregierung insofern Rechnung, als 3.124 ha, also 0,2 % der Landesfläche, als Vorranggebiete geschaffen werden ausschließlich für Repowering-Anlagen. Auch die Landesregierung geht davon aus, dass die Umzugsmöglichkeiten für Bestandsanlagen begrenzt sind. Hier könnte sich schon im Ansatz ein Abwägungsfehler befinden. Schon die alten Vorranggebiete waren Ergebnis eines Abwägungsvorganges. Sie sind teilweise seit vielen Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, die ihre nähere Umgebung bereits prägen und bei der Bevölkerung in der Regel Akzeptanz finden, insbesondere dann, wenn es sich um Bürgerwindparks handelt. Diese bestehenden Windparks sind infrastrukturell erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung angeht, als auch vor allem das Stromnetz. Der örtliche Netzbetreiber hat in erheblichem Umfang in den Ausbau seiner Übertragungsnetze investiert und beispielsweise Umspannwerke für viele Millionen Euro errichtet. Entfallen diese Vorrangflächen, müssen sie woanders neu geschaffen werden, was nun auch die Windenergieanlagengegner bedenklich finden. Ich halte den Fortfall bestehender Vorranggebiete auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht für zielführend. Neue Windenergieanlagen müssen sich am Ausschreibungsverfahren beteiligen. Angesichts der sinkenden Gewinne ist es kontraproduktiv, Bestandsanlagen umsiedeln lassen zu wollen. Denn: Zum einen müssen die Verpächter der Altstandorte abgefunden werden, zum anderen explodieren in den neuen Repowering-Vorrangflächen gerade die Preise. Die Grundstückseigentümer dort wissen genau, wie knapp ihre Repowering-Flächen sind. Auch bei den Gemeinden, die nach § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet sind, ihre Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen (BVerwG, Beschluss vom 15.03.1989, 4 NB 10.88, E 81, 307) stößt dies auf Skepsis, sie müssen nun vermehrt mit dem Zuzug auswärtiger Investoren rechnen, die sie nicht unbedingt haben möchten. Bürgerenergiegesellschaften sind wegen ihrer Definition aus EEG-rechtlichen Gründen nur bedingt umzugstauglich. So war in den vorangegangenen Regionalplänen intensiv die Eignung dieser Vorranggebiete einem Abwägungsvorgang unterzogen worden, dessen Ergebnis nun, wegen vergrößerter Abstandsflächen offensichtlich als fehlerhaft deklariert wird. Dabei sind die Bestandsgebiete seit vielen Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, die die Eigenart der näheren Umgebung bereits prägen und die in der Bevölkerung ihre Akzeptanz gefunden haben. Viele dieser	

Gebiete sind mit Bürgerwindparks bebaut und dienen als Kapitalanlage für die ortsansässige Bevölkerung. Diese Bestandsanlagen sind infrastrukturell erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung angeht, als vor allem auch das Stromnetz, sowohl örtlich, regional als auch überregional. Der örtliche Netzbetreiber hat in erheblichem Umfang in den Ausbau der Übertragungsnetze investiert und in oder an den Vorranggebieten Umspannwerke errichtet. Dieser Netzausbau wird gerade derzeit unter Hochdruck betrieben, da die Netzbetreiber und letztlich die Verbraucher für sogenannte Einspeisemanagementmaßnahmen allein in 2014 allein in Schleswig-Holstein rund 109.000.000,00 € an die Anlagenbetreiber zahlen mussten (Faktenpapier *„Abregelung von Strom aus erneuerbaren Energien und daraus resultierende Entschädigungsansprüche in den Jahr 2010-2014"* des MELUR und der Schleswig-Holstein Netz AG in Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH vom 18.12.2015). Selbst aus Sicht der Windenergieanlagengegner wird ins Feld geführt, dass das landespolitische Ziel, 2,0 % der Landesfläche als Windeignungsflächen zur Verfügung zu stellen, durch den Fortfall von Bestandsvorranggebieten nicht erreicht werden kann oder nur unter der Maßgabe erreicht wird, dass die künftig fortfallenden Windvorranggebiete an anderer Stelle neu ausgewiesen werden müssen, während in den alten, für unwirksam erklärten VVindvorrangflächen die Bestandsanlagen auf unabsehbare Zeit weiterbetrieben werden müssen. Auch wird möglicherweise übersehen, dass die Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen im Rahmen der ihnen erlaubten Feinsteuerung (Gatz, aaO., Rn. 65) Höhenbeschränkungen in den Repoweringflächen festsetzen können, die ein Hindernis für das Repowering von Windkraftanlagen werden können (Rehfeldt/Gerdes, Potenzialanalyse *„Repowering in Deutschland',* S. 34). So ergab eine Untersuchung für Eignungsräume in Schleswig-Holstein, dass die zum Untersuchungszeitpunkt durch Repowering maximal mögliche Steigerung des Energieertrages um den Faktor 4,3 aufgrund von Höhenbegrenzungen maßgeblich reduziert und nur noch eine wirtschaftlich wenig attraktive Steigerung um den Faktor 1,7 erreicht würde (Grunwald/Ramsel/Twele, Einschränkungen für das Repowering unter Berücksichtigung der genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen, Seite 21, 32). Die besagte Studie aus dem Jahr 2005 konnte zwangsläufig noch nicht die zum 01.01.2017 in Kraft getretenen EEG-rechtlichen Änderungen mit dem Wegfall der EEG-Förderung zu Gunsten eines Ausschreibungsverfahrens berücksichtigen. Bereits jetzt richten sich die Windenergieanlagenbetreiber auf diese neue Rechtslage ein, indem sie jetzt schon Ersatzteile für die Bestandsanlagen beschaffen, um auf diese dann in einigen Jahren zurückgreifen zu können und so die Bestandsanlagen möglichst lange und deutlich über den 20-jährigen Förderzeitraum des EEG hinaus betreiben zu können. Mirliegen Gutachten von Enercon und Senvion vor, die eine Lebensdauer einer Anlage bei guter	

Wartung von 40 Jahren prognostizieren. Der Bundesverband Windenergie bietet Fachseminare an, wie Windkraftanlagen möglichst lange betrieben werden können. Diese Anlagenbetreiber können sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. So hat auch das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass der Planungsträger insbesondere das Interesse der Anlagenbetreiber an einem Austausch älterer Anlagen oder einer Neuanordnung im Zuge eines Repowering in der Abwägung zu berücksichtigen hat (BVerwG, Urteil vom 24.01.2008, 4 CN 2/07, juris; Spitz, Planung von Standorten für Windkraftanlagen 2016, S. 170). Schon die Erkennbarkeit des Interesses am Repowering wegen der öffentlichen Diskussion um die Förderung erneuerbarer Energien sowie wegen der vom Bundesgesetzgeber veranlassten Förderung der Windenergie durch das EEG und § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB muss den Planungsträger veranlassen, das Repowering als eigenen Abwägungsbelang in die Planung von Konzentrationszonen einzustellen (Mayer, EurUP 2009, 236 - 241). Dies gilt um so mehr, wenn für die bestandsgeschützten Altanlagen ein Regionalplan bestand und die Altanlagen diesen Festlegungen entsprechen. Auch wenn die Nutzung der Altanlagen nach den Grundsätzen des Bestandsschutzes geschützt ist, spricht für diese Überlegung, dass die Anlagenbetreiber in vielen Fällen im Vertrauen auf eine regional planerische Absicherung Investitionen getätigt haben, die sich nicht nur auf konkrete Windkraftanlagen, sondern auch auf eine langfristige Nutzung des Standorts insgesamt beziehen. Zu denken ist beispielsweise an die Kosten für Zuwegung und Netzanschluss, an Zahlungen für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen sowie langfristige Verträge mit Grundstückseigentümern und dingliche Absicherungen (Mayer, a. a. 0.). Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Aufhebung einer raumordnerischen Konzentrationszone zu Entschädigungsansprüchen der Anlagenbetreiber nach § 42 Abs. 1 BauGB führt. Einigkeit besteht in Rechtsprechung und Literatur insofern, als die erstmalige Festlegung einer Konzentrationszone mit gleichzeitigem Ausschluss der Privilegierungswirkung des § 35 Abs. 1 BauGB *(„Planvorbehalt', §* 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) dem Entstehen einer schutzwürdigen Vermögensposition entgegensteht und damit durch den Raumordnungsplan die zulässige Nutzung eines Grundstücks nicht aufgehoben wird (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2.12, NVwZ 2013, 1017; Gatz, DVBI. 2009, 737). Einschlägig aber könnte ein Anspruch auf Ersatz sogenannten Planschadens allerdings dann sein, wenn eine bestehende Konzentrationszone weggeplant wird und der Windenergieanlagenbetreiber, der im Vertrauen auf den Bestand dieser Konzentrationszone Vermögensdispositionen in die elektrische Infrastruktur getroffen hatte, beispielsweise durch	

den Ausschluss von Repoweringvorhaben einen Schaden erleidet. Die eben bereits zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes legt den Schluss nahe, dass von einer solchen Entschädigungspflicht bei der Wegplanung eines Eignungsgebietes ausgegangen werden kann (Milstein, *„Zur Frage einer Entschädigung nach § 42 Abs. 1 BauGB bei der Aufhebung einer raumordnerischen Konzentrationszone",* DVBl. 2016, S. 755). In einem weiteren Gerichtsverfahren nach einem Urteil des OVG Niedersachsen aus dem Jahre 2012 spielt diese Frage ebenfalls eine Rolle, hier allerdings hatten die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt, so dass das Verfahren eingestellt wurde, wobei bemerkenswert ist, dass die Kosten gemäß § 161 Abs. 2 S. 1, § 155 Abs. 1 S. 2 VwGO gegeneinander aufgehoben wurden und sich das BVerwG somit gerade nicht positioniert hatte und die bis dato nicht entschiedene Frage somit ausdrücklich offen ließ (BVerwG, Beschluss vom 13.06.2014, 4 C 1.13, BeckRS 2014, 54543). 3. Charakteristische Landschaftsräume, Z. 2.5.2.16 Erneut werden durch die Hintertür wieder die charakteristischen Landschaftsräume als „Erwägung" eingeführt, die seinerzeit schon die Gemeinden in den Widerstand zu den Regionalplänen trieben. Was charakteristische Landschaftsräume sind ist gesetzlich nirgendwo definiert, ein unbestimmter Rechtsbegriff, der wie eine Saugglocke über das Land gestülpt wird und scheinbar willkürlich ohne Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinden diesen das Recht der Bauleitplanung raubt. Hierbei handelt es sich selbst nach Auffassung der Landesregierung um *„teilweise sehr große Räume".* Dort, wo ein charakteristischer Landschaftsraum festgelegt wird, werden Bauleitpläne der Gemeinden derzeit nicht genehmigt. Überdies sind Landkreise wie Nordfriesland und Dithmarschen sowie Gemeinden, die Windkraft offensichtlich verhindern, bzw. der Regionalplanung vorgreifen wollen, dazu übergegangen, die im Vorgänger-LEP 2010 noch vorhandenen charakteristischen Landschaftsräume als Landschaftsschutzgebiete, Z. 2.4.2.18., festzusetzen und nach § 22 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz einstweilig sicherzustellen. Nach diesen Vorschriften ist wesentlicher Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes *„zumeist der Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes".* Diese Landschaftsschutzgebiete beziehen sich ausschließlich auf Windkraftanlagen. Sie sind ein weiches Tabukriterium, was im Widerspruch zum „charakteristischen Landschaftsraum" steht, der sich als „Erwägung" in Z. 2.5.2.16. wiederfindet. Charakteristische Landschaftsräume sind in den drei Schubladen, die im Rahmen der Abwägung zu öffnen sind,	

doppelt enthalten, als weiches Tabukriterium und zugleich höchstens abwägungsrelevant. Dies ist widersprüchlich. Auch können sich die charakteristischen Landschaftsräume nun plötzlich auch als *„historische Kulturlandschaften"* wiederfinden, die Denkmalcharakter nach dem Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetz haben und Umgebungsschutz genießen sollen, 2.5.2.11. Um solche historische Kulturlandschaften - ihre Eintragung im Denkmalverzeichnis ist nur deklaratorisch und schließt die Schutzwürdigkeit nicht eingetragener Denkmäler nicht aus - soll ein Schutzbereich von 5.000 Metern eingehalten werden, obwohl doch der Umgebungsschutz eine Einzelfallbetrachtung verlangt: *„Allein, dass der Anblick des Denkmals als Objekt aus irgendeiner Perspektive nur noch eingeschränkt möglich ist oder dieses nur noch zusammen mit einer veränderten Umgebung wahrgenommen werden kann, reicht nicht aus"* (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 16.04.2014, 3 M 29/14, juris). Charakteristische Landschaftsräume, historische Kulturlandschaften oder Landschaftsschutzgebiete - die Grenze zwischen diesen unbestimmten Rechtsbegriffen kann nicht fehlerfrei gezogen werden, ist aber bei der Frage zu beachten, ob eine Landschaft „weich tabu" ist oder ihre Eigenart weggewogen werden kann. 4. Gleichbehandlung harter und weicher Tabukriterien Es wird sich auch zeigen, ob die Praxis der Landesplanung tatsächlich zwischen harten und weichen Tabukriterien unterscheidet, wie es das Oberverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 fordert. Der besagte Runderlass vom 23.06.2015 und die unter BoB-SH veröffentlichten Planungsdokumente trennen zwischen diesen beiden wichtigen Fallgruppen, allerdings heißt es sodann in dem Runderlass, dass erst dann Potentialflächen ermittelt werden, wenn die harten und weichen Tabukriterien in Abzug gebracht worden sind. Grundsätzlich werden also auch die weichen Tabukriterien wie harte Tabukriterien behandelt, was schon zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. Die weichen Kriterien müssen aber, wie ich oben dargestellt hatte, einem Abwägungsvorgang zugänglich sein. Die Ausnahmegenehmigungspraxis, die mir bislang bekannt ist, hat aber noch in keinem Fall die Überwindung eines weichen Tabus ergeben. Auch wird sich die Frage stellen, ob die einzelnen Abwägungskriterien zu den richtigen drei Töpfen (hartes Tabukriterium, weiches Tabukriterium, Abwägungsmaterial) zugeordnet worden sind. So ist ein weiches Tabukriterium beispielsweise die Einhaltung eines 100-m-Abstandes zu 110 KV-Leitungen. Wie mir die Schleswig-Holstein Netz AG allerdings mitgeteilt hat, ist ein solcher, weiter Abstand nicht unbedingt notwendig. Wenn der Anlagenbetreiber	

beispielsweise einen Oberschwingungsnachweis vorlegt, kann durchaus ein deutlich geringerer Abstand genehmigt werden. Ist dem so, darf ein 100-m-Abstand kein Tabukriterium sein, sondern bestenfalls Bestandteil des Abwägungsmaterials. Naturschutzgebiete sind nach Z. 2.3.2.7. grundsätzlich harte Tabuzonen. Es soll sich also um Flächen handeln, auf denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2/12, juris, Rn. 6). Dabei wird jedoch übersehen, dass Naturschutzgebiete grundsätzlich „nicht unantastbar" sind und es daher die Möglichkeit gibt, von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiungen zu beantragen, § 67 Abs. 1 BNatSchG. Diese Vorschrift dient - wie jede Befreiungsvorschrift - der Einzelfallgerechtigkeit, sie stellt ein *„administratives Ventil'* für überschießende legislatorische Tendenzen dar (Lau, in: Frenz/Müggenborg, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage, § 67 BNatSchG, Rn. 2). Die Möglichkeit von solchen Befreiungen ist schon aus Verhältnismäßigkeitsgründen verfassungsrechtlich geboten, im Regionalplan wäre eine Befreiung jedoch ausgeschlossen. Dies gilt sinngemäß auch für den Artenschutz, § 44 Abs. 1 BNatSchG, hier kommt die Ausweisung von Tabuzonen nur dort in Betracht, wo eine Ausnahme oder Befreiung grundsätzlich nicht in Betracht kommen kann (OVG Sachsen, Urteil vom 29.07.2015, 4 A 209/14, juris). Dies zu untersuchen, so das OVG Sachsen, ist eine Verpflichtung des Plangebers. 5. Siedlungsabstände Rechtlich bedenklich sind auch 800-m-Abstände zu planerisch verfestigten Siedlungsflächen, jedenfalls soweit es sich um ein Tabukriterium handelt. Hier dürfte es dem Land schon an einer Ermächtigungsgrundlage fehlen. Nach § 249 Abs. 3 BauGB konnten die Länder zwar durch bis zum 31.12.2015 zu verkündende Landesgesetze solche Abstandsflächenfestlegungen treffen, aber eben durch Landesgesetz des Gesetzgebers und nicht durch Verordnung. Nur Bayern (§ 82 BayBO) hat von dieser Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht, nicht Schleswig-Holstein. Pauschale Schutzabstände können zwar durch die Landesplanung vorgegeben werden, aber nur dann, wenn sie im Einzelfall und damit grundsätzlich auch im Genehmigungsverfahren abgewogen werden können. Dies scheint hier nicht der Fall zu sein, da der 800-m-Abstand zu Siedlungen unter Z. 2.4.2.3. der Plandokumente als Tabu gilt. Eine solche Abstandsregelung liegt deutlich über dem	

immissionsschutzrechtlich zu fordernden Abstand (Raschke, ZfBR 2013, 632). Sie berücksichtigen auch nicht die unterschiedliche Schutzbedürftigkeit der BauNVO-Gebietstypen (VGH Kassel, Urteil vom 23.09.2015, 4 C 358/14 IV, juris), was ebenfalls zu einem Abwägungsdefizit führen muss. Bei diesen Schutzabständen handelt es sich auch um vermintes Gebiet. Im Landtagswahlkampf traten einige Parteien aus populistischen Gründen mit dem Ziel an, diese Abstände vergrößern zu wollen. Nach dem mir vorliegenden Koalitionsvertrag 2017 zwischen der CDU, den Grünen und der FDP sollen die Abstände zu Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion auf 1.000 Meter und zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich auf 500 Meter vergrößert werden. Mir liegen Untersuchungen Ihrer Behörde vor, die ich wie folgt zusammenfassen darf. Unter Zugrundelegung der bisherigen Abstände (400/800 Meter) hatte man nach Abzug von harten und weichen Tabukriterien und noch vor Heranziehung des Abwägungsmaterials eine Potenzialfläche von 5,2 % der Landesfläche ermittelt. Nach Abwägung ergab sich ein weiterer Verlust von 3,2 % der Landesfläche, man hatte im Ergebnis 1,98 % für Vorrangflächen ermittelt. Bei Heranziehung von Siedlungsabständen von 500/1.000 Metern steht als Potenzialfläche vor Abwägung nur noch eine Fläche von 2,57 % (statt: 5,2 %) der Landesfläche zur Verfügung. Nimmt man den Abwägungsverlust von 3,2 % hinzu, so ergeben sich keinerlei weitere Vorrangflächen mehr, Schleswig-Holstein würde unter Zugrundelegung dieser Abstandsflächen der Windenergie nicht mehr substanziell Raum verschaffen, die Energiewende wäre am Ende und die Klimaschutzziele könnten nicht mehr erreicht werden. Schleswig-Holstein würde sich ähnlich wie die USA aus den völkerrechtlich verbindlichen Abkommen zurückziehen. 6. Substanziell Raum? Jegliche Windenergie-Regionalplanung steht unter der Voraussetzung, dass sie der Nutzung durch die gesetzlich privilegierte Windenergie substanziell Raum verschafft, die entsprechenden Ausbauziele befinden sich im Entwurf des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes formuliert (Landtagsdrucksache 18/4388 vom 06.07.2016). Dabei geht der Plangeber offensichtlich davon aus, dass die gesamte Landesfläche Schleswig-Holsteins windhöffig ist, Z. 2.2.5.. Ich darf dies an dieser Stelle jedenfalls nach der aktuellen Rechtslage des EEG 2017 zumindest kritisch hinterfragen. Gewiss wird überall, auch im Landkreis	

Harburg, die Anlaufgeschwindigkeit erreicht, die bei 3 bis 3,5 Meter Wind pro Sekunde in Nabenhöhe liegen soll. Ob sich ein Anlagenbetrieb jedoch gleich nach Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit rechnet, muss bezweifelt werden, jedenfalls nachdem durch das Ausschreibungsverfahren deutlich geringere Vergütungen pro Kilowattstunde Strom erzielt werden dürften. Dies gilt erst recht, wenn die Gemeinden im Rahmen der Feinsteuerung, wie oben bereits dargestellt, von ihren Möglichkeiten Gebrauch machen, durch die eigene Bauleitplanung Höhenbeschränkungen einzuführen, was allerdings einer individuellen städtebaulichen Rechtfertigung bedarf (Kröninger, Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB und die Verhinderung von Windenergieanlagen, NVwZ 2017, 826; Kment, DÖV 2013, 17; OVG Koblenz BauR 2011, 1138). Soweit vorerst meine Einwendungen im Beteiligungsverfahren. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1411, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0154.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr.: Stellungnahme zur Bürgerbeteiligung zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans III , Sachthema Windenergie — Windenergieanlagen in der Gemeinde Gudow Sehr geehrte Damen und Herren! Hiermit nehme ich als Betreiber der [redacted] in Gudow Stellung, zum o.b. Verfahren. **PR3 LAU 046:**	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Diese Potentialfläche wurde zutreffenderweise nicht als Potentialgebiet übernommen. Nur ca. 750 m nördlich des Potentialgebietes am Gudower See befindet sich der Kernbereich für Tourismus, Gastronomie und Erholung in der Gemeinde Gudow im Rahmen des Naturparks Lauenburgische Seen. Dort liegt seit über 60 Jahren der Campingplatz Gudower See, ein weiterer kleinerer Campingplatz, die öffentliche Badestelle für Gäste und Bevölkerung sowie zwei Gaststätten und östlich angrenzend ein Bootshafen mit Freizeithäusern. Durch die direkt südlich des Sees in das Blickfeld ragenden hohen Windräder und die Propellerbewegungen werden das Landschaftsbild und die Erholungs- und Freizeitfunktion in hohem Maße beeinträchtigt. Sie stellen ein nicht zu vertretendes Konfliktrisiko für die touristische Infrastruktur der Gemeinde Gudow dar. Die wirtschaftliche Zukunft des Campingplatzes, der Gastronomiebetriebe und die Entwicklungsmöglichkeiten für den Tourismus in Gudow würden unvertretbar beeinträchtigt. Meine Gaststätte liegt im unmittelbaren Umfeld des Seeufers und verfügt über eine große Freiterrasse mit Seeblick. Durch die kreisenden Windräder würde diese Terrasse für die Gäste völlig entwertet, denn diese kommen um die schöne Natur zu geniessen und sich bei Speis und Trank in Gudow zu erholen. Das würde durch die Windräder massiv beeinträchtigt. In meinem Betrieb wären dadurch vier Arbeitsplätze gefährdet. Außerdem wären nach den von der neuen Landesregierung vorgesehenen Abstandsvergrößerungen zu Wohngebieten die Abstände hier zu gering. Ich bitte aus diesen Gründen, die Nichtübernahme dieses Gebietes als Windeignungsfläche aufrecht zu erhalten.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3399, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sehr geehrte Damen und Herren der Staatskanzlei in Kiel, als einer der Flächeneigentümer und direkt betroffener Nachbar des Vorranggebietes PR3_DIT_032 in Oesterwurth befürworte ich ausdrücklich die Wiederaufnahme des Vorranggebietes in den Regionalplan. In Einklang mit dem Windkonzept der Stadt Heide und umliegenden Gemeinden befürworte ich ausdrücklich die Wiederaufnahme des Vorranggebietes in den Regionalplan. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche PR3_DIT_032 kann nicht nachgekommen werden. Die Fläche wird aufgrund der nicht zumutbaren Umzingelungswirkung und des Hinweises von der unteren Denkmalbehörde auf einen freizuhaltenden Radius von 2 km um die Kirche von Neuenlkirchen nach wie vor nicht übernommen. In der Stellungnahme werden keine Argumente vorgebracht, die die Abwägungsentscheidung beeinflussen. Die Landesplanung kält an der Entscheidung fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3396, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: Stellungnahme_Warringholz_PR3_STE_006.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme ***zu dem ersten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans —Sachthema Windenergie — für eine Windpotenzialfläche in der Gemeinde Warringholz mit der Projekt ID-Nr. PR3 STE 006*** **Stellungnahme zur Online-Beteiligung Landesplanung Regionalplan III Sachthema Windenergie —hier: Abwägungsbereich für die Windenergienutzung in <u>Warringholz PR3 STE 006</u>** Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit bringen wir Teile von der im 1. Entwurf des Regionalplans abgelehnten Potentialfläche im südlichen Bereich der Gemeinde Warringholz (Nr. PR3_STE_006) als Flächenvorschlag	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_006 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Die Fläche liegt mit dem westlichen Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Großvogelbrutplatz. Dieser Teil entfällt aufgrund des hohen Konfliktrisikos. Darüber hinaus liegt die Fläche zentral innerhalb eines Schwerpunktbereiches der charakteristischen Landschaftsräume zwischen den Ortschaften Schenefeld und Warringholz. Die Ausweisung des Vorranggebietes hätte sehr weitrechende Auswirkungen auf diesen Landschaftsteil mit großem Naherholungspotenzial. Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf unverändert nicht übernommen.

zur Windenergienutzung in das öffentliche Verfahren ein. Der in dieser Stellungnahme neu vorgeschlagenen Flächenzuschnitt (im Folgenden „vorgeschlagenes Vorranggebiet" genannt, s. Anlage I: *Karte, vorgeschlagenes Vorranggebiet)* umgeht das Konfliktrisiko bzgl. des Kriteriums „potenzieller Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel" (s. Anlage II — *Abwägungsbereich für Windenergienutzung),* welches die Landesplanung im Zuge des ersten Verfahrensentwurfs festgestellt hatte. Der Windenergie entgegenstehende Belange werden durch das vorgeschlagene Vorranggebiet nicht tangiert, so dass wir für eine Ausweisung dieser Fläche im zweiten Entwurf plädieren. Es wird im Rahmen dieser Stellungnahme darum gebeten, dass die Abstandspufferung zur Ortschaft Schenefeld überprüft wird. Gemäß dem vorliegenden aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schenefeld — beschlossen von der Gemeindevertretung am 10.04.2006 (Anlage III: *Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenefeld vom 10.04.2006)* — befindet sich nördlich des *ODs* und östlich der Hauptstraße zunächst ein eingeschränktes Gewerbegebiet, dann weiter Richtung Norden ein Gewerbegebiet und anschließend ein eingeschränktes Industriegebiet. Laut Kriterium 2.4.2.3 des gesamträumlichen Plankonzeptes, welches den Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächen regelt, müssen diese Bereiche mit 400 m und nicht wie aktuell von der Landesplanung mit 800 m gepuffert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn - wie in diesem Fall - eine räumliche Zäsur durch beispielsweise das [redacted] und den [redacted] vorliegt. Die Landesplanung hat im Dezember 2016 im 1. Entwurf des Regionalplans die Abwägungsbereiche für Windenergie dargestellt und die Kriterien, die mit einem Konfliktrisiko behaftet sind, gekennzeichnet. In dieser Stellungnahme werden wir auf die markierten Kriterien, die mit einem Konfliktrisiko „noch offen", „mittel" oder „hoch" charakterisiert wurden, näher eingehen. Teilweise werden hierfür die anliegenden Gutachten [redacted] (s. Anlage IV: *Gutachten zu dem Archäologischen Denkmal ALSH.AKD: 004 792 auf der Potentialfläche PR3 STE 006 Gemeinde Warringholz, Kreis Steinburg)* [redacted] (s. Anlage V: *Stellungnahme zur herausgefallenen Fläche PR3 STE 006 in Warringholz)* als fachliche Bewertungsgrundlage herangezogen. **Zielbereich Siedlungsstruktur u. — entwicklung sowie Daseinsvorsorge** /	Bzgl. Datenkorrektur-Hinweis zu Abstandspuffer in Abhängigkeit zum nördlich in der Gemeinde Schenefeld liegenden Gewerbe-/Industriegebiet: Der Hinweis wurde geprüft. Die gemachten Angaben lassen sich anhand des vorliegenden Flächennutzungsplans nachvollziehen. Aufgrund des in die Planung implementierten erweiterten Abstandspuffers von 800 bis 1000 m im Rahmen der politisch bedingten Anpassung des Kriterienkataloges für den 2. Entwurf fällt der Zugewinn an Fläche jedoch geringer aus, als in der Stellungnahme veranschlagt. Die südöstlich vom Industrie-/Gewerbegebiet liegenden Siedlungsbereich Schenefelds und die nicht vorhandene Bestandsbebauung mit WKA auf der Potenzialfläche PR3_STE_006 machen diesen Abstandsbereich notwendig. Jedoch verliert der Aspekt durch den Entfall der Fläche an Relevanz. Bzgl. angezeigter Konfliktfreiheit hinsichtlich Großvogelschutz, Umfassung/-zingelung, Netzanschluss, Biotopverbundsystem, Denkmal- und Naturschutz: Für den vorgeschlagenen Flächenzuschnitt können die meisten der angebrachten Teilaspekte bzw. die Konfliktvermeidung dazu nachvollzogen werden. Der hochprioritäre Überschneidungsbereich der Fläche mit dem Beeinträchtigungsbereich der westlich liegenden Rotmilanhorste muss zwingend entfallen und wird durch den Vorschlag berücksichtigt. Durch die Verringerung der Ost-West-Ausdehnung der Fläche aus Sicht Schenefelds verringert sich ebenso die Umfassungslage. Die Aussagen zum möglichen Netzanschluss, Ausgleichs-/Kompensationsflächen und Klein-/Kleinstbiotopen wurden zur Kenntnis genommen. Ebenso die Fachgutachten zum charakteristischen Landschaftsraum und den tangierten denkmalschutzrechtlichen Aspekten. Die Fläche wird dennoch nicht als Vorranggebiet übernommen. Die Lage der Potenzialfläche wirkt innerhalb des ansonsten fast durchgängig freigehaltenen Kernbereichs des charakteristischen Landschaftsraumes nachteilig, da die Fläche eine Barriere zum einen im dort befindlichen

Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit **Kriterium: 1.3 — Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung — Konfliktrisiko: mittel** Im Datenblatt der Landesplanung wurde das Abwägungskriterium „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelwirkung" für das Vorranggebiet mit einem mittleren Konfliktrisiko bewertet. Die Riegelbildung wurde hierbei zunächst gemäß dem Plankonzept des Gutachtens Umweltplan 2013 für das Vorranggebiet PR3_STE_006 geprüft. In dem Konzept wird der geometrische Mittelpunkt der Siedlungen als Referenzpunkt für den Betrachtungsraum genommen und um den Mittelpunkt ein Radius von 2.250m gezogen. Gemäß dem oben genannten Konzept ist bei einem Betrachtungswinkel von 180 Grad eine Umfassung von bis zu 120 Grad bei einem Freihaltekorridor von 60 Grad als unkritisch anzusehen. Wie in der Anlage VI: *Karte — Detailprüfung der Umzingelungswirkung 1* zu sehen ist, können auch mit der Ausweisung des vorgeschlagenen Vorranggebietes im Regionalplan die zuvor genannten Bestimmungen eingehalten werden. Eine Umfassung der relevanten untersuchten Siedlungen (Puls, Oldenborstel, Schenefeld, Hadenfeld, Warringholz und Aasbüttel) kann somit gem. diesem Kriterium ausgeschlossen werden. Zusätzlich wurde das Kriterium „Umfassung" bzw. „Riegelbildung" gemäß einer aktuellen Präsentation der Landesplanung Windenergie zu „Rechtlichen Rahmenbedingungen und aktuellen Teilaufstellungen der Regionalpläne", die am 19.01.2017 in der Nordseeakademie in Leck vorgestellt wurde, untersucht. Hierbei klassifiziert die Landesplanung die Umfassungswirkung von Windvorrangflächen in drei Kategorien. Dabei ist das Konfliktrisiko hoch, falls die Ortslage durch Windvorrangflächen mit mehr als 197 Grad umfasst wird; zwischen 125 und 197 Grad liegt ein mittleres Konfliktpotential vor; unterhalb von 125 Grad ein geringes Konfliktpotential. Auch gemäß dieser Klassifizierung der Landesplanung ist das vorgeschlagene Vorranggebiet im Zusammenspiel mit den im Entwurf ausgewiesenen Windvorrangflächen und den bestehenden Windenergieanlagen mit einem geringen Konfliktrisiko zu bewerten. Die genaue graphische Darstellung ist in der Anlage VII, *Karte — Detailprüfung der Umzingelungswirkung II* abgebildet. Es wird durch die genaue Betrachtung erneut deutlich, dass die Umzingelungswirkung als gering einzustufen ist.	Engstellenbereich bilden würde. Zum anderen ebenso in Bezug auf die Lage zwischen den Gemeinden Schenefeld und Warringholz. Insbesondere aufgrund des hohen Naherholungspotenzials des Gebietes soll die durch die charakteristisch-landschaftliche Wirkung bestärkte Naherholung nicht gefährdet werden.

Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung Kriterium: 2.1.7 — Netzkapazität — Konfliktrisiko: noch offen Als möglicher Netzanschluss kommt die 110 kV-Leitung in Frage, welche durch die direkt angrenzende Gemeinde Schenefeld verläuft und nur ca. 2,3 km entfernt ist. Zudem bietet sich die vorhandene Infrastruktur (u.a. bereits bestehende Umspannwerke) der umliegenden Bestand-Windparks in den Gemeinden Bokelrehm, Oldenborstel, Puls oder Christinenthal als ortsnahe Netzverknüpfungspunkte an. **Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz** Kriterium: 3.1.3 - Wichtige Verbundachse des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems — Konfliktrisiko: mittel Durch das vorgeschlagene Vorranggebiet wird die nördliche Nebenverbundachse in dem Flächenvorschlag nicht tangiert. Die westlich und östlich angrenzenden Verbundelemente liegen ebenfalls außerhalb der Vorschlagsfläche. Die südliche Nebenverbundstruktur wird nicht mit dem Bau eines WEA-Turmes belastet, da eine Abgrenzung der Fläche an der Gemeindegrenze Warringholz/Schenefeld vorgenommen wurde und da eine zukünftige WEA insgesamt mit seinen Flügeln innerhalb der vorgeschlagenen Fläche stehen muss. Somit bleibt diese Nebenverbundachse in seinen Funktionen für gewässerbezogene Organismen erhalten. Als Biotop ist der Bereich mit dem Uferbewuchs ohnehin gesetzlich geschützt. Somit kann ein möglicher Konflikt der Windenergieplanung mit dem Biotopverbundsystem vollständig vermieden werden. Kriterium: 3.1.4 - Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen — Konfliktrisiko: noch offen Das Flächenpotential lässt eine Planung der WEA-Standorte mit einem ausreichenden von der UNB/OBN geforderten Schutzabstand zu den Kleingewässern — Biotopen zu, insofern wird die ökologische Funktion beider Lebensraumtypen nicht beeinträchtigt. Kriterium: 3.2.3 - Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel - Konfliktrisiko: hoch	

Der Flächenvorschlag dieser Stellungnahme ist so angepasst, dass der potenzielle Beeinträchtigungsbereich um den Rotmilanhorst nicht tangiert wird. Gemäß der Einschätzung [redacted] sind die Flächen im Vorschlagsgebiet nur mit geringer Eignung als Nahrungshabitat während der Aufzuchtphase anzusehen. Der erforderliche Schutzabstand von 1,5 km wird also gemäß der vorhandenen Datengrundlage eingehalten. Das Konfliktrisiko für die vorgeschlagene Fläche ist demnach als gering anzusehen. <u>Kriterium: 3.2.6 - Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz - Konfliktrisiko: mittel</u> Bzgl. lokaler Fledermäuse ist festzuhalten, dass die vorgeschlagene Vorrangfläche innerhalb eines 500m-Puffers einer Waldfläche liegt. Daher wird gem. LANU-Empfehlung (2008) eine Erfassung zur Hauptfortpflanzungszeit erforderlich. Sofern aufgrund einer erhöhten Bedeutung des Gebiets für Fledermäuse von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist, kann diese artenschutzrechtliche Problematik durch einen Abschaltalgorithmus überwunden werden. Das Konfliktrisiko kann für die vorgeschlagene Fläche also als gering angesehen werden. **Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung / Schutzgutbereich Boden und Wasser** <u>Kriterium: 4.2 — Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte — Konfliktrisiko: mittel</u> Gemäß der fachlichen Einschätzung [redacted] handelt es sich lediglich um ein *großflächiges Geotop-Potentialgebiet,* tatsächlich im Gelände wahrnehmbare geologische Sonderformen oder Strukturen sind nicht vorhanden. Das Vorschlagsgebiet befindet sich zudem nur an dessen Randbereich. Ein Konflikt mit der Windenergienutzung ist nicht erkennbar. **Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter** <u>Kriterium: 5.2 — Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume — Konfliktrisiko: mittel</u> <u>in Verbindung mit Naturparken — Konfliktrisiko: gering</u>	

Durch einen Blick auf die ausgewiesene Kernzone des hier vorliegenden charakteristischen Landschaftraumes wird deutlich, dass nahezu der gesamte Bereich (vom Nord-Ostsee-Kanal bis vor die Tore Itzehoes) als derartige Kernzone ausgewiesen ist. Im vorliegenden Fall erscheint das Kriterium gemäß der Einschätzung [redacted] (s. Seite 5 f. der Anlage V) als zu unspezifisch, als dass sich daraus grundsätzlich ein Konflikt mit der Windenergienutzung in dem vorgeschlagenen Gebiet ableiten ließe, insbesondere da mancherorts bereits Windparks innerhalb von Kernzonen existieren. Zudem war in der Einschätzung der Landesplanung vom Dezember 2012 und auch vorher der Bereich **nicht** aufgeführt als charakteristischer Landschaftsraum. In jedem Fall handelt es sich zudem bei dem vorliegenden Kriterium um ein Abwägungskriterium mit geringer Priorität, da kein Naturpark in dem Bereich der vorgeschlagenen Fläche vorhanden ist, so dass dieses nicht zum Ausschluss der vorgeschlagenen Fläche führen kann. <u>Kriterium: 5.4 — 2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage— Konfliktrisiko: mittel</u> Im Rahmen der Prüfung dieses Belanges durch die Fachgutachter [redacted] (s. Anlage IV: *Gutachten zu den Belangen der Denkmalpflege auf der Potentialfläche PR3 STE 006)* [redacted] (s. Anlage V: *Stellungnahme zur herausgefallenen Fläche* *PR3 STE 006 in Warringholz)* wurde nachgewiesen, dass weder die Kirche in Schenefeld noch die archäologischen Denkmale durch das geplante Vorranggebiet beeinträchtigt werden. Aus denkmalfachlicher Sicht stehen somit der Übernahme des vorgeschlagenen Vorranggebietes in die Flächenkulisse des Regionalplans als Windvorranggebiet mit Ausschlusswirkung keine Gründe entgegen. **Hinweise aus den Kreisen** • Eine Überlagerung mit den Schwerpunkträumen für Tourismus und Naherholung mit vorgeschlagenen Vorranggebiet kann nicht festgestellt werden. • Die ausgewiesene Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes kann gem. der anliegenden Stellungnahme [redacted] nicht nachvollzogen werden und ist zudem zu unspezifisch definiert. Dies gilt insbesondere	

da gem. der Einschätzung der Landesplanung aus dem Jahr 2012 und auch in den Jahren vorher hier kein charakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen war. Festzuhalten bleibt zudem, dass hier kein Naturpark vorliegend ist, so dass es sich um ein Abwägungskriterium geringer Priorität handelt. • Es besteht bei dem Flächenvorschlag keine Überscheidung mit der Moorgebietskulisse. • Die Kirche in Schenefeld und weitere Kulturdenkmale sind gem. den anliegenden Gutachten (s. Anlagen IV und V) aufgrund fehlender Sichtbeziehungen im Rahmen des Denkmalschutzes nicht betroffen. Aus denkmalfachlicher Sicht stehen somit der Übernahme des vorgeschlagenen Vorranggebiet in die Flächenkulisse des Regionalplans keine Gründe entgegen. • Der Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems ist aufgrund des weichen Tabukriteriums 2.4.2.19 des gesamträumlichen Plankonzeptes ohnehin in der Flächenkulisse nicht betroffen. Die Nebenverbundachsen werden weitestgehend durch den vorgelegten Flächenvorschlag ausgespart und werden nicht mit WEAs beplant. • Konflikte mit bereits existierenden Ausgleichs-, Kompensations- und Ökokontoflächen bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand bei diesem Flächenvorschlag nicht. • Die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche für Großvögel werden freigehalten. Somit spricht dieser Belang nicht gegen eine Ausweisung als Vorranggebiet. Eine Raumnutzungsanalyse wird im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens durchgeführt. • Eine Umzingelungswirkung kann bei Berücksichtigung des vorgeschlagenen Vorranggebietes im Zusammenhang mit denen im ersten Entwurf ausgewiesenen Vorranggebieten und den bestehenden Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. **Fazit** Da die in dieser Stellungnahme vorgeschlagene Fläche sich nicht mit Abwägungskriterien hoher Priorität überlagert und mit den Zielen der Landesplanung übereinstimmt, bitten wir	

darum, dass die vorgeschlagene Fläche als Vorranggebiet bei der Planung der Flächenkulisse für Windvorranggebiete und bei der damit verbundenen Aufstellung eines neuen Regionalplanes berücksichtigt wird. Hierbei ist abschließend hervorzuheben, dass die Flächenabgrenzung im Wesentlichen durch naturschutzfachliche Belange und eine Abgrenzung an der Gemeindegrenze vollzogen wurde. Dies sorgt dafür, dass die von der neuen Landesregierung angestrebte Verringerung der Belastung der Bevölkerung mit diesem Flächenvorschlag erreicht wird. [Anlagenverzeichnis im Originaldokument]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9888, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0423-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
27.06.2017 Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Günther Windräder sind ausschließlich sinnvoll in Gebieten, in denen Menschen nicht behindert werden. Es bestehen ausreichende Argumente, diese Räder nicht im Planungsraum III-Potentialflächen in Bosau, OHS_057 aufzustellen. Mein Mann und ich sind von Hamburg in dieses schöne Schleswig-Holstein nach Bosau gezogen. Verhindern Sie diese Natur-Zerstörung. Windräder sind sinnvoll-da wo sie hin gehören!	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_OHS_057 als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche PR3_OHS_057 liegt teilweise innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos werden diese Teile nicht übernommen. Darüber hinaus bleibt es bei der Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfes die hier noch einmal mit Aktualisierungen wiedergegeben wird: In der Gemeinde Bosau sind mehrere große Potenzialgebiete identifiziert worden, die sich halbkreisförmig um die Ortschaft Lensfeld herum ziehen. Alle Flächen liegen innerhalb des Naturparks Holsteinische Schweiz. Ein Teil

	der Fläche OHS_057 war bereits Eignungsgebiet in der Teilfortschreibung 2012. Die bisher sehr weitgehende Freihaltung von Naturparken wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten bzw. gegenüber dem 1. Entwurf noch erweitern, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – ausweisen zu können. Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, im Bereich Bosau zwei Flächen innerhalb des Naturparkes auszuweisen, zumal diese Flächen nicht gleichzeitig noch charakteristischer Landschaftsraum sind. Hierbei handelt es sich um die Fläche OHS_057, von der nur der Teil nördlich der Landesstraße L 176 außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches des Seeadlers ausgewiesen wird, um eine insgesamt zu starke Raumbelastung zu vermeiden. Als weitere Fläche wird die Fläche Nr. SEG_002 als Vorranggebiet vorgeschlagen. Die zur Ausweisung vorgesehene Teilfläche OHS_057 wird darüber hinaus noch angepasst an die jetzt geltenden Abstände von 1.000 m zu umgebenden Ortslagen bei noch unbebauten Potenzialflächen. Von mehreren Einwendern vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf der Prüf- und Maßstabsebene des Regionalplanes nicht abschließend bewertet werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit aufgrund eines zu hohen Konfliktrisikos ist nicht erkennbar. Die Belange werden daher auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im

	Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4164, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0756-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Zentrumslage im Naturpark: Bei dem Emissionsgutachten für OHS 057 wurde nur der Schattenwurf berücksichtigt und nicht die Auswirkungen der Nachtbeleuchtung auf die Tier- und Pflanzenwelt und vor allem auf das Landschaftsbild (= „Lichtverschmutzung"). Ich halte die Auswirkungen der Fernwirkung auf das Landschaftsbild bei der Höhe der hier geplanten Anlagen insbesondere aufgrund der damit verbundenen Beleuchtungsnotwendigkeit für inakzeptabel. Die Anlagen werden vor allem nachts aufgrund der Hügeligkeit unserer Landschaft über den großen Plöner See hinweg weithin .bis in den Kreis Plön, Segeberg und Ostholstein sichtbar sein. Durch die Lage nördlich und nordöstlich unterhalb von den zwei fast 200 m hohen geplanten nördlichen Anlagen, wären die Einwohner von Thürk und Thürker Redder noch schlimmer betroffen als die Einwohner der anderen Ortschaften und müssen damit rechnen, dass hier	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_OHS_057 als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche PR3_OHS_057 liegt teilweise innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos werden diese Teile nicht übernommen. Darüber hinaus bleibt es bei der Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfes die hier noch einmal mit Aktualisierungen wiedergegeben wird: In der Gemeinde Bosau sind mehrere große Potenzialgebiete identifiziert worden, die sich halbkreisförmig um die Ortschaft Lensfeld herum ziehen. Alle Flächen liegen innerhalb des Naturparks Holsteinische Schweiz. Ein Teil

abends und im Winter die Sonne durch die Rotorschläge "im Takt" verschattet wird. Durch die Lage westlich der in der Fläche OHS 057 geplanten fast 190 und 200 m hohen Anlagen, wären die Einwohner von Brackrade und z.T. von Hutzfeld vor allem morgens schlimmer betroffen als die Einwohner der anderen Ortschaften und müssen damit rechnen, dass hier morgens und im Winter die Sonne durch die Rotorschläge „im Takt" verschattet wird. Ein ganz großes Problem für die Tierwelt und die Einwohner von Thürk und Thürker Redder ist die durch die Tal/Kessellage von Thürk bedingte Schall- Übertragungssituation: das Gebell der Hunde der Hundeschule, die sich weiter entfernt von der Dorfschaft befindet als die geplanten Anlagen, ist nicht nur in den Randlagen von Thürk so laut zu hören, als stünden die Tiere neben einem. Bei entsprechender Windrichtung gilt das gleiche für den Lärm der Fahrzeuge auf der L 176. Fledermausschutz. In und um Fläche OHS 057 gibt es ein bemerkenswertes und artenreiches Federmausvorkommen, dazu gibt es auch ein Gutachten der Firma Oecos aus dem Jahre 2012. Anders als in dem Gutachten der Firma Oecos dargestellt ist im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes, in dem sich ein Naturgolfplatz mit Teichen, eine 2 ha große, 1992 mit Landesmitteln biotopggestaltete Fläche mit extensivem Grünland, Streuobstwiese mit alten Sorten, Feldgehölz und vier Feuchtbiotopen und in den daran angrenzenden Grünlandflächen in der Gemarkung Thürk eine starke Aktivität mehrerer Fledermausarten zu beobachten, u.a. auch der kleinen Wasserfledermaus. Das hohe Tötungsrisiko für einige Fledermaus- Arten, insbesondes auch für die Weibchen des großen Abendseglers, ist bekannt. Über beeinträchtigende Auswirkungen auf Gesundheit und Fortpflanzungsfreude der empfmdlichen Tiere durch Vibration, Schall- und Lichtemmissionen der neuen, großen Tag und Nacht blinkenden Anlagen ist bislang wenig bekannt. Durch Auflagen zur Abschaltung zu fledermausintensiven Zeiten sollen die Tiere geschützt werden. Bei den im in letzten Jahr errichteten Anlagen bei Loose im auf Schwansen sehen wir, dass diese Auflagen i.d.R. nicht eingehalten und behördlicherseits auch kaum kontrolliert werden. Es bleibt die Frage offen, wie das LLUR zukünftig das Einhalten der Auflagen bei den vielen im Naturpark Holsteinische Schweiz und anderen sensiblen Standorten geplanten neuen Windkraftanlagen und und die durch sie selbst geforderten Auflagen kontrollieren will, wenn sie es nicht einmal bei 4 Anlagen im Naturpark Schlei schaffen? Wieviel Personal wäre	der Fläche OHS_057 war bereits Eignungsgebiet in der Teilfortschreibung 2012. Die bisher sehr weitgehende Freihaltung von Naturparken wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten bzw. gegenüber dem 1. Entwurf noch erweitern, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – ausweisen zu können. Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, im Bereich Bosau zwei Flächen innerhalb des Naturparkes auszuweisen, zumal diese Flächen nicht gleichzeitig noch charakteristischer Landschaftsraum sind. Hierbei handelt es sich um die Fläche OHS_057, von der nur der Teil nördlich der Landesstraße L 176 außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches des Seeadlers ausgewiesen wird, um eine insgesamt zu starke Raumbelastung zu vermeiden. Als weitere Fläche wird die Fläche Nr. SEG_002 als Vorranggebiet vorgeschlagen. Die zur Ausweisung vorgesehene Teilfläche OHS_057 wird darüber hinaus noch angepasst an die jetzt geltenden Abstände von 1.000 m zu umgebenden Ortslagen bei noch unbebauten Potenzialflächen. Von mehreren Einwendern vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf der Prüf- und Maßstabsebene des Regionalplanes nicht abschließend bewertet werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit aufgrund eines zu hohen Konfliktrisikos ist nicht erkennbar. Die Belange werden daher auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die

hierfür nötig und wer soll das bezahlen? **Baulärm:** Für den Schwerlasttransport der über 57 m langen Monsterflügel müßten die Zuwegung auf der Tedrahnshöhe verstärkt werden, müssen neue Straßen auf dem Anlagengelände gebaut, Flächen versiegelt, Knicks durchbrochen und Bäume gefällt werden- der jetzt schon unerträgliche Zustand von Landes- und Gemeindestraßen wird so erheblich verschlechtern, dass man Angst um seine Stoßdämpfer haben muss. Auch mit solchen Folgekosten des Ausbaus werden die Anwohnern zusätzlich geschunden. Allein schon durch den Krach der Baufahrzeuge und der Staubentwicklung durch die Bauarbeiten ist für Mensch und Tier mit einer unzumutbaren monatelangen(?) Lärmbelästigung in einer schalltechnisch sensiblen Region zu rechnen. **Tourismus und Immobilienwerte:** Die meisten Besucher, die den Luftkurort Bosau anfahren, kommen über die L 176. Auch wenn es vielleicht keiner zugeben mag (schließlich ist der Begriff „Windenergie" noch immer positiv besetzt), fühlen sich viele Menschen in unmittelbarer Nähe solcher Stromriesen unwohl, empfinden deren Nähe insbesondere bei nächtlicher roter Blinkbeleuchtung als beängstigend und gespenstisch. Der „Windpark" wird zu einer negativen Visitenkarte für den Luftkurort Bosau werden. Die Idylle ist gestört, der Erholungsswert unserer schönen Hügellandschaft beeinträchtigt; Urlauber und Wochenendbesucher werden sich (vielleicht unbewußt) überlegen, nächstes Mal vielleicht lieber mal woanders hin zu fahren. Ein Teil der Gäste wird wegbleiben- mit allen finanziellen Folgen für die Gastgeber in unserer Gemeinde. Noch ziehen Neubürger mit Erst- oder Zweitwohnsitz in die Gemeinde Bosau, weil sie die Idylle unserer kleinen Gemeinde lieben. Aber kein Mensch möchte in unmittelbarer Nähe eines Industriegebietes mit 200 m hohen nachts beleuchteten Industriegebäuden wohnen- und genau darum handelt es sich hier. Baugrundstücke werden unverkäuflich werden und die Preise der Bestandsimmobilien werden sinken und zwar nicht nur in der unmittelbaren Umgebung der Anlage.	Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest.

Wir brauchen die Windenergie, aber wir brauchen keine solchen stromproduzierenden Industriegebiete mitten in Naturlandschaften, um die Energiewende zu schaffen. Solche Windriesen gehören in große Industriegebiete am Rand der großen Städte oder offshore oder in Starkwindregionen. Dort können sie auch einen erheblich höheren Beitrag zur Energiewende leisten als in der Senke an der L176 in Böhwindlage. **Die Regionalplanung SH mit Abstanden von nur 400/ 800 m zur Wohnbebauung steht im Widerspruch zur EU- Richtlinie 52 von 2014** Die EU hat die Risiken großer Windkraftanlagen auf das Wohlbefmden und die Gesundheit der Bevölkerung erkannt. In der neuen EU- Richtlinie 52 von 2014, wenn auch noch nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt, werden dem Aspekt "Bevölkerung und menschliche Gesundheit" ein sehr viel höherer Stellenwert beigemessen als bisher. Danach können Privatpersonen gegen den Bau von Windrädern klagen, wenn sie die Verletzung ihres eigenen Rechtes zum Beispiel durch **Lärm, Schattenwurf, nächtliche Blinklichter** geltend machen können. Für das Land birgt diese Klagemöglichkeit ein nicht kalkulierbares finanzielles Risiko, dass im Endeffekt aus den Steuermitteln des Landes getragen werden muß. Die Regioanlplanung Wind ist eine enorme Belastung für den Haushalt von Land und Gemeinden und muss aus Kostengründen sofort gestoppt werden: Schon jetzt ist die ganze Regionalplanung ein Millionengrab auf Kosten des Landeshaushaltes und der Haushalte der eh schon notleidenden Gemeinden, die durch die Regionalplanung verursacht erhebliche zusätzliche Mittel für Planungsbüros und Anwaltskanzleien aufbringen müssen . (So sind der Gemeinde Bosau neben den Kosten fiir die Erstellung einer gemeindlichen Stellungnahme durch ein Landschaftsplanungsbüro allein für das Einholen eines anwaltlichen Rates zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens Kosten in Höhe von über 10.000 € entstanden- weil die Handlungsweise der Genehmigungsbehörde nicht mit den Vorgaben der Planungsinstanz koordiniert wurde.) [Abbildung im Originaldokument]	Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die

	Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: Amt Föhr-Amrum in Vertretung für die Gemeinde Wrixum, Landesplanung **ID: M6056, Datum: 09.10.2017** **Angehängte Dateien: PR_I_1-0126-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 sowie Teilfortschreibung der Regio-nalpläne der Planungsräume 1, 11 und 111 in Schleswig-Holstein (Sachthema	Stellungnahme bezieht sich auf Flächen im Planungsraum 1 und wird im zugehörigen Anhörungsverfahren erörtert.

Windenergie) **hier:** Stellungnahme der Gemeinden Wittdün, Wyk auf Föhr, Alkersum, Oldsum, Borgsum, Midlum, Wrixum Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeindevertretung der o.g. Gemeinden hat eine Stellungnahme zum oben genannten Öffentli-chen Beteiligungsverfahren gefasst. Ich übersende Ihnen beiliegend die Stellungnahme der Gemeinde., Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage Imke Waschinski Anlagen **<u>Auszug</u>** aus der Niederschrift über die 34. Sitzung der Gemeindevertretung Wrixum am 18.05.2017 **20.1. Verschiedenes** **hier: Windkraftanlagen in Oevenum** Ein bestehender Rechtsanspruch für eine weitere Windkraftanlage sei mit dem Urteil vom OVG für unwirksam erklärt worden, sodass keine weitere Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen sowie Flächen für Repowering auf der Insel Föhr stattfinden werde. Bisher sei davon ausgegangen worden, dass auf Föhr noch eine weitere Windkraftanlage errichtet werden darf. Im Falle eines technischen Ausfalls einer der repowerten Windkraftanlagen, z.B. durch Brand usw., dürfe diese Anlage nicht neu aufgebaut werden. Dieser Umstand bereitet Anlass zur Sorge, da die Insel mit dem Strom von Föhr, der hier produziert und sogar gefördert wird, eine positive Werbung für die Insel erhalte. Strom von Föhr habe eine gute Außenwirkung, die inzwischen deutschlandweit zur Kenntnis genommen	

wird. So wird vorgeschlagen, dass die Föhrer Kommunen den Erhalt der bisherigen Anlagen und die Errichtung einer weiteren neuen, vierten Windkraftanlage auf Föhr unterstützen, mit einer möglichen Begleitung der Energiegenossenschaft Föhr. Die Gemeindevertretung steht dem Vorschlag der unterstützenden Beteiligung durch die Kommunen positiv gegenüber. G.U. gez. Unterschrift Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Wyk auf Föhr, 27.06.2017	
Institution: Amt Föhr-Amrum in Vertretung für die Gemeinde Oldsum, Landesplanung **ID: M5062, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_I_1-0127-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 sowie Teilfortschreibung der Regio-nalpläne der Planungsräume 1, 11 und 111 in Schleswig-Holstein (Sachthema	Stellungnahme bezieht sich auf Flächen im Planungraum 1 und wird

Windenergie) **hier:** Stellungnahme der Gemeinden Wittdün, Wyk auf Föhr, Alkersum, Oldsum, Borgsum, Midlum, Wrixum Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeindevertretung der o.g. Gemeinden hat eine Stellungnahme zum oben genannten Öffentlichen Beteiligungsverfahren gefasst. Ich übersende Ihnen beiliegend die Stellungnahme der Gemeinde. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage Imke Waschinski Anlagen **Gemeinde / Stadt Oldsum, den , 31.05.2017** An das Amt Föhr-Amrum Bau- und Planungsamt Hafenstraße 23 25938 Wyk auf Föhr **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 sowie Teilaufstellung der Regio-nalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)**	im zugehörigen Anhörungsverfahren erörtert.

hier: Stellungnahme der Gemeinden / Stadt Sehr geehrte Damen und Herren, Ich teile ich Ihnen mit, dass die vorgelegten Unterlagen zur Kenntnis genommen werden. 0 Anregungen und Bedenken bestehen nicht. x0 Die Stellungnahme wird befürwortet: „Ein bestehender Rechtsanspruch für eine weitere Windkraftanlage sei mit dem Urteil vom OVG für unwirksam erklärt worden, sodass keine weitere Ausweisung von Flächen für Wind-kraftanlagen sowie Flächen für Repowering auf der Insel Föhr stattfinden werde. Bisher wurde davon ausgegangen, dass auf Föhr noch eine weitere Windkraftanlage errichtet werden darf. Im Falle eines technischen Ausfalls einer der repowerten Windkraftanlagen, z.B. durch Brand usw., darf diese Anlage nicht neu aufgebaut werden. Dieser Umstand bereitet Anlass zur Sorge, da die Insel mit dem Strom von Föhr, der hier pro-duziert und sogar gefördert wird, eine positive Werbung für die Insel erhält. Strom von Föhr hat eine gute Außenwirkung, die inzwischen deutschlandweit zur Kenntnis genommen wird. So wird vorgeschlagen, dass die Föhrer Kommunen den Erhalt der bisherigen Anlagen und die Errichtung einer weiteren neuen, vierten Windkraftanlage auf Föhr unterstützen, mit einer möglichen Begleitung der Energiegenossenschaft Föhr. Die Gemeindevertretung steht dem Vorschlag der unterstützenden Beteiligung, durch die Kommunen, positiv gegenüber." 0 Es wird folgende Stellungnahme zur Planung abgegeben:	

Mit freundlichen Grüßen, (Bürgermeister/in der Gemeinde / Stadt Oldsum)	
Gruppe	

824/11378

ID: GM2223, Datum: 30.06.2017

(3236, Datum: 30.06.2017| M2223, Datum: 30.06.2017)

Angehängte Dateien: 1_Gutachten_WKA_RegPl_Sept2016-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Die im Gutachten des Instituts für Wildbiologie aufgeführten Vorranggebiete betreffen geplante Grünbrücken über die im Ausbau befindliche A7 und die geplante A20. Die betroffenen Gebiete einschließlich der Zuleitungskorridore sind im Gutachten behandelt. Die Empfehlungen zu den einzelnen Gebieten sind dem Gutachten zu entnehmen. Generell muss gutachterlich belegt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch die Anlage und den Betrieb von WKA - in den zuvor genannten Windeignungsgebieten - auf die geplanten naturschutzfachlichen Maßnahmen in den entsprechenden A20-Planungsabschnitten ausgeschlossen werden können. (Ausführungen zu den Potenzialflächen finden sich im Gutachten im Anhang) **Auswirkungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf den großräumige Lebensraumverbund für den Rothirsch in Schleswig-Holstein**	Die im Gutachten genannten Flächen wurden geprüft. Im Falle einer geplanten (Teil-) Übernahme hat jeweils eine fachliche Rückkopplung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus unter Heranziehung der Ergebnisse des Gutachtens stattgefunden. Die Vorranggebiets-Auswahl ist hinsichtlich dieses Belanges fachlich abgestimmt worden. Auf die Abwägungsentscheidungen in den Datenblättern zu den einzelnen Flächen wird verwiesen.

Dipl.-Forstw. Marcus Meißner MSc. Hendrik Edelhoff

MSc. Laura Richter

September 2016

Institut für Wildbiologie Göttingen & Dresden e.V. Büsgenweg 3

D-37077 Göttingen [redacted]

Auftraggeber:

Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Betriebssitz Kiel

Mercatorstraße 9

24106 Kiel

Auswirkungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf den großräumige Lebensraumverbund für den Rothirsch in Schleswig-Holstein

Inhalt

- Einführung..... 2
- Hintergrund..... 2
  - Landschaftsstruktur und Querungshilfen..... 3
- Vorgehen / Datengrundlage..... 3
- Bedeutung von Windkraftanlagen für Wanderbewegungen des Rothirsches..... 6
  - Einfluss von Störungen auf Wanderbewegungen des Rothirsches..... 6
  - Störwirkung von Windkraftanlagen auf Rothirsche..... 7
  - Handlungsbedarf..... 10
- Bewertung der Vorrangflächen..... 11
- Quellenverzeichnis..... 27

1 Einführung

Für einen systematischen Ausbau der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein sollen im Rahmen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans bzw. der Teilaufstellung neuer Regionalpläne entsprechende Vorrangflächen ausgewiesen werden. Grundlage hierfür ist der von der Landesregierung mit dem Planungserlass vom 29.04.2016 vorgelegte Kriterienkatalog. Als ein Kriterium für den Abwägungsprozess werden Querungshilfen für Wildtiere und damit verbundene Korridore benannt (vgl. LANDESREGIERUNG S-H 2016 a +b). Teile der Planungen zur Windenergienutzung betreffen Lebensraumverbundachsen großer Säugetiere – insbesondere des Rothirsches – und stehen in einem direkten räumlichen Zusammenhang mit hochwertigen Lebensraumverbundmaßnahmen im Rahmen laufender oder geplanter Infrastrukturprojekte. Die aufwändigen Verbundbauwerke und ihre Zuleitungskorridore sind Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung und damit zentrale Grundlage der Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft im Zuge dieser Infrastrukturprojekte. Aufgabe der Stellungnahme ist es, die relevanten Flächen zu identifizieren und im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Lebensraumverbund der Indikatorart Rothirsch zu bewerten. 2 Hintergrund Aufgrund seiner großräumigen Wechselbeziehungen zwischen den Vorkommen dient der Rothirsch als eine Indikatorart für die Sicherung großräumiger Lebensraum-verbundbeziehungen bodenlebender Arten (vgl. z.B. WOESS et al. 2002). Mit Ausnahme des Bereichs nördlich des Nord-Ostsee-Kanals konzentrieren sich die etablierten Rotwild-vorkommen in Schleswig-Holstein in den Bereichen mit hohem Waldanteil bzw. größeren Waldflächen. Sie sind damit räumlich abgrenzbar. Die einzelnen Vorkommen sind bereits durch vorhandene – oder werden in Zukunft durch geplante – Infrastrukturlinien voneinander getrennt. Der Erhalt eines Lebensraumverbundes zwischen diesen Vorkommen bzw. Landschaftsteilen ist daher von hoher Bedeutung für den Erhalt der genetischen Vielfalt allgemein und für den Rothirsch im Besonderen (vgl. ZACHOS et al. 2016). Er war in den letzten zwei Jahrzehnten Gegenstand zum Teil umfangreicher wissenschaftlicher Studien (TILMAN & RECK 2003, MEIßNER et al. 2009, REINECKE et al. 2013, ZACHOS et al. 2007, EDELHOFF et al. 2016 a+b), die die besondere Bedeutung eines funktionierenden Lebensraumverbundes in S-H durchweg bestätigt haben. Im Rahmen der verschiedenen	

Infrastrukturprojekte (A 20, A 7, A 21) wurde der Rothirsch als Indikator für die Planungen zur Minimierung der Zerschneidungswirkung herangezogen. Zur Sicherung der Verbundbeziehungen zwischen den betroffenen Rotwildvorkommen – und damit der Landschaftsdurchlässigkeit allgemein – wurden umfangreiche Verbundmaßnahmen geplant und zum Teil bereits umgesetzt. Sie sichern unter anderem die verbleibenden noch intakten Hauptverbundachsen zwischen den vom Rothirsch besiedelten Großlebensräumen. In diesem Rahmen wurden neben zahlreichen kleineren Querungen bisher drei Grünbrücken (A 21, A 20, A 24) sowie eine große Wildunterführung (A 21) gebaut. Vier weitere große Grünbrücken (2x A 20, 2x A7) sowie eine für Rothirsche nutzbare Gewässerquerung (A 20) befinden sich in Planung bzw. bereits im Bau. An diese Maßnahmen schließen sich zum Teil umfangreiche Projekte zur Anbindung der vorhandenen Lebensraumverbundstrukturen an die Grünbrücken und zu deren artübergreifenden Optimierung an (vgl. SCHULZ et al. 2013). Schleswig-Holstein hat damit im Rahmen des Ausbaus der Infrastruktur ein hochwertiges, beispielhaftes und in Zukunft noch weiter wachsendes Netzwerk zur Sicherung eines überregionalen Lebensraumverbunds für mobile bodenlebende Arten geschaffen. 2.1 Landschaftsstruktur und Querungshilfen Die schleswig-holsteinische Landschaft weist im Hinblick auf mobile deckungsgebundene Arten einige Besonderheiten auf. So zeichnet sich die Landschaft durch einen hohen Zersiedlungsgrad aus, mit einem in Folge sehr wirksamen Netz flächiger und linearer Barrieren. Trotz des insgesamt geringen Waldanteils zeichnen sich offene Landschaftsteile häufig durch einen außergewöhnlich hohen Strukturreichtum aus. Kleine Wälder, Gehölze, Hecken und die häufig landschaftsprägenden Knicks führen ungeachtet der landwirtschaftlichen Flächennutzung auf einem erheblichen Teil der Fläche zu einer hohen Strukturvielfalt und damit zu idealen Lebensraumstrukturen für den Rothirsch. In der intensiv und vielfältig genutzten Kulturlandschaft sind diese Flächen zwar aufgrund fehlender größerer bzw. störungsfreier Rückzugsflächen für den Rothirsch nur temporär bzw. zur Nachtzeit nutzbar, sie sind jedoch qualitativ sehr hochwertige Bereiche für einen Lebensraumverbund zwischen den festen Vorkommen. Aufgrund der für Rothirsch- wanderungen positiven wie negativen Landschaftsattribute zeichnen sich die Hauptverbund- achsen zwischen den Vorkommen deutlich ab. Verbundkorridore prioritärer Rotwildlebensräume orientieren sich in Schleswig-Holstein eng an	

der noch vorhandenen Durchlässigkeit der Landschaft. Der zwischen den Vorkommen nutzbare Lebensraum beschränkt sich meist auf Korridore, mit dementsprechend relativ eindeutigen Platzierungsoptionen für Querungshilfen entlang der bestehenden oder geplanten Autobahntrassen. Die Querungshilfen liegen damit überwiegend *außerhalb* der derzeit dauerhaft genutzten Rotwildlebensräume, sind jedoch für die Vorkommen selbst von herausragender Bedeutung. 3 Vorgehen / Datengrundlage Die Eignung eines Landschaftsteils für großräumige Bewegungen des Rothirsches wird im Wesentlichen von drei Faktoren bestimmt (vgl. Kap. 4): • strukturelle Durchlässigkeit, • Angebot an Deckungselementen / Rückzugsbereichen, • Störpotential. Die drei Faktoren wurden im Rahmen einer Studie im Auftrag des MELUR zu einer landesweit flächendeckenden Bewertung der Landschaft verarbeitet (MEIßNER et al. 2009). Sie zeigt die Landschaftspotentiale für weiträumige Bewegungen von Rothirschen, erlaubt so die Beschreibung von Lebensraumverbundkorridoren und war Grundlage der Herleitung des Maßnahmenbedarfs im Rahmen der Planungen zum Ausbau des Autobahnnetzes. Das Landschaftsmodell teilt den Lebensraum in positive und negative Flächen für den Rothirsch ein. Entsprechend des Feindvermeidungsverhaltens wurde für einige Landschaftselemente eine flächen- bzw. attributübergreifende Wirkung für den Rothirsch unterstellt. So beeinflussen Deckungsstrukturen positiv die Attraktivität bzw. Durchlässigkeit der umgebenden Flächen (angenommene Wirkungsbereiche: Wald 200 m, Knicks beidseitig 75 m), wogegen Siedlungen eine über die eigene Fläche hinausreichende größenabhängige Störwirkung entfalten (Störzonen: 300 m, 500 m, 1000 m). Die im Modell vorgesehenen Störzonen werden in ihrer potentiellen Wirkung durch die Verfügbarkeit von Deckung jeweils um eine Stufe verbessert.	

Das Model bildet die bis dato beste Grundlage zur Beurteilung von Lebensraum-verbundpotentialen für den Rothirsch in S-H im Rahmen von Planungen. Im Vordergrund steht dabei die Landschaftsdurchlässigkeit. Um zu einer Einschätzung der Bedeutung der Vorrangflächen zur Windenergienutzung zu kommen, sollen auf Basis der vorhandenen Datengrundlage zwei verschiedene Betrachtungsweisen bzw. methodische Ansätze zur Herleitung von Korridoren für den Rothirsch genutzt werden. Least-Cost-Path-Analyse (LCP): Die „Least-Cost-Analyse“ (vergl. ADRIAENSEN et al. 2003) ist eine häufig eingesetzte Methode zur Herleitung von Verbundachsen. Basis ist eine Karte, die jedem relevanten Landschaftsattribut einen Widerstandswert zuweist, der hypothetische Kosten von Wanderbewegungen repräsentiert. Pixelbasiert werden die Wege mit den geringsten kumulierten Kosten zwischen einem Start und einem Endpunkt berechnet. Die Methode zeigt allerdings einige Schwächen, da z.B. die Verhaltensweisen der jeweils untersuchten Art nicht ausreichend abgebildet werden (SAWYER et al. 2011). Insbesondere dem ungerichteten Erkunden junger Hirsche wird der Ansatz mit einem Start- und Zielpunkt und einem rechnerisch / pixelbasiert „optimalen“ Weg unter Ausblendung der Alternativen nicht gerecht. Auch die bisher im Rahmen der Rotwildstudien dokumentierten Wanderungen weichen daher zum Teil von diesen Achsen ab. Im Rahmen dieser Betrachtung ist die Methode hilfreich, da durch die Grünbrückenstandorte feste Punkte in der Landschaft vorgegeben sind und so „Ideallinien“ berechnet werden können. Sie liefern eine Orientierung und verdeutlichen das Verbundsystem. Die Achsen werden mit einer Pufferzone von 1,5 km in jede Richtung versehen um grundsätzlich relevante Räume besser darzustellen. Stromflussmodell: Im Zuge einer der genannten Rotwildstudien (REINECKE et al. 2013) wurde im Rahmen einer Bachelorarbeit die Landschaftskonnektivität auf Basis der Stromkreistheorie berechnet (BURGGRAEF 2010). Auch diesem Modell liegen Widerstandswerte der relevanten Landschaftsattribute zugrunde, allerdings werden die einfachen Prinzipien der Elektrizitätslehre zur Berechnung des Modells angewandt. Die Landschaft wird als eine stromleitende Fläche betrachtet, deren Leitfähigkeit vom Widerstand der Landschaftsattribute abhängt. Es wird zwar auch ein „Einspeisepunkt“ und ein	

„Endpunkt“ des Stromflusses festgelegt, aber da die Widerstände parallel geschaltet sind, wird nicht der kostengünstigste Weg berechnet, sondern ein Netz von Leitungen mit unterschiedlichen Stromstärken (ohne Berücksichtigung der linearen Barrieren). Die Berechnung des Modells erfolgt mit der Software Circuitscape (MCRAE & SHAH 2008). Hirsche wählen nicht zwangsläufig den im Sinne der Least-Cost Analyse „kostengünstigsten“ Weg, in der Regel besteht eine Wahl verschiedener Möglichkeiten. Dabei sind zwischen zwei Zielen auch unterschiedliche Wege möglich. Das Stromflussmodell verdeutlicht die noch vorhandenen Alternativen und liefert so wichtige Hinweise auf die Bedeutung eines Verbundkorridors. Ziel ist es, die für einen Lebensraumverbund des Rothirsches wichtigen Bereiche unter Berücksichtigung der vorhandenen oder geplanten Querungen möglichst objektiv und nachvollziehbar abzugrenzen. Hierzu werden beide Betrachtungen heran gezogen und auf dieser Grundlage die relevanten Vorrangflächen identifiziert. Die Flächen werden dann im Gesamtzusammenhang hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Lebensraumverbund bewertet. Das Vorgehen erlaubt keine abschließenden Empfehlungen zum Umgang mit Einzelflächen. Es liefert jedoch eine fundierte Einschätzung hinsichtlich des jeweiligen Potentials wichtige Lebensraumverbundbeziehungen für den Rothirsch zu beeinträchtigen. Als problematisch identifizierte Flächen müssen im weiteren Verlauf einer genauen Prüfung unterzogen werden um ihre konkrete Bedeutung für den Rothirsch und ggf. notwendige ergänzende Maßnahmen bzw. alternative Gestaltungsmöglichkeiten zu bestimmen. Aktuell erfolgt eine umfassende Aufarbeitung des Themas Windkraftanlagen und Rotwild im Rahmen eines seitens des LBV S-H (Niederlassung Itzehoe) beauftragten Gutachtens. Die Ergebnisse der Recherche sind hier eingeflossen. Die hier zur Identifikation von im Hinblick auf den Lebensraumverbund Rotwild relevanten Eignungsflächen genutzte Potentialkarte basiert auf einer etwas ältere Datengrundlage (MEIßNER et al. 2009). Ungeachtet der bereits massiven Einschränkungen basiert das vorhandene Lebensraumverbundnetzwerk auf der großräumigen Landschaftsstruktur. Die wichtigsten Engpässe gehen auf bestehende oder geplante Infrastrukturlinien zurück, im engen Zusammenhang mit der regionalen Siedlungsstruktur. Abgesehen vom Umfeld der Grünbrücken oder von vorhandenen Querungsbereichen setzen wesentliche Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen des Lebensraumverbundnetzwerks großflächige Veränderungen des Lebensraumes voraus. Durch Prüfung der relevanten Bereiche konnten daher wesentliche Veränderungen gegenüber dem Stand der Potentialkarte im Zuge dieser Arbeiten weitgehend	

ausgeschlossen werden. 4 Bedeutung von Windkraftanlagen für Wanderbewegungen des Rothirsches4.1 Einfluss von Störungen auf Wanderbewegungen des Rothirsches Neben der strukturellen Durchlässigkeit eines Lebensraumteiles werden Wanderungen von dessen Störungspotential bestimmt. Die reine Durchlässigkeit der Landschaft – i.S. einer Barrierefreiheit – ist ein gutes Kriterium zur Herleitung prioritärer Achsenräume. Das rein landschaftstrukturelle Potential ist jedoch eine Mindestanforderung. Zusätzliche Störeinflüsse haben ggf. gravierende *negative* Auswirkungen auf das Lebensraumverbundpotential einer Fläche. Vor dem Hintergrund der subjektiven Einordnung / Bewertung als mögliche Gefahrenquelle beeinflussen sie die Attraktivität bzw. Nutzbarkeit eines Lebensraumteils und wirken so kumulativ. Sie sind daher von hoher Bedeutung für die Bewertung der Störwirkung zusätzlicher Windenergieflächen. Die Lebensraumnutzung des Rothirsches wird in der Kulturlandschaft wesentlich von der Feindvermeidung bestimmt. Gerade in offenen und halboffenen Lebensräumen spielt dabei der Gesichtssinn (d.h. die visuelle Wahrnehmung) eine zentrale Rolle (WÖLFEL 1987). Im Hinblick auf das arteigene Feindvermeidungsverhalten ist die Deckungsverfügbarkeit in einem Lebensraum von besonderer Bedeutung für die Nutzung der offenen Landschaft (ADRADOS et al. 2008, JAYAKODY et al. 2008, vgl. auch MEIßNER et al. 2013). Das subjektive Sicherheitsempfinden der Tiere gegenüber menschlichen Störungen bestimmt daher die Nutzung einzelner Landschaftsteile (vgl. dazu JIANG et al. 2007). Dabei basiert das Feindvermeidungsverhalten beim Rothirsch wesentlich auf individuellen Erfahrungen und bei weiblichen Tieren zusätzlich auf deren tradierten, generations- übergreifenden Weitergabe. Diese beiden Faktoren sind die zentrale Grundlage für die erste Bewertung einer Reizquelle. Nur die Möglichkeit der regelmäßigen Taxierung einer potentiellen Gefahrenquelle erlaubt eine letztendlich der Situation angemessene Reaktion. Fehlt diese Möglichkeit, kann selbst eine objektiv gesehen ungefährliche Reizquelle zu einem (ggf. sogar dauerhaften) Meideverhalten führen. Ein erheblicher Teil von großräumigen Bewegungen zwischen einzelnen Lebensräumen entfällt auf junge und damit unerfahrene Pionierindividuen. Der Erfahrungsschatz eines Einzeltieres basiert beim Rothirsch auf tradierten oder in der Gruppe erworbenen Informationen, die ständig durch eigenständig erworbene Erfahrungen ergänzt werden.	

Weibliche Tiere sind mit Ausnahme weniger Pionierindividuen relativ standorttreu, mit in Folge stark flächenbezogener, tradiert vermittelter Lebensrauminformation. Auch wenn in Schleswig-Holstein weite Wanderungen weiblicher Tiere beobachtet wurden, so sind es dennoch vorrangig Hirsche, die auf der Suche nach einem eigenen Streifgebiet, im Zuge saisonaler Schwerpunktverlagerungen oder zur Brunftzeit weite Strecken zurücklegen (zum verhaltensbiologischen Hintergrund vgl. CLUTTON-BROCK et al. 1982, für eine Übersicht MEIßNER et al. 2013). Wanderungen in unbekanntem Gelände erfolgen unter laufender Abwägung von Nutzen und Risiko. Eine Rotwildtelemetriestudie in S-H (REINECKE et al. 2013) lieferte eindeutige Hinweise, dass bei Wanderungen in offenen Landschaften potentielle Störquellen (z.B. Siedlungen) möglichst weiträumig gemieden bzw. umgangen werden (vgl. auch JIANG et al. 2007). Die Feindvermeidung dominiert dabei das Verhalten und die Tiere verfügen über eine erhöhte Sensibilität gegenüber unbekannten bzw. als potentiell gefährlich eingeschätzten Störeinflüssen. Für deren Beurteilung im Hinblick auf das Verhalten des Rothirsches sind daher die jeweiligen Rahmenbedingungen bzw. die Funktion der betroffenen Flächen im Rotwildlebensraum entscheidend. Innerhalb der dauerhaft genutzten Kernbereiche fallen Reaktionen anders aus als in unbekanntem Gelände bzw. bei Wanderbewegungen. Grundsätzlich sind Rothirsch sehr gut in der Lage, sich an Störungen in ihrem Lebensraum zu gewöhnen und ihre Lebensweise entsprechend anzupassen (vgl. SIBBALD et al. 2011). Gerade beim Rothirsch zeigen zahlreiche Beispiele die besondere Fähigkeit, sich auf der Basis von Erfahrungen an relativ konstante Störeinflüsse im Lebensraum anzupassen und deren fehlende Bedrohlichkeit (im Sinne eines Prädationsrisikos) zu erfassen (vgl. z.B. MEIßNER et al. 2013, HALLER 2002). Selbst massive Einflüsse wie militärischer Übungsbetrieb oder intensiver Erholungsverkehr können als ungefährlich erkannt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch die zeitliche und räumliche Berechenbarkeit der Störungen (vgl. STAINES & SCOTT 1994, JEPPESEN 1987, WESTEKEMPER 2012). Nur wenn die Störquelle eine räumliche und / oder zeitliche Konstanz aufweist **und** eine (subjektiv) sichere Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit den betreffenden Reizmustern vorhanden ist, kann eine Gewöhnung an den Reiz bzw. eine Anpassung an das Störungsregime erfolgen. Möglich ist dies in der Regel nur innerhalb der dauerhaft genutzten Lebensräume. 4.2 Störwirkung von Windkraftanlagen auf Rothirsche	

Zu den Auswirkungen von Windkraftanlagen auf große Säugetiere liegen bisher nahezu keine wissenschaftlichen Untersuchungen vor. LOVICH & ENNEN (2013) (vgl. HELLDIN et al. (2012) / Schweden, Bolth & Hummel (2013) / Schweiz) stellten international ein massives Defizit an entsprechende Studien für nicht flugfähige Arten fest. Sie benennen vielfältige von WKA verursachte Einflussfaktoren auf Säugetiere, die zum Teil erhebliche Auswirkungen nahelegen jedoch bisher nicht konkret untersucht wurden. Die wenigen vorliegenden Studien sind widersprüchlich, kaum zu interpretieren und auf die gegenständlichen Fragestellungen nicht übertragbar. International untersuchten REIMERS & COLMAN (2006) das Verhalten von halbzahmen Rentieren in Gehegen unter Einfluss von WKA und stellten keine erkennbaren Abweichungen zu unbeeinflussten Vergleichsgruppen fest. WALTER et al. (2006) untersuchten Streifgebietsgröße und Nährstoffaufnahme bei Wapitis in Oklahoma / USA und stellten großräumig betrachtet keine wesentlichen Veränderungen durch den Bau eines Windparks fest, verweisen jedoch auch auf eine Verschiebung der Streifgebietszentren. Als erheblicher Störfaktor auch für große Säugetiere wird insbesondere vor dem Hintergrund vergleichbarer – gut untersuchter – Szenarien der deutlich erhöhte Erschließungsgrad der Landschaft genannt (vgl. LOVICH & ENNEN (2013) und HELLDIN et al. (2012)). In Deutschland untersuchten MENZEL & POHLMEYER (1999 und 2001) für Reh, Feldhase und Rotfuchs die Nutzung von Flächen im Bereich von WKA und fanden insbesondere für Rehe keinen negativen Einfluss von WKA auf das Vorkommen. Die Autoren verweisen allerdings auf kumulative Effekte unterschiedlicher Negativ- bzw. Störfaktoren in der Landschaft und die ggf. völlig andere Wirkung auf empfindlichere Arten wie den Rothirsch. PETRAK (2016 a+b) stellte auf Basis von Beobachtungen in der Eifel eine mittelfristige Gewöhnung von Rotwild an WKA fest. Er hebt als wichtige Störgröße – tags wie nachts – Schlagschatten hervor. Bei zusätzlichen Störeinflüssen wurden die Anlagenbereiche insbesondere in mondhellen Nächten gemieden. Als weiterer wesentlicher und dauerhaft wirksamer Störfaktor werden die Infrastruktur und deren Frequentierung im Rahmen des Anlagenbetriebs und durch Erholungssuchende genannt. Die Beobachtungen decken sich mit denen aus den Rotwildtelemetrieprojekten in Schleswig-Holstein. Neben der offensichtlichen Meidung potentieller Störquellen bei weiträumigen Bewegungen eines jungen Hirsches im Offenland (vgl. Kap. 4.1) zeigte ein anderer, im März 2008 bei Timmaspe besenderter Hirsch keine Scheu vor den innerhalb seines festen Lebensraumes	

stehenden Windkraftanlagen. Im Rahmen der Bewertung der Auswirkungen von Windenergieflächen auf die Raumnutzung von Rothirschen sind zwei Situationen ausdrücklich zu unterschieden: • Windenergieanlagen in dauerhaft von Rotwild genutzten Bereichen, • Windenergieanlagen in Migrationsräumen / Die beiden Sachverhalte unterscheiden sich grundlegend im Hinblick auf den verhaltensbiologischen Hintergrund und in ihrer Problematik. **Windenergieflächen innerhalb der dauerhaft besiedelten Rotwildlebensräume** können den flächenbezogen Wert bzw. die Nutzbarkeit des Lebensraumes für den Rothirsch einschränken. Eine Gewöhnung an die besondere Reizkulisse der WKA ist hier grundsätzlich möglich. In Abhängigkeit der Rahmenbedingungen sind nur flächenmäßig begrenzte und i.d.R. keine bestandswirksamen Auswirkungen auf das Rotwildvorkommen zu erwarten. Bei ungünstig beschaffenen Windenergieflächen können hier mögliche Beeinträchtigungen durch flankierende Maßnahmen wie z.B. die zusätzliche Schaffung von Deckung erheblich reduziert werden. Die vorliegende Problematik basiert auf **Windenergieflächen in Migrationsräumen** / **Lebensraumverbundkorridoren**. Hierbei handelt es sich um Flächen *außerhalb* der festen Rotwildlebensräume. Der Fokus liegt hier auf der Funktionstüchtigkeit einer Lebensraumverbundachse und somit auf dem *dauerhaften* Verbund von Populationen durch einen entsprechenden Individuenaustausch. Solche Flächen werden von dem jeweiligen Individuum nur gelegentlich – ggf. nur einmalig – genutzt. Es kann daher keine gezielte Auseinandersetzung mit einer WKA als Störquelle erfolgen. Eine Gewöhnung an die Reizkulisse bzw. eine „korrekte“ Einschätzung der potentiellen Gefahrenquelle ist nicht möglich. Konkrete Studien zu dieser Problematik sind bisher nicht bekannt. Der allgemeine, umfassende Kenntnisstand zur Biologie des Rothirsches sowie Erfahrungen aus verschiedenen Studien liefern jedoch stichhaltige Hinweise auf einen erheblichen Einfluss von	

WKA auf das Wanderverhalten des Rothirsches in den hier betrachteten Lebensräumen. Windenergieanlagen entfalten eine besondere optische und akustische Reizkulisse, die sich grundlegend von anderen menschlichen Einflüssen im Rotwildlebensraum unterscheidet (Laufgeräusche, Schattenwurf, Bewegung, Lichtsignale). Orientierung und Feinderkennung basieren gerade im offenen Gelände ganz wesentlich auf dem Gesichtssinn (WÖLFEL 1987). Durch die seitliche Anordnung der Augen verfügt der Rothirsch über ein sehr weites Sehfeld, jedoch nur ein eingeschränktes stereoskopisches Sehvermögen mit in Folge eingeschränkter Fähigkeit zur Abschätzung von Distanzen und Geschwindigkeiten. Aufgrund des anatomischen Aufbaus des Auges besitzt der Rothirsch jedoch ein sehr gutes Sehvermögen in der Dämmerung bzw. bei Dunkelheit sowie eine sehr gute Fähigkeit zur Wahrnehmung von Bewegungen. Rothirschwanderungen finden in Schleswig-Holstein überwiegend zur Nachtzeit statt. Windkraftanlagen bieten gerade zur Nachtzeit (je nach Umgebungslicht) eine spezifische Reizkulisse (Sicherheitsbeleuchtung, Schlagschatten, Laufgeräusche). PETRAK (2016, s.o.) stellte eine Meidung der Anlagenbereiche vor allem in mondhellen Nächten und bei zusätzlichen Störfaktoren fest. Eine Gewöhnung an die spezielle Reizkulisse durch WKA ist innerhalb der Lebensraumverbundkorridore (d.h. außerhalb der dauerhaft genutzten Lebensräume) nicht möglich. Eine passende Bewertung (i.S. der Ungefährlichkeit der Störquelle) und eine dementsprechend angemessene Reaktion erfordert vorherige Erfahrungen unter vergleichbaren Rahmenbedingungen. Diese können insbesondere bei wandernden Tieren nicht vorausgesetzt werden. Ein wichtiger Teil des Individuenaustausches zwischen Rotwildpopulationen basiert z.B. auf der Abwanderung (unerfahrener) junger männlicher Tiere im Zuge der Streifgebietserschließung. Darüber hinaus können Windkraftanlagen situations- und landschaftsbezogen sehr unterschiedlich wahrgenommen werden. Letztendlich bestimmt die ganzheitliche Kulisse kumulativ wirkender Störreize die Annahme oder Meidung einer Fläche und damit auch die Reaktion gegenüber Windkraftanlagen. Selbst eine Gewöhnung an Einzelanlagen im Herkunftslebensraum führt daher nicht automatisch zur gleichen Einschätzung von mehreren WKA auf einer nächtlichen Wanderung im Offenland. Die Planung der Querungshilfen basiert auf einer zielgerichteten Lenkung wandernder Tiere auf die Bauwerke hin. Dies soll neben der Platzierung der Maßnahmen durch ein zusätzliches Netz von Deckungselementen als Trittsteine erreicht werden. Windkraftanlagen innerhalb der Korridorbereiche können i.d.R. nicht umgangen werden. Ein längeres Verweilen in der offenen	

Landschaft zur Taxierung der vermeintlichen Gefahrenquelle ist auszuschließen. Werden die Anlagen bei Annäherung nicht als „normaler“ Teil des Lebensraumes bewertet und nicht direkt als „ungefährlich“ erkannt, führt dies zwangsläufig zu einer Rückkehr in den bekannten Lebensraum bzw. zu einem Abweichen von der vorgegebenen Verbundachse. Beschaffenheit und Abgrenzung des Korridors sowie die Distanz zu einer Querungshilfe beeinflussen daher die Wahrscheinlichkeit trotz einer Ausweichbewegung zu dem Bauwerk zu gelangen und dies zu überqueren. Die Zuleitungskorridore zu den Querungshilfen sind aufgrund ihrer langfristigen Perspektive auch Entwicklungsbereiche des ökologischen Netzwerks im Sinne eines artübergreifenden Lebensraumverbunds. Für die Grünbrücke A 21 / Kiebitzholm wurden im Rahmen des Projektes „Holsteiner Lebensraumkorridore“ erfolgreich entsprechende Maßnahmen zur Optimierung der Hinterlandanbindung umgesetzt (SCHULZ et al. 2013). Ähnliche Maßnahmenpakete sind für die Grünbrücken A 7 / Brokenlande und A 7 / Clashorn vorgesehen. Bei der Beurteilung von Windenergieflächen in den Zuleitungskorridoren oder im direkten Einzugsbereich der Querungshilfen muss daher von einer artübergreifend positiven Entwicklung der Korridore ausgegangen werden. Auch im Hinblick auf die Bedeutung der Korridore für Vögel und Fledermäuse ist daher eine reine Betrachtung des Status Quo nicht ausreichend. 4.3 Handlungsbedarf In den offenen Bereichen der Bewegungskorridore ist eine Meidung von Windkraftanlagen bei Wanderungen sehr wahrscheinlich. Hintergrund hierfür ist, neben der kumulativen Wirkung von Störreizen, ein auf Wanderungen außerhalb des festen Lebensraumes generell verstärkt an der Feindvermeidung orientiertes Verhalten und eine damit zwangsläufig erhöhte Sensibilität gegenüber Störungen. Die Konzeption der Grünbrücken basiert auf einem funktionierenden Lebensraumverbundsystem und lokal auf einer effektiven Lenkung der Tiere auf die Querungshilfe hin. Im Vordergrund steht hierbei der zwingend notwendige genetische Austausch, zu einem erheblichen Teil über (im Hinblick auf die lokalen Rahmenbedingungen) unerfahrene Individuen bzw. Tiere ohne Ortskenntnis und ohne Gewöhnung an die Reizkulisse von WKA im Offenland. Windenergieflächen innerhalb der Bewegungskorridore können daher die Funktionstüchtigkeit der Querungsbauwerke verhindern. Nach dem derzeitigen Kenntnis- stand sind negative	

Auswirkungen sehr wahrscheinlich. Für die Abschätzung des diesbezüglichen Risikopotentials einer Vorrangfläche ist der funktionale / räumliche Zusammenhang zu einer der Querungshilfen sowie die Bedeutung der Fläche im Lebensraumverbundsystem entscheidend. Windenergieanlagen innerhalb der sensiblen Bereiche des Lebensraumverbundsystems können die Planungen zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den Bau der A 20 und den Ausbau der A 7 grundsätzlich in Frage stellen. Es wird daher dringend empfohlen die Belange des Lebensraumverbundes Rothirsch bei der Einrichtung von Windenergieflächen innerhalb der Korridorbereiche zu berücksichtigen. 5 Bewertung der Vorrangflächen Für die Bewertung der Vorrangflächen wurden auf Basis der Verbundbeziehungen sechs Funktionsräume / Regionen gebildet. Betrachtet werden nicht allein die vorgesehenen Vorrangflächen, sondern im Hinblick auf die längerfristige Entwicklung der Windenergie in Schleswig-Holstein auch die Potentialflächen. Grundlage der Bewertung ist eine Darstellung des Lebensraumverbundpotentials für den Rothirsch (vgl. Kap. 3). Als zusätzliche Entscheidungshilfe und zur besseren Darstellung der Zusammenhänge wurden die mit Hilfe der LCP-Analyse ermittelten Korridore und ein Stromflussmodell herangezogen. Eine ausführliche Beschreibung der Lebensraumsystems für den Rothirsch in S-H findet sich in MEIßNER et al. 2009. Die für die Problemstellung relevanten Vorranggebiete werden im Folgenden einzeln betrachtet. Sie werden im Bezug auf ihre Bedeutung für den Lebensraumverbund Rothirsch und die jeweils relevanten Querungsbauwerke in drei Kategorien eingeteilt: • <u>Lage im direkten Einzugsbereich einer Querungshilfe</u> Flächen in direkter Umgebung einer Querungshilfe sowie in den angrenzenden Zuleitungskorridoren mit einer starken Riegelbildung. Sie beeinflussen nicht nur die regionale Erreichbarkeit eines Bauwerks, sondern die Nutzbarkeit eines Bauwerks an sich. Solche Flächen sollten aus der Planung genommen werden um eine Funktionstüchtigkeit der Querungen zu gewährleisten. • <u>Lage im Zuleitungskorridor zu einer Querungshilfe</u>	

Flächen im Zuleitungskorridor zu einer Querungshilfe mit einer Riegelbildung. Eine Erreichbarkeit der Querungshilfe erfordert hier i.d.R. einen direkten Kontakt mit WKA durch Queren oder zumindest direktes Passieren der Windenergiefläche • Lage im Migrationskorridor Flächen auf den Hauptverbundachsen mit direktem Bezug zu bestehenden / geplanten Querungshilfen. Sie führen zu einer gewissen Riegelbildung innerhalb der Hauptkorridore des Lebensraumnetzwerks. Liegen diese Flächen innerhalb der dauerhaft von Rotwild genutzten Lebensräume kann ihre Durchlässigkeit ggf. durch die Schaffung von linearen (z.B. Knicks) oder flächigen Deckungselementen wirksam gefördert werden (aufgrund der positiven Wirkung auf das Sicherheitsempfinden der Tiere). **Region 1:** Iloo – Aukrug – Elsdorf Infrastruktur / Betroffene Querungshilfen: Grünbrücke A 7 / Brokenlande, Nord- / Ostsee - Kanal Fokus Lebensraumverbund Rothirsch: Anschluss des schleswig-holsteinischen Zentralvorkommens an die Populationen der nördlichen kimbrischen Halbinsel. Die Lebensraumverbundplanungen für den Rothirsch in S-H zielen insgesamt auf einen Austausch zwischen diesen beiden genetisch deutlich unterschiedlichen Metapopulationen. Der im Hinblick auf die Landschaftsstruktur am besten geeignete und gut dokumentierte Querungsbereich über den Nord-/Ostsee-Kanal liegt zwischen dem Rotwildvorkommen Barlohe und Elsdorf im Bereich Schachtholm. Er bildet ähnlich den Querungshilfen über Straßen einen Engpass im Lebensraumnetzwerk. **A) Vorranggebiete** Fläche	

PR2_RDE_072 (Nord / Ost) - östlich Gehege Osterhamm Bezug Lebensraumverbund Querung N/O-Kanal, Anschluss des schleswig-holsteinischen Zentralvorkommens an die Populationen der nördlichen kimbrischen Halbinsel Funktioneller Zusammenhang 3) Migrationskorridor Bedeutung Gesamtfläche beansprucht einen erheblichen Teil des dauerhaft von Rotwild als Nahrungshabitat genutzten Bereiches um das Gehege Elsdorf. Je nach letztendlicher Abgrenzung der Fläche ragt der südliche Teil bis in den für Rotwildmigration wichtigen Bereich südlich des Geheges Osterhamm. Empfehlung Einzelfallprüfung, ggf. Schaffung von Deckungsstrukturen zur Abschirmung **B) Potentialflächen** Fläche	

PR2_RDE_064 - nördlich Gehege Osterhamm Bezug Lebensraumverbund Querung N/O-Kanal, Anschluss des schleswig-holsteinischen Zentralvorkommens an die Populationen der nördlichen kimbrischen Halbinsel Funktioneller Zusammenhang 3) Migrationskorridor Bedeutung Die Gesamtfläche beansprucht einen erheblichen Teil des dauerhaft von Rotwild als Nahrungshabitat genutzten Bereiches um das Gehege Elsdorf. Die äußerste westliche Teilfläche liegt in einer auch durch Telemetriedaten dokumentierten Hauptverbundachse aus dem Gehege Elsdorf in Richtung Norden. Empfehlung Einzelfallprüfung vor Ausweisung, ggf. Fläche verkleinern und Begleitmaßnahmen Fläche **PR2_RDE_072 (Süd / Süd-West)** - südlich Gehege Osterhamm Bezug Lebensraumverbund Querung N/O-Kanal, Anschluss des schleswig-holsteinischen	

Zentralvorkommens an die Populationen der nördlichen kimbrischen Halbinsel Funktioneller Zusammenhang 2) Zuleitungskorridor Bedeutung Fläche bildet einen Riegel zwischen Gehege Osterhamm als Schwerpunkt des örtlichen Rotwildbestands und zentralem Anlauf- /Ausgangspunkt für Migrationsbewegungen und dem Querungsbereich über den N/O-Kanal. Äußerst ungünstige Lage. Aus Richtung Süden kommende Tiere müssen aus einem großen Offenlandbereich heraus die Fläche queren. Empfehlung Einzelfallprüfung, bei Ausweisung Reduktion der Fläche um mindestens die westliche Teilfläche, Schaffung von Deckungsstrukturen zur Abschirmung. Fläche **PR2_RDE_077 (Süd-West)** - westlich Jevenstedt Bezug Lebensraumverbund Querung N/O-Kanal, Anschluss des schleswig-holsteinischen Zentralvorkommens an die Populationen der nördlichen kimbrischen Halbinsel Funktioneller Zusammenhang 3) Migrationskorridor	

Bedeutung Südlicher Teil der Fläche grenzt an den für Rotwildmigrationen relevanten Bereich. Empfehlung Einzelfallprüfung der Abgrenzung bei Ausweisung, ggf. Schaffung von Deckungsstrukturen zur Abschirmung. Fläche **PR2_RDE_087 (Süd-West)** - östlich Flugplatz Schachtholm Bezug Lebensraumverbund Querung N/O-Kanal, Anschluss des schleswig-holsteinischen Zentralvorkommens an die Populationen der nördlichen kimbrischen Halbinsel Funktioneller Zusammenhang 3) Migrationskorridor Bedeutung Westlicher Teil der Fläche liegt im für Rotwildmigration wichtigen Bereich und schirmt zum Teil den Querungsbereich des N/O-Kanals ab. Empfehlung Einzelfallprüfung der westlichen Abgrenzung, Schaffung von Deckungsstrukturen zur Abschirmung	

Fläche **PR2_RDE_132 und PR2_RDE_134** - zwischen L 121 und K 81 Bezug Lebensraumverbund Lebensraumvernetzung innerhalb des Rotwildvorkommens Funktioneller Zusammenhang 3) Migrationskorridor Bedeutung Beide Flächen schirmen das Rotwildeinstandsgebiet der Iloo nach Westen hin ab. Sie liegen im nahezu vollständig offenen Bereich der Fuhlenau. Der Bereich wird im Zuge saisonaler Bewegungen des Rotwildes regelmäßig gequert und der deckungslose Bereich der Au dabei sehr zügig und vor allem zur Nachtzeit überwunden (belegt durch Telemetriedaten). WKA können den Raumwiderstand in diesem Bereich erheblich erhöhen. Fläche PR2_RDE_137 weiter östlich dagegen hat direkten Lebensraumanschluss an die Iloo und verfügt über ein dichtes Knicknetz. Empfehlung Im Fall einer Realisierung: Schaffung von Deckungsstrukturen in der jeweils südlichen Teilhälfte.	

Region 2: Hasselbusch – Schierenwald / Aukrug – Segeberger Heide Infrastruktur / Betroffene Querungshilfen: Grünbrücke A 20 / Hasselbusch, Grünbrücke A 7 / Brokenlande, Grünbrücke A7 / Clashorn Fokus Lebensraumverbund Rothirsch: Erhalt von Austauschbeziehungen bzw. bestehenden Wechseln zwischen den Vorkommen Hasselbusch, Aukrug / Barlohe / Schierenwald und Segeberger Heide im Zuge des Baus der A 20 und des Ausbaus der A 7. Die Grünbrücke bei Brokenlande sichert die einzige Nord-Süd-Lebensraumverbundachse über die A 7 in S-H und ist daher von herausragender nationaler Bedeutung. Im Hinblick auf die Grünbrücke A 20 / Hasselbusch liegt der Schwerpunkt auf einer Erreichbarkeit des Lebensraumes aus Richtung Norden. Hier beschränkt sich das noch vorhandene Verbundsystem auf durch Siedlungen räumlich eng abgegrenzte Korridore mit einer in Folge erhöhten Sensibilität gegenüber weiteren Beeinträchtigungen des Lebensraumverbundpotentials. **A) Vorranggebiete** Fläche **PR3_SEG_032** - nördlich Weddelbrook Bezug Lebensraumverbund	

Grünbrücke A 20 / Hasselbusch Funktioneller Zusammenhang 2) Zuleitungskorridor Bedeutung Der nördlich des Hasselbusch anschließende Lebensraumverbund- korridor teilt sich in eine westlich und östlich um die Ortslage Föhrden-Barl verlaufende Achse. Eine Gewichtung der beiden Teilachsen ist kaum möglich. Die Fläche liegt mitten im östlichen Achsenraum zwischen Föhrden-Barl und Weddelbrook. Problematisch ist vor allem der westliche Teil der Fläche. Sie kann eine wirksame Barriere für den Zuzug von Individuen über die östliche Teilachse bilden. Empfehlung Einzelfallprüfung, Streichung der Fläche oder zumindest deutliche Reduktion der Fläche im Westen bei gleichzeitiger Schaffung von Deckungsstrukturen. Fläche **PR2_STE_049** Bezug Lebensraumverbund Lebensraumverbund Hasselbusch – Aukrug / Schierenwald, Grünbrücken A 20 / Hasselbusch Funktioneller Zusammenhang 3) Migrationskorridor	

Bedeutung Fläche liegt im Zentrum des Bewegungskorridors zwischen Hasselbusch und Schierenwald. Das Lebensraumverbundpotential dieser außerordentlich wichtigen Verbundachse wird bereits durch vor Ort existierenden WKA beeinträchtigt. Ein zentrales Problem ist die Anlehnung der Fläche an die ICE-Trasse. Hier kommen kumulative Störwirkungen zum Tragen, die zu einer effektiven Barrierewirkung führen. Diese kann durch Schaffung von Deckungs- strukturen – z.B. auch entlang der Bahn – deutlich gemindert werden. Eine weitere Ausdehnung der Fläche bzw. Verdichtung der WKA sollte unterbleiben. Empfehlung Streichung als Vorrangfläche, Reduktion auf bestehende Anlagen Fläche **PR2_RDE_164** - westlich Brokenlander Gehege Bezug Lebensraumverbund Grünbrücke A 7 / Brokenlande, Lebensraumverbund Segeberger Heide – Iloo / Aukrug / Schierenwald, Erhalt einer Nord-Süd- Verbundachse in S-H Funktioneller Zusammenhang 2) Zuleitungskorridor / 1) direkter Einzugsbereich der Querungshilfe Bedeutung Die beiden Teilflächen liegen im direkten Einzugsbereich der Grünbrücke, die einen wichtigen Rotwildfernwechsel sichert, jedoch von artübergreifender Bedeutung ist. Die Flächen liegen im Bereich des Korridorschwerpunktes in Richtung Norden und zwischen für die Verbundachse wichtigen Trittsteinen. Grünbrücke und Zuleitungskorridor sichern die einzige Nord-Süd-	

Lebensraum- verbundachse über die A 7 in S-H und sind daher von heraus- ragender nationaler Bedeutung. Zur Zeit läuft ein vom BfN gefördertes Projekt zur Optimierung der Hinterlandanbindung der Grünbrücke. Aktuell existieren bereits drei Windenergieanlagen auf den Flächen. Direkt südlich (jedoch am Rand des Korridors) grenzen zwei weitere Vorrangflächen an, die einen erheblichen Teil der Korridorfläche beanspruchen. Auch wenn die drei vorhandenen Anlagen bereits eine Beeinträchtigung des Lebensraumverbundsystems darstellen können, sollte auf eine Erweiterung der Fläche oder Erhöhung der Anzahl unbedingt verzichtet werden. Auch ein Rückbau der Anlagen sollte bei entsprechender Gelegenheit in Erwägung gezogen werden. Empfehlung Streichung als Vorrangfläche, Reduktion auf bestehende Anlagen Fläche **PR3_ STE_027** und **PR3_SEG_019** - nördlich Brokstedt / Hardebek Bezug Lebensraumverbund Grünbrücke A 7 / Brokenlande, Lebensraumverbund Segeberger Heide – Iloo / Aukrug / Schierenwald, Erhalt einer Nord-Süd- Verbundachse in S-H Funktioneller Zusammenhang 2) Zuleitungskorridor Bedeutung	

Die Flächen liegen am Rand des für den Lebensraumverbund relevanten Korridors, reichen jedoch bis an die Hauptverbundachse zwischen der Grünbrücke und dem Waldgebiet Aukrug. Die Verbundachse basiert auf attraktiven Lebensraumstrukturen mit eine relativ engen Netz von Trittsteinen und Leitstrukturen aus Deckungselementen und kleinen Waldgebieten. Grünbrücke und Zuleitungskorridor sichern die einzige Nord-Süd-Lebensraum- verbundachse über die A 7 in S-H und sind daher von herausragender, nationaler Bedeutung. Zur Zeit läuft ein vom BfN gefördertes Projekt zur Optimierung der Hinterlandanbindung der Grünbrücke. Für den Lebensraumverbund relevant ist jeweils vor allem der nördliche Teil der Fläche. Aktuell ist bereits eine größere Zahl von WKA vorhanden. Die Vorrangfläche sollte auf den Bereich mit vorhandenen Anlagen begrenzt werden. Eine Ausdehnung der Flächen in Richtung Norden weiter in den Korridorbereich hinein – insbesondere eine Ausweitung der Vorrangfläche STE_027 in Richtung Norden und Westen – sollte unbedingt unterbleiben. Eine Reduktion der Fläche STE_027 um die äußeren nördlichen und nord-westlichen Anlagen sollte in Erwägung gezogen werden. Empfehlung Reduktion der Vorrangfläche auf den Bereich mit bestehenden Anlagen Fläche **PR3_SEG_024** und **PR3_SEG_027** - östlich Wiemersdorf, westlich A 7 Bezug Lebensraumverbund Grünbrücken A 7 / Brokenlande, A 7 / Clashorn Funktioneller Zusammenhang 3) Migrationskorridor Bedeutung Die Flächen liegen innerhalb eines vergleichsweise hochwertigen Lebensraumverbundkorridors westlich der A 7, der die beiden Grünbrücken bei Clashorn und Brokenlande verbindet. Beide Bauwerke sind Gegenstand eines Vorhabens zur Integration der	

Maßnahme in ein ökologisches Netzwerk. Durch den Bau der A 20 entsteht ein von A 7 / A 20 und den Ortslagen Bad Bramstedt / Fuhlendorf / Wiemersdorf weitgehend abgeschlossener Lebensraumteil (vgl. Karte Region 2: Hasselbusch – Schierenwald / Aukrug – Segeberger Heide). Die beiden Vorrang- flächen riegeln diesen in Richtung Norden ab. Nahezu die gesamte Fläche der Vorranggebiete ist heute bereits breit gestreut mit WKA besetzt, die so vermutlich das Verbundpotential beeinträchtigen. Die Verteilung der Anlagen belässt aufgrund des relativ großen Abstands zwischen den Anlagen jedoch Spielräume. Vor der weiteren Belegung der Flächen sollte ein Konzept erarbeitet werden, das die Belange eines artübergreifenden Lebensraum- verbundes, aber insbesondere des westlich der A 7 teilisolierten Wildtierbestands berücksichtigt um eine Isolation der Vorkommen zu verhindern. Hierzu gehören z.B. eine zielgerichtete Verteilung der Anlagen und Maßnahmen zur Lebensraumaufwertung bzw. zur Schaffung von Bewegungsachsen im Bereich der Vorrangflächen. Empfehlung Entwicklung eines auf die Belange des Lebensraumverbundes abgestimmten Konzepts. **B) Potentialflächen** Fläche **PR3_SEG_039** - nördlich Hasselbusch Bezug Lebensraumverbund	

Grünbrücke A 20 / Hasselbusch Funktioneller Zusammenhang 1) Direkter Einzugsbereich der Querungshilfe Bedeutung Fläche liegt direkt nördlich des Bauwerks im direkten Zugangsbereich und riegelt den Zugang zur Grünbrücke nach Norden in Richtung des Verbundkorridors ab. Die Planung beeinträchtigt bereits in der aktuellen Situation den zwingend notwendigen Verbund der Lebensräume. Bei Bau der A 20 verhindern WKA in diesem Bereich eine der Zielsetzung entsprechende Funktionstüchtigkeit der Grünbrücke und somit die angestrebte Minderung der Zerschneidungswirkung der A 20. Empfehlung Keine Ausweisung als Vorrangfläche Fläche **PR3_SEG_041** - nördlich Hasselbusch Bezug Lebensraumverbund Grünbrücke A 20 / Hasselbusch Funktioneller Zusammenhang 1) Direkter Einzugsbereich der Querungshilfe Bedeutung Fläche liegt auf der Trasse der geplanten A 20 und im direkten Umfeld der Grünbrücke. WKA in diesem Bereich könnten bereits heute eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumverbundes darstellen. Bei Realsierung der A 20 würde die Grünbrücke direkt im	

Wirkungsbereich der Anlagen liegen. Die Planung würde eine der Zielsetzung entsprechende Funktionstüchtigkeit der Querungshilfe und somit die angestrebte Minderung der Zerschneidungswirkung der A 20 verhindern. Empfehlung Keine Ausweisung als Vorrangfläche Fläche **PR3_STE_071** - nördlich Hasselbusch Bezug Lebensraumverbund Grünbrücke A 20 / Hasselbusch Funktioneller Zusammenhang 2) Zuleitungskorridor Bedeutung Fläche liegt direkt im nördlichen Zugangskorridor und füllt diesen nahezu vollständig aus. Ein Erreichen der Grünbrücke aus Richtung Norden bedingt somit eine Querung der Fläche. Sie schließt die für die Funktionstüchtigkeit der Grünbrücke notwendigen Trittsteine ein. Eine Realisierung der Planung würde bereits in der aktuellen Situation eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraum- verbundes darstellen und im Zuge des Baus der A 20 die Funktionstüchtigkeit der Grünbrücke grundlegend in Frage stellen. Die nord-westliche Teilfläche liegt am Rand der Verbundkorridors und ist daher anders zu bewerten als die übrige Fläche. Beeinträchtigungen der Lebensraumverbundfunktion des Korridors können auch hier nicht ausgeschlossen werden, sind jedoch deutlich weniger wahrscheinlich	

als auf der Restfläche. Empfehlung Keine Ausweisung als Vorrangfläche, Einzelfallprüfung für nord- westliche Teilfläche und Abschirmung durch Deckungsstrukturen. Fläche **PR3_STE_061** - nordöstlich Föhrden-Barl Bezug Lebensraumverbund Grünbrücke A 20 Funktioneller Zusammenhang 2) Zuleitungskorridor / 3) Migrationskorridor Bedeutung Die zwei Teilflächen riegeln nördlich der B 206 den Zugang zu dem auf die Grünbrücke hin führenden Korridorbereich ab. Tiere mit Bewegungsrichtung Hasselbusch müssen die Flächen queren, eine Umgehung ist kaum möglich. Die östliche Teilfläche grenzt direkt an die B 206, zwischen der westlichen und der B 206 liegen offene Agrarflächen. Aufgrund der Ortslage und umliegender Ansiedlungen ergeben sich beidseits Föhrden-Barl entlang der B 206 zwei Engstellen im Korridorverlauf, die von migrierenden Tieren passiert werden müssen. Vor dem Hintergrund kumulativ wirkender Störeinflüsse ist die Lage der beiden Teilflächen daher (trotz des großen Abstands zur Grünbrücke) als sehr ungünstig zu bewerten. Empfehlung	

Keine Ausweisung als Vorrangfläche Fläche **PR3_STE_057**, **PR3_STE_052**, **PR3_SEG_026** - westlich, nord-westlich, nord-östlich um Ortslage Hagen Bezug Lebensraumverbund Lebensraumverbund Hasselbusch – Aukrug / Schierenwald, Hasselbusch – Segeberger Heide, Grünbrücken A 20 / Hasselbusch und A 7 / Brokenlande Funktioneller Zusammenhang 3) Migrationskorridor Bedeutung Alle drei Flächen liegen innerhalb der für einen Individuenaustausch mit dem Rotwildvorkommen Hasselbusch wichtigen Korridorbereiche. Die hier tatsächlich als Migrationskorridor zur Verfügung stehende Fläche ist relativ klein und wird in der Breite jeweils fast vollständig von den Potentialflächen erfasst. Dies betrifft vor allem Verbindungen zwischen Hasselbusch und der Grünbrücke Brokenlande. Im Fall einer nachträglichen Realisierung von Teilflächen müssen deren Lage und mögliche Maßnahmen zur Minimierung des Einflusses auf den Lebensraumverbund geprüft werden. PR3_SEG_026: bei Realisierung der beiden östlichen Teilflächen sollte die süd-östliche Teilfläche in ihrer westlichen Ausdehnung begrenzt werden, um den zentralen Korridorbereich zu entlasten. Beide Flächen sollten durch die Schaffung von Deckungsstrukturen abgeschirmt werden.	

Empfehlung Einzelfallprüfung, ggf. Verzicht auf Ausweisung als Vorrangfläche Fläche **PR3_SEG_018** - nördlich Großenaspe Bezug Lebensraumverbund Grünbrücke A 7 / Brokenlande Funktioneller Zusammenhang 2) Zuleitungskorridor Bedeutung Die Fläche liegt direkt im Bereich des Verbindungskorridors zwischen der Grünbrücke und dem Waldgebiet der Halloh. Sie riegelt damit den Wechselbereich von der Grünbrücke aus in Richtung Osten ab. Angesichts der sehr ungünstigen Lage der Fläche sollte diese – auch aufgrund der hohen Bedeutung des Verbundkorridors und laufender Projekte zur Optimierung des Lebensraumnetzwerks um die Grünbrücke – von WKA frei gehalten werden. Empfehlung	

Keine Ausweisung als Vorrangfläche. **Region 3:** Segeberger Heide / Duvenstedter Brook Infrastruktur / Betroffene Querungshilfen: Grünbrücke A 20 / Todesfelde, Querung A 20 / Schmalfelder Au Fokus Lebensraumverbund Rothirsch: Erhalt von Austauschbeziehungen bzw. bestehenden Wechseln zwischen den Vorkommen Duvenstedter Brook und Segeberger Heide im Zuge des Baus der A 20. Beide Vorkommen zeigen jeweils eine geringe genetische Diversität, unterscheiden sich jedoch deutlich voneinander, so dass ein genetischer Austausch besonders zielführend erscheint. Verbundbeziehungen beschränken sich auf zwei Bewegungsachsen: 1) Duv.-Brook – Gehege Endern – Schmalfelder Wohld – Hasenmoor – Seg. Heide, 2) Duv.-Brook – Nienwohlder Moor – Holmer Moor – Seg. Heide. Gerade aus den letzten Jahren liegen zuverlässige Belege für erfolgreiche Wanderungen zwischen den beiden Vorkommen vor. **A) Vorranggebiete** Fläche **PR3_SEG_052** - nördlich Kaltenkirchen Bezug Lebensraumverbund	

Lebensraumverbund Duvenstedter Brook – Segeberger Heide, A 20 / Querung Schmalfelder Au Funktioneller Zusammenhang 2) Zuleitungskorridor Bedeutung Die Fläch liegt im direkten Zuleitungskorridor zur A 20 – Querung Schmalfelder Au. Die breite Gewässerquerung dient unter anderem dem Erhalt des hier verlaufenden Verbundkorridors für den Rothirsch. Aufgrund der Ausdehnung der Ortslage Schmalfeld und von Einzelgehöften besteht in diesem Bereich ein wichtiger Engpass. Die Lage der Fläche im Zentrum des Korridors ist daher aufgrund ihrer kumulativen Wirkung sehr ungünstig und kann erhebliche Auswirkungen auf die Funktionstüchtigkeit der Verbundachse haben. Empfehlung Streichung als Vorrangfläche Fläche **PR3_SEG_054** - östlich Holmer Moor Bezug Lebensraumverbund Lebensraumverbund Duvenstedter Brook – Segeberger Heide, Grünbrücke A 20 / Todesfelde Funktioneller Zusammenhang 3) Migrationskorridor	

Bedeutung Das Holmer Moor bildet zusammen mit den angrenzenden Flächen den Schwerpunkt des Migrationskorridors und ist neben dem Nienwohlder Moor einer von zwei sehr wichtigen Trittsteinen auf der Lebensraumverbundachse. Die Konzeption der Grünbrücke orientiert sich an Lage und Funktion des Holmer Moors als Trittstein. Ein wesentliches Qualitätsmerkmal ist die Unzerschnitten- heit und Ungestörtheit. Der mit Windenergienutzung verbundene Erschließungsgrad wird häufig als einer der wichtigsten Einflussfaktoren für bodenlebende Säugetiere hervorgehoben (vgl. Kap. 4). Das Holmer Moor ist zentraler Anlauf- und Ausgangspunkt von Bewegungen aus der bzw. in die Segeberger Heide durch einen weitgehend offenen Lebensraum. Das Verbundkonzept für die Grünbrücke basiert auf einer Fortführung des Trittsteinsystems, durch das eine gezielte Lenkung auf das Querungsbauwerk erreicht werden soll. Die Maßnahmen werden die Qualität und Attraktivität der Verbundachse (artübergreifend) weiter verbessern, so dass sich die Bedeutung der Flächen für den Lebensraumverbund erhöhen wird. Das Verbundkonzept ist an eine hohe Attraktivität des Holmer Moores als Lebensraumelement gebunden. Diese wird vor allem auch durch die mit den Anlagen verbundene Ausweitung der Infrastruktur und den erhöhten Störungsgrad beeinträchtigt. Die Auswirkungen sind kaum realistisch abschätzbar und können erheblich sein. Bei einer Einschätzung des Risikopotentials der Vorrangfläche für den Lebensraumverbund ist die außerordentlich hohe Bedeutung der Verbundachse und deren zukünftige Entwicklung zu berücksichtigen. Empfehlung Einzelfallprüfung erforderlich. Wenn möglich Streichung als Vorrangfläche, zumindest deutliche Reduktion auf westlicher Seite, Abschirmung der Fläche durch Deckungsstrukturen.	

B) Potentialflächen Fläche **PR3_SEG_047** - südwestlich Todesfelde Bezug Lebensraumverbund Lebensraumverbund Duvenstedter Brook – Segeberger Heide, Grünbrücke A 20 / Todesfelde Funktioneller Zusammenhang 1) Direkter Einzugsbereich der Querungshilfe Bedeutung Die Fläche erstreckt sich direkt südlich der Grünbrücke. Sie schließt die dort zu schaffenden Trittseine und Lenkungsmaßnahmen ein und riegelt das Bauwerk in Richtung Süden ab. Zur Lenkung der Tiere auf die Grünbrücke ist ein hochwertiges Netz von Trittsteinen vorgesehen. Windenergieanlagen in diesem Bereich würde eine der Zielsetzung entsprechende Funktionstüchtigkeit der Grünbrücke und somit die angestrebte Minderung der Zerschneidungswirkung der A 20 verhindern. Empfehlung Keine Ausweisung als Vorrangfläche	

Fläche **PR3_SEG_053** - nord-östlich Stuvenborn Bezug Lebensraumverbund Lebensraumverbund Duvenstedter Brook – Segeberger Heide, Grünbrücke A 20 / Todesfelde Funktioneller Zusammenhang 3) Migrationskorridor Bedeutung Die Fläche liegt am Rand des auf die Grünbrücke hin führenden Migrationskorridors. Eine ausreichende Attraktivität des zentralen Korridors bzw. des Trittsteinnetzes vorausgesetzt, sollte die Fläche keine direkten Auswirkungen auf den Lebensraumverbund und die Funktion der Grünbrücke haben. Eine wichtige Rolle spielt auch hier das Erschließungsnetz. Aufgrund des engen räumlichen Zusammenhangs und der hohen ökologischen Bedeutung der im Zuge der A 20 – Planung vorgesehenen Maßnahmen ist jedoch eine Abschirmung durch Deckungsstrukturen und ggf. eine Aufwertung des Korridorzentrums durch zusätzliche Trittseine sinnvoll. Empfehlung Einzelfallprüfung, Abschirmung der Fläche	

Region 4: Segeberger Heide Ost (östlich A 21 / nördlich A 20) Infrastruktur / Betroffene Querungshilfen: Grünbrücke A 21 / Kiebitzholm, Grünbrücke A 20 / Hainholz Fokus Lebensraumverbund Rothirsch: Verbund der Rotwildvorkommen Segeberger Heide westlich und östlich der A 21 und Erhalt von Austauschbeziehungen über Stormarn (Grünbrücke A 20 Hainholz) zum Rotwildvorkommen Lauenburg. **A) Vorranggebiete** Fläche **PR3_SEG_028** - nordöstlich Reinsbek Bezug Lebensraumverbund Großräumiger Lebensraumverbund Nord-Süd östlich der A 21 / Grünbrücke A 20 Hainholz Funktioneller Zusammenhang 3) Migrationskorridor Bedeutung	

Der nördliche Anschluss der Grünbrücke Hainholz an das Lebensraumnetzwerk basiert auf relativ engen, für bodenlebende Säugetiere noch durchlässigen Landschaftsbereichen zwischen den anliegenden Ortlagen Reinsbek, Goldenbek und Wulfsfelde. Sie konzentrieren sich im Wesentlichen auf zwei – einen in nördlicher Richtung verlaufenden und eine in östlicher Richtung abzweigenden – Verbundkorridore. Die betreffende Fläche füllt den für einen großräumigen Anschluss an das Lebensraumnetzwerk relevanten östlichen Teil des an die Grünbrücke anschließenden Lebensraumverbundkorridors bereits mit dem vorhandenen Bestand an WKA nahezu vollständig aus. Die Fläche ist daher insgesamt eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumnutzwerks in dieser stark zersiedelten Landschaft. Nicht zuletzt aufgrund der Steigerung des Erschießungsgrades in dieser vergleichsweise großen Fläche sollte bei der weiteren Planung und Nutzung den Belangen des Lebensraumverbundes Rechnung getragen werden. Möglich ist dies vor allem durch eine Aufwertung des in nördlicher (und westlicher) Richtung verlaufenden Korridors in Form zusätzlicher Trittsteine. Empfehlung Einzelfallprüfung, Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes. Bei Ausweitung der Nutzung: gleichzeitige Aufwertung der Lebensraumverbundkorridore zur Entwicklung attraktiver Achsenräume. Dies kann in den Randbereichen der Fläche erfolgen, vor allem jedoch im Zentrum des in nördlicher / westlicher Richtung verlaufenden Korridors. **B) Potentialflächen** Fläche **PR3_SEG_031** - nördlich Hainholz Bezug Lebensraumverbund	

Lebensraumverbund Nord-Süd östlich der A 21, Grünbrücke A 20 Hainholz Funktioneller Zusammenhang 2) Zuleitungskorridor / 1) Direkter Einzugsbereich der Querungshilfe Bedeutung Die Fläche liegt im Einzugsbereich der Grünbrücke in der Hauptverbundachse und riegelt diese Richtung Norden ab. Der nördliche Anschluss der Grünbrücke an das Lebensraumnetzwerk basiert auf relativ engen, für bodenlebende Säugetiere noch passierbaren Landschaftsbereichen zwischen den anliegenden Siedlungsflächen. Zusätzliche WKA auf der Potentialfläche würden die Funktion der Grünbrücke daher grundlegend in Frage stellen. Empfehlung Keine Ausweisung als Vorrangfläche Fläche **PR3_SEG_021, PR3_SEG_020, PR3_SEG_015, PR3_SEG_014** - nördlich Groß Rönnau und östlich Daldorf Bezug Lebensraumverbund Verbund der der Rotwildvorkommen Segeberger Heide westlich und östlich der A 21, Erhalt von Austauschbeziehungen in Richtung Stormarn / Lauenburg, Grünbrücke A 21 Kiebitzholm Funktioneller Zusammenhang 3) Migrationskorridor / 2) Zuleitungskorridor	

Bedeutung Die Flächen liegen in einiger Entfernung zur Grünbrücke, jedoch vollständig in den weiterführenden Zuleitungskorridoren. Im Rahmen eines aufwändigen Projektes wurde die Grünbrücke in das regionale ökologische Netzwerk integriert (vgl. SCHULZ et al. 2013). Die großräumige Erreichbarkeit der Grünbrücke ist für Rothirsche in weiten Teilen an eine Querung der Potentialflächen gebunden. Eine Nutzbarkeit der Grünbrücke bedingt jedoch eine weiträumigere Barrierefreiheit in den noch vorhandenen Wanderkorridoren. Empfehlung Keine Ausweisung als Vorrangfläche, bei erheblicher Flächenreduktion ggf. Einzelfallprüfung mit detailliert auf die Belange des Lebensraumverbundes abgestimmtem Konzept. **Region 5:** Stormarn / Lauenburg (zwischen A 21 – A 20 – A 1) Infrastruktur / Betroffene Querungshilfen: Grünbrücke A 20 / Hainholz, Querung der A 1 Fokus Lebensraumverbund Rothirsch: Erhalt der Verbindung zwischen den Rotwildvorkommen Segeberger Heide und Lauenburg, Anschluss der Rotwildvorkommen der kimbrischen Halbinsel an Mecklenburg-Vorpommern. In Bezug auf eine Querung der A 1 liegt hierzu ein in fachlicher Hinsicht abgestimmter Suchraum (zwischen Meddewade und Reinfeld) für die Platzierung einer hochwertigen Querungshilfe vor. **A) Vorranggebiete**	

Fläche **PR3_SEG_042, PR3_STO_003** - westlich Rehhorst Bezug Lebensraumverbund Grünbrücke A 20 / Hainholz, Anschluss des Lebensraumes über eine Querung der A 1 in Richtung Süd-Osten Funktioneller Zusammenhang 3) Migrationskorridor Bedeutung Eine Nord-Süd-Vernetzung der kimbrischen Halbinsel mit dem übrigen europäischen Festland muss aufgrund der vorhandenen Siedlungsbarrieren über das Lebensraumpolygon zwischen A1 – A 21 – A 20 erfolgen. Im Zuge dessen ist eine Wiedervernetzung der Lebensräume über die A 1 von nationaler Bedeutung und somit hoher Priorität für Maßnahmenpläne in S-H. Im Hinblick auf eine Verbindung der Grünbrücke Hainholz mit einer Querung der A 1 westlich von Reinfeld ergeben sich zwei nutzbare Lebensraum- korridore westlich und östlich von Rehhorst. Verbundräume in diesem Bereich werden im Zuge einer national bedeutenden Vernetzungsmaßnahme massiv an Bedeutung gewinnen. Aufgrund des insgesamt hohen Zersiedlungsgrades der Landschaft sind beide Korridore für den Erhalt des Lebensraumverbundsystems wichtig. Im Hinblick auf die Korridorbreite zwischen den Siedlungen und die Zahl von Trittsteinen bietet de westliche Teil die höhere Habitatqualität. Die Potentialflächen liegen im westlichen Verbundkorridor auf Höhe der Ortslage Rehhorst.	

PR3_SEG_042: Problematisch ist der östliche Teil der Potentialfläche, der einen Riegel im zentralen Korridorbereich bildet. Durch Reduktion der Fläche auf das aktuelle Vorranggebiet westlich der Siedlung Mönchteich werden die Auswirkungen auf den Lebensraumverbund erheblich vermindert. Aufgrund der Lage im Verbundkorridor sollte eine wirksame Abschirmung der Fläche in Richtung Süd-Osten gewährleistet werden. PR3_STO_003: Die Gesamtfläche liegt innerhalb des betreffenden Verbundkorridors. Insbesondere die beiden nördlich und südlich von Neukoppel gelegenen größeren Teilflächen bilden zwei Riegel innerhalb des zentralen Korridorbereichs. Auch die direkt östlich von Neukoppel gelegene Kleinfläche befindet im Zentrum des Verbundkorridors. Aufgrund der hohen – wahrscheinlich in Zukunft massiv zunehmenden – Bedeutung der Verbundachse sollte auf den Bau von WKA im zentralen Korridorbereich verzichtet werden. Empfehlung PR3_SEG_042: Abschirmung der Fläche durch Deckungsstrukturen PR3_STO_003: Streichung der drei Teilflächen südlich, nördlich und direkt östlich von Neukoppel bzw. keine Übernahme als Vorrangfläche. **B) Potentialflächen**	

Fläche **PR3_SEG_034** - südlich Strukdorf Bezug Lebensraumverbund Grünbrücke A 20 / Hainholz, Erhalt großräumiger Austauschbeziehungen Funktioneller Zusammenhang 2) Zuleitungskorridor Bedeutung Die Fläche liegt vollständig im Zugangskorridor zur Grünbrücke auf südlicher Seite. Das anliegende Waldgebiet ist ein elementarer Trittstein zur Sicherung der Funktionstüchtigkeit des Bauwerks. Für Bewegungen in / aus westlicher Richtung stellt die Potentialfläche einen wirksamen Riegel dar. Eine Erreichbarkeit der Grünbrücke aus dieser Richtung setzt i.d.R. eine Querung der Fläche voraus. Empfehlung Keine Ausweisung als Vorrangfläche Fläche **PR3_SEG_033** - südlich Geschendorf	

Bezug Lebensraumverbund Grünbrücke A 20 / Hainholz, Erhalt großräumiger Austauschbeziehungen Funktioneller Zusammenhang 2) Zuleitungskorridor Bedeutung Die Fläche liegt am Rande des westlichen Zuleitungskorridors zur Grünbrücke. Aufgrund der Lage sind keine direkten Auswirkungen auf die Funktionstüchtigkeit der Grünbrücke zu erwarten. Bei einer tatsächlichen Nutzung der Fläche sollte diese jedoch in südlicher Richtung in Fortführung der Waldkante durch die Schaffung von Deckungsstrukturen optisch abgeschirmt werden. Empfehlung Abschirmung der Fläche in Richtung Süden **Region 6:** Lauenburg / Mecklenburg-Vorpommern Infrastruktur / Betroffene Querungshilfen: Grünbrücke A 24 / Gudow, Querung der A 1 Fokus Lebensraumverbund Rothirsch: Erhalt der Verbindung zwischen den Rotwildvorkommen Segeberger Heide und Lauenburg, Vernetzung des Rotwildvorkommens Lauenburg in Bezug auf A 24 und Elbe-Lübeck-Kanal, Anschluss der schleswig-holsteinischen Rotwildvor- kommen an Mecklenburg-Vorpommern.	

A) Vorranggebiete Fläche PR3_LAU_042 - nord-östlich Woltersdorf Bezug Lebensraumverbund Passierbarkeit Elbe-Lübeck-Kanal / Lebensraumverbund Rotwild: a) regional – Verbund der Teilvorkommen Lauenburg, b) überregional – Anschluss der schleswig-holsteinischen Vorkommen an Mecklenburg-Vorpommern Funktioneller Zusammenhang 3) Migrationskorridor Bedeutung Die Flächen LAU_41 und LAU_042 liegen in einem für die regionale Vernetzung des Rotwildvorkommens wichtigen Korridor. Im Zuge der Studie von REINECKE et al. 2013 konnte der Abschnitt des Elbe- Lübeck-Kanals zwischen A 24 und Mölln anhand von Telemetrie-daten als wichtiger Querungsbereich für Rotwild bestätigt werden. Aufgrund der Siedlungsstrukturen auf der Westseite des Kanals bestehen Anbindungen an das westliche Teilvorkommen vor allem nördlich der Autobahn, insbesondere aber über den durch die beiden Potentialflächen abgedeckten Korridor. Insgesamt handelt es sich daher um einen aus Sicht des Lebensraumverbundes sehr sensiblen Bereich. In Anbetracht der landesweit umfangreichen und aufwändigen Maßnahmen zum Lebensraumverbund für den Rothirsch sollten solche bekannten Engpässe von zusätzlichen Störungen frei gehalten werden.	

Empfehlung Rückführung der Flächengröße auf den von Bestandsanlagen besetzten Bereich. **B) Potentialflächen** Fläche PR3_LAU_041 - nord-westlich Woltersdorf Bezug Lebensraumverbund Passierbarkeit Elbe-Lübeck-Kanal / Lebensraumverbund Rotwild: a) regional – Verbund der Teilvorkommen Lauenburg, b) überregional – Anschluss der schleswig-holsteinischen Vorkommen an Mecklenburg-Vorpommern Funktioneller Zusammenhang 3) Migrationskorridor Bedeutung Die Flächen LAU_41 und LAU_042 liegen in einem für die regionale Vernetzung des Rotwildvorkommens wichtigen Korridor.	

Im Zuge der Studie von REINECKE et al. 2013 konnte der Abschnitt des Elbe-Lübeck-Kanals zwischen A 24 und Mölln anhand von Telemetriedaten als wichtiger Querungsbereich für Rotwild bestätigt werden. Aufgrund der Siedlungsstrukturen auf der Westseite des Kanals bestehen Anbindungen an das westliche Teilvorkommen nördlich der Autobahn und insbesondere über den durch die beiden Potentialflächen abgedeckten Korridor. Insgesamt handelt es sich daher um einen aus Sicht des Lebensraumverbundes sehr sensiblen Bereich. In Anbetracht der landesweit umfangreichen und aufwändigen Maßnahmen zum Lebensraumverbund für den Rothirsch sollten solche bekannten Engpässe von zusätzlichen Störungen frei gehalten werden. Empfehlung Keine Ausweisung als Vorrangfläche Fläche PR3_LAU_045, PR3_LAU_046 - südlich und östlich von Gudow Bezug Lebensraumverbund Grünbrücke A 24 / Gudow, Lebensraumverbund Rotwild: a) regional – Verbund der Teilvorkommen Lauenburg, b) überregional – Anschluss der schleswig-holsteinischen Vorkommen an Mecklenburg-Vorpommern Funktioneller Zusammenhang 2) Zuleitungskorridor Bedeutung	

Die zwei Flächen umschließen in großen Teilen den auf nördlicher Seite der Grünbrücke vorgelagerten Lebensraum. Im Sinne einer umfassenden Nutzbarkeit der umgebenden Lebensräume und damit einer optimalen Erreichbarkeit der Grünbrücke sollte die Flächeninanspruchnahme durch WKA hier begrenzt werden. Empfehlung Keine Ausweisung von LAU_046 als Vorrangfläche, Begrenzung der südlichen Ausdehnung der Fläche LAU_045 bis zur L 205. 6 Quellenverzeichnis Adrados, C.; Baltzinger, C., Janeau, G. & Pépin, D. (2008): Red deer Cervus elaphus resting place characteristics obtained from differential GPS data in a forest habitat. Europ. Journal of Wildlife Research 54:487–494. Adriaensen, F.; Chardon, J.P.; Blust, G.D.; Swinnen, E.; Villalba, S.; Gulinck, H. & E. Matthysen (2003): The application of `least-cost' modelling as a functional landscape model, Landscape and Urban Planning, 64 (4) S. 233-247. Boldt, A. & Hummel, S. (2013): Windenergieanlagen und Landsäugetiere. Literaturübersicht und Situation in der Schweiz. FaunAlpin GmbH (Hrsg.), Bern, 28 S. Burggraef, L. (2010): Hirsche unter Strom: Erfassung von Landschaftskonnektivität am Beispiel des Rotwildes, Bachelorarbeit, Georg-August-Universität Göttingen. Clutton-Brock, T.H.; Guinness, F.E.; Albon, S.D. (1982a): Red deer – Behaviour and Ecology of Two Sexes. Edinburgh University Press. Edelhoff, H.; Fickel, J.; Epps, C.W.; Zachos, F. & Balkenhol, N. (2016 b): Effects of landscape fragmentation on genetic diversity and population structure of Red deer (Cervus elaphus) in Northern Germany. Mammalian Biology, spec Issue to Vol. 81. 90th Annual Meeting oft he German Society of Mammalogy, Berlin September 2016. Edelhoff, H.; Meißner, M. & Balkenhol, N. (2016 a): Integration von Bewegungsanalysen und Pfad- Segmentierung zur Bewertung des effektiven Lebensraumverbunds am Beispiel des	

Rothirschs (Cervus elaphus) in Schleswig-Holstein. Wildbiologische Forschungsberichte, Schriftenreihe der Vereinigung der Wildbiologen und Jagdwissenschaftler Deutschlands, Band 2, Verlag Kessel, S. 156 -164.

Helldin, J.O.; Jung, J.; Neumann, W.; Olsson, M.; Skarin, A. & Widemo, F. (2012): The impacts of wind power on terrestrial mammals - A synthesis. Naturvardsverket report No 6499, Swedish Environmental Protection Agency, ISBN 978-91-620-6510-2.

Jayakody, S.; Sibbald, A.M.; Gordon, I.J. & Lambin, X. (2008) Red deer vigilance behavior differs with human disturbance type and habitat. Wildl Biol 14:81–91.

Jayakody, S.; Sibbald, A.M.; Mayes, R.W.; Hooper, R.J.; Gordon I.J. & Lambin, X. (2011): Effects of human disturbance on the diet composition of wild red deer (Cervus elaphus). Eur J Wildl Res (2011) 57:939–948.

Jeppesen, J. (1987): Impact of human disturbance on home range, movements and activity of red deer (Cervus elaphus) in a danish environment", Danish Review of Game Biology, 13 (2), pp. 1–38.

Jiang, G.; Zhang, M. & Ma, J. (2007): Effects of human disturbance on movement, foraging and bed selection in red deer Cervus elaphus xanthopygus from the Wandashan Mountains, northeastern China. Acta Theriologica 52 (4): 435–446.

Landesregierung Schleswig-Holstein (2016 a): Landesplanung Schleswig-Holstein: Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene (Stand: 08. Juni 2016): S. 37. http://www.schleswig- holstein.de/DE/Fachinhalte/L/ landesplanung_raumordnung/windeignungsflaechen_ausweisung/Downloads/kriterienkatalog.pdf;jsessionid=90590BA0A6769E2CAE425A23C5E0E08A? blob=publicationFile&v=1

Landesregierung Schleswig-Holstein (2016 b): Runderlass des Ministerpräsidenten zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windernergie) für die Planungsräume I bis III vom 29. April 2016, S. 5 / Kriterien für den Abwägungsprozess, veröffentlicht im Amtsblatt am 17.05.2016. http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landesplanung_raumordnung/raumordnungsplaene/landesentwicklungsplan/_documents/20160429_Planungserlass_Windfl

aechen.pdf? blob=publicationFile&v=3

Lovich, J.E. & Ennen, J.R. (2013): Assessing the state of knowledge of utility-scale wind energy development and operation on non-volant terrestrial and marine wildlife. Applied Energy 103: 52–60.

McRae, B. H. & V. B. Shah (2008): Circuitscape user guide, The University of California, Santa Barbara, 3rd edition.

Meißner, M. (2009): Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Raumnutzung von Rothirschen, Eignungsflächen für Windenergienutzung in Migrationskorridoren für den Rothirsch im Landkreis Segeberg. Institut für Wildbiologie Göttingen & Dresden e.V., unveröff.

Stellungnahme im Auftrag des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.

Meißner, M., Reinecke, H. & Herzog, S. (2013): Vom Wald ins Offenland – der Rothirsch auf dem Truppenübungsplatz Grafenwöhr: Raum-Zeit-Verhalten, Lebensraumnutzung, Management. Verlag Frank Fornaçon, Ahnatal, 151 S., ISBN 978-3-940232-07-6.

Meißner, M.; Reinecke, H; Zachos, F.; Corsmann, M.; Ritter, T.; Wölfel, H. (2009): Der Rothirsch in Schleswig-Holstein – Lebensraumsituation, Lebensraumverbund und Management. Institut für Wildbiologie Göttingen und Dresden e.V. und Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Raume des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, 105 S.

Menzel, C & Pohlmeyer, K. (1999): Indirekter Raumnutzungsnachweis verschiedener Niederwildarten mit Hilfe von Losungsstangen (“dropping marker“) in Gebieten mit Windkraftanlagen.

1. Jagdwiss. 45: 223–9.

Petrak, M. (2016 a): Windräder im Wald: Windenergie, Wild, Naturschutz und Jagdwert. Rheinisch- Westfälischer Häger 1/2016, S. 6-8.

Petrak, M. (2016 b): Windenergie – Rotwild – Naturschutz, Ergebnisse, Empfehlungen und

Erfahrungen aus der Eifel. Säugetierkundliche Informationen 10, Heft 51, S. 179-188.

Pohlmeyer K. u. Menzel C. (2001): Projekt Windkraftanlagen - Untersuchung zur Raummutzung ausgewählter heimischer Niederwildarten im Bereich von Windkraftanlagen, Institut für Wildtierforschung an der Tierärztlichen Hochschule Hannover. (http://www.tiho-hannover.de/de/kliniken-institute/institute/institut-fuer-terrestrische-und-aquatische-wildtierforschung/forschung/projekte-terrestrisch/abgeschlossene-projekte-terrestrisch/windkraftanlagen/)

Reimers, E. & Colman, J.E. (2006): Reindeer and caribou (Rangifer tarandus) response towards human activities. Rangifer, 26 (2): 55-71.

Reinecke, H., Meißner, M., Zachos, F. & Herzog, S. (2013 b): Sicherung genetischer Diversität beim Rothirsch in der Kulturlandschaft. Abschlussbericht zum Model- und Demonstrationsvorhaben im Bereich der biologischen Vielfalt, Projektträger: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, 177 S.

Sawyer, S. C.; Epps, C.W. & J. S. Brashares (2011): Placing linkages among fragmented habitats: do least-cost models reflect how animals use landscapes?", Journal of Applied Ecology, 48 S.

668-678.

Schulz, B.; Müller, K. & Nissen, H. (2013): Umfeldgestaltung und Hinterlandanbindung von Querungshilfen am Beispiel des E+E-Vorhabens „Holsteiner Lebensraumkorridore“. Natur & Landschaft, 88. Jhrg., Heft 12, S. 509-515.

Sibbald, A.M.; Hooper, R.J.; McLeod, J.E. & Gordon, I.J. (2011): Responses of red deer (Cervus elaphus) to regular disturbance by hill walkers. Eur J Wildl Res (2011) 57:817–825.

Staines, B. & D. Scott (1994): Recreation and red deer: a preliminary review of the issues. Scottish Natural Heritage Review, 31, pp. 1–24.

Tillmann, J.E. & Reck, H. (2003): Zur Rolle des Rothirsches (Cervus elaphus L.) im

Ökosystem und Empfehlungen für sein Management in Schleswig-Holstein. Christian-Albrecht-Universität Kiel, Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein und der Stiftung Naturschutz, 121 S.

Walter, W.D.; Leslie, D.M. & Jenks, J.A. (2006): Response of Rocky Mountain Elk (Cervus elaphus) to Wind-power Development. The American Midland Naturalist, 156 (2): 363-375.

Westekemper, K. (2012): ”Please, stay on the paths?” Reactions of red deer *Cervus elaphus* in the Kellerwald-Edersee National Park to human recreation. Master thesis, Georg-August-Universität Göttingen, 43 S.

Woess, M.; Grillmayer, R. & Voelk, F.H. (2002): Green bridges and Wildlife Corridors in Austria. Z. Jagdwiss. 48, Supp. 25-32.

Wölfel, H. (1987): Zur Jugendentwicklung, Mutter-Kind-Bindung und Feindvermeidung beim Rothirsch (Cervus elaphus) (I). Z. Jagdwiss. 29 (1983), 143-162.

Zachos, F. E.; Althoff, C.; v. Steynitz, Y.; Eckert, I.; Hartl, G. B. (2007): Genetic analysis of an isolated red deer (Cervus elaphus) population showing signs of inbreeding depression. Eur. J. Wildl. Res. 53: 61-67.

Zachos, F.E.; Frantz, A.C.; Kuehn, R.; Bertouille, S.; Colyn, M.; Niedzialkowska, M.; Pérez-González, J.; Skog, A.; Sprěm, N. & M.-C. Flamand (2016): Genetic Structure and Effective Population Sizes in European Red Deer (Cervus elaphus) at a Continental Scale: Insights from Microsatellite DANN. Journal of Heredity, February 2016.

Zachos, F.E.; Frantz, A.C.; Kuehn, R.; Betouille, S.; Colyn, M.; Niedzialkowska, M.; Péréz-Gonzáles, J.; Skog, A.; Sprem, N. & Flamand, M.-C. (2016): Genetic structure and effective population sizes in European red deer (Cervus elaphus) at a continental scale: insights from microsatellite DNA. Journal of Heredity 107 (4).

Kartenteil

Region 1: Iloo – Aukrug – Elsdorf

Region 2: Hasselbusch – Schierenwald / Aukrug – Segeberger Heide Region 3: Segeberger Heide / Duvenstedter Brook Region 4: Segeberger Heide Ost (östlich A 21 / nördlich A 20) Region 5: Stormarn / Lauenburg (zwischen A 21 – A 20 – A 1) Region 6: Lauenburg / Mecklenburg-Vorpommern Der Zuschnitt der Regionen erfolgte anhand des jeweils relevanten Teils des Lebensraum-verbundnetzwerks. Karten Lest-Cost-Path-Analyse (vgl. Kap. 3) Grundlage der Berechnung der Verbundachsen ist die Bewertung der Landschafts-durchlässigkeit von MEIßNER et al. 2009 (im Hintergrund). Die dargestellten Verbundachsen zeigen den zwischen definierten Start- und Zielpunkten rechnerisch / pixelbasiert „optimalen“ Weg unter Ausblendung der Alternativen. Die Achse wurde beidseitig mit jeweils 1,5 km Puffer versehen. Karten Stromflussmodell (vgl. Kap. 3) Das Stromflussmodell zeigt ein Netz von Leitungen mit unterschiedlichen Stromstärken (ohne Berücksichtigung der linearen Barrieren) auf Grundlage definierter „Einspeisepunkte“. Die Farbabstufungen geben die Stromstärke wieder und keine qualitative Bewertung des Raumwiderstands. Sie ist dementsprechend um die Einspeisepunkte und auch an Engstellen höher (dunkelgrüne Bereiche). Das Modell liefert so ein verzweigtes Netz potentieller Verbundkorridore, das Anhaltspunkte bezüglich der auf Basis der Landschaftstruktur noch vorhandenen Verbundmöglichkeiten liefert. Beide Methoden sind zwei unterschiedliche Betrachtungsweisen zur objektiven Darstellung von potentiellen Verbundachsen / - korridoren. Sie liefern solide Anhaltspunkte und eine räumliche Orientierung. Die dargestellten Verbundachsen / - korridoren sind keinesfalls als präzise abgegrenzte Verbundräume zu verstehen. Hinweise:	

Die in den Karten verwendeten Abgrenzungen der Vorrangflächen entsprechen einem älteren Bearbeitungsstand. Für die grundsätzliche Bewertung einer Potentialfläche ist deren formale Klassifizierung ohne Bedeutung. Die in Kapitel 5 vorgenommene Bewertung basiert auf den zuletzt vorliegenden Informationen. Die Trasse der A 20 wurde aus Zeitgründen nur skizzenhaft in die Kartendarstellung übertragen. Für die Berechnung der Korridore ist nur die Lage der Querungshilfen von Bedeutung.	
Gruppe **ID: G3395, Datum: 30.06.2017** **(3395, Datum: 30.06.2017| 3395, Datum: 30.06.2017)** **Angehängte Dateien: Nr._176_14._GV_Schrum_28.06.2017.pdf** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Bekanntmachung Nr. 176/2017 des Amtes Mitteldithmarschen für die Gemeinde Schrum Am Mittwoch, 28.06.2017, 19:30 Uhr, findet in Schrum, im Hause des Bürgermeisters, Breitenbergsweg 1, die 14. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schrum statt. T a g e s o r d n u n g Öffentlicher Teil: 1 Einwohnerfragestunde 2 Niederschrift der letzten Gemeindevertretersitzung vom 14.12.2016 3 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 Sachthema	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich nur um die Tagesordnung Gemeindevertretersitzung.

Windenergie; Stellungnahme der Gemeinde Schrum 4 Teilaufstellung des Regionalplanes III Sachthema Windenergie; Stellungnahme der Gemeinde Schrum 5 Aufnahme der Gemeinde Tielenhemme in den Breitband-Zweckverband Dithmarschen; Zustimmung gemäß § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes "BreitbandZweckverband Dithmarschen" 6 Anpassung der Realsteuerhebesätze für die Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer rückwirkend zum 01.01.2017 und 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 7 Jahresabschluss der Gemeinde Schrum für das Jahr 2015 8 Mitteilung bzw. Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen 2016 für den Zeitraum 01.09. bis 15.02.2017 9 Bildung des Wahlvorstandes und Bestimmung des Wahlraumes für die Bundestagswahl am 24.09.2017 10 Informationen zum Ratsinformationssystem 11 Übertragung der Aufgabe Tourismus 12 Anträge 13 Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden 14 Anfragen Schrum, den 16.06.2017 gez. Ebe Thomsen -Vorsitzender- Veröffentlicht durch Einstellung auf der Internetseite des Amtes am 16.06.2017	

Amt Mitteldithmarschen -Der Amtsdirektor- i. A. gez. M. Elmenthaler	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3397, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren der Staatskanzlei in Kiel, als einer der Flächeneigentümer und direkt betroffener Nachbar des Vorranggebietes PR3_DIT_032 in Oesterwurth befürworte ich ausdrücklich die Wiederaufnahme des Vorranggebietes in den Regionalplan. Ich bin ein Befürworter der Energiewende und möchte mit meinen Flächen einen Beitrag dazu leisten. Daher bitte ich Sie, das Vorranggebiet wieder in den Regionalplan zu integrieren. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Fläche PR3_DIT_032 wird aufgrund der nicht zumutbaren Umzingelungswirkung und des Hinweises von der unteren Denkmalbehörde auf einen freizuhaltenden Radius von 2 km um die Kirche von Neuenlkirchen nach wie vor nicht übernommen. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Argumente können diese Kriterien nicht entkräften. Die Landesplanung hält somit an der Abwägungsentscheidung fest.
Institution: Amt Föhr-Amrum in Vertretung für die Gemeinde Wyk auf Föhr, Landesplanung **ID: M6407, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_I_1-0128-1.pdf**	

Stellungnahme	Erwiderung
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 sowie Teilfortschreibung der Regio-nalpläne der Planungsräume 1, 11 und 111 in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) **hier:** Stellungnahme der Gemeinden Wittdün, Wyk auf Föhr, Alkersum, Oldsum, Borgsum, Midlum, Wrixum Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeindevertretung der o.g. Gemeinden hat eine Stellungnahme zum oben genannten Öffentlichen Beteiligungsverfahren gefasst. Ich übersende Ihnen beiliegend die Stellungnahme der Gemeinde. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage Imke Waschinski Anlagen An das Amt Föhr-Amrum Bau- und Planungsamt Hafenstraße 23	Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Flächen im Planungsraum 1 und wird im zugehörigen Anhörungsverfahren erörtert.

25938 Wyk auf Föhr **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 sowie Teilaufstellung der Regio-nalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)** **hier: Stellungnahme der Gemeinden / Stadt** Sehr geehrte Damen und Herren, Ich teile ich Ihnen mit, dass die vorgelegten Unterlagen zur Kenntnis genommen werden. O Anregungen und Bedenken bestehen nicht. x0 Die Stellungnahme wird befürwortet: „Ein bestehender Rechtsanspruch für eine weitere Windkraftanlage sei mit dem Urteil vom OVG für unwirksam erklärt worden, sodass keine weitere Ausweisung von Flächen für Wind-kraftanlagen sowie Flächen für Repowering auf der Insel Föhr stattfinden werde. Bisher wurde davon ausgegangen, dass auf Föhr noch eine weitere Windkraftanlage errichtet werden darf. Im Falle eines technischen Ausfalls einer der repowerten Windkraftanlagen, z.B. durch Brand usw., darf diese Anlage nicht neu aufgebaut werden. Dieser Umstand bereitet Anlass zur Sorge, da die Insel mit dem Strom von Föhr, der hier pro-duziert und sogar gefördert wird, eine positive Werbung für die Insel erhält. Strom von Föhr hat eine gute Außenwirkung, die inzwischen deutschlandweit zur Kenntnis genommen wird. So wird vorgeschlagen, dass die Föhrer Kommunen den Erhalt der bisherigen Anlagen und die Errichtung einer weiteren neuen, vierten Windkraftanlage auf Föhr unterstützen, mit einer möglichen Begleitung der (Energiegenossenschaft) Föhr. Bürgerwindkraft	

Die Gemeindevertretung steht dem Vorschlag der unterstützenden Beteiligung, durch die Kommunen, positiv gegenüber." Erhalt der bestehenden Anlagen 0 Es wird folgende Stellungnahme zur Planung abgegeben: Mit freundlichen Grüßen, (Bürgermeister/in der Gemeinde / Stadt Wyk)	

Institution: Amt Bad Bramstedt-Land

ID: M7168, Datum: 27.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0945-1.pdf, PR_III_3-0945-A1-1.pdf, PR_III_3-0945-A2-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie); **Beteiligungsverfahren gern. § 5 Abs. 5 bis 7 Landesplanungsgesetz** **Ihr Schreiben vom 22.12.2016, Ihr Zeichen: StK 334/LPW**	Die vorgetragenen Argumente sowie das beiliegende Fachgutachten wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_025 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Der gesamte östliche Teil der Fläche befindet sich innerhalb eines Talraums an natürlichen Gewässern (hier die Fuhlenbek). Trotz möglicher menschlicher Eingriffe beim Gewässer wie Gehölzentfernung etc. kann

Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des o. a. Beteiligungsverfahrens übersende ich Ihnen für die Gemeinde Arms-tedt deren Stellungnahmen zur weiteren Verwendung: 1. Stellungnahme der Gemeinde Armstedt gern. Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.06.2017 zu den geplanten Gebieten PR3_SEG_05 und PR3_SEG_026 Abschließend bitte ich Sie, die in der Anlage beigefügte Stellungnahme bei der Überarbeitung der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen	dennoch u.a. regelmäßige Vernässung der Fläche und Gehölzentwicklung nicht ausgeschlossen werden. In diesem Bereich ist die Errichtung von WKA mit dem Schutzzweck Gewässerschutz deshalb nicht vereinbar. An der Verwendung des Kriteriums wird festgehalten. Im Westen erfolgt außerdem eine Anpassung der Fläche auf einen Abstand von 1.000 m zur Ortslage Armstedt. Dieser Abstand entspricht der Freihaltung von unbebauten Flächen in der erweiterten Abstandszone im Rahmen der Überarbeitung des Kriterienkataloges von 800 bis 1000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Innenbereich. Die Fläche entfällt aufgrund der abschließend zu kleinen verbleibenden Restfläche vollständig als Vorranggebiet. Bzgl. DWD-Wetterradarstation in Boostedt und Einbezug als Abwägungskriterium: Am gewählten Vorgehen, d.h. der Verwendung des Abwägungskriteriums als Grundlage für die Bewertung der Flächen im Umkreis von 5 bis 15 km um die DWD-Wetterradarstation in Boostedt, wird festgehalten.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3394, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Regionalplan III, Sachthema Windenergie, Potentialfläche PR3_STO_306, Glindfelder Weg, Bargteheide. Wir lehnen den Bau von Windkraftanlagen in dem o. a. Bereich aus folgenden Gründen ab: Wie wir aus jahrelangen Beobachtungen feststellen konnten, herrscht sowohl im Frühjahr als auch im Herbst ein sehr starker Vogelzug (insbesondere Wildgänse und Kraniche) in diesem	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Bereich. Da die Abstände der Windkraftanlagen zur Wohnbebauung nach deutschem Recht viel zu gering sind (internationale Studien und Untersuchungen empfehlen dringend wesentlich größere Abstände) befürchten wir eine Lärmbelästigung. Die Potentialfläche befindet sich westlich von Bargteheide, so dass der überwiegend herrschende Westwind Geräusche in die Stadt tragen würde. Bargteheide leidet schon jetzt extrem unter dem Verkehrslärm auf der Achse Hamburg - Lübeck sowie dem stetig wachsenden Flugverkehr des Hamburger Flughafens. Ausserdem befürchten wir eine negative Auswirkung durch Schlagschatten. Das Gebiet ist ein viel frequentiertes Naherholungsgebiet und sollte auch weiterhin nicht zusätzlich beeinträchtigt werden.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7874, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0739-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
betrifft: Beteiligungsverfahren zur Windenergieplanung, Planungsraum III **hier : Stellungnahme und Einwendungen, Potenzialflächen in Bosau, insbesondere OHS 057** **Windenergieplanung in Schleswig-Holstein allgemein** **Sehr geehrte Damen und Herren,** zu der jetzt vorliegenden Regionalplanung zum Sachthema Wind nehme ich folgendermaßen Stellung: **1.) Allgemein**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_OHS_057 als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche PR3_OHS_057 liegt teilweise innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos werden diese Teile nicht übernommen. Darüber hinaus bleibt es bei der Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfes die hier noch einmal mit Aktualisierungen wiedergegeben wird: In der Gemeinde Bosau sind mehrere große Potenzialgebiete identifiziert worden, die sich halbkreisförmig um die Ortschaft Lensfeld herum ziehen.

Das Planungsziel, in Schleswig-Holstein 300% des hier benötigten Stroms regenerativ auf 2% der Landesfläche zu erzeugen, trägt weder zur Energiewende bei noch nützt es Mensch, Tier und Umwelt in unserem Bundesland. Schon jetzt wird für den Stillstand der vorhandenen Windkraftanlagen das Geld der Stromkunden an die Betreiber bezahlt, weil der erzeugte Strom nicht abgeführt werden kann, d. h. wir Stromkunden zahlen für etwas, was nicht vorhanden ist, sprich: für Nichts bzw. für die Kassen der Stromerzeuger! Das Ziel sollte vielmehr sein, möglichst viel Energie einzusparen durch energietechnische Sanierung von Wohn- und Geschäftshäusern und Industrieanlagen, durch energieeffiziente Elektrogeräte und effiziente und intelligente Nutzung der Energie. Der Strom, der dann noch zusätzlich zu dem bereits jetzt regenerativ erzeugten Strom benötigt wird, sollte dezentral und regenerativ erzeugt und in intelligenten Netzen regional gespeichert und verteilt werden. Das ist deutlich schonender für Mensch und Natur, bringt uns den Klimaschutzzielen wesentlich näher, kostet weniger Geld, führt sicherlich zu Akzeptanz in der Bevölkerung und erspart uns die weitere Verschandelung der wunderbaren schleswig-holsteinischen Landschaft. **2) Errichtung von Windkraftanlagen im Naturpark Holsteinische Schweiz** Die Errichtung von Windkraftanlagen im bzw. in unmittelbarer Nähe bzw. in Sichtbeziehung zu Flächen im Naturpark Holsteinische Schweiz steht im Widerspruch zu Natur- und Landschaftsschutz und muss unbedingt unterbleiben. **3.)Errichtung von Windkraftanlagen in direkter Sichtbeziehung zu Bau- und Kulturdenkmälern wie z. B. dem Plöner Schloss** Die Errichtung von Windkraftanlagen in direkter Sichtachse vom Plöner Schloss (wie in der Potenzialfläche OHS 057 vorgesehen) widerspricht den Zielen der Denkmalpflege und der Erhaltung unserer Baukultur und muss unbedingt unterbleiben. In Eutin stört ein kleines Spielschiff die Sichtbeziehung zum Eutiner Schloss und muss entfernt werden. Dann sollte das für ca. 190 m große Windkraftanlagen, die kilometerweit den Blick in die Landschaft vom Plöner Schloss dominieren, erst recht gelten. **4) Auswirkungen der Windkraftanlagen auf Tourismus und Wirtschaft** Weithin und von fast überall im Land sichtbare Windkraftanlagen stören das Landschaftsbild unserer bislang noch in weiten Teilen idyllischen Hügellandschaft. Für diese Idylle kommen	Alle Flächen liegen innerhalb des Naturparks Holsteinische Schweiz. Ein Teil der Fläche OHS_057 war bereits Eignungsgebiet in der Teilfortschreibung 2012. Die bisher sehr weitgehende Freihaltung von Naturparken wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten bzw. gegenüber dem 1. Entwurf noch erweitern, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – ausweisen zu können. Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, im Bereich Bosau zwei Flächen innerhalb des Naturparkes auszuweisen, zumal diese Flächen nicht gleichzeitig noch charakteristischer Landschaftsraum sind. Hierbei handelt es sich um die Fläche OHS_057, von der nur der Teil nördlich der Landesstraße L 176 außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches des Seeadlers ausgewiesen wird, um eine insgesamt zu starke Raumbelastung zu vermeiden. Als weitere Fläche wird die Fläche Nr. SEG_002 als Vorranggebiet vorgeschlagen. Die zur Ausweisung vorgesehene Teilfläche OHS_057 wird darüber hinaus noch angepasst an die jetzt geltenden Abstände von 1.000 m zu umgebenden Ortslagen bei noch unbebauten Potenzialflächen. Von mehreren Einwendern vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf der Prüf- und Maßstabsebene des Regionalplanes nicht abschließend bewertet werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit aufgrund eines zu hohen Konfliktrisikos ist nicht erkennbar. Die Belange werden daher auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik, Strompreisen ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die

Besucher, Touristen und Neubürger nach Ostholstein, Plön und Umgebung. Doch niemand möchte in unmittelbarer Nähe zu 200 m hohen, nachts beleuchteten Industrie-Windkraftanlagen leben bzw. seinen Urlaub verbringen. Es werden Gäste ausbleiben, Immobilien verlieren an Wert und die heimische Wirtschaft wird Schaden nehmen — auch ich als Einzelhändlerin und Geschäftsfrau in Eutin werde davon betroffen sein. **5) Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohner in der Nähe von Windkraftanlagen** Die Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohner in der Nähe von Windkraftanlagen, gerade von sehr hohen Anlagen, werden in der vorliegenden Planung nicht genügend berücksichtigt. Die Auswirkung von Infraschall, Schattenwurf, Lichtverschmutzung durch nächtliche Blinklichter etc. sind noch gar nicht ausreichend untersucht. Es werden sich auch im Hinblick auf aktuelle EU-Richtlinien Klagemöglichkeiten betroffener Anwohner ergeben — ganz abgesehen davon, dass unsere Landesregierung und Landesplanung verpflichtet ist, die Bevölkerung vor Gesundheitsschäden zu schützen. **Fazit:** Aus den o. g. und noch vielen weiteren Gründen (z. B. Schutz von Vögeln und Fledermäusen, riesiger Energieaufwand für die Errichtung von Windkraftanlagen, Zerstörung von Straßen und Landschaft schon bei Transport und Errichtung der Windkraftanlagen etc.) widerspreche ich der vorliegenden Regionalplanung und fordere dazu auf, unter den zu Anfang genannten Voraussetzungen für eine wirkliche, für Mensch, Tier und Natur verträgliche Energiewende zu planen und Entscheidungen zu treffen. Eine Antwort senden Sie mir bitte gerne per Email — ich benötige keine ausgedruckte Variante. Mit freundlichen Grüßen	Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist

	kein Raum. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen

	und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: Amt Föhr-Amrum in Vertretung für die Gemeinde Midlum, Landesplanung **ID: M6765, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_I_1-0130-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 sowie Teilfortschreibung der Regio-nalpläne der Planungsräume 1, 11 und 111 in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) **hier:** Stellungnahme der Gemeinden Wittdün, Wyk auf Föhr, Alkersum, Oldsum, Borgsum, Midlum, Wrixum Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeindevertretung der o.g. Gemeinden hat eine Stellungnahme zum oben genannten Öffentlichen Beteiligungsverfahren gefasst. Ich übersende Ihnen beiliegend die Stellungnahme der Gemeinde. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage Imke Waschinski Anlagen	Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Flächen im Planungsraum 1 und wird im zugehörigen Anhörungsverfahren erörtert.

Gemeinde / Stadt, Midlum, den 30.05.2017 An das Amt Föhr-Amrum Bau- und Planungsamt Hafenstraße 23 25938 Wyk auf Föhr **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 sowie Teilaufstellung der Regio-nalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)** **hier: Stellungnahme der Gemeinden / Stadt** Sehr geehrte Damen und Herren, Ich teile ich Ihnen mit, dass die vorgelegten Unterlagen zur Kenntnis genommen werden. 0 Anregungen und Bedenken bestehen nicht. x0 Die Stellungnahme wird befürwortet: „Ein bestehender Rechtsanspruch für eine weitere Windkraftanlage sei mit dem Urteil vom OVG für unwirksam erklärt worden, sodass keine weitere Ausweisung von Flächen für Wind-kraftanlagen sowie Flächen für Repowering auf der Insel Föhr stattfinden werde. Bisher wurde davon ausgegangen, dass auf Föhr noch eine weitere Windkraftanlage errichtet werden darf. Im Falle eines technischen Ausfalls einer der repowerten Windkraftanlagen, z.B. durch Brand usw., darf diese Anlage nicht neu aufgebaut werden. Dieser Umstand bereitet Anlass zur Sorge, da die Insel mit dem Strom von Föhr, der hier	

pro-duziert und sogar gefördert wird, eine positive Werbung für die Insel erhält. Strom von Föhr hat eine gute Außenwirkung, die inzwischen deutschlandweit zur Kenntnis genommen wird. So wird vorgeschlagen, dass die Föhrer Kommunen den Erhalt der bisherigen Anlagen und die Errichtung einer weiteren neuen, vierten Windkraftanlage auf Föhr unterstützen, mit einer möglichen Begleitung der Energiegenossenschaft Föhr. Die Gemeindevertretung steht dem Vorschlag der unterstützenden Beteiligung, durch die Kommunen, positiv gegenüber." 0 Es wird folgende Stellungnahme zur Planung abgegeben: Mit freundlichen Grüßen, (Bürgermeister/in der Gemeinde / Stadt)	
Institution: Gemeinde Schrum, Amtsdirektor **ID: M3661, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0662-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III; **Stellungnahme der Gemeinde Schrum, Kreis Dithmarschen, Planungsraum** III Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeindevertretung der Gemeinde Schrum hat den Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III (Sachthema Windenergie) in ihrer Sitzung am 28.06.2017 beraten und folgenden Beschluss als Stellung-nahme gefasst: Zum Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplanes III West (Kreise Dithmarschen, Pinneberg	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Der Einwendung wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür war folgender Aspekt: Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat

und Steinburg) wird seitens der Gemeinde Schrum folgende Stellungnahme abgegeben: <u>Landschaftsschutzgebietsausweisung Hohe Geest Dithmarschen</u> (Bezug: Gesamträumliches Plankonzept 4. Ermittlung weicher Tabuzonen **b)** Erläuterung der weichen Tabukriterien (18) Landschaftsschutzgebiete) Die Landesplanungsbehörde wird aufgefordert, den Erlass einer Sicherstellungsverordnung zu dem ge-planten Landschaftsschutzgebiet „Hohe Geest" durch den Landrat des Kreises Dithmarschen nicht als weiches Tabukriterium zu werten. Begründung: Offensichtlich ist, dass der Landrat des Kreises Dithmarschen mit der Sicherstellungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet Hohe Geest zumindest im ersten Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes III eine Planung neuer Windenergievorranggebiete verhindern will. Anlass zur Kritik ist die pauschale Darstellung des Schutzzieles, die zwangsläufig nicht auf die Vielfältigkeit des unter Schutz gestellten Landschaftsraumes reflektieren kann. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei Windenergieanla-gen zunächst um privilegierte Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Ziffer 5 BauGB handelt, für die durch die eingeleitete Regionalplanung ein raumordnerischer Rahmen geschaffen **werden** soll, erscheint die Pau-schalität des Vorgehens des Landrates als reine Verhinderungspolitik. Bereits jetzt ist der Geestrücken Dithmarschens nicht mehr frei von raumbedeutsamer Windenergienutzung. Nur allein im Bereich des Amtes Mitteldithmarschen stehen 13 Großanlagen, die nach Auffassung des Landrates eine Beeinträchti-gung des Landschaftsbildes darstellen. Lediglich die beiden Flächen in Albersdorf und Tensbüttel im Amtsbereich Mitteldithmarschen sind in der Landschaftsschutzgebietssicherstellungsverordnung (Kartenmaterial) ausgespart. Es darf davon ausgegan-gen werden, dass bereits die Sicherstellungsverordnung zum geplanten Landschaftsschutzgebiet einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung unterzogen wird. Da auch nach fast einem Jahr nach Erlass der Sicherstellungsverordnung kein Entwurf der abschließenden Verordnung zur Bildung des Landschafts-schutzgebietes vorliegt, kann im derzeitigen Beteiligungsverfahren nicht nachvollzogen werden, warum eine Schutzgebietsausweisung erfolgen soll. Es kann nach einem derart langen Zeitraum erwartet werden, dass eine differenzierte Betrachtung des Landschaftsraumes „Hohe Geest" im Kreis Dithmarschen erfolgt und Hinweise zur Unterschutzstellung gibt. Das Bundesverwaltungsgericht verlangt ausdrücklich, dass auch Flächen innerhalb von „weichen"	zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu.

Tabuzonen einer Berücksichtigung im Rahmen einer Abwägung zugänglich und damit disponibel sein müssen (BVerwG, Urteil vom 11. April 2013, 4 CN 2.12, juris). Zudem fordert das Oberverwaltungsgericht Schleswig in seinem Urteil vom 20.01.2015 eine Unterschei-dung zwischen „harten" und „weichen" Tabukriterien. Da für Potentialflächen innerhalb von „weichen" Tabuzonen keine Abwägungsentscheidungen einsehbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine Abwägung nicht durchgeführt wird. Grundsätzlich behandelt die Landesplanung die „weichen" Tabukrite-rien wie „harte" Tabukriterien, was schon zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. Weitere Ausschlusskriterien auf Grundlage des gesamträumlichen Plankonzeptes sind derzeit nicht be-kannt. Die Gemeinde Schrum fordert die Landesplanungsbehörde auf, das Vorranggebiet Schrum entsprechend der in der Potentialflächenkarte 2016 für die Gemeinde Schrum ausgewiesenen Fläche in den Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III Sachthema Windenergie aufzunehmen. Ich bitte darum, diese Stellungnahme der Gemeinde Schrum in Ihre Abwägung im weiteren Verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes III (Sachthema Windenergie) einzubeziehen. **Mit** freundlichem Gruß [redacted] **Amtsdirektor**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5791, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0012.pdf, E_3_0012-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie	Die vorgebrachten Argumente wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_029 wird in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgweisen. Zu weiteren

Stellungnahme im Online-Beteiligungsverfahren der Landesplanung Schleswig-Holstein zum **Vorranggebiet Weede / Schieren PR3_SEG_029** Sehr geehrte Damen und Herren der Landesplanung Schleswig-Holstein, als Grundstückseigentümer von Flächen im geplanten Vorranggebiet Weede / Schieren PR3_SEG_029 möchte ich wie folgt Stellung nehmen: Als aus der Regionalplanung bekannt wurde, dass in den Gemeinden Weede, Schieren und der Stadt Bad Segeberg die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung geplant wird, haben sich die Grundstückseigentümer der betroffenen Flächen zusammengesetzt und gemeinsam beschlossen, auf diesen Flächen einen eigenen Bürgerwindpark zu entwickeln. Von Beginn an waren wir uns einig, dass dies in Form eines „echten“ Bürgerwindparks geschehen sollte, an dem sich neben den Grundstückseigentümer die Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Kommunen als Gesellschafter einer noch zu gründenden GmbH & Co. KG beteiligen können. Das bedeutet, dass die Bürge-rinnen und Bürger einerseits in die Entscheidungsprozesse „ihres“ Windparks mit einbezogen werden und sie andererseits die Energiewende in der eigenen Kommune aktiv unterstüt-zen können. Dadurch wird nicht nur die Akzeptanz des Bürgerwindparks erhöht, sondern durch gemeinsames Handeln und Investieren in das Windparkprojekt wird auch der Zusammenhalt in den jeweiligen Kommunen gestärkt. Mit einem eige-nen Bürgerwindpark möchten wir zudem verhindern, dass externe Dritte das Windenergiepotenzial bei uns vor Ort sichern. Als Grundstückseigentümer sind wir im Besonderen daran interessiert, nicht nur Pachteinnahmen zu generieren, sondern auch am wirtschaftlichen Erfolg des Windparks direkt teilhaben zu können. 24 der 26 Grundstückseigentümer haben dazu bereits die Windpark Weede-Schieren GmbH mit Sitz in Schieren gegründet. Geschäftsführer der Windpark Weede-Schieren GmbH sind Hans-Heinrich Hardt, Thomas Westphal, Heiko Rohlf-Grimm und Hans-Heinrich Schwark. In der aktuellen Planungsphase übernimmt zunächst die Windpark Weede-Schieren GmbH das Projektrisiko und trägt die ersten Projekt-kosten. Wir möchten bis zu 8 Wind-energieanlagen errichten und betreiben. Die hierfür erforderlichen Nutzungsverträge sind zwischen den Grundstückseigentümern und der Windpark Weede-	Ausführungen bzgl. des veränderten Flächenzuschnitts kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Dem Wunsch der Stellungnahme nach Ausweisung der Fläche kann somit stattgegeben werden. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Auch nach erneuter Prüfung aller Belange hält die Landesplanung an der Entshiedung fest, die Fläche als Repoweringfläche auszuweisen.

Schieren GmbH bereits mündlich abgestimmt und sollen in Kürze abgeschlossen werden. Die Planung für unseren Bürgerwindpark im genannten Vorranggebiet Weede / Schieren soll in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Gemeinden Weede und Schieren sowie der Stadt Bad Segeberg erfolgen. Es ist geplant, mit dem Vorhaben als Bürgerenergiegesellschaft am Ausschreibungsverfah-ren gemäß EEG 2017 teilzunehmen. Ich möchte mit dieser Stellungnahme nicht nur dafür werben, dass wir als Grundstückseigentümer die Möglichkeit erhalten, bei uns vor Ort einen Windpark zu errichten und damit auch eine weitere Zukunftssicherung hätten, sondern konkret auch darauf hinweisen, dass bei der Festlegung des Vorranggebietes hinsichtlich des Zuschnitts des Vorranggebietes Weede-Schieren möglicherweise versehentlich im nördlichen Gebiet in Richtung Schieren nicht die richtige Bemessungsgrundlage für die Abstandsregelungen berücksichtigt worden ist: Bei dem nachstehend mit einem Pfeil markierten Gebäude handelt es sich nicht um ein Wohn-haus, sondern um einen Schweinestall. Da somit lediglich die 800 m Abstandsregelung zur Siedlung (Schieren) eingehalten werden muss, bitte ich darum, das Vorranggebiet Weede / Schieren PR3_SEG_029 entsprechend zu korrigieren und nach Norden hin zu erweitern (ca. 6 ha). [Abbildung im Originaldokument] Im Übrigen ist aus meiner Sicht die Ausweisung der Vorranggebietsfläche Weede / Schieren PR3_SEG_029 als „Repowering-Vorranggebiet“ nicht nachvollziehbar. In der Abwägungs-entscheidung heißt es: *„[..] Darüber hinaus wird die Fläche nur als Repowering-Vorranggebiet ausgewiesen, damit mit der Neubelastung gleichzeitig Entlastungseffekte, idealerweise im näheren Umkreis, ein-hergehen.“* Südlich des geplanten Vorranggebietes Weede / Schieren befinden sich mehrere Windener-gieanlagen, jedoch in einer Entfernung von deutlich mehr als 1.000 m zur äußersten unteren Grenze des Vorranggebietes Weede / Schieren. Das Gebiet der bestehenden Windenergie-anlagen ist zugleich als Vorrangfläche (PR_3_SEG_035) ausgewiesen, d. h. dort würde am ehesten ein Repowering in Frage kommen. Lediglich eine weitere	

Windenergieanlage befin-det sich darüber hinaus südöstlich des geplanten Vorranggebietes Weede / Schieren, die sinnvollerweise der anderen Vorrangfläche (PR_3_SEG_035) für ein mögliches Repowering zugeordnet werden müsste. Weitere Anlagen, die ggfs. zurückgebaut werden können, befin-den sich nicht im näheren und auch nicht im weiteren Umfeld. Ein von der Landesplanung gewünschter Entlastungseffekt ist mangels Windenergieanlagen nicht zu erkennen. Zudem gebe ich zu bedenken, dass durch die Ausweisung der Vorrangfläche PR3_SEG_029 Weede / Schieren als „Repowering-Vorranggebiet“ uns als Grundstückseigen-tümern und als zukünftige Betreibergesellschaft eines Bürgerwindparks, also letztlich den Bürgern vor Ort, nur eine Nutzungsmöglichkeit unter Bedingungen (z. B. Rückbau-Neu-bauverhältnis von 2:1) zugestanden wird, mit der Folge einer dramatisch reduzierten Wert-haltigkeit ihrer Flächen und des Vorhabens. Insbesondere die reduzierte Werthaltigkeit des Vorhabens hat unter dem EEG 2017 (Ausschreibungspflicht, Konkurrenz zu anderen Vorha-ben, die keine Alt-WEA zurückbauen müssen) besonders starke wirtschaftliche Auswirkun-gen. Durch die Ausweisung der Vorrangfläche PR3_SEG_029 Weede / Schieren als „Repowering-Vorranggebiet“ sehe ich einen massiven Eingriff in das durch Artikel 14 GG geschützte Eigentumsrecht. Aus den vorgenannten Gründen empfinde ich die Ausweisung des geplanten Vorrang-gebietes Weede / Schieren als Repowering-Gebiet als eine willkürliche Wahl und bitte da-rum, das Gebiet als „normales“ Vorranggebiet auszuweisen. Schieren, den 28.06.2017 [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3392, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sehr geehrte Damen und Herren der Staatskanzlei in Kiel, ich befürworte ausdrücklich die Ausweisung des Vorranggebietes PR3_DIT_038 in der Gemeinde Neuenkirchen. Da im nahegelegen Heide/Hemmingstedt ein großer Wasserstoffspeicher gebaut werden soll (Entree 100), sehe ich den Standort der Windenergieanlagen in direkter Nähe als sehr sinnvoll an. Durch die Speichermöglichkeit in Form von „grünem“ Wasserstoff können Stillstands-Zeiten von Windenergieanlagen zukünftig erheblich reduziert werden. Als Befürworter der Energiewende fordere ich daher das Vorranggebiet auszuweisen Mit freundlichen Grüßen Hauke Niemann	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3391, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Möglichkeiten der Weiterentwicklung der Gemeinde Schulendorf werden eingeschränkt, weil eine Umzingelung von WKA entstehen würde (Wangelau ,Basedow .Witzeeze,Scgulendorf). Es gibt in diesem Gebiet mindestens einen bestätigten Weisstorch.Es gibt noch andere Großvögel in diesem Gebiet.Ein Islandpferdehof hat dort seine Existenz aufgebaut.Diese Region ist Naherholungsgebiet.Die ganzen anderen Argumente sind für mich auch sehr wichtig, beginnend mit Wertverlust von Immobilien,Gesundheitsgefährdung durch Nachtbefeuerung,Infraschall,Schlagschatten etc. deshalb gehören WKA nur dorthin wo niemand beeinträchtigt wird.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_056 wird nach wie vor nicht übernommen. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist. Hierbei ist die planverfestigte Siedlungserweiterung der Gemeinde Büchen nach Osten berücksichtigt worden.
Institution: Gemeinde Looft, Der Bürgermeister **ID: M2667, Datum: 28.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0965-1.pdf, PR_III_3-0965-A1-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
die Gemeinde Looft schließt sich den beigefügten fachlichen Betrachtungen der [redacted], Lübeck, an und macht sich die dort aufgeführten Hinweise und Forderungen als Teil dieser Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) zu eigen. Grundsätzlich steht die Gemeinde der Windenergie positiv gegenüber. Der bestehende Windpark wird von der Öffentlichkeit weitgehend akzeptiert. Die Rücknahme der Abwägungsbereiche im Norden und Westen der Ortslage von Looft (PR3_STE_019 westlicher Teil ab Kreisstraße 71, PR3_STE_024 und PR3_STE_026) im ers-ten Planentwurf wird ausdrücklich begrüßt und auch weiterhin für die Regionalplanung (Sachthema Windenergie) gefordert. Eine weitergehende Umzingelung, die über den Umfang des bestehenden Windparks in Looft hinausgehen würde, erscheint nicht vertretbar und wird von der Gemeinde abgelehnt. Gegen eine Erweiterung von Vorranggebieten über den bestehenden Windpark hinaus sprechen insbesondere landschaftsspezifische Belange. Der Kernbereich der Charakteristischen Landschaftsräume ist von Windkraftanlagen freizuhalten. Dies gilt ebenso für den Talraum der Bekau, der im Landschaftsplan der Gemeinde Looft hochwertig bewertet worden ist und für den Aufwertungsmaßnahmen vorgesehen sind. Das schützenswerte Landschaftsbild wird durch markante Aussichtspunkte dokumentiert. Eine weitergehende Ausdehnung des Windparks ist auch aus avifaunistischer Sicht abzulehnen. Die besonders störende Beleuchtung der Anlagen, die eine Gesamthöhe über 100 m erreichen, ist durch technische Vorkehrungen zu minimieren. Altanlagen sind nach den technischen Mög-lichkeiten auszustatten. Dadurch kann sichergestellt werden, dass eine Befeuerung nur bei einer tatsächlichen Annäherung von Flugobjekten einsetzt und dann wieder abschaltet. Dabei sollte jedoch aufgrund der Strahlenbelastung kein Radar verwendet werden. Die Gemeinde Looft spricht sich darüber hinaus für eine Regelung zur Beschränkung der Privi-legierung von Windkraftanlagen aus, wie sie in Bayern und Sachsen durch die Landesregierun-gen eingeführt worden sind. Dadurch, dass ein 10 H Abstandsbereich um Siedlungen von der Privilegierung ausgenommen wurde, können die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit in Nahbereichen von Siedlungen eine Feinsteuerung der	Die vorgetragenen Argumente sowie das beiliegende Fachgutachten wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_019 Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_019 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Das Vorranggebiet PR3_STE_019 wird, mit leichtem Flächenzuwachs im östlichen Bereich aufgrund einer Abstandskorrektur, größtenteils gem. der Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfs erneut ausgewiesen. Die Potenzialflächenteil westlich der K 71 entfällt vollständig aufgrund der Lage innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Rotmilanhorstes. Zusätzlich liegt er innerhalb eines charakteristischen Landschaftsraumes, der in dieser Region bevorzugt freigehalten werden soll. Weitere genannte Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_024: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_024 wird in der Intention gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe:

Windkraftflächenplanung vornehmen, die für die Akzeptanz der Windenergie vor Ort zwingend erforderlich ist. Dies ist besonders notwendig, da die Gemeinde auch eine besondere Vorsorge gegenüber der Gesundheit ihrer Einwohner trägt und Windkraftanlagen im Nahbereich unter dem zehnfachen Höhenabstand mit gesundheitlichen Risiken verbunden sein können. Die Gemeinde fordert mit Nachdruck, dass die Mindestabstände zwischen Wohngebäuden und Windkraftanlage so bemessen werden, dass Gesundheitsbeeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen sind aus Sicht der Ge-meinde nicht ausreichend, um Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Schallimmissionen von Windkraftanlagen auszuschließen. Vielmehr weist eine Fülle neuerer Forschungsarbeiten' darauf hin, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auch bei Abstän-den auftreten, die größer sind, als die im ersten Planentwurf vorgesehenen Abstandspuffer von 400m bzw. 800m. Die zugrundeliegenden Schutzverordnungen zur Bewertung von Schal-limmissionen von Windkraftanlagen sind gegenwärtig nicht auf dem Stand von Wissenschaft und Technik und bedürfen dringend einer Anpassung an neuere Erkenntnisse der Forschung. Hierbei, aber auch bereits bei der Regionalplanung (Sachthema Windenergie) sind insbesonde-re die folgenden Faktoren zu berücksichtigen: [Fußnote im Originaldokument] • Die Vorhersage-Berechnung von Schalldruckpegeln von Windkraftanlagen an Immissi-onsorten mittels des Prognosemodells der DIN ISO 9613-2 führt zu einer systemati-schen Unterschätzung der tatsächlich auftretenden Schallimmissionen2. Dies ist hinläng-lich gesichert und daher hat der Normenausschuss Akustik, Lärmminderung und Schwingungstechnik (NALS), Unterausschuss „Schallausbreitung im Freien", eine An-passung des Prognoseverfahrens der DIN ISO 9613-2 erarbeitet (sog. „Interimsverfah-ren") und diese zur Anwendung empfohlen. Die Gemeinde fordert, dieses Interimsver-fahren bei der Bestimmung der Abstandspuffer zu Wohngebäuden im Rahmen der Re-gionalplanung zugrunde zu legen. Dieses Interimsverfahren würde nach Aussage eines Mitarbeiters der Abteilung Landesplanung bei dem Scopingtermin am 9.5.2016 insbe-sondere in Fällen, in denen aus der Perspektive einer Siedlung neben einem bestehen-den Windpark seitlich weitere Windkraftanlagen hinzugefügt werden sollen, im Vergleich zu dem bisherigen Verfahren der DIN ISO 9613-2 zu einer substantiellen Erhöhung der erforderlichen Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung führen. Einen solchen Fall würde die Erweiterung des bestehenden Windkraftgebiets von Looft in Richtung Nordwesten darstellen. Da dieses Gebiet (Potentialbereich	Die Potenzialfläche PR3_STE_024 liegt nach aktuellem Kenntnisstand vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes. Die Fläche muss also zwingend entfallen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_026: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_026 wird in der Intention gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Aufgrund des überarbeiteten Kriterienkataloges und den damit verbundenen veränderten Regularien zum Abstandspuffer zu Siedlungsbereichen gilt für bisher mit WKA unbebaute Flächen nun ein erweiterter Siedlungsabstand bis 1000 m zu Siedlungsbereichen im Innenbereich von Gemeinden. Die Potenzialfläche PR3_STE_026 weist keine Bestandsanlagen auf und ist so gelegen, dass der Großteil ihres Gebiets unter 1000 m entfernt ist zum nahegelegenen Siedlungsbereich der Ortslage Looft. Nach Abzug dieses Flächenteils verbleibt keine ausreichend große Restfläche, die auszuweisen wäre. Darüber hinaus sind rund 3 ha der Fläche innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Rotmilanhorstes gelegen. Die gesamte Fläche liegt zudem innerhalb des Kernbereiches des lokalen charakteristischen Landschaftsraumes. Die Fläche muss also zwingend entfallen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

PR3_STE_019 westlich der Kreisstraße 71) ohnehin ein langes dünnes Band ohne viel nord-südliche Breite darstellt, würde schon eine geringfügige Erhöhung der Abstandspuffer zu einer Verringerung der platzierbaren Windkraftanlagen unter die Mindestanzahl von drei füh-ren. Auch aus diesen Gründen wird gefordert, die Ablehnung dieses Potentialbereiches aufrecht zu erhalten. • Die jüngere Forschung hat insbesondere rhythmische und unregelmäßige Lautstärke-schwankungen (sog. Amplitudenmodulation) als eine wesentliche Charakteristik des Schalls von Windkraftanlagen, die zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann, identifiziert: „Studien zeigen zudem, dass es trotz der Einhaltung der in der TA Lärm festgeschriebe-nen Immissionsrichtwerte durch eine unregelmäßige Geräuschentwicklung (Periodizität der Geräusche) zu Belästigungs- und Belastungseffekten kommen kann. Dieser als Amplitudenmodulation beschriebene Effekt beruht auf unregelmäßigen und unerwarteten Lautstärkenveränderungen. Diese ziehen verstärkt die Aufmerksamkeit auf sich und werden dadurch als belästigend empfunden. Eine solche dauerhafte belästigende Wahrnehmung kann bei den Betroffenen Stressreaktionen auslösen, die sich langfristig entsprechend negativ auf die psychische und physische Gesundheit auswirken kön-nen."3 Diese besondere Wirkung von Schallimmissionen von Windkraftanlagen im Unterschied zu anderen, nicht amplitudenmodulierten Schallquellen ist noch nicht in den entspre-chenden Schutzverordnungen (insbesondere TA-Lärm) berücksichtigt. Unter kontrollierten Laborbedingungen wurde experimentell quantifiziert, dass Schallimmissionen von Windkraftanlagen schon dann als ebenso belästigend wie Verkehrslärm empfunden werden, wenn deren Lautstärke 5 dB geringer ist als der Verkehrslärm4. Die dringend er-forderliche Berücksichtigung dieser besonderen Wirkung von Schallimmissionen von Windkraftanlagen wird zu einer weiteren (d.h. über das oben beim Interimsverfahren Er-wähnte hinausgehend) substantiellen Erhöhung der Abstände zwischen Wohngebäuden und Windkraftanlagen führen5. [Fußnote im Originaldokument] • Bisherige zusammenfassende Darstellungen zur Infraschall-Thematik, gemäß denen gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht in einen Wirk-Zusammenhang mit Infraschal-limmissionen von Windkraftanlagen gebracht werden könnten (siehe z.B. 3), müssen aufgrund der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur physiologischen Wirkung von Infraschall auf den Menschen revidiert werden. Als zentraler Teil eines tragfähigen Wirk-Zusammenhangs wurde kürzlich mittels einer	

Magnetresonanztomographie-Studie gezeigt6, dass eine Infraschall-Exposition mit Intensitäten unter der Wahrnehmungs-schwelle zur Aktivierung jener Gehirnregionen (anteriorer cingulärer Cortex, rechte Amygdala) führt, von denen bekannt ist, dass sie eine Schlüsselrolle bei der Steuerung von emotionalen und autonomen Stressreaktionen spielt, also in Verbindung mit jenen Symptomen stehen, die bei gesundheitlichen Beschwerden von Anwohnern in der Nähe von Windkraftanlagen im Zentrum stehen. Die in der Studie verwendeten unterschwelligen Intensitäten treten bei Infraschall-Immissionen von üblichen Windkraftanlagen auch noch jenseits der im ersten Planentwurf vorgesehenen Abstände zu Wohngebäuden auf. [Fußnote im Originaldokument] Die fachliche Betrachtung und die Stellungnahme der Gemeinde wurden in der Sitzung der Gemeindevertretung am 27. Juni 2017 gebilligt. **<u>1 Anlage:</u>** - Fachliche Betrachtung [redacted] (Stand: 14.06.2017)	
Gruppe **ID: G3390, Datum: 30.06.2017** **(3390, Datum: 30.06.2017| 3393, Datum: 30.06.2017| G3390, Datum: 30.06.2017)** **Angehängte Dateien: Beteiligungsverfahren.pdf, PR3_LAU_059.pdf, PR3_LAU_060.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zur Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Die verbleibende Fläche PR3_LAU_059 verkleinert sich dadurch gegenüber dem 1. Entwurf. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung zum VSG Sachsenwald hat darüber hinaus ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die gesamte Fläche bis zu

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin Eigentümer der Grundstücke in der [redacted] und [redacted]. Meine Grundstücke liegen im Bereich des Entwurfs Regionalplan III, Sachthema Windenergie. Ich möchte hiermit von meiner Möglichkeit der Beteiligung zum vorgenannten Entwurf für die Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, gem. § 10 ROG i.V.m. § 5 Abs. 5 LPIG S-H Gebrauch machen. Ich **beantrage**, **ein Vorranggebiet Windenergie für die in der Gemarkung Schulendorf gelegenen Flächen gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan auszuweisen.** **Begründung:**	einer Entfernung von 1.200 m zum Vogelschutzgebiet nicht auszuschließen sind. Ausschlaggebend ist der Seeadler. Beurteilungsgrundlage ist der Gebietsschutz insgesamt, nicht nur der aktuelle Horststandort des Seadlers. Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials wird die Fläche daher nicht ausgewiesen. Die Fläche PR3_LAU_060 wird ebenfalls nach wie vor nicht übernommen. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt.

I. Ich unterstütze im Interesse des Klimaschutzes die Förderung erneuerbarer Energien. Es ist notwendig und zu begrüßen, dass die Regionalplanung die räumlichen Voraussetzungen dafür schafft, dass für die Windenergienutzung weiterhin „substantiell Raum“ geschaffen wird. Ich möchte dazu beizutragen, dass eine dauerhaft sichere, klimafreundliche Energieversorgung aus erneuerbaren Energien in nennenswertem Umfang ermöglicht wird. 1. **1.)** Zur Steuerung der Windnutzung und Konzentration von Anlagenstandorten durch Regionalplan können Plangeber Vorranggebiete Windenergie mit Eignungsgebietswirkung gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG darstellen. Rechtsfolge dessen ist, dass Windenergie aufgrund der Charakteristik als Eignungsgebiet nur noch innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete regionalplanerisch zulässig und im übrigen Planungsraum ausgeschlossen ist. Eine rechtsverbindliche Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung in einem Regionalplan führt auch gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dazu, dass der Errichtung von WEA außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen. Auf Grund der strikten Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung eine sachgerechte	

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bei der Festlegung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung sowie der Flächen, die hierfür nicht in Betracht kommen (§ 7 Abs. 2 ROG). Dies wiederum erfordert eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Planungsgebietes, die in einem schlüssigen Plankonzept zum Ausdruck kommen muss, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt (vgl. BVerwG, U. v. 13.03.2003 – 4 C 3/02 – juris. Rn. 19). Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – OVG 2 A 2.09 – juris, Rn. 40). Hierbei sind die Interessen von Grundstückseigentümern, die – wie ich – ein besonderes Interesse an der Errichtung von WEA deutlich machen, im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise in Betracht kommt. Denn die ordnungsgemäße Abwägung der privaten Belange erhält im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für WEA dadurch besonderes Gewicht, dass der private Grundstückseigentümer durch die vom Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB getroffene Regelung unmittelbar gebunden wird. Er kann seine privaten Belange in keinem der nachfolgenden Planungsschritte mehr in eine Abwägung einbringen. Macht die Regionalplanung von der positiven Standortzuweisung bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen Gebrauch, so dienen entsprechende Festlegungen nicht mehr nur der Steuerung nachfolgender Planungen, sondern erlangen über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unmittelbare Außenwirkungen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 20.02.2003 – 1 A 11406/01 – juris, Rn. 32). Somit muss der Plangeber bei der Regional- und Landesplanung den schutzwürdigen privaten Belangen derjenigen, die – wie ich – ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Außenbereichsvorhaben verwirklichen helfen, indem sie etwa hierfür ihr Grundstück zur	

Verfügung stellen, Rechnung tragen. Die mit der Festlegung von Konzentrationsflächen verbundene Kontingentierung der Anlagenstandorte berührt die verfassungsrechtliche Eigentumsgewährleistung. Auch wenn Art. 14 Abs. 1 GG nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums schützt und es ein Eigentümer grundsätzlich hinnehmen muss, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird, darf nicht aus dem Blick verloren werden, dass es sich bei der Kontingentierung der Anlagenstandorte durch die Darstellung von Eignungsgebieten um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) handelt, bei der insbesondere auch das Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) zu beachten ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011, a.a.O., Rn. 48, zur vergleichbaren Konstellation bei einer Flächennutzungsplanung). Zusammengefasst: In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden (vgl. BVerwG, B. v. 06.10.1992 – 4 NB 36.92 – BauR 1993, 56; *Gelzer/Bracher/Reidt*, Bauplanungsrecht, Rn. 584, 609). **2.)** Das Vorstehende gilt umso mehr, als die hier mit gesteigertem Gewicht zu berücksichtigen privaten Belange mit den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung übereinstimmen, wonach der Windenergienutzung als privilegierter Außenbereichsnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5	

BauGB, wenn sie schon entgegen ihrer Privilegierung auf einzelne Standorte konzentriert werden soll, **substantiell Raum zu geben ist.** Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und nachfolgend auch des hier maßgeblichen OVG Schleswig muss der Windenergie im Ergebnis der Abwägung in substanzieller Weise Raum geschaffen werden (BVerwG, U. v. 11.04.2013 – 4 CN 2/12; OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 – 1 KN 17/13 – zit. n. juris – Rn. 43 ff.). Genau der Erreichung dieses Ziels dient auch die Berücksichtigung meiner Interessen; indem ich mein Grundstück zur Errichtung von WEA zur Verfügung stelle, unterstütze ich dieses Ziel, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben.	

III. Die Planung ist entsprechend zu korrigieren. Bei zutreffender Betrachtung stehen Kriterien der Ausweisung des gemäß Anlage 1 genannten Gebietes **nicht entgegen**. Das Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, erfordert vielmehr die Ausweisung des Gebietes, wie beantragt. Dem gegenwärtig **vorgesehenen Abstandskonzept zu Wohnnutzungstimme ich zu.** Aus meiner Sicht ist es rechtmäßig, zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich einen Abstand von 400 m als Tabuzone festzulegen sowie zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, insgesamt 800 m Mindestabstand festzulegen. Zudem muss auch die Frage gestattet sein, warum einem FFH-Gebiet pauschal einen höheren Mindestabstand als zu einer Wohnbebauung eingeräumt wird!? Ich kann auch nur **eindringlich davor warnen**, die festgelegten Siedlungsabstände zu vergrößern oder gar unterschiedliche Siedlungsabstände in unterschiedlichen Regionen des Planungsraumes vorzusehen. Es darf im Planungsraum keinen Schutz von Menschen vor Immissionen „1. und 2. Klasse“ geben. Auch rechtlich würde eine solche Festlegung zur	

Aufhebung des Planes vor Gericht führen. Nach der eindeutigen Rechtsprechung des OVG Schleswig zur bisherigen Windenergieplanung (OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 – 1 KN 17/13 – juris, Rn. 43) bedarf es für die Rechtmäßigkeit der Planung eines schlüssigen, **gesamträumlichen**, Planungskonzeptes. In diesem sind in einem ersten Schritt planungsgebietseinheitlich diejenigen Gebiete als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die für die Windenergie nicht zur Verfügung stehen (OVG Schleswig, a.a.O., juris, Rn. 44). Hieraus folgt unmittelbar, dass der Plangeber die harten und weichen Tabukriterien (in Form des Kriterienkatalogs) für den gesamten Planungsraum einheitlich bestimmen und seine Planung danach ausrichten muss. Mit diesem von der Rechtsprechung als zwingend vorgegebenem Konzept steht es im Widerspruch, wenn der Plangeber für verschiedene Bereiche des Planungsraumes unterschiedliche harte oder weiche Tabukriterien (in Form differenzierender Siedlungsabstände) anlegen würde. Dann könnte von einem gesamträumlichen Planungskonzept – wie es die Rechtsprechung fordert – nicht mehr ausgegangen werden und die Gesamtplanung wäre abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig. Darüber hinaus wäre es auch mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot des Artikel 3 GG rechtlich unzulässig, unterschiedlichen Menschen – je nach Wohnort im Planungsraum – einen unterschiedlichen Schutzbedarf durch unterschiedliche Mindestabstände zu Windenergieanlagen zuzubilligen.	

Rechtliche Vorgaben ergeben sich in dieser Frage aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Durch Windenergieanlagen dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden (vgl. dazu: OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 16.05.2013 – 1 C 11003/12 – juris, Rn. 38). In diesem Zusammenhang ist es dem Plangeber – wie hier geschehen – erlaubt, pauschale Abstandsvorgaben im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, sofern diese wiederum den Anforderungen des Abwägungsgebotes standhalten. Nicht erlaubt ist es dem Plangeber dagegen, in unterschiedlichen Regionen des Planungsraumes unterschiedliche Abstandsvorgaben zu machen. In der Frage nämlich, ob von Windenergieanlagen schädliche Umwelteinwirkungen (wie etwa Lärm) ausgehen, kommt es nicht auf den Standort innerhalb des Planungsraumes an. Die Umwelteinwirkungen von Windenergieanlagen im Sinne des §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind – um ein Beispiel herauszugreifen – im Osten des Planungsraumes dieselben, wie im Westen oder Süden. Immissionsschutzrechtlich gleiche Sachverhalte dürfen jedoch durch den Plangeber nicht innerhalb desselben Planungsraumes unterschiedlich behandelt werden. Nach alledem ist das bisherige Konzept der Siedlungsabstände beizubehalten, da dieses auch – rechtmäßiger Weise – zwischen Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich und bauplanungsrechtlich gesicherter Wohnnutzung differenziert. Mir als Grundstückseigentümer ist die naturschutz- und insbesondere artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung auf meinem Grundstück sehr wichtig. Es geht darum, Windenergienutzung nicht „um jeden Preis“, sondern im Einklang mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten.	

Hinzu möchte ich an dieser Stelle betonen, dass **kein** (wie bei der FFH-Vorprüfung ergeben) sehr hohes Konfliktrisiko mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes besteht, da das Gülower Holz und das Bartelsdorfer Holz **nicht** dem Sachsenwald zuzuordnen sind. Zudem würde eine Wideraufnahme des Gebietes als Windeignungsfläche folgende Vorteile mit sich bringen: - gute Infrastruktur, da Netzanschluss an den Wangelauer Windpark möglich - wenig Eingriff in den Naturhaushalt, da Fläche ackerbaulich genutzt (wenig Knicks und Gräben ,etc) -wenig Bodenversiegelung, da Straßen und Feldwege entsprechend vorhanden Nach alledem wäre die auf meinen Grundstücken belegene Fläche als Windvorranggebiet auszuweisen. Mit freundlichen Grüßen	

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3389, Datum: 30.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der in der Karte markierte Ort, auf den sich diese Stellungnahme bezieht, ist nicht als Vorranggebiet übernommen worden, die betreffende Fläche wurde aber als Abwägungsbereich in der entsprechenden Karte der Landesplanungsbehörde vom 10.03.2016 dargestellt. Ich bitte um Prüfung, diese Fläche als Vorranggebiet auszuweisen und begründe dies wie folgt: Offensichtlich ist diese Fläche aufgrund des weichen Tabukriteriums Landschaftsschutzgebiet nicht als Vorrangfläche übernommen worden. Dazu ist zu bemerken, dass das Landschaftsschutzgebiet Tralau in den siebziger Jahren aus politischen Gründen vom Kreistag beschlossen und ausgewiesen wurde, um einen unkontrollierten Kiesabbau zu unterbinden. Das Landschaftsschutzgebiet Tralau umfasst das gesamte Gemeindegebiet der ehemals eigenständigen Gemeinde Tralau mit Ausnahme des bebauten Ortskerns. Ein landschaftsplanerisches Gutachten, welches den Wert einzelner zu schützender Landschaftsbestandteile aufzeigt, liegt nicht vor. Eine planerische Abwägung diesbezüglich hat somit ebenfalls nicht stattgefunden. Die Fläche liegt in einer flurbereinigten Landschaft mit geringer Knickdichte und großschlägigen Ackerflächen. Sie hat eindeutig nicht die Wertigkeit eines Landschaftsschutzgebietes nach heutigen Planungsgrundsätzen. Der Kreis Stormarn ist der einzige Flächenkreis in Schleswig-Holstein, der im Rahmen der vorgelegten Regionalplanung massiv Windenergie-Eignungsflächen verliert. Die vom Kreistag einstimmig beschlossenen Klimaschutzziele können so nicht mehr erreicht werden. Mit den Eignungsflächen des Regionalplans 2012 wäre die im Klimaschutzprogramm ausgewiesene Windenergieleistung von 120 MW durch Repowering umsetzbar gewesen, mit der neuen	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_332 wird in der Intention gefolgt. Dem überarbeiteten Plankonzept mit den angepassten Kriterien zufolge gilt jetzt zwischen Wohnbebauung des Innenbereiches und nicht bebauten Potenzialflächen ein Abstand von 1.000 m, der bei der Fläche SEG_332 anzuwenden ist. Der westliche Flächenteil liegt darüber hinaus im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes. Es verbleibt eine kleine Restfläche, die innerhalb des regionalen Grünzuges liegt. Im Bereich um Groß Niendorf wurden bereits Teile der Flächen SEG_054 und SEG_057 in Randlage innerhalb des regionalen Grünzuges ausgewiesen. Sowohl unter dem Aspekt der Funktionserhaltung des Grünzuges als auch im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Umfassungssituation von Groß Niendorf ist die Ausweisung einer weiteren Fläche in diesem Umkreis nicht vertretbar. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Regionalplanung kann bestenfalls die Hälfte davon erreicht werden. Daher ist es angezeigt, die besondere und in Schleswig-Holstein einzigartige Stormarner Situation der politischen Landschaftsschutzgebiete bei der Ausweisung von Vorranggebieten neu zu bewerten. Diese Neubewertung hätte gegebenenfalls auch Auswirkungen auf die Ausweisung von Vorranggebieten in den Stormarner Gemeinden Steinburg (östlich Eichede) und Rethwisch (Steensrade).	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1462, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0972-1.pdf, PR_III_3-0972-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
im ersten Planentwurf der Regionalplanung (Sachthema Windenergie) sind die Potentialflächen PR3_STE_024 PR3_STE_026 sowie der westliche Teil von PR3_STE_019 (ab der Kreisstr. 71 Looft - Christinenthal) als Vorranggebiete für Windenergie abgelehnt worden. Diese Entscheidung ist beizubehalten, da diese Bereiche nicht für die Bebauung mit Windenergieanlagen geeignet sind. Dies möchten wir durch die nachfolgenden Hinweise unterstreichen. Aus den dargelegten Gründen sind diese Potentialflächen auch weiterhin als Vorranggebiete für Windenergie abzulehnen. Wir fügen diesem Schreiben die fachlichen Betrachtungen der [redacted], für die Gemeinde Pöschendorf bei. Diesen Betrachtungen schließen wir uns an und machen uns die dort aufgeführten Hinweise und Forderungen als Teil dieser Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) zu eigen. Die Rücknahme der Abwägungsbereiche im Süden und Osten der Ortslage von Pöschendorf (PR3_STE_019 westlicher Teil ab Kreisstraße 71, PR3_STE_024 und PR3_STE_026) im ersten Planentwurf wird ausdrücklich begrüßt und auch weiterhin für die Regionalplanung (Sachthema Windenergie) gefordert. Eine weitergehende Ausweisung von	Die vorgetragenen Argumente sowie das beiliegende Fachgutachten wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_019 Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_019 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Das Vorranggebiet PR3_STE_019 wird, mit leichtem Flächenzuwachs im östlichen Bereich aufgrund einer Abstandskorrektur, größtenteils gem. der Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfs erneut ausgewiesen. Die Potenzialflächenteil westlich der K 71 entfällt vollständig aufgrund der Lage innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Rotmilanhorstes. Zusätzlich liegt er innerhalb eines charakteristischen Landschaftsraumes, der in dieser Region bevorzugt freigehalten werden soll. Weitere genannte Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Vorranggebieten, die über den Umfang des bestehenden Windparks Looft hinausgehen würde, erscheint nicht vertretbar und wird von uns abgelehnt. Gegen eine Erweiterung von Vorranggebieten über den bestehenden Windpark hinaus sprechen insbesondere landschaftsspezifische Belange. Der Kernbereich der Charakteristischen Landschaftsräume ist von Windkraftanlagen freizuhalten. Dies gilt ebenso für den Talraum der Bekau, der im Landschaftsplan der Gemeinde Looft hochwertig bewertet worden ist und für den Aufwertungsmaßnahmen vorgesehen sind. Das schützenswerte Landschaftsbild wird durch markante Aussichtspunkte dokumentiert. Eine weitergehende Ausdehnung des Windparks ist auch aus avifaunistischer Sicht abzulehnen. Diesbezüglich verweisen wir auf die entsprechende Stellungnahme des NABU (Ortsgruppe Schenefeld). Wir sprechen uns darüber hinaus für eine Regelung zur Beschränkung der Privilegierung von Windkraftanlagen aus, wie sie in Bayern und Sachsen durch die Landesregierungen eingeführt worden sind. Dadurch, dass ein 10 H Abstandsbereich um Siedlungen von der Privilegierung ausgenommen wurde, können die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit in Nahbereichen von Siedlungen eine Feinsteuerung der Windkraftflächenplanung vornehmen, die für die Akzeptanz der Windenergie vor Ort zwingend erforderlich ist. Dies ist besonders notwendig, da die Gemeinde auch eine besondere Vorsorge gegenüber der Gesundheit ihrer Einwohner trägt und Windkraftanlagen im Nahbereich unter dem zehnfachen Höhenabstand mit gesundheitlichen Risiken verbunden sein können. Wir fordern mit Nachdruck, dass die Mindestabstände zwischen Wohngebäuden und Windkraftanlage so bemessen werden, dass Gesundheitsbeeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen sind aus unserer Sicht nicht ausreichend, um Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Schallimmissionen von Windkraftanlagen auszuschließen. Vielmehr weist eine Fülle neuerer Forschungsarbeiten' darauf hin, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auch bei Abständen auftreten, die größer sind, als die im ersten Planentwurf vorgesehenen Abstandspuffer von 400m bzw. 800m. Die zugrundeliegenden Schutzverordnungen zur Bewertung von Schallimmissionen von Windkraftanlagen sind gegenwärtig nicht auf dem Stand von Wissenschaft und Technik und bedürfen zwingend einer Anpassung an neuere Erkenntnisse der Forschung. Hierbei, aber auch bereits bei der Regionalplanung (Sachthema Windenergie) sind insbesondere die folgenden Faktoren zu berücksichtigen: • Die Vorhersage-Berechnung von Schalldruckpegeln von Windkraftanlagen an Immissionsorten mittels des Prognosemodells der DIN ISO 9613-2 führt zu einer	Zu Fläche PR3_STE_024: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_024 wird in der Intention gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Die Potenzialfläche PR3_STE_024 liegt nach aktuellem Kenntnisstand vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes. Die Fläche muss also zwingend entfallen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_026: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_026 wird in der Intention gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Aufgrund des überarbeiteten Kriterienkataloges und den damit verbundenen veränderten Regularien zum Abstandspuffer zu Siedlungsbereichen gilt für bisher mit WKA unbebaute Flächen nun ein erweiterter Siedlungsabstand bis 1000 m zu Siedlungsbereichen im Innenbereich von Gemeinden. Die Potenzialfläche PR3_STE_026 weist keine Bestandsanlagen auf und ist so gelegen, dass der Großteil ihres Gebiets unter 1000 m entfernt ist zum nahegelegenen Siedlungsbereich der Ortslage Looft. Nach Abzug dieses Flächenteils verbleibt keine ausreichend große Restfläche, die auszuweisen wäre. Darüber hinaus sind rund 3 ha der Fläche innerhalb des potenziellen

systematischen Unterschätzung der tatsächlich auftretenden Schallimmissionen2. Dies ist hinlänglich gesichert und daher hat der Normenausschuss Akustik, Lärmminderung und Schwingungstechnik (NALS), Unterausschuss „Schallausbreitung im Freien", eine Anpassung des Prognoseverfahrens der DIN ISO 9613-2 erarbeitet (sog. „Interimsverfahren") und diese zur Anwendung empfohlen. Wir fordern, dieses Interimsverfahren bei der Bestimmung der Abstandspuffer zu Wohngebäuden im Rahmen der Regionalplanung zugrunde zu legen. Dieses Interimsverfahren würde nach Aussage eines Mitarbeiters der Abteilung Landesplanung bei dem Scopingtermin am 9.5.2016 insbesondere in Fällen, in denen aus der Perspektive einer Siedlung neben einem bestehenden Windpark seitlich weitere Windkraftanlagen hinzugefügt werden sollen, im Vergleich zu dem bisherigen Verfahren der DIN ISO 9613-2 zu einer substantiellen Erhöhung der erforderlichen Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung führen. Einen solchen Fall würde die Erweiterung des bestehenden Windkraftgebiets von Looft in Richtung Nordwesten darstellen. Da dieses Gebiet (Potentialbereich PR3_STE_019 westlich der Kreisstraße 71) ohnehin ein langes dünnes Band ohne viel nord-südliche Breite darstellt, würde schon eine geringfügige Erhöhung der Abstandspuffer zu einer Verringerung der platzierbaren Windkraftanlagen unter die Mindestanzahl von drei führen. Auch aus diesen Gründen wird gefordert, die Ablehnung dieses Potentialbereiches aufrecht zu erhalten. • Die jüngere Forschung hat insbesondere rhythmische und unregelmäßige Lautstärkeschwankungen (sog. Amplitudenmodulation) als eine wesentliche Charakteristik des Schalls von Windkraftanlagen, die zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann, identifiziert: „Studien zeigen zudem, dass es trotz der Einhaltung der in der TA Lärm festgeschriebenen Immissionsrichtwerte durch eine unregelmäßige Geräuschentwicklung (Periodizität der Geräusche) zu Belästigungs- und Belastungseffekten kommen kann. Dieser als Amplitudenmodulation beschriebene Effekt beruht auf unregelmäßigen und unerwarteten Lautstärkenveränderungen. Diese [Fußnote im Originaldokument] ziehen verstärkt die Aufmerksamkeit auf sich und werden dadurch als belästigend empfunden. Eine solche dauerhafte belästigende Wahrnehmung kann bei den Betroffenen Stressreaktionen auslösen, die sich langfristig entsprechend negativ auf die psychische und	Beeinträchtigungsbereiches eines Rotmilanhorstes gelegen. Die gesamte Fläche liegt zudem innerhalb des Kernbereiches des lokalen charakteristischen Landschaftsraumes. Die Fläche muss also zwingend entfallen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

physische Gesundheit auswirken können."' Diese besondere Wirkung von Schallimmissionen von Windkraftanlagen im Unterschied zu anderen, nicht amplitudenmodulierten Schallquellen ist noch nicht in den entsprechenden Schutzverordnungen (insbesondere TA-Lärm) berücksichtigt. Unter kontrollierten Laborbedingungen wurde experimentell quantifiziert, dass Schallimmissionen von Windkraftanlagen schon dann als ebenso belästigend wie Verkehrslärm empfunden werden, wenn deren Lautstärke 5 dB geringer ist als der Verkehrslärm4. Die dringend erforderliche Berücksichtigung dieser besonderen Wirkung von Schallimmissionen von Windkraftanlagen wird zu einer weiteren (d.h. über das oben beim Interimsverfahren Erwähnte hinausgehend) substantiellen Erhöhung der Abstände zwischen Wohngebäuden und Windkraftanlagen führen5. • Bisherige zusammenfassende Darstellungen zur Infraschall-Thematik, gemäß denen gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht in einen Wirk-Zusammenhang mit Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen gebracht werden könnten (siehe z.B. 3), müssen aufgrund der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur physiologischen Wirkung von Infraschall auf den Menschen revidiert werden. Als zentraler Teil eines tragfähigen Wirk-Zusammenhangs wurde kürzlich mittels einer Magnetresonanztomographie-Studie gezeigt6, dass eine Infraschall-Exposition mit Intensitäten unter der Wahrnehmungsschwelle zur Aktivierung jener Gehirnregionen (anteriorer cingulärer Cortex, rechte Amygdala) führt, von denen bekannt ist, dass sie eine Schlüsselrolle bei der Steuerung von emotionalen und autonomen Stressreaktionen spielt, also in Verbindung mit jenen Symptomen stehen, die bei gesundheitlichen Beschwerden von Anwohnern in der Nähe von Windkraftanlagen im Zentrum stehen. Die in der Studie verwendeten unterschwelligen Intensitäten treten bei Infraschall-Immissionen von üblichen Windkraftanlagen auch noch jenseits der im ersten Planentwurf vorgesehenen Abstände zu Wohngebäuden auf'. [Fußnote im Originaldokument] Aus den dargelegten Gründen sind die Potentialflächen PR3_STE_024, PR3_STE_026 sowie der westliche Teil von PR3 _ STE _019 (ab der Kreisstr. 71 Looft - Christinenthal) auch weiterhin als Vorranggebiete für Windenergie abzulehnen	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 3388, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, die Errichtung von Windkraftanlagen in dem Vorranggebiet PR3_SEG_040 wiederspreche ich aus folgenden Gründen • Zerstörung von charakteristischem Landschaftsraum • Gelegen zwischen folgenden FFH- und Naturschutzgebieten: • • Neversdorfer See • Travetal • Mözener Au • Wichtiges Brut-, Rast und Überfluggebiet bedrohter Arten: • Seeadler • Rotmilan • Uhu • Storch • Kranich u.v.m. Der Seeadler brütet und jagt in diesem Gebiet. Es gibt regelmäßige Beobachtungen. Er bewegt sich dabei zwischen Travetal, Neversdorfer und Mözener See. Die Windkraftfläche liegt genau auf der Verbindung zwischen diesen Orten.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene geprüft werden. Bzgl. des charakteristischen Landschaftsraumes sowie versch. Schutzgebiete: PR3_SEG_040 befindet sich außerhalb der Kernzone der umgebenden charakteristischen Landschaftsräume. Zudem ist sie zwar umgeben von mehreren Schutzgebietstypen, die jeweils von der Windenergienutzung freizuhalten sind, jedoch liegt sie nicht selbst innerhalb eines der Gebiete bzw. eines Biotopverbundsystems.

Das Vorranggebiet PR3_SEG_040 wird von mehreren Landschaftsschutzgebieten umfasst. Mözener See und Neversdorfer See wurden bereits 1936 zu Landschaftsschutzgebieten erklärt, mit einer Fläche von über 600 Hektar. Das Travetal wurde 1966 zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Genau dazwischen wurde das Vorranggebiet gelegt. Sollten hier Windkraftanlagen gebaut werden, so würden die ältesten Landschaftsschutzgebiete ihren Wert verlieren. Bedenken Sie bei ihrer Planung, dass es im Kreis Segeberg nur 15 Landschaftsschutzgebiete gibt. • Erhöhte Lärmimmission durch Bundesstraßen und Autobahnen und nun zusätzlich Windkraft? • Optische Bedrängung • Lichtimmission durch Befeuerung • Schattenschlag • Infraschall • Verfall der Grundstückspreise (ca 30%) – Enteignung der Eigentümer **Die Gemeindliche Entwicklung von Bebensee wird blockiert** Die Gemeinde Bebensee benötigt für eine zukünftige gemeindliche Entwicklung ausreichende Flächen. Die Gemeinde befindet sich allerdings durch mehrere Kriterien bereits in einer Randlage. Dies ist durch folgendes begründet: Osten der Gemeinde: Autobahn A21 Süden: Neversdorfer See bzw. Gemeindegebiet endet	Bzgl. Vogelzugachsen und -schutz: Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Zudem gibt es in ganz Schleswig-Holstein Breitfrontenzug und Flugbewegungen zwischen Nahrungs- und Rastgebieten. Die PR3_SEG_040 gehört jedoch nicht zu den Hauptachse des überregionalen Vogelzuges. Bzgl. der optischen und akustischen Bedrängung durch WKA: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Ebenso im anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft sowie mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung

Westen: Windeignungsfläche – Es darf nicht näher an die Anlagen heran gebaut werden. Norden: Stallanlagen – Masssentierhaltung; Autobahn A21 Durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist für die Gemeinde zukünftig keine weitere Entwicklung möglich. Ich beantrage daher das Vorranggebiet aus der Planung herauszunehmen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	der Windenergie nicht entgegen. Bzgl. Wertverlust von Immobilien und Grundstücken durch nahe WKA-Errichtung: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Bzgl. der Siedlungsentwicklung: Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung gilt, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie verfestigte Planungen der Gemeinden als weiches Tabu beachtet und geplante Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt werden. Verfestigte Planungen liegen im Fall der Gemeinde Bebensee nach Kenntnis der Landesplanung nicht vor. Die

	Mitteilung über die grundsätzliche Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten durch WKA auf der Fläche wurde in die Abwägung eingestellt. Jedoch sieht die Landesplanung eine Ausweisung dennoch als vertretbar an, da kein immanent anstehender Konflikt deutlich wird.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3214, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0643-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Abteilungung Landesplanung, Personal, Haushalt Stk LPW Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein	Die vorgebrachten Argumente wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_029 wird in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgweisen. Zu weiteren Ausführungen bzgl. des veränderten Flächenzuschnitts kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Dem Wunsch der Stellungnahme nach Ausweisung der Fläche kann somit stattgegeben werden.

Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt StK LPW Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel **Stellungnahme zur Entwurfsfläche PR3_SEG_029** Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Stellung zu der o.g. Entwurfsfläche PR3_SEG_029. In dem vorgenannten Gebiet besitze ich Grundeigentum, welches ich zum Zwecke der Windenergienutzung zur Verfügung stellen möchte. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windenergieanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach meiner Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Daher sind Gebiete, die für eine	

konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund begrüße ich die Ausweisung der Entwurfsfläche PR3 SEG 029 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausdrücklich. Die Entwurfsfläche weist auch aus meiner Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen. Der Vollständigkeit halber werde ich im Folgenden noch einmal auf die in der Abwägungsdokumentation angeführten Konfliktrisiken eingehen. **Betroffene Abwägungskriterien** Vorab möchte ich mir den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Stadt- und Umlandbereich** Gemäß Gliederungspunkt 2.5.2.2 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) sind die Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum zu groß und pauschal ausgewiesen, um ein weiches Ausschlusskriterium zu sein. Es bedarf hiernach einer sorgfältigen Einzelabwägung, in welchem Umfang innerhalb dieser Bereiche Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können. In diesem konkreten Einzelfall sollte aus meiner Sicht zugunsten der Windenergienutzung abgewogen werden. Die betreffende Potentialfläche befindet sich im Randbereich der dargestellten Stadt- und Umlandbereiche. Die Flächen können weder für den Ausbau der Verkehrsanbindung, noch für die Einrichtung von Gewerbe- und Industriebetrieben genutzt werden. Eine Siedlungsentwicklung in die Richtung der Potentialfläche erscheint ebenfalls nicht möglich. Auch eine Vorhaltung der Fläche als regionalen Grünzug oder als Grünzäsur ist in diesem konkreten Einzelfall nicht gegeben. Aus diesen genannten Gründen ist die Potentialfläche mit den Entwicklungsschwerpunkten des Stadt- und Umlandbereichs der Stadt Bad Segeberg vereinbar.	

600 m - 15 km um VOR und DVOR-Anlagen Aus dem gesamträumlichen Planungskonzept geht unter Punkt 2.5.2.6 hervor, dass die 600 m - 15 km Bereiche um VOR- und DVOR-Anlagen nicht pauschal von Windkraftanlagen freigehalten werden kann und einzelfallbezogen, unter Berücksichtigung der Beurteilung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung, abgewogen werden muss. Zudem liegt die Entwurfsfläche im Randbereich (Abstand >12,5 km) zum relevanten DVOR-Drehfunkfeuer Seedorf. **Naturparke** Im Gliederungspunkt 2.5.2.15 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) wird beschrieben, dass im Einzelfall innerhalb von Naturparkflächen Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können. Dies betrifft Flächen die entweder außerhalb der Kernzonen des Naturparks liegen oder in Bereichen, die nicht mit anderen Tabukriterien überlagert sind. Insbesondere wird gern. Ziffer 2.6.3 des o.g. Plankonzepts eine Freihaltung von Windenergieanlagen immer dann angestrebt, wenn eine Fläche von dem Abwägungskriterium „Charakteristischer Landschaftsraum" betroffen ist und gleichzeitig in einem Naturpark liegt. In diesem konkreten Einzelfall liegt lediglich ein südwestlicher Teil der Entwurfsfläche im Randbereich des Naturparks und wird dabei nicht vom Charakteristischen Landschaftsraum überlagert. Aus diesem Grund erachte ich die Nutzung von Windenergie in dieser Fläche für vertretbar. **Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche** Aus meiner Sicht sollten die Bereiche um nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten nicht zu einem Ausschluss der Flächen als Vorranggebiet für Windenergienutzung führen. Insbesondere stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage hier die Annahme eines vorhandenen Rotmilanhorstes basiert. Vielmehr ist es aus meiner Sicht sinnvoller, die Risikobewertung auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens zu verlagern und hier mit entsprechenden Untersuchungen und Gutachten zweifelsfrei zu klären, ob ein Konflikt besteht oder eine Windkraftnutzung vereinbar ist. **Abstände zu Denkmalbelangen**	

Aus dem gesamträumlichen Planungskonzept und den jeweiligen Umweltberichten geht hervor, dass es sich bei den Abwägungskriterien mit den Nummern 5.1, 5.3, 5.4 und 5.5 in den Datenblättern um pauschale Abstandsradien um die jeweiligen Denkmalgüter handelt und jedes Denkmal spezifisch geprüft werden muss. In den Datenblättern zu den veröffentlichten Entwurfs- und Potentialflächen ist zwar die betroffene Größe der Fläche angegeben, allerdings ist daraus nicht ersichtlich, ob diese Betroffenheit einer Windenergienutzung an dieser Stelle entgegensteht und wenn ja, worin sich dieser Konflikt begründet. In diesem konkreten Fall geht von der Marienkirche in Bad Segeberg ein 5 km Radius aus, der etwa 2/3 die Entwurfsfläche überlagert. Dabei ist die Entwurfsfläche mindestens 3,4 km von der Marienkirche entfernt. Aus meiner Sicht spricht in diesem konkreten Fall der Denkmalbelang nicht gegen die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung, insbesondere durch die zentrale Lage der Marienkirche innerhalb Bad Segebergs und des bereits eingehaltenen großen Abstands von mindestens 3,4 km. Neben der Beschreibung der betroffenen Kriterien möchte ich zusätzlich auf Folgendes hinweisen: 1. 7 Abs. 2des Raumordnungsgesetzes (ROG) gibt vor, dass bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen private Belange in der Abwägungsentscheidung des Planungsträgers zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Entsprechend regelt § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LaplaG), dass auch über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürgerrinnen und Bürger die Landesplanungsbehörde zu entscheiden hat. Solche Anregungen und Bedenken sollen mit dieser Stellungnahme vorgebracht werden. 2. Bedeutsam sind meine Anregungen und Bedenken aus folgenden Gründen: Die Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich durch die Festsetzung von Vorranggebieten als Ziele der Raumordnung, die gern. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB der Errichtung einer Windenergieanlage außerhalb der festgesetzten Gebiete entgegensteht, erfordert eine sachgerechte Abwägung nicht nur der positiven Standortfestlegung für die Windenergienutzung, sondern auch der Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen. Dies setzt ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Planungsraum voraus. In der Abwägung sind dabei insbesondere auch die privaten Belange der von der beabsichtigten	

Ausschlusswirkung betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da eine entsprechende regionale Raumordnungsplanung private Grundeigentümer unmittelbar bindet, sind an die Abwägung weitaus höhere und strengere Anforderungen zu stellen, als sie üblicherweise an die Raumordnungsplanung gestellt werden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 20.02.2003 - 1 A 11406/91, NVwZ-RR 2003, 619 ff). Die Eigentumsrechte der Grundeigentümer sind nach Art. 14 GG geschützte Rechte, besitzen daher hohen Rang. Die Einschränkung von grundgesetzlich geschützten Rechten kann und darf ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Regionalpläne sind Abwägungsprodukte, die sich an den Vorgaben für eine ordnungsgemäße Abwägung zu orientieren haben, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die damit zu beachtenden Abwägungsschritte entwickelt worden sind (vgl. OVG Magdeburg, Urt. v. 11.11.2004 - 2 K 144/01, ZNER 2004, 370 (372)). Kernelement einer rechtmäßigen Regionalplanung ist danach eine Abwägung, die diesen Anforderungen genügt; insbesondere sind neben den öffentlichen Belangen auch gerade die privaten Belange der Grundstückseigentümer bzw. die sonstigen privaten Belange Dritter zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Ausschlusswirkung bzgl. der nicht als Standort für Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen geht es dabei um das private Interesse, die aufgrund der Windverhältnisse an sich geeigneten Flächen durch Errichtung von Windenergieanlagen wirtschaftlich zu nutzen. Zweck dieser Regionalplanung ist ja, eine Bebauung der außerhalb der festgesetzten Gebiete gelegenen Flächen mit Windenergieanlagen i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB auszuschließen. 1. Die ausgelegten Planungsunterlagen belegen, dass sich meine Grundstücke in einer Potentialfläche befinden, gegen dessen Berücksichtigung keinerlei harte oder weiche Tabukriterien sprechen. Diese Fläche ist also für eine Windenergienutzung besonders geeignet. Auch hieraus ergibt sich, dass meine Grundstücke im Rahmen der regionalplanerischen Konzentrationsentscheidung für Windenergieanlagen positiv zu berücksichtigen sind. 2. Die Beschränkung der in meinem Eigentum befindlichen Windeignungsfläche auf ein	

Vorranggebiet ausschließlich für das Repowering ist unzweckmäßig und stellt eine unzulässige Beschränkung meiner Eigentumsrecht aus Art. 14 GG dar Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der jüngsten Ausschreibung und den verhältnismäßig geringen Einspeisevergütungen mindert das verfolgte Repoweringkonzept die Realisierung eines mit zusätzlichen Kosten belasteten Repoweringwindparks erheblich und damit meine Möglichkeiten, Einnahmen aus der Verpachtung des Grundstücks zu erzielen, obwohl es sich dabei nach den umfangreichen Untersuchungen der Landesplanung um eine besonders geeignete Potentialfläche handelt. Da keine anderweitigen sachlichen oder abwägungsentscheidenden Gründe ersichtlich sind, meine Grundstücke bei einer solchen Festsetzung unberücksichtigt zu lassen, wäre die Nichtaufnahme meiner Grundstücke als Teil einer Konzentrationszone bei Fortschreibung des Regionalplanes abwägungsfehlerhaft und würde mich zusätzlich noch in meinen nach Artikel 14 GG geschützten Rechten beschränken. Auch viele andere Grundstückseigentümer teilen meine Ansichten und befürworten die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung. Hierzu verweise ich auf die von dort aus vorgelegten Stellungnahmen. Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantrage ich die Bestätigung der Entwurfsfläche PR3_SEG_029 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im zukünftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis bin ich der Auffassung, dass der von mir vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist. Mit freundlichen Grüßen Unterschrift Name	

Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3386, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: Erlass_Befangenheit_Windkraft_2017.pdf** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Betreff: Vorgänge im Amt Mitteldithmarschen: Stellungnahme der Gemeinde Schrum zur Teilaufstellung des Regionalplanes III Sachthema Windenergie: Stellungnahme der Gemeinde Immenstedt zur Teilaufstellung des Regionalplanes III Sachthema Windenergie: Das Amt Mitteldithmarschen und/oder Sie in Person haben für die Gemeinde Schrum eine Stellungnahme zur Teilaufstellung des Regionalplanes III Sachthema Windenergie geschrieben. Mit dieser Stellungnahme, fordern Sie und/oder das Amt Mitteldithmarschen, die Gemeinde Schrum auf, am 28.06.2017 auf der GV-Sitzung, eine Stellungnahme gegenüber der Landesplanungsbehörde abzugeben, die eine alte Potentialfläche, die nicht nur im Kernbereich des CL, sondern auch im LSG (in Sicherstellung) liegt, in den Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III Sachthema Windenergie aufzunehmen. Sie nennen diese Fläche sogar Vorrangfläche, obwohl das von Ihnen genannte Gebiet in dem Entwurf vom 06.12.2016 gar nicht enthalten ist, nicht einmal als abgelehnte Potentialfläche. Sie nennen diese Gebiet Welmbüttel/Schrum/Immenstedt. Auf einer Übersichtskarte liegen Flächen der Gemeinde Welmbüttel und auch Flächen der Gemeinde Tellingstedt innerhalb der, in der Karte, genannten Potentialfläche. Die Gemeinden Welmbüttel und Tellingstedt liegen nicht in Ihrem Amt. Die genannten Gemeinden haben eine negative, eine ablehnende Stellungnahme gegenüber der Landesplanungsbehörde zu dem von Ihnen genannten Gebiet abgegeben, sofern es ihre Gemeinden betrifft (siehe Anhang). Sie vereinen Gemeinden, hier Welmbüttel und zusätzlich noch eine Gemeinde hier Tellingstedt in der Karte zu einem großen Gebiet mit den Gemeinden Schrum und Immenstedt, zu einer Fläche (Abwägungsbereich für die Windenergienutzung: Schrum, Welmbüttel, Tellingstedt, Bunsoh und Immenstedt) Teilaufstellung des Regionalplanes III	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Bzgl. personeller Konstellationen und Verwerfungen in Politik und Verwaltung auf Ebene der Kreise und Kommunen: Es entzieht sich der Zuständigkeit der Landesplanung politische oder persönliche Motivationen auf der Ebene des Kreises oder der Kommunen zu bewerten bzw. diese planerisch zu berücksichtigen. Für konkrete Verdachtsmomente, beispielsweise hinsichtlich Befangenheit im Amt auf kommunaler Ebene o.Ä., ist die jeweilige Kommunalaufsichtsbehörde zuständig. Bzgl. LSG: Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu.

Sachthema Windenergie. Es macht hier für den Betrachter und dann auch für die Landesplanungsbehörde den Eindruck, als seien die Gemeinden Welmbüttelund Tellingstedt, die ablehnende Voten abgegeben haben, mit dieser Sache vertraut oder gar involviert. Hinzu kommt, dass Sie es "Vorranggebiet Welmbüttel/Schrum/Immenstedt" nennen. **Aus diesem Grunde fordere ich sie auf, den Ort Welmbüttel aus der Benennung "Vorranggebiet ... " zu streichen und das Gemeindegebiet, der Gemeinde Welmbüttel aus der Karte zu entfernen.** **Auch das Gemeindegebiet der Gemeinde Tellingstedt sollte aus der Karte entfernt werden.** Es erwächst hier der Eindruck der Zustimmung der Randgemeinden und das ist, wie im Anhang sehen können nicht gegeben. Zudem hat BG Welmbüttel ausdrücklich, auf der Gemeindevertretersitzung 2017, betont: wir haben ja eh keine Flächen, also gebrauchen wir auch keine neue Stellungnahme abgeben, wir haben es ja schon letztes Jahr getan. Die Gemeinde Welmbüttel gibt auch aus diesem Grunde keine neue Stellungnahme ab und die BGin hat die GV über diese Option auch gar nicht informiert. Das Gemeindegebiet liegt vollends im Kernbereich des CL und vollends im LSG (Hohe Geest) in Sicherstellung. In Unkenntnis der beiden genannten Gemeinden, der dazugehörigen GV, sowie der BG ([redacted]) soll, in Ihrem Auftrag und/oder i.A. des Amtes Mitteldithmarschen hier eine Stellungnahme von der Gemeinde Schrum abgegeben werden, die in der textlichen Nennung und der Ausführung der Kartierung für den Leser und/oder Betrachter (Landesplaungsbehörde) ein Einvernehmen der oben genannten suggeriert. Herrn Frauen und/oder der [redacted] mögen Sie bitte mitteilen, es zu unterlassen die Gemeinde Welmbüttel mit in die Planungen einzubeziehen!	

Des Weiteren möchte ich mir hier noch eine persönlich Bemerkung erlauben: Ich dachte eigentlich, dass das LSG in Sicherstellung von ganz Dithmarschen getragen würde, ein fataler Irrtum. Das Amt Mitteldithmarschen interveniert gegen das LSG Hohe Geest, findet sehr unschöne Worte und greift den Landrat quasi an. Ehrlich gesagt, ich bin erschüttert! Über diesen Sachverhalt wird, wie Sie oben sehen können der Kreis, das Amt Eider und die BG der Randgemeinden, [redacted] (Regionalplaner Dithmarschen), die Landesplanungsbehörde inKielsowie die Kommunalaufsicht informiert. Ich erwarte eine baldige Antwort vom Amt Mitteldithmaschen, mit einer klaren Aussage und dem entsprechenden Nachweis, wie Sie in dieser Angelegenheit gedenken vorzugehen. Es ist wie bereits von mir vermutet so, dass das Amt Mitteldithmaschen quasi alle Gemeinden des Amtes, die nicht selbsttätig eine Stellungnahme abgeben vereinnahmt und sie dazu veranlasst eine Stellungnahme abzugeben, aber auch eine Einmischung bei eingener Stellungnahme ist festzustellen, die Befangenheitsvermischungen sind hier eklatant!!!!! Den Erlass zur Befangenheit kann man sich auch sparen, denn alles zur Stellungnahme relvante wird mit den Befangenen die in der GV sitzen im Voraus besprochen und geregelt, Bürger werden nicht informiert, sie werden vielfach von der GV einfach ganz bewusst übergangen!!! Betr.: Beschlüsse der Gemeindevertretungen der Gemeinden Schrum am 28.06.2017 und Immenstedt am 29.06.2017 in Bezug auf Teilaufstellung des Regionalplanes III Sachthema Windenergie mit der Aufforderung dieser beiden Gemeinden an die Landesplanungsbehörde, das Vorranggebiet Schrum/Immenstedt entsprechende einer Übersichtsplanung vom	

30.05.2017 in den Entwurf der Teilaufstellung des Reginalplanes III aufzunehmen und der Begründung, dass Landschaftsschutzgebiet „Hohe Geest“ des Kreises Dithmarschen nicht anzuerkennen Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund einer Kommunalaufsichtsbeschwerde gegen die Beschlüsse der o.a. beiden Gemeinden beantrage ich hiermit, die Stellungnahme der o.a. beiden Gemeinden Schrum und Immenstedtzum Regionalplan III nicht zu beachten und bis zur Entscheidung der Kommunalaufsicht des Kreises Dithmarschen unbearbeitet zu lassen. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist davon auszugehen, dass der Beschwerde gegen beide Gemeinden stattgegeben werden, die somit dann zur Nichtigkeit der Beschlüsse führen und die gemeindlichen Stellungnahme sodann keine rechtlichen Bindungen mehr haben und von beiden Gemeinden zurückzunehmen sind. <u>Begründung:</u> Befangenheit und Mitwirkungsverbot des Bürgermeisters der Gemeinde Schrum und des Bürgermeisters der Gemeinde Immenstedt sowie Verletzung weiterer kommunaler Rechtsvorschriften zu den Beschluss-Fassungen der betreffenden Tagesordnungspunkte der o.a. Gemeindevertretersitzungen.	
Institution: Gemeinde Pöschendorf, Der Bürgermeister **ID: M2596, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0968-1.pdf, PR_III_3-0968-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
die Gemeinde Pöschendorf schließt sich den beigefügten fachlichen Betrachtungen der Fa. Planlabor Stolzenberg, Lübeck, an und macht sich die dort aufgeführten Hinweise und Forde-rungen als Teil dieser Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung der Regio-nalpläne (Sachthema Windenergie) zu eigen. Die Rücknahme der Abwägungsbereiche im Süden und Osten der Ortslage von Pöschendorf (PR3_STE_019 westlicher Teil ab Kreisstraße 71, PR3_STE_024 und PR3_STE_026) im ersten Planentwurf wird ausdrücklich	Die vorgetragenen Argumente sowie das beiliegende Fachgutachten wurden überprüft.

begrüßt und auch weiterhin für die Regionalplanung (Sachthema Windenergie) gefordert. Eine weitergehen-de Ausweisung von Vorranggebieten, die über den Umfang des bestehenden Windparks Looft hinausgehen würde, erscheint nicht vertretbar und wird von der Gemeinde abgelehnt. Gegen eine Erweiterung von Vorranggebieten über den bestehenden Windpark hinaus sprechen insbesondere landschaftsspezifische Belange. Der Kernbereich der Charakteristischen Landschaftsräume ist von Windkraftanlagen freizuhalten. Dies gilt ebenso für den Talraum der Bekau, der im Landschaftsplan der Gemeinde Looft hochwertig bewertet worden ist und für den Aufwertungsmaßnahmen vorgesehen sind. Das schützenswerte Landschaftsbild wird durch markante Aussichtspunkte dokumentiert. Eine weitergehende Ausdehnung des Windparks ist auch aus avifaunistischer Sicht abzulehnen. Die besonders störende Beleuchtung der Anlagen, die eine Gesamthöhe über 100 m erreichen, ist durch technische Vorkehrungen zu minimieren. Altanlagen sind nach den technischen Mög-lichkeiten auszustatten. Dadurch kann sichergestellt werden, dass eine Befeuerung nur bei einer tatsächlichen Annäherung von Flugobjekten einsetzt und dann wieder abschaltet. Dabei sollte jedoch aufgrund der Strahlenbelastung kein Radar verwendet werden. Die Gemeinde Pöschendorf spricht sich darüber hinaus für eine Regelung zur Beschränkung der Privilegierung von Windkraftanlagen aus, wie sie in Bayern und Sachsen durch die Landes-regierungen eingeführt worden sind. Dadurch, dass ein 10 H Abstandsbereich um Siedlungen von der Privilegierung ausgenommen wurde, können die Gemeinden im Rahmen ihrer Pla-nungshoheit in Nahbereichen von Siedlungen eine Feinsteuerung der Windkraftflächenplanung vornehmen, die für die Akzeptanz der Windenergie vor Ort zwingend erforderlich ist. Dies ist besonders notwendig, da die Gemeinde auch eine besondere Vorsorge gegenüber der Ge-sundheit ihrer Einwohner trägt und Windkraftanlagen im Nahbereich unter dem zehnfachen Höhenabstand mit gesundheitlichen Risiken verbunden sein können. Die Gemeinde fordert mit Nachdruck, dass die Mindestabstände zwischen Wohngebäuden und Windkraftanlage so bemessen werden, dass Gesundheitsbeeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen sind aus Sicht der Ge-meinde nicht ausreichend, um Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Schallimmissionen von Windkraftanlagen auszuschließen. Vielmehr weist eine Fülle neuerer Forschungsarbeiten' darauf hin, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen durch	Zu Fläche PR3_STE_019 Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_019 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Das Vorranggebiet PR3_STE_019 wird, mit leichtem Flächenzuwachs im östlichen Bereich aufgrund einer Abstandskorrektur, größtenteils gem. der Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfs erneut ausgewiesen. Die Potenzialflächenteil westlich der K 71 entfällt vollständig aufgrund der Lage innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Rotmilanhorstes. Zusätzlich liegt er innerhalb eines charakteristischen Landschaftsraumes, der in dieser Region bevorzugt freigehalten werden soll. Weitere genannte Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_024: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_024 wird in der Intention gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Die Potenzialfläche PR3_STE_024 liegt nach aktuellem Kenntnisstand vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes. Die Fläche muss also zwingend entfallen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_026: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_026 wird in der

Windkraftanlagen auch bei Abstän-den auftreten, die größer sind, als die im ersten Planentwurf vorgesehenen Abstandspuffer von 400m bzw. 800m. Die zugrundeliegenden Schutzverordnungen zur Bewertung von Schal-limmissionen von Windkraftanlagen sind gegenwärtig nicht auf dem Stand von Wissenschaft und Technik und bedürfen dringend einer Anpassung an neuere Erkenntnisse der Forschung. Hierbei, aber auch bereits bei der Regionalplanung (Sachthema Windenergie) sind insbesonde-re die folgenden Faktoren zu berücksichtigen: [Fußnote im Originaldokument] • Die Vorhersage-Berechnung von Schalldruckpegeln von Windkraftanlagen an Immissi-onsorten mittels des Prognosemodells der DIN ISO 9613-2 führt zu einer systematischen Unterschätzung der tatsächlich auftretenden Schallimmissionen2. Dies ist hinlänglich gesichert und daher hat der Normenausschuss Akustik, Lärmminderung und Schwingungstechnik (NALS), Unterausschuss „Schallausbreitung im Freien", eine An-passung des Prognoseverfahrens der DIN ISO 9613-2 erarbeitet (sog. „Interimsverfah-ren") und diese zur Anwendung empfohlen. Die Gemeinde fordert, dieses Interimsver-fahren bei der Bestimmung der Abstandspuffer zu Wohngebäuden im Rahmen der Re-gionalplanung zugrunde zu legen. Dieses Interimsverfahren würde nach Aussage eines Mitarbeiters der Abteilung Landesplanung bei dem Scopingtermin am 9.5.2016 insbe-sondere in Fällen, in denen aus der Perspektive einer Siedlung neben einem bestehen-den Windpark seitlich weitere Windkraftanlagen hinzugefügt werden sollen, im Vergleich zu dem bisherigen Verfahren der DIN ISO 9613-2 zu einer substantiellen Erhöhung der erforderlichen Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung führen. Einen solchen Fall würde die Erweiterung des bestehenden Windkraftgebiets von Looft in Richtung Nordwesten darstellen. Da dieses Gebiet (Potentialbereich PR3_STE_019 westlich der Kreisstraße 71) ohnehin ein langes dünnes Band ohne viel nord-südliche Breite darstellt, würde schon eine geringfügige Erhöhung der Abstandspuffer zu einer Verringerung der platzierbaren Windkraftanlagen unter die Mindestanzahl von drei füh-ren. Auch aus diesen Gründen wird gefordert, die Ablehnung dieses Potentialbereiches aufrecht zu erhalten. • Die jüngere Forschung hat insbesondere rhythmische und unregelmäßige Lautstärke-schwankungen (sog. Amplitudenmodulation) als eine wesentliche Charakteristik des Schalls von Windkraftanlagen, die zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann, identifiziert: „Studien zeigen zudem, dass es trotz der Einhaltung der in der TA Lärm festgeschriebe-nen	Intention gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Aufgrund des überarbeiteten Kriterienkataloges und den damit verbundenen veränderten Regularien zum Abstandspuffer zu Siedlungsbereichen gilt für bisher mit WKA unbebaute Flächen nun ein erweiterter Siedlungsabstand bis 1000 m zu Siedlungsbereichen im Innenbereich von Gemeinden. Die Potenzialfläche PR3_STE_026 weist keine Bestandsanlagen auf und ist so gelegen, dass der Großteil ihres Gebiets unter 1000 m entfernt ist zum nahegelegenen Siedlungsbereich der Ortslage Looft. Nach Abzug dieses Flächenteils verbleibt keine ausreichend große Restfläche, die auszuweisen wäre. Darüber hinaus sind rund 3 ha der Fläche innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Rotmilanhorstes gelegen. Die gesamte Fläche liegt zudem innerhalb des Kernbereiches des lokalen charakteristischen Landschaftsraumes. Die Fläche muss also zwingend entfallen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Immissionsrichtwerte durch eine unregelmäßige Geräuschentwicklung (Periodizität der Geräusche) zu Belästigungs- und Belastungseffekten kommen kann. Dieser als Amplitudenmodulation beschriebene Effekt beruht auf unregelmäßigen und unerwarte-ten Lautstärkenveränderungen. Diese ziehen verstärkt die Aufmerksamkeit auf sich und werden dadurch als belästigend empfunden. Eine solche dauerhafte belästigende Wahrnehmung kann bei den Betroffenen Stressreaktionen auslösen, die sich langfristig entsprechend negativ auf die psychische und physische Gesundheit auswirken kön-nen. Diese besondere Wirkung von Schallimmissionen von Windkraftanlagen im Unterschied zu anderen, nicht amplitudenmodulierten Schallquellen ist noch nicht in den entsprechenden Schutzverordnungen (insbesondere TA-Lärm) berücksichtigt. Unter kontrollier-ten Laborbedingungen wurde experimentell quantifiziert, dass Schallimmissionen von Windkraftanlagen schon dann als ebenso belästigend wie Verkehrslärm empfunden werden, wenn deren Lautstärke 5 dB geringer ist als der Verkehrslärm4. Die dringend er-forderliche Berücksichtigung dieser besonderen Wirkung von Schallimmissionen von Windkraftanlagen wird zu einer weiteren (d.h. über das oben beim Interimsverfahren Er-wähnte hinausgehend) substantiellen Erhöhung der Abstände zwischen Wohngebäuden und Windkraftanlagen führen5. [Fußnote im Originaldokument] • Bisherige zusammenfassende Darstellungen zur Infraschall-Thematik, gemäß denen gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht in einen Wirk-Zusammenhang mit Infraschal-limmissionen von Windkraftanlagen gebracht werden könnten (siehe z.B. 3), müssen aufgrund der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur physiologischen Wirkung von Infraschall auf den Menschen revidiert werden. Als zentraler Teil eines tragfähigen Wirk-Zusammenhangs wurde kürzlich mittels einer Magnetresonanztomographie-Studie gezeigt6, dass eine Infraschall-Exposition mit Intensitäten unter der Wahrnehmungsschwelle zur Aktivierung jener Gehirnregionen (anteriorer cingulärer Cortex, rechte Amygdala) führt, von denen bekannt ist, dass sie eine Schlüsselrolle bei der Steuerung von emotionalen und autonomen Stressreaktionen spielt, also in Verbindung mit jenen Symptomen stehen, die bei gesundheitlichen Beschwerden von Anwohnern in der Nähe von Windkraftanlagen im Zentrum stehen. Die in der Studie verwendeten unterschwelligen Intensitäten treten bei Infraschall-Immissionen von üblichen Windkraftanlagen auch noch jenseits der im ersten Planentwurf vorgesehenen Abstände zu Wohngebäuden auf'. [Fußnote im Originaldokument] Die fachliche Betrachtung und die Stellungnahme der Gemeinde wurden in der Sitzung der	

Gemeindevertretung am 26. Juni 2017 gebilligt. 1 Anlage: - Fachliche Betrachtung [redacted] (Stand: 14.06.2017) -	

Institution: Kresi Steinburg

ID: M1009, Datum: 26.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0949-1.pdf, PR_III_3-0949-A1-1.pdf, PR_III_3-0949-A2-1.pdf, PR_III_3-0949-A3-1.pdf, PR_III_3-0949-A4-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) — Beteiligungsverfahren Gemäß § 5 Abs. 5 bis 7 Landesplanungsgesetz (LaplaG) — **hier: Stellungnahme des Kreises Steinburg** Sehr geehrte Damen und Herren hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Kreises Steinburg in dem o. g. Beteiligungsverfahren. Der Steinburger Kreistag hat am 22. Juni über den Entwurf der Verwaltungsvorlage beraten und abschließend abge-stimmt. Der Beschluss und die Stellungnahme mit der Bewertung der Vor-ranggebiete (Tabelle + Karte) sind als Anlagen beigefügt. Die in der Ge-samtbewertung mit *„geeignet unter Vorbehalt"* bezeichneten Vorranggebiete müssen nach der fachlichen Einschätzung des Kreises im weiteren Beteili-gungsverfahren noch genauer geprüft oder im Regionalplan mit einem Prüf-vorbehalt für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren zum Bau der Windenergieanlagen versehen werden. Die shape-Dateien der Karte können wir Ihnen wenn gewünscht für die Nutzung in einem GIS-System zur Verfü-gung stellen.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_002 und PR3_STE_003: Die Flächen liegen voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Schwarzstorchbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos werden sie nicht übernommen. Zu Fläche PR3_STE_004: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_004 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf in etwas erweiterter Form übernommen. Sie ist jetzt ca. 20 ha groß. Da die Fläche STE_005 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann, wird die Fläche STE_004 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen. Sie soll als Umzugsmöglichkeit für die Bestandsanlagen in der Gemeinde dienen, wenn diese repowert werden sollen. Damit kommt es in Summe nicht zu einer Mehrbelastung der Region.

Nachtrag zum Vorranggebiet PR3 STE 035 Lockstedt: Aufgrund der Meldung eines Rotmilan-Horstplatzes des LLUR-Flintbek vom **26.06.2017** in der Gemeinde Lockstedt erscheint eine Neubewertung der Fläche erforderlich. Da sich der Horst in unmittelbarer Nähe zum Vorrangge-biet befindet, liegt dieses vollständig innerhalb des "Potentiellen Beeinträch-tigungsbereichs" und wäre daher nach den geltenden Kriterien aus der Pla-nung heraus zu nehmen. Entgegen der Darstellung GRÜN in der Karte wäre diese dann auf ROT zu stellen. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Belange des Denkmalschutzes in der Stellungnahme des Kreises Steinburg nur quantitativ bewertet worden sind. D. h. es wurde in der Tabelle mit der Gesamtbewertung dokumentiert, ob das Vorranggebiet für Windenergieanlagen gemäß Denkmalschutzgesetz im Umgebungsschutzradius (Prüfradius) eines Kulturdenkmals liegt. **Metrogolfegien Hamburg** Eine denkmalfachliche Stellungnahme wurde nur zu den Einzelflächen abgegeben, zu denen in der Vergangenheit bereits denkmalrechtliche Prüfungen und Stellungnahmen im Rahmen von Zielabweichungsverfahren, Flächennutzungsplanungen oder Baugenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgten. Zusätzlich erhalten Sie eine Tabelle mit Hinweisen zu den abgelehnten Potentialflächen, die in der Karte mit den Abwägungsbereichen vom März 2016 noch nicht enthalten waren. Diese Tabelle ist kein Bestandteil der Stellungnahme. Sie enthält Hinweise für die Abwägung einzelner Flächen, die Ihnen möglicherweise noch nicht bekannt sind. Die Hinweise können Sie bei Bedarf für die Gesamtabwägung bei der Überarbeitung der Regionalplanentwürfe nutzen. Weiterhin möchte ich zum Gesamträumlichen Planungskonzept der Landesplanung (Definition von harten und weichen Tabukriterien sowie Abwägungskriterien) einige Hinweise geben: **Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus / Erho-lung** Gemäß Kapitel 2.5.2.3 der Begründung zum Planentwurf (Band 1 des LEP/RP Entwurfs) werden neben „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (gern. LEP 2010)" eine noch näher zu konkretisierende Kulisse aus „Kernbereichen für Tourismus und Erholung" als Ab-wägungskriterien für die Auswahl von Vorranggebieten herangezogen. Da es sich dabei um einen noch unabgestimmten Vorschlag der Landesplanung handelt, ist unklar, warum auf der	Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Randlage eines Teils der Fläche innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes vertretbar. Bzgl. Landschaftsbildqualität bzw. optische Beeinträchtigung dieser und der umliegenden Gemeinden generell durch Ausweisung des Vorranggebietes in Anbetracht der Vorbelastung: Die Fläche in der letztendlichen Form der Ausweisung ragt randlich in das Kerngebiet des lokalen charakteristischen Landschaftsraumes hinein. Die landschaftliche Struktur und insbesondere die hohe Knickdichte sowie die existierende Vorbelastung der Region durch das ehemalige Windeignungsgebiet Nr. 228 auf der heutigen Potenzialfläche PR3_STE_005 wurden dahingehend berücksichtigt, dass PR3_STE_004 als so genanntes Vorranggebiet Repowering ausgewiesen wird. Dadurch ist im Fall der Neuerrichtung von WKA auf letzter Fläche sichergestellt, dass in gleichem Zuge die doppelte Menge an Altanlagen in der Region abgebaut wird. Im Fall des Bestandswindparks auf PR3_STE_005 handelt es sich dabei also um einen eindeutigen Akt der Entlastung. Die Überlegungen und Abwägung basieren auf einer Referenzanlage mit 150 m Gesamthöhe. Für Schleswig-Holstein ist die gewählte Gesamthöhe der Durchschnittsanlage gerechtfertigt, da es sehr viele Standorte mit überdurchschnittlich guten Windverhältnissen gibt. Die Erfahrungen aus bisher genehmigten Anlagen legen den Schluss nahe, dass vielfach die Mehrkosten für einen höheren Turm nicht durch einen entsprechenden Mehrertrag der größeren Höhe kompensiert werden. Die im Planungsverfahren gewählte Referenzanlage dient als Berechnungsgrundlage für Abstände. Unter Wahrung der immissionsschutzrechtlichen und sonstigen fachrechtlichen Genehmigungsanforderungen können in den Vorranggebieten auch höhere WKA errichtet werden. Die Gemeinde Puls kann ggf. über das Instrumentarium der Feinsteuerung die Möglichkeit zur Höhenbeschränkung anlegen. Zu weiteren Details wird auf das gesamträumliche Plankonzept Ziffer 2.2.2 verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Insofern wird zwar nicht bestritten,

regionalen Maßstabsebene nicht einfach auf Gebiete mit aktueller Bestandskraft, den „Gebie-ten mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung" gemäß dem Regionalplan für den Planungsraum IV (2005), zurückgegriffen wird. Es sollte daher überdacht werden, eine dies-bezügliche methodische Anpassung vorzunehmen. **Netzkapazität** In Kapitel 2.5.3.13 (Band 1) wird die Netzkapazität als Abwägungskriterium benannt. Mittels des Kriteriums soll geprüft werden, ob die regionale Netzkapazität zur Aufnahme der gesamten in der Region vorgesehenen Leistung ausreicht. Ein entsprechendes Gutachten wird derzeit von den Netzbetreibern erstellt (s. Band 1 des LEP/RP Entwurfs, Anhang, Nr. 2.1.7). Die Landschaft im Kreis Steinburg ist durch die Energiewirtschaft bereits stark belastet. Trotz dessen beabsichtigt die Landesregierung eine weitere Konzentration der Windenergienutzung in den beiden Kreisen Steinburg und Dithmarschen (vgl. Band 1 des LEP/RP Entwurfs, Kapitel 1.3.3 S. 18). Mit der Ausweisung von Vorranggebieten, die zu zusätzlichen Stromtransportlei-tungen führen, besteht die konkrete Gefahr einer Überlastung der Region. Vor diesem Hinter-grund ist eine gutachterliche Einschätzung zu regionalen Netzkapazitäten essenziell. Im weite-ren Verfahren sollte daher das Gutachten veröffentlicht bzw. den Planunterlagen beigefügt werden. Es ist bedauerlich, dass dies noch nicht geschehen ist. **Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs** Gemäß Kapitel 2.5.2.21 (Band des LEP/RP Entwurfs) sollen die Hauptachsen des überregio-nalen Vogelzugs zum Schutz der ziehenden Vogelarten von Windkraft freigehalten werden. Durch die Einstellung lediglich als Abwägungskriterium, können diese Räume jedoch potentiell für Windkraft geöffnet werden (Feststellung von unterschiedlichen Zugintensitäten). Neben Unklarheiten, wie sich unterschiedliche Zugintensitäten abgrenzen, sind die Zugschwerpunkte durch verschiedene Gutachten nachgewiesen und bestätigt worden (z.B. KOOP 2002 „Vogel-zug über Schleswig-Holstein"). Die im Entwurf zum RP III dargestellten Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs sollten daher grundsätzlich von Windkraftanlagen freigehalten werden. **Charakteristische Landschaftsräume** In Kapitel 2.5.2.16 Band 1 des LEP/RP Entwurfs ist aufgeführt, dass Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, großräumig von WKAs freizuhalten sind. Im Laufe des Planungsprozesses wurde daher ein Gutachten erstellt und charakteristi-sche Landschaftsräume identifiziert, die als Kriterium für die Auswahl von	dass Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m unüblich wären. Jedoch gibt es keinen Anlass anzunehmen, dass diese auch zwingend im Fall von PR3_STE_004 realisiert werden. Dies wiederum wirkt sich auf die Abwägung dahingehend aus, dass nicht zwingend mit einer bei 200 m üblichen optischen Fernwirkung kalkuliert werden muss, wobei der akute Entlastungseffekt durch die Bedingungen des Repoweringgebietes noch hinzukommen. Gleicher Effekt betrifft aus diesem Grund das Risiko der möglichen Umfassungslage, die sich durch eine optische Umstellung der umliegenden Gemeinden äußern würde. Dies wird dahingehend verhindert, dass im gleichen Zuge mit der Neuerrichtung von WKA auf PR3_STE_004 Anlagen bspw. auf PR3_STE_005 abgebaut werden müssen. Insofern verfängt die Argumentation bzgl. der Umzingelungssituation oder Riegelbildung hier nicht. Es wird des Weiteren auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Bzgl. PR3_STE_004 durch Beschaffenheit als Kleinstfläche in Alleinlage zu streichen: Im Rahmen des 2. Entwurfs ist zur Potenzialfläche PR3_STE_004 ein größerer Gebietsteil hinzugefügt worden. Durch die Anpassung des Kriterienkataloges und der damit ermöglichten Abwägung von Bereichen innerhalb von Biotopverbundsystemen kann aufgrund der Gebietsstruktur, die sich westlich der ursprünglichen Potenzialfläche erstreckt eine Verträglichkeit mit der Windenergienutzung angenommen werden. Somit wurde der betroffene Teil in die Fläche inkludiert und dadurch eine Gesamtfläche von rund 20,5 ha geschaffen. Damit ist die Mindestgrenze von15 ha deutlich überschritten und eine Ausweisung unter den gegebenen Voraussetzungen legitim. Es wird des Weiteren auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Zu Fläche PR3_STE_005: Die Fläche liegt voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von zwei Schwarzstorchbrutplätzen. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht übernommen. Das Schwarzstorchbrutpaar im Bereich Puls hat zwei

Vorranggebieten dienen sollten. Die ermittelten Kernbereiche der charakteristischen Landschaftsräume sind (entgegen des Vorschlags der Gutachter, diese als weiches Tabukriterium einzustufen) als Abwägungskriterien in das Planungskonzept eingeflossen. Bei einer Überlagerung eines charakteristischen Landschaftsraums mit einem Vorranggebiet für Windenergie wird eine Bewertung des Konfliktrisikos durchgeführt (siehe Planungskonzept). Demnach kommt das Kriterium nur zum Tragen, wenn „die Potenzialfläche vollständig oder teilweise innerhalb eines Kernbereiches charakteristischer Landschaftsräume liegt **und** das Gebiet gleichzeitig als Naturparkfläche ausgewiesen ist" (vgl. Band 1 des LEP/RP Entwurfs, Anhang 1, Nr. 5.2). Durch diese Einschränkung wird die Wirkung des Kriteriums auf einen räumlich sehr kleinen Bereich begrenzt, so dass ihm im Rahmen des Abwägungsprozesses faktisch keine Wirkung mehr zukommt. In dieser Hinsicht ist weiterhin unverständlich, warum dem Kriterium der „Regionalen Grünzü-ge der Ordnungsräume" im Abwägungsprozess ein vergleichsweise höheres Gewicht als den „charakteristischen Landschaftsräumen" zugemessen wird. Die potenzielle Betroffenheit des Kriteriums „Regionale Grünzüge der Ordnungsräume" wird im Abwägungsvorgang am prozen-tualen Beeinträchtigungsgrad der Fläche gemessen. Es werden demnach keine weiteren Einschränkungen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Überlagerung mit anderen schützens-werten Belangen getroffen (vgl. Band 1 des LEP/RP Entwurfs, Anhang 1, Nr. 2.2.4)). Mit bei-den Flächenkategorien/Kriterien wird der Schutz von Freiräumen bzw. Landschaften ange-strebt. So kann es vorkommen, dass ein Abwägungsergebnis für die Ausweisung eines Vor-ranggebietes, trotz naturräumlicher Homogenität, aufgrund eines auf die Ordnungsräume (bzw. auf den Planungsraum I) beschränkten „regionalen Grünzugs" unterschiedlich ausfällt. Dies zeigt sich u. a. am Beispiel des Königsmoors (siehe Abbildung). Da der „Regionale Grünzug" an der Grenze zum Kreis Steinburg endet, würde das Abwägungsergebnis bei der Bewertung der Auswirkungen eines potenziellen Vorranggebietes im Kreis Pinneberg ggf. anders ausfallen als im Kreis Steinburg, obwohl es sich um dieselbe schutzwürdige Fläche des Königsmoors handelt. Zusammengefasst kann konstatiert werden, dass es äußerst bedauerlich ist, dass dem Krite-rium der „charakteristischen Landschaftsräume" im Laufe des Planungsprozesses immer weniger Bedeutung zuerkannt wurde und es durch die methodische Varianz hinsichtlich der „regionalen Grünzüge der Ordnungsräume" zudem zu einem Verlust der Stringenz innerhalb der Methodik gekommen ist. Weiterhin wird mit diesem Vorgehen aus Sicht des Kreises Steinburg dem § 2 Abs. 2 Nr. 5 des Raumordnungsgesetzes (ROG), der den Erhalt sowie die Entwicklung von Kulturlandschaften als Grundsatz der Raumordnung sichert, nicht genüge	dicht beieinander liegende Horststandorte, die Wechselhorste eines Revieres sind und je nach Situation genutzt werden. An dem einen Horststandort haben Schwarzstörche 2015 und 2016, am anderen 2017 gebrütet. Welcher Horst in den kommenden Jahren genutzt wird, ist nicht abzusehen. Nach der Handreichung MELUND/LLUR 2016 gilt beim Schwarzstorch, dass die Nester nach einer Brut für weitere 3 Jahre die Lebensstättenfunktion behalten, dies gilt auch bei Horstzerstörungen. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich beider Horststandorte fällt daher mit hoher Priorität unter das o.g. Abwägungskriterium, so dass in diesem Bereich im Rahmen der laufenden Regionalplanung keine Vorrangflächen für Windenergienutzung ausgewiesen werden können. Zu Fläche PR3_STE_007: Die Fläche liegt zum ganz überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Schwarzstorchbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird dieser Teil nicht übernommen. Der verbleibende Flächenteil ist für eine Ausweisung zu klein. Zu Fläche PR3_STE_008: Aus Stellungnahmen liegen Hinweise vor, dass Teile von Bokhorst dem Innenbereich zuzuordnen sind. Der Kreis Steinburg bestätigt dies, so dass eine Reduzierung der Fläche im Osten erforderlich wird. Der abgesetzte nordwestliche Flächenteil wird nach wie vor nicht übernommen. Zu Fläche PR3_STE_010: Der Hinweis aus den Stellungnahmen, dass es sich bei der Bebauung Hohenhörn um einen Innenbereich handelt, wurde geprüft. Nach Rückfrage beim Kreis Steinburg ist die Wohnbebauung als Außenbereich einzustufen. Der Hinweis auf eine nicht berücksichtigte Waldparzelle im Nordosten wird übernommen. Zur Siedlung Holstenniendorf wird gem. der geänderten Kriterien ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Die Flächenteile, die gesetzliche geschützte Biotope bzw. Ausgleichflächen beinhalten (Hinweise aus Stellungnahmen), werden ausgespart. Sie sind aufgrund der Zielentwicklung "Sukzession" nicht mit der Windenergienutzung vereinbar. Weitere von Einwendern angeführte Aspekte des Artenschutzes können auf

getan. Aus diesem Grund wird mit Nachdruck empfohlen, sich bei der Konfliktrisikobewertung des Kriteriums „charakteristischen Landschaftsraum" alleinig auf die Betroffenheit des Schutz-gutes „Kulturlandschaft" zu beziehen. Die Methodik sollte soweit überarbeitet werden, dass eine Betroffenheit der charakteristischen Landschaftsräume am beeinträchtigten prozentualen Flächenanteil gemessen wird. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 1: Grenzbereich der Kreise Steinburg und Pinneberg (rot gepunktet = Kernbereich charakteristi-scher Landschaftsraum, hellgrün = Regionaler Grünzug der Ordnungsräume, fetter roter Strich = Kreis-grenze) **Repowering-Konzept** Ziel des Repowering-Konzeptes ist es, durch die Genehmigung von Repoweringvorhaben an anderer Stelle Altanlagen abzubauen, wodurch es zu einer stärkeren Konzentration von WKAs kommt und Altanlagen von unerwünschten Standorten entfernt werden. Laut der Ausführun-gen im Repowering-Konzept (Band 1 des LEP/RP Entwurfs, Kapitel 4.5, S. 92) wurden vor-rangig solche Flächen als Vorranggebiet für Repowering ausgewählt, in deren Nähe ein grö-ßerer Altanlagenbestand vorhanden ist, um eine Standortverlagerung zu ermöglichen. Gleich-zeitig soll jedoch von einer zusätzlichen Belastung der Region, die nicht mit der Konzentrati-onswirkung der Planung zu begründen ist, abgesehen werden. Fraglich ist jedoch, auf welche Weise dieser Ansatz umgesetzt werden soll, wenn in den Grundsätzen und Zielen der Raum-ordnung keine Vorgabe vorhanden ist, nach der Repowering-Gebiete lediglich mit dem Altan-lagenbestand der näheren räumlichen Umgebung, und <u>nicht</u> mit dem Altanlagenbestand aus dem ganzen Land, gefüllt werden dürfen (vgl. Band 1 des LEP/RP Entwurfs, Kapitel 3.5.2). Aus diesem Grund ist zu überdenken, ob der im Entwurf des LEP/RP formulierte Grundsatz der Raumordnung (G 4) folgendermaßen angepasst wird: „... sie sollen ab Wirksamkeit der Regionalpläne innerhalb von zehn Jahren ausschließlich für Vorhaben genutzt werden, die gleichzeitig für jede neu errichtete Windkraftanlage zwei bestehende Windkraftanlagen außer-halb der Vorranggebiete für Windenergie, die in einem regionalen räumlichen Zusammenhang stehen, ersetzen". Über eine Berücksichtigung der Hinweise zu den möglichen Raumkonflikten der geplanten	Genehmigungsebene geklärt werden. Eine Umzingelungssituation konnte auf Basis der noch einmal überarbeiteten Berechnungen der Landesplanung nicht festgestellt werden. Die Fläche kann in angepasster Form übernommen werden. Zu Fläche PR3_STE_012: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_012 wird gefolgt. Grundsätzlich wird an der Ausweisung wie im 1. Entwurf festgehalten. Nach nochmaliger Überprüfung der Fläche aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen kommt die Landesplanung jedoch zu dem Ergebnis, dass eine geringfügige Erweiterung Richtung Süden an dieser Stelle noch raumverträglich ist. Die Erweiterungen liegen im engeren Bereich der Vorbelastung durch den Anlagenbestand. Es verbleiben nach wie vor große Freiräume. Für die Fläche spricht die große Entfernung zu Wohnlagen, wodurch das Konfliktpotenzial gering ist. Die Erweiterung umfasst den noch nicht ausgewiesenen Potenzialflächenteil im Gemeindegebiet Reher sowie einen kleinen Flächenteil auf dem Gemeindegebiet Peissen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_013: Es bleibt bei der Ausweisung der Fläche in den Grenzen des ersten Entwurfes. Eine von einigen Einwendern befürchtete Umzingelungssituation für Bokhorst ist nicht gegeben, da es in Summe zu geringeren Flächenausweisungen als im ersten Entwurf kommt. Dies ist vor allem auf die Einstufung von Teilen der Siedlung Bokhorst als Innenbereich zurückzuführen und infolge dessen die Anwendung des 1.000 m-Abstandes bei den noch nicht bebauten Flächen. Wie in einer Stellungnahme angemerkt liegt die Fläche vollständig innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 3 km um einen Seeadlerbrutplatz. Das LLUR, Abt. 5 kommt jedoch aufgrund von Untersuchungen nach der Handreichung „Großvögel und WEA“ zu dem Ergebnis, dass durch die bereits errichteten WEA – ggf. unter Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen – in diesem Einzelfall für die betroffenen

Vorranggebiete im Kreis Steinburg im weiteren Planungsprozess würde ich mich freuen. Für Fragen stehen Ihnen meine Mitarbeiter/innen in den Fachämtern gerne zur Verfügung. freundlichen Grüßen [redacted] Landrat **Anlagen** 1. Kreistagsbeschluss 2. Tabelle Gesamtbewertung Vorranggebiete Kreis Steinburg 3. Karte Gesamtbewertung Vorranggebiete Kreis Steinburg (pdf-Dokument) 4. Tabelle mit Hinweisen zu abgelehnten Potentialflächen (kein Bestandteil der Stellungnahme)	Großvogelarten keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten ist. Zu Fläche PR3_STE_015: Die Flächen werden nach wie vor nicht ausgewiesen. Sie liegen voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Vorbelastungen mit entsprechender Prüfung einer Vereinbarkeit mit dem Artenschutz liegen hier im Gegensatz zur Fläche STE_013 nicht vor. Zu Fläche PR3_STE_019: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_019 wird gefolgt. Es bleibt bei der Ausweisung wie im 1. Entwurf. Auf die dortige Abwägung wird verwiesen. Neue Erkenntnisse, die zu einem anderen Abwägungsergebnis führen würden, haben sich aus den Stellungnahmen nicht ergeben. Argumente, die gegen eine westliche Erweiterung sprechen, überwiegen gegenüber den Pro-Argumenten. Es erfolgt lediglich eine geringe Abstandskorrektur im Osten. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_021: Die Fläche wird nach wie vor nicht aufgenommen, da sie sowohl im Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraumes als auch im Naturpark liegt. Somit wird der Stellungnahme gefolgt. Zu Fläche PR3_STE_022: Aufgrund des geänderten Abstandskriteriums wird jetzt für die Fläche ein Abstand von 1.000 m zur Siedlung Gribbohm angenommen. Der im 1. Entwurf zur Ausweisung vorgesehene Flächenteil entfällt dadurch. Von Westen her entfällt ein Teil der Fläche, der im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Weißstorchbrutplatzes liegt. Es verbleibt eine mögliche Vorrangfläche von 17,2 ha im zentralen Bereich der

	Potenzialfläche. Sie liegt zwar in Randlage innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes, wird aber aufgrund der geringen Größe als insgesamt noch raumverträglich für das Landschaftsbild angesehen. Die Gefahr einer Umfassungssituation in Kombination mit anderen Flächen wird für die benachbarten Orte nicht gesehen, weil die Flächen relativ weit auseinander liegen und relativ klein sind. Zu Fläche PR3_STE_024: Die Fläche liegt voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht übernommen. Zu Fläche PR3_STE_025: Die Fläche liegt zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird dieser Teil nicht übernommen. Auf dem verbleibenden Teil kann der bei unbebauten Flächen erforderliche Abstand von 1.000 m zur Siedlung Fitzbek nicht eingehalten werden. Zu Fläche PR3_STE_030: Der Intention der Stellungnahme wird bzgl. dieser Fläche zugestimmt. Die Fläche liegt innerhalb potenzieller Beeinträchtigungsbereiche um einen Rotmilanbrutplatz und Seeadlerhorste. Sie wird aufgrund des vorgenannten Abwägungskriteriums mit hohem Konfliktrisiko nach wie vor nicht ausgewiesen. Zu Fläche PR3_STE_027: Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Fläche steht zum Teil im Konflikt mit dem Lebensraumverbundkonzept für den Rothirsch und die Grünbrückenplanung. Einem hierzu vom MWAVT vorgelegten aktuellen Gutachten zufolge sollte in diesem Bereich keine Erweiterung über den Anlagenbestand hinaus erfolgen, um den ermittelten Migrationskorridor freizuhalten. Dies wurde im 1. Entwurf bereits berücksichtigt. Es entfällt somit neben dem nördlichen Teil auch eine potenzielle Erweiterung nach

	Westen. Die Abgrenzung orientiert sich an Knickverläufen. Eine Begrenzung der Flächengröße erfolgt auch aufgrund der schon starken Vorprägung des Raumes mit WKA. Zu Fläche PR3_STE_033: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_033 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Sie überlagert sich zwar nur teilweise mit einem Abwägungskriterium hoher Priorität (Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG mit landesweiter Bedeutung). Jedoch fällt ein Großteil der restlichen Fläche in die Abstandszone von 800 bis 1000 m zu den nächsten Siedlungsbereichen, der ohne Bestandsanlagen entfällt. Aufgrund der geringen Größe der Restfläche entfällt sie insgesamt als Vorranggebiet. Die Fläche liegt nach aktuellem Kenntnisstand innerhalb des Prüfbereichs von Weißstorch und Seeadler. Die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche bleiben unberührt. Jedoch ist dieser Aspekt hinsichtlich der Abwägungsentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_031: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_031 wird gefolgt. Sie liegt sowohl vollständig im Naturpark als auch im Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraumes, was ein hochprioritäres Abwägungskriterium abbildet, da diese Gebiete freigehalten werden sollen. Der westliche Teil liegt zusätzlich noch im Bereich der Platzrunde des Flugplatzes "Hungriger Wolf" in Hohenlockstedt. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_032: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_032 wird gefolgt. Sie liegt vollständig innerhalb der Platzrunde des nahegelegenen Flugplatzes. Die vorsorgliche Vermeidung von Konflikten und luftsicherheitsspezifischen Risiken war ausschlaggebend für den Entfall der

	Fläche als Vorranggebiet. Zu Fläche PR3_STE_035: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_035 wird gefolgt. Die Potenzialfläche liegt vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Rotmilanhorst. Hierbei handelt es sich um einen jetzt als sicher bestätigten Brutplatz, der im 1. Entwurf noch nicht zum Ausschluss der Fläche geführt hat. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_039: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_039 wird gefolgt. Sie liegt vollständig innerhalb der Platzrunde des nahegelegenen Flugplatzes. Die vorsorgliche Vermeidung von Konflikten und luftsicherheitsspezifischen Risiken war ausschlaggebend für den Entfall der Fläche als Vorranggebiet. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_041: Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebiets PR3_STE_041 wird teilweise gefolgt. Die Fläche wird verkleinert: Es entfällt der Teil auf dem Gemeindegebiete Mehlbek, da es hier zu Konflikten mit Naturschutz- und Kompensationsflächen an der ehemaligen Tongrube Muldsberg kommt. Ebenso wird ein Streifen von 250 m zum Gewässerrand des Sees der Tongrube freigehalten um potenzielle Artenschutzkonflikte zu minimieren. Diese Entfernung erscheint ausreichend gegenüber der Konfliktprävention. Damit wird der artenschutzrechtlichen Bedingungen vor Ort hinreichend begegnet. PR3_STE_041 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs oder Prüfbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Jedoch ist der See ein stark frequentiertes Wasservogel-

	Revier. Zu Fläche PR3_STE_045: Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebiets PR3_STE_045 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Maßgeblich für den Flächenzuschnitt bleiben weiterhin der denkmalrechtliche Umgebungsbereich der Kirche in Hohenaspe sowie der Überschneidungsbereich mit der Platzrunde des Flugplatzes "Hungriger Wolf". Zusätzlich entfällt der westliche Teil der Fläche aufgrund der Lage innerhalb des erweiterten Abstandsstreifens von 1.000 m zum westlich liegenden Siedlungsbereich. Der verbleibende Flächenteil wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Bzgl. Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems: Die Fläche überschneidet sich an zwei Stellen teilweise mit einer Nebenverbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Es kann aufgrund der Beschaffenheit der Achse als sich aufteilender kleiner Bach jedoch eine Verträglichkeit mit der Windenergienutzung angenommen werden. Bzgl. Vogel- und Fledermausschutz: Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Die Fläche liegt nach aktuellem Kenntnisstand innerhalb des Prüfbereichs des Weißstorchs. Die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche bleiben unberührt. Der Aspekt ist ebenfalls im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

	Bzgl. der Lage im Stadt-Umland-Bereich von Itzehoe: Der Aspekt wurde in der Abwägung berücksichtigt. Er wird von der Landesplanung, u.a. aufgrund der Lage hinter einem Forststück, als vertretbar bewertet. Zu Fläche PR3_STE_046: Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebiets PR3_STE_046 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Im nördlichen Bereich der Fläche überschneidet sie sich mit einem Ausgleichsflächenkomplex, deren Entwicklungsziel mit der Windenergienutzung in Konflikt stehen. Deshalb entfällt der Flächenteil im Gemeindegebiet Ottenbüttels. Ebenso wird die erweiterte Abstandszone von 1000 bis 800 m dahingehend berücksichtigt, dass ein Flächenteil im Westen entfällt. Der restliche Teil der Fläche wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Gleichzeitig erfolgt eine geringfügige Erweiterung in Richtung Südwesten, da eine Anpassung der Abstände zur Außenbereichsbebauung vorgenommen wird. Es wurden alle artenschutzrechtlichen Belange und ökologischen Funktionen des Gebietes in der Abwägung berücksichtigt. Bzgl. Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems: Die Fläche überschneidet sich teilweise mit einer Nebenverbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Dabei handelt es sich um einen Seitenarm der Bekau und im Westen angrenzend auch jene selbst inklusive ihrem Talraum, es kann jedoch von einer Verträglichkeit mit der Windenergienutzung ausgegangen werden. Bzgl. des Stadt-Umland-Bereiches von Itzehoe: Die Fläche liegt lediglich anrandig im Stadt-Umland-Bereich von Itzehoe.

	Dies wird seitens der Landesplanung als vertretbar angesehen. Bzgl. denkmalrechtlichem Prüfbedarf: Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. Die genannte Fischbauchbrücke wurde jedoch nicht vom Landesamt für Denkmalpflege als grundsätzlich mit potenziellem Beeinträchtigungsbereich zu berücksichtigendes Baudenkmal übermittelt. Insofern ist eine entsprechende Überprüfung auch im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren ausreichend. Zu Fläche PR3_STE_048: Die Fläche liegt zum allergrößten Teil auf einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs mit geringen Flughöhen. Verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos entfällt die Fläche. Zu Fläche PR3_STE_049: Die vorgetragenen Argumente hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_049 wurden überprüft. Der Einwendung wird in der Intention gefolgt. Das Gebiet wird lediglich nach Norden hin aufgrund einer unbewohnten Scheune leicht vergrößert. Damit wird jedoch lediglich eine weitere Bestandsanlage in die Fläche miteinbezogen, ansonsten erfolgt eine Ausweisung gemäß dem 1. Entwurf im sonstigen Bestandsgebiet. Zu Fläche PR3_STE_050: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_050 wird gefolgt. Der nördliche Teil der Fläche überschneidet sich mit der Platzrunde des Flugplatzes "Hungriger Wolf". Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird er

	nicht übernommen. Mittig durch die verbleibende Fläche verläuft die Trassenplanung für die Nordumgehung von Itzehoe, die im Bundesverkehrswegeplan mit vordringlichem Bedarf aufgeführt ist. Die Linienführung ist aufgrund verkehrsplanerischer Rahmenbedingungen und geographischer Gegebenheiten nur wenig variabel, so dass davon auszugehen ist, dass die Potenzialfläche in jedem Fall betroffen ist. Weil kleinräumig eine präzisere Eingrenzung auf einen Korridor innerhalb der Fläche derzeit aber noch nicht möglich ist, soll die Fläche vorsorglich insgesamt für diese Umgehungsstraße freigehalten werden. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_052: Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_052 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche liegt vollständig innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Schwarzstorchhorst. Mit dem hochprioritären Abwägungskriterium ist ein hohes Risiko verbunden, sie entfällt daher. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_053: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_053 wird gefolgt. Bei nicht bebauten Flächen soll ein Abstand von 1.000 m zu umgebenden Ortslagen eingehalten werden. Unter Berücksichtigung dieses Kriteriums verbleibt ein sehr kleiner Flächenteil, der nicht für eine Ausweisung geeignet ist. Die Fläche wird nicht mehr als Vorranggebiet übernommen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_056: Der Einwendung zum Vorranggebiet PR3_STE_056 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche war bereits in der ROP 2012 größtenteils als

	Windeignungsgebiet Nr. 203 ausgewiesen. Durch den deshalb in Betrieb befindlichen Bestands-Windpark wird die randliche Betroffenheit der Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes als vertretbar angesehen. Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf fast unverändert übernommen. Auf die damalige Abwägungsentscheidung wird verwiesen. Im Nordosten kommt ein kleiner Flächenteil hinzu, der nach den angepassten Abwägungskriterien nicht im engeren potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Weißstorrchbrutplatz liegt und somit nur ein mittleres Konfliktrisiko aufweist. Neue Aspekte aus den Stellungnahmen, die zu einer veränderten Abwägungsentscheidung führen würden, liegen nicht vor. Vorgebrachte Einzelaspekte des Artenschutzes können auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_057: Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_057 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche liegt vollständig innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Schwarzstorchhorst. Mit dem hochprioritären Abwägungskriterium ist ein hohes Risiko verbunden, sie entfällt daher. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_059: Dem Wunsch aus den Stellungnahmen nach einer westlichen Erweiterung der Fläche kann entsprochen werden. Der Hauptgrund für die bisherige Nichtausweisung, die Beeinträchtigung der Stadtsilhouette von Wilster, wurde erneut geprüft. Die Fläche liegt über 1.000 m von der Bebauung entfernt. Die Bebauung mit WKA würde nicht zu einer nennenswerten zusätzlichen Horizontbedeckung aus Sicht von Wilster führen, da im gleichen Blickwinkel bereits WKA stehen. Nicht übernommen werden nach wie vor die einzeln südlich liegenden Flächenteile, zumal sie als unbebaute Bereiche mit einem Abstand von 1.000 m zu Siedlungen gepuffert werden

	sollen und dann nur noch minimale Restflächen verbleiben. Vorgebrachte Einzelaspekte des Artenschutzes können auf Ebene der immissionsschuitzrechtlichen Genehmigung geprüft werden. Zu Fläche PR3_STE_060: Die Fläche liegt am unmittelbaren Rand teilweise innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Die Verträglichkeit mit dem jetzigen WKA-Bestand im Beeinträchtigungsbereich ist im Zuge eines Ausnahmeprüfverfahrens für das Repowering von zwei der drei WKA nachgewiesen worden. Dabei war entscheidend, dass das Gutachten auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 bereits beauftragt wurde und die erste Kartierung bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Im Zuge des Ausnahmeprüfverfahrens wurde auch eine Verträglichkeit der vom Kreis benannten Maßnahmenfläche mit den drei WKA grundsätzlich bestätigt. Die Fläche kann insofern eng um den Anlagenbestand herum ausgewiesen werden. Für etwaige Änderungen des Anlagenbestandes gilt, dass in einem späteren Genehmigungsverfahren die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich werden kann. Zu Fläche PR3_STE_061: Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_STE_061 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem die komplette Überschneidung mit potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von Großvögeln. Zu Fläche PR3_STE_065: Der Einwendung zum Vorranggebiet PR3_STE_065 wird gefolgt. Vorliegende Stellungnahmen unterstützen überwiegend die Aufnahme des Gebietes wie im 1. Entwurf, ggf. noch nach Norden erweitert. Der Kreis Steinburg weist auf die Gefahr einer Riegelbildung hin, die sich u.a. auch beeinträchtigend auf Kompensationsflächen des Amtes Wilstermarsch zur

	Etablierung von Wiesenvogellebensräumen auswirken könnte. Der noch unbebaute Teil der Fläche westlich der Straße "Nortorf" war als Repowering-Fläche vorgesehen. Als weitere Repoweringfläche im Amt Wilstermarsch war die Fläche STE_076 vorgesehen. Diese Fläche muss aufgrund des insgesamt hohen Konfliktrisikos, welches sich nach Auswertung der Stellungnahmen ergibt, wieder gestrichen werden. Wenn auch der Repowering-Bedarf im Amt Wilstermarsch und angrenzender Bereiche westlich von Itzehoe und Krempe als Bezugsregion geringer ausfällt als zunächst angenommen, so sollte doch zumindest eine Fläche für diese Zwecke vorgehalten werden. In der Abwägung mit anderen Flächen ist die Fläche STE_065, westlicher Teil hierfür am besten geeignet. Die vom Kreis angesprochenen Artenschutz-Konflikte mit Wiesenvögeln können auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geklärt werden. Die Riegelwirkung für Wilster wird durch die Aufnahme des westlichen Teils als noch tolerabel angesehen, weil die Fläche teilweise im Blickwinkel von bereits bestehenden WKA liegt. Um die Riegelwirkung zu begrenzen, wird darüber hinaus nach wie vor der Flächenteil nördlich der Straße "Kuskoppermoor" nicht ausgewiesen. Im Ergebnis wird die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf im Wesentlichen unverändert übernommen. Es erfolgt eine kleine Erweiterung im Südwesten aufgrund einer Abstandskorrektur. Zu Fläche PR3_STE_069: Der Einwendung zum Vorranggebiet PR3_STE_069 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche, die mit Bestandsanlagen bebaut ist wird wie bereits im 1. Entwurf übernommen. Es erfolgt eine kleine Erweiterung Richtung Osten aufgrund einer Abstandsanpassung. Hinweise aus Stellungnahmen, die gegen eine Ausweisung sprächen, liegen nicht vor. Zu Fläche PR3_STE_070: Der Einwendung zum Vorranggebiet PR3_STE_070 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche, die mit Bestandsanlagen bebaut ist wird wie bereits im 1. Entwurf übernommen. Hinweise aus Stellungnahmen, die gegen eine Ausweisung sprächen, liegen nicht vor.

	Zu Fläche PR3_STE_071: Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren, auch unter Einbeziehung eines im Rahmen der Stellungnahmen von Befürwortern der Fläche eingereichten Gutachtens, hat ergeben, dass nur der Flächenteil westlich der Freileitung außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt und nur hier eine Flächenausweisung möglich ist. Für den anderen Bereich bestünde aufgrund der Riegelwirkung ein zu hohes Konfliktrisiko. In den ablehnenden Stellungnahmen wurden keine Argumente vorgebracht, die nach Prüfung gegen eine solche Ausweisung sprächen. Die angeführten Artenschutzbelange können auf Ebene des Anlagengenehmigungsverfahrens geprüft werden. Insofern wird nur dieser kleine durch die Freileitung von der Restfläche getrennte Bereich übernommen. Zu Fläche PR3_STE_072: Der Einwendung zum Vorranggebiet PR3_STE_072 wird in der Intention gefolgt. Durch die Zerstörung sowie den ausbleibenden Wiederaufbau der Einzelbebauung durch Feuer im östlichen Teil der Fläche entfällt der Abstandsradius von 400 m. Der Erweiterungsbereich wird dem Vorranggebiet zugeschlagen. Dafür wird der Flächenteil südlich des Kampritter Wettern gestrichen, um hier, wie vom Kreis gefordert, die Biotopverbundachse sowie gesetzlich geschützte Biotope besser zu berücksichtigen. Hinweise aus Stellungnahmen, die ansonsten gegen eine Ausweisung sprächen, liegen nicht vor. Zu Fläche PR3_STE_073: Der Einwendung zum Vorranggebiet PR3_STE_073 wird in der Intention gefolgt. Entsprechend der Entscheidung des 1. Entwurfes wird die Potenzialfläche vollständig als Vorranggebiet übernommen. Hinweise aus

	Stellungnahmen, die gegen eine Ausweisung sprächen, liegen nicht vor. Zu Fläche PR3_STE_074: Der Einwendung zum Vorranggebiet PR3_STE_074 wird teilweise in der Intention gefolgt. Die Entscheidung des 1. Entwurfs wird fortgetragen. Der südliche nicht übernommene Teil der Fläche befindet sich in einem charakteristischen Landschaftsraum. Auf die Abwägung im 1. Entwurf wird verwiesen. Zur Freihaltung des Raumes zugunsten konfliktärmerer Bereiche entfällt die südlich der Hauptstraße gelegene Potenzialfläche deshalb als Vorranggebiet. Dem Freihalteaspekt kommt hier auch unabhängig von der Lage im charakteristischen Landschaftsraum eine hohe Bedeutung zu, da ansonsten auch die letzten größeren zusammenhängenden, nicht durch WKA genutzten Bereiche in der Steinburger und Dithmarscher Marsch verschwinden würden. Diese haben aber eine wachsende Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten, als Potenzialraum für Ausgleichs- und Kompensationsflächen und nicht zuletzt für die Naherholung. Im Ergebnis wird die Fläche angepasst. Zu Fläche PR3_STE_076: Den Hinweisen aus der Stellungnahme des Kreises und einigen anderen Stellungnahmen wird gefolgt: Ausschlaggebend für die Streichung der Fläche ist vor allem, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große Kompensationsflächenkomplexe und und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren. Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich der denkmalgeschützten Höfe Groß Kampe 18 und 20. Aufgrund eines Urteiles zu einer PV-Planung im Umkreis dieser Höfe, die versagt wurde, stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Entscheidend ist weiterhin, dass der Repowering-Bedarf in der Bezugsregion Amt Wilstermarsch und angrenzender Bereiche westlich von Itzehoe und Krempe geringer ausfällt als zunächst

	angenommen. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist nicht mehr erforderlich. In der vergleichenden Abwägung hat sich die Fläche STE_065, westlicher Teil gegenüber der Fläche STE_076 als deutlich konfliktärmer erwiesen. Auf die Abwägung zu dieser Fläche wird verwiesen. Die Fläche STE_076 wird wieder gestrichen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_079: Der Einwendung zum Vorranggebiet PR3_STE_079 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche weist seit der Teilfortschreibung 2012 Anlagenbestand auf: Sie soll gemäß der Ausgestaltung des 1. Entwurfs im 2. Entwurf als Vorranggebiet beibehalten werden. Das randliche Hineinragen in die Kernzone des lokalen charakteristischen Landschaftsraums wird als vertretbar angesehen. Für ein eventuelles Repowering der Bestandsanlagen steht so genügend Fläche zur Verfügung. Die Fläche bleibt wie im 1. Entwurf unverändert als Vorranggebiet bestehen. Auf die damalige Abwägungsentscheidung wird verwiesen. Hinweise aus Stellungnahmen, die gegen eine Ausweisung sprächen, liegen nicht vor. Zu Fläche PR3_STE_083: Die Fläche bleibt als Vorranggebiet bestehen. Die Vereinbarkeit mit dem Seeadlerbrutplatz wurde gutachterlich geprüft. Für das Gutachten gilt die Stichtagsregelung zu diesem Kriterium. Zu Einzelheiten wird auf den Kriterienkatalog im Plankonzept verwiesen. Es erfolgt eine Anpassung des 800 m-Abstandes zum Innenbereich der Bebauung Dorfstraße, bezogen auf die zur Wohnzwecken genutzten Gebäude. Zu Fläche PR3_STE_084: Der Einwendung zum Vorranggebiet PR3_STE_084 wird in der Intention

	gefolgt. Die Fläche, die aufgrund der ROP 2012 und der damit verbundenen Ausweisung als Windeignungsfläche im südlichen Bereich Bestand aufweist, bleibt wie im 1. Entwurf unverändert als Vorranggebiet bestehen. Sie liegt südlich zudem nur anrandig in der Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes. Die nördliche Teilfläche liegt wiederum komplett in dieser und entfällt erneut deshalb sowie aufgrund der drohenden optischen Beeinträchtigung durch ein Verschmelzen der Windparks auf PR3_STE_079 und PR3_STE_084. Auf Ebene der Regionalplanung ist die pauschale Freihaltung eines potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um das Denkmal nicht notwendig. Die Fläche bleibt wie im 1. Entwurf unverändert als Vorranggebiet bestehen. Auf die damalige Abwägungsentscheidung wird verwiesen. Hinweise aus Stellungnahmen, die gegen eine Ausweisung sprächen, liegen nicht vor. Zu Fläche PR3_STE_087: Der Einwendung zum Vorranggebiet PR3_STE_087 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche wird in verkleinerter Form beibehalten. Zu den Ortschaften Beidenfleth und Neuenkirchen wird jetzt ein Abstand von 1.000 m zugrunde gelegt, der laut überarbeitetem Plankonzept immer bei noch unbebauten Flächen zur Anwendung kommen soll. Der denkmalrechtliche Umgebungsbereich von 2 km um die Kirche in Wewelsfleth bleibt erhalten. Durch die Erhöhung der Abstände zu den Ortslagen wird auch den Bedenken der Unteren Denkmalbehörde des Kreises teilweise Rechnung getragen. Das verbleibende Konfliktrisiko für den Denkmalschutz der Kirchen in den 3 umliegenden Orten wird damit als vertretbar eingestuft. Für das immissionsschutzrechtliche Verfahren wird auf mögliche Höhenbegrenzungen aufgrund der Denkmalschutzbelange hingewiesen. Bzgl. der tangierten Vogelzugachse: Die Fläche liegt zum größten Teil, nicht jedoch vollständig innerhalb des Verlaufs der Vogelzugachse. Aufgrund der erwähnten Nähe zur Stör und

	deren wichtiger Funktion als Leitachse für überregionale Vogelschwärme sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Höhenbeschränkungen für WKA festzusetzen, um einen Konflikt auszuschließen. Die Flughöhe ist nicht niedriggelegen und die Fläche im Randbereich der Achse verortet, deshalb wird mit dieser Maßnahme dem Risiko ausreichend begegnet. Eine Unvereinbarkeit mit der Windenergienutzung ist nicht festzustellen. Es wird für Näheres auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Bzgl. des Denkmalschutzes: Aufgrund des Entfalls der unbebauten Flächenteile innerhalb der erweiterten Abstandszone von 800 bis 1000 m zu Siedlungsbereichen erhöht sich der Abstand zu den genannten Kirchen unter Denkmalschutz. Es kann insofern angenommen werden, dass dem Aspekt mittels einer Prüfung des denkmalrechtlichen Bedarfs im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ausreichend begegnet wird. Zu Fläche PR3_STE_088: Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Sie liegt zum überwiegenden Teil im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlers. Die verbleibende Restfläche ist zu klein. Zu Fläche PR3_STE_089: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche wird um einen Bereich reduziert, der innerhalb einer Sichtachse auf die Kirche St. Katharinen und die Ortschaft Neuenbrook liegt. Zur Vermeidung einer zu starken Riegelwirkung und zum Schutz des Stadtbildes von Krempe bleibt es bei der Richtung Westen begrenzten Ausweisung. Zu Fläche PR3_STE_090: Die Fläche wird in der bisherigen Abgrenzung beibehalten. Für gewünschte Erweiterungen wird unter Berücksichtigung der Denkmalbelange (Kulturdenkmale und Silhouette des Ortes Krempe) kein Raum gesehen. Gleichzeitig wird die bisherige Ausweisung und Bebauung entgegen der

	Auffassung des Kreises noch als mit den Denkmalbelangen vertretbar angesehen. Zu Fläche PR3_STE_092: Die vorgetragenen Argumente hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_092 wurden überprüft. Der Einwendung wird in der Intention gefolgt. In einer Stellungnahme wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass die Fläche komplett im potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Seeadlerbrutplatz liegt. Die Fläche bleibt trotzdem als Vorranggebiet bestehen. Die Vereinbarkeit mit dem Seeadlerbrutplatz wurde gutachterlich geprüft. Für das Gutachten zur Fläche gilt die Stichtagsregelung zu diesem Kriterium. Zu Einzelheiten wird auf den Kriterienkatalog im Plankonzept verwiesen. Es erfolgt eine Anpassung des 800 m-Abstandes zum Innenbereich der Bebauung Grönland bezogen auf die Grenze des F-Planes. Zu Fläche PR3_STE_093: Die Fläche ist in einem Teilbereich mit WKA bebaut, liegt aber voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um den Seeadlerbrutplatz am Baggersee Hohenfelde. Eine Übernahme der Fläche ist im mit Windkraftanlagen bebauten Bereich dennoch möglich, da nach Auskunft des MELUND als der nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zuständigen Behörde die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vom Verbot nach § 44 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. Damit ist auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt, dass sich der Vorrang der Windenergienutzung auch in den nachfolgenden Verfahrensebenen durchsetzen kann. Für die vertiefende Begründung wird auf das Plankonzept und den Regionalplan verwiesen. Zu Fläche PR3_STE_094, PR3_STE_096 und PR3_STE_098: Die Flächen werden gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Hinweise aus den Stellungnahmen, die zu abweichenden Entscheidungen führen würden, liegen nicht vor.

	Zu Fläche PR3_STE_097 und PR3_STE_099: Die Flächen werden übernommen. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Flächen sollen vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Horst, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Flächen rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde. Zu Fläche PR3_STE_100: Einem Hinweis aus den Stellungnahmen zur falschen Abgrenzung des Innenbereiches von Sommerland wurde gefolgt. Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf Richtung Norden erweitert und bezieht die Bestandsanlagen mit ein. Zu Fläche PR3_STE_301: Der Intention der Stellungnahme wird bzgl. dieser Fläche gefolgt. Aufgrund des 800 m Abstandes zu einem Siedlungsbereich mit Wohn-/Erholungsfunktion sowie der zu geringen Flächengröße wird die Fläche nicht ausgewiesen. Zu Fläche PR3_STE_302: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_302 wird in der Intention gefolgt. Im südlichen Bereich überschneidet sich die Fläche mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Schwarzstorchhorstes, also einem hochpriorisierten Abwägungskriterium. Der Großteil der nicht betroffenen Restfläche liegt wiederum innerhalb der erweiterten Abstandszone von 800 bis 1000 m zu den Siedlungsbereichen der naheliegenden Gemeinden. Die dann noch verbleibende Fläche erfüllt hinsichtlich ihrer Größe nicht mehr die Kriterien für eine Ausweisung. Die weiteren vorgetragenen Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

	Zu Fläche PR3_STE_303: Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Sie liegt zwar nach aktualisierter Datenlage nicht mehr innerhalb von prioritären Abwägungskriterien mit hohem Konfliktpotenzial. Gleichwohl würde sie im relativ dicht besiedelten Raum Itzehoe durch die langgestreckte Form eine erhebliche Riegelwirkung entfalten. Dem Freihalteaspekt kommt darüber hinaus an dieser Stelle eine hohe Bedeutung zu, da ansonsten auch die letzten größeren zusammenhängenden, nicht durch WKA genutzten Bereiche in der Steinburger und Dithmarscher Marsch verschwinden würden. Diese haben aber eine wachsende Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten, als Potenzialraum für Ausgleichs- und Kompensationsflächen und nicht zuletzt für die Naherholung. Im Allgemeinen gilt: Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Aufgrund unterschiedlicher Vogelflughöhen und -intensitäten liegen in unterschiedlichen Bereichen der Vogelflugrouten unterschiedlich starke Konfliktrisiken vor. Die Landesplanung hält es in Absprache mit den zuständigen Fachbehörden nicht für erforderlich diese Bereiche pauschal auszuschließen. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im

	Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Zu den angesprochenen Punkten zu Repowering verweisen wir auf das Kapitel "Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept)", wonach das Repowering außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5905, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0011.pdf, E_3_0011-1.pdf, PR_III_3-1008-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein	Die vorgebrachten Argumente wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_029 wird in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgeweisen. Zu weiteren Ausführungen bzgl. des veränderten Flächenzuschnitts kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Dem Wunsch der Stellungnahme nach Ausweisung der Fläche kann somit stattgegeben werden.

Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt

StK LPW

Düsternbrooker Weg 104

24105 Kiel

Stellungnahme zur Entwurfsfläche PR3_SEG_029

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich Stellung zu der o.g. Entwurfsfläche PR3_SEG_029. In dem vorgenannten Gebiet besitze ich Grundeigentum, welches ich zum Zwecke der Windenergienutzung zur Verfügung stellen möchte.

Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass

sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windenergieanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach meiner Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Daher sind Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund begrüße ich die Ausweisung der Entwurfsfläche PR3_SEG_029 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausdrücklich. Die Entwurfsfläche weist auch aus meiner Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen. Der Vollständigkeit halber werde ich im Folgenden noch einmal auf die in der Abwägungsdokumentation angeführten Konfliktrisiken eingehen.	

Betroffene Abwägungskriterien Vorab möchte ich mir den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Stadt- und Umlandbereich** Gemäß Gliederungspunkt 2.5.2.2 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) sind die Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum zu groß und pauschal ausgewiesen, um ein weiches Ausschlusskriterium zu sein. Es bedarf hiernach einer sorgfältigen Einzelabwägung, in welchem Umfang innerhalb dieser Bereiche Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können. In diesem konkreten Einzelfall sollte aus meiner Sicht zugunsten der Windenergienutzung abgewogen werden. Die betreffende Potentialfläche befindet sich im Randbereich der dargestellten Stadt- und Umlandbereiche. Die Flächen können weder für den Ausbau der Verkehrsanbindung, noch für die Einrichtung von Gewerbe- und Industriebetrieben genutzt werden. Eine Siedlungsentwicklung in die Richtung der Potentialfläche erscheint ebenfalls nicht möglich. Auch eine Vorhaltung der Fläche als regionalen Grünzug oder als Grünzäsur ist in diesem konkreten Einzelfall nicht gegeben. Aus diesen genannten Gründen ist die Potentialfläche mit den Entwicklungsschwerpunkten des Stadt- und Umlandbereichs der Stadt Bad Segeberg vereinbar. **600 m – 15 km um VOR und DVOR-Anlagen** Aus dem gesamträumlichen Planungskonzept geht unter Punkt 2.5.2.6 hervor, dass die 600 m – 15 km Bereiche um VOR- und DVOR-Anlagen nicht pauschal von Windkraftanlagen	

freigehalten werden kann und einzelfallbezogen, unter Berücksichtigung der Beurteilung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung, abgewogen werden muss. Zudem liegt die Entwurfsfläche im Randbereich (Abstand >12,5 km) zum relevanten DVOR-Drehfunkfeuer Seedorf. **Naturparke** Im Gliederungspunkt 2.5.2.15 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) wird beschrieben, dass im Einzelfall innerhalb von Naturparkflächen Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können. Dies betrifft Flächen die entweder außerhalb der Kernzonen des Naturparks liegen oder in Bereichen, die nicht mit anderen Tabukriterien überlagert sind. Insbesondere wird gem. Ziffer 2.6.3 des o.g. Plankonzepts eine Freihaltung von Windenergieanlagen immer dann angestrebt, wenn eine Fläche von dem Abwägungskriterium „Charakteristischer Landschaftsraum“ betroffen ist und gleichzeitig in einem Naturpark liegt. In diesem konkreten Einzelfall liegt lediglich ein südwestlicher Teil der Entwurfsfläche im Randbereich des Naturparks und wird dabei nicht vom Charakteristischen Landschaftsraum überlagert. Aus diesem Grund erachte ich die Nutzung von Windenergie in dieser Fläche für vertretbar. **Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche** Aus meiner Sicht sollten die Bereiche um nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten nicht zu einem Ausschluss der Flächen als Vorranggebiet für Windenergienutzung führen. Insbesondere stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage hier die Annahme eines vorhandenen Rotmilanhorstes basiert. Vielmehr ist es aus meiner Sicht sinnvoller, die Risikobewertung auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens zu verlagern und hier mit entsprechenden Untersuchungen und Gutachten zweifelsfrei zu klären, ob ein Konflikt besteht oder eine Windkraftnutzung vereinbar ist.	

Abstände zu Denkmalbelangen Aus dem gesamträumlichen Planungskonzept und den jeweiligen Umweltberichten geht hervor, dass es sich bei den Abwägungskriterien mit den Nummern 5.1, 5.3, 5.4 und 5.5 in den Datenblättern um pauschale Abstandsradien um die jeweiligen Denkmalgüter handelt und jedes Denkmal spezifisch geprüft werden muss. In den Datenblättern zu den veröffentlichten Entwurfs- und Potentialflächen ist zwar die betroffene Größe der Fläche angegeben, allerdings ist daraus nicht ersichtlich, ob diese Betroffenheit einer Windenergienutzung an dieser Stelle entgegensteht und wenn ja, worin sich dieser Konflikt begründet. In diesem konkreten Fall geht von der Marienkirche in Bad Segeberg ein 5 km Radius aus, der etwa 2/3 die Entwurfsfläche überlagert. Dabei ist die Entwurfsfläche mindestens 3,4 km von der Marienkirche entfernt. Aus meiner Sicht spricht in diesem konkreten Fall der Denkmalbelang nicht gegen die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung, insbesondere durch die zentrale Lage der Marienkirche innerhalb Bad Segebergs und des bereits eingehaltenen großen Abstands von mindestens 3,4 km. Neben der Beschreibung der betroffenen Kriterien möchte ich zusätzlich auf Folgendes hinweisen: a) § 7 Abs. 2des Raumordnungsgesetzes (ROG) gibt vor, dass bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen private Belange in der Abwägungsentscheidung des Planungsträgers zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Entsprechend regelt § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LaplaG), dass auch über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürgerrinnen und Bürger die Landesplanungsbehörde zu entscheiden hat. Solche Anregungen und Bedenken sollen mit dieser Stellungnahme vorgebracht werden. b) Bedeutsam sind meine Anregungen und Bedenken aus folgenden Gründen: Die Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich durch die Festsetzung von Vorranggebieten als Ziele der Raumordnung, die gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB der Errichtung	

einer Windenergieanlage außerhalb der festgesetzten Gebiete entgegensteht, erfordert eine sachgerechte Abwägung nicht nur der positiven Standortfestlegung für die Windenergienutzung, sondern auch der Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen. Dies setzt ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Planungsraum voraus. In der Abwägung sind dabei insbesondere auch die privaten Belange der von der beabsichtigten Ausschlusswirkung betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da eine entsprechende regionale Raumordnungsplanung private Grundeigentümer unmittelbar bindet, sind an die Abwägung weitaus höhere und strengere Anforderungen zu stellen, als sie üblicherweise an die Raumordnungsplanung gestellt werden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 20.02.2003 – 1 A 11406/91, NVwZ-RR 2003, 619 ff). Die Eigentumsrechte der Grundeigentümer sind nach Art. 14 GG geschützte Rechte, besitzen daher hohen Rang. Die Einschränkung von grundgesetzlich geschützten Rechten kann und darf ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Regionalpläne sind Abwägungsprodukte, die sich an den Vorgaben für eine ordnungsgemäße Abwägung zu orientieren haben, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die damit zu beachtenden Abwägungsschritte entwickelt worden sind (vgl. OVG Magdeburg, Urt. v. 11.11.2004 – 2 K 144/01, ZNER 2004, 370 (372)). Kernelement einer rechtmäßigen Regionalplanung ist danach eine Abwägung, die diesen Anforderungen genügt; insbesondere sind neben den öffentlichen Belangen auch gerade die privaten Belange der Grundstückseigentümer bzw. die sonstigen privaten Belange Dritter zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Ausschlusswirkung bzgl. der nicht als Standort für Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen geht es dabei um das private Interesse, die aufgrund der Windverhältnisse an sich geeigneten Flächen durch Errichtung von Windenergieanlagen wirtschaftlich zu nutzen. Zweck dieser Regionalplanung ist ja, eine Bebauung der außerhalb der festgesetzten Gebiete gelegenen Flächen mit Windenergieanlagen i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB auszuschließen. c) Die ausgelegten Planungsunterlagen belegen, dass sich meine Grundstücke in einer Potentialfläche befinden, gegen dessen Berücksichtigung keinerlei harte oder weiche Tabukriterien sprechen. Diese Fläche ist also für eine Windenergienutzung besonders geeignet. Auch hieraus ergibt sich, dass meine Grundstücke im Rahmen der regionalplanerischen Konzentrationsentscheidung für Windenergieanlagen positiv zu berücksichtigen sind. d) Die Beschränkung der in meinem Eigentum befindlichen Windeignungsfläche auf ein	

Vorranggebiet ausschließlich für das Repowering ist unzweckmäßig und stellt eine unzulässige Beschränkung meiner Eigentumsrecht aus Art. 14 GG dar Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der jüngsten Ausschreibung und den verhältnismäßig geringen Einspeisevergütungen mindert das verfolgte Repoweringkonzept die Realisierung eines mit zusätzlichen Kosten belasteten Repoweringwindparks erheblich und damit meine Möglichkeiten, Einnahmen aus der Verpachtung des Grundstücks zu erzielen, obwohl es sich dabei nach den umfangreichen Untersuchungen der Landesplanung um eine besonders geeignete Potentialfläche handelt. Da keine anderweitigen sachlichen oder abwägungsentscheidenden Gründe ersichtlich sind, meine Grundstücke bei einer solchen Festsetzung unberücksichtigt zu lassen, wäre die Nichtaufnahme meiner Grundstücke als Teil einer Konzentrationszone bei Fortschreibung des Regionalplanes abwägungsfehlerhaft und würde mich zusätzlich noch in meinen nach Artikel 14 GG geschützten Rechten beschränken. Auch viele andere Grundstückseigentümer teilen meine Ansichten und befürworten die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung. Hierzu verweise ich auf die von dort aus vorgelegten Stellungnahmen. Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantrage ich die Bestätigung der Entwurfsfläche PR3_SEG_029 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im zukünftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis bin ich der Auffassung, dass der von mir vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist. Mit freundlichen Grüßen	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M6031, Datum: 24.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0680-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Betreff: Stellungnahme zur Ausweisung eines Vorranggebietes für Windeneergie im Raum Leezen-Bebensee-Mözen-Schwissel • Die künftige räumliche Entwicklung der Gemeinde Bebensee würde durch die Errichtung von Windkraftanlagen in dem in den Entwürfen ausgewiesenen Gebiet beeinträchtigt. Aufgrund vorhandener Stallanlagen für Massentierhaltung im Norden, der angrenzenden Autobahn 21 im Norden und Osten sowie des Neversdorfer Sees im Süden kann das Gemeindegebiet nur noch in westlicher Richtung entwickelt werden. Soweit hier Windkraftanlagen errichtet würden, wäre eine bauliche Erweiterung des Gemeindegebietes praktisch ausgeschlossen. • Aufgrund der im Norden angrenzenden Stallanlagen, der im Norden und Osten angrenzenden Autobahn 21 sowie des im Süden gelegenen Neversdorfer Sees entstünde bei einer zusätzlichen Errichtung von Windkraftanlagen im Westen des Gemeindegebietes eine für die Einwohner und das Landschaftsbild unzumutbare Umfassung des Gemeindegebietes in Form einer Riegelbildung. Es käme zu erheblicher optischer Bedrängung. • Aufgrund der angrenzenden Autobahn 21 sind die Einwohner der Gemeinde Bebensee bereits in besonderem Maße mit erhöhten Lärmimissionen belastet. Windkraftanlagen würden diese Belastung zusätzlich erhöhen, zumal der Wind bevorzugt aus West bis Nordwest weht. Dies ist für die Einwohner nicht zumutbar. Die bestehenden Normen zur Lärmimission sind für ehemals kleine Windanlagen entwickelt worden. Inzwischen haben sich die Höhen und Leistungen verdrei- bis vervierfacht, ohne daß eine Anpassung der Messverfahren erfolgt ist. Die Abstände zur Wohnbebauung sind aber gleich geblieben. Dies ist in hohem Maße unseriös. Darüber hinaus rufen Windkraftanlagen Lichtimissionen infolge der Befeuerung, Schattenschlag, Partyeffekt und nicht zuletzt erhebliche Belastung durch Infraschall	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene geprüft werden. Bzgl. der Siedlungsentwicklung und bedrängenden Wirkung: Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung gilt, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie verfestigte Planungen der Gemeinden als weiches Tabu beachtet und geplante Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt werden. Verfestigte Planungen liegen im Fall der

hervor. Letzterer wird meßtechnisch nicht erfaßt, macht aber nach Aussagen Betroffener und Leidtragender erhebliche Belastungen und Gesundheitsprobleme. • Die Errichtung von Windkraftanlagen käme einer Enteignung gleich, da die Werte des Grundbesitzes im Gemeindegebiet um schätzungsweise 30 `)/0 sinken würden. • Es handelt sich um ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, auf welches die Errichtung von Windkraftanlagen anlagenbedingte Störwirkungen entfalten würde. Der Kremser Weg (südliche Begrenzung des Vorranggebietes) ist ausgewiesener Schulweg zur Dörfergemeinschaftsschule in Leezen. Gefährdung durch z.B. Eisflug kann nicht akzeptiert werden. • Der Kreis Segeberg hatte das Gebiet als Charakteristischen Landschaftsraum bewertet, umgeben von kleinen Dörfern. Weshalb dies nicht mehr gelten sollte ist uns unklar. Die Errichtung derartiger monströser Anlagen erscheint bei der Geografie des Gebietes und der Lage der angrenzenden Gemeinden als ob dies auf dem Dorfanger geschehe. Dazu ist besonders belastend, daß das Vorranggebiet höher liegt als das bewohnte Dorf. Die Anlagenhöhe würde sich um etwa 30 m vergößern, als architektonisch angegeben • Es ist ein Gebiet bedeutender archäologischer Kulturdenkmale. Bei der Gemeinde Bebensee handelt es sich um eines der ältesten Dörfer der Gegend, was durch die Funde von Hünengräbern und Urnen belegt wird. Die Gemeinde genießt einen besonderen Bestands- und Denkmalschutz, welcher nicht durch die Errichtung von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden darf. • Als Vorranggebiet für den Naturschutz hat das Gemeindegebiet eine besondere Funktion. Zwischen den FFH- und Schutzgebieten Neversdorfer See, Travetal und Mözener Au gelegen stellt es eine wichtige Verbindung im Biotopverbundsystem dar. Bei dem östlich angrenzenden Moorgebiet handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop. Dem als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesenen Bereich kommt eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft zu. Diese Funktion würde durch die Errichtung von Windkraftanlagen zerstört, zerschnitten und verriegelt. Was geschieht mit dem Bebenseer Moor, wenn durch den Bau der massigen Fundamente der Grundwasserspiegel absinkt? • Die Ausweisung als Vorrangfläche für die Windenergienutzung ist nicht mit dem	Gemeinde Bebensee nach Kenntnis der Landesplanung nicht vor. Die Mitteilung über die grundsätzliche Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten durch WKA auf der Fläche wurde in die Abwägung eingestellt. Jedoch sieht die Landesplanung eine Ausweisung dennoch als vertretbar an, da kein immanent anstehender Konflikt deutlich wird. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird außerdem die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Eine Riegelbildung im Sinne der Definition gemäß dem gesamträumlichen Plankonzept ist hinsichtlich der Gemeinde Bebensee aufgrund der geografischen Ausrichtung des Vorranggebietes unwahrscheinlich. Durch die Reduktion des auszuweisenden Gebietes um einen südlichen Flächenteil und die Hereinnahme des nördlich der K 82 gelegenen Flächenteils ist das Risiko einer Riegelbildung gegenüber dem 1. Entwurf nahezu unverändert gering. Bzgl. der optischen und akustischen Bedrängung durch WKA: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Ebenso im anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft sowie mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt.

europäischen Gebiets- und Artenschutz vereinbar. Als Hauptachse des Vogelzugs wird es alljährlich zum Rast- und zum Nistplatz von Großvögeln, insbesondere von Störchen. Auch stellt das Gebiet ein wichtiges Brut-, Rast- und Jagdgebiet für Seeadler, Uhus und Kraniche dar. Hinzu kommt, daß das Gemeinde- und das angrenzende Gebiet Revier des Rotmilans ist. Für die ansässigen Arten entstünde durch die Errichtung von Windkraftanlagen Beeinträchtigung des Lebensraumes sowie Kollisionsgefahr bis hin zum Tötungsrisiko. Dies kann nicht im Sinne grüner Politik sein. Was passiert mit den Fledermäusen, die zwischen den Dörfern patroulieren und auf ihrer Suche nach Nahrung das Vorranggebiet in großer Zahl kreuzen?	Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.
Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bebensee haben sich am 24.01.2010 mittels Bürgerentscheid mit großer Mehrheit gegen die Ausweisung von Eignungsflächen für Windenergie in der Gemeinde Bebensee ausgesprochen. Die Errichtung von Windanlagen auf dem geplanten Areal würde zu erheblicher Störung des Dorffriedens in den Anliegergemeinden führen. Es kann nicht Sinn einer verantwortungsvollen Politik sein, Gesundheit, Naturschutz und das friedliche Zusammenleben derartig massiv aufs Spiel zu setzen. Aus den genannten Gründen erheben wir Widerspruch gegen das Vorranggebiet zur Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich Leezen-Bebensee-Mözen-Schwissel.	Bzgl. Wertverlust von Immobilien und Grundstücken durch nahe WKA-Errichtung: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.

	Bzgl. Bedeutung des Gebietes für Tourismus und Erholung: Die regionalplanerische Darstellung als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung wurde in der Abwägung berücksichtigt. Aus Sicht der Landesplanung ist die Ausweisung des Vorranggebietes hinsichtlich dieses Aspektes vertretbar. Bzgl. Eiswurf: Bei WEA in der Nähe von Straßen und öffentlichen Wegen werden im Genehmigungsverfahren regelmäßig Auflagen erteilt, die WEA mit Sensoren kombiniert mit Rotorblattheizungen zu versehen, um Eisabwurf vorzubeugen. Bzgl. des charakteristischen Landschaftsraumes sowie versch. Schutzgebiete: PR3_SEG_040 befindet sich außerhalb der Kernzone der umgebenden charakteristischen Landschaftsräume. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Zudem ist sie zwar umgeben von mehreren Schutzgebietstypen, die jeweils von der Windenergienutzung freizuhalten sind, jedoch liegt sie nicht selbst innerhalb eines der Gebiete bzw. eines Biotopverbundsystems. Bzgl. Schutz von archäologischen Denkmälern:

	Der Teil der Fläche, der im 1. Entwurf zur Ausweisung vorgesehen war, lag noch zu 3,1 ha im Umgebungsbereich eines Hügelgrabs. Das Archäologische Landesamt hat angemerkt, dass es bei Planungen rund um WKA-Vorhaben frühzeitig zu beteiligen sei, ansonsten aber den Planungen zugestimmt. Durch die Anlegung der erweiterten Abstandszone bis 1000 m zu den nahen Siedlungsbereichen ist der Aspekt jedoch ohnehin irrelevant geworden. Bzgl. Vogelzugachsen und -schutz: Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Zudem gibt es in ganz Schleswig-Holstein Breitfrontenzug und Flugbewegungen zwischen Nahrungs- und Rastgebieten. Die PR3_SEG_040 gehört jedoch nicht zu den Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges. Bzgl. des Bürgerwillens: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13).
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8697, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0008.pdf, E_3_0008-1.pdf**	

Stellungnahme	Erwiderung
Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt StK LPW Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel **Stellungnahme zur Entwurfsfläche PR3_SEG_029** Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Stellung zu der o.g. Entwurfsfläche PR3_SEG_029. In dem vorgenannten Gebiet besitze ich Grundeigentum, welches ich zum Zwecke der Windenergienutzung zur Verfügung stellen möchte. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windenergieanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Dabei ergibt sich folgende Abwägungsentscheidung: Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Enwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konflikpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt.

Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach meiner Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Daher sind Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund begrüße ich die Ausweisung der Entwurfsfläche PR3_SEG_029 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausdrücklich. Die Entwurfsfläche weist auch aus meiner Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen. Der Vollständigkeit halber werde ich im Folgenden noch einmal auf die in der Abwägungsdokumentation angeführten Konfliktrisiken eingehen.	

Betroffene Abwägungskriterien Vorab möchte ich mir den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Stadt- und Umlandbereich** Gemäß Gliederungspunkt 2.5.2.2 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) sind die Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum zu groß und pauschal ausgewiesen, um ein weiches Ausschlusskriterium zu sein. Es bedarf hiernach einer sorgfältigen Einzelabwägung, in welchem Umfang innerhalb dieser Bereiche Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können. In diesem konkreten Einzelfall sollte aus meiner Sicht zugunsten der Windenergienutzung abgewogen werden. Die betreffende Potentialfläche befindet sich im Randbereich der dargestellten Stadt- und Umlandbereiche. Die Flächen können weder für den Ausbau der Verkehrsanbindung, noch für die Einrichtung von Gewerbe- und Industriebetrieben genutzt werden. Eine Siedlungsentwicklung in die Richtung der Potentialfläche erscheint ebenfalls nicht möglich. Auch eine Vorhaltung der Fläche als regionalen Grünzug oder als Grünzäsur ist in diesem konkreten Einzelfall nicht gegeben. Aus diesen genannten Gründen ist die Potentialfläche mit den Entwicklungsschwerpunkten des Stadt- und Umlandbereichs der Stadt Bad Segeberg vereinbar. **600 m – 15 km um VOR und DVOR-Anlagen** Aus dem gesamträumlichen Planungskonzept geht unter Punkt 2.5.2.6 hervor, dass die 600 m – 15 km Bereiche um VOR- und DVOR-Anlagen nicht pauschal von Windkraftanlagen freigehalten werden kann und einzelfallbezogen, unter Berücksichtigung der Beurteilung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung, abgewogen werden muss. Zudem liegt die Entwurfsfläche im Randbereich (Abstand >12,5 km) zum relevanten DVOR-Drehfunkfeuer	

Seedorf. **Naturparke** Im Gliederungspunkt 2.5.2.15 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) wird beschrieben, dass im Einzelfall innerhalb von Naturparkflächen Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können. Dies betrifft Flächen die entweder außerhalb der Kernzonen des Naturparks liegen oder in Bereichen, die nicht mit anderen Tabukriterien überlagert sind. Insbesondere wird gem. Ziffer 2.6.3 des o.g. Plankonzepts eine Freihaltung von Windenergieanlagen immer dann angestrebt, wenn eine Fläche von dem Abwägungskriterium „Charakteristischer Landschaftsraum“ betroffen ist und gleichzeitig in einem Naturpark liegt. In diesem konkreten Einzelfall liegt lediglich ein südwestlicher Teil der Entwurfsfläche im Randbereich des Naturparks und wird dabei nicht vom Charakteristischen Landschaftsraum überlagert. Aus diesem Grund erachte ich die Nutzung von Windenergie in dieser Fläche für vertretbar. **Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche** Aus meiner Sicht sollten die Bereiche um nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten nicht zu einem Ausschluss der Flächen als Vorranggebiet für Windenergienutzung führen. Insbesondere stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage hier die Annahme eines vorhandenen Rotmilanhorstes basiert. Vielmehr ist es aus meiner Sicht sinnvoller, die Risikobewertung auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens zu verlagern und hier mit entsprechenden Untersuchungen und Gutachten zweifelsfrei zu klären, ob ein Konflikt besteht oder eine Windkraftnutzung vereinbar ist. **Abstände zu Denkmalbelangen** Aus dem gesamträumlichen Planungskonzept und den jeweiligen Umweltberichten geht	

hervor, dass es sich bei den Abwägungskriterien mit den Nummern 5.1, 5.3, 5.4 und 5.5 in den Datenblättern um pauschale Abstandsradien um die jeweiligen Denkmalgüter handelt und jedes Denkmal spezifisch geprüft werden muss. In den Datenblättern zu den veröffentlichten Entwurfs- und Potentialflächen ist zwar die betroffene Größe der Fläche angegeben, allerdings ist daraus nicht ersichtlich, ob diese Betroffenheit einer Windenergienutzung an dieser Stelle entgegensteht und wenn ja, worin sich dieser Konflikt begründet. In diesem konkreten Fall geht von der Marienkirche in Bad Segeberg ein 5 km Radius aus, der etwa 2/3 die Entwurfsfläche überlagert. Dabei ist die Entwurfsfläche mindestens 3,4 km von der Marienkirche entfernt. Aus meiner Sicht spricht in diesem konkreten Fall der Denkmalbelang nicht gegen die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung, insbesondere durch die zentrale Lage der Marienkirche innerhalb Bad Segebergs und des bereits eingehaltenen großen Abstands von mindestens 3,4 km. Neben der Beschreibung der betroffenen Kriterien möchte ich zusätzlich auf Folgendes hinweisen: a) § 7 Abs. 2des Raumordnungsgesetzes (ROG) gibt vor, dass bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen private Belange in der Abwägungsentscheidung des Planungsträgers zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Entsprechend regelt § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LaplaG), dass auch über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürgerrinnen und Bürger die Landesplanungsbehörde zu entscheiden hat. Solche Anregungen und Bedenken sollen mit dieser Stellungnahme vorgebracht werden. b) Bedeutsam sind meine Anregungen und Bedenken aus folgenden Gründen: Die Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich durch die Festsetzung von Vorranggebieten als Ziele der Raumordnung, die gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB der Errichtung einer Windenergieanlage außerhalb der festgesetzten Gebiete entgegensteht, erfordert eine sachgerechte Abwägung nicht nur der positiven Standortfestlegung für die Windenergienutzung, sondern auch der Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen. Dies setzt ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Planungsraum voraus. In der Abwägung sind dabei insbesondere auch die privaten Belange der von der beabsichtigten Ausschlusswirkung betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da eine entsprechende regionale Raumordnungsplanung private Grundeigentümer unmittelbar bindet,	

sind an die Abwägung weitaus höhere und strengere Anforderungen zu stellen, als sie üblicherweise an die Raumordnungsplanung gestellt werden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 20.02.2003 – 1 A 11406/91, NVwZ-RR 2003, 619 ff). Die Eigentumsrechte der Grundeigentümer sind nach Art. 14 GG geschützte Rechte, besitzen daher hohen Rang. Die Einschränkung von grundgesetzlich geschützten Rechten kann und darf ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Regionalpläne sind Abwägungsprodukte, die sich an den Vorgaben für eine ordnungsgemäße Abwägung zu orientieren haben, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die damit zu beachtenden Abwägungsschritte entwickelt worden sind (vgl. OVG Magdeburg, Urt. v. 11.11.2004 – 2 K 144/01, ZNER 2004, 370 (372)). Kernelement einer rechtmäßigen Regionalplanung ist danach eine Abwägung, die diesen Anforderungen genügt; insbesondere sind neben den öffentlichen Belangen auch gerade die privaten Belange der Grundstückseigentümer bzw. die sonstigen privaten Belange Dritter zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Ausschlusswirkung bzgl. der nicht als Standort für Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen geht es dabei um das private Interesse, die aufgrund der Windverhältnisse an sich geeigneten Flächen durch Errichtung von Windenergieanlagen wirtschaftlich zu nutzen. Zweck dieser Regionalplanung ist ja, eine Bebauung der außerhalb der festgesetzten Gebiete gelegenen Flächen mit Windenergieanlagen i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB auszuschließen. c) Die ausgelegten Planungsunterlagen belegen, dass sich meine Grundstücke in einer Potentialfläche befinden, gegen dessen Berücksichtigung keinerlei harte oder weiche Tabukriterien sprechen. Diese Fläche ist also für eine Windenergienutzung besonders geeignet. Auch hieraus ergibt sich, dass meine Grundstücke im Rahmen der regionalplanerischen Konzentrationsentscheidung für Windenergieanlagen positiv zu berücksichtigen sind. d) Die Beschränkung der in meinem Eigentum befindlichen Windeignungsfläche auf ein Vorranggebiet ausschließlich für das Repowering ist unzweckmäßig und stellt eine unzulässige Beschränkung meiner Eigentumsrecht aus Art. 14 GG dar Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der jüngsten Ausschreibung und den verhältnismäßig geringen Einspeisevergütungen mindert das verfolgte Repoweringkonzept die Realisierung eines mit zusätzlichen Kosten belasteten Repoweringwindparks erheblich und damit meine Möglichkeiten, Einnahmen aus der Verpachtung des Grundstücks zu erzielen, obwohl es sich dabei nach den umfangreichen Untersuchungen der Landesplanung um eine besonders	

geeignete Potentialfläche handelt. Da keine anderweitigen sachlichen oder abwägungsentscheidenden Gründe ersichtlich sind, meine Grundstücke bei einer solchen Festsetzung unberücksichtigt zu lassen, wäre die Nichtaufnahme meiner Grundstücke als Teil einer Konzentrationszone bei Fortschreibung des Regionalplanes abwägungsfehlerhaft und würde mich zusätzlich noch in meinen nach Artikel 14 GG geschützten Rechten beschränken. Auch viele andere Grundstückseigentümer teilen meine Ansichten und befürworten die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung. Hierzu verweise ich auf die von dort aus vorgelegten Stellungnahmen. Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantrage ich die Bestätigung der Entwurfsfläche PR3_SEG_029 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im zukünftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis bin ich der Auffassung, dass der von mir vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist. Mit freundlichen Grüßen _____ Unterschrift	

_____ Name [Abbildung im Original]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5747, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0648-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Torsten Dierks Hamburger Str. 28 2582 Tellingstedt An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein **Staatskanzlei** Abteilung Landesplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel **STELLUNGNAHME ZUR FORTSCHREIBUNG DER REGIONALPLÄNE**	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Im beschriebenen Bereich befand sich im Rahmen des 1. und im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr. Grund ist augenscheinlich der Verfahrensstand im Rahmen der Sicherstellung des lokalen LSG. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, im gewünschten Abwägungsbereich ist deshalb

TEILAUFSTELLUNG REGIONALPLAN III, SACHTHEMA WINDENERGIE • **Abwägungsbereich für Windenergienutzung am Standort Linden-Barkenholm- Rederstall - Schalkholz** **Linden, den 25.06.2017** Sehr geehrte Damen und Herren, In dem Beteiligungsverfahren möchte ich eine Stellungnahme für den Ausbau von Windenergie abgeben. Ich bin grundsätzlich für die Ausweisung von Windenergieflächen im Landesinneren, sofern diese den Bimschkriterien entsprechen. Über die Ausweisung von Windenergieflächen habe ich mich, wie viele Nachbarn, informiert, insbesondere auch über Potentialflächen in unserem Umfeld. Hier sind aus meiner Sicht und fachlich begründet mögliche Ausbaugebiete vorhanden. Diese waren zunächst in den veröffentlichten Karten enthalten, vor allem das große Gebiet zwischen den oben aufgeführten Ortschaften. Erst in der letzten Veröffentlichung und auf der Homepage bolapla-sh.de sind diese, zusammen mit anderen Flächen auf der Hohen Geest nverschwunden". Aus den nachfolgend aufgezählten Gründen bitte ich um Wiederaufnahme der Fläche zwischen den Ortschaften Rederstall, Barkenholm, Linden und Schalkholz als Vorrangfläche fair Windenergie. Wir, daß heißt meine Familie, unterstützen den Ausbau von Windenergie, auch in unserer Gemeinde, da wir die Energiewende und Grüne Energie gut finden. Sie ermöglicht eine ökologische Energieversorgung vor Ort, stärkt die Wertschöpfung des Ländlichen Raums und ist längst nicht so gefährlich wie die Atomkraft. Für das in Frage kommende Gebiet sprechen viel fachliche Gründe, die eine Windenergieeignung des Gebiets möglich machen. Die Fläche ist sehr weiträumig gelegen, kaum bewaldet und wird zur Landwirtschaft mit Ackerbau und Grünland genutzt. Aufgrund der Weitläufigkeit und Größe wird ein Windpark erforderliche Abstände zu Ortschaften einhalten können. Da in der interaktiven Karte, auf der der die aktuellen Planentwürfe dargestellt sind, nur allgemeine Kriterien zu diesem Gebiet zu finden sind,	keine Potenzialfläche mehr zu ermitteln. Dies stellt kein Verfahrensfehler dar, sondern einen regulären Vorgang in der Aktualisierung der Potenzialflächenkulisse. Der ganz überwiegende Teil der Landschaftsschutzgebiets- (LSG-)Verordnungen schließt den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zum Bau von WKA. Für nach § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten. Daher werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die weiteren genannten Aspekte sind im Rahmen der Flächenentscheidung im Hinblick auf den Entscheidungshintergrund nachrangig.

beziehe ich mich im Folgenden darauf. Ich nehme Stellung wie folgt zu den allgemein aufgeführten Kriterien aus Raumordnung und Umwelt wie **Charakteristischer Landschaftsraum, Landschaftsschutzgebiet Abstand zu Siedlungen und** **Abstand zu Einzelhäusern, Fledermausschutz, Richtfunktrasse, Gewässerschutz,** **Schutz- und Biotopverbund:** Kartenausschnitt Gebiet [Karte im Originaldokument] [Karte im Originaldokument] Beispiel nur allgemeine Abwägung: Ausschnitt zum Gebiet Linden/ Barkenholm- Rederstall- Schalkholz: www.bolapla-sh.de 1. **Charakteristischer Landschaftsraum** Das Gebiet liegt zum Teil auf der Hohen Geest. Hierzu gibt es seitens des Landkreises unterschiedliche Darstellungen. Das Thema charakteristischer Landschaftsraum ist im Kriterienkatalog (2016.06.) als Abwägekriterium aufgeführt und sollte erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Vorher, d.h. im Planfeststellungsverfahren, darf es nicht zum Ausschluß führen. In der ursprünglichen Arbeitskarte des Landkreises ist der in der Potenzialkarte dargestellte Suchraum nicht im Bereich der Hohen Geest. 1. **Landschaftsschutzgebiet** Das Gebiet ist bislang noch nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Auch hier ist für die Ausweisung ein Verfahren mit Antragsstellung zur Ausweisung einzuhalten und sind Kriterien zur Beurteilung und Bewertung zu berücksichtigen. Die Auswirkung einer solchen Ausweisung wird von vielen Bürgern sehr kritisch gesehen, da es erhebliche Einschnitte und	

auch wirtschaftliche Einbußen geben wird. Ein Landschaftsschutzgebiet, das nur Einfluß nimmt auf den Ausbau von Windenergie, gibt es nicht. Eine erste Klage in diesem Zusammenhang läuft. Zudem stellt ein Landschaftsschutzgebiet noch kein hartes Tabukriterium dar. Diese Kennzeichen wird im Bimsch-Verfahren durch Untersuchungen zum Landschaftsbild und bei der Festlegung von Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen mit betrachtet werden. 1. **und 4. Abstand zu Siedlungsbereichen, Abstand zu Siedlungsflächen, Abstand zu Einzelhäusern** Das mögliche Windeignungsgebiet ist so groß, daß alle aktuellen Abstandsforderungen eingehalten werden können. Diese werden zumeist häufig auch über die Belastung durch Schall und Schattenwurf übertroffen, es sind noch größere Abstände einzuhalten. Nach wie vor ist eine große Potentialfläche auf der Fläche vorhanden. 1. **Fledermausschutz** Fledermäuse kenne ich aus Erfahrung in diesem Gebiet auf der Fläche kaum. Die Landschaftsform, bzw. ihre Flora und bieten sich nicht für Fledermauspopulationen und ihre Lebensbedingungen an. Aber auch dieses Kriterium wird durch ein entsprechendes Gutachten geprüft und anschließend bewertet. Sollten sich Fledermäuse finden lassen, kann dies im Betrieb der Anlagen geregelt werden durch entsprechende Abschaltungen. 1. **Richtfunktrasse** Die in dem Gebiet liegende Richtfunktrasse quert die Fläche, beeinflußt die mögliche Standortplanung jedoch kaum. Sie führt nur zu einer minimalen Einschränkung der Eignungsfläche. 1. **Talräume an Gewässern** Das Gebiet wird ebenfalls durch die Lindner Au durchzogen. Die einzuhaltenden Abstände können in der Standortplanung berücksichtigt werden. Die Einschränkungen sind nicht so gravierend, daß das Gebiet sich erheblich vermindern würde. 1. **Schwerpunktbereich Schutzgebiet und Biotopverbund** Dieses Kriterium wird wie das Kriterium unter Punkt 1 im Bimsch-Verfahren zum Punkt	

Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft in Zusammenhang mit der Bewertung von Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen betrachtet und bewertet. **Weitere Punkte/ Argumente sind:** **Untersuchungsbericht zur Situation der Brutvogelfauna** Viele Einwohner haben sich wie ich auch über das Thema Windenergie informiert, so gibt es erste Erkenntnisse einer laufenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung für das Gebiet. Seit Frühjahr bis jetzt wurde das Gebiet von Ornithologen u.a. für Brutvogelvorkommnisse und Großvogelhorste untersucht. Laut den Gutachtern und Zwischenbericht wurden bislang keine Ausschlußfaktoren in diesem Zusammenhang gefunden, dies gilt auch für sensible Großvogelarten. Der Bericht wird Ihnen vom Vorhabenträger/ Gutachter übermittelt werden. Die Zwischenauswertung in Bezug auf Brutvogelvorkommen enthält keine Ergebnisse, die gegen eine Eignung des untersuchten Gebietes sprechen. Alle auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch geeignete Maßnahmen vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden. Auch bei der Großvogelhorstsuche gibt es bislang ähnliche Ergebnisse: Im Zwischenergebnis wurden 2 Weißstörche als Großvogelhorste mit Umgebungsschutz mit Horst Abstand 1000m und unter Umständen Raumnutzungsanalyse gefunden. In den aktuellen Untersuchungen wurden nur vereinzelte Überflüge von Störchen im Randbereich der Horst ermittelt. Die Schutzräume werden im Großteil der Fläche eingehalten, diese Prüfung soll im Verfahren durch Ornithologen belegt werden. In diesem Zusammenhang weise ich auf Regelungen durch die Möglichkeit von Abschaltungen der Windradanlagen hin, die auch schon bei benachbarten Windparks erfolgreich angewandt werden. **Formfehler im Verfahren** Wie schon oben in der Einführung beschrieben und durch die Abbildung der interaktiven Karte	

aufgezeigt, liegen nach Einschätzung von Fachjuristen formale Verfahrensfehler im laufenden Planfeststellungsverfahren vor. Es sind große Gebiete im Landesinneren nicht abgewogen worden und ohne die notwendige Abwägungstabelle und Nummerierung des Abwägungsbereiches dargestellt. Große Flächenbereiche werden im laufenden Verfahren ausgelassen und nicht näher betrachtet und abgewogen. **Zusammenfassung** In der Zusammenfassung lassen alle genannten Kriterien eine immer noch sehr große Potenzialrestfläche in dem Bereich Linden - Barkenholm- Rederstall - Schalkholz zu. Diese Fläche ist somit nach wie vor für Windenergie geeignet ist und sollte in einem Bimschverfahren detailliert betrachtet werden können. Die doch hohe Akzeptanz in der Bevölkerung vor Ort, die Lage und den Bimsch-Rahmenbedingungen für ds Gebiet ermöglichen eine Ausweisung als Windvorrangfläche. Die genannten Abwägungskriterien und der hohe Zuspruch in der Bevölkerung lassen meiner Meinung nach nicht nachhaltig die Streichung des Gebiets zu. **Ich bitte daher um die Wiederaufnahme des Gebiets Linden- Barkenholm- Rederstall-Schalkholz in die ausgewiesenen Vorranggebietsflächen für Windenergie.** Mit freundlichen Grüßen,	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3385, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich finde die Vorrangfläche für Repowering (PR2 RDE 126) bietet sich sehr gut als Standort für neue Windkraftanlagen an, weil die Fläche sich süd-westlich an den Schülper Windpark anschließt. Außerdem werden die zehn Windkraftanlagen im Timmasper Windpark, süd-östlich der Vorrangfläche gelegen, in ein paar Jahren zurück gebaut. Die Anlagen des Timmasper Windparks könnten so in unmittelbarer Nähe dann repowert werden. Das	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 2. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

Landschaftsbild würde durch Halbierung der WEA`s entlastet. Am südlichen Rand der Vorrangfläche verläuft eine Gasleitung in die, wenn die Technik zur Umwandlung von Windstrom in Wasserstoff sich weiterentwickelt hat, überschüssigen, umgewandelten Strom direkt in die Gasleitung einspeisen könnte.	
Gruppe **ID: G3384, Datum: 30.06.2017** **(2935, Datum: 29.06.2017| 3384, Datum: 30.06.2017)** **Angehängte Dateien: Wegzuwege.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] [redacted] [redacted] 30.06.2017 Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein -Staatskanzlei- 24105 Kiel	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_OHS_077 als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 750 m um Weißstorchhorste eine hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 750 m und 1 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Eine Flächenausweisung ist hier möglich. Für die Fläche OHS_077 bedeutet das, dass sie gegenüber dem ersten Entwurf nach Norden hin erweitert werden kann. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Weitere Hinweise aus den Stellungnahmen zu Belangen des Artenschutzes sowie zu

Korrektur zur Stellungnahme zum Vorranggebiet PR3_OHS_077 im Rahmen der Bürgerbeteiligung. Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, da ich in meiner Stellungnahme 2935 das Vorranggebiet teilweise falsch bezeichnet habe, gebe ich nun korrigiert meine Stellungnahme zum Vorranggebiet PR3_OHS_077 ab: Tourismus/Erholung und Landschaft Im Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans werden von der Landesplanungsbehörde die Abwägungskriterien "Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung", "Regionale Grünzüge der Ordnungsräume" und "Charakteristische Landschaftsräume" dargestellt. Die in diesem Raum vorliegende hohe Konzentration dieser Kriterien macht deutlich, dass die Landesplanungsbehörde der Landschaft eine hohe Bedeutung sowohl für den Tourismus als auch für die Erholung zuspricht. Ein für den Tourismus und die Erholung sehr wichtiger Teil dieses Gebietes liegt in der Gemeinde Ratekau zwischen Sereetz, Kreuzkamp, Grammersdorf, Ovendorf und Warnsdorf, da diese Landschaft weniger zersiedelt ist und bereits touristische Einrichtungen, wie z.B. Ferienwohnungen, Hotels, einen Golfplatz, das Erlebnisdorf Warnsdorf und die Privatklinik Schloss Warnsdorf, vorhanden sind. Noch gibt es in diesem Gebiet eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch 14 Windkraftanlagen mit **geringer** Höhe (13 Anlagen mit 77 m und 1 Anlage mit 99 m Gesamthöhe). 13 dieser bestehenden Windkraftanlagen stehen außerhalb des Vorranggebietes PR3_ OHS_ 077 und haben somit zukünftig nur noch Bestandsschutz. Durch den Rückbau der	Richtfunktrassen und Höhenbegrenzungen führen auf der Ebene der Regionalplanung nicht zur Streichung der Fläche. Sie können auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen geklärt werden. Eine nicht zumutbare Umfassungssituation liegt auch unter Einbeziehung der Bestandsanlagen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können, nicht vor. Für alle betroffenen Siedlungen verbleiben ausreichend große freie Sichtkorridore. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch

Windkraftanlagen wird hier wieder ein charakteristischer Landschaftsraum hergestellt. Auch der regionale Grünzug würde sich zukünftig wieder über den gesamten Raum bis nach Ovendorf über das Warnsdorfer-Moor durchgängig erstrecken. Der zerrissene Grünzug erhält durch den Rückbau der Windkraftanlagen seine Vollständigkeit in seiner alten Ausdehnung zurück. Einer Argumentation der Gemeinde Ratekau, muss ich deutlich widersprechen in der es heißt: *" Die 14. Windkraftanlage steht innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung. Da geplant ist, innerhalb des Vorranggebietes 3 neue Windkraftanlagen zu errichten, muss die bestehende Windkraftanlage zuvor abgebaut werden. Im für die Windkraft günstigsten Fall stehen in den nächsten Jahren östlich Grammersdorf 13 Altanlagen und 3 neue Windkraftanlagen. Damit würde in der aus Sicht des Tourismus und der Erholung bedeutsamen Landschaft die Anzahl der Windkraftanlagen gegenüber dem Bestand um 2 Windkraftanlagen zunehmen. Nach dem Abbau der Altanlagen würden noch 3 Windkraftanlagen langfristig stehen bleiben. Das Vorranggebiet PR3 OHS 077 östlich Grammersdorf liegt zwar in einer für den Tourismus und die Erholung bedeutsamen Landschaft. Durch die 14 bestehenden Windkraftanlagen ist das Landschaftsbild zwischen Sereetz, Kreuzkamp und Warnsdorf aber schon seit vielen Jahren durch Windkraftanlagen nachteilig geprägt. Infolgedessen ergeben sich durch die 3 neuen Windkraftanlagen im Vorranggebiet östlich Grammersdorf keine Neubelastungen des Landschaftsbildes."*	Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Die Argumentation in dieser Stellungnahme geht von falschen Voraussetzungen aus. Hier wird der Rückbau der Bestandsanlagen nicht berücksichtigt. Mit den noch bestehenden 14 Windkraftanlagen ein nachteilig geprägtes Landschaftsbild zu erklären, in dem 3 weitere Anlagen keine Neubelastung des Landschaftsbildes ergeben ist unzutreffend. Durch den Anlagenrückbau wird dieser Landschaftsraum zukünftig entlastet und dadurch noch attraktiver für den Tourismus und die Erholung. Durch die Ausweisung dieses Vorranggebietes PR3 OHS 077 innerhalb des bedeutsamen Landschaftsraumes wird dieser Entlastungseffekt aufgehoben. Auch die erheblich höheren Anlagen von mindestens 150 m Gesamthöhe, auf dem durchschnittlich 30 m über Meeresspiegel liegenden Höhenrücken, führen zu einer deutlich größeren, negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Es entsteht eine weithin sichtbare Belastung der Landschaft.	**sinkende Lebensqualität, Belastungsübermaß (pauschal ohne Bezug zum Netzausbau):** Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der

Bei einer Ausweisung dieses Vorranggebietes würde in dem sowohl aus Sicht des Tourismus und der Erholung als auch aus Sicht des Artenschutzes hoch empfindlichen Küstenstreifen an der Ostsee ein Kleinst-Windpark entstehen. Diese Windparkstruktur wäre vom Ostufer des Hemmelsdorfer See bis Grömitz einzigartig. Für diesen zwischen dem Ostufer des Hemmelsdorfer See und Grömitz breitesten, noch gering belasteten Küstenstreifen sollte deshalb auf dieses Vorranggebiet für die Windenergie verzichtet werden. Das Vorranggebiet PR3_OHS_077 liegt großflächig im 3000 m Freihaltebereichs entlang der Küstenlinie. Die Kriterien, dass sowohl naturschutzfachliche Belange wie z.B. der Vogelzug, wie auch der Erhalt des ungestörten Landschaftsbildes im Sinne von Erholung und Tourismus und die Attraktivität der küstennahen Bereiche als Wohnstandort, Berücksichtigung finden soll, werden hier nicht ausreichend berücksichtigt. Der Küstenstreifen in diesem ländlichen Gebiet stellt ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber strukturstärkeren Regionen dar. Ein hoher Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt in diesem Küstenstreifen. Das Vorranggebiet PR3_OHS_077 führt in dieser Küstennähe zu einem intensiven Nutzungskonflikt. Der hohe Stellenwert des Küstenstreifens wird nicht ausreichend berücksichtigt. Kleinstflächen/Höhenbegrenzungen Innerhalb des Vorranggebietes können lediglich 3 Windkraftanlagen errichtet werden, die durch die geringe Ausdehnung des Vorranggebietes zu Turbulenzabständen (bei 150 m hohen Anlagen) von maximal 320 m von Turm zu Turm führen. Hier werden die Empfehlungen der Planungsbehörden für die Abstände der Referenzanlagen von 400 m bereits unterschritten. Bei der Errichtung von Anlagen mit Höhen über 150 m wäre eine Nutzung mit drei Anlagen nicht mehr möglich. Alleine bei der Abstandsregelung mit 5 x h bei 200 m hohen Anlagen würden sich die Abstandsradien von Grammersdorf und Ovendorf in diesem Vorranggebiet bereits überschneiden. Aus dieser Tatsache ergibt sich eine faktische Höhenbegrenzung für das Vorranggebiet PR3_OHS_077, die in der jetzigen Regionalplanung, wegen fehlender Gleichbehandlung, unzulässig wäre. Höhenbegrenzungen sind im gesamtplanerischen Plankonzept so nicht vorgesehen. Dort heißt es auf S. 19 unter Höhenbegrenzungen: *„Grundsätzlich werden auf landesplanerischer Ebene keine Höhenbegrenzungen für die Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Dies dient der Erreichung der energie- und*	Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. [Im Einzelfall kann differenziertere Auseinandersetzung mit dem Einwand erforderlich sein] **Sichtung / Meldung eines nicht berücksichtigten Brutplatzes:** [Einzelfallprüfung ggf nach Rückmeldung aus dem MELUR folgende Varianten:] Eine Überprüfung durch die Fachbehörden hat ergeben, dass es sich nicht um einen gesicherten Brutplatz handelt. Ein Abstandsradius zu der gemeldeten Fundstelle wird nicht festgelegt. Eine gutachterliche Überprüfung muss im Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA erfolgen. ODER [Einzelfallprüfung ggf nach Rückmeldung aus dem MELUR folgende Varianten:] Der gemeldete Brutplatz konnte von den Fachbehörden bestätigt werden. Es wird ein entsprechender Schutzradius festgelegt. Das Vorranggebiet wird gestrichen / angepasst [auswählen] **Gebiete mit besonderer Bedeutung Fledermausschutz / allgemeiner Hinweis auf Fledermausvorkommen:** Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.

klimapolitischen Ziele, zu denen der Ausbau der Windenergienutzung an Land einen maßgeblichen Beitrag leistet. Lediglich fachliche Kriterien, wie beispielsweise die Gewährleistung der Flugsicherheit oder die Freihaltung denkmal-rechtlich geschützter Sichtbeziehungen rechtfertigen es im Einzelfall, in den Regionalplänen Höhenbegrenzungen festzulegen. Diese sind in Sonderregelungen mit Bezug auf die jeweiligen Vorranggebiete verankert.“ Aus einem Urteil des VG Stade: „Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen im Regionalplan unzulässig“ *GG Art. 74 Abs. 1 Nr. 31; BauGB § 1 Abs. 4, § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, Abs. 3 S. 2, S. 3; BImSchG § 9 Abs. 1; ROG § 8 Abs. 5, Abs. 7 S. 1 Nr. 1, BauNVO § 16; NROG § 3 Abs. 2* Im ROG findet sich keine Rechtsgrundlage, auf deren Grundlage über § 35 Abs. 3, Satz 2, 3 BauGB außenwirksame Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen in Vorrangstandorten vorgenommen werden dürfen. (amtlicher Leitsatz) VG Stade, U. v. 14.09.2011 – 2 A 866/10 – Diese Kleinstfläche ist nicht für eine Nutzung ohne Höhenbegrenzung geeignet und sollte somit aus dem Regionalplan gestrichen werden. Umschließung/Heranrücken Ein Konflikt besteht im Bereich der Innenbereichssiedlung Grammersdorf und der Außenbereichssiedlung Ovendorfer Siedlung. Die Siedlung Ovendorf besteht aus einer beidseitigen Straßenrandbebauung durch Wohnhäuser, zwei ehemaligen Hofstellen mit reiner Wohnnutzung und einer weiteren Hofstelle, heute ebenfalls überwiegend mit Wohnnutzung. Es handelt sich um eine Splittersiedlung im Außenbereich mit fast ausschließlicher Wohnnutzung die einer Innenbereichssiedlung gleicht.	

Die Anordnung der Vorrangfläche PR3_OHS_077 gegenüber Grammersdorf und der Ovendorf Siedlung entwickelt zwei Aspekte räumlicher Wirkung. - Umschließung: Die Vorrangfläche PR3_OHS_077 umschließt den östlichen Teil von Grammersdorf und den westlichen Teil der Ovendorfer Siedlung , in einem Winkel von größer 120°. -Heranrücken: Die Vorrangfläche PR3_OHS_077 rückt über ihre gesamte Querausdehnung in einer Breite von über 2000 m von Osten an Grammersdorf und von Westen an die Ovendorfer Siedlung, hier im Abstand von 550 m, heran. Beide Raumwirkungen, die des Umfassens und die des auf großer Breite Heranrückens sind im Zusammenhang zu berücksichtigen, weil die Anwohner beim Blick aus dem Fenster oder beim Aufenthalt im Freien beide Phänomene additiv wahrnehmen. Das Kriterium der Landesplanung, wonach „eine Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist“ und die davon getrennte Wertung, wonach die auf 400 bis 600 m heranrückende Querausdehnung des Gebietes über 2000 m Breite ebenfalls noch als zumutbar eingestuft wird, erfasst nicht die gemeinsame Raumwirkung beider Aspekte. Diese Herangehensweise wird der örtlichen Situation nicht gerecht und zwar auch unter Berücksichtigung der für eine Außenbereichslage grundsätzlich hinzunehmenden höheren Belastung durch privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Diese zumutbare höhere Belastung ist u.a. begründet in der Möglichkeit, im Außenbereich eher ausweichen zu können, und Freiflächen und Nutzungen anders, von der Belastung abgewandt auszurichten. Diese Option ist durch das Zusammenwirken zweier Belastungen, Umschließung und Heranrücken speziell in der Ovendorfer Siedlung reduziert. Für die Einwohner würde durch die Kombination der vorbeschriebenen Wirkung der geplanten Vorrangfläche die Wohnqualität in nicht zumutbarem Umfang herabgesetzt. Insbesondere dadurch, dass ein Ausweichen der Blickbeziehungen zur Landschaft, des Aufenthaltes im Freien, der hausbezogenen Erholungsfreiflächen auf unbelastete kaum mehr möglich ist, weil die Vorrangfläche über 2000 m Breite an die Häuser heranrückt, würde die Umsetzung der Planung hier zu inakzeptablen Nachteilen für die Wohnbevölkerung führen.	

Schutzbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz Durch den an das Vorranggebiet direkt angrenzenden Hemmelsdorfer See sind hier bedeutsame Vorkommen an Gänsen und Schwänen zu beobachten. Sie benötigen während der Rast und Überwinterung Gewässer als Schlafplätze und landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland, Acker) als Nahrungsflächen. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen auf der Vorrangfläche PR3_OHS_077 würde es hier zu einer Barrierewirkung kommen, die die bedeutsamen Nahrungsflächen und die zugeordneten Schlafplätze trennt. Die Folge wäre eine Aufgabe geeigneter Nahrungsflächen und im Extremfall des gesamten Gebietes als Rast- oder Überwinterungsgebiet. Das Ausmaß der Barrierewirkung ist hier als hoch einzustufen. Am Ostufer des Hemmelsdorfer Sees sind seit Jahren Sichtungen von Rotmilanen und Seeadlern erfolgt. Aktuelle Sichtungen belegen die Nutzung des Hemmelsdorfer Sees als Nahrungsgebiet des Seeadlers. Nach dem Vertreiben vom Horst im Hobbersdorfer Gehege, ist nun wohl der Brutplatz im Bereich Wilmsdorf (Ostufer Hemmelsdorfer See) errichtet worden. Diese Tatsache wurde auch auf einer Gemeindesitzung in Ratekau durch Herrn R. W., Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung von der PROKOM GmbH Büro für Projektplanung und Kommunikation im Bauwesen den Fraktionen und der Öffentlichkeit mitgeteilt. Eine hohe Anzahl von Sichtungen des Seeadlers, durch die Anwohner in dieser Region, untermauern die Position des Brutstandortes. Ergänzend füge ich einen Auszug aus der Stellungnahme des Kreises Ostholstein ein: *„PR3 OHS 077 (Hemmelsdorfer See) Es gibt drei Seeadler-Wechselhorste am Hemmelsdorfer See, die 2008 (Aalbekniederung) und 2013 (Wald „Spann“ südlich Hemmelsdorf) zuletzt besetzt waren. Der Seeadler brütete bislang im Hobbersdorfer Gehege, wurde jedoch im Frühjahr 2017 vom Horst vertrieben. Totfunde konnten noch nicht festgestellt werden (Mitteilung vom dortigen Seeadlerbewacher). Es kann aufgrund dieses Vorfalls aber auch generell erwartet werden, dass die Horste am See wieder besiedelt werden, da dieser die wichtigste Nahrungsquelle darstellt. Dann läge das geplante Vorranggebiet im Potentiellen*	

Beeinträchtigungsbereich der ehemaligen Horststandorte. Aus hiesiger Sicht sollte auf Grund der langen Nutzungstradition des Hemmelsdorfer Sees als Seeadler-Nahrungsgewässer diese alten Potentiellen Beeinträchtigungsbereiche frei gehalten und kein Vorranggebiet dicht am See eingerichtet werden (s. auch PR3 OHS 073). *Der Hemmelsdorfer See stellt zudem einen bedeutenden Schlafplatz des Kormorans dar mit mehr als 4.000 regelmäßig übernachtenden Individuen. Durch Beobachtungen lokaler Ornithologen ist bekannt, dass ein Großteil der Kormorane aus der Traveförde kommt und viele in Höhe der Rotoren und dicht an den bestehenden Windkraftanlagen vorbei fliegen. Eine Erweiterung der mit Windenergieanlagen bestellten Fläche in Richtung Norden würde das Kollisionsrisiko verstärken. Es ist nicht auszuschließen, dass das Vorranggebiet dem Verschlechterungsverbot des Vogelschutzgebietes 2031-401 Traveförde und 2030-303 Hemmelsdorfer See zuwiderläuft. Unter den vorgelegten Verträglichkeitsprüfungen im Band 4 des Entwurfs zum LEP und zur Teilaufstellung der Regionalpläne sind diese beiden Vogelschutzgebiete nicht mit behandelt. Dies müsste nachgeholt werden. Außerdem grenzt das geplante Vorranggebiet dicht an das Warnsdorfer Moor an, einer von Grünland und Moorkomplexen aus Weidenfeuchtgebüsch, Bruchwald und Röhrichten geprägten Fläche, in der viele Ausgleichs- und Ökokontoflächen konzentriert wurden. Ein Großteil ist als gesetzlich geschütztes Biotop anzusprechen, die aktuelle Kartierung liegt allerdings noch nicht vor. Der Gesamtkomplex ist etwa 70 ha groß. Es ist auf Grund der Strukturvielfalt mit einem hohen Aufkommen an Fledermäusen und Brutvögeln zu rechnen, die durch dicht angrenzende Windenergieanlagen gefährdet werden. Hier sollte vorsorglich mindestens ein Abstand von 100 m analog zum Wald eingehalten werden. Am Ostrand überschneidet sich der potentielle Beeinträchtigungsbereich eines Kranichbrutplatzes im Warnsdorfer Moor geringfügig mit dem Vorranggebiet."* Das Seeadlerpaar nutzt exakt den Flugkorridor zwischen Wilmsdorf und der Ovendorfer Siedlung. In genau diesem Korridor befindet sich die Vorrangfläche PR3_OHS_077. Die Sichtung des Seeadlerpaars aus dem Frühjahr dieses Jahres, das die Hochspannungsmasten in Ovendorf als Sitzposition nutzt, ist fototechnisch festgehalten. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Vorranggebiet würde zu einem erheblichen Kollisions- und Tötungsrisiko führen. Bereits aus Gründen des Seeadlerschutzes sollte der Betrieb der bestehenden Windkraftanlagen außerhalb einer Eignungsfläche auf deren Restlaufzeit beschränkt werden und die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen sein. Seeadler haben insbesondere in ihren Brutrevieren aufgrund der hohen Flugintensität (Nahrungsflüge zur Versorgung der	

Jungvögel, Balzflüge, Revierverteidigung etc.) ein deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko mit Windenergieanlagen. Die Flächen am Ufer des Hemmelsdorfer Sees gehören zu dem für die Art besonders geeigneten Lebensraum und zeichnen sich großräumig durch eine hohe Anzahl von bereits genutzten Brutplätzen bzw. die Anwesenheit vieler, weiterer Vogelarten aus. Zusätzlich sind exakt auf den Ackerflächen der Vorrangfläche PR3_OHS_077 und dem östlichen Bereich des Hemmelsdorfer Sees bis hinein zu den östlichen Feldern von Ovendorf, hochfrequentiert Sichtungen von Rotmilanen erfolgt. Im Jahr 2016 wurden auch Elternvögel und deren Jungvögel beim Flug über Grammersdorf videotechnisch dokumentiert. Auch in 2017 erfolgten viele Sichtungen der Rotmilane in dieser Region. Weitere Brutplätze die betroffen wären liegen in unmittelbarer Nähe der Vorrangfläche PR3_OHS_077. Dazu zählen die Kraniche im Warnsdorfer-Moor und die Rohrweihe im Schilfbereich vor Grammersdorf. Der Brutplatz der Kraniche ist schon seit 2012 in Fachgutachten für Vögel (Bio Consult SH) dokumentiert und wird wiederkehrend zur Brut genutzt. Der Brutplatz der Rohrweihe ist fototechnisch durch Aufnahmen eines Anwohners in Grammersdorf festgehalten. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat in seinen "Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein" vom Dezember 2008 für den Kranich einen "Potenziellen Beeinträchtigungsbereich" von 1.000 m festgelegt. Der Potenzielle Beeinträchtigungsbereich des Brutrevieres der Kraniche im Warnsdorfer Moor liegt somit deutlich in Überschneidung mit der Vorrangfläche PR3_OHS_077. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat in seinen "Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein" durch Windparks eine Entwertung des Brutgebietes von Rohrweihen oder von Teilen davon durch Scheuchwirkung beschrieben. Zudem sieht das Landesamt eine Kollisionsgefahr für die Rohrweihe durch Windkraftanlagen. Nach derzeitigem Stand der Forschung scheinen nur wenige Brutvogelarten Windkraftanlagen zu meiden, wodurch sich das Kollisionsrisiko massiv erhöht. In verschiedenen älteren faunistischen Gutachten zu Windkraftanlagen wurde der Konflikt zwischen Vogelzug und Windkraftanlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Man ging davon aus, dass die Zugvögel in größeren Höhen fliegen, als die damals geplanten Windkraftanlagen hoch waren. In den letzten 10 Jahren haben sich die Höhen der Windkraftanlagen aber auf bis zu 200 m erhöht. Daher findet auch bei der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft SH und	

Hamburg eine andere Sichtweise Berücksichtigung, da in Höhen über 80 m die neuen Windkraftanlagen wahrscheinlich einen erheblichen negativen Einfluss auf den Vogelzug haben werden. Gerade in dieser bedeutenden Vogelzuglinie wird durch die neuen Windkraftanlagen, auf dieser ca. 30 m über Meeresspiegel liegende Fläche, eine erweiterte Riegelbildung geplant, welche den Zugvögeln nur geringe Ausweichmöglichkeiten lassen würden. Das Kollisionsrisiko steigt besonders bei schlechten Witterungsbedingungen wie z.B. bei Nebel. Auch das Risiko bei nächtlichem Vogelzug wird erheblich zunehmen. Bei der Abgrenzung des Vorranggebietes PR3_OHS_077 für die Windenergienutzung sind durch die Landesplanungsbehörde weder die Flugbewegungen der Seeadler, Rotmilane, Fledermäuse und Kraniche noch die Ost-West-Achse des überregionalen Vogelzugs aus der Lübecker Bucht über den für viele Zugvögel bedeutsamen Hemmelsdorfer See, Richtung Ruppersdorfer See, das Curauer Moor usw. nicht berücksichtigt worden Grundsätzlich liegt das Vorranggebiet PR3_OHS_077 im Kreuzungspunkt der Hauptachsen des Nord-Süd-Vogelzuges (Vogelfluglinie) und des Ost-West-Vogelzuges. Siehe dazu im Anhang: Abbildung 1 und 2, rote Markierungen. Die Abb. 1 zeigt: Die Lage des Fehmarn-Belt in der westlichen Ostsee: Wegzugwege der „Landvögel“ Pfeilstärken: starke Pfeile: Herausragende Konzentrationen; mittlere Pfeile: stark frequentierter Zugweg; dünne Pfeile: bedeutender Zugweg mit weniger stark ausgeprägter Bündelung. (Quelle: Koop 2004 15) 15 Koop, Bernd 2004: Vogelzug über Schleswig-Holstein. Der Fehmarn-Belt – ein "bottle-neck" im europäischen Vogelzugsystem. Stand: August 2004. Die Abb.2 zeigt: Wegzugwege der Wasservögel durch die westliche Ostsee Pfeilstärken: starke Pfeile: Herausragende Konzentrationen; mittlere Pfeile: stark frequentierter Zugweg; dünne Pfeile: bedeutender Zugweg mit weniger stark ausgeprägter Bündelung.	

(Quelle: Koop 2004) Das Vorranggebiet PR3_OHS_077 stellt ein viel zu hohes Konfliktrisiko für die Flugbewegungen der Zug-, Rast- und Brutvögel zwischen Hemmelsdorfer See und der aus Osten über See einfliegenden Populationen dar. Allein aus diesem Grund ist das Vorranggebiete abzulehnen. Der Vorrang einer Windenergienutzung sollte hier aus naturschutzbehördlicher Sicht wegen des signifikant erhöhten Tötungsrisikos (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) widersprochen werden. Fledermausvorkommen Im Vorranggebiet PR3_OHS_077 wurden bereits in 2012 bei der Erstellung eines „Fachgutachten Fledermaus“ durch Bio Consult SH sechs verschiedene Fledermausarten nachgewiesen. Hierzu gehören die Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und die Zwergfledermaus. Einige dieser Arten stehen auf der Roten Liste Schleswig-Holstein sowie auf der Roten Liste Deutschland und werden dort als gefährdet gelistet. Der Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist bei allen Arten als besonders geschützt und streng geschützt ausgewiesen. Diese Fledermausarten wurden in Untersuchungsnächten teilweise mit hohen und sehr hohen Flugaktivitäten erfasst. Der Vorrang einer Windenergienutzung sollte hier aus naturschutzbehördlicher Sicht wegen des signifikant erhöhten Tötungsrisikos (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) widersprochen werden. Richtfunktrassen Die Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet PR3_OHS_077 würden in einer bestehenden	

Richtfunktrasse errichtet werden. Hierzu wären Anlagenhöhe, Rotordurchmesser und der genaue Standort der Anlagen zu berücksichtigen, um eine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecke zu vermeiden. Wehrbereichsverwaltung, Luftverteidigungsanlage Elmenhorst Die Wehrbereichsverwaltung fordert eine Höhenbegrenzung. In der Begründung zum B.-Plan Nr. 57 – 2. Änderung und Erweiterung heißt es: *„Das Plangebiet liegt im Interessenbereich der Luftverteidigungsanlage Elmenhorst, Gemäß Stellungnahme vom 30.07.2013 bestehen gegen die Umsetzung der Planung keine Einwände, wenn die Windenergieanlage mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel-etwa unteres Drittel des Rotorblatts) nicht höher gebaut werden als 119,90 m über Normalnull.* *Werden die Windenergieanlagen mit den dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen höher gebaut, so ragen diese in den Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Elmenhorst hinein.“* Geht man nun von den rund 120 m bis zum unteren Drittel des Rotors aus, so sind hier zuvor die ca. 30 m über Normalnull des Geländes abzuziehen. Es verbleiben somit 90 m bis zum unteren Drittel des Rotors. In den Plänen der Gemeinde werden jedoch Anlagen mit einer Nabenhöhe zwischen 80 m und 90 m in den Legenden der Zeichnungen aufgelistet. Die Rotoren mit ca. 65 m Radius würden somit 55 m bzw. mit dem vollen Radius von 65 m in den Erfassungsbereich hineinragen. Eine Errichtung von Windenergieanlagen der Referenzgröße von 150 m oder höher ist in dem Vorranggebiet PR3_OHS_077 somit nicht möglich. Diese weitere erhebliche Einschränkung des Vorranggebiets zeigt deutlich auf, wie ungeeignet diese Fläche zur Errichtung von Windenergieanlagen ist. Das Vorranggebiet PR3_OHS_077 bietet keine zeitgemäße und schon gar keine zukunftssichere Nutzung durch Windenergieanlagen.	

Die hohe Anzahl der Kriterien, die gegen die Nutzung der Vorrangfläche PR3_OHS_077 sprechen, zeigen bereits einzeln betrachtet auf, wie ungeeignet diese Fläche für die Nutzung mit Windenergieanlagen ist. Betrachtet man die Summe der Kriterien gegen die Nutzung der Vorrangfläche PR3_OHS_077, so bleibt kein anderes Ergebnis, als die Fläche aus dem Regionalplan zu streichen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Anlage: PDF-Anhang Wegzugwege	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6815, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0655-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Uwe Mortensen Rederstallerstraße 17 25782 Tellingstedt Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Abteilung Landesplanung Düsternbrooker Weg 104	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Im beschriebenen Bereich befand sich im Rahmen des 1. und im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr. Grund ist augenscheinlich der Verfahrensstand im Rahmen der Sicherstellung des lokalen LSG. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche wird aufgrund der Abwägung

24105 Kiel

Stellungnahme zur Fortschreibung der Regionalpläne

TEILAUFSTELLUNG REGIONALPLAN 111, SACHTHEMA WINDENERGIE

Abwägungsbereich für Windenergienutzung am Standort Linden- Rederstall - Schalkholz

Rederstall, den 25.06.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

In dem laufenden Planfeststellungsverfahren möchten wir, Familie Uwe Mortensen aus Rederstall, eine positive Stellungnahme flir den Ausbau von Windenergie abgeben. Wir sind grundsätzlich für die Energiewende und die Wertschöpfung von Bioenergie für den ländlichen Raum. In unserer Gemeinde sind aus unserer und fachlicher Sicht mögliche Ausbaugebiete vorhanden, daher bitten wir um Aufnahme der Fläche zwischen den Ortschaften Rederstall, Barkenholm, Linden und Schalkholz als Vorrangfläche für Windenergie. Zu diesem Gebiet möchten wir Stellung nehmen:

Seit Jahren wird zur Windenergie in Dithmarschen viel gesagt und geschrieben, so daß wir Gelegenheit hatten, uns eine fundierte und eigene Meinung zu bilden. Wir unterstützen den Ausbau von Windenergie in unserer Gemeinde, da viele fachliche Gründe für die Ausweisung eines Windgebietes sprechen. Das in Frage kommende Gebiet ist sehr groß, wird vorrangig zur Landwirtschaft mit Ackerbau und Grünland genutzt. Wald ist nicht vorhanden. Daher wird ein Windpark kaum eingeschränkt und kann erforderliche Abstände zu Ortschaften einhalten.Viele Rederstaller, Lindener, Barkenholmer und Schalkholzer haben an der Unterschriftenaktion vor einem Jahr **gegen die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes** und **für den maßvollen Ausbau von Windenergie** so wie wir auch teilgenommen.

<u>Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale:</u>

Die Fläche zwischen den genannten vier Ortschaften wurde bereits intensiv geprüft nach den aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte:

Im beschriebenen Bereich befand sich im Rahmen des 1. und im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr. Grund ist augenscheinlich der Verfahrensstand im Rahmen der Sicherstellung des lokalen LSG. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, im gewünschten Abwägungsbereich ist deshalb keine Potenzialfläche mehr zu ermitteln. Dies stellt kein Verfahrensfehler dar, sondern einen regulären Vorgang in der Aktualisierung der Potenzialflächenkulisse.

Der ganz überwiegende Teil der Landschaftsschutzgebiets- (LSG-)Verordnungen schließt den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zum Bau von WKA. Für nach § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten. Daher werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest.

Die weiteren genannten Aspekte sind im Rahmen der Flächenentscheidung im Hinblick auf den Entscheidungshintergrund nachrangig.

gültigen Maßstäben/ Kriterien, vorhandenen Karten- und Umweltberichten/-unterlagen. Es sprechen viele fachliche Argumente für die Ausweisung eins Windenergiegebietes, die nachfolgend aufgezählt sind. **In** Ihrer veröffentlichten interaktiven Karte / Homepage BoLaPla sind verschiedene Abwägungskriterien nur aufgezählt, jedoch werden sie nicht für das konkrete Gebiet beziffert/ nummeriert. (Mangel) Beispielhaft aufgeführt sind: • **Fledermausschutz,** **-Richtfunktrasse,** • **Gewässerschutz,** **- Abstand zu Siedlungsflächen,** **- Abstand zu Einzelhäusern,** **- Charakteristischer Landschaftsraum,** **- Landschaftsschutzgebiet** Zu diesen Kriterien nehmen wir wie folgt Stellung: 1. **Fledermausschutz** Bei Fledermauszug, Umweltbedingungen Regen und Windgeschwindigkeit, Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, ist es üblich, die Windenergieanlagen abzuschalten. Mit den Kriterien der Abschaltung kann ein signifikantes Risiko für die Fledermauspopulation ausgeschlossen werden. Fledermäuse kommen bei uns nur in kleinen Bereichen vor. Dies wird aber im Verfahren durch Untersuchungen von Gutachtern näher betrachtet. 1. **Richtfunktrasse** In dem Gebiet liegt eine Trasse, die jedoch bei der Layoutplanung berücksichtigt werden kann und nur eine minimale Flächenverkleinerung bewirkt. Es bleibt weiterhin ein großes Potential auf der	

Fläche vorhanden. 1. **Talräume an Gewässern** Der Schutzbereich um zum Beispiel um Bachläufe / Gewässer führt zu einer Verkleinerung der möglichen Fläche, das Potential auf der verbleibenden Restfläche ist aber weiterhin sehr groß. 2 1. **Abstand zu Siedlungsbereichen, Abstand zu Siedlungsflächen, Abstand zu Einzelhäusern** Das Potentielle Windeignungsgebiet ist sehr groß, so daß für alle drei Abstandsforderungen die Abstände eingehalten werden können, zumal schon über die Immissionsbelastung durch Schall und Schattenwurf Abstände einzuhalten sind. Es bleibt weiterhin ein großes Potential auf der Fläche vorhanden. 2. **Charakteristischer Landschaftsraum** **Der** Umweltbericht sieht ein Konfliktpotential im Bereich der **hohen Geest,** welches im Genehmigungsverfahren durch Untersuchungen zum Landschaftsraum geprüft werden soll. In der **ursprünglichen Arbeitskarte** ist der in der Potenzialkarte dargestellte Suchraum nicht im Bereich der Hohen Geest. [Karte im Originaldokument] 1. **Landschaftsschutzgebiet** Das Gebiet stellt noch kein Schutzgebiet dar. Wogegen wir uns auch mit allen (fachlichen und rechtlichen) Mitteln wehren werden. Ein Landschaftsschutzgebiet ist außerdem kein hartes Tabukriterium. Dieses Thema soll im BIMSCH-Verfahren durch Untersuchungen zum Landschaftsbild und bei der Bewertung der Eingriffs- Ausgleichsbewertung mit betrachtet werden, was zu einem zu einem höheren Ausgleich führen könnte. 1. **Schwerpunktbereich Schutzgebiet und Biotopverbund** Auch dieses Kennzeichen wird im BIMSCH-Verfahren durch Untersuchungen zum Punkt Vorbehaltsraum	

für Natur und Landschaft und bei der **Bewertung der** Eingriffs- Ausgleichsbewertung untersucht. 1. **Untersuchungsbericht zur Situation der Brutvogelfauna** Das Gebiet wurde im Frühjahr bis jetzt bereits intensiv für bestimmte Bereiche (Brutvogelvorkommnisse) untersucht. Laut den Gutachtern und Zwischenbericht wurden keine Ausschlußfaktoren in diesem Zusammenhang bis jetzt gefunden. Sensible Großvogelarten wurden bislang nicht gefunden. Die Zwischenauswertung in Bezug auf die Brutvogelvorkommen zeigt keine Ergebnisse auf, die einer Eignung des untersuchten Gebietes entgegenstehen würden. Alle auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch geeignete Maßnahmen vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden. Dies trifft ebenfalls für die Großvogelhorste zu: Im Zwischenergebnis wurden es **2 Weißstörche** als Großvogelhorste mit Umgebungsschutz mit Horst Abstand 1000m und unter Umständen Raumnutzungsanalyse gefunden. Die Schutzräume werden im Großteil der Fläche eingehalten, diese Prüfung soll im Verfahren durch Ornithologen belegt werden. Laufende Untersuchungen zeigen nur vereinzelte Überflüge von Störchen im Randbereich der Horste. Dafür gibt es technische Lösungen, wie wir von bestehenden Windparks im Landkreis wissen: hier werden in diesem Fall durch die Passiv-Radar-Technik in bestimmten Zeiten die Anlagen abgestellt. Mehrere Firmen, auch aus Schleswig-Holstein, arbeiten daran, dass diese Technik auch für die Anlagenabschaltung bei Vogel- bzw. Fledermauszug und -flug innerhalb des Windparks die Anlagen verlässlich stoppt, solange die gefährdeten Arten innerhalb des Windparkgebietes fliegen. 1. **Formfehler im Verfahren** Am Standort Rederstall werden in der interaktiven Karte auf der Homepage **der** Landesplanung in unserem Bereich verschiedene Abwägungsgründe ohne die notwendige Abwägungstabelle und Nummerierung des Abwägungsbereiches dargestellt. Nachdem die Fläche in den vorherigen Abwägebereichskarten gelb markiert war, ist sie nun ausgenommen. Sie ist aber auch nicht als abgelehnte Fläche dargestellt. Die Fläche wurde nicht abgewogen, was einen juristischen Verfahrensfehler darstellt. Unsere Region wartet schon lange auf die Ausweisung von Windflächen. Flächen, die zum Teil wesentlich besser geeignet sind zum Beispiel aufgrund ihrer Entfernungen von Siedlungen und Häusern als an der Küste, werden im laufenden Verfahren ausgelassen. Was	

passiert mit Anlagen an Küstenstandorten, wo Baugenehmigungen ablaufen und die nicht den BIMSCH- Kriterien entsprechen?! Werden dafür großzügig Flächen, Landstriche im Innern geopfert? **Allgemeine Ökologische Einstellung und Ausrichtung** Wir sind zu der Windenergie grundsätzlich positiv eingestellt, da es sich um eine weitere stärkende Säule der ökologischen Energie handelt. Wir selbst betreiben bereits seit mehreren Jahren eine Photovoltaik-Anlange. In der Zusammenfassung ermöglichen alle genannten Kriterien immer noch eine sehr große Potenzialrestfläche in dem Bereich Linden - Rederstall - Schalkholz. Fazit für uns ist, dass die genannte Fläche durchaus für Windenergie geeignet ist. Die große Akzeptanz in der Bevölkerung, die Lage und BIMSCH-Rahmenbedingungen des Gebiets lassen die Ausweisung als Vorrangfläche flir Wind zu. Eine ansonsten unausgewogene Verteilung (Bevorzugung der Küstenregion) kann zudem zu einem hohen Konfliktpotential führen. Die genannten Abwägungskriterien und der hohe Zuspruch in der Bevölkerung lassen unserer Meinung nach nicht nachhaltig die Streichung des Gebiets zu. Daher bitten wir um erneute Aufnahme des Gebiets in die ausgewiesenen Vorranggebietsflächen Windenergie auf. 3	
Institution: Amt Krempermarsch, Gemeinde Rethwisch **ID: M4155, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0967-1.pdf, PR_III_3-0967-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahmen zum Regionalplan III, Windenergie	Die Fläche PR3_STE_083 bleibt als Vorranggebiet bestehen. Die Vereinbarkeit mit dem Seeadlerbrutplatz wurde gutachterlich geprüft. Für das Gutachten gilt die Stichtagsregelung zu diesem Kriterium. Zu

Sehr geehrte Damen und Herren, in der Anlage erhalten Sie Stellungnahmen der Gemeinden Bahrenfleth, Grevenkop und Rethwisch mit der Bitte um Kenntnisnahme. [Beschlussauszug im Originaldokument] Stellungnahme der Gemeinde Rethwisch zur Teilaufstellung des Regi-onalplans III, Sachthema Windenergie Abgrenzung des Vorranggebietes PR3_STE_83 Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeindevertretung Rethwisch hat am __.06.2017 beschlossen bei der Landesplanung zu beantragen, den Regionalplan III dahingehend zu ändern, dass die im Entwurf des Regionalplanes dargestellte Fläche PR3_STE_083 entsprechend der Festsetzungen im B-Plan Nr. 5 „Windpark Rethwisch" angepasst wird. <u>Begründung:</u> Bei dem zu berücksichtigenden Siedlungsbereich handelt es sich um eine vorwiegend von land-wirtschaftlichen Hofstellen geprägte Bebauung entlang der Dorfstraße der Gemeinde Rethwisch. Er befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Lediglich ein Teil der dortigen Gebäude ist als schutzwürdig, d.h. „dem dauernden Aufenthalt von Menschen zu Wohn- und Arbeitszwecken dienend" einzustufen. Die im Entwurf des Regionalplanes dargestellte östliche Abgrenzung des schutzwürdigen Berei-ches bezieht diese Nutzungsdifferenzierung nicht mit ein, sondern grenzt den Siedlungsbereich nach der Darstellung der Topographischen Karte pauschal ab. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes 5 „Windpark Rethwisch" der Gemeinde Rethwisch wurden die Abstände unter Berücksichtigung einer Nutzungsdifferenzierung konkreti-siert. Daraus ergab sich eine präzisierte Abgrenzung des Vorranggebietes nach Westen im Ver-gleich zur Darstellung im Entwurf des Regionalplanes. Dabei wurden neben	Einzelheiten wird auf den Kriterienkatalog im Plankonzept verwiesen. Es erfolgt eine Anpassung des 800 m-Abstandes zum Innenbereich der Bebauung Dorfstraße, bezogen auf die zur Wohnzwecken genutzten Gebäude. Somit wird der Stellungnahme gefolgt.

den Abständen für schutzwürdigen Nutzungen auch die weiteren Kriterien des Abstandserlasses 2011 berücksichtigt. Aus dem aktualisierten Erlass vorn 08.06.2016 ergeben sich dazu keine abweichenden Anforde-rungen, insofern behält diese Konkretisierende Abgrenzung weiterhin Gültigkeit. Auf der Basis dieser Konkretisierung wurde die Abgrenzung des Plangeltungsbereiches des B-Plans Nr. 5, sowie die Standortplanung der dortigen Windkraftanlagen vorgenommen. In den Anlagen sind die seinerzeitige Konkretisierung der Eignungsflächen in Text und Karte sowie der B-Plan 5 beigefügt. **Erläuterungen zur Konkretisierung der Eignungsfläche Nr. 322 (Rethwisch) aus dem Regionalplan für den Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein** **Teilfortschreibung 2012 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung** Die Festlegung der Eignungsgebiete in der Teilfortschreibung erfolgte auf Basis der Vorgaben des Landesentwicklungsplans und den im Gemeinsamen Runderlasses „Grundsätze zur Pla-nung von Windkraftanlagen" vom 22.03.2011 festgelegten Abständen zu Siedlungen, bewohn-ten Gebäuden und anderen schutzwürdigen Nutzungen und Schutzgebieten. Zeichnerisch dargestellt wurden die Eignungsgebiete auf einer Topographischen Karte im Maßstab 1:100.000 mit einer diesem Maßstab entsprechenden groben Datenlage und Flächenschärfe. Als Grundlage für die Bauleitplanung der Gemeinde Rethwisch wurde die Abgrenzung der Eignungsfläche im Gemeindegebiet auf Basis der vorliegenden Vermessung im Maßstab 1:5.000 wie folgt konkretisiert (s. Anlage Lageplan: konkretisierte Eignungsfläche): 1. **Östliche und südliche Begrenzung:** Die Darstellung in der topographischen Karte ist eindeutig und bedarf keiner Konkretisierung: Die Begrenzung wird durch die vorhandene Indiekswettern gebildet. Westlich und südlich die-ses Bereichs sind keine schutzwürdigen Nutzungen vorhanden, die darüber hinaus eine Ein-schränkung der Eignungsfläche erfordern (s. auch Nr. 3 zu Wald und Wasserflächen im Nor-den). **2. Westliche Begrenzung:**	

Gem. dem o.g. Runderlass ist zu Siedlungen ein Abstand von mindestens 800 m einzuhalten. Im Regionalplan wurde pauschal ein entsprechender Abstand zu allen in der topographischen Karte dargestellten baulichen Anlagen eingetragen. Dabei handelt es sich jedoch insbesondere im östlichen Bereich um überwiegend landwirtschaftlich genutzte Nebengebäude. Maßgebend für die Abgrenzung sind jedoch die schutzbedürftigen Gebäude, d.h. alle Gebäu-de, „die dem dauernden Aufenthalt von Menschen zu Wohn- und Arbeitszwecken dienen'. Diese Gebäude entlang der Dorfstraße sind im Lageplan rot markiert. Es handelt sich über-wiegend um Wohngebäude, außerdem sind im Bereich Dorfstraße 17 Arbeitsstätten berück-sichtigt. **3. Nördliche Begrenzung:** Im nördlichen Plangebiet und auf den nördlich und nordöstlich angrenzenden Flächen sind potenzielle schutzwürdige Nutzungen vorhanden, die auf Grundlage der vorliegenden Unter-suchungen differenziert betrachtet wurden. Daraus ergibt sich folgender Sachverhalt: • **Weihen:** In einem Abstand von rund 260 m zur ehemals geplanten WEA 1 befindet sich ein Brutplatz der Rohrweihe. Untersuchungen von Grajetzky et. al (2010) zeigten für Weihen ein typisches Flugverhalten. Weihen erreichen im Nahbereich und während der Balz durchschnittliche Flughöhen von rund 32 m, der Fehlerbereich ragt bis in eine Höhe von ca. 60 m hinauf. Alle anderen Flugverhalten liegen bei kleiner 30 m. Die Darstellungen beziehen sich dabei auf Windenergieanlagen mit einer Ge-samtbauhöhe von 100 m. Im Gegensatz dazu sind am Standort Anlagen mit einer Gesamtbauhöhe von 199,70 m geplant. Bei einer Rotorblattlänge von 56 m (Durch-messer 112 m) ergibt sich ein freier Flugraum von 87,70 m. Unter Berücksichtigung der baulichen Dimension, dem Abstand und dem dokumentierten Flugverhalten ist das Unterschreiten einschlägiger Empfehlungen auf das Einhalten von pauschalen Abständen zu vertreten. Es kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner signifikanten Erhöhung des Schlagrisikos kommt. • **Uhu:** Die geplanten WEA liegen an einem (Tages-)Einstandsgebiet des Uhus und somit möglicherweise innerhalb des dazugehörigen umliegenden Jagdaktionsraums. Hinsichtlich des Schlagrisikos sind die Art der Jagd und die Dimension der baulichen Anlage zu berücksichtigen. Bei der Jagd auf bodenbewohnende Säuger kontrolliert der Uhu im Gleit- oder Ruderflug dicht oberhalb des Erdbodens sein Revier. Bei der	

Jagd auf Vögel, erfolgt diese in Wipfelhöhe der Bäume. Er schlägt seine Vogelbeute allerdings bevorzugt dann, wenn sie entweder nachts auf den Ästen ruht oder wenn sie durch ihn aufgeschreckt auffliegt. Auch hier gilt zu berücksichtigen, dass selbst bei der Jagd in oder über den Baumwipfeln hier noch ein freier Luftraum von mehr als 70 m anzusetzen ist. Ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko ist nicht anzusetzen. • **Fledermäuse** sind möglicherweise während des Zuges beeinträchtigt. Hier ließe sich eine Klärung über ein durchzuführendes Monitoring (auf Gondelhöhe) herbeiführen (mögliche Abschaltungen während der Zugzeit und den Nachtstunden). **4. Begrenzung durch Ausgleichsflächen Dritter** Im Ausgleichsflächenkataster des Kreises Steinburg werden Flächen für Ausgleichs- und Er-satzmaßnahmen dargestellt. Auf Grundlage der im Umweltbericht zu den Bauleitplänen do-kumentierten, vorliegenden Informationen führen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu keinen Beschränkungen hinsichtlich der Planung, es kommt es zu keinen Zielkonflikten zwischen den A-/E-Maßnahmen und der Flächennutzung für Windenergie. Die Maßnahmenflächen von Fremdplanungen innerhalb des Planbereiches werden durch die Planumsetzung zwar teilweise beeinträchtigt, diese Beeinträchtigungen können jedoch kompensiert werden. Für die Konkretisierung des Eignungsgebietes ergeben sich hieraus keine Begrenzungen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3373, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Es wird begrüßt, dass das bisherige Windeignungsgebiet in der Gemeinde Wöhrden als Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3_DIT_059 mit berücksichtigt worden ist. Aufgrund der landschaftlichen Vorbelastung durch die hier stehenden Windenergieanlagen (WEA) ist es sinnvoll, solche Flächen auch zukünftig bei dem Bau von WEA zu bevorzugen. Die vorhandene Infrastruktur (Zuwegungen und Erdkabelleitungen) kann bei einem späteren Repowering fortgenutzt werden, wodurch der Eingriff in den Naturhaushalt weitaus geringer ist als bei dem Bau auf einer gänzlich neuen Fläche.	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Ausweisung der Fläche kann entsprochen werden. Die Fläche PR3_DIT_059 wird in unveränderter Form übernommen und mit der Zweckbestimmung Repowering ausgewiesen.

Gruppe

ID: GM2715, Datum: 30.06.2017

(M2715, Datum: 30.06.2017| M6675, Datum: 30.06.2017)

Angehängte Dateien: Kreis Segeberg Stellungnahme LEP+Regionalplan III-Windenergie_30062017.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
1 Allgemeines Im Ergebnis des laufenden Beteiligungsverfahrens ist zu erwarten, dass sich für einige jetzt ausgewiesene Vorranggebiete eine abweichende Bewertung ergibt und diese Flächen in die Gruppe der nicht bestätigten Potentialflächen zurückgestuft werden. Um auch weiterhin der Windenergienutzung den erforderlichen substantiellen Raum zu bieten, wird es erforderlich sein, als Ersatz für etwaige fortfallende Vorranggebiete andere Potentialflächen in den Status eines Vorranggebietes zu befördern. Zur Absicherung derartiger Abwägungsentscheidungen wird angeregt, diese frühzeitig noch vor Einleitung eines erneuten Beteiligungsverfahrens mit den Fachbehörden auch auf der Ebene der Kreise abzustimmen. **2 Hinweise zu den Siedlungsabständen:** 2.1 <u>Gemeinde Bahrenhof</u> Die Gemeinde Bahrenhof verfügt über eine sehr kleinteilige Siedlungsstruktur ohne eindeuti-gen Siedlungsschwerpunkt. Eine planerische Wohnungsbauentwicklung hat aber in der Ver-gangenheit über den Bebauungsplan Nr. 1 in dem unten gekennzeichneten Bereich stattge-funden. Da nach der Rechtsprechung Maßstab für die Beurteilung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles die jeweilige Siedlungsstruktur in der Gemeinde ist, kann nicht ausge-schlossen werden, dass der angesprochene Bereich in einem streitigen Verfahren als Ortsteil i.S.d. § 34 BauGB eingestuft wird. Für eine mögliche weitere Wohnungsbauentwicklung würde	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Bzgl. der Hinweise zu den ggf. zu ändernden Siedlungsabständen: Hinsichtlich des möglicherweise im Zusammenhang bebauten Ortsteils in der Gemeinde Bahrenhof wird der Plan im 2. Entwurf vorerst nicht entsprechend angepasst. Einerseits ist die Gebietsdefinition noch nicht eindeutig bestätigt, andererseits würde die Änderung hinsichtlich der Flächenkulisse aktuell keine Relevanz aufweisen, da die einzige Potenzialfläche im Umfeld (PR3_SEG_048) vollständig entfällt. Jedoch wird die Änderung in einem möglicherweise erfolgenden 3. Entwurf ggf. berücksichtigt. Hinsichtlich der nicht als Ortsteil zu definierenden Gärtnersiedlung in der Gemeinde Gönnebek wird der Hinweis bestätigt. Der Plan wird im 2. Entwurf vorerst nicht entsprechend angepasst, da keine Flächenrelevanz gegeben ist. Die nahegelegene Potenzialfläche PR3_SEG_301 entfällt ohnehin aufgrund der fast vollständigen Überlagerung mit Gebieten, in denen Rohstoffabbaugenehmigungen oder ein besonders gekennzeichnetes Rohstoffpotenzialgebiet vorliegen/vorliegt. Insofern ist der Belang von nachrangiger Bedeutung. Im möglicherweise erfolgenden 3. Entwurf wird die Änderung jedoch ggf. berücksichtigt. Hinsichtlich des in Aufstellung befindlichen und somit als verfestigte Planung vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 3 in der Gemeinde Kükels wird der Plan

insbesondere dieser Siedlungsansatz in Frage kommen. Es wird daher empfohlen, diesen Be-reich als Ortsteil mit einem entsprechenden Abstandspuffer von 800m einzustufen. (Abbildung im Originaldokument) 2.2 Gemeinde Gönnebek Der bebaute Bereich Gärtnersiedlung ist zwar im Flächennutzungsplan als Sondergebiet „Gartenbau“ dargestellt, hat aber nach hiesiger Auffassung keine Ortsteilsqualität i.S.d. § 34 BauGB. (Abbildung im Originaldokument) 2.3 Gemeinde Kükels Die Gemeinde Kükels betreibt aktuell die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 3 zur Auswei-sung weiterer Wohnbaugrundstücke auf der unten stehenden Fläche. Dadurch erweitert sich die Ortslage um ca. 130m in westliche Richtung mit der Folge, dass auch der Abstandspuffer von 800m um ca. 130m nach Westen zu verschieben ist. (Abbildung im Originaldokument) 2.4 Gemeinde Lentföhrden Der Bebauungszusammenhang des Ortsteils Lentföhrden endet in östlicher Richtung mit dem aktuellen baugebiet „Hinrichshöh“ (11. Änd. Flächennutzungsplan) an der im Lageplan eingetragenen roten Linie. Aufgrund der östlich anschließenden Waldflächen ist eine weitere bauliche Entwicklung hier nicht möglich. Die hier vorhandene Splitterbebauung hat keine Ortsteilsqualität. (Abbildung im Originaldokument) Der bebaute Bereich Schulstraße (s. Lageplan) hat keine Ortsteilsqualität i.S.d. § 34 BauGB. Hier besteht eine rechtskräftige Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB aus dem Jahr 2003. (Abbildung im Originaldokument) 2.5 Gemeinde Nützen Der bebaute Bereich Neuspringhirsch besteht im Kern aus einer Waldfläche mit vereinzelten, historisch entstandenen Behelfsunterkünften aus der Nachkriegszeit und hat keine Ortsteils-qualität i.S.d. § 34 BauGB. Aktuell betreibt die Gemeinde hier zur Klarstellung der planungs-rechtlichen Situation die Aufstellung einer	entsprechend angepasst. Der Abstandspuffer verschiebt sich dadurch in westliche Richtung und die Potenzialfläche PR3_SEG_038 verkleinert sich aus diesem Grund. Letztendlich entfällt die Fläche jedoch als Vorranggebiet aufgrund der partiellen Betroffenheit durch ein Vorranggebiet für Rohstoffsicherung sowie eine kleinteilige Hügelstruktur mit hohem Naherholungswert als Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes. Die Hinweise zur Gemeinde Lentförden hinsichtlich des östlich des Baugebiets „Hinrichshöh“ endenden Bebauungszusammenhanges sowie der nicht vorhandenen Ortsteilqualität der Schulstraße wurden im Plan berücksichtigt. Hinsichtlich des bebauten Bereichs Neuspringhirsch wurde die nicht zutreffende Ortsteilqualität bereits im Plan berücksichtigt. Hinsichtlich der notwendigen Berücksichtigung des gesamten Bebauungszusammenhanges inklusive dem nordöstlichsten Teil des Ortsteils Bredenbekshorst über die knappe Unterbrechung von ca. 70 m hinaus wurde der Plan bereits entsprechend angepasst. Die Potenzialfläche PR3_SEG_047 entfällt ohnehin als Vorranggebiet aufgrund der Kenntnisse über die Grünbrücke und Migrationskorridore für Rotwild sowie der Ausgleichsmaßnahmen für den Bau der BAB 20. Hinsichtlich des östlich über die regionalplanerische Abgrenzung des Bebauungszusammenhanges hinausragenden tatsächlichen Zusammenhanges wird der Plan im 2. Entwurf vorerst nicht angepasst, da sich auf den ausgewiesenen Teil von PR3_SEG_003 keine eindeutigen Änderungen auswirken. Jedoch wird der Hinweis im ggf. erfolgendem 3. Entwurf berücksichtigt. Der Hinweis bzgl. des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 5 und der damit verbundenen wohnbaulichen Entwicklung der Fläche im Südosten der Gemeinde Todesfelde wird im Rahmen des 2. Entwurfs vorerst nicht berücksichtigt, da sich keine Relevanz hinsichtlich der Potenzialflächen PR3_SEG_047 und PR3_SEG_321 entfaltet. Die Flächen entfallen vollständig als Vorranggebiet. Er wird jedoch im möglichen 3. Entwurf

Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB. (Abbildung im Originaldokument) 2.6 Gemeinde Struvenhütten Der Ortsteil Bredenbekshorst ist in der vollen Ausdehnung des Bebauungszusammenhangs zu berücksichtigen (s. auch Stellungnahme zur Fläche SE_047). Der Abstandspuffer von 800m ist entsprechend um ca. 245m nach Nordosten zu verschieben. (Abbildung im Originaldokument) 2.7 Gemeinde Tarbek Die räumliche Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Tarbek ist nicht richtig berücksichtigt. Bereits die bestehende Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB aus 1997 (grüner Bereich) reicht östlich über die im Regionalplan angesetzte Abgrenzung hinaus. Faktisch reicht der Bebauungszusammenhang mittlerweile sogar noch weiter und umfasst auch den rot abgegrenzten Bereich. Der Abstandspuffer von 800m ist entsprechend um ca. 140m nach Südosten zu verschieben. (Abbildung im Originaldokument) 2.8 Gemeinde Todesfelde Die Gemeinde betreibt auf Basis der 5. Änd. des Flächennutzungsplanes aktuell mit der Auf-stellung des B-Plans Nr. 5 die weitere wohnbauliche Entwicklung am südwestlichen Orts-rand. Dabei liegt dem planerischen Konzept die langfristige Erweiterung der wohnbaulichen Entwicklung auf die unten rot gekennzeichnete Fläche vor. Daher ist dieser Bereich als pla-nerisch vorgesehener Entwicklungsbereich der Gemeinde entsprechend zu berücksichtigen. (Abbildung im Originaldokument) 2.9 Stadt Wahlstedt Der bebaute Bereich Hülsenberg besteht im Kern aus einem landwirtschaftliches Versuchs-gut mit weiteren Funktionsgebäuden. Der Bereich ist zwar im Flächennutzungsplan (7., 10. und 14. Änd.) als Sondergebiet „Forschungszentrum“ dargestellt, hat aber nach hiesiger Auf-fassung keine Ortsteilsqualität i.S.d. § 34 BauGB. (Abbildung im Originaldokument) 2.10 Gemeinde Weddelbrook Der bebaute Bereich Lohnkamp hat keine Ortsteilsqualität i.S.d. § 34 BauGB. Die Gemeinde	berücksichtigt. Der Hinweis bzgl. des Guts Hülsenberg im Gemeindegebiet der Stadt Wahlstedt wurde bereits im Plan berücksichtigt. Hinsichtlich des bebauten Bereichs Lohkamp im Gemeindegebiet von Weddelbrook wurde der Plan bereits entsprechend angepasst. Hinsichtlich der allgemein bzw. flächenübergreifend angeführten Aspekte: Bzgl. baulicher Anlagen an Kreisstraßen: Der Belang ist im Rahmen des harten Tabukriteriums der straßenrechtlichen Anbauverbotszone berücksichtigt. Es wird diesbezüglich auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Bzgl. Boden- und Gewässerschutz: Belange der Schutzgüter Wasser und Boden werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Bzgl. der benannten Kulturdenkmale: Die zu berücksichtigenden Kulturdenkmale wurden der Landesplanung in erster Instanz durch das Landesamt für Denkmalpflege übermittelt. Die durch die Untere Denkmalschutzbehörde benannten Kulturdenkmale werden, wie in der Stellungnahme festgestellt, nicht durch Flächen beeinflusst. Insofern sind sie auf Ebene der Regionalplanung von nachrangiger Bedeutung. Die entsprechenden Belange können ggf. im anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren vertiefend geprüft werden, falls Korrelationen bestehen sollten. Zu Fläche PR3_SEG_002:

hat hier zur Klarstellung der planungsrechtlichen Situation bereits 2012 für den Bereich eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB erlassen. (Abbildung im Originaldokument) 3. Stellungnahme zu den Vorranggebieten 3.1 Allgemeines <u>Tiefbau</u> Generell dürfen keine baulichen Anlagen an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, gemes-sen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Fahrbahn errichtet werden. Bei Zufahrten von Kreisstraßen gelten die Bedingungen einer Sondernutzungserlaubnis. <u>Wasser – Boden – Abfall</u> *SG Bodenschutz* Keine grundsätzlichen Bedenken aus Sicht des Bodenschutzes. Bei einigen der geplanten Flä-chen befinden sich Altablagerungen im Untergrund. Bei einer geplanten Bebauung ist die untere Bodenschutzbehörde mit einzubeziehen. *SG Gewässerschutz* Zu sämtlichen Gewässern des reduzierten Gewässernetzes ist zur Gewässerentwicklung ein Strei-fen von mind. 10m Breite beidseits der Böschungsoberkanten frei von Windenergieanlagen ein-schließlich zugehöriger Zuwegungen zu halten. <u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Folgende gesetzlich geschützten Kulturdenkmale sind nicht mit pauschalierten Umgebungsberei-chen von 800	Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen SEG_002 und OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Aus den Stellungnahmen haben sich keine Hinweise ergeben, die zu einer abweichenden Entscheidung führen würden. Die Abwägungsentscheidungen aus dem 1. Entwurf werden hier mit Ergänzungen noch einmal angeführt: In der Gemeinde Bosau sind mehrere große Potenzialgebiete identifiziert worden, die sich halbkreisförmig um die Ortschaft Lensfeld herum ziehen. Alle Flächen liegen innerhalb des Naturparks Holsteinische Schweiz. Eine der Flächen, OHS_057, war bereits Eignungsgebiet in der Teilfortschreibung 2012. Auf die Abwägung zu dieser Fläche wird verwiesen. Die bisher sehr weitgehende Freihaltung von Naturparken wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten bzw. gegenüber dem 1. Entwurf noch erweitern, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – ausweisen zu können. Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, im Bereich Bosau zwei Flächen innerhalb des Naturparkes auszuweisen, zumal diese Flächen nicht gleichzeitig noch charakteristischer Landschaftsraum sind. Hierbei handelt es sich neben der Fläche OHS_057, um den westlichen Teil der Fläche OHS_059 (ehemals SEG_002). Diese Teilfläche OHS_057 wird angepasst an die jetzt geltenden Abstände von 1.000 m zu umgebenden Ortslagen bei noch unbebauten Potenzialflächen. Die östlichen Teilbereiche der Fläche OHS_059 beiderseits der Wilhelm-Wisser-Straße sowie die Bereiche innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von Großvögeln werden freigehalten. Von mehreren Einwendern vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf der Prüf- und Maßstabsebene des Regionalplanes nicht abschließend bewertet werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit aufgrund eines zu hohen Konfliktrisikos ist nicht erkennbar. Die Belange werden daher auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

m benannt und kartographisch dargestellt: -Gut Pettluis mit Herrenhaus und Verwalterhaus -Gut Travenort mit Herrenhaus, Landschaftspark, Gedenktempel mit Skulptur, Torhaus, ehem. Kuhhaus, Kornspeicher, Wohn-und Stallgebäude -Gut Kaden mit Herrenhaus Die Kulturdenkmale werden aber nicht durch Vorranggebiete beeinflusst. **3.2 Hinweise zu den Einzelflächen** **3.2.1 SEG_002 (Glasau)** **Untere Naturschutzbehörde:** Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets-u. Artenschutz Aufgrund der vorhandenen linearen Gehölzstrukturen, sowie umliegender div. Stillgewässer (überwiegend Kleingewässer, vgl. dazu Luftbildnachweise), ergibt sich hinsichtlich der räumlichen Konzentration von Klein-und Kleinstbiotopen (Nr. 3.1.4) zumindest ein mittleres Konfliktrisiko (Nahrungshabitat Weißstorchvorkommen). Ca. 200 m süd-westlich des Vorranggebietes befindet sich ein größerer Ausgleichsflächenkomplex (Zielsetzung: Extensivgrünland mit Amphibienschutz), sowie ein Kranichvorkommen (gem. LANIS). *(Abbildung im Originaldokument)Übersicht: Ausgleichsflächenkomplex + Kranichnachweis* Zielbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter Gem. Darstellung Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan befinden sich im Umfeld des Vor-ranggebietes archäologische Denkmäler, so dass das Konfliktrisiko ggf. als hoch statt gering zu bewerten ist. ***(Abbildung im Originaldokument) Übersicht:*** *Grabhügel gem. Landschaftsplan* Zusammenfassung:	Zu Fläche PR3_SEG_003: Die Fläche wird teilweise und somit in geändertem Flächenzuschnitt übernommen. Der Stellungnahme des Kreises wird teilweise gefolgt: Die Fläche wird zu einem großen Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos werden diese Bereiche nicht übernommen. An der Verbindungsstraße zwischen Schmalenseerfeld und Damsdorf liegt ein Ausgleichsflächenkomplex mit Stillgewässern und Extensivgrünland. Auch dieser Bereich entfällt als Vorranggebiet. Aufgrund der Stellungnahme bzw. des Hinweises, dass im gesamten Umfeld dieser Potenzialfläche zahlreiche große Ausgleichsflächen mit hohem avifaunistischem Konfliktpotenzial liegen, werden im Ergebnis nur noch zwei kleinere, räumlich voneinander getrennte Bereiche als Vorranggebiet ausgewiesen. Für den Nordteil der südlichen Fläche gilt: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste eine hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 1 km und 1,5 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Ein Flächenausweisung ist hier möglich. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Zu Fläche PR3_SEG_014: Die Fläche PR3_SEG_014 wird nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Zudem ist der nördliche Flächenteil bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Zu Fläche PR3_SEG_016: Die Fläche wird wieder gestrichen. Nach neuesten Erkenntnissen aus den Fachdaten zum Artenschutz ist sie vollständig vom potenziellen

Die Fläche sollte, insbesondere aufgrund der Lage im Naturpark, einem süd-westlich angrenzen-den größeren Ausgleichsflächenkomplex mit pot. Kranichvorkommen sowie aufgrund der Hinweise aus den Kreisen und dem daraus resultierenden hohen Konfliktrisiko durch Überschneidung mit pot. Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel erneut überprüft und mög-lichst nicht übernommen werden. Die tabellarische Darstellung der Abwägungskriterien bei dem Schutzgutbereich Ziffer 3 ff spiegelt das o.g. Konfliktrisiko nicht wieder und verführt zu einer Fehl-einschätzung. Ein mögliches Konfliktrisiko durch das Vorkommen archäologischen Denkmäler wurde nach erster Einschätzung ggf. nicht berücksichtigt und sollte erneut überprüft werden. **3.2.2 SEG_003 (Damsdorf, Schmalensee) <u>Kreisplanung:</u>** An der Schmalenseer Straße, die die Vorrangfläche durchtrennt, liegen landwirtschaftliche Be-triebsgebäude (Schweinemaststall, Maschinenhalle, Güllebehälter; s. unten). (Abbildung im Originaldokument) Die Fläche liegt mit ihrem nordwestlichen Teil in der Kernzone des CL 67 und mit ihrem südlichen Teil auch im Naturpark Holsteinische Schweiz. Hier befindet sich in südwestlicher Nachbarschaft auch der Grimmelsberg als bedeutendes archäologisches Denkmal. **Untere Naturschutzbehörde:** Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung Das Konfliktrisiko wird unter Berücksichtigung der Fernwirkungen durch WEA aufgrund der unmit-telbaren Lage in bzw. an dem Naturpark und der daraus resultierenden langen Grenzlinie entge-gen der vorliegenden Planung für hoch gehalten (statt mittel). Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets-u. Artenschutz Aufgrund der im nördlichen Vorranggebiet (= Gemeinde Damsdorf) vorhandenen Stillgewässer und linearen Gehölzstrukturen ergibt sich hinsichtlich der räumlichen Konzentration von Klein- und Kleinst-biotopen (Nr. 3.1.4) ein hohes Konfliktrisiko (entsprechendes Risiko in der Südhälfte – Ge-meinde Schmalensee dagegen gering). Die Südspitze dieser nördlichen Hälfte des Vorranggebietes überlagert eine ca. 5 ha große Aus-gleichsfläche mit naturnah ausgebildeten Stillgewässern (= geschützte Biotope) sowie	Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelbrutplatzes überlagert. Die in zahlreichen Stellungnahmen dargestellte Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet und Einzugsbereich vieler Vögel bestätigt das hohe Konfliktpotenzial mit Belangen des Artenschutzes. Zu Fläche PR3_SEG_018: Der Intention der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_018 wird teilweise gefolgt. Der südliche Flächenteil direkt an der Autobahn A7 liegt in einem Bereich mit mittlerem bis geringem Konfliktrisiko. Er liegt auch außerhalb des Einzugsbereiches und des Zuleitungskorridors zur Grünbrücke Brokenlande. Die Fläche kann wie im 1. Entwurf in leicht geändertem Zuschnitt übernommen werden. Die beiden mittleren sowie die nördliche Teilfläche entfallen als Vorranggebiet. Wie schon im 1. Entwurf ist u.a. hier die generell schon sehr starke Raumbelastung südlich von Neumünster mitentscheidend. Dabei geht es nicht um konkrete Umfassungssituationen, sondern um eine landschaftliche Überprägung im regionalen Maßstab. Für die Erläuterung weiterer Aspekte mit Ausschlusswirkung auf die entfallenen Flächenteile wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Eine Ausweisung, die nicht über die ausschließliche Übernahme der autobahnnahen Teilfläche wie im 1. Entwurf hinausgeht, ist hier auch im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen und Flächenwünsche noch vertretbar. Die abschließende Klärung der Belange des Deutschen Wetterdienstes kann nur auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgen. Es wird ein textlicher Hinweis auf mögliche Höhenbeschränkungen aufgenommen. Bzgl. der genannten Datenkorrektur-Hinweise: Der Hinweis bzgl. des evtl. als Wald zu definierenden Baumbestands im Nordosten der auszuweisenden Teilfläche wurde geprüft. Der Forst wurde entsprechend gepuffert.

externer Grünlandnutzung (siehe folgende Übersicht = Grüne Fläche). ***(Abbildung im Originaldokument) Übersicht:*** *Ausgleichsfläche und Stillgewässer innerhalb des Vorranggebietes* Östlich des Vorranggebietes liegt ein aktueller Rotmilan-Brutnachweis vor. In einer Entfernung von ca. 500 m ein (unbesetzter?) Horstbaum (KRETZSCHMAR 2017): Östlich des Vorranggebietes existiert eine große Dichte weiterer Ausgleichsflächen, die z.T. unmit-telbar angrenzen. Es ist davon auszugehen, dass die größeren Stillgewässer (Abbaugewässer) östlich des Vorranggebietes durch den Seeadler als Nahrungsgast genutzt werden. Ansonsten hier auch Vorkommen von Rohrweihe und Rotmilan (s.o.). ***(Abbildung im Originaldokument) Übersicht:*** *Ausgleichsflächen (= grüne Flächen)* Zusammenfassung: Die Fläche sollte insbesondere aufgrund -der zentralen Lage im bzw. unmittelbar am Naturpark -der angrenzenden großflächigen Ausgleichsflächen und dem daraus resultierenden hohen avifaunistischen Konfliktrisiko (ebenso pot. Fledermäuse) erneut überprüft und möglichst nicht übernommen werden. Sollte dem nicht gefolgt werden, so ist zumindest die o.g., mittig gelegene Ausgleichsfläche aus dem Vorranggebiet herauszunehmen und ein ausreichender Schutzabstand hierzu einzuhalten. Das aus der hohen Knickdichte in der nördlichen Hälfte resultierende hohe Konfliktrisiko sollte im Rahmen einer erneuten Abwägung besonders berücksichtigt werden. **3.2.3 SEG_014 (Daldorf)** **<u>Kreisplanung:</u>** Zwischen den Teilflächen besteht ein erheblicher Höhenunterschied von im Mittel ca. 15m. Wäh-rend die östliche Teilfläche auf Grünlandflächen liegt mit einer mittleren Höhe von ca. 35m ü.NN, befindet sich die westliche Teilfläche auf einem Höhenrücken mit ca. 50m ü.NN. Entlang der Stra-ße, die beide Teilflächen trennt, verläuft ein erheblicher -teilweise bewaldeter -Geländesprung (s. unten), der es fraglich erscheinen lässt, ob die beiden Flächen -wie in der	Der Hinweis bzgl. der planfestgestellten Ausgleichsfläche für den BAB 7-Ausbau im Süden der auszuweisenden Teilfläche wurde ebenfalls geprüft. Auch dieses Teilstück wurde entsprechend gepuffert. Bzgl. der aufgezeigten Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems: Die insbesondere entlang der Flottbek verlaufende Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems wurde in die Abwägung miteinbezogen. Auf Ebene der Regionalplanung wird keine Unvereinbarkeit mit der Windenergienutzung angenommen. Eine vertiefende Betrachtung des Sachverhalts kann auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Zu Fläche PR3_SEG_019: Sie Stellungnahme wird zur Kennntis genommen. Die Fläche PR3_SEG_019 wird übernommen. Die Fläche unterliegt weitergehend den gleichen Voraussetzungen, wie bereits im 1. Entwurf. Hinsichtlich der vorgebrachten Argumente bzgl. einzelner Risiken, bspw. zum Gewässerschutz, erscheint es vertretbar diese auf der Vorhabenebene zu behandeln. Sie entfalten keinen Ausschlusscharakter auf der Ebene der Regionalplanung. Für die beiden Bestandsanlagen nordwestlich der Fläche kann kein zur Hauptfläche assoziierter Streifen als Kleinfläche ausgewiesen werden, da sich die zugrunde gelegten Abstandskorridore nahzu überlagern. es ist von daher auch fraglich, ob hier überhaupt die Errichtung neuer WKA zulässig wäre. Die Fläche wird somit gegeüber dem 1. Entwurf unverändert als Vorranggebiet ausgewiesen. Ein potenzieller Konflikt besteht mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD), bei dem es um die Störung der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt geht. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit

Abwägung beschrieben -aufgrund ihrer geringen Abstände untereinander wie ein Windpark wirken. (Abbildung im Originaldokument) Die östliche Teilfläche liegt in der Kernzone des CL 69. **Untere Naturschutzbehörde:** Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung Das Konfliktrisiko wird unter Berücksichtigung der Fernwirkungen durch WEA aufgrund der unmit-telbaren Lage in bzw. an dem Naturpark und der daraus resultierenden langen Grenzlinie entge-gen der vorliegenden Planung für hoch gehalten (statt mittel). Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets-u. Artenschutz Aufgrund der in der westlichen Teilfläche vorhandenen linearen Gehölzstrukturen ergibt sich hin-sichtlich der räumlichen Konzentration von Klein-und Kleinstbiotopen (Nr. 3.1.4) ein hohes Kon-fliktrisiko (entsprechendes Risiko in der östlichen Teilfläche dagegen gering). Die Nordspitze der östlichen Teilfläche überlagert eine ca. 3,5 ha große Wertgrünlandfläche (seg-gen-und binsenreiche Nasswiese GNa, geschütztes Biotop; siehe folgende Übersicht = orange Fläche) ***(Abbildung im Originaldokument) Übersicht:*** *Wertgrünlandflächen (= orange Flächen) und Ausgleichsflächen (= grüne Flächen)* Nord-östlich der östlichen Teilfläche befinden sich umfangreiche Eingriffs- und Ausgleichsflächen im Zusammenhang mit dem planfestgestellten Kiesabbauvorhaben Blunk II-2. Demnach entstehen hier zukünftig weitere umfangreiche und flächenhafte Stillgewässerflächen im Nahbereich des Vorranggebietes mit dem daraus resultierenden hohen Konfliktrisiko insbesondere im Zusammenhang mit der Avifauna sowie Fledermausvorkommen. ***(Abbildung im Originaldokument) Übersicht:*** *Eingriffs-u. Ausgleichsflächen im Zusammenhang mit d. planfestgestellten Kiesabbauvorhaben Blunk II-2 (= grüne Flächen)* Die östliche Teilfläche liegt nahezu vollständig innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen	vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Ein textlicher Hinweis wird in den Regionalplan aufgenommen. Zu Fläche PR3_SEG_022: Die Fläche PR3_SEG_022 wird im Ergebnis nicht übernommen. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Zu Fläche PR3_SEG_023: Die Fläche PR3_SEG_023 liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. Hierauf wird auch in vielen Stellungnahmen hingewiesen. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen. Dem Wunsch des Einwenders bezgl. der Flächen PR3_SEG_022 und PR3_SEG_023 wird damit gefolgt. Zu Fläche PR3_SEG_024: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_024 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf weitgehend unverändert

für -auch artenschutzrechtliche -Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A 20 N-W-Umfahrung Hamburg A 7 bis B 206 westlich Wittenborn (gem. Planfeststel-lungsunterlagen 3. Planänderung). Unmittelbar östlich grenzen großräumig weitere Flächen an. Die Zielsetzung ist die Entwicklung von extensiv-Feuchtgrünland mit begleitenden Röhrichtinseln, punktuellen Dorngehölzstrukturen, sowie Uferstaudenfluren. Unter artenschutzrechtlichen Ge-sichts-punkten geht es um die Entwicklung von Brutmöglichkeiten und besonderen Lebensraum-strukturen insbesondere für Großem Brachvogel, Kiebitze, Kranich, Feldlerche, Neuntöter, Braun-kehlchen sowie Wachtel. ***(Abbildung im Originaldokument) Übersicht:*** *Maßnahmenflächen für Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A 20 N-W-Umfahrung Hamburg A 7 bis B 206 westlich Wittenborn innerhalb des Vorranggebietes sowie unmittelbar angrenzend (= dunkelgraue Flächen; Auszug aus Planfeststellungsunterlagen gem. 3. Planände-rung) .* Zusammenfassung: Die Gesamtfläche sollte, insbesondere aufgrund der Lage im bzw. unmittelbar am Naturpark, er-neut überprüft und möglichst nicht übernommen werden. Sollte dem nicht gefolgt werden, so ist zumindest die gesamte östliche Teilfläche mit dem dort vor-handenen geschützten Biotop, sowie den geplanten Ausgleich-und Ersatzmaßnahmen innerhalb, sowie im unmittelbaren Umfeld der Teilfläche, erneut zu überprüfen und möglichst herauszuneh-men. Es ist ein ausreichend großer Schutzabstand gegenüber den o.g. Flächen einzuhalten. Auf-grund des insgesamt hohen Konfliktrisikos ist die Nutzung von WEA mit der Zielsetzung des be-troffenen Raumes aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vereinbar. **3.2.4 SEG_016 (Travenhorst, Wensin)** **<u>Kreisplanung:</u>** Die Fläche liegt inmitten zwischen den drei Kernzonen 69, 75 und 78 charakteristischer Land-schaftsräume. Eine Bebauung in dieser zentralen Lage zwischen den Kernzonen mit Windkraftan-lagen führt zu einer deutlichen Beeinträchtigung und Entwertung gleich mehrerer	übernommen. Auf die Abwägung zum 1. Entwurf wird verwiesen. Am Nordrand dieser Teilfläche wird eine kleine Erweiterung möglich aufgrund der Korrektur eines falsch eingetragenen Tabukriteriums. Ein potenzieller Konflikt besteht mit den Deutschen Wetterdienst (DWD), der im Genehmigungsverfahren für die WKA auf der nordöstlichen Teilfläche und drei WKA auf der nordwestlichen Teilfläche entgegenstehende Belange geltend gemacht hat, die zur Versagung der Genehmigungen geführt haben. Es geht um die Störung der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Bzgl. des Datenkorrektur-Hinweises zu Baumbestand im Südosten der westlichen und größten Teilfläche: Der Hinweis wurde geprüft. Der Forst wurde entsprechend gepuffert. Bzgl. der Ausführungen im Norden der nordöstlichen Teilfläche: Auf der Fläche sind immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge gestellt worden. Die versagten Genehmigungen werden derzeit beklagt. Die Verfahren und ihre Prüfinhalte dienten als Indiz für die Relevanz und Einordnung mehrerer in der Einwendung genannter Aspekte: Die innerhalb der nordöstlichen Teilfläche gelegene Hofstelle wird als entwidmet betrachtet. Ein Konflikt mit einer noch bestehenden Wohnnutzung war kein Versagensgrund. Ebenso sind die Hinweise auf Biotopstrukturen und potenzielle Beeinträchtigungen geschützter Vogelarten im Genehmigungsverfahren mit

umgebender Kernzonen. Die Fläche liegt außerdem im Naturpark Holsteinische Schweiz und mit einem Abstand von 5,7km im Schutzbereich der geplanten DVOR-Anlage Seedorf. (Abbildung im Originaldokument) **Untere Naturschutzbehörde:** Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets-u. Artenschutz Aufgrund der im Vorranggebiet vorhandenen div. Stillgewässer und linearen Gehölzstrukturen ergibt sich hinsichtlich der räumlichen Konzentration von Klein-und Kleinstbiotopen (Nr. 3.1.4) zumindest ein mittleres Konfliktrisiko. Die Südspitze des Vorranggebietes überlagert eine ca. 7 ha große Ausgleichsfläche mit einem großen, naturnah ausgebildeten Stillgewässerkomplex (ca. 2,5 ha) und einer entsprechenden Avifauna (siehe folgende Übersicht = Grüne Fläche). Es ist davon auszugehen, dass der Seeadler als Nahrungsgast zumindest das große Stillgewässer nutzt. ***(Abbildung im Originaldokument) Übersicht:*** *Ausgleichsflächen (= grüne Flächen)* Zusammenfassung: Die Fläche sollte, insbesondere aufgrund der zentralen Lage im Naturpark, der Stillgewässerdichte im Vorranggebiet und seinem Umfeld erneut überprüft und möglichst nicht übernommen werden. Sollte dem nicht gefolgt werden, so ist zumindest die südlich gelegene Ausgleichsfläche aus dem Vorrang-gebiet herauszunehmen und ein ausreichend großer Schutzabstand, auch gegenüber dem kleineren, nord-westlich angrenzendem, Stillgewässer einzuhalten. **3.2.5 SEG_018 (Boostedt, Großenaspe)** **<u>Kreisplanung:</u>** Am nordöstlichen Rand des Gebietes liegt eine Fläche, die möglicherweise als Wald einzustufen ist. Im südlichen Bereich des Vorranggebietes befindet sich eine planfestgestellte Ausgleichsfläche mit dem Ziel der Waldbildung (s. Stellungnahme UNB). (Abbildung im Originaldokument)	abgeprüft worden. Auch diese waren nicht Anlass für die Versagung. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung wiederum können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Bzgl. denkmalrechtlicher Aspekte: Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. Die Lage der nordöstlichen Teilfläche innerhalb des 2 km weiten Umgebungsbereiches der Kirche in Großenaspe wurde dementsprechend in der Abwägung berücksichtigt. Jedoch erscheint eine Ausweisung als Vorranggebiet aus Sicht der Landesplanung in Anbetracht der anhängigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dennoch als vertretbar. Der Aspekt kann auf deren Ebene hinreichend vertiefend geprüft werden. Bzgl. möglicher Gewässerbeeinträchtigungen: Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Zu Fläche PR3_SEG_025: Die Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_025 wird zur

Untere Naturschutzbehörde: Harte Tabukriterien In der nord-östlichen Ecke des Vorranggebietes (Gemarkung Großenaspe, Flur 1, Flurnummer 29, ca. 0,46 ha) handelt es sich um eine potentielle Waldfläche (siehe Abbildung). Hinsichtlich weiterer zukünftiger (planfestgestellter) Waldflächen s.u. bei Ausgleichsflächen -Abwägungskriterium Ziffer 3ff! (Abbildung im Originaldokument) Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets-u. Artenschutz Aufgrund der im Vorranggebiet vorhandenen Dichte an punktuellen und linearen Gehölzstrukturen ergibt sich hinsichtlich der räumlichen Konzentration von Klein-und Kleinstbiotopen (Nr. 3.1.4) mindestens ein mittleres Konfliktrisiko. Im südlichen Randbereich des Vorranggebietes befindet sich eine ca. 4 ha große planfestgestellte Ausgleichsfläche für den Ausbau der A 7. Entwicklungs-ziel ist hier Waldbildung über Sukzession und Gehölzanpflanzung. ***(Abbildung im Originaldokument) Übersicht:*** *Ausgleichsflächen innerhalb des Vorranggebietes (= grüne Flächen)* Das Vorranggebiet wird zentral insbesondere entlang der Flottbek von einer gem. Landschafts-rahmenplan und Landschaftsplan dargestellten Nebenverbundachse des landesweiten Schutzge-bietes-und Biotopverbundsystems durchschnitten**.** ***(Abbildung im Originaldokument) Übersicht:*** *Nebenverbundachse innerhalb des Vorranggebietes gem. Darstellung LRP* Zusammenfassung: Die Fläche sollte hinsichtlich der o.g. Waldflächen und Ausgleichsflächen überprüft und ggf. ange-passt werden. **3.2.6 SEG_019 (Hardebek, Hasenkrug) Untere Naturschutzbehörde:** Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets-u. Artenschutz Aufgrund der im Vorranggebiet vorhandenen Dichte an punktuellen und linearen Gehölzstrukturen sowie je einem Klein-sowie Fließgewässer ergibt sich hinsichtlich der räumlichen Konzentration von Klein-und Kleinstbiotopen (Nr. 3.1.4) maximal ein mittleres Konfliktrisiko.	Kenntnis genommen. Eine erneute Überprüfung der Fläche hat ergeben, dass der gesamte östliche Teil innerhalb eines Talraumes an natürlichen Gewässern (hier Fuhlenbek) liegt. In diesen Bereichen ist die Errichtung von WKA mit dem Schutzzweck Gewässerschutz in der Regel nicht vereinbar, weil hier mit einer regelmäßigen Vernässung der Flächen, einer natürlichen Laufveränderung /-verlegung der Gewässer sowie einer Gehölzentwicklung zu rechnen ist. Trotz einer möglichen Begradigung des Wasserlaufes ist Derartiges nicht komplett auszuschließen. Im Westen erfolgt eine Anpassung der Fläche auf einen Abstand von 1.000 m zur Ortslage Armstedt. Dieser Abstand soll zukünftig zwischen unbebauten Vorrangflächen und Bebauung des Innenbereiches eingehalten werden. Die dann noch verbleibende Fläche erreicht nicht mehr die Mindestgröße für eine Darstellung als Vorranggebiet. Die Fläche wir daher insgesamt gestrichen. Bzgl. denkmalrechtlicher Aspekte: Die notwendige Einzelfallprüfung des geschilderten Sachverhalts auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der Flächenstreichung ist dieser jedoch nun von geringerer Relevanz. Zu Fläche PR3_SEG_027: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_027 wird teilweise gefolgt. Die Fläche wird wie im 1. Entwurf unter geringfügigen Anpassungen als Vorranggebiet beibehalten. Hinweise aus den Stellungnahmen, die eine Streichung erforderlich machen würden, liegen nicht vor. Ein potenzieller Konflikt besteht mit den Deutschen Wetterdienst (DWD). Es geht um die Störung der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und

Gem. LANIS innerhalb des Vorranggebietes sowie angrenzend jeweils Vorkommen Wiesenweihe (jeweils 2 Nachweise). Zusammenfassung: Keine Anregungen oder Bedenken. **3.2.7 SEG_022 (Pronstorf)** **<u>Kreisplanung:</u>** Bei dem in der Kartengrundlage erkennbaren Gebäudebestand handelt es sich um eine Feld-scheune. Die Fläche liegt mit ihrer nördlichen Teilfläche in einer Entfernung von nur 300m zum FFH-Gebiet 1929-391 (Wälder im Ahrensböker Endmoränengebiet). Das Gebiet ist von besonderer Bedeutung für die Erhaltung u.a. der Bechsteinfledermaus (s. unten). Auf die Stellungnahme der Gemeinde Pronstorf zum Artenschutz und insbesondere zum Großvogelbestand in dieser Region wird hinge-wiesen, ebenso auf den vom LLUR mit E-Mail v. 24.4.2017 bestätigten Rotmilanhorst in einem Abstand <1,5 km östlich des Vorranggebietes (s.a. Stellungnahme UNB). **Untere Naturschutzbehörde:** Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets-u. Artenschutz Biotopverbundsystem: Schwerpunktbereich für Vernetzung und Schaffung von Trittsteinbiotopen (Leitbild laut Landschaftsplan) Zusammenfassung: Diese Stellungnahme bezieht sich auf die südliche, im Kreis Segeberg befindliche Vorrangfläche. Die Ausweisung der Fläche als Vorrangfläche zur Windenergienutzung widerspricht den Entwick-lungszielen des Landschaftsplanes. Demnach sind die beiden Wäldern westlich und östlich der Fläche bedeutende Bereiche für das Biotopverbundsystems. Der Landschaftsplan sieht für den Bereich der Vorrangfläche einen Schwerpunktbereich für Vernetzung und Schaffung von Trittstein-biotopen vor. Dieses Ziel ist nicht vereinbar mit der Errichtung von Windkraftanlagen.	mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Hinweise aus den Stellungnahmen auf Biotopstrukturen und potenzielle Beeinträchtigungen geschützter Vogelarten können im Genehmigungsverfahren mit abgeprüft worden. Bzgl. des Datenkorrektur-Hinweises zum fehlerhaft gepufferten Waldzipfel im Osten der Fläche: Der Hinweis wurde geprüft. Der Forst wurde entsprechend gepuffert. Bzgl. der partiellen regionalplanerischen Festlegung des Areals als Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen sowie als Schwerpunktbereich für Erholung: Die Aspekte wurden in der Abwägung berücksichtigt. Aus Sicht der Landesplanung werden diese Überschneidungen jedoch als vertretbar angesehen. Sie können auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinreichend vertiefend geprüft werden. Bzgl. denkmalrechtlicher Aspekte: Die notwendige Einzelfallprüfung des geschilderten Sachverhalts auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens wird zur Kenntnis genommen. Insofern steht dieser Belang einer Vorranggebietsausweisung der Fläche nicht mit Ausschlusswirkung entgegen. Zu Fläche PR3_SEG_028: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen.

Ebenso als problematisch anzusehen ist die Nähe zum FFH Gebiet Nr. 1929-391 (Forstort Kuh-koppel), als Teil des europaweiten Schutzgebiets-und Biotopverbundsystems Natura 2000 und das hohe Konfliktpotential hinsichtlich des Fledermausschutzes. Aktuelle ornithologische Untersuchungen führten zu dem Ergebnis, dass sich ein Teil der Vorrang-fläche innerhalb des Prüfbereiches für den Seeadler, sowie im potentiellen Beeinträchtigungsbe-reich eines Rotmilanhorstes befindet. **3.2.8 SEG_023 (Pronstorf)** **<u>Kreisplanung:</u>** In der Fläche befinden sich mehrere geschützte Biotope (s. Stellungnahme UNB) und eine Wald-fläche (s. unten), letztere ist auch im Flächennutzungsplan der Gemeinde Pronstorf als solche dar-gestellt. Im südöstlichen Bereich ist die Abgrenzung zu der dort benachbarten Waldfläche zu korri-gieren (s. unten). (Abbildung im Originaldokument) Auf die Stellungnahme der Gemeinde Pronstorf zum Artenschutz und insbesondere zum Großvo-gelbestand in dieser Region wird hingewiesen, ebenso auf den vom LLUR mit E-Mail v. 24.4.2017 bestätigten Rotmilanhorst in einem Abstand <1,5 km nördlich des Vorranggebietes. **Untere Naturschutzbehörde:** Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets-u. Artenschutz Innerhalb und angrenzend an das Vorranggebiet befinden sich mehrere Klein-und Kleinstbiotope: ***(Abbildung im Originaldokument) Übersicht:*** *Lage der Klein-und Kleinstbiotope* Laut Leitbild des Landschaftsplanes der Gemeinde Pronstorf liegt das Vorranggebiet innerhalb eines Entwicklungsraumes für Laubfrösche. Voraussetzung hierfür ist u. a. der Erhalt der Klein-und Kleinstbiotopen. In dem sich nördlich der Fläche befindlichen Forst „Köhlen“ gibt es Hinweise auf das	Argumente aus den Stellungnahmen, die eine Herausnahme oder Reduzierung der Fläche erforderlich machen würden, liegen nicht vor. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Curauer Moor, können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfloktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Zu Fläche PR3_SEG_029: Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Enwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konflikpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu

Vorkommen gefährdeter Arten, wie den Rotmilan. Zielbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter Nordöstlich der Vorrangfläche befindet sich der Forst „Köhlen“. Im Landschaftsplan wird der Land-schaftsbildwert dieses Waldes als hoch eingestuft. Der Erhalt des Landschaftsbildes ist Grundlage der landschaftsgebundenen Erholung. Durch die Errichtung von WKA im geplanten Vorranggebiet kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsnutzung dieses Gebietes. Zusammenfassung: Aus artenschutzrechtlicher Sicht birgt das Vorranggebiet ein hohes Konfliktpotential. Neben den oben aufgeführten Aspekten handelt es sich um ein Gebiet mit Bedeutung für den Fledermaus-schutz und einem hohen Konfliktrisiko gegenüber dem Rotmilan. Aktuelle ornithologische Untersu-chungen führten zu dem Ergebnis, dass sich die Vorrangfläche im potentiellen Beeinträchtigungs-bereich eines Rotmilanhorstes befindet. Aufgrund der großen Anzahl in der Umgebung befindlicher Vorranggebiete und die daraus resultie-rende Errichtung zahlreicher Windkraftanlagen wird die natürliche Attraktivität des Landschafts-raumes in der Gemeinde Pronstorf erheblich beeinträchtigt, was sich negativ auf die Attraktivität für die landschaftsgebundene Erholung auswirken wird. **3.2.9 SEG_024 (Großenaspe, Wiemersdorf) <u>Kreisplanung:</u>** Am südlichen Rand der Fläche befindet sich eine weitere Waldfläche (s. unten). Diese Waldfläche ist auch bereits in der 11. Änd. des Flächennutzungsplans der Gemeinde als solche dargestellt. (Abbildung im Originaldokument) Am nordöstlichen Rand der Fläche befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle (s. unten). Auch wenn diese Hofstelle zwischenzeitlich von dem Windpark-Projektentwickler aufgekauft sein mag, genießt sie doch weiterhin baurechtlich Bestandsschutz. Sie kann erst dann unberücksichtigt blei-ben, wenn der Bestandsschutz durch eine dauerhafte endgültige Nutzungsaufgabe oder durch Beseitigung der Bausubstanz erloschen ist. (Abbildung im Originaldokument)	sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es ist daher eine Abwägung vorzunehmen. Zu Fläche PR3_SEG_035: Die Fläche wird im Wesentlichen gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Um die Umfassungswirkung nicht über den bisher genehmigten Anlagenbestand hinaus zu verstärken, wird die Fläche im Westen an der Weeder Straße abgeschnitten. Im Süden endet die Fläche am Feldweg direkt südlich der letzten WKA. Im Nordosten endet die Fläche an der Gemeindegrenze Neuengörs / Weede bis zur von der K55 nach Westen abzweigenden Straße. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewieen wurde, werden abschließend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Zu Fläche PR3_SEG_037: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_037 wird gefolgt. Im Rahmen des 2. Entwurfs entfällt die Fläche vollständig als Vorranggebiet aufgrund neuer Voraussetzungen. Gründe sind hierfür folgende: Der östliche Teil der Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanhorst und entfällt aufgrund des hohen Konfliktrisikos. Bei unbebauten Flächen ist darüber hinaus gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt keine ausreichend große Restfläche, die für eine Ausweisung geeignet ist. Zudem liegt ein Großteil der Fläche innerhalb des LSG „Travetal“. Der ganz überwiegende Teil der Landschaftsschutzgebiets- (LSG-)Verordnungen schließt den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zum Bau von WKA.

Untere Naturschutzbehörde: Harte Tabukriterien Bei der größten Teilfläche am südlichen Rand ragt eine ca. 0,.8 ha große Waldfläche (§WaldR?) in das Vorranggebiet hinein (vgl. folgende Abbildung -Gemarkung Wiemersdorf, Flur 3, Flurstück 12, ca. 0,8 ha). ***(Abbildung im Originaldokument) Übersicht:*** *Waldfläche (§WaldR?) innerhalb des Vorranggebietes* Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets-u. Artenschutz Aufgrund der im Vorranggebiet vorhandenen Dichte an punktuellen und linearen Gehölzstrukturen sowie Stillgewässer ergibt sich hinsichtlich der räumlichen Konzentration von Klein-und Kleinstbio-topen (Nr. 3.1.4) zumindest ein mittleres, für die nordöstliche Teilfläche ein hohes Konfliktrisiko. Aufgrund der angrenzenden flächenhaften Stillgewässerflächen im Nahbereich der nordöstlichen Teilfläche ergibt sich ein hohes Konfliktrisiko insbesondere im Zusammenhang mit der Avifauna sowie Fledermausvorkommen (vgl. folgende Abbildung). Südlich des angrenzenden Stillgewässers besteht auf Grundlage der Ergebnisse der aktuell vorlie-genden Genehmigungsunterlagen ein besonders hohes Konfliktrisiko aufgrund signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Weißstorchvorkommen (vgl. folgende Abbildung). (Abbildung im Originaldokument) ***Übersicht:*** *Nord-östliche Teilfläche* Gem. LANIS jeweils Nachweis für ein Vorkommen [redacted] – siehe folgende Übersicht: ***(Abbildung im Originaldokument) Übersicht:*** *Lage Wiesenweihenvorkommen* Zusammenfassung: Die Fläche sollte hinsichtlich der o.g. Waldflächen überprüft und ggf. angepasst werden. Die südliche Hälfte der nord-östlichen Teilfläche sollte aufgrund des hohen Konfliktrisikos aus dem Vorranggebiet herausgenommen und unter Berücksichtigung der umgebenden wertgebenden Strukturen und Flächen mit einem ausreichenden Pufferstreifen umgeben werden.	Bzgl. des Datenkorrektur-Hinweises hinsichtlich eins zuvor nicht gepufferten Waldstücks: Der Hinweis wurde geprüft. Der Plan wird entsprechend angepasst und das Waldstück gepuffert. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_SEG_040: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. In Bezug auf die drei umgebenden Kernzonen der charakteristischen Landschaftsräume erscheint die Lage zwischen diesen ebenfalls als verträglich, die Auffassung hinsichtlich einer Entwertung von deren

Untere Denkmalschutzbehörde

Folgende gesetzlich geschützten Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindru-ckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden, sind mit pauschalierten Umgebungsbe-reichen von 2.000 m benannt und kartographisch dargestellt, der Umgebungsbereich wird aber von Vorranggebieten überlagert: -Großenaspe: Kirche St. Katharinen Hier ist die wesentliche Beeinträchtigung durch die bestehenden Windkraftanlagen aus Richtung Osten auf die Kirche St. Katharinen zukommend (Heidmühler Weg) deutlich zu sehen. Gegen eine weitere Bebauung durch Windkraftanlagen in einem geringeren Abstand als 2.000 m zum Kultur-denkmal im Vorranggebiet PR3_SEG_024 bestehen erhebliche denkmalrechtliche Bedenken. Der vorgegebene Radius ist einzuhalten. Aus Sicht des Denkmalschutzes sollte auch auf eine Erneuerung der bestehenden WKA im Vor-ranggebiet PR3_SEG_024 nach Ablauf ihrer Lebensdauer verzichtet werden. Begründung: Nicht nur das Kulturdenkmal selbst, sondern auch dessen Umgebung ist schutzwür-dig, damit der Eindruck des Kulturdenkmals nicht beeinträchtigt wird. Der Umgebungsschutz dient zur Sicherung der Ausstrahlung, die von einem Bauwerk aus ästhetischen und historischen Grün-den ausgeht. Als Umgebung eines Kulturdenkmals ist der Bereich anzusehen, dessen Gesamtein-druck wesentlich durch das Kulturdenkmal bestimmt wird. Die Bebauung der oben genannten Flä-chen mit Windkraftanlagen wäre aufgrund ihrer Lage und Sichtbeziehung geeignet, eine wesentli-che Veränderung des Gesamteindrucks der denkmalgeschützten Objekte darzustellen.

Wasser – Boden – Abfall

SG Gewässerschutz

Zu sämtlichen Gewässern des reduzierten Gewässernetzes ist zur Gewässerentwicklung ein Strei-fen von mind. 10m Breite beidseits der Böschungsoberkanten frei von Windenergieanlagen ein-schließlich zugehöriger Zuwegungen zu halten. Dies z.B. auch an der Wiemersdorfer Au (Wasser-körper bk_02_c) im Bereich PR3_SEG_024 und dem Kätners Graben (Wasserkörper br_11) im Bereich PR3_STE_071.

3.2.10 SEG_025 (Armstedt)

Untere Naturschutzbehörde:

Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets-u. Artenschutz Aufgrund der im Vorranggebiet vorhandenen Dichte an punktuellen und linearen Gehölzstrukturen ergibt sich hinsichtlich der kulturlandschaftlichen Wahrnehmung wird nicht geteilt. Schutzgebiete oder Verbundachsen des Biotopverbundsystems werden nicht tangiert.

Zu Fläche PR3_SEG_042:

Folgende Änderungen im Kriterienkatalog führen zu einem gegenüber dem 1. Entwurf veränderten Zuschnitt der Fläche:
Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist hier jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich.
Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche.
Eine erneute fachliche Begutachtung der Migrationskorridore zur Grünbrücke Hainholz, auch im Lichte der vorliegenden Stellungnahmen kommt zu dem Ergebnis, das der westliche Ausläufer der Fläche ein hohes Konfliktrisiko birgt, da er innerhalb des Migrationskorridores liegt. Eine Nutzung der übrigen Fläche ist bei Schaffung von Biotopstrukturen möglich. Insgesamt ergibt sich jetzt eine Vorrangfläche im östlichen Teil der Potenzialfläche unter Berücksichtigung des 1.000 m-Abstandes zu Stubben und Willendorf. Auch unter Einbeziehung der Flächen SEG_035 und STO_003 ist für die Ortslage Stubben nicht von einer unzumutbaren Umfassungswirkung auszugehen. Es verbleiben große freie Sichtkorridore Richtung Westen, Osten und Nordosten. Darüber hinaus werden die Flächen SEG_042 und STO_003 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen, um Ersatzstandorte für die Bestands-WKA in den alten Eignungsgebieten in Rehhorst und Feldhorst zu schaffen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können. So soll zusätzlich mittelfristig eine Entlastung in dieser Region erfolgen.
Weitere Hinweise aus den Stellungnahmen zu artenschutzrechtlichen Aspekten können auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend geprüft werden.

Zu Fläche PR3_SEG_043:

räumlichen Konzentration von Klein-und Kleinstbiotopen (Nr. 3.1.4) maximal ein mittleres Konfliktrisiko. Zusammenfassung: Keine Anregungen oder Bedenken. **Untere Denkmalschutzbehörde** Folgende für die historische Kulturlandschaft bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen sind mit pauschalierten Umgebungsberei-chen von 5.000 m benannt und kartographisch dargestellt, der Umgebungsbereich wird aber von Vorranggebieten überlagert: -Bad Segeberg, besonders: Kirche St. Marien -Bad Bramstedt, besonders: Kirche St. Maria Magdalena Gegen eine Bebauung durch Windkraftanlagen in einem geringeren Abstand als dem vom Lan-desamt für Denkmalpflege festgelegten Radius von 5.000 m um das Kulturdenkmal bestehen denkmalrechtliche Bedenken. Der vorgegebene Radius ist einzuhalten. Dies betrifft für die Stadt Bad Segeberg die Vorranggebiete PR3_SEG_029 und PR3_SEG_037 und für die Stadt Bad Bramstedt die Vorranggebiete **PR3_SEG_025**, PR3_SEG_027, PR3_SEG_043 und PR3_SEG_318 Die Einzelfallprüfung einer möglichen Beeinträchtigung der Kulturdenkmale durch die Veränderung der Umgebung erfolgt in jeweiligen Genehmigungsverfahren (§ 12 Abs. (1) Nr. 3 DenkmSchG SH). Begründung: Nicht nur das Kulturdenkmal selbst, sondern auch dessen Umgebung ist schutzwür-dig, damit der Eindruck des Kulturdenkmals nicht beeinträchtigt wird. Der Umgebungsschutz dient zur Sicherung der Ausstrahlung, die von einem Bauwerk aus ästhetischen und historischen Grün-den ausgeht. Als Umgebung eines Kulturdenkmals ist der Bereich anzusehen, dessen Gesamtein-druck wesentlich durch das Kulturdenkmal bestimmt wird. Die Bebauung der oben genannten Flä-chen mit Windkraftanlagen wäre aufgrund ihrer Lage und Sichtbeziehung geeignet, eine wesentli-che Veränderung des Gesamteindrucks der denkmalgeschützten Objekte darzustellen. **3.2.11 SEG_027 (Wiemersdorf) <u>Kreisplanung:</u>** Bei der Abgrenzung des Gebietes ist der aktuelle Waldbestand im Südosten der Fläche zu	Die Fläche SEG_043 wird in verkleinerter Form übernommen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen entfällt vor allem der schmale östliche Ausläufer der Fläche. Dadurch reduziert sich die Betroffenheit für den Stadtteil Bissenmoor deutlich. Darüber hinaus befinden sich innerhalb und am Rand der Fläche zwei Waldparzellen, die mit einem Abstand von 100 m frei zu halten sind. Geprüft wurde, ob dafür der südliche Flächenteil ergänzend aufgenommen werden kann, weil durch den Fortfall des vorstehend beschriebenen Bereiches unter Berücksichtigung der südlichen Teilfläche jetzt nicht mehr von einer zu starken Raumbelastung auszugehen wäre. Dieser Bereich ist jedoch vor allem im südlichen Teil von Biotopkomplexen und Ausgleichsflächen umgeben, so dass sich hier ein hohes Konfliktpotenzial ergibt. Die dann noch verbleibende Restfläche zwischen Mönkloher Weg und Norderstraße / Kreuzweg ist für eine Ausweisung zu klein. Zu Fläche PR3_SEG_047: Die Fläche SEG_047 wird aufgrund eingegangener Stellungnahmen und neuer gutachterlicher Erkenntnisse zur Grünbrücke, den Migrationskorridoren und Maßnahmenflächen für die A20-Planung neu bewertet: Der bisher als Vorranggebiet ausgewiesene Teilbereich entfällt wieder. Nach Anwendung des jetzt maßgeblichen Abstandes von 1.000 m zu Bredenbekshorst und unter Berücksichtigung der Freihaltung des regionalen Grünzuges verbleibt ein für eine Ausweisung zu kleiner Streifen. Dafür könnte der Bereich nördlich der Schmalfelder Au einerseits zwar ausgewiesen werden, da er nach neuen gutachterlichen Erkenntnissen außerhalb des Zuleitungskorridors auf die geplante Grünbrücke liegt. Andererseits wird die Fläche jedoch teilweise von Kompensationsflächen für den Bau der A20 überlagert, mit denen Brutplätze gesichert sowie Brut- und Nahrungsräume stabilisiert und aufgewertet werden sollen . Die LBP-Kompensationsflächen stellen im engeren Sinne „Vorrangflächen für den Natur- und Artenschutz“ dar und dürfen daher nicht mit weiteren Planungen „überplant“ werden. Demzufolge sind sie von den WKA-Flächen auszusparen.

berück-sichtigen (s. unten, s.a. Stellungnahme UNB). (Abbildung im Originaldokument) **Untere Naturschutzbehörde:** Am süd-östlichen Rand des Vorranggebietes wurde der Schutzabstand zu angrenzenden Waldflä-chen augenscheinlich nicht richtig dargestellt (vgl. folgende Abbildung -Gemarkung Wiemersdorf, Flur 7, Flurstück 10). ***(Abbildung im Originaldokument) Übersicht:*** *ggf. fehlerhafte Abgrenzung von Schutzabstände zu Waldflächen (grüne Fläche = augenschein-lich nur angesetzte Waldfläche)* Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets-u. Artenschutz Aufgrund der im Vorranggebiet vorhandenen Dichte an punktuellen und linearen Gehölzstrukturen ergibt sich hinsichtlich der räumlichen Konzentration von Klein-und Kleinstbiotopen (Nr. 3.1.4) ein mittleres Konfliktrisiko. Das Vorranggebiet ragt gem. Darstellung Landschaftsrahmenplan (LRP) im südlichen Drittel in ein Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen sowie in einem Schwerpunktbereich für Erholung deutlich hinein (vgl. folgende Darstellung). ***(Abbildung im Originaldokument) Übersicht:*** *Ausschnitt aus LRP* Zusammenfassung: Die Fläche sollte hinsichtlich der o.g. Waldfläche überprüft und ggf. angepasst werden. Die Festlegung des Vorranggebietes sollte vor dem Hintergrund der Darstellungen im Landschafts-rahmenplan auch unter Berücksichtigung der von WEA ausgehenden weitreichenden Projektwir-kungen in der Gesamtheit erneut überprüft und ggf. zurückgenommen oder zumindest räumlich angepasst werden. **Untere Denkmalschutzbehörde** Folgende für die historische Kulturlandschaft bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen sind mit pauschalierten Umgebungsberei-chen von 5.000 m benannt und kartographisch dargestellt, der Umgebungsbereich wird aber von Vorranggebieten überlagert: -Bad Segeberg, besonders:	Infolge der Komplexität und Bündelung der Maßnahmen für den Artenschutz ist die Vereinbarkeit der geplanten Vorranggebiete der WKA mit den hier planfestgestellten Maßnahmenflächen als kritisch zu bewerten. Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen auf. Die Erschließung der Gebiete für die WKA selbst führt voraussichtlich zu erheblichen Habitatveränderungen infolge von Entwässerungsmaßnahmen. Diese stehen den Maßnahmenzielen der Entwicklung feuchter Uferstaudenfluren und der teilweise geplanten Förderung eines hohen Grundwasserstandes auf den Maßnahmenflächen entgegen. Unter Beachtung der Entwicklungsziele der Maßnahmen müsste ein Umgebungsbereich von 300 m berücksichtigt werden, um dem Schutz der Maßnahmenflächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Für eine Ausweisung verbleibt dann keine Ausreichend große Restfläche Im westlichen Bereich ist zudem eine Parkplatzanlage mit WC für die A20 geplant, wodurch die Potenzialfläche ebenfalls eingeschränkt wird. Im Ergebnis wird die Fläche insgesamt nicht ausgewiesen. Zu Fläche PR3_SEG_049: Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist. Zu Fläche PR3_SEG_055 Die Fläche SEG_055 wird in angepasster Form übernommen. Auf dem westlichen Teil wird eine Waldparzelle mit entsprechendem Abstand ausgespart, womit der Stellungnahme gefolgt wird. Nach Norden und Süden wird die Fläche mit 1.000 m zu den umgebenden Siedlungen abgegrenzt. Aufgrund der Verkleinerung des östlichen Teils wird eine Hereinnahme des westlichen für vertretbar gehalten. Insgesamt bleibt die randliche Belastung des regionalen Grünzuges gering. Da die Flächen SEG_047 und SEG_322 nicht übernommen werden, entsteht keine zu starke Umfassungssituation für Stuvenborn oder Bredenbekshorst. Weitere Artenschutz-Hinweise aus den Stellungnahmen werden auf Ebene

Kirche St. Marien -Bad Bramstedt, besonders: Kirche St. Maria Magdalena Gegen eine Bebauung durch Windkraftanlagen in einem geringeren Abstand als dem vom Lan-desamt für Denkmalpflege festgelegten Radius von 5.000 m um das Kulturdenkmal bestehen denkmalrechtliche Bedenken. Der vorgegebene Radius ist einzuhalten. Dies betrifft für die Stadt Bad Segeberg die Vorranggebiete PR3_SEG_029 und PR3_SEG_037 und für die Stadt Bad Bramstedt die Vorranggebiete PR3_SEG_025, **PR3_SEG_027**, PR3_SEG_043 und PR3_SEG_318 Die Einzelfallprüfung einer möglichen Beeinträchtigung der Kulturdenkmale durch die Veränderung der Umgebung erfolgt in jeweiligen Genehmigungsverfahren (§ 12 Abs. (1) Nr. 3 DenkmSchG SH). Begründung: Nicht nur das Kulturdenkmal selbst, sondern auch dessen Umgebung ist schutzwür-dig, damit der Eindruck des Kulturdenkmals nicht beeinträchtigt wird. Der Umgebungsschutz dient zur Sicherung der Ausstrahlung, die von einem Bauwerk aus ästhetischen und historischen Grün-den ausgeht. Als Umgebung eines Kulturdenkmals ist der Bereich anzusehen, dessen Gesamtein-druck wesentlich durch das Kulturdenkmal bestimmt wird. Die Bebauung der oben genannten Flä-chen mit Windkraftanlagen wäre aufgrund ihrer Lage und Sichtbeziehung geeignet, eine wesentli-che Veränderung des Gesamteindrucks der denkmalgeschützten Objekte darzustellen. **3.2.12 SEG_028 (Pronstorf) <u>Kreisplanung:</u>** Im nordwestlichen Bereich des Gebietes befindet sich eine Waldfläche (s. unten), die auch im Flä-chennutzungsplan der Gemeinde Pronstorf als solche dargestellt ist. (Abbildung im Originaldokument) **Untere Naturschutzbehörde:** Im Nordwesten des Vorranggebietes befindet sich eine Waldfläche (§WaldR?). Eine weitere Wald-fläche (§WaldR?) grenzt an das Vorranggebiet. ***(Abbildung im Originaldokument) Übersicht**: pot. Waldflächen* Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets-u. Artenschutz Artenschutzrechtlich von Bedeutung	des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen geprüft. Zu Fläche PR3_SEG_056: Die Fläche SEG_056 aus dem 1. Entwurf ist in die Fläche SEG_327aufgegangen. Die nördliche Teilfläche (ehemals SEG_056) bleibt in modifizierter Form als Vorranggebiet erhalten. Aufgrund des einzuhaltenden 1.000 m-Abstandes zu Lentföhrden entfällt der nördliche Streifen. Damit ist automatisch auch die Überlagerung mit der angesprochenen Waldparzelle berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Zu Fläche PR3_SEG_302: Die Fläche SEG_302 bleibt im Wesentlichen so wie im ersten Entwurf erhalten. Es erfolgen kleine Korrekturen von Abständen zu Waldparzellen aufgrund dieser Stellungnahme des Kreises. Nach fachlicher Abstimmung mit dem Kreis Plön wird die Bebauung Griesenbötel als Außenbereich eingestuft. Die Vorrangfläche kann nach Norden erweitert werden. Ansonsten bleibt es bei einer begrenzten Übernahme der Potenzialfläche um die räumliche Belastungssituation in der Region auf einem vertretbaren Maß zu halten. Hierbei kommt es nicht auf eine geometrisch messbare Umzingelungssituation an, sondern vielmehr auf eine umfassendere gesamträumliche Betrachtung. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Zu Fläche PR3_SEG_318: Die Fläche wird aufgrund des gewährten erweiterten Schutzbereiches um Siedlungen im Innenbereich in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet für Windenergienutzung übernommen (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Der Hinweis auf die Belange des Denkmalschutzes, welche im Genehmigungsverfahren zu klären sind, wird zur Kenntnis genommen.

ist auf dieser Fläche der Rotmilan. Die Windeignungsfläche gehört zum regelmäßigen Jagdgebiet für 5 im näheren und 4 im weiteren Umfeld brütenden Rotmi-lanpaare. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu den auf der Fläche bereits errichteten An-lagen sind Auflagen erteilt worden, um ein erhebliches Tötungsrisiko nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Bei den Auflagen handelt es sich um die Anlage von Ablenkflächen und die Einrichtung von Abschaltzeiten. In einigen Bereichen der Vorrangfläche besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse. Zur Vermeidung erheblicher Fledermausbeeinträchtigungen wurden für die bereits genehmigten Anla-gen Abschaltregelungen getroffen Zusammenfassung: Sollte es sich bei der o.g. Fläche um Wald handeln, ist das Vorranggebiet entsprechend anzupas-sen. **3.2.13 SEG_029 (Bad Segeberg, Schieren, Weede) <u>Kreisplanung:</u>** Innerhalb des Gebietes befinden sich drei Flächen, die möglicherweise als Wald einzustufen sind (s. unten). (Abbildung im Originaldokument) **Untere Naturschutzbehörde:** Am nördlichen Rand und in der nordöstlichen Ecke der westlichen Teilfläche liegen folgende Wald-flächen (§WaldR?): ***(Abbildung im Originaldokument) Übersicht****: pot. Waldflächen* ***(Abbildung im Originaldokument) Übersicht****: Waldflächen (§WaldR?)* Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets-u. Artenschutz Innerhalb der Vorrangfläche befindet sich eine Moorfläche (braun) mit Laubfroschvorkommen.	Zu Fläche PR3_SEG_323: Die Fläche SEG_323 wird teilweise von Kompensationsflächen für den Bau der A20 überlagert, mit denen Brutplätze gesichert sowie Brut- und Nahrungsräume stabilisiert und aufgewertet werden sollen. Die LBP-Kompensationsflächen stellen im engeren Sinne „Vorrangflächen für den Natur- und Artenschutz“ dar und dürfen daher nicht mit weiteren Planungen „überplant“ werden. Demzufolge sind sie von den WKA-Flächen auszusparen. Infolge der Komplexität und Bündelung der Maßnahmen für den Artenschutz ist die Vereinbarkeit der geplanten Vorranggebiete der WKA mit den hier planfestgestellten Maßnahmenflächen als kritisch zu bewerten. Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen auf. Die Erschließung der Gebiete für die WKA selbst führt voraussichtlich zu erheblichen Habitatveränderungen infolge von Entwässerungsmaßnahmen. Diese stehen den Maßnahmenzielen der Entwicklung feuchter Uferstaudenfluren und der teilweise geplanten Förderung eines hohen Grundwasserstandes auf den Maßnahmenflächen entgegen. Unter Beachtung der Entwicklungsziele der Maßnahmen müsste ein Umgebungsbereich von 300 m berücksichtigt werden, um dem Schutz der Maßnahmenflächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Für eine Ausweisung verbleibt dann keine Ausreichend große Restfläche. Im östlichen Bereich ist zudem eine Parkplatzanlage mit WC für die A20 geplant, wodurch die Potenzialfläche ebenfalls eingeschränkt wird. Zu Fläche PR3_STE_071: Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren, auch unter Einbeziehung eines im Rahmen der Stellungnahmen von Befürwortern der Fläche eingereichten Gutachtens, hat ergeben, dass nur der Flächenteil westlich der Freileitung außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt und nur hier eine Flächenausweisung möglich ist. Für die anderen Bereich bestünde aufgrund der Riegelwirkung ein zu hohes Konfliktrisiko. In den ablehnenden

Zu-dem liegen in der Fläche Standorte mit Brutvogelvorkommen(LANIS, Stand Jan. 2016) ***(Abbildung im Originaldokument) Übersicht:*** *Moorfläche (braun) mit Laubfroschvorkommen u. Brutvogelvorkommen* Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung / Schutzbereich Boden und Wasser Die Vorrangfläche liegt im Westen teilweise innerhalb des Naturparks „Holsteinische Schweiz“. Bei dem Naturpark handelt es sich um ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Naturhaus und das Landschaftsbild, sowie für Tourismus und Erholung. Zusammenfassung: Die Fläche sollte hinsichtlich der o.g. Waldflächen überprüft und ggf. angepasst werden. Die Auffassung, dass es durch die teilweise Lage der Vorrangfläche innerhalb des Naturparks nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Schutz-und Entwicklungsziele des Naturparks „Holsteinische Schweiz“ kommt, kann nicht geteilt werden. Die Auswirkungen eines Windparks beschränken sich nicht allein auf die bebaute Fläche. Massive Beeinträchtigungen auf das Land-schaftsbild und die Erholungsnutzung erstrecken sich über wesentlich größere Bereiche. Es sollte daher ein entsprechender Abstand zum Naturpark gehalten werden. Der Bau von WKA innerhalb des Naturparks widerspricht den mit der Ausweisung verbundenen Schutz-und Erhaltungszielen. Hinweis: Aus dem mir in Papierform vorliegenden Plan geht nicht hervor, dass es sich hier um ein Vorranggebiet für Repoweringvorhaben handelt, da die dafür vorgesehene Schraffur nicht verwen-det wurde. **Untere Denkmalschutzbehörde** Folgende für die historische Kulturlandschaft bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen sind mit pauschalierten Umgebungsberei-chen von 5.000 m benannt und kartographisch dargestellt, der Umgebungsbereich wird aber von Vorranggebieten überlagert: -Bad Segeberg, besonders: Kirche St. Marien -Bad Bramstedt, besonders: Kirche St. Maria Magdalena Gegen eine Bebauung durch Windkraftanlagen in einem geringeren Abstand als dem vom Lan-desamt für Denkmalpflege festgelegten Radius von 5.000 m um das Kulturdenkmal bestehen denkmalrechtliche Bedenken. Der vorgegebene Radius ist einzuhalten. Dies betrifft für die Stadt Bad Segeberg die Vorranggebiete **PR3_SEG_029** und PR3_SEG_037 und für die Stadt Bad Bramstedt die Vorranggebiete PR3_SEG_025, PR3_SEG_027, PR3_SEG_043 und PR3_SEG_318 Die Einzelfallprüfung einer möglichen Beeinträchtigung der Kulturdenkmale durch die Veränderung der Umgebung erfolgt in jeweiligen Genehmigungsverfahren (§ 12	Stellungnahmen wurden keine Argumente vorgebracht, die nach Prüfung gegen eine solche Ausweisung sprächen. Die angeführten Artenschutzbelange können auf Ebene des Anlagengenehmigungsverfahrns geprüft werden. Insofern wird nur dieser kleine durch die Freileitung von der Restfläche getrennte Bereich übernommen. Zu Fläche PR3_STE_302: Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_302 wird in der Intention gefolgt. Im südlichen Bereich überschneidet sich die Fläche mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Schwarzstorchhorstes, also einem hochpriorisierten Abwägungskriterium. Der Großteil der nicht betroffenen Restfläche liegt wiederum innerhalb der erweiterten Abstandszone von 800 bis 1000 m zu den Siedlungsbereichen der naheliegenden Gemeinden. Die dann noch verbleibende Fläche erfüllt hinsichtlich ihrer Größe nicht mehr die Kriterien für eine Ausweisung. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Abs. (1) Nr. 3 DenkmSchG SH). Begründung: Nicht nur das Kulturdenkmal selbst, sondern auch dessen Umgebung ist schutzwür-dig, damit der Eindruck des Kulturdenkmals nicht beeinträchtigt wird. Der Umgebungsschutz dient zur Sicherung der Ausstrahlung, die von einem Bauwerk aus ästhetischen und historischen Grün-den ausgeht. Als Umgebung eines Kulturdenkmals ist der Bereich anzusehen, dessen Gesamtein-druck wesentlich durch das Kulturdenkmal bestimmt wird. Die Bebauung der oben genannten Flä-chen mit Windkraftanlagen wäre aufgrund ihrer Lage und Sichtbeziehung geeignet, eine wesentli-che Veränderung des Gesamteindrucks der denkmalgeschützten Objekte darzustellen. **3.2.14 SEG_035 (Neuengörs, Weede)** **Untere Naturschutzbehörde:** Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets-u. Artenschutz Für die in diesem Vorranggebiet bereits bestehenden Anlagen sind umfangreiche artenschutz-rechtliche Untersuchungen durchgeführt worden. Es wurde ein Konzept entwickelt, um mit Hilfe von Abschaltzeiten Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange, insbesondere in Hinsicht auf Fledermäuse und den Rotmilan, zu vermeiden. Ein Weißstorchnest liegt in einer Entfernung von unter 1 km zur nordöstlichen Grenze des Vorranggebietes. Ausgleichsflächen befinden in den angrenzenden Gemeinden. Zusammenfassung: Aus artenschutzrechtlicher Sicht könnte eine Erweiterung des bestehenden Windparks zu Konflik-ten führen. Das für die bisher genehmigten Anlagen entwickelte Konzept zur Vermeidung arten-schutzrechtlicher Beeinträchtigungen müsste grundlegend überarbeitet werden. Darüber hinaus liegen innerhalb der Erweiterungsflächen (z. B. der nördlichen Erweiterungsflä-che) und in unmittelbarer Umgebung zu den Flächen zahlreiche Ausgleichsflächen, u.a. für den A 20 Bau. Insbesondere die nördliche Erweiterungsfläche wird aufgrund der darin liegenden Ausgleichsfläche und der Nähe zum Weißstorchnest äußerst kritisch gesehen. Eine Erweiterung in östlicher Richtung würde den Abstand zum FFH-Gebiet verringern, was zu weiteren Konflikten aus artenschutzrechtlicher Sicht führen könnte. **3.2.15 SEG_037 (Schwissel)** **<u>Kreisplanung:</u>** Im nördlichen Bereich des Gebietes befindet sich eine Waldfläche (s. unten). Das Gebiet	

überla-gert sich zudem mit einem LSG, der Kernzone 68 eines charakteristischen Landschaftsraumes und einer Ausgleichsfläche (s.a. Stellungnahme UNB). (Abbildung im Originaldokument) **Untere Naturschutzbehörde:** Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Travetal“. Schutzzweck der LSG-Verordnung ist der Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft. Laut § 3 (1) LSG-Verordnung ist die Errichtung baulicher Anlagen verboten. Die Errichtung von WKA ist nicht mit den Schutzzwecken der LSG-Verordnung vereinbar. ***(Abbildung im Originaldokument) Übersicht:*** *Überlagerndes LSG „Travetal“* Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets-u. Artenschutz Die Vorrangfläche überlagert sich teilweise mit dem Kernbereich eines charakteristischen Land-schaftsraumes. ***(Abbildung im Originaldokument) Übersicht:*** *Überlagernde charakteristische Landschaftsräume* Westlich und südlich der Vorrangfläche befinden sich zahlreiche Ausgleichsflächen. ***(Abbildung im Originaldokument) Übersicht:*** *Überlagernde u. angrenzende Ausgleichsflächen* Der nördliche Teil der Fläche liegt innerhalb des Abwägungskriteriums Fledermausschutz Für das Gebiet PR3_SEG_037 ergibt sich eine Betroffenheit des Prüfbereiches für den Weiß-storch, den Seeadler und den Rotmilan. Zielbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter Innerhalb der Fläche befinden sich archäologische Kulturdenkmale.	

Zusammenfassung: Mehrere, z.T. gravierende, Kriterien sprechen gegen die Übernahme der Vorrangfläche. Zum ei-nen liegt sie zum größten Teil im Landschaftsschutzgebiet „Travetal“, teilweise überlagert sie sich mit dem Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes und zudem befinden sich auf der Fläche archäologische Kulturdenkmale. Der nördliche Teil der Fläche liegt innerhalb des Ab-wägungskriteriums Fledermausschutz. Eine Bebauung der Fläche mit Windkraftanlagen ist mit den Zielen des Naturschutzes nicht vereinbar. **Untere Denkmalschutzbehörde** Folgende für die historische Kulturlandschaft bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen sind mit pauschalierten Umgebungsberei-chen von 5.000 m benannt und kartographisch dargestellt, der Umgebungsbereich wird aber von Vorranggebieten überlagert: -Bad Segeberg, besonders: Kirche St. Marien -Bad Bramstedt, besonders: Kirche St. Maria Magdalena Gegen eine Bebauung durch Windkraftanlagen in einem geringeren Abstand als dem vom Lan-desamt für Denkmalpflege festgelegten Radius von 5.000 m um das Kulturdenkmal bestehen denkmalrechtliche Bedenken. Der vorgegebene Radius ist einzuhalten. Dies betrifft für die Stadt Bad Segeberg die Vorranggebiete PR3_SEG_029 und **PR3_SEG_037** und für die Stadt Bad Bramstedt die Vorranggebiete PR3_SEG_025, PR3_SEG_027, PR3_SEG_043 und PR3_SEG_318 Die Einzelfallprüfung einer möglichen Beeinträchtigung der Kulturdenkmale durch die Veränderung der Umgebung erfolgt in jeweiligen Genehmigungsverfahren (§ 12 Abs. (1) Nr. 3 DenkmSchG SH). Begründung: Nicht nur das Kulturdenkmal selbst, sondern auch dessen Umgebung ist schutzwür-dig, damit der Eindruck des Kulturdenkmals nicht beeinträchtigt wird. Der Umgebungsschutz dient zur Sicherung der Ausstrahlung, die von einem Bauwerk aus ästhetischen und historischen Grün-den ausgeht. Als Umgebung eines Kulturdenkmals ist der Bereich anzusehen, dessen Gesamtein-druck wesentlich durch das Kulturdenkmal bestimmt wird. Die Bebauung der oben genannten Flä-chen mit Windkraftanlagen wäre aufgrund ihrer Lage und Sichtbeziehung geeignet, eine wesentli-che Veränderung des Gesamteindrucks der denkmalgeschützten Objekte darzustellen.	

3.2.16 SEG_040 (Bebensee, Leezen, Mözen) **<u>Kreisplanung:</u>** Die Fläche liegt inmitten zwischen den drei Kernzonen 68, 69 und 70 charakteristischer Land-schaftsräume. Eine Bebauung in dieser zentralen Insellage zwischen den Kernzonen mit Wind-kraftanlagen führt zu einer deutlichen Beeinträchtigung und Entwertung gleich mehrerer umgeben-der Kernzonen. (Abbildung im Originaldokument) **Untere Naturschutzbehörde:** Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets-u. Artenschutz Innerhalb der Vorrangfläche liegen Ausgleichsflächen ***(Abbildung im Originaldokument) Übersicht:*** *Überlagernde u. angrenzende Ausgleichsflächen* Die Vorrangfläche grenzt an ein geschütztes Biotop. Laut Landschaftsplan ist es das Ziel das of-fene, baumlose Hochmoor-Landschaftsbild zu erhalten. Hinsichtlich des Landschaftsbildes han-delt es sich um einen hochwertigen Bereich. Es wäre zu prüfen, inwieweit zur Errichtung von WKA ggf. erforderliche Grundwasserabsenkungen zur Beeinträchtigung des geschützten Biotopes füh-ren könnten. ***(Abbildung im Originaldokument) Übersicht:*** *Überlagernde u. angrenzende geschützte Biotope* <u>Zusammenfassung:</u> Bei der Standortwahl geplanter WKA ist zu beachten, dass Beeinträchtigungen des geschützten Biotopes zu vermeiden sind. Die Errichtung von WKA in diesem Vorranggebiet führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung ei-nes für das Landschaftsbild hochwertigen Bereiches und widerspricht daher dem im	

Landschafts-plan formulierten Ziel das offene baumlose Hochmoor-Landschaftsbild zu erhalten. **3.2.17 SEG_042 (Bühnsdorf, Neuengörs)** **Untere Naturschutzbehörde:** Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets-u. Artenschutz Im Rahmen eines Antrags auf Errichtung und Betrieb von WKA in der Gemeinde Bühnsdorf wur-den 2016 mehrere artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt. Diese führten zu dem Ergebnis, dass sich in der Umgebung der geplanten Anlagen mehrere Rotmilanbrutplätze, u.a. im Bahren-höfer Wohld, im Staatsforst Reinfeld/Stubben und im Privatwald Havighorst befinden. Insbeson-dere ein, sich westlich der Vorrangfläche 42 befindlicher potentieller WKA-Standort erwies sich als, aus artenschutzrechtlichen Gründen, äußerst konfliktreich. Aufgrund der in den Gutachten dokumentierten Flugbewegungen ist man zu der Einschätzung gekommen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen im beplanten Raum zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos füh-ren würde. Im Rahmen der Raumnutzungsanalyse zeigte sich eine sehr stetige und flächende-ckende Nutzung der Offenlandbereiche zwischen dem Bahrenhöfer Wohld und dem Wald Stub-ben. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die dazu führen könnten, dass die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht verwirklicht werden, sind aufgrund der besonderen Verhältnisse vor Ort nicht gefunden worden. Auch für die Vorrangfläche PR3_SEG_042 ist ein hohes Konfliktpotential für den Rotmilan nicht auszuschließen. Da diese Fläche jedoch nicht direkt zwischen den Wäldern liegt, wird der Ablen-kungswirkung geeigneter aufgewerteter Nahrungshabitate in diesem Bereich eine bessere Wirk-samkeit zugeschrieben. Laut Gutachten zu den Auswirkungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf den groß-räumigen Lebensraumverbund für den Rothirsch in Schleswig Holstein, vom Institut für Wildbiolo-gie Göttingen & Dresden e.V. vom September 2016, sollte aufgrund der Lage im Verbundkorridor eine wirksame Abschirmung der Fläche durch Deckungstrukturen in Richtung Süd-Osten gewähr-leistet werden. <u>Zusammenfassung:</u>	

Auf der Vorrangfläche besteht ein hohes Konfliktpotential in Bezug auf den Rotmilan. **3.2.18 SEG_043 (Bad Bramstedt, Lentföhrden, Weddelbrook)** **<u>Kreisplanung:</u>** Im westlichen Bereich des südlichen Gebietes befinden sich zwei Waldflächen (s. Anlage), die auch im Flächennutzungsplan der Gemeinde Weddelbrook als solche dargestellt sind. Das nördliche Teilgebiet ragt im Nordosten in das Gelände des bestehenden Golfplatzes Bissen-moor hinein, der bereits seit dem Jahr 2000 im Bebauungsplan Nr. 36 der Stadt Bad Bramstedt als solcher festgesetzt ist. (Abbildungen im Originaldokument) **Untere Naturschutzbehörde:** Bei einer Fläche am südlichen Rand der nördlichen Teilfläche sowie für 3 Flächen in der südlichen Teilfläche kann es sich um eine Waldfläche (§WaldR?) handeln. ***(Abbildung im Originaldokument) Übersicht:*** *Waldfläche (§WaldR?) innerhalb des Vorranggebietes* Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets-u. Artenschutz Aufgrund der im Vorranggebiet vorhandenen bzw. angrenzenden Stillgewässer und linearen Ge-hölzstrukturen ergibt sich hinsichtlich der räumlichen Konzentration von Klein-und Kleinstbiotopen (Nr. 3.1.4) zumindest ein mittleres Konfliktrisiko. Die im bzw. am Vorranggebietes befindlich (pot.) geschützten Biotope (Stillgewässer) sind in fol-gender Übersicht dargestellt: ***(Abbildung im Originaldokument) Übersicht:*** *(pot.) geschützte Biotope innerhalb bzw. angrenzend an das Vorranggebiet (Stillgewässer)* Im Randbereich der südlichen Teilfläche befinden sich 2 Ausgleichsflächen. Entwicklungsziel ist auf der westlichen Fläche Sukzession (= aktuell ggf. Wald) und auf der östlichen Fläche	

Extensiv-grünland (= aktuell Wertgrünland). ***(Abbildung im Originaldokument) Übersicht:*** *Ausgleichsflächen innerhalb des Vorranggebietes (= grüne Flächen)* <u>Zusammenfassung:</u> Die Fläche sollte hinsichtlich der o.g. Waldflächen überprüft und ggf. angepasst werden. Die o.g. geschützten flächenhaften Biotope und Ausgleichsflächen sollten zumindest aus dem Vor-ranggebiet herausgeschnitten und unter Berücksichtigung der umgebenden wertgebenden Struk-turen und Flächen mit einem ausreichenden Pufferstreifen umgeben werden. **Untere Denkmalschutzbehörde** Folgende für die historische Kulturlandschaft bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen sind mit pauschalierten Umgebungsberei-chen von 5.000 m benannt und kartographisch dargestellt, der Umgebungsbereich wird aber von Vorranggebieten überlagert: -Bad Segeberg, besonders: Kirche St. Marien -Bad Bramstedt, besonders: Kirche St. Maria Magdalena Gegen eine Bebauung durch Windkraftanlagen in einem geringeren Abstand als dem vom Lan-desamt für Denkmalpflege festgelegten Radius von 5.000 m um das Kulturdenkmal bestehen denkmalrechtliche Bedenken. Der vorgegebene Radius ist einzuhalten. Dies betrifft für die Stadt Bad Segeberg die Vorranggebiete PR3_SEG_029 und PR3_SEG_037 und für die Stadt Bad Bramstedt die Vorranggebiete PR3_SEG_025, PR3_SEG_027, **PR3_SEG_043** und PR3_SEG_318 Die Einzelfallprüfung einer möglichen Beeinträchtigung der Kulturdenkmale durch die	

Veränderung der Umgebung erfolgt in jeweiligen Genehmigungsverfahren (§ 12 Abs. (1) Nr. 3 DenkmSchG SH). Begründung: Nicht nur das Kulturdenkmal selbst, sondern auch dessen Umgebung ist schutzwür-dig, damit der Eindruck des Kulturdenkmals nicht beeinträchtigt wird. Der Umgebungsschutz dient zur Sicherung der Ausstrahlung, die von einem Bauwerk aus ästhetischen und historischen Grün-den ausgeht. Als Umgebung eines Kulturdenkmals ist der Bereich anzusehen, dessen Gesamtein-druck wesentlich durch das Kulturdenkmal bestimmt wird. Die Bebauung der oben genannten Flä-chen mit Windkraftanlagen wäre aufgrund ihrer Lage und Sichtbeziehung geeignet, eine wesentli-che Veränderung des Gesamteindrucks der denkmalgeschützten Objekte darzustellen. **3.2.19 SEG_047 (Struvenhütten, Stuvenborn)** **<u>Kreisplanung:</u>** Westlich des Vorranggebietes befindet sich der Ortsteil Bredenbekshorst der Gemeinde Struven-hütten. Die westliche Abgrenzung des Vorranggebietes berücksichtigt einen 800m Abstand zu dem Wohnhaus Voßhöhler Weg 5. In nur 70m Entfernung hierzu schließt sich weitere Wohnbe-bauung an (Voßhöhler Weg 7, 2 und 4), die nicht entsprechend berücksichtigt wurde und nur noch in 750 – 600m Entfernung zum Vorranggebiet liegt. Aufgrund der relativ gering bemessenen Lücke zwischen den Wohnhäusern Nr. 5 und 7 von nur 70m ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen einer gerichtlichen Würdigung dieser Situation festgestellt wird, dass hier keine Unterbrechung des Bebauungszusammenhangs vorliegt mit der Folge, dass auch die Wohnhäuser Nr. 7, 2 und 4 am Bebauungszusammenhang teilnehmen und nach § 34 BauGB zu beurteilen sind. Ich empfehle daher zur Vermeidung des Risikos einer erfolgreichen gerichtlichen Anfechtung hier für die gesam-te genannte Bebauung einen Abstand von 800m zugrunde zu legen. (Abbildungen im Originaldokument) **Untere Naturschutzbehörde:** Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets-u. Artenschutz Aus den mir vorliegenden Informationen geht hervor, dass sich 2014 ein Brutplatz des	

Weiß-storchs in weniger als 1000 m zum Vorranggebiet befand. ***(Abbildung im Originaldokument) Übersicht:*** *Weißstorch Brutplatz 2014* Zusammenfassung: Artenschutzrechtliche Belange sind im Hinblick auf den Weißstorch zu überprüfen. **3.2.20 SEG_049 (Lentföhrden, Nützen)** **Untere Naturschutzbehörde:** Am nordöstlichen Rand des Vorranggebietes (Flurstück 80, Flur 8, Gemarkung Nützen) kann es sich bei der u.g. Ökokontofläche in deren südlichen Hälfte um eine Waldfläche (§WaldR?) handeln (gem. Ökokontofläche 8540.Nützen ca. 0,2 ha Sukzessionsgebüsch). ***(Abbildung im Originaldokument) Übersicht:*** *potentielle Waldfläche an inneren Rand des Vorranggebietes* Gem. 1. Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Nützen handelt es sich am süd-östlichen Rand des Vorranggebietes um zumindest um waldartige Flächen sowie um ein geschütz-tes Biotop (vgl. folgenden Auszug Landschaftsplan) ***(Abbildung im Originaldokument) Übersicht:*** *Auszug Landschaftsplan Nützen, 1. Teilfortschreibung (Plandarstellung und Textteil S. 5)* ***(Abbildung im Originaldokument) Übersicht:*** *Waldfläche (§WaldR?) am äußeren Rand des Vorranggebietes* Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets-u. Artenschutz Aufgrund der im Vorranggebiet vorhandenen großen Dichte von linearen Gehölzstrukturen (Knicks 1. Redder sowie untergeordnet Feuchtbiotope / Kleingewässer) ergibt sich hinsichtlich der räumli-chen Konzentration von Klein-und Kleinstbiotopen (Nr. 3.1.4) ein hohes Konfliktrisiko.	

Am süd-östlichen Rand des Vorranggebietes befindet sich gem. Darstellung im Landschaftsplan um ein geschütztes Feuchtbiotop (s.o. unter harte Tabukriterien). Am nordwestlichen Rand ragt eine ca. 0,8 ha große Ökokontofläche ca. zur Hälfte in das Vorrang-gebiet hinein. Zielsetzung der Ökokontofläche ist Sukzessionsgebüsch auf ca. 0,2 ha sowie eine Obstwiese auf ca. 0,6 ha. ***(Abbildung im Originaldokument) Übersicht:*** *Ökokontofläche (= violette Fläche)* Sonstiges Das Vorranggebiet ist ausgesprochen stark durch Gehölzstrukturen räumlich gegliedert und stellt aufgrund des keinräumigen Nutzungswechsels, der Nutzungsvielfalt sowie der abwechslungsrei-chen Grenzlinien einen besonders vielfältigen und abwechslungsreichen Landschaftsraum dar. <u>Zusammenfassung:</u> Die Fläche sollte hinsichtlich der o.g. Waldflächen überprüft und ggf. angepasst werden. Die Eignung als Vorranggebiet sollte aufgrund des vielfältigen und abwechslungsreichen Land-schaftsraumes, sowie der räumlichen Konzentration von Klein-und Kleinstbiotopen, nochmals überprüft werden. Die o.g. geschützten flächenhaften Biotope und Ausgleichsflächen sollten zumindest aus dem Vor-ranggebiet herausgeschnitten und unter Berücksichtigung der umgebenden wertgebenden Struk-turen und Flächen mit einem ausreichenden Pufferstreifen umgeben werden. **3.2.21 SEG_055 (Sievershütten, Struvenhütten)** **<u>Kreisplanung:</u>** Im südlichen Bereich des Gebietes befindet sich eine Waldfläche, die auch im Flächennutzungs-plan der Gemeinde Sievershütten als solche dargestellt ist. Im nördlichen Bereich des Gebietes befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Struvenhütten ebenfalls	

eine Waldfläche (s. Anlage). (Abbildung im Originaldokument) **Untere Naturschutzbehörde:** <u>Zusammenfassung:</u> Außer den in der Abwägungsentscheidung erläuterten Konflikten hinsichtlich der Lage eines Teils der Fläche im regionalen Grünzug und der Überlagerung eines Teils der Fläche mit dem Talraum eines Gewässers, sind keine weiteren, den Naturschutz betreffenden Konfliktpotentiale bekannt. **3.2.22 SEG_056 (Lentföhrden, Nützen) Kreisplanung:** Im östlichen Bereich des Gebietes befindet sich eine Waldfläche, die auch im Flächennutzungs-plan der Gemeinde Lentföhrden als solche dargestellt ist. (Abbildung im Originaldokument) **3.2.23 SEG_302 (Gönnebek, Groß Kummerfeld)** **<u>Kreisplanung:</u>** Innerhalb oder am Rand des nördlichen Teilgebietes befinden sich drei Waldflächen, von denen die beiden auf Gönnebeker Gemarkung gelegenen Flächen auch im Flächennutzungsplan der Gemeinde Gönnebek als solche dargestellt sind (s. unten). (Abbildung im Originaldokument) Im Norden des nördlichen Teilgebietes befinden sich geschützte Biotopflächen, die auch im Flä-chennutzungsplan der Gemeinde Gönnebek als solche dargestellt sind (s. unten).	

(Abbildung im Originaldokument) Im südlichen Teilgebiet befindet sich eine Waldfläche, die auch im Flächennutzungsplan der Ge-meinde Gönnebek als solche dargestellt ist (s. unten). (Abbildung im Originaldokument) **Untere Naturschutzbehörde:** Innerhalb der Vorranggebiete befinden sich bisher unberücksichtigte. Waldflächen (§WaldR?),vgl. folgende Abbildungen: ***(Abbildung im Originaldokument) Übersicht:*** *Waldflächen (= grüne Flächen)* ***(Abbildung im Originaldokument) Übersicht:*** *Waldfläche (§WaldR?) (= grüne Flächen zzgl. Östlich angrenzende Fläche)* Zielbereich	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8427, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0275.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Stellungnahme zur Flächenfindung für die Ausweisung von Windenergie der Fläche	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_054 wird aufgrund der Abwägung

PR3_STE_054 Sehr geehrte Damen und Herren, ich kann nicht nachvollziehen, warum die Fläche in Ecklak PR3_STE_054 für die Ausweisung von Windenergie nicht genommen wird! Die Naturschutzbelange wurden ausreichend geprüft, dazu gibt es ein Gutachten das besagt, dass das Flugaufkommen aller Vogelarten sich auf sehr geringen Niveau befindet und Brutvögel werden durch den geringen Lebensraumverlust nicht gestört. Im Gegenteil zu der Dauerbaustelle im Naturschutzgebiet Dyhrrsenmoor, wo dauerhaft alle Tiere, besonders Vögel dauerhaft gestört werden! Unsere Gemeinde Ecklak hätte eine positive Zukunft, wenn Sie die Fläche zur Windenergie ausweisen würden. Viele Einwohner Ecklak's befürworten die Windenergie, besonders die Jugend, und wir fordern die Landesplanung auf ihre Entscheidung nochmals zu überdenken. Mit freundlichen Grüßen [redacted] aus Ecklak	aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche befindet sich zentral inmitten eines charakteristischen Landschaftsraumes. Dem Freihalteaspekt kommt auch unabhängig von der Lage im charakteristischen Landschaftsraum eine hohe Bedeutung zu, da ansonsten auch die letzten größeren zusammenhängenden, nicht durch WKA genutzten Bereiche in der Steinburger und Dithmarscher Marsch verschwinden würden. Diese haben aber eine wachsende Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten, als Potenzialraum für Ausgleichs- und Kompensationsflächen und nicht zuletzt für die Naherholung. Zugunsten konfliktärmerer Flächen soll der Raum deshalb hier freigehalten werden. Die Vogelzugachse an der Wilster Au wiederum wurde in der Abwägung ebenfalls berücksichtigt. Sie ist entspricht zwar keiner hochprioritären Einstufung, da Flughöhe und Zugaufkommen nicht der entsprechenden Tiefe bzw. Intensität entsprechen, jedoch rechtfertigt der Aspekt die Freihaltung zusätzlich.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3383, Datum: 30.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der in der Karte markierte Ort, auf den sich diese Stellungnahme bezieht, ist nicht als Vorranggebiet übernommen worden, die betreffende Fläche wurde aber als Abwägungsbereich in der entsprechenden Karte der Landesplanungsbehörde vom 10.03.2016 dargestellt. Ich bitte um Prüfung, diese Fläche als Vorranggebiet auszuweisen und begründe dies wie folgt: Offensichtlich ist diese Fläche aufgrund des weichen Tabukriteriums Landschaftsschutzgebiet nicht als Vorrangfläche übernommen worden. Dazu ist zu bemerken, dass das Landschaftsschutzgebiet Rethwisch in den siebziger Jahren aus politischen Gründen vom	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Der ganz überwiegende Teil der Landschaftsschutzgebiets- (LSG-)Verordnungen schließt den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zum Bau von WKA. Für nach § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten. Daher werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die

Kreistag beschlossen und ausgewiesen wurde, um einen unkontrollierten Kiesabbau zu unterbinden. Das Landschaftsschutzgebiet Rethwisch umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Rethwisch mit Ausnahme des bebauten Ortskerns. Ein landschaftsplanerisches Gutachten, welches den Wert einzelner zu schützender Landschaftsbestandteile aufzeigt, liegt nicht vor. Eine planerische Abwägung diesbezüglich hat somit ebenfalls nicht stattgefunden. Die Fläche liegt in einer flurbereinigten Landschaft mit geringer Knickdichte und großschlägigen Ackerflächen. Sie hat eindeutig nicht die Wertigkeit eines Landschaftsschutzgebietes nach heutigen Planungsgrundsätzen. Zudem hatte die Gemeinde Rethwisch diese Fläche vor Jahren schon einmal als Windenergieeignungsfläche vorgeschlagen. Der Kreis Stormarn ist der einzige Flächenkreis in Schleswig-Holstein, der im Rahmen der vorgelegten Regionalplanung massiv Windenergie-Eignungsflächen verliert. Die vom Kreistag einstimmig beschlossenen Klimaschutzziele können so nicht mehr erreicht werden. Mit den Eignungsflächen des Regionalplans 2012 wäre die im Klimaschutzprogramm ausgewiesene Windenergieleistung von 120 MW durch Repowering umsetzbar gewesen, mit der neuen Regionalplanung kann bestenfalls die Hälfte davon erreicht werden. Daher ist es angezeigt, die besondere und in Schleswig-Holstein einzigartige Stormarner Situation der politischen Landschaftsschutzgebiete bei der Ausweisung von Vorranggebieten neu zu bewerten. Diese Neubewertung hätte gegebenenfalls auch Auswirkungen auf die Ausweisung von Vorranggebieten in den Stormarner Gemeinden Steinburg (nördlich Eichede) und Travenbrück (nördlich Klingberg).	Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die gewünschte Fläche ist somit nicht Teil der Potenzialflächenkulisse.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9395, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0508-1.pdf, PR_III_3-0508-A1-1.pdf, PR_III_E_3_0248.pdf, PR_III_E_3_0248-A1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Unser Mitglied: [redacted] Elmshorn **Einwendungen gegen die Errichtung von Vorranggebieten** Sehr geehrte Damen und Herren, unsere oben genannten Mitglieder haben uns mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen	Der Stellungnahme wird weitgehend gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den bereits mit WKA bebauten Bereichen der Stadt Uetersen und der Gemeinde Raa-Besenbek. Der Kreis Pinneberg hat in seiner

Interes-sen beauftragt. **Anbei** finden Sie eine Kopie der uns legitimierenden Vollmacht. Wir bitten Sie, zukünftig etwaig anfallenden Schriftverkehr direkt über uns zu führen. Das Grundstück unserer Mitglieder liegt im Gebiet des Regionalplans III, in dem zu dem Sachthema Windenergie momentan die Einteilung in Vorranggebiete erfolgt. Die Adresse unse-res Mitgliedes lautet [redacted] in [redacted] Elmshorn. Um das Grundstück herum befinden sich vier verschiedene Gebiete, die als Vorranggebiete deklariert werden sollen. Es handelt sich dabei um die Gebiete PR3 PIN 007 Seester PR3 PIN 008 Groß Nordende, Neuendeich, Seester, Uetersen PR3 PIN 005 + 6 Raa-Besenbek PR3 PIN 009 Groß Nordende, Uetersen. Das Gebiet, das die geringste Entfernung zu dem Grundstück unserer Mitglieder aufweist, ist das Gebiet in Seester. Der Abstand beträgt lediglich 800-1000 m. Die Größe der Potenzialfläche be-trägt 48 ha. Die Fläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt, besteht aber auch aus Grünland. Über die Fläche führt bereits eine Hochspannungsleitung. Die weitere Potenzialfläche, die die Belange unserer Mitglieder berührt, befindet sich in Raa-Besenbek. Die Fläche der Potenzialfläche beträgt 42,6 ha und wird ackerbaulich genutzt. Auf der Fläche befinden sich auch bereits Hochspannungsleitungen und es sind auf den Flächen bereits acht Windkraftanlagen in Betrieb genommen. Die weiteren Vorranggebiete, die unsere Mitglieder beeinträchtigen, sind die Gebiete mit den Nummern PR3 PIN 009 und PR3 PIN 008. Die Potenzialfläche mit der Nummer PR3 PIN 009 befindet sich in Groß Nordende, Uetersen. Die Fläche des Gebietes beträgt 94,3 ha und wird überwiegend ackerbaulich genutzt, besteht aber auch aus einer Grünland- und Gehölzfläche. Auf der Fläche befinden sich Hochspannungsleitungen und es sind sechs Windkraftanlagen in Betrieb genommen. Die Fläche PR3 PIN 008 befindet sich in Nordende, Neuendeich, Seester und Uetersen. Die Fläche hat eine Größe von 175,4 ha und wird überwiegend ackerbaulich genutzt, besteht aber auch aus Grünland und Gehölzen. Auf den Gebieten befinden sich Hochspannungsleitungen. Neben der bereits vorhandenen Belastung durch die Hochspannungsleitung beeinträchtigen	Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass keine Spielräume und keine Bereitschaft bestehen, weitere Ausnahmen innerhalb des LSGs zuzulassen. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Die aufgeführten Gründe sind für die Landesplanung nachvollziehbar. Die Flächen PIN_007 und PIN_008 werden aus den genannten Gründen wieder gestrichen. Aus den gleichen Gründen wird die Fläche PIN_009 auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Die Fläche PIN_005 bleibt erhalten. Sie ist mit den Ausnahmeregelungen der LSG-Verordnung vereinbar. Auch hier wird auf die Stellungnahme des Kreises verwiesen, in der die Hintergründe für die vereinbarte Sonderregelung dargestellt sind. Zum Thema Lärm: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Zum Thema Infraschall: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Zum Thema Wertverlust von Immobilien: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen

die zu errichtenden Windkraftanlagen unsere Mitglieder in ihren Interessen und die Errichtung der Vorranggebiete ist damit rechtswidrig. 1. **Schall** Windkraftanlagen können gesundheitliche Gefahren durch Schall erzeugen. Moderne Wind-kraftanlagen stellen eine sehr hochliegende Geräuschquelle dar. Der Schall von Windkraftanlagen wird ausschließlich nach der einzigen Richtlinie für die Beurteilung und Kontrolle von Lärm-immissionen nach DIN ISO 9613/2 gemessen. Diese Norm gilt aber nur für bodennahe Geräusch-quellen. Die genannte DIN darf für moderne Windkraftanlagen nicht angewendet werden, da dies zu einer Unterschätzung der Geräuschbelastung führt. Für modernere Anlagen gibt es zurzeit keine Norm, an derer die Schallfrequenz gemessen werden kann. Auch der Infraschall hat andere Eigenschaften als der Schall im Hörbereich. Es finde nahezu keine Dämpfung des Infraschalls durch die Umgebung statt, da es sich physikalisch bei Infraschall um sehr lange Schallwellen handelt. Es gibt keine wirksamen Schutzmechanismen, wie Schutzwälle, Bäume, Felsen, da-gegen. Zu den natürlichen Quellen von Infraschall zählen Vulkaneruptionen, Erdbeben, hoher Seegang, Schnee und Gerölllawinen, Stürme und Unwetter. Verkehrsmittel, Überschall von Flug-zeugen, leistungsfähige Lautsprechersysteme und besonders Windkraftanlagen zählen zu den künstlichen Quellen. Seit Urzeiten assoziiert der Mensch mit tieffrequenten Geräuschen lebens-bedrohliche Ereignisse. Infraschall hat auf den Menschen eine beunruhigende und psychotische Wirkung. Viele betreffende Menschen verspüren eine unterschwellige Angst und fühlen sich unheimlich und unruhig. Dabei kommt es gar nicht so sehr auf die Lautstärke an. Als Folge des Schalls und Infraschalls mit großen Wellenlängen und geringer Dämpfung über große Entfer-nungen von Windkraftanlagen kommen bei Menschen Erkrankungen wie Kopfschmerzen, Ver-spannungen, Müdigkeit, Störungen der Atemfrequenz, Konzentrationsschwäche, Hörschäden, erhöhter Blutdruck, erhöhtes Herzinfarktrisiko und weitere Krankheiten vor. Insbesondere für Risikogruppen wie Säuglinge, Kinder, Jugendliche und schwangere Frauen ist der Infraschall gefährlich. Der Infraschall ist nachweisbar auch in 12 km Entfernung wahrzunehmen. Die Errich-tung des Vorranggebietes mit dem geplanten Abstand ist demnach aus den genannten Gründen nicht zumutbar. 1. **Optische Beeinträchtigung** Die Rotorenblätter der Windkraftanlagen verursachen optische Verdrängungen. Ein bewegtes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in weit höherem Maße als ein statisches Objekt, insbesondere wird eine Bewegung selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht unmittelbar	hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.

in Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts hiervon befindet. Die durch die Windstärke in der Umdre-hungsgeschwindigkeit unterschiedliche Bewegung auch am Rande des Blickfeldes, kann schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich werden. Ein bewegtes Objekt zieht den Blick nahezu zwangsläufig auf sich und führt damit zu einer kaum vermeidbaren Beeinträchtigung in optischer Hinsicht. Zudem vergrößert gerade die Drehbewegung der Rotatorenflügel die Windkraftanlage in ihren optischen Dimensionen ganz wesentlich. Die für den Flügel überstrichene Fläche hat in der Regel Gebäude gleicher Abmessung. Dabei gilt, dass die Bewegung des Motors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist. In Teilen der Gebiete sind bereits Windkraftanlagen errichtet. Es erhöht sich damit die optische Bedrängung um einen wesentlichen Faktor. Dieser Multiplikationsfaktor ist bei der Beurteilung der optischen Bedrängung zu berichtigen. Aus den genannten Gründen ist die Errichtung der Vorrangflächen rechtswidrig. • **Zerstörender Eingriff in das Landschaftsbild** Nach § 35 Abs. 3 Ziffer 6 des Baugesetzbuchs stehen öffentliche Belange einem Vorhaben ent-gegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert be-einträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Dies ist mit einer möglichen weite-ren Errichtung von Windkraftanlagen gegeben. In vielen Studien konnte aufgezeigt werden, dass Menschen eine Landschaft als unattraktiv im Sinne von Ästhetik und Schönheit empfinden, sobald dort Windkraftanlagen vorhanden sind. Das bedeutet, das Landschaftsbild erfährt eine Entwertung durch Windkraftanlagen. Windkraftanlagen sind großtechnische Strukturen, die sich ästhetisch nicht in Natur geprägte Umwelten, wie sie Landschaften darstellen, einfügen. Auch Kunsthistoriker warnen vor Windkrafträdern. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen werden jahrhundertealte Kulturlandschaften zerstört. Die Verschandelung von Landstrichen durch die Errichtung von Windkraftanlagen in den letzten Jahren hat bereits begonnen und wird durch die Ausweisung weiterer Vorranggebiete immer weiter ausgeprägt. Bereits jetzt sprechen Behörden von einer Vorschädigung eines bestimmten Gebietes, wenn bereits Windkraftanlagen vorhanden sind. Daraus folgt, dass Windkraftanlagen eine bewusste Schädigung der Landschaft sind. Das Errichten von Windkraftanlagen ist dem entsprechend besonders fahrlässig, wenn es noch keine Vorschäden gibt, wie es in einigen der geplanten Vorranggebieten der Fall ist. 1. **Immobilienwert** Windkraftanlagen führen in aller Regel zu einer deutlichen Wertminderung der Immobilien.	

Immobilien sind in aller Regel schwer verkäuflich, wenn sich in der Nähe ein Windkraftpark oder auch einzelne Windkraftanlagen befinden. Potentielle Käufer fühlen sich durch den Schattenwurf, den hörbaren Lärm und den Infraschall gestört, da dies zu Schlafstörungen, Konzentrati- onsschwäche, Bewegungssuggestionen der Rotatoren und ein Beklemmungsgefühl führen kann. Auch das verschandelte Landschaftsbild wirkt nicht attraktiv für einen potenziellen Käufer. Windkraftanlagen werden von vielen Menschen unterschwellig als Psychoterror empfunden. Es stellen sich auch noch nach einigen Jahren Depressionen bei Anwohnern ein. Durch den Wertverlust der Immobilie in der Nähe von Windkraftanlagen entsteht ein unüberschaubarer volks-wirtschaftlicher und auch persönlicher Schaden. Nach all den genannten Gründen spricht sich unser Mitglied ausdrücklich gegen die Errichtung der genannten Vorrangflächen aus. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9451, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0398-1.pdf, PR_III_3-0398-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Meine Stellungnahme zur Ausweisung von Vorrangflächen Sehr geehrte Damen und Herren, meine Wohnung ist durch die Flächen PR_LAU_001-Kreis-Herzogtum Lauenburg PR_LAU_002-Kreis-Herzogtum Lauenburg PR_LAU_003-Kreis-Herzogtum Lauenburg PR_LAU_011-Kreis-Herzogtum Lauenburg	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann bzgl. der Flächen PR3_LAU_003, PR3_LAU_011, PR3_LAU_012, PR3_LAU_013 sowie PR3_LAU_018 gefolgt werden, da diese Flächen nach wie vor nicht übernommen werden. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidungen verwiesen. Die Fläche PR3_LAU_001 wird hingegen als Vorranggebiet ausgewiesen.

PR_LAU_012-Kreis-Herzogtum Lauenburg PR_LAU_013-Kreis-Herzogtum Lauenburg PR_LAU_018-Kreis-Herzogtum Lauenburg betroffen. Eine Stellungnahme zu diesen Einzelflächen kann ich leider im Onlinetool nicht erstellen. Ich reiche daher die anliegende fachliche Betrachtung zu den oben genannten Flächen mit der Bitte um Übernahme im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Ihnen ein. [redacted] Anlage: Fachliche Betrachtungen und Stellungnahme der Gemeinde Klinkrade	Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Vorranggebiete und Potenzialflächen für den oberflächennahen Rohstoffabbau sind nach neuester Kartierung nicht betroffen. Überlegungen zu Siedlungserweiterungen der Gemeinde Grinau sind nicht hinreichend konket und damit nicht abwägungsrelevant für die Flächenentscheidung. Darüber hinaus hat die Gemeinde Entwicklungsmöglichkeiten in andere Richtungen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3382, Datum: 30.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr.: Beschlüsse der Gemeindevertretungen der Gemeinden Schrum am 28.06.2017 und Immenstedt am 29.06.2017 in Bezug auf Teilaufstellung des Regionalplanes III Sachthema Windenergie mit der Aufforderung dieser beiden Gemeinden an die Landesplanungsbehörde, das Vorranggebiet Schrum/Immenstedt entsprechende einer Übersichtsplanung vom 30.05.2017 in den Entwurf der Teilaufstellung des Reginalplanes III aufzunehmen und der Begründung, dass Landschaftsschutzgebiet „Hohe Geest“ des Kreises Dithmarschen nicht anzuerkennen Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund einer Kommunalaufsichtsbeschwerde gegen die Beschlüsse der o.a. beiden	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Bzgl. personeller Konstellationen und Verwerfungen in Politik und Verwaltung auf Ebene der Kreise und Kommunen: Es entzieht sich der Zuständigkeit der Landesplanung politische oder persönliche Motivationen auf der Ebene des Kreises oder der Kommunen zu bewerten bzw. diese planerisch zu berücksichtigen. Für konkrete Verdachtsmomente, beispielsweise hinsichtlich Befangenheit im Amt auf

Gemeinden beantrage ich hiermit, die Stellungnahme der o.a. beiden Gemeinden Schrum und Immenstedt zum Regionalplan III nicht zu beachten und bis zur Entscheidung der Kommunalaufsicht des Kreises Dithmarschen unbearbeitet zu lassen. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist davon auszugehen, dass der Beschwerde gegen beide Gemeinden stattgegeben werden, die somit dann zur Nichtigkeit der Beschlüsse führen und die gemeindlichen Stellungnahme sodann keine rechtlichen Bindungen mehr haben und von beiden Gemeinden zurückzunehmen sind. <u>Begründung:</u> Befangenheit und Mitwirkungsverbot des Bürgermeisters der Gemeinde Schrum und des Bürgermeisters der Gemeinde Immenstedt sowie Verletzung weiterer kommunaler Rechtsvorschriften zu den Beschluss-Fassungen der betreffenden Tagesordnungspunkte der o.a. Gemeindevertretersitzungen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	kommunaler Ebene o.Ä., ist die jeweilige Kommunalaufsichtsbehörde zuständig. Bzgl. LSG: Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu.
Institution: Amt Krempermarsch **ID: M7654, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0785-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahmen zum Regionalplan III, Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, in der Anlage erhalten Sie Stellungnahmen der Gemeinden Bahrenfleth, Grevenkop und Rethwisch mit der Bitte um Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bzgl. PR3_STE_089: Die Fläche bleibt als Vorranggebiet bestehen. Sie wird jedoch auf Hinweis der Denkmalbehörde des Kreises um einen Bereich reduziert, der innerhalb einer Sichtachse auf die Kirche St. Katharinen und die Ortschaft Neuenbrook

Mit freundlichem Gruß Im Auftrag **Stellungnahme der Gemeinde Grevenkop zu den Regionalplänen Windenergie** Die Landesregierung hat am 6. Dezember 2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des LEP und die Entwürfe der Teilaufstellung der Regionalpläne I bis III jeweils zum Sachthema Windenergie sowie die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 10 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 5 Abs. 7 Landesplanungsgesetz (LaplaG) in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVOBI. Schl.-H. S. 132), durch Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein am 27. Dezember 2016 eingeleitet worden. Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens erhalten auch die Gemeinden als Beteiligte gemäß § 5 Abs. 5 LaplaG und § 10 ROG die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Planunterlagen bestehen aus folgenden Teilen: • Entwurf der Teilfortschreibung des LEP 2010, Kapitel 3.5.2, (Sachthema Windener-gie), • Entwürfe der Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (Sachthema Windenergie), • Umweltberichte zu den Entwürfen der Teilfortschreibung und der Teilaufstellungen nebst Anlage mit den FFH-Vorprüfungen, • Karten der Planungsräume I bis III, • Gesamträumliches Plankonzept nebst Bewertungsschlüssel und Datenblättern,	liegt. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Zur Vermeidung einer zu starken Riegelwirkung und zum Schutz des Stadtbildes von Krempe bleibt es bei der Richtung Westen begrenzten Ausweisung. Bzgl. PR3_STE_091: Da die Fläche für mehrere Ortslagen zu einer Verstärkung der Umfassungssituation beiträgt, wird sie nach wie vor nicht übernommen.

Im Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes zum Planungsraum III wurden im Gemeindegebiet Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen. Ein Fortbestehen der vorhandenen Windeignungsgebiete, auch im Rahmen von Repowering, wird seitens der Gemeinde begrüßt. Die Gemeinde Grevenkop stimmt dem Entwurf „Teilfortschreibung des Landesent-wicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) — 1. Beteiligungsverfahren — Stellnahme zum 1. Entwurf" zu. Die Gemeinde Grevenkop begrüßt die Ausweisung des Vorranggebietes im Bereich der vorhandenen Windkraftanlagen im Gemeindegebiet. Die bestehenden Standorte des Windparks sind im Entwurf weiterhin ausgewiesen. Ausreichende Abstände sind aufgrund der großräumigen Flächenstruktur der Gemeinde gegeben.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3381, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin gegen den Bau von weiteren WKA auf diesem "Vorranggebiet", da das nahe gelegene Erholungsgebiet (in westlicher Richtung=Wald und charakteristischer Landschaftsraum der Geest) durch die bestehenden 10 WKA bereits stark beeinträchtigt ist. Dieses	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend

Naherholungsgebiet dient außerdem vielen (seltenen) Vogelarten (Uhu) als Lebensraum. Wiesenvögel, wie der in seiner Art stark bedrohte Kiebitz, nisten dort ebenfalls. Auf ein [redacted] Gehöft siedeln sich erfreulicherweise gerade wieder Störche an. Dieser für Mensch und Natur so wertvolle Lebensraum muß unbedingt geschützt werden!	waren hierfür folgende Aspekte: Die Fläche weist, wie im 1. Entwurf keine Überschneidungen mit hohen Konfliktrisiken auf. Durch die Aufgabe einer Wohnnutzung im südwestlichen Bereich der westlichen Teilfläche kann das Vorranggebiet um die entfallene Abstandszone erweitert werden. Befürchtete Umfassungssituationen für die Bebauung Wellerhop sind nicht gegeben. Da die Flächen DIT_033 und der nördlich der Bahnhofstraße gelegene Flächenteil von DIT_040 nicht übernommen werden, ist nur eine begrenzte noch vertretbare Sichtfeld-Überdeckung gegeben. Die Flächenteile westlich und östlich der Lenderner Straße werden vollständig als Vorranggebiet übernommen. Die kleine abgesetzte Fläche im Nordosten wird gestrichen, um die Überprägung des Raumes mit KWA in Grenzen zu halten. Bzgl. Beeinträchtigung durch Bestand: Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus Bestandsanlagen und anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Bzgl. Vorkommen und Nistaktivität seltener (Groß-)Vogelarten: Das Vorranggebiet PR3_DIT_040 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart bzw. von deren Brutplätzen und der Wiesenvogelkulisse.
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: M2449, Datum: 30.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Da in Sommerland keine Bauleitplanung im Hinblick auf Wohnbebauung betrieben wurde und daher diesbezüglich kein Flächennutzungsplan aufgestellt worden ist, müsste an der äußersten Ecke des nächstliegenden Wohnhauses, hier Dückermühle 19, 25358 Sommerland, mit 800 m abgegrenzt werden. Dadurch würde eine Anpassung des Zuschnitts der Potentialfläche**PR3_STE_100**erforderlich werden. Die Landesplanung hat hier die in den topografischen Karten verzeichneten Wohnflächen als maßgeblich erachtet. Diese können unseres Erachtens jedoch keine rechtliche Grundlage für die Definition des Innenbereichs sein.	Dem Hinweis aus der Stellungnahme zur falschen Abgrenzung des Innenbereiches von Sommerland wurde gefolgt. Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf Richtung Norden erweitert und bezieht die Bestandsanlagen mit ein.

Institution: NABU Schleswig-Holstein

ID: M2310, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: 1.Stn. des NABU SH zur Teilfortschreibung d. LEP SH 2011. a 0 u. z. Teilaufst. d. Regionapläne für die Planungsräume I - III - jew. Sachthema Windenergie -.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
NABU Schleswig-Holstein ·Färberstraße 51·24534 Neumünster Der Ministerpräsident - Staatskanzlei Landesplanungsbehörde z.H. Herrn Norbert Schlick Düsternbrooker Weg 104 **24105Kiel** vorab per Email und per Fax nachrichtlich: MELUR- Abteilung 5,Naturschutz	Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf die Planungsräume I, II und III sowie die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP). Die zu den jeweiligen Planungsräumen / zum LEP gehörigen Textpassagen werden in den zugehörigen Anhörungsverfahren erörtert. Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden, hier auf den Planungsraum III bezogen, geprüft. Die Beantwortung erfolgt somit ebenfalls flächenspezifisch. Zu den einzelnen Flächen des PR3: Der NABU sieht bei den im Folgenden genannten Flächen ein hochgradiges Gefahrenpotenzial für windkraftsensible Großvogelarten:

NABU Schleswig Holstein [redacted] Stellvertretender Landesvorsitzender [redacted] Stellvertretender Landesvorsitzender [redacted] Bereich Verbandsbeteiligung Tel.+49 (0)4321.953072 direkt Ihr Zeichen StK 334/ LPW 9-1792/2017 Ihr Schreiben vom 01.02.2017 Fax +49 (0)4321.5981 [redacted] **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein** **2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis Illjeweils Sachthema Windenergie)** Beteiligungsverfahren gem. § 5 Abs. 5 und 6 Landesplanungsgesetz	Nach aktuellem Kenntnisstand berühren die Flächen **PR3_OHS_001** und **PR3_OHS_005** keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten. Die Fläche **PR3_OHS_049** wird aufgrund einer unberücksichtigten Waldfläche im Osten reduziert. Für den 1. Entwurf wurde bereits eine Vereinbarkeit mit der Randlage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Schwarzstorches nachgewiesen. **PR3_OHS_068:** Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_OHS_068 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren folgende Gründe: Für die Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes konnte gutachterlich nachgewiesen werden, dass es zu keinem erhöhten Konfliktrisiko kommt. Das LLUR kommt auf Basis des vorliegenden Gutachtens zu folgender Einschätzung: "Der Landesplanung wird empfohlen, dass keine Fläche einbezogen wird, die nördlich einer Verbindungslinie zwischen den beiden bestehenden nördlichen WEA liegt. Wenn die mögliche Vorrangfläche südlich dieser Linie bleibt, wird der Einschätzung im Gutachten gefolgt, dass aufgrund der starken Orientierung der Flüge nach Norden und Osten die Bedeutung der Windparkfläche Wulfsdorf für das Seeadlerpaar im Pastoratsholz gering ist, und dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei einem Repowering der bestehenden WEA kommt. Das genannte Abwägungskriterium führt südlich der benannten Linie im WP Wulfsdorf nicht zum Ausschluss von Flächen bei der Ausweisung als mögliche Wind-Vorranggebiete". Die Fläche wird ohne den Teil nördlich der beschriebenen Verbindungslinie übernommen. Insofern ist die Lage der Fläche innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches des Seeadlerhorstes zwar bekannt, jedoch liegt gutachterlich nachgewiesen keine voraussichtliche Beeinträchtigung vor. Insofern kann die Fläche mit den beschriebenen Reduktionen als

Sehr geehrter Herr Schlick,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die Beteiligung und den Erhalt der Planunterlagen zu dem o.a. Vorhaben.

Zum Entwurf der" *Teilfortschreibungdes Landesentwicklungsplanes(LEP)2010 Kapitel3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsriiume I, II und III inSchleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)'* mit Stand vom Dezember 2016 nimmt der NABU Schleswig-Holstein wie folgt Stellung:

I. Einleitung- grundsätzliche Anmerkungen

Einerseits besteht die Notwendigkeit, aus Gründen des Klimaschutzes und des Atomausstiegs die bislang aus fossilen Energieträgern und Kernspaltung ge-wonnene Energie teilweise substituieren zu müssen, wobei im Energiesegment 'Strom' die Nutzung der Windenergie die größte Effizienz zeigt. Andererseits geht mit dem beabsichtigten Ausbau der Windenergie jedoch die hochan- spruchsvolle Aufgabe einher, die Belange von Mensch, Natur und Landschaft bei der Festlegung der Windenergie-Vorranggebiete ausreichend berücksichti-gen zu müssen. Angesichts dieser Situation ist es nach Auffassung des NABU unumgänglich, die Windenergieplanung gesamträumlich und nach einheitli-chen Kriterien vorzunehmen.

Der NABU hält deswegen das Vorhaben des Landes für richtig, die Windener-gieplanung für Schleswig-Holstein mit den Instrumenten des Landesentwick-lungsplanes (LEP) sowie der Regionalpläne vorzunehmen und diese Aufgabe damit der Landesplanungsbehörde unter Beteiligung anderer Fachbehörden des Landes zu übertragen, anstatt sie weitgehend einer Steuerung auf kom-muneller Ebene zu überlassen. Nur auf diese Weise lassen sich ein 'Wildwuchs' an Windkraftanlagen (WKA) vermeiden und diesbezügliche Fehler der Vergan-genheit auf Grundlage einheitlicher Kriterienaufstellung und -anwendung korrigieren. Die meisten Kreise und Kommunen wären mit der objektiven Anwen-dung von Kriterien zur Standortfindung bzw. zum Standortausschluss überfor-dert und würden diesbezüglich eher nach Opportunitätsgesichtspunkten ver-fahren. Würde man den Gemeinden maßgebliche Entscheidungskompetenzen einräumen,würden sie vermutlich stärker den Ansprüchen einflussreicher Grundeigentümer und Investoren nachgeben und damit eine Planung vor al-lem zu Lasten des Natur- und Landschaftsschutzes betreiben. An vielen aus kommunaler Ebene heraus erfolgten Vorschlägen zum Aufbau einer Windener-gie-Potenzialflächenkulisse

Vorranggebiet ausgewiesen werden.

PR3_OHS_069:

Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_OHS_069 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren folgende Gründe:

Für die Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes konnte für den östlichen Teil der Fläche gutachterlich nachgewiesen werden, dass es zu keinem erhöhten Konfliktrisiko kommt. Das LLUR kommt hinsichtlich der Betroffenheit auf Basis des vorliegenden Gutachtens zu folgender Einschätzung:

"Es wird der Einschätzung im Gutachten gefolgt, dass aufgrund der starken Orientierung der Flüge der Seeadler nach Norden und Osten die Bedeutung der Windparkfläche Wulfsdorf für das Seeadlerpaar im Pastoratsholz gering ist, und dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei einem Repowering der bestehenden WEA kommt. Das genannte Abwägungskriterium führt daher nicht zum Ausschluss von Flächen bei der Ausweisung als mögliche Wind-Vorranggebiete". Diese Prüfung bezieht sich aber nur auf die im Gutachten dargestellten Flächen des Windparks im ehemaligen Windeignungsgebiet südlich der Ortschaft Wulfsdorf, Gemeinde Scharbeutz. Die Fläche wird nur auf dem Gemeindegebiet von Scharbeutz übernommen.

Insofern besteht für PR3_OHS_069 eine grundsätzlich sich mit PR3_OHS_068 gleichende Situation, jedoch ist aufgrund der formellen Grundlagen des Gutachtens eine andere Ausweisungsperspektive gegeben, die zu einer vergleichsweise deutlich stärkeren Flächenreduktion in Ausweisung führt.

Da es sich bei der Fläche **PR3_OHS_074** um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf zwei Teilstücke. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein

sind diese Grenzen der kommunalen Planungs-qualifikation deutlich geworden. Der NABU begrüßt, dass die Landesplanung als federführende Behörde solche problematischen Flächen im Laufe der bis-herigen Planungsschritte in erheblichen Umfang herausgestrichen hat. Für falsch hält es der NABU hingegen,von vornherein ein planerisch auf der Landesfläche unterzubringendes Kontingent an installierter Windkraftleistung (37 TWh bis 2025, 44 TWh bis 2030) nicht nur als ungefähres, sondern als unbe-dingt zu erfüllendes Ziel und damit 'abweichungsfest' vorzugeben. Das dadurch für die räumliche Ebene vorgegebene Ziel, 2 % der Landesfläche als WE-Standorte in Form von Vorranggebieten auszuweisen, wird seitens der Landesregierung geradezu als Dogma vertreten. In einem zum einen relativ dicht auch im ländlichen Raum besiedelten, zum anderen aber (noch) mit ei-ner fast flächig verteilten Vielfalt an ökologisch und gerade für Vögel und Fledermäuse als windkraftsensible Tiergruppen wertvollen Lebensräumen ausgestatteten Bundesland kann nach Auffassung des NABU ein solches Dogma nicht angebracht sein. Vielmehr sollte unter Berücksichtigung fachlicher Krite-rien ein von vornherein im Hinblick auf den Flächenanteil offenes Ergebnis an-gestrebt werden. Die aktuelle Vergehensweise führt hingegen dazu, dass sich die fachlichen Aspekte dieser Zielmarke unterordnen müssen.- Die Erfüllung des WE-Ausbauzieles muss sich also letztendlich der Machbarkeit, also der Ver-einbarkeit mit den der WE-Nutzung vielerorts entgegenstehenden Belangen, wie sie sowohl im Gesamtkontext der Planung als auch bei den jeweiligen Vorranggebietsausweisungen zu berücksichtigen sind, unterwerfen. Denn tat-sächlich zwingende Gründe, das 2 %-Ziel anzusetzen, bestehen im Hinblick auf Klimaschutz und Atomausstieg -entgegen den Behauptungen in den textli-chen Unterlagen des Entwurfs zu LEP und Regionalplänen- nicht. Der Umstieg auf erneuerbare Energien stellt insbesondere zur Bewältigung der Klimaschutzerfordernisse nur *einen* Faktor- und auch nicht den zur notwendi-gerweise drastischen Reduzierung des Ausstoßes von Kohlendioxid und ande-ren klimaschädigenden Gasen entscheidenden - dar. Ein wirkungsvoller Klima-schutz im Sinne des 2 Grad-Zieles bedarf hauptsächlich einer massiven Ener-gieeinsparung (mit der in der Regel eine entsprechende Emissionsreduzierung einhergeht) auf vielen Ebenen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Handelns. Der Energieeinsparung muss nach Ansicht des NABU grundsätzlich eine größere Bedeutung beigemessen werden als dem verstärkten Ausbau der regenerativen Energien. Das gilt auch gerade deswegen, weil sich der Ausbau der erneuerbaren Energien weit überwiegend auf die Stromproduktion be-zieht, Strom aber nur einen begrenzten Anteil unter den Energiekomponenten einnimmt. Eine auf drastische Energieeinsparung ausgerichtete Intention ist im politi-schen Wirken auch	großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. **PR3_OHS_076**: Wie bereits zu Fläche PR3_SEG_022 erläutert wurde, hat eine Anpassung des Kriterienkatalog auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 1 km und 1,5 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Eine Flächenausweisung für die Fläche PR3_OHS_076 ist somit möglich; im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Die Fläche kann unter diesen Voraussetzungen nach Norden erweitert werden. Die Belastung des Landschaftsbildes und die Umfassung von Cashagen sind noch vertretbar, da ausreichend große freie Korridore nach Osten und Westen verbleiben. Bezüglich der Fläche **PR3_OHS_078** wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Fläche wird abgelehnt. Zu weiteren Ausführungen kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Die Fläche **PR3_SEG_003** wird teilweise und mit geändertem Flächenzuschnitt übernommen. Der neue Flächenzuschnitt wird durch verschiedene Gründe bedingt (siehe Abwägungsentscheidung). Zwar wurde der Rotmilanhorst bestätigt, jedoch ist im nördlichen Bereich der Fläche die randliche Überschneidung mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Romilanhorstes tolerabel, weil hier gutachterlich eine Verträglichkeit unter Einhaltung von Auflagen bestätigt wurde. Für das Gutachten gilt die Stichtagsregelung (Beginn der Untersuchungen vor Aufhebung der

in Schleswig-Holstein allenfalls ungenügend verankert. Selbst die diesbezügliche Debatte ist nicht nur verblasst, sie wird inzwischen sogar gemieden. Stattdessen begünstigt die Politik auf Bundes- wie auf Lan-desebene einen steigenden Energieverbrauch, verbunden mit steigenden Treibhausgasemissionen. So ist in Deutschland der Ausstoß von C02 bzw. C02-Äquivalenten 2016 gegenüber dem Vorjahr um 0,7 % gestiegen. Der zeitgleiche Ausbau vor allem der Windenergie hat den Emissionsanstieg also nicht einmal kompensieren können. Auch Schleswig-Holstein verfolgt in wesentlichen Be-reichen eine dem Klimaschutz konträre Politik. Dies betrifft vor allem die von Landesregierung wie Opposition gleichermaßen mehrheitlich angestrebten Verkehrsgroßprojekte wie die Fehmarnbeltquerung und den fortgesetzten Ausbau des Fernstraßennetzes, aber auch die bei fast allen politischen Par teien festzustellende Huldigung des Wirtschaftswachstums, das sich in seiner Bilanz bisher immer negativ auf Klima- und Ressourcenschutz ausgewirkt hat. Vor diesem Hintergrund wirkt das strikte Festhalten an einer Natur und Land-schaft sowie viele im ländlichen Raum wohnende Menschen stark belastenden Größenordnung zum Ausbau der Windenergie willkürlich und nicht glaubwür-dig begründet. Im Hinblick auf die mit dem 2 %-Ziel verbundenen Eingriffe in die Bestände besonders kollisionsgefährdeter Tierarten, in das Wohlbefinden der ländlichen Bevölkerung und in die Ästhetik der freien Landschaft empfiehlt der NABU eindringlich, bei der nach diesem ersten Beteiligungsverfahren an-stehenden Überarbeitung der Planung das 2 %-Ziel nicht mehr als unverrück-bar im Hintergrund stehende Marge zugrunde zu legen. Überdies appelliert der NABU an die Landesregierung, im Fall einer etwaigen Vergrößerung des Abstandes von WKA zu Siedlungen die dadurch fast zwangs-läufig entstehenden Verluste an Vorranggebieten keinesfalls zu Lasten von naturschutzbezogenen Abstandsbereichen zu kompensieren. Gerade die auf den Artenschutz bezogenen Abstandsradien sind bereits jetzt häufig deutlich zu eng bemessen bzw. einer zweifelhaften Abwägung unterworfen, als dass sie eine weitere Einkürzung vertragen könnten, ohne erhebliche negative Auswir-kungen auf die Populationen betroffener Vogel- und Fledermausarten zu neh-men. Nach dem Windenergieplanungssicherstellungsgesetz (WEPSG) vom 22.5.2015 können WKA bereits vor Feststellung der Regionalpläne genehmigt werden, sofern sie die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung nicht" *unmöglich machen oder wesentlich erschweren"* (Art. 1Ziff. 2 WEPSG). Daraufhin sind in-zwischen zahlreiche Anträge auf Ausnahmegenehmigungen gestellt und zum Teil auch positiv beschiedenen worden. Der NABU geht von der Absicht der Landesbehörden aus, einem Großteil der noch laufenden Anträge zuzustim-men. Dieses Vorgehen hält der NABU jedoch für sehr bedenklich, weil damit ein erheblicher Teil der VRG	Teilfortschreibung des Regionalplanes von 2012). Für den Nordteil der südlichen Fläche gilt: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste eine hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 1 km und 1,5 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Eine Flächenausweisung ist hier möglich. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Die Fläche **PR3_SEG_022** wird im Resultat nicht übernommen. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Die Fläche **PR3_SEG_023** liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. Hierauf wird auch in vielen Stellungnahmen hingewiesen. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen. Die Fläche **PR3_LAU_001** wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Artenschutzrechtliche Hinweise aus der Stellungnahme können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche **PR3_LAU_005** im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt,

dem laufenden Beteiligungsverfahren entzogen und damit das gesetzlich verankerte Beteiligungsrecht unterlaufen wird. Diese Kritik des NABU macht sich nicht an der eingeräumten Ausnahmemöglichkeit an sich fest, sondern an der Vielzahl der Anträge, diesbezüglich laufender Ge-nehmigungsverfahren und bereits erteilter Genehmigungen und ihrer Relation zur Zahl der VRG insgesamt. So ergibt sich hier der Eindruck, dass nicht mehr von Ausnahmen, sondern von einer Regelhaftigkeit auszugehen ist. Dies ist je-doch nicht gesetzlich gedeckt. - Die Planungsunterlagen befassen sich mit der Ausnahmemöglichkeit und ihren Konsequenzen nicht, erwähnen sie nicht ein-mal. Auch aus den Datenblättern wird oft nicht ersichtlich, ob WKA im VRG be-reits genehmigt worden sind. In seiner weiteren Stellungnahme wird der NABU sich zunächst zu den allgemeinen Vorgaben und sonstigen Darlegungen des Textteils zum Entwurf der Teilfortschreibung des LEP (Band 1: Umweltbericht, gesamträumliches Plan-konzept) äußern, anschließend zu bestimmten geplanten Vorranggebieten (Datenblätter), um dann eine zusammenfassende Bewertung vorzunehmen. Abschließend erfolgt eine Auflistung grundsätzlicher Forderungen aus Sicht des Naturschutzes. Der NABU bezieht sich mit seiner Stellungnahme gemäß seinen verbandlichen Schwerpunktaufgaben hierbei fast gänzlich auf die Be-lange des Natur- und Umweltschutzes, hier vor allem auf die Belange des Ar-tenschutzes als am stärksten betroffenes Problemfeld. **II. Stellungnahme zum Textteil, Band 1, der Teilfortschrei-bung des LEP** **1. Zu *"3.5.2 Windenergie- Grundsätze und Ziele der Raumordnung"*** **1.1 Zu *"2G"* (S. 2)** Der Anspruch, die Windenergieflächen *"sollen ... unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung natur- und landschaftsvertraglich in An-spruch genommen werden",* ist richtig, wird aber mit den vorliegenden Planungsentwürfen nur unzureichend verwirklicht. **1.2 Zu *"10Z",* hier: Nebenanlagen** (S.3 **i.V. m. Umweltbericht, S. 74)** Demnach sollen *"WKA bis zu einer Höhe von in der Regel 70 m, die einem im Außenbereich privilegierten Betrieb gemäß§ 35 Abs. 1 Nummer 1 bis 4 BauGB als Nebenanlagen dienen/'* (Umweltbericht, S. 74) nicht von der Ausschluss-wirkung erfasst werden. Diese allgemeine Ausnahmeregelung sollte zugunsten einer streng kriterienbezogenen Regelung gestrichen werden.	dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Aus zahlreichen Stellungnahmen unter anderem des Amtes und des Kreises geht jedoch hervor, dass die Fläche innerhalb eines Naturraumes mit hoher ökologischer Wertigkeit und großem Naherholungswert liegt. Die umgebenden artenreichen Wälder und die kleinteilige Knickstruktur führen insgesamt zu einem hohen Konfliktrisiko mit Belangen des Artenschutzes. Somit wird der Intention der Stellungnahme gefolgt und die Fläche wird nicht aufgenommen. Die Fläche **PR3_LAU_042** wird in geändertem Zuschnitt übernommen. In der Stellungnahme wird auf vorhandene Kompensationsflächen hingewiesen. Aufgrund dieser nachvollziehbar dargestellten Nutzungskonflikte wird die Fläche entsprechend verkleinert. Sie endet im Süden am Moorweg. Im Westen wird ein Bereich an der Dorfstraße herausgenommen. Verbleibende potenzielle Konflikte mit Belangen des Artenschutzes führen nach fachlicher Einschätzung der Landesplanung auf Ebene der Regionalplanung nicht zum zwingenden Ausschluss weiterer Flächenteile. Belange des Fledermausschutzes und der Betroffenheit von Brut- und Rastvögeln im Süden der Fläche können im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren abschließend geprüft und geklärt werden. Bzgl. der Fläche **PR3_LAU_052** wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Fläche entfällt aufgrund des hohen Konfliktpotenzials durch Überschneidungen mit potenziellen Beeinträchtigungsbereichen um einen Seeadler- und einen Schwarzstorchhorst. Die Fläche **PR3_LAU_056** wird ebenfalls nicht übernommen. Ausschlaggebend ist hier der erweiterte Abstand um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen, der die Fläche so stark reduziert, dass die verbleibende Restfläche nicht mehr die erforderliche Mindestgröße erreicht. Die Fläche **PR3_LAU_062** kann teilweise ausgewiesen werden. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Gleiches gilt für den potenziellen Beeinträchtigungsbereich um Weißstorchhorste zwischen 750 m und 1 km. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im

Begründung: Vermutlich würden unter diese Pauschalausnahme etliche der gegenwärtig vorhandenen WKA fallen, die im (grund-) eigentumsrechtlichen Zusammenhang mit privilegierten landwirtschaftlichen Anlagen stehen bzw. für die zur Sicherung der Status als" *Nebenanlage"* konstruiert werden wird. Die auf S. 7 gegebene Begründung, diese Ausnahmeregelung sei wegen der *"baulichen Vorbelastung des Standortes"* gerechtfertigt, übergeht die Tatsa-che, dass die visuelle Fernwirkung (Beeinträchtigung des Landschaftsbilds) deutlich größer als die des zugeordneten Betriebs ist und die Kollisionsgefähr-dung für Vögel und Fledermäuse trotz Nähe zu anderweitigen baulichen Anla-gen erheblich sein kann. **2. Zu *"Umweltbericht"*** **2.1 Zu *"3.3.3 Bedeutsame Vorkommen und Lebensraumstrukturen für windkraftsensible Vogelarten"* (S. 32 ff)** Auf S. 33 wird als Zielsetzung des LEP dargestellt:" *Im Besonderen soll die her-ausragende Funktion Schleswig-Holsteins im europäischen Vogelzuggesche-hen erhalten und gestärkt werden."* Dieser- sehr zu begrüßenden- Absicht entspricht die WE-Planung jedoch nicht. So weicht bereits die Abb.11(S. 34) mit ihrer Darstellung der "Hauptachsen überregionaler Vogelzug" von der fachlichen Vorlage (KOOP, B. (2002): *Vogelzug über Schleswig-Holstein.* Gut-achten im Auftrag des LLUR, Flintbek) wesentlich ab, indem mit Rücksicht auf die WE-Planung Vogelzugachsen insbesondere im Bereich der Ostküste erheb-lich schmaler eingezeichnet worden sind. Der NABU fordert, sowohl diese Übersichtskarte als auch die entsprechenden Karten in den Umweltberichten für die einzelnen Regionalplanungsräume gemäß den fachlichen Vorgaben zu korrigieren und die betreffenden Bereiche frei von WKA zu halten. **2.2 Zu *"5.2.1 Betroffenheit von FFH-Gebieten",* hier: Fledermausschutz (S. 76 f)** Die in diesem Abschnitt geäußerte Annahme, dass "im Rahmen des immissi-onsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sichergestellt werden kann, dass Windkraftnutzung und Fledermausschutz miteinander in Einklang ge-bracht werden ('fledermausfreundlicher Abschaltlogarithmus')", wird nur be-dingt geteilt. Der nachfolgenden Behauptung, dass "*davon auszugehen (ist), dass sich auch in diesem Bereich* (Anmerkung NABU: Umgebung von FFH-Ge-bieten mit dem Schutzziel 'Fledermäuse' im Abstand zwischen 300m und 1.000m) *die Windkraft durchsetzen kann und keine erhebliche Beeinträchti-gung der Erhaltungsziele zu erwarten ist',* wird seitens des NABU widerspro-chen.	Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Bzgl. der Fläche **PR3_STO_009** wird der Stellungnahme gefolgt. Die Fläche liegt voll innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von zwei Rotmilanhorsten. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht ausgewiesen. Es bleibt bei der Ausweisung der Fläche **PR3_STE_013** in den Grenzen des ersten Entwurfes. Zwar liegt die Fläche vollständig innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 3 km um einen Seeadlerbrutplatz, das LLUR, Abt. 5 kommt jedoch aufgrund von Untersuchungen nach der Handreichung „Großvögel und WEA“ zu dem Ergebnis, dass durch die bereits errichteten WEA – ggf. unter Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen – in diesem Einzelfall für die betroffenen Großvogelarten keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten ist. **PR3_STE_035**: Der Einwendung wird gefolgt. Die Potenzialfläche liegt fast vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Rotmilanhorst. Hierbei handelt es sich um einen jetzt als sicher bestätigten Brutplatz, der im 1. Entwurf noch nicht zum Ausschluss der Fläche geführt hat. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. **PR3_STE_083:** Die Fläche bleibt als Vorranggebiet bestehen. Die Vereinbarkeit mit dem Seeadlerbrutplatz wurde gutachterlich geprüft. Für das Gutachten gilt die Stichtagsregelung zu diesem Kriterium. Zu Einzelheiten wird auf den Kriterienkatalog im Plankonzept verwiesen. **PR3_STE_092:** In der Stellungnahme wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass die Fläche komplett im potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Seeadlerbrutplatz liegt. Die Fläche bleibt trotzdem als Vorranggebiet

Begründung: Eine automatische Abschaltung der WKA zu bestimmten Tages- und Jahreszeiten sowie Witterungsverhältnissen, bei denen hohe Fledermaus-aktivitäten zu erwarten sind, ist zwar technologisch möglich. Ob sie aber in der Praxis verlässlich erfolgt, darf bezweifelt werden, zumal einerseits dafür die behördlichen Kapazitäten für eine wirkungsvolle Kontrolle fehlen, anderer-seits der Betreiber angesichts finanzieller Einbußen eine Abschaltung nach Möglichkeit zu umgehen bzw. möglichst kurzzeitig zu halten versuchen dürfte. Nach Kenntnis des NABU hat in Deutschland eine aus Artenschutzgründen auf-erlegte automatische Abschaltung bisher noch nicht längerfristig zufrieden-stellend funktioniert. Vor dem Hintergrund der Konfliktsituation zwischen Fledermausschutz und Windkraftplanung fordert der NABU, in der Kriterienliste des ("*Gesamträumli-chen Plankonzepts"* S. 26 ff) die Abstandsvorgaben gegenüber fledermausbe-deutsamen Bereichen zu überarbeiten. Vorschläge des NABU zu diesbezügli-chen Abstandsvergrößerungen finden sich in dieser Stellungnahme im Ab-schnitt 3 zum "*Gesamträumlichen Plankonzept".* Aus den betroffenen Berei-chen sind die Vorranggebiete herauszunehmen. **2.3 Zu *"5.2.2 Betroffenheit von EU-Vogelschutzgebieten",* hier: Umgebungsschutz (S. 77 f)** Der im Entwurf des Umweltberichts aufgestellten Annahme, dass für EU-Vogelschutzgebiete mit windkraftsensiblen Vogelarten Abstände von 300 m bis 1.200 m ausreichend sein könnten (S. 77), wird widersprochen. Die jetzige WKA-Generation mit 150- 200 m hohen Anlagen kann in diesem Umgebungs-bereich durchaus zu erheblichen Kollisionsrisiken führen. Hier Abwägungen auf Grundlage von FFH-Vorprüfungen vornehmen zu wollen, ist insofern prob-lematisch, als dass die dafür zu erstellenden Gutachten vom Vorhabenträger zu erbringen sind und ihnen damit erfahrungsgemäß die Objektivität abge-sprochen werden muss (siehe auch Anmerkungen unter 3.3.10 zu 2.5.2.22). Deshalb fordert der NABU diesbezüglich einen grundsätzlich zu EU-Vogelschutzgebieten einzuhaltenden Mindestabstand von 1.200 m, wobei beim Vor-kommen windkraftsensibler Vogelarten (Schutzziel) dieser gegebenenfalls noch durch einen Prüfbereich zu ergänzen wäre. **2.4 Zu *"5.3 Betrachtung der Belange des Artenschutzes",* hier: Mäusebussard (S.78 f)** Zu den hier stichwortartig angeführten Kriterien äußert sich der NABU in die-ser Stellungnahme unter seinen Anmerkungen zum II *Gesamträumlichen Plan-konzept',* in dem die Kriterien ausführlich erläutert worden sind bzw. verweist auf seine Stellungnahme vom 26.5.2015.	bestehen. Die Vereinbarkeit mit dem Seeadlerbrutplatz wurde gutachterlich geprüft. Für das Gutachten zur Fläche gilt die Stichtagsregelung zu diesem Kriterium. Zu Einzelheiten wird auf den Kriterienkatalog im Plankonzept verwiesen. Es erfolgt eine Anpassung des 800 m-Abstandes zum Innenbereich der Bebauung Grönland bezogen auf die Grenze des F-Planes. **PR3_STE_094:** Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Hinweise aus den Stellungnahmen, die zu einer abweichenden Entscheidung führen würden, liegen nicht vor. Es sind keine hohen Konflikte mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Seeadlerhorst zu erwarten. Die nachfolgenden Flächen werden vom NABU als „Weitere Vorranggebiet mit sehr hohem Konfliktpotenzial für den Artenschutz“ eingestuft: Die Flächen **PR3_OHS_023** und **PR3_PLO_012** werden nicht übernommen. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Zwischen unbebauten Potenzialflächen und Ortslagen soll ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden. Unter dieser Annahme verbleiben für beide FlächenPR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 nur Restflächen, die für eine Ausweisung zu klein sind. Die Fläche **PR3_OHS_047** wird als Vorranggebiet beibehalten. Auf die Begründung im 1. Entwurf wird verwiesen. Es erfolgen lediglich kleinräumige Korrekturen des Flächenzuschnittes aufgrund von Hinweisen aus Stellungnahmen. Hier ist auch die randliche Überschneidung mit den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen zweier Seeadlerbrutplätze tolerabel, weil hier gutachterlich eine Verträglichkeit unter Einhaltung von Auflagen bestätigt wurde. Für das Gutachten gilt die Stichtagsregelung (Beginn der Untersuchungen vor Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplanes von 2012).

Nach§ 41Abs.1BNatSchG darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Popu-lation einer Art nicht verschlechtern, wie es auf S. 78 richtig wiedergegeben worden ist. Dies betrifft aktuell den Mäusebussard, wie eine im Rahmen des PROGRESS-Projekts (2016) erstellte wissenschaftliche Expertise (KRÜGER in GRÜNKORN et al. 2016) nachgewiesen hat. Demnach kollidieren jährlich etwa 7% des Mäusebussardbestands mit WKA, was nachgewiesenermaßen zu einem deutlichen Rückgang der Brutpopulation führt und deswegen im Hinblick auf das Erhaltungsgebot der EU-Vogelschutzrichtlinie auch rechtlich als höchst problematisch zu werten ist, zumal beim vorgesehenen WE-Ausbau die Verlustquote noch höher werden dürfte. Eine Auseinandersetzung mit dieser schwerwiegenden Problematik fehlt so-wohl im Umweltbericht als auch an anderer Stelle der Unterlagen zum Entwurf der Teilfortschreibung des LEP. Der NABU fordert die Landesplanung deshalb auf, zu diesem Aspekt nachzuarbeiten. Es ist über eine Änderung der Planung zu gewährleisten, dass die Kollisionsrate des Mäusebussards soweit minimiert wird, dass dadurch keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes durch WKA zu erwarten ist und diese Annahme auch methodisch qualifizierten populationsbiologischen Berechnungen standhält. An konkreten Maßnahmen schlägt der NABU die Ausweisung von Mäusebus-sard-Dichtezentren (analog zum Seeadlerdichtezentrum) vor. Diese sollten großräumig Gebiete betreffen, die 1. zur Zeit einen relativ guten, d.h. nach Möglichkeit einen überdurchschnittlich hohen Brutbestand des Mäusebus-sards aufweisen, 2. in ihrer Landschafts- und Agrarflächenstruktur auch zu-künftig günstige Habitatbedingungen erwarten lassen, 3. auch anderen wind-energiesensiblen Großvogelarten dienen (wobei hier anzumerken ist, dass sich für den Rotmilan bzgl. der Kollisionsgefährdung eine ähnliche Gefährdungssi-tuation ergibt) und 4. einen verhältnismäßig geringen Bestand an WKA aufweisen. Nach diesen Kriterien könnten vorbehaltlich einer avifaunistischen und landschaftsökologischen Erfassung folgende Gebiete geeignet sein: 1. Raum zwischen Ahrensbök (Kreis Ostholstein) und Wardersee (Kreis Sege- berg). Das Gebiet weist eine hohe Greifvogeldichte auch anderer Arten auf (v.a. Rotmilan, Seeadler) und ist als Fledermauslebensraum von Bedeutung. Die dort geplanten Vorranggebiete liegen zum Teil im potenziellen Beeinträchtigungsbereich von inzwischen nachgewiesenen Rotmilanbrutplätzen. 2. Gebiet des Kreises Pinneberg mit Ausnahme der Marschgebiete. Auf der Barmstedter	Die Fläche **PR3_OHS_050** bleibt im Wesentlichen so wie im 1. Entwurf erhalten. Im Norden erfolgt eine Erweiterung. Hier wurde ein Schweinestall fälschlicherweise als Wohnhaus gepuffert. Im Westen wird ein Abstand von 200 m zum Fahrbahnrand der Autobahn freigehalten, um hier einen Korridor für die Ostküstenleitung in enger Anlehnung an vorhandene Infrastrukturtrassen und möglichst großem Abstand zur Bebauung einzuhalten. Die Fläche **PR3_OHS_057** liegt teilweise innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos werden diese Teile nicht übernommen. Darüber hinaus bleibt es bei der Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfes die hier noch einmal mit Aktualisierungen wiedergegeben wird: Die bisher sehr weitgehende Freihaltung von Naturparken wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten bzw. gegenüber dem 1. Entwurf noch erweitern, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – ausweisen zu können. Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, im Bereich Bosau zwei Flächen innerhalb des Naturparkes auszuweisen, zumal diese Flächen nicht gleichzeitig noch charakteristischer Landschaftsraum sind. Hierbei handelt es sich um die Fläche OHS_057, von der nur der Teil nördlich der Landesstraße L176 außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches des Seeadlers ausgewiesen wird, um eine insgesamt zu starke Raumbelastung zu vermeiden. Von mehreren Einwendern vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf der Prüf- und Maßstabsebene des Regionalplanes nicht abschließend bewertet werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit aufgrund eines zu hohen Konfliktrisikos ist nicht erkennbar. Die Belange werden daher auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Für die Fläche **PR3_OHS_073** gelten nach den überarbeiteten Kriterien Abstände von 1.000 m zu den Siedlungen Groß Timmendorf und

Geest ist über Jahrzehnte eine hohe Dichte an Mäusebussardre-vieren nachgewiesen worden. Eine ähnlich hohe Brutpaardichte ist aber auch für den östlich hiervon gelegenen Teil des Kreises Pinneberg mit seiner land-schaftlichen Strukturvielfalt anzunehmen.

3. Westlicher Teil des Kreises H Lauenburg und östliche Teil des Kreises Stormarn. Auch dieses Gebiet ist den Lebensraumansprüchen des Mäusebus-sards entsprechend gut strukturiert und weist eine gute Bestandsdichte nicht nur an Mäusebussarden, sondern auch an Rotmilanen und anderen Greifvö-geln auf.

2.5 Zu *"6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen"* (S. 81)

Die Feststellung, der LEP selbst könne "keine konkreten Maßnahmen zur Ver-meidung, Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen" und der diesbe-zügliche Verweis auf die "*nachgeordneten Planungs-und Zulassungsverfah-rern"* sind zwar formalrichtig. Dennoch sollte im LEP eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit den Geboten der Eingriffsvermeidung bzw. -verminderung, aber auch mit möglichen Kompensationsmaßnahmen für die betroffenen Schutzbelange erfolgen. Gerade hinsichtlich des mit dem WE-Ausbau zunehmenden Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse wären Anregungen in Form von Leitlinien für darauf bezogene Kompensationsmöglichkeiten von großem Interesse. Dies sollte nicht vollständig den einzelnen Genehmigungs-verfahren überlassen bleiben.

2.6 Zu *"7 in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten" (*S. 82 f)

Auf S. 83 wird erwähnt, dass, "*um der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen und die energiepolitischen Ziele zu erreichen", "die Anwendung einzelner Umweltkriterien im Rahmen der Abwägung geändert werden (musste}"*. Nach Ansicht des NABU ist dieses Vorgehen sehr fragwürdig. Denn eine auf die Schutzgüter Rücksicht nehmende Planung sollte zuerst alle für den Erhalt der Schutzobjekte erforderlichen Kriterien mit Ausschluss und Ab-standsangaben definieren, um dann in die diesbezüglich unberührten Räume WE-Vorranggebiete hineinplanen zu können. Sollten diese Räume für die Um-setzung der "*energiepolitischen Ziele"* nicht ausreichen, sollte akzeptiert wer-den, dass das 2 %-Ziel nicht vollständig erreicht werden kann. Denn schließ-lich ist das 2 %-Ziel ein ‚weiches', d.h. im Gegensatz zu den fachlichen Schutz-belangen willkürlich politisch gesetzt worden. Überdies wäre ein Nichterrei-chen des 2 %-Ziels durch Energie- bzw. Emissionseinsparung leichter zu

Hemmelsdorf. Der verbleibende Flächenteil ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf wieder gestrichen.

PR3_OHS_076:

Eine Anpassung des Kriterienkatalog auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 1 km und 1,5 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Ein Flächenausweisung ist hier möglich; im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Die Fläche kann unter diesen Voraussetzungen nach Norden erweitert werden. Die Belastung des Landschaftsbildes und die Umfassung von Cashagen sind noch vertretbar, da ausreichend große freie Korridore nach Osten und Westen verbleiben.

PR3_OHS_077:

Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 750 m um Weißstorchhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 750 m und 1 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Eine Flächenausweisung ist hier möglich. Für die Fläche OHS_077 bedeutet das, dass sie gegenüber dem ersten Entwurf nach Norden hin erweitert werden kann. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Weitere Hinweise aus den Stellungnahmen zu Belangen des Artenschutzes sowie zu Richtfunktrassen und Höhenbegrenzungen führen auf der Ebene der Regionalplanung nicht zur Streichung der Fläche. Sie können auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen geklärt werden. Eine nicht zumutbare Umfassungssituation liegt auch unter Einbeziehung der Bestandsanlagen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können, nicht vor. Für alle betroffenen Siedlungen verbleiben ausreichend große freie Sichtkorridore.

Das ursprünglich vorgesehene Vorranggebiet **PR3_LAU_061** wird wieder gestrichen. Ausschlaggebend ist der, bei unbebauten Flächen gemäß des

kom-pensieren als ein Eingriff in die Schutzbelange. Wie bereits zu Anfang dieser Stellungnahme vom NABU zum Ausdruck gebracht, ist das starre Beharren auf absolute Durchsetzung des 2 %-Ziels mit einer auch mit den Umweltbelangen abgewogenen Planung nicht vereinbar. An dieser Stelle möchte der NABU anmerken, dass für den Fall einer Erweite-rung der Abstände zu Siedlungen, wie es zur Zeit auf Ebene der Landespolitik diskutiert wird, die damit verbundene Einschränkung des für die Windenergie-nutzung zur Verfügung stehenden Raumes keineswegs durch Verkürzung der Abstände zu Objekten des Naturschutzes kompensiert werden darf. Gerade die aus Artenschutzgründen festgelegten, teilweise nur als Abwägungskriterien geführten Abstände sind derart gering bemessen, dass bereits auf dieser Basis mit erheblichen Verlusten unter den betroffenen Vogel- und Fledermausarten zu rechnen ist. Sollten hier die Mindestabstände noch reduziert werden, dürfte die artenschutzrechtliche Situation noch erheblich problematischer werden. **2.7 Zu *"9 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben"* (S. 85)** Es dürfte allen mit der WE-Planung befassten Kräften bekannt sein, wie stark die Landesplanung bislang bei der Aufstellung der LEP-Teilfortschreibung und der Regionalpläne in ihren Arbeitskapazitäten beansprucht worden ist. Den-noch darf diese Belastung nicht dazu führen, *"punktuelle Einzelinformationen ... z.B.... zu dem Vorkommen bestimmter windkraftsensibler Arten, die nicht in einem landesweit einheitlichen Datensatz zusammengeführt sind", "nur ein-geschränkt"* zu verwenden. Es ist stattdessen sicherzustellen, dass sämtliche planungsrelevanten Informationen angemessen berücksichtigt werden selbst wenn sie nicht als "*landesweit einheitlicher Datensatz zusammengeführt"* worden sind. **2.8 Zu *"10 Geplante Maßnahmen zur Überwachung"* (S. 86)** Sich bei der gemäß § 9 Abs. 4 ROG vorgeschriebenen Umweltüberwachung auf laufende Monitoringprogramme des LLUR zu berufen, ist zum Erkennen relevanter windkraftbedingter Auswirkungen z.B. auf die Bestände bestimmter Vogel- und Fledermausarten zu kurz gegriffen. So ist die gravierende Kollisi-onsrate in ihrer Auswirkung auf den Brutbestand des Mäusebussards nur durch ein spezielles externes Gutachten erkannt worden, nicht aber durch die Monitaringprogramme des Landes oder privater Naturschutzorganisationen. Letztere erfassen die Bestandsentwicklungen einzelner Arten(gruppen) üblicherweise allgemein, d.h. extrahieren nicht die Anteile bestimmter Rückgangs-ursachen. Deshalb schlägt der NABU vor,	überarbeiteten Kriterienkataloges, anzusetzende Abstand von 1.000 m zu Ortslagen. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. **PR3_STE_097:** Die Fläche wird unverändert übernommen. Hinweise aus der Stellungnahme auf Artenschutzbelange können im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Flächen, die der NABU als „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche und Prüfbereich windkraftsensibler Großvogelarten“ ausweist: **PR3_SEG_057:** Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Gleichwohl gibt es Gründe die Fläche jetzt als Vorranggebiet zu übernehmen: Die Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Die Verträglichkeit mit drei beantragten WKA auf dem Flächenteil in der Gemeinde Groß Niendorf ist im Zuge eines noch laufenden Ausnahmeprüfverfahrens bereits nachgewiesen worden. Dabei war entscheidend, dass das Gutachten auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 bereits beauftragt wurde und die erste Kartierung bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Die Fläche kann insofern eng um die beantragten Anlagen herum ausgewiesen werden. Dabei wird ein Abstand von 1.000 m zur Siedlung Groß Niendorf zugrunde gelegt, weil es sich um eine noch nicht bebaute Fläche handelt. Auf den Kriterienkatalog zu diesem Abwägungsaspekt wird verwiesen. Für die Genehmigung von WKA an dieser Stelle gilt, dass im Genehmigungsverfahren die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich werden kann. Die Fläche liegt innerhalb eines an dieser Stelle sehr schmalen regionalen Grünzuges. Eine Vorbelastung durch südlich am Rand des Grünzuges gelegene WKA ist gegeben. Diese werden jedoch nicht in ein Vorranggebiet übernommen und genießen insofern nur noch

für die windkraftsensiblen Arten so-wie für den Vogelzug gesonderte, auf die WE-Gefährdung abgestimmte Moni-taringprogramme zu entwickeln. Bei nachgewiesener Verschlechterung der lokalen Population gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind Maßnahmen zu treffen, die auch die Abschaltung oder sogar Rückbau von als Risikofaktoren identifizierten WKA umfassen müssen. **3. Zu *"Gesamträumliches Plankonzept"*** **3.1 Zu *"2.1.1 Konzept'* (S. 19 ff)** Die Intention der Landesregierung, *"die Windenergienutzung (selbst) raumord-nerisch steuern zu wollen"* und dabei das *"Ziel Vorranggebiete mit Ausschluss"*zu verfolgen, ist richtig. Der NABU betont an dieser Stelle nochmals, dass die damit verbundene Absicht, die WE-Planung nicht in wesentlichen Teilen den Kommunen oder den Kreisen zu überlassen, sondern sie mit den Instrumenten des LEP und der Regionalpläne selbst zu entwickeln, ausdrücklich befürwortet wird. Die Kommunen wären mit einer maßgeblichen Mitwirkung nicht nur pla-nerisch überfordert, es bestünde auch die Gefahr einer Orientierung nach opportunistischen Gesichtspunkten anstatt nach vorher festgelegten Kriterien. **3.2 Zu *"2.2.2Referenzanlage"* (S. 22 f) und *" 2.2.3 Höhenbegrenzung"* (S. 23 f)** Der NABU bezweifelt, dass die aus 2013 und 2014 und dem ersten Halbjahr 2015 ermittelten Daten zur Gesamthöhe und die daraus abgeleitete Aussage: "demnach ist eine WKA mit 150 m Gesamthöhe für Schleswig-Holstein markt-üblich" für die Planung tatsächlich maßstabgebend ist. Da die Regionalpläne nicht vor Mitte 2018 festgestellt sein werden, dürften Leistung und Höhe der WKA bis dahin weiter ansteigen, zumal eine Höhenbegrenzung grundsätzlich nicht beabsichtigt ist. So werden bereits jetzt WKA mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m errichtet; kaum eine der gegenwärtig gebauten WKA bleibt unter 150 m. Da die Gesamthöhe für die Festlegung von Abständen maßgeblich sein sollte und dafür immer die unter tecnisch realistischen Bedingungen mögliche ma-ximale Größe heranzuziehen ist, wären die auf Abstände bezogenen Kriterien grundsätzlich nachzujustieren. Das muss auch die artenschutzbezogenen Kri-terien betreffen, zumal mit zunehmender Gesamthöhe i.d.R. auch ein größerer Rotordurchmesser und damit eine erhöhte Kollisionsgefahr für Vögel und Fle-dermäuse verbunden sind.	Bestandsschutz. Vorübergehend entsteht durch die WKA im geplanten Vorranggebiet eine Mehrbelastung, die hier für tolerabel gehalten wird. Nach Abbau der Bestandsanlagen erfolgt wieder eine Entlastung des Bereiches. Insgesamt ist der räumlich begrenzte Schwerpunkt der Windenergienutzung in der Gemeinde Groß Niendorf unter Aspekten des Landschaftsbildes und der Funktionen des regionalen Grünzuges noch vertretbar. Zusammen mit der Fläche SEG_054 entstehen im Umkreis der Siedlung nur zwei kleine Windparks mit einem geringen Horizont-Überdeckungsgrad und nur randlichen Einflüssen auf den insgesamt sehr großen Grünzug. **PR3_STO_004:** Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von neuen Windenergieanlagen bzw. Repowering des Bestands ist dort somit weiterhin ausgeschlossen. Die Fläche liegt voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Seeadlerbrutplatzes. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht ausgewiesen. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Da es sich hier um Bestandsanlagen handelt, hat das MELUND als nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zuständige Behörde geprüft, ob für ein späteres Repowering die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vom Verbot nach § 44 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. Die Prüfung steht hier im direkten Zusammenhang mit den artenschutzfachlichen Untersuchungen auf der Fläche SEG_057, auf der die vorstehend erwähnte Stichtagregelung zum Tragen kommt. Auf die

3.3 Zu den Kriterien (S. 26 ff) Der NABU hat sich bereits in seiner Stellungnahme vom 26.5.2015 zum Entwurf des "*Runderlasses zur Teilfortschreibung des LEP und zur Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III"*aus-führlich zu den dort dargelegten Kriterien geäußert, ergänzt durch sein Schrei-ben vom 12.5.2016, sodass deren Inhalte hier nicht ausführlich wiederholt werden sollen. An dieser Stelle beschränkt sich der NABU somit auf Anmerkun-gen hauptsächlich zu den artenschutzbezogenen Kriterien. Die Kriterienliste ist nach wie vor sehr differenziert aufgebaut und berührt da-bei alle von der WKA Planung berührten Belange. Aus Naturschutzsicht proble-matisch sind jedoch die bei den auf Artenschutzbelange bezogenen Kriterien oft zu gering bemessenen Abstände. **3.3.1 Zu*"2.4.2.21 Umgebungsbereich von300mbei EU-Vogelschutzgebieten"*(S. 42 f)** Die als weiches Tabukriterium getroffene Festsetzung des Tabubereichs von 300 m ist zu gering. Vorgeschlagen wird eine Erweiterung des Umgebungsschutzes auf abwägungsfeste 1.200 m, ergänzt um einen Prüfbereich zwischen 1.200 m und 3.000 m. Begründung: Die weitgehende Vermeidung des Vogelschlagrisikos bei Flugbe-wegungen von und zu den EU-Vogelschutzgebieten gehört zu den grundsätzli-chen Erhaltungszielen, die sich selbstverständlich nicht nur auf den Gebietszu-stand an sich, sondern auch auf dessen ungefährdete Erreichbarkeit bzw. des-sen Artenbestände beziehen. Den*" Bereich zwischen 300 m und 1.200 m als Abwägungskriterium (aufzunehmen)',* ist vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass bereits potentielle Beeinträchtigungen unzulässig sind, zu schwach. Aus diesem Grund wird z.B. in Niedersachsen ein ‚Vorsorgeabstand' von 1.200 m empfohlen, für den darüber hinausgehenden Bereich ggf. eine Prüfung (Niedersächsischer Landkreistag 2014: *Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie,* S.10). **3.3.2 Zu*"2.4.2.22 Dichtezentrum für Seeadlervorkommen"* (S.43 f)** Die Einrichtung eines ‚Seeadlerdichtezentrums' als weiches und damit abwä-gungsfestes Tabukriterium mit der entsprechenden Begründung wird aus- drücklich begrüßt. Dieses Gebiet dient gleichzeitig dem Schutz anderer wind-kraftsensibler Greifvogelarten wie Rotmilan, Mäuse- und Wespenbussard und Baumfalke, die dort ebenfalls relativ hohe Vorkommensdichten haben. Der Zuschnitt des Seeadlerdichtezentrums sollte allerdings an zwei Seiten ver-ändert werden:	Abwägungsentscheidung zu dieser Fläche wird verwiesen. Die positive Entscheidung für den geplanten Windpark Groß Niendorf (SEG_057) wurde unter die Bedingung gestellt, dass der Windpark Tralau (STO_004) zukünftig kein Vorranggebiet mehr wird. Nur für Groß Niendorf allein ist die artenschutzrechtliche Bewertung positiv, in der Gesamtbetrachtung mit dem Windpark Tralau nicht mehr. Die allgemeinen Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Änderungen der Kriterien erfolgen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden. Zu weiteren Ausführungen wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Abgesehen von den geänderten Kriterien hält die Landesplanung nach erneuter Prüfung an den bestehenden Vorgaben fest.

Im Nordwesten wäre der neue Seeadlerbrutplatz bei Sendfeld mit einem entsprechenden Radius mit einzubeziehen. Außerdem sollte eine größerflächige Erweiterung im Südosten mit dem Gebiet zwischen Ahrensbök und dem Wardersee / Pronstorf vorgenommen werden. Damit würden nicht nur zwei dicht benachbarte Seeadlerreviere mit eingeschlossen werden, son-dern auch eine engmaschige Ansammlung von Brutplätzen des Rotmilans. De-ren potenzielle Beeinträchtigungsbereiche stoßen dort fast aneinander, so dass die laut Planung vorgesehene Ausweisung einiger Vorranggebiete ohne-hin artenschutzrechtlich kaum durchführbar sein dürfte. Außerdem kann die-ses Gebiet dem dringend gebotenen Schutz des Mäusebussards dienen. Dar-über hinaus besitzt es große Bedeutung für den Fledermausschutz. Siehe hierzu auch 2.4 dieser Stellungnahme. **3.3.3 Zu *"2.4.26Wintermassenquartiere für Fledermäuse (größer als 1.000 Exemplare) einschließlich eines Umgebungsschutzes von 3 km"* (S. 46 f)** Die Festlegung als weiches Tabukriterium ist vor dem Hintergrund arten-schutzrechtlicher Verpflichtungen, hier das Vermeidungsgebot der Tötung ein- und ausfliegender Fledermäuse als streng geschützte Arten, sehr positiv zu se-hen. Allerdings fehlt ein entsprechendes Kriterium für kleinere Winterquartiere (regelmäßig mehr als 20 überwinternde Exemplare) mit einem Mindestab-stand von 1.000 m. **3.3.4 Zu *"2.4.2.30 Abstandspuffer von 30-100 m zu Wäldern"* (S. 48 f)** Richtig ist, einen größeren Abstand zu Wäldern als die forstrechtlich vorge-schriebenen 30 m zum Tabubereich zu deklarieren, um dem Artenschutz (Vö-gel,Fledermäuse) Genüge zu tun. Ein Mindestabstand von 100 m ist jedoch er-heblich zu gering bemessen. Bei kleineren Wäldern (unter 10 ha) ohne nachge-wiesene Bedeutung für kollisionsgefährdete Fledermausarten sollte dieser auf 200 m, bei über 10 ha großen und vorwiegend mit Laubholz (darunter mit Laubbäumen *von* über 100 Jahren) bestockten Wäldern grundsätzlich auf 500 m erweitert werden. **3.3.5 Zu *"2.4.2.31 Wasserflächen ohne Talräume"* (S. 49)** Gewässer und ihre Umgebung sind wichtige Lebensräume für diverse Vogel- und Fledermausarten. Wegen seiner großen Insektenvorkommen ist das Ge-wässerumfeld intensiv genutztes Nahrungshabitat mehrerer Fledermausarten. Vor diesem Hintergrund ist gegenüber Gewässern 1. Ordnung grundsätzlich ein Abstand *von* mindestens 500 m zu wahren. Der gesetzlich bestimmte 50 m Abstand (Kriterium 2.3.2.5) ist diesbezüglich nicht ausreichend. Bei Stillgewäs-sern *von* über 10 ha Wasserfläche und zugleich regionaler	

Bedeutung für brütende und / oder rastende Wasservögel sollte ein Mindestabstand *von* 1.200 m eingehalten werden. **3.3.6 Zu *"2.5.2.4 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume"* (S. 52)** Wie es der Entwurf des Plankonzepts als Definition regionaler Grünzüge richtig darstellt,*"kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine be-sondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwi-schen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raumes zu".* Sie sollen folglich *von* Bebauung freigehalten werden. WKA mit ihrer raumbeherrschenden Wirkung stehen dem entgegen. Deshalb sollten die regi-onalen Grünzüge wieder *"einem pauschalen planerischen Ausschluss im Sinne eines weichen Tabus"* unterliegen, anstatt über die jetzige Eingruppierung un-ter die Abwägungskriterien eventuell doch zweckwidrig mit WKA besetzt zu werden. **3.3.7 Zu "2.5.2.18 *Nicht planverfestigte Straßenbauplanungen, Kompen-sationsflächen für den Straßenbau und weitere-Ausgleichsflächen sowie Ökokonto-Flächen"* (S. 61 f)** Ökokonto-Fiächen und sonstige Kompensationsflächen haben einzig der Rea-lisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der naturschutz-rechtlichen Eingriffsregelung und damit vollumfänglich dem Natur- und Landschaftsschutz zu dienen. Bauliche Anlagen wie z.B. WKA würden dieser Zweck-bindung absolut entgegenstehen und wären demzufolge nicht zulässig, zumal sie selbst ein hohes Eingriffspotenzial mit sich bringen. Deshalb sind Kompen-sationsflächen generell von Windkraft auszunehmen und den harten Tabukri-terien, nicht aber, wie hier geschehen, den Abwägungskriterien zuzuordnen. **3.3.8 Zu "2.5.2.20 *Umgebungsbereich von 300m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten"* (S. 63)** Wie bereits im Abschnitt 3.3.1dieser Stellungnahme dargelegt, muss dieser Raum nach Meinung des NABU ein grundsätzlicher Tabubereich für WKA sein. **3.3.9 Zu*"2.5.2.21 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs"*(S. 63 f)** Wie in der Erläuterung dieses Kriteriums richtig festgestellt, *"(hat) Schleswig- Holstein(...) eine herausragende Bedeutung für den Vogelzug in Europa.(...) Die Hauptzugachsen, deren Bedeutung durch verschiedene Untersuchungen des Vogelzuges in Schleswig-Holstein belegt ist sollen zum Schutz der wan-dernden Vogelarten von WKA freigehalten werden"* (S. 63).	

Dieser Bedeutung entsprechend sollten die Vogelzugachsen als weiches Tabukriterium, nicht aber als Abwägungskriterium, eingestuft werden. Außerdem ist anzumerken, dass die Kartendarstellung mit den *"Hauptachsen überregionalerVogelzug"* (Umweltbericht, S. 34 Abb.11) nicht überall der fachlichen Vorgabe entspricht (siehe Abschnitt 2.1dieser Stellungnahme). **3.3.10 Zu *"2.5.2.22 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarz-storchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten"*(S. 64)** Der NABU fordert nach wie vor, dass die Nistplätze von Seeadler, Schwarz- und Weißstorch sowie Rotmilan mit ihrem potenziellen Beeinträchtigungsbereich nicht unter den Abwägungskriterien, sondern als weiche Tabubereiche geführt werden sollten. Das in den letzten Jahren geübte, auf einer artenschutzrechtli-chen Prüfung basierende Abwägungsverfahren hat sich nicht bewährt, da die dafür im Auftrag der Investoren erstellten Artenschutzgutachten weitgehend schwere Qualitätsmängel in puncto Datenerfassung und -bewertung aufge-wiesen haben bzw. nach wie vor aufweisen. Der NABU hat zahlreiche dieser Gutachten gesichtet; es ist ihm keines bekannt, das zur Aussage der Unverträg-lichkeit der WKA-Errichtung mit den Belangen des Artenschutzes gelangt wäre. Das LLUR ist in seinen Personalkapazitäten mit der leider notwendigen akribischen Überprüfung dieser Gutachten zeitlich überfordert, wobei die an-geblichen Ergebnisse der Feldbeobachtungen ohnehin nicht auf ihre Vollständigkeit bzw. sonstige Korrektheit überprüft werden können. Somit müssen das LLUR und andere befasste Naturschutzbehörden vielen gutachterlichen Anga-ben vertrauen, was im Hinblick auf die Abhängigkeit der Gutachter von ihren Auftraggebern nicht angemessen ist. Es ist der Naturschutzabteilung des LLUR jedoch hoch anzurechnen, dass sie es bei der Menge an zu prüfenden unseriö-sen Gutachten geschafft hat, in etlichen Fällen deren Ergebnisse als nicht plau-sibel in Frage zu stellen und so einen Verzicht auf die Ausweisung mehrerer problematischer, weil in potenziellen Beeinträchtigungsbereichen gelegenen Potenzialflächen als Vorranggebiete erwirkt zu haben. Auf die anhaltende Problematik dieser ‚Gefälligkeitsgutachten' haben der NABU und andere Ver-bände mehrfach hingewiesen; die Kritik konnte von keiner Seite entkräftet werden. Deshalb kann auch nicht davon gesprochen werden, dass "*bei einer nicht geringen Anzahl von Windparks eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit nachgewiesen werden konnte"*(S. 70)- für einen fachlich abgesicherten ‚Nachweis' reicht die Qualität dieser Gutachten bei weitem nicht aus.	

Obgleich LLUR und MELUR neben einer artenschutzfachlichen und -rechtli-chen Begutachtung des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches auch eine solche des um diesen gelegenen ‚Prüfbereichs' (z.B. beim Seeadler 6 km) for-dern, findet sich dazu weder im Plankonzept (Kriterien) noch im Umweltbe-richt und meistens auch nicht auf den zu den jeweiligen Vorranggebieten er-stellten Datenblättern eine Aussage, obwohl sich auch in diesem Raum gravie-rende Kollisionsgefahren ergeben können. **3.3.11 Zu *"Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)"* (S. 64)** Bei den hier betroffenen Rotmilanbrutplätzen handelt es sich keinesfalls um anzuzweifelnde Brutvorkommen, wie es die Formulierung" *nicht sicher nach-gewiesen"* bzw. *"nicht sicher bekannt"* hier und in den Datenblättern sugge-riert, sondern um bestätigte Brutplätze. Diese sind in der Regel allerdings nicht so koordinatengenau verortet wie die Horststandorte der anderen drei Großvogelarten. Anscheinend unter Bezug auf diese angebliche Vorkommensunsicherheit ist in einigen Datenblättern das Konfliktrisiko bei im potenziellen Beeinträchti-gungsbereich vorgesehenem VRG nur als 'mittel' eingestuft worden. Das ist im Hinblick auf die oben dargestellte Situation nicht angebracht. Positiv anzumerken ist, dass hier- im Gegensatz zu Ziff. 2.5.2.22- auch der Prüfbereich erwähnt wird, wenn auch nur in der Überschrift. **3.3.12 Zu "2.5.2.25 *Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen"* (S. 65)** Die grundsätzliche Aussage dieses Absatzes, bei einer hohen Dichte gesetzlich geschützter Biotope von kleinerer Größe WKA auszuschließen, ist zwar richtig. Die gewählten Formulierungen sind jedoch sehr missverständlich und sollten deshalb geändert werden. So müssen (anstatt: *" können"')* Biotope,die *"auf der Maßstabsebene der Regionalplanung einzeln nicht mehr darstellbar"* sind, *"in der einzelnen Vorhaben-Planung berücksichtigt werdert".* Wenn *"mehrere Kleinbiotope auf engem Raum beieinander liegern",* so dass *"keine ausrei-chende Restfläche für die Errichtung von WKA mehr verbleibt",* dann sind dort Vorranggebiete bzw. Potenzialflächen generell auszuschließen, weil ansons-ten die Biotope zwangsläufig erheblich beeinträchtigt werden würden, was na-turschutzrechtlich gemäß § 30 BNatSchG nicht zulässig wäre. Deshalb ist die-ses Kriterium nicht unter den Abwägungskriterien, sondern zumindest unter den weichen Tabukriterien zu führen.	

3.3.13 Zu *"2.5.2.2 6Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz"* (S. 65 f) Die Aufzählung von bekannten und potenziellen "*Gebieten mit besonderer Be-deutung für den Fledermausschutz",* nämlich *"Gewässer, Fließgewässer, Wald- und Gehölzflächen, besonders geeignete Einzelquartiere sowie besondere Mig-rations- und Jagdräume",* ist richtig. Diese Habitattypen sind grundsätzlich für den Fledermausschutz von Bedeutung, wie aus den auf S. 66 als "zu berücksichtigen" angeführten *"Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologi-schen Belange bei Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein- Teil II: Fleder-mausschutzschutz"* des LANU (2008) hervorgeht. Das LANU (jetzt LLUR) gibt dafür folgende Mindestabstände an, die alle nicht von der Landesregierung in die vorliegende Planung übernommen worden sind: stehende Gewässer> 1 ha: 500 m,Fließgewässer 1. Ordnung: 500 m, Waldflächen < 10 ha: 200m, Waldflächen > 10 ha: 500 m, Migrations- und Jagdräume: 1.000 m. Somit be-steht zwischen vorliegendem Plankonzept-Entwurf einerseits und der naturschutzfachlichen Grundlage entsprechend den o.g. LANU-Empfehlungen ande-rerseits ein erheblicher Widerspruch. Dieser Widerspruch ist aufzuheben, in- dem die Werte des LANU übernommen werden. Die auf S. 65 des Plankonzepts stehende Formulierung, die genannten Habitattypen *"können im Einzelfall'* (wobei *"im Einzelfall"* im Sprachgebrauch nichts anderes als ‚ausnahmsweise' heißt) für den Fledermausschutz von Bedeutung sein, weshalb *"neben den ei-gentlichen Vorkommensbereichen (...) auch Pufferabstände gegenüber WKA im Einzelfall zu berücksichtigen (sind)",* ist zu unkonkret ausgedrückt und naturschutzfachlich nicht haltbar, weil diese Habitate mitsamt ihrer Umgebung fast immer für den Fledermausschutz von Bedeutung sind. **3.3.14 Zu *"2.5.2.2 7Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopsystems"* (S. 66)** Das Biotopverbundsystem sollte insgesamt von WKA freigehalten werden, also auch in seinen Verbundachsen, die meistens selbst von besonderer ökologi-scher Wertigkeit sind, darüber hinaus die ökologisch-flächige Kohärenz zwi-schen den einzelnen Schwerpunktbereichen herstellen und damit deren Isolie-rung entgegenwirken sollen. Die Verbundachsen werden auch von Vögeln und Fledermäusen intensiv genutzt, so dass im Fall einer WKA-Errichtung ein be-sonderes Kollisionsrisiko besteht. **3.3.15 Zu *"2.5.2.28 Talräume an natürlichen Gewässern"* (S. 66)** Die hier bezüglich der Errichtung von WKA angeführten Ausschlussgründe sind noch um die	

Bedeutung der gewässerbezogenen Talräume als Lebensräume für Vögel und Fledermäuse zu ergänzen. Die Ausschlussgründe sind insgesamt so relevant, dass nach Meinung des NABU WKA dort generell nicht zugelassen werden dürfen. Deshalb sollte dieses Kriterium nicht als Abwägungs-, sondern als weiches Tabukriterium geführt werden. **3.4 Zu den wesentlichen Änderungen des Kriterienkatalogs (S.67 ff)** Die durchgehend im Plankonzept vertretene Auffassung, *"dass eine Neujustie-rung des Kriterienkatalogs erforderlich wurde, um den energiepolitischen Zie-len der Landesregierung gerecht zu werdert'* (S. 67), hält der NABU für falsch. Den Vorrang müssen die Schutzgüter haben, nicht die "*energiepolitischen Ziele der Landesregierung".* Im Hinblick darauf hält der NABU einen grundlegenden Paradigmenwechsel dergestalt für angebracht, dass eine Neujustie-rung der quantitativen Ausbauziele der Windenergie erforderlich ist, um den Schutzbelangen von Mensch, Natur und Landschaft gerecht zu werden. Zur Umgruppierung einzelner Kriterien verweist der NABU auf seine Anmerkungen zu den jeweiligen Kriterien in dieser Stellungnahme (Abschnitt 3.3). **III.Stellungnahmen zu ausgewählten naturschutzfachlich außerordentlich problematischen Vorranggebieten** **1. Allgemeines** Der NABU bezieht hauptsächlich zu denjenigen der vorgesehenen Vorrangge-biete Stellung, die aus Gründen des Artenschutzes in hohem Maße problema-tisch sind. Dies betrifft Vorranggebiete mit einem signifikanten Tötungsrisiko für nach § 44 BNatSchG besonders bzw. streng geschützte Vogel- und Fleder-mausarten. Im Mittelpunkt stehen die Nahumgebungsbereiche zu den Brutplätzen (poten-zielle Beeinträchtigungsbereiche) der als besonders windkraftsensibel gelten-den Arten Seeadler, Rotmilan, Schwarz- und Weißstorch. Auf diese Brutberei-che, soweit bekannt, wird auch in den Planunterlagen und einzelnen Daten-blättern besonders eingegangen. Die Radien der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche sind von der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogel-schutzwarten (2015) sowie vom LANU (jetzt: LLUR) Schleswig-Holstein (2008) als Mindestabstände gesetzt worden. Sie sollen folglich von Windenergie frei- gehalten werden, weil ansonsten ein signifikantes Tötungsrisiko besteht. Die-sen fachbehördlichen Empfehlungen schließt sich der NABU an. Der NABU for-dert somit, die potenziellen	

Beeinträchtigungsbereiche generell von Windkraft freizuhalten und lehnt deswegen innerhalb dieser Radien geplante Vorrangge-biete kategorisch ab. Dies betrifft ausdrücklich auch diejenigen Vorrangge-biete,für die das Konfliktrisiko in den zugehörigen Datenblättern aufgrund ei-ner artenschutzfachlichen Bewertung als *"mittel"* oder *"gering"* eingeschätzt wurde bzw. für die die diesbezügliche artenschutzrechtliche Prüfung auf die Ebene der Vorhabenplanung verschoben wird, da die dafür zugrunde gelegten Artenschutzgutachten sämtlich die notwendige Unabhängigkeit vermissen lassen und dadurch schwere fachliche Defizite aufweisen (siehe Abschnitt 11.3.3.10 dieser Stellungnahme). Das System der Einzelfallprüfung hat sich deswegen artenschutzfachlich wie -rechtlich als untauglich erwiesen. Als Datengrundlage zur Lokalisierung der Brutplatzstandorte sind die "Über-sichtskarten Landesplanung Rotmilan /Seeadler / Weißstorch /Schwarz-storch" des LLUR mit Stand der avifaunistischen Daten von 07.1.2016 verwendet worden. Diese Karten haben gleichzeitig erste Hinweise auf das Vorhandensein von VRG im Brutplatzumfeld gegeben, deren Verortung dann mittels der Planunterlagen konkretisiert werden konnte. Der NABU nimmt es jedoch durchaus positiv zur Kenntnis, dass aus dem gro-ßen ‚Pool' der Windenergie-Potenzialflächen aus Gründen des Großvogel-schutzes, d.h. wegen ihrer Lage innerhalb von potenziellen Beeinträchtigungs-bereichen, eine große Zahl nicht zur Ausweisung als Vorranggebiete vorgese-hen sind. Wie bereits zum Ausdruck gebracht, ist es aber unter Artenschutzas-pekten nicht nachvollziehbar, weshalb dennoch in mehreren dieser höchst konfliktträchtigen Bereiche WKA errichtet werden sollen. Als sehr problematisch stuft der NABU auch Vorranggebiete ein, die in dem so- genannten Prüfbereichsradius um die Brutplätze von Seeadler, Rotmilan, Schwarz- und Weißstorch geplant sind, vor allem dann, wenn diese Gebiete wesentliche Nahrungsräume dieser Vögel umfassen und noch von anderen windkraftgefährdeten Arten häufig frequentiert werden. **2. Zum Aufbau der Datenblätter** Der NABU hält die Struktur der Datenblätter grundsätzlich für übersichtlich und informativ. Allerdings sind in der tabellarischen Konfliktanalyse, hier im Abschnitt "*Schutzgut Pflanzen und Tiere /Gebiets-und Artenschutz",* wichtige Artenschutzbelange unterrepräsentiert. Dies betrifft Brut-, Nahrungs-,Schlaf- und Rastgebiete kollisions-oder störungsgefährdeter Großvogelarten, wie sie in den Kriterien angeführt werden (Piankonzept, *2.5Abwiigung,* S. 50 ff). Bei-spielsweise sind in den Datenblättern Angaben zu den nach Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten und des LANU (LLUR)	

Schleswig-Holstein um die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche in definierten Radien zu legenden Prüfbereichen nicht enthalten. Sind die Prüf-bereiche schon in Umweltbericht und Plankonzept an kaum einer Stelle er-wähnt worden, so bleiben sie hier völlig ausgeklammert, obgleich sie als Infor-mation zur Konfliktbewertung von großer Relevanz sind. Dies betrifft vor allem Vorranggebiete, die zwar nicht innerhalb eines potenziellen Beeinträchti-gungsbereiches liegen, aber unmittelbar an dessen Grenze reichen und damit voll im Prüfbereich liegen. Bei der tabellarischen Spalte *"3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/1,5/1km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel"* wird dann das *"Konfliktrisiko"* wegen der ausschließlichen Fixierung auf den poten-ziellen Beeinträchtigungsbereich als *"gering"* bezeichnet. Dies ist in besagten Situationen im Hinblick auf die Raumnutzung von Großvögeln wie Seeadler und Rotmilan und deren fehlendes Meideverhalten gegenüber WKA irreführ-end. In der nächsten Fassung des Planentwurfs sind deshalb zumindest Hin-weise auf die Betroffenheit von Prüfbereichen nachzuholen. Andere Kriterien spiegeln sich in den Tabellen gar nicht wider (Kranichschlafgewässer, Nah-rungsgebiete für Gänse und Schwäne). Selbst in der Spalte "*Weitere Hinweise'* findet sich dazu nichts. Manche Eintragungen sind schlichtweg falsch bzw. blenden bestehende Konfliktrisiken aus. Ein Beispiel liefert das Datenblatt PR3_SEG_023 (Band 6,S. 119). Obwohl dort ein Rotmilanbrutplatz im potenziellen Beeinträchtigungsbe-reich liegt und dies auch in der Tabelle als hohes Konfliktrisiko bewertet wird, steht in der Spalte *"Beschreibungund Bewertung der betroffenen raumordne-rischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale": "Keine Überschneidun-gen mit hohem Konfliktrisiko".* In der Spalte *"Abwägungsentscheidung"* wird zwar auf eine Flächenreduzierung infolge Talraumlage hingewiesen, nicht aber auf den Rotmilanbrutplatz in höchst kritischem 1,5 km-R adius. In anderen Da-tenblättern wie z.B. PR1_NFL_101 fehlt sogar jeglicher Hinweis auf die Lage eines Seeadlerbrutplatzes innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsberei-ches. Solche fehlenden bzw. falschen Angaben täuschen die zur Stellung-nahme aufgeforderten Institutionen und unterlaufen damit den Anspruch auf ein korrektes, in den Informationen verlässliches Beteiligungsverfahren. Für die nächste Entwurfsfassung sind sie unbedingt mit Sorgfalt zu korrigieren. **3. Mit dem Artenschutz nicht zu vereinbarende Vorranggebiete** **3.1 Vorranggebiete mit hochgradigem Gefahrenpotenzial für windkraftsensible Großvogelarten** Die nachfolgend angeführten geplanten Vorranggebiete müssen aus Gründen des mit ihrer Realisierung verbundenen äußerst hohen Tötungsrisikos für streng geschützte Vogelarten und	

ihrer damit gegebenen Unvereinbarkeit mit 44 BNatSchG komplett gestrichen bzw. aus den kritischen Bereichen verlagert werden. Ihre Feststellung in LEP und Regionalplanung wäre nicht rechtskonform. **3.1.1 Planungsraum I (PR1)** NFL_048: Das VRG ragt bis auf ca. 2,5 km an einen zwischen Achtrup und Stadum gelegenen Seeadlerbrutplatz heran und damit in den potenziellen Be-einträchtigungsbereich. Das Datenblatt gibt zwar keine dbzgl. betroffene Flä-che und damit ein geringes Konfliktrisiko an; das dürfte aber falsch sein. Prob-lematisch ist auch, dass der betroffene Seeadlerbrutplatz nach Osten von mehreren VRG abgeriegelt wird. Davon reichen NFL_036 und NFL_042 ca. 3-4 km heran; auch das sehr ausgedehnte VRG NFL_038 befindet sich noch im Prüfbereich des Brutplatzes. Größere, besonders ergiebige Nahrungsgewässer befinden sich im nahen Horstumfeld nicht, so dass die Adler zur Nahrungssu-che notwendigerweise über größere Entfernungen fliegen müssen und so auch mit besagten VRG in Konflikt kommen werden. NFL_100: (Siehe Anmerkungen zu NFL_101) NFL_101: Das VRG liegt nur etwa 1,5 km südlich vom im Landesforst Dreisdorf befindlichen Seeadlerbrutplatz entfernt. Dennoch fehlt im Datenblatt ein Hin-weis auf das Konfliktrisiko. Auch NFL_090 liegt evtl. noch im potenziellen Be-einträchtigungsbereich und das sehr umfangreiche VRG NFL_096 reicht etwa 3,5 km heran (Prüfbereich). Am problematischsten dürften sich jedoch die VRG NFL_100 und NFL_103 auswirken. Sie liegen zwar bereits deutlich außerhalb dePrüfbereichs, jedoch östlich vor den großen Flachwassergebieten des Beltringharder Koogs, nachgewiesenermaßen dem Hauptnahrungsgebiet des Seeadlerbrutpaares. Dieser langgestreckte WKA-Riegel muss deswegen bei den meisten Nahrungsflügen gequert werden, was mit einem hohen Kollisi-onsrisiko verbunden ist. Deshalb ist eine weitere Verdichtung mit WKA hier un-bedingt zu unterlassen. NFL_103: (Siehe Anmerkungen zu NFL_101) NFL_122: Das VRG reicht bis ca. 0,3 km an einen südöstlich von Schwesing ge-legenen Seeadlerbrutplatz heran, riegelt ihn vollständig nach Süden ab (das VRG NFL_l35 nach Norden) und liegt in Gänze im potenziellen Beeinträchti-gungsbereich. Der Brutplatz besteht seit 2017, sodass weder die Karte des LLUR noch das Datenblatt Angaben zu diesem Brutplatz machen. Außerdem befinden sich dieses sowie die benachbarten VRG in einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs.	

NFL_l35: Auch dieses VRG reicht mit ca. 0,2 km extrem dicht an den südlich ge-legenen Seeadlerbrutplatz bei Schwesing heran und liegt vollständig in dessen potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Der vorhandene WKA-Bestand dieses VRG und des VRG NFL_122 darf auf keinen Fall verdichtet werden, sollten die schon jetzt ringsum von WKA umzingelten Adler überhaupt eine Überlebens-chance bekommen. Ansonsten siehe Stellungnahme zu VRG NFL_122. **3.1.2 Planungsraum II (PR2)** RDE_017:Das VRG liegt innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereichs des Seeadlerbrutplatzes nördlich des Kaltenhofer Moors und innerhalb des Prüfbereiches des südwestlich des Vorranggebietes vorhandenen Rotmilan-brutplatzes bei Barghorsterhütten. Es liegt zudem innerhalb des für den Vogel-zug bedeutsamen 3-m-Küstenstreifens. RDE_035: Das VRG liegt zum großen Teil im potenziellen Beeinträchtigungsbeeich eines Rotmilanbrutplatzes. RDE_036: Von diesem VRG mit vollumfänglicher Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich ist derselbe Rotmilanbrutplatz wie bei RDE_035 betroffen. RDE_072: Im Südostteil des Waldes 'Eisdorfer Gehege' befindet sich ein neuer Seeadlerbrutplatz. Das VRG befindet sich mit seiner südlichen Teilfläche nur ca. 0,3 km und mit seiner nördlichen Teilfläche etwa 1,5 km vom Brutplatz ent-fernt. Entgegen der Darstellung des Datenblatts liegt das VRG mit ganzer Flä-che im potenziellen Beeinträchtigungsbereich und ist das Konfliktrisiko hoch, nicht *"gering'.* RDE_102: Das VRG ist nur wenige 100m von einem Rotmilanbrutplatz entfernt und damit voll im potenziellen Beeinträchtigungsbereich geplant. RDE_106: Dieses VRG liegt in Gänze im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutplatzes,der als solcher in die Datei des LLUR aufgenommen worden und damit vollumfänglich vor Konflikten mit den geplanten WKA zu bewahren ist. Die Behauptung des Datenblatts ,der Brutstandort sei "*nicht sicher"* und damit sei das VRG "*vertretbar",* ist nicht haltbar. Außerdem ist das Gebiet von besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. RDE_l l 8: Das VRG liegt weit überwiegend im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes.	

RDE_l36: Das VRG befindet sich nach Karte des LLUR fast vollständig im po- tenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilan-Brutplatzes. Die Angabe eines diesbezüglich geringen Konfliktrisikos im Datenblatt stimmt deshalb nicht, d.h. auch bei Fortfall der im Osten gelegenen Potenzialflächen besteht immer noch ein hohes Konfliktrisiko, zumal das VRG einen langgestreckten Riegel nach Osten bildet. RDE_140: Das VRG liegt mit seinem nördlichen Teilbereich wahrscheinlich voll- ständig, mit dem mittleren Teilbereich teilweise im potenziellen Beeinträchti-gungsbereich des auch RDE_136 betreffenden Rotmilan-Brutplatzes. Das dies-bezügliche Konfliktpotenzial ist deswegen nicht als *"mittel",* sondern als hoch einzustufen. PL0_004: Das VRG reicht im Südwesten und mit dem kleinen Teil-VRG bis ca. 1,6 km an einen neuen Seeadlerhorst heran, der bei der Aufstellung der Pla-nung noch nicht bekannt gewesen ist. Zudem befindet sich das VRG im Prüfbe-reich von zwei weiteren Seeadlerbrutplätzen und von zwei Rotmilanbrutplät-zen, sodass von sehr hoher Kollisionsgefährdung auszugehen ist. PL0_006: Das VRG reicht nach Osten bis ca.1,2 km an einen neuen Seeadlerhorst (siehe PL0_004).Die nächste Bestands-WKA ist ca.1,6 km entfernt. Zu- dem befindet sich das VRG im Prüfbereich von weiteren fünf (!) Seeadler- und zwei Rotmilanbrutplätzen. Diese Konzentration von Großvogelbrutplätzen wird unweigerlich zu Kollisionen führen, weshalb nicht nur von der Umsetzung dieses und benachbarter VRG abgesehen, sondern auch der gesamte Umge- bungsbereich der notwendigen Arrondierung des Seeadlerdichtezentrums zu-kommen sollte. **3.1.3 Planungsraum III (PR3)** OHS_001: Ein weiterer Ausbau der Windkraftnutzung auf der Insel Fehmarn wird vor dem Hintergrund der Bedeutung der Insel für den transkontinentalen Vogelzug abgelehnt. Nicht nachvollziehbar ist, dass in dem Datenblatt zu die-sem VRG lediglich ein mittleres Risiko für den Vogelzug angenommen wird. Das Gebiet befindet sich zudem im Prüfbereich zu dem Seeadlerbrutplatz in der nördlichen Seeniederung. OHS_OOS: (siehe Anmerkungen zu OHS_001) OHS_049: Das VRG ragt nördlich in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Schwarzstorch-Brutplatzes [redacted]	

[redacted] OHS_068: Das VRG befindet sich innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereichs des Seeadlerbrutplatzes südlich von Gleschendorf. OHS_069: Auch dieses VRG befindet sich innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereichs des Seeadlerbrutplatzes südlich von Gleschendorf. OHS_074: Das VRG befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Curauer Moor. Hier hat sich ein bedeutender Schlafplatz des Kranichs etabliert, an dem sich vor allen Dingen während des Winterhalbjahres regelmäßig mehr als 100 Exemplare einfinden. Ein Großteildes abendlichen Schlafplatz-Einfluges er-folgt aus östlicher bzw. nordöstlicher und südlicher Richtung und quert das vorgesehene VRG.Bei der Annäherung an ihre Schlafplätze fliegen Kraniche oft in geringer Höhe, sodass eine erhebliche Gefährdung für eine große Anzahl von Vögeln konkret anzunehmen ist. Zudem befindet sich das VRG im Bereich des internationalbedeutsamen Wasservogelzugweges, der von der Lübecker Bucht in Richtung Westen/Südwesten verläuft. Das VRG befindet sich außer- dem teilweise im Prüfbereich des Rotmilanbrutplatzes im Schwinkenrader Wald, sowie im Prüfbereich des Seeadlerbrutplatzes im Hobbersdorfer Ge-hege. OHS_078: Das Vorranggebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Curauer Moor. Hier hat sich in den vergangenen Jahren ein bedeutender Schlafplatz des Kranichs etabliert, an dem sich vor allen Dingen während des Winterhalb-jahres regelmäßig mehr als 100 Exemplare einfinden. (Ansonsten siehe Anmer-kungen zu OHS_074). Auch dieses VRG liegt im Bereich des international be-deutsamen Wasservogelzugweges, der von der Lübecker Bucht in Richtung Westen/Südwesten verläuft. Das VRG befindet sich außerdem teilweise im Prüfbereich des Seeadlerbrutplatzes im Hobbersdorfer Gehege. SEG_003: Das VRG befindet sich im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutplatzes, wobei der Abstand nur knapp 1km beträgt. SEG_022: Dieses zweiteilige VRG befindet sich in den potenziellen Beeinträch-tigungsbereichen von vier Rotmilanbrutplätzen, die zur Zeit der Planaufstel-lung großteils noch nicht gelistet waren. Der Verzicht auf WKA-Überplanung im südlichen Zipfelentschärft die Situation keinesfalls. Die Rotmilandichte im Be-reich Ahrensbök-Pronstorf- Garbek ist so hoch, dass in diesem gesamten Gebiet keinerlei WKA-Pianung stattfinden darf. Aufgrund seiner Landschafts-struktur mit vielen Wäldern, Feldgehölzen und damit einer Verzahnung zwi-schen Gehölzen und offener Agrarlandschaft ist das Gebiet	

überdies für den Fledermausschutz von besonderer Bedeutung. Beide Teilflächen liegen zudem im Wasservogelzugweg, der aus der Lübecker Bucht nach Westen bzw. Süd-westen - auch zum landesweit bedeutsamen Rastplatz am Warder See- verläuft und führen damit zu einer Riegelbildung. Außerdem befindet sich dasVRG im engeren Migrationsbereich des großen Fledermausquartieres im Segeberger Kalkberg. SEG_023: Das VRG liegt im potenziellen Beeinträchtigungsbereich von zwei Rotmilanbrutplätzen. Ansonsten siehe Anmerkungen zu SEG_022. LAU_OO1: Das VRG befindet sich innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungs- bereichs des vermutlich am Rand Bliestorfer Waldes brütenden Rotmilans. Das Gebiet liegt zudem zwischen dem Kranichschlafplatz 'Wehrensteich' und der Bliestorfer Überschwemmungsfläche. LAU_005: Das VRG befindet sich in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz, hier insbesondere gekennzeichnet durch den Wald-randbereich des Waldes 'Steinhorst'. Das Gebiet ist auch für mehrere Großvo-gelarten von besonderer Bedeutung. So brüten im Wald 'Steinhorst' mehrere Kranichpaare, deren potenzieller Beeinträchtigungsbereich vermutlich betrof-fen wäre. Im weiteren Umfeld wird der Prüfbereich mindestens eines Rotmi-lanhorstes berührt. Überdies besteht ein hohes Kollisionsrisiko für die den Wehrensteich als Schlafplatz anfliegenden Kraniche (bsplw. 2015 etwa 700 In- dividuen). Die Kraniche fliegen den Schlafplatz je nach Windrichtung an, sodass durchaus auch das VRG überflogen wird. LAU_042: Nach der Karte des LLUR ragt das VRG mit seiner westlichen Seite in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilannistplatzes, zu dem entsprechende Angaben im Datenblatt fehlen. Im südlichen Teil sind nach An-gaben des Kreises auf einem ehemaligen Kiesabbaugebiet Kompensationsflä-chen vorgesehen; der Bereich ist bereits jetzt ein attraktives Nahrungshabitat für mehrere Greifvogelarten. Die östlich angrenzenden, zum Elbe-Lübeck-Ka-nal abfallenden Hangwälder sind von besonderer Bedeutung für den Fleder-mausschutz, wie Erfassungen der Fledermausaktivitäten an den vorhandenen WKA ergeben haben. LAU_052: Im Wald südlich von Wotersen /westlich von Roseburg befindet sich seit 2017 ein Seeadlerbrutplatz, der auf der Karte des LLUR noch nicht ver- zeichnet ist. Dieser ist nur ca. 0,6 km vom geplanten VRG entfernt, so dass das VRG vollständig und in unmittelbarer Nähe zum Brutplatz im potenziellen Be-einträchtigungsbereich liegt. Zudem bestehen Hinweise auf	

Rotmilanbrut-plätze. Das VRG tangiert außerdem einen Kranichbrutplatz, liegt im Biotopver-bundsystem und gemäß Landschaftsrahmenplan in einem 'Gebiet mit beson-deren ökologischen Funktionen'. In einem Radius von 2 km um das VRG sind 10 von 15 in Schleswig-Holstein vorkommende Fledermausarten nachgewiesen. LAU_056: Nach der Karte des LLUR befindet sich der nördliche Teilbereich des VRG vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrut-platzes, was im Datenblatt nicht vermerkt ist. Die nordöstlich ('Franzhöf er Zu- schlag') und südöstlich ('Blasebusch') benachbarten Wälder sind von besonde-rer Bedeutung für den Fledermausschutz. LAU_062: Auch in seinem jetzigen Zuschnitt reicht das VRG nördlich in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilannistplatzes. ST0_009: Das VRG befindet sich vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutplatzes. Auch ein Uhubrutplatz befindet sich dort. Die beanspruchten Flächen sind kleinräumig mit Knicks, kleinen Wald- stücken, Feuchtwiesen und Niedermoorflächen strukturiert und Nahrungs-raum mehrerer windkraftgefährdeter Arten. STE_Ol3: Das VRG befindet sich vollständig im potenziellen Beeinträchtigungs- bereich eines Seeadlerbrutplatzes. Die Angabe des Datenblatts, das Konfliktri-siko sei *"gering",* ist falsch. STE_035: Das VRG befindet sich vollständig im potenziellen Beeinträchtigungs-bereich eines Rotmilanbrutplatzes. Unter Gesichtspunkten des Artenschutzes (Greifvögel,Fledermäuse) problematisch sind auch die sehr geringen Abstände zu den benachbarten Wäldern. STE_083: Das VRG befindet sich vollständig im potenziellen Beeinträchtigungs-bereich eines Seeadlerbrutplatzes. Der Abstand zum Horst beträgt ca. 1,8 km. Das benachbarte Breitenburger Moor mit seinen Vernässungsflächen ist zu-dem ein bedeutender Kranichrastplatz. Die massive Riegelbildung des VRG ist für Vögel sehr problematisch. Dass die WKA mit einer Ausnahmegenehmigung auf Grundlage eines sehr zweifelhaften ökologischen Gutachtens bereits er-richtetet und somit dem Beteiligungsverfahren faktisch entzogen worden sind, ist skandalös. STE_092: Das VRG befindet sich in etwa 1,7 km Entfernung zu einem Seead-lerbrutplatz und liegt gänzlich in dessen potenziellem Beeinträchtigungsbe-reich. Die Angabe des Datenblattes, das VRG liege mit keinem Teil im Beein-trächtigungsbereich und das Konfliktrisiko sei deswegen *"gering",* ist falsch. Die WKA sind allerdings bereits gebaut, es	

handelt sich bei diesem VRG also um einen Bestandsschutz. STE_094: Das VRG befindet sich überwiegend im potenziellen Beeinträchti-gungsbereich eines Seeadlerhorstes (siehe STE_092) und reicht bis auf ca. 2,5 km an diesen heran. Es bildet die Verlängerung des VRG STE_092 nach Westen. Das Datenblatt erwähnt die Betroffenheit des Großvogelbrutplatzes nicht. **3.2Weitere Vorranggebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzialfür den Artenschutz** Der NABU empfiehlt, auch die hier angeführten VRG dringend zu überdenken bzw. anzupassen. Sie betreffen zwar nicht den unmittelbaren Nahbereich be-sonders windkraftsensibler Großvogelarten, berühren aber anderweitig die Belange des Artenschutzes in erheblichem Maß und würden bei Realisierung ebenfalls zu erheblichen artenschutzrechtlichen Problemen führen. **3.2.2Planungsraum II (PR2)** RDE_OOI: Das VRG befindet sich mit etwa 5 km Abstand und damit im Prüfge-biet zum Seeadlerbrutplatz Thumby /Maasholm. Hier ergibt sich die beson-dere Problematik, dass im benachbarten Wald 'Karlsburger Holz' ein Luder-platz betrieben wird, der von den Brutvögeln und von anderen Seeadlern re-gelmäßig aufgesucht wird, wobei das geplante VRG häufig überflogen wird. Sollte das VRG realisiert werden, müsste der Luderplatz unbedingt aufgehoben werden. RDE_003: Dieses VRG liegt südlich des Karlsburger Holzes und ist vom Seead-lerbrutplatz Thumby nur etwa 3,7 km entfernt (Prüfbereich). Es liegt hier die gleiche problematische Situation vor wie bei RDE_OOL RDE_009: Das VRG liegt nur ca. 1km vom früheren Seeadlerbrutplatz 'Koltholz' entfernt. Aktuell halten sich dort wieder adulte Seeadler vermehrt auf, so dass ein Wechsel vom jetzigen Brutplatz bei Thumby (mit ca. 5,5 km Entfernung in- nerhalb des Prüfbereichs gelegen) zum alten Neststandort durchaus möglich ist. Überdies wird das VRG häufig vom Rotmilan (ein oder mehrere Individuen) überflogen, wobei der Brutplatz noch nicht festgestellt werden konnte. RDE_025: Die westliche, über den WKA-Bestand hinausgehende Erweiterung des VRG tangiert nach wie vor die Hauptachse des überregionalen Vogelzugs am Ende der	

Eckernförder Bucht und sollte deswegen entfallen. RDE_l l 4: Im unmittelbar südöstlich des VRG gelegenen Wald 'Bondenholz' überwintern nach aktuellen Angaben bis zu 600 Individuen des Großen Abend-seglers in Kunsthöhlen und nutzen teilweise das Umfeld für Nahrungsflüge. Diese Fledermausart gilt als besonders durch WKA gefährdet. Außerdem wer-den durch die Lage des VRG zwischen dem Großen Moor bei Dätgen im Westen und dem NSG 'Dosenmoor' im Osten Kraniche gefährdet, die sich in beiden Mooren neben den dortigen Brutpaaren vom Herbst bis in den Winter hinein in großer Zahl als Rastgesellschaft aufhalten und dabei zwischen den Mooren hin und her fliegen. RDE_l30: Für dieses VRG gilt hinsichtlich des Kranichrastbestands das gleiche wie für das VRG RDE_ll4. Der Planungsraum selbst wird im Herbst und Winter von 50- 60 Kranichen als Nahrungsgebiet aufgesucht. RDE_l32: Dieses sehr umfangreiche, in einer feuchten Niederung westlich Gnutz geplante VRG befindet sich zwar nicht im potenziellen Beeinträchti-gungsbereich, jedoch im Prüfbereich des östlich gelegenen Schwarzstorch-brutplatzes. Die betroffene Fläche dient den Schwarzstörchen erwiesenerma-ßen als wichtiges Nahrungshabitat Des Weiteren befindet sich in knapp 3 km Entfernung zur Eignungsfläche ein Schlafgewässer für Zwergschwäne, das von einem nennenswerten Teil des SH-Gesamtbestandes genutzt wird. RDE_147: Das westlich von Hohenweststedt eingetragene VRG liegt zwischen zwei Schwarzstorchbrutplätzen, wobei es zu deren potenziellen Beeinträchti-gungsbereichen jeweils einen Abstand von gerade mal 0,5 km einhält. PLO_OOl: Das VRG tangiert mit seinem südlichen Teilden potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines neuen Seeadlernistplatzes (siehe auch PL0_004 und PL0_006), liegt vollständig in dessen Prüfbereich sowie im Prüfbereich ei-nes weiteren Seeadlerhorstes und mit seiner südlichen Seite im Prüfbereich eines Rotmilanhorstes. Der südlich gelegene Wald 'Rögen' und seine Umge-bung sind zudem als Fledermauslebensraum von Bedeutung. Das VRG reicht im Norden bis 2 km an die Küste der Kieler Bucht, wobei der küstennahe Bereich *von* großer Bedeutung für den Vogelzug ist. PL0_012: Das VRG befindet sich innerhalb des Prüfbereichs zweier Seeadlerbrutplätze (Wesseker See und Großrolübbe) sowie des Schwarzstorchbrut-platzes in der Gemeinde Wangels.	

3.2.3 Planungsraum 111 (PR3) OHS_023: Das VRG befindet sich innerhalb des Prüfbereichszweier Seeadler- Brutplätze (Wesseker See und Großrolübbe) sowie des Schwarzstorchbrutplat-zes in der Gemeinde Wangels. OHS_047: Das VRG befindet sich innerhalb des Prüfbereichs des Schwarz-storchbrutplatzes im Waldstück 'Rauer Berg' südlich *von* Lensahn. Die Auswei-sung des VRG führt zudem für Zugvögel, die über den so genannten Fehmarn- Zugweg nach Südwesten fliegen, zu einer Verstärkung der auf der Halbinsel Wagrien bereits *von* den vorhandenen Windparks ausgehenden Riegelwirkung. OHS_OSO: Das VRG befindet sich im Prüfbereich des Schwarzstorchbrutplatzes im Waldstück 'Rauer Berg' südlich von Lensahn sowie des Seeadlerbrutplatzes bei Schwienhagen und des Rotmilan-Brutplatzes bei Herrmannshof. Auch die Ausweisung dieses Gebietes führt zudem für Zugvögel, die über den so ge-nannten 'Fehmarn-Zugweg' nach Südwesten fliegen, zu einer Verstärkung der auf der Halbinsel Wagrien bereits von den vorhandenen Windparks ausgehen-den Riegelwirkung. OHS_057: Das VRG befindet sich innerhalb des Prüfbereiches zweier Rotmilan-brutplätze [redacted] sowie der Prüfbereiche zweier Seeadlerbrutplätze [redacted]. Es liegt zudem innerhalb des *von* der Lübecker Bucht über die Plöner Seenplatte nach Westen verlaufenden Vogelzugkorridors. OHS_073: Das VRG befindet sich zum einen im unmittelbaren Einzugsbereich der Lübecker Bucht als bedeutendem Vogelzugkorridor. Zum anderen befin-det es sich im Prüfbereich des Seeadlerbrutplatzes im Hobbersdorfer Gehege. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das dort ansässige Seeadler-Brutpaar kurz-fristig wieder an den Hemmelsdorfer See zurückzieht, wo es bereits in Vorjah-ren mehrfach gebrütet hat. Das VRG würde sich dann sogar im potenziellen Be-einträchtigungsbereich dieses Seeadlerbrutplatzes befinden. Es liegt zudem im Prüfbereich der jahrweise wechselnd besetzten Rotmilan-Brutplätze östlich von Teehau bzw. Pansdorf. OHS_076: Das VRG liegt zwar unmittelbar am äußeren südlichen Rand des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Rotmilanbrutplatzes in 1;5 km Entfernung zu diesem. Dennoch sollte *von* einer Realisierung des VRG wegen seiner Lage innerhalb eines in außergewöhnlich hoher Dichte *von* Rotmilanen besiedelten Raumes abgesehen werden.	

Ansonsten siehe Anmerkungen zu SEG_022 (3.1.3). OHS_077: Das VRG liegt im für den Vogelzug bedeutenden 'Zugtrichter' der Trave, zudem inmitten eines Flugkorridors zwischen der Traveförde und dem Hemmelsdorfer See. Dieser Korridor wird vor allen Dingen von Kormoranen genutzt, die am Hemmelsdorfer See einen landesweit bedeutsamen Schlaf-platz (mit regelmäßig bis zu 4.000 Exemplaren) haben. LAU_061: Die westlich ('Biasebusch') und östlich ('Hellberg') des VRG befindli-chen Wälder sind von besonderer Bedeutung als Fledermauslebensräume. Die Abstände zu beiden Waldstücken sind viel zu gering, zudem ist von intensiven Flugbewegungen zwischen beiden Wäldern und damit über das VRG auszuge-hen. STE_097: Das VRG liegt an der Grenze des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs zum Prüfbereich eines im Nordosten befindlichen Seeadlerbrutplatzes. **IV. Abschließende Bewertung** **1. Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche und Prüfbereiche windkraftsensibler Großvogelarten** Der NABU begrüßt es ausdrücklich, dass bei etlichen aus Gründen des Natur-schutzes, hier vor allem auf den Schutz der als besonders windkraftsensibel eingestuften Arten Seeadler, Rotmilan, Schwarz- und Weißstorch bezogen, äu-ßerst problematischen Potenzialflächen von einer Weiterentwicklung zu Vor-ranggebieten (VRG) abgesehen worden ist. Dies gilt z.B. für die bei Holzdorf /Thumby gelegenen Potenzialflächen PR2_RDE_004 und PR2_RDE_005, wo der potenzielle Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerpaares massiv belastet worden wäre, und für die bei Groß-Niendorf gelegene Potenzialfläche PR3_SEG_057 in Verbindung mit der Potenzialfläche bei Tralau PR3_ST0_004. Diese und sämtliche anderen in einen als potenziellen Beeinträchtigungsbe-reich definierten Brutplatznahbereich hineinreichenden Potenzialflächen müssen unbedingt auch in der Zukunft von der Windkraftnutzung ausge- schlossen bleiben. Allerdings hat der NABU noch zahlreiche VRG identifiziert, die nach wie vor teil-weise oder sogar vollständig in potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von Brutplätzen des Seeadlers (16 VRG) und des Rotmilans (15 VRG) liegen. Die Zahl der innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs betroffenen Nistplätze hat der NABU mit 12 Seeadler- und 17 Rotmilanbrutplätzen ermit-telt. Zwar befinden sich darunter einige zur Zeit der Fertigstellung	

der Unterla-gen zum Planentwurf noch nicht vom LLUR registrierte Brutplätze. Dennoch sind allein mit Bezug auf den Kenntnisstand von Mitte 2016 deutlich mehr po-tenzielle Beeinträchtigungsbereiche betroffen, als die den Naturschutzverbän-den während eines Gesprächs seitens der Landesplanung mitgeteilten 14 Fälle. Die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von Schwarzstorch (Ausnahme: PR3_0HS_049) und Weißstorch sind dem Abgleich des dem NABU vorliegen- den Datenmaterials zufolge nicht von VRG belastet. Dass hier artenschutz-rechtlich korrekt geplant worden ist, erkennt der NABU durchaus an. Aller-dings sind vor allem mehrere der auf der Geest westlich von Neumünster bzw. Rendsburg gelegenen Schwarzstorchbrutplätze in Prüfbereichsentfernung zum Teil sehr dicht mit geplanten VRG umgeben worden, was für diese in Schleswig-Holstein stark bedrohte Vogelart nicht akzeptabel ist. Zur Problematik der Missachtung der Mindestabstandsempfehlungen kommt bei zahlreichen Seeadler- und Rotmilanbrutplätzen als zusätzlich belastender Faktor noch hinzu, dass außerdem noch VRG im Prüfbereich ausgewiesen wer-den sollen. Oftmals grenzen diese VRG unmittelbar an den potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Nicht selten werden potenzielle Beeinträchtigungsberei-che durch im umliegenden Prüfbereich befindliche VRG regelrecht abgeriegelt, so dass die Vögel kaum eine Chance zum Erreichen ihrer weiter vom Brutplatz entfernten Nahrungshabitate haben, ohne durch ein VRG fliegen zu müssen. Insbesondere Seeadler und Rotmilan als Nahrungsopportunisten unter den Greifvögeln fliegen weiträumige Areale ab. Deswegen fordert der NABU, in Prüfbereichen VRG nur ausnahmsweise zu planen, nämlich wenn nach qualifi-zierter und vom Einfluss der Investoren unabhängiger Situationsüberprüfung eine signifikante Gefährdung für die betroffenen Brutvögel und ihre Jungen verlässlich auszuschließen ist. Eine spätere vorhabenbezogene Prüfung auf Grundlage investorengesteuerter Gutachten, wie es die jetzige Praxis ist, kann dafür keine Basis gewähren. In Bezug auf den Schutz windkraftsensibler Arten in ihrem Brutbereich ist noch ein weiteres schwerwiegendes Defizit der vorliegenden Entwurfsfassung zur Teilfortschreibung des LEP und der Regionalpläne festzustellen: Das LANU (2008) sowie die LAG der Vogelschutzwarten (2016) haben über Seeadler, Rot-milan, Schwarz- und Weißstorch hinaus für eine Reihe von windkraftsensiblen Arten Mindestabstandsempfehlungen (potenzielle Beeinträchtigungsbereiche) definiert. Als auch für Schleswig-Holstein relevante Arten zählen dazu u. a. Uhu, Rohrweihe, Baumfalke und Kranich. Im Hinblick auf die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Abstandswahrung zu den Brutplätzen wird die Steuerung der Windkraftplanung aber lediglich für Seead-ler, Rotmilan, Schwarz- und	

Weißstorch vorgenommen. Die übrigen Arten blei-ben indes zumindest auf dieser Planungsebene vollständig unberücksichtigt. Dieses stark beschränkte Vorgehen ist aus Sicht des NABU artenschutzrecht-lich höchst problematisch, da die artenschutzrechtlichen Erfordernisse für diese ebenfalls als windkraftgefährdet eingestuften Arten in gleicher Weise gelten,wie der NABU bereits in der Vergangenheit mehrfach deutlich gemacht hat. **2. Vogelzugachsen** Obgleich sich die Landesplanung im Kriterienkatalog dazu bekannt hat, dass *"die Hauptzugachsen, deren Bedeutung durch verschiedene Untersuchungen des Vogelzuges in Schleswig-Holstein belegt ist, (...) zum Schutz der wandem-den Vogelarten von WKA freigehalten werden "sollen"* (Plankonzept,S. 63), wird gegen diesen Grundsatz vielerorts verstoßen. Aus der im Plankonzept bestätigten *"herausragenden Bedeutung"* Schleswig-Holsteins *"für den Vogelzug und Europa"* (ebd.) ergeben sich europäische und internationale Verpflichtun-gen, diese Migrationsbewegungen nicht zu beeinträchtigen. Dennoch sind Hauptzugachsen, so auf Fehmarn und an der Lübecker Bucht, in jüngerer Ver-gangenheit intensiv mit WKA bebaut worden. Unverständlicherweise missach-tet auch die vorliegende Planung ihren eigenen Anspruch, die Hauptzugwege von WKA freizuhalten, mit der erneuten Planung von VRG beispielsweise auf Fehmarn oder an der Eckernförder Bucht. Dem kann auch nicht entgegenste-hen, dass die Zugvögel mit zunehmender Entfernung von der Küste an Höhe gewinnen und somit aus dem Rotorenbereich heraus gelangen können. Denn dies kann nicht pauschal für alle Arten und Witterungsbedingungen gelten. So fliegen Kleinvögel praktisch immer in erheblichen Anzahlen im bodennahen Bereich bzw. in Rotorhöhe. Auch Wasservögel und Limikolen, die bei guten Zugbedingungen tatsächlich in größeren Höhen ziehen, müssen bei subopti-malen Witterungsbedingungen (schlechte Sicht, Niederschlag, starker Gegen-wind etc.) oftmals in den Rotorbereich ausweichen. Aufgrund der Überschneidungen mit dem Raumanspruch der DVOR-Anlage bei Michaelsdorf (Gemeinde Neukirchen) sind auf der Halbinsel Wagrien im Nor-den des Kreises Ostholstein eine ganze Reihe von Potenzialflächen im Rahmen der vorliegenden Planung nicht für die Ausweisung als VRG vorgesehen. Be-reits jetzt weist der NABU darauf hin, dass eine Ausweisung weiterer VRG auf der Halbinsel Wagrien, die ebenso wie die Insel Fehmarn für den internationa-len Vogelzug von herausragender Bedeutung ist, zu erheblichen artenschutz-rechtlichen Konflikten führt und von daher abgelehnt wird. **3. Fledermausschutz**	

Aus artenschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht gleichfalls sehr problematisch ist der geradezu als nachlässig zu bezeichnende Umgang der Planung mit dem Fledermausschutz. Die dem Schutz von Fledermäusen dienenden Kriterien weichen gravierend von denen des LLUR (LANU 2008) und aktuellen Erkennt-nissen der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz im NABU (AGF) ab. Selbst zu erkennbar für Fledermäuse lebensraumrelevanten Wäldern wird oft nur 100 m Abstand (weicher Tabubereich gem. Plankonzept 2.4.2.30, S. 48) gehalten, wo-bei dieser dann auch noch häufig exakt dem gewundenen Lauf der Waldkante folgt, obgleich das Plankonzept für die Waldrandbereiche *"eine besondere ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland'* (ebd.) herausstellt. Manche VRG sind überdies zwischen Waldflächen gelegt worden, wobei auch hier die Waldabstände bis aufs zulässige Maß minimiert worden sind. Fledermäuse sind deutlich windkraftgefährdeter als bisher angenommen. Da-rauf weisen z.B. Untersuchungen aus dem Kreis Hzgt. Lauenburg hin. Die auto-matische Abschaltung zu relevanten Fledermausflugzeiten ist als Problemlö-sung längst nicht ausgereift, um diese Situation zu entspannen. Der NABU empfiehlt eindringlich, die Identifizierung von "*Gebieten mit besonderer Be-deutung für den Fledermausschutz* gem. der Kriterienbeschreibung des Plan-konzepts (S. 65) landesweit voranzutreiben. Solange diesbezüglich nur bruch-stückhafte Kenntnisse vorliegen, sind zu allen Wäldern je nach Größe generell mindestens 200-500 m Abstand zu halten (siehe Abschnitt 11.3.3.13 dieser Stellungnahme). **4. Gesetzlich geschützte Biotope** Der NABU geht davon aus, dass gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Bio-tope nicht beeinträchtigt werden. Für eine Befreiung vom Beeinträchtigungs-verbot nach § 67 Abs. 1BNatSchG ist das notwendige überwiegende öffentli-che Interesse bzw. die unzumutbare Belastung als mögliche Befreiungsgründe nicht gegeben. Denn bei Planung und Bau von WKA lassen sich aus geschütz-ten Biotopen bestehende Flächen ohne weiteres aussparen. Bezüglich des gesetzlichen Schutzes der Knicks, bei dem gem. § 21Abs. 3 LNatSchG eine Ausnahme vom Beseitigungs- und Beeinträchtigungsverbot ge-währt werden kann, ist explizit darauf hinzuwirken, dass die Rechtsvorschrif-ten zum Knickschutz eingehalten werden. Das bedeutet u.a., dass in an Knicks ärmeren Landschaftsbereichen (Knickdichte unter 80 m/ha) eine Knickbesei-tigung für z.B. Zufahrten und Transportwege nicht zu gestatten ist. Das Plan-konzept sollte einen entsprechenden Hinweis aufnehmen. **5. Kompensationsflächen**	

Abgesehen von der rechtlichen Problematik- Kompensationsflächen sind aus-schließlich für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor-zusehen, wozu WKA zweifelsfrei nicht zählen, sondern vielmehr als Eingriffe zu werten sind- sind die meisten Ausgleichsflächen attraktives Nahrungs- und teilweise auch Fortpflanzungshabitat windenergiesensibler Arten wie Rotmilan, Mäusebussard, Feldlerche und Fledermäuse. Eine Überplanung als VRG, wie sie anscheinend tatsächlich erfolgt ist (siehe z.B. PR3_LAU_042, PR3_Lau_052) lehnt der NABU vor diesem Hintergrund kategorisch ab. **6. Weitere Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege** In seinen in Abschnitt III dieser Stellungnahme niedergelegten Anmerkungen zu einzelnen unter Artenschutzaspekten besonders konfliktträchtigen VRG ist der NABU zwar nicht näher auf die der Abwägung ausgesetzten Kriterien 'Um-gebungsbereich von EU-Vogelschutzgebieten', 'Wiesenvogelbrutgebiete' und 'Biotopverbundsystem' eingegangen. Hier verlässt sich der NABU auf eine sei-tens der Landesbehörden fachlich korrekt vorzunehmende Situationsbewertung. Auch auf die weniger unmittelbar dem Artenschutz, sondern eher dem Erhalt des Landschaftsbildes als ästhetisches Erlebnis dienenden Kriterien 'Charakte-ristische Landschaftsräume' und 'Naturparke' geht der NABU in seiner Stel-lungnahme nicht ein. Dieses darf aber nicht als Zustimmung für eine Überpla-nung dieser Bereiche mit VRG aufgefasst werden. **V. Zusammengefasste Forderungen des NABU Schleswig-Holstein** **1. Forderungen mit unmittelbarem Bezug auf den Arten- und Biotopschutz** **1.1 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche freihalten** In allen potenziellen Beeinträchtigungsbereichen für die Arten Seeadler, Rot-milan,Schwarz- und Weißstorch ist auf die Ausweisung von VRG ausnahmslos zu verzichten. **1.2 Prüfbereiche weitgehend freihalten** In den Prüfbereichen oben genannter Arten darf die Ausweisung von VRG nur im Ausnahmefall erfolgen. Grundlage muss eine fachlich sorgfältige, objektive Bewertung mit dem Ergebnis des Risikoausschlusses sein, die im Rahmen der Regionalplanung zu erfolgen	

hat. **1.3 Weitere kollisionsgefährdete Vogelarten entsprechend der Fachempfehlungen berücksichtigen** Die übrigen vom LLUR und der LAG der Vogelschutzwarten als kollisionsge-fährdet gelisteten Vogelarten sind mit ihren Abstandsempfehlungen ebenfalls so weit zu berücksichtigen, dass die Kollisionsgefährdung minimiert wird. **1.4 Seeadlerdichtezentrum erweitern** Das Seeadlerdichtezentrum ist um die Lücken im Nordwesten (Probstei / Kreis Plön) und Südosten (Ahrensbök /Kreis Ostholstein- Pronstorf /Kreis Sege-berg) zu erweitern, um diese ebenfalls von Seeadlern und anderen Greifvögeln (v.a. Rotmilan) intensiv genutzten Räume mit einzubeziehen. **1.5 Mäusebussardpopulation schützen** Zum Schutz der Mäusebussardpopulation sind großräumige Mäusebussarddichtezentren zu ermitteln und von WKA freizuhalten. **1.6 Hauptzugwege des Vogelzugs freihalten** Die Hauptzugwege des überregionalen Vogelzugs sind auf Grundlage der ent- sprechenden Fachgutachten konsequent von VRG freizuhalten. Ein hier vor- handener WKA-Bestand ist nicht zu ergänzen. **1.7 Fledermausschutz gewährleisten** Die vom LLUR zum Fledermausschutz erarbeiteten Abstands- und Ausschluss- empfehlungen (LANU 2008) sind mit ihrer Ergänzung durch die AGF durchge-hend umzusetzen. **1.8 Ausgleichsflächen freihalten** Auf die Inanspruchnahme von Flächen, die der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft dienen,ist generell zu verzichten. **2. Grundsätzliche Ansprüche des NABU an eine geordnete, die Be-lange von Natur und**	

Landschaft rechtskonform berücksichtigende Windkraftplanung **2.1 Keine dogmatische Vorgabe des 2 %-Zieles** Die strikte Vorgabe, 2 % der Landesfläche als VRG für Windenergie auszuwei-sen, ist zu relativieren. Das 2 %-Zieldarf nicht dazu dienen, die Planung von VRG in problematischen Abwägungsbereichen durchzusetzen. 2.2 **Keine Abstandsverringerung gegenüber Objekten des Naturschutzes** Fall einer Erweiterung des Mindestabstands von WKA zu Siedlungen erfolgen sollte, darf diese keinesfalls mit einer Abstandsverringerung gegenüber Schutzgütern von Natur und Landschaft kompensiert werden. 2.3 **Vorab-Genehmigungen einschränken** Die Beteiligungsverfahren dürfen nicht durch Vorab-Genehmigungen unterlau-fen werden. Deswegen ist das für Genehmigung und Bau von WKA bis zur Fest-stellung von LEP und Regionalplanung bestehende Moratorium konsequent einzuhalten, d.h. die Bearbeitung von Ausnahmeanträgen ist grundsätzlich bis zur Feststellung der Raumplanungen auszusetzen. Ausnahmsweise dürfen Ge-nehmigungen bis dahin nur dann erteilt werden, wenn keinerlei Abwägungs-belange betroffen sind. **VI. Fazit** Der vorliegende Entwurf zur Teilfortschreibung des LEP und der Regionalpläne wird seinem eigenen Anspruch, den Ausbau der Windenergie mit Naturschutz-belangen vereinbar zu gestalten, nicht gerecht. Stattdessen geht aus der Pla-nung deutlich das Primat der Windenergieausbauziele gegenüber den Belan-gen vor allem des Artenschutzes hervor. Eine Umsetzung der Planung in vorlie-gender Fassung würde sowohl als besonders windkraftsensibel geltende Groß-vogelarten wie Seeadler, Rotmilan und Mäusebussard als auch mehrere Fle-dermausarten bis hin zu deutlichen Beeinträchtigungen ihrer Populationen betreffen. Zudem würde der Vogelzug, für den Schleswig-Holstein in europäi-schem Rahmen eine besondere Verantwortung trägt, stellenweise erneut er-heblich belastet werden. Indem er eine konsequente Berücksichtigung vor allem der artenschutzfachli-chen und -rechtlichen Aspekte in vielfacher Hinsicht vermissen lässt, missach-tet der Planungsentwurf nicht nur das auf das Individuum bezogene Tötungsverbot, sondern kollidiert auch mit der EU-	

rechtlichen Vorgabe des 'guten Erhaltungszustandes'. Für den NABU resultieren daraus erhebliche Zweifel an der Rechtskonformität dieses Planungsstands. Den vorgeblichen Zwang, 2 % der Landesfläche der Windenergie zur Verfügung zu stellen und wegen diesbe-züglich 'räumlicher Nöte' dafür aus Artenschutzgründen höchst problemati-sche Standorte überplanen zu müssen, wie es im Planungstext des Öfteren als Begründung angeführt wird, erkennt der NABU nicht. Der NABU rät der Landesregierung eindringlich, im Rahmen des weiteren Verfahrens den kritisierten Tendenzen wirksam gegenzusteuern. Mit freundlichem Gruß i.A. [redacted] NABU Schleswig-Holstein	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3380, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin gegen den Bau von weiteren WKA auf diesem "Vorranggebiet", da das nahe gelegene Erholungsgebiet (in westlicher Richtung=Wald und charakteristischer Landschaftsraum der Geest) durch die bestehenden 10 WKA östlich der L 149 bereits stark beeinträchigt ist. Dieses Naherholungsgebiet dient außerdem vielen (seltenen) Vogelarten (Uhu) als Lebensraum. Wiesenvögel, wie der in seiner Art stark bedrohte Kiebitz, nisten dort ebenfalls. Auf [redacted] Gehöft siedeln sich erfreulicherweise gerade wieder Störche an. Dieser für Mensch und Natur so wertvolle Lebensraum muß unbedingt geschützt werden!	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Um eine fast vollständige Umfassung der Bebauung an der Hamburger Straße durch die erweiterte Potenzialfläche zu vermeiden, bleibt es bei der Ausweisung im Umfang des 1. Entwurfes, die Richtung Süden an der Tielenau endet. Zahlreiche Hinweise aus den Stellungnahmen, u.a. zum Arten- und Biotopschutz wurden geprüft. Sie begründen jedoch kein Erfordernis zur Streichung der Fläche. Es handelt sich um Fachbelange, die kleinräumig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

	geprüft werden können. Aus regionalplanerischer Sicht bleibt die Windenergienutzung auf der Fläche grundsätzlich möglich. Bzgl. Beeinträchtigung durch Bestand: Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus Bestandsanlagen und anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Bzgl. Vorkommen und Nistaktivität seltener (Groß-)Vogelarten: Das Vorranggebiet PR3_DIT_040 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart bzw. von deren Brutplätzen und der Wiesenvogelkulisse.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4650, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0943-1.pdf, PR_III_3-0943-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteiligen ich mich in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_047 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren hierzu folgende Aspekte: Etwa die Hälfte der Fläche ist gleichzeitig vom Naturpark und vom

Stellungnahme:

Als Grundstückseigentümer [redacted], rege ich ent- sprechend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht (vgl. **Anlage 1)** an,

das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraumes III (Sach-thema Windenergie) bisher unberücksichtigte Potenzialgebiet PR3_STE_047 (Hohenlockstedt, Mühlenbarbek) (vgl. **Anlage 1)** aufzunehmen, da

- es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt;
- dass auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutz-ansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 na-tur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen;
- die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglicht;
- die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teil-aufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält;
- die Festlegung der Fläche als Vorranggebiet auf meine Zustimmung als Eigentümer und den weiteren Grundstückseigentümer stößt, nachdem ich in Kooperation mit dem Sehestedter Planungsbüro [redacted] als regionalen Partner auf der Fläche einen Windpark entwickeln möchte, eine Realisierung somit zeitnah und op-timal gewährleistet ist;
- die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen

Schwerpunktbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes überlagert, was einem hochprioritären Abwägungskriterium entspricht. Da zu Siedlungen bei nicht vorbelasteten Flächen ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden soll, entfällt ein weiterer Flächenteil in Richtung Hohenlockstedt. Der verbleibende Flächenteil ist zu klein für eine Vorranggebietsausweisung. Die Fläche wird nicht übernommen.

Bzgl. Denkmalschutz:

Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. Im Fall von PR3_STE_047 wird dieser Aspekt hinsichtlich der festgestellten der feststellbaren Betroffenheit zwar berücksichtigt, ist jedoch nicht entscheidungsrelevant.

Bzgl. Naturparke:

Die Ausweisung von Konzentrationszonen für WKA ist vielfach nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar. Gleichwohl erscheint es einzelfallbezogen möglich, dass außerhalb von Kernzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, Konzentrationszonen ausgewiesen werden. Dem Belang des Naturparkes wird in dieser Region mit relativ dichter Besiedlung ein höherer Stellenwert im Sinne des Freiraumschutzes und der Naherholung beigemessen als dem Wunsch, hier WKA zu errichten.

Bzgl. charakteristischer Landschaftsraum:

Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen

Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 • keine harten Tabuzonen betroffen sind, keine weichen Tabuzonen betroffen sind, • und bei zutreffender Anwendung der Abwägungskriterien das Gebiet Berücksichtigung finden muss. Als Grundstückseigentümer [redacted], welches innerhalb des bisher unberücksichtigten Potenzialgebiets PR3_STE_047 (Hohenlockstedt, Mühlenbarbek) liegt, möchte ich auf dieser Fläche einen Windpark entwickeln. Aus meiner Sicht als Grundstückseigentümer würde eine Regionalplanung, die dieses Vorranggebiet nicht vorsehen würde, meine grundrechtlich geschützten Belange verletzen (Art. 14 Abs. 1 GG). Die mit dem Regionalplan angestrebte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Fehlt es daran, so ist es der Regionalplanung verwehrt, Grundstückseigentümern das Baurecht auf ihren Grundstücken durch eine regionalplanerische Konzentrationswirkung zu neh-men. Hierauf wird unter Abschnitt 1.3.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein ebenfalls hingewiesen. Die Nichtaufnahme des Vorrang-gebiets würde das gesamträumliche Plankonzept der Regionalplanung in Frage stellen. Ich bitte deshalb darum, den beigelegten Prüfbericht (Anlage 1), der vollumfänglich Ge-genstand meiner Stellungnahme ist, zu berücksichtigen und konsequenterweise das da-nach entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept geeignete Vorranggebiet PR3_STE_047 (Hohenlockstedt, Mühlenbarbek) in den Regionalplan aufzunehmen. Im Detail begründe ich dies unter Bezugnahme auf die in unserem Übersendungsschrei-ben enthaltenen rechtlichen Aspekte, die ebenfalls Bestandteil dieser Stellungnahme sind, im Einzelnen wie folgt: **I. Abwägungskriterien**	Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig.

1. **Belange des Denkmalschutzes** Rechtlicher Ausgangspunkt für die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes sind § 4 Abs. 1 DSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG. Von besonderer Bedeutung ist dabei insbesondere die Frage, wann i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG eine ge-nehmigungsbedürftige Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals vorliegt, was dann der Fall ist, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beein- trächtigen. Wann eine Veränderung in der Umgebung eines Denkmals i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG erfolgt, ist vom Gesetz nicht näher konkretisiert. In der denkmalschutzrechtlichen Literatur wird als Umgebung der Bereich definiert, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder von öffentlichen Flächen auf das Denkmal auswirken kann. Vorausgesetzt wird demnach ein gewisser räumlicher Bezug der Maßnahme zum Denkmal. Allerdings gilt, dass eine schematische Festlegung von Entfernungsgrenzen wegen der Vielgestaltigkeit der jeweiligen Gegenden nicht sinnvoll ist. Stattdessen ist eine wertende Betrachtung erforderlich, die berücksichtigt, in welcher Art und Weise die Um-gebung das Denkmal prägt (vgl. *Weber,* Instrumente und Grenzen des Umgebungsschut-zes bei Baudenkmälern, Diss., Köln 1998, S. 74). So kann der Umgebungsbereich nicht in Metern angegeben werden, sondern es ist auf den Wirkungsbereich des Denkmals abzu-stellen. Dieser kann auf die Nachbarschaft begrenzt sein, er kann aber bei beherrschenden Burgen oder Kirchen sehr weit reichen. Der Wirkbereich großer Ortskernensembles reicht ebenfalls oft sehr weit. Vor diesem Hintergrund ist eine pauschalisierte Annahme der Be-troffenheit von Belangen des Denkmalschutzes bei Unterschreitung der abstrakt bestimm-ten Umgebungsbereichen entsprechend der Begründung des Abwägungskriteriums Be-lange des Denkmalschutzes nach dem gesamträumlichen Plankonzept (Abschnitt 2.5.2.11) zweifelhaft. Jedenfalls darf damit die Abwägung nicht bereits zugunsten der Denkmale vorgeprägt sein. Zur denkmalschutzrechtlichen Umgebung gehört konkret der Umkreis des Denkmals, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalpflegerischer Sicht seinerseits beeinflusst. Es kommt danach auf die Perspektive eines für die Belange des Denkmalschutzes aufge-schlossenen Durchschnittsbetrachters an und auf den tatsächlichen Zustand nach der Änderungsmaßnahme (OVG Schleswig-Holstein, 25.01.2005 - 1 LA 124/04 -, juris 2. LS). Anhaltspunkt ist dabei, ob das menschliche Auge die zu schützenden Objekte und die Quelle der Verunstaltung mit einem Blick erfassen kann (Kantsegel) *(Viebrock,* in: Mar-tin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E, Rn. 181 mit	

Bezugnahme auf OVG Berlin, 07.05.1999 - 2 B 2.96 -, juris). Eine Abwägung mit Belangen des Denkmalschutzes ist deshalb nicht erforderlich, soweit errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) auf Potenzialflächen nicht gemeinsam mit den jeweiligen Denkmalen sichtbar sein und deshalb keine Wechselwirkung zwischen dem jeweiligen Denkmal und den Windkraftanlagen entstehen können. Es fehlt dann bereits an einer prägenden Aus-wirkung auf die jeweiligen Denkmale (VG Stuttgart, 12.05.2004 - 16 K 3344/03 -, NJOZ 2004, 4145). Nach der Wertung des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG ist nicht jede, sondern nur eine wesentli-che Beeinträchtigung eines unbeweglichen Kulturdenkmals von Bedeutung, wobei dies ernsthaft in Betracht zu ziehen sein muss („geeignet") (Schleswig-Holsteinisches VG, 01.02.2007 - 12 A 136/06 -, juris Rn. 36). Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die jeweilige besondere Wirkung des unbeweglichen Kulturdenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, geschmälert wird. D. h. nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten au-ßer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert (so NdsOVG, 21.04.2010 - 12 LB 44/09 -, BauR 2010, 1550, juris Rn. 58; 28.11.2007 - 12 LC 70/07 -, NdsVBl 2008, 171, juris Rn. 56 ff.; BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 32). Dabei ist aber auch entscheidend, dass der dem Denkmalschutz aufgeschlossene Betrachter seine Augen nicht davor ver-schließen kann, dass die gesellschaftliche Entwicklung die Aufnahme technischer Anla- gen erfordert, die in einem gewissen Kontrast zur Landschaft stehen (VG Halle (Saale), 26.05.2009 - 2 A 21/08 -, juris Rn. 55; VG Cottbus, 13.12.2007 - 3 K 1923/03 -, juris Rn. 40; VGH Baden-Württemberg, 01.09.2011 - 1 S 1070/11 -, juris Rn. 34 (zum Wandel der Wahr-nehmung von Photovoltaikanlagen)). Zudem können für die Frage der Intensität der Beein-trächtigung eines Denkmals die vorhandenen Vorbelastungen nicht unberücksichtigt blei-ben (OVG Sachsen-Anhalt, 06.08.2012 - 2 L 6/10 -, juris Rn. 79). Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Baudenkmalen ist zu berücksichtigen, dass bereits aus dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG, der auf die Beeinträchtigung des Eindrucks des Denkmals Bezug nimmt, grundsätzlich nur der Blick auf das Denkmal und nicht vom Denkmal weg in die Landschaft einen denkmalrechtlichen Belang darstellt. Ein Blick vom Denkmal in die Landschaft unterfällt regelmäßig einem anderen Schutzregime, nämlich dem des Schutzes des Landschaftsbildes, der — wie aus § 35 Abs. 3	

Satz 1 Nr. 5 BauGB ersichtlich wird — neben dem Denkmalschutz steht. Ent-sprechend wurde dies auch im Fall der Errichtung von Windkraftanlagen im Umfeld des sehr bedeutenden Denkmals Wartburg gesehen. Der Blick von der Wartburg in die Land-schaft wurde nicht unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes, sondern des Land-schaftsbildes behandelt (VG Meiningen, 28.07.2010 - 5 K 670/06 Me juris Rn. 63 und 69). Davon wird in der Rechtsprechung nur bei sehr außergewöhnlichen Fallkonstellationen abgewichen, wenn es sich um eine denkmalpflegerisch besonders schützenswerte Innen-Außen-Blickbeziehung und nicht lediglich um eine baurechtlich regelmäßig nicht geschützte „schöne Aussicht" handelt (BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 40 [Ausnahmefall des bayerischen Welser-Schlosses: zwei barock ausgestattete Räume wurden durch ihre (restaurierten) Wandbespannungen bildlich in direkte Beziehung zu der durch die Fenster real erlebbaren Natur und Besiedlung in besonderer Weise eng verknüpft; „künstlerische Konzept aus Bild gewordener Vorstellungskraft im Innern der Räume und Wirklichkeit gewordener Gestaltungskraft im Äußeren und in den Außenanlagen des Schlosses sowie in dessen Umgebung"]). Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Bodendenkmalen ist zu berücksichtigen, dass die Erhaltung des ortsfesten Bodendenkmals primär seinen unge-störten Verbleib im Boden („in situ") beinhaltet. Das öffentliche Interesse ist insoweit in der Regel darauf gerichtet, möglichst viele Bodendenkmäler ungestört zu erhalten, damit sie der künftigen Forschung mit ihren der Gegenwart voraussichtlich überlegenen Methoden zur Verfügung stehen (so *Bielfeldt ,* in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmal-pflege, 3. Auflage 2010, Teil I Rn. 84 m.w.N.), nicht aber die Verhinderung von baulichen Anlagen im Umfeld zu den Bodendenkmalen. Maßgeblich bei der Abwägung des Belangs des Denkmalschutzes ist zudem das Span-nungsverhältnis zwischen Denkmalschutz und schonender Belastung des Eigentums, vorliegend der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit (OVG NRW, 27.08.2007 - 10 A 3856/06 -, juris Rn. 14). Insofern darf wegen Belangen des Denkmalschutzes nicht bereits auf der Ebene der Regionalplanung ein weitgehender Ausschluss von Potenzialflä-chen stattfinden, denen bei der Bewertung im immissionsschutzrechtlichen Genehmi-gungsverfahren der Denkmalschutz gar nicht entgegen gehalten würde. Dies gilt insbe-sondere bei kaum oder nicht sichtbaren Bodendenkmalen. Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass sich das gesamträumliche Planungskonzept bei der Darstellung der Prioritäten für die Abwägung und der Abwägungsschritte (Ge-samträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7) zum Bereich von 500 m um gesetzliche	

ge-schützte Bodendenkmale nicht verhält, insofern — wenn überhaupt — diesen Bereichen bei den Belangen des Denkmalschutzes eine sehr untergeordnete Rolle zukommen muss. Zutreffend und zu betonen ist — auch vor dem Hintergrund der vorstehend aufgezeigten rechtlichen Rahmens —, dass die „denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beein-trächtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA [...] in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab[hängt]" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.11). Damit wäre eigentlich eine beispielhafte Visualisierung der Errichtung von Windkraftanla-gen in Potenzialflächen sowie eine einzelfallbezogene Bewertung des Denkmalwerts er-forderlich, um überhaupt eine denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung hin-reichend durchführen zu können. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte zu den Belangen des Denkmalschutzes und vor allem bei konkreter Bewertung des Einzelfalles steht der Festlegung der Potenzialfläche PR3_STE_047 (Hohenlockstedt, Mühlenbarbek) als Vorranggebiet in Bezug auf dieses Kri-terium nichts entgegen. Südwestlich der Potenzialfläche befinden sich zwei Hügelgräber, welche jedoch mit einen Abstand von über 500 zum Potenzialgebiet nach den eigenen Kriterien im gesamträumli-chen Plankonzept eine ausreichend große Entfernung aufweisen. Die wesentliche Sicht-achse zur Potenzialfläche ist auf Grund des dazwischen liegenden Waldgebiets nicht be-troffen (vgl. kartographische Darstellung im Prüfbericht, Anlage 1). Zwar kann die Einschätzung der Landesplanung in Bezug auf die Bedeutung der archäo-logischen Kulturdenkmale nachvollzogen werden, jedoch sind die Abstände zur Potenzial-fläche wohl falsch angenommen wurden. Somit kann dieses Kriterium bei der Festlegung der Potenzialfläche PR3_STE_047 (Hohenlockstedt, Mühlenbarbek) als Vorranggebiet nicht entgegenstehen und die Einstufung des Konfliktrisikos auf die Denkmale muss von mittel auf gering abgestuft werden. Dies gilt noch mehr, wenn man als Vergleich die Be-wertung zum Vorranggebiet PR3_STE_053 heranzieht, welches deutlich näher an den Hü-gelgräbern liegt. **2. Naturparke**	

Das Abwägungskriterium „Naturparke" wird im gesamträumlichen Plankonzept mit Bezug-nahme auf § 16 LNatSchG gerechtfertigt. Danach sind Naturparke durch Allgemeinverfü-gung erklärte großräumige Gebiete, die (1.) zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebie-te, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete oder Naturdenkmäler enthalten und (2.) sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Erklärung zum Naturpark bestimmt u.a. den Umfang seiner Aufgaben sowie die Schutz- und Entwicklungsziele. Entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept sei die „Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen [...], die natürliche Lebens-grundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Viel-falt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten." (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.15). Insofern sei die Festlegung von Vorranggebieten vielfach nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar, gleichwohl dies einzelfallbezogen als möglich er-scheint, soweit die Gebiete außerhalb von Kernzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, liegen würden. Die Berücksichtigung der Überlagerung mit anderen Tabuzonen als maßgebliches Abwä-gungskriterium führt allerdings zu einer abwägungsfehlerhaften doppelten Berücksichti-gung des Kriteriums Naturparke. Des Weiteren ist abwägungsfehlerhaft, dass in die Ab-wägung einerseits die Überlagerung von charakteristischen Landschaftsräumen mit Na- turparkflächen in Verknüpfung dieser beider Abwägungskriterien einfließt, „Vollständige Streichung von Kernbereichen charakteristischer Landschafts-räume in Überlagerung mit Naturparkflächen" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7.2); zugleich aber andererseits Naturparke bei der Herleitung der charakteristischen Land-schaftsräume im dortigen Gutachten eine maßgebliche Rolle spielen. Insofern kommt es ebenfalls zu einer doppelten Berücksichtigung des Kriteriums Naturparke. Abwägungsfehlerhaft ist es des Weiteren, soweit hinsichtlich der Betroffenheit eines Na-turparks die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Potenzialfläche erfolgt, ohne die diesbezüglichen Entscheidungskriterien hinreichend zu begründen und offenzulegen. Aktuell ist auch nach der Begründung des Abwägungskriteriums im gesamt-räumlichen Plankonzept eine einzelfallbezogene Betrachtung maßgeblich, die diese	

As-pekte aber berücksichtigten kann. Vorliegend muss eine solche zum Ergebnis kommen, dass das Abwägungskriterium Naturparke dem Potenzialgebiet PR3_STE_047 (Hohenlockstedtm, Mühlenbarbek) für die Festlegung als Vorranggebiet nicht entgegensteht. Der Naturpark Aukrug liegt in der Mitte Schleswig-Holsteins. Zum Naturpark gehören die Flächen von 40 Gemeinden und 2 Städten mit zusammen knapp 384 Hektar. Das Natur-parkgebiet wurde im Jahr 1998 vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Lan-des Schleswig-Holstein festgelegt. Die Fläche des Naturparkes erstreckt sich zu gut zwei Dritteln über den Kreis Rendsburg-Eckernförde und ca. einem Drittel über den Kreis Steinburg. Durch die Mitgliedschaft der Gemeinden werden Naturparke in erster Linie durch administrative Grenzen bestimmt, anstelle von tatsächlichen Landschaftselemen-ten. Dies kann auch der Abbildung im Prüfbericht (Anlage 1) entnommen werden. Daher stehen vor allem Potenzialflächen in den Randbereichen des Naturparks häufig nicht im Konflikt mit den Zielsetzungen des jeweiligen Naturparks. Die Potenzialfläche PR3_STE_047 liegt außerhalb der Kernzone und es kommt zu keinerlei Überschneidung zu Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten oder Naturdenk-mälern. Daher kann das Konfliktrisiko hier als gering bewertet werden. **3. Charakteristische Landschaftsräume** Entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept sollen „Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.16); im Rahmen der Abwägung so gestellt werden, dass die Möglichkeit eröffnet wird, solche Areale großräumig von Windkraftanlagen freizuhalten. Durch die „Vollständige Streichung von Kernbereichen charakteristischer Landschafts-räume in Überlagerung mit Naturparkflächen" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7.2); wird der charakteristische Landschaftsraum in diesen Fällen faktisch zu einem weichen Tabukriterium erhoben. Zudem werden damit die Verfahren zur Ausweisung eines natur-schutzrechtlichen Schutzgebietes umgangen.	

Abwägungsfehlerhaft ist, dass das herangezogene Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Aus- schlussflächen für die Windenergienutzung" nicht Gegenstand der Planunterlagen ist. Es werden im Übrigen darin einige beliebige Annahmen getroffen, die auch andere Ergebnis-se zulassen würden. Des Weiteren ist abwägungsfehlerhaft, dass in die Abwägung als faktisches weiches Tabukriterium einerseits die Überlagerung von charakteristischen Landschaftsräumen mit Naturparkflächen in Verknüpfung dieser beider Abwägungskriteri-en einfließt, zugleich aber andererseits Naturparke bei der Herleitung der charakteristi-schen Landschaftsräume im dortigen Gutachten eine maßgebliche Rolle spielen. Insofern kommt es zu einer doppelten Berücksichtigung des Kriteriums Naturparke. Rechtlich wird im gesamträumlichen Plankonzept auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Bezug genom-men. Allerdings findet darin die Kategorie der (historischen) Kulturlandschaft Erwähnung, die nach dem gesamträumlichen Plankonzept auch für die charakteristischen Land-schaftsräume herangezogen wird. Kulturlandschaften sind als eine vom Menschen geprägte Landschaft definiert *(Bäumler,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Ländern, 5. Auflage Juli 2016, § 2 Rn. 51). Dies können bspw. Baumalleen, Hecken, die kleinteilige Feldflur, der Wechsel von landwirtschaftlichen und als Wald genutzten Flächen, eine Wiesen- und Weidenlandschaft, eine Teichlandschaft, Weideland oder Weinberge sein *(Runkel,* in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Stand: 2010, L § 2 Rn. 201 f.; *Huck,* Die raumplanerische Herausforderung Kulturlandschaft, UPR 2013, S. 217, 218 m.w.N.). Unzu-lässig ist es allerdings, ganze Landschaftsbereiche flächig umfassend über die charakte-ristischen Landschaftsräume als wertvolle Kulturlandschaften zu bezeichnen und regio-nalplanerisch geschützt wissen zu wollen. Ein solches Vorgehen kann sich nicht auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG stützen. Der Gesetzgeber ist offensichtlich nicht von einer großräumigen Erhaltungspflicht ganzer Kulturlandschaften ausgegangen (vgl. *Huck,* Die raumplanerische Herausforderung Kulturlandschaft, UPR 2013, S. 217, 218 m.w.N.). Windkraftanlagen können sich in die Kulturlandschaft ohne Auslösung eines Konflikts einfügen. Im Sinne einer Fortentwicklung der Kulturlandschaft, die niemals stillsteht, kön-nen Windkraftanlagen wie Windmühlen Anteil an der (historischen) Kulturlandschaft ha-ben. Eine allgemeingültige und abstrakte Annahmen eines Konflikts zwischen Windener-gie und Kulturlandschaft vernachlässigt die nur in einer konkreten Einzelfallbetrachtung mögliche Bewertung eines etwaigen Konfliktfeldes, soweit ein solcher überhaupt entspre-chend den	

vorstehenden Ausführungen bestehen sollte. Soweit im gesamträumlichen Plankonzept zudem auf die Leitbilder und Handlungsstrate-gien für die Raumentwicklung in Deutschland Bezug genommen wird, wird verkannt, dass diese den Freiraumschutz — wie bspw. im weiterhin geltenden Planungssatz (Ziel) 5.3.1 Abs. 2 LEP 2010 normiert — thematisieren. Dieser soll aber entsprechend dem geltenden LEP 2010 durch die Darstellung von regionalen Grünzügen und nicht durch die Einführung einer wenig nachvollziehbaren Kategorie „Charakteristische Landschaftsräume" gesichert werden. Ich habe Verständnis dafür, dass bestimmte besonders geschützte und landschaftlich reizvolle Bereiche Schleswig-Holsteins zu schützen und von Windenergie freizuhalten sind. Ich spreche mich aber gegen die sehr pauschalisierte Heranziehung von sogenann-ten charakteristischen Landschaftsräumen aus, die größtenteils die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten außer Acht lassen. Selbst im zugrunde gelegten Gutachten heißt es aus-drücklich: „Die naturbedingte und kulturbedingte Eigenart eines Raumes kann generell am besten durch Ortsbegehungen erfasst werden. Diese war nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens." ([redacted], Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschafts-räumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung, 25.02.2016, S. 65). Logische Folge einer mathematisch-räumlichen Abgrenzung wäre eine verbale Beschrei-bung der abgegrenzten Räume unter der Voraussetzung einer Vor-Ort-Überprüfung. Hier-bei würde offensichtlich, dass die Grenzziehung nicht immer mit den vor Ort wahrnehmba-ren Unterschieden an Landschaftselementen übereinstimmt und einer lokalen Anpassung bedarf. Jedenfalls kann der Festlegung des Potenzialgebiets PR3_STE_047 (Hohenlockstedt, Mühlenbarbek) als Vorranggebiet das Abwägungskriterium charakteristischer Landschaftsräume nicht entgegen gehalten werden.Die Abgrenzung des charakteristischen Landschaftsraums Nr. 35 kann anhand der Kriterien — soweit diese öffentlich einsehbar sind — zunächst grob nachvollzogen werden. Aller-dings bedarf es im vorliegenden Fall einer anderweitigen Abgrenzung bei Berücksichti-gung der konkreten, lokalen Gegebenheiten. Insoweit wird auf die textlichen und durch die Abbildung unterlegten Ausführungen im beigelegten Prüfbericht „Fläche: Hohenlockstet, Mühlenbarbek" (Anlage 1) verwiesen. Eine sinnvolle und mit der Situation vor Ort überein-stimmende Abgrenzung sollte daher entlang der weiter südlich verlaufenden Landschafts-bildgrenze vorgenommen werden, welche sich, dem bestehenden Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems an der Stör und der	

vorhandenen Knickstruktur orientieren sollte. Damit besteht kein maßgeblicher Konflikt bei der Festlegung des Potenzialgebiets PR3_STE_047 (Hohenlockstedt, Mühlenbarbek) als Vorranggebiet. Dies gilt noch mehr, wenn man berücksichtigt, dass sich das Potenzialgebiet PR3_STE_047 (Hohenlockstedt, Mühlenbarbek) gegenüber dem bereits festgelegten Vor-ranggebiet PR3_STE_053, wenn, dann nur geringfügig im Tabubereich CL befinden würde, dies der Festlegung des Vorranggebiets PR3_STE_053 aber gerade nicht entgegen gehalten wird.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3379, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, grundsätzlich unterstütze ich die Gewinnung von erneuerbare Energie - aber gerade in solchen Regionen sollten Windkrafträder nicht überhand nehmen. Regelmäßig bin ich im Raum Büchen/Pötrau mit Bekannten zur Erholung unterwegs. Dabei konnten wir immer -abhängig von der Jahreszeit- verschieden Vogelarten beobachten. Kraniche, Störche, Rot- oder Schwarzmilan - sogar ein paar Mal Adler. Ironischerweise genau in dem von Ihnen ausgewiesenem Gebiet. Es gibt in Sichtweite bereits mehrere Windkraftanlagen. Auch wenn diese das Landschaftsbild nicht verbessern, so sehe ich die Notwendigkeit zu Kompromissen zwischen Energiegewinnung und Landschaftsschutz. Weitere Anlagen würden jedoch die Anwohner und Besucher in dem Raum übergebührlich benachteiligen und den Nutzen und Gewinn einseitig zugunsten der Betreiber verschieben. Tiere können nicht so einfach ihren Lebensraum aufgeben und verlagern, die Ausweichmöglichkeiten werden immer geringer. Wenn man wirtschaftliche Faktoren einbezieht, dann sollte man berücksichtigen, dass die jetzigen menschlichen Bewohner an Lebensqualität verlieren und die Attraktivität der Gemeinden sinken würde(n).Wer möchte	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_056 wird nach wie vor nicht übernommen. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist. Hierbei ist die planverfestigte Siedlungserweiterung der Gemeinde Büchen nach Osten berücksichtigt worden.

denn schon "ins Grüne" ziehen, wenn man von Windkrafträdern umzingelt ist? Sie vertreiben die Vögel, verursachen Lärm und Schlagschatten. Möchten Sie dort wohnen? Unterm Strich haben vor Ort nur Wenige Vorteile durch den Bau - die Mehrzahl verliert. Deswegen bitte ich Sie, von weiteren Windkraftanlagen in der Region abzusehen.	
Institution: PNE WIND AG, Leitung Akquisition und Projektentwicklung Deutschland onshore **ID: M6472, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0014.pdf, E_3_0014-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, nachfolgend möchte wir unsere Stellungnahme zum o. g. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III, dem Abwägungsbereich bzw. Vorranggebiet für Windenergienutzung PR3_STE_033 (Kreis Steinburg) zwischen Kaaks und Mehlbek abgeben. Unsere Stellungnahme wird ergänzt durch ein Gutachten des Büro [redacted], Husum (Zwischenbericht ornithologischer Untersuchungen). Dieses Gutachten wird beigelegt. Unsere Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit [redacted]. [redacted] ist Eigentümer von Flächen innerhalb des Abwägungsbereiches bzw. Vorranggebietes PRE_STE_033 und vertritt auch die Interessen der weiteren Eigentümer. 1. **Allgemeine Hinweise:** Wir begrüßen die Bemühungen der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung, ein	Es wurden alle vorgetragenen Argumente geprüft und das beiliegende Fachgutachten gesichtet. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_033 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Im 1. Entwurf war die Fläche zur Ausweisung als Vorranggebiet vorgesehen, im 2. Entwurf entfällt sie jedoch als ein solches aus folgenden Gründen: Die Fläche wird einerseits leicht tangiert durch ein Schwerpunktgebiet des Biotopverbundsystems mit landesweiter Bedeutung gem. §21 BNatSchG und etwas stärker durch ein solches mit regionaler Bedeutung. Ersteres ist dabei als hochprioritäres Kriterium eingestuft. Zusätzlich kommt jedoch zum Tragen, dass die Potenzialfläche zu einem großen Teil in der erweiterten Abstandszone von 800 bis 1.000 m zu den nahegelegenen Siedlungsbereichen liegt. Da die Fläche keinen Anlagenbestand aufweist, müssen diese Bereiche entfallen, da er in diesem Fall gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog freizuhalten ist. Die übrigbleibende Restfläche ist in ihrer Ausdehnung zu klein, um noch als Vorranggebiet ausgewiesen werden zu können und entfällt deshalb. Bzgl. des Vogel- und Fledermausschutzes:

schlüssiges Gesamtkonzept für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie zu erarbeiten, und dabei keine zu erheblichen Einschränkungen für die Windenergienutzung z. B. durch unnötig große Puffer für Siedlungsflächen etc. festzulegen. Im Planungsraum III ist mit 12.225 ha Fläche und 1,5% der Gesamtfläche des Planungsraumes im Vergleich zum gesamten Bundesland (dort 1,9%) ein unterdurchschnittlicher Flächenanteil für die Ausweisung vorgesehen. Wir möchten die Landesregierung deshalb ausdrücklich auffordern, gerade im Planungsraum III – wo immer möglich – an den vorgesehenen Flächen festzuhalten und die im Entwurf geplanten Vorranggebiete tatsächlich mit der abschließenden Beschlussfassung auszuweisen. Unsere Forderung nach möglichst viel ausgewiesenen Flächen für die Windenergie möchten wir weiterhin begründen auf Basis der über die Landespolitik hinausgehenden Rahmenbedingungen: Ende 2015 wurde das Paris-Protokoll beschlossen, danach erfolgten die Ratifizierungen in den beteiligten Staaten, u. a. im Oktober 2016 im EU-Parlament. Seit dem 4. November 2016 ist der neue **internationale Klimavertrag** in Kraft. Darin wird u.a. vereinbart, dass • „der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, da erkannt wurde, dass dies die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringern würde;“	Die Fläche liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs oder Prüfbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebungsschutz wiederum können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Insofern sind diese Aspekte nicht von Entscheidungsrelevanz. Bzgl. der Umfassungslage: Die Umfassung ist einerseits aufgrund der Beschaffenheit des Analysetools als erster Hinweisgeber für die grundsätzliche Situation diesbezüglich eher ein Indiz und andererseits nur im Einzelfall detailliert zu erfassen. Im Fall von PR3_STE_033 ist der Aspekt für die Flächenentscheidung eher nachrangig. Zudem erfolgt die Planung erfolgt im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung.

Um diese Vorgabe zu erfüllen, sind erheblich stärkere Anstrengungen in der Klimapolitik der verschiedenen Staaten, also auch in der BRD (und somit in Schleswig-Holstein) erforderlich, als bis jetzt eingeleitet wurden. Dies verdeutlicht beispielsweise die Veröffentlichung „Energy system transformations for limiting end-of-century warming to below 1.5 °C“ in der Zeitschrift „Nature Climate Change“ (JOERI ROGELJ et al; 2015): „Um das gesteckte 1,5°-Ziel erreichen zu können, müssen die Treibhausgasemissionen weltweit zwischen 2045 und 2060 auf Null zurückgefahren werden und anschließend ein Teil des zuvor emittierten Kohlenstoffdioxids wieder aus der Erdatmosphäre entfernt werden. Erreichbar ist das gesteckte Ziel zudem nur mit einer sehr konsequenten und sofort begonnenen Klimaschutzpolitik, da sich das Zeitfenster, in dem dies noch realisierbar ist, rasch schließt (Stand 2015).“ (Quelle: Joeri Rogelj et al.: *Energy system transformations for limiting end-of-century warming to below 1.5 °C*. In: Nature Climate Change. Band 5, 2015, S. 519–527) **Fazit:** **Für das Land Schleswig - Holstein ergibt sich seit 04.11.2016 ein unmittelbar zu berücksichtigendes Erfordernis, sich um die möglichst umfangreiche Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie noch stärker als bisher zu bemühen.** Um dies zu erreichen, müssen deshalb bei der Anwendung der verschiedenen Kriterien des Plankonzeptes alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, bei der Abwägung aller zu beachtenden Belange **im Zweifel für die Ausweisung der Windenergiefläche** zu entscheiden.	

1. **Vorranggebiet Windenergie Nr. PR3_STE_033 (Kreis Steinburg) zwischen Kaaks und Mehlbek**

Maßgeblich für eine Betrachtung der o. g. Fläche ist die Lage des Standortes in der Nähe verschiedener Brutstandorte von Groß- und Greifvögeln, die als windkraftsensibel einzustufen sind.

Wir haben daher ein Gutachten beim Büro [redacted], Husum in Auftrag gegeben, um zu prüfen, ob die Avifauna-Situation derzeit nach wie vor dem Stand entspricht, der eine Ausweisung der Fläche möglich macht. Aufgrund des nun vorliegenden Zwischenberichts von [redacted] kann dies uneingeschränkt bestätigt werden.

Kurz zu den maßgeblichen Erkenntnissen:

- Brutstandorte: Die vom Büro [redacted] durchgeführte Nestkartierung hat sowohl für den Seeadler, als auch für die Arten Rotmilan, Weißstorch und Uhu ergeben, dass die maßgeblichen als Beeinträchtigungsbereich definierten Radien in allen Fällen überschritten werden. (siehe anliegendes Gutachten)

- Prüfbereich für Nahrungsgebiete und Flugkorridore / Flugaktivität: Zwar sind die Erfassungen in Bezug auf Nahrungshabitate und Flugkorridore noch nicht komplett abgeschlossen, nach aktuellem Zwischenstand hat uns das Büro [redacted] jedoch mitgeteilt, dass „kein Hinweis auf ein erhöhtes artenschutzrechtliches

Konfliktpotenzial erkennbar“ ist. Wir schließen uns der Beurteilung des Gutachtens dahingehend an, dass die Ausweisung der Fläche aus avifaunistischer Sicht uneingeschränkt erfolgen kann. Beim Artenschutzrecht ist sowohl in Bezug auf ggf. vorhandenes Fledermausvorkommen als auch in Bezug auf die Avifauna darauf hinzuweisen, dass immer auch die Möglichkeit besteht, durch geeignete artspezifische Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen den Vorschriften des § 44 BNatSchG gerecht zu werden. Hierzu möchten wir ausdrücklich auf die Beachtung das BVerwG-Urteils vom 28.04.2016 (AZ: 9 A 9.15) hinweisen, in dem das Gericht bei der Urteilsbegründung bezüglich des Artenschutzrechts ausführt, dass die zu betrachtenden Tiere nicht in „unberührter Natur“ leben, sondern dass die Lebensräume „aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z. B. auch mit dem Bau von Windkraftanlagen, Windparks und Hochspannungsleitungen verbunden ist.“ Weiter führt das Gericht aus: „Es ist daher (…) nicht außer Acht zu lassen, dass (…) besondere Umstände hinzutreten müssen, damit von einer signifikanten Gefährdung durch einen neu hinzukommenden Verkehrsweg gesprochen werden kann“ (analog gilt dies gemäß ständiger Rechtsprechung des BVerwG auch für Windenergieanlagen). Im Gegensatz zur weit verbreiteten bisherigen Praxis muss nach diesem Urteil also vielmehr zugunsten des Infrastruktur-Vorhabens entschieden werden als zugunsten der weitgehenden / kompletten Vermeidung des Risikos für geschützte Arten (, wobei in der Praxis bisher häufig bis auf ein gefordertes „Nullrisiko“ hin das Artenschutzrecht (falsch) ausgelegt wurde.) Dies ist insbesondere für die Ebene der Regionalplanung zu fordern, da die nachgelagerten Verfahrensschritte weitgehende Möglichkeiten zum Umgang mit möglichen Artenschutzkonflikten bieten.	

Die Behandlung des Artenschutzrechtes als Teil des BNatSchG losgelöst von den Zielen des BNatSchG ist leider ebenfalls eine weit verbreitete Praxis. Wir möchten deshalb im Rahmen dieser Stellungnahme darauf hinweisen, dass die Landesregierung bei der finalen Beschlussfassung zu den Vorranggebieten für Windenergie, insbesondere bezüglich der Fläche zwischen Kaaks und Mehlbek zu beachten hat, dass der Ausbau der Windenergie als Teil des gesamten landesweiten (und bundesweiten) Konzepts zum Klimaschutz auch ein wichtiger Beitrag zum Erhalt der Biodiversität (gem. Zielen des BNatSchG) ist, und somit auch selbst dem Schutz der gefährdeten Arten dient. Vorsorglich möchten wir daher betonen, dass ein weitergehender „vorsorglicher“ Artenschutz als er im bisherigen Entwurf für die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie vorgesehen ist also nicht gerechtfertigt ist. Vor dem unter 1) ausgeführten Hintergrund, dass aus höherrangigen Gründen möglichst viel Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen ist, ist unserer Einschätzung nach auch der in den Entwurfsunterlagen angemerkte Aspekt einer drohenden „Umzingelungswirkung“ im Zusammenhang mit weiteren Flächen aus der Umgebung als nicht schwerwiegend genug für einen Wegfall der Fläche anzusehen. **Insgesamt sollte eine Abwägung sämtlicher maßgeblicher Kriterien daher zu dem Ergebnis kommen, dass eine vollständige Ausweisung der Fläche PR3_STE_033 als Vorranggebiet Windenergie aufgrund des vergleichsweise geringen Konfliktpotenzials ohne Zweifel angemessen ist.** Mit freundlichen Grüßen / Best regards	

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Leitung Akquisition und Projektentwicklung Deutschland onshore

Head of acquistion and project development wind energy

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M1593, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-1019-1_kompr.pdf, PR3IDM1593_Auswertung_MusterSerSN.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zum Planentwurf der Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie (Abwägungsergebnis des Landes in der Gemeinde Heidmoor / Nützen) Sehr geehrte Damen und Herren, Seit Jahren versucht die Flughafen Hamburg GmbH auf ihrem Eigentum Windeignungsflächen zu beantragen obwohl sie schon aufgrund der Rahmenvereinbarung von 1984 keine rechtliche Handhabe dazu hat. Mir/uns ist bekannt, dass die Flughafen Hamburg GmbH Anstrengungen unternimmt die bereits abgelehnte Potenzialfläche PR3_SEG_059 im Bereich Kreuzung Dorfstraße/Schulstraße im Verfahren wieder auf die Karte des Regionalplans zu bekommen. Ich/wir möchte/n mit diesem Schreiben vorsorglich folgende Stellungnahme/Hinweise abgeben zu den bereits abgelehnten Potenzialflächen PR3_SEG_059 und PR3_SEG_327 in Heidmoor	Die Fläche PR3_SEG_059 wird nach wie vor nicht übernommen. Sie wird überlagert von Flächen mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Dem Belang der Rohstoffsicherung wird hier ein höheres Gewicht in der Abwägung beigemessen als der Windenergienutzung. Somit kann in diesem Punkt dem Wunsch der Stellungnahme entsprochen werden. Die Fläche PR3_SEG_056 ist in die Fläche PR3_SEG_327 aufgegangen. Der größte Teil der Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Die nördliche Teilfläche (ehemals SEG_056) bleibt in modifizierter Form als

und zu dem Vorranggebiet PR3_SEG_056 in Nützen/Lentföhrde9. [Tabelle im Originaldokument] **<u>Schutzgut Politik</u>** Gemäß der noch heute gültigen Grundsatzerklärung und Rahmenvereinbarung vom 25. Mai 1984 ist eine Nutzung des ehemaligen Flughafengeländes als WKA-Industriegebiet ausgeschlossen. In Abschnitt I. Abwicklung der Flughafenplanung steht: 1. Zur künftigen Nutzung des ehemaligen Flughafengeländes wird folgendes Konzept vereinbart, das nur auf der Grundlage großer zusammenhängender Flächen im öffentlichen Eigentum möglich ist und das bei Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I rechtlich abgesichert werden soll. 1.1. Grundsätzlich soll das bestehende Nutzungsgefüge von Land- und Forstwirtschaft ohne zusätzliche Hofstellen unter erheblicher Erweiterung des Waldanteils und anderer naturnaher Nutzung aufrechterhalten werden. 1.2. Dazu sollen die vorhandenen Waldflächen durch Waldbildungs- und Aufforstungsmaßnahmen erweitert und zu einem großen, weitgehend zusammenhängenden Waldgebiet zusammengeführt werden. Dabei muß im Interesse der noch bestehenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie aus forstlichen und aus Kostengründen von einer längerfristigen Waldbildungszeit ausgegangen werden. 1.3 Dazu sollen weiterhin die naturnah erhaltenen Moor- und Heideflächen nach und nach renaturiert werden, während die Hochmoorweiden des Grootmoores und die Niederungsflächen entlang der Hollenbek und Schirnau in standortgerechter Grünlandnutzung verbleiben sollen. 1.4 Die räumlichen Zusammenhänge dieses Grundkonzepts ergeben sich aus der anliegenden Karte. Eine weitergehende naturschutzrechtliche Sicherung, als sie auf Grundlage des schleswig-holsteinischen Landschaftspflegegesetzes heute schon besteht, ist weder zweckmäßig noch erforderlich. Die Zeitpunkte für Nutzungsänderungen auf der	Vorranggebiet erhalten. Aufgrund des einzuhaltenden 1.000 m-Abstandes zu Lentföhrden entfällt der nördliche Streifen. Damit ist automatisch auch die Überlagerung mit einer Waldparzelle berücksichtigt. Aufgrund der geringen Größe der Fläche ist nicht, wie in vielen Stellungnahmen befürchtet, von einer massiven Beeinträchtigung für die umliegende Wohnbevölkerung auszugehen. Vorgebrachte Artenschutzbelange führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einer Streichung der Fläche, weil Windenegienutzung grundsätzlich möglich scheint. Potenzielle Konflikte können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft und ggf. durch Maßnahmen entschärft werden. Eine erneute Überprüfung der südlichen Teilfläche hat ergeben, dass sie zumindest in einem Teilbereich als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Der regionale Grünzug ist entgegen der ursprünglichen Einschätzung hier nur randlich betroffen. Darüber hinaus ist sie deutlich abgesetzt von Siedlungen; im unmittelbaren Umfeld befindet sich nur ein Einzelgehöft, zu dem der Abstand von 400 m eingehalten wird. Insgesamt ist daher für diese Fläche von einem geringen Konfliktrisiko auszugehen. Belange des Artenschutzes fühen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Fläche. Sie werden auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft. Die Ausweisung wird auf den größeren Flächenteil beschränkt, um das zwischen den Teilflächen liegende Waldstück nicht zu stark zu belasten. Die nördlichen Flächenteile außerhalb des Biotopschwerpunktbereiches liegen teilweise innerhalb eines Kiesabbaugebietes. Nach Abzug verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von

Grundlage dieses Konzepts sind mit den Eigentümern abzustimmen. 2. Hamburg ist einverstanden, daß von dem ehemaligen Flughafengelände von rd. 2.150 ha vorerst das Eigentum an etwa 1.040 ha um einen überwiegend landwirtschaftlichen Kernbereich herum auf das Land Schleswig-Holstein übergeht. Hierzu wird die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft die Flächen erwerben. Der Übernahmepreis wird von dem Verkehrswert der gegenwärtigen Nutzung bestimmt. Bis zu einer Weitergabe des Eigentums an die endgültigen Nutzer werden ihr die Zinslasten für eine Zeit bis zu fünf Jahren vom Förderungsfonds der Gemeinsamen Landesplanung von der Hand gehalten. Hamburg und Schleswig-Holstein werden darauf hinwirken, daß die nicht auf das Land Schleswig-Holstein übergehenden Flächen geschlossen im Eigentum der Flughafengesellschaft verbleiben und daß der Eigentümer im Rahmen des Nutzungskonzepts Verbesserungen der Pachtverhältnisse sowie der Landbewirtschaftung durch wege- und wasserbauliche Maßnahmen zustimmt. Art und Zeitpunkte der in diesem Gebiet angestrebten Waldbildungsmaßnahmen sind rechtzeitig mit Hamburg und dem Eigentümer zu vereinbaren. Alle genannten Maßnahmen dürfen nicht zu Lasten des Eigentümers gehen. Für den Fall eines späteren Verkaufs an Dritte wird Schleswig-Holstein oder einem von Ihm Benannten ein Vorkaufsrecht eingeräumt. In Abschnitt VII. Weiteres Vorgehen steht: 1. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und die schleswig-holsteinische Landesregierung stellen zusammenfassend fest, daß alle in den sechs Abschnitten getroffenen Absprachen von großer Bedeutung für die weitere Entwicklung der gesamten Region sind und daß die Verwirklichung der einzelnen Maßnahmen nachhaltiger Bemühungen jedes Partners und der Mitwirkung von Landes- und Kommunalparlamenten sowie der Unterstützung des Bundes bedarf. Das Plenum des Gemeinsamen Landungsplanungsrates ist unverzüglich zu unterrichten. 2. Beide Länder verpflichten sich, die Umsetzung dieser Rahmenvereinbarung in allen Bereichen zügig zu betreiben. Beide Länder beauftragen die Senats- bzw. Staatskanzlei, die Durchführung dieser Rahmenvereinbarung zu verfolgen und den Hauptausschuß über den Stand der Umsetzung in etwa einem Jahr zu unterrichten. Im Bürgerentscheid in der Gemeinde Heidmoor am 15.01.2012 hat sich die Mehrheit der	der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Bürgerinnen und Bürger gegen die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung ausgesprochen. In der Synopse PR1 vom 24.04.2012 schreibt das Innenministerium: Es ist Haltung der Landesregierung, zur Realisierung des Ziels der planerischen Ausweisung von Eignungsgebieten in Höhe von ca. 1,5 % der Landesfläche bei entsprechend ausreichendem Potenzial auf Flächen in Gemeinden zu verzichten, die sich gegen jegliche Eignungsgebietsausweisung ausgesprochen haben. Ein ausreichendes Potenzial an gleichermaßen geeigneten Flächen ist landesweit vorhanden, um das o.g. Ausbauziel zu erreichen. Insofern sieht die Landesplanung ein schlüssiges räumliches Gesamtkonzept nicht in Frage gestellt, wenn nach Anwendung aller definierten harten und weichen Ausschlusskriterien und einem danach noch verbleibenden Überangebot potenziell geeigneter Flächen das Kriterium der Akzeptanz in der Gemeinde mit eingestellt wird. Auf der Internetseite des Landes steht heute: Ziel der Landesregierung ist es, soweit als irgend möglich, eine für die Wahrnehmung des Landes so maßgebliche Raumveränderung, wie sie die Bebauung mit Windkraftanlagen bedeutet, möglichst in Einklang mit dem mehrheitlich zum Ausdruck gebrachten örtlichen Bürgerwillen zu bringen. Das OVG Schleswig hat am 20.01.2015 die Teilfortschreibungen 2012 für unwirksam erklärt und das Windkapitel 3.5.2. des Landesentwicklungsplanes 2010 für rechtswidrig gehalten. Mit dem Planungserlass vom 29. April 2016 wurden auch die Kriterien für die Abwägung überarbeitet. Charakteristische Landschafträume sind jetzt kein Ausschlusskriterium mehr. Charakteristische Landschaftsräume sind auch nicht unter den harten und weichen Tabukriterien zu finden. Charakteristische Landschaftsräume sind nur noch ein Abwägungskriterium. Doch mit dem neuen Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung" kommt es noch schlimmer. Der große charakteristische Landschaftsraum in Heidmoor und Umgebung wurde durch das Gutachten komplett aufgelöst. Das ist nicht nachvollziehbar und unglaubwürdig. Anhand der folgenden vier Punkte ist aber zuerkennen welchen wichtigen Stellenwert der große zusammenhängende charakteristische Landschaftsraum in und um Heidmoor im Regionalplan und im Landesentwicklungsplan hat z.B. für das landesweite Biotopverbundsystem (siehe unten). Laut Teilfortschreibung 2012 des Regionalplanes I gehört Heidmoor vollständig zu einem charakteristischen Landschaftsraum innerhalb der Linie Lentföhrden - Trasse der A20 - Brande-Hörnerkirchen - A 23 - Barmstedt - B4 - Lentföhrden in dem laut	

Landesentwicklungsplan 2010 gemäß Ziffer 3.5.2 Absatz 10 die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windkraftanlagen unzulässig ist. Die Regionalpläne können Gebiete, die weitgehend durch die vorgenannten Gebietstypen geprägt und in ihrer Gesamtheit unter Einschluss von Randgebieten und Pufferzonen als besonderer prägender charakteristischer Landschaftsraum anzusehen sind, als Ausschlussgebiete festlegen. Heidmoor gehört dazu. Das war ein Grundsatz (G) des LEP. Der Landschaftsrahmenplan zeigt, dass alle Heidmoorer in einem geplanten Landschaftsschutz-gebiet (LSG) wohnen. Die Feuchtgebiete um unsere Seen und im Grootmoor sind als Naturschutz-gebiet (NSG) "Grootmoor" geplant. Zur Pufferung dieses Gebietes ist das Landschaftsschutzgebiet "Landschaft zwischen Mönklöh und Lentföhrden" (Heidmoor inbegriffen) geplant. Im Süden von Heidmoor ist das geplante Naturschutzgebiet "Heidkatener Heide" inzwischen zum FFH Gebiet(Flora-Fauna-Habitat) "Kaltenkirchener Heide" geworden. Um dieses zu pullern ist auch der Süden Neidmoors als Landschaftsschutzgebiet "Heidkaten" geplant. Ganz Heidmoor besteht praktisch aus Gebieten mit besonderen ökologischen Funktionen. Wir haben Seenlandschaften, Waldgebiete, Grünlandgebiete, vielfältig strukturierte, naturraum-typische Agrarlandschaften, Gebiete mit hohem Flächenanteil an gesetzlich geschützten Biotopen und sonstigen Feuchtgebieten, sowie weitgehend unzerschnittene Landschaften. Das Grotmoor und Umgebung ist ein Schwerpunktbereich des landesweiten Biotopverbundsystems. Das alles macht Heidmoor und Umgebung zum charakteristischen Landschaftsraum. Charakteristischer Landschaftraum gemäß Ziffer 6.4.2.2 Z (1). Gemäß Teilfortschreibung 2012 des Regionalplanes für den Planungsraum I ist eine Ausweisung von Eignungsgebieten in Heidmoor unzulässig. Dies war ein Ziel (Z) des Regionalplanes. Charakteristischer Landschaftraum gemäß Karte des Regionalplanes. Auf der Karte der Teilfortschreibung 2011 ist Heidmoor und Umgebung entsprechend grau gepunktet dargestellt.	

Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft gemäß Ziffer 5.2.2 LEP Auf der Karte des LEP Schleswig Holstein 2010 ist Heidmoor und Umgebung entsprechend grün gestrichelt dargestellt. Die Fläche PR3_SEG_059 entfällt gern. Datenblatt mit folgender Abwägungsentscheidung/Kriterien: Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit: - Flächen mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Potenzialfläche überlagert sich vollständig mit dem vorgenannten Kriterium hoher Priorität. Um Konflikte zu vermeiden entfällt die Fläche als Vorranggebiet. Sonstige Regionalplandarstellung: Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft/Regionaler Grünzug, Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz. Hinweise aus den Kreisen: Potenzialfläche liegt auf Moorflächen (Grotmoor) sowie Wald- und Heidelandschaften (Nützener Heide, Kaltenkirchener Heide). Grenzt an Biotopverbundachsen. Weitere Konfliktrisiken: Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Die Fläche PR3_SEG_327 entfällt gern. Datenblatt mit folgender Abwägungsentscheidung/Kriterien: Die Fläche liegt vollständig innerhalb eines regionalen Grünzuges. Die Belange des Freiraumschutzes überwiegen bei einer so starken Überprägung des Grünzuges gegenüber der Windenergienutzung. Die Fläche wird nicht übernommen. Sonstige Regionalplandarstellung: Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft/Regionaler Grünzug, Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz. Weitere Konfliktrisiken: Räumliche Konzentration von Klein-und Kleinstbiotopen, Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Die Fläche PR3_SEG_056 in Nützen/Lentföhrden wird als Vorrangfläche übernommen gem. Datenblatt mit folgender Abwägungsentscheidung/Kriterien: Potenzialfläche wird als Vorrangfläche übernommen. Ein Teil der Fläche wird vom schützenswerten Talraum eines natürlichen Gewässers überlagert. Es sind Gewässerschutzbelange betroffen. In diesem Bereich ist die Errichtung von WKA mit erheblichen Konflikten verbunden. Der betroffene Flächenteil wird daher gestrichen. Sonstige Regionalplandarstellung: Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft/Regionaler Grünzug. Hinweise aus den Kreisen: Potenzialfläche betrifft im Norden potenzielles Wiesenvogelgebiet. Weitere Konfliktrisiken: Räumliche Konzentration von Klein-	

und Kleinstbiotopen, wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz, Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung. Folgende Kriterien wurden nicht berücksichtigt, die schon bei anderen Flächen zum Ausschluss geführt haben: - Die Fläche PR3_SEG_056 gehört auch zu dem großen charakteristischen Landschaftsraum innerhalb der Linie Lentföhrden - Trasse der A20 - Brande-Hörnerkirchen - A 23 - Barmstedt - B4 -Lentföhrden in dem laut Teilfortschreibung 2012 und Landesentwicklungsplan 2010 die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windkraftanlagen unzulässig war. Hier droht eine erste planmäßige „Verspargelung" durch die Auflösung der charakteristischen Landschaftsräume. - Die Fläche liegt gemäß Landschaftsrahmenplan an einem Schwerpunktbereich und an einer Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems. - Die Fläche ist im Landschaftsrahmenplan blau schraffiert dargestellt, d.h. sie liegt auf einem Gebiet mit Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe. - Die Fläche ist auf der Karte des LLUR gelb markiert dargestellt, d.h. sie liegt komplett in einem Gebiet mit Vorkommen oberflächennahe Rohstoffe (Sand, Kies). — Bürgerentscheid vom 15.01.2012. Die Fläche PR3_SEG_059 wurde bereits zuvor zusammen mit der Fläche PR3_SEG_327 abgelehnt. Im November 2011 hatten beide Flächen zusammen die Bezeichnung Fläche 60 an er K48. In der Synopse PR1 vom 24.04.2012 schreibt das Innenministerium: Die Fläche liegt voll innerhalb eines charakteristischen Landschaftsraumes und teilweise innerhalb eines regionalen Grünzuges. Die Ausweisung von Eignungsgebieten in charakteristischen Land-schaftsräumen ist gern. Ziffer 3.5.2 Abs. 10 ausgeschlossen. Die Einstufung als charakteristischer Landschaftsraum wird durch die Stellungnahme des Kreises gestützt. Die Anforderungen an die Ausweisung als charakteristischer Landschaftsraum gern. Ziffer 3.5.2 Abs. 10 LEP sind erfüllt. Im vorliegenden Fall ist das Gebiet geprägt durch einen Schwerpunktbereich des Biotopverbunds, eine Hauptverbundachse, Landschaftsschutzgebiete und Wälder. Für eine Streichung dieses Ausschlusskriteriums	

besteht vorliegend also kein Raum. Die Fläche wird nicht übernommen. Der Kreis Segeberg hat durch KT-Beschluss vom 10.11.2011 die Fläche 60 an der K48 (PR3_SEG-059 + PR3_SEG_327) abgelehnt (ungeeignete Vorschlagflächen der Gemeinden). Fachliche Kurzbewertung des Kreises: Naturschutzfachlich ungeeignet. Lage inmitten eines kreisübergreifenden charakteristischen Landschaftsraums und im regionalen Grünzug. Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt vor gemäß Baugesetzbuch BauGB § 35 (3) 5. wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. **Schutzgut Mensch** Drohende Umzingelungswirkung (Siedlungssplitter Dorfstraße) Die drohende Umzingelungswirkung ist ein Abwägungskriterium gemäß Ziffer 5. Abwägung (Kreiskonzept Segeberg 2009 Eignungsgebiete für Windenergienutzung) Missachtung des Gebotes der nachbarlichen Rücksichtnahme (siehe Siedlungssplitter) Optischer Dauerstress (Schattenwurf) Akustischer Dauerstress, Hörbarer Schall und nicht hörbarer Schall (Infraschall) Optisch erdrückende Wirkung Industrieller Charakter durch landschaftsfremde großtechnische Strukturen Das Gebiet und die umliegenden Wälder werden als Naherholungsgebiet genutzt für die Erholung der Intensitätsstufe I, Gefahren durch Eisschlag und Rotorblattbruch Orts- und Landschaftsbild zerstört, WKA würde das Ortsbild zu stark dominieren. Zunahme Fluglärm (Einflugschneise). Blickbeziehung zu Flugzeugen im Landeanflug Erhöhte Unfallgefahr auf der Heidmoorer Straße: Blickbeziehung zu WKA ist über längere Strecke auf der Dorfstraße K48 und der K29 von Lentföhrden gegeben, periodischer Schattenwurf auf vorbeifahrende Autofahrer (Flächen PR3_SEG_059 und PR3_SEG_327.	

Dasselbe gilt für die Fläche PR3 SEG 056, die direkt an der stark befahrenden B4 liegt. **Schutzgut Tiere / Pflanzen** Die Flächen liegen im Rotwildring Hasselbusch. Die Verkleinerung störungsfreier/geschlossener Habitate kann sich insbesondere für Säugetierarten mit großem Raumbedarf zu einem existentiellen Problem entwickeln. Der Rothirsch in Schleswig-Holstein ist hierfür ein gutes Beispiel. Aufgrund seiner Lebensraumsituation wird er in der Vorwarnstufe der Roten Liste des Landes geführt. Der Abstand zum bestehenden FFH — Gebiet „ Kaltenkirchener Heide" sollte deutlich vergrößert werden. Waldabstände zu gering, Abstände und Pufferzonen aufgrund des Fledermausschutzes sollten aus den LLUR-Empfehlungen abgeleitet werden. Die erforderlichen Untersuchungen zur Avifauna und zu Fledermäusen wären als naturschutzfachliche Grundlage zur Fortschreibung des LRP vorzunehmen. Eine „Verlagerung" auf die Vorhabenebene wird nicht akzeptiert, da Vorhaben innerhalb von Eignungsbereichen faktisch nicht mehr zu versagen oder zu beschränken sind. Artenschutzrechtlicher Vorbehalt: Prüfbereiche für Nahrungsflächen, Flugkorridore und Brutplätzen von Großvögeln: Schwarzstorch, Uhu, Rotmilan, Weißstorch, Kranich, Seeadler, und Prüfbereich für Fledermäuse (BUND S-H Empfehlung). Umgebungsschutzbereiche betroffen, Fledermausschutz (Jagdrevier), In Wäldern und ihrer unmittelbaren Umgebung schließlich sollten aus Gründen des Fledermausschutzes keine Windkraftanlagen errichtet werden (NABU Empfehlung). Vogelarten die in Heidmoor vorkommen: Brutvögel: Wiesenweihe, Kiebitz, Brachpieper, Schwarzkehlchen, Braunkehlchen, Trauerschnepper, Feldlerche, Heidelerche, Großer Brachvogel. Vögel die das Gebiet als Lebensraum (Jagdgebiet) nutzen: Rotmilan, Kranich, Uhu, Sperber, Kolkrabe, Schwarzspecht. Gastvögel (Nahrungsgast): Seeadler, Schwarzstorch, Weißstorch, Graureiher.	

Überwinterer: Kornweihe. Hinweis auf Vogelzugkorridor. Das Gebiet ist ein Trittstein für den Vogelzug. Die Kreuzotter ist bedroht durch die Zufahrtsstraßen zu den einzelnen WKA. Gefährdungen für die Bestände der Kreuzotter gehen vor allem von Beeinträchtigungen der Lebensräume aus, z.B. durch Bewirtschaftungs- bzw. Baumaßnahmen in Heide- und Waldrandgebieten. Ein weiterer Grund für die starke Gefährdung der Kreuzotter ist die zunehmende Zerschneidung der Wälder durch Fernstraßen. Den eingeschlossenen Populationen droht die genetische Verarmung und langfristig das lokale Aussterben. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): besonders geschützt Rote Liste Bundesrepublik Deutschland: 2 — stark gefährdet **Schutzgut Wasser** Flächen PR3_SEG_059 und PR3_SEG_327 liegen im Wasserschutzgebiet Barmstedt (Schutzzone IIIB). In der Schutzzone IIIB ist ein Eingriff in den Untergrund nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht gemindert wird und nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub von Baumaßnahmen. Insbesondere Fläche PR3_SEG_059 liegt auf Flächen mit Abbaugenehmigungen oder Potentialflächen für Rohstoffe. Dort kann das Gelände noch in 13-14m Tiefe mit Mittelsanden durchsetzt sein, d.h. die für WKA dort nötigen Gründungmaßnahmen würden den Umfang üblicher Bauwerke übersteigen. Pfahlgründungen oder tief reichende Bodenverbesserungsmaßnahmen kämen Bohrungen gleich. Im empfindlichen Bereich von Grundwassereinzugsgebieten ist ein weitgehendes Durchstoßen der schutzwirksamen Grundwasserüberdeckung unvereinbar mit dem Trinkwasserschutz. **Schutzgut Landschaft** Biotopverbundsystem Die Flächen (PR3_SEG_059, PR3_SEG_327 und PR3_SEG_056) liegen im Schwerpunktraum Nr. 25 (Grootmoor / Kaltenkirchener Heide) des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems SH (siehe Karte im Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999, Kapitel 3.4.2.1. Abbildung 3).	

Auf der Karte des Landesentwicklungsplans 2010 ist dieser Schwerpunktraum als „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft grün schraffiert dargestellt. Flächen liegen im Regionalen Grünzug Die Flächen liegen im Einzugsbereich und Funktionszusammenhang der Grünbrücke der B4 und des Staatsforst Rantzau. Betroffen ist der Zugangskorridor mit einer massiven Beeinträchtigung der Lebensraumverbundfunktion. Flächen PR3_SEG_059 und PR3_SEG_327 liegen in der Nähe von Landschaftsschutzgebieten (LSG): - LSG Nr. 2 Gemäß 2. Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftssteilen im Kreise Segeberg ("Bereich mehrere Gemeinden") vom 07.09.1939 - LSG Holmer Sandberge und Moorbereiche (Jahr der Ausweisung 2002) Geplantes Landschaftsschutzgebiet gemäß §15, 18 LNatSchG und geplantes Naturschutzgebiet §15, 17 LNatSchG befinden sich in der Nähe (siehe Flächennutzungsplan Kaltenkirchen). Es müsste überprüft werden in wie weit diese Schutzgebiete außerhalb des Flächennutzungsplanes geplant waren. Zerstörung der Naturlandschaft. Stellenwert des betroffenen Landschaftsbildes gemäß Ziffer 4.3 Runderlass (2011). Hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Bereiche, die weitgehend der naturraumtypischen Eigenart entsprechen und frei sind von störenden Objekten. Ausreichende Windhöffigkeit am Standort wird angezweifelt. **Schutzgut Sachgüter** Wertverlust der Immobilien Die Flächen liegen im 5 km-Umgebungsbereich des ehemaligen KZ-Außenkommandos Kaltenkirchen in Springhirsch, in dem von einer wesentlichen Beeinträchtigung des Umgebungsschutzbereiches auszugehen ist.	

[Abbildung im Originaldokument] Bitte bis zum 30.06.2017 schicken an: Der Ministerpräsident des Landes Schleswig Holstein Abteilung Landesplanung, Stadtentwicklung, Haushalt StK LPW Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Oder eine Stellungnahme online abgeben: www.bolapla-sh.de Für Adressfenster im Briefumschlag: An: Der Ministerpräsident des Landes Schleswig Holstein Abteilung Landesplanung, Stadtentwicklung, Haushalt StK LPW Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel	
Institution: Windpark Uetersen KG **ID: M3066, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0247.pdf, PR_III_3-0988-1.pdf, PR_III_3-0988-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Anregung zum Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplans der Planungsregion III (Sachgebiet Windenergie), Flächen PR3_PIN_008 und PR3_PIN_009	Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den bereits mit WKA bebauten Bereichen der Stadt Uetersen und

Sehr geehrte Damen und Herren, unsere Gesellschaft betreibt 5 Windenergieanlagen im Windpark Uetersen. Die Windenergieanla-gen sind nunmehr 16 Jahre alt und erhalten die Einspeisevergütung laut EEG bis Ende 2021. Selbst wenn die gutachterliche Prüfung ergibt, dass sie noch länger sicher betrieben werden können, ist die Einspeisevergütung nach 2021 unsicher; hinzu kommt die zunehmende Reparaturbedürftigkeit der Anlagen, die ein Ende des bisherigen Betriebes erkennen lässt. Aus diesem Grunde suchen wir für diesen, in Uetersen ansässigen Bürgerwindpark Möglichkeiten zum Repowering und damit eine gesicherte Weiterexistenz. Entsprechend haben wir Grundstücke gesichert, auf denen nicht nur ein Repowering, sondern auch eine Erweiterung des Bestandwind-parks stattfinden kann. Den Übersichtsplan der gesicherten Flächen haben wir als Anlage beige-fügt, um die direkte Einflussnahme des Regionalplans auf die Interessen der Strom aus Wind Be-triebsgesellschaft mbH & Co zu verdeutlichen. Unsere Gesellschaft begrüßt deshalb die Aufstellung des neuen Regionalplans. Jedoch sind wir mit zwei Bestimmungen nicht einverstanden und regen an, diese zu ändern. 1. **Unterschiedlicher Status der Flächen PR3_PIN_009 und PR3_PIN_008** In dem neuen Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplans der Planungsregion III (Sachgebiet Windenergie) ist die Fläche östlich der Stromleitungen PR3_PIN_009, wo sich gegenwärtig der be-stehende Windpark Uetersen befindet, als Vorrangfläche für die Windenergie vorgesehen. Wegen eventueller Belange des Denkmalschutzes (Kirche und Kloster Uetersen) ist aus Sicht der Landespla- nung dort eine Höhenbeschränkung möglich. (Siehe Datenblätter Planungsregion III West, S. 301 ff) Die Fläche westlich der Stromleitungen PR3_PIN_008 ist als Vorrangfläche für Repowering vorgese-hen, das bedeutet insbesondere auch ohne Höhenbeschränkung. (Siehe Datenblätter Planungsre-gion III West, S. 298 ff) **Unsere Anregung:** **Beide Flächen sollten den gleichen Status bekommen, nämlich eine einfache**	der Gemeinde Raa-Besenbek. Der Kreis Pinneberg hat in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass keine Spielräume und keine Bereitschaft bestehen, weitere Ausnahmen innerhalb des LSGs zuzulassen. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Die aufgeführten Gründe sind für die Landesplanung nachvollziehbar. Die Fläche PIN_008 wird aus den genannten Gründen wieder gestrichen. Aus den gleichen Gründen wird die Fläche PIN_009 auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Inwieweit eine Höhenbegrenzung aus denkmalrechtlicher Sicht erforderlich ist, bleibt ebenfalls im Genehmigungsverfahren zu klären.

Vorrangflä-che für die Windenergie sein. **Begründung:** Bei der vorgegebenen Konstellation besteht die Gefahr, dass sich eine Höhenbeschränkung auf der östlichen (windabgewandten) Seite durchsetzt, während auf der westlichen (in Hauptwindrichtung liegenden) Fläche keine Höhenbeschränkung verordnet wird. Dadurch werden Windenergieanlagen auf der östlichen Fläche deutlich benachteiligt, sowieso schon durch die Windabschattung der da-vor liegenden Anlagen, aber auch noch durch die geringere Höhe. Der bestehende Windpark Uetersen sieht seine Repowering-Möglichkeiten in erster Linie auf der angestammten östlichen Fläche. Voraussetzung dafür ist aber, dass keine zu einschneidende Hö-henbeschränkung in der Bauleitplanung der jeweils zuständigen Gemeinden verordnet wird. Dass eine Höhenbeschränkung möglich ist, hat die Landesplanung ausdrücklich vermerkt. Dadurch ist es besonders erschwert, gegen eine befürchtete Verhinderungsplanung der anliegenden Gemeinden durch unrealistische Höhenbeschränkung vorzugehen. Eine ausreichende Gesamthöhe der Windkraftanlagen hat eine zentrale Bedeutung, um einen Neu-bau nicht von vornherein zu verhindern. Denn angesichts der neuen Vorgaben im EEG 2017 ist es jetzt nötig, in Ausschreibungsverfahren um möglichst niedrige Einspeisepreise zu konkurrieren. Nur leistungsstarke Projekte können sich noch durchsetzen. Im schlimmsten Fall würde eine Verhinderungsplanung durch Höhenbeschränkung dazu führen, dass der bestehende Windpark nicht repowert werden kann und so lange wie möglich weiterbe-trieben werden muss. Die Windenergieanlagen, die westlich des bestehenden Windparks neu ge-baut werden, nehmen diesem den Wind weg. Die bestehenden nur 100 m hohen Windkraftanla-gen erleiden eine starke Ertragseinbuße. Hinzu kommt im Übrigen, dass die Repowering-Bestimmung für die westliche Fläche auf Unver-ständnis bei den anliegenden Gemeinden stößt (siehe z. B. die Stellungnahme der Gemeinde Neu-endeich vom 15. 6. 2017). Hier sind sowieso viele Vorbehalte gegen die Windenergie vorhanden. Dass man nun z. B. in Dithmarschen Windenergieanlagen abbauen soll, um Ersatz in dem viel dich-ter besiedelten Kreis Pinneberg zu errichten, kann man schwer vermitteln. Wir schließen uns der Ansicht der Stadt Uetersen an, dass eine Maßnahme zum	

Denkmalschutz eher darin zu sehen ist, einen genügenden Abstand (z. B. 1000 m statt 800 m) zu Siedlungen ein-zuführen, in denen denkmalgeschützte Gebäude zu finden sind. Vor allem auch deshalb, weil meh-rere reine Baugebiete in Uetersen zu finden sind, die aufgrund des Schallschutzes ohnedies einen Abstand von deutlich über 1000 m benötigen. Unserer Erfahrung nach ist dem Denkmalschutz auch überhaupt nicht gedient, indem man eine pauschale Höhenbeschränkung einführt. Dies aus mehreren Gründen: 1. a) Beim Denkmalschutz im Sinne der Fernwirkung geht es um ästhetische Kategorien. Bei Windenergieanlagen geht es auch um ästhetische Kategorien. Beispielsweise wirkt eineWindenergieanlage weniger plump und bedrängend, wenn der Turm mindestens so hoch ist (am besten sogar etwas mehr) wie der Rotordurchmesser. Da die Rotordurchmesserdurch die technische Entwicklung und die Notwendigkeit der Kostensenkung ständig stei-gen, kann die Höhe nicht einfach pauschal gedeckelt werden, wenn die Windenergieanlagemöglichst ästhetisch wirken soll.denkmalgeschütztes Gebäude entwertet wird, indem man aus seiner Nähe auf etwas blickt,von dem man annimmt, das es nicht als ästhetisch ansprechend empfunden wird. Übli-cherweise werden hierzu Photomontagen und Simulationen angefertigt. Oft ist es möglich(wenn gewünscht), die Sicht zu maskieren, indem man z. B. Bäume pflanzt. Dies ist aber ei-nem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten. (Man muss im Übrigen wissen, dassder Klosterbereich in Uetersen von hohen Bäumen umstanden ist.)denen aus man das Gebäude aus der Ferne gleichzeitig mit eventuell störenden Landschaft-selementen sehen kann. Auch diese Frage ist mit Hilfe genauerer Untersuchungen zu klären und nicht pauschal durch eine Höhenbeschränkung zu beantworten. a. Der Denkmalschutz hat mit Sichtbeziehungen zu tun. Die betrifft einmal die Frage, ob ein b. Die Sichtbeziehungen werfen weiterhin die Frage auf, ob es Beobachtungspunkte gibt, von c. **Repowering-Bestimmung**Generell sollen Repoweringflächen von Betreibern in Anspruch genommen werden, die bisher An-lagen außerhalb von Vorranggebieten betreiben. Diese Betreiber können aus dem Bereich West kommen, d. h. aus den Landkreisen Pinneberg, Steinburg, Dithmarschen.(vgl. Gesamträumliches Plankonzept, Absatz IV 2a) dritter	

Punkt, S.87: *„Es werden insgesamt 3.125 ha als Vorranggebiete Repowering für ein Repowering der außerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegenden Altanla-gen reserviert.")*Laut einer Nachfrage in der Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung, soll diese Repowering-Vorgabe ausnahmslos gelten.Im Kreis Pinneberg gibt es keine einzige Windenergieanlage, auf die diese Repowering-Vorgabe zutrifft. D. h. man kann diesen dicht besiedelten Kreis nicht dadurch entlasten.**Unsere Anregung:Bei einer solchen Konstellation wie in Uetersen, wo ein bestehender Windpark und eine Repowering-Vorrangfläche unmittelbar, und obendrein in West-Ost-Richtung, aneinander grenzen, sollte eine Ausnahme möglich sein: Der bestehende Windpark sollte die angren-zende Repowering-Vorrangfläche ebenso nutzen können, selbst wenn er bisher in einem Windvorranggebiet liegt.Begründung:**Zwar ist es das primäre Ziel, den Windpark Uetersen auf der bestehenden Fläche zu repowern.Sollte aber die westliche Fläche ihren Repowering-Status behalten und gravierende Einschränkun-gen auf der östlichen Fläche verordnet werden, sollte der Windpark Uetersen sich auch die Option freihalten können, in die westliche Fläche auszuweichen.Dazu aber wäre es dringend geboten, dass der Windpark Uetersen, der bisher in einem Windvor-ranggebiet liegt, die westliche Fläche auch als Repowering-Gebiet nutzen kann. Das bedeutet, dass	
Institution: Amt Büchen i.A. der Gemeinden Siebeneichen und Klein Pampau **ID: M7577, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0406-1.pdf, PR_III_3-0406-A1-1.pdf, PR_III_3-0406-A2-1.pdf, PR_III_3-0975-1.pdf, PR_III_3-0975-A1-1.pdf, PR_III_3-0975-A2-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme der Gemeinden Siebeneichen und Klein Pampau **Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie: Abwägungsbereiche für Windenergienutzung** Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens geben die Gemeinden Siebeneichen und Klein	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Stellungnahme wird in dem Punkt gefolgt, als dass sich die Fläche PR3_LAU_052 vollständig mit den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen um einen Seeadler- und einen Schwarzstorchhorst überlagert. AUfgrund des sehr hohen Konfliktrisikos

Pampau gemäß § 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LaplaG) und §10 Raumordnungsgesetz (ROG) folgende Stellungnahme zur Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie ab. **Hintergrund:** Das Land Schleswig-Holstein hat am 6.12.2016 die Planentwürfe für die Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie und die entsprechende Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans veröffentlicht. Für die Gemeinden Siebeneichen und Klein Pampau ist im Entwurf der Landesplanung eine Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung vorgesehen. Es handelt sich um das Gebiet mit der Bezeichnung LAU-052. Die Landesplanung nennt als Referenzanlagen für die Windeignungsflächen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe (inklusive Rotor) von 150 Meter über Geländeoberkante. Bei diesen Referenzanlagen handelt es sich um typische Höhen für Starkwindanlagen für Standorte etwa im Küstenbereich. Gemäß der aktuellen Entwicklungen und dem Stand der Technik werden jedoch im Binnenland mit eher mittleren und schwachen Windverhältnissen üblicherweise höhere Windkraftanlagen bis **zu einer Gesamthöhe** von 200-250 **Metern aufgestellt. Auch** das **Umweltbundesamt** geht in seiner Potenzialanalyse zu Windkraft in Deutschland an Land (UBA 2013) von Referenzanlagen für Schwachwindbereiche mit einer Gesamthöhe von knapp 200 Metern aus (Nabenhöhe 140 Meter und Rotordurchmesser 114 Meter). **Prüfung der Abwägungskriterien** Für die Erarbeitung der Stellungnahme für die Gemeinden Siebeneichen und Klein Pampau wurden die Abwägungskriterien der Landesplanung zur Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie sachlich geprüft. Die Einschätzung der Abwägungskriterien aus Sicht der Landesplanung wurde bei der Prüfung berücksichtigt. 1. **Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz** **3.1 Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen** Ein biologisches Gutachten für die Klärung der artenschutzrechtlichen Abwägungskriterien für das Vorranggebiet für Windenergienutzung auf dem Gebiet der Gemeinden Siebeneichen und Klein Pampau (LAU-052) wurde erstellt und ist der Stellungnahme beigefügt. Hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel wird hier insbesondere auf Vorkommen von Rotmilan, Seeadler und Kranich-Brutplätzen verwiesen.	entfällt die Fläche komplett.

Auch geht das Gutachten vom Vorkommen geschützter Fledermausarten in unmittelbarer räumlicher Nähe des Abwägungsbereichs aus. Die Betrachtung macht aus Sicht der Gemeinden Siebeneichen und Klein Pampau die natur- und artenschutzrechtlichen Belange deutlich, die einer Nutzung des Abwägungsbereichs LAU-052 für Windenergie in großem Umfang entgegenstehen. **Gremienberatung:** Diese Stellungnahme wurde in der Gemeindevertretung der Gemeinde Siebeneichen beraten und deren Eingabe beschlossen. Ebenso wurde diese Stellungnahme in der Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Pampau beraten und deren Eingabe beschlossen. Büchen, 22.6.2017 [redacted] Bürgermeister Gemeinde Siebeneichen Büchen, 22.6.2017 [redacted] Bürgermeister Gemeinde Klein Pampau Anlagen: Naturschutzfachliche Einschätzung **Anhänge: PR_III_3-0406-A1-1.pdf und PR_III_3-0975-A1-1.pdf** **Windenergie-Vorrang-Gebiet „Siebeneichen"** Naturschutzfachliche Einschätzung **im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Landesplanung, Bereich Windenergie**	

Auftraggeber: **Gemeinde Siebeneichen Amt Büchen**

Verfasser: BBS BüroGroiner-Pönicke, Russeer Weg 54, 24111 Kiel, Tel. 0431/69 88 45, Fax 0431/69 85 33

[redacted]
Greuner-Pönicke

Kiel, 22.06.2017

INHAL:TSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG

2 METHODIK

3 ERGEBNISSE3

3.1 Ergebnisse der Horstkartierung

3.2 Harte Tabuzonen

3.3 Weiche Tabuzonen

3.4 Abwägungskriterien

4 FAZIT

5 LITERATUR

1. EINLEITUNG

Nachdem 2015 das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein die Regionalpläne für die Planungsräume I und III für unwirksam erklärt und die Rechtswidrigkeit des Windkapitels des Landesentwicklungsplanes für Schleswig - Holstein festgestellt hat, ist im Juni 2015 eine

Änderung des Landesplanungsgesetzes in Kraft getreten. Hierin wird die Landespla-nungsbehörde mit der Neuaufstellung von Teilregionalplänen zur räumlichen Steuerung von Windenergieanlagen beauftragt. Über die Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung in den Regionalplänen soll die Windenergienutzung nun in geeigneten Gebieten konzentriert werden, die Errich-tung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Areale soll ausgeschlossen werden. Zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen werden verschiedene Kriterien herangezogen, welche sich in weiche und harte Tabukriterien, sowie in Abwägungskrite-rien aufgliedern. Ein Planungserlass enthält die Liste der harten Tabukriterien sowie die vorläufigen Listen der weichen Tabukriterien und der weiteren Abwägungskriterien. Im vorliegenden Fall soll für das Windenergie-Vorrang-Gebiet „Siebeneichen" an Hand der Sichtung bestehender Daten, welche sich zu einem großen Teil bereits aus den o. g. Kriterienkatalogen ergeben, der Auswertung weiterer Daten sowie Hinweisen aus der Be-völkerung und eigener Beobachtungen zunächst aufgezeigt werden, ob bei der vorläufi-gen Ausweisung des Windenergie-Vorrang-Gebietes „Siebeneichen" alle im Hinblick auf die ökologischen Faktoren relevanten Kriterien (vor allem Groß- und Greifvogelbrutplätze) ausreichend berücksichtigt wurden bzw. ob sich mittlerweile die Situation vor Ort so ge-ändert hat, dass weitere Faktoren bzw. Kriterien berücksichtigt werden müssen. **2. METHODIK** Um das Vorranggebiet im Hinblick auf die ökologische Fragestellung hin zu untersuchen, wird zunächst die Lage der Fläche im Raum betrachtet und mit den für die o. a. Fragestel-lung relevanten Inhalten aus den Kriterienkatalogen verschnitten. Hinzu kommen weitere Daten, welche beim LLUR sowie weiteren Datenbanken abgefragt wurden (z. B. bekannte Großvogel-Vorkommen etc.), Hinweisen aus der Bevölkerung oder eigenen Beobachtun-gen vor Ort entstammen. Hieraus können sich dann Überschneidungen zwischen dem betrachteten Windenergie-Vorranggebiet und den jeweiligen Kriterien-Belangen ergeben. Auch wurde 2017 eine Horstkartierung im 1500m-Radius um das Vorranggebiet durchgeführt, die Ergebnisse sind in Karte 04 dargestellt. Die Überlagerung des Windenergie- Vorranggebietes mit den genannten Kriterien wird in den Karten 1 bis 3 im Anhang dargestellt und in Tabelle 1 - Tabelle 3 näher erläutert. **3. ERGEBNISSE**	

3.1 ERGEBNISSE DER HORSTKARTIERUNG

Während der Horstkartierung im Frühjahr 2017 konnten insgesamt 10 Groß- oder Greif-vogel-Horste im 1500m-Radius um das Vorranggebiet festgestellt werden, wovon einer von einem Mäusebussard-Paar bebrütet wurde (vgl. Karte 4, Abstand ca. 1,2 km zum Vorranggebiet). Die weitem Horste waren zum Zeitpunkt der Kartierung nicht besetzt oder es war kein Besatz feststellbar. Auch weitere Gebietsbegehungen im späteren Verlauf des Frühjahrs ergaben keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung der Horste.

3.2 HARTE TABUZONEN

Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, auf denen die Windenergienut-zung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Sie kennzeichnen also die Teile des Planungsraumes, die von vornherein einer Abwägung entzogen sind und somit für eine Windenergienutzung überhaupt nicht in Betracht kommen.

In der nachfolgenden Tabelle 1 werden aus den harten Tabukriterien 01 - 1O (nach LLUR 2016) nur diejenigen behandelt, welche im vorliegenden Fall in ökologischer Hinsicht eine Relevanz besitzen können.

(Tabelle 1: Harte Tabukriterien)

HARTE TABUKRITERIEN_Windenergie-Vorranggebiet Siebeneichen

Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m: Nicht enthalten im Vorranggebiet. Im Umkreis der Planfläche liegen mehrere Wälder, welche jedoch bei der vorläufigen Flächenausweisung bereits berücksichtigt wurden (inkl. 100m-Schutzstreifen (vgl. Karte 02).

Schutzstreifen an Gewässern: Nicht enthalten im Vorranggebiet. Nächstes relevantes Gewässer mit Schutzstreifen ca. 800 m westlich der Planfläche (Steinau, vgl. Karte 02).

3.3 WEICHE TABUZONEN

Bei den weichen Tabuzonen handelt es sich um Flächen, auf denen die Windenergienut-zung aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen werden soll. Sie kennzeichnen also die Bereiche des Planungsraumes, in denen nach dem Willen des Planungsträgers von vornherein keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Zu Grunde liegen abwä-gungsrelevante Belange, denen jedoch ein abstrakt so hohes Gewicht zugemessen wird, dass eine pauschale

Berücksichtigung ohne einzelflächenbezogene Abwägung erfolgen soll. Über die immissionsschutzrechtlich gebotenen Abstände hinausgehende Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen zählen beispielsweise zu den weichen Tabuzonen. Des Weiteren handelt es sich vor allem um Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für den Landschaftsschutz, den Tierschutz, den Denkmalschutz, die Erholung und die Rohstoffsi-cherung sowie um Abstandspuffer zu Infrastrukturanlagen. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden aus den weichen Tabukriterien 01 - 32 (nach LLUR 2016) nur diejenigen behandelt, welche im vorliegenden Fall in ökologischer Hin-sicht eine Relevanz besitzen können. (Tabelle 2: Welche Tabukriterien) *WEICHE TABUKRITERIEN_Windenergie-Vorranggebiet Siebeneichen* <u>Schutzbereich von 30 - 100 m um Wälder:</u> Nicht enthalten im Vorranggebiet. Im Umkreis der Planfläche liegen mehrere Wälder, welche jedoch bei der vorläufigen Flächenausweisung bereits berücksichtigt wurden (inkl. 100m-Schutzstreifen (vgl. Karte 02). <u>Wasserflächen:</u> Nicht enthalten im Vorranggebiet. Nächstes relevantes Gewässer grenzt westlich unmittelbar an das Vorranggebiet an, wurde bei der vorläufigen Flächenausweisung aber berücksichtigt (vgl. Karte 02). **3.4 ABWÄGUNGSKRITERIEN** Bei den nach Abzug der ermittelten harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Land-schaftsteilen handelt sich um Potenzialflächen für eine Windenergienutzung. Innerhalb der Potenzialflächen findet eine weitere AbwägunQ zur Flächenauswahl statt. Der Pla-nungserlass benennt einen Kriterienkatalog, der mindestens in die Erwägungen einbezo-gen werden soll, jedoch nicht abschließend ist. Besonders in diesem Rahmen können auf gemeindlicher Ebene lokale Besonderheiten als weitere Kriterien in die Abwägung eingebracht oder bestimmte Kriterien genauer definiert werden. Dieser letzte Schritt unter-scheidet sich von der Ermittlung der Tabuzonen. Hier handelt es sich um eine klassische planerische Abwägung. In der nachfolgenden Tabelle 3 werden aus den Abwägungskriterien 02 - 28 (nach LLUR 2016) nur diejenigen behandelt, welche im vorliegenden Fall in ökologischer Hinsicht eine	

Relevanz besitzen können. (Tabelle 3: Abwägungskriterien) *ABWÄGUNGSKRITERIEN: Windenergie-Vorranggebiet Siebeneichen* Charakteristische Landschaftsräume: Nicht enthalten im Vorranggebiet. Entsprechend ausgewiesene Flächen liegen in ca. 350 m Entfernung östlich und nordöstlich des Vorranggebiets. Fledermausschutz:Große Teile des Vorranggebiets sind als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz ausgewiesen (vgl. Karte 2); die Nähe zu den Wäldern im Umkreis der Fläche, in Verbindung mit den nahegelegenen Läufen der Steinau, des Elbe-Lübeck-Kanals, der Gethsbek sowieweiterer kleinerer Fließ- und Stillgewässern sowie den die Vorrangfläche durchziehenden und umgebenden Knicks und den westlich angrenzenden sumpfartigen Strukturen, feuchten Grünlandarealen etc. bedingt hier eine hohe bis sehr hohe Wertigkeit als Fledermaus-Habitat. Großvogelhorste mit Umgebungsschutz: Es sind keine bekannten Großvogelhorste im Vorangge-biet selbst vorhanden. Jedoch liegt das Vorranggebiet inmitten einer für Groß- und Greifvögel als Lebensraum sehr geeigneten Land-schaft; hier spielen das Beieinander von offenen Flächen (Wiesen, Äcker, Grünland), Wäldern, Fließ- und Stillge-wässern, Reddern und Knicks sowie sumpfartigen Struktu-ren eine entscheidende Rolle, welche sich auch in der Vielzahl an Großvogel-Brutplätzen im Umfeld des Vorranggebiets widerspiegelt (vgl. Karten 03). Neben mehre-ren bekannten Weissstorchbruten, welche jedoch au-ßerhalb der potentiellen Beeinträchtigungsbereiche liegen, existieren im Umkreis der Fläche auch mehrere fragliche Rotmilan-Brutplätze, welche jedoch im Rahmen der durchgeführten Horstkartierung in 2017 nicht bestätigt werden konnten bzw. nicht besetzt waren (vgl. Karte 03). Die artspezifischen potentiellen Beeinträchtigungsbereiche (1500 m) tangieren das Vorranggebiet nicht. Jedoch konnte in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet auf den westlich gelegenen feuchten Grünländern und sumpfartigen Strukturen 2017 mehrfach ein Junge führen-des Kranichpaar beobachtet werden, welches vermutlich an den hier gelegenen Gewässerstrukturen gebrütet hat (vgl. Karte 01). Die feuchten Wiesen, (Klein)Gewässer, sumpfartigen Strukturen und Röhrichte, die in diesem Ge-biet vorhanden sind, bilden hier im Verbund mit den um-liegenden Wäldern, Gehölzen und Offenland-Standorten einen hochwertigen Biotopkomplex , welcher für den Kra-nich als Vorzugslebensraum zu bezeichnen ist; sowohl gute Brutplätze, als auch hochwertige Nahrungsflächen und	

geschützte Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten sind hier vorhanden. Das Vorranggebiet liegt im potentiel-len Beeinträchtigungsbereich der in Frage kommenden Brutplätze (sowohl nach LANU 2008 [1000ml als auch LAG-VSW 2015 [500ml, vgl. Karte 01).

Weiterhin wurde nach Informationen des LLUR (DR. J. Wotersen in 2017 erstmals eine Seeadler-Brut beobachtet KICKBUSCH, schriftliche Mitteilung vom 16.05.2017) bei und durch die Projektgruppe Seeadlerschutz bestätigt; die Brut wurde jedoch vor erfolgreicher Beendigung abgebro-chen (bei Erstbruten, speziell von jungen, noch unerfahre-nen Seeadler-Paaren, ist die erste Brut häufig erfolglos - im folgenden Jahr wird der Brutplatz dann i. d. R. erneut besetzt, die zweite Brut wird dann meist erfolgreich abge-schlossen, sofern sich die Rahmenbedingungen nicht maßgeblich ändern). Nach MELUR/LLUR 2016 ist eine erstmalige Ansiedelung unabhängig vom Bruterfolg dann als Lebensstätte zu werten und entsprechend zu berück-sichtigen, wenn es mindestens zur Eiablage gekommen ist, was bei dem Horst bei Wotersen in 2017 der Fall ist.

Der Horst ist nach Aussage des LLUR (DR. J. KICKBUSCH, schriftliche Mitteilung vom 16.05.2017) so gelegen, dass die gesamte Windenergie-Vorrangfläche "Siebeneichhen" in den potentiellen Beeinträchtigungsbereich von 3 km hin- einfällt. Die exakte Lage des besprochenen Horstes wird aus Schutzgründen nicht kartographisch dargestellt, in der Karte 3 ist der Vollständigkeit halber lediglich die Lage des Vorranggebiets im Potentiellen Beeinträchtigungsbereich kenntlich gemacht.

Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen: Der hochwertige Biotopkomplex, welcher unmittelbar westlich an das Vorranggebiet angrenzt sowie ca. 5 ha. Des Vorranggebiets selbst einnimmt (bestehend aus Röhrich-ten, Seggenrieden, Kleingewässern, Feucht- und anderem Grünland), ist als "räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen" gemäß dem Kriterienkatalog zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zu bewerten und entsprechend bei der weiteren Flächenausweisung zu berücksichtigen.

4 FAZIT

Die Untersuchungen zum Windenergie-Vorrang-Gebiet "Siebeneichen" haben ergeben, dass die Situation im Hinblick auf Brutvorkommen von Groß- und Greifvögeln bei der vor- läufigen Flächenausweisung nach dem heutigen Wissensstand noch nicht zufriedenstel-lend bewertet wurde; zwar konnten die fraglichen **Rotmilan-Brutplätze** in 2017 nicht be-stätigt werden,

jedoch müssen die unmittelbar westlich des Vorranggebiets brütenden **Kraniche** in Kombination mit dem aus **hochwertigen Brutplätzen, Nahrungsflächen und Rückzugsräumen bestehenden Biotop-Komplex** bei der weiteren Planung berücksichtigt werden; eine Entwertung der Brutplätze ist bei der unmittelbaren Nähe zu dem Vorranggebiet eindeutig zu erwarten und sollte unbedingt vermieden werden. Ein-deutig zu berücksichtigen ist der unter 3.4 diskutierte **Seeadlerhorst** bei Wotersen, in dessen **potentiellem Beeinträchtigungsbereich** die Windenergie-Vorrangfläche Siebeneichen gelegen ist; diese Tatsache widerspricht den Anforderungs-Kriterien des Lan-des SH zur Flächenausweisung und macht nach gutachterlicher Einschätzung eine Wind-energie-Nutzung auf der Fläche des betrachteten Windenergie-Vorranggebiets "Siebenei-chen" mit den Belangen des Artenschutzrechts unvereinbar.

4. LITERATUR

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E., FIEDLER, w. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.

BEUER, W. & P. S0DBECK (1999): Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Vögel - Min-destabstände von Windkraftanlagen zum Schutz bedeutender Lebensräume. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 4: 171-175.

BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. -Ulmer. Stuttgart. 350 S.

D0RR, T. & T. LANGGEMACH (2013): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. - Stand 09.10.2013, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucher- schutz

DORA, T. (2004): Vögel als Anflugopfer an von Windenergieanlagen in. Deutschland - ein Einblick in die bundesweite Fundkartei. Bremer Beitr. Naturkde. Naturschutz 7: 221- **228.**-

DÜRR, T. (2013): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umweltamt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg. Stand 06.04.2017.

DORA , T., LANGGEMACH, T. (2006): Greifvögel als Opfer von Windenergieanlagen. Aus: Populationsökologie Greifvogel- und Eulenarten 5: (2006): 483-490

ERICKSON, W.P., JOHNSON, G.D., STRICKLAND, M. D., YOUNG, D.P., SERNKA, K.J. & GOOD, R.E. (2001): Aviancollisions with wind turbines: a summary of existing studies and comparison to other sources of avian collision mortality in the United States National Wind Coordinating Comitee (NWCC). Western Ecosystems Technology Inc. Washing- ton D.C.

EVERAERT J. (2003): Collision victims on 3 wind farms in Flanders (Belgium) in 2002. Insti-tut voor Naturbeheer, Brussel.

EVERAERT, J . & E. W. M. STIEMEN (2006): Impact of wind turbines on birds in Zeebrgge (Belgium): Significant effects on breeding tern colony due to collisions. Biodiversity and conservation 44: 16-33.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands : Grundla-gen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.

GATTER, W. (2000): Vogelzug und Vogelbestände in Mitteleuropa. Aula, Wiesbaden.

GRÜNKORN,T.,A., DIEDERICHS,B.STAHL,D.POSZIG & G.NEHLS (2005): Entwicklung einer Methode zur Abschätzung des Kollisionsrisikos von Vögeln an Windenergieanlagen. - Gutachten im Auftrag des Landesamts für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein.

GRÜNKORN, T. (2016): Projekt Ursachenforschung zum Rückgang des Mäusebussards im Landesteil Schleswig. In: Jahresbericht zur biologischen Vielfalt Jagd und Artenschutz des MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAF,T UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG HOLSTEINS (MELUR)

GRÜNKORN, T., BLEW, J., COPPACK, T ., KRÜGER, 0., NEHLS, G., POTEI K, **A.,** REICHENBACH, **M.,** VON RÖNN, J., TIMMERMANN, H. & WE. ITEKAMP, S. (2016):. (Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.

HANDKE, K., ADENA, J. , HANDKE, P. & M. SPRÖTGE (20048): Untersuchungen an ausge-wählten Brutvogelarten nach Errichtung eines Windparks im Bereich der Stader Geest (Landkreis Rotenburg/ Wümme und Stade). Bremer Beitr. Naturkde. Naturschutz 7: 69- 76.

HöTKER, H. (2006): Auswirkungen des "Repowering" von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. - Michael-Otto-Institut im NABU - Untersuchung im Auftrag des Landes- amts für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, 40 S. KOOP, B. (2002): Vogelzug über Schleswig-Holstein.- Unveröff. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein, Flintbek, 189 S. LAG-VSW (2007): Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Abstandsregelun-gen für Windenergieanlagen zu bedeutsamem Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. LAG-VSW (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vo-gellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten LANU (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein, 89 S. + Anhang, Flintbek. LBV-SH / AfPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2013): Be-achtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung - Neufassung nach der No-vellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen. LLUR (2012): Gänse und Schwäne in Schleswig-Holstein - Lebensraumansprüche, Be-stände und Verbreitung. Schr.R. LLUR SH-Natur 21. Flintbek. MELUR/LLUR (2016) (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG HOLSTEIN [MELUR]/ LANDESAMT FÜR LAND- WIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG HOLSTEIN [LLUR]): Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Potentiellen Beein-trächtigungsbereichs und des Prüfbereichs bei einigen sensiblen Großvogelarten. - Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA. Stand: September 2016 NEHLS, DR. G., GRÜNKORN, T., REICHENBACH, DR. M., STEINBORN, H., COPPACK, DR. T., SCHULZ, A., KRÜGER, PROF. DR. 0. (2012): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewer-	

tung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen.

ORTLIEB, R. (1995): Der Rotmilan. Spektrum Akademischer Verlag, Westarp Wissenschaften.

REICHENBACH, M. (2003): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel - Ausmaß und planerische Bewältigung.- Diss. TU Berlin, 207 S.

REICHENBACH, M., HANDKE, K. & F. SINNING (2004): Der Stand des Wissens zur Emp-findlichkeit von Vogelarten gegenüber Störwirkungen von Windenergieanlagen. Bremer Beitr. Naturkde. Naturschutz 7: 229-243.

REISER, K. -H. (2009): Uhu.- In: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holsteins: Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2009: 69-71.

SATTLER, T. & F. BONTADINA (2005) Grundlagen zur ökologischen Bewertung von zwei Windkraftgebieten in Frankreich aufgrund der Diversität und Aktivität von Fledermäu-. sen; Kurzbericht. Zürich SWILD Im Auftrag der Megawatt Eole GmbH

SCOTTISH NATURAL HERITAGE (2010) (2005 revised 2010) Survey methods for use in assessing the impacts of onshore windfarms on bird communities (Guidance note). Scottish Natural Heritage, Edinburgh, Scotland.

SITKEWITZ, M. (2009): Telemetrische Untersuchungen zur Raum- und Habitatnutzung des Uhus *(Bubo bubo)* in den Revieren Thüngersheim und Retzstadt im Landkreis Würz- burg und Main-Spessart - mit Konfliktanalyse bezüglich des Windparks Steinhöhe. Pop.-ökol. Greifvogel- u. Eulenarten 6: 433-459.

STRASSER, C. (2006): Totfundmonitoring und Untersuchung des artspezifischen Verhal- tens von Greifvögeln in einem bestehenden Windpark in Sachsen- Anhalt (2005). - Dipl.-Arb., Universität Trier

SüDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutsch-land

Institution: Amt Föhr-Amrum in Vertretung für die Gemeinde Wittdün auf Amrum, Landesplanung

ID: M7841, Datum: 27.06.2017

Angehängte Dateien: PR_I_1-0129-1.pdf	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 sowie Teilfortschreibung der Regio-nalpläne der Planungsräume 1, 11 und 111 in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) **hier:** Stellungnahme der Gemeinden Wittdün, Wyk auf Föhr, Alkersum, Oldsum, Borgsum, Midlum, VVrixum Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeindevertretung der o.g. Gemeinden hat eine Stellungnahme zum oben genannten Öffentlichen Beteiligungsverfahren gefasst. Ich übersende Ihnen beiliegend die Stellungnahme der Gemeinde. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage Imke Waschinski Anlagen **Gemeinde / Stadt Wittdün auf Amrum, den 15.06.2017** An das Amt Föhr-Amrum Bau- und Planungsamt Hafenstraße 23	Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum I. Sie wird im zugehörigen Verfahren unter der ID M8662 erörtert.

25938 Wyk auf Föhr **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)** **hier: Stellungnahme der Gemeinden / Stadt** Sehr geehrte Damen und Herren, Ich teile ich Ihnen mit, dass die vorgelegten Unterlagen zur Kenntnis genommen werden. x0 Anregungen und Bedenken bestehen nicht. 0 Die Stellungnahme wird befürwortet: „Ein bestehender Rechtsanspruch für eine weitere Windkraftanlage sei mit dem Urteil vom OVG für unwirksam erklärt worden, sodass keine weitere Ausweisung von Flächen für Wind-kraftanlagen sowie Flächen für Repowering auf der Insel Föhr stattfinden werde. Bisher wurde davon ausgegangen, dass auf Föhr noch eine weitere Windkraftanlage errichtet werden darf. Im Falle eines technischen Ausfalls einer der repowerten Windkraftanlagen, z.B. durch Brand usw., darf diese Anlage nicht neu aufgebaut werden. Dieser Umstand bereitet Anlass zur Sorge, da die Insel mit dem Strom von Föhr, der hier pro-duziert und sogar gefördert wird, eine positive Werbung für die Insel erhält. Strom von Föhr hat eine gute Außenwirkung, die inzwischen deutschlandweit zur Kenntnis genommen wird. So wird vorgeschlagen, dass die Föhrer Kommunen den Erhalt der bisherigen Anlagen und die Errichtung einer weiteren neuen, vierten Windkraftanlage auf Föhr unterstützen, mit einer möglichen Begleitung der Energiegenossenschaft Föhr. Die Gemeindevertretung steht dem Vorschlag der unterstützenden Beteiligung, durch die	

Kommunen, positiv gegenüber." **0 Es wird folgende Stellungnahme zur Planung abgegeben:** **Mit freundlichen Grüßen,** **(Jürgen Jungclaus)**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3378, Datum: 30.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Ich würde mich freuen wenn die Windkraftanlagen mindestens 1200m von den Wohnhäusern entfernt bleiben, denn wir sind schon starken Immissionsbelastungen der 180m entfernten Biogasanlage ausgesetzt und dadurch erkrankt . Die jetzigen Rammarbeiten in den ca. 2km entfernten Windparks, sind schon heute eine starke Belastung für uns und unser über 200 Jahre altes Haus ! Zudem habe ich festgestellt das bei uns noch ein starkes Fledermausvorkommen ist und seltene Arten vermutet werden. Messungen erfolgten 2016 . Eine Auswertung steht noch aus. mit freundlichen Grüßen	Die Flächen OR3_DIT_032 und PR3_DIT_041 werden nicht als Vorranggebiete übernommen. (Zu weiteren Ausführungen wird auf die jweilige Abwägungsentscheidung verwiesen.) Somit kann dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung der Flächen in diesen Fäällen gefolt werden. Die Fläche PR3_DIT_025 udn PR3_DIT_043 werden in angepasster Form als Vorranggebiete ausgewiesen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der

	erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: Amt Leezen in Vertretung für die Gemeinde Mözen **ID: M3522, Datum: 28.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0613-1.pdf	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahmen zur Teilfortschreibung des Regionalplanes Windenergie Anliegend übersende ich Ihnen Stellungnahmen (je 2-fach) folgender amtsangehöriger Gemeinden: 1. Gemeinde Bebensee 2. Gemeinde Fredesdorf 3. Gemeinde Groß Niendorf 4. Gemeinde Högersdorf 5. Gemeinde Leezen 6. Gemeinde Mözen 7. Gemeinde Neversdorf 8. Gemeinde Schwissel 9. Gemeinde Wittenborn Ich bitte je ein Exemplar dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein weiterzuleiten. Des Weiteren liegen 35 Einwendungen gegen das Vorhaben von privater Seite sowie eine Stellungnahme der Wählergemeinschaft Lebenswertes Groß Niendorf diesem Schreiben bei. Ich bitte diese dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein zuzusenden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche PR3_SEG_037 entfällt im 2. Entwurf als Vorranggebiet. Der östliche Teil der Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanhorst und entfällt aufgrund des hohen Konfliktrisikos. Bei unbebauten Flächen ist darüber hinaus gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt keine ausreichend große Restfläche, die für eine Ausweisung geeignet ist.

Im Auftrage

Anlage

Gemeinde Mözen

Gemeinde Mözen • Sabine Meyer • Bürgermeisterin
[redacted]

Mözen, den 23.06.2017
lie [redacted]

An den Ministerpräsidenten des
Landes Schleswig-Holstein
-Staatskanzlei-
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Nachrichtlich:
An den
Landrat des Kreises Segeberg

FD Kreisplanung Hamburger Str. 30 23795 Bad Segeberg **Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplanes Windenergie** Die Gemeinde Mözen nimmt die Teilfortschreibung des Regionalplanes Windenergie zur Kenntnis. Eine weitere Stellungnahme wird nicht abgegeben. Sabine Meyer, Bürgermeisterin	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5991, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0018.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Ministerpräsident – Staatskanzlei Düstenbrooker Weg 104 24105 Kiel Projektgruppe Landesplanung Wind	Dem Wunsch der Stellungnahme, die Fläche PR3_SEG_042 auszuweisen, kann aus folgenden Gründen gefolgt werden: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist hier jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche.

Stellungnahme Bereich PR3_SE6_042 Sehr geehrte Damen und Herren, Die Potenzialflächen für Windenergienutzung PR3_SE6_042 eignen sich vorrangig für die Windenergienutzung. Die Gemeindevertretung Bühnsdorf hat eine Einwohnerversammlung einberufen und über dieses Vorhaben diskutiert. Es ergab sich eine 100 prozentige Zustimmung. Insbesondere die Einzelhöfe – Sohren und Mönchteich als nächste Anlieger sprachen sich für die Windkraftnutzung im besagten Gebiet aus. Auch die Gemeindevertretung Bühnsdorf hat einstimmig für die Windkraftnutzung im Bereich Bühnsdorf abgestimmt. Ich denke hiermit liegen guteArgumente für eine Wiederaufnahme der Potenzialflächen als Vorranggebiete dar. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Eine erneute fachliche Begutachtung der Migrationskorridore zur Grünbrücke Hainholz, auch im Lichte der vorliegenden Stellungnahmen kommt zu dem Ergebnis, das der westliche Ausläufer der Fläche ein hohes Konfliktrisiko birgt, da er innerhalb des Migrationskorridores liegt. Eine Nutzung der übrigen Fläche ist bei Schaffung von Biotopstrukturen möglich. Insgesamt ergibt sich jetzt eine Vorrangfläche im östlichen Teil der Potezialfläche unter Berücksichtigung des 1.000 m-Abstandes zu Stubben und Willendorf. Auch unter Einbeziehung der Flächen SEG_035 und STO_003 ist für die Ortslage Stubben nicht von einer unzumutbaren Umfassungswirkung auszugehen. Es verbleiben große freie Sichtkorridore Richtung Westen, Osten und Nordosten. Darüber hinaus werden die Flächen SEG_042 und STO_003 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen, um Ersatzstandorte für die Bestands-WKA in den alten Eignungsgebieten in Rehhorst und Feldhorst zu schaffen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können. So soll zusätzlich mittelfristig eine Entlastung in dieser Region erfolgen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3377, Datum: 30.06.2017**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren der Staatskanzlei in Kiel, ich befürworte ausdrücklich die Wiederaufnahme des Vorranggebietes PR3_DIT_028 in der Gemeinde Neuenkirchen in den Regionalplan. Aus meiner Sicht eignet sich diese Fläche hervorragend für den Bau von Windenergieanlagen, da die Fläche entlang der B 5 verläuft und somit ohnehin eine hohe Vorbelastung durch den starken Straßenverkehr gegeben ist. Aus diesem Grund stellt der Zubau von Windenergieanlagen aus meiner Sicht keine weitere Belastung für die Eigentümer dar. Als Befürworter der Energiewende fordere ich daher das Vorranggebiet wieder in den Regionalplan zu integrieren. Mit freundlichen Grüßen Marc Dethlefs	Dem Wunsch der Stellungnahme kann in sofern entsprochen werden, als das ein Teil als Vorranggebiet Repowering für Windenergienutzung ausgewiesen wird. Aufgrund von Hinweisen aus eingegangenen Stellungnahmen wurde eine erneute Prüfung der Umfassungswirkung der Flächen DIT_028 und DIT_038 im Vergeleich durchgeführt. Die Berechnung der Umfassungswirkung wurde zudem gegenüber dem ersten Entwurf angepasst. Hierzu wird auf das Plankonzept verwiesen. Nach der neuen Berechnung ergeben sich für die Ausweisung entweder der Fläche DIT_028 oder DIT_038 sehr ähnliche Werte. In beiden Fällen ist vor allem Außenbereichsbebauung betroffen. Bei Ausweisung der Fläche DIT_028 mit Beschränkung auf den südlichen Teil ergibt sich eine etwas ausgewogenere Verteilung der Belastung als bei Ausweisung der Fläche DIT_038. Zudem wird so der unmittelbare Umgebungsbereich von Heide weniger belastet. Im Ergebnis wird die Fläche DIT_038 wieder gestrichen. Die Fläche DIT_028 wird im südlichen Teil ausgewiesen und nach Norden entlang eines Feldweges abgeschnitten, um hier die Belastung für die Bebauung Blankenmoor und den Ortskern von Neuenkirchen auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Die Fläche wird aufgrund der insgesamt schon starken Überprägung des Raumes nur als Vorranggebiet Repowering übernommen, um sicherzustellen, dass mit einer Bebauung auch Entlastungseffekte in der Region einhergehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3376, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Windkraftanlagen-Gebietsausweisungen für die das Dorf Sophienthal umgebenden Flächen, die in der Schaalsee-Region und im Naturpark Lauenburgische Seen liegen Sehr geehrte Damen und Herren,	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit

nicht nur wir als Familie Selke begrüßen sehr, dass die unser Dorfes umgebenden Wiesen und Felder von Ihrer Abteilung 3/ Landesplanung Wind als potentielle Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen (WKA´s) aus der Regionalplanung herausgefallen sind. Wir Sophienthaler leben im Naturpark Lauenburgische Seen, etwa 1 Kilometer Luftlinienentfernung vom UNESCO-Biosphärenreservat Schaalsee entfernt. Die unser Dorf umgebende Natur ist Brutstätte von geschützten Vogelarten, u.a. von Seeadler, Rotmilan, Kranich u.a. Ebenso ist sie aber auch Rast- und Zuggebiet von zahlreichen Wildgänsen. Die Ausweisung von WKA-Flächen innerhalb des Naturparks wurde bereits vom Lauenburgischen Kreistag fraktionsübergreifend scharf kritisiert und abgelehnt (**Beschluss des Kreistages Lauenburgische Seen vom 23.06.2016**). Wir hoffen, dass diese Flächen auch zukünftig nicht als potentielle Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen ausgewiesen werden. In diesem Zuge verweisen wir auf unser Schreiben an Sie vom 04.08.2016, in welchem wir unsere Bedenken und Sorgen über die Ausweisung der Flächen für WKA's bereits niedergeschrieben haben. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8517, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_II_E_2_0165.pdf, PR_III_3-0666-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
betrifft: Beteiligungsverfahren zur Regionalplanung Sachthema Wind **Stellungnahme und Einwendungen zur Regionalplanung allgemein** Der Ausbau der Onshore-Windenergie in Schleswig- Holstein muss aus Gründen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit und des „gesunden Menschenverstandes" bis auf	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber

weiteres sofort gestoppt werden. Das Ziel, ca. 2% der Landesfläche als Vorrangfläche für industrielle Windenergieerzeugung auszuweisen, muss ersatzlos gestrichen werden. Ausnahmen: Erhaltung und sanftes Repowering an akzeptierten, bestehenden, windreichen Standorten mit vorhandener Infrastruktur und ausreichender Netzaufnahmekapazität oder in Industriegebieten in unmittelbarer Nähe industrieller Verbraucher (auch Neubau) sowie Kleinwindanlagen in unmittelbarer Nähe der verbrauchenden Haushalte (auch Neubau). **Begründung:** Windenergie ist eine volatile Energieform („Wind ist ein Vagabund"). Windenergieanlagen an Land liefern im Verhältnis zu offshore- Anlagen quasi unberechenbar und unkontinuierlich Strom und ersetzen von daher nur sehr bedingt grundlastfähige (konventionelle) Kraftwerke. Der **unglaublich große Landschaftverbrauch,:** *Beispiel: man müsste (eine leistungsfähige Speichertechnologie — derzeit noch Zukunftsmusik- vorausgesetzt), ganz Hamburg samt Hamburg-Land mit über 2000 zweihundert Meter hohen 3MW Turbinen vollstellen, bei einem 600 m Rasten um ein mittelgroßes Kohlekraftwerk wie Hamburg-Moorburg zu ersetzen (Quelle: F Vahrenholt, email vom 20.022017)* **die bekannten Gefahren und Belastungen für Natur und Umwelt (** Tötungsrisiko für Vögel und Fledermäuse, Störung und Zerstörung natürlicher Lebensräume durch Bau und Werksbetrieb, Bodenversiegelung) für **Gesundheit und Wohlbefinden der Anwohner, für Tourismus und Immobilienwirtschaft** sowie die ins Uferlose steigenden, **horrenden volkswirtschaftlichen Kosten** stehen **in keinem akzeptablen Verhältnis zu dem Beitrag, den der <u>weitere</u> WKA- Zubau in Schleswig- Holstein für den Klimaschutz und die Strom- Versorgungssicherheit leisten kann.** *„Die intuitive Erwartung einer deutlichen Glättung der Gesamtleistung in einem Maße, das einen Verzicht auf Backup-Kraftwerksleistung ermöglichen würde, tritt allerdings nicht ein. Das Gegenteil ist der Fall, nicht nur für ein einzelnes Land, sondern auch für die große Leistungsspitzen und -minimal zeigende Summenzeitreihe der Windstromproduktion 18 europäischer Länder. Für das Jahr 2016 weist die entsprechende Zeitreihe (Stundenwerte) einen Mittelwert von 33.000 MW und ein Minimum von weniger als 6.500 MW auf Dies entspricht trotz der europaweit verteilten* *Windparkstandorte gerade einmal 4 % der in den betrachteten 18 Ländern insgesamt*	gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über Vorranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur mit einem Gesamtkonzept abgestufter Kriterien. Die Ausgestaltung der weichen Tabukriterien ist das Ergebnis der Berücksichtigung aller fachlichen Aspekte. Ihre Anmerkungen zur Ermittlung harter und weicher Tabukriterien sowie zu den Abwägungskriterien nehmen wir ebenfalls zur Kenntnis und verweisen auf das aktuelle Plankonzept, in dem wir das gewählte Vorgehen begründen, das zum Teil Abweichungen vom ersten Planentwurf beinhaltet. Bzgl. Netzkapazität und Speichertechnologien: Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel. Energiespeicher sind mittelfristig für die Versorgungssicherheit und Netzstabilität von Bedeutung, derzeit hat aber der Netzausbau in Schleswig-Holstein oberste Priorität. Eine 2014 im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein von Ecofys (Beratungsunternehmen in den Bereichen Energie und Klima) erstellte Studie hat ergeben, dass Speicher keine Antwort auf Netzengpässe und

installierten Nennleistung. Windenergie trägt damit praktisch nicht zur Versorgungssicherheit bei und erfordert 100 % planbare Backup-Systeme nach heutigem Stand der Technik." *(Quelle: Windstudie 2017, VGB PowerTech vom 27.06.2017:.).:.* Das Ziel, 2 % der Landesfläche als Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen, basiert auf veralteten, z.T. unrichtigen Annahmen und unrealistischen, ideologisch gefärbten Prognosen, was Elektromobilität und Speichertechnologieentwicklung anbelangt.	regionale Stromüberschüsse sind. Große und leistungsintensive Speicher sind zurzeit noch weit von der Wirtschaftlichkeit entfernt. Mittelfristig werden Speicher, aber auch die Sektorenkopplung ihren Beitrag für Versorgungssicherheit und Netzstabilität leisten. Hierzu werden Forschung und Entwicklung von Speichern als Teil des Energiesystems landesseitig gefördert.
Weder stimmten die zugrunde gelegten Zahlen für den in Schleswig-Holstein in der Vergangenheit verbrauchten Strom, noch die der von den Atomkraftwerken in der Vergangenheit erzeugten Strommenge. Weiterhin sind die Annahmen für die Bedarfsflächenfindung unrealistisch: 1) die Anlagenhöhe der Referenzanlage ist „überholt": zumindest für Standorte im Hügelland planen kommerzielle Betreiber nicht mehr unter 180 m. 2) bei höheren Anlagen und / oder effektiveren Anlagen ist von 1/3 höherer Stromausbeute auszugehen *(Quelle: man& Aussage Firma Enertrag)* 3) bei optimierten Windparkzuschnitten ist von einem deutlich geringeren Flächenverbrauch auszugehen (2,2 bis 2,6 ha/MW statt 3,1-3,5 ha/MW). 4) in der Flächenberechnung der Regionalplanung sind bestehende Anlagen ausserhalb der geplanten Vorrangflächen nicht berücksichtigt, auch nicht die neueren, die noch mindestens 20 Jahre Bestandsschutz haben werden. 5) Technischer Fortschritt; andere, vor allem dezentrale Formen der regenerativen Strom- **und** Energieerzeugung;	Etwa 82% der im Zuständigkeitsbereich des Landes Schleswig-Holstein befindlichen Bereiche der Nord- und Ostsee sind bereits durch Tabukriterien ausgeschlossen. Die übrigen grundsätzlich einer Betrachtung zur Verfügung stehenden Bereiche liegen ganz überwiegend in durch den Schiffsverkehr stark frequentierten Bereichen (bspw. Kieler Außenförde, südlicher Einfahrtsbereich der Flensburger Förde, Fehmarnbelt und Lübecker Bucht, Helgoland). Darüber hinaus spielen bspw. auch militärische und touristische Aspekte in diesen Bereichen eine große Rolle. Vor diesem Hintergrund hält die Landesplanungsbehörde weiterhin an einem Ausschluss von Nord- und Ostsee fest.
Energieeinsparpotenziale und der Ersatz von onshore- Windstromerzeugung durch die viel effektivere und in Zukunft naturschonendere offshore-Windtechnologie wird vernachlässigt bzw heruntergerechnet. Für die Notwendigkeit der Erreichung des Zieles, 2 % der Landesfläche als Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen, gibt es keine gesellschafts- oder klimapolitisch akzeptable Begründung (Stichwort: „Historische Verpflichtung" wegen Abschaltung der AKWs; Verpflichtung des windreichen Schleswig- Holsteins zur Mitversorgung der Metropolen und der windschwachen Bundesländer):: weder haben die 3 AKWs jemals 300% des Eigenbedarfs der Schleswig-Holsteiner produziert- zu Beginn der Regionalplanung wurden die Flächenziele aus diesen 300% hergeleitet) noch würden die (deutschen/ europäischen/ weltweiten) Klimaschutzziele durch die Drosselung des Windkraftausbaus an Land in Schleswig- Holstein gefährdet: *„Ende vergangenen Jahres arbeiteten in Deutschland an Land 27 270 Windkraftanlagen. Sie*	Bzgl. Artenschutz: Der Kriterienkatalog, der im Rahmen des gesamträumlichen Plankonzeptes entworfen wurde und die daraus sowie aus der Abwägung resultierende Vorranggebietskulisse begegnen den notwendigen artenschutzrechtlichen Aspekten in hinreichender Form. Besonders windkraftsensiblen Arten wurden eigene Kriterien gewidmet, ansonsten greifen die Vorsorgeabstände alle relevanten Schutzzwecke auf. Möglichen weiteren Risiken ist im Rahmen der anlagenspezifischen Genehmigungsebene deutlich zielgenauer zu begegnen. Bzgl. der Siedlungsabstände: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und

hatten eine *rechnerische Kapazität von 45 910 Megawatt und damit etwas mehr als die der Photovoltaikanlagen mit knapp 42 000 MW* *(Quelle. M Zehlingek Gechäftsführer VDMA am 7.Februar in Berlin, FAZ vom 08.02.201 7)* Das heißt: theoretisch haben wir in Deutschland jetzt schon genug Regenerative Energie, um uns selbst vollständig damit zu versorgen! Zum derzeitigen Entwicklungsstand der Klimawende ist es ganz offensichtlich sinnvoll, den unqualifizierten Windkraftanlagen-Zubau vorerst zu stoppen und erst einmal in Speichertechnologie und Netzinfrastruktur zu investieren und Zubau nur noch dort zuzulassen, wo er zur Versorgungssicherheit beiträgt- das ist in erster Linie offshore! Klimawende und Stromerzeugung in Schleswig- Holstein sind nicht losgelöst vom Rest der Welt zu sehen: der Zubau von Windkraft auch in anderen Länder verschärft das Problem, dass zu viel Strom zur gleichen, falschen Zeit ins Netz gespeist werden muss: ein Abkommen mit Dänemark, das auf Drängen Kopenhagens Ende des Jahres in Kraft tritt, sorgt dafür, dass dann auch noch die Dänischen Windparkbetreiber ihre Stromüberschüsse in das Stromnetz von Schleswig- Holstein einleiten dürfen *(Quelle. OHA vom 19.062017)* Das Ziel, 2% der Landesfläche für die Windstromerzeugung auszuweisen, suggeriert den Menschen eine nur mäßige Belastung, da der Flächenanspruch relativ gering erscheint. Tatsächlich ist die Beeinträchtigung durch die Raumwirkung um ein vielfaches größer: Bei Beibehaltung des 2%- Zieles wird man auf die wenigsten in der vorläufigen Planung vorgesehenen Flächen verzichten können und das bedeutet für 36 % der Fläche Schleswig-Holsteins eine Lage im Umkreis der 15 fachen Anlagenhöhe (Wirkzone II nach Nohl: Erhebliche Belastung des Landschaftsbildes), für 48% der Fläche eine Entfernung von weniger als 3 km und für fast 70 % der Fläche eine Entfernung von weniger als 5 km von Wundkraftanlagen.(*Quelle. H. Diedrich, Vortrag Windkraftsymposium am 22.04.2017, Kiel)* Schleswig- Holstein wird nicht wieder zu erkennen sein! Die Energiewende kann nur erfolgreich sein, wenn sie die Interessen der Bürger vor Ort berücksichtigt. Das pauschale Vorrecht für WKAs vor allen anderen Belangen und vor allem vor den Belangen der Anwohner ist keine Basis für die Regionalplanung eines demokratischen	energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Das anlagenspezifische Genehmigungsverfahren ermöglicht zudem die Festlegung von u.a. höheren Abständen etc. auf Basis der Erkenntnisse über die lokalen Begebenheiten, abhängig von der Konfiguration und Konstellation der jeweiligen Anlage/-n. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch

Landes. Nur durch eine Regelung, die als Basis Mindestabstände ansetzt, die dem Vorsorgeprinzip und den landschaftsplanerischen Beeinträchtigungszonen nach Nohl Rechnung trägt, wird die Akzeptanz der Bevölkerung auf Dauer sichern. **Denkbar wäre eine Ausnahmeregelung, nach der innerhalb dieser Mindestabstände der Bau von Windturbinen genehmigt werden kann, sofern- ähnlich dem dänischen Nachbarschaftsrecht -ALLE Anwohner damit einverstanden sind. Gerade an windreichen Standorten ist dieses** **Szenario durchaus realistisch, weil Betroffene dann nicht nur Mitspracherecht in Bezug auf Höhe, Beleuchtung, Abschaltzeiten und genauen Standort haben und/ oder beteiligt, entschädigt oder „rausgekauft" werden. Mit dieser Regelung bleiben ortsnahe Bürgerwindparks auch weiterhin vollumfänglich möglich.** Auch aus landschaftsökologischen Gesichtspunkten sollte das Land Schleswig- Holstein eine 8 bis 15 H Regelung als städtebauliches Abwägungskriterum benennen, bei der die Unterschreitung möglich ist, sofern von einem nachbarlichen Veto-Recht kein Gebrauch gemacht wird. Für Landschaftsverbrauch und Landschaftszerstörung müssen von Projektierem Landschaftsbildabgabe und Ausgleichsmaßnahmen geleistet werden. Ebenso müsste es möglich sein, Schutzmaßnahmen für Mensch und Tier, insbesondere Passivradarbefeuerung und Fledermausdetektoren und Abschaltzeiten aus Lärmschutzgründen bereits als städtebauliche Vorgabe zwingend vorschreiben und die Problem nicht auf die Genehmigungsebene zu verlagern: es ist in praxi ein Riesenunterschied, ob von grundsätzlichen Auflagen Ausnahmen beantragt werden, weil es sich z.B.um einen Standort handelt, an dem es keine Fledermäuse gibt, oder ob Naturschützer oder Lärm gequälte Anwohner Nachtabschaltungen erst einklagen müssen. Die Erstellung eines B-Planes bzw das Vorhandensein eines rechtsgültig mit Öffentlichkeitsbeteiligung erstellten B- Planes durch die Standortgemeinde sollte Voraussetzung für die Antragstellung zur Errichtung von Windturbinen sein. Eine landesweite Regelung für Windkraft muss regionale und lokale Bedingungen berücksichtigen und darf nicht wie ein Unisex- Korsett über alle potenziellen Standorte	grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Die Differenzierung der beiden genannten Kriterien erfolgt aufgrund verschiedener rechtlicher Voraussetzungen. Während die Wohnnutzung im Bereich nach §§ 30, 34 BauGB privilegiert ist, ist sie im Bereich nach § 35 BauGB nur ausnahmsweise zulässig. Zugleich ist die Windenergienutzung nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert. Der Plangeber ist daher nicht verpflichtet, gleiche Abstände anzuwenden. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Ziel der Landesregierung ist, die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 BauGB durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zu raumordnerisch zu steuern. Die kommunale Ebene soll von der ansonsten ihr obliegenden Konzentrationsplanung auf Grundlage des Bauplanungsrechts entlastet werden, einhergehend mit einer zulässigen Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden. An dieser Vorgehensweise hält die Landesplanung auch nach erneuter Prüfung fest. Eine verpflichtende Aufstellung von Bebauungsplänen im Rahmen der Errichtung von WKA als eine das kommunale Selbstverwaltungsrecht betreffende Vorschrift ist jedoch nicht vorgesehen. Bzgl. Lärm: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht.

gestülpt werden ohne Beachtung der „Konfektionsgröße" der jeweiligen Gemeinden und Landesteile . Ungleiche Voraussetzungen müssen auch ungleich behandelt werden. In hügeligen Regionen mit den dort genutzten exponierten Standorten „begleitet" der Anblick der großen Windturbinen den Wanderer wie den Autofahrer über 10, 15 und mehr Kilometer, während auf dem platten Land z.B. der Schutzradius von 5 km ausreicht, dass z.B. das Stadtbild Büsums nicht von den vielen Windturbinen im Umland dominiert wird. Schall wird hügeligen Regionen anders weitergeleitet und fängt sich an den Hängen und in den Knicks und wird weniger stark weggetragen als in Küstenregionen. Die veraltete TA- Lärm von 1998 ist nicht für sich rotierend bewegende Bauten dieser enormen Höhe ausgelegt und bietet der Bevölkerung keinen ausreichenden Schutz, weder in Bezug auf tieffrequenten Schall noch in Bezug auf die Übertragungen der Vibrationen über das Erdreich, nicht einmal in Bezug auf den „einfachen" hörbaren Schall. Schleswig- Holstein verfügt nur über wenige große Süßgewässer. Diese Süßgewässer und ihre Umgebung sind die „Hotspots" für den Tourismus und Refugien für den Naturschutz. Für die großen Vogelzüge durch Schleswig- Holstein sind diese Gewässer für die Tiere auf ihren Flügen die Anziehungspunkte schlechthin. Neben den bekannten Rastplätzen für Wasservögel wie das Neustädter Binnenwasser müssen Schaalsee, Plöner See, Selenter See, Westensee, Wittensee, Schlei und Eider-Träne großräumig in einem Umkreis von 15- 20 km von beeinträchtigenden und gefährdenden Bauten wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen freigehalten werden. Die Kriterien des Kriterienkataloges, der die Grundlage für die Planausweisungen bildet und die anhand dieser Kriterien erfolgte Flächenauswahl ist vielfach nicht nachzuvollziehen und damit juristisch angreifbar. Das trifft für das Kriterium „Charakteristischer Landschaftraum" zu, wo die Auswahl offensichtlich nur nach Aktenlage entstanden ist und wobei kleinräumige Landschaftsbeziehungen außer acht gelassen werden, das trifft für die Flächenauswahl nach	Bzgl. des rechtlich fundierten Prozesses der Abwägung im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne im Sachgebiet Windenergie: Im Rahmen der Planungen werden die rechtlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt. Außerdem erfolgt sie im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Bzgl. der charakteristischen Landschaftsräume: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Bzgl. des Kriteriums der Umfassung: Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Insofern ist die regionalplanerische Betrachtung der Situation in erster Linie als ein vorläufiges Indiz zu sehen, das im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wird. Bzgl. der Windhöffigkeit in Schleswig-Holstein in Anbetracht der gesamten Landesfläche: Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat auf Anfrage der Landesplanung Daten über die Windverhältnisse in Schleswig-Holstein in 100 m Höhe über Grund mit einer Rastergenauigkeit von 200 m mal 200 m zur Verfügung

„Umzingelung und Riegelbildung zu. Die Flächenauswahl erfolgte bislang offensichtlich auch nicht danach, dass möglicht wenige Anwohner belastet werden und zwar so wenig wie möglich: es ist ein Unterschied, ob sich ein Windpark im Nordosten von Wohnhäusern befindet, oder im Südwesten auf der Terrassenseite und in Hauptwindrichtung! Auch wenn es ethisch schwer zu vertreten ist, sollte, falls zwei gleichwertige Flächen gegeneinander abgewogen werden müssen, dem Standort mit den wenigsten betroffenen Anwohnern der Vorzug gegeben werden. Dagegen fehlen Kriterien, nach denen Standorte in Bezug auf das Klimaschutzziel gegeneinander abgewogen werden wie vorhandene Infrastruktur und Prognosen zur möglichen Stromernte. Auch in Schleswig- Holstein gibt es durchaus Unterschiede in der Windhöffigkeit, die (80 m über Grund gemessen) von weit über 2000 Volllaststunden an der Westküste bis unter 1300 Volllaststunden im südöstlichen Hügelland variieren, außerdem ist für die Stromernte entscheidend, ob es an dem jeweiligen Standort einen gleichmäßigen Windstrom gibt oder viele Turbulenzen. **Die Regionalplanung SH mit Abständen von nur 400/ 800 m zur Wohnbebauung steht im Widerspruch zur EU- Richtlinie 52 von 2014** Die EU hat die Risiken großer Windkraftanlagen auf das Wohlbefinden und die Gesundheit der Bevölkerung erkannt. In der neuen EU- Richtlinie 52 von 2014, wenn auch noch nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt, werden dem Aspekt „Bevölkerung und menschliche Gesundheit" ein sehr viel höherer Stellenwert beigemessen als bisher. Danach können Privatpersonen gegen den Bau von Windrädern klagen, wenn sie die Verletzung ihres eigenen Rechtes zum Beispiel durch **Lärm, Schattenwurf, nächtliche Blinklichter** geltend macheh können. Für das Land birgt diese Klagemöglichkeit ein nicht kalkulierbares finanzielles Risiko, dass im Endeffekt aus den Steuermitteln des Landes getragen werden muss. Die Regionalplanung Wind in ihrer derzeitigen, bürokratischen Form ist eine enorme Belastung für den Haushalt von Land und Gemeinden und muss allein schon aus	gestellt. Dies entspricht den Windverhältnissen in Nabenhöhe der für die Planung zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m Höhe und einem Rotordurchmesser von 100 m. Demnach werden in ganz Schleswig-Holstein über das Jahr verteilt durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 5 m/s und mehr erreicht. Selbst in Gebieten mit gegenüber den übrigen Gebieten schlechteren Windverhältnissen werden bereits jetzt WKA betrieben. Es ist daher in Schleswig-Holstein von guten bis sehr guten Windverhältnissen auszugehen, die im ganzen Land einen wirtschaftlichen Betrieb von WKA ermöglichen.

Kostengründen sofort gestoppt werden und gegen : Schon jetzt ist die ganze Regionalplanung ein Millionengrab auf Kosten des Landeshaushaltes und der Haushalte der eh schon notleidenden Gemeinden, die durch die Regionalplanung verursacht erhebliche zusätzliche Mittel für Planungsbüros und Anwaltskanzleien aufbringen müssen.. Die Landesplanung unterliegt dem Gebot der Abwägung der Ansprüche an den Raum. Eine planerische Begründung für die offensichtliche Bevorzugung des Windkraftausbaus an Land vor Offshore- Windkraft ist bislang nicht erfolgt. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Institution: Flughafen Hamburg GmbH **ID: M9277, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0668-1.pdf, PR_III_3-0667-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zu den Entwurfsflächen für die Windenergie PR3_SEG_056 und PR3_SEG_059 Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie unsere Stellungnahmen zu den Entwurfsflächen für die Windenergie PR3_SEG_056 sowie PR3_SEG_059 zur Kenntnisnahme und Berücksichtigung im laufenden	Die Fläche PR3_SEG_059 wird nach wie vor nicht übernommen. Sie wird überlagert von Flächen mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Dem Belang der Rohstoffsicherung wird hier ein höheres Gewicht in der Abwägung beigemessen als der Windenergienutzung. Die vorgebrachten Argumente können diese Kriterien nicht entkräften. Die Landesplanung hält somit an der Abwägungsentscheidung fest. Die Fläche SEG_056 ist in die Fläche PR3_SEG_327 aufgegangen.

Beteiligungsverfahren. Die Stellungnahmen haben wir Ihnen auch per Email zugesandt. Mit freundlichen Grüßen FLUGHAFEN HAMBURG GMBH [redacted] Flughafen Hamburg GmbH • Postfach • 22331 Hamburg Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt StK LPW Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel **Stellungnahme zur Entwurfsfläche PR3_SEG_056** Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir Stellung zu der o.g. PR3_SEG_056. In dem vorgenannten Gebiet besitzen wir Grundeigentum, welches wir zum Zwecke der Windenergienutzung zur Verfügung stellen	Der größte Teil der Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Die nördliche Teilfläche (ehemals SEG_056) bleibt in modifizierter Form als Vorranggebiet erhalten. Aufgrund des einzuhaltenden 1.000 m-Abstandes zu Lentföhrden entfällt der nördliche Streifen. Damit ist automatisch auch die Überlagerung mit einer Waldparzelle berücksichtigt. Aufgrund der geringen Größe der Fläche ist nicht, wie in vielen Stellungnahmen befürchtet, von einer massiven Beeinträchtigung für die umliegende Wohnbevölkerung auszugehen. Vorgebrachte Artenschutzbelange führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einer Streichung der Fläche, weil Windenegienutzung grundsätzlich möglich scheint. Potenzielle Konflikte können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft und ggf. durch Maßnahmen entschärft werden. Eine erneute Überprüfung der südlichen Teilfläche hat ergeben, dass sie zumindest in einem Teilbereich als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Der regionale Grünzug ist entgegen der ursprünglichen Einschätzung hier nur randlich betroffen. Darüber hinaus ist sie deutlich abgesetzt von Siedlungen; im unmittelbaren Umfeld befindet sich nur ein Einzelgehöft, zu dem der Abstand von 400 m eingehalten wird. Insgesamt ist daher für diese Fläche von einem geringen Konfliktrisiko auszugehen. Belange des Artenschutzes fühen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Fläche. Sie werden auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft. Die Ausweisung wird auf den größeren Flächenteil beschränkt, um das zwischen den Teilflächen liegende Waldstück nicht zu stark zu belasten. Die nördlichen Flächenteile außerhalb des Biotopschwerpunktbereiches liegen teilweise innerhalb eines Kiesabbaugebietes. Nach Abzug verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein.

möchten. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windenergieanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach unserer Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Daher sind Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes-und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Ausweisung der Entwurfsfläche PR3_SEG_056 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausdrücklich. Die Entwurfsfläche weist auch aus unserer Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen. Der Vollständigkeit halber werden wir im Folgenden noch einmal auf die in der	

Abwägungsdokumentation angeführten Konfliktrisiken eingehen. **Betroffene Abwägungskriterien** Vorab möchten wir uns den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** Gemäß Kapitel 2.5.2.4 des Gesamträumlichen Plankonzepts zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) sollen die regionalen Grünzüge folgende Funktionen erfüllen: • Gliederung der Ordnungsräume • Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedlung • Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche • Geotopschutz • Grundwasserschutz • Klimaverbesserung und Lufthygiene • Siedlungsnahe, landschaftsgebundene Erholung An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass ein Großteil dieser Funktionen bereits durch andere Kriterien erfasst wird. So wird laut Umweltbericht die Landschaft durch die Kriterien Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und charakteristische Landschaftsräume geschützt. Diese Kriterien sind in diesem Fall nicht betroffen, so dass ein besonders erforderlicher Schutz der Landschaft in diesem Fall nicht erforderlich scheint. Die Funktion „Geotope" wird in einem weiteren Kriterium (schützenswerte Geotope) erfasst. Eine Betroffenheit liegt in diesem Fall ebenfalls nicht vor. Die Funktion „Grundwasserschutz" wird über die Ausweisung von	

Wasserschutzgebieten erfüllt. Eine Überlagerung dieser Wasserschutzgebiete mit der Potentialfläche ist nicht zu verzeichnen. Die Funktion „Klimaverbesserung und Lufthygiene" betrifft die Planung von Windenergieanlagen nicht. Gem. Umweltbericht heißt es: „Der Bau und Betrieb von WKA führt nicht zu negativen Auswirkungen auf diese Schutzgüter, sondern allenfalls indirekt zu positiven Auswirkungen durch die Substituierung von der konventionellen Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen." Da keine Überlagerung mit einem der genannten Kriterien zu verzeichnen ist, ist eine Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung in diesem Fall mit dem Kriterium „Regionale Grünzüge" vereinbar. Bei dem Gebiet handelt es sich vornehmlich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die auch weiterhin in Verbindung mit der Windenergienutzung zu größten Teilen nutzbar sind. Hinzu kommt die prägende Vorbelastung des Raumes durch das Kiesabbaugebiet östlich der B4 in unmittelbarer Nachbarschaft zur Entwurfsfläche, die aus unserer Sicht einen Großteil der Funktionen der regionalen Grünzüge ad absurdum führt, so dass eine Windenergienutzung in diesem Bereich den tatsächlich vorhandenen Funktionen des Bereichs nicht entgegen steht. Darüber hinaus ist nur ein kleiner Teilbereich am Rand der Entwurfsfläche von diesem Kriterium betroffen. **Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Gebiete mit einer außerordentlichen Bedeutung für den Fledermausschutz, wie beispielsweise die Segeberger Kalkberghöhlen, werden bereits von verschiedenen Tabukriterien (FFH Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) entsprechend abgedeckt und ausgeschlossen. Hier nun noch weitere Gebiete, die aufgrund ihrer Ausgestaltung potentiell als Lebensraum für Fledermäuse in Frage kommen könnten, als weiteres Abwägungskriterium hinzuzunehmen, ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da die Fledermausuntersuchungen bereits fester Bestandteil der Genehmigungsunterlagen sind. Ferner gibt es eine Vielzahl technischer Lösungen, die einen fledermausfreundlichen Betrieb der Windenergieanlagen ermöglichen. Hierdurch wird dem Fledermausschutz in ausreichender Form Rechnung getragen. Dies belegen auch Studien, aus denen sich schließen lässt, dass Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergieanlagen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden können. Neben der Beschreibung der betroffenen Kriterien möchten wir zusätzlich auf Folgendes hinweisen: a) § 7 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) gibt vor, dass bei der Aufstellung von	

Raumordnungsplänen private Belange in der Abwägungsentscheidung des Planungsträgers zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Solche Anregungen und Bedenken sollen mit dieser Stellungnahme vorgebracht werden. b) Bedeutsam sind unsere Anregungen und Bedenken aus folgenden Gründen: Die Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich durch die Festsetzung von Vorranggebieten als Ziele der Raumordnung, die gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB der Errichtung einer Windenergieanlage außerhalb der festgesetzten Gebiete entgegensteht, erfordert eine sachgerechte Abwägung nicht nur der positiven Standortfestlegung für die Windenergienutzung, sondern auch der Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen. Dies setzt ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Planungsraum voraus. In der Abwägung sind dabei insbesondere auch die privaten Belange der von der beabsichtigten Ausschlusswirkung betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da eine entsprechende regionale Raumordnungsplanung Grundeigentümer unmittelbar bindet, sind an die Abwägung weitaus höhere und strengere Anforderungen zu stellen, als sie üblicherweise an die Raumordnungsplanung gestellt werden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 20.02.2003 — 1 A 11406/91, NVwZ-RR 2003, 619 ff). Die Eigentumsrechte der Grundeigentümer sind nach Art. 14 GG geschützte Rechte, besitzen daher hohen Rang. Die Einschränkung von grundgesetzlich geschützten Rechten kann und darf ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Regionalpläne sind Abwägungsprodukte, die sich an den Vorgaben für eine ordnungsgemäße Abwägung zu orientieren haben, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die damit zu beachtenden Abwägungsschritte entwickelt worden sind (vgl. OVG Magdeburg, Urt. v. 11.11.2004 — 2 K 144/01, ZNER 2004, 370 (372)). c) Die ausgelegten Planungsunterlagen belegen, dass sich unsere Grundstücke in einer Potentialfläche befinden, gegen dessen Berücksichtigung keinerlei harte oder weiche Tabukriterien sprechen. Diese Fläche ist also für eine Windenergienutzung besonders geeignet. Auch hieraus ergibt sich, dass unsere Grundstücke im Rahmen der regionalplanerischen Konzentrationsentscheidung für Windenergieanlagen positiv zu berücksichtigen sind. Da keine anderweitigen sachlichen oder abwägungsentscheidenden Gründe ersichtlich sind, unsere Grundstücke bei einer solchen Festsetzung unberücksichtigt zu lassen, wäre die Nichtaufnahme unserer Grundstücke als Teil einer Konzentrationszone bei Fortschreibung des	

Regionalplanes abwägungsfehlerhaft und würde uns zusätzlich noch in unseren nach Artikel 14 GG geschützten Rechten beschränken. **Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantragen wir die Bestätigung der Entwurfsfläche PR3_SEG_056 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im künftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen.** **Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass der von uns vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist.** **Mit freundlichen Grüßen** **FLUGHAFEN HAMBURG GMBH** [redacted] [redacted]	
Institution: Bürgerwindpark GmbH & Co. KG vertreten von RA Bianca Radschun **ID: M6746, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0955-1.pdf, PR_III_3-0955-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Beteiligungsverfahren zu Teilaufstellung Regionalplan III;	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_024 wird teilweise in der Intention

Sachgebiet: Windenergie; Vorranggebiet PR3_SEG_024 Sehr geehrte Damen und Herren, ich zeige an, dass ich anwaltlich die rechtlichen Interessen der [redacted] Großenaspe, wahrnehme. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich zugesichert. Meine Mandantin hat auf der oben bezeichneten Vorranggebietsfläche Anträge für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt acht Windkraftanlagen gestellt. Daher bat sie mich im Zuge des Regional-planaufstellungsverfahrens um Stellungnahme/Einwendung in folgender Angelegenheit: Regionalpläne sind auf der Grundlage planerischer Abwägung zu beschließen, § 7 Abs. 2 S. 1 ROG, wobei sich Vorgaben für die Abwägung aus den Raumordnungsplänen für die Länder ergeben können, aus denen die Regionalpläne zu entwickeln sind, § 8 Abs. 2 S. 1 ROG (Latz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl., Rn. 165). Der Träger der Regionalplanung hat die für Windenergieanlagen ungeeigneten Standorte auszugrenzen und im Anschluss an die Bestandsaufnahme eine Auswahlentscheidung zwischen den nach Zahlen und Größe geeigneten Standorten zu treffen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung und andererseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat. Die Darstellung von Konzentrationszonen besitzt die ihr zugedachte Ausschlusswirkung nur dann, § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, wenn ihr ein schlüssiges Plankonzept für den gesamten Außenbereich zugrundeliegt (BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, 4 C 4.02, juris). So muss die Raumordnungsentscheidung nicht nur darüber Auskunft geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 2/11, juris, Rn. 9). Ein Fehler hinsichtlich der Ausweisung eines einzelnen Gebietes führt zur Gesamtunwirksamkeit der Windenergieplanung, weil ein Windenergiekonzept mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht teilbar ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 15.11.2016, 3 L 144/11; BVerwG, Urteil vom 18.08.2015, 4 CN 7/14, juris,Rn. 14). Meine Mandantin kann sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private und gemeindliche Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Die Frage, ob somit vor	gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf weitgehend unverändert übernommen. Auf die Abwägung zum 1. Entwurf wird verwiesen. Dem Hinweis auf ein nicht berücksichtigtes Waldstück am Südrand der nordwestlichen Teilfläche wird gefolgt. Ein entsprechender Abstandspuffer wird freigehalten. Am Nordrand dieser Teilfläche wird eine kleine Erweiterung möglich aufgrund der Korrektur eines falsch eingetragenen Tabukriteriums. Die innerhalb der nordöstlichen Teilfläche gelegene Hofstelle wird als entwidmet betrachtet. Auf der Fläche sind immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge gestellt worden. Die versagten Genehmigungen werden derzeit beklagt. Ein Konflikt mit einer noch bestehenden Wohnnutzung war aber kein Versagungsgrund. Ebenso sind die Hinweise auf Biotopstrukturen und potenzielle Beeinträchtigungen geschützter Vogelarten im Genehmigungsverfahren mit abgeprüft worden. Auch diese waren nicht Anlass für die Versagung. Ein potenzieller Konflikt besteht mit den Deutschen Wetterdienst (DWD), der im Genehmigungsverfahren für die WKA auf der nordöstlichen Teilfläche und drei WKA auf der nordwestlichen Teilfläche entgegenstehende Belange geltend gemacht hat, die zur Versagung der Genehmigungen geführt haben. Es geht um die Störung der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Dahingehend und generell werden im Rahmen der Planungen die rechtlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt. Die Planung erfolgt zudem im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Bzgl. Entfall von Windeignungsflächen aus vergangenen Regionalplänen: Die Landesplanung verfolgt mit ihrem Plankonzept das Ziel, eine

der Ausweisung von Konzentrations- und Ausschlusszonen zu ermitteln ist, welche Eigentümer von Grundstücken im Planungsraum an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen interessiert sind, wird in der Literatur einhellig bejaht (Gatz, aaO., Rn. 172). Die Gemeinde ist Eigentümerin eines langgezogenen Flurstücks, das als traditioneller Alter Kirchsteig den auf Gemeindegebiet liegenden "Zipfel" des Vorranggebietes durchschneidet und zur Überplanung nicht zur Verfügung steht. 1. <u>Individuelle Einwendungen meiner Mandantschaft:</u> Erfreulicherweise ist die Potenzialfläche (im Wesentlichen) als Vorrangfläche PR3 SEG_024 in der jetzigen Teilaufstellung der Regionalpläne übernommen worden. Dennoch muss meine Mandantschaft zwei Kritikpunkte äußern. Zum einen ist die Fläche im Norden an zwei Stellen angepasst worden, eine Begründung hierfür lässt sich der Abwägungsentscheidung jedoch nicht entnehmen. Zudem enthält die Abwägungsentscheidung den Hinweis auf eventuelle Höhenbeschränkungen aufgrund der Lage innerhalb des 15 km Radius um die Wetterradarstation des DWD. Hierzu rügt meine Mandantschaft folgendes: 1. Die Anpassung des Windvorranggebietes Großenaspe/Wiemersdorf im Norden lässt keine Begründung erkennen; eine Abwägung hat hier offensichtlich überhaupt nicht stattgefunden. Das Gebot gerechter Abwägung hat nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes jedoch Verfassungsrang und ist unabdingbar. Daraus folgt für ein gestuftes Planungssystem wie das der räumlichen Planung, dass auf irgendeiner Stufe dieses Systems von der dafür zuständigen Stelle eine umfassende Abwägung durchgeführt werden muss. Sofern eine Abwägung erkennbar nicht stattgefunden hat liegt ein Abwägungsausfall vor und somit ein Verstoß gegen das planerische Abwägungsgebot. Meine Mandantschaft hat ein subjektives öffentliches Recht auf gerechte Abwägung ihrer Belange und kann aufgrund dessen, dass es sich bei planerischen Abwägungsnormen - wie § 7 Abs. 2 ROG - rechtsdogmatisch um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, die volle gerichtliche Überprüfbarkeit des Abwägungsfehlers durch die Verwaltungsgerichte beanspruchen. Die Fläche, wie sie ursprünglich im Regionalplan 2012 enthalten war, ist im Ubrigen mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf gemäß § 6 BauGB vom zuständigen Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein mit Bescheid vom	Windenergiesteuerung zu betreiben, die von der Bevölkerung akzeptiert werden kann. Unerlässlicher Bestandteil ist eine einheitliche Anwendung der Abstandspuffer zu Siedlungen und Einzelhäusern. Diese dienen dem Schutz der Bevölkerung vor den Belastungen durch WKA. Die überwiegende Anzahl der Altanlagen außerhalb der vorgeschlagenen Vorranggebiete unterschreitet die Abstandspuffer. Würde die Landesregierung deren Weiterbetrieb und Repowering ermöglichen, müsste sie ein wesentliches Ziel ihrer Windenergieplanung auf Kosten der Bevölkerung aufgeben. Zudem gilt für Bestandsanlagen, die aufgrund der geänderten Abstands- und weiteren Kriterien im Rahmen des 2. Planentwurfs nicht mehr innerhalb von zukünftigen Vorranggebieten liegen, nach wie vor Bestandsschutz. Über das Repoweringkonzept bzw. die Ausweisung von entsprechenden Flächen sind die Interessen der Altanlagenbetreiber hinreichend berücksichtigt und eine Möglichkeit zur alternativen Flächenfindung gewährleistet. Bzgl. der weichen Tabuzone 100 m um Hoch-/Höchstspannungsfreileitungen: Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG empfiehlt die Bundesnetzagentur (BNetzA), die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-2-4: 2016-04 / VDE 0210-2-4:2016-04 heranzuziehen. Gemäß dieser DIN ist ein Abstand einzuhalten, der sich aus einem spannungsabhängigen Mindestabstand, der bei Leitungen mit einer Nennspannung >110kV mit 40 m angegeben ist, und einem projektbezogen zu ermittelnden Arbeitsraumabstand zusammensetzt, gemessen ab dem äußersten ruhenden Leiter. Liegen für den Arbeitsraumabstand keine Angaben vor, kann ein Wert von 25m angenommen werden. Daraus ergibt sich zunächst ein Mindestabstand von 65m von der Freileitung zum Vorranggebiet. Da jedoch im Regionalplan maßstabsbedingt eine Freileitung lediglich als Linie dargestellt wird, die tatsächliche Breite jedoch 40 m einnehmen kann, ist dieser Aspekt bei der pauschalen Abstandsermittlung zu berücksichtigen. Daher erscheint eine pauschalierende Abstandsannahme in Höhe von 100m als sachgerecht.

03.06.2014 (Az. 4267-512.111-60.009 (14. Änd.)) genehmigt worden. Zur Veranschaulichung füge ich dieser Stellungnahme als **Anlage 1** eine Karte aus dem Entwurf der Landesplanung von Dezember 2016 bei. 2. Der Hinweis in der Abwägungsentscheidung, dass auf der Fläche mit Höhenbeschränkungen aufgrund der Lage innerhalb des 15 km Radius um die Wetterstation des DWD zu rechnen ist, entbehrt einer städtebaulichen Rechtfertigung. Auch ist es unzutreffend, dass die zu erwartenden Höhenbeschränkungen mit einer Gesamthöhe von 100 m sowohl eine betriebswirtschaftlich als auch eine energiewirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Fläche dennoch ermöglichen. Für die Berücksichtigung der pauschalen Höhenvorgabe durch den DWD fehlt es an der erforderlichen Planrechtfertigung. Raumordnungspläne sind rahmensetzende Planungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Stellen und Personen, ersetzen diese aber nicht. Hinsichtlich der bei Raumordnungsplänen zutreffenden abschließenden Abwägungen bedeutet dies, dass an diese nur solche Anforderungen gestellt werden können, die dem rahmensetzenden Charakter dieser Pläne gerecht werden (Wahl DÖV 1981, 597 (603)). Zu vergleichbaren Überlegungen gelangt man, wenn man die Maßstäblichkeit dieser Pläne bedenkt. Der landesweite Raumordnungsplan aber auch die Regionalpläne werden in ihrer zeichnerischen Festlegung regelmäßig auf Kartengrundlagen erstellt, die nur bereichsscharf sind. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bestimmt, dass öffentliche und private Belange in der Raumordnungsplanung nur soweit zu berücksichtigen sind, als sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Neben dem Rahmencharakter der Planung werden die zu berücksichtigenden Belange auch durch die Maßgeblichkeit und damit Ungenauigkeit der Planungen bestimmt. So darf der regionale Plangeber im Rahmen der Abwägung über die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie solche Flächen ausscheiden, die in einem bestimmten pauschalen Abstand zu bestimmten Vorhaben liegen (vgl. NdsOVG, ZfBR 2009, 150; SächsOVG, SächsVBl. 2005, 225). Er kann abstrakte Ausschlusskriterien zugrunde legen, ein grobmaschiges Raster benutzen oder typisierende Größen in die Abwägung einstellen. Erforderlich dafür ist jedoch eine raumordnerische Abwägung, die es hierzu ebenfalls nicht gegeben hat, sofern der Abwägungsentscheidung lediglich die Höhenvorgabe des DWD zugrundegelegt wird. Dies ergibt sich auch aus dem Entwurf der Teilfortschreibung LEP, Sachthema Windenergie. Dort	Bzgl. der Siedlungsabstände: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Die Definition von pauschalisierten Vorsorgeabständen ist sachlich und rechtlich legitim. Der Schutz vor schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG auf den Menschen wird durch die gewählten Vorsorgeabstände zu den WKA sichergestellt. Aus regionalplanerischer Sicht wird dem Schutzanspruch damit Genüge getan.

ist unter Nr. 2.1.5 das Kriterium DWD-Wetterradarstation Radius 5-15 km aufgenommen. Das Konfliktrisiko wird hier anhand der *„jeweils zulässigen Gesamthöhe gemäß DWD-Vorgabe"* betrachtet. In diesem Zusammenhang wird auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.09.2016 verwiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Entscheidungen klargestellt, dass eine rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit einer Wetterradaranlage im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB voraussetzt, dass deren technische Funktion in einem Maße beeinträchtigt wird, die sich auf die Aufgabenerfüllung des Betreibers auswirkt (BVerwG, Urteil vom 22.09.2016, 4 C 6.15, Rn. 11, juris). Ob eine Windenergieanlage die Funktionsfähigkeit einer Wetterradaranlage des DWD im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB stört und ob diese Störung so gewichtig ist, dass sie der nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlage entgegensteht, unterliegt der uneingeschränkten gerichtlichen Überprüfung. Ein Beurteilungsspielraum kommt dem DWD insoweit nicht zu (BVerwG, Urteil vom 22.09.2016, 4 C 6.15, Rn.19). Vor diesem Hintergrund ist es fehlerhaft und ebenfalls als Verstoß gegen das Abwägungsgebot zu bewerten, wenn für die Fläche PR3_SEG_024 lediglich pauschal auf eine Vorgabe des DWD zurückgegriffen wird. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass eine rechtssichere, gerichtsfeste Regionalplanung auf dem Fundament des besagten schlüssigen Plankonzeptes für den Außenbereich auch im Interesse meiner Mandantschaft sowie aller Bürger Schleswig-Holsteins ist, erhebe ich darüber hinaus folgende grundsätzliche Einwendungen. 1. Fortfall bestehender Eignungsgebiete Eines der umstrittensten Themen der sich abzeichnenden Regionalplanung ist der Fortfall zahlreicher, in den alten Regionalplänen bestehender Eignungsflächen, die mit Windenergieanlagen bereits bebaut sind. Nach Schätzungen des Bundesverbandes Windenergie werden sich etwa 1.300 Windenergieanlagen nunmehr außerhalb von Vorranggebieten befinden. Gerade 58 Prozent der Bestandsanlagen befinden sich innerhalb der derzeit im Entwurf befindlichen Vorranggebiete. Zwar genießen sie Bestandsschutz, können aber nach Ende ihrer Lebensdauer zumindest an diesen Standorten nicht mehr erneuert werden. Dem trägt die Landesregierung insofern Rechnung, als 3.124 ha, also 0,2 % der Landesfläche, als Vorranggebiete geschaffen werden ausschließlich für Repowering-Anlagen. Auch die Landesregierung geht davon aus, dass die Umzugsmöglichkeiten für	

Bestandsanlagen begrenzt sind. Hier könnte sich schon im Ansatz ein Abwägungsfehler befinden. Schon die alten Vorranggebiete waren Ergebnis eines Abwägungsvorganges. Sie sind teilweise seit vielen Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, die ihre nähere Umgebung bereits prägen und bei der Bevölkerung in der Regel Akzeptanz finden, insbesondere dann, wenn es sich um Bürgerwindparks handelt. Diese bestehenden Windparks sind infrastrukturell erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung angeht, als auch vor allem das Stromnetz. Der örtliche Netzbetreiber hat in erheblichem Umfang in den Ausbau seiner Übertragungsnetze investiert und beispielsweise Umspannwerke für viele Millionen Euro errichtet. Entfallen diese Vorrangflächen, müssen sie woanders neu geschaffen werden, was nun auch die Windenergieanlagengegner bedenklich finden. Ich halte den Fortfall bestehender Vorranggebiete auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht für Ziel führend. Neue Windenergieanlagen müssen sich am Ausschreibungsverfahren beteiligen. Angesichts der sinkenden Gewinne ist es kontraproduktiv, Bestandsanlagen umsiedeln lassen zu wollen. Denn: Zum einen müssen die Verpächter der Altstandorte abgefunden werden, zum anderen explodieren in den neuen Repowering-Vorrangflächen gerade die Preise. Die Grundstückseigentümer dort wissen genau, wie knapp ihre Repowering-Flächen sind. Auch bei den Gemeinden, die nach § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet sind, ihre Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen (BVerwG, Beschluss vom 15.03.1989, 4 NB 10.88, E 81, 307) stößt dies auf Skepsis, sie müssen nun vermehrt mit dem Zuzug auswärtiger Investoren rechnen, die sie nicht unbedingt haben möchten. Bürgerenergiegesellschaften sind wegen ihrer Definition aus EEG-rechtlichen Gründen nur bedingt umzugstauglich. So war in den vorangegangenen Regionalplänen intensiv die Eignung dieser Vorranggebiete einem Abwägungsvorgang unterzogen worden, dessen Ergebnis nun, wegen vergrößerter Abstandsflächen offensichtlich als fehlerhaft deklariert wird. Dabei sind die Bestandsgebiete seit vielen Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, viele dieser Gebiete sind mit Bürgerwindparks bebaut und dienen als Kapitalanlage für die ortsansässige Bevölkerung. Diese Bestandsanlagen sind infrastrukturell erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung angeht, als vor allem auch das Stromnetz, sowohl örtlich, regional als auch überregional. Dieser Netzausbau wird gerade derzeit unter Hochdruck betrieben, da die Netzbetreiber und letztlich die Verbraucher für sogenannte Einspeisemanagementmaßnahmen allein in 2014 allein in Schleswig-Holstein rund 109.000.000,00 € an die Anlagenbetreiber zahlen mussten (Faktenpapier *„Abregelung von Strom aus erneuerbaren Energien und daraus resultierende Entschädigungsansprüche in den Jahr 2010-2014"* des MELUR und der Schleswig-Holstein Netz AG in Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH vom 18.12.2015). Selbst aus Sicht der Windenergieanlagengegner wird	

ins Feld geführt, dass das landespolitische Ziel, 2,0 % der Landesfläche als Windeignungsflächen zur Verfügung zu stellen, durch den Fortfall von Bestandsvorranggebieten nicht erreicht werden kann oder nur unter der Maßgabe erreicht wird, dass die künftig fortfallenden Windvorranggebiete an anderer Stelle neu ausgewiesen werden müssen, während in den alten, für unwirksam erklärten Windvorrangflächen die Bestandsanlagen auf unabsehbare Zeit weiterbetrieben werden müssen. 2. Gleichbehandlung harter und weicher Tabukriterien Es wird sich auch zeigen, ob die Praxis der Landesplanung tatsächlich zwischen harten und weichen Tabukriterien unterscheidet, wie es das Oberverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 fordert. Der besagte Runderlass vom 23.06.2015 und die unter BoB-SH veröffentlichten Planungsdokumente trennen zwischen diesen beiden wichtigen Fallgruppen, allerdings heißt es sodann in dem Runderlass, dass erst dann Potenzialflächen ermittelt werden, wenn die harten und weichen Tabukriterien in Abzug gebracht worden sind. Grundsätzlich werden also auch die weichen Tabukriterien wie harte Tabukriterien behandelt, was schon zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. Die weichen Kriterien müssen aber, wie ich oben dargestellt hatte, einem Abwägungsvorgang zugänglich sein. Die Ausnahmegenehmigungspraxis, die mir bislang bekannt ist, hat aber noch in keinem Fall die Überwindung eines weichen Tabus ergeben. Auch wird sich die Frage stellen, ob die einzelnen Abwägungskriterien zu den richtigen drei Töpfen (hartes Tabukriterium, weiches Tabukriterium, Abwägungsmaterial) zugeordnet worden sind. So ist ein weiches Tabukriterium beispielsweise die Einhaltung eines 100 Meterabstandes zu 110 KV-Leitungen. Wie mir die Schleswig-Holstein Netz AG allerdings mitgeteilt hat, ist ein solcher, weiter Abstand nicht unbedingt notwendig. Wenn der Anlagenbetreiber beispielsweise einen Oberschwingungsnachweis vorlegt, kann durchaus ein deutlich geringerer Abstand genehmigt werden. Ist dem so, darf ein 100 Meter Abstand kein Tabukriterium sein, sondern bestenfalls Bestandteil des Abwägungsmaterials. In diesem Zusammenhang ist auf einen weiteren Punkt hinzuweisen, der meine Mandantschaft individuell betrifft. Innerhalb des übernommenen Vorranggebietes PR3 SEG 024 verläuft eine Hochspannungsleitung, es handelt sich hierbei um eine neue 380 KV-Leitung. Bei der Ermittlung der Vorrangfläche wurde ein beidseitiger Abstand zur Mitte der Hochspannungsstrasse von 100 m als freizuhaltender Bereich definiert. Der sich daraus ergebende Korridor mit einer Breite von 200 m entspricht nicht den aktuellen technischen Erfordernissen, wie sie sich aus den neuesten DIN/VDE-Vorschriften aus 2016 ergeben.	

Außerdem scheint der Korridor bezogen auf die Existenz der alten 220-KV-Leitung ermittelt worden zu sein, diese Leitung ist jedoch gerade durch eine 380-KV-Leitung ersetzt worden, die in diesem Bereich schon weitestgehend errichtet wurde. Für die korrekte Ermittlung der Vorrangfläche muss daher der Korridor bzw. der seitliche Abstand zur Hochspannungsfreileitung an die neue 380-KV-Leitung angepasst werden, die in diesem Bereich östlich der noch existenten 220-KV-Leitung errichtet worden ist. Die neue 380 KV-Leitung weist eine Breite von ca. 25 m zwischen den äußersten Leiterseilen auf. Dementsprechend ist nach den neuesten DINNDE-Vorschriften für Leitungen mit einer Spannungsebene größer 110 KV ein waagerechter Mindestabstand zwischen ruhenden Leiterseil und Rotorspitze von 30 m einzuhalten (vgl. Ziffer 5.9.3/Tabelle 5/DE.2 - Nennspannungen im Netz und spannungsabhängige Mindestabstände in der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2016-04). Daraus ergibt sich wiederum ein einseitiger Abstand von 42,5 m zur Trassenmitte bzw. eine Korridorbreite von nur noch 85 m innerhalb des Vorranggebietes. Die Grenzen des Vorranggebietes sind an diese Abstände anzupassen, eine gegebenenfalls erforderliche Prüfung höherer Abstände zu einzelnen Anlagen ist im Rahmen des Konflikttransfers im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzunehmen. 3. Siedlungsabstände Rechtlich bedenklich sind auch 800 m Abstände zu planerisch verfestigten Siedlungsflächen, jedenfalls soweit es sich um ein Tabukriterium handelt. Hier dürfte es dem Land schon an einer Ermächtigungsgrundlage fehlen. Nach § 249 Abs. 3 BauGB konnten die Länder zwar durch bis zum 31.12.2015 zu verkündende Landesgesetze solche Abstandsflächenfestlegungen treffen, aber eben durch Landesgesetz des Gesetzgebers und nicht durch Verordnung. Nur Bayern (§ 82 BayBO) hat von dieser Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht, nicht Schleswig-Holstein. Pauschale Schutzabstände können zwar durch die Landesplanung vorgegeben werden, aber nur dann, wenn sie im Einzelfall und damit grundsätzlich auch im Genehmigungsverfahren abgewogen werden können. Dies scheint hier nicht der Fall zu sein, da der 800-Meter-Abstand zu Siedlungen unter Z. 2.4.2.3. der Plandokumente als Tabu gilt. Eine solche Abstandsregelung liegt deutlich über dem immissionsschutzrechtlich zu fordernden Abstand (Raschke, ZfBR 2013, 632). Sie berücksichtigen auch nicht die unterschiedliche Schutzbedürftigkeit der BauNVO-Gebietstypen (VGH Kassel, Urteil vom 23.09.2015, 4 C 358/14 IV, juris), was ebenfalls zu einem Abwägungsdefizit führen muss. Bei diesen Schutzabständen handelt es sich auch um vermintes Gebiet. Im	

Landtagswahlkampf traten einige Parteien aus populistischen Gründen mit dem Ziel an, diese Abstände vergrößern zu wollen. Nach dem mir vorliegenden Koalitionsvertrag 2017 zwischen der CDU, den Grünen und der FDP sollen die Abstände zu Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion auf 1.000 Meter und zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich auf 500 Meter vergrößert werden. Mir liegen Untersuchungen Ihrer Behörde vor, die ich wie folgt zusammenfassen darf. Unter Zugrundelegung der bisherigen Abstände (400/800 Meter) hatte man nach Abzug von harten und weichen Tabukriterien und noch vor Heranziehung des Abwägungsmaterials eine Potenzialfläche von 5,2 % der Landesfläche ermittelt. Nach Abwägung ergab sich ein weiterer Verlust von 3,2 % der Landesfläche, man hatte im Ergebnis 1,98 % für Vorrangflächen ermittelt. Bei Heranziehung von Siedlungsabständen von 500/1.000 Metern steht als Potenzialfläche vor Abwägung nur noch eine Fläche von 2,57 % (statt: 5,2 %) der Landesfläche zur Verfügung. Nimmt man den Abwägungsverlust von 3,2 (:)/0 hinzu, so ergeben sich keinerlei weitere Vorrangflächen mehr, Schleswig-Holstein würde unter Zugrundelegung dieser Abstandsflächen der Windenergie nicht mehr substanziell Raum verschaffen, die Energiewende wäre am Ende und die Klimaschutzziele könnten nicht mehr erreicht werden. Schleswig-Holstein würde sich ähnlich wie die USA aus den völkerrechtlich verbindlichen Abkommen zurückziehen. Soweit vorerst meine Einwendungen im Beteiligungsverfahren. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Rechtsanwältin	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3375, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren! Wir wohnen in Struvenhütten und das Vorranggebiet PR3 SEG 055 liegt in unmittelbarer Nähe unseres Einfamilienhauses. 1994 haben wir das Gundstück gekauft welches seiner Zeit noch mit einem ca. 100 Jahre alten Haus bebaut war. Im Herbst 2011 haben wir einen Ersatzbau	Die Fläche PR3_SEG_055 wird teilweise als Vorranggebiet übernommen. Der neue Flächenzuschnitt wird unter anderem bedingt durch den erweiteren Siedlungsabstand bei unbebauten Potenzialflächenl. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien

(Neubau) auf unserem Grundstück bezogen und das alte Haus abgerissen. Durch den Bau von Windenergieanlagen so dicht an unserem Haus befürchten wir einen enormen Wertverlust. Das Haus haben wir mit der Absicht errichtet, solange wie möglich hier wohnen zu können und befürchten, durch die bisher nicht umfassend erforschten Auswirkungen des Infraschalls der Windkraftanlagen, ein nicht absehbares Gesundheitsrisiko. Desweiteren können wir nicht sicher sein, dass der Schlagschatten der Windräder nicht bei tief stehender Morgensonne, auf unser Grundstück fällt. Eine solche Beeinträchtigung durch permanent rotierende Schatten können und werden wir nicht gutheißen. Um unser Grundstück herum befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet, das unter anderem Tieren wie den Rotmilan, der sich sehr regelmäßiig beobachten lässt, oder einem brütenden Storchenpaar in der Nachbarschaft (Deich 12), als Lebensraum dient. Durch die geplanten Windkraftanlagen werden die Tiere mit hoher Wahrscheinlichkeit negative Beeinträchtigungen erfahren und womöglich aus ihrem bisherigen Lebensraum vertrieben. Wir sind nicht generell gegen Windenergie, aber unter den angeführten Gründen möchten wir ganz klar unsere Ablehnung verdeutlichen. Wir bitten Sie, die genannten Punkte in Ihrem weiteren Vorgehen zu berücksichtigen und das geplante Bauvorhaben noch einmal zu überdenken. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt.

	Belange des natur- und artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Institution: NewEn Projects GmbH, Keine Abteilung

ID: 3374, Datum: 30.06.2017

Dokument: Textteil zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 5.7.2 Vorranggebiete Repowering

Stellungnahme	**Erwiderung**
Entgegen einer Stellungnahme des Kreises Dithmarschen bzgl. des Repowering	Es bleibt bei der Flächenausweisung im Umfang des ersten Entwurfes. Auch

Vorranggebiets **PR3_DIT_020_Norderheistedt_Ostrohe_Süderheistedt_Weddingstedt_Wiemerstedt**, hinsichtlich des Bedarfs an Repoweringflächen, weisen wir darauf hin, dass sich die räumliche Konzentration der raumbedeutsamen Windkraftanlagen, zur Entlastung des Landschaftsbildes und zur Steigerung der Effektivität nicht ausschließlich auf das nahe Umfeld bezieht. Der Planungsraum 3 ist zu diesem Zweck in einen Ost- und Westteil gegliedert. Der Landkreis Dithmarschen gehört zum Westteil des Planungsraumes 3 und das Repowering von Windkraftanlagen bezieht sich dementsprechend auf den gesamten Westteil des Planungsraumes. Unseres Erachtens geht es gerade beim Repowering um eine sinnvolle Entlastung des Landschaftsbildes. Hier sollte sich der Einzugsbereich von Altanlagen nicht nur auf das nahe Umfeld beschränken. Die vorgesehene Flächenkulisse wird durchaus benötigt um das Landschaftsbild im gesamten Westteil des Planungsraumes zu entlasten. Schleswig-Holstein ist Vorreiter bei der Energiewende und will bis 2025 doppelt so viel Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugen, als es selbst verbraucht. Dies macht einen weiteren Ausbau aber auch eine Effizienzsteigerung der Windenergie nötig. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	wenn hier rein rechnerisch keine Umzingelung mit hohem Konfliktrisiko vorliegt, so sollen gleichwohl neue deutliche Riegelbildungen in diesem ohnehin stark belasteten Raum vermieden werden. Landesweit betrachtet können ausreichend konfliktärmere Flächen ermittelt werden, um die energiepolitischen Ziele zu erreichen.

Institution: Gemeinde Ratekau, Stellungnahme verfasst von PROKOM GmbH, Raimund Weidlich, Bauverwaltung

ID: M8304, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0217.pdf, PR_III_E_3_0217-A1.pdf, PR_III_E_3_0217-A2.pdf, PR_III_3-0951-1.pdf, PR_III_3-0951-A1-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 und den Entwürfen der Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume 1 bis III zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Landesplanung kommt aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche OHS_072 teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 1 km und 1,5 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Eine

in der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Gemeinde Ratekau zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 und den Entwürfen der Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zur weiteren Verwendung. Mit freundlichen Grüßen (Thomas Keller) Bürgermeister <u>Anlage</u> Stellungnahme der Gemeinde Ratekau **ENTWURF DER TEILFORTSCHREIBUNG DES LANDESENTWICKLUNGSPLANES (LEP) 2010 KAPITEL 3.5.2 SOWIE ENTWURF DER TEILAUFSTELLUNG DES REGIONALPLANS DES PLANUNGSRAUMS III — OST (SACHTHEMA WINDENERGIE)** **STAND DEZEMBER 2016** **Stellungnahme der Gemeinde Ratekau** **Auftraggeber:** Gemeinde Ratekau Bäderstr. 19 23626 Ratekau	Flächenausweisung ist hier möglich. Für die Fläche OHS_072 bedeutet das: Der Teil westlich der A1 entfällt aufgrund des jetzt geltenden 1.000 m-Abstandes zwischen Ortslagen und unbebauten Flächen. Der Teil östlich der A1 kann übernommen werden, weil hier aufgrund des reduzierten Beeinträchtigungsbereiches eine ausreichend große Fläche verbleibt. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Für die Fläche OHS_073 gelten nach den überarbeiteten Kriterien Abstände von 1.000 m zu den Siedlungen Groß Timmendorf und Hemmelsdorf. Der verbleibende Flächenteil ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf wieder gestrichen.

Verfasser:

PROKOM GmbH

Büro für Projektplanung und Kommunikation im Bauwesen

Elisabeth-Haseloff-Straße 1

23564 Lübeck

0451 / 610 20 26

Fax 0451 / 610 20 27

E-Mail info@prokom-luebeck.de

Bearbeiter:

Raimund Weidlich, Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung

Erstellt:

Lübeck, den 28.06.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Aufgabenstellung..... 6

2 Harte Tabuzonen..... 8

2.1 Überplanter Innenbereich nach § 30 BauGB und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren Windkraftanlagen zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von Windkraftanlagen begründen;

Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstandspuffer von

250 m um die vorgenannten Bereiche / Nutzungen..... 9

2.2 Straßenrechtliche Anbauverbotszone..... 10

2.3 Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 LNatSchG i.V.m. § 61 BNatSchG 10

2.4 Naturschutzgebiete (NSG), Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist, soweit nicht nach den jeweiligen Handlungsverboten innerhalb des Gebietes die

Errichtung von WKA allgemein zulässig ist..... 11

2.5 Gesetzlich geschützte Biotope..... 12

2.6 Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m..... 12

3 Weiche Tabuzonen..... 13

3.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes

Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m..... 14

3.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder

Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte

Abstandszone von 250 m..... 15

3.3 Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei

planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen..... 16

3.4 In den Regionalplänen festgelegte Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume..... 16

3.5 Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen und planverfestigte Straßenbauplanungen..... 17

3.6 Gleisanlagen und Schienenwege, sofern sie nicht entwidmet sind, mit einem Abstand von 150 m..... 18

3.7 Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren..... **18**

Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 m..... 18

3.9 Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe..... 19

3.10 Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern Windkraftanlagen nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit

- 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist..... 19

3.11 Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG..... 20

3.12 Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von

Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige

Schlafgewässer der
Kraniche..... 20

3.13 FFH-Gebiete..... 21

3.14 Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als

Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie

FFH-Gebieten 22

3.15 Abstandspuffer von 30 - 100 m Abstand zu
Wäldern..... 22

3.16 Wasserflächen ohne
Talräume..... 23

4 Abwägungskriterien 23

4.1 Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte 24

4.2 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus

und / oder Erholung..... 24

4.3 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume 24

4.4 Flächen, auf denen Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe

vorliegen 25

4.5 Belange des
Denkmalschutzes..... 26

4.6 Charakteristische

Landschaftsräume..... 27

4.7 Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie

zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und
Steilufer) 28

4.8 Hauptachsen des überregionalen
Vogelzugs..... 28

4.9 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste

außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius
um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher

nachgewiesene Standorte von
Rotmilanhorsten..... 29

4.10 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und
Biotopverbundsystems.....
30

4.11 Weitere einzelfallbezogene
Kriterien 30

Repowering..... 31

5.1 Repowering-Konzept der Landesplanungsbehörde..... 31

5.2 Stellungnahme der Gemeinde..... 32

6 Referenzanlage und EEG 2017..... 32

6.1 Referenzanlage aus Sicht der Landesplanungsbehörde..... 32

6.2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017..... 33

6.3 Stellungnahme der Gemeinde..... 34

7 Gebietsbezogene Anwendung der Kriterien 35

7.1 Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 OHS 077

östlich Grammersdorf 35

7.1.1 Stellungnahme der Gemeinde..... 35

7.2 Vorranggebiet für Repowering PR3 OHS 074 nordwestlich Rohlsdorf..... 36

7.2.1 Anwendung einzelner Kriterien aus Sicht der Gemeinde..... 36

7.2.1.1 FFH-Gebiet und Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-

Gebieten 36

7.2.1.2 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der

Kraniche..... 38

7.2.1.3 Trassierung der 380 kV-Ostküstenleitung..... 39

7.2.1.4 Potenzieller Beeinträchtigungsbereich um Großvogelhorst..... 39

7.2.2 Stellungnahme der Gemeinde zum Gebiet PR3 OHS 074..... 39

7.3 Abgelehnte Potenzialfläche PR3 OHS 072 südöstlich Pansdorf..... 40

7.3.1 Stellungnahme der Gemeinde..... 40

7.4 Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 OHS 073 westlich

Hemmelsdorf in der Gemeinde Timmendorfer Strand..... 40

7.4.1 Stellungnahme der Gemeinde Ratekau..... 40

8 Stellungnahme der Gemeinde Ratekau — Gesamtabwägung und Empfehlung zur Darstellung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im

Gemeindegebiet..... 44

ABBILDUNGSVERZEICHNIS ERLÄUTERUNGEN

Abb. 1: Vorranggebiet für die Windenergienutzung und Vorranggebiet für Repowering

(rot umrandet) in der Gemeinde Ratekau..... 7

Abb. 2: Planzeichnung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans vom 25.05.2011..... 41

Abb. 3: Die Lage des Fehmarn-Belt in der westlichen Ostsee: Wegzugwege der

„Landvögel"..... 43

Abb. 4: Wegzugwege der Wasservögel durch die westliche Ostsee..... 43

ABBILDUNGSVERZEICHNIS ANHANG

Abb. 1: Naturschutz und Artenschutz

Abb. 2: Tourismus/Erholung und Landschaft

PLANVERZEICHNIS

Plan Nr. 1: Stellungnahme der Gemeinde Ratekau zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans (Sachthema Windenergie)

Darstellung von Tabuzonen und Abwägungskriterien

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Gemäß Beratungserlass vom 02.02.20161 bot sich den Gemeinden in 2016 die Möglichkeit, frühzeitig eine Stellungnahme zur Karte der Abwägungsbereiche vom 17.03.2016 zu erarbei-ten und diese der Landesplanungsbehörde bis Ende Mai 2016 vorzulegen.

Die Stellungnahme stellte eine Möglichkeit dar, der Landesplanungsbehörde schon frühzeitig (bevor die Anhörung zum Regionalplanentwurf begann) kommunale Informationen zu

geplan-ten Vorranggebieten bekanntzugeben, wobei diese von der Landesplanungsbehörde nicht zwingend berücksichtigt werden mussten. Der Ausschuss für Umwelt, Natur, Energie und Bauen der Gemeinde Ratekau hat die Stellungnahme am 18.05.2016 beschlossen. Die Landesplanungsbehörde hat am 06.12.2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 (Kapitel 3.5.2) und die Entwürfe für die Teilaufstellungen der Re-gionalpläne zum Thema Windenergie veröffentlicht. Aus der laufenden Rechtsprechung hat die Landesplanungsbehörde für die Planung und Auswahl von Windkonzentrationszonen ein 4-Stufen-Modell entwickelt, welches die Landesplanungsbehörde im gesamträumlichen Plankonzept zugrunde legt. In ihrem "Gesamträumlichen Plankonzept"2 hat die Landesplanungsbehörde harte (Stufe 1) und weiche Tabukriterien (Stufe 2) für die Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flä-chen für Windenergienutzung festgelegt. Weiterhin hat die Behörde im "Gesamträumlichen Plankonzept" Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess (Stufe 3) innerhalb der nach Ab-zug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen aufgelistet. Die Auswahl der Flächen für Windenergienutzung durch die Landesplanungsbehörde wird maßgeblich davon bestimmt, ob der Windenergienutzung genug Raum verschafft wird (Stufe 4). Die Landesplanungsbehörde muss also die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene Entscheidung des Gesetzgebers, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein in substanzieller Weise Raum schaffen. Für die Gemeinde Ratekau ergeben sich aus dem "Gesamträumlichen Plankonzept" und der Karte des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III — Ost vom 06.12.2016 das in Abbildung 1 dargestellte Vorranggebiet für die Windenergienutzung und das Vorranggebiet für Repowering. Am 27.12.2016 hat das Beteiligungsverfahren zum Planentwurf für die Teilaufstellung des Re-gionalplans des Planungsraums III — Ost zum Thema Windenergie begonnen. Es läuft bis zum 30. Juni 2017. [Fußnote im Originaldokument] **Abb.1: Vorrangebiet für die Windenergienutzung und Vorranggebiet für Repowering (rot umrandet) in der Gemeinde Ratekau** (Auszug aus „Entwurf der Teilaufstelllung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016) [Abbildung im Originaldokument]	

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme der Gemeinde Ratekau sind das Kapitel 3.5.2 des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP) und die Karte der Landesplanungsbehörde aus dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III Ost mit den Darstellungen des Vorranggebietes für die Windenergienutzung und des Vor-ranggebietes für Repowering, beides Stand 06.12.2016 (siehe Abbildung 1). Im Kern werden mit der Teilfortschreibung des LEP die Voraussetzungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie in den parallel aufzustellenden Teilplänen der Regio-nalpläne für die regionalen Planungsräume I bis III geschaffen. Der LEP setzt als Ziel, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz für die Windenergienutzung vorgesehen werden. Dies bedeutet, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete gegenüber anderen Belangen durchsetzen muss. Außerhalb der Gebiete ist sie hingegen ausgeschlossen. Um den Aus-schluss zu sichern, legt der LEP fest, dass die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist. Damit wird erreicht, dass den Regionalplänen ein Aus-schlusskonzept zugrunde gelegt werden muss. Als maßgebliche Voraussetzung hat die Lan-desplanungsbehörde ihr gesamträumliches Plankonzept sowohl für die Teilfortschreibung des LEP als auch für die Teilaufstellungen der Regionalpläne entwickelt. Da die Grundsätze und Ziele zur Windenergie des LEP in den Teilaufstellungen der Regionalpläne konkretisiert werden, bezieht sich die gemeindliche Stellungnahme damit auch auf die Inhalte der Grundsätze und Ziele aus dem Kapitel 3.5.2 des LEP. Für die Stellungnahme werden die in der Karte der Landesplanungsbehörde aus dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III Ost dargestellten Vorrangge-biete einer weitergehenden Prüfung aus Sicht der Gemeinde unterzogen. Durch kartografische Überlagerung der von der Landesplanungsbehörde berücksichtigten harten und weichen Tabukriterien, der Abwägungskriterien sowie weiterer einzelfallbezogener gemeindlicher Kri-terien werden die Gebiete ermittelt, die, unter Berücksichtigung und Abwägung gemeindlicher Belange, von der Gemeinde Ratekau als Vorranggebiete einzuschätzen sind. Das Ergebnis der Abwägung der Gemeinde Ratekau wird der Landesplanungsbehörde auch digital übermittelt. Die vorliegenden Erläuterungen und Stellungnahmen mit Plänen zu den Kriterien der Landes-	

planungsbehörde und zu den Vorranggebieten stellen die gemeindliche Stellungnahme dar. **2 HARTE TABUZONEN** **In** einem ersten Planungsschritt wurden seitens der Landesplanungsbehörde sogenannte harte Tabukriterien festgelegt. Hierbei handelt es sich um Kriterien, aufgrund derer die Errich-tung und der Betrieb von Windkraftanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dau-erhaft nicht möglich oder zulässig sind. Bei den harten Tabukriterien handelt es sich um Be-lange, über die der Planungsträger nicht entscheiden kann3. [Fußnote im Originaldokument] Unter der Ziffer 2 werden im Folgenden all die harten Kriterien der Landesplanungsbehörde erläutert, die für das Gebiet der Gemeinde Ratekau relevant sind und die zur Abgrenzung der Vorranggebiete aus Abbildung 1 führten. Die Bezeichnungen und Erläuterungen der Kriterien sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept"4 entnommen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Ratekau sind die Vorranggebiete aus Abbildung 1 unter Berücksichtigung der harten Tabukriterien dargestellt. Bei der Abgren-zung der Vorranggebiete der Landesplanungsbehörde gemäß Abbildung 1 sind die harten Tabukriterien bereits berücksichtigt, so dass sie im Plan Nr. 1 nicht mehr gesondert dargestellt werden. **2.1 Überplanter Innenbereich nach § 30 BauGB und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren Windkraftanlagen zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungs-plangebiete, die die Zulassung von Windkraftanlagen begründen; Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstandspuffer von 250 m um die vor-genannten Bereiche / Nutzungen** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** All diese Gebiete sind durch Bebauung dominiert, die schon allein aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus die Errichtung von raumbedeutsamen	

Windkraftanlagen unmöglich macht. In Industriegebieten und bestimmten Sondergebieten kann im Einzelfall eine Windkraftanlage bauplanungsrechtlich zulässig sein. In Bebauungsplangebieten, die die Zulassung von Windkraftanlagen begründen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Zulässigkeit zuvor mit den Zielen der Raumordnung abgeglichen wurde bzw. wird. Der Ausschluss aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus bezieht sich gleichermaßen auf einen Umgebungsbereich bis 250 m Abstand. Abgeleitet ist der Abstand aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot, wonach bei einer Entfernung von weniger als dem zweifachen der Gesamthöhe regelmäßig von einer unzumutbaren erdrücken-den Wirkung und damit von der Unzulässigkeit auszugehen ist. Auf Basis der Referenzanlage ergibt sich ein Abstand von 300 m zwischen Gebäudekante bzw. Gebietsgrenze und Mastfuß. Der Abstand zur Eignungsgebietsgrenze ist dann mit 250 m anzusetzen, weil hier die Außen-kante des Rotors maßgeblich ist. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die überplanten Innenbereiche und nicht überplanten Innenbereiche berücksichtigt. [Fußnote im Originaldokument] **2.2 Straßen rechtliche Anbauverbotszone** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Anbauverbotszone, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand, bei • Bundesautobahnen 40 m, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG • Landesstraßen 20 m, § 29 Abs. 1 Buchst. a) StrWG • Kreisstraßen 15 m, § 29 Abs. 1 Buchst. b) StrWG • bestimmten Gemeindeverbindungsstraßen bis zu 10 m, § 29 Abs. 4StrWG Innerhalb der Anbauverbotszone sind bauliche Anlagen wie z.B. Windkraftanlagen grundsätz-lich unzulässig. Gesetzliche Ausnahmemöglichkeiten im Einzelfall sind in § 9 Abs. 8	

FStrG und § 29 Abs. 3 StrWG geregelt. Windkraftanlagen unterfallen regelmäßig nicht den gesetzlichen Ausnahmetatbeständen, weil der Ausschluss von Windkraftanlagen in diesem Bereich weder eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Härte darstellt, noch Gründe des Wohls der Allge-meinheit eine Abweichung vom Anbauverbot bei Windkraftanlagen erfordern. Es ist zudem regelmäßig nicht vernünftigerweise geboten, die Windkraftanlagen nur dort zu realisieren. Es besteht daher kein Erfordernis, vom Anbauverbot abzuweichen. Die raumordnerische Auswei-sung einer Konzentrationszone, die einen allgemeinen Vorrang der Windkraftnutzung nach sich zieht, ist darüber hinaus mit dem Ausnahmecharakter der Einzelfallentscheidung im Stra-ßenrecht unvereinbar. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbil-dung 1 die straßenrechtlichen Anbauverbotszonen berücksichtigt. **2.3 Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 LNatSchG i.V.m. § 61 BNatSchG** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** • 50 m landwärts von der Uferlinie an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von 1 ha und mehr (§ 35 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG); Gewässer 2. Ordnung gemäß Anhang der unten zitierten Landesverordnung • 150 m landwärts von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwas-serlinie an der Ostsee (§ 35 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG) Gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG dürfen an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von mehr als 1 ha in einem Abstand von 50 m landwärts keine baulichen Anlagen errichtet werden. Als Gewässer 1. Ordnung i. S. des § 35 LNatSchG gelten nach § 3 LWG: • die Bundeswasserstraßen im Sinne des WaStrG • die sonstigen Bundeswasserstraßen, • die in der Anlage 2 des Gesetzes aufgeführten Gewässer, • die Landeshäfen, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind,	

• An den Küsten ist ein Abstand von mindestens 150 m landwärts von der mittleren Hochwas-serlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee einzuhalten. Bei Steilufern bemessen sich die Abstände landwärts von der oberen Böschungskante des Steilufers. Windkraftanlagen sind als bauliche Anlagen von dem Verbot umfasst. Daher ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Gewässerschutzstreifen nicht zulässig. Eine Ausnahme besteht nur für nach § 35 Abs. 3 Nummer 3 LNatSchG zulässige Vorhaben. Von dem Ausschluss sind die von dieser Ausnahmeregelung erfassten Windkraftanlagen nicht umfasst.Die Bestimmungen des § 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 bis 5 LNatSchG über Schutzstreifen an Gewässern gelten zudem auch für die in der Anlage der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern 2. Ordnung vom 8. Dezember 2008, zuletzt geändert am 19.12.2013, aufgeführten Gewässer 2. Ordnung.In der Gemeinde Stockelsdorf ist ein Teilabschnitt der Curauer Au berücksichtigt: Von der Ge-meindegrenze aus Richtung Ahrensbök bis Unterführung der L 184, Übergang ins FFH-Gebiet 2030-328 "Schwartautal und Curauer Moor".**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbil-dung 1 die Schutzstreifen an Gewässern berücksichtigt.**2.4 Naturschutzgebiete (NSG), Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist, soweit nicht nach den jeweiligen Handlungsverboten innerhalb des Gebietes die Errichtung von WKA allgemein zulässig istErläuterung Landesplanungsbehörde**Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.In allen NSG-Verordnungen, die nach 1993 erlassen wurden, ist die Errichtung baulicher An-lagen, auch wenn sie nicht einer Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, ebenso ihre wesentliche Änderung untersagt (siehe § 4 Abs. 1 Nr. 5 der jeweiligen Landesverordnung über ein Naturschutzgebiet, Konkretisierung des § 23 Abs. 2 BNatSchG). Für Naturschutzge-biete, die vor 1993 unter Schutz gestellt worden sind, kommt die Regelung des § 60 Nr. 3 LNatSchG zum Tragen, die u.a. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art verbietet.Für Gebiete, für die ein NSG-Verfahren nach § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist, gilt ein Veränderungsverbot von der Bekanntmachung der Auslegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG an bis zum Inkrafttreten der Verordnung. Zulässig sind nur Veränderungen, durch die der	

Schutzzweck der beabsichtigten Schutzerklärung nicht gefährdet wird. Dies trifft auf WKA nicht zu.Für nach § 12 Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen immer durch die Verordnung verboten.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die Naturschutzgebiete berücksichtigt. **2.5 Gesetzlich geschützte BiotopeErläuterung Landesplanungsbehörde**In gesetzlich geschützten Biotopen sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sons-tigen erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete führen, verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Der Bau von Windkraftanlagen nimmt Flächen innerhalb eines Biotops in Anspruch und führt damit zwangsläufig zu einer teilweisen Zerstörung, die nicht dadurch geringfügig und unbeachtlich wird, dass sie nur kleine Teile eines Biotops in Anspruch nimmt (vgl. OVG Schleswig, Urt. v. 19.06.1997 — 1 L 283/95, NuR 1998, 558).Ob derartige Beeinträchtigungen im Einzelfall ausgleichbar wären (§ 30 Abs. 3 BNatSchG), kann auf Ebene der Regionalplanung nicht geprüft werden, sondern ist nur eng vorhabenbezogen möglich und der zuständigen Behörde vorbehalten. Gesetzlich geschützte Biotope sind damit der Konzentrationsplanung für Windkraftanlagen entzogen.Betrachtet werden hier keine linienhaften Strukturen wie z.B. Knicks, sondern nur flächenhafte Biotope größer 20 ha, da kleinere Flächen im Maßstab der Regionalplanung kaum darstellbar sind.Da die Größe eines gesetzlich geschützten Biotops nur eingeschränkt mit dessen Schutzbe-dürftigkeit korreliert, können auch kleine Biotope sehr schutzbedürftig sein, z.B. Quellen. Diese kleineren Flächen sind auf der Ebene der Vorhabengenehmigung in den Konzentrationsgebieten zu berücksichtigen. Im Rahmen der Abwägung können ggf. Bereiche mit einer Häufung von Kleinbiotopen geprüft werden und im Einzelfall einen begründeten Verzicht auf die Ausweisung eines Konzentrationsgebietes darstellen.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die gesetzlich geschützten Gebiete in der Größenordnung von > 20 ha berücksichtigt. **2.6 Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 mErläuterung Landesplanungsbehörde**Gemäß § 4 Nr. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) soll der Wald nur in Anspruch genommen wer-den, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklichen lässt. Mit 11% (ca. 173.500 ha) der Landesfläche hat Schleswig-Holstein den kleinsten Anteil an Waldfläche von allen Flächen-Bundesländern. Dieses gebietet, dem Schutz und der Schonung von Wald-flächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Der Ausschluss der Windkraft auf Waldflächen ab 0,2 ha Größe ist in diesem Sinne eine planerische und naturschutzfachliche Grundsatzent-scheidung. Es ist darüber hinaus Ziel der	

Landesregierung, den Waldanteil weiter zu erhöhen(§ 1 Abs. 2 LWaldG). Diesem Ziel würde ein Ausbau der Windenergienutzung auf Waldflächen zuwiderlaufen.Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten, in einem Waldabstand von 30 m Vorhaben gem. § 29 BauGB (u.a. die Errichtung baulicher Anlagen) durchzuführen, sofern diese nicht genehmi-gungs- und anzeigefreie Vorhaben nach der Landesbauordnung (LBO) sind, wozu Windkraftanlagen regelmäßig nicht zählen.Im April 2016 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag ein Gesetz zur Änderung des Lan-desnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Annahme in der Fassung der LT-Drs. 18/4002 und 18/4128) beschlossen. Dieses beinhaltet u.a. neue Regelungen im Landeswald-gesetz. Auf der Basis von § 9 Abs. 3 LWaldG sind Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m als hartes Tabu einzustufen.Die neue Regelung sieht vor, dass die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 Metern unzulässig ist.Ziel der Regelung ist es, die Errichtung größerer Windkraftanlagen in Wäldern zu verhindern. Da Wälder in Schleswig-Holstein selten sind, haben die vorhandenen Waldflächen für die Erholung der Bevölkerung eine besondere Bedeutung. Zudem besteht ein erhöhtes Interesse, die wenigen Bereiche, in denen das Landschaftsbild durch eine Waldkulisse geprägt wird, von Beeinträchtigungen freizuhalten. Die Zulassung von Waldumwandlungen für derartige Anlagen ist deshalb nicht vertretbar.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die Waldflächen und der Waldabstand berücksichtigt.**3 WEICHE TABUZONEN**In einem zweiten Schritt hat die Landesplanungsbehörde sogenannte weiche Tabukriterien bestimmt. Hiermit werden die Bereiche des Planungsraumes ermittelt, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windkraftanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll5. Hier wäre eine Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich, soll aber nach dem Gestaltungswillen des Plangebers nach für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien vorsorglich ausgeschlossen sein. Mit dem Ziel einer raum- und umweltverträglichen Steuerung der Windenergie hat die Landesplanung hier raumordnerische Belange ausgewählt, deren Schutz sie gegenüber der Windenergie ein höheres Gewicht einräumt. Es handelt sich demnach um Restriktionsbereiche, in denen ein gegenläufiger Belang von Gewicht besteht, der mit dem Anliegen, der Windenergiegewinnung in substanzieller Weise Raum zu schaffen, abgewogen werden muss. Maßgebend für die Auswahl der Kriterien ist, dass bei einer landesweit einheitlichen Anwendung für die Windenergie in substanzieller Weise Raum verbleibt.Die dem "Gesamträumlichen Plankonzept" zu Grunde gelegten weichen	

Tabukriterien beziehen sich beispielweise auf Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen im Innen- und Außenbe- [Fußnote im Originaldokument]reich einschließlich planerisch verfestigter Siedlungsbereiche, Schutzabstände zu bedeutenden Kulturdenkmalen, Wäldern, Wasserflächen und Schutzgebieten oder aus artenschutzrechtlichen Gründen besonders sensible Bereiche, hier im Wesentlichen mit Bezug auf wind-energieempfindliche Arten und Artengruppen wie bestimmte Großvogelarten, Zug- und Rastvögel und FledermäuseMit dem Ziel der räumlichen Konzentration von Windkraftanlagen wurde als weiches Tabukriterium zudem der Ausschluss von Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen nicht mindestens der Bau von drei Windkraftanlagen möglich ist, festgelegt.Unter der Ziffer 3 werden im Folgenden all die weichen Kriterien der Landesplanungsbehörde erläutert, die für das Gebiet der Gemeinde Ratekau relevant sind und die zur Abgrenzung der Vorranggebiete aus Abbildung 1 führten. Die Bezeichnungen und Erläuterungen der Kriterien sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept"6 entnommen.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Ratekau sind die Vorranggebiete aus Abbildung 1 unter Berücksichtigung der weichen Tabukriterien dargestellt.**3.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 mErläuterung Landesplanungsbehörde**Begründet ist dieser Abstand im Wesentlichen aus dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. der optisch bedrängenden Wirkung'. Demnach wäre beim dreifachen der Windkraftanlagen-Gesamthöhe einzelfallbezogen zu prüfen, ob eine er-drückende Wirkung vorliegt. Sichtverschattende Landschaftselemente oder Bauwerke sowie eine Ausrichtung der Wohn- und Aufenthaltsräume in andere Richtungen als zum Windpark können ein näheres Heranrücken ggf. rechtfertigen. Die Landesplanung ist sich dieses Spiel-raumes bewusst, möchte aber für diesen unmittelbaren Umgebungsbereich bewohnter Ge-bäude eine Vorsorge dahingehend treffen, dass grundsätzlich die dreifache Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten ist. Dieses gilt im Grundsatz auch für Gewerbegebiete, da im Ein-zelfall auch Aufenthaltsräume in Gewerbebauten sowie betriebsbezogene Wohnungen betrof-fen sein können.Diese pauschalierende Annahme eines 400 m-Abstandes dient dazu, den baurechtlich für den Regelfall empfohlenen Abstand für den Planungsprozess zu operationalisieren. Eine Einzel-fallbetrachtung aller Gebäude zur Prüfung, ob auch geringere Abstände zulässig wären, ist für die Betrachtungsebene des Regionalplanes nicht angemessen. Vereinfachend wird eine durchschnittliche Windkraftanlage mit 150 m Gesamthöhe und 100 m Rotordurchmesser	

an-genommen. Demnach ergibt sich ein Abstand von 3 x 150 m = 450 m. Für die erdrückende Wirkung gilt der Abstand von Hausecke zum Mast gemessen, für das Vorranggebiet gilt: Die [Fußnote im Originaldokument]Windkraftanlage muss einschließlich Rotor innerhalb der Fläche liegen. Daher wird für die Festlegung der Vorranggebietsgrenze noch einmal der Rotorradius 50 m abgezogen. 450 m —50 m = 400 m.Nach vorliegenden Erfahrungen aus immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen erfordern Anlagen der derzeit üblichen 3 MW-Leistungsklasse auch aus Gründen des Immissionsschutzes einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von etwa 400 m. Maßgebend sind dabei die Immissionsricht-werte nach der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm — (TA Lärm)" zum Bundes-immissionsschutzgesetz und die Richtwerte aus den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (Windenergieanlagen-Schattenwurf-Hin-weise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Die LAI überprüft derzeit die anzuwendende Methode für die Prognose der Schallimmissionen von Windkraftanlagen. Es zeichnet sich ab, dass dadurch zukünftig mit höheren Prognosewerten (andere Berücksichtigung der Bodendämpfung) zu rechnen ist. Gleichwohl gibt es derzeit keine Indizien dafür, dass zukünftig der wirtschaftliche Betrieb von 150 m hohen Windkraftanlagen in 400 m Entfernung zu Wohnhäusern des Außenbereichs regelmäßig aus-geschlossen ist. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gilt zudem für Wohn- und Aufent-haltsgebäude grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da Windkraftanlagen hier privile-giert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet.Bei Windkraftanlagen mit Höhen über 150 m ergibt sich eine andere Ausnutzung der Fläche, da dann sowohl zwischen den Windkraftanlagen als auch zur Bebauung ggf. größere Ab-stände erforderlich werden. Es wird gleichwohl für angemessen erachtet, nicht bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszonen die derzeit technisch maximal mögliche Windkraftanlagen-Größe als Maß für die Festlegung eines pauschalierenden Abstandes her-anzuziehen. Mit einer Orientierung an einer 150 m hohen Windkraftanlage ist sichergestellt, dass eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche grundsätzlich möglich ist und sich damit die Pri-vilegierung der Windkraft in dieser Hinsicht durchsetzt. Eine spätere Investorenentscheidung zugunsten höherer Windkraftanlagen bei evtl. nicht voller Ausnutzung der Fläche stellt dann keine unzulässige planerische Einschränkung der Privilegierung innerhalb der Flächen dar.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der	

Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die Abstandspuffer um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete berücksichtigt.**3.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erho-lungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen** **sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 mErläuterung Landesplanungsbehörde**Immissionsschutzrechtlich kann in einem Abstand von weniger als 800 m von Wohngebäuden in vielen Fällen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig sein, ggf. mit Auflagen zur Ein-haltung der Immissionsrichtwerte. Allerdings kommt dem unmittelbar angrenzenden Außen-bereich an Siedlungsbereiche planerisch eine Schutz- und Pufferfunktion zu. Die Gebiete sollen als Freiräume ohne dominierende visuelle Beeinträchtigungen, u.a. auch zur Stärkung ihrerNaherholungsfunktion, erhalten bleiben. Die ausdrückliche Erholungsfunktion bestimmter Ge-biete soll planerisch dadurch gestärkt werden, dass durch ihre Größe und die Drehbewegung potenziell störende Windkraftanlagen erst in einem angemessenen Abstand errichtet werden dürfen. Entsprechendes gilt für Flächen für den Gemeindebedarf wie Kitas, Schulen o. ä. Für Gebäude im Außenbereich mit Wohnfunktion gilt, dass dort im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme andere im Außenbereich zulässige Vorhaben und Nutzungen hinzunehmen sind. Windkraftanlagen sind hier nicht gebietsfremd. Alle Baugebiete gemäß BauNVO, die Wohn- und/oder Erholungsfunktionen erfüllen und planungsrechtlich gemäß § 34 oder § 30 BauGB zu beurteilen sind, genießen dagegen einen weitergehenden Schutzstatus, zu dem die Landesplanung im Rahmen ihres gestalterischen Spielraumes mit dem Abstandspuffer vor-sorglich beiträgt.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbil-dung **1** die Abstandspuffer um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion berück-sichtigt. **3.3 Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Ab-stand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten GewerbeflächenausweisungenErläuterung Landesplanungsbehörde**Um die Entwicklung in den planerisch verfestigten Siedlungs- und Gewerbeflächen, die noch nicht in Anspruch genommen worden sind, zu sichern, sind diese Flächen einschließlich des genannten Abstandspuffers als weiches Tabu einzustufen. Unter "verfestigten Siedlungsflä-chenausweisungen" sind wirksame Flächennutzungsplandarstellungen zu verstehen. Der Schutzabstand ist je nach Schutzbedürftigkeit der Nutzung zu wählen.**Berücksichtigung in der**	

Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen berücksichtigt. **3.4 In den Regionalplänen festgelegte Siedlungsachsen und besondere Siedlungs-räumeErläuterung Landesplanungsbehörde**Hierbei handelt es sich um Darstellungen in den Regionalplänen für die alten Planungsräume I, II und III, die die Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel betreffen. Um die hohe Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen in diesen Räumen zu steuern, soll sich die sied-lungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen in den Siedlungsgebieten auf den Achsen und insbesondere in den Achsenschwerpunkten vollziehen (Ziffer 5.3 Abs. 1 Re-gionalplan für den Planungsraum **I,** Ziffer 6.3. Abs. **1** Regionalplan II, Ziffer 6.3. Abs. **1** Regio-nalplan III). Darüber hinaus sollen auch die in der Karte des Regionalplanes für den Planungs-raum I dargestellten besonderen Siedlungsräume im Ordnungsraum um Hamburg an einerplanmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen (Ziffer 5.3 Abs. 5 Regionalplan für den Planungsraum I). Die Windenergienutzung ist mit diesen Zielen planerisch nicht vereinbar, da durch die Errichtung von WKA große Flächenbereiche für Siedlungs- und Gewerbeentwicklung ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher keine Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume berücksichtigt.**3.5 Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen und planverfestigte Straßenbau-planungenErläuterung Landesplanungsbehörde**Anbaubeschränkungszone, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand bei)- Bundesautobahnen 40 - 100 m, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG)- Landesstraßen 20 - 40 m, § 30 Abs. 1 StrWGKreisstraßen 15 - 30 m, § 30 Abs. 1 StrWGIn dieser Zone bedürfen bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Lan-desstraßenbaubehörde.Bei Landesstraßen und Kreisstraßen dürfen Genehmigungen für bauliche Anlagen in den ge-nannten Entfernungen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraft-fahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für eine Genehmigung zuständig ist, nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden.Auch wenn durch die erforderliche Zustimmung der zuständigen Behörde die Möglichkeit	

be-stünde, im Einzelfall Windkraftanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone zuzulassen, so ist es gleichwohl planerischer Wille diesen Bereich generell von Windkraftanlagen freizu-halten. Begründet wird dies damit, dass bei Windkraftanlagen aufgrund der Höhe der Bau-werke pauschalierend davon auszugehen ist, dass sie in diesem Abstand die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen.Planverfestigte Trassen, Anbauverbots- sowie -beschränkungszonen und Kompensationsflä-chen ziehen eine Veränderungssperre gemäß § 9 a FStrG, § 31 StrWG-SH nach sich und sind damit für raumordnerische Planverfahren bindend. Zwar kann die oberste Landesstraßenbau-behörde nach § 9a Abs. 5 FStrG Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Allerdings wird dies im Zusam-menhang mit der Windenergienutzung eher selten möglich sein. Die Planverfestigung ist ge-geben, wenn die Auslegung der Planunterlagen im straßenbaurechtlichen Planfeststellungs-verfahren beginnt. Sie ist dann von der Raumordnung im Planverfahren zu beachten und steht Nutzungen und Funktionen des Raums entgegen, die mit dem Straßenverkehr bzw. dem Korn-pensationszweck unvereinbar sind.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die straßenrechtlichen Anbaubeschränkungszonen berücksichtigt.**3.6 Gleisanlagen und Schienenwege, sofern sie nicht entwidmet sind, mit einem Ab-stand von 150 m**Die Gleisanlagen und Schienenwege selbst stehen unter einem Fachplanungsvorbehalt, der Windkraftanlagen ausschließt. Nach der Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestim-mungen des Eisenbahn-Bundesamt (EBA) wird zu Gleisanlagen ein Abstand in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber die Gesamtanlagenhöhe empfohlen (Richtli-nie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Grün-dung"). Dies bedeutet bei der angenommenen Windkraftanlage von 150 m Gesamthöhe einen 2-fachen Rotordurchmesser von 200 m. Da die Windkraftanlage aber vollständig im Vorrang-gebiet stehen muss, reicht der Abstand von 150 m aus. Es ist daher angemessen, diesen Abstand im Sinne einer planerischen Vorsorge bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung verallgemeinernd als weiche Tabuzone festzulegen. Dabei wird davon ausgegangen, dass es heute technischer Standard ist, dass bei den Windkraftanlagen durch geeignete Maßnahmen die Gefahr von Eisabwurf ausgeschlossen werden kann. Nicht betroffen von diesem Kriterium sind formell entwidmete Gleisanlagen und Schienenstrecken.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß	

Abbildung 1 die Gleisanlagen und Schienenwege berücksichtigt.**3.7 Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung einschließlich Freihaltekorrido-renErläuterung Landesplanungsbehörde**Gemeint sind Richtfunktrassen für den zivilen Schiffsverkehr und die zivile Luftfahrt. Innerhalb von Richtfunkstrecken können Windkraftanlagen einen erheblichen Störfaktor darstellen, da sie den Funkstrahl unterbrechen oder ablenken. Die jeweils zuständigen Behörden teilen der Landesplanung mit, wo die Trassen verlaufen und in welcher Breite Korridore freigehalten werden müssen, damit die jeweilige hoheitliche Aufgabe störungsfrei sichergestellt ist. Militä-rische Richtfunktrassen zählen zu den militärischen Schutzgebieten und werden dort mit ab-geprüft.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbil-dung 1 die hoheitlichen Richtfunktrassen berücksichtigt.**3.8 Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 mErläuterung Landesplanungsbehörde**Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG empfiehlt die Bundesnetzagentur (BNetzA), die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- undHöchstspannungsebene gern. DIN EN 50341-2-4: 2016-04 / VDE 0210-2-4:2016-04 heranzuziehen. Gemäß dieser DIN ist ein Abstand einzuhalten, der sich aus einem spannungsabhängigen Mindestabstand, der bei Leitungen mit einer Nennspannung >110 kV mit 40 m angegeben ist, und einem projektbezogen zu ermittelnden Arbeitsraumabstand zusammensetzt, gemessen ab dem äußersten ruhenden Leiter. Liegen für den Arbeitsraumabstand keine Anga-ben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden. Daraus ergibt sich zunächst ein Min-destabstand von 65 m von der Freileitung zum Vorranggebiet. Da jedoch im Regionalplan maßstabsbedingt eine Freileitung lediglich als Linie dargestellt wird, die tatsächliche Breite jedoch 40 m einnehmen kann, ist dieser Aspekt bei der pauschalen Abstandsermittlung zu berücksichtigen. Daher erscheint eine pauschalierende Abstandsannahme in Höhe von 100 m als sachgerecht.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Die Landesplanungsbehörde hat die Trassen der geplanten 380 kV-Ostküstenleitung und das geplante zusätzliche Umspannwerk bei Pohnsdorf nicht berücksichtigt.Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind die Trassen der geplanten 380 kV-Ostküstenleitung einschließlich Abstandspuffer von 100 m und das geplante zusätzliche Umspannwerk bei Pohnsdorf berücksichtigt.**3.9 Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung** / **Vorranggebiete für den Abbau ober-flächennaher RohstoffeErläuterung Landesplanungsbehörde**Es handelt sich um Gebiete, in denen genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Lager-stätten durchgeführt werden oder	

durchgeführt werden sollen. Sie sind in den Regionalplänen als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Die Lagerstätten in diesen Gebieten sind langfristig zu sichern. Sie sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden. Die Errichtung von WKA widerspricht diesem raumordnerischen Ziel.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe berücksichtigt.**3.10 Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern Windkraftanlagen nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet istErläuterung Landesplanungsbehörde**Landschaftsschutzgebiete sind nach § 26 BNatSchG Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Der konkrete Schutzzweck ist in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung geregelt. Wesentlicher Schutzzweck ist zumeist der Schutz des cha-rakteristischen Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft. In einem Land-schaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten,die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Errichtung baulicher Anlagen ist in den LSG-Verordnungen in den meisten Fällen verbo-ten.Ergänzend kommt die Regelung des § 61 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG für Landschaftsschutzgebiete, die vor 1993 unter Schutz gestellt worden sind, zum Tragen.Für Gebiete, für die ein LSG-Verfahren nach § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist, gilt ein Veränderungsverbot von der Bekanntmachung der Auslegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG an bis zum Inkrafttreten der Verordnung. Zulässig sind nur Veränderungen, durch die der Schutzzweck der beabsichtigten Schutzerklärung nicht gefährdet wird.Für nach § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten.Da der ganz überwiegende Teil der LSG-Verordnungen den Bau von Windkraftanlagen aus-drücklich oder indirekt ausschließt und keine Ausnahmen zum Bau von Windkraftanlagen ent-hält, werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Ausgenommen sind nur diejenigen LSG, deren Verordnungen ausdrücklich Regelungen zum (räumlich begrenzten) Bau von Windkraftanlagen enthalten.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbil-dung 1 die Landschaftsschutzgebiete im Gemeindegebiet berücksichtigt.**3.11**	

Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG Erläuterung Landesplanungsbehörde In den Landschaftsrahmenplänen (Band Erläuterungen) werden die Entwicklungsziele für die Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung bzw. die Errichtung von Windkraftanlagen hält der Plangeber die pauschale Freihaltung dieser Bereiche aus Vorsor-geerwägungen des Arten- und Biotopschutzes für gerechtfertigt. Die Errichtung von Windkraftanlagen wird in aller Regel nicht mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar sein, zumal der überwiegende Teil der Flächen deckungsgleich mit ausgewiesenen Naturschutzgebieten ist.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbil-dung 1 die Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems berücksichtigt.**3.12 Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächenvon Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der KranicheErläuterung Landesplanungsbehörde**Gänse und Schwäne benötigen während der Rast und Überwinterung Gewässer als Schlafplätze und landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland, Acker) als Nahrungsflächen. Werden zwischen landesweit bedeutsamen Nahrungsflächen (größer als 2% des Landesbestandes)und den zugeordneten Schlafplätzen WKA errichtet, kann es zu einer Barrierewirkung kommen, die zur Aufgabe geeigneter Nahrungsflächen und im Extremfall des gesamten Gebietes als Rast- oder Überwinterungsgebiet führen kann. Das Ausmaß der Barrierewirkung ist als hoch einzustufen. Um zu prüfen, ob im Einzelfall WKA innerhalb dieser Korridore zulässig sein könnten, wären umfangreiche Untersuchungen erforderlich, die auf Maßstabsebene der Regionalplanung nicht sachgerecht sind. Um vorsorglich den Anforderungen des Artenschutzes gerecht zu werden, werden die Flugkorridore zwischen landesweit bedeutsamen Nahrungsflächen und den Schlafplätzen als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen.Dies gilt auch für die wichtigsten Kranichschlafplätze, die die Kraniche nach der Nahrungssuche nutzen. Hier besteht neben der Barrierewirkung auch Kollisionsgefahr. Ein Radius von 3 km um diese Schlafgewässer wird als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen.Die Abgrenzung der Vogelflugkorridore wurde aufgrund der der Staatlichen Vogelschutzwarte vorliegenden Erkenntnisse über Schlafplätze und Rasträume vorgenommen.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme ist bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 der 3 km Abstandsradius um das wichtige Schlafgewässer im Curauer Moor (im	

Gemeindegebiet Stockelsdorf) nicht berücksichtigt.**3.13 FFH-GebieteErläuterung Landesplanungsbehörde**Als FFH-Gebiete wurden Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Erhaltung oder Wie-derherstellung bestimmter Lebensraumtypen oder Habitate von bestimmten Arten ausgewählt. Der Konflikt mit der Errichtung von Windkraftanlagen ist zunächst durch den Flächenverlust (Anlage, Zuwegungen) und ggf. Sekundärwirkungen (z.B. Entwässerung) bedingt. Großräu-migere Auswirkungen sind für einzelne Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (v.a. Fleder-mäuse) zu erwarten. Es ist zu berücksichtigen, dass sich viele der in den FFH-Gebieten zu schützenden Lebensraumtypen und Arten in einem schlechten Erhaltungszustand befinden und erhebliche Anstrengungen in den FFH-Gebieten erforderlich sind, den nach FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Die Errichtung baulicher Anlagen wie Windkraftanlagen verschlechtert in FFH-Gebieten diese Entwicklungsmöglichkeiten. Zu be-rücksichtigen ist weiterhin die herausragende Stellung der FFH-Gebiete als Teil des europa-weiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Natura 2000, die eine weitreichende Frei-haltung dieser Gebiete von Eingriffen jeglicher Art rechtfertigt.Daher ist eine Berücksichtigung der FFH-Gebiete als weiches Ausschlusskriterium sachge-recht.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die FFH-Gebiete im Gemeindegebiet berücksichtigt.**3.14 Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-GebietenErläuterung Landesplanungsbehörde**Viele der genannten Gebiete können durch Einwirkungen aus der Umgebung beeinträchtigt werden. Wieweit dies durch Windkraftanlagen erfolgen kann, ist jedoch sehr vom Schutzzweck bzw. Erhaltungsziel des Einzelgebietes abhängig. Grundsätzlich sollen jedoch die Schutzge-biete als herausragende Flächen für den Naturschutz und in Teilen auch für Naherholung und Tourismus in ihrem Gesamtcharakter erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten nicht einge-schränkt werden. Daher wird der Umgebungsbereich von 300 m als weiches Ausschlusskrite-rium aufgenommen. Dies entspricht bei einer angenommenen Durchschnittshöhe der Windkraftanlagen von 150 m dem zweifachen der Windkraftanlagen-Höhe.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die Umgebungsbereiche berücksichtigt.**3.15 Abstandspuffer von 30 - 100 m Abstand zu Wäldern Erläuterung Landesplanungsbehörde**Gemäß § 4 Nr. 1 LWaldG soll der Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen	

Flächen verwirklichen lässt. Mit 11 % (ca. 173.500 ha) der Landesfläche, hat Schleswig-Holstein den kleinsten Anteil an Waldfläche von allen Flächen-Bundesländern. Dieses gebietet, dem Schutz und der Schonung von Waldflächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Der Ausschluss der Windkraft auf Waldflächen ab 0,2 ha Größe ist in diesem Sinnen eine planerische und naturschutzfachliche Grundsatzentscheidung. Es ist darüber hinaus Ziel der Landesregierung, den Waldanteil weiter zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Diesem Ziel würde ein Ausbau der Windenergienutzung auf Waldflächen zuwiderlaufen.Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten in einem Waldabstand von 30 m Vorhaben gem. § 29 BauGB (u. a. die Errichtung baulicher Anlagen) durchzuführen, sofern diese nicht genehmi-gungs- und anzeigefreie Vorhaben nach LBO sind, wozu Windkraftanlagen jedoch regelmäßig nicht zählen.Waldränder haben eine besondere ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland. Sie sind in der Regel sehr artenreich und stellen einen wichtigen Rückzugsraum dar. Die besondere Funktion des Waldrandes trifft umso mehr auf kleinereWaldparzellen zu, da sie häufig eine Inselfunktion innerhalb der offenen Agrarlandschaft ein-nehmen. Als Wälder werden daher alle Flächen ab einer Größe von 0,2 ha angesehen, die nach § 2 Abs. 1 LWaldG als Wald gelten. Die Waldrandfunktion entspricht den aktuellen Er-kenntnissen und Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein. Für den vorsorgenden Artenschutz ist daher der gewählte Abstandspuffer sachgerecht.Im April 2016 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag ein Gesetz zur Änderung des Lan-desnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Annahme in der Fassung der LT-Drs. 18/4002 und 18/4128) beschlossen. Dieses beinhaltet u.a. neue Regelungen im Landeswald-gesetz.Auf der Basis von § 9 Abs. 3 LWaldG werden Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m als hartes Tabu, der Abstandspuffer von 30 — 100 m als weiches Tabu eingestuft (vgl. hierzu Be-gründung des harten Tabukriteriums).**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die Abstandspuffer 30 — 100 m zu Wäldern berücksichtigt.**3.16 Wasserflächen ohne Talräume** **Erläuterung Landesplanungsbehörde**Alle Seen und Flüsse sowie die kleineren stehenden Gewässer und Fließgewässer in Schles-wig-Holstein erfüllen vielfältige Funktionen für die Berufs- und Freizeitschifffahrt, die Erholung, die Binnenfischerei und vor allem als schützenswerte Lebensräume und wichtige Strukturen des Biotopverbundes. Die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Gewässer stellt in jedem Fall einen erheblichen Eingriff in diese sensiblen Ökosysteme dar. Der Betrieb der An-lagen wäre mit erheblichen Nutzungseinschränkungen für	

Windkraftanlagen verbunden. In den Fließgewässern und Seen dürfen keine Windkraftanlagen errichtet werden.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die Wasserflächen berücksichtigt.**4 ABWÄGUNGSKRITERIEN**Nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleiben die sogenannten Potenzialflä-chen. Auf Ihnen sind zumeist eine Vielzahl von Nutzungen gegeben, die zueinander in Bezie-hung gesetzt werden müssen. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzu-legen. Für die Abwägung wurden die nachfolgend aufgelisteten Kriterien herangezogen, die jeweils im Einzelfall gewichtet wurden und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen abzuwägen waren. Die Auflistung kann nicht abschließend sein, da in vielen Fällen weitere einzelfallbezogene Aspekte hinzutreten können, deren Gewicht vor einer Einzelfallbetrachtung weder abstrakt noch in Relation zu den hier aufgeführten Kriterien benannt werden kann. Die anschließend einzeln genannten sowie die weiteren einzelfallbezo-genen Kriterien betreffen öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung einer Potenzialflä-che als Vorranggebiet sprechen und sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substanziellen Raum zu geben, d.h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.Unter der Ziffer 4 werden all die Abwägungskriterien der Landesplanungsbehörde erläutert, die für das Gebiet der Gemeinde Ratekau relevant sind und die zur Abgrenzung der Vorranggebiete aus Abbildung 1 führten. Die Bezeichnungen und Erläuterungen der Kriterien sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept"8 entnommen. [Fußnote im Originaldokument]**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde sind die Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der Abwägungskriterien aus Sicht der Landesplanungs-behörde dargestellt. **4.1 Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und StädteErläuterung Landesplanungsbehörde**Hierunter fallen informelle Planungen sowie laufende Bauleitplan- und Satzungsverfahren. Hier ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob es zwischen der gemeindlichen Planung und der Regionalplanung einen Zielkonflikt gibt. In diese Kategorie fallen auch Aussagen informeller Konzepte (z.B. Stadt-Umland-Kooperationen), die in jedem Einzelfall hinsichtlich der darin formulierten Entwicklungsziele mit dem Interesse der Ausweisung eines Wind-Vorranggebietes abgeglichen werden müssen.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind die Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der geplanten Siedlungsentwicklungen	

der Gemeinde dargestellt. **4.2 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismusund / oder ErholungErläuterung Landesplanungsbehörde**In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll gemäß Ziffer 3.7.1 Abs. 3 LEP 2010 dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu be-rücksichtigen ist. Die Gebiete sind in der Karte des LEP 2010 dargestellt. Ob und inwieweit im Einzelfall die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit diesen landesplanerischen Grundsätzen zu vereinbaren ist, soll im Rahmen der Abwägung geprüft werden. Gleiches soll für die noch in den Regionalplänen zu konkretisierenden Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung (gemäß Ziffer 3.7.2 Abs. 4 LEP 2010) gelten. Es liegt ein gutachterlicher Vorschlag für die Abgrenzung der Kernbereiche für Tourismus und / oder Er-holung vor. Diese Kulisse wird im Rahmen der Abwägung zu Grunde gelegt.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind die Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der Schwerpunkträume und Kernbereiche dargestellt. **4.3 Regionale Grünzüge der OrdnungsräumeErläuterung Landesplanungsbehörde**In Ziffer 5.3.1 Abs. 1 des LEP 2010 sind regionale Grünzüge wie folgt definiert: "In den Ord-nungsräumen (Ziffer 1.3 LEP 2010) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter FreiräumeKapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Sied-lungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu." Sie sollen folgende Funktionen erfüllen:> Schutz der Landschaft vor einer großräumigen ZersiedelungIn Abs. 3 derselben Ziffer ist sodann festgelegt, dass in regionalen Grünzügen nicht planmäßig gesiedelt werden darf. Es sind dort nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. In der Regel wird eine Windenergienutzung mit den Funktionen der regionalen Grünzüge nicht vereinbar sein. Es sind aber Einzelfälle vorstellbar, in denen Vorranggebiete zumindest zu einem Teil auch innerhalb regionaler Grünzüge ausgewiesen werden können. Dies kann vor allem bei einer nur randlichen Betroffenheit gelten. Um solche Einzelfälle prüfen zu können, hat der Plangeber entschieden, die regionalen Grünzüge nicht mit einem pauschalen planerischen Ausschluss im Sinne eines weichen Tabus zu versehen.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde sind die Vorranggebiete gemäß	

Abbildung 1 unter Berücksichtigung der regionalen Grünzüge dargestellt.**4.4 Flächen, auf denen Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe vorlie-genErläuterung Landesplanungsbehörde**Außerhalb der Gebietskulisse der Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind für bestimmte Flächen Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe erteilt worden. Hier steht die Rohstoffgewinnung einer Eignung als Konzentrationszone für Windkraftanlagen entgegen. Daher ist innerhalb dieser Flächenku-lisse die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung nicht möglich. Grundsätz-lich ist ein pauschaler Ausschluss dieser Flächenkulisse gerechtfertigt, gleichwohl liegt ein landesweit einheitlich validierter Datensatz nicht vor. Insofern ist im Rahmen der Abwägung abzuprüfen, ob ggf. eine Abbaugenehmigung vorliegt und damit der Ausweisung eines Vor-ranggebietes entgegensteht.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die Flächen, auf denen Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe vorliegen, berücksichtigt.**4.5 Belange des Denkmalschutzes** **Erläuterung Landesplanungsbehörde**Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § **4** Abs. 1 Denkmal-schutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berück-sichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von Windkraftanlagen eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann.Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG).Der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen alle Maßnahmen in Denkmal-bereichen und in deren Umgebung, die geeignet sind, die Denkmalbereiche wesentlich zu beeinträchtigen, und alle Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten und Welterbestätten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG). Als Denkmalbereiche sind in Schleswig-Holstein derzeit die Unterstadt Lauenburg, die Eisen-bahnersiedlung Quellental in Büchen, das Dorf Sieseby (Gemeinde Thumby) und die Siedlung Oher Weg in der Stadt Glinde über Verordnungen ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Grabungsschutzgebiete, die in Karten beim Archäologischen Landesamt und im Fachbereich der Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck erfasst	

sind.Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame Windkraftanlagen hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht. Somit kann dieses Kriterium nur im Bereich der Abwägung zum Tragen kommen. Als Abwägungskriterium haben das Landesamt für Denkmalpflege und das Archäologischen Landesamt sowie der Fachbe-reich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck pauschalierte Umgebungsbe-reiche benannt und kartographisch dargestellt, innerhalb derer eine vertiefende Abwägung er-forderlich ist:Im weiteren Verfahren der Flächenauswahl erfolgt eine einzelfallbezogene, möglichst frühzeitige Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Archäologischen Landesamt sowie dem Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt.**4.6 Charakteristische Landschaftsräume Erläuterung Landesplanungsbehörde**Gemeint sind Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen. Im Rahmen der Abwägung wird die Möglichkeit eröffnet, solche Areale großräumig von Windkraftanlagen freizuhalten. Eine sachlich-fachliche Begründung für die Abgrenzung ist im Rahmen des Gutachtens „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von cha-rakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung" erstellt worden. Begründet wird dieser Gebietstyp wie folgt:Im Rahmen einer landesweit angestrebten Steuerung und Konzentration von Windkraftanlagen mit der zwingend auch eine landesweite Freiraum-Konzeption verbunden ist, stellt sich der Gebietstyp „charakteristischer Landschaftsraum" als sinnvoll und notwendig dar. Mit Bezug auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG soll dieser Gebietstyp aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes entwickelt werden: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu ent-wickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Ne-beneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftli-cher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in	

ländlichen Räumen zu schützen sowie Na-tur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.Der Schutz charakteristischer Landschaftsräume steht auch im Einklang mit den Leitbildern und Handlungsstrategien, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen aufgestellt hat.9 Dort heißt es auf S. 22: "Die langfristige Sicherung der ökologischen Funktio-nen und die effiziente Nutzung des Raumes und der Ressourcen sowie die Abwägung zwi-schen unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen bleiben Schwerpunkte der Landes- und Regionalplanung. [...] Ziel des Freiraumschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit des Naturhaus-haltes zu erhalten und eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten. Die Sicherung und Entwicklung des Freiraumes und der Freiraumfunktion ist tragendes Ele-ment nachhaltiger Raumentwicklung."Kulturlandschaft soll deshalb als Standortfaktor in regionale Entwicklungskonzepte zur Stabi-lisierung ländlicher und stadtnaher Räume integriert werden. Die vom Bund entwickelten Leit-bilder und Handlungsstrategien bilden daher eine entscheidende fachliche Grundlage, mit der in Umsetzung des bundesrechtlichen raumordnerischen Auftrages die charakteristischen Landschaftsräume als Abwägungsmaterial bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt werden sollen. [Fußnote im Originaldokument]Dem Vorschlag des Gutachtens, die ermittelten Kernbereiche als weiches Tabukriterium ein-zustufen, wurde nicht gefolgt, weil die pauschale Freihaltung dieser teilweise sehr großen Räume den weiteren Abwägungsprozess auf den dann verbleibenden Flächen zu sehr einge-engt hätte. Dies wäre nicht vereinbar gewesen mit der Anforderung, der Windenergie substan-ziell Raum zu verschaffen.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die charakteristischen Landschaftsräume berücksichtigt. **4.7 Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wiezum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer)Erläuterung Landesplanungsbehörde**Geotope sind erdgeschichtliche Formen der unbelebten Natur. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile. Sie vermitteln Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens. Aus pädagogischer Sicht sind Geotope lehrreiche Beispiele für das Entstehen und die Verän-derung von Landschaftsteilen. Auch die touristische Bedeutung von Geotopen ist hervorzuhe-ben. Nicht zuletzt können Geotope auch wichtige Lebensräume seltener und bedrohter Pflan-zen- und Tierarten darstellen.Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart und Schönheit auszeichnen, sind schützenswert. In Schleswig-	

Holstein ist der rechtliche Schutz von Geotopen über das Bundes- (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) möglich. Eine Unterschutzstellung kann als geschützter Teil von Natur und Landschaft zum Beispiel in Form von nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmalen oder geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgen. Im Land gibt es bereits einige naturschutzrechtlich geschützte Geotope, von denen einige sogar bundesweit von Bedeutung sind (zum Beispiel die mit dem Prädikat „Nationaler Geotop" ausgezeichneten Objekte Kalkgrube Lieth, Morsum Kliff auf Sylt und Helgoland).Die Schutzwürdigkeit von Geotopen ergibt sich in Schleswig-Holstein vorrangig aus geomor-phologischen und in Einzelfällen auch aus petrographischen, tektonischen oder paläontologischen Besonderheiten. Geotope sind über das Landschaftsbild erkennbar und zugänglich. Bauliche Anlagen wie Windkraftanlagen können geeignet sein, diesem entgegenzustehen. Eine entsprechende Prüfung erfolgt im Einzelfall.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die schützenswerten Geotope berücksichtigt. **4.8 Hauptachsen des überregionalen VogelzugsErläuterung Landesplanungsbehörde**Schleswig-Holstein hat eine herausragende Bedeutung für den Vogelzug in Europa. Dabei folgt der Vogelzug nachweisbar Landschaftsstrukturen wie z.B. Küsten- und Fließgewässer-systemen und verdichtet sich hier. Ein Teil des Vogelzuges erfolgt dabei im Höhenbereich derRotoren der Windkraftanlagen, so dass hier ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Durch die zunehmende Anlagenhöhe erhöht sich dieses Risiko noch. Die Hauptzugachsen, deren Be-deutung durch verschiedene Untersuchungen des Vogelzuges in Schleswig-Holstein belegt ist, sollen zum Schutz der wandernden Vogelarten von Windkraftanlagen freigehalten werden. Wichtige Zugachsen sind die Nord- und Ostseeküste, die Unterelbe, der Korridor von der Eckernförder Bucht zur Eidermündung und Husumer Bucht, der Nord-Ostsee-Kanal, die Stör und Teile von Fehmarn und der Landschaft Wagrien. Da die Zughöhen und damit auch das Kollisionsrisiko innerhalb dieser Achsen aufgrund landschaftlicher Gegebenheiten variieren, ist eine Aufnahme als Abwägungskriterium im Sinne des vorsorgenden Artenschutzes ange-messen. Im Abwägungsprozess lassen sich Zonen unterschiedlicher Zugintensität unterschei-den.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme ist bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 nur die Nord-Süd-Hauptachse des überregionalen Vogelzugs entlang der Ostseeküste berücksichtigt.**4.9 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste au-ßerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste**	

sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewie-sene Standorte von RotmilanhorstenErläuterung Landesplanungsbehörde Außerhalb des Dichtezentrums des Seeadlervorkommens bestehen weitere dauerhaft ge-nutzte Seeadlerhorste im gesamten Land. Im Horstumfeld besteht ein erhöhtes Kollisionsri-siko, da die Raumnutzungsintensität der Seeadler in diesem Bereich besonders hoch ist. Dies gilt auch für das Umfeld der Horste von Schwarz- und Weißstörchen sowie für das Umfeld um sicher nachgewiesene Horste von Rotmilanen. Im Einzelfall kann die Errichtung von Windkraftanlagen im Horstumfeld möglich sein, ohne dass hier eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgt. Die flächenbezogene Einzel-Abwägung erfolgt im Rahmen der Regio-nalplanung. Es ist zu beachten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsri-sikos oder einer Barrierewirkung kommt.Die Abwägung kann in Einzelfällen dazu führen, dass im Fall vorliegender positiver arten-schutzfachlicher Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUR und abschließender positiver schriftlicher Voten des LLUR, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist, eine Windenergienutzung als vereinbar angese-hen werden kann. Hintergrund ist die Wahrung der Interessen der Anlagenbetreiber, die im berechtigten Vertrauen auf die Eignungsgebietskulisse auf der Basis der Teilfortschreibung 2012 Gutachten in Auftrag gegeben haben. Sie sind schützenswert, wenn die Gutachten vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt und die erste Kartierung bis spä-testens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Die Begutachtung und das abschlie-ßende positive Votum des LLUR müssen rechtzeitig vor der Beschlussfassung über die Teil-fortschreibung des LEP und die Teilaufstellung der Regionalpläne vorliegen.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind die von der Landesplanungsbehörde dar-gestellten potenziellen Beeinträchtigungsbereiche um die Horste von Seeadler, Weißstorch und Rotmilan berücksichtigt.**4.10 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Erläuterung Landesplanungsbehörde**Zu diesen Bereichen gehören Verbundachsen von überregionaler Bedeutung sowie solche von regionaler Bedeutung, sofern sie auf der Regionalplanebene darstellbar sind. **In** den Land-schaftsrahmenplänen werden die Entwicklungsziele für die wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Im Gegensatz zu den Schwerpunktberei-chen können Windkraftanlagen in Verbundachsen eher mit den Schutzzielen vereinbar sein. **Im** Hinblick auf die	

Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets-und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die wichtigen Verbundachsen auf der aktuellen Grundlage des Landwirt-schafts- und Umweltatlasses des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume berücksichtigt.**4.11 Weitere einzelfallbezogene Kriterien** **Erläuterung Landesplanungsbehörde**Es handelt sich bei den oben aufgelisteten Abwägungskriterien nicht um eine abschließende Aufzählung. Vielmehr sind im Rahmen der Einzelabwägung weitere Kriterien zu berücksichti-gen, die gegebenenfalls nur im konkreten Einzelfall oder in jeweils unterschiedlicher Ausprä-gung und Ausgestaltung darstellbar sind. Dazu gehören beispielweise weitere Kriterien des Natur- und Artenschutzes, der Siedlungsentwicklung, der historischen Kulturlandschaften, des Landschaftsbildes und der allgemeinen Raumverträglichkeit, sowie der Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit sich ggf. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erge-benden Höhenbeschränkungen.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind weitere Kriterien aus Sicht der Gemeinde dargestellt. Unter Ziffer 7 wird in der Stellungnahme auf diese Kriterien gebietsbezogen einge-gangen.**5 REPOWERING5.1 Repowering-Konzept der Landesplanungsbehörde**Die folgenden Erläuterungen sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept" der Landespla-nungsbehörde entnommen. o die Fortsetzung der oberirdischen Gewässer (§ 1 Abs. 3 WaStrG) bis zur Einmündung in die Seewasserstraßen einschließlich der Fortsetzung der binnenwasserabführenden Ge-wässer zweiter Ordnung zwischen den Landesschutzdeichen und der Elbe (Außentiefs), soweit sie nach § 41 WaStrG vom Land zu unterhalten sind. o Gliederung der Ordnungsräume o Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche o Geotopschutz	

○ Grundwasserschutz ○ Klimaverbesserung und Lufthygiene ○ Siedlungsnahe, landschaftsgebundene Erholung ○ 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale; ○ 800 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale (Auswahl grundsätzlich raumwirksamer Denkmäler, z.B. Kirchen mit Türmen); ○ 2000 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden; ○ 5000 m um für die historische Kulturlandschaft, bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbil-der sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen. • ○ Es werden insgesamt 3.125 ha als Vorranggebiete Repowering für ein Repowering der au-ßerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegenden Altanlagen reserviert. Dies entspricht 0,20 % der Landesfläche. Die Vorranggebiete Repowering sollen bewirken, dass ein Teil der Altanlagen vor Ablauf ihrer normalen Lebensdauer abgebaut und durch effizientere Anlagen an geeigneterer, anderer Stelle ersetzt werden kann. Dies dient der Entlastung des Landschaftsraumes. Gleichzeitig wird hiermit dem Interesse der Altanlagenbetreiber, zu repowern, Rechnung getragen und eine Effektivitätssteigerung bewirkt. Den Altanlagenbe-treibern wird die Möglichkeit gegeben, ihre Altanlagen durch effektivere und leistungsstärkere Anlagen zu ersetzen, obwohl die Anlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegen. Die Festlegungen bezwecken keine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit oder eine Steuerung des Wettbewerbs. Vielmehr dienen sie der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, indem zum Schutz der Umwelt und des Landschaftsbildes besser geeignete Standorte für ein Repowering von Altanlagen angeboten werden. Damit werden die Bereiche frühzeitiger entlastet, in denen Windenergienutzung zukünftig	

ausgeschlossen sein soll. o Für eine Nutzung der Vorranggebiete Repowering muss die Anzahl der abgebauten Wind-kraftanlagen mindestens doppelt so hoch sein wie die Anzahl der neu in den Vorranggebieten Repowering errichteten Anlagen (Eins für Zwei). Auf diese Weise ergibt sich der geringste Flächenbedarf und die Entlastung der Landschaft wird deutlicher und beschleunigt. Gleichzeitig dient dies der gewünschten Effektivitätssteigerung. o Die Reservierung der Vorranggebiete Repowering wird befristet auf zehn Jahre. Anschließend erstreckt sich die Ausschlusswirkung auch auf die Gebiete oder die Teile der Gebiete, die nicht genutzt werden. Da nicht vorhersehbar ist, ob die Vorranggebiete Repowering tatsächlich genutzt werden, soll die Befristung der Reservierung einen Anreiz setzen, die Gebiete tatsächlich zu nutzen. o Es wird angenommen, dass in den Vorranggebieten Repowering Windkraftanlagen mit 3 MW Nennleistung errichtet werden. Ausgehend von Erfahrungen aus Bestandsgebieten lässt sich der Flächenbedarf mit ca. 3,5 ha/MW annehmen, allerdings hängt der genaue Flächenbedarf von den weiteren Vorgaben hinsichtlich der Nutzung der Gebiete ab. Hiervon ausgehend beträgt daher der Flächenbedarf für die Vorranggebiete Repowering 3.087 ha. Dies wird mit der Ausweisung von 3.125 ha erreicht. o Für die Auswahl der Vorranggebiete Repowering gelten die für die Vorranggebiete Windenergie erarbeiteten Auswahlkriterien entsprechend. Ergänzend wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt: o Die Flächen sind bisher nicht mit Windkraftanlagen bebaut. o Die Gebiete sind für ein Repowering von Altanlagen und die damit angestrebte Effekti-vitätssteigerung geeignet. Dies wurde für Gebiete angenommen, für die im Genehmi-gungsverfahren keine wesentlichen Beschränkungen für die Errichtung von Windkraft-anlagen (z. B. Höhenbeschränkungen) zu erwarten sind.Vorrangig wurden zudem solche Flächen als Vorranggebiet Repowering ausgewählt, in deren Nähe ein größerer Altanlagenbestand vorhanden ist, um eine Standortverlagerung und Entlastung in einem räumlichen Zusammenhang zu ermöglichen.Im	

	Falle einer zusätzlichen Belastung, die nicht mit der Konzentrationswirkung der Planung zu begründen ist, wurde von einer Auswahl als Vorranggebiet Repowering abgesehen.**5.2 Stellungnahme der Gemeinde**Die Festlegung der 3 zusammenhängenden Vorranggebiete für Repowering in den Gebieten der Gemeinden Ratekau, Stockelsdorf und Scharbeutz ist nicht mit dem Repowering-Konzept der Landesplanungsbehörde vereinbar. In der Nähe dieser 3 Vorranggebiete befindet sich kein größerer Altanlagenbestand außerhalb zukünftiger Vorranggebiete für die Windenergienutzung, der eine Ausweisung rechtfertigen würde. Nach der Berechnungsmethodik der Landes-planungsbehörde müssten bei einer vollständigen Nutzung der 3 zusammenhängenden Vor-ranggebiete für Repowering im räumlichen Zusammenhang ca. 40 Altanlagen außerhalb zu-künftiger Vorranggebiete für die Windenergienutzung abgebaut werden. Solch einen großen Altanlagenbestand gibt es nicht im räumlichen Zusammenhang.Bei einer Nutzung der 3 zusammenhängenden Vorranggebiete für Repowering entstehen in Verbindung mit der geplanten 380 kV-Ostküstenleitung und dem geplanten zusätzlichen Um-spannwerk überaus erhebliche Belastungen der Landschaft in den Gemeindegebieten Ratekau, Stockelsdorf und Scharbeutz, ohne dass es im sichtbaren räumlichen Zusammenhang zu einer Entlastung kommen wird.Der Grundsatz aus Ziffer 4.5 des "Gesamträumlichen Plankonzeptes" "Im Falle einer zusätzlichen Belastung, die nicht mit der Konzentrationswirkung der Planung zu begründen ist, wurde von einer Auswahl als Vorranggebiet Repowering abgesehen" wird hier völlig außer Acht gelassen.Weiterhin sind die massive Konzentration der Standorte in Stockelsdorf, Ratekau und Schar-beutz sowie die großen Entfernungen zwischen den ausgewiesenen Vorranggebieten für Repowering nicht nachvollziehbar: Die nächsten Vorranggebiete für Repowering befinden sich auf Fehmarn, bei Büchen, Geesthacht, Hammoor und Bordesholm, also in großen Entfernun-gen untereinander. Nur in Stockelsdorf, Ratekau und Scharbeutz findet eine massive Konzent-ration von Vorranggebieten für Repowering statt.Bei einer gleichmäßigen Streuung der Vorranggebiete im räumlichen Zusammenhang mit Alt-anlagen kann auf eine Ausweisung der Vorranggebiete für Repowering in Stockelsdorf ver-zichtet werden.Infolgedessen fordert die Gemeinde Ratekau einen vollständigen Verzicht auf die Ausweisung des Vorranggebietes für Repowering PR3 OHS 074.**6 REFERENZANLAGE UND EEG 20176.1 Referenzanlage aus Sicht der**	

LandesplanungsbehördeDie folgenden Aussagen sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept" aus Ziffer 2.2.2 entnom-men.Sämtliche Planungen der Landesplanungsbehörde beruhen auf einer Windenergie-Referenz-anlage von 150 Meter Gesamthöhe mit einem Rotordurchmesser von 100 m und 3 MW Leis-tung.Höhe, Flächenbedarf, Leistung und Emissionswerte der zukünftigen Windenergieanlagen sind wesentliche Planungsparameter, da sich daraus sowohl der Flächenbedarf als auch die not-wendigen Mindestabstände für verschiedene Anforderungen ableiten.Zur Definition von Referenzanlagen wurden die Daten des Deutschen Windenergie-Institutes (DEWI) herangezogen. Hierbei zeigt sich, dass im ersten Halbjahr 2015 fast ausschließlich Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 101 m errichtet wurden. 3,7 Prozent aller errichteten Anlagen waren unter 100 m Gesamthöhe, 89,7 Prozent zwischen 101 und 150 m und 6,5 Prozent über 151 m. Die durchschnittliche Anlagenleistung betrug 2.814 kW. Demnach ist eine Windkraftanlage mit 150 m Gesamthöhe für Schleswig-Holstein marktüblich.Auch wenn im Planungszeitraum weiterhin 150 m-Anlagen dominieren werden, werden zu-künftig an geeigneten Stellen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und mehr beantragt und auch genehmigt. Durch die Festlegung von Referenzanlagen wird die Errichtung anderer Anlagen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. Es sind auch kleinere oder größere Wind-kraftanlagen möglich.**6.2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017**Die folgenden Ausführungen sind Auszüge aus dem Hintergrundpapier der Fachagentur Wind-energie an Land10.Die aktuelle Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes bringt einen grundlegenden Systemwechsel in der Förderung der regenerativen Stromerzeugung in Deutschland mit sich: Der bislang gewährte Anspruch auf gesetzlich festgelegte Fördersätze wird weitestgehend abgeschafft. Stattdessen müssen die Betreiber von Windenergieanlagen den Zahlungsanspruch künftig im Regelfall wettbewerblich in bundesweiten Ausschreibungen ersteigern. Die bundesweiten Ausschreibungen führt die Bundesnetzagentur durch. Einen Zuschlag erhalten nur di-jenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzeugen können.Damit Gebote für Windenergieanlagen an Land überhaupt zum Ausschreibungsverfahren zu-gelassen werden, muss dem Bieter bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegen.Das EEG 2017 führt die wettbewerbliche Ermittlung des Zahlungsanspruchs ein; für Wind-energieanlagen an Land mit einer	

	Leistung von mehr als 750 Kilowatt (kW) ist die Teilnahme an bundesweiten Ausschreibungen nach § 22 Abs. 2 EEG 2017 verpflichtend.Neu ist, dass nach dem EEG 2017 — jedenfalls im Regelfall — die erfolgreiche Teilnahme am bundesweiten Ausschreibungsverfahren Voraussetzung für einen Förderanspruch ist. Nur wer einen Zuschlag auf sein Gebot erhalten hat, kann die Auszahlung der Marktprämie gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017).Gegenstand jeder bundesweiten Ausschreibung ist ein gesetzlich festgelegtes Volumen energieträgerspezifischer Erzeugungsleistung. Den Umfang der jährlichen Leistungsmengen für [Fußnote im Originaldokument] den Energieträger Wind an Land definiert § 28 Abs. 1 und 1 a EEG 2017. Pro Kalenderjahr finden mehrere Ausschreibungsrunden statt, bei denen jeweils eine im Voraus definierte Leis-tungsmenge ausgeschrieben wird. Geboten wird die elektrische Leistung (in Kilowatt) einer oder mehrerer, durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konkretisierte, Stromerzeugungsanlage(n) zu einem bestimmten Preis (Gebotswert). Über den gebotenen Preis bzw. Wert stellen sich die Bieter dem Wettbewerb um die preisgünstigste Erzeugung einer Kilowatt-stunde erneuerbaren Stroms.Der Gebotswert ist in Cent pro Kilowattstunde anzugeben und bezogen auf den Referenz-standort zu kalkulieren (§ 30 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2017). Dies bedeutet, dass der Bieter nicht den tatsächlich für seine Anlage kalkulierten Preis bietet, sondern diesen unter Rückgriff auf das in § 36h EEG 2017 geregelte Referenzertragsmodell anhand des Korrekturfaktors auf den Referenzstandort, der einem 100 Prozent-Standort entspricht, hoch- oder runterrechnen muss. Indem jeweils auf den Referenzstandort geboten wird, werden die Gebote für unterschiedliche Windenergiestandorte in der Ausschreibung miteinander vergleichbar. Die kostengünstigsten Gebote erhalten einen Zuschlag, bis das Ausschreibungsvolumen ausgeschöpft ist.Das Referenzertragsmodell führt im Ergebnis dazu, dass Anlagenbetreiber an windschwächeren Standorten eine höhere und an windhöffigeren Standorten eine niedrigere Förderung je erzeugter Kilowattstunde Strom erhalten.Der so ermittelte Zahlungsanspruch gilt über den gesamten Förderzeitraum von 20 Jahren.**6.3 Stellungnahme der Gemeinde**Im "Gesamträumlichen Plankonzept" wird das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017) nicht erwähnt.Die von der Landesplanungsbehörde angenommene durchschnittliche Anlagenhöhe von 151 m basierte auf einer gesetzlich garantierten Einspeisevergütung, auf der	

jeder Anlagen-betreiber in der Vergangenheit die Wirtschaftlichkeit seiner Windkraftanlage für die gesamte Laufzeit berechnen konnte.Ab dem 01.01.2017 gibt es keine garantierte Einspeisevergütung mehr. Die Verpflichtung zur Teilnahme an einer bundesweiten Ausschreibung, um zukünftig eine Windkraftanlage über-haupt bauen zu können, wird dazu führen, dass auch bei den im bundesweiten Vergleich wind-höffigen Standorten in der Gemeinde Ratekau, die Gesamthöhen der Windkraftanlagen über 150 m liegen werden. Durch den Wegfall der garantierten Einspeisevergütung und durch die Verpflichtung zur Teilnahme an bundesweiten Ausschreibungen wird sich für jeden Anlagen-betreiber der Kostendruck erhöhen. Um auf der Ertragsseite wirtschaftlicher kalkulieren zu können, wird die Steigerung der Stromerzeugung einer Windkraftanlage innerhalb des Förder-zeitraums immer mehr in den Fokus rücken. Je höher eine Windkraftanlage ist, desto stetiger und stärker weht der Wind, desto mehr Strom kann von der Windkraftanlage erzeugt werden, desto günstiger kann der Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde ausfallen. Und nur dann be-steht eine Chance, bei den bundesweiten Ausschreibungen einen Zuschlag zu bekommen.Infolgedessen mag die zugrunde gelegte Referenzanlage zwar für die Gegenwart richtig gewählt sein, die Teilfortschreibung des Regionalplans ist aber ein Rechtsbereich, der in die Zukunft gerichtet ist. Demzufolge müsste die Referenzanlage die Entwicklung der Anlagenhöhenund damit auch die Entwicklung der Leistung pro Windkraftanlage berücksichtigen. Windkraft-anlagen weit über 150 m Gesamthöhe sind bereits heute ebenso auf dem aktuellen Stand der Technik wie die Referenzanlage der Landesplanungsbehörde.Die Leistungsmerkmale der Referenzanlage müssen über die Ergebnisse der kommenden bundesweiten Ausschreibungen bei der Bundesnetzagentur ermittelt werden.**7 GEBIETSBEZOGENE ANWENDUNG DER KRITERIEN**Nachdem unter den Ziffern 2, 3 und 4 die für das Gebiet der Gemeinde Ratekau relevanten Tabukriterien und Abwägungskriterien der Landesplanungsbehörde genannt und die dazuge-hörigen Erläuterungen aufgeführt sind, werden unter Ziffer 7, unter Berücksichtigung der Er-läuterungen unter den Ziffern 5 bis 6, die für die Vorranggebiete der Landesplanungsbehörde im Gebiet der Gemeinde Ratekau relevanten Tabukriterien und Abwägungskriterien gebiets-bezogen erläutert.Die Vorranggebiete werden von der Landesplanungsbehörde folgendermaßen beziffert:1 Gebiet PR3 OHS 077, östlich Grammersdorf (Vorranggebiet für	

die Windenergienutzung)2 Gebiet PR3 OHS 074, nordwestlich Rohlsdorf (Vorranggebiet für Repowering; Gebiet liegt in Ratekau, Stockelsdorf und Scharbeutz)Weiterhin nimmt die Gemeinde Ratekau auch Stellung zur abgelehnten Potenzialfläche PR3 OHS 072 südöstlich Pansdorf und zum Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 OHS 073 westlich Hemmelsdorf in der Gemeinde Timmendorfer Strand, an der Gemeindegrenze zu Ratekau.**7.1 Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 OHS 077 östlich Grammersdorf7.1.1 Stellungnahme der GemeindeTourismus/Erholung und Landschaft**Innerhalb des Gebietes zwischen der Linie Sereetz, Ratekau, Pansdorf, Schürsdorf und der Ostsee sind von der Landesplanungsbehörde im Entwurf der Teilfortschreibung des Regional-plans die Abwägungskriterien "Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung", "Regionale Grünzüge der Ordnungsräume" und "Charak-teristische Landschaftsräume" dargestellt (vgl. Abbildung 2 im Anhang). Die hohe Konzentra-tion dieser Kriterien in diesem Raum macht deutlich, dass die Landschaft aus Sicht der Lan-desplanungsbehörde eine hohe Bedeutung sowohl für den Tourismus als auch für die Erho-lung hat.Ein für den Tourismus und die Erholung bedeutsamer Teil dieses Gebietes liegt in der Ge-meinde Ratekau zwischen Sereetz, Kreuzkamp und Warnsdorf, da diese Landschaft weniger zersiedelt ist und bereits touristische Einrichtungen, wie z.B. Hotels, Golfplatz, Erlebnisdorf Warnsdorf und die Privatklinik Schloss Warnsdorf, vorhanden sind.Das Landschaftsbild dieses Gebietes ist allerdings durch 14 Windkraftanlagen vorbelastet. 13 dieser bestehenden Windkraftanlagen stehen außerhalb des zukünftigen Vorranggebietes PR3 OHS 077 und haben somit zukünftig nur noch Bestandsschutz. Die 14. WindkraftanlageSicht des Tourismus und der Erholung bedeutsamen Landschaft die Anzahl der Windkraftan-lagen gegenüber dem Bestand um 2 Windkraftanlagen zunehmen. Nach dem Abbau der Alt-anlagen würden noch 3 Windkraftanlagen langfristig stehen bleiben.**Bauleitplanung**Das Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 OHS 077 östlich Grammersdorf entspricht in Teilen den Plangeltungsbereichen der noch nicht wirksamen 20. Änderung des Flächennut-zungsplanes und der noch nicht in Kraft getretenen 2. Änderung und Erweiterung des Bebau-ungsplans Nr. 57 "Windpark Grammersdorf'. Für die Bauleitpläne sind die Beteiligungen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Bei einer Fortführung	

der Aufstellungsverfahren, werden die Plangeltungsbereiche an die Abgrenzung des Vorranggebietes angepasst.**7.2 Vorranggebiet für Repowering PR3 OHS 074 nordwestlich Rohlsdorf 7.2.1 Anwendung einzelner Kriterien aus Sicht der Gemeinde**Das 78,2 ha große Vorranggebiet nördlich Malkendorf erstreckt sich über die Gebiete der Ge-meinden Ratekau, Stockelsdorf und Scharbeutz. Der größte Teil des Vorranggebietes liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Ratekau. Der Flächenteil auf dem Gebiet der Gemeinde Ratekau hat eine Größe von rd. 49 ha.Für das gesamte Vorranggebiet PR3 OHS 074 sind folgende Kriterien relevant:1 FFH-Gebiet und Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten2 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche3 Trassierung der 380 kV-Ostküstenleitung4 Potenzieller Beeinträchtigungsbereich um einen Großvogelhorst**7.2.1.1 FFH-Gebiet und Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten**Westlich und südlich des Vorranggebietes PR3 OHS 074 liegt das FFH-Gebiet 2030-328 "Schwartautal und Curauer Moor" (siehe Abbildung 1 im Anhang und Plan Nr. 1).Das FFH-Gebiet "Schwartautal und Curauer Moor" wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gemäß Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 383). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gemäß Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräumeund Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit dem "Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-2030-328 'Schwartautal und Curauer Moor' Teilgebiet Curauer Moor vom 24.07.2013 nach.Als übergreifendes Ziel ist für das FFH-Gebiet formuliert: "Erhaltung - auch als Wanderstrecke für den Fischotter - der durch ein mäandrierendes Gewässer und teilweise tief eingeschnittene Bachschluchten mit beweideten und bewaldeten Hängen	

	auf sandigem Substrat geprägten Talniederungder Schwartau einschließlich der Curau mit dem Curauer Moor."Als "Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen" sind definiert: "Gemäß der landesweiten Planung zum Biotopverbund sind Curauer Moor und der südlich von Hobbersdorf gelegene Teil des Schwartautals als Kernzone, der nördlich gelegene als Haupt-sowie die Curau als Nebenverbundachse zu erhalten und weiter zu entwickeln."Im Curauer Moor wurden in 2016 u.a. folgende Vogelarten erfasst":Der 300 m breite Umgebungsbereich um das FFH-Gebiet "Schwartautal und Curauer Moor" liegt direkt an der nördlichen Grenze des Vorranggebietes.Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat in seinen "Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Hol-stein" vom Dezember 2008 für den Kranich einen "Potenziellen Beeinträchtigungsbereich" von 1.000 m und keinen "Prüfbereich für Nahrungsflächen und Flugkorridore von Brutvögeln" fest-gelegt. Der Potenzielle Beeinträchtigungsbereich der Brutreviere der Kraniche im Curauer Moor ist im Plan Nr. 1 dargestellt.Für die Rohrweihe sind als Auslöser von Flucht optische Signale entscheidend; die festgestellte Effektdistanz entspricht der Fluchtdistanz von 300 m12.Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat in seinen "Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Hol- [Fußnote im Originaldokument]stein" vom Dezember 2008 durch Windparks eine Entwertung des Brutgebietes von Rohrweihen oder von Teilen davon durch Scheuchwirkung beschrieben. Zudem sieht das Landesamt eine Kollisionsgefahr für die Rohrweihe durch Windkraftanlagen.Die Fluchtdistanz ist im Plan Nr. 1 als Radius von 300 m um den Horststandort dargestelltNach derzeitigem Stand der Forschung scheinen nur wenige Brutvogelarten Windkraftanlagen zu meiden. Dazu gehört der Wachtelkönig, der zu Windparks einen größeren Abstand einhält als zu Einzelanlagen13. Dieses Verhalten könnte auf Maskierungseffekte14 zurückzuführen sein. Eine Meidung von Flächen mit Schallpegeln in der Größenordnung von 40-45 dB(A) zeichnet sich ab. Die Schallimmissionen von Windkraftanlagen bauen eine Schallkulisse auf, die trotz geringerer Intensität als der Straßenverkehr aufgrund ihrer Beständigkeit ein relativ hohes Maskierungspotenzial besitzt. Dieses stellt einen ergänzenden, übereinstimmenden Hinweis auf die prognostizierte und überprüfte hohe Lärmempfindlichkeit des Wachtelkönigs dar. Es ergeben sich Wirkdistanzen	

	von über 500 m zur Lärmquelle.Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat in seinen "Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein" vom Dezember 2008 durch Windparks eine Entwertung des Brutgebietes von Wachtelkönigen oder von Teilen davon durch Scheuchwirkung beschrieben. Zudem sieht das Landesamt eine Kollisionsgefahr für den Wachtelkönig durch Windkraftanlagen.Die Fluchtdistanz ist im Plan Nr. 1 als Radius von 500 m um den Horststandort dargestellt**7.2.1.2 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche**Innerhalb des Curauer Moor-Komplexes gibt es ein wichtiges Schlafgewässer (siehe Abbil-dung 1 im Anhang und Plan Nr. 1), das von der Landesplanungsbehörde bisher nicht berück-sichtigt wurde. Hierzu liegen von einem Ornithologen (Oliver Juhnke, Dunkelsdorf) folgende Zählergebnisse vor:Im Jahr 2014 und 2013 waren es weniger. Seit Herbst 2015 liegt das Mittel in etwa bei 100 Kranichen. [Fußnote im Originaldokument]Frostfreiheit herrscht, bleiben die Kraniche wieder im Curauer Moor.Es konnten diverse Einflüge von Osten in den Curauer Moor-Komplex bei Nebel festgestellt werden, welcher auf Grund der kleinklimatischen Nähe zur Ostsee häufig von der Ostsee in das Becken des Curauer Moors hereinkommt.Sämtliche Beobachtungen wurden von Herrn Juhnke bei www.ornitho.de eingegeben (Koordinator für diesen Bereich: Bernd Koop Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Hol-stein und Hamburg).Das Curauer Moor sollte des Weiteren als eines der wenigen noch vorhandenen Wiesenvo-gelgebiete im Bereich zwischen Ahrensbök und Stockelsdorf Beachtung finden. Bei einer Wei-terentwicklung der geplanten Maßnahmen, kann davon ausgegangen werden, dass die Bedeutung als Lebensraum für Wiesenvögel im südlichen Ostholstein weiter zunehmen wird.Vor allem die Vorranggebiete PR3 OHS 074 und PR3 OHS 078 liegen im 3 km Radius um das Schlafgewässer im Curauer Moor und sind aus den genannten Gründen nicht vertretbar.**7.2.1.3 Trassierung der 380 kV-Ostküstenleitung**Im Plan Nr. 1 sind die geplanten Trassen der 380 kV-Ostküstenleitung einschließlich des rd. 100 m breiten Abstandspuffers gemäß Ziffer 3.8 dargestellt.**7.2.1.4 Potenzieller Beeinträchtigungsbereich um Großvogelhorst**Das Vorranggebiet für Repowering liegt nahezu vollständig innerhalb eines von der Landes-planungsbehörde digital dargestellten potenziellen Beeinträchtigungsbereichs um einen Groß-vogelhorst (siehe Abbildung 1 im	

Anhang und Plan Nr. 1). Dieser Beeinträchtigungsbereich ist in den Datenblättern nicht berücksichtigt. Das Konfliktrisiko hierzu ist sogar mit gering bewer-tet.**7.2.2 Stellungnahme der Gemeinde zum Gebiet PR3 OHS 074**Grundsätzlich ist das Vorranggebiet für Repowering auf dem Gebiet der Gemeinde Ratekau zu streichen, da die Kriterien aus dem Repowering-Konzept der Landesplanungsbehörde nicht greifen (siehe Ziffer 5).Bezogen auf die Ausweisung als Vorranggebiet für Repowering fordert die Gemeinde: ▪ Kraniche: 3 Reviere (seit 4 - 6 Jahren), 2 Brutpaare, Rast- und Ruheraum für Zugvögel und Junggesellentrupps ▪ Rohrweihe: 1 Brutpaar ▪ Wachtelkönig: 2016 mindestens 1 Rufer, im Frühjahr und Sommer im Bereich der Flächen, die zur künftigen Ansiedlung des Wachtelkönigs geplant wurden. ▪ Kiebitz: 4 Reviere ▪ Eisvogel: 1 Brutpaar ▪ Wiesenbrüter: Braunkehlchen, Feldschwirl ▪ Zuggäste: Kraniche, Kiebitz, Bekassine, Waldschnepfe ▪ Brut- und Zugvögel: Graugans, Schwan, diverse Entenarten, Kiebitz, Wasserschnepfe, Bekassine, Neuntöter, Rohrweihe, Großer Brachvogel ▪ 02.17 ca. 90 Kraniche ▪ 09.16 mindestens 89 Kraniche ▪ 12.15 mindestens 79 Kraniche ▪ 12.15 exakt 106 Kraniche	

▪ 11.15 exakt 119 Kraniche ▪ 11.15 exakt 104 Kraniche ▪ 10.15 exakt 99 Kraniche ▪ 10.15 exakt 139 Kraniche ▪ In der Gesamtabwägung stellt das Vorranggebiet für Repowering aufgrund der räumlichen Nähe zu dem FFH-Gebiet und zum Curauer Moor insgesamt ein zu hohes Konfliktrisiko für die Fauna dar, insbesondere vor dem Hintergrund der weiterhin geplanten Entwicklung des Curauer Moores. ▪ Im Curauer Moor hat sich ein Gewässer zu einem wichtigen Schlafplatz für Kraniche entwi-ckelt. Infolgedessen ist ein 3 km Abstandsradius um dieses wichtige Schlafgewässer der Kraniche anzulegen. Dieser Abstandsradius ist eine weiche Tabuzone. Infolgedessen ist das Vorranggebiet zu streichen. **7.3 Abgelehnte Potenzialfläche PR3 OHS 072 südöstlich Pansdorf7.3.1 Stellungnahme der Gemeinde**Gemäß Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde überlagert sich die Potenzial-fläche PR3 OHS 072 vollständig mit potenziellen Beeinträchtigungsbereichen mit besonderer Bedeutung für Großvögel. Um Konflikte zu vermeiden, entfällt der Überschneidungsbereich als Vorranggebiet. Da es sich bei der verbleibenden Fläche um die weiche Tabuzone "Kleinst-fläche in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei Windkraftan-lagen nicht möglich ist" handelt, ist das Vorranggebiet im Entwurf der Teilaufstellung des Re-gionalplans vollständig entfallen.Da im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans die Potenzialfläche entfallen ist, geht die Gemeinde davon aus, dass diese auch zukünftig nicht in die Teilaufstellung des Regionalplans übernommen wird. In der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Abbildung 2 auf Seite 41) ist am östlichen Ortsrand von Pansdorf eine neue Wohnbaufläche dargestellt. Mit dieser neuen Wohnbaufläche rückt der	

	Siedlungsbereich weiter in Richtung abgelehnte Po-tenzialfläche, so dass ein Abstandspuffer von 800 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- und Erholungsfunktion (vgl. Ziffern 2.1 und 3.2 der Stellungnahme) gemäß "Gesamträumlichem Plankonzept" der Landesplanungsbehörde unterschritten wäre. Aufgrund des Koalitionsver-trages für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2017-2022), mit Än-derungen sowohl zu den Mindestabständen zu Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungs-funktion als auch zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen (siehe Seiten 57 und 58 des Koali-tionsvertrages), wird die Gemeinde Ratekau den Beschluss über die frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 69 erst fassen, wenn die Änderungen, die sich aus dem Koalitionsvertrag ergeben, veröffentlicht sind. **7.4 Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 OHS 073 westlich Hemmelsdorfin der Gemeinde Timmendorfer Strand7.4.1 Stellungnahme der Gemeinde Ratekau Naturschutz und Artenschutz**Das Vorranggebiet für die Windenergienutzung westlich Hemmelsdorf in der Gemeinde Tim-mendorfer Strand hat eine Größe von 22,7 ha.Nach Abstimmung mit anderen Beobachtern (abendlicher, morgendlicher Einflug und mor-gendlicher, abendlicher Abflug) hat Herr Juhnke (Ornithologe aus Dunkelsdorf) festgestellt, dass die Kraniche bei Frost häufig zwischen Curauer Moor, Ruppersdorfer See und Barkauer See pendeln. Sobald aber wieder Frostfreiheit herrscht, bleiben die Kraniche wieder im Curauer Moor.[Abbildung im Originaldokument]**Abb. 2: Planzeichnung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans vom 25.05.2011**Es konnten diverse Einflüge von Osten in den Curauer Moor-Komplex bei Nebel festgestellt werden, welcher auf Grund der kleinklimatischen Nähe zur Ostsee häufig von der Ostsee in das Becken des Curauer Moors hereinkommt.Die Bedeutung der Lebensräume zwischen Hemmelsdorfer See, Ruppersdorfer See und Curauer Moor (EU-Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Schwerpunktberei-che und wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems), insbeson-dere für Brutvögel, wird auch an der Vielzahl der Großvogelhorste und der	

	Brutreviere in die-sem Landschaftsraum sichtbar. Zwischen den Lebensräumen finden eine Vielzahl von Flug-bewegungen zwischen den Brutplätzen und den Nahrungslebensräumen statt.Aus Sicht der Gemeinde Ratekau sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes für die Wind-energienutzung in der Gemeinde Timmendorfer Strand (PR3 OHS 073) und des Vorrangge-bietes für Repowering (PR3 OHS 074) durch die Landesplanungsbehörde weder die Flugbe-wegungen der Kraniche noch die Ost-West-Achse des überregionalen Vogelzugs aus der Lübecker Bucht über den für viele Zugvögel bedeutsamen Hemmelsdorfer See, den Ruppers-dorfer See, das Curauer Moor usw. nicht berücksichtigt (vgl. auch Abbildungen 3 und 4 auf der Seite 43 und Abbildung 1 im Anhang).Grundsätzlich liegen die Vorranggebiete für die Windenergienutzung und die Vorranggebiete für Repowering zwischen Ahrensbök, Stockelsdorf und Timmendorfer Strand genau im Kreu-zungspunkt der Hauptachsen des Nord-Süd-Vogelzuges (Vogelfluglinie) und des Ost-West-Vogelzuges.In verschiedenen älteren faunistischen Gutachten zu Windkraftanlagen wurde der Konflikt zwi-schen Vogelzug und Windkraftanlagen ausgeklammert, da die Zugvögel in größeren Höhen fliegen, als die damals geplanten Windkraftanlagen hoch waren. Innerhalb der letzten 10 Jahre haben sich die Höhen der Windkraftanlagen aber auf bis zu 200 m entwickelt.Es findet daher auch auf Seiten der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein und Hamburg ein Umdenken statt, da in Höhen über 80 m die neuen Windkraftanlagen wahrscheinlich erheblichen negativen Einfluss auf den Vogelzug haben werden.Gerade in diesem europaweit bedeutenden Kreuzungspunkt von zwei Vogelzuglinien wird zur-zeit durch die neuen Windkraftanlagen eine Riegelbildung geplant, welche den Zugvögeln nur geringe Ausweichmöglichkeiten bieten würde, so dass das Kollisionsrisiko besonders bei un-günstigen Witterungsbedingungen (z.B. bei Nebel) und beim nächtlichen Vogelzug erheblich zunehmen wird.[Abbildung im Originaldokument]**Abb. 3: Die Lage des Fehmarn-Belt in der westlichen Ostsee: Wegzugwege der „Land-vögel"**Pfeilstärken: starke Pfeile: Herausragende Konzentrationen; mittlere Pfeile: stark fre-quentierter Zugweg;	

	dünne Pfeile: bedeutender Zugweg mit weniger stark ausgeprägter Bündelung. (Quelle: Koop 200415)[Abbildung im Originaldokument]**Abb. 4: Wegzugwege der Wasservögel durch die westliche Ostsee**Pfeilstärken: starke Pfeile: Herausragende Konzentrationen; mittlere Pfeile: stark fre-quentierter Zugweg; dünne Pfeile: bedeutender Zugweg mit weniger stark ausgeprägter Bündelung. (Quelle: Koop 2004) [Fußnote im Originaldokument]Aus Sicht der Gemeinde Ratekau bilden insbesondere die beiden Vorranggebiete PR3 OHS 073 und PR3 OHS 074 ein viel zu hohes Konfliktrisiko für die Flugbewegungen der Zug-, Rast-und Brutvögel zwischen Hemmelsdorfer See, Ruppersdorfer See und dem Curauer Moor. Allein aus diesem Grund sind die beiden Vorranggebiete abzulehnen.**Tourismus/Erholung und Landschaft**Innerhalb des Gebietes zwischen der Linie Sereetz, Ratekau, Pansdorf, Schürsdorf und der Ostsee sind von der Landesplanungsbehörde im Entwurf der Teilfortschreibung des Regional-plans die Abwägungskriterien "Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung", "Regionale Grünzüge der Ordnungsräume" und "Charak-teristische Landschaftsräume" dargestellt (vgl. Abbildung 2 im Anhang). Die hohe Konzentra-tion dieser Kriterien in diesem Raum macht deutlich, dass die Landschaft aus Sicht der Lan-desplanungsbehörde eine hohe Bedeutung sowohl für den Tourismus als auch für die Erho-lung hat.Ein für den Tourismus und die Erholung bedeutsamer Teil dieses Gebietes liegt zwischen der Autobahn Al und Timmendorfer Strand, da diese Landschaft weniger zersiedelt und weniger durch Störungen vorbelastet ist. Durch die geplante Stilllegung der Bahnstrecke Lübeck — Putt-garden wird dieser Landschaftsraum zukünftig zusätzlich entlastet und dadurch noch attrakti-ver für den Tourismus und die Erholung.Einerseits wird durch die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung innerhalb des bedeutsamen Landschaftsraumes dieser Entlastungseffekt aufgehoben, andererseits entsteht dadurch eine neue, weithin sichtbare Belastung der Landschaft.Innerhalb des Vorranggebietes werden Standorte für lediglich 3 Windkraftanlagen möglich sein.	

	Damit würde in dem sowohl aus Sicht des Tourismus und der Erholung als auch aus Sicht des Artenschutzes hoch empfindlichen Küstenstreifen an der Ostsee ein kleiner Wind-park entstehen, der vom Hemmelsdorfer See bis Grömitz einzigartig wäre. In der Gesamtab-wägung für diesen zwischen Hemmelsdorfer See und Grömitz breitesten, noch relativ wenig belasteten Küstenstreifen muss deshalb auf dieses Vorranggebiet für die Windenergie ver-zichtet werden.**8 STELLUNGNAHME DER GEMEINDE RATEKAU — GESAMTABWÄGUNGUND EMPFEHLUNG ZUR DARSTELLUNG VON VORRANGGEBIETEN FÜR WINDENERGIENUTZUNG IM GEMEINDEGEBIET**Für die Stellungnahme wurden die 2 Vorranggebiete auf dem Gebiet der Gemeinde Ratekau auf der Grundlage der harten und weichen Tabukriterien sowie der Abwägungskriterien der Landesplanungsbehörde bewertet. Die Bewertung wurde um eine gemeindliche Anwendung der Kriterien erweitert. Weiterhin nimmt die Gemeinde Stellung zu einer im Entwurf der Teil-fortschreibung des Regionalplans abgelehnten Potenzialfläche und zu einem Vorranggebiet für die Windenergienutzung auf dem Gebiet der Gemeinde Timmendorfer Strand.Die Stellungnahmen der Gemeinde Ratekau • Die geplante 380 kV-Ostküstenleitung ist als weiche Tabuzone "Hoch- und Höchstspan-nungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 m" mit aufzunehmen. • Das Vorranggebiet liegt vollständig innerhalb eines potenziellen Beeinträchtigungsbereichs um einen Großvogelhorst. Dadurch entsteht ein hohes Konfliktrisiko, das zu berücksichtigen ist. • zum Repowering-Konzept der Landesplanungsbehörde sind in Ziffer 5,Die Stellungnahmen zu den Vorranggebieten und der abgelehnten Potenzialfläche sind unter Ziffer 7 dargelegt.Parallel zur Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III durch die Lan-desplanungsbehörde werden vom Ministerium für	

	Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) in Zusammenarbeit mit der TenneT TSO GmbH die Planungen zur Ostküstenleitung von Henstedt-Ulzburg bis Stockelsdorf und weiter nach Göhl sehr stark vo-rangetrieben.Auf die kumulierenden Wirkungen der beiden Großvorhaben auf das Schutzgut Menschen und das Schutzgut Landschaft wird weder von der Landesplanungsbehörde noch vom MELUR eingegangen. Im Abwägungskriterium "Netzkapazität" im "Gesamträumlichen Plankonzept" sind die kumulierenden Wirkungen als zu bewertender Aspekt zwar genannt, die Landespla-nungsbehörde berücksichtigt in ihrer Abwägung diesen Aspekt aber in keinster Weise.Im Curauer Moor hat sich ein Gewässer zu einem wichtigen Schlafplatz für Kraniche entwickelt. Infolgedessen ist ein 3 km Abstandsradius um dieses wichtige Schlafgewässer der Kraniche anzulegen. Dieser Abstandsradius ist eine weiche Tabuzone. Allein hieraus ergibt sich eine Streichung des Vorranggebiete PR3 OHS 074 nordwestlich Rohlsdorf.Das Vorranggebiet PR3 OHS 074 nordwestlich Rohlsdorf liegt nahezu vollständig innerhalb eines von der Landesplanungsbehörde erfassten potenziellen Beeinträchtigungsbereichs um einen Großvogelhorst. Hierdurch entsteht ein hohes Konfliktrisiko, das von der Landesplanungsbehörde überhaupt nicht berücksichtigt wurde. Dies ist zu korrigieren.Durch die im Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans abgelehnte Potenzialfläche PR3 OHS 072 südöstlich Pansdorf kann die Gemeinde Ratekau die Wohnbauflächenentwick-lung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans umsetzen. Letztendlich geht die Gemeinde Ratekau davon aus, dass die Potenzialfläche in der rechtswirksamen Teilfortschreibung des Regionalplans zur Windenergie nicht enthalten sein wird. Die Gemeinde hat keine Hinweise darauf, dass es bei der Anwendung der Kriterien der Landesplanungsbehörde zu Änderungen kommen könnte.Das Vorranggebiet PR3	

	OHS 073 in der Gemeinde Timmendorfer Strand liegt in einem sowohl aus Sicht des Tourismus und der Erholung als auch aus Sicht des Artenschutzes hoch emp-findlichen Küstenstreifen an der Ostsee. Die Bedeutung dieses bisher von Windkraft unbelas-teten Küstenstreifens würde durch zukünftige Windkraftanlagen in dem Vorranggebiet deutlich verringert werden. In der Gesamtabwägung ist infolgedessen auf dieses Vorranggebiet zu ver-zichten.Das Vorranggebiet PR3 OHS 077 östlich Grammersdorf liegt zwar in einer für den Tourismus und die Erholung bedeutsamen Landschaft. Durch die 14 bestehenden Windkraftanlagen ist das Landschaftsbild zwischen Sereetz, Kreuzkamp und Warnsdorf aber schon seit vielen Jahren durch Windkraftanlagen nachteilig geprägt. Infolgedessen ergeben sich durch die 3 neuen Windkraftanlagen im Vorranggebiet östlich Grammersdorf keine Neubelastungen des Land-schaftsbildes. Mit der Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 57 "Windpark Grammersdorf' hat sich die Gemeinde Ratekau für die Ausweisung des Vorranggebietes entschieden.In der Gesamtabwägung der Gemeinde Ratekau reduzieren sich die Vorranggebiete im Gebiet der Gemeinde Ratekau somit auf das Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 OHS 077 östlich Grammersdorf.Parallel zur Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III durch die Lan-desplanungsbehörde wird das Kapitel 3.5.2 des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes 2010 fortgeschrieben. Da die Grundsätze und Ziele zur Windenergie des LEP in den Teilaufstellungen der Regionalpläne konkretisiert werden, bezieht sich die gemeindliche Stellungnahme damit auch auf die Inhalte der Grundsätze und Ziele aus dem Kapitel 3.5.2 des LEP. o zur Festlegung der Referenzanlage der	

Landesplanungsbehörde und zu den fehlenden Aussagen im "Gesamträumlichen Plankonzept" zum EEG 2017 sind in Ziffer 6 dargelegt.	
Institution: Prokon Regenerative Energien eG , Recht **ID: M4730, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0961-1.pdf, PR_III_3-0961-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein **(Sachthema Windenergie)** **Hier: PR3_STE_093** **Sehr geehrte Damen** und Herren, im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nimmt die PROKON Regenerative Energien eG von ihrem Recht, zu der Bekanntmachung des Entwurfs der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) und im Speziellen zu dem des Planungsraums III Stellung zu nehmen, Gebrauch. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Fläche PR3_STE_093 und liegt diesem Anschreiben als Anlage bei. Im Übrigen haben wir die Stellungnahme am heutigen Tag per E-Mail (windenergiebeteiligung@stk.landsh.de) zugesandt. Wir bitten Sie, die Stellungnahme im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigten. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen aus Itzehoe, **PROKON Regenerative Energien eG** [redacted] Recht	Die Fläche PR3_STE_093 ist in einem Teilbereich mit WKA bebaut, liegt aber voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um den Seeadlerbrutplatz am Baggersee Hohenfelde. Eine Übernahme der Fläche ist im mit Windkraftanlagen bebauten Bereich dennoch möglich, da nach Auskunft des MELUND als der nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zuständigen Behörde die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vom Verbot nach § 44 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. Damit ist auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt, dass sich der Vorrang der Windenergienutzung auch in den nachfolgenden Verfahrensebenen durchsetzen kann. Für die vertiefende Begründung wird auf das Plankonzept und den Regionalplan verwiesen. Dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche kann somit gefolgt werden.

Anlage
Stellungnahme zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie), PR3_STE_093

[redacted]

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt
StK LPW
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

[redacted]

[redacted]

[redacted]

121' PROKON Regenerative Energien eG
Kirchhoffstraße 3
25524 **Itzehoe**

30.06.2017

Stellungnahme zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein
(Sachthema Windenergie)
Hier: PR3_STE_093

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden nehmen wir von der Möglichkeit zu der Bekanntmachung des Entwurfs der Teilaufstellung der Regionalplä-ne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) und im Speziellen zu dem des Pla-nungsraums III (nachfolgend: „RROP **III 2016")** Stellung zu nehmen (vgl. § 10 Abs.1 Satz 1 bis 3 Raumordnungsgesetz [nachfolgend: **„ROG] i.V.m. §** 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein [nachfolgend: **„LaplaG1) Gebrauch.**

A. Das Unternehmen PROKON Regenerative Energien eG

Das Kerngeschäft der PROKON Regenerative Energien eG (nachfolgend: **„Prokon")** mit Unternehmenssitz in Itzehoe liegt in der Entwicklung und Umsetzung von Windparkprojekten. Seit der Gründung im Jahr 1995 betreibt Prokon allein in Deutschland 45 Windparks mit 299 Windenergieanlagen (nachfolgend: **„WEA")** und einer installierten Nennleistung von 515,0 MW. Hinzu kommen weitere 13 Windparks mit 45 WEA und einer installierten Nennleistung von 90,0 MW, die über Tochtergesellschaften betrieben werden. Daneben sind weitere Windparkprojekte in Deutschland in Planung, die sich in unterschiedlichen Verfahrensstadien befinden. Zusätzlich hierzu ist die Projektabteilung mit der Entwicklung und Umsetzung von sog. Repowering-Maßnahmen betraut. Damit zählt Prokon zu einem der größten Onshore-Windpark-Entwickler und Betreiber in Deutschland.

B. Potenzialfläche PR3_STE093

Die Fläche PR3 STE_093 befindet sich als abgelehnte Potenzialfläche (123,4 ha) nicht im RROP III 2016 (nachfol-
gend: „Potenzialfläche"). Die Potenzialfläche ist in der Gemeinde Horst (Holstein) im Kreis Steinburg östlich der Stadt

Glückstadt gelegen und besteht aus fünf Teilgebieten, welche überwiegend ackerbaulich genutzt werden, aber auch aus Grünland bestehen. Daneben überlagert sie teilweise Platz.

C. Planungen

1. **Planungen durch Prokon**

Prokon betreibt in dem Gebiet bereits 8 WEA, wobei sich nicht alle WEA (zwei WEA) innerhalb der Potenzial-fläche befinden. Zu diesem Anlagenbestand sind weitere fünf bis sechs WEA geplant. Hierfür liegen bereits Beobachtungsprotokolle durch die von Prokon beauftragte Firma BioConsult SH aus dem Jahr 2017 vor, die sich auf den Seeadler Brutplatz beziehen.

2. **Planung der Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein**

In der Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 für den Planungsraum IV zur Ausweisung von Eignungsge-bieten für die Windenergienutzung wurde ein Teil der Potenzialfläche mit einer Größe von 14,6 ha ausgewie-sen.1 Dagegen ist die Potenzialfläche nach der Bewertung und Abwägung von Betroffenheiten einzelner Ab-wägungskriterien im RROP III 2016 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen worden.

D. Antrag

Unter Zugrundelegung der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, die für die Erstellung von regionalen Raumordnungsprogrammen herangezogen werden und weiteren für die Beurteilung relevanter Unterlagen, beantragt Prokon:

1. Die **Potenzialfläche PR3_STE_093 mit einer (Flächen-) Größe von 132,4 ha belegen in der Gemeinde Horst (Holstein) Kreis Steinburg in dem (überarbeiteten) Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Pla-nungsraums III (Sachthema Windenergie) als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen.**

2. **Die Potenzialfläche PR3_STE_093 bezüglich des größten Teilstücks der Gesamtfläche in dem (überarbeite-ten) Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) west-lich zu erweitern.**

E. Begründung des Antrages unter D

Nachfolgend wird nach der Darstellung allgemeiner Erwägungen (unter Punkt I.)

aufgezeigt, dass die Bewertung und Abwägung von Betroffenheiten einzelner Abwägungskriterien innerhalb der Potenzialfläche nicht zu Lasten der Aus-weisung als Vorranggebiet hätte erfolgen dürfen (unter Punkt II. 1.), sodass die Potenzialfläche im überarbeiteten RROP III 2016 als Vorranggebiet auszuweisen ist. Daneben wird dargelegt, dass die Potenzialfläche betreffend das größte Teilstück in westlicher Richtung flächenmäßig vergrößert werden muss (unter Punkt II. 2.), ohne zum Nachteil irgendwelcher Abwägungskriterien oder harter/weicher Tabuzonen. 1. Allgemeine Erwägungen Die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland beschlossen in den Jahren 2007 bis 2010 in in-tegrierten Energie- und Klimaschutzkonzepten mittel- und langfristige klinna- und energiepolitische Ziele.2 Ei-nes dieser Ziele ist es durch die verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien die Treibhausimmissionen zu re-duzieren. Hierfür wurde bereits in der Vergangenheit verstärkt der Anteil Erneuerbarer Energien an der Ener-gieversorgung und vor dem Hintergrund endlicher konventioneller Energieressourcen gesteigert. Dies wird durch das Ziel der Bundesregierung bis zum Ende des Jahres 2022 stufenweise aus der Energiegewinnung durch Atomkraft auszusteigen, unterstrichen. Hierzu bestimmt § 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017: *„(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.* *(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Brut-tostromverbrauch zu steigern auf* 1. *40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025,* 2. *55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 und* 3. *mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050.* *Dieser Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.* *(3) Das Ziel nach Absatz 2 Satz 1 dient auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am*	

gesamten *Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen."* Folglich setzt die Erreichung dieses Ziels nach dem Gesetzgeber voraus, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Bundesrepublik Deutschland konsequent und ambitioniert weiter vorangetrieben wird. Des-halb hat sich auch das Bundesland Schleswig-Holstein an diese Ziele zu halten. Folglich heißt es im Textteil zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) in der Begründung zu 1 G (Seite 3 f.) auch: [Fußnote im Originaldokument] *„Die Landesregierung streckt den Ausbaupfad für Windenergie an Land zeitlich bis zum Jahr 2030. Im aktualisierten Zielszenario für den Ausbau der Erneuerbaren Anlagen zur Stromerzeugung (..) strebt die Landesregierung vor diesem Hintergrund eine installierte Leistung von Windenergie an Land von 8 GW bis 2020 und von 10 GW bis 2025 an. Bis 2030 erwartet die Landesregierung in dem fortgeschrie-ben Zielszenario eine installierte Leistung von 12 GW. Mit dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz legt sich die Landesregierung eine gesetzliche Pflicht auf, ihre klima- und energiepolitischen Ziele zu er-reichen. Dazu gehört auch, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein biszum Jahr 2025 auf mindestens 37 Terawattstunden (TWh) auszubauen. Gleichzeitig soll dieses Ziel für den Zeitraum ab dem Jahr 2025 fortgeschrieben werden."* **2. RROP III 2016** 1. **Begründung zum ersten Antrag** Die im RROP III 2016 erfolgte Abwägung und Bewertung von Betroffenheiten innerhalb der Potenzialfläche ist fehlerhaft. Im Rahmen der raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägung ist von falschen Annah-men und Einschätzungen ausgegangen worden. Es wird sich zwar im Folgenden zeigen, dass sich die Po-tenzialfläche mit Abwägungskriterien überschneidet, die hieraus befürchteten Wirkungen aber ausbleiben. Durch die erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, die gegeneinander und untereinander abschlie-ßend abgewogen worden sind (vgl. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG) ergibt sich, dass sich die privilegierte Windener-gienutzung an diesem Standort durchsetzt. Deshalb muss die Potenzialfläche im überarbeiteten RROP III 2016 als Vorranggebiet ausgewiesen werden. **a) Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Entgegen der Angaben im Datenblatt zu der Potenzialfläche, dass ein hohes Konfliktrisiko	

bzgl. ei-ner Umfassung von Siedlungsflächen/Riegelbildung besteht, hat sich anhand der im Gesamträumli-chen Plankonzept und des Umweltberichts zum RROP III 2016 dargelegten Methode zur Ermittlung einer Riegelbildung und den aus der Karte „Vorläufige Darstellung der Umfassungswirkung (Kon-fliktrisiko) im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalpläne Planungsraum III Teilbereich West" (Stand 13.10.2016) entnommenen maßgeblichen Punkten für die Ortslagen ergeben, dass zu Las-ten der Gemeinden Horst (Holstein) und Hohenfelde und den Ortsteilen Glindesmoor (Gemeinde Hohenfelde) und Grönland (Gemeinde Sommerland) **keine Riegelbildung besteht.** **Unabhängig** von der Frage, ob die von der Landesplanungsbehörde „entwickelte" Methodik zur Überprüfung einer Umfassungswirkung/Riegelbildung einzelner Ortschaften herangezogen werden kann, zeigt sich losgelöst von der Gesamtbetroffenheit im Einzelfall unter Anwendung dieser Methode sehr deutlich, dass keine Umfassung/Riegelbildung zu Lasten der o.g. Gemeinden bzw. Ort-steile vorliegt. In einem Umkreis von 2.250 m um den jeweiligen Mittelpunkt der verschiedenen Ge-meinden und Ortsteile ist keine bzw. eine minimale Wirkung der ausgewiesenen Vorranggebiete, der Potenzialfläche und des Anlagenbestandes auf die Ortslagen zu messen. Eine Umfassung der Gemeinden bzw. Ortsteile je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° — die vom Landesplanungsgeber grds. als möglich erachtet wird3 - ist nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1). Folglich handelt es sich nach der Bewertung des Konfliktrisikos bzgl. dieses Kriteriums um ein **geringes,** da die „Potenzialfläche Teil einer unterdurchschnittlichen Umfassung einer Ortslage ist" und eine „Umfassung in der Regel nicht eintritt`.' Daher ist eine befürchtete optisch bedrängende Wirkung auf die o.g. Gemeinden und Ortsteile unter Anwendung der von der Landesplanungsbehörde beschriebenen Methodik nicht an-zunehmen, weshalb die die Potenzialfläche als ausgewiesenes Vorranggebiet nicht zu einer Um-fassung/Riegelbildung der Gemeinden Horst (Holstein) und Hohenfelde und den Ortsteilen Glin-desmoor (Gemeinde Hohenfelde) und Grönland (Gemeinde Sommerland) beitragen wird. **b) Flächen mit Abbaugenehmigungen oder Potenzialflächen für Rohstoffe** Nach dem Datenblatt soll ein mittleres Konfliktrisiko mit dem Abwägungskriterium „Flächen, auf de-nen Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe vorliegen" bestehen, da die Potenzialflä-che mit einem Flächenanteil von 28,2 ha und damit mit weniger als 50% ihrer Gesamtfläche im Be-reich einer Abbaugenehmigung bzw. einer Rohstoff-Potenzialfläche liegen so11.5 Da es sich um ein Abwägungskriterium der Priorität 1 handelt, liegt es nahe, dass u.a. aus diesem Grund die Potenzial-fläche nicht als Vorranggebiet ausgewiesen worden ist.6 Allerdings wäre der Landesplanungsgeber nach seinem eigenen Gesamträumlichen	

Plankonzept zum RROP III 2016 dazu verpflichtet gewesen, anstelle einer gänzlichen Streichung der Potenzialfläche diese in einem ersten Schritt zu verkleinern und dabei grds. Flächen mit Anlagebestand zu erhalten.? Hierzu steht im Zusammenhang, dass wiederum die Fläche PR3 STE_09 mit einem hohem Konfliktrisiko bzgl. des vorliegenden Ab-wägungskriteriums als Vorranggebiet ausgewiesen worden ist. [Fußnote im Originaldokument] Daneben sind aber bereits die Voraussetzungen des Abwägungskriteriums nicht erfüllt, sodass dieses einer Ausweisung als Vorranggebiet nicht entgegenstehen darf. Der Landwirtschafts- und Um-weltatlas des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zeigt, dass sich innerhalb der Potenzialfläche keine oberflächennahe Rohstoffe befinden (vgl. **Anlage 2).** Die blaue Fläche (kennzeichnend für Ton, Mergel, Klei und Lehm) in **Anlage** 2 erstreckt sich gerade nicht auf den Teil der Gemeinde Horst, welcher die Potenzialfläche vorhält. Hierzu in Widerspruch verhält sich wiederum der Regionalplan für den Planungsraum IV Fortschreibung 2005, der ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe abbildet; dies betrifft zumindest den Teil der Potenzialfläche, der mit drei Teilgebieten von der A 23 entfernt liegt.8 Dennoch wies die Teilfortschreibung 2012 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung einen Flächenanteil (auf dem sich der Anlagenbestand befindet) als Eignungsgebiet für Wind-energienutzung aus.9 Folglich wurde eine **Ausweisung mit den Interessen des Rohstoffabbaus für vereinbar gehalten.** Hinzukommt, dass das Kreisbauamt Kreis Steinburg auf telefonische Auskunft mitgeteilt hat, dass **keine Abbaugenehmigung** für die Fläche, die die Potenzialfläche bildet, vorliegt. Ob die Potenzial-fläche zugleich eine Rohstoffgewinnungs-Potenzialfläche bildet, kann nicht beurteilt werden. Denn der hierzu benötigte Fachbeitrag, auf den das Gesamträumliche Plankonzept zum RROP III 2016 hinweist10, liegt nicht vor und ist unseres Wissens nach nicht veröffentlicht worden. Zudem wird auf diesen Fachbeitrag erst im „Anhang 1: Bewertungsschlüssel für die Abwägungskriterien und mögli-chen Auswirkungen auf die Zielbereiche des Landesentwicklungsplans und der Umweltprüfung" des Gesamträumlichen Plankonzepts zum RROP 2016 aufmerksam gemacht.11 Sowohl der Umweltbe-richt zum RROP III 2016 als auch im Text des Gesamträumlichen Plankonzepts zum RROP III 2016 fehlt ein solcher Hinweis bzw. eine Auseinandersetzung mit Thematik (in Gänze). Damit wird derje-nige, der sich im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Verfahren zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) [Fußnote im Originaldokument]	

beteiligen möchte, daran gehindert eine (fundierte) Stellungnahme abzugeben und damit in seinem Recht nach § 10 Abs. 1 ROG und § 5 Abs. 5 LaplaG beschnitten. Insgesamt ist daher festzuhalten, dass der Ausweisung der Potenzialfläche als Vorranggebiet das Kriterium „Flächen mit Abbaugenehmigungen oder Potenzialflächen für Rohstoffe" nicht entgegen-stehen kann und darf. **C. Potenzieller** Beeinträchtigungsbereiche **(3/1,5/1 km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvö-gel** Nach dem Datenblatt zu der Potenzialfläche soll ein hohes Konfliktrisiko durch Überschneidung mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlers bestehen. Zwar befindet sich ein iden-tifizierter, aber in der Vergangenheit sehr unbeständig besetzter Seeadlerhorst in durchschnittlich 1.500 m Entfernung zu der Potenzialfläche im Naturschutzgebiet „Baggersee Hohenfelde" und somit im potenziellen Beeinträchtigungsbereich (3.000 m-Radius)12, jedoch stellen die nachfolgend aufgeführten Argumente die von der Landesplanungsbehörde betitelte besondere Bedeutung dieses Horststandortes in Frage. Ziel der beigebrachten Argumentationslinie soll eine neue Einzelabwägung durch die Landespla-nungsbehörde für das die Potenzialfläche ausschließende Kriterium sein. Für Prokon als Vorhaben-träger ist nicht transparent nachvollziehbar, auf welcher Grundlage dem nur sporadisch in der Ver-gangenheit besetztem Seeadlerhorst/-revier eine derart gewichtige Bedeutung beigemessen wird, dass es zu einer Nichtausweisung der Potenzialfläche kam. Für Prokon ist hinsichtlich der Bewertung der Potenzialfläche kein einheitliches Vorgehen, vor allem in Bezug zu anderen Windkraftpla-nungen der jüngsten Vergangenheit, welche sich ebenso im potenziellen Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich zum Horst befinden, erkennbar. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass aus den Jahren 2015 und 2016 für den Seeadlerhorst qualitative Untersuchungsergebnisse aufzeigen, dass kein signifikant **erhöhtes Tötungsrisiko** für die Art durch die Windkraftplanung besteht.13 Prokon ist bewusst, dass die dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (nachfolgend „LLUR") vorliegenden Gutachten aus 2015 und 2016 zwar nicht eigens für die hier betrachtete Potenzialfläche angefertigt wurden, dennoch aber den Status des Horststandortes abbilden. Methodisch wurde der Bereich um das Naturschutzgebiet „Baggersee Hohenfelde" fachlich abgedeckt und alle Flugbewegungen der Adler erfasst. Da die Potenzialfläche	

[Fußnote im Originaldokument] im direkten räumlichen Einzugsbereich liegt, sollte ein Großteil der Erkenntnisse für eine qualitative Spiegelung auf die Potenzialfläche genutzt werden können. Als Ergebnis wird für das Jahr 2015 ein Brutabbruch des damalig mit der Brut begonnenen Seeadlerpaares festgehalten. In 2016 fanden weitere mit der Abt. 5 „Naturschutz" des LLUR abgestimmte Untersuchungen für den Horst im Na-turschutzgebiet „Baggersee Hohenfelde" statt. Während dieser weiteren Kartierphase wurden keine Seeadlerbewegungen im Einzugsbereich des Brutrevieres Naturschutzgebiet „Baggersee Hohen-felde" erfasst. Der Horst war 2016 somit verwaist. Weitere Ausführungen zum Status des Horstes befinden sich zudem in den von der Firma BioConsult SH erstellten Beobachtungsprotokollen aus 201714, welche von Prokon in Auftrag gegeben wurden (vgl. Anlage 3). Auf Basis des vorgenannten bleibt fraglich, anhand welcher Grundlage die Landesplanungsbehörde ihre Entscheidung getroffen hat, die Potenzialfläche nicht auszuweisen. Es liegt die Vermutung nahe, dass der Empfehlung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (nachfolgend: „MELUR") und des LLUR gefolgt worden ist, in der es heißt, dass außerhalb des Seeadlerdichtezentrums für den Potenziellen Beeinträchti-gungsbereich (3.000 Meter-Radius) die Annahme gilt, dass durch eine Windenergienutzung in dem Bereich in der Regel der Eintritt des Tötungsverbots bewirkt wird.15 *„Die Annahme kann nur wieder-legt werden, wenn aufgrund von umfangreichen Untersuchungen die signifikante Erhöhung des Tö-tungsrisikos ausgeschlossen werden kann."16* Nach Auffassung von Prokon, welche auf Grundlage der o. g. Erfassungsergebnisse aus 2015 und 2016 sowie weiterer selbst im Frühjahr 2017 beauf-tragter und durch die Firma BioConsult SH durchgeführter Untersuchungen beruht, kann das See-adlerpaar des Brutplatzes im Naturschutzgebiet „Baggersee Hohenfelde" für das Jahr 2017 maximal als Revierpaar eingestuft werden. Nach Prokon haben die vorstehenden Gutachten die fachliche Qualität um zur Bewertung der Potenzialfläche herangezogen zu werden und somit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen. [Fußnote im Originaldokument] Nach dem Gesamträumlichen Plankonzept zum RROP III 2016 handelt es sich bei dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel um ein solches Kriterium, welches in der (Einzel-)Abwägung Einzug erhält, das aber als öffentlicher Belang gegen eine Aus-weisung einer Potenzialfläche als Vorranggebiet spricht.17 Hierzu heißt es:	

„Außerhalb des Dichtezentrums des Seeadlervorkommens bestehen weitere dauerhaft genutz-te Seeadlerhorste im gesamten Land. Im Horstumfeld besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko, da die Raumnutzungsintensität der Seeadler in diesem Bereich besonders hoch ist. (...) Im Einzel-fall kann die Errichtung von WKA im Horstumfeld möglich sein, ohne dass hier eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgt. Die flächenbezogene Einzel-Abwägung erfolgt im Rah-men der Regionalplanung. Es ist zu beachten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos oder einer Barrierewirkung kommt. *Die Abwägung kann in Einzelfällen dazu führen, dass im Fall vorliegender positiver arten-schutzfachlicher Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MEL UR und abschließender positiver schriftlicher Voten des LLUR, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist, eine Windenergienutzung als vereinbar angesehen werden kann. Hintergrund ist die Wahrung der Interessen der Anlagenbetreiber, die im be-rechtigten Vertrauen auf die Eignungsgebietskulisse auf der Basis der Teilfortschreibung 2012 Gutachten in Auftrag gegeben haben. Sie sind schützenswert, wenn die Gutachten vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt und die erste Kartierung bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und oh-ne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Die Begutachtung und das abschließende positive Votum des LLUR müssen rechtzeitig vor der Beschlussfassung über die Teilfortschreibung des LEP und die Teilaufstellung der Regionalpläne vorliegen. "78* Die Gutachten aus 2015 und 2016 wurden zwar, wie beschrieben, nicht von Prokon in Auftrag ge-geben, erfüllen jedoch die vorstehenden Kriterien und sind dazu geeignet, um zur Bewertung der Potentialflächenkulisse von der Landesplanungsbehörde herangezogen zu werden. Zudem beauf-tragte Prokon selbst im März 2017 die Durchführung einer zusätzlichen Seeadlerbrutplatzkontrolle zur Abklärung des Status quo im Naturschutzgebiet „Baggersee Hohenfelde" hinsichtlich des See-adlervorkommens. Die Untersuchung wurde durch die Firma BioConsult SH aufgenommen. Als Ergebnis konnte ein aktives Revier in 2017 nachgewiesen werden (vgl. Anlage 3). Zur endgültigen [Fußnote im Originaldokument] Bewertung der im Frühjahr 2017 vorgefundenen Situation stimmte sich die Firma BioConsult SH mit dem LLUR (dort Abteilung 5) im Mai 2017 ab. Das LLUR war bereits in den Jahren 2015 und 2016 mit der Thematik betraut. Nach dessen Aussage hat der Seeadler in dem Raum nicht nur für Windkraftplanungen eine besondere Bedeutung, sondern auch für andere Infrastrukturvorhaben wie dem geplanten Autobahnteilstück der A20 bei Hohenfelde. Aus	

diesem Grund wurde eine ge-naue Statusklärung wichtig. Zur Klärung der Frage, ob es zu einer Eiablage gekommen ist, erfolgte auf Anraten des LLUR am 21.05.2017 eine Besteigung des Nestes. Das **Brutgeschehen muss** da-nach als gescheitert notiert werden (vgl. Anlage 3). Im Vorfelde sind die fachlichen Empfehlungen des MELUR und des LLUR, die klare Handlungen bei einem zeitweiligen Nichtbesatz (im Potenzi-ellen Beeinträchtigungsbereich) aufzeigen (vgl. Situation im Jahr 2016), eingeflossen. Darin heißt es, dass Seeadlernester nach einer Brut für weitere drei Jahre die Lebensstättenfunktion behalten und dass in dieser Zeit jährlich geprüft werden muss, ob der Horst wieder besetzt wird.19 Fraglich bleibt insoweit, welches Jahr in der Vergangenheit als Brutjahr gewertet wird. Schließlich handelte es sich bereits im Jahr 2015 um einen Brutabbruch, da nach dem MELUR und dem LLUR ein Bruterfolg dann vorliegt, wenn die adulten Tiere mindestens einen Jungvogel aufziehen, der die Bettelflugphase überlebt.29 Zu diesem offenen Punkt steht eine Beantwortung seitens der Landes-planungsbehörde noch aus. Daneben gehen das MELUR und das LLUR davon aus, dass die Nutzung des 3.000 m-Bereichs um den Horst bei Seeadlern in jedem Fall intensiv ist, in den Einzelheiten aber durch unregelmäßig wechselnde Umstände bestimmt wird.21 Nach Auffassung von Prokon (auf Basis der als bekannt vorauszusetzenden Erfassungsergebnisse) besteht für den Seeadler im Bereich der Potenzialflä-che kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, da der Horst in den letzten drei Jahren nicht (regelmäßig) besetzt war und es trotz Eiablagen immer wieder zu Brutabbrüchen kam, sodass der **Horststandort als nicht geeignet einzustufen ist. Dabei ist** sich Prokon bewusst, dass mehrjährige [Fußnote im Originaldokument] Untersuchungen notwendig sein werden, um eine Raumnutzung hinreichend beschreiben zu können. Derzeit liegt zur Bewertung der Potenzialfläche eine dreijährige Datenreihe vor, aus der sich folgender Wissenstand bzgl. des Seeadlers im Naturschutzgebiet „Baggersee Hohenfelde" ergibt: • 2015: Adlerpaar **bricht Brut** Brutversuch lag vor; dieser wurde durch Horstbaum bestei-gen im Juni 2015 und dem Finden von Eierschalen bestätigt. • 2016: Aufgrund des Brutabbruchs im Vorjahr, wurde die Kartierung zum Prüfen des Status wieder aufgenommen und mit dem Ergebnis beendet, dass der **Horst verwaist** • 2017: Prokon beauftragt eine erneute Seeadlerbrutplatzkontrolle zum Erhalt einer	

kontinu-ierlichen Datenreihe. Ergebnis: Brutpaar war im Naturschutzgebiet „Baggersee Hohenfel-de" aktiv, zeigte jedoch atypisches Verhalten. Horstbaumbesteigung im Mai 2017: **Brutge-schehen gescheitert.** Soweit die Potenzialfläche als Vorranggebiet ausgewiesen wird, wird Prokon Untersuchungen zur abschließenden Klärung des Seeadlerstatus durchführen lassen. In diesem Zusammenhang ste-hen auch die Ausführungen im Umweltbericht zum RROP III 2016: *„Artenschutzfachliche Aspekte, die auf der Ebene der Regionalplanung (..) aufgrund der Pla-nungsebene nicht sachgerecht abschließend beurteilt werden können, werden auf der Zulas-sungsebene artenschutzfachlich abschließend ermittelt und beurteilt Nur auf der Genehmi-gungsebene kann mittels Untersuchungen eine abschließende Kenntnis über mögliche arten-schutzrechtliche Konflikte erlangt werden. Eine besondere Bedeutung haben hier die Untersu-chungen der sogenannten Prüfbereiche für Flugkorridore und Nahrungsflächen für Seeadler (..) hinsichtlich eventueller artenschutzrechtlicher Konflikte mit den jeweils konkret geplanten WKA. Bei einem nachgewiesen artenschutzrechtlichen Konflikt können vielfach Anpassungen der Anlagenkonfiguration sowie letztlich Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine Zu-lassung ermöglichen. '22* Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Potenzialfläche als Vorranggebiet auszuweisen ist. **d. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** **I**n Bezugauf dieses Abwägungskriterium liegt laut den „Grundlagedaten Potenzialfläche" des Datenblatts zu PR3_STE_093 ein geringes Konfliktrisiko vor, da weniger als 50% der Gesamtfläche von 132,4 ha innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (Puf-ferflächen potenzieller Lebensräume aus Wald, Gewässern und Siedlungsräumen) liegt; vorliegend 21,3 ha und damit lediglich 16,09 %. Da allerdings nicht sicher nachgewiesen ist, dass aufgrund der vorliegenden „Lebensraumausstattung"23 tatsächlich ein Fledermausvorkommen zu verzeichnen ist, sollte die Möglichkeit eröffnet werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durch entsprechende Gutachten diesem Umstand nachgehen zu können. Soweit sich ein Fledermausvorkommen nachweisen lässt, können den befürchteten Wirkungen (Beeinträchtigung des Lebensraums, Störwirkung und Kollisionsgefährdung) derweil durch sektoriel-le Abschaltungen und Höhenmonitoring als Nebenbestimmungen der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz begegnet werden. Demnach spricht das geringe Konfliktrisiko nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche als Vorranggebiet im	

überarbeiteten RROP III 2016. e. 2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage Zudem soll ein hohes Konfliktrisiko mit dem Abwägungskriterium „2.000 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden", bestehen. Dies resultiert daraus, dass 69,2 ha der Potenzialfläche innerhalb dieses Radius liegen sollen und damit mehr als 50% der Gesamtfläche.24 Erst durch Nachfrage beim Landesamt für Denkmalpflege konnte ermittelt werden, dass vorliegend die Kirche St. Nikolai in der Gemeinde Hohenfelde das betroffene Kulturdenkmal darstellen soll. Dabei handelt es sich nach der Denkmalliste Steinburg um eine Sachgesamtheit (Objekt-Nummer 41031) bzw. um eine bauliche Anlage (Objekt-Nummer 1541); Aktualisierung jeweils vorgesehen. Folglich also um ein Kulturdenkmal in Form eines Baudenkmals nach § 2 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1, 3 und 4 Nr. 1 Gesetz zum Schutze der Denkmale Schleswig-Holstein (nachfolgend: „DSchG SH"). Al-lerdings befindet sich dieses Denkmal weder in beeindruckender Höhenlage, in bedeutender Einzel-lage noch ist es weithin sichtbar. Zu letztgenanntem Kriterium ist insbesondere zu sagen, dass die Potenzialfläche bzw. die später darauf errichteten WEA nicht dazu geeignet sind, den Eindruck der Kirche St. Nikolai wesentlich zu beeinträchtigen (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH). Dabei ist i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH eine Veränderung bereits dann „geeignet", wenn ernsthaft in Betracht zu ziehen ist, dass die Veränderung eine wesentliche Beeinträchtigung des Eindrucks des betroffenen [Fußnote im Originaldokument] Kulturdenkmals bewirkt. Hierbei ist noch nicht zu prüfen, ob das eingetragene Kulturdenkmal durch die Veränderung tatsächlich wesentlich beeinträchtigt wird. Dabei ist bei der Beurteilung der Beein-trächtigung auf das Empfinden eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Be-trachters abzustellen.25 Bereits dies kann aber verneint werden, denn ein Dritter, der sich der Ge-meinde Hohenfelde zu Fuß, Fahrrad oder motorisierendem Fahrzeug nähert, kann innerhalb des Umgebungsbereichs von der Kirche in den weit überwiegenden Fällen nur die Spitze des Kirchturms erkennen, vgl. Anlage 4. Denn das Kirchenschiff einschließlich Kirchturm wird durch Baumreihen und andere vorgelagerte, sichtbehindernde bauliche Anlagen verdeckt. Durch diese Vorbe-lastung besteht aber bereits eine derart erhebliche Beeinträchtigung zwischen der Sichtachse des Betrachters und der Kirche, dass sich der Betrachter nicht mehr einzig auf diese bzw. die Kirchturmspitze konzentrieren kann. Damit ist die zukünftige Veränderung nicht geeignet eine wesentliche	

Beeinträchtigung des Eindrucks der betroffenen Kirche zu bewirken. Daher kommt es auch nicht darauf an, ob (sogar) eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt; wobei gesagt werden kann, dass in Bezug auf die flache Landschaft kein prägender Charakter für diese von der Kirche St. Nikolai ausgeht. Ebenso wenig sind Beeinträchtigungen der Gründe, die zur Eintragung in die Denkmalliste geführt haben, ersichtlich. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Denkmalrecht gerade nicht den Blick aus dem Denkmal schützt.26 Daneben ist der Schutzgegenstand des Denkmalrechts, also das öffentliche Interesse am Schutz, der Erhaltung und der Pflege der Denkmäler (vgl. § 1 Abs. 1 DSchG SH) nicht betroffen; zumindest liegen offensichtliche Gründe hierfür nicht vor. Vorstehendes wird (mittelbar) auch durch die Abbildung 43 des Umweltberichts zum RROP III 2016, die Lage und Verteilung der Kultur- und Schutzgüter im Planungsraum III West mittels farbiger Punkte zeigt, bestätigt. Denn dort ist kein grüner Punkt (kennzeichnend für den 2.000 m Umgebungsbereich) im Bereich Hohenfelde hinterlegt, sodass hiernach keine Betroffenheit vorliegt.27 Zudem sollen Kriterienflächen der Priorität II b nach dem Gesamträumlichen Plankonzept zum ROP III 2016 nur dann herausgenommen werden, soweit sie *„ausnahmsweise über eine Berücksichtigung der Priorität II a hinausgehend zur weiteren Konfliktminderung ganz oder in Tei/en"beitragen.28* Dies ist vorliegend nicht der Fall. Daneben hat das Landesamt für Denkmalpflege auf telefonische Anfrage mitgeteilt, dass die Umgebungsbereiche (nur) mittels quantitativer Methode um (bekannte) Denkmäler gezogen worden sind, ohne dabei die nähere Umgebung oder das Denkmal selbst zu [Fußnote im Originaldokument] berücksichtigten. Demnach fanden qualitative Aspekte gerade keine Berücksichtigung, was vorlie-gend die oben gemachten Ausführungen unter Beweis stellen. Nach alle dem kann festgehalten werden, dass eine Nichtausweisung der Potenzialfläche als Vor-ranggebiet aufgrund dieses Abwägungskriteriums nicht rechtmäßig war. **2. Begründung zum zweiten Antrag** Im Rahmen der Begutachtung der einzelnen Teilflächen der Potenzialfläche hat sich bzgl. des größten Teil-stücks ergeben, dass dieses im Westen vergrößert werden kann. Denn des Abstandspuffers von 30-100 m zu Wäldern (weiches Tabukriterium)29 bedarf es vorliegend nicht, da kein **Wald** i.S.d. § 2 Abs. 1 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein vorliegt. Nach Inaugenscheinnahme handelt es sich vielmehr um eine sich selbst überlassene Fläche. Zudem zeigt sich aus dem Grundbuchauszug zum Grundstück Gemarkung Horst, Flur 4, Flst.	

8, auf welchem der weitüberwiegende Teil dieses „Waldes" liegt, keine Eintragung für eine „Waldfläche". Anders für das Grundstück Gemarkung Horst, Flur 4, Flurstück 9, in welchem u.a. „Waldfläche" eingetragen ist, wobei es sich hier aber um das Grundstück mit dem weitaus geringeren Anteil an „Wald" handelt. Aber selbst wenn weiterhin daran festgehalten wird, dass es sich bei dem vorhandenen Bestand um einen Wald handelt, so besteht die Möglichkeit die Fläche umzuwandeln und den Wald an anderer Stelle aufzu-forsten, vgl. hierzu § 9 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein. Da daneben offensichtlich weder har-te/weiche Tabuzonen noch Abwägungskriterien betroffen sind, kann die Fläche an dieser Stelle ausgedehnt werden. **F. Zusammenfassung** Die Potenzialfläche (PR3 STE 093) hätte als Vorranggebiet ausgewiesen werden müssen, sodass dies im überarbei-teten RROP III 2016 nachzuholen ist. Keines der im Datenblatt angeführten Abwägungskriterien führt allein oder in Kumulation mit anderen in Konflikt mit der Potenzialfläche stehenden Kriterien zu einem Ausschluss derselben. Dabei wurden sowohl Betroffenheiten verkannt (Umfassung von Siedlungsflächen/Riegelbildung, Flächen mit Abbaugeneh-migungen oder Potenzialflächen für Rohstoffe, Potenzieller Beeinträchtigungsbereich Seeadler, 2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale) als auch im Rahmen der Abwägung zwischen privaten und öffentlichen Betroffenheiten ersteren der Vorrang eingeräumt. Daneben ist der Umstand, dass die Fläche bereits über einen Anlagenbestand ver-fügt im Rahmen der Abwägung unberücksichtigt geblieben. Durch den Ausschluss der Potenzialfläche muss an ande-rer Stelle eine Neuausweisung erfolgen. Daher ist mit einer entsprechenden Ausweisung als Vorranggebiet ein Weniger an Belastung durch WEA verbunden, als dies an anderer Stelle (insbesondere durch eine Neuausweisung) der [Fußnote im Originaldokument] Fall wäre. Ebenso hat sich ergeben, dass die Potenzialfläche in Bezug auf das größte Teilstück im Westen vergrößert werden kann und so der Windenergie der erforderliche substanzielle Raum verschafft wird. Somit stehen nach erfolgter Abwägung keine öffentliche Betroffenheiten der Ausweisung der Potenzialfläche als Vor-ranggebiet entgegen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen aus Itzehoe, **PROKON Regenerative Energien eG**	

[redacted] Anlagen Anlage 1 - Darstellung der Umfassungswirkung/Riegelbildung der Gemeinden Horst (Holstein) und Hohenfelde, den Ortsteilen Glindesmoor (Gemeinde Hohenfelde) und Grönland (Gemeinde Sommerland) Anlage 2 - Darstellung „oberflächennaher Rohstoffe"; Gemeinde Horst/Hohenfelde Anlage 3 - BioConsult SH (2017, unveröffentl.): Beobachtungsprotokoll „Seeadler Brutplatz bei Hohenfelde" - 'Erfassung des Brutver-laufs 2017' und BioConsult SH (2017, unveröffentl.): Beobachtungsprotokoll „Seeadler Brutplatz bei Hohenfelde" - 'Bestei-gung des Nestes am 21.05.2017' Anlage 4 - Aufnahmen der Kirche St. Nikolai; Gemeinde Hohenfelde	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2668, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_II_2-0145-1.pdf, PR_II_2-0145-A1-1.pdf, PR_II_2-0145-A2-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme Potenzialflächen/Vorranggebiete für die Windenergienutzung **in den Bereichen:** **PR2_RDE_147 Hohenwestedt, Wapelfeld,**	Stellungnahme bezieht sich auf unterschiedliche Planungsräume / und den LEP: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf die Planungsräume II und III. Die zu den jeweiligen Planungsräumen gehörigen Textpassagen werden in den zugehörigen Anhörungsverfahren erörtert (Planungsraum II = Stellungnahme M8699).

PR2_RDE_159 Jahrsdorf, Wapelfeld, **PR3_STE_012 Christinenthal, Peissen, Reher** Sehr geehrte Damen und Herren, ich nehme zu den o. g. Gebieten wie folgt Stellung: **<u>Anlage 1: Umfassungswirkung für die Gemeinden Reher und Wapelfeld</u>** Durch die Vorranggebiete der einzelnen Abwägungsbereiche werden diese beiden Orte zu stark umfasst. Es wurde mit einem Betrachtungsraum von 15 x Referenzanlage (150 m) = 2.250 m gearbeitet. Diese ist von Ihnen nachzuprüfen und zu korrigieren. **<u>Anlage 2, 3 Seiten:</u>** **<u>Schutzgutbereich Tier & Planzen / Gebiets- und Artenschutz</u>** Es handelt sich bei dieser Liste um den aktuellen Ausdruck der Meldungen bei „ornitho". Hiermit wurden Beobachtungen/Sichtungen u. a. von Seeadlern, Kranichen und einem Schwarzstorch dokumentiert. Wie auch aktuelle durch die Medien berichtet wird, ist ein Schwarzstorch in unmittelbarer Nähe des Abwägungsbereiches RDE_147 ansässig. Laut Helgoländer Papier ist ein Mindestabstand von 3.000 m zum Brutplatz einzuhalten und ein Prüfbereich von 10.000 m, innerhalb dem zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate vorhanden sind. Die Potenzialflächen/Vorranggebiete müssen dahingehend überprüft und korrigiert werden. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Anlagen	Zu Fläche PR3_STE_012: Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_012 wird teilweise in der Intention gefolgt. Bzgl. Umfassungsrisiko durch Vorranggebiet PR3_STE_012, gemeinsam mit PR2_RDE_147 und PR2_RDE_159: Die Umfassungslage, die in der Einwendung angesprochen wurde, beschreibt die auszuweisenden Vorranggebiete gem. dem 1. Entwurf. Im 2. Entwurf entfällt jedoch die Fläche PR2_RDE_147 komplett und PR2_RDE_159 wird lediglich reduziert ausgewiesen. PR3_STE_012 wird leicht nach Süden erweitert, was jedoch die Gemeinden Reher und Wapelfeld nicht stärker umfasst, als zuvor. Zudem ist die Prüfung der Umfassungslage auf Ebene der Regionalplanung eher als Indiz zu sehen. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen.

Institution: Rübsamen Windenergie GmbH , Geschäftsführung

ID: M7664, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0254.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Anregung zum Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplans der Planungsregion III (Sachgebiet Windenergie), Flächen PR3_PIN_008 und PR3_PIN_009 Sehr geehrte Damen und Herren, unser Planungsbüro Rübsamen Windenergie GmbH plant und realisiert seit mittlerweile über 20 Jahren Windenergieanlagen. Eines unserer ersten Projekte in Schleswig-Holstein war der im Jahre 2001 errichtete Windpark Uetersen mit insgesamt 6 Windenergieanlagen. Seither stehen wir der Betreibergesellschaft nahe und sind zurzeit mit der Planung des Repowerings des Bürgerwindpark Uetersen beauftragt. Unser Büro begrüßt ausdrücklich die Aufstellung des neuen Regionalplanes, insbesondere die Aufnahme des Vorranggebietes PR3_PIN_009 sowie die Neuaufnahme des Vorranggebietes PR3_PIN_008. Jedoch sind wir mit zwei Bestimmungen nicht einverstanden und regen an, diese zu ändern. **1. Unterschiedlicher Status der Flächen PR3 PIN 009 und PR3 PIN 008** _ _ In dem neuen Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplans der Planungsregion III (Sachgebiet Windenergie) ist die Fläche östlich der Stromleitungen PR3_PIN_009. wo sich gegenwärtig der bestehende Windpark Uetersen befindet. als Vorrangfläche für die Windenergie vorgesehen. Wegen eventueller Belange des Denkmalschutzes (Kirche und Kloster Uetersen) ist aus Sicht der Landesplanung dort eine Höhenbeschränkung möglich. (Siehe Datenblätter Planungsregion III West, S. 301 ff)	Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den bereits mit WKA bebauten Bereichen der Stadt Uetersen und der Gemeinde Raa-Besenbek. Der Kreis Pinneberg hat in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass keine Spielräume und keine Bereitschaft bestehen, weitere Ausnahmen innerhalb des LSGs zuzulassen. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Die aufgeführten Gründe sind für die Landesplanung nachvollziehbar. Die Fläche PIN_008 wird aus den genannten Gründen wieder gestrichen. Aus den gleichen Gründen wird die Fläche PIN_009 auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Inwieweit eine Höhenbegrenzung aus denkmalrechtlicher Sicht erforderlich ist, bleibt ebenfalls im Genehmigungsverfahren zu klären.

Die Fläche westlich der Stromleitungen PR3_PIN_008 ist als Vorrangfläche für Repowering vorgesehen, das bedeutet insbesondere auch ohne Höhenbeschränkung. (Siehe Datenblätter Planungsregion III West, S. 298 ff) **Unsere Anregung:** **Beide Flächen sollten den gleichen Status bekommen, nämlich eine einfache** **Vorrangfläche für die Windenergie sein.** **Begründung:** Bei der vorgegebenen Konstellation besteht die Gefahr, dass sich eine Höhenbeschränkung auf der östlichen (windabgewandten) Seite durchsetzt, während auf der westlichen (in Hauptwindrichtung liegenden) Fläche keine Höhenbeschränkung verordnet wird. Dadurch werden Windenergieanlagen auf der östlichen Fläche deutlich benachteiligt, sowieso schon durch die Windabschattung der davor liegenden Anlagen, aber auch noch durch die geringere Höhe. Der bestehende Windpark Uetersen sieht seine Repowering-Möglichkeiten in erster Linie auf der angestammten östlichen Fläche. Voraussetzung dafür ist aber, dass keine zu einschneidende Höhenbeschränkung in der Bauleitplanung der jeweils zuständigen Gemeinden verordnet wird. Dass eine Höhenbeschränkung möglich ist, hat die Landesplanung ausdrücklich vermerkt. Dadurch ist es besonders erschwert, gegen eine befürchtete Verhinderungsplanung der anliegenden Gemeinden durch unrealistische Höhenbeschränkung vorzugehen. Eine ausreichende Gesamthöhe der Windkraftanlagen hat eine zentrale Bedeutung, um einen Neubau nicht von vornherein zu verhindern. Denn angesichts der neuen Vorgaben im EEG 2017 ist es jetzt nötig, in Ausschreibungsverfahren um möglichst niedrige Einspeisepreise zu konkurrieren. Nur leistungsstarke Projekte können sich noch durchsetzen. Im schlimmsten Fall würde eine Verhinderungsplanung durch Höhenbeschränkung dazu führen, dass der bestehende Windpark nicht repowert werden kann und so lange wie möglich weiterbetrieben werden muss. Die Windenergieanlagen. die westlich des bestehenden Windparks neu gebaut werden, nehmen diesem den Wind weg. Die bestehenden nur 100 m	

hohen Windkraftanlagen erleiden eine starke Ertragseinbuße. Hinzu kommt im Übrigen, dass die Repowering-Bestimmung für die westliche Fläche auf Unverständnis bei den anliegenden Gemeinden stößt (siehe z. B. die Stellungnahme der Gemeinde Neuendeich vorn 15. 6. 2017). Hier sind sowieso viele Vorbehalte gegen die Windenergie vorhanden. Dass man nun z. B. in Dithmarschen Windenergieanlagen abbauen soll, um Ersatz in dem viel dichter besiedelten Kreis Pinneberg zu errichten, kann man schwer vermitteln. Wir schließen uns der Ansicht der Stadt Uetersen an, dass eine Maßnahme zum Denkmalschutz eher darin zu sehen ist, einen genügenden Abstand (z. B. 1000 m statt 800 m) zu Siedlungen einzuführen, in denen denkmalgeschützte Gebäude zu finden sind. Vor allem auch deshalb, weil mehrere reine Baugebiete in Uetersen zu finden sind, die aufgrund des Schallschutzes ohnedies einen Abstand von deutlich über 1000 m benötigen. Unserer Erfahrung nach ist dem Denkmalschutz auch überhaupt nicht gedient, indem man eine pauschale Höhenbeschränkung einführt. Dies aus mehreren Gründen: a. Beim Denkmalschutz im Sinne der Fernwirkung geht es um ästhetische Kategorien. Bei Windenergieanlagen geht es auch um ästhetische Kategorien. Beispielsweise wirkt eine Windenergieanlage weniger plump und bedrängend, wenn der Turm mindestens so hoch ist (am besten sogar etwas mehr) wie der Rotordurchmesser. Da die Rotordurchmesser durch die technische Entwicklung und die Notwendigkeit der Kostensenkung ständig steigen, kann die Höhe nicht einfach pauschal gedeckelt werden, wenn die Windenergieanlage möglichst ästhetisch wirken soll. b. Der Denkmalschutz hat mit Sichtbeziehungen zu tun. Die betrifft einmal die Frage, ob ein denkmalgeschütztes Gebäude entwertet wird, indem man aus seiner Nähe auf etwas blickt, von dem man annimmt, dass es nicht als ästhetisch ansprechend empfunden wird. Üblicherweise werden hierzu Photomontagen und Simulationen angefertigt. Oft ist es möglich (wenn gewünscht), die Sicht zu maskieren, indem man z. B. Bäume pflanzt. Dies ist aber einem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten. (Man muss im Übrigen wissen, dass der Klosterbereich in Uetersen von hohen Bäumen umstanden ist.) c. Die Sichtbeziehungen werfen weiterhin die Frage auf, ob es Beobachtungspunkte gibt, von denen aus man das Gebäude aus der Ferne gleichzeitig mit eventuell störenden Landschaftselementen sehen kann. Auch diese Frage ist mit Hilfe genauerer Untersuchungen	

zu klären und nicht pauschal durch eine Höhenbeschränkung zu beantworten. **2. Repowering-Bestimmung** Generell sollen Repoweringflächen von Betreibern in Anspruch genommen werden, die bisher Anlagen außerhalb von Vorranggebieten betreiben. Diese Betreiber können aus dem Bereich West kommen, d. h. aus den Landkreisen Pinneberg, Steinburg, Dithmarschen.(vgi. Gesamträumliches Plankonzept, Absatz IV 2a) dritter Punkt, S.87: *„Es werden insgesamt 3.125 ha als Vorranggebiete Repowering für ein Repowering der außerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegenden Altanlagen reserviert.')* Laut einer Nachfrage in der Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung, soll diese Repowering-Vorgabe ausnahmslos gelten. Im Kreis Pinneberg gibt es keine einzige Windenergieanlage, auf die diese Repowering-Vorgabe zutrifft. D. h. man kann diesen dicht besiedelten Kreis nicht dadurch entlasten. **Unsere Anregung:** **Bei einer solchen Konstellation wie in Uetersen, wo ein bestehender Windpark und eine Repowering-Vorrangfläche unmittelbar, und obendrein in West-Ost-Richtung, aneinander grenzen, sollte eine Ausnahme möglich sein: Der bestehende Windpark sollte die angrenzende Repowering-Vorrangfläche ebenso nutzen können, selbst wenn er bisher in einem Windvorranggebiet liegt.** **Begründung:** Zwar ist es das primäre Ziel, den Windpark Uetersen auf der bestehenden Fläche zu repowern. Sollte aber die westliche Fläche ihren Repowering-Status behalten und gravierende Einschränkungen auf der östlichen Fläche verordnet werden, sollte der Windpark Uetersen sich auch die Option freihalten können, in die westliche Fläche auszuweichen. Dazu aber wäre es dringend geboten, dass der Windpark Uetersen, der bisher in einem Windvorranggebiet liegt, die westliche Fläche auch als Repowering-Gebiet nutzen kann. Das bedeutet, dass der Abbau der bestehenden Windenergieanlagen einhergehen kann mit einem	

Neubau 1:2 in der westlichen Fläche. Wenn dies nicht so wäre, müssten die bestehenden Anlagen weiterbetrieben werden (wenn sich nämlich ein Neubau auf der östlichen Fläche durch Genehmigungseinschränkungen nicht lohnen sollte). Andererseits müsste der Windpark Uetersen, um die westliche Fläche zu nutzen, sich Betreiber mit älteren Anlagen außerhalb von Vorranggebieten suchen und diesen die Anlagen abkaufen. Dies wäre ein Wettbewerbsnachteil gegenüber ortsfremden Planungsfirmen, die aus Gebieten mit vielen alten Windkraftanlagen kommen. Außerdem wäre es der örtlichen Politik nicht vermittelbar, dass die alten Windenergieanlagen des Windparks Uetersen stehen bleiben und die örtliche Betreiberfirma (die 100% Gewerbesteuer in Uetersen zahlt) Zusatzkosten durch den Ankauf von fremden alten Windenergieanlagen hat und durch diese Maßnahme obendrein im ganzen Kreis Pinneberg die Landschaft nicht entlastet wird. Wir freuen, wenn unsere Anregungen bei Ihnen auf Zustimmung stoßen und berücksichtigt werden. Mit freundlichen Grüßen,	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9160, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0735-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Mit Erlass vom 22.03.2011 sind die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein neu geregelt worden. Neu definiert wurden u.a. der Mindestabstand zu Siedlungen von Windkraftanlagen, die Gesamthöhen von 150 Meter oder mehr erreichen können. Der Mindestabstand wird auf 800m festgelegt. Mit dem o.g. Erlass verlor die bisherige Abstandsregelung vom 04.07.1995 inkl. Ergänzung vom 25.11.2003 seine Gültigkeit. Bis dahin galt in Schleswig-Holstein für Anlagen von 150m	In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Darüber hinaus wurde klargestellt, dass innerhalb des ausgewiesenen LSGs

Höhe die Regelung für städtische Siedlungen 10x Gesamthöhe = 1500m. 1995 und 2003 wurden die Abstandsregelungen wie folgt begründet: • „Sollen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von über 100m errichtet werden, ist eine Vergrößerung der Abstände zur Bebauung entsprechend der zunehmenden Gesamthöhe notwendig. Faktoren wie der Schutz der Bevölkerung, [...] gewinnen an Bedeutung". • „Wesentlich für die Empfehlung größerer Abstände insbesondere zwischen Siedlungsnutzungen und Windkraftanlagen ist die landesplanerische Vorsorge; [...] sollen sich dadurch künftig Flächenerweiterungen für die Siedlungsentwicklung erhalten." • „Das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme verlangt, Windkraftanlagen nicht so dicht an Einzelhäuser und Siedlungen heranzurücken, dass die Anlage erdrückend wird." • „Die Abstände können je nach Lage des Einzelfalls verringert oder vergrößert werden. [...] während eine Häufung von Anlagen eine Vergrößerung notwendig machen kann. Im Erlass vom 22.03.2011 sind diese ausführlichen Gründe zum Schutze der Bevölkerung reduziert auf: • „WKA sind so weit von Gebäuden enfternt zu errichten, dass die [...] geltenden Immissionsrichtwerte für Geräuschimmissionen nicht überschritten werden."Während im Jahr 1995 und 2003 die hohe Schutzbedürftigkeit der Bürger noch umfassend dargestellt wurden, so wurde mit dem Erlass 2011 lediglich festgehalten, dass unterschiedliche Schutzansprüche berücksichtigt wurden.Im aktuellen Entwurf finde ich nahezu gar keine Begründungen für den Mindestabstand mehr, die Schutzbedürftigkeit von Menschen scheint vollkommen ausgklammert.Unter Berücksichtigung der Grenzabstände von 2003 würde keine einzige Windkraftanlage im Windpark Uetersen erhöht werden, geschweige denn hohe Windkraftanlagen in erweitertem Gebiet neu errichtet werden dürfen.Unterstellt, dass die Landesregierung damals wie heute ausreichend über die notwendigenSchutzabstände der betroffenen Bürger diskutiert hat, so kann und möchte ich als Betroffener des •existierenden	Pinneberger Elbmarschen die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung wie dargestellt ausdrücklich ausgeschlossen ist. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den alten Eignungsgebieten aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen und Raa-Besenbek zurückgenommen. Die Fläche PIN_008 wird nicht als Vorranggebiet übernommen.

Windparks in Uetersen für mich feststellen, dass das Land Schleswig-Holstein meinenSchutz als nicht mehr so bedeutend wie vor einigen Jahren ansieht. o Die vorstehendenden Abstandserfordernisse dienen der Minimierung der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes und berücksichtigen die unterschiedlichen Schutzansprüche im Außenbereich und in geschlossenen Siedlungen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3372, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren der Staatskanzlei in Kiel, als einer der Flächeneigentümer und direkt betroffenen Nachbarn des Vorranggebietes PR3_DIT_028 in Neuenkirchen befürworte ich ausdrücklich die Wiederaufnahme des Vorranggebietes in den Regionalplan. Als Familienvater empfinde ich die Energiewende als den einzig richtigen Weg um der Klimaerwärmung vorzubeugen und somit auch zukünftigen Generationen ein gutes und nachhaltiges Weiterleben zu ermöglichen. Aus diesem Grund befürworte ich den weiteren Ausbau der Windenergie als eine der aktuell wirtschaftlichsten Formen Energien nachhaltig und klimaneutral zu erzeugen. Ich bitte daher darum, das Vorranggebiet wieder in den Regionalplan aufzunehmen. Mit freundlichen Grüßen Klaus Struve	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Ausweisung der Fläche PR3_DIT_028 kann insofern entsprochen werden, als dass ein Teil als Vorranggebiet Repowering für Windenergienutzung ausgewiesen wird. Aufgrund von Hinweisen aus eingegangenen Stellungnahmen wurde eine erneute Prüfung der Umfassungswirkung der Flächen DIT_028 und DIT_038 im Vergleich durchgeführt. Die Berechnung der Umfassungswirkung wurde zudem gegenüber dem ersten Entwurf angepasst. Hierzu wird auf das Plankonzept verwiesen. Nach der neuen Berechnung ergeben sich für die Ausweisung entweder der Fläche DIT_028 oder DIT_038 sehr ähnliche Werte. In beiden Fällen ist vor allem Außenbereichsbebauung betroffen. Bei Ausweisung der Fläche DIT_028 mit Beschränkung auf den südlichen Teil ergibt sich eine etwas ausgewogenere Verteilung der Belastung als bei Ausweisung der Fläche DIT_038. Zudem wird so der unmittelbare Umgebungsbereich von Heide weniger belastet. Im Ergebnis wird die Fläche DIT_038 wieder gestrichen. Die Fläche DIT_028 wird im südlichen Teil ausgewiesen und nach Norden entlang eines Feldweges abgeschnitten, um hier die Belastung für die Bebauung Blankenmoor und den Ortskern von Neuenkirchen auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Die Fläche wird aufgrund der insgesamt schon starken Überprägung des Raumes nur als Vorranggebiet Repowering übernommen, um sicherzustellen, dass mit einer

	Bebauung auch Entlastungseffekte in der Region einhergehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7458, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0289.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren der Landesplanung„ Wind", hiermit nehme ich wie folgt Stellung zu den „ehemaligen" Entwurfsflächen PR3_OHS_072 Ratekau West/ westlich der **A1.** Im genannten Gebiet besitze ich Grundeigentum, welches ich zum Zwecke der Windenergienutzung zur Verfügung stellen möchte. Meines Wissens ist die Potenzialfläche OHS_072 seit 2012 im Regionalplan als Eignungsgebiet für WEA (Windenergieanlagen) ausgewiesen. Aus mir, und vielen Bürgern in der Region unerfindlichen Gründen, befindet sich besagtes Gebiet nicht mehr im aktuellen Regionalplan. Dem möchte ich entgegen setzen , dass die Flächen absolut prädestiniert sind für den Betrieb von WEA. Die Potentialfläche PR3_OHS_072 befindet sich unmittelbar westlich, parallel der A1. Dieses Gebiet ist raumbelastet ,da sich angrenzend östlich der Al der zukünftige Trassenverlauf der Schienenhinterlandanbindung (SHLA) zum geplanten Fehmarn Belt Tunnel (FBQ) befindet. Abwägungskriterien der Naturschutzbehörde besagten, dass sich im Bereich vom Gebiet OHS-072 ein regionaler Grünzug befände. Diese Grünzüge sollen u.a. der „ Klimaverbesserung und Lufthygiene" dienen. Im Hinblick auf die Nähe zur A1,sowie der SHLA zum FBQ,mit einem zu erwarteten ICE Hochgeschwindigkeitstrassenverlauf (über 200 km h) verdeutlicht ,wie absurd die Einschätzung der Naturbehörde war. An dieser Stelle Grünzüge womöglich ausbauen zu wollen, haben eine fatale Wirkung . Biotope und Verbundsysteme entwickeln eine sog. „Sogwirkung" für Vögel und andere Tiere.	Die Landesplanung kommt aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche OHS_072 teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 1 km und 1,5 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Eine Flächenausweisung ist hier möglich. Für die Fläche OHS_072 bedeutet das: Der Teil westlich der A1 entfällt aufgrund des jetzt geltenden 1.000 m-Abstandes zwischen Ortslagen und unbebauten Flächen. Der Teil östlich der A1 kann übernommen werden, weil hier aufgrund des reduzierten Beeinträchtigungsbereiches eine ausreichend große Fläche verbleibt. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich.

Diese in den betreffenden Bereich „ziehen" zu wollen, wäre eine Geschichte aus dem Tollhaus. Es gibt ausreichend Lektüre und Gutachten darüber ,inwieweit Bundesautobahnen und ICE Strecken und Güterbahnstrecken für millionenhaften Tod sämtlicher Arten verantwortlich sind. Die ursprünglichen Planungsunterlagen belegten ,dass sich mein Grundstück in einer Potenzialfläche befand ,gegen dessen Berücksichtigung keinerlei harter oder weicher Tabukriterien sprachen. Hieraus ergibt sich, dass mein Grundstück im Rahmen der regionalplanerischen Konzentrationsentscheidung für WEA besonders positiv zu berücksichtigen ist. Mein Grundstück bei einer solchen Festsetzung ,wie nun eingetreten , unberücksichtigt zu lassen , ist **abwägungsfehlerhaft** und würde mich zusätzlich in meinen nach Artikel 14 GG geschützten Rechten beschränken. Auch andere Grundstückseigentümer teilen meine Ansichten und befürworten die erneute Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergienutzung. **Aus vorgenannten Gründen, beantrage ich die Wiederaufnahme der ehemaligen Potenzialfläche** **PR3 OHS 072 Ratekau West 7 westlich der A1, als Vorranggebiet für Windenergienutzung im zukünftigen** **Regionalplan.**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9887, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0285.pdf, PR_III_E_3_0285-A1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Herr Schlick,	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft.

im Nachgang zu meiner o.g. Stellungnahme übersende ich Ihnen die Schallaufzeichnungen zur Fledermauspopulation, die in unserem Garten in [redacted] Itzehoe, [redacted] am 12. Mai 2017 gemacht wurden. Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Meine privaten Daten sind nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Mit freundlichen Grüßen	Zu Fläche PR3_STE_045: Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebiets PR3_STE_045 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Maßgeblich für den Flächenzuschnitt bleiben weiterhin der denkmalrechtliche Umgebungsbereich der Kirche in Hohenaspe sowie der Überschneidungsbereich mit der Platzrunde des Flugplatzes "Hungriger Wolf". Zusätzlich entfällt der westliche Teil der Fläche aufgrund der Lage innerhalb des erweiterten Abstandsstreifens von 1.000 m zum westlich liegenden Siedlungsbereich. Der verbleibende Flächenteil wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Lokal bedeutsame Belange des Artenschutzes können auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden. Bzgl. möglicher Fledermausvorkommen: Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden. Bzgl. hörbarer Schallemission durch WKA: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch

	nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Bzgl. Infraschallemission durch WKA: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Zu Fläche PR3_STE_050: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_050 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche entfällt, anders als im 1. Entwurf, im 2. Entwurf als Vorranggebiet aus folgenden Gründen: Der nördliche Flächenteil liegt innerhalb der Platzrunde des nahegelegenen Flugplatzes. Zur Vermeidung von Konflikten entfällt dieser Bereich. Der verbleibende Flächenteil im Süden wiederum liegt im Bereich der Trassenplanung der Nordumgehung Itzehoe. Diese ist als vordringlicher Belang im Bundesverkehrswegeplan gelistet. Hinsichtlich alternativer Trassenverläufe ist wenig Spielraum geboten, gleichzeitig lässt sich eine präzisierte Angabe zum Verlauf noch nicht verlässlich geben. Zur Prävention eines Konfliktes wird der Bereich freigehalten. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M5233, Datum: 23.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0545-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
21483 Lütau, 23.6.2017 Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR3_LAU_65** Sehr geehrte Damen und Herren, wir als Landeigentümer der aktuell nicht in der Teilfortschreibung des Regionalplanung übernommenen Windeignungsfläche PR3_LAU_065 möchten die Möglichkeit nutzen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen eine Stellungnahme abzugeben. Wir unterstützen die Ziele der Bundes-sowie Landesregierung, die Energiewende schnellstmöglich umzusetzen, indem 2 Prozent der Landesfläche als Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Ebenso begrüßen wir, dass die Ausweisung dieser Fläche anhand von nachvollziehbaren harten und weichen Kriterien erfolgen soll. Dies vorangestellt möchten wir folgende Anmerkungen zu der Fläche PR3_LAU_065 machen: 1. Grundlagendaten Potenzialfläche Die Flächen in der Gemeinde Lütau sind nicht im Regionalplan enthalten. Die Landesregierung verweist darauf, dass im südlichen Kreisgebiet einige größere Vorranggebiete ausgewiesen werden. Die weniger geeigneten Flächen können nicht übernommen werden, weil es ansonsten zu einer starken Überprägung des Raumes mit Windenergieanlagen komme. 1. Bewertung des Abwägungskriterien im Detail Die Fläche weist auch nach den Ausführungen der Landesbehörde zur Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Abwägungsentscheidung aus dem 1. Entwurf gilt umso mehr, als jetzt auch die Fläche LAU_063 als Vorranggebiet mit Bestandswindpark übernommen werden kann. Die Fläche PR3_LAU_065 wird nach wie vor nicht übernommen.

keine Überschneidungen mit hohem Konfliktpotenzial auf. Wir bitten um Überprüfung des Konfliktpotenzials in diesen anderen Vorranggebieten, und mit der Fläche in Lütau zu vergleichen. Die in Ihrem Abwägungsbereich für Windnutzung beschriebene Bedeutung von Großvögeln können wir nicht nachvollziehen. Etwa 34,9ha sollen Beeinträchtigungsfläche für Großvögel sein, die Restfläche von 12,2ha ist überhaupt nicht betroffen. Wir bitten dies bei den Ornithologen nachzufragen.

Auch eine Betroffenheit der denkmalrechtlichen Belange bezüglich der landschaftsprägenden Wirkung der Ortskirchen von Gülzow (Petri-Kirche und St.Dionys) und der St.Jakobus-Kirche in Lütau können wir nicht erkennen. Die Kirchen sind im Wesentlichen von Bäumen umgeben, die sogar höher als die Kirchen sind. Sehen Sie ein Zitat aus der Chronik der Kirchengemeinde: *„Die Lütauer Kirche entdeckt man erst, wenn man in ihre unmittelbare Nähe kommt. Sie ist von einem etwa 150-jährigen Lindenkranz umgeben. Erst im Winter, wenn das Laub gefallen ist, ist der Blick auf das langgestreckte Kirchengebäude frei".*

1. Windkraft als Wirtschaftsfaktor

Die ländliche Region profitiert von den örtlichen Gesellschaften. Windkraft ist in den Kommunen

ein großer Faktor als Einnahmequelle. Dies gilt nicht nur für die Umsatzsteuer.

Auch die direkten und indirekten Arbeitsplätze tragen einen großen Teil zur Wertschöpfung bei.

Wir benötigen in unserer Gemeinde auch solche Einnahmen.

Gesamtabwägung der Landeigentümer

Wir sehen die Fläche PR3_LAU_065 als geeignete Windeignungsfläche an. Wir bitten um eine neue fachliche Überprüfung nach den Kriterien und hoffen auf eine emotionsfreie Bewertung.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungsnahme.

Mit freundlichem Gruß

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M8009, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0736-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Nach den teils heftigen Protesten vor fast 20 Jahren bereits bei der Errichtung des Windparks Uetersen ist die Ablehnung einer zusätzlichen Erweiterungsfläche in Uetersen, sowohl bei den Bürgern als auch in der Bürgervertretung eindeutig. Nachdem sich 2009 bereits einmal die Gemeindevertretung Uetersen mit diesem Thema auseinandersetze und zu der Entscheidung kam, dass keine Erweiterung der Flächen gewünscht ist, so war der von der SPD gesteuerte Antrag in der Teilfortschreibung der Regionalpläne in 2011 / 2012 zur Erweiterung der Fläche seinerzeit von der Landesregierung aus guten Gründen nicht berücksichtigt worden. Auch 2014 als der neue Investor des Windparks Uetersen „Planet Energy" mit erheblichem Aufwand, vielen Gesprächen versuchte die lokale Politik von der Sinnhaftigkeit einer Erweiterung der aktuellen Fläche zu überzeigen, zeigte die öffentlich geführte Diskussion die erneute Wucht bei den betroffenen Bürgern in Uetersen, Groß Nordende und Neuendeich. Die Bürger der angrenzenden Gemeinden Groß Nordende und Neuendeich sind seit mehr 20 Jahren mehrheitlich — teils deutlich — gegen den existierenden Windpark, resp. deren Erweiterung. Dieses ist auch nachzuvollziehen, schließlich grenzen diese beiden Gemeinden zu nahezu 80% an die Windenergieflächen, während Uetersen durch einen Wald geschützt deutlich weniger Berührungspunkte hat. Die Uetersener CDU hatte sich auch vor 3 Jahren intensiv mit dem Sachthema auseinander gesetzt und kam gemeinsam mit den Stimmen der FDP und BfB schlussletztendlich zu dem Ergebnis, dass eine Erweiterung oder Repowering der existierenden Flächen das Verhältnis der Bürger in der Region, aber auch der Gemeinden untereinander erheblich belasten wird. Folglich wurde das Vorhaben des Investors zum Repowering abgelehnt. Umso erschrockener bin ich ob der aktuellen Planung der alten Landesregierung. Über die	Dem Votum wird teilweise gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Damit wird den vorgebrachten Punkten des Einwenders im Hinblick auf befürchtete Flächenerweiterungen weitgehend gefolgt.

lokalen Befindlichkeiten hinweg, wird diese Region erneut zur Diskussion. Noch größer, noch näher an die Bürger, noch mehr Fläche im / am Landschaftschutzgebiet, noch mehr Betonfundamente im sumpfigen Marschboden deren Rückbau nicht geplant ist. Noch mehr Zerstörung der Marsch durch neue Zufahrtswege zu den Winkraftanlagen. Bereits für den existierenden Windpark mussten Teile des Gebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden, bzw. Sondergenehmigungen eingeholt werden. Diese Ausnahmeregelungen müssten nun noch massiv erweitert werden um die vorgeschlagene Fläche zu realisieren. Wie sehr die betroffenen Menschen in diesen Gemeinden dieses Thema belastet wird unter anderem daran deutlich, dass von den Gemeinden Groß Nordende und auch Neuendeich bereit zum jetzigen Zeitpunkt jeweils eine Einwohnversammlung durchgeführt wurde um die Bürger über den aktuellen Sachstand zu informieren und somit ein wenig die Angst zu nehmen, dass „morgen" die Bagger kommen werden. In beiden Versammlungen ist erneut deutlich geworden, dass in dieser Region die Menschen mit großer Mehrheit gegen einen Industriepark direkt vor den Siedlungsflächen ist. Bereits der aktuelle • Windpark hat in der Vergangenheit zu massiven Spannungen in der Bevölkerung geführt, so dass eine mögliche Vergrößerung — man spricht beim auf Basis des aktuellen Entwurfs — von bis zu 20 Windkraftanlagen, zwangsbefeuert auf ca. 190 Meter Höhe, die alten erhelblichen Spannungen zwischen den Befürtworter und Gegnern schlagartig wieder hervorrufen kann. Ich denke, dass auch die Landesplanung erkennen sollte, dass es im weitläufigen Land Schleswig-Holstein deutlich sinnvollere Flächen zur Ausweisung von Windindustrieparks gibt,	

als direkt im südlichen Binnenland innerhalb des bevölkerungsreichsten und bevölkerungsdichtesten Kreises in Gesamt-Schleswig Holstein.	
Institution: Stadt Kaltenkirchen, Bürgermeister **ID: M7225, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0475-1.pdf, PR_III_3-0475-A1-1.pdf, PR_III_3-0475-A2-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schlesw **Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzu Hier : Stellungnahme der Stadt Kaltenkirchen** Sehr geehrte Damen und Herren ! Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der Teilfortschreibung des 'Land- desentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010, Sachthema Windenergie, gibt die Stadt Kalten-kirchen für den Abwägungsbereich PR3_SEG_062 die folgende Stellungnahme, die inhaltlich der Stellungnahme vom 31.05.2016 entspricht, ab : Die Stadt Kaltenkirchen hält die im Abwägungsbereich für eine potentielle Windenergienutzung auf dem Gebiet der Stadt Kaltenkirchen ausgewiesene Fläche PR3_SEG_062 (siehe Anlage 1) für nicht geeignet. Für die Bewertung wurden die Kriterien des aktualisierten Runderlasses des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei, Landesplanungsbehörde vom 29.4.2016, StK LPW — Az. 500.99, zugrunde gelegt. Dabei ergeben sich folgende Konflikte: 1. Ein Teil der Fläche westlich der Bundesautobahn A 7 wird als Ausgleichsfläche für den rechts-gültigen Bebauungsplan Nr. 61 „Westerwohld Nord" verwendet. Die Wald-Pflanzungen sind älter als fünf Jahre. Damit sind die Kriterien 1-13 *„Waldflächen und Waldabstand von 30 m",* 2-38 *„30 - 100 m Abstand von Wäldern"* und 3-19 *„Planverfestigte Kompensationsflächen für den Straßenbau und weitere*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bleibt bei der Nichtausweisung der Fläche PR3_SEG_062. Das Hauptargument der Überlagerung mit Waldpflanzung als Ausgleichsfläche wird durch die Stellungnahme bestätigt.

Ausgleichsflächen sowie Ökokonto-Flächen" zu beachten. (Siehe Anlagen 2 + 3).

2. Die Fläche liegt im Einzugsbereich eines ca. 3 km entfernten Seeadlerhorstes. Der Seeadler-horst wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die 380 kV-Höchstspannungs-Leitung kartiert. Damit sind die Kriterien 3-25 *„Potentielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums ..."* und 3-26 *„Prüfbereiche im 3 km bis 6 km Radius um Seeadlerhorste ..."zu*

(Siehe Anlagen 4 + 5).

2

1. Die Fläche liegt im Einzugsbereich eines ca. 2,5 km entfernten Standortes von einem Rot-milanhorstes. Der Rotmilanhorst wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die 380 kV-Höchstspannungsleitung kartiert. Damit ist das Kriterium 3-26 *„Prüfbereiche im 1,5 km bis 4 km Radius um Standorte von Rotmilanhorsten* zu beachten.

(Siehe Anlagen 4 + 6).

1. Die Fläche liegt im Einzugsbereich des Vogelzugs von Wasservögeln. Die Vogelzugachsen wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die 380 kV-Höchstspannungsleitung kartiert. Damit ist das Kriterium 3-24 *„Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs"* zu beach-ten.

(Siehe Anlage 7).

Mit freundlichen Grüßen
i.V.

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3371, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
ich sage NEIN zum wnidpark	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 2. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

Gruppe

ID: G3366, Datum: 30.06.2017

(2196, Datum: 23.06.2017| 2197, Datum: 23.06.2017| 2198, Datum: 23.06.2017| 3366, Datum: 30.06.2017| 3368, Datum: 30.06.2017| 3369, Datum: 30.06.2017)

Angehängte Dateien: Stellungnahme_LaPla_Nordermeldorf mit Anlagen I -V_30.06.2017.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, mit dieser Stellungnahme wird die Wiederaufnahme der im jetzigen Entwurf abgelehnten Potentialflächen PR3_DIT_0067 in die Gebietskulisse auf Regionalplanebene beabsichtigt. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt. **Anhang Stellungnahme_LaPla_Nordermeldorf mit Anlagen I-V_30.06.2017.pdf** Nordermeldorf-Wind GbR, ünfter Querweg 5, 25704 Nordermeldorf Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei - Landesplanungsbehörde-, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel **Stellungnahme zur Online-Beteiligung Landesplanung Regionalplan I Sachthema Windenergie – hier: Abwägungsbereich für die Windenergienutzung für die folgenden Flächen: PR3_DIT_067 überwiegend Nordermeldorf, tlw.Wöhrden, PR3_DIT_068 überwiegend Nordermeldorf, tlw.Epenwöhrden u. Hemmingstedt, PR3_DIT_069**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann bzgl. der Fläche PR3_DIT_067 gefolgt werden, welche in angepasstem Zuschnitt übernommen wird. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen

Nordermeldorf Sehr geehrte Damen und Herren, mit dieser Stellungnahme wird die Wiederaufnahme der im jetzigen Entwurf abgelehnten Potentialflächen PR3_DIT_0067, 068 und 069 in die Gebietskulisse auf Regionalplanebene beabsichtigt. Die Landesplanung hat im Dezember 2016 im 1. Entwurf des Regionalplans die Abwägungsbereiche für Windenergie dargestellt und die Kriterien, die mit einem Konfliktrisiko behaftet sind, gekennzeichnet. In dieser Stellungnahme wird auf die markierten Kriterien näher eingegangen. Abwägungskriterien im Detail: <u>Zu Kriterium 1.3 – Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung</u> 1. Bewertung durch Landesplanung: Flächen 067, 068 und 069 mit „mittel“ bewertet 2. b. Stellungnahme: Bei der Abwägungsentscheidung der Landesplanung steht die „Nord-Süd- Riegelbildung“ im Vordergrund. Diese ergibt sich nicht aus der separaten Betrachtung der in Rede stehenden Flächen. Für die Fläche 069 ist die Bewertung der Landesplanung jedoch nicht nachvollziehbar. Selbst in der Gesamtbetrachtung mit den derzeit von der Landesplanung vorgeschlagenen Vorrangflächen ergibt sich durch die Fläche 069 weder eine Umfassung noch eine Riegelbildung. <u>Zu Kriterium 4.2 – Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte</u> 1. Bewertung durch Landesplanung: nur Fläche 067 mit „mittel“ bewertet 2. b. Stellungnahme: Die Fläche 067 liegt am nordwestlichen Rand des markierten Geotop Lt. Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein ist in diesem Bereich ein „Geotop-Potentialgebiet“ dargestellt mit der knappen Information versehen: „Marschen und	Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsschutzbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_067 wird daher übernommen. Die Stellungnahme kann jedoch nicht die Kriterien entkräften, welche zum Auschluss der restlichen Flächen führen (Freihaltebereich Dithmarscher Marsch, 5 km Umgebungsbereich um Stadtsilhouette Meldorf / Belange des Denkmalschutzes). Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an dieser Entscheidung fest.

Wattlandschaften“. Der Bereich der Fläche 067 ist vorgeprägt durch eine ackerbaulich genutzte Landwirtschaft, ähnlich wie in vielen anderen Marschlandschaften zwischen Elbe und der dänischen Grenze. Daher sind augenscheinlich keine Strukturen erkennbar, die durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden könnten. Eine telefonische Anfrage beim LLUR in Flintbek am 27.04.2016 ergab keine weiteren Erkenntnisse im Umgang mit einzelnen Geotopen. Da von Seiten des LLURs einzelfallbezogene Einschätzungen nicht abgegeben werden, ist eine Stellungnahme erst in einem möglichen Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu erhalten. Insofern ist davon auszugehen, dass zunächst die grundsätzliche Möglichkeit besteht, innerhalb dieses Geotops Windkraftanlagen zu errichten. <u>Zu Kriterium 5.1 – 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder</u> 1. a. Bewertung durch Landesplanung: Flächen 067 und 068 mit „mittel“ bewertet 2. b. Stellungnahme: • Angemerkt sei zunächst, dass nur ein kleiner, südöstlicher Teil der Potentialfläche innerhalb dieses Abwägungskriteriums liegt. • In diesem Zusammenhang erfolgt der Hinweis auf die „Erfassung und Bewertung städtebaulich bedeutender Blickbeziehungen auf die St.Johannes-Kirche in Meldorf“ von Clausen-Seggelke (s. Anlage I), Stadtplaner in Hamburg, im Auftrag der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen vom Mai 2016. In dieser sehr komplexen Bewertung werden auf Seite 49 die Sichtachsen auf den Dom kategorisiert und in ihrer Entfernung dargestellt. Danach stellt Clausen-Seggelke fest, dass aus der Richtung der Flächen 067 und 068 bereits in einem geringeren Abstand als 5000m keine nennenswerte Sichtbeziehung mehr zu dem Meldorfer Dom besteht. Der Autor bezeichnet als „gestörte Streckensicht“ (s. Seite 49, Karte mit Prüfpunktnummern 25, 26, 27 und 28). Daraus ließe sich schließen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf den genannten Flächen in Bezug auf die Sichtachsen nicht als kritisch zu bezeichnen ist. • Weiterhin ist dieses Kriterium im gesamträumlichen Planungskonzept zur	

Teilfortschreibung vom Dezember 2016 unter der schwächsten Prioritätsklasse verzeichnet, nämlich II b. <u>Zu Kriterium 5.5 – 500m um bedeutende archäologische Kulturdenkmale</u> 1. Bewertung durch Landesplanung: Fläche 069 mit „hoch“ bewertet Unter „Hinweise aus den Kreisen“ findet sich folgende Aussage: „Teilweise betroffenen Belange des Denkmalschutzes: Alte Deichlinie“ 1. b. Stellungnahme: • Festzustellen ist, dass das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein in seiner Auflistung vom 25. Juni 2015 jeweils 2 Teilstücke eines alten Deiches sowie jeweils in östliche Richtung dahinter gelegene Wehlen aufgeführt hat. • Ein Gutachten zu den Archäologischen Denkmälern ALSH.AKD 000430 und 000432 des Archäologen Dr. Lüth ist beigefügt (s. Anlage II). „Über der Deichkrone zeichnen sich hier zwei WKA ab, ohne sich störend auf den Gesamteindruck des Denkmals auszuwirken. Es ist nicht zu erwarten, dass weitere WKA einen negativen Einfluss auf die Wahrnehmung des Denkmals ausüben würden.“ (Zitat S.9 /12 1.Abs.) „Aus denkmalfachlicher Sicht liegen keine Gründe vor, die gegen eine Übernahme des Areals als Vorranggebiet sprechen.“ (Zitat S.9 /12, Schlusssatz aus „Zusammenfassung“) <u>Zu „Hinweise aus den Kreisen“:</u> <u>Satz 1 ist zu allen drei Flächen 067, 068 und 069 identisch:</u> „Potentialfläche liegt im Planungsgebiet für 380 kV-Freileitungstrasse, Gebiet charakterisiert durch weite, ebene Landschaft weitestgehend freigehalten von vertikalen technischen Elementen und wurde durch Repowering freigeräumt.“ Stellungnahme: • Einzelne Windenergieanlagen sind nach wie vor in der Gebietskulisse vorzufinden. Diese stammen i.d.R. aus den 90er Jahren bevor diese Region im damals neu	

erstellten Regionalplan als „Charakteristischer Landschaftsraum“ definiert wurde und somit in den darauf folgenden Regionalplänen nicht mehr für den Bau von Windenergieanlagen zur Verfügung stand. • Zu dem jetzt vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung wurde vom Land Schleswig- Holstein ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches die Grundlagen der „Charakteristischen Landschaftsräume“ in SH überarbeiten sollte, um daraus resultierend, entsprechende Vorschläge zur Ausweisung der „CL“ zu erarbeiten. Die kartographische Darstellung dieser neuen „CL-Flächen“ findet sich in dem Dokument „Steckbriefe der Charakteristischen Landschaftsräume“ vom 22.04.2016. • Der eingefügten Karte 14 (auf Seite 15 des Dokuments) ist eindeutig zu entnehmen, dass die Region zwischen Wöhrden und Meldorf (in der sich die Flächenvorschläge 067, 068 und 069 befinden) hier nicht mehr als schützenswerte CL-Flächen angesehen werden. [Abbildung im Originaldokument] Quelle:https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landesplanung_raumordnung/windeignungsflaechen_ausweisung/Downloads/steckbriefeCharakteristischeLandschaftsraueme.html) • Gestützt wird diese Auffassung durch die Ergebnisse der “Fachgutachterliche CL-Prüfung für zwei Potentialflächen für Windenergienutzung in der Gemeinde Nordermeldorf“ der OECOS GmbH, Hamburg, vom 29.01.2016 (s. Anlage III). Abschließend heißt es darin auf S.31 in den letzten beiden Sätzen: “Es überwiegt der Gebietscharakter einer großräumig intensiv genutzten und strukturarmen Agrarlandschaft. Der Betrachtungsraum mit den Potentialgebieten West und Ost wird aus fachgutachterlicher Sicht nicht der Gebietskategorie CL zugeordnet.“ • Der Kreis Dithmarschen hat eine Kreisverordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsschutzgebieten ausgefertigt, um in nennenswertem Umfang Flächen unter Schutz zu stellen. Der Zusammenhang mit der anstehenden Teilfortschreibung zur Regionalplanung ist in der Informationsvorlage, Drucksache 2016/0072 vom 09.06.2016, nachzulesen. Das Gebiet der Gemeinde Nordermeldorf ist allerdings nicht in der Kulisse des zukünftigen Landschaftsschutzgebiets des Kreises zu finden. Wäre dem Kreis die Unterschutzstellung des Gebiets der abgelehnten Potentialflächen in Nordermeldorf ebenso wichtig gewesen, dann hätte der Kreis	

Dithmarschen diese in das Landschaftsschutzgebiet einbeziehen können. • Die abgelehnten Potentialflächen 067 und 068 sind bereits jetzt durch die 110 kV-Trasse und zukünftig durch die 380 kV-Trasse durchtrennt. Damit ist unzweifelhaft eine Vorbelastung gegeben, sodass sich die Windenergienutzung im Umfeld der Trasse geradezu anbietet. Dazu folgender Auszug aus dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 4 VR 1.13) vom 26.09.2013 unter Rn 57: „Die Planfeststellungsbehörde ist verpflichtet, in ihrer […] Abwägung tatsächliche und rechtliche Vorbelastungen in Blick zu nehmen und zu bewerten.“ <u>Satz 2 ist zu allen drei Flächen 067, 068 und 069 identisch:</u> „Im Abstand von 500m befindet sich das Wiesenvogelbrutgebiet (Projektgebiet „Gemeinsamer Wiesenvogelschutz in der Mieleniederung“ des BND).“ Stellungnahme: Das Gebiet der abgelehnten Potentialflächen wurde auf die Konfliktträchtigkeit bezüglich der Brut- und Rastvögel untersucht. Auch wenn die Beobachtung noch nicht ganz abgeschlossen ist, so ergeben sich aus dem anliegenden Gutachten, GFN, Kiel (s. Anlage IV WP Nordermeldorf, Erläuterungsbericht Erfassungen 2015 und 2017, GFN vom 13.06.2017), folgende Zwischenergebnisse: • Zu Brutvögeln: „In der Gesamtbetrachtung ist das Plangebiet hinsichtlich der Funktion als Brutlebensraum […] maximal als ein Gebiet mit mittlerer Bedeutung anzusehen.“ (S.12) • Zur Information: Während der bisherigen Beobachtungstage in diesem Jahr wurde bislang keine Wiesenweihe gesichtet. • Zu Rastvögeln: „Insgesamt ist aus den vorliegenden Daten für das Planungsgebiet maximal eine mittlere Bedeutung als Rasthabitat abzuleiten.“ (S.12) • Letzter Satz zu Konfliktbewertung: „Das Vorhaben ist somit in Bezug auf § 44 (1) BNatSchG zulässig.“ (S.14) <u>Satz 3 ist zu zwei Flächen 067 und 068 identisch:</u>	

„Archäologische Belange betroffen: Nachweisliche Funde der „Schlacht bei Hemmingstedt“, weitere Funde werden erwartet.“ Stellungnahme: Eine Ablehnung einer Vorrangfläche lässt sich daraus aus unserer Sicht nicht begründen. Auch andere Baumaßnahmen haben hier in der Vergangenheit stattgefunden und werden auch weiterhin stattfinden. Hier sei der Hinweis auf den anstehenden Bau der 380 kV-Trasse erlaubt. <u>Satz 4ist zu zwei Flächen 067 und 068 identisch:</u> „Sichtachse auf Meldorfer Dom teilweise betroffen.“ Stellungnahme: Siehe Stellungnahme zu Kriterium 5.1 <u>Satz 3 zu der Fläche 069</u>: „Teilweise betroffenen Belange des Denkmalschutzes: Alte Deichlinie.“ Stellungnahme: Siehe Stellungnahme zu Kriterium 5.5 <u>Zur Akzeptanz:</u> Auf Initiative von Landeigentümern wurde bereits im Jahr 2015 eine aus Bürgern und Landeigentümern bestehende Planungsgesellschaft mit 25 Personen zur Planung, Umsetzung und zum Betrieb gegründet, die Nordermeldorf Wind GbR. Der Gesellschaft ist es gelungen, eine umfassende Flächensicherung umzusetzten. In diesen Prozess wurden 12 Landeigentümer eingebunden. Somit ist gewährleistet, dass diese Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger ist Bestandteil des Beteiligungskonzeptes, welches auf einer Einwohnerversammlung über 100 Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt wurde, die dieses Konzept mit sehr großer Zustimmung aufgenommen haben. Der Bürgermeister und die Gemeindevertretung von Nordermeldorf wurden frühzeitig über das geplante Vorhaben informiert. Dabei stößt das Projekt des Bürgerwindparks auf eine breite Zustimmung innerhalb der Gemeinde. Die Gemeinde Nordermeldorf hat die Planungsfläche im Rahmen einer Sitzung der Gemeindevertretung diskutiert und unterstützt den	

Flächenvorschlag ausdrücklich. Entsprechende Aussagen und Beschlüsse der Gemeinde und des Amtes Mitteldithmarschen wurden der Staatskanzlei bereits von der Nordermeldorf Wind GbR mit dem Planungskonzept am 30.05.2016 inkl.dazugehöriger Anlagen bereits übermittelt (s. Anlage V, Planungskonzept, darin Gemeindebeschluss u. Protokoll auf pdf-Seiten 16 bis 25). <u>Fazit:</u> In Relation mit vielen anderen Potentialflächen in Schleswig-Holstein erscheinen diese Flächen ausgesprochen konfliktarm. Aufgrund der vorgebrachten Argumente sind keinerlei zwingende Gründe ersichtlich, die zu einer Ablehnung der Flächen 067, 068 und 069 führen müssen. Daher ergeht die Forderung an die Landesplanungsbehörde, diese Potentialflächen 067, 068 und 069 erneut in die Planung der Flächenkulisse für Windvorranggebiete einzubringen sowie bei der damit verbundenen Aufstellung des neuen Regionalplans entsprechend zu berücksichtigen und als Vorrangflächen auszuweisen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Anlagenverzeichnis: Anlage I, Meldorf – Schutzgut „Ortsbild“ Erfassung und Bewertung städtebaulich bedeutender Blickbeziehungen auf die St.Johannes-Kirche in Meldorf, Clausen-Seggelke (114 Seiten) Anlage II Gutachten zu den Archäologischen Denkmälern ALSH.AKD 000430 und 000432, Dr. Lüth, 18.06.2017 (17 Seiten) Anlage III Fachgutachterliche CL-Prüfung für zwei Potentialflächen für Windenergienutzung in der Gemeinde Nordermeldorf, OECOS GmbH, 29.01.2016 (33 Seiten) Anlage IV WP Nordermeldorf, Erläuterungsbericht Erfassungen 2015 und 2017, GFN mbH, 13.06.2017 (16 Seiten)	

Anlage V Planungskonzept an Staatskanzlei von Nordermeldorf Wind GbR, 30.05.2016 (65 Seiten) **[Anlagen I-V im Originaldokument]**	
Institution: Prokon Regenerative Energien eG, Recht **ID: M1139, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0962-1.pdf, PR_III_3-0962-A1-1.pdf, PR_III_E_3_0204.pdf, PR_III_E_3_0204-A1.pdf, PR_III_E_3_0204-A2.pdf, PR_III_E_3_0204-A3.pdf, PR_III_E_3_0204-A4.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regiona plans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) Hier: PR3_STE_049 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nimmt die [redacted] von ihrem Recht, zu der Bekanntmachung des Entwurfs der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) und im Speziellen zu dem des Planungsraums III Stellung zu nehmen, Gebrauch. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Fläche PR3_STE_049 und liegt diesem Anschreiben als Anlage bei. Im Übrigen haben wir die Stellungnahme am 29.06.2017 per E-Mail (windenergiebeteiligung@stk.landsh.de) zugesandt. Wir bitten Sie, die Stellungnahme im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigten. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen aus Itzehoe, [redacted] Recht	Die vorgetragenen Argumente hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_049 wurden überprüft. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Gebiet wird leicht nach Norden hin aufgrund einer unbewohnten Scheune vergrößert. Damit wird jedoch lediglich eine weitere Bestandsanlage in die Fläche miteinbezogen, ansonsten erfolgt eine Ausweisung gemäß dem 1. Entwurf im sonstigen Bestandsgebiet. Bzgl. der Umfassungslage/Riegelbildung: Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Insofern liefert die Analyse auf regionalplanerischer Ebene ein grundsätzliches Indiz für den Grad der bedrückenden Umfassung, ist jedoch noch keine hinreichende Ergründung des Aspektes. Im Fall von PR3_STE_049 wird jedoch aufgrund der enormen Nord-Süd-Ausdehnung von rund 3,7 km deutlich, dass das Risiko eines wahrgenommenen Riegels im Fall einer räumlichen Gesamtauslastung der

Anlage Stellungnahme zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie), PR3_STE_049 [redacted] Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt StK LPW Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel **Ihr Kontakt zu** [redacted] [redacted] [redacted] [redacted]	Fläche mit WKA besteht. Bzgl. Naturpark Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es ist daher eine Abwägung vorzunehmen. Im vorliegenden Fall ist die teilweise Überschneidung mit der leichten Erweiterung nach Norden im 2. Entwurf in Kauf genommen worden. Dies verdeutlicht die eher mäßige Relevanz des Kriteriums. Bzgl. Fledermausschutz: Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Das Kriterium ist von nachrangiger Bedeutung für die Flächenentscheidung. Bzgl. Hauptachse des überregionalen Vogelzugs: Die entfallenen Potenzialflächenteile entsprechen u.a. dem Überschneidungsbereich mit einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs. Bei dieser handelt es sich jedoch um einen Korridor, in dem hohe Flughöhen dominieren, deshalb ist die Bedeutung dessen nicht vorrangig. Zumal die Fläche ohnehin lediglich anrandig der Achse gelegen ist. Eine Teilstreichung des Bereichs hat in diesem Fall lediglich gleichzeitig den Vorteil der gleichzeitigen Vermeidung eines theoretischen Konfliktes. Deshalb ist der Aspekt ebenfalls von eher moderater Gewichtigkeit.

29.06.2017 Stellungnahme zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) Hier: PR3_STE_049 Sehr geehrte Damen und Herren, im Folgenden nehmen wir von der Möglichkeit zu der Bekanntmachung des Entwurfs der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) und im Speziellen zu dem des Pla-nungsraums III (nachfolgend: „RROP III 2016") Stellung zu nehmen (vgl. § 10 Abs.1 Satz 1 bis 3 Raumordnungsgesetz [nachfolgend: „ROG1 i.V.m. § 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein [nachfolgend: „LaplaG1) Gebrauch. A. Das Unternehmen [redacted] Das Kerngeschäft der [redacted] (nachfolgend: „[redacted]") mit Unternehmenssitz in Itzehoe liegt in der Entwicklung und Umsetzung von Windparkprojekten. Seit der Gründung im Jahr 1995 betreibt [redacted] allein in Deutschland 45 Windparks mit 299 Windenergieanlagen (nachfolgend: „WEA") und einer installierten Nennleistung von 515,0 MW. Hinzu kommen weitere 13 Windparks mit 45 WEA und einer installierten Nennleistung von 90,0 MW, die über Tochtergesellschaften betrieben werden. Daneben sind weitere Windparkprojekte in Deutschland in Planung, die sich in unterschiedlichen Verfahrensstadien befinden. Zusätzlich hierzu ist die Projektabteilung mit der Entwicklung und Umsetzung von sog. Repowering-Maßnahmen betraut. Damit zählt [redacted] zu einem der größten Onshore-Wind park-Entwickler und Betreiber in Deutschland. B. Fläche PR3_STE_049 Die Fläche PR3_STE_049 wird von dem RROP III 2016 zum Großteil als Vorranggebiet ausgewiesen (113,4 ha) (nachfolgend: Vorranggebiet"). Der restliche Flächenanteil von 47,1 ha befindet sich als Potenzialfläche nicht im RROP III 2016 (nachfolgend: „Potenzialfläche" und nachfolgend für die Potenzialfläche und das Vorranggebiet zusammen: Gesamtfläche"). Die Gesamtfläche ist in den Gemeinden Kellinghusen, Quarnstedt und Störkathen im Kreis Steinburg westlich der Stadt Itzehoe gelegen. Es handelt sich um ein Teilgebiet, welches überwiegend ackerbaulich genutzt wird, aber auch aus Grünland besteht. Im Westen sind	Bzgl. Transparenz hinsichtlich der Beurteilung der denkmalrechtlichen Kriterien sowie zum Migrationskorridor des Rotwildes: Die Kritik an der Bekanntmachung bzw. Möglichkeit zur Einsichtnahme der Abwägungsergebnisse und deren Bewertungsgrundlagen wurde zur Kenntnis genommen. Es ist lediglich ein geringfügiger Teil der südwestlichen Flächenspitze vom 2 km weiten Umgebungsbereich eines Denkmals betroffen. Durch den Entfall des Bereichs sinkt das Risiko entsprechend. Der Aspekt ist jedoch für die Flächenentscheidung von minderer Relevanz. Bzgl. des Migrationskorridors: Im Verzicht der beiden südlichen Flächenspitzen wird insbesondere dem sehr wichtigen Migrationskorridor beigekommen, der durch die kumulative Wirkung von Zugtrasse und WKA besonders beeinträchtigt ist. Der Korridor weist eine grobe Breite von ca. 1,7 km auf und durch die Neuerrichtung von Anlagen im Bereich der südlich entfallenen Flächenteile wäre eine doppelte Sperrwirkung erzielt, auf die das Rotwild mit starkem Vermeidungsverhalten reagiert. Der Korridor ist zentral für die Zuführung von Wild in Richtung Grünbrücke Hasselbusch (über die BAB 20). Diese Funktion darf durch die Windenergienutzung nicht gefährdet werden. Das zugrundeliegende Gutachten empfiehlt einen Verzicht auf weitere WKA zusätzlich zu den Bestandsanlagen sowie die Schaffung von Biotopstrukturen mit Deckungsfunktion bei deren Repowering, um das Vermeidungsverhalten der betroffenen Arten zu entschärfen. Bzgl. des Datenkorrektur-Hinweises zur Scheune im Norden der Fläche: Der Hinweis wurde geprüft. Der Plan wurde entsprechend angepasst und das Vorranggebiet leicht nach Norden erweitert, sodass nun eine der Bestandsanlagen, die im 1. Entwurf nur noch Bestandsschutz genießen

naturnahe Flächen gegeben. **C. Planungen** 1. **Planungen durch [redacted]** [redacted] betreibt in dem Gebiet bereits 16 WEA (seit 2001/2011), wobei nicht alle WEA (insgesamt sechs WEA) innerhalb der Gesamtfläche betrieben werden. Daneben sind weitere WEA in dem Gebiet geplant. 2**. Planung der Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein** In der Teilfortschreibung des Regionalplanes 2012 für den Planungsraum IV zur Ausweisung von Eignungs-gebieten für die Windenergienutzung wurde die Gesamtfläche zum Großteil als Eignungsgebiet für die Wind-kraftnutzung ausgewiesen.1 Im Rahmen des RROP III 2016 kam es zunächst zu einer südlichen bzw. westli-chen Erweiterung in Form zweier Ausläufer und einer nördlichen Ausdehnung. Diese Flächen wurden sodann aber nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.2 **D. Antrag** **Unter** Zugrundelegung der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, die für die Erstellung von regionalen Raumordnungsprogrammen herangezogen werden und weiteren für die Beurteilung relevanter Unterlagen, beantragt [redacted]: 1. **Das Vorranggebiet PR3_STE_065 mit einer (Flächen-)Größe von 113,4 ha belegen in den Gemeinden Kellinghusen, Quarnstedt und Störkathen (Kreis Steinburg), in dem (überarbeiteten) Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) weiterhin als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen.** 2. **Das Vorranggebiet PR3_STE_065 um die nicht als Vorranggebiet ausgewiesenen Potenzialflächen in dem (über-arbeiteten) Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) zu erweitern.** 3. **Das Vorranggebiet PR3_STE_065 in dem (überarbeiteten) Entwurf der**	sollten, nun wieder innerhalb des Vorranggebietes liegt.

Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) im Norden zu erweitern. [Fußnote im Originaldokument]

E. Begründung der Anträge unter D

Nachfolgend wird nach der Darstellung allgemeiner Erwägungen (unter Punkt I.) aufgezeigt, dass die Abwägungsent-scheidung zugunsten der Ausweisung als Vorranggebiet richtig und nachvollziehbar war und daher aufrechtzuerhalten ist (unter Punkt II. 1.). Hieran anschließend wird dargelegt, dass das Vorranggebiet noch um die Potenzialfläche (unter Punkt II. 2.) und um einen Flächenanteil im Norden (unter Punkt II. 3.), zu erweitern ist, ohne dabei gegen das im Textteil zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) festgesetzte Z(2) zu verstoßen oder zum Nachteil irgendwelcher Abwägungskriterien oder harter/weicher Tabuzonen.

1. **Allgemeine Erwägungen**

Die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland beschlossen in den Jahren 2007 bis 2010 in in-tegrierten Energie- und Klimaschutzkonzepten mittel- und langfristige klima- und energiepolitische Ziele.3 Eines dieser Ziele ist es durch die verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien die Treibhausimmissionen zu re-duzieren. Hierfür wurde bereits in der Vergangenheit verstärkt der Anteil Erneuerbarer Energien an der Ener-gieversorgung und vor dem Hintergrund endlicher konventioneller Energieressourcen gesteigert. Dies wird durch das Ziel der Bundesregierung bis zum Ende des Jahres 2022 stufenweise aus der Energiegewinnung durch Atomkraft auszusteigen, unterstrichen. Hierzu bestimmt § 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017:

„(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Brut-tostromverbrauch zu steigern auf

1. *40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025,*

2. *55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 und*

3. *mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050.*

Dieser Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.
(3) Das Ziel nach Absatz 2 Satz 1 dient auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten
Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen."

Folglich setzt die Erreichung dieses Ziels nach dem Gesetzgeber voraus, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Bundesrepublik Deutschland konsequent und ambitioniert weiter vorangetrieben wird. Des- [Fußnote im Originaldokument]

halb hat sich auch das Bundesland Schleswig-Holstein an diese Ziele zu halten. Folglich heißt es im Textteil zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) in der Begründung zu 1 G (Seite 3 f.) auch:

„Die Landesregierung streckt den Ausbaupfad für Windenergie an Land zeitlich bis zum Jahr 2030. Im aktualisierten Zielszenario für den Ausbau der Erneuerbaren Anlagen zur Stromerzeugung (...) strebt die Landesregierung vor diesem Hintergrund eine installierte Leistung von Windenergie an Land von 8 GW bis 2020 und von 10 GW bis 2025 an. Bis 2030 erwartet die Landesregierung in dem fortgeschrie-ben Zielszenario eine installierte Leistung von 12 GW. Mit dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz legt sich die Landesregierung eine gesetzliche Pflicht auf, ihre klima- und energiepolitischen Ziele zu er-reichen. Dazu gehört auch, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 auf mindestens 37 Terawattstunden (TWh) auszubauen. Gleichzeitig soll dieses Ziel für den Zeitraum ab dem Jahr 2025 fortgeschrieben werden."

2. RROP III 2016

1. **Begründung zum ersten Antrag**

Die im RROP III 2016 erfolgte Abwägung bzgl. des Vorranggebietes ist folgerichtig, insbesondere weil die Landesplanungsbehörde die innergebietliche Zielbestimmung zugunsten der Windenergie aufgrund von ver-bindlichen Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, abschließend ab-gewogenen Festlegungen vorgenommen hat (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Dabei wurden die auf der Ebene der Landesplanungsbehörde erkennbaren öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und

untereinan-der abschließend abgewogen (vgl. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG). Hierdurch wurde sichergestellt, dass sich die privi-legierte Windenergienutzung an den ihr zugewiesenen Standorten gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt.4 Insbesondere wurde im Rahmen der raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägung fest-gestellt, dass sich das Vorranggebiet nicht mit hohen Konfliktrisiken überschneidet und die nachstehenden Kriterien, die zwar zum Teil betroffen sein mögen, nicht zum Ausschluss der Fläche führen. **a. Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** **Dass lediglich** ein geringes Konfliktrisiko mit dem Abwägungskriterium „Umfassung von Siedlungs-flächen, Riegelbildung" vorliegt, hat der Landesplanungsgeber richtig ermittelt. Anhand der im Ge-samträumlichen Plankonzept und des Umweltberichts zum RROP III 2016 dargelegten Methode zur Ermittlung einer Riegelbildung und den aus der Karte „Vorläufige Darstellung der Umfassungs- [Fußnote im Originaldokument] wirkung (Konfliktrisiko) im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalpläne Planungsraum III Teilbe-reich West" (Stand 13.10.2016) entnommenen Punkten für die Ortslagen ergibt sich zu Lasten der Gemeinden Quarnstedt und Störkathen keine Riegelbildung. Unabhängig von der Frage, ob die von der Landesplanungsbehörde „entwickelte" Methodik zur Überprüfung einer Umfassungswirkung/Riegelbildung einzelner Ortschaften herangezogen werden kann, zeigt sich losgelöst von der Gesamtbetroffenheit im Einzelfall unter Anwendung dieser Me-thode sehr deutlich, dass keine Umfassung/Riegelbildung zu Lasten der Gemeinden Quarnstedt und Störkathen vorliegt. In einem Umkreis von 2.250 m um den jeweiligen Ortspunkt der Gemein-den ist keine Wirkung des ausgewiesenen Vorranggebiets und des vorhandenen Anlagenbestan-des auf die betroffenen Ortspunkte zu messen. Eine Umfassung je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° - die vom Landesplanungsgeber grds. als möglich erachtet wird5 - ist nicht ersichtlich (vgl. **Anlage 1).** Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass in der näheren Umgebung kein weiteres Vorranggebiet ausgewiesen worden ist, ebenso kein weiterer Anlagenbestand vorliegt. Folglich handelt es sich nach der Bewertung des Konfliktrisikos bzgl. dieses Kriteriums um ein geringes, da das Vorranggebiet „Teil einer unterdurchschnittlichen Umfassung einer Ortslage ist" und eine „Um-fassung in der Regel nicht eintritt".6 Daher ist eine befürchtete optisch bedrängende Wirkung auf die Gemeinden Quarnstedt und Störkathen unter Anwendung der von der Landesplanungsbehörde beschriebenen Methodik nicht anzunehmen. **b. Naturpark**	

Das Vorranggebiet liegt mit einem Flächenanteil von 3,4 ha innerhalb des Naturparks Aukrug. Es ergibt sich also ein mittleres Konfliktrisiko, da die Fläche mit weniger als 75% ihrer Gesamtfläche innerhalb des Naturparks liegt.' Durch diese minimale Überschneidung sind keine anlagenbeding-ten Störwirkungen zu erwarten. *„Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmä-* [Fußnote im Originaldokument] *ler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung be-sonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schiei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebens-grundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten.* *In diesen Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschafts-bild sowie für Tourismus und Erholung ist in den gebietsbezogenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen die Entwicklung und Förderung erneuerbarer Energie zwar nicht explizit vorgesehen. Insofern wird die Ausweisung von Konzentrationszonen für WKA vielfach nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar sein. Gleichwohl erscheint es einzelfallbezogen möglich, dass außerhalb von Kernzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, Konzentrationszonen ausgewiesen werden können (sic. Hervorhebung durch Verfasserin).* 13 Im Anhang 1 zum Gesamträumlichen Plankonzept des RROP III 2016 wird letzteres konkretisiert9: *„Gleichwohl erscheint es in Einzelfällen möglich, dass in Randzonen (sic. Hervorhebung durch Verfasserin) oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, Konzentrationszonen ausgewiesen werden können."* Das Vorranggebiet liegt am südlichen Rand des Naturparks Aukrug und gerade nicht im Naturpark Aukrug - Kernzone (2.848 ha). Der Naturpark selbst erstreckt über den Planungsraum II und III auf einer Fläche von insgesamt 38.586 ha. Bereits die Betroffenheit mit 3,4 ha des Vorranggebietes in Relation zur Gesamtgröße des Naturparks wie auch die Randlage zeigen, ebenso wie der Anla-genbestand, dass keine anlagenbedingten Störwirkungen vorliegen bzw. zu erwarten sind; der An-lagenbestand wird derweil seit 2001/2011 betrieben und hat nie zu Störwirkungen geführt. Folglich wird weder der Charakter	

noch die Zielsetzung des Naturparks tangiert, sodass weder die Vielfalt, die Eigenart, die Schönheit noch der Erholungswert von Natur und Landschaft beeinträchtigt wird. Dies korrespondiert mit folgender Erwägung aus dem Gesamträumlichen Plankonzept zum RROP III 201610: [Fußnote im Originaldokument] *„In der Abwägung wird daher der Einfluss einer Vorranggebietsausweisung auf die Wertigkeit eines größeren Naturparks genau untersucht. Das randliche Hereinragen eines Vor-ranggebietes wird als weniger konfliktträchtig angesehen als eine Neuausweisung inmitten eines noch großräumig freien Bereiches."* Nicht unberücksichtigt darf bleiben, dass es sich auch nicht um eine „Neuausweisung" i.e.S. han-delt, da das Vorranggebiet bereits einen Anlagenbestand besitzt, der sich in die Umgebung einge-fügt und zu Akzeptanz geführt hat. Hinzu kommt, dass es sich bei der Liegenschaft des Vorrang-gebietes innerhalb des Naturparks nicht um einen Teilbereich handelt, der mit anderen Tabuzonen (insbesondere mit Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume oder auch einem solchen für Tourismus und Erholung11) überlagert ist. Daher war eine Ausweisung als Vorranggebiet folge-richtig. **c. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschulz** In Bezug auf dieses Abwägungskriterium soll ein geringes Konfliktrisiko vorliegen, da 5,0 ha des Vorranggebietes innerhalb eines Gebietes mit Bedeutung für den Fledermausschutz (Pufferflächen potenzieller Lebensräume aus Wald, Gewässern und Siedlungsräumen) liegen soll und damit we-niger als 50% der Gesamtfläche von 113,4 ha.12 Allerdings ergibt sich ein anderes Ergebnis, soweit man die Abbildung 22 des Umweltberichts zum RROP III 201613 heranzieht. Sobald man die Abbil-dung über eine Karte mit eingezeichnetem Vorranggebiet legt, ergibt sich **keine Überschneidung** mit einem Potenziallebensraum Fledermäuse und damit auch **keine Überschneidung** des Vorrang-gebietes mit diesem, was zur Folge hat, dass ein geringes Konfliktrisiko mit 0 ha vorliegt (vgl. **Anlage 2).** **2. Begründung zum zweiten Antrag** Die im RROP III 2016 erfolgte Abwägung und Bewertung von Betroffenheiten innerhalb der Potenzialflä-che ist fehlerhaft. Im Rahmen der raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägung ist von falschen Annahmen und Einschätzungen ausgegangen worden. Es wird sich zwar im Folgenden zeigen, dass sich die Potenzialfläche mit Abwägungskriterien überschneidet, die hieraus befürchteten Wirkungen aber ausbleiben. Durch die erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, die gegeneinander und unterei-nander abschließend	

abgewogen worden sind (vgl. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG) ergibt sich, dass sich die privi- [Fußnote im Originaldokument] legierte Windenergienutzung an diesem Standort durchsetzt. Deshalb muss die Potenzialfläche im über-arbeiteten RROP III 2016 als Vorranggebiet ausgewiesen werden. **a. Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Wie bereits oben ausgeführt besteht bzgl. des ausgewiesenen Vorranggebietes ein geringes Kon-fliktrisiko zu dem vorliegenden Abwägungskriterium; gleiches gilt für die Gesamtfläche. Denn unter Anwendung der von der Landesplanungsbehörde „entwickelten" Methodik zeigt sich losgelöst von der Gesamtbetroffenheit im Einzelfall unter Anwendung dieser Methode sehr deutlich, dass keine Umfassung/Riegelbildung zu Lasten der Ortslagen in Quarnstedt und Störkathen vorliegt. In einem Umkreis von 2.250 m um den jeweiligen Ortspunkt ist keine Wirkung der Gesamtfläche und des vorhandenen Anlagenbestandes auf diese zu messen. Es liegt keine Umfassung je 180° Betrach-tungswinkel bis zu 120° vor (vgl. **Anlage 3).** Um Wiederholungen an dieser Stelle zu vermeiden, wird für die Begründung unter Punkt II. 1. a. dieser Stellungnahme verwiesen. Im Ergebnis ist fest-zuhalten, dass die Gesamtfläche als Vorranggebiet auszuweisen ist. **b. Naturparke** Aus den Grundlagedaten der Potenzialfläche ergibt sich, dass 22,1 ha der Gesamtfläche (18,7 ha der Potenzialfläche und 3,4 ha des Vorranggebietes) innerhalb des Naturparks Aukrug liegen. Da-mit liegt ein mittleres Konfliktrisiko vor, da die Gesamtfläche mit weniger als 75% ihrer Fläche in-nerhalb des Naturparks liegt.14 Allerdings werden durch diese Überschneidung keine anlagenbe-dingten Störwirkungen erwartet. Denn wie bereits oben ausgeführt und auch auf die weitere Über-schneidung mit 22,1 ha anwendbar, liegt die Gesamtfläche am **südlichen Rand** des Naturparks Aukrug und gerade nicht im Naturpark Aukrug — Kernzone (2.848 ha). Der Naturpark selbst er-streckt auf einer Fläche von insgesamt 38.586 ha. Bereits die Relation zwischen der Betroffenheit des Naturparks und der Gesamtgröße desselben wie auch die Randlage zeigen, ebenso wie der Anlagenbestand, dass keine anlagenbedingten Störwirkungen vorliegen bzw. zu erwarten sind. Folglich wird weder der Charakter noch die Zielsetzung des Naturparks tangiert, sodass es nicht zu einer Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie dem Erholungswert von Natur und Landschaft kommt. *„In der Abwägung wird daher der Einfluss einer Vorranggebietsausweisung auf die Wertig-keit eines größeren Naturparks genau untersucht. Das randliche Hereinragen eines*	

Vor-ranggebietes wird als weniger konfliktträchtig angesehen als eine Neuausweisung inmitten eines noch großräumig freien Bereiches." Diesbezüglich wird nochmals darauf hingewiesen, dass auf dem Großteil der Gesamtfläche bereits ein Anlagenbestand vorhanden ist und es sich daher nicht um eine „Neuausweisung" i.e.S. handelt. Daneben überschneiden sich die 22,1 ha nicht noch mit anderen Tabuzonen, vgl. bereits oben. Folglich kann dieses Kriterium einer Ausweisung der Potenzialflächen nicht entgegenstehen. **c. Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs** Das Abwägungskriterium „Hauptachse des überregionalen Vogelzugs" weist nach dem Datenblatt zu PR3 STE 049 ein mittleres Konfliktrisiko zu der Potenzialfläche auf. Demnach handelt es sich nach dem (Prüfungs-)Punkt „Bewertung und Abwägung von Betroffenheiten innerhalb der Potenzi-alflächen"18 nicht um ein Kriterium der Priorität I, welchem im Abwägungsprozess eine hohe Be-deutung zukommt und zumeist zum Ausscheiden einer Potenzialfläche führt.17 Zwar werden vorlie-gend Bereiche der Hauptachse eines überregionalen Vogelzugs tangiert, aber solche mit hohem Zugaufkommen und **hohen** Flughöhen; dies zeigt Abbildung 18 des Umweltberichts zum RROP III 2016.18 Für die Abwägung bedeutet dies: *„Für Bereiche mit Vogelzug in großen Höhen **können Vorranggebiete vorgesehen** (sic. Her-vorhebung durch Verfasserin) werden, es ist ggf ein Hinweis auf erforderliche Höhenbe-schränkungen im Genehmigungsverfahren im Regionalplan aufzunehmen. `19* Damit wird dem Abwägungskriterium in der vorliegenden Konstellation nicht pauschal der Vorrang gegenüber der Windenergie eingeräumt. Nicht ersichtlich ist, dass die Nichtausweisung zu einer Verhinderung der befürchteten Wirkungen (Störwirkung und Kollisionsgefährdung) führt, da auf-grund der Überschneidung mit 5,9 ha (von insgesamt 160,5 ha) davon auszugehen ist, dass ledig-lich der Rand des Korridors der Zugvögel betroffen ist. Folglich können den befürchteten Wirkun- [Fußnote im Originaldokument] gen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit Höhenbeschränkungen der WEA ausreichend begegnet werden. Damit ist dem vorsorgenden Artenschutz in ausreichendem Maße Genüge ge-tan. Daher ist festzuhalten, dass der Landesplanungsgeber dem Aspekt des vorsorgenden Arten-schutzes trotz der Ausweisung der Potenzialfläche als Vorranggebiet in	

ausreichendem Maße ge-recht wird. **d. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Bezüglich dieses Abwägungskriteriums wird auf die Ausführungen zu Punkt II. 1. c. der Stellung-nahme verwiesen, mit dem Hinweis, dass sich aus dem Datenblatt zu PR3_STE_049 eine Betrof-fenheit von 10,4 ha ergibt, die ebenfalls zu einem geringen Konfliktrisiko führt. Im Ergebnis kann das Abwägungskriterium nicht dazu führen, dass die Gesamtfläche nicht insgesamt als Vorrangge-biet ausgewiesen wird. **e. 800 m um (grundsätzlich raumwirksame) gesetzlich geschützte Kulturdenkmale** Nach dem Datenblatt zur Gesamtfläche PR3_STE_049 sind *„die denkmalrechtlichen Umgebungsbereiche des Aussichtsturms Kellinghusen, und der Kir-che in Kellinghusen (...) auf einem kleinen südlichen Teil der Fläche betroffen. '120* Mit dem „kleinen südlichen Teil der Fläche" ist wahrscheinlich der „südliche Ausläufer der Fläche"21 umschrieben. Es kann dem Grunde nach dahinstehen, ob diese Annahme und damit die Voraus-setzungen des Abwägungskriteriums vorliegen, denn der Landesplanungsgeber lässt in dem Da-tenblatt in Bezug auf die „Grundlagendaten Potenzialfläche" eine Auseinandersetzung hiermit in Gänze vermissen; es fehlt eine Bewertung der Abwägungskriterien im Detail. Demnach kann nicht nachvollzogen werden, wie groß der Flächenanteil des südlichen Ausläufers ist, der sich in den Umgebungsbereich der zweifelsohne denkmalrechtlich geschützten Kirche St.-Cyriacus und des Aussichtsturms in Kellinghusen22 erstreckt. Ebenso kann nicht überprüft werden, von welchem pauschalierten Abstandsbereich der Landesplanungsgeber ausgegangen ist: von einem 800 m Abstandsbereich um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale oder von einem 2.000 m Abstandsbe-reich um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage. Damit wird derjenige, der sich im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Verfahren zur Teil-aufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema [Fußnote im Originaldokument] Windenergie) beteiligen möchte, daran gehindert eine (fundierte) Stellungnahme abzugeben und damit in seinem Recht nach § 10 Abs. 1 ROG und § 5 Abs. 5 LaplaG beschnitten. Unabhängig von diesem formellen Fehler liegen aber weder die Voraussetzungen für das Abwä-gungskriterium „800 m um (grundsätzlich raumwirksame) gesetzlich geschützte Kulturdenkmale" noch für das Kriterium „2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die	

weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden" vor. Dies zeigt be-reits Abbildung 43 des Umweltberichts zum RROP III 2016, die Lage und Verteilung der Kultur-und Schutzgüter im Planungsraum III West mittels farbiger Punkte darstellt. Im Bereich Kellinghusen ist weder ein „brauner" (kennzeichnend für den 800 m Umgebungsbereich) noch ein grüner Punkt (kennzeichnend für den 2.000 m Umgebungsbereich) abgebildet.23 Hinzukommt, dass der 800 m Umgebungsbereich der Kirche St.-Cyriacus und des Aussichtsturms in Kellinghusen durch die Ausläufer (Potenzialfläche) nicht tangiert wird, aufgrund der tatsächlichen Lage der Gebäude zu der Potenzialfläche. Gleiches gilt auch für den 2.000 m Umgebungsbereich; zumindest würde hier nur ein sehr kleiner Teil der Potenzialfläche selbigen überschneiden. Demnach würde nach dem Bewertungsschlüssel ein geringes Konfliktrisiko vorliegen, da die Potenzialfläche (insbesondere in Zusammenhang mit dem ausgewiesenen Vorranggebiet) mit weniger als 50% ihrer Ge-samtfläche innerhalb des Umgebungsbereichs liegen würde. Da es insoweit also nur zu einer sehr geringen Überschneidung von Potenzialfläche und Umgebungsbereich kommen würde, ist der Schutzgegenstand des Denkmalrechts, also das öffentlich Interesse am Schutz, der Erhaltung und der Pflege der Denkmäler (vgl. § 1 Abs. 1 Gesetz zum Schutz der Denkmale Schleswig-Holstein) nicht betroffen; offensichtliche Gründe liegen hierfür zumindest nicht vor, insbesondere wird durch das Denkmalrecht gerade nicht der Blick aus dem Denkmal geschützt.24 Zudem würde es sich um eine Kriterienfläche der Priorität II b handeln, die nach dem Landesplanungsgeber nur dann her-ausgenommen werden soll, soweit sie „ausnahmsweise über eine Berücksichtigung der Priorität II a hinausgehend zur weiteren Konfliktminderung ganz oder in Teilen" beiträgt.25 Dies wäre vorliegend nicht der Fall, da neben einer fehlenden Kriterienfläche der Priorität II a bereits der erhoffte Mehrwert der eintretenden Konfliktminderung fehlt, da lediglich ein sehr geringer Flächenanteil ausscheiden würde. Daneben hat das Landesamt für Denkmalpflege auf telefonische Anfrage mit-geteilt, dass die Umgebungsbereiche (nur) mittels quantitativer Methode um (bekannte) Denkmäler gezogen worden sind, ohne dabei die nähere Umgebung oder das Denkmal selbst zu berücksich- [Fußnote im Originaldokument] tigten. Demnach fanden qualitative Aspekte gerade keine Berücksichtigung, was vorliegend die oben gemachten Ausführungen unter Beweis stellen. Demnach war eine Nichtausweisung der Po-tenzialfläche als Vorranggebiet nicht rechtmäßig. **f. Querungshilfen und damit verbundene Korridore** Nach dem Datenblatt zu der Gesamtfläche PR3_STE_049 heißt es:	

„Darüber hinaus liegt die Fläche im Zentrum des Rotwild-Bewegungskorridors zwischen Hasselbusch und Schierenwald. Das Lebensraumverbundpotenzial dieser außerordentlich wichtigen Verbundachse wird bereits durch vor Ort existierende WKA beeinträchtigt. Ein zentrales Problem ist die Anlehnung der Fläche an die ICE-Trasse. Hier kommen kumulative Störwirkungen zum Tragen, die zu einer effektiven Barrierewirkung führen. Diese kann durch Schaffung von Deckungsstrukturen - z. B. auch entlang der Bahn - deutlich gemindert werden. Eine weitere Ausdehnung der Fläche bzw. Verdichtung der WKA sollte unterbleiben. Die westliche Erweiterung wird daher aus den vorgenannten Belangen an der Ge-meindegrenze abgeschnitten." Auch hier kann dem Grunde nach dahinstehen, ob diese Annahme und damit die Voraussetzungen des Abwägungskriteriums überhaupt vorliegen, denn der Landesplanungsgeber lässt abermals im Datenblatt eine Auseinandersetzung hiermit in Gänze vermissen. Im Rahmen der „Grundlagendaten Potenzialfläche" fehlt eine Bewertung im Detail. Demnach kann nicht nachvollzogen werden, wie groß die Überschneidungsfläche zwischen dem Bewegungskorridor und der Potenzialfläche ist. Damit wird derjenige, der sich im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Verfahren zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) beteiligt, daran gehindert eine (fundierte) Stellungnahme abzugeben und damit in seinem Recht nach § 10 Abs. 1 ROG und § 5 Abs. 5 LaplaG beschnitten. Dennoch soll auf folgendes hingewiesen werden: Im Zusammenhang mit dem vorstehenden steht der Umstand, dass im Gesamträumlichen Plan-konzept zum RROP III 2016 Gutachten genannt werden, die nicht veröffentlicht sind, deren Ergeb-nisse wohl aber im Rahmen der Abwägung entscheidend waren. So heißt es nämlich: *„Die Gutachtenergebnisse sind maßgebliche Grundlage für die Abwägungsentscheidung zu diesem Kriterium. '26.* [Fußnote im Originaldokument] Um dementsprechend Argumente gegen die in den Gutachten angeführten Annahmen und Ergeb-nisse anführen zu können, hätte es einer Veröffentlichung gebraucht. Zudem werden Erkenntnisse vorgehalten. Daneben stehen die o.g. Ausführungen seitens der Landesplanungsbehörde (aaO) in Widerspruch zu der zitierten Veröffentlichung „Der Rothirsch in Schleswig-Holstein: Lebensraumsituation, Le-bensraumverbund und Management". Hieraus wird nämlich deutlich,	

dass die Verbundachse gerade nicht durch den Anlagenbestand vor Ort beeinträchtigt wird, da es sich bei der Fläche nordwestlich von Quarnstedt bis auf Höhe Störkathen um eine überwiegend offene Landschaft handelt.27 Daher wird diese Fläche - auf der sich auch der Anlagenbestand befindet -, aufgrund der wenigen Deckungs-/Einstandsflächen und Knicks ein geringeres Potenzial für Wanderungen deckungsge-bundener Arten ausgestellt, als dies der östlichen Teilachse (östlich von Föhrden weiter östlich von Borstel mit Anbindung an die Waldbereiche in der Störniederung nord-östlich von Störkathen) bei-gemessen wird.28 So heißt es in der Veröffentlichung: *„Der Verbundraum (sic. östliche Teilachse) weist daher ein deutlich höheres Potential für Wanderungen deckungsgebundener Arten auf als die westliche Teilachse. '29* Zum anderen besteht auch kein zentrales Problem wegen der Angrenzung der Potenzialfläche an die ICE-Trasse, insbesondere kommen keine kumulativen Störwirkungen zum Tragen, die zu einer effektiven Barrierewirkung führen. Denn in der o.g. Veröffentlichung aus 2009 heißt es zu der „Trassen-Problematik" in diesem Bereich: *„Die Eisenbahnstrecke Hamburg - Neumünster schneidet beide Teilachsen westlich von Quarnstedt und Borstel. Eisenbahnlinien dieser Größenordnung stellen zwar ein Hindernis dar, können jedoch* ***von mobilen Säugetierarten in Abhängigkeit von den örtlichen Gege-benheiten überwunden werden. Für Rotwild stellt der Zugverkehr ein relativ geringes Mortalitätsiisiko dar*** *(sic. Hervorhebung durch Verfasserin). Wildunfälle mit Rotwild an Eisenbahnlinien im südlichen Schleswig-Holstein sind nicht bekannt. Die Schaffung von Trittsteinen beidseitig der Trasse könnte deren Durchlässigkeit erheblich fördern und somit die Funktionstüchtigkeit des gesamten Korridors positiv beeinflussen. ".30* [Fußnote im Originaldokument] Festzuhalten ist, dass der Anlagenbestand, die ICE-Trasse und die Potenzialfläche(n) zu keiner kumulativen Störwirkung beitragen, da das Rotwild ohnehin die östliche Teilachse nutzt. Zudem steht zu den Ausführungen des Landesplanungsgebers im Datenblatt Abbildung 26 (Flä-chenkulisse des Biotopverbunds gemäß Kriterienkatalog im Planungsraum III West) des Umwelt-berichts zum RROP III 2016 in Widerspruch, da sich die darin eingezeichneten Querungshilfen und damit verbundenen Korridore weit oberhalb der Potenzialflächen befinden.31 Die hier im Raum ste-hende Achse G32 wird in der Abbildung nicht dargestellt. Schlussendlich darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die bestrebte Energiewende zum	

Klima-schutz beiträgt, der wiederum für den Erhalt von Lebensräumen sorgt und damit letztendlich dem Artenschutz dient. Demnach muss die Potenzialfläche als Vorranggebiet ausgewiesen werden. **3. Begründung zum dritten Antrag** Nach dem im Textteil zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) festgesetzten Z(2) werden Vorranggebiete zur Windenergienutzung zur Be-bauung nur festgesetzt, wenn u.a. ein 400 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Au-ßenbereich sowie zu Gewerbegebieten, eingehalten werden. Als weiches Tabukriterium findet dieses Ziel Einzug in das Gesamträumliche Plankonzept zum RROP III 2016.33 Vorliegend wurde die Grenzziehung im Nord-Osten des ausgewiesenen Vorranggebietes zu einem Einzelgebäude gezogen, mithin 400 m (vgl. **Anlage 4).** Allerdings handelt es sich bei dem Gebäude weder um ein Einzelhaus noch um ein Gewerbegebiet oder um eine Splittersiedlung, sondern um eine Scheune (gelegen in der Gemeinde Störkathen), sodass die Voraussetzungen des Z(2) nicht erfüllt sind. Auf Nachfrage beim Kreis Steinburg (Bauamt) wurde schriftlich mitgeteilt, dass es sich bei dem Gebäude (mit diversen Anbauten) auf dem Gemeindegebiet Störkathen (Flur 2, Flst. 12) um ein reines **Stallgebäude** handelt. Ein Wohngebäude ist weder vorhanden noch genehmigt. Folglich handelt es sich um ein Gebäude, welches nur dem gelegentlichen Aufenthalt von Menschen dient und gerade nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen, damit liegt kein Einzelhaus vor.34 Ebenso sind die Voraussetzungen für ein Gewerbegebiet und eine Splittersiedlung nicht erfüllt. Folglich hätte sich die Grenzziehung für das Vor-ranggebiet im Norden (bzw. Nord-Osten) an anderen harten oder weichen Tabuzonen orientieren müs- [Fußnote im Originaldokument] sen. Eine geänderte Grenzziehung würde mit einer Vergrößerung des Vorranggebietes einhergehen und damit der Windenergie substanziell mehr Raum verschaffen und zwar in einem Gebiet, welches ohnehin hierfür ausgewiesen worden ist und bereits über einen Anlagenbestand verfügt. Dabei führt die Vergrö-ßerung des Gebietes in nördlicher bzw. nord-östlicher Richtung grds. nicht zu einer Beeinträchtigung bzw. zu einem höheren Konfliktpotenzial mit zu beachtenden Abwägungskriterien. F. Zusammenfassung Die gestellten Anträge sind begründet. Soweit sich in diesem Zusammenhang zu dem	

Vorranggebiet geäußert wurde,
sollte dargelegt werden, dass die Ausweisung rechtmäßig war und [redacted] diese begrüßt.

Daneben hat sich gezeigt, dass die von der Landesplanungsbehörde zu den Potenzialflächen vorgetragenen Abwä-gungskriterien weder im Einzelnen noch in Kumulation zur Nichtausweisung als Vorranggebiet hätten führen dürfen. Dabei wurden sowohl Betroffenheiten verkannt als auch im Rahmen der Abwägung zwischen privaten und öffentlichen Betroffenheiten ersteren der Vorrang eingeräumt. Aber auch eigens gestellten Anforderungen wurde nicht nachgekommen (Kulturdenkmale und Querungshilfen und damit verbundene Korridore).

Ebenso hat sich ergeben, dass das Vorranggebiet im Nord-Osten vergrößert werden kann, sodass der Windenergie der erforderliche substanzielle Raum verschafft wird.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen aus Itzehoe,

[redacted]

[redacted]

Recht

Anlagen

Anlage **1 —** Darstellung der Umfassungswirkung/Riegelbildung der Ortslagen in Quarnstedt und Störkathen (Vorranggebiet)
Anlage 2 — Darstellung der Lage des Vorranggebietes zum Potenziallebensraum Fledermäuse
Anlage 3 — Darstellung der Umfassungswirkung/Riegelbildung der Ortslagen in Quarnstedt und Störkathen (Gesamtfläche)
Anlage **4 —** Fotografie der Scheune (Gemarkung Störkathen, Flur 2, Flst. 12), gelegen im Nord-Osten des Vorranggebietes

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M1411, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0737-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Nach vielen — vielen — Jahren des Wartens bringt der existierende Windpark Uetersen endlich Gewerbesteuereinahmen in die Kassen der Stadt Uetersen. Angesichts der Tatsache, dass Uetersen weiterhin unter dem Rettungsmantel des Landes Schleswig — Holsteins ist, ist es für mich nicht verständlich, dass sich die lokale SPD zum wiederholten Male der Illusion hingibt, dass ein Repowering auf der existierenden Fläche den Haushalt der Stadt spürbar verbessert . Das Gegenteil ist der Fall. Nach etlichen Jahren in denen der damalige Betreiber Jahr für Jahr seine Investionenen abschreiben konnte und somit Jahr für Jahr zu enttäuschten Erwartungen im Haushalt der Stadt Uetersen führte, wurde erst nach mehr als 10 Jahren Existenz der aktuellen Windkraftanlagen endlich auch einmal Gewerbsteuer abgeführt. Die CDU sieht es daher etwas pragmatischer, siehe auch Hamburger Abendblatt 14.04.2014 — „Windpark Uetersen: Aufrüstung ist gescheitert". „Vor allem fließe Geld in die Uetersener Stadtkasse. Das Repowering würde erhebliche finanzielle Einschnitte nach sich ziehen und ob es nach einer Erhöhung der Anlagen wieder mehr Geld geben werde, sei völlig unklar."1 Zudem sind die Nachbargemeinden bereits doppelt gestraft. Zusätzlich als Hauptleidende der physikalischen Belastung des existierenden Windparks müssen die Nachbargemeinden zudem mit jener Reduzierung von Schlüsselzuweisungen haushalten, welche landesweit zur Finanzierung des Rettungschirms für defizitäre Kommunen wie Uetersen festgelegt wurden. Ich bin gegen eine Erweiterung der aktuellen Windenergiefläche in der Uetersener Marsch, weil eine Erweiterung der Fläche in Uetersen unweigerlich zu Neuinvestionen und somit zu Abschreibungen und somit zu einer Verschlechterung der Haushaltslage in Uetersen führen würde.	Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den bereits mit WKA bebauten Bereichen der Stadt Uetersen und der Gemeinde Raa-Besenbek. Der Kreis Pinneberg hat in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass keine Spielräume und keine Bereitschaft bestehen, weitere Ausnahmen innerhalb des LSGs zuzulassen. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Die aufgeführten Gründe sind für die Landesplanung nachvollziehbar. Die Fläche PIN_008 wird aus den genannten Gründen wieder gestrichen. Aus den gleichen Gründen wird die Fläche PIN_009 auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Darüber hinaus ist die Frage, in welcher Höhe mit einem Windpark Gewinne erzielt werden und wer von den Gewerbesteuern profitiert, für die Raumordnung nicht entscheidungsrelevant. Eine monokausale Verknüpfung der Höhe von Schlüsselzuweisungen an Uetersen aus den Nachbargemeinden aufgrund nicht erfolgender Gewerbesteuereinahmen aus dem Windpark ist nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus ist es planungsrechtlich unzulässig, diesen Tatbestand mit der Entscheidung über eine Vorrangfläche zu verknüpfen.

[Fußnote im Originaldokument]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9372, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0410-1.pdf, PR_III_3-0410-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Positive Stellungnahme zur Potentialfläche PR3_SEG_045 Sehr geehrte Damen und Herren, als betroffener Eigentümer in der ca. 36 ha großen Potentialfläche **PR3_SEG_045** spreche ich mich für eine Ausweisung der Fläche aus. Die Potentialfläche besteht überwiegend aus Grünland, wird aber auch ackerbaulich genutzt und bietet sich für den Bau von etwa 3 Windenergieanlagen perfekt an. Es findet keine Überschneidung mit dem Lebensraumverbund für Rotwild statt und es werden keine Verbundachsen direkt tangiert (siehe zeichnerische Darstellungen Firma Gewi in Anhang 1). Rotwild selbst hat zudem aus naturschutzfachlicher Sicht keine Relevanz für die Ausweisung von Potentialflächen. Die Fläche liegt laut Landschafts- und Umweltatlas komplett in einem unzerschnittenen Lebensraum von 970 ha Größe, am Rande eines Waldgebiets. Die Potentialfläche (gelbe Fläche) liegt außerhalb der Verbundachsen (Anhang 2) Die Fläche liegt über 3,8 km von einer noch nicht rechtskräftig verabschiedeten Grünbrückenplanung (Hasselbusch) entfernt, welche Teil der ebenso noch nicht rechtskräftig genehmigten Teilabschnitts L114-A7 der A20 ist. Der lange Planungshorizont und die vielen Unwägbarkeiten lassen es durchaus fraglich	Die Fläche PR3_SEG_045 liegt komplett in einem Bereich, der im Rahmen der A20-Grünbrückenplanung Hasselbusch als Verbundkorridor u.a. für das Rotwild ermittelt wurde. Die Aufstellung von Windkraftanlagen in diesem Bereich würde erhebliche Beeinträchtigungen in Hinblick auf die Ziele der geplanten Grünbrücke bedeuten. Die Fläche wird daher gestrichen. Die vorgebrachten Argumente der Stellungnahme können die ausschlaggebenden Gründe für die Entscheidung der Landesplanung nicht entkräften.

erscheinen, ob diese Planung überhaupt jemals so umgesetzt wird. Die Landesplanung stützt sich bei der Abwägungsentscheidung auf das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore", dem ein Gutachten des Instituts für Wildbiologie (Verein) aus 2016 zugrunde liegt. Die Fläche ist für die Problemstellung nicht relevant (Meißner, M. 2016 Seite 11). Das Gutachten bezieht sich an keiner Stelle auf die Potenzialfläche PR3_SEG_045 (M. Meißner 2016). Die betroffene Fläche PR3_SEG_045 ist wieder in den Entwurf aufzunehmen. Die Anlagen gehören zur Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen,	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3367, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
ich sage JA zum windpark	Die Fläche PR3_STE_301 kann aufgrund des weichen Tabus "800 m Abstand zu Siedlungsbereich mit Wohn-/Erholungsfunktion" nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung aller Belange an dieser Entscheidung fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8799, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0353-1.pdf, PR_III_3-0353-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstel-lung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung Hier: Stellungnahme zur Fläche PR3_STE_045 Hohenaspe** Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteilige ich mich in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Als Grundstückseigentümer von Flurstücken, welche innerhalb des potenziellen Vorranggebietes Hohenaspe der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums 3 (Sachthema Windener-gie) liegt, begrüße ich die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_STE_045, da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Be-völkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich ge-nutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Lan-desentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_045 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Gegenüber dem 1. Entwurf verkleinert sich die zur Ausweisung als Vorranggebiet vorgesehen Fläche etwas. Maßgeblich für den Flächenzuschnitt bleiben weiterhin der denkmalrechtliche Umgebungsbereich der Kirche in Hohenaspe sowie der Überschneidungsbereich mit der Platzrunde des Flugplatzes "Hungriger Wolf". Zusätzlich entfällt der westliche Teil der Fläche aufgrund der Lage innerhalb des erweiterten Abstandsstreifens von 1.000 m zum westlich liegenden Siedlungsbereich. Der verbleibende Flächenteil wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Lokal bedeutsame Belange des Artenschutzes können auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Bzgl. des Stadt-und-Umlandbereiches von Itzehoe: Der Aspekt wurde in der Abwägung berücksichtigt. Er wird von der Landesplanung, u.a. aufgrund der Lage hinter einem Forststück, als vertretbar bewertet. Bzgl. Platzrunde des Flugplatzes „Hungriger Wolf“: Die Datengrundlage wurde nach einem Hinweis der Luftfahrtbehörde beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr nachträglich angepasst, wodurch

Teilaufstel-lung des Regionalplans des Planungsraums 3 (Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung des Gebiets auf meine Zustimmung als Eigentümer stößt, nachdem ich in Kooperation mit dem [redacted] Planungsbüro [redacted] als regionalen Partnerauf der vorgesehenen Fläche einen Windpark entwickeln möchte, eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist;keine harten Tabuzonen betroffen sind,keine weichen Tabuzonen betroffen sind,und die Abwägungskriterien zutreffend angewandt wurden.Im Einzelnen ist hierzu insbesondere festzuhalten:Auch wenn die Aufnahme des Vorranggebiets Hohenaspe begrüßt wird, so rege ich entsprechend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht an,das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums 1 (Sachthema Windenergie) festgelegte Vorranggebiet Hohenaspe zu erweitern (vgl. **Anlage 1).**Als Grundstückseigentümer von Flurstücken, die innerhalb dieser Erweiterungsfläche liegen, möchte ich die Entwicklung des Windparks auf diese Fläche ausdehnen. Für diese Erweiterungs-flächen sprechen ebenfalls die vorstehenden Aspekte, die zur Aufnahme des Vorranggebiets Ho-henaspe geführt haben.Aus meiner Sicht als Grundstückseigentümer würde eine Regionalplanung, die diese Erweiterung des Vorranggebiets nicht vorsehen würde, meine grundrechtlich geschützten Belange verletzen (Art. 14 Abs. 1 GG). Die mit dem Regionalplan angestrebte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Fehlt es daran, so ist es der Regionalplanung verwehrt, Grundstückseigentümern das Baurecht auf ihren Grundstü-cken durch eine regionalplanerische Konzentrationswirkung zu nehmen. Hierauf wird unter Abschnitt 1.3.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein ebenfalls hingewiesen. Die Nichtaufnahme der Erweiterung des Vorranggebiets würde das gesamträumliche Plankonzept der Regionalplanung in Frage stellen.Ich bitte deshalb darum, den beigelegten Prüfbericht (Anlage 1), der vollumfänglich Gegenstand meiner Stellungnahme ist, zu berücksichtigen und konsequenterweise die danach entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept geeignete Erweiterung des Vorranggebiets Hohenaspe in den Regionalplan aufzunehmen.Ergänzend verweise ich auf die Stellungnahme der Firma [redacted] und bitte darum, die in dieser Stellungnahme dargelegten Ausführungen zu berücksichtigen.Mit freundlichen Grüßen	gegenüber dem 1. Entwurf ein etwas größerer östlicher Teilbereich der Fläche entfällt. Bzgl. Denkmalschutz: Das Landesamt für Denkmalpflege hat die Kirche in Großenaspe als ein Baudenkmal übermittelt, bei dem ein 2 km weiter potenzieller Beeinträchtigungsbereich berücksichtigt werden muss. Dieser erscheint der Landesplanung gerechtfertigt, weshalb der Überschneidungsbereich von PR3_STE_045 entfällt. Bzgl. der Datengrundlagen zum Fledermausschutz: Die Potenziallebensräume für Fledermäuse, in denen erhöhte Aktivität oder Verbreitung dieser angenommen werden kann bzw. bekannt sind, leiten sich u.a. von der landschaftlichen Beschaffenheit ab. Bspw. sind das erhöhte Vorkommen von Feldgehölzen, kleinen Stillgewässern etc. dafür Indikatoren. Für Näheres wird auf das gesamträumliche Plankonzept respektive den Umweltbereich verwiesen. Bzgl. der Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems: Der Schutzzweck wird als mit der Windenergienutzung vereinbar und somit eine Vorranggebietsausweisung als kompatibel betrachtet.

○ die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; ○ entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3365, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Nein zu diesem Windpark	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 2. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.
Gruppe **ID: GM5827, Datum: 30.06.2017** **(M5827, Datum: 30.06.2017| M7866, Datum: 09.05.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
zur geplanten Windenergieeignungsfläche in Gribbohm haben wir folgende Einwände: • Stellungnahme vom BUND vom 02.01.2016 in der die Fläche 3W-D als charakteristischer Landschaftsraum um den Nord-Ostsee-Kanal ausgewiesen wird. Dieser beinhaltet den Hinweis auf eine erhaltenswerte Landschaft mit großer Bedeutung. • Die Gribbohmer Baggerkuhle ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen, dass von den Landwirten schonend bewirtschafte wird, so dass sich sehr viele Vogelarten	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_STE_022 als Vorranggebiet ausgwiesen. Aufgrund des geänderten Abstandskriteriums wird jetzt für die Fläche ein Abstand von 1.000 m zur Siedlung Gribbohm angenommen. Der im 1. Entwurf zur Ausweisung vorgesehene Flächenteil entfällt dadurch. Von Westen her entfällt ein Teil der Fläche, der im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Weißstorchbrutplatzes liegt. Es verbleibt eine mögliche Vorrangfläche von 17,2 ha im zentralen Bereich der Potenzialfläche. Sie liegt zwar in Randlage innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes, wird aber aufgrund der

ansiedeln konnten. • In der Gemeinde Gribbohm wurde das Thema Windenergie schon zweimal von den Einwohnern abgelehnt, was zu einer Beeinträchtigung der Dorfgemeinschaft geführt hat. • Bezugnehmend auf das Gutachten zur „Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ vom 25.02.2016 liegt die gesamte Fläche von Gribbohm in einem sog. „Kernbereich der charakteristischen Landschaftsräume“. • Die Eisenbahnhochbrücke in Hochdonn liegt im Radius von 2000m zu Gribbohm. Die Eisenbahnhochbrücke Hochdonn ist ein technisches Kulturdenkmal. • In unserem Gebiet wurde durch den BUND bestätigt, dass hier ein Seeadler seinen Lebensraum und Jagdrevier hat. • Im Kerngebiet der Potenzialfläche im Bereich Gribbohm befindet sich ein brütender Uhu. Dieses ist durch den BUND bestätigt. • Zur Zeit gibt es eine Population von sechs Störchen auf Gemeindegebiet. Drei Störche haben sich bereits angesiedelt und mit der Aufzucht von Nachwuchs begonnen. Dieses ist durch den BUND bestätigt. • Aufgrund der besonderen Lage der Potenzialflächen zum Nordostseekanal bestehen hier Vogelflugkorridore zwischen Rast-und Nahrungsgebieten sowie Vogelzugkorridore • Der Nordostseekanal ist ein Touristenmagnet der über die Grenzen Schleswig-Holsteins bekannt ist. Durch die starke Beeinträchtigung der WKA im charakteristischen Landschaftsbild ist die Naherholung in diesem Bereich gefährdet. • Wir möchten noch auf die Stellungnahme der Gemeinde Gribbohm vom 30.05.2016 hinweisen. In der Stellungnahme spricht sich die Gemeindevertretung, nach Abwägung aller Kriterien, gegen Windkraftanlagen auf Gemeindegebiet aus. • Laut Flächennutzungsplan der Gemeinde Gribbohm, besteht die Gemeinde aus den Ortsteilen Bebek und Langenklint. Der Ortsteil Langenklint hat einen Abstand von	geringen Größe als insgesamt noch raumverträglich für das Landschaftsbild angesehen. Die Gefahr einer Umfassungssituation in Kombination mit anderen Flächen wird für die benachbarten Orte nicht gesehen, weil die Flächen relativ weit auseinander liegen und relativ klein sind. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine ausreichenden Belege dafür, dass der betreffende Bereich aus anderen fachlichen Gründen heraus von WKA freigehalten werden müsste. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13)

weniger als 800m zu der ausgewiesenen Potenzialfläche. Dieses wurde bei der Planung der Flächen nicht berücksichtigt. Da es sich um ein Ortsteil und nicht um eine Splittersiedlung handelt, muss ein Mindestabstand von 800m eingehalten werden (s.BauGB §34 Abs.1).	Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3364, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Stellungnahme zu Fläche PR3_PIN_001 1. Mein Haus in [redacted] Hingstheide würde durch diese Fläche, und die Flächen PR3_PIN_002 , PR3_STE_077, PR3_STE_071, PR3_SEG_41,	Zu Fläche PR3_PIN_001 Die Fläche PR3_PIN_001 wird mit geändertem Zuschnitt übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat ergeben, dass für den westlichen Teil der Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridors der Grünbrücke eine Flächenausweisung möglich ist. Durch diese Reduzierung wird auch eine Überschneidung Mit

PR3_STE_75 und PR3_SEG_039 von Windkraftanlagen umzingelt. 2. Ebenfalls kann ich nirgends Dokumente finden, ob sie beim Ermitteln der Mindestabstände die Durchgängigkeit von Infraschall in Bezug auf Weiche Bedachungen geprüft, und falls nötig zum Schutz vor Infraschall, berücksichtigt haben. Bitte erklären sie mir hier ebenfalls, wie sie sicherstellen, dass sie mich nicht unnötigen Gefahren durch Infraschall in Folge fehlender Forschungseergebnisse im Bereich Infraschall und weiche Dachbedeckungen aussetzen. 3. Mit dem beschlossenen Bau der A20 und einer möglichen Ausweisung dieser Fläche als Windeignungsfläche würde ich gegenüber Bürgern, wo Windeignungsflächen, aber keine Straßenbauprojekte wie die A20 geplant sind, deutlich höheren Umweltbelastungen ausgesetzt werden. Diese Umweltbelastung wird nicht nur mich, sondern auch die Tier- und Pflanzenwelt im Gebiet dieser Fläche betreffen. Dies stellt eine eindeutige Benachteilung für mich und die Tiere und Pflanzen dar und muß als Abwägungskriterium mitaufgenommen werden. Aus oben aufgeführten Gründen und sich daraus ergebenden offenen Fragen lehne ich eine Ausweisung der Fläche PR3_PIN_001 als Windeignungsfläche ab. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	einer Maßnahmenfläche für den A20-Bau vermieden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits berücksichtigt.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M8170, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0758-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Entwurf Teilaufstellung Regionalpläne 1 bis 3 sowie Teilfortschreibung LEP Sachthema Windenergie (LEP)	Die Fläche PR3_SEG_032 wird teilweise und in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden

Hier: Stellungnahme zum Abwägungskriterium 2.5.2.17 „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" Sehr geehrte Damen und Herren, das Abwägungskriterium betrifft die seit vielen Jahren andauernde und Planung der A20 im Teilabschnitt Nr. 5 bei Weddelbrook, die bis heute immer noch nicht rechtlich verbindlich abgeschlossen ist. Der lange Planungshorizont und die vielen Unwägbarkeiten lassen es durchaus fraglich erscheinen, ob diese Planung überhaupt jemals umgesetzt wird — oder in einer ganz anderen Art und Weise. In diesem Licht erscheint der damit verbundene intensive Eingriff in die Eigentumsrechte der Flächeneigentümer (hier speziell für die Potentialflächen für Windenergie bei Weddelbrook PR3_SEG_045 und 32) sehr hoch und ist nicht zu rechtfertigen. Im LEP wird für den Planungsraum 3 angegeben, dass es zahlreiche Flächen gäbe, die Bestandteil des Lebensraumverbund- und Grünbrückenkonzepts für das Rotwild sind und daher von Windenergieanlagen (WEA) freigehalten werden müssen. (LEP Seite 83). Rotwild ist keine schützenwerte Art im Sinne des Tötungsverbots nach dem Naturschutzgesetz und somit für Windenergie und die Ausweisung von Potentialflächen ohne Belange oder Relevanz. Eine pauschale Ablehnung (siehe 3.2.2 Planungsraum 3, zweiter Absatz: „...müssen freigehalten werden") ist nicht hinnehmbar ohne eine nachvollziehbare Abwägung. Konkreter wird der LEP dazu mit dem Unterpunkt 2.5.2.17 „Querungshilfen und damit verbundene Korridore". Die Stellungnahme des Instituts für Wildbiologie (Verein) aus 2009 ist mehr als dürftig (Meißner, M. 2009) und bedarf keines Kommentars. Das neue Gutachten aus 2016 des Instituts für Wildbiologie (Verein) bezieht sich auf die einzelnen Potentialflächen und stellt somit eine deutlich bessere Aufarbeitung der Thematik dar, auch wenn es nach wie vor um den nicht schützenswerten Rotwildbestand geht, der für die Ausweisung von Potentialzonen ohne Belange ist (Meißner M. 2016). Konkret stellt der Gutachter fest, dass es „nahezu keine wissenschaftlichen Untersuchungen" zu den Auswirkungen von WEA auf große Säugetiere gibt (M. Meißner 2016, S. 7). „Die wenigen vorliegenden Studien sind widersprüchlich, kaum zu interpretieren und auf die gegenständliche Fragestellung nicht übertragbar" **(M.** Meißner 2016, S. 7). Im Detail geht es in dem Gutachten um (A) WEA in dauerhaft von Rotwild genutzten Bereichen	Migrationskorridoren hat ergeben, dass der überwiegende Teil der Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt. Eine Flächenausweisung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: 250 m Abstand zum Trittstein-Biotop (Waldstück) östlich von Krücken, Herausnahem des nördlichen Flächenteiles innerhalb des prioritären Korridores. Die Fläche PR3_SEG_045 wird ebenfalls nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Dem Wunsch nach Ausweisung der Flächen kann somit teilweise entsprochen werden. Die Gründe, die den Flächenzuschnitt/die Ablehnung der Fläche bedingen können durch die vorgebrachte Stellungnahme nicht entkräftet werden.

(B) WEA in Migrationsräumen/Lebensraumverbundkorridoren, die außerhalb der festen Rotwildlebensräume liegen. (M. Meißner 2016, S. 8) Im Fall (A) kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass viele derzeit abgelehnte Potentialflächen doch ermöglicht werden können, in dem zusätzliche Deckungsmöglichkeiten geschaffen werden. (M. Meißner 2016, S. 8) Im Fall (B) stellt der Gutachter fest, dass es keine konkreten Studien zu dieser Problematik gibt. (M. Meißner 2016, S.9 oben). Ebenso stellt er auch fest, das Rotwild nicht in der Lage sei, eine gezielte Auseinandersetzung mit einer WEA als Störquelle zu führen oder sich an die WEA zu gewöhnen. Dieses Fazit kann nicht hingenommen werden und ist willkürlich ohne weitere, eingehende Untersuchungen. Alle weiteren Ausführungen, die auf die optischen und akustischen Wahrnehmungen des Rotwilds sowie auf den Geruchsinn abzielen, sind ebenso wenig durch Untersuchungen belegt. Insgesamt lässt sich feststellen, dass eine Streichung von Windpotentialflächen auf der Basis der Stellungnahme oder des Gutachtens des Instituts für Wildbiologie (Verein), denen keine eigenen Untersuchungen zugrunde liegen, ein zu tiefer Eingriff in die Eigentumsrechte der Flächenbesitzer bedeutet. Das Abwägungskriterium ist generell hinsichtlich des derzeit ausschließenden Charakters anzupassen, so dass für alle betroffenen Flächen eine Einzelfallprüfung mit Untersuchungen angesetzt wird. Die betroffenen Flächen PR3 SEG 045 und 32 sind wieder in den Entwurf aufzunehmen. Mit freundlichen Grüßen,	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3363, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

[redacted] Stellungnahme zu Fläche PR3_STE_75 1. Mein Haus in [redacted] Hingstheide würde durch diese Fläche, und die Flächen PR3_PIN_002 , PR3_STE_077, PR3_STE_071, PR3_SEG_41, PR3_PIN_001 und PR3_SEG_039 von Windkraftanlagen umzingelt. 2. Ebenfalls kann ich nirgends Dokumente finden, ob sie beim Ermitteln der Mindestabstände die Durchgängigkeit von Infraschall in Bezug auf Weiche Bedachungen geprüft, und falls nötig zum Schutz vor Infraschall, berücksichtigt haben. Bitte erklären sie mir hier ebenfalls, wie sie sicherstellen, dass sie mich nicht unnötigen Gefahren durch Infraschall in Folge fehlender Forschungseergebnisse im Bereich Infraschall und weiche Dachbedeckungen aussetzen. 3. Mit dem beschlossenen Bau der A20 und einer möglichen Ausweisung dieser Fläche als Windeignungsfläche würde ich gegenüber Bürgern, wo Windeignungsflächen, aber keine Straßenbauprojekte wie die A20 geplant sind, deutlich höheren Umweltbelastungen ausgesetzt werden. Diese Umweltbelastung wird nicht nur mich, sondern auch die Tier- und Pflanzenwelt im Gebiet dieser Fläche betreffen. Dies stellt eine eindeutige Benachteilung für mich und die Tiere und Pflanzen dar und muß als Abwägungskriterium mitaufgenommen werden. Aus oben aufgeführten Gründen und sich daraus ergebenden offenen Fragen lehne ich eine Ausweisung der Fläche PR3_STE_75 als Windeignungsfläche ab. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Zu Fläche PR3_STE_075: Die Fläche PR3_STE_075 wird teilweise und in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat entgegen der Einschätzung aus dem ersten Entwurf ergeben, dass die Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke Hasselbusch liegt. In den Stellungnahmen wurden keine Argumente vorgebracht, die nach Prüfung diese Auffassung wiederlegen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits berücksichtigt.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M4754, Datum: 27.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0167.pdf, PR_II_2-0272-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Kollster / Beratung II Regionalplan Dorotheental Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schlick, ich zeige an, dass ich anwaltlich die rechtlichen Interessen des Herrn [redacted], vertrete. Meine ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich zugesichert. Mein Mandant ist Eigentümer der Potenzialfläche PR3_SEG_305 (Dorotheental) und bat mich im Zuge des Regionalplanaufstellungsverfahrens um Stellungnahme/Einwendung in dieser Angelegenheit. Regionalpläne sind auf der Grundlage planerischer Abwägung zu beschließen, § 7 Abs. 2 S. 1 ROG, wobei sich Vorgaben für die Abwägung aus den Raumordnungsplänen für die Länder ergeben können, aus denen die Regionalpläne zu entwickeln sind, § 8 Abs. 2 S.1 ROG (Latz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl., Rn. 165). Der Träger der Regionalplanung hat die für Windenergieanlagen ungeeigneten Standorte auszugrenzen und im Anschluss an die Bestandsaufnahme eine Auswahlentscheidung zwischen den nach Zahlen und Größe geeigneten Standorten zu treffen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung und andererseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat. Die Darstellung von Konzentrationszonen besitzt die ihr zugedachte Ausschlusswirkung nur dann, § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, wenn ihr ein schlüssiges Plankonzept für den gesamten Außenbereich zugrunde liegt (BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, 4 C 4.02, juris). So muss die Raumordnungsentscheidung nicht nur darüber Auskunft geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 2/11, juris, Rn. 9). Ein Fehler hinsichtlich der Ausweisung eines einzelnen Gebietes führt zur Gesamtunwirksamkeit der Windenergieplanung, weil ein Windenergiekonzept mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht teilbar ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 15.11.2016, 3 L 144/11; BVerwG, Urteil vom 18.08.2015, 4 CN 7/14, juris, Rn. 14). Meine Mandanten können sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private und gemeindliche Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Die Frage,	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_305 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche wird als Potenzialfläche gestrichen, da sie nicht die Mindestgröße erreicht und von benachbarten Flächen zu weit entfernt ist, um mit diesen zusammenhängend betrachtet zu werden. Damit wird ein Fehler aus dem 1. Planentwurf korrigiert, in dem die Fläche trotz der geringen Größe aufgetaucht war. Zudem gilt nach wie vor die Feststellung aus dem 1. Entwurf, dass der Raum in der Umgebung der Fläche bereits stark von der Windenergienutzung durch Bestandsanlagen vorbelastet ist, zu denen wiederum erneut Vorranggebiete ausgewiesen werden können. Deshalb wird auf die Neuausweisung hier verzichtet. Bzgl. Entfall von Windeignungsflächen aus vergangenen Regionalplänen: Die Landesplanung verfolgt mit ihrem Plankonzept das Ziel, eine Windenergiesteuerung zu betreiben, die von der Bevölkerung akzeptiert werden kann. Unerlässlicher Bestandteil ist eine einheitliche Anwendung der Abstandspuffer zu Siedlungen und Einzelhäusern. Diese dienen dem Schutz der Bevölkerung vor den Belastungen durch WKA. Die überwiegende Anzahl der Altanlagen außerhalb der vorgeschlagenen Vorranggebiete unterschreitet die Abstandspuffer. Würde die Landesregierung deren Weiterbetrieb und Repowering ermöglichen, müsste sie ein wesentliches Ziel ihrer Windenergieplanung auf Kosten der Bevölkerung aufgeben. Zudem gilt für Bestandsanlagen, die aufgrund der geänderten Abstands- und weiteren Kriterien im Rahmen des 2. Planentwurfs nicht mehr innerhalb von zukünftigen Vorranggebieten liegen, nach wie vor Bestandsschutz. Über das Repoweringkonzept bzw. die Ausweisung von entsprechenden Flächen sind die Interessen der Altanlagenbetreiber hinreichend berücksichtigt und eine

ob somit vor der Ausweisung von Konzentrations- und Ausschlusszonen zu ermitteln ist, welche Eigentümer von Grundstücken im Planungsraum an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen interessiert sind, wird in der Literatur einhellig bejaht (Gatz, a. a. 0 Rn. 172). Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des planerischen Instrumentes, hier also der Regionalplanung, sind auch vorhandene Detailkenntnisse einzuarbeiten und nicht einem Konflikttransfer in das sich anschließende Genehmigungsverfahren vorzubehalten (BVerwG, Beschluss vom 24.03.2015, 4 BN 32/13, juris). <u>I. Individuelle Einwendungen meiner Mandantschaft:</u> Meine Mandantschaft wird bei der Überplanung der oben genannten Fläche von der [redacted], unterstützt. Diese wird zeitgleich eine entsprechende Stellungnahme Ihrem Hause vorlegen, welche einzelne, individuelle Einwendungen enthält. Bereits jetzt beziehe ich mich auf diese Stellungnahme für meinen Mandanten und bitte höflich um Berücksichtigung. <u>II. Grundsätzliche Einwendungen:</u> Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass eine rechtssichere, gerichtsfeste Regionalplanung auf dem Fundament des besagten schlüssigen Plankonzeptes für den Außenbereich auch im Interesse meiner Mandantschaft sowie aller Bürger Schleswig-Holsteins ist, erhebe ich darüber hinaus folgende grundsätzliche Einwendungen. 1. Stolpersteine im Beteiligungsverfahren Nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, *„soweit sie auf die jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen",* fehlt es an dieser Voraussetzung, kann es sich bei einer einzelnen Festlegung nicht um ein Ziel der Raumordnung handeln, das nach § 4 Abs. 1 ROG qualifizierte Bindungen auslöst (Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, Kommentar, § 7 ROG, Rn. 22). Die Abwägungsdogmatik, die im wesentlichen der gemeindlichen Bauleitplanung zumindest ähnlich ist, besteht aus der Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung (Hoppe, DVBI. 2003, 697). § 10 Abs. 1 S. 1 ROG gewährleistet, dass *„die*	Möglichkeit zur alternativen Flächenfindung gewährleistet. Bzgl. charakteristischer Landschaftsräume: Charakteristische Landschaftsräume sind für sehr große Räume abgegrenzt und dienen der Freihaltung von zusammenhängenden, größeren Landschaftsräumen. Eine Windenergienutzung kann im Einzelfall möglich sein, wenn für die Potentialfläche der Freihaltegedanke weiterhin aufrechterhalten werden kann. Es gilt abzuwägen zwischen dem Schutz der charakteristischen Landschaftsräume und der raumintensiven Nutzung durch die Windkraft, so dass dieses Kriterium als Abwägungskriterium beibehalten wird. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an dem Plankonzept fest. Bzgl. der Ausschlusswirkung der Naturschutzgebiete: Grundsätzlich sollen die Schutzgebiete als herausragende Flächen für den Naturschutz und in Teilen auch für Naherholung und Tourismus in ihrem Gesamtcharakter erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Die vorsorgliche Freihaltung eines Abstandes von 300 m ist unter diesem Aspekt sachgerecht. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest.

Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen" im Beteiligungsverfahren die Gelegenheit bekommen, ihre Stellungnahmen abzugeben, das Raumordnungsgesetz unterscheidet hierbei nicht, von wem diese Stellungnahmen stammen und zu welchen Belangen sie abgegeben worden sind (Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, Kommentar, a. a. 0., § 10 ROG, Rn. 19). Da grundsätzlich alle städtebaulich relevanten Belange bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, die der Plangeber kennt oder hätte kennen müssen, müssen nach Auffassung des Unterzeichners grundsätzlich auch anonyme Stellungnahmen und überhaupt jede Stellungnahme, unerheblich, aus welcher Quelle sie stammt, Berücksichtigung finden, sofern sie der Sache nach einen städtebaulich relevanten Kern enthält. Dies scheint auf den ersten Blick das Beteiligungsverfahren unter BOB-SH geradezu mustergültig sicherzustellen, da jeder Einwender, auf welchem Wege auch immer, mit seinen Ansichten Eingang in die zentrale Auswertungsdatenbank findet. Stellungnahmen von Privatpersonen sollen in der Synopse anonymisiert werden, 5.2. der Planungsdokumente zum BOB-SH-Verfahren. Zu den Einwendern gehören grundsätzlich auch die Kommunen, deren Detailwissen besonders gefordert ist und die deswegen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens durch einen Hinweis auf den demokratisch legitimierten Bürgerwillen für oder gegen die Errichtung oder den Ausbau der Windenergie auf ihrem Gebiet eine gesonderte Überprüfung des Sachverhalts veranlassen können. Zwar ist der *„Gemeinde-/Bürgerwillen als solcher* kein abwägungserheblicher Belang, da er auf einer Ja-Nein-Entscheidung beruht, die keine Belange ausgleichen kann (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.01.2015, 1 KN 6/13 und 1 KN 7/13, juris). Zumindest aber ist er ein Indiz für objektive, bislang nicht ins Verfahren eingebrachte Gesichtspunkte, die nach geltendem Recht als zu beachtende Kriterien in den Abwägungsprozess einzustellen sind, wie es unter Z. 5.1. des Planungsdokumentes zum Online-Beteiligungsverfahren nach meiner Auffassung richtig heißt. Der Gemeinde-/Bürgerwille darf also zumindest hinterfragt werden. Allerdings dürfen nach Auffassung des Innenministeriums als oberste Kommunalaufsichtsbehörde Gemeinden keine Stellungnahmen abgeben, wenn an ihnen befangene Gemeindevertreter mitgewirkt haben. Dies ist in hohem Maße der Fall dort, wo Bürgerwindparks entstanden sind, an denen sich dann regelmäßig auch die Gemeindevertreter als Kommanditisten beteiligt haben. In einem mir vorliegenden Schreiben des Innenministeriums vom 13.03.2017 sowie einem Erlass vom 12.04.2017 wird dies mit einer Änderung der Gemeindeordnung vom 03.08.2016 (GVOBI. Seite 788) begründet, dort sei die im Jahr 2012 in die Gemeindeordnung eingeführte Legaldefinition des unmittelbaren Vor- oder Nachteils gestrichen worden, es sei damit durch den Gesetzgeber deutlich gemacht worden, dass für die Frage der Befangenheit nicht mehr starr an einem engen kausalen Zusammenhang zwischen der ehrenamtlichen Tätigkeit und dem Vor- und Nachteil abzustellen sei, vielmehr komme es vor dem erkennbaren Ziel der Regelung, das	Bzgl. harter Tabuzonen im Zusammenhang mit dem Artenschutz: Hinsichtlich des Artenschutzes bildet der Kriterienkatalog die aus Sicht der Landesplanung notwendig Schutzkulisse für besonders windkraftsensible Arten ab. Sonstigen artenschutzfachlichen Konflikten, die von den Kriterien nicht spezifisch aufgegriffen werden, wird durch die Einhaltung der Vorsorgeabstände, u.a. zu Schutzgebieten, Waldstücken etc., präventiv begegnet. Konfrontationen der Windenergienutzung mit dem Artenschutz wird im Fall des drohenden wahrscheinlichen Verstoßes gegen u.a. das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG mit Ausschlusswirkung begegnet. Die Landesplanung sieht dieses Vorgehen als sachgerecht und hinreichend geboten an. Ausnahmemöglichkeiten im Bereich avifaunistischer Konflikte sind beispielsweise jedoch geboten durch die Option artenschutzfachliche Gutachten vorzulegen, die gem. den Voraussetzungen des gesamträumlichen Plankonzeptes erstellt wurden und eine Verträglichkeit bestimmter Arten mit der Windenergienutzung nachweisen. In der Abwägung werden nur Gutachten berücksichtigt, die während der Geltungsdauer der Teilfortschreibung 2012 begonnen, bis zu der Erstellung des zweiten Planentwurfs abgeschlossen und vom LLUR/ MELUND fachlich anerkannt worden sind. Mit seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 hat das OVG Schleswig die Teilfortschreibung 2012 für unwirksam erklärt. Betreiber, die Begutachtungen erst nach diesen Entscheidungen begonnen haben, konnten daher nicht darauf vertrauen, dass sie ausgewiesene Eignungsgebiete werden nutzen können. Vielmehr hat sich das wirtschaftliche Risiko einer Planung trotz fehlender Gewissheit über die rechtlichen Rahmenbedingungen verwirklicht. Das Interesse, keine vergeblichen Aufwendungen getätigt zu haben, kann Belange des Gemeinwohls nicht überwiegen (vgl. VGH München, B. v. 28.04.2014, 22 ZB 12.1075).

Vertrauen in eine unvoreingenommene Verwaltung zu stärken, darauf an, ob bei objektiver Betrachtung bei einzelnen Gemeindevertretern ein individuelles Sonderinteresse anzunehmen ist. Wörtlich heißt es in dem an mich gerichteten Schreiben: „Da *sich Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die letztlich von der Ausweisung von Flächen für Windkraft in den Regionalplänen profitieren, jeglicher Tätigkeit im Rahmen ihres nahen Ehrenamtes zu enthalten haben, dürfen sie auch nicht an der Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme im Onlinebeteiligungsverfahren mitwirken".* Ich persönlich vertrete gemeinsam mit der Kommentarliteratur eine andere Rechtsauffassung, da es ähnlich wie bei Flächennutzungsplänen an der Unmittelbarkeit der Letztentscheidung fehlt (Bracker/Dehn, Gemeindeordnung; Kommentar, 11. Auflage, § 22 GO, Rn. 6). Ist jedoch die vertretbar begründete Rechtsauffassung der Obersten Kommunalaufsichtsbehörde richtig, müssen etliche Einwendungen aus dem Abwägungsmaterial aussortiert werden, und seien sie noch so richtig. Das kann zu einer Schieflage des Abwägungsmaterials führen, außerdem zu weiteren Zeitverzögerungen, da eingehende Stellungnahmen der Gemeinden im Rahmen des TÖB-Verfahrens auf ihre Unbefangenheit hin überprüft werden müssen und gegebenenfalls der betroffenen Gemeinde die Möglichkeit zu geben ist, einen sogenannten Beauftragten nach der Gemeindeordnung zu bestellen, § 127 GO. 2. Fortfall bestehender Eignungsgebiete Eines der umstrittensten Themen der sich abzeichnenden Regionalplanung ist der Fortfall zahlreicher, in den alten Regionalplänen bestehender Eignungsflächen, die mit Windenergieanlagen bereits bebaut sind. Nach Schätzungen des Bundesverbandes Windenergie werden sich etwa 1.300 Windenergieanlagen nunmehr außerhalb von Vorranggebieten befinden. Gerade 58 % der Bestandsanlagen befinden sich innerhalb der derzeit im Entwurf befindlichen Vorranggebiete. Zwar genießen sie Bestandsschutz, können aber nach Ende ihrer Lebensdauer zumindest an diesen Standorten nicht mehr erneuert werden. Dem trägt die Landesregierung insofern Rechnung, als 3.124 ha, also 0,2 % der Landesfläche, als Vorranggebiete geschaffen werden ausschließlich für Repowering-Anlagen. Auch die Landesregierung geht davon aus, dass die Umzugsmöglichkeiten für Bestandsanlagen begrenzt sind. Hier könnte sich schon im Ansatz ein Abwägungsfehler befinden. Schon die alten Vorranggebiete waren Ergebnis eines Abwägungsvorgangs. Sie sind teilweise seit vielen Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, die ihre nähere Umgebung bereits prägen und bei der Bevölkerung in der Regel Akzeptanz finden, insbesondere dann, wenn es sich um Bürgerwindparks handelt. Diese bestehenden Windparks sind infrastrukturell erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung angeht, als auch vor allem das Stromnetz. Der örtliche Netzbetreiber hat in erheblichem Umfang in den Ausbau seiner	Bzgl. der Windhöffigkeit: Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat auf Anfrage der Landesplanung Daten über die Windverhältnisse in Schleswig-Holstein in 100 m Höhe über Grund mit einer Rastergenauigkeit von 200 m mal 200 m zur Verfügung gestellt. Dies entspricht den Windverhältnissen in Nabenhöhe der für die Planung zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m Höhe und einem Rotordurchmesser von 100 m. Demnach werden in ganz Schleswig-Holstein über das Jahr verteilt durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 5 m/s und mehr erreicht. Selbst in Gebieten mit gegenüber den übrigen Gebieten schlechteren Windverhältnissen werden bereits jetzt WKA betrieben. Es ist daher in Schleswig-Holstein von guten bis sehr guten Windverhältnissen auszugehen, die im ganzen Land einen wirtschaftlichen Betrieb von WKA ermöglichen. Des Weiteren erfolgt die Planung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. In ihrem Rahmen werden außerdem die rechtlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt.

Übertragungsnetze investiert und beispielsweise Umspannwerke für viele Millionen Euro errichtet. Entfallen diese Vorrangflächen, müssen sie woanders neu geschaffen werden, was nun auch die Windenergieanlagengegner bedenklich finden. Ich halte den Fortfall bestehender Vorranggebiete auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht für zielführend. Neue Windenergieanlagen müssen sich am Ausschreibungsverfahren beteiligen. Angesichts der sinkenden Gewinne ist es kontraproduktiv, Bestandsanlagen umsiedeln lassen zu wollen. Denn: Zum einen müssen die Verpächter der Altstandorte abgefunden werden, zum anderen explodieren in den neuen Repowering-Vorrangflächen gerade die Preise. Die Grundstückseigentümer dort wissen genau, wie knapp ihre Repowering-Flächen sind. Auch bei den Gemeinden, die nach § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet sind, ihre Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen (BVerwG, Beschluss vom 15.03.1989, 4 NB 10.88, E 81, 307) stößt dies auf Skepsis, sie müssen nun vermehrt mit dem Zuzug auswärtiger Investoren rechnen, die sie nicht unbedingt haben möchten. Bürgerenergiegesellschaften sind wegen ihrer Definition aus EEG-rechtlichen Gründen nur bedingt umzugstauglich. So war in den vorangegangenen Regionalplänen intensiv die Eignung dieser Vorranggebiete einem Abwägungsvorgang unterzogen worden, dessen Ergebnis nun, wegen vergrößerter Abstandsflächen offensichtlich als fehlerhaft deklariert wird. Dabei sind die Bestandsgebiete seit vielen Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, die die Eigenart der näheren Umgebung bereits prägen und die in der Bevölkerung ihre Akzeptanz gefunden haben. Viele dieser Gebiete sind mit Bürgerwindparks bebaut und dienen als Kapitalanlage für die ortsansässige Bevölkerung. Diese Bestandsanlagen sind infrastrukturell erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung angeht, als vor allem auch das Stromnetz, sowohl örtlich, regional als auch überregional. Der örtliche Netzbetreiber hat in erheblichem Umfang in den Ausbau der Übertragungsnetze investiert und in oder an den Vorranggebieten Umspannwerke errichtet. Dieser Netzausbau wird gerade derzeit unter Hochdruck betrieben, da die Netzbetreiber und letztlich die Verbraucher für sogenannte Einspeisemanagementmaßnahmen allein in 2014 allein in Schleswig-Holstein rund 109.000.000,00 € an die Anlagenbetreiber zahlen mussten (Faktenpapier *„Abregelung von Strom aus erneuerbaren Energien und daraus resultierende Entschädigungsansprüche in den Jahr 2010-2014"* des MELUR und der Schleswig-Holstein Netz AG in Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH vom 18.12.2015). Selbst aus Sicht der Windenergieanlagengegner wird ins Feld geführt, dass das landespolitische Ziel, 2,0 % der Landesfläche als Windeignungsflächen zur Verfügung zu stellen, durch den Fortfall von Bestandsvorranggebieten nicht erreicht werden kann oder nur unter der Maßgabe erreicht wird, dass die künftig fortfallenden Windvorranggebiete an anderer Stelle neu ausgewiesen werden müssen, während in den alten, für unwirksam erklärten Windvorrangflächen die	

Bestandsanlagen auf unabsehbare Zeit weiterbetrieben werden müssen. Auch wird möglicherweise übersehen, dass die Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen im Rahmen der ihnen erlaubten Feinsteuerung (Gatz, aaO., Rn. 65) Höhenbeschränkungen in den Repoweringflächen festsetzen können, die ein Hindernis für das Repowering von Windkraftanlagen werden können (Rehfeldt/Gerdes, Potenzialanalyse *„Repowering in Deutschland",* S. 34). So ergab eine Untersuchung für Eignungsräume in Schleswig-Holstein, dass die zum Untersuchungszeitpunkt durch Repowering maximal mögliche Steigerung des Energieertrages um den Faktor 4,3 aufgrund von Höhenbegrenzungen maßgeblich reduziert und nur noch eine wirtschaftlich wenig attraktive Steigerung um den Faktor 1,7 erreicht würde (Grunwald/Ramsel/Twele, Einschränkungen für das Repowering unter Berücksichtigung der genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen, Seite 21, 32). Die besagte Studie aus dem Jahr 2005 konnte zwangsläufig noch nicht die zum 01.01.2017 in Kraft getretenen EEG-rechtlichen Änderungen mit dem Wegfall der EEG-Förderung zu Gunsten eines Ausschreibungsverfahrens berücksichtigen. Bereits jetzt richten sich die Windenergieanlagenbetreiber auf diese neue Rechtslage ein, indem sie jetzt schon Ersatzteile für die Bestandsanlagen beschaffen, um auf diese dann in einigen Jahren zurückgreifen zu können und so die Bestandsanlagen möglichst lange und deutlich über den 20-jährigen Förderzeitraum des EEG hinaus betreiben zu können. Mir liegen Gutachten von Enercon und Senvion vor, die eine Lebensdauer einer Anlage bei guter Wartung von 40 Jahren prognostizieren. Der Bundesverband Windenergie bietet Fachseminare an, wie Windkraftanlagen möglichst lange betrieben werden können. Diese Anlagenbetreiber können sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. So hat auch das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass der Planungsträger insbesondere das Interesse der Anlagenbetreiber an einem Austausch älterer Anlagen oder einer Neuanordnung im Zuge eines Repowering in der Abwägung zu berücksichtigen hat (BVerwG, Urteil vom 24.01.2008, 4 CN 2/07, juris; Spitz, Planung von Standorten für Windkraftanlagen 2016, S. 170). Schon die Erkennbarkeit des Interesses am Repowering wegen der öffentlichen Diskussion um die Förderung erneuerbarer Energien sowie wegen der vom Bundesgesetzgeber veranlassten Förderung der Windenergie durch das EEG und § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB muss den Planungsträger veranlassen, das Repowering als eigenen Abwägungsbelang in die Planung von Konzentrationszonen einzustellen (Mayer, EurUP 2009, 236 - 241). Dies gilt um so mehr, wenn für die bestandsgeschützten Altanlagen ein	

Regionalplan bestand und die Altanlagen diesen Festlegungen entsprechen. Auch wenn die Nutzung der Altanlagen nach den Grundsätzen des Bestandsschutzes geschützt ist, spricht für diese Überlegung, dass die Anlagenbetreiber in vielen Fällen im Vertrauen auf eine regional planerische Absicherung Investitionen getätigt haben, die sich nicht nur auf konkrete Windkraftanlagen, sondern auch auf eine langfristige Nutzung des Standorts insgesamt beziehen. Zu denken ist beispielsweise an die Kosten für Zuwegung und Netzanschluss, an Zahlungen für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen sowie langfristige Verträge mit Grundstückseigentümern und dingliche Absicherungen (Mayer, a. a. 0.). Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Aufhebung einer raumordnerischen Konzentrationszone zu Entschädigungsansprüchen der Anlagenbetreiber nach § 42 Abs. 1 BauGB führt. Einigkeit besteht in Rechtsprechung und Literatur insofern, als die erstmalige Festlegung einer Konzentrationszone mit gleichzeitigem Ausschluss der Privilegierungswirkung des § 35 Abs. 1 BauGB *(„Planvorbehalt", §* 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) dem Entstehen einer schutzwürdigen Vermögensposition entgegensteht und damit durch den Raumordnungsplan die zulässige Nutzung eines Grundstücks nicht aufgehoben wird (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2.12, NVwZ 2013, 1017; Gatz, DVBI. 2009, 737). Einschlägig aber könnte ein Anspruch auf Ersatz sogenannten Planschadens allerdings dann sein, wenn eine bestehende Konzentrationszone weggeplant wird und der Windenergieanlagenbetreiber, der im Vertrauen auf den Bestand dieser Konzentrationszone Vermögensdispositionen in die elektrische Infrastruktur getroffen hatte, beispielsweise durch den Ausschluss von Repoweringvorhaben einen Schaden erleidet. Die eben bereits zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes legt den Schluss nahe, dass von einer solchen Entschädigungspflicht bei der Wegplanung eines Eignunggebietes ausgegangen werden kann (Milstein, *„Zur Frage einer Entschädigung nach § 42 Abs. 1 BauGB bei der Aufhebung einer raumordnerischen Konzentrationszone",* DVBI. 2016, S. 755). In einem weiteren Gerichtsverfahren nach einem Urteil des OVG Niedersachsen aus dem Jahre 2012 spielt diese Frage ebenfalls eine Rolle, hier allerdings hatten die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt, so dass das Verfahren eingestellt wurde, wobei bemerkenswert ist, dass die Kosten gemäß § 161 Abs. 2 S. 1, § 155 Abs. 1 S. 2 VwGO gegeneinander aufgehoben wurden und sich das BVerwG somit gerade nicht positioniert hatte und die bis dato nicht entschiedene Frage somit ausdrücklich offen ließ (BVerwG, Beschluss vom 13.06.2014, 4 C 1.13, BeckRS 2014, 54543). 3. Charakteristische Landschaftsräume, Z. 2.5.2.16 Erneut werden durch die Hintertür wieder die charakteristischen Landschaftsräume als	

„Erwägung" eingeführt, die seinerzeit schon die Gemeinden in den Widerstand zu den Regionalplänen trieben. Was charakteristische Landschafträume sind ist gesetzlich nirgendwo definiert, ein unbestimmter Rechtsbegriff, der wie eine Saugglocke über das Land gestülpt wird und scheinbar willkürlich ohne Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinden diesen das Recht der Bauleitplanung raubt. Hierbei handelt es sich selbst nach Auffassung der Landesregierung um *„teilweise sehr große Räume".* Dort, wo ein charakteristischer Landschaftsraum festgelegt wird, werden Bauleitpläne der Gemeinden derzeit nicht genehmigt. Überdies sind Landkreise wie Nordfriesland und Dithmarschen sowie Gemeinden, die Windkraft offensichtlich verhindern, bzw. der Regionalplanung vorgreifen wollen, dazu übergegangen, die im Vorgänger-LEP 2010 noch vorhandenen charakteristischen Landschafträume als Landschaftsschutzgebiete, Z. 2.4.2.18., festzusetzen und nach § 22 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz einstweilig sicherzustellen. Nach diesen Vorschriften ist wesentlicher Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes *„zumeist der Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes".* Diese Landschaftsschutzgebiete beziehen sich ausschließlich auf Windkraftanlagen. Sie sind ein weiches Tabukriterium, was im Widerspruch zum „charakteristischen Landschaftsraum" steht, der sich als „Erwägung" in Z. 2.5.2.16. wiederfindet. Charakteristische Landschafträume sind in den drei Schubladen, die im Rahmen der Abwägung zu öffnen sind, doppelt enthalten, als weiches Tabukriterium und zugleich höchstens abwägungsrelevant. Dies ist widersprüchlich. Auch können sich die charakteristischen Landschafträume nun plötzlich auch als *„historische Kulturlandschaften"* wiederfinden, die Denkmalcharakter nach dem Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetz haben und Umgebungsschutz genießen sollen, 2.5.2.11. Um solche historische Kulturlandschaften - ihre Eintragung im Denkmalverzeichnis ist nur deklaratorisch und schließt die Schutzwürdigkeit nicht eingetragener Denkmäler nicht aus - soll ein Schutzbereich von 5.000 Metern eingehalten werden, obwohl doch der Umgebungsschutz eine Einzelfallbetrachtung verlangt. *„Allein, dass der Anblick des Denkmals als Objekt aus irgendeiner Perspektive nur noch eingeschränkt möglich ist oder dieses nur noch zusammen mit einer veränderten Umgebung wahrgenommen werden kann, reicht nicht aus"* (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 16.04.2014, 3 M 29/14, juris). Charakteristische Landschaftsräume, historische Kulturlandschaften oder Landschaftsschutzgebiete - die Grenze zwischen diesen unbestimmten Rechtsbegriffen kann nicht fehlerfrei gezogen werden, ist aber bei der Frage zu beachten, ob eine Landschaft „weich tabu" ist oder ihre Eigenart weggewogen werden kann.	

4. Gleichbehandlung harter und weicher Tabukriterien Es wird sich auch zeigen, ob die Praxis der Landesplanung tatsächlich zwischen harten und weichen Tabukriterien unterscheidet, wie es das Oberverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 fordert. Der besagte Runderlass vom 23.06.2015 und die unter BoB-SH veröffentlichten Planungsdokumente trennen zwischen diesen beiden wichtigen Fallgruppen, allerdings heißt es sodann in dem Runderlass, dass erst dann Potentialflächen ermittelt werden, wenn die harten und weichen Tabukriterien in Abzug gebracht worden sind. Grundsätzlich werden also auch die weichen Tabukriterien wie harte Tabukriterien behandelt, was schon zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. Die weichen Kriterien müssen aber, wie ich oben dargestellt hatte, einem Abwägungsvorgang zugänglich sein. Die Ausnahmegenehmigungspraxis, die mir bislang bekannt ist, hat aber noch in keinem Fall die Überwindung eines weichen Tabus ergeben. Auch wird sich die Frage stellen, ob die einzelnen Abwägungskriterien zu den richtigen drei Töpfen (hartes Tabukriterium, weiches Tabukriterium, Abwägungsmaterial) zugeordnet worden sind. So ist ein weiches Tabukriterium beispielsweise die Einhaltung eines 100-m-Abstandes zu 110 KV-Leitungen. Wie mir die Schleswig-Holstein Netz AG allerdings mitgeteilt hat, ist ein solcher, weiter Abstand nicht unbedingt notwendig. Wenn der Anlagenbetreiber beispielsweise einen Oberschwingungsnachweis vorlegt, kann durchaus ein deutlich geringerer Abstand genehmigt werden. Ist dem so, darf ein 100-m-Abstand kein Tabukriterium sein, sondern bestenfalls Bestandteil des Abwägungsmaterials. Naturschutzgebiete sind nach Z. 2.3.2.7. grundsätzlich harte Tabuzonen. Es soll sich also um Flächen handeln, auf denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2/12, juris, Rn. 6). Dabei wird jedoch übersehen, dass Naturschutzgebiete grundsätzlich „nicht unantastbar" sind und es daher die Möglichkeit gibt, von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiungen zu beantragen, § 67 Abs. 1 BNatSchG. Diese Vorschrift dient - wie jede Befreiungsvorschrift - der Einzelfallgerechtigkeit, sie stellt ein *„administratives Ventil"* für überschießende legislatorische Tendenzen dar (Lau, in: Frenz/Müggenborg, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage, § 67 BNatSchG, Rn. 2). Die Möglichkeit von solchen Befreiungen ist schon aus Verhältnismäßigkeitsgründen verfassungsrechtlich geboten, im Regionalplan wäre eine Befreiung jedoch ausgeschlossen. Dies gilt sinngemäß auch für den Artenschutz, § 44 Abs. 1 BNatSchG, hier kommt die Ausweisung von Tabuzonen nur dort in Betracht, wo eine Ausnahme oder Befreiung	

grundsätzlich nicht in Betracht kommen kann (OVG Sachsen, Urteil vom 29.07.2015, 4 A 209/14, juris). Dies zu untersuchen, so das OVG Sachsen, ist eine Verpflichtung des Plangebers. 5. Siedlungsabstände Rechtlich bedenklich sind auch 800-m-Abstände zu planerisch verfestigten Siedlungsflächen, jedenfalls soweit es sich um ein Tabukriterium handelt. Hier dürfte es dem Land schon an einer Ermächtigungsgrundlage fehlen. Nach § 249 Abs. 3 BauGB konnten die Länder zwar durch bis zum 31.12.2015 zu verkündende Landesgesetze solche Abstandsflächenfestlegungen treffen, aber eben durch Landesgesetz des Gesetzgebers und nicht durch Verordnung. Nur Bayern (§ 82 BayBO) hat von dieser Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht, nicht Schleswig-Holstein. Pauschale Schutzabstände können zwar durch die Landesplanung vorgegeben werden, aber nur dann, wenn sie im Einzelfall und damit grundsätzlich auch im Genehmigungsverfahren abgewogen werden können. Dies scheint hier nicht der Fall zu sein, da der 800-m-Abstand zu Siedlungen unter Z. 2.4.2.3. der Plandokumente als Tabu gilt. Eine solche Abstandsregelung liegt deutlich über dem immissionsschutzrechtlich zu fordernden Abstand (Raschke, ZfBR 2013, 632). Sie berücksichtigen auch nicht die unterschiedliche Schutzbedürftigkeit der BauNVO-Gebietstypen (VGH Kassel, Urteil vom 23.09.2015, 4 C 358/14 IV, juris), was ebenfalls zu einem Abwägungsdefizit führen muss. Bei diesen Schutzabständen handelt es sich auch um vermintes Gebiet. Im Landtagswahlkampf traten einige Parteien aus populistischen Gründen mit dem Ziel an, diese Abstände vergrößern zu wollen. Nach dem mir vorliegenden Koalitionsvertrag 2017 zwischen der CDU, den Grünen und der FDP sollen die Abstände zu Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion auf 1.000 Meter und zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich auf 500 Meter vergrößert werden. Mir liegen Untersuchungen Ihrer Behörde vor, die ich wie folgt zusammenfassen darf. Unter Zugrundelegung der bisherigen Abstände (400/800 Meter) hatte man nach Abzug von harten und weichen Tabukriterien und noch vor Heranziehung des Abwägungsmaterials eine Potenzialfläche von 5,2 % der Landesfläche ermittelt. Nach Abwägung ergab sich ein weiterer Verlust von 3,2 `)/0 der Landesfläche, man hatte im Ergebnis 1,98 % für Vorrangflächen ermittelt. Bei Heranziehung von Siedlungsabständen von 500/1.000 Metern steht als Potenzialfläche vor Abwägung nur noch eine Fläche von 2,57 % (statt: 5,2 %) der Landesfläche zur Verfügung. Nimmt man den Abwägungsverlust von 3,2 % hinzu, so ergeben sich keinerlei weitere Vorrangflächen mehr,	

Schleswig-Holstein würde unter Zugrundelegung dieser Abstandsflächen der Windenergie nicht mehr substanziell Raum verschaffen, die Energiewende wäre am Ende und die Klimaschutzziele könnten nicht mehr erreicht werden. Schleswig-Holstein würde sich ähnlich wie die USA aus den völkerrechtlich verbindlichen Abkommen zurückziehen.

6. Substanziell Raum?

Jegliche Windenergie-Regionalplanung steht unter der Voraussetzung, dass sie der Nutzung durch die gesetzlich privilegierte Windenergie substanziell Raum verschafft, die entsprechenden Ausbauziele befinden sich im Entwurf des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes formuliert (Landtagsdrucksache 18/4388 vom 06.07.2016). Dabei geht der Plangeber offensichtlich davon aus, dass die gesamte Landesfläche Schleswig-Holsteins windhöffig ist, Z. 2.2.5.. Ich darf dies an dieser Stelle jedenfalls nach der aktuellen Rechtslage des EEG 2017 zumindest kritisch hinterfragen. Gewiss wird überall, auch im Landkreis Harburg, die Anlaufgeschwindigkeit erreicht, die bei 3 bis 3,5 Meter Wind pro Sekunde in Nabenhöhe liegen soll. Ob sich ein Anlagenbetrieb jedoch gleich nach Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit rechnet, muss bezweifelt werden, jedenfalls nachdem durch das Ausschreibungsverfahren deutlich geringere Vergütungen pro Kilowattstunde Strom erzielt werden dürften. Dies gilt erst recht, wenn die Gemeinden im Rahmen der Feinsteuerung, wie oben bereits dargestellt, von ihren Möglichkeiten Gebrauch machen, durch die eigene Bauleitplanung Höhenbeschränkungen einzuführen, was allerdings einer individuellen städtebaulichen Rechtfertigung bedarf (Kröninger, Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB und die Verhinderung von Windenergieanlagen, NVwZ 2017, 826; Kment, DÖV 2013, 17; OVG Koblenz BauR 2011, 1138).

Soweit vorerst meine Einwendungen im Beteiligungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Rechtsanwältin

Institution: iTerra Wind GmbH & Co. KG

ID: M4270, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0291.pdf, PR_III_E_3_0291-A1.pdf, PR_III_E_3_0291-A2.pdf, PR_III_E_3_0142.pdf, PR_III_E_3_0142-A1.pdf, PR_III_E_3_0142-A2.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
TEILAUFSTELLUNG REGIONALPLAN II, SACHTHEMA WINDENERGIE, Stellungnahme zum Regionalplanverfahren, Fläche PR3_STE_010 Sehr geehrter Herr Tasch, wir begrüßen die Aufnahme der Fläche PR3_STE_010 in den Entwurf des Regionalplans. Die o.g. Vorrangfläche liegt in der Gemeinde Holstenniendorf. Nachfolgend nehmen wir Stellung zum o.g. Verfahren. Die Bewertung der Vorrangfläche ist dem Online-Portal unter https://bolapla-sh.de/pdf/datasheets/PR3 STE 010.pdf?v4.1.1 zu entnehmen und als Anlage 1 beigefügt. Zur Untermauerung unserer Einschätzungen haben wir diesem Schreiben eine Bewertung der Firma GFN beigefügt, in deren Fazit die GFN zu einem positiven Ergebnis kommt (s.a. Anlage 2). Abwägungskriterium „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung" Die Abb. 1 zeigt die Umfassungsrisiken durch die Potentialfläche PR3_STE_010 auf die beidenGemeinden Besdorf und Holstennienorf. Eine Umfassungswirkung ist nicht erkennbar. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 1: Auszug aus „Vorläufige Darstellung der Umfassungswirkung (Konfliktrisiko) im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalpläne, Planungsraum 3_West" mit Darstellung der Umfassungswirkung auf die Gemeinden Besdorf und Holstenniendorf Abwägungskriterium „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz" Die Potenzialfläche liegt größtenteils innerhalb von Gebieten mit besonderer Bedeutung für	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Stellungnahme kann in der Intention gefolgt werden. Die Fläche PR3_STE_010 wird in angepasstem Zuschnitt als Vorraggebiet übernommen. Der Hinweis aus den Stellungnahmen, dass es sich bei der Bebauung Hohenhörn um einen Innenbereich handelt, wurde geprüft. Nach Rückfrage beim Kreis Steinburg ist die Wohnbebauung als Außenbereich einzustufen. Der Hinweis auf eine nicht berücksichtigte Waldparzelle im Nordosten wird übernommen. Zur Siedlung Holstenniendorf wird gem. der geänderten Kriterien ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Die Flächenteile, die gesetzliche geschützte Biotope bzw. Ausgleichflächen beinhalten (Hinweise aus Stellungnahmen), werden ausgespart. Sie sind aufgrund der Zielentwicklung "Sukzession" nicht mit der Windenergienutzung vereinbar. Weitere von Einwendern angeführte Aspekte des Artenschutzes können auf Genehmigungsebene geklärt werden. Eine Umzingelungssituation konnte auf Basis der noch einmal überarbeiteten Berechnungen der Landesplanung nicht festgestellt werden.

den Fledermausschutz gern. LANU 2008. Bäume können potenzielle Quartierstrukturen (z.B. Wochenstuben, Winter- oder Zwischenquartiere) für Fledermäuse aufweisen. Kleingewässer können als Nahrungshabitate für Fledermäuse dienen. Aufgrund der Lebensraumausstattung sind daher Fledermaus-Vorkommen in der Umgebung der Potenzialfläche anzunehmen. Im gesamträumlichen Plankonzept wird für das weitere Vorgehen auf die „Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange bei Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein —Teil III: Fledermausschutz" (LANU-SH 2008) verwiesen. In diesen Bereichen (Umgebungsbereich Gewässer und Wald) sind Erfassunge der lokale Population notwendig. Bis zum Vorliegen von Erfassungsergebnissen sind zur Vermeidung von artenschutz-rechtlichen Konflikten an den WEA Abschaltvorgaben einzuhalten. Durch die Anwendung von Abschaltvorgaben können Konflikte mit diesem Kriterium vermieden werden, da sich so nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse für den Fledermausschutz vermeiden lassen. Windparks können auch mit Abschaltvorgaben wirtschaftlich betrieben werden. Die Gemeinde Holstenniendorf unterstützt die Windkraftplanung auf der Potentialfläche PR3_STE_010. Gemäß Koalitionsvertrag vom 16.06.2017 soll in Zukunft die Netzkapazität im stärkeren Maße Grundlage für die Raumplanung von Windvorrangflächen sein. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Netzausbauplan der Tennet: https://www.tennet.eu/de/unser-netz/onshore-projekte-deutschland/mittelachse/verfahrensstand/ und https://www.ten-net.eu/de/unser-netz/onshore-projekte-deutschland/westkuestenleitung/verfahrensstand/. Die Planungen sehen vor, dass der Netzausbau der Westküstenleitung und der Mittelachse 2019 fertiggestellt sein soll. Somit kann eine fehlende Netzinfrastruktur dem Projekt nicht entgegengebracht werden. Wir möchten Sie bitten, die PR3_STE_010 vollständig bei der zweiten Auslegung als Windvorrangfläche in den Regionalplan aufzunehmen.	

Anlagen: Anlage 1: Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_STE_010, aus: https://bolapla-sh.de/pdf/datasheets/PR3 STE 010.pdf?v4.1.1 Anlage 2: Prüfung der Abwägungsentscheidung, Potenzialfläche PR3_STE_010, vom 28.06.2017, GFN Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3362, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Stellungnahme zu Fläche PR3_STE_77 1. Mein Haus in [redacted] Hingstheide würde durch diese Fläche, und die Flächen PR3_PIN_002 , PR3_STE_075, PR3_STE_071, PR3_SEG_41, PR3_PIN_001 und PR3_SEG_039 von Windkraftanlagen umzingelt. 2. Ebenfalls kann ich nirgends Dokumente finden, ob sie beim Ermitteln der Mindestabstände die Durchgängigkeit von Infraschall in Bezug auf Weiche Bedachungen geprüft, und falls nötig zum Schutz vor Infraschall, berücksichtigt haben. Bitte erklären sie mir hier ebenfalls, wie sie sicherstellen, dass sie mich nicht unnötigen Gefahren durch Infraschall in Folge fehlender Forschungseergebnisse im Bereich Infraschall und weiche Dachbedeckungen aussetzen.	Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_STE_077 wird entsprochen, da eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren ergeben hat, dass für die Fläche ein hohes Konfliktrisiko besteht, weil sie innerhalb des Einzugsbereiches der Grünbrücke Hasselbusch liegt.

3. Mit dem beschlossenen Bau der A20 und einer möglichen Ausweisung dieser Fläche als Windeignungsfläche würde ich gegenüber Bürgern, wo Windeignungsflächen, aber keine Straßenbauprojekte wie die A20 geplant sind, deutlich höheren Umweltbelastungen ausgesetzt werden. Diese Umweltbelastung wird nicht nur mich, sondern auch die Tier- und Pflanzenwelt im Gebiet dieser Fläche betreffen. Dies stellt eine eindeutige Benachteilung für mich und die Tiere und Pflanzen dar und muß als Abwägungskriterium mitaufgenommen werden. Aus oben aufgeführten Gründen und sich daraus ergebenden offenen Fragen lehne ich eine Ausweisung der Fläche PR3_STE_77 als Windeignungsfläche ab. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2004, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0401-1.pdf, PR_III_3-0401-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III Sachthema Windenergie **Betreff: Erweiterung für den Bereich PR3 SEG 003** Sehr geehrte Damen und Herren Zu dem o.g. Entwurf des Vorranggebietes für Windenergienutzung möchten wir hiermit Stellung nehmen. In der Gemeinde Damsdorf wurde mit dem Abwägungsbereich PR3 SEG 003 ein Gebiet ausgewiesen, das um ca. 25 ha östlich ergänzt werden sollte.	Die Fläche PR3_SEG_003 wird teilweise und somit in geändertem Flächenzuschnitt ausgewiesen. Gründe, die gegen die kompletten Ausweisung der Fläche sprechen, sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Nach aktueller Prüfung aller Belange ergaben sich keine Veränderungen der Kriterien, die für eine komplette Ausweisung des Gebietes sprechen könnten.

Hierzu folgende Ausführung.

Punkt 1 Vorranggebiet Rohstoffsicherung

[redacted] die Kiesvorkommen bereits vor ca. 40 Jahren abgebaut, verfüllt und rekultiviert wurden sind.

Infolgedessen wird auf diesen Flächen zukünftig kein Abbau oberflächennaher Rohstoffe mehr stattfinden.

Ergebnis: Das „Weiche Kriterium" Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf diesen Flächen ist hier nicht anzuwenden. Die Tabuzone muss in der überarbeiteten Fassung der Teilfortschreibung des Regionalplanes nach der Beteiligung daher entfallen.

Punkt 2 15 km Abstand zu Anlagen ziviler Flugsicherung
400 m Abstand zu Einzelhäusern und Siedlungen

Der Bau einer entsprechenden Anlage in Seedorf ist weder für das Vorranggebiet PR3 SEG 003 noch für den eingereichten Erweiterungsbereich ein Ausschlusskriterium. Die aktuelle Planung ist noch nicht abgeschlossen. Das den Abstandspuffer auslösende Haus ist ein Gebäude, das nur noch für Besprechungen und Lagerraum des ansässigen Kieswerkes genutzt wird. **Ergebnis:** Der 400 m Abstandspuffer ist hier nicht anzuwenden. Die Tabuzone muss in der überarbeiteten Fassung der Teilfortschreibung des Regionalplanes nach der Beteiligung der Landesplanung daher entfallen.

Punkt 3 Gesetzlich geschützte Biotope

Da in dem Vorranggebiet PR3 SEG 003 keine Einschränkungen bezüglich der gesetzlich geschützten Biotope anzuwenden sind, gilt gleiches für das eingereichte Erweiterungsgebiet, welches zum Großteil als landwirtschaftliches Grünland genutzt wird.

Ein Vorhandensein von gesetzlich geschützten Biotope ist nicht bekannt und kann als Ausschlusskriterium nicht herangezogen werden.

Aufgrund der aufgeführten Argumente möchten wir sie bitten, den Erweiterungsbereich des Abwägungsbereichs PR3 SEG 003 als Vorranggebiet zur Windenergienutzung zu überprüfen

und zu ergänzen. [redacted] Wir behalten uns weitere Einwendungen vor.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3361, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich finde diesen Windpark okay und stimme zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7379, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0400-1.pdf, PR_III_3-0400-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III Sachthema Windenergie **Betreff: Erweiterung für den Bereich PR3 SEG 003** Sehr geehrte Damen und Herren Zu dem o.g. Entwurf des Vorranggebietes für Windenergienutzung möchten wir hiermit Stellung nehmen. In der Gemeinde Damsdorf wurde mit dem Abwägungsbereich PR3 SEG 003 ein Gebiet	Die Fläche PR3_SEG_003 wird teilweise und somit in geändertem Flächenzuschnitt ausgewiesen. Gründe, die gegen die kompletten Ausweisung der Fläche sprechen, sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Nach aktueller Prüfung aller Belange ergaben sich keine Veränderungen der Kriterien, die für eine komplette Ausweisung des Gebietes sprechen könnten.

ausgewiesen, das um weitere ca. 25 ha östlich ergänzt werden sollte. Hierzu folgende Ausführung. **Punkt 1 Vorranggebiet Rohstoffsicherung** Da es sich bei dem Hauptanteil des hier genannten Erweiterungsgebietes [redacted] die Kiesvorkommen bereits vor ca. 40 Jahren abgebaut wurden und die Maßnahmen definitiv beendet sind. Die rekultivierten Flächen werden seit ca. 30 Jahren als Grünland genutzt und bilden die Existenzgrundlage unseres landwirtschaftlichen Betriebes. Ein erneuter Abbau von restlichen, oberflächennahen Rohstoffen ist daher nicht geplant, so dass hier kein Ausschlusskriterium vorliegt. **Punkt 2 15 km Abstand zu Anlagen ziviler Flugsicherung** Der Bau einer entsprechenden Anlage in Seedorf ist weder für das Vorranggebiet PR3 SEG 003 noch für den eingereichten Erweiterungsbereich ein Ausschlusskriterium. Die aktuelle Planung ist noch nicht abgeschlossen. **Punkt 3 Gesetzlich geschützte Biotope** Da in dem Vorranggebiet PR3 SEG 003 keine Einschränkungen bezüglich der gesetzlich geschützten Biotope anzuwenden sind, gilt gleiches für das eingereichte Erweiterungsgebiet, welches zum Großteil als landwirtschaftliches Grünland genutzt wird. Ein Vorhandsein von gesetzlich geschützten Biotopen ist nicht bekannt und kann als Ausschlusskriterium nicht herangezogen werden. **Punkt 4 Fledermausschutz** Weder in den Abwägungsbereich PR3 SEG 003 noch in dem von uns benannten Erweiterungsflächen dürfte der Fledermausschutz als Ausschlusskriterium greifen. Als Schlussfolgerung weisen wir darauf hin, dass somit alle Abwägungskriterien für das neu eingereichte Erweiterungsgebiet zu dem Entwurf der Potentialfläche Windenergienutzung PR3	

SEG 003 nicht zutreffen und neu zu prüfen sind. Der genannte Punkt 1 entfällt völlig, die Punkte 2 - 4 lassen auch keine andere Beurteilung zu. Somit ist der Abwägungsbereich PR3 SEG 003 um den genannten Erweiterungsbereich zu ergänzen. [redacted] Der Mindestabstand zur Einzelwohnbebauung ist gewährleistet. Wir behalten uns weitere Einwendungen vor.	

Institution: Tennet TSO GmbH

ID: M2220, Datum: 27.06.2017

Dokument: Planzeichnung

Angehängte Dateien: 170330_UEK_Windvorrang_RLK_GL.pdf, A100_Antwortschreiben_SH_LEP_Wind_Lageplan_170621.pdf, A300_20170608_HH1-HH5_Anlage_1_Karte_TTG_Teilfortschreibung_Windenergie_small.pdf, Tennet Anlage 4.pdf, Tennet Anlage 5.pdf, Tennet Anlage 6.pdf, Tennet Anlagen 1-3.pdf, Tennet Anschreiben.pdf, Übersicht_100000.pdf, ÜLP_NordLink-3000x900-klein.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Lfd. Nr. 17-000348 **Diverse bestehende und geplante Leitungen der TenneT** **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie);** **Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 5 und 6 Landesplanungsgesetz (LaplaG)** Ihr Schreiben vom 01.02.2017 Ihr Zeichen: StK 334 / LPW 9 - 1792/2017 Sehr geehrte Damen und Herren,	Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf die Planungsräume I bis III und die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP). Die zu den jeweiligen Planungsräumen gehörigen Textpassagen werden in den zugehörigen Anhörungsverfahren erörtert. Hier zu den Flächen im PR3: zu DIT_063: Die Fläche wird angepasst. Im Osten südlich der Straße Hochwöhrden entfällt eine Ecke, sodass sie mit dem planfestgestellten Verlauf der Westküstenleitung nicht im Konflikt steht.

In dem Bereich des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein befinden sich diverse Versorgungsanlagen unseres Unternehmens. Unsere Belange Haben wir in den beigefügten Anhängen 1 - 6 detailliert beschrieben und bitten Sie, diese in dem Landesentwicklungspla Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III aufzunehmen. Darüber hinaus fügen wir diesem Schreiben eine CD bei, aus der die in den Anhängen genannten Pläne zu entnehmen sind. Wir bedanken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren und bitten auch im Weiteren mit eingebunden zu werden. Wir stehen jederzeit gerne für einen weiteren Austausch zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen TenneT TSO GmbH Anlage 6: **Projekt A300** - **Westküstenleitung** <u>Hier</u>: Stellungnahme zu den Eignungsgebieten für Windenergienutzung in den Abschnitten 1 bis 5 der Westküstenleitung. **Zusammenfassung** Im Rahmen der Teilaufstellung Regionalpläne I bis III sowie der Teilfortschreibung des LEP Sachthema Windenergie wurden die geplanten Eignungsgebiete mit dem Leitungskorridor verschnitten, Konfliktbereiche identifiziert und eine abschließende Abwägung vorgenommen. Für den gesamten Leitungsverlauf der Westküstenleitung sind 12 Eignungsgebiete mit Konfliktpotenzial identifiziert worden. Diese Konfliktgebiete können den fünf Abschnitten wie folgt zugeordnet werden: • Die *Abschnitte I und II* haben aufgrund des zuvor erteilten Planfeststellungsbeschlusses Bestandsschutz und fallen aus dieser Betrachtung heraus.	zu DIT_051: Die Fläche wird ebenfalls so angepasst (Verzicht auf eine Ecke im Südosten); dass sie mit dem planfestgestellten Verlauf der Westküstenleitung nicht im Konflikt steht. zu DIT_038: Auf die Fläche wird zugunsten der Fläche PR3_DIT_028 verzichtet. Mögliche Konflikte werden so von vornherein vermieden. zu DIT_020: Der Abstandskorridor für die 380 kV-Leitung wird an die planfestgestellte Leitung angepasst (gemäß Abb. in Anlage 6 der Stellungnahme). Sollten noch Umplanungen der Leitung in diesem Bereich erforderlich werden, so kann dies im weiteren Planaufstellungsverfahren noch berücksichtigt werden.

- Der *Abschnitt III* ist von insgesamt vier Eignungsgebieten betroffen , von denen alle Eignungsgebiete abzulehnen sind.
- Der *Abschnitt IV* ist von insgesamt vier Eignungsgebieten betroffen, von denen eins abzulehnen ist und die übrigen drei mindestens als kritisch zu bewerten
- Der *Abschnitt* V ist von insgesamt vier Eignungsgebieten betroffen von denen eins unkritisch ist, zwei mindestens als kritisch zu bewerten sind und eins abzulehnen

(Tabelle 1: Übersicht Konfliktbereiche Leitungsver1auf mit Windpotenzialflächen im Originaldokument)

Einleitung

Die TenneT als Betreiber eines Energieversorgungsnetzes ist nach dem Energiewirtschaftsgesetz im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet , ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Maßnahmen zur Netzverstärkung bei Nutzung vorhandener Trassen haben Vorrang vor dem Neubau von Leitungen sowie der Inanspruchnahme neuer Trassen. Der Ausbau der Energietransportsysteme erfolgt auf Basis der Vorgaben des Energierechts, insbesondere des EnLAG, und ist mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung ebenso wie mit den Zielen des Umwelt- und Naturschutzes in Einklang zu bringen.

Im Rahmen der Teilaufstellung Regionalpläne I bis III sowie der Teilfortschreibung des LEP Sachthema Windenergie wurden unter Berücksichtigung harter und weicher Tabukriterien Potenzialflächen ermittelt. Diese Flächen wurden nachfolgend einer Abwägung unterzogen und als Ergebnis dieser Abwägung Eignungsgebiete abgeleitet. Der Bereich solch einer Potenzialfläche stellt den sog. Abwägungsbereich dar, der bei der Abwägung betrachtet und mit einer Bereichsnummer (z. B. PR3_DIT_063) eindeutig gekennzeichnet wird.

Die Abwägung zu jedem Abwägungsbereich wird folgend in einem eigenen Datenblatt des gesamträumlichen Plankonzepts zur Teilfortschreibung LEP 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein (Sachthema Energie) dokumentiert.

Die Karten der einzelnen Abwägungsbereiche werden im Folgenden als Abbildungen in den

Text integriert , eine Übersicht aller Konfliktbereiche findet sich im Anhang. In weiteren Abbildungen wird die Lage der Eignungsgebiete in Bezug zur Neubauleitung dargestellt. Dabei werden die Eignungsgebiete blau hinterlegt. Auf eine differenzierte Darstellung von Eignungs- und Vorranggebietsflächen wird dahingehend verzichtet als das im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 eine solche Unterscheidung im Abschnitt 3. 5.2 . - Sachthema Windenergie selbst nicht vorgenommen wird. **Position der neuen Landesregierung in Schleswig Holstein** Im Zuge dieser Stellungnahme wurde die Position der neuen Landesregierung in Schleswig Holstein noch nicht mit betrachtet. Jedoch bleibt festzustellen, dass sich durch den Koalitionsvertrag an den aktuellen technischen Vorgaben von Abständen von WKA zu Freileitungen entsprechend der DIN EN 50341-2-4 (VDE0210-2-4) von April 2016 keine Veränderung ergeben hat. Entsprechend des Koalitionsvertrages der neuen Landesregierung Schleswig-Holstein wird vor allem der Schutz von Siedlungsstrukturen in Bezug auf die Annäherung von WKA stärker gewichtet und Flächen, die sehr nah zu Siedlungen stehen als schutzwürdiger als bisher betrachtet. So werden diese Umgebungsbereiche von Siedlungen im Zuge der Neuordnung von Vorrangflächen entlastet. Dagegen steht die Einschätzung der neuen Landesregierung, dass für die angestrebte erneuerbare Erzeugungsleistung ca. zwei Prozent der Landesfläche (bisher: 1, 7 Prozent) Eignungsgebiete für Windkraft benötigt werden. Für Leitungsbauprojekte ist die Überarbeitung des Kriterienkataloges insbesondere hinsichtlich der Erhöhung von Abständen der Windenergieanlagen auf 1.000m zu Siedlungsbereichen bzw. 500m in Splittersiedlungen herausfordernd. Aus dem Delta zwischen der geringeren Inanspruchnahme in der Nähe zu Siedlungsbereichen und einer gleichzeitigen weitergehenden Bedarf für Windeignungsgebiete ergibt sich voraussichtlich die Folge, dass bisher nicht als Vorranggebiet vorgesehenen Räume, insbesondere außerhalb der Nähe zu Siedlungsbereichen, in größeren Maße als bisher für die Windenergiegewinnung in Anspruch genommen werden. Genau in diesen Räumen würde in der Folge die Leitungsplanung mit dem Windkraftausbau konkurrieren. **I. Stellungnahme zu Eignungsgebieten für Windenergienutzung in Abschnitt 1 der**	

Westküstenleitung LH-13-318 Der Abschnitt 1 der Westküstenleitung ist planfestgestellt und der Bau abgeschlossen. Die neue Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung muss sich daher an dem Bestandsschutz der Genehmigung orientieren und hat in der Folge keine Konfliktbereiche in diesem Abschnitt . **II. Stellungnahme zu Eignungsgebieten für Windenergienutzung in Abschnitt 2 der Westküstenleitung LH-13-319** Der Abschnitt 2 der Westküstenleitung ist planfestgestellt und befindet sich in der Bauphase. Die neue Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung muss sich daher an dem Bestandsschutz der Genehmigung orientieren und hat in der Folge keine Konfliktbereiche in diesem Abschnitt. **III. Stellungnahme zu Eignungsgebieten für Windenergienutzung in Abschnitt 3 der Westküstenleitung LH-13-320** Im Rahmen der Teilaufstellung Regionalpläne I bis III sowie der Teilfortschreibung des LEP Sachthema Windenergie wurden unter Berücksichtigung harter und weicher Tabukriterien Potenzialflächen ermittelt. Diese Flächen wurden einer Abwägung unterzogen und als Ergebnis dieser Abwägung Eignungsgebiete abgeleitet. Der Bereich solch einer Potenzialfläche stellt den sog. Abwägungsbereich dar, der bei der Abwägung betrachtet und mit einer Bereichsnummer (z.B. PR3_DIT_063) eindeutig gekennzeichnet wird. Die Abwägung zu jedem Abwägungsbereich wird in einem eigenen Datenblatt des gesamträumlichen Plankonzepts zur Teilfortschreibung LEP 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne in Schleswig--Holstein (Sachthema Energie) dokumentiert. Die Karten der einzelnen Abwägungsbereiche werden im Folgenden als Abbildungen in den Text integriert, eine Übersicht aller Konfliktbereiche findet sich im Anhang. In weiteren Abbildungen wird die Lage der Eignungsgebiete in Bezug zur Neubauleitung dargestellt. Dabei werden die Eignungsgebiete blau hinterlegt. Der Abschnitt 3 ist von insgesamt vier Eignungsgebieten betroffen.	

Die Betrachtung der Abwägungsbereiche erfolgt in Leitungsrichtung. **Abwägungsbereich PR3_DIT_063** Der Abwägungsbereich liegt westlich der Neubaumasten 001 und 002, der Bereich nähert sich bis auf ca. 20m an das ruhende äußere Leiterseil an. Innerhalb des Abwägungsbereichs steht westlich der Neubauleitung eine WKA mit einem Rotordurchmesser von 114m und einer Nabenhöhe von 95m (markiert mit grünem Kreis). Die Flächen sind nicht Teil der Eignungsgebiete Windenergienutzung nach LEP 2010. (Abbildung 1: Abwägungsbereich PR3_DIT_063 im Originaldokument) (Abbildung 2: Lage des Eignungsgebietes PR3_DIT_063 zur Neubauleitung Abschnitt 3 der Westküstenleitung LH-13-320 im Originaldokument) Entsprechend Abschnitt 2.4.2.11 „ Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 11 0 kV mit Abstandspuffer von 100m" gemäß Entwurf Teilaufstellung Regionalpläne I bis III sowie Teilfortschreibung LEP Sachthema Windenergie ist bei der Festlegung des Eignungsgebietes ein Abstand von 100m zur Leitungsachse vorzusehen. Der Abstand zum Feld 001 -002 der planfestgestellten 110-/380-kV-Leitung Heide West - Husum Nord (LH13-320) wird nicht eingehalten, der Abstand beträgt lediglich 20m. Sollten zukünftig im Eignungsgebiet WKAs errichtet werden, so müssen diese Abstände entsprechend der aktuellen DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210 -2-4) von April 2016 zur Neubauleitung einhalten. Wenn im Rahmen einer kommenden Planänderung nach Beschluss eine Umplanung in diesem Bereich notwendig werden würde, welche die Neubauleitung näher an die Eignungsgebietsgrenzen führt, so könnten ggf. neu errichtete WKAs im Eignungsgebiet so nah an der Neubauleitung stehen, dass eine Einhaltung notwendiger Abstände nicht möglich ist und so mögliche Umplanungen erheblich eingeschränkt werden. Aus diesen Gründen ist das Eignungsgebiet abzulehnen. **Abwägungsbereich PR3_DIT_051** Der Abwägungsbereich liegt westlich der Neubaumasten 00 bis 008 und schneidet die Leitungsführung im Bereich des Schutzstreifens zwischen den Masten 005 und 006 . Die Flächen sind nicht Teil der Eignungsgebiete Windenergienutzung nach LEP 2010.	

(Abbildung 3 Abwägungsbereich PR 3_DIT_051 im Originaldokument) (Abbildung 4 Lage des Eignungsgebietes PR3_DIT_051 zur Neubauleitung Abschnitt 3 der Westküstenleitung LH-13-320) Zwischen den Masten 004 und 007 verläuft die Leitung im optimalen gestreckten Verlauf. Eine östliche Umgehung des Eignungsgebiets wäre prinzipiell möglich, jedoch müsste die Leitungsführung im Bereich der Masten 005-007 weiter nach Osten schwenken, was den gesteckten Verlauf auflöst. Würde Mast 006 aus der Abwägungsfläche nach Osten verschoben, so müssten die Masten 005, 006 und 007 als Abspannmasten ausgeführt werden. Die so längere Leitungsführung führt zu einem zusätzlichen Eingriff in Privateigentum, Natur und Landschaft führt, sowie zu höheren Kosten . Für den betroffenen Bereich liegen die Dienstbarkeiten für die Masten geschlossen vor. Der Abstand von 110m zur planfestgestellten 110-/380-kV-Leitung Heide West - Husum Nord (LH13-320) wird nicht eingehalten, die Vorrangfläche schneidet den Leitungsverlauf. Sollten zukünftig im Eignungsgebiet WKAs errichtet werden, so müssen diese Abstände entsprechend der aktuellen DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) von April 2016 zur Neubauleitung einhalten. Wenn im Rahmen einer kommenden Planänderung nach Beschluss eine Umplanung in diesem Bereich notwendig werden würde, welche die Neubauleitung näher an ggf. neu errichtete WKAs im Eignungsgebiet führt, so könnte es sein, dass aufgrund der Einhaltung notwendiger Abstände zur WKA die Umplanungen erheblich eingeschränkt wird. Aus diesen Gründen ist das Eignungsgebiet abzulehnen. **Abwägungsbereich PR3_DIT_038** Der Bereich besteht aus zwei Flächen, die sich je östlich und westlich der B5 befinden. Die Fläche östlich der B5 wird in deren östlichen Bereich von der Westküstenleitung von Südwest nach Nordost durchschnitten, der Mast 18 befindet sich in der Fläche. Der gesamte Abwägungsbereich ist als Eignungsgebiet Windenergienutzung vorgesehen. Die Flächen sind nicht Teil der Eignungsgebiete Windenergienutzung nach LEP 2010. (Abbildung 6: Abwägungsbereich PR3_DIT_038 im Originaldokument) (Abbildung 6: Lage des Eignungsgebietes PR3_DIT_038 zur Neubauleitung Abschnitt 3 der Westküstenleitung LH-13-320)	

Eine westliche Umgehung des westlichen Teils des Eignungsgebietes (westlich der B5) durch die Neubauleitung, etwa zwischen den Neubaumasten 014 bis 024, würde zu einer erheblichen Mehrlänge der Leitungsführung, mehr Maststandorten und damit verbunden zu erheblich weitergehendem Eingriff in Privateigentum, Natur und Landschaft führen. Eine Bündelung mit der B5 im Bereich Mast 14-17 wäre nicht mehr möglich. Eine östliche Umgehung des Abwägungsbereichs wäre prinzipiell möglich, jedoch müsste die Leitungsführung im Bereich der Masten 16-17 weiter nach Osten schwenken, was zu einer weitergehenden Annäherung an die Wohnbebauung der Hofstelle Dellweg Nr. 6 führt. Zwischen den Masten 018 und 026 verläuft die Leitung im optimalen gestreckten Verlauf. Würde Mast 018 aus der Abwägungsfläche nach Osten verschoben, so müssten - um den gestreckten Verlauf zu erhalten - die nachfolgenden Masten bis Mast 026 ebenfalls verschoben werden. Dies führt wiederum zu einer Annäherung der Leitung an die Hofstelle Holstenstraße 77. Sollte dies vermieden werden, so wäre der gestreckte Verlauf aufgehoben, was zu einer erhöhten Leitungslänge mit zusätzlichem Eingriff in Privateigentum , Natur und Landschaft führt. Es müssten darüber hinaus weitere Winkelmasten eingesetzt w erden, was sich neben der erhöhten Leitungslänge ebenfalls negativ auf die Kosten auswirkt. Für den betroffenen Bereich liegen die Dienstbarkeiten für Masten und Überspannungen geschlossen vor. Entsprechend Kapitel 2.4.2.11 „ Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 m" gemäß Entwurf Teilaufstellung Regionalpläne I bis III sowie Teilfortschreibung LEP Sachthema Windenergie ist bei der Festlegung des Eignungsgebietes ein Abstand von 100m zur Leitungsachse vorzusehen. Der Abstand zur planfestgestellten 110-/380-kV-Leitung Heide West -Husum Nord (LH13-320) wird nicht eingehalten, die Fläche schneidet den Leitungsverlauf. Sollten im Eignungsgebiet WKAs errichtet werden, so müssen diese die entsprechend der aktuellen DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) von April 2016 vorzusehenden Abstände zur Neubauleitung einhalten. Wenn im Rahmen einer kommenden Planänderung nach Beschluss eine Umplanung in diesem Bereich notwendig werden würde, so könnte die Gebietsausweisung mögliche Umplanungen einschränken. Aus diesen Gründen ist das Eignungsgebiet abzulehnen. **Abwägungsbereich PR3_DIT_020** Der Bereich besteht aus zwei Flächen nördlich und südlich der 110 -kV-Bestandsleitung im	

Mastbereich 35-40 der Neubauleitung. Die Neubauleitung führt zwischen den im Norden und Süden gelegenen Flächen hindurch. Dabei nähert sich die nördliche Potentialfläche bei Mast 37 auf ca. 40m dem ruhenden äußeren Leiterseil der Neubauleitung an. Bei Mast 39 beträgt die Annäherung zum südlich gelegenen Eignungsgebiet ebenfalls ca. 40m . Der östliche Teil der im Norden gelegenen Potentialfläche war als Eignungsgebiet im LEP 2010 bereits vorgesehen (in Abb. schraffiert und mit LEP 2010 gekennzeichnet) (Abbildung 7: Abwägungsbereich PR3_DIT _020 im Originaldokument) (Abbildung 8: Lage des Eignungsgebietes „PR3_DIT_020" zur Neubauleitung Abschnitt 3 der Westküstenleitung LH-13-320 im Originaldokument) Entsprechend Kapitel 2.4 .2.11 „ Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 m" gemäß Entwurf Teilaufstellung Regionalpläne I bis III sowie Teilfortschreibung LEP Sachthema Windenergie ist bei der Festlegung des Eignungsgebietes ein Abstand von 100m zur Leitungsachse vorzusehen. Der Abstand zur planfestgestellten 110-/380-kV-Leitung Heide West - Husum Nord (LH13-320) wird nicht eingehalten, das Eignungsgebiet nähert sich im Norden auf ca. 39m und im Süden auf ca. 39m an das äußerste ruhende Leiterseil der Neubauleitung an. Sollten in den leitungsseitigen Randbereichen des Eignungsgebiets WKAs errichtet werden, so müssen die WKAs die entsprechend der aktuellen DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) von April 2016 vorzusehenden Abstände zur planfestgestellten Neubauleitung einhalten. Wenn im Rahmen einer kommenden Planänderung nach Beschluss eine Umplanung in diesem Bereich notwendig werden würde, welche die Neubauleitung näher an die Eignungsgebietsgrenzen führt, so könnte die Gebietsausweisung mögliche Umplanungen einschränken. Aus diesen Gründen ist das Eignungsgebiet abzulehnen **IV. <u>Stellungnahme zu Eignungsgebieten für Windenergienutzung in Abschnitt 4 der Westküstenleitung LH-13-321</u>** Im Rahmen der Teilaufstellung Regionalpläne I bis III sowie der Teilfortschreibung des LEP Sachthema Windenergie wurden unter Berücksichtigung harter und weicher Tabukriterien Potenzialflächen ermittelt. Diese Flächen wurden einer Abwägung unterzogen und als	

Ergebnis dieser Abwägung Eignungsgebiete abgeleite t. Der Bereich solch einer Potenzialfläche stellt den sog. Abwägungsbereich dar, der bei der Abwägung betrachtet und mit einer Bereichsnummer (z.B. PR1_NFL_091) eindeutig gekennzeichnet wird. Die Abwägung zu jedem Abwägungsbereich wird in einem eigenen Datenblatt des gesamträumlichen Plankonzepts zur Teilfortschreibung LEP 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein (Sachthema Energie) dokumentiert. Die Karten der einzelnen Abwägungsbereiche werden im Folgenden als Abbildungen in den Text integriert. In weiteren Abbildungen wird die Lage der Eignungsgebiete in Bezug zur Neubauleitung dargestellt. Dabei werden die Eignungsgebiete blau hinterlegt. Der Korridor der zur Planfeststellung beantragten 110-/380-kV-Neubauleitung Husum Nord - Niebüll Ost (LH-13-321) ist von insgesamt vier Eignungsgebieten betroffen. Die Betrachtung der Abwägungsbereiche erfolgt in Leitungsrichtung . **Abwägungsbereich PR3_NFL_097** Der Abwägungsbereich liegt östlich der Neubaumasten 031 bis 033 und nähert sich bis auf ca. 480m an die Leitungsachse an. Es ist zu beachten, dass die nicht bevorzugte Variante V2_4 (siehe Erläuterungsbericht, Anhang C, Kapitel 3.4 .5) sich dem Eignungsgebiet auf ca. 109m annähert. Das Eignungsgebiet war bereits im LEP 2010 als Eignungsgebiete Windenergienutzung vorgesehen (in Abb . mit Luftbild schraffiert und mit LEP 2010 gekennzeichnet) und wurde in der Abwägung zur Trassenfindung der Westküstenleitung berücksichtigt. (Abbildung 9: Abwägungsbereich PR3_NFL_097 im Originaldokument) (Abbildung 10: Lage des Eignungsgebietes „PR3_NFL_097" zur Neubauleitung Abschnitt 4 der Westküstenleitung LH-13-321 im Originaldokument) Der Abstand von 100m zur Leitungsachse der planfestzustellenden 110-/380-kV-Leitung Husum Nord - Niebüll Ost (LH13-321) wird eingehalten, er beträgt ca. 480m . Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Ausweisung des Eignungsgebietes keine Auswirkungen auf die zur Planfeststellung eingereichte Vorzugstrasse haben wird. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Genehmigungsbehörde nicht der zur Planfeststellung eingereichte Vorzugstrasse, sondern der Variante V2_4 den Vorzug geben könnte. Sollten im leitungsseitigen Randbereich des Eignungsgebiets WKAs errichtet werden,	

so müsse die Neubauleitung die entsprechend der aktuellen DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) von April 2016 vorzusehenden Abstände zu den WKAs einhalten. Im Eignungsgebiet sind Anlagen vom Typ Enercon E-70 geplant. Diese Anlagen haben einen Rotordurchmesser von 71m, so dass sich ein erforderlicher Abstand zum äußersten ruhenden Leiterseil der Neubauleitung von ca. 90m ergibt. Sollten im Rahmen eines Repowering neue Anlagen errichtet werden, so ist davon auszugehen, dass der Rotordurchmesser und somit der einzuhaltende Abstand tendenziell größer wird. Der erforderliche Abstand könnte bei der Variantentrasse unterschritten werden. In diesem Fall würde das Eignungsgebiet spätere, möglicherweise erforderliche kleinräumliche Anpassungen an der Variantentrasse, welche die Neubauleitung näher an die Eignungsgebietsgrenze führen, einschränken. Vor diesem Hintergrund ist das Eignungsgebiet als kritisch zu bewerten. **Abwägungsbereich PR3_NFL_091** Das Eignungsgebiet liegt östlich der Neubauleitung im Bereich der Masten 040 bis 043. Dabei nähert sich die Fläche auf ca. 51 m dem ruhenden äußeren Leiterseil der Neubauleitung an. Gegenüber der Ausweisung als Eignungsgebiet Windenergie im LEP 2010 wurde die Fläche insbesondere südwestlich in Richtung der Bestandsleitung erweitert (in Abb. mit Luftbild schraffiert und mit LEP 2010 gekennzeichnet). Entsprechend Kapitel 2.4.2 . 11 „ Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 m" gemäß Entwurf Teilaufstellung Regionalpläne I bis III sowie Teilfortschreibung LEP Sachthema Windenergie ist bei der Festlegung des Eignungsgebietes ein Abstand von 100m zur Leitungsachse vorzusehen. Der Abstand zur planfestzustellenden 11 0-/380-kV-Leitung Husum Nord - Niebüll Ost (LH-13-321) wird nicht eingehalten, das Eignungsgebiet nähert sich im Norden auf ca. 51 man das äußerste ruhende Leiterseil der Neubauleitung an. (Abbildung 11: Abwägungsbereich PR3_NFL_091 im Originaldokument) (Abbildung 12: Lage des Vorranggebietes „PR3_NFL_091" zur Neubauleitung Abschnitt 4 der Westküstenleitung LH-13-321 im Originaldokument) Sollten im leitungsseitigen Randbereich des Eignungsgebiets WKAs errichtet werden, so müsse die Neubauleitung die entsprechend der aktuellen DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4)	

von April 2016 vorzusehenden Abstände zu den WKAs einhalten. Wenn im Rahmen einer kommenden Planänderung eine Umplanung in diesem Bereich notwendig werden würde, welche die Neubauleitung näher an die Eignungsgebietsgrenze führt, so könnte die Gebietsausweisung mögliche Umplanungen einschränken. Aus diesen Gründen ist das Eignungsgebiet abzulehnen. **Abwägungsbereich PR1_NFL_049** Das Eignungsgebiet im Bereich Broweg liegt östlich des Mastbereichs 090 - 094 und östlich der in diesem Bereich verlaufenden 110-kV-Bestandsleitung Flensburg- Niebüll (LH-13-108) der SH Netz AG. Die Leitung nähert sich auf ca. 400m an die zur Planfeststellung eingereichte Leitungsführung an. Die Flächen sind nicht Teil der Eignungsgebiete Windenergienutzung nach LEP 2010. (Abbildung 13: Abwägungsbereich PR1 _NFL_049 im Originaldokument) (Abbildung 14: Lage des Eignungsgebietes „PR1_NFL_049" zur Neubauleitung Abschnitt 4 der Westküstenleitung LH 13-321 im Originaldokument) Der Abstand von 100m zur Leitungsachse der planfestzustellenden 110-/380-kV-Leitung Husum Nord - Niebüll Ost (LH13-321) wird eingehalten, er beträgt ca. 400m. Es ist deshalb davon auszugehen , dass die Ausweisung des Eignungsgebietes keine Auswirkungen auf die zur Planfeststellung eingereichte Vorzugstrasse haben wird. Die Vorrangfläche ragt östlich ca. 350m in den Leitungskorridor hinein, der an dieser Stelle ca. 1200m breit ist. Somit wird der Korridor in diesem Bereich um rund ein Viertel der Breite eingeschränkt. Es besteht die Möglichkeit, dass die Genehmigungsbehörde nicht der zur Planfeststellung eingereichte Vorzugstrasse, sondern der Variante V5_1 oder V5_2 den Vorzug geben könnte. Die Variante V5_1 (grüne Linie in Abb . mit Luftbild) verläuft durch das Eignungsgebiet. Der Variante V5_1 nähert sich das Eignungsgebiet auf ca. 145m an. Für die Variante V5_2 stellt das Windeignungsgebiet somit ein Hindernis dar, das umgangen werden müsste. Die Variante sieht in diesem Bereich einen gestreckten Verlauf vor. Bei einer westlichen Umgehung wäre der gestreckte Verlauf aufgehoben, was zu einer erhöhten Leitungslänge mit zusätzlichem Eingriff in Privateigentum, Natur und Landschaft führt. Es müssten darüber hinaus weitere Winkelmasten eingesetzt werden, was sich neben der erhöhten Leitungslänge ebenfalls negativ auf die Kosten auswirkt.	

Aufgrund seiner Beeinträchtigung des Leitungskorridors und der Auswirkungen auf die Variante V5_2 wird das Eignungsgebiet als kritisch bewertet. **Abwägungsbereich PR1_NFL_043** Das Eignungsgebiet im Bereich Lindholm liegt östlich der Neubaumasten 095 bis 098 und 100 bis 102 und nähert sich auf Höhe des Masten 097 bis auf ca. 195m an die Leitungsachse an. Das Eignungsgebiet war bereits im LEP 2010 als Eignungsgebiete Windenergienutzung vorgesehen (in Abb. mit Luftbild schraffiert und mit LEP 2010 gekennzeichnet) und wurde in der Abwägung zur Trassenfindung der Westküstenleitung berücksichtigt. Für den betroffenen Bereich liegen die (Text bricht hier ab) (Abbildung ·15·: Abwägungsbereich PR1 _NFL_043 im Originaldokument) (Abbildung 16: Lage des Vorranggebietes „PR1_NFL_043" zur Neubauleitung Abschnitt 4 der Westküstenleitung LH-13-321 im Originaldokument) Die Vorrangfläche ragt östlich ca. 350m in den Leitungskorridor hinein, der an dieser Stelle ca. 1200m breit ist. Somit wird der Korridor in diesem Bereich um rund ein Viertel der Breite eingeschränkt. Die Vorrangfläche ragt in zwei Bereichen in den Leitungskorridor hinein und beschränkt so die Möglichkeiten der Leitungsführung im östlichen Randbereich des Korridors. Der Abstand von 1 00m zur Leitungsachse der planfestzustellenden 110-/380-kV-Leitung Husum Nord - Niebüll Ost (LH13-321) wird eingehalten, er beträgt ca. 195m bzw. 255m . Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Ausweisung des Eignungsgebietes keine Auswirkungen auf die zur Planfeststellung eingereichte Vorzugstrasse haben wird. Sollten im leitungsseitigen Randbereich des Eignungsgebiets WKAs errichtet werden, so müsste die Neubauleitung die entsprechend der aktuellen DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) von April 2016 vorzusehenden Abstände zu den WKAs einhalten. Wenn im Rahmen einer möglichen Planänderung eine Umplanung in diesem Bereich notwendig werden würde, welche die Neubauleitung im Leitungskorridor näher an die Eignungsgebietsgrenze führt, so könnte die Gebietsausweisung mögliche Umplanungen einschränken. **V. <u>Stellungnahme der Betroffenheiten der Korridore des Abschnitts 5</u>** Aktuell befindet sich der Abschnitt 5 der Westküstenleitung in der Korridorplanungsphase. Eine abschließende Abwägung verschiedener Korridorvarianten ist noch nicht erfolgt. Vor	

diesem Hintergrund werden nachfolgende Korridorvarianten betrachtet und mit den ausgewiesenen Eignungsfläche auf mögliche Konflikte geprüft. [redacted] [redacted] [redacted] [redacted] [redacted] [redacted]	

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3360, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Stellungnahme zu Fläche PR3_STE_71 1. Mein Haus in [redacted] Hingstheide würde durch diese Fläche, und die Flächen PR3_PIN_002 , PR3_STE_075, PR3_STE_077, PR3_SEG_41, PR3_PIN_001 und PR3_SEG_039 von Windkraftanlagen umzingelt. 2. Ebenfalls kann ich nirgends Dokumente finden, ob sie beim Ermitteln der Mindestabstände die Durchgängigkeit von Infraschall in Bezug auf Weiche Bedachungen geprüft, und falls nötig zum Schutz vor Infraschall, berücksichtigt haben. Bitte erklären sie mir hier ebenfalls, wie sie sicherstellen, dass sie mich nicht unnötigen Gefahren durch Infraschall in Folge fehlender Forschungseergebnisse im Bereich Infraschall und weiche Dachbedeckungen aussetzen. 3. Mit dem beschlossenen Bau der A20 und einer möglichen Ausweisung dieser Fläche als Windeignungsfläche würde ich gegenüber Bürgern, wo Windeignungsflächen, aber keine Straßenbauprojekte wie die A20 geplant sind, deutlich höheren Umweltbelastungen ausgesetzt werden. Diese Umweltbelastung wird nicht nur mich, sondern auch die Tier- und Pflanzenwelt im Gebiet dieser Fläche betreffen. Dies stellt eine eindeutige Benachteilung für mich und die Tiere und Pflanzen dar und muß als Abwägungskriterium mitaufgenommen	Zu Fläche PR3_STE_071: Die Fläche PR3_STE_071 wird als Vorranggebiet übernommen (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

werden. 4. Stand heute haben sie die Fläche PR3_STE_71 mit folgender Abwägungsentscheidung angepasst. Zitat "Die Fläche liegt in einem Bereich, der im Rahmen der A20-Grünbrückenplanung Hasselbusch als Verbundkorridor u.a. für das Rotwild ermittelt wurde. Die Aufstellung von Windkraftanlagen in diesem Bereich würde erhebliche Beeinträchtigungen in Hinblick auf die Ziele der geplanten Grünbrücke bedeuten. Die Fläche kann daher nur im nordwestlichen Bereich übernommen werden, da hier das Konfliktrisiko in dieser Hinsicht geringer ist." Beim Betrachten dieser Abwägung stellt sich mir die Frage, wie sie die vorhandenen bzw. nicht vorhandenen Störwirkungen so genau vorhersagen können. Zwischen dem gestrichenen und verbleibenden Teilgebiet liegen laut Messung auf Bobla nur 200m. Nimmt man jetzt noch hinzu das heutige Anlagen um die 200m hoch sind und damit eine Riesensilhouette auf die kurze Distanz darstellen, kann ich nicht erkennen, wie hier das Risiko eingegangen wird, diese Fläche auch nur in Teilen zu nutzen und damit das Ziel, den Rothirsch zu schützen mittels der Grünbrücke zu gefährden. Aus oben aufgeführten Gründen und sich daraus ergebenden offenen Fragen lehne ich eine Ausweisung der Fläche PR3_STE_71 als Windeignungsfläche ab. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits berücksichtigt.
Institution: Amt Leezen in Vertretung für die Gemeinde Groß Niendorf **ID: M5510, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0610-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Stellungnahmen zur Teilfortschreibung des Regionalplanes Windenergie Anliegend übersende ich Ihnen Stellungnahmen (je 2-fach) folgender amtsangehöriger Gemeinden: 1. Gemeinde Bebensee 2. Gemeinde Fredesdorf 3. Gemeinde Groß Niendorf 4. Gemeinde Högersdorf 5. Gemeinde Leezen 6. Gemeinde Mözen 7. Gemeinde Neversdorf 8. Gemeinde Schwissel 9. Gemeinde Wittenborn Ich bitte je ein Exemplar dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein weiterzuleiten. Des Weiteren liegen 35 Einwendungen gegen das Vorhaben von privater Seite sowie eine Stellungnahme der Wählergemeinschaft Lebenswertes Groß Niendorf diesem Schreiben bei. Ich bitte diese dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein zuzusenden. Anlage	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Groß Niendorf Gemeinde Groß Niendorf Claus Fahrenkrog • Bürgermeister Dorfstr. 32 • 23816 Groß Niendorf An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei-Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel <u>Nachrichtlich:</u> An den Landrat des Kreises Segeberg FD Kreisplanung Hamburger Str. 30 23795 Bad Segeberg	

Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplanes Windenergie Die Gemeindevertretung Groß Niendorf hat in der Sitzung der Gemeindevertretung am 21.06.2017 die Teilfortschreibung des Regionalplanes Windenergie zur Kenntnis genommen. Eine weitere Stellungnahme wird nicht abgegeben. Groß Niendorf, den 23.06.2017 Claus Fahrenkrog, Bürgermeister	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3359, Datum: 30.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg

Kapitel: PR3_STE_301 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich sage ja zu diesem Windpark	Bei Einhaltung eines 1.000 m Abstandes zu Ortslagen verbleibt keine ausreichend große Fläche. Hinzu kommt die zentrale Lage im Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraunmes. Die Fläche PR3_STE_301 wird somit nach wie vor nicht übernommen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M6428, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0957-1.pdf, PR_III_3-0957-A1-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplanes für die Pla-nungsregion III sowie der Teilfortschreibung des LEP zum Sachthema Windenergie **Unser Zeichen: WEG Neuengörs — Regionalplanung 167-043** Sehr geehrte Damen und Herren, in der vorbezeichneten Angelegenheit zeige ich die Vertretung von [redacted] an. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert und im Bedarfsfall nachgereicht. Zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für die Planungsregion III (Sachthema Windenergie) und der Teilfortschreibung des LEP (Sachthema Windenergie) nehme ich namens und in Vollmacht meines Mandanten wie folgt Stellung: Das Vorranggebiet PR3_SEG_042 (im Folgenden SEG_042) und das Vorranggebiet PR3_SEG_035 sind aufgrund der Kollision mit gegenläufigen immissionsschutzrechtlichen, naturschutzrechtlichen und raumordnerischen Belangen aus dem Entwurf zu streichen. 1. **Neue Mindestabstände zu Wohnbebauungen (1000m/500m)** Der Koalitionsvertrag der Parteien Bündnis 90/Die Grünen, CDU und FDP sieht eine Erhöhung der Mindestabstände zu Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion auf 1.000 m und zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich auf 500 m vor. Zugleich soll ein wei-teres Abstandskriterium aufgrund der Anlagenhöhe in Höhe von 5 H für Siedlungsbereiche und 3 H für Außenbereichsbebauungen gelten, wobei noch unklar ist, wie dieses Kriterium rechtlich umgesetzt werden soll. Sowohl das Vorranggebiet SEG_042 als auch das Vorranggebiet SEG_35 liegen teilweise oder nahezu vollständig innerhalb der vorgenannten Mindestabstände. Das Vorranggebiet SEG_42 liegt zu ca. 60 % in dem 1.000 m-Mindestabstand zum Siedlungsbereich Neuengörs OT Stubben.	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Die Flächen PR3_SEG_035 und PR3_SEG_042 werden in geändertem Zuschnitt übernommen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidungen verwiesen. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in

Von den verbleibenden ca. 40 % des Vorranggebietes liegen ca. 70 bis 80 % in einem 500 m-Mindestabstand zur Wohnbebauung Mönchteich. Sofern man auf einen 600 m-Abstand ab-stellt, würde das komplette Vorranggebiet innerhalb der Mindestabstände liegen. Der verbleibende Restbereich ist für eine sinnvolle Windenergienutzung nicht tauglich, so dass das Vorranggebiet SEG_42 ersatzlos zu streichen ist. Ähnlich verhält es sich mit dem Vorranggebiet SEG_35. Hier wird die Anwendung eines Mindest-abstandes in Höhe von 1.000 m zu den Siedlungsbereichen Weede und Steinbek zu einer signi-fikanten Verkleinerung der derzeit umrissenen Vorrangfläche führen. Gleiches gilt für den Ab-stand des Siedlungsbereiches Neuengörs in Richtung Osten zum Vorranggebiet sowie für den Abstand von mehreren Außenbereichswohnbebauungen, die nördlich bzw. nordöstlich von Neuengörs gelegen sind. Die Anwendung des im Koalitionsvertrag der Parteien Bündnis/Die Grünen, FDP und CDU fest-geschriebene Mindestabstand von 1000 m ist bereits jetzt aus fachlichen und rechtlichen Gründen geboten und gerechtfertigt. Hierzu verweise ich auf das Positionspapier des Umweltbundesamtes *„Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen" mit* Stand November 2016. In dem Positionspapier weist das Umweltbundesamt darauf hin, dass extra-aurale Gesundheits-beeinträchtigungen als Folge von stressvermittelten Körperreaktionen auch bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm bzw. Unterschreiten der Wahrnehmungsschwelle von 20 [Fußnote im Originaldokument] Hz nicht ausgeschlossen werden können. Unter extra-auralen Wirkungen sind indirekte Auswir-kungen von Lärm mit niedrigen Schallpegeln zu verstehen, insbesondere Belästigungen, Befindlichkeitsstörungen, Schlafstörungen sowie Wirkungen auf das Herz-Kreislauf-System. Das UBA bezieht sich hierzu insbesondere auf die folgenden Untersuchungen: **[5]Bakker, R.H., et al.,** Impact of wind turbine sound an annoyance, self-reported sleep disturbance and psychological distress. Sci Total Environ, 2012. **425:** 42-51.	erforderlichem Maße gewahrt. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und

[6]Janssen, S.A., et al., A comparison between exposureresponse relationships for wind turbine annoyance and annoyance due to other noise sources. J Acoust Soc Am, 2011. 130(6): p. 3746-53. **[7]Pedersen, E., et al.,** Response to noise from modern wind farms in The Netherlands. J Acoust Soc Am, 2009. **126(2):** 634-43. **[8]Pohl, J., J. Gabriel, and G. Hübner,** Untersuchung der Beeinträchtigung von Anwohnern durch Geräuschemissionen von Windenergieanlagen und Ableitung übertragbarer Interventionsstrategien zur Verminderung dieser. (Abschlussbericht). 2014: Halle (Saale). **[9]Karpova, N.I., et al.,** Early response of the organism to low-frequency acoustical oscillations. Noise and Vibration Bulletin, 1970. 11(65): p. 100-103. **[10]Evans, M.J. and W. Tempest,** Some effects of infrasonic noise in transportation. Journal of Sound and Vibration, 1972. **22(1): p. 19-24.** **[11]Ising, H., B. Markert, and F. Shenoda,** Infraschallwirkungen auf den Menschen, in Schriftenreihe Humanisierung des Arbeitslebens; 27.1982, Institut für Wasser-, Boden-, und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes Berlin. **[12]Ising, H. and C. Wittke,** Auswirkungen mehrstundiger Infraschallexposition auf Versuchspersonen. Forum Städte Hygiene, 1979. 30: **49-52.** Die vom UBA auf Grundlage der vorgenannten Studien angenommenen Zusammenhänge	zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

zwi-schen der empfundenen Lärmbelästigung und möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie die Störung des Nachtschlafes, wird in einem Beschluss des OVG Magdeburg vom 30.3.2017 (2 M 11/17) als **Besorgnispotential** eingestuft. Das OVG (aaO) prüft in der vorgenannten Ent-scheidung lediglich die Anwendung des Schutzgrundsatzes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und lehnt die Betroffenheit des Schutzgrundsatzes mit dem Argument ab, dass derzeit aufgrund ei-nes unzureichenden Erkenntnisstandes über den Wahrscheinlichkeitsgrad von möglichen Scha-denseintritten und die entsprechenden Kausalzusammenhänge der Anwendungsbereich der Schutzpflicht (noch) nicht eröffnet sei. [Fußnote im Originaldokument] Allerdings stellt das OVG Magdeburg (aaO) mit der Feststellung, dass die vorgelegten Studien und der Inhalt des UBA-Positionspapiers ein „Besorgnispotential" begründen, klar, dass die Ver-hinderung von extra-auralen Gesundheitsbeeinträchtigungen unter die **Vorsorgepflicht** nach 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu subsumieren ist, vgl. hierzu auch BVerwG, Urteil vom 23.7.2015 (7 C 10/13). In der vorgenannten Entscheidung macht das BVerwG deutlich, dass bei entsprechen-dem Besorgnispotential der Anlagenbetreiber gehalten sein kann, sich einen anderen Standort für seine Anlage zu suchen. Dies gilt für den Fall, in dem das Besorgnispotential durch verhält-nismäßige Maßnahmen nicht ausreichend gemindert werden kann. Die Einhaltung von größe-ren Abständen zur Wohnbebauung ist eine wirksame Maßnahme, um dem Vorsorgegrundsatz Rechnung zu tragen und möglichen Gesundheitsgefahren bereits auf der Vorsorgeebene entge-genzuwirken. Die Festlegung eines Mindestabstandes in Höhe von 1000 m zu Wohnbebauungen ist auf Grundlage des Vorsorgegrundsatzes daher gerechtfertigt, wobei kritisch zu hinterfragen sein dürfte, ob ggf. ein noch größerer Mindestabstand vorzusehen ist, um extra-aurale Gesundheitsbeein-trächtigungen mit Sicherheit auszuschließen. **2. Umzingelungswirkung** Der Ortsteil Stubben würde durch die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen im Bereich des geplanten Vorranggebietes SEG_042 von Windenergieanlagen vollständig umzingelt wer-den. Bereits jetzt sind folgende Windenergieanlagen vorhanden: • 12 Windenergieanlagen nordwestlich von Stubben in einer Entfernung von ca. 1.0 km • 3 Windenergieanlagen nördlich von Stubben in einer Entfernung von ca. 2,5 km.	

• 5 Windenergieanlagen östlich von Stubben in einer Entfernung von ca. 2,2 km. • 6 Windenergieanlagen südlich von Stubbe in einer Entfernung von ca. 2,8 km. Durch das Vorranggebiet SEG_42 würden im südlichen Bereich nochmals in einer Entfernung von lediglich ca. 800 m mehrere Windenergieanlagen hinzukommen, so dass die Ortslage Stub-ben in allen Himmelsrichtungen von Windenergieanlagen umzingelt wäre, was zu einer unzu-mutbare Belastung der Einwohner von Stubben führen würde. Auch die Situation für den Siedlungsbereich Neuengörs würde sich durch die Festlegung des Vorranggebietes SEG_35 verschärfen, da sich die aufgrund der bestehenden und genehmigten Anlagen (12 Anlagen) hervorgerufenen Sichtbeeinträchtigungen im Bereich N bis E durch Aus-nutzung des kompletten Vorranggebietes auf den Bereich N bis ESE ausdehnen würden. Die Ausdehnung von ENE bis ESE würde ebenfalls zur weiteren Umzingelung des Ortsteils Stubben führen, der dann auch in westlicher Richtung von Windenergieanlagen umgeben wäre. Die Umzinglungswirkung ist nach den Aussagen im Koalitionsvertrag in Zukunft stärker zu ge-wichten, da Umgebungsbereichen von Siedlungsstrukturen spürbar von Vorrangflächen entlas-tet werden sollen und insbesondere eine Umfassung von Siedlungsstrukturen, wie vorliegend der Fall, vermieden werden soll. Die derzeitige Planung von weiteren Vorrangflächen, die die bereits bestehende Umzinglungs-wirkung deutlich verschärfen, steht demnach der Koalitionsvereinbarung diametral entgegen. **3. Entgegenstehende avifaunistische Belange** Das geplante Vorranggebiet SEG_042 ist mit den artenschutzrechtlichen Verboten aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu vereinbaren. Zunächst ist auf den Bereich des Bahrenhöfer Wohld zu verweisen, in dem nicht nur ein nach-gewiesener Rotmilanhorst gelegen ist, sondern auch ein Verdacht für ein Seeadlerbrutplatz be-steht. Der entsprechende Bereich ist ca. 1.600 m südwestlich von der geplanten Vorrangfläche gelegen. Für den Seeadler wird in den Abstandsempfehlungen der LAG VSW (2015) ein	

Mindestabstand zu Windenergieanlagen in Höhe von 3.000 m und ein Prüfbereich in Höhe von 6.000 m geregelt. Die minimale Entfernung des Vorranggebietes zum Seeadlerhorst (Verdacht) ist ca. 1.600 m und die maximale Entfernung ca. 2.250 m, so dass die komplette Vorrangfläche deutlich inner-halb des vorgegebenen Mindestabstandsbereiches liegt. [Abbildung im Originaldokument] Die fachlichen Empfehlungen der LAG VSW (2015) werden von der Rechtsprechung mittlerweile als anerkanntes Regelwerk herangezogen, vgl. u. a. Bayerischer VGH, Urteil vom 29.3.2016 — 22 B 14.1875; OVG Lüneburg, Beschluss vom 26.10.2016 — 12 ME 58/16. In Übereinstimmung mit der Begründung der Abstandsempfehlungen wendet die Rechtsprechung die Abstandsempfeh-lungen der LAG VSW (2015) dahingehend an, das bei Unterschreitung des Mindestabstandes in der Regel von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist. Zudem sind weitere Seeadlerhorste bei Rohlstorf sowie im Staatsforst Rheinfeld/Strukdorf ge-legen, für die teilweise der Prüfbereich ausgelöst ist. Aufgrund der Lage der Horststandorte in Richtung Norden, Richtung Osten und Richtung Südwesten ist damit zu rechnen, dass der Be-reich der Vorrangfläche regelmäßig durch Seeadler überflogen wird. Die starke Frequentierung des entsprechenden Bereichs durch Seeadler wird durch Beobach-tungen der [redacted] bestätigt, die mehrmals im Frühjahr 2016 und 2017 ein Seead-lerpaar jeweils am selben Ort auf einem Baum an der K 7 zwischen Neuengörs und Stubben gesichtet haben, der offenbar als Sitzwarte von den Adlern angenommen worden ist. Das ent-sprechende Fotomaterial übersende ich in der Anlage. Auch eine Stubber Jägerin konnte mehr-fach Seeadler im entsprechen Bereich beobachten. Zudem wurde im April 2017 ein Jungadler auf einer Eiche in Dorfrandlage in Stubben gesichtet und fotografiert. Zudem sind zahlreiche Rotmilanhorste im Umfeld nachgewiesen, deren Prüfbereich vorliegend deutlich unterschritten wird. Dabei handelt es sich insbesondere um die Rotmilanhorste bei Magarethenhof, Stubben und dem bereits erwähnten Horst bei Bühnsdorf im Bahrenhöfer Wohld. Insbesondere die beiden letztgenannten Horststandorte dürften mit der Ausweisung der Vorrangfläche nicht zu vereinbaren sein, da die Ausschlussbereiche der beiden Standorte in Höhe von 1.500 m unmittelbar an die Vorrangfläche heranreichen. Aufgrund der weit gestreuten Lage der Dauergrünland-Kulisse liegen die Nahrungshabitate von den Horststandorten aus gesehen in alle Himmelsrichtungen verteilt, so dass mit einem	

regelmäßigen Überfliegen der Vorrangflächen zu rechnen ist. Der Befund einer regelmäßigen Fre-quentierung der Vorrangflächen wird durch die typischen Interaktionsflüge zwischen den Re-vier-Paaren untermauert, so dass es nicht nur im Rahmen von Nahrungsflügen, sondern auch im Rahmen der typischen Interaktionsflüge zum Überflug der Vorrangflächen kommt und kom-men wird. Die vorgenannten Beobachtungen und Daten bestätigen, dass Seeadler und Rotmilane den ent-sprechenden Bereich nicht nur sporadisch, sondern regelmäßig frequentieren. Der Regionalplanung bzw. der Realisierung von Windenergieanlagen würde demnach ein dau-erhaftes rechtliches Hindernis in Form der artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entgegenstehen, so dass die Regionalplanung bei Beibehaltung der Vorrangfläche SEG 042 als abwägungsfehlerhaft anzusehen sein dürfte. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls auf ein **Gehölz-Gewässer-Biotop** zu verweisen, der ca. 250 m südlich von Stubben in der ausgeräumten Agrarlandschaft gelegen ist und als wichtiger Nahrungs- und Ruhebiotop für Kraniche und Rotmilane dient. Anwohner aus Stubben können den Kranich und den Rotmilan regelmäßig beobachten. Ein Rotmilanpaar wird ebenfalls regel-mäßig zwischen Neuengörs und Stubben gesichtet. Aufgrund der regelmäßigen Frequentierung dieses Trittsteinbiotopes, der lediglich ca. 800 m von der geplanten Vorrangfläche SEG_042 entfernt gelegen ist, dürfte auch die Vorrangfläche regelmäßig überflogen werden, so dass auch aus diesem Grund die artenschutzrechtlichen Ver-bote der Ausweisung an entsprechender Stelle entgegenstehen. Zudem wird, wie in der Stellungnahme von [redacted] vom 12.6.2017 umfangreich auf-gezeigt wurde, der entsprechende Bereich ebenfalls durch Weißstörche, Brandgänse, Silberrei-her und Seeregenpfeifer frequentiert. In unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet SEG_042 brü-tet zudem seit Jahren ein Kiebitzpaar, so dass der entsprechende Brutplatz als traditionelles Brutrevier dem besonderen Artenschutz unterfällt. Danach sind in dem entsprechenden Bereich vielfältige avifaunistische Belange berührt und mit einem solchen Gewicht betroffen, das einer Ausweisung der entsprechenden Bereiche als Vor-ranggebiet Windenergie, insbesondere des Bereiches SEG_042, zwingend entgegensteht. **3. Querungshilfe und Verbundsystem**	

Der im Datenblatt für das Vorranggebiet SEG_042 aufgezeigte Konflikt mit Querungshilfen und damit verbundenen Korridoren ist trotz Verkleinerung des Gebietes nicht ausgeräumt und kann lediglich durch komplette Streichung der Vorrangfläche gelöst werden. Im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 wird dargestellt, dass Teile der Planungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in einem direkten räumlichen Zusammenhang mit hochwertigem Lebensraumverbundmaßnahmen im Rahmen laufender oder geplanter Infrastrukturprojekte stehen. Dabei geht es um das von der Landesre-gierung im Zusammenhang mit dem Neubau der Autobahnen A 7, A 20, A 21 und A 24 verfolgte Konzept von Querungshilfen, das den Austausch von Populationen wandernder Arten verbes-sern bzw. erstmalig ermöglichen soll. Die Gewährleistung der Funktion der Migrationskorridore und Querungshilfen wird als *„wichtiges Abwägungskriterium"* festgelegt. In Bezug auf die Störempfindlichkeit von Rothirschen heißt es u. a. auf S. 61 des Plankonzeptes wie folgt: Sich neu orientierende Rothirsche bedürfen der **Abschirmung vor unkalkulierbaren Störein-flüssen. (...) Bereits bestehende oder geplante Querungshilfen sollen in ihrer Funktion nicht durch WKA gefährdet werden.** In dem Gutachten Meißner et al (2016) wird aufgezeigt, dass Rotwild außerhalb der festen Le-bensräume im Bereich der Migrationsräume und Lebensraumverbundkorridore aufgrund feh-lender *„Gewöhnung an die Reizkulisse bzw. eine korrekte Einschätzung der potentiellen Gefah-renquelle"* **besonders störempfindlich** ist. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes gelangt das Gutachten Meißner et al (2016) zu fol-gendem Befund: In den offenen Bereichen der Bewegungskorridore ist eine **Meidung von Windkraftanlagen bei Wanderungen sehr wahrscheinlich.** Hintergrund hierfür ist, neben der **kumulativen Wirkung von Störreizen,** ein auf Wanderungen außerhalb des festen Lebensraumes generell verstärkt an der Feindvermeidung orientiertes Verhalten und eine damit **zwangsläufig erhöhte Sensibilität gegenüber Störungen.** Die Konzeption der Grünbrücken basiert auf einem funkti-onierenden Lebensraumverbundsystem und lokal auf einer effektiven Lenkung der Tiere auf die Querungshilfe hin. Im Vordergrund steht hierbei der zwingend notwendige genetische Austausch, zu einem erheblichen Teil über (im Hinblick auf die lokalen Rahmenbedingungen) unerfahrene Individuen bzw. Tiere ohne Ortskenntnis und **ohne Gewöhnung an die Reizku-lisse** von WKA im Offenland. Windenergieflächen innerhalb der	

Bewegungskorridore können daher die Funktionstüchtigkeit der Querungsbauwerke verhindern. Zudem wird im Gutachten Meißner (2016) auf Folgendes hingewiesen: Bei der Beurteilung von Windenergieflächen in den Zuleitungskorridoren oder im direkten Einzugsbereich der Querungshilfen muss daher von einer **artübergreifend positiven Ent-wicklung der Korridore ausgegangen werden.** Auch im Hinblick auf die Bedeutung der Korridore für Vögel und Fledermäuse ist daher eine reine Betrachtung des Status Quo nicht ausreichend. Danach ist von einer erhöhten Sensibilität der wandernden Tiere in Bezug auf die von Wind-energieanlagen ausgehenden Störungen (optische Reize Bewegung, Schattenwurf, Blicklicht, Lärm) auszugehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Zuleitungskorridore im direkten Ein-zugsbereich der Querungshilfen zukünftig artübergreifend entwickelt werden sollen, so dass die Sensibilität sämtlicher potentieller Migrationsarten im Rahmen der Prüfung zu berücksichtigen ist. Windenergieanlagen, die zu Störwirkungen führen, die in die Migrationskorridore hineinrei-chen, können daher die Funktionsfähigkeit der Querungsbauwerke aufgrund der Beeinträchti-gung der Zuleitungskorridore einschränken bzw. verhindern. Vor diesem Hintergrund ist auf der Ebene der Regionalplanung sicherzustellen, dass die Migrationskorridore und damit die Funk-tion der Querungshilfen nicht beeinträchtigt werden kann. Zur Vorrangfläche SEG_042 heißt es im Gutachten Meißner (2016), dass der östliche Teil der Potentialfläche „einen Riegel im zentralen Korridorbereich" bilden würde. Ferner heißt es, dass eine Reduktion der Fläche auf das Gebiet „westlich der Siedlung Mönchteich" die Auswirkungen auf den Lebensraumverbund erheblich vermindern würde. Zudem sollte in diesem Fall „eine wirksame Abschirmung der Fläche in Richtung Süd-Osten gewährleistet werden". Das nunmehr vorgesehen Vorranggebiet SEG_042 liegt im Gegensatz zu den vorgenannten Ausführungen je-doch nicht „westlich der Siedlung Mönchteich", sondern nördlich und nordöstlich, so dass auch nach dem Gutachten Meißner die Lage des Vorranggebiets nach wie vor ein hohes Konfliktrisiko mit dem Kriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" birgt. Zudem würde auch die Verlagerung der Vorrangfläche Richtung Westen, die aus artenschutzrechtlichen Gründen jedoch nicht möglich sein dürfte, mit dem Schutz des Verbundkorridors nicht zu vereinbaren sein, da eine wirksame Abschirmung der Anlagen bzw. der Fläche gerade nicht gewährleistet werden kann. Dieser Befund wird durch die Stellungnahme von Herrn Dipl. Forstwirt Meißner vom 12.5.2009	

bestätigt. In dieser Stellungnahme wird begründet, dass eine Windenergienut-zung auf den Flächen 27a und 27b zu einer Beeinträchtigung des Lebensraumverbundsystems zur Grünbrücke (Migrationskorridor) führen würde. Den geplanten Vorrangflächen 27a und 27b wird mit Blick auf den Funktionserhalt der Migrationskorridore eine „sehr ungünstige Lage" at-testiert. Das Vorranggebiet SEG_042 liegt im Bereich der Fläche 27a und vollumfänglich im Be-reich der „Positivflächen für Wanderungsbewegungen". Auf S. 23 des Meißner-Gutachtens (2016) wird betont, dass in Bezug auf die Grünbrücke A 20 (Hainholz) grundsätzlich *„zwei nutzbare Lebensraumkorridore westlich und östlich von Reh-horst"* bestehen. Sodann wird die besonders hohe Bedeutung dieser Verbundräume wie folgt hervorgehoben: *„Verbundräume in diesem Bereich werden im Zuge einer national bedeutenden Vernet-zungsmaßnahme* ***massiv an Bedeutung gewinnen.*** *Aufgrund des insgesamt hohen Zer-siedlungsgrades der Landschaft sind* ***beide Korridore*** *für den Erhalt des Lebensraumver-bundsystems wichtig."* Im Weiteren wird im Gutachten Meißner (2016) betont, dass der Lebensraumkorridor **westlich von Rehhorst eine deutlich höhere Habitatsqualität aufweist,** da der Korridor östlich von Reh-horst aufgrund der durch die Siedlungen begrenzten Korridorbreite teilweise sehr schmal ist. Darüber hinaus wird auch dem westlich von Mönchteich gelegenen Bereich in der Stellungnahme von Herrn Meißner vom 12.5.2009 die Eigenschaft eines *„Zugangskorridors zwischen wichtigen Trittsteinen" attestiert.* Zugleich sind diese Flächen als *„Positivflächen für Wanderbewegungen"* dargestellt. Aus den vorgenannten Gründen in Verbindung mit den von Meißner (2016) dargestellten Umstand, dass dem Verbundkorridor westlich von Rehhorst eine weitaus bessere Habitatseignung als dem Verbundkorridor östlich von Rehhorst beizumessen ist, dürfte der Bereich der Vorrangfläche SEG_042 für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zwingend gesperrt sein. Zudem sind mit Blick auf die artübergreifende Bedeutung des Migrationskorridors sowohl Stör-wirkungen am Tag als auch Störwirkungen in der Nacht zu berücksichtigen. Die Störwirkungen durch Bewegung, Schattenwurf sowie Blicklichter können von dem Verbundkorridor westlich Rehhorst nicht „wirksam abgeschirmt" werden. Der einzige Weg, um die Funktionsfähigkeit des Migrationskorridors und damit der Querungshilfen dauerhaft zu gewährleisten, besteht in der Einhaltung von ausreichenden Abständen zum Verbundkorridor, die sicherstellen, dass die ent-sprechenden Störwirkungen nicht in den Verbundkorridor	

hineinreichen. In diesem Zusammen-hang ist auch die Lage der (Biotop)Nebenverbundsachse zu berücksichtigen, die im Rahmen der Migration aufgrund der vorhandenen Leitstrukturen eine wichtige Rolle spielt. Die Nebenver-bundsachse führt unmittelbar am geplanten Vorranggebiet entlang, so dass es auf der Hand liegt, dass von den ca. 200 m hohen Anlagen Störwirkungen in das Gebiet der Nebenverbund-sachse hineinreichen werden, die zur Funktionslosigkeit der Nebenverbundsachse und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Migrationskorridors führen werden. Darüber hinaus dürfte die Nebenverbundsachse auch Fledermausarten als Leitstruktur und Jagd- und Nahrungshabitat dienen, so dass nicht nur die Beeinträchtigung der Querungshilfen nebst Verbindungskorridoren, sondern auch artenschutzrechtliche Gründe des Fledermaus-schutzes der Ausweisung des Vorranggebietes an entsprechender Stelle entgegenstehen. Mit freundlichen Grüßen 'Ulrich Werner Rechtsanwalt	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3358, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Stellungnahme zu Fläche PR3_SEG_41 1. Mein Haus in [redacted] Hingstheide würde durch diese Fläche, und die Flächen PR3_PIN_002 , PR3_STE_075, PR3_STE_077, PR3_STE_071,	Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_SEG_041 wird entsprochen, da eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren ergeben hat, dass für die Fläche ein hohes Konfliktrisiko besteht, weil sie innerhalb des Einzugsbereiches der Grünbrücke Hasselbusch liegt. Somit wird der Stellungnahme gefolgt.

PR3_PIN_001 und PR3_SEG_039 von Windkraftanlagen umzingelt. 2. Ebenfalls kann ich nirgends Dokumente finden, ob sie beim Ermitteln der Mindestabstände die Durchgängigkeit von Infraschall in Bezug auf Weiche Bedachungen geprüft, und falls nötig zum Schutz vor Infraschall, berücksichtigt haben. Bitte erklären sie mir hier ebenfalls, wie sie sicherstellen, dass sie mich nicht unnötigen Gefahren durch Infraschall in Folge fehlender Forschungseergebnisse im Bereich Infraschall und weiche Dachbedeckungen aussetzen. 3. Mit dem beschlossenen Bau der A20 und einer möglichen Ausweisung dieser Fläche als Windeignungsfläche würde ich gegenüber Bürgern, wo Windeignungsflächen, aber keine Straßenbauprojekte wie die A20 geplant sind, deutlich höheren Umweltbelastungen ausgesetzt werden. Diese Umweltbelastung wird nicht nur mich, sondern auch die Tier- und Pflanzenwelt im Gebiet dieser Fläche betreffen. Dies stellt eine eindeutige Benachteilung für mich und die Tiere und Pflanzen dar und muß als Abwägungskriterium mitaufgenommen werden. 4. Im Sommer fliegen viele Fledermäuse um mein Haus und jagen hier Insekten. Diese scheinen alle aus dem südostlich gelegenen Wäldern (Hasselbusch) zu kommen. Windkraftanlagen zwischen dem Wald und den Jagdgebieten der Fledermäuse stellen eine große Gefahr für diese Tiere dar. Aus oben aufgeführten Gründen und sich daraus ergebenden offenen Fragen lehne ich eine Ausweisung der Fläche PR3_SEG_41 als Windeignungsfläche ab. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	

Institution: Kieswerke Andresen GmbH, Landschafts- und Freiraumplanung

ID: M3632, Datum: 27.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0939-1.pdf, PR_III_3-0938-1.pdf, PR_III_3-0938-A1-1.pdf, PR_III_3-0938-A2-1.pdf, PR_III_3-0938-A3-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 SEG 003 in den	Die Fläche PR3_SEG_003 wird teilweise und somit in geändertem

Gemeinden Damsdorf und Schmalensee im Kreis Segeberg Sehr geehrte Damen und Herren, sie erhalten in der Anlage unsere Stellungnahme zu dem o.g. Vorranggebiet mit der Bitte, unsere Einwände zu berücksichtigen. Gleichzeitig geht diese Stellungnahme per E-Mail an folgende Adresse: *Windenergiebeteiligung©stk.landsh.de* Mit freundlichen Grüßen KIESWERKE ANDRESEN GMBH **ENTWURF DER TEILAUFSTELLUNG DES REGIONALPLANS DES PLANUNGSRAUMS III — OST (SACHTHEMA WINDENERGIE)** **STAND DEZEMBER 2016** **Stellungnahme der Kieswerke Andresen GmbH aus Damsdorf, Kreis Segeberg** **Auftraggeber:** Kieswerke Andresen GmbH Tarbeker Landstraße 7 23824 Damsdorf **Verfasser:** PROKOM GmbH Büro für Projektplanung und Kommunikation im Bauwesen	Flächenzuschnitt ausgewiesen. Gründe, die gegen die kompletten Ausweisung der Fläche sprechen, sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Nach aktueller Prüfung aller Belange ergaben sich keine Veränderungen der Kriterien, die für eine komplette Ausweisung des Gebietes sprechen könnten.

Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck
0451 / 610 20 26
Fax 0451 / 610 20 27
E-Mail luebeck@prokom-luebeck.de

Bearbeiter:
[redacted] Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung

Erstellt:
Lübeck, den 29.06.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Aufgabenstellung..... 3

2 Harte Tabuzonen..... 5

2.1 Überplanter Innenbereich nach § 30 BauGB und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren Windkraftanlagen zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von Windkraftanlagen begründen; Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstandspuffer von 250 m um die vorgenannten Bereiche / Nutzungen..... 5

3 Weiche Tabuzonen..... 7

3.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 **m..... 7**

3.2 Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe..... **9**

4 Stellungnahme der Kieswerke Andresen GmbH zum Vorranggebiet

PR3 SEG 003..... 10

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3_SEG_003 in den Gemeinden Damsdorf und Schmalensee im Kreis Segeberg..... **4**

Abb. 2: Forderung der Kieswerke Andresen GmbH für eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung PR3_SEG_003..... **12**

VERZEICHNIS ANHANG

- Bestätigung Untere Naturschutzbehörde Kreis Segeberg vom 15.06.2017
- Stellungnahme des Ingenieurgeologischen Büros ALKO GmbH zum Vorranggebiet der Windenergienutzung PR3_SEG_003 hier: südliche Erweiterungsfläche vom 27.06.2017
- Beschluss der Gemeindevertretung Damsdorf über eine mögliche gemeindliche Stellung-nahme zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans (Sachthema Windenergie) vom 01.06.2017

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Landesplanungsbehörde hat am 06.12.2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 (Kapitel 3.5.2) und die Entwürfe für die Teilaufstellungen der Re-gionalpläne zum Thema Windenergie veröffentlicht. Aus der laufenden Rechtsprechung hat die Landesplanungsbehörde für die Planung und Auswahl von Windkonzentrationszonen ein 4-Stufen-Modell entwickelt, welches die Landesplanungsbehörde im gesamträumlichen Plankonzept zugrunde legt.

In ihrem "Gesamträumlichen Plankonzept"' hat die Landesplanungsbehörde harte (Stufe 1) und weiche Tabukriterien (Stufe 2) für die Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flä-chen für Windenergienutzung festgelegt. Weiterhin hat die Behörde im "Gesamträumlichen

Plankonzept" Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess (Stufe 3) innerhalb der nach Ab-zug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen aufgelistet. Die Auswahl der Flächen für Windenergienutzung durch die Landesplanungsbehörde wird maßgeblich davon bestimmt, ob der Windenergienutzung genug Raum verschafft wird (Stufe 4). Die Landesplanungsbehörde muss also die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene Entscheidung des Gesetzgebers, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein in substanzieller Weise Raum schaffen. Für die Kieswerke Andresen GmbH ergibt sich aus dem "Gesamträumlichen Plankonzept" und der Karte des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III — Ost vom 06.12.2016 eine Benachbarung zu dem in der Abbildung 1 dargestellten Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3_SEG_003. Am 27.12.2016 hat das Beteiligungsverfahren zum Planentwurf für die Teilaufstellung des Re-gionalplans des Planungsraums III — Ost zum Thema Windenergie begonnen. Es läuft bis zum 30. Juni 2017. Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme der Kieswerke Andresen GmbH ist das Kapitel 3.5.2 des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP) und die Karte der Landes-planungsbehörde aus dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III Ost mit der Darstellung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung, Stand 06.12.2016 (siehe Abbildung 1). Im Kern werden mit der Teilfortschreibung des LEP die Voraussetzungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie in den parallel aufzustellenden Teilplänen der Regionalpläne für die regionalen Planungsräume I bis III geschaffen. Der LEP setzt als Ziel, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz für die Windenergienutzung vorgesehen werden. Dies bedeutet, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete gegenüber anderen Belangen durchsetzen muss. Außerhalb der Gebiete ist sie hingegen ausgeschlossen. Um den Ausschluss zu sichern, legt der LEP fest, dass die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist. Damit wird erreicht, dass den Regionalplänen ein Ausschlusskonzept zugrunde gelegt werden muss. [Fußnote im Originaldokument]	

[Abbildung im Originaldokument]

Abb.1: Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3_SEG_003 in den Gemeinden Damsdorf und Schmalensee im Kreis Segeberg
(Auszug aus „Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost (Sachthema Windenergie)“ Stand. 06.12.2016

Als maßgebliche Voraussetzung hat die Landesplanungsbehörde ihr gesamträumliches Plan-konzept sowohl für die Teilfortschreibung des LEP als auch für die Teilaufstellungen der Re-gionalpläne entwickelt.

Da die Grundsätze und Ziele zur Windenergie des LEP in den Teilaufstellungen der Regio-nalpläne konkretisiert werden, bezieht sich die Stellungnahme der Kieswerke Andresen GmbH damit auch auf die Inhalte der Grundsätze und Ziele aus dem Kapitel 3.5.2 des LEP.

Für die Stellungnahme wird das in der Karte der Landesplanungsbehörde aus dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III Ost dargestellte Vorrangge-biet einer weitergehenden Prüfung aus Sicht der Kieswerke Andresen GmbH unterzogen.

2 HARTE TABUZONEN

In einem ersten Planungsschritt wurden seitens der Landesplanungsbehörde sogenannte harte Tabukriterien festgelegt. Hierbei handelt es sich um Kriterien, aufgrund derer die Errich-tung und der Betrieb von Windkraftanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dau-erhaft nicht möglich oder zulässig sind. Bei den harten Tabukriterien handelt es sich um Be-lange, über die der Planungsträger nicht entscheiden kann2.

Unter der Ziffer 2 wird im Folgenden das harte Kriterium der Landesplanungsbehörde erläutert, das für die Kieswerke Andresen GmbH relevant ist und das auch zur Abgrenzung des Vor-ranggebietes aus Abbildung 1 führte. Die Bezeichnung und Erläuterung des Kriteriums sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept"3 entnommen.

2.1 Überplanter Innenbereich nach § 30 BauGB und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren Windkraftanlagen

zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungs-plangebiete, die die Zulassung von Windkraftanlagen begründen; Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstandspuffer von 250 m um die vor-genannten Bereiche / Nutzungen **Erläuterung Landesplanungsbehörde** All diese Gebiete sind durch Bebauung dominiert, die schon allein aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen unmöglich macht. In Industriegebieten und bestimmten Sondergebieten kann im Einzelfall eine Windkraftanlage bauplanungsrechtlich zulässig sein. In Bebauungsplangebieten, die die Zulassung von [Fußnote im Originaldokument] Windkraftanlagen begründen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Zulässigkeit zuvor mit den Zielen der Raumordnung abgeglichen wurde bzw. wird. Der Ausschluss aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus bezieht sich gleichermaßen auf einen Umgebungsbereich bis 250 m Abstand. Abgeleitet ist der Abstand aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot, wonach bei einer Entfernung von weniger als dem zweifachen der Gesamthöhe regelmäßig von einer unzumutbaren erdrücken-den Wirkung und damit von der Unzulässigkeit auszugehen ist. Auf Basis der Referenzanlage ergibt sich ein Abstand von 300 m zwischen Gebäudekante bzw. Gebietsgrenze und Mastfuß. Der Abstand zur Eignungsgebietsgrenze ist dann mit 250 m anzusetzen, weil hier die Außen-kante des Rotors maßgeblich ist. **Stellungnahme der Kieswerke Andresen GmbH** Bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 wurde von der Landesplanungs-behörde ein Einzelhaus im Außenbereich berücksichtigt, das schon seit Jahren keine Wohn-oder Erholungsfunktion mehr aufweist. Das Einzelhaus steht auf dem Flurstück 17/2 "Paulsruh" der Flur 7 in der Gemarkung und Gemeinde Damsdorf. Die Kieswerke Andresen GmbH sind Eigentümer des Flurstücks und des Gebäudes. Das Haus wurde mit dem umliegenden Land in den siebziger Jahren von den Kieswerken	

Andresen GmbH erworben und dient seit 1997 nur noch als Archiv. Eine Wohn- oder Büronut-zung findet seitdem nicht mehr statt. **Zusammenfassung für das Flurstück 17/2** [Tabelle im Originaldokument] **Die Kieswerke Andresen fordern daher, die harte Tabuzone von 250 m um das Gebäude auf dem Flurstück 17/2 zu streichen.** **3 WEICHE TABUZONEN** In einem zweiten Schritt hat die Landesplanungsbehörde sogenannte weiche Tabukriterien bestimmt. Hiermit werden die Bereiche des Planungsraumes ermittelt, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windkraftanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll4. Hier wäre eine Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich, soll aber nach dem Gestaltungswillen des Plangebers nach für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien vorsorglich ausgeschlossen sein. Mit dem Ziel einer raum- und umweltverträglichen Steuerung der Windenergie hat die Landesplanung hier raumordnerische Belange ausgewählt, deren Schutz sie gegenüber der Windenergie ein höheres Gewicht einräumt. Es handelt sich demnach um Restriktionsbereiche, in denen ein gegenläufiger Belang von Gewicht besteht, der mit dem Anliegen, der Windenergiegewinnung in substanzieller Weise Raum zu schaffen, abgewogen werden muss. Maßgebend für die Auswahl der Kriterien ist, dass bei einer landesweit einheitlichen Anwendung für die Windenergie in substanzieller Weise Raum verbleibt. Die dem "Gesamträumlichen Plankonzept" zu Grunde gelegten weichen Tabukriterien beziehen sich beispielweise auf Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen im Innen- und Außenbereich einschließlich planerisch verfestigter Siedlungsbereiche, Schutzabstände zu bedeutenden Kulturdenkmalen, Wäldern, Wasserflächen und Schutzgebieten oder aus artenschutz-rechtlichen Gründen besonders sensible Bereiche, hier im Wesentlichen mit Bezug auf wind-energieempfindliche Arten und Artengruppen wie bestimmte Großvogelarten, Zug- und Rastvögel und Fledermäuse Mit dem Ziel der räumlichen Konzentration von Windkraftanlagen wurde als weiches Tabukri-terium zudem der Ausschluss von Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen nicht mindestens der	

Bau von drei Windkraftanlagen möglich ist, festgelegt. Unter der Ziffer 3 werden im Folgenden die weichen Kriterien der Landesplanungsbehörde erläutert, die für die Kieswerke Andresen GmbH relevant sind und die auch zur Abgrenzung des Vorranggebietes aus Abbildung 1 führten. Die Bezeichnungen und Erläuterungen der Kriterien sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept"' entnommen. **3.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Begründet ist dieser Abstand im Wesentlichen aus dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. der optisch bedrängenden Wirkung'. Demnach wäre beim dreifachen der Windkraftanlagen-Gesamthöhe einzelfallbezogen zu prüfen, ob eine erdrückende Wirkung vorliegt. Sichtverschattende Landschaftselemente oder Bauwerke sowie [Fußnote im Originaldokument] eine Ausrichtung der Wohn- und Aufenthaltsräume in andere Richtungen als zum Windpark können ein näheres Heranrücken ggf. rechtfertigen. Die Landesplanung ist sich dieses Spiel-raumes bewusst, möchte aber für diesen unmittelbaren Umgebungsbereich bewohnter Ge-bäude eine Vorsorge dahingehend treffen, dass grundsätzlich die dreifache Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten ist. Dieses gilt im Grundsatz auch für Gewerbegebiete, da im Ein-zelfall auch Aufenthaltsräume in Gewerbebauten sowie betriebsbezogene Wohnungen betrof-fen sein können. Diese pauschalierende Annahme eines 400 m-Abstandes dient dazu, den baurechtlich für den Regelfall empfohlenen Abstand für den Planungsprozess zu operationalisieren. Eine Einzel-fallbetrachtung aller Gebäude zur Prüfung, ob auch geringere Abstände zulässig wären, ist für die Betrachtungsebene des Regionalplanes nicht angemessen. Vereinfachend wird eine durchschnittliche Windkraftanlage mit 150 m Gesamthöhe und 100 m Rotordurchmesser an-genommen. Demnach ergibt sich ein Abstand von 3 x 150 m = 450 m. Für die erdrückende Wirkung gilt der Abstand von Hausecke zum Mast gemessen, für das Vorranggebiet gilt: Die Windkraftanlage muss einschließlich Rotor innerhalb der Fläche liegen. Daher wird für die Festlegung der Vorranggebietsgrenze noch einmal der Rotorradius 50 m abgezogen. 450 m —50 m = 400 m.	

Nach vorliegenden Erfahrungen aus immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen erfordern Anlagen der derzeit üblichen 3 MW-Leistungsklasse auch aus Gründen des Immissionsschutzes einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von etwa 400 m. Maßgebend sind dabei die Immissionsrichtwerte nach der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm — (TA Lärm)" zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Richtwerte aus den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (Windenergieanlagen-Schattenwurf-Hin-weise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Die LAI überprüft derzeit die anzuwendende Methode für die Prognose der Schallimmissionen von Windkraftanlagen. Es zeichnet sich ab, dass dadurch zukünftig mit höheren Prognosewerten (andere Berücksichtigung der Bodendämpfung) zu rechnen ist. Gleichwohl gibt es derzeit keine Indizien dafür, dass zukünftig der wirtschaftliche Betrieb von 150 m hohen Windkraftanlagen in 400 m Entfernung zu Wohnhäusern des Außenbereichs regelmäßig aus-geschlossen ist. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gilt zudem für Wohn- und Aufenthaltsgebäude grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da Windkraftanlagen hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Bei Windkraftanlagen mit Höhen über 150 m ergibt sich eine andere Ausnutzung der Fläche, da dann sowohl zwischen den Windkraftanlagen als auch zur Bebauung ggf. größere Ab-stände erforderlich werden. Es wird gleichwohl für angemessen erachtet, nicht bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszonen die derzeit technisch maximal mögliche Windkraftanlagen-Größe als Maß für die Festlegung eines pauschalierenden Abstandes her-anzuziehen. Mit einer Orientierung an einer 150 m hohen Windkraftanlage ist sichergestellt, dass eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche grundsätzlich möglich ist und sich damit die Pri-vilegierung der Windkraft in dieser Hinsicht durchsetzt. Eine spätere Investorenentscheidung zugunsten höherer Windkraftanlagen bei evtl. nicht voller Ausnutzung der Fläche stellt dann keine unzulässige planerische Einschränkung der Privilegierung innerhalb der Flächen dar. **Stellungnahme der Kieswerke Andresen GmbH** Bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 wurde von der Landesplanungs-behörde ein Einzelhaus im Außenbereich berücksichtigt, das schon seit Jahren keine Wohn- oder Erholungsfunktion mehr aufweist. Das Einzelhaus steht auf dem Flurstück 17/2 "Paulsruh" der Flur 7 in der Gemarkung und	

Gemeinde Damsdorf. Die Kieswerke Andresen GmbH sind Eigentümer des Flurstücks und des Gebäudes. Das Haus wurde mit dem umliegenden Land in den siebziger Jahren von den Kieswerken Andresen GmbH erworben und dient seit 1997 nur noch als Archiv. Eine Wohn- oder Büronut-zung findet seitdem nicht mehr statt. **Zusammenfassung für das Flurstück 17/2** [Tabelle im Originaldokument] **Die Kieswerke Andresen fordern daher, die weiche Tabuzone von 150 m im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m um das Gebäude auf dem Flurstück 17/2 zu streichen.** **3.2 Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau ober-flächennaher Rohstoffe** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Es handelt sich um Gebiete, in denen genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Lager-stätten durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen. Sie sind in den Regionalplänen als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Die Lagerstätten in diesen Gebieten sind langfristig zu sichern. Sie sind von Nutzungen freizuhalten, die den Ab-bau wesentlich erschweren oder verhindern würden. Die Errichtung von Windkraftanlagen wi-derspricht diesem raumordnerischen Ziel. **Stellungnahme der Kieswerke Andresen GmbH** Bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 wurde von der Landesplanungs-behörde ein "Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiet für den Abbau oberflä-chennaher Rohstoffe" berücksichtigt, dessen Flurstücke nach dem vollständigen Kies- und Sandabbau in den Jahren 1968 bis 1985 schon seit 2006 auf ursprünglichem Geländeniveau wieder rekultiviert sind. Sowohl der Kies- und Sandabbau als auch die Rekultivierung sind vollständig abgeschlossen (siehe auch Bestätigung der Unteren Naturschutzbehörde des Krei-ses Segeberg im Anhang). Weitere Abbauvorhaben sind hier nicht mehr möglich, da die Lagerstätte vollständig ausgebeutet ist.	

Infolgedessen widerspricht eine Errichtung von Windkraftanlagen auf den Flurstücken 14, 15, 16/1 und 17/5 (siehe Abbildung 2) **nicht** dem raumordnerischen Ziel, die Lagerstätten von Nutzungen freizuhalten, die einen Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden. **Zusammenfassung für die Flurstücke 14, 15, 16/1 und 17/5** [Tabelle im Originaldokument] **Die Kieswerke Andresen fordern daher, diese Flurstücke aus der Einstufung als weiche Tabuzone "Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe' zu streichen.** **4 STELLUNGNAHME DER KIESWERKE ANDRESEN GMBH ZUM VORRANGGEBIET PR3 SEG 003** In der Gesamtabwägung ist das Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus folgenden Gründen entsprechend der Abbildung 2 zu erweitern: • Das Gebäude auf dem Flurstück 17/2 ist kein Gebäude mit Wohn- oder Erholungsfunktion. Die harte Tabuzone mit 150 m und die weiche Tabuzone mit 250 m (in der Summe 400 m Abstandspuffer) sind jeweils zu streichen. • Sowohl der Kies- und Sandabbau als auch die Rekultivierung auf den Flurstücken 14, 15, 16/1 und 17/5 sind seit 2006 abgeschlossen (siehe im Anhang: Bestätigung durch UNB Kreis Segeberg; Stellungnahme des Büros ALKO). Eine Errichtung von Windkraftanlagen auf diesen Flurstücken widerspricht daher nicht den Zielen der Raumordnung. Diese Flurstücke sind daher aus der weichen Tabuzone "Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" zu streichen. • In der 17. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Damsdorf vom 01.06.2017 fasste die Gemeinde folgenden Beschluss: Die Gemeinde hat sich einmal für die Windkraft ausgesprochen. möchte aber nicht Einzelflächen explizit unterstützen, um andere nicht zu vernachlässigen oder zu übergehen. Die Gemeindevertretung beschließt, keine Stellungnahme zu einzelnen Anträgen abzugeben (siehe im Anhang: Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.06.2017). • In der Gesamtabwägung fordern die Kieswerke Andresen GmbH eine Erweiterung	

des Vor-ranggebietes für die Windenergienutzung PR3_SEG_003 entsprechend der Abbildung 2. [Abbildung im Originaldokument] **Abb. 2: Forderung der Kieswerke Andresen GmbH für eine Erweiterung des Vorrang-gebietes für die Windenergienutzung PR3_SEG_003** **ANHÄNGE** • **Bestätigung durch Untere Naturschutzbehörde Kreis Segeberg vom 15.06.2017** • **Stellungnahme des Ingenieurgeologischen Büros ALKO GmbH zum Vorranggebiet der Windenergienutzung PR3_SEG_003, hier: südliche Erweiterungsfläche vom 27.06.2017** • **Beschluss der Gemeindevertretung Damsdorf über eine mögliche gemeindliche Stel-lungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans (Sachthema Wind-energie) vom 01.06.2017**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2243, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0738-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin gegen eine Erweiterung der Eignungsfläche in Uetersen, da die Genehmigungsbehörden Prüfungen wegen Infraschall weiterhin nicht vorsehen. Die	Dem Votum wird teilweise gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-

internationale Wissenschaft kommt zunehmend zu der Erkenntnis, dass Infraschall - langfristig ausgesetzt - zu erheblichen gesundheitlichen Schäden führen kann. Das Robert Koch Institut schreibt am 30.11.2007 im Gesundheitsblatt: „Ein weiteres Beispiel sind die Emissionen von Windkraftanlagen, die teilweise sehr nah an Wohnbereichen aufgestellt sind. Dazu wurden Messungen und Beurteilungen seitens der Bundesländer, der Windenergieverbände und Umweltschutzverbänden vorgenommen. Sie ergaben einheitlich, dass die festgestellten, Infraschallpegel von Windkraftanlagen unterhalb der normalen Wahrnehmungsschwelle liegen. Da die individuelle Wahrnehmungsschwelle stark um die nominale Wahrnehmungsschwelle streut, muss auch an die besonders sensitiven Personen gedacht werden. Darüber hinaus muss hinsichtlich der gesundheitlichen Bewertung auch der tieffrequente Hörschall beachtet werden. Hierzu liegen bisher keine ausreichenden Daten vor." Uetersen war bereits in den 70er Jahren Schauplatzes des ersten großen Dioxinskandals in Deutschland. Auch damals wurde wider besseres Wissen gängige Praxis unter Verweis auf fehlenden Langzeitstudien fortgeführt. Damals wurde dioxinhaltiger Papierschlamm als Dünger einfach auf die Felder untergemischt. Als sich dann Jahre später in einem Neubaugebiet die Hauterkrankungen häuften war der Schaden umso größer. Teile dieser Stellungnahme entnehme ich wörtlich aus den veröffentlichen Beiträgen zur Teilfortschreibung der Regionalpläne aus 2011. Aus heutiger Sicht stelle ich erstaunt fest, dass nun weitere 6 Jahre später, von politischer Ebene weiterhin scheinbar keine weiteren Untersuchen der Schädlichkeit von Infraschall vorgenommen wurden, welche in für Menschen verträgliche Sicherheitsabstände einfließen. Es ist erschreckend wie Wissenschaft jahrelang warnt, Bevölkerung landesweit verunsichert ist und die Politik nicht auf die Idee kommt diese vielen ungeprüften Aussagen zur Wirkung von Infraschall durch Windkraftanlagen auf den menschlichen Körper wissenschaftlich detaillierter untersuchen zu lassen um die Ergebnisse nachvollziehbar in ein belastbares	Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Zum Infraschall: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen, und es gibt auch aus neueren Untersuchungen keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

juristisches Korsett einfliessen zu lassen. Stattdessen gilt fahrlässigerweise weiterhin lediglich die TA Lärm auf Basis der frühen Achtziger Jahre, welche sich weiterhin lediglich mit dem hörbaren Schall auseinander setzt, so dass der Faktor Infraschall faktisch mutwillig ignoriert wird. Insbesondere in Groß Nordende ist zu berücksichtigen, dass eine Abstandsregel nicht pauschal zu sehen ist. Sowohl hörbar akkustische, als auch in der Betrachtung von gesundheitlichen Auswirkungen ist es es ein großer Unterschied ob der Windpark 1200 Meter westlich liegt, also die Hauptwindrichtung einem ständig die Belastung vor die Haustür trägt, oder aber ob man ggf. zwar räumlich näher aber der im Wesentlichen windabgewandten Seite wohnt. Zum Schutze meiner Familie, aber auch zum Schutze des Landes Schleswig Holtsteins vor möglichen Regressforderungen bin ich gegen die mögliche Erhöhung und / oder Erweiterung von Windkraftanlagen in der Nähe von unseren Siedlungen Groß Nordende.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4352, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0547-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR3_LAU_063** Sehr geehrte Damen und Herren, wir als Landeigentümer der aktuell nicht in der Teilfortschreibung der Regionalplanung übernommenen Windeignungsfläche PR3_LAU_063 möchten die Möglichkeit nutzen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen eine Stellungnahme abzugeben.	Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Die sich jetzt ergebende sehr große Potenzialfläche wird für eine Vorranggebietsausweisung auf den Bestandswindpark im Gemeindegebiet Wangelau beschränkt. Ergänzend kommt nur eine kleine

Wir unterstützen die Ziele der Bundes- sowie Landesregierung die Energiewende schnellstmöglich umzusetzen, indem 2 Prozent der Landesfläche als Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Ebenso begrüßen wir, dass die Ausweisung dieser Fläche anhand von nachvollziehbaren harten und weichen Kriterien erfolgen soll. Dies vorangestellt möchten wir folgende Anmerkungen zu der Fläche PR3 LAU 063 machen: • *1. Grundlagendaten Potenzialfläche* Die Flächen in der Gemeinde Witzeeze ist nicht im Regionalplanentwurf enthalten, obwohl Sie den von der Landesregierung aufgestellten Kriterien entsprechen. Da es laut Oberverwaltungsgericht es aber keine Individualbehandlung oder Gemeindebezogenen Planung geben darf ist diese Fläche mit aufzunehmen. Wir bitten beide Aspekte zu ändern und im Rahmen der erneuten Abwägung zu berücksichtigen. 1. *Bewertung der Abwägungskriterien im Detail* Die Fläche liegt zwischen zwei bestehenden Windparks. Somit wäre dies eine Arrondierung. Eine Riegelbildung ist dennoch nicht gegeben, da ein ausreichend großer Freiraum zu den Siedlungsgebieten bestehen würde. Die in Ihrem Abwägungsbereich für Windnutzung beschriebene Bedeutung von Großvögeln besteht nicht. Einen Brutnachweis in dem Radius ist nicht bekannt. Wir bitten dies bei den Ornithologen nachzufragen. 1. *Windkraft als Wirtschaftsfaktor* Die ländliche Region profitiert von den örtlichen Gesellschaften. Windkraft ist in den Kommunen ein großer Faktor als Einnahmequelle. Dies gilt nicht nur für die Umsatzsteuer. Auch die direkten und indirekten Arbeitsplätze tragen einen großen Teil zur Wertschöpfung bei. Wir benötigen in unsere Gemeinde auch solche Einnahmen. *Gesamtabwägung der Landeigentümer*	Erweiterung nach Norden auf das Gebiet von Witzeeze hinzu. Zusammen mit der Fläche LAU_067 ist somit einerseits sichergestellt, dass die Bestandswindparks eine Repowering-Möglichkeit im Vorranggebiet haben. Andererseits wird eine Riegelbildung in Nord-Süd-Ausrichtung durch die weitgehende Beschränkung auf die bestehenden Windparks verhindert. Damit wird den Wünschen aus den Stellungnahmen weitgehend gefolgt.

Wir sehen die Fläche PR3_LAU_063 als geeignete Windeignungsfläche an. Wir bitten um eine neue fachliche Überprüfung nach den Kriterien und hoffen auf eine emotionsfreie Bewertung. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3357, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte die Möglichkeit nutzen, sie auf prüfungswerte Gegebenheiten rund um Blink hinzuweisen. Im Nordwesten Blunks liegt das Tarbeker Moor. Dies wurde vor 26 Jahren mit den Mitteln des Menisterium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gekauft, um die Renativierung der ländlichen Flächen durchführen zu können. Durch die Anstauung der Flächen ist in den letzten Jahren wieder ein artenreichen Moorkomplex entstanden, mit einer großen Arten- und Lebensraumvielfalt. Ich selbst bin vor 19 Jahren nach Blunk gezogen und bestätigen wie die Population der Kraniche Jahr um Jahr gewachsen ist. Wie selbstverständlich sie sich auf unseren Wiesen bewegen. Jetzt soll in Erwägung gezogen werden im Osten von Blunk ein Windpark entstehen zu lassen. Dieser wird dann mit Steuergeldern subventioniert. Auf der einen Seite unseres Dorfes wird Lebensraum für Großvögel geschaffen, um auf der anderen Seite des Ortes Windkrafträder aufzustellen um die angewachsene Population der Tierwelt einer echten Gefahr auszusetzen. Sieht so eine verantwortungsvolle Umweltpolotik in Schleswig-Holstein aus? Wenn dies in der Überprüfung des Standortes nicht auffällt, ist die Umweltpolitik hier nicht glaubwürdig.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M9213, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0541-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt StK LPW Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstel-lung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III** **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung Hier: Stellungnahme zur Fläche PR3_PIN_008 und PR3_PIN_009 Uetersen-SH** Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteilige ich mich in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Als Grundstückseigentümer von Flurstücken, welche innerhalb der potenziellen Vorranggebiete	Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den bereits mit WKA bebauten Bereichen der Stadt Uetersen und der Gemeinde Raa-Besenbek. Der Kreis Pinneberg hat in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass keine Spielräume und keine Bereitschaft bestehen, weitere Ausnahmen innerhalb des LSGs zuzulassen. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Die aufgeführten Gründe sind für die Landesplanung nachvollziehbar. Die Fläche PIN_008 wird aus den genannten Gründen wieder gestrichen. Aus den gleichen Gründen wird die Fläche PIN_009 auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen.

Uetersen-SH der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums 3 (Sachthema Wind-energie) liegt, begrüße ich die Aufnahme der Vorranggebiete PIN-008 und PIN_009, da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Wind-energienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit min-destens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums 3 (Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung des Gebiets auf meine Zustimmung als Eigentümer stößt, nachdem ich in Kooperation mit dem Sehestedter Planungsbüro Denker & Wulf AG als regionalen Part-ner auf der vorgesehenen Fläche einen Windpark entwickeln möchte, eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; • die Festlegung als Vorranggebiet zu einer Beteiligung vieler Bürger an diesem Projekt führen wird • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankon-zept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 • keine harten Tabuzonen betroffen sind.	

- keine weichen Tabuzonen betroffen sind,

- und die Abwägungskriterien zutreffend angewandt wurden.

Im Einzelnen ist hierzu insbesondere festzuhalten:

1. **Das keine wesentlichen Gründe aus den harten und weichen Tabukriterien sowie den Abwägungskriterien gegen eine Festlegung als Vorranggebiet sprechen, sofern das Kriterium Landschaftsschutzgebiet auch für diese Fläche eine Ausnahmegenehmigung erhält, oder im Rahmen des Genehmigungsantrages abgewogen wird.**

2. **Der Netzanschluss in dem Vorranggebiet hergestellt werden kann, und der produzierte Strom ohne Verluste und Ausfallzeiten der Netzte eingespeist werden kann.**

Aus meiner Sicht als Grundstückseigentümer würde eine Regionalplanung, die diese Flächen als Vorranggebiet nicht vorsehen würde, meine grundrechtlich geschützten Belange verletzen (Art. 14 Abs. 1 GG). Die mit dem Regionalplan angestrebte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Fehlt es daran, so ist es der Regionalplanung verwehrt, Grundstückseigentümern das Baurecht auf ihren Grundstücken durch eine regionalplanerische Konzentrationswirkung zu nehmen. Hierauf wird unter Abschnitt 1.3.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein ebenfalls hingewiesen. Die Nichtaufnahme der Erweiterung des Vorranggebiets würde das gesamträumli-che Plankonzept der Regionalplanung in Frage stellen.

Ich bitte deshalb darum, den beigelegten Prüfbericht (Anlage 1), der vollumfänglich Gegenstand meiner Stellungnahme ist, zu berücksichtigen und konsequenterweise die danach entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept geeigneten Flächen des Vorranggebiets PIN_008 und PIN_009 in den Regionalplan aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M3598, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: E_3_0007.pdf, E_3_0007-1.pdf, E_3_0053.pdf, E_3_0044.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, mit E-Mail vom 27.6.2017 hatten wir in Bezug auf die **Fläche PR_SEG_057** (Groß Niendorf, Kreis Segeberg) beantragt, den **UVP-Vorbehalt zu streichen und die Fläche vom Bau von Windkraftanlagen vorbehaltlos frei zu halten und nicht in den Regionalplan zu übernehmen**. Wir haben darauf hingewiesen, dass wir gegen den Bau und Betrieb der von der Firma [redacted] geplanten drei Windenergieanlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des UVP-Verfahrens **Einwendungen** erhoben haben. Das Vorhaben würde wesentliche Schutzgüter (insbesondere die Schutzgüter Mensch und Tiere) erheblich beeinträchtigen und ist damit nicht umweltverträglich. Mit einem beim Amt Leezen eingereichten Schreiben vom heutigen Tage haben wir unsere Einwendungen ausführlich begründet. Wir fügen das Schreiben bei mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verlauf der Regionalplanung. Mit freundlichen Grüßen [redacted] ---------- Weitergeleitete Nachricht ---------- Von: [redacted] Datum: 27. Juni 2017 um 18:51 Betreff: Stellungnahme zum Regionalplanentwurf betr. Fläche Groß Niendorf	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_057 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Gleichwohl gibt es Gründe die Fläche jetzt als Vorranggebiet zu übernehmen: Die Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Die Verträglichkeit mit drei beantragten WKA auf dem Flächenteil in der Gemeinde Groß Niendorf ist im Zuge eines noch laufenden Ausnahmeprüfverfahrens bereits nachgewiesen worden. Dabei war entscheidend, dass das Gutachten auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 bereits beauftragt wurde und die erste Kartierung bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Die Fläche kann insofern eng um die beantragten Anlagen herum ausgewiesen werden. Dabei wird ein Abstand von 1.000 m zur Siedlung Groß Niendorf zugrunde gelegt, weil es sich um eine noch nicht bebaute Fläche handelt. Auf den Kriterienkatalog zu diesem Abwägungsaspekt wird verwiesen. Für die Genehmigung von WKA an dieser Stelle gilt, dass im Genehmigungsverfahren die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich werden kann. Die Fläche liegt innerhalb eines an dieser Stelle sehr schmalen regionalen Grünzuges. Eine Vorbelastung durch südlich am Rand des Grünzuges gelegene WKA ist gegeben. Diese werden jedoch nicht in ein Vorranggebiet übernommen und genießen insofern nur noch Bestandsschutz. Vorübergehend entsteht durch die WKA im geplanten Vorranggebiet eine Mehrbelastung, die hier für tolerabel gehalten wird. Nach

(PR3_SEG_057; S. 668 der Datenblätter zum aktuellen Regionalplanungsentwurf Stand Dezember 2016) An: windenergiebeteiligung@stk.landsh.de Sehr geehrte Damen und Herren, in dem Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum III Sachthema Windenergie – Gemeindegebiet Groß Niendorf ist die Fläche PR3_SEG_057 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Allerdings wurde die Nichtausweisung unter dem Vorbehalt des Ergebnisses einer zur Zeit laufenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gestellt. **Wir bitten, den UVP-Vorbehalt zu streichen und die Fläche vom Bau von Windkraftanlagen vorbehaltlos frei zu halten und nicht in den Regionalplan zu übernehmen.** Die Firma [redacted] plant den Bau und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V 112 3,3 MW (Höhe 150 m; Rotordurchmesser 112 m) auf der Fläche PR3_SEG_057 (ehemals Windeignungsgebiet 249). Sie hat im März 2013 beim LLR Lübeck einen Genehmigungsantrag eingereicht. Ungeachtet der fehlenden Ausweisung der Fläche PR3_SEG_057 als Vorranggebiet führt die die Firma [redacted] das immer noch laufende Genehmigungsverfahren weiter. Grund der langen Verfahrensdauer ist der Umstand, dass die Genehmigungsbehörde mehrere von [redacted] vorgelegte artenschutzrechtliche Gutachten nicht anerkannt hat, nämlich folgende Gutachten: - „Landschaftsökologisches Fachgutachten (Artenschutzrechtliche Prüfung)“ des Instituts [redacted] vom 10.6.2013 auf Basis von Untersuchungen in 2012 - „Untersuchung des Überflugverhaltens des Seeadlers während der Brutzeit im Jahr 2013	Abbau der Bestandsanlagen erfolgt wieder eine Entlastung des Bereiches. Insgesamt ist der räumlich begrenzte Schwerpunkt der Windenergienutzung in der Gemeinde Groß Niendorf unter Aspekten des Landschaftsbildes und der Funktionen des regionalen Grünzuges noch vertretbar. Zusammen mit der Fläche PR3_SEG_054 entstehen im Umkreis der Siedlung nur zwei kleine Windparks mit einem geringen Horizont-Überdeckungsgrad und nur randlichen Einflüssen auf den insgesamt sehr großen Grünzug. Nach Kenntnis der Landesplanung entspricht das der Entscheidung zugrundliegende Gutachten bzgl. der Verträglichkeit der Seeadler mit den Bestandsanlagen den Voraussetzungen gemäß dem gesamträumlichen Plankonzept. Bzgl. der Abstandspuffer zu Wohnbebauungen: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären.

([redacted] vom 12.8.2013 auf Basis von Untersuchungen in 2013 - „Artenschutzfachbeitrag (AFB)“ des [redacted] vom 7.7.2015 auf Basis von Untersuchungen in 2014. Im Rahmen einer von der Genehmigungsbehörde (LLUR Lübeck – Regionaldezernat Südost) verfügten **Umweltverträglichkeitsprüfung** hat [redacted] nunmehr u.a. folgende – [redacted] – Unterlagen vorgelegt: - Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vom 22.3.2017 - Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 13.3.2017 - Bestandserfassung der Brutvögel und der Fledermäuse vom 17.2.2017 - Artenschutzfachbeitrag vom 14.2.2017 - Abschlussbericht über das Großvogelmonitoring 2016 vom 19.1.2017 Gegen den Bau und Betrieb der von [redacted] geplanten drei Windenergieanlagen (WEA) auf Groß Niendorfer Gebiet haben wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung **Einwendungen** erhoben. Das Vorhaben würde wesentliche Schutzgüter (insbesondere die Schutzgüter Mensch und Tiere) erheblich beeinträchtigen und ist damit nicht umweltverträglich. Das Vorhaben ist aber nach unserer Ansicht bereits aus **planungsrechtlichen Gründen** unzulässig. **Begründung:** **1. Regionaler Grünzug** Das Vorhabengebiet Groß Niendorf (Fläche PR3_SEG_057; S. 668 der Datenblätter zum aktuellen Regionalplanungsentwurf Stand Dezember 2016) liegt innerhalb eines **Regionalen Grünzuges** (Karte auf S. 131 der UVS). Dabei handelt es sich nach gegenwärtigem Stand der Regionalplanung um ein **„weiches Tabukriterium“**.	

Der Bau von WEA verbietet sich deshalb. Dem steht nicht entgegen, dass der Grünzug im Vorhabengebiet schmal ist. Schmale Grünzüge sind auch Grünzüge, die nach der Tabukriterienkatalog nicht mit WEA bebaut werden sollen. Der Bau der WEA an einer schmalen Stelle eines Grünzugs würde zu einer umso schlimmeren Beeinträchtigung des Grünzugs – nämlich zu einer vollständigen Unterbrechung – führen. Auch eine „Vorbelastung“ durch die Tralauer WEA steht einer Anwendung des weichen Tabukriteriums „Regionaler Grünzug“ auf die Vorhabenfläche nicht entgegen. Die Tralauer WEA wurden 2001 errichtet. Bei einer angenommenen Laufzeit von 20 Jahren ist davon auszugehen, dass die Anlagen 2021 abgebaut werden. Ein Repowering ist nach dem gegenwärtigen Stand der Regionalplanung nicht möglich, weil die Fläche PR3_STO_004; S. 814 der Datenblätter) nicht mehr als Vorranggebiet vorgesehen ist. Schon jetzt zeigt sich im Übrigen eine hohe Reparaturanfälligkeit der Anlagen. Techniker der Firma Deutsche Windtechnik sind immer wieder vor Ort, um still stehende WEA wieder in Gang zu setzen. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass die WEA schon vor 2021 stillgelegt werden. Weiterhin können wir nicht nachvollziehen, dass durch die Kreisplanung (Bad Segeberg) die Ausweisung von Baugebieten für Wohnbebauung an der Ostgrenze von Groß Niendorf mit dem Hinweis auf den regionalen Grünzug untersagt wurde, der Grünzug bei der Ausweisung von Potentialflächen bzw. Vorrangflächen für WEA nicht in gleicher Weise berücksichtigt wird. **2. Die von [redacted] vorgelegten Gutachten sind nicht schützenswert im Sinne der Ziff. 2.5.2.22 des Entwurfs des Regionalplans (dort S. 64)** In einer von [redacted] im Rahmen der laufenden Umweltverträglichkeitsprüfung formulierten „Kurzbeschreibung des Vorhabens“ äußert [redacted] zur planungsrechtlichen Situation. Man räumt auf S. 3 der Kurzbeschreibung zwar ein, dass das Vorhabengebiet (ehemals Windeignungsgebiet Nr. 249; heute PR3_SEG_057) im Entwurf des Regionalplans vom 6.12.2016 zur Zeit nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wird. [redacted] vertritt dennoch die Ansicht, dass die Errichtung von WEA planungsrechtlich zulässig ist.	

Das ist unzutreffend. Der Regionalplanentwurf gibt als Gründe für die Herausnahme der Groß Niendorfer Fläche (PR3_SEG_057) auf S. 688 der Datenblätter „Abwägungsbereich für die Windenergienutzung“ an, dass die Fläche a) innerhalb eines **regionalen Grünzuges** (siehe Karte auf S. 131 der Umweltverträglichkeitsstudie) liegt und b) ein hohes Konfliktrisiko durch Überschneidung mit dem **Beeinträchtigungsbereich des Seeadlers** Allerdings wird die Herausnahme der Fläche unter den Vorbehalt des Ergebnisses der laufenden Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Komme diese zu dem Ergebnis, *„dass die Errichtung von WKA mit dem Beeinträchtigungsbereich des Seeadlers vereinbar ist“*, stehe *„dieser Belang gemäß der Abwägungssystematik nicht entgegen“*. In Ziff. 2.5.2.22 des Entwurfs des Regionalplans (dort S. 64) heißt es wörtlich: ***2.5.2.22 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten*** *Außerhalb des Dichtezentrums des Seeadlervorkommens bestehen weitere dauerhaft genutzte Seeadlerhorste im gesamten Land. Im Horstumfeld besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko, da die Raumnutzungsintensität der Seeadler in diesem Bereich besonders hoch ist. Dies gilt auch für das Umfeld der Horste von Schwarz- und Weißstörchen sowie für das Umfeld um sicher nachgewiesene Horste von Rotmilanen. Im Einzelfall kann die Errichtung von WKA im Horstumfeld möglich sein, ohne dass hier eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgt. Die flächenbezogene Einzel-Abwägung erfolgt im Rahmen der Regionalplanung. Es ist zu beachten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos oder einer Barrierewirkung kommt.* *Die Abwägung kann in Einzelfällen dazu führen, dass im Fall vorliegender positiver artenschutzfachlicher Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUR und abschließender positiver schriftlicher Voten des LLUR, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist, eine Windenergienutzung als*	

vereinbar angesehen werden kann. Hintergrund ist die Wahrung der Interessen der Anlagenbetreiber, die im berechtigten Vertrauen auf die Eignungsgebietskulisse auf der Basis der Teilfortschreibung 2012 Gutachten in Auftrag gegeben haben. Sie sind schützenswert, wenn die Gutachten vor den OVG Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt und die erste Kartierung bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Die Begutachtung und das abschließende positive Votum des LLUR müssen rechtzeitig vor der Beschlussfassung über die Teilfortschreibung des LEP und die Teilaufstellung der Regionalpläne vorliegen." [redacted] behauptet auf S. 3 der „Kurzbeschreibung des Vorhabens": *„Die Untersuchungen begannen bei dem zu beurteilenden Vorhaben im Mai 2012 und wurden ohne Unterbrechung bis zum August 2016 durch Feldbeobachtungen fortgeführt und bis Februar 2017 abschließend ausgewertet."* Diese Behauptung ist falsch. Richtig ist Folgendes: Zwischen den in den zurückliegenden Jahren 2012 bis 2016 von den Instituten [redacted] (in 2012) und [redacted] (in 2013, 2015 und 2014) durchgeführten inzwischen vier (!) Untersuchungen liegen erhebliche zeitliche Abstände (**Unterbrechungen**). Die erste Kartierung erfolgte in der Zeit vom 11.5.2012 bis 28.8.2012. Die zweite Kartierung begann am 22.5.2013 und endete am 4.7.2013. Die dritte Kartierung begann am 23.1.2014 und endete am 18.12.2014. Die vierte Kartierung begann am 29.2.2016 und endete am 29.8.2016. Zwischen der ersten und der zweiten Kartierung liegt eine Unterbrechung von mehr als **7 Monaten**. Zwischen der zweiten und der dritten Kartierung liegt eine Unterbrechung von mehr als **6 Monaten**. Zwischen der dritten und der vierten Kartierung liegt eine Unterbrechung von mehr **14**	

Monaten. Von einer **„ununterbrochenen Kartierung“** im Sinne der Ziff. 2.5.2.22 des Regionalplanentwurfs kann deshalb keine Rede sein. Die mehr als 14 monatige Unterbrechung zwischen dem Ende der dritten Kartierung (18.12.2014) und dem Beginn der vierten Kartierung (29.2.2016) wird – entgegen der Behauptung von [redacted] – auch nicht durch die Untersuchung des Instituts [redacted] in der Zeit vom 1.4.2015 bis 31.8.2015 („Zusammenfassender Ergebnisbericht Seeadler“ zu den Potentialflächen Todesfelde, Bebensee und Kükels; Anlage 5 zum Artenschutzfachbeitrag vom 14.2.2017) kompensiert. Denn die Untersuchung bezog sich auf ein **gänzlich anderes Gebiet** – nämlich auf Flächen bei den Gemeinden Todesfelde, Bebensee und Kükels. Diese liegen im Abstand von 3 km bis 6 km im Nordwesten des Tralaer Seeadlerhorstes. Somit ist die in Ziff. 2.5.2.22 des Regionalplanentwurfs formulierte Voraussetzung (*„… Sie sind schützenswert, wenn die Gutachten vor den OVG Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt und die erste Kartierung bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde.“*) nicht erfüllt. Schon aus diesem Grunde scheidet unseres Erachtens eine Ausweisung der Groß Niendorfer Fläche als Vorranggebiet aus. Der auf S. 668 der Datenblätter zum Regionalplanentwurf zur Groß Niendorfer Fläche eingefügte UVP-Vorbehalt für die Groß Niendorfer Fläche PR3_SEG_057 ist gegenstandslos. Damit fehlt der Umweltverträglichkeitsprüfung und einer evtl. Genehmigung des Vorhabens die notwendige rechtliche Basis. **3. Herabstufung des 3-km-Schutzradius um Seeadlerhorste von einem weichen Tabu-Kriterium zu einem Abwägungskriterium** Die Staatkanzlei hatte im Rahmen der Regionalplanung ursprünglich den 3-km-Schutzradius um Seeadlerhorste zu einem **„weichen Tabukriterium“** angehoben. Die Öffentlichkeit wurde hierüber in den Märzveranstaltungen 2016 und über das Internet (Webseite der Landesregierung) unterrichtet.	

Offenbar aufgrund von Interventionen der Windkraftindustrie bzw. des Bundesverbandes Windkraft wurde diese Maßnahme wenige Wochen später wieder zurück genommen und der 3-km-Schutzradius zu einem **„Abwägungskriterium“** herabgestuft, was erheblichen Protest u.a. der Naturschutzverbände (insbes. des NABU: https://schleswig-holstein.nabu.de/news/2016/staatskanzlei-windkraft.html) ausgelöst hat.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1793, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0942-1.pdf, PR_III_3-0942-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3_SEG_003 in den Gemeinden Damsdorf und Schmalensee im Kreis Segeberg Sehr geehrte Damen und Herren, [redacted] Diese Fläche liegt innerhalb des geplanten Vorranggebietes für Windenergienutzung PR3_SEG_003 (Gemeinden Damsdorf und Schmalensee, Kreis Segeberg). Da ich direkt Betroffen bin, möchte ich eine Stellungnahme abgeben [redacted] [redacted]	Die Fläche PR3_SEG_003 wird teilweise und somit in geändertem Flächenzuschnitt ausgewiesen. Gründe, die gegen die kompletten Ausweisung der Fläche sprechen, sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Nach aktueller Prüfung aller Belange ergaben sich keine Veränderungen der Kriterien, die für eine komplette Ausweisung des Gebietes sprechen.

[redacted]

Durch diese umfangreiche Kenntnis, auch und vor allem der Gegeben-heiten vor Ort, ergeben sich Einwände gegen den geplanten Zuschnitt des geplanten Vorranggebietes für Windenergienutzung PR3_SEG_003.

Es wird von mir eine Erweiterung des Eignungsgebietes gefordert, da die räumliche Beschränkung im fraglichen Bereich auf nicht korrekten planerischen Vorgaben beruht.
Anlagen zur Begründung und Präzisierung:

1. Kartenausschnitt zur Darstellung der geforderten Erweiterung
2. Stellungnahme der Kieswerke Andresen GmbH (Ausfertigung PROKOM GmbH)
3. Bestätigung durch Untere Naturschutzbehörde Kreis Segeberg vom 15.06.2017
4. Stellungnahme des Ingenieurgeologischen Büros ALKO GmbH zum Vorranggebiet der Windenergienutzung PR3 SEG_003, hier:
   Südliche Erweiterungsfläche vom 27.06.2017
5. Beschluss der Gemeindevertretung Damsdorf über eine mögliche gemeindliche Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans (Sachthema Windenergie) vom 01.06.2017

Gleichzeitig geht diese Stellungnahme per E-Mail an folgende Adresse:
Windenergiebeteiligungestk.landsh.de

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Gruppe

ID: GM1483, Datum: 30.06.2017

(3085, Datum: 29.06.2017| 3091, Datum: 29.06.2017| M1483, Datum: 26.06.2017| M4744, Datum: 26.06.2017)

Angehängte Dateien: PR_III_3-0948-1.pdf, PR_III_3-0948-A1-1.pdf, PR_III_3-0948-A2-1.pdf, PR_III_3-0948-A3-1.pdf, PR_III_3-0948-A4-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
natürlich bekenne auch ich mich zu den Zielen der von Bundes- und Landesregierung beschlossenen Energiewende (weg von der Kernkraft und hin zu erneuerbaren Energien). Der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen für die künftigen Generationen ist eine der wichtigsten Aufgaben verantwortungsvoller Politik in unserem Land. Deshalb stelle auch mich dieser Verantwortung und werde weiterhin im Rahmen meiner Möglichkeiten Energie einsparen und effizienter nutzen. Durch den Betrieb zweier PV-Anlagen unterstütze ich dieses Vorhaben zusätzlich. Im Hinblick auf die regenerative Erzeugung von Energie spielt ohne Zweifel die Windkraft derzeit eine entscheidende Rolle. Die dazu erforderlichen Windkraftanlagen müssen dabei nach den neuesten Standards und Erkenntnissen an sinnvollen Standorten errichtet werden. In diese Betrachtung sind jedoch auch die berechtigen Interessen der Menschen unserer Gemeinde und der Region sowie der Tierwelt und des Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes mit einzubeziehen. Nur in der Abwägung der verschiedenartigen Interessen und Schutzbedürfnisse kann eine verantwortungsvolle Entscheidung über geeignete Standorte für Windenergieanlagen getroffen werden. Ich lehne eine einseitige Fixierung auf das Ziel des Ausbaus der Erzeugung regenerativer Energien aus Windkraft ab und fordere alle Verantwortungsträger der Landesregierung und ihrer unterstellten Behörden zu einer differenzierten und sachlich fundierten Auseinandersetzung mit der Thematik auf. Speziell in den von der Landesregierung ausgewiesenen Windvorrangflächen PR3_STE_010 und PR3_STE_022 sehe ich erheblichen Nachbesserungsbedarf: 1. Mehrere belegte Weißstorchhorste liegen in unmittelbarer Nähe zu den Abwägungsbereichen. Diese sind dem Kreis und dem Land bekannt.**Es wird hier im Besonderen auf die mit Brutgeschäft bedachten Weißstorchhorste** [redacted] **hingewiesen. Zur Verhinderung eines erhöhten Tötungsrisikos ist daher eine**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch werden die Flächen PR3_STE_010 und PR§_RDE_022 als Vorranggebiet übernommen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. PR3_STE_010: Der Hinweis aus den Stellungnahmen, dass es sich bei der Bebauung Hohenhörn um einen Innenbereich handelt, wurde geprüft. Nach Rückfrage beim Kreis Steinburg ist die Wohnbebauung als Außenbereich einzustufen. Der Hinweis auf eine nicht berücksichtigte Waldparzelle im Nordosten wird übernommen. Zur Siedlung Holstenniendorf wird gem. der geänderten Kriterien ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Die Flächenteile, die gesetzliche geschützte Biotope bzw. Ausgleichflächen beinhalten (Hinweise aus Stellungnahmen), werden ausgespart. Sie sind aufgrund der Zielentwicklung "Sukzession" nicht mit der Windenergienutzung vereinbar. Weitere von Einwendern angeführte Aspekte des Artenschutzes können auf Genehmigungsebene geklärt werden. Eine Umzingelungssituation konnte auf Basis der noch einmal überarbeiteten Berechnungen der Landesplanung nicht festgestellt werden. PR3_STE_022: Aufgrund des geänderten Abstandskriteriums wird jetzt für die Fläche ein Abstand von 1.000 m zur Siedlung Gribbohm angenommen. Der im 1. Entwurf zur Ausweisung vorgesehene Flächenteil entfällt dadurch. Von Westen her entfällt ein Teil der Fläche, der im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Weißstorchbrutplatzes liegt. Es verbleibt eine mögliche Vorrangfläche von 17,2 ha im zentralen Bereich der

Schutzzone von 1000 m Radius einzurichten. Da die Weißstörche der Storchenhorste Bungenberg, Kühl, Wendt, Venohr, Krüger/Berg und der „Mühle Hohenhörn" die in der Potenzialfläche liegenden feuchten Wiesen/Weiden als Nahrungsfläche aufsuchen, ist nach meinem Dafürhalten diese **Schutzzone auf 2000 — 6000 m** zu erweitern. Entsprechende Aufenthalte der Weißstörche in der Potenzialfläche wurden und werden täglich durch mich, die BI Gegenwind Holstenniendorf und dem Naturschutzbund beobachtet und dokumentiert.Auf dem Gebiet der Abwägungsflächen ist eine große Anzahl von geschützten Großvögeln beheimatet, die diese Gebiete auch zur Nahrungsaufnahme oder zur Rast nutzen. Hervorzuheben sind hier **Weißstörche, Kraniche, Uhu, Rotmilane, Seeadler, Fischadler, Habichte, Falken und Mäusebussarde.** Tagtäglich fliegen diese Großvögel über die benannte Abwägungsfläche. Sie bietet ein hervorragendes Brutgebiet für Kraniche, Weißstörche, und Rotmilane. **Durch die Nutzung als Windpark nimmt man diesen bereits starkbedrohten Arten den Lebensraum, es besteht erhöhtes Tötungsrisiko.**Alle relevanten Vogelarten wurden bzw. werden weiterhin durch mich und von der BI Gegenwind Holstenniendorf dokumentiert.Es ist zusätzlich zu prüfen, ob durch eine Bestückung der Potenzialfläche mit WKA nicht eine Barrierewirkung zu Teilen BI Gegenwind Holstenniendorf Blatt 6 Schreiben vom 01. Juni 2017 ihres Nahrungsgebietes entsteht. Auf Grundlage der Beobachtung der oben genannten Weißstörche und anderer Großvögel (Bildmaterial liegt vor) und in Verbindung mit den vom NABU empfohlenen Abständen, alternativ die gesetzlichen Mindestabstände, ist eine Streichung der PotenzialflächePR3 STE 010 dringend erforderlich.Es wird auch noch auf die Storchennester in der Gemeinde Gribbohm OT [redacted] Hier ist ebenfalls zu prüfen, ob eine Streichung der Potenzialfläche PR3 _ STE _022 dringend erforderlich ist. (Siehe dazu auch S. 62, Gesamträumliches Plankonzept - Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010, Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, u. III in SH; Blatt —Abstandskriterien des NABU für Gebiete von besonderer Bedeutung, Karte der Abwägungsflächen der Gemeinde Holstenniendorf, Eingezeichneter Schutzbereich von Großvögeln) 2. Sehr hohes Konfliktpotenzial mit der Hauptachse des überregionalen Vogelzuges. Es kann hier beobachtet werden, dass die Hauptachse des überregionalen Vogelzuges nicht genau über dem Nord-Ostsee-Kanal verläuft, sondern 1-2 km östlich, genau durch die Abwägungsbereiche. Der Vogelzug überquert im Frühjahr die südlich gelegene Eisenbahnhochbrücke Hochdonn im östlichen Bereich zwischen Kanal und	Potenzialfläche. Sie liegt zwar in Randlage innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes, wird aber aufgrund der geringen Größe als insgesamt noch raumverträglich für das Landschaftsbild angesehen. Die Gefahr einer Umfassungssituation in Kombination mit anderen Flächen wird für die benachbarten Orte nicht gesehen, weil die Flächen relativ weit auseinanderliegen und relativ klein sind. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche

der Gemeinde Gribbohm, um dann die weiter nördlich gelegene Autobahnbrücke Hohenhörn der A23 im tiefer gelegenen östlichen Bereich zwischen der Brücke und der Anschlussstelle 6/Hanerau-Hademarschen zu überqueren. Zum Teil nutzen die Tiere die Niederungsbereiche der Abwägungsbereiche als Rastflächen. Zu beobachten sind hierbei besonders Brandgänse, Nilgans, Graugans, Nonnengans, Kranich, Höckerschwan, Stockente. Ich verlange daher eine Ausweitung der Schutzzone. (Siehe dazu die Karte der Abwägungsflächen der Gemeinde Holstenniendorf, Beobachteter Verlauf des überregionalen Vogelzugs; eigene Fotos des Vogelzuges) 3. Die von der Landesplanung übermittelte Beschreibung der Realnutzung der Abwägungsbereiche möchten wir hier ausdrücklich beanstanden. Die Aussage: „Die Fläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt, ..." trifft hier überhaupt nicht zu. Tatsächlich befindet sich in den Abwägungsflächen feuchte Wiesengebiete, Moorflächen sowie typische Knicks u. Gehölze. Ackerbau wird hier überhaupt nicht betrieben! Die benachbarten Flächen des in Rede stehenden Abwägungsbereichs werden überwiegend als Ackerland genutzt und deshalb bietet gerade der PR3 STE 010 einen wichtigen Rückzugsraum/Lebensraum/Nahrungsraum für Groß- und Wiesenvögel und trägt damit erheblich zur Arterhaltung gefährdeter Vogelarten bei (Storch/Kranich/Seeadler/Uhu/Rotmilan usw.). (Siehe dazu den Landschaftsplan d. Gemeinde Holstenniendorf: S. 10, Pkt. 2.4) 4. In dem Gebiet der Abwägungsflächen ist eine große Anzahl von geschützten Fledermausarten, wie z.B. der Abendsegler, die Teichfledermaus oder die Fransenfledermaus beheimatet. Sie nutzen das Gebiet der Wald- und Knickflächen als Ruhezonen bzw. die Niedermoor- und Wiesenflächen zur Nahrungsaufnahme. Die empfohlenen Abstandskriterien des NABU sind als Mindestabstand strikt einzuhalten. Der NABU wird von Seiten der BI Gegenwind Holstenniendorf hinzugezogen. Das hohe Konfliktrisiko ist der Landesbehörde auch bekannt, es ist als evtl. Abwägungskriterium in dem online-Beteiligungsverfahren aufgeführt. Den entsprechenden Stellen bei der unteren Naturschutzbehörde ist das Vorhandensein bekannt, der NABU führt ein Monitoring durch. Auch in den umliegenden Gehöften (z.B. Hohenhörner Straße 86, Alte Landstraße 3 in 25584 Holstenniendorf) der Abwägungsflächen haben die verschiedensten Fledermäuse ihre Nistplätze und nutzen das Gebiet der Wald- und Knickflächen als Ruhezonen bzw. die Niedermoor- und Wiesenflächen zur Nahrungsaufnahme. Dies kann auch entsprechend nachgewiesen werden. (Siehe dazu auch S. 25, 44 u. 63, Gesamträumliches	charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine ausreichenden Belege dafür, dass der betreffende Bereich aus anderen fachlichen Gründen heraus von WKA freigehalten werden müsste. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl.

Plankonzept -Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010, Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, u. III in SH; Blatt — Abstandskriterien des NABU für Gebiete von besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz) 5. Die unter der Internetseite bolapla-sh.de ausgewiesene Wind-Vorrang-Fläche PR3_ STE _010 entspricht so nicht den Vorgaben der Landes-Planung. Die in dem gesamträumlichen Plankonzept (LEP) 2010 genannten Abwägungskriterien, Abstandspuffer zu Waldflächen -= 100m, wurde hier überhaupt nicht berücksichtigt. Hier die Waldfläche im nordöstlichen Bereich der Vorrangfläche, Ecke - Alte Landstraße/Fiefhusen, ca.3900 m2 Grundfläche. Ein kleinerer Wald, ca. 2100 m2 Grundfläche zwischen Borstel und Armstedt, wurde dagegen in der Karte der LaPla mit einem Abstandspuffer von 100m ausgewiesen. Ebenso wurden die beiden Biotop- bzw. Naturschutzflächen (nach §15a LNatSchG), „Unterstes Moorland" und „Biotop Nr.14" nicht berücksichtigt oder überplant. Nach §15a LNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung, sonst erheblichen Beeinträchtigungen oder einer Veränderung des charakteristischen Zustandes der geschützten Biotope führen können, verboten. Diese Abstands- bzw. geschützten Flächen, müssen aus der Windvorrangfläche abgezogen und berichtigt werden. Bei der oben genannten Waldfläche in Verbindung mit der Biotopfläche Nr. 14 (Nr. 0704, Ausgleichkataster Kr. Steinburg) ist somit der gesamte Nord-Nordostzipfel der Potenzialfläche zu streichen. BI Gegenwind Holstenniendorf Blatt 2 Schreiben vom 01. Juni 2017 (Siehe dazu auch S. 25-27, 44-45, Gesamträumliches Plankonzept -Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010, Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, u. III in SH; sowie die beigefügten Bilder Wald_Borstel_Armstedt_01-03, Wald_Holstenniendorf_01-03) 6. **Der Ortsteil Hohenhörn wird in der Karte der LaPla nur mit einem Abstand von 400m zu der Abwägungsfläche PR3_STE_010 ausgewiesen. Korrekterweise wäre hier aber ein Abstand von 800m anzusetzen.** **Als Beispiel werden hier die Ortsteile Kleinneudorf oder Börnsdorf (zu Bösdorf) der Gemeinde Bosau angeführt. Der Ortsteil Hohenhörn wird auf div. Karten, sowie auf der online-Karte der LaPla ausgewiesen. Hierzu gibt es zahlreiche Gerichtsurteile. Wir berufen uns deshalb auf den faktischen Ortsteil Hohenhörn und fordern die LaPla, wie bei den o.g. Beispielen zu einer Gleichbehandlung auf. Div. Bildmaterial belegt das Vorhandensein des Ortsteils Hohenhörn. Wir fordern daher die Streichung der Potenzialflächenbereiche, die dichter als 800**	zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Im Brandfall erfolgt eine sofortige Abschaltung der WEA. Der Unfallort wird durch die Feuerwehr gesichert. Durch diese Maßnahmen ist das Risiko der Gefährdung von Menschenleben so gering, dass größere Vorsorgeabstände nicht erforderlich sind. Die Formulierung von Auflagen und Sicherheitsbestimmungenerst auf der Genehmigungsebene ist für diese Belange sachgerecht. Planungen einer Gemeinde für Flächen für die Siedlungsentwicklung können der Landesplanung mitgeteilt werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte,

m zu dem o.g. Ortsteil liegen. Da die verbleibende Restfläche nur noch eine Größe von ca. 7,5 ha aufweist, ist die Potenzialfläche ganz zu streichen. (Bild Lageplan OT Hohenhörn mit Hausnummern; Bilder der Häuser; Hinweiskarte Ortsteile; Abzug OT Hohenhörn) 7. Der Ortsteil Langenklint der Gemeinde Gribbohm wird in der Karte der LaPla ebenfalls nur mit einem Abstand von 400m zu der Abwägungsfläche PR3_STE_022 ausgewiesen. Wie unter Punkt 2 beschrieben, fordern wir hier ebenfalls eine Gleichbehandlung als faktischer Ortsteil ein. Der Ortsteil wird sogar auf der Internetpräsenz des Amt Schenefeld als solcher erwähnt. Wir fordern daher die Streichung der Potenzialflächenbereiche, die dichter als 800 m zu dem o.g. Ortsteil liegen. **Da die verbleibende Restfläche nur noch eine Größe von ca. 8,5 ha aufweist, ist die Potenzialfläche ganz zu streichen.** (Auszug Gemeindebeschreibung Gribbohm auf der Internetpräsenz des Amtes Schenefeld; Abzug OT Langenklint 8. Die in den Abwägungsbereichen liegenden feuchten Wiesengebiete werden in dem Landschaftsplan als „Feucht- und Nassgrünländereien" beschrieben. Der vorhandene Boden hat hier eine vielfältige Funktion für den Naturhaushalt und Nutzung. Erwähnt werden soll hierbei z.B. die Funktionen als: - Regulator für das Kleinklima; - Regulator des oberflächennahen Bodenwasserhaushaltes; - sowie als Lebensraum für Bodenlebewesen, Wildpflanzen, Tiere und als Habitatsbereich vieler Großvögel (Weißstorch, Uhu, Rotmilan, Seeadler). Weiterhin wird in dem Landschaftsplan darauf hingewiesen, dass mit dem Boden schonend umzugehen ist. Der natürliche Aufbau der Böden und ihrer Pflanzendecke sind zu sichern. Maßnahmen, die zu Bodenerosionen führen können, sind zu vermeiden. Bei allen Planungen und Maßnahmen, mit denen Eingriffe in die Natur verbunden sind, ist darauf hinzuwirken, dass Bodenarten, Bodentypen und der Bodenhaushalt nicht verändert werden. Der Boden in seinen verschiedenen Formen und ökologischen Funktionen sind zu erhalten, sein natürlicher Aufbau und die Regenerationsfähigkeit zu sichern. Aus Vorsorgegründen ist ein nachhaltiger Schutz der hier vorzufindenden Böden in ihren ökologischen und archivierenden Funktionen der Natur- und Kulturgeschichteerforderlich. Ressourcenübergreifend sind die Funktionen der Böden und die Vielfalt der Bodenformen in ihrer natürlichen Verteilung zu erhalten. Die Bodenflächen in den Abwägungsbereichen sind laut Landschaftsplan besonders anfällig für das Verdichten durch Befahren oder Überweidung. Gerade die Gebiete mit Niedermoorböden, Humusmarsch sowie die Standorte mit Gley-Podsol und	naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Pseudogley, bergen die hohe BI Gegenwind Holstenniendorf Blatt 3 Schreiben vom 01. Juni 2017 Gefahr einer Bodenverdichtung. Bei schonender Bewirtschaftung durch Viehtritt und Maschineneinsatz, soll eine Bodenverdichtung vermieden werden. Es wird hier auch auf die oberflächennahe Grundwasserstände hingewiesen. Das Grünland ist hier von einem relativ dichten Grabennetz durchzogen. Die Flächen in den Abwägungsbereichen bedürfen einer standortgerechten und grundwasserschonenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, Vorgabe sind hier, laut Landschaftsplan, der sorgsame Umgang mit wassergefährdender Stoffe, auch seitens der Industrie und Gewerbe. (Siehe dazu den Landschaftsplan d. Gemeinde Holstenniendorf: S. 13, Pkt. 2.9; S. 16, Pkt. 3.1.2.1; S. 21, Pkt. 3.1.2.4; Karte „Leitbild") 9. Die in den Abwägungsflächen liegenden Moorflächen sind nach § 15a LNatSchG (§ 30 BNatSchG) gesetzlich geschützte Biotopflächen. Sie genießen nach den Richtlinien der Bundes- sowie der Landesregierung Bestandsschutz! Sie besitzen alle den Status „Eignungsflächen als Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen" und dürfen nach §10 Abs. 2 LNatSchG für keine Überbauung jedweder Art in Anspruch genommen werden. **Es ist daher dringend erforderlich, diese Biotopflächen aus der Potenzialfläche auszuschließen.** (Siehe dazu den Landschaftsplan d. Gemeinde Holstenniendorf: S. 13, Pkt. 2.9; S. 36, Pkt. 3.4.2, Pkt. 3.4.2.1; S. 78, Pkt. 7.1.1; S. 93, Pkt. 7.3.1) 10. Die Biotopflächen „Unterstes Moorland" sowie die „Sumpfkomplexe und Biotopflächen Nr. 14 u. Nr. 30" sowie die jeweils angrenzenden bzw. anliegenden Niederungsflächen gelten als Niedermoorgebiete und sollten nach dem Landschaftsplan der Gemeinde Holstenniendorf weiter extensiv genutzt und zum Teil als Sukzessionsflächen ausgebaut werden. Für die Gemeinde liegt ein Schwerpunktbereich und flächige Nebenverbundachsen als solche vor. In Verbindung mit dem Eggstedter Moor in Dithmarschen, den Feuchtwiesen in den Niederungen rund um das „Unterstes Moorland" sowie den „Biotopflächen Nr. 14 u. 30" entsteht ein Gebiet mit besonderer Eignung als vorrangige Fläche für den Naturschutz nach §15 LNatSchG. Als Ziele hierfür gelten:Wir fordern daher die LaPla auf, die Potenzialflächen PR3_STE_010 und PR3_STE_022 komplett zu streichen. (Siehe dazu den Landschaftsplan d. Gemeinde Holstenniendorf: S. 69, Pkt. 5.4; S. 70, Pkt. 5.5; Thematische Karte: Leitbild; S. 79, Pkt. 7.1.1.1; S. 84, Pkt. 7.2.1)	

a. naturnahe Wasserstände b. keine Ackerbewirtschaftung auf den Niedermoorstandorten c. extensive Bewirtschaftung des Grünlandes, insbesondere zur Förderung von Wiesenvögeln d. naturnahes Fließgewässer (Vorfluter Nr. 1.1.1 und 1.1.1.2) mit abwechslungsreicher Gewässerstruktur und breiten ungenutzten Saumstreifen 11. Alle Knicks in den Abwägungsflächen PR3_STE_010 und PR3_STE_022 sowie in dem gesamten Gemeindegebiet sind Naturschutzflächen nach §15b LNatSchG. Für sie besteht Bestandsschutz. Sie stehen exemplarisch für die charakteristische, historische, knickreiche Kulturlandschaft. Diese Aussage findet sich auch in demLandschaftsrahmenplan wieder. Dort wird ausdrücklich auf die historische Kultur- und Knicklandschaft in der Gemeinde Holstenniendorf hingewiesen. Hinsichtlich ihrer ökologischen Wirksamkeit werden Wallhecken oder Knicks als zwei zusammengelegte Waldränder betrachtet. In dieser historischen Kulturlandschaft haben Knicks und Hecken eine besondere Bedeutung für die hohe Artenvielfalt in der Tier- und Pflanzenwelt. So erweisen sich die hier vorhandenen Knicks innerhalb der Agrarlandschaft als gliedernde und strukturierende Elemente, was nicht nur dem Landschaftsbild allgemein zugutekommt, sondern ebenfalls die Habitatakzeptanz und somit die Bestandsdicht etlicher Tierarten innerhalb der Offenlandschaft erhöht. Zu nennen wäre hier z.B. Ansitzwarte für Greife; Niststätte, Deckung, Schutzplatz, Nahrungsbiotop und Überwinterungsquartier für div. Feldtiere, Vögel, Amphibien und anderer Kleintiere. Die Knicknetzdichte soll hierbei nicht verändert werden. BI Gegenwind Holstenniendorf Blatt 4 Schreiben vom 01. Juni 2017 Zusammen mit den angrenzenden Waldflächen ergeben sich hier wichtige ökologische, strukturreiche Landschaftsbereiche, die ein ausreichendes Angebot an besonders hohen Artenreichtum in der Tier- und Pflanzenwelt bieten. Wir fordern daher die LaPla auf, die Potenzialflächen PR3_STE_010 und PR3 _ STE _022 komplett zu streichen. (Siehe dazu den Landschaftsplan d. Gemeinde Holstenniendorf: S. 13, Pkt. 2.9; S. 36, Pkt. 3.4.2.1; S. 40, Pkt. 3.4.2.2; S. 46, Pkt. 3.4.3.5; S. 57, Pkt. 3.4.6; S.76,Pkt.; Landschaftsrahmenplan, S. 56) 12. Die in und an der Abwägungsfläche PR3_STE_010 angrenzenden Waldflächen	

gelten als „Bauernwälder im Agrarbereich". Es sind Gebiete mit mittlerer bis hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Als Inseln innerhalb der Agrarlandschaft tragen die Wälder zur Gliederung der Landschaft und Erhöhung der Strukturvielfalt im offenen Gelände bei. Selbst bei geringer Flächenausdehnung können sie die Austauschprozesse erheblich verstärken, indem sie den vorübergehenden Aufenthalt von Arten erlauben, ohne selbst unbedingt als Dauerlebensraum geeignet zu sein. Ein Verbund der bestehenden Waldkomplexe über zur Sukzession freigegebene Flächen würde zu Vergesellschaftungen von Arten des Waldes und des Offenlandes auf engen Raum führen. Übergänge zwischen Offenlandschaft und Wald eignen sich für die verschiedensten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum. In Anbetracht der Tatsache, dass Schleswig-Holstein eines der waldärmsten Länder im gesamten Bundesgebiet ist, sehe ich hierzu erhebliches Entwicklungspotenzial. Darüber hinaus gilt für ein Waldbereich nördlich der Abwägungsflächen der Schutzstatus einer Naturschutzfläche nach §15 LNatSchG. Somit Abstandsregelung nach harten bzw. weichen Tabukriterien bei Waldflächen 100m, bei Naturschutzflächen bis 300m. Wir fordern daher die LaPla auf, die Ausweisung der Potenzialfläche anzupassen. (Siehe dazu den Landschaftsplan d. Gemeinde Holstenniendorf: S. 56, Pkt. 3.4.6; siehe dazu auch S. 25-27, 44-45, Gesamträumliches Plankonzept - Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010, Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, u. III in SH) 13. Weite Teile des Westbereiches bis in den Gemeindekern sind als „Gebiete mit besonderer ökologischer Funktion" ausgewiesen. Landschaftsteile mit einer derartigen Funktionszuweisung umfasst Bereiche, in denen der Zustand der Gesamtheit der natürlichen Faktoren weitgehend unberührt ist oder überwiegend von im ökologischen Sinne extensiven Nutzungsformen geprägt ist. In diesen Gebieten sollen Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie den Zustand der Gesamtheit der natürlichen Faktoren unwesentlich verändern und nicht zu einer dauerhaften und erheblichen Belastung eines einzelnen Ökofaktors führen. **Dies ist beim Aufstellen und Betreiben von WKA jedoch unweigerlich gegeben!** Wir fordern daher, diePotenzialfläche gänzlich zu streichen. (Siehe dazu den Landschaftsplan d. Gemeinde Holstenniendorf. S. 69, Pkt. 5.4) 14. Eine besondere Erwähnung erfahren die Flächen in den Abwägungsbereichen hinsichtlich der Thematik Klima und Luft. Zu erwähnen sind hier die Punkte: -nachhaltige Sicherung der naturraumtypischen bioklimatischen Raumfunktion;- Minimierung von Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen;Sie finden in diesen	

Bereichen eine besondere Beachtung. Das Zusammenwirken klimatischer Einzelelemente wie Temperatur, Niederschlagsverteilung, Wind, Sonneneinstrahlung, Wasserflächenanteile, Vegetationsdecke sowie Geländerelief bilden in diesen Gebieten eine besondere Symbiose. Zu den positiven klimatischen Leistungen zählen die Luftgeneration zum BI Gegenwind Holstenniendorf Blatt 5 Schreiben vom 01. Juni 2017 Ausgleich lufthygienischer Belastungen und die Kaltluftproduktion zum Ausgleich bioklimatischer Beeinträchtigungen. Flächen mit kleinklimatischer Bedeutung sind in den Abwägungsbereichen die Wiesenflächen (insbesondere bei feuchteren Bodenverhältnissen), Sukzessionsflächen, Sümpfe und Röhrichte, sie dienen als Kaltluftentstehungsgebiete. Da das Grünland die Hauptnutzungsart darstellt und die Feucht- und Nasswiesen mit einem vergleichsweise hohen Flächenanteil im Abwägungsbereich vertreten sind, nimmt dieses Landschaftselement hinsichtlich seiner kleinklimatischen Funktion einen hohen Stellenwert ein. Des Weiteren sind die Standorte mit Mooruntergrund als großflächig bedeutsame Räume mit besonderen klimatischen und lufthygienischen Eigenschaften zu nennen. Dazu zählen auch die in den Abwägungsbereichen liegenden und angrenzenden Waldbereiche. Sie dienen der Luftfilterung, der Frischluftbildung und dem Temperaturausgleich. Auch das in dem Abwägungsbereich anzutreffende kulturhistorische Knicknetz übt einen Einfluss auf das Kleinklima aus. Neben der windbremsenden Wirkung können Knicks ein waldsaumähnliches Innenklima entwickeln, dass sich von der offenen Umgebung abhebt. Eine besondere Eignung diesbezüglich weisen die vorkommenden Redder auf. Darüber hinaus sorgen die unterschiedlichen Expositionsseiten des Walles für einen Kleinklimawechsel auf lokal engstem Raum. So bilden sich z.B. verstärkt Tau und erhöhte Bodenfeuchte auf den angrenzenden Wiesenflächen. Veränderungen oder Beseitigungen der klimaaktiven Flächen und Strukturen (z.B. Wald, Moor u. Dauergrünland) können einen erheblichen Einfluss auf das lokale Klima ausüben. Dies wäre z.B. durch die Errichtung von WEA und den von ihnen erzeugten Luftturbulenzen gegeben. Es ist daher dringend erforderlich, die Potenzialflächen zu streichen. (Siehe dazu den Landschaftsplan d. Gemeinde Holstenniendorf: S. 32, Pkt. 3.3; S. 72, Tabelle 11) a. nachhaltige Sicherung der Luftqualität b. Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen c. Erhalt, Wiederherstellung oder Entwicklung von Gebieten mit günstiger	

kleinklimatischer Wirkung sowie Luftaustausch 15. Die in dem Gebiet der Abwägungsflächen vorhandenen Grünlandbereiche mit Niedermoorkomplexen sind als Brut- und Nahrungsräume für viele Vögel Mitteleuropas unverzichtbar. Das Niedermoor „Unterstes Moorland" mit den angrenzenden Sukzessionsflächen, den Biotopflächen Nr. 14 u. 30, sowie den dazwischenliegenden, von Gräben durchzogenen, feuchten Wiesenlandschaften, ergeben hier eine Feuchtbiotopstruktur von beachtlichen Ausmaßen. Eine Refugialfunktion ist unverkennbar. Hier kommen Arten vor, die ansonsten in der Kulturlandschaft selten bzw. gar nicht zu finden sind. Aufgrund der ausgeprägten Weite des umliegenden Grünlandes eignet sich dieser Raum potenziell als Brut-undNahrungshabitat für Wiesenvögel. Diese Vogelgruppe ist auf die optische Kontrolle der Umgebung angewiesen. Unter der Voraussetzung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung mit Ausrichtung auf den Wiesenvogelschutz, eignet sich das Gebiet für Bodenbrüter zur Aufzucht der Jungen. (Siehe dazu den Landschaftsplan d. Gemeinde Holstenniendorf: S. 56, Pkt. 3.4.6) 16. Die Abwägungsflächen befinden sich genau in den Bereichen der Sichtachsen zu der Hochdonner Hochbrücke und der Heiligen-Geist-Kirche in Wacken. Beide Bauwerke sind gesetzlich geschützte Kulturdenkmäler mit Fernwirkung. Dies ist uns durch die Denkmalschutzbehörde bestätigt worden. Für mich steht außer Frage, dass WKA in diesem Bereich das Landschaftsbild unverhältnismäßig beherrschen würden. (Siehe dazu auch S. 53, Gesamträumliches Plankonzept - Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010, Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, u. III in SH; sowie die beigefügten Bilder) 17. Ich befürchte durch den Bau von WEA in den ausgewiesenen Abwägungsflächen, eine Gefährdung des Grundwasserschutzes. Wie der Landesregierung bekannt sein dürfte, gehört Schleswig-Holstein zu den Bundesländern, die besonders im Bereich der Geest zu hohe Nitratbelastungen aufweisen. Durch die Fundamente der Mühlen werden gerade bei Pfahlgründungen (etwas anderes ist bei moorigen Untergründen nicht möglich) Deckschichten BI Gegenwind Holstenniendorf Blatt 7 Schreiben vom 01. Juni 2017 durchbrochen. Hierbei besteht die Gefahr, das Nitrat auch in tieferliegende Grundwasserschichten eingebracht wird. Ich verlange, dass bei etwaigen Baumaßnahmen von unabhängigen Stellen, ähnlich wie beim Kiesabbau, nachzuweisen ist, dass keine Verschlechterung des Grundwassers eintreten kann. Dieser Nachweis ist für die gesamte „Nutzungsdauer"(einschl. d. Verbleibs der	

Fundamente) zu erbringen. 18. Der Naturschutz in der Gemeinde Holstenniendorf erfüllt noch nicht die Zielvorgabe der Landesregierung 15% ihrer Landesfläche als vorrangige Fläche für den Naturschutz zu begründen. Mit etwa 113 ha Gemeindeflächen sind erst rund 9,4 % dieser Zielvorgabe in der Gemeinde realisiert. Mit der Ausweisung der Abwägungsflächen würden der Gemeinde Holstenniendorf hier wichtige Naturschutzflächen für immer verloren gehen. Die bedeutenden Lebensraumkomplexe wie das Knicknetz, die Wiesenlandschaften der Niederungen, die Moor- und Sumpfkomplexe, der Nord-Ostsee-Kanal sowie die anliegenden Waldbereiche und Bauerwälder werden als Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für Arten- und Biotopschutz ausgewiesen. Zudem sind folgende in den Abwägungsflächen liegenden Bereiche laut dem Landschaftsplan der Gemeinde Holstenniendorf als Eignungsflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgewiesen:Ich gehe davon aus, dass die Landesregierung die Umsetzung ihrer eigenen Zielvorgaben bzw. das Umsetzen der neuen Zielvorgaben der Bundesregierung durch das „Bundeskonzept grüne Infrastruktur" als Leitlinie weiterhin verfolgt. Das Festhalten an den Abwägungsflächen würde hier wichtige Verbundstrukturen im Natur- und Biotopschutz zerstören. (Siehe dazu den Landschaftsplan d. Gemeinde Holstenniendorf: S. 53, Pkt. 3.4.6; Thematische Karte: Arten-und Biotopschutzfunktion; S. 93, Pkt. 7.3.1) a. Flächen innerhalb der Verbundachse „Unterstes Moorland" b. Flächen innerhalb der Verbundachse „Besdorfer Bach" c. Flächen innerhalb der Verbundachse „Ehemalige Holstenau-Niederung" d. anliegende Flächen der Sumpfkomplexe Nr. 14 und Nr. 30 e. Eignungsflächen für eine Neuwaldbildung f. Flächen, die in der Maßnahmenkarte als „Schaffung von Verbundstrukturen" dargestellt sind 19. Ich sehe durch die Ausweisung der Abwägungsflächen ein hohes Konfliktrisiko zu den umliegenden archäologischen Kulturdenkmalen. Mehrere archäologische Kulturdenkmale befinden sich in unmittelbarer Nähe zu den Abwägungsbereichen. Zu	

nennen wären hier z.B. „Wegspuren des Königsweg", Siedlungsreste, Reste der „ehemaligen Meierhöfe". Die in der Gemeinde vorkommenden Kulturdenkmäler gemäß §5 (1) DSchG besitzen Umgebungsschutz. Wir fordern daher die LaPla auf, die Ausweisung der Potenzialflächen PR3_STE_010 und PR3_STE_022 anzupassen. (Siehe dazu den Landschaftsplan d. Gemeinde Holstenniendorf: S. 12, Pkt. 2.7.1; Thematische Karte: Archäologische Denkmäler; S. 83, Pkt. 7.1.4) 20. Ich erkenne auch ein erhebliches Problem im Abtransport des zukünftig in den Abwägungsbereichen hergestellten Stroms. Die dort vorhandenen Netzkapazitäten reichen nicht aus. Ein Gemeinderatsmitglied und Miteigentümer der zwei im Ort befindlichen Biogasanlagen teilte der Gemeinde Holstenniendorf auf der Gemeinderatsversammlung am 06. März 2017 mehrfach mit, dass der aus der 2. Biogasanlage produzierte Strom nach einer Betriebserweiterung wegen Überkapazitäten nicht mehr an dem nächstgelegenen „Knotenpunkt" in Hanerau-Hademarschen abgegeben werden kann. Wie auf den von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Karten ersichtlich ist, liegen die Abwägungsbereiche quasi in einem „Kesselbereich". Im Norden wird der Bereich durch die A23, der Autobahnbrücke Hohenhörn mit dem dazugehörigen aufgeschütteten Brückendammbereich eingegrenzt. Im Süden wird der Bereich durch die Eisenbahn-Hochbrücke-Hochdonn, denAusläufern der Charakteristischen Landschaftsräume und Ausläufern des Biotop-Verbundsystems eingegrenzt. Im Westen wird der Bereich durch den Nord-Ostsee-Kanal eingegrenzt. Im Osten wird der Bereich durch den Autobahnzubringer A23 6/Hanerau-Hademarschen, den Ausläufern der charakteristischen Landschaftsräume und einem Wasserschutzgebiet eingegrenzt. Ich bin der Ansicht, dass hier keine ausreichende Netzkapazität zur Verfügung steht, bzw. herzustellen wäre. Eine noch nicht vorhandene Netzkapazität aufzubauen, wäre hier nur mit einem erheblichen, noch größeren und schwereren Eingriff in die Ökologie verbunden. Zerstörung von weiteren historischen, knickreichen Kulturlandschaften, von artenreichen Biotop- und Naturschutzflächen wären die Folgen. **Ich erkenne hierfür auch keine Akzeptanz in der Bevölkerung.** (Siehe dazu auch S. 55, Gesamträumliches Plankonzept -Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010, Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, u. III in SH) 21. Die ausgewiesenen Abwägungsbereiche stellen aus meiner Sicht einen erheblichen und unnötigen Eingriff in den Bereich der charakteristischen Landschaftsräume dar.	

Bezuggenommen wird hierbei auf die schriftliche Stellungnahme des BUND-Landesverband SH eV vom 02. Januar 2016. In dem Schreiben führt der BUND-Landesverband an, dass die Landesregierung zum Ziel erklärt, etwa 1,5 bis 2 Prozent der Landesfläche als Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie auszuweisen. Daher wurden schon mit der Verabschiedung des Regionalplans 2012 etwa 1,7 Prozent der Landesfläche als Eignungsgebiete für Windenergie ausgewiesen. Daher ist bei der Verteilung der Vorrangflächen auch der Umstand zu berücksichtigen, dassin einigen Kreisen bereits überdurchschnittlich Windeignungsflächen ausgewiesen sind: z.B. Kreis Steinburg 2,5 % Festlandfläche. Der BUND-Landesverband SH führt an, dass in diesen Kreisen keine Erhöhung der Flächenanteile erfolgen sollte, da sie bereits jetzt schon stark durch Windkraftanlagen geprägt sind. Die in dem Schreiben bezeichnete Fläche „Plan 3W-D, Charakteristischer Landschaftsraum Nord-Ostsee-Kanal" wird hier wie folgt beschrieben:*Charakteristischer Landschaftsraum ist aus Natur- und Landschaftsschutzgründen freizuhalten. Mehrere Weißstorchbrutpaare in der Umgebung. Nahrungs- u. Wiesenvogelbrutgebiet. Erhaltenswerte Landschaft mit großer Bedeutung für Erholung.*(Siehe dazu auch S. 8, Fläche Plan 3W-D,Stellungnahme zu den Karten„Abwägungsbereiche für die Windenergienutzung", v. 02.01.2016. Sowie dazu auch S. 57, Gesamträumliches Plankonzept - Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010, Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, u. III in SH; S. 12, Empfehlungen zur Berücksichtigung Tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein) 22. Ich sehe in den Ausweisungen der Abwägungsflächen ein hohes Konfliktpotenzial mit dem weichen Tabukriterium „Regionale Grünzüge der Ordnungsräume". Diese werden unter Ziffer 5.3.1 Abs. 1 des LEP 2010 wie folgt definiert: „In den Ordnungsräumen kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raumes zu". Sie sollen z.B. folgende Funktionen erfüllen: Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche, Grundwasserschutz, Siedlungsnahe landschaftsgebundene Erholung, Klimaverbesserung und Lufthygiene. In der Regel wird eine Windenergienutzung mit den Funktionen der regionalen Grünzüge nicht vereinbar sein. Es ist daher dringend erforderlich, die Potenzialflächen PR3_STE_010 und PR3 _ STE _022 komplett zu streichen. (Siehe dazu auch S. 49, Gesamträumliches Plankonzept - Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010, Kapitel 3.5.2	

sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, u. III in SH) 23. Durch die geplanten Baumaßnahmen in den ausgewiesenen Abwägungsflächen PR3_STE_010 und BI Gegenwind Holstenniendorf Blatt 9 Schreiben vom 01. Juni 2017 PR3 _ STE _022 in Kombination mit dem im Westen bestehenden Windpark Eggstedt/Schafstedt (PR3_DIT_083), dem in Nord-Nordost bestehenden Windpark Bendorf/Oersdorf (PR2_RDE_149), dem in Ost-Nordost bestehenden Windpark Besdorf / Bokhorst (PR3_STE_008) und den Windpark Kohlenbek/Bokelrehm (PR3_STE_013), sowie der Potenzialfläche PR2_RDE_158, entsteht aus meiner Sicht eine Umfassungswirkung bzw. Riegelbildung. Da der Windpark Besdorf/Bokhorst in den nächsten Jahren noch „repowert" werden soll, d. h. unter Umständen eine Verdoppelung der WEA-Höhe auf 200 m und mehr erfolgen soll, **empfinde ich die geplanten Baumaßnahmen in den Abwägungsflächen, als unzumutbar. Der Gesundheitsschutz der Bürger wiegt in dieser Abwägung höher, als die Errichtung von WEA.** (Siehe dazu auch S. 49, Gesamträumliches Plankonzept - Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010, Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, u. III in SH; Zeichnung-Riegelbildung) 24. Das gesamte Gemeindegebiet wird als besonderer Bereich der Naherholung bezeichnet. Der naturschutzrechtliche Auftrag zum Thema „Landschaft und Erholung" leitet sich auf Landesebene aus §1(2) Nr. 3, 6, 7, 15, 16 u. 17 des Landesnaturschutzgesetzes ab. Wesentliches Ziel hierfür ist die Bewahrung der Landschaft für gegenwärtige und zukünftige Bedürfnisse des Menschen. Für die ruhebetonte Erholung präsentiert sich in Holstenniendorf eine weite Landschaft fernab vom hektischen Verkehrslärm. Erholungssuchende finden hier sehr gute Rad- und Wandermöglichkeiten sowie die Möglichkeit zur Beobachtung von Wasser- und Wiesenvögeln. Entsprechend den verschiedenen Landschaftstypen stehen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft im Vordergrund. Für das Landschaftserleben als eine Form der Erholungsnutzung gilt das Ziel, Möglichkeiten zu bieten, mit denen Natur und Landschaft auch außerhalb von Wegen unmittelbar erlebt werden können. Einzelne Grundsätze sind folgende:Für die Gebiete in den Abwägungsflächen treffen alle vorgenannten Grundsätze zu. Das Landschaftsbild dieses Raumes wird durch den hohen Anteil an Wirtschaftsgrünland und das zentrale Niedermoorgebiet „Unterstes Moorland" geprägt. Ein dichtes Grabennetz durchzieht diesen Landschaftsraum. Knicks sind auf den Wegen und in die Fläche hineinragend, hier meist in radiärer	

Ausrichtung, zu finden. Die Landschaft lässt sich fast ausschließlich nur vom Rand aus über einen größeren Rundweg erleben. Hier erschließen sich jedoch mehrere reizvolle, beeindruckende Einblicke tief in die Landschaft hinein. Diese reizvollen Blickbeziehungen bzw. Ausblickpunkte über das Land sollten unbedingt frei von Bebauung gehalten werden. Störende Einflüsse lassen sich in diesem Raum nicht feststellen. Die gesamte Gemeinde ist in dem Landschaftsrahmenplan als „Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung" dargestellt. Natur, Umwelt und Landschaft als wichtige Grundlagen für Tourismus und Erholung sollen besonders geschützt werden. Eine Weiterentwicklung soll besonders die Umwelt- und Sozialverträglichkeit beachten. Für Holstenniendorf liegen folgende Gebietsausweisungen für Fremdenverkehr und Erholung sowie für Sicherungs- und Schutzgebiete vor:Für das Gemeindegebiet Holstenniendorf mit seiner gesamten Fläche gilt das Konzept „Räume für eine besonders naturverträgliche Nutzung". Diese Zuordnung steht für Holstenniendorf im Zusammenhang mit der besonderen Bedeutung der Gemeinde für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Es ergeben sich für die Gemeinde folgende raumbedeutsame Aussagen: a. Sicherung der Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch als Erholungsraum für eine naturverträgliche Erholung des Menschen b. Schaffung von Naturerlebnisräumen c. Erhaltung von historischen Kulturlandschaften (z.B. Knicklandschaften), Kulturdenkmälern und Landschaftsteilen von besonderer charakteristischer Bedeutung d. Unterlassung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes e. Sicherungs- u. Schutzgebiete; Der Süden Holstenniendorfs gehört zum ausgewiesenen Wasserschutzgebiet. f. Fremdenverkehr und Erholung; Das gesamte Gemeindegebiet gilt als Fremdenverkehrsentwicklungsraum im Landesinneren. Flächendeckend wird das Gebiet mit besonderer Landschaftlicher Erholungseignung ausgewiesen. g. „Achsenräume des Schutzgebiets- u. Biotopverbundsystems". Bei dieser	

Ausweisung handelt es sich um den Achsenraum Nord-Ostsee-Kanal

h. „Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum". Für diese Zweckbestimmung ist das gesamte Gemeindegebiet ausgewiesen. Die Nutzungsansprüche sollen die besonderen Funktionen der Landschaft, insbesondere als Erholungsraum berücksichtigen und diese nicht beeinträchtigen. Es ist daher dringend erforderlich, die Potenzialflächen PR3_STE_010 und PR3_STE_022 komplett zu streichen. (Siehe dazu den Landschaftsplan d. Gemeinde Holstenniendorf: S. 58, Pkt. 3.5; Thematische Karte: Landschaftsbild und Erholung; S. 12, Pkt. 2.8; S. 67, Pkt. 5.1; S. 68, Pkt. 5.2; S.69, Pkt. 5.3; S. 92, Pkt. 7.2.6)

25. Die ausgewiesenen Abwägungsflächen liegen genau in SW bis NNW — Himmelsrichtung. **Der Schattenwurf der WEA (gesamte Höhe zwischen 150-230m) ergibt für alle Bewohner eine unzumutbare Belastung.**

a.

26. Da die hauptsächliche Windrichtung aus SW bis NW Richtung kommt, entstehen hier Lärmbelästigungen, die für alle Bewohner nicht zumutbar sind. Auch die von den WEA hervorgerufenen Turbulenzen durch rhythmische und andauernde Luftdruckschwankungen (Infraschall), werden von vielen Menschen —z.B. Kindern- nicht ertragen. Durch die unter Pkt. 19 beschriebene „Kessellage", werden diese Belastungen wie in einem Schalltrichter noch verstärkt. Gravierend ist auch, dass einige Häuser in Holzbauweise errichtet wurden. Schilderungen Betroffener in anderen WEA-Standorten sagen aus, dass die Holzbauweise in unerträglicher Weise die Belästigungen durch die Turbulenz-Luftdruckschwankungen verstärkt. Weltweit und in Deutschland durchgeführte wissenschaftliche Messungen und Analysen belegen, dass die von hochliegenden Turbulenz-Quellen ausgehende Infraschall-Belastung gesundheitsgefährdend ist. Die Abstände zwischen WEA und Wohnungen müssten drastisch vergrößert werden. Ich mache dabei, entgegen der Meinung der bisherigen Landesregierung, keinen Unterschied zwischen der Bebauung einer geschlossenen Siedlung und Einzelhäusern. Für uns gibt es keine Menschen „1. und 2. Klasse". Die Ignoranz der bisherigen Regierung zu diesem wichtigen Tatbestand ist inzwischen unerträglich geworden. Es wird hier auch darauf hingewiesen, dass an der Hohenhörner Str. eine Baufirma und Zimmereibetrieb ansässig ist, deren

Mitarbeiter im Freien auf dem Firmengelände arbeiten. Schutz vor Beeinträchtigung durch Geräusche stehen Menschen auch während der Arbeit zu. Dies ist als eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach §35 Abs. 3 BauGB zu werten und würde den Zielen der Raumordnung widersprechen. Die nachbarschaftliche Rücksichtnahme muss als Belang bei der Darstellung der Windeignungsfläche als Ziel der Raumordnung abgewogen werden. Auch nach §7 (2) ROG sind die öffentlichen und privaten Belange schon auf Regionalplanebene gegeneinander und untereinander abzuwägen. **Es ist daher dringend erforderlich, den Abstand der WEA zu bewohnten Gebäuden mindestens auf die 10-fache Anlagenhöhe zu erhöhen. Daher sind die Potenzialflächen PR3_STE_010 und PR3_STE_**022 **zu streichen.** (Studie Infraschallmessungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, BGR; Kommentar der Ärzte für Immissionsschutz und des Ärzteforum Emissionsschutz, Bad Orb; Dr. T. Stiller — Infraschall-Der Bumerang der Energiewende; Karte Schallbelastungen Windrichtungen) 27. Ich sehe in den Ausweisungen der Abwägungsflächen PR3_STE_010 und PR3_STE_022 ein hohes Konfliktpotenzial in dem Bereich Brandschutz. Wie der LaPLa bekannt sein dürfte, befinden sich in bzw. an den Potenzialflächen Biotopflächen mit Binsengewächsen, etc. sowie Waldflächen und Knicks. Die WEA bringen ein hohes Brandpotenzial (Öle, Schmierstoffe, Kunststoffe) mit sich. Brände können, mit den im Landkreis verfügbaren Mittel zur Brandabwehr, nicht wirksam BI Gegenwind Holstenniendorf Blatt 11 Schreibe n vom 01. Juni 2017 bekämpft werden. Ich fordere, dass die Betreiber von WEA deshalb selbst den vorsorglichen undabwehrenden Brandschutz jederzeit sicherstellen müssen. Brände bei WEA müssen mit automatischen Löschanlagen bekämpft werden. Alle Einsatzkräfte müssen über automatische Brandmeldeanlagen mit Anbindung zur Kreis-Leitstelle sofort bei Vorkommnissen informiert werden. Dass Feuerwehren nur zusehen können, wie brennende Anlagen umstürzen, Wälder entflammen, Anwohner und Spaziergänger gefährdet werden, entspricht nicht dem Stand der Technik und nicht dem Schutzauftrag der Feuerwehren. Bitte teilen sie mir mit, wie das Feuerwehrkonzept auf den ausgewiesenen Vorrangflächen aussehen soll. Teilen sie mir bitte auch ein entsprechendes Feuerwehrkonzept während der Veranstaltungszeit des Wacken Open Air (WOA) mit. 28. Die ausgewiesenen Abwägungsflächen konterkarieren eine zukünftigeWeiterentwicklung der Gemeinde Holstenniendorf. Durch die geplanten WEA wird die Gemeinde erheblich in ihrer Weiterentwicklung behindert. Die	

Entwicklung der letzten 20 Jahre mit einer kontinuierlichen Steigerung der Bevölkerung war nur durch die Bereitstellung von Wohnflächen möglich. Durch die Nähe zur A23 haben sich in der Vergangenheit viele Neubürger/Innen in Holstenniendorf niedergelassen. Gründe sind die kurzen, verkehrsgünstigen Wege zur Metropolregion Hamburg im Süden, bzw. nach Heide im Norden bei dennoch die ländlicher, ruhiger Umgebung, die für Entspannung und Erholung sorgt. Gerade in einer immer hektischer werdenden Zeit sehnt sich die Bevölkerung hier nach Bereichen, die Ruhe, Erholung und Entspannung bieten. Durch die Ausweisung der Windparks wäre die Attraktivität dieser Region erheblich geschwächt. Ein Verfall der Immobilienpreise wird ebenfalls befürchtet. Im Folgenden werden die Gebietspotenziale betrachtet:Entwicklung nach Norden - Nordwest: Hier befinden sich gleich an der Ortsgrenze landwirtschaftliche Ackerflächen. Ein Teil dieser Fläche ist im sogenannten F-Plan als vorrangige Baufläche für die Siedlung „Grot Koppel" vorgesehen. Weitere Fläche könnten durch Zukauf etwaige Baulücken in Richtung Norden bzw. Nordwesten schließen.Entwicklung nach Westen: Eine Entwicklung der Wohnbauflächen nach Westen ist nicht möglich, da sich hier ein landwirtschaftlicher Großbetrieb mit einer Biogasanlage befindet. Der landwirtschaftliche Betrieb wird von einer jungen Familie geführt, die ihre Landfläche nicht veräußern werden, solange dort aktiv Landwirtschaft betrieben wird.Entwicklung nach Süden: Hier befindet sich eine Tankstelle und landwirtschaftliche Flächen, die zur Bestückung der beiden im Gemeindegebiet vorhandenen Biogasanlagen genutzt werden. Die Landwirte werden auf Grund der kurzen Zuwegung diese Flächen nicht veräußern, solange dort aktiv Landwirtschaft betrieben wird. Zudem grenzt dort das Gemeindegebiet der Nachbargemeinde Gribbohm. Des Weiteren befinden sich in diesem Bereich Teile des Veranstaltungsgeländes des Wacken-Open-Air (WOA). Diese landwirtschaftlichen Flächen sind langfristig an die WOA-Veranstalter verpachtet.Entwicklung nach Osten: Eine Entwicklung der Wohnbaufläche nach Osten ist nicht möglich, da im Nordosten schon der Gemeindebereich Besdorf mit einigen Wohnanlagen bzw. der Gemeinde-Kläranlage angrenzt. Im Osten sowie Südosten befinden sich ebenfalls landwirtschaftliche Flächen, die als Veranstaltungsgelände des Wacken-Open-Air (WOA) ausgewiesen sind. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind an die WOA-Veranstalter langfristig verpachtet und würden bei einer Bebauung die wirtschaftliche und organisatorische Grundlage des WOA stark beeinträchtigen und gefährden. Eine Ausweisung dieser Flächen als Wohnbauflächen hätte zur Folge, dass aufgrund einzuhaltender Lärmwerte die Durchführung des WOA faktisch unmöglich werden würde. Die GemeindeHolstenniendorf kann aus verständlichen und partnerschaftlichen Gründen	

kein Interesse daran haben, das WOA zu gefährden oder zu behindern. Die Gemeinde Holstenniendorf kann sich wohnungsbautechnisch nur noch in nördliche bzw. nordwestliche Richtung entwickeln. Auch wenn die Mindestabstände der WEA zur Wohnbebauung eingehalten werden, so hätte eine Ausweisung von Wohnbauflächen keine Akzeptanz und Attraktivität. Potenzielle Erwerber von Wohngrundstücken würden nicht in die Richtung von WEA ziehen. Ich befürchte daher hier eine zukünftige „Vergreisung" der Gemeinde.Meine vorangestellten Argumente stellen mehrere berechtigte Belange dar, die die Landesplanung Schleswig-Holstein, gerade im Hinblick auf das ergangene OVG-Urteil vom Januar 2015, berücksichtigen muss. Die von den Investoren und teilweise auch von verantwortlichen Personen der Landesregierung lancierten Thesen, dass die Gemeinden nur noch in Ausnahmefällen ein eingeschränktes Recht zur Einwendung hätten, mache ich mir ausdrücklich nicht zu eigen und fordere die uneingeschränkte Mitwirkung.**In der Interessenabwägung lehne ich deshalb die Errichtung von Windkraftanlagen in den vorgenannten Bereichen ab und fordere die Landesplanung auf, sich dieser Argumentation anzuschließen und den Bereich von jeglicher Errichtung von WKA freizuhalten. Juristische Weiterungen behalte ich mir ausdrücklich vor. Anlagen**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3356, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Die Argumente vom Kreis Dithmarschen bzw. vom Land Schleswig-Holstein gegenüber der Nordermeldorfer Wind GbR sind aus meiner persönlichen Sicht nicht haltbar bzw. tragbar. Die 380 KV Anlage von der Tennet ist genehmigt worden und verläuft direkt durch das Plannungsgebiet. Außerdem bietet sich eine Anbindung an den Windpark Wöhrden/Hochwöhrden an. ich bitte um eine Rückmeldung. Mit freundlichen Grüßen	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann bzgl. der Fläche PR3_DIT_067 gefolgt werden, welche in angepasstem Zuschnitt übernommen wird. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-

[redacted]	Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsschutzbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_067 wird daher übernommen. Die Stellungnahme kann jedoch nicht die Kriterien entkräften, welche zum Auschluss der restlichen Flächen führen (Freihaltebereich Dithmarscher Marsch, 5 km Umgebungsbereich um Stadtsilhouette Meldorf / Belange des Denkmalschutzes). Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an dieser Entscheidung fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2989, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0551-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Uetersen, 26.06.2017 **Anregung zum Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplans der Planungsregion III (Sachgebiet Windenergie), Flächen PR3_PIN_008 und PR3_PIN_009**	Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den bereits mit WKA bebauten Bereichen der Stadt Uetersen und der Gemeinde Raa-Besenbek. Der Kreis Pinneberg hat in seiner

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin Grundstückseigentümerin und ortsansässige Kommanditistin im Windpark Uetersen. Der Windpark Uetersen befindet sich in einer Teilfläche der Fläche PR3_PIN_009. Da die Wind-energieanlagen 16 Jahre alt sind, interessiert es mich sehr, dass der Windpark Möglichkeiten zum Repowering und damit eine gesicherte Weiterexistenz erhält. Wir haben mit der Gesellschaft bereits 2014 neue Nutzungsverträge abgeschlossen, die den überwiegenden Teil meiner Grundstücke umfassen. Die Nutzungsverträge beruhen im Übrigen auf einem Flächenmodell, so dass meine Grundstücke auch bei einer veränderten Aufstellungskonfiguration eines neuen Parks für die Windenergienutzung gesichert sind. Ich begrüße die Aufstellung des neuen Regionalplans als Voraussetzung eines neuen Wind-parks. Jedoch bin ich mit folgender Bestimmung nicht einverstanden und rege an, diese zu ändern. **Unterschiedlicher Status der Flächen PR3_PIN_009 und PR3_PIN_008** In dem neuen Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplans der Planungsregion III (Sachgebiet Windenergie) ist die Fläche östlich der Stromleitungen PR3_PIN_009, wo sich gegenwärtig der bestehende Windpark Uetersen befindet, als Vorrangfläche für die Windenergie vorgesehen. Wegen eventueller Belange des Denkmalschutzes (Kirche und Kloster Uetersen) ist aus Sicht der Landesplanung dort eine Höhenbeschränkung möglich. (Siehe Datenblätter Planungsregion III West, S. 301 ff) Die Fläche westlich der Stromleitungen PR3_PIN_008 ist als Vorrangfläche für Repowering vorgesehen, das bedeutet insbesondere auch ohne Höhenbeschränkung. (Siehe Datenblätter Pla-nungsregion III West, S. 298 ff) **Meine Anregung:** **Beide Flächen sollten den gleichen Status bekommen, nämlich eine einfache Vorrangflä-** **che für die Windenergie sein.** **Begründung:**	Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass keine Spielräume und keine Bereitschaft bestehen, weitere Ausnahmen innerhalb des LSGs zuzulassen. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Die aufgeführten Gründe sind für die Landesplanung nachvollziehbar. Die Fläche PIN_008 wird aus den genannten Gründen wieder gestrichen. Aus den gleichen Gründen wird die Fläche PIN_009 auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Inwieweit eine Höhenbegrenzung aus denkmlarechtlicher Sicht erforderlich ist, bleibt ebenfalls im Genehmigungsverfahren zu klären.

Bei der vorgegebenen Konstellation besteht die Gefahr, dass sich eine Höhenbeschränkung auf der östlichen (windabgewandten) Seite durchsetzt, während auf der westlichen (in Hauptwind-richtung liegenden) Fläche keine Höhenbeschränkung verordnet wird. Dadurch werden Wind-energieanlagen auf der östlichen Fläche deutlich benachteiligt, sowieso schon durch die Windabschattung der davor liegenden Anlagen, aber auch noch durch die geringere Höhe. Mein Interesse besteht darin, dass der Windpark Uetersen das Repowering auf der bisher genutzten östlichen Fläche durchführt und meine bereits vertraglich vereinbarten Flächen weiter nutzt. Voraussetzung dafür ist aber, dass keine zu einschneidende Höhenbeschränkung in der Bauleitplanung der jeweils zuständigen Gemeinden verordnet wird. Dass eine Höhenbeschränkung möglich ist, hat die Landesplanung ausdrücklich vermerkt. Dadurch ist es besonders erschwert, gegen eine befürchtete Verhinderungsplanung der anliegenden Gemeinden durch unrealistische Höhenbeschränkung vorzugehen. Eine ausreichende Gesamthöhe der Windkraftanlagen hat eine zentrale Bedeutung, um einen Neubau nicht von vornherein zu verhindern. Denn angesichts der neuen Vorgaben im EEG 2017 ist es jetzt nötig, in Ausschreibungsverfahren um möglichst niedrige Einspeisepreise zu konkurrieren. Nur leistungsstarke Projekte können sich noch durchsetzen. Im schlimmsten Fall würde eine Verhinderungsplanung durch Höhenbeschränkung dazu führen, dass der bestehende Windpark nicht repowert werden kann und so lange wie möglich weiterbe-trieben werden muss. Die Windenergieanlagen, die westlich des bestehenden Windparks neu gebaut werden, nehmen diesem den Wind weg. Die bestehenden nur 100 m hohen Windkraft-anlagen erleiden eine starke Ertragseinbuße. Sowohl als Grundstückseigentümerin als auch als Kommanditistin wende ich mich gegen diese Gefahr der Verhinderungsplanung durch eine unrealistische Höhenbeschränkung und gegen den „Windklau" durch eventuell viel höhere, westlich stehende Anlagen. Ich würde mich freuen, wenn meine Anregung von Ihnen berücksichtigt wird. Im Übrigen schließe ich mich als Kommanditistin den Anregungen der Gesellschaft Strom aus Wind Betriebsgesellschaft mbH&Co. Windpark Uetersen KG an. Mit freundlichen Grüßen	

[redacted]

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt

StK LPW

Düsternbrooker Weg 104

24105 Kiel

Uetersen, 26.06.2017

Anregung zum Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplans der Planungsregion III (Sachgebiet Windenergie), Flächen PR3_PIN_008 und PR3_PIN_009

1. **Zur östlichen Fläche PR3 PIN 009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bin Grundstückseigentümer und ortsansässiger Kommanditist im Windpark Uetersen. Der Windpark Uetersen befindet sich in einer Teilfläche der Fläche PR3_PIN_009. Da die Wind-energieanlagen 16 Jahre alt sind, interessiert es mich sehr, dass der Windpark Möglichkeiten zum Repowering und damit eine gesicherte Weiterexistenz erhält. Wir haben mit der Gesell-schaft bereits 2014 neue Nutzungsverträge abgeschlossen, die den überwiegenden Teil meiner Grundstücke umfassen. Die Nutzungsverträge beruhen im Übrigen auf einem Flächenmodell, so dass meinQGrundstück9auch bei einer veränderten Aufstellungskonfiguration eines neuen Parks für die Windenergienutzung gesichert

Auf die Grundstücke, die ich außerdem in der östlichen Fläche PR3_PIN_009 besitze, trifft mei-ne folgende Einwendung ebenso zu.

Ich begrüße die Aufstellung des neuen Regionalplans als Voraussetzung eines neuen

Wind-parks. Jedoch bin ich mit folgender Bestimmung nicht einverstanden und rege an, diese zu ändern. <u>Unterschiedlicher Status der Flächen PR3 PIN 009 und PR3 PIN 008</u> In dem neuen Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplans der Planungsregion III (Sachgebiet Windenergie) ist die Fläche östlich der Stromleitungen PR3_PIN_009, wo sich gegenwärtig der bestehende Windpark Uetersen befindet, als Vorrangfläche für die Windenergie vorgesehen. Wegen eventueller Belange des Denkmalschutzes (Kirche und Kloster Uetersen) ist aus Sicht der Landesplanung dort eine Höhenbeschränkung möglich. (Siehe Datenblätter Planungsregion III West, S. 301 ff) Die Fläche westlich der Stromleitungen PR3_PIN_008 ist als Vorrangfläche für Repowering vorgesehen, das bedeutet insbesondere auch ohne Höhenbeschränkung. (Siehe Datenblätter Pla-nungsregion III West, S. 298 ff) <u>Meine Anregung:</u> <u>Beide Flächen sollten den gleichen Status bekommen, nämlich eine einfache Vorrangfläche für</u> <u>die Windenergie sein.</u> <u>Begründung:</u> Bei der vorgegebenen Konstellation besteht die Gefahr, dass sich eine Höhenbeschränkung auf der östlichen (windabgewandten) Seite durchsetzt, während auf der westlichen (in Hauptwind-richtung liegenden) Fläche keine Höhenbeschränkung verordnet wird. Dadurch werden Wind-energieanlagen auf der östlichen Fläche deutlich benachteiligt, sowieso schon durch die Windabschattung der davor liegenden Anlagen, aber auch noch durch die geringere Höhe. Mein Interesse besteht darin, dass der Windpark Uetersen das Repowering auf der bisher ge-nutzten östlichen Fläche durchführt und meine bereits vertraglich vereinbarten Flächen weiter nutzt. Voraussetzung dafür ist aber, dass keine zu einschneidende	

Höhenbeschränkung in der Bauleitplanung der jeweils zuständigen Gemeinden verordnet wird. Dass eine Höhenbeschrän-kung möglich ist, hat die Landesplanung ausdrücklich vermerkt. Dadurch ist es besonders er-schwert, gegen eine befürchtete Verhinderungsplanung der anliegenden Gemeinden durch un-realistische Höhenbeschränkung vorzugehen. Eine ausreichende Gesamthöhe der Windkraftanlagen hat eine zentrale Bedeutung, um einen Neubau nicht von vornherein zu verhindern. Denn angesichts der neuen Vorgaben im EEG 2017 ist es jetzt nötig, in Ausschreibungsverfahren um möglichst niedrige Einspeisepreise zu konkurrieren. Nur leistungsstarke Projekte können sich noch durchsetzen. Im schlimmsten Fall würde eine Verhinderungsplanung durch Höhenbeschränkung dazu führen, dass der bestehende Windpark nicht repowert werden kann und so lange wie möglich weiterbe-trieben werden muss. Die Windenergieanlagen, die westlich des bestehenden Windparks neu gebaut werden, nehmen diesem den Wind weg. Die bestehenden nur 100 m hohen Windkraft-anlagen erleiden eine starke Ertragseinbuße. Sowohl als Grundstückseigentümer als auch als Kommanditist wende ich mich gegen diese Gefahr der Verhinderungsplanung durch eine unrealistische Höhenbeschränkung und gegen den „Windklau" durch eventuell viel höhere, westlich stehende Anlagen. 1. **Zur westlichen Fläche PR3 PIN 008** Ich bin außerdem Grundstückseigentümer von Flächen, die im westlichen Teil PR3_PIN_008 gelegen sind. Dort bin ich mit folgender Bestimmung nicht einverstanden und rege an, diese zu ändern: <u>Repowering-Bestimmung</u> Generell sollen Repoweringflächen von Betreibern in Anspruch genommen werden, die bisher Anlagen außerhalb von Vorranggebieten betreiben. Diese Betreiber können aus dem Bereich West kommen, d. h. aus den Landkreisen Pinneberg, Steinburg, Dithmarschen.(vgi. Gesamträumli- ches Plankonzept, Absatz IV 2a) dritter Punkt, S.87: *„Es werden insgesamt 3.125 ha als Vorranggebiete Repowering für ein Repowering der außerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegenden Altanlagen reserviert.")* Laut einer Nachfrage in der Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung, soll diese Repowering-	

Vorgabe ausnahmslos gelten. Im Kreis Pinneberg gibt es keine einzige Windenergieanlage, auf die diese Repowering-Vorgabe zutrifft. D. h. man kann diesen dicht besiedelten Kreis nicht dadurch entlasten. Ich kann in meiner Nähe keinen Betreiber einer alten Windenergieanlage finden, mit dem ich eine Vereinbarung zum Repowering schließen könnte. *yeef_b(* **Anregung:** **Die Repowering-Bestimmung in der vorgeschlagenen Form ist für die Situation im Kreis Pinneberg nicht angebracht. Für ortsansässige Betreiber (Windpark Uetersen) und Grundstückseigentümer, die selbst eine Windenergieanlage betreiben möchten, sollte es eine Ausnahme geben.** **Begründung:** Wenn ich selbst auf meinem Flurstück in der Fläche PR3 _ PIN _008 eine Windenergieanlage betreiben möchte, muss ich erst Betreiber mit älteren Anlagen außerhalb von Vorranggebieten suchen und diesen die Anlagen abkaufen. Dies wäre ein Wettbewerbsnachteil in einem späte-ren Ausschreibungsverfahren gegenüber ortsfremden Planungsfirmen, die aus Gebieten mit viel alten Windkraftanlagen kommen. Außerdem wäre es der örtlichen Politik nicht vermittelbar, dass ein örtlicher Betreiber (der 100% Gewerbesteuer in Uetersen zahlt) Zusatzkosten durch den Ankauf von fremden alten Windenergieanlagen hat und durch diese Maßnahme obendrein im ganzen Kreis Pinneberg die Landschaft nicht entlastet wird. Ich wür,de mich freuen, wenn meine Anregungen von Ihnen berücksichtigt werden. Im *A-eeh* schließe ich mich als Kommanditist den Anregungen der Gesellschaft Strom aus Wind Betriebsgesellschaft mbH&Co. Windpark Uetersen KG an. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3355, Datum: 30.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] Stellungnahme zu Fläche PR3_SEG_39 1. Mein Haus in [redacted] Hingstheide würde durch diese Fläche, und die Flächen PR3_PIN_002 , PR3_STE_075, PR3_STE_077, PR3_STE_071, PR3_PIN_001 und PR3_SEG_041 von Windkraftanlagen umzingelt. 2. Mein Haus in [redacted] 25563 besitzt ein [redacted] und liegt nur 400 m von dieser Fläche entfernt. Es ist mir nicht bekannt, dass es möglich ist, ein brennendes Windrad zu löschen. Wie können sie sicherstellen, dass der Funkenflug eines brennenden Windrades auf diesen Flächen nicht mein Haus gefährdet. Selbst für Silvester gibt es Vorschriften. Der Brand eines Windrades in der Nähe von Häusern mit weichen Dachbedeckungen scheint nicht berücksichtigt worden zu sein. Ich bitte darum, dieses mit in die Planung aufzunehmen und mir zu erklären wie die Gefahr durch Funkenflug für mein Haus ausgeschlossen werden kann. 3. Ebenfalls kann ich nirgends Dokumente finden, ob sie beim Ermitteln der Mindestabstände die Durchgängigkeit von Infraschall in Bezug auf Weiche Bedachungen geprüft, und falls nötig zum Schutz vor Infraschall, berücksichtigt haben. Bitte erklären sie mir hier ebenfalls, wie sie sicherstellen, dass sie mich nicht unnötigen Gefahren durch Infraschall in Folge fehlender Forschungseergebnisse im Bereich Infraschall und weiche Dachbedeckungen aussetzen. 4. Diese Fläche enthält keinen Hinweis auf die vielen Großvögel wie Kraniche, Gänse, Schwäne, Bussarde und Weitere. Die ich dort über das Jahr verteilt von meinem Haus aus beobachten kann. Eine Bebauung mit Windkraftanlagen würde deren Leben und deren Lebensraum gefährden. 5. Mit dem beschlossenen Bau der A20 und einer möglichen Ausweisung dieser Fläche als Windeignungsfläche würde ich gegenüber Bürgern, wo Windeignungsflächen, aber keine Straßenbauprojekte wie die A20 geplant sind, deutlich höheren Umweltbelastungen ausgesetzt werden. Diese Umweltbelastung wird nicht nur mich, sondern auch die Tier- und Pflanzenwelt im Gebiet dieser Fläche betreffen. Dies stellt eine eindeutige Benachteilung für	Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_SEG_039 wird entsprochen, da die Fläche innerhalb eines prioritären Zuleitungskorridores zur Grünbrücke Hasselbusch liegt. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos mit diesem Belang wird auf die Fläche verzichtet.

mich und die Tiere und Pflanzen dar und muß als Abwägungskriterium mitaufgenommen werden. 6. Im Sommer fliegen viele Fledermäuse um mein Haus und jagen hier Insekten. Diese scheinen alle aus dem südöstlich gelegenen Wäldern (Hasselbusch) zu kommen. Windkraftanlagen zwischen dem Wald und den Jagdgebieten der Fledermäuse stellen eine große Gefahr für diese Tiere dar. Aus oben aufgeführten Gründen und sich daraus ergebenden offenen Fragen lehne ich eine Ausweisung der Fläche PR3_SEG_39 als Windeignungsfläche ab. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5890, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0276.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, in dem Entwurf des Regionalplanes für den Plaungsraum III Sachthema Windenergie — Gemeindegebiet Groß Niendorf ist die Fläche PR3_SEG_057 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Allerdings wurde die Nichtausweisung unter dem Vorbehalt des Ergebnisses einer zur Zeit laufenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gestellt. Wir bitten, den UVP-Vorbehalt zu streichen und die Fläche vom Bau von Windkraftanlagen vorbehaltlos frei zu halten und nicht in den Regionalplan zu übernehmen. Die Firma [redacted] & Co. KG (nachfolgend [redacted] genannt) plant den Bau und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA)	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_057 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Gleichwohl gibt es Gründe die Fläche jetzt als Vorranggebiet zu übernehmen: Die Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Die Verträglichkeit mit drei beantragten WKA auf dem Flächenteil in der Gemeinde Groß Niendorf ist im Zuge eines noch laufenden Ausnahmeprüfverfahrens bereits nachgewiesen worden. Dabei war entscheidend, dass das Gutachten auf Basis der Teilfortschreibung

des Typs Vestas V 112 3,3 MW (Höhe 150 m; Rotordurchmesser 112 m) auf der Fläche PR3_SEG057 (ehemals Windeignungsgebiet 249). Sie hat im März 2013 beim LLR Lübeck einen Genehmigungsantrag eingereicht. Ungeachtet der fehlenden Ausweisung der Fläche PR3_SEG_057 als Vorranggebiet führt die die Firma [redacted] das immer noch laufende Genehmigungsverfahren weiter. Grund der langen Verfahrensdauer ist der Umstand, dass die Genehmigungsbehörde mehrere von [redacted] vorgelegte artenschutzrechtliche Gutachten nicht anerkannt hat, nämlich folgende Gutachten: - „Landschaftsökologisches Fachgutachten (Artenschutzrechtliche Prüfung)" des Instituts [redacted] vom 10.6.2013 auf Basis von Untersuchungen in 2012 - „Untersuchung des Überflugverhaltens des Seeadlers während der Brutzeit im Jahr 2013 ([redacted])" des Instituts [redacted] vom 12.8.2013 auf Basis von Untersuchungen in 2013 - „Artenschutzfachbeitrag (AFB)" des [redacted] vom 7.7.2015 auf Basis von Untersuchungen in 2014. Im Rahmen einer von der Genehmigungsbehörde (LLUR Lübeck —Regionaldezernat Südost) verfügten Umweltverträglichkeitsprüfung hat [redacted] nunmehr u.a. folgende — von dem [redacted] erstellte — Unterlagen vorgelegt: - Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vom 22.3.2017 - Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 13.3.2017 - Bestandserfassung der Brutvögel und der Fledermäuse vom 17.2.2017 - Artenschutzfachbeitrag vom 14.2.2017 - Abschlussbericht über das Großvogelmonitoring 2016 vom 19.1.2017 Gegen den Bau und Betrieb der von [redacted] geplanten drei Windenergieanlagen (WEA) auf Groß Niendorfer Gebiet	2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 bereits beauftragt wurde und die erste Kartierung bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Die Fläche kann insofern eng um die beantragten Anlagen herum ausgewiesen werden. Dabei wird ein Abstand von 1.000 m zur Siedlung Groß Niendorf zugrunde gelegt, weil es sich um eine noch nicht bebaute Fläche handelt. Auf den Kriterienkatalog zu diesem Abwägungsaspekt wird verwiesen. Für die Genehmigung von WKA an dieser Stelle gilt, dass im Genehmigungsverfahren die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich werden kann. Die Fläche liegt innerhalb eines an dieser Stelle sehr schmalen regionalen Grünzuges. Eine Vorbelastung durch südlich am Rand des Grünzuges gelegene WKA ist gegeben. Diese werden jedoch nicht in ein Vorranggebiet übernommen und genießen insofern nur noch Bestandsschutz. Vorübergehend entsteht durch die WKA im geplanten Vorranggebiet eine Mehrbelastung, die hier für tolerabel gehalten wird. Nach Abbau der Bestandsanlagen erfolgt wieder eine Entlastung des Bereiches. Insgesamt ist der räumlich begrenzte Schwerpunkt der Windenergienutzung in der Gemeinde Groß Niendorf unter Aspekten des Landschaftsbildes und der Funktionen des regionalen Grünzuges noch vertretbar. Zusammen mit der Fläche PR3_SEG_054 entstehen im Umkreis der Siedlung nur zwei kleine Windparks mit einem geringen Horizont-Überdeckungsgrad und nur randlichen Einflüssen auf den insgesamt sehr großen Grünzug. Nach Kenntnis der Landesplanung entspricht das der Entscheidung zugrundliegende Gutachten bzgl. der Verträglichkeit der Seeadler mit den Bestandsanlagen den Voraussetzungen gemäß dem gesamträumlichen Plankonzept. Bzgl. der Abstandspuffer zu Wohnbebauungen: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen.

haben wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben. Das Vorhaben würde wesentliche Schutzgüter (insbesondere die Schutzgüter Mensch und Tiere) erheblich beeinträchtigen und ist damit nicht umweltverträglich. Das Vorhaben ist aber nach unserer Ansicht bereits aus planungsrechtlichen Gründen unzulässig. Begründung: **1. Regionaler Grünzug** Das Vorhabengebiet Groß Niendorf (Fläche PR3_SEG_057; S. 668 der Datenblätter zum aktuellen Regionalplanungsentwurf Stand Dezember 2016) liegt innerhalb eines Regionalen Grünzuges (Karte auf S. 131 der UVS). Dabei handelt es sich nach gegenwärtigem Stand der Regionalplanung um ein „weiches Tabukriterium" Der Bau von WEA verbietet sich deshalb. Dem steht nicht entgegen, dass der Grünzug im Vorhabengebiet schmal ist. Schmale Grünzüge sind auch Grünzüge, die nach der Tabukriterienkatalog nicht mit WEA bebaut werden sollen. Der Bau der WEA an einer schmalen Stelle eines Grünzugs würde zu einer umso schlimmeren Beeinträchtigung des Grünzugs —nämlich zu einer vollständigen Unterbrechung — führen. Auch eine „Vorbelastung" durch die Tralauer WEA steht einer Anwendung des weichen Tabukriteriums „Regionaler Grünzug" auf die Vorhabenfläche nicht entgegen. Die Tralauer WEA wurden 2001 errichtet. Bei einer angenommenen Laufzeit von 20 Jahren ist davon auszugehen, dass die Anlagen 2021 abgebaut werden. Ein Repowering ist nach dem gegenwärtigen Stand der Regionalplanung nicht möglich, weil die Fläche PR3_STO_004; S. 814 der Datenblätter) nicht mehr als Vorranggebiet vorgesehen ist. Schon jetzt zeigt sich im Übrigen eine hohe Reparaturanfälligkeit der Anlagen. Techniker der Firma Deutsche Windtechnik sind immer wieder vor Ort, um still stehende WEA wieder in	Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären.

Gang zu setzen. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass die WEA schon vor 2021 stillgelegt werden. Weiterhin können wir nicht nachvollziehen, dass durch die Kreisplanung (Bad Segeberg) die Ausweisung von Baugebieten für Wohnbebauung an der Ostgrenze von Groß Niendorf mit dem Hinweis auf den regionalen Grünzug untersagt wurde, der Grünzug bei der Ausweisung von Potentialflächen bzw. Vorrangflächen für WEA nicht in gleicher Weise berücksichtigt wird. **2. Die von** [redacted] vorgelegten Gutachten sind nicht schützenswert im Sinne der Ziff. 2.5.2.22 des Entwurfs des Regionalplans (dort S. 64) In einer von [redacted] im Rahmen der laufenden Umweltverträglichkeitsprüfung formulierten „Kurzbeschreibung des Vorhabens" äußert [redacted] zur planungsrechtlichen Situation. Man räumt auf S. 3 der Kurzbeschreibung zwar ein, dass das Vorhabengebiet (ehemals Windeignungsgebiet Nr. 249; heute PR3_SEG_057) im Entwurf des Regionalplans vom 6.12.2016 zur Zeit nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wird. [redacted] vertritt dennoch die Ansicht, dass die Errichtung von WEA planungsrechtlich zulässig ist. Das ist unzutreffend. Der Regionalplanentwurf gibt als Gründe für die Herausnahme der Groß Niendorfer Fläche (PR3_SEG_057) auf S. 688 der Datenblätter „Abwägungsbereich fiir die Windenergienutzung" an, dass die Fläche 1. innerhalb eines regionalen Grünzuges (siehe Karte auf S. 131 der Umweltverträglichkeitsstudie) liegt und 1. ein hohes Konfliktrisiko durch Überschneidung mit dem Beeinträchtigungsbereich des Seeadlers besteht. Allerdings wird die Herausnahme der Fläche unter den Vorbehalt des Ergebnisses der laufenden Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Komme diese zu dem Ergebnis,	

„dass die Errichtung von WKA mit dem Beeinträchtigungsbereich des Seeadlers vereinbar ist" , stehe „dieser Belang gemäß der Abwägungssystematik nicht entgegen" In Ziff. 2.5.2.22 des Entwurfs des Regionalplans (dort S. 64) heißt es wörtlich: 2.5.2.22 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten Außerhalb des Dichtezentrums des Seeadlervorkommens bestehen weitere dauerhaft genutzte Seeadlerhorste im gesamten Land. Im Horstumfeld besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko, da die Raumnutzungsintensität der Seeadler in diesem Bereich besonders hoch ist. Dies gilt auch für das Umfeld der Horste von Schwarz- und Weißstörchen sowie für das Umfeld um sicher nachgewiesene Horste von Rotmilanen. Im Einzelfall kann die Errichtung von WKA im Horstumfeld möglich sein, ohne dass hier eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgt. Die flächenbezogene Einzel-Abwägung erfolgt im Rahmen der Regionalplanung. Es ist zu beachten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos oder einer Barrierewirkung kommt Die Abwägung kann in Einzelfällen dazu führen, dass im Fall vorliegender positiver artenschutzfachlicher Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUR und abschließender positiver schriftlicher Voten des LLUR, dass durch das	

Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist, eine Windenergienutzung als vereinbar angesehen werden kann. Hintergrund ist die Wahrung der Interessen der Anlagenbetreiber, die im berechtigten Vertrauen auf die Eignungsgebietskulisse auf der Basis der Teilfortschreibung 2012 Gutachten in Auftrag gegeben haben. Sie sind schützenswert, wenn die Gutachten vor den OVG Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt und die erste Kartierung bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Die Begutachtung und das abschließende positive Votum des LLUR müssen rechtzeitig vor der Beschlussfassung über die Teilfortschreibung des LEP und die Teilaufstellung der Regionalpläne vorliegen." [redacted] behauptet auf S. 3 der „Kurzbeschreibung des Vorhabens": „Die Untersuchungen begannen bei dem zu beurteilenden Vorhaben im Mai 2012 und wurden ohne Unterbrechung bis zum August 2016 durch Feldbeobachtungen fortgeführt und bis Februar 2017 abschließend ausgewertet." Diese Behauptung ist falsch. Richtig ist Folgendes: Zwischen den in den zurückliegenden Jahren 2012 bis 2016 von den Instituten [redacted] (in 2012) und [redacted] (in 2013, 2015 und 2014) durchgeführten inzwischen vier (!) Untersuchungen liegen erhebliche zeitliche Abstände (Unterbrechungen)	

Die erste Kartierung erfolgte in der Zeit vom 11.5.2012 bis 28.8.2012. Die zweite Kartierung begann am 22.5.2013 und endete am 4.7.2013. Die dritte Kartierung begann am 23.1.2014 und endete am 18.12.2014. Die vierte Kartierung begann am 29.2.2016 und endete am 29.8.2016. Zwischen der ersten und der zweiten Kartierung liegt eine Unterbrechung von mehr als 7 Monaten Zwischen der zweiten und der dritten Kartierung liegt eine Unterbrechung von mehr als 6 Monaten Zwischen der dritten und der vierten Kartierung liegt eine Unterbrechung von mehr 14 Monaten Von einer „ununterbrochenen Kartierung" im Sinne der Ziff. 2.5.2.22 des Regionalplanentwurfs kann deshalb keine Rede sein. Die mehr als 14 monatige Unterbrechung zwischen dem Ende der dritten Kartierung (18.12.2014) und dem Beginn der vierten Kartierung (29.2.2016) wird — entgegen der Behauptung von [redacted] — auch nicht durch die Untersuchung des Instituts [redacted] in der Zeit vom 1.4.2015 bis 31.8.2015 („Zusammenfassender Ergebnisbericht Seeadler" zu den Potentialflächen Todesfelde, Bebensee und Kükels; Anlage 5 zum Artenschutzfachbeitrag vom 14.2.2017) kompensiert. Denn die Untersuchung bezog sich auf ein gänzlich anderes Gebiet	

— nämlich auf Flächen bei den Gemeinden Todesfelde, Bebensee und Kükels. Diese liegen im Abstand von 3 km bis 6 km im Nordwesten des Tralaer Seeadlerhorstes. Somit ist die in Ziff. 2.5.2.22 des Regionalplanentwurfs formulierte Voraussetzung („... Sie sind schützenswert, wenn die Gutachten vor den OVG Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt und die erste Kartierung bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde.”) nicht erfüllt. Schon aus diesem Grunde scheidet unseres Erachtens eine Ausweisung der Groß Niendorfer Fläche als Vorranggebiet aus. Der auf S. 668 der Datenblätter zum Regionalplanentwurf zur Groß Niendorfer Fläche eingefügte UVP-Vorbehalt für die Groß Niendorfer Fläche PR3 SEG 057 ist gegenstandslos. Damit fehlt der Umweltverträglichkeitsprüfung und einer evtl. Genehmigung des Vorhabens die notwendige rechtliche Basis. **3. Herabstufung** des 3-km-Schutzradius um Seeadlerhorste von einem weichen Tabu-Kriterium zu einem Abwägungskriterium Die Staatkanzlei hatte im Rahmen der Regionalplanung ursprünglich den 3-km-Schutzradius um Seeadlerhorste zu einem „weichen Tabukriterium" angehoben. Die Öffentlichkeit wurde hierüber in den Märzveranstaltungen 2016 und über das Internet (Webseite der Landesregierung) unterrichtet. Offenbar aufgrund von Interventionen der Windkraftindustrie bzw. des Bundesverbandes Windkraft wurde diese Maßnahme wenige Wochen später wieder zurück genommen und der 3-km-Schutzradius zu einem	

„Abwägungskriterium" herabgestuft, was erheblichen Protest u.a. der Naturschutzverbände (insbes. des NABU: https://schleswig-holstein.nabu.de/news/2016/staatskanzlei-windkraft.html) ausgelöst hat. Mit einer E-Mail vom 3.5.2016 hat [redacted] [redacted] die Staatskanzlei (Herren Thomas Losse-Müller, Norbert Schlick, Ulrich Tasch) gebeten, sich zu diesem Vorgang zu äußern. Herr [redacted] hat uns seine E-Mail freundlicherweise überlassen. Herr Ulrich Tasch hat Folgendes geantwortet: From: Ulrich.Tasch@stk.landsh.de Sent: Tuesday, May 10, 2016 2:20 PM To: [redacted] Cc: Norbert.Schlick@stk.landsh.de ; Thomas.Losse-Mueller@stk.landsh.de ; Renate.Giercke@llur.landsh.de ; Hauke.Molt@llur.landsh.de Subject: AW: Windkraftplanung und Großvogelschutz Sehr geehrter Herr [redacted], den aktuellen Planungserlass mit der Kriterienliste — und damit auch mit den	

aktuellen Kriterien zum Schutz windkraftsensibler Vogelarten — finden Sie unter diesem Link: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landesplanung_raumordnung/raumordnungsplaene/1landesentwicklungsplani_documents/20160429_Planungserlass_Windflaechen.htm Hintergrund für die Einstufung des 3 km-Schutzradius um Großvogelbrutplätze als Abwägungskriterium ist folgender: Es gibt in einigen Fällen Windkraftplanungen, die so weit fortgeschritten sind, dass fertige Gutachten vorliegen. Diese Gutachten haben das MELUR und die Artenschutzabteilung des LLUR kontrolliert und gegengelesen. Sofern die Behörden für diese Fälle bestätigt haben, dass die Gutachten nachvollziehbar darlegen, dass die Windkraftplanung mit dem Großvogelschutz vereinbar ist, kann dort künftig ein Vorranggebiet ausgewiesen werden. In allen anderen Fällen gilt das Vorsorgeprinzip und der 3 km-Radius wird freigehalten. Mit freundlichen Grüßen Ulrich Tasch Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Abteilung Landesplanung	

Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Aus der Antwort des Herrn Tasch (Staatskanzlei) folgt für das Vorhaben der [redacted]: Weil die zum Zeitpunkt dieser Auskunft von [redacted] beauftragten „fertigen" Gutachten der [redacted] und des Büros [redacted] (auf Basis der Untersuchungen in 2012, 2013 und 2014) von den Behörden nicht anerkannt worden sind (sondern im Gegenteil im Rahmen des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren vielmehr weitere umfangreiche Untersuchungen angeordnet wurden), kann — wenn man die Aussage des Herrn Tasch zugrunde legt — auf der Groß Niendorfer Fläche kein Vorranggebiet ausgewiesen werden. **4. Ungleichbehandlung der WEA-Flächen Groß Niendorf (PR3_SEG_057;** S. 688 der Datenblätter) und Tralau (PR3_ST0_004; S. 814 der Datenblätter) Die WEA-Flächen Groß Niendorf (PR3_SEG_057; S. 688 der Datenblätter) und Tralau (PR3_STO_004; S. 814 der Datenblätter) liegen dicht beieinander und vollständig innerhalb des 3 km Radius des Tralauer Seeadlerhorstes. Nach Ansicht der Genehmigungsbehörde — LLUR Lübeck — bilden die geplanten WEA in Groß Niendorf mit den in Tralau bestehenden WEA einen	

„Windpark" (vgl. Vermerk von Frau Renate Gierke / LLUR — Regionaldezernat Südost — vom 13.10.2015). Die Tralauer Fläche wurde (vermutlich insbes. wegen des Tralauer Seeadlerhorstes) in den aktuellen Entwurf des Regionalplans (Dezember 2016) nicht als Vorrangfläche übernommen (was ein Repowering der 2001 errichteten Tralauer WEA ausschließt). Demgegenüber wird die Übernahme der Groß Niendorfer Fläche als Vorranggebiet in den Regionalplan — trotz Fehlens der in Ziff. 2.5.2.22 des Regionalplanentwurfs formulierten Voraussetzungen — auf 1. 668 der Datenblätter zum Regionalplanentwurf für möglich gehalten und vom Ausgang des laufenden UVP-Verfahrens abhängig gemacht. Dieser Ungleichbehandlung können wir nicht folgen. Beide Flächen liegen vollumfänglich im 3-km-Bereich eines seit 2003 bestehenden Seeadlerhorstes. Deshalb ist es zutreffend, dass die Tralauer Fläche (PR3 _ STO_ 004) nicht mehr als Vorranggebiet vorgesehen ist. Das muss aber erst recht für die unmittelbar angrenzende Groß Niendorfer Fläche (PR3_SEG_057) gelten, weil es keinen sachlichen Grund für eine abweichende Bewertung zum Nachteil von Groß Niendorf gibt. Das gilt umso mehr, als die Groß Niendorfer Fläche innerhalb eines regionalen Grünzugs liegt (was bei der angrenzenden Tralauer Fläche nicht der Fall ist). In regionalen Grünzügen ist aber der Bau von WEA nach dem gegenwärtigen Stand der Regionalplanung unzulässig (weiches Tabu-Kriterium). Demnach ist auch die Groß Niendorfer Gebiet (PR3_SEG_057) die Errichtung von WEA vorbehaltlos auszuschließen. **5.Größere Abstände zur Wohnbebauung** Um die gesundheitliche Gefährdung von Menschen zu minimieren, muss der Mindestabstand zur Wohnbebauung der 10-fachen Höhe der geplanten Anlagen entsprechen. D.h. sollte die	

Gesamthöhe der geplanten Anlagen 150m betragen, muss der Abstand zur Wohnbebauung mindestens 1.500m betragen. Das hat auch für Wohngebäude in Außenbereichen zu gelten. Der aktuelle Regionalplanentwurf (Stand Dezember 2016) ist nach Maßgabe der zu vergrößernden Abstände zu verändern. **6. Aussetzung der Regionalplanung** Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und Grünen wurden neue Abstandsregelungen vereinbart. Es besteht zurzeit vollkommene Unklarheit, wann und in welcher Form und mit welchem Inhalt diese Vereinbarungen in rechtlich verbindliche Regelungen umgesetzt werden und welche Auswirkungen das auf die laufende Regionalplanung hat. Bis zu einer Klärung der offenen Fragen sollte das Regionalplanverfahren ausgesetzt werden. Es ist sodann ein neuer Regionalplanentwurf zu erstellen. Die auf den 30.6.2017 festgesetzte Frist zur Abgabe von Stellungnahmen der Bevölkerung zum Regionalplanentwurf sollte aufgehoben und das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit erneut durchgeführt werden. Nach allem beantragen wir, die in Groß Niendorf gelegene Fläche PR3 _ SEG_057 vom Bau von Windkraftanlagen vorbehaltlos frei zu halten und nicht in den Regionalplan zu übernehmen. Des Weiteren beantragen wir, - das Regionalplanverfahren bis zur Klärung der nach dem Koalitionsvertrag von CDU, FDP und Grünen entstandenen rechtlichen Unsicherheiten auszusetzen, - den Regionalplanentwurf im Sinne der vorstehenden Ziffern 5 und 6 grundsätzlich zu überarbeiten (größere Abstände zur Wohnbebauung)	

- der Bevölkerung in einem erneuten Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit zu geben, zu dem neu gefassten Regionalplanentwurf Stellung zu nehmen. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7130, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0559-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Uetersen, 26.06.2017 **Anregung zum Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplans der Planungsregion III (Sachgebiet Windenergie), Flächen PR3_PIN_008 und PR3_PIN_009** Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin Grundstückseigentümer und ortsansässiger Kommanditist im Windpark Uetersen. Der Windpark Uetersen befindet sich in einer Teilfläche der Fläche PR3_PIN_009. Da die Wind-energieanlagen 16 Jahre alt sind, interessiert es mich sehr, dass der Windpark Möglichkeiten zum Repowering und damit eine gesicherte Weiterexistenz erhält. Wir haben mit der Gesellschaft bereits 2014 neue Nutzungsverträge abgeschlossen, die den überwiegenden Teil meiner Grundstücke umfassen. Die Nutzungsverträge beruhen im Übrigen auf einem Flächenmodell, so dass mein Grundstück auch bei einer veränderten Aufstellungskonfiguration eines neuen Parks für die Windenergienutzung gesichert ist. Auf die Grundstücke, die ich außerdem in der östlichen Fläche PR3_PIN_009 besitze, trifft mei-ne folgende Einwendung ebenso zu. Ich begrüße die Aufstellung des neuen Regionalplans als Voraussetzung eines neuen	Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den bereits mit WKA bebauten Bereichen der Stadt Uetersen und der Gemeinde Raa-Besenbek. Der Kreis Pinneberg hat in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass keine Spielräume und keine Bereitschaft bestehen, weitere Ausnahmen innerhalb des LSGs zuzulassen. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Die aufgeführten Gründe sind für die Landesplanung nachvollziehbar. Die Fläche PIN_008 wird aus den genannten Gründen wieder gestrichen. DIe Fläche PIN_009 wird auf den ursprünglich ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Ebenso ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu klären, ob aus denkmalrechtlichen Gründen Höhenbeschränkungen erforderlich sind.

Wind-parks. Jedoch bin ich mit folgender Bestimmung nicht einverstanden und rege an, diese zu ändern. **Unterschiedlicher Status der Flächen PR3_PIN_009 und PR3_PIN_008** In dem neuen Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplans der Planungsregion III (Sachgebiet Windenergie) ist die Fläche östlich der Stromleitungen PR3_PIN_009, wo sich gegenwärtig der bestehende Windpark Uetersen befindet, als Vorrangfläche für die Windenergie vorgesehen. Wegen eventueller Belange des Denkmalschutzes (Kirche und Kloster Uetersen) ist aus Sicht der Landesplanung dort eine Höhenbeschränkung möglich. (Siehe Datenblätter Planungsregion III West, S. 301 ff) Die Fläche westlich der Stromleitungen PR3_PIN_008 ist als Vorrangfläche für Repowering vorgesehen, das bedeutet insbesondere auch ohne Höhenbeschränkung. (Siehe Datenblätter Pla-nungsregion III West, S. 298 ff) **Meine Anregung:** **Beide Flächen sollten den gleichen Status bekommen, nämlich eine einfache Vorrangflä-** **che für die Windenergie sein.** **Begründung:** Bei der vorgegebenen Konstellation besteht die Gefahr, dass sich eine Höhenbeschränkung auf der östlichen (windabgewandten) Seite durchsetzt, während auf der westlichen (in Hauptwind-richtung liegenden) Fläche keine Höhenbeschränkung verordnet wird. Dadurch werden Wind-energieanlagen auf der östlichen Fläche deutlich benachteiligt, sowieso schon durch die Windabschattung der davor liegenden Anlagen, aber auch noch durch die geringere Höhe. Mein Interesse besteht darin, dass der Windpark Uetersen das Repowering auf der bisher genutzten östlichen Fläche durchführt und meine bereits vertraglich vereinbarten Flächen weiter nutzt. Voraussetzung dafür ist aber, dass keine zu einschneidende Höhenbeschränkung in der Bauleitplanung der jeweils zuständigen Gemeinden verordnet wird. Dass eine Höhenbeschränkung möglich ist, hat die Landesplanung ausdrücklich	

vermerkt. Dadurch ist es besonders erschwert, gegen eine befürchtete Verhinderungsplanung der anliegenden Gemeinden durch unrealistische Höhenbeschränkung vorzugehen. Eine ausreichende Gesamthöhe der Windkraftanlagen hat eine zentrale Bedeutung, um einen Neubau nicht von vornherein zu verhindern. Denn angesichts der neuen Vorgaben im EEG 2017 ist es jetzt nötig, in Ausschreibungsverfahren um möglichst niedrige Einspeisepreise zu konkurrieren. Nur leistungsstarke Projekte können sich noch durchsetzen. Im schlimmsten Fäll würde eine Verhinderungsplanung durch Höhenbeschränkung dazu führen, dass der bestehende Windpark nicht repowert werden kann und so lange wie möglich weiterbe-trieben werden muss. Die Windenergieanlagen, die westlich des bestehenden Windparks neu gebaut werden, nehmen diesem den Wind weg. Die bestehenden nur 100 m hohen Windkraftanlagen erleiden eine starke Ertragseinbuße. Da der Pachtzins abhängig von der Einspeisevergütung ist, würde mich dies auch in meiner Eigenschaft als Grundstückseigentümer treffen. Sowohl als Grundstückseigentümer als auch als Kommanditist wende ich mich gegen diese Gefahr der Verhinderungsplanung durch eine unrealistische Höhenbeschränkung und gegen den „Windklau" durch eventuell viel höhere, westlich stehende Anlagen. Als Grundstückseigentümer auch weiterer Grundstücke in der Fläche PR3_PIN_009 wende ich mich also insgesamt gegen die Gefahr der Verhinderungsplanung durch eine unrealistische Höhenbeschränkung. Dies betrifft alle Grundstücke in dieser Fläche. Ich würde mich freuen, wenn meine Anregung von Ihnen berücksichtigt wird. Im Übrigen schließe ich mich als Kommanditist den Anregungen der Gesellschaft Strom aus Wind Betriebsgesellschaft mbH&Co. Windpark Uetersen KG an. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3354, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Guten Tag, ich habe Ihre Abwägungen zu den abgelehnten Potentialflächen PR3 STE 074 und PR3 STE 080 gelesen. Ihre Wertung geht zurück auf das Gutachten [redacted], welches diese Flächen mit hoch bewertet hat. Nicht eingeflossen in diese Einstufung ist jedoch das Vorhandensein der Hochspannungsleitung, die im Entwurf des Regionalplans zwischen beiden abgelehnten Flächen sehr deutlich erkennbar ist. Zu dem sind direkt auf der anderen Straßenseite der K 63 im Gebiet der Gemeinde Nortorf Vorranggebiete umfangreich ausgewiesen und Anlagen ja auch bereits vorhanden. Bei der bereits vorhandenen Vorbelastung einen charakteristichen Landschaftsraum zu zu definieren, halte ich für naturschutzfachlich nicht begründet und für Planungswillkür. Land und Kreis haben diese Fläche bisher für ausweisbar gehalten. Nun möchte auch die Gemeinde Brokdorf dieses unterstützen bzw. fordert dieses. Abstände zu Einzelhäusern und zu Siedlungen sind gegeben; dieses um so mehr auch unter Berücksichtigung der im neuen Koalitionsvertrag festgelegten größeren Mindestabstände. Ich fordere daher die Ausweisung der oben genannten Potenzialflächen als Vorranggebiet Windenergienutzung.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_074 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Der südliche nicht übernommene Teil der Fläche PR3_STE_074 sowie die gesamte Fläche PR3_STE_080 befinden sich in einem charakteristischen Landschaftsraum. Nach wie vor erscheint die Freihaltung von dessen Kernbereich zugunsten konfliktärmerer Flächen aufgrund der ansonsten sehr starken Prägung der Steinburger und Dithmarscher Geest durch die Windenergienutzung sinnvoll. Dazu entfallen die südlich der Hauptstraße gelegenen Potenzialflächenteile von PR3_STE_074 sowie die gesamte Fläche PR3_STE_080. Dem Freihalteaspekt kommt hier auch unabhängig von der Lage im charakteristischen Landschaftsraum eine hohe Bedeutung zu, da diese eine wachsende Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten, als Potenzialraum für Ausgleichs- und Kompensationsflächen und nicht zuletzt für die Naherholung haben. In den Abwägungen sowie den Datenblättern zu beiden Flächen sind die Freileitungen als Vorbelastung berücksichtigt. Die Hochspannungsleitungen als Vorbelastung definieren noch nicht initial eine “Entcharakterisierung“ des Landschaftsraumes bzw. einen entfallenen Schutzzweck. Das Argument der Überprägung zur Rechtfertigung der Freihaltung von WKA bezieht sich speziell auf die Windenergienutzung und gilt dennoch.
Gruppe **ID: GM1221, Datum: 30.06.2017** **(M1221, Datum: 28.06.2017| M2177, Datum: 31.05.2017)** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0932-1.pdf, PR_III_3-0932-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
ENTWURF DER TEILFORTSCHREIBUNG DES LANDESENTWICKLUNGSPLANES (LEP) 2010 KAPITEL 3.5.2 SOWIE	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_LAU_067 als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Das Vorranggebiet wird gegenüber dem 1. Entwurf unverändert beibehalten.

ENTWURF DER TEILAUFSTELLUNG DES REGIONALPLANS DES PLANUNGSRAUMS III — OST (SACHTHEMA WINDENERGIE) **STAND DEZEMBER 2016** **Stellungnahme der Gemeinde Lütau** **Auftraggeber:** Gemeinde Lütau über Amt Lütau Amtsplatz 6 21481 Lauenburg / Elbe **Verfasser:** BRIEN•WESSELS•WERNING LANDSCHAFTSARCHITEKTEN UND INGENIEURE GMBH Elisabeth-Haseloff-Straße 1 23564 Lübeck lt 0451 / 61068-0 Fax 0451 / 61068-33 E-Mail info@bwwhl.de Kanalstraße 40 22085 Hamburg et 040/229464- 0 Fax 040 / 22 94 64 - 22 E-Mail info@bwwhh.de **Bearbeiter:**	Die beiden westlichen Teilflächen entfallen. Die artenschutzrechtlichen Hinweise aus den Stellungnahmen führen nicht zu einer (Teil-) Streichung des Gebietes. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Prüfebene der Vorhabengenehmigung. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.

Raimund Weidlich, Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung

Erstellt:
Lübeck, den 31.05.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Aufgabenstellung..... 5

2 Harte Tabuzonen..... 7

2.1 Überplanter Innenbereich nach § 30 BauGB und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren Windkraftanlagen zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von Windkraftanlagen begründen; Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstandspuffer von 250 m um die vorgenannten Bereiche / Nutzungen 8

2.2 Straßenrechtliche Anbauverbotszone..... 8

2.3 Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 LNatSchG i.V.m. § 61 BNatSchG..... 9

2.4 Naturschutzgebiete (NSG), Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist, soweit nicht nach den jeweiligen Handlungsverboten innerhalb des Gebietes die Errichtung von WKA allgemein zulässig ist..... 10

2.5 Gesetzlich geschützte Biotope..... 12

2.6 Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m..... 12

3 Weiche Tabuzonen..... 13

3.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m..... 15

3.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m..... 16

3.3 Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen..... 17

3.4 Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen und planverfestigte Straßenbauplanungen..... 17

3.5 Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG..... 18

3.6 FFH-Gebiete..... 18

3.7 Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-Gebieten 20

3.8 Abstandspuffer von 30 - 100 m Abstand zu Wäldern..... 22

3.9 Wasserflächen ohne Talräume..... 22

4 Abwägungskriterien..... 23

4.1 Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte..... 23

4.2 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus

und / oder Erholung..... 24

4.3 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume..... 24

4.4 Belange des Denkmalschutzes..... 26

4.5 Charakteristische Landschaftsräume..... 27

4.6 Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer) 29

4.7 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs..... 31

4.8 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten..... **32**

4.9 Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich) 34

4.10 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz..... 34

4.11 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems..... 36

4.12 Weitere einzelfallbezogene Kriterien 36

5 Referenzanlage und EEG 2017..... 36

5.1 Referenzanlage aus Sicht der Landesplanungsbehörde..... 36

5.2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017..... 37

5.3 Stellungnahme der Gemeinde..... 38

6 Gebietsbezogene Anwendung der Kriterien 39

6.1 Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 LAU 067 südlich

Lütau..... 39

6.1.1 Anwendung einzelner Kriterien aus Sicht der Gemeinde..... 39

6.1.1.1 Tourismus und Erholung..... 40

6.1.1.2 Naturschutz..... 42

6.1.2 Stellungnahme der Gemeinde..... 43

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Vorranggebiet für die Windenergienutzung in der Gemeinde Lütau..... 6

Abb. 2: Darstellung Naturschutzgebiete und Vorranggebiete für Windenergienutzung..... 11

Abb. 3: Darstellung Wälder mit Schutzbereich 30 m (hT10), Schutzbereich 30-100 m (wT30) und Vorranggebiete für Windenergienutzung..... **14**

Abb. 4: Darstellung Schwerpunktbereich Schutzgebiet-Biotopverbund (wT19), wichtige Verbundachsen (abw27) und Vorranggebiete für Windenergienutzung 19

Abb. 5: Darstellung FFH-Gebiete und Vorranggebiete für Windenergienutzung..... 21

Abb. 6: Darstellung Schwerpunkträume/Kernbereiche für Tourismus und Erholung und Vorranggebiete für Windenergienutzung..... 25

Abb. 7: Darstellung Belange des Denkmalschutzes und Vorranggebiete für Windenergienutzung..... 28

Abb. 8: Darstellung Charakteristische Landschaftsräume und Vorranggebiete für Windenergienutzung..... 30

Abb. 9: Darstellung Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Großvogelhorste und

Vorranggebiete für Windenergienutzung..... 33

Abb. 10: Darstellung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz und Vorranggebiete für Windenergienutzung..... **35**

Abb. 11: Wege für Tourismus und Erholung **41**

PLANVERZEICHNIS

Plan Nr. 1: Stellungnahme Amt Lütau zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans (Sachthema Windenergie)
Darstellung von Tabuzonen und Abwägungskriterien

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Landesplanungsbehörde hat am 06.12.2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 (Kapitel 3.5.2) und die Entwürfe für die Teilaufstellungen der Re-gionalpläne zum Thema Windenergie veröffentlicht. Aus der laufenden Rechtsprechung hat die Landesplanungsbehörde für die Planung und Auswahl von Windkonzentrationszonen ein 4-Stufen-Modell entwickelt, welches die Landesplanungsbehörde im gesamträumlichen Plan-konzept zugrunde legt.

In ihrem "Gesamträumlichen Plankonzept"1 hat die Landesplanungsbehörde harte (Stufe 1) und weiche Tabukriterien (Stufe 2) für die Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flä-chen für Windenergienutzung festgelegt. Weiterhin hat die Behörde im "Gesamträumlichen Plankonzept" Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess (Stufe 3) innerhalb der nach Ab-zug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen aufgelistet.

Die Auswahl der Flächen für Windenergienutzung durch die Landesplanungsbehörde wird maßgeblich davon bestimmt, ob der Windenergienutzung genug Raum verschafft wird (Stufe 4). Die Landesplanungsbehörde muss also die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene Entscheidung des Gesetzgebers, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein in substanzieller Weise Raum schaffen.

Für die Gemeinde Lütau ergibt sich aus dem "Gesamträumlichen Plankonzept" und der Karte des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III — Ost vom

06.12.2016 das in Abbildung 1 dargestellte Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 LAU 067. Am 27.12.2016 hat das Beteiligungsverfahren zum Planentwurf für die Teilaufstellung des Re-gionalplans des Planungsraums III — Ost zum Thema Windenergie begonnen. Es läuft bis zum 30. Juni 2017. Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme der Gemeinde Lütau sind das Kapitel 3.5.2 des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP) und die Karte der Landesplanungsbehörde aus dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III Ost mit der Darstellung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung, Stand 06.12.2016 (siehe Abbildung 1). Im Kern werden mit der Teilfortschreibung des LEP die Voraussetzungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie in den parallel aufzustellenden Teilplänen der Regionalpläne für die regionalen Planungsräume I bis III geschaffen. Der LEP setzt als Ziel, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz für die Windenergienutzung vorgesehen werden. Dies bedeutet, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete gegenüber anderen Belangen durchsetzen muss. Außerhalb der Gebiete ist sie hingegen ausgeschlossen. Um den Ausschluss zu sichern, legt der LEP fest, dass die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist. Damit wird erreicht, dass den Regionalplänen ein Ausschlusskonzept zugrunde gelegt werden muss. [Fußnote im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] **Abb. 1: Vorranggebiet für die Windenergienutzung in der Gemeinde Lütau** (Auszug aus „Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016 Als maßgebliche Voraussetzung hat die Landesplanungsbehörde ihr gesamträumliches Plan-konzept sowohl für die Teilfortschreibung des LEP als auch für die Teilaufstellungen der	

Re-gionalpläne entwickelt. Da die Grundsätze und Ziele zur Windenergie des LEP in den Teilaufstellungen der Regio-nalpläne konkretisiert werden, bezieht sich die gemeindliche Stellungnahme damit auch auf die Inhalte der Grundsätze und Ziele aus dem Kapitel 3.5.2 des LEP. Für die Stellungnahme wird das in der Karte der Landesplanungsbehörde aus dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III Ost dargestellte Vorrangge-biet einer weitergehenden Prüfung aus Sicht der Gemeinde unterzogen. Durch kartografische Überlagerung der von der Landesplanungsbehörde berücksichtigten harten und weichen Tabukriterien, der Abwägungskriterien sowie weiterer einzelfallbezogener gemeindlicher Kri-terien wird ermittelt, ob das Vorranggebiet, unter Berücksichtigung und Abwägung gemeindli-cher Belange, von der Gemeinde Lütau als Vorranggebiet einzuschätzen ist. Das Ergebnis der Abwägung der Gemeinde Lütau wird der Landesplanungsbehörde auch digital übermittelt. Die vorliegenden Erläuterungen und Stellungnahmen mit Plan zu den Kriterien der Landespla-nungsbehörde und zu dem Vorranggebiet stellen die gemeindliche Stellungnahme dar. **2 HARTE TABUZONEN** In einem ersten Planungsschritt wurden seitens der Landesplanungsbehörde sogenannte harte Tabukriterien festgelegt. Hierbei handelt es sich um Kriterien, aufgrund derer die Errich-tung und der Betrieb von Windkraftanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dau-erhaft nicht möglich oder zulässig sind. Bei den harten Tabukriterien handelt es sich um Be-lange, über die der Planungsträger nicht entscheiden kann2. Unter der Ziffer 2 werden im Folgenden all die harten Kriterien der Landesplanungsbehörde erläutert, die für das Gebiet der Gemeinde Lütau relevant sind und die zur Abgrenzung des Vorranggebietes aus Abbildung 1 führten. Die Bezeichnungen und Erläuterungen der Kriterien sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept"3 entnommen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Lütau ist das Vorranggebiet aus Abbildung 1 unter Berücksichtigung der harten Tabukriterien dargestellt. Bei der Abgrenzung	

des Vorranggebietes der Landesplanungsbehörde gemäß Abbildung 1 sind die harten Tabukriterien bereits berücksichtigt, so dass sie im Plan Nr. 1 bis auf die Waldflächen nicht mehr gesondert dargestellt werden. [Fußnote im Originaldokument] **2.1 Überplanter Innenbereich nach § 30 BauGB und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren Windkraftanlagen zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungs-plangebiete, die die Zulassung von Windkraftanlagen begründen; Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstandspuffer von 250 m um die vor-genannten Bereiche / Nutzungen** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** All diese Gebiete sind durch Bebauung dominiert, die schon allein aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen unmöglich macht. In Industriegebieten und bestimmten Sondergebieten kann im Einzelfall eine Windkraftanlage bauplanungsrechtlich zulässig sein. In Bebauungsplangebieten, die die Zulassung von Windkraftanlagen begründen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Zulässigkeit zuvor mit den Zielen der Raumordnung abgeglichen wurde bzw. wird. Der Ausschluss aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus bezieht sich gleichermaßen auf einen Umgebungsbereich bis 250 m Abstand. Abgeleitet ist der Abstand aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot, wonach bei einer Entfernung von weniger als dem zweifachen der Gesamthöhe regelmäßig von einer unzumutbaren erdrücken-den Wirkung und damit von der Unzulässigkeit auszugehen ist. Auf Basis der Referenzanlage ergibt sich ein Abstand von 300 m zwischen Gebäudekante bzw. Gebietsgrenze und Mastfuß. Der Abstand zur Eignungsgebietsgrenze ist dann mit 250 m anzusetzen, weil hier die Außen-kante des Rotors maßgeblich ist. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die überplanten Innenbereiche und nicht überplanten Innenbereiche berücksichtigt.	

2.2 Straßenrechtliche Anbauverbotszone **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Anbauverbotszone, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand, bei • Bundesautobahnen 40 m, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG • Landesstraßen 20 m, § 29 Abs. 1 Buchst. a) StrWG • Kreisstraßen 15 m, § 29 Abs. 1 Buchst. b) StrWG • bestimmten Gemeindeverbindungsstraßen bis zu 10 m, § 29 Abs. 4StrWG Innerhalb der Anbauverbotszone sind bauliche Anlagen wie z.B. Windkraftanlagen grundsätzlich unzulässig. Gesetzliche Ausnahmemöglichkeiten im Einzelfall sind in § 9 Abs. 8 FStrG und § 29 Abs. 3 StrWG geregelt. Windkraftanlagen unterfallen regelmäßig nicht den gesetzlichen Ausnahmetatbeständen, weil der Ausschluss von Windkraftanlagen in diesem Bereich weder eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Härte darstellt, noch Gründe des Wohls der Allge-meinheit eine Abweichung vom Anbauverbot bei Windkraftanlagen erfordern. Es ist zudem regelmäßig nicht vernünftigerweise geboten, die Windkraftanlagen nur dort zu realisieren. Es besteht daher kein Erfordernis, vom Anbauverbot abzuweichen. Die raumordnerische Ausweisung einer Konzentrationszone, die einen allgemeinen Vorrang der Windkraftnutzung nach sich zieht, ist darüber hinaus mit dem Ausnahmecharakter der Einzelfallentscheidung im Straßenrecht unvereinbar. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die straßenrechtlichen Anbauverbotszonen berücksichtigt. **2.3 Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 LNatSchG i.V.m. § 61 BNatSchG** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** - 50 m landwärts von der Uferlinie an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von 1 ha und mehr (§ 35 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG); Gewässer 2. Ordnung gemäß Anhang der unten zitierten Landesverordnung	

- 150 m landwärts von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwas-serlinie an der Ostsee (§ 35 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG) Gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG dürfen an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von mehr als 1 ha in einem Abstand von 50 m landwärts keine baulichen Anlagen errichtet werden. Als Gewässer 1. Ordnung i. S. des § 35 LNatSchG gelten nach § 3 LWG: D die Bundeswasserstraßen im Sinne des WaStrG • die sonstigen Bundeswasserstraßen, • die in der Anlage 2 des Gesetzes aufgeführten Gewässer, • die Landeshäfen, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind, • die Fortsetzung der oberirdischen Gewässer (§ 1 Abs. 3 WaStrG) bis zur Einmündung in die Seewasserstraßen einschließlich der Fortsetzung der binnenwasserabführenden Ge-wässer zweiter Ordnung zwischen den Landesschutzdeichen und der Elbe (Außentiefs), soweit sie nach § 41 WaStrG vom Land zu unterhalten sind. An den Küsten ist ein Abstand von mindestens 150 m landwärts von der mittleren Hochwas-serlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee einzuhalten. Bei Steilufern bemessen sich die Abstände landwärts von der oberen Böschungskante des Steilufers. Windkraftanlagen sind als bauliche Anlagen von dem Verbot umfasst. Daher ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Gewässerschutzstreifen nicht zulässig. Eine Ausnahme besteht nur für nach § 35 Abs. 3 Nummer 3 LNatSchG zulässige Vorhaben. Von dem Ausschluss sind die von dieser Ausnahmeregelung erfassten Windkraftanlagen nicht umfasst. Die Bestimmungen des § 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 bis 5 LNatSchG über Schutzstreifen an Gewässern gelten zudem auch für die in der Anlage der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern 2. Ordnung vom 8. Dezember 2008, zuletzt geändert am 19.12.2013, aufgeführten Gewässer 2. Ordnung. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß	

Abbil-dung 1 die Schutzstreifen an Gewässern berücksichtigt. **2.4 Naturschutzgebiete (NSG), Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist, soweit nicht nach den jeweiligen Handlungsverboten innerhalb des Gebietes die Errichtung von WKA allgemein zulässig ist** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. In allen NSG-Verordnungen, die nach 1993 erlassen wurden, ist die Errichtung baulicher An-lagen, auch wenn sie nicht einer Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, ebenso ihre wesentliche Änderung untersagt (siehe § **4** Abs. 1 Nr. 5 der jeweiligen Landesverordnung über ein Naturschutzgebiet, Konkretisierung des § 23 Abs. 2 BNatSchG). Für Naturschutzge-biete, die vor 1993 unter Schutz gestellt worden sind, kommt die Regelung des § 60 Nr. 3 LNatSchG zum Tragen, die u.a. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art verbietet. Für Gebiete, für die ein Naturschutzgebiets-Verfahren nach § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist, gilt ein Veränderungsverbot von der Bekanntmachung der Auslegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG an bis zum Inkrafttreten der Verordnung. Zulässig sind nur Veränderungen, durch die der Schutzzweck der beabsichtigten Schutzerklärung nicht gefährdet wird. Dies trifft auf Windkraftanlagen nicht zu. Für nach § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen immer durch die Verordnung verboten. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Naturschutzgebiete berücksichtigt (siehe auch Abb. 2).	

[Abbildung im Originaldokument]

Abb. 2: Darstellung Naturschutzgebiete und Vorranggebiete für Windenergienutzung
(Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016)

2.5 Gesetzlich geschützte Biotope

Erläuterung Landesplanungsbehörde

In gesetzlich geschützten Biotopen sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sons-tigen erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete führen, verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Der Bau von Windkraftanlagen nimmt Flächen innerhalb eines Biotops in Anspruch und führt damit zwangsläufig zu einer teilweisen Zerstörung, die nicht dadurch geringfügig und unbeachtlich wird, dass sie nur kleine Teile eines Biotops in Anspruch nimmt (vgl. OVG Schleswig, Urt. v. 19.06.1997 — 1 L 283/95, NuR 1998, 558).

Ob derartige Beeinträchtigungen im Einzelfall ausgleichbar wären (§ 30 Abs. 3 BNatSchG), kann auf Ebene der Regionalplanung nicht geprüft werden, sondern ist nur eng vorhabenbezogen möglich und der zuständigen Behörde vorbehalten. Gesetzlich geschützte Biotope sind damit der Konzentrationsplanung für Windkraftanlagen entzogen.

Betrachtet werden hier keine linienhaften Strukturen wie z.B. Knicks, sondern nur flächenhafte Biotope größer 20 ha, da kleinere Flächen im Maßstab der Regionalplanung kaum darstellbar sind

Da die Größe eines gesetzlich geschützten Biotops nur eingeschränkt mit dessen Schutzbe-dürftigkeit korreliert, können auch kleine Biotope sehr schutzbedürftig sein, z.B. Quellen. Diese kleineren Flächen sind auf der Ebene der Vorhabengenehmigung in den Konzentrationsgebieten zu berücksichtigen. Im Rahmen der Abwägung können ggf. Bereiche mit einer Häufung von Kleinbiotopen geprüft werden und im Einzelfall einen begründeten

Verzicht auf die Ausweisung eines Konzentrationsgebietes darstellen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die gesetzlich geschützten Gebiete in der Größenordnung von > 20 ha berücksichtigt. **2.6 Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Gemäß § 4 Nr. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) soll der Wald nur in Anspruch genommen wer-den, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklichen lässt. Mit 11% (ca. 173.500 ha) der Landesfläche hat Schleswig-Holstein den kleinsten Anteil an Waldfläche von allen Flächen-Bundesländern. Dieses gebietet, dem Schutz und der Schonung von Wald-flächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Der Ausschluss der Windkraft auf Waldflächen ab 0,2 ha Größe ist in diesem Sinne eine planerische und naturschutzfachliche Grundsatzent-scheidung. Es ist darüber hinaus Ziel der Landesregierung, den Waldanteil weiter zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Diesem Ziel würde ein Ausbau der Windenergienutzung auf Waldflächen zuwiderlaufen. Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten, in einem Waldabstand von 30 m Vorhaben gern. § 29 BauGB (u.a. die Errichtung baulicher Anlagen) durchzuführen, sofern diese nicht genehmi-gungs- und anzeigefreie Vorhaben nach der Landesbauordnung (LBO) sind, wozu Windkraftanlagen regelmäßig nicht zählen. Im April 2016 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag ein Gesetz zur Änderung des Lan-desnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Annahme in der Fassung der LT-Drs. 18/4002 und 18/4128) beschlossen. Dieses beinhaltet u.a. neue Regelungen im Landeswaldgesetz. Auf der Basis von § 9 Abs. 3 LWaldG sind Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m als hartes Tabu einzustufen. Die neue Regelung sieht vor, dass die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windkraft-anlagen mit einer Höhe von mehr als 10 Metern unzulässig ist. Ziel der Regelung ist es, die Errichtung größerer Windkraftanlagen in Wäldern zu verhindern. Da Wälder in Schleswig-Holstein selten sind, haben die vorhandenen Waldflächen für die	

Erholung der Bevölkerung eine besondere Bedeutung. Zudem besteht ein erhöhtes Interesse, die wenigen Bereiche, in denen das Landschaftsbild durch eine Waldkulisse geprägt wird, von Beeinträchtigungen freizuhalten. Die Zulassung von Waldumwandlungen für derartige Anlagen ist deshalb nicht vertretbar. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die Waldflächen und der Waldabstand berücksichtigt (siehe auch Abb. 3). **3 WEICHE TABUZONEN** In einem zweiten Schritt hat die Landesplanungsbehörde sogenannte weiche Tabukriterien bestimmt. Hiermit werden die Bereiche des Planungsraumes ermittelt, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windkraftanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll4. Hier wäre eine Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich, soll aber nach dem Gestaltungswillen des Plangebers nach für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien vorsorglich ausgeschlossen sein. Mit dem Ziel einer raum- und umweltverträglichen Steuerung der Windenergie hat die Landesplanung hier raumordnerische Belange ausgewählt, deren Schutz sie gegenüber der Windenergie ein höheres Gewicht einräumt. Es handelt sich demnach um Restriktionsbereiche, in denen ein gegenläufiger Belang von Gewicht besteht, der mit dem Anliegen, der Windenergiegewinnung in substanzieller Weise Raum zu schaffen, abgewogen werden muss. Maßgebend für die Auswahl der Kriterien ist, dass bei einer landesweit einheitlichen Anwendung für die Windenergie in substanzieller Weise Raum verbleibt. Die dem "Gesamträumlichen Plankonzept" zu Grunde gelegten weichen Tabukriterien beziehen sich beispielweise auf Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen im Innen- und Außenbereich einschließlich planerisch verfestigter Siedlungsbereiche, Schutzabstände zu bedeutenden Kulturdenkmalen, Wäldern, Wasserflächen und Schutzgebieten oder aus artenschutz-rechtlichen Gründen besonders sensible Bereiche, hier im Wesentlichen mit Bezug auf wind-energieempfindliche Arten und Artengruppen wie bestimmte Großvogelarten, Zug- und Rastvögel und Fledermäuse [Fußnote im Originaldokument]	

[Abbildung im Originaldokument]

Abb. 3: Darstellung Wälder mit Schutzbereich 30 m (hT10), Schutzbereich 30-100 m (wT30) und Vorranggebiete für Windenergienutzung

(Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016)

Mit dem Ziel der räumlichen Konzentration von Windkraftanlagen wurde als weiches Tabukriterium zudem der Ausschluss von Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen nicht mindestens der Bau von drei Windkraftanlagen möglich ist, festgelegt.

Unter der Ziffer 3 werden im Folgenden all die weichen Kriterien der Landesplanungsbehörde erläutert, die für das Gebiet der Gemeinde Lütau relevant sind und die zur Abgrenzung des Vorranggebietes aus Abbildung 1 führten. Die Bezeichnungen und Erläuterungen der Kriterien sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept"5 entnommen.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Lütau ist das Vorranggebiet aus Abbildung 1 unter Berücksichtigung der weichen Tabukriterien dargestellt.

3.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Begründet ist dieser Abstand im Wesentlichen aus dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. der optisch bedrängenden Wirkung6. Demnach wäre

beim dreifachen der Windkraftanlagen-Gesamthöhe einzelfallbezogen zu prüfen, ob eine er-drückende Wirkung vorliegt. Sichtverschattende Landschaftselemente oder Bauwerke sowie eine Ausrichtung der Wohn- und Aufenthaltsräume in andere Richtungen als zum Windpark können ein näheres Heranrücken ggf. rechtfertigen. Die Landesplanung ist sich dieses Spiel-raumes bewusst, möchte aber für diesen unmittelbaren Umgebungsbereich bewohnter Ge-bäude eine Vorsorge dahingehend treffen, dass grundsätzlich die dreifache Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten ist. Dieses gilt im Grundsatz auch für Gewerbegebiete, da im Ein-zelfall auch Aufenthaltsräume in Gewerbebauten sowie betriebsbezogene Wohnungen betrof-fen sein können. Diese pauschalierende Annahme eines 400 m-Abstandes dient dazu, den baurechtlich für den Regelfall empfohlenen Abstand für den Planungsprozess zu operationalisieren. Eine Einzel-fallbetrachtung aller Gebäude zur Prüfung, ob auch geringere Abstände zulässig wären, ist für die Betrachtungsebene des Regionalplanes nicht angemessen. Vereinfachend wird eine durchschnittliche Windkraftanlage mit 150 m Gesamthöhe und 100 m Rotordurchmesser an-genommen. Demnach ergibt sich ein Abstand von 3 x 150 m = 450 m. Für die erdrückende Wirkung gilt der Abstand von Hausecke zum Mast gemessen, für das Vorranggebiet gilt: Die Windkraftanlage muss einschließlich Rotor innerhalb der Fläche liegen. Daher wird für die Festlegung der Vorranggebietsgrenze noch einmal der Rotorradius 50 m abgezogen. 450 m — 50 m = 400 m. [Fußnote im Originaldokument] Nach vorliegenden Erfahrungen aus immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen erfordern Anlagen der derzeit üblichen 3 MW-Leistungsklasse auch aus Gründen des Immissionsschutzes einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von etwa 400 m. Maßgebend sind dabei die Immissionsricht-werte nach der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm — (TA Lärm)" zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Richtwerte aus den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (Windenergieanlagen-Schattenwurf-Hin-weise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Die LAI überprüft derzeit die anzuwendende Methode für die Prognose der Schallimmissionen von Windkraftanlagen. Es zeichnet sich ab, dass dadurch zukünftig mit höheren Prognosewerten (andere Berücksichtigung der Bodendämpfung) zu rechnen ist. Gleichwohl gibt es derzeit keine Indizien dafür, dass zukünftig der wirtschaftliche Betrieb von 150 m hohen Windkraftanlagen in 400 m Entfernung zu Wohnhäusern des Außenbereichs regelmäßig aus-geschlossen ist. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gilt zudem für Wohn- und Aufent-haltsgebäude grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da Windkraftanlagen hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m	

hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Bei Windkraftanlagen mit Höhen über 150 m ergibt sich eine andere Ausnutzung der Fläche, da dann sowohl zwischen den Windkraftanlagen als auch zur Bebauung ggf. größere Ab-stände erforderlich werden. Es wird gleichwohl für angemessen erachtet, nicht bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszonen die derzeit technisch maximal mögliche Windkraftanlagen-Größe als Maß für die Festlegung eines pauschalierenden Abstandes her-anzuziehen. Mit einer Orientierung an einer 150 m hohen Windkraftanlage ist sichergestellt, dass eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche grundsätzlich möglich ist und sich damit die Pri-vilegierung der Windkraft in dieser Hinsicht durchsetzt. Eine spätere Investorenentscheidung zugunsten höherer Windkraftanlagen bei evtl. nicht voller Ausnutzung der Fläche stellt dann keine unzulässige planerische Einschränkung der Privilegierung innerhalb der Flächen dar. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Abstandspuffer um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete berücksichtigt. **3.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Immissionsschutzrechtlich kann in einem Abstand von weniger als 800 m von Wohngebäuden in vielen Fällen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig sein, ggf. mit Auflagen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte. Allerdings kommt dem unmittelbar angrenzenden Außenbereich an Siedlungsbereiche planerisch eine Schutz- und Pufferfunktion zu. Die Gebiete sollen als Freiräume ohne dominierende visuelle Beeinträchtigungen, u.a. auch zur Stärkung ihrer Naherholungsfunktion, erhalten bleiben. Die ausdrückliche Erholungsfunktion bestimmter Ge-biete soll planerisch dadurch gestärkt werden, dass durch ihre Größe und die Drehbewegung potenziell störende Windkraftanlagen erst in einem angemessenen Abstand errichtet werden dürfen. Entsprechendes gilt für Flächen für den Gemeindebedarf wie Kitas, Schulen o. ä. Für Gebäude im Außenbereich mit Wohnfunktion gilt, dass dort im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme andere im Außenbereich zulässige Vorhaben und Nutzungen hinzunehmen sind. Windkraftanlagen sind hier nicht gebietsfremd. Alle Baugebiete gemäß	

BauNVO, die Wohn- und/oder Erholungsfunktionen erfüllen und planungsrechtlich gemäß § 34 oder § 30 BauGB zu beurteilen sind, genießen dagegen einen weitergehenden Schutzstatus, zu dem die Landesplanung im Rahmen ihres gestalterischen Spielraumes mit dem Abstandspuffer vorsorglich beiträgt. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Abstandspuffer um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion berück-sichtigt. **3.3 Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Um die Entwicklung in den planerisch verfestigten Siedlungs- und Gewerbeflächen, die noch nicht in Anspruch genommen worden sind, zu sichern, sind diese Flächen einschließlich des genannten Abstandspuffers als weiches Tabu einzustufen. Unter "verfestigten Siedlungsflä-chenausweisungen" sind wirksame Flächennutzungsplandarstellungen zu verstehen. Der Schutzabstand ist je nach Schutzbedürftigkeit der Nutzung zu wählen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen berücksichtigt. **3.4 Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen und planverfestigte Straßenbauplanungen** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Anbaubeschränkungszone, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand bei	

• Bundesautobahnen 40 - 100 m, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG • Landesstraßen 20 - 40 m, § 30 Abs. 1 StrWG • Kreisstraßen 15 - 30 m, § 30 Abs. 1 StrWG In dieser Zone bedürfen bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Bei Landesstraßen und Kreisstraßen dürfen Genehmigungen für bauliche Anlagen in den ge-nannten Entfernungen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraft-fahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für eine Genehmigung zuständig ist, nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden. Auch wenn durch die erforderliche Zustimmung der zuständigen Behörde die Möglichkeit be-stünde, im Einzelfall Windkraftanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone zuzulassen, so ist es gleichwohl planerischer Wille diesen Bereich generell von Windkraftanlagen freizuhalten. Begründet wird dies damit, dass bei Windkraftanlagen aufgrund der Höhe der Bauwerke pauschalierend davon auszugehen ist, dass sie in diesem Abstand die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Planverfestigte Trassen, Anbauverbots- sowie -beschränkungszonen und Kompensationsflä-chen ziehen eine Veränderungssperre gemäß § 9 a FStrG, § 31 StrWG-SH nach sich und sind damit für raumordnerische Planverfahren bindend. Zwar kann die oberste Landesstraßenbau-behörde nach § 9a Abs. 5 FStrG Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Allerdings wird dies im Zusam-menhang mit der Windenergienutzung eher selten möglich sein. Die Planverfestigung ist ge-geben, wenn die Auslegung der Planunterlagen im straßenbaurechtlichen Planfeststellungs-verfahren beginnt. Sie ist dann von der Raumordnung im Planverfahren zu beachten und steht Nutzungen und Funktionen des Raums entgegen, die mit dem Straßenverkehr bzw. dem Kom-pensationszweck unvereinbar sind. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß	

Abbil-dung 1 die straßenrechtlichen Anbaubeschränkungszonen berücksichtigt. **3.5 Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** In den Landschaftsrahmenplänen (Band Erläuterungen) werden die Entwicklungsziele für die Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung bzw. die Errichtung von Windkraftanlagen hält der Plangeber die pauschale Freihaltung dieser Bereiche aus Vorsor-geerwägungen des Arten- und Biotopschutzes für gerechtfertigt. Die Errichtung von Windkraftanlagen wird in aller Regel nicht mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar sein, zumal der überwiegende Teil der Flächen deckungsgleich mit ausgewiesenen Naturschutzgebieten ist. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems berücksichtigt (siehe auch Abb. 4). [Abbildung im Originaldokument] **Abb. 4: Darstellung Schwerpunktbereich Schutzgebiet-Biotopverbund (wT19), wichtige Verbundachsen (abw27) und Vorranggebiete für Windenergienutzung** (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016)	

3.6 FFH-Gebiete **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Als FFH-Gebiete wurden Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Erhaltung oder Wie-derherstellung bestimmter Lebensraumtypen oder Habitate von bestimmten Arten ausgewählt. Der Konflikt mit der Errichtung von Windkraftanlagen ist zunächst durch den Flächenverlust (Anlage, Zuwegungen) und ggf. Sekundärwirkungen (z.B. Entwässerung) bedingt. Großräu-migere Auswirkungen sind für einzelne Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (v.a. Fleder-mäuse) zu erwarten. Es ist zu berücksichtigen, dass sich viele der in den FFH-Gebieten zu schützenden Lebensraumtypen und Arten in einem schlechten Erhaltungszustand befinden und erhebliche Anstrengungen in den FFH-Gebieten erforderlich sind, den nach FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Die Errichtung baulicher Anlagen wie Windkraftanlagen verschlechtert in FFH-Gebieten diese Entwicklungsmöglichkeiten. Zu be-rücksichtigen ist weiterhin die herausragende Stellung der FFH-Gebiete als Teil des europa-weiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Natura 2000, die eine weitreichende Frei-haltung dieser Gebiete von Eingriffen jeglicher Art rechtfertigt. Daher ist eine Berücksichtigung der FFH-Gebiete als weiches Ausschlusskriterium sachge-recht. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die FFH-Gebiete berücksichtigt (siehe auch Abb. 5). **3.7 Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einst-weilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-Gebieten** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Viele der genannten Gebiete können durch Einwirkungen aus der Umgebung beeinträchtigt werden. Wieweit dies durch Windkraftanlagen erfolgen kann, ist jedoch sehr vom Schutzzweck bzw. Erhaltungsziel des Einzelgebietes abhängig. Grundsätzlich sollen jedoch	

die Schutzgebiete als herausragende Flächen für den Naturschutz und in Teilen auch für Naherholung und Tourismus in ihrem Gesamtcharakter erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten nicht einge-schränkt werden. Daher wird der Umgebungsbereich von 300 m als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen. Dies entspricht bei einer angenommenen Durchschnittshöhe der Windkraftanlagen von 150 m dem zweifachen der Windkraftanlagen-Höhe. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Umgebungsbereiche berücksichtigt. [Abbildung im Originaldokument] **Abb. 5: Darstellung FFH-Gebiete und Vorranggebiete für Windenergienutzung** (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016) **3.8 Abstandspuffer von 30 - 100 m Abstand zu Wäldern** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Gemäß § 4 Nr. 1 LWaldG soll der Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklichen lässt. Mit 11 % (ca. 173.500 ha) der Landesfläche, hat Schleswig-Holstein den kleinsten Anteil an Waldfläche von allen Flächen-Bundesländern. Dieses gebietet, dem Schutz und der Schonung von Waldflächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Der Ausschluss der Windkraft auf Waldflächen ab 0,2 ha Größe ist in diesem Sinnen eine planerische und naturschutzfachliche Grundsatzentscheidung. Es ist darüber hinaus Ziel der Landesregierung, den Waldanteil weiter zu erhöhen (§ 1 Abs. 2	

LWaldG). Diesem Ziel würde ein Ausbau der Windenergienutzung auf Waldflächen zuwiderlaufen. Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten in einem Waldabstand von 30 m Vorhaben gem. § 29 BauGB (u. a. die Errichtung baulicher Anlagen) durchzuführen, sofern diese nicht genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben nach LBO sind, wozu Windkraftanlagen jedoch regelmäßig nicht zählen. Waldränder haben eine besondere ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland. Sie sind in der Regel sehr artenreich und stellen einen wichtigen Rückzugsraum dar. Die besondere Funktion des Waldrandes trifft umso mehr auf kleinere Waldparzellen zu, da sie häufig eine Inselfunktion innerhalb der offenen Agrarlandschaft ein-nehmen. Als Wälder werden daher alle Flächen ab einer Größe von 0,2 ha angesehen, die nach § 2 Abs. 1 LWaldG als Wald gelten. Die Waldrandfunktion entspricht den aktuellen Er-kenntnissen und Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein. Für den vorsorgenden Artenschutz ist daher der gewählte Abstandspuffer sachgerecht. Im April 2016 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag ein Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Annahme in der Fassung der LT-Drs. 18/4002 und 18/4128) beschlossen. Dieses beinhaltet u.a. neue Regelungen im Landeswaldgesetz. Auf der Basis von § 9 Abs. 3 LWaldG werden Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m als hartes Tabu, der Abstandspuffer von 30 — 100 m als weiches Tabu eingestuft (vgl. hierzu Be-gründung des harten Tabukriteriums). **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die Abstandspuffer 30 — 100 m zu Wäldern berücksichtigt (siehe auch Abb. 3). **3.9 Wasserflächen ohne Talräume** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Alle Seen und Flüsse sowie die kleineren stehenden Gewässer und Fließgewässer in Schleswig-Holstein erfüllen vielfältige Funktionen für die Berufs- und Freizeitschifffahrt, die	

Erholung, die Binnenfischerei und vor allem als schützenswerte Lebensräume und wichtige Strukturen des Biotopverbundes. Die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Gewässer stellt in jedem Fall einen erheblichen Eingriff in diese sensiblen Ökosysteme dar. Der Betrieb der An-lagen wäre mit erheblichen Nutzungseinschränkungen für Windkraftanlagen verbunden. In den Fließgewässern und Seen dürfen keine Windkraftanlagen errichtet werden. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Wasserflächen berücksichtigt. **4 ABWÄGUNGSKRITERIEN** Nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleiben die sogenannten Potenzialflächen. Auf Ihnen sind zumeist eine Vielzahl von Nutzungen gegeben, die zueinander in Beziehung gesetzt werden müssen. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzulegen. Für die Abwägung wurden die nachfolgend aufgelisteten Kriterien herangezogen, die jeweils im Einzelfall gewichtet wurden und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen abzuwägen waren. Die Auflistung kann nicht abschließend sein, da in vielen Fällen weitere einzelfallbezogene Aspekte hinzutreten können, deren Gewicht vor einer Einzelfallbetrachtung weder abstrakt noch in Relation zu den hier aufgeführten Kriterien benannt werden kann. Die anschließend einzeln genannten sowie die weiteren einzelfallbezogenen Kriterien betreffen öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung einer Potenzialfläche als Vorranggebiet sprechen und sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substanziellen Raum zu geben, d.h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Unter der Ziffer **4** werden all die Abwägungskriterien der Landesplanungsbehörde erläutert, die für das Gebiet der Gemeinde Lütau relevant sind und die zur Abgrenzung des Vorranggebietes aus Abbildung 1 führten. Die Bezeichnungen und Erläuterungen der Kriterien sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept"' entnommen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Lütau ist das Vorranggebiet gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der Abwägungskriterien aus Sicht der Landespla-	

nungsbehörde dargestellt. **4.1 Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Hierunter fallen informelle Planungen sowie laufende Bauleitplan- und Satzungsverfahren. Hier ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob es zwischen der gemeindlichen Planung und der Regionalplanung einen Zielkonflikt gibt. In diese Kategorie fallen auch Aussagen informeller Konzepte (z.B. Stadt-Umland-Kooperationen), die in jedem Einzelfall hinsichtlich der darin[Fußnote im Originaldokument] formulierten Entwicklungsziele mit dem Interesse der Ausweisung eines Wind-Vorranggebietes abgeglichen werden müssen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme ist das Vorranggebiet gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der geplanten Siedlungsentwicklungen der Gemeinde dargestellt. **4.2 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll gemäß Ziffer 3.7.1 Abs. 3 LEP 2010 dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu be-rücksichtigen ist. Die Gebiete sind in der Karte des LEP 2010 dargestellt. Ob und inwieweit im Einzelfall die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit diesen landesplanerischen Grundsätzen zu vereinbaren ist, soll im Rahmen der Abwägung geprüft werden. Gleiches soll für die noch in den Regionalplänen zu konkretisierenden Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung (gemäß Ziffer 3.7.2 Abs. 4 LEP 2010) gelten. Es liegt ein gutachterlicher Vorschlag für die Abgrenzung der Kernbereiche für Tourismus und / oder Er-holung vor. Diese Kulisse wird im Rahmen der Abwägung zu Grunde gelegt. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**	

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme ist das Vorranggebiet gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der Schwerpunkträume und Kernbereiche dargestellt (siehe auch Abb. 6). **4.3 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** In Ziffer 5.3.1 Abs. 1 des LEP 2010 sind regionale Grünzüge wie folgt definiert: "In den Ord-nungsräumen (Ziffer 1.3 LEP 2010) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Sied-lungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu." Sie sollen folgende Funktionen erfüllen: • Gliederung der Ordnungsräume • Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung • Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche • Geotopschutz • Grundwasserschutz • Klimaverbesserung und Lufthygiene • Siedlungsnahe, landschaftsgebundene Erholung [Abbildung im Originaldokument] **Abb. 6: Darstellung Schwerpunkträume/Kernbereiche für Tourismus und Erholung und Vorranggebiete für Windenergienutzung** (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans	

des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016) In Abs. 3 derselben Ziffer ist sodann festgelegt, dass in regionalen Grünzügen nicht planmäßig gesiedelt werden darf. Es sind dort nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. In der Regel wird eine Windenergienutzung mit den Funktionen der regionalen Grünzüge nicht vereinbar sein. Es sind aber Einzelfälle vorstellbar, in denen Vorranggebiete zumindest zu einem Teil auch innerhalb regionaler Grünzüge ausgewiesen werden können. Dies kann vor allem bei einer nur randlichen Betroffenheit gelten. Um solche Einzelfälle prüfen zu können, hat der Plangeber entschieden, die regionalen Grünzüge nicht mit einem pauschalen planerischen Ausschluss im Sinne eines weichen Tabus zu versehen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde ist das Vorranggebiet gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der regionalen Grünzüge dargestellt. **4.4 Belange des Denkmalschutzes** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmal-schutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berück-sichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von Windkraftanlagen eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann. Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG). Der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen alle Maßnahmen in Denkmal-bereichen und in deren Umgebung, die geeignet sind, die Denkmalbereiche	

wesentlich zu beeinträchtigen, und alle Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten und Welterbestätten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG). Als Denkmalbereiche sind in Schleswig-Holstein derzeit die Unterstadt Lauenburg, die Eisen-bahnersiedlung Quellental in Büchen, das Dorf Sieseby (Gemeinde Thumby) und die Siedlung Oher Weg in der Stadt Glinde über Verordnungen ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es zahl-reiche Grabungsschutzgebiete, die in Karten beim Archäologischen Landesamt und im Fach-bereich der Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck erfasst sind. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame Windkraftanlagen hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihal-tesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht. Somit kann dieses Kriterium nur im Bereich der Abwägung zum Tragen kommen. Als Abwägungskriterium haben das Landesamt für Denkmalpflege und das Archäologischen Landesamt sowie der Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck pauschalierte Umgebungsbereiche benannt und kartographisch dargestellt, innerhalb derer eine vertiefende Abwägung erforderlich ist: • 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale; • 800 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale (Auswahl grundsätzlich raumwirksamer Denkmäler, z.B. Kirchen mit Türmen); • 2000 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden; • 5000 m um für die historische Kulturlandschaft, bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen. Im weiteren Verfahren der Flächenauswahl erfolgt eine einzelfallbezogene, möglichst frühzeitige Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Archäologischen Landesamt sowie dem Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. **1** der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes	

gemäß Abbildung 1 die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt (siehe auch Abb. 7).

4.5 Charakteristische Landschaftsräume

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Gemeint sind Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen. Im Rahmen der Abwägung wird die Möglichkeit eröffnet, solche Areale großräumig von Windkraftanlagen freizuhalten. Eine sachlich-fachliche Begründung für die Abgrenzung ist im Rahmen des Gutachtens „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von cha-rakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung" erstellt worden. Begründet wird dieser Gebietstyp wie folgt:

Im Rahmen einer landesweit angestrebten Steuerung und Konzentration von Windkraftanlagen mit der zwingend auch eine landesweite Freiraum-Konzeption verbunden ist, stellt sich der Gebietstyp „charakteristischer Landschaftsraum" als sinnvoll und notwendig dar. Mit Bezug auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG soll dieser Gebietstyp aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes entwickelt werden: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu ent-wickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.

[Abbildung im Originaldokument]

Abb. 7: Darstellung Belange des Denkmalschutzes und Vorranggebiete für

Windener-gienutzung (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016) Der Schutz charakteristischer Landschaftsräume steht auch im Einklang mit den Leitbildern und Handlungsstrategien, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen aufgestellt hat.8 Dort heißt es auf S. 22: "Die langfristige Sicherung der ökologischen Funktionen und die effiziente Nutzung des Raumes und der Ressourcen sowie die Abwägung zwischen unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen bleiben Schwerpunkte der Landes- und Regionalplanung. [...] Ziel des Freiraumschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten. Die Sicherung und Entwicklung des Freiraumes und der Freiraumfunktion ist tragendes Element nachhaltiger Raumentwicklung." Kulturlandschaft soll deshalb als Standortfaktor in regionale Entwicklungskonzepte zur Stabi-lisierung ländlicher und stadtnaher Räume integriert werden. Die vom Bund entwickelten Leitbilder und Handlungsstrategien bilden daher eine entscheidende fachliche Grundlage, mit der in Umsetzung des bundesrechtlichen raumordnerischen Auftrages die charakteristischen Landschaftsräume als Abwägungsmaterial bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt werden sollen. Dem Vorschlag des Gutachtens, die ermittelten Kernbereiche als weiches Tabukriterium einzustufen, wurde nicht gefolgt, weil die pauschale Freihaltung dieser teilweise sehr großen Räume den weiteren Abwägungsprozess auf den dann verbleibenden Flächen zu sehr eingeengt hätte. Dies wäre nicht vereinbar gewesen mit der Anforderung, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die charakteristischen Landschaftsräume berücksichtigt (siehe auch Abb. 8). **4.6 Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum**	

Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer) **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Geotope sind erdgeschichtliche Formen der unbelebten Natur. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile. Sie vermitteln Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens. Aus pädagogischer Sicht sind Geotope lehrreiche Beispiele für das Entstehen und die Verän-derung von Landschaftsteilen. Auch die touristische Bedeutung von Geotopen ist hervorzuhe-ben. Nicht zuletzt können Geotope auch wichtige Lebensräume seltener und bedrohter Pflan-zen- und Tierarten darstellen. [Fußnote im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] **Abb. 8: Darstellung Charakteristische Landschaftsräume und Vorranggebiete für Wind-energienutzung** (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016) Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart und Schönheit auszeichnen, sind schützenswert. In Schleswig-Holstein ist der rechtliche Schutz von Geotopen über das Bundes- (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) möglich. Eine Unterschutzstellung kann als geschützter Teil von Natur und Landschaft zum Beispiel in Form von nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmalen oder geschützten	

Land-schaftsbestandteilen erfolgen. Im Land gibt es bereits einige naturschutzrechtlich geschützte Geotope, von denen einige sogar bundesweit von Bedeutung sind (zum Beispiel die mit dem Prädikat „Nationaler Geotop" ausgezeichneten Objekte Kalkgrube Lieth, Morsum Kliff auf Sylt und Helgoland). Die Schutzwürdigkeit von Geotopen ergibt sich in Schleswig-Holstein vorrangig aus geomor-phologischen und in Einzelfällen auch aus petrographischen, tektonischen oder paläontologi-schen Besonderheiten. Geotope sind über das Landschaftsbild erkennbar und zugänglich. Bauliche Anlagen wie Windkraftanlagen können geeignet sein, diesem entgegenzustehen. Eine entsprechende Prüfung erfolgt im Einzelfall. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die schützenswerten Geotope berücksichtigt. **4.7 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Schleswig-Holstein hat eine herausragende Bedeutung für den Vogelzug in Europa. Dabei folgt der Vogelzug nachweisbar Landschaftsstrukturen wie z.B. Küsten- und Fließgewässer-systemen und verdichtet sich hier. Ein Teil des Vogelzuges erfolgt dabei im Höhenbereich der Rotoren der Windkraftanlagen, so dass hier ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Durch die zunehmende Anlagenhöhe erhöht sich dieses Risiko noch. Die Hauptzugachsen, deren Be-deutung durch verschiedene Untersuchungen des Vogelzuges in Schleswig-Holstein belegt ist, sollen zum Schutz der wandernden Vogelarten von Windkraftanlagen freigehalten werden. Wichtige Zugachsen sind die Nord- und Ostseeküste, die Unterelbe, der Korridor von der Eckernförder Bucht zur Eidermündung und Husumer Bucht, der Nord-Ostsee-Kanal, die Stör und Teile von Fehmarn und der Landschaft Wagrien. Da die Zughöhen und damit auch das Kollisionsrisiko innerhalb dieser Achsen aufgrund landschaftlicher Gegebenheiten variieren, ist eine Aufnahme als Abwägungskriterium im Sinne des vorsorgenden Artenschutzes ange-messen. Im Abwägungsprozess lassen sich Zonen unterschiedlicher Zugintensität unterschei-den. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes	

gemäß Abbildung 1 die Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs berücksichtigt. **4.8 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Außerhalb des Dichtezentrums des Seeadlervorkommens bestehen weitere dauerhaft genutzte Seeadlerhorste im gesamten Land. Im Horstumfeld besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko, da die Raumnutzungsintensität der Seeadler in diesem Bereich besonders hoch ist. Dies gilt auch für das Umfeld der Horste von Schwarz- und Weißstörchen sowie für das Umfeld um sicher nachgewiesene Horste von Rotmilanen. Im Einzelfall kann die Errichtung von Windkraftanlagen im Horstumfeld möglich sein, ohne dass hier eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgt. Die flächenbezogene Einzel-Abwägung erfolgt im Rahmen der Regionalplanung. Es ist zu beachten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos oder einer Barrierewirkung kommt. Die Abwägung kann in Einzelfällen dazu führen, dass im Fall vorliegender positiver arten-schutzfachlicher Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUR und abschließender positiver schriftlicher Voten des LLUR, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist, eine Windenergienutzung als vereinbar angese-hen werden kann. Hintergrund ist die Wahrung der Interessen der Anlagenbetreiber, die im berechtigten Vertrauen auf die Eignungsgebietskulisse auf der Basis der Teilfortschreibung 2012 Gutachten in Auftrag gegeben haben. Sie sind schützenswert, wenn die Gutachten vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt und die erste Kartierung bis spä-testens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Die Begutachtung und das abschließende positive Votum des LLUR müssen rechtzeitig vor der Beschlussfassung über die Teil-fortschreibung des LEP und die Teilaufstellung der Regionalpläne vorliegen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind die von der Landesplanungsbehörde	

dar-gestellten potenziellen Beeinträchtigungsbereiche um die Horste von Seeadler, Weißstorch und Rotmilan berücksichtigt (siehe auch Abb. 9). [Abbildung im Originaldokument] **Abb. 9: Darstellung Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Großvogelhorste und Vorranggebiete für Windenergienutzung** (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016) **4.9 Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** In einigen Bereichen sind die Horststandorte der Rotmilane nicht sicher bekannt. Es liegen aber hinreichend konkrete Hinweise auf das Vorkommen von Rotmilanbrutrevieren vor, so dass eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass hier ein Konflikt mit der Errichtung von Windkraftanlagen bestehen könnte. Das Risiko ist im Rahmen der Regionalplanung einzelfall-bezogen abzuwägen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Umfeld des Vorranggebietes für die Windenergienutzung sind keine Rotmilanhorste bekannt, die noch nicht sicher nachgewiesen sind. **4.10 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz**	

Erläuterung Landesplanungsbehörde Hierbei handelt es sich um Gebiete, für die bedeutende Fledermausvorkommen bekannt sind oder die aufgrund ihrer „Lebensraumausstattung" potenziell für bedeutende Fledermausvorkommen geeignet sein können. Dies können im Einzelfall stehende Gewässer, Fließgewässer, Wald- und Gehölzflächen, besonders geeignete Einzelquartiere sowie besondere Migrations- und Jagdräume sein. Neben den eigentlichen Vorkommensbereichen sind auch Pufferabstände gegenüber WKA im Einzelfall zu berücksichtigen. Vielfach liegen hierzu Daten bei den Naturschutzbehörden vor, die vorhabenbezogen im Rahmen einer gutachterlichen Prüfung hinsichtlich des Konfliktpotenzials mit geplanten WKA ab-schließend artenschutzfachlich zu beurteilen sind. Im Einzelfall ist zunächst aufgrund der maß-geblichen „Lebensraumausstattung" ein tatsächliches Vorkommen zu überprüfen. Dieses erfolgt in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Für die weiteren fachlichen und methodischen Einzelheiten sind die „Empfehlungen zur Be-rücksichtigung der tierökologischen Belange bei Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein -Teil III: Fledermausschutz" (LANU 2008) zu berücksichtigen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind die von der Landesplanungsbehörde dar-gestellten Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz nicht ausreichend berücksichtigt (siehe auch Abb. 10 und gebietsbezogene Erläuterung unter Ziffer 6). [Abbildung im Originaldokument] **Abb. 10: Darstellung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz und Vorranggebiete für Windenergienutzung** (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums 111—Ost (Sachthema Windenergie): Stand 06.12.2016)	

4.11 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Zu diesen Bereichen gehören Verbundachsen von überregionaler Bedeutung sowie solche von regionaler Bedeutung, sofern sie auf der Regionalplanebene darstellbar sind. In den Landschaftsrahmenplänen werden die Entwicklungsziele für die wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Im Gegensatz zu den Schwerpunktbereichen können Windkraftanlagen in Verbundachsen eher mit den Schutzzielen vereinbar sein. Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets-und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die wichtigen Verbundachsen auf der aktuellen Grundlage des Landwirtschafts- und Umweltatlasses des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume berücksichtigt (siehe auch Abb. **4).**

4.12 Weitere einzelfallbezogene Kriterien

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Es handelt sich bei den oben aufgelisteten Abwägungskriterien nicht um eine abschließende Aufzählung. Vielmehr sind im Rahmen der Einzelabwägung weitere Kriterien zu berücksichtigen, die gegebenenfalls nur im konkreten Einzelfall oder in jeweils unterschiedlicher Ausprägung und Ausgestaltung darstellbar sind. Dazu gehören beispielweise weitere Kriterien des Natur- und Artenschutzes, der Siedlungsentwicklung, der historischen Kulturlandschaften, des Landschaftsbildes und der allgemeinen Raumverträglichkeit, sowie der Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit sich ggf. im

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erge-benden Höhenbeschränkungen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind keine weiteren Kriterien aus Sicht der Ge-meinde dargestellt. **5 REFERENZANLAGE UND EEG 2017** **5.1 Referenzanlage aus Sicht der Landesplanungsbehörde** Die folgenden Aussagen sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept" aus Ziffer 2.2.2 entnom-men. Sämtliche Planungen der Landesplanungsbehörde beruhen auf einer Windenergie-Referenz-anlage von 150 Meter Gesamthöhe mit einem Rotordurchmesser von 100 m und 3 MW Leis-tung. Höhe, Flächenbedarf, Leistung und Emissionswerte der zukünftigen Windenergieanlagen sind wesentliche Planungsparameter, da sich daraus sowohl der Flächenbedarf als auch die not-wendigen Mindestabstände für verschiedene Anforderungen ableiten. Zur Definition von Referenzanlagen wurden die Daten des Deutschen Windenergie-Institutes (DEWI) herangezogen. Hierbei zeigt sich, dass im ersten Halbjahr 2015 fast ausschließlich Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 101 m errichtet wurden. 3,7 Prozent aller errichteten Anlagen waren unter 100 m Gesamthöhe, 89,7 Prozent zwischen 101 und 150 m und 6,5 Prozent über 151 m. Die durchschnittliche Anlagenleistung betrug 2.814 kW. Demnach ist eine Windkraftanlage mit 150 m Gesamthöhe für Schleswig-Holstein marktüblich. Auch wenn im Planungszeitraum weiterhin 150 m-Anlagen dominieren werden, werden zukünftig an geeigneten Stellen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und mehr beantragt und auch genehmigt. Durch die Festlegung von Referenzanlagen wird die Errichtung anderer Anlagen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. Es sind auch kleinere oder größere Windkraftanlagen möglich. **5.2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017**	

Die folgenden Ausführungen sind Auszüge aus dem Hintergrundpapier der Fachagentur Wind-energie an Land9. Die aktuelle Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes bringt einen grundlegenden Systemwechsel in der Förderung der regenerativen Stromerzeugung in Deutschland mit sich: Der bislang gewährte Anspruch auf gesetzlich festgelegte Fördersätze wird weitestgehend ab-geschafft. Stattdessen müssen die Betreiber von Windenergieanlagen den Zahlungsanspruch künftig im Regelfall wettbewerblich in bundesweiten Ausschreibungen ersteigern. Die bundes-weiten Ausschreibungen führt die Bundesnetzagentur durch. Einen Zuschlag erhalten nur die-jenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzeugen können. Damit Gebote für Windenergieanlagen an Land überhaupt zum Ausschreibungsverfahren zu-gelassen werden, muss dem Bieter bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegen. Das EEG 2017 führt die wettbewerbliche Ermittlung des Zahlungsanspruchs ein; für Wind-energieanlagen an Land mit einer Leistung von mehr als 750 Kilowatt (kW) ist die Teilnahme an bundesweiten Ausschreibungen nach § 22 Abs. 2 EEG 2017 verpflichtend. Neu ist, dass nach dem EEG 2017 — jedenfalls im Regelfall — die erfolgreiche Teilnahme am bundesweiten Ausschreibungsverfahren Voraussetzung für einen Förderanspruch ist. Nur wer einen Zuschlag auf sein Gebot erhalten hat, kann die Auszahlung der Marktprämie gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017). Gegenstand jeder bundesweiten Ausschreibung ist ein gesetzlich festgelegtes Volumen ener-gieträgerspezifischer Erzeugungsleistung. Den Umfang der jährlichen Leistungsmengen für den Energieträger Wind an Land definiert § 28 Abs. 1 und 1 a EEG 2017. Pro Kalenderjahr finden mehrere Ausschreibungsrunden statt, bei denen jeweils eine im Voraus definierte Leis-tungsmenge ausgeschrieben wird. Geboten wird die elektrische Leistung (in Kilowatt) einer [Fußnote im Originaldokument] oder mehrerer, durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konkretisierte, Stromer-zeugungsanlage(n) zu einem bestimmten Preis (Gebotswert). Über den gebotenen Preis bzw. Wert stellen sich die Bieter dem Wettbewerb um die preisgünstigste Erzeugung einer	

Kilowatt-stunde erneuerbaren Stroms. Der Gebotswert ist in Cent pro Kilowattstunde anzugeben und bezogen auf den Referenz-standort zu kalkulieren (§ 30 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2017). Dies bedeutet, dass der Bieter nicht den tatsächlich für seine Anlage kalkulierten Preis bietet, sondern diesen unter Rückgriff auf das in § 36h EEG 2017 geregelte Referenzertragsmodell anhand des Korrekturfaktors auf den Referenzstandort, der einem 100 Prozent-Standort entspricht, hoch- oder runterrechnen muss. Indem jeweils auf den Referenzstandort geboten wird, werden die Gebote für unterschiedliche Windenergiestandorte in der Ausschreibung miteinander vergleichbar. Die kostengünstigsten Gebote erhalten einen Zuschlag, bis das Ausschreibungsvolumen ausgeschöpft ist. Das Referenzertragsmodell führt im Ergebnis dazu, dass Anlagenbetreiber an windschwächeren Standorten eine höhere und an windhöffigeren Standorten eine niedrigere Förderung je erzeugter Kilowattstunde Strom erhalten. Der so ermittelte Zahlungsanspruch gilt über den gesamten Förderzeitraum von 20 Jahren. **5.3 Stellungnahme der Gemeinde** Im "Gesamträumlichen Plankonzept" wird das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017) nicht erwähnt. Die von der Landesplanungsbehörde angenommene durchschnittliche Anlagenhöhe von 151 m basierte auf einer gesetzlich garantierten Einspeisevergütung, auf der jeder Anlagen-betreiber in der Vergangenheit die Wirtschaftlichkeit seiner Windkraftanlage für die gesamte Laufzeit berechnen konnte. Ab dem 01.01.2017 gibt es keine garantierte Einspeisevergütung mehr. Die Verpflichtung zur Teilnahme an einer bundesweiten Ausschreibung, um zukünftig eine Windkraftanlage überhaupt bauen zu können, wird dazu führen, dass auch bei den im bundesweiten Vergleich wind-höffigen Standorten in der Gemeinde Lütau, die Gesamthöhen der Windkraftanlagen über 150 m liegen werden. Durch den Wegfall der garantierten Einspeisevergütung und durch die Verpflichtung zur Teilnahme an bundesweiten Ausschreibungen wird sich für jeden Anlagen-betreiber der Kostendruck erhöhen. Um auf der Ertragsseite wirtschaftlicher kalkulieren zu können, wird die Steigerung der Stromerzeugung einer Windkraftanlage innerhalb des Förder-zeitraums immer mehr in den Fokus rücken. Je höher eine	

Windkraftanlage ist, desto stetiger und stärker weht der Wind, desto mehr Strom kann von der Windkraftanlage erzeugt werden, desto günstiger kann der Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde ausfallen. Und nur dann be-steht eine Chance, bei den bundesweiten Ausschreibungen einen Zuschlag zu bekommen. Infolgedessen mag die zugrunde gelegte Referenzanlage zwar für die Gegenwart richtig gewählt sein, die Teilfortschreibung des Regionalplans ist aber ein Rechtsbereich, der in die Zukunft gerichtet ist. Demzufolge müsste die Referenzanlage die Entwicklung der Anlagenhöhen und damit auch die Entwicklung der Leistung pro Windkraftanlage berücksichtigen. Windkraftanlagen weit über 150 m Gesamthöhe sind bereits heute ebenso auf dem aktuellen Stand der Technik wie die Referenzanlage der Landesplanungsbehörde. Die Leistungsmerkmale der Referenzanlage müssen über die Ergebnisse der kommenden bundesweiten Ausschreibungen bei der Bundesnetzagentur ermittelt werden. **6 GEBIETSBEZOGENE ANWENDUNG DER KRITERIEN** Nachdem unter den Ziffern 2, 3 und **4** die für das Gebiet der Gemeinde Lütau relevanten Tabukriterien und Abwägungskriterien der Landesplanungsbehörde genannt und die dazuge-hörigen Erläuterungen aufgeführt sind, werden unter Ziffer 6, unter Berücksichtigung der Er-läuterungen unter der Ziffer 5, die für das Vorranggebiet der Landesplanungsbehörde im Ge-biet der Gemeinde Lütau relevanten Tabukriterien und Abwägungskriterien gebietsbezogen erläutert. Das Vorranggebiet wird von der Landesplanungsbehörde folgendermaßen beziffert: Gebiet PR3 LAU 067 (Vorranggebiet für die Windenergienutzung) und liegt südlich Lütau **6.1 Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 LAU 067 südlich Lütau** **6.1.1 Anwendung einzelner Kriterien aus Sicht der Gemeinde** Das 185,9 ha große Vorranggebiet südlich Lütau erstreckt sich über die Gebiete der Gemeinden Lütau und Basedow. Der größte Teil des Vorranggebietes liegt mit rd. 165,9 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Lütau.	

Für die Stellungnahme der Gemeinde zum Vorranggebiet PR3 LAU 067 sind folgende Kriterien relevant: 1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung 2 Charakteristische Landschaftsräume 3 Belange des Denkmalschutzes 4 Naturschutzgebiete 5 Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m 6 Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems 7 FFH-Gebiet und Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten 8 Abstandspuffer von 30 - 100 m Abstand zu Wäldern 9 Potenzieller Beeinträchtigungsbereich um einen Großvogelhorst 10 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz 11 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems **6.1.1.1 Tourismus und Erholung** Für die Bewertung der Bedeutung der Gemeindegebiete Lütau und Basedow - in denen das Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt ist - für Tourismus und Erholung sind neben dem Kriterium "Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung" auch die Kriterien "Charakteristische Landschaftsräume" und "Belange des Denkmalschutzes" in einer Gesamt-abwägung zu betrachten. Der Elbe-Lübeck-Kanal und sein nahes Umfeld, der Lanzer See, die Stecknitz-Delvenau-Niederung sowie die Elbe und ihre nördlichen Uferbereiche sind von der Landesplanungsbehörde als "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung" dargestellt (siehe auch Plan Nr. 1). Weiterhin ist die Ortslage Basedow Teil eines charakteristischen Landschaftsraumes, der sowohl den Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung als auch weitere Gebiete im	

Umfeld des Schwerpunktraumes einbezieht. Innerhalb des dargestellten Schwerpunktraumes und des dargestellten charakteristischen Landschaftsraumes liegen die Wochenendhausgebiete westlich und nördlich sowie die Cam-pingplätze südlich des Lanzer Sees. Mit den im Vergleich zum Bestand zukünftig zu erwartenden weitaus höheren Windkraftanlagen sind auch nicht vertretbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes des für den Tourismus und die Naherholung wichtigen Gebietes der Steck-nitz-Delvenau-Niedeung und des Lanzer Sees zu erwarten. Vom Lanzer See werden verschie-dene Radrouten über Basedow, entlang der K 70 bis Lütau und weiter bis Wangelau oder Gülzow geführt. Südwestlich der K 70 liegt das Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 LAU 067 (vgl. Abb. 11). Der Gemeindeweg von Stötebrück (an der L 200) bis Lütau ist ein Abschnitt des ausgewiesenen Europäischen Fernwanderweges E6 (Ostsee-Wachau-Adria-Ägäis) und ein Abschnitt eines Reitweges zwischen Büchen und Geesthacht, über Witzeeze, Lütau, Krüzen, Juliusburg und Krukow (vgl. Abb. 11). Der Gemeindeweg mit den Abschnitten des Europäischen Fern-wanderweges und des Reitweges verläuft durch das Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 LAU 067. Derzeit stehen 14 Windkraftanlagen östlich des Gemeindeweges; davon stehen zukünftig 5 Windkraftanlagen außerhalb des Vorranggebietes PR3 LAU 067. Diese 5 Windkraftanlagen haben zukünftig zwar nur noch Bestandsschutz, werden aber noch bis zum Ende ihrer Be-triebszeit, d.h. viele Jahre Strom erzeugen. In diesem Zeitraum werden diese 5 Windkraftanlagen auch optisch Bestandteil des zusätzlich erweiterten Vorranggebietes PR3 LAU 067 sein. Östlich des Gemeindeweges stehen im Nahbereich aktuell 3 Windkraftanlagen mit einer Ge-samthöhe von 99 m. Im Vergleich zum Bestand ergeben sich im dargestellten Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund der zukünftig beidseitig gelegenen Standorte für Wind-kraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m und höher nicht vertretbare Beeinträchtigungen für Reiter, Radfahrer und Wanderer. Bezüglich der zukünftigen Gesamthöhe wird auf den be-nachbarten Windpark Wangelau verwiesen, in dem schon seit 2014 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 178 m stehen.	

[Karte im Originaldokument]

Weiterhin sind die historische Stadtansicht von Lauenburg mit Schloss und Kirche sowie die Ansicht der denkmalgeschützten Lütauer Kirche ebenfalls Belange, die auch zum Tourismus und zur Erholung gehören. Bezogen auf die historische Stadtansicht von Lauenburg können sich vor allem vom gegenüberliegendem Elbufer aus erhebliche optische Beeinträchtigungen ergeben: Beim Blick auf die Altstadt von Lauenburg wären im Hintergrund Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m und höher zu sehen.

Im Plan Nr. 1 ist das Kriterium "Belange des Denkmalschutzes" dargestellt. Dabei ist zu sehen, dass die Beeinträchtigungsbereiche im 5 km Radius um Lauenburg und im 2 km Radius um Lütau das Vorranggebiet jeweils erheblich überlagern. Die bestehenden Windkraftanlagen stellen aufgrund ihrer mit 99 m geringen Gesamthöhe noch keine erheblichen Beeinträchtigungen der historischen Stadtansicht von Lauenburg und der Lütauer Kirche dar. Es ist aber davon auszugehen, dass die zukünftigen Windkraftanlagen eine Gesamthöhe von mindestens 150 m und höher aufweisen werden. Damit wird dieser auch für den Tourismus und die Erho-lung wichtige Belang durch das Vorranggebiet für die Windenergienutzung erheblich beein-trächtigt. Eine Computersimulation zur Ermittlung der Verträglichkeit hoher Windkraftanlagen mit den Belangen des Denkmalschutzes wird von der Gemeinde zwar begrüßt. Inwiefern eine sich daraus abgeleitete Höhenbegrenzung vor dem Hintergrund des EEG 2017 genehmi-gungsrechtlich umgesetzt werden kann, wird bezweifelt.

6.1.1.2 Naturschutz

Für die Bewertung der Bedeutung der Gemeindegebiete Lütau und Basedow - in dem das Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt ist — für Naturschutz sind die Kriterien

- Naturschutzgebiete,
- Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m,
- Abstandspuffer von 30 - 100 m Abstand zu Wäldern,

• Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems, • Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, • FFH-Gebiet und Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten, • Potenzieller Beeinträchtigungsbereich um einen Großvogelhorst und • Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz in einer Gesamtabwägung zu betrachten. Östlich des Vorranggebietes für die Windenergienutzung ist mit den genannten Kriterien der Bereich um den Elbe-Lübeck-Kanal und die Stecknitz-Delvenau-Niederung gekennzeichnet. Zwischen Basedow und Grünhof liegen viele größere Waldflächen, die insbesondere für Groß-vögel und Fledermäuse von erheblicher Bedeutung sind. Hinzu kommt die hohe ökologische Bedeutung des nördlichen Elbufers bis Grünhof. Die Vielzahl an großflächig dargestellten Kri-terien und die Vielzahl an Waldflächen macht deutlich, welche hohe ökologische und insbe-sondere hohe faunistische Bedeutung die Landschaft zwischen der Stecknitz-Delvenau-Nie-derung, dem Elbe-Lübeck-Kanal und dem nördlichen Elbufer hat. Auf den Ackerflächen und am Waldrand südwestlich des Gemeindeweges von Lütau nach Stötebrück werden regelmäßig Großvögel (Rotmilane, Habichte, Bussarde) und Kraniche auf Nahrungssuche beobachtet. Wildgänse von den benachbarten Buchhorster-Kiesseen überfliegen in großen Schwärmen das Gebiet. In Zeiten des Vogelzuges wird von Ortsansässigen ein Überfliegen des zukünftigen Vorranggebietes für die Windenergienutzung von der Stecknitz-Delvenau-Niederung in Richtung Elbe und umgekehrt beobachtet. Der südwestliche Teil des Vorranggebietes liegt in einer offenen Schneise eines Waldes. Dieser Wald ist zum Teil naturbelassen und bietet Nahrungsraum für die Kraniche im benachbarten "Großen Brook" sowie Lebens- und Nistraum für Fledermäuse. Der Wald ist ein bedeutendes Sommerjagdgebiet für Fledermäuse. Der NABU Büchen hat hier 7 Fledermausarten nach-gewiesen, von denen **4** Arten (Abendsegler, Kleinabendsegler, Breifflügelfledermaus und Rau-hautfledermaus) bezüglich Windkraftanlagen als schlaggefährdete Arten gelten. Der NABU Büchen hat in diesem Wald aufgelassene Bunker des Bundesgrenzschutzes als Brutplätze und für die Überwinterung von Fledermäusen hergerichtet. In Abbildung 10 ist dar-gestellt, dass der westliche und südwestliche Teil des Vorranggebietes ein Gebiet mit	

beson-derer Bedeutung für den Fledermausschutz ist. Insbesondere die westliche Überlagerung stellt die von der Landesplanungsbehörde geplante Erweiterung des bestehenden Windparks dar. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb das Vorranggebiet, auch unter Einhaltung der Ab-standspuffer zu den Waldflächen, in diese Schneise der zum Teil faunistisch sehr hochwertigen Waldflächen hineingezogen wird. Die Flächen zwischen den Waldflächen weisen eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf. **6.1.2 Stellungnahme der Gemeinde** In der Gesamtabwägung ist das Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus folgenden Gründen zu streichen: • Durch das Vorranggebiet mit den zu erwartenden Windkraftanlagen mit Gesamthöhen von 150 m und höher werden sowohl das Erholungsgebiet im Bereich des Elbe-Lübeck-Kanals, des Lanzer Sees und der Stecknitz-Delvenau-Niederung als auch das für Reiter, Radfahrer, und Wanderer bedeutsame Gebiet zwischen Stötebrück/Basedow und Lütau unvertretbar stark beeinträchtigt. • Die zu erwartenden erheblichen optischen Beeinträchtigungen der historischen Stadtan-sicht von Lauenburg und der denkmalgeschützten Lütauer Kirche betreffen auch das für die Erholung wichtige Gebiet zwischen Stötebrück/Basedow und Lütau. Durch diese opti-sche Beeinträchtigung wird auch die Erholung in diesem Gebiet unvertretbar stark beein-trächtigt. Die Gemeinde bezweifelt, dass eine Höhenbegrenzung aufgrund von Computer-simulationen genehmigungsrechtlich vor dem Hintergrund des EEG 2017 umsetzbar sein wird. Aufgrund der großflächigen optischen Beeinträchtigungen ist das Vorranggebiet zu streichen. • Die Vielzahl an großflächigen von der Landesplanungsbehörde dargestellten naturschutz-fachlichen Kriterien und die Vielzahl an Waldflächen zwischen der Stecknitz-Delvenau-Nie-derung, dem Elbe-Lübeck-Kanal und dem nördlichen Elbufer macht deutlich, welche Be-deutung die Landschaft zwischen der Stecknitz-Delvenau-Niederung, dem Elbe-Lübeck-Kanal und dem nördlichen Elbufer bis Grünhof hat. Zwischen Basedow und Grünhof liegen viele größere Waldflächen, die insbesondere für Großvögel und Fledermäuse von erheblicher Bedeutung sind. Der südwestliche Teil des Vorranggebietes liegt in einer offenen Schneise eines Waldes.	

Dieser Wald ist zum Teil naturbelassen. Der NABU Büchen hat in diesem Wald aufgelassene Bunker des Bundesgrenzschutzes als Brutplätze und für die Überwinterung von Fledermäusen hergerichtet. Das von der Landesplanungsbehörde dargestellte Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz, ausgehend von dieser Waldfläche, wird von dem zukünftigen Vorranggebiet für die Windenergienutzung überlagert. Im "Gesamträumlichen Plankonzept"1° der Landesplanungsbehörde heißt es: "Bei der Fest-legung der Vorranggebiete sind alle öffentlichen Belange, die der Genehmigung von WKA entgegenstehen könnten, abschließend abzuwägen." Bei der Festlegung des Vorranggebietes PR3 LAU 067 ist der Belang des Fledermausschutzes nicht abschließend abgewogen, sondern die Lösung des Konflikts wird auf das spätere Genehmigungsverfahren verlagert. Die großflächige Überlagerung des Vorranggebietes mit dem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz verlangt nach einer Lösung dieses Konflikts auf der Ebene des Regionalplanes. Hierbei kann die Lösung in Verbindung mit den anderen oben genannten beeinträchtigten Belangen nur eine Streichung des Vorranggebietes bedeuten. [Fußnote im Originaldokument]	
Institution: Adeliges Kloster Uetersen, Der Klosterprobst **ID: M6937, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0708-1.pdf**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
das Adelige Kloster ist Grundstückseigentümer im Windpark Uetersen. Der Windpark Uetersen befindet sich in einer Teilfläche der Fläche PR3_PIN_009. Da die Windenergieanlagen 16 Jahre alt sind, interessiert es uns sehr, dass der Windpark Möglichkeiten zum Repowering und damit eine gesicherte Weiterexistenz erhält. Wir haben mit der Gesellschaft bereits 2014 neue Nutzungsverträge abgeschlossen, die den überwiegenden Teil unserer Grundstücke umfassen. Die Nutzungsverträge beruhen im Übrigen auf einem Flächenmodell, so dass unsere Grundstücke auch bei einer veränderten Aufstellungskonfiguration eines neuen Parks für die Windenergienutzung gesichert sind. Wir begrüßen die Aufstellung des neuen Regionalplans als Voraussetzung eines neuen Windparks. Jedoch sind wir mit folgender Bestimmung nicht einverstanden und regen an, diese zu ändern. Unterschiedlicher Status der Flächen PR3_PIN_009 und PR3 PIN 008 – – In dem neuen Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplans der Planungsregion III (Sachgebiet Windenergie) ist die Fläche östlich der Stromleitungen PR3_PIN 009, wo sich gegenwärtig der bestehende Windpark Uetersen befindet, als Vorrangfläche für die Windenergie vorgesehen. Wegen eventueller Belange des Denkmalschutzes (Kirche und Kloster Uetersen) ist aus Sicht der Landesplanung dort eine Höhenbeschränkung möglich. (Siehe Datenblätter Planungsregion III West, S. 301 ff) Die Fläche westlich der Stromleitungen PR3_PIN_008 ist als Vorrangfläche für Repowering vorgesehen, das bedeutet insbesondere auch ohne Höhenbeschränkung. (Siehe Datenblätter Planungsregion III West, S. 298 ff) Unsere Anregung: Beide Flächen sollten den gleichen Status bekommen, nämlich eine einfache Vorrangfläche für die Windenergie sein.	Der Stellungnahme wird bezüglich der Beibehaltung der Fläche PIN_008 nicht gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den bereits mit WKA bebauten Bereichen der Stadt Uetersen und der Gemeinde Raa-Besenbek. Der Kreis Pinneberg hat in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass keine Spielräume und keine Bereitschaft bestehen, weitere Ausnahmen innerhalb des LSGs zuzulassen. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Die aufgeführten Gründe sind für die Landesplanung nachvollziehbar. Die Fläche wird aus den genannten Gründen wieder gestrichen. Aus den selben Gründen wird die neue Vorranggebietsausweisung der Fläche PIN_009 auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Gleiches ilt für etwaige Höhenbeschränkungen aufgrund denkmalrechtlicher Belange.

Begründung: Bei der vorgegebenen Konstellation besteht die Gefahr, dass sich eine Höhenbeschränkung auf der östlichen (windabgewandten) Seite durchsetzt, während auf der westlichen (in Hauptwindrichtung liegenden) Fläche keine Höhenbeschränkung verordnet wird. Dadurch werden Windenergieanlagen auf der östlichen Fläche deutlich benachteiligt, sowieso schon durch die Windabschattung der davor liegenden Anlagen, aber auch noch durch die geringere Höhe. Unser Interesse besteht darin, dass der Windpark Uetersen das Repowering auf der bisher genutzten östlichen Fläche durchführt und unsere bereits vertraglich vereinbarten Flächen weiter nutzt. Voraussetzung dafür ist aber, dass keine zu einschneidende Höhenbeschränkung in der Bauleitplanung der jeweils zuständigen Gemeinden verordnet wird. Dass eine Höhenbeschränkung möglich ist, hat die Landesplanung ausdrücklich vermerkt. Dadurch ist es besonders erschwert, gegen eine befürchtete Verhinderungsplanung der anliegenden Gemeinden durch unrealistische Höhenbeschränkung vorzugehen. Eine ausreichende Gesamthöhe der Windkraftanlagen hat eine zentrale Bedeutung, um einen Neubau nicht von vornherein zu verhindern. Denn angesichts der neuen Vorgaben im EEG 2017 ist es jetzt nötig, in Ausschreibungsverfahren um möglichst niedrige Einspeisepreise zu konkurrieren. Nur leistungsstarke Projekte können sich noch durchsetzen. Im schlimmsten Fall würde eine Verhinderungsplanung durch Höhenbeschränkung dazu führen, dass der bestehende Windpark nicht repowert werden kann und so lange wie möglich weiterbetrieben werden muss. Dann könnten wir an höheren Pachteinnahmen durch einen neuen Windpark nicht partizipieren. Im Übrigen nehmen die Windenergieanlagen, die westlich des bestehenden Windparks neu gebaut werden, diesem den Wind weg. Die bestehenden nur 100 m hohen Windkraftanlagen erleiden eine starke Ertragseinbuße. Da der Pachtzins abhängig von der Einspeisevergütung ist, würde uns dies auch in unserer Eigenschaft als Grundstückseigentümer treffen. Als Grundstückseigentümer wenden wir uns also insgesamt gegen die Gefahr der Verhinderungsplanung durch eine unrealistische Höhenbeschränkung. Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregung von Ihnen berücksichtigt wird. Im Übrigen schließen wir uns den Anregungen der Gesellschaft Strom aus Wind	

Betriebsgesellschaft mbH&Co. Windpark Uetersen KG an.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5653, Datum: 24.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0973-1.pdf, PR_III_3-0973-A1-1.pdf, PR_III_3-0973-A2-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr. Meine Stellungnahme zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3 SEG 302 Meine Ablehnung begründe ich wie folgt : Der Abwägungsbereich befindet sich in der Sünderbekniederung , einem größeren zusammenhängenden Dauergrünlandbereich.Auf einem Großteil wird Schaf -,Milchkuh-und Mutterkuh und Pferdehaltung betrieben . Die Flächen werden teilweise extensiv genutzt , z.T. besteht Vertragsnaturschutz . Die Fläche wird von zahlreichen Vögeln als Rastplatz , Futterfläche und Brutplatz genutzt : Kraniche (20 und mehr rasten , ein Brutpaar), Rotmilan und Weißstorch auf Futtersuche auf gemähter Fläche , Kiebitz , Reiher , Feldlerche , Grünspecht , Kuckuck , Bussard (zwei Brutpaare) , Schwalben (auf zwei Höfen insgesammt 25 Brutpaare ,weitere auf anderen Höfen) , große Schwärme Stare sammeln sich im Herbst , Uhu und andere Eulen , Falke (ein Brutpaar), Graugänse . Die Zahl der Vögel insbesondere der Kraniche und Graugänse hat sich in den letzten Jahren deutlich erhöht , ebenso die Dauer ihres Aufenthaltes . Ich möchte nicht , daß sie durch Windkraftanlagen gefährdet und getötet werden. In der Dämmerung werden zahlreiche Fledermäuse,beobachtet . Viele große , alte Bäume und an das Gebiet angrenzende Waldstücke bieten ihnen idealen Lebensraum. Das	Die Fläche PR3_SEG_302 bleibt im Wesentlichen so wie im ersten Entwurf erhalten. Es erfolgen kleine Korrekturen von Abständen zu Waldparzellen aufgrund von Hinweisen aus der Stellungnahme des Kreises. Nach fachlicher Abstimmung mit dem Kreis Plön wird die Bebauung Griesenbötel als Außenbereich eingestuft. Die Vorrangfläche kann nach Norden erweitert werden. Ansonsten bleibt es bei einer begrenzten Übernahme der Potenzialfläche um die räumliche Belastungssituation in der Region auf einem vertretbaren Maß zu halten. Hierbei kommt es nicht auf eine geometrisch messbare Umzingelungssituation an, sondern vielmehr auf eine umfassendere gesamträumliche Betrachtung. Aus den Stellungnahmen vorgetragene Aspekte zum Artenschutz sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend zu klären. Artenschutzrechtliche Vorsorgeaspekte sind angemessen in die Planerstellung eingeflossen. Weitere Einzelfragen des Artenschutzes werden auf Genehmigungsebene geklärt. Ein potenzieller Konflikt besteht mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD), bei dem es um die Störung der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt geht. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Ein textlicher Hinweis wird in den Regionalplan aufgenommen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in

Fledermaus Winterquartier Segeberger Kalkberghöhle ist nicht weit entfernt. Ich möchte nicht , daß die Fledermäuse durch Windkraftanlagen gefährdet und getötet werden . Durch dieses Gebiet führt auch ein Flugkorridor durchziehender Zugvögel , die durch WKA gefärdet würden . Fortsetzung Stellungnahme / Ablehnung zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3 SEG 302 Damwild mit bis zu 20 Stück wechselt regelmäßig durch das Gebiet . Das Biotopverbundsystem in dieser Gegend , das in jahrelanger Aufbauarbeit entstanden ist muss weiter bestehen bleiben und weiter entwickelt werden . Mir sind folgende Biotope bekannt . Eine systematische Kartierung durch die untere Naturschutzbehörde fand bisher nicht statt , weil dafür kein besonderer Grund vorlag . Biotßmaßnahmen im Vertragsnaturschutz des LLUR Abteilung Naturschutz : 1. 2 Laichgewässer , 350m2 und 450m2 , Randstreifen und Knicks Nördlich des Gebietes , Nähe Holm 2.Knick und Einzelbäume Südwestlich an der 205 1. 2 Laichgewässer je 1000m2 , Feldgehölze und Knicks Südlich an der 205 2. Feldhecke 134m Länge , 10m Gehölzpflanzung im vorhandenen Knick 2 Einzelbäume im vorhandenen Knick (Eiche und Birke)	Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits hinreichend berücksichtigt. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar

Ca. 200m südlich des Abwägungsbereiches Kleingewässer im Wald 1. 400m südöstlich des Abwägungsbereiches Dort halten sich auch Kraniche auf . Ich möchte dass , das durch Wiesen und Knicks geprägte ,traditionelle Landschaftsbild erhalten bleibt . Das Gebiet wird von Gönnebeker Bürgerinnen und Menschen aus der Umgebung täglich zur Naherholung genutzt . Auf Spaziergängen , Rad- und Joggingtouren genießen sie die schöne , ruhige ,unverbaute Landschaft . Mehrere überregionale Radrouten führen am Gebiet vorbei und werden gern befahren (u.a. Mönchsweg) . Im nahen Umkreis des Abwägungsbereiches leben ca. 50 Menschen , die den Gesundheitsschädigenden Auswirkungen der WKA ausgesetzt wären . Die WHO empfiehlt einen Abstand von 2000m zur Wohnbebauung . Fortsetzung Stellungnahme / Ablehnung des Abwägungsbereichs für die Windenergienutzung PR3 SEG 302 Der Abstand zum Pferdehof , Laaken 2 ist zu gering . Auf dem Pferdehof wird Therapeutisches Reiten durchgeführt . Es werden Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten , Lernschwäche , Konzentrations - schwäche , Autismus und Entwicklungsverzögerungen in der Heilpädagogischen Förderung mit dem Pferd betreut . Es besteht eine Kooperation mit der Grundschule mit Förderzentrumsteil in Trappenkamp .	angesehen.

Von Kindern , Eltern und Betreuern wird immer wieder die ruhige , idyllische reizarme Umgebung wahrgenommen und als heilsam hervor gehoben . Der Bau von WKA im Wiesengebiet würde diese Atmosphäre zerstören , die therapeutische Arbeit beeinträchtigen und die Existenz des Pferdehofes gefährden Siehe auch : www.pferdehof-laaken.de . Das Verwaltungsgericht Ansbach (Az.11.01753 und AN 11K 11.01819) entschied , daß eine Entfernung von mindestens 800 m zu einer Reitanlage notwendig ist , um das Erschrecken der Pferde auszuschließen .Auch müssen durch ein Sachver - ständigen Gutachten schädliche Umwelteinwirkungen , wie Lärm und Schatten ausgeschlossen werden , die auf die auf der Weide gehaltenen Pferde wirken könnten , sonst liegt ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot vor . <u>Beschluß der Gemeindevertretung</u> der Gemeinde Gönnebek im Anhörungs - und Betei-ligungsverfahren zur Aufstellung der Teilfortschreibungen der Regionalpläne zur Ausweisung von Flächen für Windenergienutzung am 27.6.2012 : Die in der Kreisplanung als Nr.17 bezeichnete Fläche im südwestlichen Gemeinde-bereich soll weiterhin <u>nicht</u> als Windenergieeignungsfläche ausgewiesen werden . Dieser Beschluß liegt Ihnen vor . Es handelt sich um den heutigen Abwägungsbe -reich PR3 SEG 302 . Auf der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Gönnebek am 19.5.2016 erhielt ich auf meine Anfrage die Auskunft , daß die Gemeindevertretung in dieser Sache ihre Meinung nicht geändert habe . Die <u>Bodenbeschaffenheit in dem Wiesengebiet</u> ist weich , nachgiebig und naß für Bauvorhaben wie WKA nicht geeignet . Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme. ***4 Anlagen***	

Institution: Denker & Wulf AG, Keine Abteilung

ID: 3060, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: Prüfbericht_MNKD_PR3_DIT_109.pdf, Stellungnahme_PR3_DIT_109_MNKD.pdf, Anlage 2.pdf, Anlage 2 Sperrvermerk.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung** **Hier: Stellungnahme zur Fläche PR3_DIT_109 Neufeld, Schmedeswurth, Diekhusen-Fahrstedt, Planungsraum III** Sehr geehrter Herr Tasch, sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteiligen wir uns in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** [redacted] begrüßt ausdrücklich die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_DIT_109 in die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie), da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_DIT_109 wird als Vorranggebiet beibehalten. Hinweise aus der Stellungnahme haben zu einer Überprüfung der Einstufung der Bebauung "Alter Schulweg" geführt. Nach Rücksprache mit dem Kreis Dithmarschen handelt es sich um Außenbereichswohnlagen. Der Abstand wird von 800 m auf 400 m zurückgenommen; die Fläche wird somit im Westen erweitert und schließt nun die beiden dort errichteten Bestandsanlagen mit ein. Im Süden ist eine kleine Rücknahme erforderlich, um den Abstand von 1.200 m zum EU-Vogelschutzgebiet einzuhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind in diesem Bereich nicht auszuschließen. Er wird aufgrund des hohen Konfliktrisikos ausgespart.

Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums 3 (Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung des Gebiets auf eine breite Zustimmung der lokalen Akteure, insbesondere der Gemeinden und Grundstückseigentümer stößt und eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; • die Gemeinde Neufeld hat sich in ihrem informellen Planungskonzept für die Fläche ausgesprochen hat. • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 - keine harten Tabuzonen betroffen sind, - keine weichen Tabuzonen betroffen sind, • und die Abwägungskriterien zutreffend angewandt wurden. Auch wenn die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_DIT_109 begrüßt wird, so regen wir entsprechend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht an, das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums 3 (Sachthema Windenergie)	

festgelegte Vorranggebiet PR3_DIT_109 zu erweitern (vgl. **Anlage 1).**

Im Detail begründen wir dies unter Bezugnahme auf die in unserem Übersendungsschreiben enthaltenen rechtlichen Aspekte, die ebenfalls Bestandteil dieser Stellungnahme sind, im Einzelnen wie folgt:

I. Weiches Tabukriterium

1. **Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m**

Das potenzielle Vorranggebiet PR3_DIT_109 (Neufeld, Schmedeswurth. Diekhusen-Fahrstedt, Planungsraum 3) ist nach Nordwesten hin entsprechend der kartographischen Darstellung im beigelegten Prüfbericht „Fläche: Neufeld, Schmedeswurth. Diekhusen-Fahrstedt" (Anlage 1) zu erweitern.

Nach dem weichen Tabukriterium „Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn-oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m" ist für die Begründung des Abstandes von insgesamt 800 m der weitergehende Schutzstatus der Wohn- und Erholungsfunktion

maßgeblich. Nur hinsichtlich Gebäude mit Wohnfunktion und mit Funktionen des Gemeindebedarfs wie Kitas, Schulen o.ä. ist die Schutz- und Pufferfunktion gerechtfertigt. Zudem soll sich nach dem gesamträumlichen Plankonzept der weitere Abstandspuffer an die als hartes Tabukriterium eingestufte Abstandszone von 250 m anschließen. Diese ist ausweislich der Begründung im gesamträumlichen Plankonzept aus dem „Abstand von 300 m zwischen Gebäudekante bzw. Gebietsgrenze und Mastfuß" (Unterstreichungen durch Unterzeichner) bedingt durch das baurechtliche Rücksichtnahmegebot (optisch bedrängende Wirkung) hergeleitet. Für die Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung, wie im gesamträumlichen Plankonzept dargestellt, ist der Abstand zum Wohngebäude, also zur Gebäudekante, entscheidend (OVG NRW, 09.08.2006 - 8 A 3726/05 -, DVBI. 2006, 1532 (1535), nachgehend: BVerwG, 11.12.2006 - 4 B 72/06 -, juris Rn. 15; OVG NRW, 22.03.2007 - 8 B 2283/06 -; 24.06.2010 - 8 A 2764/09 -, NVwZ 2007, 336; BayVGH, 29.05.2009 - 22 B 08.178 -, BayVBI. 2010, 114; 24.08.2012 - 22 CS 12.1411 -, BeckRS 2012, 56677; OVG Rheinland-Pfalz, 10.03.2011 - 8 A 11215/10 -, juris Rn. 6). Insofern ist im gesamträumlichen

Plankonzept allein der Abstand zu den tatsächlich nächstgelegenen Gebäuden mit Wohnfunktion und mit Funktionen des Gemeindebedarfs wie Kitas, Schulen o.ä. bzw. zu den nach einem Bebauungsplan festgesetzten Baufenstern für solche Gebäude maßgeblich. Im Bereich „Alter Schulweg" wurde der Abstand falsch bemessen. Vorliegend handelt es sich um Außenbereichswohnanlagen, die gem. Kriterienkatalog mit einem weiteren Abstand als Einzelhaus bzw. Splittersiedlung von 150 m zu berücksichtigen sind (siehe hierzu das Planungskonzept der Gemeinde Neufeld). Der Abstand, gemäß der im Prüfbericht enthaltenen Karte, muss korrigiert und somit das Vorranggebiet vergrößert werden. Wir bitten um eine entsprechende Erweiterung der Fläche (vgl. Anlage 1). **II. Abwägungskriterien** 1. **Umfassungswirkung, Riegelbildung** Nach dem gesamträumlichen Plankonzept findet zur Bewertung der Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium ein objektiviertes Verfahren statt, wobei „das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) zur methodischen Orientierung [dient], [...] jedoch auf die kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst [wird]." (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.5). Abwägungsfehlerhaft ist allerdings, dass weder das zitierte Gutachten Gegenstand der Planunterlagen ist, noch sich aus den ausgelegten Unterlagen ergibt, in welcher Form die benannte Anpassung erfolgt. Offen ist zudem, welche objektivierten Verfahren Anwendung finden. Insofern fehlt es an einer Nachvollziehbarkeit dieses Abwägungskriteriums. Unbestimmt ist auch, wann die Landesplanungsbehörde von einem optischen Riegel in der Landschaft ausgeht. Doch selbst wenn nur die textliche Beschreibung des Abwägungskriteriums herangezogen wird, wonach ein Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist, so ergibt sich daraus nicht, nach welchen Kriterien bei mehreren Möglichkeiten der Reduzierung einer Umfassungswirkung auf 120° die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Fläche erfolgt. Rechtlicher Hintergrund der Berücksichtigung einer Umfassungswirkung, Riegelbildung ist — wie auch im zitierten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt — das Schutzgut	

Mensch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG. Es kommt ebenfalls in Betracht, dies mit dem Schutz des Landschaftsbildes zu rechtfertigen (Bayerischer VGH, 30.04.2014 - 22 ZB 14.680 - , juris Rn. 27). Allerdings würde die Bezugnahme auf das Landschaftsbild vorliegend zu einer abwägungsfehlerhaften doppelten Berücksichtigung mit Abwägungskriterien wie den charakteristischen Landschaftsräumen führen. Zudem muss bei der entsprechenden rechtlichen Anknüpfung an das Schutzgut Mensch, die Behandlung der Frage der Umfassungswirkung, Riegelbildung nach § 5 Abs. 11 LaplaG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG in der Umweltprüfung erfolgen. Dies ist vorliegend im Abschnitt 4.2.4 des Umweltberichts auch geschehen. Allerdings droht eine fehlerhafte doppelte Gewichtung, wenn die Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium und über die Umweltprüfung nach § 7 Abs. 2 ROG bei der vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigen ist. Jedenfalls darf eine Abwägung zwischen verschiedenen Potenzialflächen, die bei Festlegung als Vorranggebiet in ihrer Summe zu einer Überschreitung des Umfassungswinkels von 120° bei einem Betrachtungswinkel von 180° führen würden, nur hinsichtlich des Abwägungskriteriums Umfassungswirkung, Riegelbildung auf Grundlage einheitlicher Kriterien stattfinden. Es käme einer sachfremden Erwägung gleich, wenn das Abwägungskriterium Umfassungswirkung, Riegelbildung insofern mit anderen Abwägungskriterien vermischt würde. Letztendlich maßgeblich bei der Entscheidung für und damit notwendigerweise gegen eine Potenzialfläche sind in diesem Kontext die übergeordneten Ziele der Konzentration von Windkraftanlagen und die Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie. Dies vorausgeschickt, steht der nordwestlichen Erweiterung des potenziellen Vorranggebiets PR3_DIT_109 (Neufeld, Schmedeswurth. Diekhusen-Fahrstedt) bei zutreffender Abwägung das Abwägungskriterium Umfassungswirkung, Riegelbildung nicht entgegen. Aus der Sichtachse der Fläche PR3_DIT_109 ist die Umfassungswirkung aus dem Außenbereich kleiner als 120 °(siehe dem Prüfbericht beigefügte Karte). Eine Umfassungswirkung aus der Sichtachse der Gemeinde Schmedeswurth ist nur bedingt gegeben, wie die dem Prüfbericht beigefügte Karte deutlich zeigt. Des Weiteren befindet sich auf der Westseite des Vorranggebiets PR3_DIT_109 eine Häuserreihe, welche einen direkten Sichtkontakt ausschließt. **2. Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs** Das Abwägungskriterium „Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs" wird mit dem Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG begründet, soweit ein Vogelzug im	

Höhenbereich der Rotoren der Windkraftanlagen erfolgt. Problematisch ist allerdings, dass durch die Priorisierung und Zuordnung zur Streichung von Gebieten im Rahmen der Abwägung ohne vorhandene Untersuchungen zum Zugvogelverhalten insbesondere hinsichtlich der Flughöhe das Abwägungskriterium faktisch zu einem weichen Tabukriterium erhoben wird. Dies bedeutet aber auch, dass mit dieser weitgehenden Zielaussage eine größere Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte einhergeht, so dass sich die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und der Abwägungsvorgang selbst den Anforderungen an die Abwägung bei Fachplanungen annähern kann (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -, juris Rn. 74; Thüringer OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; Dallhammer, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80). Insofern sind konkrete Erkenntnisse erforderlich, ob durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auf zu bewertenden Potenzialflächen tatsächlich ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann. In diesem Zusammenhang müssen alle auch behördlich vorhandenen Erkenntnisse in die Bewertung einfließen. Hierzu wird das beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) vorliegende „Ornithologisches Fachgutachten zum Repowering-Vorhaben Kattrepel / Westerbelmhusen (Dithmarschen). Erfassung des Vogelzuges, der Rastvogelbestände und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens" als Anlage 2 vorgelegt. Am festgesetzten Vorranggebiet ist lediglich eine geringe bis durchschnittliche Zugintensität zu erwarten. Es handelt sich um einen Breitfrontzug ohne besondere Zugverdichtung. Insgesamt wurde dem Zuggeschehen im Bereich des Vorranggebietes eine durchschnittliche Bedeutung zugeordnet. Im Übrigen muss im Rahmen des Abwägungskriteriums „Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs" Berücksichtigung finden, dass die Signifikanz einer Erhöhung des Tötungsrisikos in den bereits heute mit Windkraftanlagen genutzten Bereichen schon deshalb auszuschließen ist, weil sich die Gegebenheiten für die betroffenen Arten bei einer Fortsetzung der Windenergienutzung bzw. einer Erneuerung der bestehenden Anlagen oder eines Repowerings kaum verändern. Im Bereich des Gebietsnaturschutzes hat das Bundesverwaltungsgericht zwar zuletzt offen gelassen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Anrechnung des Rückbaus als schadensmindernde Maßnahme in Betracht kommen kann (BVerwG, 21.01.2016 - 4 A 5/14 -, juris Rn. 119). An anderer Stelle hat das Bundesverwaltungsgericht aber bereits herausgearbeitet, dass ein Vorhaben nicht in	

Widerspruch zu den Erhaltungszielen eines Vogelschutzgebiets steht, wenn es „die Habitatverhältnisse im Trassenbereich gegenüber dem Ist-Zustand qualitativ nicht und quantitativ nur geringfügig (verändert). Dies folgt aus der Führung der neuen Leitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Höchstspannungsleitung und anstelle der zurückzubauenden 110-kV-Bahnstromleitung; die neuen Masten werden zwar deutlich höher sein als die alten, der zusätzliche Flächenbedarf ist aber nur von geringer Bedeutung. Beanspruchte die bisherige Querung des Vogelschutzgebiets durch die 380-kV-Bestandsleitung Mecklar - Vieselbach - Eisenach und die 110-kV-Bahnstromleitung samt Schutzstreifen 0,43 % der Gesamtfläche des Vogelschutzgebiets von 3 433 ha, so wird sich diese Fläche durch das Neubauvorhaben um 0,07 % auf 0,50 % der Gesamtfläche erhöhen. Angesichts der bereits bestehenden Vorbelastung und eines vernachlässigbaren zusätzlichen Raumbedarfs für das Neubauvorhaben kann weder von einer beachtenswerten Verkleinerung und Segmentierung des Schutzgebiets noch von einem ins Gewicht fallenden Verlust von Habitatrequisiten durch Gehölzabtrieb gesprochen werden; hinzu kommt der durch die bereits vorhandenen Leitungen eingetretene Gewöhnungseffekt." (BVerwG, 18.07.2013 - 7 A 4/12 -, juris Rn. 47; Unterstreichungen nur hier). Damit ist der Bestandswindpark — mit den dafür vorliegenden Erkenntnissen — in die Bewertung einzubeziehen und eine Differenzbetrachtung anzustellen. Es bestehen keine Konflikte mit diesem Kriterium (siehe auch informelles Planungskonzept der Gemeinde Neufeld). Mit freundlichen Grüßen [redacted]	

Institution: Denker & Wulf AG, Keine Abteilung

ID: 3184, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: Stellungnahme_Kronprinzenkoog.pdf, Anlage 1 _ Kronprinzenkoog.pdf

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	Erwiderung
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung** **Hier: Stellungnahme zur Fläche Planungsraum 3, PR3_DIT_Kronprinzenkoog, westlich des Vorranggebiets PR3_DIT_109** Sehr geehrter Herr Tasch, sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteiligen wir uns in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Die Denker & Wulf AG regt entsprechend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht (vgl. **Anlage 1)** an, das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) bisher unberücksichtigte Potenzialgebiet „Kronprinzenkoog" (vgl. **Anlage 1)** aufzunehmen, da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein	Dem Votum wird gefolgt. Die Bebauung im Bereich "Alter Schulweg" wird als Außenbereich eingestuft. Die Übernahme eines Vorranggebietes (neu: PR3_DIT_419) mit einem Bestand von 3 WKA wird dadurch möglich.

2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums 3 (Sachthema Windenergie) einhält; • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 • keine harten Tabuzonen betroffen sind, • keine weichen Tabuzonen betroffen sind, • und bei zutreffender Anwendung der Abwägungskriterien, bis auf zwei, das Gebiet Berücksichtigung finden muss. Im Detail begründen wir dies unter Bezugnahme auf die in unserem Übersendungsschreiben enthaltenen rechtlichen Aspekte, die ebenfalls Bestandteil dieser Stellungnahme sind, im Einzelnen wie folgt: ***I.* Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m** Nach dem weichen Tabukriterium „Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m" ist für die Begründung des Abstandes von insgesamt 800 m der weitergehende Schutzstatus der Wohn- und Erholungsfunktion maßgeblich. Nur hinsichtlich Gebäude mit Wohnfunktion und mit Funktionen des Gemeindebedarfs wie Kitas, Schulen o.ä. ist die Schutz- und Pufferfunktion gerechtfertigt. Zudem soll sich nach dem gesamträumlichen Plankonzept der	

weitere Abstandspuffer an die als hartes Tabukriterium eingestufte Abstandszone von 250 m anschließen. Diese ist ausweislich der Begründung im gesamträumlichen Plankonzept aus dem „Abstand von 300 m zwischen Gebäudekante bzw. Gebietsgrenze und Mastfuß" (Unterstreichungen durch Unterzeichner) bedingt durch das baurechtliche Rücksichtnahmegebot (optisch bedrängende Wirkung) hergeleitet. Für die Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung, wie im gesamträumlichen Plankonzept dargestellt, ist der Abstand zum Wohngebäude, also zur Gebäudekante, entscheidend (OVG NRW, 09.08.2006 - 8 A 3726/05 -, DVBl. 2006, 1532 (1535), nachgehend: BVerwG, 11.12.2006 - 4 B 72/06 -, juris Rn. 15; OVG NRW, 22.03.2007 - 8 B 2283/06 -; 24.06.2010 - 8 A 2764/09 -, NVwZ 2007, 336; BayVGH, 29.05.2009 - 22 B 08.178 -, BayVBl. 2010, 114; 24.08.2012 - 22 CS 12.1411 -, BeckRS 2012, 56677; OVG Rheinland-Pfalz, 10.03.2011 - 8 A 11215/10 -, juris Rn. 6). Insofern ist auf Grundlage der Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept allein der Abstand zu den tatsächlich nächstgelegenen Gebäuden mit Wohnfunktion und mit Funktionen des Gemeindebedarfs wie Kitas, Schulen o.ä. bzw. zu den nach einem Bebauungsplan festgesetzten Baufenstem für solche Gebäude maßgeblich. Im Bereich „Alter Schulweg" wurde der Abstand falsch bemessen. Vorliegend handelt es sich um Außenbereichswohnanlagen, die gem. Kriterienkatalog mit einem weiteren Abstand von 150 m zu berücksichtigen sind (Hierzu wird auf das Planungskonzept der Gemeinde Neufeld verwiesen.). Der Abstand, gemäß nachfolgender Karte **(s. Anlage 1 Prüfbericht),** muss korrigiert und somit das Vorranggebiet vergrößert werden. Wir bitten um eine Erweiterung der Fläche. Nach Anwendung des Abstands ergibt sich eine Flächengröße von ca. 16,6 ha. Da bereits 3 Repowering-Windenergieanlagen auf der Fläche stehen, wird darum gebeten, die Fläche mit aufzunehmen, um die Ziele der Landesplanung einhalten zu können. Mit freundlichen Grüßen **DENKER & WULF AG** Jann Freese	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3353, Datum: 30.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, die Energieerzeugung durch WKAs ist für mich eine der für Flora und Fauna schonendsten Form der Energiegewinnung um das Land mit Energie zu versorgen. Als Landwirt lebe ich nicht nur in der Natur, ich lebe auch mit und für die Natur, weshalb der Erhalt der Natur für mich von großem Interesse ist. WKAs tragen mit dazu bei die Klimaziele zu erreichen. Sie stoßen direkt kein CO2 aus, nur während der Herstellung, dem Auf- und Abbau wird im Verhältnis zu der erzeugten Energiemenge eine geringe Menge an CO2 ausgestoßen. WKAs sind zu dem rückbau- und recycelbar, wodurch sie der Umwelt nicht zu Lasten fallen. Eine Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung ist für mich durch eine gleichmäßigere Verteilung der WKAs im Land denkbar, ausgenommen sind Standorte in Naturschutzgebieten und vorausgesetzt die Standorte haben hohe Winderträge. Eine Konzentration auf wenige Orte führt zu Neid. Bei einer gleichmäßigeren Verteilung der WKAs und einer besseren Bekanntmachung der einer WKA Vorzüge (finanziell, sachlich,…) für Bürger der entsprechenden Gemeinde erwarte ich eine Zunahme an Befürwortern. Die Potentialfläche PR3_LAU_011 ist als Vorranggebiet abgelehnt. Eine Reduzierung der Fläche, auf die Teilfläche nordwestlich der Straße zwischen Klinkrade und Sierksrade führt dazu, dass kein hohes Konfliktrisiko mehr vorliegt. Eine Anpassung/Reduzierung der Fläche auf die den Bereich Nordwestlich der Straße zwischen Klinkrade und Sierksrade begrüße ich. Den Bau von WKAs begrüße ich insbesondere auf der genannten Teilfläche nordwestlich der Straße zwischen Klinkrade und Sierksrade. Grüße	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an ihrem Abwägungsergebnis fest. Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche PR3_LAU_011 im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverahren für WKA wäre die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Für die Abgrenzung sind weiterhin zu berücksichtigen, die jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen sowie eine Anpassung des Abstandes zum Wald bei der nördlichen Teilfläche. Der Bereich westlich der Verbindungsstraße zwischen Sierksrade und Klinkrade zerfällt in zwei Teilflächen unter 15 ha, die für eine Betrachtung als gemeinsame Fläche zu weit voneinander entfernt liegen. Im Ergebnis entfällt die Fläche komplett als Vorranggebiet. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M6090, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0711-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Auch für die Gemeinde Groß Kummerfeld gibt es bisher nicht in das Planungsverfahren eingebrachte objektive Gesichtspunkte , die als zu beachtenden Kriterien in den Abwägungsprozess einzubeziehen sind , und die - entsprechend zum ablehnenden Bürgerentscheid vom 06.11.2011 **— gegen die Ausweisung von Vorrang und Potenzialflächen in dieser Gemeinde wie auch in den angrenzenden Nachbargemeinden sprechen.** Zu den Abwägungskriterien nehme ich wie folgt Stellung: **Zielbereich Siedlungsstruktur u.- entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzbereich Mensch und Gesundheit** Die Gemeinde Groß Kummerfeld plant ein Baugebiet in Groß Kummerfeld im Ortskern. Die Grundschule Groß Kummerfeld liegt unmittelbar in der Nähe des neuen Baugebietes. Windkraftanlagen (WKA) wirken sich wegen der gesundheitlichen Risiken sowie optischer Auswirkungen auf das Landschaftsbild negativ auf das Interesse potentieller Grundstücksinteressenten aus. Der Bau von WKA steht hier in Konflikt zum geplanten Siedlungsausbau. Die Nähe der Potenzialflächen PR2_PL0_306 und PR3SEG_302 zu der Grundschule im Ortsteil Groß Kummerfeld lässt aufgrund des Infraschalls gesundheitliche Risiken für Schulkinder befürchten. Zu 1.3. **Umfassung von Siedlungsflächen** In den Abwägungsbereichen auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Kummerfeld — Bereich Holm / Marienhof sowie Schmalenbrook ist in der Darstellung von Vorrangflächen (Gönnebek) und Potenzialflächen in der Gemeinde Groß Kummerfeld ist eine Umfassung / Umzingelung erkennbar. Im Rahmen der sog, Abwägungskriterien soll verhindert werden, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umzingelt werden.	Die Fläche PR3_SEG_302 bleibt im Wesentlichen so wie im ersten Entwurf erhalten. Es erfolgen kleine Korrekturen von Abständen zu Waldparzellen aufgrund von Hinweisen aus der Stellungnahme des Kreises. Nach fachlicher Abstimmung mit dem Kreis Plön wird die Bebauung Griesenbötel als Außenbereich eingestuft. Die Vorrangfläche kann nach Norden erweitert werden. Ansonsten bleibt es bei einer begrenzten Übernahme der Potenzialfläche um die räumliche Belastungssituation in der Region auf einem vertretbaren Maß zu halten. Hierbei kommt es nicht auf eine geometrisch messbare Umzingelungssituation an, sondern vielmehr auf eine umfassendere gesamträumliche Betrachtung. Aus den Stellungnahmen vorgetragene Aspekte zum Artenschutz sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend zu klären. Artenschutzrechtliche Vorsorgeaspekte sind angemessen in die Planerstellung eingeflossen. Weitere Einzelfragen des Artenschutzes werden auf Genehmigungsebene geklärt. Ein potenzieller Konflikt besteht mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD), bei dem es um die Störung der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt geht. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Ein textlicher Hinweis wird in den Regionalplan aufgenommen. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile

Nach meiner Ansicht sollte dieser Grundsatz im Zuge des Gleichbehandlungsgrundsatzes für alle Bürger nach Art.2 des GG auch für außerhalb von Ortslagen bestehende Häuser gelten, da die Menschen im Außenbereich ebenso den Negativfolgen für ihre Gesundheit von zu nah an der Wohnbebauung stehende WKA ausgesetzt sind. Die Bebauung von Vorrangflächen PR3_SEG_302 an der Ölstraße (ehemals Fläche 227) und evtl. auf dem Gebiet der angrenzenden Potenzialflächen der Gemeinde Gr.Kummerfeld würde optisch eine geschlossene Kontur sein, mit der Folge einer überdurchschnittlichen Umfassung/ Umzingelung und optischer Bedrängung. Bei den geplanten Vorrangflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Kummerfeld sowie angrenzend auf dem Gebiet der Gemeinde Gönnebek (Wiesengebiet und Fläche an der Ölstraße) sind die Abstände zur Wohnbebauung zu gering. Mit den Abständen von 400 m und 800m zu Ortslagen wird gegen Artikel 2 des Grundgesetzes (Recht auf körperliche Unversehrtheit) und gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz für alle Menschen verstoßen. Im Zuge des Gleichbehandlungsgrundsatzes müssen einheitliche Abstände zwischen WKA und Wohnbebauung (Einzelgehöfte, Splittersiedlungen und zusammenhängend bebaute Siedlungen / Orte) gelten. Die geplanten Abstände zu den Einzelhäusern und zur Wohnbebauung (400m) sind nach Studien und Erkenntnissen von Fachmedizinern (z.B. Ärzteforum Bad Orb, Ärzte für Immissionsschutz AEFIS) zu gering. Berücksichtigt man die medizinischen Erkenntnisse müsste mindestens die 10fache Höhe der WKA zur Wohnbebauung eingehalten werden (wie in einigen Bundesländern bereits gesetzlich geregelt wurde in Bayern und Nordrhein-Westfalen) , um gesundheitliche Schäden für Menschen und Tiere möglichst gering zu halten. Zu geringe Abstände haben gesundheitliche Belastungen zur Folge: z.B. durch dauernde Beschallung im hörbaren und nicht hörbaren Bereich (Infraschall unter 20 Hertz) durch Vibrationen, durch Impulshaltigkeit von WKA, durch rotierenden Schattenwurf sowie durch Dauerbeleuchtung der ca. 200 m hohen WKA. Gesundheitliche Auswirkungen können sein: Konzentrations- und Gedächtnisstörungen, Bluthochdruck, Panik, Angst, innere Unruhe, Schwindel, Schlafstörungen, Depressionen,	vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Bei WEA in der Nähe von Straßen und öffentlichen Wegen wer-den im Genehmigungsverfahren regelmäßig Auflagen erteilt, die WEA mit Sensoren kombiniert mit Rotorblattheizungen zu versehen, um Eisabwurf vorzubeugen. Im Brandfall erfolgt eine sofortige Abschaltung der WEA. Der Unfallort wird durch die Feuerwehr gesichert. Durch diese Maß-nahmen ist das Risiko der Gefährdung von Menschenleben so gering, dass größere Vorsorgeabstände nicht erforderlich sind. Die Formulierung von Auflagen und Sicherheitsbestimmungen erst auf der Genehmigungsebene ist für diese Belange sachgerecht. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des

Aggressivität, Kopfschmerzen, Reizbarkeit, Tinnit. Weitere Gefahren sind Eisschlaggefahr nach gefrorenem Regen und Nebel, Blitzschlaggefahr bei Gewitter. Das Konfliktrisiko ist hoch. **Zielbereich : Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung** Die Deutsche Flugsicherung (DFS) plant in Seedorf eine DVOR-Anlage. Das Vorranggebiet PR3_SEG_302 liegt im 15 Km —Radius der Anlage. Die Flugsicherheit der Passagiere in den Flugzeuge, die den Hamburger Flughafen ansteuern und der Einwohner, deren Gebiet überflogen wird, sollte gewährleistet sein und nicht durch WKA gefährdet werden. Es finden regelmäßig Übungen des Militärs mit Transallmaschinen im Tiefflug über diesem Gebiet statt. Die Vorranggebiete und Potenzialflächen liegen im 15-Km-Radius des DWD in Boostedt (ca.8 km entfernt)- Das Konfliktpotential ist hoch. Notwendige Netzkapitäten wären hier für evtl .Vorranggebiete nicht ausreichend vorhanden, Trassenbau bedeutet Konflikte mit der Bevölkerung der betroffenen Gebiete. Das Konfliktpotential ist hoch. **Tourismus und Erholung** Das Quellgebiet der Stör , die Wiesengebiete zwischen Kleinkummerfeld , Willingrade, Groß Kummerfeld sowie das Wiesengebiet entlang der Siünderbek im Bereich Marienhof, Holm , Schmalenbrook und deren Umgebung (Vorranggebiet PR3_SEG_302) mit ihrer kilometerlangen typischen Knick-und Auenlandschaft prägen das charakteristische Landschaftsbild . Die Gebiete sind nicht nur ausgezeichnet durch eine schöne Landschaft , sondern auch durch vielfältige Flora und Fauna wie auch durch Feldwege, Wanderwege, ruhige Straßen, Plätze , an denen Einheimische und	Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Erholungssuchende aus Neumünster und Umgebung, aus den umliegenden Ortschaften bei Spaziergängen, Radtouren mit der Familie die Natur genießen. Das Gebiet grenzt an den Naturpark „Holsteinische Schweiz . Im Datenblatt zu PR3_SEG_302 ist der Hinweis „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung „ enthalten. Irritierend ist, dass bezüglich dieses Gebietes das Konfliktrisiko als gering bewertet wird. Die Aussagen der Landesplanung wirken unklar. Es gilt dieses Naherholunsgebiet zu erhalten und nicht durch WKA zu zerstören. **Schutzbereich Tiere und Pflanzen/ Gebiets- und Artenschutz** Die Bebauung der Flächen PR3_SEG_302, PR2 _PL0_306 , PR2_PLO_032 würde die Biotopfunktion der geschützten Biotopflächen in und angrenzend an diese Flächen beeinträchtigen. Ein ca. 1 ha großes Waldgebiet angrenzend an die Vorrangfläche PR3_SEG_302 —Gebiet Ölstraße) wie auch Wald auf Gönnebeker Gebiet (Wiesengebiet am Sünderbek)wurden offenbar von der Landesplanung nicht berücksichtigt, denn es wurde zu den Waldflächen kein Schutzabstand von 100m eingehalten. Es befindet sich in diesem Gebiet an der Ölstraße , das als Vorranggebiet eingezeichnet ist , eine ca. 6 ha große Wertgrünlandfläche (geschütztes Biotop).Sie ist Teil einer seit Jahrzehnten bestehenden Vertragsnaturschutzfläche , wo Kraniche im Bereich von 2 kleinen Biotopen Junge aufgezogen haben. Im nahegelegenen Gebiet um Rotenkamp brüten seit über 10 Jahren Kraniche , ziehen jedes Jahr Junge groß. Es hat sich hier eine vielfältige Flora und Fauna entwickelt. Dieses Gebiet ist Teil eines Biotopverbundsystems , das sich von den Klinkenbergen, über Rotenkamp, über die Schwale, am Wald entlang zur Sünderbek erstreckt und sich über das Wiesengebiet Groß Kummerfeld übergehend auf das Gönnbeker Wiesengebiet mit überwiegend Dauergrünlandflächen fortsetzt. Dieses Gebiet muss artenschutzrechtlich erfasst werden .Das Konfliktrisiko ist hoch.	

Das Gebiet ist artenreich an Flora und Fauna: In der Umgebung von Rotenkamp ha t der Biologe 0,Grell in seinem Fachbeitrag zum Artenschutz (BNatschG) zum geplanten Windpark Gönnebek (Fläche 227)am 10.0.2013 67 Vogelarten und 7 Fledermausarten sowie 5 weitere berücksichtigungsrelevante Vogelarten aus dem Artenkataster des LLUR festgestellt. Fledermäuse werden seit Jahren um alle Häuser der o.g.Bereiche herum beobachtet. Im gesamten Gebiet der Vorrangflächen sind schützenswerte Vogelarten ,wie z.B: Rotmilane, Bussarde, Kiebitze, große Brachvögel, Uhu, Graugänse, Graugänse, Wildenten, Feldlerchen, Stare,Schwalben, Bachstelzen,gehört und beobachtet. Das Gebiet um die Klinkenberge mit seiner schützenswerten Natur fand bisher keine Berücksichtigung:Zur Information: In der Umgebung von Rotenkamp befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil Klinkenberge (geschützt nach § 20 LNatSchG) mit Amphibienvorkommen. Insekten- und Schmetterlingsfauna Besondere Libellenbestände im Bereich der Gewässer Amphibienbestände in den Moorgebieten (LN-Biotopkartierung Nr.15 (Niedermoor) u.NR.18 (Hochmoorreste) Waldgebiete. Das als Vorranggebiet eingezeichnete Wiesengebiet an der Sünderbek (südlicher Teil der der Fläche PR3 _SEG_302) haben Mitarbeiter der UNB 2012 in Gesprächen als wertvolles, zusammenhängendes , unzerschnittenes ,zu schützendes Dauergrünland eingeschätzt und auch die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Erfassung der Flora und Fauna gesehen. Das Gebiet ist Nahrungs-und Brutgebiet von geschützten Wiesen-u.Großvogelarten. Hoch- und Niederwiild, das zwischen Bauernwald und Segeberger Forst wechselt, wird regelmäßig beobachtet.	

Die UNB des Kreises Segeberg hat bereits 2012 in ihrer Stellungnahme zur damaligen Fortschreibung des Regionalplans für die Windkraft ein artenschutzrechtliches Prüferfordernis bezüglich bezüglich Weißstorch, Uhu, Schwarzstorch und Fledermäusen festgestellt. Dieses Prüferfordernis muss m.E. erweitert werden auf Rotmilane, Bussarde, Kiebitze, Kraniche, Feldlerche, Neunter Großen Brachvogel, Fansane, Rebhühner,Falken, Sperber, Reiher, da diese Vogelarten von Einwohnern beobachtet wurden. Die Wiesengebiete sind außerdem von Bedeutung für den internationalen Vogelzug. Es liegt in der Hauptzugachse OST — WEST für den Gänsezug . Jedes Jahr im Frühjahr und Herbst überfliegen zahlreiche Vogelverbände diesen Bereich, z.B. Wildgänse, Kraniche,. Diese wurden z.B. von einem Einwohner von Kleinkummerfeld zahlreich gesehen und gezählt. Des Weiteren wurde bei der Auswahl der Vorrang-und Potenzialflächen in dieser Region nicht berücksichtigt, dass dieses Gebiet **zu den windschwächsten Gebieten in Schleswig-Holstein gehört. Die Windschwächsten Regionen in Schleswig-Holstein sind die Kreise Segeberg und Storman.** Bei der Vorstellung des Landschaftsplanes der Gemeinde Groß Kummerfeld stellte die Assessorin der Landespflege —Landschaftsarchitektin Frau Schramm-Braun im Jahre 2000 fest: - Die mittlere Windstärke ist in Groß Kummerfeld mit nur 2-3m / sec deutlich geringer als im Landesdurchschnitt. Groß Kummerfeld liegt nicht in den in 5-7 m/sec windhöffigen Räumen Schleswig-Holsteins, die ursprünglich als Suchräume für Windenergieanlagen avisiert worden Auißerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Menschen in dieser Region schon vorbelastet sind durch 2 Hähnchenmastanlagen im Umfeld der geplanten Vorrangflächen HähnCHENMASTANLAGE Untiedt zZt. 80.000 x7,5 Durchgänge = ca 560.000 Hähnchen/pro Jahr die Erweiterung um weitere 2 Ställe ist bereits geplant.>= insgesamt 1,2 Mio	

./Jahr Hähnchenmastanlage Marienhof wird demnächst erweitert auf 163500 Plätze x 7,5 Durchgängen=ca 1.2.Mio / pro Jahr. Beide Ställe zusammen produzieren dann ca.2,4 Mio .Hähnchen mit den damit verbundenen Emissionen. Aus den genannten Gründen wird der Ausweisung von Vorrang — und Potenzialflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Kummerfeld, und unmittelbar angrenzend auf dem Gebiet der Gemeinde Gönnebek , der Gemeinde Rendswühren und der Gemeinde Bönebüttel-Husberg nicht zugestimmt. Ich bitte um Bestätigung des Eingangs meines Schreibens und um Beantwortung meiner Stellungnahme. Vielen Dank	
Institution: Windpark Nortorf West Verwaltungs GmbH **ID: M1708, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0399-1.pdf, PR_III_3-0399-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
• Landscheide, den 28.06.2017 **Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III** Sehr geehrte Damen und Herren, die Windpark Nortorf West Verwaltungs GmbH bittet um Erweiterung des südwestlichen Teils des Windvorranggebietes PR3_STE_065. Die südwestliche Abgrenzung der Potenzialfläche erfolgte mit einem Abstand von 400 m zum Einzelhaus Schotten 34, 24589 Nortorf (UTM-Koordinate ca. x = 32.519.501, y = 5.974.843).	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung zum Vorranggebiet PR3_STE_065 wird gefolgt. Der Kreis Steinburg weist auf die Gefahr einer Riegelbildung hin, die sich u.a. auch beeinträchtigend auf Kompensationsflächen des Amtes Wilstermarsch zur Etablierung von Wiesenvogellebensräumen auswirken könnte. Der noch unbebaute Teil der Fläche westlich der Straße "Nortorf" war als Repowering-Fläche vorgesehen. Als weitere Repoweringfläche im Amt Wilstermarsch war die Fläche STE_076 vorgesehen. Diese Fläche muss aufgrund des insgesamt hohen Konfliktrisikos, welches sich nach Auswertung der Stellungnahmen ergibt, wieder gestrichen werden. Wenn auch der Repowering-Bedarf im Amt Wilstermarsch und angrenzender

Hier wurde die Wohnnutzung aufgegeben und das Gebäude einschließlich der Nebengebäude abgebrochen. Der Abbruch wurde am 15.02.2015 beim Kreis Steinburg angezeigt. Durch den Abbruch kann eine Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung bis an den notwendigen Abstand zu Gleisanlagen/Schienen erfolgen. Mit freundlichem Gruß [redacted] [redacted] [redacted] Landscheide [redacted] [redacted] Kreis Steinburg Kreis Bauamt [redacted] Karlstraße 13 • 25524 Itzehoe Datum 15.02.2015 Sehr geehrte [redacted], hiermit zeige ich Ihnen den Abriss der gesamten Gebäude in Schotten 37 in 25554 Nortorf an. Mit freundlichen Grüßen [redacted] **Anlagen:** Abbruchantrag Wohnhaus Schotten 34, Nortorf vom 15.02.2015, Luftbilder	Bereiche westlich von Itzehoe und Krempe als Bezugsregion geringer ausfällt als zunächst angenommen, so sollte doch zumindest eine Fläche für diese Zwecke vorgehalten werden. In der Abwägung mit anderen Flächen ist die Fläche STE_065 (westlicher Teil) hierfür am besten geeignet. Die Riegelwirkung für Wilster wird durch die Aufnahme des westlichen Teils als noch tolerabel angesehen, weil die Fläche teilweise im Blickwinkel von bereits bestehenden WKA liegt. Um die Riegelwirkung zu begrenzen, wird darüber hinaus nach wie vor der Flächenteil nördlich der Straße "Kuskoppermoor" nicht ausgewiesen. Dem Hinweis bzgl. des Abrisses eines Wohnhauses in der Nähe des südwestlichen Gebietsendes wird gefolgt. Es erfolgt eine kleine Flächenerweiterung im Südwesten, ansonsten Ausweisung wie im 1. Entwurf.
Institution: Blanke Meier Evers Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB, Keine Abteilung	

ID: 3352, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: n MH SH 300617 (nebst Anlage).pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit übersenden wir Ihnen unsere heutige Stellungnahme zum 1. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans III vorab im BOB-Verfahren zur Kenntnisnahme. Das Original nebst Anlage haben wir heute per Post an Sie übersandt. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Fläche PR3_SEG_019 unterliegt weitergehend den gleichen Voraussetzungen, wie bereits im 1. Entwurf. Hinsichtlich der vorgebrachten Argumente bzgl. einzelner Risiken, bspw. zum Gewässerschutz, erscheint es vertretbar diese auf der Vorhabenebene zu behandeln. Sie entfalten keinen Ausschlusscharakter auf der Ebene der Regionalplanung. Für die beiden Bestandsanlagen nordwestlich der Fläche kann kein zur Hauptfläche assoziierter Streifen als Kleinfläche ausgewiesen werden, da sich die zugrunde gelegten Abstandskorridore nahzu überlagern. es ist von daher auch fraglich, ob hier überhaupt die Errichtung neuer WKA zulässig wäre. Die Fläche wird somit gegeüber dem 1. Entwurf unverändert als Vorranggebiet ausgewiesen. Ein potenzieller Konflikt besteht mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD), bei dem es um die Störung der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt geht. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Ein textlicher Hinweis wird in den Regionalplan aufgenommen. Die vorgebrachten Argumente sind nicht in der Lage die Kriterien, die den Flächenzuschnitt bedingen, zu entkräften, sodass die Landesplanung nach wie vor an der Abwägungsentscheidung festhält.

Institution: Denker & Wulf AG, Keine Abteilung

ID: 3350, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: 2017-06-30_DWAG Einzelstellungnahme Kesdorf.pdf, 2017-06-30_Anlage 1_Prüfbericht_Kesdorf.pdf, 2017-06-30_Anlage-2_Sperrvermerk.pdf, 2012-08-29_Anlage 2_GA Vögel Kesdorf.pdf, 2017-06-30_Anlage-3_Sperrvermerk.pdf, 2017-06-23_Anlage 3_GA_BioConsult_Voegel_Ahrensboek_Havekost.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung Hier: Stellungnahme zur Fläche Planungsraum III, PR3_OHS_062, Kesdorf** Sehr geehrter Herr Tasch, sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume 1 bis III beteiligen wir uns in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Die Denker & Wulf AG begrüßt ausdrücklich die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_OHS_062 (Kesdorf) in die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie), da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Zur allgemeinen Kritik am gesamträumlichen Plankonzept: Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über Vorranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur mit einem Gesamtkonzept abgestufter Kriterien. Zur Fläche PR3_OHS_062: Die Fläche wird als Vorranggebiet wie im 1. Entwurf beibehalten. Im Osten erfolgt eine geringfügige Erweiterung, die aufgrund einer Datenkorrektur möglich wird. Neue Erkenntnisse, die zu einer anderen Abwägungsentscheidung führen würden, ergeben sich aus den eingegangenen Stellungnahmen nicht. Der Hinweis auf die Überschneidung mit der geplanten Trassenführung für die Ostküstenleitung wird zur Kenntnis genommen. die Freihaltung eines entsprechenden Korridors kann auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die Hinweise auf eine mögliche Höhenbeschränkung oder Auflagen bei der Anlagenkonstellation, die sich aufgrund der Lage im Interessengebiet der Großradaranlage Elmenhorst bzw. im Bereich eines Richtfunkstrahls ergeben, können ebenfalls auf der

Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung des Gebiets auf eine breite Zustimmung der lokalen Akteure, insbesondere der Gemeinden Süsel und Scharbeutz und der Grundstückseigentümer stößt und eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • auf der Fläche zwischen 1995 und 2001 bereits 17 Windenergieanlagen (WEA) errichtet wurden und heute noch in Betrieb sind; • der bestehende Windpark mit den 17 WEA im Einvernehmen mit den Gemeinden Süsel und Scharbeutz repowert werden soll und die planungsrechtlichen Beschlüsse zur Änderung bzw. Neuaufstellung der F- und B-Pläne in den beiden Gemeinden bereits gefasst wurden; • entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 • keine harten Tabuzonen betroffen sind, • keine weichen Tabuzonen betroffen sind,	Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit des Gebietes aufgrund dieser Belange ist nicht erkennbar. Auf die Abwägung im 1. Planentwurf wird verwiesen. Vorgebrachte Belange des Artenschutzes werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Zur Fläche PR3_OHS_065: Die Potenzialfläche liegt zum überwiegenden Teil in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Der verbleibende Teil der Fläche liegt innerhalb des 1.000 m-Radius zur Ortslage Holstendorf, der hier bei einer unbebauten Fläche zum Tragen kommt. Im Ergebnis wird die im 1. Entwurf noch dargestellte Vorrangfläche jetzt wieder gestrichen. Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit teilweise entsprochen.

• und die Abwägungskriterien zutreffend angewandt wurden. Im Einzelnen ist hierzu insbesondere festzuhalten: **1. Bestandswindpark** Gemäß Ziffer 3.5.2 Abs. 5 LEP SH 2010 ist Ziel der Landes- und Regionalplanung die Konzentration von Windenergieanlagen auf die in den Regionalplänen ausgewiesenen Eignungsgebiete. Dabei soll die Ausweisung neuer Flächen in den Regionalplänen maßvoll und vorrangig durch Arrondierung vorhandener Flächen erfolgen (Ziffer 3.5.2 Abs. 4 Satz 1 LEP SH 2010). Bei dem Vorranggebiet handelt es sich um einen Bestandswindpark mit insgesamt 17 WEA die zwischen 1995 und 2001 errichtet wurden und heute noch in Betrieb sind und der in der Öffentlichkeit auf eine breite Akzeptanz stößt. Das Vorranggebiet wurde durch die in 2012 erfolgte regionalplanerische Fortschreibung erweitert und arrondiert. Mit dem aktuellen Entwurf zur Fortschreibung wird die Fläche lediglich geringfügig an die neuen Kriterien angepasst, sodass das Gebiet in einigen Bereichen reduziert und in anderen Bereichen vergrößert wird. Während hingegen nach dem weichen Tabukriterium 32 (Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist) die Landesplanungsbehörde explizit formuliert: „Hauptziel der Planung ist die räumliche Konzentration von WKA, um gleichzeitig größere zusammenhängende Landschaftsteile von Anlagen freizuhalten und vor allem eine mehr oder weniger flächendeckende Bebauung mit Einzelanlagen zu verhindern.", findet dieses Hauptziel der Planung im Rahmen der Abwägung keine hinreichende Berücksichtigung. Lediglich relativ unbestimmt und bereits mit gegenüber den explizit als eigene Abwägungskriterien weniger Gewicht ausgestattet, findet sich im Abwägungskriterium 29 (Weitere einzelfallbezogene Kriterien) die Formulierung „weitere Kriterien [...] des Landschaftsbildes und der allgemeinen Raumverträglichkeit", welche auf die Konzentration von Vorranggebieten hindeuten. In einer Abwägung verschiedener Potentialflächen untereinander unterliegt dieses weitere einzelfallbezogenes Kriterium deshalb regelmäßig, womit das durch die Landesplanungsbehörde selbst als Hauptziel der Planung angegebene Ziel der Konzentration von WEA verfehlt wird. Aufgrund des Bestandswindparks sind bereits alle notwendigen Infrastruktureinrichtungen (Wege, Kabel, Netzanschlusspunkt etc.) vorhanden, welche zum Teil auch für das geplante Repowering genutzt werden können.	

II. Planungswille der Gemeinde Süsel Die 17 bestehenden WEA innerhalb des Vorranggebietes „Kesdorf" sind im derzeitigen F-Plan der Gemeinde Süsel vom 19.07.2006 als Fläche für Windenergieanlagen dargestellt. Zudem sind Teilbereiche des Vorranggebietes im B-Plan Nr. 6 der Gemeinde Süsel vom 28.04.2004 als Fläche für Windenergieanlagen dargestellt. Mit Beschluss vom 18.02.2013 zur Aufstellung der 4. Änderung des F-Planes und zur Aufstellung der 1. Änderung des B-Plans Nr. 6 hat die Gemeinde Süsel das Verfahren zur Umsetzung des geplanten Repowerings, das Ersetzen der bestehenden 17 WEA durch moderne WEA der Multimegawattklasse, begonnen. Die Gemeinde Süsel hat sich zudem sowohl im informellen Planungskonzept, welches bis zum 31.05.2016 beim Land SH eingereicht werden konnte, als auch in ihrer aktuellen Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren positiv für den Erhalt und die Neuausweisung des Vorranggebietes ausgesprochen. **III. Planungswille der Gemeinde Scharbeutz** Nach der südlichen und westlichen Erweiterung des Vorranggebietes „Kesdorf" im Rahmen der Teilfortschreibung in 2012 hat auch die Gemeinde Scharbeutz mit ihrem Beschlüssen vom 29.08.2012 zur Aufstellung der 29. Änderung des F-Planes und zur Aufstellung des B-Plans Nr. 77 ihren Planungswillen für den Erhalt und die Neuausweisung des Vorranggebietes ausgesprochen. Die Planverfahren konnten jedoch aufgrund des mittlerweile zurückgebauten DVOR in Klein Parin und der Unwirksamkeit der Regionalpläne bisher nicht zum Abschluss geführt werden. Auch wenn die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_OHS_062 (Kesdorf) begrüßt wird, so regen wir entsprechend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht „Fläche: Kesdorf" an, das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) festgelegte Vorranggebiet PR3_OHS_062 (Kesdorf) zu erweitern (vgl. **Anlage 1).** Im Detail begründen wir dies unter Bezugnahme auf die in unserem Übersendungsschreiben enthaltenen rechtlichen Aspekte, die ebenfalls Bestandteil dieser Stellungnahme sind, im Einzelnen wie folgt:	

I. Nördliche Erweiterung Das potenzielle Vorranggebiet PR3_OHS_062 (Kesdorf) ist nach Norden hin entsprechend der kartographischen Darstellung im beigelegten Prüfbericht „Fläche: Kesdorf" (Anlage 1) geringfügig zu erweitern, da der 800 m Abstand zur Wohnbebauung und zur Innenbereichsgrenze der Ortslage Barkau nicht korrekt berücksichtigt wurde. **1. 800 m Abstand zur Wohnbebauung in Barkau** Nach dem weichen Tabukriterium „Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m" ist für die Begründung des Abstandes von insgesamt 800 m der weitergehende Schutzstatus der Wohn- und Erholungsfunktion maßgeblich. Nur hinsichtlich Gebäude mit Wohnfunktion und mit Funktionen des Gemeindebedarfs wie Kitas, Schulen o.ä. ist die Schutz- und Pufferfunktion gerechtfertigt. Zudem soll sich nach dem gesamträumlichen Plankonzept der weitere Abstandspuffer an die als hartes Tabukriterium eingestufte Abstandszone von 250 m anschließen. Diese ist ausweislich der Begründung im gesamträumlichen Plankonzept aus dem „Abstand von 300 m zwischen Gebäudekante bzw. Gebietsgrenze und Mastfuß" (Unterstreichungen durch Unterzeichner) bedingt durch das baurechtliche Rücksichtnahmegebot (optisch bedrängende Wirkung) hergeleitet. Für die Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung, wie im gesamträumlichen Plankonzept dargestellt, ist der Abstand zum Wohngebäude, also zur Gebäudekante, entscheidend (OVG NRW, 09.08.2006 - 8 A 3726/05 -, DVBl. 2006, 1532 (1535), nachgehend: BVerwG, 11.12.2006 - 4 B 72/06 -, juris Rn. 15; OVG NRW, 22.03.2007 - 8 B 2283/06 -; 24.06.2010 - 8 A 2764/09 -, NVwZ 2007, 336; BayVGH, 29.05.2009 - 22 B 08.178 -, BayVBl. 2010, 114; 24.08.2012 - 22 CS 12.1411 -, BeckRS 2012, 56677; OVG Rheinland-Pfalz, 10.03.2011 - 8 A 11215/10 -, juris Rn. 6). Insofern ist auf Grundlage der Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept allein der Abstand zu den tatsächlich nächstgelegenen Gebäuden mit Wohnfunktion und mit Funktionen des Gemeindebedarfs wie Kitas, Schulen o.ä. bzw. zu den nach einem Bebauungsplan festgesetzten Baufenstern für solche Gebäude maßgeblich. Das für die nördliche Abgrenzung des Vorranggebietes „Kesdorf" maßgebliche Wohngebäude befindet sich in der Ortslage Barkau. Es handelt sich hierbei um das einzige Wohnhaus südlich des „Gießelrader Weges", welches im F-Plan der Gemeinde Süsel mit Stand vom 19.07.2006 als Gebiet für gemischte Bauflächen nach § 1 Abs. Nr 2 BauNVO 1990 dargestellt ist. Die nördliche Abgrenzung des Vorranggebietes bestimmt sich folglich an den 800 m	

Abstand von diesem maßgeblichen Wohngebäude, sodass hier eine Anpassung entsprechend der kartographischen Darstellung im beigelegten Prüfbericht „Fläche: Kesdorf" **(Anlage 1)** erforderlich ist. **2. Abstandpuffer von 30-100 m zu Wäldern** Die nordwestliche Abgrenzung des Vorranggebietes wurde an einem Knick vorgenommen, ist jedoch richtigerweise an dem weichen Tabukriterium „Abstandspuffer von 30-100 m zu Wäldern" zu orientieren, sodass hier eine Anpassung der festgesetzten Vorranggebietsgrenze entsprechend der kartographischen Darstellung, siehe Anlage 1 erforderlich wird. **3. Belange des Denkmalschutzes** Rechtlicher Ausgangspunkt für die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes sind § 4 Abs. 1 DSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG. Von besonderer Bedeutung ist dabei insbesondere die Frage, wann i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG eine genehmigungsbedürftige Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals vorliegt, was dann der Fall ist, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Wann eine Veränderung in der Umgebung eines Denkmals i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG erfolgt, ist vom Gesetz nicht näher konkretisiert. In der denkmalschutzrechtlichen Literatur wird als Umgebung der Bereich definiert, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder von öffentlichen Flächen auf das Denkmal auswirken kann. Vorausgesetzt wird demnach ein gewisser räumlicher Bezug der Maßnahme zum Denkmal. Allerdings gilt, dass eine schematische Festlegung von Entfernungsgrenzen wegen der Vielgestaltigkeit der jeweiligen Gegenden nicht sinnvoll ist. Stattdessen ist eine wertende Betrachtung erforderlich, die berücksichtigt, in welcher Art und Weise die Umgebung das Denkmal prägt (vgl. *Weber,* Instrumente und Grenzen des Umgebungsschutzes bei Baudenkmälern, Diss., Köln 1998, S. 74). So kann der Umgebungsbereich nicht in Metern angegeben werden, sondern es ist auf den Wirkungsbereich des Denkmals abzustellen. Dieser kann auf die Nachbarschaft begrenzt sein, er kann aber bei beherrschenden Burgen oder Kirchen sehr weit reichen. Der Wirkbereich großer Ortskernensembles reicht ebenfalls oft sehr weit. Vor diesem Hintergrund ist eine pauschalisierte Annahme der Betroffenheit von Belangen des Denkmalschutzes bei Unterschreitung der abstrakt bestimmten Umgebungsbereichen entsprechend der Begründung des Abwägungskriteriums Belange des Denkmalschutzes nach dem gesamträumlichen Plankonzept (Abschnitt 2.5.2.11) zweifelhaft.	

Jedenfalls darf damit die Abwägung nicht bereits zugunsten der Denkmale vorgeprägt sein. Zur denkmalschutzrechtlichen Umgebung gehört konkret der Umkreis des Denkmals, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalpflegerischer Sicht seinerseits beeinflusst. Es kommt danach auf die Perspektive eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters an und auf den tatsächlichen Zustand nach der Änderungsmaßnahme (OVG Schleswig-Holstein, 25.01.2005 - 1 LA 124/04 -, juris 2. LS). Anhaltspunkt ist dabei, ob das menschliche Auge die zu schützenden Objekte und die Quelle der Verunstaltung mit einem Blick erfassen kann (Kantsegel) *(Viebrock,* in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E, Rn. 181 mit Bezugnahme auf OVG Berlin, 07.05.1999 - 2 B 2.96 -, juris). Eine Abwägung mit Belangen des Denkmalschutzes ist deshalb nicht erforderlich, soweit errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) auf Potenzialflächen nicht gemeinsam mit den jeweiligen Denkmalen sichtbar sein und deshalb keine Wechselwirkung zwischen dem jeweiligen Denkmal und den Windkraftanlagen entstehen können. Es fehlt dann bereits an einer prägenden Auswirkung auf die jeweiligen Denkmale (VG Stuttgart, 12.05.2004 - 16 K 3344/03 -, NJOZ 2004, 4145). Nach der Wertung des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG ist nicht jede, sondern nur eine wesentliche Beeinträchtigung eines unbeweglichen Kulturdenkmals von Bedeutung, wobei dies ernsthaft in Betracht zu ziehen sein muss („geeignet") (Schleswig-Holsteinisches VG, 01.02.2007 - 12 A 136/06 -, juris Rn. 36). Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die jeweilige besondere Wirkung des unbeweglichen Kulturdenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, geschmälert wird. D. h. nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert (so NdsOVG, 21.04.2010 - 12 LB 44/09 -, BauR 2010, 1550, juris Rn. 58; 28.11.2007 - 12 LC 70/07 -, NdsVBl 2008, 171, juris Rn. 56 ff.; BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 32). Dabei ist aber auch entscheidend, dass der dem Denkmalschutz aufgeschlossene Betrachter seine Augen nicht davor verschließen kann, dass die gesellschaftliche Entwicklung die Aufnahme technischer Anlagen erfordert, die in einem gewissen Kontrast zur Landschaft stehen (VG Halle (Saale), 26.05.2009 - 2 A 21/08 -, juris Rn. 55; VG Cottbus, 13.12.2007 - 3 K 1923/03 -, juris Rn. 40; VGH Baden-Württemberg, 01.09.2011 - 1 S 1070/11 -, juris Rn. 34 (zum Wandel der Wahrnehmung von Photovoltaikanlagen). Zudem können für die Frage der Intensität der Beeinträchtigung eines	

Denkmals die vorhandenen Vorbelastungen nicht unberücksichtigt bleiben (OVG Sachsen-Anhalt, 06.08.2012 - 2 L 6/10 -, juris Rn. 79). Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Baudenkmalen ist zu berücksichtigen, dass bereits aus dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG, der auf die Beeinträchtigung des Eindrucks des Denkmals Bezug nimmt, grundsätzlich nur der Blick auf das Denkmal und nicht vom Denkmal weg in die Landschaft einen denkmalrechtlichen Belang darstellt. Ein Blick vom Denkmal in die Landschaft unterfällt regelmäßig einem anderen Schutzregime, nämlich dem des Schutzes des Landschaftsbildes, der — wie aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ersichtlich wird —neben dem Denkmalschutz steht. Entsprechend wurde dies auch im Fall der Errichtung von Windkraftanlagen im Umfeld des sehr bedeutenden Denkmals Wartburg gesehen. Der Blick von der Wartburg in die Landschaft wurde nicht unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes, sondern des Landschaftsbildes behandelt (VG Meiningen, 28.07.2010 - 5 K 670/06 Me -, juris Rn. 63 und 69). Davon wird in der Rechtsprechung nur bei sehr außergewöhnlichen Fallkonstellationen abgewichen, wenn es sich um eine denkmalpflegerisch besonders schützenswerte Innen-Außen-Blickbeziehung und nicht lediglich um eine baurechtlich regelmäßig nicht geschützte „schöne Aussicht" handelt (BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 40 [Ausnahmefall des bayerischen Welser-Schlosses: zwei barock ausgestattete Räume wurden durch ihre (restaurierten) Wandbespannungen bildlich in direkte Beziehung zu der durch die Fenster real erlebbaren Natur und Besiedlung in besonderer Weise eng verknüpft; „künstlerische Konzept aus Bild gewordener Vorstellungskraft im Innern der Räume und Wirklichkeit gewordener Gestaltungskraft im Äußeren und in den Außenanlagen des Schlosses sowie in dessen Umgebung"]). Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Bodendenkmalen ist zu berücksichtigen, dass die Erhaltung des ortsfesten Bodendenkmals primär seinen ungestörten Verbleib im Boden („in situ") beinhaltet. Das öffentliche Interesse ist insoweit in der Regel darauf gerichtet, möglichst viele Bodendenkmäler ungestört zu erhalten, damit sie der künftigen Forschung mit ihren der Gegenwart voraussichtlich überlegenen Methoden zur Verfügung stehen (so *Bielfeldt ,* in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil I Rn. 84 m.w.N.), nicht aber die Verhinderung von baulichen Anlagen im Umfeld zu den Bodendenkmalen. Maßgeblich bei der Abwägung des Belangs des Denkmalschutzes ist zudem das Spannungsverhältnis zwischen Denkmalschutz und schonender Belastung des Eigentums, vorliegend der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit (OVG NRW, 27.08.2007 - 10	

A 3856/06 -, juris Rn. 14). Insofern darf wegen Belangen des Denkmalschutzes nicht bereits auf der Ebene der Regionalplanung ein weitgehender Ausschluss von Potenzialflächen stattfinden, denen bei der Bewertung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Denkmalschutz gar nicht entgegen gehalten würde. Dies gilt insbesondere bei kaum oder nicht sichtbaren Bodendenkmalen. Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass sich das gesamträumliche Planungskonzept bei der Darstellung der Prioritäten für die Abwägung und der Abwägungsschritte (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7) zum Bereich von 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale nicht verhält, insofern — wenn überhaupt — diesen Bereichen bei den Belangen des Denkmalschutzes eine sehr untergeordnete Rolle zukommen muss. Zutreffend und zu betonen ist — auch vor dem Hintergrund der vorstehend aufgezeigten rechtlichen Rahmens —, dass die „denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA [...] in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab[hängt]" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.11). Damit wäre eigentlich eine beispielhafte Visualisierung der Errichtung von Windkraftanlagen in Potenzialflächen sowie eine einzelfallbezogene Bewertung des Denkmalwerts erforderlich, um überhaupt eine denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung hinreichend durchführen zu können. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte zu den Belangen des Denkmalschutzes und vor allem bei konkreter Bewertung des Einzelfalles können der nördlichen Erweiterung des potenziellen Vorranggebiets PR3_OHS_062 (Kesdorf) Belange des Denkmalschutzes nicht entgegen gehalten werden. Eine Unterschreitung des geforderten Abstandes hinsichtlich des Denkmalschutzes gab es lediglich zu den 3 Grabhügeln im Waldgebiet „Krähenberg" zwischen Gießelrade und Schwienkuhlen und dem ursprünglich geplanten westlichen Ausläufer des Potentialgebietes, welcher jedoch nicht als Vorranggebiet festgesetzt wurde. Mit der Streichung des westlichen Ausläufers, wird der Abstand zu diesen Denkmälern auf den gesamten Flächen des Vorranggebietes und den vorgeschlagenen Erweiterungen eingehalten.	

II. Südliche Erweiterung

Das potenzielle Vorranggebiet PR3_OHS_062 (Kesdorf) ist nach Süden hin entsprechend der kartographischen Darstellung, siehe Anlage 1 zu erweitern.

1. **Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Sichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten**

Das Vorranggebiet wurde aufgrund des Abwägungskriteriums „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von" im Süden begrenzt. Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen für die im Umkreis befindlichen Vorhabensgebiete wurde zu Beginn des Jahres 2014 der Bau des Seeadlerhorstes im ca. 3,0 km südöstlich gelegenen „Pastoratholz" an der Schwartau beobachtet. Seitdem wird dieser Horst als Brutstätte des Seeadlers genutzt. Die Potentialfläche „Kesdorf" reichte zuvor bis an die südlich angrenzende Bundesstraße B 432 heran.

Mit der zwischen dem LLUR, dem MELUR und dem Fachgutachter BioConsult SH abgestimmten Erfassung hinsichtlich dieses neu angesiedelten Seeadlerbrutpaares konnte in den Jahren 2014 und 2015 bei insgesamt 120 Erfassungstagen bzw. 969 Erfassungsstunden Folgendes festgestellt werden:

- die Flugaktivitäten weisen eine sehr starke Konzentration von gezielten Flügen Richtung der östlich und nordöstlich des Horstes gelegenen Hauptnahrungsgebiete wie der Große Pönitzer See, der Kleine Pönitzer See, der Taschensee und die Ostsee auf;
- die in westlicher Richtung befindlichen Vorranggebiete wurden hingegen nur überflogen, wenn sich einzelne Seeadler — die Thermik ausnutzend — in die Höhe schrauben, um dort Nahrungsgebiete anzufliegen;
- In keinem Fall konnte registriert werden, dass Seeadler gezielt zu Flächen der Vorhabensgebiete fliegen, um dort nach Nahrung zu suchen;
- Es liegen keine für die Nahrungssuche attraktiven Strukturen im Bereich der

Vorhabensgebiete vor; auch eine Funktion als regelmäßig genutzter Flugkorridor ist auszuschließen. Die detaillierten Erfassungen und Ergebnisse sind dem avifaunistischen Fachgutachten (BioConsult SH „Windenergieplanung im ehemaligen Windeignungsgebiet Nr. 95 Havekost/Gleschendorf", Stand Juni 2017 **(Anlage 3))** zu entnehmen. Demzufolge ist das Vorranggebiet (siehe Anlage 1) dargestellt im südlichen Bereich zu erweitern. **2. Hauptachse des überregionalen Vogelzuges** Das Abwägungskriterium „Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs" wird mit dem Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG begründet, soweit ein Vogelzug im Höhenbereich der Rotoren der Windkraftanlagen erfolgt. Problematisch ist allerdings, dass durch die Priorisierung und Zuordnung zur Streichung von Gebieten im Rahmen der Abwägung ohne vorhandene Untersuchungen zum Zugvogelverhalten insbesondere hinsichtlich der Flughöhe das Abwägungskriterium faktisch zu einem weichen Tabukriterium erhoben wird. Dies bedeutet aber auch, dass mit dieser weitgehenden Zielaussage eine größeren Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte einhergeht, so dass sich die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und der Abwägungsvorgang selbst den Anforderungen an die Abwägung bei Fachplanungen annähern kann (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -, juris Rn. 74; Thüringer OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; *Dallhammer,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80). Insofern sind konkrete Erkenntnisse erforderlich, ob durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auf zu bewertenden Potenzialflächen tatsächlich ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann. Die bedeutenden Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges verlaufen im Bereich Fehmarn/Wagrien, von der Eckernförder Bucht bis zur Husumer Bucht sowie entlang der Küstenlinien der Nord- und Ostsee. Zum Binnenland hin schwächt sich die parallel zur Küstenlinie ausgerichtete Zugaktivität deutlich ab (vgl. „Vogelzug über Schleswig-Holstein" — räumlicher und zeitlicher Ablauf des sichtbaren Vogelzuges nach archivierten Daten von 1950 bis 2002, BERND KOOP 11 / 2002). Diese sind offensichtlich nicht betroffen. Vorliegend fehlen entsprechende Hinweise durch vorhandene Untersuchungen zum Zugvogelverhalten insbesondere hinsichtlich der Flughöhe, die eine Betroffenheit des	

überregionalen Vogelzugs überhaupt als möglich erscheinen lassen.

3. Riegelbildung mit weiteren Potentialflächen für den Vogelzug von der Lübecker Bucht zu den Rastplätzen Großer Pönitzer See und Warder See

Das Abwägungskriterium „Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs" ist ebenfalls offensichtlich nicht betroffen. Hierfür fehlen entsprechende Hinweise durch vorhandene Untersuchungen zum Zugvogelverhalten insbesondere hinsichtlich der Flughöhe.

Soweit allerdings der Hinweis aus den Kreisen, es bestünde eine Riegelbildung mit weiteren Potenzialflächen für den Vogelzug von der Lübecker Bucht zu den Rastplätzen Großer Plöner See und Warder See, als weiteres Abwägungskriterium herangezogen würde, ist dazu folgendes festzuhalten:

Im Rahmen der Erstellung der Ornithologischen Fachgutachten (BioConsult SH; „Ornithologisches Fachgutachten für den Bereich der Antragsgebiete für Windenergienutzung bei Kesdorf/OH", Stand Aug. 2012 **(Anlage 2)** und BioConsult SH „Windenergieplanung im ehemaligen Windeignungsgebiet Nr. 95 Havekost/Gleschendorf", Stand Juni 2017 **(Anlage 3))** wurde unter anderem das Zugvogelaufkommen sowohl im hier gegenständlichen Vorranggebiet PR3_OHS_062 „Kesdorf" als auch in dem südlich angrenzenden Vorranggebiet PR3_OH_065 „Havekost/Gleschendorf" erfasst und ausgewertet. In den Gutachten wird zum Tagvogelzug folgendes konstatiert:

- Die zu erwartenden Auswirkungen auf den Tagzug der Vögel durch die geplanten WEA innerhalb des ehemaligen Eignungsgebietes werden angesichts der nachgewiesenen geringen Zugintensitäten und der weitgehenden Unempfindlichkeit der beteiligten Arten gegenüber Windenergieanlagen als **gering**" (siehe Seite 146, BioConsult SH „Windenergieplanung im ehemaligen Windeignungsgebiet Nr. 95 Havekost/Gleschendorf", Stand Juni 2017).

Zudem wurden drei der vier ursprünglich vorgeschlagenen Potentialflächen zwischen Gothendorf und Bosau nicht in den aktuellen Entwurf aufgenommen und auch der nordwestliche Ausläufer und der Teil westlich der K 55 des Vorranggebietes „Kesdorf" wurden nicht übernommen. Dementsprechend ist nicht von einer Riegelbildung hinsichtlich des Vogelzuges auszugehen.

Nicht zuletzt soll das Vorranggebiet „Kesdorf" lediglich im sehr geringen Maße nach Norden, Süden und Südosten, zum Teil auf die alten Grenzen des ursprünglichen

Windeignungsgebietes gemäß der Teilfortschreibung aus 2012 erweitert werden, sodass das neue Vorranggebiet dann lediglich eine unwesentlich größere Nord-Süd Ausdehnung aufweist als das festgesetzte Vorranggebiet gemäß dem derzeitigen Entwurf. Eine Riegelbildung für den Vogelzug von der Lübecker Bucht ist damit nicht zu erwarten. **III. Südöstliche Erweiterung** Das potenzielle Vorranggebiet PR3_OHS_062 (Kesdorf) ist nach Südosten hin entsprechend der kartographischen Darstellung, siehe Anlage 1 zu erweitern. 1. **Charakteristische Landschaftsräume** Das Vorranggebiet „Kesdorf" wurde aufgrund des Abwägungskriteriums „Charakteristische Landschaftsräume" im Südosten reduziert. Östlich des Vorranggebietes befindet sich mit einer Gesamtgröße von 7.532 ha die Kernfläche des Charakteristisches Landschaftsraumes Nr. 90 „Bachtal Unterlauf der Schwartau". Entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept sollen „Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.16); im Rahmen der Abwägung so gestellt werden, dass die Möglichkeit eröffnet wird, solche Areale großräumig von Windkraftanlagen freizuhalten. Durch die „Vollständige Streichung von Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7.2); wird der charakteristische Landschaftsraum in diesen Fällen faktisch zu einem weichen Tabukriterium erhoben. Zudem werden damit die Verfahren zur Ausweisung eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes umgangen. Abwägungsfehlerhaft ist, dass das herangezogene Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung" nicht Gegenstand der Planunterlagen ist. Es werden im Übrigen darin einige beliebige Annahmen getroffen, die auch andere Ergebnisse zulassen würden. Des Weiteren ist abwägungsfehlerhaft, dass in die Abwägung als faktisches weiches	

Tabukriterium einerseits die Überlagerung von charakteristischen Landschaftsräumen mit Naturparkflächen in Verknüpfung dieser beider Abwägungskriterien einfließt, zugleich aber andererseits Naturparke bei der Herleitung der charakteristischen Landschaftsräume im dortigen Gutachten eine maßgebliche Rolle spielen. Insofern kommt es zu einer doppelten Berücksichtigung des Kriteriums Naturparke. Rechtlich wird im gesamträumlichen Plankonzept auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Bezug genommen. Allerdings findet darin die Kategorie der (historischen) Kulturlandschaft Erwähnung, die nach dem gesamträumlichen Plankonzept auch für die charakteristischen Landschaftsräume herangezogen wird. Kulturlandschaften sind als eine vom Menschen geprägte Landschaft definiert *(Bäumler,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Ländern, 5. Auflage Juli 2016, § 2 Rn. 51). Dies können bspw. Baumalleen, Hecken, die kleinteilige Feldflur, der Wechsel von landwirtschaftlichen und als Wald genutzten Flächen, eine Wiesen- und Weidenlandschaft, eine Teichlandschaft, Weideland oder Weinberge sein *(Runkel,* in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Stand: 2010, L § 2 Rn. 201 f.; *Huck,* Die raumplanerische Herausforderung Kulturlandschaft, UPR 2013, 5.217, 218 m.w.N.). Unzulässig ist es allerdings, ganze Landschaftsbereiche flächig umfassend über die charakteristischen Landschaftsräume als wertvolle Kulturlandschaften zu bezeichnen und regionalplanerisch geschützt wissen zu wollen. Ein solches Vorgehen kann sich nicht auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG stützen. Der Gesetzgeber ist offensichtlich nicht von einer großräumigen Erhaltungspflicht ganzer Kulturlandschaften ausgegangen (vgl. *Huck,* Die raumplanerische Herausforderung Kulturlandschaft, UPR 2013, 5.217, 218 m.w.N.). Windkraftanlagen können sich in die Kulturlandschaft ohne Auslösung eines Konflikts einfügen. Im Sinne einer Fortentwicklung der Kulturlandschaft, die niemals stillsteht, können Windkraftanlagen wie Windmühlen Anteil an der (historischen) Kulturlandschaft haben. Eine allgemeingültige und abstrakte Annahmen eines Konflikts zwischen Windenergie und Kulturlandschaft vernachlässigt die nur in einer konkreten Einzelfallbetrachtung mögliche Bewertung eines etwaigen Konfliktfeldes, soweit ein solcher überhaupt entsprechend den vorstehenden Ausführungen bestehen sollte. Soweit im gesamträumlichen Plankonzept zudem auf die Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland Bezug genommen wird, wird verkannt, dass diese den Freiraumschutz — wie bspw. im weiterhin geltenden Planungssatz (Ziel) 5.3.1 Abs. 2 LEP 2010 normiert — thematisieren. Dieser soll aber entsprechend dem geltenden LEP 2010 durch die Darstellung von regionalen Grünzügen und nicht durch die Einführung einer wenig	

nachvollziehbaren Kategorie „Charakteristische Landschaftsräume" gesichert werden. Wir haben Verständnis dafür, dass bestimmte besonders geschützte und landschaftlich reizvolle Bereiche Schleswig-Holsteins zu schützen und von Windenergie freizuhalten sind. Wir sprechen uns aber gegen die sehr pauschalisierte Heranziehung von sogenannten charakteristischen Landschaftsräumen aus, die größtenteils die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten außer Acht lassen. Selbst im zugrunde gelegten Gutachten heißt es ausdrücklich: „Die naturbedingte und kulturbedingte Eigenart eines Raumes kann generell am besten durch Ortsbegehungen erfasst werden. Diese war nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens." *(UmweltPlan GmbH Stralsund,* Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung, 25.02.2016, S. 65). Logische Folge einer mathematisch-räumlichen Abgrenzung wäre eine verbale Beschreibung der abgegrenzten Räume unter der Voraussetzung einer Vor-Ort-Überprüfung. Hierbei würde offensichtlich, dass die Grenzziehung nicht immer mit den vor Ort wahrnehmbaren Unterschieden an Landschaftselementen übereinstimmt und einer lokalen Anpassung bedarf. Jedenfalls kann der südöstlichen Erweiterung des Vorranggebiets PR3_OHS_062 (Kesdorf) das Abwägungskriterium charakteristischer Landschaftsräume nicht entgegen gehalten werden. Die Abgrenzung des charakteristischen Landschaftsraums Nr. 90 kann anhand der Kriterien — soweit diese öffentlich einsehbar sind — im Ausgangspunkt ansatzweise nachvollzogen werden. Allerdings bedarf es im vorliegenden Fall einer anderweitigen Abgrenzung bei Berücksichtigung der konkreten, lokalen Gegebenheiten einer anderweitigen Abgrenzung. So verläuft die Abgrenzung des charakteristischen Landschaftsraums Nr. 90 nördlich von Untersteenrade und westlich der K55 (Eutiner Straße) inmitten eines Bereiches mit intensiv genutzten Ackerflächen, die lediglich durch kleine Knicks voneinander getrennt werden. Die vor Ort wahrnehmbaren Unterschiede im Landschaftsbild ergeben sich erst östlich der Kreisstraße K55 in Richtung der Schwartau-Niederung mit einem hohen Anteil an Grünland und kleinen Waldparzellen. Eine sinnvolle und mit der Situation vor Ort übereinstimmende Abgrenzung hat daher entlang der Kreisstraße K55 zu verlaufen. Südlich von Untersteenrade und westlich der K36 (Fierthstraße), direkt südlich der B 432	

befindet sich das gut ausgebaute Gewerbegebiet nördlich von Gleschendorf. Auch hier ist eine Abgrenzung des charakteristischen Landschaftsraums Nr. 90 direkt auf der Ostseite der Kreisstraße K36 in Richtung der Schwartau-Niederung mit dem hohen Anteil an Grünland und den kleinen Waldparzellen vorzunehmen. Die Flächen westlich der K36 und der K55 zwischen Gleschendorf und nördlich von Untersteenrade weisen eine zum Teil starke Bebauung auf und die wenigen ungenutzten Flächen werden intensiv ackerbaulich bewirtschaftet, sodass dem Vorranggebiet im Rahmen der erforderlichen Abwägung ein höheres Gewicht als dem ohnehin einer lokalen Anpassung bedürfenden charakteristischen Landschaftsraum Nr. 90 einzuräumen ist. Mittels einer solchen Erweiterungen wird substantieller Raum für die Windkraft geschaffen. Die Abwägung ist ansonsten fehlerhaft. **2. Umfassungswirkung, Riegelbildung** Nach dem gesamträumlichen Plankonzept findet zur Bewertung der Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium ein objektiviertes Verfahren statt, wobei „das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) zur methodischen Orientierung [dient], [...] jedoch auf die kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst [wird]." (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.5). Abwägungsfehlerhaft ist allerdings, dass weder das zitierte Gutachten Gegenstand der Planunterlagen ist, noch sich aus den ausgelegten Unterlagen ergibt, in welcher Form die benannte Anpassung erfolgt. Offen ist zudem, welche objektivierten Verfahren Anwendung finden. Insofern fehlt es an einer Nachvollziehbarkeit dieses Abwägungskriteriums. Unbestimmt ist auch, wann die Landesplanungsbehörde von einem optischen Riegel in der Landschaft ausgeht. Doch selbst wenn nur die textliche Beschreibung des Abwägungskriteriums herangezogen wird, wonach ein Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist, so ergibt sich daraus nicht, nach welchen Kriterien bei mehreren Möglichkeiten der Reduzierung einer Umfassungswirkung auf 120° die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Fläche erfolgt.	

Rechtlicher Hintergrund der Berücksichtigung einer Umfassungswirkung, Riegelbildung ist — wie auch im zitierten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt — das Schutzgut Mensch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG. Es kommt ebenfalls in Betracht, dies mit dem Schutz des Landschaftsbildes zu rechtfertigen (Bayerischer VGH, 30.04.2014 - 22 ZB 14.680 - , juris Rn. 27). Allerdings würde die Bezugnahme auf das Landschaftsbild vorliegend zu einer abwägungsfehlerhaften doppelten Berücksichtigung mit Abwägungskriterien wie den charakteristischen Landschaftsräumen führen. Zudem muss bei der entsprechenden rechtlichen Anknüpfung an das Schutzgut Mensch, die Behandlung der Frage der Umfassungswirkung, Riegelbildung nach § 5 Abs. 11 LaplaG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG in der Umweltprüfung erfolgen. Dies ist vorliegend im Abschnitt 4.2.4 des Umweltberichts auch geschehen. Allerdings droht eine fehlerhafte doppelte Gewichtung, wenn die Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium und über die Umweltprüfung nach § 7 Abs. 2 ROG bei der vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigen ist. Jedenfalls darf eine Abwägung zwischen verschiedenen Potenzialflächen, die bei Festlegung als Vorranggebiet in ihrer Summe zu einer Überschreitung des Umfassungswinkels von 120° bei einem Betrachtungswinkel von 180° führen würden, nur hinsichtlich des Abwägungskriteriums Umfassungswirkung, Riegelbildung auf Grundlage einheitlicher Kriterien stattfinden. Es käme einer sachfremden Erwägung gleich, wenn das Abwägungskriterium Umfassungswirkung, Riegelbildung insofern mit anderen Abwägungskriterien vermischt würde. Letztendlich maßgeblich bei der Entscheidung für und damit notwendigerweise gegen eine Potenzialfläche sind in diesem Kontext die übergeordneten Ziele der Konzentration von Windkraftanlagen und die Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie. Dies vorausgeschickt, stehen der oben aufgeführten Erweiterungen des potenziellen Vorranggebiets PR3_0HS_062 (Kesdorf) bei zutreffender Abwägung das Abwägungskriterium Umfassungswirkung, Riegelbildung nicht entgegen. Entsprechend der textlichen und kartographischen Darstellung, siehe Anlage 1 besteht für die Ortslagen von Kesdorf, Steenrade Siedlung und Gleschendorf lediglich eine geringe Umfassungswirkung. Mit freundlichen Grüßen **DENKER & WULF AG**	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M7887, Datum: 26.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0284.pdf, PR_III_E_3_0284-A1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan Schl.-Holstein2010 Teilaufstellung Regionalpläne I bis III (Sachthema Windenergie) Beteiligungsverfahren gern. § 5 Abs. 5 bis 7 Landesplanungsgesetz (LaplaG) **Hier: Stellungnahme** Sehr geehrte Damen und Herren, als Einwohnerin der Gemeinde Nordermeldorf (Kreis Dithmarschen) gebe ich meine Stellungnahme zu der im Regionalplan III für den Bereich der Gemeinde Nordermeldorf ab: Vorbemerkung Die im Frühjahr vorgestellten Pläne der Landesplanung zeigten „Potentialflächen" auch für den Bereich der Gemeinde Nordermeldorf. Der Bereich westlich von Meldorf bis zum Speicherkoog war noch in dem Regionalplan frei gehalten von Windenergieanlagen. Der jetzt öffentlich ausgelegte Planungstand weist in der Planzeichnung keine Vorrangflächen für die Windenergienutzung aus. Das begrüße ich außerordentlich. Es ist mir bekannt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordermeldorf in ihrer Sitzung am 19.06.2017 eine Stellungnahme beschlossen hat, in der sie die Landesplanung auffordert, zwei Flächen (DIT 071 und DIT 067)wieder als Vorranggebiet aufzunehmen (entgegen der Stellungnahme des Kreises Dithmarschen). Der Beschluss dazu in der Gemeindevertretung wurde von 3 Gemeindevertretern gefasst, 6 Gemeindevertreter verließen wegen Befangenheit die Sitzung. Die wirtschaftlichen Interessen der Gemeindevertreter zu der Planung sind so offensichtlich geworden. Allgemein Die Grundlage der Planung, die Zielsetzung, 300 % der benötigten Energie in Schleswig-	Die angesprochene Potenzialfläche PR3_DIT_071 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen. Die Fläche PR3_DIT_067 wird jedoch als Vorranggebiet ausgewiesen: Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsschutzbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_067 wird daher übernommen.

Holstein über Windenergie zu erzeugen, ist willkürlich politisch gesetzt und nicht begründet. Die großen Einsparungsmöglichkeiten bei der Nutzung elektrischer Energie werden nicht beachtet und nicht gefördert. Wenn landesweit etwa 2% der Flächen für Windenergie vorgesehen sind, so sind es für den Kreis Dithmarschen fast 4 %. Dabei ist der Bestand zum großen Teil nicht berücksichtigt, denn die neuen ausgewiesenen Flächen decken sich nur zu einem geringen Teil mit dem Bestand. Durch den Bestandsschutz werden die (nach der gegenwärtigen Planung) nicht zulässigen Windenergieanlagen bis zu 20 Jahre weiter erhalten bleiben. Damit werden für die nächsten Jahrzehnte weit mehr Flächen durch Windenergieanlagen belastet werden. Für die Marsch im Kreis Dithmarschen kann so insgesamt von 10 bis 15 % der Fläche ausgegangen werden. Bei der Ausweisung von Vorrangflächen ist die Belastung durch den Bestand zu berücksichtigen. Die Abstände zu den Einzelhäusern und Siedlungen sind nicht den immer größer gewordenen und höher werdenden Windkraftanlagen angepasst. Wenn für alte Anlagen bis 100 m die vorgesehenen Abstände vielleicht ausreichend waren, so sind sie Anlagen bis über 200 m nicht. Die Abstände zu Häusern und Siedlungen müssen deutlich vergrößert werden. Räumliche Wirkung der bestehenden Windenergieanlagen Von der Gemeinde Nordermeldorf aus sind die weiter entfernten Wind-energieanlagen im Süden und im Norden der Marsch deutlich zu sehen. Es besteht bereits nördlich der Gemeinde Nordermeldorf eine über viel km verlaufende Aneinanderreihung von Windenergieanlagen (Riegelbildung). Mit einer Ausweisung von Flächen in Nordermeldorf (DIT 067 und DIT 071)würde sich diese unwahr-scheinlich große Fläche noch einmal erheblich vergrößern und verlängern. Es müssen gerade in der Marsch mit der charakteristischen Weite große Abstände zwischen den Windenergieflächen eingehalten werden, um die erdrückende Wirkung zu mildern. Das ist gegenwärtig nicht gewährleistet. (Anlage) Charakteristische Landschaftsräume „Charakteristische Landschaftsräume" wurde als Kriterium heruntergestuft, lediglich als Abwägungskriterium bewertet. Allein die willkürliche Veränderung und Verschie-bung von Kriterien mit dem Ziel, das politisch angestrebte Ziel zu erreichen, ist in Frage zu stellen. Für ein Flächenland wie Schleswig-Holstein, das vom Tourismus lebt, muss es eine vorrangiges Aufgabe sein, die Landschaft zu schützen und zu erhalten sein.	Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an dieser Entscheidung fest.

Das Gutachten zu den charakteristischen landschaftsräumen erfolgte vom Schreib-tisch aus, ohne Ortskenntnisse und Ortsbesichtigungen, obgleich „ die naturbedingte und kulturbedingte Eigenart eines Raumes (...) generell am besten durch Orts-begehungen erfasst werden" kann (S. 65). Ein solches Gutachten ist allein deshalb schon fragwürdig. Charakteristische Landschaftsräume müssen eine größere Bedeutung im Planungs-prozess erhalten. Bereich Dithmarscher Bucht Der Bereich zwischen den Naturschutzgebieten im Speicherkoog und den Natur-schutzgebieten ehemaliger Fieler See und Fieler Moor ist kulturhistorisch besonders bedeutsam. Hier ist die Entwicklung der Landschaft mit den ersten Besiedlungen, Einzelwurten und Dorfwurten, die unter Denkmalschutz stehen, mit den ersten Deichen als Verbindung zwischen den Wurten bis hin zu den neuen Kögen und der Eindeichung des Speicherkooges sichtbar. Dazu kommt die auf dem Geestausläufer liegende bedeutsame Meldorfer Kirche (Dithmarscher Dom), die sehr weit in das Land hinausstrahlt. Auch die inzwischen in Thalingburen wieder hergestellte historische Windmühle prägt die Landschaft und darf in ihrer räumlichen Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Mit der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung würde in diesem Bereich das Erscheinungsbild der Landschaft unwiederbringlich zerstört. Die Erhaltung historischer Kulturlandschaft ist ausdrücklich im Bundesnaturschutzgesetz verankert und muss Ziel sein. Meldorfer Dom Die Gemeinde Nordermeldorf liegt westlich des Gemeindegebietes der Stadt Meldorf in der Marsch. Die Stadtsilhouette der Stadt Meldorf mit den beiden historischen Windmühlen und dem Meldorfer Dom auf dem in die Marsch hineinreichenden Geestsporn ist auf historischen Stadtansichten dargestellt und noch heute erlebbar. Der „Meldorfer Dom" mit seiner großen kulturhistorischen Bedeutung ist weit hinaus sichtbar. Es ist eine deutlich größere Schutzzone für den Meldorfer Dom erforderlich. Es sind die Sichtbeziehungen zu beachten und zu erhalten. Hierbei ist besonders der Verlauf der historischen Wurtanlagen an der Landesstrasse bis hin nach Wöhrden zu berücksichtigen. Durch die jüngst errichteten Windenergieanlagen nördlich der Straße Ketelsbüttel und Hemmingstedt ist bereits eine Beeinträchtigung der Raumwirkung der Stadtsilhouette erfolgt, eine weitere (durch Ausweisung von Flächen für Windenergie) muss unbedingt vermieden werden.	

Ich bitte Sie um die Beachtung und Berücksichtigung meiner Ausführungen. Bitte zerstören Sie nicht den einzigen noch erhaltenen bedeutsamen Bereich der Dithmarscher Marsch. Mit freundlichem Gruß	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6701, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0953-1.pdf, PR_III_3-0953-A1-1.pdf, PR_III_3-0953-A2-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
als Landeigentümerin von Grundstücken innerhalb einer Potenzialfläche für Windenergie in der Gemeinde Siebenbäumen musste ich leider feststellen, dass diese 36,8 ha große Fläche in der als Anlage 1 beigefügten Karte dargestellte Fläche (hiernach „Potenzialfläche Siebenbäumen") - im Regionalplanentwurf vom 06. Dezember 2016 nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung übernommen worden ist. Die Fläche ist als Fläche Nr. 247 im Regionalplan von 2012 als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Ich beantrage, die auf der beigefügten Karte dargestellte Potentialfläche Siebenbäumen wieder in den Regionalplan für den Planungsraum III zu übernehmen. Auf dieser Fläche wäre die Genehmigung von drei Windenergieanlagen (WEA) möglich. Wir Grundstückseigentümer in dieser Fläche haben entsprechende Nutzungsverträge mit der e3 Projektentwicklungs GmbH & Co. KG, Hugh-Greene-Weg 2, 22529 Hamburg (HRA 109682, Amtsgericht Hamburg) abgeschlossen. Diese würde den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag stellen, sämtliche nötigen Gutachten erstellen lassen, in das Ausschreibungsverfahren gehen und einen Windpark realisieren. Die Potenzialfläche Siebenbäumen ist sogar östlich der Hochspannungsleitung noch groß genug, um dort drei moderne WEA zu betreiben. Die Gemeinde Siebenbäumen unterstützt das Vorhaben. Es gibt für diese Fläche eine aktuelle faunistische Potenzialanalyse und Bewertung (auch im Hinblick auf artenschutzrechtliche Genehmigungshindernisse) seitens der GFN Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH, Molfsee vom 20. Mai 2017. Eine Kopie der	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die vorgeschlagene Fläche überlagert sich mit den Kriterien "800 m Abstand zu Siedlungsbereich mit Wohn-/Erholungsfunktion" sowie "Schlafgewässer Kraniche", welche in einem Konflikt zur Windenergienutzung stehen und weshalb auf die Ausweisung der Fläche verzichtet wird.

Raumnutzungsanalyse ist als Anlage 2 beigefügt. Wir wissen, dass es sich hier um ein sensibles Gebiet für bestimmte Vogelarten und Fledermäuse handelt, möchten dies aber dennoch ausgewiesen wissen, da hier nach dem neusten Stand der Technik und Forschung eine Verträglichkeit zwischen Artenschutz und WEA hergestellt werden kann und im Übrigen keinerlei weitere Tabukriterien oder Abwägungskriterien stark betroffen sind. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die Potenzialfläche aufgrund ihrer Habitatstruktur für den Kranich als Brutgebiet ungeeignet ist, obwohl das damals beim alten Regionalplan genau der Vorbehalt war, der diese Fläche Siebenbäumen Nr. 247 überlagert hat. Ebenso gibt es aktuell Erkenntnisse über Rotmilane und deren Verhalten, die Horste zu wechseln, die deutlich machen, dass hier noch nicht sämtliche Erkenntnisquellen ausgeschöpft sind, um eine Verträglichkeit zwischen Artenschutz und Windenergie herzustellen. So ist es nach dem Stand der Technik heute schon möglich, Vögel, die auf dem Anflug zu einem Windpark sind, mit technischen Systemen zu erkennen und sodann innerhalb kürzester Zeit die WEA abzuschalten. Diese funktionierenden Systeme werden mit Sicherheit bald akkreditiert werden, und zwar noch während der Regionalplan weiterhin wirksam ist. Vor diesem Hintergrund muss man bei der Regionalplanung die zügig fortschreitende Technik im Bereich des Vogelschutzes im Blick behalten, wenn man einen Regionalplan für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren erlässt. Die Großvogelproblematik sollte in das Genehmigungsverfahren verlagert werden, um diese angemessen und auf dem Stand der aktuellen Technik lösen zu können. Im Genehmigungsverfahren kann ein Höhenmonitoring an den WEA festgesetzt werden, um die Fledermausaktivität in Rotorhöhe nach der Errichtung zu überprüfen. Bei erhöhter detektierter Fledermausaktivität können Vermeidungsmaßnahmen wie temperatur-, niederschlags-, windgeschwindigkeitsabhängige Abschaltzeiten für die WEA festgesetzt werden. Bei höheren WEA mit langsam drehenden Rotoren vergrößert sich der Abstand von der Rotorunterkante zur Geländeoberkante. Die Mehrzahl der Fledermausarten, insbesondere die Arten der Lokalpopulation, orientieren sich an vorhandenen Strukturen wie Gehölze und Knicks und jagen in Höhen bis zu 40 m, also deutlich unterhalb der Rotorunterkante der WEA. Es wird sich in Zukunft nicht vermeiden lassen, jeweils aktuell und auf dem neusten Erkenntnisstand die Verträglichkeit der Windparkplanungen mit dem Artenschutz zu prüfen.	

Ich bitte Sie deshalb, die Potenzialfläche Siebenbäumen als Vorranggebiet in den Regionalplan III aufzunehmen, insbesondere auch, um insgesamt dann ca. 2 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen zu können. Anlage 1: Potenzialfläche Siebenbäumen Anlage 2: Faunistische Potentialanalyse und Bewertung vom 20.05.2017	
Institution: Amt Büchen in Vertretung für die Gemeinde Langenlehsten **ID: M2584, Datum: 23.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0733-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahmen der Gemeinden im Amt Büchen **Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie: Abwägungsbereiche für Windenergienutzung** Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens werden von den Gemeinden im Amt Büchen (Kreis Herzogtum Lauenburg) gemäß § 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz und § 10 Raumordnungsgesetz die beiliegenden Stellungnahmen zur Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie eingereicht. Die Stellungnahmen beziehen sich auf den Planungsraum III. Eine schriftliche Ausfertigung wurde auch über die Kreisverwaltung des Kreises Herzogtum Lauenburg versendet.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Allgemein bzgl. Windhöffigkeit und Konzeption der Referenzanlage Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat auf Anfrage der Landesplanung Daten über die Windverhältnisse in Schleswig-Holstein in 100 m Höhe über Grund mit einer Rastergenauigkeit von 200 m mal 200 m zur Verfügung gestellt. Dies entspricht den Windverhältnissen in Nabenhöhe der für die Planung zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m Höhe und einem Rotordurchmesser von 100 m. Demnach werden in ganz Schleswig-Holstein über das Jahr verteilt durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 5 m/s und mehr erreicht. Selbst in Gebieten mit gegenüber den übrigen Gebieten schlechteren Windverhältnissen werden bereits jetzt WKA betrieben. Es ist daher in Schleswig-Holstein von guten bis sehr guten Windverhältnissen auszugehen, die im ganzen Land einen wirtschaftlichen Betrieb von WKA ermöglichen. Für Schleswig-Holstein ist in diesem Zuge die gewählte Gesamthöhe der

Wir bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung. Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen. I.A. Dr. Maria Hagemeier-Klose **Stellungnahme der Gemeinde Langenlehsten** **Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie: Abwägungsbereiche für Windenergienutzung** Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gibt die Gemeinde Langenlehsten gemäß § 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LaplaG) und §10 Raumordnungsgesetz (ROG) folgende Stellungnahme zur Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie ab. **Hintergrund:** Das Land Schleswig-Holstein hat am 6.12.2016 die Planentwürfe für die Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie und die entsprechende Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans veröffentlicht. Für die Gemeinde Langenlehsten ist im Entwurf der Landesplanung derzeit keine Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung vorgesehen u.a. aufgrund des Vogelschutzgebietes Langenlehsten. Die Gemeinde Langenlehsten möchte als Teil des Amts Büchen dennoch eine Stellungnahme abgeben zu Vorrangflächen für	Durchschnittsanlage gerechtfertigt, da es sehr viele Standorte mit überdurchschnittlich guten Windverhältnissen gibt. Die Erfahrungen aus bisher genehmigten Anlagen legen den Schluss nahe, dass vielfach die Mehrkosten für einen höheren Turm nicht durch einen entsprechenden Mehrertrag der größeren Höhe kompensiert werden. Die im Planungsverfahren gewählte Referenzanlage dient als Berechnungsgrundlage für Abstände. Unter Wahrung der immissionsschutzrechtlichen und sonstigen fachrechtlichen Genehmigungsanforderungen können in den Vorranggebieten auch höhere WKA errichtet werden. Zu weiteren Details wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Der sonstigen Einwendung hinsichtlich des Gemeindegebietes von Langenlehsten wird gefolgt. Es sind hier weder Potenzialflächen verortet, noch demzufolge Flächen zur Ausweisung als Vorranggebiete vorgesehen. Das gesamte Gemeindegebiet ist von verschiedenen harten und weichen Tabukriterien betroffen.

Windenergie im Gebiet des Amts Büchen. Die Landesplanung nennt als Referenzanlagen für die Windeignungsflächen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe (inklusive Rotor) von 150 Meter über Geländeoberkante. Bei diesen Referenzanlagen handelt es sich um typische Höhen für Starkwindanlagen für Standorte etwa im Küstenbereich. Gemäß der aktuellen Entwicklungen und dem Stand der Technik werden jedoch im Binnenland mit eher mittleren und schwachen Windverhältnissen üblicherweise höhere Windkraftanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 200-250 Metern aufgestellt. Auch das Umweltbundesamt geht in seiner Potenzialanalyse zu Windkraft in Deutschland an Land (UBA 2013) von Referenzanlagen für Schwachwindbereiche mit einer Gesamthöhe von knapp 200 Metern aus (Nabenhöhe 140 Meter und Rotordurchmesser 114 Meter). **Abwägung aus Sicht der Gemeinde** Für die Erarbeitung der Stellungnahme für die Gemeinde Langenlehsten wurden die Abwägungskriterien der Landesplanung zur Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie sachlich geprüft. Die Einschätzung der Abwägungskriterien aus Sicht der Landesplanung wurde bei der Prüfung berücksichtigt. 1. **Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz** **3.1 Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen** Hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel könnte aus Sicht der Gemeinde eine Gefährdung für den überregionalen Vogelzug durch Windkraftanlagen nicht ausgeschlossen werden. Der überregionale Vogelzug verläuft durch weite Teile des Amts Büchen. Auf Gemeindegebiet befindet sich das Vogelschutzgebiet Langenlehsten (DE 2530-421). Der Naturpark Lauenburgische Seen wird touristisch genutzt und auch im Amt Büchen spielt Tourismus eine Rolle. Außerdem ist der Naturpark eine Schutzzone, die aus Sicht der Gemeinde Langenlehsten von Vorranggebieten zur Windenergienutzung frei gehalten werden sollte. Im Amt Büchen liegen weitere Schutzgebiete sowie Biotopverbundachsen. Generell ist im Amt Büchen eine hohe Anzahl an geschützten Großvögeln mit Brutplätzen nachgewiesen (siehe u.a. die Stellungnahmen der Gemeinden Büchen, Schulendorf, Witzeeze, Siebeneichen, Klein Pampau). So ist das Vorkommen von Rotmilanen, Seeadlern, Störchen und Kranichen mit Brutplätzen gesichert nachgewiesen. Ebenso ist ein Vorkommen geschützter Fledermausarten in mehreren Teilen des Amtsgebietes nachgewiesen und auch dem Naturschutz des Landes	

Schleswig-Holstein bekannt. Diese Betrachtungen stehen aus Sicht der Gemeinde Langenlehsten Vorranggebieten zur Windenergienutzung im Amt Büchen entgegen. Langenlehsten, 23.6.2017 Stefan Koring, Bürgermeister Gemeinde Langenlehsten	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3351, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, die Ausweisung der Voranggebiete für Windenergienutzung und Repowering in der Gemeinde Groß Nordende und teilweise Uetersen (Postleitzahlgebiet 25436) muß erneut überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Folgende Punkte sind meiner Ansicht nach nicht hinreichend berücksichtigt worden: - die Flächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, ein weiterer Aufbau von Windenergieanlagen widerspricht der Intention des Landschaftschutzgebietes grundsätzlich - Den Lebensraum der dort angesiedelten Bodenbrüter (Kibitze, Lerchen u.a.) wird zerstört - es ist keine hinreichende Risikoabschätzung bezüglich der Wasserschutzgebiete erfolgt - notwendige Zuwegung ist nicht berücksichtig und stellt einen weiteren unzulässigen Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet dar - es sind keine Ausgleichsflächen ausgewiesen - von landeswegen ist keine Höhenbegrenzung vorgegeben - der Abstand zwischen Wohnbebauung und Windkraftanlagen ist mit mindestens 1500	Dem Votum wird teilweise gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Damit wird auch den anderen vorgebrachten Punkten des Petenten weitgehend gefolgt. Ein landesweit einheitlich angewendeter Abstand von 1.500 m zur Wohnbebauung würde dazu führen, dass schon allein aufgrund dieses Kriteriums keine ausreichende Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stünde. Der bundesgesetzlich verankerten Privilegierung der Windenergienutzung könnte dann nicht mehr angemessen Rechnung getragen werden.

Metern neu festzulegen - eine Begehung der Fächen vor Ort ist nicht erfolgt und damit angewendete Planungsgrundlagen nicht aktuell überprüft Ich halte es für notwendig, mit intensiver Prüfung der o.g. Punkte die Ausweisung der Vorangsflächen zu überarbeiten. Allgemein möchte ich hinzufügen, dass das von der Landesregierung deklarierte Flächenziel willkürlich ist und durch keine bundesgesetzliche Forderung oder bedarfsorientierte Forderung gerechtfertigt. Die Forderung nach Schaffung substanziellen Raumes bedingt keine Mindestfläche.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7207, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0294.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Beteiligungsverfahren zu den Regionalentwürfen III Vorranggebiet PR3_STE_064 bei Kollmoor Sehr geehrte Damen und Herren, ich zeige an, dass ich anwaltlich die rechtlichen Interessen des [redacted], vertrete. Die ordnungsgemäße	Die Fläche PR3_STE_064 wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Die Fläche überlagert sich mit einem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu den umgebenden Ortslagen reduziert sich die Fläche deutlich. Insbesondere für die Gemeinde Oelixdorf sollen darüber hinaus nach Osten Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Der Kreis Steinburg unterstreicht noch einmal die Bedeutung des Raumes für die Naherholung. Im Ergebnis wird der ohnehin schon sehr kleine Restteil der Fläche nicht ausgewiesen. Diese Argumente konnten durch die vorgebrachte

Bevollmächtigung wird anwaltlich zugesichert. Mein Mandant plant die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen, die in ihrer Größe und Leistung in etwa den der Landesplanung zugrunde liegenden Referenzanlagen entsprechen. Die Standorte befinden sich in der Nähe der Ortschaft Kollmoor auf einer südlichen Fläche innerhalb der abgelehnten Potenzialfläche PR3 STE 064. Vor diesem Hintergrund bat mich meine Mandantschaft im Zuge des Regionalplanaufstellungsverfahrens um Stellungnahme (Einwendung). Regionalpläne sind auf der Grundlage planerischer Abwägung zu beschließen, § 7 Abs. 2 S. 1 ROG, wobei sich Vorgaben für die Abwägung aus den Raumordnungsplänen für die Länder ergeben können, aus denen die Regionalpläne zu entwickeln sind, § 8 Abs. 2 1 ROG (Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl., Rn. 165). Der Träger der Regionalplanung hat die für Windenergieanlagen ungeeigneten Standorte auszugrenzen und im Anschluss an die Bestandsaufnahme eine Auswahlentscheidung zwischen den nach Zahlen und Größe geeigneten Standorten zu treffen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung und andererseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat. Die Darstellung von Konzentrationszonen besitzt die ihr zugedachte Ausschlusswirkung nur dann, § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, wenn ihr ein schlüssiges Plankonzept für den gesamten Außenbereich zugrunde liegt (BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, 4 C 4.02, juris). So muss die Raumordnungsentscheidung nicht nur darüber Auskunft geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 2/11, juris, Rn. 9). Ein Fehler hinsichtlich der Ausweisung eines einzelnen Gebietes führt zur Gesamtunwirksamkeit der Windenergieplanung, weil ein Windenergiekonzept mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht teilbar ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 15.11.2016, 3 L 144/11; BVerwG, Urteil vom 18.08.2015, 4 CN 7/14, juris, Rn. 14). Meine Mandanten können sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private und gemeindliche Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Die Frage, ob somit vor der Ausweisung von Konzentrations- und Ausschlusszonen zu ermitteln ist, welche Eigentümer von Grundstücken im Planungsraum an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen interessiert sind, wird in der Literatur einhellig bejaht (Gatz, a. a. 0.,	Stellungnahme nicht entkräftet werden. Die Landesplanung jält an dieser Entscheidung fest.

Rn. 172). Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des planerischen Instrumentes, hier also der Regionalplanung, sind auch vorhandene Detailkenntnisse einzuarbeiten und nicht einem Konflikttransfer in das sich anschließende Genehmigungsverfahren vorzubehalten (BVerwG, Beschluss vom 24.03.2015, 4 BN 32/13, juris). <u>I. Individuelle Einwendungen meiner Mandantschaft:</u> Die abgelehnte Potenzialfläche 064 weist mit ihrer Gesamtfläche von 100 ha *"nur angebliche Überschneidungen mit hohem Konfliktrisiko"* auf. So soll sie einem "charakteristischen Landschaftsraum" widersprechen, so dass ich diesbezüglich auf meine Ausführungen unter II Zf. 3 (s. u.) zurückkommen darf. Im Übrigen dürfte sich gerade dieser Bereich nicht als charakteristischer Landschaftsraum darstellen. <u>II. Grundsätzliche Einwendungen:</u> Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass eine rechtssichere, gerichtsfeste Regionalplanung auf dem Fundament des besagten schlüssigen Plankonzeptes für den Außenbereich auch im Interesse meiner Mandantschaft sowie aller Bürger Schleswig-Holsteins ist, erhebe ich darüber hinaus folgende grundsätzliche Einwendungen. 1. Stolpersteine im Beteiligungsverfahren Nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, *„soweit sie auf die jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen",* fehlt es an dieser Voraussetzung, kann es sich bei einer einzelnen Festlegung nicht um ein Ziel der Raumordnung handeln, das nach § 4 Abs. 1 ROG qualifizierte Bindungen auslöst (Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, Kommentar, § 7 ROG, Rn. 22). Die Abwägungsdogmatik, die im wesentlichen der gemeindlichen Bauleitplanung zumindest ähnlich ist, besteht aus der Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung (Hoppe, DVBl. 2003, 697). § 10 Abs. 1 S. 1 ROG gewährleistet, dass *„die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen"* im Beteiligungsverfahren die Gelegenheit bekommen, ihre Stellungnahmen abzugeben, das Raumordnungsgesetz unterscheidet hierbei nicht, von wem diese Stellungnahmen stammen	

und zu welchen Belangen sie abgegeben worden sind (Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, Kommentar, a. a. 0., § 10 ROG, Rn. 19). Da grundsätzlich alle städtebaulich relevanten Belange bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, die der Plangeber kennt oder hätte kennen müssen, müssen nach Auffassung des Unterzeichners grundsätzlich auch anonyme Stellungnahmen und überhaupt jede Stellungnahme, unerheblich, aus welcher Quelle sie stammt, Berücksichtigung finden, sofern sie der Sache nach einen städtebaulich relevanten Kern enthält. Dies scheint auf den ersten Blick das Beteiligungsverfahren unter BOB-SH geradezu mustergültig sicherzustellen, da jeder Einwender, auf welchem Wege auch immer, mit seinen Ansichten Eingang in die zentrale Auswertungsdatenbank findet. Stellungnahmen von Privatpersonen sollen in der Synopse anonymisiert werden, 5.2. der Planungsdokumente zum BOB-SH-Verfahren. Zu den Einwendern gehören grundsätzlich auch die Kommunen, deren Detailwissen besonders gefordert ist und die deswegen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens durch einen Hinweis auf den demokratisch legitimierten Bürgerwillen für oder gegen die Errichtung oder den Ausbau der Windenergie auf ihrem Gebiet eine gesonderte Überprüfung des Sachverhalts veranlassen können. Zwar ist der *„Gemeinde /Bürgerwillen als solcher"* kein abwägungserheblicher Belang, da er auf einer Ja-Nein-Entscheidung beruht, die keine Belange ausgleichen kann (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.01.2015, 1 KN 6/13 und 1 KN 7/13, juris). Zumindest aber ist er ein Indiz für objektive, bislang nicht ins Verfahren eingebrachte Gesichtspunkte, die nach geltendem Recht als zu beachtende Kriterien in den Abwägungsprozess einzustellen sind, wie es unter Z. 5.1. des Planungsdokumentes zum Online-Beteiligungsverfahren nach meiner Auffassung richtig heißt. Der Gemeinde-/Bürgerwille darf also zumindest hinterfragt werden. Allerdings dürfen nach Auffassung des Innenministeriums als oberste Kommunalaufsichtsbehörde Gemeinden keine Stellungnahmen abgeben, wenn an ihnen befangene Gemeindevertreter mitgewirkt haben. Dies ist in hohem Maße der Fall dort, wo Bürgerwindparks entstanden sind, an denen sich dann regelmäßig auch die Gemeindevertreter als Kommanditisten beteiligt haben. In einem mir vorliegenden Schreiben des Innenministeriums vom 13.03.2017 sowie einem Erlass vom 12.04.2017 wird dies mit einer Änderung der Gemeindeordnung vom 03.08.2016 (GVOBI. Seite 788) begründet, dort sei die im Jahr 2012 in die Gemeindeordnung eingeführte Legaldefinition des unmittelbaren Vor- oder Nachteils gestrichen worden, es sei damit durch den Gesetzgeber deutlich gemacht worden, dass für die Frage der Befangenheit nicht mehr starr an einem engen kausalen Zusammenhang zwischen der ehrenamtlichen Tätigkeit und dem Vor- und Nachteil abzustellen sei, vielmehr komme es vor dem erkennbaren Ziel der Regelung, das Vertrauen in eine unvoreingenommene Verwaltung zu stärken, darauf an, ob bei objektiver Betrachtung bei einzelnen Gemeindevertretern ein individuelles Sonderinteresse anzunehmen ist. Wörtlich heißt es in dem an mich gerichteten Schreiben: *„Da sich Gemeindevertreterinnen*	

und -vertreter, die letztlich von der Ausweisung von Flächen für Windkraft in den Regionalplänen profitieren, jeglicher Tätigkeit im Rahmen ihres nahen Ehrenamtes zu enthalten haben, dürfen sie auch nicht an der Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme im Onlinebeteiligungsverfahren mitwirken". Ich persönlich vertrete gemeinsam mit der Kommentarliteratur eine andere Rechtsauffassung, da es ähnlich wie bei Flächennutzungsplänen an der Unmittelbarkeit der Letztentscheidung fehlt (Bracker/Dehn, Gemeindeordnung; Kommentar, 11. Auflage, § 22 GO, Rn. 6). Ist jedoch die vertretbar begründete Rechtsauffassung der Obersten Kommunalaufsichtsbehörde richtig, müssen etliche Einwendungen aus dem Abwägungsmaterial aussortiert werden, und seien sie noch so richtig. Das kann zu einer Schieflage des Abwägungsmaterials führen, außerdem zu weiteren Zeitverzögerungen, da eingehende Stellungnahmen der Gemeinden im Rahmen des TOB-Verfahrens auf ihre Unbefangenheit hin überprüft werden müssen und gegebenenfalls der betroffenen Gemeinde die Möglichkeit zu geben ist, einen sogenannten Beauftragten nach der Gemeindeordnung zu bestellen, § 127 GO. 2. Fortfall bestehender Eignungsgebiete Eines der umstrittensten Themen der sich abzeichnenden Regionalplanung ist der Fortfall zahlreicher, in den alten Regionalplänen bestehender Eignungsflächen, die mit Windenergieanlagen bereits bebaut sind. Nach Schätzungen des Bundesverbandes Windenergie werden sich etwa 1.300 Windenergieanlagen nunmehr außerhalb von Vorranggebieten befinden. Gerade 58 % der Bestandsanlagen befinden sich innerhalb der derzeit im Entwurf befindlichen Vorranggebiete. Zwar genießen sie Bestandsschutz, können aber nach Ende ihrer Lebensdauer zumindest an diesen Standorten nicht mehr erneuert werden. Dem trägt die Landesregierung insofern Rechnung, als 3.124 ha, also 0,2 % der Landesfläche, als Vorranggebiete geschaffen werden ausschließlich für Repowering-Anlagen. Auch die Landesregierung geht davon aus, dass die Umzugsmöglichkeiten für Bestandsanlagen begrenzt sind. Hier könnte sich schon im Ansatz ein Abwägungsfehler befinden. Schon die alten Vorranggebiete waren Ergebnis eines Abwägungsvorganges. Sie sind teilweise seit vielen Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, die ihre nähere Umgebung bereits prägen und bei der Bevölkerung in der Regel Akzeptanz finden, insbesondere dann, wenn es sich um Bürgerwindparks handelt. Diese bestehenden Windparks sind infrastrukturell erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung angeht, als auch vor allem das Stromnetz. Der örtliche Netzbetreiber hat in erheblichem Umfang in den Ausbau seiner Übertragungsnetze investiert und beispielsweise Umspannwerke für viele Millionen Euro errichtet. Entfallen diese	

Vorrangflächen, müssen sie woanders neu geschaffen werden, was nun auch die Windenergieanlagengegner bedenklich finden. Ich halte den Fortfall bestehender Vorranggebiete auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht für zielführend. Neue Windenergieanlagen müssen sich am Ausschreibungsverfahren beteiligen. Angesichts der sinkenden Gewinne ist es kontraproduktiv, Bestandsanlagen umsiedeln lassen zu wollen. Denn: Zum einen müssen die Verpächter der Altstandorte abgefunden werden, zum anderen explodieren in den neuen Repowering-Vorrangflächen gerade die Preise. Die Grundstückseigentümer dort wissen genau, wie knapp ihre Repowering-Flächen sind. Auch bei den Gemeinden, die nach § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet sind, ihre Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen (BVerwG, Beschluss vom 15.03.1989, 4 NB 10.88, E 81, 307) stößt dies auf Skepsis, sie müssen nun vermehrt mit dem Zuzug auswärtiger Investoren rechnen, die sie nicht unbedingt haben möchten. Bürgerenergiegesellschaften sind wegen ihrer Definition aus EEG-rechtlichen Gründen nur bedingt umzugstauglich. So war in den vorangegangenen Regionalplänen intensiv die Eignung dieser Vorranggebiete einem Abwägungsvorgang unterzogen worden, dessen Ergebnis nun, wegen vergrößerter Abstandsflächen offensichtlich als fehlerhaft deklariert wird. Dabei sind die Bestandsgebiete seit vielen Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, die die Eigenart der näheren Umgebung bereits prägen und die in der Bevölkerung ihre Akzeptanz gefunden haben. Viele dieser Gebiete sind mit Bürgerwindparks bebaut und dienen als Kapitalanlage für die ortsansässige Bevölkerung. Diese Bestandsanlagen sind infrastrukturell erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung angeht, als vor allem auch das Stromnetz, sowohl örtlich, regional als auch überregional. Der örtliche Netzbetreiber hat in erheblichem Umfang in den Ausbau der Übertragungsnetze investiert und in oder an den Vorranggebieten Umspannwerke errichtet. Dieser Netzausbau wird gerade derzeit unter Hochdruck betrieben, da die Netzbetreiber und letztlich die Verbraucher für sogenannte Einspeisemanagementmaßnahmen allein in 2014 allein in Schleswig-Holstein rund 109.000.000,00 € an die Anlagenbetreiber zahlen mussten (Faktenpapier *„Abregelung von Strom aus erneuerbaren Energien und daraus resultierende Entschädigungsansprüche in den Jahr 2010-2014"* des MELUR und der Schleswig-Holstein Netz AG in Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH vom 18.12.2015). Selbst aus Sicht der Windenergieanlagengegner wird ins Feld geführt, dass das landespolitische Ziel, 2,0 % der Landesfläche als Windeignungsflächen zur Verfügung zu stellen, durch den Fortfall von Bestandsvorranggebieten nicht erreicht werden kann oder nur unter der Maßgabe erreicht wird, dass die künftig fortfallenden Windvorranggebiete an anderer Stelle neu ausgewiesen werden müssen, während in den alten, für unwirksam erklärten Windvorrangflächen die Bestandsanlagen auf unabsehbare Zeit weiterbetrieben werden müssen.	

Auch wird möglicherweise übersehen, dass die Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen im Rahmen der ihnen erlaubten Feinsteuerung (Gatz, aaO., Rn. 65) Höhenbeschränkungen in den Repoweringflächen festsetzen können, die ein Hindernis für das Repowering von Windkraftanlagen werden können (Rehfeldt/Gerdes, Potenzialanalyse *„Repowering in Deutschland",* S. 34). So ergab eine Untersuchung für Eignungsräume in Schleswig-Holstein, dass die zum Untersuchungszeitpunkt durch Repowering maximal mögliche Steigerung des Energieertrages um den Faktor 4,3 aufgrund von Höhenbegrenzungen maßgeblich reduziert und nur noch eine wirtschaftlich wenig attraktive Steigerung um den Faktor 1,7 erreicht würde (Grunwald/Ramsel/Twele, Einschränkungen für das Repowering unter Berücksichtigung der genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen, Seite 21, 32). Die besagte Studie aus dem Jahr 2005 konnte zwangsläufig noch nicht die zum 01.01.2017 in Kraft getretenen EEG-rechtlichen Änderungen mit dem Wegfall der EEG-Förderung zu Gunsten eines Ausschreibungsverfahrens berücksichtigen. Bereits jetzt richten sich die Windenergieanlagenbetreiber auf diese neue Rechtslage ein, indem sie jetzt schon Ersatzteile für die Bestandsanlagen beschaffen, um auf diese dann in einigen Jahren zurückgreifen zu können und so die Bestandsanlagen möglichst lange und deutlich über den 20-jährigen Förderzeitraum des EEG hinaus betreiben zu können. Mir liegen Gutachten von Enercon und Senvion vor, die eine Lebensdauer einer Anlage bei guter Wartung von 40 Jahren prognostizieren. Der Bundesverband Windenergie bietet Fachseminare an, wie Windkraftanlagen möglichst lange betrieben werden können. Diese Anlagenbetreiber können sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. So hat auch das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass der Planungsträger insbesondere das Interesse der Anlagenbetreiber an einem Austausch älterer Anlagen oder einer Neuanordnung im Zuge eines Repowering in der Abwägung zu berücksichtigen hat (BVerwG, Urteil vom 24.01.2008, 4 CN 2/07, juris; Spitz, Planung von Standorten für Windkraftanlagen 2016, S. 170). Schon die Erkennbarkeit des Interesses am Repowering wegen der öffentlichen Diskussion um die Förderung erneuerbarer Energien sowie wegen der vom Bundesgesetzgeber veranlassten Förderung der Windenergie durch das EEG und § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB muss den Planungsträger veranlassen, das Repowering als eigenen Abwägungsbelang in die Planung von Konzentrationszonen einzustellen (Mayer, EurUP 2009, 236 - 241). Dies gilt um so mehr, wenn für die bestandsgeschützten Altanlagen ein Regionalplan bestand und die Altanlagen diesen Festlegungen entsprechen. Auch wenn die Nutzung der Altanlagen nach den Grundsätzen des Bestandsschutzes geschützt ist, spricht	

für diese Überlegung, dass die Anlagenbetreiber in vielen Fällen im Vertrauen auf eine regional planerische Absicherung Investitionen getätigt haben, die sich nicht nur auf konkrete Windkraftanlagen, sondern auch auf eine langfristige Nutzung des Standorts insgesamt beziehen. Zu denken ist beispielsweise an die Kosten für Zuwegung und Netzanschluss, an Zahlungen für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen sowie langfristige Verträge mit Grundstückseigentümern und dingliche Absicherungen (Mayer, a. a. 0.). Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Aufhebung einer raumordnerischen Konzentrationszone zu Entschädigungsansprüchen der Anlagenbetreiber nach § 42 Abs. 1 BauGB führt. Einigkeit besteht in Rechtsprechung und Literatur insofern, als die erstmalige Festlegung einer Konzentrationszone mit gleichzeitigem Ausschluss der Privilegierungswirkung des § 35 Abs. 1 BauGB *(„Planvorbehalt", §* 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) dem Entstehen einer schutzwürdigen Vermögensposition entgegensteht und damit durch den Raumordnungsplan die zulässige Nutzung eines Grundstücks nicht aufgehoben wird (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2.12, NVwZ 2013, 1017; Gatz, DVBI. 2009, 737). Einschlägig aber könnte ein Anspruch auf Ersatz sogenannten Planschadens allerdings dann sein, wenn eine bestehende Konzentrationszone weggeplant wird und der Windenergieanlagenbetreiber, der im Vertrauen auf den Bestand dieser Konzentrationszone Vermögensdispositionen in die elektrische Infrastruktur getroffen hatte, beispielsweise durch den Ausschluss von Repoweringvorhaben einen Schaden erleidet. Die eben bereits zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes legt den Schluss nahe, dass von einer solchen Entschädigungspflicht bei der Wegplanung eines Eignungsgebietes ausgegangen werden kann (Milstein, *„Zur Frage einer Entschädigung nach § 42 Abs. 1 BauGB bei der Aufhebung einer raumordnerischen Konzentrationszone",* DVBI. 2016, S. 755). In einem weiteren Gerichtsverfahren nach einem Urteil des OVG Niedersachsen aus dem Jahre 2012 spielt diese Frage ebenfalls eine Rolle, hier allerdings hatten die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt, so dass das Verfahren eingestellt wurde, wobei bemerkenswert ist, dass die Kosten gemäß § 161 Abs. 2 S. 1, § 155 Abs. 1 S. 2 VwGO gegeneinander aufgehoben wurden und sich das BVerwG somit gerade nicht positioniert hatte und die bis dato nicht entschiedene Frage somit ausdrücklich offen ließ (BVerwG, Beschluss vom 13.06.2014, 4 C 1.13, BeckRS 2014, 54543). 3. Charakteristische Landschaftsräume, Z. 2.5.2.16 Erneut werden durch die Hintertür wieder die charakteristischen Landschaftsräume als „Erwägung" eingeführt, die seinerzeit schon die Gemeinden in den Widerstand zu den Regionalplänen trieben. Was charakteristische Landschaftsräume sind ist gesetzlich	

nirgendwo definiert, ein unbestimmter Rechtsbegriff, der wie eine Saugglocke über das Land gestülpt wird und scheinbar willkürlich ohne Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinden diesen das Recht der Bauleitplanung raubt. Hierbei handelt es sich selbst nach Auffassung der Landesregierung um *„teilweise sehr große Räume".* Dort, wo ein charakteristischer Landschaftsraum festgelegt wird, werden Bauleitpläne der Gemeinden derzeit nicht genehmigt. Überdies sind Landkreise wie Nordfriesland und Dithmarschen sowie Gemeinden, die Windkraft offensichtlich verhindern, bzw. der Regionalplanung vorgreifen wollen, dazu übergegangen, die im Vorgänger-LEP 2010 noch vorhandenen charakteristischen Landschaftsräume als Landschaftsschutzgebiete, Z. 2.4.2.18., festzusetzen und nach § 22 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz einstweilig sicherzustellen. Nach diesen Vorschriften ist wesentlicher Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes *„zumeist der Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes".* Diese Landschaftsschutzgebiete beziehen sich ausschließlich auf Windkraftanlagen. Sie sind ein weiches Tabukriterium, was im Widerspruch zum „charakteristischen Landschaftsraum" steht, der sich als „Erwägung" in Z. 2.5.2.16. wiederfindet. Charakteristische Landschaftsräume sind in den drei Schubladen, die im Rahmen der Abwägung zu öffnen sind, doppelt enthalten, als weiches Tabukriterium und zugleich höchstens abwägungsrelevant. Dies ist widersprüchlich. Auch können sich die charakteristischen Landschaftsräume nun plötzlich auch als *„historische Kulturlandschaften"* wiederfinden, die Denkmalcharakter nach dem Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetz haben und Umgebungsschutz genießen sollen, 2.5.2.11. Um solche historische Kulturlandschaften - ihre Eintragung im Denkmalverzeichnis ist nur deklaratorisch und schließt die Schutzwürdigkeit nicht eingetragener Denkmäler nicht aus - soll ein Schutzbereich von 5.000 Metern eingehalten werden, obwohl doch der Umgebungsschutz eine Einzelfallbetrachtung verlangt: *„Allein, dass der Anblick des Denkmals als Objekt aus irgendeiner Perspektive nur noch eingeschränkt möglich ist oder dieses nur noch zusammen mit einer veränderten Umgebung wahrgenommen werden kann, reicht nicht aus"* (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 16.04.2014, 3 M 29/14, juris). Charakteristische Landschaftsräume, historische Kulturlandschaften oder Landschaftsschutzgebiete - die Grenze zwischen diesen unbestimmten Rechtsbegriffen kann nicht fehlerfrei gezogen werden, ist aber bei der Frage zu beachten, ob eine Landschaft „weich tabu" ist oder ihre Eigenart weggewogen werden kann.	

4. Gleichbehandlung harter und weicher Tabukriterien Es wird sich auch zeigen, ob die Praxis der Landesplanung tatsächlich zwischen harten und weichen Tabukriterien unterscheidet, wie es das Oberverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 fordert. Der besagte Runderlass vom 23.06.2015 und die unter BoB-SH veröffentlichten Planungsdokumente trennen zwischen diesen beiden wichtigen Fallgruppen, allerdings heißt es sodann in dem Runderlass, dass erst dann Potentialflächen ermittelt werden, wenn die harten und weichen Tabukriterien in Abzug gebracht worden sind. Grundsätzlich werden also auch die weichen Tabukriterien wie harte Tabukriterien behandelt, was schon zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. Die weichen Kriterien müssen aber, wie ich oben dargestellt hatte, einem Abwägungsvorgang zugänglich sein. Die Ausnahmegenehmigungspraxis, die mir bislang bekannt ist, hat aber noch in keinem Fall die Überwindung eines weichen Tabus ergeben. Auch wird sich die Frage stellen, ob die einzelnen Abwägungskriterien zu den richtigen drei Töpfen (hartes Tabukriterium, weiches Tabukriterium, Abwägungsmaterial) zugeordnet worden sind. So ist ein weiches Tabukriterium beispielsweise die Einhaltung eines 100-m-Abstandes zu 110 KV-Leitungen. Wie mir die Schleswig-Holstein Netz AG allerdings mitgeteilt hat, ist ein solcher, weiter Abstand nicht unbedingt notwendig. Wenn der Anlagenbetreiber beispielsweise einen Oberschwingungsnachweis vorlegt, kann durchaus ein deutlich geringerer Abstand genehmigt werden. Ist dem so, darf ein 100-m-Abstand kein Tabukriterium sein, sondern bestenfalls Bestandteil des Abwägungsmaterials. Naturschutzgebiete sind nach Z. 2.3.2.7. grundsätzlich harte Tabuzonen. Es soll sich also um Flächen handeln, auf denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2/12, juris, Rn. 6). Dabei wird jedoch übersehen, dass Naturschutzgebiete grundsätzlich „nicht unantastbar" sind und es daher die Möglichkeit gibt, von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiungen zu beantragen, § 67 Abs. 1 BNatSchG. Diese Vorschrift dient - wie jede Befreiungsvorschrift - der Einzelfallgerechtigkeit, sie stellt ein *„administratives Ventil"* für überschießende legislatorische Tendenzen dar (Lau, in: Frenz/Müggenborg, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage, § 67 BNatSchG, Rn. 2). Die Möglichkeit von solchen Befreiungen ist schon aus Verhältnismäßigkeitsgründen verfassungsrechtlich geboten, im Regionalplan wäre eine Befreiung jedoch ausgeschlossen.	

Dies gilt sinngemäß auch für den Artenschutz, § 44 Abs. 1 BNatSchG, hier kommt die Ausweisung von Tabuzonen nur dort in Betracht, wo eine Ausnahme oder Befreiung grundsätzlich nicht in Betracht kommen kann (OVG Sachsen, Urteil vom 29.07.2015, 4 A 209/14, juris). Dies zu untersuchen, so das OVG Sachsen, ist eine Verpflichtung des Plangebers. 5. Siedlungsabstände Rechtlich bedenklich sind auch 800-m-Abstände zu planerisch verfestigten Siedlungsflächen, jedenfalls soweit es sich um ein Tabukriterium handelt. Hier dürfte es dem Land schon an einer Ermächtigungsgrundlage fehlen. Nach § 249 Abs. 3 BauGB konnten die Länder zwar durch bis zum 31.12.2015 zu verkündende Landesgesetze solche Abstandsflächenfestlegungen treffen, aber eben durch Landesgesetz des Gesetzgebers und nicht durch Verordnung. Nur Bayern (§ 82 BayBO) hat von dieser Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht, nicht Schleswig-Holstein. Pauschale Schutzabstände können zwar durch die Landesplanung vorgegeben werden, aber nur dann, wenn sie im Einzelfall und damit grundsätzlich auch im Genehmigungsverfahren abgewogen werden können. Dies scheint hier nicht der Fall zu sein, da der 800-m-Abstand zu Siedlungen unter Z. 2.4.2.3. der Plandokumente als Tabu gilt. Eine solche Abstandsregelung liegt deutlich über dem immissionsschutzrechtlich zu fordernden Abstand (Raschke, ZfBR 2013, 632). Sie berücksichtigen auch nicht die unterschiedliche Schutzbedürftigkeit der BauNVO-Gebietstypen (VGH Kassel, Urteil vom 23.09.2015, 4 C 358/14 IV, juris), was ebenfalls zu einem Abwägungsdefizit führen muss. Bei diesen Schutzabständen handelt es sich auch um vermintes Gebiet. Im Landtagswahlkampf traten einige Parteien aus populistischen Gründen mit dem Ziel an, diese Abstände vergrößern zu wollen. Nach dem mir vorliegenden Koalitionsvertrag 2017 zwischen der CDU, den Grünen und der FDP sollen die Abstände zu Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion auf 1.000 Meter und zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich auf 500 Meter vergrößert werden. Mir liegen Untersuchungen Ihrer Behörde vor, die ich wie folgt zusammenfassen darf. Unter Zugrundelegung der bisherigen Abstände (400/800 Meter) hatte man nach Abzug von harten und weichen Tabukriterien und noch vor Heranziehung des Abwägungsmaterials eine Potenzialfläche von 5,2 % der Landesfläche ermittelt. Nach Abwägung ergab sich ein weiterer Verlust von 3,2 % der Landesfläche, man hatte im Ergebnis 1,98 % für Vorrangflächen	

ermittelt. Bei Heranziehung von Siedlungsabständen von 500/1.000 Metern steht als Potenzialfläche vor Abwägung nur noch eine Fläche von 2,57 % (statt: 5,2 %) der Landesfläche zur Verfügung. Nimmt man den Abwägungsverlust von 3,2 % hinzu, so ergeben sich keinerlei weitere Vorrangflächen mehr, Schleswig-Holstein würde unter Zugrundelegung dieser Abstandsflächen der Windenergie nicht mehr substanziell Raum verschaffen, die Energiewende wäre am Ende und die Klimaschutzziele könnten nicht mehr erreicht werden. Schleswig-Holstein würde sich ähnlich wie die USA aus den völkerrechtlich verbindlichen Abkommen zurückziehen. 6. Substanziell Raum? Jegliche Windenergie-Regionalplanung steht unter der Voraussetzung, dass sie der Nutzung durch die gesetzlich privilegierte Windenergie substanziell Raum verschafft, die entsprechenden Ausbauziele befinden sich im Entwurf des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes formuliert (Landtagsdrucksache 18/4388 vom 06.07.2016). Dabei geht der Plangeber offensichtlich davon aus, dass die gesamte Landesfläche Schleswig-Holsteins windhöffig ist, Z. 2.2.5.. Ich darf dies an dieser Stelle jedenfalls nach der aktuellen Rechtslage des EEG 2017 zumindest kritisch hinterfragen. Gewiss wird überall, auch im Landkreis Harburg, die Anlaufgeschwindigkeit erreicht, die bei 3 bis 3,5 Meter Wind pro Sekunde in Nabenhöhe liegen soll. Ob sich ein Anlagenbetrieb jedoch gleich nach Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit rechnet, muss bezweifelt werden, jedenfalls nachdem durch das Ausschreibungsverfahren deutlich geringere Vergütungen pro Kilowattstunde Strom erzielt werden dürften. Dies gilt erst recht, wenn die Gemeinden im Rahmen der Feinsteuerung, wie oben bereits dargestellt, von ihren Möglichkeiten Gebrauch machen, durch die eigene Bauleitplanung Höhenbeschränkungen einzuführen, was allerdings einer individuellen städtebaulichen Rechtfertigung bedarf (Kröninger, Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB und die Verhinderung von Windenergieanlagen, NVwZ 2017, 826; Kment, DOV 2013, 17; OVG Koblenz BauR 2011, 1138). Soweit vorerst meine Einwendungen im Beteiligungsverfahren.	
Institution: Amt Boostedt-Rickling i.A. der Gemeinde Kummerfeld **ID: M8615, Datum: 29.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0403-1.pdf, PR_III_3-0403-A1-1.pdf, PR_III_E_3_0121.pdf, PR_III_E_3_0121-A1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme der Gemeinde Groß Kummerfeld zur Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kummerfeld hat sich aufgrund des Votums in einem Bürgerentscheid am 06.11.2011 in ihrer Sitzung am 23.05.2017 gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Kummerfeld (sowie unmittelbar angrenzend auf dem Gebiet der Gemeinden Gönnebek, Bönebüttel und Rendswühren) ausgesprochen. Im Auftrag der Gemeinde Groß Kummerfeld teile ich Ihnen Folgendes mit: Mit Urteil vom 20.01.2015 hat das OVG Schleswig die Teilfortschreibungen der Regionalpläne zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung in den Planungsräumen I und III für unwirksam erklärt. Anhand eines umfangreichen Kriterienkatalogs mit sogenannten harten und weichen Tabukriterien sowie weiteren Abwägungskriterien werden im Rahmen der Neuaufstellung von Regionalplänen geeignete Flächen zur Windenergienutzung ermittelt. Der Entwurf der Landesplanung wurde im Dezember 2016 veröffentlicht. Darin sind eine Vorrang- und eine Potenzialfläche enthalten, welche nach dem Bürgerentscheid der Gemeinde Groß Kummerfeld vom 06.11.2011 ursprünglich **nicht als Windenergieeignungsflächen ausgewiesen werden sollten.** Obgleich nach der Urteilsbegründung des OVG Schleswig der alleinige Gemeindewille nicht mehr maßgeblich ist, so soll es weiterhin Ziel der Landesregierung sein, eine für die Wahrnehmung des Landes so maßgebliche Raumveränderung, wie sie die Bebauung mit Windkraftanlagen bedeutet, möglichst in Einklang mit dem mehrheitlich zum Ausdruck gebrachten örtlichen Bürgerwillen zu bringen (Runderlass vom	Die Fläche PR3_SEG_302 bleibt im Wesentlichen so wie im ersten Entwurf erhalten. Es erfolgen kleine Korrekturen von Abständen zu Waldparzellen aufgrund von Hinweisen aus der Stellungnahme des Kreises. Nach fachlicher Abstimmung mit dem Kreis Plön wird die Bebauung Griesenbötel als Außenbereich eingestuft. Die Vorrangfläche kann nach Norden erweitert werden. Ansonsten bleibt es bei einer begrenzten Übernahme der Potenzialfläche um die räumliche Belastungssituation in der Region auf einem vertretbaren Maß zu halten. Hierbei kommt es nicht auf eine geometrisch messbare Umzingelungssituation an, sondern vielmehr auf eine umfassendere gesamträumliche Betrachtung. Aus den Stellungnahmen vorgetragene Aspekte zum Artenschutz sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend zu klären. Artenschutzrechtliche Vorsorgeaspekte sind angemessen in die Planerstellung eingeflossen. Weitere Einzelfragen des Artenschutzes werden auf Genehmigungsebene geklärt. Ein potenzieller Konflikt besteht mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD), bei dem es um die Störung der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt geht. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Ein textlicher Hinweis wird in den Regionalplan aufgenommen. Belange des Natur- und Artenschutzes, insbesondere der Vogelschutz, sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mir den zuständigen Fachbehörden hinreichend berücksichtigt. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer

23.06.2015 - StK LPW - Az. 500.99). Die Landesregierung hat zugesagt, im Rahmen der derzeitigen Rechtslage auch dem durch Entscheidungen der Gemeindevertretungen oder Bürgerentscheiden gemäß • 16 g Gemeindeordnung demokratisch legitimierten Bürgerwillen bei der Teilaufstellung der Regionalpläne durch eine gesonderte Überprüfung im Verfahren besonderes Gehör zu verschaffen. Daher will die Landesregierung dort, wo Gemeinden sich mehrheitlich für oder gegen die Errichtung der Windenergie auf ihrem Gebiet ausgesprochen haben, dies als Indiz dafür betrachten, dass vor Ort Kriterien für bzw. gegen Flächenausweisungen vorhanden sein können. **Auch für die Gemeinde Groß Kummerfeld liegen bisher nicht in das Planungsverfahren eingebrachte, objektive Gesichtspunkte vor, die nach geltendem Recht als zu beachtende sachliche Kriterien in den Abwägungsprozess einzubeziehen sind, und die - analog zum ablehnenden Bürgerentscheid vom 06.11.2011 - gegen eine Flächenausweisung in dieser Gemeinde sprechen.** Die Windenergieplanung ist ein tiefer Eingriff in die Gemeindeentwicklung. Sie berührt private Einzelinteressen sowie gesamtgemeindliche Aspekte. Die Ausweisung von Windenergieflächen in unserer Gemeinde führt zu einer gravierenden und nachhaltigen Veränderung der Attraktivität sowie der landschaftlichen Charaktereigenschaften dieser Gemeinde. Bei den geplanten Vorrangflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Kummerfeld sowie angrenzend auf dem Gebiet der Gemeinde Gönnebek (Wiesengebiet und Fläche 227 an der Ölstraße) sind die Abstände zur Wohnbebauung zu gering. Mit den **Abständen im Außenbereich von 400 m** (seit 29.04.2016 aufgeteilt in 250 m hartes Kriterium (HK) und 150 m weiches Kriterium (WK)) **und 800 m -** aufgeteilt in 550 m HK und 250 WK - **zu Ortslagen** wird **gegen Artikel 2 des Grundgesetzes (Recht auf körperliche Unversehrtheit) und gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz für alle Menschen verstoßen.** Deshalb drängt die Gemeinde auf Einhaltung eines einheitlichen Abstands zu Wohnhäusern, unabhängig davon, ob es sich um Einzelgehöfte, Splittersiedlungen oder zusammenhängend bebaute Orte handelt. Die geplanten Abstände zu den Einzelhäusern und zur Wohnbebauung (400 m) sind nach	Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Allgemeine Kritik an der Wirtschaftlichkeit oder Ökobilanz von WKA ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Studien und Erkenntnissen von Fachmedizinern (z.B. Ärzteforum Bad Orb, Ärzte für Immissionsschutz AEFIS) zu gering. Berücksichtigt man die medizinischen Erkenntnisse, müsste mindestens die 10fache Höhe der Windkraftanlagen (WKA) zur Wohnbebauung eingehalten werden (wie es in einigen Bundesländern bereits gesetzlich geregelt wurde), um gesundheitliche Schäden für Menschen und Tiere möglichst gering zu halten. **Zu geringe Abstände haben gesundheitliche Belastungen zur Folge:** z.B. durch dauernde Beschallung im hörbaren und nicht hörbaren Bereich (Infraschall unter 20 Hertz), durch Vibrationen, durch Impulshaltigkeit von WKA, durch rotierenden Schattenwurf sowie durch Dauerbeleuchtung der ca. 200 m hohen Windkraftanlagen. Gesundheitliche Auswirkungen können sein: Konzentrations- und Gedächtnisstörungen, Bluthochdruck, Panik, Angst, innere Unruhe, Schwindel, Schlafstörungen, Depressionen, Aggressivität, Kopfschmerzen, Reizbarkeit, Tinnitus (Ohrgeräusche). Weitere Gefahren sind: Eisschlaggefahr nach gefrorenem Regen und Nebel, Blitzschlaggefahr **bei Gewitter.** Zudem ist in den Abwägungskarten auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Kummerfeld eine Umzingelung einzelner Bereiche erkennbar: Hof Holm und der Bereich Ölstraße Schmalenbrook durch die geplanten WKA auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Kummerfeld und angrenzend auf dem Gönnebeker Wiesengebiet entlang der Sünderbek. Im Rahmen der sogenannten Abwägungskriterien soll verhindert werden, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umzingelt sind. Dies muss auch für außerhalb von Ortslagen liegende Häuser gelten, da es sachlich nicht nachvollziehbar ist, warum hier eine Unterscheidung vorgenommen wird. Schließlich sind die schädlichen Einflüsse und Beeinträchtigungen durch WKA bei Einzelgebäuden in Außenbereichen nicht geringer. Ebenfalls ist auch die unmittelbare Nähe der Potenzialflächen zu dem Kindergarten in Willingrade zu berücksichtigen - der direkt am Ortsausgang in Richtung der PF liegt -sowie die Nähe der Potenzialflächen zu der Grundschule im Ortsteil Groß Kummerfeld. <u>Besonders Kinder bedürfen hier in besonderem Maße des Schutzes vor ieglichen</u>	

gesundheitlichen Risiken. Das **charakteristische Landschaftsbild** der Gemeinde Groß Kummerfeld würde sich in besonderem Maße **negativ verändern,** da sich ein Teil der Vorrang- und Potenzialflächen inmitten der Gemeindeteile Groß Kummerfeld, Kleinkummerfeld und Willingrade befindet. **Bezüglich der Umwelt** wurde **Schützenswertes** bei der Auswahl der Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Kummerfeld (und sich fortsetzend unmittelbar angrenzend auf dem Gebiet der Gemeinde Gönnebek) **nicht berücksichtigt:** • Im Bereich Willingrade befindet sich das Quellgebiet der Stör. • Im Außenbereich der Gemeinde Groß Kummerfeld an der Ölstraße -angrenzend an das Gönnebeker Gebiet - liegt das zusammenhängende Wiesengebiet entlang der Sünderbek (sich fortsetzend auf Gönnebeker Gebiet). Beide Gebiete sind landschaftliche Besonderheiten mit vielfältiger Flora und Fauna, Heimat und Rückzugsgebiete für die unterschiedlichsten Tiere und Tierarten, z.B. **Graugänse, Bussarde, Fasane, Kiebitze, große Brachvögel, Waldohreulen,** zahlreiche weitere Vogelarten sowie mehrere geschützte Fledermausarten. Diese Gebiete mit den großen zusammenhängenden Grünlandgebieten stellen ein wichtiges Nahrungsbiotop für unsere **Weißstörche** dar, die seit Jahren in Groß Kummerfeld brüten. Sie sind für die hier regelmäßig beobachteten, schützenswerten Vogelarten als Brutplatz, Nahrungsfläche und Flugkorridor von hoher Bedeutung, z.B.: • **Rotmilane —** 2 Paare werden regelmäßig bei der Nahrungssuche in den Bereichen Steinkamp, Marienhof, Hof Holm, Schmalenbrook beobachtet. • **Uhus** (gesehen und gehört im Bereich Holm, im Bereich des Gehölzes am Sünderbek gegenüber von Schmalenbrook). • Im weiteren Umfeld der Gemeinde Groß Kummerfeld nisten in [redacted] ein Seeadler und ein Uhu, bei [redacted] nistet ebenfalls ein Uhu. • **Kraniche** brüten im Bereich [redacted], [redacted]. Sie werden regelmäßig beobachtet auf den angrenzenden Weiden am Hof Holm, weitere dieser Vögel nisten	

auf dem [redacted].Ein Bewohner der Straße „Am Bahnhof" in Kleinkummerfeld-Bahnhof hat außerdemkürzlich dokumentiert, wie viele Kraniche Kleinkummerfeld überfliegen:14.03.2017: ca. 35 Kraniche zogen von West nach Ost16.03.2017: ca. 55 Kraniche zogen von West nach Ost22.03.2017: ca. 50 Kraniche zogen um die Mittagszeit von West nach Ost22.03.2017: eine große Anzahl Kraniche zog von West nach Ost (konnten wegeneiner dichten Wolkendecke nicht gezählt werden)hat:28.03.2017: ca. 60 Wildgänse flogen von West nach Ost10.05.2017: ca. 150 - 180 Wildgänse flogen von West nach Ost12.05.2017: eine große Anzahl an Wildgänsen flogen von West nach Ost (konntenwegen Dunkelheit nicht gezählt werden)15.05.2017: Ca. 280 - 300 Wildgänse zogen von West nach Ost.Für die Fledermäuse, die teils im Wald, teils in den Gebäuden im Gemeindegebiet leben, hielt der Biologe **ein erhöhtes Kollisionsrisiko** für nicht ausgeschlossen und empfahl Abschaltzeiten. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg hat im Jahr 2012 in ihrer Stellungnahme zur damaligen Fortschreibung des Regionalplans für die Windkraft ein artenschutzrechtliches Prüferfordernis bezüglich Weißstorch, Uhu, Schwarzstorch und Fledermäusen festgestellt. Aus Sicht der Gemeinde GroßKummerfeld besteht ein artenschutzrechtliches Prüferfordernis außerdem für Rotmilane, Bussarde, Kiebitze, Kraniche, Feldlerche, Großer Brachvogel, Fasane, Rebhühner, Falken, Sperber, Reiher, Waldohreule und Neuntöter, weil diese häufig von Einwohnern in der Gemeinde beobachtet werden.Das Quellgebiet der Stör und das Wiesengebiet entlang der Sünderbek im BereichMarienhof/Holm/Schmalenbrook und deren Umgebung sind mit ihrer kilometerlangen, typischen Knick- und Auenlandschaft etwas Besonderes, es sind intakteNaturlandschaften mit einer besonderen Bedeutung für den überregionalen Vogelzug und damit schützenswerte und erhaltenswerte Naturbereiche.Jedes Jahr im Frühjahr und Herbst überqueren unzählige Vogelzüge diese Gebiete. Hier droht bei Errichtung von WKA Vogelschlag. Dieser überregionale Vogelzug wurde bisher von den Planern der Potenzialflächen nicht berücksichtigt.Ebenso fand das Gebiet der Klinkenberge mit seiner schützenswerten Natur bisher keine Berücksichtigung: o Außerdem hat er kürzlich die Wildgänse gezählt, die er sein Haus überfliegen sehen o Angrenzend an das Gebiet Rotenkamp befindet sich östlich seit Jahrzehnten eine Vertragsnaturschutzfläche, wo Kraniche im Bereich von	

zwei kleinen Biotopen Junge aufgezogen haben. o In der Umgebung von Rotenkamp hat der Dipl.Biologe 0. Grell vom Biologen Büro GGV in seinem Fachbeitrag zum Artenschutz (BNatSchG) zum geplanten Windpark Gönnebek (Fläche 227 - Nähe Rotenkamp / Holm an der Ölstraße am 10.09.2013 **67 Vogelarten** und **7 Fledermausarten** sowie **5 weitere berücksichtigungsrelevante Vogelarten** aus dem Artenkataster der LLUR festgestellt. o **Fledermäuse** werden seit Jahren um alle Häuser der oben genannten Bereiche herum beobachtet. o In der Umgebung von Rotenkamp befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil Klinkenberge (= geschützter Landschaftsbestandteil gern. § 20 LNatSchG) mit Amphibienvorkommen, o Insekten- und Schmetterlingsfauna,Das **Biotopverbundsystem der gesamten Region** (Teilausschnitt siehe Anlage 1), welches die Fließgewässer Stör, Schwale, Grenzau, Sünderbek, Knickstrukturen sowie Wald mit einschließt, würde **zerstört.** Es handelt sich um ein großes Biotopverbundsystem mit einer einzigartigen und vielfältigen Flora und Fauna. Angesichts der vielfältigen und einzigartigen Tier- und Pflanzenwelt in diesem Gebiet sieht die Gemeinde Groß Kummerfeld einen dringenden Bedarf für eine artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme für Flora und Fauna.Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg hat 2012 das nun als Vorranggebiet eingezeichnete Wiesengebiet an der Sünderbek (südlicher Teilbereich der Fläche PR3_SEG_302) als wertvolles schützenswertes zusammenhängendes unzerschnittenes Dauergrünland bewertet. Die Gemeinde sieht das dringende Erfordernis einer Überprüfung dieser Fläche bezüglich Flora und Fauna. Das Gebiet ist Brut- und Nahrungsgebiet für geschützte Wiesen- und Großvogelarten. Außerdem wird dort regelmäßig Wild (z.B. Hirsche, Rehwild, Niederwild) beobachtet, das oft zwischen dem „Bauernwald" auf Gönnebeker Gebiet und dem Segeberger Forst (z.B. Willingrader Gebiet) wechselt. Dieses landschaftlich reizvolle Gebiet dient außerdem der Naherholung für die Bewohner von Neumünster, Groß Kummerfeld und Gönnebek. Diese Funktion würde durch den Bau von Windkraftanlagen zerstört.Ebenfalls wurde bei der Auswahl der	

Vorrang- und Potenzialflächen für das Gebiet der Gemeinde Groß Kummerfeld nicht berücksichtigt, dass **dieses Gebiet zu den windschwächsten Gebieten in Schleswig-Holstein gehört** (die Kreise Segeberg und Stormarn).Bei der Vorstellung des Landschaftsplanes der Gemeinde Groß Kummerfeld stellte die Assessorin der Landespflege - Landschaftsarchitektin Frau Schramm-Braun - im Jahre 2000 Folgendes fest:Die **Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen in der Gemeinde Groß Kummerfeld** hielt sie **schon damals** für **diskussionswürdig.**Grundsätzlich ist ein artenschutzrechtliches Prüferfordernis durch neutrale Gutachter, die den Bestand an Tieren und Pflanzen und anderem Schützenswerten erfassen, dringend erforderlich, bevor Vorrang- und Potenzialflächen ausgewiesen werden!Die Gemeinde Groß Kummerfeld ist eingebettet in eine **schöne Landschaft, in der Mensch und Natur sich ergänzen, zentral gelegen** und doch ein Platz, an dem man **bei Spaziergängen oder Radtouren die Ruhe der Natur genießen,** vom Berufsalltag abschalten und sich wohl fühlen kann.Windenergieanlagen würden das wertvolle Naherholungsgebiet für die Einwohner der **Gemeinde Groß Kummerfeld und der umliegenden Region zerstören.Aus diesem Grund - und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die Gemeinde innerhalb des 15 km-Radius um die Wetterstation Boostedt befindet -beantragt die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kummerfeld -entsprechend dem Votum der Bürgerinnen und Bürger, die sie vertritt - die Flächen der Gemeinde Groß Kummerfeld im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans nicht als Vorrangfläche und nicht als Potenzialfläche auszuweisen.**Da die oben aufgeführten Beeinträchtigungen für Menschen und die Tier- und Pflanzenwelt in der Gemeinde Groß Kummerfeld auch von den Vorrang- und Potenzialflächen in den benachbarten Gemeinden Gönnebek (PR3_PLO_302) Bönebüttel (PR2_PLO_306) und Rendswühren (PR2_PLO_032) - die sich teilweise direkt an der Gemeindegrenze befinden ausgehen, sieht die Gemeinde Groß Kummerfeld die Notwendigkeit, dass auch diese Flächen bezüglich der o.g. Hinweise überprüft werden.Mit freundlichen Grüßen im Auftrage[redacted]Anlage:Karte Teilfläche Biotopverbundsystem ▪ besonderen Libellenbeständen im Bereich der Gewässer, Inseln von Niedermoor südwestlich von Rotenkamp. Die Errichtung von	

Windkraftanlagen würde diesen Lebensraum für seltene Libellenarten schädigen. Dies stünde auch im Widerspruch zu den Zielen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, das in „Die Libellen Schleswig-Holsteins — Rote Liste" 2011 die Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahen und natürlichen Moor- und nährstoffarmen Gewässerkomplexen fordert. ▪ Amphibienbeständen in den Moorgebieten (LN-Biotopkartierung Nr. 15 (Niedermoor) und Nr. 18 (Hochmoorreste), ▪ ▪ Die in dieser Gegend vorhandenen Moorböden sind außerdem bedeutende Kohlenstoffsenken. Eine Zerstörung durch Bau- und Gründungsmaßnahmen für Windkraftanlagen würde den mit der Windkraft verfolgten Umweltschutzzielen zuwiderlaufen. ▪ Die **mittlere Windstärke** ist in **Groß Kummerfeld mit nur 2-3 m/sec deutlich geringer** als im Landesdurchschnitt. ▪ **Groß Kummerfeld liegt nicht** in den **mit 5-7 m/sec windhöffigen Räumen Schleswig-Holsteins,** die ursprünglich als Suchräume für Windenergieanlagen avisiert wurden.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3349, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr. Planung Vorranggebiet Windenergienutzung PR3_PIN_008, Groß Nordende, Neuendeich, Seester, Uetersen Sehr geehrte Damen und Herren!	Dem Votum wird gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung wie dargestellt ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den alten Eignungsgebieten aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den

Zur Problematik von Vogel-Kollisionsrisiken im Bereich der Seestermüher Marsch gibt es systematisch erfasste Daten, die einer Eignung für zusätzliche Windenergienutzung erheblich entgegenstehen. Das Gebiet ist bereits durch Windanlagen und durch mehrere große Höchstspannnungs-Freileitungen stark belastet. Die Freileitungen sind nur im Nahbereich der Pinnau und der Krückau mit Abwehrmarkern bestückt. In der aktuellen bundesweiten Untersuchung zum Umfang von Vogelanflugunfällen an Freileitungen in Deutschland (Bernshausen 2017) https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/170310-nabu-nabu_kollisionsstudie.pdf wird das Gebiet Seestermüher und Haseldorfer Marsch nicht in die Abschätzung für Deutschland einbezogen, weil es sich gemäß der Untersuchung von Hoerschelmann et al (1988) an einer 380kV Freileitung an der Unterelbe um ein Gebiet mit herausragend hohen Kollisionsraten handelt. Bernshausen bezeichnet Hoerschelmanns Untersuchunsggebiet an der Unterelbe als "hotspot" hinsichtlich der hier ermittelten Anflugzahlen von mindestens 400 Anflugopfern pro km und Jahr (S. 3). siehe HOERSCHELMANN, H. et al. (1988): Verluste und Verhalten von Vögeln an einer 380-kV-Leitung. In: Ökologie der Vögel (Ecology of Birds) 10, S. 85–103. Hoerschelmann et al. ermittelten mit Einbeziehung einiger ausgewählter Korrekturfaktoren (z.B. Verluste durch Aasfresser-Suchkonkurrenz) 400 Anflugopfer /km Leitung und Jahr als Mindestwert für Abschnitte der 380kV-Leitung zwischen Hetlinger Schanze an der Elbe und B431 nördlich der Krückau bei Raa-Besenbek. Diese Trasse verläuft zwischen den beiden Teilgebieten des hier behandelten Vorranggebiets. Dieser Befund war nicht auf die unmittelbaren Flussquerungen beschränkt (Elbe, Pinnau, Krückau) und liess sich daher in der Größenordnung auf den Gesamtabschnitt zwischen B431/ Raa-Besenbek und Hetlinger Schanze verallgemeinern, im Elbquerungsabschnitt lagen die Anflugzahlen noch wesentlich höher (nicht in den Durchschnitt einbezogen). Möglicherweise liegen zwischenzeitlich neuere Untersuchsergebnisse zum Anflug von Vögeln an Leitungen oder WEAs im Gebiet vor. Falls hierbei völlig gegensätzliche Befunde ermittelt wurden, muss davon ausgegangen werden, dass Suchkonkurrenz von Aasfressern bzw. Prädatoren an regelmäßig ergiebigen Kollisionsstrecken die Anzahl auffindbarer Anflugopfer erheblich reduzieren (und verschleiern) dürften, dass Anflugopfer in höherer Vegetation kaum auffindbar sind und dass die verfügbare Suchzeit, Suchintensität und Suchkorridorbreite einen	bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen und Raa-Besenbek zurückgenommen. Die Fläche PIN_008 wird nicht als Vorranggebiet übernommen.

erheblichen Einfluss auf die Ergebnisse hat, dass also methodische Probleme der Untersuchungen einen wesentlichen Einfluss auf die Ergebnisse haben. Abgesehen vom starken Rückgang der Kiebitze kann davon ausgegangen werden, dass die im Gebiet auftretenden Vogelbestände sich in der Gesamt-Größenordnung nicht grundlegend geändert haben werden. Bei einigen Rastarten wie Weißwangengans gibt es sogar starke Zuwächse. In der aktuell vorliegenden Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins liegen nur bei sehr wenigen der als Anflugopfer erfassten Arten Hinweise auf Bestandsrückgang in Schleswig-Holstein vor. Ein Ausfall des Vogelzugs in einem solchen Schwerpunktgebiet des Vogelzugs ("hotspot") wie hier in der Seestermüher Marsch ist nicht vorstellbar, da die meisten, insbesondere die nachts ziehenden Arten als Breitfrontzeiher das Elbtal in gesamter Breite queren bzw. überfliegen. Hinsichtlich der Ergebnisse von Hoerschelmann et al. und deren Interpretation gibt es in der NABU-Studie einiges richtig zu stellen, u.a.: 1. die unzutreffende spekulative Interpretation der Kollisionsrate auf Stromkreisstreckenlänge, nicht auf Trassenstrecke (Fußnote S. 3) 2. das fälschlicherweise Hoerschelmann et al. zugeschriebene faktische Ergebnis von 30 Mio Anflugopfern pro Jahr in Deutschland an Freileitungen von 110kV bis 380kV (Bernshausen 2017, S. 3); die hypothetische Kalkulation auf Basis der lokal ermittelten 400 Opfer pro km und Jahr in Hoerschelmann et al. 1988 erfolgte im Diskussionsteil der Veröffentlichung und ist im Konditional formuliert 3. unzutreffende Interpretation einer Hochrechnung auf Basis von Zugzeitbefunden Da an der Hoerschelmann-Untersuchung als Mitarbeiter und Koautor beteiligt, liegen hierzu geeignete Informationen vor. Unter dem Strich ergibt sich folgende bemerkenswerte Situation: Im Hinblick auf die Anflugrisiken an Freileitungen wird das Gebiet als hotspot des Kollisionsrisikos bewertet und daher auf Bundesebene (!) als so herausragend eingestuft, dass die Anflugopferzahlen von einem Fachautoren nicht in eine Mittelwertbildung zur Kalkulation der Opferzahlen in Deutschland herangezogen werden können (Bernshausen	

2017). Im Hinblick auf die Windenergieplanung wird das Gebiet mit 0,0 ha Betroffenheit und geringem Konfliktrisiko für Vogelzug und Brutvögel eingestuft. Eine dieser beiden Bewertungen dürfte gravierend falsch sein. Entweder wird die Freileitungsproblematik unterschätzt (bundesweit und/ oder in diesem Gebiet) oderdie Bewertung des geringen Konfliktrisikos für Vogelanflug an Windenergieanlagen im Gebiet PR3_PIN_008 ist nicht nachvollziehbar. Die Wahrheit wird irgendwo dazwischen liegen. Es bestehen offenbar erhebliche Datendefizite. Nach eigener Ortskenntnis und vorliegenden Daten muss davon ausgegangen werden, dass Kollisionen insbesondere bei Wind und bei schlechter Sicht (vor allem nachts) stattfinden. Zudem wurden z.B. im Winterhalbjahr 2016/17 Rastvorkommen von Zwergschan (70Expl.), Weißwangengans (3000 Expl.) und Blessgans (500Expl.) im Nahbereich des Eignungsgebiets beobachtet, die beim Anflug zu und Abflug von den Nahrungsgebieten die Windparkflächen voraussichtlich queren müssten (Eingabe bei ornitho.de). Falls in diesem Gebiet weitere Windenergieanlagen gebaut werden sollen, müssten zur Lösung der dargestellten Konflikte einige Bedingungen erfüllt werden: - Erdverkabelung der vorhandenen Freileitungen (mehrere vorhanden) - Verwendung von kollisionsarmen WEA mit zylinderförmigem Konstruktionstyp - Begleitung durch ein intensives, mehrjähriges Monitoring des Gesamt-Anfluggeschens an Freileitungen und Windenergieanlagen (mehrjährig vorher-mehrjährig nachher-Untersuchungen, unabhängig durchgeführt, Einbeziehung von Aasfresser-Suchkonkurrenten und anderen methodischen Fehlerquellen, Einbeziehung der Fledermaus-Anflugrisiken, Dokumentation der Methodik, des Aufwands und der Fundverteilung, ausreichende Bearbeitungsintensität und -kapazität, z.B. keine Auftragsvergabe nach geringsten Kosten sondern beispielsweise als aufwandsabhängig finanziertes/ gefördertes Uni-Projekt, Doktorarbeit o.ä., methodenkritische Analyse und Bewertung weiterer für das Gebiet vorliegender Daten und Untersuchungen) Personen wurden nur als Verfasser einer Studie und einer Veröffentlichung namentlich genannt.	

Mit freundlichen Grüßen und vielem Dank! Ihr [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8333, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0670-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme Windenergiebeteiligung Regionalplan III — Sachthema Windenergie hier: Gebiete in Ecklak PR3_STE_66, PR_STE_60, PR3_STE_67, PR3_STE_48 und PR3_STE_054 Sehr geehrte Damen und Herren, sehr erfreut haben wir zur Kenntnis genommen, dass in den ersten Entwurf des Regionalplanes III-West keine Windenergieflächen für Ecklak übernommen wurden. Da es sich aber um einen Entwurf handelt, der sich durch Stellungnahmen noch verändern kann und auch durch den kommenden Regierungswechsel sind Veränderungen nicht ausgeschlossen sind, bitten wir die folgende Stellungnahme zu berücksichtigen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.6.2017 beschlossen, zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme zu diesem Thema abzugeben. Wir weisen daher nochmals auf die Bürgerbefragung durch die Gemeinde im März 2016 mit dem Ergebnis von 53,6 % gegen die Ausweisung weiterer Windenergieeignungsflächen auf dem Gemeindegebiet Ecklak hin. Die Ergebnisse liegen Ihnen auf Grund der Gemeinderatssitzung vom 12.04.2016 vor. Als betroffene Bürger bitten wir Sie zusätzlich die folgenden Fakten zu berücksichtigen und die	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_048: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_048 wird in der Intention gefolgt. Sie liegt zum allergrößten Teil auf einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs mit geringen Flughöhen. Damit ist ein hochpriorisiertes Abwägungskriterium betroffen, da WKA im Angesicht dessen ein hohes Konfliktrisiko darstellen. Verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_054: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_054 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche befindet sich zentral inmitten eines charakteristischen Landschaftsraumes. Dem Freihalteaspekt kommt auch

o.g. Flächen weiterhin nicht als Vorrangflächen auszuweisen. Durch die Ausweisung dieser Flächen als Windeignungsflächen würden etliche Häuser in der Gemeinde Ecklak umzingelt. Bereits vorhandene Windenergieanlagen im Süden Ecklaks, daran angeschlossen die bereits vorhandenen Anlagen in der Gemeinde Nortorf und eine weitere Ausweitung der Flächen im Norden Ecklaks, im Westen Nortorfs und im Westen von Neuendorf-Sachsenbande würden zur Umzingelung bzw. Riegelbildung in verschiedenen Bereichen führen. Die aus wirtschaftlichen Gründen höheren Anlagen tragen entsprechend zusätzlich dazu bei. Die Ausweisung der Flächen der Gemeinde Ecklak in der Wilstermarsch mit seinen unverwechselbaren Verlauf der Au mit den Auniederungen und gestreuten Uferwaldbestand — die Ausweisung der Windenergieflächen würde diesen charakteristischen Landschaftsraum zerstören. Die natur- sowie kulturbedingten landschaftlichen Merkmale in besonderer Ausprägung, Vielfalt und Dominanz des charakteristischen Landschaftsraumes wurde als Ausschluss für Windenergie von der Firma Umweltplan v. 25.2.2016 dargestellt. Zudem sehen wir die biologische Vielfalt im Gemeindegebiet durch die Ausweisung weiterer Windverwendungsflächen bedroht. Insbesondere zu dem Bereich der Windeignungsfläche PR3_ST054 möchten wir ergänzen, dass sich regelmäßig 5 Weißstörche, mind. 2 Mäusebussarde, Kraniche, Fischreiher aufhalten. Auch Feldlerchen, und Kibitze sichteten wir in diesem Bereich, was auf Nester im Boden-und Wiesenbereich hinweist. Ferner befinden sich kontinuierlich Fledermauspaare über unserem Grundstück zur Nahrungsaufnahme. In diesem Gebiet sammeln sich wochenlang Schwärme von Staren, und ziehen wie auch große Schwärme von Wildgänsen und kleinerer Schwärme von Schwänen durch dieses Gebiet. Die Vogelzuglinie führt als auch durch diesen Bereich. Zudem möchten wir auf die Ortsnähe Kuden hinweisen, indem sich ein Seeadler aufhält. Aus vorgenannten Gründen sehen wir es für erforderlich an, dass weiterhin von der Ausweisung weiterer Windenergieflächen abgesehen wird.	unabhängig von der Lage im charakteristischen Landschaftsraum eine hohe Bedeutung zu, da ansonsten auch die letzten größeren zusammenhängenden, nicht durch WKA genutzten Bereiche in der Steinburger und Dithmarscher Marsch verschwinden würden. Diese haben aber eine wachsende Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten, als Potenzialraum für Ausgleichs- und Kompensationsflächen und nicht zuletzt für die Naherholung. Zugunsten konfliktärmerer Flächen soll der Raum deshalb hier freigehalten werden. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_060: Der Einwendung wird hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_060 aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Sie liegt am unmittelbaren Rand teilweise innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Die Verträglichkeit mit dem jetzigen WKA-Bestand im Beeinträchtigungsbereich ist im Zuge eines Ausnahmeprüfverfahrens für das Repowering von zwei der drei WKA nachgewiesen worden. Das dem zugrundeliegende Gutachten entspricht den Voraussetzungen zur Anerkennung. Es wird diesbezüglich auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Im Zuge des Ausnahmeprüfverfahrens wurde auch eine Verträglichkeit der vom Kreis benannten Maßnahmenfläche mit den drei WKA grundsätzlich bestätigt. Die Fläche kann insofern eng um den Anlagenbestand herum ausgewiesen werden. Bei geplanten Änderungen am Anlagenbestand kann in einem anstehenden Genehmigungsverfahren die Prüfung und Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich werden. Ansonsten sind keine avifaunistischen Kriterien berührt. Bzgl. der angemerkten Bürgerbefragung: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für

	oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. des angeführten Umfassungsrisikos sowie der Einschränkung des charakteristischen Landschaftsraumes: Das Umfassungsrisiko wurde in der Analyse als gering eingestuft. Der linear angeordnete Anlagenbestand in Richtung Nordwesten nach Südosten ist bereits in Betrieb, durch reduzierte Ausweisung der Fläche werden jedoch ohnehin nur drei WKA gesichert. Insofern entschärft sich die ohnehin schon vertretbare Lage in Zukunft tendenziell noch. Die Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes ist insgesamt gesehen relativ freigehalten worden. Die Anlagen auf PR3_STE_060 stellen hierbei eine der wenigen Ausnahmen dar. Da sie jedoch ohnehin schon bestehen, wird der existierende Zustand durch eine Ausweisung nicht verschlechtert. Insofern stellt der Fortbestand aus Sicht der Landesplanung keine weitere Beeinträchtigung dar. Zu Fläche PR3_STE_066: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_066 wird in der Intention gefolgt. Sie überlagert sich sowohl vollständig mit dem Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch teilweise, laut Hinweisen aus dem Kreis, mit Ökokontoflächen. Betroffen sind weiterhin direkt angrenzende weitere Ausgleichsflächen mit Ziel der Lebensraumentwicklung für Wiesenvögel. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung

	nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_067: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_067 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche ist planfestgestellte Deponiefläche (IV Bauabschnitt). Die erkennbar aufgeweiteten Gräben sind nach Auskunft der Abfallbehörde des Kreises Steinburg als unverzichtbarer Bestandteil des Deponie-Entwässerungskonzepts mit der Windenergienutzung unvereinbar. Der Kreis weist zudem auf die pot. Eignung der Wasserflächen als attraktiver Anziehungspunkt für Wiesen- und Wasservögel hin. Zwar ohne „aktive“ Aufwertung als Wiesenvogellebensraum, hat die Fläche vielmehr durch die Anlage der breiten Gräben eine qualitative Aufwertung erfahren. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4602, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0424-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] PR3_SEG_302	Die Fläche PR3_SEG_302 bleibt im Wesentlichen so wie im ersten Entwurf erhalten. Es erfolgen kleine Korrekturen von Abständen zu Waldparzellen aufgrund von Hinweisen aus der Stellungnahme des Kreises. Nach fachlicher Abstimmung mit dem Kreis Plön wird die Bebauung Griesenbötel als Außenbereich eingestuft. Die Vorrangfläche kann nach Norden erweitert werden. Ansonsten bleibt es bei einer begrenzten Übernahme der Potenzialfläche um die räumliche Belastungssituation in der Region auf einem vertretbaren Maß zu halten. Hierbei kommt es nicht auf eine

Sehr geehrte Damen u. Herren. Es hat mich als ehemalige [redacted] der Gemeinde Gr. Kummerfeld fassungslos gemacht, als ich mir das Kartenmaterial vom PR3_SEG_302, angesehen habe. 2 große Vorrangflächen der Gemeinde Gönnebek, 1 Fläche liegt an der Ölstraße, die andere im Wiesengebiet Gönnebek, die eingezeichneten Potentialflächen und Vorrangflächen betreffen die Gemeinden Gr. Kummerfeld, Rendswühren und. Gönnebek. Im LEP 2010 waren diese Flächen so dargestellt, dass sie eine große Bedeutung für Erholung, Naherholung u. Tourismus haben. Es ist mir unbegreiflich, dass man diese Flächen durch den Nau von ca- 150-200 m hohen Windkraft-Anlagen zur Industrielandschaft machen will. Man sollte das Biotopverbundsystem, welches von der geschützten Fläche Klinkenberg über Rotenkamp, weiter über eine Vertragsnaturschutzfläche Gönnebek, über das große Wiesengebiet bis nach Gönnebek reicht, nicht zerstören. Es sollten hier keine Flächen abgeschnitten u. angepasst werden, diese Naturräume darf man nicht für Industrieanlagen opfern. Für das Gebiet an der Ölstraße hat ein Gutachter (Biologe) 65 Vogelarten und 6 versch. Geschützte Fledermausarten festgestellt. Für die geplante Vorrangfläche Wiesengebiet besteht ein artenschutzrechtl Prüferfordernis, wie kann man überhaupt ein Wiesengebiet zur Vorrangfläche erklären? Etliche Vogelzüge überqueren jedes Jahr im Frühjahr u. Herbst dieses Wiesengebiet in Richtung Südwesten u. Nordosten. Diese Vorrangflächen u. Potentialflächen sind abzulehnen, beim Bau von Windkraftanlagen würde der Lebensraum für die Dort lebenden Menschen u. Tiere zerstört. Meine Beobachtungen sind, dass Kraniche, Kiebitzen, Mäusebussarde, Rotmilane, Feldlerchen, Rebhühner, Bachstelzen, Wildenten, Gänse u. Fasane diese Gebiete als Brut- und Nahrungsgebiet benötigen. Sie Landesregierung hat eine große Verantwortung um gesundheitl. Schäden für die Anwohner durch Lärm, Schattenschlag u. Infraschall abzuwenden. Für die Anwohner würde durch den Bau von den geplanten Industrie-Windkraft-Anlagen eine weitere Belastung erfolgen, denn im Abstand von 600 m u. 1,2 km zu ihren Wohnhäusern stehen jeweils 8 Hähnchenmastställe in denen bei Durchgängen jährl. 2,4 Millionen Hähnchen gemästet werden. Eine UVP für diese Gebiet ist überfällig. Es kann doch nicht sein, dass man eine schöne, wertvolle Landschaft zu Industriewüste macht. Rücksichtslos versuchen Gemeinden ihre sogen. Windparks und Sondergebiete für Tierhaltung in den Außenbereich zu setzen. Außerdem sind größere Abstände zur Wohnbebauung dringend erforderlich, egal ob die Menschen im Dorf oder im Außenbereich wohnen, die Gesundheit der Menschen nicht zu gefährden, darf man bei den Abständen zur Wohnbebauung keine Unterschiede machen. Ich hoffe, dass Sie verstehen, dass ich die Vorrangflächen, aus den oben genannten Gründen ablehne u. nicht für geeignet halte.	geometrisch messbare Umzingelungssituation an, sondern vielmehr auf eine umfassendere gesamträumliche Betrachtung. Aus den Stellungnahmen vorgetragene Aspekte zum Artenschutz sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend zu klären. Artenschutzrechtliche Vorsorgeaspekte sind angemessen in die Planerstellung eingeflossen. Weitere Einzelfragen des Artenschutzes werden auf Genehmigungsebene geklärt. Ein potenzieller Konflikt besteht mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD), bei dem es um die Störung der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt geht. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Ein textlicher Hinweis wird in den Regionalplan aufgenommen. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen

	Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3348, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Die betreffende Potenzialfläche eignet sich meiner Meinung nach im südlichen Teil im Gemeindegebiet Nindorf für Windenergienutzung, da entgegen der Landesplanung, hier kein Wiesenvogelbrutgebiet vorhanden ist. Die GFN mGH hat in 2015 ein Gutachten für den südlichen Teil(Nindorf) erstellt und haben hier keine einschränkenden Arten erfasst. Der BiA hat 2016 für das Gebiet festgestellt, dass es hier nur wenige Kiebitzpaare gibt und evtl. eine Uferschnepfenpaar im nördlich angrenzenden Gebiet. Es gibt hier seit Jahren ein freiwilliges Wiesenvogelschutzprogramm. Auch ich habe regelmäßig daran teilgenommen. Hierfür wurden Gelege von Vögeln markiert und die betroffene Fläche dann von der Nutung ausgenommen, bis die Küken das Nest verlassen haben. Ich bewirtschafte über 100 ha verstreut in dem gesamten Gebiet. Meist Mähweiden und Wiesen, die eigentlich gerne von Wiesenvögeln genutzt werden könnten. Trotz der Schutzmassnahmen hat sich der Bestand nicht verändert und liegt auf meinen Flächen bei 1-3 Kiebitzbrutpaaren. Andere Wiesenvogelarten haben hier nie gebrütet. Somit ist das Gebiet kein hochschützenswertes Wiesenvogelbrutgebiet. Eher wird vom Kreis Dithmarschen und dem Land jetzt die freiwillige Schutzmassnahme im nachhinein bestraft. Der Schutz von wichtigen Stadtkulissen ist meiner Meinung nach hier fadenscheinig, da die Stadt Meldorf mit ihrer Kulisse hinter dem betreffenden Gebiet höchsten von einer handvoll Landwirte von Feldwegen aus gesehen werden kann. Es befindet sich in diesem Bereich kein touristisch genutztes Gelände oder viel genutzte Wege und Straßen, sondern nur in die Jahre gekommene Feldwege, die meist auch noch als Sackgasse an Feldern enden. So können sie noch nicht einmal als Naherholungswege genutzt werden.	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Eine Stellungnahme zur Aufnahme des Gebietes bezieht sich auf eine Brutvogelkartierung 2015 und ein artenschutzrechtliches Gutachten, welches der Stellungnahme aber nicht beigefügt ist. Dem LLUR ist jedoch ein Gutachten aus dem Jahr 2015 zum „WP Nindorf“ bekannt. In der Bewertung kommt der Gutachter zum Ergebnis: „In der Gesamtbetrachtung ist für das Plangebiet hinsichtlich der Funktion als Brutlebensraum nicht zuletzt aufgrund des Vorkommens der stark gefährdeten Uferschnepfe und mehrerer als gefährdet eingestufter Brutvogelarten von einer hohen Bedeutung auszugehen.“ Nach fachlicher Meinung des MELUND ist damit auch der südliche Teil der Potenzialfläche PR3_DIT_309 wesentlicher Bestandteil der Wiesenvogelkulisse in der Mieleniederung. Einer Verkleinerung der Wiesenvogelkulisse in diesem Bereich unter Umsetzung von CEF-Maßnahmen als Ausgleich für den von den Gutachtern prognostizierten Lebensraumverlust der Uferschnepfe wird angesichts der Bestandssituation der Wiesenvögel und der bereits vom Land umgesetzten Anstrengungen zum Schutz der Wiesenvogel in der Mieleniederung naturschutzfachlich nicht zugestimmt. Maßgeblich für die Nicht-Ausweisung bleibt somit die Lage im Wiesenvogelbrutgebiet. Aufgrund des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos wird die Fläche weiterhin nicht übernommen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M3795, Datum: 26.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0679-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
ich lebe seit 6 Jahren in Krukow, und habe bisher die Ruhe, die Gemeinschaft und die schöne Natur jeden Tag genossen. Seit einiger Zeit wird unser Leben hier allerdings durch die geplanten Windkraftanlagen getrübt. Im Dorf gibt es quer durch viele Familien und bisherige Freundschaften große Risse, weil einige Grundstücksinhaber (überwiegend Landwirte) mit alle Macht ihre Grundstücke an die Betreiber von Windkraftanlagen verpachten wollen. Dabei ist es Ihnen egal, ob die große Mehrheit der Krukower dies ablehnen, weil sie schlechte Auswirkungen auf ihre Le-bensqualität und Gesundheit befürchten. Dies hat die Gemeindevertretung entsprechend beschlossen und durch ein unabhängiges Gutachten begründet. 1. **Bitte erklären Sie mir, warum die mehrheitlich getroffenen Beschlüsse der Gemeinden nicht von der Landesplanung berücksichtigt werden. Sie ignorieren damit den demokratisch geäußerten Willen Ihrer Bürger und beeinträchtigen also bewusst deren Lebensumstände. Im Endeffekt führt das dazu, dass betroffene Bürger aus ihrer jahrzehntelangen Heimat wegziehen.** Ebenso ignoriert wird der heftige Eingriff in die Flora und Fauna. Hier leben, bzw. bewegen sich etliche schützenswerte Tiere (Rotmilane, Störche, Fledermäuse, Kraniche, Wildgänse, etc.), die jeden Tag zu sehen sind. Meiner Meinung nach werden die Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Nestern, Flugkorridoren und Schlafplätzen nicht konsequent eingehalten. **2. Bitte erklären Sie mir, ob und wie Sie diese gesetzlich vorgescriebenen Schutzmaßnahmen in unserem Gebiet südlich von Krukow bei der Teilfortschreibung berücksichtigen.**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bzgl. der Fläche PR3_LAU_066 kann dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_068 wird hingegen als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen kann die Fläche PR3_LAU_068 nach wie vor in leicht verändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Im Osten endet sie an der Gemeindegrenze zu Krüzen, um eine Sichtachse zur denkmalgeschützten Ortsmitte von Juliusburg weitgehend freizuhalten. In der Gesamtbetrachtung der im südöstlichen Kreis Herzogtum Lauenburg ausgewiesenen Vorrangflächen kommt es aufgrund der großen Abstände zwischen den Gebieten nicht zu einer dominierenden Überprägung des Raumes. Die artenschutzrechtlichen Hinweise aus den Stellungnahmen führen nicht zu einer (Teil-) Streichung des Gebietes. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Prüfebene der Vorhabengenehmigung. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren

	Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5132, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0817-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme **Windkraftanlagenausbau**	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialflächen PR3_DIT_002, PR3_DIT_003 sowie

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, ich bewohne mit meiner Familie ein Eigenheim [redacted]. Wir sind umgeben von den wertvollen Naturgebieten Eider-Treene-Sorge, Lundener Niederung, Schlichtinger Moor, Mötjensee/ FFH-Gebiet, Bargener und Rehmermoor. In westlicher Richtung sind diese Gebiete umgeben durch den intensiven Windkraftanlagenbau • in 25774 Hemme und 25761 Karolinenkoog. • süd-westlicher Richtung in 25795 Stelle-Wittenwurth • in südlicher Richtung in 25779 Süderheistedt • in südöstlicher Richtung in 25779 Hennstedt Vor allen Dingen der Vogelzug im Frühjahr und Herbst kann nur noch ungehindert in östlicher und nordöstlicher Richtung erfolgen. Ein Windkraftanlagenbau in den Gemeinden 25779 Schlichting, 25776 St.Annen, 25779 Kleve/Westermoor würde den Vogelzug stark einschränken und die vorhandenen Schutzgebiete in unserer unmittelbaren Umgebung in Frage stellen. In diesen Bereichen findet der Vogelzug auch in geringen Flughöhen statt. Es befinden sich dort große Vogelbrutgebiete, sowie der Lebensraum vieler Großvögel wie z.B. Seeadler, Weißstorch, Fischreiher, div. Enten und Gänsearten! Ich bitte Sie, in den vorgenannten Gebieten keinen Windkraftanlagenbau zuzulassen, um der Natur diese wichtigen Lebensräume zu erhalten! Mit freundlichen Grüßen	PR3_DIT_006 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Neben der teilweisen Lage innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Weißstorchhorstes sowie eines Seeadlerhorstes liegen PR3_DIT_002 und PR3_DIT_003 innerhalb einer überregionalen Vogelzugachse mit nationaler Bedeutung. Aufgrund der hohen Priorisierung der Kriterien werden die Flächen nicht als Vorranggebiet übernommen. Ein Teil von PR3_DIT_006 liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Seeadlerbrutplatzes, ein anderer Teil innerhalb der Hautachsen des überregionalen Vogelzuges mit hoher Zugintensität in geringen Höhen. Der verbleibende Teil entfällt, weil der 1.000 m -Abstand zur Siedlung Kleve nicht eingehalten ist. Dieser Abstand soll regelmäßig bei noch nicht bebauten Flächen zur Anwendung kommen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidungen nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8648, Datum: 30.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Mit Bedauern haben ich sowie einige weitere Grundeigentümer zur Kenntnis genommen, dass die Potenzialfläche zur Windenergienutzung PR3-STE-063 im letzten Entwurf nicht als Vorranggebiet ausgewiesen ist. Nach ausgiebigem Studium der Unterlagen habe ich nicht nachvollziehen können, warum hier eine negative Vorentscheidung getroffen wurde. Das Konfliktrisiko mit dem überregionalen Vogelzug ist aktuell nicht untersucht worden und ist bei vielen Windparks ungleich höher. Gibt es ein aktuelles Monitoring bezüglich des Zwergschwanes? Fest steht nur, dass einige Kompensationsflächen der LBV angeschnitten werden könnten. Selbst wenn die Abstände zu Siedlungsflächen vergrößert werden, sind noch 4 Anlagen planbar. Es geht nicht darum sofort drauflos zu bauen, vielmehr sollte mittelfristig die Option bestehen bleiben, einen kleineren Bürgerwindpark oder auch Einzelanlagen für die landwirtschaftlichen Betriebe zu ermöglichen Jedenfalls konnte ich auch keine Konflikte mit den Natura 2000 Gebieten feststellen zumal ein detaillierter Managementplan noch nicht einmal vorliegt. Es soll offenbar nur „verhindert“ werden.	Die Fläche PR3_STE_063 wird teilweise als Vorranggebiet ausgewiesen. Der nördliche Teil der Potentialfläche überlagert sich mit dem Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes und einer Kompensationsfläche mit der inhaltlichen Bestimmung, wertvolle Lebensräume für Wiesenbrüter zu schaffen. Ebenso ist im südwestlichen und im südöstlichen Bereich der Potentialfläche zugunsten höherer Siedlungsabstände von 1.000 m aufgrund nicht vorhandener Vorbelastung ein Teil der Potentialfläche abzuschneiden. Es verbleibt ein Flächenteil mit geringem bis mittleren Konfliktrisiko südlich der durch das Gebiet verlaufenden Straße. Dem Wunsch der Stellungnahme nach Ausweisung des Gebietes kann somit teilweise gefolgt werden.

Gruppe

ID: G3346, Datum: 30.06.2017

(3346, Datum: 30.06.2017| M1413, Datum: 30.06.2017)

Angehängte Dateien: 17-06-19 StN RP SH RA_Süd_e3.pdf, PR3_SEG_026_Anlage_1_.pdf, PR3_SEG_026_Anlage_2_Plan.pdf, PR_III_E_3_0163.pdf, PR_III_E_3_0163-A1.pdf, PR_III_E_3_0163-A2.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Bürgerbeteiligung: Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie Fläche: PR3_SEG_026 Sehr geehrte Damen und Herren, leider mussten wir feststellen, dass die 168,5 ha große Potenzialfläche SEG 026 im Regionalplanentwurf vom 06. Dezember 2016 komplett gestrichen wurde und nicht einmal Teilbereiche als Vorrangfläche übernommen werden sollen. Das entsprechende Datenblatt ist dieser Stellungnahme als Anlage 1 beigefügt. Die detaillierten Abwägungskriterien zeigen, dass bei lediglich drei Kriterien das Konfliktrisiko als hoch eingestuft wird: - „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“, - „5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder“ und - „Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/1,5/1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel“ Die Kriterien mit einem geringen Konfliktrisiko überwiegen stark. Wir beantragen, einen Teil dieser Potenzialfläche in den Regionalplan für den Planungsraum III zu übernehmen und zwar aus folgenden Gründen: 1. Geplanter Bürgerwindpark Auf einem Teilbereich der Potenzialfläche (siehe Anlage 2) ist ein Bürgerwindpark geplant. Bei der Fläche handelt es sich größtenteils um eine ackerbauliche Fläche, ein kleiner Teil wird forstwirtschaftlich genutzt (Weihnachtsbaumkultur). Dieser Teilbereich erfüllt die Anforderungen an die Mindestgröße von 15 ha und es wäre die Genehmigung von drei modernen Windenergieanlagen (WEA) möglich. Die Grundstückseigentümer stellen diese Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung und auch die Gemeinde Fuhlendorf unterstützt die Entwicklung eines Bürgerwindparks.	Die vorgetragenen Argumente hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_026 wurden überprüft. Der Einwendung wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche liegt zu einem Großteil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Schwarzstorchhorstes und überschneidet damit ein hochprioritäres Abwägungskriterium. Zusätzlich zum hohen Konfliktrisiko droht der Bereich außerdem bei Ausweisung und WKA-Errichtung von diesen überprägt zu werden. Bzgl. Planung eines Bürgerwindparks sowie Arten-/Vogelschutz: Die bereits laufenden Planungen bzgl. eines Bürgerwindparks o.Ä. können nicht gegenüber Kriterien vorgezogen werden, die mit hoher Priorität zu behandeln sind. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Mit dem hier akuten Artenschutz sind außerdem überörtliche Belange betroffen. Hinsichtlich des erkannten vogelschutzspezifischen Konfliktes ist grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, mittels Fachgutachten eine lokale Verträglichkeit der jeweiligen Art mit WKA nachweisen zu lassen. In der Abwägung werden jedoch nur Gutachten berücksichtigt, die während der Geltungsdauer der Teilfortschreibung 2012 begonnen, bis zu der Erstellung des zweiten Planentwurfs abgeschlossen und vom LLUR/ MELUND fachlich anerkannt worden sind.

Die [redacted], wird den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag stellen, sämtliche benötigten Gutachten beauftragen (die Vogeluntersuchungen laufen bereits), in das Ausschreibungsverfahren (EEG 2017) gehen und einen Bürgerwindpark realisieren. Die Streichung der Fläche würde die Möglichkeit einer beachtlichen Wertschöpfung für die Gemeinde und die Bürger zerstören. 2. Lage der Potenzialfläche in potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel – lediglich äußerster Randbereich betroffen Die aktuelle Abwägungsentscheidung wird unter anderem dadurch begründet, dass sich ein Großteil der Fläche mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel überlagert. Die Fläche soll entfallen, um Konflikte zu vermeiden. Zu diesem Thema möchten wir gern Stellung nehmen, da wir bereits ein avifaunistisches Gutachten in Auftrag gegeben haben. Ihrer Argumentation können wir nur teilweise folgen bzw. zustimmen. Die Potenzialfläche Nr. 026 besteht aus drei Teilgebieten, wovon eines durch die L122 zerschnitten wird (siehe Anlage 1, S. 2). Der große westliche Teil der Potenzialfläche (der durch die L122 geteilt wird) muss in der Tat aufgrund des Schwarzstorchhorstes westlich von Hagen entfallen, da sich dieser Teil komplett innerhalb des 3000m-Radius des Horstes, befindet. Auch der nordöstliche Teil der Fläche entfällt aus nachvollziehbaren Gründen (z.B. Kranichbrutplatz). Wir plädieren jedoch stark dafür, die südostliche Teilfläche (siehe Anlage 2) als Vorranggebiet in den Regionalplan aufzunehmen. In dieser Teilfläche könnten drei moderne WEA realisiert werden. Dass auch diese Teilfläche pauschal wegen der Großvögel ausgeschlossen wird, halten wir für falsch. Dieses Gebiet befindet sich nur teilweise in dem äußersten Randbereich des 1500m-Radius um einen Rotmilanhorst. Aufgrund dieser Randlage stehen wir dafür ein, die tatsächliche Bedeutung dieses Gebietes für den Rotmilan im Rahmen einer Raumnutzungsanalyse vor Ort überprüfen zu lassen. Dieses Gutachten wurde bereits von dem Projektentwickler beauftragt und wird eine belastbare Aussage darüber treffen können, inwiefern der Rotmilan dieses Gebiet überhaupt nutzt.	Mit seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 hat das OVG Schleswig die Teilfortschreibung 2012 für unwirksam erklärt. Betreiber, die Begutachtungen erst nach diesen Entscheidungen begonnen haben, konnten daher nicht darauf vertrauen, dass sie ausgewiesene Eignungsgebiete werden nutzen können. Vielmehr hat sich das wirtschaftliche Risiko einer Planung trotz fehlender Gewissheit über die rechtlichen Rahmenbedingungen verwirklicht. Das Interesse, keine vergeblichen Aufwendungen getätigt zu haben, kann Belange des Gemeinwohls nicht überwiegen (vgl. VGH München, B. v. 28.04.2014, 22 ZB 12.1075). Neben der bereits erwähnten hohen Belastung des Raumes durch WKA, die möglichst vermieden werden soll, fällt durch die von potenziellen Beeinträchtigungsbereichen betroffenen Teilflächen wiederum ein so großer Teil weg, dass die verbleibenden Teilstücke im Osten kaum mehr die notwendige Fläche haben, um gemäß dem gesamträumlichen Plankonzept solitär ausgewiesen zu werden oder auch eine weitere Belastung des Raumes an dieser Stelle für derart geringe Windenergieausbeute zu rechtfertigen.

Da die [redacted] in ganz Schleswig-Holstein plant, liegen uns bereits mehrere Gutachten vor. Das Auffällige an allen bereits vorliegenden Gutachten ist die Tatsache, dass insbesondere Rotmilane allenorts auffällig häufig vertreten sind. Diese scheinen sich an die – dort ja auch überwiegend schon vorhandenen - Windenergieanlagen regelrecht angepasst zu haben und stehen anscheinend zu Recht nicht mehr auf der roten Liste. Aufgrund des naturschutzfachlich wissenschaftlich noch wenig belastbaren Kenntnisstandes über die tatsächliche Störanfälligkeit der Rotmilane ist es mittlerweile aus unserer Sicht nahezu unmöglich, auf der Ebene der Regionalplanung starre Regeln anhand von gefundenen Rotmilanhorsten (ohne und mit nachgewiesener Nutzung) aufzustellen und gleichzeitig die klimapolitischen Ziele mit einem maßvollen Ausbau der Windenergie zu erreichen. Aktuell gibt es z.B. in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Saarlouis vom 05.04.2017, Az. 2 B 726/16, Ausführungen dazu, warum ein Rotmilanbrutplatz in einem Abstand von 750 m zu nächstgelegenen Windenergieanlage dort NICHT zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot (Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos) führt: Im Genehmigungsbescheid wurden sowohl Schutzmaßnahmen unterhalb der Anlagen und zuzüglich eines Pufferbereichs als auch ablenkende Maßnahmen mit attraktiver Gestaltung für den Rotmilan festgesetzt. Auch wenn man den Empfehlungen des Helgoländer Papiers und dessen nach damaliger Sicht erforderlichen wiederum starren Abständen für tatsächlich genutzte Rotmilanhorste Folge leistet, können im Genehmigungsverfahren Auflagen festgesetzt werden, um ein Rotmilan Brutpaar auch bei Unterschreitung dieses Abstands zu schützen. So heißt es im Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 10.01.2017, Az. 4 LC 198/15, dass es rechtmäßig ist, den Rotmilan durch Weglocken in attraktive Nahrungshabitate sinnvoll und erfolgversprechend zu schützen. Das spricht jedenfalls auch dafür, nicht strenge kreisförmige Tabubereiche als Abstände von aktuell nicht nachgewiesenen Großvögeln festzusetzen, sondern im Einzelfall – sprich im Genehmigungsverfahren – konkret zu prüfen, ob ein Großvogel gestört bzw. getötet wird und wie dies im Einzelfall vermieden werden kann. Aus unserer Sicht wird das absolut notwendig werden, um in Zukunft überhaupt genug Flächen in Schleswig-Holstein ausweisen zu können.	

Zudem ist bekannt, dass Rotmilane nicht horsttreu sind. Es ist daher keinesfalls davon auszugehen, dass das aktuelle Revier auch in den nächsten Jahren von Rotmilanen genutzt wird. Bei derartig wechselhaften Gegebenheiten halten wir es für falsch, auf Basis der aktuellen Horststandorte eine Regionalplanung aufzubauen, die für viele Jahre bestehen soll. Derzeit werden bei Rotmilanen, selbst bei verlassenen Horsten lapidar großräumige Schutzabstände für die Festsetzung einer Regionalplanfläche herangezogen, die über Jahre hinweg Gültigkeit behält. In diesem Fall schießt die Regionalplanung über das Ziel hinaus, wenn sie versucht, die Konfliktlösung auf der Ebene der Regionalplanung herbeizuführen. Der Regionalplan soll mindestens 10 Jahre gelten. Während dieses Zeitraumes haben die Rotmilane vor Ort wahrscheinlich zehnmal ihren Horst gewechselt. Im Übrigen ist dann noch gar nichts darüber gesagt, ob nicht in den ausgewiesenen Windvorrangflächen wiederum neue Rotmilan-Brutplätze entstanden sind. Es müssen also dringend Methoden entwickelt werden, wie Rotmilane und Windenergieanlagen zusammen existieren können. So gibt es in neuerer Zeit vermehrt Vorschläge, wie das bewältigt werden kann. In Niedersachsen hat sich die Erkenntnis bereits durchgesetzt, dass die pauschale Übernahme von Mindestabständen bei windkraftempfindlichen Arten nicht zulässig ist. Man geht dort dazu über, einen Mindestabstand von 500 m zu einem Einzelbrutstandort mit Brutnachweis anzuordnen, Hinweise für nachgeordnete Planungen zu geben und sodann im Genehmigungsverfahren konkret sinnvolle Maßnahmen unter Berücksichtigung der Geländestruktur und des aktuellen Bestandes anzuordnen. Wir erachten es ebenfalls für wesentlich sinnvoller, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens z.B. zusätzlich eine Biotop- bzw. Nahrungsraumanalyse vornehmen lassen, in der die Attraktivität des Gebietes für Rotmilane bewertet wird. Aus diesen Biotopkartierungen lässt sich das Gebiet in Kombination mit der Raumnutzungsanalyse, also den tatsächlichen Aufenthaltsorten und Flugbewegungen vor Ort, die Gefährdung des Rotmilans wesentlich besser bewerten und ggf. mögliche Schutzmaßnahmen ableiten. 3. Befürchtung einer dominanten Überprägung des Raumes mit Windkraftanlagen Die zweite Begründung für die Abwägungsentscheidung ist die Vermeidung einer dominanten Überprägung des Raumes mit Windkraftanlagen. Diese Argumentation ist unter anderem im Vergleich zu anderen Gebietsausweisungen in diesem Regionalplanentwurf, die eine regelrechte Umzingelung zur Folge haben, nicht nachvollziehbar. In der aktuell	

ausgewiesenen Fläche in Armstedt lassen sich wie in der von uns vorgeschlagenen Fläche in Fuhlendorf jeweils maximal drei WEA realisieren, von einer dominanten Überprägung kann in diesem Zusammenhang keine Rede sein. Neben den Grundstückseigentümern unterstützen auch die Gemeinden Armstedt und Fuhlendorf die Entwicklung dieser Fläche. Die beiden Gemeinden haben bereits im Jahr 2011 gemeinsam „Anregungen der Gemeinden Armstedt und Fuhlendorf zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes I“ formuliert, die diese Teilfläche als Vorschlag für die Ausweisung einer Vorranggebietes enthält. Falls tatsächlich die Gefahr einer dominanten Landschaftsüberprägung oder der Beeinträchtigung von Baudenkmalen bestünde, kann diese viel besser im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch Fachgutachten, z.B. Visualisierungen, analysiert und bewertet werden. Diese Gutachten werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens immer verlangt, wenn die betreffenden Behörden eine diesbezügliche Gefahr erkennen. Wir bitten Sie deshalb, die Fläche erst einmal in den Regionalplan aufzunehmen und nicht von vornherein, nur auf Verdacht, auszuschließen. 4. Appell für Realisierbarkeit eines wirtschaftlichen Bürgerwindparks für die Gemeinde Fuhlendorf Aufgrund der obigen Argumentation bitten wir dringend darum, die in der beigefügten Karte (Anlage 2) dargestellte Teilfläche der Potenzialfläche Nr. 026 als Vorranggebiet auszuweisen, insbesondere auch, um insgesamt dann ca. 2 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen zu können. Sollte das gefürchtete Konfliktpotenzial tatsächlich bestehen, würde dies in jedem Fall im Genehmigungsverfahren zutage treten und auf dieser Ebene zu einem Ausschluss der Fläche führen. Im Rahmen der Regionalplanung kann das Konfliktpotenzial in diesem Fall nicht eindeutig bestimmt werden und es würde ein Ausschluss „auf Verdacht“ erfolgen, welcher rechtlich unzulässig wäre. Sollten Sie weitere Informationen für die Einzelfallabwägung dieser Fläche benötigen, steht Ihnen die [redacted] gerne zur Verfügung. Mit freundlichem Gruß [redacted]	

[redacted] Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3343, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: Informelles Planungskonzept für eine Windvorrangfläche in den Gemeinden Trennewurth und Helse.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit bringe ich das im jetzigen Entwurf ausgewiesene Windvorranggebiet in den Gemeinden Trennewurth und Helse (PR3_DIT_096) in das Beteiligungsverfahren zur Regionalplanung ein. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte meinem bereits im Mai 2016 eingereichten informellen Planungskonzept. Dieses bringe ich hiermit offiziell in das Verfahren ein. Ziel ist es, dass die Fläche PR3_DIT_096 in südlicher Richtung erweitert wird. Gerne lege ich Ihnen bzgl. der vor mehreren Jahren abgebrannten Hofstelle bei Bedarf weitere Nachweise vor. Eine Wohnnutzung findet hier seit dem Brand nicht mehr statt. Bitte nehmen Sie hierzu gerne rechtzeitig vor dem zweiten Planentwurf Kontakt zu mir auf. Mit freundlichen Grüßen	Die Fläche PR3_DIT_096 bleibt als Vorranggebiet bestehen. Aus Hinweisen aus Stellungnahmen ergeben sich Erweiterungen im Nordosten durch Anpassung der Innenbereichabgrenzung und im Süden durch Fortfall einer Wohnstätte im Außenbereich. Somit wird der Stellungnahme gefolgt.

[redacted]	
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: 3347, Datum: 30.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
An angezeigter Stelle muss der Wohnbebauungsabstand korrigiert werden. Das nördlichste der Gebäude des Hofs (Adresse: Hauptstraße 3, 25361 Grevenkop) verfügt in der nach Norden gewandten Gebäudehälfte über einen Altenteil, der bewohnt wird. Dieses Wohngebäude erscheint bislang nicht in den Karten der Landesplanung und fand keine Berücksichtigung. Der Referenzpunkt für die anzulegenden 400 m Wohnbebauungsabstand muss hier auf die nördlichste Gebäudegrenze fallen.	Die Hinweise auf fehlerhafte Abstandsbemessungen wurden geprüft. Sofern sie in der Karte noch nicht korrigiert sind und es sich nicht um geringfügige Anpassungen handelt, welche auch auf Vorhabenenebene geprüft und berücksichtigt werden können, werden sie für den endgültigen Plan bzw. für den 3. Planentwurf berücksichtigt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9224, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: E_2_0018.pdf**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Die in der Offenlegung vom 06.12.2016 ausgewiesenen Vorrangflächen in Rendswühren (PR2PLO032) sowie in Gönnebek (PR3SEG302) sind positiv zu bewerten, da sie nahe dem Umspannwerk (UW Brachenfeld) und der Stadt Neumünster liegen. es ist zu vermuten, dass in Neumünster viel Strom abgenommen wird, insbesondere da dort Gewerbe und die Bahn angesiedelt sind. Für die Weiterentwicklung der Stromveredelung (Wasserstoffherstellung) ist der Standort zentral in Schleswig-Holstein von Vortei.	Die Stellungnahme wird hier nur bzgl. der Fläche PR3_SEG_302 beantwortet. Die Beantwortung bzgl. der Fläche PR2_PLO_032 erfolgt im Planverfahren des Planungsraum zwei. Die Fläche PR3_SEG_302 bleibt im Wesentlichen so wie im ersten Entwurf erhalten. Es erfolgen kleine Korrekturen von Abständen zu Waldparzellen aufgrund von Hinweisen aus der Stellungnahme des Kreises. Nach fachlicher Abstimmung mit dem Kreis Plön wird die Bebauung Griesenbötel als Außenbereich eingestuft. Die Vorrangfläche kann nach Norden erweitert werden. Ansonsten bleibt es bei einer begrenzten Übernahme der Potenzialfläche um die räumliche Belastungssituaton in der Region auf einem vertretbaren Maß zu halten. Hierbei kommt es nicht auf eine geometrisch meßbare Umzingelungssituation an, sondern vielmehr auf eine umfassendere gesamträumliche Betrachtung. Aus den Stellungnahmen vorgetragene Aspekte zum Artenschutz sind auf der Ebene der Reginalplanung nicht abschließend zu klären. Artenschutzrechtliche Vorsorgeaspekte sind angemessen in die Planerstellung eingeflossen. Weitere Einzelfragen des Artenschutzes werden auf Genehmigungsebene geklärt. Ein potenzieller Konflikt besteht mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD), bei dem es um die Störung der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt geht. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Ein textlicher Hinweis wird in den Regionalplan aufgenommen. Somit kann dem groben Wunsch der Stellungnahme entsprochen werden. Die vorgebrachten Argumente können die Kriterien, welche den Flächenzuschnitt bedingen, nicht entkräften, weshalb die Landesplanung an der Abwägungsentscheidung festhält.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M9920, Datum: 27.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0816-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme Windkraftanlagenausbau Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, mit diesem Schreiben möchte ich mich, als gebürtige Schlichtingerin, gegen die Ausweisung von Vorranggebieten für den Windkraftausbau auf dem Gebiet der Gemeinde 25779 Schlichting in Verbindung mit den Gebieten der Gemeinden 25779 Kleve aussprechen! Aus ökologischer Sicht ist ein Windkraftgebiet in unserer schützenswerten Natur in keinster Weise zu befürworten, da wir hier ein großes Moorgebiet mit großem überregionalen Vogelzug aufweisen können. Das Moor ist der Lebensraum von Großvögeln wie Seeadler, Schelladler, Fischreiher, Gänse, Kraniche sowie Weißstorch. Das schützenswerte Gebiet würde durch den Ausbau von Windkraftanlagen zerstört werden! Eine Bürgerabstimmung vom 29.11.2015 verdeutlicht auch die Stimmung im Ort: Bei einer Wahlbeteiligung von ca. 80%, sprachen sich über 73% gegen den Windkraftausbau aus. Die Schlichtinger Bürger möchten ihre idylischen, ruhigen und ökologisch wichtigen Gebiete erhalten! Mit freundlichen Grüßen	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialflächen PR3_DIT_002, PR3_DIT_003 sowie PR3_DIT_006 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Neben der teilweisen Lage innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Weißstorchhorstes sowie eines Seeadlerhorstes liegen PR3_DIT_002 und PR3_DIT_003 innerhalb einer überregionalen Vogelzugachse mit nationaler Bedeutung. Aufgrund der hohen Priorisierung der Kriterien werden die Flächen nicht als Vorranggebiet übernommen. Ein Teil von PR3_DIT_006 liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Seeadlerbrutplatzes, ein anderer Teil innerhalb der Hautachsen des überregionalen Vogelzuges mit hoher Zugintensität in geringen Höhen. Der verbleibende Teil entfällt, weil der 1.000 m -Abstand zur Siedlung Kleve nicht eingehalten ist. Dieser Abstand soll regelmäßig bei noch nicht bebauten Flächen zur Anwendung kommen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidungen nachrangig.

Institution: Amt Leezen in Vertretung für die Gemeinde Wittenborn

ID: M7688, Datum: 22.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0615-1.pdf	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahmen zur Teilfortschreibung des Regionalplanes Windenergie Anliegend übersende ich Ihnen Stellungnahmen (je 2-fach) folgender amtsangehöriger Gemeinden: 1. Gemeinde Bebensee 2. Gemeinde Fredesdorf 3. Gemeinde Groß Niendorf 4. Gemeinde Högersdorf 5. Gemeinde Leezen 6. Gemeinde Mözen 7. Gemeinde Neversdorf 8. Gemeinde Schwissel 9. Gemeinde Wittenborn Ich bitte je ein Exemplar dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein weiterzuleiten. Des Weiteren liegen 35 Einwendungen gegen das Vorhaben von privater Seite sowie eine Stellungnahme der Wählergemeinschaft Lebenswertes Groß Niendorf dieseSchreiben bei.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche PR3_SEG_312 wird nach wie vor nicht übernommen. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist.

Ich bitte diese dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein zuzusenden Im Auftrage Anlage **Gemeinde Wittenborn** Gemeinde Wittenborn • Thorsten Lange • Bürgermeister Steindamm 31 • 23829 Wittenborn Wittenborn, den 22.06.2017 lt 04554-1586 **An den**	

Ministerpräsidenten des **Landes Schleswig-Holstein** **- Staatskanzlei -** **Düsternbrooker Weg 104** **24105 Kiel** **<u>Nachrichtlich:</u>** **An den** **Landrat des Kreises Segeberg** **FD Kreisplanung** **Hamburger Str. 30** **23795 Bad Segeberg** **Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplanes Windenergie** Die Landesregierung beschloss am 06.12.2016 den Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie) sowie die Einleitung des Beteiligungsverfahrens. Die Gemeinde Wittenborn befasste sich ausführlich mit der obigen Thematik. In dem Entwurf sind für die Gemeinde Wittenborn Potentialflächen in einer Größe von 43,21 ha ausgewiesen. Die Gemeinde wendet zu der Darstellung der Potentialflächen Folgendes ein: 1. Der betreffende Bereich befindet sich in unmittelbarer Nähe des Schutzge-bietes Wittenborner Heide. Dieses Gebiet dient als vielfältiger Rückzugsort von verschiedenen einheimischen Tieren, die hier einen weitgehend unge-störten Lebensraum antreffen. Durch das Vorhandensein von Windkraftan-lagen kann es zu Irritationen im Lebensraum der heimischen Tierwelt füh-ren. 2. Auch ist zu bemerken, dass im Bereich der Potentialfläche in diesem Jahr zwei Kranichpaare nisten und dort ihre Brut aufziehen. Dieser Lebensbereich würde die	

Ansiedlung und das dauernde Verbleiben bzw. einer möglichen Standorttreue in einem erheblichen Umfang stören. 3. Des Weiteren dient der Bereich der Gemeinde Wittenborn mit der Potenti-alfläche als erweiterter Lebensraum der Fledermäuse, die sich in Bad Se-geberg und Umgebung angesiedelt haben. Durch die Nutzung von Mög-lichkeiten zur Aufstellung von Windkraftanlagen können empfindliche Stö-rungen im Flugverhalten der Fledermäuse ausgelöst werden. 4. Die Potentialfläche ist dem Fahrenkruger Moor benachbart. 5. Im Bereich der Potenzialflächen befindet sich ein Hünengrab, dieses ist ein archäologisches Kulturdenkmal und ist daher besonders schützenswert. 6. In Wittenborn mit dem Mözener See ist das Aufenthaltsgebiet des Seead-lers. 7. Auch ist zu erwähnen, dass es am Mözener See eine besonders schüt-zenswerte Fauna und Flora gibt. Ein Windpark wäre ein enormer Eingriff in die Landschaft und die damit verbundene Artenvielfalt. Thorsten Lange, Bürgermeister	
Institution: Amt KLG Eider, Leitung Geschäftsbereich Zentrale Dienste **ID: M9511, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0232.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>Beglaubigter Auszug</u> **aus der Niederschrift über die Sitzung** **der Gemeindevertretung Norderheistedt am 29.06.2017** **TOP 4. Erstellung einer Stellungnahme der Gemeinde Norderheistedt zum Ent-wurf der**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bleibt bei einer Ausweisung als Repowering-Fläche. Auch als Repowering-Fläche erfolgt eine Wertschöpfung innerhalb der Regiona, da die Altanlagen einen engeren räumlichen Bezug zum neuen Standort haben müssen.

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie) **Sachverhalt:** Die Unterlagen für die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes und die Teilaufstellung der Regionalpläne liegen vor. Für den Bereich der Gemeinde Norderheistedt sind weitere Fläche seitens der Landespla-nung in die Planung aufgenommen worden. **Beschluss:** Für den Bereich der Gemeinde Norderheistedt sind unter der Ordnungs-Nummer PR3_Dit_020 Flächen im Gemeindegebiet zur Ausweisung von Vorranggebieten für Wind-energie vorgesehen. Die Gemeindevertretung nimmt dieses grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis. Nicht erkennbar sind die ausreichenden Gründe, die Flächen lediglich als Vorranggebiet Windenergienutzung —Zweckbestimmung Repowering - zur Verfügung zu stellen. Um die Wertschöpfung für die Region zu erhalten, wird um diesbezügliche Überprüfung gebeten, mit dem Ziel, das Gebiet als Vorranggebiet für Windenergienutzung ohne Zweckbestimmung auszuweisen. **Stimmenverhältnis:** **einstimmig** **Für die Richtigkeit der auszugsweisen Abschrift** **Hennstedt, den 30.06.2017** **Amt KLG Eider** **Der Amtsvorsteher** **i.A.**	
Institution: Gemeinden Norderheistedt und St. Annen , Amt KLG Eider	

ID: M4809, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0244.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur Ausweisung von Vorrangflächen auf dem Gebiet der Gemeine St. Annen Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, hiermit spricht sich die Gemeindevertretung St. Annen gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für den Windkraftausbau auf dem Gebiet der Gemeinde St. Annen aus. **<u>Begründung:</u>** • In der Gemeinde gab es eine Bürgerbefragung, die mehrheitlich gegen die Aufstellung von Windkraftanlage auf dem Gemeindegebiet ausfiel. Dabei wurde besonders die Angst vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen, der Verlust von Lebensqualität und ein verminderter Erholungswert genannt. • Weiterhin befürchten viele Bewohner einen erheblichen Wertverlust Ihrer Immobilien. • Wir bitten auch zu bedenken, dass das Gemeindegebiet durch seine Lage ökologisch vernetzt ist mit den Moorgebieten: 1. Lundener Moor 2. Krempeler Moor 3. Schlichtinger Moor 4. Mötjensee 5. Bargener Moor	Es bleibt bei der Flächenausweisung im Umfang des ersten Entwurfes. Auch wenn hier rein rechnerisch keine Umzingelung mit hohem Konfliktrisiko vorliegt, so sollen gleichwohl neue deutliche Riegelbildungen in diesem ohnehin stark belasteten Raum vermieden werden. Vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Zum Thema Wertverlust Immobilien: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist

6. Rehmer Moor 7. Broklandsaugebiet Wir leben in einer sensiblen und schützenswerten Region, die für Mensch und Tier lebenswert bleiben muß. Deshalb erwartet die Gemeindevertretung St. Annen von der Landesregierung die Ängste der Menschen und deren mehrheitlichen Wunsch ernst zu nehmen und Planungen zum Windkraftausbau im ganzen Gebiet der Gemeinde zu unterlassen. Hochachtungsvoll	kein Raum.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4909, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0562-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ablehnung zur Ausweisung der Potentialfläche PR3_SEG_021 Sehr geehrte Damen und Herren, sollten einige Potentialgebiete in Vorranggebiete neu eingestuft werden, (s. vorläufige Stellungnahme des Kreises Segeberg) möchte ich mich hiermit ausdrücklich dagegen aussprechen. In der Gemeinde Krems II gibt es keine öffentliche Trinkwasserversorgung. Das bedeutet, jeder Bürger besitzt für sein Eigenheim einen eigenen Brunnen einschließlich einer jährlichen Untersuchungspflicht des Trinkwassers. Diese muss auf biologische und chemische Schadstoffe untersucht und vom Kreis Segeberg „Gesundheit für Mensch und Tier" überwacht werden. Bei dem Bau derart großer WEA können geologische Trennschichten durchstoßen werden, sodass die Gefahr besteht, dass unser Trinkwasser verunreinigt wird. (Nitratbelastung	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

d. Trinkwassers s. Umweltbundesamt) Die neueste Entwicklung im Land S-H zeigt, dass die Anlagenhöhe der WEA und der Abstand zu uns Bewohnern leider auch im neuen Koalitionsvertrag nicht nennenswert berücksichtigt werden. Die für Schleswig-Holstein typische, kleinteilige Siedlungsstruktur prägt auch unseren Ort, was folgende Frage aufwirft: Wieso ist der Abstandspuffer in diesen Bereichen geringer als zu einem Ortskern? Woher kommt diese absurde Annahme, dass die dort lebenden Menschen weniger Schutz vor den Anlagen benötigen als wir. Die potentiellen Gesundheitsgefahren durch die WEA müssen vor der Genehmigung weiterer Onshore-Anlagen ausgeschlossen werden. Laut Umwelt Bundesamt besteht insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall. Die Krankenkassen erkennen bereits Gesundheitsschäden durch Infraschall als zu behandelnde Krankheit an (siehe Diagnoseschlüssel der Krankenkassen ICD-10-GM2010-CODE T75.2_Schwindel durch Infraschall). Das Ganze macht mir Angst und die politisch Verantwortlichen müssen sich der großen Verantwortung auch unseren Kindern gegenüber beewußt sein. Ich bitte die Landesregierung weiterhin der Natur und dem Menschen Vorrang in der Regionalplanung einzuräumen. Hier und in den umliegenden Gemeinden gibt es **keine Bürgerakzeptanz!** Alle Gemeindevertretungen haben einstimmig gegen den Windpark und für das über Jahrhunderte gewachsene Landschaftsbild unserer Heimat gestimmt! Beschreibung des Flächenverbundes: PR3_SEG_021: Die gesamte Fläche ist umringt von FFH- und Landschaftsschutzgebieten und befindet sich im Naturpark Schleswig-Holsteinische Schweiz: • nördlich: Landschaftsschutzgebiet Muggesfelder See, Nehmser See, Blunker See • östlich: Landschaftsschutzgebiet Warder See und Börn See mit Umgebung mit direktem Übergang zum EU-Vogelschutzgebiet 2028-401 Wardersee • südlich und westlich: Landschaftsschutzgebiet Travetal einschließlich FFH-Gebiet	

2127-391 Travetal • westlich: Verlauf der Brandsau (Nebenfluss der Trave) mit anschließendem FFH-Gebiet 1927-301 Kiebitzholmer Moor, Trentmoor und Hamdorfer Düne Merkmale der einzelnen Gebiete: Landschaftsschutzgebiete sind laut BfN rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen nach §26 Abs.1 BNatSchG ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft: zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leitungs-und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist. Das Vogelschutzgebiet Wardersee ist ein Binnensee mit als Grünland genutzten Überschwemmungsgebieten einschließlich der Schilfgürtel. Laut BfN besagt Art.3 der Vogelschutzrichtlinie, dass die nötigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen der Lebensräume der Vogelarten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzgebiete zu pflegen und zu gestalten, zerstörte Lebensstätten wiederherzustellen oder Lebensstätten neu zu schaffen sind. Das Landschaftsschutzgebiet und das FFH-Gebiet Travetal besteht aus Überschwemmungsgebieten, angrenzenden Mooren und Feuchtwiesen, ebenso der Bachverlauf der Brandsau. Das FFH-Gebiet Kiebitzholmer Moor und Trentmoor hat für besondere Amphibien-, Reptilien- und Vogelarten eine überregionale Bedeutung, die sich in den Hoch- und Niedermooren; Feucht- und Sandheiden heimisch fühlen. Die FFH-Richtlinie 92/43/EWG hat die Erhaltung der Biodiversität auf dem Gebiet der Europäischen Union zum Ziel. Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass der Erhalt der biologischen Vielfalt nicht alleine durch den Schutz einzelner Habitate, sondern nur durch	

ein kohärentes Netz von Schutzgebieten erreicht werden kann. (BfN + gEHZ) Abwägungskriterien: **1.3** Der o. g. Flächenverbund mit z. Zt. neun geplanten Windrädern umzingelt einzelne Siedlungen unseres Ortes derart, dass eine unzumutbare Riegelbildung entsteht. Windenergieanlagen von einer Mindesthöhe z.Zt. von 180 m haben eine bedrängende Wirkung, sodass es durch optische Belästigungen zu körperlichen und zu psychischen Beeinträchtigungen des Menschen kommen kann. **2.1.1** Der o.g. Flächenverbund liegt im Tabu-Bereich der genehmigten DVOR-Anlage des Bundesluftfahrtministeriums in Seedorf. Eine angeblich angedachte Abschaltung des Windradbetriebes zu Flugzeiten halte ich für unrealistisch und eine absolute Steuerverschwendung. **2.2.2** Für den Kreis Segeberg ist der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, einschließlich der Tagesgäste aus den Metropolen Hamburg, Kiel und Lübeck, Der malerische Ausblick vom Kalkberg in Bad Segeberg oder vom Moosberg in Stipsdorf auf die unvergleichliche Natur würde durch die geplanten Windräder völlig zerstört! Neue Gutachten, z.B. von Eckernförde, belegen, dass viele Touristen in ihren Urlaubsgebieten keine Windräder wollen. 2.2.3 Die Gemeinde Krems II, und somit auch die geplanten Windräder, liegen direkt am Wardersee mitten im Naturpark Holsteinische Schweiz. Der Naturpark zeichnet sich durch die kleinräumig, strukturierte Hügellandschaft, die zahlreichen Seen und Fließgewässer, die einzigartige Knicklandschaft, zahlreiche Buchen-und Mischwäldern und einer großen Anzahl an Flora und Fauna aus. Hiervon sind einige Arten bedroht, weshalb Teilbereiche wie oben erwähnt in Vogel- bzw. Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen wurden. Unsere Gegend ist mit zahlreichen Wander- und Radwegen gut erschlossen. Die Idylle an der alten Bahntrasse von Groß Rönnau nach Blunk wäre mit den geplanten Windrädern völlig zerstört! Der Marketing Slogan des Naturparkes ist übrigens: „Aktive Erholung in gesunder	

Natur" ...und nicht: „Wandern im Schlagschatten lauter 180 m hoher Windräder"! Desweiteren verweise ich auf die o.g. Flächenbeschreibung einschließlich der zugehörigen Merkmale. Diese spricht allein für einen hohen Erholungswert! 3.1. Der Schutz der Tiere ist mit Abstand das wichtigste KO-Kriterium für diese Fläche. Das ganze Gebiet ist umringt von einem Biotopverbundsystems einschließlich eines Schwerpunktbereiches inmitten der Fläche. Es weist eine enorme Vielfalt an Gewässern auf: Binnenseen, Flüsse, Biotope und Überschwemmungsgebiete. Es enthält eine intakte für Schleswig-Holstein typische Knicklandschaft mit Grün- und Ackerflächen. Es ist das perfekte Nahrungs- und Lebensgebiet zahlreicher Tiere, zum Großteil vieler geschützter Arten, aber nicht nur diese Arten verzeichnen einen rapiden Rückgang. Die Antwort der Bundesregierung auf eine „Kleine Anfrage" der Grünen-Fraktion im Bundestag ist alarmierend. Die Zahl der ,Vögel in Deutschland sinkt drastisch. Danach zeige ein Drittel aller bundesweit erfassten Brutvogelarten seit Ende der 90 Jahre „signifikante Bestandsabnahmen". Und nicht nur bei uns, sondern in der ganzen Europäischen Union. (Kiebitz Bestand ist zw. 1990 und 2013 um 80% geschrumpft) Die noch vorhandene Vogelvielfalt an Groß- und Kleinvögeln, Wiesen- und Wasservögeln darf unserer Region nicht durch zusätzliche Windkraftparks gefährdet werden, sondern es sollten zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Stabilisierung eingeleitet werden. Falls die o.g. Fläche nicht erneut abgelehnt wird, habe ich die Befürchtung, dass nicht nur die folgenden Vogelvorkommen in unserer Region ausgerottet werden! Vom Haus meiner Eltern haben wir die folgenden Vögel beobachten dürfen: • Seeadler • Rotmilan • Mäusebussard • Storch Oder im Schilfgürte des Wardersees:	

• Rohrweihe • Schwäne • Möwen In der Abenddämmerung kreisen zahlreiche Fledermäuse. Die nahe gelegene Segeberger Kalkberghöhle bietet ein bedeutsames Sommer-, Winter- sowie Zwischenrevier für viele Arten. Laut BfN ist die Teichfledermaus (geschütze Art) im FFH-Gebiet Travetal beheimatet. Das Gebiet im Bereich der Fläche PR_SEG_021 liegt im Flugkorridor diverser Zugvögel durch S-H. Zweimal jährlich nutzen viele Arten das Verbundsystem der Gewässer und der Grünlandniederungen als Rast- und Nahrungsgebiet, um ihre Fettreserven aufzutanken. Hier sind besonders die großen Formationen der Graugänse und Stare zu erwähnen, die Kraniche, Stockenten, Drosseln, Kiebitze u.a. Aber auch die im Umland beheimateten Krähen nutzen die Saatflächen als Nahrungsgebiet. **5.1** Eine der ältesten Kirchengründungen im Kreis Segeberg ist die Feldsteinkirche in Warder (um 1200). Dieses historisch bedeutsame Ortsbild am Wardersee würde durch die optisch dominante Silhouette der 180 m hohen Windräder beeinträchtigt. Schutzwürdig sind nicht nur die Kulturdenkmale sondern auch dessen Umgebung. Die Fläche PR3SEG_021 darf meines Erachtens weiterhin **nicht** Bestandteil des Regionalplanes werden! Ich bitte um detaillierte Beantwortung meiner Stellungnahme durch das Ministerium. [Fußnote im Originaldokument]	
Gruppe **ID: G3340, Datum: 30.06.2017** **(3340, Datum: 30.06.2017| 3341, Datum: 30.06.2017| 3342, Datum: 30.06.2017| 3344, Datum: 30.06.2017| 3345, Datum: 30.06.2017| 3345, Datum: 30.06.2017)**	

Stellungnahme	Erwiderung
Ich bin gegen den weiteren Bau von WKA in diesem Gebiet, da dort die in ihrer Art stark bedrohten Kiebitze nisten und ihr Nahrungsrevier haben. Wieso sollen dort WKA erstellt werden, wenn der damit produzierte Strom b.a.w. nicht einmal abgenommen werden kann? Die nähere Umgebung dieses Gebietes ist bereits sehr durch die westlich und östlich gelegenen Winkparks überprägt.	Es bleibt bei der reduzierten Flächenausweisung im Umfang des ersten Entwurfes. Auch wenn hier rein rechnerisch keine Umzingelung mit hohem Konfliktrisiko vorliegt, so sollen gleichwohl neue deutliche Riegelbildungen in diesem ohnehin stark belasteten Raum vermieden werden. Vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen.
Institution: Prokon Regenerative Energien eG, Recht **ID: M1970, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0935-1.pdf, PR_III_3-0935-A1-1.pdf, PR_III_3-0935-A2-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) Hier: PR3_STE_046 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nimmt die [redacted] von ihrem Recht, zu der Bekanntmachung des Entwurfs der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) und im Speziellen zu dem des Planungsraums III Stellung zu nehmen, Gebrauch. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Fläche PR3_STE_046 und liegt diesem Anschreiben als Anlage bei. Im Übrigen haben wir die Stellungnahme am 28.06.2017 per E-Mail (windenergiebeteiligung@stk.landsh.de) zugesandt.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einreichung wird teilweise gefolgt. Im nördlichen Bereich der Fläche überschneidet sich die Potenzialfläche PR3_STE_046 mit einem Ausgleichsflächenkomplex, deren Entwicklungsziel mit der Windenergienutzung in Konflikt steht. Deshalb entfällt der Flächenteil im Gemeindegebiet Ottenbüttels. Ebenso wird die erweiterte Abstandszone von 800 bis 1.000 m dahingehend berücksichtigt, dass ein Flächenteil im Westen entfällt. Gleichzeitig erfolgt eine geringfügige Erweiterung in Richtung Südwesten, da eine Anpassung der Abstände zur Außenbereichsbebauung vorgenommen wird. Lokal bedeutsame Belange des Artenschutzes, auf die teilweise hingewiesen wurde können auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden. Die Lage der Fläche innerhalb des Schwerpunktbereiches des Charakteristischen Landschaftsraumes wird wie schon im 1. Entwurf aufgrund der nur

Wir bitten Sie, die Stellungnahme im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigten. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen aus Itzehoe, [redacted] Anlage Stellungnahme zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein (Sachthema Wind-energie), PR3_STE_046 [redacted] Itzehoe Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt StK LPW Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel **Ihr Kontakt zu** [redacted] [redacted]	randlichen Betroffenheit als vertretbar angesehen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Bzgl. Datenkorrektur-Hinweis: Der Hinweis wurde geprüft. Der abstandsgebende Ausgangspunkt wurde an die tatsächlichen Nutzungsarten der südwestlich angrenzenden Gebäude angepasst.

[redacted] Itzehoe

28.06.2017

Stellungnahme zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein
(Sachthema Windenergie)
Hier: PR3_STE_046

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden nehmen wir von der Möglichkeit zu der Bekanntmachung des Entwurfs der Teilaufstellung der Regionalplä-ne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) und im Speziellen zu dem des Pla-nungsraums III (nachfolgend: **„RROP III 2016")** Stellung zu nehmen (vgl. § 10 Abs.1 Satz 1 bis 3 Raumordnungsgesetz [nachfolgend: **„ROG"]** i.V.m. § 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein [nachfolgend: **„LaplaG"])** Gebrauch.

A. Das Unternehmen [redacted]

Das Kerngeschäft der [redacted] (nachfolgend: [redacted]) mit Unternehmenssitz in Itzehoe liegt in der Entwicklung und Umsetzung von Windparkprojekten. Seit der Gründung im Jahr 1995 betreibt [redacted] allein in Deutschland 45 Windparks mit 299 Windenergieanlagen (nachfolgend: **„WEA") und einer installierten Nennleistung von 515,0 MW. Hinzu kommen weitere** 13 Windparks mit 45 WEA und einer installierten Nennleistung von 90,0 MW, die über Tochtergesellschaften betrieben werden. Daneben sind weitere Windparkprojekte in Deutschland in Planung, die sich in unterschiedlichen Verfahrensstadien befinden. Zusätzlich hierzu ist die Projektabteilung mit der Entwicklung und Umsetzung von sog. Repowering-Maßnahmen betraut. Damit zählt [redacted] zu einem der größten Onshore-Windpark-Entwickler und Betreiber in Deutschland.

B. Fläche PR3_STE_046

Die Fläche PR3_STE_046 wird von dem RROP III 2016 als Vorranggebiet mit einer Gesamtfläche von 66,0 ha erfasst (nachfolgend: „Vorranggebiet"). Das Vorranggebiet liegt in den Gemeinden Kaaks, Oldendorf und Ottenbüttel (Kreis Steinburg), ca. 3 km von der Stadt Itzehoe entfernt. Dabei handelt es sich um ein Teilgebiet, welches überwiegend

ackerbaulich genutzt wird, aber auch aus Grünland besteht.

C. Planungen

Aufgrund der Ausweisung im RROP III 2016 als Vorranggebiet mit Ausschlusswirkung plant [redacted] auf der Fläche PR3_STE_046 derzeit mindestens sechs WEA zu errichten und zu betreiben. Die hierfür erforderlichen Nutzungs- und Baulastverträge sind bereits mit sämtlichen privaten Grundstückseigentümern geschlossen. Daneben ist bereits ein ar-tenschutzrechtliches Gutachten beauftragt worden, sodass erste Untersuchungen (Brutplatzerfassung an drei Terminen, eine Besatzkontrolle der gefundenen Horste wie fünf Raumnutzungsanalysen) in dem Vorranggebiet durch die beauftragte Firma [redacted] begonnen haben. In dem [redacted] vorliegenden artenschutzrechtlichen Zwischenbericht geht deutlich hervor, dass keine **artenschutzrechtlichen Gründe** gegen einen Nutzung des Vorranggebietes sprechen, da der gefundene Horst des Weißstorches in Huje rund 1,3 km von diesem entfernt liegt (und damit nicht mehr im po-tenziellen Beeinträchtigungsbereich)' und das Vorranggebiet nicht als Jagdhabitat genutzt wird.

D. Antrag

Unter Zugrundelegung der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, die für die Erstellung von regionalen Raumordnungsprogrammen herangezogen werden und weiteren für die Beurteilung relevanter Unterlagen, beantragt [redacted]:

1. Das **Vorranggebiet PR3_STE_046 mit einer (Flächen-)Größe von 66,00 ha belegen in den Gemeinden Kaaks, Oldendorf und Ottenbüttel (Kreis Steinburg), in der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungs-raums III (Sachthema Windenergie) als Vorranggebiet Windenergie weiterhin auszuweisen.**

2. **Das Vorranggebiet PR3_STE_046 in der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) im Süd-Westen zu erweitern.**

E. Begründung der Anträge unter D
Nachfolgend wird nach der Darstellung allgemeiner Erwägungen (unter Punkt I.) aufgezeigt, dass die Abwägungsent-scheidung zugunsten der Ausweisung als Vorranggebiet richtig und nachvollziehbar war und daher aufrechtzuerhalten ist (unter Punkt II. 1.). Hieran anschließend wird dargelegt, dass das Vorranggebiet um einen Flächenanteil im Süd-Westen zu erweitern ist (unter Punkt II. 2.), ohne dabei gegen das im Textteil zu dem Entwurf der Teilaufstellung

des [Fußnote im Originaldokument]

Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) festgesetzte Z(2) zu verstoßen noch zum Nachteil ir-gendwelcher Abwägungskriterien oder harter/weicher Tabuzonen.

1. Allgemeine Erwägungen

Die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland beschlossen in den Jahren 2007 bis 2010 in in-tegrierten Energie- und Klimaschutzkonzepten mittel- und langfristige klima- und energiepolitische Ziele.2 Ei-nes dieser Ziele ist es durch die verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien die Treibhausimmissionen zu re-duzieren. Hierfür wurde bereits in der Vergangenheit verstärkt der Anteil Erneuerbarer Energien an der Ener-gieversorgung und vor dem Hintergrund endlicher konventioneller Energieressourcen gesteigert. Dies wird durch das Ziel der Bundesregierung bis zum Ende des Jahres 2022 stufenweise aus der Energiegewinnung durch Atomkraft auszusteigen, unterstrichen. Hierzu bestimmt § 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017:

„(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.
(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Brut-tostromverbrauch zu steigern auf

1. *40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025,*
2. *55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 und*
3. *mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050.*

Dieser Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.
(3) Das Ziel nach Absatz 2 Satz 1 dient auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen."

Folglich setzt die Erreichung dieses Ziels nach dem Gesetzgeber voraus, dass der Ausbau der

Erneuerbaren Energien in der Bundesrepublik Deutschland konsequent und ambitioniert weiter vorangetrieben wird. Des-halb hat sich auch das Bundesland Schleswig-Holstein an diese Ziele zu halten. Folglich heißt es im Textteil zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) in der Begründung zu 1 G (Seite 3 f.) auch: [Fußnote im Originaldokument] *„Die Landesregierung streckt den Ausbaupfad für Windenergie an Land zeitlich bis zum Jahr 2030. Im aktualisierten Zielszenario für den Ausbau der Erneuerbaren Anlagen zur Stromerzeugung (...) strebt die Landesregierung vor diesem Hintergrund eine installierte Leistung von Windenergie an Land von 8 GW bis 2020 und von 10 GW bis 2025 an. Bis 2030 erwartet die Landesregierung in dem fortgeschrieben Zielszenario eine installierte Leistung von 12 GW. Mit dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz legt sich die Landesregierung eine gesetzliche Pflicht auf, ihre klima- und energiepolitischen Ziele zu er-reichen. Dazu gehört auch, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 auf mindestens 37 Terawattstunden (TWh) auszubauen. Gleichzeitig soll dieses Ziel für den Zeitraum ab dem Jahr 2025 fortgeschrieben werden."* **2. RROP III 2016** **1. Begründung zum ersten Antrag** Die im RROP III 2016 erfolgte Abwägung bzgl. der Ausweisung als Vorranggebiet ist folgerichtig, insbeson-dere weil die Landesplanungsbehörde die innergebietliche Zielbestimmung zugunsten der Windenergie auf-grund von verbindlichen Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, ab-schließend abgewogenen Festlegungen vorgenommen hat (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Dabei wurden die auf der Ebene der Landesplanungsbehörde erkennbaren öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abschließend abgewogen (vgl. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG). Hierdurch wurde sichergestellt, dass sich die privilegierte Windenergienutzung an den ihr zugewiesenen Standorten gegenüber konkurrie-renden Nutzungen durchsetzt.3 Insbesondere wurde im Rahmen der raumordnerischen und umweltfachli-chen Abwägung festgestellt, dass sich das Vorranggebiet nicht mit hohen Konfliktrisiken überschneidet und die nachstehenden Kriterien, die zwar zum Teil betroffen sein mögen, nicht zum Ausschluss der Fläche als Vorranggebiet führen. **a) Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Gegen die Ausweisung als Vorranggebiet spricht nicht der Hinweis aus den Kreisen, dass mit	

weiteren Flächen im Nahbereich ein Konflikt der Umzingelungswirkung vorliegt. Anhand der im Gesamträumlichen Plankonzept und des Umweltberichts zum RROP III 2016 dargelegten Methode zur Ermittlung einer Rie-gelbildung und den aus der Karte „Vorläufige Darstellung der Umfassungswirkung (Konfliktrisiko) im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalpläne Planungsraum III Teilbereich West" (Stand 13.10.2016) entnommenen maßgeblichen Punkten für die Ortslagen ergibt sich, dass zu Lasten der Gemeinde Huje und dem Ortsteil Rahde (Gemeinde Kleve) **keine Riegelbildung besteht.** [Fußnote im Originaldokument] Unabhängig von der Frage, ob die von der Landesplanungsbehörde „entwickelte" Methodik zur Überprü-fung einer Umfassungswirkung/Riegelbildung einzelner Ortschaften herangezogen werden kann, zeigt sich losgelöst von der Gesamtbetroffenheit im Einzelfall unter Anwendung dieser Methode sehr deutlich, dass keine Umfassung/Riegelbildung zu Lasten der o.g. Gemeinde bzw. dem Ortsteil vorliegt. In einem Umkreis von 2.250 m um den Mittelpunkt der Gemeinde und dem Ortsteil ist keine bzw. eine minimale Wirkung des ausgewiesenen Vorranggebietes auf die Ortslagen zu messen. Eine Umfassung der Gemeinde bzw. des Ortsteils je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° — die vom Landesplanungsgeber grds. als möglich erachtet wird4 - ist nicht ersichtlich (vgl. Anlage **1).** Folglich handelt es sich nach der Bewertung des Konfliktrisikos bzgl. dieses Kriteriums um ein **geringes,** da das Vorranggebiet „Teil einer unter-durchschnittlichen Umfassung einer Ortslage ist" und eine „Umfassung in der Regel nicht eintritt".5 Daher ist eine befürchtete optisch bedrängende Wirkung auf die o.g. Gemeinde und den Ortsteil unter Anwen-dung der von der Landesplanungsbehörde beschriebenen Methodik nicht anzunehmen. Demnach trägt das Vorranggebiet nicht zu einer Umfassung/Riegelbildung der Gemeinde Huje und dem Ortsteil Rahde bei, sodass die Ausweisung als Vorranggebiet rechtmäßig war. **b) Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel** Auch das Kriterium Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel spricht nicht gegen eine Ausweisung als Vorranggebiet. Zwar mag nach der Konfliktrisikobewertung zwischen dem Vorranggebiet und dem Abwägungskriterium ein mittleres Konfliktrisiko bestehen6, dies führt allerdings nicht zu einer negativen Abwägungsentschei-dung zu Lasten des hiesigen Vorranggebietes. Vorliegend ist der Stadt- und Umlandbereich Itzehoe zu betrachten, da das Vorranggebiet in den Ge-meinden Oldendorf und Ottenbüttel liegt, die im Rahmen des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (nachfolgend: „LEP **2010")** als Stadt- und	

Umlandbereich Itzehoe mit aufgeführt sind; im Gegensatz zu der Gemeinde Kaaks, in deren Gemeindegebiet sich das Vorranggebiet ebenfalls befin- [Fußnote im Originaldokument] det.7 Insgesamt liegen damit 45,8 ha des Vorranggebietes innerhalb des Stadt- und Umlandbereichs Itzehoe. Diese Überschneidung beeinträchtigt allerdings nicht die im LEP unter Punkt 1.5 formulierten Grundsätze für die Stadt- und Umlandbereiche, denn es handelt sich gerade nicht um Ziele der Raum-ordnung (vgl. § 1 LaplaG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dass es nur auf die Beeinträchtigung von Zielen der Raumordnung ankommt, gibt der Wortlaut im Anhang 1 zum Gesamträumlichen Plankonzept des RROP III 2016 unter Nr. 1.2 (Seite 97) Spalte „Wirkung" eindeutig vor: *„Beeinträchtigung der im LEP formulierten Ziele (sic. Hervorhebung durch Verfasserin) für die Stadt- und Umlandbereiche.`:* Nichtsdestotrotz würden auch die Grundsätze der Raumordnung nicht betroffen sein, die sich vorwie-gend auf Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte beziehen. Denn soweit die Flächen der Gemeinden Oldendorf und Ottenbüttel betroffen sind, handelt es sich um solche die überwiegend acker-baulich genutzt werden bzw. aus Grünland bestehen und die auch nach der Errichtung von WEA weiterhin bewirtschaftet werden können. Auch mögliche (zukünftige) Infrastrukturmaßnahmen werden durch das Vorranggebiet nicht betroffen, da die Gemeinden durch die A 23 und die naheliegenden B 77 und B 430 ebenso wie die umliegenden Landes- und Kreisstraßen sehr gut an die nächstgelegenen Städte (neben Itzehoe sind wohl die Hansestadt Hamburg wie auch Neumünster und Kiel zu nennen) angebunden sind. Zudem handelt es sich bei den im LEP 2010 unter Punkt 1.5 formulierten Ausführungen „lediglich" um sog. Grundsätze der Raumordnung, die anders als sog. Ziele der Raumordnung, nicht zu beachten, sondern in Abwägungs- oder Ermessenentscheidungen zu berücksichtigen sind - was vorliegend geschehen ist. In diesem Zusammenhang steht auch der unter Anhang A 3 zu Ziffer 1.5 LEP 2010 aufge-führte Hinweis, der darauf abstellt, dass *„die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen (..) in der Regel nur Teile (sic. Hervor-hebung durch Verfasserin) der nachstehend genannten Gemeinden (umfassen). '6* Gleichlautend das Gesamträumliche Plankonzept zum RROP III 2016, in welchem angeführt wird: *„Andererseits sind die Stadt- und Umlandbereiche und verdichteten Bereiche der Ordnungs-räume zu groß und zu pauschal ausgewiesen, um sie zu einem weichen*	

Ausschlusskriterium [Fußnote im Originaldokument] *zu machen. Es bedarf daher einer sorgfältigen Einzelabwägung, in welchem Umfang innerhalb dieser Bereiche Vorranggebiete ausgewiesen werden können. '9* Es ist zu berücksichtigen, dass auf dem Gemeindegebiet Oldendorf neben hiesigem Vorranggebiet kein weiteres und im Gemeindegebiet Ottenbüttel nur noch zwei weitere Vorranggebiete ausgewiesen worden sind. Dabei befinden sich diese Vorranggebiete auf der gegenüberliegenden Seite der A 23, also inner-halb eines anderen Wirkungs- und Siedlungsbereichs. Auch die Nähe zu der nächstgelegenen Stadt Itzehoe spricht nicht gegen eine Ausweisung als Vorrangbiet, da diese ca. 3 km entfernt liegt und keine Einschränkungen (ob siedlungstechnisch oder wirtschaftlich) durch die Ausweisung erfährt. Zugunsten einer Ausweisung als Vorranggebiet spricht auch die Flächengröße desselben. Denn mit 66 ha stellt das Vorranggebiet in der Umgebung (Umkreis von 6 km, gerechnet von der Mitte des Vorranggebietes) das drittgrößte der ausgewiesenen sieben Vorranggebiete dar. Damit lässt sich zusammenfassend sagen, dass das Vorranggebiet, die im LEP 2010 formulierten Ent-wicklungsschwerpunkte für den Stadt- und Umlandbereich Itzehoe nicht beeinträchtigt. **c) Überlagerung mit Kernbereich charakteristischem Landschaftsraum** Daneben - und wie bereits zutreffend durch die Landesplanungsbehörde abgewogen - spricht gegen ei-ne Ausweisung ebenfalls nicht, dass das Vorranggebiet mit 42,1 ha innerhalb des Schwerpunktbereiches eines charakteristischen Landschaftsraumesl° liegt. Denn das Vorranggebiet liegt weder vollständig im vorliegenden Kriterium noch besitzt der vorliegende Kernbereich charakteristischen Landschaftsraum eine Zugehörigkeit zu einem Naturpark, sodass folglich nur ein mittleres Konfliktrisiko mit diesem Abwä-gungskriterium besteht." Dies führt allerdings nicht zum Ausschluss des Vorranggebietes. Zum einen ragt das Vorranggebiet in den Kernbereich charakteristischen Lebensraum, der eine Gesamtgröße von 15.890 ha aufweist, lediglich am Rand desselben hinein und zum anderen - in Bezug auf die Gesamtgröße desselben - mit einer Fläche von lediglich 42,1 ha. Zu einer solchen Fallkonstellation heißt es im Gesamträumlichen Plankonzept zum RROP III 2016: [Fußnote im Originaldokument] *„Das randliche Hereinragen eines Vorranggebietes wird als weniger konfliktträchtig angesehen*	

als eine Neuausweisung inmitten eines noch großräumig freien Bereiches"l2. Insoweit war und ist das Vorranggebiet als solches auszuweisen (gewesen), auch unter dem Aspekt, dass es im Rahmen des Planungsprozesses zu einer Verringerung des mittleren Konfliktrisikos bzgl. charakteristischer Lebensräume von insgesamt 5.914 ha auf 521 ha13 gekommen ist. Insgesamt war daher die Ausweisung des Vorranggebietes auch im Hinblick auf dieses Abwägungskrite-rium folgerichtig. **d) Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Das ausgewiesene Vorranggebiet liegt mit einer Fläche von 17,6 ha innerhalb der (wichtigen) Verbun-dachse „Fließgewässersystem Bekau"14 im Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzge-biets- und Biotopverbundsystems „Heide-Itzehoer Geest (Einzugsgebiet der Bekau)". Dessen Entwick-lungsziel liegt in der Renaturierung des Fließgewässers im gesamten Verlauf und naturnahen Entwicklung des gesamten Bachtales unter Einbeziehung der Hangbereiche und angrenzender Kontaktbioto-pe.15 Bei dieser Verbundachse handelt es sich um eine solche von regionaler Bedeutung (ehemals Ne-benverbundachse). Die hierzu formulierten Ziele und Maßnahmen stellen naturschutzfachliche Zielset-zungen und Vorschläge dar. Eine **Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen** hat an dieser Stelle **nicht stattgefunden.16** Diese erfolgte für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie erst im Pla-nungsprozess zum RROP III 2016; wie sich aus dem Abwägungskriterium „wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems"17 ergibt. Danach können „WKA in Verbundachsen eher mit den Schutzzielen vereinbar sein"15, als dies in Schwerpunktbereichen möglich ist. Das hiesige Vorranggebiet liegt nicht innerhalb eines Schwerpunktbereichs, sondern mit einer Fläche von 17,6 ha innerhalb der Verbundachse „Fließgewässersystem Bekau". Im Hinblick auf die Ausweisung [Fußnote im Originaldokument] des Vorranggebietes ist die Verwirklichung der fachlichen Ziele des Biotopverbundsystems mit diesem vereinbar bzw. wird nicht wesentlich behindert, da es weder zu einer Beeinträchtigung im Rahmen der Renaturierung des Fließgewässers im gesamten Verlauf noch zu einer solchen bzgl. der naturnahen Entwicklung des gesamten Bachtales unter Einbeziehung der Hangbereiche und angrenzender Kontakt-biotope kommen wird und damit keine Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Zerschneidung, Verriegelung oder Auflösung von Meideverhalten droht. Hierfür spricht auch, dass das Vorranggebiet le-diglich	

einen Bruchteil der (Neben-)Verbundachse betrifft, die sich über die gesamte Bekau erstreckt. Zum anderen überschneidet das Vorranggebiet von dieser Verbundachse selbst nur 17,6 ha und befindet sich damit mit lediglich ca. 26,67 `)/0 seiner Gesamtfläche (und damit unterhalb der 50%-Grenze) innerhalb der Verbundachse. Folglich liegt ein mittleres Konfliktrisiko vor, sodass es nach dem Gesamträumli-chen Plankonzept zum RROP III 2016 keiner weiteren Abwägung für einen Zuschnitt oder gar eine Streichung der vormals Potenzialfläche bedarf» Daher war die Ausweisung als Vorranggebiet die richtige Schlussfolgerung. **e) Lage im Prüfbereich Weißstorch** Der Hinweis aus den Kreisen, dass das Vorranggebiet innerhalb des Prüfbereichs Weißstorch liegt, mag stimmen, geht aber fehl, denn dieser naturschutzfachliche Schutzbelang findet bei der landesplanerischen Abwägung ausdrücklich keine Berücksichtigung mehr, sondern erst auf der Genehmigungsebe-ne.20 Daneben — wie bereits oben ausgeführt — wurde zwar ein Weißstorchhorst in 1,3 km Entfernung zum Vorranggebiet (in Huje) gefunden, allerdings wird durch den beauftragten Fachgutachter [redacted] ausge-führt, dass keine artenschutzrechtlichen Gründe gegen einen Nutzung des Vorranggebietes sprechen, da der gefundene Horst außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs liegt und zudem das Vor-ranggebiet nicht als Jagdhabitat genutzt wird (vgl. **Anlage 2).** **f) Überlagerung mit Ausgleichsflächenkomplex** Der Hinweis aus den Kreisen bzgl. des Abwägungskriteriums „Überlagerung mit Ausgleichsflächenkom-plex" geht fehl. Das Vorranggebiet überlagert zwar Ausgleichsflächen von insgesamt ca. 5,4 ha. Allerdings stellen diese Ausgleichsflächen keine zusammenhängenden Kompensationsflächen i.S.d. Gesamt-räumlichen Plankonzepts zum RROP III 2016 dar, da sie bereits die Mindestgröße einer solchen Fläche [Fußnote im Originaldokument] von 20 ha, die zusammenhängend vorliegen muss, nicht erreichen.21 Folglich liegt hier kein Konfliktrisiko vor und die Fläche ist folgerichtig als Vorranggebiet ausgewiesen worden. **2. Begründung zum zweiten Antrag** Nach dem im Textteil zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) festgesetzten Z(2) werden Vorranggebiete zur	

Windenergienutzung zur Bebauung nur festgesetzt, wenn u.a. 400 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu Gewerbegebieten, eingehalten werden. Als weiches Tabukriterium findet dieses Ziel Einzug in das Gesamträumliche Plankonzept zum RROP III 2016.22 Vorliegend wurde zur Grenzbildung des Vorranggebietes im Süd-Westen der Abstand von 400 m zur nächstgelegenen Bebauung von der äußeren Grenze des Betriebshofes Oldendorf [redacted] gezogen. Allerdings handelt es sich bei dem Betriebshof Oldendorf weder um ein Einzelhaus noch um ein Gewerbegebiet oder um eine Splittersiedlung, sodass die Voraussetzungen des Z(2) nicht erfüllt sind. Ein Einzelhaus liegt bereits deshalb nicht vor, da der Betriebshof Oldendorf nur dem gelegentlichen Aufenthalt von Menschen dient. Dagegen sind von dem Begriff „Einzelhaus" solche Gebäude umfasst, welche dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen.23 Ebenso wenig liegt ein Gewerbegebiet vor, da weder der Betriebshof noch die links von ihm gelegenen Einzelhäuser Gewerbegebiete darstellen und daher in Anleh-nung an das Begriffsverständnis des § 8 Abs. 1 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke kein Gewerbegebiet vorliegt. Zudem führt der vorzufindende Baubestand (zwei Einzelhäuser und ein Betriebshof) nicht zu einer Splittersiedlung im Außenbereich. Eine solche kennzeichnet sich nämlich dadurch aus, dass es sich um in einem engeren räumlichen Bereich liegende Bauten handelt, die in keiner organischen Beziehung zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen stehen, und die selbst keinen im Zusammenhang gebauten Ortsteil darstellen, auch in keiner organischen Beziehung zu einem solchen stehen oder sich nicht in die geordnete städtebauliche Entwicklung einfügen.24 Dem hier vorhandenen Baubestand fehlt es bereits an dem erforderlichen Siedlungsansatz25. [Fußnote im Originaldokument] Folglich muss die Grenzziehung für das Vorranggebiet von einem der zum Betriebshof Oldendorf gelegenen Wohnhäuser, welche unstreitig Einzelhäuser darstellen, erfolgen (vgl. Anlage 3). Eine solche Grenzziehung bringt eine Vergrößerung des Vorranggebietes mit sich, sodass der Windenergie substanziell mehr Raum verschafft wird und zwar in einem Gebiet, welches ohnehin hierfür ausgewiesen worden ist. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Vergrößerung des Gebietes in südwestlicher Richtung, unter Berücksichtigung der harten/weichen Tabuzonen, nicht zu einer Beeinträchtigung bzw. zu einem höheren Konfliktpotenzial mit zu beachtenden Abwägungskriterien führen wird.	

F. Zusammenfassung

Die gestellten Anträge sind begründet. Im Rahmen der erfolgten Abwägung bestehen keine Bedenken gegen die Er-haltung des Vorranggebietes wie auch die Flächenvergrößerung im überarbeiteten RROP III 2016. Soweit sich in die-sem Zusammenhang zu dem ausgewiesenen Vorranggebiet geäußert wurde, sollte dargelegt werden, dass die Aus-weisung rechtmäßig war und von [redacted] begrüßt wird. Die einzeln aufgeführten Abwägungskriterien können gegenüber der Windenergie nachstehen, da sie nicht in ihren Kerngehalten betroffen sind. Auch die Kumulation aller betroffener Abwägungskriterien (Verbundachse „Fließgewässersystem Bekau", Überlagerung mit Kernbereich charakteristischen Landschaftsraums und Stadt- und Umlandbereich Itzehoe) führt nicht zu einem evidenten Fall, der zu Lasten der Windenergie abzuwägen ist und eine Anpassung des Vorranggebietes nach sich zieht. Trotz der Ausweisung des Vorranggebiets können die angestrebten Ziele weiterhin verfolgt werden.

Daneben hat sich ergeben, dass das Vorranggebiet in süd-westlicher Richtung vergrößert werden muss, ohne dass dabei eine Beeinträchtigung von harten/weichen Tabuzonen oder Abwägungskriterien einhergeht. Damit wird der Windenergie an einem ohnehin dafür ausgewiesenen Vorranggebiet mehr Raum verschafft.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen aus Itzehoe,

[redacted]

[redacted]

Recht

Anlagen

Anlage 1 — Darstellung der Umfassungswirkung/Riegelbildung der Gemeinde Huje und des

Ortsteils Rahde (Gemeinde Kleve) Anlage 2 — Errichtung eines Windparks in Ottenbüttel-Westermühlen, Kreis Steinburg „Artenschutzrechtlicher Zwischenbericht", Stand 29.05.2017, [redacted] Anlage 3 — Zeichnerische Darstellung der Flächenvergrößerung im Süd-Westen des Vorranggebietes PR3_STE_046	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3339, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Guten Tag, ich beziehe mich auf die Teilfläche westlich der L 149. Die bereits vorhandenen 10 Anlagen sind genug. Die Gesundheit der Menschen und der Wertverlust der Häuser darf nicht vergessen werden ! Hier ist und war immer charakeristischer Landschaftsraum ! Hier sind Geotope und Wasserschutzflächen. Der Fledermausschutz darf nicht vergessen werden. Die Tellingstedter Kirche ist schützenswert. Rammarbeiten könnte die älteste Orgel aus ganz Schleswig-Holstein unspielbar machen ! Die Storchbesuche sind häufig. Großvögel und Wiesenbrutvögel sind hier zum Glück noch	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Um eine fast vollständige Umfassung der Bebauung an der Hamburger Straße durch die erweiterte Potenzialfläche zu vermeiden, bleibt es bei der Ausweisung im Umfang des 1. Entwurfes, die Richtung Süden an der Tielenau endet. Zahlreiche Hinweise aus den Stellungnahmen, u.a. zum Arten- und Biotopschutz wurden geprüft. Sie begründen jedoch kein Erfordernis zur Streichung der Fläche. Es handelt sich um Fachbelange, die kleinräumig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden können. Aus regionalplanerischer Sicht bleibt die Windenergienutzung auf der Fläche grundsätzlich möglich. Bzgl. Beeinträchtigung durch Bestand und Gesundheit der Menschen: Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und

häufig anzufinden. Der Tourismus durch die schöne Geestlandschaft darf nicht beeinträchtigt werden. Der Grundwasserspiegel darf durch die großen Fundamente nicht verändert werden, weil vorher in Tellingstedt immer Überschwemmungen waren. Das Rückhaltesystem ist neu und wunderbar. Bitte halten Sie diese wunderschöne Fläche frei.	zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Es sind keine bedeutsamen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Bzgl. Wertverlust Immobilien: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Bzgl. Landschafts-, Boden-, Wasser- und Denkmalschutz:

	Eine Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes liegt nicht vor. Belange der Schutzgüter Wasser und Boden werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben respektive einzelne WKA berücksichtigt. Eine darüber hinaus denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch bauliche Maßnahmen und Veränderungen in der Umgebung eines Denkmals wie der Tellingstedter Kirche bedarf einer Betrachtung des Einzelfalles, welche ebenfalls im Rahmen des Genehmigungsverfahrens möglich wird. Der Aspekt dient bei der Abwägung der Fläche vornehmlich als Indiz. Bzgl. Fledermaus-/Vogelschutz: Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Ebenso liegt die Fläche nicht innerhalb des Beeinträchtigungsbereichs windkraftsensibler Groß-/Greifvögel oder der Wiesenvogelkulisse. Bzgl. Tourismus: Der Aspekt der touristischen Bedeutung wurde in die Abwägung mit einbezogen. Die Landesplanung sieht hier keinen Konflikt.
Gruppe **ID: G3338, Datum: 30.06.2017** **(2296, Datum: 25.06.2017| 2445, Datum: 26.06.2017| 2560, Datum: 27.06.2017| 3338, Datum: 30.06.2017| M5211, Datum: 30.06.2017)**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraums III- Ost auf dem Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf - Vorranggebiete für die Windenergienutzung, insbesondere PR3_OHS_078, PR3_OHS_0779, PR3_OHS_81 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Bezugnahme auf die o.a. Teilaufstellung des Regionalplanes für das Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf möchte ich folgende Stellungnahme abgeben: Wir Bürger sind bereits mit der Errichtung des Windparks Obernwohlde extrem belastet und dies in vielerlei Hinsicht. Es sind nicht nur die Bürger, die einen direkten Blick auf die 20 Windkraftanlagen haben, von der Einschränkung ihrer Lebensqualität betroffen. Der Schattenwurf der Anlagen ist fast überall in den Gärten und Zimmern der Häuser je nach Jahreszeit eine sehr störende Begleiterscheinung, die unheimliche Geräuschkulisse stört den Schlaf, sobald die Windrichtung dies begünstigt. Ich persönlich nehme diese Belastung mit der Einschränkung in Kauf, dass wir alle unseren Beitrag zum Klimaschutz leisten müssen. Diese Bereitschaft hat jedoch Grenzen, die mit der Errichtung weiterer Windkraftanlagen über alle Maßen überschritten würde. Schon während der Informationsveranstaltung der Bürgermeisterin der Gemeinde Stockelsdorf am 27.2.2017 in Dissau war deutlich zu merken, dass sich hier a l l e Bürger einig sind. Wir leiden bereits jetzt unter den 20 in Betrieb genommenen Windkraftanlagen. Die Trassenführung der geplanten 380 kV-Leitung und die zusätzlich geplanten zwei Umspannwerke sind in Ihrer Evaluierung nicht berücksichtigt worden, obwohl jeder weiß, dass sie realisiert werden. Sie berufen sich darauf, dass diese ja noch nicht planfestgestellt sind, was ich für rechtswidrig halte, da Sie genau wissen, dass das Vorhaben realisiert werden wird. Mit einem zusätzlichen Windpark ist die Belastungsgrenze der Bürger der umliegenden Ortschaften bei weitem überschritten! Es wird zu einem Umzingelungseffekt kommen, der nicht mehr hinnehmbar ist! Weitere Windkraftlagen werden eine erdrückende und bedrängende Wirkung auf die Menschen haben, die hier wohnen. Unser Blick wird in keine Richtung mehr genügend Freiräume erkennen können. Der Mensch und die menschliche Gesundheit sind Schutzgüter, die Sie zu berücksichtigen haben!	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_078 und PR3_OHS_079 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Flächen werden nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Die Fläche PR3_OHS_081 wird hingegen als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Zu Fläche PR3_OHS_081: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzieller Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch die Flächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das

Unsere Gemeinde hat ihren Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Werden weitere Vorhaben wie die 380KV-Leitung sowie die Windkraftanlagen in o.a. Vorranggebieten realisiert, werden wir Anwohner eine unzumutbare Belastung haben. In einem Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 16.3.2012 wurde anerkannt, dass allgemein Flächen von der Windenergienutzung auszuschließen sind, wenn diese zu einer Einkreisung von Siedlungen führen würde. Die unzumutbare Belastung durch den Umzingelungseffekt, der nicht nur optisch unsere landschaftlichen Freiräume zerstört und unsere Gesundheit gefährdet, führt darüber hinaus zu einer völligen Entwertung unserer Immobilien und Grundstücke und ist somit als enteignungsgleicher Eingriff in mein Eigentum zu werten. Fehlerhaft ist ebenfalls die von Ihnen vorgenommene Ausweisung von Eignungsgebieten als „Repowering-Flächen“. Repowering-Flächen gaukeln uns Entlastungseffekte an anderer Stelle vor, die zu einer Entlastung der Bewohner führen soll. Davon werde ich als betroffene Bürgerin jedoch nicht profitieren, weil auf dem Gebiet meiner Gemeinde mit keiner Entlastung zu rechnen ist. Die Ausweisung weiterer Flächen als Vorrangflächen (auch als Flächen für Repowering) sind aus der Vielzahl der dargelegten Gründe unzulässig! Ich fordere Sie hiermit auf, die o.a. Planungen auf dem Gebiet meiner Gemeinde einzustellen. Mit freundlichem Gruß [redacted]	Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr

	im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Zu den angesprochenen Punkten zu Repowering verweisen wir auf das Kapitel "Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept)", wonach das Repowering außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist. Die vorgeschlagene Änderung des Repoweringkonzepts kann derzeit nicht gefolgt werden, da auch die Interessen der Altanlagenbetreiber ausreichend berücksichtigt werden sollen. Die Landesplanung hat auf der Basis der einschlägigen Rechtsprechung und auf der Basis der Ergebnisse einer Bestandsanalyse ein sog. Repowering-Konzept. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der

	Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: 3334, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Wiederaufstellung der Regionalpläne Schleswig-Holsteins entstand im Planungsraum 3 die Potentialfläche mit der Bezeichnung **PR3_OHS_021**. Nachdem diese am 04.11.2015 als Abwägungsbereich in der 1. Abwägungsbereichskartenveröffentlichung der Landesplanung erschien, wurde sie in der 2. Veröffentlichung entsprechender Karten nicht mehr dargestellt. Der Wegfall fand damals durch die Einstufung des Kriteriums „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums“ (LEP 3.5.2, **2.5.2.22**) als weiches Tabu statt. Wir erkennen heute, auch nach Herabstufung des Kriteriums, die Problematik an, weisen aber grundsätzlich auf das Vorhaben der Landesplanung hin, diesen Belang auf der Genehmigungsebene berücksichtigen zu wollen, indem eine seitens MELUR/LLUR vorgegebene qualifizierte Raumnutzungsanalyse durchgeführt wird (siehe Teilfortschreibung	Die vorgetragenen Einwände wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_OHS_021 angepasst. Die Hinweise zur Anwendung von Tabukriterien: In Tabuzonen sollen Windenergieanlagen, auch wenn sie im Einzelfall zulässig sein könnten, aus Vorsorgegründen pauschal ausgeschlossen sein. Diese Entscheidung des Plangebers kann nicht Einzelfall bezogen überwunden werden. Dies hätte zur Folge, dass das weiche Tabu zu einem Abwägungskriterium wird. Im vorliegenden Fall ist dies jedoch nicht beabsichtigt, weil die pauschale Freihaltung nach wie vor für sinnvoll erachtet wird. Zur Fläche PR3_OHS_021: Die Fläche ist in einem Teilbereich mit WKA bebaut, liegt aber vollständig in

des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010, Punkt 2.6.3 (6)). Sollte die Landesplanung die Applikation dieses Kriteriums in Zukunft fallen lassen, so muss diese Potentialfläche grundsätzlich wieder Betrachtung finden, da die Konfliktsituation bzgl. der weiteren Kriterien der Landesplanung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) sehr gering ist. Zumindest muss jedoch die Möglichkeit der Wiederaufnahme der Potentialfläche in die Erwägung, als Windvorrangfläche klassifiziert zu werden, gewährleistet sein, falls der Seeadlerhorst in Zukunft verwaist sein sollte. Hinsichtlich der Überschneidung der Fläche mit dem „600 m - 15 km Radius um VOR und DVOR-Anlagen“ (LEP 3.5.2, **2.4.2.9**) verweisen wir darauf, dass der Rückbau der Anlage inzwischen beschlossen und ein Zeitplan hierfür ebenfalls gefasst worden ist, sodass damit gerechnet werden kann, dass im Jahr 2021 in diesem Bereich wieder Windenergieanlagen errichtet werden können. Da die anvisierte Gültigkeitsdauer der aktuellen Regionalplanfortschreibung deutlich über dieses Datum hinausgehen sollte, erscheint es aus unserer Sicht wünschenswert, auch Potentialflächen im Bereich der VOR- DVOR-Anlage Michaelsdorf als Vorranggebiete auszuweisen. Falls erforderlich, können diese Flächen aus unserer Sicht mit einem Hinweis: „Verfügbar erst nach Abbau der VOR- DVOR-Anlage Michaelsdorf“ versehen werden. Wir bitten um die Wahrnehmung Fläche **PR3_OHS_021** als potentielle Windvorrangfläche sofern die kritischen Belange als unzulänglich erachtet werden, bzw. sich diese in Zukunft einem Wandel zum Positiven unterziehen. Somit würde dem Interesse der Altbetreiber, die Flächen auch künftig weiter zu nutzen, Rechnung getragen werden. Über Rückmeldung, die zu einem konstruktiven Austausch führt, würden wir uns freuen.	einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Eine Übernahme der Fläche ist im mit Windkraftanlagen bebauten Bereich dennoch möglich, da nach Auskunft des MELUND als der nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zuständigen Behörde die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vom Verbot nach § 44 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. Damit ist auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt, dass sich der Vorrang der Windenergienutzung auch in den nachfolgenden Verfahrensebenen durchsetzen kann. Für die vertiefende Begründung wird auf das Plankonzept und den Regionalplan verwiesen. Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9796, Datum: 29.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0224-handschriftlich.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] [redacted] 25779 Wiemerstedt Betr.: Stellungnahme zum Bau von WK-Anlagen Ich bin der Meinung durch die bestehenden WK-Anlagen im Osten von Wiemerstedt auf Norderheimstedter ist die Belastung durch Lärm, Schattenwurf und die Befeuerung nachts für die Bevölkerung genug! Außerdem bekommen wir die 380 kv +110 kv Leitung die Wiemerstedt von Norden bis zum Süden umschließt. Zusätzliche WK-Anlagen im Süden von Wiemerstedt würden die Belastung unerträglich machen und käme einer Umzingelung gleich! Die Abstände zum Dorf mit 800 m sind unzumutbar! Das Broklandsautal ist ein charakteristischer Lebensraum in dem viele Wiesenvogelarten ihr Brutgebiet haben. Ein Biotopverbundsystem wurde durch WK-Anlagen auf Wiemerstedter und Weddingstedter regelrecht zerstückelt! Dithmarschen hat genug zur Energiewende (4%) beigetragen. Ich hoffe auf Einsicht bei der neuen Landesregierung. Verhindern Sie den Bau von zusätzlichen WK-Anlagen! Mit freundlichen Grüßen	Es bleibt bei der Flächenausweisung im Umfang des ersten Entwurfes. Auch wenn hier rein rechnerisch keine Umzingelung mit hohem Konfliktrisiko vorliegt, so sollen gleichwohl neue deutliche Riegelbildungen in diesem ohnehin stark belasteten Raum vermieden werden. Vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Zum Thema sinkende Lebensqualität, Belastungsübermaß: Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Zum Thema Abstände:

	In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der kumulativen Schallpegel im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3640, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0158.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein, Sachthema Wind sowie der Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Wind Zu oben genannten Aufstellungsverfahren gebe ich im Rahmen der Auslegung folgende Stellungnahme mit der Bitte um Berücksichtigung in der Abwägung ab. Als Anwohner der Gemeinde Wiemersdorf beziehen sich meine Aussagen hauptsächlich auf die Windkraftstandorte in der Gemeinde Wiemersdorf sowie in deren Umfeld, ausgehend von Einwendungen gegen die grundsätzliche Vorgehensweise im Verfahren. **Konzentrationsplanung der besten Standorte:** Das Ziel der Landesplanung entsprechend des Gesamträumlichen Konzeptes ist eine Konzentrationsplanung, die die „am besten geeigneten Flächen" (Zitat Vertreter der Landesplanung auf der Regionalveranstaltung am 10.03.2017 in Kiel) als Vorrangflächen ausweist. Aus dieser Aussage könnte man ableiten, dass eine Rangliste von Standorten erstellt wurde, aus der sich nachvollziehbar die „am besten geeigneten" ergeben. Ich bitte also um eine **Rangliste der Standorte nach ihrer Gesamteignung.** Es darf bezweifelt werden, dass Standorte, die zum Teil ein mehrfach hohes Konfliktrisiko tragen, geeignet sein sollen, und im Vergleich mit anderen, weniger betroffenen Potentialflächen korrekt abgewogen und aufgenommen wurden. Es entsteht der Eindruck, dass besser geeignetere Flächen existieren, welche nicht aufgenommen wurden. Hierzu hätten wir gern Informationen zu einer Abwägung	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_SEG_024: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_024 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf weitgehend unverändert übernommen. Auf die Abwägung zum 1. Entwurf wird verwiesen. Dem Hinweis auf ein nicht berücksichtigtes Waldstück am Südrand der nordwestlichen Teilfläche wird gefolgt. Ein entsprechender Abstandspuffer wird freigehalten. Am Nordrand dieser Teilfläche wird eine kleine Erweiterung möglich aufgrund der Korrektur eines falsch eingetragenen Tabukriteriums. Die innerhalb der nordöstlichen Teilfläche gelegene Hofstelle wird als entwidmet betrachtet. Auf der Fläche sind immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge gestellt worden. Die versagten Genehmigungen werden derzeit beklagt. Ein Konflikt mit einer noch bestehenden Wohnnutzung war aber kein Versagungsgrund. Ebenso sind die Hinweise auf Biotopstrukturen und potenzielle Beeinträchtigungen

der Standorte untereinander. Wir bitten um Erklärung, warum die Standorte PR3_SEG-024 und PRE3_SEG_027 am besten geeignet sein sollen und bspw. Standorte, die „nur" aufgrund eines weniger stark betroffenen Abwägungskriteriums gestrichen wurden. So gibt es bspw. Potentialflächen östlich von Neumünster, die gestrichen wurden, obwohl ausschließlich das Kriterium „Stadt-Umland-Bereich" betroffen ist. Warum wird einem sachlich schwer greifbaren Belang, der zudem womöglich nur in der Zukunft überhaupt irgendwann zum Tragen kommen könnte, wie dem **„Stadt-Umland-Bereich"** eine höhere Bedeutung eingeräumt, als dem Belang **„Umzingelungswirkung",** welcher unmittelbar negative Auswirkungen auf die Menschen verursacht. In der Abwägung der Flächen untereinander sollte diesem Belang eine höhere Gewichtung zukommen als dem „Stadt-Umland-Bereich". Kann dann noch die Rede von Raumverträglichkeit sein? Zudem sehe ich die gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten anhand der Darstellungen aus dem Flächennutzungsplan (Planerisch verfestigte Siedlungsflächen) somit doppelt berücksichtigt. Dem Belang Stadt-Umland-Bereich sollte auch aus diesem Grund eine geringere Wertigkeit gegeben werden. Warum wurde der Abstand zu **Kulturdenkmalen** 5 km gewählt, hingegen zu Wohnsiedlungen nur 800 m? Dies ist nicht nachvollziehbar, da der Schutzwert einer **Sache** keinesfalls höher gewichtet werden sollte als gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse von Menschen. Hier liegt ein Fehler im Abwägungsvorgang, was die Bewertung der Kriterien untereinander unverhältnismäßig vornimmt, vor — mit Auswirkung auf das Abwägungsergebnis, welches den Plan damit nichtig macht. **Anteil von Wiemersdorf:** **Vorbelastungen** Vor dem Hintergrund des erheblichen Anteils der im Gemeindegebiet bereits vorhandenen Windparks an der beabsichtigten Leistung wird **keine weitere Ausdehnung** der vorhandenen Windparks in und um Wiemersdorf über den jetzigen bzw. genehmigten Bestand gefordert. Vor dem Hintergrund des Repowerings wird eine Verkleinerung der Parks gefordert. Im Vergleich zu anderen Teilräumen des Landes ist der Raum um Wiemersdorf bereits äußerst stark belastet. Die **Vorbelastungen** in Wiemersdorf begründen sich, neben den zahlreichen Windkraftanlagen, insbesondere in der nahen Autobahn A7, der Hochspannungsleitung im Norden, einer stark befahrenden Ortsdurchgangsstraße durch das Gemeindegebiet (ehemals	geschützter Vogelarten im Genehmigungsverfahren mit abgeprüft worden. Auch diese waren nicht Anlass für die Versagung. Ein potenzieller Konflikt besteht mit den Deutschen Wetterdienst (DWD), der im Genehmigungsverfahren für die WKA auf der nordöstlichen Teilfläche und drei WKA auf der nordwestlichen Teilfläche entgegenstehende Belange geltend gemacht hat, die zur Versagung der Genehmigungen geführt haben. Es geht um die Störung der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Bzgl. des räumlichen Zusammenhangs der südlichen Teilfläche mit nördlichen Flächen: Die südliche Teilfläche ist rund 300 m von der nördlich gelegenen und größten Teilfläche entfernt. Sie darf an der nahesten Stelle maximal 400 m von ihr entfernt sein. Die Bahntrasse wird in diesem Fall nicht als räumliche Zäsur gewertet, da sie durch ihre flache Beschaffenheit keine effektiv trennende Wirkung ausübt. Eine Assoziation der südlichen Teilfläche als Teil von PR3_SEG_024 ist plausibel. Zu Fläche PR3_SEG_027: Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_027 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche wird wie im 1. Entwurf als Vorranggebiet beibehalten. Hinweise

Bundesstraße) und der östlich verlaufenden Bahnstrecke. Wie wurden diese Vorbelastungen des Raumes in Ihrer Beurteilung/Abwägung berücksichtigt. Weitere immissionsschutzrechtliche Einschränkungen sollten daher abgewendet werden; eine Ausdehnung der Windparks über den Bestand hinaus verhindert werden. Das Repowering der Anlagen ist möglich. Dabei verbleibt eine hohe Anzahl an Anlagen im Nahraum. Da Anlagen nach dem Repowering eine höhere Leistung erzielen, steigt der Anteil des Windparks Wiemersdorf sogar noch über die jetzige Gesamtleistung. Demnach wäre gar eine Verkleinerung des Windparks — unter Berücksichtigung bereits genannter Belange — dringend angezeigt! **Umzingelungswirkung** Nach jetziger Planung sind die Windkraftvorranggebiete auf das Land ungleich verteilt. Es gibt weite Landesteile, in denen überhaupt keine Flächen vorgesehen sind (z.B. Plön). Die Lastenverteilung ist demnach klar zu Lasten einzelner Gemeinden. Warum die Last durch Ausweitung der Flächen noch größer werden sollte, ist nicht nachvollziehbar. Es sollte erkannt werden, dass bei beiden genannten Windparks ein äußerst hohes Konfliktpotential bei der **Umzingelungswirkung** besteht. Es besteht ein hohes **Konfliktpotential mit dem Siedlungsraum,** welches zum Ausschluss der Fläche führen muss. Eine weitere Umzingelung der Gemeinde ist vor diesem Hintergrund nicht zu vertreten. Die angrenzenden Freiflächen um Wiemersdorf fungieren auch als Erholungsgebiete zur Naherholung der Anwohner und Anrainer. Auch aus diesem Grund wird eine weitere Inanspruchnahme der Fläche abgelehnt. **Höhenbeschränkung durch DWD-Radarstation Boostedt** Wiemersdorf liegt bekanntermaßen innerhalb des viel diskutierten 15-km-Radius der **DWD-Radarstation Boostedt.** Es entstehen erhebliche Zweifel, wie eine hierdurch **höhenmäßig eingeschränkte Anlage** noch zu den am besten geeignetsten zählen soll. Das Kriterium der Leistungsfähigkeit einer Anlage ist in Bezug auf eine möglichst reduzierte Flächeninanspruchnahme zwingend in den Blick zu nehmen. Wenn mit der Errichtung eines Windparks Eingriffe in Natur und Umwelt unvermeidlich sind, dann solle der daraus gezogene Nutzen auch maximal sein. Diese Belange fehlen nach meinem Dafürhalten in der Liste der aktiv einzustellenden Belange in der Abwägung. Da auch auf der genannten Regionalveranstaltung der Zusammenhang genannt wurde: „höhere Mühlen liefern noch mehr Strom". Auch wird der **Beitrag** der höhenbeschränkten Anlagen deutlich geringer sein als der	aus den Stellungnahmen, die eine Streichung erforderlich machen würden, liegen nicht vor. Es erfolgt allerdings eine kleine Anpassung auf einen Abstand zu einer Waldparzelle. Ein potenzieller Konflikt besteht mit den Deutschen Wetterdienst (DWD). Es geht um die Störung der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Hinweise aus den Stellungnahmen auf Biotopstrukturen und potenzeielle Beinträchtigungen geschützter Vogelarten können im Genehmigungsverfahren mit abgeprüft worden. Zu generell genannten Aspekten: Bzgl. geforderter Rangliste und unterschiedlich gehandhabten bzw. gewichteten Kriterien: Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über Vorranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur mit einem Gesamtkonzept abgestufter Kriterien. Dies sind harte und weiche Tabukriterien sowie Abwägungskriterien mit hoher Priorität und regulärer Priorität. Neben den ermittelten Konfliktrisiken, die sich aus einem bestimmten Bewertungsschlüssel auf Basis der Überschneidungsbereiche mit Bereichen, in denen Kriterien akut wirken, erfolgt in flächenspezifischer aber auch (über-)regionaler Betrachtung jedoch auch eine Abwägung der Flächen

Beitrag der Referenzanlagen. Die reduzierten Anlagenhöhen bedeuten Einbußen in der Anlagenleistung, die wiederum den Gesamtflächenbedarf erhöhen. Dies lässt sich bei gleichem Ziel vermeiden. Im Sinne einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme ist auf eine weitere Ausdehnung der Windparks mit Höhenbeschränkung zu verzichten. Es wird angeregt, die Auswahl der Flächen so zu wählen, dass eine **leistungsoptimierte Ausnutzung** der Flächen mit der Referenzanlage möglich ist. Diese Flächen in Wiemersdorf sind weniger gut geeignet als andere im Land, die die Errichtung der Referenzanlage ermöglichen und erst in der Abwägung entfallen sind.	untereinander, die sich nicht gesamtheitlich quantifizieren lässt. Es wird u.a. der Prägungsgrad einer Region betrachtet, um eine Überprägung mit der Windenergienutzung zu verhindern. Aus diesem Grund lässt sich eine derartige Rangliste aller verglichenen Potenzialflächen nicht ohne weiteres erstellen. Aus der genannten Betrachtung des Prägungsgrades heraus ist jedoch bspw. in manchen Fällen herzuleiten, weshalb bei manchen entfallenen Flächen die rein kumulativen Konfliktrisiken geringer ausfallen als bei übernommenen Flächen. Eine derartige gesamtheitlich Abwägung ist ein komplexer Prozess.
In Kap. 1.3.2 des Papiers „Gesamträumliches Plankonzept" Stand Dez. 2016 sind falsche Ausgangsdaten in die Berechnung der hypothetischen Prognose eingeflossen. Hier wird von einer Referenzanlage von 150 m Höhe ausgegangen, welche auf den in Ausweisung befindlichen Vorranggebieten in Wiemersdorf wegen der Höhenbeschränkung gar nicht errichtet werden können. Die zu erwartende Leistung wird demnach signifikant geringer sein. Auch wurde in den Unterlagen ausgeführt, dass eine Tendenz deutlich zu höheren Anlagen besteht, sodass diese Standorte auch für Investoren zunehmend unattraktiver werden dürften. Die Auswahl dieser Flächen trägt also nicht dem aktuellen Stand der Technik Rechnung, ist nicht marktüblich und zukunftssicher!	Die unterschiedliche Gewichtung verschiedener Abwägungskriterien wiederum ist der flächenbezogenen Situation bzw. der Lage in ihrem Umfeld geschuldet. Es gilt die Szenarien der möglichen Flächenentscheidungen in Bezug auf die Fläche selbst, die Region im Hinblick aller Potenzialflächen sowie das betroffene Umfeld theoretisch zu analysieren. Auf dieser Grundlage werden einzelne Kriterien teils gewichtiger behandelt, als in anderen Flächenentscheidungen, weil sie für jeweils unterschiedlich starke Bedeutung haben.
Mindestgröße und optischer Eindruck eines Windparks Im gesamträumlichen Plankonzept wird ausgeführt, dass die Windparks eine Mindestgröße zur Errichtung von drei Anlagen und einen optischen Zusammenhang aufweisen müssen. Die Fläche PR3_SEG_024 besteht aus drei Teilflächen. Die südliche Teilfläche kann nicht als Teil dieses Windparks ausgewiesen werden. Ein räumlicher Zusammenhang der südlichen Fläche zu der nordwestlichen gelegenen Fläche kann aufgrund der räumlichen Trennung durch die Bahnstrecke nicht mehr angenommen werden. Diese Flächen sind wegen der optischen Zäsur nicht als einheitlicher Windpark zu werten. Das Beispiel der Infrastrukturbänder, zu denen Bahnstrecken zählen, wird auf S. 24, selbst genannt. Die südliche Fläche ist demnach als eigener Windpark zu werten. Da die Fläche südlich der Bahnstrecke allein jedoch aufgrund ihrer geringen Flächengröße keine drei Anlagen aufnehmen kann, ist diese Teilfläche zu streichen.	Das Argument hinsichtlich der unterschiedlich gehandhabten Abstände zu Denkmalbereichen und Wohnabständen verfängt nicht. Hier werden verschiedene Begriffe miteinander vermischt. Bei Denkmalbereichen oder dem Denkmalschutz in Bezug auf WKA allgemein handelt es sich um einen pauschalisierten Umgebungsbereich, der lediglich die potenzielle Beeinträchtigung des jeweiligen Denkmals symbolisiert. Die tatsächliche Beeinträchtigung kann nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung ermittelt werden, die wiederum Teil des vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens ist. Deshalb handelt es sich bei den entsprechenden Denkmalschutzkriterien lediglich um Abwägungskriterien. Sie sind in Relation zur auf Ebene der Regionalplanung erfassbaren Situation zu bewerten, auf der keine exakte Analyse dahingehend möglich ist.
Auswirkungen auf den Menschen: Hinsichtlich Lage, Nähe, Anzahl und Kumulativwirkung der bestehenden und ggf. zukünftig	

dazukommenden Windkraftanlagen bestehen erhebliche immissionsschutzrechtliche Bedenken. Die Bedenken richten sich darauf, dass zum Zeitpunkt der Planung nicht gewährleistet werden kann, dass kein Zweifel daran besteht, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb der angrenzenden Wohngebiete in Wiemersdorf gewahrt werden. Kann ausgeschlossen werden, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen - welcher Form auch immer - auf den Menschen bestehen? Und dies auch in langfristiger Betrachtung? Wenn nein, mit welchem Recht könnte dennoch eine Genehmigung erteilt werden? Im Vergleich zu anderen Rechtsbereichen (v.a. Artenschutzrecht) ist stets im Zuge der Planung der Nachweis zum Ausschluss einer Beeinträchtigung zu erbringen. Dies wird auch hinsichtlich der Auswirkungen auf den Menschen gefordert. Dass der Existenz gesetzlich geschützter Tierarten ein höherer Stellenwert als dem Wohl des Menschen zukommt, ist in dieser Hinsicht durch das Artenschutzrecht unbestritten. Die Landesplanung hat jedoch die Möglichkeit und die Verantwortung, die Gewichtung für den Menschen höher anzusetzen! Ich bitte den Nachweis dafür, dass bereits auf dieser Planungsebene keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen zu erwarten sind. Die Unbedenklichkeit der Anlagen muss bspw. in Form eines Gutachtens nachgewiesen werden, vor allem da die Flächen als Vorrangfläche ausgewiesen werden sollen und ein Genehmigungsanspruch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht! Es wird mehrfach der Begriff Raumverträglichkeit verwendet. Im Vordergrund muss auch die Menschenverträglichkeit stehen! Alternativen stellen aus meiner Sicht andere Formen der regenerativen Energieerzeugen oder auf anderen Standorten dar. Es liegt in der Verantwortung des Landes, Vorsorge ggü. schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen zu treiben. Darunter ist auch zu verstehen, dass Beeinträchtigung während der Planungsphase mittels Nachweis ausgeschlossen werden müssen! Auch Nachteile gilt es zu vermeiden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass bereits 16 Anlagen im Umkreis von Wiemersdorf vorhanden sind, die eine bedrängende Umzingelungswirkung hervorrufen und durch die sich ständig drehenden Rotoren eine Form von Unruhe verbreiten. Dass diese Auswirkungen zumindest psychisch keine negativen Folgen mit sich ziehen, muss nachgewiesen werden! **Konkrete Abwägungsbelange zu Wiemersdorf** Die Abwägungsentscheidungen sind nicht transparent, weshalb wir um Darlegung der folgenden Informationen bitten:	Bei den Schutzabständen zur Wohnbebauung wiederum handelt es sich um jeweils eine harte (250 m) und eine weiche (400 im Außen-, 800 bis 1.000 m im Innenbereich) Tabuzone. Tabukriterien haben jeweils absolute oder starke Ausschlusswirkung, weshalb sie gänzlich anders zu bewerten sind, als Abwägungskriterien, die vornehmlich im vorfindbaren Kontext einzuordnen sind. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Bzgl. Vorbelastung: Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Bzgl. ungleicher Lastenverteilung: Die Flächenkulisse bildet einerseits die lokal analysierten Potenziale und Einschränkungen für die Windenergienutzung auf Basis von einerseits einer sinnvollen Konzentrationsplanung und andererseits einer überregional fairen Lastenverteilung im Sinne einer Einschränkung des regionalen Prägungsgrades durch selbige ab. Sie stellt als Produkt einer gesamtheitlichen sachlich-objektiven Abwägung eine stringente Befolgung der Voraussetzungen gemäß dem gesamträumlichen Plankonzept dar und ist stimmig.

• Information, warum trotz der zweifachen Einstufung mit hohem Konfliktpotential die Fläche PR3_SEG_027 als Vorrangfläche weiter in Betracht kommt. In der Abwägungsentscheidung steht lediglich „Vorranggebiet trotzdem möglich". Eine Begründung hierzu fehlt jedoch leider komplett! Zum Belang der Umzingelungswirkung wird in der Abwägungsentscheidung gar nichts erwähnt, obwohl dieser Belang offensichtlich relevant ist! • Basisdaten der Geländehöhen für Wiemersdorf sowie für den Umkreis von 3 km. Sind tatsächlich 100 m hohe Anlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben des DWD möglich? • Erklärung zum Umgang mit der DWD-Wetterradarstation. Betrifft die Fläche PRE_SEG_027: Trotz der Einstufung des Konfliktrisikos beim Kriterium DWD-Wetterradarstation als hoch soll die komplette Fläche als Vorrangfläche ausgewiesen werden, obwohl laut dem gesamträumlichen Planungskonzept (S. 100) die Einstufung hoch nur erfolgt, wenn 100 m-Anlagen nicht möglich sind. Wie ist das zu erklären? Wie wird die Wirtschaftlichkeit der Anlagen nachgewiesen? • Betrachtung der Umfassungswirkung bei Fläche PR3_SEG_024: Durch die Reduzierung des Vorranggebietes ggü. der Potentialfläche soll sich das Konfliktrisiko im Bereich Umfassung von hoch auf mittel reduziert haben. Dazu hätten wir gern nähere Informationen. Fläche PRE3_SEG_027: Gleiche Fragestellung nur mit dem Unterschied, dass hier gar keine Veränderung der Gebietsabgrenzung zwischen Potentialfläche und Vorrangfläche erfolgte. Trotzdem wurde das Konfliktrisiko herabgestuft. Mit welcher Begründung? • Information zum Vorhandensein von Großvogelhorsten im o.g. Gebiet, über dem Siedlungsgebiet wurden in den Sommern 2016 und 2017 Großvögel gesichtet. Südlich des Gebietes PR3_SEG_027 wurden Störche bei der Nahrungssuche beobachtet. Darüber hinaus überfliegen auch andere Arten (vermutlich Greifvögel) das Gemeindegebiet. Es mangelt an einer aktuellen und umfassenden Kartierung. • Information zur Berücksichtigung des nahen Landschaftsschutzgebietes Bad Bramstedt vom 22.09.1965. Ich bitte, meine Stellungnahme sach- und fachgerecht auszuwerten. Vielen Dank!	Bzgl. Umfassung: In Anlehnung an die Rechtsprechung, welche die Umfassungswirkung jeweils im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung beurteilt, geht der Plangeber davon aus, dass eine Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist. Anhand dieser Parameter wird eine Bewertung der Ortslagen vorgenommen, um so die jeweilige Belastung zu ermitteln. So kann im Rahmen der Abwägung mit Hilfe des objektivierten Verfahrens die individuelle Belastungssituation ermittelt und entsprechend berücksichtigt werden. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Insofern ist das ermittelte Konfliktrisiko vornehmlich als Indiz zu werten und ist in die Flächenentscheidung als solches eingeflossen. Bzgl. Einfluss von gesundheitlichen und immissionsschutzrechtlichen Aspekten in den Kriterien: Die gesundheitliche Verträglichkeit wird insbesondere durch die gewählten Abstandspuffer zur Wohnbebauung sichergestellt. Weitere gesundheitliche Aspekte in Bezug auf den Immissionsschutz werden im anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren geprüft und wirken sich vergrößernd ggf. auf die Abstandsauflagen aus. Bzgl. Vogelschutz: Die Flächen liegen nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart.

Mit freundlichen Grüßen anonym	
Institution: Enercon GmbH vertreten durch RA Dr. Andreas Weiss **ID: M1961, Datum: 05.09.2016** **Angehängte Dateien: PR_II_E_2_0148.pdf, PR_II_E_2_0148-A1.pdf, PR_II_E_2_0148-A2.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Landesplanung Schleswig-Holstein - Windenergieflächenplanung **Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene (Stand: 08. Juni 2016)** **Weiches Tabukriterium „Dichtezentrum für Seeadlervorkommen"** Sehr geehrter Herr Losse-Müller, wir wenden uns an Sie als Chef der Staatskanzlei, welcher auch die Aufgabe der Landespla-nung obliegt. Wie wir Sie in einem anderen Zusammenhang mit den aktuell in Diskussion be-findlichen Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regional-planebene erlebt haben, engagieren Sie sich in Ihrer Funktion als Chef der Staatskanzlei für sachgerechte und rechtssichere Kriterien bei der Windenergieflächenplanung. Vor diesem Hintergrund wenden wir uns heute mit unserem Anliegen an Sie. Wir beraten und vertreten die [redacted], den größten deutschen Hersteller von Wind-energieanlagen. Neben der Tätigkeit als Hersteller entwickelt die [redacted] gemein-sam mit lokalen Partner auch Windparks. Vor diesem Hintergrund planen einige Landwirte aus Schleswig-Holstein gemeinsam mit der [redacted] und mit einem grundsätzlich positiven Votum der Gemeinden im Bereich der Gemeinden Barsbek, Krokau, Fiefbergen und Passade die Errichtung eines Windparks. Es soll auch eine Bürgerbeteiligung am Windpark vorgesehen werden. Eine für das Vorhaben durchgeführte einjährige Großvogelbeobachtung durch das in Schleswig-Holstein bekannte und anerkannte Umweltbüro [redacted]	Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum II. Sie wird im zugehörigen Verfahren unter der ID M3441 erörtert.

[redacted] aus Molfsee (nachfolgend: [redacted]) wurde be-reits positiv abgeschlossen. Da der geplante Windpark im weichen Tabugebiet „Dichtezentrum für Seeadlervorkommen" nach den Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regional-planebene mit Stand vom 08.06.2016 liegt und für den Umweltgutachter allgemein, aber auch im Besonderen hinsichtlich des Vorhabengebiets die Abgrenzung des Dichtezentrums nicht auf Anhieb nachvollziehbar war, bestand für GFN Anlass, dieses weiche Tabukriterium fach-lich intensiver zu prüfen. Zu unserem Erstaunen bestehen erhebliche naturschutzfachliche Bedenken bezüglich der bisherigen Begründung und Abgrenzung des Dichtezentrums für Seeadlervorkommen, wel-che nicht nur in Bezug auf das Vorhabengebiet gelten. Da damit die rechtliche Angreifbarkeit der Regionalplanung, welche das bis dato so vorgesehene weiche Tabukriterium „Dichtezent-rum für Seeadlervorkommen" beinhaltet, einhergehen würde, GFN aber zugleich in der gut-achterlichen Einschätzung Wege für eine Abgrenzung mit größerer Rechtssicherheit aufge-zeigt hat, haben wir uns zunächst an das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Um-welt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) gewandt. Wir wollten dort einen Fachdialog erreichen, um eine konstruktive und rechtssichere Lösung anzustreben. Be-dauerlicherweise hat das MELUR lediglich pauschal auf eine fachgutachterliche Bewertung der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), die von Seiten des MELUR vollumfänglich mitgetragen wird, verwiesen. Das Angebot eines Fachdialogs wurde leider bisher nicht angenommen und stattdessen auf das zukünftige Anhörungs- und Beteiligungsverfahren der Landesplanung verwiesen. Auch wenn diese Beteiligungsmöglichkeit sicherlich wahrgenommen werden wird, so ist es nach unserer Erfahrung dennoch oftmals zielführender, in einem gemeinsamen Gespräch die Überlegungen und Lösungsansätze zu besprechen. Wir meinen, dass damit sowohl dem Vor-haben als auch der aktuell laufenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans und der Teilaufstellung der Regionalpläne in punkto Rechtssicherheit maßgeblich geholfen werden könnte. Wir hoffen, dass sich aus den bisherigen Gesprächsrunden unter Beteiligung von [redacted] und unserer Kanzlei mit dem MELUR in anderen Zusammenhängen sowie aus unseren im Zusammenhang mit der Windenergieflächenplanung an Sie herangetragenen rechtlichen Vermerken der Eindruck verfestigen konnte, immer eine konstruktive und für alle Seiten rechtssichere Lösung anzustreben. In diesem Sinne hat die Vorhabenträgerin die ihr vorlie-gende Gutachterliche Einschätzung zum weichen Tabukriterium „Dichtezentrum für	

Seeadler-vorkommen" von [redacted] auch nicht bis zu einem zukünftige Anhörungs- und Beteiligungsver-fahren der Landesplanung zurückgehalten, sondern auf anderem Wege dem LLUR zukom-men lassen, um dort ein Überdenken der bisherigen Abgrenzung und Begründung des Dich-tezentrums für Seeadlervorkommen anzuregen. Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie heute freundlichst darum bitten, unseren angebote-nen Gesprächsfaden aufzunehmen und den Fachdialog zu unterstützen sowie seitens der zu-ständigen Landesplanung zu moderieren. Die Gutachterliche Einschätzung zum weichen Tabukriterium „Dichtezentrum für Seeadlervorkommen" von [redacted] und unsere diesbezügliche rechtliche Bewertung legen wir als Anlagen bereits bei. Über ein positives Signal würden sich die Vorhabenträgerin und wir uns freuen. Vielen Dank. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Rechtsanwalt	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3337, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Ausweisung von Windvorrangflächen auf dem Gebiet der **Gemeinde Sankt Annen** **Teilaufstellung der Regionalpläne für den Planungsraum West (Dithmarschen)** Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bleibt bei der Nichtausweisung der Flächen.

ich spreche mich gegen den weiteren Zubau des Kreises Dithmarschen mit Windrädern aus. Auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Annen dürfen keine Windräder aufgestellt werden. Dies ist auch der mehrheitliche Wunsch der Einwohner, wie eine Befragung vor einigen Monaten gezeigt hat. Begründung: Bereits jetzt wird zu viel Windstrom produziert, der nicht verwendet werden kann. Das kostet die Verbraucher dieses Jahr etwa 400 Millionen Euro. Ein weiterer Ausbau der Windkraft in Dithmarschen ist zum jetzigen Zeitpunkt sinnlos. Der Kreis Dithmarschen ist bereits heute weitaus höher als die meisten übrigen Landesteile mit Windkraft belastet. In Sankt Annen befürchten Einwohner und ich: • gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärm (auch Infraschall) • optische Bedrängung • Schattenwurf • Tag und Nacht Blinklicht • Verlust von Lebensqulität • erheblichen Wertverlust der Immobilien • Zerstörung des Lebensraumes von Storch, Kiebitz, Graureiher, Uhu, Fledermaus,	

Wiesenweihe und anderen Tieren • Zerstörung des überregionalen Vogelzuggebietes der besonders schützenswerten Eider-Treene-Sorge-Niederung für Grau- und Nonnengänse, die das Gebiet teilweise in geringer Höhe überfliegen **Fazit:** Bitte lassen Sie auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Annen keinen Windkraftbau zu und entfernen Sie ein 14,8 ha großes Vorranggebiet wieder aus ihren Planungskarten. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3336, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
- Die Fläche tangiert Nebenverbundachsen und einen Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems - Die Fläche liegt in einem großen unzerschnittenen Lebensraum , der bis zum Wardersee	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_SEG_016 wird wieder gestrichen. Nach neuesten Erkenntnissen aus den Fachdaten zum Artenschutz ist sie vollständig vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich

reicht. -nordöstlich der Fläche befindet sich ein maßgebliches Wiesenvogelbrutgebiet -Süd-Süd-Westlich befindet sich der Warder See, ein EU Vogelschutzgebiet von internationaler - überregionaler Bedeutung für den Vogelzug -Die Fläche befindet sich in den An- und Abflugkorridoren des Warder Sees in der Hauptrichtung Nord-Süd -die Fläche liegt zwischen den FFH Gebieten. **1928-359 (Wälder zwischen Schlamersdorf und Garbek)** Die Waldflächen repräsentieren den insbesondere in diesem Teil des Naturraumes vorkommenden Waldschwingel-Typ des Waldmeister-Buchenwaldes sowie größere Flächen des bodensauren Buchenwaldes. Sie sind insbesondere aufgrund ihrer Größe und der noch erhaltenen Altbestände besonders schutzwürdig. **1929-351 (Heidmoorniederung)**Erhaltung einer strukturreichen Niederungslandschaft mit renaturierungsfähigen degradierten Hoch- und Niedermoorflächen, Offenland- sowie großflächigen Sukzessionsbereichen. **1929-391 (Wälder im Ahrensböker Endmoränengebiet)** Erhaltung von fünf durch eine Vielzahl von Waldtümpeln, Waldweihern und von Feuchtwald begleiteten Waldbächen, z. T. wirtschaftlich ungenutzten Waldmeister-Buchenwäldern mit standort- oder reliefbedingten Übergängen zu Eichen-Hainbuchenwaldbereichen, Erlen-Eschen-Sumpfwäldern und Erlenbrüchen auf durchweg historischen Waldstandorten im Bereich der leicht bewegten Grundmoränen des Ostholsteinischen Hügellandes, insbesondere auch als Lebensraum der genannten Arten, von Laub- und Moorfrosch und einer vielfältigen Vogelfauna. -Das Gebiet liegt im Naturpark -Das Gebiet liegt inmitten der CL 68/69/77/75 ! Sogar direkt angrenzend an CL68! Auch die angepasste Fläche birgt ein hohes Konfliktrisiko. -Hohe Artenvielfalt der Avifauna	eines Großvogelbrutplatzes überlagert. Die in zahlreichen Stellungnahmen dargestellte Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet und Einzugsbereich vieler Vögel bestätigt das hohe Konfliktpotenzial mit Belangen des Artenschutzes.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3335, Datum: 30.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn

Kapitel: PR3_OHS_023 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	Erwiderung
Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_OHS_023 Kriterium 1.3: Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Die hier vorgenommene Klassifizierung des Konfliktrisikos als „gering“ ist nicht nachvollziehbar. Anscheinend wurden hier die unmittelbare Nachbarschaft und die gemeinsame Riegelbildung mit der Fläche PLO_012 – möglicherweise versehentlich – nicht berücksichtigt. Beide Flächen zusammen erstrecken sich in einer Richtungsachse über eine Ausdehnung, die in vergleichbaren Fällen mit dem Konfliktrisiko „mittel“ oder „hoch“ klassifiziert wurde. Berücksichtigt man die Vielzahl der betroffenen Einwohner in Kaköhl, Döhnsdorf, Wasbuck und weiteren Dörfern, so wäre die Klassifizierung des Konfliktrisikos durch Riegelbildung als „hoch“ dringend geboten. Hinzu kommt noch, dass durch die stark befahrene anliegende Bundesstrasse 202 weitere Bürger – darunter sehr viele Ostseetouristen – von der Riegelbildung betroffen wären. Es wird deshalb der Antrag gestellt, die Klassifizierung entsprechend zu ändern und, da dieser	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird dem Votum des Stellungnehmers gefolgt. Die Flächen PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 werden nicht übernommen. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Zwischen unbebauten Potenzialflächen und Ortslagen soll ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden. Unter dieser Annahme verbleiben für beide Flächen PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 nur Restflächen, die für eine Ausweisung zu klein sind.

Punkt in der Gesamtabwägung eine große Bedeutung hat, für die Windenergienutzung auf die Fläche PR3_OHS_023 zu verzichten.	
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: M9820, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Es besteht Korrekturbedarf bzgl. der 800 m Abgrenzung zur Ortschaft Schwochel. Um hier korrekt vom Innenbereich der geschlossenen Wohnbebauung abzugrenzen, muss entweder von einem Flächennutzungsplan oder aber von den äußersten Häuserecken der letzten Häuser der Ortschaft abgegrenzt werden. In diesem Fall liegt in Schwochel ein Flächennutzungsplan vor, der sämtliche Wohnhäuser Schwochels umfasst. Die Landesplanung hat hier jedoch die in den topografischen Karten verzeichneten Wohnflächen als maßgeblich erachtet. Diese können unseres Erachtens jedoch keine rechtliche Grundlage für die Definition des Innenbereichs sein. In diesem Fall müsste also die äußere Abgrenzung des Flächennutzungsplans vom 25.07.2001 als Referenz gewählt werden. Der anzulegende Abstand von 800 m würde dadurch um bis zu 30 m weiter nach Südwesten, und somit von der Fläche**PR3_OHS_069**abrücken.	Der vorgetragene Hinweis wurde überprüft. Eine Änderung des Plans erfolgt jedoch aus folgendem Grund nicht: Auf Ebene der Regionalplanung ist eine planerische Unschärfe von unter 100 m hinsichtlich der Gebietsabgrenzung tolerabel. Im anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren kann anhand der individuellen Anlagenposition entsprechende Abweichung ausgeglichen werden. Insofern muss die Gebietsabgrenzung nicht zwingend verändert werden. Abgesehen davon ist der betroffene Gebietsteil im Rahmen des 2. Planentwurfs ohnehin nicht zur Ausweisung als Vorranggebiet vorgesehen. Dies ist im potenziellen Beeinträchtigungsbereich des nahen Seeadlerhorstes begründet: Für die Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes konnte für den östlichen Teil der Fläche gutachterlich nachgewiesen werden, dass es zu keinem erhöhten Konfliktrisiko kommt. Das LLUR kommt hinsichtlich der Betroffenheit auf Basis des vorliegenden Gutachtens zu folgender Einschätzung: "Es wird der Einschätzung im Gutachten gefolgt, dass aufgrund der starken Orientierung der Flüge der Seeadler nach Norden und Osten die Bedeutung der Windparkfläche Wulfsdorf für das Seeadlerpaar im Pastoratsholz gering ist, und dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei einem Repowering der bestehenden WEA kommt. Das genannte Abwägungskriterium führt daher nicht zum Ausschluss von Flächen bei der Ausweisung als mögliche Wind-Vorranggebiete". Diese Prüfung bezieht sich aber nur auf die im Gutachten dargestellten Flächen des Windparks im ehemaligen Windeignungsgebiet südlich der Ortschaft Wulfsdorf, Gemeinde

	Scharbeutz. Die Fläche wird nur auf dem Gemeindegebiet von Scharbeutz übernommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3332, Datum: 30.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3_DIT_049 Ich beziehe mich als Landeigentümer rechts und links der Deichlinie, nordwestlich von Reinsbüttel. Diese wurde im Landschaftsplan der Gemeinde Reinsbüttel als Nebenverbundsachse (Biotopverbundsystem) ausgewiesen. Im der tabellarischen Darstellung "Abwägungsbereich für die Windenergienutzung" (PR3_DIT_049) wird aber von einer wichtigen Verbundachse für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem gesprochen, was ich hiermit anzweifele und in Frage stelle. In diesem Zusammenhang muss ich auch der Stellungnahme der Gemeinde Reinsbüttel zum Amtswindkonzept des Amtes Büsum-Wesselburen widersprechen. Die Linie nordwestlich von Reinsbüttel kann nicht als Hauptverbundachse des Biotopverbundsystems eingestuft werden, zumal der Kreis Dithmarschen dies genauso sieht. Sollte die Einstufung beibehalten werden, so sehe ich die Gefahr, dass meine angrenzenden Ländereien zukünftig nur noch eingeschränkt bewirtschaftet werden können, vergleichbar der FFH-Gebiete. Hier sollten ursprünglich auch keine Bewirtschaftungseinschränkungen gelten, dennoch hat uns die Vergangenheit eines besseren belehrt. Welchen Sinn hätte eine Planung auf Gemeinde-, Amts- oder Landesebene, wenn diese nicht konform laufen? In diesem Zusammenhang verweise ich auf Stellungnahmen, die in Reinsbüttel auch lediglich eine Nebenverbundsachse sehen, der ich mich inhaltlich anschließe. Ich möchte mir hiermit lediglich die Möglichkeit einer späteren rechtlichen Überprüfung offen halten, und fordere Sie höflich auf, die Einstufung von Haupt- in Nebenverbundachse so	Die Frage möglicher Einschränkungen in der Flächenbewirtschaftung durch Biotopverbundflächen kann nicht in diesem Verfahren erfolgen. Die Einstufung als Biotopverbundachse erfolgt nicht durch die Landesplanung.

vorzunehmen, dass meine angrenzenden Ländereien in keinster Weise in ihrer Bewirtschaftung eingeschränkt werden. Mit freundlichen Grüßen Reimer Rolfs	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3333, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Fläche wurde in der aktuellen Planung nicht mehr als Vorrangfläche für die Windenergienutzung ausgewiesen. Grund für die Nicht-Ausweisung ist die Lage innerhalb des Kernbereiches des sogenannten charakteristischen Landschaftsraumes. Die Ausweisung als CL-Raum lehne ich entschieden ab. Einige Gebiete am Nord-Ostsee-Kanal wurden bereits im Regionalplan 2012 als CL-Raum ausgewiesen; für eine Erweiterung dieses CL-Raumes gibt es keine nachvollziehbaren Gründe. Naturschutzbelange wurden für diese Fläche umfassend geprüft, der Gutachter sieht keine Gründe, die gegen die Errichtung von WKA sprechen. Dieses Gutachten wurde Ihnen für die [redacted] eingereicht. Diese Gesellschaft, [redacted], möchte auf der Fläche einen Windpark errichten. Ich bitte Sie, Ihre Entscheidung zur Ablehnung des Gebietes zu überdenken und die Fläche als Vorrangfläche für die Windenergienutzug auszuweisen.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_054 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche befindet sich zentral inmitten eines charakteristischen Landschaftsraumes. Die Freihaltung des Gebiets ist in Anbetracht der ansonsten bereits starken Prägung des Raumes durch die Windenergienutzung in der Steinburger und Dithmarscher Geest gerechtfertigt. Diese haben eine wachsende Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten, als Potenzialraum für Ausgleichs- und Kompensationsflächen und nicht zuletzt für die Naherholung. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Daher wird in diesem Bereich nach wie vor kein Vorranggebiet ausgewiesen.

Institution: Windpark Körnick GmbH & Co. KG verteten durch RA Dr. Sophie Oldenburg

ID: M7592, Datum: 27.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0966-1.pdf, PR_III_3-0966-A1-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie), Planungsraum PR3_OHS_052, Kreis Ostholstein, Gemeinden Grömitz und Schashagen Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrter Herr Staatssekretär, sehr geehrter Herr Abteilungsleiter Hansen, sehr geehrte Damen und Herren, die Windpark Körnick GmbH & Co. KG, Kurpromenade 32, 23743 Grömitz, vertreten durch die Körnick- Wind Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Martin Störtenbecker, hat uns beauftragt, ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Den Nachweis einer Vollmacht fügen wir diesem Schreiben bei (vgl. **Anlage 1).** Namens und in Vollmacht der Windpark Körnick GmbH & Co. KG beantragen wir, **das Gebiet PR3_OSH_052 als Vorranggebiet auszuweisen und dabei den nordöstlichen Ausläufer der Potentialfläche in die Ausweisung einzubeziehen.** **Begründung** Der Begründung liegt folgender Sachverhalt und folgende rechtliche Bewertung zu Grunde. **Inhaltsverzeichnis** 1. Sachverhalt	Die vorgetragenen Hinweise aus der Stellungnahme wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf im Wesentlichen unverändert übernommen. Die Herausnahme des nordöstlichen Ausläufers wird durch die Siedlungsentwicklungsplanung der Gemeiinde unterstützt. Der südöstliche Teilbereich der Fläche entfällt aufgrund der Überlagerung mit dem Schwerpunktbereich des Vogelzuges. Die übrige Fläche steht nicht im Widerspruch zum Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Grömitz. Die erforderlichen Mindestabstände für heranrückende Bebauung können auch perspektivisch eingehalten werden. Dem Wunsch des Einwenders wird somit nicht gefolgt.

..... 2

1.1. Betroffenheit des Beteiligten 2

1.2. Vorschlag der Staatskanzlei für den Planungsraum PR3_OHS_052..... 3

2. Rechtliche Würdigung..... 4

2.1. Keine Riegelbildung bezüglich von Hauptachsen des regionalen Vogelzuges 4

2.2. Umfassung von Siedlungsflächen..... 5

2.3. Willkürliche Festlegung der nördlichen Grenze..... 5

2.4. Einzelfallkriterium der starken touristischen Nutzung der Küstenregion 5

2.5. Weitere Anwendung von benannten Einzelfallkriterien..... 5

1. **Sachverhalt**

1.1. Betroffenheit des Beteiligten

Die Windpark Körnick GmbH & Co.KG betreibt im WP Körnick (Kreis Ostholstein, Gemeinde Grömitz) seit 1999 4 Windenergieanlagen **(WEA).** Bei den WEA handelt es sich um eine WEA des Typs Enercon E-44 (BG 08) und drei WEA des Typs Enercon E-66 (BG 9, BG 11 und BG 12) mit einer Gesamthöhe von jeweils 112 m (vgl. **Anlage 2).**

Die Windpark Körnick GmbH & Co. KG plant seit 2013 das Repowering ihrer WEA und hat die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zur Errichtung von zunächst 4 WEA des Typs Enercon E-115 mit 3 MW Nennleistung mit einer Nabenhöhe von 92 m, einem Rotordurchmesser von 115,7 m und einer Gesamthöhe von 150 m beantragt. Das

Genehmigungsverfahren wird von dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter den Aktenzeichem 7519-G20/2016-007-010 geführt. Die Standorte der geplanten WEA befinden sich auf den folgenden Flurstücken: WEA K 16: Gemarkung 4055, Flur 1, Flurstück 1, 2 und 4; WEA K 17: Gemarkung 4055, Flur 1, Flurstück 2; WEA K 18: Gemarkung 4055, Flur 3, Flurstück 20; WEA K 19: Gemarkung 4055, Flur 3, Flurstück 1/1. Im Zuge der Abstimmung der Planung mit der Gemeinde Grömitz hat die Windpark Körnick GmbH & Co. KG im Dezember 2016 den Antrag auf Genehmigung der WEA K 19 zurückgenommen. Die weiterhin beantragten drei Standorte der Körnick GmbH & Co. KG wurde mehrmals in der Gemeinde Grömitz beraten. Für das Vorhaben liegt die Zustimmung der Gemeinde vor. Bei Errichtung der beantragten 3 WEA werden 3 Bestands-WEA (davon 2 außerhalb des Eignungsgebiets) zurückgebaut. Bei Errichtung der WEA K 16 werden die Bestands-WEA BG 9 und BG 11, bei Errichtung der WEA K 18 eine Bestands-WEA BG 8 zurückgebaut (vgl. **Abbildung 1).** [Abbildung im Originaldokument] Eine weitere Bestandsanlage des Windparks (BG 10) wird durch einen anderen Betreiber mit BImSchG-Genehmigung vom Dezember 2016 durch eine WEA des Typs Enercon E-115 ersetzt. Der Windpark Körnick ist Bestandteil der gemeindeübergreifenden Windfarm Grömitz/Schashagen, in der im Dezember 2016 noch 5 weitere WEA genehmigt wurden. Die Gemeinde Grömitz hat sich für die Erweiterung der Vorrangflächen PR3_OHS_052 nach Norden ausgesprochen.	

1.2. Vorschlag der Staatskanzlei für den Planungsraum PR3_OHS_052 Im Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie), Planungsraum PR3_OHS_052, wurde vorgeschlagen, das Vorranggebiet um den nordöstlichen Ausläufer der Potentialfläche in Richtung Brenkenhagen um rund 7 ha zu verkleinern. Als nördliche Abgrenzung des Vorranggebietes wurde die Grenze der Regionalplanung von 2012 übernommen. Zur Begründung für die Nichtausweisung der nördlichen Teilfläche der Potentialfläche PR3_OHS_052 wird im Entwurf angeführt, die Nichtausweisung erfolge, um die Riegelwirkung des südöstlichen Teilbereichs der Potentialfläche PR3_OHS_052, zusammen mit der Fläche PR3_OHS_050 für die Orte Schashagen, Bliesdorf, Brenkenhagen und Bendfeld über den Anlagenbestand hinaus nicht wesentlich zu verstärken. Wenn der nordöstliche Ausläufer der Fläche entlang der Grenze des alten Eignungsgebietes abgeschnitten wird, werde auch ein potentieller Konflikt mit der starken touristischen Nutzung der Küstenregion Rechnung getragen. **2. Rechtliche Würdigung** Die Nichtausweisung des nordöstlichen Ausläufers der Potentialfläche ist abwägungsfehlerhaft. **2.1. Keine Riegelbildung hinsichtlich von Hauptachsen des regionalen Vogelzuges** Die Nichtausweisung kann nicht mit einer Riegelwirkung hinsichtlich der Hauptachsen des regionalen Vogelzuges begründet werden. Auf eine Riegelwirkung kann nicht auf die südöstliche Fläche des Potentialgebietes Bezug genommen werden. Diese wurde nicht als Vorrangfläche ausgewiesen, sondern soll wegen des Schwerpunktbereichs des Vogelschutzes tatsächlich wegfallen. Eine Riegelbildung kann auch nicht mit der Fläche PR3_OHS_050 begründet werden. Eine Riegelbildung erscheint jedoch durch diese Fläche nicht gegeben. In der Bewertung der Abwägungskriterien im Detail zu der Fläche PR3_OHS_050 als Vorranggebiet ist zu sehen, dass dort keine Betroffenheit einer der Hauptachsen des regionalen Vogelzuges besteht. Eine Betroffenheit des regionalen Vogelzuges besteht auch nicht in der zur Ausweisung beantragten nördlichen Teilfläche des Gebietes PR3_OHS_052. Das bestätigen die Ergebnisse des avifaunistischen Gutachtens im Genehmigungsverfahren (Ornithologisches Fachgutachten zum Vorhaben Körnick von Bioconsult vom Nov. 2016, vgl. **Anlage 2).** Darin	

heißt es: *„Die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens im Vorhabengebiet Körnick auf den Tagzug der Vögel werden angesichts der geringen Zugintensitäten (Gfn mbh 2014) und der insgesamt geringen Empfindlichkeit der beteiligten Arten gegenüber des Windenergieplanungen als gering eingestuft."* Eine Anwendung dieses Kriteriums erscheint aus allen drei Gründen, die jeder für sich einen Abwägungsfehler begründen, sachlich nicht gerechtfertigt. Dafür spricht auch, dass bei der Genehmigung der beantragten 5 WEA in der Gemeinde Schashagen im Wege der Ausnahme und der Ausdehnung des Windparks nach Westen das Kriterium der Umfassungswirkung bzw. Riegelbildung nicht entgegenstand. **2.2. Umfassung von Siedlungsflächen** In der Bewertung der Abwägungskriterien im Detail wird davon ausgegangen, dass die Nichtausweisung des nordöstlichen Teils der Potentialfläche als Vorranggebiet PR3_OHS_052 geeignet ist, die Riegelwirkung über den Anlagenbestand hinaus „nicht wesentlich" zu verstärken. Objektive Kriterien für die Erforderlichkeit der Nichtausweisung der nördlichen Potentialfläche zur Erreichung einer „nicht wesentlichen" Verstärkung sind nicht ersichtlich. Das Kriterium ist unbestimmt. Eine wesentliche Steigerung der Umfassung entsteht nicht. Zudem ist nicht ersichtlich, warum das Gebiet nördlich nicht wenigstens als Repowering-Gebiet ausgewiesen wird, mit der Folge, dass die generelle Belastung des Gebietes durch Rückbau von Bestandsanlagen außerhalb des Vorranggebietes sinkt und das Gebiet nur für eine begrenzte Zeit bebaubar ist. Entsprechende Genehmigungsanträge sind bereits gestellt, so dass die Investitionen der Vorhabenträger bereits erheblich sind. **2.3. Willkürliche Festlegung der nördlichen Grenze** Die nördliche Abgrenzung der Vorrangfläche PR3_OHS_052 soll sich gegenwärtig aus der Grenze des Regionalplanes von 2012 begründen. Es ist kein sachlicher Grund für diese Festlegung gegeben. Insbesondere erfolgt der Zuschnitt nicht anhand der in der Planung festgelegten Kriterien. Eine Orientierung an Landschaftselementen wie Knicks oder Wegen, Bestandswindkraftanlagen und Flurstücksgrenzen erfolgt nicht. Dies wird auch dem Leitgedanken der Planung nicht gerecht, den Altanlagenbestand verstärkt zu berücksichtigen und ein Repowering zu ermöglichen.	

2.4. Einzelfallkriterium der starken touristischen Nutzung der Küstenregion

Weiterhin wird zur Begründung der Nichtausweisung des nordöstlichen Ausläufers der Potentialfläche angeführt, dies trage potentiellen Konflikten mit der starken touristischen Nutzung der Küstenregion Rechnung.

Der nördliche Ausläufer der Potenzialfläche PR3_OHS_052 liegt außerhalb des Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung. Auch die Gemeinde hat für diesen Bereich die Verträglichkeit bestätigt, da die Potentialfläche in einem Gebiet mit Gewerbeentwicklung ohne touristischen Bezug liegt.

2.5. Weitere Anwendung von benannten Einzelfallkriterien

Das Kriterium der Lage innerhalb eines Umkreises von 500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale hat keine Auswirkungen auf die Ausweisung der nördlichen Teilfläche. Für diesen Teil ist kein archäologisches Kulturdenkmal im 500-m-Bereich vorhanden. So ist es auch in der Bewertung der Abwägungskriterien im Detail dargelegt. Dort bleibt die Betroffenheit auch bei Nichtberücksichtigung der nördlichen Teilfläche in der betroffenen Flächenzuordnung erhalten.

Auch ein Abwägungskriterium „Militärischer Schutzbereich bzw. Richtfunktrasse" liegt nicht vor. Die Vorrangfläche PR3_OHS_052 im Bereich der Erweiterung nach Norden liegt außerhalb von militärischen Schutzbereichen bzw. Richtfunktrassen. Im Rahmen des Genehmigungsantrages wurde ein signaturtechnisches Gutachten erstellt. Danach ist das Vorhaben Körnick mit den Belangen der militärischen Radaranlage Elmenhorst vereinbar.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Institution: Tennet TSO GmbH

ID: M2218, Datum: 27.06.2017

Dokument: Planzeichnung

Angehängte Dateien: 170330_UEK_Windvorrang_RLK_GL.pdf, A100_Antwortschreiben_SH_LEP_Wind_Lageplan_170621.pdf, A300_20170608_HH1-HH5_Anlage_1_Karte_TTG_Teilfortschreibung_Windenergie_small.pdf, Tennet Anlage 4.pdf, Tennet Anlage 5.pdf, Tennet Anlage 6.pdf, Tennet Anlagen 1-3.pdf, Tennet Anschreiben.pdf, Übersicht_100000.pdf, ÜLP_NordLink-3000x900-klein.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Lfd. Nr. 17-000348 **Diverse bestehende und geplante Leitungen der TenneT** **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie);** **Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 5 und 6 Landesplanungsgesetz (LaplaG)** Ihr Schreiben vom 01.02.2017 Ihr Zeichen: StK 334 / LPW 9 - 1792/2017 Sehr geehrte Damen und Herren, In dem Bereich des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein befinden sich diverse Versorgungsanlagen unseres Unternehmens. Unsere Belange Haben wir in den beigefügten Anhängen 1 - 6 detailliert beschrieben und bitten Sie, diese in dem Landesentwicklungspla Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III aufzunehmen. Darüber hinaus fügen wir diesem Schreiben eine CD bei, aus der die in den Anhängen genannten Pläne zu entnehmen sind. Wir bedanken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren und bitten auch im Weiteren mit eingebunden zu werden. Wir stehen jederzeit gerne für einen weiteren Austausch zur	Dem Hinweis des Einwenders wird gefolgt, in dem die Fläche PIN_008 komplett gestrichen wird. Hauptgrund dafür: Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den bereits mit WKA bebauten Bereichen der Stadt Uetersen und der Gemeinde Raa-Besenbek. Der Kreis Pinneberg hat in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass keine Spielräume und keine Bereitschaft bestehen, weitere Ausnahmen innerhalb des LSGs zuzulassen. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Die aufgeführten Gründe sind für die Landesplanung nachvollziehbar. Die Fläche PIN_008 wird aus den genannten Gründen wieder gestrichen.

Verfügung. Mit freundlichen Grüßen TenneT TSO GmbH Anlage 2: **Lfd. Nr. 17-000348** **Zu unserer geplanten Leitung SuedLink** **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III üeweils Sachthema Windenergie); Beteiligungsverfahren gemäß§ 5 Abs. 5 und 6 Landesplanungsgesetz (LaplaG)** Die Flächen für die geplanten, neuauszuweisenden Vorranggebiete Windenergie und Repowering in Schleswig-Holstein wurden für das HGÜ-Projekt Suedlink bereits im Antrag nach§ 6 NABEG als textliche Ziele der Raumordnung in Aufstellung vorsorglich betrachtet, da sie im Hinblick auf das Vorhaben relevant und ausreichend verortbar sind (vgl. Antrag nach§ 6 NABEG, Anhang 6). Auch wurden mögliche Auswirkungen auf den Trassenkorridorvorschlag und die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen bereits einer Prognose unterzogen (vgl. Antrag nach§ 6 NABEG, Anhang 7). Die meisten der Gebiete ragen lediglich randlich in die Korridore und bieten nach derzeitigem Planungsstand genügend Passageraum um von einer Erdkabelanlage umgangen zu werden. Einzig die Repoweringfläche PR3_PIN_008 liegt vollständig innerhalb des Korridors 26, in der jedoch noch keine Windkraftanlagen vorhanden sind (siehe Anlage). Hinzu kommen nur sehr schmale Passageräume (jeweils ca. 100 m) seitlich der beiden vorhandenen Freileitungen zwischen eben jener Repoweringfläche und dem Vorranggebiet PR3_PIN_009 mit sechs vorhandenen Windkraftanlagen im Korridor 29. Bei bestehenden Windkraftanlagen (gleichgesetzt mit hohem Raumwiderstand RWK II) sind	

die Einzelstandorte der Windräder - anders als bei ggf. noch unbebauten Vorrangflächen - bereits bekannt. Mit entsprechenden bautechnischen Maßnahmen unter Beachtung von Abstandrestriktionen ist eine Querung eines bestehenden Windkraftanlagenfeldes mit einer erdgebundenen Infrastrukturanlage möglich. Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergienutzung werden gleichermaßen der RWK II zugeordnet, da hier die konkreten Standorte der Anlagen ggf. noch nicht feststehen und durch das Vorhaben eine Einschränkung der Nutzbarkeit der Gebiete verursacht werden könnte. Ggf. wäre in Absprache mit dem Betreiber die Freihaltung eines geeigneten Passageraums in der Repoweringfläche PR3_PIN_008 sinnvoll, um von vorneherein eine konfliktarme Trassenführung innerhalb des Korridors zu ermöglichen, falls Korridor 26 Teil des durchgehenden Korridors am Ende der Bundesfachplanung sein sollte. TenneT und TransnetBW haben zwischen 17. März und 28. April für die fünf Abschnitte den Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG bei der Genehmigungsbehörde eingereicht. Im Anschluss an die nun laufenden Antragskonferenzen wird die Bundesnetzagentur mit dem Entscheid nach § 7 (4) NABEG festlegen, welche Kriterien für das Verfahren nach§ 8 NABEG zu Grunde zu legen sind und welche Korridore vertieft untersucht werden sollen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8486, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0256.pdf, PR_III_E_3_0256-A1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Herr [redacted],	Die Fläche PR3_SEG_302 bleibt im Wesentlichen so wie im ersten Entwurf erhalten. Es erfolgen kleine Korrekturen von Abständen zu Waldparzellen aufgrund von Hinweisen aus der Stellungnahme des Kreises. Nach

sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteilige ich mich in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Als Grundstückseigentümer [redacted], Gemarkung Gönnebek, welche innerhalb des potenziellen Vorranggebiets PR3_SEG_302 Gönnebek der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) liegen, begrüße ich die Aufnah-me des Vorranggebiets PR3_SEG_302 (Gönnebek), da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Wind-energienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Lan-desentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit min-destens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstel-lung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung des Gebiets auf meine Zustimmung als [redacted] stößt, nachdem ich in Kooperation mit dem [redacted] Planungsbüro [redacted] als regionalen Partner auf der vorgesehenen Fläche einen Windpark entwickeln möchte, eine Realisierung somit zeitnah und optimal	fachlicher Abstimmung mit dem Kreis Plön wird die Bebauung Griesenbötel als Außenbereich eingestuft. Die Vorrangfläche kann nach Norden erweitert werden. Ansonsten bleibt es bei einer begrenzten Übernahme der Potenzialfläche um die räumliche Belastungssituaton in der Region auf einem vertretbaren Maß zu halten. Hierbei kommt es nicht auf eine geometrisch meßbare Umzingelungssituation an, sondern vielmehr auf eine umfassendere gesamträumliche Betrachtung. Aus den Stellungnahmen vorgetragene Aspekte zum Artenschutz sind auf der Ebene der Reginalplanung nicht abschließend zu klären. Artenschutzrechtliche Vorsorgeaspekte sind angemessen in die Planerstellung eingeflossen. Weitere Einzelfragen des Artenschutzes werden auf Genehmigungsebene geklärt. Ein potenzieller Konflikt besteht mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD), bei dem es um die Störung der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt geht. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Ein textlicher Hinweis wird in den Regionalplan aufgenommen. Somit kann dem groben Wunsch der Stellungnahme entsprochen werden. Die vorgebrachten Argumente können die Kriterien, welche den Flächenzuschnitt bedingen, nicht entkräften, weshalb die Landesplanung an der Abwägungsentscheidung festhält.

gewährleistet ist;

- die Festlegung als Vorranggebiets, insbesondere den in der Planung befindlichen Wind-park, auch durch die Kommune Gönnebek Zustimmung erfährt;
- die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankon-zept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen;
- das Eignungsgebiet der Regionalplanung 2012 durch eine Bürgerwindparkgesellschaft bis zur Genehmigungsreife entwickelt und untersucht wurde. Einzig aufgrund des Einwands des Deutschen Wetterdienst bezüglich der Funktionsfähigkeit der Radarstation in Boostedt wurde der Genehmigungsantrag (Az.: LLUR G30120131005-010) jedoch abge-lehnt. Nach abgelehntem Widerspruch wurde im August 2016 Klage gegen die Ablehnung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags erhoben. Derzeit werden weitere gutachterliche Einschätzungen eingeholt. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung wird im Sommer 2018 erwartet.;
- entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016
- - keine harten Tabuzonen betroffen sind,
- - keine weichen Tabuzonen betroffen sind,
- - und die Abwägungskriterien zutreffend angewandt wurden.

Im Einzelnen ist hierzu insbesondere festzuhalten:

I. Abwägungskriterien

1. Umfassungswirkung, Riegelbildung

Nach dem gesamträumlichen Plankonzept findet zur Bewertung der Umfassungswirkung, Riegel-bildung als Abwägungskriterium ein objektiviertes Verfahren statt, wobei

„das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) zur methodischen Orientierung [dient], [...] jedoch auf die kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst [wird]." (Gesamträumliches

Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.5). Abwägungsfehlerhaft ist allerdings, dass weder das zitierte Gutachten Gegenstand der Planun-terlagen ist, noch sich aus den ausgelegten Unterlagen ergibt, in welcher Form die benannte Anpassung erfolgt. Offen ist zudem, welche objektivierten Verfahren Anwendung finden. Insofern fehlt es an einer Nachvollziehbarkeit dieses Abwägungskriteriums. Unbestimmt ist auch, wann die Landesplanungsbehörde von einem optischen Riegel in der Landschaft ausgeht. Doch selbst wenn nur die textliche Beschreibung des Abwägungskriteriums herangezogen wird, wonach ein Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist, so ergibt sich daraus nicht, nach welchen Kriterien bei mehreren Möglichkeiten der Reduzierung einer Umfassungswirkung auf 120° die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Fläche erfolgt. Rechtlicher Hintergrund der Berücksichtigung einer Umfassungswirkung, Riegelbildung ist — wie auch im zitierten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt — das Schutzgut Mensch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG. Es kommt ebenfalls in Betracht, dies mit dem Schutz des Landschaftsbildes zu rechtfertigen (Bayerischer VGH, 30.04.2014 - 22 ZB 14.680 - , juris Rn. 27). Allerdings würde die Bezugnahme auf das Landschaftsbild vorliegend zu einer abwägungsfehler-haften doppelten Berücksichtigung mit Abwägungskriterien wie den charakteristischen Land-schaftsräumen führen. Zudem muss bei der entsprechenden rechtlichen Anknüpfung an das Schutzgut Mensch, die Behandlung der Frage der Umfassungswirkung, Riegelbildung nach § 5 Abs. 11 LaplaG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG in der Umweltprüfung erfolgen. Dies ist vor-liegend im Abschnitt 4.2.4 des Umweltberichts auch geschehen. Allerdings droht eine fehlerhafte doppelte Gewichtung, wenn die Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium und über die Umweltprüfung nach § 7 Abs. 2 ROG bei der vorzunehmenden Abwägung zu berück-sichtigen ist. Jedenfalls darf eine Abwägung zwischen verschiedenen Potenzialflächen, die bei Festlegung als Vorranggebiet in ihrer Summe zu einer Überschreitung des Umfassungswinkels von 120° bei einem Betrachtungswinkel von 180° führen würden, nur hinsichtlich des Abwägungskriteriums Umfassungswirkung, Riegelbildung auf Grundlage einheitlicher Kriterien stattfinden. Es käme einer sachfremden Erwägung gleich, wenn das Abwägungskriterium Umfassungswirkung, Rie-gelbildung insofern mit anderen Abwägungskriterien vermischt würde. Letztendlich maßgeblich bei der Entscheidung für und damit notwendigerweise gegen eine Potenzialfläche sind in diesem Kontext die übergeordneten Ziele der Konzentration von	

Windkraftanlagen und die Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie. Dies vorausgeschickt, wird der Flächenzuschnitt, den die Landesplanung vollzogen hat, begrüßt. Der maximale Umfassungswinkel von 120° wird jedoch deutlich unterschritten. Es ist fachlich nicht nachvollziehbar, warum eine Abgrenzung des Gebiets entlang Gemeindewegen vollzogen wird, um laut Datenblatt „eine zu starke gesamträumliche Belastung zu vermeiden". Da es im Umgebungsbereich nur eine geringe Anzahl bestehender Windkraftanlagen gibt, kann auf dieser Grundlage keine negative Abwägungsentscheidung stattfinden. Die nächstgelegenen Windkraft-anlagen (8 Stück) befinden sich in einer Entfernung von 5 km. In diesem Raum befindet sich nur ein weiteres potenzielles Vorranggebiet. Auch in einem 10 km-Radius (Abstand zu zwei weiteren Windkraftanlagen in Damsdorf) liegt noch ein weiteres Vorranggebiet, das potenziell bebaut wer-den wird. Von einer starken gesamträumlichen Belastung kann hier nicht gesprochen werden. **2. 600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen** Das gesamträumliche Plankonzept begründet das Abwägungskriterium „600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen" damit, dass in diesem Bereich zwar kein generel-les Bauverbot bestünde, allerdings ein Bauverbot für solche Bauwerke, die Flugsicherungsein-richtungen stören können. Eine solche auf § 18a Abs. 1 LuftVG erforderliche Bewertung kann aber nach eigener Aussage des gesamträumlichen Plankonzepts nur auf Grundlage einer ent-sprechend differenzierten Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) ergehen, was in der Praxis außerhalb von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht möglich sein dürfte. Dem ist zuzustimmen und zu unterstreichen, dass auch nur in immissionsschutzrechtlichen Ge-nehmigungsverfahren für die Bewertung nach § 18a Abs. 1 LuftVG erhebliche Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Verschattungen, beauflagte Abschaltungen, etc. berücksichtigt werden können, was auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33 ; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) nicht gilt. Insofern ist es auch rechtlich zweifelhaft, selbst bei Vorliegen einer Stellungnahme des BAF die Streichung einer Potenzialflä-che vorzunehmen, da die vorgenannten Aspekte nicht hinreichend berücksichtigt werden können. Jedenfalls vorliegend ist unter keinem Gesichtspunkt denkbar, dass eine Stellungnahme des BAF im Rahmen der Abwägung zu einer Streichung des festgelegten Vorranggebiets und der	

Poten-zialfläche führen könnte. Zwar hat die Deutsche Flugsicherung (DFS) Pläne zum Bau eines Dreh-funkfeuers in der Gemeinde Seedorf veröffentlicht. Das Vorranggebiet PR3_SEG_302 (Gönne-bek) sowie die dazugehörige Potenzialfläche liegen etwa 15 km nordwestlich des geplanten Drehfunkfeuers. Bis heute ist diese Planung jedoch umstritten und es ist nach wie vor nicht sicher, ob diese Anlage jemals gebaut werden wird, da alternativ auch ein satellitengestütztes Konzept zum Einsatz kommen könnte. Maßgeblicher Zeitpunkt für die die Sach- und Rechtslage der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG ist nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG der Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan. Das zu berücksichtigende Abwä-gungsmaterial beschränkt sich auf diesen Zeitpunkt (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38). Insofern können zu diesem Zeitpunkt noch nicht baurechtlich genehmigte Planungen von VOR- und DVOR-Anlagen sowie darauf aufbauende Einschätzungen des BAF nicht abwägungsfehlerfrei herangezogen werden. Es ist anerkannt, dass ungewisse Zukunftserwartungen nicht schutzwürdig sind und diesen kein rechtliches Gewicht zukommt (BVerwG, 09.11.1979 - 4 N 1/78 u.a. -, juris Rn. 50; 28.04.1999 - 4 A 24/98 -, juris Rn. 15). Vor diesem Hintergrund ist der Plan zum Bau eines Drehfunkfeuers in der Gemeinde Seedorf unter keinem Gesichtspunkt als Abwägungsbelang zu berücksichtigen. **3. Schutzgürtel von 5-15 km um die DWD-Wetterradarstation Boostedt mit der Maßgabe, dass nur dort Vorranggebiete ausgewiesen werden können, wo die Höhenbeschrän-kungen des DWD die Errichtung von WKA mit einer Mindesthöhe von 100 m Gesamt-höhe ab Geländeoberkante zulassen** Das gesamträumliche Plankonzept bezieht sich auf ein durch den Deutschen Wetterdienst (DWD) in seinen „Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des DWD" mit Stand Revision 1.4 vom 25.01.2013 dargestelltes Modell. Demnach müsse in einem Radius von 5 km bis 15 km eine Höhenbeschränkung erfolgen, damit die Radarmessungen nach derzeitigem Wissensstand — also von Anfang 2013 — möglichst wenig beeinflusst werden. Nur im Ausnahmefall sei es möglich, dass diese maximale Höhe überschritten werden dürfe. Dies zu-grunde gelegt, geht das gesamträumliche Plankonzept davon aus, dass in „den genannten Vorranggebieten, die ausschließlich außerhalb des 5 km-Radius lie-gen, [...] bei Berücksichtigung des Höhenreliefs jedenfalls die Errichtung von mindes-tens 100 m hohen Anlagen möglich" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.9);	

ist. Soweit dieses Abwägungskriterium durch die Priorisierung und Zuordnung zur Streichung von Gebieten im Rahmen der Abwägung gleich an zweiter Stelle eingeordnet wird, handelt es sich um ein faktisches weiches Tabukriterium, was abwägungsfehlerhaft ist. Gleiches gilt insofern, als die herangezogenen „Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des DWD" mit Stand Revision 1.4 vom 25.01.2013 nicht Gegenstand der Planunterlagen sind. Rechtlicher Anknüpfungspunkt für das Abwägungskriterium „Schutzgürtel von 5-15 km um die DWD-Wetterradarstation Boostedt mit der Maßgabe, dass nur dort Vorranggebiete ausgewiesen werden können, wo die Höhenbeschränkungen des DWD die Errichtung von WKA mit einer Min-desthöhe von 100 m Gesamthöhe ab Geländeoberkante zulassen" (nachfolgend: DWD 5-15 km Boostedt) ist § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB. Demnach liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört. Allerdings setzt eine rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit des Wetterradars voraus, dass die Erzielung der (im Hinblick auf die Aufgabenstellung des DWD) erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird, wobei nicht bereits jede Beein-trächtigung der erhobenen Basisdaten zu einer Störung führt (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 11; 22.09.2016 - 4 C 2/16 -, BVerwGE 156, 148, juris Rn. 17). Insofern kann nicht bereits jede Beeinträchtigung der DWD-Wetterradarstation Boostedt als Stö-rung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB angesehen werden. Selbst wenn eine Störung vorliegt, so gilt für Windkraftanlagen, dass es sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB um privilegierte Anlagen im Außenbereich handelt, so dass die Störung der DWD-Wetterradarstation Boostedt als beeinträchtigter öffentlicher Belang nicht ausreicht, sondern vielmehr die Störung so erheblich sein muss, dass sie als öffentlicher Belang der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen entgegensteht. Dies bleibt unberücksichtigt, wenn sich das gesamträumliche Plankonzept lediglich auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB und die einseitige pauschale Bewertung des DWD beruft, um ggf. die grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Baufreiheit durch Höhenbe-schränkungen pauschalisiert erheblich einzuschränken. Völlig unberücksichtigt bleibt zudem, dass in einem Bebauungsplangebiet § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB keine Anwendung findet und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans nachvollziehbar eine andere Abwägungs-entscheidung ergehen könnte, die keine Höhenbeschränkungen vorsieht.	

Selbst wenn man unkritisch die Herangehensweise des DWD vollständig übernehmen würde, so heißt es in diesen Informationen ausdrücklich: „In einem Umkreis von 15 Kilometern gelten für Windenergieanlagen nur Höhenbe-schränkungen, damit die Radarmessungen nach derzeitigem Wissensstand mög-lichst wenig beeinflusst werden. Aufgrund der orografischen Bedingungen ist es im Ausnahmefall möglich, dass WEA im 5 bis 15 km Radius diese maximale Höhe über-schreiten dürfen, da sie aufgrund von vorhandenen Geländeabschattungen keinen störenden Einfluss auf die Radarsysteme haben." *(Deutscher Wetterdienst,* Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes — Abstandsanforderungen und Höhenbeschränkungen, 25.01.2013, S. 3). Es wird deutlich, dass der DWD sich selbst eine einzelfallbezogene und nicht lediglich pauschale Betrachtung auferlegt. Eine solche einzelfallbezogene Betrachtung hat aber auf jeden Fall auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen, da nicht alle Gegebenheiten wie bspw. Windparkkonfiguration, Verschattungen, Abschaltungen bei extremen Wetterereignissen, etc. auf der Ebene der Regionalplanung berücksichtigt werden können und dies auch nicht der Aufgabe der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) entspricht. Jedenfalls ist die aktuellste höchstrichterliche Rechtsprechung zum DWD so zu verstehen, dass im Rahmen einer vollen gerichtlichen Überprüfung des Einzelfalls eine Bewertung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB erfolgt (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 15 ff.; 22.09.2016 - 4 C 2/16 -, BVerwGE 156, 148, juris Rn. 21 ff., 46). Dem widerspricht jede pauschalisierte Höhenbeschränkung auf Ebene der Regionalplanung, bei der eine hinreichende „nachvollziehenden Abwägung", die von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich eine auf den Einzelfall ausgerichtete Gewichtsbestimmung verlangt (vgl. BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 15 und 30 m.w.N.; 22.09.2016 - 4 C 2/16 -, BVerwGE 156, 148, juris Rn. 38), nicht möglich ist. Die höchstrichterliche Rechtsprechung geht selbst davon aus, dass eine „verbindliche Anordnung von Nebenbestimmungen dem Grunde nach, obwohl eine Störung der Funktionsfähigkeit der Wetterradaranlage nicht festgestellt worden ist, sondern sich nach dem Stand der bisherigen Beweiserhebung nur nicht ausschließen lässt, [...] gegen § 35 Abs. 3	

Satz 1 Nr. 8 BauGB [verstieße]. Denn für ein Entgegenstehen des in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB genannten öffentli-chen Belangs reicht die bloße Möglichkeit einer Störung nicht aus." (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 44). Nach dieser Entscheidung wäre aufzuklären, „ob es in Extremwetterlagen tatsächlich zu Störungen der Wetterradaranlage des DWD kommt, die so gewichtig sind, dass sie dem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB entgegenstehen, und dieses Genehmigungshindernis deshalb nur durch Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Blm-SchG auszuräumen ist." (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 44). Wenn aber selbst für die Anordnung von Nebenbestimmungen eine solche, die besondere Privilegierung von Windkraftanlagen berücksichtigende Aufklärung im Einzelfall erforderlich ist und das Bundesverwaltungsgericht zudem den Weg der Festsetzung von Nebenbestimmungen aufzeigt, kann eine im Rahmen der Regionalplanung bzw. als Abwägungskriterium eingeführte Hö-henbegrenzung nicht mit Bezugnahme auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB gerechtfertigt werden, ohne dass eine solche Höhenbegrenzung abwägungsfehlerhaft wäre. Die Möglichkeit der Anord-nung von Nebenbestimmungen lässt das gesamträumliche Plankonzept völlig unberücksichtigt. Zudem gibt die höchstrichterliche Rechtsprechung zu verstehen, dass eine Störung, die eine gewisse Intensität erreichen muss, der Funktionsfähigkeit des Wetterradars des DWD nur in Ext-remwetterlagen besteht (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 50). Der von der Landesplanung gewählte Ansatz ist hierfür zu pauschal und als Abwägungskriterium ungeeignet. Soweit im gesamträumlichen Plankonzept auf die WMO-Richtlinie Bezug genommen wird, han-delt es sich nur um Sekundärrecht der WMO, dem eine innerstaatliche Bindungswirkung nicht zukommt (vgl. *Federwisch/Schmitz,* Geltendmachung und Beeinträchtigung von Belangen des DWD bei Errichtung von Windenergieanlagen, 2015, S. 26 f.; *Sittig/Kupke,* NVwZ Extra 20/2015, 1, 2). Es handelt sich bei diesen Empfehlungen nicht um die Fixierung verbindlicher Regeln, son-dern um die Information der Umweltbehörden und Windenergieunternehmen (vgl. auch BayVGH, 18.09.2015 - 22 B 14.1263 -, juris Rn. 63; VG Trier, 03.05.2013 - 5 L 324/13.TR -, juris Rn. 24; OVG Rheinland-Pfalz, 13.01.2016 - 8 A 10535/15 -, juris). Diese rechtfertigt ebenfalls keine pau-schalisierte Höhenbegrenzung. Insofern ist das Vorranggebiet PR3_SEG_302 (Gönnebek) ohne eine Höhenbegrenzung zuguns-ten der DWD-Wetterradarstation Boostedt festzulegen.	

4. Belange des Denkmalschutzes Rechtlicher Ausgangspunkt für die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes sind § 4 Abs. 1 DSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG. Von besonderer Bedeutung ist dabei insbesondere die Frage, wann i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG eine genehmigungsbedürftige Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals vorliegt, was dann der Fall ist, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Wann eine Veränderung in der Umgebung eines Denkmals i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG er-folgt, ist vom Gesetz nicht näher konkretisiert. In der denkmalschutzrechtlichen Literatur wird als Umgebung der Bereich definiert, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder von öffentlichen Flächen auf das Denkmal auswirken kann. Vorausgesetzt wird demnach ein gewisser räumlicher Bezug der Maßnahme zum Denkmal. Allerdings gilt, dass eine schematische Festlegung von Entfernungsgrenzen wegen der Vielgestaltigkeit der jeweiligen Gegenden nicht sinnvoll ist. Stattdessen ist eine wertende Betrachtung erforderlich, die be-rücksichtigt, in welcher Art und Weise die Umgebung das Denkmal prägt (vgl. *Weber,* Instrumente und Grenzen des Umgebungsschutzes bei Baudenkmälern, Diss., Köln 1998, S. 74). So kann der Umgebungsbereich nicht in Metern angegeben werden, sondern es ist auf den Wirkungsbereich des Denkmals abzustellen. Dieser kann auf die Nachbarschaft begrenzt sein, er kann aber bei beherrschenden Burgen oder Kirchen sehr weit reichen. Der Wirkbereich großer Ortskernen-sembles reicht ebenfalls oft sehr weit. Vor diesem Hintergrund ist eine pauschalisierte Annahme der Betroffenheit von Belangen des Denkmalschutzes bei Unterschreitung der abstrakt bestimm-ten Umgebungsbereichen entsprechend der Begründung des Abwägungskriteriums Belange des Denkmalschutzes nach dem gesamträumlichen Plankonzept (Abschnitt 2.5.2.11) zweifelhaft. Jedenfalls darf damit die Abwägung nicht bereits zugunsten der Denkmale vorgeprägt sein. Zur denkmalschutzrechtlichen Umgebung gehört konkret der Umkreis des Denkmals, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalpflegerischer Sicht seinerseits beeinflusst. Es kommt danach auf die Perspektive eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbe-trachters an und auf den tatsächlichen Zustand nach der Änderungsmaßnahme (OVG Schleswig-Holstein, 25.01.2005 - 1 LA 124/04 -, juris 2. LS). Anhaltspunkt ist dabei, ob das menschliche Auge die zu schützenden Objekte und die Quelle der Verunstaltung mit einem Blick erfassen kann (Kantsegel) *(Viebrock,* in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E, Rn. 181 mit Bezugnahme auf OVG Berlin, 07.05.1999 - 2 B 2.96 -, juris). Eine Abwägung mit Belangen	

des Denkmalschutzes ist deshalb nicht erforderlich, soweit errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) auf Potenzialflächen nicht gemeinsam mit den jeweiligen Denkmalen sichtbar sein und deshalb keine Wechselwirkung zwischen dem jeweiligen Denkmal und den Windkraftanlagen entstehen können. Es fehlt dann bereits an einer prägenden Auswir-kung auf die jeweiligen Denkmale (VG Stuttgart, 12.05.2004 - 16 K 3344/03 -, NJOZ 2004, 4145). Nach der Wertung des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG ist nicht jede, sondem nur eine wesentliche Be-einträchtigung eines unbeweglichen Kulturdenkmals von Bedeutung, wobei dies ernsthaft in Be-tracht zu ziehen sein muss („geeignet") (Schleswig-Holsteinisches VG, 01.02.2007 - 12 A 136/06 -, juris Rn. 36). Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die jeweilige besondere Wirkung des unbe-weglichen Kulturdenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmen-des städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, geschmälert wird. D. h. nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegen-über den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert (so NdsOVG, 21.04.2010 - 12 LB 44/09 -, BauR 2010, 1550, juris Rn. 58; 28.11.2007 - 12 LC 70/07 -, NdsVBl 2008, 171, juris Rn. 56 ff.; BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 32). Dabei ist aber auch entscheidend, dass der dem Denkmalschutz aufgeschlossene Betrachter seine Augen nicht davor verschließen kann, dass die gesellschaftliche Entwicklung die Aufnahme technischer Anlagen erfordert, die in einem gewissen Kontrast zur Landschaft stehen (VG Halle (Saale), 26.05.2009 - 2 A 21/08 -, juris Rn. 55; VG Cottbus, 13.12.2007 - 3 K 1923/03 -, juris Rn. 40; VGH Baden-Württemberg, 01.09.2011 - 1 S 1070/11 -, juris Rn. 34 (zum Wandel der Wahrnehmung von Photovoltaikanlagen)). Zudem können für die Frage der Intensität der Beeinträchtigung eines Denkmals die vorhandenen Vorbelastungen nicht unberücksichtigt bleiben (OVG Sachsen-Anhalt, 06.08.2012 - 2 L 6/10 -, juris Rn. 79). Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Baudenkmalen ist zu berück-sichtigen, dass bereits aus dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG, der auf die Beeinträchti-gung des Eindrucks des Denkmals Bezug nimmt, grundsätzlich nur der Blick auf das Denkmal und nicht vom Denkmal weg in die Landschaft einen denkmalrechtlichen Belang darstellt. Ein Blick vom Denkmal in die Landschaft unterfällt regelmäßig einem anderen Schutzregime, nämlich dem des Schutzes des Landschaftsbildes, der — wie aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ersicht-lich wird — neben dem Denkmalschutz steht. Entsprechend wurde dies auch im Fall der Errich-tung von Windkraftanlagen im Umfeld des sehr bedeutenden	

Denkmals Wartburg gesehen. Der Blick von der Wartburg in die Landschaft wurde nicht unter dem Gesichtspunkt des Denkmal-schutzes, sondern des Landschaftsbildes behandelt (VG Meiningen, 28.07.2010 - 5 K 670/06 Me -, juris Rn. 63 und 69). Davon wird in der Rechtsprechung nur bei sehr außergewöhnlichen Fall-konstellationen abgewichen, wenn es sich um eine denkmalpflegerisch besonders schützenswer-te Innen-Außen-Blickbeziehung und nicht lediglich um eine baurechtlich regelmäßig nicht ge-schützte „schöne Aussicht" handelt (BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 40 [Ausnah-mefall des bayerischen Welser-Schlosses: zwei barock ausgestattete Räume wurden durch ihre (restaurierten) Wandbespannungen bildlich in direkte Beziehung zu der durch die Fenster real erlebbaren Natur und Besiedlung in besonderer Weise eng verknüpft; „künstlerische Konzept aus Bild gewordener Vorstellungskraft im Innern der Räume und Wirklichkeit gewordener Gestal-tungskraft im Äußeren und in den Außenanlagen des Schlosses sowie in dessen Umgebung"]). Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Bodendenkmalen ist zu be-rücksichtigen, dass die Erhaltung des ortsfesten Bodendenkmals primär seinen ungestörten Verbleib im Boden („in situ") beinhaltet. Das öffentliche Interesse ist insoweit in der Regel darauf gerichtet, möglichst viele Bodendenkmäler ungestört zu erhalten, damit sie der künftigen For-schung mit ihren der Gegenwart voraussichtlich überlegenen Methoden zur Verfügung stehen (so *Bielfeldt ,* in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil I Rn. 84 m.w.N.), nicht aber die Verhinderung von baulichen Anlagen im Umfeld zu den Boden-denkmalen. Maßgeblich bei der Abwägung des Belangs des Denkmalschutzes ist zudem das Spannungsver-hältnis zwischen Denkmalschutz und schonender Belastung des Eigentums, vorliegend der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit (OVG NRW, 27.08.2007 - 10 A 3856/06 -, juris Rn. 14). Insofern darf wegen Belangen des Denkmalschutzes nicht bereits auf der Ebene der Regionalplanung ein weitgehender Ausschluss von Potenzialflächen stattfinden, denen bei der Bewertung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Denkmalschutz gar nicht entgegen gehalten würde. Dies gilt insbesondere bei kaum oder nicht sichtbaren Boden-denkmalen. Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass sich das gesamträumliche Planungskonzept bei der Darstellung der Prioritäten für die Abwägung und der Abwägungsschritte (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7) zum Bereich von 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale nicht verhält, insofern — wenn überhaupt — diesen Bereichen bei	

den Belangen des Denkmal-schutzes eine sehr untergeordnete Rolle zukommen muss. Zutreffend und zu betonen ist — auch vor dem Hintergrund der vorstehend aufgezeigten rechtlichen Rahmens —, dass die „denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchti-gung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA [...] in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab[hängt]" (Gesamt-räumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.11). Damit wäre eigentlich eine beispielhafte Visualisierung der Errichtung von Windkraftanlagen in Potenzialflächen sowie eine einzelfallbezogene Bewertung des Denkmalwerts erforderlich, um überhaupt eine denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung hinreichend durchführen zu können. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte zu den Belangen des Denkmalschutzes und vor allem bei konkreter Bewertung des Einzelfalles kann geschlussfolgert werden, dass es im Vorranggebiet PR3_SEG_302 (Gönnebek) nicht zu einem Konflikt mit Denkmalschutzbelangen kommen wird. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan für den Windpark Gönnebek (Februar 2014) wird bestätigt, dass keine Sichtbeziehung zwischen dem westlichen Teilbereich und vorhandenen Grabhügeln besteht. Durch Einhaltung entsprechender Mindestabstände bestehen auch keine Einwände durch das Landesamt für Archäologie gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet. Aus meiner Sicht als Grundstückseigentümer würde eine Regionalplanung, die dieses Vorrang-gebiet nicht vorsehen würde, meine grundrechtlich geschützten Belange verletzen (Art. 14 Abs. 1 GG). Die mit dem Regionalplan angestrebte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Fehlt es daran, so ist es der Regi-onalplanung verwehrt, Grundstückseigentümern das Baurecht auf ihren Grundstücken durch eine regionalplanerische Konzentrationswirkung zu nehmen. Hierauf wird unter Abschnitt 1.3.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016 unter Bezugnahme auf die Recht-sprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein ebenfalls hingewiesen. Ich bitte deshalb darum, den beigelegten Prüfbericht (Anlage 1), der vollumfänglich Gegenstand meiner Stellungnahme ist, zu berücksichtigen und konsequenterweise das entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept geeignete Vorranggebiets PR3_SEG_302	

(Gönnebek) in den Regionalplan aufzunehmen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4375, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0258.pdf, PR_III_E_3_0258-A1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstel-lung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung Hier: Stellungnahme zur Fläche PR3_SEG_302 Gönnebek** Sehr geehrter [redacted], sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteilige ich mich in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Als [redacted], Gemarkung Gönnebek, welche innerhalb beider Teilflächen des potenziellen Vorranggebiets PR3_SEG_302 Gönnebek der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windener-gie) liegen, begrüße ich die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_SEG_302 (Gönnebek), da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-	Die Fläche PR3_SEG_302 bleibt im Wesentlichen so wie im ersten Entwurf erhalten. Es erfolgen kleine Korrekturen von Abständen zu Waldparzellen aufgrund von Hinweisen aus der Stellungnahme des Kreises. Nach fachlicher Abstimmung mit dem Kreis Plön wird die Bebauung Griesenbötel als Außenbereich eingestuft. Die Vorrangfläche kann nach Norden erweitert werden. Ansonsten bleibt es bei einer begrenzten Übernahme der Potenzialfläche um die räumliche Belastungssituaton in der Region auf einem vertretbaren Maß zu halten. Hierbei kommt es nicht auf eine geometrisch meßbare Umzingelungssituation an, sondern vielmehr auf eine umfassendere gesamträumliche Betrachtung. Aus den Stellungnahmen vorgetragene Aspekte zum Artenschutz sind auf der Ebene der Reginalplanung nicht abschließend zu klären. Artenschutzrechtliche Vorsorgeaspekte sind angemessen in die Planerstellung eingeflossen. Weitere Einzelfragen des Artenschutzes werden auf Genehmigungsebene geklärt. Ein potenzieller Konflikt besteht mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD), bei dem es um die Störung der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt geht. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Ein textlicher Hinweis wird in den Regionalplan aufgenommen. Somit kann dem groben Wunsch der Stellungnahme entsprochen werden.

Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Wind-energienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Lan-desentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit min-destens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstel-lung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung des Gebiets auf meine Zustimmung als [redacted] stößt, nachdem ich in Kooperation mit dem [redacted] Planungsbüro [redacted] als regionalen Partner auf der vorgesehenen Fläche einen Windpark entwickeln möchte, eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; • die Festlegung als Vorranggebiets, insbesondere den in der Planung befindlichen Wind-park, auch durch die Kommune Gönnebek Zustimmung erfährt; • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankon-zept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • das Eignungsgebiet der Regionalplanung 2012 durch eine Bürgerwindparkgesellschaft bis zur Genehmigungsreife entwickelt und untersucht wurde. Einzig aufgrund des Einwands des Deutschen Wetterdienst bezüglich der Funktionsfähigkeit der Radarstation in Boostedt wurde der Genehmigungsantrag (Az.: LLUR G30120131005-010) jedoch abge-lehnt. Nach abgelehntem Widerspruch wurde im August 2016 Klage gegen die Ablehnung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags erhoben. Derzeit werden weitere gutachterliche	Die vorgebrachten Argumente können die Kriterien, welche den Flächenzuschnitt bedingen, nicht entkräften, weshalb die Landesplanung an der Abwägungsentscheidung festhält.

Einschätzungen eingeholt. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung wird im Sommer 2018 erwartet.; • entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 • keine harten Tabuzonen betroffen sind, • keine weichen Tabuzonen betroffen sind, • und die Abwägungskriterien zutreffend angewandt wurden. Im Einzelnen ist hierzu insbesondere festzuhalten: **I. Abwägungskriterien** **1. Umfassungswirkung, Riegelbildung** Nach dem gesamträumlichen Plankonzept findet zur Bewertung der Umfassungswirkung, Riegel-bildung als Abwägungskriterium ein objektiviertes Verfahren statt, wobei „das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) zur methodischen Orientierung [dient], [...] jedoch auf die kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst [wird]." (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.5). Abwägungsfehlerhaft ist allerdings, dass weder das zitierte Gutachten Gegenstand der Planun-terlagen ist, noch sich aus den ausgelegten Unterlagen ergibt, in welcher Form die benannte Anpassung erfolgt. Offen ist zudem, welche objektivierten Verfahren Anwendung finden. Insofern fehlt es an einer Nachvollziehbarkeit dieses Abwägungskriteriums. Unbestimmt ist auch, wann die Landesplanungsbehörde von einem optischen Riegel in der Landschaft ausgeht. Doch selbst wenn nur die textliche Beschreibung des Abwägungskriteriums herangezogen wird, wonach ein Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist, so ergibt sich daraus nicht, nach welchen Kriterien bei mehreren Möglichkeiten der Reduzierung einer Umfassungswirkung auf 120° die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Fläche erfolgt.	

Rechtlicher Hintergrund der Berücksichtigung einer Umfassungswirkung, Riegelbildung ist — wie auch im zitierten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt — das Schutzgut Mensch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG. Es kommt ebenfalls in Betracht, dies mit dem Schutz des Landschaftsbildes zu rechtfertigen (Bayerischer VGH, 30.04.2014 - 22 ZB 14.680 - , juris Rn. 27). Allerdings würde die Bezugnahme auf das Landschaftsbild vorliegend zu einer abwägungsfehler-haften doppelten Berücksichtigung mit Abwägungskriterien wie den charakteristischen Land-schaftsräumen führen. Zudem muss bei der entsprechenden rechtlichen Anknüpfung an das Schutzgut Mensch, die Behandlung der Frage der Umfassungswirkung, Riegelbildung nach § 5 Abs. 11 LaplaG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG in der Umweltprüfung erfolgen. Dies ist vor-liegend im Abschnitt 4.2.4 des Umweltberichts auch geschehen. Allerdings droht eine fehlerhafte doppelte Gewichtung, wenn die Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium und über die Umweltprüfung nach § 7 Abs. 2 ROG bei der vorzunehmenden Abwägung zu berück-sichtigen ist. Jedenfalls darf eine Abwägung zwischen verschiedenen Potenzialflächen, die bei Festlegung als Vorranggebiet in ihrer Summe zu einer Überschreitung des Umfassungswinkels von 120° bei einem Betrachtungswinkel von 180° führen würden, nur hinsichtlich des Abwägungskriteriums Umfassungswirkung, Riegelbildung auf Grundlage einheitlicher Kriterien stattfinden. Es käme einer sachfremden Erwägung gleich, wenn das Abwägungskriterium Umfassungswirkung, Rie-gelbildung insofern mit anderen Abwägungskriterien vermischt würde. Letztendlich maßgeblich bei der Entscheidung für und damit notwendigerweise gegen eine Potenzialfläche sind in diesem Kontext die übergeordneten Ziele der Konzentration von Windkraftanlagen und die Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie. Dies vorausgeschickt, wird der Flächenzuschnitt, den die Landesplanung vollzogen hat, begrüßt. Der maximale Umfassungswinkel von 120° wird jedoch deutlich unterschritten. Es ist fachlich nicht nachvollziehbar, warum eine Abgrenzung des Gebiets entlang Gemeindewegen vollzogen wird, um laut Datenblatt „eine zu starke gesamträumliche Belastung zu vermeiden". Da es im Umgebungsbereich nur eine geringe Anzahl bestehender Windkraftanlagen gibt, kann auf dieser Grundlage keine negative Abwägungsentscheidung stattfinden. Die nächstgelegenen Windkraft-anlagen (8 Stück) befinden sich in einer Entfernung von 5 km. In diesem Raum befindet sich nur ein weiteres potenzielles Vorranggebiet. Auch in einem 10 km-Radius (Abstand zu zwei weiteren Windkraftanlagen in Damsdorf) liegt noch ein weiteres Vorranggebiet, das potenziell bebaut wer-den wird. Von einer starken gesamträumlichen Belastung kann hier nicht gesprochen werden.	

2. 600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen Das gesamträumliche Plankonzept begründet das Abwägungskriterium „600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen" damit, dass in diesem Bereich zwar kein generel-les Bauverbot bestünde, allerdings ein Bauverbot für solche Bauwerke, die Flugsicherungsein-richtungen stören können. Eine solche auf § 18a Abs. 1 LuftVG erforderliche Bewertung kann aber nach eigener Aussage des gesamträumlichen Plankonzepts nur auf Grundlage einer ent-sprechend differenzierten Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) ergehen, was in der Praxis außerhalb von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht möglich sein dürfte. Dem ist zuzustimmen und zu unterstreichen, dass auch nur in immissionsschutzrechtlichen Ge-nehmigungsverfahren für die Bewertung nach § 18a Abs. 1 LuftVG erhebliche Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Verschattungen, beauflagte Abschaltungen, etc. berücksichtigt werden können, was auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) nicht gilt. Insofern ist es auch rechtlich zweifelhaft, selbst bei Vorliegen einer Stellungnahme des BAF die Streichung einer Potenzialflä-che vorzunehmen, da die vorgenannten Aspekte nicht hinreichend berücksichtigt werden können. Jedenfalls vorliegend ist unter keinem Gesichtspunkt denkbar, dass eine Stellungnahme des BAF im Rahmen der Abwägung zu einer Streichung des festgelegten Vorranggebiets und der Poten-zialfläche führen könnte. Zwar hat die Deutsche Flugsicherung (DFS) Pläne zum Bau eines Dreh-funkfeuers in der Gemeinde Seedorf veröffentlicht. Das Vorranggebiet PR3_SEG_302 (Gönne-bek) sowie die dazugehörige Potenzialfläche liegen etwa 15 km nordwestlich des geplanten Drehfunkfeuers. Bis heute ist diese Planung jedoch umstritten und es ist nach wie vor nicht sicher, ob diese Anlage jemals gebaut werden wird, da alternativ auch ein satellitengestütztes Konzept zum Einsatz kommen könnte. Maßgeblicher Zeitpunkt für die die Sach- und Rechtslage der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG ist nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG der Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan. Das zu berücksichtigende Abwä-gungsmaterial beschränkt sich auf diesen Zeitpunkt (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38). Insofern können zu diesem Zeitpunkt noch nicht baurechtlich genehmigte Planungen von VOR- und DVOR-Anlagen sowie darauf aufbauende Einschätzungen des BAF nicht abwägungsfehlerfrei herange-	

zogen werden. Es ist anerkannt, dass ungewisse Zukunftserwartungen nicht schutzwürdig sind und diesen kein rechtliches Gewicht zukommt (BVerwG, 09.11.1979 - 4 N 1/78 u.a. -, juris Rn. 50; 28.04.1999 - 4 A 24/98 -, juris Rn. 15). Vor diesem Hintergrund ist der Plan zum Bau eines Drehfunkfeuers in der Gemeinde Seedorf unter keinem Gesichtspunkt als Abwägungsbelang zu berücksichtigen. **3. Schutzgürtel von 5-15 km um die DWD-Wetterradarstation Boostedt mit der Maßgabe, dass nur dort Vorranggebiete ausgewiesen werden können, wo die Höhenbeschrän-kungen des DWD die Errichtung von WKA mit einer Mindesthöhe von 100 m Gesamt-höhe ab Geländeoberkante zulassen** Das gesamträumliche Plankonzept bezieht sich auf ein durch den Deutschen Wetterdienst (DWD) in seinen „Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des DWD" mit Stand Revision 1.4 vom 25.01.2013 dargestelltes Modell. Demnach müsse in einem Radius von 5 km bis 15 km eine Höhenbeschränkung erfolgen, damit die Radarmessungen nach derzeitigem Wissensstand — also von Anfang 2013 — möglichst wenig beeinflusst werden. Nur im Ausnahmefall sei es möglich, dass diese maximale Höhe überschritten werden dürfe. Dies zu-grunde gelegt, geht das gesamträumliche Plankonzept davon aus, dass in „den genannten Vorranggebieten, die ausschließlich außerhalb des 5 km-Radius lie-gen, [...] bei Berücksichtigung des Höhenreliefs jedenfalls die Errichtung von mindes-tens 100 m hohen Anlagen möglich" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.9); ist. Soweit dieses Abwägungskriterium durch die Priorisierung und Zuordnung zur Streichung von Gebieten im Rahmen der Abwägung gleich an zweiter Stelle eingeordnet wird, handelt es sich um ein faktisches weiches Tabukriterium, was abwägungsfehlerhaft ist. Gleiches gilt insofern, als die herangezogenen „Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des DWD" mit Stand Revision 1.4 vom 25.01.2013 nicht Gegenstand der Planunterlagen sind. Rechtlicher Anknüpfungspunkt für das Abwägungskriterium „Schutzgürtel von 5-15 km um die DWD-Wetterradarstation Boostedt mit der Maßgabe, dass nur dort Vorranggebiete ausgewiesen werden können, wo die Höhenbeschränkungen des DWD die Errichtung von WKA mit einer Min-desthöhe von 100 m Gesamthöhe ab Geländeoberkante zulassen" (nachfolgend: DWD 5-15 km Boostedt) ist § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB. Demnach liegt	

eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört. Allerdings setzt eine rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit des Wetterradars voraus, dass die Erzielung der (im Hinblick auf die Aufgabenstellung des DWD) erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird, wobei nicht bereits jede Beein-trächtigung der erhobenen Basisdaten zu einer Störung führt (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 11; 22.09.2016 - 4 C 2/16 -, BVerwGE 156, 148, juris Rn. 17). Insofern kann nicht bereits jede Beeinträchtigung der DWD-Wetterradarstation Boostedt als Stö-rung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB angesehen werden. Selbst wenn eine Störung vorliegt, so gilt für Windkraftanlagen, dass es sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB um privilegierte Anlagen im Außenbereich handelt, so dass die Störung der DWD-Wetterradarstation Boostedt als beeinträchtigter öffentlicher Belang nicht ausreicht, sondem vielmehr die Störung so erheblich sein muss, dass sie als öffentlicher Belang der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen entgegensteht. Dies bleibt unberücksichtigt, wenn sich das gesamträumliche Plankonzept lediglich auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB und die einseitige pauschale Bewertung des DWD beruft, um ggf. die grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Baufreiheit durch Höhenbe-schränkungen pauschalisiert erheblich einzuschränken. Völlig unberücksichtigt bleibt zudem, dass in einem Bebauungsplangebiet § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB keine Anwendung findet und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans nachvollziehbar eine andere Abwägungs-entscheidung ergehen könnte, die keine Höhenbeschränkungen vorsieht. Selbst wenn man unkritisch die Herangehensweise des DWD vollständig übernehmen würde, so heißt es in diesen Informationen ausdrücklich: „In einem Umkreis von 15 Kilometern gelten für Windenergieanlagen nur Höhenbe-schränkungen, damit die Radarmessungen nach derzeitigem Wissensstand mög-lichst wenig beeinflusst werden. Aufgrund der orografischen Bedingungen ist es im Ausnahmefall möglich, dass WEA im 5 bis 15 km Radius diese maximale Höhe über-schreiten dürfen, da sie aufgrund von vorhandenen Geländeabschattungen keinen störenden Einfluss auf die Radarsysteme haben." *(Deutscher Wetterdienst,* Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes — Abstandsanforderungen und Höhenbeschränkungen, 25.01.2013, S. 3).	

Es wird deutlich, dass der DWD sich selbst eine einzelfallbezogene und nicht lediglich pauschale Betrachtung auferlegt. Eine solche einzelfallbezogene Betrachtung hat aber auf jeden Fall auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen, da nicht alle Gegebenheiten wie bspw. Windparkkonfiguration, Verschattungen, Abschaltungen bei extremen Wetterereignissen, etc. auf der Ebene der Regionalplanung berücksichtigt werden können und dies auch nicht der Aufgabe der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) entspricht. Jedenfalls ist die aktuellste höchstrichterliche Rechtsprechung zum DWD so zu verstehen, dass im Rahmen einer vollen gerichtlichen Überprüfung des Einzelfalls eine Bewertung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB erfolgt (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 15 ff.; 22.09.2016 - 4 C 2/16 -, BVerwGE 156, 148, juris Rn. 21 ff., 46). Dem widerspricht jede pauschalisierte Höhenbeschränkung auf Ebene der Regionalplanung, bei der eine hinreichende „nachvollziehenden Abwägung", die von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich eine auf den Einzelfall ausgerichtete Gewichtsbestimmung verlangt (vgl. BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 15 und 30 m.w.N.; 22.09.2016 - 4 C 2/16 -, BVerwGE 156, 148, juris Rn. 38), nicht möglich ist. Die höchstrichterliche Rechtsprechung geht selbst davon aus, dass eine „verbindliche Anordnung von Nebenbestimmungen dem Grunde nach, obwohl eine Störung der Funktionsfähigkeit der Wetterradaranlage nicht festgestellt worden ist, sondern sich nach dem Stand der bisherigen Beweiserhebung nur nicht ausschließen lässt, [...] gegen § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB [verstieße]. Denn für ein Entgegenstehen des in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB genannten öffentli-chen Belangs reicht die bloße Möglichkeit einer Störung nicht aus." (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 44). Nach dieser Entscheidung wäre aufzuklären, „ob es in Extremwetterlagen tatsächlich zu Störungen der Wetterradaranlage des DWD kommt, die so gewichtig sind, dass sie dem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB entgegenstehen, und dieses Genehmigungshindernis deshalb nur durch Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Blm-SchG auszuräumen ist." (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 44). Wenn aber selbst für die Anordnung von Nebenbestimmungen eine solche, die besondere Privilegierung von Windkraftanlagen berücksichtigende Aufklärung im Einzelfall erforderlich ist und das Bundesverwaltungsgericht zudem den Weg der Festsetzung von Nebenbestimmungen aufzeigt, kann eine im Rahmen der Regionalplanung bzw. als Abwägungskriterium eingeführte Hö-henbegrenzung nicht mit Bezugnahme auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB gerechtfertigt werden, ohne dass eine solche Höhenbegrenzung abwägungsfehlerhaft wäre. Die Möglichkeit	

der Anord-nung von Nebenbestimmungen lässt das gesamträumliche Plankonzept völlig unberücksichtigt. Zudem gibt die höchstrichterliche Rechtsprechung zu verstehen, dass eine Störung, die eine gewisse Intensität erreichen muss, der Funktionsfähigkeit des Wetterradars des DWD nur in Ext-remwetterlagen besteht (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 50). Der von der Landesplanung gewählte Ansatz ist hierfür zu pauschal und als Abwägungskriterium ungeeignet. Soweit im gesamträumlichen Plankonzept auf die WMO-Richtlinie Bezug genommen wird, han-delt es sich nur um Sekundärrecht der WMO, dem eine innerstaatliche Bindungswirkung nicht zukommt (vgl. *Federwisch/Schmitz,* Geltendmachung und Beeinträchtigung von Belangen des DWD bei Errichtung von Windenergieanlagen, 2015, S. 26 f.; *Sittig/Kupke,* NVwZ Extra 20/2015, 1, 2). Es handelt sich bei diesen Empfehlungen nicht um die Fixierung verbindlicher Regeln, son-dern um die Information der Umweltbehörden und Windenergieunternehmen (vgl. auch BayVGH, 18.09.2015 - 22 B 14.1263 -, juris Rn. 63; VG Trier, 03.05.2013 - 5 L 324/13.TR -, juris Rn. 24; OVG Rheinland-Pfalz, 13.01.2016 - 8 A 10535/15 -, juris). Diese rechtfertigt ebenfalls keine pau-schalisierte Höhenbegrenzung. Insofern ist das Vorranggebiet PR3_SEG_302 (Gönnebek) ohne eine Höhenbegrenzung zuguns-ten der DWD-Wetterradarstation Boostedt festzulegen. **4. Belange des Denkmalschutzes** Rechtlicher Ausgangspunkt für die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes sind § 4 Abs. 1 DSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG. Von besonderer Bedeutung ist dabei insbesondere die Frage, wann i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG eine genehmigungsbedürftige Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals vorliegt, was dann der Fall ist, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Wann eine Veränderung in der Umgebung eines Denkmals i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG er-folgt, ist vom Gesetz nicht näher konkretisiert. In der denkmalschutzrechtlichen Literatur wird als Umgebung der Bereich definiert, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder von öffentlichen Flächen auf das Denkmal auswirken kann. Vorausgesetzt wird demnach ein gewisser räumlicher Bezug der Maßnahme zum Denkmal. Allerdings gilt, dass eine schematische Festlegung von Entfernungsgrenzen wegen der	

Vielgestaltigkeit der jeweiligen Gegenden nicht sinnvoll ist. Stattdessen ist eine wertende Betrachtung erforderlich, die be-rücksichtigt, in welcher Art und Weise die Umgebung das Denkmal prägt (vgl. *Weber,* Instrumente und Grenzen des Umgebungsschutzes bei Baudenkmälern, Diss., Köln 1998, S. 74). So kann der Umgebungsbereich nicht in Metern angegeben werden, sondern es ist auf den Wirkungsbereich des Denkmals abzustellen. Dieser kann auf die Nachbarschaft begrenzt sein, er kann aber bei beherrschenden Burgen oder Kirchen sehr weit reichen. Der Wirkbereich großer Ortskernen-sembles reicht ebenfalls oft sehr weit. Vor diesem Hintergrund ist eine pauschalisierte Annahme der Betroffenheit von Belangen des Denkmalschutzes bei Unterschreitung der abstrakt bestimm-ten Umgebungsbereichen entsprechend der Begründung des Abwägungskriteriums Belange des Denkmalschutzes nach dem gesamträumlichen Plankonzept (Abschnitt 2.5.2.11) zweifelhaft. Jedenfalls darf damit die Abwägung nicht bereits zugunsten der Denkmale vorgeprägt sein. Zur denkmalschutzrechtlichen Umgebung gehört konkret der Umkreis des Denkmals, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalpflegerischer Sicht seinerseits beeinflusst. Es kommt danach auf die Perspektive eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbe-trachters an und auf den tatsächlichen Zustand nach der Änderungsmaßnahme (OVG Schleswig-Holstein, 25.01.2005 - 1 LA 124/04 -, juris 2. LS). Anhaltspunkt ist dabei, ob das menschliche Auge die zu schützenden Objekte und die Quelle der Verunstaltung mit einem Blick erfassen kann (Kantsegel) *(Viebrock,* in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E, Rn. 181 mit Bezugnahme auf OVG Berlin, 07.05.1999 - 2 B 2.96 -, juris). Eine Abwägung mit Belangen des Denkmalschutzes ist deshalb nicht erforderlich, soweit errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) auf Potenzialflächen nicht gemeinsam mit den jeweiligen Denkmalen sichtbar sein und deshalb keine Wechselwirkung zwischen dem jeweiligen Denkmal und den Windkraftanlagen entstehen können. Es fehlt dann bereits an einer prägenden Auswir-kung auf die jeweiligen Denkmale (VG Stuttgart, 12.05.2004 - 16 K 3344/03 -, NJOZ 2004, 4145). Nach der Wertung des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG ist nicht jede, sondem nur eine wesentliche Be-einträchtigung eines unbeweglichen Kulturdenkmals von Bedeutung, wobei dies ernsthaft in Be-tracht zu ziehen sein muss („geeignet") (Schleswig-Holsteinisches VG, 01.02.2007 - 12 A 136/06 -, juris Rn. 36). Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die jeweilige besondere Wirkung des unbe-weglichen Kulturdenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmen-des städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, geschmälert wird. D. h. nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errich-tung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen	

lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegen-über den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert (so NdsOVG, 21.04.2010 - 12 LB 44/09 -, BauR 2010, 1550, juris Rn. 58; 28.11.2007 - 12 LC 70/07 -, NdsVBl 2008, 171, juris Rn. 56 ff.; BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 32). Dabei ist aber auch entscheidend, dass der dem Denkmalschutz aufgeschlossene Betrachter seine Augen nicht davor verschließen kann, dass die gesellschaftliche Entwicklung die Aufnahme technischer Anlagen erfordert, die in einem gewissen Kontrast zur Landschaft stehen (VG Halle (Saale), 26.05.2009 - 2 A 21/08 -, juris Rn. 55; VG Cottbus, 13.12.2007 - 3 K 1923/03 -, juris Rn. 40; VGH Baden-Württemberg, 01.09.2011 - 1 S 1070/11 -, juris Rn. 34 (zum Wandel der Wahrnehmung von Photovoltaikanlagen)). Zudem können für die Frage der Intensität der Beeinträchtigung eines Denk-mals die vorhandenen Vorbelastungen nicht unberücksichtigt bleiben (OVG Sachsen-Anhalt, 06.08.2012 - 2 L 6/10 -, juris Rn. 79). Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Baudenkmalen ist zu berück-sichtigen, dass bereits aus dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG, der auf die Beeinträchti-gung des Eindrucks des Denkmals Bezug nimmt, grundsätzlich nur der Blick auf das Denkmal und nicht vom Denkmal weg in die Landschaft einen denkmalrechtlichen Belang darstellt. Ein Blick vom Denkmal in die Landschaft unterfällt regelmäßig einem anderen Schutzregime, nämlich dem des Schutzes des Landschaftsbildes, der — wie aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ersicht-lich wird — neben dem Denkmalschutz steht. Entsprechend wurde dies auch im Fall der Errich-tung von Windkraftanlagen im Umfeld des sehr bedeutenden Denkmals Wartburg gesehen. Der Blick von der Wartburg in die Landschaft wurde nicht unter dem Gesichtspunkt des Denkmal-schutzes, sondern des Landschaftsbildes behandelt (VG Meiningen, 28.07.2010 - 5 K 670/06 Me -, juris Rn. 63 und 69). Davon wird in der Rechtsprechung nur bei sehr außergewöhnlichen Fall-konstellationen abgewichen, wenn es sich um eine denkmalpflegerisch besonders schützenswer-te Innen-Außen-Blickbeziehung und nicht lediglich um eine baurechtlich regelmäßig nicht ge-schützte „schöne Aussicht" handelt (BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 40 [Ausnah-mefall des bayerischen Welser-Schlosses: zwei barock ausgestattete Räume wurden durch ihre (restaurierten) Wandbespannungen bildlich in direkte Beziehung zu der durch die Fenster real erlebbaren Natur und Besiedlung in besonderer Weise eng verknüpft; „künstlerische Konzept aus Bild gewordener Vorstellungskraft im Innern der Räume und Wirklichkeit gewordener Gestal-tungskraft im Äußeren und in den Außenanlagen des Schlosses sowie in dessen Umgebung"]). Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Bodendenkmalen ist zu	

be-rücksichtigen, dass die Erhaltung des ortsfesten Bodendenkmals primär seinen ungestörten Verbleib im Boden („in situ") beinhaltet. Das öffentliche Interesse ist insoweit in der Regel darauf gerichtet, möglichst viele Bodendenkmäler ungestört zu erhalten, damit sie der künftigen For-schung mit ihren der Gegenwart voraussichtlich überlegenen Methoden zur Verfügung stehen (so *Bielfeldt ,* in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil I Rn. 84 m.w.N.), nicht aber die Verhinderung von baulichen Anlagen im Umfeld zu den Boden-denkmalen. Maßgeblich bei der Abwägung des Belangs des Denkmalschutzes ist zudem das Spannungsver-hältnis zwischen Denkmalschutz und schonender Belastung des Eigentums, vorliegend der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit (OVG NRW, 27.08.2007 - 10 A 3856/06 -, juris Rn. 14). Insofern darf wegen Belangen des Denkmalschutzes nicht bereits auf der Ebene der Regionalplanung ein weitgehender Ausschluss von Potenzialflächen stattfinden, denen bei der Bewertung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Denkmalschutz gar nicht entgegen gehalten würde. Dies gilt insbesondere bei kaum oder nicht sichtbaren Boden-denkmalen. Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass sich das gesamträumliche Planungskonzept bei der Darstellung der Prioritäten für die Abwägung und der Abwägungsschritte (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7) zum Bereich von 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale nicht verhält, insofern — wenn überhaupt — diesen Bereichen bei den Belangen des Denkmal-schutzes eine sehr untergeordnete Rolle zukommen muss. Zutreffend und zu betonen ist — auch vor dem Hintergrund der vorstehend aufgezeigten rechtli-chen Rahmens —, dass die „denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchti-gung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA [...] in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab[hängt]" (Gesamt-räumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.11). Damit wäre eigentlich eine beispielhafte Visualisierung der Errichtung von Windkraftanlagen in Potenzialflächen sowie eine einzelfallbezogene Bewertung des Denkmalwerts erforderlich, um überhaupt eine denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung hinreichend durchführen zu können. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte zu den Belangen des Denkmalschutzes und vor allem bei konkreter Bewertung des Einzelfalles kann geschlussfolgert werden, dass es im	

Vorranggebiet PR3_SEG_302 (Gönnebek) nicht zu einem Konflikt mit Denkmalschutzbelangen kommen wird. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan für den Windpark Gönnebek (Februar 2014) wird bestätigt, dass keine Sichtbeziehung zwischen dem westlichen Teilbereich und vorhandenen Grabhügeln besteht. Durch Einhaltung entsprechender Mindestabstände bestehen auch keine Einwände durch das Landesamt für Archäologie gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet. Aus meiner Sicht als Grundstückseigentümer würde eine Regionalplanung, die dieses Vorrang-gebiet nicht vorsehen würde, meine grundrechtlich geschützten Belange verletzen (Art. 14 Abs. 1 GG). Die mit dem Regionalplan angestrebte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Fehlt es daran, so ist es der Regi-onalplanung verwehrt, Grundstückseigentümern das Baurecht auf ihren Grundstücken durch eine regionalplanerische Konzentrationswirkung zu nehmen. Hierauf wird unter Abschnitt 1.3.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016 unter Bezugnahme auf die Recht-sprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein ebenfalls hingewiesen. Ich bitte deshalb darum, den beigelegten Prüfbericht (Anlage 1), der vollumfänglich Gegenstand meiner Stellungnahme ist, zu berücksichtigen und konsequenterweise das entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept geeignete Vorranggebiets PR3_SEG_302 (Gönnebek) in den Regionalplan aufzunehmen. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3331, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Das betreffende Gebiet ist in den letzten Jahrzehnten stets zur Gewinnung von Windenergie genutzt worden, ohne das es Einschränkungen für Mensch und Natur gab. Daher ist es mir unverständlich, warum hier nicht zukünftig wieder WKAs gebaut werden sollen. Desweiteren stimmt der Hinweis des Kreises, dass hier ein weites Marschgebiet von vertikaler Bebauung freigehalten wurde, nicht. Gerade in den letzten Jahren sind im nördlich	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_071 wird dennoch nicht übernommen. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zalreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es

angrenzenden Bereich um Ketelsbüttel (OT von Wöhrden) viele neue WKAs entstanden.	geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_071 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1947, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0013.pdf, E_3_0013-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie Stellungnahme im Online-Beteiligungsverfahren der Landesplanung Schleswig-Holstein zum **Vorranggebiet Weede / Schieren PR3_SEG_029** Sehr geehrte Damen und Herren der Landesplanung Schleswig-Holstein, im Vorranggebiet Weede / Schieren PR3_SEG_029 planen wir, die Windpark Weede-Schieren GmbH mit Sitz in Schieren, die Errichtung eines Bürgerwindparks. Geschäftsführer der Windpark Weede-Schieren GmbH sind Hans-Heinrich Hardt, Thomas Westphal, Heiko Rohlf-Grimm und Hans-Heinrich Schwark. Auf den Flächen im genannten Vorranggebiet möchten wir bis zu 8 Wind-energieanlagen errichten und betreiben. Hierzu sollen in Kürze die bereits mündlich mit den Grundstückseigentümern aller betroffenen Flächen abgestimmten Nutzungsverträge abge-schlos-sen werden. Die Planung für unseren Bürgerwindpark im genannten Vorranggebiet Weede / Schieren soll in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Gemeinden Weede und Schieren sowie der Stadt Bad Segeberg erfolgen. Das Konzept der Windpark Weede-Schieren GmbH sieht vor, dass der Windpark als echter Bürgerwindpark betrieben werden soll. Das bedeutet, dass die Bürge-rinnen und Bürger einerseits in die Entscheidungsprozesse „ihres“ Windparks mit einbezogen werden und sie andererseits – global denken, lokal handeln – die Energiewende in der eigenen Kommune aktiv unterstüt-zen können. Zudem können die Kommanditisten vor Ort direkt am wirtschaftlichen Erfolg des Windparks teilhaben. Dadurch wird nicht nur die Akzeptanz des Bürgerwindparks erhöht, sondern durch gemeinsames Handeln und Investieren in das Windparkprojekt wird auch der Zusammenhalt in den jeweiligen Kommunen gestärkt. Mit einem eige-nen Bürgerwindpark möchten wir zudem verhindern, dass externe Dritte das Windenergiepotenzial bei uns vor Ort sichern. Es ist geplant, mit dem Vorhaben als Bürgerenergiegesellschaft am Ausschreibungsverfah-ren gemäß EEG 2017 teilzunehmen.	Die vorgebrachte Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_029 wird in geändertem Zuschnitt übernommen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Enwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konflikpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Nach erneuter Prüfung der Belange wird die Fläche als Vorranggebiet ausewiesen. Die Landesplanung hält an der Entscheidung fest, dem Gebiet die Zweckbestimmung Repowering zuzuweisen.

In der aktuellen Planungsphase übernimmt zunächst die Windpark Weede-Schieren GmbH, deren 24 Gesellschafter die Grundstückseigentümer der Windparkflächen in Weede, Schieren und Bad Segeberg sind, das Projektrisiko und trägt die ersten Projekt-kosten. Im weiteren Projektverlauf soll eine Betreibergesellschaft in der Form einer GmbH & Co. KG gegründet werden, deren Komplementärin die Windpark Weede-Schieren GmbH sein wird. An der Betreibergesellschaft sollen sich Bürgerinnen und Bürger der umliegenden Kommunen als Kommanditisten beteiligen können. Wir haben von Beginn an die Bürgerinnen und Bürger in die Planungen mit einbezogen und freuen uns, dass sich in zahlreichen Gesprächen schon jetzt zahlreiche Interessenten ge-meldet haben, die sich als Kommanditisten an unserer Betreibergesellschaft beteiligen möchten. Der Windpark soll beidseits der Schierener Straße errichtet werden, die die rund 3 km voneinander entfernt gelegenen Gemeinden Weede und Schieren miteinander verbindet. Im Rahmen der Antragstellung im BImSchG-Verfahren werden Fachgutachter mögliche Konfliktrisiken der Abwägungskriterien des eingehend prüfen und bewerten. Hierbei handelt es sich insbesondere um die technische Beurteilung des Drehfunkfeuers sowie um Schutzbereiche für Tiere und Pflanzen, hier vor allem der Rotmilan sowie der Weißstorch. Einer mögliche Umfassungswirkung und Riegelbildung, die im Zusammenhang mit anderen Potenzialflächen entstehen könnten, würde man ggfs. durch eine entsprechende Standortkonfiguration entgegenwirken. Ein Konfliktpotenzial mit dem Naturpark Holsteinische Schweiz sehen wir nicht, da sich der geplante Windpark am äußersten südlichen Rand des Gebietes befindet und einen optischen Zusammenhang mit der städtischen Bebauung von Bad Segeberg bilden würde. Wir sind der Meinung, dass im Zeitalter der Erneuerbaren Energien Windenergieanlagen zum Landschaftsbild gehören und es einer Kommune keineswegs schadet, ökologischen Fortschritt sichtbar zu machen und auf lokaler Ebene Teil der Energiewende zu sein – vor allem in Bürgerhand. Eine gute Kommunikation auch mit den Tourismusverbänden könnte eher dafür sorgen, hier positive Signale zu setzen. Hinsichtlich des Zuschnitts des Vorranggebietes Weede-Schieren selbst weisen wir darauf hin, dass möglicherweise versehentlich im nördlichen Gebiet in Richtung Schieren nicht die richtige Bemessungsgrundlage für die Abstandsregelungen berücksichtigt worden ist. Bei dem nachstehend mit einem Pfeil markierten Gebäude handelt es sich nicht um ein Wohn-haus, sondern um einen Schweinestall. Da somit lediglich die 800 m Abstandsregelung zur Siedlung	

(Schieren) eingehalten werden muss, bitten wir darum, das Vorranggebiet Weede / Schieren PR3_SEG_029 entsprechend zu korrigieren und nach Norden hin zu erweitern (ca. 6 ha). [Abbildung im Originaldokument] Im Übrigen ist aus unserer Sicht die Ausweisung der Vorranggebietsfläche Weede / Schieren PR3_SEG_029 als „Repowering-Vorranggebiet“ nicht nachvollziehbar. In der Abwägungs-entscheidung heißt es: *„[..] Darüber hinaus wird die Fläche nur als Repowering-Vorranggebiet ausgewiesen, damit mit der Neubelastung gleichzeitig Entlastungseffekte, idealerweise im näheren Umkreis, ein-hergehen.“* Südlich des geplanten Vorranggebietes Weede / Schieren befinden sich mehrere Windener-gieanlagen, jedoch in einer Entfernung von deutlich mehr als 1.000 m zur äußersten unteren Grenze des Vorranggebietes Weede / Schieren. Das Gebiet der bestehenden Windenergie-anlagen ist zugleich als Vorrangfläche (PR_3_SEG_035) ausgewiesen, d. h. dort würde am ehesten ein Repowering in Frage kommen. Lediglich eine weitere Windenergieanlage befin-det sich darüber hinaus südöstlich des geplanten Vorranggebietes Weede / Schieren, die sinnvollerweise der anderen Vorrangfläche (PR_3_SEG_035) für ein mögliches Repowering zugeordnet werden müsste. Weitere Anlagen, die ggfs. zurückgebaut werden können, befin-den sich nicht im näheren und auch nicht im weiteren Umfeld. Ein von der Landesplanung gewünschter Entlastungseffekt ist mangels Windenergieanlagen nicht zu erkennen. Zudem geben wir zu bedenken, dass durch die Ausweisung der Vorrangfläche PR3_SEG_029 Weede / Schieren als „Repowering-Vorranggebiet“ den Grundstückseigen-tümern und uns als zukünftige Betreibergesellschaft eines Bürgerwindparks, also letztlich den Bürgern vor Ort, nur eine Nutzungsmöglichkeit unter Bedingungen (z. B. Rückbau-Neu-bauverhältnis von 2:1) zugestanden wird, mit der Folge einer dramatisch reduzierten Wert-haltigkeit ihrer Flächen und des Vorhabens. Insbesondere die reduzierte Werthaltigkeit des Vorhabens hat unter dem EEG 2017 (Ausschreibungspflicht, Konkurrenz zu anderen Vorha-ben, die keine Alt-WEA zurückbauen müssen) besonders starke wirtschaftliche Auswirkun-gen. Durch die Ausweisung der Vorrangfläche PR3_SEG_029 Weede / Schieren als „Repowering-Vorranggebiet“ sehen wir einen massiven Eingriff in das durch Artikel 14 GG geschützte Eigentumsrecht. Aus den vorgenannten Gründen empfinden wir die Ausweisung des geplanten Vorrang-gebietes Weede / Schieren als Repowering-Gebiet als eine willkürliche Wahl und	

bitten da-rum, das Gebiet als „normales“ Vorranggebiet auszuweisen. Schieren, den 28.06.2017 Windpark Weede-Schieren GmbH vertreten durch Hans-Heinrich Hardt, Thomas Westphal, Heiko Rohlf-Grimm und Hans-Heinrich Schwark	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4927, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0009.pdf, E_3_0009-1.pdf, E_3_0009-2.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt StK LPW Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Gönnebek, 30.06.2017 **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III** **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung** **Hier: Stellungnahme zur Fläche PR3_SEG_302 Gönnebek**	Die Fläche PR3_SEG_302 bleibt im Wesentlichen so wie im ersten Entwurf erhalten. Es erfolgen kleine Korrekturen von Abständen zu Waldparzellen aufgrund von Hinweisen aus der Stellungnahme des Kreises. Nach fachlicher Abstimmung mit dem Kreis Plön wird die Bebauung Griesenbötel als Außenbereich eingestuft. Die Vorrangfläche kann nach Norden erweitert werden. Ansonsten bleibt es bei einer begrenzten Übernahme der Potenzialfläche um die räumliche Belastungssituaton in der Region auf einem vertretbaren Maß zu halten. Hierbei kommt es nicht auf eine geometrisch meßbare Umzingelungssituation an, sondern vielmehr auf eine umfassendere gesamträumliche Betrachtung. Aus den Stellungnahmen vorgetragene Aspekte zum Artenschutz sind auf der Ebene der Reginalplanung nicht abschließend zu klären. Artenschutzrechtliche Vorsorgeaspekte sind angemessen in die Planerstellung eingeflossen. Weitere Einzelfragen des Artenschutzes werden auf Genehmigungsebene geklärt. Ein potenzieller Konflikt besteht mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD), bei dem es um die Störung der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt geht. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass

Sehr geehrter Herr [redacted], sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteiligen wir uns in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Die [redacted] GmbH begrüßt ausdrücklich die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_SEG_302 Gönnebek in die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie), da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III(Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung des Gebiets auf eine breite Zustimmung der lokalen Akteure, insbesondere der Gemeinden und Grundstückseigentümer stößt und eine	auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Ein textlicher Hinweis wird in den Regionalplan aufgenommen. Somit kann dem groben Wunsch der Stellungnahme entsprochen werden. Die vorgebrachten Argumente können die Kriterien, welche den Flächenzuschnitt bedingen, nicht entkräften, weshalb die Landesplanung an der Abwägungsentscheidung festhält.

Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • das Eignungsgebiet der Regionalplanung 2012 durch eine Bürgerwindparkgesellschaft bis zur Genehmigungsreife entwickelt und untersucht wurde. Einzig aufgrund des Einwands des Deutschen Wetterdienst bezüglich der Funktionsfähigkeit der Radarstation in Boostedt wurde der Genehmigungsantrag (Az.: LLUR G30/2013/005-010) jedoch abgelehnt. Nach abgelehntem Widerspruch wurde im August 2016 Klage erhoben gegen die Ablehnung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages. Derzeit werden weitere gutachterliche Einschätzungen eingeholt. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung wird im Sommer 2018 erwartet. • entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 - keine harten Tabuzonen betroffen sind, - keine weichen Tabuzonen betroffen sind, - und die Abwägungskriterien zutreffend angewandt wurden. Im Einzelnen ist zur gesamten Potenzialfläche insbesondere festzuhalten: I. Abwägungskriterien 1. Umfassungswirkung, Riegelbildung Nach dem gesamträumlichen Plankonzept findet zur Bewertung der Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium ein objektiviertes Verfahren statt, wobei „das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Januar 2013) zur methodischen Orientierung [dient], […] jedoch auf die kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst [wird].“ (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.5). Abwägungsfehlerhaft ist allerdings, dass weder das zitierte Gutachten Gegenstand der Planunterlagen ist, noch sich aus den ausgelegten Unterlagen ergibt, in welcher Form die	

benannte Anpassung erfolgt. Offen ist zudem, welche objektivierten Verfahren Anwendung finden. Insofern fehlt es an einer Nachvollziehbarkeit dieses Abwägungskriteriums. Unbestimmt ist auch, wann die Landesplanungsbehörde von einem optischen Riegel in der Landschaft ausgeht. Doch selbst wenn nur die textliche Beschreibung des Abwägungskriteriums herangezogen wird, wonach ein Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist, so ergibt sich daraus nicht, nach welchen Kriterien bei mehreren Möglichkeiten der Reduzierung einer Umfassungswirkung auf 120° die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Fläche erfolgt. Rechtlicher Hintergrund der Berücksichtigung einer Umfassungswirkung, Riegelbildung ist – wie auch im zitierten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt – das Schutzgut Mensch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG. Es kommt ebenfalls in Betracht, dies mit dem Schutz des Landschaftsbildes zu rechtfertigen (Bayerischer VGH, 30.04.2014 - 22 ZB 14.680 - , juris Rn. 27). Allerdings würde die Bezugnahme auf das Landschaftsbild vorliegend zu einer abwägungsfehlerhaften doppelten Berücksichtigung mit Abwägungskriterien wie den charakteristischen Landschaftsräumen führen. Zudem muss bei der entsprechenden rechtlichen Anknüpfung an das Schutzgut Mensch, die Behandlung der Frage der Umfassungswirkung, Riegelbildung nach § 5 Abs. 11 LaplaG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG in der Umweltprüfung erfolgen. Dies ist vorliegend im Abschnitt 4.2.4 des Umweltberichts auch geschehen. Allerdings droht eine fehlerhafte doppelte Gewichtung, wenn die Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium und über die Umweltprüfung nach § 7 Abs. 2 ROG bei der vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigen ist. Jedenfalls darf eine Abwägung zwischen verschiedenen Potenzialflächen, die bei Festlegung als Vorranggebiet in ihrer Summe zu einer Überschreitung des Umfassungswinkels von 120° bei einem Betrachtungswinkel von 180° führen würden, nur hinsichtlich des Abwägungskriteriums Umfassungswirkung, Riegelbildung auf Grundlage einheitlicher Kriterien stattfinden. Es käme einer sachfremden Erwägung gleich, wenn das Abwägungskriterium Umfassungswirkung, Riegelbildung insofern mit anderen Abwägungskriterien vermischt würde. Letztendlich maßgeblich bei der Entscheidung für und damit notwendigerweise gegen eine Potenzialfläche sind in diesem Kontext die übergeordneten Ziele der Konzentration von Windkraftanlagen und die Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie. Dies vorausgeschickt, wird der Flächenzuschnitt, den die Landesplanung vollzogen hat, begrüßt. Der maximale Umfassungswinkel von 120° wird jedoch deutlich unterschritten. Es ist	

fachlich nicht nachvollziehbar, warum eine Abgrenzung des Gebiets entlang Gemeindewegen vollzogen wird, um laut Datenblatt „eine zu starke gesamträumliche Belastung zu vermeiden“. Da es im Umgebungsbereich nur eine geringe Anzahl bestehender Windkraftanlagen gibt, kann auf dieser Grundlage keine negative Abwägungsentscheidung stattfinden. Die nächstgelegenen Windkraftanlagen (8 Stück) befinden sich in einer Entfernung von 5 km. In diesem Raum befindet sich nur ein weiteres potenzielles Vorranggebiet. Auch in einem 10 km-Radius (Abstand zu zwei weiteren Windkraftanlagen in Damsdorf) liegt noch ein weiteres Vorranggebiet, das potenziell bebaut werden wird. Von einer starken gesamträumlichen Belastung kann hier nicht gesprochen werden. 2. 600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen Das gesamträumliche Plankonzept begründet das Abwägungskriterium „600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen“ damit, dass in diesem Bereich zwar kein generelles Bauverbot bestünde, allerdings ein Bauverbot für solche Bauwerke, die Flugsicherungseinrichtungen stören können. Eine solche auf § 18a Abs. 1 LuftVG erforderliche Bewertung kann aber nach eigener Aussage des gesamträumlichen Plankonzepts nur auf Grundlage einer entsprechend differenzierten Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) ergehen, was in der Praxis außerhalb von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht möglich sein dürfte. Dem ist zuzustimmen und zu unterstreichen, dass auch nur in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Bewertung nach § 18a Abs. 1 LuftVG erhebliche Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Verschattungen, beauflagte Abschaltungen, etc. berücksichtigt werden können, was auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33 ; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) nicht gilt. Jedenfalls vorliegend ist unter keinem Gesichtspunkt denkbar, dass eine Stellungnahme des BAF im Rahmen der Abwägung zu einer Streichung des festgelegten Vorranggebiets und der Potenzialfläche führen könnte. Zwar hat die Deutsche Flugsicherung (DFS) Pläne zum Bau eines Drehfunkfeuers in der Gemeinde Seedorf veröffentlicht. Das Vorranggebiet PR3_SEG_302 (Gönnebek) sowie die dazugehörige Potenzialfläche liegen etwa 15 km nordwestlich des geplanten Drehfunkfeuers. Bis heute ist diese Planung jedoch umstritten und es ist nach wie vor nicht sicher, ob diese Anlage jemals gebaut werden wird, da alternativ auch ein satellitengestütztes Konzept zum Einsatz kommen könnte. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Sach- und Rechtslage der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG ist nach § 7 Abs. 1 LaplaG	

i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG der Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan. Das zu berücksichtigende Abwägungsmaterial beschränkt sich auf diesen Zeitpunkt (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38). Insofern können zu diesem Zeitpunkt noch nicht baurechtlich genehmigte Planungen von VOR- und DVOR-Anlagen sowie darauf aufbauende Einschätzungen des BAF nicht abwägungsfehlerfrei herangezogen werden. Es ist anerkannt, dass ungewisse Zukunftserwartungen nicht schutzwürdig sind und diesen kein rechtliches Gewicht zukommt (BVerwG, 09.11.1979 - 4 N 1/78 u.a. -, juris Rn. 50; 28.04.1999 - 4 A 24/98 -, juris Rn. 15). Vor diesem Hintergrund ist der Plan zum Bau eines Drehfunkfeuers in der Gemeinde Seedorf unter keinem Gesichtspunkt als Abwägungsbelang zu berücksichtigen. 3. Schutzgürtel von 5-15 km um die DWD-Wetterradarstation Boostedt mit der Maßgabe, dass nur dort Vorranggebiete ausgewiesen werden können, wo die Höhenbeschränkungen des DWD die Errichtung von WKA mit einer Mindesthöhe von 100 m Gesamthöhe ab Geländeoberkante zulassen Das gesamträumliche Plankonzept bezieht sich auf ein durch den Deutschen Wetterdienst (DWD) in seinen „Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des DWD“ mit Stand Revision 1.4 vom 25.01.2013 dargestelltes Modell. Demnach müsse in einem Radius von 5 km bis 15 km eine Höhenbeschränkung erfolgen, damit die Radarmessungen nach derzeitigem Wissensstand – also von Anfang 2013 – möglichst wenig beeinflusst werden. Nur im Ausnahmefall sei es möglich, dass diese maximale Höhe überschritten werden dürfe. Dies zugrunde gelegt, geht das gesamträumliche Plankonzept davon aus, dass in „den genannten Vorranggebieten, die ausschließlich außerhalb des 5 km-Radius liegen, […] bei Berücksichtigung des Höhenreliefs jedenfalls die Errichtung von mindestens 100 m hohen Anlagen möglich“ (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.9); ist. Soweit dieses Abwägungskriterium durch die Priorisierung und Zuordnung zur Streichung von Gebieten im Rahmen der Abwägung gleich an zweiter Stelle eingeordnet wird, handelt es sich um ein faktisches weiches Tabukriterium, was abwägungsfehlerhaft ist. Gleiches gilt insofern, als die herangezogenen „Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des DWD“ mit Stand Revision 1.4 vom 25.01.2013 nicht Gegenstand der Planunterlagen sind.	

Rechtlicher Anknüpfungspunkt für das Abwägungskriterium „Schutzgürtel von 5-15 km um die DWD-Wetterradarstation Boostedt mit der Maßgabe, dass nur dort Vorranggebiete ausgewiesen werden können, wo die Höhenbeschränkungen des DWD die Errichtung von WKA mit einer Mindesthöhe von 100 m Gesamthöhe ab Geländeoberkante zulassen“ (nachfolgend: DWD 5-15 km Boostedt) ist § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB. Demnach liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört. Allerdings setzt eine rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit des Wetterradars voraus, dass die Erzielung der (im Hinblick auf die Aufgabenstellung des DWD) erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird, wobei nicht bereits jede Beeinträchtigung der erhobenen Basisdaten zu einer Störung führt (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 11; 22.09.2016 - 4 C 2/16 -, BVerwGE 156, 148, juris Rn. 17). Insofern kann nicht bereits jede Beeinträchtigung der DWD-Wetterradarstation Boostedt als Störung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB angesehen werden. Selbst wenn eine Störung vorliegt, so gilt für Windkraftanlagen, dass es sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB um privilegierte Anlagen im Außenbereich handelt, so dass die Störung der DWD-Wetterradarstation Boostedt als beeinträchtigter öffentlicher Belang nicht ausreicht, sondern vielmehr die Störung so erheblich sein muss, dass sie als öffentlicher Belang der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen entgegensteht. Dies bleibt unberücksichtigt, wenn sich das gesamträumliche Plankonzept lediglich auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB und die einseitige pauschale Bewertung des DWD beruft, um ggf. die grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Baufreiheit durch Höhenbeschränkungen pauschalisiert erheblich einzuschränken. Völlig unberücksichtigt bleibt zudem, dass in einem Bebauungsplangebiet § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB keine Anwendung findet und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans nachvollziehbar eine andere Abwägungsentscheidung ergehen könnte, die keine Höhenbeschränkungen vorsieht. Selbst wenn man unkritisch die Herangehensweise des DWD vollständig übernehmen würde, so heißt es in diesen Informationen ausdrücklich: „In einem Umkreis von 15 Kilometern gelten für Windenergieanlagen nur Höhenbeschränkungen, damit die Radarmessungen nach derzeitigem Wissensstand möglichst wenig beeinflusst werden. Aufgrund der orografischen Bedingungen ist es im Ausnahmefall möglich, dass WEA im 5 bis 15 km Radius diese maximale Höhe überschreiten dürfen, da sie aufgrund von vorhandenen Geländeabschattungen keinen störenden Einfluss	

auf die Radarsysteme haben.“ (*Deutscher Wetterdienst*, Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes – Abstandsanforderungen und Höhenbeschränkungen, 25.01.2013, S. 3). Es wird deutlich, dass der DWD sich selbst eine einzelfallbezogene und nicht lediglich pauschale Betrachtung auferlegt. Eine solche einzelfallbezogene Betrachtung hat aber auf jeden Fall auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen, da nicht alle Gegebenheiten wie bspw. Windparkkonfiguration, Verschattungen, Abschaltungen bei extremen Wetterereignissen, etc. auf der Ebene der Regionalplanung berücksichtigt werden können und dies auch nicht der Aufgabe der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) entspricht. Jedenfalls ist die aktuellste höchstrichterliche Rechtsprechung zum DWD so zu verstehen, dass im Rahmen einer vollen gerichtlichen Überprüfung des Einzelfalls eine Bewertung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB erfolgt (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 15 ff.; 22.09.2016 - 4 C 2/16 -, BVerwGE 156, 148, juris Rn. 21 ff., 46). Dem widerspricht jede pauschalisierte Höhenbeschränkung auf Ebene der Regionalplanung, bei der eine hinreichende „nachvollziehenden Abwägung“, die von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich eine auf den Einzelfall ausgerichtete Gewichtsbestimmung verlangt (vgl. BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 15 und 30 m.w.N.; 22.09.2016 - 4 C 2/16 -, BVerwGE 156, 148, juris Rn. 38), nicht möglich ist. Die höchstrichterliche Rechtsprechung geht selbst davon aus, dass eine „verbindliche Anordnung von Nebenbestimmungen dem Grunde nach, obwohl eine Störung der Funktionsfähigkeit der Wetterradaranlage nicht festgestellt worden ist, sondern sich nach dem Stand der bisherigen Beweiserhebung nur nicht ausschließen lässt, […] gegen § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB [verstieße]. Denn für ein Entgegenstehen des in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB genannten öffentlichen Belangs reicht die bloße Möglichkeit einer Störung nicht aus.“ (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 44). Nach dieser Entscheidung wäre aufzuklären, „ob es in Extremwetterlagen tatsächlich zu Störungen der Wetterradaranlage des DWD kommt, die so gewichtig sind, dass sie dem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB entgegenstehen, und dieses Genehmigungshindernis deshalb nur durch Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auszuräumen ist.“ (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 44). Wenn aber selbst für die	

Anordnung von Nebenbestimmungen eine solche, die besondere Privilegierung von Windkraftanlagen berücksichtigende Aufklärung im Einzelfall erforderlich ist und das Bundesverwaltungsgericht zudem den Weg der Festsetzung von Nebenbestimmungen aufzeigt, kann eine im Rahmen der Regionalplanung bzw. als Abwägungskriterium eingeführte Höhenbegrenzung nicht mit Bezugnahme auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB gerechtfertigt werden, ohne dass eine solche Höhenbegrenzung abwägungsfehlerhaft wäre. Die Möglichkeit der Anordnung von Nebenbestimmungen lässt das gesamträumliche Plankonzept völlig unberücksichtigt. Zudem gibt die höchstrichterliche Rechtsprechung zu verstehen, dass eine Störung, die eine gewisse Intensität erreichen muss, der Funktionsfähigkeit des Wetterradars des DWD nur in Extremwetterlagen besteht (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 50). Der von der Landesplanung gewählte Ansatz ist hierfür zu pauschal und als Abwägungskriterium ungeeignet. Soweit im gesamträumlichen Plankonzept auf die WMO-Richtlinie Bezug genommen wird, handelt es sich nur um Sekundärrecht der WMO, dem eine innerstaatliche Bindungswirkung nicht zukommt (vgl. *Federwisch/Schmitz*, Geltendmachung und Beeinträchtigung von Belangen des DWD bei Errichtung von Windenergieanlagen, 2015, S. 26 f.; *Sittig/Kupke,* NVwZ Extra 20/2015, 1, 2). Es handelt sich bei diesen Empfehlungen nicht um die Fixierung verbindlicher Regeln, sondern um die Information der Umweltbehörden und Windenergieunternehmen (vgl. auch BayVGH, 18.09.2015 - 22 B 14.1263 -, juris Rn. 63; VG Trier, 03.05.2013 - 5 L 324/13.TR -, juris Rn. 24; OVG Rheinland-Pfalz, 13.01.2016 - 8 A 10535/15 -, juris). Diese rechtfertigt ebenfalls keine pauschalisierte Höhenbegrenzung. Insofern ist das Vorranggebiet PR3_SEG_302… (Gönnebek) ohne eine Höhenbegrenzung zugunsten der DWD-Wetterradarstation Boostedt festzulegen. Wir verweisen im Übrigen auf die beim Landesamt für Landwirtschaft und Umwelt vorliegenden Dokumente des Genehmigungsantrages (Az.: LLUR G30/2013/005-010) und des nachfolgenden Widerspruchs, insbesondere diverser Gutachten, die die geringe Beeinträchtigung der DWD Wetterradarstation durch eine Windparkplanung vor Ort belegen. Diese werden vollumfänglich zum Gegenstand dieser Stellungnahme gemacht. 4. Belange des Denkmalschutzes Rechtlicher Ausgangspunkt für die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes sind § 4 Abs. 1 DSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG. Von besonderer	

Bedeutung ist dabei insbesondere die Frage, wann i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG eine genehmigungsbedürftige Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals vorliegt, was dann der Fall ist, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Wann eine Veränderung in der Umgebung eines Denkmals i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG erfolgt, ist vom Gesetz nicht näher konkretisiert. In der denkmalschutzrechtlichen Literatur wird als Umgebung der Bereich definiert, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder von öffentlichen Flächen auf das Denkmal auswirken kann. Vorausgesetzt wird demnach ein gewisser räumlicher Bezug der Maßnahme zum Denkmal. Allerdings gilt, dass eine schematische Festlegung von Entfernungsgrenzen wegen der Vielgestaltigkeit der jeweiligen Gegenden nicht sinnvoll ist. Stattdessen ist eine wertende Betrachtung erforderlich, die berücksichtigt, in welcher Art und Weise die Umgebung das Denkmal prägt (vgl. *Weber*, Instrumente und Grenzen des Umgebungsschutzes bei Baudenkmälern, Diss., Köln 1998, S. 74). So kann der Umgebungsbereich nicht in Metern angegeben werden, sondern es ist auf den Wirkungsbereich des Denkmals abzustellen. Dieser kann auf die Nachbarschaft begrenzt sein, er kann aber bei beherrschenden Burgen oder Kirchen sehr weit reichen. Der Wirkbereich großer Ortskernensembles reicht ebenfalls oft sehr weit. Vor diesem Hintergrund ist eine pauschalisierte Annahme der Betroffenheit von Belangen des Denkmalschutzes bei Unterschreitung der abstrakt bestimmten Umgebungsbereichen entsprechend der Begründung des Abwägungskriteriums Belange des Denkmalschutzes nach dem gesamträumlichen Plankonzept (Abschnitt 2.5.2.11) zweifelhaft. Jedenfalls darf damit die Abwägung nicht bereits zugunsten der Denkmale vorgeprägt sein. Zur denkmalschutzrechtlichen Umgebung gehört konkret der Umkreis des Denkmals, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalpflegerischer Sicht seinerseits beeinflusst. Es kommt danach auf die Perspektive eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters an und auf den tatsächlichen Zustand nach der Änderungsmaßnahme (OVG Schleswig-Holstein, 25.01.2005 - 1 LA 124/04 -, juris 2. LS). Anhaltspunkt ist dabei, ob das menschliche Auge die zu schützenden Objekte und die Quelle der Verunstaltung mit einem Blick erfassen kann (Kantsegel) (*Viebrock*, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E, Rn. 181 mit Bezugnahme auf OVG Berlin, 07.05.1999 - 2 B 2.96 -, juris). Eine Abwägung mit Belangen des Denkmalschutzes ist deshalb nicht erforderlich, soweit errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) auf Potenzialflächen nicht gemeinsam mit den jeweiligen Denkmalen sichtbar sein und deshalb keine Wechselwirkung zwischen dem jeweiligen Denkmal und den Windkraftanlagen entstehen können. Es fehlt dann bereits an einer prägenden Auswirkung auf	

die jeweiligen Denkmale (VG Stuttgart, 12.05.2004 - 16 K 3344/03 -, NJOZ 2004, 4145). Nach der Wertung des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG ist nicht jede, sondern nur eine wesentliche Beeinträchtigung eines unbeweglichen Kulturdenkmals von Bedeutung, wobei dies ernsthaft in Betracht zu ziehen sein muss („geeignet“) (Schleswig-Holsteinisches VG, 01.02.2007 - 12 A 136/06 -, juris Rn. 36). Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die jeweilige besondere Wirkung des unbeweglichen Kulturdenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, geschmälert wird. D. h. nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert (so NdsOVG, 21.04.2010 - 12 LB 44/09 -, BauR 2010, 1550, juris Rn. 58; 28.11.2007 - 12 LC 70/07 -, NdsVBl 2008, 171, juris Rn. 56 ff.; BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 32). Dabei ist aber auch entscheidend, dass der dem Denkmalschutz aufgeschlossene Betrachter seine Augen nicht davor verschließen kann, dass die gesellschaftliche Entwicklung die Aufnahme technischer Anlagen erfordert, die in einem gewissen Kontrast zur Landschaft stehen (VG Halle (Saale), 26.05.2009 - 2 A 21/08 -, juris Rn. 55; VG Cottbus, 13.12.2007 - 3 K 1923/03 -, juris Rn. 40; VGH Baden-Württemberg, 01.09.2011 - 1 S 1070/11 -, juris Rn. 34 (zum Wandel der Wahrnehmung von Photovoltaikanlagen)). Zudem können für die Frage der Intensität der Beeinträchtigung eines Denkmals die vorhandenen Vorbelastungen nicht unberücksichtigt bleiben (OVG Sachsen-Anhalt, 06.08.2012 - 2 L 6/10 -, juris Rn. 79). Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Baudenkmalen ist zu berücksichtigen, dass bereits aus dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG, der auf die Beeinträchtigung des Eindrucks des Denkmals Bezug nimmt, grundsätzlich nur der Blick auf das Denkmal und nicht vom Denkmal weg in die Landschaft einen denkmalrechtlichen Belang darstellt. Ein Blick vom Denkmal in die Landschaft unterfällt regelmäßig einem anderen Schutzregime, nämlich dem des Schutzes des Landschaftsbildes, der – wie aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ersichtlich wird – neben dem Denkmalschutz steht. Entsprechend wurde dies auch im Fall der Errichtung von Windkraftanlagen im Umfeld des sehr bedeutenden Denkmals Wartburg gesehen. Der Blick von der Wartburg in die Landschaft wurde nicht unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes, sondern des Landschaftsbildes behandelt (VG Meiningen, 28.07.2010 - 5 K 670/06 Me -, juris Rn. 63 und 69). Davon wird in der Rechtsprechung nur bei sehr außergewöhnlichen Fallkonstellationen abgewichen, wenn es	

sich um eine denkmalpflegerisch besonders schützenswerte Innen-Außen-Blickbeziehung und nicht lediglich um eine baurechtlich regelmäßig nicht geschützte „schöne Aussicht“ handelt (BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 40 [Ausnahmefall des bayerischen Welser-Schlosses: zwei barock ausgestattete Räume wurden durch ihre (restaurierten) Wandbespannungen bildlich in direkte Beziehung zu der durch die Fenster real erlebbaren Natur und Besiedlung in besonderer Weise eng verknüpft; „künstlerische Konzept aus Bild gewordener Vorstellungskraft im Innern der Räume und Wirklichkeit gewordener Gestaltungskraft im Äußeren und in den Außenanlagen des Schlosses sowie in dessen Umgebung“]). Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Bodendenkmalen ist zu berücksichtigen, dass die Erhaltung des ortsfesten Bodendenkmals primär seinen ungestörten Verbleib im Boden („in situ“) beinhaltet. Das öffentliche Interesse ist insoweit in der Regel darauf gerichtet, möglichst viele Bodendenkmäler ungestört zu erhalten, damit sie der künftigen Forschung mit ihren der Gegenwart voraussichtlich überlegenen Methoden zur Verfügung stehen (so *Bielfeldt* , in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil I Rn. 84 m.w.N.), nicht aber die Verhinderung von baulichen Anlagen im Umfeld zu den Bodendenkmalen. Maßgeblich bei der Abwägung des Belangs des Denkmalschutzes ist zudem das Spannungsverhältnis zwischen Denkmalschutz und schonender Belastung des Eigentums, vorliegend der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit (OVG NRW, 27.08.2007 - 10 A 3856/06 -, juris Rn. 14). Insofern darf wegen Belangen des Denkmalschutzes nicht bereits auf der Ebene der Regionalplanung ein weitgehender Ausschluss von Potenzialflächen stattfinden, denen bei der Bewertung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Denkmalschutz gar nicht entgegen gehalten würde. Dies gilt insbesondere bei kaum oder nicht sichtbaren Bodendenkmalen. Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass sich das gesamträumliche Planungskonzept bei der Darstellung der Prioritäten für die Abwägung und der Abwägungsschritte (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7) zum Bereich von 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale nicht verhält, insofern – wenn überhaupt – diesen Bereichen bei den Belangen des Denkmalschutzes eine sehr untergeordnete Rolle zukommen muss. Zutreffend und zu betonen ist – auch vor dem Hintergrund der vorstehend aufgezeigten rechtlichen Rahmens –, dass die	

„denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA […] in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab[hängt]“ (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.11). Damit wäre eigentlich eine beispielhafte Visualisierung der Errichtung von Windkraftanlagen in Potenzialflächen sowie eine einzelfallbezogene Bewertung des Denkmalwerts erforderlich, um überhaupt eine denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung hinreichend durchführen zu können. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte zu den Belangen des Denkmalschutzes und vor allem bei konkreter Bewertung des Einzelfalles kann geschlussfolgert werden, dass es im Vorranggebiet PR3_SEG_302 (Gönnebek) nicht zu einem Konflikt mit Denkmalschutzbelangen kommen wird. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan für den Windpark Gönnebek (Februar 2014) wird bestätigt, dass keine Sichtbeziehung zwischen dem westlichen Teilbereich und vorhandenen Grabhügeln besteht. Durch Einhaltung entsprechender Mindestabstände bestehen auch keine Einwände durch das Landesamt für Archäologie gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet. Auch wenn die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_SEG_302 (Gönnebek) begrüßt wird, so regen wir entsprechend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht an, das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) festgelegte Vorranggebiet PR3_SEG_302 (Gönnebek) zu erweitern (vgl. **Anlage 1**). Im Detail begründen wir dies unter Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen zum Vorranggebiet PR3_SEG_302 (Gönnebek), die entsprechend gelten, im Einzelnen wie folgt: II. Weiche Tabukriterien 1. Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m Bei der Siedlung Griesenbötel handelt es sich planungsrechtlich um eine Siedlung im	

Außenbereich. Die Siedlung ist keinem Innenbereich zugehörig und wurde auch nicht als Innenbereich ausgewiesen. Das Innenministerium und der Träger öffentlicher Belange sahen im bisherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren des Windparks Gönnebek (Az.: LLUR G30/2013/005-010) keine Umstände gegeben, die einem Baurecht für zwei geplante Anlagenstandorte südlich Griesenbötel, auf einer Fläche, die im jetzigen Entwurf außerhalb des Vorranggebietes liegt, entgegenstehen. Dem vorausgegangen waren hierzu bereits Abstimmungsgespräche mit den betreffenden Gemeinden, dem Innenministerium und der Landesplanung (siehe dazu Anlage 1), bei denen eine Vereinbarkeit der Windparkplanung mit einem geringeren Abstand zu Griesenbötel festgestellt wurde. Dementsprechend muss die Festlegung des Vorranggebiets PR3_SEG_302 (Gönnebek) gemäß der kartographischen Darstellung im Prüfbericht (Anlage 1), mindestens jedoch im Umfang der Regionalplanfläche aus der Teilfortschreibung 2012 erfolgen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted] [Prüfbericht im Originaldokument]	
Institution: Repowering Kaiser-Wilhelm-Koog Betreiligungs GmbH & Co. KG **ID: M5738, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_I_E_1_0083.pdf**	

Stellungnahme	Erwiderung
Kannieß • Ruge • Sannig & Partner Rechtsanwälte mbB Fachanwälte Notare RAe Kannieß • Ruge • Sannig & Partner, Jungfernstieg 12, 25704 Meldorf Per E-Mail vorab: windenergiebeteiligung@stk landsh.de Per Telefax vorab 0431/988-1960 Land Schleswig-Holstein Staatskanzlei - Landesplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel unser Aktenzeichen Ihr Aktenzeichen Meldorf, den 30.06.2017 53/17JK09 fr Repowering Kaiser-Wilhelm-Koog Beteiligungs GmbH & Co. KG Beteiligungsverfahren zu den Regionalentwürfen III Vorranggebiet PR3_DIT_317IKaiser-Wilhelm-Koog Sehr geehrte Damen und Herren, ich zeige an, dass ich anwaltlich die rechtlichen Interessen der Repowering Kaiser-Wilhelm-Koog Beteiligungs GmbH & Co. KG, vertrete. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich zugesichert. Meine Mandantin betreibt wie zahlreiche andere Unternehmen auch, für die ich sprechen darf, Windenergieanlagen in Kaiser-Wilhelm-Koog, die in mittelbarer Zukunft dem Repowering anstehen. Die Anlagen befinden sich auf Standorten innerhalb von LEP 2010-Eignungsgebieten, die im Gemeindegebiet der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog nun vollständig entfallen sind, einschließlich der einzigen Potenzialfläche PR3_DIT_317. Davon betroffen sind Dutzende von Windenergieanlagen verschiedener Betreiber. Auch die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog ist von dieser	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die gewünschte Fläche entfällt aufgrund des harten Tabus "250m-Puffer um Innenbereich, Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie Gewerbeflächen" bzw. des weichen Tabus "400 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie Gewerbegebieten". Die verbleibende Fläche erfüllt dann nicht mehr das Kriterium der Mindestgröße. Dem gesamträumlichen Plankonzept liegt der Gedanke der Konzentrationsplanung zugrunde. Eine Konzentrationswirkung ist dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden. Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen; es muss mindestens die Errichtung eines Windparks in dem Gebiet möglich sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für einen Windpark mindestens drei WKA nötig seien (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004 – 4 C 9/03 –, BVerwGE 121, 182-191), wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Die Landesplanung ist für diese Mindestabstände von durchschnittlichen Erfahrungswerten ausgegangen. Sie hält an der im gesamträumlichen Plankonzept definierten Mindestgröße fest. Eine Konzentrationsplanung kann so gewährleistet werden. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung aller Belange an dieser Entscheidung fest.

Entwicklung enttäuscht. Vor diesem Hintergrund bat mich meine Mandantschaft im Zuge des Regionalplanaufstellungsverfahrens um Stellungnahme (Einwendung). Regionalpläne sind auf der Grundlage planerischer Abwägung zu beschließen, § 7 Abs. 2 S. 1 ROG, wobei sich Vorgaben für die Abwägung aus den Raumordnungsplänen für die Länder ergeben können, aus denen die Regionalpläne zu entwickeln sind, § 8 Abs. 2 S. 1 ROG (Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl., Rn. 165). Der Träger der Regionalplanung hat die für Windenergieanlagen ungeeigneten Standorte auszugrenzen und im Anschluss an die Bestandsaufnahme eine Auswahlentscheidung zwischen den nach Zahlen und Größe geeigneten Standorten zu treffen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung und andererseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat. Die Darstellung von Konzentrationszonen besitzt die ihr zugedachte Ausschlusswirkung nur dann, § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, wenn ihr ein schlüssiges Plankonzept für den gesamten Außenbereich zugrunde liegt (BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, 4 C 4.02, juris). So muss die Raumordnungsentscheidung nicht nur darüber Auskunft geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 2/11, juris, Rn. 9). Ein Fehler hinsichtlich der Ausweisung eines einzelnen Gebietes führt zur Gesamtunwirksamkeit der Windenergieplanung, weil ein Windenergiekonzept mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht teilbar ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 15.11.2016, 3 L 144/11; BVerwG, Urteil vom 18.08.2015, 4 CN 7/14, juris, Rn. 14). Meine Mandanten können sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private und gemeindliche Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Die Frage, ob somit vor der Ausweisung von Konzentrations- und Ausschlusszonen zu ermitteln ist, welche Eigentümer von Grundstücken im Planungsraum an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen interessiert sind, wird in der Literatur einhellig bejaht (Gatz, a. a. 0., Rn. 172).	

Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des planerischen Instrumentes, hier also der Regionalplanung, sind auch vorhandene Detailkenntnisse einzuarbeiten und nicht einem Konflikttransfer in das sich anschließende Genehmigungsverfahren vorzubehalten (BVerwG, Beschluss vom 24.03.2015, 4 BN 32/13, juris). I. Individuelle Einwendungen meiner Mandantschaft: Dutzende von Windenergieanlagen befinden sich, wird die neue Regionalplanung bestandskräftig, nunmehr außerhalb von Vorranggebieten, diese Standorte sind nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB windenergetisch nicht mehr nutzbar, wenn der Bestandsschutz für die vorhandenen Anlagen entfallen ist. Insofern darf ich auf meine Ausführungen unter II. 2 dieses Schreibens verweisen. Ich halte es auch nicht für abwägungsfehlerhaft, bestehende Vorranggebiete zu erhalten, auch wenn sie die landesplanerisch grundsätzlich vorgesehenen Abstandsflächen von 400/800 Metern, bzw. 500 Metern/1000 Metern nicht einhalten. Der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG, der verbietet, gleiche Sachverhalte ungleich zu behandeln und gebietet, gleiche Sachverhalte gleich zu behandeln, könnte der Beibehaltung der bestehenden Regionalplanflächen nicht entgegengehalten werden, da die Sachverhalte eben nicht gleich sind und daher ungleich behandelt werden können. Die bestehenden Vorranggebiete waren ebenfalls Gegenstand von sorgfältigen Abwägungen, sie genießen eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und Anlagenbetreiber und Netzbetreiber haben kostspielige Infrastrukturmaßnahmen durchgeführt im Vertrauen auf den planerischen Fortbestand dieser Flächen - Dinge, die auf neu auszuweisende Flächen nicht zutreffen. Wenn unter Aufgabe bestehender Windvorrangflächen weiterhin zwei Prozent der Landesfläche der Windenergienutzung vorbehalten sein sollen, damit der Windenergie substanziell Raum verschafft wird, bedeutet dies gleichzeitig, dass in hohem Umfang bislang unberührte Landesflächen in Anspruch genommen werden müssen, während die bislang bestandskräftig bebauten ehemaligen Windvorrangflächen erst in etlichen Jahren freigeräumt werden würden. Auch handelt es sich bei den bestehenden Windvorrangflächen um die windenergetisch besten Standorte in der Bundesrepublik, die nun ohne Not aufgegeben werden. Des Weiteren können die bislang schon ausgewiesenen Windvorrangflächen auch nicht rücksichtslos neu bebaut werden, die TA-Lärm und die Rechtsprechung zur sogenannten „erdrückenden Wirkung" führen mehr oder weniger automatisch zu höheren Abständen zu Wohngebäuden, je größer die Neuanlagen werden. II. Grundsätzliche Einwendungen:	

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass eine rechtssichere, gerichtsfeste Regionalplanung auf dem Fundament des besagten schlüssigen Plankonzeptes für den Außenbereich auch im Interesse meiner Mandantschaft sowie aller Bürger Schleswig-Holsteins ist, erhebe ich darüber hinaus folgende grundsätzliche Einwendungen. 1. Stolpersteine im Beteiligungsverfahren Nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, „soweit sie auf die jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen", fehlt es an dieser Voraussetzung, kann es sich bei einer einzelnen Festlegung nicht um ein Ziel der Raumordnung handeln, das nach § 4 Abs. 1 ROG qualifizierte Bindungen auslöst (Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, Kommentar, § 7 ROG, Rn. 22). Die Abwägungsdogmatik, die im wesentlichen der gemeindlichen Bauleitplanung zumindest ähnlich ist, besteht aus der Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung (Hoppe, DVBl. 2003, 697). § 10 Abs. 1 S. 1 ROG gewährleistet, dass „die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen" im Beteiligungsverfahren die Gelegenheit bekommen, ihre Stellungnahmen abzugeben, das Raumordnungsgesetz unterscheidet hierbei nicht, von wem diese Stellungnahmen stammen und zu welchen Belangen sie abgegeben worden sind (Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, Kommentar, a. a. 0., § 10 ROG, Rn. 19). Da grundsätzlich alle städtebaulich relevanten Belange bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, die der Plangeber kennt oder hätte kennen müssen, müssen nach Auffassung des Unterzeichners grundsätzlich auch anonyme Stellungnahmen und überhaupt jede Stellungnahme, unerheblich, aus welcher Quelle sie stammt, Berücksichtigung finden, sofern sie der Sache nach einen städtebaulich relevanten Kern enthält. Dies scheint auf den ersten Blick das Beteiligungsverfahren unter BOB-SH geradezu mustergültig sicherzustellen, da jeder Einwender, auf welchem Wege auch immer, mit seinen Ansichten Eingang in die zentrale Auswertungsdatenbank findet. Stellungnahmen von Privatpersonen sollen in der Synopse anonymisiert werden, 5.2. der Planungsdokumente zum BOB-SH-Verfahren. Zu den Einwendern gehören grundsätzlich auch die Kommunen, deren Detailwissen besonders gefordert ist und die deswegen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens durch einen Hinweis auf den demokratisch legitimierten Bürgerwillen für oder gegen die Errichtung oder den Ausbau der Windenergie auf ihrem	

Gebiet eine gesonderte Überprüfung des Sachverhalts veranlassen können. Zwar ist der „Gemeinde-/Bürgerwillen als solcher" kein abwägungserheblicher Belang, da er auf einer Ja-Nein-Entscheidung beruht, die keine Belange ausgleichen kann (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.01.2015, 1 KN 6/13 und 1 KN 7/13, juris). Zumindest aber ist er ein Indiz für objektive, bislang nicht ins Verfahren eingebrachte Gesichtspunkte, die nach geltendem Recht als zu beachtende Kriterien in den Abwägungsprozess einzustellen sind, wie es unter Z. 5.1. des Planungsdokumentes zum Online-Beteiligungsverfahren nach meiner Auffassung richtig heißt. Der Gemeinde-/Bürgerwille darf also zumindest hinterfragt werden. Allerdings dürfen nach Auffassung des Innenministeriums als oberste Kommunalaufsichtsbehörde Gemeinden keine Stellungnahmen abgeben, wenn an ihnen befangene Gemeindevertreter mitgewirkt haben. Dies ist in hohem Maße der Fall dort, wo Bürgerwindparks entstanden sind, an denen sich dann regelmäßig auch die Gemeindevertreter als Kommanditisten beteiligt haben. In einem mir vorliegenden Schreiben des Innenministeriums vom 13.03.2017 sowie einem Erlass vom 12.04.2017 wird dies mit einer Änderung der Gemeindeordnung vom 03.08.2016 (GVOBl. Seite 788) begründet, dort sei die im Jahr 2012 in die Gemeindeordnung eingeführte Legaldefinition des unmittelbaren Vor- oder Nachteils gestrichen worden, es sei damit durch den Gesetzgeber deutlich gemacht worden, dass für die Frage der Befangenheit nicht mehr starr an einem engen kausalen Zusammenhang zwischen der ehrenamtlichen Tätigkeit und dem Vor- und Nachteil abzustellen sei, vielmehr komme es vor dem erkennbaren Ziel der Regelung, das Vertrauen in eine unvoreingenommene Verwaltung zu stärken, darauf an, ob bei objektiver Betrachtung bei einzelnen Gemeindevertretern ein individuelles Sonderinteresse anzunehmen ist. Wörtlich heißt es in dem an mich gerichteten Schreiben: „Da sich Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die letztlich von der Ausweisung von Flächen für Windkraft in den Regionalplänen profitieren, jeglicher Tätigkeit im Rahmen ihres nahen Ehrenamtes zu enthalten haben, dürfen sie auch nicht an der Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme im Onlinebeteiligungsverfahren mitwirken". Ich persönlich vertrete gemeinsam mit der Kommentarliteratur eine andere Rechtsauffassung, da es ähnlich wie bei Flächennutzungsplänen an der Unmittelbarkeit der Letztentscheidung fehlt (Bracker/Dehn, Gemeindeordnung; Kommentar, 11. Auflage, § 22 GO, Rn. 6). Ist jedoch die vertretbar begründete Rechtsauffassung der Obersten Kommunalaufsichtsbehörde richtig, müssen etliche Einwendungen aus dem Abwägungsmaterial aussortiert werden, und seien sie noch so richtig. Das kann zu einer Schieflage des Abwägungsmaterials führen, außerdem zu weiteren Zeitverzögerungen, da eingehende Stellungnahmen der Gemeinden im Rahmen des TOB-Verfahrens auf ihre Unbefangenheit hin überprüft werden müssen und gegebenenfalls der betroffenen Gemeinde die Möglichkeit zu geben ist, einen sogenannten	

Beauftragten nach der Gemeindeordnung zu bestellen, § 127 GO. 2. Fortfall bestehender Eignungsgebiete Eines der umstrittensten Themen der sich abzeichnenden Regionalplanung ist der Fortfall zahlreicher, in den alten Regionalplänen bestehender Eignungsflächen, die mit Windenergieanlagen bereits bebaut sind. Nach Schätzungen des Bundesverbandes Windenergie werden sich etwa 1.300 Windenergieanlagen nunmehr außerhalb von Vorranggebieten befinden. Gerade 58 % der Bestandsanlagen befinden sich innerhalb der derzeit im Entwurf befindlichen Vorranggebiete. Zwar genießen sie Bestandsschutz, können aber nach Ende ihrer Lebensdauer zumindest an diesen Standorten nicht mehr erneuert werden. Dem trägt die Landesregierung insofern Rechnung, als 3.124 ha, also 0,2 % der Landesfläche, als Vorranggebiete geschaffen werden ausschließlich für Repowering-Anlagen. Auch die Landesregierung geht davon aus, dass die Umzugsmöglichkeiten für Bestandsanlagen begrenzt sind. Hier könnte sich schon im Ansatz ein Abwägungsfehler befinden. Schon die alten Vorranggebiete waren Ergebnis eines Abwägungsvorganges. Sie sind teilweise seit vielen Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, die ihre nähere Umgebung bereits prägen und bei der Bevölkerung in der Regel Akzeptanz finden, insbesondere dann, wenn es sich um Bürgerwindparks handelt. Diese bestehenden Windparks sind infrastrukturell erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung angeht, als auch vor allem das Stromnetz. Der örtliche Netzbetreiber hat in erheblichem Umfang in den Ausbau seiner Übertragungsnetze investiert und beispielsweise Umspannwerke für viele Millionen Euro errichtet. Entfallen diese Vorrangflächen, müssen sie woanders neu geschaffen werden, was nun auch die Windenergieanlagengegner bedenklich finden. Ich halte den Fortfall bestehender Vorranggebiete auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht für zielführend. Neue Windenergieanlagen müssen sich am Ausschreibungsverfahren beteiligen. Angesichts der sinkenden Gewinne ist es kontraproduktiv, Bestandsanlagen umsiedeln lassen zu wollen. Denn: Zum einen müssen die Verpächter der Altstandorte abgefunden werden, zum anderen explodieren in den neuen Repowering-Vorrangflächen gerade die Preise. Die Grundstückseigentümer dort wissen genau, wie knapp ihre Repowering-Flächen sind. Auch bei den Gemeinden, die nach § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet sind, ihre Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen (BVerwG, Beschluss vom 15.03.1989, 4 NB 10.88, E 81, 307) stößt dies auf Skepsis, sie müssen nun vermehrt mit dem Zuzug auswärtiger Investoren rechnen, die sie nicht unbedingt haben möchten. Bürgerenergiegesellschaften	

sind wegen ihrer Definition aus EEG-rechtlichen Gründen nur bedingt umzugstauglich. So war in den vorangegangenen Regionalplänen intensiv die Eignung dieser Vorranggebiete einem Abwägungsvorgang unterzogen worden, dessen Ergebnis nun, wegen vergrößerter Abstandsflächen offensichtlich als fehlerhaft deklariert wird. Dabei sind die Bestandsgebiete seit vielen Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, die die Eigenart der näheren Umgebung bereits prägen und die in der Bevölkerung ihre Akzeptanz gefunden haben. Viele dieser Gebiete sind mit Bürgerwindparks bebaut und dienen als Kapitalanlage für die ortsansässige Bevölkerung. Diese Bestandsanlagen sind infrastrukturell erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung angeht, als vor allem auch das Stromnetz, sowohl örtlich, regional als auch überregional. Der örtliche Netzbetreiber hat in erheblichem Umfang in den Ausbau der Übertragungsnetze investiert und in oder an den Vorranggebieten Umspannwerke errichtet. Dieser Netzausbau wird gerade derzeit unter Hochdruck betrieben, da die Netzbetreiber und letztlich die Verbraucher für sogenannte Einspeisemanagementmaßnahmen allein in 2014 allein in Schleswig-Holstein rund 109.000.000,00 € an die Anlagenbetreiber zahlen mussten (Faktenpapier „Abregelung von Strom aus erneuerbaren Energien und daraus resultierende Entschädigungsansprüche in den Jahr 2010-2014" des MELUR und der Schleswig-Holstein Netz AG in Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH vom 18.12.2015). Selbst aus Sicht der Windenergieanlagengegner wird ins Feld geführt, dass das landespolitische Ziel, 2,0 % der Landesfläche als Windeignungsflächen zur Verfügung zu stellen, durch den Fortfall von Bestandsvorranggebieten nicht erreicht werden kann oder nur unter der Maßgabe erreicht wird, dass die künftig fortfallenden Windvorranggebiete an anderer Stelle neu ausgewiesen werden müssen, während in den alten, für unwirksam erklärten Windvorrangflächen die Bestandsanlagen auf unabsehbare Zeit weiterbetrieben werden müssen. Auch wird möglicherweise übersehen, dass die Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen im Rahmen der ihnen erlaubten Feinsteuerung (Gatz, aaO., Rn. 65) Höhenbeschränkungen in den Repoweringflächen festsetzen können, die ein Hindernis für das Repowering von Windkraftanlagen werden können (Rehfeldt/Gerdes, Potenzialanalyse „Repowering in Deutschland', S. 34). So ergab eine Untersuchung für Eignungsräume in Schleswig-Holstein, dass die zum Untersuchungszeitpunkt durch Repowering maximal mögliche Steigerung des Energieertrages um den Faktor 4,3 aufgrund von Höhenbegrenzungen maßgeblich reduziert und nur noch eine wirtschaftlich wenig attraktive Steigerung um den Faktor 1,7 erreicht würde (Grunwald/Ramsel/Twele, Einschränkungen für das Repowering unter Berücksichtigung der genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen, Seite 21, 32). Die besagte Studie aus dem Jahr 2005 konnte zwangsläufig noch nicht die zum 01.01.2017 in Kraft getretenen EEG-rechtlichen Änderungen mit dem Wegfall der EEG-Förderung zu	

Gunsten eines Ausschreibungsverfahrens berücksichtigen. Bereits jetzt richten sich die Windenergieanlagenbetreiber auf diese neue Rechtslage ein, indem sie jetzt schon Ersatzteile für die Bestandsanlagen beschaffen, um auf diese dann in einigen Jahren zurückgreifen zu können und so die Bestandsanlagen möglichst lange und deutlich über den 20-jährigen Förderzeitraum des EEG hinaus betreiben zu können. Mir liegen Gutachten von Enercon und Senvion vor, die eine Lebensdauer einer Anlage bei guter Wartung von 40 Jahren prognostizieren. Der Bundesverband Windenergie bietet Fachseminare an, wie Windkraftanlagen möglichst lange betrieben werden können. Diese Anlagenbetreiber können sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. So hat auch das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass der Planungsträger insbesondere das Interesse der Anlagenbetreiber an einem Austausch älterer Anlagen oder einer Neuanordnung im Zuge eines Repowering in der Abwägung zu berücksichtigen hat (BVerwG, Urteil vom 24.01.2008, 4 CN 2/07, juris; Spitz, Planung von Standorten für Windkraftanlagen 2016, S. 170). Schon die Erkennbarkeit des Interesses am Repowering wegen der öffentlichen Diskussion um die Förderung erneuerbarer Energien sowie wegen der vom Bundesgesetzgeber veranlassten Förderung der Windenergie durch das EEG und § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB muss den Planungsträger veranlassen, das Repowering als eigenen Abwägungsbelang in die Planung von Konzentrationszonen einzustellen (Mayer, EurUP 2009, 236 - 241). Dies gilt um so mehr, wenn für die bestandsgeschützten Altanlagen ein Regionalplan bestand und die Altanlagen diesen Festlegungen entsprechen. Auch wenn die Nutzung der Altanlagen nach den Grundsätzen des Bestandsschutzes geschützt ist, spricht für diese Überlegung, dass die Anlagenbetreiber in vielen Fällen im Vertrauen auf eine regional planerische Absicherung Investitionen getätigt haben, die sich nicht nur auf konkrete Windkraftanlagen, sondern auch auf eine langfristige Nutzung des Standorts insgesamt beziehen. Zu denken ist beispielsweise an die Kosten für Zuwegung und Netzanschluss, an Zahlungen für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen sowie langfristige Verträge mit Grundstückseigentümern und dingliche Absicherungen (Mayer, a. a. 0.). Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Aufhebung einer raumordnerischen Konzentrationszone zu Entschädigungsansprüchen der Anlagenbetreiber nach § 42 Abs. 1 BauGB führt. Einigkeit besteht in Rechtsprechung und Literatur insofern, als die erstmalige Festlegung einer Konzentrationszone mit gleichzeitigem Ausschluss der	

Privilegierungswirkung des § 35 Abs. 1 BauGB („Planvorbehalt", § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) dem Entstehen einer schutzwürdigen Vermögensposition entgegensteht und damit durch den Raumordnungsplan die zulässige Nutzung eines Grundstücks nicht aufgehoben wird (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2.12, NVwZ 2013, 1017; Gatz, DVBI. 2009, 737). Einschlägig aber könnte ein Anspruch auf Ersatz sogenannten Planschadens allerdings dann sein, wenn eine bestehende Konzentrationszone weggeplant wird und der Windenergieanlagenbetreiber, der im Vertrauen auf den Bestand dieser Konzentrationszone Vermögensdispositionen in die elektrische Infrastruktur getroffen hatte, beispielsweise durch den Ausschluss von Repoweringvorhaben einen Schaden erleidet. Die eben bereits zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes legt den Schluss nahe, dass von einer solchen Entschädigungspflicht bei der Wegplanung eines Eignungsgebietes ausgegangen werden kann (Milstein, „Zur Frage einer Entschädigung nach § 42 Abs. 1 BauGB bei der Aufhebung einer raumordnerischen Konzentrationszone", DVBI. 2016, S. 755). In einem weiteren Gerichtsverfahren nach einem Urteil des OVG Niedersachsen aus dem Jahre 2012 spielt diese Frage ebenfalls eine Rolle, hier allerdings hatten die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt, so dass das Verfahren eingestellt wurde, wobei bemerkenswert ist, dass die Kosten gemäß § 161 Abs. 2 S. 1, § 155 Abs. 1 S. 2 VwG0 gegeneinander aufgehoben wurden und sich das BVerwG somit gerade nicht positioniert hatte und die bis dato nicht entschiedene Frage somit ausdrücklich offen ließ (BVerwG, Beschluss vom 13.06.2014, 4 C 1.13, BeckRS 2014, 54543). 3. Charakteristische Landschaftsräume, Z. 2.5.2.16 Erneut werden durch die Hintertür wieder die charakteristischen Landschaftsräume als „Erwägung" eingeführt, die seinerzeit schon die Gemeinden in den Widerstand zu den Regionalplänen trieben. Was charakteristische Landschaftsräume sind ist gesetzlich nirgendwo definiert, ein unbestimmter Rechtsbegriff, der wie eine Saugglocke über das Land gestülpt wird und scheinbar willkürlich ohne Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinden diesen das Recht der Bauleitplanung raubt. Hierbei handelt es sich selbst nach Auffassung der Landesregierung um „teilweise sehr große Räume". Dort, wo ein charakteristischer Landschaftsraum festgelegt wird, werden Bauleitpläne der Gemeinden derzeit nicht genehmigt. Überdies sind Landkreise wie Nordfriesland und Dithmarschen sowie Gemeinden, die Windkraft offensichtlich verhindern, bzw. der Regionalplanung vorgreifen wollen, dazu übergegangen, die im Vorgänger-LEP 2010 noch vorhandenen charakteristischen	

Landschaftsräume als Landschaftsschutzgebiete, Z. 2.4.2.18., festzusetzen und nach § 22 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz einstweilig sicherzustellen. Nach diesen Vorschriften ist wesentlicher Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes *„zumeist der Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes".* Diese Landschaftsschutzgebiete beziehen sich ausschließlich auf Windkraftanlagen. Sie sind ein weiches Tabukriterium, was im Widerspruch zum „charakteristischen Landschaftsraum" steht, der sich als „Erwägung" in Z. 2.5.2.16. wiederfindet. Charakteristische Landschaftsräume sind in den drei Schubladen, die im Rahmen der Abwägung zu öffnen sind, doppelt enthalten, als weiches Tabukriterium und zugleich höchstens abwägungsrelevant. Dies ist widersprüchlich. Auch können sich die charakteristischen Landschaftsräume nun plötzlich auch als „historische Kulturlandschaften" wiederfinden, die Denkmalcharakter nach dem Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetz haben und Umgebungsschutz genießen sollen, Z. 2.5.2.11. Um solche historische Kulturlandschaften - ihre Eintragung im Denkmalverzeichnis ist nur deklaratorisch und schließt die Schutzwürdigkeit nicht eingetragener Denkmäler nicht aus - soll ein Schutzbereich von 5.000 Metern eingehalten werden, obwohl doch der Umgebungsschutz eine Einzelfallbetrachtung verlangt: *„Allein, dass der Anblick des Denkmals als Objekt aus irgendeiner Perspektive nur noch eingeschränkt möglich ist oder dieses nur noch zusammen mit einer veränderten Umgebung wahrgenommen werden kann, reicht nicht aus"* (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 16.04.2014, 3 M 29/14, juris). Charakteristische Landschaftsräume, historische Kulturlandschaften oder Landschaftsschutzgebiete - die Grenze zwischen diesen unbestimmten Rechtsbegriffen kann nicht fehlerfrei gezogen werden, ist aber bei der Frage zu beachten, ob eine Landschaft „weich tabu" ist oder ihre Eigenart weggewogen werden kann. 4. Gleichbehandlung harter und weicher Tabukriterien Es wird sich auch zeigen, ob die Praxis der Landesplanung tatsächlich zwischen harten und weichen Tabukriterien unterscheidet, wie es das Oberverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 fordert. Der besagte Runderlass vom 23.06.2015 und die unter BoB-SH veröffentlichten Planungsdokumente trennen zwischen diesen beiden wichtigen Fallgruppen, allerdings heißt es sodann in dem Runderlass, dass erst dann Potentialflächen ermittelt werden, wenn die harten und weichen Tabukriterien in Abzug gebracht worden sind. Grundsätzlich werden also auch die weichen Tabukriterien wie harte	

Tabukriterien behandelt, was schon zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. Die weichen Kriterien müssen aber, wie ich oben dargestellt hatte, einem Abwägungsvorgang zugänglich sein. Die Ausnahmegenehmigungspraxis, die mir bislang bekannt ist, hat aber noch in keinem Fall die Überwindung eines weichen Tabus ergeben. Auch wird sich die Frage stellen, ob die einzelnen Abwägungskriterien zu den richtigen drei Töpfen (hartes Tabukriterium, weiches Tabukriterium, Abwägungsmaterial) zugeordnet worden sind. So ist ein weiches Tabukriterium beispielsweise die Einhaltung eines 100-m-Abstandes zu 110 KV-Leitungen. Wie mir die Schleswig-Holstein Netz AG allerdings mitgeteilt hat, ist ein solcher, weiter Abstand nicht unbedingt notwendig. Wenn der Anlagenbetreiber beispielsweise einen Oberschwingungsnachweis vorlegt, kann durchaus ein deutlich geringerer Abstand genehmigt werden. Ist dem so, darf ein 100-m-Abstand kein Tabukriterium sein, sondern bestenfalls Bestandteil des Abwägungsmaterials. Naturschutzgebiete sind nach Z. 2.3.2.7. grundsätzlich harte Tabuzonen. Es soll sich also um Flächen handeln, auf denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2/12, juris, Rn. 6). Dabei wird jedoch übersehen, dass Naturschutzgebiete grundsätzlich „nicht unantastbar" sind und es daher die Möglichkeit gibt, von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiungen zu beantragen, § 67 Abs. 1 BNatSchG. Diese Vorschrift dient - wie jede Befreiungsvorschrift - der Einzelfallgerechtigkeit, sie stellt ein „administratives Ventil" für überschießende legislatorische Tendenzen dar (Lau, in: Frenz/Müggenborg, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage, § 67 BNatSchG, Rn. 2). Die Möglichkeit von solchen Befreiungen ist schon aus Verhältnismäßigkeitsgründen verfassungsrechtlich geboten, im Regionalplan wäre eine Befreiung jedoch ausgeschlossen. Dies gilt sinngemäß auch für den Artenschutz, § 44 Abs. 1 BNatSchG, hier kommt die Ausweisung von Tabuzonen nur dort in Betracht, wo eine Ausnahme oder Befreiung grundsätzlich nicht in Betracht kommen kann (OVG Sachsen, Urteil vom 29.07.2015, 4 A 209/14, juris). Dies zu untersuchen, so das OVG Sachsen, ist eine Verpflichtung des Plangebers. 5. Siedlungsabstände Rechtlich bedenklich sind auch 800-m-Abstände zu planerisch verfestigten Siedlungsflächen, jedenfalls soweit es sich um ein Tabukriterium handelt. Hier dürfte es dem Land schon an einer Ermächtigungsgrundlage fehlen. Nach § 249 Abs. 3 BauGB konnten	

die Länder zwar durch bis zum 31.12.2015 zu verkündende Landesgesetze solche Abstandsflächenfestlegungen treffen, aber eben durch Landesgesetz des Gesetzgebers und nicht durch Verordnung. Nur Bayern (§ 82 BayBO) hat von dieser Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht, nicht Schleswig-Holstein. Pauschale Schutzabstände können zwar durch die Landesplanung vorgegeben werden, aber nur dann, wenn sie im Einzelfall und damit grundsätzlich auch im Genehmigungsverfahren abgewogen werden können. Dies scheint hier nicht der Fall zu sein, da der 800-m-Abstand zu Siedlungen unter Z. 2.4.2.3. der Plandokumente als Tabu gilt. Eine solche Abstandsregelung liegt deutlich über dem immissionsschutzrechtlich zu fordernden Abstand (Raschke, ZfBR 2013, 632). Sie berücksichtigen auch nicht die unterschiedliche Schutzbedürftigkeit der BauNVOGebietstypen (VGH Kassel, Urteil vom 23.09.2015, 4 C 358/14 IV, juris), was ebenfalls zu einem Abwägungsdefizit führen muss. Bei diesen Schutzabständen handelt es sich auch um vermintes Gebiet. Im Landtagswahlkampf traten einige Parteien aus populistischen Gründen mit dem Ziel an, diese Abstände vergrößern zu wollen. Nach dem mir vorliegenden Koalitionsvertrag 2017 zwischen der CDU, den Grünen und der FDP sollen die Abstände zu Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion auf 1.000 Meter und zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich auf 500 Meter vergrößert werden. Mir liegen Untersuchungen Ihrer Behörde vor, die ich wie folgt zusammenfassen darf. Unter Zugrundelegung der bisherigen Abstände (400/800 Meter) hatte man nach Abzug von harten und weichen Tabukriterien und noch vor Heranziehung des Abwägungsmaterials eine Potenzialfläche von 5,2 % der Landesfläche ermittelt. Nach Abwägung ergab sich ein weiterer Verlust von 3,2 % der Landesfläche, man hatte im Ergebnis 1,98 % für Vorrangflächen ermittelt. Bei Heranziehung von Siedlungsabständen von 500/1.000 Metern steht als Potenzialfläche vor Abwägung nur noch eine Fläche von 2,57 % (statt: 5,2 %) der Landesfläche zur Verfügung. Nimmt man den Abwägungsverlust von 3,2 % hinzu, so ergeben sich keinerlei weitere Vorrangflächen mehr, Schleswig-Holstein würde unter Zugrundelegung dieser Abstandsflächen der Windenergie nicht mehr substanziell Raum verschaffen, die Energiewende wäre am Ende und die Klimaschutzziele könnten nicht mehr erreicht werden. Schleswig-Holstein würde sich ähnlich wie die USA aus den völkerrechtlich verbindlichen Abkommen zurückziehen. 6. Substanziell Raum?	

Jegliche Windenergie-Regionalplanung steht unter der Voraussetzung, dass sie der Nutzung durch die gesetzlich privilegierte Windenergie substanziell Raum verschafft, die entsprechenden Ausbauziele befinden sich im Entwurf des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes formuliert (Landtagsdrucksache 18/4388 vom 06.07.2016). Dabei geht der Plangeber offensichtlich davon aus, dass die gesamte Landesfläche Schleswig-Holsteins windhöffig ist, Z. 2.2.5.. Ich darf dies an dieser Stelle jedenfalls nach der aktuellen Rechtslage des EEG 2017 zumindest kritisch hinterfragen. Gewiss wird überall, auch im Landkreis Harburg, die Anlaufgeschwindigkeit erreicht, die bei 3 bis 3,5 Meter Wind pro Sekunde in Nabenhöhe liegen soll. Ob sich ein Anlagenbetrieb jedoch gleich nach Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit rechnet, muss bezweifelt werden, jedenfalls nachdem durch das Ausschreibungsverfahren deutlich geringere Vergütungen pro Kilowattstunde Strom erzielt werden dürften. Dies gilt erst recht, wenn die Gemeinden im Rahmen der Feinsteuerung, wie oben bereits dargestellt, von ihren Möglichkeiten Gebrauch machen, durch die eigene Bauleitplanung Höhenbeschränkungen einzuführen, was allerdings einer individuellen städtebaulichen Rechtfertigung bedarf (Kröninger, Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB und die Verhinderung von Windenergieanlagen, NVwZ 2017, 826; Kment, DÖV 2013, 17; OVG Koblenz BauR 2011, 1138). Soweit vorerst meine Einwendungen im Beteiligungsverfahren. Mit freundlichen Grüßen (Kannieß) Rechtsanwalt	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3330, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0436-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] 3o. 6. 17 Der Ministerpräsidentdes Landes Schleswig-Holstein	Die vorgebrachen Hinweise wurden geprüft. Die Flächen PR3_OHS_001 und PR3_OHS_005 werden dennoch als Vorrranggebiete für Windenergie ausgewiesen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die Abwägungsentscheidungen hingewiesen werden. Nach erneuter Prüfung auf

z.Hd. Norbert Schlick Landesplanungsbehörde Düsternbrooker Weg 64 24 105 Kiel Betrifft: Initiative Windstill - Fehmarn AltenteilWindkraftmit Verstand Sehr geehrter Herr Schlick Wir möchten auch einmal den Einsatz der Bewohner in Altenteil aufzeigen, wieviel Einsatz und großer Aufwandvon jedem Einzelnen nötig ist,um gegen die zu geringen Abstände der geplanten WKA in unsererStreusiedlung vorzugehen.1. Es war wöchentliche Präsenz auf Märkten nötig, um für unser Anliegen Unterstützer zu finden.2. Finanzielle Opfer waren nötig, um die Druckkosten für Aufklärungsarbeit zu erstellen.3. Freizeit wird geopfert, um ein angenehmes menschliches miteinander Wohnen zu ermöglichen. Vor der Wahl: Vertrauen in die - und Glauben an die Aussagen von Ministerpräsident Günther auf politischen Veranstaltungen.Nach der Wahl : Rückkehr zu menschenverachtenden Zielen der Energiewende. Mit freundlichem Gruß Monika und Eberhard Noack	Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M6309, Datum: 23.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0397-1.pdf, PR_III_3-0397-A1-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Fortschreibung der Regionalpläne TEILAUFSTELLUNG REGIONALPLAN III, SACHTHEMA WINDENERGIE	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend

Abwägungsbereich für Windenergienutzung am Standort Linden- Rederstall - Schalkholz Rederstall, den 23.06.2017 Sehr geehrte Damen und Herren, In dem laufenden Planfeststellungsverfahren möchte ich eine positive Stellung für den Ausbau von Windenergie beziehen. In unsere Gemeinde sind mögliche Ausbaugebiete vorhanden. Unsere Region hat lange genug auf die Ausweisung von Windflächen gewartet. Wir sehen es nicht ein womöglich zugunsten der Küstenstandorte und den dort ablaufenden Baugenehmigungen verzichten zu müssen. Zumal nach den Bimsch- Kriterien auch in unsere Region sich geeignete Windflächen finden lassen! So zum Beispiel in der Flächen zwischen den Ortschaften Rederstall, Linden, Schalkholz. Zu diesem Gebiet möchte ich vor allem Stellung nehmen. In den letzten Jahren und Monaten ist viel zum Thema Windenergie in Dithmarschen gesagt und geschrieben worden. Daher haben auch wir uns intensiv mit der Thematik befaßt und informiert. Ich unterstütze den Ausbau von Windenergie in meiner Gemeinde, da viele fachliche Gründe für die Ausweisung eines Windgebietes sprechen. Das Gebiet ist sehr weitläufig, daher kann ein Windpark erforderliche Abstände zu Ortschaften einhalten. Als Rederstaller habe ich mich im letzten Jahr wie viele aus meinem Ort für einen Ausbau der Windenergie ausgesprochen: Bei der Unterschriftenaktion gegen das Landschaftsschutzgebiet und für den Ausbau von Windenergie haben wir unterschrieben. Zu diesem Thema hat sich zusätzlich ein Arbeitskreis vor Ort gebildet. Für die Ausweisung einer Windeignungs- Fläche zwischen den Ortschaften Rederstall, Linden, Barkenholm und Schalkholz sprechen viele fachliche Argumente, die ich nachfolgend darstellen will. In der veröffentlichten interaktiven Karte der Landesplanung sind verschiedene Abwägungskriterien nur aufgezählt, jedoch nicht für das konkrete Gebiet beziffert/	hierfür waren folgende Aspekte: Im beschriebenen Bereich befand sich im Rahmen des 1. und im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr. Grund ist augenscheinlich der Verfahrensstand im Rahmen der Sicherstellung des lokalen LSG. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, im gewünschten Abwägungsbereich ist deshalb keine Potenzialfläche mehr zu ermitteln. Dies stellt keinen Verfahrensfehler dar, sondern einen regulären Vorgang in der Aktualisierung der Potenzialflächenkulisse. Im Rahmen der Planungen werden die rechtlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt. Der ganz überwiegende Teil der Landschaftsschutzgebiets- (LSG-)Verordnungen schließt den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zum Bau von WKA. Für nach § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten. Daher werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die weiteren genannten Aspekte sind im Rahmen der Flächenentscheidung im Hinblick auf den Entscheidungshintergrund nachrangig, betreffend die eingebrachten Aspekte hinsichtlich des Vogel- und Fledermausschutzes, der Richtfunktrasse, des charakteristischen Landschaftsraumes, der Siedlungsabstände, des Gewässerschutzes sowie des Biotopverbundsystems.

nummeriert. Beispielhaft aufgeführt sind: - Fledermausschutz, - Richtfunktrasse, - Gewässerschutz, - Abstand zu Siedlungsflächen, - Abstand zu Einzelhäusern, - Charakteristischer Landschaftsraum, - Landschaftsschutzgebiet genannt. <u>Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale:</u> Daher möchte zu diesen Kriterien wie folgt Stellung nehmen: 1. Fledermausschutz: Bei Fledermauszug, Umweltbedingungen Regen und Windgeschwindigkeit, Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, ist es üblich, die Windenergieanlagen abzuschalten. Mit den Kriterien der Abschaltung kann ein signifikantes Risiko für die Fledermauspopulation ausgeschlossen werden. Fledermäuse kommen bei uns nur in kleinen Bereichen vor. Dies wird aber im Verfahren durch Untersuchungen von Gutachtern untersucht werden. 2. Richtfunktrasse In dem Gebeit leigt eine Trasse, die jedoch bei der Layoutplanung berücksichtigt werden kann und nur eine minimale Flächenverkleinerung bewirkt. Es bleibt weiterhin ein großes Potential auf der Fläche vorhanden. 3. Talräume an Gewässern	

Der Schutzbereich um zum Beispiel um Bachläufe / Gewässer führt zu einer Verkleinerung der möglichen Fläche, das Potential auf der verbleibenden Restfläche ist aber weiterhin sehr groß. 4. Abstand zu Siedlungsbereichen, Abstand zu Siedlungsflächen, Abstand zu Einzelhäusern Das Potentielle Windeignungsgebiet ist sehr groß, so daß für alle drei Abstandsforderungen die Abstände eingehalten werden können, zumal schon über die Immissionsbelastung durch Schall und Schattenwurf Abstände einzuhalten sind. Es bleibt weiterhin ein großes Potential auf der Fläche vorhanden. 5. Charakteristischer Landschaftsraum: Der Umweltbericht sieht ein Konfliktpotential im Bereich der hohen Geest, welches im Genehmigungsverfahren durch Untersuchungen zum Landschaftsraum geprüft werden soll. In der ursprünglichen Arbeitskarte ist der in der Potenzialkarte dargestellte Suchraum nicht im Bereich der Hohen Geest. 6. Landschaftsschutzgebiet Das Gebiet stellt noch kein Schutzgebiet dar. Wogegen wir uns auch mit allen fachlichen und rechtlichen) Mitteln wehren werden. Ein Landschaftsschutzgebiet ist außerdem kein hartes Tabukriterium. Dieses Thema soll im Bimsch-Verfahren durch Untersuchungen zum Landschaftsbild und bei der Bewertung der Eingriffs-Ausgleichsbewertung mit betrachtet werden, was zu einem zu einem höheren Ausgleich führen könnte. 7. Schwerpunktbereich Schutzgebiet und Biotopverbund: Auch dieses Kriterium wird im eigentlichen Bimsch-Verfahren durch Untersuchungen zum Punkt Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft und bei der Bewertung der	

Eingriffs- Ausgleichsbewertung näher betrachtet. Weitere Kriterien für die Ausweisung eines Windgebietes: 8. Untersuchungsbericht zur Situation der Brutvogelfauna Das Gebiet wurde im Frühjahr bis jetzt bereits teilweise intensiv für bestimmte Bereiche untersucht: es hat eine Untersuchung der Brutvogelvorkommnisse stattgefunden. Mit den Gutachtern haben wir mehrfach gesprochen und wissen, dass es keine Ausschlußfaktoren in diesem Zusammenhang bis jetzt gibt. Sensibler Großvogelarten wurden bislang nicht gefunden. Die Zwischenauswertung in Bezug auf die Brutvogelvorkommen zeigt keine Ergebnisse auf, die einer Eignung des untersuchten Gebietes entgegenstehen würden. Alle auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch geeignete Maßnahmen vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden. Dies trifft ebenfalls für die Großvogelhorste zu: Im Zwischenergebnis gibt es 2 Weißstörche als Großvogelhorste mit Umgebungsschutz mit Horst Abstand 1000m und unter Umständen Raumnutzungsanalyse. Die Schutzräume werden im Großteil der Fläche eingehalten, diese Prüfung soll im Verfahren durch Ornithologen belegt werden. Laufende Untersuchungen zeigen nur vereinzelte Überflüge von Störchen im Randbereich der Horste. Technische Lösung: Bei Bestandsparks werden durch die Passiv-Radar-Technik in diesem Zusammenhang in bestimmten Zeiten die Anlagen abgestellt. Mehrere Firmen, auch aus Schleswig-Holstein, arbeiten daran, dass diese Technik auch für die Anlagenabschaltung bei Vogel- bzw. Fledermauszug und -flug innerhalb des Windparks die Anlagen verlässlich stoppt, solange die gefährdeten Arten innerhalb des Windparkgebietes fliegen.	

9. Formfehler im Verfahren Am Standort Rederstall werden in der interaktiven Karte auf der Homepage der Landesplanung in unserem Bereich verschiedene Abwägungsgründe ohne die notwendige Abwägungstabelle und Nummerierung des Abwägungsbereiches dargestellt. Nachdem die Fläche in den vorherigen Abwägebereichskarten gelb markiert war, ist sie nun ausgenommen. Sie ist aber auch nicht als abgelehnte Fläche dargestellt. Die Fläche wurde nicht abgewogen, was einen juristischen Verfahrensfehler darstellt. In der Zusammenfassung ermöglichen alle genannten Kriterien immer noch eine sehr große Potenzialrestfläche in dem Bereich Linden - Rederstall - Schalkholz. Als Fazit läßt sich die Aussage treffen, dass die genannte Fläche durchaus für Windenergie geeignet ist. Die große Akzeptanz in der Bevölkerung, die Lage und Bimsch-Rahmenbedingungen des Gebiets lassen die Ausweisung als Vorrangfläche für Wind zu. Eine ansonsten unausgewogene Verteilung (Bevorzugung der Küstenregion) kann zudem zu einem hohen Konfliktpotential führen. Die genannten Abwägungskriterien und der hohe Zuspruch in der Bevölkerung lassen meiner Meinung nach nicht nachhaltig die Streichung des Gebiets zu. Bitte nehmen Sie das Gebiet um erneut in die ausgewiesenen Vorranggebietsflächen Windenergie auf. Beste Grüße, [redacted] [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5287, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0991-1.pdf, Abgleich&Auswertung_MusterSerSN_PRIII_3_0991.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II, **Sachthema Windenergie, vom 06.12.2016** - Abgelehnte Potenzialfläche Kühsen (PR3_LAU_018) Sehr geehrte Damen und Herren, grundsätzlich begrüße ich die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein und das damit einhergehende Bestreben, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, da durch deren Förderung ein positiver Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende geleistet wird. Die Fläche „Kühsen" (Gebietsnummer PR3_LAU_018)) wurde im „Vorentwurf des Regionalplans als Abwägungsbereich dargestellt. Im 1. Entwurf des Regionalplans ist sie nicht als Vorrangfläche für Windenergie enthalten. Als Eigentümer von Flurstücken innerhalb der Potenzialfläche „Kühsen" bin ich direkt durch die Planungsabsichten der Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein betroffen, daher beteilige ich mich fristgerecht im Zuge des förmlichen Beteiligungsverfahrens (vom 27.12.2016 — 30.06.2017) zum 1. Entwurf des Regionalplans, Planungsraum III vom 06.12.2016 und beziehe Stellung zur Abwägungsfläche „PR3_LAU_018". Ich bin überzeugt, dass der Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie in den Regionalplan des Planungsraums III keine erheblichen Konflikte entgegenstehen und an dieser Stelle eine Abwägung zu Gunsten der Windenergie	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an ihrem Abwägungsergebnis fest. Die Fläche PR3_LAU_018 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Überschneidung mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes hat sich nach aktueller Datenlage des MELUND bestätigt. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung deutlich zu klein ist.

erfolgen sollte. Die Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein hat zur Ermittlung geeigneter Flächen für die Windenergienutzung Kriterien definiert (harte und weiche Tabukriterien sowie Abwägungskriterien) um sicherzustellen, dass gesetzlich vorgegebene Immissionswerte eingehalten werden. In der *Tabelle 1* sind die Tabukriterien aufgeführt, anhand derer sich die Abwägungsfläche „Kühsen" ergibt. Alle weiteren seitens der Landesplanungsbehörde definierten Kriterien kommen bei dieser Fläche nicht zum Tragen. [Tabelle im Originaldokument] *Tabelle 1: Abgrenzungskriterien des potenziellen Vorranggebietes für Windenergie „Hammoor"* Die sich aus den oben genannten Kriterien der Landesplanungsbehörde ergebende Fläche weist eine Größe von ca. 62,6 ha auf. Sie bietet ideale Voraussetzung zum Betrieb von WEA. Die Abwägungsfläche „Kühsen" liegt zwischen den Ortschaften Kühsen, Bergrade und Niendorf b. Berkenthin. Des Weiteren wird die Fläche im Norden und Süden sowie kleinteilig im Osten und Westen von Waldgebieten des Kreisforstes Farchau begrenzt. Die Flächen des potenziellen Windvorranggebiets werden überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzt. Die seitens der Landesplanungsbehörde vorgegebenen Schutzabstände zu Schutzgebieten werden eingehalten. Das Gebiet ist ideal für die Windenergienutzung geeignet. Es zeichnet sich durch sehr gute Windverhältnisse aus. In einer Höhe von 134 m über Grund werden Windgeschwindigkeiten von ca. 6,8 m/s erreicht. Dadurch ist ein wirtschaftlicher Betrieb der WEA am Standort „Kühsen" gewährleistet. Die Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko, welche sich mit der Potenzialfläche „Kühsen" überlagern, sind die „potenziellen Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel" und die „Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Beeinträchtigungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen)". Die Überlagerung dieser Abwägungskriterien mit der Fläche „Kühsen" haben dazu geführt, dass die Fläche aus dem Vorentwurf nicht in den 1. Entwurf des Regionalplans übernommen wurde. Aus meiner Sicht ist es nicht notwendig, die Fläche komplett aus dem Entwurf zu streichen. Die Fläche sollte lediglich um die Überlagerungsbereiche durch konkret nachgewiesene Rotmilanhorste beschnitten werden.	

Durch Beschneidung der Potenzialfläche um die Überlagerungsbereiche kann diesem Konflikt begegnet werden und mögliche Risiken minimiert werden. Zumal im Genehmigungsverfahren nach BImSchG sämtliche arten- und naturschutzfachlichen Belange mit den entsprechenden Behörden und Gutachtern detailliert untersucht und abgestimmt werden, so dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände vermieden werden. Im Sinne der Umsetzung der Energiewende sowie einer rechtssicher abgewogenen Regionalplanung sollte dies auch für die Potenzialfläche „Kühsen" erfolgen. **Fazit** Vor dem Hintergrund der energiepolitischen Ziele sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene und dem damit verbundenen Ausbau der Windenergie zur Umsetzung der Energiewende bitten ich Sie, die Potenzialfläche „Kühsen" (PR3_LAU_016) noch einmal zu überprüfen und als Vorranggebiet für Windenergie im Regionalplan des Planungsraums III aufzunehmen bzw. auszuweisen. Um eine Eingangsbestätigung der Stellungnahme wird gebeten. Mit freundlichen Grüßen	
Gruppe **ID: GM6580, Datum: 30.06.2017** **(2299, Datum: 25.06.2017| M6479, Datum: 25.06.2017| M6580, Datum: 25.06.2017)** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0563-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Gegenstand: Eignungsfläche PR3 SEG 016 (Wensin) Anpassung der Eignungsfläche :	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_SEG_016 wird wieder gestrichen. Nach neuesten Erkenntnissen aus den Fachdaten zum Artenschutz ist sie vollständig vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich

Stellungnahme: Bei der Ausweisung von PR3 SEG 016 ist eine wertvolle Biotopfläche von ca. 7 ha Größe nicht berücksichtigt worden. Das Biotop befindet sich südlich der Vorrangfläche und ist teilweise von ihr überplant worden. Gleiches gilt für einen ca. 1 km langen Doppelredder, dessen halbe Länge von der Vorrangfläche überplant wird. Es wird daher eine Zurücknahme der Grenzen des Vorranggebietes als auch der Potentialfläche beantragt. Zugleich fordert Passopp eine Durchführung der Biotopkartierung (resp. vergleichbarer Habitatanalysen) als Vorbedingung einer endgültigen Abwägung. **Begründung:** Der Doppelredder ist als Querungshilfe (Kriterium 3.1.1.) und regionale Verbundachse als bedeutsam zu bewerten (3.1.3.). Er vernetzt die Waldstücke Gretenhörn und Vossberg sowie das biotop „Lehmkuhle" miteinander und wird u.a. von verschiedenen Fledermausarten genutzt. Die Biotopfläche besitzt mit ihrer kleinräumigen Strukturierung (See mit Insel, höhere Magerrasen, verbuschtes, offenes Feldghölz in Sukzession, versumpfte Senken) jetzt schon einen hohen ökologischen Wert. Hier brüten z.B. Neuntöter und Rohrammer. Auffällig ist auch der hohe Besatz an Wasservögeln, so nistet am angrenzenden Waldrand auch die Schellente. Im näheren Umfeld der Vorrangfläche liegen weitere Klein- und Kleinstbiotope, insbesondere Tümpel und niedermoorige Senken, die bei der bisherigen Planung nicht berücksichtigt worden sind. Beide Flächen sind erst 1994/95 auf ehemaligem konventionellen Ackerland entstanden und — auch mit Mitteln der öffentlichen Hand (s.u.) renaturiert worden. Die erste Biotopkartierung (1978 — 1993) hat sie nicht erfassen können; die seit 2014 laufende zweite berücksichtigt sie bislang nicht (Stand: 2.Juni 2017). **Stellungnahme:** Es wird beantragt, die Fläche PR3 SEG 016 als Vorrang- und als Potenzialfläche zu streichen.	eines Großvogelbrutplatzes überlagert. Die in zahlreichen Stellungnahmen dargestellte Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet und Einzugsbereich vieler Vögel bestätigt das hohe Konfliktpotenzial mit Belangen des Artenschutzes.

Es existiert ein sehr hohes Konfliktpotenzial für mehrere Großvogelarten, u.a. Seeadler, Rotmilan und Wespenbussard, sowie für andere Vogelarten. Dieses hohe Konfliktpotenzial ist beim Seeadler ganzjährig vorhanden. Aufgrund des kumulativen Effektes (mind. drei sensible Greifvogelarten sind betroffen) ist von einer hohen Beeinträchtigung der artenschutzrechtlichen Erhaltungsziele auszugehen. **Begründung:** **Rotmilan:** Im Umfeld der Vorrangfläche PR3 SEG 016 befinden sich 2017 drei gesicherte und nachgewiesene Rotmilanhorste (in 2700, 1471 und 500 m Entfernung); damit befinden sich zwei Brutplätze im potenziellen Gefährdungsbereich. Alle drei Paare suchen die Vorrangfläche als Jagdgebiet auf und überqueren sie. Im September 2016 überflogen über mehr als zwei Wochen hinweg täglich Rotmilane (bis zu 41 in 20 Minuten!) die Vorrangfläche auf ihrem Weg zu und vom EU-Vogelschutzgebiet Wardersee. Bis sichergestellt ist, dass die geplanten WEA die Brut- und Jagdhabitate sowie die Flugkorridore der Rotmilane nicht stören, ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von einem Verstoß gegen des Tötungs-und das Störungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44, 1 BuNatSchG) auszugehen, sollten in diesem Bereich PR3 SEG 016 WEA's entstehen. Eine mehrjährige artenschutzrechtliche Raumnutzungsanalyse, die mindestens die Monate Februar bis Oktober umfasst, muss daher jeder weiteren Standortentscheidung zwingend vorgeschaltet werden. **Seeadler:** Die beiden langjährigen Seeadlerhorste am Wardersee (ca. 4500 m entfernt) und im Müssener Wald (knapp 3000 m entfernt) sind auch 2017 erfolgreich besetzt. Besonders die Müssener Altvögel sowie ein zweijähriger Jungvogel suchen regelmäßig das Gebiet PR3 SEG 016 auf, wobei sie besonders das Areal nördlich und südlich der Vorrangfläche (Teiche!) ansteuern. Erfahrungsgemäß verstärken sich die An- und besonders auch Überflüge noch, sobald die diesjährigen Jungvögel hinzukommen, die sich in den Vorjahren - zeitweise ständig - im Bereich Sophienberg — Travenhorst aufgehalten haben — und damit auch im Bereich von PR3 SEG 016. Es muss beim Bau von WEA's in diesem Gebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit von Kollisionen ausgegangen werden- und damit von einem Verstoß gegen des Tötungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44, 1 BuNatSchG).	

Wespenbussard: Im Bereich direkt nördlich von PR3 SEG 016 halten sich Wespenbussarde in bislang unbekannter Zahl auf. Ein Nachweis eines Brutplatzes gelang bislang nicht, aber ist davon auszugehen, dass dieser vorhanden ist und deutlich innerhalb des 1000 Meter-Bereichs liegt. Auch für diese Art muss eine mögliche Störung oder Tötung als (hoch) wahrscheinlich angenommen werden für den Fall eines WEA's- Baus; daher ist eine artenschutzrechtliche Überprüfung vonnöten. **Insgesamt** muss von einem äußerst hohen Konfliktrisiko bei den drei genannten Großvogelarten ausgegangen werden (Kriterium 3.2.3.) Dies betrifft für den Rotmilan auch Wanderbewegungen überregionaler Bedeutung (3.2.2.). Erwähnt werden soll in diesem Zusammenhang auch, dass Kraniche (mehrere Brutpaare im 3000 Meter- Radius, davon das mutmaßlich naheste 750 Meter entfernt) und im Winterhalbjahr Singschwäne das Gebiet von PR3 SEG 016 überfliegen bzw. angrenzend zur Nahrungssuche anfliegen. Im Frühjahr 2017 brüteten — neben Feldlerchen - zwei Kiebitzpaare im nördlichen Teil der Vorrangfläche und verblieben dort bis Mitte Mai. Um die verbliebenen Wiesenvogel (3.2.4.) zu schützen, ist zunächst die weitere Bestandsentwickung in Abhängigkeit vom Feldfruchtanbau im Zuge eines Wiesenvogelmonitorings zu untersuchen, bevor eine Nutzung als WEA- Fläche überhaupt erörtert werden kann. **Stellungnahme:** Es wird beantragt, dass das gesamte Vorranggebiet und alle Potenzialflächen von PR3 SEG 016 gestrichen werden, da sie sich im 15 km- Schutzbereich der geplanten DVOR- Anlage bei Seedorf befinden. **Begründung:** Die Vorrangfläche liegt 5,9 km vom projektierten Standort der Flugsicherungseinrichtung entfernt. Die bisherige Annahme zur Windgeschwindigkeit geht von einer Referenzhöhe der Anlagen von 150 m aus. In PR3 SEG 016 sollen aber laut Betreiberauskunft vom 07.03. 2017 3- MW-Anlagen von mind. 192 m Gesamthöhe entstehen. Damit ist die Annahme des Landes im Regionalplan abwägungsfehlerhaft (vgl. Urteil VG Minden, U .v. 08.01.2008 -1 K 619/05).	

Stellungnahme:

Die geplanten Investitionen zum Bau von WEA's in PR3 SEG 016 laufen bereits getätigten staatlichen Investitionen in den Naturschutz entgegen und sind finanziell kontraindiziert.

Begründung:

Nachdem die Planungen für eine Sondermülldeponie am Standort zurückgezogen worden waren, erhielt der Verein „Passopp", der aus „Paßopp. Bürgerinitiative Garbek- Travenhorst zum Schutz von Natur und Mensch" hervorgegangen war, 1995 von Land (Landwirtschaftskammer) und Kreis über 20.000 DM, um die mittlerweile durch Vorarbeiten entstandene Tonerdegrube (Flur 3 Flurstück 49/17) zu renaturieren. Von den fast 7,2 ha wurden u. A. auf etwa 2,1 ha Gehölze angepflanzt. Bis zum Jahr 2000 erhielt „Passopp" noch weitere staatliche Gelder, auch um einen Knick zu dem oben erwähnten Doppelredder auszubauen.

Desweiteren wurden im südlichen Teil des Eignungsgebietes aus Mitteln der Jagdabgabe 2014/2015 durch die Kreisjägerschaft ein Biotop mit Teich und Baumbewuchs sowie ein Gehölzstreifen im Auftrag der Gutsverwaltung Travenort eingerichtet (nähere Informationen zur finanziellen Größenordnung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg).

Durch den besagten Doppelredder verläuft ein Wanderweg des Naturparks Holsteinische Schweiz, der - ebenfalls mit öffentlichen Fördermitteln - erst jüngst kartiert und beschildert worden ist. Die Gemeinde Wensin hat hierfür ihrerseits 6000,-€ beigesteuert.

Diese Fördergelder haben neue Biotope entstehen lassen und die Vernetzung der Lebensräume in mittlerweile über zwanzig Jahren nachhaltig gefördert. Der räumliche Zuschnitt von PR3 SEG 016 gefährdet bei Realisierung diese Fortschritte und ist daher abzulehnen.

BS, 25.06. 2017

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3329, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	**Erwiderung**
Guten Tag, leider kann ich mich heute nicht mehr registrieren. Trotzdem möchte ich eine Fläche melden. Sie liegt zwischen dem Bereich "Süderwisch" und der Straße "Weide Tellingstedt" in 25782 Tellingstedt. Hier ist ein Waldstück mit einer Größe von über 2000 qm. Dieses Waldstück ist auf der Karte mit einzutragen und hat einen Schutz von 100 m. Bitte eintragen. Wurde schon mehrere Male gemeldet und wird einfach nicht eingetragen. Hier wohnen mehrere Großvögel.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich PR3_DIT_044 wird teilweise gefolgt.Bzgl. Hinweis auf Waldstück:Der Hinweis wurde geprüft. Nach Bestätigung durch das LLUR bzw. die Untere Forstbehörde wurde der Plan entsprechend angepasst.Bzgl. Vorkommen seltener (Groß-)Vogelarten:Das Vorranggebiet PR3_DIT_044 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart bzw. von deren Brutplätzen.

Institution: Amt Itzehoe-Land, Bauamt

ID: M2459, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: E_3_0021.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, nachstehend setze ich Sie von der Beschlussfassung der GV Krummendiek vom gestrigen Tage in Kenntnis. Nach Absprache mit dem Kreis Steinburg übersende ich Ihnen die Stellungnahme auf diesem Wege. Auf eine Übersendung in Papierform wird verzichtet. Nachstehend der Beschluss der Gemeindevertretung.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_056: Der Einwendung zum Vorranggebiet PR3_STE_056 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche war bereits in der ROP 2012 größtenteils als Windeignungsgebiet Nr. 203 ausgewiesen. Durch den in Betrieb befindlichen Bestands-Windpark wird die randliche Betroffenheit der Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes als vertretbar angesehen. Es wird

Beschluss: Die Gemeinde Krummendiek begrüßt die im Entwurf des Regionalplanes dargestellten Windeignungsflächen und geht davon aus, dass diese auch in den kommenden Entwurf übernommen werden. Sehr geehrte Damen und Herren, nachstehend setze ich Sie von der Beschlussfassung der GV Krummendiek vom gestrigen Tage in Kenntnis. Nach Absprache mit dem Kreis Steinburg übersende ich Ihnen die Stellungnahme auf diesem Wege. Auf eine Übersendung in Papierform wird verzichtet. Nachstehend der Beschluss der Gemeindevertretung. **Beschluss:** Die Gemeinde Krummendiek begrüßt die im Entwurf des Regionalplanes dargestellten Windeignungsflächen und geht davon aus, dass diese auch in den kommenden Entwurf übernommen werden. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	ebenfalls auf die Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfs verwiesen. Des Weiteren wird der im 1. Entwurf entfallene kleine Flächenteil im Nordosten ebenfalls übernommen, da dieser im Rahmen der veränderten Kriterien nicht mehr im potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Weißstorchhorstes liegt. Zu Fläche PR3_STE_059: Der Einwendung zum Vorranggebiet PR3_STE_059 wird in der Intention gefolgt. Das Gebiet wird nach Westen hin erweitert. Nicht übernommen werden nach wie vor die einzeln südlich liegenden Flächenteile, zumal von ihnen aufgrund des fehlenden Anlagenbestandes im Bereich von 800 bis 1000 m zum nächsten Siedlungsbereich im Rahmen der erneuerten Abstandsregeln der Großteil bis auf minimale Restflächen entfallen muss. Der Hauptgrund für die bisherige Nichtausweisung, die Beeinträchtigung der Stadtsilhouette von Wilster, wurde erneut geprüft. Die Fläche liegt über 1.000 m von der Bebauung entfernt. Die Bebauung mit WKA würde nicht zu einer nennenswerten zusätzlichen Horizontbedeckung aus Sicht von Wilster führen, da im gleichen Blickwinkel bereits WKA stehen. Artenschutzrechtliche Aspekte können auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5048, Datum: 27.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0557-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt Projektgruppe LPW Düsternbrooker Weg 104 **24105 Kiel** Wilmsdorf, den 27. Juni 2017 Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Energienutzung in der Gemeinde Ratekau, Ortschaften Grammersdorf und Wilmsdorf habe ich erhebliche Bedenken zu dem Windpark in der jetzigen Planung. Es ist absolut unverständlich, dass auf der einen Seite der Straße ein Landschaftsschutzgebiet besteht, auf dem nicht gebaut werden darf, und auf der anderen Seite ist geplant, überdimensionale Windräder zu errichten. Eine Gemeinde muss nicht überall, wo die Nutzung möglich ist, auch Flächen für Windenergieanlagen bereit halten (Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster). Eine Windkraftanlage, die grundsätzlich im Außenbereich anzusiedeln ist, kann unzulässig sein, wenn dadurch die Entscheidung das Orts- oder Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt wird (Bundesverwaltungsgericht). Das Landschaftsbild wird über viele Kilometer hinaus verschandelt. Zum anderen sind Windräder in einem nicht angemessenen Abstand von **weniger als 1 km** zur Bebauung geplant. Ein Verstoß gegen das baurechtliche Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme gern. § 35 Abs. 3 des Baugesetzbuches führt zur Aufhebung einer Baugenehmigung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts). Der Betrieb der	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_OHS_077 als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 750 m um Weißstorchhorste eine hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 750 m und 1 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Eine Flächenausweisung ist hier möglich. Für die Fläche OHS_077 bedeutet das, dass sie gegenüber dem ersten Entwurf nach Norden hin erweitert werden kann. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Weitere Hinweise aus den Stellungnahmen zu Belangen des Artenschutzes sowie zu Richtfunktrassen und Höhenbegrenzungen führen auf der Ebene der Regionalplanung nicht zur Streichung der Fläche. Sie können auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen geklärt werden. Eine nicht zumutbare Umfassungssituation liegt auch unter Einbeziehung der Bestandsanlagen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können, nicht vor. Für alle betroffenen Siedlungen verbleiben ausreichend große freie Sichtkorridore. Der ganz überwiegende Teil der Landschaftsschutzgebiets- (LSG-)Verordnungen schließt den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zum Bau von WKA. Für nach § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten. Daher werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Die Freihaltung ist somit sichergestellt. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept

neuen WKA ist mit dem Gebot der Rücksichtnahme nicht zu vereinbaren. Die Drehbewegungen der Windräder, die in einem nicht ausreichenden Abstand zum nächsten Wohnhaus entfernt stehen, bedeuten eine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung und eine starke Geräuschbelastung (Urteil des Verwaltungsgerichts). Ebenso sind die Vibrationen, der Schattenwurf als auch die rot blinkende Beleuchtung unerträglich. Es gibt eine Zumutbarkeitsgrenze. Die wird hier definitiv nicht eingehalten. Im Bauplanungsrecht wird das enthaltene Rücksichtsnahmegebot gefordert. Das Rücksicht auf die hier lebenden seltenen Tiere und besonders Vögel genommen wird, ist für mich selbstverständlich. Dem Storch kommt ein Radius von 1 km zu gute. Beim Seeadler und Milan wird es ähnlich sein. Was mich erschreckt ist die Tatsache, dass auf die Belange der Bürger im Umfeld der Windräder von 1 km überhaupt keine Rücksicht genommen wird. Das Gesundheitsrisiko und die negativen Folgen durch die WKA sind für Bürger, die im Umkreis von zwei bis drei Kilometern zu den Anlagen leben müssen, unermesslich hoch. Die Dauerbelastung durch den nicht hörbarem Infraschall verursacht Beschwerden wie Migräne, Schwindel, Seh- und Schlafstörungen, Herzrhythmus- und Konzentrationsstörungen und bestimmte Krebsformen auf. Anmerken möchte ich, dass ich grundsätzlich nicht gegen Windenergie im erträglichen Rahmen bin. Nur wenn die Speicherkapazitäten fehlen, ergibt es keinen Sinn. Auch die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände zu den Häusern sind nicht akzeptabel. Hier gibt es genügend andere nicht bewohnbare Flächen, die genutzt werden können. Ich gebe zu bedenken, dass nicht allein auf Tiere und Vögel Rücksicht zu nehmen ist sondern auch auf Menschen, die dort wohnen. Ich hoffe sehr, dass diese Angelegenheit nicht nur vom Schreibtisch aus entschieden wird, ohne sich ein objektives Bild zu machen. Mit freundlichen Grüssen	verwiesen. Ein zusätzlicher Abstandspuffer um LSGs wird nicht für erforderlich gehalten. Die optische Einwirkung von WKA am Rande außerhalb des Gebietes ist tolerabel und stellt den Schutzzweck nicht in Frage. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom

	6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt

	Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die Weiterentwicklung dieser Technologien läuft parallel zur Ausweisung von Vorranggebieten. Sie soll mit dem Ausbau der Windenergie einhergehen. Die derzeit noch begrenzten Speichermöglichkeiten sind somit kein Grund für die Nicht-Ausweisung von Vorranggebieten. Die gewählten Abstände zu Vorkommen geschützter Vögel sind aus dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgeleitet. Aus zahlreichen Untersuchungen geht hervor, dass Vögel unterhalb der gewählten Abstände einer erhöhten Mortalität durch Kollision mit den WEA ausgesetzt sind. Ein vergleichbar hohes Lebensrisiko besteht für Menschen in dieser Entfernung von WEA nicht. Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen auf Menschen sind die gewählten geringeren Vorsorgeabstände nach aktuellem Erkenntnisstand ausreichend und angemessen. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im

	Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3328, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Landesplanung Düsternbrooker Weg 104	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines

24105 Kiel **Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3 SEG 014/ PR3 SEG 015/ PR3 SEG 020/ PR3 SEG 021** **Stellungnahme per Post verschickt, aber leider ist die Post unzuverlässig, daher per Online vorab.** Sehr geehrte Damen und Herren, aus folgenden Gründen lehne ich den Bau von Windkraftanlagen in den Bereichen ab: 1. es hierdurch zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung und Gefahr für Tiere und Vögeln kommt. Alleine im Bereich der [redacted] halten sich folgende von mir beobachtete Vogelarten auf und kreisen über den Flächen auf denen Windkraftanlagen entstehen könnten: • Kibitz, [redacted] • Bussarde, • Rotmilan, • Wieseweihe • Uhu (im benachbarten Kieswerk) • Kautz	charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

• Weißstorch • Falke • Reiher • Am Wardersee gibt es zudem Vorkommen von Seeadlern • Zudem leben Fledermäuse [redacted] 1. Außerdem kommt es zur unzumutbaren Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes. Die Natur wird zerstört durch Rodungen, Wegebau und Stromleitungstrassen. 1. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch den Bau dieser Anlagen sind nicht ausgeschlossen, da die Fundamente tief in den Boden reichen. Wir besitzen hier eigenen Trinkwasserbrunnen. Sollte es zu Verschmutzungen kommen des Grundwassers kommen, kann eine Trinkwasserqualität vielleicht nicht mehr gewährleistet werden. Wer haftet? Wie werden wir dann mit Trinkwasser versorgt? 1. Die Geräuschentwicklungen durch die sich drehenden Flügel ist unzumutbar. Extreme Beeinträchtigung durch Lärm auch nachts. Wie stark wird die Lärmbelästigung durch die Windräder in unseren Dörfern? 1. Schlagschatten durch die sich drehenden Flügel – Wie viel Schlagschatten / Schattenwurf müssen wir ertragen? Ist eine Abschaltautomatik für Schattenwurf vorgesehen? 1. Negativer Einfluss auf unsere Gesundheit durch Infraschall – Warum wird die	

Problematik des Infraschalls, die derzeit weitestgehend unerforscht ist, bislang komplett ignoriert? 1. Störung des Wohlbefindens durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der Anlagenspitze (Flugsicherungsbeleuchtung) 1. Viel zu geringer Abstand zum nächsten bewohnten Haus; der Mindestabstand sollte mind. die 10-fache Gesamthöhe des Windrades sein! In Bayern und Sachsen Abstand von 2000 m (Warum?) 1. Die Immobilien in der Nähe eines Windparks verlieren erheblich an Wert! – Wie werden Sie die Wertminderung der Anwohner ausgleichen?	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4577, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0645-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] 29. Juni 2017	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_OHS_077 als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 750 m um Weißstorchhorste eine hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis

Der Ministerpräsident desLandes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung, Personal,Haushaltvon Projektgruppe LPW Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Sehr geehrte Damen und Herren ! Einspruch gegen Neuaufbau und Repowering von Windkraftanlagen Im Bereich Ovendorf/Grammersdorf/VVarnsdorf (Gemeinde Ratekau) Als Einwohner der Ortschaft Ovendorf sind wir seit Jahren von Windkraftanlagen eingekesselt . (1) Windpark Ovendorf/Grammersdorf. (nordwestlich von Ovendorf) mit 14 Anlagen (2) 2 Windkraftanlagen der Lübecker Stadtwerke direkt an der östlichen Grenze zu Ovendorf . Nach den bekanntgewordenen Beschlüssen der Jamaika Koalition müssen wir befürchten , dass nördlich von Ovendorf auf einer von Kiel ausgewiesenen Eignungsfläche 3 - 4 neue Anlagen von minimum 150 mtr. aufgestellt werden . Darüber hinaus befürchten wir , dass die bereits aus dem Regionalplan herausgenommene Fläche des alten Windparks Grammersdorf/Ovendorf wieder zum Repowering freigegeben wird . Da wir bereits durch die vorhandenen Anlagen erhebliche gesundheitliche Probleme bekommen haben - nächtliche Schlafstörungen , Kopfschmerzen etc. lehnen wir sowohl eine Erweiterung wie auch jegliches Repowering der vorhandenen alten Anlagen ab ! 2 Bei allem Verständnis für alternative Energien ist es uns jedoch unverständlich, weshalb man bei der Planung von Windkraftanlagen bisher überhaupt keine Rücksicht auf die Gesundheit	zwischen 750 m und 1 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Eine Flächenausweisung ist hier möglich. Für die Fläche OHS_077 bedeutet das, dass sie gegenüber dem ersten Entwurf nach Norden hin erweitert werden kann. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Weitere Hinweise aus den Stellungnahmen zu Belangen des Artenschutzes sowie zu Richtfunktrassen und Höhenbegrenzungen führen auf der Ebene der Regionalplanung nicht zur Streichung der Fläche. Sie können auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen geklärt werden. Eine nicht zumutbare Umfassungssituation liegt auch unter Einbeziehung der Bestandsanlagen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können, nicht vor. Für alle betroffenen Siedlungen verbleiben ausreichend große freie Sichtkorridore. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung

der Bewohner genommen hat . Diese haben eben das Pech , in der Nähe von solchen „Vorrangsgebieten" zu wohnen ! Nur in Schleswig-Holstein gelten bis jetzt die inakzeptablen Abstände zur Bebauung von 800 mtr. ! i In allen anderen Bundesländern gelten erheblich grössere Abstände ! Wo bleiben die vor der Wahl versprochenen 1000 mir. ? Wieso spricht man jetzt plötzlich von Repowering auf den alten bereits aus der Planung herausgenommenen Flächen mit viel zu kleinen Abständen zur Bebauung ! Wir schliessen uns deshalb in unseren Argumenten. voll und ganz der Aktion „Gegenwind" an ! Wieso plant man in Kiel in dieser Hinsicht völlig am Menschen vorbei ? Man spricht vom Rotmilan, vom Seeadler (die geniessen alle einen besseren Schutz)nur die Interessen der betroffenen Menschen bleiben aussen vor ! Es hat in den vergangenen Monaten genug Veranstaltungen gegeben auf denen eigentlich jedem Verantwortlichen die Befürchtungen und Ängste der Betroffenen aufgefallen sein müssten ! Leider wurden diese in der Vergangenheit völlig ignoriert und es scheint als wenn sich dieses in Zukunft auch nicht ändert ! Mit freundlichen Grüßen [redacted] Kopie an Gemeinde Ratekau	der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens.

	Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. **Menschen sind schlechter gestellt als Vögel (Abstände):** Die gewählten Abstände zu Vorkommen geschützter Vögel sind aus dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgeleitet. Aus zahlreichen Untersuchungen geht hervor, dass Vögel unterhalb der gewählten Abstände einer erhöhten Mortalität durch Kollision mit den WEA ausgesetzt sind. Ein vergleichbar hohes Lebensrisiko besteht für Menschen in dieser Entfernung von WEA nicht. Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen auf Menschen sind die gewählten geringeren Vorsorgeabstände nach aktuellem Erkenntnisstand ausreichend und angemessen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M3472, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: E_3_0004.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, Hiermit nehme ich Bezug auf Schleswig-Holsteins Windenergiebeteiligung: Meiner Meinung nach ist die Verordnung der Kreisverwaltung Dithmarschen, die "Hohe Geest" als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen,reine Willkür und nicht zu akzeptieren.Dadurch entstehen für etliche Gemeinden erhebliche Nachteile,was Windenergieflächen betrifft. Die Argumente der Windkraftgegner die dadurch Nachteile für den Tourismus sehen,stehen die ansteigenden Tourismuszahlen bei uns gegenüber. Was die Lärmbelästigung angeht ,da müßte man auch bei uns an der Autobahn A 23 Lärmschutzwälle bauen.Ebenso müßte man das Dithmarscher Tierheim,Sitz Tensbüttel ,wegen Lärmbelästigung schließen. Unsere Gemeinde hat nur Vorteile von dem errichteten Windpark,dadurch kann sie sich viel Soziales (Altenbetreuung und Vereine) und Wirtschaftliches leisten. Kürzlich meinte ein Bürger aus dem Kreis RD-Eck :wie arm wäre Dithmarschen ohne Windmühlen! Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Im beschriebenen Bereich befand sich im Rahmen des 1. und im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr. Grund ist augenscheinlich der Verfahrensstand im Rahmen der Sicherstellung des lokalen LSG. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu. Die weiteren genannten Aspekte sind nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Sie können daher nur zur Kenntnis genommen werden.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M1954, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0133.pdf, PR_III_E_3_0133-A1.pdf	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur sachlichen Teilfortschreibung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein Hier: Planungsraum III — West, Abwägungsbereich PR3_DIT_032 Sehr geehrte Damen und Herren, im Folgenden möchten wir die Gelegenheit nutzen um zum 1. Entwurf der sachlichen Teilfortschreibung Windenergie Stellung zu nehmen: Wir beziehen uns auf den Planungsraum III — West insbesondere auf den Marsch-Teil des Kreises Dithmarschen, hier möchten wir vorab die Standortvorteile, auch im Hinblick auf die Energiepolitischen Ziele der Landesregierung, unterstreichen. • Durch die überdurchschnittlich hohen Windgeschwindigkeiten erhöht sich die Effizienz der einzelnen Windenergieanlagen erheblich. Was eine geringere Anzahl neu zu errichtender Windenergieanlagen bedeutet. • Durch höhere Windgeschwindigkeit ist auch ein geringerer Flächenbedarf erforderlich (weniger Turbolenzen auf Nachbaranlagen). Somit können Vorranggebiete effizienter genutzt werden. • Desweiteren ist die Errichtung von Windenergieanlagen hier ein deutlich geringerer Eingriff in die Belange des Naturschutzes. Die Dithmarscher-Marsch liegt außerhalb des Prüfbereiches bedeutsamer Vogelzuggebiete, außerhalb landesweiter bedeutsamer Rastgebiete sowie Brutgebiete von Wiesenvögeln (LANU 2008). Wir bitten die vorgenannten Standortvorteile in den Abwägungsprozess mit einzubeziehen. Wir beziehen uns hier ausschließlich auf den Abwägungsbereich PR3_DIT_032. Die vorgenannte Fläche liegt in der Gemeinde Neuenkirchen (Heider Umland). Vorab sei bemerkt, dass innerhalb der o.g. Fläche bereits 1992 die ersten Windenergieanlagen errichtet wurden. Selbige wurden 2014 nach aktuellen Kriterien	Die Fläche PR3_DIT_032 wird aufgrund der nicht zumutbaren Umzingelungswirkung und des Hinweises von der unteren Denkmalbehörde auf einen freizuhaltenden Radius von 2 km um die Kirche von Neuenlkirchen nach wie vor nicht übernommen. Nach erneuter Prüfung der Belange hält die Landesplanung an dieser Abwägungsentscheidung fest.

repowered. **Den Abwägungsentscheidungen der Landesplanung (siehe unten) können wir nicht folgen. Im Folgenden gehen wir auf Abwägungskriterien ein, die durch die Landesplanung mit hohem Konfliktrisiko bewertet wurden.** **1. Hinweis des Kreises: Abstand 2 km Schutzbereich um die Kirche in Neuenkirchen:** **Gemäß dem gesamträumlichen Plankonzept - siehe Seite 56, Punkt 2.5.2.11 Belange des Denkmalschutzes - ist hier ein Schutzradius von 800m anzusetzen.** **Er lautet wie folgt:** *„800 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale (Auswahl grundsätzlich raumwirksamer Denkmäler, z.B. Kirchen mit Türmen).* **Der Vollständigkeit halber sei gesagt, dass die Belange des Denkmalschutzes bereits im Rahmen des Repowering-Projektes geprüft wurden und nicht als erheblich eingestuft sind.** **2. Umfassung von Siedlungsfläche, Riegelbildung** **Der Einstufung der Umzingelungswirkung auf die Ortschaft Neuenkirchen, mit dem Ergebnis eines hohen Konfliktrisikos kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Die durch die Landesplanung vorgestellte Bewertungsmethode, in der Dithmarschen Halle am 31.März 2017, legt eine andere Einstufung nahe. Hiernach soll die Umfassung einzelner Ortslagen durch Windenergieanlagen vermieden werden. Wird eine Ortschaft zu weniger als 125° umfasst, gilt dieses als gering, übersteigt die Umfassung jedoch 125° und bleibt gleichzeitig unter 197° wird das Konfliktrisiko als mittel bewertet, alles über und gleich 197° wird dementsprechend als hohes Konfliktrisiko gewertet. Hiernach beträgt die Umzingelung jedoch maximal 145° und muss als mittel eingestuft werden, gleichzeitig werden alle Kriterien des Methoden Papier M-V eingehalten. Siehe Anlage 1.** **Durch die vorgebrachten Sachverhalte - siehe Punkt 1 und 2 - wurden die Einschätzungen der Fläche PR3 _ DIT_ 032 auf ein Minimum reduziert und wiederlegt. Wir bitten selbigen Sachverhalt einer erneuten Prüfung zu unterziehen und in ihre Abwägungen mit einzubeziehen.**	

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben **mit freundlichen Grüßen** [redacted] **<u>Anlagen:</u>** **Anlage 1**	
Institution: Fraktion der BUG-Wählergemeinschaft in der Gemeindevertretung Riepsdorf **ID: M8962, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_0_E_0_0005.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum 1. Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 (Kapitel 3.5.2) sowie zur Teilaufstellung des Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) **<u>Vorbemerkung</u>** Obwohl die Gemeindevertretung Riepsdorf zu den im Dezember veröffentlichten Entwürfen der Teilaufstellung der Regionalpläne Windenergie nach Sitzungsbeschluss im März 2017 keine Stellungnahme abgegeben hat, reicht die Fraktion der BUG Wählergemeinschaft als größte Fraktion in der Gemeindevertretung eine eigene Stellungnahme ein. Seitens der Gemeindevertretung Riepsdorf liegt der Landesplanung allerdings eine Stellungnahme vom März 2016 vor, die im Rahmen der frühzeitigen informellen Beteiligung erstellt und von unserer Fraktion voll mitgetragen wurde. **<u>DVOR-Funkfeuer der DFS</u>** Im aktuellen Entwurf vom Dezember 2016 wurden auf dem Gebiet der Gemeinde Riepsdorf	Die vorgetragenen Einwände wurden geprüft und zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis wird die Fläche geändert. Ausschlaggebend hierfür waren, dass im 1. Planentwurf die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Fläche geführt hat. Die Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit kann jetzt die Potenzialfläche übernommen werden. Bei unbebauten Flächen ist ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt gleichwohl eine Restfläche, die grundsätzlich für eine Ausweisung geeignet ist. Diese Fläche wird mit der Zweckbestimmung Repowering versehen. Sie soll dazu dienen, für die zahlreichen Bestandsanlagen außerhalb der Vorranggebiete in den Gemeinden Riepsdorf, Kabelhorst und Grömitz einen Ersatzstandort zu bieten. Dadurch dass dann im Nahbereich um die Ortslage Riepsdorf Anlagen abgebaut werden, entstehen Entlastungseffekte und die Umfassungswirkung wird abgemildert, so dass die Ausweisung dieser Repowering-Fläche gerechtfertigt ist. Dem Votum aus der Stellungnahme

und den angrenzenden Flächen der benachbarten Gemeinden keine Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen. Als Grund wird vor allem die Lage dieser Gebiete im 15 km Radius um das Drehfunkfeuer Michaelsdorf der Deutschen Flugsicherung angegeben. Die Deutsche Flugsicherung (DFS) lässt hier keine weitere Windenergienutzung mehr zu. In den letzten Monaten gab es von verschiedener Seite Gerüchte und Behauptungen, dass der Abbau dieses Funkfeuers in naher Zukunft bereits beschlossen sei und somit die Gebiete für zusätzliche Windenergie wieder freigegeben werden könnten. Im Planungsausschuss des Kreises Ostholstein sowie in der Stellungnahme des Kreises zur Regionalplanung wurde als Abbaudatum das Jahr 2020 genannt, die Ex-Staatsekretärin Frau Nestle sprach auf den Informationsveranstaltungen im Frühjahr 2017 vom Jahr 2021. Diese Jahresangaben sind bisher jedoch nur reine Spekulation und können nicht Grundlage der laufenden Regionalplanung sein. Tatsache ist, dass die Pachtverträge der DFS noch bis 2022 laufen. Es liegt uns ein Schreiben der DFS vor, dass die Flugsicherung noch keine abschließende Entscheidung zum Abbau des Funkfeuers getroffen hat und auch alternative Ersatzstandorte in der gleichen Region intensiv prüft. Aus diesem Grund kann ein spekulativer Wegfall des Funkfeuers nach unserer Auffassung keine Grundlage für die Landesplanung sein, in der derzeitigen 15 km-Schutzzone sozusagen „auf Vorrat" Vorranggebiete auszuweisen, die dann ab 2020/22 bebaut werden könnten. Diese bisher von der Landesplanung im ersten Entwurf bestätigte Auffassung muss entsprechend auch für den zweiten Entwurf und für die endgültigen Regionalpläne gelten, die in 2018 verabschiedet werden sollen. Sollte es danach zu einer Verlagerung des Funkfeuer-Standorts kommen, können neue mögliche Vorrangflächen nur in einem neuen Regionalplanverfahren aufgenommen werden, das wohl ohnehin ab 2025 geplant ist und für das es dann eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung geben muss. Aus diesem Grund lehnen wir auch ein vom Kreis Ostholstein vorgeschlagenes Zielabweichungsverfahren entschieden ab, das noch in der laufenden Regionalplanperiode nach Wegfall des Funkfeuers zusätzliche Vorrangflächen ermöglichen soll. Die Ausweisung neuer Flächen kann nach unserer Auffassung nur in einer landesweiten Gesamtabwägung einer neuen Regionalplanung geschehen, die dann auch andere landesweite Kriterien berücksichtigen muss. **Potentialfläche PR3 OHS 041** Für den sehr unwahrscheinliche Fall, dass sich eine Lösung der Funkfeuerproblematik schon bis 2018 ergeben sollte, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die bisher abgelehnte Potentialfläche PR3 _ OHS _041 keinesfalls als Vorrangfläche geeignet ist. Die Gemeinde Riepsdorf ist in den Ortsteilen Gosdorf und Riepsdorf bereits jetzt die am stärksten durch	wird damit nicht gefolgt.

Windenergieanlagen belastete Gemeinde in Ostholstein mit über 11 % Flächenanteil für die Windenergie. Bereits heute liegt eine unzulässige Umzingelung dieser Ortsteile mit 135 bzw. 137 Grad vor (siehe folgende Karten): [Karte im Originaldokument] Umfassungswinkel sichtbarer Windkraftanlagen im Ortsteil Riepsdorf **Umfassungswinkel sichtbarer Windkraftanlagen im Ortsteil Gosdorf [Karte im Originaldokument]** Ein zusätzliches Vorranggebiet im Südosten der Gemeinde würde den Umzingelungseffekt auf 210 Grad erhöhen, was weder zumutbar noch rechtlich zulässig wäre. Es ist völlig unverständlich, dass die Umzingelungswirkung im entsprechen Datenblatt der Fläche nur als mittel angegeben wird, hier liegt offensichtlich ein Fehler vor. Dieses Gebiet sollte daher im nächsten Entwurf keinesfalls mehr als Potentialfläche aufgeführt werden. **<u>Planungen der Nachbargemeinden</u>** Sowohl die Nachbargemeinde Grömitz (B-Plan 95.2, siehe nachfolgende Karte) als auch die Gemeinde Grube haben aktuell Vorrangflächen im Grenzgebiet zu Riepsdorf beantragt, die allerdings von der Landesplanung nicht einmal als Potentialflächen klassifiziert wurden. Auch die Aufnahme einer dieser Flächen als Vorranggebiet würde die Umzingelung in der Gemeinde Riepsdorf weiter in unzulässiger Weise verstärken. Wir erwarten daher von der Landesplanung, dass diese Flächen weiterhin ausgeschlossen bleiben. **Windkraftplanung der Gemeinde Grömitz [Karte im Originaldokument]** **Windkraftplanung der Gemeinde Grube [Karte im Originaldokument]** **<u>Keine Regelung für Vorbescheide in Tabuzonen der Regionalplanung</u>** Im gesamträumliche Plankonzept der Teilaufstellung der Regionalpläne Windenergie finden sich keine Hinweise, wie die Landesplanung mit WKA-Genehmigungen und Genehmigungs-Vorbescheiden umgehen wird, die vor Verabschiedung des Landesplanungsgesetzes erteilt wurden, dem neuen Regionalplan aber entgegenstehen. Während bei Genehmigungsbescheiden vom LLUR immer eine konkrete Errichtungsfrist angeben wird und die Anlagen sicher vor Inkrafttreten des neuen Regionalplans in Betrieb gegangen sind, ist das bei Genehmigungs-Vorbescheiden nicht immer der Fall. So hat das LLUR in unserer Gemeinde am 21.5.2015 (also nur einen Tag vor Änderung des Landesplanungsgesetzes)	

Genehmigungs-Vorbescheide für 8 Windkraftanlagen erteilt, wobei die Bekanntmachung erst am 11.6. erfolgte und auf den 2.6.15 rückdatiert wurde. Eine zunächst vorgenommene zweijährige Befristung wurde inzwischen vom LLUR aufgehoben. Somit haben diese Vorbescheide jetzt eine unbefristete Geltungsdauer. Von den 8 vorbeschiedenen Anlagen liegen allerdings 6 außerhalb möglicher Potentialgebiete in (Abstands-)Tabuzonen des aktuellen Regionalplanentwurfs, wie die folgende Karte belegt. [Karte im Originaldokument] **Vorbescheide für Repowering Riepsdorf** Sollten diese Anlagen jetzt noch Genehmigungen erhalten und errichtet werden, würden diese eindeutig den neuen Zielen der Raumordnung entgegenstehen. Durch diesen in Schleswig-Holstein vermutlich einmaligen Präzedenzfall könnten die Abstandskriterien und damit die gesamte Regionalplanung rechtlich erneut in Gefahr geraten. Das LLUR weigert sich bisher, die Vorbescheide nach § 21 Bundesimmissionsschutzgesetz zu widerrufen, obwohl ohne die Widerrufe das „öffentliche Interesse" der Raumordnung gefährdet würde und sogar der für die Genehmigungen im Ortsteil Gosdorf zugrunde liegende B-Plan vom OVG Schleswig für ungültig erklärt wurde. Wir erwarten daher von der Landesplanung, das es spätestens mit Veröffentlichung des zweiten Regionalplan-Entwurfs klare Vorgaben für die Gültigkeit von WKA-Vorbescheiden für solche Anlagen geben wird, die außerhalb der Vorranggebiete stehen und gegen Tabukriterien der Regionalplanung verstoßen. Unserer Auffassung nach muss es hier eine eindeutige Regelung geben, die Anlagen in Tabuzonen ausschließt. Die Übergangsfrist seit 2015 hat den Betreibern jetzt hinreichend Zeit gelassen, eine „unendliche" Verlängerung von Vorbescheiden, die den Zielen der Raumordnung widersprechen, darf es schon aus Gründen der Planungs- und Rechtssicherheit nicht geben. **<u>Repowering außerhalb der Vorranggebiete</u>** Mit Bestürzung haben wir die neuen, bisher allerdings nur diffusen Pläne der neuen Landesregierung zur Kenntnis genommen, dass zukünftig auch ein Repowering außerhalb der Vorranggebiete möglich sein soll, um anderswo die Abstände zur Wohnbebauung erhöhen zu können. Sollten diese Pläne tatsächlich umgesetzt werden, würde das bei vielen Gemeinden, wo schon seit 15 — 20 Jahren Windkraft genutzt wird, die Rückkehr zu den damals gültigen Abständen von 500 m zur Wohnbebauung bzw. 300 m im Außenbereich bedeuten. Diese extreme Ungleichbehandlung der Wohnbevölkerung (hier 500 m, dort 1000 m), die noch bei der alten, vom OVG auch aus diesen Gründen für ungültig erklärten Teilfortschreibung von	

2012 zur Anwendung kam, hat schon damals zu starken sozialen und auch gerichtlichen Auseinandersetzungen in vielen betroffenen Gemeinden geführt. Auch in der Gemeinde Riepsdorf sind dadurch schwere soziale Spannungen entstanden, die auch nach 5 Jahren noch bestehen und inzwischen etwas abgenommen haben. Eine neuerliche Abstandsverkürzung und ein Repowering in 500 m Abstand würde diese Spannungen wieder voll aufbrechen lassen. Wir fordern daher die Landesplanung dringend auf, diese Ungleichbehandlung in der Regionalplanung nicht zuzulassen und die neue Landesregierung entsprechend zu beraten. Unsere Wählergemeinschaft würde sich solchen Plänen entschieden widersetzen und alle juristischen Möglichkeiten ausschöpfen und weiß dabei die Bevölkerung der Gemeinde auf ihrer Seite. In einer im letzten Jahr durchgeführten Bürgerbefragung lehnten 57 % der Einwohner ein Repowering von hohen Anlagen in Abständen näher als 800 m eindeutig ab. Von der Landesplanungsebene unterschiedlich angeordnete Abstände von Windkraftanlagen würden zudem die gemeindliche Planungshoheit rechtswidrig aushebeln und bei einer Normenkontrolle kaum Bestand haben. **<u>Frühzeitige Beteiligung bei neuem Kriterienkatalog</u>** Wir erwarten von der neuen Landesregierung und der Landesplanung, dass es bei der beabsichtigten erheblichen Überarbeitung der Kriterien für die laufende Regionalplanung zu einer frühzeitigen Information der Öffentlichkeit und der kommunalen Gremien kommt. Sobald die neuen Kriterien feststehen, muss es nach unserer Ansicht zwingend weitere regionale Informationsveranstaltungen geben, wo die neuen Kriterien öffentlich diskutiert werden können. **<u>Anpassungspflicht der Bauleitplanung</u>** Im Textteil der Teilfortschreibung des Regionalplans wird darauf hingewiesen, dass Bauleipläne, die bereits vor Inkrafttreten des Regionalplans Wirksamkeit erlangt haben, gem. §1 Abs. 4 BauGB an die regionalplanerischen Vorgaben anzupassen sind, soweit sie diesen widersprechen. Dieses wird in der Gemeinde Riepsdorf sehr wahrscheinlich der Fall sein, da es hier B- und F-Pläne zur Windenergie gibt. Wir erwarten daher, dass die Landesplanung konkrete Hinweise zu den bauplanerischen und finanziellen Folgen dieser gesetzlichen Anpassungspflicht veröffentlicht und gehen davon aus, dass die aus dieser Forderung resultierenden Kosten durch das Land bzw. die regionalplanverfassende Behörde getragen werden. Eine kleine Gemeinde wie Riepsdorf wäre damit finanziell überfordert, da nicht zu	

erwarten ist, dass Windkraftbetreiber, die in ehemaligen Eignungsflächen nur noch Bestandsschutz haben, diese Kosten erstatten werden. gez. [redacted] (Fraktionssprecher der BUG-Wählergemeinschaft in der GV Riepsdorf) gez. [redacted] (stellvertretender Fraktionssprecher der BUG-Wählergemeinschaft in der GV Riepsdorf) gez. [redacted] (stellvertretender Bürgermeister der Gemeinde Riepsdorf) gez. [redacted] (1.Vorsitzender der BUG-Wählergemeinschaft und Mitglied im Bau- und Wegeausschuss)	

Institution: Windenergiepark Westküste GmbH

ID: M3621, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0169.pdf, PR_III_E_3_0169-A1.pdf, PR_III_E_3_0151.pdf, PR_I_1-0094-1.pdf, PR_I_1-0094-A1-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme Landesplanung Windenergie **hier:** **Teilfortschreibung Windenergie** **Einwender:** Windenergiepark Westküste GmbH	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die gewünschte Fläche entfällt aufgrund des harten Tabus "250m-Puffer um Innenbereich, Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie Gewerbeflächen" bzw. des weichen Tabus "400 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie Gewerbegebieten". Die verbleibende Fläche erfüllt dann nicht mehr das Kriterium der Mindestgröße. Dem gesamträumlichen Plankonzept liegt der Gedanke der Konzentrationsplanung zugrunde. Eine Konzentrationswirkung ist dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden.

Schleswag-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn Übermittlungsweg: Online-Beteiligungstool BOB-SH und per Normalpostzuschrift. Mit freundlichen Grüßen Windenergiepark Westküste GmbH [redacted] [redacted] **Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes Planungsraum III (Sachthema Windenergie) Bereich Kaiser-Wilhelm-Koog** **Stellungnahme der Windenergiepark Westküste GmbH** [Karte im Originaldokument] Auftraggeber: Windenergiepark Westküste GmbH Schleswag-HeinGas-Platz 1 25451 Quickborn Planung: Planungsgruppe **OLAF** Bonin-Körkemeyer® Süderstr. 3 25885 Wester-Ohrstedt Tel. 04847/980 e-mail: info@olaf.de	Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen; es muss mindestens die Errichtung eines Windparks in dem Gebiet möglich sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für einen Windpark mindestens drei WKA nötig seien (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004 – 4 C 9/03 –, BVerwGE 121, 182-191), wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Die Landesplanung ist für diese Mindestabstände von durchschnittlichen Erfahrungswerten ausgegangen. Sie hält an der im gesamträumlichen Plankonzept definierten Mindestgröße fest. Eine Konzentrationsplanung kann so gewährleistet werden. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung aller Belange an dieser Entscheidung fest.

www.olaf.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Michael Mäurer

Stand: 12.06.2017

INHALT

1 Einleitung..... 3

2 Bisherige Planungen zur Windenergie im Kaiser Wilhelm Koog..... 3

2.1 Planungen seit 1983..... 3

2.2 Informelles Plankonzept 2016..... 3

3 Generelle Aspekte und Ziele für die Windenergienutzung im Kaiser-Wilhelm -Koog 3

3.1 Standorteignung für die Windkraft..... 3

3.2 Netzkapazität 4

3.3 Abstandsregelung ..... 5.....
•

4 Ausweisung von Vorrangflächen im aktuellen Entwurf des Regionalplanes III..... 5

5 Ergebnis der Stellungnahme..... 6

6 Literatur..... 6

Anlage I Karte „Potentialfläche für die Windenergienutzung in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog"

1 Einleitung

Anlass für die vorliegende Stellungnahme ist die Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie). Die amtliche Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens erfolgte am 27.12.2016 im Amtsblatt Schleswig-Holstein. Die Frist zur Beteiligung der Öffentlichkeit endet am 30. 06. 2017.

Die Windenergiepark Westküste GmbH möchte mit der folgenden Ausarbeitung ihre Gründe darlegen für eine Ausweitung der Vorrangflächen gegenüber dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans.

2 Bisherige Planungen zur Windenergie im Kaiser Wilhelm Koog

2.1 Planungen seit 1983

1983 wurde in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog die Versuchsanlage GROWIAN mit entsprechenden Forschungseinrichtungen zur Nutzung der Windenergie in Betrieb genommen. Nach der Stilllegung des GROWIAN entstand ca. 500m nördlich der erste Windpark Deutschland, der Windenergiepark Westküste, der zunächst ebenfalls als technologisches Pilotprojekt diente. Er bestand zu diesem Zeitpunkt aus etwa 30 Windkraftanlagen. Durch mehrere Repoweringverfahren wurde der Bestand auf vier Windenergieanlagen der Typen E 58, E 66 und E70 reduziert. Im Landesentwicklungsplan S-H 2010 wird der Bereich des Kaiser-Wilhelm-Koogs als Eignungsgebiet für Windenergienutzung dargestellt. Im Regionalplan 2012 für die Planungsregion IV wird der betroffene Bereich ebenfalls noch als Windkrafteignungsfläche ausgewiesen.

2.2 Informelles Plankonzept 2016

In einem informellen Plankonzept vom Mai 2016 setzt sich die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog mit den potenziellen Vorrangflächen auseinander. Unter Berücksichtigung der harten und weichen Tabukriterien der Landesplanung wurde seitens der Gemeinde eine Potentialfläche in einer Größe von ca. 16 ha dargestellt (siehe Anlage I). Diese Fläche wird nur noch von einem Abwägungskriterium überlagert, der Hauptachse des Regionalen Vogelzuges.

Die Windenergiepark Westküste GmbH schließt sich diesem informellen Planungskonzept an.

Der generellen Eignung dieses Standortes für die Windkraftnutzung sollte Vorrang vor dem Kriterium „Hauptachse des Regionalen Vogelzuges" haben. Nachgewiesenermaßen haben die seit Jahren im Kaiser-Wilhelm-Koog stehenden Anlagen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Vogelzug. **3 Generelle Aspekte und Ziele für die Windenergienutzung im Kaiser-Wilhelm -Koog** Mit den folgenden Ausführungen wird die besondere Eignung der Flächen im Kaiser-Wilhelm-Koog begründet. **3.1 Standorteignung für die Windkraft** Der Kaiser-Wilhelm-Koog ist aufgrund der Nähe zur Nordsee gekennzeichnet durch eine sehr gute Windhöffigkeit und hat damit eine hervorragende Eignung für die Nutzung der Windenergie. In der Windzonenkarte liegt der Kaiser-Wilhelm-Koog in der Zone 4. Für den Windparkenergiepark Westküste GmbH wurde anlässlich eines geplanten Repowerings 2016 ein aktuelles Windgutachten erstellt. Demnach liegen die Windgeschwindigkeiten bei 85 m über Grund bei durchschnittlich 8,1 m/s . Die Windenergiepark Westküste GmbH plädiert dafür, die Windhöffigkeit als zusätzliches Abwägungskriterium bei der Auswahl der Flächen stärker zu berücksichtigen und den Flächen mit guter Windhöffigkeit einen Vorrang vor anderen Flächen einzuräumen. Vorrangiges Ziel der Energiewende ist eine gute und stetige Energieversorgung, deren Leistung verlässlich zur Verfügung gestellt wird. Dazu werden die ertragreichen Windstandorte benötigt und sollten vorrangig genutzt werden. Diesem Ziel sollte mit der Aufstellung des Regionalplanes Rechnung getragen werden. **3.2 Netzkapazität** Wie die Windhöffigkeit so wird auch die Netzkapazität seitens der Landeplanung als zusätzliches Abwägungskriterium herangezogen. In den Datenblättern zur Bewertung der Abwägungskriterien des Regionalplan-Entwurfes steht beim Kriterium "Netzkapazität" für alle Flächen Kaiser-Wilhelm-Koog „noch offen". Hinsichtlich der Netzkapazität wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Rahmen der geplanten Westküstenleitung ein 380-kV-Umspannwerk (Süderdonn) im Bereich Volenhusen	

entstehen wird. Die Ableitung des Stroms ist damit gesichert Hinsichtlich der Netzkapazität als zusätzlichem Abwägungskriterium wird die folgende Passage wörtlich zitiert aus dem gesamträumlichen Plankonzept des Landes, Kapitel 2.5.2.13 „Netzkapazität" (unterstrichen sind die für die vorliegende Stellungnahme relevanten Passagen). *„Aufbauend auf dem gesetzlich festgestellten Netzausbaubedarf, der in den nächsten Jahren in Schleswig-Holstein durch entsprechende Netzausbaumaßnahmen umgesetzt werden wird, soll bei weiteren Überlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung auf landesplanerischer Ebene zukünftig die Frage der regionalen Aufnahmekapazität der Netze als zusätzliches Abwägungskriterium mit einbezogen werden. Ziel ist es, weitere Windausbauplanungen vordringlich in Gebieten zu befördern, in denen noch hinreichende Aufnahmekapazitäten bestehen und keine zusätzlichen Netzausbaumaßnahmen auf Höchstspannungsebene erforderlich werden. Grundlage für die Aufnahmekapazitäten sind die auf Bundesebene bestätigten Netzausbauplanungen. In der Abwägungspraxis bedeutet dies, dass der Regionalplangeber prüfen muss, ob die regionale Netzkapazität zur Aufnahme der gesamten in der Region vorgesehenen Leistung reicht. Sollten zusätzliche Höchstspannungsleitungen unabdingbar sein, muss er sich bewusst machen, dass er mit der Ausweisung entsprechender Flächen implizit eine Entscheidung über die Notwendigkeit der Transportleitungen trifft, und muss die davon ausgehenden Eingriffe in Schutzgüter grundsätzlich in seine Abwägungsentscheidung einbeziehen. Dies kann dazu führen, dass bei einer Auswahlentscheidung über mehrere nach Prüfung der sonstigen Abwägungskriterien gleichermaßen für die Windenergie geeigneten Flächen am Ende diejenigen bevorzugt werden können, für die ein Netzanschluss und eine Abnahme des Stromes ohne neue Ausbaumaßnahmen im Höchstspannungsnetz gesichert ist. Wenn der Windenergienutzung nachweislich hinreichend Raum verschafft wurde, müssen nicht noch zusätzlich Flächen aufgenommen werden, bei denen die Stromabnahme nur durch weitere bisher nicht eingeplante Ausbaumaßnahmen im Höchstspannungsnetz möglich wäre."* Die Windenergiepark Westküste GmbH erachtet dieses Kriterium als überaus wichtig für die Regionalplanung und bittet darum Flächen, die dieses Kriterium erfüllen vorrangig in den Regionalplan zu übernehmen. So kann die Energiewende gefördert werden ohne die Folge weiterer Maßnahmen und Eingriffen durch den Bau von zusätzlichen erforderlichen Leitungstrassen.	

3.3 Abstandsregelung Die Windenergiepark Westküste GmbH befürwortet das Beibehalten der Abstände zu besiedelten Flächen von 400 m und 800 m um ausreichend Flächen für die Windkraft anbieten zu können. Gerade im Kaiser-Wilhelm-Koog lassen die Windeignungsgebiete eine gute Stromerzeugung erwarten, deshalb sollte das Flächenpotenzial gut ausgeschöpft werden. Dadurch, dass sich die Abstandsflächenregelung seit dem Windkrafterlass vom 25.11. 2003 von mindestens 300 m auf 400m zu Einzelgebäuden im Außenbereich geändert hat, liegen die Windkraftanlagen innerhalb des einzuhaltenden Abstandsbereiches. Mit der Ausweisung der Potentialfläche (siehe Anlage I) als Vorrangfläche, ergibt sich die Möglichkeit das hervorragende Windpotential im Kaiser-Wilhelm-Koog weiter zu nutzen. Im Rahmen von Repoweringmaßnahmen können so die derzeit noch außerhalb der Vorrangfläche stehenden Mühlen in diese Fläche eingerückt werden. **4 Ausweisung von Vorrangflächen im aktuellen Entwurf des Regionalplanes III** Im aktuellen Entwurf des Regionalplans für die Planungsregion III sind im Bereich der Gemeinde Kaiser Wilhelm Koog keine Vorranggebiete ausgewiesen. Als Ausschlußkriterien für den betroffenen Bereich werden in der Abwägung der sogenannten Abwägungskriterien folgende Punkte benannt. • Lage im 1.200 m Umgebungsbereich des VSG „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzendes Küstengebiet. • FFH — Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können. • Entfallen von Vorrangflächen kleiner 15 ha. Zu dieser Abwägung gibt die Windenergiepark Westküste GmbH folgende Erwiderung. Der Westküstenwindpark besteht seit nunmehr 30 Jahren. Innerhalb dieses sehr langen Zeitraumes ist davon auszugehen, dass sich die Avifauna der Nordseeküste auf diesen Windpark eingestellt hat. Aktuelle Untersuchungen im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum geplanten Repoweringvorhaben im Windenergiepark Westküste haben ergeben, dass keine Beeinträchtigung der Zug-, Rast- und	

Brutvögel zu erwarten sind. Vom 1.200m Umgebungsbereich des Vogelschutzgebietes wird nur der südwestliche Bereich der ehemaligen Windeignungsfläche überdeckt. Da hier auch der 400 m Abstand zum Gewerbegebiet im Kaiser-Wilhelm-Koog zum Tragen kommt, entfällt diese Fläche sowieso für eine weitere Windenergienutzung. Tatsächlich hat die verbleibende Potentialfläche nach Berücksichtigung aller harten und weichen Tabukriterien noch eine Größe von ca. 16 ha. Diese Fläche eignet sich nach wie vor für die Aufnahme von Windenergieanlagen. Es sollte besonders die Bereitstellung von Repoweringflächen für die angrenzenden Mühlen in Betracht gezogen werden, die derzeit in den 400m Abstandsradien stehen und nur einen Bestandsschutz haben. Der Plangeber weist in den vorliegenden Unterlagen z.B. für den Planungsraum I (PR1NFL_95) Gemeinde Reußenköge selbst auf folgende Abwägungsentscheidungen 'hin. „ Angesichts der energiepolitischen Zielsetzung der Landesregierung sind zukünftig im Einzelfall Belastungssituationen anders zu gewichten: will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Raumverträglichkeit oder die Umzingelungswirkung differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang der von 2% der Landesfläche — korrespondierend zu den energiepolitischen Zielen- ausweisen zu können." Die Windenergiepark Westküste GmbH ist der Auffassung dass auch das Kriterium eines wirtschaftlichen Betriebes von Windkraftanlagen herangezogen werden sollte, um im Einzelfall den Fortbestand bestehender Windkraftanlagen über ein Vorranggebiet zu sichern. **5 Ergebnis der Stellungnahme** · Im Ergebnis bittet die Windenergiepark Westküste GmbH, dass die sich aus dem informellen Planungskonzept der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog ergebene Potentialfläche als Vorrangfläche aufgenommen wird. · Der Kaiser-Wilhelm-Koog ist ein sehr windhöffiger Standort und er verfügt aufgrund der 30 jährigen ununterbrochenen Nutzung durch Windenergieanlagen über eine sehr gute Infrastruktur (Netzanbindung, Forschungseinrichtungen) • Untersuchungen zu den geplanten Repoweringverfahren im Windenergiepark Westküste kamen zu dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigungen der Zug-, Rast-	

und Brutvögel zu erwarten sind. • Um das energiepolitische Ziel zu erreichen, 2% der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie bereitzustellen, ist die Nutzung bewährter ertragsstarker Standorte an der Küste wirtschaftlich sinnvoller, als die Ausweisung von Standorten mit geringer Windhöffigkeit im Binnenland. 6 Literatur GFN, Molfsee: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Repoweringvorhaben und Neubau einer WEA in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog, 06.06.2016 GL Garrad Hassan Deutschland GmbH, Beurteilung der Standorteignung nach dem vereinfachten Vergleich gemäß DIBt 2012 für die Windenergiepark Westküste GmbH Planungsgruppe Dirks, Erläuterungsbericht zum informellen Planungskonzept der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog, Mai 2016 Quickborn, den 29.06.2017 **KAIS101111.130,004** **WIKDEHERGIEPARK WESTKÜSTE** **GMBH** Sülesein-HeinGas-Matz 1 25451 Quickborn 0 Al 06-6 29-37 3B F 0 41 06-6 29-39 43	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4532, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0394-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung

Teilaufstel-lung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III

Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung

Hier: Stellungnahme für die Flurstücke 92, 93, 102, 103, 104 und 105 der Flur 6 in der Gemarkung Linden

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteilige ich mich in Bezug auf die in der Betreffzeile genannten Flächen mit folgender

Stellungnahme:

Als Grundstückseigentümer der vorgenannten Flurstücke in der Gemarkung Linden rege ich ent-sprechend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht (vgl. **Anlage 1)** an,

das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums 1 (Sachthema Windenergie) bisher unberücksichtigte Potenzialgebiet PR3-DIT_ (vgl. **Anlage 1)** aufzuneh-men, da

- es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Wind-energienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt;

- das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen;

- die Flächen im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des

hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte:

Im beschriebenen Bereich befand sich im Rahmen des 1. und im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr. Grund ist augenscheinlich der Verfahrensstand im Rahmen der Sicherstellung des lokalen LSG. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, im gewünschten Abwägungsbereich ist deshalb keine Potenzialfläche mehr zu ermitteln. Dies stellt kein Verfahrensfehler dar, sondern einen regulären Vorgang in der Aktualisierung der Potenzialflächenkulisse. Im Rahmen der Planungen werden die rechtlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt.

Der ganz überwiegende Teil der Landschaftsschutzgebiets- (LSG-)Verordnungen schließt den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zum Bau von WKA. Für nach § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten. Daher werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest.

Die weiteren genannten Aspekte sind im Rahmen der Flächenentscheidung im Hinblick auf den Entscheidungshintergrund nachrangig, betreffend die eingebrachten Aspekte hinsichtlich des Vogel- und Fledermausschutzes, der Richtfunktrasse, des charakteristischen Landschaftsraumes, der Siedlungsabstände, des Gewässerschutzes sowie des

Lan-desentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit min-destens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstel-lung des Regionalplans des Planungsraums2(Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung der Fläche als Vorranggebiet auf meine Zustimmung als Eigentümer stößt, nachdem ich in Kooperation mit dem [redacted] als regionalen Partner auf der Fläche einen Windpark entwickeln möchte, eine Realisie-rung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; • die Flächen dazu beitragen das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plan-konzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 • keine harten Tabuzonen betroffen sind, • keine weichen Tabuzonen betroffen sind, • und bei zutreffender Anwendung der Abwägungskriterien das Gebiet Berücksichtigung finden muss. Als Grundstückseigentümer von Flurstücken, welche innerhalb des bisher unberücksichtigten Potenzialgebiets Linden liegen, möchte ich auf dieser Fläche in Zukunft einen Windpark realisie-ren und mit vielen Menschen betreiben. Aus meiner Sicht als Grundstückseigentümer würde eine Regionalplanung, die dieses Vorrang-gebiet nicht vorsehen würde, meine grundrechtlich geschützten Belange verletzen (Art. **14** Abs. 1 GG). Die mit dem Regionalplan angestrebte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Fehlt es daran, so ist es der Re-gionalplanung verwehrt, Grundstückseigentümern das Baurecht auf ihren Grundstücken durch eine regionalplanerische Konzentrationswirkung zu nehmen. Hierauf wird unter Abschnitt 1.3.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein ebenfalls hinge-wiesen. Die Nichtaufnahme des Vorranggebiets würde das	Biotopverbundsystems. Bzgl. des charakteristischen Landschaftsraumes: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Des Weiteren beruhen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt.

gesamträumliche Plankonzept der Regionalplanung in Frage stellen. Ich bitte deshalb darum, den beigelegten Prüfbericht (Anlage 1), der vollumfänglich Gegenstand meiner Stellungnahme ist, zu berücksichtigen und konsequenterweise das danach entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept geeignete Vorranggebiet Linden in den Regionalplan aufzu-nehmen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3326, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein teilte am 06.11.2012 in der Synopse der Stellungnahmen zum 2. Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung mit, dass durch den Flächenvorschlag des Kreises Segeberg für die Gemeinde Hartenholm eine Gefährdung der CEF- und FCS-Maßnahmen sowie für die weiteren Ausgleichflächen für den Bau der BAB A20 gesehen werden und deshalb die Flächen als nicht geeignet beurteilte. Potentielle Eignungsflächen im Gebiet der Gemeinden Todesfelde und Hartenholm/Hasenmoor wurden ebenfalls abgelehnt. "Eine Übernahme ist nicht erfolgt, da diese Flächen teilweise im Migrationskorridor einer geplanten Grünbrücke liegen und/oder teilweise Ausgleichsflächen für dier A7 oder A20 innerhalb der Flächen liegen." Was Ende 2012 von der Landesregierung festgelegt wurde, kann 2016 nicht einfach für nichtig erklärt werden, da sich an den Gegebenheiten nichts geändert hat. Die Landesregierung ist verpflichtet, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen aller vorhandenen Tierarten zu gewährleisten (Grundgesetz, Artikel 20a).	Die Fläche PR3_SEG_323 wird in angepasster Form übernommen. Die Fläche wird aufgrund von Kriterienänderungen und Hinweisen aus Stellungnahmen wie folgt angepasst: Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße

Freundliche Grüße [redacted]	Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4908, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0567-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Positive Stellungnahme zur Potentialfläche PR3_STE_062 Sehr geehrte Damen und Herren, als [redacted] in der ca. 31 ha großen Potentialfläche **PR3_STE_062** bei Heiligenstedten spreche ich mich für eine Ausweisung der Fläche als Windeignungsgebiet aus. Die Potentialfläche besteht überwiegend aus Grünland, wird aber auch ackerbaulich genutzt und bietet sich für den Bau von 3 Windenergieanlagen perfekt an.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_062 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Einerseits wird der Entwicklungsspielraum der Gemeinde Heiligenstedten in siedlungsstruktureller und gewerblicher Hinsicht begrenzt. Des Weiteren liegt die Fläche innerhalb des denkmalrechtlichen Prüfbereichs des Schlosses dieser Gemeinde, wobei eine einschränkende Betroffenheit nicht

Ein bekannter Weißstorchnistplatz liegt ca. 1100 Meter nordwestlich der Potentialfläche und hält somit den notwendigen Mindestabstand ein. Eine Mittelspannungsleitung verläuft südwestlich entlang der gesamten Potentialfläche und prägt die Fläche deutlich vor. Etwaige Kompensationsflächen für den Straßenbau der A23/B5 können weiterhin genutzt werden. Auch können weitere Kompensationsflächen als Ersatz zur Verfügung gestellt werden. Die unter Denkmalschutz stehende Kirche in Heiligenstedten liegt 1200 m südöstlich von der Potentialzone entfernt und ist von hohen Bäumen umsäumt. Eine Eingruppierung in das Kriterium „2 km gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage" ist hier nicht gerechtfertigt, denn weder ist es eine bedeutende Einzellage noch ist eine Höhenlage. Bedenken wegen des Denkmalschutzes sind daher ohne Belang. Die betroffene Fläche **PR3_STE_062** ist wieder in den Entwurf aufzunehmen. Mit freundlichen Grüßen,	ausgeschlossen werden kann. Der Flussniederungsbereich der Stör hat des Weiteren eine besondere Bedeutung für Tourismus und Erholung inne, da er hohen kulturellen und freizeitlichen Erlebniswert bietet. Außerdem ist der Umgebungsbereich der Stadt Wilster bereits stark von infrastrukturellen Elementen wie Hochspannungs-Freileitungen oder Umspannwerken geprägt, wodurch ein freizuhaltender Korridor zwischen Itzehoe und Wilster erstrebenswert ist. Bzgl. Vogelschutz: Die Potenzialfläche liegt nach aktuellem Kenntnisstand innerhalb des Prüfbereichs der betreffenden Großvogelart. Die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche bleiben jedoch knapp unberührt. Somit hat das Kriterium für die Flächenentscheidung keine hochprioritäre Relevanz. Bzgl. Ausgleichflächen für die Baumaßnahme BAB 23: Der Hinweis zu den nicht mehr im Bereich der Fläche verorteten potenziellen Ausgleichsflächen wurde geprüft. Tatsächlich sind die anfangs dort befindlichen Kompensationsflächen im Zuge des entsprechenden Planfeststellungsverfahrens nicht mehr als solche geplant. Es wurden mittlerweile andere Flächen identifiziert, die die entsprechende Funktion ausüben können. Somit hat auch dieses Kriterium für die Flächenentscheidung keine Relevanz mehr. Bzgl. der möglichen denkmalrechtlichen Beeinträchtigung der Kirche in Heiligenstedten: Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen

	Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von WKA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann. Eine optische Beeinträchtigung des Denkmalwertes der Kirche in Heiligenstedten kann im vorliegenden Fall nicht ausgeschlossen werden. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung dessen hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. Im vorliegenden Fall ergibt die Berücksichtigung des Aspektes in der Abwägung mitsamt der anderen betroffenen Kriterien der Fläche ein zu hohes kumuliertes Gesamtrisiko.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1067, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0409-1.pdf, PR_III_3-0409-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] **Stellungnahme Ausweisung Windenergie-Vorranggebiet PR3_LAU_067 Basedow, Lütau** Vorbemerkung: Das geplante Vorranggebiet ist eine großflächige Erweiterung des bestehenden Windparks nach Südwesten. Die erweiterte Fläche zieht sich westlich des Wirtschaftsweges Lütau —Stötebrück in eine offene Schneise eines Waldstückes hinein. Dieser Wald ist recht naturbelassen, er bietet (nach Angaben des NABU Geesthacht) einen Nahrungsraum für die benachbarten Kraniche im „Großen Brook" westlich der B 209 und ist ein Lebens- und Nistraum für geschützte Vögel — u.a. Greife wie Rotmilan, Habicht, Bussard	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_LAU_068 wird dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen. Das Vorranggebiet wird gegenüber dem 1. Entwurf unverändert beibehalten. Die beiden westlichen Teilflächen entfallen. Die artenschutzrechtlichen Hinweise aus den Stellungnahmen führen nicht zu einer (Teil-) Streichung des Gebietes. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Prüfebene der Vorhabengenehmiung. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren

und für Fledermäuse und weitere Tiere. Der Wald ist Teil des Biotopverbundsystems von der Stecknitz-Delvenau-Niederung über den Hangwald bei Stötebrück (Buchhorster Berg) zu den Waldstücken um den Augraben zwischen Lütau und Juliusburg. Abwägungskriterium 3.2.3.: Auf den Ackerflächen und am Waldrand südwestlich des Wirtschaftsweges Lütau - Stötebrück werden regelmäßig Greifvögel (Rotmilane, Bussarde) und Kraniche auf Nahrungssuche beobachtet. Wildgänse von den benachbarten Buchhorster-Kiesseen überfliegen in großen Schwärmen das Gebiet. Überhaupt ist in Zeiten des Vogelzuges ein Überqueren des Vorranggebietes von der Stecknitz-Delvenau-Niederung in Richtung Elbe und umgekehrt zu beobachten. Abwägungskriterium 3.2.6.: Das oben beschriebene Waldgebiet ist ein bedeutendes Sommerjagdgebiet für Fledermäuse. Der NABU (Siemers/Gudow) hat 7 Fledermausarten nachgewiesen, von den **4** Arten (Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus und Rauhhautfledermaus) als WKA-schlaggefährdete Arten gelten. Fazit: Die Fläche westlich des Wirtschaftsweges Lütau-Stötebrück sollte aus dem Vorranggebiet herausgenommen werden oder zumindest der Abstand zum Wald sollte vergrößert werden ! Lütau, 28.06.2017 [redacted] Anlage: Karte	Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M7112, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0747-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
sehr erfreut haben wir zur Kenntnis genommen, dass in dem ersten Entwurf des Regionalplanes III-West keine Windenergievorrangflächen für Ecklak übernommen wurden. Da es sich aber um einen Entwurf handelt, der sich durch Stellungnahmen noch verändern kann und auch durch den kommenden Regierungswechsel Veränderungen nicht ausgeschlossen sind, bitten wir die folgendes zu berücksichtigen. Der Gemeinderat hat zwar in seiner Sitzung am 14.6.2017 beschlossen zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme zu diesem Thema abzugeben. Daher weisen wir nochmals auf die Bürgerbefragung durch die Gemeinde im März 2016 mit einem Ergebnis von 53.6 % gegen eine Ausweisung von Windenergieeignungsflächen auf dem Gemeindegebiet hin. Die Ergebnisse liegen Ihnen auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 12.4.2016 vor. Als betroffene Bürger bitten wir Sie, das Ergebnis dieser Bürgerbefragung zu berücksichtigen.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_048: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_048 wird in der Intention gefolgt. Sie liegt zum allergrößten Teil auf einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs mit geringen Flughöhen. Damit ist ein hochpriorisiertes Abwägungskriterium betroffen, da WKA im Angesicht dessen ein hohes Konfliktrisiko darstellen. Verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein. Der weitere genannte Aspekt ist für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_054: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_054 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche befindet sich zentral inmitten eines charakteristischen Landschaftsraumes. Dem Freihalteaspekt kommt auch unabhängig von der Lage im charakteristischen Landschaftsraum eine hohe Bedeutung zu, da ansonsten auch die letzten größeren zusammenhängenden, nicht durch WKA genutzten Bereiche in der Steinburger und Dithmarscher Marsch verschwinden würden. Diese haben aber eine wachsende Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten, als Potenzialraum für Ausgleichs- und Kompensationsflächen und nicht zuletzt für die Naherholung. Zugunsten konfliktärmerer Flächen soll der Raum deshalb hier freigehalten werden. Der weitere genannte Aspekt ist für die Flächenentscheidung nachrangig.

	Zu Fläche PR3_STE_060: Der Einwendung wird hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_060 aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Sie liegt am unmittelbaren Rand teilweise innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Die Verträglichkeit mit dem jetzigen WKA-Bestand im Beeinträchtigungsbereich ist im Zuge eines Ausnahmeprüfverfahrens für das Repowering von zwei der drei WKA nachgewiesen worden. Das dem zugrundeliegende Gutachten entspricht den Voraussetzungen zur Anerkennung. Es wird diesbezüglich auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Im Zuge des Ausnahmeprüfverfahrens wurde auch eine Verträglichkeit der vom Kreis benannten Maßnahmenfläche mit den drei WKA grundsätzlich bestätigt. Die Fläche kann insofern eng um den Anlagenbestand herum ausgewiesen werden. Bei geplanten Änderungen am Anlagenbestand kann in einem anstehenden Genehmigungsverfahren die Prüfung und Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich werden. Bzgl. der angemerkten Bürgerbefragung: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Zu Fläche PR3_STE_066: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_066 wird in der Intention gefolgt. Sie überlagert sich sowohl vollständig mit dem Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch teilweise, laut Hinweisen aus dem Kreis, mit Ökokontoflächen. Betroffen sind weiterhin

	direkt angrenzende weitere Ausgleichsflächen mit Ziel der Lebensraumentwicklung für Wiesenvögel. Der weitere genannte Aspekt ist für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_067: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_067 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche ist planfestgestellte Deponiefläche (IV Bauabschnitt). Die erkennbar aufgeweiteten Gräben sind nach Auskunft der Abfallbehörde des Kreises Steinburg als unverzichtbarer Bestandteil des Deponie-Entwässerungskonzepts mit der Windenergienutzung unvereinbar. Der Kreis weist zudem auf die pot. Eignung der Wasserflächen als attraktiver Anziehungspunkt für Wiesen- und Wasservögel hin. Zwar ohne „aktive“ Aufwertung als Wiesenvogellebensraum, hat die Fläche vielmehr durch die Anlage der breiten Gräben eine qualitative Aufwertung erfahren. Der weitere genannte Aspekt ist für die Flächenentscheidung nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3324, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Fläche wurde in der aktuellen Planung nicht mehr als Vorrangfläche ausgewiesenwegen wegen möglicher Konflikte mit Abwägungskriterien (Kompensationsflächen, potenzieller Beeinträchtigung Großvögel, charakteristischer Landschaftsraum). Die Kriterien sind meiner Meinung nach nicht so stark zutreffend bzw. so wichtig, dass daraus die Fläche entfallen sollte. Die Fläche ist jdeenfalls nicht von harten oder weichen Tabu-Kriterien betroffen. Auf der Fläche betreibt die [redacted] derzeit einen Windpark mit 3 Anlagen von je 100 m Gesamthöhe. Ein Teil der betroffenen Fläche befindet	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_060 wird in der Intention teilweise gefolgt. Sie liegt am unmittelbaren Rand teilweise innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Die Verträglichkeit mit dem jetzigen WKA-Bestand im Beeinträchtigungsbereich ist im Zuge eines Ausnahmeprüfverfahrens für das Repowering von zwei der drei WKA

sich in meinem Eigentum. Ein Ersatz der derzeitigen Anlagen nach deren technischem Verbrauch durch neue WKA wäre doch in jedem Falle sinnvoll, da die nötige Infrastruktur (Wege, Kabeltrassen) bereits vorhanden sind und für neue Anlagen weiter genutzt werden könnten. Dieser Grundgedanke der bevorzugten Weiternutzung der bereits genutzen Flächen für die Windenergie entspricht auch dem geäußerten Grundgedanken der neuen Landesregierung (bevorzugt Repowering). Der bestehende Windpark ist auch in der Bevölkerung sowie in der Gemeindevertretung sehr gut akzeptiert. Bitte überdenken Sie deshalb Ihre Abwägungsentscheidung und weisen Sie die Fläche als Vorrangfläche für Windenergienutzung aus.	nachgewiesen worden. Das dem zugrundeliegende Gutachten entspricht den Voraussetzungen zur Anerkennung. Es wird diesbezüglich auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Im Zuge des Ausnahmeprüfverfahrens wurde auch eine Verträglichkeit der vom Kreis benannten Maßnahmenfläche mit den drei WKA grundsätzlich bestätigt. Die Fläche kann insofern eng um den Anlagenbestand herum ausgewiesen werden. Bei geplanten Änderungen am Anlagenbestand kann in einem anstehenden Genehmigungsverfahren die Prüfung und Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich werden. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3323, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zu dem Vorranggebiet PR3_SEG_014 Wir sind dagegen, dass die oben aufgezählten abgelehnten Potentialflächen als Vorranggebiete eingestuft werden und somit mit Windkraftanlagen bebaut werden können. Wir möchten mit dieser Stellungnahme, die Entscheidung des Landes Schleswig Holstein diese Flächen abzulehnen unterstützen und anhand unserer Recherche bestärken! Aufgefallen hierbei ist, das der Landesplanung zum Zeitpunkt des Erstellen des Regionalplan nicht alle Daten vorgelegen haben müssten, somit fordern wir ebenso eine Neuaufstellung des Regionalplan. Da alle oben genannten Flächen dicht bei einander liegen und ein zusammenhängendes Gebiet bilden möchten wir, dass die nun aufgezählten Argumente das Konfliktrisiko der	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten

jeweiligen Kriterien auf Hoch stufen. *Naturparke : Konfiktrisiko HOCH* Die abgelehnte Potentialfläche PR3_SEG_015 / PR3_SEG_020, die zum Naturpark Holsteinische Schweiz gehört, besitzt zusammen mit den umliegenden Flächen, ein hohes Maß an wertgebenden Elementen, die großflächig gut miteinander vernetzt sind und ein gut ausgeprägtes Biotopverbundsystem mit einer Vielzahl gesetzlich besonders geschützter Biotope bilden. Den herausragenden Qualitäten des Raumes entsprechend gibt es eine Vielzahl naturschutzrechtlicher Schutzgebietsausweisungen: Unter anderem die Landschaftsschutzgebiete Tensfelder Au, Muggesfelde, Grönwohld und Blunk, sowie insgesamt 11 FFH-Gebiete. Wir möchten dass dieser Landschaftsraum abgelehnt bleibt, da er gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG "ein einheitlich zu schützendes Gebiet“ ist. Die Nationalparke repräsentieren in Deutschland ein nationales Naturerbe. Der überwiegende Teil dieser Gebiete befindet sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand oder ist geeignet, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet. Daher ist das Konfliktrisiko als hoch anzusetzen. Die beiden Flächen liegen bei ~ 130ha. http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3587856.519?centerY=5983703.129?scale=100000?layers=544 *Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel : Konfliktrisiko HOCH* Bei den obengenannten Flächen handelt es sich um ein Gesamtgebiet mit großer Bedeutung für Großvögel wie Kraniche, Rotmilane, Schwäne, Mäusebussarde und Seeadler, da sie als	Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

wichtige Nahrungsfläche, als Flugkorridor zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen und als Jagdrevier genutzt wird. Durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraftanlagen, werden diese Tierarten, die in diesem Gebiet ihren Lebensraum haben, nachhaltig gestört. Aus diesen Gründen muss das Konfliktrisiko mit HOCH eingruppiert werden, diese Festellung wird durch den seit Jahren bei uns brütenden Weißstorch noch untermauert. Der Weißstorch hat eine Abstandsempfehlung von 1000m (3000m) laut dem vor Gericht anerkanntem Helgoländer Papier. Daher sollte diese Potenzialfläche abgelehnt bleiben. http://www.kreis-stormarn.de/lvw/forms/5/55/OstkuestenleitungKarteBuendelungsmoeglichkeiten.pdf *Rotmilan- Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche: Konfliktrisiko HOCH* Die Fläche PR03_SEG_020 und PR03_SEG_021 müssen weiterhin abgelehnt bleiben da zwischen den beiden Flächen im Ortsteil Bargenhöven, 2 Felder als nicht bewirtschaftete Wiesen gefördert werden. Das Programm läuft über die Landgesellschaft Schleswig Holstein und wird gefördert vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/Downloads/jagdArtenschutz2015.pdf;jsessionid=1829A07AEA15A278D85F230A425CE6D5?__blob=publicationFile&v=2	

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und die staatliche Vogelschutzwarte beschreiben in den Informationen über „Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel “ die Beobachtung, dass Windkraftanlagen in kurzer Zeit auf Rang 1 der Verlustursachen beim Rotmilan gestiegen sind, dies ist vor dem Hintergrund eines ohnehin sehr hohen Anteils anthropogener Verlustursachen als sehr negativ zu werten. Es steht zu befürchten, dass der Rotmilanbestand Windkraftanlagen im bezeichneten Gebiet nicht überleben würde. Dies verstößt eindeutig gegen das Tötungsverbot geschützter Tierarten (nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Im Leitfaden von Dr. Klaus Richarz, Staatliche Vogelschutzwarte (2013), wird ausgeführt, dass Rotmilane Windkraftanlagen nicht als Gefahr wahrnehmen. Vorbeiflüge in geringer Entfernung sind die Regel und Windparks werden von Rotmilanen regelmäßig frequentiert. Rotmilane suchen Windkraftanlagen gezielt auf, da andere Kollisionsopfer unter Windkraftanlagen als Beute genutzt werden (Aasfresser). Der Leitfaden schreibt einen Mindestabstand (Helgoländer Papier 2012) von 1.500 m vor. Das Kriterium muss hier als hoch eingestuft werden. In den Flächen PR03_SEG_15 PR03_SEG_20 PR03_SEG_21 kommt es zu täglichen Sichtungen, diese werden seit Wochen beim ornithologischem Dienst unter http://ornitho.de/ erfasst. *Wir möchten aus aktuellem Anlass darauf aufmerksam machen das, die Vogelart Mäusebussard den Windkraftanlagen in hohem Maße zum Opfer fällt, siehe aktuellem Artikel*	

vom NABU https://www.nabu.de/news/2016/04/20521.html *Umgebungsbereich von 300m – 1200 m zu Vogelschutzgebieten : Konfliktrisiko HOCH* *Seeadler* Seeadler haben ihr Schwerpunktvorkommen in Schleswig-Holstein in den Kreisen Plön, Ostholstein und Segeberg. Insgesamt 29 der 46 im Jahr 2006 beobachteten Seeadlerpaare hatten hier ihre Brutplätze. Das Vogelschutzgebiet Wardersee liegt nicht weit von den oben genannten Flächen entfernt. Der Seeadler fühlt sich in einem Radius von 4 km „zuhause“, denn diese Flächen benötigt er als Nahrungshabitate. Hier sollten Aufzeichnungen vom Vogelschutz vorgenommen werden, daher sollten diese Flächen abgelehnt bleiben. http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3590290.690?centerY=5984920.215?scale=100000?layers=514 http://www.projektgruppeseeadlerschutz.de/ *Saatkrähen* Saatkrähen stehen wegen Ihrer geringen Stückzahl unter Naturschutz. Die Saatkrähen aus Bad Segeberg, so Herr Lüders vom NABU Bad Segeberg, fliegen zur Futtersuche in unsere Felder und Wiesen. „Immer von Segeberg bis nach Pettluis /Nehms sind die dazwischen liegenden Wiesen und Felder der beste Nahrungsboden um diese große Kolonie zu versorgen.“ https://schleswig-holstein.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/rabenvoegel/arten-und-biologie/03891.html *Kranich* Das Gebiet PR03_SEG_ 015 liegt in unmittelbarer Nähe zum Tarbeker Moor, das als eines	

von 11 FFH-Gebieten im Kreis Segeberg ausgewiesen ist, und das ganzjährig als regelmäßiger Schlafplatz insbesondere von Kranichen genutzt wird. Aus den Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) geht hervor, dass Abstände zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen für Kraniche 3.000m betragen. Dieser Abstand wird beim Bau von WKA auf der abgelehnten Potenzialfläche PR3_SEG_015 und dem Vorranggebiet PR3_SEG_014 unterschritten. Daher sollte das Gebiet abgelehnt bleiben, siehe folgende Argumente. Seit 1979 wird der Brutbestand der Kraniche in Schleswig-Holstein von der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) erfasst. In den Jahren davor hatte schon die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft (OAG) landesweite Zählungen organisiert. Damit ist die Brutbestandsentwicklung dieser Großvogelart in Schleswig-Holstein inzwischen lückenlos über vier Jahrzehnte dokumentiert.	

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/Downloads/Jagd_und_Artenschutz_2013.pdf;jsessionid=1829A07AEA15A278D85F230A425CE6D5?__blob=publicationFile&v=1 Seite 97-99 *Vogelzugroute Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs* Die oben genannten Flächen liegen in einer hochfrequentierten Vogelzugroute: Das Gebiet zählt zu den Hauptflugkorridoren des Vogelzugs. Jedes Jahr im Frühjahr und Herbst überfliegen Hunderte von Zugvögeln das Gebiet. Windkraftanlagen ragen bis zu 210 m in die Höhe. Sie stellen Hindernisse im Vogelzug dar. Ein Freihalten dieser Routen ist nach dem geltenden Naturschutzrecht geboten. Auch Rastvögel, wie der Kiebitz, Goldregenpfeifer und Star, halten sich in großen Schwärmen in der Grünlandniederung auf. **Vogelzugkarte** **Herr Koop Ornithologe** **Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs gehen durch die abgelehnte** Die Hauptzugachsen, deren Bedeutung durch verschiedene Untersuchungen des Vogelzuges in Schleswig-Holstein belegt ist, sollen zum Schutz der wandernden Vogelarten von WKA freigehalten werden. Standort Blunk *Aus diesen Gründen ist es richtig wenn diese Potenzialfläche weiterhin abgelehnt bleibt.* *Fischotter : Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets-und Biotopverbundsystems* *Konfliktrisiko HOCH*	

Der Bereich des Tarbeker Moors und die nahegelegene Fläche PR3-SEG-015 mit dem dort befindlichen Blunkerbach ist auch Lebensraum des Fischotters, der unter Punkt 161.,Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1927-352 „Tarbeker Moor“‘ genannt ist: *1355 Fischotter (Lutra lutra) Erhaltung :* • *großräumig vernetzter Systeme von Fließ- und Stillgewässern mit weitgehend unzerschnittenen Wanderstrecken entlang der Gewässer,* • *naturnaher, unverbauter und störungsarmer Gewässerabschnitte mit reich strukturierten Ufern,* • *der Durchgängigkeit der Gewässer,* • *der natürlichen Fließgewässerdynamik,* • *einer gewässertypischen Fauna (Muschel-, Krebs- und Fischfauna) als Nahrungsgrundlage,* • bestehender Populationen. http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVSH-7911.92-MELUR-20160711-SF&psml=bsshoprod.psml&max=true#ivz484 http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php Laut Landwirtschaft und Umweltatlas SH sind die betroffenen Potenzialflächen und das Vorrangebiet in einem Biotopverbundsystem und sollten aus diesem Grund weiterhin abgelehnt werden.	

Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Konfliktrisiko HOCH. *Fledermäuse* Segeberger Kalkberghöhle - Großhöhle mit größtem Fledermausvorkommen Deutschlands (zahlreiche Fledermausarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, von besonderer Bedeutung: Teichfledermaus (Myotis dasycneme), Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii), Großes Mausohr (Myotismyotis)) Wir haben Kontakt zum: NABU-Landesstelle für Fledermausschutz und -forschung Oberbergstr. 9 **23795 Bad Segeberg** **Herr Stefan Lüders** gesucht und uns in einem beratenden Gespräch für das Kriterium Hoch entschieden, da diese abgelehnten Potenzialflächen, Jagdgebiete dieser Segeberger Fledermäuse sind. Der NABU wird dazu eine Stellungnahme abgeben.	

Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken *Konfliktrisiko HOCH* Diese Flächen müssen abgelehnt bleiben da sie in Konflikt mit dem § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB stehen: Es stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Dies gilt besonders, da es momentan keine Vorbelastung dieser Art gibt. Nach dem möglichen Bau von Windkraftanlagen ist die besagte Fläche funktional entwertet und belastet. Es ist wichtig, den gegebenen offenen und freien Charakter der Landschaft als Feuchtgrünland, das einen weiten Blick in einen unzerschnittenen, verkehrsarmen Lebensraum ermöglicht und eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt mit z.T. seltenen und bedrohten Arten beherbergt, von weithin sichtbaren Windkraftanlagen freizuhalten. BfN- Karte Landschaftsschutzgebiet Da in dieser Region viele Großvögel vorkommen und die Region in der Vogelzugroute liegt, ist es richtig wenn diese Potenzialfläche weiterhin abgelehnt bleibt.	

http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3587856.519?centerY=5983703.129?scale=100000?layers=576 Die Knicklandschaft Es ist zu befürchten dass durch die Errichtung eines WKA Parks viele Knickgehölze den Schwerlasttransporten und Baumaßnahmen weichen müssen. Knickgehölze beherbergen viele bedrohte Vogelarten und die unter Naturschutz stehende Haselmaus. Das Programm Erhaltung der Kicklandschaft wird durch die Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg gefördert. http://www.b2b-nord.de/wks-se/b2b/1705/wks-foerdert-naturerlebnis-in-segeberger-knicklandschaft *Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung.: Konfliktrisiko HOCH* In den abgelehnten Potenzialflächen befinden sich viele Ausflugsziele, Wanderwege und Fahrradwege. Es laden viele Seen zum Baden ein. Gerade in diesen Flächen kann man Entspannen, Reiten und Urlaub machen. Sehr oft werden Übernachtungen für Karl May und einen anschließenden Kurzurlaub gebucht. Die Freilichtbühne am Kalkberg wird auch für Musikevents immer attraktiver, dafür sind in naher Umgebung Hotel und Pensionen notwendig, die zum verlängerten Wochenende in der Natur einladen. Pettluis und Blunk bieten viele Übernachtungsmöglichkeiten, in Blunk gab es gerade eine große Erweiterung der Pension –Zum alten Bahnhof-	

Durch Blunk verläuft auch der Naturparkweg, der die fünf Naturparke in Schleswig-Holstein für Wanderer verbindet. Diese wichtige, einzigartige Kulturlandschaft wird durch den Bau von Windkraftanlagen zerstört. Kulturland Neben den natürlich entstandenen Eigenheiten der Moor- und Niederungslandschaft im Bereich der Potentialflächen bestimmen zahlreiche kulturhistorische Besonderheiten die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Eingebettet in die hügelige Landschaft sind das ursprüngliche Bauerndörfer wie Blunk, Alt-Erfrade und Daldorf und das denkmalgeschützte Guts- und Herrenhaus Pettluis in unmittelbarer Nähe. Unsere persönlichen Gründen warum wir keine Windkraftanlagen in direkter Umgebung wünschen sind außerdem: **der Wertverlust unserer Immobilie und Altersvorsorge** **Zerstörung des Landschaftsbildes** **Dauerblinken der Anlagen** **Gesundheitsgefährdung durch Infraschall** ***Wir sind gegen die Wiederaufnahme der Fläche PR3_SEG_014 als Vorrangfläche, der Flächen PR3-_SEG_015 PR3_SEG_020 PR3_SEG_021 als Potenzialflächen***	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3322, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme abgelehnten Potenzialfläche PR3_SEG015 Wir sind dagegen, dass die oben aufgezählten abgelehnten Potentialflächen als Vorranggebiete eingestuft werden und somit mit Windkraftanlagen bebaut werden können. Wir möchten mit dieser Stellungnahme, die Entscheidung des Landes Schleswig Holstein diese Flächen abzulehnen unterstützen und anhand unserer Recherche bestärken! Aufgefallen hierbei ist, das der Landesplanung zum Zeitpunkt des Erstellen des Regionalplan nicht alle Daten vorgelegen haben müssten, somit fordern wir ebenso eine Neuaufstellung des Regionalplan. Da alle oben genannten Flächen dicht bei einander liegen und ein zusammenhängendes Gebiet bilden möchten wir, dass die nun aufgezählten Argumente das Konfliktrisiko der jeweiligen Kriterien auf Hoch stufen. *Naturparke : Konfiktrisiko HOCH* Die abgelehnte Potentialfläche PR3_SEG_015 / PR3_SEG_020, die zum Naturpark Holsteinische Schweiz gehört, besitzt zusammen mit den umliegenden Flächen, ein hohes Maß an wertgebenden Elementen, die großflächig gut miteinander vernetzt sind und ein gut ausgeprägtes Biotopverbundsystem mit einer Vielzahl gesetzlich besonders geschützter Biotope bilden. Den herausragenden Qualitäten des Raumes entsprechend gibt es eine Vielzahl naturschutzrechtlicher Schutzgebietsausweisungen: Unter anderem die Landschaftsschutzgebiete Tensfelder Au,	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Muggesfelde, Grönwohld und Blunk, sowie insgesamt 11 FFH-Gebiete. Wir möchten dass dieser Landschaftsraum abgelehnt bleibt, da er gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG "ein einheitlich zu schützendes Gebiet“ ist. Die Nationalparke repräsentieren in Deutschland ein nationales Naturerbe. Der überwiegende Teil dieser Gebiete befindet sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand oder ist geeignet, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet. Daher ist das Konfliktrisiko als hoch anzusetzen. Die beiden Flächen liegen bei ~ 130ha. http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3587856.519?centerY=5983703.129?scale=100000?layers=544 *Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel : Konfliktrisiko HOCH* Bei den obengenannten Flächen handelt es sich um ein Gesamtgebiet mit großer Bedeutung für Großvögel wie Kraniche, Rotmilane, Schwäne, Mäusebussarde und Seeadler, da sie als wichtige Nahrungsfläche, als Flugkorridor zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen und als Jagdrevier genutzt wird. Durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraftanlagen, werden diese Tierarten, die in diesem Gebiet ihren Lebensraum haben, nachhaltig gestört. Aus diesen Gründen muss das Konfliktrisiko mit HOCH eingruppiert werden, diese Festellung wird durch den seit Jahren bei uns brütenden Weißstorch noch untermauert. Der Weißstorch hat eine Abstandsempfehlung von 1000m (3000m) laut dem vor Gericht anerkanntem Helgoländer Papier. Daher sollte diese Potenzialfläche abgelehnt bleiben. http://www.kreis-stormarn.de/lvw/forms/5/55/OstkuestenleitungKarteBuendelungsmoeglichkeiten.pdf *Rotmilan- Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche: Konfliktrisiko HOCH*	

Die Fläche PR03_SEG_020 und PR03_SEG_021 müssen weiterhin abgelehnt bleiben da zwischen den beiden Flächen im Ortsteil Bargenhöven, 2 Felder als nicht bewirtschaftete Wiesen gefördert werden. Das Programm läuft über die Landgesellschaft Schleswig Holstein und wird gefördert vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/Downloads/jagdArtenschutz2015.pdf;jsessionid=1829A07AEA15A278D85F230A425CE6D5?__blob=publicationFile&v=2 Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und die staatliche Vogelschutzwarte beschreiben in den Informationen über „Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel “ die Beobachtung, dass Windkraftanlagen in kurzer Zeit auf Rang 1 der Verlustursachen beim Rotmilan gestiegen sind, dies ist vor dem Hintergrund eines ohnehin	

sehr hohen Anteils anthropogener Verlustursachen als sehr negativ zu werten. Es steht zu befürchten, dass der Rotmilanbestand Windkraftanlagen im bezeichneten Gebiet nicht überleben würde. Dies verstößt eindeutig gegen das Tötungsverbot geschützter Tierarten (nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Im Leitfaden von Dr. Klaus Richarz, Staatliche Vogelschutzwarte (2013), wird ausgeführt, dass Rotmilane Windkraftanlagen nicht als Gefahr wahrnehmen. Vorbeiflüge in geringer Entfernung sind die Regel und Windparks werden von Rotmilanen regelmäßig frequentiert. Rotmilane suchen Windkraftanlagen gezielt auf, da andere Kollisionsopfer unter Windkraftanlagen als Beute genutzt werden (Aasfresser). Der Leitfaden schreibt einen Mindestabstand (Helgoländer Papier 2012) von 1.500 m vor. Das Kriterium muss hier als hoch eingestuft werden. In den Flächen PR03_SEG_15 PR03_SEG_20 PR03_SEG_21 kommt es zu täglichen Sichtungen, diese werden seit Wochen beim ornithologischem Dienst unter http://ornitho.de/ erfasst. *Wir möchten aus aktuellem Anlass darauf aufmerksam machen das, die Vogelart Mäusebussard den Windkraftanlagen in hohem Maße zum Opfer fällt, siehe aktuellem Artikel vom NABU https://www.nabu.de/news/2016/04/20521.html* *Umgebungsbereich von 300m – 1200 m zu Vogelschutzgebieten : Konfliktrisiko HOCH* *Seeadler* Seeadler haben ihr Schwerpunktvorkommen in Schleswig-Holstein in den Kreisen Plön, Ostholstein und Segeberg. Insgesamt 29 der 46 im Jahr 2006 beobachteten Seeadlerpaare hatten hier ihre Brutplätze. Das Vogelschutzgebiet Wardersee liegt nicht weit von den oben genannten Flächen entfernt. Der Seeadler fühlt sich in einem Radius von 4 km „zuhause“, denn diese Flächen benötigt er als Nahrungshabitate. Hier sollten Aufzeichnungen vom Vogelschutz vorgenommen werden, daher sollten diese Flächen abgelehnt bleiben.	

http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3590290.690?centerY=5984920.215?scale=100000?layers=514 http://www.projektgruppeseeadlerschutz.de/ *Saatkrähen* Saatkrähen stehen wegen Ihrer geringen Stückzahl unter Naturschutz. Die Saatkrähen aus Bad Segeberg, so Herr Lüders vom NABU Bad Segeberg, fliegen zur Futtersuche in unsere Felder und Wiesen. „Immer von Segeberg bis nach Pettluis /Nehms sind die dazwischen liegenden Wiesen und Felder der beste Nahrungsboden um diese große Kolonie zu versorgen.“ https://schleswig-holstein.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/rabenvoegel/arten-und-biologie/03891.html *Kranich* Das Gebiet PR03_SEG_ 015 liegt in unmittelbarer Nähe zum Tarbeker Moor, das als eines von 11 FFH-Gebieten im Kreis Segeberg ausgewiesen ist, und das ganzjährig als regelmäßiger Schlafplatz insbesondere von Kranichen genutzt wird. Aus den Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) geht hervor, dass Abstände zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen für Kraniche 3.000m betragen. Dieser Abstand wird beim Bau von WKA auf der abgelehnten Potenzialfläche PR3_SEG_015 und dem Vorranggebiet PR3_SEG_014 unterschritten. Daher sollte das Gebiet abgelehnt bleiben, siehe folgende Argumente. Seit 1979 wird der Brutbestand der Kraniche in Schleswig-Holstein von der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für	

Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) erfasst. In den Jahren davor hatte schon die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft (OAG) landesweite Zählungen organisiert. Damit ist die Brutbestandsentwicklung dieser Großvogelart in Schleswig-Holstein inzwischen lückenlos über vier Jahrzehnte dokumentiert. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/Downloads/Jagd_und_Artenschutz_2013.pdf;jsessionid=1829A07AEA15A278D85F230A425CE6D5?__blob=publicationFile&v=1 Seite 97-99 *Vogelzugroute Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs* Die oben genannten Flächen liegen in einer hochfrequentierten Vogelzugroute: Das Gebiet zählt zu den Hauptflugkorridoren des Vogelzugs. Jedes Jahr im Frühjahr und Herbst	

überfliegen Hunderte von Zugvögeln das Gebiet. Windkraftanlagen ragen bis zu 210 m in die Höhe. Sie stellen Hindernisse im Vogelzug dar. Ein Freihalten dieser Routen ist nach dem geltenden Naturschutzrecht geboten. Auch Rastvögel, wie der Kiebitz, Goldregenpfeifer und Star, halten sich in großen Schwärmen in der Grünlandniederung auf. **Vogelzugkarte** **Herr Koop Ornithologe** **Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs gehen durch die abgelehnte** Die Hauptzugachsen, deren Bedeutung durch verschiedene Untersuchungen des Vogelzuges in Schleswig-Holstein belegt ist, sollen zum Schutz der wandernden Vogelarten von WKA freigehalten werden. Standort Blunk *Aus diesen Gründen ist es richtig wenn diese Potenzialfläche weiterhin abgelehnt bleibt.* *Fischotter : Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets-und Biotopverbundsystems Konfliktrisiko HOCH* Der Bereich des Tarbeker Moors und die nahegelegene Fläche PR3-SEG-015 mit dem dort befindlichen Blunkerbach ist auch Lebensraum des Fischotters, der unter Punkt 161.,Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1927-352 „Tarbeker Moor“ genannt ist: *1355 Fischotter (Lutra lutra) Erhaltung :* • *großräumig vernetzter Systeme von Fließ- und Stillgewässern mit weitgehend unzerschnittenen Wanderstrecken entlang der Gewässer,* • *naturnaher, unverbauter und störungsarmer Gewässerabschnitte mit reich strukturierten Ufern,*	

• *der Durchgängigkeit der Gewässer,* • *der natürlichen Fließgewässerdynamik,* • *einer gewässertypischen Fauna (Muschel-, Krebs- und Fischfauna) als Nahrungsgrundlage,* • bestehender Populationen. http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVSH-7911.92-MELUR-20160711-SF&psml=bsshoprod.psml&max=true#ivz484 http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php Laut Landwirtschaft und Umweltatlas SH sind die betroffenen Potenzialflächen und das Vorrangebiet in einem Biotopverbundsystem und sollten aus diesem Grund weiterhin abgelehnt werden. *Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Konfliktrisiko HOCH.*	

Fledermäuse Segeberger Kalkberghöhle - Großhöhle mit größtem Fledermausvorkommen Deutschlands (zahlreiche Fledermausarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, von besonderer Bedeutung: Teichfledermaus (Myotis dasycneme), Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii), Großes Mausohr (Myotismyotis)) Wir haben Kontakt zum: NABU-Landesstelle für Fledermausschutz und -forschung Oberbergstr. 9 **23795 Bad Segeberg** **Herr Stefan Lüders** gesucht und uns in einem beratenden Gespräch für das Kriterium Hoch entschieden, da diese abgelehnten Potenzialflächen, Jagdgebiete dieser Segeberger Fledermäuse sind. Der NABU wird dazu eine Stellungnahme abgeben. *Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken* *Konfliktrisiko HOCH* Diese Flächen müssen abgelehnt bleiben da sie in Konflikt mit dem § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB stehen: Es stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Dies gilt besonders, da es momentan keine Vorbelastung dieser Art gibt. Nach dem möglichen Bau von Windkraftanlagen ist die besagte Fläche funktional entwertet und belastet. Es ist wichtig, den gegebenen offenen und freien Charakter der Landschaft als Feuchtgrünland, das einen weiten Blick in einen unzerschnittenen, verkehrsarmen	

Lebensraum ermöglicht und eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt mit z.T. seltenen und bedrohten Arten beherbergt, von weithin sichtbaren Windkraftanlagen freizuhalten. BfN- Karte Landschaftsschutzgebiet Da in dieser Region viele Großvögel vorkommen und die Region in der Vogelzugroute liegt, ist es richtig wenn diese Potenzialfläche weiterhin abgelehnt bleibt. http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3587856.519?centerY=5983703.129?scale=100000?layers=576 Die Knicklandschaft Es ist zu befürchten dass durch die Errichtung eines WKA Parks viele Knickgehölze den Schwerlasttransporten und Baumaßnahmen weichen müssen. Knickgehölze beherbergen viele bedrohte Vogelarten und die unter Naturschutz stehende Haselmaus. Das Programm Erhaltung der Kicklandschaft wird durch die	

Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg gefördert. http://www.b2b-nord.de/wks-se/b2b/1705/wks-foerdert-naturerlebnis-in-segeberger-knicklandschaft *Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung.: Konfliktrisiko HOCH* In den abgelehnten Potenzialflächen befinden sich viele Ausflugsziele, Wanderwege und Fahrradwege. Es laden viele Seen zum Baden ein. Gerade in diesen Flächen kann man Entspannen, Reiten und Urlaub machen. Sehr oft werden Übernachtungen für Karl May und einen anschließenden Kurzurlaub gebucht. Die Freilichtbühne am Kalkberg wird auch für Musikevents immer attraktiver, dafür sind in naher Umgebung Hotel und Pensionen notwendig, die zum verlängerten Wochenende in der Natur einladen. Pettluis und Blunk bieten viele Übernachtungsmöglichkeiten, in Blunk gab es gerade eine große Erweiterung der Pension –Zum alten Bahnhof- Durch Blunk verläuft auch der Naturparkweg, der die fünf Naturparke in Schleswig-Holstein für Wanderer verbindet. Diese wichtige, einzigartige Kulturlandschaft wird durch den Bau von Windkraftanlagen zerstört. Kulturland Neben den natürlich entstandenen Eigenheiten der Moor- und Niederungslandschaft im Bereich der Potentialflächen bestimmen zahlreiche kulturhistorische Besonderheiten die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Eingebettet in die hügelige Landschaft sind das ursprüngliche Bauerndörfer wie Blunk, Alt-Erfrade und Daldorf und das	

denkmalgeschützte Guts- und Herrenhaus Pettluis in unmittelbarer Nähe. Unsere persönlichen Gründen warum wir keine Windkraftanlagen in direkter Umgebung wünschen sind außerdem: **der Wertverlust unserer Immobilie und Altersvorsorge** **Zerstörung des Landschaftsbildes** **Dauerblinken der Anlagen** **Gesundheitsgefährdung durch Infraschall** ***Wir sind gegen die Wiederaufnahme der Fläche PR3_SEG_014 als Vorrangfläche, der Flächen PR3-_SEG_015 PR3_SEG_020 PR3_SEG_021 als Potenzialflächen***	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3321, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme PR3_SEG_020	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im

Wir sind dagegen, dass die oben aufgezählten abgelehnten Potentialflächen als Vorranggebiete eingestuft werden und somit mit Windkraftanlagen bebaut werden können. Wir möchten mit dieser Stellungnahme, die Entscheidung des Landes Schleswig Holstein diese Flächen abzulehnen unterstützen und anhand unserer Recherche bestärken! Aufgefallen hierbei ist, das der Landesplanung zum Zeitpunkt des Erstellen des Regionalplan nicht alle Daten vorgelegen haben müssten, somit fordern wir ebenso eine Neuaufstellung des Regionalplan. Da alle oben genannten Flächen dicht bei einander liegen und ein zusammenhängendes Gebiet bilden möchten wir, dass die nun aufgezählten Argumente das Konfliktrisiko der jeweiligen Kriterien auf Hoch stufen. *Naturparke : Konfiktrisiko HOCH* Die abgelehnte Potentialfläche PR3_SEG_015 / PR3_SEG_020, die zum Naturpark Holsteinische Schweiz gehört, besitzt zusammen mit den umliegenden Flächen, ein hohes Maß an wertgebenden Elementen, die großflächig gut miteinander vernetzt sind und ein gut ausgeprägtes Biotopverbundsystem mit einer Vielzahl gesetzlich besonders geschützter Biotope bilden. Den herausragenden Qualitäten des Raumes entsprechend gibt es eine Vielzahl naturschutzrechtlicher Schutzgebietsausweisungen: Unter anderem die Landschaftsschutzgebiete Tensfelder Au, Muggesfelde, Grönwohld und Blunk, sowie insgesamt 11 FFH-Gebiete. Wir möchten dass dieser Landschaftsraum abgelehnt bleibt, da er gemäß § 24 Abs. 1	Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

BNatSchG "ein einheitlich zu schützendes Gebiet“ ist. Die Nationalparke repräsentieren in Deutschland ein nationales Naturerbe. Der überwiegende Teil dieser Gebiete befindet sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand oder ist geeignet, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet. Daher ist das Konfliktrisiko als hoch anzusetzen. Die beiden Flächen liegen bei ~ 130ha. http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3587856.519?centerY=5983703.129?scale=100000?layers=544 *Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel : Konfliktrisiko HOCH* Bei den obengenannten Flächen handelt es sich um ein Gesamtgebiet mit großer Bedeutung für Großvögel wie Kraniche, Rotmilane, Schwäne, Mäusebussarde und Seeadler, da sie als wichtige Nahrungsfläche, als Flugkorridor zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen und als Jagdrevier genutzt wird. Durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraftanlagen, werden diese Tierarten, die in diesem Gebiet ihren Lebensraum haben, nachhaltig gestört. Aus diesen Gründen muss das Konfliktrisiko mit HOCH eingruppiert werden, diese Festellung wird durch den seit Jahren bei uns brütenden Weißstorch noch untermauert. Der Weißstorch hat eine Abstandsempfehlung von 1000m (3000m) laut dem vor Gericht anerkanntem Helgoländer Papier. Daher sollte diese Potenzialfläche abgelehnt bleiben. http://www.kreis-stormarn.de/lvw/forms/5/55/OstkuestenleitungKarteBuendelungsmoeglichkeiten.pdf *Rotmilan- Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche: Konfliktrisiko HOCH* Die Fläche PR03_SEG_020 und PR03_SEG_021 müssen weiterhin abgelehnt bleiben da zwischen den beiden Flächen im Ortsteil Bargenhöven, 2 Felder als nicht bewirtschaftete	

Wiesen gefördert werden. Das Programm läuft über die Landgesellschaft Schleswig Holstein und wird gefördert vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/Downloads/jagdArtenschutz2015.pdf;jsessionid=1829A07AEA15A278D85F230A425CE6D5?__blob=publicationFile&v=2 Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und die staatliche Vogelschutzwarte beschreiben in den Informationen über „Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel “ die Beobachtung, dass Windkraftanlagen in kurzer Zeit auf Rang 1 der Verlustursachen beim Rotmilan gestiegen sind, dies ist vor dem Hintergrund eines ohnehin sehr hohen Anteils anthropogener Verlustursachen als sehr negativ zu werten. Es steht zu befürchten, dass der Rotmilanbestand Windkraftanlagen im bezeichneten Gebiet nicht überleben würde. Dies verstößt eindeutig gegen das Tötungsverbot geschützter Tierarten (nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).	

Im Leitfaden von Dr. Klaus Richarz, Staatliche Vogelschutzwarte (2013), wird ausgeführt, dass Rotmilane Windkraftanlagen nicht als Gefahr wahrnehmen. Vorbeiflüge in geringer Entfernung sind die Regel und Windparks werden von Rotmilanen regelmäßig frequentiert. Rotmilane suchen Windkraftanlagen gezielt auf, da andere Kollisionsopfer unter Windkraftanlagen als Beute genutzt werden (Aasfresser). Der Leitfaden schreibt einen Mindestabstand (Helgoländer Papier 2012) von 1.500 m vor. Das Kriterium muss hier als hoch eingestuft werden. In den Flächen PR03_SEG_15 PR03_SEG_20 PR03_SEG_21 kommt es zu täglichen Sichtungen, diese werden seit Wochen beim ornithologischem Dienst unter http://ornitho.de/ erfasst. *Wir möchten aus aktuellem Anlass darauf aufmerksam machen das, die Vogelart Mäusebussard den Windkraftanlagen in hohem Maße zum Opfer fällt, siehe aktuellem Artikel vom NABU https://www.nabu.de/news/2016/04/20521.html* *Umgebungsbereich von 300m – 1200 m zu Vogelschutzgebieten : Konfliktrisiko HOCH* *Seeadler* Seeadler haben ihr Schwerpunktvorkommen in Schleswig-Holstein in den Kreisen Plön, Ostholstein und Segeberg. Insgesamt 29 der 46 im Jahr 2006 beobachteten Seeadlerpaare hatten hier ihre Brutplätze. Das Vogelschutzgebiet Wardersee liegt nicht weit von den oben genannten Flächen entfernt. Der Seeadler fühlt sich in einem Radius von 4 km „zuhause“, denn diese Flächen benötigt er als Nahrungshabitate. Hier sollten Aufzeichnungen vom Vogelschutz vorgenommen werden, daher sollten diese Flächen abgelehnt bleiben. http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3590290.690?centerY=5984920.215?scale=100000?layers=514	

http://www.projektgruppeseeadlerschutz.de/ *Saatkrähen* Saatkrähen stehen wegen Ihrer geringen Stückzahl unter Naturschutz. Die Saatkrähen aus Bad Segeberg, so Herr Lüders vom NABU Bad Segeberg, fliegen zur Futtersuche in unsere Felder und Wiesen. „Immer von Segeberg bis nach Pettluis /Nehms sind die dazwischen liegenden Wiesen und Felder der beste Nahrungsboden um diese große Kolonie zu versorgen.“ https://schleswig-holstein.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/rabenvoegel/arten-und-biologie/03891.html *Kranich* Das Gebiet PR03_SEG_ 015 liegt in unmittelbarer Nähe zum Tarbeker Moor, das als eines von 11 FFH-Gebieten im Kreis Segeberg ausgewiesen ist, und das ganzjährig als regelmäßiger Schlafplatz insbesondere von Kranichen genutzt wird. Aus den Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) geht hervor, dass Abstände zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen für Kraniche 3.000m betragen. Dieser Abstand wird beim Bau von WKA auf der abgelehnten Potenzialfläche PR3_SEG_015 und dem Vorranggebiet PR3_SEG_014 unterschritten. Daher sollte das Gebiet abgelehnt bleiben, siehe folgende Argumente. Seit 1979 wird der Brutbestand der Kraniche in Schleswig-Holstein von der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) erfasst. In den Jahren davor hatte schon die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft (OAG)	

landesweite Zählungen organisiert. Damit ist die Brutbestandsentwicklung dieser Großvogelart in Schleswig-Holstein inzwischen lückenlos über vier Jahrzehnte dokumentiert. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/Downloads/Jagd_und_Artenschutz_2013.pdf;jsessionid=1829A07AEA15A278D85F230A425CE6D5?__blob=publicationFile&v=1 Seite 97-99 *Vogelzugroute Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs* Die oben genannten Flächen liegen in einer hochfrequentierten Vogelzugroute: Das Gebiet zählt zu den Hauptflugkorridoren des Vogelzugs. Jedes Jahr im Frühjahr und Herbst überfliegen Hunderte von Zugvögeln das Gebiet. Windkraftanlagen ragen bis zu 210 m in die Höhe. Sie stellen Hindernisse im Vogelzug dar. Ein Freihalten dieser Routen ist nach dem geltenden Naturschutzrecht geboten. Auch Rastvögel, wie der Kiebitz, Goldregenpfeifer und Star, halten sich in großen Schwärmen in der Grünlandniederung auf. **Vogelzugkarte**	

[redacted] **Ornithologe** **Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs gehen durch die abgelehnte** Die Hauptzugachsen, deren Bedeutung durch verschiedene Untersuchungen des Vogelzuges in Schleswig-Holstein belegt ist, sollen zum Schutz der wandernden Vogelarten von WKA freigehalten werden. Standort Blunk *Aus diesen Gründen ist es richtig wenn diese Potenzialfläche weiterhin abgelehnt bleibt.* *Fischotter : Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets-und Biotopverbundsystems Konfliktrisiko HOCH* Der Bereich des Tarbeker Moors und die nahegelegene Fläche PR3-SEG-015 mit dem dort befindlichen Blunkerbach ist auch Lebensraum des Fischotters, der unter Punkt 161.,Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1927-352 „Tarbeker Moor“‘ genannt ist: *1355 Fischotter (Lutra lutra) Erhaltung :* • *großräumig vernetzter Systeme von Fließ- und Stillgewässern mit weitgehend unzerschnittenen Wanderstrecken entlang der Gewässer,* • *naturnaher, unverbauter und störungsarmer Gewässerabschnitte mit reich strukturierten Ufern,* • *der Durchgängigkeit der Gewässer,* • *der natürlichen Fließgewässerdynamik,* • *einer gewässertypischen Fauna (Muschel-, Krebs- und Fischfauna) als*	

Nahrungsgrundlage, • bestehender Populationen. http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVSH-7911.92-MELUR-20160711-SF&psml=bsshoprod.psml&max=true#ivz484 http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php Laut Landwirtschaft und Umweltatlas SH sind die betroffenen Potenzialflächen und das Vorrangebiet in einem Biotopverbundsystem und sollten aus diesem Grund weiterhin abgelehnt werden. *Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Konfliktrisiko HOCH.* *Fledermäuse*	

Segeberger Kalkberghöhle - Großhöhle mit größtem Fledermausvorkommen Deutschlands (zahlreiche Fledermausarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, von besonderer Bedeutung: Teichfledermaus (Myotis dasycneme), Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii), Großes Mausohr (Myotismyotis)) Wir haben Kontakt zum: NABU-Landesstelle für Fledermausschutz und -forschung [redacted] gesucht und uns in einem beratenden Gespräch für das Kriterium Hoch entschieden, da diese abgelehnten Potenzialflächen, Jagdgebiete dieser Segeberger Fledermäuse sind. Der NABU wird dazu eine Stellungnahme abgeben. *Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken* *Konfliktrisiko HOCH* Diese Flächen müssen abgelehnt bleiben da sie in Konflikt mit dem § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB stehen: Es stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Dies gilt besonders, da es momentan keine Vorbelastung dieser Art gibt. Nach dem möglichen Bau von Windkraftanlagen ist die besagte Fläche funktional entwertet und belastet. Es ist wichtig, den gegebenen offenen und freien Charakter der Landschaft als Feuchtgrünland, das einen weiten Blick in einen unzerschnittenen, verkehrsarmen Lebensraum ermöglicht und eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt mit z.T. seltenen und bedrohten Arten beherbergt, von weithin sichtbaren Windkraftanlagen freizuhalten.	

BfN- Karte Landschaftsschutzgebiet Da in dieser Region viele Großvögel vorkommen und die Region in der Vogelzugroute liegt, ist es richtig wenn diese Potenzialfläche weiterhin abgelehnt bleibt. http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3587856.519?centerY=5983703.129?scale=100000?layers=576 Die Knicklandschaft Es ist zu befürchten dass durch die Errichtung eines WKA Parks viele Knickgehölze den Schwerlasttransporten und Baumaßnahmen weichen müssen. Knickgehölze beherbergen viele bedrohte Vogelarten und die unter Naturschutz stehende Haselmaus. Das Programm Erhaltung der Kicklandschaft wird durch die Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg gefördert. http://www.b2b-nord.de/wks-se/b2b/1705/wks-foerdert-naturerlebnis-in-segeberger-	

knicklandschaft *Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung.: Konfliktrisiko HOCH* In den abgelehnten Potenzialflächen befinden sich viele Ausflugsziele, Wanderwege und Fahrradwege. Es laden viele Seen zum Baden ein. Gerade in diesen Flächen kann man Entspannen, Reiten und Urlaub machen. Sehr oft werden Übernachtungen für Karl May und einen anschließenden Kurzurlaub gebucht. Die Freilichtbühne am Kalkberg wird auch für Musikevents immer attraktiver, dafür sind in naher Umgebung Hotel und Pensionen notwendig, die zum verlängerten Wochenende in der Natur einladen. Pettluis und Blunk bieten viele Übernachtungsmöglichkeiten, in Blunk gab es gerade eine große Erweiterung der Pension –Zum alten Bahnhof- Durch Blunk verläuft auch der Naturparkweg, der die fünf Naturparke in Schleswig-Holstein für Wanderer verbindet. Diese wichtige, einzigartige Kulturlandschaft wird durch den Bau von Windkraftanlagen zerstört. Kulturland Neben den natürlich entstandenen Eigenheiten der Moor- und Niederungslandschaft im Bereich der Potentialflächen bestimmen zahlreiche kulturhistorische Besonderheiten die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Eingebettet in die hügelige Landschaft sind das ursprüngliche Bauerndörfer wie Blunk, Alt-Erfrade und Daldorf und das denkmalgeschützte Guts- und Herrenhaus Pettluis in unmittelbarer Nähe.	

Unsere persönlichen Gründen warum wir keine Windkraftanlagen in direkter Umgebung wünschen sind außerdem: **der Wertverlust unserer Immobilie und Altersvorsorge** **Zerstörung des Landschaftsbildes** **Dauerblinken der Anlagen** **Gesundheitsgefährdung durch Infraschall** ***Wir sind gegen die Wiederaufnahme der Fläche PR3_SEG_014 als Vorrangfläche, der Flächen PR3-_SEG_015 PR3_SEG_020 PR3_SEG_021 als Potenzialflächen***	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3320, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0997-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zu den abgelehnten Potenzialflächen Wir sind dagegen, dass die oben aufgezählten abgelehnten Potentialflächen als Vorranggebiete eingestuft werden und somit mit Windkraftanlagen bebaut werden können. Wir möchten mit dieser Stellungnahme, die Entscheidung des Landes Schleswig Holstein diese Flächen abzulehnen unterstützen und anhand unserer Recherche bestärken!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch

Aufgefallen hierbei ist, das der Landesplanung zum Zeitpunkt des Erstellen des Regionalplan nicht alle Daten vorgelegen haben müssten, somit fordern wir ebenso eine Neuaufstellung des Regionalplan. Da alle oben genannten Flächen dicht bei einander liegen und ein zusammenhängendes Gebiet bilden möchten wir, dass die nun aufgezählten Argumente das Konfliktrisiko der jeweiligen Kriterien auf Hoch stufen. *Naturparke : Konfiktrisiko HOCH* Die abgelehnte Potentialfläche PR3_SEG_015 / PR3_SEG_020, die zum Naturpark Holsteinische Schweiz gehört, besitzt zusammen mit den umliegenden Flächen, ein hohes Maß an wertgebenden Elementen, die großflächig gut miteinander vernetzt sind und ein gut ausgeprägtes Biotopverbundsystem mit einer Vielzahl gesetzlich besonders geschützter Biotope bilden. Den herausragenden Qualitäten des Raumes entsprechend gibt es eine Vielzahl naturschutzrechtlicher Schutzgebietsausweisungen: Unter anderem die Landschaftsschutzgebiete Tensfelder Au, Muggesfelde, Grönwohld und Blunk, sowie insgesamt 11 FFH-Gebiete. Wir möchten dass dieser Landschaftsraum abgelehnt bleibt, da er gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG "ein einheitlich zu schützendes Gebiet“ ist. Die Nationalparke repräsentieren in Deutschland ein nationales Naturerbe. Der überwiegende Teil dieser Gebiete befindet sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand oder ist geeignet, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet. Daher ist das Konfliktrisiko als hoch anzusetzen. Die beiden Flächen liegen bei ~ 130ha. http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3587856.519?centerY=5983703.129?scale=100000?layers=544	der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel : Konfliktrisiko HOCH Bei den obengenannten Flächen handelt es sich um ein Gesamtgebiet mit großer Bedeutung für Großvögel wie Kraniche, Rotmilane, Schwäne, Mäusebussarde und Seeadler, da sie als wichtige Nahrungsfläche, als Flugkorridor zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen und als Jagdrevier genutzt wird. Durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraftanlagen, werden diese Tierarten, die in diesem Gebiet ihren Lebensraum haben, nachhaltig gestört. Aus diesen Gründen muss das Konfliktrisiko mit HOCH eingruppiert werden, diese Festellung wird durch den seit Jahren bei uns brütenden Weißstorch noch untermauert. Der Weißstorch hat eine Abstandsempfehlung von 1000m (3000m) laut dem vor Gericht anerkanntem Helgoländer Papier. Daher sollte diese Potenzialfläche abgelehnt bleiben. http://www.kreis-stormarn.de/lvw/forms/5/55/OstkuestenleitungKarteBuendelungsmoeglichkeiten.pdf *Rotmilan- Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche: Konfliktrisiko HOCH* Die Fläche PR03_SEG_020 und PR03_SEG_021 müssen weiterhin abgelehnt bleiben da zwischen den beiden Flächen im Ortsteil Bargenhöven, 2 Felder als nicht bewirtschaftete Wiesen gefördert werden. Das Programm läuft über die Landgesellschaft Schleswig Holstein und wird gefördert vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/Downloads/jagdArtenschutz2015.pdf;jsessionid=1829A07AEA15A278D85F230A425CE6D5?__blob=publicationFile&v=2	

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und die staatliche Vogelschutzwarte beschreiben in den Informationen über „Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel “ die Beobachtung, dass Windkraftanlagen in kurzer Zeit auf Rang 1 der Verlustursachen beim Rotmilan gestiegen sind, dies ist vor dem Hintergrund eines ohnehin sehr hohen Anteils anthropogener Verlustursachen als sehr negativ zu werten. Es steht zu befürchten, dass der Rotmilanbestand Windkraftanlagen im bezeichneten Gebiet nicht überleben würde. Dies verstößt eindeutig gegen das Tötungsverbot geschützter Tierarten (nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Im Leitfaden von Dr. Klaus Richarz, Staatliche Vogelschutzwarte (2013), wird ausgeführt, dass Rotmilane Windkraftanlagen nicht als Gefahr wahrnehmen. Vorbeiflüge in geringer Entfernung sind die Regel und Windparks werden von Rotmilanen regelmäßig frequentiert. Rotmilane suchen Windkraftanlagen gezielt auf, da andere Kollisionsopfer unter Windkraftanlagen als Beute genutzt werden (Aasfresser). Der Leitfaden schreibt einen Mindestabstand (Helgoländer Papier 2012) von 1.500 m vor. Das Kriterium muss hier als hoch eingestuft werden. In den Flächen PR03_SEG_15 PR03_SEG_20 PR03_SEG_21 kommt es zu täglichen	

Sichtungen, diese werden seit Wochen beim ornithologischem Dienst unter http://ornitho.de/ erfasst. *Wir möchten aus aktuellem Anlass darauf aufmerksam machen das, die Vogelart Mäusebussard den Windkraftanlagen in hohem Maße zum Opfer fällt, siehe aktuellem Artikel vom NABU https://www.nabu.de/news/2016/04/20521.html* *Umgebungsbereich von 300m – 1200 m zu Vogelschutzgebieten : Konfliktrisiko HOCH* *Seeadler* Seeadler haben ihr Schwerpunktvorkommen in Schleswig-Holstein in den Kreisen Plön, Ostholstein und Segeberg. Insgesamt 29 der 46 im Jahr 2006 beobachteten Seeadlerpaare hatten hier ihre Brutplätze. Das Vogelschutzgebiet Wardersee liegt nicht weit von den oben genannten Flächen entfernt. Der Seeadler fühlt sich in einem Radius von 4 km „zuhause“, denn diese Flächen benötigt er als Nahrungshabitate. Hier sollten Aufzeichnungen vom Vogelschutz vorgenommen werden, daher sollten diese Flächen abgelehnt bleiben. http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3590290.690?centerY=5984920.215?scale=100000?layers=514 http://www.projektgruppeseeadlerschutz.de/ *Saatkrähen* Saatkrähen stehen wegen Ihrer geringen Stückzahl unter Naturschutz. Die Saatkrähen aus Bad Segeberg, so Herr Lüders vom NABU Bad Segeberg, fliegen zur Futtersuche in unsere Felder und Wiesen. „Immer von Segeberg bis nach Pettluis /Nehms sind die dazwischen liegenden Wiesen und Felder der beste Nahrungsboden um diese große Kolonie zu versorgen.“ https://schleswig-holstein.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/rabenvoegel/arten-und-	

biologie/03891.html *Kranich* Das Gebiet PR03_SEG_ 015 liegt in unmittelbarer Nähe zum Tarbeker Moor, das als eines von 11 FFH-Gebieten im Kreis Segeberg ausgewiesen ist, und das ganzjährig als regelmäßiger Schlafplatz insbesondere von Kranichen genutzt wird. Aus den Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) geht hervor, dass Abstände zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen für Kraniche 3.000m betragen. Dieser Abstand wird beim Bau von WKA auf der abgelehnten Potenzialfläche PR3_SEG_015 und dem Vorranggebiet PR3_SEG_014 unterschritten. Daher sollte das Gebiet abgelehnt bleiben, siehe folgende Argumente. Seit 1979 wird der Brutbestand der Kraniche in Schleswig-Holstein von der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) erfasst. In den Jahren davor hatte schon die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft (OAG) landesweite Zählungen organisiert. Damit ist die Brutbestandsentwicklung dieser Großvogelart in Schleswig-Holstein inzwischen lückenlos über vier Jahrzehnte dokumentiert.	

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/Downloads/Jagd_und_Artenschutz_2013.pdf;jsessionid=1829A07AEA15A278D85F230A425CE6D5?__blob=publicationFile&v=1 Seite 97-99 *Vogelzugroute Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs* Die oben genannten Flächen liegen in einer hochfrequentierten Vogelzugroute: Das Gebiet zählt zu den Hauptflugkorridoren des Vogelzugs. Jedes Jahr im Frühjahr und Herbst überfliegen Hunderte von Zugvögeln das Gebiet. Windkraftanlagen ragen bis zu 210 m in die Höhe. Sie stellen Hindernisse im Vogelzug dar. Ein Freihalten dieser Routen ist nach dem geltenden Naturschutzrecht geboten. Auch Rastvögel, wie der Kiebitz, Goldregenpfeifer und Star, halten sich in großen Schwärmen in der Grünlandniederung auf. **Vogelzugkarte** **Herr Koop Ornithologe** **Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs gehen durch die abgelehnte** Die Hauptzugachsen, deren Bedeutung durch verschiedene Untersuchungen des Vogelzuges in Schleswig-Holstein belegt ist, sollen zum Schutz der wandernden Vogelarten von WKA freigehalten werden. Standort Blunk	

Aus diesen Gründen ist es richtig wenn diese Potenzialfläche weiterhin abgelehnt bleibt. *Fischotter : Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets-und Biotopverbundsystems Konfliktrisiko HOCH* Der Bereich des Tarbeker Moors und die nahegelegene Fläche PR3-SEG-015 mit dem dort befindlichen Blunkerbach ist auch Lebensraum des Fischotters, der unter Punkt 161.,Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1927-352 „Tarbeker Moor"' genannt ist: *1355 Fischotter (Lutra lutra) Erhaltung :* • *großräumig vernetzter Systeme von Fließ- und Stillgewässern mit weitgehend unzerschnittenen Wanderstrecken entlang der Gewässer,* • *naturnaher, unverbauter und störungsarmer Gewässerabschnitte mit reich strukturierten Ufern,* • *der Durchgängigkeit der Gewässer,* • *der natürlichen Fließgewässerdynamik,* • *einer gewässertypischen Fauna (Muschel-, Krebs- und Fischfauna) als Nahrungsgrundlage,* • bestehender Populationen. http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVSH-7911.92-MELUR-20160711-SF&psml=bsshoprod.psml&max=true#ivz484 http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php Laut Landwirtschaft und Umweltatlas SH sind die betroffenen Potenzialflächen und das	

Vorrangebiet in einem Biotopverbundsystem und sollten aus diesem Grund weiterhin abgelehnt werden. *Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Konfliktrisiko HOCH.* *Fledermäuse* Segeberger Kalkberghöhle - Großhöhle mit größtem Fledermausvorkommen Deutschlands (zahlreiche Fledermausarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, von besonderer Bedeutung: Teichfledermaus (Myotis dasycneme), Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii), Großes Mausohr (Myotismyotis)) Wir haben Kontakt zum: NABU-Landesstelle für Fledermausschutz und -forschung Oberbergstr. 9	

23795 Bad Segeberg **Herr Stefan Lüders** gesucht und uns in einem beratenden Gespräch für das Kriterium Hoch entschieden, da diese abgelehnten Potenzialflächen, Jagdgebiete dieser Segeberger Fledermäuse sind. Der NABU wird dazu eine Stellungnahme abgeben. *Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken* *Konfliktrisiko HOCH* Diese Flächen müssen abgelehnt bleiben da sie in Konflikt mit dem § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB stehen: Es stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Dies gilt besonders, da es momentan keine Vorbelastung dieser Art gibt. Nach dem möglichen Bau von Windkraftanlagen ist die besagte Fläche funktional entwertet und belastet. Es ist wichtig, den gegebenen offenen und freien Charakter der Landschaft als Feuchtgrünland, das einen weiten Blick in einen unzerschnittenen, verkehrsarmen Lebensraum ermöglicht und eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt mit z.T. seltenen und bedrohten Arten beherbergt, von weithin sichtbaren Windkraftanlagen freizuhalten. BfN- Karte Landschaftsschutzgebiet Da in dieser Region viele Großvögel vorkommen und die Region in der Vogelzugroute liegt, ist	

es richtig wenn diese Potenzialfläche weiterhin abgelehnt bleibt. http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3587856.519?centerY=5983703.129?scale=100000?layers=576 Die Knicklandschaft Es ist zu befürchten dass durch die Errichtung eines WKA Parks viele Knickgehölze den Schwerlasttransporten und Baumaßnahmen weichen müssen. Knickgehölze beherbergen viele bedrohte Vogelarten und die unter Naturschutz stehende Haselmaus. Das Programm Erhaltung der Kicklandschaft wird durch die Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg gefördert. http://www.b2b-nord.de/wks-se/b2b/1705/wks-foerdert-naturerlebnis-in-segeberger-knicklandschaft *Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung.: Konfliktrisiko HOCH* In den abgelehnten Potenzialflächen befinden sich viele Ausflugsziele, Wanderwege und Fahrradwege. Es laden viele Seen zum Baden ein. Gerade in diesen Flächen kann man Entspannen, Reiten und Urlaub machen. Sehr oft werden Übernachtungen für Karl May und einen anschließenden Kurzurlaub gebucht. Die Freilichtbühne am Kalkberg wird auch für Musikevents immer attraktiver, dafür sind in naher	

Umgebung Hotel und Pensionen notwendig, die zum verlängerten Wochenende in der Natur einladen. Pettluis und Blunk bieten viele Übernachtungsmöglichkeiten, in Blunk gab es gerade eine große Erweiterung der Pension –Zum alten Bahnhof- Durch Blunk verläuft auch der Naturparkweg, der die fünf Naturparke in Schleswig-Holstein für Wanderer verbindet. Diese wichtige, einzigartige Kulturlandschaft wird durch den Bau von Windkraftanlagen zerstört. Kulturland Neben den natürlich entstandenen Eigenheiten der Moor- und Niederungslandschaft im Bereich der Potentialflächen bestimmen zahlreiche kulturhistorische Besonderheiten die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Eingebettet in die hügelige Landschaft sind das ursprüngliche Bauerndörfer wie Blunk, Alt-Erfrade und Daldorf und das denkmalgeschützte Guts- und Herrenhaus Pettluis in unmittelbarer Nähe. Unsere persönlichen Gründen warum wir keine Windkraftanlagen in direkter Umgebung wünschen sind außerdem: **der Wertverlust unserer Immobilie und Altersvorsorge** **Zerstörung des Landschaftsbildes** **Dauerblinken der Anlagen**	

Gesundheitsgefährdung durch Infraschall ***Wir sind gegen die Wiederaufnahme der Fläche PR3_SEG_014 als Vorrangfläche, der Flächen PR3-_SEG_015 PR3_SEG_020 PR3_SEG_021 als Potenzialflächen*** (aus PRIII-3-0997-1): Zusammenführung von Stellungnahmen zwecks gemeinschaftlicher rechtlicher Vertretung im Falle eines Rechtsstreits: Im Übrigen mache sich ich mir folgende Einwendungen von zu dem o. a. Vorhaben vollinhaltlich zu Eigen. Diese sind somit ebenfalls Bestandteilmeiner Gesamtstellungnahme und werden hiermit als Anlage mit eingereicht. [redacted]	
Institution: Dohrn Windenergie GmbH & Co. KG; vertreten durch RA Kannieß **ID: M2245, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_I_E_1_0116.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Dohrn Windenergie GmbH & Co.KG Beteiligungsverfahren zu den Regionalplanentwürfen III Vorranggebiet PR3_DIT___094	Nach Kenntnis der Landesplanung befindet sich die bezeichnete WKA innerhalb des dargestellten Vorranggebietes und ist bereits genehmigt. Dem Wunsch des Einwenders, das Vorranggebiet um diesen Standort zu erweitern, ist somit bereits gefolgt worden. Die Stellungnahme wird insofern nur zur Kenntnis genommen.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich zeige an, dass ich anwaltlich die rechtlichen Interessen der Dohrn Windenergie GmbH & Co. KG. Friedrichskoog, vertrete. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich zugesichert. Meine Mandantin plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage Enercon E70 auf 98 m NK. Der Standort befindet sich in der Nähe der Ortschaft Friedrichskoog auf einer Fläche unweit des vorgesehenen Vorranggebietes PR 3 DIT 094. Es handelt sich hier um die südliche der drei Teilflächen. Ein BImSchG-Antrag wurde bereits gestellt. Der geplante Standort hat die Koordinaten x:32496007 und y: 5981974. Vor diesem Hintergrund bat mich meine Mandantschaft im Zuge des Regionalplanaufstellungsverfahrens um Stellungnahme (Einwendung). Regionalpläne sind auf der Grundlage planerischer Abwägung zu beschließen, § 7 Abs. 2 S. 1 ROG, wobei sich Vorgaben für die Abwägung aus den Raumordnungsplänen für die Länder ergeben können, aus denen die Regionalpläne zu entwickeln sind, § 8 Abs. 2 S. 1 ROG (Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl., Rn. 165). Der Träger der Regionalplanung hat die für Windenergieanlagen ungeeigneten Standorte auszugrenzen und im Anschluss an die Bestandsaufnahme eine Auswahlentscheidung zwischen den nach Zahlen und Größe geeigneten Standorten zu treffen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung und andererseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat. Die Darstellung von Konzentrationszonen besitzt die ihr zugedachte Ausschlusswirkung nur dann, § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, wenn ihr ein schlüssiges Plankonzept für den gesamten Außenbereich zugrunde liegt (BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, 4 C 4.02, juris). So muss die Raumordnungsentscheidung nicht nur darüber Auskunft geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 2/11, juris, Rn. 9). Ein Fehler hinsichtlich der Ausweisung eines einzelnen Gebietes führt zur Gesamtunwirksamkeit der Windenergieplanung, weil ein Windenergiekonzept mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht teilbar ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 15.11.2016, 3 L 144/11; BVerwG, Urteil vom 18.08.2015, 4 CN 7/14, juris, Rn. 14). Meine Mandantin kann sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private und gemeindliche Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie	

auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Die Frage, ob somit vor der Ausweisung von Konzentrations- und Ausschlusszonen zu ermitteln ist. welche Eigentümer von Grundstücken im Planungsraum an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen interessiert sind, wird in der Literatur einhellig bejaht (Gatz, a. a. 0., Rn. 172). Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des planerischen Instrumentes, hier also der Regionalplanung, sind auch vorhandene Detailkenntnisse einzuarbeiten und nicht einem Konflikttransfer in das sich anschließende Genehmigungsverfahren vorzubehalten (BVerwG, Beschluss vom 24.03.2015, 4 BN 32/13, juris). 1. <u>Individuelle Einwendungen meiner Mandantschaft:</u> Meine Mandantschaft regt an, das Vorranggebiet geringfügig um den besagten Standort meiner Mandantin zu erweitern, das informelle Plankonzept der Gemeinde Friedrichskoog steht nicht im Widerspruch und eine genaue, parzellenscharfe Vermessung folgt zu dem Ergebnis, dass die landesplanerisch vorgesehenen Abstandsflächen eingehalten werden. Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Eignungsgebiete bereits des LEP 2010, auch nach der Beschreibung und Bewertung der Abwägungsmerkmale gibt es an dem Standort *„keine Überschneidungen mit hohem Konfliktrisiko".* <u>II. Grundsätzliche Einwendungen:</u> Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass eine rechtssichere, gerichtsfeste Regionalplanung auf dem Fundament des besagten schlüssigen Plankonzeptes für den Außenbereich auch im Interesse meiner Mandantschaft sowie aller Bürger Schleswig-Holsteins ist, erhebe ich darüber hinaus folgende grundsätzliche Einwendungen. 1. Stolpersteine im Beteiligungsverfahren Nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, *„soweit sie auf die jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen",* fehlt es an dieser Voraussetzung, kann es sich bei einer einzelnen Festlegung nicht um ein Ziel der Raumordnung handeln, das nach § 4 Abs. 1 ROG qualifizierte Bindungen auslöst (Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, Kommentar, § 7 ROG, Rn. 22). Die Abwägungsdogmatik, die im wesentlichen der gemeindlichen Bauleitplanung zumindest ähnlich ist, besteht aus der	

Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung (Hoppe, DVBI. 2003, 697). § 10 Abs. 1 S. 1 ROG gewährleistet, dass *„die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen"* im Beteiligungsverfahren die Gelegenheit bekommen, ihre Stellungnahmen abzugeben, das Raumordnungsgesetz unterscheidet hierbei nicht, von wem diese Stellungnahmen stammen und zu welchen Belangen sie abgegeben worden sind (Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, Kommentar, a. a. 0., § 10 ROG, Rn. 19). Da grundsätzlich alle städtebaulich relevanten Belange bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, die der Plangeber kennt oder hätte kennen müssen, müssen nach Auffassung des Unterzeichners grundsätzlich auch anonyme Stellungnahmen und überhaupt jede Stellungnahme, unerheblich, aus welcher Quelle sie stammt, Berücksichtigung finden, sofern sie der Sache nach einen städtebaulich relevanten Kern enthält. Dies scheint auf den ersten Blick das Beteiligungsverfahren unter BOB-SH geradezu mustergültig sicherzustellen, da jeder Einwender, auf welchem Wege auch immer, mit seinen Ansichten Eingang in die zentrale Auswertungsdatenbank findet. Stellungnahmen von Privatpersonen sollen in der Synopse anonymisiert werden, 5.2. der Planungsdokumente zum BOB-SH-Verfahren. Zu den Einwendern gehören grundsätzlich auch die Kommunen, deren Detailwissen besonders gefordert ist und die deswegen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens durch einen Hinweis auf den demokratisch legitimierten Bürgerwillen für oder gegen die Errichtung oder den Ausbau der Windenergie auf ihrem Gebiet eine gesonderte Überprüfung des Sachverhalts veranlassen können. Zwar ist der *„Gemeinde-/Bürgerwillen als solcher"* kein abwägungserheblicher Belang, da er auf einer Ja-Nein-Entscheidung beruht, die keine Belange ausgleichen kann (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.01.2015, 1 KN 6/13 und 1 KN 7/13, juris). Zumindest aber ist er ein Indiz für objektive, bislang nicht ins Verfahren eingebrachte Gesichtspunkte, die nach geltendem Recht als zu beachtende Kriterien in den Abwägungsprozess einzustellen sind, wie es unter Z. 5.1. des Planungsdokumentes zum Online-Beteiligungsverfahren nach meiner Auffassung richtig heißt, Der Gemeinde-/Bürgerwille darf also zumindest hinterfragt werden. Allerdings dürfen nach Auffassung des Innenministeriums als oberste Kommunalaufsichtsbehörde Gemeinden keine Stellungnahmen abgeben, wenn an ihnen befangene Gemeindevertreter mitgewirkt haben. Dies ist in hohem Maße der Fall dort, wo Bürgerwindparks entstanden sind, an denen sich dann regelmäßig auch die Gemeindevertreter als Kommanditisten beteiligt haben. In einem mir vorliegenden Schreiben des Innenministeriums vom 13.03.2017 sowie einem Erlass vom 12.04.2017 wird dies mit einer Änderung der Gemeindeordnung vom 03.08.2016 (GVOBI. Seite 788) begründet, dort sei die im Jahr 2012 in die Gemeindeordnung eingeführte Legaldefinition des unmittelbaren Vor- oder Nachteils gestrichen worden, es sei damit durch den Gesetzgeber	

deutlich gemacht worden, dass für die Frage der Befangenheit nicht mehr starr an einem engen kausalen Zusammenhang zwischen der ehrenamtlichen Tätigkeit und dem Vor- und Nachteil abzustellen sei, vielmehr komme es vor dem erkennbaren Ziel der Regelung, das Vertrauen in eine unvoreingenommene Verwaltung zu stärken, darauf an, ob bei objektiver Betrachtung bei einzelnen Gemeindevertretern ein individuelles Sonderinteresse anzunehmen ist. Wörtlich heißt es in dem an mich gerichteten Schreiben: *„Da sich Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die letztlich von der Ausweisung von Flächen für Windkraft in den Regionalplänen profitieren, jeglicher Tätigkeit im Rahmen ihres nahen Ehrenamtes zu enthalten haben, dürfen sie auch nicht an der Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme im Onlinebeteiligungsverfahren mitwirken".* Ich persönlich vertrete gemeinsam mit der Kommentarliteratur eine andere Rechtsauffassung, da es ähnlich wie bei Flächennutzungsplänen an der Unmittelbarkeit der Letztentscheidung fehlt (Bracker/Dehn, Gemeindeordnung; Kommentar, 11. Auflage, § 22 GO, Rn. 6). Ist jedoch die vertretbar begründete Rechtsauffassung der Obersten Kommunalaufsichtsbehörde richtig, müssen etliche Einwendungen aus dem Abwägungsmaterial aussortiert werden, und seien sie noch so richtig. Das kann zu einer Schieflage des Abwägungsmaterials führen, außerdem zu weiteren Zeitverzögerungen, da eingehende Stellungnahmen der Gemeinden im Rahmen des TÖB-Verfahrens auf ihre Unbefangenheit hin überprüft werden müssen und gegebenenfalls der betroffenen Gemeinde die Möglichkeit zu geben ist, einen sogenannten Beauftragten nach der Gemeindeordnung zu bestellen, § 127 GO. 2. Fortfall bestehender Eignungsgebiete Eines der umstrittensten Themen der sich abzeichnenden Regionalplanung ist der Fortfall zahlreicher, in den alten Regionalplänen bestehender Eignungsflächen, die mit Windenergieanlagen bereits bebaut sind. Nach Schätzungen des Bundesverbandes Windenergie werden sich etwa 1.300 Windenergieanlagen nunmehr außerhalb von Vorranggebieten befinden. Gerade 58 % der Bestandsanlagen befinden sich innerhalb der derzeit im Entwurf befindlichen Vorranggebiete. Zwar genießen sie Bestandsschutz, können aber nach Ende ihrer Lebensdauer zumindest an diesen Standorten nicht mehr erneuert werden. Dem trägt die Landesregierung insofern Rechnung, als 3.124 ha, also 0,2 % der Landesfläche, als Vorranggebiete geschaffen werden ausschließlich für Repowering-Anlagen. Auch die Landesregierung geht davon aus, dass die Umzugsmöglichkeiten für Bestandsanlagen begrenzt sind. Hier könnte sich schon im Ansatz ein Abwägungsfehler befinden. Schon die alten Vorranggebiete waren Ergebnis eines Abwägungsvorganges. Sie sind teilweise seit vielen	

Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, die ihre nähere Umgebung bereits prägen und bei der Bevölkerung in der Regel Akzeptanz finden, insbesondere dann, wenn es sich um Bürgerwindparks handelt. Diese bestehenden Windparks sind infrastrukturell erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung angeht, als auch vor allem das Stromnetz. Der örtliche Netzbetreiber hat in erheblichem Umfang in den Ausbau seiner Übertragungsnetze investiert und beispielsweise Umspannwerke für viele Millionen Euro errichtet. Entfallen diese Vorrangflächen, müssen sie woanders neu geschaffen werden, was nun auch die Windenergieanlagengegner bedenklich finden. Ich halte den Fortfall bestehender Vorranggebiete auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht für zielführend. Neue Windenergieanlagen müssen sich am Ausschreibungsverfahren beteiligen. Angesichts der sinkenden Gewinne ist es kontraproduktiv, Bestandsanlagen umsiedeln lassen zu wollen. Denn: Zum einen müssen die Verpächter der Altstandorte abgefunden werden, zum anderen explodieren in den neuen Repowering-Vorrangflächen gerade die Preise. Die Grundstückseigentümer dort wissen genau, wie knapp ihre Repowering-Flächen sind. Auch bei den Gemeinden, die nach § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet sind, ihre Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen (BVerwG, Beschluss vom 15.03.1989, 4 NB 10.88, E 81, 307) stößt dies auf Skepsis, sie müssen nun vermehrt mit dem Zuzug auswärtiger Investoren rechnen, die sie nicht unbedingt haben möchten. Bürgerenergiegesellschaften sind wegen ihrer Definition aus EEG-rechtlichen Gründen nur bedingt umzugstauglich. So war in den vorangegangenen Regionalplänen intensiv die Eignung dieser Vorranggebiete einem Abwägungsvorgang unterzogen worden, dessen Ergebnis nun, wegen vergrößerter Abstandsflächen offensichtlich als fehlerhaft deklariert wird. Dabei sind die Bestandsgebiete seit vielen Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, die die Eigenart der näheren Umgebung bereits prägen und die in der Bevölkerung ihre Akzeptanz gefunden haben. Viele dieser Gebiete sind mit Bürgerwindparks bebaut und dienen als Kapitalanlage für die ortsansässige Bevölkerung. Diese Bestandsanlagen sind infrastrukturell erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung angeht, als vor allem auch das Stromnetz, sowohl örtlich, regional als auch überregional. Der örtliche Netzbetreiber hat in erheblichem Umfang in den Ausbau der Übertragungsnetze investiert und in oder an den Vorranggebieten Umspannwerke errichtet. Dieser Netzausbau wird gerade derzeit unter Hochdruck betrieben, da die Netzbetreiber und letztlich die Verbraucher für sogenannte Einspeisemanagementmaßnahmen allein in 2014 allein in Schleswig-Holstein rund 109.000.000,00 € an die Anlagenbetreiber zahlen mussten (Faktenpapier *„Abregelung von Strom aus erneuerbaren Energien und daraus resultierende Entschädigungsansprüche in den Jahr 2010-2014"* des MELUR und der Schleswig-Holstein Netz AG in Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH vom 18.12.2015). Selbst aus Sicht der Windenergieanlagengegner wird ins Feld geführt, dass das landespolitische Ziel, 2,0 % der	

Landesfläche als Windeignungsflächen zur Verfügung zu stellen, durch den Fortfall von Bestandsvorranggebieten nicht erreicht werden kann oder nur unter der Maßgabe erreicht wird, dass die künftig fortfallenden Windvorranggebiete an anderer Stelle neu ausgewiesen werden müssen, während in den alten, für unwirksam erklärten Windvorrangflächen die Bestandsanlagen auf unabsehbare Zeit weiterbetrieben werden müssen. Auch wird möglicherweise übersehen, dass die Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen im Rahmen der ihnen erlaubten Feinsteuerung (Gatz, aaO., Rn. 65) Höhenbeschränkungen in den Repoweringflächen festsetzen können, die ein Hindernis für das Repowering von Windkraftanlagen werden können (Rehfeldt/Gerdes, Potenzialanalyse *„Repowering in Deutschland',* S. 34). So ergab eine Untersuchung für Eignungsräume in Schleswig-Holstein, dass die zum Untersuchungszeitpunkt durch Repowering maximal mögliche Steigerung des Energieertrages um den Faktor 4,3 aufgrund von Höhenbegrenzungen maßgeblich reduziert und nur noch eine wirtschaftlich wenig attraktive Steigerung um den Faktor 1,7 erreicht würde (Grunwald/Ramsel/Twele, Einschränkungen für das Repowering unter Berücksichtigung der genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen, Seite 21, 32). Die besagte Studie aus dem Jahr 2005 konnte zwangsläufig noch nicht die zum 01.01.2017 in Kraft getretenen EEG-rechtlichen Änderungen mit dem Wegfall der EEG-Förderung zu Gunsten eines Ausschreibungsverfahrens berücksichtigen. Bereits jetzt richten sich die Windenergieanlagenbetreiber auf diese neue Rechtslage ein, indem sie jetzt schon Ersatzteile für die Bestandsanlagen beschaffen, um auf diese dann in einigen Jahren zurückgreifen zu können und so die Bestandsanlagen möglichst lange und deutlich über den 20-jährigen Förderzeitraum des EEG hinaus betreiben zu können. Mir liegen Gutachten von Enercon und Senvion vor, die eine Lebensdauer einer Anlage bei guter Wartung von 40 Jahren prognostizieren. Der Bundesverband Windenergie bietet Fachseminare an, wie Windkraftanlagen möglichst lange betrieben werden können. Diese Anlagenbetreiber können sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. So hat auch das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass der Planungsträger insbesondere das Interesse der Anlagenbetreiber an einem Austausch älterer Anlagen oder einer Neuanordnung im Zuge eines Repowering in der Abwägung zu berücksichtigen hat (BVerwG, Urteil vom 24.01.2008, 4 CN 2/07, juris; Spitz, Planung von Standorten für Windkraftanlagen 2016, S. 170). Schon die Erkennbarkeit des Interesses am Repowering wegen der öffentlichen Diskussion um die Förderung erneuerbarer Energien sowie wegen der vom	

Bundesgesetzgeber veranlassten Förderung der Windenergie durch das EEG und § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB muss den Planungsträger veranlassen, das Repowering als eigenen Abwägungsbelang in die Planung von Konzentrationszonen einzustellen (Mayer, EurUP 2009, 236 - 241). Dies gilt um so mehr, wenn für die bestandsgeschützten Altanlagen ein Regionalplan bestand und die Altanlagen diesen Festlegungen entsprechen. Auch wenn die Nutzung der Altanlagen nach den Grundsätzen des Bestandsschutzes geschützt ist, spricht für diese Überlegung, dass die Anlagenbetreiber in vielen Fällen im Vertrauen auf eine regional planerische Absicherung Investitionen getätigt haben, die sich nicht nur auf konkrete Windkraftanlagen, sondern auch auf eine langfristige Nutzung des Standorts insgesamt beziehen. Zu denken ist beispielsweise an die Kosten für Zuwegung und Netzanschluss, an Zahlungen für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen sowie langfristige Verträge mit Grundstückseigentümern und dingliche Absicherungen (Mayer, a. a. 0.). Darüber hinaus stellt sich die Frage. ob die Aufhebung einer raumordnerischen Konzentrationszone zu Entschädigungsansprüchen der Anlagenbetreiber nach § 42 Abs. 1 BauGB führt Einigkeit besteht in Rechtsprechung und Literatur insofern, als die erstmalige Festlegung einer Konzentrationszone mit gleichzeitigem Ausschluss der Privilegierungswirkung des § 35 Abs. 1 BauGB *(„Planvorbehalt", §* 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) dem Entstehen einer schutzwürdigen Vermögensposition entgegensteht und damit durch den Raumordnungsplan die zulässige Nutzung eines Grundstücks nicht aufgehoben wird (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2.12, NVwZ 2013, 1017; Gatz, DVBI, 2009, 737). Einschlägig aber könnte ein Anspruch auf Ersatz sogenannten Planschadens allerdings dann sein, wenn eine bestehende Konzentrationszone weggeplant wird und der Windenergieanlagenbetreiber, der im Vertrauen auf den Bestand dieser Konzentrationszone Vermögensdispositionen in die elektrische Infrastruktur getroffen hatte, beispielsweise durch den Ausschluss von Repoweringvorhaben einen Schaden erleidet. Die eben bereits zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes legt den Schluss nahe, dass von einer solchen Entschädigungspflicht bei der Wegplanung eines Eignungsgebietes ausgegangen werden kann (Milstein, *„Zur Frage einer Entschädigung nach § 42 Abs. 1 BauGB bei der Aufhebung einer raumordnerischen Konzentrationszone",* DVBI. 2016, S. 755). In einem weiteren Gerichtsverfahren nach einem Urteil des OVG Niedersachsen aus dem Jahre 2012 spielt diese Frage ebenfalls eine Rolle, hier allerdings hatten die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt, so dass das Verfahren eingestellt wurde, wobei bemerkenswert ist, dass die Kosten gemäß § 161 Abs. 2 S. 1, § 155 Abs. 1 S. 2 VwGO gegeneinander aufgehoben wurden und sich das BVerwG somit gerade nicht positioniert hatte und die bis dato nicht entschiedene Frage somit ausdrücklich offen ließ (BVerwG, Beschluss	

vom 13.06.2014, 4 C 1.13, BeckRS 2014, 54543). 3. Charakteristische Landschaftsräume, Z. 2.5.2.16 Erneut werden durch die Hintertür wieder die charakteristischen Landschaftsräume als „Erwägung" eingeführt, die seinerzeit schon die Gemeinden in den Widerstand zu den Regionalplänen trieben. Was charakteristische Landschaftsräume sind ist gesetzlich nirgendwo definiert, ein unbestimmter Rechtsbegriff, der wie eine Saugglocke über das Land gestülpt wird und scheinbar willkürlich ohne Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinden diesen das Recht der Bauleitplanung raubt. Hierbei handelt es sich selbst nach Auffassung der Landesregierung um *„teilweise sehr große Räume".* Dort, wo ein charakteristischer Landschaftsraum festgelegt wird, werden Bauleitpläne der Gemeinden derzeit nicht genehmigt. Überdies sind Landkreise wie Nordfriesland und Dithmarschen sowie Gemeinden, die Windkraft offensichtlich verhindern, bzw. der Regionalplanung vorgreifen wollen, dazu übergegangen, die im Vorgänger-LEP 2010 noch vorhandenen charakteristischen Landschaftsräume als Landschaftsschutzgebiete, Z. 2.4.2.18., festzusetzen und nach § 22 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz einstweilig sicherzustellen. Nach diesen Vorschriften ist wesentlicher Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes *„zumeist der Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes".* Diese Landschaftsschutzgebiete beziehen sich ausschließlich auf Windkraftanlagen. Sie sind ein weiches Tabukriterium, was im Widerspruch zum „charakteristischen Landschaftsraum" steht, der sich als „Erwägung" in Z. 2.5.2.16. wiederfindet. Charakteristische Landschaftsräume sind in den drei Schubladen, die im Rahmen der Abwägung zu öffnen sind, doppelt enthalten, als weiches Tabukriterium und zugleich höchstens abwägungsrelevant. Dies ist widersprüchlich. Auch können sich die charakteristischen Landschaftsräume nun plötzlich auch als *„historische Kulturlandschaften"* wiederfinden, die Denkmalcharakter nach dem Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetz haben und Umgebungsschutz genießen sollen, Z.2.5.2.11. Um solche historische Kulturlandschaften - ihre Eintragung im Denkmalverzeichnis ist nur deklaratorisch und schließt die Schutzwürdigkeit nicht eingetragener Denkmäler nicht aus - soll ein Schutzbereich von 5.000 Metern eingehalten werden, obwohl doch der Umgebungsschutz eine Einzelfallbetrachtung verlangt: *„Allein, dass der Anblick des Denkmals als Objekt aus irgendeiner Perspektive nur noch eingeschränkt möglich ist oder dieses nur noch zusammen*	

mit einer veränderten Umgebung wahrgenommen werden kann, reicht nicht aus" (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 16.04.2014, 3 M 29/14, juris). Charakteristische Landschaftsräume, historische Kulturlandschaften oder Landschaftsschutzgebiete - die Grenze zwischen diesen unbestimmten Rechtsbegriffen kann nicht fehlerfrei gezogen werden, ist aber bei der Frage zu beachten, ob eine Landschaft „weich tabu" ist oder ihre Eigenart weggewogen werden kann. 4. Gleichbehandlung harter und weicher Tabukriterien Es wird sich auch zeigen, ob die Praxis der Landesplanung tatsächlich zwischen harten und weichen Tabukriterien unterscheidet, wie es das Oberverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 fordert. Der besagte Runderlass vom 23.06.2015 und die unter BoB-SH veröffentlichten Planungsdokumente trennen zwischen diesen beiden wichtigen Fallgruppen, allerdings heißt es sodann in dem Runderlass, dass erst dann Potentialflächen ermittelt werden, wenn die harten und weichen Tabukriterien in Abzug gebracht worden sind. Grundsätzlich werden also auch die weichen Tabukriterien wie harte Tabukriterien behandelt, was schon zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. Die weichen Kriterien müssen aber, wie ich oben dargestellt hatte, einem Abwägungsvorgang zugänglich sein. Die Ausnahmegenehmigungspraxis, die mir bislang bekannt ist, hat aber noch in keinem Fall die Überwindung eines weichen Tabus ergeben. Auch wird sich die Frage stellen, ob die einzelnen Abwägungskriterien zu den richtigen drei Töpfen (hartes Tabukriterium, weiches Tabukriterium, Abwägungsmaterial) zugeordnet worden sind. So ist ein weiches Tabukriterium beispielsweise die Einhaltung eines 100-m-Abstandes zu 110 KV-Leitungen. Wie mir die Schleswig-Holstein Netz AG allerdings mitgeteilt hat, ist ein solcher, weiter Abstand nicht unbedingt notwendig. Wenn der Anlagenbetreiber beispielsweise einen Oberschwingungsnachweis vorlegt, kann durchaus ein deutlich geringerer Abstand genehmigt werden. Ist dem so, darf ein 100-m-Abstand kein Tabukriterium sein, sondern bestenfalls Bestandteil des Abwägungsmaterials. Naturschutzgebiete sind nach Z. 2.3.2.7. grundsätzlich harte Tabuzonen. Es soll sich also um Flächen handeln, auf denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2/12, juris, Rn. 6). Dabei wird jedoch übersehen, dass Naturschutzgebiete grundsätzlich „nicht unantastbar" sind und es daher die Möglichkeit gibt, von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes	

Befreiungen zu beantragen, § 67 Abs. 1 BNatSchG. Diese Vorschrift dient - wie jede Befreiungsvorschrift - der Einzelfallgerechtigkeit, sie stellt ein *„administratives Ventil"* für überschießende legislatorische Tendenzen dar (Lau, in: Frenz/Müggenborg, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage, § 67 BNatSchG, Rn. 2). Die Möglichkeit von solchen Befreiungen ist schon aus Verhältnismäßigkeitsgründen verfassungsrechtlich geboten, im Regionalplan wäre eine Befreiung jedoch ausgeschlossen. Dies gilt sinngemäß auch für den Artenschutz, § 44 Abs. 1 BNatSchG, hier kommt die Ausweisung von Tabuzonen nur dort in Betracht, wo eine Ausnahme oder Befreiung grundsätzlich nicht in Betracht kommen kann (OVG Sachsen, Urteil vom 29.07.2015, 4 A 209/14, juris). Dies zu untersuchen, so das OVG Sachsen, ist eine Verpflichtung des Plangebers. 5. Siedlungsabstände Rechtlich bedenklich sind auch 800-m-Abstände zu planerisch verfestigten Siedlungsflächen, jedenfalls soweit es sich um ein Tabukriterium handelt. Hier dürfte es dem Land schon an einer Ermächtigungsgrundlage fehlen. Nach § 249 Abs. 3 BauGB konnten die Länder zwar durch bis zum 31.12.2015 zu verkündende Landesgesetze solche Abstandsflächenfestlegungen treffen, aber eben durch Landesgesetz des Gesetzgebers und nicht durch Verordnung. Nur Bayern (§ 82 BayBO) hat von dieser Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht, nicht Schleswig-Holstein. Pauschale Schutzabstände können zwar durch die Landesplanung vorgegeben werden, aber nur dann, wenn sie im Einzelfall und damit grundsätzlich auch im Genehmigungsverfahren abgewogen werden können. Dies scheint hier nicht der Fall zu sein, da der 800-m-Abstand zu Siedlungen unter Z. 2.4.2.3. der Plandokumente als Tabu gilt. Eine solche Abstandsregelung liegt deutlich über dem immissionsschutzrechtlich zu fordernden Abstand (Raschke, ZfBR 2013, 632). Sie berücksichtigen auch nicht die unterschiedliche Schutzbedürftigkeit der BauNVO-Gebietstypen (VGH Kassel, Urteil vom 23.09.2015, 4 C 358/14 IV, juris), was ebenfalls zu einem Abwägungsdefizit führen muss. Bei diesen Schutzabständen handelt es sich auch um vermintes Gebiet. Im Landtagswahlkampf traten einige Parteien aus populistischen Gründen mit dem Ziel an, diese Abstände vergrößern zu wollen. Nach dem mir vorliegenden Koalitionsvertrag 2017 zwischen der CDU, den Grünen und der FDP sollen die Abstände zu Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion auf 1.000	

Meter und zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich auf 500 Meter vergrößert werden. Mir liegen Untersuchungen Ihrer Behörde vor, die ich wie folgt zusammenfassen darf. Unter Zugrundelegung der bisherigen Abstände (400/800 Meter) hatte man nach Abzug von harten und weichen Tabukriterien und noch vor Heranziehung des Abwägungsmaterials eine Potenzialfläche von 5,2 % der Landesfläche ermittelt. Nach Abwägung ergab sich ein weiterer Verlust von 3,2 % der Landesfläche, man hatte im Ergebnis 1,98 % für Vorrangflächen ermittelt. Bei Heranziehung von Siedlungsabständen von 500/1.000 Metern steht als Potenzialfläche vor Abwägung nur noch eine Fläche von 2,57 % (statt: 5,2 %) der Landesfläche zur Verfügung. Nimmt man den Abwägungsverlust von 3,2 % hinzu, so ergeben sich keinerlei weitere Vorrangflächen mehr, Schleswig-Holstein würde unter Zugrundelegung dieser Abstandsflächen der Windenergie nicht mehr substanziell Raum verschaffen, die Energiewende wäre am Ende und die Klimaschutzziele könnten nicht mehr erreicht werden. Schleswig-Holstein würde sich ähnlich wie die USA aus den völkerrechtlich verbindlichen Abkommen zurückziehen. 6. Substanziell Raum? Jegliche Windenergie-Regionalplanung steht unter der Voraussetzung, dass sie der Nutzung durch die gesetzlich privilegierte Windenergie substanziell Raum verschafft, die entsprechenden Ausbauziele befinden sich im Entwurf des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes formuliert (Landtagsdrucksache 18/4388 vom 06.07.2016). Dabei geht der Plangeber offensichtlich davon aus, dass die gesamte Landesfläche Schleswig-Holsteins windhöffig ist, Z. 2.2.5.. Ich darf dies an dieser Stelle jedenfalls nach der aktuellen Rechtslage des EEG 2017 zumindest kritisch hinterfragen. Gewiss wird überall, auch im Landkreis Harburg, die Anlaufgeschwindigkeit erreicht, die bei 3 bis 3,5 Meter Wind pro Sekunde in Nabenhöhe liegen soll. Ob sich ein Anlagenbetrieb jedoch gleich nach Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit rechnet, muss bezweifelt werden, jedenfalls nachdem durch das Ausschreibungsverfahren deutlich geringere Vergütungen pro Kilowattstunde Strom erzielt werden dürften. Dies gilt erst recht, wenn die Gemeinden im Rahmen der Feinsteuerung, wie oben bereits dargestellt, von ihren Möglichkeiten Gebrauch machen, durch die eigene Bauleitplanung Höhenbeschränkungen einzuführen, was allerdings einer individuellen städtebaulichen Rechtfertigung bedarf (Kröninger, Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB und die Verhinderung von Windenergieanlagen, NVwZ 2017, 826; Kment, DOV 2013, 17; OVG Koblenz BauR 2011, 1138). Soweit vorerst meine Einwendungen im Beteiligungsverfahren.	

Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4872, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0268.pdf, PR_III_E_3_0268-A1.pdf, PR_III_E_3_0268-A2.pdf, PR_III_E_3_0268-A3.pdf, PR_III_E_3_0268-A4.pdf, 01_Rotmilan.jpg, 02_Rotmilan.jpg, 03_Kranich_Rast.jpg, 04_Kranich_Rast.jpg**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, der Rotmilan im Wald zwischen Lebatz und Grebenhagen, der das geplante Vorranggebiet auf Flächen außerhalb des 1,5 Km-Radius reduzierte, hat im Jahr 2017 wieder gebrütet - wie beigefügte Fotos belegen. (Abbildungen im Originaldokument) Die gesamte Fläche gilt als Nahrungshabitat für eine große Anzahl von Kranichen - auch hier fügen wir entsprechende Fotos bei. (Abbildungen im Originaldokument: Aus der Vorrangfläche, im Hintergrund Grebenhagen; Aus der Vorrangfläche, im Hintergrund Tankenrade) Weiterhin haben wir häufig Rohrweihen gesichtet und viele Sichtungen des Seeadlers gehabt. Permanentes Blinken von Windkraftanlagen während der Dunkelheit stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Dieses Blinken nehmen wir von dem Windpark Obernwohlde wahr, es ist sehr störend und erfolgt nicht synchron, die Anlagen blinken wild durcheinander. Wir verweisen außerdem auf unser Schreiben vom 28.10.2016, welches wir unten stehend eingefügt haben.	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Zur Fläche PR3_OHS_076: Dem Votum wird nicht gefolgt. Aus der Stellungnahme ergaben sich keine Hinweise, die zu einer anderen Abgrenzung führen würden. Eine Anpassung des Kriterienkatalog auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 1 km und 1,5 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Eine Flächenausweisung für die Fläche PR3_OHS_076 ist somit möglich; im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Die Fläche PR3_OHS_076 kann unter diesen Voraussetzungen nach Norden erweitert werden. Die Belastung des Landschaftsbildes und die Umfassung von Cashagen sind noch vertretbar, da ausreichend große freie Korridore nach Osten und Westen verbleiben. Zum Thema Fledermausvorkommen: Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden.

"Sehr geehrter Herr Möller, auf den Veranstaltungen der Landesplanung wurde die Bevölkerung aufgefordert, sich zur Teilfortschreibung einzubringen, was wir hiermit umsetzen. Der im Internet veröffentlichten Karte für den Planungsraum III haben wir entnommen, dass das Gebiet zwischen den Ortschaften Cashagen, Tankenrade, Lebatz und Grebenhagen in der Gemeinde Ahrensbök als Windeignungsgebiet geprüft wird. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich dieses Gebiet aus folgenden Gründen nicht eignet: Schutzgut Mensch Die ausgewählte Fläche wird von den Ortschaften Cashagen, Tankenrade, Lebatz und Grebenhagen umschlossen und ist von den Abständen zu Wohnhäusern so knapp bemessen, dass Abschaltungen und Reduzierungen aufgrund von Schattenwurf und Schall schon laut ersten Berechnungen unumgänglich sind. Wenn man dann noch die neuen Erkenntnisse zur Schallausbreitung berücksichtigt, ist das Gebiet überhaupt nicht geeignet. Auf der gegenüberliegenden Seite von Cashagen befindet sich bereits der Windpark Obernwohlde mit seinen 20 Anlagen. Die Ortschaft Cashagen wird von dem Windpark Obernwohlde so stark umfasst, dass nach Ausweisung der Fläche Cashagen, Tankenrade, Lebatz und Grebenhagen die Ortschaft dermaßen von Windkraftanlagen umstellt wäre, dass man von einer unzumutbaren Umzingelung sprechen muss. Wendet man hier (wie empfohlen) das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ an, entfällt dieses Gebiet 85 komplett für die Nutzung von Windkraft. Die Siedlungsentwicklungs-möglichkeit Cashagens wäre ausgeschlossen. Ein Großteil der Wohnbebauung in Tankenrade ist mit seiner Erholungsfläche (Terrassen,	Zum Thema Beeinträchtigung durch Tages- und Nachtkennzeichnung / Forderung nach bedarfsgerechter Befeuerung: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Zum Thema Lärm: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Zum Thema Infraschall: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Zum Thema sinkende Lebensqualität, Belastungsübermaß (pauschal ohne Bezug zum Netzausbau)**:** Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene

und Gärten) frontal auf das Windgebiet ausgerichtet. Ein Ausweichen auf die andere Hausseite ist nicht möglich, weil dort die Kreisstraße von der B 206 und der A 20 nach Ahrensbök mit starkem Verkehrsaufkommen entlang führt. Zusammen mit dem Windpark Obernwohlde entstünde hier ein optischer Riegel von Windkraftanlagen, der sich von Norden nach Süden erstreckt. Wenn man jetzt noch die Umweltverschmutzung durch das permanente Blinken in der Dunkelheit hinzurechnet, halten wir dies für eine zu starke Belastung. Erholung am Wohnort ist nicht mehr möglich. Neben der Belastung durch Geräuschemissionen, Schattenwurf, verbautem Blick kommt für die betroffenen Anwohner noch der Wertverlust (bis zur Unverkäuflichkeit) ihrer Immobilie hinzu, dies ist nicht mehr zumutbar. Die Fläche ist kleiner als gedacht. Die wirkliche Fläche ist kleiner als auf der Karte. In der Fläche ist ein Waldstück mit Bachlauf und Kerbtal, das in der Karte nicht berücksichtigt wird. Ein Landeigentümer ist aus der Verbundgemeinschaft der Landeigentümer schon ausgestiegen. Dieses Landeigentum von mehreren ha liegt inmitten des Windgebietes, damit fällt ein erhebliches Potential für die Windkraftnutzung weg. Das Gebiet 85 ist laut Windatlas des Deutschen Wetterdienstes schon jetzt nicht besonders zur Windschöpfung geeignet; nach Prognose des Deutschen Wetterdienstes ist mit einer Abnahme der Starkwinde um 20 – 30 % zu rechnen. Auch ist die Ableitung der erzeugten Energie problematisch, da hierzu laut Projektierer ein Umspannwerk errichtet werden müsste. Schutzgut Natur Teile dieser Fläche ragen in Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft hinein. Mitten in dieser Fläche liegt das Kerbtal (bei Grebenhagen), daran schließt sich die Curauer Au an.	umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Zum Thema Wertverlust von Immobilien: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist

Das Kerbtal beherbergt eine Vielzahl von Vegetationstypen und seltene Tier- und Pflanzenarten; auch liegt mittendrin ein kleines Waldgebiet, innerhalb dieses Waldes verläuft eine Bachschlucht mit einem natürlichen Bachlauf. Es handelt sich hier um ein Biotopverbundsystem. Der nördliche Teil des Gebietes weist eine höhere Reliefenergie auf, so dass man hier von einem hochwertigen Landschaftsbild sprechen muss - holsteinisches Hügelland. Als schützenswertes Geotop sind das Kerbtal sowie der nördliche Teil des Gebietes mit seiner deutlich höheren Relieflage zu betrachten. Die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert dieser Landschaft würden durch den Bau von Windkraftanlagen zerstört. Rotmilane, Kraniche, Graureiher, Rohrweihen, Falken und weitere Greifvögel nutzen dieses Gebiet zur Nahrungssuche und Aufzucht der Jungvögel, ebenso sind Fledermäuse dort. Bereits zur Regionalplanung 2012 wurde auf den Vogelzug und das Kranichvorkommen hingewiesen; hierzu müssen entsprechende vertiefende Untersuchungen erfolgen. **Selbst die Gemeinde Ahrensbök spricht hier von einer nicht unerheblichen Relevanz des** **Vogelzuges und seltener Tierarten** wie z. B. der Bechsteinfledermaus. Anliegend Fotos von Störchen während der Nahrungsaufnahme in diesem Herbst, sowie Kraniche, die man direkt auf dieser Fläche immer wieder zur Nahrungsaufnahme und Rast beobachtet. Unserer Meinung nach ist die Betroffenheit dieses Gebietes so stark, dass von vornherein eine Ausweisung als Windeignungsgebiet ausgeschlossen werden muss." Als unmittelbar Betroffene bitten wir um Unterrichtung über den weiteren Verfahrensverlauf.	kein Raum.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M6130, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0490-1.pdf, PR_III_3-0490-A1-1.pdf, PR_III_3-0490-A2-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei — Landesplanung Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung Regionalplan III, Kreis Stormarn, Gemeinde Steinburg, **Flächenvorschlag Potenzialfläche Eichede** Sehr geehrte Damen und Herren, [redacted] in der Gemeinde Steinburg musste ich leider feststellen, dass diese 124,5 ha große Fläche in der als Anlage 1 beigefügten Karte dargestellte Fläche (hiernach „Potenzialfläche Eichede") - im Regionalplanentwurf vom 06. Dezember 2016 nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung übernommen worden ist. Demnach ist für mich laut der Abwägungsentscheidung ein zukünftiges Repowering an dieser Stelle nicht mehr möglich. In den Regionalplänen aus den Jahren 1998 und 2012 war die Fläche als Windeignungsgebiet dargestellt. Im Jahr 2004 wurde auf dieser Fläche der Windpark Eichede mit vier Windenergieanlagen (WEA) errichtet. Die Betreibergesellschaft des Windparks Eichede hat großes Interesse am Erhalt und an einer Erweiterung der Fläche des Bestandswindparks. Gemeinsam mit Ingenieurbüros und Windparkplanern sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass ein mögliches Repowering und Erweiterung im Bereich der Bestandsfläche durchaus	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft und das beiliegende Fachgutachten gesichtet. Der Einwendung hinsichtlich der im 2. Entwurf ermittelten Potenzialfläche PR3_LAU_014 wird teilweise in der Intention gefolgt. Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann: Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Insofern wird der Flächenteil, der außerhalb der 1 km-Radien um die Rotmilanhorste liegt, als Vorranggebiet übernommen. Den Hinweisen und Wünschen aus den Stellungnahmen wird dadurch im Wesentlichen Rechnung getragen. Die Fläche wird darüber hinaus nach Südwesten auf das Gemeindegebiet von Eichede erweitert und umfasst den Bestandswindpark auf dortigem Gebiet. Dieser Flächenteil befindet sich zwar innerhalb eines LSG, jedoch wurden die WKA bereits auf Basis von § 61 LNatSchG innerhalb des LSG zugelassen. Diese Vorschrift gilt für sehr alte LSG-Verordnungen, die noch auf Basis des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen wurden. Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der Bestandsanlagen die Windkraftnutzung auch weiterhin mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar ist. Insofern ist hier eine Vorranggebietsausweisung in begrenztem Umfang ohne große Erweiterungsmöglichkeiten über den Bestand hinaus gerechtfertigt. Es

genehmigungsfähig wären. Auf der Potenzialfläche Eichede ist der Betrieb von sechs modernen WEA möglich. [redacted] mit der [redacted] abgeschlossen. Diese würde den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag stellen, sämtliche nötigen Gutachten erstellen lassen, in das Ausschreibungsverfahren gehen und einen Windpark realisieren. Ich beantrage, die auf der beigefügten Karte dargestellte Potentialfläche Eichede in den Regionalplan für den Planungsraum III zu übernehmen. Sie haben nach Abzug der harten und weichen Kriterien auf die verbliebenen Potenzialflächen definierte Abwägungskriterien flächenbezogen abgewogen. Dabei wurde jeweils im Einzelfall gewichtet und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen entschieden. In der Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale ist festgehalten, dass auf der gesamten Potentialfläche Eichede die Kriterien Landschaftsschutzgebiet und ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Großvögel bzw. angrenzend zur Potentialfläche Eichede die Kriterien Denkmalschutzgebiet (Kirche und Hügelgrab) und Fledermausschutzgebiet identifiziert wurden. Im Folgenden nehme ich zu den einzelnen Kriterien Stellung: **Landschaftsschutzgebiet** Festzuhalten ist, dass es sich bei dem oben genannten Kriterium nicht um ein absolutes Ausschlussgebiet handelt, sondern um ein Gebiet mit der Möglichkeit der Feinsteuerung auf Regionalplanebene. Danach kann eine Ausweisung vorgenommen werden, wenn das mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes im Einzelfall vereinbar ist. Dieses trifft auf die Potentialfläche Eichede zu, da die Fläche bereits durch die vorhandenen WEA belastet ist und ein zukünftiges Repowering bzw. eine Erweiterung diesen Zustand nicht verschlechtern würde. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass im angrenzenden Windpark Schiphorst ebenfalls vier WEA stehen und dadurch in diesem Gebiet bereits eine Vorbelastung durch WEA vorhanden ist. **Großvögel und Fledermäuse**	gelten hinsichtlich der Betroffenheit von potenziellen Beeinträchtigungsbereichen geschützter Großvögel die genannten Hinweise. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Es gibt für diese Fläche eine aktuelle faunistische Potenzialanalyse und Bewertung (auch im Hinblick auf artenschutzrechtliche Genehmigungshindernisse) seitens der [redacted] vom 22. Mai 2017. Eine Kopie der Raumnutzungsanalyse ist als Anlage 2 beigefügt. Wir wissen, dass es sich hier um ein sensibles Gebiet für Großvögel und Fledermäuse handelt, möchten dies aber dennoch ausgewiesen wissen, da hier nach dem neusten Stand der Technik und Forschung eine Verträglichkeit zwischen Artenschutz und WEA hergestellt werden. Die [redacted] hat festgestellt, dass die Potenzialfläche aufgrund ihrer Nähe zu Waldgebieten für Großvögel und Fledermäuse eine hohe Bedeutung hat. Eine Beurteilung der tatsächlichen Konfliktlage ist aber erst auf Basis einer aktuellen Erfassung möglich. Ebenso gibt es aktuell Erkenntnisse über Rotmilane und deren Verhalten, die Horste zu wechseln, die deutlich machen, dass hier noch nicht sämtliche Erkenntnisquellen ausgeschöpft sind, um eine Verträglichkeit zwischen Artenschutz und Windenergie herzustellen. So ist es nach dem Stand der Technik heute schon möglich, Vögel, die auf dem Anflug zu einem Windpark sind, mit technischen Systemen zu erkennen und sodann innerhalb kürzester Zeit die WEA abzuschalten. Diese funktionierenden Systeme werden mit Sicherheit bald akkreditiert werden, und zwar noch während der Regionalplan weiterhin wirksam ist. Vor diesem Hintergrund muss man bei der Regionalplanung die zügig fortschreitende Technik im Bereich des Vogelschutzes im Blick behalten, wenn man einen Regionalplan für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren erlässt. Die Großvogelproblematik sollte in das Genehmigungsverfahren verlagert werden, um diese angemessen und auf dem Stand der aktuellen Technik lösen zu können. Im Genehmigungsverfahren kann ein Höhenmonitoring an den WEA festgesetzt werden, um die Fledermausaktivität in Rotorhöhe nach der Errichtung zu überprüfen. Bei erhöhter detektierter Fledermausaktivität können Vermeidungsmaßnahmen wie temperatur-, niederschlags-, windgeschwindigkeitsabhängige Abschaltzeiten für die WEA festgesetzt werden. Bei höheren WEA mit langsam drehenden Rotoren vergrößert sich der Abstand von der Rotorunterkante zur Geländeoberkante. Die Mehrzahl der Fledermausarten, insbesondere die Arten der Lokalpopulation, orientieren sich an vorhandenen Strukturen wie Gehölze und Knicks und jagen in Höhen bis zu 40 m, also deutlich unterhalb der Rotorunterkante der WEA.	

Es wird sich in Zukunft nicht vermeiden lassen, jeweils aktuell und auf dem neusten Erkenntnisstand die Verträglichkeit der Windparkplanungen mit dem Artenschutz zu prüfen. **Denkmalschutz** Die vier bestehenden WEA haben einen Abstand zur Kirche von 1400 m und zum Hügelgrab von 500 m. Durch ein Repowering bzw. Flächenerweiterung werden diese Abstände nicht verkleinert. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass im angrenzenden Windpark Schiphorst ebenfalls vier WEA stehen und dadurch in diesem Gebiet bereits eine weitere Vorbelastung durch WEA vorhanden ist. Ein zukünftiges Repowering bzw. Erweiterung würde diesen Zustand nicht verschlechtern. **Repowering** Nach Ihrer Vorstellung sollen die Vorranggebiete für ein Repowering so funktionieren, dass quasi eine Verlagerung der Bestandsanlagen (innerhalb eines räumlich funktional zusammenhängenden Landschaftsraums), die sich außerhalb von Vorranggebieten befinden, in die Vorranggebiete für ein Repowering stattfindet. Da die Betreibergesellschaften der räumlich angrenzenden Bestandsanlagen allerdings keinen Zugriff auf die neuen Vorranggebiete für ein Repowering haben (Gemeinden und Landeigentümer), werden diese ihre Bestandsanlagen weiterbetreiben und die Vorranggebiete für ein Repowering werden nicht bebaut und es werden auch keine Entlastungseffekte erzielt. Ein Vorranggebiet für ein Repowering auf einer Fläche mit Bestandsanlagen vermeidet diese Probleme. Die Gemeinde hat sich bereits mit dem Thema Windkraft im Zuge einer Bauleitplanung beschäftigt und den vorhandenen Windpark akzeptiert. Das Gleiche gilt für die Anwohner und Landeigentümer. Die Gemeinde und Landeigentümer in Eichede befürworten ein Repowering der Bestandsanlagen. Des Weiteren ist damit zu rechnen, dass die von Ihnen vorgeschlagenen Vorranggebiete für Repowering artenschutzrechtlich problematischer sind als wenn man Flächen mit bestehenden WEA repowert, denn auf der „grünen Wiese" sind wiederum teure und aufwändige Ausgleichsmaßnahmen nötig und ein Scheitern des Vorhabens ist ebenfalls wahrscheinlicher. Ein Repowering im Bestandswindpark verbessert sogar noch die Situation der Vögel und Fledermäuse, denn diese haben sich mit dem Bestandswindpark arrangiert und teilweise sogar neu angesiedelt. An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass der Umweltschutzgedanke (Ressourcenschutz), in der Energiewende auch die Nutzung von bereits vorhandener Infrastruktur (Zuwegungen, Erdkabelleitungen, Übergabestationen, Ausbau von	

Umspannwerken) einschließen sollte. Insbesondere die vorhandenen Erdkabelleitungen werden im Zuge eines Repowerings weitergenutzt. Im Fall der Nichtausweisung müssten die WEA nach Ablauf der Nutzungsdauer abgebaut und die Erdkabel aus dem Boden entfernt werden (ausbaggern) und könnten dann im besten Fall mit erheblichen Energieeinsatz noch recycelt werden (Trennen von Isolierung und metallischen Leitern, Wiedereinschmelzen). Auch Teile der Zuwegung können in der Regel bei einem Repowering weitergenutzt werden bzw. ohne aufwendige Neutransporte verlegt werden. Vor dem Hintergrund des Ressourcenschutzes ist ein Repowering auf einer Bestandsfläche einer Neuausweisung vorzuziehen. Ich bitte Sie deshalb, die Potenzialfläche Eichede als Vorranggebiet in den Regionalplan III aufzunehmen, insbesondere auch, um insgesamt dann ca. 2 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen zu können. Durch ein Repowering mit modernen WEA könnte viel mehr sauberer Strom produziert werden. Gleichzeitig wird durch eine Erweiterung der Fläche (Arrondierung) eine Konzentration der Windkraft erzielt. Mit freundlichem Gruß [redacted] [redacted] Anlagen: - Potenzialfläche Eichede - Faunistische Potentialanalyse und Bewertung vom 22.05.2017	
Institution: e-wyn Project Management GmbH **ID: M9862, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0653-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans	Die Fläche PR3_DIT_059 wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Es bleibt auch bei der Zweckbestimmung Repowering für die

2010 und den Entwurf zum Regionalplan mit dem Thema Windenergie vom 1. **Dezember 2016; Regionalplanfläche PR3_DIT_059** Sehr geehrte Damen und Herren, die Landesplanungsbehörde veröffentlichte zur Neuausrichtung der Windenergieplanung im Dezember 2016 die ersten Entwürfe für die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans und die Teilaufstel-lungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie. Die Bürger und Kommunen des Landes Schleswig-Holstein sind mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 27.12.2016 aufgefordert, Stellungnahmen zum vor-gelegten Entwurf bis zum 30.06.2017 vorzulegen. Der o.g. Entwurf der Teilfortschreibung zum Regionalplan sieht in der Gemeinde Friedrichsgabekoog ein Abwägungsbereich mit der Flächenbezeichnung PR3_DIT_059 vor. Wir begrüßen ausdrücklich die Ausweisung der Flächen als positives Signal in Richtung der Energiewende sowie zur Erfüllung des Pa-riser UN Klimaabkommens aus dem Jahre 2015. Die Ausweisung des Vorranggebietes steht darüber hinaus im klaren Einklang mit dem Willen der Flä-cheneigentümer, da bereits alle Nutzungsverträge zur potentiellen Realisierung eines Windenergiepro-jektes vorliegen. Das Vorranggebiet PR3_DIT_059 wird im aktuellen Entwurf des Regionalplanes als Vorranggebiet mit dem Schwerpunkt Repowering ausgewiesen. Wir möchten mit dieser Stellungnahme Position zu dieser „Sonderstellung" des Vorranggebietes beziehen, da wir die Ausweisung des Vorranggebietes ohne den Schwerpunkt Repowering als sinnvoller erachten. Zum einen muss festgestellt werden, dass die Fläche genau wie alle Vorranggebieten ohne den Schwerpunkt Repowering alle Abwägungskriterien erfüllt und somit grundsätzlich die gleiche Eignung als Vorranggebiet besitzt, wie alle „normalen" Vorranggebiete. Auf Grund dieser Tatsache ist es aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, warum das Vorranggebiet mit einem derart kritischen Schwerpunkt versehen wurde. Die grundsätzliche Ausweisung von Flächen mit dem Schwerpunkt Repowering ist in der Umsetzung als höchst anspruchsvoll zu erachten, da in der Praxis selten der Betreiber von Altanlagen auch Zugriff auf die Repowering-Flächen hat. Darüber hinaus ist eine Realisierungsfrist von nur 10 Jahren als zu kurz anzusehen. Es ist fraglich ob sich diese Frist überhaupt mit den grundsätzlichen Zielen der Raumordnung vereinen lässt, da diese in einem Wider-spruch zu einer langfristigen und nachhaltigen Planentwicklung steht. Des Weiteren wünschen wir eine grundsätzliche	noch nicht bebauten Teilbereiche. Es bleibt abzuwarten, ob die Fläche wie in einigen Stellungnahmen angemerkt aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeit von Altanlagenbetreibern tatsächlich nicht genutzt werden kann. Die Landesplanung wird die Entwicklungen im Rahmen des Planmonitorings nach Inkrafttreten beobachten.Den Wünschen nach Einbeziehung des Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann aus folgendem Grund nicht nachgekommen werden: Die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13) geben Mindestabstände von Bauwerken zu Platzrunden vor. Diese Anforderungen wurden zwar schon seit langem für flugbetrieblich erforderlich gehalten, sie wurden aber erst 2013 in die Gemeinsamen Grundsätze aufgenommen. Insofern ist durchaus denkbar, dass es davor noch Zustimmungen der Luftfahrtbehörde zu Anlagen gegeben haben mag. Erneute Zustimmungen zum Bau von WKA werden in diesen Bereichen aber nicht mehr erteilt.Die Landesplanung hält nach erneuter Prüfung der Belange auf Basis der Stellungnahme an dem Abwägungsergebnis fest.

rechtliche Prüfung über die Ausweisung von Repowering-Flächen. Es ist fraglich, ob diese Einschränkung bzw. Detailvorgabe zu der Bebauung der Fläche grundsätzlich durch einen Raumord-nungsplan geregelt werden darf oder ob diese detaillierte Vorgabe zur Umsetzung in dem Vorranggebiet nicht grundsätzlich durch Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne geregelt werden sollte. Unter Berücksichtigung der Abwägungskriterien, der Zustimmung der Flächeneigentümer und der Ein-haltung der Immissionsbestimmungen sowie naturschutzfachlicher Belange erachten wir die Auswei-sung dieser Fläche als Windvorrangfläche als geeignet. Positive Erfahrung der Bürger und Gemeinden mit (Bürger)-Windparks dürfte die Akzeptanz hier erhöhen. Bezüglich der grundsätzlichen Geeignetheit des Gebietes zur Ausweisung als Windvorranggebiet können wir der Argumentation der Landesplanung folgen. Mit freundlichen Grüßen Johanna Bularczyk Vertriebs- und Projektkoordinatorin	
Institution: Klinik Dr. Scheele GmbH, Geschäftsführung **ID: M7518, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0273.pdf, PR_III_E_3_0273-A1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Schleswig-Holstein hat eine neue Planung erstellt, in der Vorranggebiet für Windkraft ausgewiesen werden —drei Flächen in der Gemeinde Ratekau gehören dazu. Eine Fläche liegt unweit der [redacted] nahe dem Hemmelsdorfer See. In der Gemeinde Ratekau befürworten (fast) alle Fraktionen Windkraft in diesem Vorranggebiet. Sie möchte nun kurzfristig, noch bevor die Bürgerbefragung durch die	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_OHS_077 als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 750 m um

Landesregierung und die anschließende Überarbeitung der Vorrangflächen für Windkraft abgeschlossen sind, Tatsachen schaffen und die 3 Windräder genehmigen und auf den Weg bringen. Sollte das Land im Nachhinein Bedenken gegen diese Vorrangfläche bewerten, so sind bereits Tatsachen geschaffen. Das möchten wir gern verhindern und auf jeden Fall die Landesplanung abwarten, bevor auf Gemeindeebene unumkehrbare Entscheidungen getroffen werden. Die [redacted], steht dem Vorhaben der Gemeinde Ratekau, auf dieser Fläche ganz kurzfristig noch drei 150— 230 m hohe Windkraftanlagen zu genehmigen, äußerst ablehnend gegenüber, da wir das Anliegen unserer [redacted] dadurch als ad absurdum geführt werten, wenn die Windräder gebaut werden. Die Erläuterungen finden Sie im beigefügten Schreiben. Diverse Abwägungskriterien, die zur Ablehnung der westlichen Vorranggebiete als geeignete Windkraftgebiete durch die Gemeinde geführt haben, sollen für die östliche Fläche nicht gelten, so sei z.B. östlich des Hemmelsdorfer Sees kein Vogelzug zu berücksichtigen. Auch das Kriterium „Tourismus und Erholung" wird von der Gemeinde entgegen aller Tatsachen nicht gewertet. In Warnsdorf gibt es neben der [redacted] noch 2 Hotels, 1 Golfplatz und Karl's Erlebnisdorf. Ich bitte um Ihre Unterstützung. Mit freundlichen Grüßen	Weißstorchhorste eine hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 750 m und 1 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Eine Flächenausweisung ist hier möglich. Für die Fläche OHS_077 bedeutet das, dass sie gegenüber dem ersten Entwurf nach Norden hin erweitert werden kann. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Weitere Hinweise aus den Stellungnahmen zu Belangen des Artenschutzes sowie zu Richtfunktrassen und Höhenbegrenzungen führen auf der Ebene der Regionalplanung nicht zur Streichung der Fläche. Sie können auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen geklärt werden. Eine nicht zumutbare Umfassungssituation liegt auch unter Einbeziehung der Bestandsanlagen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können, nicht vor. Für alle betroffenen Siedlungen verbleiben ausreichend große freie Sichtkorridore. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im

	Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M4077, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: E_3_0001.pdf, E_3_0002.pdf, E_3_0002-1.pdf, E_3_0002-2.pdf, E_3_0003.pdf, E_3_0003-1.pdf, E_3_0003-2.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Einwendungen gegen die Ausweisung von weiteren Vorrangflächen in PR3_STE_098 und PR3_STE_096 Die kompletten Einwendungen werden als PDF Datein als Anhänge (Fax 1 und Fax 2) bei gefügt. Anhang 1 : Fax-Begr.1-Einwendungen.gg. R-Plan-Entwurf u.weitere Planungen in Elskop	Die in der Stellungnahme bzgl. der Potenzialflächen zur Windenergienutzung vorgebrachten Argumente wurden geprüft. Die angesprochenen Flächen PR3_STE_096, PR3_STE_098 und PR3_STE_100 werden als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgwiesen. Die jeweiligen Begründungen sind den Abwägungsentscheidungen zu entnehmen. Nach erneuter Prüfung der Flächen auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die

Anhang 2 : Fax-Begr.2-Einwendungen.gg. R-Plan-Entwurf u.weitere Planungen in Elskop Weiterleitung als LINK-MAIL-Einwendungen gegen die Ausweisung von weiteren Vorrangflächen in PR3_STE_098 und PR3_STE_096 [redacted] [redacted] [redacted] als Vertreter der Drittschützenden-Rechte der Einwohner eines Zweifamilien Hauses in Elskop per Fax 1 an : 0431 / 988 1963, 0431 / 988 1965 Der Ministerpräsident – Staatskanzlei //Düsternbrooker Weg 104 //24105 Kiel Projektgruppe Landesplanung Wind windenergiebeteiligung@stk.landsh.de Telefon: 0431 988 - 5184 An die Landesplanungsbehörde //Staatskanzlei Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Datum : 23.06.2017 Landesplanung, Stadtentwicklung, etc.- Abteilung IV 9 Landesplanung z.Hd.: Frau Ninnemann z.Hd.: Herrn Schlick z.Hd.: Herrn Tasch	Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Belange des Denkmalschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden. Nach aktuellem Kenntnisstand kommt es zu keinen hohen Konfliktrisiken. Darüber hinaus können mögliche Konflikte noch einzelfallbezogen im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum

Betr. : Widerspruch gegen die Ausweisung von zusätzlichen Eignungsflächen und Widerspruch gegen die Erweiterung der der im ursprünglichen Regionalplan in --- Elskop, Abwägungsbereich PR3_STE_098//Größe (ha):41,3 --- Krempdorf, Abwägungsbereich PR3_STE_096//Größe (ha):121,6 --- usw. ausgewiesenen “Vorranggebiete“ bzw. Eignungsflächen bei der Aufstellung der Teilfortschreibungen der Regionalpläne Schleswig-Holstein 2017 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung- Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Absatz 1 Landesplanungsgesetz Aufgrund von Überlastung, Krankheit, von durch Bürgermeister Töllner &Komplizen vorsätzlich verursachter Zahlungsunfähigkeit und des Zeitdruckes durch die Frist bis zum 30.06.2017 konnten die Begründungen nur auf einen vorläufigen Stand der Bearbeitung gebracht werden. Es wird des bezüglich um Verständnis gebeten. Anträge auf Fristverlängerung und Akteneinsicht folgen ab Seite…….. Durch diese Einwendungen werden die Landesplanungsbehörde und insbesondere der (neue) Ministerpräsident zur „Beschaffung von ausreichendem (bereits allseits bekanntem) Abwägungsmaterial „ für die Beurteilung der Beeinträchtigungen drittschützender Rechte durch die geplante Ausweisung von weiteren Windpark(VORRANG)flächen in Elskop und Krempdorf aufgefordert. Die unübersehbaren, massenhaften, schützenswerten , hochwertigen Bestandteile der Naturräume und Lebensräume für Menschen von Elskop und Krempdorf sind bereits unübersehbar bekannt. D.h. es kann sich angesichts dessen nur um bewusste (rein kommerziell und politisch motivierte) Abwägungsfehler handeln. Die bereits beim Ministerpräsidenten Thorsten Albig , dem stellvertretendem Ministerpräsidenten Dr.Robert Harbeck, der Justizministerin Spoorendonk zur Verfügung gestellten Beschwerden und Begründungen usw… stehen dem neuen Ministerpräsidenten und der Landesplanungsbehörde zur Verfügung und werden vollumfänglich zur Begründung dieser Einwendungen erklärt. Das Schreiben an die Justizministerin Spoorendonk wird per Fax Nr.2 vom 23.06.2017 zur Verfügung gestellt . Alle durch die darin zur Beweisführung und Glaubhaftmachungen genannten Aktenhinweise und Fundstellen für Sachverhaltsdarstellung , Erklärungen, Begründungen, usw.. stehen zur Verfügung und werden vollumfänglich zur Begründung dieser	planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). *„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“*(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris) Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt.

Einwendungen erklärt. Die seit 1997 bezüglich der (oben genannten) Planungsbereiche Krempdorf, Elskop, Sommerland vorgetragenen EINWENDUNGEN , Sachverhaltsdarstellungen und der Rechtsvortrag bei der Landesplanungsbehörde bzw. den entsprechenden Verwaltungsgerichtsverfahren sind ja bestens bekannt. Davon ist auch beim Antragsteller nichts verloren gegangen. Die gesamte Dokumentation über die WKA-Genehmigungsverfahren in Elskop, in Krempdorf, in Sommerland, in Raa Besenbeek, usw….. wurde in auf Papier gedruckter Form (als Originale und auch noch mal in Kopien) besonders sicher gelagert. Die Digitalisierung der EINZEL-Dokumente und vor allem die ca. 1300 Rechnerstunden zum Einlesen (von über 300 000 Dateien und Fotodokumentationen über Biotope) mit Texterkennung ermöglichen eine Volltextstichwortsuche. Dies schafft einen schnellen Überblick und direkten Zugang zu den Beweisen für die dokumentierten grob unrechtmäßigen (kriminellen) Vorgehensweisen. Zusätzlich stehen ca. 1500 Landschaftsbilder und Vogelzug-Bilder usw…zur Verfügung. Die Ausweisung von zusätzlichen Vorrangflächen kann, angesichts des in Massen vorliegendem, weiteren Windanlagen entgegenstehendem Abwägungsmaterial (Stellungnahmen von Fachbehörden , Gutachtern, Literatur , Lagepläne , usw..) nur eine vorsätzliche Missachtung des Abwägungsgebotes in der Gesetzgebung über öffentliche Bauleitplanungen sein. Des bezüglich werden die rechtlichen Argumentationen , Begründungen usw.. der Richter am OVG in den 13 Urteilen vom 20.01.2015 bezüglich der Regionalplanungsverfahren vollumfänglich zur Begründung dieser Einwendungen erklärt. Falls es erforderlich ist, die Aktenzeichen genau zu benennen wird um einen Hinweis der Landesplanungsbehörde gebeten. Es stellt sich also die Frage, ob die Staatskanzlei, der Ministerpräsident, Landesplanungsbehörde, die Kreistagsabgeordneten, die Behörden im Kreissteinburg, die Gemeindevertreter der Gemeinden Elskop, Krempdorf,… und die verantwortlichen Akteure des Amtes Krempermarsch, des Amtes Horst-Herzhorn usw.. etwas aus den rechtlichen Argumentationen , Begründungen usw.. der Richter am OVG in den 13 Urteilen vom 20.01.2015 gelernt haben wollen , oder ob diese weiterhin UNRECHT praktizieren wollen. Gemeinde Krempdorf hat bis HEUTE noch keinen LANDSCHAFTSPLAN.	Die Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. DieserAspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Die Planungen der A20 sind und werden in den Planungen der Vorrangflächen für die Windenergienutzung berücksichtigt. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Alle antur- und artenschutzrechtlichen Belange sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits berücksichtigt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte,

Die gesamten Machenschaften sind ebenfalls bestens bekannt. Deshalb werden hier sämtliche Einwendungen vom Amtsvorsteher vom Amt Herzhorn Klaus Lange gegen die Errichtung der drei WKA in Elskop noch mal ausdrücklich vollumfänglich zur Begründung dieser Einwendungen erklärt. Dazu werden auch die Kreisbaudirektorin Frau Spieler und der Landrat des Kreises-Steinburg Herr Dr.Dr. Kullik als Zeugen benannt. Nachfolgend sind die Bereiche der bekannten zu beachtenden, Tatsachen und Abwägungsmaterialien über die Naturräume und Lebensräume für Menschen in Elskop, Krempdorf usw…aufgelistet : --- Ornithologie , Flora, Fauna , offene Gewässer usw…. --- Landschaftsbild, --- Kulturhistorische Landschaft, --- Denkmalschutz, Denkmal geschützte Höfe an der Dorfstraße --- Kulturhistorisches Dorfbild, Historisches Entwässerungssystem usw… --- Biotope, Biotopverbundachsen, Flächen zur Entwicklung des Naturschutzes, --- Schutz der Lebensqualität der Menschen : Schallbelastungen, Infraschall, Schattenwurf, Discoeffekt, Elektrosmog., Wert der Immobilien Abstandregelungen Dadurch, dass die bereits im Regionalplan 2012 festgeschriebenen Abstandsregelungen von 800 Metern und der damit erreichte Konsens und Frieden brutal gebrochen wurde , d.h. dadurch das die Abstände auf teilweise sogar unter 400 Meter Abstand zu dem Lebensraum von vielen Menschen reduziert wurden ist ein brutaler Konflikt und eine brutale Konfrontation verursacht worden. Das kann kein sachliches Abwägungsergebnis sein sondern eine NEUERÖFFNUNG der TREIBJAGD auf die Rechte und das Wohl von Menschen. Dies kann nur durch rein politische , rein kommerziell u.ä. motivierte willkürliche Machtausübung entstanden sein. Die Abstandsregelungen in Bayern, NRW usw.. sind ein Beweis dafür, dass dort der Schutz	naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik sowie Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Diese Aspekte können daher nur zur Kenntnis genommen werden. Für die Abwägung wurden die im Plankonzept aufgelisteten Kriterien herangezogen, die jeweils im Einzelfall gewichtet wurden und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen abzuwägen waren. Die Auflistung kann nicht abschließend sein, da in vielen Fällen weitere einzelfallbezogene Aspekte hinzutreten können, deren Gewicht vor einer Einzelfallbetrachtung weder abstrakt noch in Relation zu den hier aufgeführten Kriterien benannt werden kann. Die Festlegung der Vorranggebiete erfolgt unter Berücksichtigung der harten und weichen Tabukriterien sowie der Abwägungskriterien und wird im Einzelfall abgewogen. Weitere Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen. Für die Abwägungsentscheidungen der Flächen PR3_STE_096, PR3_STE_098 und PR3_STE_100 relevante Hinweise wurden geprüft und darüber hinausgehende Ausführungen sind für die Planung der Aufstellung der Regionalpläne zum "Sachthema Windenergie" nicht entscheidungsrelevant.

vom Leben der Menschen nicht den Interessen von Firmen, Konzernen, (z.B. dem SPD-Konzern)(der ja Betreiber vom Windpark in Krempdorf ist), den Pachtbegierden von Grundstücksbesitzern, sonstigen maximal ca. 10 % der Menschen nahe stehenden grünen Interessensgruppen usw…. (welche zu LOBBYisten für die WKA-Profiteure geworden sind) unterworfen werden. Es stellt sich die Frage, warum sich einige Menschen wahnhaft einbilden, dass die Energiewende , die Rettung des Klimas, die Rettung der Welt usw…, usw…. nur dadurch erreicht werden kann , dass Schleswig-Holstein, d.h. die betroffenen Menschen in Schleswig-Holstein, im Vergleich zu Bayern, NRW usw.. die vielfachen, überdimensionalen Belastungen durch WKA aufgebürdet bekommen. ??Hat dies noch irgendetwas mit sachlichen Abwägungen zu tun ? ? Sollen die in Schleswig-Holstein durch Abstände von 400 Metern zu WKA betroffenen Menschen dadurch alles (Haus, Gesundheit, Lebensqualität usw…) verlieren, und dann in Bayern, NRW usw.. ……. ASYL beantragen ? ? ? Vogelzug --- Ornithologie : ?? Sollen die Vögel dann auch in Bayern, NRW usw.. ASYL beantragen?? Sehr geehrte Damen und Herren, wir verweisen zur weiteren Begründung der Einwendungen auf die ab Seite… aufgelisteten Ornithologischen Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen sowie der in den Gutachten benannten Fachliteratur. Diese sind bekannt, und in den Verwaltungsverfahrensakten enthalten und müssen bei Entscheidungen über weitere Windenergieeignungsräume als wesentliche entgegensprechende Belange und Gründe in den Abwägungsprozess einbezogen werden. --- Biotope, Biotopverbundachsen, Flächen zur Entwicklung des Naturschutzes, Die entsprechenden Darstellung wurden beigefügt ab Seite……. Die bereits in der Karte Bestand im Landschftsplanverfahren und Flächennutzungsplanverfahren der Gemeinde Elskop kartierten BIOTOPE, BIOTOPVERBUNDACHSEN, usw… haben sich seit 1997 stark in Richtung schützenswerten Zustand weiterentwickelt. Diese sind bereits in einen hoch schützenswerten Zustand hineingewachsen, so dass die Regionalplanung bei der Abwägung auf keinen Fall auf den	

Stand von vor 20 Jahren zurückgreifen darf. D.h. eine Neubewertung vom Schutzstatus und eine aktuelle Gesamt(zusammenhangs)bewertung würde zeigen, das auf keinen Fall weitere Windanlagen zulässig sein können. Für die Abwägungen bei der Ausweisung von zusätzlichen Vorrangflächen in Krempdorf , in Elskop (Sommerland, Raabesenbek usw..) standen der Landesplanungsbehörde ja auch alle Unterlagen, d.h. alle Abwägungsparameter aus den Bauleitplanungen der Gemeinden zur Verfügung. D.h. der Landesplanungsbehörde ist die gesamte Verfahrensakte (incl. aller Einwendungen der betroffenen Personen) des rechtskräftigen vom Innenministerium genehmigten Flächennutzungsplanes (d.h. alle Abwägungsparameter) der Gemeinde Elskop bestens bekannt. Die Abwägung der Gemeinde Elskop im F-Planverfahren hat als rechtskräftiges Ergebnis NULL , NULLL WKA in ELSKOP ergeben. Der Landesplanungsbehörde ist die gesamte Verfahrensakte (incl. aller Einwendungen der betroffenen Personen) des rechtskräftigen von den Behörden Im Kreis-Steinburg und dem Ministerium für Natur und Umwelt genehmigten LANDSCHAFTSPLANES (d.h. alle Abwägungsparameter) der Gemeinde Elskop bestens bekannt. Die Abwägung der Gemeinde Elskop im Landschafts-Planverfahren hat als rechtskräftiges Ergebnis NULL , NULLL WKA in ELSKOP. ergeben. Insbesondere wurden sämtliche kriminellen Machenschaften, d.h. vorsätzlich manipulierten Abwägungsergebnisse und Gutachten, bei dem Genehmigungsverfahren für den bestehenden Windpark in Krempdorf dokumentiert. Diese umfangreichen Beweismittel haben der Landesplanungsbehörde ja im Rahmen der Gerichtsverfahren gegen den Windpark in Krempdorf voll zur Verfügung gestanden und stehen auch HEUTE noch zur Verfügung. Eine Original Akte über das Genehmigungsverfahren wurde sichergestellt und wird an einem SICHEREM ORT gut verwahrt. Diese Akten sind ja auch noch beim Staatlichem Umweltamt, d.h. den Genehmigungsbehörden vorhanden. Gemeinde Krempdorf hat bis HEUTE noch keinen LANDSCHAFTSPLAN. Die gesamten Machenschaften sind ebenfalls bestens bekannt. Deshalb werden hier sämtliche Einwendungen vom Amtsvorsteher vom Amt Herzhorn Klaus Lange gegen die Errichtung der drei WKA in Elskop noch mal ausdrücklich vollumfänglich zur	

Begründung dieser Einwendungen erklärt. Dazu werden auch die Kreisbaudirektorin Frau Spieler und der Landrat des Kreises-Steinburg Herr Dr.Dr. Kullik als Zeugen benannt. Sehr geehrte Damen und Herren, es ist unglaublich, mit welcher Hemmungslosigkeit in dem für einen Menschen sehr langen Zeitraum der letzten 20 Jahre bei der Windenergieplanung im Land Schleswig-Holstein Konflikte mit den Rechten und Belangen der vor Ort wohnenden Menschen produziert (wurden) werden um einem der Landesregierung offensichtlich sehr nahe stehendem Klientel Vorteile (in Höhe von vielen Millionen EUROs) zu verschaffen wobei den vor Ort wohnenden Menschen extreme Verluste und Belastungen (insbesondere auch der Aufwand für Widersprüche, Einwendungen, spätere Gerichtsverfahren usw…) aufgebürdet werden ! Es ist ein nicht endender Horrorfilm und TERROR. Dieser TERROR soll nun durch die Erweiterung der Eignungsflächen --- Elskop, Abwägungsbereich PR3_STE_098// auf die Größe (ha):41,3 --- Krempdorf, Abwägungsbereich PR3_STE_096// auf die Größe (ha):121,6 im Zusammenwirken und Addition mit den Belastungen aus dem Abwägungsbereich Kamerland, Gemeinde Sommerland R3_STE_100 und auch noch den Belastungen durch die mittendrin geplante Autobahn A20. offensichtlich auf die Spitze (der Perversion) getrieben werden. Zur Verdeutlichung wird auf die Karten-Darstellung auf Seite….. verwiesen. Zitat Regionalplanentwurf : „“Auch um eine Riegelwirkung für die Straßenbebauung Elskop zu vermeiden wird die Vorrangfläche eng um den Anlagenbestand herum ausgewiesen.““ In Richtung Norden, zur Straßenbebauung von Elskop, d.h. zu den dort lebenden Menschen wurde die Fläche aber (um mindestens 10 Hektar) stark vergrößert , so dass den der Landesregierung offensichtlich nahe stehendem Klientel die Errichtung von WKA (mit 100 Metern Nabenhöhe und 120 Metern Rotordurchmesser , d.h. einer Gesamthöhe über 150 Metern) ermöglicht werden soll. Dagegen werden Einwendungen erhoben! Aufgrund der auch bereits seit 1997 bei der LANDESPLANUNGSBEHÖRDE bestens und umfangreich bekannten grob unrechtmäßigen Verfahrensweisen der Elskoper	

Gemeindevertreter und gleichzeitigen Grundstückseigentümern muss davon ausgegangen werden, dass die weiteren WKA bereits geplant sind und womöglich schon Bauanträge gestellt wurden. Dagegen werden Einwendungen erhoben! Aufgrund der auch bereits seit 1997 bei der LANDESPLANUNGSBEHÖRDE bestens und umfangreich bekannten grob unrechtmäßigen Verfahrensweisen der Elskoper Gemeindevertreter und gleichzeitigen Grundstückseigentümern muss auch davon ausgegangen werden, dass diese auch bereits weitere WKA in Richtung Westen und Osten (d.h in den Grenzbereichen) der Vorrangfläche geplant haben und womöglich schon Bauanträge gestellt wurden. Dagegen werden Einwendungen erhoben! Diesen gesamten Bestrebungen muss noch mal (wie bereits seit 1997) mit den bereits bei der LANDESPLANUNGS-BEHÖRDE bestens und umfangreich bekannten Begründungen widersprochen werden. Die Gemeindevertreter von Elskop haben offensichtlich bewusst auf Einwendungen gegen die ausgewiesenen Vorrangflächen --- in Elskop, Abwägungsbereich PR3_STE_098// auf die Größe (ha):41,3 --- in Krempdorf, Abwägungsbereich PR3_STE_096// auf die Größe (ha):121,6 --- in Kamerland, Gemeinde Sommerland Abwägungsbereich R3_STE_100 im Zusammenwirken und Addition mit den Belastungen aus durch die mittendrin geplante Autobahn A20 verzichtet um in ihrer Funktion als Grundstückseigentümer in der bekannt kriminellen Weise (für sich selbst oder für ihre Komplizen)Vorteile durch Pachteinnahmen zu erlangen. Dagegen werden Einwendungen erhoben! Sämtliche entsprechenden Beschlüsse und Abwägungsergebnisse der Gemeinde Elskop seit 16.12.1997 sind doch nach wie vor bei allen Behörden bekannt. Sämtliche Ämter und Behörden behaupten doch Heute noch, dass die Bauleitplanungen der Gemeinde Elskop durch ordentliche , sachliche Abwägungsverfahren , d.h. durch gesetzmäßige , einwandfreie Ermittlung von relevanten Tatsachen, Beachtung und Gewichtung aller privaten und öffentlich rechtlichen Belange und Einwendungen zustande gekommen sind.	

Wie ist es denn möglich, dass nun wieder ein gegensätzliches Abwägungsergebnis bei der Landesplanungsbehörde zustande gekommen ist . Dagegen werden Einwendungen erhoben! Dies widerspricht auch angesichts der 60 bis 90 Beschlüsse der Gemeindevertretung von Elskop (im Zeitraum vom 16.12.1997 bis 2005,) dem immer wieder rechtskräftigem Abwägungsergebnis der Gemeinde Elskop d.h. NULL-WKA in Elskop . Übrigens : Es geht doch auch Heute noch aus den gesamten Verfahrensakten deutlich hervor, dass mit den Beschlüssen von Bürgermeister Töllner&Komplizen am 16.12.1997 nicht nur die „ völlige Streichung des Eignungsraumes ELSKOP im Regionalplan, bewirkt werden sollte , sondern insbesondere auch die kriminelle betrügerische Forcierung von Bereicherungen durch den Windpark in Krempdorf bewirkt werden sollte ! Weil mehrere Elskoper Landwirte und Grundstückseigentümer (Gemeindevertreter) auch Besitzer und POTENTIELLE Verpächter von WKA-Standorten in dem nun (nun doch wieder) als zusätzlichem Vorranggebiet ausgewiesenem Bereich in Krempdorf sind. Einwendungsbegründung, Beweis und Glaubhaftmachung erfolgte auch bereits durch Anlagen-Konvolut Kap. 2 --Protokolle der Gemeinderatsbeschlüsse im Zeitraum vom 16.12.1997 bis 2005, usw.. Die bereits bei den Behörden eingereichten Widerspruchs-und Einwendungs-begründungen , Sachverhaltserklärungen und Wahrheitsbeweisführungen stehen der Landesplanungsbehörde ja bereits zur Verfügung. Für den Fall, dass die Kenntnis der oben genannten Einwendungsbegründungen verleugnet werden soll, wird die Landungsplanungsbehörde aufgefordert, den Antragsteller zu benachrichtigen, damit die weiteren Begründungen nochmal, nachgereicht werden können. Um Wiederholungen zu vermeiden wurden sämtliche bereits bei den Behörden eingereichten Widerspruchsschreiben (zusammengefasst zum Anlagen-Konvolut K 112) vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Stellungnahme zum Verfahren der Teilfortschreibungen der Regionalpläne Schleswig-Holstein 2011 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung - Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Absatz 1 Landesplanungsgesetz gemacht. Einwendungsbegründung, Beweis und Glaubhaftmachung erfolgte auch bereits durch Anlagen-Konvolut K 112 , K113, ff Die bereits bei den Behörden eingereichten Widerspruchs- und Einwendungs-begründungen , Sachverhaltserklärungen und Wahrheitsbeweisführungen stehen der Landesplanungsbehörde ja bereits zur Verfügung. Für den Fall, dass die Kenntnis	

der oben genannten Einwendungsbegründungen verleugnet werden soll, wird die Landungsplanungsbehörde aufgefordert, den Antragsteller zu benachrichtigen, damit die weiteren Begründungen nochmal, nachgereicht werden können. Einwendungsbegründung, Beweis und Glaubhaftmachung erfolgte auch bereits durch Anlagen-Konvolut K 144 Angesichts des hemmungslos fortgesetzten extrem kriminellen Vorgehens (ständig wiederholter Betrug) wird auf die Strafanträge gegen Bürgermeister Töllner&Komplizen mit Sachverhaltserklärungen und Wahrheitsbeweisführungen als Anlagen Konvolut K 144 auch nochmal verwiesen. Die Dokumente im Anlagen-Konvolut K 144 sind eine Sachverhaltsdarstellung für den Zeitraum 2009 und 2010. Die bereits bei den Behörden eingereichten Widerspruchs-und Einwendungs-begründungen , Sachverhaltserklärungen und Wahrheitsbeweisführungen stehen der Landesplanungsbehörde ja bereits zur Verfügung. Für den Fall, dass die Kenntnis der oben genannten Einwendungsbegründungen verleugnet werden soll, wird die Landungsplanungsbehörde aufgefordert, den Antragsteller zu benachrichtigen, damit die weiteren Begründungen nochmal, nachgereicht werden können. Vogelzug --- Ornithologie : 3.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs : ?? Sollen die Vögel dann auch in Bayern, NRW usw.. ASYL beantragen?? Sehr geehrte Damen und Herren, wir verweisen zur weiteren Begründung der Einwendungen auf die nachfolgend aufgelisteten Ornithologischen Gutachten und Gutachterlichen Stellungnahmen sowie der in den Gutachten benannten Fachliteratur. Diese sind bekannt, und in den Verwaltungsverfahrensakten enthalten und müssen bei Entscheidungen über weitere Windenergieeignungsräume als wesentliche entgegensprechende Belange und Gründe in den Abwägungsprozess einbezogen werden. Wir beantragen die Beiziehung und Beachtung nachfolgend aufgelisteter ornithologischen Gutachten und der zu diesen Gutachten benannten Literatur : 21) Insbesondere verweisen wir auf und beantragen die Beachtung des bis zum Nov. 2002 im öffentlichen Auftrag des Landesamtes f. Naturschutz fertig gestellten Gutachtens des Bernd Koop : „ Vogelzug (Leitlinien) über Schleswig Holstein „ „ Räumlicher und zeitlicher Ablauf des sichtbaren Vogelzuges nach archivierten Daten von 1950 – 2002 „ Auftraggeber:	

Landesamt für Natur und Umwelt d.h. Umweltminister Wir fordern die Beiziehung der für das oben genannte Gutachten als Grundlage verwendeten „ archivierten Datensätze von 1950 – 2002 „ zu den relevanten TK 25 Meßtischblättern (Topografischen Karten { 1 : 25000 } : 1) 2122 Krempe 168 Datensätze über Vogelzug Beobachtungen 2) 2222 Glückstadt 130 Datensätze über Vogelzug Beobachtungen 3) 2223 Elmshorn (Windpark Neuendorf) 214 Datensätze über Vogelzug Beobachtungen Die Datensätze sind beim Gutachter Koop, dem Landesamt für Natur und Umwelt d.h. Umweltminister und der „ Ornothologischen Arbeitsgemeinschaft S-H“ erhältlich. Diese müssen zur Verfügung stehen, weil diese fester Bestandteil des Koop Gutachtens sind. 22 A)Wir verweisen auf das im öffentlichen Auftrag erstellte Gutachten der Landesplanungsbehörde Bernd Koop zu „ Vogelzug und Windenergieplanung“ „Beispiele für Auswirkungen „ aus dem Jahre 1997 22 B) Schreiben und Einwendungen des Bernd Koop zu „ Vogelzug und Windenergie-Regionalplanung“ an die Landesplanungsbehöde vom 09.09.1997 23)Insbesondere verweisen wir auf und beantragen die Beachtung des im öffentlichen Auftrag des Umweltminister erstellten Gutachtens Bernd Koop & Ullrich vom Dez. 1999 zum „Vogelschutz und Mittelspannungsleitungen. Insbes. verweisen wir auf die Angaben und Karten zu Vogelzugleitlinien, Rastflächen und Brut bzw. Nahrungsplätzen im Bereich Störmündung und Kremper-Au 24 A)Wir verweisen auf im öffentlichen Auftrag erstellten Gutachterlichen Stellungnahmen und im öffentlichen Auftrag erstellten Abwägungsvorschläge des M.Günther im Rahmen der Landschaftsplanungen in den Gemeinden Grevenkop, Horst, Sommerland, Süderau und Elskop. 25) Wir verweisen auf im öffentlichen Auftrag im Rahmen der Bauleitplanungen Krempdorf Elskop, Sommerland, Süderau und Grevenkop erstellten Stellungnahmen und Gutachten des INUF Ornithologisches Gutachten der Gemeinde Elskop Ornithologisches Gutachten der Gemeinde Grevenkop Ornithologisches Gutachten der Gemeinde Süderau Ornithologisches Gutachten der Gemeinde Sommerland incl. der zu diesen Gutachten benannten Litratur	

26)Wir verweisen Außerdem auf die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange Nabu : insbesondere zur Bauleitplanung der Gemeinden Krempdorf , Elskop und Sommerland 27) Wir verweisen außerdem auf die nachfolgend benannte Fachliteratur : 1) Berndt, R.K. & D.Drenkhahn(1990): Vogelwelt von Schleswig Holstein Band 1, Verlag : Wachholtz , Neumünster 2) Berndt, R.K. & G Busche (1991) : Vogelwelt von Schleswig Holstein Band 3, Entenvögel I Verlag : Wachholtz , Neumünster 3) Berndt, R.K. & G Busche (1993) : Vogelwelt von Schleswig Holstein Band 4, Entenvögel II Verlag : Wachholtz , Neumünster 4) Looft,V & G. Busche (1981) Vogelwelt von Schleswig Holstein Band 2 , Greifvögel Verlag : Wachholtz , Neumünster 5) Berndt; Koop; Struwe-Juhl (2002) ,Vogelwelt von Schleswig Holstein Band 5, Brutvogelatlas Verlag : Wachholtz Neumünster 6) D.Drenkhahn (1990) Graureiher: Vogelwelt von Schleswig Holstein, Verlag : Wachholtz , Neumünster Antrag auf Fristverlängerung zur weiteren Begründung dieser Stellungnahme zum Verfahren der Teilfortschreibungen der Regionalpläne Schleswig-Holstein 2017 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung - Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Absatz 1 Landesplanungsgesetz Da der Antragsteller bisher über die aktuellen Planungen und Vorgehensweisen der Akteure nur völlig unzureichende Unterlagen erhalten hat ist eine Fristverlängerung unabdingbar Anträge auf Akteneinsicht Zusätzlich werden Anträge auf Akteneinsicht in die über die Planungsräume Elskop und Krempdorf, --- bei der Landesplanungsbehörde --- bei dem Kreis-Steinburg, --- beim StaatlichenUmweltsamt --- bei Genehmigungsbehörden des Kreises-Steinburg, von Bürgermeister Töllner&Komplizen, von der Orenda-KG, von der Naweda-KG bzw. Naweda-GmbH , insbesondere über das Amt Krempermarsch vorliegenden Bauvoranfragen, Bauanträge, usw….oder sonstige bereits heimlich verbreiteten Planungen und Anträge gestellt. Nach Erhalt der Unterlagen kann dann die weitere Begründung dieser Stellungnahme zum Verfahren der Teilfortschreibungen der Regionalpläne Schleswig-Holstein 2017 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung - Anhörungs- u Beteiligungsverfahren § 7 Absatz 1 Landesplanungsgesetz erfolgen.	

Mit freundlichen Grüßen	
Institution: e-wyn Project Management GmbH **ID: M3712, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0652-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans **2010 und den Entwurf zum Regionalplan mit dem Thema Windenergie vom** 1. **Dezember 2016; Regionalplanfläche PR3_DIT_038** Sehr geehrte Damen und Herren, die Landesplanungsbehörde veröffentlichte zur Neuausrichtung der Windenergieplanung im Dezember 2016 die ersten Entwürfe für die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans und die Teilaufstel-lungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie. Die Bürger und Kommunen des Landes Schleswig-Holstein sind mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 27.12.2016 aufgefordert, Stellungnahmen zum vor-gelegten Entwurf bis zum 30.06.2017 vorzulegen. Der o.g. Entwurf der Teilfortschreibung zum Regionalplan sieht in der Gemeinde Neuenkirchen ein Ab-wägungsbereich mit der Flächenbezeichnung PR3_DIT_038 vor. Wir begrüßen ausdrücklich die Auswei-sung der Flächen als positives Signal in Richtung der Energiewende sowie zur Erfüllung des Pariser UN Klimaabkommens aus dem Jahre 2015. Die Ausweisung des Vorranggebietes steht darüber hinaus im klaren Einklang mit dem Willen der Flä-cheneigentümer, da bereits alle Nutzungsverträge zur potentiellen Realisierung eines Windenergiepro-jektes vorliegen.	Die Fläche PR3_DIT_038 entfällt zugunsten der Fläche PR3_DIT_028. ufgrund von Hinweisen aus eingegangenen Stellungnahmen wurde eine erneute Prüfung der Umfassungswirkung der Flächen DIT_028 und DIT_038 im Vergeleich durchgeführt. Die Berechnung der Umfassungswirkung wurde zudem gegenüber dem ersten Entwurf angepasst. Hierzu wird auf das Plankonzept verwiesen. Nach der neuen Berchnung ergeben sich für die Ausweisung entweder der Fläche DIT_028 oder DIT_038 sehr ähnliche Werte. In beiden Fällen ist vor allem Außenbereichsbebauung betroffen. Bei Ausweisung der Fläche DIT_028 mit Beschränkung auf den südlichen Teil ergibt sich eine etwas ausgewogenere Verteilung der Belastung als bei Ausweisung der Fläche DIT_038. Zudem wird so der unmittelbare Umgebungsbereich von Heide weniger belastet und ein potenzieller Konflikt mit dem Verlauf der geplanten Westküsten-380 kV-Leitung auf dem östlichen Teil von DIT_038 umgangen. Im Ergebnis wird die Fläche DIT_038 wieder gestrichen. Die Fläche DIT_028 wird im südlichen Teil ausgewiesen und nach Norden entlang eines Feldweges abgescnitten, um hier die Belastung für die Bebauung Blankenmoor und den Ortskern von Neuenkirchen auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Die Fläche wird aufgrund der insgesamt schon starken Überprägung des Raumes nur als Vorranggebiet Repowering übernommen, um sicherzustellen, dass mit einer Bebauung auch Entlastungseffekte in der Region einhergehen.

Das Vorranggebiet PR3_DIT_038 wird im aktuellen Entwurf des Regionalplanes als Vorranggebiet mit dem Schwerpunkt Repowering ausgewiesen. Wir möchten mit dieser Stellungnahme Position zu dieser „Sonderstellung" des Vorranggebietes beziehen, da wir die Ausweisung des Vorranggebietes ohne den Schwerpunkt Repowering als sinnvoller erachten. Zum einen muss festgestellt werden, dass die Fläche genau wie alle Vorranggebieten ohne den Schwerpunkt Repowering alle Abwägungskriterien erfüllt und somit grundsätzlich die gleiche Eignung als Vorranggebiet besitzt, wie alle „normalen" Vorranggebiete. Auf Grund dieser Tatsache ist es aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, warum das Vorranggebiet mit einem derart kritischen Schwerpunkt versehen wurde. Die grundsätzliche Ausweisung von Flächen mit dem Schwerpunkt Repowering ist in der Umsetzung als höchst anspruchsvoll zu erachten, da in der Praxis selten der Betreiber von Altanlagen auch Zugriff auf die Repowering-Flächen hat. Darüber hinaus ist eine Realisierungsfrist von nur 10 Jahren als zu kurz anzusehen. Es ist fraglich ob sich diese Frist überhaupt mit den grundsätzlichen Zielen der Raumordnung vereinen lässt, da diese in einem Wider-spruch zu einer langfristigen und nachhaltigen Planentwicklung steht. Des Weiteren wünschen wir eine grundsätzliche rechtliche Prüfung über die Ausweisung von Repowering-Flächen. Es ist fraglich, ob diese Einschränkung bzw. Detailvorgabe zu der Bebauung der Fläche grundsätzlich durch einen Raumord-nungsplan geregelt werden darf oder ob diese detaillierte Vorgabe zur Umsetzung in dem Vorranggebiet nicht grundsätzlich durch Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne geregelt werden sollte. Unter Berücksichtigung der Abwägungskriterien, der Zustimmung der Flächeneigentümer und der Ein-haltung der Immissionsbestimmungen sowie naturschutzfachlicher Belange erachten wir die Auswei-sung dieser Fläche als Windvorrangfläche als geeignet. Positive Erfahrung der Bürger und Gemeinden mit (Bürger)-Windparks dürfte die Akzeptanz hier erhöhen. Bezüglich der grundsätzlichen Geeignetheit des Gebietes zur Ausweisung als Windvorranggebiet können wir der Argumentation der Landesplanung folgen. Mit freundlichen Grüßen johanna Bularczyk Vertriebs- und Projektkoordinat n	
Gruppe	

ID: G3316, Datum: 30.06.2017

(3315, Datum: 30.06.2017| 3316, Datum: 30.06.2017| 3317, Datum: 30.06.2017| 3318, Datum: 30.06.2017| 3319, Datum: 30.06.2017)

Stellungnahme	Erwiderung
Teilaufstellung Regionalplan III Blunk, 30.06.2017 **Sachthema Windenergie** **Kreis Segeberg SEG 014 / SEG 015 / SEG 020 / SEG 021** [redacted] Wir möchten bereits in der Einleitung deutlich machen, dass wir der **Ablehnungder Landesplaner**, bei den Flächen SEG_015 SEG_020 SEG_021 **zustimmen**. Bei der Fläche SEG_014 sollte es nach Prüfung aller Fakten und Daten zu einer **Ablehnung** kommen, dieses Gebiet eignet sich **nicht** als Vorranggebiet. Die hier angesprochenen Flächen gruppieren sich um viele FFH Gebiete und liegen mitten	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

bzw. angrenzend am Naturpark Holsteinische Schweiz. Durch die vorhandenen Biotope und Moore sind hier viele seltene und schützenswerte Vogelarten vertreten. Das Tarbeker Moor ist ein großer Rastplatz beim Vogelzug der Kraniche und gibt den hier lebenden Kranichen einen hervorragenden Brutplatz. Der Rotmilan findet in den genannten Gebieten Futterflächen, die u.a. von engagierte Landwirten dem Vertragsnaturschutz zur Verfügung gestellt und vom Land gefördert werden. Der Weißstorch brütet jedes Jahr mitten in unserem Dorf Blunk (auf dem dortigen Dorfhaus) und zieht hier seinen Nachwuchs groß. Auch der Weißstorch findet in den genannten Gebieten seine notwendigen Futterflächen. Des Weiteren sind die unberührten Landschaftszüge eine unabdingbare Voraussetzung für die weitere touristische Entwicklung in dieser Region, die durch die unberührte Natur, ausgegebene Rad- und Wanderwege, die Nähe zu der Karl-May-Stadt Bad Segeberg und der positiven Entwicklung z.B. der Gastronomie vor Ort („Blunker Bahnhof“, „Landgasthof Schulze-Hamann“) geprägt sind. Eine Ansiedlung von Windkraftanlagen (WKA) wäre bei der weiteren Entwicklung äußerst kontraproduktiv. Außerdem möchten wir dafür eintreten, dass auf regionalplanerischer Ebene ein schlüssiges gesamträumliches Konzept aufgestellt wird, das den Schutz der hier vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräume gewährleistet. Das ist erforderlich, um dem Wert unserer regionalen Kulturlandschaft mit seiner besonderen Flora und Fauna Rechnung zu tragen. Auch sind wir der Ansicht, dass die vorhandenen FFH Gebiete bei der Planung und Ausweisung möglicher WKA-Flächen nicht oder nicht ausreichend berücksichtig wurden. Ein weiterer wesentlicher Faktor ist die Gesundheit von uns, unseren Kindern und allen anderen hier lebenden Bürgern. Leib, Leben und Gesundheit der betroffenen Bürger werden hier bei der Planung und den möglichen Bau von WKA nicht ausreichend berücksichtigt. WKA produzieren außer Energie auch Infraschall. Infraschall wirkt sich nachweislich negativ auf die Gesundheit der Menschen und auf uns und unsere Kinder als mögliche Betroffene aus. Das Thema Infraschall und die Tatsache, dass die technischen Regelwerke die derzeit zur Anwendung kommen, nicht geeignet sind, um auf Windkraftanlagen angewendet zu werden, ist bereits belegt. Das dänische Ministerium für Gesundheit und Vorsorge hat bereits die Organisation zur Krebsbekämpfung „Kræftens Bekæmpelse" mit der Leitung einer Untersuchung zu den Auswirkungen von Schallemissionen auf die Gesundheit der Anwohner von Windkraftwerken beauftragt. Die Untersuchung soll von dem dänischen Umweltministerium, dem Ministerium für Gesundheit und Vorbeugung und dem Klima- und	

Energieministerium finanziert werden. Es ist daher im Rahmen der Fürsorgepflicht des Landes / der Landesregierung Schleswig-Holstein gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, die Ergebnisse dieser Studie abzuwarten, um eine unnötige Gesundheitsgefahr von ihren Bürgern abzuwenden. Ein weiterer Faktor und Ablehnungsgrund für die Wiederaufnahme dieser Fläche als Potenzialfläche für Windkraftanlagen, ist der Wertverlust unserer Immobilie, die direkt von möglichen Windkraftanlagen im Bereich der Potentialflächen PR3_SEG_015 + SEG_020 + SEG_21 betroffen wäre. Immobilien in den genannten Bereichen sind von der Zersetzung des Landschaftsbildes, dem Dauerblinken der Anlagen, der Geräuschentwicklung (Flügelschlag), dem Schattenwurf und den negativen Auswirkungen des Infraschall stark betroffen, was einen nicht unerheblichen Wertverlust der Immobilie zur Folge hat. Weiterhin ist die vorhandene Infrastruktur in keinster Weise für die Abnahme der Energie von möglichen WKA geeignet oder ausgelegt. Ein Ausbau ist in den nächsten Jahren auch nicht erkennbar oder gewünscht. Die Errichtung von WKA macht somit wirtschaftlich als auch energiepolitisch überhaupt keinen Sinn. **Fazit**: Wir lehnen die Flächen SEG_015 SEG_020 SEG_021 aus den genannten Gründen als mögliche Flächen für Windkraftanlagen ab. Weiterhin fordern wir, dass bei einer (neu) Berücksichtigung aller Daten und Fakten die Fläche SEG_014 als Vorranggebiet abgelehnt wird und dort ebenfalls keine Windkraftanlagen errichtet werden. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	

Zusammenführung von Stellungnahmen: Im Übrigen machen wir uns folgende Einwendungen von zu dem o. a. Vorhaben vollinhaltlich zu Eigen. Diese sind somit ebenfalls Bestandteil unserer Gesamtstellungnahme und werden hiermit als Anlage mit eingereicht. [redacted] **<u>PR3_SEG_014 Vorranggebiet</u>** **1.1 (2.5.2.1)** Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte Die Gemeinde Daldorf möchte wachsen. Ein Neubaugebiet wurde festgelegt, welches sich genau in die Richtung der Vorrangfläche bewegt. Da jedoch bei vorhandenen WKA der Abstand eingehalten werden muss, ist eine Vergrößerung der Gemeinde nicht möglich. Dass der Ort Wachstumsmöglichkeiten hat sieht man auch sehr gut an dem ausgelasteten Kindergarten, der jetzt einen Anbau plant. Das Konfliktrisiko sollte hier bei Hoch liegen. **1.3 (2.5.2.5)** Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Die Vorrangfläche in Daldorf ist eine von 4 Flächen die sich um den Ort Blunk gruppieren, daher ist das Konfiktrisiko hier Mittel-Hoch anzusetzen. Des Weiteren beziehen wir die Umfassung von Siedlungsflächen auch auf	

die, an Daldorf vorbeilaufende A 21 mit ein. Der Ort wäre mit den Windrädern und der Autobahn umfasst. **2.1.1 (2.5.2.6)** 600 m - 15 km Radius um VOR und DVOR-Anlagen 1. Emailverkehr wurde uns mitgeteilt das von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH eine Stellungnahme erst im Bauantragsverfahren abgegeben wird, die Anlage in Seedorf stuft das Konfliktrisiko jedoch auf Hoch, da sich die Flächen im Anlagenschutzbereich befinden. **2.1.3 (2.5.2.7)** An- und Abflugbereiche / Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen Hubschrauber der Bundespolizei und der Rettungshubschrauber der DFS fliegen regelmäßig durch dieses Gebiet. Es ist mehrfach im Monat eine Versorgungsmaschine der Bundeswehr zu sehen, die im Tiefflug das Gebiet durchquert. Bitte prüfen sie diese Flugbereiche, das Konfliktrisiko sollte hier noch offen sein. **2.1.5 (2.5.2.9)** Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5 – 15 km Der Schutzbereich der DWD Wetterstation, hebt das Konfliktrisiko auf Hoch an. Wir bitten hier um genaue Prüfung. **2.1.6 (2.5.2.10)** Flächen mit Abbaugenehmigungen oder Potenzialflächen für Rohstoffe Diese Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, wir möchten das genau geprüft und abgewogen wird. Das Konfliktrisiko liegt hier bei Hoch. **2.1.7 (2.5.2.13)**	

Netzkapazität Wir haben versucht der Sache auf dem Grund zu gehen, jedoch ist das nicht so einfach bzw. die Entwicklung nicht genau sichtbar. Der Neubau der 380 kV Ostküstenleitung, wird wenn alles nach Plan verläuft ca.2022 fertig . Jedoch ist die 110 kV Freileitung die durch diese Fläche läuft, laut Schleswig Holstein Netz AG nicht tragfähig für WKA Anlagen. Wir stimmen dem Konfliktrisiko mit noch offen zu. **2.2.1 (2.5.2.3)** Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung) Das Konfliktrisiko sollte hier mit hoch bewertet werden, denn dieser Bereich liegt im Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Bitte prüfen sie dazu den Landesentwicklungsplan 2010. **2.2.2 (2.5.2.3)** Kernbereiche für Tourismus und Erholung Diese Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Blunkerbach, dieser bildet die Grenze zum Naturpark Holsteinische Schweiz. Durch Daldorf verläuft der Naturparkweg, der die fünf Naturparke in Schleswig-Holstein für Wanderer verbindet. Aufgrund der Direkt- und der Fernwirkung von WKA sollte das Konfliktrisiko hier hoch sein. **2.2.3 (2.5.2.15)** Naturparke Der Naturpark Hosteinische Schweiz grenzt an das Vorranggebiet an. Es sollte hier auf WKA verzichtet werden da es nicht dem Sinn und Zweck dient den ein Naturpark auszeichnet, nämlich einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik. Dieser Ungestörte Ablauf ist bei ca 200 m Luftlinie nicht zu gewährleisten .Daher ist das Konfiktrisiko auch bei geringer Entfernung als Hoch anzusetzen. http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3587856.519?centerY=5983703.129?scale=100 000?layers=544 **2.2.4 (2.5.2.4)** Regionale Grünzüge der Ordnungsräume Diese Vorrangfläche liegt in einem nicht bebauten Gebiet, das zum Biotopverbundsystem gehört und zur Gliederung und dauerhaften Trennung von Siedlungsflächen ausgewiesen ist. Es handelt sich hier um ein z.T. parkähnliches Gebiet mit umweltrelevanter Funktion wie Kleinstbiotop, Äsungsfläche für Groß- und Wiesenvögel. Es	

handelt sich eindeutig in diesem Gebiet um Grünzüge die durch die Errichtung von WKA, Zufahrten und Kranaufstellflächen stark beeinträchtigt werden. Das Konfliktrisiko sollte hier mit Hoch angesetzt werden. **3.1.1 (2.5.2.17)** Querungshilfen und damit verbundene Korridore Im Rahmen des Projektes „Lebensraumkorridore“ wurde mit E+E – Mitteln der europäischen Union das Hinterland der A21 vernetzt. Die Anbindung der Querungshilfen bei Kiebitzholm, an die im Hinterland gelegenen Lebensräume, war das Ziel des mittlerweile abgeschlossenen E+E-Vorhabens "Holsteiner Lebensraumkorridore". Was vor Ort gemacht wurde: · Hamdorfer Binnendüne · Schutzacker & Trentmoor · Kompensation & Kiesabbau · Heidepflege & Störungen · Heidekorridore & Forst · Trittsteine & Erlebnis · Grünbrücke Kiebitzholm · Naturwaldband · Vernetzung on- & offsite · Umfeldgestaltung Ottertunnel · Ottertunnel Natürlich sind im E+E-Vorhaben altbewährte und etablierte Maßnahmenkategorien zur Anwendung gekommen, die hier nicht im Einzelnen aufgezählt werden. Die Maßnahmen sollen weit über die Projektlaufzeit wirksam sein. Ein Beispiel für eine gelungene, auch langfristig tragfähige Lösung sind beispielsweise extensive Weidelandschaften. Auf diesen Flächen werden nach der Ersteinrichtung von Habitat Bausteinen (Tümpel, Abbruchkanten,…) durch die Weide- und Gestaltungstätigkeit der halbwilden Rinder und Pferde Lebensräume auch von Komplexhabitatbewohnern erhalten. An vielen Stellen im Projektgebiet wird ihre lokal hohe naturschutzfachliche Bedeutung als Habitatgestalter und Vektoren deutlich. Durch das Wirken von Dam-, Rot- und Schwarzwild sind kleinflächige artenreichere Reliktstandorte und Trittsteine erhalten geblieben; auch der Transport von einigen Rote-Liste-Arten auf die Grünbrücke ist auf zoochoren Transport zurückzuführen. Ein Ziel des Projektes ist es, die Wildtiere in den Lebensraumkorridoren so zu steuern, dass sie dort für eine Sicherung und Erhöhung der Biologischen Vielfalt (z. B. in Heiden und Mooren) sorgen. In den Gewässerkorridoren (Auen) sind z. B. Uferrandstreifen angelegt, Vernässungen umgesetzt bzw. geplant (am Blunker Bach) oder Tümpel für den Verbund von Gewässerarten saniert und neu angelegt worden. In den Heiden oder Kiesabbaulandschaften haben maschinelle Initialpflege, lokales Abschieben des Oberbodens, Mahdgutübertragung oder auch die Einführung von Beweidung den Erhaltungszustand verbessert. Der Moorschutz hat ebenfalls eine große Bedeutung, wobei großflächige und damit besonders teure Maßnahmen auch zukünftig aus dem Moorschutzfonds des Landes finanziert werden, kleinere Maßnahmen wie Entkusseln und Grabenstau und vor allem die Einrichtung von Trittsteinbiotopen zwischen den Vernässungsflächen wurden auch aus Projektmitteln bezahlt. Die ausgewiesenen Potential und Vorrangflächen (SEG_014 und	

SEG_015) liegen inmitten dieser Lebensraumkorridore, die folgende umliegenden FFHGebiete im Rahmen des europäischen Natura 2000 Schutzgebietssystems miteinander vernetzen soll: · FFH Tarbeker Moor DE-1927-352 · FFH Trentmoor DE-1927-301 · Teil des Natura 2000 Schutzgebietssystems · FFH Kiebitzholmer Moor DE-1927-301 Das Konfliktrisiko ist HOCH. Die Planung ist nicht mit den Zielen des Natura 2000 Schutzgebietssystems und dem Projekt Lebensraumkorridore vereinbar. **3.1.2 (2.5.2.18)** Planverfest. Kompensationsfl. f. d. Straßenbau u. weitere Ausgleichsfl. sowie Ökokonto-Fl. Es darf nicht außer Acht gelassen werden das auf der markierten Teilfläche bereits eine Ausgleichsfläche geplant ist. Die Teilfläche liegt nahezu vollständig innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für - auch artenschutzrechtliche - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A 20 N-W-Umfahrung Hamburg A 7 bis B 206 westlich Wittenborn (gem. Planfeststellungsunterlagen 3. Planänderung). Entwicklung von extensivem Feucht-Grünland und mesophilem Extensivgrünland Anlage von Blänken sowie einer Röhrichtinsel , Entwicklung von Uferlandstreifen, Ergänzung dornenreicher Gehölze. Auch Artenschutzrechtliche Ausgleichmaßnahme für Großen Brachvogel , Wachtel, Kiebitz, Kranich, Braunkelchen, Neuntöter und Feldlerche sowie ungefährdete Brutvogelarten des Offenlandes. **3.1.3 (2.5.2.27)** Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems In diesem Zusammenhang muss auch die Lage des Gebietes gesehen werden. Die Vorrangfläche ist umgeben von den FHH Gebieten Tarbeker Moor, Trentmoor, Hamdorfer Binnendüne und Kiebitzholmer Moor. Wie oben bereits erwähnt sind diese Flächen auch durch das Projekt Lebensraumkorridore vernetzt. Als Leuchtturmprojekt hat hier u.a. die Grünbrücke über die BAB21 internationale Anerkennung gefunden. Die Errichtung von WEA innerhalb dieses Gebiete entspricht nicht dem Naturschutzgedanken .Teile des Gebietes werden bereits durch Extensivrinder gepflegt, seltene Vögel wie das Braunkehlchen, Bekassine, Wachtelkönig, Feldlerche, Wiesenweihe, der Rotmilan und Kraniche haben dort Ihre Brut und Rastgebiete. Wir haben einen Rundgang mit einem Ornithologen gemacht dieser machte uns auf das volle Leben in diesem Gebiet aufmerksam und gab uns den Hinweis alle Vogelarten bei www.ornitho.de zu melden, das haben wir bereits mit vielen Bürgern unserer Region gemacht und werden weiter diese wichtigen Informationen weiter sammeln. Wir möchten damit erreichen dass diese Fläche eine abgelehnte Fläche wird, da das Konfliktrisiko hier bei Hoch	

liegt. **3.1.4 (2.5.2.25)** Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen Das Gebiet in dem sich die Vorrangfläche befindet, muss gesamtheitlich betrachtet werden, es ist durch die umliegenden großräumigen Flächen und den angrenzenden FHH Gebieten Tarbeker Moor, Trentmoor und Kiebitzholmer Moor mit dem Konfliktrisiko Hoch zu versehen. 3.2.2 (2.5.2.27) Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs Das betroffene Gebiet liegt in der Hauptzugachse „OST-WEST“ des überregionalen Wasservogelzugs. Neben Überflügen von Verbänden, kommt es in der Regel auch zu großen Ansammlungen von (internationalen) Zugvögeln auf den Dauergrünlandflächen sowie den umliegenden Ackerflächen, insbesondere auch auf Stoppelfeldern. Sollte das Gebiet SEG_014 weiter in der Landesplanung bleiben sind hier unabhängige biologische Gutachten zwingend erforderlich. Das Konfliktrisiko ist hoch. **3.2.2 (2.5.2.27)** Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs Das betroffene Gebiet liegt in der Hauptzugachse „OST-WEST“ des überregionalen Wasservogelzugs. Neben Überflügen von Verbänden, kommt es in der Regel auch zu großen Ansammlungen von (internationalen) Zugvögeln auf den Dauergrünlandflächen sowie den umliegenden Ackerflächen, insbesondere auch auf Stoppelfeldern. Sollte das Gebiet SEG_014 weiter in der Landesplanung bleiben sind hier unabhängige biologische Gutachten zwingend erforderlich. Das Konfliktrisiko ist hoch. **3.2.4 (2.5.2.24)** Wiesenvogel-Brutgebiete zählt für 3.2.3 // 3.2.4 // 3.2.5 Auf Nachfrage schreibt Herr Bernd Koop von der Ornithologische Arbeitsgemeinschaft (Avifaunistische Leitung): „Das von Ihnen benannte Vorranggebiet ist in der Tat eines derjenigen, welches besser nicht für Windkraft genutzt würde, da dem nicht nur Wetterradaranlagen entgegenstehen, sondern ganz erheblich auch Großvogelvorkommen. Das Tarbeker Moor ist mir gut bekannt - ich war sogar heute erst dort. Auch die Bedeutung als Kranich-Somerrastgebiet, Mausergebiet und Herbstrastgebiet ist	

in der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft bekannt und dokumentiert. Da die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft eine Stellungnahme zur Landesplanung abgeben wird, werden wir auf diesen aus Vogelschutzsicht kritischen Raum deutlich hinweisen“ Auf dieser Fläche sollte das Konfliktrisiko mit Hoch angesetzt werden. Da eine Gefährdung des Rotmilans, der Kraniche, sowie seltener schützenswerter Kleinvögel wie z.B. Neuntöter, Feldlerche und Braunkehlchen nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Es sind auch hier unabhängige biologische Gutachten zwingend erforderlich **3.2.5 (2.5.2.23)** Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen) Im Planungsbereich sind die Horststandorte der Rotmilane derzeit nicht sicher bekannt. Es liegen aber hinreichend konkrete Hinweise auf das Vorkommen von Rotmilanbrutrevieren/Rotmilanpaaren vor, so dass hier ein Konflikt mit der Errichtung von WKA besteht. Rotmilane sind tagtäglich in diesem Gebiet anzutreffen. Es ist zumindest eine über ein Jahr laufendes ornithologisches Gutachten zu erstellen um hier dem Rotmilan den internationalen Schutz zu gewährleisten. Das Konfliktrisiko sollte geprüft werden und ist derzeitig mit noch offen anzusetzten. 5.2 (2.5.2.16) Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Der LEP 2010 beinhaltet den Grundsatz, dass sog. charakteristische Landschaftsräume in den Regionalplänen als Ausschlussgebiete festgelegt werden können. Hierunter sollen Gebiete fallen, die weitgehend durch die in Ziffer 3.5.2 Absätze 8 und 9 LEP genannten Gebietstypen (damalige Ausschlussgebiete) geprägt sind und in ihrer Gesamtheit unter Einschluss von Randgebieten und Pufferzonen daher als besonderer prägender charakteristischer Landschaftsraum anzusehen sind. Die Grundsätze werden durch die Errichtung von WKA nicht eingehalten daher sollte das Konfliktrisiko hier bei Hoch liegen. Die ausgewiesenen Windvorrang- und Potentialflächen liegen in Mitten und angrenzend am Charakteristischen Landschaftsraum Nr.69. Nachvollziehbare gewichtige planerische Gründe die einer juristischen Prüfung stand halten würden sind nicht erkennbar. Die Errichtung von Windkraftanlagen steht hier klar gegen die gesetzten Ziele der Landesplanung. **5.2 (2.5.2.16)** Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Der LEP 2010 beinhaltet den Grundsatz, dass sog. charakteristische Landschaftsräume in den	

Regionalplänen als Ausschlussgebiete festgelegt werden können. Hierunter sollen Gebiete fallen, die weitgehend durch die in Ziffer 3.5.2 Absätze 8 und 9 LEP genannten Gebietstypen (damalige Ausschlussgebiete) geprägt sind und in ihrer Gesamtheit unter Einschluss von Randgebieten und Pufferzonen daher als besonderer prägender charakteristischer Landschaftsraum anzusehen sind. Die Grundsätze werden durch die Errichtung von WKA nicht eingehalten daher sollte das Konfliktrisiko hier bei Hoch liegen. Die ausgewiesenen Windvorrang- und Potentialflächen liegen in Mitten und angrenzend am Charakteristischen Landschaftsraum Nr.69. Nachvollziehbare gewichtige planerische Gründe die einer juristischen Prüfung stand halten würden sind nicht erkennbar. Die Errichtung von Windkraftanlagen steht hier klar gegen die gesetzten Ziele der Landesplanung. **5.5** (2.5.2.11) 500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale Aktuelle Fundmeldung (16.06.2017) an die obere Denkmalschutzbehörde: Im Bereich Holtredder ist bei einer Ortsbegehung ein mögliches Hügelgrab entdeckt worden. Dieser Fund liegt ~200m nördlich von der Fläche 2 (SEG_014). Der Fund wurde gemeldet am 16.06.2017. Hier muss eine Prüfung vorgenommen werden. Das Konfliktrisiko ist hier mit hoch anzusetzen. **<u>Fazit SEG_014:</u>** Wir möchten sie bitten bei der neuen Planung der Landesregierung genau zu prüfen, diese Fläche kann nicht als Vorranggebiet gelten, alle genannten Fakten die sie gerade gelesen haben zeigen ihnen auf ,das das Konfliktrisiko in vielen Punkten auf hoch steht. Es ist davon auszugehen das bei der damaligen Landesplanung nicht alle Daten verfügbar waren. Durch die Bürgerbeteiligung, sowie die Beteiligung der Gemeinden und Verbände stehen jetzt dezidiertere Daten über die ausgewiesenen Planungsgebiete PR3_SEG_014 bereit. Auch gibt es konkrete Hinweise auf schützenswerte Arten, sie sich hier bereits angesiedelt haben. Diese Informationen werden durch eine Arbeitsgruppe vor Ort kontinuierlich weiter zusammengetragen. Da die Netzanschlussmöglichkeit nicht gegeben ist, ist dieses Gebiet für einen schnellen Energieausbau nicht geeignet. Es ist durch die Höhe der Anlagen kein späteres Repowering möglich da die Abstände zur Siedlung bzw. zum Einzelhof keinen Spielraum bieten. Daher ist es kein Standort für die Zukunft. Wir möchten noch darauf Aufmerksam machen das die Zuwegung nicht gegeben ist, die Straßen die befahren werden müssen sind nur 3m breit, links und rechts der Straßen sind Knickanlagen. Um diese	

Zuwegungen zu gewährleisten müssen Rodungsarbeiten durchgeführt werden, Knicklandschaften stehen unter Naturschutz. Laut der alten Landesplanung wurde die damalige Potenzialfläche auf 2 kleine Vorrangflächen reduziert, all die Faktoren die dazu führten unterstützen und bestätigen wir. Des Weiteren möchten wir mit den hier in der Stellungnahme genannten Fakten, den gesamten Ausschluss der Flächen fordern. Bevor eine weitere „Verspargelung“ der Landschaft zugelassen wird, sollten Bestandsanlagen repowert werden, in diesen Gebieten bietet die vorhandene Infrastruktur gute Möglichkeiten eine schnelle Energiewende umzusetzen. **PR3_SEG_015** • **(2.5.2.1)** Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte Geplant und genehmigt sind ca.39 Einfamilienhäuser. Aufgrund der guten Autobahnanbindung (A21) ist die Gemeinde Daldorf erfreulicherweise aufwachsend. Die Kindertagesstätte ist gut besucht und wird weiter expandieren.Die einzige sinnvolle Wohnraum-Wachstumsmöglichkeit für Daldorf besteht, auch nach Meinung vom Kreis-Planungsamt, Bauamt und Stadtplaner, aus der Ortsmitte nach Osten, um – einer Zersiedelung vorzubeugen – und dem A21 Lärm auszuweichen Das Konfliktrisiko ist hier mit hoch anzusetzen • **(2.5.2.5)** Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Die Potenzialfläche SEG 015 ist eine von 4 Flächen die sich um den Ort Blunk gruppieren, daher ist das Konfiktrisiko hier mit Hoch anzusetzen. Des Weiteren beziehen wir die Umfassung von Siedlungsflächen auch auf die an Daldorf SEG 014 vorbeilaufende A 21. Der Ort wäre mit den Windrädern und der Autobahn umfasst. **2.1.1 (2.5.2.6)** 600 m - 15 km Radius um VOR und DVOR-Anlagen lt. Emailverkehr wurde uns mitgeteilt das von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH eine Stellungnahme erst im Bauantragsverfahren abgegeben wird, die Anlage in Seedorf stuft das Konfliktrisiko jedoch auf HOCH, da sich die	

Flächen im Anlagenschutzbereich befinden. **2.1.5 (2.5.2.9)** Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5 – 15 km Die Wetterradarstation Boostedt des DWD liegt innerhalb dieses Radius. ~13km. Wir bitten hier genau um Prüfung. **2.1.6 (2.5.2.10)** Flächen mit Abbaugenehmigungen oder Potenzialflächen für Rohstoffe Diese Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, wir möchten das genau geprüft und abgewogen wird. Es sollte eine Bodenanalyse angefertigt werden. Im Nahbereich ~ 500m entfernt wurden bereits in den 80er Jahren Rohstoffe abgebaut. Das Konfliktrisiko liegt hier bei Hoch. **2.1.7 (2.5.2.13)** Netzkapazität Die Netzkapazität ist hier nicht vorhanden. Eine sehr schwach ausgelegte Stromtrasse müsste erneuert bzw. eine zweite daneben gebaut werden. Sofern bekannt haben die Gutsbesitzer aus Pettluis bereits in der Vergangenheit erfolgreich eine solche Trasse verhindern können. Das Gut ist denkmalgeschützt, es darf bezweifelt werden, dass hier eine große Stromtrasse aufgebaut werden kann, da die bestehende bereits sehr nah am Haus vorbeiführt. Das Konfliktrisiko ist Hoch. **2.2.1 (2.5.2.3)** Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung) Hier wurde das falsche Abwägungskriterium übernommen. Alle Flächen liegen in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Siehe dazu auch Landesentwicklungsplan 2010. Ich kann Ihnen mitteilen, dass insbesondere im Bereich Pettluis – Alt Erfrade – Daldorf an guten Sonnentagen sehr viele Erholungssuchende und Touristen einen Ausflug machen. Die Potenzialfläche liegt mit mehr als 75% Ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung (LEP 2010).	

2.2.2 (2.5.2.3) Kernbereiche für Tourismus und Erholung Der Naturpark Holsteinische Schweiz reicht bis an den Blunker Bach, die ausgewiesene Fläche befindet sich direkt im Naturpark. Es ist nach § 24 Abs. 1 BNatSchG "ein einheitlich zu schützendes Gebiet, die Errichtung eines WEA-Park in dieser Fläche verstößt gegen das Bundesnaturschutzgesetzes. Es ist daher das Kriterium „HOCH“ zu wählen. Durch Daldorf verläuft der Naturparkweg, der die fünf Naturparke in SchleswigHolstein für Wanderer verbindet. Dieser Wanderweg geht durch alle 4 Potenzialflächen. Die Errichtung eines Windpark fördert nicht den Tourismus und daher sollte diese Potenzialfläche weiterhin abgelehnt bleiben. **2.2.3 (2.5.2.15)** Naturparke Die Potentialfläche liegt inmitten des Naturparks Holsteinsiche Schweiz. Das Konfliktrisiko wird unter Berücksichtigung der Fernwirkungen durch WEA aufgrund der unmittelbaren Lage in bzw. an dem Naturpark und der daraus resultierenden langen Grenzlinie entgegen der vorliegenden Planung für hoch gehalten (statt mittel) Es ist daher das Kriterium „HOCH“ zu wählen. **2.2.4 (2.5.2.4)** Regionale Grünzüge der Ordnungsräume Die derzeit ausgewiesenen Potential- und Windvorrangflächen sind zusammenhängende, nicht bebaute Gebiete, die zum Biotopverbundsystem gehören und zur Gliederung und dauerhaften Trennung von Siedlungsflächen ausgewiesen sind. Es handelt sich hier um ein unbebautes, z.T. parkähnliches Gebiet mit umweltrelevanten Funktionen wie Kleinstbiotope, Äsungsflächen für Groß- und Wiesenvögel. Es handelt sich eindeutig um Grünzüge die durch die Errichtung von WEA, Zufahrten und Kranaufstellflächen stark beeinträchtigt sind. Die ausgewiesenen Flächen befinden sich mit deutlich mehr als 75% in diesen Grünzügen und es ist daher das Abwägungskriterium „HOCH“ anzusetzen. **3.1.1 (2.5.2.17)** Querungshilfen und damit verbundene Korridore Die ausgewiesenen Potenzial und Vorrangflächen (SEG_014 und SEG_015) liegen inmitten dieser Lebensraumkorridore, die folgende umliegenden FFH-Gebiete im Rahmen des europäischen Natura 2000 Schutzgebietssystems miteinander vernetzen soll:· FFH Tarbeker Moor DE- 1927-352 · FFH Trentmoor DE-1927-301· Teil des Natura 2000 Schutzgebietssystems · FFH Kiebitzholmer	

Moor DE-1927-301 Das Konfliktrisiko ist HOCH. Die Planung ist nicht mit den Zielen des Natura 2000 Schutzgebietssystems und dem Projekt Lebensraumkorridore vereinbar. Wir fordern eine genaue Prüfung dieser Fläche. **3.1.2 (2.5.2.18)** Planverfest. Kompensationsfl. f. d. Straßenbau u. weitere Ausgleichsfl. sowie Ökokonto-Fl. Die östliche Teilfläche liegt nahezu vollständig innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für - auch artenschutzrechtliche - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A 20 N-WUmfahrung Hamburg A 7 bis B 206 westlich Wittenborn (gem. Planfeststellungsunterlagen 3. Planänderung). Entwicklung von extensivem Feucht-Grünland und mesophilem ExtensivgrünlandAnlage von Blänken sowie einer Röhrichtinsel , Entwicklung von Uferlandstreifen,Ergänzung dornenreicher Gehölze. Auch Artenschutzrechtliche Ausgleichmaßnahme für Großen Brachvogel , Wachtel, Kiebitz, Kranich, Braunkelchen, Neuntöter und Feldlärche sowie ungefährdete Brutvogelarten des Offenlandes. **3.1.3 (2.5.2.27)** Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Hier muss die Lage des gesamten Gebietes gesehen werden. Wie oben erwähnt, liegt es umgeben von den FHH Gebieten Tarbeker Moor, Trentmoor, Hamdorfer Binnendüne und Kiebitzholmer Moor. Vernetzt sind diese Flächen auch durch das Projekt Lebensraumkorridore. Als Leuchtturmprojekt hat hier u.a. die Grünbrücke über die BAB21 internationale Anerkennung gefunden. Die Errichtung von WEA ist in keinster Weise mit dem Naturschutzgedanken und den in der Vergangenheit hohen Kosten und Zeitaufwand der Maßnahmen in Einklang zu bringen. Teile des Gebietes werden bereits durch Extensivrinder gepflegt, seltene Vögel wie das Braunkehlchen, Bekassine, Wachtelkönig, Feldlerche, Wiesenweihe, der Rotmilan und Kraniche haben dort Ihre Brut und Rastgebiete. Hier muss eine strenge Prüfung erfolgen und ein biologisches Gutachten angefordert werden, das Konfliktrisiko sehen wir hier Hoch. **3.1.4 (2.5.2.25)** Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen Wie in der Abbildung zu sehen sind rund um den Blunkerbach, Kleinstbiotope. Genauso ist natürlich der ganze Verlauf des Blunkerbachs als Biotop anzusehen. Nach einem Ortstermin mit einem BUND Biologen haben wir seltene Vögel ausgemacht: wie das Braunkehlchen, Bekassine, Wachtelkönig, Feldlerche, Wiesenweihe, der Rotmilan und Kraniche haben dort Ihre Brut und Rastgebiete. Hier muss eine strenge Prüfung erfolgen und ein biologisches Gutachten angefordert werden, das	

Konfliktrisiko sehen wir hier Hoch. **3.2.2 (2.5.2.27)** Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs Das betroffene Gebiet liegt in der Hauptzugachse „OSTWEST“ des überregionalen Wasservogelzugs. Neben Überflügen von Verbänden, kommt in der Regel auch zu großen Ansammlungen von (internationalen) Zugvögeln auf den Dauergrünlandflächen sowie den umliegenden Ackerflächen, insbesondere auch auf Stoppelfeldern. Sollte das Geiet SEG_014 und SEG_015 weiter in der Landesplanung bleiben sind hier unabhängige biologische Gutachten zwingend erforderlich. Das Konfliktrisiko ist hoch. **3.2.3 (2.5.2.22)** Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel Die abgelehnten Potenzialflächen PR3_SEG-015 PR3_SEG_020 PR3_SEG_021 beinhalten zwei dauerhaft aufgesuchte Brutplätze, der Beeinträchtigungsradius liegt hier bei 1000 m und die Nahrungsfläche bei 3000m (Helgoländer Papier), wir stimmen dem Konfliktrisiko Hoch und der daraus resultierenden Ablehnung zu. Helgoländer Papier Übersicht über fachlich empfohlene Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zu bedeutenden Vogellebensräumen. Angegeben werden Mindestabstände bzw. Prüfbereiche (in Klammern) um die entsprechenden Räume. **3.2.4 (2.5.2.24)** Wiesenvogel-Brutgebiete Hier verweisen wir auf 3.1.3 und 3.1.4 Wir haben bei www.ornitho.de nachgefragt und folgende Mail erhalten: Es schreibt Herr Bernd Koop von der Ornithologische Arbeitsgemeinschaft (Avifaunistische Leitung): „Das von Ihnen benannte Vorranggebiet ist in der Tat eines derjenigen, welches besser nicht für Windkraft genutzt würde, da dem nicht nur Wetterradaranlagen entgegenstehen, sondern ganz erheblich auch Großvogelvorkommen. Das Tarbeker Moor ist mir gut bekannt - ich war sogar heute erst dort. Auch die Bedeutung als Kranich-Somerrastgebiet, Mausergebiet und Herbstrastgebiet ist in der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft bekannt und dokumentiert. Da die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft eine Stellungnahme zur Landesplanung abgeben wird, werden wir auf diesen aus Vogelschutzsicht kritischen Raum deutlich hinweisen“ Laut Jagd- und Artenschutzbericht 2013 wurden im Tarbeker Moor 165 Kraniche offiziell festgestellt. Beobachtung von Jägern im Revier Daldorf: – Oft sehe ich in der Früh die Kraniche ausfliegen und am Abend ins Tarbeker Moor einfliegen. Es ist zu vermuten, dass es sich hier sogar um regelmäßig genutzte Schlafplätze handelt. Demnach muss der Schutzabstand 3000m betragen. Hier ist ein	

weiteres Gutachten anzustreben. Das Konfliktrisiko ist hier als Hoch anzusehen **3.2.5 (2.5.2.23)** Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen) Im Planungsbereich sind die Horststandorte der Rotmilane derzeit nicht sicher bekannt. Es liegen aber hinreichend konkrete Hinweise auf das Vorkommen von Rotmilanbrutrevieren / Rotmilanpaaren vor, so dass hier ein Konflikt mit der Errichtung von WEA besteht. Rotmilane sind tagtäglich in diesem Gebiet anzutreffen. Es ist zumindest eine über ein Jahr laufendes ornithologisches Gutachten zu erstellen um hier dem Rotmilan den internationalen Schutz zu gewährleisten. **3.2.6 (2.5.2.26)** Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Aufgrund der erhöhten Nachfrage und der damit derzeit verbundenen Überforderung des Fledermausbeauftragten des NABU. Konnten im angegebenen Zeitraum der Stellungnahme keine adäquaten Daten erhoben werden! Somit war es mir nicht möglich zu diesem Punkt Stellung zu nehmen. Dies muss nachgeholt werden, da zum einen die geographische Nähe zu den Kalkberghöhlen Bad Segeberg (größtes Fledermausüberwinterungsquartier) und zum anderen Fledermäuse in einer Vielzahl vorkommen **4.2 (2.5.2.19)** Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte (Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorp hologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer)) Die östlichen Flächen des SEG_014 und SEG_015 liegen in einem Abflusstal, welches eine schutzwürdige geologische Besonderheit darstellt. Zu diesem Abflusstal gehört noch ein steil aufragendes Kliff. Um 1880 war die Tensfelder Au bereits in das Tarbeker Moor hinein verlängert worden. (Quelle: Datenblatt FHH Tarbeker Moor im Anhang). Darüber hinaus besteht diese Fläche ausschließlich aus Moor- und Anmoorböden die dem Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG) in Schleswig-Holstein unterliegen. Moor- oder Anmoorböden im Sinne des DGLG sind Böden, in denen innerhalb der obersten 40 cm ein mindestens 10 cm mächtiger Horizont mit mindestens 15% Humus auftritt. Es liegt eine Betroffenheit im Sinne des DGLG vor. Hier sollten Gutachten erfolgen das Konfliktrisiko setzen wir auf Hoch.	

5.2 (2.5.2.16) Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Der LEP 2010 beinhaltet den Grundsatz, dass sog. charakteristische Landschaftsräume in den Regionalplänen als Ausschlussgebiete festgelegt werden können. Hierunter sollen Gebiete fallen, die weitgehend durch die in Ziffer 3.5.2 Absätze 8 und 9 LEP genannten Gebietstypen (damalige Ausschlussgebiete) geprägt sind und in ihrer Gesamtheit unter Einschluss von Randgebieten und Pufferzonen daher als besonderer prägender charakteristischer Landschaftsraum anzusehen sind. Die Grundsätze werden durch die Errichtung von WKA nicht eingehalten daher sollte das Konfliktrisiko hier bei Hoch liegen. Die ausgewiesenen Windvorrang- und Potentialflächen liegen in Mitten und angrenzend am Charakteristischen Landschaftsraum Nr.69. Nachvollziehbare gewichtige planerische Gründe die einer juristischen Prüfung stand halten würden sind nicht erkennbar. Die Errichtung von Windkraftanlagen steht hier klar gegen die gesetzten Ziele der Landesplanung. **Fazit SEG_015:** Wir möchten sie bitten bei der neuen Planung der Landesregierung genauso konkret zu prüfen wie beim letzten mal. Diese Fläche kann nicht als Vorranggebiet aufgenommen werden, alle genannten Fakten die sie gerade gelesen haben zeigen ihnen auf ,das das Konfliktrisiko in vielen Punkten auf hoch steht. Die Ablehnung der Potenzialfläche Ihrerseits, ist für uns nachvollziehbar , wir hoffen die damalige Entscheidung mit unseren Daten und Fakten zu unterstützen Durch die Bürgerbeteiligung, sowie der Beteiligung der Naturschutzverbände stehen auch jetzt dezidiertere Daten bereit. Wieder liegen konkrete Hinweise auf schützenswerte Arten, die sich hier bereits angesiedelt haben vor. Diese Informationen werden durch eine Arbeitsgruppe vor Ort kontinuierlich weiter zusammengetragen. Da auch in diesem Gebiet die Netzanschlussmöglichkeit nicht gegeben ist, ist dieses Gebiet für einen schnellen Energieausbau nicht geeignet. Es ist durch die Höhe der Anlagen kein späteres Repowering möglich da die Abstände zur Siedlung bzw. zum Einzelhof keinen Spielraum bieten. Daher ist es kein Standort für die Zukunft. Das Konfliktrisiko beim Netzausbau steht auf dieser Fläche auf Hoch. Der Abstand zur Freileitung ist schon jetzt bei den Einzelgehöften gering. Wird in diesem Gebiet eine neue Freileitung mit höherer Leistung (die benötigt wird um WKA Strom abzunehmen) aufgestellt, werden die Abstände zwischen WKA und Einzelgehöft nicht eingehalten. Wir möchten auch in diesem Gebiet die Aufmerksamkeit auf die Zuwegung lenken, die Straßen die befahren werden müssen sind nur 3m breit, links und rechts der Straßen sind Knickanlagen. Um diese Zuwegungen zu gewährleisten müssen Rodungsarbeiten durchgeführt werden. Knicklandschaften stehen unter Naturschutz! Des	

Weiteren möchten wir mit den Fakten aus dieser Stellungnahme, eine Ablehnung der gesamten SEG_015 Fläche fordern. In diesem sehr freiräumigen Landschaftsgebiet sollte keine „Verspargelung“ der Landschaft zugelassen werden. Es sollten Bestandsanlagen repowert werden, darin stimmen wir mit der neuen Landesregierung überein, denn in diesen Gebieten bietet die vorhandene Infrastruktur gute Möglichkeiten eine schnelle Energiewende umzusetzen. **PR3_SEG_021 PR3_SEG_020** **Durch die unmittelbare Nähe zur SEG_021 gelten alle Daten und Fakten für die SEG_020 gleichermaßen.** **Diese Stellungnahme bezieht sich auf beide Flächen.** In der einzelnen Fläche SEG_020 ist nach der neuen Landesregierung kein Windpark möglich, die Abstände sind neu zu erfassen. Um eine Netzanbindung zu gewährleisten müsste eine neue Freileitung errichtet werden, diese würde die Abstände erweitern und die Fläche verkleinern. Ein Windpark benötigt mind. 3 WKA das wird nicht erreicht, diese Fläche sollte weiterhin abgelehnt werden. • **(2.5.2.1)** Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte Blunk wird im geringen Abstand von 800 -1000 m um 180 Grad umbaut PR3_SEG_ 014 / 015 / 20 / 21 Aus diesem Grund ist eine weitere ablehnung der Potenzialflächen vorzunehmen. Auch in der Gemeinde Groß Rönnau führen Windkraftanlagen zu erheblichen Wachstumsstörungen, gerade am 22.03.2017 ist in einer Gemeindesitzung über neue Baugebiete gesprochen worden. Diese liegen östlich hinter dem Moorweg, d.h. genau in Richtung der derzeitig abgelehnten Potenzialfläche. Das Konfliktrisiko liegt hier bei Hoch .Laut Beschluss wird die Ausweisung eines neuen Baugebietes in der nächsten Sitzung besprochen. **2.1.1 (2.5.2.6)** 600 m - 15 km Radius um VOR und DVOR-Anlagen lt. Emailverkehr wurde uns mitgeteilt das von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH eine Stellungnahme erst im Bauantragsverfahren abgegeben wird, die Anlage in Seedorf stuft das Konfliktrisiko jedoch auf HOCH, da sich die Flächen im Anlagenschutzbereich befinden.	

2.1.7 (2.5.2.13) Netzkapazität der Betreiber Tennet plant eine 380 kV-Ostküstenleitung Abschnitt 1:Raum Segeberg– Lübeck im Bild Blau- die Zuleitungim Bild pink- die neu benötigte Leitung? -wir konnten nicht in Erfahrung bringen, wann oder ob diese gebaut wird. Es gibt einen Fertigstellungstermin ca. 2022 für die Ostküstenleitung. Das Konfliktrisiko ist daher, als noch offen anzusehen, aber ohne neue Leitung können keine WKA den Strom einspeisen und wenn dafür eine neue Leitung gebaut wird, müssen die Abstände neu festgelegt werden. https://www.schleswigholstein.de/DE/Fachinhalte/E/energiewende/Downloads/konsultationsergebnis.pdf?__blob=publicationFil e&v=2 Lt.Schleswig Holstein Netz AG gibt es bei uns kein „Tragfähiges Netz für WKA Einspeisung“ Hier kann man keine Windeignungsgebiete sehen. https://www.sh-netz.com/cps/rde/xchg/sh-netz/hs.xsl/2065.htm Die Netzkapazität ist hier nicht vorhanden. Eine sehr schwach ausgelegte Stromtrasse müsste erneuert bzw. eine zweite daneben gebaut werden. Sofern mir bekannt ist haben die Gutsbesitzer aus Pettluis bereits in der Vergangenheit erfolgreich eine solche Trasse verhindern können. Das Gut ist denkmalgeschützt, es darf bezweifelt werden, dass hier eine große Stromtrasse aufgebaut werden kann, da die bestehende bereits sehr nah am Haus vorbeiführt. **2.2.1 (2.5.2.3)** Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung) Durch Blunk verläuft der Naturparkweg, der die fünf Naturparke in SchleswigHolstein für Wanderer verbindet. Dieser Wanderweg geht durch alle 4 Potenzialflächen.Aus diesem Grund sollte diese Potenzialfläche weiterhin abgelehnt bleiben. **2.2.2 (2.5.2.3)** Kernbereiche für Tourismus und Erholung Tourismusentwicklung PR3_SEG_015 / 021 In den abgelehnten Potenzialflächen befinden sich viele Ausflugsziele, Wanderwege und Fahrradwege. Es laden viele Seen zum Baden ein. Gerade in diesen beiden Flächen kann man entspannen, reiten und Urlaub machen, sehr oft werden Übernachtungen für Karl May und einen anschließenden Kurzurlaub gebucht. Die Freilichtbühne am Kalkberg wird auch für Musikevents immer attraktiver, dafür sind in naher Umgebung Hotel und Pensionen notwendig, die zum verlängerten Wochenende in der Natur einladen. In der Ortschaft Blunk gibt es Landhaus Schulze –Hamann Landgasthof mit Restaurant der „feinheimischen Küche „ Hochzeitensfeiern Hotel Restaurant Zum alten Bahnhof Hochzeitensfeiern Pension Hof Bredland Ferienhaus Ihlkamp	

2.2.3 (2.5.2.15) Naturparke BfN- Karte Naturpark Holsteinische Schweiz Nationalparke repräsentieren in Deutschland ein nationales Naturerbe. Sie sind gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG "einheitlich zu schützende Gebiete, die 1.großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind, 2.in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und 3.sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet." Das Konfliktrisiko sehen wir als Hoch an. Aus diesen Gründen ist es richtig wenn diese Potenzialfläche weiterhin abgelehnt bleibt. **3.1.3 (2.5.2.27)** Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php Laut Landwirtschaft und Umweltatlas SH sind die betroffenen Potenzialflächen von einem Biotopverbundsystem umgeben und sollten aus diesem Grund weiterhin abgelehnt werden. Teile des Gebietes werden von seltenen Vögeln wie dem Braunkehlchen, Bekassine, Wachtelkönig, Feldlerche, Wiesenweihe bewohnt. Der Rotmilan und Kraniche haben dort Ihre Brut und Rastgebiete. Hier muss eine strenge Prüfung erfolgen und ein biologisches Gutachten angefordert werden, das Konfliktrisiko sehen wir hier Hoch. **3.1.4 (2.5.2.25)** Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen Hier sind die LTR und gesetzl. geschützten Biotope (hellorange) und die FFH Gebiete (Grün) sichtbar. Die Karte wird ständig überarbeitet. Das Biotop von Klaus Rathje soll nun nach Prüfung des NABU aufgenommen werden. Die Absicht die hinter den gesetzlich geschützten Biotopen steckt, steht im Widerspruch zu einem WKA Park. In diesem Gebiet müssen Potenzialflächen abgelehnt bleiben. Groß Rönnau / Blunk „Ich werde nicht unterschreiben“, kündigt Klaus Rathje an. Der Groß Rönnauer, der auch Kreisjägermeister ist, gehört zu den rund 35 Grundbesitzern, die direkt oder indirekt betroffen wären vom Windpark. Sie würden Gelände verpachten oder für die Störung durch die Windkraftanlagen im direkten Umfeld entschädigt. Rathje wäre Nachbar einer möglichen Anlage. Er besitzt ein rund 2,5 Hektar großes Biotop mit Teich. Das sieht er durch die Masten gefährdet. http://www.kn-online.de/News/Nachrichten-aus-Segeberg/Gross-	

RoennauBlunk-Windpark-wird-wohl-kleiner Dieses Kleinstbiotop wurde vom NABU besichtigt, dazu wird eine Stellungnahme abgegeben die eine Ablehnung ausdrücken wird. **3.2.1 (2.5.2.20)** Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten Seeadler haben ihr Schwerpunktvorkom men in Schleswig-Holstein in den Kreisen Plön, Ostholstein und Segeberg. Insgesamt 29 der 46 im Jahr 2006 beobachteten Seeadlerpaare hatten hier ihre Brutplätze. Das Vogelschutzgebiet Wardersee liegt nicht weit von den oben genannten Flächen entfernt. Der Seeadler fühlt sich in einem Radius von 4 km „zuhause“, denn diese Flächen benötigt er als Nahrungshabitate. Hier sollten Aufzeichnungen vom Vogelschutz vorgenommen werden, daher sollten diese Flächen abgelehnt bleiben. http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3590290.690?centerY=5984920.215?scale=100 000?layers=514 http://www.projektgruppeseeadlerschutz.de/ Saatkrähen Saatkrähen stehen wegen Ihrer geringen Stückzahl unter Naturschutz. Die Saatkrähen aus Bad Segeberg, so Herr Lüders vom NABU Bad Segeberg, fliegen zur Futtersuche in unsere Felder und Wiesen. „Immer von Segeberg bis nach Pettluis /Nehms sind die dazwischen liegenden Wiesen und Felder der beste Nahrungsboden um diese große Kolonie zu versorgen.“ https://schleswig-holstein.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/rabenvoegel/arten-undbiologie/03891.html **3.2.2 (2.5.2.27)** Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs https://www.ornithologie-schleswig-holstein.de/2011/projekte/mon_zug.php Vogelzugkarte Herr Knoop Ornithologe Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs gehen durch die abgelehnte Die Hauptzugachsen, deren Bedeutung durch verschiedene Untersuchungen des Vogelzuges in SchleswigHolstein belegt ist, sollen zum Schutz der wandernden Vogelarten von WKA freigehalten werden. Standort Blunk Aus diesen Gründen ist es richtig wenn diese Potenzialfläche weiterhin abgelehnt bleibt. Das Konfliktrisiko ist mit gering nicht zu vertreten wir gehen hier von Hoch aus. **3.2.3 (2.5.2.22)** Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel Die abgelehnten Potenzialflächen PR3_SEG-015 PR3_SEG_020 PR3_SEG_021 beinhalten zwei dauerhaft aufgesuchte Brutplätze, der Beeinträchtigungs-radius liegt hier bei 1000 m und die Nahrungsfläche bei 3000m (Helgoländer Papier), wir stimmen dem Konfliktrisiko Hoch und der daraus resultierenden Ablehnung zu. Helgoländer Papier Übersicht über fachlich empfohlene	

Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zu bedeutenden Vogellebensräumen. Angegeben werden Mindestabstände bzw. Prüfbereiche (in Klammern) um die entsprechenden Räume. **3.2.4 (2.5.2.24)** Wiesenvogel-Brutgebiete Saatkrähen Saatkrähen stehen wegen Ihrer geringen Stückzahl unter Naturschutz. Die Saatkrähen aus Bad Segeberg, so Herr Lüders vom NABU Bad Segeberg, fliegen zur Futtersuche in unsere Felder und Wiesen. „Immer von Segeberg bis nach Pettluis /Nehms sind die dazwischen liegenden Wiesen und Felder der beste Nahrungsboden um diese große Kolonie zu versorgen.“ https://schleswig-holstein.nabu.de/tiere-undpflanzen/voegel/rabenvoegel/arten-und-biologie/03891.html Kranich Das Gebiet PR03_SEG_ 015 liegt in unmittelbarer Nähe zum Tarbeker Moor, das als eines von 11 FFH-Gebieten im Kreis Segeberg ausgewiesen ist, und das ganzjährig als regelmäßiger Schlafplatz insbesondere von Kranichen genutzt wird. Aus den Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) geht hervor, dass Abstände zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen für Kraniche 3.000m betragen. Dieser Abstand wird beim Bau von WKA auf der abgelehnten Potenzialfläche PR3_SEG_015 und dem Vorranggebiet PR3_SEG_014 unterschritten. Daher sollte das Gebiet abgelehnt bleiben, siehe folgende Argumente. Seit 1979 wird der Brutbestand der Kraniche in Schleswig-Holstein von der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) erfasst. In den Jahren davor hatte schon die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft (OAG) landesweite Zählungen organisiert. Damit ist die Brutbestandsentwicklung dieser Großvogelart in SchleswigHolstein inzwischen lückenlos über vier Jahrzehnte dokumentiert. https://www.schleswigholstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/Downloads/Jagd_und_Artenschut z_2013.pdf;jsessionid=1829A07AEA15A278D85F230A425CE6D5?__blob=publicationFile&v=1 **3.2.5 (2.5.2.23)** Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen) Landgesellschaft Schleswig Holstein – Rotmilan Schutz (lila Flächen) Vertragsnaturschutz für ein Stück lebendiges Schleswig-Holstein aus Menschenhand – die unterschiedlichen Programme des Landes Schleswig-Holstein für mehr Flächenschutz und Artenvielfalt bieten	

Chancen für Jäger, Landwirte und mehr Flora und Fauna. Ein Landwirt aus Bargenhöven hat seine Koppeln für den Vertragsnaturschutz zur Verfügung gestellt und hat einen Bewirtschaftungsvertrag für das Rotmilan-Programm unterschrieben. Der Rotmilan ist in dieser Region Blunk ein Dauergast, der Horst ist noch nicht gefunden .Es wird angenommen, das sich in der Region Blunk 3 Paare aufhalten. Es kann von keinem geringen Konfliktrisiko ausgegangen werden diese ist ist somit als Hoch anzusetzen. Aus diesen Gründen ist es wichtig, dass in dieser Region keine WKA gebaut werden und diese Potenzialfläche weiterhin abgelehnt bleibt. Wir möchten aus aktuellem Anlass darauf aufmerksam machen, das die Vogelart Mäusebussard den Windkraftanlagen in hohem Maße zum Opfer fällt, siehe aktuellem Artikel vom NABU https://www.nabu.de/news/2016/04/20521.html **3.2.6 (2.5.2.26)** Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Segeberger Kalkberghöle Großhöhle mit größtem Fledermausvorkommen Deutschlands (zahlreiche Fledermausarten der Anhänge II und IV der FFH -Richtlinie,von besonderer Bedeutung:Teichfledermaus (Myotis dasycneme),Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii), Großes Mausohr (Myotismyotis)) und Lebensraum des Segeberger Höhlenkäfers (Chlideraholsatica) Wir haben Kontakt zum: NABU-Landesstelle für Fledermausschutz und -forschung Oberbergstr. 9 23795 Bad Segeberg Herr Stefan Lüders gesucht und uns in einem beratenden Gespräch für das Kriterium Hoch entschieden , da das Jagdgebiet dieser Segeberger Fledermäuse ist. Der NABU wird dazu eine Stellungnahme abgeben. **5.2 (2.5.2.16)** Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3587856.519?centerY=5983703.129?scale=100 000?layers=576 Diese Flächen müssen abgelehnt bleiben da sie in Konflikt mit dem § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB stehen: Es stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Dies gilt besonders, da es momentan keine Vorbelastung dieser Art gibt. Nach dem möglichen Bau von Windkraftanlagen ist die besagte Fläche funktional entwertet und belastet. Es ist wichtig, den gegebenen offenen und freien Charakter der Landschaft als Feuchtgrünland, das einen weiten Blick in einen unzerschnittenen, verkehrsarmen Lebensraum ermöglicht und eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt mit z.T. seltenen und bedrohten Arten beherbergt, von weithin sichtbaren Windkraftanlagen freizuhalten. Wir stimmen zu dem Konfliktrisiko Hoch zu	

und möchten dieses mit unseren Fakten bestärken. Zur Charakteristischen Landschaft dieses Gebietes gehört auch die gut erhaltene Knickstruktur, wir möchten darauf hinweisen, dass es diese zu erhalten gilt. Hier liegt unsere Sorge bei den „Bewohnern“ da z.B. die Haselmaus unter Naturschutz fällt. Die Wirtschaftsentwickungsgesellschaft fördert die Knicklandschaft. Siehe folgende Artikel. NABU https://schleswig-holstein.nabu.de/natur-und-landschaft/knicks/lebensraum-knick/02804.html http://www.b2b-nord.de/wks-se/b2b/1705/wks-foerdert-naturerlebnis-in-segebergerknicklandschaft Es ist zu erwarten das durch die Bauarbeiten und die Zuwegungen viele Knickzüge abgeholzt werden und somit unter Naturschutz stehendes Landschaftsgut gerodet wird, das Konfliktrisiko sollte hier auf Hoch gesetzt werden. **Fazit SEG_021:** Wir möchten sie bitten bei der neuen Planung der Landesregierung genauso konkret zu prüfen wie beim letzten mal. Diese Fläche kann nicht als Vorranggebiet aufgenommen werden, alle genannten Fakten die sie gerade gelesen haben zeigen ihnen auf, das das Konfliktrisiko in vielen Punkten auf hoch steht. Die Ablehnung der Potenzialfläche Ihrerseits, ist für uns nachvollziehbar , wir hoffen die damalige Entscheidung mit unseren Daten und Fakten die zu unterstützen Durch die Bürgerbeteiligung, sowie der Beteiligung der Naturschutzverbände stehen auch jetzt dezidiertere Daten bereit. Wieder liegen konkrete Hinweise auf schützenswerte Arten, sie sich hier bereits angesiedelt haben vor. Diese Informationen werden durch eine Arbeitsgruppe vor Ort kontinuierlich weiter zusammengetragen. In den letzten Wochen wurden viele Vogelbeobachtungen an die zuständigen Institutionen gemeldet, der Rotmilan ist bei uns genauso „zuhause“ wie die Reiher die im Tarbecker Moor schlafen und brüten. Alle bei uns im Gebiet lebenden Großvögel sind schützenswert, es sollte hier genau abgewogen werden. Die bestehenden Biotope sollten ein Biologisches Gutachten erhalten. Da auch in diesem Gebiet die Netzanschlussmöglichkeit nicht gegeben ist, ist dieses Gebiet für einen schnellen Energieausbau nicht geeignet. Es ist durch die Höhe der Anlagen kein späteres Repowering möglich da die Abstände zur Siedlung bzw. zum Einzelhof keinen Spielraum bieten. Daher ist es kein Standort für die Zukunft. Das Konfliktrisiko beim Netzausbau steht auf dieser Fläche auf Hoch. Der Abstand zur Freileitung ist schon jetzt bei den Einzelgehöften gering. Wird in diesem Gebiet eine neue Freileitung mit höherer Leistung (die benötigt wird um WKA Strom abzunehmen) aufgestellt, werden die Abstände zwischen WKA und Einzelgehöft nicht eingehalten. Wir möchten auch in diesem Gebiet die	

Aufmerksamkeit auf die Zuwegung lenken, die Straßen die befahren werden müssen sind nur 3m breit, links und rechts der Straßen sind Knickanlagen. Um diese Zuwegungen zu gewährleisten müssen Rodungsarbeiten durchgeführt werden. Knicklandschaften stehen unter Naturschutz! Des Weiteren möchten wir mit den Fakten aus dieser Stellungnahme,eine Ablehnung der Flächen SEG_020 / SEG_021 fordern. In diesem sehr freiräumigen Landschaftsgebiet sollte keine „Verspargelung“ der Landschaft zugelassen werden. Es sollten Bestandsanlagen repowert werden, darin stimmen wir mit der neuen Landesregierung überein, denn in diesen Gebieten bietet die vorhandene Infrastruktur gute Möglichkeiten eine schnelle Energiewende umzusetzen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3314, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Fläche ist nicht Gegenstand des Gutachtens zum Abwägungskriterium "Querungshilfen und damit verbundene Korridore". Die Fläche liegt ausserhalb des Wirkungsbereichs der geplanten Grünbrücke und ist deshalb wieder in den Entwurf aufzunehmen.	Die Fläche PR3_STE_078 kann aufgrund des prioritären Abwägungskritieriums "Wiesenvogel-Brutgebiete" und des damit einhergenenden hohen Konfliktrisikos, welches für die vollständige Fläche gilt, nicht übernommen werden. Die Stellungnahme kann dieses Kriterium nicht entkräften und somit hält die Landesplanung an der Entscheidung fest.
Institution: Gewi – Projekt GmbH & Co. KG, Projektakquisition **ID: 3312, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme: Die Fläche ist weit genug entfernt von der Flugplatzrunde und beeinträchtigt den Flugplatz in keiner Weise. Die Fläche liegt ausserhalb des 5 km Radius zum Wetterradar Boostedt. Laut gesamträumlichen Plankonzept, Punkt 2.5.2.9, liegt die Fläche im Schutzgürtel von 5-15 km um die DWD-Wetterradarstation Boostedt mit der Maßgabe, dass nur dort Vorranggebiete	Nach erneuter Prüfung im Lichte der geänderten Kriterien und der Stellungnahmen stellen sich Teilbereiche der Potenzialfläche PR3_SEG_309 als geeignet heraus. Ausgespart bleiben der Bauschutzbereich des Flugplatzes, 1.000 m Abstand zu Rickling und Wahlstedt sowie räumlich abgetrennte kleinere Randflächen, um die

ausgewiesen werden können, wo die Höhenbeschränkungen des DWD die Errichtung von WKA mit einer Mindesthöhe von 100 m Gesamthöhe ab Geländeoberkante zulassen. Die Errichtung von mindestens 100 m hohen Anlagen ist gewünscht und möglich. Die Fläche ist mit der entsprechenden Einschränkung wieder in den Entwurf aufzunehmen. Der Kreis Segeberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Raumbelastung auf einem vertretbaren Maß zu halten. Potenzielle Konflikte mit der Wetterradarstation des DWD lassen sich nach Einschätzung der Landesplanung nicht auf Ebene der Regionalplanung abschließend klären. Angesichts der jüngsten Rechtsprechung zu diesem Thema zeichnen sich hier eher Einzelfallprüfungen auf Vorhabenebene ab. Es wird darauf hingewiesen, dass es zu Höhenbeschränkungen aufgrund deieses Belanges kommen kann. Der Wunsch der Stellungnahme kann somit erfüllt werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6159, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0954-1.pdf, PR_III_3-0954-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
so kurz nach der Landtagswahl darf ich Ihnen noch zum Wahlsieg gratulieren. Da ich annehme, Ihr Tagesablauf unterliegt jetzt nach der Wahl zum Ministerpräsi-denten einem völlig anders gearteten Rhythmus als zuvor, werde ich meine Ausführungen zur o.g. Angelegenheit kurz fassen. Der in den Gemeinden jetzt zur Stellungnahme vorliegende "Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III SEG 029, LEP Sachthema Windenergie" der Vorgänger- regierung hat zu teilweise hitzigen Debatten und zu großem Unmut in den betroffenen Gemeinden geführt. Ablehnende Haltungen zur "Energiewende" waren dabei nicht ausschlaggebend. Vielmehr entzündeten sich die Gemüter an den im Regionalplan III festgeschriebenen Abständen, die beim Bau von WEA zu Wohngebieten einzuhalten sind und die als zu gering erachtet werden. Diese Meinungen wurden dann bei uns in der Gemeinde "Schieren" durch einen Vortrag von Frau Dr. S. Kirchhof / Gegenwind S-H e.V. noch bestärkt. Frau Dr. Kirchhof legte	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als

in ihrem Vortrag den Schwerpunkt auf die Folgen, die WEA auf die menschliche Gesundheit ausüben können. Die Tragweite und die möglichen Folgen sind heute noch gar nicht zu ermessen, da alle dazu herangezogenen Stellungnahmen und Gutachten einer zur Zeit nicht vorhandenen einheitlich definierten Basis entbehren. Und so nicht aussagekräftig sind. Erstaunend ist unter anderem, die doch sehr unterschiedliche Abstandsregelung der WEA zu Wohngebieten im Bundesländervergleich. Als Beispiele seien Bayern mit der 10 H-Regelung und Schleswig-Holstein mit Abständen von zur Zeit 800 / 400m zu Wohngebieten genannt. Ob das Zustandekommen solch doch sehr unterschiedlicher Regelungen mehr der Sorge um die Gesundheit der betroffenen Bevölkerung entsprungen ist oder möglicherweise beeinflusst wurde durch die die Regierungen beratenden Vertreter der Windenergie-Wirtschaft, ist von Bundesland zu Bundesland sicher unterschiedlich zu gewichten. Wenn jetzt aber vor Ort die betroffenen Gemeinden der ausgewiesenen Vorranggebiete deren Für und Wider diskutieren, schält sich nach meiner Beobachtung Folgendes heraus: Die Grundstückseigentümer der Flächen in den Vorranggebieten sind natürlich geschlossen für den Bau der WEA. Sie haben, bevor die restliche Zivilbevölkerung überhaupt Kenntnis davon nahm, sich mit Projektentwicklern ausgetauscht , GmbH's gegründet und dergleichen mehr. Das ist ihnen zwar nicht vorzuwerfen. Aber, wenn man jedoch durch Kenntnisvorsprung natürliche Gegebenheiten, welche einer Ausweisung geplanter Vorrangflächen entgegenstehen, aus der Welt schafft bzw. entfernt, so bedarf das m.E. schon einer "speziellen Energie". Konkret ist das im Gebiet der Fläche "PR3 SEG 029" Weede/Schieren geschehen. Es wurde ein Rotmilan-Horst durch Fällung einer größeren Fläche alter Buchen ent-fernt. Wiederaufforstung und Einzäunung gegen Wildverbiss geschahen in Windeseile. So als stünden Fällaktion und Ausweisung des Vorranggebietes, welches den Horst in unmittelbarer	Vorranggebiet Repowering dargestellt. Dem Wunsch nach einer Abstandserweiterung zu Siedlungen wurden somit nachgegangen. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Nach aktuellem Kenntnisstand werden von dem derzeitigen Flächenzuschnitt keine potenziellen Beeinträchtigungsbereiche um einen Seeadlerhorst berührt. Dies wurde in Abstimmung mit dem LLUR geprüft. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit

Nähe tangiert, nur in rein zufälligem Zusammenhang. "Ein Schelm, wer Böses dabei denkt." Wäre das nicht geschehen, müßte ein Abstand der WEA auf der vorgesehenen Vorrangfläche zum Rotmilan-Horst von 1,3 km eingehalten werden. Das Projekt könnte somit an der Stelle nicht durchgeführt werden. Doch der Rotmilan gibt, wie zu beobachten, so schnell nicht auf und baut im unmittelbar angrenzenden Waldgebiet scheinbar einen neuen Horst. Aufgrund des geschilderten Vorgehens eines Landwirtes der Interessengemeinschaft der Landeigentümer in unmittelbarer Nähe des ausgewiesenen Vorranggebietes "PR3 SEG 029", bitte ich um Überprüfung des Sachverhaltes und die sich möglicher-weise daraus ergebende notwendige Streichung des Vorranggebietes aus der Landes-planung. Sie, Herr Ministerpräsident, bitte ich, solchem Vorgehen zukünftig Einhalt zu gebieten, damit es nicht Schule macht und Nachahmer findet. Anlage : Plan mit Markierung des entfernten Rotmilanhorstes	berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3313, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Diese Entscheidung kann von uns nicht nachvollzogen werden, weil Windenergienutzung an Windstarken Standorten.(wie Nordermeldorf direkt an der Westküste Schleswig Holsteins)stattfinden sollte.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_071 wird dennoch nicht übernommen. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zalreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-

	Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_071 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung der Belange an dieser Entscheidung fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3311, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Fläche ist nicht Gegenstand des Gutachtens zum Abwägungskriterium "Querungshilfen	Dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche PR3_STE_077 kann nicht

und damit verbundene Korridore". Die Fläche liegt ausserhalb des Wirkungsbereichs der geplanten Grünbrücke und ist deshalb wieder in den Entwurf aufzunehmen.	entsprochen werden, da eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren ergeben hat, dass für die Fläche ein hohes Konfliktrisiko besteht, weil sie innerhalb des Einzugsbereiches der Grünbrücke Hasselbusch liegt. Die Einwendung kann dieses Kriterium nicht entkräften, sodass die Landesplanung an dieser Abwägungsentscheidung festhält.
Gruppe **ID: GM5614, Datum: 30.06.2017** **(M5614, Datum: 23.06.2017| M8930, Datum: 23.06.2017)** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0734-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme der Gemeinde Gudow **Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie: Abwägungsbereiche für Windenergienutzung** Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gibt die Gemeinde Gudow gemäß § 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LaplaG) und §10 Raumordnungsgesetz (ROG) folgende Stellungnahme zur Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie ab. **Hintergrund:** Das Land Schleswig-Holstein hat am 6.12.2016 die Planentwürfe für die Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie und die entsprechende Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans veröffentlicht. Für die Gemeinde Gudow ist im Entwurf der Landesplanung derzeit keine Fläche als	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Vorranggebiet für Windenergienutzung vorgesehen u.a. aufgrund der Lage im Naturpark Lauenburgische Seen. Die Landesplanung nennt als Referenzanlagen für die Windeignungsflächen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe (inklusive Rotor) von 150 Meter über Geländeoberkante. Bei diesen Referenzanlagen handelt es sich um typische Höhen für Starkwindanlagen für Standorte etwa im Küstenbereich. Gemäß der aktuellen Entwicklungen und dem Stand der Technik werden jedoch im Binnenland mit eher mittleren und schwachen Windverhältnissen üblicherweise höhere Windkraftanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 200-250 Metern aufgestellt. Auch das Umweltbundesamt geht in seiner Potenzialanalyse zu Windkraft in Deutschland an Land (UBA 2013) von Referenzanlagen für Schwachwindbereiche mit einer Gesamthöhe von knapp 200 Metern aus (Nabenhöhe 140 Meter und Rotordurchmesser 114 Meter). **Abwägung aus Sicht der Gemeinde Gudow** Für die Erarbeitung der Stellungnahme für die Gemeinde Gudow wurden die Abwägungskriterien der Landesplanung zur Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie sachlich geprüft. Die Einschätzung der Abwägungskriterien aus Sicht der Landesplanung wurde bei der Prüfung berücksichtigt. 1. **Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz** **3.1 Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen** Hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel könnte aus Sicht der Gemeinde eine Gefährdung für den überregionalen Vogelzug durch Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet nicht ausgeschlossen werden. Auf Gemeindegebiet befinden sich zudem mehrere Brutplätze von Kranichen, etwa am Segrahner See. Ebenso ist ein Vorkommen geschützter Fledermausarten in mehreren Teilen des Gudower Gemeindegebiets nachgewiesen und auch dem Naturschutz des Landes Schleswig-Holstein bekannt. Folgende Arten kommen hier vor: • Abendsegler (Nyctalus noctula)	

• Braunes Langohr (Plecotus auritus) • Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) • Fransenfledermaus (Myotis nattereri) • Große Bartfledermaus (Myotis brandtii) • Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) • Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) • Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) • Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) Das Vogelschutzgebiet Langenlehsten (DE 2530-421) sowie das Schaalseegebiet (DE 2331-491) sind in unmittelbarer räumlicher Nähe. Andere FFH-Gebiete wie die Seenkette (DE 2430-391) sowie das Rosengartner Moor (DE 2430-302) sind wichtige Großvogelbrutgebiete und liegen auf Gemeindegebiet. Der Naturpark Lauenburgische Seen wird touristisch genutzt und auch in der Gemeinde Gudow spielt Tourismus eine Rolle. Außerdem ist der Naturpark eine Schutzzone, die aus Sicht der Gemeinde von Vorranggebieten zur Windenergienutzung frei gehalten werden sollte. Gudow, 23.6.2017 Dr. Eberhard Laubauch, Bürgermeister Gemeinde Gudow	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3310, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Die Fläche ist nicht Gegenstand des Gutachtens zum Abwägungskriterium "Querungshilfen und damit verbundene Korridore". Die Fläche liegt ausserhalb des Wirkungsbereichs der geplanten Grünbrücke und ist deshalb wieder in den Entwurf aufzunehmen.	Die Fläche PR3_PIN_002 wird nicht übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat zwar ergeben, dass nur ein geringes Konfliktrisiko besteht, weil die Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und der prioritären Korridore liegt. Sie wird aber trotzdem nicht übernommen, da nach Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Ortslagen bei unbebauten Flächen nur eine sehr kleine Restfläche verbleibt. Die vorgebrachte Stellungnahme kann dieses Kriterium nicht entkräften, weshalb die Landesplanung an ihrer Entscheidung festhält.

Institution: Gewi – Projekt GmbH & Co. KG, Projektakquisition

ID: 3307, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: Stellungnahme Weddelbrook PR3_SEG_032.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Positive Stellungnahme zur Potentialfläche PR3_SEG_032 Sehr geehrte Damen und Herren, die Potentialfläche **PR3_SEG_032** ist für Windenergie sehr geeignet. Sie besteht überwiegend aus Grünland, wird aber auch ackerbaulich genutzt und bietet sich für den Bau von Windenergieanlagen perfekt an. Aktuelle Großvogelkartierungen belegen, dass die Fläche alle Mindestabstände zu den umliegenden Nistplätzen einhält. Es besteht somit kein Tötungsrisiko für schützenswerte	Die Fläche PR3_SEG_032 wird teilweise und in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat ergeben, dass der überwiegende Teil der Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt. Eine Flächenausweisung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: 250 m Abstand zum Trittstein-Biotop (Waldstück) östlich von Krücken, Herausnahem des nördlichen Flächenteiles innerhalb des prioritären Korridores.

Großvogelarten. Die Fläche wird durch eine Lebensraumverbundachse für den Rothirsch zerschnitten. Grundsätzlich ist hier anzumerken, dass Rotwild selbst aus naturschutzfachlicher Sicht keine Relevanz für die Ausweisung von Potentialflächen als schützenswerte Art hat. Die Landesplanung stützt sich bei der Abwägungsentscheidung auf das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore“, dem ein Gutachten des Instituts für Wildbiologie (Verein) aus 2016 zugrunde liegt. Die Fläche ist für die Problemstellung zwar relevant (Meißner, M. 2016 Seite 14), schließt laut dem Gutachten aber nur den westlichen Teil aus. Aufgrund der Darstellung in den Karten des Instituts für Wildbiologie ist grob ersichtlich, das nur bis zu einem Drittel der Fläche verloren geht (Karte im Anhang). Entsprechend ist, wie im Gutachten auch empfohlen, mittels der Schaffung von Deckungsstrukturen die Potentialfläche wieder in den Entwurf aufzunehmen. Eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehung der unter Denkmalschutz stehenden Kirche der Stadt Bad Bramstedt ist mit über 3 km Entfernung zur Potenzialfläche nicht gegeben. Der Kreis Segeberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche kann somit teilweise entsprochen werden. Die Gründe, die den Flächenzuschnitt bedingen können durch die vorgebrachte Stellungnahme nicht entkräftet werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3309, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Fläche ist nicht Gegenstand des Gutachtens zum Abwägungskriterium "Querungshilfen und damit verbundene Korridore". Die Fläche liegt ausserhalb des Wirkungsbereichs der geplanten Grünbrücke und ist deshalb wieder in den Entwuirf aufzunehmen.	Die Fläche PR3_PIN_001 wird mit geändertem Zuschnitt übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat ergeben, dass für den westlichen Teil der Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridors der Grünbrücke eine Flächenausweisung möglich ist. Durch diese Reduzierung wird auch eine Überschneidung mit einer Maßnahmenfläche für den A20-Bau vermieden. An dieser

	Entscheidung hält die Landesplanung fest.
Institution: Denker & Wulf AG, Keine Abteilung **ID: 2955, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: 2017-06-29_Anlage 1_Prüfbogen_Havekost-Gleschendorf_clean.pdf, 2017-06-29_Anlage-2_Sperrvermerk.pdf, 2017-06-23_Anlage 2_GA_BioConsult_Voegel_Ahrensboek_Havekost.pdf, 2017-06-29_DWAG Einzelstellungnahme Erweiterung Havekost-Gleschendorf_clean.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung Hier: Stellungnahme zur Fläche Planungsraum III, PR3_OHS_065, Havekost/Gleschendorf** Sehr geehrter Herr Tasch, sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume 1 bis III beteiligen wir uns in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Die Denker & Wulf AG begrüßt ausdrücklich die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_OHS_065 (Havekost/Gleschendorf) in die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie), da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft sowie das beiliegende Fachgutachten gesichtet. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_OHS_065 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren folgende Aspekte: Die Potenzialfläche liegt zum überwiegenden Teil in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Der verbleibende Teil der Fläche liegt innerhalb des 1.000 m-Radius zur Ortslage Holstendorf, der hier bei einer unbebauten Fläche zum Tragen kommt. Im Ergebnis wird das im 1. Entwurf noch dargestellte Vorranggebiet jetzt wieder gestrichen. Bzgl. der Umfassungslage:

Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung des Gebiets auf eine breite Zustimmung der lokalen Akteure, insbesondere der Gemeinden Ahrensbök und Scharbeutz und der Grundstückseigentümer stößt und eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • die Fläche bereits in der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III mit Stand vom 18.12.2012 enthalten war; • die Planungen für das ursprüngliche Windeignungsgebiet gemäß der Teilfortschreibung 2012 bereits im Einvernehmen mit den Gemeinden Ahrensbök und Scharbeutz begonnen wurden und die planungsrechtlichen Beschlüsse zur Änderung bzw. Neuaufstellung der F- und B-Pläne in den beiden Gemeinden bereits gefasst wurden; • entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016	Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Insofern dient die Prüfung des Belangs auf regionalplanerischer Ebene vornehmlich als grundsätzliches Indiz für die tatsächliche Situation und wird dementsprechend bewertet. Für die vorliegende Flächenentscheidung ist der Aspekt von nachrangiger Bedeutung. Bzgl. des Vogelschutzes: In der Abwägung werden nur Gutachten berücksichtigt, die während der Geltungsdauer der Teilfortschreibung 2012 begonnen, bis zu der Erstellung des zweiten Planentwurfs abgeschlossen und vom LLUR/ MELUND fachlich anerkannt worden sind. Mit seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 hat das OVG Schleswig die Teilfortschreibung 2012 für unwirksam erklärt. Betreiber, die Begutachtungen erst nach diesen Entscheidungen begonnen haben, konnten daher nicht darauf vertrauen, dass sie ausgewiesene Eignungsgebiete werden nutzen können. Vielmehr hat sich das wirtschaftliche Risiko einer Planung trotz fehlender Gewissheit über die rechtlichen Rahmenbedingungen verwirklicht. Das Interesse, keine vergeblichen Aufwendungen getätigt zu haben, kann Belange des Gemeinwohls nicht überwiegen (vgl. VGH München, B. v. 28.04.2014, 22 ZB 12.1075). Da dies im vorliegenden Fall nicht geschehen ist bzw. das beiliegende Fachgutachten diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann eine Vereinbarkeit der ansässigen Seeadler mit der Windenergienutzung nicht angenommen werden. Der Verdacht der Riegelbildung ist aufgrund des Entfalls großer Flächen(-teile) im Umfeld abgeschwächt, allerdings aufgrund der starken Bedeutung der Vogelzugachse entlang des Küstenbereichs in der Abwägung zu

- keine harten Tabuzonen betroffen sind, - keine weichen Tabuzonen betroffen sind, • und die Abwägungskriterien zutreffend angewandt wurden. Im Einzelnen ist hierzu insbesondere festzuhalten: 1. **Planungswille der Gemeinde Ahrensbök** Die Gemeinde Ahrensbök hat bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte in 2009 eine Fläche für Windenergie an dieser Stelle (Gebiet Nr. 01_2 gemäß Kreiskonzept von Ostholstein aus 2009) gemeldet. Dieser Gebietsvorschlag wurde mit den damalig geltenden Kriterien in deutlich größerer Ausdehnung in das Kreiskonzept OH aufgenommen und zur Ausweisung an das Land gemeldet. Im Rahmen der Ausweisung des Windeignungsgebietes „Havekost/Gleschendorf" in der Teilfortschreibung 2012 hat die Gemeinde Ahrensbök mit ihren Beschlüssen vom 15.05.2012 zur Aufstellung der 12. Änderung des F-Planes und vom 11.12.2012 zur Aufstellung des B-Plans Nr. 63 ihren Planungswillen für die Ausweisung des Vorranggebietes an dieser Stelle zum Ausdruck gebracht. Die Planverfahren konnten jedoch aufgrund des mittlerweile zurückgebauten DVOR in Klein Parin und der Unwirksamkeit der Regionalpläne bisher nicht zum Abschluss geführt werden. **11. Planungswille der Gemeinde Scharbeutz** Auch die Gemeinde Scharbeutz hat bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte in 2009 eine Fläche für Windenergie an dieser Stelle (Gebiet Nr. 44_3 gemäß Kreiskonzept Ostholstein aus 2009) gemeldet. Dieser Gebietsvorschlag wurde mit den damalig geltenden Kriterien in deutlich größerer Ausdehnung in das Kreiskonzept OH aufgenommen und zur Ausweisung an das Land gemeldet. Auch die Gemeinde Scharbeutz hat im Rahmen der Ausweisung des ursprünglichen Windeignungsgebietes „Havekost/Gleschendorf" in der Teilfortschreibung 2012 mit ihren Beschlüssen vom 29.08.2012 zur Aufstellung der 30. Änderung des F-Planes und zur Aufstellung des B-Plans Nr. 78 ihren Planungswillen für die Ausweisung des Vorranggebietes an dieser Stelle zum Ausdruck gebracht.	berücksichtigen.

Auch diese Planverfahren konnten aufgrund des mittlerweile zurückgebauten DVOR in Klein Parin und der Unwirksamkeit der Regionalpläne bisher nicht zum Abschluss geführt werden.

Der vorgenannte Planungswille der beiden Gemeinden ist vor dem Hintergrund der in Art. 28 Abs. 2 GG garantierten Planungshoheit der Gemeinde (vgl. auch Abschnitt 2.1.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016) und dem in § 1 Abs. 3 ROG normierten Gegenstromprinzip besonders zu berücksichtigen, was auch bereits in der Rechtsprechung geklärt ist (BVerwG, 20.08.1992 - 4 NB 20/91 -, BVerwGE 90, 329, juris Rn. 19).

Auch wenn die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_OHS_065 (Havekost/Gleschendorf) begrüßt wird, so regen wir entsprechend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht „Fläche: Havekost/Gleschendorf" an,

das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) festgelegte Vorranggebiet PR3_OHS_065 (Havekost/Gleschendorf) zu erweitern (vgl. **Anlage 1).**

Im Detail begründen wir dies unter Bezugnahme auf die in unserem Übersendungsschreiben enthaltenen rechtlichen Aspekte, die ebenfalls Bestandteil dieser Stellungnahme sind, im Einzelnen wie folgt:

Das potenzielle Vorranggebiet PR3_OHS_065 (Haveksot/Gleschendorf) ist nach Osten hin entsprechend der kartographischen Darstellung im beigelegten Prüfbericht „Fläche: Havekost/Gleschendorf" (Anlage 1, Abb. 1 und 2) zu erweitern.

I. Abwägungskriterien

1. **Umfassungswirkung, Riegelbildung**

Nach dem gesamträumlichen Plankonzept findet zur Bewertung der Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium ein objektiviertes Verfahren statt, wobei

„das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) zur methodischen Orientierung [dient], [...] jedoch auf die

kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst [wird]." (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.5). Abwägungsfehlerhaft ist allerdings, dass weder das zitierte Gutachten Gegenstand der Planunterlagen ist, noch sich aus den ausgelegten Unterlagen ergibt, in welcher Form die benannte Anpassung erfolgt. Offen ist zudem, welche objektivierten Verfahren Anwendung finden. Insofern fehlt es an einer Nachvollziehbarkeit dieses Abwägungskriteriums. Unbestimmt ist auch, wann die Landesplanungsbehörde von einem optischen Riegel in der Landschaft ausgeht. Doch selbst wenn nur die textliche Beschreibung des Abwägungskriteriums herangezogen wird, wonach ein Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist, so ergibt sich daraus nicht, nach welchen Kriterien bei mehreren Möglichkeiten der Reduzierung einer Umfassungswirkung auf 120° die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Fläche erfolgt. Rechtlicher Hintergrund der Berücksichtigung einer Umfassungswirkung, Riegelbildung ist — wie auch im zitierten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt — das Schutzgut Mensch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG. Es kommt ebenfalls in Betracht, dies mit dem Schutz des Landschaftsbildes zu rechtfertigen (Bayerischer VGH, 30.04.2014 - 22 ZB 14.680 - , juris Rn. 27). Allerdings würde die Bezugnahme auf das Landschaftsbild vorliegend zu einer abwägungsfehlerhaften doppelten Berücksichtigung mit Abwägungskriterien wie den charakteristischen Landschaftsräumen führen. Zudem muss bei der entsprechenden rechtlichen Anknüpfung an das Schutzgut Mensch, die Behandlung der Frage der Umfassungswirkung, Riegelbildung nach § 5 Abs. 11 LaplaG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG in der Umweltprüfung erfolgen. Dies ist vorliegend im Abschnitt 4.2.4 des Umweltberichts auch geschehen. Allerdings droht eine fehlerhafte doppelte Gewichtung, wenn die Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium und über die Umweltprüfung nach § 7 Abs. 2 ROG bei der vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigen ist. Jedenfalls darf eine Abwägung zwischen verschiedenen Potenzialflächen, die bei Festlegung als Vorranggebiet in ihrer Summe zu einer Überschreitung des Umfassungswinkels von 120° bei einem Betrachtungswinkel von 180° führen würden, nur hinsichtlich des Abwägungskriteriums Umfassungswirkung, Riegelbildung auf Grundlage einheitlicher Kriterien stattfinden. Es käme einer sachfremden Erwägung gleich, wenn das Abwägungskriterium Umfassungswirkung, Riegelbildung insofern mit anderen Abwägungskriterien vermischt	

würde. Letztendlich maßgeblich bei der Entscheidung für und damit notwendigerweise gegen eine Potenzialfläche sind in diesem Kontext die übergeordneten Ziele der Konzentration von Windkraftanlagen und die Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie. Dies vorausgeschickt, stehen der oben aufgeführten Erweiterungen des Vorranggebiets PR3_OHS_065 (Havekost/Gleschendorf) bei zutreffender Abwägung das Abwägungskriterium Umfassungswirkung, Riegelbildung nicht entgegen. Entsprechend der textlichen und kartographischen Darstellung im beigelegten Prüfbericht „Fläche: Havekost/Gleschendorf" (Anlage 1) besteht für die Ortslagen Steenrade Siedlung, Gleschendorf und Havekost jeweils lediglich eine geringe Umfassungswirkung. Vor dem Hintergrund des Betrachtungswinkels von 180° steht das Abwägungskriterium der weitergehenden Berücksichtigung der Potenzialfläche PR3_OHS_065 (Havekost/Gleschendorf) nicht entgegen. **2. Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten** Das Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten" wird mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG begründet. Problematisch ist allerdings, dass durch die Priorisierung und Zuordnung zur Streichung von Gebieten im Rahmen der Abwägung ohne vorhandene umfangreiche Raumnutzungsanalyse das Abwägungskriterium faktisch zu einem weichen Tabukriterium erhoben wird. Dies bedeutet aber auch, dass mit dieser weitgehenden Zielaussage eine größeren Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte einhergeht, so dass sich die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und der Abwägungsvorgang selbst den Anforderungen an die Abwägung bei Fachplanungen annähern kann (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -, juris Rn. 74; Thüringer OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; *Dallhammer,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80). Insofern sind konkrete Erkenntnisse erforderlich, ob durch die Errichtung und den Betrieb von	

Windkraftanlagen auf zu bewertenden Potenzialflächen tatsächlich ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann. In diesem Zusammenhang ist es auch abwägungsfehlerhaft, die im gesamträumlichen Plankonzept vorgenommene Einschränkung der Berücksichtigung auf Gutachten, die vor dem 20.01.2015 beauftragt wurden und die auf Kartierungen, welche bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden, zu beschränken. Ob und in welchem Umfang vorhandenes Erkenntnismaterial in der Regionalplanung berücksichtigt werden muss, ist am Maßstab des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zu beurteilen. Zunächst ist hierbei zu unterscheiden, ob die öffentlichen und privaten Belange auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar sind oder nicht. Sobald dem zuständigen Plangeber ein geeignetes Fachgutachten vorliegt, das dokumentiert, dass die für das Abwägungskriterium angeführten Gründe nicht vorliegen, so ist dies ein erkennbarer und demnach nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG einzubeziehender Aspekt. Ob die Erkennbarkeit sich aus der behördlichen Ermittlungstätigkeit ergeben hat oder von dem im Einzelnen Betroffenen herbeigeführt wurde, spielt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG keine Rolle (vgl. den durch das OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 101 f. entschiedenen Fall). Vor diesem Hintergrund sind alle der Landesplanung vorliegenden Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen zum nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG maßgeblichen Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan für die Abwägung (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38) zu berücksichtigen, soweit sich daraus ergibt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten werden. Auf dieser Grundlage ist es dann auch zulässig, eine konkretisierende Prüfung auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu verlagern. In diesen können zudem die für die Beurteilung erheblichen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Biotopausstattung, Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltung, Ablenkflächen, etc.) besser berücksichtigt werden, was auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) nicht gilt. Auch vor diesem Hintergrund kann ein etwaiger Konflikt in den der Regionalplanung nachfolgenden Ebenen sachgerechter bewältigt werden (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 99; *Runkel,* in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 123. EL Oktober 2016, § 7 Rn. 30;	

Dallhammer, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 85). Im vorliegenden Fall wurde das in Anlage 2 beigefügte Gutachten jedoch bereits vor dem 20.01.2015 beauftragt und die Kartierungen vor der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt. Dies vorausgeschickt, ist das Vorranggebiet PR3_OHS_065 (Havekost/Gleschendorf) insbesondere gemäß der Ausweisung des ehemaligen Eignungsgebiets nach Osten zu erweitern. Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen für die im Umkreis befindlichen Vorhabengebiete wurde zu Beginn des Jahres 2014 der Bau des Seeadlerhorstes im ca. 3,0 km südöstlich gelegenen „Pastoratholz" an der Schwartau beobachtet. Seitdem wird dieser Horst als Brutstätte des Seeadlers genutzt. Das Vorranggebiet wurde im aktuellen Entwurf aufgrund des Abwägungskriteriums „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten" im Osten sehr stark reduziert. Das ursprüngliche Windeignungsgebiet „Havekost/Gleschendorf" reichte zuvor bis an das östlich angrenzende Biotopverbundsystem „Landschaft an der Wohldbek". Mit der zwischen dem LLUR, dem MELUR und dem Fachgutachter BioConsult SH abgestimmten Erfassung hinsichtlich dieses neu angesiedelten Seeadlerbrutpaares konnte in den Jahren 2014 und 2015 bei insgesamt 120 Erfassungstagen bzw. 969 Erfassungsstunden folgendes festgestellt werden: • die Flugaktivitäten weisen eine sehr starke Konzentration von gezielten Flügen Richtung der östlich und nordöstlich des Horstes gelegenen Hauptnahrungsgebiete wie der Große Pönitzer See, der Kleine Pönitzer See, der Taschensee und die Ostsee auf; • das in westlicher Richtung befindliche ehemalige Windeignungsgebiet Havekost/Gleschendorf wurde hingegen nur überflogen, wenn sich einzelne Seeadler — die Thermik ausnutzend — in die Höhe schrauben, um dort Nahrungsgebiete anzufliegen; • in keinem Fall konnte registriert werden, dass Seeadler gezielt zu Flächen des	

Gebietes fliegen, um dort nach Nahrung zu suchen; • es liegen keine für die Nahrungssuche attraktiven Strukturen im Bereich des ehemaligen Windeignungsgebietes Havekost/Gleschendorf vor; auch eine Funktion als regelmäßig genutzter Flugkorridor ist auszuschließen. Die detaillierten Erfassungen und Ergebnisse sind dem ornithologischen Fachgutachten (BioConsult SH „Windenergieplanung im ehemaligen Windeignungsgebiet Nr. 95 Havekost/Gleschendorf", Stand Juni 2017 **(Anlage 2))** zu entnehmen. Demzufolge ist das Vorranggebiet wie im beigefügten Prüfbericht (Anlage 1) dargestellt im östlichen Bereich, auf die Grenzen des ehemaligen Windeignungsgebietes Havekost/Gleschendorf zu erweitern. **3. Weiteres Abwägungskriterium: Riegelbildung mit weiteren Potentialflächen für den Vogelzug von der Lübecker Bucht zu den Rastplätzen Großer Pönitzer See und Warder See** Das Abwägungskriterium „Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs" ist offensichtlich nicht betroffen. Hierfür fehlen entsprechende Hinweise durch vorhandene Untersuchungen zum Zugvogelverhalten insbesondere hinsichtlich der Flughöhe. Soweit allerdings der Hinweis aus den Kreisen, es bestünde eine Riegelbildung mit weiteren Potenzialflächen für den Vogelzug von der Lübecker Bucht zu den Rastplätzen Großer Plöner See und Warder See, als weiteres Abwägungskriterium herangezogen würde, ist dazu folgendes festzuhalten: Im Rahmen der Erstellung des Ornithologischen Fachgutachtens (BioConsult SH „Windenergieplanung im ehemaligen Windeignungsgebiet Nr. 95 Havekost/Gleschendorf", Stand Juni 2017 (Anlage 2)) wurde unter anderem das Zugvogelaufkommen im hier gegenständlichen Vorranggebiet PR3_OH_065 (Havekost/Gleschendorf) erfasst und ausgewertet. In dem Gutachten wird zum Tagvogelzug folgendes konstatiert: • „Die zu erwartenden Auswirkungen auf den Tagzug der Vögel durch die geplanten WEA innerhalb des ehemaligen Eignungsgebietes „Havekost/Gleschendorf" werden angesichts der nachgewiesenen geringen Zugintensitäten und der weitgehenden Unempfindlichkeit der beteiligten Arten gegenüber Windenergieanlagen als **gering**" (BioConsult SH „Windenergieplanung im ehemaligen Windeignungsgebiet Nr. 95	

Havekost/Gleschendorf", Stand Juni 2017, S. 146). Des Weiteren wurden drei der vier ursprünglich vorgeschlagenen Potenzialflächen zwischen Gothendorf und Bosau nicht in den Entwurf des Regionalplans aufgenommen und auch der nordwestliche Ausläufer des Vorranggebiets „Kesdorf" wurde nicht übernommen. Dementsprechend ist nicht von einer Riegelbildung hinsichtlich des Vogelzuges auszugehen. Nicht zuletzt soll das Vorranggebiet PR3_OH_065 (Havekost/Gleschendorf) lediglich nach Osten auf die Grenzen des ursprünglichen Windeignungsgebietes gemäß der Teilfortschreibung aus 2012 erweitert werden, sodass das neue Vorranggebiet dann lediglich eine unwesentlich größere Nord-Süd Ausdehnung aufweist als das Vorranggebiet gemäß dem derzeitigen Entwurf des Regionalplans. Eine Riegelbildung für den Vogelzug von der Lübecker Bucht ist damit nicht zu erwarten. Mit freundlichen Grüßen **DENKER & WULF AG**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3308, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Fläche ist nicht von harten oder weichen Tabukriterien betroffen. Dennoch wurde die Fläche nicht mehr als Fläche für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die dabei angeführten Gründe (Überschneidung mit Kompensationsflächen für den Straßenbau und weiteren Ausgleichsflächen sowie Ökokonto-Flächen sowie **potenziellen** Beeinträchtigungsbereich für Großvögel) sind nür Abwägungskriterien. Die Abwägungsentscheidung könnte deshalb auch duraus gegenteilig ausfallen. Die angeführten Ablehnungsgründe halte ich persönlich für unzutreffend (Großvögel) oder jedenfalls für kein wichtiges Kriterium. Die Fläche wird seit über 15 Jahren für die Winenergienutzung genutzt, dort befinden sich derzeit 3 Windenergieanlagen mit 100 m Gesamthöhe; diese werden betrieben duch die [redacted]. Es wäre doch in jedem Fall sinnvoll, wenn die bestehenden Anlagen zu gegebener Zeit auch durch neue Anlagen ersetzt werden könnten, denn die Infrstruktur (Wege, Kabel zum Umspannwerk etc.) sind hier vorhanden und	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_060 wird in der Intention teilweise gefolgt. Sie liegt am unmittelbaren Rand teilweise innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Die Verträglichkeit mit dem jetzigen WKA-Bestand im Beeinträchtigungsbereich ist im Zuge eines Ausnahmeprüfverfahrens für das Repowering von zwei der drei WKA nachgewiesen worden. Das dem zugrundeliegende Gutachten entspricht den Voraussetzungen zur Anerkennung. Es wird diesbezüglich auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Im Zuge des Ausnahmeprüfverfahrens wurde auch eine Verträglichkeit der vom Kreis benannten Maßnahmenfläche mit den drei WKA grundsätzlich bestätigt. Die

müssten nicht neu errichtet werden; außerdem sind diese bestehenden Anlagen in der Bevölkerung und im Gemeinderat sehr gut akzeptiert, für neu auszuweisende Gebiete trifft das leider nicht so zu. Dieser Grundgedanke des "Repowering first" stimmt auch mit dem erklärten Willen der neuen Landesregierung überein. Bitte überdenken Sie deshalb Ihre Abwägungsentscheidung und weisen Sie die Fläche als geeignete Fläche für die Windenergienutzung aus.	Fläche kann insofern eng um den Anlagenbestand herum ausgewiesen werden. Bei geplanten Änderungen am Anlagenbestand kann in einem anstehenden Genehmigungsverfahren die Prüfung und Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich werden. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1577, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0528-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Entwurf Teilaufstellung Regionalpläne 1 bis 3 sowie Teilfortschreibung LEP Sachthema Windenergie (LEP) Hier: Stellungnahme zum Abwägungskriterium 2.5.2.17 „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" Sehr geehrte Damen und Herren, das Abwägungskriterium betrifft die seit vielen Jahren andauernde und Planung der A20 im Teilabschnitt Nr. 5 bei Weddelbrook, die bis heute immer noch nicht rechtlich verbindlich abgeschlossen ist. Der lange Planungshorizont und die vielen Unwägbarkeiten lassen es durchaus fraglich erscheinen, ob diese Planung überhaupt jemals umgesetzt wird — oder in einer ganz anderen Art und Weise. In diesem Licht erscheint der damit verbundene intensive Eingriff in die Eigentumsrechte der Flächeneigentümer (hier speziell für die Potentialflächen für Windenergie bei Weddelbrook PR3 _ SEG _045 und 32) sehr hoch und ist nicht zu rechtfertigen. Im LEP wird für den Planungsraum 3 angegeben, dass es zahlreiche Flächen gäbe, die Bestandteil des Lebensraumverbund- und Grünbrückenkonzepts für das Rotwild sind und	Die Fläche PR3_SEG_032 wird teilweise und in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat ergeben, dass der überwiegende Teil der Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt. Eine Flächenausweisung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: 250 m Abstand zum Trittstein-Biotop (Waldstück) östlich von Krücken, Herausnahem des nördlichen Flächenteiles innerhalb des prioritären Korridores. Die Fläche PR3_SEG_045 wird ebenfall nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Dem Wunsch nach Ausweisung der Flächen kann somit teilweise entsprochen werden. Die Gründe, die den Flächenzuschnitt/die Ablehnung der Fläche bedingen können durch die vorgebrachte Stellungnahme nicht entkräftet werden.

daher von Windenergieanlagen (WEA) freigehalten werden müssen. (LEP Seite 83). Rotwild ist keine schützenwerte Art im Sinne des Tötungsverbots nach dem Naturschutzgesetz und somit für Windenergie und die Ausweisung von Potentialflächen ohne Belange oder Relevanz. Eine pauschale Ablehnung (siehe 3.2.2 Planungsraum 3, zweiter Absatz: „...müssen freigehalten werden") ist nicht hinnehmbar ohne eine nachvollziehbare Abwägung. Konkreter wird der LEP dazu mit dem Unterpunkt 2.5.2.17 „Querungshilfen und damit verbundene Korridore". Die Stellungnahme des Instituts für Wildbiologie (Verein) aus 2009 ist mehr als dürftig (Meißner, M. 2009) und bedarf keines Kommentars. Das neue Gutachten aus 2016 des Instituts für Wildbiologie (Verein) bezieht sich auf die einzelnen Potentialflächen und stellt somit eine deutlich bessere Aufarbeitung der Thematik dar, auch wenn es nach wie vor um den nicht schützenswerten Rotwildbestand geht, der für die Ausweisung von Potentialzonen ohne Belange ist (Meißner M. 2016). Konkret stellt der Gutachter fest, dass es „nahezu keine wissenschaftlichen Untersuchungen" zu den Auswirkungen von WEA auf große Säugetiere gibt (M. Meißner 2016, S. 7). „Die wenigen vorliegenden Studien sind widersprüchlich, kaum zu interpretieren und auf die gegenständliche Fragestellung nicht übertragbar" (M. Meißner 2016, S. 7). Im Detail geht es in dem Gutachten um (A) WEA in dauerhaft von Rotwild genutzten Bereichen (B) WEA in Migrationsräumen/Lebensraumverbundkorridoren, die außerhalb der festen Rotwildlebensräume liegen. (M. Meißner 2016, S. 8) Im Fall (A) kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass viele derzeit abgelehnte Potentialflächen doch ermöglicht werden können, in dem zusätzliche Deckungsmöglichkeiten geschaffen werden. (M. Meißner 2016, S. 8) Im Fall (B) stellt der Gutachter fest, dass es keine konkreten Studien zu dieser Problematik gibt. (M. Meißner 2016, S.9 oben). Ebenso stellt er auch fest, das Rotwild nicht in der Lage sei, eine gezielte Auseinandersetzung mit einer WEA als Störquelle zu führen oder sich an die WEA zu gewöhnen. Dieses Fazit kann nicht hingenommen werden und ist willkürlich ohne weitere, eingehende Untersuchungen. Alle weiteren Ausführungen, die auf die optischen und akustischen Wahrnehmungen des Rotwilds sowie auf den Geruchsinn abzielen, sind ebenso wenig durch Untersuchungen belegt.	

Insgesamt lässt sich feststellen, dass eine Streichung von Windpotentialflächen auf der Basis der Stellungnahme oder des Gutachtens des Instituts für Wildbiologie (Verein), denen keine eigenen Untersuchungen zugrunde liegen, ein zu tiefer Eingriff in die Eigentumsrechte der Flächenbesitzer bedeutet. Das Abwägungskriterium ist generell hinsichtlich des derzeit ausschließenden Charakters anzupassen, so dass für alle betroffenen Flächen eine Einzelfallprüfung mit Untersuchungen angesetzt wird. Die betroffenen Flächen PR3_SEG 045_und 32 sind wieder in den Entwurf aufzunehmen. Mit freundlichen Grüßen,	

Institution: NABU Schleswig-Holstein, Landesstelle für Fledermausschutz und -forschung

ID: M4625, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: 1. NABU LS Stellungnahme 2017.pdf, 2. Anlage 1.pdf, 3. Anlage 2.pdf, 4. Anlage 3.pdf, 5. Anlage 4.pdf, 6. Anlage 5.pdf, 7. Anlage 6.pdf, 8. Anlage 7.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig- Holstein -Staatskanzlei / Abteilung Landesplanung- Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel vorab per Email **Betr.: Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010, und Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I bis III (Sachthema Windenergie)**	Zur allgemeinen Kritik an der Klimaschutz- oder Energiepolitik: Diese Aspekte sind nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die ausführlichen Hinweise auf Fledermausvorkommen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.

NABU Schleswig Holstein Landesstelle Fledermausschutz und –forschung

[redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die NABU Landesstelle Fledermausschutz und –forschung Schleswig- Holstein, Bad Segeberg, Holstein bedankt sich für die Beteiligung und den Erhalt der Planunterlagen zu dem o.a. Vorhaben.

Zum Entwurf der "Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP)

2010 Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)" mit Stand vom Dezember 2016 möchte die NABU Landesstelle Fledermausschutz und –forschung Schleswig-Holstein wie folgt Stellung nehmen.

Zu den einzelnen Flächen:

Fläche SEG_003 wird aufgrund zahlreicher Hinweise aus Stellungnahmen nur in stark reduzierter Form übernommen. Der eine Bereich orientiert sich eng an zwei bereits genehmigten WKA. Hier ist auch die randliche Überschneidung mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Romilanhostes tolerabel, weil hier gutachterlich eine Verträglichkeit unter Einhaltung von Auflagen bestätigt wurde. Für einen kleineren südlich anschließenden Bereich geht die Landesplanung ebenfalls von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit aus, ggf. mit Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Genehmigungsverfahren.

Auch für die nachfolgend gelisteten Flächen wurden die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe:

Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.

Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.

Nach neuesten Erkenntnissen aus den Fachdaten zum Artenschutz ist die Fläche SEG_016 vollständig vom potenzeillen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelbrutplatzes überlagert. Die in zahlreichen Stellungnahmen dargestellte Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet und Einzugsbereich vieler Vögel und Fledermäuse bestätigt das hohe Konfliktpotenzial mit Belangen des Artenschutzes

Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert.

Diese Stellungnahme läuft in Ergänzung zu weiteren Stellungnahmen durch den NABU Landesverband Schleswig-Holstein sowie Stellungnahmen von NABU Kreis- und Ortsgruppen in Schleswig-Holstein. Die NABU Landesstelle Fledermausschutz und –forschung SH behält sich Ergänzungen ihrer Stellungnahme vor und bittet um Rückäußerung, wie über ihre Stellungnahme befunden wurde, sowie um weitere Beteiligung am Verfahren. **Grundsätzliche Anmerkungen** Die NABU Landesstelle Fledermausschutz und –forschung Schleswig- Holstein verweist hier auch ausdrücklich auf die Stellungnahme des NABU Landesverbandes, welche vollumfänglich geteilt wird, möchte aber einige Punkte weiter ausführen. Für die NABU Landesstelle Fledermausschutz und –forschung Schleswig- Holstein ist es Fakt, dass ein effektiver Klimaschutz und eine Energiewende nicht allein auf der technologischen Ebene umgesetzt werden kann. Der Energie- und Ressourcenverbrauch insgesamt muss drastisch verringert werden und die Wirtschaftssysteme der Industriestaaten werden sich diesbezüglich massiv umstellen müssen. Dieses ist in der Fachwelt schon lange bekannt und unbestritten, wird aber nach wie vor von unserer Gesellschaft und der Politik weitestgehend verdrängt. Man bekommt den Eindruck, dass fast alle politischen Parteien und Gremien den Level in puncto Energie- und Ressourcenverbrauch fest-schreiben bzw. unverändert hoch belassen wollen. Da sich offensichtlich niemand dazu in der Lage sieht, an diesem Umstand etwas ändern zu können oder zu wollen, will man als Ersatz für die nukleare oder fossile Energieerzeug auf vermeintlich umwelt- und naturpolitisch unbedenklichere Energieerzeugungsverfahren umschwenken. Die NABU Landesstelle Fledermausschutz und –forschung SH begrüßt den Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie und den fossilen Energieträgern, sieht aber auch bei den alternativen Energieformen (Solar, Wind, Wasserkraft, Biogas etc.) kritische Punkte, welche zu teilweise erheblichen Folgen im Umwelt- bzw. Naturhaushalt führen oder deren Nutzung insgesamt (Biogas) als fragwürdig zu betrachten sind. Hier gilt es, auch die negativen Begleiterscheinungen der neuen Energieformen für Mensch und Natur im Blick zu behalten	Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen. Die Fläche PR3_SEG_022 wird im Ergebnis nicht übernommen. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Die Fläche PR3_SEG_023 liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. Hierauf wird auch in vielen Stellungnahmen hingewiesen. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen.

und, wenn nötig, steuernd einzugreifen. Wenn parallel dazu nicht ernsthafte Maßnahmen ergriffen werden, um unseren Energie- und Ressourcenverbrauch insgesamt drastisch zu reduzieren, werden uns auch die alternativen Energieformen nicht aus unserer Krise helfen und die Belastungen von Mensch und Natur teilweise noch verschärfen bzw. zu ganz neuen Problemen führen. Vor diesem Hintergrund erscheint das vorgegebene Ziel, 2 % der Landes- fläche als WE-Standorte in Form von Vorranggebieten auszuweisen, als falsch. In einem auch im ländlichen Raum relativ dicht besiedelten, aber (noch) mit einer fast flächig verteilten Vielfalt an ökologisch (und gerade für Vögel und Fledermäusen als windkraftsensiblen Tiergruppen) wertvollen Lebensräumen ausgestatteten Bundesland, kann nach Auffassung der NABU Landesstelle Fledermausschutz und –forschung Schleswig-Holstein ein solch dogmatisches Bestreben nicht angebracht sein. Windenergieanlagen mit ihrer gesamten Infrastruktur sind Industrieanlagen von enormem Ausmaß. Sie stellen immer Eingriffe in Landschaft und Natur dar und beeinträchtigen auch viele Menschen in unserem Land. So hat der Ausbau der Windkraft in Schleswig-Holstein in einigen Gebieten, vor allem an der Westküste, zu einer starken Überformung der Landschaft geführt. Das Ausmaß der Betroffenheit von Mensch und vielen Tierarten ist teilweise in ihrem ganzen Umfang noch gar nicht absehbar. So fühlen sich viele Menschen in Schleswig-Holstein erschlagen von den Dimensionen dieser Windenergie-Industrieanlagen in unserem Land. Es werden massive Ängste und Kritik ausgelöst und in so mancher Gemeinde ist das menschliche Miteinander in erheblicher Art und Weise ins Ungleichgewicht gestürzt worden. Noch dramatischer stellt sich das Ganze aus Sicht des Naturschutzes dar. Hier geht es für viele Tiere um Leben und Tod, sprich viele Individuen verschiedener Vogel- und Fledermausarten werden von Windenergieanlagen getötet. Die Windkraftflächen haben schon bestehende Konflikte (Intensivackerbau, Flächenfraß etc.) durch neue Aspekte weiter verschärft. Der jetzt geplante Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein (On- und Offshore) plus der Neubau von Stromtrassen werden diese Probleme nochmals zuspitzen. Hier ist die Politik gefragt, Mensch und Natur bei diesem Vorhaben mit ins Boot zu holen bzw.	

dort zu behalten. Trotz aller gutgemeinten Absichten bei diesem Thema wird es auch für die Windenergienutzung Grenzen und Vorgaben geben müssen. Hierbei wird die NABU Landesstelle Fledermausschutz und –forschung SH das Land auch zukünftig weiterhin konstruktiv-kritisch begleiten, fordern und – soweit möglich – unterstützen. **Grundsätzliche Anmerkungen zu den geplanten Windkraftstandorten (Vorzugs- bzw. Potentialflächen) in Schleswig-Holstein aus Sicht des Fledermausschutzes** Die NABU Landesstelle Fledermausschutz und –forschung Schleswig- Holstein verweist auch hier ergänzend auf die Stellungnahme des NABU Landesverbandes und möchte noch einmal ausdrücklich auf das Infopapier des NABU Schleswig-Holstein zur Berücksichtigung fledermausrelevanter Belange bei der Windenergieplanung in unserem Bundesland hinweisen. Es wird dieser Stellungnahme als Anlage 1 beigefügt. In Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Fledermausschutz und Fledermausforschung (AGF) des NABU Schleswig-Holstein wurde 2016 eine Aktualisierung und Anpassung der Arbeitshilfe zur „Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“ gefordert und entsprechende Punkte benannt. Grundsätzlich muss aus Sicht der NABU Landesstelle Fledermausschutz und–forschung festgehalten werden, dass es in ganz Schleswig-Holstein keine fledermausfreien Gebiete gibt und es besonders zu den Wanderzeiten der migrationsfähigen Arten zu einem flächenhaften Zug durch ganz Schleswig- Holstein und auch über der Nord- und Ostsee kommt. Dieses ist bei jeder Windkrafteignungsfläche zu berücksichtigen und entsprechend zu untersuchen. Viele Fledermausgutachten zur Windkraftflächen sind aus Sicht der NABU Landesstelle Fledermausschutz und –forschung unzureichend in ihrer Aussagekraft, weil diese mit einem fachlich nicht angemessenen Sachstand in den Punkten Untersuchungszeiträume, Untersuchungsmethodik, Untersuchungsgeräte etc. erarbeitet worden sind. Viele Gutachten können außerdem als reine „Gefälligkeitsgutachten“ angesehen werden. Hier ist eine Umstellung der gutachterlichen Zuarbeit auf eine fachlich und rechtlich sichere Basis geboten. Weiterhin sei darauf hinweisen, dass dem Land Schleswig-Holstein beim LLUR mehrere hundert Fledermausquartierstandorte verschiedener Arten in Wäldern und Siedlungen vorliegen und diese Quartierdaten, soweit für die Windkraftplanungen relevant, ebenfalls	

Berücksichtigung finden müssen. Vor allem ergeben sich hieraus, neben dem Wissen um bereits ermittelte Quartierstandorte, auch Untersuchungsansätze bzgl. der Jagd- und Flugroutengebiete, die zu den einzelnen Quartierstandorten gehören und welche sich mit den Windkraftflächen überschneiden können. Ebenfalls besteht aus Sicht der NABU Landesstelle Fledermausschutz und –forschung Schleswig-Holstein Handlungsbedarf bei der späteren Überwachung der Einhaltung von Nutzungsauflagen, der Umsetzung von eingriffsminimierenden Maßnahmen etc. Hierzu muss durch das Land Schleswig-Holstein eine personell und finanziell gut ausgestattete und unabhängige Institution oder Abteilung in seiner Fachbehörde eingerichtet werden, die alle in Schleswig-Holstein betriebenen Windenergieanlagen überwacht und u.a. beispielsweise auf die Umsetzung von Fledermausschutzauflagen achtet und gegebenenfalls regulierend eingreift bzw. dieses veranlasst. In Schleswig-Holstein gibt es eine Reihe von geplanten Windenergieflächen, die aus Sicht des Fledermausschutzes sehr kritisch zu betrachten bzw. zu streichen sind. Aus personellen und zeitlichen Gründen wird sich die NABU Landesstelle Fledermausschutz und –forschung Schleswig-Holstein in ihrer Stellungnahme nur zu einigen Windkraftflächen im nordöstlichen Teil des Kreises Segeberg äußern. Hier findet sich ein für Schleswig-Holstein einmaliges Vorkommen von Fledermausarten und –individuen, bei der man von einem Dichtezentrum für viele Fledermausarten sprechen kann. Deshalb sollten hier die nachfolgend aufgeführten Windkraftflächen aus Sicht der NABU Landesstelle Fledermausschutz und –forschung SH komplett entfallen. Zur Ergänzung der Fledermausaspekte werden dabei auch alle weiteren, aus Sicht des Naturschutzes, relevanten Punkte beleuchtet. Unter anderem finden sich viele schlaggefährdete Vogelarten (Seeadler, Rotmilan), die hier Erwähnung finden werden. Da es vor Ort eine sehr gute Zusammenarbeit mit verschiedenen, dem Naturschutz sehr aufgeschlossen bzw. selber aktiv wirkenden Personen gibt, fließen teilweise auch deren Stellungnahmen in dieses Papier mit ein.	

Kritische Betrachtung von Windkraftflächen im nordöstlichen Teil des Kreises Segeberg Die Segeberger Kalkberghöhle stellt einen besonderen Fledermaus- lebensraum dar, der deshalb in Bezug auf die Windkraft mit einem Schutzradius von 3 km bedacht worden ist. Hier überwintern vor allem Fledermausarten, die im Sommer in Waldgebieten leben. Rund um den Kalkberg finden sich neben dem Segeberger Forst, als zweitgrößter Waldfläche in Schleswig-Holstein, auch diverse weitere kleinere und größere Waldgebiete, oft sogar mit einer sehr guten Naturausstattung. Der Kalkberg und seine Höhlen und diese Waldflächen sind durch Knickstrukturen, Alleen, Gewässern, usw. miteinander verbunden. Ebenso finden sich hier zahlreiche geeignete Nahrungsräume für Fledermäuse, wie Grünländereien mit Knickstrukturen, viele kleinere und größere Gewässer, Feuchtgebiete, etc. Die naturräumliche Ausstattung rund um den Kalkberg ist oftmals noch sehr hochwertig und bietet auch sehr seltenen Fledermausarten, wie der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) geeignete Sommerlebensstätten. Aber auch alle anderen Fledermausarten Schleswig-Holsteins finden durch diese noch sehr abwechslungsreiche und naturräumliche gute Ausstattung günstige Lebensräume im Segeberger Umland. Darunter auch die windkraftsensiblen Arten wie alle Pipistrellus- und Nyctalusarten, die Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) und die Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus). So konnten in einem Radius von 20 km um den Segeberger Kalkberg Nachweise von allen Fledermausarten Schleswig- Holsteins erbracht werden. Dieses gibt es an keiner zweiten Stelle in unserem Bundesland und macht deutlich, dass wir es hier, bedingt durch das landschaftliche Angebot, mit einem Dichtezentrum der Chiropterenfauna in unserem Bundesland zu tun haben, welches es mit aller Kraft zu schützen gilt. Die NABU Landesstelle Fledermausschutz und –forschung sieht daher alle Windkraftflächen in einem Radius von 20 km rund um den Segeberger Kalkberg als äußerst kritisch an und lehnt einen großen Teil der jetzt vorgelegten Planflächen alleine aus	

Fledermausschutzgründen ab. **PR3_SEG_014 mit Querverweis auf PR3_SEG_015 Kreis SE Gemeinde Daldorf** - Die NABU Landesstelle Fledermausschutz und –forschung Schleswig-Holstein macht sich die Stellungnahme [redacted] zu Eigen. Die Stellungnahme liegt als Anlage 2 dieser Stellungnahme anbei. - Ergänzend zu den Ausführungen [redacted] darauf hingewiesen, dass es im Areal zwischen den Ortschaften Daldorf, Tensfeld, Blunk, Krems II, Groß Rönnau, Negernbötel und Rickling sehr viele Grünländereien, Kleingewässer, Moorflächen, ein sehr dichtes Knicknetz mit alten Überhältern und vielen kleinen Waldflächen gibt. Dadurch bieten sich hier einigen Fledermausarten ideale Lebensbedingungen für ihre Wochenstubenreviere dar. Bei stichprobenartigen Exkursionen können hier besonders hohe Anzahlen an Breitflügelfledermäusen (*Eptesicus serotinus*) und den drei Pipistrellusarten beobachtet werden. Detektorbeobachtungen und Einzelfunde weisen darauf hin, dass sich von fast allen, der vier aufgezählten Arten, mehrere Quartierstandorte in diesem Gebiet befinden. - Auch wird dieses Areal gezielt von Großen Abendseglern (*Nyctalus noctula*) zur Jagd bzw. zu den Zugzeiten aufgesucht oder durchquert. Diese Fledermausart kann in einer Nacht über 30 km Flugstrecke zwischen ihren Quartier- und den Jagdstandorten zurücklegen. Eine größere Winterschlafgemeinschaft dieser Art findet sich alljährlich im Ihlwald bei Bad Segeberg ein. Die Jagd- und Migrationsräume dieser Tiere dürften sich auch in dem Gebiet der Flächen PR3_SEG_014 und PR3_SEG_015 befinden. - Eine weitere Besonderheit sind vermutete Sommervorkommen der Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus)* im Umfeld der Gebiete PR3_SEG_014 und PR3_SEG_015. Immer wieder gibt es Detektornachweise dieser Art zur Sommer- bzw. Wochenstubenzeit im Dreieck zwischen Trappenkamp/Gönnebek, Mözen/Mözener See und dem Wardersee, der Trave und dem Großen Segeberger See.	

Bislang konnte diese Art in Bad Segeberg, in Klein und Groß Rönnau, in Quaal, in Wardersee, in Warder, in Krems II, in Trappenkamp, in Gönnebek, und am Mözener See mit dem Detektor verhört bzw. in Einzeltieren gefunden werden. Der NABU sucht schon seit Jahren die Quartierstandorte dieser Art in diesem Gebiet, bislang jedoch vergeblich. Da in dem oben genannten Areal aber immer wieder auch zur Wochenstubenzeit Zweifarbfledermäuse verhört werden können, wird es hier mit größter Sicherheit Quartierstandorte geben. Dabei nutzt diese Art, ähnlich wie die Teichfledermaus, gerne Gebäude als Quartierstandorte und größere Gewässer, Moor- und Waldflächen und Knicklandschaften mit Grünländereien als Hauptjagdgebiete und durchquert dabei große Gebiete. Es wurden Flüge über 6 km zwischen den Wochenstuben und den Jagdrevieren für diese Art nachgewiesen. Die Männchen dieser Art, welche ebenfalls in Kolonien leben, brauchen sogar deutlich größere Aktionsgebiete und legen bis zu 25 km Flugstrecke zwischen ihren Quartieren und den Jagdgebieten zurück. Auch die Gebiete PR3_SEG_014 und PR3_SEG_015, sowie die umliegenden Ländereien, bieten ein hohes Potential als Lebens- bzw. Jagdraum für diese Fledermausart. In Trappenkamp werden zur Balzzeit Zweifarbfledermäuse durch die NABU Landesstelle gesucht, da diese Fledermausart gerne mehrstöckige Gebäude als Balzstandorte aufsucht. Aber auch Wochenstubenquartiere sind hier nicht auszuschließen. Interessante Jagdgebiete für Zweifarbfledermäuse stellen außerdem die Gartenbaubetriebe bei Trappenkamp/Gönnebek dar. Hier finden die Tiere zu bestimmten Zeiten ein großes Insektenangebot im Bereich der Lagerflächen für „Gartenabfälle“, also aussortierte Pflanzen etc., die zur weiteren Verwertung oder Entsorgung deponiert werden und durch Verrottungsprozesse diverse Insektenarten anlocken. Diese Insekten dienen dann wiederum den Zweifarb- fledermäusen, aber auch den Pipistrellusarten und Breitflügel- fledermäusen, als Nahrung. - Die Flächen PR3_SEG_014 und PR3_SEG_015 müssen aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz aus Sicht der NABU Landesstelle Fledermausschutz und –forschung SH komplett als Windkraftflächen gestrichen werden. **PR3_SEG_016 Kreis SE Gemeinde Wensin** - Die NABU Landesstelle Fledermausschutz und –forschung Schleswig-Holstein macht sich	

die Stellungnahme [redacted] vom 25.06.2017 zu Eigen. Die Stellungnahme liegt als Anhang 3 dieser Stellungnahme anbei. - Ergänzend zu den Ausführungen [redacted] sei noch darauf hingewiesen, dass die Flächen des Gebietes PR3_SEG_016 komplett im Naturpark „Holsteinische Schweiz“ liegen. In einem Naturpark haben Windkraftflächen aus Sicht der NABU Landesstelle Fledermausschutz und –forschung nichts zu suchen. Hier stehen der Landschafts- und Naturschutz, sanfter Tourismus und Erholung im Vordergrund. - Weiterhin werden hier geförderte Biotopmaßnahmen und eine Biotopverbundachse tangiert. - Das Gebiet PR3_SEG_016 zählt zu dem Hauptzugkorridor der Fledermausarten der Segeberger Kalkberghöhle. Gut 2/3 der dort rund 25.000 überwinternden Fledermäuse verlassen das Segeberger Stadtgebiet in Richtung West/Nord/Ost und viele dieser Fledermäuse durchwandern dabei auch das Gebiet PR3_SEG_016. So lassen sich hier jedes Jahr im Frühjahr und Herbst bei stichprobenartigen Detektoruntersuchungen erhöhte Myotis-Aktivitäten registrieren. Ab August finden hier auch Nahrungsflüge bzw. Überflüge zu weiter entfernt gelegen Nahrungsgebieten durch die Fledermäuse der Segeberger Kalkberghöhle statt. - Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der FFH-Anhang II-Art Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). Diese Art überwintert regelmäßig in der Segeberger Kalkberghöhle. Die Teichfledermaus gehört ebenfalls zu den schlaggefährdeten Fledermausarten. Bekannte Wochenstuben im Kreis Segeberg liegen in Schlammersdorf/Seedorf und im Dorf Berlin. Eine weitere Wochenstube mit einem Bezug zur Segeberger Höhle befindet sich in Sibbersdorf, Ostholstein. Es liegen sowohl Beobachtungen im Umfeld Bad Segebergs zu An- und Abflügen über die Trave, als auch über die Zone Großer Segeberger See, Klüthsee und das anschließende Knicknetz vor. Der erste Sommernachweis dieser Art gelang 2003 per Netzfang in der Gemeinde Krems II an der Trave. In der Folge wurden u.a. die oben genannten Quartierstandorte im Kreis Segeberg durch Telemetrie und Nachsuche festgestellt. Der gesamte nordöstliche Kreis Segeberg, so auch die umliegenden Ortschaften des Gebietes PR3_SEG_016, gehören ebenfalls zu den Suchorten der NABU Landesstelle für weitere	

Wochenstuben- vorkommen dieser Art. - Rund um das Gebiet PR3_SEG_016 liegen mehrere Waldflächen, die u.a. dem Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula)*, aber auch den drei Pipistrellusarten hervorragende Lebensbedingungen für Wochenstubengesellschaften bieten. Ein Großteil der Laub- und Mischwälder im Naturpark Holsteinische Schweiz bietet gerade dem Großen Abendsegler die Möglichkeit, hier große Wochenstuben-, aber auch Überwinterungsgesellschaften zu bilden. Hier befindet sich ein Dichtezentrum dieser Art in Schleswig-Holstein, es gibt kaum ein Gebiet, in dem man ähnlich hohe Anzahlen an Großen Abendseglern in Natur- und Kunsthöhlen finden kann. - Die Fläche PR3_SEG_016 muss aufgrund seiner hohen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz aus Sicht der NABU Landesstelle Fledermausschutz und –forschung SH komplett als Windkraftfläche gestrichen werden. **PR3_SEG_003 Kreis SE Gemeinde Damsdorf, Schmalensee, Stocksee und Tarbek** - Die NABU Landesstelle Fledermausschutz und –forschung Schleswig-Holstein macht sich die Stellungnahme [redacted] vom 30. April 2017 und die Stellungnahme [redacted] vom 25. Juni 2017 zu Eigen. Die Stellungnahmen liegen als Anlage 4 und 5 dieser Stellungnahme anbei. - Ergänzend zu den Ausführungen von [redacted] und [redacted] verweisen wir auf unsere früheren Stellungnahmen, vor allem auf die Fledermausaspekte zu diesen Flächen, welche unverändert aufrecht gehalten werden. - Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass in 2017 ein neuer Rotmilanhorstplatz in der Nähe der Damsdorfer Vorrangfläche gefunden worden ist. Dieser befindet sich in nicht mal einem Kilometer Entfernung zu der Vorrangfläche und ist dem LLUR mit den exakten Koordinaten mitgeteilt worden (siehe Anlage 5). - Die Fläche PR3_SEG_003 muss aufgrund seiner hohen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz aus Sicht der NABU Landesstelle Fledermausschutz und –forschung SH komplett	

als Windkraftfläche gestrichen werden. **PR3_SEG_022 und PR3_SEG_023 Kreis SE Gemeinde Pronstorf** - Die NABU Landesstelle Fledermausschutz und –forschung Schleswig-Holstein macht sich die Stellungnahme [redacted] vom 23.06.2017 zu Eigen, die als Anlage 6 dieser Stellungnahme beigefügt wird. Weiterhin wird die artenschutz- fachliche Untersuchung von [redacted] als Bestandteil dieser Stellungnahme als Anlage 7 beigefügt. - Ergänzend zu den Ausführungen von [redacted] Peters sei darauf hingewiesen, dass die Gebiete PR3_SEG_022 und PR3_SEG_023 komplett im Einzugsgebiet vieler Fledermausarten der Segeberger Kalkberghöhle liegen. Gut 2/3 der dort rund 25.000 überwinternden Fledermäuse verlassen das Segeberger Stadtgebiet in Richtung West/Nord/Ost und leben u.a. in den Waldflächen und Siedlungsgebieten in den Kreisen Plön, Ostholstein und Segeberg, so auch in den umliegenden Wäldern der beiden genannten Windkraftflächen. Für einige Arten, wie der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii)* kann ein direkter Bezug zwischen der Kalkberghöhle und den Sommerlebensräumen in unmittelbarer Nähe zu den beiden Windparkflächen angenommen werden. Deshalb wurde beispielsweise das Waldgebiet „Kuhkoppel“ als FFH-Gebiet mitausgewiesen. Das Waldstück „Köhlen“ grenzt unmittelbar an diese FFH-Fläche an, beherbergt ebenfalls Sommervorkommen der Bechsteinfledermaus und ist von daher wie ein FFH-Gebiet zu betrachten. Entgegen der Vorgaben des Landes, von solchen Flächen ein Abstand von 300 Metern einzuhalten, plädiert die NABU Landesstelle Fledermausschutz und –forschung Schleswig-Holstein aus fachlicher Sicht für einen 1.000 Meter-Abstand, siehe dazu auch Anlage 1. - Alle umliegenden Wälder werden aber nicht nur von Fledermausarten und –individuen der Segeberger Kalkberghöhle als Sommer- lebensraum genutzt, sondern auch von weiteren Fledermausarten. Rund um die Gebiete PR3_SEG_022 und PR3_SEG_023 liegen mehrere Waldflächen, die gerade dem Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula)*, dem Kleinen Abendsegler (*Nyctalus*	

leisleri), aber auch den drei Pipistrellusarten hervorragende Lebensbedingungen für Wochenstubengesellschaften bieten. Ein Großteil der Laub- und Mischwälder im Naturpark Holsteinische Schweiz bietet gerade dem Großen Abendsegler die Möglichkeit, hier große Wochenstuben-, aber auch Überwinterungsgesellschaften zu bilden. Hier befindet sich ein Dichtezentrum dieser Art in Schleswig- Holstein, es gibt kaum ein Gebiet, in dem man ähnlich hohe Anzahlen an Großen Abendseglern in Natur- und Kunsthöhlen finden kann. - Aus den umliegenden Ortschaften und Kleinsiedlungen sind außerdem noch die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als weitere Faunenelemente zu nennen, die hier auch ihre Quartierstandorte haben. - Die Flächen PR3_SEG_022 und PR3_SEG_023 müssen aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz aus Sicht der NABU Landesstelle Fledermausschutz und –forschung SH komplett als Windkraftflächen gestrichen werden. **PR3_SEG_021 Kreis SE Gemeinde Blunk, Groß Rönnau, Krems II** Dieses Gebiet wurde vom Land aufgrund der folgenden Kriterien hoher Priorität als Vorranggebiet verworfen und als Potentialgebiet eingestuft: - *Potenzieller Beeinträchtigungsbereich mit besonderer* *Bedeutung für Großvögel* - *Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume in* *Überlagerung mit Naturparkflächen* Trotzdem versucht aktuell ein Windenergieunternehmen, diese Fläche wieder als Vorranggebiet hochstufen zu lassen und möcht dort mehrere Windenergieanlagen errichten. Hierzu wurden mit den Landbesitzern bereits Vorverträge abgeschlossen. Die NABU Landesstelle Fledermausschutz und –forschung SH lehnt die Nutzung dieser 3 Teilgebiete komplett ab und fordert die Streichung dieser Flächen für die	

Windenergieerzeugung. Die NABU Landesstelle Fledermausschutz und –forschung SH teilt die kritische Einschätzung des Landes und möchte diese durch weitere Punkte ergänzen. - Die Gemeinden Blunk und Krems II gehören zum Naturpark „Holsteinische Schweiz“. In einem Naturpark haben Windkraftflächen aus Sicht der NABU Landesstelle Fledermausschutz und –forschung nichts zu suchen. Hier stehen der Landschafts- und Naturschutz, sanfter Tourismus und Erholung im Vordergrund. - Das Gebiet PR3_SEG_021 liegt zwischen Warder-, Börn-, Blunker und Großen Segeberger See, sowie der Trave, der Faulen Trave, der Brandsau und dem Blunker Bach. Hier findet sich ein dichtes Knicknetz mit vielen alten Überhältern, Moorflächen, Kleingewässern und relativ viel Grünland mit Weidewirtschaft etc., die wiederum mit mehreren Waldflächen großräumig vernetzt sind. Dadurch kommt diesem Gebiet mit seinen drei Teilflächen u.a. eine sehr hohe Bedeutung für den (Groß-)Vogel und Fledermausschutz zu, da diese Tiergruppen hier viele geeignete Nahrungs-, Rast- und Durchzugsflächen sowie diverse Quartierstandorte vorfinden. - Der Wardersee ist ein EU-Vogelschutzgebiet, er dient mit seinem Umland vielen Vogelarten als Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet. Darunter auch diverse schlaggefährdete Arten wie dem Seeadler, dem Fischadler, dem Rotmilan, dem Kranich, dem Grau- und dem Silberreiher, diverse Schwan-, Gänse- und Limikolenarten etc. - Das Gebiet PR3_SEG_021 liegt in der Hauptzugachse „OST-WEST“ des überregionalen Wasservogelzugs. Neben Überflügen von Verbänden kommt es auch zu großen Ansammlungen von diversen Zugvogelarten auf den Dauergrünlandflächen sowie den umliegenden Ackerflächen. Zu den Zugzeiten finden hier Wanderbewegungen von diversen Vogelarten (Daten sind dem Land bekannt) auch in alle anderen Himmelsrichtungen statt, bevorzugt aber auf der ost-/westlichen Trasse zwischen der Ost- und der Nordsee. Ebenso kann man Wanderbewegungen in Richtung Trave, sowie ins	

Plöner Seengebiet beobachten. Dabei durchstreifen die oben genannten Vogelarten auch regelmäßig und zum Teil in sehr großen Zahlen die Flächen des Gebietes PR3_SEG_021. - Direkt im Gebiet PR3_SEG_021 konnten in 2017 folgende WKA- sensible Vogelarten zur Brutzeit beobachtet werden. Das Verhalten der Altvögel deutet dabei mit hoher Wahrscheinlichkeit auf aktuelle Bruttätigkeiten im bzw. sehr nah am Gebiet PR3_SEG_021 hin: Kranich *(Grus grus)*, Rotmilan *(Milvus milvus)*, Mäusebussard (*Buteo buteo*), Kiebitz (Vanellus vanellus), Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Uhu (*Bubo bubo*). Aus den letzten Jahren gab es außerdem Hinweise der örtlichen Jägerschaft auf Brutvorkommen der Wiesenweihe (*Circus pygargus*). Die aktuellen Horststandorte werden weiter gesucht und ggf. nachgereicht. - Folgende schlaggefährdete Vogelarten brüten im Umfeld des Gebietes PR3_SEG_021 und suchen dort regelmäßig nach Nahrung bzw. überfliegen das Gebiet auf dem Weg zu ihren Nahrungsgebieten: Weißstorch (Ciconia ciconia); Seeadler (Haliaeetus albicilla); Rotmilan *(Milvus milvus);* Rohrweihe (Circus aeruginosus); Wespenbussard (Pernis apivorus); Baumfalke (Falco subbuteo); Graureiher (Ardea cinerea); Silberreiher (Egretta alba); Graugans (Anser anser); Saatkrähe (Corvus frigilegus) und Kolkrabe (Corvus corax). - Aktuell gibt es Brutnachweise des Seeadlers im Gebiet der Gemeinde Schackendorf in einem Waldgebiet an der faulen Trave (westlich der Fläche PR3_SEG_021) und in einem Waldgebiet der Gemeinde Krems II (östlich der Fläche PR3_SEG_021). Ein Teil der geplanten Windkraftanlagen befindet sich im 3 km-Radius des Schackendorfer Horstes, alle geplanten Windkraftanlagen in ca. 4-5 km Entfernung zu dem Schackendorfer und dem Kremser Horst und damit im 6 km-Prüfbereich beider Seeadlerbrutgebiete. Ein weiteres Seeadlerpaar brütet in einem Wald bei Rohlstorf am Wardersee, ein Seeadlerpaar in einem Wald am Seedorfer See. Das gesamte Gebiet rund um die Fläche PR3_SEG_021 bietet demnach einen geeigneten Lebensraum für den Seeadler und sollte	

demnach von Windkraftflächen komplett freigehalten werden. - Besonders hervorzuheben sind auch die Kollisionsrisiken für Saatkrähen (Corvus frugilegus) aus der großen Segeberger Kolonie im Kurpark, Bad Segeberg. Die Entwicklung und Bedeutung der Saatkrähenkolonie im Kurpark von Bad Segeberg wird seit vielen Jahren dokumentiert. Es liegen die Daten seit 1954 vor. Im laufenden Jahr (2017) wurden 865 Nester in den Bäumen im Kurpark in Bad Segeberg gezählt. In Spitzenzeiten konnten bis zu 1.500 Nester ausgezählt werden. Schleswig-Holstein beherbergt mehr als 1/3 des Saatkrähen- Gesamtbestandes von Deutschland. Damit hat Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung zum Schutz dieser Vogelart. Die Kolonie in Bad Segeberg ist eine der größten Kolonien. Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Saatkrähenkolonie Bad Segeberg/Kurpark für den Zeitraum 1954 bis 2017: Die Nahrung suchen die Vögel in der Umgebung Bad Segebergs auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, vornehmlich auf kurzrasigem Grünland. Die Nahrungsflächen werden bis zu einer Entfernung von 6 km von der Kolonie aufgesucht. Nahrung bietende Grünlandflächen liegen hauptsächlich im Süden Bad Segebergs im Bereich der Traveniederung und der Leezener Au und im Norden im Bereich der Trave sowie zwischen den Orten Groß Rönnau, Blunk und Krems II. Während der Brutzeit und solange die Jungen gehudert werden verlässt das Weibchen das Nest nicht. Die Männchen sind für die Nahrungsbeschaffung zuständig. So ist von morgens bis abends ein ständiger Hinflug zu den Nahrungsflächen und Rückflug mit Nahrung für die Weibchen und Jungen zu beobachten. Dabei kann es täglich bis zu 50 Futterflügen pro Krähe kommen. Allein während dieser Zeit (Brut und ca. 10 Tage = ca. 30 Tage) ergeben sich so 600.000 Hin- und Herflüge. Während der weiteren Aufzuchtzeit (= ca. 20 Tage) füttern beide Eltern und danach fliegen die Elterntiere mit den Jungenauf die Nahrungsflächen. So kommen leicht über eine Million Nahrungsflüge während der Brutzeit zusammen. Zu den vorgenannten Zahlen ist noch der Zeitraum nach der Brutperiode zu berücksichtigen. In dieser Zeit bilden die Saatkrähen - manchmal auch vergesellschaftet mit Rabenkrähen und	

Dohlen – Schlafgesellschaften, die tagsüber truppweise auf Nahrungssuche gehen. Wenn Windenergieanlagen auf Flächen platziert werden, die den Saatkrähen während der Brutzeit und auch außerhalb der Brutzeit als traditionelle Nahrungsquelle dienen, muss ein erhöhtes Kollisionsrisiko angenommen werden; besonders dann, wenn es sich um eine Kolonie mit in der Spitze 1.500 Nestern handelt. Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in einem Radius von 6.000 Metern um die große Saatkrähenkolonie in Bad Segeberg darf aus Sicht des NABU wegen des Kollisionsrisikos nicht genehmigt werden. - Das Gebiet PR3_SEG_021 zählt zu dem Hauptzugkorridor der Fledermausarten der Segeberger Kalkberghöhle. Gut 2/3 der dort rund 25.000 überwinternden Fledermäuse verlassen das Segeberger Stadtgebiet in Richtung West/Nord/Ost und viele dieser Fledermäuse durchwandern dabei auch das Gebiet PR3_SEG_021. So lassen sich hier jedes Jahr im Frühjahr und Herbst bei stichprobenartigen Detektoruntersuchungen erhöhte Myotis-Aktivitäten registrieren. Ab August finden hier auch Nahrungsflüge bzw. Überflüge zu weiter entfernt gelegen Nahrungsgebieten durch die Fledermäuse der Segeberger Kalkberghöhle statt. - Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der FFH-Anhang II-Art Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). Diese Art überwintert regelmäßig in der Segeberger Kalkberghöhle. Die Teichfledermaus gehört ebenfalls zu den schlaggefährdeten Fledermausarten. Bekannte Wochenstuben im Kreis Segeberg liegen in Schlammersdorf/Seedorf und im Dorf Berlin. Eine weitere Wochenstube mit einem Bezug zur Segeberger Höhle befindet sich in Sibbersdorf, Ostholstein. Es liegen sowohl Beobachtungen im Umfeld Bad Segebergs zu An- und Abflügen über die Trave als auch über die Zone Großer Segeberger See, Klüthsee und das anschließende Knicknetz vor. Der erste Sommernachweis dieser Art gelang 2003 per Netzfang in der Gemeinde Krems II an der Trave. In der Folge wurden u.a. die oben genannten Quartierstandorte im Kreis Segeberg durch Telemetrie und Nachsuche festgestellt. Mehrere Myotisnachweise bei stichprobenartigen Detektorexkursionen deuten mit höchster Wahrscheinlichkeit darauf hin, dass auch Individuen der oben genannten Wochenstuben, aber auch von weiter entfernt liegenden Wochenstuben aus dem Kreis Plön, Ostholstein etc. durch	

das Gebiet PR3_SEG_021 an- und abwandern, wenn diese Tiere zur Segeberger Höhle wollen bzw. sich auf dem Rückflug in ihre Sommerlebensräume befinden. Ein weiterer Hinweis hierfür sind die Funde zweier beringter Teichfledermäuse, einmal vom 16.04.2007 in Klein Rönnau (Ring E423869) aus Wahlstorf/Kreis Plön und einmal als Überwinterungsgast in der Segeberger Höhle vom 05.03.2016, beringt in Sibbersdorf, Kreis Ostholstein (Ring E437831). Der gesamte nordöstliche Kreis Segeberg, so auch die umliegenden Ortschaften des Gebietes PR3_SEG_021, gehören ebenfalls zu den Suchorten der NABU Landesstelle für weitere Wochenstubenvorkommen dieser Art. - Hinzu kommen für das Gebiet PR3_SEG_021 Wanderungen von Großen Abendseglern (*Nyctalus noctula*), Rauhhaut- (*Pipistrellus nathusii*), Zwerg- (*Pipistrellus pipistrellus*) und Mückenfledermäusen (Pipistrellus pygmaeus). Diese schlaggefährdeten Fledermausarten durchqueren ebenfalls alljährlich zu ihren Zugzeiten die Teilflächen des betroffenen Gebietes, wie sich durch stichprobenartige Detektoruntersuchungen herausstellte. Während die Pipistrellus-Arten dabei auch gerne Balz- und Zwischenquartiere in Eichenüberhältern, Gebäuden etc. belegen und sogar einige Tage im Gebiet verweilen, streifen die Großen Abendsegler zwischen ihren Balzstandorten am Wardersee, am Großen Segeberger See, am Ihlsee, an der Trave, dem Ihlwald, dem Wensiner Wald bei Müssen etc. hin und her und durchqueren dabei auch regelmäßig das Gebiet PR3_SEG_021. - Besonders die Seen (Großer Segeberger See, Ihlsee, Klüthsee, Wardersee, Börnsee, Blunker See, Muggesfelder See) und die Trave im Umfeld des Gebietes PR3_SEG_021 werden nach Beobachtungen der NABU Landesstelle Fledermausschutz und – forschung gezielt von allen Fledermausarten, die in Schleswig- Holstein nachgewiesen worden sind, zur Nahrungsaufnahme angeflogen. Dieses liegt einerseits an den Winterquartier-, Zug- und Balzstandorten in der Segeberger Kalkberghöhle bzw. den Baumnaturhöhlen im Ihlwald mit der NATURA 2000-Fläche „NSG Ihlsee und Ihlwald“ sowie am Großen Segeberger See, Klüthsee, Börnsee und Wardersee, welche von fast allen Arten genutzt werden, anderseits an der naturräumlichen Ausstattung	

dieses Gebietes mit einer sehr hohen Eignung z.B. für die Wochenstubenreviere der Teich- (*Myotis dasycneme*) und der Zweifarbfledermaus (*Vespertiliomurinus*). Dabei wechseln die Tiere je nach Art und Insektenangebot sehr intensiv zwischen den verschiedenen Jagdstandorten hin und her. Auch das Gebiet PR3_SEG_021 wird dabei zur Jagd durch mehrere Fledermausarten genutzt bzw. auf den Pendelflügen zu den verschiedenen Quartier- und Jagdstandorten durchquert. - Der Ihlwald bei Bad Segeberg mit dem Natura 2000-Gebiet „NSG Ihlsee und Ihlwald“ ist ein wichtiger Standort für mehrere Fledermausarten. Hier betreut der NABU Schleswig-Holstein über seine Segeberger Landesstelle seit über 30 Jahren ein großes Kunsthöhlenquartier und mehrere Naturhöhlen in Bäumen. Hier findet sich u.a. ein wichtiger Winterschlafplatz für Große Abendsegler (*Nyctalus noctula)*. Der NABU schätzt den Überwinterungsbestand dieser Art auf ca. 300 bis 400 Tiere in mehreren Baumhöhlenquartieren. Auch bei den Spätsommerkontrollen nach der Wochenstubenzeit finden sich Große Abendsegler in den Kunsthöhlen des NABU, das Gros der Tiere sitzt jedoch in Baumhöhlen. Da im Spätsommer bislang maximal 30-40 Tiere in den Kunsthöhlen gefunden werden konnten, man im Herbst aber bis zu 120 Tiere aus einer Schwarzspechthöhle ausfliegen zählen konnte, geht der NABU davon aus, dass die Tiere den Ihlwald gezielt aus einem größeren Umkreis zur Überwinterung anfliegen. Dabei können im Frühjahr und Herbst auch Nahrungs- und Überflüge im Gebiet PR3_SEG_021 festgestellt werden, vor allem auf der Achse Ihlwald und den Waldflächen rund um den Wardersee und dem Börnsee. - Im Umfeld des Gebietes PR3_SEG_021 haben auch mehrere schlaggefährdete Fledermausarten ihre Wochenstuben. Festgestellt werden konnten die Mückenfledermaus (Groß Rönnau, Blunk, Krems II), die Zwergfledermaus (Groß Rönnau, Krems II) und die Breitflügelfledermaus (Groß Rönnau, Blunk, Krems II). Hinzu kommen Nachweise des Braunen Langohres (Groß Rönnau).	

- Eine weitere Besonderheit sind vermutete Sommervorkommen der Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus)* im Umfeld des Gebietes PR3_SEG_021. Immer wieder gibt es Detektornachweise dieser Art zur Sommer- bzw. Wochenstubenzeit im Dreieck zwischen Trappenkamp/Gönnebek, Mözen/Mözener See und dem Wardersee, der Trave und dem Großen Segeberger See. Bislang konnte diese Art in Bad Segeberg, in Klein und Groß Rönnau, in Quaal, in Wardersee, in Warder, in Krems II, in Trappenkamp, in Gönnebek, und am Mözener See mit dem Detektor verhört bzw. in Einzeltieren gefunden werden. Der NABU sucht schon seit Jahren die Quartierstandorte dieser Art in diesem Gebiet, bislang jedoch vergeblich. Da in dem oben genannten Areal aber immer wieder auch zur Wochenstubenzeit Zweifarbfledermäuse verhört werden können, wird es hier mit größter Sicherheit Quartierstandorte geben. Dabei nutzt diese Art, ähnlich wie die Teichfledermaus, gerne Gebäude als Quartierstandorte und größere Gewässer, Moor- und Waldflächen und Knicklandschaften mit Grünländereien als Hauptjagdgebiete und durchquert dabei große Gebiete. Es wurden Flüge über 6 km zwischen den Wochenstuben und den Jagdrevieren für diese Art nachgewiesen. Die Männchen dieser Art, welche ebenfalls in Kolonien leben, brauchen sogar deutlich größere Aktionsgebiete und legen bis zu 25 km Flugstrecke zwischen ihren Quartieren und den Jagdgebieten zurück. Auch das Gebiet PR3_SEG_021 birgt ein hohes Potential als Lebens- bzw. Jagdraum für diese Fledermausart, da mehrere Detektornachweise aus einigen umliegenden Ortschaften erbracht werden konnten. Die Fläche PR3_SEG_021 muss aufgrund seiner hohen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz aus Sicht der NABU Landesstelle Fledermausschutz und –forschung SH komplett als Windkraftfläche gestrichen werden. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 3306, Datum: 30.06.2017	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Diese Entscheidung kann von uns nicht nachvollzogen werden,weil die hohe Akzeptanz bei den Einwohnern im Dezember 2015 in der Gründung einer Windparkgesellschaft mündete, mit Ziel Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu planen und zu errichten.	Für die Fläche PR3_DIT_084 überwiegt hier das Freihalteinteresse für einen größeren Marschbereich, weil ansonsten in der gesamten Dithmarscher Marsch ein nahezu durchgehender Riegel von Windparks im küstennahen Bereich entsteht. Auf die Begründung aus dem ersten Entwurf wird verwiesen. Trotz vieler Stellungnahmen, die sich für die Aufnahme der Fläche aussprechen, hält die Landesplanung aus den oben genannten Gründen an der Abwägungsentscheidung fest. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3304, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Moin, hiermit möchte ich eine Stellungnahme zu den folgenden Flächen abgeben, PR3-DIT-067 u. -068, beide Flächen liegen in der Gemeinde Nordermeldorf. Nach meiner Auffassung ist es nicht nachvollziehbar, das diese Flächen aus der Windeignung genommen worden sind. Nordermeldorf ist die flächengrößte Gemeinde im Amt, sehr schwach besiedelt und bietet durch die großen Abstände zu den Gebäuden eine ideale Kulisse für einen Ausbau der Windkraft. Als weiterer Punkt wäre die 380KV Leitung zu nennen, die direkt durch beide Gebiete führt. In 3km Entfernung wird das neue Umspannwerk gebaut, somit kann der Strom schnell und einfach in das öffentliche Netz eingespeist werden. Also ist hier nicht nur eine ökologische, sondern auch eine sinnvolle ökonomische Nutzung von einem grün erzeugtem Strom möglich. Da kann auf jeden Fall von einem Projekt für die Allgemeinheit gesprochen werden. Wie gesagt kann ich es nicht verstehen, das es der Gemeinde und deren Mitbürgern untersagt werden soll sich am Klimaschutz und der Energiewende zu beteiligen! Wir werden die ersten sein die den Klimawandel zu spüren bekommen, da wir nur 1-2 Meter über dem	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann bzgl. der Fläche PR3_DIT_067 gefolgt werden, welche in angepasstem Zuschnitt übernommen wird. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark

Meeresspiegel liegen und ich selber schon eine Sturmflut miterlebt habe, wo Mensch und Tier aus dem Christianskoog evakuiert werden mussten. Deshalb ist es mir ein großes Anliegen, das dieses Projekt umgesetzt wird. Um jetzt auf die Kriterien einzugehen, es gibt keine Gründe, die gegen eine Ausweisung dieser beiden Flächen spricht. Wie z.B. die Miele-Niederungen sind über 2km entfernt,hier wurden ganz klar durch falsche Aussagen, die Gebiete aus der Eignungsfläche heraus genommen.Ich hoffe, das Sie diesen Irrtum einsehen und den Bürgern, der Gemeinde und dem Amt, die zu 100% hinter der Ausweisung dieser Flächen stehen, die Chance geben sich an der Energiewende und dem Klimaschutz zu beteiligen! Oder sagen Sie, wir bauen nur die 380Kv Leitung quer durch die Gemeinde ,da können sich die Bürger doch schon genug drüber freuen!Scheint hier in Nordermeldorf der Fall zu sein.! Hoffe das meine Ausführungen Sie erreicht haben,und wünsche Ihnen und ihrem Team ein gutes Gelingen bei dieser großen Bürgerbeteiligung. Mit freundlichen Grüssen [redacted] P.S. Wer einen Fehler gemacht hat und ihn nicht korrigiert,begeht einen zweiten...! Konfuzius	durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsschutzbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_067 wird daher übernommen. Die Stellungnahme kann jedoch nicht die Kriterien entkräften, welche zum Auschluss der Fläche PR3_DIT_068 führen (Freihaltebereich Dithmarscher Marsch, 5 km Umgebungsbereich um Stadtsilhouette Meldorf / Belange des Denkmalschutzes). Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an dieser Entscheidung fest.

Institution: Gamesa Energie Deutschland GmbH, Keine Abteilung

ID: 3302, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchten wir im Rahmen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans sowie der Regionalplanung Stellung nehmen. Wir begrüßen die Aufnahme der Fläche PR3_OHS_063 in den Regionalplan Wind.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_OHS_063 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren folgende Gründe: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Die verbleibende Fläche verkleinert sich dadurch gegenüber dem 1. Entwurf. Ansonsten gilt die Abwägung aus dem 1. Planentwurf unverändert und die verbleibende Fläche

Umfassungswirkung, Riegelbildung Es geht dabei darum, dass verhindert werden soll, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt sind, also eine optisch bedrängende Wirkung. Dieses kann aber nur festgestellt werden, wenn die Höhe der Anlagen, die Aufstellungsanordnung, die Topographie, die Abstände zu den betroffenen Gebäuden, die Ausrichtung der Gebäude aber auch weitere Faktoren des konkreten Projekts bekannt sind. Dies alles kann auf Ebene der Regionalplanung nicht beurteilt werden sondern erst im Genehmigungsverfahren. In diesem Zuge kann auch geprüft werden, ob nicht bereits eine hinreichende Abschirmung zur Anlage besteht oder diese hergestellt werden kann und ob die Anlagen überhaupt in der Hauptblickrichtung und Hauptnutzungsrichtung des betroffenen Gebäudes liegen. **Großvögel** Die Fläche an sich eignet sich für die Windenergienutzung, da sie landschaftlich genauso ausgeprägt ist wie die Fläche nordöstlich von Steenrade, wo bereits Windenergieanlagen stehen. Die Vogelwelt in der betroffenen Fläche müsste unseres Erachtens neu untersucht werden, da sie sich häufig ändert. Dies liegt an der Art und Weise des Ackerbaus und der unterschiedlichen Feldfrüchte. Somit sollte die Fläche erst mal komplett ausgewiesen werden mit dem Hinweis die Vogelwelt im Nachgang zu prüfen. **DVOR-Station** Nach Verlegung der DVOR-Station von Klein Parin nach Seedorf dürften auch hier keine	wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Bzgl. der Umfassungslage: Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Insofern dient der Aspekt im Rahmen der Überprüfung auf Ebene der Regionalplanung vornehmlich als Indiz für die tatsächliche Situation und wird entsprechend gewertet. Bzgl. Vogelschutz: Die vorhandenen Datengrundlagen und Horstkartierungen basieren auf den Erkenntnissen des MELUR/LLUR. Die Potenzialfläche liegt nach aktuellem Kenntnisstand teilweise im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Weißstorches. Der lediglich gering ausfallende Überschneidungsbereich entfällt, das Vorranggebiet kann aufgrund der hohen Priorisierung des Kriteriums nicht erweitert werden.

Belange mehr zu berücksichtigen sein. **Fazit:** Nach alledem steht keiner der Gründe einer Aufnahme entgegen. Deshalb ist eine Aufnahme der Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung in den Regionalplan und die Landesplanung geboten.	
Institution: Ingenieurbüro Dr. Lüth GmbH, Keine Abteilung **ID: 2925, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: 170630_Stellungnahme Fläche PR3_SEG_027.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, anliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme zu dem Vorranggebiet PR3_SEG_027. Mit freundlichen Grüßen [redacted] GmbH Wir, die [redacted] GmbH, bedanken uns für die Möglichkeit im laufenden Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III eine Stellungnahme abgeben zu dürfen. Wir begrüßen die Ausweisung der Vorrangfläche PR3_SEG_027 in Wiemersdorf. Auf der Fläche werden bereits seit 2001 Windenergieanlagen erfolgreich von einer Bürgerwindparkgesellschaft betrieben und der Windpark erfährt vor Ort eine hohe Akzeptanz.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_027 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Zunächst wurde im Rahmen des 2. Entwurfs nach einem entsprechenden Hinweis die Pufferung des Waldrandes präzisiert und somit ein kleiner Teil der östlichen Gebietsecke aus dem Vorranggebiet entfernt. Dadurch entfiele ohnehin das verbindende Stück zwischen Hauptfläche und dem betroffenen Gebietsausleger. Vornehmlich wiederum scheitert die Ausweisung des Gebietsteils, auf das Bezug genommen wird, jedoch an der grundsätzlichen Voraussetzung für Vorranggebiete, dass einzelne Gebietsteile zu allen Seiten mindestens eine Ausdehnung von 100 mal 100 Metern aufweisen müssen. Diese basiert auf der angenommenen Referenzanlage mit 150 m Höhe sowie einem 100 m messenden Rotorenradius, wobei letzterer zur Gänze auf ein jeweiliges Stück des Vorranggebietes passen soll. Das

Derzeit erarbeiten wir ein Repoweringkonzept für die Anlagen auf dieser Fläche, die in wenigen Jahren das 20. Betriebsjahr erreichen werden. Der Zuschnitt der Fläche weicht Im Osten deutlich vom ehemaligen Windeignungsraum (Regionalplan 1998) ab. Dies wurde dazu führen, dass der Standort einer heute existenten Windenergieanlage zukünftig entfällt. Der Wegfall dieses Standortes ist für uns nicht nachvollziehbar, da er nicht mit den aktuell geforderten Abstandsvorgaben zubegründen ist. Auch sind für uns keine anderen Gründe für diesen Flächenzuschnitt erkennbar. Unter Berücksichtigung der Abstände zum Wald und zu den beiden zu berücksichtigenden Einzelhäusern verbleibt eine hinreichendgroße Fläche um auch zukünftig an diesem Standort eine Windenergieanlage nach aktuellem Stand der Technik zu betreiben. Ein Rotordurchmesser von größer 130 m Ist hier problemlos moglich. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung I angepasster Zuschnitt der Vorrangfläche PR3_SEG_027 (verändert nach: Landesportal Schleswig - Holstein, **www.bolapla•sh.de,** Abfrage 06/2017) Bei der Abwägung für diesen aktuell nicht im Vorranggebiet enthaltenen Standort ist zu berücksichtigen, dass das Wohngebäude östlich der A7 durch den Ausbau der A7 einen neuen, vergrößerten und erhöhten Lärmschutzwall erhalten hat. Hierdurch ist auch in Bezug auf den Windpark eine wirksame, starke Barriere entstanden. Das nördlich gelegene Wohngebäude ist durch die direkt am Gebäude vorhandene Bepflanzung und den Knick so sichtverschattet, dass auch jetzt schon keine direkte Sicht auf die Windenergieanlage möglich ist. Wir fordern Sie hiermit auf, die Vorrangfläche PR3_ SEG_027 aufgrund der dargelegten Aspekte und entsprechend obiger Abbildung im nächsten Entwurf des Regionalplans vergrößert als Vorranggebiet auszuweisen.	betroffene Stück der Fläche erfüllt diese Voraussetzung nicht.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3303, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Ich bin <u>für</u> eine Ausweisung der Fläche in der Gemeinde Gribbohm. Wir wollen keine Atomkraft, weil diese gefährlich ist. Wir wollen keine Kohlekraftwerke, weil diese umweltschädlich sind. Offen für erneuerbare Energien, jederzeit, aber bitte nicht vor meiner Tür. Alle möchten gerne die Umwelt und den Lebensraum für nachfolgende Generationen schützen, aber die wenigsten wollen etwas damit zu tun haben. Diesem vordergründigen Geschreie nach Naturschutz und krankmachenden Eigenschaften der Windräder steht in Wahrheit die Angst um Wertverluste ihrer Häuser gegenüber. Vielleicht sollten alle mal begreifen, dass Umweltschutz uns alle betrifft und nicht nur die anderen. Eine besser organisierte Nutzung der Energie wäre langfristig wünschenswert.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme pro Windenergienutzung um Gribbohm kann teilweise gefolgt werden. Für die Fläche PR3_STE_017 wird jetzt aufgrund des geänderten Abstandskriteriums ein Abstand von 1.000 m zu umgebenden Siedlungen angenommen. Der verbleibende Flächenteil ist für eine Ausweisung zu klein. Dieses Kriterium kann durch die Stellungnahme nicht entkräftet werden. Die Flächen PR3_STE_022 und PR2_STE_029 werden hingegen in angepasstem Zuschnitt als Vorranggebiete übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die jeweilige Abwägugnsentscheidung verwiesen werden. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung aller Belange an diesen Abwägungsentscheidungen fest.
Institution: Gewi – Projekt GmbH & Co. KG, Projektakquise **ID: 3298, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Fläche ist weit genug entfernt von der Flugplatzrunde und beeinträchtigt den Flugplatz in keiner Weise. Die Fläche liegt ausserhalb des 5 km Radius zum Wetterradar Boostedt. Laut gesamträumlichen Plankonzept, Punkt 2.5.2.9, liegt die Fläche im Schutzgürtel von 5-15 km um die DWD-Wetterradarstation Boostedt mit der Maßgabe, dass nur dort Vorranggebiete ausgewiesen werden können, wo die Höhenbeschränkungen des DWD die Errichtung von WKA mit einer Mindesthöhe von 100 m Gesamthöhe ab Geländeoberkante zulassen. Die Errichtung von mindestens 100 m hohen Anlagen ist gewünscht und möglich. Die Fläche	Nach erneuter Prüfung im Lichte der geänderten Kriterien und der Stellungnahmen stellen sich Teilbereiche der Potenzialfläche PR3_SEG_309 als geeignet heraus. Ausgespart bleiben der Bauschutzbereich des Flugplatzes, 1.000 m Abstand zu Rickling und Wahlstedt sowie räumlich abgetrennte kleinere Randflächen, um die Raumbelastung auf einem vertretbaren Maß zu halten. Potenzielle Konflikte mit der Wetterradarstation des DWD lassen sich nach Einschätzung der Landesplanung nicht auf Ebene der Regionalplanung abschließend klären. Angesichts der jüngsten

ist mit der entsprechenden Einschränkung wieder in den Entwurf aufzunehmen. Der Kreis Segeberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Rechtsprechung zu diesem Thema zeichnen sich hier eher Einzelfallprüfungen auf Vorhabenebene ab. Es wird darauf hingewiesen, dass es zu Höhenbeschränkungen aufgrund deieses Belanges kommen kann. Der Wunsch der Stellungnahme kann somit erfüllt werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3301, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Abstände zu Einzelbebauung und zum bestehenden Siedlungsbereich sind nach meiner Berechnung nicht eingehalten worden. Beim Nachmessen der Grundstücksgrenzen werden die derzeit geltenden Mindestabstände nicht eingehalten. Der Bau von Windkrafträdern würde den im dortigen Bereich nistenden Rotmilan in seinem Bestand gefährden.	Die Fläche PR3_SEG_055 wird teilweise als Vorranggebiet übernommen. Der neue Flächenzuschnitt wird unter anderem bedingt durch den erweiterten Siedlungsabstand bei unbebauten Potenzialflächen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3300, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, die Anpassung (Verkleinerung) des Vorranggebiets PR_DIT_021 ist ungerechtfertigt. Es wurden einige Abwägungskriterien zu stark bewertet und andere falsch angewendet. Die Begrenzung des Gebiets auf den Südermoorkuhlenweg festzulegen, wurde rein willkürlich	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird zum Teil entsprochen. Im nördlichen Bereich erfolgte aufgrund einer Überprüfung der Abgrenzung Innen- und Außenbereich eine Korrektur des Flächenzuschnitts.

getroffen. Selbst wenn alle genannten Abstände und Einflüsse auf das Gebiet angewendet würden, hätte das Gebiet nicht so stark verkleinert werden müssen. Dadurch, dass das Gebiet gegenüber dem bereits bebauten alten Eignungsgebiet vergrößert wurde, wird deutlich, dass keine grundsätzlichen Belange gegen eine Vergrößerung sprechen. Eine dominante Überprägung des Raumes durch die Errichtung weniger weiterer WKA kann kein Kriterium sein, da in den angrenzenden Gebieten im Bereich der Gemeinde Hemme Anlagen wegfallen werden, die nicht mehr in Vorranggebieten liegen. Dadurch kann ebenfalls von keiner Riegelbildung gesprochen werden. Die Gesamtlänge des Gebietes wird kaum erhöt. Außerdem gibt es Beispiele für Gebiete in denen deutlich größere Gesamtlängen erreicht werden (siehe PR1_SLF_075). Die Riegelbildung ist ein Kriterium, dass laut Herr Tasch (Veranstaltung in Meldorf) nicht mess- oder belegbar ist. Daher wird die Riegelbildung einer gerichtlichen Untersuchung nicht standhalten. Die Riegelbildung sollte es sich um ein gültiges Kriterium handeln, wäre durch einen Abstand um die Stellerburg, der aus denkmalrechtlichen Gründen sicherlich gerechtfertigt ist, sowieso deutlich verringert. Ein Abstand von 300m sollte der Bedeutung der Stellerburg gerecht werden. Eine Beeinträchtigung durch WKA würde dann nur noch sehr gering sein. Die aufgeführten Urnengräber in der Gemeinde Stelle-Wittenwurth hingegen rechtfertigen keinen Abstand. Diese angeführten Gräber waren vor Ort niemandem bekannt. Sie befinden sich im Bereich von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und sind daher nicht erkennbar. Es gibt des weiteren keine Hinweise darauf, daher wäre es Absurd die Bereiche mit einem Abstand zu schützen. Es sollte lediglich bei der Standortwahl von WKA berücksichtigt werden das kein eventuell vorhandenes Kulturgut beschädigt wird. Aus Gründen des Umweltschutzes ist der Bereich nicht besonders schützenswert, da bereits im Gutachten der Tennet, eine Einstufung als konfliktarmer Korridor stattgefunden hat und anerkannt wurde. Da die 380 kV-Trasse nun in einem anderen Korridor gebaut wird, ist der Bereich für WKA geeignet. Der vorhandene Brandstrom ist im betrachteten Gebiet kaum mehr als ein Graben, der von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt wird. Der Stadtumlandbereich von Heide wird lediglich tangiert. Zahlreiche andere Vorranggebiete im Land liegen sogar deutlich in Stadtumlandbereichen. Außerdem wird mit dem Gebiet keine Entwicklungsmöglichkeit eingeschränkt. Durch den geplanten Ausbau der B5 und den Bau der 380 kV-Trasse ist das Gebiet ohnehin von beiden Seiten vorbelastet und es kann nicht von einem besonders schützenswerten Raum gesprochen werden. Die direkten Anwohner des Gebiets sind zu einem großen Teil direkt wirtschaftlich begünstigt oder haben keine Einwände gegen die Bebauung mit WKA. Es liegen keine Siedlungen in unmittelbarer Nähe. Ich hoffe die genannten Argumente werden vor Ort überprüft und in der Überarbeitung der Regionalpläne	Es entfällt nach wie vor der Bereich südlich des Südermoorkuhlenweges da die Fläche in voller Größe zusammen mit weiteren Flächen der Region, auf denen schon WKA stehen, die ohnehin schon dominante Überprägung des Raumes mit WKA noch deutlich verstärken würde. <u>Denkmalschutz:</u> Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von WKA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann. Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG). Der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen alle Maßnahmen in Denkmalbereichen und in deren Umgebung, die geeignet sind, die Denkmalbereiche wesentlich zu beeinträchtigen, und alle Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten und Welterbestätten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG). Als Denkmalbereiche sind in Schleswig-Holstein derzeit die Unterstadt Lauenburg, die Eisenbahnersiedlung Quellental in Büchen, das Dorf Sieseby (Gemeinde Thumby) und die Siedlung Oher Weg in der Stadt Glinde über Verordnungen ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Grabungsschutzgebiete, die in Karten beim Archäologischen Landesamt und im Fachbereich der Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck erfasst sind. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation

berücksichtigt. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. <u>Vorbelastung:</u> Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3148, Datum: 17.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0978-1.pdf, PR_III_3-0978-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum Regionalplan III **Vorranggebiet für die Windenergienutzung** **PR3 _ STE_076 (Beidenfleth)** Der für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehene Standort PRE_STE_76 liegt in einem dem Ortsteil Groß/Klein Kampen, Gemeinde Beidenfleth, zugehörigen Gebiet. Dieses Areal ist landschaftlich insofern etwas Besonderes in der Wilstermarsch, als es von drei Seiten vom Fluss *Stör* umschlossen ist. Die dem Flusslauf folgenden Deiche geben dem Gebiet etwas Inselhaftes, vermitteln Ruhe und Abgeschiedenheit. Die Schönheit und Stille dieser Kulturlandschaft ist auch für Menschen attraktiv, die keinen direkten Nutzen aus der Landwirtschaft ziehen. Von den 15 bewohnten Gehöften in Groß Kampen sind lediglich noch fünf landwirtschaftliche Betriebe. Die anderen zehn Gehöfte werden von Nicht- oder Nicht-Mehr-Landwirten bewohnt. Hier gelang es, die vielbeklagte Landflucht nicht nur aufzuhalten (einige der Kleinlandwirte sind Einheimische), sondern umzukehren: Viele der Groß-Kampen-Bewohner sind	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_076 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend für die Streichung der Fläche ist vor allem, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große Kompensationsflächenkomplexe und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren. Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich zweier denkmalgeschützter Höfe. Aufgrund eines Urteiles zu einer PV-Planung in deren Umkreis, die versagt wurde, stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist zudem nicht mehr erforderlich, weil der regionale Bedarf dazu gesunken ist. In der vergleichenden Abwägung wird der konfliktärmere westliche Teil von PR3_STE_065 dahingehend bevorzugt. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung

Stadtflüchter, die von Hamburg, Berlin oder anderen Städten nach Groß Kampen zogen und teilweise täglich oder wöchentlich pendeln, weil sie das hiesige Landleben bevorzugen. Und die hier ihre Einkommenssteuer bezahlen. Die von den Ansässigen bezahlte Einkommenssteuer kommt mit immerhin 15 % direkt der Gemeinde Beidenfleth und zu 42,5 % dem Land Schleswig-Holstein zugute (§ 1 Abs. 1 ZerlG). Dagegen wird die Einkommens-bzw. Körperschaftsteuer von Wirtschaftsbetrieben am Ort des Sitzes der Geschäftsleitung erhoben — dieser ist bei Betreibern von Windmühlen am Ort sicherlich nicht zwingend Beidenfleth bzw. Schleswig-Holstein. Einige der alten Höfe wurden von diesem Personenkreis mit großem Aufwand und mit hohen Kosten restauriert und neu mit Reet (nicht mit Trapezblechen!) gedeckt; einige stehen unter Denkmalschutz. Ziel dieses Aufwandes ist es, den typischen Charakter von Natur und Bebauung — das Milieu — zu erhalten und nicht die kostengünstigste Lösung wie Abriss und Hallenbau zu finden. Diesem auf Erhaltung ausgerichtete Umgang mit nicht nur den Häusern, sondern auch den zugehörigen Grundstücken ist es zu verdanken, dass sich trotz auch hier intensiv betriebener Landwirtschaft eine Vielzahl von Tierarten halten konnte, deren Überleben gefährdet bzw. die vom Aussterben bedroht sind und die deshalb als besonders schützenswert eingestuft sind. An schützenswerten **Vögeln** entsprechend der *Rote Liste der Brutvögel* (5. gesamtdeutsche Fassung, veröffentlicht im August 2016, NABU) **brüten hier:** *Kategorie 2 =* ***stark gefährdet:*** - Wiesenweihe • Rebhuhn • Kiebitz	nachrangig.

Kategorie 3 = ***gefährdet:*** • Bluthänfling • Mehlschwalbe • Rauchschwalbe • Star • Weißstorch (brütet auf der anderen Störseite) *Kategorie V—* ***Vorwarnliste (Bestände stark abnehmend):*** - Feldsperling - Gartenrotschwanz - Grauschnäpper - Haussperling - Kuckuck Daneben ist hier eine Vielzahl anderer Tiere heimisch, die entsprechend der Bundesarten-Schutzverordnung *(Liste der BArtSchi0* geschützt sind und **hier vorkommen:** Geschützte **Säugetiere** - Fledermäuse - Igel Besonders geschützte **Schmetterlinge** - Ordensbänder (Catocala spp.), hier: Rotes Ordensband - Großer Fuchs (Nymphalis polychloros)	

Besonders geschützte **Hautflügler:** Alle heimischen Arten der • Bienen, • Hummeln (hier: vier Arten); • Hornissen Besonders geschützte **Käfer** - Laufkäfer *(Carabus spp.)* alle europäischen Arten - Bockkäfer *(Cerambycidae spp.),* hier: Moschusbock Besonders geschützte **Libellen -** alle heimischen Arten, hier: • Blaugrüne Mosaikjungfer *(Aeshna cyanea).* Im Frühjahr und Herbst ziehen, mit von Jahr zu Jahr zunehmender Tendenz (die Autoren wohnen hier seit 22 Jahren), große Schwärme von Gänsen und anderen Zugvögeln durch, viele von ihnen rasten hier. Der Flusslauf der *Stör* dient ihnen offensichtlich als Navigationshilfe, ein besondere Flussuferseite scheinen sie nicht zu bevorzugen. Sie folgen jedoch nicht jeder Kurve des Flusslaufs, vielmehr werden ausgeprägte Schleifen wie die von Groß/Klein Kampen in der Regel abgekürzt. Wenn nun genau in dieser Abkürzung Windmühlen mit mehr als 150 m Höhe errichtet werden, würde dies die Flugbahn zumindest der nordwestlich des Flusslaufs Fliegenden erheblich stören. *Kategorie 3 = **gefährdet:*** • Bluthänfling • Mehlschwalbe • Rauchschwalbe • Star	

• Weißstorch ([redacted]) *Kategorie V*— ***Vorwarnliste (Bestände stark abnehmend):*** - Feldsperling - Gartenrotschwanz - Grauschnäpper - Haussperling - Kuckuck Daneben ist hier eine Vielzahl anderer Tiere heimisch, die entsprechend der Bundesarten-Schutzverordnung *(Liste der BArtSchi0* geschützt sind und **hier vorkommen:** Geschützte **Säugetiere** - Fledermäuse - Igel Besonders geschützte **Schmetterlinge** - Ordensbänder (Catocala spp.), hier: Rotes Ordensband - Großer Fuchs (Nymphalis polychloros) Besonders geschützte **Hautflügler:** Alle heimischen Arten der • Bienen, • Hummeln (hier: vier Arten); • Hornissen Besonders geschützte **Käfer** - Laufkäfer *(Carabus spp.)* alle europäischen Arten - Bockkäfer *(Cerambycidae spp.),* hier: Moschusbock Besonders geschützte **Libellen -** alle heimischen Arten, hier:	

- Blaugrüne Mosaikjungfer *(Aeshna cyanea).*

Im Frühjahr und Herbst ziehen, mit von Jahr zu Jahr zunehmender Tendenz (die Autoren wohnen hier seit 22 Jahren), große Schwärme von Gänsen und anderen Zugvögeln durch, viele von ihnen rasten hier. Der Flusslauf der *Stör* dient ihnen offensichtlich als Navigationshilfe, ein besondere Flussuferseite scheinen sie nicht zu bevorzugen. Sie folgen jedoch nicht jeder Kurve des Flusslaufs, vielmehr werden ausgeprägte Schleifen wie die von Groß/Klein Kampen in der Regel abgekürzt. Wenn nun genau in dieser Abkürzung Windmühlen mit mehr als 150 m Höhe errichtet werden, würde dies die Flugbahn zumindest der nordwestlich des Flusslaufs Fliegenden erheblich stören.

Die Attraktivität dieser Landschaft und der im Originalzustand erhaltenen Häuser hat sich inzwischen offensichtlich herumgesprochen. Die Zahl der Ausflugs- und Tagestouristen, die sich insbesondere per Fahrrad hier erholen, nahm in den letzten Jahren beständig zu. Dazu trug sicherlich auch die vom Landkreis mit erheblichen Kosten durchgeführte Beschilderung der Straßen und Wege bei. Vom zunehmenden Tourismus profitiert auch die hiesige Gastronomie, [redacted]. Soll nun das Erreichte durch Verschandelung der Landschaft aufs Spiel gesetzt werden?

Es dürfte auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht besonders nutzbringend sein, den Anwohnern, welche gerade wegen der landschaftlichen Unberührtheit und der in Teilen noch intakten Natur hierhergezogen sind, eine Industrieanlage (Windmühlen) in die direkte Nachbarschaft zu setzen. Die Errichtung von Windmühlen in der o.g. Region würde Natur-und Denkmalsschutz und die Interessen der meisten Anwohner nachrangig und den (scheinbaren!) Nutzen Weniger vorrangig behandeln. Dieser Umgang mit den hier wohnenden Menschen —auch das sind Investoren! — würde zweifelsohne publik und hielte Andere davon ab, sich in ländlichen Regionen Schleswig-Holsteins anzusiedeln, dort neue Häuser zu bauen oder alte zu renovieren und sich für Naturschutz zu engagieren. Denn bald könnte in 300 m bzw. 500 m Entfernung (vgl. Koalitionsvertrag 2017 — 2022, S. 57) auf einem Nachbargrundstück ein Windmühlenpark entstehen — welch schöne Aussicht.

Wir begrüßen ausdrücklich die die Erzeugung von Windenergie. Die Errichtung von Windmühlen an dieser Stelle dürfte sich jedoch sowohl unter natur- und landschaftspflegerischen als auch ökonomischen Gesichtspunkten sehr schnell als Schildbürgerstreich erweisen. Es ist doch paradox, naturnahe Gebiete im Namen ökologischer Energiegewinnung zu industriealisieren. Viel sinnvoller erscheint uns, das Flora-Fauna-Habitat *Stör auf* eine breitere Uferzone auszuweiten, um den Lebensraum für Tieren, Pflanzen und

Menschen zu erhalten. Positive Wachstumsraten beim Tourismus ergäben sich dann auch ohne öffentliche Zuschüsse. **Wir protestieren gegen die Ausweisung des Vorranggebiets für die ,Windenergienutzung PR3 _ STE_076** (Beidenfleth) **aufs Schärfste!** [redacted] [redacted] Beidenfleth am 17. Juni 2017	

Gruppe

ID: GM1256, Datum: 30.06.2017

(3062, Datum: 29.06.2017| 3065, Datum: 29.06.2017| M1256, Datum: 27.06.2017| M4384, Datum: 15.06.2017)

Angehängte Dateien: PR_III_3-0393-1.pdf, PR_III_3-0393-A1-1.pdf, PR_III_3-0393-A2-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zu den Wind-Vorrangflächen PR3_STE_010 und PR3_STE_022 in	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis werden die

Holstenniendorf Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrte Damen und Herren, meine Familie und ich bekennen sich ausdrücklich zu den Zielen der von der Bundesregierung und der Landesregierung Schleswig-Holstein beschlossenen Energiewende (weg von der Kernkraft und hin zu erneuerbaren Energien). Der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen für die künftigen Generationen ist eine der wichtigsten Aufgaben verantwortungsvoller Politik in unserem Land. Deshalb werden wir uns dieser Verantwortung stellen und weiterhin im Rahmen unserer Möglichkeiten Energie einsparen und effizienter nutzen. Im Hinblick auf die regenerative Erzeugung von Energie spielt ohne Zweifel die Windkraft derzeit eine entscheidende Rolle. Die dazu erforderlichen Windkraftanlagen müssen dabei nach den neuesten Standards und Erkenntnissen an sinnvollen Standorten errichtet werden. In diese Betrachtung sind jedoch auch die berechtigen Interessen der Menschen unserer Gemeinde und der Region sowie der Tierwelt und des Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes mit einzubeziehen. Nur in der Abwägung der verschiedenartigen Interessen und Schutzbedürfnisse kann eine verantwortungsvolle Entscheidung über geeignete Standorte für Windenergieanlagen getroffen werden. Meine Familie und ich lehnen eine einseitige Fixierung auf das Ziel des Ausbaus der Erzeugung regenerativer Energien aus Windkraft ab und fordern alle Verantwortungsträger der Landesregierung und ihrer unterstellten Behörden zu einer differenzierten und sachlich fundierten Auseinandersetzung mit der Thematik auf. Speziell in den von der Landesregierung ausgewiesenen Wind-Vorrangflächen PR3_STE_010 und PR3_STE_022 sehen wir ein erhebliches Konfliktpotenzial, die wir im folgendem aufführen: 1. Die unter der Internetseite **bolapla-sh.de** ausgewiesene Wind-Vorrang-Fläche PR3_STE_010 entspricht so nicht den Vorgaben der Landes- Planung. Die in dem gesamträumlichen Plankonzept (LEP) 2010 genannten Abwägungskriterien, Abstandspuffer zu Waldflächen = 100m, wurde hier überhaupt nicht berücksichtigt. Hier die Waldfläche im nordöstlichen Bereich der Vorrangfläche, Ecke - Alte Landstraße/Fiefhusen, ca. 3900 m2 Grundfläche. Ebenso wenig wurde die Waldfläche (ca. 3600 m2), in dem „Biotop Nr. 14", in das Waldkataster aufgenommen. Beide Waldflächen fallen somit unter die Schutzwürdigkeit der im LWaldG geforderten 0,2 ha. Warum diese Waldfläche nicht in das Waldkataster des Landwirtschafts- und Umweltatlas aufgenommen wurde, ist für uns nicht	Flächen PR3_STE_010 und PR3_STE_022 angepasst. PR3_STE_010: Der Hinweis aus den Stellungnahmen, dass es sich bei der Bebauung Hohenhörn um einen Innenbereich handelt, wurde geprüft. Nach Rückfrage beim Kreis Steinburg ist die Wohnbebauung als Außenbereich einzustufen. Der Hinweis auf eine nicht berücksichtigte Waldparzelle im Nordosten wird übernommen. Zur Siedlung Holstenniendorf wird gem. der geänderten Kriterien ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Die Flächenteile, die gesetzliche geschützte Biotope bzw. Ausgleichflächen beinhalten (Hinweise aus Stellungnahmen), werden ausgespart. Sie sind aufgrund der Zielentwicklung "Sukzession" nicht mit der Windenergienutzung vereinbar. Weitere von Einwendern angeführte Aspekte des Artenschutzes können auf Genehmigungsebene geklärt werden. Eine Umzingelungssituation konnte auf Basis der noch einmal überarbeiteten Berechnungen der Landesplanung nicht festgestellt werden. PR3_STE_022: Aufgrund des geänderten Abstandskriteriums wird jetzt für die Fläche ein Abstand von 1.000 m zur Siedlung Gribbohm angenommen. Der im 1. Entwurf zur Ausweisung vorgesehene Flächenteil entfällt dadurch. Von Westen her entfällt ein Teil der Fläche, der im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Weißstorchbrutplatzes liegt. Es verbleibt eine mögliche Vorrangfläche von 17,2 ha im zentralen Bereich der Potenzialfläche. Sie liegt zwar in Randlage innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes, wird aber aufgrund der geringen Größe als insgesamt noch raumverträglich für das Landschaftsbild angesehen. Die Gefahr einer Umfassungssituation in Kombination mit anderen Flächen wird für die benachbarten Orte nicht gesehen, weil die Flächen relativ weit auseinanderliegen und relativ klein sind. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf

nachvollziehbar. Als „Gegenbeispiel" wird ein kleinerer Wald (ca. 2100 m2 Grundfläche) zwischen Borstel und Armstedt von uns genannt. Dieser wurde dagegen in der Karte der LaPla mit einem Abstandspuffer von 100m ausgewiesen. Als nächstes Beispiel wird von uns die Waldfläche in dem Biotop „Unterstes Moorland" aufgeführt. Dieser ist zwar in dem Waldkataster des Landwirtschafts- und Umweltatlas aufgenommen und aufgeführt, er wurde aber nicht in der Karte der LaPla mit einem Abstandspuffer von 100m ausgewiesen. Ebenso wurden die beiden Biotop- bzw. Naturschutzflächen (nach §15a LNatSchG), „Unterstes Moorland" und „Biotop Nr.14" nicht berücksichtigt oder überplant. Nach §15a LNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung, sonst erheblichen Beeinträchtigungen oder einer Veränderung des charakteristischen Zustandes der geschützten Biotope führen können, verboten. Wir fordern daher, dass diese Wald- und Abstandsflächen bzw. geschützten Biotopflächen aus der Windvorrangfläche abgezogen und berichtigt werden. Bei der oben genannten Waldfläche in Verbindung mit der Biotopfläche Nr. 14 (Nr. 0704, Ausgleichkataster Kr. Steinburg) ist somit der gesamte Nord-Nordostzipfel der Potenzialfläche zu streichen.(Siehe dazu auch S. 25-27, 44-45, Gesamträumliches Plankonzept - Teilfortschreibung des Landes-entwicklungsplanes 2010, Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, u. III in SH; sowie die beigefügten Bilder: Wald bei Borstel/Armstedt; Wald_Holstenniendorf 01-03; Waldflächen Holstenniendorf: Fehlende Berücksichtigung; Waldflächen Holstenniendorf: Auszug Landschaftsplan; Waldflächen Holstenniendorf: Auszug Google Maps)(Siehe dazu auch S. 25-27, 44-45, Gesamträumliches Plankonzept - Teilfortschreibung des Landes-entwicklungsplanes 2010, Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, u. III in SH; Waldflächen Holstenniendorf: Fehlende Berücksichtigung; Waldflächen Holstenniendorf: Auszug Landschaftsplan; Waldflächen Holstenniendorf: Auszug Google Maps)(Bild: Bosau OT Kleinneudorf 01; Bild: Bösdorf OT Börnsdorf 01; Bild: Holstenniendorf OT Hohenhörn 01; Bild: Lageplan OT Hohenhörn mit Hausnummern und Bilder der Häuser; Bild: Restfläche nach Abzug OT Hohenhörn; Online-Eintrag: Hohenhörn; Online-Eintrag: Holstenniendorf; Bild: Auszug Hinweiskarte mit Ortsteile; Bild: Abzug OT Hohenhörn/Wald/Biotopflächen; Buchauszug Bau- und Planungsrecht Rabe/Heintz: Kommentar Pkt. 4.6.1 Im Zusammenhang bebauter Ortsteil)(Bild: Bosau OT Kleinneudorf 01; Bild: Bösdorf OT Börnsdorf 01; Bild: Gribbohm OT Langenklint 01; Bild: Restfläche nach Abzug OT Langenklint; Auszug Gemeindebeschreibung Gribbohm auf der Internetpräsenz des Amtes Schenefeld; Online-Eintrag: Gribbohm; Abzug; Bild: Abzug OT Hohenhörn/Wald/Biotopflächen; Buchauszug Bau- und	Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Berücksichtigung des Schutzgutes Bodens sichergestellt. Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine ausreichenden Belege dafür, dass der betreffende Bereich aus anderen fachlichen Gründen heraus von WKA freigehalten werden müsste. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des

Planungsrecht Rabe/Heintz: Kommentar Pkt. 4.6.1 Im Zusammenhang bebauter Ortsteil)(Siehe dazu den Landschaftsplan d. Gemeinde Holstenniendorf: S. 10, Pkt. 2.4)Weiterhin wird in dem Landschaftsplan darauf hingewiesen, dass mit dem Boden schonend umzugehen ist. Der natürliche Aufbau der Böden und ihrer Pflanzendecke sind zu sichern. Maßnahmen, die zu Bodenerosionen führen können, sind zu vermeiden. Bei allen Planungen und Maßnahmen, mit denen Eingriffe in die Natur verbunden sind, ist darauf hinzuwirken, dass Bodenarten, Bodentypen und der Bodenhaushalt nicht verändert werden. Der Boden in seinen verschiedenen Formen und ökologischen Funktionen sind zu erhalten, sein natürlicher Aufbau und die Regenerationsfähigkeit zu sichern. Aus Vorsorgegründen ist ein nachhaltiger Schutz der hier vorzufindenden Böden in ihren ökologischen und archivierenden Funktionen der Natur- und Kulturgeschichte erforderlich. Ressourcenübergreifend sind die Funktionen der Böden und die Vielfalt der Bodenformen in ihrer natürlichen Verteilung zu erhalten. Die Bodenflächen in den Abwägungsbereichen sind laut Landschaftsplan besonders anfällig für das Verdichten durch Befahren oder Überweidung. Gerade die Gebiete mit Niedermoorböden, Humusmarsch sowie die Standorte mit Gley-Podsol und Pseudogley, bergen die hohe Gefahr einer Bodenverdichtung. Bei schonender Bewirtschaftung durch Viehtritt und Maschineneinsatz, soll eine Bodenverdichtung vermieden werden. Es wird hier auch auf die oberflächennahe Grundwasserstände hingewiesen. Das Grünland ist hier von einem relativ dichten Grabennetz durchzogen. Die Flächen in den Abwägungsbereichen bedürfen einer standortgerechten und grundwasserschonenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, Vorgabe sind hier, laut Landschaftsplan, der sorgsame Umgang mit wassergefährdender Stoffe, auch seitens der Industrie und Gewerbe.(Siehe dazu den Landschaftsplan d. Gemeinde Holstenniendorf: S. 13, Pkt. 2.9; S. 16, Pkt. 3.1.2.1; S. 21, Pkt. 3.1.2.4; Karte „Leitbild")*„Eignungsflächen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen"* und dürfen nach §10 Abs. 2 LNatSchG für keine Überbauung jedweder Art in Anspruch genommen werden. Es ist daher dringend erforderlich, diese Biotopflächen aus derPotenzialfläche auszuschließen.(Siehe dazu den Landschaftsplan d. Gemeinde Holstenniendorf: S. 13, Pkt. 2.9; S. 36, Pkt. 3.4.2, Pkt. 3.4.2.1; S. 78, Pkt. 7.1.1; S. 93, Pkt. 7.3.1) a. Die unter der Internetseite **bolapla-sh.de** ausgewiesene Wind-Vorrang-Fläche PR3_STE_022 entspricht so nicht den Vorgaben der Landes-Planung. Die in dem gesamträumlichen Plankonzept (LEP) 2010 genannten Abwägungskriterien, Abstandspuffer zu Waldflächen = 100m, wurde hier	Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung". Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche" vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom

	überhaupt nicht berücksichtigt. Die Waldfläche (ca. 18600 m2) in dem „Biotop Nr. 30", wurde nicht in das Waldkataster aufgenommen. Diese Waldfläche fällt somit unter die Schutzwürdigkeit der im LWaldG geforderten 0,2 ha. Warum diese Waldfläche nicht in das Waldkataster des Landwirtschafts- und Umweltatlas aufgenommen wurde, ist für uns nicht nachvollziehbar. Als „Gegenbeispiel" wird ein kleinerer Wald (ca. 2100 m2 Grundfläche) zwischen Borstel und Armstedt von uns genannt. Dieser wurde dagegen in der Karte der LaPla mit einem Abstandspuffer von 100m ausgewiesen. Ebenso wurde die Biotop-bzw. Naturschutzfläche (nach §15a LNatSchG) „Biotop Nr.30" nicht berücksichtigt oder überplant. Nach §15a LNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung, sonst erheblichen Beeinträchtigungen oder einer Veränderung des charakteristischen Zustandes der geschützten Biotope führen können, verboten. Wir fordern daher, dass diese Wald- und Abstandsflächen bzw. geschützten Biotopflächen aus der Windvorrangfläche abgezogen und/oder berichtigt werden. b. Der Ortsteil Hohenhörn wird in der Karte der LaPla nur mit einem Abstand von 400m zu der Abwägungsfläche PR3_STE_010 ausgewiesen. Korrekterweise wäre hier aber ein Abstand von 800m anzusetzen. Als Beispiele werden hier der Ortsteil Kleinneudorf der Gemeinde Bosau, sowie der Ortsteil Börnsdorf der Gemeinde Bösdorf angeführt. (Auf der Karte der LaPla wurden beide Ortsteile mit jeweils 800m Abstand zur Potenzialfläche PR3_13L0_029 dargestellt) Der Ortsteil Hohenhörn wird auf div. Karten, sowie auf der online-Karte der LaPla ausgewiesen. Hier fehlerhafterweise nur mit 400m Abstand. Wir berufen uns deshalb auf den faktischen Ortsteil Hohenhörn und fordern die LaPla, wie bei d. o.g. Beispiel, zu einer Gleichbehandlung auf Diverse Bildmaterialien belegen unzweifelhaft das Vorhandensein des Ortsteils Hohenhörn. Zu dem Thema Ortsteil gibt es zahlreiche Gerichtsurteile. Es sollte hierbei auch nicht unerwähnt bleiben, das wir, wie auch die Einwohner des Ortsteils Hohenhörn, bereit sind, hierzu den juristischen Weg einzuschlagen. Wir fordern daher die Streichung der Potenzialflächenbereiche, die dichter als 800 m zu dem o.g. Ortsteil liegen. Da die verbleibende Restfläche nur noch eine Größe von ca. 7,5 ha aufweist, ist die Potenzialfläche ganz zu streichen. c. Der Ortsteil Langenklint der Gemeinde Gribbohm wird in der Karte der LaPla	6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Im Brandfall erfolgt eine sofortige Abschaltung der WEA. Der Unfallort wird durch die Feuerwehr gesichert. Durch diese Maß-nahmen ist das Risiko der Gefährdung von Menschenleben so gering, dass größere Vorsorgeabstände nicht erforderlich sind. Die Formulierung von Auflagen und Sicherheitsbestimmungen erst auf der Genehmigungsebene ist für diese Belange sachgerecht. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). *„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 <30>; 252 <277>). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 <384 f.> und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A*

ebenfalls nur mit einem Abstand von 400m zu der Abwägungsfläche PR3_STE_022 ausgewiesen. Wie unter Punkt 3. beschrieben, fordern wir hier ebenfalls eine Gleichbehandlung als faktischer Ortsteil ein. Abstand zu der Abwägungsfläche 800m. Der Ortsteil wird sogar auf der Internetpräsenz des Amt Schenefeld, als solcher erwähnt. Diverse Bildmaterialien belegen unzweifelhaft das Vorhandensein des Ortsteils Langenklint. Zu dem Thema Ortsteil gibt es zahlreiche Gerichtsurteile. Es sollte hierbei auch nicht unerwähnt bleiben, das wir, wie auch die Einwohner des Ortsteils Langenklint, bereit sind, hierzu den juristischen Weg einzuschlagen. Wir fordern daher die Streichung der Potenzialflächenbereiche die dichter als 800 m zu dem o.g. Ortsteil liegen. Da die verbleibende Restfläche nur noch eine Größe von ca. 8,5 ha aufweist, ist die Potenzialfläche ganz zu streichen. d. Die von der Landesplanung übermittelte Beschreibung der Realnutzung der Abwägungsbereiche möchten wir hier ausdrücklich beanstanden. Die Aussage: *„Die Fläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt, ..."* trifft hier überhaupt nicht zu. Tatsächlich befindet sich in den Abwägungsflächen feuchte Wiesengebiete, Moorflächen, sowie typische Knicks u. Gehölze. e. Die in den Abwägungsbereichen liegenden feuchten Wiesengebiete, werden in dem Landschaftsplan als „Feucht- und Nassgrünländereien" beschrieben. Der vorhandene Boden hat hier eine vielfältige Funktion für den Naturhaushalt und Nutzung. Erwähnt werden soll hierbei z.B. die Funktionen als: f. **Regulator für das Kleinklima;** g. **Regulator des oberflächennahen Bodenwasserhaushaltes;** h. **sowie als Lebensraum für Bodenlebewesen, Wildpflanzen, Tiere und als Habitatsbereich vieler Großvögel (Weißstorch, Uhu, Rotmilan, Seeadler);** i. Die in den Abwägungsflächen liegenden Moorflächen sind nach § 30 BNatSchG bzw. § 15a LNatSchG gesetzlich geschützte Biotopflächen. Sie genießen nach den Richtlinien der Bundes- sowie der Landesregierung	*39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“*(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris) Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Bestandsschutz! Sie besitzen alle den Status j. Die Biotopflächen „ *Unterstes Moorland"* sowie die „*Sumpfkomplexe und Biotopflächen Nr. 14 u. Nr. 30"* sowie die jeweils angrenzenden bzw. anliegenden Niederungsflächen gelten als Niedermoorgebiete und sollten nach dem Landschaftsplan der Gemeinde Holstenniendorf weiter extensiv genutzt und zum Teil als Sukzessionsfächen ausgebaut werden. Für die Gemeinde liegt ein Schwerpunktbereich und flächige Nebenverbundachsen als solche vor. InVerbindung mit dem Eggstedter Moor in Dithmarschen, den Feuchtwiesen in den Niederungen rund um das „ *Unterstes Moorland",* sowie den „ *Biotopflächen Nr. 14 u. 30",* entsteht ein Gebiet mit besonderer Eignung als vorrangige Fläche für den Naturschutz nach §15 LNatSchG. Als Ziel hierfür gilt:**-naturnahe Wasserstände;-keine Ackerbewirtschaftung auf den Niedermoorstandorten;-extensive Bewirtschaftung des Grünlandes, insbesondere zur Förderung von Wiesenvögeln;-naturnahes Fließgewässer (Vorfluter Nr. 1.1.1 und 1.1.1.2) mit abwechslungsreicher Gewässerstruktur und breiten ungenutzten Saumstreifen;**Die Planung von Windenergieanlagen mit ihren bau-, betriebs- und anlagenbedingten Konfliktpotentialen steht diesen Zielen und der Planung entgegen und ist daher nicht vertretbar. Wir fordern daher die LaPla auf, die Potenzialflächen PR3_STE_010 und PR3_STE_022 komplett zu streichen.(Siehe dazu den Landschaftsplan d. Gemeinde Holstenniendorf: S. 69, Pkt. 5.4; S. 70, Pkt. 5.5;Thematische Karte: Leitbild; S. 79, Pkt. 7.1.1.1; S. 84, Pkt. 7.2.1; Landwirtschafts- und Umweltatlas: Niedermoor, Hochmoor)(Siehe dazu den Landschaftsplan d. Gemeinde Holstenniendorf: S. 13, Pkt. 2.9; S. 36, Pkt. 3.4.2.1; S. 40, Pkt. 3.4.2.2; S. 46, Pkt. 3.4.3.5; S. 57, Pkt. 3.4.6; S.76, Pkt.; Landschaftsrahmenplan, S.56) i. Alle Knicks in den Abwägungsflächen PR3_STE_010 und PR3_STE_022, sowie in dem gesamten Gemeindegebiet, sind Naturschutzflächen nach §15b LNatSchG. Für sie besteht Bestandsschutz. Sie stehen exemplarisch für die charakteristische, historische, knickreiche Kulturlandschaft. Diese Aussage findet sich auch in dem Landschaftsrahmenplan wieder. Dort wird ausdrücklich auf die historische Kultur- und Knicklandschaft in der Gemeinde Holstenniendorf hingewiesen. Hinsichtlich ihrer ökologischen Wirksamkeit werden Wallhecken oder Knicks als	

	zwei zusammengelegte Waldränder betrachtet. In dieser historischen Kulturlandschaft haben Knicks und Hecken eine besondere Bedeutung für die hohe Artenvielfalt in der Tier- und Pflanzenwelt. So erweisen sich die hier vorhandenen Knicks innerhalb der Agrarlandschaft als gliedernde und strukturierende Elemente, was nicht nur dem Landschaftsbild allgemein zugutekommt, sondern ebenfalls die Habitatakzeptanz und somit die Bestandsdicht etlicher Tierarten innerhalb der Offenlandschaft erhöht. Zu nennen wäre hier z.B. Ansitzwarte für Greife; Niststätte, Deckung, Schutzplatz, Nahrungsbiotop und Überwinterungsquartier für div. Feldtiere, Vögel, Amphibien und anderer Kleintiere. Die Knicknetzdichte soll hierbei nicht verändert werden. Zusammen mit den angrenzenden Waldflächen ergeben sich hier wichtige ökologische, strukturreiche Landschaftsbereiche, die ein ausreichendes Angebot an besonders hohen Artenreichtum in der Tier- und Pflanzenwelt bieten. Wir fordern daher die LaPla auf, die Potenzialflächen PR3_STE_010 und PR3_STE_022 komplett zu streichen. ii. Die in und an der Abwägungsfläche PR3_STE_010 angrenzenden Waldflächen gelten als „Bauernwälder im Agrarbereich". Es sind Gebiete mit mittlerer bis hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Als Inseln innerhalb der Agrarlandschaft tragen die Wälder zur Gliederung der Landschaft und Erhöhung der Strukturvielfalt im offenen Gelände bei. Selbst bei geringer Flächenausdehnung können sie die Austauschprozesse erheblich verstärken,indem sie den vorübergehenden Aufenthalt von Arten erlauben, ohne selbst unbedingt als Dauerlebensraum geeignet zu sein. Ein Verbund der bestehenden Waldkomplexe über zur Sukzession freigegebene Flächen würde zu Vergesellschaftungen von Arten des Waldes und des Offenlandes auf engen Raum führen. Übergänge zwischen Offenlandschaft und Wald eignen sich für die verschiedensten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum. In Anbetracht der Tatsache, dass Schleswig-Holstein eines der waldärmsten Länder im gesamten Bundesgebiet ist, sehen wir hier ein erhebliches Entwicklungspotenzial. Darüber hinaus gilt für ein Waldbereich nördlich der Abwägungsflächen der Schutzstatus	

	einer Naturschutzfläche nach §15 LNatSchG. Somit Abstandsregelung nach harten bzw. weichen Tabukriterien bei Waldflächen 100m, bei Naturschutzflächen bis 300m. Wir fordern daher die LaPla auf, die Ausweisung der Potenzialfläche anzupassen.(Siehe dazu den Landschaftsplan d. Gemeinde Holstenniendorf: S. 56, Pkt. 3.4.6; siehe dazu auch S. 25-27, 44-45, Gesamträumliches Plankonzept - Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010, Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, u. III in SH)Zu erwähnen sind hier die Punkte:**-nachhaltige Sicherung der naturraumtypischen bioklimatischenRaumfunktion;-nachhaltige Sicherung der Luftqualität;-Minimierung von Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen;-Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen;-Erhalt, Wiederherstellung oder Entwicklung von Gebieten mit günstiger kleinklimatischer Wirkung sowie Luftaustausch;**Sie finden in diesen Bereichen eine besondere Beachtung. Das Zusammenwirken klimatischer Einzelelemente wie Temperatur, Niederschlagsverteilung, Wind, Sonneneinstrahlung, Wasserflächenanteile, Vegetationsdecke sowie Geländerelief, bilden in diesen Gebieten eine besondere Symbiose. Zu den positiven klimatischen Leistungen zählen die Luftgeneration zum Ausgleich lufthygienischer Belastungen und die Kaltluftproduktion zum Ausgleich bioklimatischer Beeinträchtigungen. Flächen mit kleinklimatischer Bedeutung sind in den Abwägungsbereichen die Wiesenflächen (insbesondere bei feuchteren Bodenverhältnissen), Sukzessionsflächen, Sümpfe und Röhrichte, sie dienen als Kaltluftentstehungsgebiete. Da das Grünland die Hauptnutzungsart darstellt und die Feucht- und Nasswiesen mit einem vergleichsweise hohen Flächenanteil im Abwägungsbereich vertreten sind, nimmt dieses Landschaftselement hinsichtlich seiner kleinklimatischen Funktion einen hohen Stellenwertein. Desweiteren sind die Standorte mit Mooruntergrund als großflächig bedeutsame Räume mit besonderen klimatischen und lufthygienischen Eigenschaften zu nennen. Dazu zählen auch die in den Abwägungsbereichen liegenden und angrenzenden Waldbereiche. Sie dienen der Luftfilterung, der Frischluftbildung und dem Temperaturausgleich.	

	Auch das in dem Abwägungsbereich anzutreffende kulturhistorische Knicknetz übt einen Einfluss auf das Kleinklima aus. Neben der windbremsenden Wirkung können Knicks ein waldsaumähnliches Innenklima entwickeln, dass sich von der offenen Umgebung abhebt. Eine besondere Eignung diesbezüglich weisen die vorkommenden Redder auf. Darüber hinaus sorgen die unterschiedlichen Expositionsseiten des Walles für einen Kleinklimawechsel auf lokal engstem Raum. So bilden sich z.B. verstärkt Tau und erhöhte Bodenfeuchte auf den angrenzenden Wiesenflächen. Veränderungen oder Beseitigungen der klimaaktiven Flächen und Strukturen (z.B. Wald, Moor u. Dauergrünland) können einen erheblichen Einfluss auf das lokale Klima ausüben. Dies wäre z.B. durch die Errichtung von WEA und den von ihnen erzeugten Luftturbulenzen gegeben. Es ist daher dringend erforderlich, die Potenzialflächen zu streichen.(Siehe dazu den Landschaftsplan d. Gemeinde Holstenniendorf: S. 32, Pkt. 3.3; S. 72, Tabelle 11)verlangen daher eine Ausweitung der Schutzzone.(Siehe dazu die Karte der Abwägungsflächen der Gemeinde Holstenniendorf: Beobachtung Bilder überregionaler Vogelzug; Plan Überregionaler Vogelzug) 1. Weite Teile des Westbereiches bis in den Gemeindekern sind als „Gebiete mit besonderer ökologischer Funktion" ausgewiesen. Diese Landschaftsteile mit einer derartigen Funktionszuweisung umfasst Bereiche, in denen der Zustand der Gesamtheit der natürlichen Faktoren weitgehend unberührt ist oder überwiegend von im ökologischen Sinne extensiven Nutzungsformen geprägt ist. In diesen Gebieten sollen Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie den Zustand der Gesamtheit der natürlichen Faktoren unwesentlich verändern und nicht zu einer dauerhaften und erheblichen Belastung eines einzelnen Ökofaktors führen. (Siehe dazu den Landschaftsplan d. Gemeinde Holstenniendorf. S. 69, Pkt. 5.4) 2. Eine besondere Erwähnung erfahren die Flächen in den	

Abwägungsbereichen hinsichtlich der Thematik Klima und Luft. 3. Sehr hohes Konfliktpotenzial mit der Hauptachse des überregionalen Vogelzuges. Es kann hier beobachtet werden, dass die Hauptachse des überregionalen Vogelzuges nicht genau über dem Nord-Ostsee-Kanal verläuft, sondern 1-2 km östlich, genau durch die Abwägungsbereiche. Der Vogelzug überquert im Frühjahr die südlich gelegene Eisenbahnhochbrücke Hochdonn im östlichen Bereich zwischen Kanal und der Gemeinde Gribbohm, um dann die weiter nördlich gelegene Autobahnbrücke Hohenhörn der A23 im tiefer gelegenen östlichen Bereich zwischen der Brücke und der Anschlussstelle 6/Hanerau-Hademarschen zu überqueren. Zum Teil nutzen die Tiere die Niederungsbereiche der Abwägungsbereiche als Rastflächen. Zu beobachten sind hierbei besonders Brandgänse, Nilgans, Graugans, Nonnengans, Kranich, Höckerschwan, Stockente. Wir 4. Auf dem Gebiet der Abwägungsflächen ist eine große Anzahl von geschützten Großvögeln beheimatet, die diese Gebiete auch zur Nahrungsaufnahme oder zur Rast nutzen. Hervorzuheben sind hier der Weißstorch, Uhu, Rotmilan, Seeadler, Fischadler, Habicht, Falken und Mäusebussard. Alle Relevanten Vogelarten wurden bzw. werden weiterhin dokumentiert. Mehrere belegte Weißstorchhorste liegen in unmittelbarer Nähe zu den Abwägungsbereichen. Es wird hier im besonderen auf die angenommenen und mit Brutgeschäft bedachten Weißstorchhorste [redacted] hingewiesen. Diese sind dem Kreis und dem Land bekannt. Zur Verhinderung	

	eines erhöhten Tötungsrisikos ist daher eine Schutzzone von 1000 m Radius einzurichten. Da die Weißstörche der Storchenhorste [redacted] in der Potenzialfläche liegenden feuchten Wiesen/Weiden als Nahrungsfläche aufsuchen, ist zu prüfen, ob diese Schutzzone auf 2000 — 6000 m erweitert werden muss. Entsprechende Aufenthalte der Weißstörche in der Potenzialfläche wurden undwerden fortlaufend von uns und dem Naturschutzbund beobachtet. Es ist zusätzlich zu prüfen, ob durch eine Bestückung der Potenzialfläche mit WKA nicht eine Barrierewirkung zu Teilen ihres Nahrungsgebietes entsteht. Auf Grundlage der Beobachtung der oben genannten Weißstörche und anderer Großvögel (Bild- u. Videomaterial liegt vor) und in Verbindung mit den vom NABU empfohlenen Abständen, alternativ die gesetzlichen Mindestabstände, ist eine Streichung der Potenzialfläche PR3_STE_010 dringend erforderlich. Es wird auch noch auf die Storchennester [redacted]. Hier ist ebenfalls zu prüfen, ob eine Streichung der Potenzialfläche PR3_STE_022 dringend erforderlich ist.(Siehe dazu auch S. 62, Gesamträumliches Plankonzept - Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010, Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, u. III in SH; Blatt — Abstandskriterien des NABU für Gebiete von besonderer Bedeutung; Karten der Abwägungsflächen der Gemeinde Holstenniendorf: Beobachtung - Weißstorch Abzugflächen; Beobachtung — Kranich, Rotmilan Abzugflächen)Ein zweijähriges Monitoring durch Gutachter des NABU sollte dazu erfolgen. Auf jeden Fall durch Gutachter, die nicht von den	

	Windkraftprojektierern in Auftrag gegeben oder bezahlt werden.(siehe dazu auch S. 25, 44 u. 63, Gesamträumliches Plankonzept - Teilfortschreibung des Landes-entwicklungsplanes 2010, Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, u. III in SH; Blatt — Abstandskriterien des NABU für Gebiete von besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz)(Siehe dazu den Landschaftsplan d. Gemeinde Holstenniendorf: S. 56, Pkt. 3.4.6) a. In dem Gebiet der Abwägungsflächen ist eine große Anzahl von geschützten Fledermausarten, wie z.B. der Abendsegler, die Teichfledermaus, die Fransenfledermaus beheimatet. Sie nutzen das Gebiet der Wald- und Knickflächen, als Ruhezonen bzw. der Niedermoor- und Wiesenflächen zur Nahrungsaufnahme. Wir sehen mit der Aufstellung der Abwägungsflächen ein hohes Konfliktrisiko. Die empfohlenen Abstandskriterien des NABU sind als Mindestabstand strikt einzuhalten. Das hohe Konfliktrisiko ist der Landesbehörde auch bekannt. Es ist als Abwägungskriterium in dem online-Beteiligungsverfahren aufgeführt. b. Die in dem Gebiet der Abwägungsflächen vorhandenen Grünlandbereiche mit Niedermoorkomplexen sind als Brut- und Nahrungsräume für viele Vögel Mitteleuropas unverzichtbar. Das Niedermoor „Unterstes Moorland" mit den angrenzenden Sukzessionsflächen, den Biotopflächen Nr. 14 u. 30, sowie den dazwischenliegenden, von Gräben durchzogenen, feuchten Wiesenlandschaften, ergeben hier eine Feuchtbiotopstruktur von beachtlichen Ausmaßen. Eine Refugialfunktion ist unverkennbar. Hier kommen Arten vor, die	

	ansonsten in der Kulturlandschaft selten bzw. gar nicht zu finden sind. Aufgrund der ausgeprägten Weite des umliegenden Grünlandes eignet sich dieser Raum potenziell als Brut-und Nahrungshabitat für Wiesenvögel. Diese Vogelgruppe ist auf die optische Kontrolle der Umgebung angewiesen. Unter der Voraussetzung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung mit Ausrichtung auf den Wiesenvogelschutz, eignet sich das Gebiet für Bodenbrüter zur Aufzucht der Jungen. c. Die Abwägungsflächen befinden sich genau in den Bereichen der Sichtachsen zu der Hochdonner Hochbrücke und der Heiligen-Geist-Kirche in Wacken. Beide Bauwerke sind gesetzlich geschützte Kulturdenkmäler mit Fernwirkung. Dies ist uns durch die Denkmalschutzbehörde bestätigt worden. Für uns steht außer Frage, dass WKA in diesemBereich das Landschaftsbild unverhältnismäßig beherrschen würden (Siehe dazu auch S. 53, Gesamträumliches Plankonzept - Teilfortschreibung des Landes-entwicklungsplanes 2010, Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, u. III in SH; Karte: Sichtachsen Kulturdenkmale bedeutsame Silhouetten oder OrtsbilderBilder)(Bilder: Landwirtschafts- und Umweltatlas - Gefährdete Grundwasserkörper; Landwirtschafts-und Umweltatlas - Tiefe Grundwasserkörper)Wir gehen davon aus, das die Landesregierung die Umsetzung ihrer eigenen Zielvorgaben, bzw. das Umsetzen der neuen Zielvorgaben der Bundesregierung durch das „Bundeskonzept grüne Infrastruktur", als Leitlinie weiterhin	

	verfolgt. Das Festhalten an den Abwägungsflächen würde hier wichtige Verbundstrukturen im Natur- und Biotopschutz zerstören. (Siehe dazu den Landschaftsplan d. Gemeinde Holstenniendorf: S. 53, Pkt. 3.4.6; Thematische Karte: Arten-und Biotopschutzfunktion; S. 93, Pkt. 7.3.1) i. Wir befürchtet durch den Bau von WEA in den ausgewiesenen Abwägungsflächen, eine Gefährdung des Grundwasserschutzes. Wie der Landesregierung bekannt sein dürfte, gehört Schleswig-Holstein zu den Bundesländern, die besonders im Bereich der Geest, zu hohe Nitratbelastungen aufweisen. Durch die Fundamente der Mühlen werden gerade bei Pfahlgründungen (etwas anderes ist bei moorigen Untergründen nicht möglich) Deckschichten durchbrochen. Hierbei besteht die Gefahr, das Nitrat auch in tieferliegende Grundwasserschichten eingebracht wird. Wir verlangen bei etwaigen Baumaßnahmen, das von unabhängigen Stellen, ähnlich wie beim Kiesabbau, nachzuweisen ist, dass keine Verschlechterung des Grundwassers eintreten kann. Dieser Nachweis ist für die gesamte „Nutzungsdauer"(einschl. d. Verbleibs der Fundamente) zu erbringen. ii. Der Naturschutz in der Gemeinde Holstenniendorf erfüllt noch nicht die Zielvorgabe der Landesregierung 15%	

	ihrer Landesfläche als vorrangige Fläche für den Naturschutz zu begründen. Mit etwa 113 ha Gemeindeflächen, sind erst rund 9,4 % dieser Zielvorgabe in der Gemeinde realisiert. Mit der Ausweisung der Abwägungsflächen würden der Gemeinde Holstenniendorf hier wichtige Naturschutzflächen für immer verloren gehen. Die bedeutenden Lebensraumkomplexe wie das Knicknetz, die Wiesenlandschaften der Niederungen, die Moor- und Sumpfkomplexe, der Nord-Ostsee-Kanal sowie die anliegenden Waldbereiche und Bauerwälder werden als Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für Arten- und Biotopschutz ausgewiesen. Zudem sind folgende in den Abwägungsflächen liegenden Bereiche laut dem Landschaftsplan der Gemeinde Holstenniendorf, als Eignungsflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgewiesen: iii. **Flächen innerhalb der Verbundachse „Unterstes Moorland";** **-Flächen innerhalb der Verbundachse „Besdorfer Bach";** iv. **Flächen innerhalb der Verbundachse „Ehemalige Holstenau-Niederung";** **-anliegende Flächen der Sumpfkomplexe Nr. 14 und Nr. 30;** v. **Eignungsflächen für eine**	

	Neuwaldbildung; vi. **Flächen, die in der Maßnahmenkarte als „Schaffung von Verbundstrukturen" dargestellt sind;** vii. Wir sehen durch die Ausweisung der Abwägungsflächen ein hohes Konfliktrisiko zu den umliegenden archäologischen Kulturdenkmalen. Mehrere archäologische Kulturdenkmale befinden sich in unmittelbarer Nähe zu den Abwägungsbereichen. Zu nennen wären hier z.B.„Wegspuren des Königsweg", Siedlungsreste, Reste der „ehemaligen Meierhöfe". Die in der Gemeinde vorkommenden Kulturdenkmäler gemäß §5(1)DSchG besitzen Umgebungsschutz. Ein Abstand zu den Windvorrangflächen von 500 m ist daher einzuhalten. Wir fordern daher die LaPla auf, die Ausweisung der Potenzialfläche PR3_STE_010 und PR3_STE_022 anzupassen.(Siehe dazu den Landschaftsplan d. Gemeinde Holstenniendorf: S. 12, Pkt. 2.7.1; Thematische Karte: Archäologische Denkmäler; S. 83, Pkt. 7.1.4)Abwägungsbereichen hergestellten Stroms. Die dort vorhandenen Netzkapazitäten reichen nicht aus. Herr Sönke T. (Gemeinderatsmitglied und Miteigentümer der zwei im Ort befindlichen Biogasanlagen), teilte der	

	Gemeinde Holstenniendorf auf der Gemeinderatsversammlung am 06. März 2017 mehrfach mit, dass der aus der 2. Biogasanlage produzierte Strom, nach einer Betriebserweiterung, wegen Überkapazitäten nicht mehr an dem nächstgelegenen „Knotenpunkt" in Hanerau-Hademarschen abgegeben werden kann. Wie auf den von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Karten ersichtlich ist, liegen die Abwägungsbereiche quasi in einem „Kesselbereich".**Im Norden** wird der Bereich durch die A23, der Autobahnbrücke Hohenhörn mit dem dazugehörigen aufgeschütteten Brückendammbereich eingegrenzt.**Im Süden** wird der Bereich durch die Eisenbahn-Hochbrücke-Hochdonn, den Ausläufern der Charakteristischen Landschaftsräume und Ausläufern des Biotop-Verbundsystems eingegrenzt.**Im Westen** wird der Bereich durch den Nord-Ostsee-Kanal eingegrenzt. **Im Osten** wird der Bereich durch den Autobahnzubringer A23 6/Hanerau-Hademarschen, den Ausläufern der Charakteristischen Landschaftsräume und einem Wasserschutzgebiet eingegrenzt. Wir sind der Ansicht, dass hier keine ausreichende Netzkapazität zur Verfügung steht, bzw. herzustellen wäre. Eine noch nicht vorhandene Netzkapazität aufzubauen, wäre hier nur mit einem erheblichen, noch größeren und schwereren Eingriff in der ökologischen Landschaft verbunden.	

	Zerstörung von weiteren historischen, knickreichen Kulturlandschaften, von artenreichen Biotop- und Naturschutzflächen, wären die Folgen. Wir sehen hierfür auch keine Akzeptanz in der Bevölkerung.(Siehe dazu auch S. 55, Gesamträumliches Plankonzept - Teilfortschreibung des Landes-entwicklungsplanes 2010, Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, u. III in SH) 1. Wir sehen auch ein erhebliches Problem im Abtransport des zukünftig in den 2. Die ausgewiesenen Abwägungsbereiche stellen aus unserer Sicht auch einen erheblichen und unnötigen Eingriff in den Bereich der Charakteristischen Landschaftsräume da. Bezuggenommen wird hierbei auf die schriftliche Stellungnahme des BUND-Landesverband SH eV vom 02. Januar 2016. In dem Schreiben führt der BUND-Landesverband an, das es die Landesregierung zum Ziel erklärt, etwa 1,5 bis 2 Prozent der Landesfläche als Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie auszuweisen. Daher wurden schon mit der	

	Verabschiedung des Regionalplans 2012, etwa 1,7 Prozent der Landesfläche als Eignungsgebiete für Windenergie ausgewiesen. Daher ist bei der Verteilung der Vorrangflächen auch der Umstand zu berücksichtigen, dass in einigen Kreisen bereits überdurchschnittlich Windeignungsflächen ausgewiesen sind: z.B. Kreis Steinburg 2,5 % Festlandfläche. Der BUND-Landesverband SH führt an, dass in diesen Kreisen keine Erhöhung der Flächenanteile erfolgen sollte, da siebereits jetzt schon stark durch Windkraftanlagen geprägt sind. Die in dem Schreiben bezeichnete Fläche **Plan 3W-D, Charakteristischer Landschaftsraum Nord-Ostsee-Kanal,** wird hier wie folgt beschrieben: Charakteristischer Landschaftsraum ist aus Natur- und Landschaftsschutzgründen freizuhalten. Mehrere Weißstorchbrutpaare in der Umgebung. Nahrungs- u. Wiesenvogelbrutgebiet. Erhaltenswerte Landschaft mit großer Bedeutung für Erholung. Es ist daher	

	dringend erforderlich, die Potenzialflächen PR3_STE_010 und PR3_STE_022 komplett zu streichen.(Siehe dazu auch S. 8, Fläche Plan 3W-D,Stellungnahrne zu den Karten „Abwägungsbereiche für die Windenergienutzung", v. 02.01.2016. Sowie dazu auch S. 57, Gesamträumliches Plankonzept - Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010, Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, u. III in SH; S. 12, Empfehlungen zur Berücksichtigung Tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein)(Siehe dazu auch S. 49, Gesamträumliches Plankonzept - Teilfortschreibung des Landes-entwicklungsplanes 2010, Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, u. III in SH)PR3_STE_010 und PR3_STE_022 in Kombination mit dem im Westen bestehenden Windpark Eggstedt/Schafstedt	

	(PR3_DIT_083), dem in Nord-Nordost bestehenden Windpark Bendorf/Oersdorf (PR2 _ RDE _149), dem in Ost-Nordost bestehenden Windpark Besdorf / Bokhorst (PR3 _ STE _008) und den Windpark Kohlenbek / Bokelrehm (PR3_STE_013), sowie der Potenzialfläche PR2_RDE_158, entsteht aus unserer Sicht eine Umfassungswirkung bzw. Riegelbildung. Da der Windpark Besdorf / Bokhorst in den nächsten Jahren noch „Repowert" werden soll, d. h. unter Umständen eine Verdoppelung der WEA-Höhe auf 200 m und mehr, halten wir die geplanten Baumaßnahmen in den Abwägungsflächen, als unzumutbar. Der Gesundheitsschutz der Bürger wiegt in dieser Abwägung höher, als die Errichtung von WEA. Wir bemängeln hierbei den zur Beurteilung der Umfassung (Umzingelung) gewählten Abstand von 2.250 m (Berechnung: 15 x 150m Anlagenhöhe). Die Höhe von 150m, die für die Referenz-Anlage zugrundegelegt wurde, entspricht nicht der Höhe der inzwischen im Binnenland regelmäßig errichteten	

	Anlagen. Diese haben regelmäßig Höhen von 180-200m. Es ist zudem zu bedenken, dass die Flächen, die von Vorranggebieten eingenommen werden (ca. 2% der Landesfläche), keinen geeigneten Maßstab für die Bemessung der optischen Wirkungen von WKA darstellen. Da die optischen Auswirkungen,die von WKA ausgehen, weit über die Grenzen eines Vorranggebiets hinausreichen, ergibt sich eine um ein Vielfaches höhere Beeinträchtigung der Blickbeziehungen, als die Gesamtfläche der Vorranggebiete erwarten lässt.(Siehe dazu auch S. 49, Gesamträumliches Plankonzept - Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010, Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, u. III in SH; Karte: WEA Umzingelung - Riegelbildung)**-Sicherung der Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch als Erholungsraum für eine naturverträgliche Erholung des Menschen;-Schaffung von Naturerlebnisräumen;-**	

	Erhaltung von historischen Kulturlandschaften (z.B. Knicklandschaften), Kulturdenkmälern und Landschaftsteilen von besonderer charakteristischer Bedeutung;-Unterlassung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes;Für die Gebiete in den Abwägungsflächen treffen alle vorgenannten Grundsätze zu. Das Landschaftsbild dieses Raumes wird durch den hohen Anteil an Wirtschaftsgrünland und das zentrale Niedermoorgebiet „ *Unterstes Moorland"* geprägt. Ein dichtes Grabennetz durchzieht diesen Landschaftsraum. Knicks sind, an den Wegen und in die Fläche hineinragend, hier meist in radiärer Ausrichtung, zu finden. Die Landschaft lässt sich fast ausschließlich nur vom Rand aus über einen größeren Rundweg erleben. **Hier erschließen sich jedoch mehrere reizvolle, beeindruckende Einblicke tief in die Landschaft hinein. Diese reizvollen Blickbeziehungen bzw. Ausblickpunkte über das Land sollten unbedingt frei von Bebauung gehalten**	

	werden. Störende Einflüsse lassen sich in diesem Raum nicht feststellen. Die gesamte Gemeinde ist in dem Landschaftsrahmenplan als „Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung" dargestellt. Natur, Umwelt und Landschaft als wichtige Grundlagen für Tourismus und Erholung sollen besonders geschützt werden. Eine Weiterentwicklung soll besonders die Umwelt- und Sozialverträglichkeit beachten. **Für Holstenniendorf liegen folgende Gebietsausweisungen für Fremdenverkehr und Erholung sowie für Sicherungs- und Schutzgebiete vor:** a. weiterhin sehen wir in den Ausweisungen der Abwägungsflächen ein hohes Konfliktpotenzial mit dem weichen Tabukriterium „Regionale Grünzüge der Ordnungsräume". Diese werden unter Ziffer 5.3.1 Abs. 1 des LEP 2010 wie folgt definiert: „In den	

	Ordnungsräumen kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raumes zu". Sie sollen z.B. folgende Funktionen erfüllen: Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche, Grundwasserschutz, Siedlungsnahe landschaftsgebunden e Erholung, Klimaverbesserung und Lufthygiene. In der Regel wird eine Windenergienutzung mit den Funktionen der regionalen Grünzüge nicht vereinbar sein. Es ist daher dringend erforderlich, die Potenzialflächen PR3_STE_010 und PR3_STE_022	

	komplett zu streichen. b. Durch die geplanten Baumaßnahmen in den ausgewiesenen Abwägungsflächen c. Das gesamte Gemeindegebiet wird als besonderer Bereich der Naherholung bezeichnet. Der naturschutzrechtliche Auftrag zum Thema „Landschaft und Erholung" leitet sich auf Landesebene aus dem §1(2) Nr. 3, 6, 7, 15, 16 u. 17 des Landesnaturschutzgesetzes ab. wesentliches Ziel hierfür ist die Bewahrung der Landschaft für gegenwärtige und zukünftige Bedürfnisse des Menschen. Für die Ruhebetonte Erholung präsentiert sich in Holstenniendorf eine weite Landschaft fernab vom hektischen	

	Verkehrslärm. Erholungssuchende finden hier sehr gute Rad- und Wandermöglichkeiten sowie die Möglichkeit zur Beobachtung von Groß-, Wasser- und Wiesenvögeln. Entsprechend den verschiedenen Landschaftstypen stehen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft im Vordergrund. Für das Landschaftserleben als eine Form der Erholungsnutzung gilt das Ziel, Möglichkeiten zu bieten, mit denen Natur und Landschaft auch außerhalb von Wegen unmittelbar erlebt werden können. Einzelne Grundsätze sind folgende: d. **Sicherungs u. Schutzgebiete;** Der Süden Holstenniendorfs	

	gehört zum ausgewiesenen Wasserschutzgebiet. e. **Fremdenverkehr und Erholung;** Das gesamte Gemeindegebiet gilt als Fremdenverkehrsentwicklungsraum im LandesinnerenFlächendeckend wird das Gebiet mit besondererlandschaftlicher Erholungseignung ausgewiesen. Für das Gemeindegebiet Holstenniendorf mit seiner gesamten Fläche gilt das Konzept **„Räume für eine besonders naturverträgliche Nutzung".** Diese Zuordnung steht für Holstenniendorf im Zusammenhang mit der besonderen Bedeutung der Gemeinde für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Es	

	ergeben sich für die Gemeinde folgende raumbedeutsame Aussagen:**-** **„Achsenräume des Schutzgebiets- u. Biotopverbundsysteems":** Bei dieserAusweisung handelt es sich um den Achsenraum Nord-Ostsee-Kanal;- „Gebiete **mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft,ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum":**Für diese Zweckbestimmung ist das gesamte Gemeindegebiet ausgewiesen. Die Nutzungsansprüche sollen die besonderen Funktionen der Landschaft, insbesondere als Erholungsraum berücksichtigen und diese nicht beeinträchtigen.Es ist daher dringend erforderlich, die	

	Potenzialflächen PR3_STE_010 und PR3_STE_022 komplett zu streichen.(Siehe dazu den Landschaftsplan d. Gemeinde Holstenniendorf: S. 58, Pkt. 3.5; Thematische Karte: Landschaftsbild und Erholung; S. 12, Pkt. 2.8; S. 67, Pkt. 5.1; S. 68, Pkt. 5.2; S.69, Pkt. 5.3; S. 92, Pkt. 7.2.6; Karte: Fahrrad-Route / Thema-Landschaft und Erholung) i. Die ausgewiesenen Abwägungsflächen liegen genau in SW bis NNW — Himmelsrichtung. Der Schattenwurf der WEA (gesamte Höhe zwischen 150-230m) ergibt für alle Bewohner	

	eine unzumutbare Belastung. Da die hauptsächliche Windrichtung aus SW bis NW Richtung kommt, entstehen hier Lärmbelästigungen, die für alle Bewohner nicht zumutbar sind. Auch die von den WEA hervorgerufenen Turbulenzen durch rhythmische und andauernde Luftdruckschwankungen (Infraschall), werden von vielen Menschen —z.B. Kindern-	

	nicht ertragen. Durch die unter Pkt. 21 beschriebene „Kessellage", werden diese Belastungen wie in einem Schalltrichter noch verstärkt. Gravierend ist auch, dass einige Häuser in Holzbauweise errichtet wurden. Schilderungen Betroffener in anderen WEA-Standorten sagen aus, dass die Holzbauweise in unerträglicher Weise die Belästigungen durch die Turbulenz-Luftdruckschwankungen	

	verstärkt. Weltweit und in Deutschland durchgeführte wissenschaftliche Messungen und Analysen belegen, dass die von hochliegenden Turbulenz-Quellen ausgehende Infraschall-Belastung gesundheitsgefährdend ist. Die Abstände zwischen WEA und Wohnungen müssten drastisch vergrößert werden. Wir machen da, entgegen der Meinung der Regierung, keinen	

	Unterschied zwischen Bebauung einer geschlossenen Siedlung und Einzelhäusern. Für uns gibt es keine Menschen „1. und 2. Klasse". Die Ignoranz der bisherigen Regierung zu diesem wichtigen Tatbestand ist inzwischen unerträglich geworden. Es wird hier auch darauf hingewiesen, dass an der Hohenhörner Straße ein Zimmereibetrieb ansässig ist, deren Mitarbeiter z.T. im Freien auf dem	

	Firmengelände arbeiten. Schutz vor Beeinträchtigung durch Geräusche stehen Menschen auch während der Arbeit zu. Dies ist als eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach §35 Abs. 3 BauGB zu werten und würde den Zielen der Raumordnung widersprechen. Die nachbarschaftliche Rücksichtnahme muss als Belang bei der Darstellung der Windeignungsfläche als	

	Ziel der Raumordnung abgewogen werden. Auch nach §7 (2) ROG sind die öffentlichen und privaten Belange schon auf Regionalplanebene gegeneinander und untereinander abzuwägen. Es istdaher dringend erforderlich, den Abstand der WEA zu bewohnten Gebäuden auf die 10-fache Anlagenhöhe zu erhöhen. Daher sind die Potenzialflächen PR3_STE_010 und	

	PR3_STE_022 zu streichen.(Studie Infraschallmessungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, BGR; Kommentar der Ärzte für Immissionsschutz und des Ärzteforum Emissionsschutz, Bad Orb; Dr. T. Stiller — Infraschall- Der Bumerang der Energiewende; Karte: Schallbelastungen durch WEA)_bekannt sein dürfte, befinden sich in bzw. an den	

	Potenzialflächen Biotopflächen mit Binsengewächse, etc. sowie Waldflächen und Knicks. Die WEA bringen ein hohes Brandpotenzial (Öle, Schmierstoffe, Kunststoffe) mit sich. Brände können, mit den im Landkreis verfügbaren Mittel zur Brandabwehr, nicht wirksam bekämpft werden. Wir fordern, dass die Betreiber von WEA deshalb selbst den vorsorglichen und abwehrende	

	n Brandschutz jederzeit sicherstellen müssen. Brände bei WEA müssen mit automatisch en Löschanlage n bekämpft werden. Alle Einsatzkräfte müssen über automatisch e Brandmelde anlagen mit Anbindung zur Kreis-Leitstelle sofort bei Vorkommnis sen informiert werden. Das Feuerwehre n nur zusehen können, wie brennende Anlagen umstürzen, Wälder entflammen, Anwohner	

	und Spaziergänger gefährdet werden, entspricht nicht dem Stand der Technik und nicht dem Schutzauftrag der Feuerwehren. Bitte teilen sie uns mit, wie das Feuerwehrkonzept auf den ausgewiesenen Vorrangflächen aussieht. Teilen sie uns auch entsprechendes Feuerwehrkonzept, während der Veranstaltungszeit des Wacken Open Air (WOA), mit.**Entwicklung nach Norden -**	

	Nordwest: Hier befinden sich gleich an der Ortsgrenze landwirtschaftliche Ackerflächen. Ein Teil dieser Fläche ist im sogenannten F-Plan als vorrangige Baufläche für die Siedlung „Grot Koppel" vorgesehen. Weitere Fläche könnten durch Zukauf etwaige Baulücken in Richtung Norden bzw. Nordwesten schließen.**Entwicklung nach Westen:** Eine Entwicklung der	

	Wohnbaufläc hen nach Westen ist nicht möglich, da sich hier ein landwirtschaf tlicher Großbetrieb mit einer Biogasanlag e befindet. Der landwirtschaf tliche Betrieb wird von einer jungen Familie geführt, die ihre Landfläche nicht veräußern werden, solange dort aktiv Landwirtsch aft betrieben wird.**Entwic klung nach Süden:** Hier befindet sich eine Tankstelle und landwirtschaf tliche	

	Flächen, diezur Bestückung der beiden im Gemeindegebiet vorhandenen Biogasanlagen genutzt werden.Die Landwirte werden auf Grund der kurzen Zuwegung diese Flächen nicht veräußern, solange dort aktiv Landwirtschaft betrieben wird. Zudem grenzt dort das Gemeindegebiet der Nachbargemeinde Gribbohm. Desweiteren befinden sich in diesem Bereich Teile	

	des Veranstaltungsgelände Wacken-Open-Air (WOA). Diese landwirtschaftlichen Flächen sind langfristig an die WOA-Veranstalter verpachtet.**Entwicklung nach Osten:** Eine Entwicklung der Wohnbaufläche nach Osten ist nicht möglich, da im Nordosten schon der Gemeindebereich Besdorf, mit einigen Wohnanlagen bzw. der Gemeinde-Kläranlage angrenzt. Im Osten sowie	

	Südosten befinden sich ebenfalls landwirt-schaftliche Flächen, die als Veranstaltungsgelände des Wacken-Open-Air (WOA) ausgewiesen sind. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind an die WOA Veranstalter langfristig verpachtet und würden bei einer Bebauung die wirtschaftliche und organisatorische Grundlage des WOA stark beeinträchtigen und gefährden.	

	Eine Ausweisung dieser Flächen als Wohnbaufläc hen hätte zur Folge, dass aufgrund einzuhaltend er Lärmwerte die Durchführun g des WOA faktisch unmöglich wird.Die Gemeinde Holstenniend orf kann aus verständlich en und partnerschaft lichen Gründen kein Interesse daran haben, das WOA zu gefährden oder zu behindern.Di e Gemeinde Holstenniend orf kann sich wohnungsba	

	utechnisch nur noch in nördliche bzw. nordwestlich Richtung entwickeln. Die bis auf 800 m heranrücken de Windkraft darf nicht dazu führen, dass sich die Gemeinden im ländlichen Raum nicht mehr entwickeln können. Auch wenn die Mindestabstände der WEA zur Wohnbebauung Eingehalten werden, so hätte eine Ausweisung von Wohnbauflächen keine Akzeptanz und Attraktivität.	

	Potenzielle Erwerber von Wohngrundstücken würden nicht in die Richtung von WEA ziehen. Wir befürchtet hier eine zukünftige „Vergreisung" der Gemeinde.Unsere vorangestellten Argumente stellen somit mehrere berechtigte Belange dar, die die Landesplanung Schleswig-Holstein, gerade im Hinblick auf das ergangene OVG-Urteil vom Januar 2015, berücksichtig	

	en muss. Die von den Investoren und teilweise auch von verantwortlichen Personen der Landesregierung lancierten Thesen, dass die Gemeinden und die Bürger nur noch in Ausnahmefällen ein eingeschränktes Recht zur Einwendung hätten, machen wir uns ausdrücklich nicht zu Eigen und fordern die uneingeschränkte Mitwirkung. Wir geben hiermit eine Stellungnah	

	me zu den Windvorrang gebieten PR3_STE_010 u. _022 ab und behalten uns vor, diese ggf. durch Nachträge zu erweitern. Wir behalten uns weiterhin eine juristische Prüfung vor, ob die Grundstücke: [redacted] noch zum Innenbereich gehören (siehe Buchauszug: Bebauter Ortsteil - unter Pkt. 3.)**<u>In der</u>**	

Interessenabwägung lehnen deshalb meine Familie und ich die Errichtung von Windkraftanlagen in den entsprechenden Bereichen ab und fordert die Landesplanung auf, sich dieser Argumentation anzuschließen und den Bereich von jeglicher Errichtung von WKA freizuhalten. Die BI Holstenniendorf sieht in den Ausweisungen der Abwägungsflächen PR3_STE_010 und PR3 _ STE 022 ein hohes Konfliktpotenzial in dem Bereich Brandschutz. Wie der LaPLa Die ausgewiesenen Abwägungsflächen konterkarieren eine zukünftige Weiterentwicklung der Gemeinde Holstenniendorf. Durch die geplanten WEA wird die Gemeinde erheblich in ihrer Weiterentwicklung behindert. Die Entwicklung der letzten 20 Jahre mit einer	

kontinuierlichen Steigerung der Bevölkerung war nur durch die Bereitstellung von Wohnflächen möglich. Durch die Nähe zur A23 haben sich in der Vergangenheit viele Neubürger/Innen in Holstenniendorf niedergelassen. Gründe sind die kurzen Verkehrstechnischen Wege zur Metropolregion Hamburg im Süden, bzw. Heide im Norden und dennoch die ländliche, ruhige Umgebung, die für Ruhe und Erholung sorgt. Gerade in einer immer hektischer werdenden Zeit sehnt sich die Bevölkerung hier nach Bereichen, die Ruhe, Erholung und Entspannung bieten. Durch die Ausweisung der Windparks wäre die Attraktivität dieser Region erheblich geschwächt. Ein Verfall der Immobilienpreise wird ebenfalls befürchtet. Im Folgenden werden die Gebietspotenziale betrachtet:	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3299, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung an genanntem Kartenauszug stellt für mich eine als absolut zu bezeichnende Katastrophe dar. Die zu erwartenden Eingriffe erfassen alle Bereiche meiner bisherigen Lebensplanungen, die unter anderem eine Abkehr vom Lärm der Großstadt Hamburg war. Es geht dabei nicht nur um die zu erwartende Lärmbelästigung, sonder auch die durch den Infraschall induzierten massiven gesundheitlichen Schäden. Diese sind nach meinem, durch das Studium renommierter Quellen mehr als wissenschaftlich und allgemein medizinisch belegt. Eine Ignorierung dieser kommt einer Vergewaltiging gleich, wie sie leider in großen Teilen S./H.s schon erfolgt ist, ich fühle mich und bin durch diese Planung bedroht, beeinträchtigt und meine Immobilie verlert nicht nur für mich Ihren Wert. Die Landschaft würde nachhaltig zerstört, die auf meinem Resthof lebenden nachgewiesenen 3 Fledermausarten hätten keine Überlebenschance, der Rotmilan derr regelmäßig kreist würde zugrunde gehen und die Bussard Familen die direkt im Einschlagbereich der WEAs leben würden erschlagen. Der Blick in eine weitestgehend intakte Auenlandschaft wäre vollständig zerstört, ein einzelner Nutznießer nähme eine ganze Region in Geiselhaft.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Die Fläche wird einerseits leicht tangiert durch ein Schwerpunktgebiet des Biotopverbundsystems mit landesweiter Bedeutung gem. §21 BNatSchG und etwas stärker durch ein solches mit regionaler Bedeutung. Ersteres ist dabei als hochprioritäres Kriterium eingestuft. Zusätzlich kommt jedoch zum Tragen, dass die Potenzialfläche zu einem großen Teil in der erweiterten Abstandszone von 1000 bis 800 m zu den nahegelegenen Siedlungsbereichen liegt. Da die Fläche keinen Anlagenbestand aufweist, müssen diese Bereiche entfallen. Die übrigbleibende Restfläche ist in ihrer Ausdehnung zu klein, um noch als Vorranggebiet ausgewiesen zu werden und entfällt deshalb. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

An wen kann ich meine Schadensersatzansprüche richten ?, wer hilft mir, wenn ich krank werde ?	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8273, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0295-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Luca Hammon, 13 Jahre Schlichting, den 26.06.17 Stellungnahme Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, ich bin gegen den Ausbau der Windkraft, weil die Windkraftanlagen eine Gefahr für die Natur sind. Der Vogelbestand in Schleswig-Holstein nimmt immer mehr ab, da die Windkraftanlagen eine große Behinderung für Zugvögel darstellen. Desweitern gibt es im Naturschutzgebiet „Lundener Niederung“ und dessen Umgebung eine große Vielfalt verschiedenster Tiere, die durch die Windkraftanlagen gestört werden, Ein Beispiel dafür ist die Fledermaus. Sie nimmt die Infraschallsequenzen der Windkraftanlagen wahr. Aus diesen Gründen darf es in Schlichting (und am besten überhaupt) keine Windkraftanlagen geben. Schließlich soll es auch weiterhin eine große Vielfalt an Tieren in unserem Land geben.	Die Flächen in Schlichting liegen innerhalb einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges. Das Konfliktrisiko mit diesem Belang wird als sehr hoch eingeschätzt. Die Flächen werden daher nach wie vor nicht übernommen. Ohne die weiteren vorgebrachten Aspekte im Einzelnen zu prüfen wird damit dem Wunsch des Einwenders gefolgt.
Institution: SAB WindTeam GmbH, Projektentwicklung	

ID: 3295, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: Land SH, Landesplanung # 20170630 # Stellungn. SAB Abwägungsb. WE PR3_STE_071, 1 Beteilig. # Brief v SAB (CH).pdf, Land SH, Landesplanung # 20170630 # ANLAGE 1, Stellungnahme SAB, Abwaegungsbereich WE PR3_STE_071, Karte Planungsfläche mit Rothirsch-Korridor.pdf, Land SH, Landesplanung # 20170630 # ANLAGE 2, Stellungnahme SAB, Abwaegungsbereich WE PR3_STE_071, Gutachterl. Stellungnahme BioConsult SH.pdf, Land SH, Landesplanung # 20170630 # ANLAGE 3, Stellungnahme SAB, Abwaegungsbereich WE PR3_STE_071, LLUR Stellungnahme Rothirsch-Korridor.pdf, Land SH, Landesplanung # 20170630 # ANLAGE 4, Stellungnahme SAB, Abwaegungsbereich WE PR3_STE_071, Planungsbeispiel Rotwild-Korridor.pdf, Land SH, Landesplanung # 20170630 # ANLAGE 5, Stellungnahme SAB, Abwaegungsbereich WE PR3_STE_071, BIOPLAN- Ergebnisbericht faunist. Untersuchungen 2016.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, in der Anlage sende ich Ihnen die Stellungnahme des [redacted] aus Itzehoe mit fünf ANLAGEN (insgesamt sechs Anhänge). Die Stellungnahme bezieht sich auf den Abwägungsraum für die Windenergienutzung PR3_STE_071 sowie weiche Tabukriterien und Abwägungskriterien aus dem gesamträumlichen Plankonzept der Landesplanung SH. Wir bitten um Beachtung eines wichtigen Hinweises zu der ANLAGE 5: In diesem Dokument befindet sich Karten mit WEA-Standorten, die eine inzwischen überholte, vorläufige Planung aus dem Jahr 2016 darstellen. Die aktuell geplanten WEA-Standorte finden sich in der ANLAGE 2, S. 8, Abb.2-2. Wir bitten um Berücksichtigung und Beachtung unserer Stellungnahme inklusive der beigefügten ANLAGEN. Ich verbleibe aus Itzehoe	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Ausweisung der Fläche PR3_STE_071 wird teilweise gefolgt. Die Fläche wird mit geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet übernommen (siehe Abwägungsentscheidung). Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren, auch unter Einbeziehung eines im Rahmen der Stellungnahmen von Befürwortern der Fläche eingereichten Gutachtens, hat ergeben, dass nur der Flächenteil westlich der Freileitung außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt und nur hier eine Flächenausweisung möglich ist. Für die anderen Bereiche bestünde aufgrund der Riegelwirkung ein zu hohes Konfliktrisiko. Die eingebrachte Stellungnahme kann dieses Kriterium nicht entkräften, weshalb die Landesplanung an der Entscheidung festhält.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_STE_071 „Föhrden-Barl-Hingstheide, Mönkloh, Weddelbrook, Wrist" Stellungnahme zum 1. Beteiligungsentwurf Teilregionalplan III

Sehr geehrter Herr [redacted], sehr geehrte Damen und Herren,

das [redacted] aus Itzehoe befürwortet eine Ausweisung von großen Teilbereichen des Abwägungsbereiches für die Windenergienutzung PR3_STE_071 als Windvorrangfläche im Regionalplan III, insbesondere in den Gemarkungen Weddelbrook und Mönkloh, nahe der geplanten Trasse der A 20.

Die von uns befürwortete Vorrangfläche wird begrenzt durch die geplante Autobahn A 20 im Süden, die Kreisstraße K 30 im Südwesten, einen von uns vorgeschlagenen Rothirsch-Korridor im Westen und Nordwesten, den 600 m-Abstand zur Splittersiedlung „Krücken" im Nordosten und den Verbindungsweg von „Krücken" zur Gemeinde Mönkloh im Osten (vgl. ANLAGE 1).

Diese geplante Vorrangfläche erreicht mit einer Flächengröße von ca. 72 ha deutlich mehr als die notwendige Mindestgröße . Die beschriebene Fläche ist für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks gut geeignet, da sie eine gute Windhöffigkeit aufweist und von der Kreisstraße 30 bzw. von der Siedlung „Krücken" gut zu erschließen ist. Für eine Ausweisung dieser Fläche spricht auch, dass sie überwiegend landwirtschaftlich umfasst, die intensiven ackerbaulich genutzt werden.

Einer Ausweisung der vorgeschlagenen Fläche als Windvorrangfläche steht weder ein hartes noch ein weiches Tabukriterium (A) und auch keines der weiteren Abwägungskriterien **(B)**

entgegen. Zudem weißt die Fläche eine nicht unerhebliche Vorbelastung (C) auf. **(A) Kein Verstoß gegen harte oder weiche Tabukriterien** Einer Ausweisung der beschriebenen Fläche als Windvorrangfläche steht keines der im Gesamträumlichen Plankonzept des Landes Schleswig Holstein genannten harten Tabukriterien entgegen. Auch weiche Tabukriterien können einer Ausweisung nicht entgegengehalten werden. Dies gilt auch für die in der Gesamtbewertung des Kreises Steinburg zum Abwägungsraum PR3 STE 071 genannten Einwände. **Weiches Kriterium (1) und (2):** • **Windfläche weist ausreichende Abstände zu Ortschaften u. Einzelbebauung auf** Die von uns vorgeschlagene o. g. Windvorrangfläche (vgl. ANLAGE 1) weist zu den nächstgelegenen Ortschaften mit geschlossener Wohnbebauung ausreichende Abstände auf: ca. 2.750 m zu Wrist, ca. 1.750 m zu Föhrden-Barl, ca. 1.750 m zu Weddelbrook und ca. 1.000 m zu Mönkloh. Eine Beeinträchtigung der benachbarten Siedlungen ist durch die ausreichenden Entfernungen deutlich gemindert. Zwischen der geplanten Windparkfläche und der Gemeinde Mönkloh, die den geringsten Abstand zu dieser aufweist, liegt zudem die Trasse der geplanten A 20, die während des Baus und nach Fertigstellung sowie Freigabe für den Verkehr in der Regel mit ihren Schallemissionen deutlich über den zu erwartenden Schallemissionen des vorgeschlagenen Windparks liegen wird und somit eine deutliche Vorbelastung darstellt. Der Abstand der vorgeschlagenen Windparkfläche zu den Einzelhäusern in Bargholz sowie der Splittersiedlung in Krücken beträgt mindestens 600 m. Akzeptanzfördernd ist in Bezug auf diese nächstgelegenen Anwohner zu bemerken, dass diese großteils am Flächenpool für den Windpark teilhaben werden und der Planung zugestimmt haben oder ein Angebot zur Beteiligung an einer **Bürgerwindenergieanlage** erhalten werden. **(B) Weitere Abwägungskriterien** Zu den in dem Gebietsblatt für den Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_STE_071 genannten Abwägungskriterien nehmen wir wie folgt Stellung:	

- Aus dem Gebietsblatt zum Abwägungsbereich PR3_STE_071 gibt es zu der

Potenzialfläche **keine raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale,** aus denen sich ein hohes Konfliktrisiko für die Windenergie-nutzung ergibt. Lediglich die im Rahmen der geplanten A 20 **vorgesehene Grünbrücke Hasselbusch mit ihrem Verbundkorridor u. a. für das Rotwild** steht nach den Aussagen im Gebietsblatt einer Aufstellung von Windenergieanlagen (WEA) entgegen, da die WEA in diesem Bereich zu erheblichen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Ziele der geplanten Grünbrücke führen würde.

Herr Dipl.-Forstwirt Meißner wurde vom LBV als Gutachter beauftragt. Er schlägt u.a. einen von der geplanten Grünbrücke Hasselbusch nordöstlich verlaufenden Korridor für das Rotwild vor. Dieser Korridor führt zunächst über fast 1 km Länge in einer Entfernung von weniger als 150 m entlang der geplanten A20. Dieser Bereich wird in der Bau- und Betriebsphase der A 20 besonders starken Lärmemissionen ausgesetzt sein. Der Korridor wird zudem durch ein bereits genehmigtes Kies- und Sandabbaugebiet versperrt werden, wenn dieser Teilabschnitt der A20 gebaut wird (Vgl. ANLAGE 2, S. 8, Abb. 2-2). Auf der Länge der ersten zwei Kilometer dieses nordöstlichen Korridors, den Herr Meißner vorschlägt, fehlen zudem jegliche Trittsteinbiotope, die dem Rotwild Deckung bieten.

Die genannten Gründen führen dazu, dass der von Herrn Meißner vorgeschlagene nordöstlich verlaufende Rotwildkorridor nicht geeignet ist, seine Funktion zu erfüllen und vom Rotwild angenommen zu werden.

Deshalb möchten wir folgende Einwände gelten machen:

Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" (17):

<u>Windvorranggebiet mit Grünbrücke und Rotwild-Korridor vereinbar</u>

Wir haben uns mit fachlicher Begleitung durch den renommierten Gutachter Herrn [redacted] von [redacted] intensiv mit der Thematik der Grünbrücken und den geplanten Verbundkorridoren befasst.

[redacted] kommt in einer **Gutachterlichen Stellungnahme zur Teilfortschreibung der Regionalpläne SH** vom Juni 2017 (ANLAGE 2) zu dem Ergebnis, dass das von uns vorgeschlagene Windvorranggebiet im Südosten des Abwägungsbereiches, nahe der geplanten Trasse der A 20 mit der Grünbrückenplanung und einem 500 m breiten nord-

östlichen Korridor (150 m Kernfläche plus Pufferbereich) für den Rothirsch vereinbar ist (vgl. ANLAGE 2). In dem vorgeschlagenen Korridor liegen auch die vom Landesbetrieb Straßenverkehr (LBV) geplanten Trittsteinbiotope für das Rotwild. Zur genauen Begründung verweisen wir auf die beigefügte Stellungnahme von [redacted] (vgl. ANLAGE 2). Herr [redacted], Wiedervernetzungs-Experte und Projektleiter für die Grünbrückenplanung der Stiftung Naturschutz, hat uns auf telefonische Nachfrage bestätigt, dass die von uns geplante Windvorrangfläche mit der ca. 1,5 km entfernten Grünbrücke und den damit verbundenen Korridoren vereinbar ist. Gegenüber unserem Angebot zu einer mit der Stiftung Naturschutz abgestimmten Planung, die als Ausgleichsmaßnahmen für die Errichtung von WEA ein abgestimmtes Konzept für einen Verbundkorridor mit anzulegenden Trittsteinbiotopen etc. vorsieht, zeigte sich Herr [redacted] offen und interessiert. Auch die **Experten für Artenschutz im LLUR** des Landes SH, haben uns auf schriftliche Nachfrage mitgeteilt, dass Sie eine Vereinbarkeit des von uns vorgelegten reduzierten Windvorranggebietes mit den Belangen der Grünbrückenplanung und der damit verbundenen Korridore u. a. fürs Rotwild für möglich halten (vgl. ANLAGE 3). Der Rothirsch ist, so das LLUR, keine streng geschützte Art und weist nach den bisher vorliegenden Veröffentlichungen lediglich eine Meidung von WEA im Abstand von 150 m auf. Empirische Untersuchungen zu Reaktionen von Junghirschen auf WEA, z. B. durch Ausrüstung mit Sendern, sind extrem aufwändig und liegen bisher nicht vor. Einzelbeobachtungen sprechen jedoch dafür, dass die Junghirsche mit WEA zurechtkommen (vgl. dazu ANLAGE 2, S.13). Es gibt nach Auffassung des LLUR noch einige offene Fragen zum Verhalten des Rotwilds zu vorhandenen Vorbelastungen in der Landschaft und der Bedeutung von Windenergieanlagen (WEA). Das LLUR regt an, nach der Erstellung eines entsprechenden Gutachtens zu unserem Windparkvorhaben ein Fachgespräch mit allen Experten zu diesem Thema durchzuführen und in diesem Rahmen eine Einzelfallentscheidung zu unserem Windparkvorhaben zu treffen (vgl. ANLAGE 3). Wie vom LLUR vorgeschlagen, hat das [redacted] dieses Gutachten durch [redacted] erstellen lassen. Es bestätigt vollständig die Annahme des LLUR, dass eine Vereinbarkeit von Windpark, Grünbrücke und Rotwildkorridor gegeben ist (vgl. ANLAGE 2) Insbesondere die Entfernung von mehr als 1.500 m von der vorgeschlagenen Windparkfläche zur Grünbrücke und die Sicherstellung von ausreichenden Wildkorridoren sprechen nach Meinung des LLUR für die Umsetzbarkeit unseres Vorhabens. Es befindet sich damit in	

Übereinstimmung mit den Zielen des Natur- und Artenschutzes sowie des Biotopverbundes. • **<u>Vorliegende Fachplanungen weisen empirisch nach, dass Vereinbarkeit von Windparks und Rotwildkorridoren gegeben ist</u>** In uns vorliegenden Fachplanungen, in denen Wildtierkorridore für den Fernwechsel von Rotwild betroffen sind, wird von schmaleren Verbindungskorridoren und geringeren Abständen zu vorhandenen Windenergieanlagen ausgegangen als in unserer Planung in Weddelbrook-Mönkloh. So sieht die Stadt Wolfsburg in einer Machbarkeitsstudie für ein interkommunales Gewerbegebiet Wolfsburg-Neindorf / Königslutter-Ochsendorf einen 50 m breiten Korridor durch ein geplantes Gewerbe-gebiet samt Straßenquerung vor. Zudem liegt der geplante Wildtierkorridor u. a. fürs Rotwild nur ca. 100-200 m von einer bestehenden WEA entfernt, was die vom LLUR genannten, wissenschaftlich ermittelten Meidungsabstände des Rotwilds bestätigt (vgl. ANLAGE 4). **Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und in 1,5 Km Radius um sicher nachgewiesene Standorte (22)** • **<u>Gutachterlich nachgewiesen: kein Konflikt zwischen Windpark und Avifauna</u>** Das LLUR schreibt in seiner Einschätzung vom 04.09.2015 zu unserer Windparkplanung in einem Teilbereich des Abwägungsraumes für Windenergie PR3_STE_071, dass weitere artenschutzrechtliche Belange bezüglich der Avifauna (insbesondere die Weißstorchvorkommen im umliegenden Prüfbereich sowie ggf. ein Schwarzstorchvorkommen) und der Fledermäuse zu berücksichtigen seien (vgl. ANLAGE 3). Auf den Weißstorch verweist auch der Kreis Steinburg in seiner tabellarischen Stellungnahme zum „Regionalplan III — Windenergie - Beteiligungsverfahren 2017", bezieht sich dabei allerdings auf den äußersten westlichen Teil des Abwägungsraumes PR3_STE_071, der zum Kreis Steinburg gehört. Wir, das [redacted] aus Itzehoe, haben im Jahr 2016/2017 eine vollständige avifaunistische Untersuchung inkl. Raumnutzungsanalysen für die im Prüfbereich vorkommenden Großvögel durch das Gutachterbüro [redacted] aus Neumünster durchführen lassen. Demnach sind keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte mit windkraftsensiblen Großvogelarten zu erwarten. Insbesondere Weißstorch und Schwarzstorch haben in der vorgeschlagenen Windfläche keine Nahrungshabitate. (Vgl. ANLAGE 5 — Ergebnisaufstellung	

Gutachten [redacted] 2016).

Abwägungskriterium „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz" (26)

- **Gutachterlich bestätigt: kein Konflikt zwischen Windpark und Fledermäusen**

Bezüglich der Fledermausvorkommen liegt uns ebenfalls eine vollständige Kartierung aus dem Jahr 2016 vor. Generell ist die geplante Vorrangfläche als Fledermauslebensraum geeignet und weist entlang der durch Gehölze gesäumten Wege und Knicks geeignete Habitatstrukturen auf. Dennoch konnte kein bedeutender Fledermauslebensraum festgestellt werden. Durch die übliche Praxis von vorsorglichen Abschaltzeiten der geplanten WEA während der Hauptaktivitätsphasen der Fledermäuse und die vorhandene Technik zur Erfassung der Fledermausvorkommen auf Nabenhöhe ist ein ausreichender Schutz für die Fledermausvorkommen sichergestellt, so dass weder das Tötungs- noch das Störungsverbot von Fledermausquartieren nach BNatSchG verletzt wird. Der Fledermausschutz steht einer Ausweisung der geplanten Windvorrangfläche nicht entgegen (Vgl. ANLAGE 5 — Ergebnisaufstellung Gutachten [redacted] 2016).

Abwägungskriterium „Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems" (27)

- **<u>Windpark ohne Auswirkungen auf Biotopverbund</u>**

Die geplante Windvorrangfläche Weddelbrook-Mönkloh liegt teilweise im Bereich

einer landesweit bedeutsamen Nebenachse des Biotopverbundsystems. Dieses Verbundsystem wird durch die Errichtung von WEA aber nicht beeinträchtigt, da um den jeweiligen Baubereich der WEA genügend Ausweichflächen verbleiben, um das Verbundsystem zu erhalten. Zudem gibt es viele Tierarten, die nachweislich durch den Betrieb von WEA nicht gestört werden, sondern sich rasch an diese gewöhnen (z.B. Schalenwild).

(C) Nicht unerhebliche Vorbelastung

Die vorgeschlagene Fläche weist bereits jetzt durch eine den Landschaftsraum durchschneidende 110 KV-Hochspannungstrasse eine Vorbelastung auf. Die Leitungstrasse verläuft östlich der Splittersiedlung Bargholz durch die Gemarkungen Hingstheide und

Föhrden-Barl und quert westlich von Föhrden-Barl die Bramau. Die Vorbelastung wird durch die Trasse der geplanten und planfestgestellten Autobahn A 20 in unmittelbarer Nähe der Vorhabenfläche noch deutlich verstärkt. Die Errichtung von WEA fände demnach in einem nach Baubeginn der **Autobahn A 20 stark vorbelasteten Landschaftsraum** statt. Weiterer unbelasteter natürlicher Lebensraum würde durch die Windkraftanlagen nicht zerstört. Bezüglich der Festlegungen im **Gesamträumlichen Plankonzept** für die Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume 1-111 zum Sachthema Windenergie haben wir folgende Änderungsvorschläge: • **Reduzierung der Abstände zu Waldflächen auf 30 m** Eine Änderung des weichen Tabukriteriums (30) auf S. 46 des gesamträumlichen Plankonzepts zur **Reduzierung der Abstände zu Waldflächen auf 30 m** (ggf. Änderung des Landeswaldgesetzes notwendig) würde dazu beitragen, gemäß der energiepolitischen Zielsetzung der Landesregierung ca. 2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung bereit zu stellen. Eine Beeinträchtigung des Schutzes der Waldflächen wäre dadurch nur in Ausnahmefällen gegeben. In diesen Einzelfällen könnte im Genehmigungsverfahren ein höherer Schutzabstand festgelegt werden (Abwägungskriterium). Durch die heute üblichen Anlagenhöhen von ?.200 m und die genauer steuerbaren Abschaltmöglichkeiten, um Fledermausschlag zu verhindern, liegt kein hinreichender Grund vor, um an einem generellen Abstand von 100 m zum Wald festzuhalten. Insbesondere bei kleinen Waldparzellen mit Flächengrößen unter einem Hektar ist nur sehr selten eine besondere Schutzwürdigkeit gegeben. Durch eine Reduzierung des Schutzabstandes auf 30 m würde den versicherungsrechtlichen Anforderungen der Waldbesitzer Rechnung getragen und gleichzeitig der Nutzung der Windenergie erheblich mehr Raum zur Verfügung stehen. • **Änderung Abwägungskriterium Querungshilfen u. damit verbundene Korridore: Vorgaben der Mindest-Korridorgrößen** Wir regen eine Änderung des Abwägungskriteriums Querungshilfen und damit verbundene Korridore (17) an, aufgeführt unter Punkt 5. auf S. 59 f. des Gesamträumlichen Plankonzeptes.	

Es ist sicherzustellen, dass ein Konzept von Trittsteinbiotopen und Korridoren u. a. für das Rotwild dazu beiträgt, dass das Rotwild die geplanten Querungshilfen bzw. Grünbrücken über die (geplanten) Autobahnen nutzt und dazu sinnvolle Migrationskorridore bereitgestellt werden. Diese Korridore dürfen nicht durch WEA-Flächen überplant werden. Die Breite der Korridore ist auf 500 m festzusetzen (davon 150 m als Kernbereich) und damit unbedingt ausreichend (Vgl. ANLAGE 2, S.11f.) Für die Abwägungsentscheidung zu einzelnen Räumen für die Windenergienutzung können nicht die von Herrn Meißner im Auftrag des LBV erstellten Gutachten (Meißner, M. 2009 und Meißner, M. 2016 — vgl. Fußnote auf S. 60 des Gesamträumlichen Plankonzeptes) maßgeblich sein. Diese Gutachten bedürfen der Nachbesserung und werden in Ihren Einschätzungen von vielen Experten nicht geteilt (vgl. ANLAGE 2). Die Entscheidung über die Vereinbarkeit von Abwägungsräumen für die Windenergienutzung mit Querungshilfen und damit verbundenen Korridoren ist unter Anhörung aller Experten und Einbeziehung aller vorliegenden Gutachten zu fällen (Artenschutzexperten des LLUR, örtliche UNB, Anhörung weiterer Experten, Berücksichtigung weiterer vorliegender Gutachten, Einzelbeobachtungen, siehe ANLAGE 2). Zudem weisen wir darauf hin, dass auf Ebene der Landesplanung im Rahmen der Abwägung zu dem Kriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" nur eine Prüfung erfolgt, ob erhebliche Konflikte mit einer Grünbrücke/Querungshilfe und den damit verbundenen Migrationskorridoren zu erwarten sind. Falls dafür keine zwingenden Gründe vorliegen, was bei Abständen zu Querungshilfen von größer 1.000 m zu Vorhabenflächen und ausreichenden Migrationskorridoren anzunehmen ist, sind alle weiteren Maßnahmen (Abstimmung mit der Stiftung Naturschutz, um die Funktion benachbarter Korridore sicher zu stellen, Umsetzung und Ergänzung von sinnvollen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, die die Planungen des LBV für Migrationskorridore unterstützen und ergänzen) auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu verlagern. Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass keine erheblichen Belange einer Ausweisung der geplanten Windvorrangfläche — Abwägungsbereich für die Windenergienutzung — PR3_STE_071 entgegenstehen. Wir beantragen daher, den Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_STE_071 wie vorgeschlagen (vgl. ANLAGE 1) als Windvorrangfläche im Regionalplan für den Planungsraum III auszuweisen. Zusätzlich beantragen wir, im Gesamträumlichen Planungskonzept die Abstände zu	

Waldflächen generell auf 30 m zu reduzieren. Hilfsweise beantragen wir zumindest die Abstände zu Waldflächen < 1 ha auf 30 m zu reduzieren. Weiterhin beantragen wir, das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" wie oben beschrieben zu ändern. Für Fragen steht Ihnen Herr [redacted] gerne unter der Rufnummer [redacted] zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen [redacted] 5 ANLAGEN [siehe Originaldokument]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3297, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin grundsätzlich gegenüber Windenergie positiv eingestimmt. Hervorzuheben ist die hohe Akzeptanz in Dithmarschen bei den in dieser Region lebenden Menschen. Der hohe Zuspruch lässt meiner Meinung nach keine Streichung oder Verkleinerung der Gebiete zu. Um eine zeitnahe Energiewende zu erreichen sind weitere regenerative Energien erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Einbeziehen von Bestandsanlagen in Vorrangflächen hat jedoch seine Grenzen, wenn die Anlagen innerhalb harter oder weicher Tabuzonen liegen.
Institution: Energiequelle GmbH, Projektentwicklung **ID: M4026, Datum: 26.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0977-1.pdf, PR_III_3-0977-A1-1.pdf, PR_III_E_3_0152.pdf, PR_III_E_3_0152-A1.pdf, PR_III_E_3_0166.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Anregung zum Entwurf Windenergieflächen, Planungsraum III West der Landesplanung Schleswig Holstein , PR3_STE_059 [redacted] ist ein seit vielen Jahren etabliertes Unternehmen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Unser Unternehmen beschäftigt sich hauptsächlich mit der Planung, Errichtung und dem Betreiben von Windenergieanlagen. Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens der Landesregierung Schleswig Holstein im Planungsraum III West, teilen wir Ihnen in diesem Schreiben unsere Hinweise mit und **beantragen die Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung „PR3_STE_059" gemäß des als Anlage 1 beigefügten Lageplans.** In Ihrem o.g. Entwurf wurde die Potenzialfläche folgenden Abwägungskriterien und Konfliktrisiken zugeordnet: • Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung -> mittleres Konfliktrisiko • 5km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder -->hohes Konfliktrisiko • 2km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage mittleres Konfliktrisiko **Aus unserer Sicht stehen o.g. Abwägungskriterien** und die Kriterien des der *„Teilaufstellung Regionalplan III - Sachthema Windenergie"* zugrunde liegenden Kriteriengerüstes **der Erweiterung des Vorranggebietes „PR3_STE_059",** in Gänze oder ggf. unter geändertem Flächenzuschnitt, **nicht entgegen.** Dies ergibt sich im Einzelnen aus Folgendem: 1. **<u>Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung:</u>** Nachfolgender Abbildung können Sie entnehmen, dass der von uns zur Erweiterung des Windvorranggebietes beschriebene Flächenteil dem Kriterium „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung" nicht in Gänze entgegensteht. Die in einem Umkreis von 2.250m maximal zulässige Umfassung von Siedlungen, hier insbesondere Einzelbebauung, innerhalb eines 120° Winkels wird auch nach Erweiterung des Windvorranggebietes um die Potenzialfläche weitestgehend eingehalten. Das Kriterium verhindert zumindest nicht den	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_059 wird teilweise gefolgt. Das Gebiet wird nach Westen hin erweitert. Nicht übernommen werden nach wie vor die einzeln südlich liegenden Flächenteile, zumal von ihnen aufgrund des fehlenden Anlagenbestandes im Bereich von 800 bis 1000 m zum nächsten Siedlungsbereich im Rahmen der erneuerten Abstandsregeln der Großteil bis auf minimale Restflächen entfallen muss. Dies betrifft auch den südwestlichsten Zipfel des vorgeschlagenen Erweiterungsgebiets. Der Hauptgrund für die bisherige Nichtausweisung, die Beeinträchtigung der Stadtsilhouette von Wilster, wurde erneut geprüft. Die Fläche liegt über 1.000 m von der Bebauung entfernt. Die Bebauung mit WKA würde nicht zu einer nennenswerten zusätzlichen Horizontbedeckung aus Sicht von Wilster führen, da im gleichen Blickwinkel bereits WKA stehen. Artenschutzrechtliche Aspekte können auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden. Bzgl. des Hinweises zur aufgegebenen Hofstelle: Der Hinweis wurde geprüft. Der Plan wurde entsprechend angepasst.

Ausschluss der vollständigen Potenzialfläche. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Wohnnutzung der Einzelbebauung „Auf der Horst" aufgegeben wird. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 1: Windvorranggebiet (orange), Potenzialfläche (rot), 120° Umfassungswinkel **von** Ortsrandlagen und Einzelgehöften **2. 5km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder:** Der Bestands-Windpark liegt vollständig innerhalb des 5km Schutzbereiches für die bedeutende Stadtsilhouette „Wilster". Eine Erweiterung des Windvorranggebietes um die in Anlage 1 bezeichnete Potenzialfläche verändert die Stadtsilhouette aus Sicht der umliegenden Siedlungsbereiche auf die Stadt Wilster kaum, da die Potenzialfläche innerhalb der Sichtachse des bereits bestehenden Windparks liegt. Eine Erweiterung um diese Fläche entspräche auch nur einem Zubaupotenzial von 1 - 3 WEA. **3. 2km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage:** Die Lage der Kulturdenkmale in der Stadt Wilster ist breit gestreut. Daher plädieren wir für die Bemessung des 2km-Schutzpuffers entlang einer Linie durch die Stadtmitte [siehe Abb.2 & 3) von Nordwest nach Südost. Herausragende Denkmale wie Kirche und Schöpfmühle werden auch durch die Ausweisung der Potenzialfläche im Denkmalwert nicht gemindert insbesondere weil die vorbelastete Sichtachse Denkmal - Bestandswindpark nicht- oder nur geringfügig vergrößert wird.	

[Abbildung im Originaldokument]

Abbildung 2: Schutzpuffer 2km ausgehend vom Stadtzentrum [Kreise); Sichtachsen von Kirche und Schöpfmühle, hier geringfügige Erweiterung der Sichtachse Schöpfmühle - Windpark.

[Abbildung im Originaldokument]

Abbildung 3: verbleibendes Potenzialgebiet (rot) nach Berücksichtigung 2km Puffer um Stadtzentrum und ohne Erweiterung bestehender Sichtachsen (grün, gelb) - hier Zubaupotenzial 1 WEA

Insofern stehen aus unserer Sicht die Abwägungskriterien 1-3 der Ausweisung des Potenzialgebietes ganz oder teilweise nicht entgegen.

Daher beantragen wir das Gebiet „Windpark Moorhusen" in südlicher Richtung zu erweitern. Grundlage dafür ist zudem die Aufgabe des Resthofes „Auf der Horst" [Postalisch: 25554 Landrecht, Auf der Horst Nr.5) und die damit entfallenden Abstandskriterien zur Wohnbebauung. Das vorgeschlagene Gebiet hält den Abstand von 400m zur Wohnbebauung ein und befindet sich auch sonst in einer Fläche außerhalb weiterer Restriktionsbereiche.

[redacted] plant, das Projekt in Kooperation mit den örtlich ansässigen Landwirten umzusetzen. Angesichts der wenigen verfügbaren Flächen, die nach der Anwendung der zahlreichen harten und weichen Tabukriterien realisierbar sind, bitten wir sie um Prüfung unseres Antrages.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

[redacted] Projektentwickklung Anlage: 1 – Erweiterung Windvorranggebiet	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3296, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei ***<u>Windenergiebeteiligung Regionalplan III</u>*** ***<u>Stellungnahme zum Vorranggebiet PR3_OHS_077</u>***	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_OHS_077 als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 750 m um Weißstorchhorste eine hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 750 m und 1 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Eine Flächenausweisung ist hier möglich. Für die Fläche OHS_077 bedeutet das, dass sie gegenüber dem ersten Entwurf nach Norden hin erweitert werden kann. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Weitere Hinweise aus den Stellungnahmen zu Belangen des Artenschutzes sowie zu Richtfunktrassen und Höhenbegrenzungen führen auf der Ebene der Regionalplanung nicht zur Streichung der Fläche. Sie können auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen geklärt werden. Eine nicht zumutbare Umfassungssituation liegt auch unter Einbeziehung der Bestandsanlagen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können, nicht vor. Für alle betroffenen Siedlungen verbleiben ausreichend große freie Sichtkorridore. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, zu dem Vorranggebiet PR3_OHS_077 gebe ich folgende Stellungnahme ab: 1. Das Vorranggebiet PR3 OHS 077 in der Gemeinde Ratekau liegt hinsichtlich **Tourismus und Erholung in einem hoch empfindlichen Küstenstreifen an der Ostsee**. Das Vorranggebiet wird von der Trennungslinie „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ mittig durchschnitten. Im nahen Umfeld des Vorranggebiets 077 Grammersdorf befinden **sich z.B. in Warnsdorf bedeutsame touristische Einrichtungen wie** [redacted] ***Die touristische Bedeutung und Weiterentwicklung in diesem Bereich des Küstenstreifens werden durch zukünftige Windkraftanlagen in dem Vorranggebiet deutlich verringert. In der Gesamtabwägung ist infolgedessen auf dieses Vorranggebiet zu verzichten, zumal die geringe Größe des Gebietes lediglich maximal 3 Windräder zulässt, die Schädigung der touristischen Infrastruktur dagegen erheblich ist.*** 2. Das Vorranggebiet PR3 OHS 077 (Grammersdorf) **liegt in einem aus Sicht des Artenschutzes hoch empfindlichen Gebiet.** ***Der Betrieb zukünftiger WEAs im Vorranggebiet verstößt gegen artenschutzrechtliche Belange. Das führt für das gesamte Umfeld in erheblichem Maße zur Schädigung des Artenschutzes. In der Gesamtabwägung ist infolgedessen auf dieses Vorranggebiet zu verzichten.*** *2.1* Durch die Landesplanungsbehörde werden weder die **Flugbewegungen der Kraniche** noch die **Ost-West-Achse des überregionalen Vogelzugs** aus der Lübecker Bucht	Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der

über den für viele Zugvögel bedeutsamen Hemmelsdorfer See berücksichtigt. 2.2 Der Hemmelsdorfer See liegt im **Schnittbereich zweier Vogelflugrouten**. Einerseits der „Vogelfluglinie“, andererseits der mecklenburgisch baltischen Küstenlinie mit Endpunkt südliche Lübecker Bucht. 2.3 Die Acker- und Feldbereiche **östlich des Hemmelsdorfer Sees zwischen Grammersdorf und Warnsdorf** beherbergen in jedem Winter wochenlang **große Trupps von Sing- und Höckerschwänen**, für die gerade im Vorranggebiet gelegene WEAs erhebliche Gefährdungen darstellen. Dies gilt auch für die bis zu **5000 Zwergmöwen**, **die den Hemmelsdorfer See wochenlang als Rastplatz nutzen um dann gen Osten weiterzuziehen**. 2.4 Das Gebiet PR3_OHS_77 weist **für Fledermäuse erhöhte Aktivitätsdichten** auf, aus denen ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko resultiert. Die erhöhten Aktivitätsdichten wurden in diesem Gebiet sowohl bei 14 von 15 Bodenerfassungen als auch beim Höhenmonitoring festgestellt (BioConsult SH GmbH). Sie überschreiten nachweislich das Maß einer Grundgefährdung. **Damit besteht in diesem Gebiet durch den Betrieb von WEAs ein nach Artenschutzgesetz signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse. <u>Artenschutzrechtlich verstößt hier der Betrieb von WEAs gegen den Verbotstatbestand „Tötung“ (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)!</u>** 2.5 **Am Hemmelsdorfer See gibt es drei Seeadler-Wechselhorste**. Aufgrund der langen Nutzungstradition des Hemmelsdorfer Sees als Nahrungsgewässer für Seeadler sollten die alten potentiellen Beeinträchtigungsbereiche frei gehalten werden und damit das dicht am See gelegene Vorranggebiet PR3_OHS_077 entfallen. 3. Bereits im Jahre 2012 hat der NABU Schleswig-Holstein vorgeschlagen, den Bereich **Hemmelsdorfer See von Timmendorfer Strand bis Travemünde als „charakteristischen Landschaftsraum“ Demnach wäre dieser Raum aus landschaftsgestalterischer Sicht von WEAs freizuhalten** 4. Innerhalb des Vorranggebietes PR3_OHS_077 werden Standorte für lediglich 3 Windkraftanlagen möglich sein. <u>Damit würde in dem sowohl aus Sicht des Tourismus und der Erholung als auch aus Sicht des Artenschutzes hoch empfindlichen Küstenstreifen an der Ostsee ein Kleinstwindpark mit erheblichem Störungspotential für Mensch, Natur und</u>	Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Tourismus entstehen.**In der Gesamtabwägung für diesen zwischen Hemmelsdorfer See mit Umland und Grömitz breitesten, - nach dem festgelegten Rückbau der jetzt noch vorhandenen WEAs im Windpark Grammersdorf) relativ wenig belasteten Küstenstreifen muss deshalb auf dieses Vorranggebiet für Windenergie verzichtet werden.** [redacted] [redacted]	

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6872, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0277.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind aus folgenden Gründen dagegen, einen Windpark in der ausgewiesenen Fläche, betreffend Neuendeich, Uetersen und Groß Nordende zu errichten: Der Kreis Pinneberg ist sehr dicht besiedelt. Die meisten der hiesigen Anwohner sind beim Bau eines Windparks beeinträchtigt und stehen dem Projekt ablehnend gegenüber. Auch unser Haus liegt in unmittelbarer Nähe evtl. Windräder. Die negativen Wirkungen für den Menschen sollten bekannt sein. Außerdem bestreiten wir unseren Lebensunterhalt mit Obstanbau, Schwerpunkt Äpfel und Kirschen. In dem ausgewiesenen Gebiet liegt teilweise unser Apfelhof. Hier kann niemand vorhersagen, welche Wirkung die Windräder auf Insekten haben, die wir ja für die Bestäubung der Obstblüte brauchen, oder welche sonstigen für Obstbäume relevanten Veränderungen vonstatten gehen. Auf jeden Fall wird in der Obstplantage viel Handarbeit geleistet und auch diese Zeit muss in unmittelbarer Nähe der Windräder verbracht werden. Ferner ist bekannt, dass es sich hier um ein Landschaftsschutzgebiet handelt. Windräder in dieser Dimension aufzustellen, kann nicht im Sinne des Landschaftsschutzes sein.	Dem Votum wird weitgehend gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Damit wird den vorgebrachten Punkten des Petenten weitgehend gefolgt.

Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat

ID: M8506, Datum: 27.06.2017

Angehängte Dateien: E_3_0058.pdf, E_3_0058-1.pdf, PR_III_3-0663-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes S.-H. 2010 und Teilfort-schreibung der Regionalpläne für die Planungsräume 1-111 (jeweils Sachthema Windenergie) **Hier: Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 5 bis 7 Landesplanungsgesetz** Mit Schreiben vom 27.01.2017 übersandten Sie mir die Entwürfe zu o.a. Plänen mit der Bitte um Stel-lungnahme. Meine Stellungnahme gliedert sich wie folgt: A. Fachdienst Verwaltung, Steuerung u. Liegenschaften *(Herr Naths, Tel.: 671)*..... 3 B. Fachdienst Kreisforsten *(Herr Hadulla, Tel.: 04541/861517)*..... 4 C. Fachdienst Wasserwirtschaft *(Herr Benecke, Tel.: 459)*.....*5* D. Fachdienst Denkmalschutz..... 6 I.hier: für den Baudenkmalschutz ohne die Städte Lauenburg und Mölln *(Frau Alsleben, Tel.: 432)*....6 1) Zu „Plankonzept und Umweltbericht"..... 6 2) Zu „Vorrangflächen" ..... 8 II. Für den Baudenkmalschutz der Städte Lauenburg und Mölln *(Frau Mänsdotter, Tel.: 474)*..... 10	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellugnnahme wird teilweise zugestimmt. Die Kritik, bestimmte Vorgänge (hier: bezüglich des Denkmalschutzes) auf die nachgeordnete Planungsebene bzw. die Genehmigungsebene anzusiedlen, wird zur Kenntnis genommen. Die Landesplanung hält an diesem Vorgang fest, um der Ebene der Regionalplanung gerecht zu werden. Dies ist bezüglich der einzelnen Denkmäler aufgrund der individuellen Besonderheit nicht möglich. Eine pauschale Erweiterung der Abstände zu Kulturdenkmälern im Kreis Lauenburg wäre, im Hinblick auf die Vorgaben der Regionalplanung für alle Planungsräume, nicht sachgerecht. In Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden wurden die Kriterien in Bezug auf den Schutz von Großvögeln angepasst. Zusätzliche Schutzradien sind nicht vorgesehen. Die artenschutzrechtlichen Belange sind dadurch trotzdem ausreichend berücksichtigt. Darüber hinaus hält die Landesplanung an allen naturschutzfachlichen Kriterien im überarbeiteten gesamträulichen Plankonzept fest. Zu den Flächen: Die Fläche PR3_LAU_001 wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, dass so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Vorranggebiete und Potenzialflächen für den oberflächennahen

1) PR3 _ LAU _033 Bälau, Panten, Poggensee: ..... 10 2) PR3 _ LAU _042 Breitenfelde, Woltersdorf..... 10 3) PR3_LAU_068 Juliusburg, Krukow, Schnakenbek: ..... 10 III. für Archäologische Kulturdenkmale *(Frau Helmert, Tel.: 452)* ..... 11 1) PR3 _ LAU _56 Büchen, Schulendorf..... 11 2) PR3 LAU 58 Hohenhorn..... 11 3) PR3_LAU 62 Hamwarde, Kollow, Wiershop..... 11 4) PR3_LAU 67 Basedow, Lütau..... 11 5) PR3_LAU 68 Juliusburg, Krukow, Schnakenbek..... 11 E. Fachdienst Abfall und Bodenschutz *(Frau Richter, Tel.:-* 528)..... 12 F. Fachdienst Naturschutz (Frau Torkler, Tel.:412; Herr May, Tel.: 530; Frau Penning, Tel.: 326)..... 13 I. Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (Sachthema Windenergie) Umweltbericht, Band 1 ..... 13 II. Gesamträumliches Planungskonzept zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (Sachthema Windenergie)(GP)..... 13 III. Sonstiges zum GP..... 14 IV. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie), Umweltbericht, Band 4..... 15 V. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie), Anlage 1 zum Umweltbericht - FFH-Vorprüfungen..... 18 Es gilt für jedes Gebiet (FFH-Vorprüfungen SPA Langenlehsten, SPA Sachsenwaldgebiet, SPA Schaalseegebiet, SPA Waldgebiete in Lauenburg), dass die vorliegenden FFH-	Rohstoffabbau sind nach neuester Kartierung nicht betroffen. Überlegungen zu Siedlungserweiterungen der Gemeinde Grinau sind nicht hinreichend konkret und damit nicht abwägungsrelevant für die Flächenentscheidung. Darüber hinaus hat die Gemeinde Entwicklungsmöglichkeiten in andere Richtungen. Der Stellungnahme kann in der Intention bzgl. der Fläche PR3_LAU_005 gefolgt werden, da diese nicht übernommen wird. Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Aus zahlreichen Stellungnahmen unter anderem des Amtes und des Kreises geht jedoch hervor, dass die Fläche innerhalb eines Naturraumes mit hoher ökologischer Wertigkeit und großem Naherholungswert liegt. Die umgebenden artenreichen Wälder und die kleinteilige Knickstruktur fühen insgesamt zu einem hohen Konfliktrisiko mit Belangen des Artenschutzes. Die Fläche PR3_LAU_006 bleibt als Vorranggebiet erhalten, es erfolgen jedoch Abstandsanpassungen. Im Norden ist eine Erweiterung möglich da hier ein Außenbereich fälschlicherweise als Siedlung eingestuft wurde. Zwei Waldparzellen wurden entwidmet. Der Waldabstand entfällt, die Flächen selbst bleiben jedoch als Biotope vom Vorranggebiet ausgespart. Am östlichen Rand der Fläche liegt eine Aufforstungsfläche, zu der ein Abstand von 100 m einzuhalten ist. Ausgespart bleiben nach wie vor die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche eines Seeadlers und eines Rotmilans. Der südwestliche Ausläufer der Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Für dieses LSG gibt es eine Ausnahme für die Windenergienutzung für die Bestandswindkraftanlagen östlich von Eichede. Für alle übrigen Bereiche ist wie hier von einem Bauverbot für WKA auszugehen. Hinweise auf geschützte Arten im Umfeld der Vorrangfläche können darüber hinaus im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, führen aber auf der Ebene der Regionalplanung nicht zum Ausschluss der Fläche.

Vorprüfungen für die von den Planungen betroffenen SPA methodische Mängel aufweisen: 18 VI. Datenblätter der Potentialflächen im Planungsraum III (Band 5)..... 19 1) PR3_LAU_001, Bliestorf, Kastorf, Siebenbäumen..... 19 2) PR3_LAU_005, Groß Boden, Steinhorst..... 19 3) PR3_LAU_006, Lasbek, (Stubben)..... 21 4) PR3_LAU_033, Bälau, Panten, Poggensee..... 21 5) PR3_LAU_042, Breitenfelde, Woltersdorf..... 21 6) PR3_LAU_052, Klein Pampau, Siebeneichen..... 23 7) Fläche PR3 LAU 05, Büchen, Schulendorf..... 24 8) Fläche PR3 LAU 058, Hohenhorn..... 24 9) PR3_LAU_061, Büchen, Witzeeze..... 24 10) Fläche PR3 LAU 062, Hamwarde, Kollow, Wiershop..... 20 11) Fläche PR3_LAU_064, Kollow, Wiershop..... 25 12) Fläche PR3_LAU_067, Basedow, Krüzen, Lütau..... 25 13) Fläche PR3 LAU 068, Juliusburg, Krukow, Schnakenbek. 26 G. Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur... 27 I. Allgemeines zu Städtebau- und Planungsrecht- 27 II. Zu den Vorrangflächen: ..... 28 1) PR3 LAU 001 .... 2) PR3_LAU_005.....	Die Fläche PR3_LAU_033 wird in angepasstem Zuschnitt ausgewiesen. Eine Anpassung des Kriteriums "potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Rotmilanhorste" hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km um die Horststandort nur noch mit einem mittleren Konfliktrisiko bewertet wird. Die Fläche kann in diesen Bereichen erweitert werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass im Genehmigungsverfahren bei einem Neubau oder Repowering die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich wird. Mit diesen Erweiterungen werden im Wesentlichen weitere Bestandsanlagen erfasst. Die Flächenteile im Südwesten und Südosten, die über den WKA-Bestand hinausgehen, werden nach wie vor nicht aufgenommen um die Riegelbildung und allgemeine Belastungssituation vor Ort nicht zu verstärken. Hinweise aus Stellungnahmen zum Artenschutz können im Zuge von Genehmigungsverfahren geprüft und bewertet werden. Die allgemeine Belastung durch das bereits bebaute Vorranggebiet wird angesichts der insgesamt geringen Dichte von Vorrangegbieten in dieser Region als vertretbar angesehen. In den Stellungnahmen wird auf vorhandene Kompensationsflächen, ein Kiesabbaugebiet und eine Deponie hingewiesen. Aufgrund dieser nachvollziehbar dargestellten Nutzungskonflikte wird die Fläche PR3_LAU_042 entsprechend verkleinert. Sie endet im Süden am Moorweg. Im Westen wird ein Bereich an der Dorfstraße herausgenommen. Verbleibende potenzielle Konflikte mit Belangen des Artenschutzes führen nach fachlicher Einschätzung der Landsplanung auf Ebene der Regionalplanung nicht zum zwingenden Ausschluss weiterer Flächenteile. Belange des Fledermausschutzes und der Betroffenheit von Brut- und Rastvögeln im Süden der Fläche können im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren abschließend geprüft und geklärt werden. Bzgl. der Flächen PR3_LAU_052, LAU_056, LAU_058, LAU_061 und LAU_064 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die genannten Flächen werden nicht ausgewiesen. Die Gründe für die Nicht-Ausweisungen sind den Abwägungsentscheidungen zu entnehmen. Die Fläche PR3_LAU_062 wird hingegen in angepasstem Zuschnitt

3) PR3 LAU 006..... 4) PR3_LAU_033..... 5) PR3_LAU_042..... 6) PR3_LAU_052..... 7) PR3_LAU_056..... 8) PR3_LAU_058:..... 9) PR3_LAU_061 ..... 10) PR3 LAU 062..... 11) PR3 LAU 067..... 12) PR3 LAU 068..... III. Ergänzende Hinweise: .....33 Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender **Anregungen** und **Hinweise:** **Fachdienst Verwaltung, Steuerung u. Liegenschaften *(Herr Naths, Tel.: 671)*** Als Grundeigentümer ist der Kreis Herzogtum Lauenburg bei der geplanten Ausweisung von Abwägungsbereichen bzw. Potenzialflächen für die Windenergienutzung — Planungsraum III, Teilbereich Ost (zukünftige Vorranggebiete) in den Gemeinden Groß Boden und Steinhorst betroffen. Es handelt sich dabei um die in der Gemarkung Groß Boden, [redacted] und in der Gemar-kung Steinhorst, [redacted] tlw. sowie der [redacted] tlw. und [redacted] tlw. belegenen Flächen. Bei der in der Gemarkung Groß Boden belegenen Fläche handelt es sich um das Areal	übernommen. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Gleiches gilt für den potenziellen Beeinträchtigungsbereich um Weißstorchhorste zwischen 750 m und 1 km. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen kann nach wie vor ein Bereich nördlich des Heidkatenweges als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Die Zweckbestimmung Repowering wird gestrichen, weil nach erneuter Prüfung im weiteren Umkreis keine für den Abbau geeigneten Altanlagen vorhanden sind. Bei der relativ geringen Größe der Fläche und der in der Region insgesamt weiträumig verteilten Ausweisung von i.d.R. kleineren Vorranggebieten ist aber auch ohne die Repowering-Vorgabe nicht von einer dominierenden Überprägung des Raumes auszugehen. Die Fläche PR3_LAU_067 wird ebenfalls übernommen. Das Vorranggebiet wird gegenüber dem 1. Entwurf unverändert beibehalten. Die beiden westlichen Teilflächen entfallen. Die artenschutzrechtlichen Hinweise aus den Stellungnahmen führen nicht zu einer (Teil-) Streichung des Gebietes. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Prüfebene der Vorhabengenehmiung. Auch die Fläche PR3_LAU_068 wird in angepasstem Zuschnitt ausgewiesen. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen kann die Fläche nach wie vor in leicht verändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Im Osten endet sie an der Gemeindegrenze zu Krüzen, um eine Sichtachse zur denkmalgeschützten Ortsmitte von Juliusburg weitgehend freizuhalten. In der Gesamtbetrachtung der im südöstlichen Kreis Herzogtum Lauenburg

„Schwaden-diekskoppel" in Größe von 5,5490 ha, das als Ausgleichsfläche Dritten zur Verfügung steht und in diesem Zusammenhang erstaufgeforstet wurde, d. h. auf der Fläche ist Ersatzwald geschaffen worden und steht somit aufgrund ihres Rechtsstatus nicht für eine Überplanung bzw. für eine Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung. Die in der Gemarkung Steinhorst belegenen Flächen sind insgesamt 101,1753 ha groß und liegen in den Arealen „Peter Bock", „Hechtsteich" und „Große Räumen". Die Flächen sind alle zur landwirtschaftlichen Nutzung an Dritte verpachtet, wobei das Areal „Peter Bock" in Teilen der kreiseigenen Domäne Mühlenbrook und in Teilen landwirtschaftlichen Einzelpächtern zugeordnet ist; die Areale „Hechtsteich" und „Große Räumen" sind der kreiseigenen Domäne Steinhorst zugeordnet. Des Weiteren könnten von der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein und Teilaufstellung der Regionalpläne — Sachthema WINDENERGIE — kreiseigene Flächen in der Ge-meinde Breitenfelde (Gemarkung Breitenfelde, [redacted] — Areal „Moorberg") und in der Gemeinde Klein Pampau (Gemarkung Klein Pampau, [redacted] — Areal „Schnittbruch") be-troffen sein. Laut den ausgewiesenen Vorranggebieten sollen die genannten Kreisflächen, die zu Zwe-cken der Landschaftspflege bzw. des Naturschutzes angekauft bzw. übernommen wurden, nur partiell betroffen sein — in Randlagen. **Fachdienst Kreisforsten *(Herr Hadulla, Tel.: 04541/861517)*** Erneuerbare Energien bilden mit die Grundlagen einer nachhaltigen und am Klimaschutz orientierten Energiewirtschaft. Somit sind auch die Zielsetzungen und Inhalte der Naturparkaufgaben und -interessen mit den Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz im Verhältnis zu Eingriffen in Natur und Landschaft sowie der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu sehen. Bei der Abwägung von Flächenausweisungen soll dies im Einklang mit den Zielen: • Schutz von Natur und Landschaft, • Erhalt der biologischen Vielfalt und • der naturnahen Erholung sowie dem nachhaltigen Tourismus Naturparke sind unverwechselbare Landschaften, die sich aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und	ausgewiesenen Vorrangflächen kommt es aufgrund der großen Abstände zwischen den Gebieten nicht zu einer dominierenden Überprägung des Raumes. Die artenschutzrechtlichen Hinweise aus den Stellungnahmen führen nicht zu einer (Teil-) Streichung des Gebietes. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Prüfebene der Vorhabengenehmigung.

Schönheit von Natur und Landschaft besonders für die Erholung eignen. Daher ist in Naturparken in besonderem Maße darauf zu achten, dass das charakteristische Landschaftsbild, die Erholungseignung der Landschaft und die Arten- und Biotopvielfalt nicht durch die Errichtung von Windenergieanlagen beein-trächtigt werden. Windenergieanlagen sind daher in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken" zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen ist zu verhindern. Von Seiten der Naturparkverwaltung wird es daher begrüßt, dass bei den vorliegenden Abwägungen bezüglich der Potentialflächen der Naturpark Lauenburgische Seen im kompletten Umfang als sensible naturschutzrelevante Fläche, die besonders für die Erholungseignung und das charakteristische Land-schaftsbild bedeutsamen ist, ausgenommen wurde. Die höherwertige Sicherung der Schutz- und Freihaltungsinteressen des Naturparks sollte auch zukünf-tig zum Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, auch für eine nachhaltige Raumentwicklung und regionale Identifikation, beibehalten werden und daher den Naturpark frei von Konzentrationszonen für WKA'S halten. **Fachdienst Wasserwirtschaft *(Herr Benecke, Tel.: 459)*** Zu den vorgelegten Unterlagen bestehen zum derzeitigen Planungsstand keine Anregungen oder Be-denken. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass sich aus den weiteren Planungen wasserrechtliche Erlaubnis-/Genehmigungsverfahren bzw. Pflichten ergeben können. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung der Satzungen der Gewässerunterhaltungsverbände (Wasserverbandsgesetz usw.), die Erlaubnis zur Haltung von Grundwasser (Grundwasserabsenkungen im Zuge der Gründung, dauerhaft oder tempo-rär), die Erlaubnis zur Einleitung von entnommenen Grundwasser in Gewässer, die Versickerung von Wasser usw. . Hierzu kann erst in den detaillierteren Verfahren wie z.B. Baugenehmigungsverfahren, Bebauungsplanung sowie in separaten wasserrechtlichen Antragsverfahren Stellung genommen werden da hier die erforderlichen Grundlagen für die Entscheidungen vorzulegen sind. **Fachdienst Denkmalschutz** **hier: für den Baudenkmalschutz ohne die Städte Lauenburg und Mölln *(Frau Alsle-***	

ben,Tel.: 432) **1) Zu „Plankonzept und Umweltbericht"** Gesamträumliches Plankonzept, Kapitel 2.2. Referenzanlage: Im LEP wird von einer Referenzanlage von 150 m Gesamthöhe, einer Nabenhöhe von 100 m sowie einem Rotordurchmesser von 100 m ausgegangen und darauf die gesamte Planung, also die Festle-gung von Pufferzonen, Abständen etc. aufgebaut. Im Kreis Herzogtum Lauenburg wurden in den letzten Jahren folgende Anlagen errichtet bzw. geneh-migt: • Gemeinde Kastorf: 7 Anlagen mit Nabenhöhe 119 m und Gesamthöhe 175 m • Gemeinde Breitenfelde: 5 Anlagen mit Nabenhöhe 138 m und Gesamthöhe 184 m • Gemeinde Wangelau: 6 Anlagen mit Nabenhöhe 120 m und Gesamthöhe 178 m Sämtliche auf Basis der Teilfortschreibung der Regionalpläne 2012 errichteten Anlagen sind also **höher.** als 150 m. Diese Tendenz dürfte auch nach Inkrafttreten des RPI-III 2017 nicht unterbrochen sein. Hin-tergrund für diese Höhen sind die im Kreis Herzogtum Lauenburg im Vergleich zum restlichen Schleswig Holstein wesentlich geringeren Windgeschwindigkeiten. Entsprechend sind auch weitreichendere visuelle Auswirkungen als bei den Referenzanlagen zu erwarten und damit können auch schwerwie-gendere Beeinträchtigungen für Kulturdenkmale einhergehen. Aus denkmalpflegerischer Sicht sind daher für den Kreis Herzogtum Lauenburg die Prüfabstände und Pufferzonen um Kulturdenkmale her-aufzusetzen. Eine Vergrößerung der Pufferzonen um Kulturdenkmale von 800 m auf 1000 m bzw. von 2000 m auf 2500 m sowie um historische Stadtbilder von 5000 m auf 6000 m wird als angemessen erachtet und dürfte nicht dazu führen, dass im Kreis Herzogtum Lauenburg keine Vorrangflächen mehr ausgewiesen werden könnten. Der Hinweis, dass durch Bauleitplanung eine Feinsteuerung erfolgen könne und die Höhen beschränkt werden könnten, scheint nur schwer umsetzbar. Versuche, die Höhen der Anlagen auf 150 m oder da-runter festzulegen, könnten als Verhinderungsplanung aufgefasst werden und wären ggf. nicht zuläs-sig. Die relativ kleinteilige Gemeindestruktur des Kreises Herzogtum Lauenburg kann dazu führen, dass die Auswirkungen der Windkraftanlagen häufig nicht in den Gemeinden zum Tragen kommen, in denen sie ihren Standort haben, sondern in	

angrenzenden Gemeindegebieten. Somit ist nicht sichergestellt, dass betroffene Gemeinden, die für sich ein Planungserfordernis definiert haben, über die Planungsho• heit verfügen. Die Belange des Denkmalschutzes auf diese Weise auf die nachgeordnete Planungsebene zu verlagern, kommt einer Nichtberücksichtigung dieser Belange gleich. Meines Erachtens ist daher im Rahmen der Regionalplanung eine abschließende Entscheidung in Bezug auf Windkraftanlagen im Umfeld von Kulturdenkmalen zu treffen. Gesamträumliches Plankonzept, Kapitel 2.5.2.11- Belange des Denkmalschutzes: Die in diesem Abschnitt angeführten denkmalrechtlichen Genehmigungserfordernisse gelten bei Anträgen nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht. Gem. § 13 BImSchG schließt die Genehmigung „ *andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, ..."* Ausgenommen davon sind nur Planfeststellungen, bergrechtliche und wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften. Die Ausführungen zu den denkmalrechtlichen Genehmigungspflichten sind an dieser Stelle nicht ein-deutig. Es entsteht der Eindruck, die Unteren und Oberen Denkmalbehörden hätten in Bezug auf die Errichtung von Windkraftanlagen in der Umgebung geschützter Kulturdenkmale ein abschließendes Genehmigungsrecht. Zuständige Genehmigungsbehörde im Hinblick auf Windenergieanlagen ist in Schleswig-Holstein jedoch das Staatliche Umweltamt. Zwar ist die Genehmigungsbehörde verpflichtet, die Stellungnahmen anderer betroffener Behörden (also auch der Denkmalschutzbehörden) einzuholen - siehe dazu die 9. BImSchV —, die letztendliche Entscheidung liegt aber bei der zuständigen Geneh-migungsbehörde. Die sich auf das Denkmalrecht beziehenden Textpassagen sollten daher gestrichen oder umformuliert werden. Aus denkmalpflegerischer Sicht ist es erforderlich, für den Kreis Herzogtum Lauenburg die Prüfabstände und Pufferzonen um Kulturdenkmale heraufzusetzen. Eine Vergrößerung der Pufferzonen um Kul-turdenkmale von 800 m auf 1000 m bzw. von 2000 m auf 2500 m sowie um Stadtbilder von 5000 m auf 6000 m wird als angemessen erachtet. Hintergrund ist, dass auf Grund der windschwächeren Verhält-nisse im Kreisgebiet durchgängig über 150 m hohe Anlagen errichtet werden. Niedrigere Anlagen sind nicht durchsetzbar. Zur weiteren Begründung verweise ich auf den vorherigen Abschnitt meiner Stel-lungnahme.	

Umweltbericht, Kapitel 3.2, Relevante Ziele des Umweltschutzes Der Schutz von Kulturgütern ist kein Selbstzweck. Vielmehr wird damit dem Bedürfnis Einzelner und auch der Gesellschaft nach Erinnerung Rechnung getragen. Durch Kulturdenkmale vertieft die Gesell-schaft ihre Identität sowie Toleranz und Solidarität mit verschiedenen Gruppen. Siehe dazu ausführli-cher die Präambel des Denkmalschutzgesetzes (DSchG). In Tabelle 4 — zusammenfassende Darstel-lung der geltenden Ziele des Umweltschutzes - sind daher unter Schutzgut Mensch auch die in §1 Abs.1 DSchG angeführten Ziele und Zwecke des Denkmalschutzes aufzuführen. (So wie hier ja auch die Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§1 BNatSchG) ange-führt wird). Umweltbericht, Kapitel 3.3, Kriterien für die Prüfung der Umweltauswirkungen Analog zum oben Gesagten ist auch die Tabelle 5 — Schutzgutbezogene Liste der Prüfkriterien für die SUP — zu überarbeiten. Bei den unter Kultur- und Sachgüter eingefügten Abschnitten wäre zusätzlich ein Kreuz in der Spalte Mensch einzufügen. Warum das Kriterium 5000 m um „für die historische Kulturlandschaft bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder" als Nr. 59 unter der Überschrift Landschaft eingefügt ist, ist nicht nachvollziehbar. Grundsätzlich sollten zur besseren Übersichtlichkeit der Texte die gleichen Zusammenfassungen wie im Erläuterungsbericht des LEP verwendet werden. Dort ist dieses Kriterium den Kultur- und Sachgütern zugeordnet. Im Rahmen der Abwägung ist nicht nur zu überprüfen, inwieweit sich die Potentialflächen bzw. Vor-rangflächen mit den Pufferzonen um die Kulturdenkmale überschneiden. Wie in Kapitel 4.8.1 ausge-führt wird, hängt die denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung von Denkmalen durch raumbedeutsame WKA in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Pau-schalierte Annahmen sind daher nur zur Erlangung eines Überblicks, welche Kulturdenkmale betroffen sein könnten, geeignet. Daran anschließen muss eine Betrachtung der Einzelfälle. Wenn auf eine Aus-weisung von Vorrangflächen für die Windkraftnutzung innerhalb der Pufferzonen nicht verzichtet wer-den kann oder soll, so muss es im Rahmen der Abwägung das Ziel sein, die Beeinträchtigungen für die Denkmale dadurch zu minimieren, indem besondere Sichtfelder und wichtige Landschaftsbezüge frei gehalten werden. Sollte in diesem Zusammenhang die Ermittlung der örtlichen Verhältnisse Schwierig-keiten bereiten, so kann dazu auf den Kenntnisstand der Unteren Denkmalbehörden zurückgegriffen werden.	

Umweltbericht, Kapitel 4.8 Kultur und sonstige Sachgüter Das Thema „bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder" ist weder in diesem Kapitel noch in einem anderen Kapitel des Abschnitts 4 — Umweltzustand behandelt worden. Die Abbildungen 43 und 44 enthalten nur die Pufferzonen um die archäologischen Kulturdenkmale (500 m), sowie um die gesetzlich geschützten Kulturdenkmale (800 m und 2000 m). Der 2000 m Pufferbe-reich ist jeweils dort platziert, wo auch die bedeutsamen Ortsbilder vermutet werden können. Die Karte muss also so interpretiert werden, dass auf die 5000 m Abstandsbereiche um historisch bedeutsame Ortsbilder verzichtet wird und diese letztlich bei der Aufstellung der Regionalpläne nicht berücksichtigt werden. Es ist anhand der Karte nicht erkennbar, welchen archäologischen und baulichen Denkmalen die 500 m und 800 m Pufferzonen zugeordnet werden. So kann nicht beurteilt werden, ob und inwieweit die Kulturdenkmale bei der Planung angemessen berücksichtigt werden. Wenn keine vergrößerte Karten-darstellung erfolgen soll, so ist in den Text mindestens eine Liste der berücksichtigten Kulturdenkmale und den zugeordneten Pufferzonen einzufügen — so wie sie beispielsweise auch für die Geotope in Kapitel 4.4 Boden/Fläche erstellt wurde. Umweltbericht, Kapitel 6.1.9 Kultur- und sonstige Sachgüter (Entwicklung de. Umweltzustandes ...) Auch in diesem Kapitel fehlt der Hinweis auf die Berücksichtigung von bedeutsamen Stadtsilhouetten und Ortsbildern; er findet sich stattdessen im vorhergehenden Kapitel unter der Überschrift Landschaft. Da im Denkmalschutz ganz individuelle Objekte oder Gruppen von Objekten geschützt werden, ist we-der eine Kompensation von Beeinträchtigungen noch ein gegeneinander Aufrechnen der Belastung von Kulturdenkmalen möglich. Es muss daher in jedem konkreten Einzelfall untersucht und begründet wer-den, ob und inwieweit ein Kulturdenkmal beeinträchtigt wird und welche Vermeidungs- und Minimie-rungsmöglichkeiten es gibt. Diese Untersuchung und Entscheidung muss im Rahmen der Regionalpla-nung getroffen werden. Die Einflussmöglichkeiten der Denkmalbehörden im späteren Genehmigungs-verfahren sind gering, denn sie sind nicht für die Genehmigung der Anlagen zuständig (siehe Punkt 2 meiner Stellungnahme). Die Möglichkeit, die Höhe der Anlagen zu beeinflussen, wird als gering einge-stuft (siehe Punkt 1 meiner Stellungnahme). Auch der Einfluss auf den Standort einer Anlage dürfte gering sein. Ggf. kann es zwar gelingen, eine Anlage um 50 bis 100 m zu verschieben. Dies würde in einem Sichtfeld, das die Anlagen im Hintergrund eines	

Kulturdenkmals zeigt, je nach Entfernung zwi-schen Kulturdenkmal und Windkraftanlage, zu einer Verschiebung von 1° bis 5° führen. Die Verände-rung der Störwirkung wäre also als marginal einzustufen. Erst bei Winkeln ab 20° wäre eine Reduziel) rung des Einflusses feststellbar. Dafür müssten aber im Regelfall nicht einzelne Anlagen, sondern das gesamte Vorranggebiet verschoben werden. **2) Zu „Vorrangflächen"** a) Vorrangfläche PR3_LAU_001 Das Gut Bliestorf liegt am Ende einer teilweise als Allee ausgebildeten barocken Achse in exponierter landschaftlicher Lage. Der hauptsächliche Landschaftsbezug geht in Verlängerung dieser Achse über das Gut hinaus nach Südwesten. Weitere Landschaftsbezüge sind die beiden als Alleen ausgebildeten Querachsen, die im Gutshofbereich nach Nordwesten und Südosten abgehen. Die bestehenden 175 m hohen Anlagen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung für das Gut Bliestorf dar. Eine Erweiterung der bisher auf Kastorfer Gebiet gelegenen Eignungsfläche auf das Bliestorfer Gemeindegebiet wird daher grundsätzlich abgelehnt. Mindestens aber muss der 800 m Pufferbereich um das Gut von Windkraftanlagen frei bleiben. Es wird eine Gleichbehandlung mit dem Gut Krummbek in Stormarn gefordert. Hier wurde bei der Ausweisung der Vorrangfläche LAU-001 der 800 m Puffer um das Gut freigehalten und dabei ein bestehender Windpark reduziert. In Bliestorf muss darüber hinaus auch der Bereich in Verlängerung der durch das Gut verlaufenden Achse in einer Breite von mindestens 250 m freigehalten werden. Vorrangfläche PR3_LAU_042 Die auf der Grundlage der Teilfortschreibung der Regionalpläne 2012 errichteten Anlagen mit 184 m Gesamthöhe stellen eine erhebliche Beeinträchtigung für die Kirche in Breitenfelde dar. Dies war bereits an den ersten 3 Anlagen, die errichtet wurden, ablesbar. Obwohl der Regionalplan 2012 für ungültig erklärt wurde und obwohl erhebliche denkmalfachliche Bedenken bestanden, wurden im Wider-spruchsverfahren mit positiver Stellungnahme der Landesplanung zwei weitere Anlagen genehmigt. Die Fläche ist für eine Errichtung von Windkraftanlagen völlig ungeeignet. Es ist nicht nachvollziehbar, dass bei dieser Fläche beim Kriterium „2 km um gesetzlich geschützte	

Kulturdenkmale" das Konfliktrisiko nur als mittel eingestuft wird, während bei der benachbarten Potentialfläche LAU — 41 beim selben Kriterium ein hohes Konfliktrisiko angenommen wurde. Der Umgebungsbereich der Kirche Breitenfelde ist ohnehin schon durch die Anlagen im Bereich Bälau/Panten und das dort vorgesehene Vorranggebiet LAU-33 hoch belastet. Eine weitere Beeinträchtigung durch die Verfestigung und Ausdehnung des Ge-biets LAU-42 ist nicht vertretbar. Zudem werden Anlagen, die im Südteil dieser Vorrangfläche errichtet werden, im Hintergrund des Herrenhauses Niendorf/ Stecknitz zu sehen sein. Dieses Herrenhaus nebst englischem Landschaftspark ist, auch wenn es wenig nach außen in Erscheinung tritt, durchaus als raumbedeutsam einzustufen. Auf die Vorrangfläche LAU -42 sollte daher verzichtet werden. Vorrangfläche PR3_LAU_052 Die Kirche von Siebeneichen liegt auf dem hohen Westufer der Niederung des Elbe-Lübeck-Kanals in hervorgehobener Lage. Sie ist eine von 5 Kirchen, die inmitten noch intakter Dorfstrukturen auf den ansteigenden Hängen der Kanalniederung errichtet wurden und damit diesen landschaftlichen Groß-raum prägen. Die anderen sind Krummesse, Berkenthin, Büchen-Dorf und Pötrau. Daneben wurde der gesamte Ortskern von Siebeneichen wegen seiner intakten historischen Strukturen als Sachgesamtheit nach dem Denkmalrecht eingestuft. Das gesamte Ensemble aus Kirche, Anger, Linden und umliegen-den Gehöften kann zu Recht als für die historische Kulturlandschaft bedeutsames und prägendes Orts-bild angesprochen werden. Ergänzt wird dieses Kleinod noch durch die ebenfalls unter Denkmalschutz stehende Seilzugfähre am Elbe-Lübeck-Kanal. Darüber hinaus besteht ein Landschaftsbezug in Form einer barocken Sichtachse vom Herrenhaus Wotersen zur Kirche. (Die Grundherren des Gutes Woter-sen hatten zugleich das Kirchenpatronat für Siebeneichen inne). Sichtfelder bestehen insbesondere von allen Abschnitten des Fahrrad- und Wanderweges entlang des Kanals. Für das Dorf muss demnach ein Puffer von 5 km für bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder vor-gesehen werden. Die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des geplanten Vorranggebietes würde eine erhebliche Beeinträchtigung für dieses kulturhistorisch wertvolle Ensemble bedeuten. Es sollte daher auf die Ausweisung dieser ohnehin nicht sehr großen Vorrangfläche verzichtet werden. Vorrangfläche PR3_LAU_056 Die Kirche von Pötrau (einem Ortsteil von Büchen) liegt in beeindruckender Höhenlage oben	

auf dem steil zur Steinau hin abfallenden Hang. Die Steinauniederung bildet hier ein Seitental zur Stecknitz-Delvenau-Niederung. Die Pötrauer Kirche ist eine von 5 Kirchen, die inmitten noch intakter Dorfstruktu-ren auf den ansteigenden Hängen der Kanalniederung errichtet wurden und damit diesen landschaftli-chen Großraum prägen. Die anderen sind Krummesse, Berkenthin, Büchen-Dorf und Siebeneichen. Ein für das Erleben der Kirche und der Gesamtsituation wichtiges Sichtfeld besteht von Nordosten vom Schulzentrum Büchen über den Niederungsbereich der Steinau hinweg. Für die Kirche ist ein Puffer von 2 km für Kulturdenkmale, die sich in Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden, vorzusehen. Innerhalb dieses Puffers sollten keine Vorrangflächen für Windkraftanlagen festgelegt werden, denn sie werden in dem vorher beschriebenen Sichtfeld hinter der Kirche zu sehen sein. Wenn doch an der jetzt vorgeschlagenen Fläche festgehalten werden soll, so ist zumindest auf den östlich der „Alten Salzstraße" gelegenen Teil zu verzichten. e) Vorrangfläche PR3_LAU_068 Die Ortsmitte von Juliusburg — Dorfanger mit Teich und Lindenkranz nebst den angrenzenden Straßen-zügen und Feldsteinmauern — ist ein gesetzlich geschütztes Kulturdenkmal. Da das Ortszentrum prä-gend für die historische Kulturlandschaft ist, ist es als raumbedeutsam anzusehen und ein Puffer von 800 m vorzusehen. Die Vorrangfläche hält zwar einen Abstand von ca. 1.200 m zur Ortsmitte ein. Die Windkraftanlagen darin stellen aber dennoch eine Beeinträchtigung dar, denn sie sind in Verlängerung der Straßenachse zu sehen und dominieren damit das Ortsbild. Um diese Beeinträchtigungen zu ver-ringern, sollte die Fläche parallel zu seiner Ostseite um 250 m reduziert werden. **Für den Baudenkmalschutz der Städte Lauenburg und Mölln *(Frau Mänsdotter, Tel.: 474)*** **PR3_LAU_033 Bälau, Panten, Poggensee** Das Vorranggebiet kann im Hinblick auf die Beeinträchtigung der bedeutsamen Stadtsilhouette von Mölln akzeptiert werden, wenn zukünftig keine Erweiterung der Fläche erfolgt. Ich gehe davon aus, dass die gesamte Fläche - wie in der Planzeichnung dargestellt - keine Repowering-Fläche ist und dass für die Fläche insgesamt eine Höhenbegrenzung festgelegt werden kann, wobei die Höhen der vorhandenen Windkraftanlagen anzunehmen sind.	

Maßgeblich dabei ist nicht die Höhe der einzelnen Anlage, sondern die einheitliche Höhenwirkung aller Anlagen zusammen. **PR3_LAU_042 Breitenfelde, Woltersdorf:** An vielen Standorten um Mölln herum besteht ein weiter Blick in die Landschaft über die Silhouette der Altstadt hinweg. Wie bei dem Vorranggebiet PR3_Lau_033 (Bälau, Panten, Poggensee) ist hier von einer erheblichen Betroffenheit auszugehen. Da die gesamte Fläche nach der Planzeichnung keine Repowering-Fläche ist, muss für die Fläche ins-gesamt eine Höhenbegrenzung festgelegt werden, wobei die Höhen der vorhandenen Windkraftanlagen anzunehmen sind. Die Sonderregelung ist unter G(2) im Regionalplan Textteil 5.7.3 aufzunehmen. Dieses entspräche dann auch der Bewertung des Konfliktrisikos, dass für beide Flächen gleichermaßen als mittel eingestuft wird. **PR3_LAU_068 Juliusburg, Krukow, Schnakenbek:** Der 5-km-Abstand um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder muss vom westlichen Rand des nach § 2 (3) 3. DSchG durch Verordnung festgesetzten Denkmalbereichs „Unterstadt Lauenburg" (Elbstraße 1) aus ermittelt werden und kann nicht um die Kirche/den Ortsmittelpunkt gelegt werden, da sich die Stadtsilhouette einen Kilometer entlang der Elbe erstreckt und die Kirche sich in etwa in der Mitte befindet. Oberhalb des Denkmalbereichs liegt am Elbhang die nach § 8 in Verbindung mit § 2 DSchG die ausge-dehnte geschützte Sachgesamtheit des „Schlossgebietes Lauenburg mit Fürstengarten". Die Beeinträchtigung dieser beiden raumwirksamen Flächendenkmale ergibt sich nicht wie beschrieben vom gegenüberliegenden Elbufer, sondern von der Elbbrücke (B 209) aus, von der man erhöht über Elbe und Altstadt weit in die Landschaft blicken kann. Heute ist die Stadtansicht ungestört erlebbar. Es gibt keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen. Aufgrund der oben genannten Kriterien besteht auch für das Vorranggebiet mindestens ein mittleres Konfliktrisiko und nicht wie angeführt ein geringes, so dass eine Höhenbegrenzung alleine nicht ausrei-chend erscheint. Insbesondere im Vergleich mit den Potenzialflächen PR3_LAU_33 (Bälau, Panten, Poggensee) und PR3_LAU_042 (Breitenfelde, Woltersdorf), wo	

trotz der Vorbelastung ein mittleres Konfliktrisiko angenommen wird, ist die Einschätzung bei PR3_LAU_68, dass es nur ein geringes Kon-fliktrisiko gibt, nicht nachvollziehbar. Eine Simulation ist hier für die abschließende Bewertung zwingend erforderlich. **III. für Archäologische Kulturdenkmale *(Frau Helmert, Tel.: 452)*** Auf den Flächen PR3_LAU_56, 58, 62, 67 und 68 sind archäologische Kulturdenkmale und archäologi-sche Interessensgebiete (IG) betroffen. Die archäologischen Interessensgebiete stellen grundsätzlich zwar kein Ausschlusskriterium dar, werden z. Z. aber vom Archäologischen Landesamt (ALSH) über-prüft, ob einzelne, hier erfasste Denkmale in die Denkmalliste aufzunehmen sind und damit auch ein Umgebungsschutz von 500 m anzuwenden ist. Es kann daher zu einer Neubewertung einzelner Flä-chen oder auch zu einem Ausschluss von Vorranggebieten aus denkmalfachlicher Sicht kommen. **PR3_LAU_56 Büchen, Schulendorf** Bei den Abwägungskriterien wird ein hohes Konfliktrisiko für bedeutsame archäologische Kulturdenkmale angenommen, allerdings fehlt der Bezug. Die slawische Burg „Schulendorf" ist bei den Entscheidungskriterien nicht aufgeführt, der Umgebungsbereich von 500 m um gesetzlich geschützte archäologische Kulturdenkmale nicht eingehalten. Im Süden des Vorranggebietes liegt das IG Büchen Nr. 13 mit mehreren Urnenfriedhöfen. Hier muss noch eine Prüfung und Bewertung durch das ALSH erfolgen. **PR3_LAU_58 Hohenhorn** Innerhalb der Vorrangfläche liegt das IG Hohenhorn Nr. 9 mit einer großen Grabhügelgruppe. Hier muss noch eine Prüfung und Bewertung durch das ALSH erfolgen, ob Eintragungen in die Denkmalliste vorzunehmen sind und sich daraus ein Umgebungsbereich von 500 m ergibt. Möglicherweise ist diese Fläche auszuschließen. **PR3_LAU 62 Hamwarde, Kollow, Wiershop** Im Norden der Vorrangfläche liegen das IG Hamwarde Nr. 2 und Kollow Nr. 8. Im Süden grenzt das IG Wiershop Nr. 2 an. Hier muss noch eine Prüfung und Bewertung durch das ALSH erfolgen.	

PR3_LAU 67 Basedow, Lütau Hier ist eine Betroffenheit auf Grund angrenzender IG vom ALSH zu prüfen und zu bewerten. **5) PR3_LAU 68 Juliusburg, Krukow, Schnakenbek** Bisher ohne Vorbelastung durch Windkraft, hier ist eine Betroffenheit auf Grund angrenzender IG vom ALSH zu prüfen und zu bewerten. **Fachdienst Abfall und Bodenschutz *(Frau Richter, Tel.:- 528)*** In den für den Kreis Herzogtum Lauenburg angegebenen Vorranggebieten mit der Wirkung von Eig-nungsgebieten für die Windenergienutzung und den Vorranggebieten für Repowering wurden die folgenden Eintragungen im Altlastenkataster festgestellt. [Tabelle im Originaldokument] Anmerkungen: A2-Fall: Bei der derzeitigen Nutzung besteht keine akute Gefährdung. Im Zuge von Baumaßnahmen hat eine neue Bewertung zu erfolgen. K-Fall: altlastenverdächtige Fläche, bei der eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen wäre, wenn sie durch eine Baumaßnahme betroffen ist. Aus hiesiger Sicht sind die folgenden Auflagen in die Teilfortschreibung aufzunehmen. Auflagen: Im Rahmen der Detailplanungen bei den einzelnen Standorten ist vorab der Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Abfall und Bodenschutz, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg zu beteiligen. Werden während der Ausführung der Baumaßnahme wider aller Erwartungen Boden- oder **ah** Gewässerverunreinigungen festgestellt, ist umgehend der Kreis Herzogtum Lauenburg, Der W Landrat, Fachdienst Abfall und Bodenschutz, Barlachstraße 2 in 23909 Ratzeburg darüber zu	

unterrichten. **Fachdienst Naturschutz *(Frau Torkler, Tel.:412; Herr May, Tel.: 530; Frau Penning, Tel.: 326)*** **Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (Sachthema Windenergie)** **Umweltbericht, Band 1** 3.4, Abb. 13 Das FFH-Gebiet GKSS Forschungszentrum Geesthacht ist eindeutig darzustellen. 5.1, Abb. 17 Hier ist versehentlich eine falsche Karte eingefügt. **Gesamträumliches Planungskonzept zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (Sachthema Windenergie) (GP)** 5.2.22, Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche (sicher nachgewiesene), 2.5.2.23, Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten Die Differenzierung in sicher nachgewiesene und nicht sicher nachgewiesene Horststandorte und die damit verbundene unterschiedliche Gewichtung im Abwägungsprozess wird der Schutzbedürftigkeit dieser Tierart nicht gerecht. Eine klare Definition sicher nachgewiesener Standorte wird nicht gegeben. Problematisch ist, dass für den Rotmilan ein Großteil der Brutplätze nicht bekannt ist, weil es keine flächendeckende Erfassung gibt. Wespenbussard (Beeinträchtigungsbereich 1000m), Kranich (500m), Uhu (1000m) sind windkraft-sensible und kollisionsgefährdete Arten, dies ist länderübergreifender Fachkonsens („Helgoländer Liste"). Hier gibt es oft Kenntnisse zu regelmäßig genutzten Brutplätzen, diese Vögel sind im Rahmen des Kriteriums Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche für Großvögel aus artenschutzrechtlichen Gründen zu ergänzen und zu berücksichtigen. Anlage 1 zum GP Die Bewertung der Intensität der Betroffenheit (Konfliktrisiko) der Abwägungskriterien erfolgt	

dreistufig. Aus hiesiger Sicht ist bei der flächenhaften Inanspruchnahme eines Abwägungskriteriums durch Potenzialflächen von mehr als 50% („Überwiegend" in Anlehnung an Auslegung BauGB etc. bereits bei > 50%) immer von einem hohen Konfliktrisiko auszugehen. • Von einem hohen Konfliktrisiko ist insbesondere bei folgenden Abwägungskriterien bereits dann auszugehen, wenn die Vorrangfläche das betreffende Kriterium überhaupt berührt: Kompensationsflächen, artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen, Ökokonten usw., Umgebungsbereich 300 bis 1200m um Vogelschutzgebiete, • Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs, • Potentielle Beeinträchtigungsbereiche um Seeadlerhorste, Schwarzstorchhorste, Weißstorchhorste und gesicherte Rotmilanhorste, 4.2.29 Ein Umgebungsbereich von 300m ist auch für Gebiete, für die das NSG-Verfahren eingeleitet ist, und für Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als NSG erfüllen, vorzusehen, weil ansonsten der Schutzzweck bei Einleitung des Verfahrens nicht mehr vollumfänglich erfüllt werden kann. 5.2.16 Charakteristische Landschaftsräume Auf die methodischen Mängel des Gutachtens zur Abgrenzung von Charakteristischen Land-schaftsräumen habe ich in meiner Stellungnahme vom 08.01.2016 ausführlich hingewiesen. Ent-sprechend ist die Gesamtbewertung für die Neuabgrenzung der CL fachlich nicht nachvollziehbar. Der Kreis Herzogtum Lauenburg ist weiterhin der Ansicht, dass CL beschreibend ausreichend rechtssicher hätten begründet werden können. Nach den Erläuterungen im GP bleibt unklar, ob sowohl die Kernbereiche als auch die Schutzbereiche in der Abwägung berücksichtigt wurden (Abb. 41 Punkt 4.7.2.1 im Umweltbericht Teilaufstellung Regionalplan). 4.2.30 Abstandspuffer zu Wald Ein Abstandspuffer von 30-100m als WT zu Wald ist deutlich zu gering. Ein wichtiges Landesziel ist die Erhöhung des Waldflächenanteils in S.-H., dazu müssen ausreichend Puffer	

offengehalten werden, um eine Neuwaldentwicklung als Waldergänzung nicht zu behindern. 5.2.18 Aus naturschutzfachlicher Sicht sind anerkannte Ökokontoflächen und andere Kompensationsflächen grundsätzlich von WEA freizuhalten, weil mit der Errichtung von WEA umfangreiche Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, die einer erforderlichen naturnahen Entwicklung von Ökokonto- und Kompensationsflächen entgegenstehen. Ausgleichsflächen stellen in der Regel gleichzeitig gute Nahrungshabitate für Fledermausarten und kollisionsgefährdete Vogelarten dar, eine Flächeninanspruchnahme provoziert auch artenschutzrechtliche Konflikte. Das Kriterium ist als WT in die Prüfung einzustellen. Es ist klarzustellen, dass auch artenschutzrechtlich begründete Aus-gleichsflächen hierzu gehören. Ebenfalls zu erfassen und zu berücksichtigen sind festgelegte Ab-lenkflächen für den Rotmilan einschließlich Pufferzonen von 500m sowie Flugkorridore zu den Flächen. In Ergänzung zu den vorgenannten Flächen ist auch die Flächenkulisse des Landes für den Ver-tragsnaturschutz, die dem Vogelschutz (Wiesenvögel) dient, besonders zu gewichten. 5.2.10 Flächen, auf denen Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe vorliegen oder auf denen ein Abbau konkret geplant ist, müssen mit einem Abstandspuffer von 300m (analog zu z. B. NSG, FFH-Gebieten) als WT benannt werden, da sie hoch attraktive Flächen u. a. für Rotmilan, Uhu und Uferschwalben darstellen und eine Überlagerung mit WEA ein erhebliches Konfliktpotential entfaltet. Abbauflächen sind in der Regel nach Abschluss des Abbaus Ausgleichsflächen. Das Kriterium ist insofern im Umweltbericht zur Teilaufstellung des Regionalplans zu berücksichtigen. 7, Anhang Bewertungsschlüssel Die Bewertung des Konfliktrisikos Nr. 3.2.6 „Gebiete mit besondere Bedeutung für den Fleder-mausschutz" in Ziffer 7 (Anhang zum GP) ist nicht sachgerecht, da auch eine hundertprozentige In-anspruchnahmen dieser Gebiete nur zu einem mittleren Konfliktrisiko führt und damit in der Abwägung unberücksichtigt bleibt. **Sonstiges zum GP** Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Großvogelschutz	

Das Abwägungskriterium „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Großvogelschutz" ist zwar in den Scoping-Unterlagen genannt, findet sich allerdings im Erlass vom 29.04.2016 nicht mehr. Dieses Kriterium ist aus hiesiger Sicht nicht verzichtbar, da sehr viel mehr WEA-sensible Arten von der Planung betroffen sind, als in den Abwägungskriterien ausdrücklich berücksichtigt werden. Als Beispiel sei hier der Kranich angeführt, der im Kreis Herzogtum Lauenburg die höchste Brutplatz-dichte in Schleswig-Holstein aufweist. In Bereichen mit aneinander angrenzenden Brutrevieren sind die Tiere insbesondere bei Revierverteidigungen stark kollisionsgefährdet. Windenergie-Vorranggebiete zwischen benachbarten Brutrevieren sind unbedingt zu vermeiden. Das im „Planungserlass" enthaltene Kriterium „Weitere einzelfallbezogene Kriterien u.a. des Arten-schutzes..." ist hier nicht das geeignete Instrument, um diesen Belang abzudecken. Schon der Wortlaut macht deutlich, dass hierüber besondere Einzelfälle Berücksichtigung finden sollen. Als solche Einzelfälle könnten zum Beispiel die Brutvorkommen von Fischadler und Schwarzmilan im Kreis Herzogtum Lauenburg, die mit einzelnen oder wenigen Brutpaaren in S.-H. vorkommen, ein-geordnet werden. **Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Wind-** **energie), Umweltbericht, Band 4** 3.3.2, Vogelzugachsen In den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in S.-H., LLUR 2008" (Empfehlungen LLUR 2008) sind der Elbe-Lübeck-Kanal, die Elbe (von Lauen-burg bis Geesthacht) und die Billeniederung zwischen Sachsenwald und Reinbek als Gebiete mit starker Konzentration des Landvogelzuges sowie des Wasservogelzuges dargestellt. Im Kriterien-katalog werden diese Fließgewässersysteme aber nicht mehr genannt. Nach hiesiger Kenntnis übt zumindest die Elbe insgesamt eine bedeutende Konzentrationswirkung auf den Vogelzug aus. Es ist daher nicht nachvollziehbar, auf welche Datenlage sich die neue Einschätzung des Landes gründet, dass es sich nicht mehr um entsprechende Hauptachsen handeln soll. Auch hier ist wieder die Frage zu stellen, ob für das Binnenland ausreichend Daten erhoben werden konnten, um quali-tative und quantitative Vergleiche z.B. mit den Küstenregionen ziehen zu können. Nach hiesiger Kenntnislage ist dies nicht der Fall und es liegen vergleichsweise wenige Daten vor.	

Für den Fledermauszug sind alle genannten Gewässer von besonderer Bedeutung. 3.3.2, Nahrungs- und Rastgebiete für Gänse und Schwäne außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten Im Binnenland gibt es traditionelle Rastansammlungen von Gänsen und Schwänen auf Acker- und Grünlandflächen, die allerdings in ihrer Größenordnung häufig nicht mit dem zahlenmäßigen Aufkommen an den Küsten vergleichbar sind und die 2 % Grenze möglicherweise nicht erreichen. Diese Rastvorkommen haben regelmäßig einen festen Bezug zu Vogelschutzgebieten (z.B. Schaalseegebiet), wo sie auch als Schutzziel gelistet sind. Es bestehen erkennbare Flugkorridore zwischen Vogelschutzgebiet und Rastflächen. Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, regelmäßig genutzte Rastflächen und die genutzten Korridore möglichst von vertikalen Strukturen freizuhalten. Dafür sind diese Flächen mit ihren Rastansammlungen, auch wenn sie die 2% Grenze nicht erreichen, zumindest als Abwägungskriterium zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist auch der Frage nachzugehen, ob die landesseitig bekannten bzw. erhobenen Daten für alle Bereiche von gleicher Qualität sind, oder ob die Erfassungen im Binnenland nur nachrangig betrieben werden konnten und damit der direkte Vergleich absoluter Zahlen ohnehin unzulässig ist. Zu nennen sind hier z.B. große Ackerflächen in den Gemeinden Seedorf, Klein Zecher, Hollenbek und Gudow. 3.3.2, Abb. 19, Schlafgewässer Kranich In der Abbildung sind vier Kranich-Schlafgewässer dargestellt. Wir bitten, außerdem die Schlafplätze im Schaalsee (direkt an der Grenze in Mecklenburg-Vorpommern) und im Pantener Moorweiher (Gemeinde Panten im Kreis Herzogtum Lauenburg) mit ihrem Abstandradius zu berücksichtigen. 4.3.4, Abb. 23, 6.1.5.2 Das FFH-Gebiet GKSS Forschungszentrum Geesthacht ist eindeutig darzustellen. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz: Als Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz sind die in den Empfehlungen LLUR 2008 genannten Flächen mit den dort angegebenen Umgebungsbereichen zu werten. Diese Flächenkulisse ist vom NABU/AGF S.-H. mit	

Veröffentlichung vom 25.04.2016 ausdrücklich bestätigt worden, die Fachleute des NABU bzw. der AGF haben seinerzeit auch die Empfehlungen LLUR 2008 mit erarbeitet. Abweichend von den Empfehlungen LLUR 2008 sind nach der Fachexpertise des NABU/AGF schon Winterquartiere mit regelmäßig mehr als 20 überwinternden Tieren mit einem Umgebungsbereich von 1000m von WEA freizuhalten, d.h. dieses Kriterium ist entsprechend zu fassen. In diese Flächenkulisse gehören nach hiesiger Auffassung auch Bunkeranlagen, die in den letzten Jahren umgebaut und als Fledermausquartiere hergerichtet wurden. Entsprechende Quartiere in den Gemeinden Elmenhorst, Ortsteil Lanken und Krüzen im Kreis Herzogtum Lauenburg werden schon in zunehmendem Maß von Fledermäusen genutzt. In Lanken wird die Zahl von 20 Tieren bereits deutlich überschritten. 4.3.3.3, 6.1.5.2, Rotmilan, sicher nachgewiesene, nicht sicher nachgewiesenen Standorte Die Differenzierung in sicher nachgewiesene und nicht sicher nachgewiesene Horststandorte und die damit verbundene unterschiedliche Gewichtung im Abwägungsprozess wird der Schutzbedürftigkeit dieser Tierart nicht gerecht. Eine klare Definition sicher nachgewiesener Standorte wird nicht gegeben. Problematisch ist, dass für den Rotmilan ein Großteil der Brutplätze nicht bekannt ist, weil es keine flächendeckende Erfassung gibt, bzw. ganz konkrete Horststandorte nicht ermittelt werden können, um Bruten nicht zu gefährden. Wespenbussard (Mindestabstand 1000m), Kranich (500m), Uhu (1000m) sind windkraftsensible und kollisionsgefährdete Arten, dies ist länderübergreifender Fachkonsens („Helgoländer Liste"). Hier gibt es oft Kenntnisse zu regelmäßig genutzten Brutplätzen, diese Vögel sind im Rahmen des Kriteriums Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche für Großvögel aus artenschutzrechtlichen Gründen zu ergänzen und berücksichtigen. 3.5, 6.1.5.3, Gesetzlich geschützte Biotope Aus hiesiger Sicht ist nicht erkennbar, ob auch das arten- und strukturreiche Dauergrünland berücksichtigt wurde. Da es bisher keine flächendeckende Erfassung gibt, ist eine ausreichende Be-rücksichtigung zurzeit nicht gewährleistet und zu ergänzen. 1.8, Naturpark Mit seiner hervorragenden Naturausstattung und landschaftlichen Schönheit besitzt der Naturpark Lauenburgische Seen vor allem eine ausgezeichnete Eignung für	

landschaftsbezogene und nachhaltige Formen der Ferien- und Naherholung. Ziel ist es, die Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie sowohl den Anforderungen der landschaftsgebundenen Erholung und des Fremdenverkehrs als auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und dem Erhalt der Kulturlandschaft gerecht wird. Das Ergebnis der Prüfung, dass sich der Naturpark Lauenburgische Seen für eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht eignet, wird aus naturschutzfachlicher und landschafts-planerischer Sicht unterstützt. Der Naturpark „Lauenburgische Seen" ist einer der ältesten Naturparke im Land Schleswig-Holstein, die entsprechende Erklärung durch das damalige Ministerium für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein liegt aus dem Jahr 1995 vor. Dieser östliche Teil des Kreisgebiets ist aus verschiedenen Gründen besonders schutzwürdig. Es handelt sich um ein eiszeitlich geprägtes, vielgestaltiges, abwechslungsreiches Gebiet, das im We-sentlichen aus der bewegten Moränenlandschaft des Westmecklenburgischen Seen-Hügellandes im Norden, der flachen Sanderlandschaft der Südwestmecklenburgische Niederung im Süden und einem vielgestaltigen Gewässernetz (Schmelzwasserrinnentäler) besteht. Auf Grund der vielfältigen Geländeformen, der besonderen klimatischen Bedingungen und der Wasserverhältnisse hat sich ein ungewöhnlicher Reichtum an charakteristischen naturnahen und natürlichen Lebensräumen ausbilden können. Außerdem umfasst das Gebiet eine Vielfalt schutzwürdiger historischer Kulturlandschaften (Guts-landschaften) und charakteristischer Kulturlandschaftsteile (Alleen, Bauernwälder). Der Raum beinhaltet verschiedene Schutzgebiete, geschützte Biotope und Biotopverbundflächen. Zudem weist dieser Teil des Kreisgebietes eine besondere Eignung für die naturbezogene Erholung auf (großräumig, abwechslungsreich, reichhaltig naturräumliche Ausstattung). Ein Indiz für die besondere Wertigkeit dieses Raumes insgesamt ist die große Anzahl an Natur-schutzgebieten im Bereich des Naturparkes. Mit 17 ausgewiesenen Naturschutzgebieten und weiteren bevorstehenden Ausweisungen ist dieser Teil des Kreisgebietes deutlich ein naturschutzfachlicher Schwerpunkt und spiegelt insofern die o.g. Punkte wider.	

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Kiel, 1998) sind als Ziel der Landesplanung charakteristische, das Landschaftsbild des Planungsraums besonders prägende großräumige Landschaftsräume genannt worden, die von Windenergie freizuhalten waren. Entsprechend fachlich bewertet wurde unter anderem das Gebiet des Naturparks „Lauenburgische Seen", diese fachliche Einschätzung hat aus hiesiger Sicht weiterhin Bestand. Ein großer Teil des Naturparks wurde im Rahmen eines Bundesprojektes / Gebiet mit gesamtstaat-lich repräsentativer Bedeutung grenzübergreifend als Gebiet mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung anerkannt und zu Zwecken des Naturschutzes auf Grund seiner überregionalen Bedeu-tung für den Naturschutz gefördert. Die im Rahmen des Projektes festgelegten Kernzonen wurden zum überwiegenden Teil angekauft und wurden bzw. werden als NSG ausgewiesen. Im Rahmen des Projektes wurde der Zweckverband „Schaalsee-Landschaft" gegründet, der sich u.a. zum Ziel gesetzt hat, die Inhalte des im Rahmen des Projektes erstellten Pflege- und Entwicklungsplanes umzusetzen. Der Kreis Herzogtum Lauenburg ist ein Träger des Zweckverbandes und hat sich mit Flächen in das Bundesprojekt eingebracht. Die Flächen des Naturparks Lauenburgische Seen sind als WT zu benennen, die Ausweisung von Vorrangflächen Windenergienutzung ist hier auszuschließen. 1.4 Nach dem GP und der Liste unter Punkt 3.3 im vorliegenden Umweltbericht zur Teilaufstellung des Regionalplans sind die Regionalen Grünzüge der Ordnungsräume als Abwägungskriterium geführt und nicht wie unter Ziffer 6.1.4 als HT oder WT. Die Einordnung ist klarzustellen. 1.5.1 Im Zusammenhang mit den zu erwartenden Umweltauswirkungen ist auch die Kollisionsgefahr von Fledermäusen und von Vögeln, z. B. in ihren potenziellen Beeinträchtigungsbereichen und wichtigen Flugachsen, zu nennen. Ein Umgebungsbereich von 300m ist auch für Gebiete vorzusehen, für die das NSG-Verfahren ein-geleitet ist und für Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als NSG erfüllen, weil ansonsten der Schutzzweck bei Einleitung des Verfahrens nicht mehr	

vollumfänglich erfüllt werden kann. Die Annahme, dass durch einen Umgebungsbereich von 1200m alle erheblichen Beeinträchtigungen auf EU-Vogelschutzgebiete ausgeschlossen werden können, ist fachlich nicht haltbar, da die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche Rotmilan, Schwarzstorch und Seeadler deutlich mehr als 1200m betragen. Zumindest muss zu allen möglichen geeigneten Habitaten der potenzielle Beein-trächtigungsbereich freigehalten werden. Die Betroffenheit von Windpotenzialflächen im Rahmen der FFH-Vorprüfungen ist entsprechend zu überprüfen. 3.1 Betroffenheit von FFH-Gebieten Für die vergleichsweise wenigen FFH-Gebiete, deren Erhaltungsziele den Schutz von Fledermaus-lebensräumen umfassen, ist der fachlich begründete Abstand von 1000m um das FFH-Gebiet ein-zuhalten. 3.2 Betroffenheit von Vogelschutzgebieten Für Schutzgebiete ist es nicht ausreichend, ausschließlich die bekannten Horststandorte zu gewichten. In den Schutzgebieten müssen selbstverständlich alle geeigneten Habitate als Brutstandort für die Zielarten nutzbar sein, ohne dass dort eine erhöhte Gefährdung durch Unterschreitung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche vorliegt. Begründet ist diese Notwendigkeit mit dem von Art zu Art unterschiedlich ausgeprägten Wechsel von Bruthabitaten innerhalb der Schutzgebiete und vor allem mit dem häufig als ungünstig bewerte-ten Erhaltungszustand der einzelnen Zielarten und der damit verbundenen Verpflichtung, einen günstigen Erhaltungszustand herzustellen. Dies kann nur damit erreicht werden, dass die Voraus-setzungen für die Ansiedlung weiterer Brutpaare geschaffen werden, die dann nicht direkt einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt sind. Tabelle 14 In der Tabelle fehlen die Arten Baumfalke und Wespenbussard, die nach Fachkonsens (Helgoländer Liste) als windenergiesensible Arten zu werten sind. Anders als im Text dargestellt, sind bei der Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen bereits die vorhandenen Anlagen als Belastung des Schutzgebiets zu werten, jede weitere Nutzung verstärkt die Belastung und führt umso schneller zu einer erheblichen Beeinträchtigung.	

4 Vor dem Hintergrund, dass es sich hier nicht um Eignungsflächen, sondern um Vorrangflächen Windenergie handelt, mit der Konsequenz, dass WEA hier gebaut werden, müssen artenschutz-rechtliche Konflikte weitestgehend auf dieser Planungseben ausgeschlossen werden, da Vermei-dungsmaßnahmen auf Vorhabenebene nur sehr eingeschränkt möglich sind. Auf die Anmerkungen zu den Abwägungskriterien wird verwiesen. 3.6, 6.1.5.3 Querungshilfen und damit verbundenen Korridore Es muss geprüft werden, ob nach aktueller Bewertung weitere Querungshilfen einschließlich der er- forderlichen Korridore z. B. im Bereich B 404 (A 21) (Rülauer Forst — Sachsenwald, A24 Schwar-zenbek) erforderlich werden. Aus hiesiger Sicht sind durchaus zusätzliche Querungshilfen notwendig, diese sind teilweise im LEP (2010) genannt. 3.6 Das „Grünes Band" Als Teil eines internationalen Biotopverbundsystems ist das „Grüne Band" entlang der Landesgrenze von überregionaler Bedeutung. Es bildet eine wichtige Achse des länderübergreifenden Biotopverbunds in Deutschland. Das Grüne Band beherbergt einen großen Anteil an gefährdeten Biotoptypen und ist zudem Lebensraum einer Vielzahl von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. In den ausgeräumten intensiv genutzten Agrarlandschaften hat das Grüne Band oft als einziges verbliebenes Rückzugsgebiet für eine große Zahl störungsempfindlicher und bedrohter Tier- und Pflanzenarten eine wichtige Funktion. Zum Schutz der Lebensraum- und Verbundfunktionen ist ein 300m breiter Pufferstreifen (analog zu NSG, FFH Gebieten, Vogelschutzgebieten ...) entlang der Verbundflächen des „Grünen Bandes" als Weiches Tabukriterium zu benennen und von Windenergienutzung auszuschließen. **Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Win•**	

energie), Anlage 1 zum Umweltbericht - FFH-Vorprüfungen Es gilt für jedes Gebiet (FFH-Vorprüfungen SPA Langenlehsten, SPA Sachsenwaldgebiet, SPA Schaalseegebiet, SPA Waldgebiete in Lauenburg), dass die vorliegenden FFH-Vorprüfungen für die von den Planungen betroffenen SPA methodische Mängel aufweisen: Die vorliegenden Monitoringergebnisse aus den ersten beiden Untersuchungszyklen werden nicht zur Prüfung herangezogen. Unter Punkt 1 steht in der Zeile Monitoringergebnisse: Derzeit noch keine Daten verfügbar. Die Erhaltungszustände der Arten aus den Schutzzielen werden nicht berücksichtigt. Die baubedingten Auswirkungen wurden nur hinsichtlich der windkraft-sensiblen Arten ange-sprochen, sie sind aber für alle Arten der Schutzziele zu prüfen. Außerdem wurden in allen Vor-prüfungen grundsätzlich mögliche Auswirkungen aufgrund der 300 m breiten Umgebungsbereiche ausgeschlossen. In Anbetracht der zu erwartenden Höhe und Schwenkbereiche der erforderlichen Kräne und vor dem Hintergrund, dass z. B. die Zufahrten nicht innerhalb der Vorrangflächen liegen müssen, ist diese Beurteilung nicht sachgerecht. - Die Bewertung der kumulativen Effekte wurde lediglich auf weitere Flächen für die Windener-gienutzung abgestellt, hier sind aber alle anderen Pläne und Projekte zu berücksichtigen, nicht nur die gleichartigen. **Datenblätter der Potentialflächen im Planungsraum III (Band 5)** Kriterium 3.1.2, Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen Hier liegt abweichend vom GP eine falsche Bezeichnung vor, es müsste „nicht planverfestigte Straßenbauplanungen..." heißen. Es fehlt in den Datenblättern das Abwägungskriterium „Talräume an natürlichen Gewässern ...". Kriterium 2.1.6, Zielbereich wirtschaftliche Entwicklung Es bleibt unklar und es ist zu erläutern, was mit dem Begriff „Potenzialfläche für Rohstoffe" gemeint ist.	

PR3_LAU_001, Bliestorf, Kastorf, Siebenbäumen In dem Vorranggebiet Windenergienutzung bzw. angrenzend (auf dem Gebiet der Gemeinde Bliestorf, ohne WKA Bestand) liegen neun Kleingewässer in den Ackerflächen. In dem Waldgebiet westlich des dargestellten Vorranggebiets auf dem Gebiet der Gemeinde Grinau befinden sich weitere elf Kleinge-wässer, teilweise mit räumlich-funktionalem Bezug in die Offenflächen (Landschaftsplan der Gemeinde Grinau). Ob dies dem Kriterium "Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen" entspricht, ist zu prüfen. Ein weiterer, bisher nicht sicher nachgewiesener Brutplatz des Rotmilan befindet sich aller Wahrschein-lichkeit nach am Waldrand des Bliestorfer Waldes, genauere Angaben liegen beim LLUR (Staatliche Vogelschutzwarte) vor, die die Untersuchung der Aktivitäten des Rotmilan hier beauftragt hat. Das Vorranggebiet befindet sich teilweise im Beeinträchtigungsbereich (1500m) um den vermutlichen Horststandort. Unter den Rastvögeln und Nahrungsgästen der Überschwemmungsfläche südöstlich des Guts Bliestorf gibt es eine ganze Reihe WEA-sensibler Arten, die durch die Erweiterung der Eignungsfläche (zukünftig Vorrangfläche) nach Norden, einer deutlich gestiegenen Kollisionsgefahr ausgesetzt sein werden. Das Ziel dieser Naturschutzmaßnahme wird damit gefährdet. Das geplante Vorranggebiet liegt außerdem zwischen dem Kranichschlafplatz „Wehrensteich" und der Bliestorfer Überschwemmungsfläche, auf der ebenfalls Kraniche rasten. Flugbeziehungen zwischen diesen Rastflächen werden zunehmend problematisch. Das Vorranggebiet (WKA Bestand) überlagert sehr kleinflächig die Nebenverbundachse des Kastorfer Mühlenbachs im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein. Nach dem Landschaftsplan der Gemeinde Kastorf ist grundsätzlich eine Renaturierung und die Schaffung von Uferrandstreifen als Schutz-und Pufferzone beidseitig des Gewässers in einer Breite von 25m geplant. Hier sollte das Vorranggebiet entsprechend zurückgenommen werden. **PR3_LAU_005, Groß Boden, Steinhorst** Das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung entwickelt sich fast komplett entlang des südlichen Waldrandes des großflächigen Waldgebietes in Steinhorst. Waldränder besitzen eine besondere Bedeutung für den Naturschutz. Die Waldflächen sind naturnah entwickelt, es überwiegen Laubholzbestände (Buchenwälder), zum Teil mit sehr altem Baumbestand. Kleinflächiger treten Eichen-Hainbuchenwälder, Laub-	

Nadel-Mischwälder und Nadelforsten auf, außerdem gesetzlich geschützte Erlenbruchwaldbereiche, Sumpfwald und Fließgewässer sowie Waldtümpel. Der Bestand gehört zu den ökologisch bedeutendsten Waldgebieten in Schleswig-Holstein. Das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung liegt in einem Gebiet, das mit der offenen Gutslandschaft und den Waldgebieten mit markanter Kulisse in Steinhorst sowie der kleinstrukturierten Knicklandschaft aus alten Knicks mit Überhältern auf dem Gemeindegebiet von Groß Boden ein vielfältiges, charakteristisches und schönes Landschaftsbild aufweist und für die Erholung von besondere Bedeutung ist. Die Flächen in Groß Boden sind auch im Entwurf der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans Planungsraum 3 Ost als Strukturreiche Kulturlandschaft dargestellt. Das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung liegt in einem Raum, der auf Grund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit als geplantes Landschaftsschutzgebiet im Entwurf der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum 3 Ost dargestellt ist, außerdem als Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Nach § 1 BNatSchG sind historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Beeinträchtigungen zu be-wahren und zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft zu schützen und zugänglich zu machen. Das Vorranggebiet überlagert sich mit einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermaus-schutz. Auf Grund der besonderen Bedeutung dieser großen, ökologisch besonders wertvollen Waldflächen **rre** hohem Laubholzanteil und feuchter Grundstruktur für den Fledermausschutz, sollte der Abstand einer Vorrangfläche Windenergienutzung zum Forst Steinhorst vorsorglich mindestens 500m betragen (Emp-fehlungen LLUR 2008), um erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu vermeiden. Es wird darauf hingewiesen, dass Vermeidungsmaßnahmen in Form von Abschaltzeiten den Schutz der Fle-dermäuse nur bedingt leisten können und Tiere trotzdem mit den Rotoren kollidieren bzw. durch Barotrauma sterben, da die Abschaltalgorithmen nur Teile der Fledermaus-Aktivitätszeiten abdecken. Die Bewertung „mittel" (Kriterium 3.2.6 Datenblatt) begegnet naturschutzfachlich Zweifeln, da das Vor-ranggebiet fast vollständig in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz liegt. Auf den großen Ackerflächen in Steinhorst, südlich angrenzend an den Waldbestand, besteht ein gro-ßes Potenzial für zukünftige Walderweiterungen. Die Erhöhung des Waldflächenanteils in SH ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung.	

Ich weise darauf hin, dass für das [redacted] Gemarkung Groß Boden (östlich Swatendieks-redder, 5,5490ha) eine Genehmigung vom 17.05.2005 für eine Erstaufforstung vorliegt. Die Fläche ist als Wald zu bewerten, südlich grenzt auf dem [redacted] eine vorhandene kleine Waldfläche an (s.o.). Die entsprechenden Waldabstände sind einzuhalten. Das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung reicht im Osten in ein Gebiet hinein, das auf Grund der feuchten Standortbedingungen im Landschaftsplan der Gemeinde Steinhorst für eine extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung vorgesehen ist. An den dortigen Kleingewässern sollen nach Landschaftsplan Pufferzonen entstehen, außerdem ist die Anpflanzung von Gehölzgruppen vorgesehen. Zwischen den [redacted] der Gemarkung Steinhorst befindet sich ein Knick mit markanten alten Eichen. Das Vorranggebiet liegt innerhalb des in der Teilfortschreibung 2012 des Regionalplans für den Pla-nungsraum I zur Ausweisung von Eignungsflächen für die Windenergienutzung dargestellten Charakte-ristischen Landschaftsraums (Kurzcharakteristik: Der Freihaltebereich umfasst eine Vielzahl von natur-nahen Wäldern und Moorkomplexen, die überwiegend als Natur- bzw. Vogelschutzgebiete ausgewiesen sind. Der Bereich ist auf Grund des Vorkommens einer großen Anzahl von Brutplätzen, bedeutenden Nahrungs- und Rastflächen sowie Schlafplätzen empfindlicher Großvogelarten von landesweiter Bedeutung. Zwischen den Großvogelhabitaten finden intensive Flugbewegungen statt. Gleichzeitig wird durch den Freihaltebereich eine Verbindung zwischen den Vogelzugkorridoren Bille und Elbe-Lübeck-Kanal erhalten). Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde haben diese Bewertungen weiterhin Bestand, der damals ermittelte Raum ist möglichst von Windenergieanlagen freizuhalten. Die landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld um den Steinhorster Wald werden von Kranichen, die den Wehrensteich als Schlafplatz aufsuchen, als Tageseinstände genutzt. Der Wald selbst bietet verschie-dene Bruthabitate für den Kranich. Da WEA für Kraniche nicht nur eine Kollisionsgefahr bergen, son-dern auch einen Scheucheffekt haben, droht durch das geplante Vorranggebeit neben dem direkten Verlust von Tieren auch eine deutliche Entwertung der Habitate. In der Vergangenheit waren Rotmilanbruten neben dem traditionellen Brutplatz am Wehrensteich auch für den Nordteil des Steinhorster Waldes bekannt. Eine aktuelle Kartierung liegt nicht vor, der letzte bekannte Brutplatz (2000, LLUR) lag im nordöstlichen Teil des	

Waldes. Aus den oben erläuterten Gründen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht Zweifel an der Eignung des geplanten Vorranggebiets LAU 005 für die Windenergienutzung. **PR3_LAU_006, Lasbek, (Stubben)** Dieses geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung liegt außerhalb des Kreises Herzogtum Lauen-burg. Die kleinstrukturierte Agrarlandschaft südlich und östlich des geplanten Vorranggebietes und die östlich direkt angrenzenden Biotopkomplexe, die teilweise in das Vorranggebiet hineinragen, beherbergen Brutplätze von den kollisionsgefährdeten Arten Rohrweihe, Wiesenweihe und Kranich, es sind hoch-wertige Nahrungshabitate auch für den Uhu. (Mitteilung LLUR bzw. OAG). Der Landschaftsplan der Gemeinde Stubben sieht für die südlich an das Vorranggebiet angrenzenden Flächen die Herstellung von extensivem Grünland und Gehölzflächen vor. Vor diesem Hintergrund ist zumindest von dem östlich angrenzenden Biotopkomplex ein Schutzab-stand von 300m einzuhalten und der südöstliche Flächenanteil des geplanten Vorranggebietes in Frage zu stellen. **PR3_LAU_033, Bälau, Panten, Poggensee** Im Bälauer Zuschlag, westlich von Bälau, liegen mehrere Kranichbrutplätze. Zwischen diesen und den Flächen nordöstlich von Mannhagen gibt es intensive Flugbeziehungen, z. B. zu den Kranichschlafplätzen Pantener Moorweiher und Hellmoor. Diese Flugbahnen würden zukünftig durch WEA verstellt, was zu Ausweichbewegungen aber auch Kollisionsopfern führen könnte. Nordwestlich der bestehenden Anlagen wurden in einem kleinen, ca. 3 ha großen, in der Feldmark ge-legenem strukturreichen Waldstück, Naturschutzmaßnahmen (Vernässung) durchgeführt. Am westli-chen Rand dieses Waldstücks wurden Flächen stillgelegt. Auf diese Weise entstand hier in den letzten Jahren ein geeigneter Kranichbrutplatz, der auch in Anspruch genommen wurde. Hier befinden sich gesetzlich geschützte Biotope (arten-und strukturreiches Dauergrünland), der Bereich ist im Land-schaftsplan der Gemeinde Panten für eine vorrangig extensive Nutzung vorgesehen. Das Waldstück hat außerdem eine Bedeutung als Fledermauslebensraum. Um das Waldstück sollte insofern ein Schutzstreifen von 200m	

von Windenergieanlagen freigehalten werden, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Nördlich liegt angrenzend an das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung eine Ausgleichsfläche der Gemeinde Poggensee, die sich teilweise (ca. 1,4ha) durch Sukzession zu einem Gehölzbe-stand entwickelt. Hier ist ein Abstandspuffer von 100m zu berücksichtigen. **PR3_LAU_042, Breitenfelde, Woltersdorf** Am südlichen Rand überlagert das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung kleinflächig ein abge-schlossenes Kiesabbaugebiet. Auf den Flächen entstehen Ausgleichsflächen, diese sollen von der Stiftung Naturschutzschutz übernommen werden. Das Vorranggebiet ist entsprechend zurückzunehmen. Diese renaturierten Kiesabbauflächen (Ausgleichsflächen) mit einer Gesamtgröße von ca. 55 ha stellen für eine ganze Reihe kollisionsgefährdeter Vogelarten (Rotmilan, Kranich, Baumfalke, Turmfalke, Mäu-sebussard, Wiesenweihe, Rohrweihe, Uhu, Kiebitz, Sperber) hervorragende Nahrungs- und zum Teil auch Bruthabitate dar und üben damit eine starke Attraktionswirkung auf die genannten Arten aus. Da-ten zum Vorkommen und zur Raumnutzung liegen z.B. mit den avifaunistischen Untersuchungen zum Windpark Breitenfelde vor. Um das Kollisionsrisiko, dem die Tiere beim Anfliegen (bzw. Verlassen) des Gebiets ausgesetzt sind, möglichst zu reduzieren, ist außerdem ein Abstandspuffer von mindestens 300m vorzusehen. Bereits in früheren Verfahren ist von der Stiftung Naturschutz darauf hingewiesen worden, dass im südwestlichen Teil des abgeschlossenen Abbaugebietes ein Kranichpaar brütet. Südwestlich außerhalb des Vorranggebiets, auf den [redacted] Gemar-kung Woltersdorf, im Bereich der beiden WKA-Bestand, ist ein weiterer Kiesabbau konkret geplant, ein eventuelles Genehmigungsverfahren hat aber noch nicht begonnen. Dem möglichen Antragsteller wur-de aus Gründen des Artenschutzes (Rotmilan) signalisiert, dass hier nur ein Abbau mit parallel verlau-fender Verfüllung in Frage kommt.Für das [redacted] der Gemarkung Breitenfelde, im Vor-ranggebiet, liegen eine Abbaugenehmigung sowie eine Deponiegenehmigung vor, die Flächen werden zukünftig als Ausgleichsflächen für die Vorhaben dienen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist entsprechend zurückzunehmen (GP, Ziffer 2.5.2.10). Die Firma möchte nördlich des vorhandenen Ab-baus ([redacted] der Gemarkung Breitenfelde) sowie nach Osten noch erweitern, ein eventuelles Genehmigungsverfahren hat	

noch nicht begonnen Am Elbe—Lübeck-Kanal liegen viele Ausgleichs- und Ersatzflächen sowie Flächen, die aus naturschutz-rechtlichen Ersatzgeldern oder Fördergeldern erworben worden sind. Die Kanalniederung ist Vorrang-gebiet und Suchgebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg für den Ankauf von „Naturschutzflächen", Ziel ist die Schaffung eines zusammenhängenden Verbundes aus extensiv genutzten Grünlandflächen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Elbe-Lübeck-Kanal als großes Fließgewässer mit seinen angren-zenden Grünland- und Gehölzflächen von herausragender Bedeutung für rastende Vogelarten ist. Reich strukturierte Waldflächen größer als 10 ha besitzen eine besondere Bedeutung für den Fleder-mausschutz, zu den östlich gelegenen Hangwäldern ist deshalb vorsorglich ein Abstand von 200m zu dem Vorranggebiet freizuhalten. Auf die Ausführungen in den „Empfehlungen LLUR 2008" wird verwie-sen. Erwartungsgemäß wurden im Rahmen des Höhenmonitorings an den dortigen bestehenden WEA hohe Fledermausaktivitäts-Dichten festgestellt, die sehr deutlich die Signifikanzschwelle beim Tötungs-risiko überschreiten. Nachgeschaltete Maßnahmen, wie nächtliche Abschaltalgorithmen können nur einen Teil der Tötungen verhindern. Ihre Wirksamkeit wird regelmäßig nicht überprüft, so dass eine Unsicherheit bleibt, ob die Populationen nicht doch beeinträchtigt werden. Ausreichende Abstände zu Gebieten mit einer besonderen Bedeutung für den Fledermausschutz sind eindeutig der wirksames Schutz. Das Vorranggebiet überlagert sehr kleinflächig eine kreiseigene Fläche, die aus Fördermitteln und aus Ausgleichsgeldern zu Zwecken des Naturschutzes angekauft wurde. Das Vorranggebiet ist entsprechend zurückzunehmen. Das Vorranggebiet sollte nordöstlich über den dortigen Weg ([redacted] der Gemarkung Brei-tenfelde) nicht hinausragen, dieser Bereich ist kleiräumiger strukturiert, topographisch bewegter und entsprechend im Landschaftsrahmenplan (Planungstraum I, 1998) sowie im Entwurf des neuen Land-schaftsrahmenplans für den Planungsraum 3 Ost als Gebiet mit besonderer Erholungseignung darge-stellt. Der Landschaftsplan der Gemeinde Breitenfelde sieht nordöstlich des Weges eine extensive landwirt-schaftliche Nutzung vor. **6) PR3_LAU_052, Klein Pampau, Siebeneichen** Die Projektgruppe Seeadlerschutz Schleswig-Holstein e.V. hat mit mitgeteilt, dass im	

südwestlichen Teil des nördlich des Vorranggebietes gelegenen Waldes ein Seeadlerhorst entdeckt wurde. Das See-adlerpaar wurde bereits im Jahr 2016 regelmäßig am Kiessee bei Groß Pampau beobachtet. Der ent-sprechende potenzielle Beeinträchtigungsbereich um den Seeadlerhorst muss von der Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung freigehalten werden, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermei-den. Westlich und nordwestlich des geplanten Vorranggebiets gibt es aktuelle Hinweise auf Rotmilan-Vorkommen (ornitho.de). Sofern hier Brutplätze kartiert worden sind, ist zu prüfen, ob der potentielle Beeinträchtigungsbereich betroffen und die Fläche ggf. anzupassen ist. Konkrete Daten sind beim LLUR (Staatliche Vogelschutzwarte) abzufragen. Nach dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998) liegt die nördliche Hälfte des Vor-ranggebiets in Verbindung mit dem nördlich gelegenen Wald in einem Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen. In der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans Planungsraum 3 Ost ist der Waldrandbereich als strukturreiche Kulturlandschaft dargestellt. Der westliche Teil des Vorranggebiets wird von einem Teil einer Fläche des Schutzgebiets- und Bio-topverbundsystems (Nebenverbundachse) überlagert. Die Biotopverbundflächen nordwestlich des Vor-ranggebiets bestehen aus einem wertvollen Komplex aus Grünlandflächen, offenen Wasserflächen und Verlandungsbereichen, Wald, Gehölzflächen sowie Trockenbiotopen. Die beckenartige Niederung, die zur Steinau führt, ist sowohl im Landschaftsplan der Gemeinde Siebeneichen, als auch im Landschaftsplan der Gemeinde Klein Pampau als geplantes Naturschutzgebiet bewertet und dargestellt. Die naturnahe Entwicklung der Steinau bei Klein Pampau ist ein Projekt im Rahmen des Auenpro-gramms. Teilweise sind die Flächen in der Moorkulisse des Landes enthalten, dies betrifft auch die Grünlandflä-chen südlich außerhalb der Biotopverbundflächen in Klein Pampau. Es sind verschiedene gesetzlich geschützte Biotope (arten- und strukturreiches Dauergrünland, Gewässer, Verlandungsbereiche) vor-handen, außerdem festgesetzte Ausgleichsflächen. Die Flächen im Kernbereich des Gebiets ([redacted], Gemeinde und Gemarkung Klein Pampau) befinden sich im Eigentum des Kreises Herzogtum Lauenburg, es handelt sich um „Ausgleichsflächen" im Zusammenhang mit der Flurbereinigung Klein Pampau. Dieser Flächenkomplex bietet einer ganzen Reihe von kollisionsgefährdeten Vögeln	

Nahrungsflächen aber auch Bruthabitate. Ein Brut-Vorkommen des Kranichs im Gebiet ist bekannt. Das Vorranggebiet ist entsprechend aus den Biotopverbundflächen zurückzunehmen. Außerdem ist hier ein Abstandpuffer von 300m zu berücksichtigen. Aus dem nördlich des Vorranggebietes angrenzenden Wald liegen umfangreiche Untersuchungen zu Fledermausvorkommen vor (Mitteilung: Holger Siemers, AG Fledermausschutz und —forschung S.-H.). Vom Abendsegler, der Wasserfledermaus, der Zwergfledermaus und der Kleinen Bartfledermaus liegen Wochenstubennachweise vor. Besonders hervorzuheben ist der Nachweis der Wochenstubenkolonie der Kleinen Bartfledermaus. Das festgestellte Wochenstubenquartier ist das einzige bekannte Quartier dieser Art in Schleswig-Holstein. Die Jagdnutzung des gesamten Waldes durch die Kleine Bartfledermaus ist mittels Telemetrie nachgewiesen worden. Für so bedeutsame Fledermauslebensräume ist der erforderliche Mindestabstand zwischen Waldrand und Vorranggebiet von 500 m einzuhalten (Empfehlungen LLUR 2008). Es ist davon auszugehen, dass die strukturreichen Flächen südlich der genannten Waldfläche, die zum Teil von dem Vorranggebiet überlagert werden, selbst hochwertige Fledermaushabitate darstellen und zusätzlich mit beträchtlicher Fledermausmigration aufgrund der Nähe zum Elbe-Lübeck-Kanal im Frühjahr und im Spätsommer/Herbst zu rechnen ist. Aus den oben erläuterten Gründen erscheint das geplante Vorranggebiet LAU 052 für die Windener-gienutzung als ungeeignet. **Fläche PR3 LAU 05, Büchen, Schulendorf** Die nordöstlich und südöstlich des Vorranggebiets gelegenen Waldgebiete (Blasebusch und Franzhöfer Zuschlag) sind Lebensraum mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse. Es liegen jahrzehntelange, umfangreiche Fledermausuntersuchungen vor (Mitteilung Holger Siemers). Festgestellt wurden artenreiche Vorkommen, einschließlich Wochenstubenquartieren des Abendseglers, der Wasserfledermaus und der Zwergfledermaus. Die Biotopausstattung und die Nähe zum Elbe-Lübeck-Kanal lassen erwarten, dass zur Migrationszeit kollisionsgefährdete Arten den Raum überfliegen. Belegt ist dies durch Nachweise von Abendseglern bei Kastenkontrollen. Zu den Waldgebieten Blasebusch und Franzhöfer Zuschlag ist deshalb vorsorglich ein	

Schutzabstand von 200m freizuhalten. Im nordwestlichen Teil des Vorranggebietes in der Gemeinde Schulendorf überschneidet sich das Vor-ranggebiet mit einem Teil eines Geotops westlich der „Steinau". Das Geotop ist u.a. im Entwurf des neuen Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum 3 dargestellt. Im Landschaftsrahmenplan 1998 für den Planungsraum I und im Landschaftsplan der Gemeinde Schu-lendorf ist ein geplantes Landschaftsschutzgebiet dargestellt. In diesem Raum ist außerdem ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Der dortige Landschaftsraum ist mit Knicks und einer Gehölzgruppe klein strukturiert. Auf Grund der obigen Aussagen ist der nordwestliche Teil des Vorranggebietes in der Gemeinde Schu-lendorf mindestens bis zur Gemeindestraße ungeeignet für die Windenergienutzung. Um eine entspre-chende Reduzierung wird gebeten, um diesen bedeutenden Talraum der Schulendorfer Bek zu freizu-halten. **Fläche PR3 LAU 058, Hohenhorn** Das Vorranggebiet befindet sich südlich des Waldgebietes „Mastbruch" und grenzt unmittelbar an eine Schießanlage an. Das Waldgebiet „Mastbruch" besteht sowohl aus Nadelwald als auch aus Laubwald; es befinden sich auch Kleingewässer in und am Wald. Das Gelände mit der Schießanlage besteht schon seit vielen Jahren. Dort befinden sich u.a. waldartige Gehölzbestände, offene Bereiche und Schießeinrichtungen, die für Fledermäuse von Bedeutung sind. Die „Kugelfänge" der Schießanlage, die dort in großem Umfang vorhanden sind, bieten erfahrungsgemäß gute Quartierstrukturen z. B. für Zwergfledermäuse. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Schießanlage ist ein Abstand von 200 m einzuhalten. Das Amt Hohe Elbgeest hat mir mitgeteilt, dass ein Uhu-Brutplatz 2016 im ehemaligen Munitionsdepot der Bundeswehr (vermutlich im o.g. Schießplatz) festgestellt wurde. Sofern sich dieser Brutplatz bestätigen sollte, wäre ein Abstand von 1.000 m einzuhalten (Empfehlungen LLUR 2008). **PR3_LAU_061, Buchen, Witzeeze**	

In der Abwägungsentscheidung wird ausgeführt, dass diese Fläche als „Repowering-Vorranggebiet" ausgewiesen wird, um die Neubelastung mit WKA an dieser Stelle mit Entlastungen, idealer Weise aus dem näheren Umkreis, zu verknüpfen. In der Karte ist das Gebiet PR3 LAU 061 jedoch nicht als Repowering-Vorranggebiet dargestellt, ich bitte insofern um Überprüfung. Die westlich und östlich des Vorranggebiets gelegenen Waldgebiete (Blasebusch und Hellberg) sind Lebensraum mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse, es liegen jahrzehntelange, umfangreiche Fledermausuntersuchungen vor (Mitteilung Holger Siemers). Festgestellt wurden artenreiche Vorkommen, einschließlich Wochenstubenquartieren des Abendseglers, der Wasserfledermaus und der Zwergfledermaus. Die Biotopausstattung und die Nähe zum Elbe-Lübeck-Kanal lassen erwarten, dass zur Migrationszeit kollisionsgefährdete Arten den Raum überfliegen. Belegt ist dies durch Nachweise von Abendseglern bei Kastenkontrollen. Zu den Waldgebieten Blasebusch und Hellberg wird deshalb vorsorglich ein Schutzabstand von 200m anempfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Elbe-Lübeck-Kanal als großes Fließgewässer mit seinen angren-zenden Grünland- und Gehölzflächen von herausragender Bedeutung für rastende Vogelarten ist. Hinweise auf regelmäßig rastende Singschwäne auf den Ackerflächen zwischen Witzeeze und Büchen-Pötrau liegen vor (Mitteilung: BBS Büro Greuner-Pönicke, Informelles Planungskonzept Windenergie-nutzung der Gemeinde Witzeeze). Fast mittig überlagert das Vorranggebiet Flächen, die von der Stiftung Herzogtum Lauenburg zu Zwe-cken des Naturschutzes angekauft wurden [redacted] Gemarkung Witzeeze) und die überwiegend unter den gesetzlichen Biotopschutz fallen (Magerrasen). Die Flächen werden von Mitgliedern des NABU offen gehalten. Südlich grenzt eine Ausgleichsfläche (5420m2 große Teilfläche des [redacted] Gemarkung Witzeeze) der Gemeinde für den Bebauungsplan Nr. 9 an die Flächen der Stiftung an, Ziel ist die Entwicklung von mageren Grasfluren. Der Überschneidungsbereich des Vorranggebiets mit den Flächen der Stiftung sowie mit den Aus-gleichsflächen der Gemeinde muss entsprechend entfallen.	

Die Flächen südlich und südwestlich der Stiftungsflächen sind im Landschaftsplan der Gemeinde Witzeeze auf Grund der besonderen sandig mageren Standortbedingungen als „vorrangig extensiv zu nutzende Landwirtschaftsfläche" dargestellt. Aus den oben erläuterten Gründen erscheint das geplante Vorranggebiet LAU 052 für die Windener-gienutzug ungeeignet. **Fläche PR3 LAU 062, Hamwarde, Kollow, Wiershop** Es gibt einen aktuellen Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz in dem nördlich der geplanten Vorrangflä-che gelegenen Waldbereich (Hinweis: ornitho.de). Genauere Angaben zum Horst sind beim LLUR (staatliche Vogelschutzwarte) abzufragen. Der potentielle Beeinträchtigungsbereich ist von Windener-gie-Anlagen freizuhalten und das Vorranggebiet ist entsprechend anzupassen. In dem Wald sind auch in der Vergangenheit, z. B. im Rahmen von ornithologischen Untersuchungen für geplante Windener-gieanlagen, Rotmilanhorste kartiert worden. Einer in dem direkt östlich von Worth gelegenen kleinen Waldgebiet. Es ist zu prüfen, ob der Storchenhorst in Hamwarde mit seinem potenziellen Beeinträchtigungsbereich korrekt berücksichtigt wurde. Es liegen aktuelle Hinweise auf ein Uhu-Brutpaar im „Hamwarder Forst" (Mitteilung: Revierförsterei Hamwarde). **Fläche PR3_LAU_064, Kollow, Wiershop** Es wird davon ausgegangen, dass diese Fläche nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung geplant ist, da die Fläche nicht in den Karten dargestellt ist. Die Darstellung und das „Kreuz" auf dem Datenblatt sind insofern falsch, ich bitte um Klarstellung. **Fläche PR3_LAU_067, Basedow, Krüzen, Lütau** Im südwestlichen Teil des Vorranggebietes für die Windenergienutzung ergibt sich in einem Teilbereich eine Überschneidung mit einem Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Bei diesem reich strukturierten Gebiet handelt es sich um Waldflächen mit Fließgewässern,	

Knicks und z.T. nur kleinen landwirtschaftlichen Parzellen. In diesem Gebiet befindet sich ein Fledermauswinter-quartier, siehe unten. Vor diesem Hintergrund bestehen Bedenken zu der vorgenannten Überschneidung. Das Vorranggebiet für die Windenergienutzung ist entsprechend zu reduzieren. Südlich des Vorranggebietes für die Windenergienutzung befindet sich im Grenzbereich Lütau/Krüzen ein Fledermauswinterquartier, das vor ca. zehn Jahren vom NABU eingerichtet wurde. Bei dem Winter-quartier handelt es sich um fünf alte Pioniersperrmittelbunker, die als Quartiere für Fledermäuse inner-halb reich strukturierter Waldflächen hergerichtet worden sind. Um die nachhaltige Entwicklung dieses Winterquartiers zu gewährleisten, kommt dem Fledermausschutz in diesem Gebiet besondere Bedeu-tung zu. Aus dem südlich der Vorrangfläche liegenden Waldbereich liegen aktuelle Nachweise von sieben Fle-dermausarten vor. Dieser hochwertige Fledermauslebensraum, der die südwestliche Ecke der Vorrangfläche u-förmig umgibt, erfordert einen ausreichenden Mindestabstand. Auch anzunehmende Jagd- und Transferflüge der Fledermäuse in diesem Bereich machen einen breiteren Schutzstreifen zwischen der Vorrangfläche und dem Waldrand erforderlich. Aufgrund der Nähe zur Kanalniederung und zur großen Wasserfläche in der Kiesgrube Basedow ist besonders im Frühjahr und im Spätsommer/Herbst mit migrierenden Fledermäusen zu rechnen (Mitteilung: Holger Siemers). Reich strukturierte Waldflächen größer als 10 ha besitzen eine besondere Bedeutung für den Fleder-mausschutz, zu den Waldflächen südlich und westlich des Vorranggebiets ist deshalb vorsorglich ein Abstand von 500 m freizuhalten. Auf die Ausführungen in den „Empfehlungen LLUR 2008" wird verwie-sen. **13) Fläche PR3 LAU 068, Juliusburg, Krukow, Schnakenbek** Der Bereich der Elbe und des Elbhanges ist als bedeutende Zugroute für migrierende Fledermäuse bekannt. Artenreiche Fledermausvorkommen wurden auch bei den faunistischen Untersuchungen zum geplanten Windpark Krukow 2013 festgestellt. Waldflächen größer als 10 ha besitzen eine besondere Bedeutung für den Fledermausschutz, zu den Waldflächen südwestlich des Vorranggebiets für die Windenergienutzung wird deshalb vorsorglich ein Abstand von 200m anempfohlen. Auf die Ausführungen in den „Empfehlungen LLUR 2008" wird ver-wiesen.	

Im Rahmen avifaunistischer Untersuchungen zum geplanten Windpark Krukow wurden 2013 mehrere Horste des Rotmilans kartiert und auch eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Im Ergebnis wurden derart intensive und häufige Flugbewegungen festgestellt, dass ausreichende Maßnahmen zur Vermei-dung von Kollisionen kaum umsetzbar erschienen, und die Planung wurde letztlich nicht weiter verfolgt. Die Potentiellen Beeinträchtigungsbereiche liegen jetzt zwar außerhalb der Vorrangfläche, aber die 2013 festgestellten Flugbewegungen zeigten auch deutlich über diesen Radius hinaus keine Reduzie-rung, so dass diese Problematik genauso für die derzeitig geplante Vorrangfläche zu erwarten ist. Es sind außerdem im Bereich der Vorrangfläche und in ihrem Umfeld Vorkommen des Uhus und ver-schiedene Brutplätze des Mäusebussards als weitere kollisionsgefährdete Arten festgestellt worden. **Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur** **Allgemeines zu Städtebau- und Planungsrecht:** Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg sollten die gemeindlichen Flächen, die grundsätzlich für eine zukünftige bauliche Entwicklung geeignet sind, aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht über ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans gesichert werden können, in der Planung berück-sichtigt werden und in der Abwägung höheres Gewicht erhalten. Vor dem Hintergrund, dass kleine, ländliche Gemeinden keine großräumigen Entwicklungskonzepte erarbeiten, sondern je nach Bedarf bzw. landesplanerischem Entwicklungsrahmen Siedlungsflächen nur abschnittsweise im Flächennut-zungsplan ausweisen können, müssen die bereits jetzt als geeignet erkannten Flächen auch für die Zukunft für eine Bebauung offen bleiben und in die Abstandsberechnung zu den Vorrangflächen mit einfließen. Andernfalls müssten diese Gemeinden zu einem späteren Zeitpunkt auf weniger geeignete Flächen zurückgreifen, die mit anderen schutzwürdigen Belangen kollidieren (Ortsbild, Denkmalschutz, Gewässer, Naturschutz etc.), was sich nicht mit dem Grundsatz einer geordneten städtebaulichen Ent-wicklung vereinbaren lässt. Aufgabe der Kreise ist es daher, im vorliegenden Verfahren die langfristige Eignung von Flächen für die zukünftige gemeindliche Siedlungsentwicklung aufgrund der örtlichen Kenntnisse zu nennen bzw. zu bestätigen. Ich bitte um entsprechende Berücksichtigung. Hinsichtlich der Abstände zur vorhandenen Wohnbebauung fordern mehrere Gemeinden des Kreises Herzogtum Lauenburg in ihren Stellungnahmen eine Kopplung an die Höhe der Windkraftanlagen, wie es in anderen Bundesländern üblich ist (z.B. 10H). Es wird vielfach bemängelt, dass die Planung, die ja wesentliche Weichen für die Zukunft stellt, auf Annahmen	

beruht, die aus der Vergangenheit stammen (hier: durchschnittliche Anlagenhöhe im Jahr 2015) Ich bitte um Prüfung, wie diese Forderung in angemessener Weise berücksichtigt werden kann. Es bestehen außerdem Bedenken dagegen, dass die Gemeinden in den Flächen für Repowering kaum Möglichkeit haben, über entsprechende Bauleitplanung Festsetzungen zur Höhenbeschränkung zu treffen, und das, obwohl hier besonders hohe Anlagen entstehen werden und es sich z.T. um sehr sensible Landschaftsräume handelt, wie z.B. bei der Fläche LAU_005. Selbst für den Fall, dass Gemeinden eine gewisse Steuerungsmöglichkeit zu Höhe und Lage der Windenergieanlagen im Rahmen der Bauleitplanung offensteht, setzt dies voraus, dass das Interesse an der Ausübung dieser Steuerungsmöglichkeit auch im Rahmen der Planungshoheit überhaupt vor-handen ist. Für den Fall, dass die eigentliche Belastung von Windenergieanlagen in einem anderen Gemeindegebiet zum Tragen kommt als dort, wo der Standort der Anlagen ist, kann unter Umständen nicht auf das Instrument der Bauleitplanung zurückgegriffen werden. Zu dem im Textteil genannten Grundsatz 7 (7G) sollten aus Sicht des Kreises im Raum akzeptierte Bestandsflächen im Rahmen der Abwägung ein deutlich höheres Gewicht bekommen und sich ggf. auch gegenüber anderen Kriterien durchsetzen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die be-stehenden Windkraftanlagen wurden bereits viele Belange abgearbeitet, so dass davon auszugehen ist, dass der Eingriff in den Naturhaushalt bzw. dessen Störung durch den Abbau der Anlagen und die Inanspruchnahme neuer Flächen deutlich größer ist, als es ein Weiterbetrieb der Altanlagen wäre. Dies gilt vor allem deshalb, weil sich die Vorrangflächen im Vergleich zu den Bestandsflächen z.T. nur wenig verschieben. Aber auch die erstmalige Inanspruchnahme von bisher intakten Landschaftsbereichen (Flächen für Repowering) könnte auf diese Weise reduziert werden. Im Textteil werden unter Punkt 3.5.2 Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung zum Thema Windenergie genannt. Nummer 4 wird hier als „G" wie Grundsatz geführt. Und der dazugehörigen Begründung wird die Nummer 4 mit „Z" wie Ziel bezeichnet. Ich bitte um Klarstellung. Im gesamträumlichen Plankonzept wird der Bezug auf eine Referenzanlage dargelegt. Die angenom-menen 150m für eine Referenzanlage werden damit begründet, dass — auch unter Berücksichtigung lokaler Besonderheiten — die Daten des DWD für Schleswig-Holstein	

insgesamt bestätigen, dass Wind-energieanlagen mit den Maßen einer Referenzanlege gewinnbringend betrieben werden können. Nachweislich befindet sich der Kreis Herzogtum Lauenburg in einem vergleichsweise windarmen Be-reich des Landes. Nicht angezweifelt werden soll, dass Windkraftanlagen mit einer Anlagenhöhe von 150m auch hier gewinnbringend betrieben werden können. Erfahrungswerte zeigen aber, dass Anlagen dieser Art hier nicht als Standard gelten, sondern im Rahmen einer Gewinnmaximierung deutlich höhere Windenergieanlagen die Regel sind. Insofern werden viele Belange stärker betroffen sein als bei der Annahme einer Referenzhöhe. Aus hiesiger Sicht sollte daher für Anlagen, die das Maß einer Refe-renzanlage überschreiten, in einer Art „Prüfung des Einzelfalles" im Rahmen des Genehmigungsverfah-rens eine Öffnung des Verfahrens für die Berücksichtigung berechtigter Belange im LEP und im Regio-nalplan festgelegt werden. Im Textteil wird auf Seite 7 der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III darauf hingewiesen, dass Bauleipläne, die bereits vor Inkrafttreten des Regionalplans Wirksamkeit erlangt haben, gern. §1 Abs. 4 BauGB an die regionalplanerischen Festsetzungen anzupassen sind. Der Kreis Herzogtum Lauenburg geht davon aus, dass die aus dieser Forderung resultierenden Kosten durch die regionalplanverfassende Behörde getragen werden. **Zu den Vorrangflächen:** **PR3_LAU_001** In der Abwägungsentscheidung (vgl. Datenblatt) wird formuliert, dass die denkmalrechtlichen Umge-bungsbereiche der Kirche in Siebenbäumen und des Gutes Bliestorf in unmittelbarer Umgebung betroffen sind. Aufgrund von bereits genehmigten Windkraftanlagen sei das Vorranggebiet trotzdem möglich. Diese Abwägung verkennt, dass das Vorranggebiet nun deutlich dichter an das Gut Bliestorf heranrückt als bisher und die Beeinträchtigung dadurch deutlich zunimmt. Hierzu bestehen Bedenken (vgl. Stel-lungnahme des Fachdienstes Denkmalschutz). Im Verwalterhaus des Gutes Bliestorf westlich gegenüber dem Herrenhaus befinden sich genehmigte Wohnnutzungen. Hier ist der Abstand von 400m („Hartes Kriterium" 2.3.2.1, siehe Teilfortschreibung des LEP, Seite 26 und „Weiches Tabukriterium 2.4.2.1, siehe Teilfortschreibung des LEP, Seite 32) nicht berücksichtigt worden. Ich bitte um Korrektur und	

entsprechende Reduzierung der Vorrangfläche. Die Gemeinde Siebenbäumen stellt die 2. Änderung des Flächennutzungsplans sowie den Bebau-ungsplan Nr. 8 zur Steuerung der Windenergieanalgen auf, die Verfahren ruhen zur Zeit. Die Anlagen sind inzwischen über ein BImSch-Verfahren genehmigt und auch errichtet worden. Die jetzt dargestellte Vorrangfläche deckt sich nicht mit der Bestandsfläche, so dass die westliche Anlage außerhalb der Vorrangfläche steht. Zum Wegfall dieser Bestandsanlage führte lt. interaktiver Karte eine 400r. Abstandsfläche um das westlich gelegene Gebäude. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um ein be-wohntes Einzelhaus im Außenbereich, sondern um eine Stallung. Ich bitte um Korrektur. Im Osten der Ortslage Grinau befinden sich im Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 3 Flächen, die für eine zukünftige bauliche Entwicklung grundsätzlich geeignet sind. Diese Entwicklung sollte durch die geplante Vorrangfläche nicht beeinträchtigt werden. Die Bewertung des Kriteriums 1.1 ist für die Fläche PR3_LAU_001 aus hiesiger Sicht mit einem mittleren Konfliktrisiko einzustufen. **PR3_LAU_005** Die Fläche befindet sich in einem deutlich sensibleren Landschaftsraum als die übrigen Flächen des Kreises Herzogtum Lauenburg, insbesondere wegen der vielfältigen, kleinstrukturierten Knickland-schaft, die von hoher landschaftlicher und kulturgeschichtlicher Bedeutung ist. Ausgerechnet hier eine Fläche für Repowering auszuweisen, für die die Gemeinden kaum Höhenbegrenzung der Anlagen mit-tels Bauleitplanung festsetzen kann, läuft aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg dem Planungs-ziel, Flächen für Repowering so landschaftsverträglich wie möglich auszuweisen, zuwider. Durch den langgestreckten Zuschnitt der Vorrangfläche ist zudem mit einer erheblichen Beeinträchti-gung des Landschaftsbilds sowie einer Umzingelungswirkung für die umliegenden Gemeinden ist zu rechnen. Aus hiesiger Sicht ist von einer starken Beeinträchtigung der Blickbeziehung in die Landschaft auszugehen, das Kriterium der Riegelbildung wird von hier mit einem hohen Konfliktrisiko bewertet. Auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Boden befindet sich eine Waldfläche innerhalb des Vorrangge-biets, die nicht mit dem Abstand gern. Punkt 2.3.2.10 LEP (hartes Tabukriterium) berücksichtigt wurde. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellt und auch im Luftbild zu erkennen. Ich verweise hierzu auf die Stellungnahme der Gemeinde Groß	

Boden und bitte um Berücksichtigung. Weiterhin zu berücksichtigen und mit dem entsprechenden Schutzsabstand zu versehen ist eine Auf-forstungsfläche, die sich im Eigentum des Kreises befindet und rechtlich als Wald einzustufen ist. Ich verweise auch hier auf die Stellungnahme der Gemeinde Groß Boden sowie auf die Stellungnahme der Fachdienste Liegenschaften und Natuschutz und bitte ich um Korrektur (s.o.). Aufgrund der fehlerhaften Übernahme der Waldflächen gehe ich davon aus, dass der nördliche Teil der Fläche für Repowering entfällt. Auf diese Weise wird die gegebene Beeinträchtigung für die Bewohner im Osten der Groß Bodener Waldstraße etwas gemildert, die durch den jetzt dargestellten Zuschnitt der Vorrangfläche erheblich beeinträchtigt werden. Ich weise außerdem darauf hin, dass die Gemeinden Groß Boden, Steinhorst und Schürensöhlen in ihren gemeindlichen Stellungnahmen eine erhebliche Umzingelungswirkung für ihre Ortslagen benen-nen, dies vor allem im Zusammenwirken mit den umliegenden geplanten bzw. vorhandenen Windkraft-anlagen. Ich bitte, dies im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Für die Gemeinde Schürensöhlen sollte außerdem berücksichtigt werden, dass eine Fläche für die zukünftige Siedlungsentwicklung beeinträchtigt wird, die im Zuge der Aufstellung des Landschaftsplans im Süden der Ortslage als geeignet erkannt und entsprechend dargestellt wurde. Diese Entwicklung sollte nicht durch die Ausweisung des Vorranggebiets ausgeschlossen werden. Die Bewertung des Kriteriums 1.1 ist für die Fläche PR3_LAU_005 aus hiesiger Sicht mit einem mittleren Konfliktrisiko einzustufen. **PR3_LAU_006** Aus Sicht des Kreises geht die Ausweisung der Vorrangfläche auf Stormarner Kreisgebiet mit einer erheblichen Umzingelungswirkung für die Siedlung Radeland (Gemeinde Stubben) einher. Das Kon-fliktrisiko 1.3 (Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung) wurde nach hiesiger Einschätzung nicht richtig eingestuft (vgl. Datenblatt PR_LAU_006: Konfliktrisiko „gering"). Hier ist mindestens von einem mittleren, wenn nicht sogar hohem Risiko auszugehen. Ich bitte zu prüfen, ob auf den östlichen Bereich der Vorrangfläche, der bis an die Kreisgrenze reicht, verzichtet werden kann, um die erdrückende Wir-kung auf die Siedlung Radeland zu mildern. Die Bewertung des Kriteriums 1.1 ist für die Fläche PR3_LAU_006 aus hiesiger Sicht mit	

einem geringen Konfliktrisiko einzustufen. **PR3_LAU_033** Aus Sicht des Kreises führt der längliche Zuschnitt der dargestellten Vorrangfläche zu einer Beeinträch-tigung des Orts-und Landschaftsbildes und zur Umzingelungswirkung für die umliegenden Ortschaften. Aus hiesiger Sicht ist von einer Beeinträchtigung der Blickbeziehung in die Landschaft auszugehen, das Kriterium der Riegelbildung wird von hier mit einem mittleren bis hohen Konfliktrisiko bewertet. Die im Raum gut akzeptierte vorhandene Bestandsfläche stellt aufgrund ihrer kompakten Form keine so erhebliche Beeinträchtigung für den Landschaftsraum dar wie die jetzt dargestellte, geplante Vorrangfläche. Hier sollte überlegt werden, ob dem Weiterbetrieb der Bestandsanlagen nicht mehr Gewicht eingeräumt werden kann gegenüber dem zusätzlichen Eingriff in den Naturhaushalt, der durch die Er- weiterung der Fläche nach Westen erforderlich wird. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die entge-genstehenden Belange der Bestandsflächen ja auch bereits im damaligen Genehmigungsverfahren bzw. im Aufstellungsverfahren zu den Bebauungsplänen Nr. 11 der Gemeinde Panten bzw. Nr. 2 der Gemeine Bälau abgearbeitet wurden und die Altanlagen langfristig auch noch zurückgebaut werden müssen, was wiederum mit einer Störung des Naturhaushalts einhergeht. Die Bewertung des Kriteriums 1.1 ist für die Fläche PR3_LAU_033 aus hiesiger Sicht mit einem geringen Konfliktrisiko einzustufen. **PR3_LAU_042** Die Bewertung des Kriteriums 1.1 ist für die Fläche PR3_LAU_042 aus hiesiger Sicht mit einem geringen Konfliktrisiko einzustufen. **PR3_LAU_052** Die Bewertung des Kriteriums 1.1 ist für die Fläche PR3_LAU_052 aus hiesiger Sicht mit einem geringen Kofliktrisiko einzustufen. **PR3_LAU_056**	

Für die Gemeinde Büchen wurde bereits im Mai 2015 im Rahmen einer Bereisung mit der Landesplanung die Aufstellung des B-Planes 55 und die 23. Änderung des F-Planes besprochen. Mit Erlass vom 20.05.2016 hatte die Landesplanung keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgebracht und damit die grundsätzliche Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung signalisiert. Um der geforderten Standortprüfung und Bedarfsermittlung gerecht zu werden, hat die Gemeinde ein Ortsentwicklungskonzept vorgelegt. Dieses Konzept wurde der Landesplanung und dem Innenministe-rium mit Begleitbericht vom 16.06.2016 übersandt. Im Begleitbericht hatte der Kreis deutlich gemacht, dass die Aufstellung des Ortsentwicklungskonzeptes ausdrücklich begrüßt wird. Zu der jetzt in Rede stehenden Fläche und den ergänzenden Flächen südlich u. westlich davon hatte der Kreis keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen, lediglich darauf hingewiesen, dass, bezogen auf alle vorgeleg-ten Flächen, mit der Aufstellung des Ortsentwicklungskonzeptes die Belange von Landschaft, Umwelt und Naturschutz nicht abschließend behandelt sind. Dies wird im Rahmen der konkreten Planungen. abzuarbeiten sein. Der vorgelegte Entwurf zur Fortschreibung des LEP und des Regionalplans berücksichtigt die Planun-gen der Gemeinde nicht. In Anbetracht der Tatsache, dass die Landesplanung in die Überlegungen der Gemeinde eingebunden war und aus hiesiger Sicht ein bereits „gefestigter" Planungsstand für den B-Plan 55 und die angrenzenden Flächen besteht, geht der Kreis davon aus, dass die Vorrangflächen für die Windenergie den Planungen der Gemeinde gegenüber angepasst werden. Für die Gemeinde Schulendorf ist zu überprüfen, ob der Abstand von 800 m zur letzten schutzwürdigen Bebauung im Osten der Gemeinde eingehalten ist. Außerdem wurde für diesen Bereich im Rahmen einer Ortsbesichtigung die Möglichkeit einer baulichen Entwicklung östlich des Siedlungskörpers, südlich des B-Planes 2 und östlich von B-Plan 3 bestätigt. Die Bewertung des Kriteriums 1.1 ist für die Fläche PR3_LAU_056 aus hiesiger Sicht mit einem hohen Konfliktrisiko einzustufen. **PR3_LAU_058:** In der Gemeinde Hohenhorn an der Straße „Zum Schießstand" existiert unter der Hausnummer 1 eine Wohnnutzung, die durch Baulast an die vorhandene Schießanlage gebunden ist. Das „Harte Kriterium" 2.3.2.1 (siehe Teilfortschreibung des LEP, Seite 26) und das „Weiche Tabukriterium 2.4.2.1 (siehe Teil-fortschreibung des LEP, Seite 32) sind in der	

Planung nachzutragen und zu berücksichtigen. Das Vor-ranggebiet ist entsprechend zu reduzieren. Außerdem tangiert die Vorrangfläche für Windenergie Planungen, die den Bau der B 404/A 21 betref-fen. Der Trassensuchraum verläuft zwischen der Gemeinde Hohenhorn und der Stadt Schwarzenbek. Die Planungen zur B 404/A 21 werden belastende Auswirkungen haben, insofern werden auch hier Flächen erforderlich sein, die möglichst wenig Auswirkungen mit sich bringen. Die Fläche LAU 058 schränkt den Suchraum ein. Aus hiesiger Sicht sollten die schwierigen, vor vielen Jahren erzielten Er-gebnisse als Bestandteil einer Gebietsentwicklungsplanung im Rahmen der Fortschreibung LEP und Regionalplan berücksichtigt werden. Über die konkurrierende Planung zur B 404/A 21 hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Fläche 058 südlich an die regionalplanerisch festgelegte Siedlungsachse grenzt. Zukünftige Entwicklungen der Stadt Geesthacht, auch gebietsübergreifende Planungen, die im Rahmen des Gebietsentwicklungspla-nes angestoßen wurden, können beeinträchtigt werden. Gerade im südlichen Teil des Kreisgebietes besteht Konsens darüber, dass aufgrund der engen Ver-flechtungen mit Hamburg ein besonderer Siedlungsdruck besteht. Es ist daher von großer Bedeutung, in diesem Raum Siedlungsflächen und Siedlungserweiterungsflächen vorzuhalten. Die Regionalpla-nung gibt zum Thema „Siedlungsentwicklung" ebenso den Rahmen vor wie bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie. Insofern müssen beide Themenfelder berücksichtigt werden. Es ist daher zu prüfen, ob Vorrangflächen für Windenergie in den dicht besiedelten und zur weiteren Sied-lungsentwicklung geeigneten Bereichen mit Bindung an die Metropole Hamburg sinnvoll festgelegt sind. Diese Überlegungen kommen insbesondere auch für den Raum nördlich der Stadt Geesthacht zum Tragen. Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt sind ausschließlich nach Norden orientiert. In der Ver-gangenheit hat es außerdem bereits verschiedene interkommunale Ansätze zur zukünftigen, direkt an das Stadtgebiet angrenzenden Flächennutzung gegeben. Diese Überlegungen werden durch die Vor-rangfläche eingeschränkt werden. Ich bitte zu prüfen, ob die im LEP („Gesamträumliches Plankonzept", Abwägungskriterien, Punkt 2.5.2.2 S. 51) erwähnte sorgfältige Einzelabwägung sachgerecht vorgenommen wurde. Die Bewertung des Kriteriums 1.2 (Datenblatt) ist für die Fläche PR3_LAU_058 aus hiesiger Sicht mit einem mittleren, wenn nicht sogar hohem Konfliktrisiko einzustufen.	

PR3_LAU_061 Die Fläche steht zum einen mit den Entwicklungsplanungen der Gemeinde Büchen im Konflikt und be-einträchtigt zum anderen die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Witzeeze. Die Gemeinde Büchen hat ein Ortsentwicklungskonzept vorgelegt. Dieses Konzept wurde der Landes-planung und dem Innenministerium mit Begleitbericht vom 16.06.2016 übersandt. Im Begleitbericht hatte der Kreis deutlich gemacht, dass die Aufstellung des Ortsentwicklungskonzeptes ausdrücklich begrüßt wird. Zu den westlich und südlich der Gemeinde liegenden Flächen hatte der Kreis keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Die Planungen wurden der Landesplanung im Rahmen einer Bereisung im Mai 2016 vorgestellt und unter der Voraussetzung einer bedarfsgerechten Entwicklung der Flächen für grundsätzlich geeignet eingestuft, mit der Einschränkung, dass die Belange von Land-schaft, Umwelt und Naturschutz nicht abschließend behandelt sind. Dies wird im Rahmen der konkre-ten Planungen abzuarbeiten sein. Der vorgelegte Entwurf zur Fortschreibung des LEP und des Regionalplanes berücksichtigt die Planun-gen der Gemeinde nicht. In Anbetracht der Tatsache, dass die Landesplanung in die Überlegungen der Gemeinde eingebunden war und aus hiesiger Sicht ein bereits „gefestigter" Planungsstand für die Flä-chen besteht, geht der Kreis davon aus, dass die Vorrangflächen für die Windenergie den Planungen der Gemeinde gegenüber angepasst werden müssen. Für die Gemeinde Witzeeze stellt das Vorranggebiet ebenfalls eine Einschränkung für die zukünftige bauliche Entwicklung dar. Aufgrund der landschaftlichen Rahmenbedingungen kann die Gemeinde zukünftige Entwicklungsflächen nur nördlich des Siedlungsbereiches anschließen. Dies ist mit dem jetzt vorgesehenen Abstand zur Vorrangfläche allerdings nicht möglich. Aus Sicht des Kreises muss der Gemeinde ein Entwicklungsspielraum bei der Bemessung der Abstandsfläche eingeräumt werden. Die Bewertung des Kriteriums 1.1 ist für die Fläche PR3_LAU_061 aus hiesiger Sicht mit einem hohen Konfliktrisiko einzustufen. In den Datenblättern wird für diese Vorrangfläche erwähnt, dass es sich um ein Repowering-Vorranggebiet handelt. Im Plan „Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III —Ost (Sachthema Windenergie)" und in der interaktiven Karte ist jedoch nur ein Vorranggebiet erkenn-bar. Es ist klarzustellen um welche Art Vorranggebiet es sich	

konkret handelt. **PR3_LAU_062** Die Nord-Süd Ausdehnung der Vorrangfläche für Repowering erstreckt sich über die gesamte Länge der Gemeinde Hamwarde. Aus hiesiger Sicht ist von einer starken Beeinträchtigung der Blickbeziehung in die Landschaft auszugehen, das Kriterium der Riegelbildung wird von hier mit einem hohen Kon-fliktrisiko bewertet. Für die Gemeinde Kollow sind derzeit keine aktuellen Überlegungen im Hinblick auf zukünftige Entwick-lungsflächen bekannt. Für die Gemeinde Wiershop ist das Kriterium der Riegelbildung zumindest mit einem mittleren Konfliktrisiko zu bewerten. Es ist zu prüfen, ob die Überlagerung der Vorrangfläche für Repowering mit einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Konflikt steht. **PR3_LAU_067** Die Fläche überlagert sich in großen Teilen mit dem bestehenden Windpark. Zum Tragen kommen hier der B-Plan 4 der Gemeinde Lütau und der B-Plan 9 der Gemeinde Basedow. Die Flächen des B-Planes 9 der Gemeinde Basedow bleiben teilweise unberücksichtigt, während neue, waldnahe Flächen als Vorranggebiet festgelegt werden. Es sollte erneut überprüft werden, ob Bestandsflächen im Rahmen der Flächenfindung höheres Gewicht bekommen und sich ggf. auch gegenüber anderen Kriterien durchsetzen können. In der Regel sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die bestehenden Windkraftanlagen bereits viele Belange abgearbeitet worden, so dass nicht auszuschließen ist, dass der Eingriff in den Naturhaushalt bzw. dessen Störung durch den Abbau der Anlagen und die Inan-spruchnahme neuer Flächen deutlich größer ist, als es ein Weiterbetrieb der Altanlagen wäre. Dies gilt vor allem deshalb, weil sich die Vorrangflächen im Vergleich zu den Bestandsflächen z.T. nur wenig verschieben, teilweise sogar näher an Schutzobjekte heranrücken. Die erstmalige Inanspruchnahme von Landschaftsbereichen könnte auf diese Weise reduziert werden. In der Gemeinde Lütau am „Basedower Weg" Ecke „3. Allee" befindet sich ein Gebäude, bei dem es sich um eine Stallung handelt. In der interaktiven Karte wird für diesen Standort als „Hartes Kriterium" auf einen 250 m Puffer um den überplanten Innenbereich, Einzelhäuser und	

Splittersiedlungen im Au- ßenbereich sowie Gewerbeflächen hingewiesen, jedoch richtigerweise nicht berücksichtigt. Ich bitte um Klarstellung. Der Landesentwicklungsplan weist im „Gesamträumlichen Plankonzept" unter Punkt 2.3.2.1 auf ein Abstandserfordernis von 250 m zu bauleitplanerisch gesicherten Sondergebieten (außer Sondergebiete für Windenergie) hin. Demzufolge ist eine Nennung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Lütau bei den Entscheidungskriterien in der interaktiven Karte erforderlich. Den Abstand zwischen B-Plan 5 und Vorranggebiet bitte ich zu überprüfen. **12) PR3_LAU_068** Aus hiesiger Sicht wird der erforderliche Abstand in der Gemeinde Schnakenbek zu der Hoflage im Südosten der Vorrangfläche nicht eingehalten. Außerdem hat sich im Rahmen von Planungsgesprächen ergeben, dass die bauliche Entwicklung der Gemeinde Schnakenbek nördlich an den vorhandenen Siedlungskörper anschließen wird. Die Flächen sind dort für eine bauliche Entwicklung geeignet. Dies muss auch auf einen langfristig ausgelegten Zeitraum sichergestellt sein, da die Gemeinde südlich der B 5 aus Sicht des Kreises keine Entwicklungen vornehmen sollte. Grund dafür ist, dass südlich der Gemeinde eine Waldfläche anschließt, die in das Geotop der Elbeniederung übergeht. Insofern ist aus hiesiger Sicht eine Reduzierung der Vorrangfläche erforderlich, um auch langfristig Entwicklungsmög-lichkeiten für die Gemeinde Schnakenbek zu sichern. In der Gemeinde Juliusburg wurde im vergangenen Jahr eine Ortsbereisung durch den Kreis vorge-nommen. Für die damals als geeignet eingestufte Entwicklungsfläche wird derzeit an der Änderung des F-Planes und der Aufstellung eines B-Planes für einen Teilbereich gearbeitet. Dieser Teilbereich befin-det sich im Süden der Gemeinde. Derzeit ergibt sich kein Konflikt im Hinblick auf den Abstand zur Vor-rangfläche 068, allerdings wird auch hier die langfristige Entwicklung der Gemeinde begrenzt. Aus-weichflächen sind in der Gemeinde nicht vorhanden, bzw. sie befinden sich in ökologisch wertvollen Bereichen oder beeinträchtigen den historischen Ortskern in zerstörerischer Weise. Aus hiesiger Sicht ist eine Reduzierung der Vorrangfläche so weit erforderlich, dass der Abstand von 800 m, gemessen bis an den südlich des Siedlungskörpers gelegenen Feldweg reicht. Die Bewertung des Kriteriums 1.1 ist für die Fläche PR3_LAU_0668 aus hiesiger Sicht mit	

einem hohen Konfliktrisiko einzustufen. **III. Ergänzende Hinweise:** Im Datenblatt zur Vorrangfläche PR3_LAU_064 wird in der Abwägungsentscheidung dargelegt, dass nach Anwendung der Kriterien und den daraus resultierenden Flächenstreichungen die Restfläche zu klein ist, um ausgewiesen zu werden. In der nebenstehenden Tabelle ist das Kreuz dem entsprechend bei „Fläche wurde nicht übernommen" zu setzen und im Kartenausschnitt ist die Kennzeichnung als Vorranggebiet zu entfernen. Im Datenblatt zur Fläche PR3_LAU_062 sollte die Signatur für die Fläche PR3 LAU 064 ebenfalls entfernt werden. In der Gemeinde Wangelau wurde mit der Teilfortschreibung des Regionalplanes 2012 eine Fläche für Windenergie festgelegt. Die Fläche wurde entsprechend entwickelt, wird aber mit der jetzt vorliegenden Fortschreibung nicht mehr als Vorranggebiet bestätigt. In der Karte zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie) sind solche Anlagen/Gebiete dargestellt. Für die Gemeinde Wangelau ist eine solche Kenntlichmachung von Bestandsanlagen nachzutragen. Auch für die Gemeinde Schiphorst gilt, dass die Bestandsanlagen aus dem B-Plan 3 nicht in der Karte als Bestandsanlagen gekennzeichnet sind. Zwischen dem Datenblatt PR3 LAU **-** 321 und PR3 OHS _ 001 befindet sich fälschlicherweise ein Datenblatt aus dem Bereich Nordfriesland (PR3_NFL_134). Im Auftrag	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4925, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0710-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Als Bürger von Groß Nordende, der seit fast 80 Jahren hier lebt, möchte ich dazu Stellung	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs

beziehen. Vorab möchte ich hinzusetzen, dass ich kein Landeigentümer bin, somit keinen finanziellen ErtragNorteil von diesem Windpark habe. Ich wohne auf der Westseite unserer Dorfstraße (B431) und hätte den Windpark direkt vor meinem Balkon. Gleichwohl möchte ich als Bürger, der über den Tellerrand schaut, für den Windpark plädieren aus folgenden Gründen: Wir Menschen müssen endlich erkennen, dass wir uns mitten im Klimawandel befinden und sofort alle Möglichkeiten ergreifen müssen, um Schlimmstes zu verhindern. Wir Groß Nordender Bürger können zum Beispiel mit der Zustimmung und Realisierung dieses Windparks unseren Teil dazu beitragen. Dieser Windpark könnte nach Expertenmeinung die Entstehung von ca. 18.000 Tonnen CO2/Jahr bei Kohlekraftwerken verhindern. Das ist mit Sicherheit auch ein Schritt, um den Pariser Klimazielen näher zu kommen. Laut DWD und anderen Instituten würde der Wasserstand der Meere bei einer nicht unrealistischen Erwärmung von 3,5 Grad Celsius bis zu 8 Meter steigen. D.h., die niedrigen Küstenregionen unserer Erde, wozu auch Groß Nordende gehört, würden unter Wasser stehen. Berechnungen besagen, dass dann ca. 700.000.000 Menschen im europäischen Raum auf der Flucht wären. Dann würde uns unser Landschaftsschutzgebiet, worauf viele Gegner hinweisen, nichts mehr nützen. Landschaftsschutzgebiete sind sicher eine wunderbare Sache, aber, wenn wir uns diese nicht mehr leisten können, müssen wir notgedrungen darauf verzichten, zumal es hier keine Tabuzonen gibt. Der Kreis Pinneberg ist sicher ein stark bevölkerter Landkreis in Schleswig-Holstein. Was aber saubere Energie betrifft, ist unser Kreis „Entwicklungsland". Gerade in der Nähe zu Hamburg wäre für diesen Windpark „Südling" überflüssig. Dieser Windpark würde dazu beitragen, unser Dorf, unseren Landkreis und Schleswig-Holstein wirtschaftlich und technologisch voranzubringen und aufzuwerten. Die hier getätigten Investitionen werden positive Auswirkungen für unseren Ort und die Region bringen. Die Einnahmen aus dem Betrieb des Windparks werden den arg gebeutelten vier Melkbetrieben und unserer Gemeinde auf jeden Fall finanziell etwas Luft verschaffen. Abschließend möchte ich betonen, dass es für unsere Gemeinde und ihre Bürger immens wichtig ist, sich den sauberen Energien zu öffnen und des Klimaschutzes anzunehmen, besonders im Hinblick auf kommende Generationen.	Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den bereits mit WKA bebauten Bereichen der Stadt Uetersen und der Gemeinde Raa-Besenbek. Der Kreis Pinneberg hat in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass keine Spielräume und keine Bereitschaft bestehen, weitere Ausnahmen innerhalb des LSGs zuzulassen. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Die aufgeführten Gründe sind für die Landesplanung nachvollziehbar. Die Fläche PIN_008 wird aus den genannten Gründen wieder gestrichen. Die Fläche PIN_009 wird auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen.

Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: 3290, Datum: 30.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
LEP Plankonzept 2.4.2.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m Im Norden wird die Fläche PR3_OHS_012 unter anderem durch einen Abstandspuffer zu Einzelbebauungen „Koppelhaus“ abgegrenzt. Hier wurde versehentlich von einem Schuppen und nicht von den dahinterliegenden Wohnhäusern abgegrenzt. Wir bitten dies anzupassen oder als planerische Unschärfe klar zu stellen. (Es handelt sich auch nicht um Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen nach LEP Plankonzept 2.4.2.3.)	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_OHS_012 angepasst. Ausschlaggebend hierfür war, dass im 1. Planentwurf die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss dieser Fläche und der benachbarten Flächen OHS_026 und OHS_033 geführt hat. Diese Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit können jetzt wesentliche Teile der Potenzialfläche und damit auch des Eignungsgebietes aus der Regionalplanung von 2012 übernommen werden. Der Teil östlich der Bundesstraße wird nicht übernommen, weil hier ein erhöhtes Konfliktrisiko mit der Hauptachse des überregionalen Vogelzuges besteht. Der Datenkorrektur-Hinweis wurde geprüft. Der Plan wird entsprechend angepasst. Den Hinweisen aus den Stellungnahmen wird damit teilweise gefolgt.
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: 3291, Datum: 30.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
LEP Plankonzept 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m:	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_OHS_022 gestrichen. Ausschlaggebend hierfür war, dass die Potenzialfläche vollständig in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst liegt. Zwar kann in Einzelfällen

Im Süden wird die Fläche PR3_OHS_022 unter anderem durch einen Abstandspuffer zur Ortslage Neukirchen abgegrenzt. Die Abgrenzung scheint anhand von Siedlungsflächen gemäß Grundkarte und nicht anhand der Abgrenzung des Innenbereichs der Ortslage erfolgt zu sein. Wir bitten, dies anzupassen oder als planerische Unschärfe klar zu stellen. Für diesen Bereich existiert jedoch auch eine Ausweisung als Wohnbau- und gemischte Baufläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Neukirchen. Da die Ausweisung im Flächennutzungsplan an dieser Stelle weitergehend ist, als der tatsächliche Innenbereich, ist hier die Abgrenzung mit 800 m gemäß LEP Plankonzept 2.4.2.3 maßgeblich. Wir bitten um eine Anpassung oder eine Klarstellung als planerische Unschärfe.	der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt worden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, so dass die Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Der Datenkorrektur-Hinweis wurde geprüft. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt.
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: 3292, Datum: 30.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
LEP Plankonzept 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m: Im Norden wird die Fläche PR3_OHS_022 unter anderem durch einen Abstandspuffer zur Ortslage Klausdorf abgegrenzt. Die Abgrenzung scheint anhand von Siedlungsflächen gemäß Grundkarte und nicht anhand der Abgrenzung des Innenbereichs der Ortslage erfolgt zu sein. Wir bitten, dies anzupassen oder als planerische Unschärfe klar zu stellen. Für diesen Bereich existiert jedoch auch eine Ausweisung als Wohnbau- und gemischte Baufläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Klausdorf. Da die Ausweisung im Flächennutzungsplan an dieser Stelle weitergehend ist, als der tatsächliche Innenbereich, ist hier die Abgrenzung mit 800 m gemäß LEP Plankonzept 2.4.2.3 maßgeblich. Wir bitten um eine Anpassung oder	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_OHS_022 gestrichen. Ausschlaggebend hierfür war, dass die Potenzialfläche vollständig in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst liegt. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt worden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, so dass die

eine Klarstellung als planerische Unschärfe.	Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Der Datenkorrektur-Hinweis wurde geprüft. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3294, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Aus meiner Sicht wurden die bislang geltenden Abstände zu Einzelgebäuden und zum Siedlungsbereich nicht eingehalten. Zudem wurden Flächen, die für ein Neubaugebiet vorgehalten werden, nicht berücksichtigt. Eine künftige Bebauung dieser Flächen, würde somit nicht möglich sein. Das greift direkt in die Siedlungsplanung von Sievershütten ein, wodurch der Gemeinde ein Schaden entstehen würde. In unmittelbarer Nähe der Vorrangfläche nistet der Rotmilan, für den Windräder eine konkrete Gefahr darstellen. In direkter Nachbarschaft zur Vorrangfläche befindet sich ein Biotop. Die dortige Fläche ist seit 2015 für die Erstellung einer Streuobstwiese vorgesehen, um u.a. Tieren wie dem Kauz, Fledermäusen und Eulen ein weiteres Areal zu bieten. Diese Fläche bietet sich hierfür an, da sie sich neben einer Aufforstungsfläche der "Stiftung Naturschutz" und einer privaten Forstfläche befindet. Der Bau von Windkrafträdern würden dieses lange geplante Vorhaben torpedieren.	Die Fläche PR3_SEG_055 wird teilweise als Vorranggebiet übernommen. Der neue Flächenzuschnitt wird unter anderem bedingt durch den erweiterten Siedlungsabstand bei unbebauten Potenzialflächen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept udn in Abstimmung mti den zuständigen Fachbehörden hinreichend berücksichtigt.
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: 3293, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans (Planungsraum 3) erfolgte leider keine Übernahme der Potentialfläche PR3_OHS_012 als Windvorranggebiet und damit keine Übernahme des Windeignungsgebietes der Regionalplanfortschreibung 2012 und des Regionalplanes von 1997. Die Windkraft Neukirchen GmbH & Co KG betreibt auf einem Teil der Potentialfläche PR3_OHS_012 auf dem Gemeindegebiet Neukirchen einen Windpark und beabsichtigt diesen in absehbarer Zeit zu repowern und zu erweitern und die zu errichtenden Anlagen dauerhaft selbst zu betreiben. Für die geplante Erweiterung des Windparks wurden beim LLUR bereits Genehmigungsanträge gestellt. Besonders hervorzuheben ist, dass uns für eine aufgrund eines Brandschadens zu ersetzende Windenergieanlage bereits eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzrecht vorliegt (G20/2013/066) und für vier weitere Anlagen bereits vor geraumer Zeit Anträge gestellt wurden. Für die eine Windenergieanlage besteht zurzeit ein Baustopp, für die vier weiteren Anlagen wurde eine Ausnahmegenehmigung nach § 18a WePSG bisher nicht erteilt. Dies vorangestellt bitten wir: 1. Um eine Ausnahmeregelung die die Errichtung der einen bereits genehmigten Windenergieanlage am genehmigten Standort außerhalb der Potentialfläche ermöglicht. Das LEP Plankonzept zeigt hierfür unter 2.8.1 einen aus unserer Sicht gangbaren Weg auf: „Es handelt sich um eine einzelne Abweichung vom gesamträumlichen Plankonzept für lediglich zwei WKA, mithin von geringem Ausmaße. Die Abweichung beruht auf einmaligen Ausnahmegründen, so dass kein Präjudiz für weitere Abweichungen geschaffen wird. Daher wird das gesamträumliche Plankonzept durch die Sonderregelung nicht in Frage gestellt.“ (LEP Plankonzept 2.8.1) 2. Um eine Ausweisung der Potentialfläche PR3_OHS_012 als Windvorranggebiet mit den unten genannten Anpassungen.	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Abwägungsentscheidungen zu den einzelnen Hinweisen und den Potenzialflächen werden im Folgenden näher erläutert. Zu den Hinweisen zum Thema Fledermausvorkommen: Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Zu den Hinweisen zum Thema Schwerpunkträume Tourismus: Den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll gemäß Ziffer 3.7.1 Abs. 3 LEP 2010 dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Die Gebiete sind in der Karte des LEP 2010 dargestellt. Ob und inwieweit im Einzelfall die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit diesen landesplanerischen Grundsätzen zu vereinbaren ist, soll im Rahmen der Abwägung geprüft werden. Gleiches soll für die noch in den Regionalplänen zu konkretisierenden Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung (gemäß Ziffer 3.7.2 Abs. 4 LEP 2010) gelten. Hierbei kann auch berücksichtigt werden, ob und wieweit sich andere Maßnahmen mit dem Tourismus vereinbaren lassen und welchem Belang ein Vorrang eingeräumt werden kann. Tourismus wird nicht nur im genannten Kriterium "2.5.2.3. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung" berücksichtigt, sondern u.a. auch im weichen Tabukriterium 2.4.2.29 und im Abwägungskriterium 2.5.2.15. Zu den Hinweisen zu Umfassung und Riegelwirkung: Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf

Harte und weiche Tabukriterien: **LEP Plankonzept 2.4.2.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m** Im Norden wird die Fläche PR3_OHS_012 unter anderem durch einen Abstandspuffer zu Einzelbebauungen „Koppelhaus“ abgegrenzt. Hier wurde versehentlich von einem Schuppen und nicht von den dahinterliegenden Wohnhäusern abgegrenzt. Wir bitten dies anzupassen oder als planerische Unschärfe klar zu stellen. (Es handelt sich auch nicht um Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen nach LEP Plankonzept 2.4.2.3.) **LEP Plankonzept 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m:** Im Süden wird die Fläche PR3_OHS_022 unter anderem durch einen Abstandspuffer zur Ortslage Neukirchen abgegrenzt. Die Abgrenzung scheint anhand von Siedlungsflächen gemäß Grundkarte und nicht anhand der Abgrenzung des Innenbereichs der Ortslage erfolgt zu sein. Wir bitten, dies anzupassen oder als planerische Unschärfe klar zu stellen. Für diesen Bereich existiert jedoch auch eine Ausweisung als Wohnbau- und gemischte Baufläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Neukirchen. Da die Ausweisung im Flächennutzungsplan an dieser Stelle weitergehend ist, als der tatsächliche Innenbereich, ist hier die Abgrenzung mit 800 m gemäß LEP Plankonzept 2.4.2.3 maßgeblich. Wir bitten um eine Anpassung oder eine Klarstellung als planerische Unschärfe. Im Norden wird die Fläche PR3_OHS_022 unter anderem durch einen Abstandspuffer zur Ortslage Klausdorf abgegrenzt. Die Abgrenzung scheint anhand von Siedlungsflächen gemäß Grundkarte und nicht anhand der Abgrenzung des Innenbereichs der Ortslage erfolgt zu sein. Wir bitten, dies anzupassen oder als planerische Unschärfe klar zu stellen. Für diesen Bereich existiert jedoch auch eine Ausweisung als Wohnbau- und gemischte Baufläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Klausdorf. Da die Ausweisung im Flächennutzungsplan an dieser Stelle weitergehend ist, als der tatsächliche Innenbereich, ist hier die Abgrenzung mit 800 m gemäß LEP Plankonzept 2.4.2.3 maßgeblich. Wir bitten um eine Anpassung oder eine Klarstellung als planerische Unschärfe.	der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Ortslagen sollen nicht in unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen zu den Ortslagen. Diese Prüfung wird für alle geplanten Potenzial- und Vorranggebiete vorgenommen. Mittels des Abwägungskriteriums "Umfassungswirkung, Riegelbildung" soll verhindert werden, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt sind. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen zu den Ortslagen. In Anlehnung an die Rechtsprechung, welche die Umfassungswirkung jeweils im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung beurteilt, geht der Plangeber davon aus, dass eine Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist. Anhand dieser Parameter wird eine Bewertung der Ortslagen vorgenommen, um so die jeweilige Belastung zu ermitteln. So kann im Rahmen der Abwägung mit Hilfe des objektivierten Verfahrens die individuelle Belastungssituation ermittelt und entsprechend berücksichtigt werden. Zu den Hinweisen zu Schutzbereichen um VOR- und DVOR-Anlagen: Innerhalb von Anlagenschutzbereichen bis zu 15 km-Radius besteht nicht per se ein generelles Bauverbot, sondern nur ein Bauverbot für solche Bauwerke, die Flugsi-cherungseinrichtungen stören können. § 18a

Abwägungskriterien: **Abwägungskriterium 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Die Planungen der Windkraft Neukirchen GmbH & Co KG sehen ein Repowering und eine moderate Erweiterung des bestehenden Windparks vor. Es handelt sich bei der Fläche PR3_OHS_012 um eine Fläche die bereits im Regionalplan von 1997 und in der Regionalplanfortschreibung 2012 als Windeignungsgebiet dargestellt war. Sollte es zu maßgeblichen Umfassungen von Siedlungsflächen durch neu ausgewiesene Vorranggebiete kommen, sollte im Zweifelsfall, im Interesse der Betreiber der Bestandsanlagen in der Fläche PR3_OHS_012, auf die Ausweisung der neuen Flächen verzichtet werden. Um eine übermäßige Riegelbildung zu vermeiden, könnte auch auf eine Ausweisung der östlich der Bundesstraße B501 gelegenen Teile der Potentialfläche PR3_OHS_012 als Vorranggebiet verzichtet werden. **Abwägungskriterium 2.1.1 600 m - 15 km Radius um VOR und DVOR-Anlagen** Die VOR- und DVOR-Anlage Michaelsdorf macht die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort zurzeit faktisch unmöglich. Der Rückbau der Anlage ist inzwischen jedoch beschlossen und ein Zeitplan hierfür ebenfalls gefasst, sodass damit gerechnet werden kann, dass im Jahr 2021 in diesem Bereich wieder Windenergieanlagen errichtet werden können. Da die anvisierte Gültigkeitsdauer der aktuellen Regionalplanfortschreibung deutlich über dieses Datum hinausgehen sollte, erscheint es aus unserer Sicht wünschenswert, auch Potentialflächen im Bereich der VOR- DVOR-Anlage Michaelsdorf als Vorranggebiete auszuweisen. Erforderlichenfalls können diese Flächen aus unserer Sicht mit einem Hinweis: „Bebaubar erst nach Abbau der VOR- DVOR-Anlage Michaelsdorf“ versehen werden. **Abwägungskriterium 2.2.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung)** Ausschließlich der östlich der Bundesstraße B 501 gelegene Teil der Potentialfläche PR3_OHS_012 wird vollständig von der Ausweisung des Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung entlang der Ostseeküste überlagert. Der westlich der Bundesstraße B 501 gelegene Teil liegt vollständig außerhalb des Schwerpunkraumes. Zur Minimierung des Konfliktrisikos sollte daher auf eine Ausweisung des östlich der Bundesstraße B 501 gelegenen Teils verzichtet werden.	Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erfordert eine Einzelfallprüfung, mit Hilfe derer jedes einzelne Bauwerk auf seinen möglicher-weise störenden Einfluss auf Flugsicherungseinrichtungen zu bewerten ist. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich ist damit gerade nicht von vornherein schlechthin unmöglich. Daraus folgt, dass jedenfalls nicht der gesamte Anlagenschutzbereich aus rechtlicher Sicht per se für die Windenergienutzung ungeeignet ist. Um bestimmte Bereiche (z.B. Sektoren) der Anlagenschutzbereiche sicher vorab ausschließen zu können bzw. in anderen Sektorbereichen die Ausweisung von Vorranggebieten zu ermöglichen, wäre eine entsprechende differenzierte Stellung-nahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) erforderlich. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass das BAF nur bei ganz konkret benannten Vorhaben im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung darüber entscheidet, ob eine WKA zulässig ist oder nicht. Um die Möglichkeit zu eröffnen, zumindest in Einzelfällen Teile der Schutzbereiche über den 600 m-Radius hinaus auszuschließen, werden sie jeweils individuell auf Ba-sis der eingehenden Stellungnahmen des BAF im Rahmen der Abwägung geprüft. Im Übrigen erfolgt grundsätzlich eine systemgerechte Abwägung aller im Verfahren bekannt werdenden Stellungnahmen des BAF. Sollte die Nutzung von DVOR-Anlagen aufgegeben werden, entfällt der Schutzbereich. Die Tabuzone besteht nur solange, wie der Betrieb der DVOR-Anlage erfolgt. D. h. mit der Betriebsaufgabe entfällt auch die Tabuzone. Zu PR3_OHS_022: Die Potenzialfläche liegt vollständig in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und

Abwägungskriterium 3.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs Ausschließlich der östlich der Bundesstraße B 501 gelegene Teil der Potentialfläche PR3_OHS_012 wird in großen Teilen von der Ausweisung als Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs überlagert, der westlich der Bundesstraße B 501 gelegene Teil liegt vollständig außerhalb. Zur Minimierung des Konfliktrisikos sollte daher auf eine Ausweisung des östlich der Bundesstraße B 501 gelegenen Teils verzichtet werden. **Abwägungskriterium 3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Teile der Fläche überlagern sich mit Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Die Einhaltung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes ist im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen und ggf. durch Abschaltvorgaben sicher einzuhalten. **Abwägungskriterium 5.3 800 m um (grundsätzlich raumwirksame) gesetzlich geschützte Kulturdenkmale** Die Potentialfläche PR3_OHS_012 liegt in einem Abstand zwischen ca. 1200 m und 3200 m von der St.-Antonius-Kirche in Neukirchen entfernt, die in der Liste der Kulturdenkmale in Schleswig-Holstein eingetragen ist. Aufgrund der Vorbelastung durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen sowie die Hochspannungsleitung und die Bahntrasse, gehen wir von einer Vereinbarkeit der Ausweisung als Windvorranggebiet mit den Belangen des Denkmalschutzes aus. **Abwägungskriterium 5.5 500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale** Ausschließlich der östlich der Bundesstraße B 501 gelegene Teil der Potentialfläche PR3_OHS_012 wird in Teilen von der Ausweisung des 500 m Abstandes um bedeutende archäologische Kulturdenkmale überlagert, der westlich der Bundesstraße B 501 gelegene Teil liegt vollständig außerhalb. Zur Minimierung eines möglicherweise bestehenden Konfliktrisikos kann daher auf eine Ausweisung des östlich der Bundesstraße B 501	die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, so dass die Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Zu PR3_OHS_012: Im 1. Planentwurf hat die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss dieser Fläche und der benachbarten Flächen OHS_026 und OHS_033 geführt. Diese Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit können jetzt wesentliche Teile der Potenzialfläche und damit auch des Eignungsgebietes aus der Regionalplanung von 2012 übernommen werden. Der Teil östlich der Bundesstraße wird nicht übernommen, weil hier ein erhöhtes Konfliktrisiko mit der Hauptachse des überregionalen Vogelzuges besteht. Den Hinweisen aus den Stellungnahmen wird damit im Wesentlichen gefolgt. Den Hinweisen aus den Stellungnahmen wird damit im Wesentlichen gefolgt.

gelegenen Teils verzichtet werden. **Zusammenfassung:** Die Windkraft Neukirchen GmbH & Co KG bittet um eine Ausnahmeregelung die die Errichtung einer bereits genehmigten Windenergieanlage am genehmigten Standort ermöglicht und um eine angepasste Ausweisung der Potentialfläche PR3_OHS_012 als Windvorranggebiet. Mit freundlichen Grüßen Jan Brodersen Windkraft Neukirchen GmbH & Co KG	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4981, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-1011-1.pdf, PR_III_3-1011-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Potentialfläche PR3_LAU_315 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Stellung zu der o.g. Potentialfläche PR3_LAU_315. In dem vorgenannten Gebiet besitze ich Grundeigentum, welches ich zum Zwecke der Windenergienutzung zur Verfügung stellen möchte. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche liegt voll innerhalb des regionalen Grünzuges zwischen Schwarzenbek und Büchen. Die im Plankonzept für dieses Kriterium aufgeführten Funktionen vor allem der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche, der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung und des Schutzes der Landschaft vor großräumiger Zersiedelung überwiegen hier gegenüber dem Interesse der Windenergienutzung. Die

sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windenergieanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach meiner Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Daher sind Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund ist es aus meiner Sicht unverständlich, warum trotz des in der Abwägungsdokumentation dargestellten geringen Konfliktrisikos von einer Ausweisung der Potentialfläche PR3_LAU_315 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung verzichtet worden ist. Die Potentialfläche weist aus meiner Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen. Im Gegenteil: Legt man die maßgeblichen Kriterien, insbesondere diejenigen gemäß des gesamträumlichen Plankonzepts zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) zugrunde, so ergibt sich unter Berücksichtigung der maßgeblichen Abstände zur Bebauung, der Abstände zu sonstigen schutzwürdigen Nutzungen und insbesondere auch unter Berücksichtigung der tierökologischen Abstandskriterien das in Anlage 1 gekennzeichnete Gebiet, welches zum Zwecke der	Fläche PR3_LAU_315 wird somit nicht übernommen.

Windkraftnutzung zur Verfügung steht. Aus meiner Sicht ist in der Anwendung der Abstandkriterien ein Fehler in der Planung unterlaufen. Im Nordosten wird das Gebiet durch einen 800 Meter Abstand begrenzt, ausgehend von einem Punkt an der Bahntrasse. Für mich ist der gewählte Ausgangspunkt für den 800 Meter Abstand nicht ersichtlich. Vielmehr müsste der Ausgangspunkt nach Osten verschoben werden, sodass sich eine neue Gebietskulisse ergibt, wie sie auf der angehängten Karte in Anlage 1 dargestellt ist. **Betroffene Abwägungskriterien** Vorab möchte ich mir den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Zur Bewertung der Umfassungswirkung bzw. einer möglichen Riegelbildung durch die Potentialfläche wurde gem. den Vorgaben der Landesplanung eine Analyse der umliegenden Siedlungen durchgeführt. Für die Auswahl der Ortslagen werden die Flächen herangezogen, die im Rahmen der Potentialflächenermittlung als hartes Tabukriterium „Innenbereich" betrachtet wurden. Der Suchradius um die Mittelpunkte der Ortslagen beträgt demnach 2.250 Meter. Etwaige Bestandsanlagen wurden in die Bewertung einbezogen. Die maximale Horizontbedeckung beträgt für den Ort Müssen ca. 39 Grad, somit ist eine Umfassung bzw. Riegelbildung in diesem konkreten Einzelfall nicht gegeben. **Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** In der Abwägungsdokumentation ist erkennbar, dass die Potentialfläche aufgrund ihrer vollständigen Lage innerhalb des Regionalen Grünzugs nicht übernommen worden ist. Die Belange des Freiraumschutzes würden bei einer so starken Überprägung des Grünzugs gegenüber der Windenergienutzung überwiegen. Dieser Argumentation kann ich nicht folgen und möchte dies wie folgt begründen. Gemäß Kapitel 2.5.2.4 des gesamträumlichen Planungskonzepts sollen die regionalen Grünzüge	

folgende Funktionen erfüllen: • Gliederung der Ordnungsräume • Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedlung • Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche • Geotopschutz • Grundwasserschutz • Klimaverbesserung und Lufthygiene • Siedlungsnahe, landschaftsgebundene Erholung An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass ein Großteil dieser Funktionen bereits durch andere Kriterien erfasst wird. So wird laut Umweltbericht die Landschaft durch die Kriterien Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und charakteristische Landschaftsräume geschützt. Diese Kriterien sind in diesem Fall nicht betroffen, so dass ein besonders erforderlicher Schutz der Landschaft in diesem Fall nicht erforderlich scheint. Die Funktion „Geotope" wird in einem weiteren Kriterium (schützenswerte Geotope) erfasst. Eine Betroffenheit liegt in diesem Fall ebenfalls nicht vor. Die Funktion „Grundwasserschutz" wird über die Ausweisung von Wasserschutzgebieten erfüllt. Eine Überlagerung dieser Wasserschutzgebiete mit der Potentialfläche ist nicht zu verzeichnen. Die Funktion „Klimaverbesserung und Lufthygiene" betrifft die Planung von Windenergieanlagen nicht. Gern. Umweltbericht heißt es: „Der Bau und Betrieb von WKA führt nicht zu negativen Auswirkungen auf diese Schutzgüter, sondern allenfalls indirekt zu positiven Auswirkungen durch die Substituierung von der konventionellen Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen." Da keine Überlagerung mit einem der genannten Kriterien zu verzeichnen ist, ist eine Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung in diesem Fall mit dem Kriterium „Regionale Grünzüge" vereinbar. Bei dem Gebiet handelt es sich vornehmlich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die auch weiterhin in Verbindung mit der Windenergienutzung zu größten Teilen nutzbar sind. Hinzu kommt die prägende Vorbelastung des Raumes durch die zweispurige, elektrifizierte Bahntrasse, die direkt nördlich an das Potentialgebiet angrenzend verläuft und aus meiner Sicht einen Großteil der Funktionen der regionalen Grünzüge ad absurdum führt, so dass eine Windenergienutzung in diesem Bereich den tatsächlich vorhandenen Funktionen des Bereichs	

nicht entgegen steht. **Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Gebiete mit einer außerordentlichen Bedeutung für den Fledermausschutz, wie beispielsweise die Segeberger Kalkberghöhlen, werden bereits von verschiedenen Tabukriterien (FFH Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) entsprechend abgedeckt und ausgeschlossen. Hier nun noch weitere Gebiete, die aufgrund ihrer Ausgestaltung potentiell als Lebensraum für Fledermäuse in Frage kommen könnten, als weiteres Abwägungskriterium hinzuzunehmen, ist aus meiner Sicht nicht zielführend, da die Fledermausuntersuchungen bereits fester Bestandteil der Genehmigungsunterlagen sind. Ferner gibt es eine Vielzahl technischer Lösungen, die einen fledermausfreundlichen Betrieb der Windenergieanlagen ermöglichen. Hierdurch wird dem Fledermausschutz in ausreichender Form Rechnung getragen. Dies belegen auch Studien, aus denen sich schließen lässt, dass Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergieanlagen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden können. Neben der Beschreibung der betroffenen Kriterien möchte ich zusätzlich auf Folgendes hinweisen: a) § 7 Abs. 2des Raumordnungsgesetzes (ROG) gibt vor, dass bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen private Belange in der Abwägungsentscheidung des Planungsträgers zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Entsprechend regelt § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LaplaG), dass auch über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürgerrinnen und Bürger die Landesplanungsbehörde zu entscheiden hat. Solche Anregungen und Bedenken sollen mit dieser Stellungnahme vorgebracht werden. b) Bedeutsam sind meine Anregungen und Bedenken aus folgenden Gründen: Die Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich durch die Festsetzung von Vorranggebieten als Ziele der Raumordnung, die gern. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB der Errichtung einer Windenergieanlage außerhalb der festgesetzten Gebiete entgegensteht, erfordert eine sachgerechte Abwägung nicht nur der positiven Standortfestlegung für die Windenergienutzung, sondern auch der Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen. Dies setzt ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Planungsraum voraus. In der Abwägung sind dabei insbesondere auch die privaten Belange der von der beabsichtigten Ausschlusswirkung betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da eine	

entsprechende regionale Raumordnungsplanung private Grundeigentümer unmittelbar bindet, sind an die Abwägung weitaus höhere und strengere Anforderungen zu stellen, als sie üblicherweise an die Raumordnungsplanung gestellt werden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 20.02.2003 — 1 A 11406/91, NVwZ-RR 2003, 619 ff). Die Eigentumsrechte der Grundeigentümer sind nach Art. 14 GG geschützte Rechte, besitzen daher hohen Rang. Die Einschränkung von grundgesetzlich geschützten Rechten kann und darf ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Regionalpläne sind Abwägungsprodukte, die sich an den Vorgaben für eine ordnungsgemäße Abwägung zu orientieren haben, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die damit zu beachtenden Abwägungsschritte entwickelt worden sind (vgl. OVG Magdeburg, Urt. v. 11.11.2004 — 2 K 144/01, ZNER 2004, 370 (372)). Kernelement einer rechtmäßigen Regionalplanung ist danach eine Abwägung, die diesen Anforderungen genügt; insbesondere sind neben den öffentlichen Belangen auch gerade die privaten Belange der Grundstückseigentümer bzw. die sonstigen privaten Belange Dritter zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Ausschlusswirkung bzgl. der nicht als Standort für Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen geht es dabei um das private Interesse, die aufgrund der Windverhältnisse an sich geeigneten Flächen durch Errichtung von Windenergieanlagen wirtschaftlich zu nutzen. Zweck dieser Regionalplanung ist ja, eine Bebauung der außerhalb der festgesetzten Gebiete gelegenen Flächen mit Windenergieanlagen i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB auszuschließen. Ihrer Planung kommt damit eine die bauliche Nutzung meiner Grundstücke ganz erheblich einschränkende Wirkung zu. Eine Bebauung meiner Grundstücke mit Windenergieanlagen ist grundsätzlich zulässig: Dieses Recht soll mir aber durch den Regionalplan entzogen werden. Besteht jedoch ein Recht zur Bebauung, kommt der normativen Entziehung dieses Rechts im Wege einer Planaufstellung ganz erhebliches Gewicht zu, das sich gerade im Rahmen der Abwägungsentscheidung des Plangebers auswirken muss (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.12.2002 — 1 BvR 1402/01, NVwZ 2003, 727). c) Die ausgelegten Planungsunterlagen belegen, dass sich meine Grundstücke in einer Potentialfläche befinden, gegen dessen Berücksichtigung keinerlei harte oder weiche Tabukriterien sprechen. Diese Fläche ist also für eine Windenergienutzung besonders geeignet. Auch hieraus ergibt sich, dass meine Grundstücke im Rahmen der regionalplanerischen Konzentrationsentscheidung für Windenergieanlagen positiv zu	

berücksichtigen sind.

Da keine anderweitigen sachlichen oder abwägungsentscheidenden Gründe ersichtlich sind, meine Grundstücke bei einer solchen Festsetzung unberücksichtigt zu lassen, wäre die Nichtaufnahme meiner Grundstücke als Teil einer Konzentrationszone bei Fortschreibung des Regionalplanes abwägungsfehlerhaft und würde mich zusätzlich noch in meinen nach Artikel 14 GG geschützten Rechten beschränken. Auch viele andere Grundstückseigentümer teilen meine Ansichten und befürworten die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung. Hierzu verweise ich auf die von dort aus vorgelegten Stellungnahmen.

Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantrage ich die Aufnahme der Potentialfläche PR3 _ LAU _315 in der in Anlage 1 dargestellten Form als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im zukünftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen.

Im Ergebnis bin ich der Auffassung, dass der von mir vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anlage 1: Karte Flächenvorschlag

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M5817, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0543-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**

Stellungnahme Windenergiebeteiligung Regionalplan III — Sachthema Windenergie hier: Gebiete in Ecklak PR3_STE_66, PR_STE_60, PR3_STE 67, PR3_STE_48 und PR3_STE_054 Sehr geehrte Damen und Herren, sehr erfreut haben wir zur Kenntnis genommen, dass in den ersten Entwurf des Regionalplanes III-West keine Windenergievorrangflächen für Ecklak übernommen wurden. Da es sich aber um einen Entwurf handelt, der sich durch Stellungnahmen noch verändern kann und auch durch den kommenden Regierungswechsel Veränderungen nicht ausgeschlossen sind, bitten wir die folgende Stellungnahme zu berücksichtigen. Der Gemeinderat hat zwar in seiner Sitzung am 14.6.2017 beschlossen zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme zu diesem Thema abzugeben. Wir weisen daher nochmals auf die Bürgerbefragung durch die Gemeinde im März 2016 mit einem Ergebnis von 53.6 `)/0 gegen eine Ausweisung von Windenergieeignungsflächen auf dem Gemeindegebiet hin. Die Ergebnisse liegen Ihnen auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 12.4.2016 vor. Als betroffene Bürger bitten wir Sie zusätzlich die folgenden Fakten zu berücksichtigen und die o.g. Flächen weiterhin nicht als Vorrangflächen für die Windenergienutzung auszuweisen. Durch die Ausweisung dieser Flächen als Windeignungsflächen würden etliche Häuser in der Gemeinde Ecklak umzingelt. Bereits vorhandene Windenergieanlagen im Süden Ecklaks, daran angeschlossen die bereits vorhandenen Anlagen in der Gemeinde Nortorf und eine weitere Ausweitung der Flächen im Norden Ecklaks, im Westen Nortorfs und im Westen von Neuendorf-Sachsenbande würden zur Umzingelung bzw. Riegelbildung in verschiedenen Bereichen führen. Die aus wirtschaftlichen Gründen höheren Anlagen tragen entsprechend zusätzlich dazu bei. Die Ausweisung der Flächen der Gemeinde Ecklak in der Wilstermarsch mit seinen unverwechselbaren natur- sowie kulturbedingten Merkmalen ohne Vorbelastung würde mit dem charakteristischen Landschaftsraum im Widerspruch stehen. Der Freiblick auf die Geest und den NOK nach Norden, den Grabennetzen, dem Moorgebiet, den kleinräumigen Wechsel von Offenland und gestreuten Baumbestand bzw. Laubwald, dem unzerschnittenen Raum mit Grünland, der Streubebauung durch Bauernhäuser mit Reet, im Südosten mit den	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_048: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_048 wird in der Intention gefolgt. Sie liegt zum allergrößten Teil auf einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs mit geringen Flughöhen. Damit ist ein hochpriorisiertes Abwägungskriterium betroffen, da WKA im Angesicht dessen ein hohes Konfliktrisiko darstellen. Verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_054: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_054 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche befindet sich zentral inmitten eines charakteristischen Landschaftsraumes. Dem Freihalteaspekt kommt auch unabhängig von der Lage im charakteristischen Landschaftsraum eine hohe Bedeutung zu, da ansonsten auch die letzten größeren zusammenhängenden, nicht durch WKA genutzten Bereiche in der Steinburger und Dithmarscher Marsch verschwinden würden. Diese haben aber eine wachsende Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten, als Potenzialraum für Ausgleichs- und Kompensationsflächen und nicht zuletzt für die Naherholung. Zugunsten konfliktärmerer Flächen soll der Raum deshalb hier freigehalten werden. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

landschaftlich unverwechselbaren Verlauf der Au mit den Auniederungen und gestreuten Uferwaldbestand — die Ausweisung der Windenergieflächen würde diesen charakteristischen Landschaftsraum zerstören. Die natur- sowie kulturbedingten landschaftlichen Merkmale in besonderer Ausprägung, Vielfalt und Dominanz des charakteristischen Landschaftsraumes wurde als Ausschluss für Windenergie [redacted] v. 25.2.2016 dargestellt. Zudem sehen wir die biologische Vielfalt im Gemeindegebiet durch die Ausweisung weiterer Windverwendungsflächen bedroht. Insbesondere zu dem Bereich der Windeignungsfläche PR3_ST054 möchten wir ergänzen, dass sich regelmäßig 5 Weißstörche, mind. 2 Mäusebussarde, Kraniche, Fischreiher aufhalten. Auch Feldlerchen, und Kibitze sichteten wir in diesem Bereich, was auf Nester im Boden-und Wiesenbereich hinweist. Ferner befinden sich kontinuierlich Fledermauspaare über unserem Grundstück zur Nahrungsaufnahme. In diesem Gebiet sammeln sich wochenlang Schwärme von Staren, und ziehen wie auch große Schwärme von Wildgänsen und kleinerer Schwärme von Schwänen durch dieses Gebiet. Die Vogelzuglinie führt als auch durch diesen Bereich. Zudem möchten wir auf die [redacted] hinweisen, indem sich ein Seeadler aufhält. Aus vorgenannten Gründen sehen wir es für erforderlich an, dass weiterhin von der Ausweisung weiterer Windenergieflächen abgesehen wird. Mit freundlichen Grüßen	Zu Fläche PR3_STE_060: Der Einwendung wird hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_060 aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Sie liegt am unmittelbaren Rand teilweise innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Die Verträglichkeit mit dem jetzigen WKA-Bestand im Beeinträchtigungsbereich ist im Zuge eines Ausnahmeprüfverfahrens für das Repowering von zwei der drei WKA nachgewiesen worden. Das dem zugrundeliegende Gutachten entspricht den Voraussetzungen zur Anerkennung. Es wird diesbezüglich auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Im Zuge des Ausnahmeprüfverfahrens wurde auch eine Verträglichkeit der vom Kreis benannten Maßnahmenfläche mit den drei WKA grundsätzlich bestätigt. Die Fläche kann insofern eng um den Anlagenbestand herum ausgewiesen werden. Bei geplanten Änderungen am Anlagenbestand kann in einem anstehenden Genehmigungsverfahren die Prüfung und Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich werden. Bzgl. der angemerkten Bürgerbefragung: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. des angeführten Umfassungsrisikos sowie der Einschränkung des charakteristischen Landschaftsraumes: Das Umfassungsrisiko wurde in der Analyse als gering eingestuft. Der linear angeordnete Anlagenbestand in Richtung Nordwesten nach Südosten ist bereits in Betrieb, durch reduzierte Ausweisung der Fläche werden jedoch

	ohnehin nur drei WKA gesichert. Insofern entschärft sich die ohnehin schon vertretbare Lage in Zukunft tendenziell noch. Die Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes ist insgesamt gesehen relativ freigehalten worden. Die Anlagen auf PR3_STE_060 stellen hierbei eine der wenigen Ausnahmen dar. Da sie jedoch ohnehin schon bestehen, wird der existierende Zustand durch eine Ausweisung nicht verschlechtert. Insofern stellt der Fortbestand aus Sicht der Landesplanung keine weitere Beeinträchtigung dar. Zu Fläche PR3_STE_066: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_066 wird in der Intention gefolgt. Sie überlagert sich sowohl vollständig mit dem Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch teilweise, laut Hinweisen aus dem Kreis, mit Ökokontoflächen. Betroffen sind weiterhin direkt angrenzende weitere Ausgleichsflächen mit Ziel der Lebensraumentwicklung für Wiesenvögel. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_067: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_067 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche ist planfestgestellte Deponiefläche (IV Bauabschnitt). Die erkennbar aufgeweiteten Gräben sind nach Auskunft der Abfallbehörde des Kreises Steinburg als unverzichtbarer Bestandteil des Deponie-Entwässerungskonzepts mit der Windenergienutzung unvereinbar. Der Kreis weist zudem auf die pot. Eignung der Wasserflächen als attraktiver Anziehungspunkt für Wiesen- und Wasservögel hin. Zwar ohne

	„aktive“ Aufwertung als Wiesenvogellebensraum, hat die Fläche vielmehr durch die Anlage der breiten Gräben eine qualitative Aufwertung erfahren. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Institution: Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrade, Amtsdirektor **ID: M6877, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0661-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III; Stellungnahme der Gemeinde Osterrade, Kreis Dithmarschen, Planungsraum III **Sehr geehrte Damen und Herren,** **die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrade hat den Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III (Sachthema Windenergie) in ihrer Sitzung am 27.06.2017 beraten und folgenden Beschluss als Stellungnahme gefasst:** **Die Gemeindevertretung beschließt, die Landesplanungsbehörde aufzufordern, das Vorranggebiet PR3 _ DIT_ 039 in der in der anliegenden Übersichtsplanung dargestellten Größe unter Berücksichtigung der Erweiterungsfläche in der Teilaufstellung des Regionalplanes III zu berücksichtigen.** **Begründung:** **Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Potentialfläche PR3_DIT_039, inkl. der nicht abgewogenen Flächenanteile im Westen der Hauptfläche auf Gebiet der Gemeinde Osterrade (Erweite-rungsfläche). Die betroffene Gesamtfläche ist in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt.** **Die aus der bisherigen Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfes zum Reg-Plan III**	Die abgesetzt von der bebauten Hauptfläche gelegene Teilfläche im Westen, auf die sich die Stellungnahme bezieht, bleibt nach wie vor unberücksichtigt. Da sie nicht bebaut ist, soll hier nach den überarbeiteten Kriterien ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen, hier Wrohm, eingehalten werden. Dadurch verbleibt keine ausreichend große Fläche. Der Kreis Dithmarschen hat nach dem Gerichtsurteil den Verordnungsentwurf für das LSG "Dithmarscher Geest" überarbeitet. Flächenanteile des LSG auf dem Gebiet der Gemende Osterrade sind entfallen. dadurch ist eine neue Potenzialfläche DIT_404 nödlich von Osterrade hinzugetreten. Für diese Fläche gilt als Abwägungsergebnis, dass die Siedlung Osterrade bauplanungsrechtlich als Innenbereich einustufen ist. Auch hier wird dann ein Abstand von 1.000 m angenommen, weil es sich bei der Potenzialfläche um einen noch nicht bebauten Bereich handelt. Es verbleibt für eine Ausweisung keine ausreichend große Restfläche. Die Potenzialfläche wird in Gänze nicht übernommen. Weitere angeführte Argumente, die für eine Ausweisung von Flächen in der Gemeinde Osterrade sprechen sind demgegenüber nachrangig.

West resultierende Einschränkung der Potentialfläche ist nicht nachvollziehbar. Bei differenzierter Betrachtung kann festge-stellt werden, dass die abgelehnten und nicht abgewogenen Flächenanteile zwar räumlich von den ange-führten Abwägungskriterien überlagert werden, diese jedoch in dem vorliegenden Fall zu keinem Konflikt mit der Ausweisung als Windenergievorranggebiet führen würde. **Landschaftsschutzgebiet** **Der Kreis Dithmarschen hat am 01.07.2016 eine Kreisverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Hohe Geest" beschlossen. Das geplante Landschaftsschutzgebiet (LSG) umfasst gemäß der Sicherstellungsverordnung eine Fläche von 29.394 ha und die Errichtung von Windenergieanlagen wird über die Definition des Schutzzweckes in § 3 [„Freihaltung dieses Landschafts-raumes von technischen Bauwerken, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgeht (insbesondere Wind-kraftanlagen, . ..")] und die Verbote und zulässigen Handlungen in den §§ 4, 5 ausgeschlossen.** Die Erläuterungen des GESAMTRÄUMLICHES PLANKONZEPT der Landesplanungsbehörde mit Stand vom Dezember 2016 listen unter den weichen Tabukriterien, Ziffer (18), die Gebiete, für die ein LSG-Verfah-ren gemäß § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist. Die innerhalb des geplanten LSG „Hohe Geest" befindlichen Potentialflächen für die Windenergienutzung werden durch die einstweilige Sicherstellung des Kreises Dithmarschen somit dem Abwägungsprozess der in der Aufstellung befindlichen Regionalplanung vorenthalten. Es erfolgt bereits ein Ausschluss der Flä-chen auf der Ebene der Tabu — Definition. Dieses Vorgehen halten wir aus den folgenden Gründen für fachlich und rechtlich fehlerhaft: 1. Das Bundesverwaltungsgericht verlangt ausdrücklich, dass auch Flächen innerhalb von „weichen" Tabuzonen einer Berücksichtigung im Rahmen einer Abwägung zugänglich und damit disponibel sein müssen (BVerwG, Urteil vom 11. April 2013, 4 CN 2.12, juris). Zudem fordert das Oberverwaltungsge-richt Schleswig in seinem Urteil vom 20.01.2015 eine Unterscheidung zwischen „harten" und „weichen" Tabukriterien. Da für Potentialflächen innerhalb von „weichen" Tabuzonen keine Abwägungsentschei-dungen einsehbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine Abwägung nicht durchgeführt wird. Grundsätzlich behandelt die Landesplanung die „weichen" Tabukriterien wie „harte" Tabukriterien, was schon zur Unwirksamkeit	

der alten Regionalpläne führte. 2. Die von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen im Juni 2016 in einem Schnellver-fahren, ohne fundierte fachliche Bewertung, sichergestellten Flächen des geplanten Landschaftsschutzge-bietes „Hohe Geest" bieten nicht die nötige Rechtssicherheit, um sie als „weiches" Tabukriterium im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne zu behandeln. Die geplante Gebietskulisse umfasst ca. 20 % der Kreisfläche und eine tragfähige Begründung für eine derart weitreichende Sicherstellung ist bisher nicht ersichtlich. Vielmehr spiegelt die Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes die politische Forderung des Agrar- und Umweltausschusses des Kreistages wieder, den aus dem Jahr 2011 stammenden naturschutzfachlichen Beitrag des Kreises Dithmarschen CHARAKTERISTISCHE LANDSCHAFTS-RÄUME IN DITHMARSCHEN vollumfänglich als Tabukriterium bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Dieser Zielsetzung ist die Landesplanungsbehörde bei ihrer bisherigen fachlichen Be-wertung der Potenzialflächen nicht gefolgt. Daher versucht der Kreis die selbst kreierten „charakteristischen Landschaftsräume" in Landschaftsschutzgebiete umzuwandeln. Es wird weder konkret dargelegt, welche Gründe gegeben sind, dass eine endgültige Unterschutzstellung in Betracht kommt, noch wird die konkrete Gebietsabgrenzung fachlich begründet. Vielmehr wird bereits im § 1 - Einstweilige Sicherstellung der Verordnung von einer befürchteten Gefährdung des beabsichtigten Schutzzwecks gesprochen. Diese Formulierung deutet bereits auf die zentrale Motivation der Sicherstellungsverordnung und der nachfolgenden LSG-Verordnung hin: den Ausschluss der Windenergie in den sichergestellten Flächen. Der Verdacht einer Verhinderungsplanung ist offenkundig. 3. Offensichtlich scheint die Gebietsabgrenzung in vielen Bereichen willkürlich anhand von zum Teil untergeordneten Landschaftselementen erfolgt zu sein. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gebietsabgrenzung im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erheblich ändert. Dafür spricht generell auch die deutliche Differenz zwischen den sichergestellten Flächen des geplanten LSG und den Flächen innerhalb des Kernbereichs des charakteristischen Landschaftsraums, gemäß der von der Landesplanungsbehörde beauftragten ERARBEITUNG EINER FACHLICHEN GRUNDLAGE ZUR ABGRENZUNG VON CHARAKTERISTISCHEN LANDSCHAFTSRÄUMEN ALS AUSSCHLUSSFLÄCHEN FÜR DIE WINDENERGIENUTZUNG VOM 25.02.2016. Zudem wurde am 16.03.2017 ein	

Normkontrollantrag gegen die Sicherstellungsverordnungen der geplanten Landschaftsschutzgebiete „Hohe Geest" und „Rüsdorfer Moor" beim Oberverwaltungsgericht Schleswig eingereicht (Aktenzeichen 1 KN 8/17), da es dem Kreis Dithmarschen, annähernd ein Jahr nach Erlass der Sicherstellungsverord-nung, nicht gelungen ist, weder fundierte fachliche Planunterlagen noch weitergehende textliche Erläute-rungen der für die Sicherstellungsverordnung gewählten Gebietskulisse in einen Beteiligungsverfahren zu geben. 4. Damit die einstweilig sichergestellten Flächen, die nicht am Abwägungsprozess der Regionalplanung teilnehmen, nicht erneut zu einer Ungültigkeit des gesamten Planwerkes wie die seinerzeit im Zuge der Regionalplanung 2012 nicht berücksichtigten Flächen der negativen Bürgerentscheide führen (s. Urteil OVG Schleswig vom 20.01.2015), schlagen wir vor, die vom Kreis Dithmarschen einstweilig sicherge-stellten Flächen in ein Abwägungskriterium herabzustufen und die im 1. Entwurf nicht als Vorrangfläche dargestellten Potentialflächen dem Abwägungsprozess im 2. Entwurf zuzuführen. **Charakteristische Landschaftsräume** Die Potentialfläche liegt innerhalb eines Schwerpunktbereiches der charakteristischen Landschaftsräume, gemäß dem Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung". Die Abgrenzung des ausgewie-senen Windenergievorranggebietes orientiert sich daher offensichtlich hauptsächlich eng am Anlagenbe-stand, sodass in der Folge die Flächenausdehnung des einstigen Windenergieeignungsgebietes deutlich eingeschränkt wird. Im Gegensatz dazu ist in nahezu sämtlichen ähnlich gelagerten Fällen eine zusätzliche bzw. vollständige Ausweisung der Potentialfläche, die sich nicht am Anlagenbestand orientiert, trotz der Lage innerhalb eines Schwerpunktbereiches der charakteristischen Landschaftsräume erfolgt: • PRI NFL 087 • PR I_NFL-094 • PRI_NFL_096 - PR1 NFL_308 - PRI NFL_309	

- PR I_SLF 114 • PR2_RDE_033 - PR2 RDE 040 • PR2 RDE 122 - PR21RDE_14 Da es sich um sehr zahlreiche ähnlich gelagerte Fälle handelt, ist die Liste nicht abschließend. Der bisher sehr großräumige Freiraumschutz von charakteristischen Landschaftsräumen wurde angesichts der ener-giepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung in nahezu sämtlichen ähnlich gelagerten Fällen anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten, führt dies dazu, dass einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung charakteristischer Landschaftsräume differenzierter zu betrachten sind, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche — korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen — ausweisen zu können. Daher wird es im vorliegenden Fall auch als vertretbar angesehen, die Potentialfläche in Ihrer vollständigen Ausdehnung innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes auszuweisen. **Kleinstfläche** Westlich der Hauptfläche ist eine Erweiterung des Windenergievorranggebietes in Richtung Osterrade möglich. Die Erweiterungsfläche wird durch drei kleinere Waldstücke (über 0,2 ha Flächengröße) vom ausgewiesenen Windenergievorranggebiet abgeschirmt und daher anscheinend als Kleinstfläche gewertet. Gemäß der Vorgehensweise des gesamträumlichen Plankonzeptes, müssen Kleinstflächen über 5 ha groß sein und sich innerhalb von 400 m zu einer größeren Potentialfläche befinden, um für eine Ausweisung als Windenergievorranggebiet in Frage zu kommen. Mit einer Größe von ca. 6 ha und einem Abstand von ca. 350 m zu dem ausgewiesenen Windenergievorranggebiet, erfüllt die Erweiterungsfläche diese Anforde-rungen. Die Ausweisung der Erweiterungsfläche steht dem Hauptziel der Planung, der räumlichen Kon-zentration von Windenergieanlagen somit nicht entgegen. Mit der Potentialfläche PR3_DIT_039, inkl. der nicht abgewogenen Flächenanteile im Westen der Hauptfläche auf Gebiet der Gemeinde Osterrade (Er-weiterungsfläche) wird die Idee einer räumlichen Konzentrationslösung von Windenergieanlagen konse-quent weiterverfolgt. Zusammen mit dem bereits bestehenden Windpark, entstünde ein kompaktes und räumlich konzentriertes Gebiet der Windenergienutzung, sodass Belastungen durch	

weitere, im Raum verteilte WEA-Standorte vermieden würden. Durch die Nutzung der bereits vorhandenen Infrastruktur wird zudem der Eingriff in weitere Schutzgüter auf ein Minimum begrenzt. Aus den vorgenannten Grün-den und Aufgrund des räumlich-funktionalen Zusammenhangs mit dem bestehenden Windpark, bitten wir um Ausweisung Potentialfläche PR3_DIT_039, inkl. der nicht abgewogenen Flächenanteile im Westen der Hauptfläche auf Gebiet der Gemeinde Osterrade (Erweiterungsfläche)als Windenergievorranggebiet im zweiten Entwurf des Regionalplans. Ich bitte darum, diese Stellungnahme der Gemeinde Osterrade in Ihre Abwägung im weiteren Verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes III (Sachthema Windenergie) einzubeziehen. Mit freundlichem Gruß Stefan ing Amtsdirektor	
Institution: Gemeinde Grömitz, Bauamt **ID: M6434, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0947-1.pdf, PR_III_3-0947-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme der Gemeinde Grömitz **im Rahmen des Beteiligungsverfahren** **zum Entwurf des Regionalplans des Planungsraums III — Ost** **(Sachthema Windenergie)** **Stand Dezember 2016** Einschließlich der Anlage 1: „Ortsentwicklung Grömitz" mit Stand vom 27.06.2016 Anlage 2: Entwurf des „Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" nach § 5 Abs. 2b	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung bzw. Ausweisung der genannten Flächen wird teilweise entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: zu den Flächen im Einzelnen: PR3_OHS_037 und PR3_OHS_040: Im 1. Planentwurf hat die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Flächen geführt. Die Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass

BauGB der Gemeinde Grömitz" mit Stand vom 07.12.2015 1. **Eignungsfläche PR3 OHS 052 bei Körnick** **Stellungnahme** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grömitz hat am 12.07.2016 ein Ortsentwicklungskonzept beschlossen (siehe Anlage 1). Es wird beantragt, die Mindestabstände von mindestens 800 m auch zukünftig zwischen der Windeignungsfläche und der äußeren Grenze der geplanten Bebauung freizuhalten, um die einzige gemeindliche Entwicklungsmöglichkeit nicht einzuschränken. **Begründung** **a)** Stadtplanung Die Gemeinde Grömitz hat das im Jahr 1998 begonnene Entwicklungskonzept für den westlichen Ortsrand von Grömitz abgeschlossen. Über die Bebauungspläne Nr. 85, 86 und 89 entstanden Wohngebiete, die in diesem Sommer 2017 abschließend umgesetzt sein werden. Somit ist die Gemeinde angehalten, sich mit der Entwicklungsausrichtung des Hauptortes Grömitz für die nächsten 15 bis 20 Jahre und mehr auseinander zu setzen. Dabei ist zu beachten, dass • die Flächen östlich von Grömitz tiefer als 3,50 m über Normalnull (NN) liegen, die als überschwemmungsgefährdet gelten und für umfangreiche bauliche Entwicklungen kaum in Frage kommen. Auch wurde das Landesnaturschutzgesetz geändert, welches nun einen durchgängigen Bauverbotsstreifen zur Ostsee von 150 m vorschreibt. Hier sind neue Baugebiet kaum realisierbar, • im Südwesten die Gemeinde Schashagen angrenzt • und im Südosten die Ostsee. Somit kann sich der Ort Grömitz nur nach Norden und Westen entwickeln und zwar in Richtung der portentiellen Windeignungsflächen. Auf Grund der nun vorliegenden Situation wurde von der Gemeindevertretung festgestellt, dass ein gemeindlicher Handlungsbedarf dahingehend besteht, sich mit der zukünftigen	der Schutzbereich entfällt. Damit können jetzt die Potenzialflächen und damit auch Teile des Eignungsgebietes aus der Regionalplanung von 2012 unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Siedlungsabstände übernommen werden. Den Wünschen aus den Stellungnahmen wird damit weitgehend gefolgt. PR3_OHS_041: Wie schon zu Fläche PR3_OHS_037 und PR3_OHS_040 angemerkt hat im 1. Planentwurf die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Fläche geführt. Die Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit kann jetzt die Potenzialfläche übernommen werden. Bei unbebauten Flächen ist ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt gleichwohl eine Restfläche, die grundsätzlich für eine Ausweisung geeignet ist. Diese Fläche wird mit der Zweckbestimmung Repowering versehen. Sie soll dazu dienen, für die zahlreichen Bestandsanlagen außerhalb der Vorranggebiete in den Gemeinden Riepsdorf, Kabelhorst und Grömitz einen Ersatzstandort zu bieten. Dadurch dass dann im Nahbereich um die Ortslage Riepsdorf Anlagen abgebaut werden, entstehen Entlastungseffekte und die Umfassungswirkung wird abgemildert, so dass die Ausweisung dieser Repowering-Fläche gerechtfertigt ist. PR3_OHS_052: Aus der Stellungnahme ergaben sich keine Hinweise, die zu einer anderen Entscheidung als der Ausweisung der Fläche PR3_OHS_052 führen würden. Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf im Wesentlichen unverändert übernommen. Die Herausnahme des nordöstlichen Ausläufers wird durch die Siedlungsentwicklungsplanung der Gemeinde unterstützt. Der südöstliche Teilbereich der Fläche entfällt aufgrund der Überlagerung mit dem Schwerpunktbereich des Vogelzuges. Die übrige Fläche steht nicht im Widerspruch zum Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Grömitz. Die erforderlichen Mindestabstände für heranrückende Bebauung können auch perspektivisch eingehalten werden. Im 1. Planentwurf hat die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum

Flächennutzung in seiner Gesamtheit auseinander zu setzen. Das daraus resultierende *„informelles städtebauliches Planungskonzept"* beschloss die Gemeindevertretung am 12.07.2016, welches die potentiellen Entwicklungsmöglichkeiten für Wohn-, Misch- und Gewerbenutzungen in den nächsten bis zu 50 Jahren darstellt (siehe Anlage 1). Aus dem Konzept wird deutlich, dass in der ersten Phase zum Einem das Gebiet am westlichen Ortsrand von Grömitz, nördlich der K 46, nordwestlich des Brenkenhagener Weges und südwestlich des Krähenbergs (Teil 1) direkt von der K 46, entwickelt werden muss (siehe Abbildung 1). Der wirksame Flächennutzungsplan sieht hier die Entwicklung eines Biotopes vor, welches in der Form sich nicht entwickelt hat, da ansonsten die Fläche kaum sinnvoll landwirtschaftlich bewirtschaftet werden könnte. Somit ist das ursprüngliche Planungsziel der Gemeinde hier real nicht umsetzbar und wird daher nicht weiter verfolgt. Statt dessen hat sich bei der Erstellung des Planungskonzeptes gezeigt, dass die Erschließung vorrangig nur von der K 46 aus erfolgen kann, da der Nienhagener Weg bzw. der Krähenberg kaum den gesamten Verkehr aufnehmen können. In diesem Bereich soll daher bereits kurzfristig ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO entwickelt werden für Gewerbebetriebe, gemeindliche Nutzungen, wie z. B. eine Feuerwehr, und Wohnungen. Zum Anderen soll ebenfalls in einer ersten Phase die Entwicklung des Gebietes am westlichen Ortsrand von Grömitz, südlich der B 501 und westlich des Pappelhofes (Teil 2) voran getrieben werden. Es ist vorgesehen, dass ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO - in Verlängerung der bereits im Flächennutzungsplan dargestellten gemischten Baufläche - ebenfalls ausgewiesen wird. Dieser Bereich ist dazu geeignet, die Erschließung zu B 501 herzustellen und von dort aus den benannten Teil 2 und das östlich angrenzenden M-Gebiet nach dem Flächennutzungsplan zu erschießen. [Abbildung im Originaldokument] Zwecks schrittweiser Umsetzung des Ortskonzeptes erfolgt bereits als erster Schritt die Überplanung und Entwicklung beider g. Teile im Rahmen der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 86.1 (für den Teil 1), um von hier aus die weitere Entwicklung des Ortes Grömitz einleiten zu können. b) Landschaftsplanung	Ausschluss der Fläche geführt. Die Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit kann jetzt die Potenzialfläche und damit auch ein Teil des Eignungsgebeites aus der Regionalplanung von 2012 unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Siedlungsabstände übernommen werden. Den Wünschen aus den Stellungnahmen wird damit weitgehend gefolgt. Dem Wunsch des Einwenders wird damit teilweise gefolgt.

Im Osten an Grömitz angrenzend befinden sich eine nach Dauergrünlanderhaltungs-gesetz geschützte Moor- und Anmoorfläche sowie Überschwemmungsgebiete, die eine Erweiterung der Siedlungsfläche nicht zulassen. Außerdem gehören die landwirtschaftlichen Flächen zu Fördergebieten im Vertragsnaturschutz. Des Weiteren ist der Landschaftsraum östlich von Grömitz laut Umweltatlas S-H eine von zwei Flächen auf der Halbinsel Wagrien, die als die höchste Kategorie der unzerschnittenen Landschaftsräume ausgewiesen wurde (4.930 bis 12.650 ha). Diese Kategorie wird in Ost-Holstein nur 2 Mal, im Osten Schleswig-Holsteins zwischen Kiel und Hamburg insgesamt nur drei Mal erreicht. Weiterhin sind große Flächen östlich von Grömitz durch Golf- und Zeltplatz beansprucht. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 2: Ausschnitt Grömitz mit Ortslage, Flächen lt. Dauergrünlanderhaltungsgesetz, Fördergebiete für Vertragsnaturschutz und legal definierte Überschwemmungsgebiete, Quelle: Umweltatlas Schleswig-Holstein am 23.03.2017 Aus naturschutzfachlicher Sicht bzw. gesetzgeberisch verbindlich (Gesetz zur Erhaltung von Dauergrünland, Landeswassergesetz S-H) ist eine Erweiterung durch bauliche Maßnahmen im Osten der Gemeinde Grömitz nicht wünschenswert weil naturschutzfachliche Belange entgegen stehen (unzerschnittene Landschaftsräume, Flächen im Vertragsnaturschutz) bzw. aus rechtlichen Gründen schlicht nicht möglich (§ 3 und 5 DGLG 07.10.2013 und § 58 WasG SH). Eine Entwicklung des Ortes Grömitz ist daher nur nach Norden und Nordwesten möglich. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 3: Ausschnitt Grömitz mit Karte der unzerschnittenen Landschaftsräume, Quelle: Umweltatlas Schleswig-Holstein am 23.03.2017 Die Regionale Planung Sachthema Wind sieht die Ausweisung von Vorranggebieten im Westen Grömitz vor. Das Vorranggebiet PRS_OHS_052 liegt ca. 1.100 m westlich von Grömitz. Bei der Ausweisung der Potentialflächen wurden die minimal möglichen Abstände, die laut harten und weichen Tabukriterien möglich sind, ausgereizt. Dies bedeutet, dass Grömitz maximal ca. 380 m Entwicklungspotential nach Westen verbleiben, um die geforderten Abstandskriterien zum Schutz der Siedlungen vor Immissionen und optischen Beeinträchtigungen, einzuhalten. Von der Ortslage Körnick ist die oben genannte Potentialfläche PRS_OHS_052 400 m entfernt	

(Entwurf Gesamträumliches Plankonzept: hartes Tabukriterium 2.3.2.1 (...) Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstandspuffer von 250 m um die vorgenannten Beriech/Nutzungen und weiche Tabuzone 2.2.2.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (...) im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m). Weiter heißt es im Entwurf des Gesamträumlichen Plankonzeptes unter den weichen Tabuzonen: Punkt 2.4.2.3 Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisung einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen/Einzelsiedlungen) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen: *„Um die Entwicklung in den planerisch verfestigten Siedlungs- und Gewerbeflächen, die noch nicht in Anspruch genommen worden sind, zu sichern, sind diese Flächen einschließlich des genannten Abstandspuffers als weiches Tabu einzustufen. Unter „verfestigten Siedlungsflächenausweisungen" sind wirksame Flächennutzungsplandarstellungen zu verstehen. Der Schutzabstand ist je nach Schutzbedürftigkeit der Nutzung zu wählen".* Die Gemeinde Grömitz hat im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie" (29. Änderung) vom 07.12.2015 der Gemeinde Grömitz zwei Erweiterungsgebiete laut Ortserweiterungskonzept festgesetzt. Eines befindet sich im Norden Grömitz`, ein zweites liegt im Westen zwischen Körnick und Grömitz südlich der B 501. Da es sich hier um eine bauliche Erweiterung der Siedlungsfläche nach § 30 BauGB handelt, ist ein Abstand von 800 m von der Wohnbebauung zur nächsten Potentialfläche als üblich zu betrachten. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 4: Ausschnitt Grömitz mit Potentialfläche PR3-OHS_052 (orange) und Ortserweiterung (grün, nicht eingemessen) und Entfernungsangaben (rot), Quelle: Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie" nach § 5 Abs. 2b BauGB der Gemeinde Grömitz vom 07.12.2015, grau abgelehnte Potentialfläche, grüne Kreise Bestands-Windenergieanlagen, Quelle: BOBSH - Onlinebeteiligung Landesplanung — Teilaufstellung RP III, Stand 27.12.2016 Die Ausweisung der Potentialfläche PRS_OHS_052 steht durch die Festlegung der Mindestabstände zu Siedlungen den Entwicklungsbestrebungen der Gemeinde Grömitz südöstlich von Körnick entgegen. Der Abstand ist nach ersten Schätzungen zwar formal ausreichend (800 m zu Siedlungsflächen im Innenbereich), verhindert aber die weitere	

Ortsentwicklung in dieser Richtung. Grömitz muss aufgrund seiner Ostseelage die Gemeindegrenzen in westlicher Richtung durch bauliche Erweiterung ausschöpfen, um sich entwickeln zu können. Diese Beschneidung im Entwicklungspotential des Ortes Grömitz ist nicht tragbar, zumal, wie weiter oben erläutert, der Gemeinde nur die Möglichkeit bleibt, sich nach Westen oder Norden zu entwickeln. Es muss dem Ort möglich sein, sich, wie alle anderen Gemeinden an der Ostsee auch, den wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen, um konkurrenzfähig zu bleiben und sich als Tourismusziel und Wohn- und Lebensraum weiter zu entwickeln. Zwar sind in dem Windpark westlich von Grömitz derzeit 8 Windenergieanlagen in Betrieb. Durch die Genehmigung zum Betreibens eines Windparks für eine befristete Zeitspanne ist jedoch davon auszugehen, dass nach Ablauf der Laufzeit keine WEA mit denselben Parametern auf diesem Standort wiedererrichtet werden, da sie durch die Weiterentwicklung der Technologie nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben wären. Durch eine Streichung der Potentialfläche wäre der Raum frei für die städtebauliche Entwicklung des Ortes Grömitz. Durch die Ablehnung der Potentialfläche PRS_OHS_052 im Westen der Gemeinde will sich Grömitz nicht der gemeinschaftlich zu leistenden Aufgabe entziehen, die von der Landesplanung geforderte Flächenbereitstellung für die Energiewende mit zu tragen. Grömitz hat vielmehr bereits effektiv Raum für Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt mit dem Windfeld bei Rüting, in dem bereits mehrere Windparks erbaut wurden. Darüber hinaus plant die Gemeinde Grömitz seit 2011 gemeinsam mit der Gemeinde Grube die Errichtung eines interkommunalen Windparks östlich von Guttau, der teils auf Grömitzer, teils auf dem Gemeindegebiet von Grube errichtet werden soll. Hier sind 7 Windenergieanlagen mit einer Höhe von 130 m geplant, davon vier auf dem Gemeindegebiet von Grömitz. Weitere Aspekte der Regionalplanung Sachthema Windenergie: PR3 _ OHS _052 Vorranggebiete westlich Grömitz; im Datenblatt der Abwägungsbereiche heißt es: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 5: Datenblatt Abwägungsbereiche PR3_0HS_052, Quelle BOBSH Online-Betei igung Landesplanung - Teilaufstellung RP III Sachthema Windenergie Unter Punkt 1.1 Geplante Siedlungsentwicklung der Gemeinden und Städte ist das	

Konfliktrisiko als offen bewertet worden. Wie weiter oben beschrieben, sind die bisher bereits geplanten Siedlungsentwicklungen von Grömitz nicht ausreichend berücksichtigt worden. Mit den Punkten 1.3, 3.2.2 und 5.5 (Einstufung Konfliktpotential hoch) sprechen drei weitere Punkte gegen eine Ausweisung von Potentialflächen in diesem Gebiet. **2. Eignungsfläche PR3 OHS 040 Rütinq** **Stellungnahme** Es wird beantragt, die in der Anlage 2 gekennzeichnete Eignungsfläche mit der Bezeichnung *„mit B-Plan abgesicherter Windpark - Erhaltung der 100 m hohen Windenergieanlagen bei verkürzten Abständen von 450 m ist gemeindliches Planungsziel"* in den Regionalplan über eine *„Planerische Öffnungsklauser* - in Anlehnung an der 2. Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern Juni 2015 — für den Bereich beiseitig der Landesstraße L 58 zwischen Cismar und Lensahn aufzunehmen. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 6: Auszug aus Anlage 3 **Begründung** **a) Stadtplanung** Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat am 06.10.2016 im Rahmen der 29. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Grömitz als sachlicher Teilflächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB „Konzentrationsfläche für Wind" für das gesamte Gebiet der Gemeinde Grömitz die Flächen festgestellt, die nach Ausschluss der rechtlichen harten Kriterien (= Bauverbote nach Gesetze und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes) mit Windenergieanlagen nach § 35 BauGB bebaut werden könnten, wenn es keine gemeindlichen oder überregionalen Regelungen der Windeignungsflächen gibt. Weiterhin wurden auf der genannten Sitzung *„weiche"* Kriterien beschlossen. Die in den Planentwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeflossen sind. Bei Rütting bestehen mehrere Windparks mit 100 m hohen Windenergieanlagen. Diese sind über den Flächennutzungsplan und B-Pläne gesichert. Im Rahmen der Bauleitplanung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 gab die Deutsche Flugsicherung keine negative	

Stellungnahme zur Planung einer 100 m Windenergieanlage ab. Nach dem letzten vorliegenden Wirtschaftlichkeitsgutachten rentieren sich 100 m hohe Windenergieanlagen an diesem Standort. Bisher hat die Gemeinde einen Abstand von 450 m zu Rütting zugelassen. Wird von 200 m hohen Windenergieanlagen als Regelhöhe ausgegangen, so stellt der vom Land geforderte Abstand von 800 m zu Siedlungen das 4-fache der Anlagenhöhe dar. Dieses Verhältnis wird bei 100 m hohen Anlagen und 450 m Abstand ebenfalls eingehalten. Daher empfiehlt sich für bestehende Windparks eine einzelfallbezogene Ausnahmeregelung im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zu verfolgen; ähnlich wie die geplante *„Planerische Öffnungsklauser* der 2. Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern Juni 2015. Dort wird im Kapitel 6.5 Energie im bisherigen Programmsatz 6.5 *(7)* ein neuer Programmsatz 6.5 (8) eingefügt, der ein *„Zier* der Landesplanung darstellt und wie folgt lautet: **„Ausnahmsweise ist außerhalb der in der Gesamtkarte (M 1: 100.000) darge-stellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen die Errichtung von Wind-energieanlagen zulässig, wenn die Windenergieanlagen in einem der im Re-gionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern gemäß Landesverordnung vom 19. August 2010 und Landesverordnung vom 7. Oktober 2013 so-wie im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte gemäß Landesverordnung vom 15. Juni 2011 für die Amtsbereiche Jarmen - Tutow und Peenetal/Loitz festgesetzten und in der beigefügten Übersichtskarte (Blatt 1 und Blatt 2) dargestellten Windeignungsgebiete (Altgebiete) errichtet werden sollen und wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert sind. Zu diesem Zweck darf die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil eines Altgebietes auch einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern."** Zudem wurde die ganze Eignungsfläche ganz gestrichen, weil Sie im 15 km-Radius zum Drehfunkfeuer (DFS-Anlage) Michaelsdorf liegt. Nach hiesigem Kenntnisstand wird die DFS-Anlage spätestens im Jahr 2022 aufgegeben. Zudem laufen nach wie vor gerichtliche Verfahren zu dem Standort. Damit ist zum heutigen Zeitpunkt nicht klar, ob die DFS-Anlage somit ein realer Ausschlussgrund ist. Somit ist die Streichung der gesamten Fläche als *„Abwägungsausfalr* zu beurteilen.	

b) Landschaftsplanung PR3_OHS_037, PR3_OHS_040 und PR3_OHS_041 — Potentialflächen zwischen Kabelhorst und Riepsdorf In den Datenblättern der Abwägungsbereiche heißt es: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 7: Datenblatt Abwägungsbereiche PR3_0HS_037, 040 und 041, Quelle BOBSH Online-Beteiligung Landesplanung — Teilaufstellung RP III Sachthema Windenergie Unter Punkt 2.1.1 600 m bis 15 km Radius um VOR und DVOR-Anlagen gab es eine Einschätzung des Konfliktpotentials hoch. Bei dem genannten Konflikt handelt es sich um das Drehfunkfeuer der deutschen Flugsicherung am Standort Michaelsdorf. Laut Deutscher Flugsicherung und Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung ist nicht abschließend geklärt, ob der Standort auch in Zukunft betrieben wird. Sollte der Standort wegfallen, stehen keine Konfliktrisiken der Ausweisung der Potentialflächen als Vorranggebiet entgegen, denn weitere Konflikte wurden durch die Landesplanung nicht mit hoch ermittelt Es ist daher nicht ersichtlich, warum die Gebiete gestrichen wurden, obwohl es weniger ermittelte Konflikte für diese Potentialflächen gibt, als es für die neu ausgewiesene Potentialfläche westlich von Grömitz der Fall ist, zumal hier das Kriterium „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung eher gelten muss als für die Gebiete östlich der Autobahn A 1. **3. Eignungsfläche Guttau / Grube** **Stellungnahme** Es wird beantragt, die in der Anlage 2 bzw. Abbildung 8 sowie 9 gekennzeichnet *„festgestellte Eignungsfläche der Gemeinde"* nordöstlich von Guttau in den Regionalplan aufzunehmen.] Abbildung 8: Auszug aus Anlage 3 [Abbildung im Originaldokument **Begründung** Seit dem Jahr 2011 erfolgt die Planung eines interkommunalen Windparks mit der Gemeinde Grube. Hier sind insgesamt 7 max. 130 m hohe Windenergieanlagen geplant.	

Diese Fläche wurde in der Karte *„Abwägungsbereiche für Windenergienutzung, Planungsraum 111 Ost",* vom 23.06.2015 (siehe Abbildung 9) als Windeignungsfläche aufgenommen. Als reiner Ausschlussgrund galt im weiteren Verfahren das Drehfunkfeuer (DFS-Anlage) Michaelsdorf, zu dem 15 km Abstand nach Auffassung der deutschen Flugsicherung einzuhalten ist. Allerdings erfolgte im weiteren Verfahren der Aufstellung des Regionalplanes keine darüber hinausgehende Untersuchung. Ein Datenblatt zu dieser Fläche fehlt. Zwischenzeitlich sind die artenschutzrechtlichen Untersuchungen abgeschlossen. Es wurden keine Bestände oder Brutplätze von Vögeln und Fledermäusen erfasst, die gegen eine Errichtung von Windenergieanlagen sprechen. Erkennbare Ausschlussgründe bestehen hier nicht; mit Ausnahme des Drehfunkfeuers (DFS-Anlage) Michaelsdorf. In einer FFH-Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine erheblichen Konflikte mit den umgebenden Schutzgebieten des NATURA-2000-Netzwerkes zu erwarten sind. Nach hiesigem Kenntnisstand wird die DFS-Anlage spätestens im Jahr 2022 aufgegeben. Zudem laufen nach wie vor gerichtliche Verfahren zu dem Standort. Damit ist zum heutigen Zeitpunkt nicht klar, ob die DFS-Anlage somit ein realer Ausschlussgrund ist. [Abbildung im Originaldokument Abbildung 9: Auszug aus der Karte „Abwägungsbereiche für Windenergienutzung, Planungsraum III Ost, vom 23.06.2015 Somit ist die Streichung der gesamten Fläche als *„Abwägungsausfair* zu beurteilen. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass nach dem QGIS der Landeplanung alle an der B 501 gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe als Innenbereich nach § 34 BauGB eingestuft worde sind, obwohl sie nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde als Außenbereich gelten (siehe Abbildung 10). Diese Einstufung ist baurechtlich nicht korrekt und daher zu berichtigen. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 10: Ausschnitt Grube/Grömitz mit eingeblendeten Kriterien (QGIS von Landesplanung); orange: hartes Tabu 250 m um Innenbereich und Einzelhäuser, türkis: weiches Tabu 400 m um Einzelhäuser, hellbraun: weiches Tabu 800 m um Siedlungsbereiche	

[Abbildung im Originaldokument] Abbildung 11: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Grömitz	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1716, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0514-1.pdf, PR_III_3-0514-A1-1.pdf, PR_III_3-0514-A2-1.pdf, PR_III_3-0540-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume 1 **bis III** **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung** **Hier: Stellungnahme zur Fläche Linden** Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteilige ich mich in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Als Grundstückseigentümer von Flurstücken in der Gemarkung Linden rege ich entsprechend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht (vgl. **Anlage 1)** an, das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums 1 (Sachthema	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Im beschriebenen Bereich befand sich im Rahmen des 1. und im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr. Grund ist augenscheinlich der Verfahrensstand im Rahmen der Sicherstellung des lokalen LSG. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, im gewünschten Abwägungsbereich ist deshalb keine Potenzialfläche mehr zu ermitteln. Dies stellt kein Verfahrensfehler dar, sondern einen regulären Vorgang in der Aktualisierung der Potenzialflächenkulisse. Im Rahmen der Planungen werden die rechtlichen

Windenergie) bisher unberücksichtigte Potenzialgebiet PR3-DIT_ (vgl. **Anlage 1)** aufzunehmen, da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums 2 (Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung der Fläche als Vorranggebiet auf meine Zustimmung als Eigentümer stößt, nachdem ich in Kooperation mit dem Sehestedter Planungsbüro [redacted] als regionalen Partner auf der Fläche einen Windpark entwickeln möchte, eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 • keine harten Tabuzonen betroffen sind, • keine weichen Tabuzonen betroffen sind, • und bei zutreffender Anwendung der Abwägungskriterien das Gebiet	Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt. Der ganz überwiegende Teil der Landschaftsschutzgebiets- (LSG-)Verordnungen schließt den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zum Bau von WKA. Für nach § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten. Daher werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die weiteren genannten Aspekte sind im Rahmen der Flächenentscheidung im Hinblick auf den Entscheidungshintergrund nachrangig, betreffend die eingebrachten Aspekte hinsichtlich des Vogel- und Fledermausschutzes, der Richtfunktrasse, des charakteristischen Landschaftsraumes, der Siedlungsabstände, des Gewässerschutzes sowie des Biotopverbundsystems. Bzgl. des charakteristischen Landschaftsraumes: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Des Weiteren beruhen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1

Berücksichtigung finden muss. Als Grundstückseigentümer von Flurstücken, welche innerhalb des bisher unberücksichtigten Potenzialgebiets Linden liegen, möchte ich auf dieser Fläche in Zukunft einen Windpark realisieren und mit vielen Menschen betreiben. Aus meiner Sicht als Grundstückseigentümer würde eine Regionalplanung, die dieses Vorranggebiet nicht vorsehen würde, meine grundrechtlich geschützten Belange verletzen (Art. 14 Abs. 1 GG). Die mit dem Regionalplan angestrebte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Fehlt es daran, so ist es der Regionalplanung verwehrt, Grundstückseigentümern das Baurecht auf ihren Grundstücken durch eine regionalplanerische Konzentrationswirkung zu nehmen. Hierauf wird unter Abschnitt 1.3.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein ebenfalls hingewiesen. Die Nichtaufnahme des Vorranggebiets würde das gesamträumliche Plankonzept der Regionalplanung in Frage stellen. Ich bitte deshalb darum, den beigelegten Prüfbericht (Anlage 1), der vollumfänglich Gegenstand meiner Stellungnahme ist, zu berücksichtigen und konsequenterweise das danach entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept geeignete Vorranggebiet Linden in den Regionalplan aufzunehmen.	und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt.
Institution: Alternative Wählergemeinschaft Meezen **ID: M2071, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: E_2_0011.pdf, E_2_0011-1.docx, E_2_0011-1.pdf, E_2_0011-2.png**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Alternative Wählergemeinschaft Meezen	Die angesprochenen Potenzialflächen PR3_STE_011, PR3_STE_014, PR3_STE_016 und PR3_STE_020 sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. (Zu weiteren Ausführungen wird auf die jweilige Abwägungsentscheidung verwiesen.) Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die

Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein - Landesplanungsbehörde - Sehr geehrter Herr Dr. Schlick, Sehr geehrter Herr Möller, unsere Stellungnahme befindet sich im Anhang als pdf-Datei bzw. doc-Datei Mit freundlichen Grüßen aus dem Naturpark Aukrug [redacted] Vorsitzender AWG Meezen Stellungnahme: Alternative Wählergemeinschaft Meezen	Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

[redacted]

[redacted]

24594 Meezen [Abbildung in Originaldokument]

Landesplanungsbehörde

Düsternbrooker Weg 104

24105 Kiel den 30. Juni 2017

Betr.: Niederungen der Buckener Au, des Bitternbek und der Fuhlenau

Kreis RD-ECK, Planungsraum II und Kreis Steinburg Planungsraum III (W)

siehe Karte unten bzw. im Anhang

Sehr geehrter Herr Dr. Schlick,

Sehr geehrter Herr Möller.

bereits im März 2016 hatte ich in einem Schreiben an Herrn Möller auf die Abwägungskriterien **Charakteristischer Landschaftsraum, Naturpark und Schwerpunktbereiche** hingewiesen:

Die gesamte Niederung der Buckener Au ist ein schützenswerter, unverwechselbarer, charakteristischer Landschaftsraum, der im Kernbereich des Naturparks Aukrug liegt. • Im Landesentwicklungsplan (LEP 2010) ist der Kernbereich des Naturparks Aukrug kartiert als *Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft*. (Siehe S. 113, Kapitel 5.2.2, insbesondere die Grundsätze 3 u. 4) [Abbildung in Originaldokument] [Abbildung in Originaldokument] • Laut Landschaftsrahmenplan (LRP III 2000, S. 73) war eine Ausweisung der Niederungen der Buckener Au und der Fuhlenau als Landschaftsschutzgebiet geplant: [Tabelle in Originaldokument] • Das Gebiet ist laut LRP III, Erläuterungen, Tabelle 5, S. 42 und S. 48 besonders geeignet zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems des Kreises Rendsburg-Eckernförde:	

[Tabelle in Originaldokument] Der Kreis Rendsburg-Eckernförde verzichtete damals auf eine Sicherstellung des potentiellen Landschaftsschutzgebietes und favorisierte den sog. „Aukruger Weg“. Die Alternative Wählergemeinschaft Meezen (AWG) begrüßt das Ergebnis der Abwägung: [Abbildung in Originaldokument] Auch ohne Unterschutzstellung der Landschaft sind im gesamten Tal der Buckener Au - von Poyenberg bis Mörel - keine Vorranggebiete ausgewiesen, so dass diese schutzwürdige Landschaft im Naturpark Aukrug erhalten bleiben kann. [redacted] [redacted] AWG Meezen	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M9988, Datum: 26.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0644-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] **Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt** **StK LPW** **Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel** Uetersen, 26.06.2017 **Anregung zum Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplans der Planungsregion III (Sachgebiet Windenergie), Flächen PR3_PIN_008 und PR3_PIN_009** Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin Grundstückseigentümerin im Windpark Uetersen. Der Windpark Uetersen befindet sich in einer Teilfläche der Fläche PR3_PIN_009. Da die Windenergieanlagen 16 Jahre alt sind, in-teressiert es mich sehr, dass der Windpark Möglichkeiten zum Repowering und damit eine ge-sicherte Weiterexistenz erhält. Wir haben mit der Gesellschaft bereits 2014 neue Nutzungsver-träge abgeschlossen, die eines meiner Grundstücke umfasst. Die Nutzungsverträge beruhen im Übrigen auf einem Flächenmodell, so dass mein Grundstück auch bei einer veränderten Auf-stellungskonfiguration eines neuen Parks für die Windenergienutzung gesichert ist. Auf die Grundstücke, die ich außerdem in der östlichen Fläche PR3_PIN_009 besitze, trifft mei-ne folgende Einwendung ebenso zu. Ich begrüße die Aufstellung des neuen Regionalplans als Voraussetzung eines neuen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den bereits mit WKA bebauten Bereichen der Stadt Uetersen und der Gemeinde Raa-Besenbek. Der Kreis Pinneberg hat in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass keine Spielräume und keine Bereitschaft bestehen, weitere Ausnahmen innerhalb des LSGs zuzulassen. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Die aufgeführten Gründe sind für die Landesplanung nachvollziehbar. Die Fläche PIN_008 wird aus den genannten Gründen wieder gestrichen. Die Fläche PIN_009 wird auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen.

Wind-parks. Jedoch bin ich mit folgender Bestimmung nicht einverstanden und rege an, diese zu ändern. **Unterschiedlicher Status der Flächen PR3_PIN_009 und PR3_PIN_008** In dem neuen Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplans der Planungsregion III (Sachgebiet Windenergie) ist die Fläche östlich der Stromleitungen PR3_PIN_009, wo sich gegenwärtig der bestehende Windpark Uetersen befindet, als Vorrangfläche für die Windenergie vorgesehen. Wegen eventueller Belange des Denkmalschutzes (Kirche und Kloster Uetersen) ist aus Sicht der Landesplanung dort eine Höhenbeschränkung möglich. (Siehe Datenblätter Planungsregion III West, S. 301 ff) Die Fläche westlich der Stromleitungen PR3_PIN_008 ist als Vorrangfläche für Repowering vorgesehen, das bedeutet insbesondere auch ohne Höhenbeschränkung. (Siehe Datenblätter Pla-nungsregion III West, S. 298 ff) **Meine Anregung:** **Beide Flächen sollten den gleichen Status bekommen, nämlich eine einfache Vorrangflä-** **che für die Windenergie sein.** **Begründung:** Bei der vorgegebenen Konstellation besteht die Gefahr, dass sich eine Höhenbeschränkung auf der östlichen (windabgewandten) Seite durchsetzt, während auf der westlichen (in Hauptwind-richtung liegenden) Fläche keine Höhenbeschränkung verordnet wird. Dadurch werden Wind-energieanlagen auf der östlichen Fläche deutlich benachteiligt, sowieso schon durch die Windabschattung der davor liegenden Anlagen, aber auch noch durch die geringere Höhe. Mein Interesse besteht darin, dass der Windpark Uetersen das Repowering auf der bisher ge-nutzten östlichen Fläche durchführt und meine bereits vertraglich vereinbarten Flächen weiter nutzt. Voraussetzung dafür ist aber, dass keine zu einschneidende Höhenbeschränkung in der Bauleitplanung der jeweils zuständigen Gemeinden verordnet	

wird. Dass eine Höhenbeschrän-kung möglich ist, hat die Landesplanung ausdrücklich vermerkt. Dadurch ist es besonders er-schwert, gegen eine befürchtete Verhinderungsplanung der anliegenden Gemeinden durch un-realistische Höhenbeschränkung vorzugehen.

Eine ausreichende Gesamthöhe der Windkraftanlagen hat eine zentrale Bedeutung, um einen Neubau nicht von vornherein zu verhindern. Denn angesichts der neuen Vorgaben im EEG 2017 ist es jetzt nötig, in Ausschreibungsverfahren um möglichst niedrige Einspeisepreise zu konkurrieren. Nur leistungsstarke Projekte können sich noch durchsetzen.

Im schlimmsten Fall würde eine Verhinderungsplanung durch Höhenbeschränkung dazu führen, dass der bestehende Windpark nicht repowert werden kann und so lange wie möglich weiterbe-trieben werden muss. Dann könnten wir an höheren Pachteinnahmen durch einen neuen Wind-park nicht partizipieren.

Im Übrigen nehmen die Windenergieanlagen, die westlich des bestehenden Windparks neu gebaut werden, diesem den Wind weg. Die bestehenden nur 100 m hohen Windkraftanlagen erleiden eine starke Ertragseinbuße. Da der Pachtzins abhängig von der Einspeisevergütung ist, würde mich dies auch in meiner Eigenschaft als Grundstückseigentümerin treffen.

Als Grundstückseigentümerin auch weiterer Grundstücke in der Fläche PR3_PIN_009 wende ich mich also insgesamt gegen die Gefahr der Verhinderungsplanung durch eine unrealistische Höhenbeschränkung. Dies betrifft alle Grundstücke in dieser Fläche.

Ich würde mich freuen, wenn meine Anregung von Ihnen berücksichtigt wird.

Im Übrigen schließe ich mich den Anregungen der Gesellschaft Strom aus Wind Betriebsgesell-schaft mbH&Co. Windpark Uetersen KG an.

Mit freundlichen Grüßen

Institution: ZVO Energie GmbH

ID: M6179, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0950-1.pdf, PR_III_3-0950-A1-1.pdf, PR_III_3-0950-A2-1.pdf, PR_III_3-0950-A3-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
das Verfahren zur Teilfortschreibung der Regionalpläne ist aufgrund der Urteile des OVG Schleswig mit Runderlass vom 23.06.2015 und der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsab-sichten die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und die Teilfortschreibung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III eingeleitet worden. Der Erlass wurde am 29.04.2016 aktualisiert. Mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes schafft das Land die landesplanerischen Voraussetzungen zur Unter-stützung seiner klima- und energiepolitischen Zieleim Bereich Windenergie. Auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes macht die Landesplanungsbehörde gleichzeitig Gebrauch von den Möglichkeiten der räumlichen Steuerung der Windenergie im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Die ZVO Energie hat mit Schreiben vom 07.11.2014 und 30.04.2015, also noch vor Außerkraft-treten der bisherigen landesplanerischen Regelungen zur Regelung von Repoweringmaßnah-men, ein auf dieser Regelung basierendes Repowering-Konzept vorgelegt. In diesem Konzept sollten bis zu 8 mit Koordinaten benannte Alt-WEA in bis zu vier konkret beschriebene neue Ge-biete eingeplant werden. In dem Antwortschreiben vom 30.07.2015 wurde dieses Konzept trotz dieser konkreten Informationen als informelle Voranfrage gewertet und gleichzeitig auf den in Bearbeitung befindlichen Kriterienkatalog verwiesen. Eine Befürwortung oder Ablehnung erfolgte nicht. Die Teilfortschreibung 2012 der Regionalpläne der Planungsräume 1 und III mit den Ausführun-gen zur Steuerung der Windenergienutzung wurden für unwirksam erklärt, da die Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten nicht den rechtlichen Anforderungen entsprachen. Als Reaktion auf die Urteile des OVG Schleswig hat die Landesplanungsbehörde mit Runderlass vom 23.06.2015 (Aktualisierung am 29.04.2017) und der Bekanntgabe der allgemeinen Pla- nungsabsichten die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und die Teilfortschreibung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III eingeleitet. Mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes schafft das Land die landesplanerischen Voraussetzungen zur Unterstützung seiner klima- und energiepolitischen Ziele im Bereich Windenergie. Auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes macht die Landesplanungsbehörde gleichzeitig Gebrauch	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Aus der Stellungnahme ergaben sich keine Hinweise, die zu einer anderen Entscheidung führen würden. Auf die Begründung aus dem 1. Planentwurf hinsichtlich der denkmalrechtlichen Belange wird verwiesen. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_OHS_051 nach wie vor nicht übernommen. Die Fläche PR3_OHS_067 ist in Gänze vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlers überlagert. Aufgrund des sehr hohen Konfliktpotenzials wird die Fläche ebenfalls nicht ausgewiesen. Auch die Fläche PR3_OHS_070 wird nach wie vor nicht übernommen. Auf die Begründung aus dem ersten Entwurf wird verwiesen. Zudem wird auf die Fläche PR3_OHS_078 verzichtet: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch gegenüber dem 1. Entwurf. Von der Gemenide Stockelsdorf liegt jetzt die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes zu einer geplanten Golfplatzerweiterung vor. Die Gemeinde hatte in ihrer Stellungnahme schon auf diese Planung hingewiesen. Ziele der Raumordnung stehen diesem Vorhaben nicht entgegen. Insofern ist die Golfplatzplanung als planverfestigt zu werten. Die dafür vorgesehene Fläche muss von der Potenzalfläche abgezogen werden. Die noch verbleibende Potenzialfläche weist eine hohe Dichte von Biotopen auf, u.a. eine das Gebiet linear querende Verbundachse mit Baumbestand. Durch die Golfplatzerweiterung würden WKA künftig direkt neben dem Golfplatz stehen und nicht mehr, wie im 1. Entwurf vorgesehen, in einem gewissen Abstand. In unmittelbarer Nähe sind WKA dann jedoch nicht mit einer Erholungsnutzung wie Golf spielen zu vereinbaren. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktrisikos entfällt die Fläche. Dem Wunsch des Einwenders wird damit nicht gefolgt. Die Fläche PR3_OHS_057 wird hingegen übernommen: Die Fläche liegt teilweise innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos werden diese Teile nicht übernommen. Darüberhinaus

von den Möglichkeiten der räumlichen Steuerung der Windenergie im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Der Landesentwicklungsplan setzt das Ziel, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 S. 2 ROG für die Windenergienutzung vorge-sehen werden. Dies bedeutet, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete gegenüber anderen Belangen durchsetzen muss. Außerhalb der Gebiete ist sie hingegen ausge-schlossen. Es muss in den Regionalplänen ein Ausschlusskonzept zugrunde gelegt werden. Als maßgebliche Voraussetzung hat die Landesplanungsbehörde ihr gesamträumliches Plankonzept für das gesamte Land entwickelt. Auf die dem Konzept zugrunde liegenden Tabukriterien sowie weiteren Abwägungskriterien wird in der Begründung zum Landesentwicklungsplan verwiesen. Damit zielt die Planung beim Ausbau der Windenergie auf eine raum- und umweltverträgliche Steuerung unter Würdigung der wirtschaftlichen Bedeutung der Windenergie und der klima- und energiepolitischen Ziele des Landes Schleswig-Holstein. Die Planung soll auch auf eine Neuordnung des Altanlagenbestandes vornehmen und eine stär-kere Konzentration der raumbedeutsamen WKA bei gleichzeitiger Reduzierung der Anlagenzahl erreicht werden. Dazu wird als neuer Planungsgrundsatz festgelegt, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für Repowering-Vorhaben ausgewiesen werden sollen. Unter Berücksichtigung der harten und weichen Tabukriterien verbleiben die so genannten Po-tentialflächen. Die Vielzahl von Nutzungen gegeben, die zueinander in Beziehung gesetzt werden müssen. Nach Auswertung aller relevanten Informationen, insbesondere der diesem Planungs-prozess zugrunde liegenden Kriterienkatalog, gibt die ZVO Energie GmbH nachfolgende Stel-lungnahme ab. Für die Flächen **PR3_0HS_051, PR3_OHS_057, PR3_OHS_067, PR3_OHS_070 und PR3 _ OHS _ 078** wurden vor allem denkmalschutzrechtliche und naturschutzfachliche Abwä-gungsgründe vorgetragen. Die von der ZVO Energie GmbH konkret benannte und für ein Repowering vorgeschlagene **Fläche bei Sierhagen** (Gemeinde Altenkrempe, vgl, o.a. Schreiben vom 07.11.2014 und 30.04.2015) wurde von Ihnen nicht einmal in die Flächenliste aufgenommen. Die Abwägungskriterien für die obigen Flächen sind nicht konkludent auf die örtlichen Ge-gebenheiten angewandt und z.T. durch erstellte Gutachten widerlegbar. Um eine Erreichung der Ausbauziele auch durch die im Verlauf des Beteiligungsverfahrens neu gewählte Landesregierung zu sichern, sind darüber hinaus gemäß Koalitionsvertrag	bleibt es bei der Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfes die hier noch einmal mit Aktualisierungen wiedergegeben wird: In der Gemeinde Bosau sind mehrere große Potenzialgebiete identifiziert worden, die sich halbkreisförmig um die Ortschaft Lensfeld herum ziehen. Alle Flächen liegen innerhalb des Naturparks Holsteinische Schweiz. Ein Teil der Fläche OHS_057 war bereits Eignungsgebiet in der Teilfortschreibung 2012. Die bisher sehr weitgehende Freihaltung von Naturparken wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten bzw. gegenüber dem 1. Entwurf noch erweitern, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – ausweisen zu können. Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, im Bereich Bosau zwei Flächen innerhalb des Naturparkes auszuweisen, zumal diese Flächen nicht gleichzeitig noch charakteristischer Landschaftsraum sind. Hierbei handelt es sich um die Fläche OHS_057, von der nur der Teil nördlich der Landesstraße L 176 außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches des Seeadlers ausgewiesen wird, um eine insgesamt zu starke Raumbelastung zu vermeiden. Als weitere Fläche wird die Fläche Nr. SEG_002 als Vorranggebiet vorgeschlagen. Die zur Ausweisung vorgeshene Teilfläche OHS_057 wird darüber hinaus noch angepasst an die jetzt geltenden Abstände von 1.000 m zu umgebenden Ortslagen bei noch unbebauten Potenzialflächen. Von mehreren Einwendern vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf der Prüf- und Maßstabsebene des Regionalplanes nicht abschließend bewertet werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit aufgrund eines zu hohen Konfliktrisikos ist nicht erkennbar. Die Belange werden daher auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Überarbei-tungen des derzeit geltenden Kriterienkatalogs notwendig. Insofern macht eine dezidierte Stel-lungnahme zu einzelnen momentan geltenden Beurteilungskriterien wenig Sinn, da spätestens im geplanten zweiten Beteiligungsverfahren eine deutliche Überarbeitung der Flächenausweisungen notwendig ist. Zur Erreichung der klimapolitischen Ziele des Landes Schleswig-Holstein plant die ZVO Energie GmbH gemeinsam mit der Gemeinde Ahrensbök ein Wärmenetz für (zunächst) gemeindliche Liegenschaften im Zentralort Ahrensbök. Es handelt sich hierbei um ein bundesweites Pilotprojekt, bei welchem über die Kopplung mit Windkraft ein Wärmespeicher beheizt und über ein Fernwärmenetz die Liegenschaften mit Energie versorgt werden sollen. Eine Projektvorstellung im Energiewendeministerium in 2015 wurde sehr positiv aufgenommen. Für dieses Projekt würden sich nach Rücksprache mit der Gemeinde Ahrensbök die Flächen **PR3_OHS_067** und **PR3_OHS_070** und die beigefügte Fläche südlich der Ortslage von Ahrensbök (s. Anlage) zur Erzeugung von Windenergie eignen. Die ZVO Energie möchte eine dieser Flächen gebunden für das Pilotprojekt Wärmenetz als Potentialflächen für Windenergie entwickeln und dazu aufgrund der Ausschlusswirkung von künftigen Vorranggebieten für die Windenergienutzung bereits jetzt durch die Landesplanung prüfen lassen. Die von uns geplanten Anlagen hätten eine Gesamthöhe von 100 m, es würde sich um bis zu drei Anlagen handeln, die für die Umsetzung dieses Projektes notwendig wären. Die ZVO Energie GmbH möchte als kommunaler Energieversorger auch Verantwortung für die Energiewende in der Region tragen und bittet die Landesplanung daher um eine Berücksichti-gung der genannten Flächen im Rahmen des Ausweisungsverfahrens.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7068, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0225.pdf, PR_III_E_3_0225-A1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstel-lung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I	Der Hinweis auf die falsche Einstufung der Bebauung "Alter Schulweg" wird übernommen. Der Abstand wird hier entsprechend angepasst. Die übrigen

bis III **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung** **Hier: Stellungnahme zur Fläche PR3_DIT_109, Neufeld, Schmedeswurth, Diekhusen-Fahrstedt, Planungsraum III** Sehr geehrter Herr Tasch, Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteilige ich mich in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Als Grundstückseigentümer des Flurstücks 90/1, Flur 4, Gemarkung Diekhusen, welches inner-halb des potenziellen Vorranggebiets PR3_DIT_109 der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) liegt, begrüße ich die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_DIT_109, da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Wind-energienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Lan-desentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks	Hinweise zur Fläche werden zur Kenntnis genommen. Die Berechnung der Umzingelungswirkung wird angepasst.

mit min-destens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstel-lung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung des Gebiets auf meine Zustimmung als Eigentümer stößt, nachdem ich in Kooperation mit dem Sehestedter Planungsbüro Denker & Wulf AG als regionalen Part-ner auf der vorgesehenen Fläche einen Windpark entwickeln möchte, eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankon-zept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 - keine harten Tabuzonen betroffen sind, - keine weichen Tabuzonen betroffen sind, - und die Abwägungskriterien zutreffend angewandt wurden. Auch wenn die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_DIT_109 begrüßt wird, so rege ich entspre-chend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht an, das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) festgelegte Vorranggebiet PR3_DIT_109 zu erweitern (vgl. **Anlage 1).** Als Grundstückseigentümer des Flurstücks 90/1, Flur 4, Gemarkung Diekhusen, welches inner-halb dieser Erweiterungsfläche liegt, möchte ich die Entwicklung des Windparks auf diese Fläche ausdehnen. Für diese Erweiterungsflächen sprechen ebenfalls die vorstehenden Aspekte, die zur Aufnahme des Vorranggebiets PR3_DIT_109 geführt haben. Aus meiner Sicht als Grundstückseigentümer würde eine Regionalplanung, die diese Erweiterung des Vorranggebiets nicht vorsehen würde, meine grundrechtlich geschützten Belange verletzen (Art. 14 Abs. 1 GG). Die mit dem Regionalplan angestrebte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Fehlt es daran, so ist es der Regionalplanung verwehrt,	

Grundstückseigentümern das Baurecht auf ihren Grundstücken durch eine regionalplanerische Konzentrationswirkung zu nehmen. Hierauf wird unter Abschnitt 1.3.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein ebenfalls hingewiesen. Die Nichtaufnahme der Erweiterung des Vorranggebiets würde das gesamträumliche Plankonzept der Regionalplanung in Frage stellen. Ich bitte deshalb darum, den beigelegten Prüfbericht (Anlage 1), der vollumfänglich Gegenstand meiner Stellungnahme ist, zu berücksichtigen und konsequenterweise die danach entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept geeignete Erweiterung des Vorranggebiets PR3_DIT_109 in den Regionalplan aufzunehmen. Im Detail begründe ich dies wie folgt: **I. Weiches Tabukriterium** **1. Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungs-funktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im An-schluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m** Das potenzielle Vorranggebiet PR3_DIT_109 (Neufeld, Schmedeswurth. Diekhusen-Fahrstedt, Planungsraum 3) ist nach Nordwesten hin entsprechend der kartographischen Darstellung im beigelegten Prüfbericht „Fläche: Neufeld, Schmedeswurth. Diekhusen-Fahrstedt" (Anlage 1) zu erweitern. Nach dem weichen Tabukriterium „Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m" ist für die Be-gründung des Abstandes von insgesamt 800 m der weitergehende Schutzstatus der Wohn- und Erholungsfunktion maßgeblich. Nur hinsichtlich Gebäude mit Wohnfunktion und mit Funktionen des Gemeindebedarfs wie Kitas, Schulen o.ä. ist die Schutz- und Pufferfunktion gerechtfertigt. Zudem soll sich nach dem gesamträumlichen Plankonzept der weitere Abstandspuffer an die als hartes Tabukriterium eingestufte Abstandszone von 250 m anschließen. Diese ist ausweislich der Begründung im gesamträumlichen Plankonzept aus dem „Abstand von 300 m zwischen Gebäu-dekante bzw. Gebietsgrenze und Mastfuß"	

(Unterstreichungen durch Unterzeichner) bedingt durch das baurechtliche Rücksichtnahmegebot (optisch bedrängende Wirkung) hergeleitet. Für die Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung, wie im gesamträumlichen Plankonzept darge-stellt, ist der Abstand zum Wohngebäude, also zur Gebäudekante, entscheidend (OVG NRW, 09.08.2006 - 8 A 3726/05 -, DVBl. 2006, 1532 (1535), nachgehend: BVerwG, 11.12.2006 - 4 B 72/06 -, juris Rn. 15; OVG NRW, 22.03.2007 - 8 B 2283/06 -; 24.06.2010 - 8 A 2764/09 -, NVwZ 2007, 336; BayVGH, 29.05.2009 - 22 B 08.178 -, BayVBl. 2010, 114; 24.08.2012 - 22 CS 12.1411 -, BeckRS 2012, 56677; OVG Rheinland-Pfalz, 10.03.2011 - 8 A 11215/10 -, juris Rn. 6). Insofern ist im gesamträumlichen Plankonzept allein der Abstand zu den tatsächlich nächstgele-genen Gebäuden mit Wohnfunktion und mit Funktionen des Gemeindebedarfs wie Kitas, Schulen o.ä. bzw. zu den nach einem Bebauungsplan festgesetzten Baufenstern für solche Gebäude maßgeblich. Im Bereich „Alter Schulweg" wurde der Abstand falsch bemessen. Vorliegend handelt es sich um Außenbereichswohnanlagen, die gem. Kriterienkatalog mit einem weiteren Abstand als Einzel-haus bzw. Splittersiedlung von 150 m zu berücksichtigen sind (siehe hierzu das Planungskonzept der Gemeinde Neufeld). Der Abstand, gemäß der im Prüfbericht enthaltenen Karte, muss korri-giert und somit das Vorranggebiet vergrößert werden. Wir bitten um eine entsprechende Erweite-rung der Fläche (vgl. Anlage 1). **II. Abwägungskriterien** **1. Umfassungswirkung, Riegelbildung** Nach dem gesamträumlichen Plankonzept findet zur Bewertung der Umfassungswirkung, Riegel-bildung als Abwägungskriterium ein objektiviertes Verfahren statt, wobei „das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) zur methodischen Orientierung [dient], [...] jedoch auf die kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst [wird]." (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.5). Abwägungsfehlerhaft ist allerdings, dass weder das zitierte Gutachten Gegenstand der Planun-terlagen ist, noch sich aus den ausgelegten Unterlagen ergibt, in welcher Form die benannte Anpassung erfolgt. Offen ist zudem, welche objektivierten Verfahren Anwendung finden. Insofern fehlt es an einer Nachvollziehbarkeit dieses Abwägungskriteriums. Unbestimmt ist auch, wann die Landesplanungsbehörde von einem optischen Riegel in der	

Landschaft ausgeht. Doch selbst wenn nur die textliche Beschreibung des Abwägungskriteriums herangezogen wird, wonach ein Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist, so ergibt sich daraus nicht, nach welchen Kriterien bei mehreren Möglichkeiten der Reduzierung einer Umfassungswirkung auf 120° die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Fläche erfolgt. Rechtlicher Hintergrund der Berücksichtigung einer Umfassungswirkung, Riegelbildung ist — wie auch im zitierten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt — das Schutzgut Mensch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG. Es kommt ebenfalls in Betracht, dies mit dem Schutz des Landschaftsbildes zu rechtfertigen (Bayerischer VGH, 30.04.2014 - 22 ZB 14.680 - , juris Rn. 27). Allerdings würde die Bezugnahme auf das Landschaftsbild vorliegend zu einer abwägungsfehler-haften doppelten Berücksichtigung mit Abwägungskriterien wie den charakteristischen Land-schaftsräumen führen. Zudem muss bei der entsprechenden rechtlichen Anknüpfung an das Schutzgut Mensch, die Behandlung der Frage der Umfassungswirkung, Riegelbildung nach § 5 Abs. 11 LaplaG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG in der Umweltprüfung erfolgen. Dies ist vor-liegend im Abschnitt 4.2.4 des Umweltberichts auch geschehen. Allerdings droht eine fehlerhafte doppelte Gewichtung, wenn die Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium und über die Umweltprüfung nach § 7 Abs. 2 ROG bei der vorzunehmenden Abwägung zu berück-sichtigen ist. Jedenfalls darf eine Abwägung zwischen verschiedenen Potenzialflächen, die bei Festlegung als Vorranggebiet in ihrer Summe zu einer Überschreitung des Umfassungswinkels von 120° bei einem Betrachtungswinkel von 180° führen würden, nur hinsichtlich des Abwägungskriteriums Umfassungswirkung, Riegelbildung auf Grundlage einheitlicher Kriterien stattfinden. Es käme einer sachfremden Erwägung gleich, wenn das Abwägungskriterium Umfassungswirkung, Rie-gelbildung insofern mit anderen Abwägungskriterien vermischt würde. Letztendlich maßgeblich bei der Entscheidung für und damit notwendigerweise gegen eine Potenzialfläche sind in diesem Kontext die übergeordneten Ziele der Konzentration von Windkraftanlagen und die Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie. Dies vorausgeschickt, steht der nordwestlichen Erweiterung des potenziellen Vorranggebiets PR3_DIT_109 (Neufeld, Schmedeswurth. Diekhusen-Fahrstedt) bei zutreffender Abwägung das Abwägungskriterium Umfassungswirkung, Riegelbildung nicht entgegen. Aus der Sichtachse der Fläche PR3_DIT_109 ist die Umfassungswirkung aus dem Außenbereich kleiner als 120 (siehe dem Prüfbericht beigefügte Karte). Eine Umfassungswirkung aus der	

Sichtachse der Gemeinde Schmedeswurth ist nur bedingt gegeben, wie die dem Prüfbericht beigefügte Karte deutlich zeigt. Des Weiteren befindet sich auf der Westseite des Vorranggebiets PR3_DIT_109 eine Häuserrei-he, welche einen direkten Sichtkontakt ausschließt. **2. Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs** Das Abwägungskriterium „Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs" wird mit dem Tötungs-verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG begründet, soweit ein Vogelzug im Höhenbereich der Rotoren der Windkraftanlagen erfolgt. Problematisch ist allerdings, dass durch die Priorisierung und Zuordnung zur Streichung von Ge-bieten im Rahmen der Abwägung ohne vorhandene Untersuchungen zum Zugvogelverhalten insbesondere hinsichtlich der Flughöhe das Abwägungskriterium faktisch zu einem weichen Tabukriterium erhoben wird. Dies bedeutet aber auch, dass mit dieser weitgehenden Zielaussage eine größere Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte einhergeht, so dass sich die Zusammenstel-lung des Abwägungsmaterials und der Abwägungsvorgang selbst den Anforderungen an die Ab-wägung bei Fachplanungen annähern kann (OVG Mecklenburg-Vorpommem, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -, juris Rn. 74; Thüringer OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; Dallhammer, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80). Insofern sind konkrete Erkenntnisse erforderlich, ob durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auf zu bewertenden Potenzialflächen tatsächlich ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann. In diesem Zusammenhang müssen alle auch behördlich vorhandenen Erkenntnisse in die Bewertung einfließen. Hierzu wird das beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) vorliegende „Ornithologisches Fachgutachten zum Repowering-Vorhaben Kattrepel / Westerbelmhusen (Dithmarschen). Erfassung des Vogelzuges, der Rastvogelbestände und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens" durch die Denker & Wulf AG in ihrer Stellungnahme zu dem Vorranggebiet PR3_DIT_109 vorgelegt. Am festgesetzten Vorranggebiet ist lediglich eine geringe bis durchschnittliche Zugintensität zu erwarten. Es handelt sich um einen Breitfrontzug ohne besondere Zugverdichtung. Insgesamt wurde dem Zuggeschehen im Bereich des Vorranggebietes eine durchschnittliche Bedeutung	

zugeordnet. Im Übrigen muss im Rahmen des Abwägungskriteriums „Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs" Berücksichtigung finden, dass die Signifikanz einer Erhöhung des Tötungsrisikos in den bereits heute mit Windkraftanlagen genutzten Bereichen schon deshalb auszuschließen ist, weil sich die Gegebenheiten für die betroffenen Arten bei einer Fortsetzung der Windenergienutzung bzw. einer Erneuerung der bestehenden Anlagen oder eines Repowerings kaum verändern. Im Bereich des Gebietsnaturschutzes hat das Bundesverwaltungsgericht zwar zuletzt offen gelassen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Anrechnung des Rückbaus als schadensmindernde Maßnahme in Betracht kommen kann (BVerwG, 21.01.2016 - 4 A 5/14 -, juris Rn. 119). An anderer Stelle hat das Bundesverwaltungsgericht aber bereits herausgearbeitet, dass ein Vorhaben nicht in Widerspruch zu den Erhaltungszielen eines Vogelschutzgebiets steht, wenn es „die Habitatverhältnisse im Trassenbereich gegenüber dem Ist-Zustand qualitativ nicht und quantitativ nur geringfügig (verändert). Dies folgt aus der Führung der neuen Leitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Höchstspannungsleitung und anstelle der zurückzubauenden 110-kV-Bahnstromleitung; die neuen Masten werden zwar deutlich höher sein als die alten, der zusätzliche Flächenbedarf ist aber nur von geringer Bedeutung. Beanspruchte die bisherige Querung des Vogelschutzgebiets durch die 380-kV-Bestandsleitung Mecklar - Vieselbach - Eisenach und die 110-kV-Bahnstromleitung samt Schutzstreifen 0,43 % der Gesamtfläche des Vogelschutzge-biets von 3 433 ha, so wird sich diese Fläche durch das Neubauvorhaben um 0,07 % auf 0,50 % der Gesamtfläche erhöhen. Angesichts der bereits bestehenden Vorbe-lastung und eines vernachlässigbaren zusätzlichen Raumbedarfs für das Neubau-vorhaben kann weder von einer beachtenswerten Verkleinerung und Segmentierung des Schutzgebiets noch von einem ins Gewicht fallenden Verlust von Habitatrequisi-ten durch Gehölzabtrieb gesprochen werden; hinzu kommt der durch die bereits vor-handenen Leitungen eingetretene Gewöhnungseffekt." (BVerwG, 18.07.2013 - 7 A 4/12 -, juris Rn. 47; Unterstreichungen nur hier). Damit ist der Bestandswindpark — mit den dafür vorliegenden Erkenntnissen — in die Bewertung einzubeziehen und eine Differenzbetrachtung anzustellen. Es bestehen keine Konflikte mit diesem Kriterium (siehe auch informelles Planungskonzept der Gemeinde Neufeld).	

Mit freundlichen Grüßen	
Institution: WEU WIND,ENERGIE und UMWELT GmbH+Co KG **ID: M7432, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_I_1-0096-1.pdf, PR_I_1-0096-A1-1.pdf, PR_I_1-0096-A2-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapital 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) Sehr geehrte Damen und Herren, wir nehmen Bezug auf die amtliche Bekanntmachung vom 27. Dezember 2016, womit Sie das Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie begonnen haben, dass bis zum 30. Juni 2017 läuft. Es handelt sich dabei um die Verfahren zu den Teilaufstellungen der Regionalpläne für die neuen Planungsräume I, II und III und die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein 2010. Zu diesen Verfahren/ Planentwürfen nehmen wir wie folgt Stellung: Bereits seit 1995 betreiben wir in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog auf dem Flurstück Gemarkung Kaiser-Wilhelm-Koog, Flur 9, Flurstück 47 Windkraftanlagen. Für die Nutzung haben wir Grundstücksflächen von dem ortsansässigen Landwirt Herrn Severin gepachtet. Im Jahr 1997 errichteten wir zwei Windkraftanlagen vom Typ Vestas V42 mit jeweils 600kW. Nach nur acht Betriebsjahren repowerten wir die erste der beiden Windkraftanlagen und ersetzten Sie durch einen neue leistungsstärkere Windkraftanlage vom Typ Enercon E66 mit 1.800 kW, hiermit verdreifachten wir die Leistung. Auch die zweite Windkraftanlage repowerten wir in 2012 durch eine neue leistungsstärkere_Windkraftanlage vom Typ Enercon E 70 E4 mit 2.300kW, hiermit vervierfachten wir die Leistung. Wir haben seit über 20 Jahren mit immer neuen Investitionen versucht optimale	Die Regionalplanung kann die Abstände zu Windparks nicht von den Besitz- oder Betreiberverhältnissen abhängig machen. Es ist auf Ebene der Regionalplanung nicht leistbar, zu jedem Windpark den Betreiber zu ermitteln und dann ggf. Einzelfall bezogen Abstände zu reduzieren, wenn im angrenzenden Wohnhaus eine Bewohner-Betreiber-Identität vorliegt. Die dafür ergänzend erforderlichen grundbuchlichen Absicherungen zum Ausschluss anderer Bewohner sind erst recht nicht Gegenstand der Regionalplanung, die sich maßstabsbedingt auf pauschalierende Vorsorge-Annahmen stützen darf, solange im Ergebnis der Windenergienutzung hinreichend substanziel Raum verschafft wird.

Windkraftanlagen an dem Standort zu errichten. Das Windgebiet wurde von uns durch die notwendige Infrastruktur Wege, Kranplätze sowie mehrere Netzanschlüsse im Wert von über 1.000.000 Euro erschlossen. Die Windkraftanlagen sind vor Ort akzeptiert und unser Verpächter die Familie Severin wünscht sich eine Fortsetzung der Windkraftnutzung. Ihren neuen Planungen müssen wir jedoch entnehmen, dass unsere Windkraftanlagenstandorte (in nachfolgendem Screenshot gelb markiert) zukünftig nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen sollen. In der Folge beschränken Sie unsere Windkraftanlagen auf den technischen Bestandsschutz und beenden damit unsere langfristig angelegte Investition. [Abbildung im Originaldokument] Ihrem gesamten Planungskonzept können wir nicht entnehmen, warum es notwendig ist eine Vielzahl von bestehenden Windgebieten, die zum größten Teil seit über 20 Jahren völlig problemlos bestehen, auf den technischen Bestandsschutz zu reduzieren und dafür an anderer Stelle neue Vorranggebiete zu schaffen. In unserem konkreten Fall sind die Windkraftanlagen bekannt, akzeptiert und in die Landschaft mit der dazugehörigen Infrastruktur bestmöglich integriert. An den nunmehr von Ihnen neu ausgewählten Vorranggebieten ist dieses alles noch nicht gegeben, dort sind Windkraftanlagen noch nicht akzeptiert und es gibt noch keine Infrastruktur. Die geplante Zwangsumsiedlung in neue Gebiete bedeutet, dass die gerade in den letzten Jahren in Teilen der Region Westküste neu geschaffenen Infrastrukturinvestitionen sinnlos und nutzlos werden. Es sind zahlreiche neue Umspannwerke und unzählig Kilometer an neuen Stromleitungen verlegt worden, die wenn Ihre Planungen umgesetzt werden, in wenigen Jahren nicht mehr benötigt werden. Dafür müssen aber an anderer Stelle neue Investitionen vorgenommen werden. Diese volkswirtschaftlichen Kosten tragen natürlich am Ende wieder die Endverbraucher und diese sind auch unserer Meinung nach mittlerweile schon mehr als genug belastet. Aus unserer Sicht ist es nicht notwendig das gesamte Land Schleswig-Holstein anhand von bürokratisch, aufgestellten und ausgewählten, Kriterien neu zu ordnen und alles umzubauen. Denn dieser Schritt bedeutet eine völlig unnötige weitere volkswirtschaftliche Belastung die weder von den Bürgern noch von den Volksvertretern gewünscht werden kann. Insbesondere die hohen Kosten des Stromanschlusses (fast neue ungenutzte Umspannwerke an den alten Standorten und neue Umspannwerke für die neuen Standorte) tragen am Ende wieder die Endverbraucher. Hierzu im Einzelnen:	

[Abbildung im Originaldokument] • Vogelzug kann kein Problem sein. Wie gesagt betreiben wir und unsere Nachbarn an dieser Stelle seit über 20 Jahren Windkraftanlagen und es gibt kein Ereignis wo Zugvögel zu Schaden gekommen sind. Sollten die Windkraftanlagen die Zugvögel tatsächlich behindert haben, so ist dieses vor über 20 Jahren der Fall gewesen. Die heutigen Zugvögel, unzählige Generationen später, haben sich offensichtlich den neuen Gegebenheiten angepasst. Wir berichten hier nicht wie ein Gutachter rein theoretisch sondern über tatsächliche Erfahrungen in den letzten 20 Jahren! Ergänzend übersenden wir anbei eine gutachterliche Stellungnahme vom Büro Olaf vom 27.06.2017 - Der nunmehr geforderte Abstand von 400m (250m hartes Tabu + 150m weiches Tabu) wird im Wesentlichen aus dem nachbarlichen Rücksichtsnahmegebot i.V.m. der optischen bedrängenden Wirkung der Windkraftanlagen begründet. Eben dieses ist aber nicht gegeben, wenn der Grundstückseigentümer selbst Windkraftanlagenbetreiber ist oder ein finanzielles Interesse (z.B. als Verpächter/ Beteiligter) an der Windkraftanlagen hat. Der Grundstückseigentümer sollte in die Lage versetzt werden die Errichtung von Windkraftanlagen auch unterhalb von 400m zu gestatten, insbesondere wenn er selber ein wirtschaftliches Interesse an der Windkraftanlage besitzt. Ein Kuhstall, der sicherlich mehr Schall-Immissionen erzeugt als eine Windkraftanlage, darf direkt am Haus/Hof errichtet werden, ein Unternehmer darf direkt neben seiner Fabrik im Gewerbegebiet wohnen, aber keiner darf neben einer Windkraftanlage wohnen? Das passt nicht zusammen und ist aus unserer Sicht ein zu weit gehender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der jeweiligen Grundstückseigentümer. Nach unserer Ansicht sollte der weitere Abstandspuffer von 150m (weiches Tabukriterium) mit Zustimmung der Grundstückseigentümer, wenn dieser ein finanzielles Interesse an den Windkraftanlagen hat, entfällt und somit nur der Abstandspuffer von 250m (hartes Tabukriterium) Anwendung findet. Hinweis: Selbstverständlich gelten die sonstigen Vorschriften für Schall und Schatten weiterhin unverändert und der Grundstückseigentümer ist weiterhin geschützt. Hier geht es nur um den pauschalen Abstandspuffer zwischen Häusern und Windkraftanlagen und eben diesen pauschalen Abstandspuffer sollte jeder Grundstückseigentümer selber entscheiden und	

beeinflussen dürfen. Ca. 50m östlich von unseren jetzigen Standorten (orange markiert) befindet sich eine abgelehnte Potenzialfläche (hellblau markiert): [Abbildung im Originaldokument] Bezüglich Vogelzug haben wir oben bereits vorgetragen und übersenden wir anbei eine gutachterliche Stellungnahme von dem Büro OLAF. Unter Hinzunahme des Rechtes der Grundstückseigentümer auf den weiteren weichen Abstandspuffer von 150m zu verzichten, wie ebenfalls oben vorgetragen, würde in diesem Bereich ein ausreichend großes Vorranggebiet entstehen, dass ausgewiesen werden sollte. Gerade in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog werden heute sehr viele Windkraftanlagen betrieben und die Gemeinde / Region und ihre Bürger leben zu einem wesentlich Teil von den Einnahmen aus der Windenergie. Hier sollte zumindest ein Vorranggebiet verbleiben. Wir bitten um erneute Überprüfung, insbesondere auch vor dem Hintergrund, da dieses wie Sie selber auf Seite 67 schreiben: *„Ein wesentlicher Leitgedanke des Konzeptes ist die verstärkte Berücksichtigung des Altanlagenbestandes. Überall dort, wo es rechtlich möglich und planerisch vertretbar war, ist bei Ausgestaltung der weichen Tabuzonen geprüft worden, welche Auswirkungen auf den Altanlagenbestand bestehen. Insbesondere sind jüngere Windparkprojekte mit Genehmigungen der Jahre seit der Teilfortschreibung der Regionalpläne 2012 hierbei besonders gewürdigt worden."* Unser Bereich und die abgelehnte Potenzialfläche erfüllt alle diese Kriterien und sollten daher auch Vorranggebiet werden. In diesem Bereich können mit Hinzuziehung der weichen Abstandspuffer auch problemlos mehr als drei Windkraftanlagen errichtet werden. Wir bitten um erneute Überprüfung. Die neuen für das Repowering reservierten Vorranggebiete liegen alle an weniger ertragsreichen Standorten als dies bei den Standorten im Kaiser-Wilhelm-Koog gegeben ist. Dies bedeutet eine Windkraftanlage im Kaiser-Wilhelm-Koog ist auch volkswirtschaftlich betrachtet effizienter als in den von Ihnen vorgesehenen neuen Vorranggebieten. Ferner gibt es wie Sie selber auf Seite 87 schreiben, nicht genügend *„Umzugsmöglichkeiten".* Somit verbleibt den Betreibern der Altanlagen nur die Wahl zwischen einem schlechteren Standort oder gar keinem Standort. Dieses kommt einer Enteignung gleich, der wir ausdrücklich wiedersprechen und wogegen wir jedes Rechtsmittel einlegen werden. Durch die geplante Verlegung der Windgebiete, müssen an anderen Landesteilen neue Kabeltrassen, Umspannwerke, Zuwegungen und Kranstellflächen neu gebaut werden. Das	

kostet volkswirtschaftlich viel Geld und belastet die Umwelt durch die notwendig neu zu bauende Infrastruktur. Diese Neubelastung durch diese geplante Standortverlagerung belastete die Natur und Umwelt wiederum zusätzlich und steht in keinem Verhältnis die bisherigen Windkraftflächen beizubehalten. Sonst wird um jede Belastung der Natur und Umwelt gerungen, jeder Meter Kabel und Flächenversiegelung ist zu viel und bedarf Ausgleichsflächen usw.. Die Nutzung der Windkraft ist auch ein wirtschaftlicher Faktor, insbesondere für die strukturarme Westküste. Nach der Änderung des EEG ist die Einspeisevergütung erheblich gesunken. Wie danach wirtschaftlich die Windkraft genutzt werden kann ist ungeklärt. Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig gute Windstandorte auszuweisen. An schwachen Windstandorten ist die Windkraftnutzung in Zukunft fraglich. Die Windkraftnutzung ist im Interesse der Bundesregierung und aller Verantwortlichen in diesem Lande. Natürlich ist die Windkraft raumbedeutsam und vor diesem Hintergrund sollten Standorte für Windkraftanalgen nur in Gebieten mit sehr guter Windhöffigkeit gebaut werden. Standorte im Binnenland sind dafür nicht so geeignet. Wie zuvor vorgetragen haben wir über 1.000.000,00 € für Infrastrukturmaßnahmen nur für diesen Standort im Kaiser-Wilhelm-Koog investiert. Diese Investition haben wir nur unter dem Hinblick auf längere Laufzeiten (nicht nur den Lebenszyklus einer WKA) getätigt. Wir beanspruchen hier für uns auch einen Vertrauensschutz in unsere Investition. Wir bitten darum, uns über den Fortgang des Planaufstellungsverfahrens auf dem Laufenden zu halten und verbleiben. **<u>Anlage:</u>** • Gutachterliche Stellungnahme vom Büro Olaf vom 27.06.2017, ---- 7 Seiten----- • Darstellung der potenziellen Vorranggebiete für Windenergienutzung gemäß Planungserlass vom 23.Juni 2015, ----1 Seite ---- Mit freundlichen Grüßen Dipl. Ing. Manfred Vornweg	

Geschäftsführer	
Institution: Denker & Wulf AG **ID: M8508, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0513-1.pdf, PR_III_3-0513-A1-1.pdf, PR_III_3-0513-A2-1.pdf, PR_III_3-0513-A3-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III **Beteillgungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung Hier: Stellungnahme zur Fläche Planungsraum III, PR3_PIN_009, Uetersen-Ost** Sehr geehrter Herr Tasch, Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteiligen wir uns in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Die Denker & Wulf AG begrüßt ausdrücklich die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) in die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie), da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2	Dem Votum wird teilweise gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Der Kreis Pinneberg hat in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass keine Spielräume und keine Bereitschaft bestehen, weitere Ausnahmen innerhalb des LSGs zuzulassen. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Die aufgeführten Gründe sind für die Landesplanung nachvollziehbar. Die Fläche wird aus den genannten Gründen wieder wie vorstehend beschrieben reduziert.

Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums 3 (Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung des Gebiets auf eine breite Zustimmung der lokalen Akteure, insbesondere der Grundstückseigentümer stößt und eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 • keine harten Tabuzonen betroffen sind, keine weichen Tabuzonen betroffen sind, • und die Abwägungskriterien zutreffend angewandt wurden. Im Einzelnen ist hierzu ergänzend zu unserem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht **(Anlage 1)** insbesondere festzuhalten: Das Vorranggebiet PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) stellt mit einer Größe von ca. 95 ha eine wesentliche Fläche für die Erzeugung von Windenergie im Kreis Pinneberg dar.	

1. **Weiche Tabukriterien**

2. **Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100** m

Der Abstandspuffer von 100 Metern an der vorhandenen Hochspannungsleitung wurde in der Planung berücksichtigt. In welcher Form die Fläche durch Planungen der Süd-Link Trasse betroffen ist, bleibt offen. Da diese Planungen noch nicht verfestigt sind, müssen sie unberücksichtigt bleiben.

1. **Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstwellig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet Ist**

Die gesamte Fläche des Vorranggebiets PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) liegt im LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen" vom 29.03.2000. Die Verordnung wurde im Folgenden zwei Mal angepasst. Die Ausschlusswirkung ist durchaus bekannt, nur wurde trotz dieser Schutzgebietsverordnung zum einen schon bei Beschlussfassung für ein im Osten des Vorranggebietes liegendes Windeignungsgebiet eine Ausnahme erteilt, welches sich mit dem Vorranggebiet PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) überschneidet, und zum anderen hat der Windpark Raa-Besenbek zumindest im Jahr 2001 eine Ausnahme erhalten. Diese Fläche wird im Rahmen der Landesplanung unter PR3_PIN_006 geführt. Die grundsätzliche Ausschlusswirkung durch das LSG kann deshalb nicht angenommen werden.

Dies ergibt sich auch aus dem in § 3 der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet

„Pinneberger Elbmarschen" (LSG 04) im Kreis Pinneberg vom 29.03.2000 (nachfolgend: LSG 04-VO)

formulierten Schutzzweck. Darin heißt es explizit: „Innerhalb des Gebietes befinden sich Eignungsräume

für Windenergieanlagen." Dementsprechend ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mit dem Schutzzweck vereinbar. Zwar wird nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 LSG 04-VO ein Verbot für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Windenergieanlagen statuiert, das dann aber sogleich wieder für gekennzeichnete Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgenommen wird. Eines davon überschneidet sich mit dem Vorranggebiet PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost). Des Weiteren ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 LSG 04-VO zulässig, in der Randzone

ausnahmsweise zulässig, Windenergieanlagen zu errichten. Das Vorranggebiet PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) befindet sich in der Randzone. Insofern muss die LSG 04-VO im Rahmen des weichen Tabukriteriums gesondert betrachtet werden und es ist demnach die Festlegung des Vorranggebiets PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) möglich, da es zur Errichtung von Windkraftanlagen kommen kann und die LSG 04-VO in diesem örtlichen (weiteren) Bereich bereits von Anfang an die Errichtung von Windkraftanlagen als mit dem Schutzzweck vereinbar angesehen hat. Zudem verläuft unmittelbar westlich des Vorranggebiets PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) eine Hochspannungsleitung, so dass dort der Raum vorbelastet ist und sich dies durch die Errichtung von Windkraftanlagen nicht maßgeblich ändert. Letztendlich besteht sogar noch neben der nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 LSG 04-VO eröffneten Möglichkeit der Genehmigung von Windkraftanlagen auch noch die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, was sich auf Grund der konkreten örtlichen Situation (Lage teils in der nach der LSG 04-VO vorgesehenen Vorrangfläche; Belastung des Landschaftsbildes durch Hochspannungsleitung, so dass der Schutzzweck bzgl. des Landschaftsbildes nicht mehr erreicht werden kann) geradezu aufdrängt. Damit muss eine gesonderte Betrachtung der LSG 04-VO im Rahmen des weichen Tabukriteriums zum Ergebnis kommen, dass das Vorranggebiet PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) festgelegt werden darf. 1. **Abwägungskriterien** 2. **Umfassungswirkung, Riegelbildung** Die Umfassungswirkung von Seester und Neuendeich ist von der Landesplanung kartiert und korrekt dargestellt wurden. Unter Berücksichtigung der Abstände zur Bebauung (s.o.) ergibt sich in der Betrachtung der Umfassungswirkung eine entsprechende Anpassung, da die äußeren Grenzen des Vorranggebiets PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) nicht die Gebiete sind, die den optisch bedrängenden Faktor darstellen. Hier ist eine Überprüfung des Kriteriums notwendig, stellt jedoch keinen Konflikt zur Ausweisung des Vorranggebietes dar. 1. **600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen** Das gesamträumliche Plankonzept begründet das Abwägungskriterium „600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen" damit, dass in diesem Bereich zwar kein generelles Bauverbot bestünde, allerdings ein Bauverbot für solche Bauwerke, die	

Flugsicherungseinrichtungen stören können. Eine solche auf § 18a Abs. 1 LuftVG erforderliche Bewertung kann aber nach eigener Aussage des gesamträumlichen Plankonzepts nur auf Grundlage einer entsprechend differenzierten Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) ergehen, was in der Praxis außerhalb von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht möglich sein dürfte. Dem ist zuzustimmen und zu unterstreichen, dass auch nur in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ftir die Bewertung nach § 18a Abs. 1 LuftVG erhebliche Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Verschattungen, beauflagte Abschaltungen, etc. berücksichtigt werden können, was auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33 ; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) nicht gilt. Insofern ist es auch rechtlich zweifelhaft, selbst bei Vorliegen einer Stellungnahme des BAF die Streichung einer Potenzialfläche vorzunehmen, da die vorgenannten Aspekte nicht hinreichend berücksichtigt werden können. Jedenfalls gilt für das Vorranggebiet PR3_P1N_009 (Uetersen-Ost), dass technische Möglichkeiten der Einbindung eines darauf zu errichteten Windparks in die Datenerfassung für das DVOR besteht und dies an verschiedenen Standorten bereits umgesetzt wird. Insofern kann das Abwägungskriterium einer Festlegung des Vorranggebiets nicht entgegenstehen. 1. **Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunktrassen** Zwar besteht abstrakt betrachtet ein Konflikt mit der militärischen Anlage Appen. Dieser ist in der räumlichen Einordnung nicht zu lösen. Auf Anfrage bei der Schutzbereichsbehörde der Bundeswehr ist dieser Konflikt aber abschließend bearbeitet worden und stellt für die Festlegung des Vorranggebiets PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) konkret betrachtet keinen Konflikt mehr dar. Hierzu verweisen wir auf die Inhalte des Prüfberichts (Anlage 1). 1. **Belange des Denkmalschutzes** Rechtlicher Ausgangspunkt für die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes sind § 4 Abs. 1 DSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG. Von besonderer Bedeutung ist dabei insbesondere die Frage, wann i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG eine genehmigungsbedürftige Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals	

vorliegt, was dann der Fall ist, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Wann eine Veränderung in der Umgebung eines Denkmals i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG erfolgt, ist vom Gesetz nicht näher konkretisiert. In der denkmalschutzrechtlichen Literatur wird als Umgebung der Bereich definiert, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder von öffentlichen Flächen auf das Denkmal auswirken kann. Vorausgesetzt wird demnach ein gewisser räumlicher Bezug der Maßnahme zum Denkmal. Allerdings gilt, dass eine schematische Festlegung von Entfernungsgrenzen wegen der Vielgestaltigkeit der jeweiligen Gegenden nicht sinnvoll ist. Stattdessen ist eine wertende Betrachtung erforderlich, die berücksichtigt, in welcher Art und Weise die Umgebung das Denkmal prägt (vgl. *Weber,* Instrumente und Grenzen des Umgebungsschutzes bei Baudenkmälern, Diss., Köln 1998, S. 74). So kann der Umgebungsbereich nicht in Metern angegeben werden, sondern es ist auf den Wirkungsbereich des Denkmals abzustellen. Dieser kann auf die Nachbarschaft begrenzt sein, er kann aber bei beherrschenden Burgen oder Kirchen sehr weit reichen. Der Wirkbereich großer Ortskernensembles reicht ebenfalls oft sehr weit. Vor diesem Hintergrund ist eine pauschalisierte Annahme der Betroffenheit von Belangen des Denkmalschutzes bei Unterschreitung der abstrakt bestimmten Umgebungsbereichen entsprechend der Begründung des Abwägungskriteriums Belange des Denkmalschutzes nach dem gesamträumlichen Plankonzept (Abschnitt 2.5.2.11) zweifelhaft. Jedenfalls darf damit die Abwägung nicht bereits zugunsten der Denkmale vorgeprägt sein. Zur denkmalschutzrechtlichen Umgebung gehört konkret der Umkreis des Denkmals, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalpflegerischer Sicht seinerseits beeinflusst. Es kommt danach auf die Perspektive eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters an und auf den tatsächlichen Zustand nach der Änderungsmaßnahme (OVG Schleswig-Holstein, 25.01.2005 - 1 LA 124/04 -, juris 2. LS). Anhaltspunkt ist dabei, ob das menschliche Auge die zu schützenden Objekte und die Quelle der Verunstaltung mit einem Blick erfassen kann (Kantsegel) *(Viebrock,* in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E, Rn. 181 mit Bezugnahme auf OVG Berlin, 07.05.1999 - 2 B 2.96 -, juris). Eine Abwägung mit Belangen des Denkmalschutzes ist deshalb nicht erforderlich, soweit errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) auf Potenzialflächen nicht gemeinsam mit den jeweiligen Denkmalen sichtbar sein und deshalb keine Wechselwirkung zwischen dem jeweiligen Denkmal und den Windkraftanlagen entstehen können. Es fehlt dann bereits an einer prägenden Auswirkung auf die jeweiligen Denkmale (VG Stuttgart, 12.05.2004 - 16 K	

3344/03 -, NJOZ 2004, 4145). Nach der Wertung des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG ist nicht jede, sondern nur eine wesentliche Beeinträchtigung eines unbeweglichen Kulturdenkmals von Bedeutung, wobei dies ernsthaft in Betracht zu ziehen sein muss („geeignet") (Schleswig-Holsteinisches VG, 01.02.2007 - 12 A 136/06 juris Rn. 36). Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die jeweilige besondere Wirkung des unbeweglichen Kulturdenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, geschmälert wird. D. h. nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert (so NdsOVG, 21.04.2010 - 12 LB 44/09 -, BauR 2010, 1550, juris Rn. 58; 28.11.2007 - 12 LC 70/07 -, NdsVB1 2008, 171, juris Rn. 56 ff.; BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 32). Dabei ist aber auch entscheidend, dass der dem Denkmalschutz aufgeschlossene Betrachter seine Augen nicht davor verschließen kann, dass die gesellschaftliche Entwicklung die Aufnahme technischer Anlagen erfordert, die in einem gewissen Kontrast zur Landschaft stehen (VG Halle (Saale), 26.05.2009 - 2 A 21/08 -, juris Rn. 55; VG Cottbus, 13.12.2007 - 3 K 1923/03 -, juris Rn. 40; VGH Baden-Württemberg, 01.09.2011 - 1 S 1070/11 -, juris Rn. 34 (zum Wandel der Wahrnehmung von Photovoltaikanlagen)). Zudem können für die Frage der Intensität der Beeinträchtigung eines Denkmals die vorhandenen Vorbelastungen nicht unberücksichtigt bleiben (OVG Sachsen-Anhalt, 06.08.2012 - 2 L 6/10 -, juris Rn. 79). Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Baudenkmalen ist zu berücksichtigen, dass bereits aus dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG, der auf die Beeinträchtigung des Eindrucks des Denkmals Bezug nimmt, grundsätzlich nur der Blick auf das Denkmal und nicht vom Denkmal weg in die Landschaft einen denkmalrechtlichen Belang darstellt. Ein Blick vom Denkmal in die Landschaft unterfällt regelmäßig einem anderen Schutzregime, nämlich dem des Schutzes des Landschaftsbildes, der — wie aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ersichtlich wird — neben dem Denkmalschutz steht. Entsprechend wurde dies auch im Fall der Errichtung von Windkraftanlagen im Umfeld des sehr bedeutenden Denkmals Wartburg gesehen. Der Blick von der Wartburg in die Landschaft wurde nicht unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes, sondern des Landschaftsbildes behandelt (VG	

Meiningen, 28.07.2010 - 5 K 670/06 Me juris Rn. 63 und 69). Davon wird in der Rechtsprechung nur bei sehr außergewöhnlichen Fallkonstellationen abgewichen, wenn es sich um eine denkmalpflegerisch besonders schützenswerte Innen-Außen-Blickbeziehung und nicht lediglich um eine baurechtlich regelmäßig nicht geschützte „schöne Aussicht" handelt (BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 40 [Ausnahmefall des bayerischen Welser-Schlosses: zwei barock ausgestattete Räume wurden durch ihre (restaurierten) Wandbespannungen bildlich in direkte Beziehung zu der durch die Fenster real erlebbaren Natur und Besiedlung in besonderer Weise eng verknüpft; „künstlerische Konzept aus Bild gewordener Vorstellungskraft im Innern der Räume und Wirklichkeit gewordener Gestaltungskraft im Äußeren und in den Außenanlagen des Schlosses sowie in dessen Umgebung"]). Maßgeblich bei der Abwägung des Belangs des Denkmalschutzes ist zudem das Spannungsverhältnis zwischen Denkmalschutz und schonender Belastung des Eigentums, vorliegend der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit (OVG NRW, 27.08.2007 - 10 A 3856/06 -, juris Rn. 14). Insofern darf wegen Belangen des Denkmalschutzes nicht bereits auf der Ebene der Regionalplanung ein weitgehender Ausschluss von Potenzialflächen stattfinden, denen bei der Bewertung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Denkmalschutz gar nicht entgegen gehalten würde. Dies gilt insbesondere bei kaum oder nicht sichtbaren Bodendenkmalen. Zutreffend und zu betonen ist — auch vor dem Hintergrund der vorstehend aufgezeigten rechtlichen Rahmens —, dass die „denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA [...] in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab[hängtr (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.11). Damit wäre eigentlich eine beispielhafte Visualisierung der Errichtung von Windkraftanlagen in Potenzialflächen sowie eine einzelfallbezogene Bewertung des Denkmalwerts erforderlich, um überhaupt eine denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung hinreichend durchführen zu können. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte zu den Belangen des Denkmalschutzes und vor allem bei konkreter Bewertung des Einzelfalles ist die im Prüfbericht dargestellte Visualisierung eine Grundlage fier die Neubewertung des Konfliktrisikos von hoch in allenfalls mittel. Die St.	

Johannes Kirche in Seester, und das Kloster in Uetersen sind durch die bereits im Vorranggebiet errichteten Windkraftanlagen vorbelastet und verschattet. Weiter liegt das Vorranggebiet PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) zwischen den Orten Seester und Uetersen, so dass durch die Lage im Nordwesten von Uetersen die optische Wirkung auf das Kloster Uetersen als gering einzuschätzen ist, da auch der Sonnenlauf nicht „hinter" den Windenergieanlagen verläuft. Durch die Lage im Süden von Seester ist der Einfluss im Grundsatz gegeben, jedoch steht die Kirche St. Johannes in einem Winkel zum Vorranggebiet, aus dem bei Austritt aus dem Kirchenportal das Vorranggebiet nicht eingesehen werden kann. Gleiches gilt bei einem Blick auf den Altar aus dem Kirchenraum. Auch hier sind das Vorranggebiet und die errichteten Windkraftanlagen nicht einzusehen. Die Kirche ist zudem von hohen Bäumen umgeben, so dass sie visuell abgeschirmt ist. Außerdem befindet sich das Vorranggebiet außerhalb des im gesamträumlichen Plankonzept angegebenen beachtlichen Abstands von 2.000 m. In der Summe der Konfliktpotentiale und der genauen Betrachtung des Vorranggebiets PR3 PIN 009 (Uetersen-Ost) ist dieser Konflikt in seiner Risikobewertung mit „mittel" einzustufen. _ _ 1. **Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Die von der Landesplanung gewählte Bewertung als wichtige Verbundachsen des Biotopverbundsystems besteht innerhalb des Vorranggebiets PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) nicht. Entlang der Schadendorfer Wettern und der Rethwettern verläuft lediglich eine Nebenverbundachse, in deren Bereich noch dazu bereits eine Windkraftanlage errichtet ist. Gewässerläufe und ihre Uferbereiche können im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens von **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume** 1 **bis III** **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung Hier: Stellungnahme zur Fläche Planungsraum III, PR3_PIN_009, Uetersen-Ost**	

Sehr geehrter Herr Tasch, Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteiligen wir uns in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Die Denker & Wulf AG begrüßt ausdrücklich die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) in die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie), da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums 3 (Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung des Gebiets auf eine breite Zustimmung der lokalen Akteure, insbesondere der Grundstückseigentümer stößt und eine Realisierung somit zeitnah	

und optimal gewährleistet ist; • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 keine harten Tabuzonen betroffen sind, keine weichen Tabuzonen betroffen sind, und die Abwägungskriterien zutreffend angewandt wurden. Im Einzelnen ist hierzu ergänzend zu unserem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht (Anlage **1)** insbesondere festzuhalten: Das Vorranggebiet PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) stellt mit einer Größe von ca. 95 ha eine wesentliche Fläche für die Erzeugung von Windenergie im Kreis Pinneberg dar. 1. **Weiche Tabukriterien** 2. **Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100** m Der Abstandspuffer von 100 Metern an der vorhandenen Hochspannungsleitung wurde in der Planung berücksichtigt. In welcher Form die Fläche durch Planungen der Süd-Link Trasse betroffen ist, bleibt offen. Da diese Planungen noch nicht verfestigt sind, müssen sie unberücksichtigt bleiben. 1. **Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstwellig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet Ist** Die gesamte Fläche des Vorranggebiets PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) liegt im LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen" vom 29.03.2000. Die Verordnung wurde im Folgenden zwei Mal angepasst. Die Ausschlusswirkung ist durchaus bekannt, nur wurde trotz dieser Schutzgebietsverordnung zum einen schon bei Beschlussfassung für ein im Osten des Vorranggebietes liegendes Windeignungsgebiet eine Ausnahme erteilt, welches sich mit dem	

Vorranggebiet PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) überschneidet, und zum anderen hat der Windpark Raa-Besenbek zumindest im Jahr 2001 eine Ausnahme erhalten. Diese Fläche wird im Rahmen der Landesplanung unter PR3_PIN_006 geführt. Die grundsätzliche Ausschlusswirkung durch das LSG kann deshalb nicht angenommen werden. Dies ergibt sich auch aus dem in § 3 der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen" (LSG 04) im Kreis Pinneberg vom 29.03.2000 (nachfolgend: LSG 04-VO) formulierten Schutzzweck. Darin heißt es explizit: „Innerhalb des Gebietes befinden sich Eignungsräume für Windenergieanlagen." Dementsprechend ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mit dem Schutzzweck vereinbar. Zwar wird nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 LSG 04-VO ein Verbot für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Windenergieanlagen statuiert, das dann aber sogleich wieder für gekennzeichnete Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgenommen wird. Eines davon überschneidet sich mit dem Vorranggebiet PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost). Des Weiteren ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 LSG 04-VO zulässig, in der Randzone ausnahmsweise zulässig, Windenergieanlagen zu errichten. Das Vorranggebiet PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) befindet sich in der Randzone. Insofern muss die LSG 04-VO im Rahmen des weichen Tabukriteriums gesondert betrachtet werden und es ist demnach die Festlegung des Vorranggebiets PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) möglich, da es zur Errichtung von Windkraftanlagen kommen kann und die LSG 04-VO in diesem örtlichen (weiteren) Bereich bereits von Anfang an die Errichtung von Windkraftanlagen als mit dem Schutzzweck vereinbar angesehen hat. Zudem verläuft unmittelbar westlich des Vorranggebiets PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) eine Hochspannungsleitung, so dass dort der Raum vorbelastet ist und sich dies durch die Errichtung von Windkraftanlagen nicht maßgeblich ändert. Letztendlich besteht sogar noch neben der nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 LSG 04-VO eröffneten Möglichkeit der Genehmigung von Windkraftanlagen auch noch die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, was sich auf Grund der konkreten örtlichen Situation (Lage teils in der nach der LSG 04-VO vorgesehenen Vorrangfläche; Belastung des Landschaftsbildes durch Hochspannungsleitung, so dass der Schutzzweck bzgl. des Landschaftsbildes nicht mehr erreicht werden kann) geradezu aufdrängt. Damit muss eine gesonderte Betrachtung der LSG 04-VO im Rahmen des weichen	

Tabukriteriums zum Ergebnis kommen, dass das Vorranggebiet PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) festgelegt werden darf. 1. **Abwägungskriterien** 2. **Umfassungswirkung, Riegelbildung** Die Umfassungswirkung von Seester und Neuendeich ist von der Landesplanung kartiert und korrekt dargestellt wurden. Unter Berücksichtigung der Abstände zur Bebauung (s.o.) ergibt sich in der Betrachtung der Umfassungswirkung eine entsprechende Anpassung, da die äußeren Grenzen des Vorranggebiets PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) nicht die Gebiete sind, die den optisch bedrängenden Faktor darstellen. Hier ist eine Überprüfung des Kriteriums notwendig, stellt jedoch keinen Konflikt zur Ausweisung des Vorranggebietes dar. 1. **600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen** Das gesamträumliche Plankonzept begründet das Abwägungskriterium „600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen" damit, dass in diesem Bereich zwar kein generelles Bauverbot bestünde, allerdings ein Bauverbot für solche Bauwerke, die Flugsicherungseinrichtungen stören können. Eine solche auf § 18a Abs. 1 LuftVG erforderliche Bewertung kann aber nach eigener Aussage des gesamträumlichen Plankonzepts nur auf Grundlage einer entsprechend differenzierten Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) ergehen, was in der Praxis außerhalb von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht möglich sein dürfte. Dem ist zuzustimmen und zu unterstreichen, dass auch nur in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Bewertung nach § 18a Abs. 1 LuftVG erhebliche Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Verschattungen, beauflagte Abschaltungen, etc. berücksichtigt werden können, was auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33 ; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) nicht gilt. Insofern ist es auch rechtlich zweifelhaft, selbst bei Vorliegen einer Stellungnahme des BAF die Streichung einer Potenzialfläche vorzunehmen, da die vorgenannten Aspekte nicht hinreichend berücksichtigt werden können. Jedenfalls gilt für das Vorranggebiet PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost), dass technische	

Möglichkeiten der Einbindung eines darauf zu errichteten Windparks in die Datenerfassung ff.tr das DVOR besteht und dies an verschiedenen Standorten bereits umgesetzt wird. Insofern kann das Abwägungskriterium einer Festlegung des Vorranggebiets nicht entgegenstehen. 1. **Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunktrassen** Zwar besteht abstrakt betrachtet ein Konflikt mit der militärischen Anlage Appen. Dieser ist in der räumlichen Einordnung nicht zu lösen. Auf Anfrage bei der Schutzbereichsbehörde der Bundeswehr ist dieser Konflikt aber abschließend bearbeitet worden und stellt fair die Festlegung des Vorranggebiets PR3 PIN_009 (Uetersen-Ost) konkret betrachtet keinen Konflikt mehr dar. Hierzu verweisen wir auf Je Inhalte des Prüfberichts (Anlage 1). 1. **Belange des Denkmalschutzes** Rechtlicher Ausgangspunkt für die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes sind § 4 Abs. 1 DSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG. Von besonderer Bedeutung ist dabei insbesondere die Frage, wann i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG eine genehmigungsbedürftige Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals vorliegt, was dann der Fall ist, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Wann eine Veränderung in der Umgebung eines Denkmals i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG erfolgt, ist vom Gesetz nicht näher konkretisiert. In der denkmalschutzrechtlichen Literatur wird als Umgebung der Bereich definiert, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder von öffentlichen Flächen auf das Denkmal auswirken kann. Vorausgesetzt wird demnach ein gewisser räumlicher Bezug der Maßnahme zum Denkmal. Allerdings gilt, dass eine schematische Festlegung von Entfernungsgrenzen wegen der Vielgestaltigkeit der jeweiligen Gegenden nicht sinnvoll ist. Stattdessen ist eine wertende Betrachtung erforderlich, die berücksichtigt, in welcher Art und Weise die Umgebung das Denkmal prägt (vgl. *Weber,* Instrumente und Grenzen des Umgebungsschutzes bei Baudenkmälern, Diss., Köln 1998, S. 74). So kann der Umgebungsbereich nicht in Metern angegeben werden, sondern es ist auf den Wirkungsbereich des Denkmals abzustellen. Dieser kann auf die Nachbarschaft begrenzt sein, er kann aber bei beherrschenden Burgen oder Kirchen sehr weit reichen. Der Wirkbereich großer Ortskernensembles reicht ebenfalls oft sehr weit. Vor diesem Hintergrund ist eine pauschalisierte Annahme der Betroffenheit von	

Belangen des Denkmalschutzes bei Unterschreitung der abstrakt bestimmten Umgebungsbereichen entsprechend der Begründung des Abwägungskriteriums Belange des Denkmalschutzes nach dem gesamträumlichen Plankonzept (Abschnitt 2.5.2.11) zweifelhaft. Jedenfalls darf damit die Abwägung nicht bereits zugunsten der Denkmale vorgeprägt sein. Zur denkmalschutzrechtlichen Umgebung gehört konkret der Umkreis des Denkmals, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalpflegerischer Sicht seinerseits beeinflusst. Es kommt danach auf die Perspektive eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters an und auf den tatsächlichen Zustand nach der Änderungsmaßnahme (OVG Schleswig-Holstein, 25.01.2005 - 1 LA 124/04 -, juris 2. LS). Anhaltspunkt ist dabei, ob das menschliche Auge die zu schützenden Objekte und die Quelle der Verunstaltung mit einem Blick erfassen kann (Kantsegel) *(Viebrock,* in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E, Rn. 181 mit Bezugnahme auf OVG Berlin, 07.05.1999 - 2 B 2.96 -, juris). Eine Abwägung mit Belangen des Denkmalschutzes ist deshalb nicht erforderlich, soweit errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) auf Potenzialflächen nicht gemeinsam mit den jeweiligen Denkmalen sichtbar sein und deshalb keine Wechselwirkung zwischen dem jeweiligen Denkmal und den Windkraftanlagen entstehen können. Es fehlt dann bereits an einer prägenden Auswirkung auf die jeweiligen Denkmale (VG Stuttgart, 12.05.2004 - 16 K 3344/03 -, NJOZ 2004, 4145). Nach der Wertung des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG ist nicht jede, sondern nur eine wesentliche Beeinträchtigung eines unbeweglichen Kulturdenkmals von Bedeutung, wobei dies ernsthaft in Betracht zu ziehen sein muss („geeignet") (Schleswig-Holsteinisches VG, 01.02.2007 - 12 A 136/06 juris Rn. 36). Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die jeweilige besondere Wirkung des unbeweglichen Kulturdenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, geschmälert wird. D. h. nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert (so NdsOVG, 21.04.2010 - 12 LB 44/09 -, BauR 2010, 1550, juris Rn. 58; 28.11.2007 - 12 LC 70/07 -, NdsVB1 2008, 171, juris Rn. 56 ff.; BayVGH, 25.06.2013 - 22 B	

11.701 juris Rn. 32). Dabei ist aber auch entscheidend, dass der dem Denkmalschutz aufgeschlossene Betrachter seine Augen nicht davor verschließen kann, dass die gesellschaftliche Entwicklung die Aufnahme technischer Anlagen erfordert, die in einem gewissen Kontrast zur Landschaft stehen (VG Halle (Saale), 26.05.2009 - 2 A 21/08 juris Rn. 55; VG Cottbus, 13.12.2007 - 3 K 1923/03 -, juris Rn. 40; VGH Baden-Württemberg, 01.09.2011 - 1 S 1070/11 juris Rn. 34 (zum Wandel der Wahrnehmung von Photovoltaikanlagen)). Zudem können für die Frage der Intensität der Beeinträchtigung eines Denkmals die vorhandenen Vorbelastungen nicht unberücksichtigt bleiben (OVG Sachsen-Anhalt, 06.08.2012 - 2 L 6/10 -, juris Rn. 79). Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Baudenkmalen ist zu berücksichtigen, dass bereits aus dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG, der auf die Beeinträchtigung des Eindrucks des Denkmals Bezug nimmt, grundsätzlich nur der Blick auf das Denkmal und nicht vom Denkmal weg in die Landschaft einen denkmalrechtlichen Belang darstellt. Ein Blick vom Denkmal in die Landschaft unterfällt regelmäßig einem anderen Schutzregime, nämlich dem des Schutzes des Landschaftsbildes, der wie aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ersichtlich wird — neben dem Denkmalschutz steht. Entsprechend wurde dies auch im Fall der Errichtung von Windkraftanlagen im Umfeld des sehr bedeutenden Denkmals Wartburg gesehen. Der Blick von der Wartburg in die Landschaft wurde nicht unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes, sondern des Landschaftsbildes behandelt (VG Meiningen, 28.07.2010 - 5 K 670/06 Me juris Rn. 63 und 69). Davon wird in der Rechtsprechung nur bei sehr außergewöhnlichen Fallkonstellationen abgewichen, wenn es sich um eine denkmalpflegerisch besonders schützenswerte Innen-Außen-Blickbeziehung und nicht lediglich um eine baurechtlich regelmäßig nicht geschützte „schöne Aussicht" handelt (BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 40 [Ausnahmefall des bayerischen Welser-Schlosses: zwei barock ausgestattete Räume wurden durch ihre (restaurierten) Wandbespannungen bildlich in direkte Beziehung zu der durch die Fenster real erlebbaren Natur und Besiedlung in besonderer Weise eng verknüpft; „künstlerische Konzept aus Bild gewordener Vorstellungskraft im Innern der Räume und Wirklichkeit gewordener Gestaltungskraft im Äußeren und in den Außenanlagen des Schlosses sowie in dessen Umgebung"]). Maßgeblich bei der Abwägung des Belangs des Denkmalschutzes ist zudem das Spannungsverhältnis zwischen Denkmalschutz und schonender Belastung des Eigentums, vorliegend der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit (OVG NRW, 27.08.2007 - 10 A 3856/06 -, juris Rn. 14). Insofern darf wegen Belangen des Denkmalschutzes nicht bereits	

auf der Ebene der Regionalplanung ein weitgehender Ausschluss von Potenzialflächen stattfinden, denen bei der Bewertung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Denkmalschutz gar nicht entgegen gehalten würde. Dies gilt insbesondere bei kaum oder nicht sichtbaren Bodendenkmalen. Zutreffend und zu betonen ist — auch vor dem Hintergrund der vorstehend aufgezeigten rechtlichen Rahmens —, dass die „denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA [...] in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab[hängt]" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.11). Damit wäre eigentlich eine beispielhafte Visualisierung der Errichtung von Windkraftanlagen in Potenzialflächen sowie eine einzelfallbezogene Bewertung des Denkmalwerts erforderlich, um überhaupt eine denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung hinreichend durchfuhren zu können. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte zu den Belangen des Denkmalschutzes und vor allem bei konkreter Bewertung des Einzelfalles ist die im Prüfbericht dargestellte Visualisierung eine Grundlage für die Neubewertung des Konfliktrisikos von hoch in allenfalls mittel. Die St. Johannes Kirche in Seester, und das Kloster in Uetersen sind durch die bereits im Vorranggebiet errichteten Windkraftanlagen vorbelastet und verschattet. Weiter liegt das Vorranggebiet PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) zwischen den Orten Seester und Uetersen, so dass durch die Lage im Nordwesten von Uetersen die optische Wirkung auf das Kloster Uetersen als gering einzuschätzen ist, da auch der Sonnenlauf nicht „hinter" den Windenergieanlagen verläuft. Durch die Lage im Süden von Seester ist der Einfluss im Grundsatz gegeben, jedoch steht die Kirche St. Johannes in einem Winkel zum Vorranggebiet, aus dem bei Austritt aus dem Kirchenportal das Vorranggebiet nicht eingesehen werden kann. Gleiches gilt bei einem Blick auf den Altar aus dem Kirchenraum. Auch hier sind das Vorranggebiet und die errichteten Windkraftanlagen nicht einzusehen. Die Kirche ist zudem von hohen Bäumen umgeben, so dass sie visuell abgeschirmt ist. Außerdem befindet sich das Vorranggebiet außerhalb des im gesamträumlichen Plankonzept angegebenen beachtlichen Abstands von 2.000 m. In der Summe der Konfliktpotentiale und der genauen Betrachtung des Vorranggebiets	

PR3 PIN_ 009 (Uetersen-Ost) ist dieser Konflikt in seiner Risikobewertung mit „mittel" einzustufen. 1. **Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Die von der Landesplanung gewählte Bewertung als wichtige Verbundachsen des Biotopverbundsystems besteht innerhalb des Vorranggebiets PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) nicht. Entlang der Schadendorfer Wettern und der Rethwettern verläuft lediglich eine Nebenverbundachse, in deren Bereich noch dazu bereits eine Windkraftanlage errichtet ist. Gewässerläufe und ihre Uferbereiche können im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens von Bebauungen freigehalten werden. Insofern besteht kein Konfliktrisiko. **III. Fazit** Das Vorranggebiet PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) ist durch die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets nach dem aktuellen Stand der Kriterienbewertung als Vorranggebiet ausgeschlossen. Jedoch geben Freihaltebereiche und ergangene Ausnahmen hinreichenden Anlass zu einer detaillierten Prüfung dieses Tabukriteriums. Weiter sind die militärischen Belange, das DVOR Haselau und Belange des Denkmalschutzes zwar in der Abwägung zu berücksichtigen. Allerdings kommt eine vertiefende Flächenprüfung zum Ergebnis, dass diese Belange der Festlegung des Vorranggebiets PR3PIN_009 (Uetersen-Ost) nicht entgegen. Mit freundlichen Grüßen **Denker & Wulf AG** [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5269, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0677-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

als Krukower Bürgerin nehme ich folgendermaßen Stellung zu der geplanten Teilfortschreibung und bitte um Ihre schriftliche Antwort: Die bei uns in unmittelbarer Dorfnähe geplanten Windkraftanlagen würden leicht erhöht exakt im Süden unseres Dorfes stehen. Bei einem Abstand von 800 m beherrschen sie dann für alle Krukower Bürger das bis heute unberührte Landschaftsbild und werden extremen Schattenwurf herrvorrufen. Es gibt zahlreiche Untersuchungen und — vor allem — Berichte Betroffener aus anderen Gemeinden, die buchstäblich unter solchen Bedingungen gesundheitlich leiden. Bei entsprechender Windrichtung kommen starke Geräuschentwicklungen hinzu, die vor allem nachts zu gesundheitsschädlichen Belastungen führen. > Ich erbitte Ihre Stellungnahme, inwieweit Sie diese potenziellen Auswirkungen bei der Ausweisung von Windeignungsflächen berücksichtigen und damit Verantwortung für die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger übernehmen. Hier in Krukow sind in den vergangenen Monaten drei mit Einfamilienhäusern bebaute Grundstücke verkauft worden. In allen drei Fällen mussten die bisherigen Eigentümer erhebliche Abstriche bezüglich ihres angestrebten Verkaufserlöses machen, da etliche Interessierte "absprangen", als sie von den geplanten Windkraftanlagen erfuhren. > Ich erbitte Ihre Stellungnahme, inwieweit Sie diese Umstände berücksichtigen, und damit Verantwortung für die Altersvorsorge und ecistenmsicherung der Bürgerinnen und Bürger übernehmen.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_LAU_068 wird dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen kann die Fläche PR3_LAU_068 nach wie vor in leicht verändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Im Osten endet sie an der Gemeindegrenze zu Krüzen, um eine Sichtachse zur denkmalgeschützten Ortsmitte von Juliusburg weitgehend freizuhalten. In der Gesamtbetrachtung der im südöstlichen Kreis Herzogtum Lauenburg ausgewiesenen Vorrangflächen kommt es aufgrund der großen Abstände zwischen den Gebieten nicht zu einer dominierenden Überprägung des Raumes. Die artenschutzrechtlichen Hinweise aus den Stellungnahmen führen nicht zu einer (Teil-) Streichung des Gebietes. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Prüfebene der Vorhabengenehmigung. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig

	zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit

	berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6561, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0250.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>Stellungnahme zur Flächenplanung Windkraft in Schleswig-Holstein</u> Betroffene Flächen: **<u>Abwägungsbereiche Windenergienutzung:</u>** **1.) PR3_SEG_021 Gemeinden: Blunk, Groß Rönnau, Krems II** (Fläche wurde nicht übernommen) **2.) PR3_SEG_020, PR3_SEG_015, Gemeinde: Blunk** (Flächen wurden nicht übernommen) **<u>Abwägungsbereich und Vorranggebiet Windenergienutzung:</u>** **3.) PR3_SEG_014 Gemeinde: Daldorf** (Fläche wurde angepasst) **Betr.:** Meine Stellungnahme bezieht sich vorrangig auf Punkt **1.) PR3_SEG_021** **Punkt 2.) und 3.)** gehören aber dazu, weil sie das gleiche Gebiet beschreiben bzw. daran angrenzen Sehr geehrte Damen und Herren, Stellungnahme zum **bereits geplanten** Windpark im Gebiet Blunk, Groß Rönnau, Krems II und Daldorf (siehe oben). Dieser Windpark ist bereits intern von wenigen Landeigentümern/-pächtern und einem	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches

Windanlagenbauer verhandelt und beschlossen worden. Dieses ist geschehen ohne die Bewohner der betroffenen Gemeinden in das Vorhaben miteinzubeziehen oder auch nur darüber zu informieren. Soweit ich das Ihren offiziellen Plänen zur Flächenplanung entnehmen kann, handelt es sich bei diesen Flächen nicht um Vorranggebiete, sondern um (abgelehnte) Flächen, die **nicht in die Flächenplanung übernommen wurden.** (Außer PR3_SEG_014 welches als kleines Vorranggebiet ausgewiesen ist. Zuzüglich einer kleinen Fläche, die angepasst wurde). Dieses wird mit einem hohen Konfliktrisiko begründet, welches u.a. aufgrund angrenzender Naturschutzgebiete besteht. Ich möchte dazu folgendes anführen: Ebenso wie Sie, halte ich diese oben angeführten Flächen für absolut ungeeignet und ich möchte mich **gegen die Errichtung von Windrädern auf den Flächen** **PR3_SEG_021,** PR3_SEG_020, PR3_SEG_015, **PR3_SEG_014 aussprechen.** Wie Sie ja selbst schon bei Ihrer Bewertung dieser Gebiete erkannt haben, liegen hier gleich mehrfach hohe Konfliktrisiken vor. Speziell Flora und Fauna betreffend. Angrenzend an dieses Gebiet befindet sich die „Hamdorfer Binnendüne". Ein im Rahmen des **EU Naturschutzgesetzes (FFH-Richtlinie/ Natura 2000)** gefördertes Projekt zur Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen: **Holsteiner Lebensraumkorridore** Gefördert wird dieses Projekt aus Mitteln des Bundesumweltministeriums und betreut von der Stiftung Naturschutz. Außerdem gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz, den Deutschen Jagdschutz-Verband e.V., die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten, den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, das Ökologie-Zentrum der Universität Kiel und den Wildpark Ekholt. Es handelt sich hier also um den Schutz sehr seltener und wertvoller Lebensräume, welche dem **EU Naturschutzrecht** und auch dem **Bundesnaturschutzrecht** unterliegen. Ich möchte Sie bitten sehr genau zu prüfen, ob in der Nähe dieses Schutzgebietes, **„Hamdorfer Binnendüne" und dem Trentmoor,** ein solch gravierender Eingriff in die Natur	um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

vorgenommen werden sollte. Eine Weiterführung dieses Lebensraumkorridors wäre ansonsten kaum möglich. (Im Anhang finden sie einige Fotos auf denen alles bildlich dargestellt ist. Quelle: Informationstafel auf dem Gebiet der „Hamdorfer Binnendüne"). Seltene und wertvolle Landschaftsformen wie Heidelandschaft und Hochmoore sollen erhalten und weiträumig geschützt werden. Seltene und bedrohte Tiere sollen wieder angesiedelt werden und einen dauerhaften Lebensraum finden. Mit Erfolg, wie ich aus eigener Beobachtung bestätigen kann. Aber sicherlich liegen auch sachliche Informationen bei den beteiligten Organisationen vor, die den Erfolg dieses Projektes belegen. Dazu einige Stichpunkte, die ich aus eigener Beobachtung dazu beitragen kann: Stichpunkte: **Großvögel** **Kraniche:** Brutgebiet, Horst beim Trentmoor (Horstschutz) Ein Kranichpärchen brütet dauerhaft im Trentmoor Ebenso bildet das Trentmoor alljährlich einen Sammelplatz der Kraniche auf Ihrem Zug (Vogelzug von Großvögeln) Die Wiesen im Umkreis der Brandsmühle (Brachwiesen und gemähte Wiesen) werden von den Kranichen zur Nahrungssuche genutzt. **Wildgänse:** Das gleiche gilt für die Wildgänse. Sie sammeln sich im Frühjahr auf den Wiesen rund um die Brandsmühle um dort zu äsen. (Äsungsflächen von Großvögeln und Vogelzug) **Brandgänse:** Ich habe in diesen Wiesen auch Brandgänse beobachtet. Stichpunkt **Greifvögel:**	

Wiesenweihe: Ich habe auf dem Gebiet der „Hamdorfer Binnendüne" eine Wiesenweihe beobachtet. Leider habe ich sie nur einmal dort gesichtet aber ich bin auch nur sehr selten dort. Aber ich halte es durchaus für möglich, dass sich eine Wiesenweihe dort aufhält, weil sie dort sehr gute Lebensbedingungen vorfindet. (Wiesen im Umfeld der Brandsmühle, Getreideflächen) Außerdem habe ich in einem Fachartikel einer Zeitschrift des Landesjagdverbandes gelesen, dass auch im Landesinneren wieder Exemplare dieser seltenen Art beobachtet werden. Meine Sachkenntnis dieser oben angeführten Punkte begründe ich mit einer gut bestandenen Jägerprüfung, die ich in diesem Jahr abgelegt habe. Also das bestandene „Grüne Abitur". **Weitere Gegenargumente:** Soweit ich informiert bin, spricht sich der Großteil der Dorfbewohner der angrenzenden Gemeinden gegen die Errichtung dieser Windräder aus. Trotzdem soll der Windpark mit 11 bzw. 9 Anlagen bebaut werden. Durch Ihre neue Gesetzgebung ist dieses jetzt legitim, da die betroffenen Anwohner der umliegenden Gemeinden kaum ein Mitspracherecht haben. Ihrer Informationsseite im Netz zur Windkraftflächenplanung habe ich entnommen, dass der Bürgerwille durchaus weiterhin berücksichtigt werden soll. Ich hoffe, dass dem auch so ist und Sie Ihren Worten Taten folgen lassen. Ich gehe davon aus, dass nicht nur ich, sondern auch zahlreiche andere Bewohner dieser Gemeinden eine Stellungnahme abgeben werden, welche sich eindeutig gegen die Errichtung dieses Windparks aussprechen. Ich finde, dieses sollte bei Ihnen Gehör finden und berücksichtigt werden. Andernfalls wären wir alle gezwungen dieses Projekt zu akzeptieren, welches von einigen wenigen in geheimer Absprache beschlossen wurde. Wobei die wirtschaftlichen Interessen dieser Menschen wohl im Vordergrund stehen dürften. Die Meinung und das Wohl der Allgemeinheit werden den wirtschaftlichen Interessen von einigen wenigen (Nutznießern) geopfert. Ich finde, dass das nicht die optimale Lösung für das Problem der Energiewende darstellt, wenn dieses gegen den Willen und zu Lasten eines Großteils der Bevölkerung stattfindet. Ich denke, Sie, als Regierungsverantwortliche, sollten bemüht sein einen Kompromiss zu finden zwischen den Interessen der Bürger und der Umsetzung Ihrer Energiepolitik. Da in Schleswig-Holstein ein Regierungswechsel stattfinden wird, hat sich gezeigt, dass die Menschen mit dieser Art und Weise der Entmündigung nicht einverstanden sind. Sie möchten	

bei solch wesentlichen Eingriffen in Ihr Leben und Ihren Lebensraum ein Mitspracherecht haben und behalten.

Ein Wahlkampfthema der zukünftigen Regierungspartei (CDU) hat genau diese Problematik angesprochen: Der Abstand von Windrädern zu bewohnten Gebieten. Nämlich die Vergrößerung des Abstandes. Ich denke, dass dieses **„Versprechen!"** nicht unerheblich zum Wahlerfolg dieser Partei beigetragen hat. Das sollten Sie nicht vergessen. Da diese Partei nun die Regierung unseres landschaftlich so schönen und kulturlandschaftlich so einzigartigen Bundeslandes übernehmen wird, sollte Sie nicht dessen Zerstörung herbeiführen.

Und, wie gesagt, nicht vergessen, was Sie den Bürgern dieses Landes im Wahlkampf „versprochen"! hat.

„Grüne" Energiegewinnung sollte nicht zur bedingungslosen und maßlosen Zerstörung von Natur, Landschaft, Kulturlandschaft und schließlich von wertvollen Lebensräumen für Flora, Fauna Und Mensch führen. Dieses kann in keinem Interesse sein und schon gar nicht im Interesse einer Partei liegen, die sich genau diesem Thema, dem „Schutz unserer Umwelt", verschrieben hat. Und sich somit für die Erhaltung unserer Natur und Lebensräume einsetzen sollte. Sicherlich, saubere Energie gehört dazu, aber es sollte dem nicht alles andere bedingungslos untergeordnet werden.

Eine „grüne" Partei, die sich für die Zerstörung der Natur und somit für die Zerstörung von Lebensräumen für Pflanzen, Tiere und Menschen stark macht? Das kann so nicht richtig sein! Denken Sie noch einmal darüber nach liebe „Grünen".

In diesem Sinne hoffe ich sehr, dass meine Stellungnahme von Ihnen nicht ignoriert wird, sondern, so wie die vielen anderen Meinungsbekundungen von betroffenen Bürgern, bei Ihnen Gehör findet. Ich bin sicher, sie werden nach bestem Wissen und Gewissen die richtigen Entscheidungen treffen.

[redacted]

[Abbildungen im Originaldokument]

[Abbildung im Originaldokument]

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M7195, Datum: 25.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0561-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Ablehnung der ausgewiesenen Vorrangfläche PR3_SEG_014 Sehr geehrte Damen und Herren, Die neueste Entwicklung im Land S-H zeigt, dass die Anlagenhöhe der WEA und der Abstand zu uns Bewohnern leider auch im neuen Koalitionsvertrag nicht nennenswert berücksichtigt werden. Die für Schleswig-Holstein typische, kleinteilige Siedlungsstruktur prägt auch unseren Ort, was folgende Frage aufwirft: Wieso ist der Abstandspuffer in diesen Bereichen geringer als zu einem Ortskern? Woher kommt diese absurde Annahme, dass die dort lebenden Menschen weniger Schutz vor den Anlagen benötigen als Bürger in Ortslage. Die potentiellen Gesundheitsgefahren durch die WEA müssen vor der Genehmigung weiterer Onshore-Anlagen ausgeschlossen werden. Laut Umwelt Bundesamt besteht insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall. Ich bin daher sehr beunruhigt, was mit unserer schönen Heimat passiert. Die Vorrangfläche PR3_SEG_014 besitzt zusammen mit den umliegenden Flächen, ein hohes Maß an wertgebenden Elementen, die großflächig gut miteinander vernetzt sind und ein ausgeprägtes funktionales Wirkungssystem bilden. Die Region umfasst zahlreiche FFH-Gebiete. Dementsprechend hat die o. g. Vorranglfläche eine hohe Bedeutung für die heimische Tierwelt. Insbesondere für die Großvögel Kraniche, Rotmilane, Schwäne, Störche und Seeadler, die die Fläche als wichtige Nahrungsquelle, als Flugkorridor zwischen Flug-und Nahrungsplätzen und als Jagdrevier nutzen. Durch Windkraftanlagen werden diese Tierarten in ihrem Lebensraum nachhaltig gestört und vermutlich zerstört. Da die Vorrang- und Potentialflächen 014, 015, 020, 021 als Gebiet betrachtet werden müssen, sind insbesondere Themen wie die Netzwerkkapazität kritisch zu betrachten. Mit Genehmigung der Teilfläche 014 ist damit zu rechnen, dass die vorhandene Stromtrasse	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_014 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Zudem ist der nördliche Flächenteil bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.

aufgestockt oder sogar eine neue gebaut werden müsste. Dies würde die gesamte Region stark beeinträchtigen und die Landschaft, Tierwelt und insbesondere die Schutzgebiete nachhaltig negativ beeinflussen. Zudem muss ebenfalls mit Belastungen für die Bewohner, die direkt an der Trasse leben, gerechnet werden. Die Fläche PR3_SEG_014 muss meines Erachtens aus dem Regionalplan entfernt werden. Ich bitte um detaillierte Beantwortung meiner Stellungnahme durch das Ministerium. [Fußnote im Originaldokument] Mit freundlichen Grüßen	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M8655, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: E_3_0019.pdf, E_3_0019-1.pdf, E_3_0019-2.pdf, E_3_0019-3.pdf, E_3_0019-4.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Seester, 30.06.2017 [redacted] Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt StK LPW Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den bereits mit WKA bebauten Bereichen der Stadt Uetersen und der Gemeinde Raa-Besenbek. Der Kreis Pinneberg hat in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass keine Spielräume und keine Bereitschaft bestehen, weitere Ausnahmen innerhalb des LSGs zuzulassen. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Die aufgeführten Gründe sind für die Landesplanung nachvollziehbar. Die Fläche PIN_008 wird aus den genannten Gründen wieder gestrichen. Die Fläche PIN_009 wird auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum bis zur Stadtgrenze für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen.

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III

Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung

Hier: Stellungnahme zur Fläche PR3_PIN_008 und PR3_PIN_009 Uetersen [Kommentar im Originaldokument]

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteilige ich mich in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender

Stellungnahme:

Als Grundstückseigentümer von Flurstücken, welche innerhalb des potenziellen Vorranggebietes Uetersen der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums 3 (Sachthema Windenergie) liegt, begrüße ich die Aufnahme der Vorranggebiete PR3_PIN_008 und PIN_009, da [Kommentar im Originaldokument]

- es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt;

- das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land

technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglicht; [Kommentar im Originaldokument] • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.12 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums 3 (Sachthema Windenergie) einhält; [Kommentar im Originaldokument] • die Festlegung des Gebiets auf meine Zustimmung als Eigentümer stößt, nachdem ich in Kooperation mit dem Sehestedter Planungsbüro Denker & Wulf AG als regionalen Partner auf der vorgesehenen Fläche einen Windpark weiter betreiben und entwickeln möchte, eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 • keine harten Tabuzonen betroffen sind, • keine weichen Tabuzonen betroffen sind, • und die Abwägungskriterien zutreffend angewandt wurden. Im Einzelnen ist hierzu insbesondere festzuhalten: Aus meiner Sicht als Grundstückseigentümer würde eine Regionalplanung, die dieses Vorranggebiet sowie die Erweiterung des Vorranggebiets nicht vorsehen würde, meine grundrechtlich geschützten Belange verletzen (Art. 14 Abs. 1 GG). Die mit dem Regionalplan angestrebte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Fehlt es daran, so ist es der Regionalplanung verwehrt, Grundstückseigentümern das Baurecht auf ihren Grundstücken durch eine regionalplanerische Konzentrationswirkung zu nehmen. Hierauf wird unter Abschnitt 1.3.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016 unter Bezugnahme auf die	

Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein ebenfalls hingewiesen. Die Nichtaufnahme der Erweiterung des Vorranggebiets würde das gesamträumliche Plankonzept der Regionalplanung in Frage stellen. [Kommentar im Originaldokument] Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3154, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0542-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme Windenergiebeteiligung Regionalplan III — Sachthema Windenergie hier: Gebiete in Ecklak PR3_STE_66, PR_STE_60, PR3_STE_67, PR3_STE_48 und PR3_STE_054 Sehr geehrte Damen und Herren, sehr erfreut haben wir zur Kenntnis genommen, dass in den ersten Entwurf des Regionalplanes III-West keine Windenergieflächen für Ecklak übernommen wurden. Da es sich aber um einen Entwurf handelt, der sich durch Stellungnahmen noch verändern kann und auch durch den kommenden Regierungswechsel sind Veränderungen nicht ausgeschlossen sind, bitten wir die folgende Stellungnahme zu berücksichtigen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.6.2017 beschlossen, zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme zu diesem Thema abzugeben. Wir weisen daher nochmals auf die	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_048: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_048 wird in der Intention gefolgt. Sie liegt zum allergrößten Teil auf einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs mit geringen Flughöhen. Damit ist ein hochpriorisiertes Abwägungskriterium betroffen, da WKA im Angesicht dessen ein hohes Konfliktrisiko darstellen. Verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Bürgerbefragung durch die Gemeinde im März 2016 mit dem Ergebnis von 53,6 % gegen die Ausweisung weiterer Windenergieeignungsflächen auf dem Gemeindegebiet Ecklak hin. Die Ergebnisse liegen Ihnen auf Grund der Gemeinderatssitzung vom 12.04.2016 vor. Als betroffene Bürger bitten wir Sie zusätzlich die folgenden Fakten zu berücksichtigen und die o.g. Flächen weiterhin nicht als Vorrangflächen auszuweisen. Durch die Ausweisung dieser Flächen als Windeignungsflächen würden etliche Häuser in der Gemeinde Ecklak umzingelt. Bereits vorhandene Windenergieanlagen im Süden Ecklaks, daran angeschlossen die bereits vorhandenen Anlagen in der Gemeinde Nortorf und eine weitere Ausweitung der Flächen im Norden Ecklaks, im Westen Nortorfs und im Westen von Neuendorf-Sachsenbande würden zur Umzingelung bzw. Riegelbildung in verschiedenen Bereichen führen. Die aus wirtschaftlichen Gründen höheren Anlagen tragen entsprechend zusätzlich dazu bei. Die Ausweisung der Flächen der Gemeinde Ecklak in der Wilstermarsch mit seinen - 2 - 27. Juni 2017 unverwechselbaren natur- sowie kulturbedingten Merkmalen ohne Vorbelastung würde mit dem charakteristischen Landschaftsraum im Widerspruch stehen. Der Freiblick auf die Geest und den NOK nach Norden, den Grabennetzen, dem Moorgebieten, den kleinräumigen Wechsel von Offenland und gestreuten Baumbestand bzw. Laubwald, dem unzerschnittenen Raum mit Grünland, der Streubebauung durch Bauernhäuser mit Reet, im Südosten mit dem landschaftlich unverwechselbaren Verlauf der Au mit den Auniederungen und gestreuten Uferwaldbestand — die Ausweisung der Windenergieflächen würde diesen charakteristischen Landschaftsraum zerstören. Die natur- sowie kulturbedingten landschaftlichen Merkmale in besonderer Ausprägung, Vielfalt und Dominanz des charakteristischen Landschaftsraumes wurde als Ausschluss für Windenergie [redacted] v. 25.2.2016 dargestellt. Zudem sehen wir die biologische Vielfalt im Gemeindegebiet durch die Ausweisung weiterer Windverwendungsflächen bedroht. Insbesondere zu dem Bereich der Windeignungsfläche PR3_ST054 möchten wir ergänzen, dass sich regelmäßig 5 Weißstörche, mind. 2 Mäusebussarde, Kraniche, Fischreiher aufhalten. Auch Feldlerchen, und Kibitze sichteten wir in diesem Bereich, was auf Nester im Boden-und Wiesenbereich hinweist. Ferner befinden sich kontinuierlich Fledermauspaare über unserem Grundstück zur Nahrungsaufnahme.	Zu Fläche PR3_STE_054: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_054 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche befindet sich zentral inmitten eines charakteristischen Landschaftsraumes. Dem Freihalteaspekt kommt auch unabhängig von der Lage im charakteristischen Landschaftsraum eine hohe Bedeutung zu, da ansonsten auch die letzten größeren zusammenhängenden, nicht durch WKA genutzten Bereiche in der Steinburger und Dithmarscher Marsch verschwinden würden. Diese haben aber eine wachsende Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten, als Potenzialraum für Ausgleichs- und Kompensationsflächen und nicht zuletzt für die Naherholung. Zugunsten konfliktärmerer Flächen soll der Raum deshalb hier freigehalten werden. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_060: Der Einwendung wird hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_060 aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Sie liegt am unmittelbaren Rand teilweise innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Die Verträglichkeit mit dem jetzigen WKA-Bestand im Beeinträchtigungsbereich ist im Zuge eines Ausnahmeprüfverfahrens für das Repowering von zwei der drei WKA nachgewiesen worden. Das dem zugrundeliegende Gutachten entspricht den Voraussetzungen zur Anerkennung. Es wird diesbezüglich auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Im Zuge des Ausnahmeprüfverfahrens wurde auch eine Verträglichkeit der vom Kreis benannten Maßnahmenfläche mit den drei WKA grundsätzlich bestätigt. Die Fläche kann insofern eng um den Anlagenbestand herum ausgewiesen werden. Bei geplanten Änderungen am Anlagenbestand kann in einem anstehenden Genehmigungsverfahren die Prüfung und Festsetzung von

In diesem Gebiet sammeln sich wochenlang Schwärme von Staren, und ziehen wie auch große Schwärme von Wildgänsen und kleinerer Schwärme von Schwänen durch dieses Gebiet. Die Vogelzuglinie führt als auch durch diesen Bereich. Zudem möchten wir auf die [redacted] hinweisen, indem sich ein Seeadler aufhält. Aus vorgenannten Gründen sehen wir es für erforderlich an, dass weiterhin von der Ausweisung weiterer Windenergieflächen abgesehen wird. Mit freundlichen Grüßen	artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich werden. Bzgl. der angemerkten Bürgerbefragung: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. des angeführten Umfassungsrisikos sowie der Einschränkung des charakteristischen Landschaftsraumes: Das Umfassungsrisiko wurde in der Analyse als gering eingestuft. Der linear angeordnete Anlagenbestand in Richtung Nordwesten nach Südosten ist bereits in Betrieb, durch reduzierte Ausweisung der Fläche werden jedoch ohnehin nur drei WKA gesichert. Insofern entschärft sich die ohnehin schon vertretbare Lage in Zukunft tendenziell noch. Die Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes ist insgesamt gesehen relativ freigehalten worden. Die Anlagen auf PR3_STE_060 stellen hierbei eine der wenigen Ausnahmen dar. Da sie jedoch ohnehin schon bestehen, wird der existierende Zustand durch eine Ausweisung nicht verschlechtert. Insofern stellt der Fortbestand aus Sicht der Landesplanung keine weitere Beeinträchtigung dar. Zu Fläche PR3_STE_066:

	Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_066 wird in der Intention gefolgt. Sie überlagert sich sowohl vollständig mit dem Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch teilweise, laut Hinweisen aus dem Kreis, mit Ökokontoflächen. Betroffen sind weiterhin direkt angrenzende weitere Ausgleichsflächen mit Ziel der Lebensraumentwicklung für Wiesenvögel. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_067: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_067 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche ist planfestgestellte Deponiefläche (IV Bauabschnitt). Die erkennbar aufgeweiteten Gräben sind nach Auskunft der Abfallbehörde des Kreises Steinburg als unverzichtbarer Bestandteil des Deponie-Entwässerungskonzepts mit der Windenergienutzung unvereinbar. Der Kreis weist zudem auf die pot. Eignung der Wasserflächen als attraktiver Anziehungspunkt für Wiesen- und Wasservögel hin. Zwar ohne „aktive“ Aufwertung als Wiesenvogellebensraum, hat die Fläche vielmehr durch die Anlage der breiten Gräben eine qualitative Aufwertung erfahren. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Institution: Amt Leezen in Vertretung für die Gemeinde Högersdorf **ID: M9570, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0611-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Stellungnahmen zur Teilfortschreibung des Regionalplanes Windenergie Anliegend übersende ich Ihnen Stellungnahmen (je 2-fach) folgender amtsangehöriger Gemeinden: 1. Gemeinde Bebensee 2. Gemeinde Fredesdorf 3. Gemeinde Groß Niendorf 4. Gemeinde Högersdorf 5. Gemeinde Leezen 6. Gemeinde Mözen 7. Gemeinde Neversdorf 8. Gemeinde Schwissel 9. Gemeinde Wittenborn Ich bitte je ein Exemplar dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein weiterzuleiten. Des Weiteren liegen 35 Einwendungen gegen das Vorhaben von privater Seite sowie eine Stellungnahme der Wählergemeinschaft Lebenswertes Groß Niendorf diesem Schreiben bei. Ich bitte diese dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein zuzusenden.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_037 wird in der Intention gefolgt. Der östliche Teil der Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanhorst und entfällt aufgrund des hohen Konfliktrisikos. Bei unbebauten Flächen ist darüber hinaus gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt keine ausreichend große Restfläche, die für eine Ausweisung geeignet ist. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Gemeinde Högersdorf Gemeinde Högersdorf • Renate Wieck • Bürgermeisterin Am Dorfplatz 11 • 23795 Högersdorf V 04551- 2493 An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein -Staatskanzlei- Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel <u>Nachrichtlich:</u> An den Landrat des Kreises Segeberg FD Kreisplanung Hamburger Str. 30 23795 Bad Segeberg **Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplanes Windenergie** Die Gemeinde Högersdorf nimmt wie folgt Stellung zu PR3 _SEG_037 (Schwissel): Die Fläche ist nach unserer Meinung nicht als Vorrangfläche für die Bebauung mit	

Windkraftanlagen geeignet. Die Fläche befindet sich in geringem Abstand zu Ausgleichsflächen in der Gemeinde Högersdorf, dort befinden sich ein Biotop und ein Rundwanderweg mit hohem Erho-lungswert. Des Weiteren weisen wir auf folgende Punkte hin: • Die Fläche liegt im LSG „Travetal", auch FFH-Gebiet • Die Fläche überschneidet sich mit dem Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes (CL68) • Es muss überprüft werden, ob der Fledermausschutz gewährleistet ist und ob Lebensräume von Weißstorch, Seeadler oder Rotmilan betroffen sind. • Die Stadt Bad Segeberg mit dem Kulturdenkmal „Marienkirche" und die Um-gebung sind Kulturdenkmäler, deren Umgebung schutzwürdig ist. Durch die hohen Windkraftanlagen wird der Gesamteindruck wesentlich verändert. Högersdorf, den 22.06.2017 Renate Wieck, Bürgermeisterin	

Institution: BUND Schleswig-Holstein e. V.

ID: M3618, Datum: 15.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0982-1.pdf, PR_III_E_3_0211_A.pdf, PR_III_3-0984-1.pdf, PR_III_3-0984-A1-1.pdf, PR_III_3-0983-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren in der Abteilung Landesplanung,	Die Fläche PR3_SEG_318 wird aufgrund des gewährten erweiterten Schutzbereiches um Siedlungen im Innenbereich in geändertem Zuschnitt

für den BUND-Landesverband Schleswig-Holstein reiche ich hiermit die folgenden Stellungnahmen zu den Vorranggebieten und Potenzialflächen bei 1. Bimöhlen und Hasenmoor PR3_SEG_318, Seiten 1-18 dazu Stellungnahme der Mathias-Tantau-Stiftung vertreten durch RA Asche S.1-8, deren Ausführungen wir uns im gegenseitigen Einvernehmen vollumfänglich zu Eigen machen 1. Daldorf PR3_SEG_014, Seiten 1-14 2. Bad Bramstedt, Lentföhrden und Weddelbrook PR3_SEG_043, Seiten 1-12 ein. Mit freundlichen Grüßen Für den BUND Schleswig-Holstein ---------- Stellungnahme zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_014 Daldorf AZ: SE-2016-198-2-2 Zu den Grundlagedaten: Die Potentialflächen und die 2 Teilflächen des Vorranggebiets befinden sich in einem Gebiet mit weit überwiegender Grünlandnutzung. Dabei handelt es sich um Dauergrünland mit oberflächennahem Grundwasserstand östlich der Verbindungsstraße Alt-Erfrade/Pettluiser Weg zwischen den Ortsteilen der Gemeinde Daldorf Alt Erfrade und Pettluis. Hier liegt die Blunkerbachniederung. Diese Flächen sind als Feuchtgrünland zu charakterisieren, sie werden als Extensivgrünland und für die Extensivbeweidung genutzt. Lediglich eine kleine Fläche (< 5 %) wird für Maisanbau genutzt. Der Umweltatlas SH zeigt im Punkt Bodenbewertung/Unterpunkt Wasserhaushalt entlang des	als Vorranggebiet für Windenergienutzung übernommen (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Belange des Arten- und Naturschutzes sind in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und gemäß Plankonzept hinreichend in die Planungen eingeflossen. Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_014 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Zudem ist der nördliche Flächenteil bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche PR3_SEG_043 wird in verkleinerter Form übernommen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen entfällt vor allem der schmale östliche Ausläufer der Fläche. Dadurch reduziert sich die Betroffenheit für den Stadtteil Bissenmoor deutlich. Darüber hinaus befinden sich innerhalb und am Rand der Fläche zwei Waldparzellen, die mit einem Abstand von 100 m frei zu halten sind. Geprüft wurde, ob dafür der südliche Flächenteil ergänzend aufgenommen werden kann, weil durch den Fortfall des vorstehend beschriebenen Bereiches unter Berücksichtigung der südlichen Teilfläche jetzt nicht mehr von einer zu starken Raumbelastung auszugehen wäre. Dieser Bereich ist jedoch vor allem im südlichen Teil von Biotopkomplexen und Ausgleichsflächen umgeben, so dass sich hier ein hohes Konfliktpotenzial ergibt. Die dann noch verbleibende Restfläche zwischen Mönkloher Weg und Norderstraße / Kreuzweg ist für eine Ausweisung zu klein. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.

Blunkerbachs die landesweit und regional hohe bis sehr hohe Bedeutung der Blunkerbach-niederung, bedeutender als die verbundene Brandsauniederung. Der oberflächennahe Wasserleiter hat eine Mächtigkeit von 30 m und zählt damit zu den wichtigsten im regionalen Umfeld. Durch die sehr geringe Deckschicht ist er stark gefährdet durch jedwede Nutzung. Windenergieanlagen würden zu einer signifikanten Verschlechterung des Zustandes dieses Wasserleiters führen und die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie verletzen. Die Flächen westlich der genannten Verbindungsstraße liegen auf einem sandigen Höhenrücken (Schützenswertes Geotop) und sind von Reddern durchzogen. Sie werden hauptsächlich ackerbaulich genutzt (Mais, aber auch Extensivweiden). Die Hochspannungsleitung liegt vom Niederungsbereich aus kaum sichtbar im westlichen Bereich des Höhenrückens. **Zu Punkt 2.2 Tourismus und Erholung:** Entgegen den Behauptungen und Festlegungen im LEP + Ergänzung handelt es sich um einen Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. An den Blunkerbach schließt im Osten unmittelbar der Naturpark Holsteinische Schweiz an. [Abbildung im Originaldokument] Viel benutzte Wander-, Rad- und Reitwege führen westlich entlang der malerischen Blunkerbachniederung auf einer ruhigen kleinen Straße. Rundwege ergeben sich aus Richtung Blunk, aber auch aus Westen von Daldorf, von Norden aus Schmalensee und Süden aus Bad Segeberg (s. z.B. Karte Wandern und Erholen im Kreis Segeberg vom Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein). Der Mönchsweg ist ein Pilgerweg der von Fehmarn bis nach Bremen führt. Entlang dieses Wegs für radfahrende und fußwandernde Pilger werden Stationen der Christianisierung in Schleswig-Holstein passiert. Mitten durch das Planungsgebiet für WEA verläuft die Route entlang der Straße Alt-Erfrade-Pettluis und weiter entlang des westlichen Planungsgebiet auf dem Alterfraderweg nach Daldorf (s. Karte rote Linie). Auswahlkriterium für die Wegführung sind auch charakteristische Landschaften. [Karte im Originaldokument] Das Konkfliktrisiko bei den Potentialflächen und Vorranggebieten ist deshalb nicht gering, sondern sehr hoch! Zu Punkt 3.1 Tiere und Pflanzen	

3.1.1 Querungshilfen und damit verbundene Korridore Das Planungsgebiet liegt weniger als 3 km Luftlinie entfernt von der Grünbrücke Kiebitzholm. Sie dient der Verbindung der Waldgebiete Ostholsteins und den Waldgebieten im Westen, dem Segeberger Forst u.a. benachbarten Forsten, sowie über die Grünbrücken bei Brokenlande und Bad Bramstedt mit den Forsten nord- und südwestlich von Bad Bramstedt. Der Hauptkorridor für Großwild verläuft über den Forst um Pettluis entlang der Blunkerbachniederung zu den Waldgebieten um das FFH-Gebiet Tarbeker Moor und weiter nach Osten (s. Abb. unten) Der Bau der genannten Grünbrücken kostet etwa 5 Millionen Euro (s. " https://www.shz.de/regionales/schleswig-holstein/tierbruecken-ueber-die-a7-stueckpreis-fuenf-millionen-euro-id13047381.html"). Durch die Erstellung von Windenergieanlagen wird die Funktionsfähigkeit als Wildkorridor wesentlich eingeschränkt und die Gefährdung durch Wildunfälle auf den benachbarten Autobahnstrecken erhöht. Damit sind sowohl das Schutzgut Mensch, als auch das Schutzgut Tiere eklatant betroffen. Der Waldanteil an der Gesamtfläche Schleswig-Holsteins ist mit 10 % im Vergleich zu den anderen Bundesländern (23 bis 42 %) sehr gering (Quelle http://www.wald.de/bundeswaldinventur-der-wald-in-zahlen/). Umso wichtiger ist die gezielte Verbindung von isolierten Waldinseln über ungestörte Trittsteinbiotope. Besonders die sehr störungssensiblen Rotwildhirsche sind wanderungsaktiv (siehe: "Untersuchungen zur Identifikation von potenziellen Wanderkorridoren für Wildkatze und Rothirsch im nördlichen Harzvorland zwischen Bad Harzburg und Ilsenburg unter besonderer Berücksichtigung des „Grünen Bandes" Eckertal, 2007) und benötigen die Grünbrücken um genetische Flaschenhälse zu vermeiden, bzw. aktuelle zu beseitigen und die Gefahr der Vermehrung fehlerhafter Gene (Kieferfehlstellungen, Unfruchtbarkeit u.v.a.m.) zu verhindern. Das Planungsgebiet ist deshalb unbedingt von Störung und Schädigung durch Windenergie-anlagen (Schlagschatten, Geräusche) freizuhalten. Untersuchungen bestätigen die Beeinträchtigung von Rotwild durch Windenergieanlagen („Windparks gefährdeten die Brenner Berge vor Jahren", Österreichischer Alpenverein 2004; Boldt/Hummel, Windenergieanlagen und Landsäugetiere, Bern 2013 unter Bezugnahme auf Kusstatscher 2005). Abbildung: Ottertunnel und Grünbrücke beim Forst/FFH-Gebiet Kiebitzholm unter und über die A21 und ihr Bezug zum Windenergieabwägungsbereich PR3_SEG_014 [Abbildung im	

Originaldokument] Entsprechende Aussagen sind zur Korridorfunktion des Ottertunnels (s. Abb. oben) zu machen. Auch hier wurde unter hohem Aufwand eine ottergerechte Unterführung der A21 erstellt. Diese Unterführung stellt den wichtigen Korridor zwischen Ost und West für die Otter her. Dabei verläuft der Korridor über die Blunkerbachniederung zum FFH-Gebiet Tarbeker Moor. Die Tensfelder Au entwässert das Tarbeker Moor nach Osten und fließt weiter zum Plöner See. Die Au ist Habitat des Fischotters, der im Managementplan als bedeutende prioritäre Art genannt wird. Nach Westen führt die Brandsau, ein Vorranggewässer der WRRL an das FFH-Gebiet Kiebitzholm und weiter über die Rothenmühlenau zur Osterau. Im Managementplan des FFH-Gebiets Tarbeker Moor unter Punkt 2.3. werden als Ziele für diese Art genannt: *"1355 Fischotter (Lutra lutra)* *Erhaltung* • *großräumig vernetzter Systeme von Fließ- und Stillgewässern mit weitgehend unzerschnittenen Wanderstrecken entlang der Gewässer,* • *naturnaher, unverbauter und störungsarmer Gewässerabschnitte mit reich strukturierten Ufern,* • *der Durchgängigkeit der Gewässer* • *der natürlichen Fließgewässerdynamik,* • *einer gewässertypischen Fauna (Muschel-, Krebs- und Fischfauna) als Nahrungsgrundlage,* • *bestehender Populationen* Jedes der genannten Ziele ist durch die Anlage von Windenergieanlagen am Westrand des Blunkerbachs gefährdet: • Die großräumige Vernetzung ist unterbrochen, da die sehr störungsanfällige Art ihrer	

unzerschnittenen Wanderstrecken entlang des Blunkerbachs beraubt wird. Die Schattenwürfe und Schallemissionen durch die WEAs führen zu starken Störungen und Blockade des Otterkorridors. • Die in der Wasserrahmenrichtlinie geforderte naturnahe Umstrukturierung des Blunkerbachs wird durch die WEAs unterbunden, da die vorhandene begradigte Gewässerstruktur festgeschrieben wird. "Naturnah", "unverbaut" und "störungsarm", wie verlangt, wären nicht mehr möglich, was auch den Zielen der WRRL widerspricht. • Die Durchgängigkeit des Gewässers und auch die Fließgewässerdynamik werden durch Untergrundstörungen bei der Anlage der Versorgungswege und der nötigen Tieffundamente mit Entwässerungsmaßnahmen und in der Folge auch durch den Betrieb tiefgreifend gestört. • Bestehende Populationen der Otter werden getrennt und verinseln mit der Folge genetischer Verarmung. Die Konfliktrisiken liegen hier nicht bei gering, sondern sind sehr hoch Zu 3.1.2 Planfestgestellte Kompensationsflächen für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen, sowie Ökokontenflächen Große Teile des Abwägungsbereichs im Osten sind als Ausgleichsmaßnahme 22.1 E/A Wardel für den Bau der A20 vorgesehen.Eine große planfestgestellte Kompensationsfläche existiert im Norden des Abwägungsbereichs Ost: [Abbildung im Originaldokument] Wie ersichtlich liegen die Flächen direkt aneinander. Es ist festzustellen, dass der Kompensationscharakter der Fläche dadurch annuliert wird. Die Konfliktrisiken liegen hier nicht bei gering, sondern sind sehr hoch Zu 3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Wie schon unter 3.1.1 anhand der Wildtierkorridore aufgeführt ist die Blunkerbachniederung eine wesentliche Verbundachse im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein. Die im Umweltatlas aufgeführte Klassifizierung als Nebenverbundachse wird der	

tatsächlichen Bedeutung nicht gerecht. Die Schwerpunktbereiche im Norden und Süden der Niederung sind über die Niederung verknüpft. Aus der Karte (s.u.) und den effektiv vorhandenen Wildtierwanderwegen wird deutlich, dass nicht der Umweg über die Trave im Süden für die wesentliche Verbindung sorgt. Dies gilt umso mehr, da der "südliche Umweg" durch stark bebautes Gebiet nicht in gleichem Maße naturdurchlässig ist, wie die kurze Verbindung über das kaum besiedelte und sehr naturnahe Niederungsgebiet des Blunkerbachs. Dies bestätigt sich auch bei einer Betrachtung der Unzerschnittenen Lebensräume. Die Blunkerbachniederung hat hier die flächenmäßig größte Bedeutung für ein effektives Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, die Traveachse dagegen die geringste! Im Atlas Charakteristische Landschaftsräume ist das naturräumliche Mittel für den NR Biotopverbundsystem auf zweithöchster Stufe mit 21 - 25 ha/km2 bezeichnet, während die direkt benachbarte Ostseite die höchste Stufe mit 26 - 336 ha/km2 zeigt. Offensichtlich wird nicht die effektive aktuelle Bedeutung der gesamten Blunkerbachniederung wahrgenommen. Es ist anzunehmen, dass die "Zwänge" aus der politisch gewollten Ausweisung von mehr Windkrafteignungsgebieten hier kontraproduktiv gewirkt haben. Nur so ist zu erklären, warum auch die Gebiete um die Grünbrücke als minderwertig bezeichnet werden. [Abbildung im Originaldokument] Die Konfliktrisiken liegen hier nicht bei mittel, sondern sind sehr hoch **Zu 3.1.4. Biotope** Die Blunkerbachniederung besteht zum größten Teil aus dem Biotop Wiese in hochwertiger Verfassung. Durch gezielte Mahdzeitpunkte (nur 2x im Jahr, im Juni und Oktober), vorgeschrieben vom Grundbesitzer Stiftung Naturschutz SH, sind große Flächen mit artenreichem Pflanzeninventar vorhanden und werden extensiv durch Gallowayrinder beweidet. Verstreut finden sich Brachflächen mit Hochstaudenflur, Seggenrieder, kurze Heckenabschnitte, Restmoorflächen mit Niedermoorcharakter, kleine Baumbestände. Entsprechend vielfältig ist die Fauna. Das östliche Vorranggebiet (WEA 0) liegt auf einer großen zusammenhängenden Fläche (deutlich mehr als 2 ha) mit Moorböden und Anmoorböden nach DGLG: [Abbildung im Originaldokument]	

Auf diesen Böden besteht nach dem Dauergrünlandgesetz SH vom 7.10.2103 ein absolutes Verbot der Umwandlung in Ackerland, das Dauergrünland muß erhalten werden. Durch eine Bau von WEA würden jedoch große Flächenanteile Dauergrünland verloren gehen, was der Intention des Gesetzes, den vom Verschwinden bedrohten Lebensraumtyp zu schützen, widerspricht. Zusätzlich ist ein gesetzlich geschütztes Biotop in der Biotopkartierung von SH auf der Ostseite des Pettluiser Wegs dargestellt, das auf der Potenzialfläche liegt. Der sandige Höhenrücken ist durchzogen von hochwertigen Reddern und besitzt Waldflächen. Der Bau von WEA im westlichen Teil des Vorranggebiets (WEA W) würde zur Vernichtung von Reddern führen. Nach aktuellen Erhebungen in Schleswig-Holstein (BUND-Untersuchung zur Knickkartierung 2016) ist dieser charakteristische Biotoptyp stark gefährdet. Das Konfliktrisiko zu 3.1.4 für die Potentialflächen und das Vorranggebiet ist als hoch zu bewerten. Zu 3.2. Vereinbarkeit mit dem Gebiets- und Artenschutz Zu 3.2.1. Vogelschutzgebiete Das Tarbeker Moor ist ein wichtiger Baustein im internationalen Netzwerk Natura 2000. Es ist auf Grund seiner Vogelwelt ein de-facto-Vogelschutzgebiet. 2013 wurden in einer Untersuchung von R. Glowinski, B. Juhl und B. Struwe-Juhl (Corax 22, Seite 310-315) 59 Brutvogelarten ermittelt, darunter die 6 Rote Listen-Arten Knäkente, Kiebitz, Kuckuck, Heidelerche, Feldlerche und Nachtigall. Auffällig ist der hohe Anteil an typischen Wiesenbrutvögeln. Saisonal besuchen auch Fischadler das Gebiet (z.B. Beobachtung auf Naturgucker.de am 23.7.2001). Die Vielfalt an Vogelarten ist auf die Vielfalt an Biotopen im FFH-Gebiet zurückzuführen: C1 Gewässer, stehend; F3 Gebüsche, gemäßigter und mediterran-montaner Zonen; E1 Grasland, trocken; E5 Waldränder, Lichtungen und Hochstaudenfluren; G1 Laubwald, sommergrün; E3 Grasland, saisonal oder dauerhaft nass; J3 Materialentnahme. Der südwestlichen Bereich geht ohne ökologische Barrieren in die Blunkerbachniederung über. Die Kraniche wurden schon 2012 im Tarbeker Moor als Rast- und Schlafplatz zur **Zugzeit** festgestellt: [Tabelle im Originaldokument] Mit 165 Individuen war das Gebiet 2012 an achter Stelle in Schleswig-Holstein. Damit zählt	

das Tarbeker Moor zu den wichtigsten Kranichplätzen in Schleswig-Holstein. So wurden bei "naturgucker.de" wurden am 24.8.2013 105 Kraniche gemeldet.Die ganzjährige Anwesenheit von Kranichen spricht für ein aktuelles Brutvorkommen. Zu 3.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs Die Gegend in der Linie Daldorf - Blunk ist auch wichtiges Durchzugs- und Rastgebiet für Vögel auf der Hauptverbindungslinie zwischen Fehmarn und dem Elbeästuar (Quelle: *Vogelzug über Schleswig-Holstein, Bernd Koop, LNU SH, November 2002)* und weiter in den Westen. Von besonderer Bedeutung ist das Gebiet für die Gänse (Saatgans, Bleßgans, Nonnengans und Ringelgans) und Schwäne (Zwergschwan, Singschwan, Höckerschwan) auf dieser Route. Die erhältlichen Daten widersprechen eindeutig der *"Bewertung der Abwägungskriterien im Detail"* unter Punkt "3.2.2 *Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs"* mit "gering". Es handelt sich tatsächlich um eine der drei Hauptachsen und damit das Konfliktrisiko "hoch". Der vorliegende Umweltbericht Teilfortschreibung PIR I ist in dieser Hinsicht unvollständig. Besonders kritisch ist die Lage der Zwergschwäne. Im Winter 2016/2017 haben ihre Zahlen wiederum abgenommen (Quelle: aktuelle Zwergschwanzählung der OAGSH). Zwei Hauptrastgebiete liegen auf dem oben genannten Zugweg, die Hörner Au-Niederung südwestlich Kellinghusen und die Fuhlenauniederung nordwestlich Hohenwestedt. Als Nachtzügler sind diese Schwäne durch Windenergieanlagen besonders gefährdet. Blunker Bach-Tal als wichtiger Zugvogelraum Abbildung aus Bernd Koop 2010, Schleswig-Holstein: Kreuzung internationaler Zugwege, in Der Falke 57, Seite 51: Aus der Abbildung wird ersichtlich, daß die Gegend nördlich von Bad Segeberg (roter Stern: Blunker Bach) an einem der drei Hauptzugwege für Wasservögel in Schleswig-Holstein liegt. [Abbildung im Originaldokument] Durch die im folgenden genannten mittleren Zughöhen wird die besondere Gefährdung durch Windkraftanlagen ersichtlich (Quelle: Der Vogelzug über SH, Bernd Koop, 2002): a) Kormoran: neben Eider-Treene-Sorge Niederung (ETS) die zweite Hauptverbindungsachse	

für Weg- und Heimzug b) Große Rohrdommel: einzige Hauptverbindungsachse für den Wegzug c) Zwergschwan: Hauptverbindungsachse für den Heimzug, von mittlerer Bedeutung für den Wegzug, mittlere Zughöhe (MZH) 64 — 128 m d) Saatgans: Hauptverbindungsachse für den Wegzug, MZH bei 64 — 128 m e) Graugans: Hauptverbindungsachse über das Auenland und die Oberalsterniederung für den Wegzug, neben ETS für den Heimzug, MZH 128 — 256 m f) Bleßgans: nach Elbegebiet zweitwichtigste Verbindungsachse für den Heimzug und den Wegzug, MZH (witterungsabhängig?) 64 — 128 m und 256 — 512 m**g)** g) Nonnengans: nach Nordfriesland und mit ETS wichtig für Heim- und Wegzug, MZH 64 — 256 m h) Ringelgans: mit ETS Hauptverbindungsachse für den Wegzug, MZH 64 -128 m i) Pfeifenten: mit ETS Hauptverbindungsachse für den Wegzug, MZH 64 — 128 j) Eiderenten: nach NF und ETS Verbindungsachse für den Wegzug, MZH 128 — 256 m k) Fischadler: Hauptverbindungsachse für den Heimzug, MZH 64 - 128 m l) Wespenbussard: neben ETS Hauptverbindungsachse für den Heimzug, MZH 128 —256 m m) Kranich: Heimzug über die gesamte Holsteinische Vorgeest Richtung Nordwest, Hauptverbindungsachse, MZH 32 — 128 m „In den Hauptdurchzugsgebieten gilt der Kranich als besonders empfindlich gegenüber Windenergieanlagen." Besonders gefährlich sind WKA in der Nähe von Feuchtgebieten wie im benachbarten FFH-Gebiet DE-1927-352 Tarbeker Moor. Für die Kraniche wird das Gebiet als besonderer Rast- und Ruheplatz hervorgehoben (Faltblatt Tarbeker Moor Natura 2000 des LLUR). Dies bedingt das Vorhandensein von Nahrungsflächen bei Tage, wie sie besonders das benachbarte	

Blunker Bach-Tal mit seinem naturnahen Dauerfeuchtgrünland bietet. Windkraftanlagen würden die Nahrungslebensräume der Kraniche zerstören, bzw. die Kraniche in hohem Maße gefährden. *"Bei Gänsen und Kranichen konnte sowohl eine Meldung der WP als auch deutliches* *Ausweichverhalten beobachtet werden."* (Quelle: *F&E-Vorhaben Windenergie, Abschlussbericht 2016 Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS), Zusammenfassung).* Die Riegelwirkung durch WEA würde die Gänse und Schwäne zu weiteren Umwegen zwingen und damit durch Energieverbrauch in der Zugphase zu wesentlichen Einbußen der Überlebensfähigkeit führen. Da besonders die selteneren Gänsearten und Schwäne in Rotorhöhe fliegen ist das Kollisionsrisiko wegen der landschaftlichen Gegebenheiten (weites Flachland mit Höhenrücken) besonders hoch. Laut BfN/Lebensräume und ArtenNS-RL/Kranichvögel sind Kraniche durch folgende hier vorliegende Wirkfaktoren besonders betroffen: - direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen: Nahrungsraum durch WEA beseitigt. - Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik: durch die WEA werden die vorhandenen extensiv beweideten Flächen umgewidmet. - Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse: die notwendigen Fundamente und Zuwegungen führen zu Veränderungen im Grundwasserbereich und damit Veränderungen in der Vegetation - Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität: nach Bernotat-Diersche-2016 pdf haben Kraniche ein sehr hohes Anflugrisiko, weshalb auch die vorhabentypische Mortalitätsgefährdung hoch ist, verstärkt durch ein hohes konstellationsspezifisches Risiko, d.h. bei größeren Ansammlungen von Kranichen, wie sie hier im Nahrungsgebiet vorliegt. Überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore sind von WEA freizuhalten. Die Konfliktrisiken für Potentialflächen und Vorranggebiet sind sehr hoch.	

Vorbelastung durch Hochspannungstrasse Eine negative Wirkung auf die Populationen der genannten Vogelarten liegt durch die Hochspannungsleitung zwischen dem Abwägungsbereich West und Daldorf auf dem Höhenrücken vor. Eine zusätzliche Belastung der Zug- und anderer Vögel (s.u.) durch Windkraftanlagen im Abwägungsbereich würde die Populationen schwerwiegend, d.h. weit über das allgemeine Tötungsrisiko hinaus betreffen. Durch die Trasse dieser Hochspannungsleitung sind sowohl die Potenzialflächen als auch das Vorranggebiet erheblich vorbelastet. Die Grundlagendaten berücksichtigen hier nicht die Auswirkungen durch das Ausmaß der Leitung. Zudem wurde beim Bau der Hochspannungsleitung nicht berücksichtigt, dass ein landesweit bedeutsamer Kranichrastplatz in 2 km Entfernung befindet. Damit fehlen die Markierungen an den Leitungen zum Zwecke des Vogelschutzes. Die zusätzlich Freileitung in unmittelbarer Nähe stellt ein extrem hohes konstellationspezifisches Risiko dar (s.o.). Zu 3.2.3 Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel Kraniche: s.o. und: Laut den "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten/Fachbehörden der Länder in der Überarbeitung vom 15. April 2015 gelten für regelmäßig genutzte Schlafplätze der Kraniche Mindestabstände zu WEA von 3000 m (bei einem Prüfbereich von 6000 m). Die Schlafplätze im FFH-Gebiet Tarbeker Moor liegen maximal 1500 m vom Abwägungsbereich entfernt. Durch die ganzjährige Anwesenheit von großen Kranichgruppen ist die Problematik nicht durch Abschaltzeiten von WEA zu verringern. Das Konfliktrisiko ist für Potenzialflächen und Vorranggebiet als sehr hoch anzusetzen. Eine Abwägung ist damit überflüssig, da die Gefährdung der Kranichpopulation in Schleswig-Holstein als wesentlich und damit bestandsgefährdend anzusehen ist. Laut den "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten/Fachbehörden der Länder in der Überarbeitung vom 15. April 2015 gelten für Nahrungsflächen von rastenden Kranichen mindestens 1200 m Abstand zur WEA. Das Vorranggebiet und die Potenzialflächen liegen auf bzw. in geringerem Abstand zu den Nahrungsflächen. Entsprechend liegen die	

Hauptflugkorridore zwischen dem Schlaf- und den weiter entfernten Nahrungsflächen (im Winter Maisstoppelfelder) in Richtung Daldorf innerhalb des 3 km-Mindestabstands. Dies gilt für die Rastpopulation und die lokale Population. Das Konfliktrisiko ist für Potenzialflächen und Vorranggebiet gleich als sehr hoch anzusetzen. Eine Abwägung ist damit überflüssig, da die Gefährdung der Kranich-Rastpopulation als wesentlich und damit bestandsgefährdend anzusehen ist. **Weißstörche** Weißstorchbrutplätze liegen innerhalb des Mindestabstands zum Vorranggebiet. 2016 + 2017 sind in Richtung Blunk zwei Horstpaare gemeldet, in Pettluis ein Horstpaar, in Richtung Tensfeld drei Horstpaare. Laut den "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" der Länderarbeitsgemein-schaften der Vogelschutzwarten/Fachbehörden der Länder in der Überarbeitung vom 15. April 2015 gelten für Weißstörche 1000 m Mindestabstand und 2000 m Prüfbereich. Weißstörche sind in Schleswig-Holstein in der Roten Liste der Brutvögel von 2010 als "Stark gefährdet" (Kat. 2) verzeichnet. Die Gefährdung der lokalen Population ist als hoch zu bezeichnen, da besonders Jungstörche bei WEA als Anflugopfer zu Tode kommen. Baumfalken: Das Tarbeker Moor ist Brutplatz für ein Paar Baumfalken. Zwei Individuen wurden im Juni 2017 bei der Jagd entlang des Blunkerbachs beobachtet und fotografiert (s.u. Karte Rotmilan). Laut den "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten/Fachbehörden der Länder in der Überarbeitung vom 15. April 2015 gelten für Baumfalken 500 m Mindestabstand und 3000 m Prüfbereich. Baumfalken jagen Großinsekten und Kleinvögel in und aus Höhen, die von WEA-Flügeln überstrichen werden. Baumfalke: Hohes Konfliktrisiko Wiesenweihe Das von mir am 1. Juni im Vorranggebiet Ost gesichtete Weihenmännchen auf Jagd deutet auf ein Brutvorkommen von evtl. Wiesenweihen hin. Ein Weihenmännchen wurde am 10. Juni	

beim Flug über der Blunkerbachniederung (östliche WEA-Fläche) und weiter hoch in Richtung Daldorf beobachtet (s.u. Karte Rotmilan). Das Biotop Blunkerbachniederung spricht für ein Wiesenweihenvorkommen. Die Art ist in der VSchRL in Anhang I, in der Berner Konvention in Anhang II und in der Bonner Konvention in Anhang II und steht in der Roten Liste der Brutvögel SH in der Kategorie 2, "Stark gefährdet". Diese Einordnung ist auf Grund der vorliegenden Bestandszahlen absurd, nur 60 Brutpaare sind in SH registriert. Der Großteil des Bestands wird nur durch ein aufwändiges Artenschutzprojekt gehalten, das in einem einzelnen kleinen Gebiet im Nordwesten von SH durchgeführt wird. Bei der Art wäre nach nationalen und internationalen Gesichtspunkten eher die Kategorie 1, "Vom Aussterben bedroht", zuzuordnen. Ein Mindestabstand der WEA von 1000 m ist einzuhalten, der Prüfbereich beträgt 3000 m. Weihen: Sehr hohes Konfliktrisiko, hält sich direkt in beiden Flächen des Vorranggebiets auf. Sumpfohreulenbrutpaar im FFH-Tarbeker Moor Sumpfohreulen finden sich in Anhang I EG-VSRL, sind eine streng geschützte Art gemäß §7 aBs. 2 Nr. 14a BNatSchG in Verbindung mit Anhang A der EG-VO 338/97, in der Roten Liste Deutschland Kategorie 1, "Vom Aussterben bedroht" und in SH Kategorie 2, "Sehr gefährdet". Die Rote Liste SH gibt dabei einen Bestand von 10-100 Brutpaaren an, in starker Abhängigkeit von Feldmausmassenwechseln, was nach nationalen und internationalen Regeln eher Kategorie 1 entspricht, da der Bestand nur durch Einflug von außerhalb aufrechterhalten wird. Aktuell gibt es eine Meldung eines Kollisionsopfers mit einer Windenergieanlage in SH im September 2016 (WILLER, C. (2017): Endlich eine eigene Sumpfohreule? EulenWelt 2017: 50-52). Sumpfohreulen: Sehr hohes Konfliktrisiko Bezüglich 3.2.3 Großvögel: Sehr hohes Konfliktrisiko Zu 3.2.4. Wiesenvogel-Brutgebiete Durch den geschützten Charakter der weglosen Blunkerbachniederung (Viehweiden mit Stieren, keine Wege auch am Bach, keine Querung möglich) hat sich ein reichhaltiger Wiesenvogel-Brutbestand entwickelt. Bei einer 30-minütigen Begehung am 1. Juni 2017 um 19:00 Uhr s. Karte Beobachtungsrunde + Beobachtungspunkt) konnten auch im Vorranggebiet Ost 2 Kiebitze (RLSH 3 - Gefährdet),	

Kuckuck (RLSH V - Vorwarnliste), und Feldlerche (RLSH 3 - Gefährdet) festgestellt werden, daneben aber auch ein Weihenmännchen (vermutlich Wiesenweihe, RLSH 2 - Stark gefährdet, wird regelmäßig im Kiebitzholmer und Trentmoor beobachtet) direkt am Bach, drei Wiesenschafstelzen (Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie), ein Wachtelkönig (Rote Liste SH 1 - Vom Aussterben bedroht), 12 Kraniche, vier Neuntöter, 2 Braunkehlchen (RLSH 3 -Gefährdet), 2 Mäusebussarde und 2 Dorngrasmücken. Die Kraniche waren als unverpaarte Gruppe auf Nahrungssuche in den Wiesen unterwegs. Es ist anzunehmen, dass sie im Tarbeker Moor ihren Schlafplatz haben (s.o.). [Karte im Originaldokument] Aus den Beobachtungen wird ersichtlich, welches Potential das Gebiet hat, das auf keinen Fall "entwickelt" werden sollte. Die Wiesenpflege im Rahmen des Programms Wilde Weiden sichert offensichtlich nachhaltig einen reichhaltigen Wiesenvogelbestand. Extensiv genutzte Wiesen und Weiden sind wesentliche Elemente der sogenannten Grünen Infrastruktur in Europa. *"Die Förderung grüner Infrastruktur ist eingebettet in die Biodiversitätsstrategie der EU und hat zum Ziel, den Schutz und Erhalt von Ökosystemen und Ökosystemleistungen bis 2020 zu verbessern (Europäische Kommission 2011)."* Im Bundesprogramm "Blaues Band Deutschland" (BMUB, BMVi 2017) wird deshalb auch die Entwicklung von Nass- und Feuchtwiesen gefördert. Hier liegt ein entsprechendes Biotop vor und soll durch Windenergieanlagen vernichtet werden, welch ein unsinniges Planungsverhalten! Stattdessen wäre es angebracht durch Weiterentwicklung benachbarter Flächen das Biotop zu vergrößern. Ende Mai 2017 wurde vom Bundesministerium für Umwelt und dem Bundesamt für Naturschutz die "Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der BRD" veröffentlicht. Darin wird zur Situation von Grünlandbiotopen ausgesagt: " Grünland verschlechtert sich deutlich *Es hat sich insbesondere die Situation für viele Grünlandbiotope verschlechtert, die von einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung abhängen. Konnte 2006 noch zumindest für 20 der 71 Grünlandbiotoptypen eine stabile bzw. zunehmende Entwicklung konstatiert werden, so galt dies 2017 nur noch für 6 Biotoptypen des Grünlands. Die aktuelle Gefährdungseinschätzung der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Deutschlands 2017 weist für 78 % der eher feuchten Grünlandbiotope (wie z.B. artenreiches Feuchtgrünland) und für*	

85 % der eher trockenen Grünlandbiotope (wie z.B. viele Halbtrocken- und Trockenrasen) eine Gefährdung aus.... Dies liegt maßgeblich an einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung bei gleichzeitiger Nutzungsaufgabe in wirtschaftlich weniger interessanten Gebieten. Aber auch der weiter *anhaltende Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr verschärft die Gefährdungssituation vieler Biotoptypen der Kulturlandschaft, wie zum Beispiel der Streu- obstwiesen. Die Folgen dieser Entwicklung lassen sich auch am dramatischen Rückgang der Feldvögel, wie Feldlerche, Braunkehlchen oder Kiebitz und der Insektenvielfalt in der Agrarlandschaft ablesen."* Die noch hohe Qualität des Blunkerbachtals mit seinem artenreichen feuchten Dauergrünland zeigt die Bedeutung als bundesweit schützenswertes Biotop. Bundesweit ist feuchtes Dauergrünland laut BfN "von vollständiger Vernichtung bedroht". Feldlerche, Braunkehlchen und Kiebitz Die genannten Vogelarten kommen im Vorranggebiet vor. Sie stehen in der Roten Liste SH in der Kategorie 3, "Gefährdet". Durch die Biotopverschlechterung im Zuge einer WEA-Bebauung ist vom Auslöschen der lokalen Population auszugehen. Das Konfliktrisiko für die typischen Feuchtwiesenbewohner ist sehr hoch. Wachtelkönig Wachtelkönige stehen in der Roten Liste SH in der Kategorie 1, "Vom Aussterben bedroht". Ein rufendes Männchen im Vorranggebiet Ost, nähe Blunkerbach, Anfang Juni deutet auf einen Brutbestand hin. Der Mindestabstand zu WEA beträgt 500m. Durch die Biotopverschlechterung im Zuge einer WEA-Bebauung ist vom Auslöschen der lokalen Population des Wachtelkönigs auszugehen. Zu 3.2.4 Das Konfliktrisiko für das Biotop feuchtes Dauergrünland und die davon abhängigen Großvogel- und Wiesenvogelpopulationen ist auf den Potenzialflächen und dem Vorranggebiet als sehr hoch anzusetzen. Zu 3.2.5 Rotmilanstandorte im Abwägungsbereich bzw. in dessen Nähe Die Anwesenheit von Rotmilanen (mehrere Sichtungen in ornitho.de im Frühling 2017 bis Juni)	

im Abwägungsbereich zur Paarungs- und Brutzeit und in Richtung Blunk geben Anlass mindestens zwei Rotmilanhorste im Gebiet vorzufinden. Gemäß Bernotat_Diersche_2016.pdf besteht bei Rotmilanen eine sehr hohe Gefährdung durch WEA. Für Rotmilane gilt ein Mindestabstand der WEA von 1500 m und ein Prüfbereich von 4000 m. Bei einer Begehung am 10. Juni 2017 wurden drei Rotmilane an verschiedenen Orten gesehen: [Abbildung im Originaldokument] Bei der Auswertung von Fotografien (s.u.) zeigte sich, dass mindestens 2 verschiedene Individuen an ihren Unterflügeldeckfedern zu unterscheiden sind: [Abbildung im Originaldokument] 2017_06_10 10:17 Uhr, Waldstück nordöstlich Pettluis, von der Brücke über den Blunkerbach aus fotografiert, breites weißes Flügelfeld in den Armschwingen 2017_06_10 11:58 Uhr, Weideland westlich des letzten Hofs von Wardel im Westen, fotografiert vom Hof, weißes Flügelfeld an den Handschwingen setzt sich in die Armschwingen fort Das Konfliktrisiko für Rotmilane ist sehr hoch. Zu 3.2.6 Gebiete mit Bedeutung für den Fledermausschutz Auf Grund der Vielzahl an Biotopen und einem relativ sehr ungestörten Geländes mit einem hohen Besatz an Fluginsekten (keine Anwendung von Pestiziden östlich der Verbindungsstraße Alt Erfrad - Pettluis) sind die Blunkerbachniederung und die angrenzenden Redder und Waldinseln ein hervorragendes Jagdgebiet für viele verschiedenen Fledermausarten. Die Artenvielfalt wird verstärkt durch das vielfältige Angebot an Ruhe-, Schlaf-, Wochenstuben- und Überwinterungsmöglichkeiten. In den alten, z.T. unbewohnten Häusern zwischen Tarbek und Pettluis finden Fledermäuse viele Unterschlupfmöglichkeiten, entsprechend groß ist das Angebot an Baumhöhlen in der unmittelbaren Umgebung (alte Redderriesen, Forstbäume, Bäume z.B. in der Lindenallee in Alt Erfrade. Damit ist davon auszugehen, dass der Großteil der 15 Fledermausarten Schleswig-Holsteins nachzuweisen ist. So wurden im Wald der benachbarten Kiebitzholmer Grünbrücke wurden 2012 in mehreren Kunsthöhlen überraschend viele Bechsteinfledermäuse gefunden	

(http://www.lebensraumkorridore.de/massnahmen/hinterlandanbindung-a21/naturwaldband/). Das Konfliktrisiko für den Fledermausschutz ist sehr hoch. Zu Punkt 4.2 Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte Der sandige Höhenrücken im Westen des Blunkerbachtals stellt eine schutzwürdige geologische Besonderheit dar. Es handelt sich um die relativ steil aufragende Begrenzung eines nacheiszeitlichen Abflusstals: Abbildung: aus dem Faltblatt 1927_352 Tarbeker Moor der Abfluss erfolgte in der Nacheiszeit über das heutige Viehmoor und die Blunkerbachniederung nach Süden. Die Prallkante des eiszeitlichen Flusses erstreckt sich entlang der heutigen Verbindungsstraße zwischen Alt Erfrade und Pettluis. Sie ist als steil ansteigender Hügelrücken erkennbar. Das Konfliktrisiko für die Potentialflächen und das Vorranggebiet ist als hoch zu bewerten**.** [Abbildung im Originaldokument] Zu Punkt 5.2 Charakteristische Landschaftsräume (CL) Es gibt keine vergleichbare schöne Niederungslandschaft im Kreis Segeberg wie die Blunker-bachniederung zwischen dem Weiler Viehmoor südlich Alt Erfrade und Pettluis. Die Landschaft ist ein beipielhaft offenes Grünland mit wenig Gebüsch und Bäumen (Bedeutung für Wiesen-vögel u.a. s.o.), und der Blick reicht ungehindert weit nach Osten. Dieser Landschaftsraum ist über den Blunkerbach direkt mit dem Naturpark Holsteinische Schweiz verbunden. Im Gutachten *"Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung (Veröffentlicht vom Ministerpräsident des Landes SH am 25.02.2016)"* findet sich entsprechend die Blunkerbachniederung im Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraums Nr. 69. Landesweit sollten Kernbereiche "zum Schutz charakteristischer Landschaftsräume vor	

Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen" gelten. Im Atlas CL von 2016 ist das Gebiet dementsprechend Teil der Kernfläche Nr. 67 (s.u. Karte Blunkerbachniederung W). Diese Kernfläche weist nach Behördenbewertungsstufen im Mittel die Ausprägung 4 = hoch auf. Die Bewertung im Punkt 5.2 mit "mittel" ist deshalb nicht nachvollziehbar. Hinzu kommt die Vernetzung des Blunkerbachtals mit benachbarten Schutzbereichen (s. oben 3.1.3.). [Abbildung im Originaldokument] Es liegt ein hohes Konfliktrisiko vor. Damit ist der östliche Teil des Abwägungsbereichs für die Windenergienutzung PR3_SEG_014 nicht abwägungsfähig, sondern abzulehnen. Der Höhenrücken westlich der Verbindungsstraße zwischen Alt Erfrade und Pettluis ist ein anerkanntes Geotop und hat damit einen Schutzstatus, der durch die Anlage von WEA im Westteil des Planungsgebiets verletzt wird. Hinzu kommt die schwerwiegende optische Störung des CL-Kernbereichs. Laut Gutachten der Landesplanung gilt hier: *" Da bei Windenergieanlagen ein deutlicher Trend zu Anlagenhöhen von über 200 m festzustellen ist und damit eine weite Sichtbarkeit gegeben ist, sind für einen umfassenden Schutz von CL vor visuellen Beeinträchtigungen möglichst ausreichende Abstände zu* *Windenergieanlagen vorzusehen. Bei der Wahl geeigneter Abstände kann von Unterschieden der visuellen Verletzlichkeit in Abhängigkeit vom Umfang der Sichtverschattung durch Geländemorphologie und vertikale Strukturen ausgegangen werden. So sind in flachen, ebenen Bereichen höhere Reichweiten visueller Störwirkungen gegeben, als in Bereichen mit einer hohen Reliefenergie, bei denen die Sichtverschattung weiträumige Sichtbarkeiten vermindert. Für die Festlegung geeigneter Abstände werden um alle Kernbereiche sowie um die außerhalb der Kernbereiche liegenden sehr hoch bewerteten CL Schutzbereiche ausgewiesen, deren Ausdehnung in Abhängigkeit vom Relief folgendermaßen abgestuft wird:* • *— Für Bereiche mit der Reliefform flach, eben wird aufgrund der geringen reliefbedingte Sichtverschattung in Anlehnung an die Beeinträchtigungszone III nach*	

NOHL (2001, S. 145) ein Schutzbereich von 1.500m festgelegt. Damit ist der westliche Teil des Abwägungsbereichs für die Windenergienutzung PR3_SEG_014 ebenfalls abzulehnen. Zu 5.3-6 Zum Schutzgutbereich Kultur: Im Gebiet verläuft der Limes Saxoniae, die zweitälteste bekannte Grenze in Schleswig-Holstein nach dem Danewerk. Sie trennte durch einen Vertrag 810 das Frankenreich im Nordosten von den Slawen. Karte Kernbereich Nr. 69 Charakteristische Landschaftsräume, rot markiert die planbetroffene Blunkerbachniederung Der Schutzgutbereich Kultur und Landschaft wird durch die WEA-Planung mit hohem Konfliktrisiko behaftet. Abschließendes Fazit zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3 SEG 014: Die Flächen der Potenzial- und Abwägungsbereiche kollidieren mit wesentlichen Aspekten des Landschafts-, Gebiets- und Artenschutzes und mindern wesentlich den touristischen und kulturellen Wert. Die Planungen sind deshalb abzulehnen. Bad Bramstedt, den 15.6.2017 Dr. Maximilian Schäffler für den BUND-Schleswig-Holstein Stellungnahme zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_043 Bad Bramstedt - Lentföhrden - Weddelbrook AZ: SE-2016-198-2-3 Zu den Grundlagedaten: Die Potentialfläche und die 2 Teilflächen des Vorranggebiets befinden sich in einem Gebiet mit überwiegender Grünlandnutzung und nicht wie in den Grundlagendaten aufgeführt "überwiegend ackerbaulich genutzt". Karte: Ausschnitt aus der Kartenübersicht zur A20-Planung (rot Linie = Trasse), das Grünland	

der zwei Vorranggebiete ist hier eingetragen (Symbol "). [Abbildung im Originaldokument] Dabei handelt es sich um Dauergrünland mit oberflächennahem Grundwasserstand. Der Boden der Flächen ist laut Umweltatlas SH Moorboden nach DGLG und darf auf Grund der Flächengröße ausnahmslos nicht umgebrochen werden. Weiterhin ist es falsch, nur bei den Landschaftsbestandteilen nur Gehölze zu nennen, es liegen auch stehende Gewässer, Gräben, Hecken, Knicks, und Redder vor. Zu Punkt 2.2.2 Tourismus und Erholung: Entgegen der Wertung für die Konfliktrisiken der Potenzialfläche und der Vorrangteilgebiete mit "mittel" ist das Gebiet von besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Durch die Vorbelastung mit den Bundesautobahnen A7 und die Planung der A20, durch die Umgehungsstraße, sowie die WEA-Häufung im Norden (Wiemersdorf) sind viele Nahziele für Tourismus und Erholung weggefallen. Bad Bramstedt ist aber durch seine Kliniken im besonderen Maße auf Naherholungsgebiete angewiesen. Das Gebiet südwestlich der Kliniken ist das Gebiet mit hohem Erholungswert für die Patienten und das Personal. Im Umweltatlas SH sind die Potenzialflächen und Vorranggebiete als relativ unzerschnittene Lebensräume dargestellt. Die aktuelle Karte des Tourismusbüros zeigt den großen Rundwanderweg Nr. 4 (Große Kurgebietswanderung), der durch das südliche Vorrangteilgebiet führt. Der Erholungswert würde in diesem Gebiet erheblich eingeschränkt. Das Konkfliktrisiko bei den Potentialflächen und Vorranggebieten ist deshalb nicht mittel, sondern hoch! Zu Punkt 3.1 Tiere und Pflanzen 3.1.1 Querungshilfen und damit verbundene Korridore Die Karte zeigt orange begrenzt die Grenzen aus dem Kerngebiet Holsteiner Lebensraumkorridore, verwaltet durch die Stiftung Naturschutz. Hier stellen die Wälder des FFH-Hasenmoor und FFH-Osterau mit angrenzenden Naturschutzgebieten ein wesentliches Verbindungselement zwischen den östlich angrenzenden Altwaldbeständen des Segeberger Forsts (FFH 2026-305) und dem Forst Tantau an der Grünbrücke Bad Bramstedt dar. Im	

größeren Zusammenhang werden hier die Waldgebiete im Nordosten von Holstein über die bestehende Kiebitzholmer Grünbrücke (A21) mit den Waldgebieten im SW (Rantzau-Staatsforste - Königsgehege, Hasselbusch usw. bis nordöstlich Elmshorn, und der Kaltenkirchener Heide) verknüpft: [Abbildung im Originaldokument] Ein wichtiges Verbindungselement in der Lebensraumvernetzung durch Lebensraumkorridore in SH ist das Gebiet südwestlich von Bad Bramstedt mit dem "Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_043". Ausgehend von der aktuellen Situation würden Wildtiere nach Überqueren der Wildbrücke in Richtung Westen durch zum Staatsforst Rantzau-Königsgehege/Hasselbusch und weiter nach Süden wandern können (siehe Karte oben - K1 und siehe Karte unten - Lebensraumkorridor ohne A20). Das südliche Teilgebiet des Vorranggebiets PR3_SEG_043 liegt hier direkt im Weg, ebenso die zwei nordöstlichen und die südliche Potenzialteilfläche. Rotwild ist auf Wanderungen sehr störungsempfindlich (s. Hackländer: Der Einfluss anthropogener Störungen auf das Raumverhalten des Rotwilds, Wien 2009; Reimoser, Störung von Rot- und Rehwild, Waidwerk 2013, S. 12 ff.). Untersuchungen belegen die Beeinträchtigung von Rotwild durch Windenergieanlagen mit periodischem Schattenwurf, Lichtspiegelungen und Schallemissionen (u.a. Boldt und Hummel, Windenergieanlagen und Landsäugetiere, Bern 2013). Das Großwild würde deshalb eher schon nach Überquerung der A7 nach Süden ausweichen und westlich entlang der sehr stark befahrenen B4 zu vermehrten Unfällen führen. Sollte das BAB 20-Projekt mit dem Abschnitt 5 im Gebiet verwirklicht werden, so ergibt sich ein extremes Nadelöhr für den Lebensraumkorridor über die Grünbrücke Bad Bramstedt nach Westen zwischen dem Golfpark Bissenmoor und der Trasse der A20: [Abbildung im Originaldokument] Der "Engpass" für die Passage des Großwilds auf Höhe Lentföhrdener Weg beträgt ca. 200m. In der Folge muß jedoch westlich davon der Golfpark Bissenmoor durchquert werden. Die Karte auf Seite 1 zu den Grundlagedaten zeigt, dass das südliche Ende des Golfparks exakt am Regenrückhaltebecken der BAB A20 endet. Diese RRB sind grundsätzlich wildsicher einge-zäunt, sodass das Wild durch den südlichen Teil des Golfparks wandern müsste. Am westlichen Ende würden auch noch der nördliche Teilbereich des PR3_SEG_043-Vorranggebiets als zusätzliche Barriere stehen und direkt danach die Kreisstraße 90 am Südende von Weddel-brook, mit entsprechenden Folgen wie vorstehend beschrieben. Hinzu kommt die Gefährdung von Dam-, Reh- und Schalenwild auf dem südlichen	

Lebensraumkorridor. Durch Querungshilfen an A7 und A20 (Unterführung der Schmalfelder Au) stößt das Wild bis Damwildgröße nach Westen auf das südliche Vorranggebiet und nach Süden auf die südliche Potenzialfläche. Davor liegt ein Engpass für die Tierwanderungen durch die Bebauung im Norden von Lentföhrden und die parallele A20-Trasse. Untersuchungen des Instituts für Wildtierforschung an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (Raum-Zeitverhalten von Rotwild - Verhalten des Rotwildes durch anthropogene Störungen am Beispiel der Lüneburger Heide; J. Kirchhoff, A. Wolf und R.Gräber; 2010) stellen die Störungsempfindlichkeit im Vergleich fest (s.u. Abb Fluchtentfernungen). Der Wildtierkorridor würde durch diese Häufung an Engpässen mit jeweils 200 m Breite vollständig entwertet. Der empfohlene Abstand von Rotwild für Menschen beträgt 300 m! [Diagramm im Originaldokument] Die Grünbrücken und Querungshilfen können gemäß dem zugrunde liegenden Gutachten (Kaule 2007, Institut für Wildbiologie Göttingen, Der Rothirsch in Schleswig-Holstein, LLUR) nur funktionieren, wenn über die kleinen und großen Waldflächen und die Knickstrukturen ("Trittsteine") westlich der A7 eine breite, ungestörte Verbindung möglich ist. Durch den Bau von Windenergieanlagen auf den Lebensraumkorridorflächen würden die vorhandenen und in Bau befindlichen Querungshilfen sinnlos, was angesichts ihrer Kosten nicht vertretbar ist. Eine durchdachte Landesplanung sollte aus Problemen mit Wildtierunfällen im Umfeld von Querungshilfen (s. A20 bei Weede) dazugelernt haben und nicht eigene Gutachten und langfristige Planungen durch die Zulassung von Windenergieanlagen ad absurdum führen. Das Konfliktrisiko bezüglich Querungshilfen und damit verbundenen Korridoren bei den Potentialflächen und Vorranggebieten ist deshalb nicht gering, sondern sehr hoch! Zu 3.1.2 Kompensations-, Ausgleichs- und Ökokontoflächen: Im Umweltatlas SH sind unter der Rubrik Kompensationsflächen mehrere Flächen und lineare Strukturen aufgeführt, die direkt auf den beiden Vorranggebieten, bzw. der südlichen Potenzialfläche liegen (grüne Sterne): [Abbildung im Originaldokument] Da die Eintragungen in dieser Rubrik nicht vollständig sind, ist von weiteren vorhandenen Kompensationsflächen auszugehen. Hierunter fallen auch Flächen und lineare Strukturen für den Ausgleich der verschiedenen A20-Abschnitte, besonders des Abschnitts 5. Entsprechende Flächen und lineare Strukturen sind mit "NL" in der Karte eingezeichnet, soweit sie direkt in oder an WEA-Flächen liegen (Quelle: aktuelle Planfeststellungsunterlage	

20.6.2017, benannt als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft). Die Funktion dieser Flächen und linearen Strukturen wäre durch die Anlage von WEA maßgeblich in Frage gestellt, bzw. verhindert. Eine Auswertung weiterer Ausgleichsflächen ist nicht möglich, da Gemeinden und Städte im Gebiet ihre entsprechenden Flächen nicht in einem ungehindert zugänglichen Kataster öffentlich zur Verfügung stellen. So wurde mir die Auskunft über Ausgleichsflächen im Südwesten von Bad Bramstedt (anlässlich des Baus der Umgehungsstraße) von der Stadt mit Hinweis auf die Nichtexistenz von Unterlagen vor Ort verweigert. Das Konfliktrisiko bezüglich Kompensations- und Ausgleichsflächen bei den Potentialflächen und Vorranggebieten ist deshalb nicht gering, sondern hoch! Zu 3.1.4 Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen Biotope sind in der Karte oben mit gekennzeichnet. Allerdings sind nicht alle Biotope z.B. laut Biotopverzeichnis Bad Bramstedt eingetragen. Jedoch zeigt sich eine deutliche Häufung von Biotopen in Vorranggebiet und Potentialflächen. Das Konfliktrisiko bezüglich Biotopen bei den Potentialflächen und Vorranggebieten ist deshalb zwar noch offen, aber bereits absehbar hoch! Zu 3.1.3. Verbundachsen im Biotopverbundsystem Die Potenzialfläche im Süden steht im Konflikt mit dem Schwerpunktbereich westlich von Lentföhrden. Die Potenzialfläche im Nordosten überlappt mit der Hauptverbundachse am FFH-Gebiet Ohlau. Das Vorrangteilgebiet Nord kollidiert vollständig mit der Nebenverbundachse südöstlich Weddelbrook am Ramshornbek. Das Vorranggebiet Süd kollidiert mit der de facto Hauptverbundachse zwischen dem Schwerpunktbereich im Südwesten von Bad Bramstedt und dem Heidmoor/Grootmoor/Königsgehege östlich Lentföhrden. Wie unter 3.1.1 beschrieben, werden dadurch in Form des Wildtierkorridors wichtige Biotopschwerpunktbereiche verbunden: [Abbildung im Originaldokument] Das Konfliktrisiko bezüglich des Biotopverbundes ist bei den Potentialflächen und Vorranggebieten nicht nur mittel, sondern hoch! Zu 3.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs	

Die Gegend südwestlich Bad Bramstedt ist auch wichtiges Durchzugs- und Rastgebiet für Vögel auf der Hauptverbindungslinie zwischen Fehmarn und dem Elbeästuar (s. Karte unten, roter Stern; Quelle: *Vogelzug über Schleswig-Holstein, Bernd Koop, LNU SH, November 2002)* und weiter in den Westen. Von besonderer Bedeutung ist das Gebiet durch die Riegelwirkung der Windkraftanlagen nördlich von Bad Bramstedt für die Gänse (Saatgans, Bleßgans, Nonnengans und Ringelgans) und Schwäne (Zwergschwan, Singschwan, Höckerschwan) auf dieser Route. Die erhältlichen Daten widersprechen eindeutig der *"Bewertung der Abwägungskriterien im Detail'* unter Punkt "3.2.2 *Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs"* mit "gering". Es handelt sich tatsächlich um eine der drei Hauptachsen und damit das Konfliktrisiko "sehr hoch". [Abbildung im Originaldokument] Das Konfliktrisiko bezüglich der Hauptachsen des Vogelzugs ist bei den Potentialflächen und Vorranggebieten nicht gering, sondern sehr hoch! Zu 3.2.3. Beeinträchtigung von Großvögeln Zwergschwäne Besonders kritisch ist die Lage der Zwergschwäne. Im Winter 2016/2017 haben ihre Zahlen wiederum abgenommen (Quelle: aktuelle Zwergschwanzählung der OAGSH): Anzahl der Zwergschwäne in Schleswig-Holstein — Synchronzählung am 25.02.2017 • Nord (NF, SL) 596 • Treene-Niederung 563 • Sorge-Niederung L173 • Eider-Niederung 536 • Haaler-Au-Niederung 1225	

• Wildes Moor RD 122 • Fuhknau-Niederung 762 • Hörner-Au-Niederung 439 • Probstei 127 Weitere Gebiete 28 Zwei landesweit bedeutsame Hauptrastgebiete liegen auf dem oben genannten Zugweg, die Hörner Au-Niederung südwestlich Kellinghusen und die Fuhlenauniederung nordwestlich Hohenwestedt. Als Nachtzügler sind diese Schwäne durch Windenergieanlagen besonders gefährdet. Im Kompendium der Vögel Mitteleuropas(Bauer et al, Aula-Verlag, Wiebelsheim 2012 steht dazu unter Gefährdungsursachen: "Verlust durch Leitungsanflug, zunehmend auch Windkraftanlagen." Da der Bau von Hochspannungsleitungen weit fortgeschritten ist, liegt eine erhebliche Vorbela-stung für diese besonders geschützten Zugvögel vor. Der weitere Bau von Windenergieanlagen und die damit verbundene zusätzliche Notwendigkeit von Hochspannungsleitungen würde die Gefährdung der Zwergschwäne potenzieren. Sie sind in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt, in den Anhängen II der Berner Konvention und der Bonner Konvention. In der Roten Liste der Europäischen Vögel wird der Zwergschwan als gefährdet aufgeführt. Schleswig-Holstein hat eine besondere Bedeutung für diese Vögel als wesentliches Rastgebiet auf dem Zug vom Brutgebiet in den Tundren Nordrusslands westlich des Ural in die Wintergebiete in Niedersachsen und Holland und zunehmend als Überwinterungsgebiet. Arten wie der Zwergschwan, deren globale Populationen sich nicht auf Europa konzentrieren, hier aber einen ungünstigen Erhaltungsstatus haben, werden in der Kategorie SPEC 3 geführt, wofür der europäische Naturschutz eine besondere Rolle spielt (s.a. DOER, D. et al.: Kriterien zur Auswahl von Important Bird Areas in Deutschland). Das Konfliktrisiko bezüglich der Gefährdung der Zwergschwäne ist bei den Potentialflächen und Vorranggebieten nicht gering, sondern sehr hoch!	

Gänse und Schwäne allgemein *"Bei Gänsen und Kranichen konnte sowohl eine Meidung der WP als auch deutliches* *Ausweichverhalten beobachtet werden."* (Quelle: *F&E-Vorhaben Windenergie, Abschlussbericht 2016, Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS), Zusammenfassung).* Die Riegelwirkung durch WEA würde die Gänse und Schwäne zu weiteren Umwegen zwingen und damit durch Energieverbrauch in der Zugphase zu wesentlichen Einbußen der Überlebens-fähigkeit führen. Hinzu kommt durch das Fehlen geeigneter Rastflächen weiter im Südwesten ein zusätzliches Problem. Das folgende Bild wurde vom Aussichtsturm Ketelvierth bei Großenaspe aufgenommen. Beim Blick nach Westen wird ersichtlich, wie stark die Barrierewirkung durch die gestaffelte Kette an bestehenden WEA entlang der A7 bei Wiemersdorf heute schon ist (s. folgen-des Bild). Nach Nordwesten setzt sich nach hinten versetzt bei Padenstedt die WEA-Phalanx fort: [Abbildung im Originaldokument] Da besonders die selteneren Gänsearten und Schwäne in Rotorhöhe fliegen ist das Kollisionsrisiko wegen der landschaftlichen Gegebenheiten (weites Flachland) besonders hoch. Überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore sind freizuhalten. Die Vorbelastung durch die Hochspannungsleitung von Tennet entlang der A7 verschärft die Problematik von WEA. Ein relativ sicherer Flugkorridor verläuft nur noch nach/von NW über die Rothemülenau-Osterau-Bramau-Transversale. Das Konfliktrisiko bei den Potenzialflächen und Vorranggebieten ist für Gänse und Schwäne deshalb nicht gering, sondern sehr hoch! Wichtige Nahrungsreviere von Störchen Die feuchten Wiesen, Gräben und Teiche im und in der Nähe des Planungsgebiets sind wesentliche Nahrungshabitate für Weiß- und Schwarzstorch. Beide Arten haben die stärksten Brutvorkommen Schleswig-Holsteins westlich von Bad Bramstedt und in und in der Nähe von Eekholt (Weißstorch ca. 80 von 300 Bp, Schwarzstorch 2 Bp von ca. 6, Stand 2016). Alleine in Hitzhusen finden sich beim "Storchenvater" aktuell 2017 33 aktive Brutpaare (mit 50 Jungvögeln Stand Ende Mai, bei noch 7 bebrüteten Nestern, d.h. mindestens 120 Individuen	

im Juni). Weitere Brutpaare finden sich in Hitzhusen und Umgebung. Durch die hohe intraspezifische Nahrungskonkurrenz fliegen diese Störche relativ weit in die Umgebung auf geeignete Nahrungshabitate. Die WKA-Potenzialgebiete liegen in 2,5 km Entfernung. Die behördlich festgelegten Mindestabstände bzw. Prüfbereiche sind mit 1 km bzw. 2 km wissenschaftlich nicht belegbar: *"Bei 6 Weißstorchpaaren in SH betrug die mittlere Aktionsraumgröße zur Brutzeit 20,5 km2 (9,5-41 km2) und war bei extensiv genutztem Dauergrünland am kleinsten. Die Flugstrecken zu geeigneten Nahrungsflächen lagen in der Regel zwischen 1 und 3 km, max. bei 6,5 km.* *Zwischen den Aktionsräumen benachbarter Paare gab es Luftkämpfe, und Konkurrenten wurden im Radius von ca. 1 km um das eigene Nest vertrieben (STRUWE-JUHL, B. (1999): Funkgestützte Synchronbeobachtung - eine geeignete Methode zur Bestimmung der* *Aktionsräume von Großvogelarten (Ciconiidae, Haliaeetus) in der Brutzeit. In: STUBBE M. & A. STUBBE (Hrsg.): Pop.-ökol. Greifvogel- und Eulenarten. 4: 101-110)."* Die Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg geben folgendes vor: *Schutzbereich 1 km zum Horst* *Freihalten der Nahrungsflächen im Radius zwischen 1 bis 3 km um den Horst sowie der Flugwege dorthin* Politische Vorgaben in Schleswig-Holstein sind offensichtlich die Ursache für eine andere Interpretation der wissenschaftlichen Daten. Angesichts der lokalen Gegebenheiten wäre durch die Errichtung von WKA ein schwerwiegender Eingriff in die Weißstorchpopulation Schleswig-Holsteins zu erwarten. Das behördlich bekannte aktive Schwarzstorchpaar in ca. 5 km Entfernung des Planungsgebiets findet mangels entsprechender Biotope wichtige Nahrungsreviere im Einzugsgebiet der Bramau, Besonders entlang des Ramshornbeks und seines Einzugsgebiets und in der Nähe der beiden Potenzialflächen liegen entsprechende Eigungsgebiete. Schwarzstorchindividuen wurden dort	

von mehreren Personen die mir bekannt sind mehrfach auf Nahrungssuche gesehen. Das Gebiet gehört zum Kernbereich des historischen Besiedlungsareals in Schleswig-Holstein: Abb. aus Besiedlung Schleswig-Holsteins durch den Schwarzstorch 1974-1995, G. Janssen und J. Kock, Corax 16(1996). Der schwarz umrandete Bereich zeigt das historische Brutareal in SH. Nur drei Brutpaare sind noch im Areal vorhanden, davon eines in der Nähe der Abwägungsflächen. Im Norden des Gebiets Neidmoor liegen besonders störungsarme Nahrungshabitate für den Schwarzstorch. Die Potenzialflächen und Eignungsgebiete lägen direkt auf dem Flugweg der Schwarzstörche. [Abbildung im Originaldokument] Durch ihre extreme Störungsempfindlichkeit wären die Individuen durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in ihren vor Ort liegenden Nahrungshabitaten besonders gefährdet. Dass die Schwarzstörche auf Nahrungssuche sehr weit fliegen (in der Regel liegen ihre Nahrungsreviere in 10-20 km Entfernung vom Brutplatz wegen der besonderen Ansprüche dieser Art, siehe BfN, FFH-VP) ist bekannt und deshalb sind behördliche Grenzsetzungen (hier 3 km vom Horst) rechtlich nicht haltbar: *"16 auswertbare Brutvorkommen in Brandenburg mit WEA im 3-km-Radius um den Horst hatten überwiegend schlechten Bruterfolg und/oder waren nur unregelmäßig besetzt." (BUSCH, M., S. TRAUTMANN & B. GERLACH (2017): Overlap between breeding season distribution and wind farm risks: A spatial approach. Vogelwelt 137: 169-180.)"* Im Schleswig-Holstein Magazin - 21.06.2017 19:30 Uhr - des NDR wurde von einem Schwarzstorchindividuum berichtet, das seit etwa 2 Wochen regelmäßig Fische aus einem Aquarium eines gutwilligen Fischzüchters bei Hohenwestedt holt. Bei dem Individuum dürfte es sich um einen Teil des Brutpaars aus der Nähe von Bad Bramstedt handeln (diese öffentlichen Angaben zum Brutplatzort sind absichtlich zum Schutz der seltenen Vögel trotz genauer Kenntnis sehr allgemein gehalten). Die Entfernung entspricht dem typischen Nahrungsrevier in unserer ausgeräumten Landschaft. Der Bau der WKAs hätte wesentlichen negativen Einfluss auf diese landesweit wichtigsten Teilpopulationen (deutlich mehr Brutpaare als in der Eider-Treene-Sorge-Niederung bei den Weißstörchen, 25 % bei den aktuell erfolgreich brütenden 4 Schwarstorchpaaren).	

Das Konfliktrisiko bei den Potenzialflächen und Vorranggebieten ist für Störche deshalb nicht gering, sondern sehr hoch! Seeadlervorkommen Im Golfpark Bissenmoor werden ganzjährig Seeadler auf Nahrungssuche und -erwerb beobachtet. Offensichtlich kommen Individuen aus benachbarten Revieren in die Gegend, da sich hier mehrere geeignete Nahrungshabitate befinden. Auf der folgenden Karte ist ersichtlich, dass viele geeignete Gewässer im Planungsgebiet der WEA benachbart vorhanden sind: [Abbildung im Originaldokument] Seeadler gehören zu den häufigen Schlagopfern an WKA, was auch auf ihre gute Sichtbarkeit im Gelände zurückzuführen ist. In Deutschland sind bis 2016 134 Meldungen verzeichnet, davon alleine 43 aus Brandenburg (Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte). Das Konfliktrisiko bei den Potenzialflächen und Vorranggebieten ist für Seeadler deshalb nicht gering, sondern sehr als sehr hoch zu bewerten! Wiesenweihen Laut Auskunft eines Jägers aus Hitzhusen ist das Gebiet Revier eines Wiesenweihenpaares und von Kornweihen. Dies passt zur Habitatstruktur der Ramshornbekniederung, die hier vorliegt. In der wissenschaftlichen Literatur sind Untersuchungen aus Frankreich zu Windkraft und Wiesenweihen bekannt geworden. So berichtet Bouzin: *"Ein Männchen verunglückte an einer WEA in weniger als 300 m von einer Brutkolonie (4 BP), vermutlich angelockt durch attraktive Jagdbedingungen (spärliche, teils auch fehlende Vegetation, 15 m Rotorabstand zum Boden). Mulchen der Vegetation im Radius von 50 m führte zwei Jahre später, als weitere WEA nur 500 m vom Brutgebiet entfernt errichtet wurden, wohl über Lockwirkung und bessere Fundbedingungen zu fünf weiteren Funden von Kollisionsopfern: 2 erwachsene Männchen während der Revierbesetzung (Balz), 2 erwachsene Männchen und 1 Weibchen während der Brutzeit; mindestens eine Brut scheiterte aufgrund des Altvogelverlustes durch WEA-Kollision (BOUZIN, M. (2013): Reproduction et mortalite du Busard cendre sur un parc eolien du sud de la France. LPO Herault).*	

Ortskundige berichten auch von gelegentlicher Sichtung von Kornweihen. Das Konfliktrisiko bei den Potenzialflächen und Vorranggebieten ist für Wiesenweihen und Kornweihen nicht gering, sondern sehr hoch! Uhu und Sumpfohreule In unmittelbarer Umgebung der Potenzialflächen und Vorranggebiete sind zwei Uhupaare und ein Sumpfohreulenpaar von Jägern gemeldet. Das Konfliktrisiko bei den Potenzialflächen und Vorranggebieten ist für Uhu und Sumpfohreule deshalb nicht gering, sondern sehr hoch! Zu 3.2.3 ist im Fazit zu schließen, dass die Großvgelpopulationen im Planungsgebiet durch den Bau von Windenergieanlagen in erheblichem Maße gefährdet würden. Das Konfliktrisiko für die aufgeführten Arten ist insgesamt als sehr hoch zu bewerten. Zu 3.2.5. Wiesenvögel Der Greenkeeper des Golfparks Bissenmoor berichtet von mehreren Großen Brachvögeln, die während des Frühlings und Sommers auf dem Gelände zur Nahrungssuche unterwegs sind. Es ist davon auszugehen, dass mindestens zwei Brutpaare in der Umgebung vorhanden sind. Er nennt auch Kiebitze als typische Art auf dem Gelände des Golfparks. Auch während der Zugzeit finden sich noch relativ große Trupps von Kiebitzen. Ausgehend von diesen Beobachtungen sind auch Vorkommen anderer geschützter Feuchtwiesenvögel zu erwarten. Persönlich bekannt sind mir in der Gegend Vorkommen von Feldlerchen, Neuntötern und Schwarzkehlchen. Andere Beobachter nennen Rotschenkel und Bekassine. In einer deutschlandweiten Analyse ermittelten BUSCH et al. (BUSCH, M., S. TRAUTMANN & B. GERLACH (2017): Overlap between breeding season distribution and wind farm risks: A spatial approach. Vogelwelt 137: 169-180) für etwa 4 % der aktuellen Lebensräume von Brachvogel, Uferschnepfe und Kiebitz sowie 3 % beim Rotschenkel ein Störpotenzial durch die derzeit bestehenden Windkraftanlagen (gemessen an Überlappung von Brutverbreitung und Verteilung der WEA, Ausbaustand 2015). Betroffen sind folgende Anteile der deutschen Brutpopulationen: Brachvogel 4,5 %, Rotschenkel 4 %, Uferschnepfe 5 % und Kiebitz 6 %.	

Dabei ist zu vermuten, dass die WKA selbst und die Zuwegung Prädatoren erheblich begünstigen. Damit sind die sowieso schon im Lande erheblich dezimierten Bestände einer nicht zu verantwortenden weiteren Belastung ausgesetzt. Da die Potenzialflächen und Vorranggebieten auf und an Feuchtwiesen liegen, ist das Konfliktrisiko für typische Wiesenbewohner deshalb nicht gering, sondern hoch! Zu 3.2.6 Fledermäuse Laut Umweltbericht Teilfortschreibung PIR I liegt ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz in der unmittelbaren, geologisch/geografisch gleichartigen Nachbarschaft: *"Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz sind die NATURA 2000-Gebiete: ..., Heidmoorniederung ... sowie stehende Gewässer mit mehr als einem Hektar, Waldflächen, Städte und ländliche Siedlungen und Fließgewässer 1. Ordnung."* Göttsche und Gögel haben 2007 in der Untersuchung "Teichfledermaus (Myotis dasycneme) als Kollisionsopfer an einer Windenergieanlage" (Nyctalus (N.F.) 12 (2/3) S. 277-281) festgestellt, dass in einer Anlage mit 4 Windrädern in Schleswig-Holstein 22 tote Fledermäuse gefunden wurden, die meisten unter den Windrädern auf offener, landwirtschaftlich genutzter Fläche. Dabei lagen 3 Windräder in offener, landwirtschaftlicher Fläche und ein Windrad in Heckennähe. Es ist von einer hohen Rate an Nichterfassungen auszugehen, untersuchungszeit-und prädations-bedingt. Unter den Totfunden war beispielsweise auch die Art Teichfledermaus (Myotis dasycneme) vertreten, in Schleswig-Holstein selten und besonders geschützt und im Anhang II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Dazu gehören auch Maßnahmen außerhalb von FFH-Gebieten, wie dem benachbarten Hasenmoor. Durch ihre typischen Lebensraumanansprüche ist diese im Gebiet vorhandene Art (Sommerquartier in Baumhöhlen, Jagdlebensraum offene Wasserflächen) durch die Planung erheblich gefährdet. Entsprechende Aussagen können zu weiteren im Gebiet vorkommenden Arten getroffen werden. Bei den Untersuchungen zur Fledermausfauna 2014 (Batcorderuntersuchung, Netzfänge, Flugrouten und Jagdgebiete", KIFL/faunistica Michael Göttsche wurden in einem vergleichbaren Gebiet westlich von Bad Segeberg relativ viele besondere Arten festgestellt, darunter Fransenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler und Rauhautfledermaus. Diese Arten und noch mehr wurden auch an der Osterauumgebung im Rahmen von Untersuchungen zur Ortsumgehung und bei weiteren Bebauungsplänen festgestellt. Im Wildpark Eekholt sind von Matthias Göttsche	

Mückenfledermaus und Wasserfledermaus kartiert. Im Westen liegt das Bramaugebiet als Fortsetzung des Osterautals. Damit ist im Planungsgebiet mit den genannten Arten in erheblicher Populationsdichte zu rechnen. Die Potenzialflächen und Vorranggebiete am südlich Hitzhusen weisen nicht nur ein mittleres, sondern ein hohes Konfliktrisiko für die Fledermauspopulation Schleswig-Holsteins auf. Zu 5.2 Charakteristische Landschaftsräume Im Windkataster des Kreises Segeberg von 2009 hieß es noch zu dem betroffenen Gebiet: Lage im charakteristischen großräumigen Landschaftsraum „innerhalb der Linie Wahlstedt-Rickling-Großenaspe-Bimöhlen-Bad Bramstedt-Schmalfeld-Wahlstedt sowie Bad Bramstedt-Wrist-Bahnstrecke Wrist-Brande Hörnerkirchen-A 23-Barmstedt-B 4 Bad Bramstedt", der lt. Regionalplan von Windenergieanlagen freizuhalten ist. Diese verbindliche Einstufung gilt unverändert." Es ist in keiner Weise auf Grund der landschaftlichen Gegebenheiten erklärbar, wieso diese Einstufung im aktuellen Gutachten nur noch teilweise als Randbereich gilt und wichtige charakteristische Landschaftsteile um das Grotmoor weggefallen sind. Diese Herabstufung kann nicht durch sachlich richtige Wertungen zustande gekommen sein Die Bedeutung der Flächen als charakteristischer Landschaftsraum ist als hoch zu bewerten. Fazit zum Abwägungsbereich PR3_SEG_043 für die Windenergienutzung: Entgegen der Aussage im Umweltbericht zum Planungsraum 1 existieren inzwischen genauere Daten und Untersuchungen zu den Schlagzahlen der Vögel durch Windenergieanlagen. Auch zeigen die statistischen Untersuchungen z.B. bei den Zwergschwänen, die Problematik des Fitnessverlusts durch Umwegflüge bei WKA-Gebieten. Sie machen deutlich, dass die regionalen und migrierenden Großvögelpopulationen im Gebiet wesentlich negativ über das allgemeine Tötungsrisiko hinaus durch neue WKAs betroffen sein werden. Im Planungsgebiet sind zu viele WEA-empfindliche Vogelarten anzutreffen. Entsprechende Aussagen sind zu den erwähnten Großtieren und den Fledermäusen zu treffen. Das Gebiet PR3_SEG_043 liegt im Funktionszusammenhang der Grünbrücke Bad Bramstedt und behindert massiv Zugang und Migration. Wertvolle Biotope sind von den WEA direkt betroffen, die Erhaltungszustände benachbarter FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete von Verschlechterung bedroht. Die kumulativen Wirkungen auf die lokalen Populationen und landesweit bedeutsamen Arten durch die Erweiterung der A7, den Bau der Tennet-	

Hochspannungsleitung und die geplante Trasse der BAB A20 sind existenzbedrohend. Bad Bramstedt, den 15.6.2017 Dr. Maximilian Schäffler für den BUND-Schleswig-Holstein Stellungnahme zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_318 Bimöhlen, Hasenmoor AZ: SE-2016-198-2 Zu den Grundlagedaten: Die 2 Potentialflächen und die 4 Teilflächen des Vorranggebiets befinden sich in einem Gebiet mit überwiegender Grünlandnutzung und nicht wie in den Grundlagendaten aufgeführt "überwiegend ackerbaulich genutzt". Dabei handelt es sich um Dauergrünland mit oberflächennahem Grundwasserstand. Der Boden der Flächen östlich der Verbindungsstraße Bimöhlen Hasenmoor ist laut Umweltatlas SH Moorboden nach DGLG und darf auf Grund der Flächengröße ausnahmslos nicht umgebrochen werden. Weiterhin ist es falsch, von nur einem Bereich mit Gehölz und stehendem Gewässer zu sprechen. Es liegen neben unberücksichtigten Fließgewässern von Graben- und Bachgröße auch Hecken, Knicks, Redder und kleinere Wälder vor. Vorbelastung durch Hochspannungstrasse Eine negative Wirkung auf die Populationen von bedeutsamen Vogel- und Fledermausarten (s.u.) entsteht zur Zeit durch eine Tennet-Hochspannungstrasse (Mittelachse 380kV-Ersatzneubau, s. Karte). Sie liegt im Randbereich der östlichen zwei Segmente des Abwägungsbereichs. Eine zusätzliche Belastung der Zug- und Brutvögel und Fledermäuse (s.u.) durch Windkraftanlagen im Abwägungsbereich würde die Populationen schwerwiegend, d.h. weit über das allgemeine Tötungsrisiko hinaus betreffen. Durch die Trasse dieser Hochspannungsleitung sind sowohl die Potenzialflächen als auch das Vorranggebiet erheblich vorbelastet. Die Grundlagendaten berücksichtigen hier nicht die Auswirkungen durch das Ausmaß der Leitung. Zudem wurde bei der Planfeststellung der Hochspannungsleitung nicht berücksichtigt, dass ein landesweit bedeutsamer Kranichrastplatz in 2 km Entfernung befindet.	

Damit sind die Markierungen an den Leitungen zum Zwecke des Vogelschutzes nicht eng genug eingeplant (als anlagenbedingte Vermeidung wird ausgeführt: *"Verengung der* *Vogelschutzmarkierungen im alternierenden Verlauf von 30m pro Erdseil als Kollisionsschutz bei Vorkommen von Großvogelbrutstandorten im Nahbereich der Freileitung." [Abbildung im Originaldokument]* Quelle: Tennet, Mittelachse SH, die neue Leitung ist rot eingezeichnet Zu Punkt 2 Tourismus und Erholung: Entgegen der Wertung für die Konfliktrisiken der Potenzialflächen und der Vorrangteilgebiete mit "gering" wird das Gebiet im Regionalplan mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Durch die Vorbelastung mit den Bundesautobahnen A7 und die Planung der A20, durch die Umgehungsstraße, sowie die WEA-Häufung im Norden (Wiemersdorf) sind viele Nahziele für Tourismus und Erholung weggefallen. Bad Bramstedt ist aber durch seine Kliniken im besonderen Maße auf Naherholungsgebiete angewiesen. Das Gebiet östlich der A7 ist derzeit das einzige größere Gebiet mit hohem Umweltwert. Im Umweltatlas SH sind die Potenzialflächen und Vorranggebiete als unzerschnittene Lebensräume dargestellt. Die aktuelle Karte des Tourismusbüros zeigt einen großen Rundwanderweg bzw. Radweg um das FFH-Gebiet Hasenmoor, der über die Clashorn-Autobahnbrücke an das Vorranggebiet führt. Der Erholungswert würde in diesem Gebiet erheblich eingeschränkt. Wander-, Rad- und Reitwege sind in entsprechenden Führern in dem Planungsgebiet dargestellt (s. z.B. Karte Wandern und Erholen im Kreis Segeberg vom Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein). [Abbildung im Originaldokument] Im Umweltbericht zum Planungsraum 1 wird der Naturerlebnisraum Großenaspe/Heidmühlen mit Wildpark Eekholt (s. Karte oben, östlich von Weide gelegen) ausdrücklich erwähnt. Durch die große Anziehungskraft dieses Wildparks profitiert auch die Umgebung von dem Besucherstrom. Ein Windpark auf PR3_SEG_318 wäre hier kontraproduktiv, da er unmittelbar vor den Hauptzufahrtrouten von Westen, Norden und Süden einsehbar wäre. Zudem sind einige Ziele des Wildparks durch die Errichtung von WKAs direkt in Frage gestellt (Schwarzstorchschutz,	

Weißstorchschutz, Wolfsschutz, Otterschutz). Das Konfliktrisiko bei den Potentialflächen und Vorranggebieten ist deshalb nicht gering, sondern hoch! Zu Punkt 3.1 Tiere und Pflanzen 3.1.1 Querungshilfen und damit verbundene Korridore Die Karte zeigt grün die Grenzen aus dem Kerngebiet Holsteiner Lebensraumkorridore, verwaltet durch die Stiftung Naturschutz. Hier stellen die Wälder des FFH-Hasenmoor und FFH-Osterau mit angrenzenden Naturschutzgebieten ein wesentliches Verbindungselement zwischen den östlich angrenzenden Altwaldbeständen des Segeberger Forsts (FFH 2026-305) und dem Forst Tantau dar. Im größeren Zusammenhang werden hier die Waldgebiete im Nordosten über die bestehende Kiebitzholmer Grünbrücke (A21) mit den Waldgebieten im SW (Rantzau-Staatsforste, Königsgehege, Hasselbusch usw. bis nordöstlich Elmshorn, Kaltenkirchener Heide) über die geplante Grünbrücke Hasselbusch (A20) vernetzt. Hier liegt prominent in der Nähe von PR3_SEG_318 die Grünbrücke südöstlich von Bad Bramstedt über die A7. Sie kann nur als Grünbrücke gemäß dem zugrunde liegenden Gutachten (Kaule 2007) funktionieren, wenn über die kleinen und großen Waldflächen und die Knickstrukturen ("Trittsteine") östlich der A7 eine trichterartig breite Verbindung möglich ist. [Abbildung im Originaldokument] Die Flächen der PR3_SEG_318 würden diese Verbindung erheblich erschweren, da nur noch ein schmaler Streifen intensiv bewirtschafteten Landes ohne notwendige Gehölzdeckung nordwestlich Hasenmoor bis zu den Jabbob-Höfen zur Verfügung stünde. Die geplanten Wildampeln an der B206 wären damit weitgehend sinnlos, da die Großwildtrasse zu stark eingeengt würde (roter Doppelpfeil). Aus Untersuchungen ist durchaus bekannt, dass insbesondere subadultes Rotwild sehr scheu ist und gegen-über WKAs Fluchtverhalten zeigt. Entsprechendes Verhalten zeigen naturgemäß die großen Rudel aus Weibchen und Junghirschen, wie sie beispielsweise im Nordosten des Hasenmoors im Forst Rieshorn zu erleben sind (ca. 100 Individuen in einem Rudel zur Brunftzeit), die besonders störanfällig sind. Dass ein noch funktionierender Wildwechsel vorhanden ist zeigen die extrem vielen Hochstände von Jägern entlang der Grenzen des Hasenmoor-FFH-Gebiets und die zahllosen Wildquerungsstellen an der Holmau zwischen dem FFH-Hasenmoor und der A7 (in Autobahnnähe überwiegend Damwild). Nicht zu vergessen ist die direkte Gefährdung	

wandernder Wölfe durch Bau und Betrieb (Wartung) der geplanten WKAs. Das Konfliktrisiko bei den Potentialflächen und Vorranggebieten ist deshalb nicht gering, sondern sehr hoch! 3.1.3 *Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems* Im Managementplan des FFH-Gebiets Hasenmoor findet sich auf Seite 6 unter 2. Gebietscharakteristik: *"Das Gebiet ist Teil des Schwerpunktbereiches Nr. 152 „Hasenmoor" des landesweiten Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems (MUNL 2003)."* Dieser Schwerpunktbereich grenzt an das nordöstliche Segment von PR3_SEG_318 (Umweltatlas SH 2016). Das Konfliktrisiko ist demnach nicht nur *"mittel',* sondern so hoch, dass die Fläche nicht für WKAs in Frage kommt. Dieser Schwerpunktbereich ist nicht lokal begrenzt zu sehen, sondern im Zusammenhang mit dem landesweiten Biotopverbundsystem ein wichtiger Trittstein: [Abbildung im Originaldokument] Durch den Bau der Wildbrücke Bad Bramstedt über die A7 entsteht eine neue Hauptverbindungsachse zwischen dem Schwerpunktbereich 152 und dem Schwerpunktbereich im Südosten. Diese Hauptverbundachse führt quer durch die Potenzialflächen und die Eignungsgebiete. Hier finden sich wesentliche Trittsteine in Form von Hecken und Wäldern für die Wiedervemetzung von Biotopen und ihren Leitarten: [Abbildung im Originaldokument] FMENOS OF iHE EARTH GERMANY Die Karte zeigt dies am Beispiel von Waldlaufkäfern (verschiedene Arten = verschiedenfarbige Kreise), deren Vorkommen als Indiz bei der Untersuchung zur Funktionsfähigkeit der Wildbrücke am Kiebitzholmer Moor untersucht wurde. Hier wird deutlich, welche Bedeutung für die zwei untersuchten Käferarten die Wildbrücke bei Bad Bramstedt spielt, damit nach Südwesten die Wiedervernetzung gelingen kann. Hier spielt auch eine Rolle, wie unzerschnitten das betroffene Gebiet ist: [Abbildung im Originaldokument]	

Die Karte der unzerschnittenen Lebensräume des Umweltatlas SH zeigt deutlich, wie extrem die Fragmentierung der Biotope in diesem Gebiet bei Verwirklichung der Windkraftanlagenplanung wäre. Dabei ist zu sagen, dass das linke gelbe Gebiet tatsächlich zu dem großen grünen Bereich rechts zu rechnen ist, da die trennende Straße Hasenmoor-Bimöhlen weniger befahren ist als die in der Karte eigentlich auch trennende Straße zwischen Bimöhlen und Weide. Entsprechende Aussagen gelten auch für viele andere, auch sehr viel größere Arten. Der Bau von WEA im direkten Verbundbereich zwischen Segeberger Forst/Halloher Gehege und dem Forst Clashorn würde die Fragmentierung zementieren und damit die Wildbrücke als sinnlose Steuergeldverschwendung darstellen. Der Bund der Steuerzahler und die zuständigen Rechnungshöfe würden ob solcher widersinniger Fehlplanungen nicht nur den Kopf schütteln. Das Konfliktrisiko bei den Potentialflächen und Vorranggebieten ist deshalb nicht mittel, sondern sehr hoch! 3.1.4 Räumliche Konzentration von Biotopen Die westlich der A7 gelegene Potenzialfläche liegt teilweise auf Flächen, die Fördergebiete des Vertragsnaturschutz darstellen und deshalb von Windenergieanlagen freizuhalten sind. Moor- und Anmoorböden DGLG Wie schon zu den Grundlagendaten oben angemerkt bestehen große Flächen der Windenergie-Pf und Windenergie-EF aus feuchtem Grünland, das Moor- und Anmoorböden nach DGLG aufweist. Auf diesen Böden besteht nach dem Dauergrünlandgesetz SH vom 7.10.2103 ein absolutes Verbot der Umwandlung in Ackerland, das Dauergrünland muß erhalten werden. Durch eine Bau von WEA würden jedoch große Flächenanteile Dauergrünland verloren gehen, was der Intention des Gesetzes, den vom Verschwinden bedrohten Lebensraumtyp zu schützen, widerspricht. [Abbildung im Originaldokument] Extensiv genutzte Wiesen und Weiden Extensiv genutzte Wiesen und Weiden sind wesentliche Elemente der sogenannten Grünen Infrastruktur in Europa. *"Die Förderung grüner Infrastruktur ist eingebettet in die Biodiversitätsstrategie der EU und hat zum Ziel, den Schutz und Erhalt von Ökosystemen und Ökosystemleistungen bis 2020 zu*	

verbessern (Europäische Kommission 2011)." Im Bundesprogramm "Blaues Band Deutschland" (BMUB, BMVi 2017) wird deshalb auch die Entwicklung von Nass- und Feuchtwiesen gefördert. Hier liegt ein entsprechendes Biotop vor und soll durch Windenergieanlagen vernichtet werden, welch ein unsinniges Planungsverhalten! Stattdessen wäre es angebracht durch Weiterentwicklung benachbarter Flächen das Biotop zu vergrößern. Grünland verschlechtert sich deutlich Ende Mai 2017 wurde vom Bundesministerium für Umwelt und dem Bundesamt für Naturschutz die "Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der BRD" veröffentlicht. Darin wird zur Situation von Grünlandbiotopen ausgesagt: *" Es hat sich insbesondere die Situation für viele Grünlandbiotope verschlechtert, die von einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung abhängen. Konnte 2006 noch zumindest für 20 der 71 Grünlandbiotoptypen eine stabile bzw. zunehmende Entwicklung konstatiert werden, so galt dies 2017 nur noch für 6 Biotoptypen des Grünlands. Die aktuelle Gefährdungseinschätzung der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Deutschlands 2017 weist für 78 % der eher feuchten Grünlandbiotope (wie z.B. artenreiches Feuchtgrünland) und für 85 % der eher trockenen Grünlandbiotope (wie z.B. viele Halbtrocken- und Trockenrasen) eine Gefährdung aus.... Dies liegt maßgeblich an einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung bei gleichzeitiger Nutzungsaufgabe in wirtschaftlich weniger interessanten Gebieten. Aber auch der weiter anhaltende Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr verschärft die Gefährdungssituation vieler Biotoptypen der Kulturlandschaft, wie zum Beispiel der Streu-obstwiesen. Die Folgen dieser Entwicklung lassen sich auch am dramatischen Rückgang der Feldvögel, wie Feldlerche, Braunkehlchen oder Kiebitz und der Insektenvielfalt in der Agrarlandschaft ablesen."* Die noch hohe Qualität der Niederungsflächen im Westen des FFH-Gebiets und damit auch im Vorranggebiet mit seinem artenreichen feuchten Dauergrünland zeigt die Bedeutung als bundesweit schützenswertes Biotop. Bundesweit ist feuchtes Dauergrünland laut BfN "von vollständiger Vernichtung bedroht". Kleine Fließgewässer Die Holmau mit ihrem Wassereinzugsbereich stellt einen weiteren Biotoptopverbund dar, der schwerwiegend durch die Überplanung mit Windkraftanlagen gefährdet wird. Die Karte aus	

dem Umweltatlas SH zeigt das Ausmaß der Zerstörung von Kleinfließgewässern, das vorliegt: [Abbildung im Originaldokument] Faktisch wäre alle Grüppen, Gräben und Bäche aus dem südlichen Wassereinzugsgebiet und große Teile des nördlichen, einschließlich der ökologisch besonders bedeutsamen Bäche aus dem Hasenmoor betroffen. Zu den Biotopen zählen auch die Hecken, Knicks, Redder und Kleingehölze. Die Karte "Wiedervemetzung am Beispiel von Waldlaufkäferarten" zu 3.1.3 zeigt die dichte von Knicks und Reddern im Südwesten des Hasenmoors in Richtung Clashom und damit auch die Gefährdung dieser Biotope durch die Errichtung von WEA. Es liegen viele sehr intakte Knicks und Redder in dem WEA-Vorhabengebiet vor. Ein sehr wichtiges Wäldchen liegt am Übergang von Kleiner Au zur Holmau. Es liegt im Zentrum der östlichen 2 Vorrang- und der benachbarten zwei östlicher liegenden Potenzialflächen. Es ist wichtiges Trittsteinbiotop für den Wildwechsel zur Wildbrücke (s.o.) und wäre zweifelsohne neben der schon direkt daran vorbeilaufenden Hochspannungstrasse schwer durch WEA betroffen. Weiterhin liegen verstreut kleinflächig folgende Biotoptypen im Planungsgebiet vor: - Seggenrieder - Erlen- und Eschenbestände an den Fließgewässern - feuchte Hochstaudenflure - Pfeifengraswiesen Das Konfliktrisiko bei den Potentialflächen und Vorranggebieten ist deshalb nicht gering, sondern hoch! Zu 3.2. Vereinbarkeit mit dem Gebiets- und Artenschutz: 3.2.1 Umgebungsbereich zu Schutzgebieten: FFH-Gebiete Osterau - Hasenmoor und proritäre Arten Neunaugen und Anhang II- + IV-An Otter Die Pufferzonen an der Holmau sind zu gering ausgelegt. Die Holmau wird als Verbindungsachse von Ottern benutzt. Bekannt sind zwei weibliche Tiere, die im Hasenmoor	

2016 Jungtiere geworfen hatten. Weibliche Otter streifen mit ihren Jungen über ein weites Revier zur Nahrungssuche und gehen auch von Fließgewässern aus in Teiche und sehr kleine Bäche und Gräben, wie sie im Abwägungsbereich und der Nachbarschaft vorliegen (s. Karte oben Mittelachse Tennet-Hochspannungstrasse). Durch den Bau und Unterhalt der WKA z. T. beidseitig der Holmau und auf dem Gelände der wasserzuführenden Gräben und Bäche (s. folgenden Abb. WEA) ist eine erhebliche Störung dieser lokalen Population zu erwarten. Entsprechend werden die Larvenstadien von Neunaugen in der Holmau gefährdet (Anhang II- + IV-Arten). Der Umweltbericht Teilfortschreibung PIR I übergeht diese naturschutzrechtlich bedeutenden Arten der Fauna. [Abbildung im Originaldokumen Quelle: GPV Osterau, Ausschnitt des Wassereinzugsgebiets der Osterau im Bereich zwischen A7 und Hasenmoor FFH-Gebiete Osterau - Hasenmoor und prioritäre Arten Neunaugen Unvereinbarkeit mit dem europäischen Gebietsschutz Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Holmau als wesentliches Kontaktgewässer der FFH-Gebiete Hasenmoor und Osterau durch die Flächen des Abwägungsbereichs betroffen ist. Wie aus obiger Karte zu ersehen ist, würde das gesamte Einzugsgebiet der Holmau (Obere Holmau = Kleine Au mit Zuflüssen) durch die östlichen WKA-Teilgebiete blockiert. Es ist mit Sicherheit anzunehmen. dass durch die notwendigen Fundamente, die WKA selbst und die Versorgungswege ein negativer Effekt auf die Grundwasserführung, die Wasserführung der Holmau selbst und damit die zusammenhängende Biozönose in diesem Kontaktlebensraum auftreten wird. Damit ist der Lebensraumtyp des FFH-Gebiets Osterau direkt gefährdet und die Laichgebiete von prioritären Arten des Gebiets entsprechend. Die Individuen der vorhandenen Neunaugenarten wandern auenaufwärts zu ihnen entsprechenden Laichplätzen, die sie auch entlang der unbelasteten Holmau finden. Entsprechend schwerwiegend ist, dass der wichtigste Abfluss des FFH-Hasenmoor (s. Karte unten) durch das nordöstliche Teilgebiet von PR3_SEG_318 überbaut wird. Ein wesentliches Erhaltungsziel der veröffentlichten Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung des FFH Hasenmoor ist durch die Planung nicht erreichbar. Dort heißt es *"Erhaltung: ...*	

standorttypische Kontaktlebensräume (z.B. Gewässer und ihre Ufer) und charakteristischer Wechselbeziehungen". Die Bewertung der Abwägungskriterien läßt die Beachtung der Kontaktlebensräume von FFH-Gebieten vollständig vermissen und ist damit unvereinbar mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz. Hinzu kommt eine eventuelle Gefährdung des tiefen Grundwasserkörpers, der im Gebiet von Bedeutung ist (siehe SH-Umweltatlas). Das Konfliktrisiko bei den Potentialflächen und Vorranggebieten ist deshalb nicht gering, sondern sehr hoch! 3.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs Die Gegend südöstlich Bimöhlen ist auch wichtiges Durchzugs- und Rastgebiet für Vögel auf der Hauptverbindungslinie zwischen Fehmarn und dem Elbeästuar (Quelle: *Vogelzug über Schleswig-Holstein, Bernd Koop, LNU SH, November 2002)* und weiter in den Westen. Von besonderer Bedeutung ist das Gebiet durch die Riegelwirkung der Windkraftanlagen nördlich von Bad Bramstedt für die Gänse (Saatgans, Bleßgans, Nonnengans und Ringelgans) und Schwäne (Zwergschwan, Singschwan, Höckerschwan) auf dieser Route. Die erhältlichen Daten widersprechen eindeutig der *"Bewertung der Abwägungskriterien im Detail"* unter Punkt "3.2.2 *Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs"* mit "gering". Es handelt sich tatsächlich um eine der drei Hauptachsen und damit das Konfliktrisiko "sehr hoch". Der vorliegende Umweltbericht Teilfortschreibung PIR I ist in dieser Hinsicht unvollständig. Besonders kritisch ist die Lage der Zwergschwäne. Im Winter 2016/2017 haben ihre Zahlen wiederum abgenommen (Quelle: aktuelle Zwergschwanzählung der OAGSH). Zwei Hauptrastgebiete liegen auf dem oben genannten Zugweg, die Hörner Au-Niederung südwestlich Kellinghusen und die Fuhlenauniederung nordwestlich Hohenwestedt. Als Nachtzügler sind diese Schwäne durch Windenergieanlagen besonders gefährdet. [Abbildung im Originaldokument] *"Bei Gänsen und Kranichen konnte sowohl eine Meldung der WP als auch deutliches Ausweichverhalten beobachtet werden."* (Quelle: *F&E-Vorhaben Windenergie, Abschlussbericht 2016, Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS), Zusammenfassung).* Die Riegelwirkung durch WEA würde die Gänse und Schwäne zu weiteren Umwegen zwingen	

und damit durch Energieverbrauch in der Zugphase zu wesentlichen Einbußen der Überlebens-fähigkeit führen. Da besonders die selteneren Gänsearten und Schwäne in Rotorhöhe fliegen ist das Kollisionsrisiko wegen der landschaftlichen Gegebenheiten (weites Flachland) besonders hoch. Überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore sind freizuhalten. Die Vorbelastung durch die Hochspannungsleitung verschärft die Problematik von WEA. Das Konfliktrisiko bei den Potentialflächen und Vorranggebieten ist deshalb nicht gering, sondern sehr hoch! Zu 3.2.3. und 3.2.5. Beeinträchtigung von Großvögeln Wichtige Schlafgewässer der Kraniche Die Flächen werden regelmäßig als bevorzugte Nahrungsflächen der mindestens 5 Kranichbrutpaare des benachbarten FFH-Gebiets Hasenmoor aufgesucht. Im Winter sind von September bis April bis zu 500 Kraniche auf den Feldern bei der Nahrungsaufnahme zu beobachten, die jeweils im Hasenmoor übernachten. [Abbildung im Originaldokument] Quelle: Bildschirmfoto von 4K-Filmaufnahmen von H. Volker Kundikow, Großenaspe beim Abflug einer Kranichgruppe am Morgen des 26.1.2017, im Hintergrund weitere Kraniche auf ihrem Übernachtungsplatz. Es handelt sich um Kranichtrupps mit jeweils etwa 50 % Jungvögeln vom Vorjahr. Damit gehört das Gebiet in und um Hasenmoor zu den aktuell 5 wichtigsten Kranichrast- und Sammelplätzen in Schleswig-Holstein (im Vgl. zur Situation 2012, s. folgende Tabelle, Quelle: Jagd und Artenschutz 2013, LLUR). [Tabelle im Originaldokument] Laut *"Rastbestände von Wasser- und Watvögeln in Schleswig-Holstein, Stand 01.02.2016 LLUR"* wird damit der 2%-Schwellenwert zur Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung in Höhe von 70 Individuen deutlich überschritten (ca. 7-fache Individuenzahl). Der 3 km-Abstandsradius verbietet die Planung bis an den Rand der A7. Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen Hinzu kommt seit 2015 ein Paar Singschwäne, das im Hasenmoor auf dem Abtorfungssee	

(Moorpütte) frontal am Beobachtungsturm bei der Balz zu beobachten ist und regelmäßig tagsüber auf den Grünlandflächen des Abwägungsbereichs und darüber hinaus bis zur Kläranlage von Bimöhlen bei der Nahrungsaufnahme zu beobachten ist. Mit Stand Mitte April 2017 ist es denkbar, dass es vielleicht 2 Brutpaare gibt, da ein weiterer adulter Singschwan separat zwischen der Kläranlage und der Holmau gesichtet wurde, der in Richtung Hasenmoor abflog und dort fotografiert wurde (s.u.). Er wurde Ende Mai beim Paarbildungsverhalten mit einem der Jungvögel beobachtet (Fotos und Filme sind vorhanden). Bild vom 30.4. 2017, links drei von vier Jungvögeln, rechts einer der Altvögel, der zweite befand sich ca. 20 m entfernt weiter links. Im Hintergrund der Rand des FFH-Gebiets Hasenmoor: Damit wären zwei von aktuell etwa 8-12 Paaren in Schleswig-Holstein (Meldungen bei OAGSH) betroffen. Hinzu kommen vier Jungvögel von 2016 (s. Foto vom 30.4.2017). Der Singschwan steht in der Roten Liste Schleswig-Holsteins in der Kategorie R und ist *"gegenüber unvorhersehbaren Gefährdungen besonders anfällig".* Die Errichtung von WKA in einer Entfernung von weniger als 1 km vom Vorkommen wäre vorhersehbar eine besondere Gefährdung, *"da bereits kleinere Beeinträchtigungen zu einer starken Gefährdung führen können. Jegliche Veränderungen des Lebensraums dieser Arten sind zu unterlassen." So* steht es in der Roten Listen SH, eine Errichtung von WKA ist damit ausgeschlossen. Die *"Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess innerhalb der nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Potenzialflächen"* führen den Singschwan nicht als Großvogelart und sind deshalb in dieser Beziehung unvollständig. In Abwandlung des Kriteriums *"Bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten" muß* festgestellt werden: - Singschwäne "zeigen ein deutliches Meideverhalten gegenüber WKA" - "Ein Verlust von geeigneten Nahrungsflächen führt zu verminderter Fitness der" Singschwäne "und zu geringerem Bruterfolg." Da die Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen freizuhalten sind, ist das Planungsgebiet PR3_SEG_318 nicht statthaft. - Die Errichtung von WKA in den Nahrungsgebieten der landesweit besonders bedeutsamen Singschwanpopulation (>20 % des Landesbrutbestandes) im Bereich Hasenmoor ist unzulässig, da das Gebiet sonst mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit seine Bedeutung verlieren würde und das Erlöschen der lokalen Population zu befürchten ist (Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Der europäische und deutsche Artenschutz wird mißachtet. Der	

Umweltbericht Teilfortschreibung PIR I fordert genau die Berücksichtigung dieser naturschutzrechtlich bedeutsamen Art . **Storchvorkommen** Die feuchten Wiesen, Gräben und Teiche im und in der Nähe des Planungsgebiets sind wesentliche Nahrungshabitate für Weiß- und Schwarzstorch. Beide Arten haben die stärksten Brutvorkommen Schleswig-Holsteins westlich von Bad Bramstedt und in und in der Nähe von Eekholt (Weißstorch ca. 80 von 300 Bp, Schwarzstorch 2 Bp von ca. 6 landesweit, Stand 2016). Auf Grund der hohen Nahrungskonkurrenz sind die Störche auf weiter entfernt liegende Nahrungshabitate angewiesen. Entsprechend sind häufig auf den angrenzenden Wiesen im Gebiet PR3_SEG_318 bis zu 10 Weißstörche gleichzeitig zu sichten, wie Ende Mai 2017 bei der Grünlandmahd. Die Schwarzstorchpaare nordöstlich und nordwestlich des Planungsgebiets finden ebenfalls wichtige Nahrungsreviere im Einzugsgebiet der Holmau (s.u. Karte des WKA Osterau). Der Bau der WKAs hätte wesentlichen negativen Einfluss auf diese landesweit wichtigsten Teilpopulationen (deutlich mehr Brutpaare als in der Eider-Treene-Sorge-Niederung bei den Weißstörchen). **Seeadlervorkommen** Ganzjährig werden im FFH-Gebiet Hasenmoor an den Moorpütten und an umgebenden Wasserflächen (z.B. den Teichen am Klashorngraben und den Klärteichen von Bimöhlen) Seeadler. Bei den Seeadlern handelt es sich um immature und erwachsene Individuen (s. unten). Zeitgleich können bis zu drei Vögel gesehen werden. Wegen der ganzjährigen Sichtungen besteht Brutverdacht. Viele Film- und Fotodokumente belegen das aktuelle Vorkommen. Sichtungen sind aktuell bei der OAGSH gemeldet und müssen deshalb auch dem LLUR bekannt sein. Die "Pot. Beeinträchtigungsbereiche" sind nicht wissenschaftlich belegt und werden deshalb als zu gering abgelehnt. [Abbildung im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] Die Bewertung der Abwägungskriterien zur Windkraftfläche mit "gering" widerspricht den	

tatsächlichen Gegebenheiten, die Individuen wären durch WKAs massiv gefährdet. Fischadler Fischadler sind regelmäßige Gastvögel im Hasenmoor (Bild oben, September 2016, vom Beobachtungsturm) und in Fischteichen und -seen in der Umgebung (z.B. im Clashorner Teich an der A7-Ostseite). Sie sind meistens in den Monaten März bis Mai und Juli bis Oktober zu beobachten und wurden von verschiedenen Besuchern fotografiert und gefilmt. Sie fliegen zu ihren Nahrungshabitate wie die Seeadler an den stehenden Gewässern der Umgebung (z.B. Clashorn-See an der A7). [Abbildung im Originaldokument] Fischadler haben einen hohen Schutzstatus. Sie finden sich in Anhang I EG-VSRL, sind streng geschützte Art gem. §7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG in Verbindung mit Anhang A EG-VO 338/97, Rote Liste Deutschland 3. Da in SH keine Brutpaare aufgeführt sind (Atlas deutscher Brutvogelarten 2015), ist der Schutz der wandernden Fischadler hier von besonderer nationaler Bedeutung. Laut Fundkarteien wurden 20 Schlagopfer durch WEA dokumentiert, hauptsächlich während der Migration und zu 90 % Altvögel (Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel, April 2017, Landesamt für Umwelt Brandenburg). Das Kollisionsrisiko mit WEA im Gebiet ist für Fischadler als besonders hoch zu bewerten. Kornweihe Kornweihen brüten im Hasenmoor (Beobachtung 2016). Diese Weihenart ist in der VSchRL in Anhang I, in der Berner Konvention in Anhang II und in der Bonner Konvention in Anhang II und steht in der Roten Liste der Brutvögel SH in der Kategorie 2, "Stark gefährdet", in der Roten Liste Deutschland in der Kategorie 1, "Vom Aussterben bedroht". Die Einordnung in SH ist auf Grund der vorliegenden Bestandszahlen absurd, da nur "3-6 Brutpaare" registriert sind. Dieser Art wäre nach nationalen und internationalen Gesichtspunkten die Kategorie 1, "Vom Aussterben bedroht", zuzuordnen. Ein Mindestabstand der WEA von 1000 m ist einzuhalten, der Prüfbereich beträgt 3000 m (Empf. zur Berücks. tierökol. Belange bei Windenergieplanungen in SH, LANU SH 2008). In den Empf. (s.o.) heißt es zur Berücksichtigung von Brutplätzen: *" Freihalten der Brutverbreitungsschwerpunkte sowie der Nahrungshabitate (offene Moor- und*	

Sandheiden, Feuchtgrünland, nasses Dünental, Salzwiesen) auf Sylt." In der Übersicht über die von den Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten LAG VSW 2015) fachlich empfohlenen Abstände von WEA zu Vogellebensräumen werden 1000m Mindestabstand und 3000m Prüfabstand genannt. Jedoch sind diese Abstände wissenschaftlich nicht haltbar. In "Zug, Überwinterung und Verhalten der Kornweihe Circus cyaneus) am Federsee" (Jost Einstein, Orn.Jh.Bad.-Württ. 16, 2000: 13-32) heißt es: *Wie wichtig ein geeigneter Schlafplatz für die Weihen ist, läßt sich daraus ableiten, daß sie täglich bis zu 15 km und mehr zwischen dem Schlafplatz und günstigen Nahrungsgebieten zurücklegen und damit erhebliche Energie in die Übernachtung investieren. Auch Andris, Säumer & Trillmich (1970) sowie Schuster et al. (1983) berichten von einem Aktionsradius von 15 -20 km."* Auch die von der LAG VSW 2015 empfohlenen Mindestabstände sind deshalb als politisch beeinflusste Werte zu sehen, die wegen der Abhängigkeit der Landesvogelschutzwarten einen "faulen" Kompromiss darstellen. Sie werden den Ansprüchen der Kornweihen, als vom Aussterben bedrohter Art absolut nicht gerecht. Entsprechende Aussagen über die Nichtberücksichtigung wissenschaftlicher Gegebenheiten bei den Aktionsradien können zu den anderen sogenannten Mindestabständen und Prüfbereichen gemacht werden. [Abbildung im Originaldokument] Eigenes Foto einer weiblichen Kornweihe vom Beobachtungsturm im Hasenmoor, 2015 Die Bewertung der Abwägungskriterien zur Windkraftfläche mit "gering" widerspricht den tatsächlichen Gegebenheiten, die Individuen wären durch WKAs massiv gefährdet. Baumfalken Hier ist auch das Baumfalkenvorkommen als Charakterart des FFH-Gebiets Hasenmoor zu nennen. Es ist im Hasenmoor dokumentiert und Sichtungen sind der OAGSH gemeldet. Auch diese Vogelart ist nach § 7 Absatz 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützt und findet sich im Anhang A der EG-VO (Verordnung (EG) Nr. 318/2008 vom 31. März 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels) und in	

Art.1 RL VO (Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten). Die Nahrungsreviere der Baumfalken liegen über Feuchtgebieten und Gewässern. Das Planungsgebiet würde die Ernährung des Baumfalken erheblich beeinträchtigen und wegen der Jagdweise (z.B. Libellen, andere Großinsekten und Kleinvögel in ca. 50 bis 100 m Höhe) direkt durch Rotorschlag gefährden. Die "Pot. Beeinträchtigungsbereiche" sind nicht wissenschaftlich belegt und werden deshalb als zu gering abgelehnt. Großer Brachvogel Große Brachvögel sind besonders und streng geschützt nach § 7 Absatz 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG. Für die besonders geschützten Arten gelten nach §44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Direkt im Gebiet PR_3_SEG_318 findet sich eine der wenigen größeren Brachvogelpopulationen Schleswig-Holsteins mit ca. 12 Brutpaaren (Auskunft des Hegerings Schmalfeld). Zwei Brutreviere finden sich östlich und westlich des Übergangs von Kleiner Au zur Holmau Damit verstößt die Planung von WKAs im Gebiet gegen wesentliche naturschutzrechtliche Vorschriften. Rotmilan Rotmilansichtungen sind im Gebiet der PR3_SEG_318 auch während der Brutzeit nicht selten. In der zweiten Aprilhälfte wurde ein in geringer Höhe kreisender Rotmilan entlang der im Bau befindlichen Tennettrasse (s.o.) zwischen der Siedlung Am Breedenviert südlich von Bimöhlen und dem Forst Tantau gesichtet, ein weiterer Rotmilan aus Richtung Am Breedenviert über die Kläranlage Bimöhlen hinweg in das Waldgebiet an der Osterau südwestlich vom Hof Weide und ein Rotmilan aus Richtung Am Breedenviert nach Osten fliegend in den Norden des FFH-Gebiets Hasenmoor. Ein Beobachter hat mehrfach an der Holmau östlich der BAB A7 einen Rotmilan gesehen und gemeldet. Ich habe Anfang April 2017 Balzrufe (grünspecht-ähnliches Wiehern) im Gebiet direkt südlich der Holmau gehört und in der Woche davor auch einen Milan beim Überflug gesichtet. [Abbildung im Originaldokument]	

Mehrere Sichtungen sind im Norden des FFH-Gebiets Hasenmoor im Mai und Juni 2017 vom Beobachtungsturm aus erfolgt. Es ist demnach dort auch von einem Brutpaar auszugehen, das von den geplanten WKAs direkt betroffen wäre. Eine entsprechende Berücksichtigung fehlt in den Unterlagen zu PR3_SEG_318. Sichtungen sind aktuell bei der OAGSH gemeldet und müssen deshalb auch dem LLUR bekannt sein. Das Konfliktrisiko für das Rotmilanbrutpaar ist sehr hoch. Uhu Ein Brutpaar ist vom Forsthaus Clashorn bekannt (Bilder von den 2 Jungvögeln 2016 sind vorhanden). Der von der LAG VSW 2015 empfohlene Mindestabstand beträgt 1000m, beim Prüfbereich 3000 m. Die offene Landschaft nordöstlich im direkt anschließenden WEA-Vorranggebiet ist als wesentliches Jagdhabitat anzusehen, da im Süden und Westen Wälder bzw. die A7 Barrieren darstellen. Das Konfliktrisiko für das Uhubrutpaar ist sehr hoch. Zu 3.2.5. Wiesenvögel Besonders auf den östlichen zwei Vorranggebieten und zwei Potenzialflächen von PR3_SEG_318 finden sich wesentliche Wiesenvogelbrutvorkommen. Dabei handelt es sich vor allem um mehrere Brutpaare Kiebitz, Brachvögel, Braunkehlchen, Wiesenpieper, Schafstelze und Feldlerche. Hierzu heißt es im Landesportal zu diesem Kriterium: *"Der Schutz der Wiesenvögel (v.a. Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Kiebitz) stellt einen Schwerpunkt im Naturschutz in Schleswig-Holstein dar. Der Bestand dieser Arten ist in den letzten Jahrzehnten teils dramatisch eingebrochen und konnte erst durch erhebliche Anstrengungen teilweise stabilisiert werden. Maßnahmen allein in den Vogelschutzgebieten reichen hierzu nicht aus. Daher wurde eine Kulisse festgelegt, in der aus Gründen des Wiesenvogelschutzes eine Umwandlung von Grünland in Ackerland nur ausnahmsweise mit strengen Auflagen zugelassen werden kann (siehe "Wiesenvogelerlass" in der Fassung vom 30.12.2013). Diese Kulisse hat für den Wiesenvogelschutz eine herausragende Bedeutung. Die genannten Arten weisen als Brutvögel gegenüber WKA ein deutliches Meideverhalten auf. Zusätzlich führt die Erschließung der Gebiete für WKA zu erheblichen Habitatveränderungen infolge von Entwässerung und Zerschneidung durch die Zuwegungen mit zahlreichen Nebenfolgen (leichtere Zugänglichkeit der Flächen für Prädatoren etc.). Die Errichtung von*	

WKA in der Wiesenvogelkulisse des Landes kann daher den Wiesenvogelschutz konterkarieren. Bestehende Windparks innerhalb der Kulisse stellen Störbereiche für Wiesenvögel dar, die nicht oder nur in geringerer Intensität als Lebensraum genutzt werden können. Angesichts des nur begrenzt vorhandenen Raumes für Wiesenvogelschutz haben bestehende WKA zwar Bestandsschutz, ein Repowering oder eine Neuerrichtung von WKA an diesen Standorten darf jedoch nicht erfolgen. *Die Abgrenzung der Wiesenvogel-Brutgebiete entspricht den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen der Naturschutzverwaltung. Eine pauschale Freihaltung dieser Gebiete ist daher aus artenschutzrechtlichen Vorsorgegründen planerisch gerechtfertigt.* Die Potenzialfläche im Westen der A7 liegt im Kernbereich der CL 51 mit offenem feuchtem Dauergrünland, das überwiegend als extensives Weideland genutzt wird. Es weist mehrere Brutpaare Kiebitz, Neuntöter, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Wachtelkönig, und Wiesenpieper auf. Durch die Biotopverschlechterung im Zuge einer WEA-Bebauung ist vom Auslöschen der lokalen Population auszugehen. Die Bewertung der Abwägungskriterien im Detail zum Abwägungsbereich *"gering"* läßt die Wiesenvogelbrutgebiete von regionaler Bedeutung vor Ort unberücksichtigt. Das Konfliktrisiko für die typischen Feuchtwiesenbewohner ist sehr hoch. **3.2.6 Fledermäuse** Laut Umweltbericht Teilfortschreibung PIR I ist das Osterautal ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Dazu gehören auch die Holmau und angrenzende Gebiete mit stehenden Gewässern (Clashorn, Hasenmoor) und die kleinen und großen Waldflächen im Gebiet. Die Wälder im Gebiet besitzen bedeutende Quartierstandorte durch ihre naturnahe Gestaltung. Die vielen Knick- und Redderstrukturen sind wesentliche Leitlinien für die Nahrungs- und Wanderflüge (West-Ost-Achse der Überwinterer in der Segeberger Kalkhöhle) der vorkommenden 15 verschiedenen Fledermausarten (s. Fledermausgutachten für die Planung der BAB 20). Laut Umweltbericht sind Eignungsgebiete in und an Knicks und Wäldern nicht zulässig, dies gilt in besonderem Maße für das Gebiet PR_3_SEG_318. Durch die Nutzung saisonal auftretender Nahrungsressourcen im Bereich der Niedermoorböden und der Bäche und Auen besteht ein deutlich erhöhtes Tötungsrisiko bei	

vorhandenen WKAs, hinzu kommen sehr hohe Auswirkungen während der Wanderung durch die Kollision mit Rotoren. Populationsbiologisch signifikante Auswirkungen sind durch den Verlust von Jagdhabitaten wegen Meidung des Gebiets zu erwarten. Im Sommer sind zudem Auswirkungen durch den Verlust oder die Verschiebung von Flugkorridoren zu erwarten, z.B. aus den umgebenden Forsten, bzw. über die linearen Knick- und Redderstrukturen. Göttsche und Gögel haben 2007 in der Untersuchung "Teichfledermaus (Myotis dasycneme) als Kollisionsopfer an einer Windenergieanlage" (Nyctalus (N.F.) 12 (2/3) S. 277-281) festgestellt, dass in einer Anlage mit 4 Windrädern in Schleswig-Holstein 22 tote Fledermäuse gefunden wurden, die meisten unter den Windrädern auf offener, landwirtschaftlich genutzter Fläche. Dabei lagen 3 Windräder in offener, landwirtschaftlicher Fläche und ein Windrad in Heckennähe. Es ist von einer hohen Rate an Nichterfassungen auszugehen, untersuchungszeit-und prädationsbedingt. Unter den Totfunden war beispielsweise auch die Art Teichfledermaus (Myotis dasycneme) vertreten, in Schleswig-Holstein selten und besonders geschützt und im Anhang II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnah-men. Dazu gehören auch Maßnahmen außerhalb von FFH-Gebieten, wie dem benachbarten Hasenmoor. Durch ihre typischen Lebensraumananspruche ist diese im Gebiet vorhandene Art (Sommerquartier in Baumhöhlen, Jagdlebensraum offene Wasserflächen) durch die Planung erheblich gefährdet. Entsprechende Aussagen können zu weiteren im Gebiet vorkommenden Arten getroffen werden. Bei den Untersuchungen zur Fledermausfauna 2014 (Batcorderuntersuchung, Netzfänge, Flugrouten und Jagdgebiete", KIFL/faunistica Michael Göttsche wurden in einem vergleichbaren Gebiet westlich von Bad Segeberg relativ viele besondere Arten festgestellt, darunter Fransenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus. Diese Arten und noch mehr wurden auch an der Osterauumgebung im Rahmen von Untersuchungen zur Ortsumgehung und bei weiteren Bebauungsplänen festgestellt. Im Wildpark Eekholt sind von Matthias Göttsche Mückenfledermaus und Wasserfledermaus kartiert. Damit wird ersichtlich, dass im Planungsgebiet mit den genannten Arten in erheblicher Populationsdichte zu rechnen ist. Eine Umsetzung der Planung würde die landesweit bedeutsamen Populationen wesentlich gefährden. Die betroffenen Flächen sind wesentliche Nahrungshabitate und grenzen an die Wochenstubenhabitate von Fledermäusen aus den Segeberger Kalksteinhöhlen. Fledermäuse sind am stärksten durch WKA gefährdet sind. Da zum "Ausgleich" der Rückbau durch Repowering an weit entfernten anderen Stellen stattfindet, an denen die ehemals	

vorhandenen lokalen Populationen bereits ausgedünnt oder erloschen sind, ist in der Summe für die bedeutsamen lokalen Fledermauspopulationen im Gebiet PR3_SEG_318 eine kritisch gefährdende Wirkung durch die Umsetzung der Planung voraussehbar. Die Gebiete weisen ein hohes Konfliktrisiko bezüglich der Fledermäuse auf. Zu 5.2. Charakteristische Landschaftsräume Die Potenzialfläche im Westen der A7 liegt im Kernbereich der CL 51 mit offenem feuchtem Dauergrünland, das überwiegend als extensives Weideland genutzt wird in deutlicher Ausprägung. Es hat hohe Bedeutung für den Biotopverbund entlang der Westseite der BAB 7. Das Konfliktrisiko ist deshalb als sehr hoch anzusetzen Fazit zum Abwägungsbereich PR3_SEG_318 für die Windenergienutzung: Entgegen der Aussage im Umweltbericht zum Planungsraum 1 existieren inzwischen genauere Daten und Untersuchungen zu den Schlagzahlen der Vögel durch die Anlagen. Auch zeigen die statistischen Untersuchungen z.B. bei den Zwergschwänen, die Problematik des Fitnessverlusts durch Umwegflüge bei WKA-Gebieten. Sie machen deutlich, dass die regionalen und migrierenden Großvögelpopulationen im Gebiet wesentlich negativ über das allgemeine Tötungsrisiko hinaus durch neue WKAs betroffen sein werden. Im Planungsgebiet sind zu viele WEA-empfindliche Vogelarten anzutreffen. Entsprechende Aussagen sind zu den erwähnten Großtieren und den Fledermäusen zu treffen. Das Gebiet PR3_SEG_318 liegt im Funktionszusammenhang der Grünbrücke Bad Bramstedt und behindert massiv Zugang und Migration. Wertvolle Biotope sind von den WEA direkt betroffen, die Erhaltungszustände benachbarter FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete von Verschlechterung bedroht. Die kumulativen Wirkungen auf die lokalen Populationen und landesweit bedeutsamen Arten durch die Erweiterung der A7 und den Bau der Tennet-Hochspannungsleitung sind untragbar. Im Übrigen macht sich der BUND Schleswig-Holstein die Einwendungen des Rechtsanwalts Dr. Asche für die Tantaustiftung vom 15 .06.2017 zu dem o. a. Vorhaben vollinhaltlich zu Eigen. Diese sind somit ebenfalls Bestandteil der Gesamtstellungnahme des BUND und werden hiermit als Anlage mit eingereicht.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M2264, Datum: 20.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0990-1.pdf, PR_III_3-0990-A1-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum Entwurf Windenergieflächen, Planungsraum III Landesplanung Schleswig — Holstein Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens möchte ich noch einmal auf den „Windpark Moorhusen" im Planungsraum III West eingehen. Zu dem Park gehören Teile der Gemeinden Moorhusen, Krummendiek und Landrecht. In Ihrem Entwurf sind Eingrenzungen der Vorrangflächen für Windenergie vorgesehen. Auch im südlichen Bereich, in der Gemeinde Landrecht, ist eine Windkraftanlage nicht mehr in der Vorrangfläche. Als Eigentümer des [redacted] erkläre ich, wie in meinem Schreiben vom 18.04.2016, noch einmal die Aufgabe des Wohnrechts an dem Grundstück [redacted]. Kommt es zu einer Feststellung als Vorrangfläche -Windenergie, bin ich bereit, alle erforderlichen Verträge abzuschließen und die nötigen Eintragungen ins Grundbuch vorzunehmen. Aus meiner Sicht kann dann die bestehende Windkraftanlage in der Gemeinde Landrecht nicht mehr außerhalb des Vorranggebietes sein und müsste in ihre Planung übernommen	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_059 wird gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Das Gebiet wird nach Westen hin erweitert. Die Bestands-WKA, auf die Bezug genommen wird, ragt durch ihren Rotorradius über die Flächenbegrenzung hinaus, was jedoch Gegenstand zukünftiger Genehmigungsverfahren sein kann, falls z.B. Repowering vorgenommen werden soll. Nicht übernommen werden nach wie vor die einzeln südlich liegenden Flächenteile, zumal von ihnen aufgrund des fehlenden Anlagenbestandes im Bereich von 800 bis 1000 m zum nächsten Siedlungsbereich im Rahmen der erneuerten Abstandsregeln der Großteil bis auf minimale Restflächen entfallen muss. Der Hauptgrund für die bisherige Nichtausweisung, die Beeinträchtigung der Stadtsilhouette von Wilster, wurde erneut geprüft. Die Fläche liegt über 1.000 m von der Bebauung entfernt. Die Bebauung mit WKA würde nicht zu einer nennenswerten zusätzlichen Horizontbedeckung aus Sicht von Wilster führen, da im gleichen Blickwinkel bereits WKA stehen. Artenschutzrechtliche Aspekte können auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden. Bzgl. der im Prüfbericht angemerkten geplanten Aufgabe einer Wohnnutzung im Umfeld der Fläche: Dem Hinweis wird gefolgt. Der Plan wurde entsprechend angepasst. Jedoch

werden. Für eine Erweiterung des Windparks nach Süden in die Gemeinde Landrecht spricht auch: die Akzeptanz der Bevölkerung in den betroffenen Gemeinden der positive Beschluss der Gemeinde Landrecht vom 12.06.2017 die vorhandene Zuwegung über die Gemeinde Krummendiek. ein kaum verändertes Erscheinungsbild des vorhandenen Windparks und eine funktionierende Gemeinschaft beim betreiben des „Bürgerwindparks Moorhusen" Da ich mit BOB SH nicht zurechtgekommen bin, wähle ich diese Art der Beteiligung an der Landesplanung. Vielleicht ist das Internet auf dem Dorf doch noch zu langsam. Anbei eine Karte aus ihrem System, wo ich versucht habe, die Situation darzustellen. Ich beantrage den „ Windpark Moorhusen" südlich in die Gemeinde Landrecht zu erweitern. Mit freundlichen Grüßen	gilt nach wie vor die weiche Tabuzone der Hochspannungs-Freileitung. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Institution: Stadt Bad Bramstedt, Bauamt **ID: M1178, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0010.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche PR3_SEG_043 wird in verkleinerter Form übernommen. Durch

Stellungnahme Regionalplan 2017 „Fortschreibung Windenergie“ Mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 und der Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils bezogen auf das Sachthema Windenergie schafft die Landesregierung die planerischen Voraussetzungen für den plangemäßen Verlauf der Energiewendepolitik. Dabei ist grundsätzlich unter vorheriger Festlegung sogenannter Tabukriterien der gesamte Planungsraum des Landes Schleswig-Holstein in den Fokus zur Festlegung von Windenergievorrangflächen und Windenergieeignungsgebieten genommen worden. Tabukriterien stellen dabei kategorische Ausschließungsgründe dar, die auch im Wege eines jedem Planungsverfahren innewohnenden Abwägungsprozesses im Hinblick auf betroffene Schutzgüter (Mensch, Natur, Landschaft, etc.) nicht rechtssicher überwunden werden können. Im Ergebnis sind dabei nunmehr landesweit lediglich noch 2,84 % der Landesfläche für Windenergieanlagen geeignet, im Planungsraum III (u.a. Kreis Segeberg) sogar lediglich 1,70 %. Die laufende Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Kommunen (und sonstigen Träger öffentlicher Belange) läuft im Wege eines Onlineverfahrens seit dem 15.02.2017 noch bis zum 31.05.2017. Innerhalb dieser Frist hat die Stadt Bad Bramstedt den Entwurf der Planunterlagen (Papierfassung) in der Zeit vom 15.02.2017 bis 14.03.2017 für die interessierte Öffentlichkeit durch Auslegung zusätzlich zugänglich gemacht. Das Interesse war nahe Null, lediglich 2 interessierte Bürger haben die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Papierfassung genutzt. Ursache dafür kann sein, dass Bad Bramstedt bei räumlicher Betrachtung nur geringfügig betroffen ist, kann aber auch die Möglichkeit der digitalen Zugangsmöglichkeiten sein. Insofern hat die Stadt Bad Bramstedt auch keine Kenntnis über etwa aus der Öffentlichkeit bereits abgegebene Stellungnahmen mit planerisch-inhaltlich relevanten Anregungen, Bedenken und/oder Hinweisen. Die Stadt Bad Bramstedt hat Berührungspunkte zu den Vorranggebieten PR3_SEG_043 und	Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen entfällt vor allem der schmale östliche Ausläufer der Fläche. Dadurch reduziert sich die Betroffenheit für den Stadtteil Bissenmoor deutlich. Darüber hinaus befinden sich innerhalb und am Rand der Fläche zwei Waldparzellen, die mit einem Abstand von 100 m frei zu halten sind. Geprüft wurde, ob dafür der südliche Flächenteil ergänzend aufgenommen werden kann , weil durch den Fortfall des vorstehend beschriebenen Bereiches unter Berücksichtigung der südlichen Teilfläche jetzt nicht mehr von einer zu starken Raumbelastung auszugehen wäre. Dieser Bereich ist jedoch vor allem im südlichen Teil von Biotopkomplexen und Ausgleichsflächen umgeben, so dass sich hier ein hohes Konfliktpotenzial ergibt. Die dann noch verbleibende Restfläche zwischen Mönkloher Weg und Norderstraße / Kreuzweg ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche PR3_SEG_318 wird aufgrund des gewährten erweiterten Schutzbereiches um Siedlungen im Innenbereich in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet für Windenergienutzung übernommen (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.

PR3_SEG_318 (s. beigefügtes Kartenmaterial). „043“ tangiert den Golfplatz Bissenmoor, an dessen südwestlicher Grenze. Dieses Vorranggebiet weist die nötigen Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung (> 800 m) auf und liegt unmittelbar am künftigen Verlauf der Trasse der BAB 20. „318“ liegt östlich der BAB 7 und nördlich/östlich Clashorn. Die Flächen liegen sämtlich außerhalb Bad Bramstedts, im Gebiet der Gemeinden Hasenmoor und Bimöhlen. Für beide Vorranggebiete lässt sich insoweit exemplarisch darlegen, dass Teilräume abseits einer relevanten Wohnnutzung gefunden wurden und die Flächen dazu auch in durch infrastrukturell vorbelasteten Räumen (unmittelbar an Bundesautobahnen) liegen. Abgesehen von grundsätzlichen Erwägungen, die bestimmend für eine Haltung pro oder contra Windenergie sein können, lässt sich planerisch-inhaltlich eine negative Betroffenheit der Interessen der Stadt Bad Bramstedt aus Sicht der Verwaltung nicht ausmachen. Hinzuweisen bleibt aber auf den Umstand, dass für die denkmalgeschützte *Maria-Magdalenen-Kirche* eine erweiterte Mindestabstandsfläche zu den nächstgelegenen Windkraftanlagen von 5 km gilt, die ihrerseits im Hinblick auf die Potenzialfläche bzw. das Vorranggebiet mit dem Kennungskürzel **PR3_SEG_043** unterschritten wird. Die Unterschreitung wird aufgrund fehlender konkreter Sichtachsenbeziehungen zwischen dem geplanten Vorranggebiet und dem Sakralgebäude allerdings für unkritisch bewertet. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	

[redacted] [redacted] Stadt Bad Bramstedt - Bauamt - Bleeck 17-19 24576 Bad Bramstedt [redacted] [redacted] [redacted]	
Institution: Amt Horst-Herzhorn, Der Amtvorsteher **ID: M8848, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0602-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] [redacted] [redacted] [redacted]	Die Flächen PR3_STE_097 und PR3_STE_099 werden beide als Vorranggebiete ausgewiessen. Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung kann auch nach erneuter Prüfung nicht nachgekommen werden, da für keine Kriterien ein hohes Konfliktpotenzial zu erwarten ist. Die Fläche PR3_STE_097 unverändert übernommen. Hinweise aus den Stellungnahmen auf Artenschutzbelange können im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen,

28.06.2017 Der Ministerpräsident - Staatskanzlei Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Projektgruppe Landesplanung Wind <u>Betr.:</u> Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes/ in Sachen Windenergie - <u>Hier:</u> Widerspruch gegen die neu ausgewiesenen Flächen in der Gemeinde Sommerland - Sehr geehrte Damen und Herren ! Hiermit legen wir Widerspruch gegen die geplante Teilfortschreibung "Sachthema Windenergie" in der Gemeinde Sommerland ein und zwar für die neu ausgewiesenen Flächen PR.3-STE-097 (Schönmoor) und PR 3-STE-099 (Schnellwettern). <u>Zur Begründung :</u> Wir sind nicht nur Jäger, sondern auch Bürger der Gemeinde Sommerland und daher liegt uns der Erhalt der natürlichen Flora und Faune in der Gemeinde Sommerland am Herzen. Wenn wir uns auch im Rahmen der bisherigen Windenergieanlagen nicht der erneuerbaren Energie verschlossen haben, so ist jetzt der Punkt erreicht, gegen einen weiteren Ausbau Widerspruch einzulegen: 1. In der Gemeinde Sommerland werden bereits 2 Windparks betrieben auf einer Gesamtfläche von 200 ha mit 11 Anlagen. 2. Die Gemeinde Sommerland hat 1600 ha Außenbereichsflächen) 1 somit hat die	Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Krempdorf, die nicht mehr in einem Vorranggtbiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde. Die Fläche PR3_STE_099 wird in veränderter Abgrenzung übernommen: Der südliche Teil entfällt, weil bei unbebauten Flächen zu Ortslagen ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden soll. Dafür erfolgt im Nordwesten eine Erweiterung weil die Bebauung Sommerland nicht als Innen- sondern als Außenbereich einzustufen ist. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Krempdorf, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit dne zuständigen Fachbehörden bereits berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der

Gemeinde ihr Soll von 2 % bei weitem erfüllt. 3. Die neu ausgewiesenen Flächen würden im Zusammenhang mit den schon bebauten Flächen in unserer Gemeinde und den angrenzenden Gemeinden eine Abriegelung von Süd-Ost nach Nord-West erzeugen und damit das bisherige Landschaftsbild zerstören. Die bestehenden Naturflächen sowie die Siedlungsgebiete werden damit in einer nichthinnehmberen Weise beeinträchtigt. Als Jäger ist uns der Schutz von Flora und Fauna gesetzlich auferlegt. In den in Frage kommenden Gebieten sind folgende Wildarten vorhanden, die zum Teil als gefährdet gelten: wie Weißstorch, Rohrweihe, Fischreiher, Kiebitz, Brachvogel, Feldlerche, Uferschnepfe, Höckerschwan, Wildenten, Fasan, Rebhuhn, Feldhase, Rehwild) 2 .1- 1. Außerdem werden bei weitem die Abstände der Anlagen zur Besiedlung nach der neuen politischen Zielsetzung nicht eingehalten. Bei der weiteren Planung bitten wir um Berücksichtigung unserer Bedenken, sie entsprechen keiner ideologischen Grundlage oder Überempfindlichkeit sondern unserer berechtigten Sorge um unsere Lebensgrundlagen. [redacted]	wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8146, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0392-1.pdf, PR_III_3-0392-A1-1.pdf, PR_III_3-0782-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung Landesplanung — Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie Hier: **Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_PIN_007** Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans III — Sachthema Windenergie vom 06.12.2016 nehmen ich wie folgt Stellung: Das vorgeschlagene Vorranggebiet PR3_PIN_007 in der Gemeinde Seester ist aufgrund seiner konfliktarmen Auswirkungen auf relevante Schutzgüter im besonderen Maße für die Windenergienutzung geeignet. Wie Sie in Ihrem Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans III — Sachthema Windenergie vom 06.12.2016 festgestellt haben, stehen dem Vorranggebiet PR3_PIN_007 — keine Kriterien mit Ausschlusswirkung entgegen. Die Potenzialfläche ist für einen maßvollen Ausbau der Windenergie prädestiniert und dient insbesondere dem landesplanerischen Ziel, dort Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, die eine gute Netzanbindung vorweisen. Das Vorranggebiet PR3_PIN_007 liegt in unmittelbarer Nähe zur Hochspannungstrasse der Schleswig-Holstein Netz AG. Eine mit dem Einspeisemanagement gemäß EEG 2017 verbundene Abregelung von Windenergieanlagen findet im Kreis Pinneberg aufgrund der sehr geringen Anzahl von Windenergieanlagen derzeit nicht statt (siehe Internetabfrage vom 20.06.2017 unter: https://www.sh-netz.com/cps/rde/xchq/sh-netz/hs.xs1/1053.htm). Die Wahrscheinlichkeit, dass	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den bereits mit WKA bebauten Bereichen der Stadt Uetersen und der Gemeinde Raa-Besenbek. Der Kreis Pinneberg hat in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass keine Spielräume und keine Bereitschaft bestehen, weitere Ausnahmen innerhalb des LSGs zuzulassen. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Die aufgeführten Gründe sind für die Landesplanung nachvollziehbar. Die Fläche wird aus den genannten Gründen wieder gestrichen.

zukünftig Windenergieanlagen im Kreis Pinneberg im Rahmen des EEG-Einspeisemanagements abgeregelt werden, dürfte auch aufgrund der von TenneT TSO GmbH sowie TransnetBW GmbH für die Trasse „SuedLink" beantragten Bedarfsplanung gering sein. Insofern ist davon auszugehen, dass weiterhin ausreichende Netzkapazität im Kreis Pinneberg besteht. Auch ein ggf. kostenintensiver Netzausbau dürfte für ein Vorranggebiet PR3_PIN_007 nicht erforderlich werden. Sowohl die landespolitische Maßgabe, ca. zwei Prozent der Landesfläche für die angestrebte erneuerbare Erzeugungsleistung aus Windenergie zur Verfügung zu stellen, als auch das Ziel, eine gerechte Verteilung der Windenergienutzung innerhalb Schleswig-Holsteins zu erreichen, sprechen somit für die Ausweisung der Fläche PR3_PIN_007 als Vorranggebiet für Windenergie. Aktuell sind im Kreis Pinneberg lediglich 14 Windenergieanlagen errichtet worden. Hier muss hinterfragt werden, inwieweit auch der bevölkerungsreichste Landkreis in Schleswig-Holstein einen substanziellen Beitrag zur Energiewende leisten kann. Im Sinne einer ausgewogenen sowie umwelt- und sozialverträglichen Ausweisung von Potenzialflächen zur Windenergienutzung im Land Schleswig-Holstein ist es dringend geboten, im Kreis Pinneberg weitere Potenzialflächen, insbesondere das Vorranggebiet PR3_PIN_007 auszuweisen. Gerade in einem bevölkerungsreichen Landkreis wie dem Kreis Pinneberg sollten die Möglichkeiten der Nutzung von Windstrom durch Sektorenkopplung (z.B. für E-Mobilität) genutzt und dadurch die Akzeptanz für die Energiewende erhöht werden. Hiermit könnte insbesondere den Kommunen und Stadtwerken der nötige wirtschaftliche Anreiz zur Förderung einer ressourcenschonenden und unabhängigen Energieversorgung gegeben werden. Das von den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und den Gemeinden häufig anzutreffende Argument, ein weiterer Ausbau der Windenergie sei insbesondere aufgrund der Gebietsstruktur des Landkreises nicht möglich, ist unzutreffend. Wie vorliegender Regionalplan-Entwurf u.a. mit dem vorgeschlagenen Vorranggebiet PR3_PIN_007 nachweislich darlegt, bestehen sehr wohl weitere Potenzialflächen zur Windenergienutzung. Auch die Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen" vom 29.03.2000 i.d.F. der 2. Änderungsverordnung vom 12.07.2011 (nachfolgend insgesamt „LSG-Verordnung") steht einer weitergehenden Nutzung von Windenergie außerhalb der derzeit bestehenden Windparkflächen in Raa-Besenbek sowie in	

Uetersen nicht entgegen. Die LSG-Verordnung entfaltet keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von weiteren Flächen zur Windenergienutzung. Vielmehr ist § 4 Absatz 1 Ziffer 2 LSG-Verordnung dahingehend auszulegen, dass von der Landesplanungsbehörde ausgewiesene Vorranggebiete für Windenergienutzung von einem etwaigen generellen Bauverbot von Windenergieanlagen ausgenommen sind. Sofern die Landesplanung wider Erwarten beabsichtigt, die LSG-Verordnung als Ausschlusskriterium heranzuziehen, sollte sie im Sinne einer landesweit ausgewogenen Bereitstellung von Potenzialflächen dem Kreis Pinneberg vorgeben, die mit vorliegendem Entwurf der Teilfortschreibung vorgeschlagenen Potenzialflächen im Landkreis zuzulassen, d.h. die Übersichtskarte zur LSG-Verordnung entsprechend anzupassen, oder gemäß § 4 Absatz 3 LSG-Verordnung Befreiungen vom ggf. geltenden Verbot der Errichtung von weiteren Windenergieanlagen im Kreis Pinneberg zu erteilen. Eine pauschale Ablehnung, mit Hinweis auf das LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen", wäre unverhältnismäßig und würde der Verantwortung nicht gerecht werden, die auch der Kreis Pinneberg für den weltweiten Klimaschutz, insbesondere den landesweiten Ausbau der erneuerbaren Energien trägt. Aufgrund des ansteigenden Meeresspiegels sollte es auch Ziel des Kreis Pinneberg sein, eine von der Elbe „entkoppelte" und zum Landschaftsschutzgebiet deklarierte Marschlandschaft nicht nur zu schützen, sondern auch in die Pflicht zu nehmen, einen substanziellen Beitrag zum Klimaschutz leisten zu können. Dass die LSG-Verordnung einen solchen substanziellen Beitrag der Förderung CO2-neutraler Stromproduktion, insbesondere der Windenergie, nicht zulässt, ist offensichtlich. Die Landesplanung sollte daher alles dafür tun, dass im Kreis Pinneberg das Festhalten an einem vermeintlich dauerhaften freien Blick auf die Landschaft der Weitsicht weicht, im erforderlichen Maß den mit dem Klimawandel verbundenen Gefahren entgegenzuwirken. Objektiv betrachtet wäre auch die Sorge, im Kreis Pinneberg würden bei Neuausweisung weiterer Potenzialflächen nicht mehr genügend landschaftlich geschützte Flächen in der Randzone des LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen" übrigbleiben, unbegründet. Windenergieanlagen sind mittlerweile Teil des Landschaftsbildes in Schleswig-Holstein und stellen weder die Schutzfunktion noch den Erholungswert eines Landschaftsschutzgebietes in Frage, insbesondere dann, wenn wie im vorliegenden Fall für das Vorranggebiet PR3_PIN_007 die Errichtung von Windenergieanlagen ein vertretbares Maß nicht überschreiten würde. Schließlich spricht die Randlage der Fläche PR3_PIN_007 im Landschaftsschutzgebiet LSG	

04 „Pinneberger Elbmarschen, die Vorbelastung durch die westlich der Fläche PR3_PIN_007 verlaufende Stromtrasse sowie die geringe Distanz zum Windpark Raa-Besenbek (ca. 800 m) für die Ausweisung des Vorranggebietes PR3 PIN 007. Abschließend ist anzumerken, dass ich eine vertragliche Vereinbarung geschlossen haben, die verbindlich regelt, dass im Fall der Realisierung eines Windparks auf der Fläche PR3_PIN_007 eine bedarfsgerechte Befeuerung zu installieren ist. Hiermit wäre eine dauerhafte nächtliche visuelle Beeinträchtigung in diesem Gebiet ausgeschlossen. Zudem wurden bereits Gespräche mit dem Bürgerwindpark Raa-Besenbek bzgl. einer Einbeziehung des Bürgerwindparks Raa-Besenbek bzgl. einer gemeinschaftlichen bedarfsgerechten Befeuerung geführt, so dass hier durchaus die Möglichkeit besteht, den Bürgerwindpark Raa-Besenbek hier mit einzubeziehen. Aufgrund der vorgenannten Gründe gehen ich davon aus, dass die Fläche PR3_PIN_007 im Regionalplan III — Sachthema Windenergie unverändert übernommen wird.	
Institution: vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. **ID: M6032, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_0_E_0_0011-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Pla-nungsräume I - III jeweils Sachthema Windenergie; Beteiligungs-verfahren gem. § 5 Abs. 5 und 6 Landesplanungsgesetz (LaplaG) Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Übersendung der im Betreff genannten Unterlagen zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, zu denen wir nachfolgend Stellung nehmen werden.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf die Planungsräume I, II und III und die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP). Die zum LEP gehörigen Textpassagen werden im dazugehörigen Anhörungsverfahren unter der ID M6282 beantwortet. Zur Fläche PR3_STE_012: Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_012 wird

Allgemein: Der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (kurz vero) vertritt u. a. die Interessen der rohstoffgewinnenden und -verarbeitenden Indust-rie in Schleswig-Holstein und darüber hinaus in 7 weiteren Bundeslän-dern. Vor dem Hintergrund der Erschließung und Sicherung neuer Standorte für den Rohstoffabbau und der damit verbundenen, langfristigen Pla-nungssicherheit für die Unternehmen der rohstoffgewinnenden Industrie verfolgen wir mit großer Sorge die anstehenden Veränderungen und Planungen zu raumordnerischen Maßnahmen, insbesondere der Lan-des- und Regionalplanung. Dabei geht es uns um die Sicherung von heimischen Rohstoffen, auch um langfristige Transportwege zu vermeiden und eine ortsnahe Versor-gung mit Rohstoffen sicher zu stellen, denn Kies- und Sandgewinnung kann nur dort stattfinden, wo entsprechende Rohstoffvorkommen vor-handen sind. Die sich mittlerweile ergebende, deutliche Flächeninan-spruchnahme durch eine Vielzahl von Nutzungsansprüchen wie Wind-energie, Solar- und Biogasanlagen und andere Flächennutzer macht es für unsere Industrie immer schwieriger, ausreichende Flächen für die Kies- und Sandgewinnung, aber auch für Ersatz- und Ausgleichsmaß-nahmen, zu beschaffen. Bereits bei der Aufstellung der Teilfortschreibung der Regionalpläne Schleswig-Holstein im Jahr 2011 hatten wir die einseitige Fortschrei-bung ausschließlich für die Windenergienutzung deutlich kritisiert und dies als klare Wettbewerbsverzerrung aus Sicht der rohstoffgewinnen-den Industrie angemerkt. Weitere 6 Jahre später erfolgt nun wieder eine erneute Teilfortschrei-bung ausschließlich zum Sachthema Windenergie. Eine aktuelle Aus-weisung bzw. Neuaufstellung von Rohstoffvorrang- und -vorbehaltsgebieten liegt derzeit immer noch nicht vor und verschärft deutlich die Wettbewerbssituation zu Lasten der Kies- und Sandunter-nehmen in Schleswig-Holstein. Gemäß § 5 Abs.1 Landesplanungsgesetz kommt der Gesetzgeber sei-ner selbst auferlegten Pflicht, die Regionalpläne grundsätzlich alle 15 Jahre aufgrund der räumlichen Entwicklung anzupassen, in keiner Wei-se nach. Derzeit liegen Regionalpläne für den alten Planungsraum I aus 1998, für den alten Planungsraum II aus 2004, für den alten Planungsraum III aus 2000, für den alten	aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Der zur Ausweisung als Vorranggebiet vorgesehene Bereich steht in keinerlei Konflikt mit Flächen, auf denen Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe bestehen. Die als aktiv verzeichneten Abbauoperationen rund um das Areal Helenenhof tangieren das Vorranggebiet nicht. Lediglich in einem marginalen Bereich im östlichen Bereich der gesamten Potenzialfläche gibt es eine leichte Überschneidung mit dem regionalplanerisch verorteten Rohstoffpotenzialgebiet. Dieses basiert auf einer fundierten Datengrundlage und wurde erst in jüngerer Vergangenheit als solches erkundet. Es handelt sich dabei jedoch nicht um ein als Vorranggebiet Rohstoffabbau festgestelltes Areal. Des Weiteren ist die zur Ausweisung vorgesehen Fläche eng am WKA-Bestand orientiert. Im 2. Entwurf wurde die Fläche lediglich um zwei kleine Bereiche im Süden erweitert, die sich noch als raumverträglich erweisen. Es wird hierbei auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Insofern wird für eine vollständige Streichung des Vorranggebietes seitens der Landesplanung keine hinreichende Notwendigkeit erkannt. Zur Fläche PR3_DIT_007: Die Fläche wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Zur Fläche PR3_DIT_073: Die Fläche wird um einen Bereich westlich der Autobahn erweitert. In diesem Bereich erfolgen zusätzlich Flächenanpassungen aufgrund einer

Planungsraum IV aus 2005 und für den alten Planungsraum V aus 2002 vor. Diese einseitige Fokussierung des Gesetzgebers auf das Sachthema Windenergie hat dazu geführt, dass die ausreichende Versorgung der Bauwirtschaft mit heimischen oberflächennahen Rohstoffen wie Kies und Sand, auch vor dem Hintergrund der anstehenden umfangreichen Sanierungsmaßnahmen der schleswig-holsteinischen Infrastruktur, stark gefährdet ist. Die Landesregierung sieht es in ihrer Landesentwicklungstrategie 2030 selbst als große Herausforderung an, die Mobilität und Infrastruktur zu verbessern. Eine Bestandsaufnahme der Landesregierung aus 2014 belegt, dass ein Drittel des Straßennetzes in Schleswig-Holstein, welches in Landesverantwortung steht, dringend sanierungsbedürftig ist. Um zukünftig die anstehenden Infrastrukturmaßnahmen des Landes Schleswig-Holstein mit oberflächennahen, heimischen Rohstoffen orts-nah über kurze Transportwege versorgen zu können, müssen aber Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die wirtschaftliche und umweltgerechte Gewinnung von Kiesen und Sanden ermöglichen. Die Versorgungssicherheit ist langfristig nur bei entsprechender Aus-weisung, Sicherung und Genehmigung der abbauwürdigen Rohstoffla-gerstätten gegeben. Eine verbrauchsnahe, ausreichende und preiswerte Versorgung der Transportbeton-, Kalksandstein-, Mörtel-, Betonwaren und Fertigteilindustrie aus heimischen Lagerstätten langfristig zu sichern, ist sowohl ökologisch als auch ökonomisch sinnvoll und notwendig. Ökologisch, weil durch eine verbrauchsnahe Versorgung über kurze Transportwege die damit verbundenen Umweltbelastungen minimiert werden, die Flächeninanspruchnahme gering ist und bereits während, aber insbesondere nach Abschluss des Abbaus von Kies- und Sandgruben vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten für die Natur (Renaturierung) geboten werden. Ökonomisch, weil die verbrauchsnahe Versorgung für die Unternehmen der Transportbeton-, Betonwaren-, Fertigteil-, Kalksandstein- und Mör-telindustrie mit rund 2000 Beschäftigten ein bedeutender Faktor für die Standortentscheidung war und ist. Es ist ökonomisch und ökologisch völlig irrsinnig, Rohstoffe aus dem Ausland - beispielsweise	Wohnnutzungsaufgabe und einer korrigierten Anpassung des Innenbereiches, beides aufgrund von Hinweisen aus den Stellungnahmen die überprüft wurden. Allerdings wird für den noch unbebauten Teil der Fläche östlich der Autobahn ein Abstand von 1.000 m zur Siedlung Tensbüttel zugrunde gelegt. Zum geänderten Kriterium "Siedlungsabstände" wird ergänzend auf das Plankonzept verwiesen. Damit ist gleichzeitig auch ein ausreichend großer Umgebungsschutz für die westlich der Fläche gelegenen Grabhügel sichergestellt. Hinweise aus den Stellungnahmen zum Artenschutz können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden. Zur Fläche PR3_LAU_042: In den Stellungnahmen wird auf vorhandene Kompensationsflächen, ein Kiesabbaugebiet und eine Deponie hingewiesen. Aufgrund dieser nachvollziehbar dargestellten Nutzungskonflikte wird die Fläche entsprechend verkleinert. Sie endet im Süden am Moorweg. Im Westen wird ein Bereich an der Dorfstraße herausgenommen. Verbleibende potenzielle Konflikte mit Belangen des Artenschutzes führen nach fachlicher Einschätzung der Landesplanung auf Ebene der Regionalplanung nicht zum zwingenden Ausschluss weiterer Flächenteile. Belange des Fledermausschutzes und der Betroffenheit von Brut- und Rastvögeln im Süden der Fläche können im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren abschließend geprüft und geklärt werden. Zur Fläche PR3_LAU_062: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Gleiches gilt für den potenziellen Beeinträchtigungsbereich um Weißstorchhorste zwischen 750 m und 1 km. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen kann nach wie vor ein Bereich nördlich des Heidkatenweges als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Die Zweckbestimmung Repowering wird gestrichen, weil nach erneuter Prüfung

Norwegen oder Schottland - zu importieren und so in Abhängigkeit von externen Rohstoffmärkten zu stehen, wenn diese auch ortsnah vorhanden sind und in Schleswig-Holstein gewon-nen werden können. Schon heute muss bei der Festlegung von Rohstoffpotenzialgebieten leider festgestellt werden, dass nur ca. 35 % der Rohstoffpotenzialgebiete nicht mit konkurrierenden Flächenansprüchen wie geplanten Na-turschutz-, Landschaftsschutz- und Wasserschutzgebieten überlagert sind, so dass sich die Nettoabbaufläche zur Deckung des Bedarfs an Rohstoffen in Schleswig-Holstein dementsprechend deutlich reduziert. Darüber hinaus sind einige Grundeigentümer auch nicht dazu bereit, ihre abbauwürdigen Abbauflächen an die Kies- und Sandindustrie zu veräußern, was dazu führt, dass zwar Rohstoffpotentialflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen werden, diese auf-grund der Eigentumsverhältnisse aber nicht abgebaut werden können. Diese aus Sicht der rohstoffgewinnenden Industrie existenzbedrohende Situation wird nun durch die Teilfortschreibung der Regionalpläne nur für das Sachthema Windenergie noch weiter verschärft, da eine vali-dierte und aktuelle Datengrundlage über Rohstoffpotentialflächen auf-grund der fehlenden gänzlichen Neuaufstellung der Regionalpläne nicht vorhanden ist bzw. erst durch den Fachbeitrag Rohstoffsicherung erar-beitet wird. Die Landesplanung selbst bestätigt dies in ihrem Bewertungsschlüssel für die Abwägungskriterien (Band 1 Anhang 7) zu den Windeignungsflächen. *Hier heißt es, dass außerhalb der Gebietskulisse der Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung bzw. für den Abbau oberflächennaher Roh-stoffe Flächen existieren, für die Abbaugenehmigungen erteilt worden sind, aber ein landesweiter validierter Datensatz nicht vorliegt.* Diese fehlende Datengrundlage darf aber nicht dazu führen, dass mög-liche Rohstoffpotentialflächen durch Windeignungsgebiete überplant werden, was die Rohstoffgewinnung unmöglich machen würde. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, klare und verlässliche Rahmenbe-dingungen zu schaffen, die eine langfristige Rohstoffversorgung mit heimischen Kiesen und Sanden sicherstellen. Wenn darüber hinaus bei den Abwägungskriterien grundsätzlich erst ein hohes Konfliktrisiko bei Windpotentialflächen gesehen wird, die sich mit mehr als 50 % ihrer Gesamtfläche im	im weiteren Umkreis keine für den Abbau geeigneten Altanlagen vorhanden sind. Bei der relativ geringen Größe der Fläche und der in der Region insgesamt weiträumig verteilten Ausweisung von i.d.R. kleineren Vorranggebieten ist aber auch ohne die Repowering-Vorgabe nicht von einer dominierenden Überprägung des Raumes auszugehen. Zur Fläche PR3_SEG_018: Die Fläche besteht aus mehreren Teilstücken: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_018 wird teilweise in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Der südliche Flächenteil direkt an der Autobahn A7 liegt in einem Bereich mit mittlerem bis geringem Konfliktrisiko. Er liegt auch außerhalb des Einzugsbereiches und des Zuleitungskorridores zur Grünbrücke Brokenlande. Gegenüber dem 1. Entwurf erfolgt Richtung Osten eine Reduzierung, da hier der Abstand zu einer Waldparzelle berücksichtigt werden muss. Die Fläche kann wie im 1. Entwurf in leicht geändertem Zuschnitt übernommen werden. Die beiden mittleren Flächenteile zwischen Augustenhof und Bissenbrook liegen voll innerhalb des Zuleitungskorridores zur Grünbrücke Brokenlande. Hier wird der Empfehlung eines vom Land in Auftrag gegebenen Gutachtens vom April 2018 gefolgt, wonach diese Bereiche einen Riegel für die Bewegungsachse des Rotwildes bilden würden. Zusätzlich handelt es sich um ein Rohstoffpotenzialgebiet, in dem die Sicherung von Rohstoffvorkommen für eine spätere Nutzung Vorrang vor der Windenergienutzung haben soll. Aufgrund des hohen Konfliktpotenziales werden diese Flächen nicht ausgewiesen. Der nördliche Flächenteil an der Stadtgrenze zu Neumünster liegt zum ganz überwiegenden Teil nördlich des Zuleitungskorridors zur Grünbrücke Brokenlande und außerhalb von Rohstoffpotenzialgebieten. Er liegt allerdings innerhalb eines ermittelten Migrationskorridores für die Grünbrücke Brokenlande. Auch wenn möglicherweise die Errichtung von WKA mit der Auflage Trittsteine oder Deckungsstrukturen für das Rotwild zu

Bereich einer Abbaugenehmi-gung bzw. Potentialfläche befinden, wird dies zwangsläufig dazu führen, dass eine Vielzahl von Rohstoffpotentialgebieten durch Windener-gienutzung überplant wird. Da aber oberflächennahe Rohstoffe naturgegeben, endlich und ortsgebunden sind und somit ein Ausweichen der Rohstoffgewin-nung auf andere Gebiete nicht möglich ist, fordern wir, auch auf-grund der selbst durch die Landesplanung dargelegten, fehlenden validierten Datengrundlage, eine vollumfängliche Priorisierung aller Konfliktflächen zwischen Rohstoffgewinnung und Windener-gienutzung zu Gunsten der Rohstoffgewinnung. Nur so kommt die Landesplanung ihrer Verpflichtung nach, verwertbare Rohstofflagerstätten langfristig zu sichern und von anderen Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern. Die Einrichtung von Windeignungsflächen in diesen Gebieten würde diesem raumordnerischen Ziel widersprechen. Eine Folgenutzung von Windenergie auf ehemaligen Rohstoffgewinnungsflächen können wir uns im zeitlichen Ablauf sehr gut vorstellen und würde die Flächeninanspruchnahme deutlich reduzieren. **Im Einzelnen:** Nachfolgend möchten wir beispielhaft auf die Flächen aufmerksam ma-chen, wo aus unserer Sicht ein erhebliches Konfliktpotenzial zwischen Windenergienutzung und Rohstoffgewinnung vorhanden ist und eine Windenergienutzung erst stattfinden sollte, wenn die Rohstoffgewin-nung beendet oder nicht mehr beabsichtigt ist. **Abwägungsbereich PR3 LAU042 (Breitenfeld, Woltersdorf)** Im Abwägungsbereich für diese Fläche geht aus Ziffer 2.1.6 hervor, dass ein geringes Konfliktrisiko zu Flächen mit Abbaugenehmigung o-der Potenzialflächen für Rohstoffe in einer Größenordnung von 0 ha vorliegt. Innerhalb der ausgewiesenen Fläche wird seit gut 10 Jahren auf der Grundlage einer Genehmigung Kies- und Sandgewinnung be-trieben. Mögliche Erweiterungsflächen dieser Gewinnungsstätte liegen im Gebiet der ausgewiesenen Windeignungsfläche, so dass ein voll-ständiger Abbau dieser Kies-Sand-Lagerstätte durch die Ausweisung als Windeignungsgebiet in den Grenzbereichsflächen in Frage gestellt ist. Darüber hinaus wird ebenfalls auf dieser Fläche eine abfallrechtlich genehmigte Deponie der	schaffen, möglich wäre, bleibt es bei der Nicht-Aufnahmen der Fläche. Wie schon im 1. Entwurf ist hier die generell schon sehr starke Raumbelastung südlich von Neumünster mit entscheidend. Dabei geht es nicht um konkrete Umfassungssituationen, sondern um eine landschaftliche Überprägung im regionalen Maßstab. Eine Ausweisung, die nicht über die ausschließliche Übernahme der autobahnnahen Teilfläche wie im 1. Entwurf hinausgeht, ist hier auch im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen und Flächenwünsche noch vertretbar. Die abschließende Klärung der Belange des Deutschen Wetterdienstes kann nur auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgen. Es wird ein textlicher Hinweis auf mögliche Höhenbeschränkungen aufgenommen. Zur Fläche PR3_SEG_043: Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf in verkleinerter Form übernommen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen entfällt vor allem der schmale östliche Ausläufer der Fläche. Dadurch reduziert sich die Betroffenheit für den Stadtteil Bissenmoor deutlich. Darüber hinaus befinden sich innerhalb und am Rand der Fläche zwei Waldparzellen, die mit einem Abstand von 100 m frei zu halten sind. Geprüft wurde, ob dafür der südliche Flächenteil ergänzend aufgenommen werden kann , weil durch den Fortfall des vorstehend beschriebenen Bereiches unter Berücksichtigung der südlichen Teilfläche jetzt nicht mehr von einer zu starken Raumbelastung auszugehen wäre. Dieser Bereich ist jedoch vor allem im südlichen Teil von Biotopkomplexen und Ausgleichsflächen umgeben, so dass sich hier ein hohes Konfliktpotenzial ergibt. Die dann noch verbleibende Restfläche zwischen Mönkloher Weg und Norderstraße / Kreuzweg ist für eine Ausweisung zu klein.

Klasse DK 0 betrieben, die ebenfalls von der Ausweisung als Windeignungsfläche betroffen ist. Beide Konfliktpoten-ziale sind in den Abwägungskriterien für diese Fläche überhaupt nicht aufgeführt und berücksichtigt worden. Deshalb fordern wir, dass dieses Gebiet grundsätzlich nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen wer-den darf! **Abwägungsbereich PR3 LAU062 (Hamwarde, Kollow, Wiershop)** Auch in dieser Fläche wird kein Konfliktrisiko zu Flächen mit Abbauge-nehmigung oder Potenzialflächen für Rohstoffe gesehen. Die östlich von Hamwarde ausgewiesene Fläche ist aber im Regionalplan Pla-nungsraum I (von 1998) bereits als Rohstoffsicherungsgebiet ausge-wiesen. Auch hier fordern wir, dass dieses Gebiet grundsätzlich nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen werden darf! Um darüber hinaus die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe vollumfänglich in den Gewinnungsgebieten, Rohstoffpotentialgebieten und Schwerpunkträumen gewährleisten zu können, halten wir, wie bereits o. a., eine grundsätzliche Windeignungsnutzung auf oder angrenzend an Rohstoffabbauflächen für nicht zielführend. So wird der Rohstoffindustrie die Möglichkeit versagt, ihre Gewin-nungsgebiete auch auf angrenzende Flächen erweitern zu können. Vor diesem Hintergrund fordern wir die Streichung der nachfolgend aufgeführten Abwägungsbereiche als Windeignungsflächen: • PR1 NFLO85 • PR1 NFLO90 • PR2 RDE121 • PR2 RDE038 • PR2 RDE132 • PR2 RDE159 • PR3 DIT007	

• PR3 DIT0073 • PR3 SEG018 • PR3 SEG043 • PR3 STE012. Eine Nutzung dieser Flächen im Nachgang zur Rohstoffgewinnung würden wir begrüßen. Wir würden uns freuen, wenn unsere Kritikpunkte und Forderungen entsprechend Berücksichtigung im weiteren Verlauf finden, stehen für Rückfragen und weiterführende, persönliche Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (vero)	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3554, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0989-1.pdf, PR_III_3-0989-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum Entwurf Windenergieflächen, Planungsraum III Landesplanung Schleswig — Holstein Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens möchte ich auf den „Windpark Moorhusen" im Planungsraum III West eingehen.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_059 wird gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Das Gebiet wird nach Westen hin erweitert. Die Bestands-WKA, auf die Bezug genommen wird, ragt durch ihren Rotorradius über die Flächenbegrenzung hinaus, was jedoch Gegenstand zukünftiger Genehmigungsverfahren sein kann, falls z.B. Repowering vorgenommen

Zu dem Park gehören Teile der Gemeinden Moorhusen, Krummendiek und Landrecht. In Ihrem Entwurf sind Eingrenzungen der Vorrangflächen für Windenergie vorgesehen. Auch im südlichen Bereich, in der Gemeinde Landrecht, ist eine Windkraftanlage nicht mehr in der Vorrangfläche. Als Anlieger und Landeigentümer kann ich dies nicht verstehen. Insbesondere weil die Wohnnutzung auf dem Resthof [redacted] in der Gemeinde Landrecht aufgegeben wird und leer steht.. Aus meiner Sicht kann die bestehende Windkraftanlage in der Gemeinde Landrecht nicht mehr außerhalb des Vorranggebietes sein und müsste in ihre Planung übernommen werden. Für eine Erweiterung des Windparks nach Süden in die Gemeinde Landrecht spricht auch: die Akzeptanz der Bevölkerung in den betroffenen Gemeinden der positive Beschluss der Gemeinde Landrecht vom 12.06.2017 die vorhandene Zuwegung über die Gemeinde Krummendiek. ein kaum verändertes Erscheinungsbild des vorhandenen Windparks und eine funktionierende Gemeinschaft beim betreiben des „Bürgerwindparks Moorhusen" Anbei eine Karte aus ihrem System, wo ich versucht habe, die Situation darzustellen. Ich beantrage den „ Windpark Moorhusen" südlich in die Gemeinde Landrecht zu erweitern. Mit freundlichen Grüßen	werden soll. Nicht übernommen werden nach wie vor die einzeln südlich liegenden Flächenteile, zumal von ihnen aufgrund des fehlenden Anlagenbestandes im Bereich von 800 bis 1000 m zum nächsten Siedlungsbereich im Rahmen der erneuerten Abstandsregeln der Großteil bis auf minimale Restflächen entfallen muss. Der Hauptgrund für die bisherige Nichtausweisung, die Beeinträchtigung der Stadtsilhouette von Wilster, wurde erneut geprüft. Die Fläche liegt über 1.000 m von der Bebauung entfernt. Die Bebauung mit WKA würde nicht zu einer nennenswerten zusätzlichen Horizontbedeckung aus Sicht von Wilster führen, da im gleichen Blickwinkel bereits WKA stehen. Artenschutzrechtliche Aspekte können auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden. Bzgl. der im Prüfbericht angemerkten geplanten Aufgabe einer Wohnnutzung im Umfeld der Fläche: Dem Hinweis wird gefolgt. Der Plan wurde entsprechend angepasst. Jedoch gilt nach wie vor die weiche Tabuzone der Hochspannungs-Freileitung. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M4634, Datum: 27.06.2017

Angehängte Dateien: PR_II_E_2_0136.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Betreff: Einspruch gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes im Raum Bebensee-Leezen-Mözen Schwissel zur Errichtung von Windkraftanlagen. Sehr geehrte Damen und Herren, als Bürger der Gemeinde Bebensee und Mitinitiator des Bürgerentscheides vom 24.01.2010 schließe ich mich, der ihnen vorliegenden „Stellungnahme der Gemeindevertretung" an und erhebe hiermit Einspruch gegen die Ausweisung des Vorranggebietes und der damit möglichen Errichtung von Windkraftanlagen. Ich bin Eigentümer einer unmittelbar an das bisher bezeichnete „Vorranggebiet" [redacted]. Diese wird bisher als Pferdeweide genutzt. Dieses würde nach Errichtung von Windkraftanlagen aus tierschutzrechtlichen Gründen nicht mehr möglich sein. Alle Versuche das Grundstück zu einem angemessenen Preis zu verkaufen und an anderer Stelle dafür ein Grundstück zu erwerben schlugen fehl. Dies kommt faktisch einer Enteignung gleich. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene geprüft werden. Insofern ist eine Unvereinbarkeit mit der Nutzung als Pferdeweide nicht schon auf Ebene der Regionalplanung eindeutig feststellbar.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3285, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung

[redacted] Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Landesplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel **Meine Stellungnahme zur Ausweisung von Vorrangflächen** Sehr geehrte Damen und Herren, meine Wohnung ist durch die Flächen PR3_OHS_057 und PR3_SEG_002 betroffen. Das Raumordnungsgesetz verlangt auch Freiräume. Hierauf geht die Landesplanung nicht ein. Da im Regionalplan und Landesentwicklungsplan lediglich die Abschnitte für Windkraft aufgehoben sind, gelten die anderen Aussagen bis zur Neufassung eines Regionalplanes weiter. Wir fordern, den Naturpark Holsteinische Schweiz frei von Windkraftanlagen zu belassen, um einen Erholungsraum frei von Industrieanlagen zu erhalten, in dem Natur und	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_OHS_057 wird in angepasstem Zuschnitt übernommen. Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen PR3_SEG_002 und PR3_OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer PR3_OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Zu weiteren Ausführungen wird auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Der Seeadlerbrutplatz und der potenzielle Beeinträchtigungsbereich werden berücksichtigt. Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es ist daher eine Abwägung vorzunehmen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen.

Erholungsmöglichkeiten für die Menschen erhalten bleiben Insbesondere der Schutz von Greifvögeln ist nicht genügend berücksichtigt worden, fast täglich können wir Anwohner Seeadler und Milane über den Vorrangflächen beobachten. Für die Menschen in Ostholstein verlangen wir eine Gleichbehandlung mit Mitbürger aus Sachsen und Bayern, denen Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung von 10 Mal der Bauhöhe zugestanden wurden. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 3284, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
der geplante Ausbau der Windparks und die Neuerschließung können die Erwartung hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit nicht erfüllen. Auch in anderen Bundesländern wird ausgebaut. Es wird überschüssige Windenergie geben. Damit die Investoren eine Absatzgarantie haben, muss die Nordsüd Trasse gebaut werden. Bayern braucht schleswigholsteinischen Windstrom nicht. Sie produzieren seit Jahren immer mehr Solar und Wasserstrom selbst. Die Aufrüstung mit Windenrgie bringt in Schleswig-Holstein auch keine nennenswerte Verbesserung auf dem Arbeitsmarkt. Die Arbeitskräfte sind Moteure von außerhalb, die Windmüller haben ihre Verwaltungen meist nicht hier. Für Anwohner sind moderne, große Windmühlen eine enorme Belastung. Auch der Mensch gehört zur Natur und braucht Rücksichtnahme. Noch mehr Krankenstände würden die Produktivität belasten. Ich halte den angestrebte Erzeugung von Windenergie auf 10 Gigawatt onshore für ein völlig übersteigertes Ziel, dass nicht halten wird, was es verspricht. Mehr Nachteile als Vorteile bringen wird. Wir Verbraucher werden nicht nur mit weiterhing steigenden Strompreisen bezahlen, sondern auch mit Einbußen in Gesundheit und Lebensqualität. Der Preis ist zu hoch!	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel. Der Schutz vor schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG auf den Menschen wird durch die gewählten Vorsorgeabstände zu den WEA sichergestellt. Aus regionalplanerischer Sicht wird dem Schutzanspruch damit Genüge getan. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem

	Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet.
Institution: Amt Elmshorn-Land,, Fachdienst 2.2 Bauen und Planen **ID: M9087, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0746-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

I. Einleitung Die Gemeinden Seester und Seestermühe sprechen sich gegen die angedachte Ausweisung der Vorrangflächen für die Windenergie **PR3 PIN 007 (Bereich Seester)** und **PR3 PIN 008 (Bereich Groß Nordende/ Neuendeich/ Seester/ Uetersen)** aus und beantragen hiermit die Streichung der vorgenannten Flächen aus den oben genannten Planwerken. **1. Schutz der Bevölkerung** Die Gemeinden Seester und Seestermühe befürchten, dass die Ausweisung der o.g. Vorrangflächen für die Windenergie und der anschließenden Errichtung von zahlreichen Windkraftanlagen schädliche Umwelteinwirkungen, • insbesondere wegen der **optisch bedrängenden Wirkung** von Windkraftanlagen, - wegen der von Windkraftanlagen ausgehenden **Lärmimmissionen,** • wegen der von Windkraftanlagen ausgehenden Gefahr von **Eiswurf,** • einem zu befürchtenden **„Disco-Effekt",** • möglichem **Schattenwurf,** für die betroffene Wohnbevölkerung bedeuten könnte und dadurch auch erhebliche gesundheitliche und finanzielle Nachteile hingenommen werden müssten. **2. Abwägungsfehler** Die Ausweisung der Vorrangflächen für die Windenergie PR3_PIN_007 (Bereich Seester) und PR3 _ PIN _ 008 (Bereich Groß Nordende/ Neuendeich/ Seester/ Ueter- sen) in der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) und Teilaufstel-lung des Regionalesplanes III — Sachthema „Windenergie" verstößt gegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 der	Dem Votum wird gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung wie dargestellt ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den alten Eignungsgebieten aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen und Raa-Besenbek zurückgenommen. Die Flächen PIN_007 und PIN_008 werden nicht als Vorranggebiete übernommen.

Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmar-schen" (LSG 04) im Kreis Pinneberg vom 29.03.2000, in der zur Zeit geltenden Fas-sung. **§4** **Verbote, Befreiungen** (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutz-zweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten kön-nen. Insbesondere ist verboten: (. -.) 2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Windenergieanlagen, aus-genommen in den gekennzeichneten Vorranggebieten für Windenergienut-zung, Die angedachten folgenden Vorrangflächen für die Windenergie **PR3 PIN 007 (Bereich Seester)** **und** **PR3 _ PIN _008 (Bereich Groß Nordende/ Neuendeich/ Seester/ Uetersen)** entsprechen nicht den in der LSG — Verordnung als von dem Verbot als Ausnahme zulässig genannten gekennzeichneten Vorranggebieten für Windenergienutzung, weswegen die neue Ausweisung derartiger Flächen Im Landschaftsgebiet 04 verbo-ten ist. <u>Kartenauszug aus der LSG - Verordnung:</u> [Karte im Originaldokument] Quelle:https://www.kreis-pinneberg.de/pinneberg_media/Dokumente/Recht+ des+Kreises/Verordnungen/Kreisverordnung+LSG04.pdf	

Aus den vorgenannten Gründen lehnen die Gemeinden Seester und Seestermühe die Ausweisung der Vorrangflächen für die Windenergie PR3_PIN_007 (Bereich Seester) und PR3 PIN 008 (Bereich Groß Nordende/ Neuendeich/ Seester/ Ueter-_ _ sen) ab.	
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - Landesverband Schleswig-Holstein **ID: M2457, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_0_0-0017-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sach-thema Windenergie) Sehr geehrte Damen und Herren, im Namen des BUND-Landesverbandes nehme ich wie folgt Stellung: **1. Allgemeines** Die dezentrale Energiewende und der Erhalt der biologischen Vielfalt sind gleichrangige zentrale Ziele des**BUND**Schleswig-Holstein. Der Einsatz für den Naturschutz und für die Energiewende gehören somit zu den zentralen Zielen des**BUND**SH. Für den**BUND**SH gibt es keine Alternative zu einer naturverträglichen Energiewende. Klima-schutz schützt auch die Natur. Der**BUND**SH fordert eine dezentrale, natur- und umweltverträg-lich gestaltete Energiewende. Da jede Form der Energiegewinnung mit Umweltbelastungen einhergeht, ist die Senkung des Energieverbrauchs, sind Energieeinsparung und Effizienzsteigerung die ersten und	Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf die Planungsräume 1, 2, 3 und die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP). Die zu den jeweiligen Planungsräumen / zum LEP gehörigen Textpassagen werden in den zugehörigen Anhörungsverfahren erörtert. Die allgemeinen energiepolitischen Statements und Forderungen werden zur Kenntnis genommen und begrüßt. Sie sind aber für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im engeren Sinne nicht verfahrensrelevant. Die Forderungen der Punkte 3, 8, 9 betreffen das Genehmigungsverfahren. Hierzu können im Regionalplan keine Regelungen getroffen werden. Zu den Flächen im Einzelnen: Zu den Flächen PR3_PIN_007 bis PR3_PIN_009: Dem Votum wird gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung wie

wichtigsten Schritte zum Erhalt von Natur und Landschaft. Darüber hinaus muss neben der Stromwende endlich auch die Verkehrs- und Wärmewende (Sektorenkopplung) konsequent in Angriff ge-nommen werden. Die dezentrale Energiewende in Bürgerhand ist der Grundpfeiler des dynamischen, verbrauchs-nahen und breit akzeptierten Ausbaus der Erneuerbaren Energien. Die Behinderung des bürgerlichen Engagements, wie sie derzeit durch das Ausschreibungsmodell erfolgt, ist einer zeitnahen Umsetzung der Energiewende im Sinne des Pariser Klimaabkommens eher abträglich und sollte möglichst schnell durch eine Bundesratsinitiative wieder beendet werden. Eine verbindliche und zukunftsorientierte Planung nicht nur auf Landes-, sondern auch auf Bundes- und EU-Ebene verhindert Fehlentwicklungen und unnötige Belastungen beim Ausbau der Erneuerbaren Energien. Der BUND SH begrüßt deshalb ausdrücklich das Verfahren der Landesplanung mit den Tabu- und Abwägungskriterien zur Ermittlung der Vorrangflächen für Windenergieanlagen. Da nur durch die konsequente Einhaltung klarer raumplanerischer und naturschutzfachlicher Rahmen-bedingungen ein unvoreingenommenes und deshalb auch mit einer hohen Akzeptanz belegtes Ergebnis erzielt werden kann, dürfen im laufenden Anhörungsverfahren die bisher angewandten Kriterien nicht aufgeweicht bzw. gegeneinander ausgespielt werden. Besonders begrüßt der BUND SH die Einrichtung des Seeadler-Dichtezentrums im Raum Plön und Ostholstein. Dieses Dichtezentrum kommt auch dem Schutz des Rotmilans, des Mäuse-bussards, weiterer Vogelarten und nicht zuletzt dem Schutz des Menschen zugute. Der BUND SH fordert die Einhaltung folgender Kriterien bei der Ausweisung der Vorrangflä-chen: 1. Es sind landesweit höchstens 2% der Fläche als Vorrangflächen auszuweisen. 2. Zu Einzelhäusern ist ein Abstand von 400 m und zu Siedlungen ein Abstand von 800 m einzuhalten, damit ein ausreichend großer Suchraum zur Verfügung steht. 3. Der tatsächliche Abstand der Windenergieanlage, der im Genehmigungsverfahren nach BImSchG und TA Lärm festgelegt wird, muss nach den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen, auch unter gesundheitlichen Aspekten, erfolgen. Gegen eine Erhöhung der Abstände zur Bebauung hat der BUND grundsätzlich keine	dargestellt ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den alten Eignungsgebieten aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen und Raa-Besenbek zurückgenommen. Die Flächen PIN_007 und PIN_008 werden nicht als Vorranggebiete übernommen. Die verbleibende kleinere Fläche, die bereits mit WKA bebaut und daher vorbelastet ist, ist mit den Belangen des Vogelzuges vereinbar. Zu den Fläche PR3_DIT_007 und PR3_DIT_020: Die beiden Flächen werden in angepasster Form als Vorranggebiete ausgewiesen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen. Die vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Zu Fläche PR3_DIT_021: Dem Votum der Stellungnahme wird hier nicht gefolgt. Die Fläche bleibt im Wesentlichen in den Abgrenzungen des ersten Entwurfes bestehen. Es entfällt nach wie vor der Bereich südlich des Südermoorkuhlenweges, da die Fläche in voller Größe zusammen mit weiteren Flächen der Region, auf denen schon WKA stehen, die ohnehin schon dominante Überprägung des Raumes mit WKA noch deutlich verstärken würde. Zu Fläche PR3_DIT_039: Dem Votum kann nicht gefolgt werden. Die Fläche wird nach wie vor als Vorranggebiet übernommen. Eine erneute Überprüfung unter Einbeziehung der eingegangenen Stellungnahmen führt zu dem Ergebnis, dass die Fläche einschließlich bisher ausgesparter Randbereiche übernommen werden kann. Damit werden die Möglichkeiten für ein späteres Repowering verbessert, ohne dabei die Landschaftsbelastung wesentlich zu verstärken. Dafür bleibt die abgesetzt gelegene Teilfläche im Westen nach wie vor unberücksichtigt. Da sie nicht bebaut ist, wäre hier ein Abstand von 1.000 m zu Wrohm

Bedenken, solange sichergestellt wird, dass keine Naturschutzkriterien aufgeweicht wer-den und die Energiewende nicht gebremst oder gar gefährdet wird. 4. Naturschutzvorranggebiete wie Nationalparke, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Flä-chen, Landschaftsschutzgebiete und Charakteristische Landschaftsräume sind freizuhal-ten. 5. Die "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräu-men sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" ("Helgoländer Papier") der Länderar-beitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) sind verbindlich einzuhalten. 6. Die bestehenden Windparkflächen sind bei der Neuausweisung der Vorrangflächen mit zu berücksichtigen und dem Flächenkonto zuzurechnen. Ist der Maximalwert von 2 % der Landesfläche ausgeschöpft, dürfen neue Vorrangflächen erst „aktiviert" werden, wenn außerhalb liegende Altstandorte zuvor im entsprechenden Umfang zurückgebaut worden sind. Nach dem 1. Entwurf der Planung liegen über 1.300 bestehende Wind-energieanlagen außerhalb der geplanten Vorranggebiete, z.T. sind dies Anlagen, die erst in 2012 ausgewiesenen Eignungsgebieten errichtet wurden. Eine große Anzahl dieser Anlagen hat Bestandsschutz bis nach 2030. Die Flächen dieser Anlagen sind in den 2 % Vorrangflächen zu berücksichtigen. 7. Der Bau von Windenergieanlagen darf nur in den Vorrangflächen erfolgen. Ausnahme-genehmigungen — auch für Einzelanlagen — außerhalb dieser Vorrangflächen sind nicht zuzulassen. 8. Die Genehmigungen dürfen nur auf der Grundlage fachlich-rechtlich korrekter Umwelt-verträglichkeitsprüfungen und fachlich qualifizierter Gutachten erfolgen. 9. Nach Ablauf der Betriebszeit sind Altanlagen, die außerhalb der neuen Vorrangflächen liegen, zurückzubauen. Ein Repowering an Alt-Standorten außerhalb der neuen Vor-rangflächen darf nicht erfolgen. 10. Der BUND SH fordert eine bedarfsgesteuerte Hinderniskennzeichnung, um das Land-schaftsbild zu entlasten und mögliche Einflüsse auf das Verhalten von Zugvögeln zu vermeiden. Eine Strahlenbelastung für Mensch und Natur durch die Bedarfssteuerung soll vermieden werden.	anzusetzen, wodurch sie als zu klein entfallen würde. Zu Fläche PR3_DIT_083: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf verkleinert. Da der südwestliche Flächenteil noch unbebaut ist, wird hier gemäß des geänderten Kriterienkataloges ein Abstand von 1.000 m zur Ortslage Süderhastedt angenommen. Die Belastung für die hauptsächlich betroffenen Ortschaften Eggstedt und Süderhastedt wird unter diesen Voraussetzungen entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen noch als vertretbar angesehen, auch weil im näheren Umkreis keine weiteren Vorrangflächen die Ortslagen umfassen. Hinweise aus den Stellungnahmen zum Artenschutz können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden. Der 500 m-Radius um die Grabhügelgruppe im Osten der Fläche bleibt bestehen. Die Schutzwürdigkeit der archäologischen Denkmale hat sich in der Anhörung bestätigt. Zu Fläche PR3_DIT_306: Dem Votum der Stellungnahme wird hier gefolgt. Es wurden in den Stellungnahmen zahlreiche Argumente gegen die Ausweisung der Fläche vorgetragen. Im Ergebnis wird den Einwendungen gefolgt; die Fläche wird gestrichen. Maßgeblich waren insbesondere die Hinweise u.a. auch des Kreises, dass es sich um eine Fläche mit hohem Vogelzuggeschehen, sowie einer hohen Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet handelt. Die exponierte Lage im Mündungsbereich der Eider wirkt darüber hinaus besonders störend im Landschaftsbild, zumal der Bereich Wesselburenerkoog auch intensiv touristisch genutzt wird (Ferienhaussiedlung am Seedeich). Zu Fläche PR3_SEG_014: Die Fläche PR3_SEG_014 wird nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Zudem ist der nördliche Flächenteil bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch

Ein gegeneinander Ausspielen von Abständen zu Häusern und Siedlungen gegenüber naturschutzfachliche Abständen wird der BUND SH nicht akzeptieren. **Repowering von Bestandsanlagen, Berücksichtigung von vorhandener Infrastruktur** Nach dem 1. Entwurf der Planung liegen über 1.300 bestehende Windenergieanlagen außerhalb der geplanten Vorranggebiete, z.T. sind dies Anlagen, die in erst seit 2012 ausgewiesenen Eignungsgebieten errichtet wurden. Ein Teil dieser Anlagen soll bei Ersatz in sogenannte Repo-weringflächen verlagert werden. Dies führt zu einer erheblichen räumlichen Verlagerung von Windparks, wodurch nicht nur ein großer Teil an Akzeptanz verloren geht, sondern auch neue Eingriffe in Natur und Landschaft für Windpark-Infrastruktur wie Leitungen und Wege notwendig werden. Unter Berücksichtigung eines einzuführenden positiven Abwägungskriteriums „vorhandene Windpark-Infrastruktur" ist hier in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Ausweisung als Vorrang-gebiet möglich ist. Harte und weiche Tabukriterien dürfen dem aber nicht entgegenstehen. <u>Unser Forderungen zu einzelnen Flächen:</u> Auf eine Stellungnahme zu abgelehnten Potenzialflächen wurde aufgrund deren hohen Anzahl verzichtet. <u>Kreis Nordfriesland</u> Besonders der Kreis Nordfriesland ist stark mit Windenergieanlagen überprägt. Deshalb kommt besonders den noch von Windenergieanlagen freien Gebieten eine besonders hohe Bedeutung in Bezug auf den Vogel- und Landschaftsschutz zu. Die vom Kreis Nordfriesland geplanten großflächigen Landschaftsschutzgebiete Ostenfeld-Schwabstedter Geest mit vorgelagerter Marsch, Geest- und Marschlandschaft der Arlau, Geest- und Marschlandschaft der Soholmer Au sowie Wiedingharder- und Gotteskoog und die Halbinsel Eiderstedt sind deshalb unbedingt von Windenergieanlagen frei zu halten. <u>Fläche PR1_NFL_002, Süderlügum</u> Die Fläche sollte wie folgt angepasst werden: Auf den nach Norden zeigenden Zipfel zur Süderau hin sollte aus folgendem Grund verzichtet werden:	nicht die Mindestgröße erreicht. Zu Fläche PR3_SEG_043: Die Fläche wird in verkleinerter Form übernommen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen entfällt vor allem der schmale östliche Ausläufer der Fläche. Dadurch reduziert sich die Betroffenheit für den Stadtteil Bissenmoor deutlich. Darüber hinaus befinden sich innerhalb und am Rand der Fläche zwei Waldparzellen, die mit einem Abstand von 100 m frei zu halten sind. Geprüft wurde, ob dafür der südliche Flächenteil ergänzend aufgenommen werden kann, weil durch den Fortfall des vorstehend beschriebenen Bereiches unter Berücksichtigung der südlichen Teilfläche jetzt nicht mehr von einer zu starken Raumbelastung auszugehen wäre. Dieser Bereich ist jedoch vor allem im südlichen Teil von Biotopkomplexen und Ausgleichsflächen umgeben, so dass sich hier ein hohes Konfliktpotenzial ergibt. Die dann noch verbleibende Restfläche zwischen Mönkloher Weg und Norderstraße / Kreuzweg ist für eine Ausweisung zu klein. Zu Fläche PR3_SEG_318: Die Fläche PR3_SEG_318 wird aufgrund des gewährten erweiterten Schutzbereiches um Siedlungen im Innenbereich in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet für Windenergienutzung übernommen (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Zu Fläche PR3_STE_010: Dem Votum der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Argumente: Der Hinweis aus den Stellungnahmen, dass es sich bei der Bebauung Hohenhörn um einen Innenbereich handelt, wurde geprüft. Nach Rückfrage beim Kreis Steinburg ist die Wohnbebauung als Außenbereich einzustufen. Der Hinweis auf eine nicht berücksichtigte Waldparzelle im Nordosten wird übernommen. Zur Siedlung Holstenniendorf wird gem. der geänderten Kriterien ein Abstand von 1.000 m eingehalten.

1. Es besteht eine Überschneidung mit einer Ausgleichsfläche mit Schwerpunkt Wiesenvogel-schutz an der Süderau. 2. Es besteht eine Umzingelung der Anwesen Peterswarft und Neuflützholm <u>Fläche PR1_NFL_084. Reußenköge</u> Diese Fläche wird aus folgenden Gründen abgelehnt: 1. Die Fläche grenzt an einen Ökokonto- und Ausgleichsflächenkomplex für Wiesenweihe, Goldregenpfeifer und Kiebitz. 2. Mit einer Größe von 4,5 ha entspricht die Fläche nicht der vorgesehenen Mindestgröße von 15 ha. <u>Kreis Rendsburg-Eckernförde</u> <u>Fläche PR2_RDE___009, Rieseby/Loose</u> Diese Fläche wird aus folgenden Gründen abgelehnt: 1. Das nördlich der Fläche liegende Kollholz hat für den Seeadlerschutz eine große Bedeu-tung. 2. In dem Flächenkomplex halten sich wiederholt Kraniche auf. 3. Der östlich befindliche Flächenkomplex hat den Wiesenvogelschutz als Entwicklungsziel. Die Nähe der Windkraftanlagen steht diesem Entwicklungsziel entgegen. 4. Aufgrund der strukturreichen Landschaft ist von hohen Fledermausaktivitäten auszugehen. 5. Das vorliegende ornithologische Fachgutachten ist unzulänglich. <u>Kreis Steinburg</u> Fläche PR3_STE_010, Holsteinniendorf	Die Flächenteile, die gesetzliche geschützte Biotope bzw. Ausgleichflächen beinhalten (Hinweise aus Stellungnahmen), werden ausgespart. Sie sind aufgrund der Zielentwicklung "Sukzession" nicht mit der Windenergienutzung vereinbar. Weitere von Einwendern angeführte Aspekte des Artenschutzes können auf Genehmigungsebene geklärt werden. Eine Umzingelungssituation konnte auf Basis der noch einmal überarbeiteten Berechnungen der Landesplanung nicht festgestellt werden. Die Fläche kann in angepasster Form übernommen werden. Zu Fläche PR3_STE_041: Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Die wichtige ökologische Funktion der renaturierten Tongrube Mehlbek wird anerkannt und ein Schutzabstand zur Gewässerkante von 250 m zur Uferlinie angesetzt, womit dem Artenschutz, insbesondere für die dortigen Wasservögel, hinreichend beigekommen wird. Zusätzlich entfällt der Flächenteil auf dem Gebiet der Gemeinde Mehlbek, da es hier zu Konflikten mit Naturschutz- und Kompensationsflächen kommt. Insofern wird die Fläche leicht verkleinert, der Rest der Fläche wird weiterhin als Vorranggebiet ausgewiesen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebungsschutz wiederum können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Zu Fläche PR3_STE_076: Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_076 wird gefolgt. Ausschlaggebend für die Streichung der Fläche ist vor allem, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große Kompensationsflächenkomplexe und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor

Diese Fläche wird aus folgenden Gründen abgelehnt: 1. Die Fläche liegt in einem überregionalen Vogelzugkorridor. 2. In der Fläche befinden sich gesetzlich geschützte Biotope, Waldflächen und Ausgleichsflä-chen. 3. In der Fläche befinden sich wichtige Nahrungflächen des Weißstorchs. 4. Der besetzte Weißstorchhorst [redacted] befindet sich im potenziellen Beeinträchtigungs-bereich. 5. Mehrere Weißstorchpaare brüten innerhalb des Prüfbereichs. <u>Fläche PR3_STE_041. Huje</u> Der Abstand zur Tongrube Muldsberg ist aus folgenden Gründen auf 500 Meter zu erhöhen: 1. Die Fläche reicht bis an die Naturschutzfläche ehem. Tongrube Muldsberg heran, die ein wichtiges Nahrungs-, Rast-, und Erholungsgebiet ist. Aus Artenschutzgründen ist der Ab-stand auf 500 Meter zu vergrößern. 2. Die Fläche liegt im Nahrungsflugkorridor des Seeadlers bei Niendorf. 3. Über der gesamten Tongrube und in der Umgebung ist von hohen Fledermausaktivitäten auszugehen. <u>Fläche PR3_STE__076. Beidenfleth. Repoweringfläche</u> Diese Fläche wird aus folgenden Gründen abgelehnt: 1. Die Fläche liegt in einem überregionalen Vogelzugkorridor. Die Fläche liegt zu einem großen Teil innerhalb einer Störschleife. Da die Zugvögel nicht direkt der Störlinie folgen, sondern durchaus auch Abkürzungen nehmen, ist mit erhöhtem Schlagrisiko für Zugvögel zu rechnen. 2. Die Fläche ist ein wichtiges Nahrungs- und Rastgebiet für Gänse und Weißstorch. 3. In der nahen Umgebung befinden sich wichtige Ausgleichs- und Biotopflächen, die	diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren. Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich zweier denkmalgeschützter Höfe. Aufgrund eines Urteiles zu einer PV-Planung in deren Umkreis, die versagt wurde, stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist zudem nicht mehr erforderlich, weil der regionale Bedarf dazu gesunken ist. In der vergleichenden Abwägung wird der konfliktärmere westliche Teil von PR3_STE_065 dahingehend bevorzugt. Zu Fläche PR3_STE_083: Den Einwendungen der Stellungnahme bezüglich der Fläche PR3_STE_083 wird nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Argumente: Die Fläche bleibt als Vorranggebiet bestehen. Die Vereinbarkeit mit dem Seeadlerbrutplatz wurde gutachterlich geprüft. Für das Gutachten gilt die Stichtagsregelung zu diesem Kriterium. Zu Einzelheiten wird auf den Kriterienkatalog im Plankonzept verwiesen. Es erfolgt eine Anpassung des 800 m-Abstandes zum Innenbereich der Bebauung Dorfstraße, bezogen auf die zur Wohnzwecken genutzten Gebäude. Zu Fläche PR3_STO_011: Dem Votum hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STO_011 wird gefolgt. Ausschlaggebend für die komplette Streichung der Fläche ist, dass bei einer Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen für die Fläche PR3_STO_011 nur eine Restfläche verbleibt, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist.

durch die unmittelbare Nähe eines Windpark erheblich beeinträchtigt werden. Fläche PR3_STE_083, Rethwisch Diese Fläche wird aus folgenden Gründen abgelehnt: 1. Die Fläche liegt im Schutzradius eines benachbarten Seeadlerhorsts. Kreis Pinneberg Fläche PR3_PIN_007, Seester Diese Fläche wird aus folgenden Gründen abgelehnt: 1. Die Fläche liegt in einem überregionalen Vogelzugkorridor. Die Krückau dient als Leitlinie für den Vogelzug. Durch das Vorhandensein des bestehenden Windparks (PR3_PIN_006) werden die ziehenden Vögel auf den südlichen Bereich der Krückau abgeleitet. Dadurch entsteht ein erhöhtes Schlagrisiko, das es durch Verzicht auf die Fläche PR3_PIN_007 zu vermeiden gilt. Fläche PR3_ DIN_008 Diese Fläche wird aus folgenden Gründen abgelehnt: 1. Die Fläche liegt in einem überregionalen Vogelzugkorridor. Besonders in Verbindung mit der Fläche PR3_ PIN _009 entsteht eine massive Konzentration von Windenergieanlagen, die einen unüberwindbaren Riegel für Zugvögel bilden. Fläche PR3_PIN_009 Diese Fläche wird aus folgenden Gründen abgelehnt: 1. Die Fläche liegt in einem überregionalen Vogelzugkorridor. Besonders durch die in Rich-tung Nordwesten vorgesehene Ausdehnung der vorhandenen Windparkfläche entsteht ein Riegel von Windenergieanlagen. Kreis Storman	

Fläche PR3_ST0_011, Repoweringfläche, Brunsbek Diese Fläche wird aus folgenden Gründen abgelehnt: 1. Die Fläche befindet sich komplett im Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes. 2. Die Fläche ist als Repoweringfläche vorgesehen. In der gesamten Umgebung befindet sich jedoch kein vorhandener Windpark, dessen Anlagen zum Repowern in die dortige Fläche umsiedeln könnten. 3. Die Fläche könnte maximal 3 Anlagen aufnehmen, die dort aber massiv den charakteristischen Landschaftsraum entwerten würden. 4. Die Fläche umfasst nur 15,7 ha, ist also gerade eben über Minimalgröße.Kreis Dithmarschen Da im Kreis Dithmarschen die Marsch bereits sehr stark durch Windenergieanlagen belastet ist, sehen wir eine Ausweitung auf die Geest als kritisch an, da dann auch dort die charakteristischen Landschaftsräume und Erholungsflächen für die dort lebenden Tiere und Menschen belastet werden. In der Marsch ist auf die Freilassung von Vogelzugkorridoren und Rast- und Brutgebiete für Wiesenvögel zu achten. Besonders im Raum zwischen Marne und Brunsbüttel muss diesbe-züglich nachgebessert werden. Fläche PR3_DIT_007, nordöstl. Hennstedt Diese Fläche wird aus folgenden Gründen abgelehnt: 1. Die vorgesehene Fläche ist von besetzten Storchenhorste umrandet (Glüsing, Appeldör, Hennstedt, Hollingstedt, Pahlen). 2. Die Eider liegt nur wenige Kilometer nördlich vom Gebiet. Besonders die Flächen in der Eiderniederung sind wichtige Rast- und Nahrungsflächen für Wiesen- und Zugvögel. Fläche PR3_DIT_020, Repoweringfl., nördl. Weddingstedt-südl. Wiemerstedt	

Diese Fläche wird aus folgenden Gründen abgelehnt: 1. Die Fläche liegt in einem Biotopverbundsystem mit einer wichtigen Bedeutung für Rastvö-gel, dem Niederungsgebiet der Broklandsau. 2. Außerdem sind in der Umgebung auch mit Brutpaaren besetzte Storchenhorste (Wiemer-stedt, Süderheistedt, Linden, Schalkholz, Hennstedt) vorhanden. <u>Fläche PR3_DIT_306. nordwestl. Hillgroven</u> Diese Fläche wird aus folgenden Gründen abgelehnt: 1. Die Fläche liegt durch ihre Nähe zur Eider in einer Hauptachse des überregionalen Vogel-zugs 2. Die Fläche liegt in einem bedeutenden Rastgebiet für Gänse und Schwäne. <u>Fläche PR3_DIT_018. südl. Hemme, südwestl. Wittenwurth</u> Diese Fläche wird aus folgenden Gründen abgelehnt: 1. Die Fläche liegt im Nahbereich des NSG „Weißes Moor und Umgebung". 2. Die Fläche liegt in einem Gebiet, dass bereits sehr stark mit Windenergieanlagen belastet ist. Eine Entlastung sollte hier langfristig angestrebt werden. <u>Fläche PR3_DIT_ 021. südl. Hemme, südwestl. Wittenwurth</u> Diese Fläche wird aus folgenden Gründen abgelehnt: 1. Die Fläche liegt im Nahbereich des NSG „Weißes Moor und Umgebung". 2. Die Fläche liegt in einem Gebiet, dass bereits sehr stark mit Windenergieanlagen belastet ist. Eine Entlastung sollte hier langfristig angestrebt werden. <u>Fläche PR3 DIT 039, südöstl. Wrohm, nördl. Offenbüttler Moor</u> Diese Fläche wird aus folgenden Gründen abgelehnt: 1. Die Fläche liegt in einem wertvollen Lebensraum für Wasser- und Wiesenvögel. 2. Die Fläche liegt im Nahbereich des NSG „Offenbüttler Moores". Dort wird großflächig	

Moorrenaturierungs- und Vernässungsmaßnahmen durchgeführt, die zu einem erhöhtem Auf-kommen von Moor- und Wiesenvögeln führen. Durch Windenergieanlagen in der Nähe *wer*den diese Maßnahmen entwertet. Deshalb sollte langfristig ein Abbau der bestehenden An-lagen angestrebt werden. <u>Fläche PR3DIT_083. zwischen Eggstedt und Süderhastedt</u> Die geplanter Erweiterung der vorhandenen Fläche wird aus folgenden Gründen abgelehnt: 1. In der Umgebung dieses Vorranggebietes befinden sich mehrere Storchenbrutpaare (Schafstedt, Süderhastedt, Hochdonn). 2. Im nahem Bereich der landschaftlichen Tannenkoppel haben Kraniche ihren Lebensraum. 3. In dem Gebiet sind bereits zahlreiche Windenergieanlagen vorhanden. <u>Kreis Segeberg</u> <u>Fläche PR3SEG014, Daldorf</u> Diese Fläche wird aus folgenden Gründen abgelehnt: 1. Die Fläche liegt in einem überregionalen Vogelzugkorridor. 2. Die Fläche kollidiert mit wesentlichen Aspekten des Landschafts-, Gebiets- und Artenschut-zes und mindert wesentlich den touristischen und kulturellen Wert der Landschaft. 3. Durch die Biotopverschlechterung im Zuge einer WEA-Bebauung ist vom Auslöschen der lokalen Population des Wachtelkönigs auszugehen. <u>Fläche PR3SEG_043, Bad Bramstedt, Lentföhrden und Weddelbrook</u> Diese Fläche wird aus folgenden Gründen abgelehnt: 1. Die Fläche liegt in einem überregionalen Vogelzugkorridor. 2. Die Fläche liegt in einem Gebiet, in dem viele Vogelarten anzutreffen sind, die	

empfindlich auf das Vorhandensein von Windenergieanlagen reagieren. 3. Die Fläche liegt im Funktionszusammenhang der Grünbrücke Bad Bramstedt und behindert massiv Zugang und Migration. 4. Wertvolle Biotope sind von den Windenergieanlagen direkt betroffen, die Erhaltungszustände benachbarter FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete von Verschlechterung bedroht. 5. Die kumulativen Wirkungen auf die lokalen Populationen und landesweit bedeutsamen Ar-ten durch die Erweiterung der A7 und den Bau der Tennet-Hochspannungsleitung sind un-tragbar. <u>Fläche PR3.SEG 318, Bimöhlen. Hasenmoor</u> Diese Fläche, bestehend aus 4 Teilflächen, wird aus folgenden Gründen abgelehnt: 1. Die Fläche liegt in einem überregionalen Vogelzugkorridor. 2. Die Fläche liegt in einem Gebiet, in dem viele Vogelarten anzutreffen sind, die empfindlich auf das Vorhandensein von Windenergieanlagen reagieren. 3. Die Fläche liegt im Funktionszusammenhang der Grünbrücke Bad Bramstedt und behindert massiv Zugang und Migration. 4. Wertvolle Biotope sind von den Windenergieanlagen direkt betroffen, die Erhaltungszustände benachbarter FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete von Verschlechterung bedroht. 5. Die kumulativen Wirkungen auf die lokalen Populationen und landesweit bedeutsamen Ar-ten durch die Erweiterung der A7 und den Bau der Tennet-Hochspannungsleitung sind un-tragbar. Wir erwarten, dass unsere Anregungen und Forderungen detailliert geprüft und entsprechend berücksichtigt werden. Mit einer evtl. Veröffentlichung unserer Stellungnahme sind wir einverstanden.	

Wir bitten um eine weitere Beteiligung im Verfahren. Mit freundlichen Grüßen i.A. [redacted] stellv. Landesvorsitzender	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3283, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Bebensee, 30.06.2017 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erklären wir unseren Widerspruch gegen die Errichtung des geplanten Windparks in direkter Nähe unserer Wohnsiedlung in Bebensee. Mit dem Bau kleinerer Windräder ist uns nicht geholfen. Ein Mindestabstand von 800m zur Ortschaft ist aufgrund der Ihnen sicherlich bekannten Einwände nicht hinzunehmen. Vorrangig ist hier der gesundheitliche Nachteil durch Infraschall und Lärm zu bedenken. Der schon bestehende Lärm der A21 würde durch den entstehenden Lärm der Windanlagen überlagert werden und könnte zu einer Kumulierung führen. Energiewende auf Kosten der Gesundheit ist der falsche Weg! Wir fordern einen Mindestabstand der Windkraftanlagen von 1200m gemäß dem Wahlversprechen der CDU/FDP!! , bzw. einen Abstand der 10-fachen Höhe.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene geprüft werden.

In anderen Bundesländern hat dies immerhin auch funktioniert. (z. B. NRW). Nicht zuletzt betrifft uns persönlich der Wertverlust unserer Immobilie erheblich. Wir sehen dies als Vorstufe der Enteignung. Die optische Bedrängung durch Windkrafträder ist nicht zu unterschätzen, genau wie die Schlagschatten-Belastung. Wir sind guter Dinge, dass sich die neue Regierung in Schleswig-Holstein an ihre Wahlversprechen halten wird und bitten um eine Stellungnahme Ihrerseits. Vielen Dank im Voraus [redacted]	Bzgl. der Abstandskriterien zu Wohnbebauungen: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Bzgl. der optischen und akustischen Bedrängung durch WKA: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Ebenso im anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Bzgl. Wertverlust von Immobilien und Grundstücken durch nahe WKA-

	Errichtung: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.
Gruppe **ID: G3282, Datum: 30.06.2017** **(3282, Datum: 30.06.2017| 3289, Datum: 30.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich habe mich unmfassen mit Ihren Planungen beschäftigt und bitte Sie für die zukünftige Planung der Raumordnung meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_039) zu berücksichtigen. Ich bitte Sie daher, undbedingt die die	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden

Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Zu den bisher von Ihnen aufgelisteten Konfliktrisiken bitte ich zusätzlich folgende Kriterien zu beachten: 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Meiner Meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die Fläche liegt direkt in der Sichtachse der alten und urwüchsigen Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher. Des weiteren gibt es das Herrenhaus Groß Zecher mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Meiner Meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39, PR3_LAU_44, PR3_LAU_45 und PR3_LAU_43 bilden insgesamt einen durchschnittlich 1,5 km entfernten 130° Riegel um Hollenbek herum. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Meiner Meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die Fläche liegt in der Nähe der touristisch genutzten historischen Eisenbahnlinie mit Draisine. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Meiner Meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. . In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Seeadler", ist das deutlich zu sehen. 2. In Neusterley, Hollenbek und Neu-Horst sind innerhalb des Beeinträchtigungsbereichs von 1,5 km mehrere Horste bzw. Reviere des Rotmilans besetzt.. In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Rotmilan", die Ihnen sicherlich bekannt ist, ist das deutlich zu sehen. 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken	nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Meiner Meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Ich meine, man sollte die in diesem Gebiet des Naturpark Lauenburgische Seen historisch gewachsenen und unvergleichlichen Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern unbedingt erhalten. Die Mehrzahl der Dörfer im Naturpark bestehen seit mehr als 800 Jahren und sind mit ihren alten Feldsteinkirchen, Hügelgräbern und Turmhügeln charakterisiert. Nicht unbekannt dürfte sein, dass viele Gebäude unter Denkmalschutz stehen. 2. Die seit Generationen und vielen Jahrzehnten wenn nicht sogar Jahrhunderten gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind ein wichtiges Merkmal der Landschaft und tragen erheblich zu einer intakten Natur der Gegend bei. Die Nähe zum „Grünen Band“ hat eine Zersiedelung und Industrialisierung bisher zum Schutz der Natur- und Kulturlandschaft verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_039 herbeiführen.	
Gruppe **ID: G3281, Datum: 30.06.2017** **(3281, Datum: 30.06.2017| 3288, Datum: 30.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich habe mich umfassend mit Ihren Planungen beschäftigt und bitte Sie daher für die	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt

zukünftige Planung der Raumordnung meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_037) zu. Ich bitte Sie daher, die die Bewertungs- und Abwägungskriterien unbedingt zu verändern. Zu den bisher von Ihnen aufgelisteten Konfliktrisiken bitte ich Sie zusätzlich folgende Kriterien zu beachten: 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt wohl als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. 1. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_34, PR3_LAU_32, PR3_LAU_29, PR3_LAU_30, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39 und PR3_LAU_45 bilden einen durchschnittlich 1,4 km entfernten fast vollständigen Kreis um Sterley herum. Von einer Rundumsicht bleiben ca. 30° nach Osten frei. Damit ergibt sich ein Kreisriegel um den Ort. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Meiner Meinugn nach ist, das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die Feldssteinkirche St. Johannis in Sterley liegt in der Sichtachse auf die nördliche Fläche. 3. Die touristisch „Draisine“ genutzte historische Eisenbahnlinie führt direkt an der Fläche entlang. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Meiner Meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. 1. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Seeadler", die Ihnen sicherlich bekannt ist, ist das deutlich zu sehen 2. In Neusterley, Hollenbek und Neu-Horst sind innerhalb des Beeinträchtigungsbereichs von 1,5 km mehrere Horste bzw. Reviere des Rotmilans besetzt . In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Rotmilan", die Ihnen sicherlich bekannt ist, ist das deutlich zu sehen.3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete Meiner Meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. Bläßgans und Kranich brüten nachweislich zwischen dem Gebiet Dickener Zuschlag und Hollenbek.	worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Meiner Meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. 1. Ich meine, man sollte die in diesem Gebiet des Naturpark Lauenburgische Seen historisch gewachsenen und unvergleichlichen Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern unbedingt erhalten. Die Mehrzahl der Dörfer im Naturpark bestehen seit mehr als 800 Jahren und sind mit ihren alten Feldsteinkirchen, Hügelgräbern und Turmhügeln charakterisiert. Nicht unbekannt dürfte sein, dass viele Gebäude unter Denkmalschutz stehen. 2. Die seit Generationen und vielen Jahrzehnten wenn nicht sogar Jahrhunderten gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind ein wichtiges Merkmal der Landschaft und tragen erheblich zu einer intakten Natur der Gegend bei. Die Nähe zum „Grünen Band“ hat eine Zersiedelung und Industrialisierung bisher zum Schutz der Natur- und Kulturlandschaft verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, sodass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_037 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3280, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren,	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_OHS_077 als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf

ich nehme hiermit Stellung zum Regionalplan PR3_OHS_077. Ich bin Einwohnerin des Dorfes Grammersdorf. [redacted] meine Familie und ich wären direkt von der ausgewiesenen Windeignungsfläche PR3_OHS_77 btroffen. Ein wirtschaftlicher Verlust sowie gesundheitliche Schäden würden einer Bebauung von Windkraftanlagen in einem Abstand von 800m zur Folge haben. Diese Bedenken möchte ich in den folgenden Punkten konkretisieren: 1. Meinen Lebensunterhalt erwirtschafte ich durch [redacted] in Grammersdorf. Die Region" Innere Lübecker Bucht" ist eine stark besuchte Touristenregion in Norddeutschland. Die Attraktivität der Region würde stark sinken und damit auch die Besucherzahlen und die Auslastung [redacted]. Schattenschlag, Lärm und Nachtbeleuchtung sind psychsische und physische Belastungen für uns und [redacted]. Bei Umsatzeinbußen, die auf die geplanten Anlagen zurückzuführen sind, würden wir einen Rechtsbeistand bemühen. 2. Durch langfristige und teure Maßnahmen im Bereich Renaturierung(Naturschutz-und Landschaftsschutz) sind zahlreiche "Rote Liste Vögel" wieder ansässig. -Seeadler	Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 750 m um Weißstorchhorste eine hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 750 m und 1 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Eine Flächenausweisung ist hier möglich. Für die Fläche OHS_077 bedeutet das, dass sie gegenüber dem ersten Entwurf nach Norden hin erweitert werden kann. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Weitere Hinweise aus den Stellungnahmen zu Belangen des Artenschutzes sowie zu Richtfunktrassen und Höhenbegrenzungen führen auf der Ebene der Regionalplanung nicht zur Streichung der Fläche. Sie können auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen geklärt werden. Eine nicht zumutbare Umfassungssituation liegt auch unter Einbeziehung der Bestandsanlagen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können, nicht vor. Für alle betroffenen Siedlungen verbleiben ausreichend große freie Sichtkorridore. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl.

-Rotmilan -Falken -Rohrweihen haben hier ihre Brut-und Nistplätze. Bei Beeinträchtigung dieser Vogelbestände würden viele aufwendige Projekte im Bereich Naturschutz eine Mißachtung dieser Mühe darstellen und das Vertrauen in die Verwendung von Steuergeldern schädigen. 3. Das Warnsdorfer Moor wurde mit hohen Kosten zum Zweck der Renaturierung erworben. Durch die Bebauung mit den großen Windkraftanlagen ist der Erfolg und der Erhalt des schützenwerten Moors gefährdet. 4. Die Ärztekammer Bayerns hat auf die langfristigen und negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen hingewiesen und plädiert für einen Mindestabstand zur Wohnbebaung von 2000m. Dieser Abstand wäre hier massiv unterschritten. 5. Sämtliche Nachbarorte, welche ebenfalls vom Tourismus leben, würden stark unter den extrem hohen Anlagen langfristig leiden. Das Landschaftsbild und vorallem auch die Fernsicht über den See ist einzigartig und ein schützenwertes Gut was viele Touristen und Einheimische in dieser Region schätzen. Die ökonomischen Schäden in der gesamten Region wären immens. Lokale und kleine	zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer

Betriebe wären in Ihrer Existenz bedroht.	ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3279, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Das Vorranggebiet PR3- STE 095 ist durch den Großvogel (Weißstorch) nicht betroffen. Dieses wird durch das Gutachten von Bio Consult(Ornithologisches Fachgutachten Windparkerweiterung ,Eignungsgebiet 114) vom September2013 bestätigt. Die Futter und Rastfläche befinden sich im Südöstlichen Bereich der Gemeinde Sommerland. Es besteht im Umkreis des Gebiets PR3 STE 095 eine hohe Akzeptanz der Anlieger.	Die Fläche PR3_STE_095 wird übernommen. In den Stellungnahmen wird angeregt, den östlichen Bereich der Fläche mit den zwei Bestands-WKA als Vorranggebiet auszuweisen. Diesem Vorschlag kann entsprochen werden. Die erneute Prüfung hat eine Vereinbarkeit mit den Belangen der Rohstoffsicherung und des Artenschutzes ergeben. Die Abgrenzung der Fläche erfolgt im Westen in Verlängerung der Grenze der Fläche STE_094 eng am Anlagenbestand orientiert. So wird eine Riegelbildung und zu dominierende Überprägung des Raumes vermieden. Die sehr randliche Überschneidung eines Teils der Fläche mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seadlerbrutplatzes führt nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und ist daher in diesem Fall möglich. Die gutachterliche Prüfung erfolgte im Rahmen der Prüfung für die Fläche STE_092. Auf das Votum zu dieser Fläche wird ergänzend verwiesen. Somit wird der Stellungnahme grundlegend gefolgt.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M2295, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0507-1.pdf, PR_III_3-0507-A1-1.pdf, PR_III_E_3_0129.pdf, PR_III_E_3_0129-A1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrter Herr Tasch, sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für	Die Argumente der Stellungnahme wurden geprüft. Die Fläche PR3_STO_003 wird in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet für Windenergienutzung übernommen. Zu weiteren Ausführungen in Bezug auf die Kriterien, welche den Flächenzuschnitt bedingen, kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Durch die Teil-Ausweisung der

die Planungsräume I bis III beteilige ich mich in Bezug auf die Fläche PR3 STO 003, (Feldhorst/Rehhorst) mit der im Anhang befindlichen Stellungnahme. Bitte bestätigen Sie den Eingang dieses Schreibens. Vielen Dank. Freundliche Grüße [redacted] **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstel-lung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III** **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung Hier: Stellungnahme zur Fläche Planungsraum III, PR3_STP_003, Feldhorst/Rehorst** Sehr geehrter Herr Tasch, Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteilige ich mich in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Als Grundstückseigentümer des Flurstücks [redacted], Gemarkung Havighorst rege ich entspre-chend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht (vgl. **Anlage 1)** an, das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) bisher unberücksichtigte Potenzialgebiet PR3_STO_003, Feldhorst/Rehhorst (vgl. **Anlage 1)** aufzunehmen, da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2	Fläche wird dem Wunsch der Stellungnahme entgegen gekommen.

Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Lan-desentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit min-destens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstel-lung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung der Fläche als Vorranggebiet auf meine Zustimmung als Eigentümer stößt, nachdem ich in Kooperation mit dem Sehestedter Planungsbüro Denker & Wulf AG als regionalen Partner auf der Fäche einen Windpark entwickeln möchte, eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 • keine harten Tabuzonen betroffen sind, • keine weichen Tabuzonen betroffen sind, • und bei zutreffender Anwendung der Abwägungskriterien das Gebiet Berücksichtigung finden muss.	

Als Grundstückseigentümer des Flurstücks [redacted], Gemarkung Havighorst, welches innerhalb des bisher unberücksichtigten Potenzialgebiets PR3_STO_003, Feldhorst/Rehhorst liegt, möchte ich auf dieser Fläche einen Windpark entwickeln. Aus meiner Sicht als Grundstückseigentümer würde eine Regionalplanung, die dieses Vorrang-gebiet nicht vorsehen würde, meine grundrechtlich geschützten Belange verletzen (Art. 14 Abs. 1 GG). Die mit dem Regionalplan angestrebte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Fehlt es daran, so ist es der Regi-onalplanung verwehrt, Grundstückseigentümem das Baurecht auf ihren Grundstücken durch eine regionalplanerische Konzentrationswirkung zu nehmen. Hierauf wird unter Abschnitt 1.3.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016 unter Bezugnahme auf die Recht-sprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein ebenfalls hingewiesen. Die Nichtaufnahme des Vorranggebiets würde das gesamträumliche Plankonzept der Regional-planung in Frage stellen. Ich bitte deshalb darum, den beigelegten Prüfbericht (Anlage 1), der vollumfänglich Gegenstand meiner Stellungnahme ist, zu berücksichtigen und konsequenterweise das danach entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept geeignete Vorranggebiet PR3_STO_003, Feldhorst/Rehhorst in den Regionalplan aufzunehmen. Im Detail begründe ich dies wie folgt: 1. **Abwägungskriterien** 2. **Umfassungswirkung, Riegelbildung** Nach dem gesamträumlichen Plankonzept findet zur Bewertung der Umfassungswirkung, Riegel-bildung als Abwägungskriterium ein objektiviertes Verfahren statt, wobei „das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommem zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) zur methodischen Orientierung [dient], [...] jedoch auf die kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst [wird]." (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.5). Abwägungsfehlerhaft ist allerdings, dass weder das zitierte Gutachten Gegenstand der Planun-terlagen ist, noch sich aus den ausgelegten Unterlagen ergibt, in welcher Form die benannte Anpassung erfolgt. Offen ist zudem, welche objektivierten Verfahren Anwendung finden. Insofern fehlt es an einer Nachvollziehbarkeit dieses Abwägungskriteriums.	

Unbestimmt ist auch, wann die Landesplanungsbehörde von einem optischen Riegel in der Landschaft ausgeht. Doch selbst wenn nur die textliche Beschreibung des Abwägungskriteriums herangezogen wird, wonach ein Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist, so ergibt sich daraus nicht, nach welchen Kriterien bei mehreren Möglichkeiten der Reduzierung einer Umfassungswirkung auf 120° die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Fläche erfolgt. Rechtlicher Hintergrund der Berücksichtigung einer Umfassungswirkung, Riegelbildung ist — wie auch im zitierten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt — das Schutzgut Mensch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG. Es kommt ebenfalls in Betracht, dies mit dem Schutz des Landschaftsbildes zu rechtfertigen (Bayerischer VGH, 30.04.2014 - 22 ZB 14.680 - , juris Rn. 27). Allerdings würde die Bezugnahme auf das Landschaftsbild vorliegend zu einer abwägungsfehler-haften doppelten Berücksichtigung mit Abwägungskriterien wie den charakteristischen Land-schaftsräumen führen. Zudem muss bei der entsprechenden rechtlichen Anknüpfung an das Schutzgut Mensch, die Behandlung der Frage der Umfassungswirkung, Riegelbildung nach § 5 Abs. 11 LaplaG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG in der Umweltprüfung erfolgen. Dies ist vor-liegend im Abschnitt 4.2.4 des Umweltberichts auch geschehen. Allerdings droht eine fehlerhafte doppelte Gewichtung, wenn die Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium und über die Umweltprüfung nach § 7 Abs. 2 ROG bei der vorzunehmenden Abwägung zu berück-sichtigen ist. Jedenfalls darf eine Abwägung zwischen verschiedenen Potenzialflächen, die bei Festlegung als Vorranggebiet in ihrer Summe zu einer Überschreitung des Umfassungswinkels von 120° bei einem Betrachtungswinkel von 180° führen würden, nur hinsichtlich des Abwägungskriteriums Umfassungswirkung, Riegelbildung auf Grundlage einheitlicher Kriterien stattfinden. Es käme einer sachfremden Erwägung gleich, wenn das Abwägungskriterium Umfassungswirkung, Riegelbildung insofern mit anderen Abwägungskriterien vermischt würde. Letztendlich maßgeblich bei der Entscheidung für und damit notwendigerweise gegen eine Potenzialfläche sind in diesem Kontext die übergeordneten Ziele der Konzentration von Windkraftanlagen und die Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie. Dies vorausgeschickt, steht das Abwägungskriterium „Umfassungswirkung, Riegelbildung" der Aufnahme der Potenzialfläche PR3_STO_003 (Feldhorst/Rehhorst) als Vorranggebiet nicht	

ent-gegen. Zwar verweist das Datenblatt auf ein hohes Konfliktrisiko aufgrund der Umfassungswirkung um den Ortsteil Stubben der Gemeinde Neuengörs und das Einzelgehöft Neukoppel. Das objektivierte Verfahren des zugrunde gelegten Gutachtens „Umfassung von Ortschaften durch Windener-gieanlagen" (Januar 2013) betrachtet jedoch nur Ortschaften. Daher kann eine Abwägung bezüg-lich Einzelhauslagen nicht nachvollzogen werden. Das Konfliktpotenzial wird durch die Karten der Landesplanung bezüglich der Umfassung und eigener Überprüfungen gemäß dem gutachterlichen Verfahren nicht bestätigt. Insbesondere auch durch die Verkleinerung des Vorranggebiets PR3_SEG_042 wird die Beeinträchtigung des Ortes Stubben gemindert. Die Einschätzung eines geringen Konfliktpotenzials für Rehhorst und Havighorst wird unterstützt. Zur Veranschaulichung wird auf die kartographische Darstellung im Prüfbericht verwiesen (Anlage 1). 1. **Querungshilfen und damit verbundene Korridore** Das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" wird mit dem Rothirsch als eine Indikatorart für die Sicherung großräumiger Lebensraumverbundbeziehungen bodenlebender Arten gerechtfertigt. Hierbei wird auf „das gutachterlich ermittelte Konzept für die Trittsteinbiotope und Korridore als wich-tiges Abwägungskriterium" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.17); verwiesen, welches bei der Festlegung der Vorranggebiete miteinfließe. Auch wenn das Abwä-gungskriterium maßgeblich auf den gutachterlich ermittelten Konzepten beruht, so sind diese nicht Gegenstand der Planunterlagen. Das ist abwägungsfehlerhaft und lässt auch die Nachvoll-ziehbarkeit des Kriteriums vermissen. Jedenfalls sind die im Plankonzept zwar benannten, jedoch nicht veröffentlichten gutachterlichen Einschätzungen von *Meißner* (2009 und 2016) insofern zweifelhaft, als diese zur Einschränkung der grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit dienen sollen. Dies gilt bereits insoweit, als dass einerseits in den Datenblättern auf diese gutachterlichen Einschätzungen verwiesen wird, scheinbar jedoch ein davon abweichender Korridor durch die Landesplanung bei der tatsächlichen Abwägungsentscheidung angelegt wird. Die Datengrundlage für diesen Korridor der Landesplanung ist nicht bekannt und ebenfalls nicht Teil der ausgelegten Planunterlagen. Zudem bestehen erhebliche Zweifel an der Belastbarkeit der in den gutachterlichen Einschätzungen von *Meißner* herangezogenen	

Daten für die vorgenommenen Rückschlüsse sowie hinsichtlich nicht belegter Annahmen. Rechtlich nicht nachvollziehbar ist, dass auch geplante Querungshilfen in die Konzeption aufge-nommen wurden, insbesondere solche für laufende oder geplante Infrastrukturprojekte. Damit zieht die Landesplanung zukünftige Vorhaben heran, für die noch kein nach § 17 FStrG erforderlicher Planfeststellungsbeschluss ergangen oder dieser noch nicht rechtskräftig ist. Insofern kann es im Rahmen der erforderlichen Alternativenprüfung auch zu einem anderen Trassenverlauf der Bundesautobahnen kommen, der wiederum für die Querungshilfen und damit verbundenen Kor-ridore Auswirkungen hätte. Maßgeblicher Zeitpunkt für die die Sach- und Rechtslage der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG ist nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG der Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan. Das zu berücksichtigende Abwägungsmaterial beschränkt sich auf diesen Zeitpunkt (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Meck-lenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38). Insofern können zu diesem Zeitpunkt noch nicht baurechtlich genehmigte Planungen von Querungshilfen oder Annahmen eines verbundenen Korridors, die auf solche ungesicherte Planungen beruhen, nicht abwägungsfehler-frei herangezogen werden. Problematisch ist zudem, dass nur auf die bodenlebende Art des Rothirsches Bezug genommen wird, andere bodenlebende Arten allerdings keine solche angebliche Störempfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen — selbst in größerer Entfernung — entwickeln, aber ebenfalls die Que-rungshilfen und damit verbundene Korridore nutzen. Insofern verengt sich der Blick des Regio-nalplans auf eine Art, was einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf dem Niveau eines immissi-onsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gleich käme, ohne aber diese Prüftiefe mit den möglichen Vermeidungsmaßnahmen etc. abzubilden. Da der Ausschluss von Potenzialflächen im Rahmen der Abwägung mit dem Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" auf einen Gebietsausschluss aus tierökologi-schen Erwägungen hinauslaufen würde, bedarf es nach der Rechtsprechung jedenfalls eine „aus-reichende[...] Bestandsaufnahme der ... vorhandenen besonders geschützten Tierarten und ihrer Lebensräume" (OVG Berlin-Brandenburg, 10.11.2015 - OVG 10 A 7/13 -, juris Rn. 53). Es ist zweifelhaft, dass eine solche besteht, zumal die erste, maßgebliche gutachterliche Stellungnahme von *Meißner* aus dem Jahr 2009 stammt, mithin darin eingeflossene Daten deutlich älter als fünf Jahre sind. Aus den Planunterlagen sind keine solche Bestandsaufnahmen ersichtlich.	

Zudem stellt der Rothirsch keine nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Art dar, weshalb er auch nicht dem Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unterfällt. Es stellt sich mithin die Frage, inwiefern eine artenschutzrechtliche Rechtfertigung des Abwägungskriteri-ums vorliegen kann. Es ist zudem naturschutzfachlich in den vorhandenen Publikationen zum Verhältnis von Rotwild zu Windkraftanlagen weitläufig anerkannt, dass durch den Betrieb der Windkraftanlagen keine negativen Effekte auf Rotwild, insbesondere den Rothirsch, hervorgeru-fen werden. Soweit das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" mit einem Biotopverbund und einer Biotopvernetzung gerechtfertigt werden soll, werden durch das Kriterium offensichtlich Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente geschaffen, ohne diese gemäß § 21 Abs. 4 BNatSchG durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Land- schaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch lang-fristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Insofern wird das gesetzliche Erfordernis der rechtlichen Sicherung durch die Regionalplanung umgangen. Auffallend ist im Zusammenhang mit diesem Abwägungskriterium auch, dass sich das gesamt-räumliche Planungskonzept bei der Darstellung der Prioritäten für die Abwägung und der Abwä-gungsschritte (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7) zu den Querungshilfen und damit verbundene Korridore nicht verhält, insofern — wenn überhaupt — diesen Bereichen bei der Ab-wägung eine sehr untergeordnete Rolle zukommen muss. Damit stellt sich das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" als für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbares und im Übrigen auch nicht stringent angewandtes Kriterium dar. Jedenfalls kann es vorliegend im Rahmen der Abwägung der Festlegung der Fläche als Vorranggebiet nicht entgegen gehalten werden. Wenngleich wir Verständnis für ein naturschutzfachlich begründetes Kriterium haben und auch der Nutzen von Querungshilfen durch die Windenergie nicht konterkariert werden soll, so bedarf es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Geneh-migungsverfahren, die auch entsprechende naturschutzverträgliche Einzelfalllösungen ermög-licht. Jedenfalls steht der Festlegung der Potenzialfläche PR3_STO_003 (Feldhorst/Rehhorst) als Vor-ranggebiet unter keinem in Betracht kommenden Umstand das Abwägungskriterium	

„Querungs-hilfen und damit verbundene Korridore" entgegen. Dass die Lage des angenommenen Verbund-korridors tatsächlichen naturräumlichen Gegebenheiten nicht entspricht, ist auch im Prüfbericht **(Anlage 1)** und der naturschutzfachliche Stellungnahme der BioConsult SH, die Bestandteil der Stellungnahme der Denker & Wulf AG zu diesem Potenzialgebiet ist, dargestellt, die Teil dieser Stellungnahme sind. Es ist festzustellen, dass der Verlauf des von der Landesplanung vorgeschlagenen Kriteriums „Querungshilfen" offensichtlich veraltet ist und weder die aktuellen Planungen des Ortes einer Grünbrücke über die BAB 1 noch die von *Meißner* (2016) vorgeschlagenen Korridore berücksich-tigt. Die von *Meißner* (2016) vorgesehenen Korridore über die Grünbrücke Hainholz A 20 in Rich-tung der Segeberger Heide und der Querung der BAB 1 südwestlich der Ortslage Reinfeld, liegt hinsichtlich ihres Verlaufs als auch ihrer Breite östlich außerhalb der Potenzialfläche PR3_STO_003 (Feldhorst/Rehhorst). In den gutachterlichen Einschätzungen von *Meißner* (2009 und 2016) wird zwar darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen im Nahbereich Störeinflüsse ausüben. Es werden aber keine konkreten Zahlen hierfür genannt. Geht man einschließlich einer Pufferbereiches von einer Raumwirkung einer Windkraftanlagen von ca. 500 m aus, so ist festzu-stellen, dass ein möglicher Korridor hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STO_003 (Feld-horst/Rehhorst) diesen hohen Abstand einhalten würde. Insofern ist die Potenzialfläche keinen Einschränkungen durch Querungshilfen und Verbundkorridore des Rothirsches unterworfen. Des Weiteren kann eine sachgerechte Berücksichtigung des Rothirsches auch auf Ebene der immis-sionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Es wird dazu empfohlen, eine gemein-sam abgestimmte konkrete Korridor-Planung mit dem LBV-SH, der Stiftung Naturschutz, dem LLUR bzw. der zuständigen UNB und den Flächeneigentümem voranzutreiben. Wir sind an Ge-sprächen interessiert, die es möglich machen, eine einvernehmliche Lösung zu finden, die den weiteren Windkraftausbau mit dem Trittstein- und Grünbrücken-Konzept in Schleswig-Holstein vereinbar macht. 1. **Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um** **Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten** Vom 14.03. bis zum 30.08.2016 wurde eine Erfassung von Groß- und Greifvögel im zentralen Bereich der Fläche durch die BioConsult SH, die Bestandteil der Stellungnahme der Denker &	

Wulf AG zu diesem Potenzialgebiet ist, durchgeführt, die Bestandteil der Stellungnahme der Denker & Wulf AG zu diesem Potenzialgebiet ist. Dabei wurden keine Großvogel Brutplätze im Beeinträchtigungsbereich der betrachteten Fläche erfasst. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens werden die Flugaktivitäten und Raumnutzung der betreffenden Arten im Gebiet erneut im Detail untersucht, um eine abschließende Bewertung des Konfliktrisikos vornehmen zu können. Insofern kann das Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten" der Festlegung der Potenzialfläche PR3_STO_003 (Feldhorst/Rehhorst) als Vorranggebiet nicht entgegen gehalten werden. Zudem ist der pauschale Ausschluss von Flächen aufgrund der Lage im Beeinträchtigungsbe-reich von Großvogelhorsten fehlerhaft, was auch aus den nachfolgenden Erwägungen folgt. Das Abwägungskriterium wird mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG begrün-det. Problematisch ist allerdings, dass durch die Priorisierung und Zuordnung zur Streichung von Ge-bieten im Rahmen der Abwägung ohne vorhandene umfangreiche Raumnutzungsanalyse das Abwägungskriterium faktisch zu einem weichen Tabukriterium erhoben wird. Dies bedeutet aber auch, dass mit dieser weitgehenden Zielaussage eine größeren Ermittlungstiefe und Abwä-gungsdichte einhergeht, so dass sich die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und der Abwägungsvorgang selbst den Anforderungen an die Abwägung bei Fachplanungen annähern kann (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 juris Rn. 74; Thüringer OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; *Dallhammer,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80). Insofern sind konkrete Erkenntnisse erforderlich, ob durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auf zu bewertenden Potenzialflächen tatsächlich ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann Abwägungsfehlerhaft ist auch, die im gesamträumlichen Plankonzept vorgenommene Einschrän-kung der Berücksichtigung auf Gutachten, die vor dem 20.01.2015 beauftragt wurden und die auf Kartierungen, welche bis spätestens zu der Veröffentlichung des	

Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden, zu be-schränken. Ob und in welchem Umfang vorhandenes Erkenntnismaterial in der Regionalplanung berücksichtigt werden muss, ist am Maßstab des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zu beurteilen. Zunächst ist hierbei zu unterscheiden, ob die öffentlichen und privaten Belange auf der jeweiligen Pla-nungsebene erkennbar sind oder nicht. Sobald dem zuständigen Plangeber ein geeignetes Fachgutachten vorliegt, das dokumentiert, dass die für das Abwägungskriterium angeführten Gründe nicht vorliegen, so ist dies ein erkennbarer und demnach nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG einzubeziehender Aspekt. Ob die Erkennbarkeit sich aus der behördlichen Ermittlungstätigkeit ergeben hat oder von dem im Einzelnen Betroffenen herbeigeführt wurde, spielt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG keine Rolle (vgl. den durch das OVG Mecklenburg-Vorpommem, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 101 f. entschiedenen Fall). Vor diesem Hintergrund sind alle der Landesplanung vorliegenden Gutachten und gutachterli-chen Stellungnahmen zum nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG maßgeblichen Zeit-punkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan für die Abwägung (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38) zu berücksichtigen, soweit sich daraus ergibt, dass artenschutzrechtliche Verbots-tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten werden. Auf dieser Grundlage ist es dann auch zulässig, eine konkretisierende Prüfung auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu verlagern. In diesen können zudem die für die Beurteilung erhebli-chen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Biotopausstattung, Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltung, Ablenkflächen, etc.) besser berücksichtigt werden, was auf der Ebene der Regio-nalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) nicht gilt. Auch vor diesem Hintergrund kann ein etwaiger Konflikt in den der Regionalplanung nachfolgenden Ebenen sachgerechter bewältigt werden (OVG Mecklenburg- Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 99; *Runkel,* in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 123. EL Oktober 2016, § 7 Rn. 30; *Dall-hammer,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 85).	

Jedenfalls für die Art Rotmilan sollte die Landesplanung auf die nachfolgenden immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verweisen, was sowohl die sehr geringe Brutplatz-konstanz als auch die für die Bewertung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG maßgeblichen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Biotopausstattung, Ver-meidungsmaßnahmen (Abschaltung, Ablenkflächen, etc.) besser und abwägungsfehlerfrei be-rücksichtigt. Bei zutreffender Berücksichtigung der Horstkartierung von BioConsult SH, die Bestandteil der Stellungnahme der Denker & Wulf AG zu diesem Potenzialgebiet ist, wonach im Umkreis bis zu 6 km gesucht wurde und die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche der im gesamträumlichen Plankonzept genannten Großvogelarten nicht betroffen sind, stehen der Potenzialfläche PR3_ST0_003 (Feldhorst/Rehhorst) in zutreffender Weise „Potenzielle Beeinträchtigungsberei-che im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorch-horste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten" unter keinem Gesichtspunkt als Abwägungsbe-lang entgegen. Im Übrigen können im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens etwaige artenschutzrechtliche Konflikte durch die Windparkkonfiguration und Vermei-dungsmaßnahmen gelöst werden. Mit freundlichen Grüßen Sabine Thede Schwalbenweg 14 23812 Wahlstedt	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5899, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0441-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr. Meine Stellungnahme zur Ausweisung von Vorrangflächen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die vorgetragenen

Sehr geehrte Damen und Herren, unser [redacted], wir blichen jetzt im Sommer auf 21 WKA, im Winter, wenn die Bäume kahl sich, sehen wir noch mehr. Wir fürchten durch die geplanten neuen Anlagen hier in der Nähe um unsere (und unserer Kinder u. Enkel) Gesundheit durch Infraschall. Außerdem könnte unser Haus durch Rammarbeiten Schaden nehmen und an Wert verlieren. Wir beobachten hier viele Vögel: Rebhühner, Kiebitze, Wiesenweihe, Rotmilane, Kraniche, Graureiher, Schwäne, Wildgänse, Enten, Feldlerchen und viele andere Singvögel. Außerdem Weißstörche und manchmal den Seeadler. Ich bin nicht gegen Windkraft, aber entsetzt darüber wie wenig Rücksicht auf die Belange der Bevölkerung und der Natur genommen wird, wie unsensibel einfach Flächen bestimmt werden. Aus diesen Gründen stimme ich der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Schieren im Regionalplanentwurf nicht zu. Mit freundlichen Grüßen Mein Haus ist durch die Fläche PR3_SEG_029 betroffen. In der Nähe befinden sich PR3_SEG_028 (Pronsdorf), PR3_OHS_076 (Ahrensbök), Pr3_SEG_035 (Neuengörs) und mehrere WEA in Feldhorst und Rehhorst	Hinweise wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 wird nicht entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche PR3_SEG_029 deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche PR3_SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Enwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konflikpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Zum Thema Infraschall: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Zum Thema Wertverlust Immobilien: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum

	planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.
Gruppe **ID: G3278, Datum: 30.06.2017** **(3278, Datum: 30.06.2017| 3287, Datum: 30.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich habe mich umfassend mit Ihren Planungen beschäftigt und bitte Sie für die zukünftige Planung der Raumordnung meine folgenden Ergänzungen zu der zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_036) zu. Ich bitte Sie daher, die die Bewertungs- und Abwägungskriterien unbedingt zu verändern.	Die angesprochene Potenzialfläche PR3_LAU_036 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung konnten für die gesamte Fläche erhebliche

Zusätzlich zu den bisher von Ihnen aufgelisteten Konfliktrisiken sind nach meinen Recherchen zusätzlich folgende Kriterien zu beachten: 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Meiner Meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die südliche Fläche mit 9,4 ha liegt direkt in der Sichtachse der alten und urwüchsigen Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher. Zu erwähnen sind auch noch das Herrenhaus Groß Zecher mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. Diese Teilfläche ist ca. 400m abgetrennt und vermutlich ohnehin zu klein für eine WKA Bebauung.3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Meiner Meinung nach ist die bisherige Einstufung „gering“ fehlerhaft. Das Konfliktrisiko ist für diesen Punkt ist „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. Die gesamte Fläche ist geradezu von Vogelschutzgebieten umschlossen. VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. Im Norden südöstlich von Sterley, im Süden FFH Gebiet Seedorfer Forst. Hinzu kommt, dass das Naturschutzgebiet „Hakendorfer Wälder“gerade neu ausgewiesen worde. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Meiner meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen. Ein neuer Horst wurde im Herbst 2016 am Zuckerhut gemeldet und ist bisher in der Planung nicht erfasst worden. In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Rotmilan", die Ihnen sicherlich bekannt ist, ist das deutlich zu sehen. 2. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Seeadler"", die Ihnen sicherlich bekannt ist, ist das deutlich zu sehen. 3. In Seedorf und Umgebung brütet in vielen Jahren der Weißstorch. 3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Nachweislich brüten Bläßgans, Graugans, Kranich, Rohrdommel, Goldammer und Nachtigall auch zwischen den FFH Gebieten. Diese Vögel halten sich auch auch in einem größeren Feuchtbiotop auf, dass an der Prüffläche liegt. Dieses Gebiet ist bisher nicht erfasst worden .5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken	Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt somit ein hohes Konfliktrisiko vor. Die Fläche wird nicht ausgewiesen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Meiner Meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. In diesem Gebiet des Naturpark Lauenburgische Seen sind historisch gewachsene und unvergleichliche Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern unbedingt zu erhalten. Die Mehrzahl der Dörfer im Naturpark bestehen seit mehr als 800 Jahren und sind mit ihren alten Feldsteinkirchen, Hügelgräbern und Turmhügeln charakterisiert. Viele Gebäude stehen unter Denkmalschutz. 2. Die seit Generationen und vielen Jahrzehnten wenn nicht sogar Jahrhunderten gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind ein wichtiges Merkmal der Landschaft und tragen erheblich zu einer intakten Natur der Gegend bei. Die Nähe zum „Grünen Band“ hat eine Zersiedelung und Industrialisierung bisher zum Schutz der Natur- und Kulturlandschaft verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_036 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3391, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0555-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr.: Eingabe gegen die Errichtung von Windanlagen im Planungsbereich PR3 SEG 016 Wensin, 26.6.2017	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_SEG_016 wird wieder gestrichen. Nach neuesten Erkenntnissen aus den Fachdaten zum Artenschutz ist sie vollständig vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelbrutplatzes überlagert. Die in zahlreichen Stellungnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren, als betroffene Bürgerin wehre ich mich gegen das Vorhaben, im sogenannten „Voßbrook" (PR3 SEG 016) zwischen Sophienberg, Passopp, Garbek und Taterborn Windanlagen neu zu errichten. 1. beruhen die Planungsgebiete auf veralteten Erhebungen und Untersuchungen, die z.T. wohl 20 Jahre zurück liegen. Die Landschaft hat sich gerade in dem betroffenen Bereich durch Bestreben der vor Ort existierenden Bürgerinitiative bzw. des daraus entstandenen Naturschutzvereines „Passopp e.V." in den vergangenen Jahren stark verändert. Es wurden seit der Gründung von Passopp e.V. Mitte der 90er Jahre auf Grund von damaligen Bestrebungen, im Bereich der Lehmkuhle ortsnah eine Sondermülldeponie für Hamburger Sondermüll einzurichten, viele Naturschutz- und -renaturierungsmaßnahmen durchgeführt, die immer noch gepflegt und erweitert werden: • Es wurde ein Redder angelegt, der exakt das Planungsgebiet durchzieht, der Lebensraum für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten bietet und auch zu bewa(u)ndern ist! • Es wurden Feldgehölze angelegt und Obstbaumalleen neu geschaffen! • Verrohrte Bäche wurden freigelegt und natürliche Flußbetten geschaffen, die in dem Gebiet gelegene Lehmkuhle ist ein eingetragenes Feuchtbiotop! • Der Verein unterhält in dem Planungsgebiet eine Niedermoorlinse , auf der sich u.a. seltene Bodenbrüter halten. • Rotmilane und Seeadler leben in diesem Gebiet und überfliegen es täglich! • Steinkäuze werden in Garbek gezüchtet und im Planungsgebiet ausgewildert!Es ist uns gelungen, den Steinkauz mit Nachzuchten wieder heimisch zu machen! • an mehreren, in dem Suchraum befindlichen Toteislöchern werden regelmäßig seltenste Vogelarten gesichtet, u.a. der Eisvogel! • überall fliegen Fledermäuse, sowohl innerorts als auch in der gesamten Gemarkung!	dargestellte Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet und Einzugsbereich vieler Vögel bestätigt das hohe Konfliktpotenzial mit Belangen des Artenschutzes.

1. **Ich wehre mich nicht gegen Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien, sondern gegen die unsinnige Umsetzung dieser Energiegewinnung: Ich unterstütze die Beschlüsse der gerade gewählten Landesregierung, die aktuell eine differenziertere und aus neuen Erkenntnissen gewonnene Standortauswahl formuliert hat: weitere Entfernungen zu Ortschaften, Ersetzen von veralteten Windanlagen durch leistungsfähigere Anlagen an bereits vorhandenen Standorten, Überprüfung der Notwendigkeit von neuen Standorten hinsichtlich Angebot und Nachfrage des produzierten Stroms und natürlich Überprüfung der Nutzbarkeit des produzierten Stroms (stromabtransportierende Infrastruktur,Vermeidung von Überproduktion, regionale Nutzung des produzierten Stroms und damit Begünstigung betroffener Gemeinden durch Einspeisen des Stroms auf Gemeindegebiet etc.).** **2. Ich wehre mich nicht gegen Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien, jedoch gegen die rein kommerziellen Interessen einzelner Landwirte und Anlagenbetreiber: Wären die Förderungen nicht so eklatant hoch, die zudem noch zu einer Verteuerung des sog. Ökostroms für die Bevölkerung führen, wäre das Interesse der Landbesitzer sehr wahrscheinlich sehr viel geringer. Zusätzlich wird durch die unkritische flächendeckende Planung in Schleswig-Holstein nach dem Gießkannenprinzip mittlerweile der soziale Frieden in fast jeder Gemeinde gestört (Groß-Rönnau, Hutzfeld, Sarau, Pronstorf, Wensin, Travenhorst, Seedorf, Stocksee, Weede), da einige Wenige gegen den Widerstand einer Mehrheit handeln!** [redacted]	
Institution: Jagdgemeinschaft Weddelbrook **ID: M7540, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0219.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Stellungnahme der Jagdgemeinschaft Weddelbrook zu den Windeignungsflächen der Gemarkung Weddelbrook Die Jagdgemeinschaft Weddelbrook führt die Bejagung und Hege, die Beobachtung von Flora und Fauna und die kritische Einschätzung des ökologischen Gleichgewichts auf der gesamten Fläche der Gemarkung Weddelbrook — dies sind ca. 1400 ha — seit vielen Jahrzehnten durch. Mit 21 aktiven Jägerinnen und Jägern gehört der tägliche Reviergang und die damit einhergehende flächendeckende Beobachtung von Flora und Fauna zur Routine. Im Hinblick auf die Ausweisung der Eignungsflächen für Windkraftanlagen in der Gemarkung Weddelbrook wird die Eignung dieser Flächen im Zusammenhang mit dem Vorkommen verschiedener faunistischer Arten — primär verschiedener Vogelarten — unter Berücksichtigung des 'Helgoländer Papiers' kritisch hinterfragt. Hierfür werden die regelmäßigen Beobachtungen bzgl. Lebensraum, Brutplätzen, Rast- und Zugflächen verschiedener Vogelarten mit einbezogen. In der Gemarkung Weddelbrook ist über die letzten Jahrzehnte ein lockeres Verbundsystem von ökologisch sehr wertvollen 19a (BNatSchG)- Biotopflächen mit vielen Feuchtbiotopen geschaffen worden, die in ihrem Verbundsystem einen bedeutenden Einfluss auf die Artenvielfalt der Region haben. (Insekten, Lurchen und Amphibien, Fledermäuse, Kleinsäugetiere, Vögel, Großsäugetiere). [Karte im Originaldokument] Im Folgenden wird auf die Teilflächen im Einzelnen eingegangen: • Liethholz/ Kaling - PR3_STE_032 • Börnmoor - PR3 SEG 043 • Gr. Gemeinheit • Weddelbrook/ Hingstheide - PR3_STE_071 **Fläche Liethholz/ Kaling - PR3_STE_032** Die Eignungsfläche, die sich zwischen Weddelbrook und Hitzhusen befindet, ist geprägt durch eine Ebene, die einer Endmoränenerhebung nördlich vorgelagert ist und zum erweiterten Bramautal gehört. Die Ebene weißt frische Böden auf und aus der Erhebung entspringen	Zu Fläche PR3_STE_032: Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung wird in der Intention gefolgt. Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb der Platzrunde des nahegelegenen Flugplatzes. Die vorsorgliche Vermeidung von Konflikten und luftsicherheitsspezifischen Risiken war ausschlaggebend für den Entfall der Fläche als Vorranggebiet. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_SEG_043: Die Fläche PR3_SEG_043 wird in verkleinerter Form übernommen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen entfällt vor allem der schmale östliche Ausläufer der Fläche. Dadurch reduziert sich die Betroffenheit für den Stadtteil Bissenmoor deutlich. Darüber hinaus befinden sich innerhalb und am Rand der Fläche zwei Waldparzellen, die mit einem Abstand von 100 m frei zu halten sind. Geprüft wurde, ob dafür der südliche Flächenteil ergänzend aufgenommen werden kann, weil durch den Fortfall des vorstehend beschriebenen Bereiches unter Berücksichtigung der südlichen Teilfläche jetzt nicht mehr von einer zu starken Raumbelastung auszugehen wäre. Dieser Bereich ist jedoch vor allem im südlichen Teil von Biotopkomplexen und Ausgleichsflächen umgeben, so dass sich hier ein hohes Konfliktpotenzial ergibt. Die dann noch verbleibende Restfläche zwischen Mönkloher Weg und Norderstraße / Kreuzweg ist für eine Ausweisung zu klein. Zu Fläche PR3_STE_071: Die Fläche wird teilweise und in geändertem Zuschnitt übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren, auch unter Einbeziehung eines im Rahmen der Stellungnahmen von Befürwortern der Fläche eingereichten Gutachtens, hat ergeben, dass nur der Flächenteil westlich der Freileitung außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt und nur hier eine Flächenausweisung

Quellen, die die Ebene mit Wasser versorgen. In der Ebene befinden sich neben den Klärteichen der Gemeinde Weddelbrook auch noch andere Teiche, die zahlreichen Enten- und Gänsearten als Rückzugsort und Brutplatz dienen, vornehmlich Reiher-, Krick-, Knäck- und Stockente, sowie Brandente und Graugans. Auf Seiten der Hitzhusener Gemarkung befindet sich eine seit vielen Jahren etablierte Graureiherkolonie mit ca. 40 Horsten. Die Jung- und Altvögel dieser Kolonie suchen täglich die feuchten Wiesen, Teiche, Gräben und Wiesenfurchen zur Nahrungssuche auf und sind in der gesamten Gemarkung Weddelbrook täglich in vermehrter Zahl anzutreffen. Durch die ebenfalls in Hitzhusen (Ortsmitte) ansässige Weißstorchkolonie (ca. 40 Brutpaare und 20 Einzelvögel) und 2 -3 Brutpaaren in Weddelbrook kommt es in der oben genannten Fläche und der gesamten Gemarkung Weddelbrook zu einem starken Vorkommen von Weißstörchen. Die stets feuchten Wiesen und Äcker, Wasserläufe und Gräben sind im Jahresverlauf häufig Rastplatz für durchziehende Vogelarten wie Sing- und Höckerschwäne, Gänse und Kiebitz, die zwischen wenigen Tagen und einigen Wochen dort verweilen, bevor sie weiterziehen. Der Kiebitz ist in den Dauergrün- und Ackerflächen als Brutvogel stets zu beobachten. Die Bekassine ist in diesen Flächen regelmäßig akustisch wie auch optisch beobachtet worden, ebenso die Wachtel und die Sumpfohreule. Der Mäusebussard ist in der ganzen Fläche ganzjährig zu beobachten. Regelmäßig durchstreift der Seeadler das Gebiet und gelegentlich auch der Fischadler. Weiterhin ist der Turmfalke regelmäßig zu beobachten, ebenso gelegentlich der Rotmilan. Im Hinblick auf die Wasserflächen und den alten Baumbestand der Endmoränenerhebung ist auf ein konstantes Fledermausvorkommen verschiedener Arten hinzuweisen, das jedoch nur schwer zu quantifizieren ist. Als Brutvogel der Nachbargemeinde Heidmoor nutzt der Kranich die feuchten Wiesen gelegentlich als Nahrungsfläche und kommt in der Gemarkung dauerhaft vor. Ebenso der Schwarzstorch, der an den Klärteichen gelegentlich gesichtet wird und dessen Horst im Bereich Königsgehege vermutet wird, [redacted].	möglich ist. Belange des Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zudem können sie im Genehmigungsverfahren geprüft und berücksichtigt werden.

Fläche Börnmoor - PR3 SEG 043 Die Windeignungsfläche Börnmoor schließt mehrere 19a-Flächen ein, die als Lebens- und Nahrungsraum verschiedener Arten dienen. Die Gewässer sind seit vielen Jahren Brut- und Lebensraum von Graugänsen, Stock-, Krick-, Knäck- und Reiherenten, sowie dem Eisvogel. Dem Schwarzstorch dienen die Biotopflächen und alle umliegenden Flächen als Nahrungs- und Lebensraum. Sein Horst wird wie oben bereits erwähnt im Königsgehege vermutet. Ebenfalls regelmäßig zu Nahrungssuche in diesem Gebiet unterwegs ist der Kranich, dessen Brutgebiet im Moor südlich des Königsgeheges (Heidmoor/FHG) zu finden ist. Zu Zugzeiten und in Überwinterungszeiten rasten regelmäßig mehrere Kraniche für mehrere Wochen in diesem Gebiet. Nachweislich brütet der Uhu im Königsgehege, sowie ein weiteres Paar im Gehölz in Bissenmoor. Auch die Sumpfohreule ist regelmäßig zu beobachten. Ihr Gelege wird in den Feuchtwiesen des Bachlaufes vermutet. Die Weißstörche der Umgebung nutzen die Feuchtbiotope als Nahrungsgebiet und sind regelmäßig zu beobachten. Der Fischadler durchstreift auf der Nahrungssuche gelegentlich die Flächen. Fledermäuse sind auch hier regelmäßig zu beobachten. **Fläche Große Gemeinheit:** Für die Fläche Große Gemeinheit nordöstlich des Hasselbusches und westlich des Königsgeheges sind das Auftreten des Uhus, Kranichs und des Schwarzstorches, sowie Weißstorch und Graureiher ebenso zu bewerten wie in der Fläche Börnmoor. Sie werden dort regelmäßig gesichtet. Die Graugans nutzt die Grünland- und Ackerflächen als Weideflächen. Der Kiebitz ist hier ansässiger Brutvogel, ebenso die Lerche und Bekassine. Der Mäusebussard ist im gesamten Revier als Brutvogel vorhanden und bejagt somit auch	

diese ausgewiesenen Flächen. Für das Rotwild stellt diese Fläche einen wichtigen Lebensraum und Äsungsfläche dar. Es ist hier regelmäßig anzutreffendes Wechselwild und würde durch WKA eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. Einschränkung erfahren. **Fläche Weddelbrook — Hingstheide - PR3_STE_071** Für das Gebiet zwischen Weddelbrook und Hingstheide ist auf die geplante Trasse der A20 und die in dem Zuge geplanten Wildbrücke im Bereich Kuhmoorholz (nördlichster Zipfel des Hasselbusch) zu verweisen. Die Windeignungsfläche liegt genau im Bereich der Wandertrasse des Rotwildes zwischen dem Vorkommen im Hasselbusch und den Rotwildbeständen des Kreises Steinburg im Bereich nördlich von Kellinghusen und Wrist. Erschließt sich Rotwild neue Gebiete durch Abwandern aus Standgebieten, so meidet es etwaige Störfaktoren. Ein Erfolg dieser Querungshilfen im Hinblick auf das Rotwild wäre bei Inanspruchnahme der Windeignungsfläche (WEF) durch Windkraftanlagen (WKA) eher in Frage zu stellen. Auch diese WEF tangiert einige 19a-Flächen und Feuchtbiotope, in denen der Eisvogel und diverse Enten- und Gänsearten beheimatet sind und die Kraniche, Schwarz- und Weißstorch sowie Reiher ihre Nahrungsflächen nennen. In den Acker- und Weideflächen sind Wiesen- und Kronweihe nicht nur als Einzelvögel, sondern auch als Brutpaar zu beobachten. Gelegentlich ist auch die Rohrweihe zu sichten. Der Rotmilan durchstreift gelegentlich das Gebiet als Jagdrevier. In der Vogelzugzeit sind große Ansammlungen von Kiebitzen zu beobachten, die nach wenigen Tagen Rast weiter ziehen. Mehrere Brutpaare verbleiben jedoch in den Flächen und nutzen diese als Lebensraum.Ebenso nutzen Singschwäne, Kraniche und Gänse die Flächen als Weide- und Schlafplatz während des Vogelzugs. Der Rotschenkel ist selten zu vernehmen und zu beobachten, die Wachtel vermehrt. Auch die Bekassine kommt vereinzelt vor.	

Gelegentlich ist auch der Große Brachvogel zu beobachten. Sowohl die Schleiereule, als auch die Sumpfohreule wurden gelegentlich beobachtet. Der Uhu besitzt im Bereich Kuhmoorholz seit Jahren einen Horst und geht von dort auf Revierflüge Der Seeadler nutzt das Gebiet regelmäßig als Jagdrevier. Sein Horst wird im Kuhmoorholz vermutet.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2397, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0260.pdf, PR_III_E_3_0260-A1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstel-lung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung Hier: Stellungnahme zur Fläche Planungsraum III, PR3_STP_003, Feldhorst/Rehorst** Sehr geehrter Herr Tasch, Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteilige ich mich in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:**	Die Argumente der Stellungnahme wurden geprüft. Die Fläche PR3_STO_003 wird in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet für Windenergienutzung übernommen. Zu weiteren Ausführungen in Bezug auf die Kriterien, welche den Flächenzuschnitt bedingen, kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Durch die Teil-Ausweisung der Fläche wird dem Wunsch der Stellungnahme entgegen gekommen.

Als Grundstückseigentümer [redacted] rege ich entspre-chend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht (vgl. **Anlage 1)** an, das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) bisher unberücksichtigte Potenzialgebiet PR3_STO_003, Feldhorst/Rehhorst (vgl. **Anlage 1)** aufzunehmen, da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Wind-energienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Lan-desentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit min-destens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstel-lung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung der Fläche als Vorranggebiet auf meine Zustimmung als Eigentümer stößt, nachdem ich in Kooperation mit dem Sehestedter Planungsbüro Denker & Wulf AG als regionalen Partner auf der Fäche einen Windpark entwickeln möchte, eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankon-zept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016	

- - keine harten Tabuzonen betroffen sind,
- - keine weichen Tabuzonen betroffen sind,
- - und bei zutreffender Anwendung der Abwägungskriterien das Gebiet Berücksichti-gung finden muss.

Als Grundstückseigentümer des Flurstücks [redacted] welches innerhalb des bisher unberücksichtigten Potenzialgebiets PR3_STO_003, Feldhorst/Rehhorst liegt, möchte ich auf dieser Fläche einen Windpark entwickeln.

Aus meiner Sicht als Grundstückseigentümer würde eine Regionalplanung, die dieses Vorrang-gebiet nicht vorsehen würde, meine grundrechtlich geschützten Belange verletzen (Art. 14 Abs. 1 GG). Die mit dem Regionalplan angestrebte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Fehlt es daran, so ist es der Regi-onalplanung verwehrt, Grundstückseigentümern das Baurecht auf ihren Grundstücken durch eine regionalplanerische Konzentrationswirkung zu nehmen. Hierauf wird unter Abschnitt 1.3.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016 unter Bezugnahme auf die Recht-sprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein ebenfalls hingewiesen. Die Nichtaufnahme des Vorranggebiets würde das gesamträumliche Plankonzept der Regional-planung in Frage stellen.

Ich bitte deshalb darum, den beigelegten Prüfbericht (Anlage 1), der vollumfänglich Gegenstand meiner Stellungnahme ist, zu berücksichtigen und konsequenterweise das danach entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept geeignete Vorranggebiet PR3_STO_003, Feld-horst/Rehhorst in den Regionalplan aufzunehmen.

Im Detail begründe ich dies wie folgt:

I. Abwägungskriterien

1. Umfassungswirkung, Riegelbildung

Nach dem gesamträumlichen Plankonzept findet zur Bewertung der Umfassungswirkung, Riegel-bildung als Abwägungskriterium ein objektiviertes Verfahren statt, wobei

„das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) zur methodischen Orientierung [dient], [...] jedoch auf die

kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst [wird]." (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.5). Abwägungsfehlerhaft ist allerdings, dass weder das zitierte Gutachten Gegenstand der Planun-terlagen ist, noch sich aus den ausgelegten Unterlagen ergibt, in welcher Form die benannte Anpassung erfolgt. Offen ist zudem, welche objektivierten Verfahren Anwendung finden. Insofern fehlt es an einer Nachvollziehbarkeit dieses Abwägungskriteriums. Unbestimmt ist auch, wann die Landesplanungsbehörde von einem optischen Riegel in der Landschaft ausgeht. Doch selbst wenn nur die textliche Beschreibung des Abwägungskriteriums herangezogen wird, wonach ein Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist, so ergibt sich daraus nicht, nach welchen Kriterien bei mehreren Möglichkeiten der Reduzierung einer Umfassungswirkung auf 120° die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Fläche erfolgt. Rechtlicher Hintergrund der Berücksichtigung einer Umfassungswirkung, Riegelbildung ist — wie auch im zitierten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt — das Schutzgut Mensch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG. Es kommt ebenfalls in Betracht, dies mit dem Schutz des Landschaftsbildes zu rechtfertigen (Bayerischer VGH, 30.04.2014 - 22 ZB 14.680 - , juris Rn. 27). Allerdings würde die Bezugnahme auf das Landschaftsbild vorliegend zu einer abwägungsfehler-haften doppelten Berücksichtigung mit Abwägungskriterien wie den charakteristischen Land-schaftsräumen führen. Zudem muss bei der entsprechenden rechtlichen Anknüpfung an das Schutzgut Mensch, die Behandlung der Frage der Umfassungswirkung, Riegelbildung nach § 5 Abs. 11 LaplaG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG in der Umweltprüfung erfolgen. Dies ist vor-liegend im Abschnitt 4.2.4 des Umweltberichts auch geschehen. Allerdings droht eine fehlerhafte doppelte Gewichtung, wenn die Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium und über die Umweltprüfung nach § 7 Abs. 2 ROG bei der vorzunehmenden Abwägung zu berück-sichtigen ist. Jedenfalls darf eine Abwägung zwischen verschiedenen Potenzialflächen, die bei Festlegung als Vorranggebiet in ihrer Summe zu einer Überschreitung des Umfassungswinkels von 120° bei einem Betrachtungswinkel von 180° führen würden, nur hinsichtlich des Abwägungskriteriums Umfassungswirkung, Riegelbildung auf Grundlage einheitlicher Kriterien stattfinden. Es käme einer sachfremden Erwägung gleich, wenn das Abwägungskriterium Umfassungswirkung, Rie-gelbildung insofern mit anderen Abwägungskriterien vermischt würde. Letztendlich maßgeblich bei der Entscheidung für und damit notwendigerweise gegen	

eine Potenzialfläche sind in diesem Kontext die übergeordneten Ziele der Konzentration von Windkraftanlagen und die Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie. Dies vorausgeschickt, steht das Abwägungskriterium „Umfassungswirkung, Riegelbildung" der Aufnahme der Potenzialfläche PR3_STO_003 (Feldhorst/Rehhorst) als Vorranggebiet nicht ent-gegen. Zwar verweist das Datenblatt auf ein hohes Konfliktrisiko aufgrund der Umfassungswirkung um den Ortsteil Stubben der Gemeinde Neuengörs und das Einzelgehöft Neukoppel. Das objektivier-te Verfahren des zugrunde gelegten Gutachtens „Umfassung von Ortschaften durch Windener-gieanlagen" (Januar 2013) betrachtet jedoch nur Ortschaften. Daher kann eine Abwägung bezüg-lich Einzelhauslagen nicht nachvollzogen werden. Das Konfliktpotenzial wird durch die Karten der Landesplanung bezüglich der Umfassung und eigener Überprüfungen gemäß dem gutachterli-chen Verfahren nicht bestätigt. Insbesondere auch durch die Verkleinerung des Vorranggebiets PR3_SEG_042 wird die Beeinträchtigung des Ortes Stubben gemindert. Die Einschätzung eines geringen Konfliktpotenzials für Rehhorst und Havighorst wird unterstützt. Zur Veranschaulichung wird auf die kartographische Darstellung im Prüfbericht verwiesen (Anlage 1). **2. Querungshilfen und damit verbundene Korridore** Das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" wird mit dem Rot-hirsch als eine Indikatorart für die Sicherung großräumiger Lebensraumverbundbeziehungen bodenlebender Arten gerechtfertigt. Hierbei wird auf „das gutachterlich ermittelte Konzept für die Trittsteinbiotope und Korridore als wich-tiges Abwägungskriterium" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.17); verwiesen, welches bei der Festlegung der Vorranggebiete miteinfließe. Auch wenn das Abwä-gungskriterium maßgeblich auf den gutachterlich ermittelten Konzepten beruht, so sind diese nicht Gegenstand der Planunterlagen. Das ist abwägungsfehlerhaft und lässt auch die Nachvoll-ziehbarkeit des Kriteriums vermissen. Jedenfalls sind die im Plankonzept zwar benannten, jedoch nicht veröffentlichten gutachterlichen Einschätzungen von *Meißner* (2009 und 2016) insofern zweifelhaft, als diese zur Einschränkung der grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit dienen sollen. Dies gilt bereits insoweit, als dass einerseits in den Datenblättern auf diese gutachterlichen Einschätzungen verwiesen wird, scheinbar jedoch ein davon abweichender Korridor durch die Landesplanung bei der tatsächlichen Abwägungsentscheidung angelegt	

wird. Die Datengrundlage für diesen Korridor der Landesplanung ist nicht bekannt und ebenfalls nicht Teil der ausgelegten Planunterlagen. Zudem bestehen erhebliche Zweifel an der Belastbarkeit der in den gutachterlichen Einschätzun-gen von *Meißner* herangezogenen Daten für die vorgenommenen Rückschlüsse sowie hinsichtlich nicht belegter Annahmen. Rechtlich nicht nachvollziehbar ist, dass auch geplante Querungshilfen in die Konzeption aufge-nommen wurden, insbesondere solche für laufende oder geplante Infrastrukturprojekte. Damit zieht die Landesplanung zukünftige Vorhaben heran, für die noch kein nach § 17 FStrG erforder-licher Planfeststellungsbeschluss ergangen oder dieser noch nicht rechtskräftig ist. Insofern kann es im Rahmen der erforderlichen Alternativenprüfung auch zu einem anderen Trassenverlauf der Bundesautobahnen kommen, der wiederum für die Querungshilfen und damit verbundenen Korridore Auswirkungen hätte. Maßgeblicher Zeitpunkt für die die Sach- und Rechtslage der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG ist nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG der Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan. Das zu berücksichtigende Abwägungsmaterial beschränkt sich auf diesen Zeitpunkt (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38). Insofern können zu diesem Zeitpunkt noch nicht baurechtlich genehmigte Planungen von Querungshilfen oder Annahmen eines verbundenen Korridors, die auf solche ungesicherte Planungen beruhen, nicht abwägungsfehler-frei herangezogen werden. Problematisch ist zudem, dass nur auf die bodenlebende Art des Rothirsches Bezug genommen wird, andere bodenlebende Arten allerdings keine solche angebliche Störempfindlichkeit gegen-über Windkraftanlagen — selbst in größerer Entfernung — entwickeln, aber ebenfalls die Que-rungshilfen und damit verbundene Korridore nutzen. Insofern verengt sich der Blick des Regio-nalplans auf eine Art, was einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf dem Niveau eines immissi-onsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gleich käme, ohne aber diese Prüftiefe mit den möglichen Vermeidungsmaßnahmen etc. abzubilden. Da der Ausschluss von Potenzialflächen im Rahmen der Abwägung mit dem Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" auf einen Gebietsausschluss aus tierökologi-schen Erwägungen hinauslaufen würde, bedarf es nach der Rechtsprechung jedenfalls eine „aus-reichende[...] Bestandsaufnahme der ... vorhandenen besonders geschützten Tierarten und ihrer Lebensräume" (OVG Berlin-Brandenburg, 10.11.2015 - OVG 10 A 7/13 -, juris Rn. 53). Es ist zweifelhaft, dass eine solche besteht, zumal die erste, maßgebliche gutachterliche Stellungnahme von *Meißner* aus dem Jahr 2009 stammt, mithin darin eingeflossene Daten deutlich älter als fünf Jahre sind. Aus den	

Planunterlagen sind keine solche Bestandsaufnahmen ersichtlich. Zudem stellt der Rothirsch keine nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Art dar, weshalb er auch nicht dem Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unterfällt. Es stellt sich mithin die Frage, inwiefern eine artenschutzrechtliche Rechtfertigung des Abwägungskriteri-ums vorliegen kann. Es ist zudem naturschutzfachlich in den vorhandenen Publikationen zum Verhältnis von Rotwild zu Windkraftanlagen weitläufig anerkannt, dass durch den Betrieb der Windkraftanlagen keine negativen Effekte auf Rotwild, insbesondere den Rothirsch, hervorgeru-fen werden. Soweit das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" mit einem Biotopverbund und einer Biotopvernetzung gerechtfertigt werden soll, werden durch das Kriterium offensichtlich Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente geschaffen, ohne diese gemäß § 21 Abs. 4 BNatSchG durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch lang-fristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Insofern wird das gesetzliche Erfordernis der rechtlichen Sicherung durch die Regionalplanung umgangen. Auffallend ist im Zusammenhang mit diesem Abwägungskriterium auch, dass sich das gesamt-räumliche Planungskonzept bei der Darstellung der Prioritäten für die Abwägung und der Abwä-gungsschritte (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7) zu den Querungshilfen und damit verbundene Korridore nicht verhält, insofern — wenn überhaupt — diesen Bereichen bei der Ab-wägung eine sehr untergeordnete Rolle zukommen muss. Damit stellt sich das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" als für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbares und im Übrigen auch nicht stringent angewandtes Kriterium dar. Jedenfalls kann es vorliegend im Rahmen der Abwägung der Festlegung der Flä-che als Vorranggebiet nicht entgegen gehalten werden. Wenngleich wir Verständnis für ein naturschutzfachlich begründetes Kriterium haben und auch der Nutzen von Querungshilfen durch die Windenergie nicht konterkariert werden soll, so bedarf es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Geneh-migungsverfahren, die auch entsprechende naturschutzverträgliche Einzelfalllösungen ermög-licht. Jedenfalls steht der Festlegung der Potenzialfläche PR3_STO_003 (Feldhorst/Rehhorst) als	

Vor-ranggebiet unter keinem in Betracht kommenden Umstand das Abwägungskriterium „Querungs-hilfen und damit verbundene Korridore" entgegen. Dass die Lage des angenommenen Verbund-korridors tatsächlichen naturräumlichen Gegebenheiten nicht entspricht, ist auch im Prüfbericht **(Anlage 1)** und der naturschutzfachliche Stellungnahme der BioConsult SH, die Bestandteil der Stellungnahme der Denker & Wulf AG zu diesem Potenzialgebiet ist, dargestellt, die Teil dieser Stellungnahme sind. Es ist festzustellen, dass der Verlauf des von der Landesplanung vorgeschlagenen Kriteriums „Querungshilfen" offensichtlich veraltet ist und weder die aktuellen Planungen des Ortes einer Grünbrücke über die BAB 1 noch die von *Meißner* (2016) vorgeschlagenen Korridore berücksich-tigt. Die von *Meißner* (2016) vorgesehenen Korridore über die Grünbrücke Hainholz A 20 in Rich-tung der Segeberger Heide und der Querung der BAB 1 südwestlich der Ortslage Reinfeld, liegt hinsichtlich ihres Verlaufs als auch ihrer Breite östlich außerhalb der Potenzialfläche PR3_STO_003 (Feldhorst/Rehhorst). In den gutachterlichen Einschätzungen von *Meißner* (2009 und 2016) wird zwar darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen im Nahbereich Störeinflüsse ausüben. Es werden aber keine konkreten Zahlen hierfür genannt. Geht man einschließlich einer Pufferbereiches von einer Raumwirkung einer Windkraftanlagen von ca. 500 m aus, so ist festzu-stellen, dass ein möglicher Korridor hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STO_003 (Feld-horst/Rehhorst) diesen hohen Abstand einhalten würde. Insofern ist die Potenzialfläche keinen Einschränkungen durch Querungshilfen und Verbundkorridore des Rothirsches unterworfen. Des Weiteren kann eine sachgerechte Berücksichtigung des Rothirsches auch auf Ebene der immis-sionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Es wird dazu empfohlen, eine gemein-sam abgestimmte konkrete Korridor-Planung mit dem LBV-SH, der Stiftung Naturschutz, dem LLUR bzw. der zuständigen UNB und den Flächeneigentümern voranzutreiben. Wir sind an Ge-sprächen interessiert, die es möglich machen, eine einvernehmliche Lösung zu finden, die den weiteren Windkraftausbau mit dem Trittstein- und Grünbrücken-Konzept in Schleswig-Holstein vereinbar macht. **3. Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten** Vom 14.03. bis zum 30.08.2016 wurde eine Erfassung von Groß- und Greifvögel im zentralen Bereich der Fläche durch die BioConsult SH (Ergebnisbericht **Anlage 2)** durchgeführt, die Be-standteil der Stellungnahme der Denker & Wulf AG zu diesem Potenzialgebiet ist. Dabei	

wurden keine Großvogel Brutplätze im Beeinträchtigungsbereich der betrachteten Fläche erfasst. Im Zu-ge des Genehmigungsverfahrens werden die Flugaktivitäten und Raumnutzung der betreffenden Arten im Gebiet erneut im Detail untersucht, um eine abschließende Bewertung des Konfliktrisi-kos vornehmen zu können. Insofern kann das Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten" der Festlegung der Potenzialfläche PR3_STO_003 (Feldhorst/Rehhorst) als Vorranggebiet nicht entgegen gehalten werden. Zudem ist der pauschale Ausschluss von Flächen aufgrund der Lage im Beeinträchtigungsbe-reich von Großvogelhorsten fehlerhaft, was auch aus den nachfolgenden Erwägungen folgt. Das Abwägungskriterium wird mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG begrün-det. Problematisch ist allerdings, dass durch die Priorisierung und Zuordnung zur Streichung von Ge-bieten im Rahmen der Abwägung ohne vorhandene umfangreiche Raumnutzungsanalyse das Abwägungskriterium faktisch zu einem weichen Tabukriterium erhoben wird. Dies bedeutet aber auch, dass mit dieser weitgehenden Zielaussage eine größeren Ermittlungstiefe und Abwä-gungsdichte einhergeht, so dass sich die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und der Abwägungsvorgang selbst den Anforderungen an die Abwägung bei Fachplanungen annähern kann (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -, juris Rn. 74; Thüringer OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; *Dallhammer,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80). Insofern sind konkrete Erkenntnisse erforderlich, ob durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auf zu bewertenden Potenzialflächen tatsächlich ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann Abwägungsfehlerhaft ist auch, die im gesamträumlichen Plankonzept vorgenommene Einschrän-kung der Berücksichtigung auf Gutachten, die vor dem 20.01.2015 beauftragt wurden und die auf Kartierungen, welche bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden, zu be-schränken. Ob und in welchem Umfang vorhandenes	

Erkenntnismaterial in der Regionalplanung berücksichtigt werden muss, ist am Maßstab des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zu beurteilen. Zunächst ist hierbei zu unterscheiden, ob die öffentlichen und privaten Belange auf der jeweiligen Pla-nungsebene erkennbar sind oder nicht. Sobald dem zuständigen Plangeber ein geeignetes Fachgutachten vorliegt, das dokumentiert, dass die für das Abwägungskriterium angeführten Gründe nicht vorliegen, so ist dies ein erkennbarer und demnach nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG einzubeziehender Aspekt. Ob die Erkennbarkeit sich aus der behördlichen Ermittlungstätigkeit ergeben hat oder von dem im Einzelnen Betroffenen herbeigeführt wurde, spielt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG keine Rolle (vgl. den durch das OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 101 f. entschiedenen Fall). Vor diesem Hintergrund sind alle der Landesplanung vorliegenden Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen zum nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG maßgeblichen Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan für die Abwägung (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38) zu berücksichtigen, soweit sich daraus ergibt, dass artenschutzrechtliche Verbots-tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten werden. Auf dieser Grundlage ist es dann auch zulässig, eine konkretisierende Prüfung auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu verlagern. In diesen können zudem die für die Beurteilung erhebli-chen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Biotopausstattung, Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltung, Ablenkflächen, etc.) besser berücksichtigt werden, was auf der Ebene der Regio-nalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) nicht gilt. Auch vor diesem Hintergrund kann ein etwaiger Konflikt in den der Regionalplanung nachfolgenden Ebenen sachgerechter bewältigt werden (OVG Mecklenburg- Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 99; *Runkel,* in: Emst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 123. EL Oktober 2016, § 7 Rn. 30; *Dell-hammer,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 85). Jedenfalls für die Art Rotmilan sollte die Landesplanung auf die nachfolgenden immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verweisen, was sowohl die sehr geringe Brutplatz-konstanz als auch die für die Bewertung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG maßgeblichen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Biotopausstattung, Ver-meidungsmaßnahmen (Abschaltung, Ablenkflächen, etc.) besser und	

abwägungsfehlerfrei be-rücksichtigt. Bei zutreffender Berücksichtigung der Horstkartierung von BioConsult SH (Ergebnisbericht Anla-ge 2), wonach im Umkreis bis zu 6 km gesucht wurde und die potenziellen Beeinträchtigungsbe-reiche der im gesamträumlichen Plankonzept genannten Großvogelarten nicht betroffen sind, stehen der Potenzialfläche PR3_STO_003 (Feldhorst/Rehhorst) in zutreffender Weise „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten" unter keinem Gesichtspunkt als Abwägungsbelang entgegen. Im Übrigen können im Rahmen des immissionsschutz-rechtlichen Genehmigungsverfahrens etwaige artenschutzrechtliche Konflikte durch die Wind-parkkonfiguration und Vermeidungsmaßnahmen gelöst werden.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6428, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0294-1.pdf, PR_III_3-0294-A1-1.pdf, PR_III_3-0294-A2-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] [redacted] [redacted] 27.06.2017 Stellungnahme zur Ausweisung von Vorrangflächen auf dem Gebiet der Gemeinde 25779	Die Flächen DIT_002, DIT_003 und DIT_004 liegen innerhalb einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges. Das Konfliktrisiko mit diesem Belang wird als sehr hoch eingeschätzt. Die Flächen werden daher nach wie vor nicht übernommen. Ohne die weiteren vorgebrachten Aspekte im Einzelnen zu prüfen wird damit dem Wunsch des Einwenders gefolgt.

Schlichting, Abwägungsbereich/Datenblätter PR3_DIT_003, PR3_DIT_004. Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume 1 – 3, Planungsraum III – West. Schwäne im Vorfluter Jacobsweg Schlichting (Foto Anlage) Sehr geehrter Herr Ministerpräsiden, hiermit spreche ich mich eindeutig gegen die Ausweisung von Vorranggebieten für den Windkraftausbau auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde 25779 Schlichting/Kleve aus. Bürgerabstimmung in Schlichting 29.11.2015 • Wahlbeteiligung: 80,7% • Gegen WKA- Ausbau: 73,08 Es ist absolut keine Akzeptanz der Schlichtinger Bürger zum Windkraftausbau in Schlichting vorhanden. Die Gemeindevertretung stellt sich am 14.12.2015 geschlossen hinter das Abstimmungsergebnis. Die Stellungnahmen der Gemeinde Schlichting vom Mai 2016 und vom 26.06.2017 (siehe Anlage) sprechen sich auch eindeutig gegen die Ausweisung von Vorrangflächen aus, Die Gemeinde 25779 Schlichting ist durch die Lage in Moor-/Feuchtgebiet in Eider /Treene/Sorge Bereich, am Rande des FFH Gebietes DE 1622-493/Lundener Niederung aufgrund des Tier-/Vogelschutzes nicht für den Ausbau von Windkraftanlagen geeignet (siehe Foto Anlage 6 Stück). Weißstorch Dorfstraße 45 und Weißstorch Dorfstraße 65. Abwägungskriterium 3.2.6: Das Gemeindegebiet ist von besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Seeadler und Schelladler (registriert) im Bereich des Mötjensee, Kranichpaar Dorfstraße 60. Uhu/Eulen in unseren alten Bauernhäusern. Abbildung im Originaldokument Abwägung Kriterium 5.4: St. Rochus Kirche von ca. 1450 im Ortskern Die Gemeindefläche 25779 Schlichting/Kleve im Verbundsystem mit 25776 St. Annen und	

25774 Lehe ist in keinster Weise für den Bau von Windkraftanlagen geeignet.	
Institution: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, VII 41 **ID: 3275, Datum: 30.06.2017** **Dokument: Textteil zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)** **Kapitel: 5.7.1 Allgemeines**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Aussage in Z3 bzgl. Straßeninfrastrukturmaßnahmen ist nicht richtig. Nachstehende Maßnahmen sind zu berücksichtigen sowie im LEP 2010 im Kapitel 3.4.1 unter Z6 zu aktualisieren: - Maßnahmen gem. 6.FStrAbÄndG (BVWP / Bedarfsplan) - seitens des Landes SH vordringlich verfolgte Straßenbauplanungen	Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP). Die zum LEP gehörige Textpassage wird in dem zugehörigen Anhörungsverfahren unter der ID 9974 erörtert.
Institution: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, VII 41 **ID: 3276, Datum: 30.06.2017** **Dokument: Textteil zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)** **Kapitel: 5.7.2 Vorranggebiete Repowering**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Aussage in Z6 bzgl. Straßeninfrastrukturmaßnahmen ist nicht richtig. Nachstehende Maßnahmen sind zu berücksichtigen sowie im LEP 2010 im Kapitel 3.4.1 unter Z6 zu aktualisieren: - Maßnahmen gem. 6.FStrAbÄndG (BVWP / Bedarfsplan) - seitens des Landes SH vordringlich verfolgte Straßenbauplanungen	Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP). Die zum LEP gehörige Textpassage wird in dem zugehörigen Anhörungsverfahren unter der ID 9975 erörtert.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3277, Datum: 30.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg

Kapitel: PR3_DIT_007 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	Erwiderung
Ich als Landwirtin begrüße die Windkraft in diesem Planungsraum weil es bringt Wirtschaftskraft und Finanzen für Gemeinden und Bürger gleichermaßen und die Landwirtschaft wird gestärkt. Platz wäre in Richtung meiner Heimatgemeinde Gemarkung Glüsing, wo gerade die Resonantz groß ist für Windkraft und erneuerbare Energien. (Gemeinde Glüsing)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen in der Gemenide Glüsing befinden sich dem Kriterienkatalog zufolge keine für die Windenergie geeigneten Flächen.

Institution: Prokon Regenerative Energien eG, Recht

ID: M2315, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0205.pdf, PR_III_E_3_0205-A1.pdf, PR_III_E_3_0205-A2.pdf, PR_III_E_3_0205-A3.pdf, PR_III_3-0937-1.pdf, PR_III_3-0937-A1-1.pdf, PR_III_3-0937-A2-1.pdf, PR_III_3-0937-A3-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) Hier: PR3_STE_065 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nimmt die [redacted] von ihrem Recht, zu der Bekanntmachung des Entwurfs der Teilaufstellung	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_065 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Der Kreis Steinburg weist auf die Gefahr einer Riegelbildung hin, die sich u.a. auch beeinträchtigend auf Kompensationsflächen des Amtes Wilstermarsch zur Etablierung von Wiesenvogellebensräumen auswirken könnte. Die Riegelwirkung für Wilster wird durch die Aufnahme des westlichen Teils als noch tolerabel angesehen, weil die Fläche teilweise im

der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) und im Speziellen zu dem des Planungsraums III Stellung zu nehmen, Gebrauch. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Fläche PR3_STE_065 und liegt diesem Anschreiben als Anlage bei. Im Übrigen haben wir die Stellungnahme am 29.06.2017 per E-Mail (windenergiebeteiligung@stk.landsh.de) zugesandt. Wir bitten Sie, die Stellungnahme im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigten. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen aus Itzehoe, [redacted] Anlage Stellungnahme zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig Holstein (Sachthema Windenergie), PR3_STE_065 [redacted] Itzehoe Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt StK LPW	Blickwinkel von bereits bestehenden WKA liegt. Jedoch soll eine zu starke Riegelbildung durch den Verzicht auf den nordöstlichen Gebietsteil im Bereich Kuskoppermoor verhindert werden. Der westliche Gebietsteil wird zudem nach wie vor als Repoweringgebiet ausgewiesen, womit gleichzeitig regionale Entlastungen initiiert werden. Der Repowering-Bedarf in der Region ist zwar generell gesunken, der westliche Teil von PR3_STE_065 jedoch im Ergebnis der Abwägung besser geeignet als PR3_STE_076. Bzgl. der Riegelbildung u.a. im Rahmen des Vogelzugs sowie die Beeinträchtigung des charakteristischen Landschaftsraumes durch die zusätzliche Ausweisung des nordöstlichen Flächenteils: Bei einer derart langen linearen Struktur kann von einer Riegelbildung ausgegangen werden, die nicht nur optisch aus Sicht der in der Umgebung lebenden Menschen nachvollzogen werden kann, sondern sich kumulativ auch auf den korrespondierenden Aspekt der überregionalen Vogelzugachse sowie die eingangs genannten Kompensationsflächen auswirkt. Durch die verschiedenen Achsen, in denen bereits Bestand vorhanden ist wird ein Ausweichen für Tiere, die evtl. trotz generell hoher Flughöhe durch die WKA behindert werden, zunehmende schwieriger. Dies steigert sich durch die Errichtung weiterer Anlagen in Richtung Südwest bis Nordost im Bereich Kuskoppermoor. Zudem liegt der entfallende Flächenteil innerhalb der Vogelzugachse am mittigsten. Zusätzlich relevant ist der Aspekt der Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes. Der südwestliche, als Repoweringgebiet ausgewiesene, Flächenteil ragt bereits in diesen hinein. Nach wie vor erscheint die Freihaltung von dessen Kernbereich zugunsten konfliktärmerer Flächen aufgrund der ansonsten sehr starken Prägung der Steinburger und Dithmarscher Geest durch die Windenergienutzung sinnvoll. Bzgl. des Fledermausschutzes: Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere

Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Ihr Kontakt zu [redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted] Itzehoe

29.06.2017

Stellungnahme zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein
(Sachthema Windenergie)
Hier: PR3_STE_065

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden nehmen wir von der Möglichkeit zu der Bekanntmachung des Entwurfs der Teilaufstellung der Regionalplä-ne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) und im Speziellen zu dem des Pla-nungsraums III (nachfolgend: **„RROP III 2016")** Stellung zu nehmen (vgl. § 10 Abs.1 Satz 1 bis 3 Raumordnungsgesetz [nachfolgend: **„ROG"] i.V.m. §** 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein) Gebrauch.

A. Das Unternehmen [redacted]

mit Umgebungsschutz können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Der Belang war für den entfallenen Gebietsteil nicht maßgeblich, wurde jedoch ebenfalls im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Bzgl. der Beeinträchtigung des Denkmalschutzes der Stadtsilhouette sowie einzelner Kulturdenkmäler von Wilster:

Der Denkmalwert der Stadt Wilster gilt aufgrund der hohen Vorbelastung rund um die Stadt generell als verloren. Ein Überstrapazieren der Situation in Form von weiterer massierter WKA-Neuschaffung ist hier jedoch ebenso unzuträglich wie in unbelasteten Regionen. Der Entfall des Schutzzwecks garantiert hier nicht die vollkommene Befreiung von der Relevanz des Kriteriums.

Das Kerngeschäft der [redacted] (nachfolgend: [redacted]) **mit Unternehmenssitz in Itzehoe liegt** in der Entwicklung und Umsetzung von Windparkprojekten. Seit der Gründung im Jahr 1995 betreibt [redacted] allein in Deutschland 45 Windparks mit 299 Windenergieanlagen (nachfolgend: **„WEA")** und einer installierten Nennleistung von 515,0 MW. Hinzu kommen weitere 13 Windparks mit 45 WEA und einer installierten Nennleistung von 90,0 MW, die über Tochtergesellschaften betrieben werden. Daneben sind weitere Windparkprojekte in Deutschland in Planung, die sich in unterschiedlichen Verfahrensstadien befinden. Zusätzlich hierzu ist die Projektabteilung mit der Entwicklung und Umsetzung von sog. Repowering-Maßnahmen betraut. Damit zählt [redacted] zu einem der größten Onshore-Wind park-Entwickler und Betreiber in Deutschland. **B. Fläche PR3_STE_065** **Die Fläche PR3_STE_065** (insgesamt 174,6 ha) wird im RROP III 2016 zum Großteil als Vorranggebiet ausgewiesen (mit 133,9 ha). Der restliche Flächenanteil von 40,7 ha befindet sich als Potenzialfläche nicht im RROP III 2016 (nach-folgend: „Potenzialfläche"). Die Fläche ist insgesamt in der Gemeinde Nortorf (Kreis Steinburg) westlich der Stadt Wilster gelegen und besteht aus einem Teilgebiet, welches überwiegend Grünland vorhält, aber auch ackerbaulich genutzt wird. **C. Planungen** 1. **Planungen durch** [redacted] [redacted] plant — aufgrund einer Beschlussvorlage der Gemeinde Nortorf zu Abstandsflächen von 500 m zwi-schen WEA und Wohnbebauung — auf der Potenzialfläche drei WEA. Diese sollen in räumlicher Nähe zu dem vorhandenen Anlagenbestand errichtet und betrieben werden, sodass der östliche schmalere Flächenanteil der Potenzialflächen ungenutzt bleibt. Eine Brutvogelkartierung wie auch eine Visualisierung in Bezug auf die Stadt Wilster liegen bereits vor, ebenso die erforderlichen Nutzungs- und Baulastverträge mit sämtlichen pri-vaten Grundstückseigentümern. **2. Planung der Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein** **In** der Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 für den Planungsraum IV zur Ausweisung von Eignungsge-bieten für die Windenergienutzung wurde ein Teil der PR3_STE_0651 mit einer Größe von 33,6 + 51,1 ha ausgewiesen.2 Hiervon nicht erfasst war die Potenzialfläche, die Richtung Averfleth (im Nord-Osten der Fläche) liegt. Im RROP III 2016 ist die	

Potenzialfläche zwar als solche aufgenommen, nach der Bewertung und Abwägung von Betroffenheiten einzelner Abwägungskriterien aber als Vorranggebiet nicht ausgewiesen wor-den. **D. Antrag** Unter Zugrundelegung der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, die für die Erstellung von regionalen Raumordnungsprogrammen herangezogen werden und weiteren für die Beurteilung relevanter Unterlagen, beantragt [redacted]: **Den Flächenanteil von PR3_STE_065, der nicht als Vorranggebiet ausgewiesen worden ist mit seiner (Flä-chen)Größe von 40,7 ha belegen in der Gemeinde Nortorf (Kreis Steinburg) in dem (überarbeiteten) Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) als Vorranggebiet Wind-energie auszuweisen.** **E. Begründung des Antrages unter D** Nachfolgend wird nach der Darstellung allgemeiner Erwägungen (unter Punkt **I.)** aufgezeigt, dass die Bewertung und Abwägung von Betroffenheiten einzelner Abwägungskriterien innerhalb der Potenzialfläche nicht zu Lasten der Aus- [Fußnote im Originaldokument] weisung derselben als Vorranggebiet hätte erfolgen dürfen (unter Punkt II.), sodass die Potenzialfläche im überarbeite-ten RROP III 2016 als Vorranggebiet auszuweisen ist. I. Allgemeine Erwägungen Die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland beschlossen in den Jahren 2007 bis 2010 in in-tegrierten Energie- und Klimaschutzkonzepten mittel- und langfristige klima- und energiepolitische Ziele.3 Eines dieser Ziele ist es durch die verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien die Treibhausimmissionen zu re-duzieren. Hierfür wurde bereits in der Vergangenheit verstärkt der Anteil Erneuerbarer Energien an der Ener-gieversorgung und vor dem Hintergrund endlicher konventioneller Energieressourcen gesteigert. Dies wird durch das Ziel der Bundesregierung bis zum Ende des Jahres 2022 stufenweise aus der Energiegewinnung durch Atomkraft auszusteigen, unterstrichen. Hierzu bestimmt § 1	

Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017: *„(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.* *(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Brut-tostromverbrauch zu steigern auf* 1. *40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025,* 2. *55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 und* 3. *mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050.* *Dieser Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.* *(3) Das Ziel nach Absatz 2 Satz 1 dient auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergie verbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen."* Folglich setzt die Erreichung dieses Ziels nach dem Gesetzgeber voraus, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Bundesrepublik Deutschland konsequent und ambitioniert weiter vorangetrieben wird. Deshalb hat sich auch das Bundesland Schleswig-Holstein an diese Ziele zu halten. Folglich heißt es im Textteil zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) in der Begründung zu 1 G (Seite 3 f.) auch: [Fußnote im Originaldokument] *„Die Landesregierung streckt den Ausbaupfad für Windenergie, an Land zeitlich bis zum Jahr 2030. Im aktualisierten Zielszenario für den Ausbau der Erneuerbaren Anlagen zur Stromerzeugung (..) strebt die Landesregierung vor diesem Hintergrund eine installierte Leistung von Windenergie an Land von 8 GW bis 2020 und von 10 GW bis 2025 an. Bis 2030 erwartet die Landesregierung in dem fortgeschrieben Zielszenario eine installierte Leistung von 12 GW. Mit dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz legt sich die Landesregierung eine gesetzliche Pflicht auf, ihre klima- und energiepolitischen Ziele zu er-reichen. Dazu gehört auch, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 auf mindestens 37 Terawattstunden (TWh) auszubauen. Gleichzeitig soll dieses Ziel für*	

den Zeitraum ab dem Jahr 2025 fortgeschrieben werden." RROP III 2016 Die im RROP III 2016 erfolgte Abwägung und Bewertung von Betroffenheiten innerhalb der Potenzialfläche ist fehlerhaft. Im Rahmen der raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägung ist von falschen Annahmen und Einschätzungen ausgegangen worden. Es wird sich zwar im Folgenden zeigen, dass sich die Potenzialfläche mit Abwägungskriterien überschneidet, die hieraus befürchteten Wirkungen aber ausbleiben. Durch die erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, die gegeneinander und untereinander abschließend abgewo-gen worden sind (vgl. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG) ergibt sich vielmehr, dass sich die privilegierte Windenergienut-zung an diesem Standort durchsetzt. Deshalb muss die Potenzialfläche im überarbeiteten RROP III 2016 als Vorranggebiet ausgewiesen werden. 1. Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Dem Hinweis aus den Kreisen, dass mit weiteren Flächen im Nahbereich ein Konflikt der Riegelbildung vor-liegt, kann nicht gefolgt werden, auch dann nicht, wenn die Potenzialfläche als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Anhand der im Gesamträumlichen Plankonzept und des Umweltberichts zum RROP III 2016 dargeleg-ten Methode zur Ermittlung einer Riegelbildung und den aus der Karte „Vorläufige Darstellung der Umfas-sungswirkung (Konfliktrisiko) im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalpläne Planungsraum III Teilbereich West" (Stand 13.10.2016) entnommenen Punkten für die Ortslagen ergibt sich, dass zu Lasten der Stadt Wilster und dem Ortspunkt „Dückerstieg" (Gemeinde Neuendorf-Sachsenbande) keine Riegelbildung be-steht. Unabhängig von der Frage, ob die von der Landesplanungsbehörde „entwickelte" Methodik zur Überprüfung einer Umfassungswirkung/Riegelbildung einzelner Ortschaften herangezogen werden kann, zeigt sich losgelöst von der Gesamtbetroffenheit im Einzelfall unter Anwendung dieser Methode sehr deutlich, dass **keine Umfassung/Riegelbildung** zu Lasten der Stadt Wilster bzw. des Ortspunktes „Dückerstieg" vorliegt. In einem Umkreis von 2.250 m um den Mittelpunkt der Stadt Wilster bzw. des Ortspunktes „Dückerstieg" ist keine bzw. eine minimale Wirkung der ausgewiesenen Vorranggebiete, der Potenzialfläche und des Anlagenbe-standes auf die Ortslagen zu messen. Eine Umfassung der Stadt Wilster bzw. des Ortspunktes „Dückerstieg" je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° — die vom Landesplanungsgeber grds. als möglich erachtet wird4 - ist nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1). Zwar ragt der Anlagenbestand, die ausgewiesenen Vorranggebiete wie auch die Potenzialfläche zum Teil innerhalb des jeweils gemessenen 2.250 m Radius hinein, allerdings wird der o.g. Betrachtungswinkel nicht	

erreicht. Folglich handelt es sich nach der Bewertung des Konfliktrisikos bzgl. dieses Kriteriums um ein geringes, da die „Potenzialfläche Teil einer unterdurchschnittlichen Umfassung ei-ner Ortslage ist" und eine „Umfassung in der Regel nicht eintritt".6 Daher ist eine befürchtete optisch bedrän-gende Wirkung auf die Stadt Wilster bzw. den Ortspunkt „Dückerstieg" unter Anwendung der von der Lan-desplanungsbehörde beschriebenen Methodik nicht anzunehmen. Damit trägt die Potenzialfläche als aus-gewiesenes Vorranggebiet nicht zu einer Umfassung/Riegelbildung der Stadt Wilster bzw. des Ortspunktes „Dückerstieg" bei. 2. Hauptachse des überregionalen Vogelzugs Das Abwägungskriterium „Hauptachse des überregionalen Vogelzugs" weist nach dem Datenblatt zu PR3 STE 065 ein mittleres Konfliktrisiko mit der Gesamtfläche auf.6 Demnach handelt es sich nach dem (Prüfungs-)Punkt „Bewertung und Abwägung von Betroffenheiten innerhalb der Potenzialflächen"7 nicht um ein Kriterium der Priorität I, welchem im Abwägungsprozess eine hohe Bedeutung zukommt und (zumeist) zum Ausscheiden einer Potenzialfläche führt.8 Zwar werden vorliegend Bereiche der Hauptachse eines über-regionalen Vogelzugs tangiert, aber solche mit hohem Zugaufkommen und hohen Flughöhen; dies zeigt Ab-bildung 18 des Umweltberichts zum RROP III 2016.9 Dies bedeutet für die Abwägung: [Fußnote im Originaldokument] *„Für Bereiche mit Vogelzug in großen Höhen **können Vorranggebiete vorgesehen** (sic. Hervorhebung durch Verfasserin) werden, es ist ggf ein Hinweis auf erforderliche Höhenbeschränkungen im Geneh-migungsverfahren im Regionalplan aufzunehmen. `1°* Damit wird dem Abwägungskriterium in der vorliegenden Ausgestaltung nicht pauschal der Vorrang gegen-über der Windenergie eingeräumt; für den Großteil der ehemals 174,6 ha großen (Potenzial-)Fläche ist die-ser Vorrang ggü. dem Abwägungskriterium auch eingeräumt worden. Gleiches muss auch für die Potenzial-fläche gelten, denn dass deren Nichtausweisung als Vorranggebiet zu einer Minimierung oder gar Verhinde-rung der befürchteten Wirkungen (Störwirkung und Kollisionsgefährdung) führt, ist weder erkennbar noch dem Datenblatt zu entnehmen. Auch ist nicht bekannt, dass der bereits im ausgewiesen Vorranggebiet der Fläche PR3_STE_065 vorhandene Anlagenbestand zu hohen Schlagopferzahlen geführt hat. Soweit dies der Fall wäre, hätte die Fläche insgesamt nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden dürfen. Das Gesagte zeigt, dass den befürchteten Wirkungen zu Lasten dieses Abwägungskriteriums im Rahmen des Genehmi-gungsverfahrens mit Höhenbeschränkungen der WEA ausreichend begegnet werden kann. Damit ist dem	

vorsorgenden Artenschutz in ausreichendem Maße Genüge getan. [redacted] selbst plant mit WEA, die eine Gesamthöhe von 150 m aufweisen. Dabei handelt es sich im Vergleich zu derzeit genehmigten WEA um kleinere Anlagen; die technische Entwicklung ermöglicht derweil bereits WEA mit einer Gesamthöhe von bis zu 230 m. Daneben wird auf zwei Umstände hingewiesen: Es handelt sich vorliegend um eine Ausweisung von 40,7 ha zu einer bereits ausgewiesen Fläche von 133,9 ha. In Relation würde die Potenzialfläche damit lediglich 23,37% der Gesamtfläche von den dann 174,6 ha ausmachen. Dass damit die oben beschriebenen und befürchteten Wirkungen vermehrt auftreten, mag be-zweifelt werden. Auch deshalb, da tatsächlich - aufgrund der bereits oben erwähnten Beschlussvorlage der Gemeinde Nortorf - innerhalb der dann als Vorranggebiet ausgewiesenen Potenzialfläche lediglich drei WEA errichtet werden können". Diese werden dabei so zum Bestandswindpark errichtet, dass sich sämtliche WEA für einen objektiven Betrachter als ein zusammenhängender Windpark darstellen. Folglich wird die Po-tenzialfläche nicht vollkommen ausgenutzt, weshalb sich auch der mögliche Eintritt der o.g. negativen Wir-kungen verringert. [Fußnote im Originaldokument] Festzuhalten ist, dass der Landesplanungsgeber dem Aspekt des vorsorgenden Artenschutzes auch mit der Ausweisung der Potenzialfläche als Vorranggebiet in ausreichendem Maße gerecht wird. 3. Gebiete **mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** **In** Bezug auf dieses Abwägungskriterium liegt laut den „Grundlagedaten Potenzialfläche" des Datenblatts zu PR3_STE_065 ein geringes Konfliktrisiko vor, da weniger als 50% der Gesamtfläche von 174,6 ha innerhalb der Gebiete mit Bedeutung für den Fledermausschutz (Pufferflächen potenzieller Lebensräume aus Wald, Gewässern und Siedlungsräumen) liegt (10,48%). Dabei liegt die Potenzialfläche **wohl mit** 18,3 ha innerhalb eines potenziellen Lebensraums für Fledermäuse, wobei die Abbildung 22 des Umweltberichts zum RROP III 201612 derweil lediglich eine nicht exakte Einordnung der Potenzialfläche aufgrund ihrer groben/verpixelten Darstellung zulässt. Daher muss die Möglichkeit eröffnet werden, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durch entsprechende Gutachten dem Umstand nachzugehen, ob aufgrund der vorliegenden „Lebensraumausstattung"13 tatsächlich ein Fledermausvor-kommen zu verzeichnen ist. Soweit ein solches nachgewiesen werden sollte, kann den befürchteten Wirkungen (Beeinträchtigung des Lebensraums, Störwirkung und Kollisionsgefährdung) durch sektorielle Ab-schaltungen und Höhenmonitoring als Nebenbestimmungen der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz begegnet werden. Demnach spricht das — vermeintlich —	

vorhandene Konfliktrisiko nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche als Vorranggebiet im überarbeiteten RROP III 2016. **4. Belange des Denkmalschutzes; hier 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder** Nach dem Datenblatt soll ein hohes Konfliktrisiko der Gesamtfläche PR3_STE_065 bzgl. des Abwägungskri-teriums „5.000 m um bedeutsame Stadtsilhouette oder Ortsbilder" vorliegen; hier das der Stadt Wilster.14 Al-lerdings zeichnet die Stadt Wilster keine bedeutsame Stadtsilhouette/Stadtbild aus, denn eine Stadtsilhouette ist, wenn überhaupt nur an exponierten Stellen im Außenbereich wahrnehmbar und dort bereits in unwie-derbringlicher Weise gestört. Ein Dritter, der sich der Stadt Wilster zu Fuß, Fahrrad oder motorisierendem Fahrzeug nähert, kann diese von weitem nicht bereits an ihrer Stadtsilhouette erkennen oder auch nur wahr-nehmen; dies zeigt eine angefertigte Visualisierung, basierend auf Wegen, die zu der Stadt führen (vgl. **An-lage 2).** Es sind weder Dächer von Häusern noch der Kirchturm der denkmalgeschützten St. Bartholomäus Kirche oder die Schöpfmühle innerhalb oder außerhalb des 5.000 m Radius um die Stadt Wilster sichtbar. Soweit man sich der Stadt Wilster von Norden über die K 16, vom Süd-Westen über die B 5 oder Süden zu Fuß, per Fahrzeug oder Fahrrad nähert, ist kein Stadtbild erkennbar, trotz der flachen Landschaft und Sicht- [Fußnote im Originaldokument] punkten unterhalb von 4.000 m (gemessen zum Kirchturm); insbesondere ist der Kirchturm mit einer Ge-samthöhe von 52 m nicht auszumachen15. Die vorhandene und für Schleswig-Holstein typische Knickstruktur ebenso wie der ansonsten vorhandene Baumbestand verdecken die Stadtelemente vollständig. Folglich ist weder der Kirchturm, die Schöpfmühle noch die Stadt Wilster selbst für die flache Landschaft prägend. Demnach wird dem Betrachter, der sich der Stadt aus den genannten Himmelsrichtungen nähert, lediglich der Blick auf Hochspannungsleitungen und —masten wie auch Knicks und Baumbeständen offenbart. Insoweit ist einzugestehen, dass, soweit sich der Betrachter der Stadt von Süd-Osten kommend von der K 12 nähert, bei einer Entfernung von ca. 3,50 km die Kirchturmspitze mit angrenzendem Kirchenschiff über vorhandene Baumreihen hinweg erkennt; eine darüber hinausgehende (Stadt-)Silhouette ist derweil zu vermissen. Allerdings ist von diesem Standpunkt bereits der vorhandene Anlagenbestand sichtbar, wie auch Hoch-spannungsleitungen und —masten. Aufgrund der hohen Vorbelastung durch sichtbehindernde Bauwerke und natürliche Gegebenheiten vor Ort, besteht also bereits eine derart erhebliche Beeinträchtigung zwischen der Sichtachse des Betrachters und der Kirchturmspitze, dass sich der Betrachter nicht mehr einzig auf diese konzentrieren kann.	

Ergänzend hierzu wird auf den Umstand hingewiesen, dass eine Stadtsilhouette geprägt von der in ca. 2 km Luftlinie östlich gelegenen Schöpfmühle nicht besteht. Aufgrund der hohen Vorbelastung und dem Umstand, dass das Bauwerk keine 100 m hoch ist, ist dieses weder geeignet den Ort geschweige denn die Landschaft zu prägen16. Demnach ist festzuhalten, dass der Blick auf die Stadt Wilster und den Kirchturm/Schöpfmühle in unwieder-bringlicher Weise gestört/zerstört ist. Durch die Ausweisung der Potenzialfläche als Vorranggebiet würde die optische Beziehung zwischen der „Stadtsilhouette" und der Umgebung nur noch unerheblich berührt. Folglich kann auch keine Verunstaltung der „Stadtsilhouette" angenommen werden, die dann vorliegen würde, „wenn das Vorhaben dem Ortsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird."17. Unabhängig von dieser Feststellung stellt sich bereits die Frage, was der Landesplanungsgeber unter den Begriff der „bedeutsamen Stadtsilhouette/Ortsbild" subsumiert. Wann ist eine Stadtsilhouette also bedeut-sam? Bereits wenn diese prägend für die Landschaft ist? Dieser Umstand würde hier nicht vorliegen, vgl. be-reits oben. Ebenso fraglich ist, wieso ein 5.000 m Abstand als pauschalierter Umgebungsbereich, in dessen Rahmen eine „vertiefende Abwägung" erforderlich ist, angesetzt worden ist. Erklärungen hierzu fehlen. In [Fußnote im Originaldokument] diesem Zusammenhang steht, dass das Landesamt für Denkmalpflege auf telefonische Anfrage mitgeteilt hat, dass die Umgebungsbereiche (nur) mittels quantitativer Methode gezogen worden sind, also ohne die nähere Umgebung oder das Denkmal selbst zu berücksichtigten. Demnach fanden qualitative Aspekte gerade keine Berücksichtigung, was vorliegend zum einen die oben gemachten Ausführungen unter Beweis stellen als auch folgende Aussage aus dem Umweltbericht zum RROP III 2016: *„die Städte (..) und Wilster Ihre Siedlungsformen und Bauten **weisen** auf die historische Bedeutung als zentrale Orte der Geschichte **hin** (sic. Hervorhebungen durch Verfasserin)."* Ein Hinweis allein reicht jedoch nicht aus. Daneben handelt es sich bei der Stadt Wilster auch nicht um einen Denkmalbereich (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 lit. b) Gesetz zum Schutze der Denkmale), der einen Schutz seines Umgebungsbereichs im Einzelfall zulässt.18 Aber selbst wenn man der hier vorgetragenen Auffassung nicht folgen mag wird trotz der	

Nichtausweisung der Potenzialfläche als Vorranggebiet das Konfliktrisiko mit dem vorliegenden Abwägungskriterium im Da-tenblatt zu PR3_STE_065 unter „Grundlagedaten Vorranggebiet" weiterhin hoch eingestuft, da mehr als 75% der Gesamtfläche des ausgewiesenen Vorranggebiets innerhalb des Umfeldes von 5.000 m um die Stadt Wilster liegen. Damit hat die Verkleinerung der Gesamtfläche durch die Nichtausweisung der Potenzialfläche nicht „ausnahmsweise (...) zu (einer ...) Konfliktminderung"19 beigetragen. Demnach ist die Potenzialfläche ebenfalls als Vorranggebiet auszuweisen, insbesondere weil der Landesplanungsgeber im Da-tenblatt zu PR3 STE 065 selbst ausführt: *„Stadtbild Wilster mit Kirche und Schöpfmühle. Erhebliche Vorbelastung und Umzingelung durch beste-hende Anlagen. Belange betroffen.* ***Denkmalwert weitestgehend verloren*** *(sic. Hervorhebung durch Ver-fasserin). Vorranggebiet daher möglich, auch als Repowering-Gebiet."* In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Ausweisung der Potenzialfläche als Vorranggebiet zu einem Flächenzuwachs von lediglich 40,7 ha führt, der in Relation zur Gesamtfläche einen Anteil von 23,37% darstellt. Zudem würden die drei beabsichtigten WEA so zu dem Anlagenbestand errichtet werden, dass ein objektiver Betrachter einen zusammenhängenden Windpark wahrnimmt. [Fußnote im Originaldokument] Auch der Umstand, dass die Kirche St. Bartholomäus ein gesetzlich geschütztes Kulturdenkma12° bildet und daher grds. ein pauschalierter Umgebungsbereich von 800 m einzuhalten21 ist, mag an einer Ausweisung als Vorranggebiet nichts ändern. Die Potenzialfläche befindet sich tatsächlich in einem Abstand von ca. 2.600 m zu der Kirche, sodass selbst der Umgebungsbereich von 2.000 m eingehalten wird. Demnach liegt auch kein bzw. ein geringes Konfliktrisiko mit einem Flächenanteil von 0 ha vor, sodass der Hinweis aus den Kreisen nicht tragbar ist. Ergänzend hierzu wird darauf hingewiesen, dass das Denkmalrecht gerade nicht den Blick aus dem Denkmal schützt.22 Auch andere Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Demnach können Belange des Denkmalschutzes der Ausweisung als Vorranggebiet nicht entgegengehalten werden. 5. Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume Daneben spricht gegen eine Ausweisung nicht, dass die Potenzialfläche innerhalb des Kernbereichs des charakteristischen Landschaftsraumes Nr. 1723 liegt. Dies zeigt bereits die Ausweisung der übrigen Fläche von PR3_STE_065 durch den Landesplanungsgeber, die sich	

ebenfalls innerhalb dieses Kernbereichs erstreckt. Da dieser charakteristische Landschaftsraum keine Zugehörigkeit zu einem Naturpark aufweist, liegt lediglich ein mittleres Konfliktrisiko zwischen dem Abwägungskriterium und der Potenzialfläche vor.24 Daher muss auf Seiten des Landesplanungsgebers bei der Abwägung von Betroffenheiten auch keine „Freihaltung von WKA (...) angestrebt25 werden.26 Die Potenzialfläche ragt in den Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraums, der eine Gesamtgrö-ße von 15.890 ha aufweist, lediglich am äußersten Rand hinein (vgl. **Anlage** 3) und stellt eine Verlängerung eines bereits ausgewiesenen Vorranggebietes dar, das ebenfalls am Rande hineinragt, s.o. Zu diesem Um-stand führt das Gesamträumlichen Plankonzept zum RROP III 2016 aus: [Fußnote im Originaldokument] *„Das randliche Hereinragen eines Vorranggebietes wird als weniger konfliktträchtig angesehen als eine Neuausweisung inmitten eines noch großräumig freien Bereiches a27.* Daneben ragt die Potenzialfläche in Relation zu der Gesamtgröße des Kernbereichs des charakteristischen Landschaftsraums (15.890 ha) lediglich mit einer Fläche von 40,7 ha hinein.28 Einen Einfluss auf die Wertig-keit des charakteristischen Landschaftsraumes ist demnach nicht anzunehmen. Diese Annahme teilt wohl auch der Landesplanungsgeber für das ausgewiesene Vorranggebiet, wenn er im Datenblatt zu PR3_STE_065 ausführt: *„Der bisher sehr großräumige Freiraumschutz von charakteristischen Landschaften wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbe-bauung auf dem bisherigen Niveau halten, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung charakteristischer Landschaftsräume differenzierter zu betrachten, um noch einen Um-fang von ca. 2 % der Landesfläche - korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen - aus-weisen zu können. Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, den südwestlichen Teil inner-halb des charakteristischen Landschaftsraumes mit auszuweisen."* Dieser Ansatz muss auch für die Potenzialfläche herangezogen werden, da es im Rahmen des Planungs-prozesses zu einer Verringerung des mittleren Konfliktrisikos bzgl. charakteristischer Landschaftsräume von 5.914 ha auf 521 ha29 gekommen ist. Eine Ausweisung der Potenzialfläche als Vorranggebiet ist demnach vertretbar. **6. Hinweis aus den Kreisen: Vorbelastung mit SuedLink-Konverter**	

Ergänzend zu den im Datenblatt aufgeführten Abwägungskriterien wird noch auf den Hinweis des Kreises eingegangen, dass eine Kumulationswirkung der Belastungen durch den bestehenden SuedLink-Konverter im Südosten der Potenzialfläche bestehen soll. Hierzu ist festzuhalten, dass sich der Landesplanungsgeber der Vorbelastung mit Hochspannungsleitungen bzw. -masten bewusst ist.3° Allerdings wird der Umstand „Gleichstromtrasse SuedLink von Wilster nach Grafenrheinfeld bzw. zum neuen Umspannwerk ‚Bergrhein-feld-West- weder als harte/weiche Tabuzone noch als Abwägungskriterium im Rahmen der Regionalpla- [Fußnote im Originaldokument] nung berücksichtigt. Der als weiche Tabuzone einzuhaltende 100 m Abstandspuffer zu Hoch- und Höchst-spannungsleitungen ab 110 kV wurde im Rahmen der Regionalplanung berücksichtigt.31 Andererseits wird durch dieses bundesweite Projekt kein Konfliktrisiko mit dem Abwägungskriterium „Netzkapazität"32 beste-hen, da die regionale Aufnahmekapazität des Netzes durch die Gleichstromtrasse als ausreichend angese-hen werden kann, weshalb keine zusätzlichen Netzausbaumaßnahmen erforderlich sind. **F. Zusammenfassung** Der nord-östliche Flächenanteil der PR3 STE 065 hätte im RROP III 2016 als Vorranggebiet ausgewiesen werden müssen, was im überarbeiteten RROP III 2016 nachzuholen ist. Keines der im Datenblatt angeführten Abwägungskri-terien führt allein oder in Kumulation mit anderen in Konflikt mit der Potenzialfläche stehenden Kriterien zu einem Aus-schluss derselben. Dabei wurden sowohl Betroffenheiten verkannt (so bzgl. der Kriterien „Umfassung von Siedlungs-flächen, Riegelbildung" und „5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder") als auch im Rahmen der Abwä-gung zwischen privaten und öffentlichen Betroffenheiten ersteren der Vorrang eingeräumt. Zudem haben sich durch die Nichtausweisung der Potenzialfläche die Bewertungsstufen der Konfliktrisiken nicht verringert. Auch sind die Hin-weise aus den Kreisen nicht tragbar. Außerdem können aufgrund der Beschlussvorlage der Gemeinde Nortorf zu Ab-standsflächen von 500 m zwischen WEA und Wohnbebauung lediglich drei WEA auf dem dann ausgewiesenen Vor-ranggebiet errichtet werden. Aufgrund dessen werden die WEA so in räumlicher Nähe zu dem vorhandenen Anlagen-bestand errichtet und betrieben, dass der östlich gelegene schmale Flächenanteil ungenutzt bleibt. Durch diese Pla-nung wird der Anlagenbestand und die drei geplanten WEA von einem objektiven Dritten als ein zusammenhängender Windpark wahrgenommen und die Landschaft nicht zusätzlich (erheblich) belastet. Demnach steht der Ausweisung der Potenzialfläche als Vorranggebiet nichts entgegen. [Fußnote im Originaldokument]	

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen aus Itzehoe, [redacted] [redacted] [redacted] **Recht** Anlagen Anlage 1 — Darstellung der Umfassungswirkung/Riegelbildung der Stadt Wilster und des Ortspunktes „Dückerstieg" Anlage 2 — Visualisierung in Bezug auf die Stadt Wilster in Schleswig-Holstein Anlage 3 — Darstellung der Lage der Potenzialfläche im Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraums Nr. 17	
Gruppe **ID: G3274, Datum: 30.06.2017** **(3274, Datum: 30.06.2017| 3286, Datum: 30.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich habe mich umfangreich mit Ihren Planungen beschäftigt und bitte Sie für die zukünftige Planung der Raumordnung meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_030) unbedingt zu berücksichtigen. Ich bitte Sie zusätzlich, die die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Zu den bisher von Ihnen aufgelisteten Konfliktrisiken zusätzlich folgende Kriterien zu beachten: 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, RiegelbildungDas „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

wohl als „hoch“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen. Die Begründung ist wie folgt:1. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_34, PR3_LAU_32, PR3_LAU_29, PR3_LAU_30, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39 und PR3_LAU_45 bilden einen durchschnittlich 1,4 km entfernten fast vollständigen Kreis/ Riegel um Sterley herum. Von einer Rundumsicht bleiben ca. 30° nach Osten frei. Damit ist ein Kreisriegel um den Ort erreicht. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und ErholungDas „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die schöne und alte Felssteinkirche St. Johannis in Sterley liegt in unmittelbarer Nähe. 3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und BiotopverbundsystemsDie bisherige Einstufung „gering“ ist fehlerhaft. Das Konfliktrisiko ist für diesen Punkt ist „mittel“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha.1. Die Fläche grenzt an Vogelschutzgebiete (südöstlich). VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. Diese Unterlagen liegen Ihnen sicherlich vor. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Meiner Meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen. 1. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Seeadler", die Ihnen bekannt sein dürfte, ist das deutlich zu sehen. 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Meiner Meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. In diesem Gebiet des Naturpark Lauenburgische Seen sind historisch gewachsene und unvergleichliche Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern unbedingt zu erhalten. Die Mehrzahl der Dörfer im Naturpark bestehen seit mehr als 800 Jahren und sind mit ihren alten Feldsteinkirchen, Hügelgräbern und Turmhügeln charakterisiert. Viele Gebäude stehen unter Denkmalschutz. 2. Die seit Generationen und vielen Jahrzehnten wenn nicht sogar Jahrhunderten gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind ein wichtiges Merkmal der Landschaft und tragen erheblich zu einer intakten Natur der Gegend bei. Die Nähe zum „Grünen Band“ hat eine Zersiedelung und Industrialisierung bisher zum Schutz der Natur- und Kulturlandschaft verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen:„Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser	

Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_030 herbeiführen.	
Gruppe **ID: GM4797, Datum: 30.06.2017** **(M4797, Datum: 30.06.2017| M5553, Datum: 27.06.2017)** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0487-1.pdf, PR_III_3-0487-A1-1.pdf, PR_III_3-0487-A2-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
BayWa r.e. Wind GmbH 1 Am Sandtorkai 70 1 20457 Hamburg Der Ministerpräsident des Landes Schleswig- Holstein - Staatskanzlei - Projektgruppe Landesplanung Wind Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel **Ansprechpartner/in Email Durchwahl Datum** Michael Münster michael.muenster@baywa-re.com -117 30. Juni 2017 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung Landesplanung — Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie Hier: **Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3 LAU 057**	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Potenzialfläche PR3_LAU_057 liegt vollständig in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, aber nur, insofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt worden sein. Da diese Voraussetzungen hier nicht erfüllt sind, wird die Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.

Sehr geehrte Damen und Herren, zum geänderten Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans III — Sachthema Windenergie nehmen wir wie folgt Stellung: Der Abwägungsbereich PR3 LAU 057 in der Gemeinde Bröthen wurde im aktuellen Entwurf fälschlicherweise gestrichen. In fachlicher Hinsicht und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort kommt der Abwägungsbereich PR3 LAU 057 für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht. Hierzu möchten wir zu den von Ihnen aufgeführten Abwägungskriterien mit einem vermeintlich mittleren bzw. hohen Konfliktrisiko jeweils Stellung nehmen. Vorab möchten wir anmerken, dass wir den Abwägungsbereich PR3 LAU 057 unter Berücksichtigung der relevanten Abwägungskriterien angepasst haben und somit einen Flächenzuschnitt ermittelt haben, der keine Konfliktrisiken mit sich bringt. Die folgenden Punkte basieren auf dem in Anlage 1 dargestellten Flächenzuschnitt. **2.1.6 Flächen mit Abbaugenehmigungen oder Potenzialflächen für Rohstoffe** Unter Berücksichtigung der Flächen mit Genehmigungen zum Rohstoffabbau im Bereich des Abwägungsbereiches PR3 LAU 057 ergibt sich der in Anlage 1 dargestellte Flächenzuschnitt. Dementsprechend ist von keinem Konfliktpotential auszugehen. **2.2.3 Naturparke** Laut Landesplanung besteht ein hohes Konfliktrisiko durch das Abwägungskriterium „Naturparke". Der vorgeschlagene Flächenzuschnitt des Abwägungsbereiches PR3 LAU 057 liegt am äußersten südlichen Rand des Naturparks „Lauenburgische Seen". Die Hauptzielsetzung des Naturparks „Lauenburgische Seen" ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Das Konfliktrisiko bzgl. Windenergienutzung auf dem angepassten Abwägungsbereich PR3 LAU 057 wird von der Landesplanung hier als hoch eingestuft. Die Lage des vorgeschlagenen Flächenzuschnitts innerhalb des Naturparks stellt jedoch keinen grundsätzlichen Ausschlussgrund für Windenergienutzung dar. Einzelfallbezogen ist es möglich, „dass außerhalb von Kernzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen	

Tabuzonen überlagert sind, Konzentrationszonen [für Windenergie] ausgewiesen werden können (vgl. Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene; Landesplanung Schleswig-Holstein; S. 36; Stand 08.Juni 2016). Der vorgeschlagene Flächenzuschnitt des Abwägungsbereiches PR3 LAU 057 liegt in der südlichen Randzone des Naturparks „Lauenburgische Seen" außerhalb von Kernzonen oder Teilbereichen, die mit Tabuzonen wie Natur- oder Landschaftsschutzgebieten überlagert sind. Die Fläche liegt zudem außerhalb von Schwerpunkträumen und Kernbereichen für Tourismus und Erholung. Das Risiko, dass Windkraftanlagen auf dem vorgeschlagenen Flächenzuschnitt mit der Zielsetzung des Naturparks nicht vereinbar sind, ist demzufolge äußerst gering. **3.1.2 Planverfest. Kompensationsfl. f.d. Straßenbau u. weitere Ausgleichsfl. sowie Ökokonto-Fl.** Eine flächenbezogene Prüfung der Betroffenheit von „planverfestigten Kompensationsflächen für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Ökokontoflächen" ist auf der nachfolgenden Ebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Windkraftanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen. **3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Der angepasste Abwägungsbereich PR3 LAU 057 befindet sich außerhalb von gekennzeichneten Flächen, die für das Abwägungskriterium „Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems" relevant sind. Daher ist hier kein Konfliktpotential vorhanden. **3.2.1 Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200m zu Vogelschutzgebieten** Der vorgeschlagene Flächenzuschnitt des Abwägungsbereiches PR3 LAU 057 liegt südwestlich vom VSG „Langenlehsten". Der Abstand des angepassten Abwägungsbereiches PR3 LAU 057 zum • Vogelschutzgebiet liegt bei ca. 300 m des Vogelschutzgebiets.	

Zur Beurteilung der Vereinbarkeit des Vogelschutzgebietes mit dem vorgeschlagenen Flächenzuschnitt haben wir einen externen Gutachter mit der Durchführung einer NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung beauftragt (siehe Anlage 2). Diese Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass durch die Windenergienutzung auf dem vorgeschlagenen Flächenzuschnitt nicht mit Beeinträchtigungen der Ziele für das VSG „Langenlehsten" zu rechnen ist. Ebenfalls werden keine Beeinträchtigungen der Kohärenz des NATURA 2000 Netzwerkes erwartet. Dementsprechend möchten wir Sie bitten, das Konfliktrisiko als mittel oder gering einzustufen. **3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Eine flächenbezogene Prüfung der Betroffenheit von „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz" ist auf der nachfolgenden Ebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Windkraftanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen. Aufgrund der oben aufgeführten Gründe möchten wir Sie hiermit bitten, die Fläche des Abwägungsbereiches PR3 LAU 057 wie vorgeschlagen anzupassen und in den nächsten Entwurf für die Teilfortschreibung des Regionalplans III — Sachthema Windenergie zu übernehmen. Um die Ausweisung des vorgeschlagenen Flächenzuschnitts als Vorrangfläche für die Windenergienutzung zu bekräftigen, haben wir eine gutachterliche Stellungnahme zum angepassten Teilbereich des Abwägungsbereiches PR3 LAU 057 als Anlage 2 beigefügt. Mit freundlichen Grüßen aus Hamburg i.A. Michael Münster Projektleitung i.A. Doreen Kasper Projektentwicklung Anlage: - PR3 LAU 057 Anpassungsvorschlag BayWa r.e. Wind GmbH - Gutachterliche Stellungnahme	

Institution: Deichwind GmbH & Co. KG v.d. Jens-Ulrich Kannieß

ID: M3708, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0660-1.pdf, PR_III_E_3_0168.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] / **Beratung** **Beteiligungsverfahren zu den Regionalplanentwürfen III,** **hier: PR3 DIT045 und 049** Sehr geehrte Damen und Herren, ich zeige an, dass ich anwaltlich die rechtlichen Interessen des [redacted], vertrete, zum einen in seiner Eigenschaft als [redacted]. Ihnen liegt zwischenzeitlich die Einwendung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hedwigenkoog vom 02.06.2017 vor. Dieser Einwendung schließt sich meine Mandantschaft vollumfänglich an und sichert alles Denkbare zu, die Energiewende im Einvernehmen mit der Gemeinde Hedwigenkoog zu fördern. In unserer Einwendung vom 02.06.2017 hatten wir für die Gemeinde Hedwigenkoog folgendes formuliert: Meine Mandantschaft bat mich im Zuge des Regionalplanaufstellungs- verfahrens um Stellungnahme/Einwendung in folgender Angelegenheit: Regionalpläne sind auf der Grundlage planerischer Abwägung zu beschließen, § 7 Abs. 2 S. 1	Die Fläche PR3_DIT_045 wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Es bleibt auch bei der Zweckbestimmung Repowering für die noch nicht bebauten Teilbereiche. Es bleibt abzuwarten, ob die Fläche wie in einigen Stellungnahmen angemerkt aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeit von Altanlagenbetreibern tatsächlich nicht genutzt werden kann. Die Landesplanung wird die Entwicklungen im Rahmen des Planmonitorings nach Inkrafttreten beobachten. Die Fläche PR3_DIT_049 wird gegenüber dem ersten Entwurf vergrößert. Es bleibt bei der Zweckbestimmung Repowering für die noch nicht bebauten Teilbereiche. Es bleibt abzuwarten, ob die Fläche wie in einigen Stellungnahmen angemerkt aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeit von Altanlagenbetreibern tatsächlich nicht genutzt werden kann. Die Landesplanung wird die Entwicklungen im Rahmen des Planmonitorings nach Inkrafttreten beobachten. Den Wünschen nach Einbeziehung des mit WKA bebauten Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann entsprochen werden. Zwar ist dieser Bereich grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten, die die Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Jedoch ist die Errichtung von WKA nicht pauschal ausgeschlossen. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen geht der Plangeber davon aus, dass zumindest bei gleichwertigem Ersatz auch zukünftig die Errichtung von WKA möglich ist. Die Landesplanung geht nach rechtlicher Prüfung davon aus, dass die empfundene Benachteiligung von Flächeneigentümern in Repowering-Gebieten zu rechtfertigen ist.

ROG, wobei sich Vorgaben für die Abwägung aus den Raumordnungsplänen für die Länder ergeben können, aus denen die Regionalpläne zu entwickeln sind, § 8 Abs. 2 S. 1 ROG (Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl., Rn. 165). Der Träger der Regionalplanung hat die für Windenergieanlagen ungeeigneten Standorte auszugrenzen und im Anschluss an die Bestandsaufnahme eine Auswahlentscheidung zwischen den nach Zahlen und Größe geeigneten Standorten zu treffen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung und andererseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat. Die Darstellung von Konzentrationszonen besitzt die ihr zugedachte Ausschlusswirkung nur dann, § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, wenn ihr ein schlüssiges Plankonzept für den gesamten Außenbereich zugrunde liegt (BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, 4 C 4.02, juris). So muss die Raumordnungsentscheidung nicht nur darüber Auskunft geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 2/11, juris, Rn. 9). Ein Fehler hinsichtlich der Anweisung eines einzelnen Gebietes führt zur Gesamtunwirksamkeit der Windenergieplanung, weil ein Windenergiekonzept mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht teilbar ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 15.11.2016, 3 L 144/11; BVerwG, Urteil vom 18.08.2015, 4 CN 7/14, juris, Rn. 14). Meine Mandantin kann sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private und gemeindliche Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Die Frage, ob somit vor der Ausweisung von Konzentrations- und Ausschlusszonen zu ermitteln ist, welche Eigentümer von Grundstücken im Planungsraum an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen interessiert sind, wird in der Literatur einhellig bejaht (Gatz, aaO., Rn. 172). Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des planerischen Instrumentes, hier also der Regionalplanung, sind auch vorhandene Detailkenntnisse einzuarbeiten und nicht einem Konflikttransfer in das sich anschließende Genehmigungsverfahren vorzubehalten (BVerwG, Beschluss vom 24.03.2015, 4 BN 32/13, juris). 1. <u>Individuelle Einwendungen meiner Mandantschaft:</u> Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Hedwigenkoog die Förderung der Windenergie im Gemeindegebiet, die schon seit 1991 dort verankert ist und von der Bevölkerung akzeptiert	Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass Repowering-Vorhaben unter ähnlichen Bedingungen wie den jetzt formulierten funktioniert haben. Ob dies unter den geänderten Vergütungsregelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) noch der Fall ist, soll während des Plangeltungszeitraumes überprüft werden (vgl. gesamträumliches Plankonzept). Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.

wird. Die Einnahmen der im Gemeindegebiet ansässigen Anlagenbetreiberfirmen führen zu einem nachhaltigen Gewerbesteueraufkommen. Auch die Bürger der Gemeinde profitieren hiervon, im Jahr 2015 konnte eine Bürgerwindenergieanlage mit 42 Kommanditisten in Betrieb genommen werden. Das Gemeindegebiet meiner Mandantschaft liegt innerhalb des Amtes Büsum-Wesselburen, das gemeinsam mit den amtsangehörigen Gemeinden ein sogenanntes informelles Amtswindkonzept erstellt hat und auf das der Entwurf der Abwägungsentscheidung auch Bezug nimmt. Diesem Amtswindkonzept, das leider nur in Teilen im neuen Regionalplanentwurf enthalten ist, schließt sich die Gemeinde Hedwigenkoog an, ebenso der Einwendung des Amtsausschusses im jetzt laufenden Beteiligungsverfahren unter Einbezug der von der Planungsgruppe Dipl.-Ing. Hermann Dirks ausgearbeiteten Stellungnahme. Diese wollen wir für die Gemeinde Hedwigenkoog wie folgt vertiefen. Sowohl die kleinere Fläche nördlich des Gemeindegebietes (045) als auch die große Fläche im Süden (049) werden als Vorranggebiet „Repowering" ausgewiesen. Dies unterliegt grundsätzlichen Bedenken (dazu unter 11.2 mehr). Ein Repowering der im Gemeindegebiet bestehenden Anlagen kommt für deren Betreiber nicht in Betracht, da die Anlagen noch relativ jung sind. Es können also für das Repowering nur Anlagen in Frage kommen, die sich außerhalb des Gemeindegebietes befinden, was wiederum dazu führt, dass sich auch die bisherigen Betreiberfirmen betriebsansässig außerhalb des Gemeindegebietes befinden, was wiederum zur Zerlegung der Gewerbesteuer führen wird, § 29 GewStG. Dies vermindert die Akzeptanz der Windenergie, ein natürlicher Vorgang, den schon der Gesetzgeber gesehen hatte, als er mit dem Jahressteuergesetz 2009 die sogenannte „70/30-Regel" eingeführt hatte: *„Die Nichtberücksichtigung der Standortgemeinden der Windkraftanlagen kann sich hemmend auf deren Bereitschaft auswirken, zum einen Flächen für Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auszuweisen und des Weiteren die mit dem Bau und Betrieb entsprechender Anlagen einhergehenden Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Ortsbild und Landschaftsbild hinzunehmen. Diese Wirkungen stehen nicht im Einklang mit den umweltpolitischen Leitlinien der Bundesregierung, die unter anderem die Ausweitung der Energieerzeugung aus Windkraft vorsieht"* (Auszug aus der Gesetzesbegründung zum Jahressteuergesetz 2009, Bundestagsdrucksache 16/11108, S. 30). Aus Sicht der Gemeinde bedauerlich ist auch, dass einige Altanlagen sich außerhalb oder am Rand des neuen Windeignungsgebietes befinden und diese Standorte über dem Bestandsschutz der Anlagen hinaus für eine sichere Energieproduktion innerhalb der Gemeinde nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Auch hierzu bitte ich, meine	

grundsätzlichen Erwägungen aufzunehmen, die ich unten unter 11.2 ausgeführt habe. Zur Fläche 045 ist folgendes anzumerken. Hier handelte es sich bereits um ein Eignungsgebiet gemäß LEP 2010, allerdings wird diese Fläche um drei Hektar verkleinert. Auch bestehen nach Aussage meiner Mandantschaft Abweichungen bei Ermittlung der Abstandsradien zur Wohnbebauung gegenüber dem Amtswindkonzept. Hier bitten wir für unsere Mandantschaft um Übernahme beispielsweise der Innenbereichsdarstellungen des Amtswindkonzept, die mit der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Dithmarschen abgestimmt worden waren und deutlich detailsicherer sind. Auch insoweit darf Bezug genommen werden auf die Stellungnahme der Planungsgruppe Dirks aus Mai 2017, die sich der Amtsausschuss des Amtes Büsum-Wesselburen zu eigen gemacht hatte. Ein Schwerpunktthema der Fläche 049 ist die sogenannte Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Heide-Büsum, der ein hohes Konfliktrisiko zugemessen wird. Dies ist nicht nachvollziehbar, insbesondere nicht die Beschränkungen, die sich hieraus ergeben. Die sogenannte Platzrunde *„dient dem geordneten Ablauf des an- und abfliegenden Sichtflugverkehrs"* (Groß, Luftfahrtwissen 2015, S. 280). Dass Windenergieanlagen auch in der Nähe von diesem Verkehrslandeplatz nicht stören müssen, belegt schon die Genehmigung von drei Windenergieanlagen im Jahr 2011, sowohl westlich als auch östlich befinden sich zahlreiche Windenergieanlagen mit Gesamthöhen bis zu 130 Metern, die • offensichtlich den Flugverkehr nicht stören. Im Übrigen verlangen die sogenannten *„Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb"* auf der Ermächtigungsgrundlage des § 21 a LuftVO jeweils eine Einzelfallbetrachtung, ob Bauwerke oder sonstige Anlagen die Durchführung des Flugplatzverkehrs beeinträchtigen. Diese Einzelfallbetrachtung würde ergeben, dass kein zusätzliches Konfliktpotential durch weitere Windenergieanlagen entstehen kann, die sich nicht dichter an der Platzrunde befinden, als die bereits vorhandenen Windenergieanlagen. Auch das Amtswindkonzept hat im Übrigen die im Luftfahrthandbuch kartographisch dargestellte Platzrunde übernommen. Dem ist zu folgen. Die Restriktionen des Regionalplanverfahren können nicht weiter gehen als diese Festlegungen der Platzrunde im Luftfahrthandbuch.	

1. Grundsätzliche Einwendungen: Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass eine rechtssichere, gerichtsfeste Regionalplanung auf dem Fundament des besagten schlüssigen Plankonzeptes für den Außenbereich auch im Interesse meiner Mandantschaft sowie aller Bürger Schleswig-Holsteins ist, erhebe ich darüber hinaus folgende grundsätzliche Einwendungen. 1. Stolpersteine im Beteiligungsverfahren Nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, *„soweit sie auf die jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen",* fehlt es an dieser Voraussetzung, kann es sich bei einer einzelnen Festlegung nicht um ein Ziel derRaumordnung handeln, das nach § 4 Abs. 1 ROG qualifizierte Bindungen auslöst (Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungs-gesetz, Kommentar, § 7 ROG, Rn. 22). Die Abwägungsdogmatik, die im wesentlichen der gemeindlichen Bauleitplanung zumindest ähnlich ist, besteht aus der Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung (Hoppe, DVBl. 2003, 697). § 10 Abs. 1 S. 1 ROG gewährleistet, dass *„die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen"* im Beteiligungsverfahren die Gelegenheit bekommen, ihre Stellungnahmen abzugeben, das Raumordnungsgesetz unterscheidet hierbei nicht, von wem diese Stellungnahmen stammen und zu welchen Belangen sie abgegeben worden sind (Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, Kommentar, aaO., § 10 ROG, Rn. 19). Da grundsätzlich alle städtebaulich relevanten Belange bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, die der Plangeber kennt oder hätte kennen müssen, müssen nach Auffassung des Unterzeichners grundsätzlich auch anonyme Stellungnahmen und überhaupt jede Stellungnahme, unerheblich, aus welcher Quelle sie stammt, Berücksichtigung finden, sofern sie der Sache nach einen städtebaulich relevanten Kern enthält. Dies scheint auf den ersten Blick das Beteiligungsverfahren unter BOB-SH geradezu mustergültig sicherzustellen, da jeder Einwender auf welchem Wege auch immer mit seinen Ansichten Eingang in die zentrale Auswertungsdatenbank findet. Stellungnahmen von Privatpersonen sollen in der Synopse anonymisiert werden, 5.2. der Planungsdokumente zum BOB-SH-Verfahren. Zu den Einwendern gehören grundsätzlich auch die Kommunen, deren Detailwissen besonders gefordert ist und die deswegen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens durch einen Hinweis auf den demokratisch legitimierten Bürgerwillen für oder gegen die Errichtung oder den Ausbau der Windenergie auf ihrem Gebiet eine gesonderte Überprüfung des Sachverhalts	

veranlassen können. Zwar ist der *„Gemeinde-/Bürgerwillen als solche4"* kein abwägungserheblicher Belang, da er auf einer Ja-Nein-Entscheidung beruht, die keine Belange ausgleichen kann (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.01.2015, 1 KN 6/13 und 1 KN 7/13, juris). Zumindest aber ist er ein Indiz für objektive, bislang nicht ins Verfahren eingebrachte Gesichtspunkte, die nach geltendem Recht als zu beachtende Kriterien in den Abwägungsprozess einzustellen sind, wie es unter Z. 5.1. des Planungsdokumentes zum Online-Beteiligungsverfahrens nach meiner Auffassung richtig heißt. Der Gemeinde-/Bürgerwille darf also zumindest hinterfragt werden. Allerdings dürfen nach Auffassung des Innenministeriums als oberste Kommunalaufsichtsbehörde Gemeinden keine Stellungnahmen abgeben, wenn an ihnen befangene Gemeindevertreter mitgewirkt haben. Dies ist in hohem Maße der Fall dort, wo Bürgerwindparks entstanden sind, an denen sich dann regelmäßig auch die Gemeindevertreter als Kommanditisten beteiligt haben. In einem mir vorliegenden Schreiben des Innenministeriums vom 13.03.2017 sowie einem Erlass vom 12.04.2017 wird dies mit einer Änderung der Gemeindeordnung vom 03.08.2016 (GVOBI. Seite 788) begründet, dort sei die im Jahr 2012 in die Gemeindeordnung eingeführte Legaldefinition des unmittelbaren Vor- oder Nachteils gestrichen worden, es sei damit durch den Gesetzgeber deutlich gemacht worden, dass für die Frage der Befangenheit nicht mehr starr an einem engen kausalen Zusammenhang zwischen der ehrenamtlichen Tätigkeit und dem Vor- und Nachteil abzustellen sei, vielmehr komme es vor dem erkennbaren Ziel der Regelung, das Vertrauen in eine unvoreingenommene Verwaltung zu stärken, darauf an, ob bei objektiver Betrachtung bei einzelnen Gemeindevertretern ein individuelles Sonderinteresse anzunehmen ist. Wörtlich heißt es in dem an mich gerichteten Schreiben: „Da *sich Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die letztlich von der Ausweisung von Flächen für Windkraft in den Regionalplänen profitieren, jeglicher Tätigkeit im Rahmen ihres nahen Ehrenamtes zu enthalten haben, dürfen sie auch nicht an der Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme im Onlinebeteiligungsverfahren mitwirken".* Ich persönlich vertrete gemeinsam mit der Kommentarliteratur eine andere Rechtsauffassung, da es ähnlich wie bei Flächennutzungsplänen an der Unmittelbarkeit der Letztentscheidung fehlt (Bracker/Dehn, Gemeindeordnung; Kommentar, 11. Auflage, § 22 GO, Rn. 6). Ist jedoch die vertretbar begründete Rechtsauffassung der Obersten Kommunalaufsichtsbehörde richtig, müssen etliche Einwendungen aus dem Abwägungsmaterial aussortiert werden, und seien sie noch so richtig. Das kann zu einer Schieflage des Abwägungsmaterials führen, außerdem zu weiteren Zeitverzögerungen, da eingehende Stellungnahmen der Gemeinden im Rahmen des TÖB-Verfahrens auf ihre Unbefangenheit hin überprüft werden müssen und gegebenenfalls der betroffenen Gemeinde die Möglichkeit zu geben ist, einen sogenannten Beauftragten nach der	

Gemeindeordnung zu bestellen, § 127 GO. 1. Fortfall bestehender Eignungsgebiete Eines der umstrittensten Themen der sich abzeichnenden Regionalplanung ist der Fortfall zahlreicher, in den alten Regionalplänen bestehender Eignungsflächen, die mit Windenergieanlagen bereits bebaut sind. Nach Schätzungen des Bundesverbandes Windenergie werden sich etwa 1.300 Windenergieanlagen nunmehr außerhalb von Vorranggebieten befinden. Gerade 58 Prozent der Bestandsanlagen befinden sich innerhalb der derzeit im Entwurf befindlichen Vorranggebiete. Zwar genießen sie Bestandsschutz, können aber nach Ende ihrer Lebensdauer zumindest an diesen Standorten nicht mehr erneuert werden. Dem trägt die Landesregierung insofern Rechnung, als 3.124 ha, also 0,2 % der Landesfläche, als Vorranggebiete geschaffen werden ausschließlich für Repowering-Anlagen. Auch die Landesregierung geht davon aus, dass die Umzugsmöglichkeiten für Bestandsanlagen begrenzt sind. Hier könnte sich schon im Ansatz ein Abwägungsfehler befinden. Schon die alten Vorranggebiete waren Ergebnis eines Abwägungsvorgangs. Sie sind teilweise seit vielen Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, die ihre nähere Umgebung bereits prägen und bei der Bevölkerung in der Regel Akzeptanz finden, insbesondere dann, wenn es sich um Bürgerwindparks handelt. Diese bestehenden Windparks sind infrastrukturell erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung angeht, als auch vor allem das Stromnetz. Der örtliche Netzbetreiber hat in erheblichem Umfang in den Ausbau seiner Übertragungsnetze investiert und beispielsweise Umspannwerke für viele Millionen Euro errichtet. Entfallen diese Vorrangflächen, müssen sie woanders neu geschaffen werden, was nun auch die Windenergieanlagengegner bedenklich finden. Ich halte den Fortfall bestehender Vorranggebiete auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht für Ziel führend. Neue Windenergieanlagen müssen sich am Ausschreibungsverfahren beteiligen. Angesichts der sinkenden Gewinne ist es kontraproduktiv, Bestandsanlagen umsiedeln lassen zu wollen. Denn: Zum einen müssen die Verpächter der Altstandorte abgefunden werden, zum anderen explodieren in den neuen Repowering-Vorrangflächen gerade die Preise. Die Grundstückseigentümer dort wissen genau, wie knapp ihre Repowering-Flächen sind. Auch bei den Gemeinden, die nach § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet sind, ihre Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen (BVerwG, Beschluss vom 15.03.1989, 4 NB 10.88, E 81, 307) stößt dies auf Skepsis, sie müssen nun vermehrt mit dem Zuzug auswärtiger Investoren rechnen, die sie nicht unbedingt haben möchten. Bürgerenergiegesellschaften sind wegen ihrer Definition aus EEG-rechtlichen Gründen nur bedingt umzugstauglich.	

So war in den vorangegangenen Regionalplänen intensiv die Eignung dieser Vorranggebiete einem Abwägungsvorgang unterzogen worden, dessen Ergebnis nun, wegen vergrößerter Abstandsflächen offensichtlich als fehlerhaft deklariert wird. Dabei sind die Bestandsgebiete seit vielen Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, die die Eigenart der näheren Umgebung bereits prägen und die in der Bevölkerung ihre Akzeptanz gefunden haben. Viele dieser Gebiete sind mit Bürgerwindparks bebaut und dienen als Kapitalanlage für die ortsansässige Bevölkerung. Diese Bestandsanlagen sind infrastrukturell erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung angeht, als vor allem auch das Stromnetz, sowohl örtlich, regional als auch überregional. Der örtliche Netzbetreiber hat in erheblichem Umfang in den Ausbau der Übertragungsnetze investiert und in oder an den Vorranggebieten Umspannwerke errichtet. Dieser Netzausbau wird gerade derzeit unter Hochdruck betrieben, da die Netzbetreiber und letztlich die Verbraucher für sogenannte Einspeisemanagementmaßnahmen allein in 2014 allein in Schleswig-Holstein rund 109.000.000,00 € an die Anlagenbetreiber zahlen mussten (Faktenpapier *„Abregelung von Strom aus erneuerbaren Energien und daraus resultierende Entschädigungsansprüche in den Jahr 2010-2014"* des MELUR und der Schleswig-Holstein Netz AG in Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH vom 18.12.2015). Selbst aus Sicht der Windenergieanlagengegner wird ins Feld geführt, dass das landespolitische Ziel, 2,0 % der Landesfläche als Windeignungsflächen zur Verfügung zu stellen, durch den Fortfall von Bestandsvorranggebieten nicht erreicht werden kann oder nur unter der Maßgabe erreicht wird, dass die künftig fortfallenden Windvorranggebiete an anderer Stelle neu ausgewiesen werden müssen, während in den alten, für unwirksam erklärten Windvorrangflächen die Bestandsanlagen auf unabsehbare Zeit weiterbetrieben werden müssen. Auch wird möglicherweise übersehen, dass die Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen im Rahmen der ihnen erlaubten Feinsteuerung (Gatz, aaO., Rn. 65) Höhenbeschränkungen in den Repoweringflächen festsetzen können, die ein Hindernis für das Repowering von Windkraftanlagen werden können (Rehfeldt/Gerdes, Potenzialanalyse *„Repowering in Deutschland",* S. 34). So ergab eine Untersuchung für Eignungsräume in Schleswig-Holstein, dass die zum Untersuchungszeitpunkt durch Repowering maximal mögliche Steigerung des Energieertrages um den Faktor 4,3 aufgrund von Höhenbegrenzungen maßgeblich reduziert und nur noch eine wirtschaftlich wenig attraktive Steigerung um den Faktor 1,7 erreicht würde (Grunwald/Ramsel/Twele, Einschränkungen für das Repowering unter Berücksichtigung der genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen, Seite 21, 32). Die besagte Studie aus dem Jahr 2005 konnte zwangsläufig noch nicht die zum 01.01.2017 in Kraft getretenen EEG-rechtlichen Änderungen mit dem Wegfall der EEG-Förderung zu Gunsten eines Ausschreibungsverfahrens berücksichtigen.	

Bereits jetzt richten sich die Windenergieanlagenbetreiber auf diese neue Rechtslage ein, indem sie jetzt schon Ersatzteile für die Bestandsanlagen beschaffen, um auf diese dann in einigen Jahren zurückgreifen zu können und so die Bestandsanlagen möglichst lange und deutlich über den 20-jährigen Förderzeitraum des EEG hinaus betreiben zu können. Mir liegen Gutachten von Enercon und Senvion vor, die eine Lebensdauer einer Anlage bei guter Wartung von 40 Jahren prognostizieren. Der Bundesverband Windenergie bietet Fachseminare an, wie Windkraftanlagen möglichst lange betrieben werden können. Diese Anlagenbetreiber können sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. So hat auch das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass der Planungsträger insbesondere das Interesse der Anlagenbetreiber an einem Austausch älterer Anlagen oder einer Neuanordnung im Zuge eines Repowering in der Abwägung zu berücksichtigen hat (BVerwG, Urteil vom 24.01.2008, 4 CN 2/07, juris; Spitz, Planung von Standorten für Windkraftanlagen 2016, S. 170). Schon die Erkennbarkeit des Interesses am Repowering wegen der öffentlichen Diskussion um die Förderung erneuerbarer Energien sowie wegen der vom Bundesgesetzgeber veranlassten Förderung der Windenergie durch das EEG und § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB muss den Planungsträger veranlassen, das Repowering als eigenen Abwägungsbelang in die Planung von Konzentrationszonen einzustellen (Mayer, EurUP 2009, 236 - 241). Dies gilt um so mehr, wenn für die bestandsgeschützten Altanlagen ein Regionalplan bestand und die Altanlagen diesen Festlegungen entsprechen. Auch wenn die Nutzung der Altanlagen nach den Grundsätzen des Bestandsschutzes geschützt ist, spricht für diese Überlegung, dass die Anlagenbetreiber in vielen Fällen im Vertrauen auf eine regional planerische Absicherung Investitionen getätigt haben, die sich nicht nur auf konkrete Windkraftanlagen, sondern auch auf eine langfristige Nutzung des Standorts insgesamt beziehen. Zu denken ist beispielsweise an die Kosten für Zuwegung und Netzanschluss, an Zahlungen für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen sowie langfristige Verträge mit Grundstückseigentümern und dingliche Absicherungen (Mayer, aaO.). Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Aufhebung einer raumordnerischen Konzentrationszone zu Entschädigungsansprüchen der Anlagenbetreiber nach § 42 Abs. 1 BauGB führt. Einigkeit besteht in Rechtsprechung und Literatur insofern, als die erstmalige Festlegung einer Konzentrationszone mit gleichzeitigem Ausschluss der Privilegierungswirkung des § 35 Abs. 1 BauGB *(„Planvorbehalt', §* 35 Abs. 3 S. 3 BauGB)	

dem Entstehen einer schutzwürdigen Vermögensposition entgegensteht und damit durch den Raumordnungsplan die zulässige Nutzung eines Grundstücks nicht aufgehoben wird (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2.12, NVwZ 2013, 1017; Gatz, DVBl. 2009, 737). Einschlägig aber könnte ein Anspruch auf Ersatz sogenannten Planschadens allerdings dann sein, wenn eine bestehende Konzentrationszone weggeplant wird und der Windenergieanlagenbetreiber, der im Vertrauen auf den Bestand dieser Konzentrationszone Vermögensdispositionen in die elektrische Infrastruktur getroffen hatte, beispielsweise durch den Ausschluss von Repoweringvorhaben einen Schaden erleidet. Die eben bereits zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes legt den Schluss nahe, dass von einer solchen Entschädigungspflicht bei der Wegplanung eines Eignunggebietes ausgegangen werden kann (Milstein, *„Zur Frage einer Entschädigung nach § 42 Abs. 1 BauGB bei der Aufhebung einer raumordnerischen Konzentrationszone",* DVBl. 2016, S. 755). In einem weiteren Gerichtsverfahren nach einem Urteil des OVG Niedersachsen aus dem Jahre 2012 spielt diese Frage ebenfalls eine Rolle, hier allerdings hatten die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt, so dass das Verfahren eingestellt wurde, wobei bemerkenswert ist, dass die Kosten gemäß § 161 Abs. 2 S. 1, § 155 Abs. 1 S. 2 VwGO gegeneinander aufgehoben wurden und sich das BVerwG somit gerade nicht positioniert hatte und die bis dato nicht entschiedene Frage somit ausdrücklich offen ließ (BVerwG, Beschluss vom 13.06.2014, 4 C 1.13, BeckRS 2014, 54543). 1. Charakteristische Landschaftsräume, Z. 2.5.2.16 Erneut werden durch die Hintertür wieder die charakteristischen Landschaftsräume als „Erwägung" eingeführt, die seinerzeit schon die Gemeinden in den Widerstand zu den Regionalplänen trieben. Was charakteristische Landschafträume sind ist gesetzlich nirgendwo definiert, ein unbestimmter Rechtsbegriff, der wie eine Saugglocke über das Land gestülpt wird und scheinbar willkürlich ohne Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinden diesen das Recht der Bauleitplanung raubt. Hierbei handelt es sich selbst nach Auffassung der Landesregierung um *„teilweise sehr große Räume".* Dort, wo ein charakteristischer Landschaftsraums festgelegt wird, werden Bauleitpläne der Gemeinden derzeit nicht genehmigt. Überdies sind Landkreise wie Nordfriesland und Dithmarschen sowie Gemeinden, die Windkraft offensichtlich verhindern, bzw. der Regionalplanung vorgreifen wollen, dazu übergegangen, die im Vorgänger-LEP 2010 noch vorhandenen charakteristischen Landschafträume als Landschaftsschutzgebiete, Z. 2.4.2.18., festzusetzen und nach § 22	

BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz einstweilig sicherzustellen. Nach diesen Vorschriften ist wesentlicher Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes *„zumeist der Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes".* Diese Landschaftsschutzgebiete beziehen sich ausschließlich auf Windkraftanlagen. Sie sind ein weiches Tabukriterium, was im Widerspruch zum „charakteristischen Landschaftsraum" steht, der sich als „Erwägung" in Z. 2.5.2.16. wiederfindet. Charakteristische Landschafträume sind in den drei Schubladen, die im Rahmen der Abwägung zu öffnen sind, doppelt enthalten, als weiches Tabukriterium und zugleich höchstens abwägungsrelevant. Dies ist widersprüchlich. Auch können sich die charakteristischen Landschafträume nun plötzlich auch als *„historische Kulturlandschaften"* wiederfinden, die Denkmalcharakter nach dem Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetz haben und Umgebungsschutz genießen sollen, 1. 2.5.2.11. Um solche historische Kulturlandschaften - ihre Eintragung im Denkmalverzeichnis ist nur deklaratorisch und schließt die Schutzwürdigkeit nicht eingetragener Denkmäler nicht aus - soll ein Schutzbereich von 5.000 Metern eingehalten werden, obwohl doch der Umgebungsschutz eine Einzelfallbetrachtung verlangt: *„Allein, dass der Anblick des Denkmals als Objekt aus irgendeiner Perspektive nur noch eingeschränkt möglich ist oder dieses nur noch zusammen mit einer veränderten Umgebung wahrgenommen werden kann, reicht nicht aus"* (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 16.04.2014, 3 M 29/14, juris). Charakteristische Landschaftsräume, historische Kulturlandschaften oder Landschaftsschutzgebiete - die Grenze zwischen diesen unbestimmten Rechtsbegriffen kann nicht fehlerfrei gezogen werden, ist aber bei der Frage zu beachten, ob eine Landschaft „weich tabu" ist oder ihre Eigenart weggewogen werden kann. 2. Gleichbehandlung harter und weicher Tabukriterien Es wird sich auch zeigen, ob die Praxis der Landesplanung tatsächlich zwischen harten und weichen Tabukriterien unterscheidet, wie es das Oberverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 fordert. Der besagte Runderlass vom 23.06.2015 und die unter BoB-SH veröffentlichten Planungsdokumente trennen zwischen diesen beiden wichtigen Fallgruppen, allerdings heißt es sodann in dem Runderlass, dass erst dann Potentialflächen ermittelt werden, wenn die harten und weichen Tabukriterien in Abzug gebracht worden sind. Grundsätzlich werden also auch die weichen Tabukriterien wie harte	

Tabukriterien behandelt, was schon zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. Die weichen Kriterien müssen aber, wie ich oben dargestellt hatte, einem Abwägungsvorgang zugänglich sein. Die Ausnahmegenehmigungspraxis, die mir bislang bekannt ist, hat aber noch in keinem Fall die Überwindung eines weichen Tabus ergeben. Auch wird sich die Frage stellen, ob die einzelnen Abwägungskriterien zu den richtigen drei Töpfen (hartes Tabukriterium, weiches Tabukriterium, Abwägungsmaterial) zugeordnet worden sind. So ist ein weiches Tabukriterium beispielsweise die Einhaltung eines 100 Meterabstandes zu 110 KV-Leitungen. Wie mir die Schleswig-Holstein Netz AG allerdings mitgeteilt hat, ist ein solcher, weiter Abstand nicht unbedingt notwendig. Wenn der Anlagenbetreiber beispielsweise einen Oberschwingungsnachweis vorlegt, kann durchaus ein deutlich geringerer Abstand genehmigt werden. Ist dem so, darf ein 100 Meter Abstand kein Tabukriterium sein, sondern bestenfalls Bestandteil des Abwägungsmaterials. Naturschutzgebiete sind nach Z. 2.3.2.7. grundsätzlich harte Tabuzonen. Es soll sich also um Flächen handeln, auf denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2/12, juris, Rn. 6). Dabei wird jedoch übersehen, dass Naturschutzgebiete grundsätzlich „nicht unantastbar" sind und es daher die Möglichkeit gibt, von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiungen zu beantragen, § 67 Abs. 1 BNatSchG. Diese Vorschrift dient - wie jede Befreiungsvorschrift - der Einzelfallgerechtigkeit, sie stellt ein „administratives *Ventil*" für überschießende legislatorische Tendenzen dar (Lau, in: Frenz/Müggenborg, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage, § 67 BNatSchG, Rn. 2). Die Möglichkeit von solchen Befreiungen ist schon aus Verhältnismäßigkeitsgründen verfassungsrechtlich geboten, im Regionalplan wäre eine Befreiung jedoch ausgeschlossen. Dies gilt sinngemäß auch für den Artenschutz, § 44 Abs. 1 BNatSchG, hier kommt die Ausweisung von Tabuzonen nur dort in Betracht, wo eine Ausnahme oder Befreiung grundsätzlich nicht in Betracht kommen kann (OVG Sachsen, Urteil vom 29.07.2015, 4 A 209/14, juris). Dies zu untersuchen, so das OVG Sachsen, ist eine Verpflichtung des Plangebers. 1. Siedlungsabstände Rechtlich bedenklich sind auch 800 m Abstände zu planerisch verfestigten Siedlungsflächen, jedenfalls soweit es sich um ein Tabukriterium handelt. Hier dürfte es dem Land schon an einer Ermächtigungsgrundlage fehlen. Nach § 249 Abs. 3 BauGB konnten die Länder zwar	

durch bis zum 31.12.2015 zu verkündende Landesgesetze solche Abstandsflächenfestlegungen treffen, aber eben durch Landesgesetz des Gesetzgebers und nicht durch Verordnung. Nur Bayern (§ 82 BayBO) hat von dieser Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht, nicht Schleswig-Holstein. Pauschale Schutzabstände können zwar durch die Landesplanung vorgegeben werden, aber nur dann, wenn sie im Einzelfall und damit grundsätzlich auch im Genehmigungsverfahren abgewogen werden können. Dies scheint hier nicht der Fall zu sein, da der 800 Meter Abstand zu Siedlungen unter Z. 2.4.2.3. der Plandokumente als Tabu gilt. Eine solche Abstandsregelung liegt deutlich über dem immissionsschutzrechtlich zu fordernden Abstand (Raschke, ZfBR 2013, 632). Sie berücksichtigen auch nicht die unterschiedliche Schutzbedürftigkeit der BauNVO-Gebietstypen (VGH Kassel, Urteil vom 23.09.2015, 4 C 358/14 IV, juris), was ebenfalls zu einem Abwägungsdefizit führen muss. Bei diesen Schutzabständen handelt es sich auch um vermintes Gebiet. Im beginnenden Landtagswahlkampf treten einige Parteien aus populistischen Gründen mit dem Ziel an, diese Abstände vergrößern zu wollen, was für die Landesplanung die Gefahr in sich birgt, dass die Regionalplanentwürfe im Aufstellungsverfahren vollständig über den Haufen geworfen werden müssen. 1. Substanziell Raum? Jegliche Windenergie-Regionalplanung steht unter der Voraussetzung, dass sie der Nutzung durch Windenergie substanziell Raum verschafft, die entsprechenden Ausbauziele befinden sich im Entwurf des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes formuliert (Landtagsdrucksache 18/4388 vom 06.07.2016). Dabei geht der Plangeber offensichtlich davon aus, dass die gesamte Landesfläche Schleswig-Holsteins windhöffig ist, Z. 2.2.5.. Ich darf dies an dieser Stelle jedenfalls nach der aktuellen Rechtslage des EEG 2017 zumindest kritisch hinterfragen. Gewiss wird überall, auch im Landkreis Harburg, die Anlaufgeschwindigkeit erreicht, die bei 3 bis 3,5 Meter Wind pro Sekunde in Nabenhöhe liegen soll. Ob sich ein Anlagenbetrieb jedoch gleich nach Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit rechnet, muss bezweifelt werden, jedenfalls nachdem durch das Ausschreibungsverfahren deutlich geringere Vergütungen pro Kilowattstunde Strom erzielt werden dürften. Dies gilt erst recht, wenn die Gemeinden im Rahmen der Feinsteuerung, wie oben bereits dargestellt, von ihren Möglichkeiten Gebrauch machen, durch die eigene Bauleitplanung Höhenbeschränkungen einzuführen.	

Soweit vorerst meine Einwendungen im Beteiligungsverfahren. [redacted] Rechtsanwalt	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3273, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich nehme Stellung zum **Gebiet PRE_STE_023**, das zur Zeit nicht als Vorranggebiet in die aktuelle Flächenplanung übernommen wurde, jedoch möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt wieder berücksichtigt werden könnte. **Eine Nutzung dieses Gebietes kommt aus folgenden Gründen nicht in Betracht:** **Schutzgutbereich Landschaft/Kultur sowie Tourismus/Erholung** Die gesamte Fläche befindet sich im Naturpark Aukrug und zusätzlich in unmittelbarer Nähe des Schierenwaldes (Naturwald) und liegt im Schwerpunktraum Tourismus und Erholung. Es befinden sich Biotope sowohl innerhalb und in unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Fläche. **Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen/Unvereinbarkeit mit dem Gebiets- und Artenschutz** Die gesamte Fläche (und auch darüber hinaus) ist als Vorrangfläche für Windkraftanlagen aus Gebiets- (Vogel- und Fledermausschutzgebiete) Artenschutzrechtlichen Gründen ungeeignet. Dieses Gebiet dient neben einer großen Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen insbesondere Großvögeln wie Rotmilanen und Seeadlern als Nist- und Lebensraum und zusätzlich zahlreichen Fledermäusen als Jagd- und Nahrungsrevier. Ferner befindet sich die Fläche innerhalb der Lebensräume und Flugrouten von Wildgänsen, Enten und Schwänen.	Die Potenzialfläche PR3_STE_023 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinde Hennstedt Sollte die Fläche wieder als Vorranggebiet berücksichtigt werden, müssten der Gemeinde Möglichkeiten eröffnet werden, weitere Siedlungsflächenausweisungen, insbesondere im Bereich "Borstel - Richtung Schulstraße inkl. Schule/Sportlerheim" - vorzunehmen und Flächennutzungspläne fortzuschreiben. Diese müssen - zusätzlich zu den bereits gemäß Koalitionsvertrag festgelegten höheren Abstandsregelungen - die erforderlichen Abstände zu Einzelhäusern und Wohnsiedlungen erheblich beeinflussen und zur Reduzierung der möglichen Potenzialfläche führen.	
Institution: Gemeindevertretung der Gemeinde hedwigenkoog v.d. Rechtsanwalt Kannieß **ID: M8274, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0656-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Gern. Hedwigenkoog / Beratung **Beteiligungsverfahren zu den Regionalplanentwürfen III,** **hier: PR3 DIT045 und 049** Sehr geehrte Damen und Herren, **die** Gemeindevertreter der Gemeinde Hedwigenkoog haben in ihrer jüngsten Gemeindevertretersitzung beschlossen, dass das beiliegende Schreiben im Beteiligungsverfahren nun an Sie abgesandt werden **soll.** Bei der Beschlussfassung haben befangene Gemeinvertreter den Sitzungssaal verlassen. Aller Wahrscheinlichkeiten nach wird Ihnen das beiliegende Schreiben mit den Einwendungen über das zuständige Amt noch einmal zugesandt werden, nur aus Gründen der anwaltlichen Vorsorge übersende ich es Ihnen auf diesem Wege. Mit freundlichen Grüßen	Die Fläche PR3_DIT_045 wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Es bleibt auch bei der Zweckbestimmung Repowering für die noch nicht bebauten Teilbereiche. Es bleibt abzuwarten, ob die Fläche wie in einigen Stellungnahmen angemerkt aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeit von Altanlagenbetreibern tatsächlich nicht genutzt werden kann. Die Landesplanung wird die Entwicklungen im Rahmen des Planmonitorings nach Inkrafttreten beobachten. Die Fläche PR3_DIT_049 wird gegenüber dem ersten Entwurf vergrößert. Es bleibt bei der Zweckbestimmung Repowering für die noch nicht bebauten Teilbereiche. Es bleibt abzuwarten, ob die Fläche wie in einigen Stellungnahmen angemerkt aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeit von Altanlagenbetreibern tatsächlich nicht genutzt werden kann. Die Landesplanung wird die Entwicklungen im Rahmen des Planmonitorings nach Inkrafttreten beobachten. Den Wünschen nach Einbeziehung des mit WKA bebauten Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann entsprochen werden. Zwar ist dieser Bereich grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten,

[redacted] Rechtsanwalt **Beteiligungsverfahren zu den Regionalplanentwürfen III, hier: PR3 DIT045 und 049** Sehr geehrte Damen und Herren, ich zeige an, dass ich anwaltlich die rechtlichen Interessen der Gemeinde Hedwigenkoog, vertreten durch das Amt Büsum-Wesselburen, wahrnehme. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich zugesichert. Meine Mandantschaft bat mich im Zuge des Regionalplanaufstellungs-verfahrens um Stellungnahme/Einwendung in folgender Angelegenheit: Regionalpläne sind auf der Grundlage planerischer Abwägung zu beschließen, § 7 Abs. 2 S. 1 ROG, wobei sich Vorgaben für die Abwägung aus den Raumordnungsplänen für die Länder ergeben können, aus denen die Regionalpläne zu entwickeln sind, § 8 Abs. 2 S. 1 ROG (Latz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl., Rn. 165). Der Träger der Regionalplanung hat die für Windenergieanlagen ungeeigneten Standorte auszugrenzen und im Anschluss an die Bestandsaufnahme eine Auswahlentscheidung zwischen den nach Zahlen und Größe geeigneten Standorten zu treffen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung und andererseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat. Die Darstellung von Konzentrationszonen besitzt die ihr zugedachte Ausschlusswirkung nur dann, § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, wenn ihr ein schlüssiges Plankonzept für den gesamten Außenbereich zugrunde liegt (BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, 4 C 4.02, juris). So muss die Raumordnungsentscheidung nicht nur darüber Auskunft geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 2/11, juris, Rn. 9). Ein Fehler hinsichtlich der Anweisung eines einzelnen Gebietes führt zur Gesamtunwirksamkeit der Windenergieplanung, weil ein Windenergiekonzept mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht teilbar ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 15.11.2016, 3 L 144/11; BVerwG, Urteil vom 18.08.2015, 4 CN 7/14, juris, Rn. 14). Meine Mandantin kann sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung	die die Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Jedoch ist die Errichtung von WKA nicht pauschal ausgeschlossen. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen geht der Plangeber davon aus, dass zumindest bei gleichwertigem Ersatz auch zukünftig die Errichtung von WKA möglich ist. Die Landesplanung geht nach rechtlicher Prüfung davon aus, dass die empfundene Benachteiligung von Flächeneigentümern in Repowering-Gebieten zu rechtfertigen ist. Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass Repowering-Vorhaben unter ähnlichen Bedingungen wie den jetzt formulierten funktioniert haben. Ob dies unter den geänderten Vergütungsregelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) noch der Fall ist, soll während des Plangeltungszeitraumes überprüft werden (vgl. gesamträumliches Plankonzept). Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.

auch private und gemeindliche Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Die Frage, ob somit vor der Ausweisung von Konzentrations- und Ausschlusszonen zu ermitteln ist, welche Eigentümer von Grundstücken im Planungsraum an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen interessiert sind, wird in der Literatur einhellig bejaht (Gatz, aaO., Rn. 172). Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des planerischen Instrumentes, hier also der Regionalplanung, sind auch vorhandene Detailkenntnisse einzuarbeiten und nicht einem Konflikttransfer in das sich anschließende Genehmigungsverfahren vorzubehalten (BVerwG, Beschluss vom 24.03.2015, 4 BN 32/13, juris). 1. <u>Individuelle Einwendungen meiner Mandantschaft:</u> Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Hedwigenkoog die Förderung der Windenergie im Gemeindegebiet, die schon seit 1991 dort verankert ist und von der Bevölkerung akzeptiert wird. Die Einnahmen der im Gemeindegebiet ansässigen Anlagenbetreiberfirmen führen zu einem nachhaltigen Gewerbesteueraufkommen. Auch die Bürger der Gemeinde profitieren hiervon, im Jahr 2015 konnte eine Bürgerwindenergieanlage mit 42 Kommanditisten in Betrieb genommen werden. Das Gemeindegebiet meiner Mandantschaft liegt innerhalb des Amtes Büsum-Wesselburen, das gemeinsam mit den amtsangehörigen Gemeinden ein sogenanntes informelles Amtswindkonzept erstellt hat und auf das der Entwurf der Abwägungsentscheidung auch Bezug nimmt. Diesem Amtswindkonzept, das leider nur in Teilen im neuen Regionalplanentwurf enthalten ist, schließt sich die Gemeinde Hedwigenkoog an, ebenso der Einwendung des Amtsausschusses im jetzt laufenden Beteiligungsverfahren unter Einbezug der von der Planungsgruppe Dipl.-Ing. Hermann Dirks ausgearbeiteten Stellungnahme. Diese wollen wir für die Gemeinde Hedwigenkoog wie folgt vertiefen. Sowohl die kleinere Fläche nördlich des Gemeindegebietes (045) als auch die große Fläche im Süden (049) werden als Vorranggebiet „Repowering" ausgewiesen. Dies unterliegt grundsätzlichen Bedenken (dazu unter 11.2 mehr). Ein Repowering der im Gemeindegebiet bestehenden Anlagen kommt für deren Betreiber nicht in Betracht, da die Anlagen noch relativ jung sind. Es können also für das Repowering nur Anlagen in Frage kommen, die sich außerhalb des Gemeindegebietes befinden, was wiederum dazu führt, dass sich auch die bisherigen Betreiberfirmen betriebsansässig außerhalb des Gemeindegebietes befinden, was	

wiederum zur Zerlegung der Gewerbesteuer führen wird, § 29 GewStG. Dies vermindert die Akzeptanz der Windenergie, ein natürlicher Vorgang, den schon der Gesetzgeber gesehen hatte, als er mit dem Jahressteuergesetz 2009 die sogenannte „70/30-Regel" eingeführt hatte: *„Die Nichtberücksichtigung der Standortgemeinden der Windkraftanlagen kann sich hemmend auf deren Bereitschaft auswirken, zum einen Flächen für Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auszuweisen und des Weiteren die mit dem Bau und Betrieb entsprechender Anlagen einhergehenden Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Ortsbild und Landschaftsbild hinzunehmen. Diese Wirkungen stehen nicht im Einklang mit den umweltpolitischen Leitlinien der Bundesregierung, die unter anderem die Ausweitung der Energieerzeugung aus Windkraft vorsieht"* (Auszug aus der Gesetzesbegründung zum Jahressteuergesetz 2009, Bundestagsdrucksache 16/11108, S. 30). Aus Sicht der Gemeinde bedauerlich ist auch, dass einige Altanlagen sich außerhalb oder am Rand des neuen Windeignungsgebietes befinden und diese Standorte über dem Bestandsschutz der Anlagen hinaus für eine sichere Energieproduktion innerhalb der Gemeinde nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Auch hierzu bitte ich, meine grundsätzlichen Erwägungen aufzunehmen, die ich unten unter 11.2 ausgeführt habe. Zur Fläche 045 ist folgendes anzumerken. Hier handelte es sich bereits um ein Eignungsgebiet gemäß LEP 2010, allerdings wird diese Fläche um drei Hektar verkleinert. Auch bestehen nach Aussage meiner Mandantschaft Abweichungen bei Ermittlung der Abstandsradien zur Wohnbebauung gegenüber dem Amtswindkonzept. Hier bitten wir für unsere Mandantschaft um Übernahme beispielsweise der Innenbereichsdarstellungen des Amtswindkonzept, die mit der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Dithmarschen abgestimmt worden waren und deutlich detailsicherer sind. Auch insoweit darf Bezug genommen werden auf die Stellungnahme der Planungsgruppe Dirks aus Mai 2017, die sich der Amtsausschuss des Amtes Büsum-Wesselburen zu eigen gemacht hatte. Ein Schwerpunktthema der Fläche 049 ist die sogenannte Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Heide-Büsum, der ein hohes Konfliktrisiko zugemessen wird. Dies ist nicht nachvollziehbar, insbesondere nicht die Beschränkungen, die sich hieraus ergeben. Die sogenannte Platzrunde *„dient dem geordneten Ablauf des an- und abfliegenden Sichtflugverkehrs"* (Groß, Luftfahrtwissen 2015, S. 280). Dass Windenergieanlagen auch in der Nähe von diesem Verkehrslandeplatz nicht stören müssen, belegt schon die Genehmigung von drei Windenergieanlagen im Jahr 2011, sowohl westlich als auch östlich befinden sich zahlreiche Windenergieanlagen mit Gesamthöhen bis zu 130 Metern, die	

offensichtlich den Flugverkehr nicht stören. Im Übrigen verlangen die sogenannten *„Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb"* auf der Ermächtigungsgrundlage des § 21 a LuftVO jeweils eine Einzelfallbetrachtung, ob Bauwerke oder sonstige Anlagen die Durchführung des Flugplatzverkehrs beeinträchtigen. Diese Einzelfallbetrachtung würde ergeben, dass kein zusätzliches Konfliktpotential durch weitere Windenergieanlagen entstehen kann, die sich nicht dichter an der Platzrunde befinden, als die bereits vorhandenen Windenergieanlagen. Auch das Amtswindkonzept hat im Übrigen die im Luftfahrthandbuch kartographisch dargestellte Platzrunde übernommen. Dem ist zu folgen. Die Restriktionen des Regionalplanverfahren können nicht weiter gehen als diese Festlegungen der Platzrunde im Luftfahrthandbuch. 1. <u>Grundsätzliche Einwendungen:</u> Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass eine rechtssichere, gerichtsfeste Regionalplanung auf dem Fundament des besagten schlüssigen Plankonzeptes für den Außenbereich auch im Interesse meiner Mandantschaft sowie aller Bürger Schleswig-Holsteins ist, erhebe ich darüber hinaus folgende grundsätzliche Einwendungen. 1. Stolpersteine im Beteiligungsverfahren Nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, *„soweit sie auf die jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen",* fehlt es an dieser Voraussetzung, kann es sich bei einer einzelnen Festlegung nicht um ein Ziel der Raumordnung handeln, das nach § 4 Abs. 1 ROG qualifizierte Bindungen auslöst (Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungs-gesetz, Kommentar, § 7 ROG, Rn. 22). Die Abwägungsdogmatik, die im wesentlichen der gemeindlichen Bauleitplanung zumindest ähnlich ist, besteht aus der Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung (Hoppe, DVBl. 2003, 697). § 10 Abs. 1 S. 1 ROG gewährleistet, dass *„die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen"* im Beteiligungsverfahren die Gelegenheit bekommen, ihre Stellungnahmen abzugeben, das Raumordnungsgesetz unterscheidet hierbei nicht, von wem diese Stellungnahmen stammen und zu welchen Belangen sie abgegeben worden sind (Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, Kommentar, aaO., § 10 ROG, Rn. 19).	

Da grundsätzlich alle städtebaulich relevanten Belange bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, die der Plangeber kennt oder hätte kennen müssen, müssen nach Auffassung des Unterzeichners grundsätzlich auch anonyme Stellungnahmen und überhaupt jede Stellungnahme, unerheblich, aus welcher Quelle sie stammt, Berücksichtigung finden, sofern sie der Sache nach einen städtebaulich relevanten Kern enthält. Dies scheint auf den ersten Blick das Beteiligungsverfahren unter BOB-SH geradezu mustergültig sicherzustellen, da jeder Einwender auf welchem Wege auch immer mit seinen Ansichten Eingang in die zentrale Auswertungsdatenbank findet. Stellungnahmen von Privatpersonen sollen in der Synopse anonymisiert werden, 5.2. der Planungsdokumente zum BOB-SH-Verfahren. Zu den Einwendern gehören grundsätzlich auch die Kommunen, deren Detailwissen besonders gefordert ist und die deswegen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens durch einen Hinweis auf den demokratisch legitimierten Bürgerwillen für oder gegen die Errichtung oder den Ausbau der Windenergie auf ihrem Gebiet eine gesonderte Überprüfung des Sachverhalts veranlassen können. Zwar ist der *„Gemeinde-/Bürgerwillen als solcher"* kein abwägungserheblicher Belang, da er auf einer Ja-Nein-Entscheidung beruht, die keine Belange ausgleichen kann (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.01.2015, 1 KN 6/13 und 1 KN 7/13, juris). Zumindest aber ist er ein Indiz für objektive, bislang nicht ins Verfahren eingebrachte Gesichtspunkte, die nach geltendem Recht als zu beachtende Kriterien in den Abwägungsprozess einzustellen sind, wie es unter Z. 5.1. des Planungsdokumentes zum Online-Beteiligungsverfahrens nach meiner Auffassung richtig heißt. Der Gemeinde-/Bürgerwille darf also zumindest hinterfragt werden. Allerdings dürfen nach Auffassung des Innenministeriums als oberste Kommunalaufsichtsbehörde Gemeinden keine Stellungnahmen abgeben, wenn an ihnen befangene Gemeindevertreter mitgewirkt haben. Dies ist in hohem Maße der Fall dort, wo Bürgerwindparks entstanden sind, an denen sich dann regelmäßig auch die Gemeindevertreter als Kommanditisten beteiligt haben. In einem mir vorliegenden Schreiben des Innenministeriums vom 13.03.2017 sowie einem Erlass vom 12.04.2017 wird dies mit einer Änderung der Gemeindeordnung vom 03.08.2016 (GVOBI. Seite 788) begründet, dort sei die im Jahr 2012 in die Gemeindeordnung eingeführte Legaldefinition des unmittelbaren Vor- oder Nachteils gestrichen worden, es sei damit durch den Gesetzgeber deutlich gemacht worden, dass für die Frage der Befangenheit nicht mehr starr an einem engen kausalen Zusammenhang zwischen der ehrenamtlichen Tätigkeit und dem Vor- und Nachteil abzustellen sei, vielmehr komme es vor dem erkennbaren Ziel der Regelung, das Vertrauen in eine unvoreingenommene Verwaltung zu stärken, darauf an, ob bei objektiver Betrachtung bei einzelnen Gemeindevertretern ein individuelles Sonderinteresse anzunehmen ist. Wörtlich heißt es in dem an mich gerichteten Schreiben: *„Da sich Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die letztlich von der Ausweisung von Flächen für Windkraft in den*	

Regionalplänen profitieren, jeglicher Tätigkeit im Rahmen ihres nahen *Ehrenamtes zu enthalten haben, dürfen sie auch nicht an der Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme im Onlinebeteiligungsverfahren mitwirken".* Ich persönlich vertrete gemeinsam mit der Kommentarliteratur eine andere Rechtsauffassung, da es ähnlich wie bei Flächennutzungsplänen an der Unmittelbarkeit der Letztentscheidung fehlt (Bracker/Dehn, Gemeindeordnung; Kommentar, 11. Auflage, § 22 GO, Rn. 6). Ist jedoch die vertretbar begründete Rechtsauffassung der Obersten Kommunalaufsichtsbehörde richtig, müssen etliche Einwendungen aus dem Abwägungsmaterial aussortiert werden, und seien sie noch so richtig. Das kann zu einer Schieflage des Abwägungsmaterials führen, außerdem zu weiteren Zeitverzögerungen, da eingehende Stellungnahmen der Gemeinden im Rahmen des TÖB-Verfahrens auf ihre Unbefangenheit hin überprüft werden müssen und gegebenenfalls der betroffenen Gemeinde die Möglichkeit zu geben ist, einen sogenannten Beauftragten nach der Gemeindeordnung zu bestellen, § 127 GO. 1. Fortfall bestehender Eignungsgebiete Eines der umstrittensten Themen der sich abzeichnenden Regionalplanung ist der Fortfall zahlreicher, in den alten Regionalplänen bestehender Eignungsflächen, die mit Windenergieanlagen bereits bebaut sind. Nach Schätzungen des Bundesverbandes Windenergie werden sich etwa 1.300 Windenergieanlagen nunmehr außerhalb von Vorranggebieten befinden. Gerade 58 Prozent der Bestandsanlagen befinden sich innerhalb der derzeit im Entwurf befindlichen Vorranggebiete. Zwar genießen sie Bestandsschutz, können aber nach Ende ihrer Lebensdauer zumindest an diesen Standorten nicht mehr erneuert werden. Dem trägt die Landesregierung insofern Rechnung, als 3.124 ha, also 0,2 % der Landesfläche, als Vorranggebiete geschaffen werden ausschließlich für Repowering-Anlagen. Auch die Landesregierung geht davon aus, dass die Umzugsmöglichkeiten für Bestandsanlagen begrenzt sind. Hier könnte sich schon im Ansatz ein Abwägungsfehler befinden. Schon die alten Vorranggebiete waren Ergebnis eines Abwägungsvorgangs. Sie sind teilweise seit vielen Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, die ihre nähere Umgebung bereits prägen und bei der Bevölkerung in der Regel Akzeptanz finden, insbesondere dann, wenn es sich um Bürgerwindparks handelt. Diese bestehenden Windparks sind infrastrukturell erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung angeht, als auch vor allem das Stromnetz. Der örtliche Netzbetreiber hat in erheblichem Umfang in den Ausbau seiner Übertragungsnetze investiert und beispielsweise Umspannwerke für viele Millionen Euro errichtet. Entfallen diese Vorrangflächen, müssen sie woanders neu geschaffen werden, was nun auch die Windenergieanlagengegner bedenklich finden. Ich halte den Fortfall bestehender	

Vorranggebiete auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht für Ziel führend. Neue Windenergieanlagen müssen sich am Ausschreibungsverfahren beteiligen. Angesichts der sinkenden Gewinne ist es kontraproduktiv, Bestandsanlagen umsiedeln lassen zu wollen. Denn: Zum einen müssen die Verpächter der Altstandorte abgefunden werden, zum anderen explodieren in den neuen Repowering-Vorrangflächen gerade die Preise. Die Grundstückseigentümer dort wissen genau, wie knapp ihre Repowering-Flächen sind. Auch bei den Gemeinden, die nach § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet sind, ihre Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen (BVerwG, Beschluss vom 15.03.1989, 4 NB 10.88, E 81, 307) stößt dies auf Skepsis, sie müssen nun vermehrt mit dem Zuzug auswärtiger Investoren rechnen, die sie nicht unbedingt haben möchten. Bürgerenergiegesellschaften sind wegen ihrer Definition aus EEG-rechtlichen Gründen nur bedingt umzugstauglich. So war in den vorangegangenen Regionalplänen intensiv die Eignung dieser Vorranggebiete einem Abwägungsvorgang unterzogen worden, dessen Ergebnis nun, wegen vergrößerter Abstandsflächen offensichtlich als fehlerhaft deklariert wird. Dabei sind die Bestandsgebiete seit vielen Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, die die Eigenart der näheren Umgebung bereits prägen und die in der Bevölkerung ihre Akzeptanz gefunden haben. Viele dieser Gebiete sind mit Bürgerwindparks bebaut und dienen als Kapitalanlage für die ortsansässige Bevölkerung. Diese Bestandsanlagen sind infrastrukturell erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung angeht, als vor allem auch das Stromnetz, sowohl örtlich, regional als auch überregional. Der örtliche Netzbetreiber hat in erheblichem Umfang in den Ausbau der Übertragungsnetze investiert und in oder an den Vorranggebieten Umspannwerke errichtet. Dieser Netzausbau wird gerade derzeit unter Hochdruck betrieben, da die Netzbetreiber und letztlich die Verbraucher für sogenannte Einspeisemanagementmaßnahmen allein in 2014 allein in Schleswig-Holstein rund 109.000.000,00 € an die Anlagenbetreiber zahlen mussten (Faktenpapier *„Abregelung von Strom aus erneuerbaren Energien und daraus resultierende Entschädigungsansprüche in den Jahr 2010-2014"* des MELUR und der Schleswig-Holstein Netz AG in Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH vom 18.12.2015). Selbst aus Sicht der Windenergieanlagengegner wird ins Feld geführt, dass das landespolitische Ziel, 2,0 % der Landesfläche als Windeignungsflächen zur Verfügung zu stellen, durch den Fortfall von Bestandsvorranggebieten nicht erreicht werden kann oder nur unter der Maßgabe erreicht wird, dass die künftig fortfallenden Windvorranggebiete an anderer Stelle neu ausgewiesen werden müssen, während in den alten, für unwirksam erklärten Windvorrangflächen die Bestandsanlagen auf unabsehbare Zeit weiterbetrieben werden müssen.	

Auch wird möglicherweise übersehen, dass die Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen im Rahmen der ihnen erlaubten Feinsteuerung (Gatz, aaO., Rn. 65) Höhenbeschränkungen in den Repoweringflächen festsetzen können, die ein Hindernis für das Repowering von Windkraftanlagen werden können (Rehfeldt/Gerdes, Potenzialanalyse *„Repowering in Deutschland",* S. 34). So ergab eine Untersuchung für Eignungsräume in Schleswig-Holstein, dass die zum Untersuchungszeitpunkt durch Repowering maximal mögliche Steigerung des Energieertrages um den Faktor 4,3 aufgrund von Höhenbegrenzungen maßgeblich reduziert und nur noch eine wirtschaftlich wenig attraktive Steigerung um den Faktor 1,7 erreicht würde (Grunwald/Ramsel/Twele, Einschränkungen für das Repowering unter Berücksichtigung der genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen, Seite 21, 32). Die besagte Studie aus dem Jahr 2005 konnte zwangsläufig noch nicht die zum 01.01.2017 in Kraft getretenen EEG-rechtlichen Änderungen mit dem Wegfall der EEG-Förderung zu Gunsten eines Ausschreibungsverfahrens berücksichtigen. Bereits jetzt richten sich die Windenergieanlagenbetreiber auf diese neue Rechtslage ein, indem sie jetzt schon Ersatzteile für die Bestandsanlagen beschaffen, um auf diese dann in einigen Jahren zurückgreifen zu können und so die Bestandsanlagen möglichst lange und deutlich über den 20-jährigen Förderzeitraum des EEG hinaus betreiben zu können. Mir liegen Gutachten von Enercon und Senvion vor, die eine Lebensdauer einer Anlage bei guter Wartung von 40 Jahren prognostizieren. Der Bundesverband Windenergie bietet Fachseminare an, wie Windkraftanlagen möglichst lange betrieben werden können. Diese Anlagenbetreiber können sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. So hat auch das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass der Planungsträger insbesondere das Interesse der Anlagenbetreiber an einem Austausch älterer Anlagen oder einer Neuanordnung im Zuge eines Repowering in der Abwägung zu berücksichtigen hat (BVerwG, Urteil vom 24.01.2008, 4 CN 2/07, juris; Spitz, Planung von Standorten für Windkraftanlagen 2016, S. 170). Schon die Erkennbarkeit des Interesses am Repowering wegen der öffentlichen Diskussion um die Förderung erneuerbarer Energien sowie wegen der vom Bundesgesetzgeber veranlassten Förderung der Windenergie durch das EEG und • 249 Abs. 2 S. 1 BauGB muss den Planungsträger veranlassen, das Repowering als eigenen Abwägungsbelang in die Planung von Konzentrationszonen einzustellen (Mayer, EurUP 2009, 236 - 241). Dies gilt um so mehr, wenn für die	

bestandsgeschützten Altanlagen ein Regionalplan bestand und die Altanlagen diesen Festlegungen entsprechen. Auch wenn die Nutzung der Altanlagen nach den Grundsätzen des Bestandsschutzes geschützt ist, spricht für diese Überlegung, dass die Anlagenbetreiber in vielen Fällen im Vertrauen auf eine regional planerische Absicherung Investitionen getätigt haben, die sich nicht nur auf konkrete Windkraftanlagen, sondern auch auf eine langfristige Nutzung des Standorts insgesamt beziehen. Zu denken ist beispielsweise an die Kosten für Zuwegung und Netzanschluss, an Zahlungen für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen sowie langfristige Verträge mit Grundstückseigentümern und dingliche Absicherungen (Mayer, aaO.). Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Aufhebung einer raumordnerischen Konzentrationszone zu Entschädigungsansprüchen der Anlagenbetreiber nach § 42 Abs. 1 BauGB führt. Einigkeit besteht in Rechtsprechung und Literatur insofern, als die erstmalige Festlegung einer Konzentrationszone mit gleichzeitigem Ausschluss der Privilegierungswirkung des § 35 Abs. 1 BauGB *(„Planvorbehalt", §* 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) dem Entstehen einer schutzwürdigen Vermögensposition entgegensteht und damit durch den Raumordnungsplan die zulässige Nutzung eines Grundstücks nicht aufgehoben wird (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2.12, NVwZ 2013, 1017; Gatz, DVBl. 2009, 737). Einschlägig aber könnte ein Anspruch auf Ersatz sogenannten Planschadens allerdings dann sein, wenn eine bestehende Konzentrationszone weggeplant wird und der Windenergieanlagenbetreiber, der im Vertrauen auf den Bestand dieser Konzentrationszone Vermögensdispositionen in die elektrische Infrastruktur getroffen hatte, beispielsweise durch den Ausschluss von Repoweringvorhaben einen Schaden erleidet. Die eben bereits zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes legt den Schluss nahe, dass von einer solchen Entschädigungspflicht bei der Wegplanung eines Eignunggebietes ausgegangen werden kann (Milstein, *„Zur Frage einer Entschädigung nach § 42 Abs. 1 BauGB bei der Aufhebung einer raumordnerischen Konzentrationszone",* DVBl. 2016, S. 755). In einem weiteren Gerichtsverfahren nach einem Urteil des OVG Niedersachsen aus dem Jahre 2012 spielt diese Frage ebenfalls eine Rolle, hier allerdings hatten die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt, so dass das Verfahren eingestellt wurde, wobei bemerkenswert ist, dass die Kosten gemäß § 161 Abs. 2 S. 1, § 155 Abs. 1 S. 2 VwGO gegeneinander aufgehoben wurden und sich das BVerwG somit gerade nicht positioniert hatte und die bis dato nicht entschiedene Frage somit ausdrücklich offen ließ (BVerwG, Beschluss	

vom 13.06.2014, 4 C 1.13, BeckRS 2014, 54543).

1. Charakteristische Landschaftsräume, Z. 2.5.2.16

Erneut werden durch die Hintertür wieder die charakteristischen Landschaftsräume als „Erwägung" eingeführt, die seinerzeit schon die Gemeinden in den Widerstand zu den Regionalplänen trieben. Was charakteristische Landschafträume sind ist gesetzlich nirgendwo definiert, ein unbestimmter Rechtsbegriff, der wie eine Saugglocke über das Land gestülpt wird und scheinbar willkürlich ohne Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinden diesen das Recht der Bauleitplanung raubt. Hierbei handelt es sich selbst nach Auffassung der Landesregierung um *„teilweise sehr große Räume".* Dort, wo ein charakteristischer Landschaftsraums festgelegt wird, werden Bauleitpläne der Gemeinden derzeit nicht genehmigt.

Überdies sind Landkreise wie Nordfriesland und Dithmarschen sowie Gemeinden, die Windkraft offensichtlich verhindern, bzw. der Regionalplanung vorgreifen wollen, dazu übergegangen, die im Vorgänger-LEP 2010 noch vorhandenen charakteristischen Landschafträume als Landschaftsschutzgebiete, Z. 2.4.2.18., festzusetzen und nach § 22 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz einstweilig sicherzustellen. Nach

diesen Vorschriften ist wesentlicher Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes *„zumeist der Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes".* Diese Landschaftsschutzgebiete beziehen sich ausschließlich auf Windkraftanlagen. Sie sind ein weiches Tabukriterium, was im Widerspruch zum „charakteristischen Landschaftsraum" steht, der sich als „Erwägung" in Z. 2.5.2.16. wiederfindet. Charakteristische Landschafträume sind in den drei Schubladen, die im Rahmen der Abwägung zu öffnen sind, doppelt enthalten, als weiches Tabukriterium und zugleich höchstens abwägungsrelevant. Dies ist widersprüchlich.

Auch können sich die charakteristischen Landschafträume nun plötzlich auch als *„historische Kulturlandschaften"* wiederfinden, die Denkmalcharakter nach dem Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetz haben und Umgebungsschutz genießen sollen, 2.2.5.2.11. Um solche historische Kulturlandschaften - ihre Eintragung im Denkmalverzeichnis ist nur deklaratorisch und schließt die Schutzwürdigkeit nicht eingetragener Denkmäler nicht aus - soll ein Schutzbereich von 5.000 Metern eingehalten werden, obwohl doch der Umgebungsschutz eine Einzelfallbetrachtung verlangt: *„Allein, dass der Anblick des Denkmals als Objekt aus irgendeiner Perspektive nur noch eingeschränkt möglich ist oder dieses nur noch zusammen mit einer veränderten Umgebung wahrgenommen werden kann, reicht nicht aus"* (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 16.04.2014, 3 M 29/14, juris). Charakteristische

Landschaftsräume, historische Kulturlandschaften oder Landschaftsschutzgebiete - die Grenze zwischen diesen unbestimmten Rechtsbegriffen kann nicht fehlerfrei gezogen werden, ist aber bei der Frage zu beachten, ob eine Landschaft „weich tabu" ist oder ihre Eigenart weggewogen werden kann. 1. Gleichbehandlung harter und weicher Tabukriterien Es wird sich auch zeigen, ob die Praxis der Landesplanung tatsächlich zwischen harten und weichen Tabukriterien unterscheidet, wie es das Oberverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 fordert. Der besagte Runderlass vom 23.06.2015 und die unter BoB-SH veröffentlichten Planungsdokumente trennen zwischen diesen beiden wichtigen Fallgruppen, allerdings heißt es sodann in dem Runderlass, dass erst dann Potentialflächen ermittelt werden, wenn die harten und weichen Tabukriterien in Abzug gebracht worden sind. Grundsätzlich werden also auch die weichen Tabukriterien wie harte Tabukriterien behandelt, was schon zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. Die weichen Kriterien müssen aber, wie ich oben dargestellt hatte, einem Abwägungsvorgang zugänglich sein. Die Ausnahmegenehmigungspraxis, die mir bislang bekannt ist, hat aber noch in keinem Fall die Überwindung eines weichen Tabus ergeben. Auch wird sich die Frage stellen, ob die einzelnen Abwägungskriterien zu den richtigen drei Töpfen (hartes Tabukriterium, weiches Tabukriterium, Abwägungsmaterial) zugeordnet worden sind. So ist ein weiches Tabukriterium beispielsweise die Einhaltung eines 100 Meterabstandes zu 110 KV-Leitungen. Wie mir die Schleswig-Holstein Netz AG allerdings mitgeteilt hat, ist ein solcher, weiter Abstand nicht unbedingt notwendig. Wenn der Anlagenbetreiber beispielsweise einen Oberschwingungsnachweis vorlegt, kann durchaus ein deutlich geringerer Abstand genehmigt werden. Ist dem so, darf ein 100 Meter Abstand kein Tabukriterium sein, sondern bestenfalls Bestandteil des Abwägungsmaterials. Naturschutzgebiete sind nach Z. 2.3.2.7. grundsätzlich harte Tabuzonen. Es soll sich also um Flächen handeln, auf denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2/12, juris, Rn. 6). Dabei wird jedoch übersehen, dass Naturschutzgebiete grundsätzlich „nicht unantastbar" sind und es daher die Möglichkeit gibt, von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiungen zu beantragen, § 67 Abs. 1 BNatSchG. Diese Vorschrift dient - wie jede Befreiungsvorschrift - der Einzelfallgerechtigkeit, sie stellt ein „administratives *Ventil'* für überschießende legislatorische Tendenzen dar (Lau, in: Frenz/Müggenborg, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage, § 67 BNatSchG, Rn. 2). Die Möglichkeit	

von solchen Befreiungen ist schon aus Verhältnismäßigkeitsgründen verfassungsrechtlich geboten, im Regionalplan wäre eine Befreiung jedoch ausgeschlossen. Dies gilt sinngemäß auch für den Artenschutz, § 44 Abs. 1 BNatSchG, hier kommt die Ausweisung von Tabuzonen nur dort in Betracht, wo eine Ausnahme oder Befreiung grundsätzlich nicht in Betracht kommen kann (OVG Sachsen, Urteil vom 29.07.2015, 4 A 209/14, juris). Dies zu untersuchen, so das OVG Sachsen, ist eine Verpflichtung des Plangebers. 1. Siedlungsabstände Rechtlich bedenklich sind auch 800 m Abstände zu planerisch verfestigten Siedlungsflächen, jedenfalls soweit es sich um ein Tabukriterium handelt. Hier dürfte es dem Land schon an einer Ermächtigungsgrundlage fehlen. Nach § 249 Abs. 3 BauGB konnten die Länder zwar durch bis zum 31.12.2015 zu verkündende Landesgesetze solche Abstandsflächenfestlegungen treffen, aber eben durch Landesgesetz des Gesetzgebers und nicht durch Verordnung. Nur Bayern (§ 82 BayBO) hat von dieser Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht, nicht Schleswig-Holstein. Pauschale Schutzabstände können zwar durch die Landesplanung vorgegeben werden, aber nur dann, wenn sie im Einzelfall und damit grundsätzlich auch im Genehmigungsverfahren abgewogen werden können. Dies scheint hier nicht der Fall zu sein, da der 800 Meter Abstand zu Siedlungen unter Z. 2.4.2.3. der Plandokumente als Tabu gilt. Eine solche Abstandsregelung liegt deutlich über dem immissionsschutzrechtlich zu fordernden Abstand (Raschke, ZfBR 2013, 632). Sie berücksichtigen auch nicht die unterschiedliche Schutzbedürftigkeit der BauNVO-Gebietstypen (VGH Kassel, Urteil vom 23.09.2015, 4 C 358/14 IV, juris), was ebenfalls zu einem Abwägungsdefizit führen muss. Bei diesen Schutzabständen handelt es sich auch um vermintes Gebiet. Im beginnenden Landtagswahlkampf treten einige Parteien aus populistischen Gründen mit dem Ziel an, diese Abstände vergrößern zu wollen, was für die Landesplanung die Gefahr in sich birgt, dass die Regionalplanentwürfe im Aufstellungsverfahren vollständig über den Haufen geworfen werden müssen. 1. Substanziell Raum?	

Jegliche Windenergie-Regionalplanung steht unter der Voraussetzung, dass sie der Nutzung durch Windenergie substanziell Raum verschafft, die entsprechenden Ausbauziele befinden sich im Entwurf des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes formuliert (Landtagsdrucksache 18/4388 vom 06.07.2016). Dabei geht der Plangeber offensichtlich davon aus, dass die gesamte Landesfläche Schleswig-Holsteins windhöffig ist, Z. 2.2.5.. Ich darf dies an dieser Stelle jedenfalls nach der aktuellen Rechtslage des EEG 2017 zumindest kritisch hinterfragen. Gewiss wird überall, auch im Landkreis Harburg, die Anlaufgeschwindigkeit erreicht, die bei 3 bis 3,5 Meter Wind pro Sekunde in Nabenhöhe liegen soll. Ob sich ein Anlagenbetrieb jedoch gleich nach Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit rechnet, muss bezweifelt werden, jedenfalls nachdem durch das Ausschreibungsverfahren deutlich geringere Vergütungen pro Kilowattstunde Strom erzielt werden dürften. Dies gilt erst recht, wenn die Gemeinden im Rahmen der Feinsteuerung, wie oben bereits dargestellt, von ihren Möglichkeiten Gebrauch machen, durch die eigene Bauleitplanung Höhenbeschränkungen einzuführen. Soweit vorerst meine Einwendungen im Beteiligungsverfahren. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Rechtsanwalt	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3272, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Landesplanung	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der nachstehend genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Der gesamte östliche Teilbereich der Fläche SEG_014 liegt innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verblieben nur noch

Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangsflächen
PR3 SEG 012, 013, 014, 015, 016, 017, 020 und 021

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich hiermit mit meiner nachfolgenden Stellungnahme gegen die Ausweisung der im Betreff genannten Potentialflächen und Planungs-/Vorrangsflächen zur Nutzung mit Windenergieanlagen.

Aus meiner Sicht haben sowohl das Land Schleswig-Holstein als auch der Kreis Segeberg zu Recht die Nutzung der im Betreff genannten flächen **PR3 SEG 012, 013, 015, 017, 020 und 021** mit Windenergieanlagen abgelehnt.

Ich lebe inmitten des Natur- und Seeadlerschutzgebietes rund um den Wardersee im Kreis Segeberg. Jedes Jahr machen hier viele tausend Zugvögel Rast. Es leben hier trotz der kultivierten und überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen viele seltene und teilweise streng geschützte Vogelarten wie z. B. Eisvogel, Gimpel, Eichelhäher, Bluthänfling, Stieglitz, Grünling, Kiebitz, Bunt- und Grünspecht, Rotmilan, Uhu, und natürlich der Seeadler.

Mir ist sehr wichtig, dass alle Vogelarten, ob gesetzlich geschützt oder nicht, weiterhin in meiner Heimat leben und überleben können. Ich möchte, dass lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen z. B. von Gänsen, Schwänen und Kranichen erhalten bleiben. Mir ist auch sehr wichtig, dass die vorhandenen Natur- und Vogelschutzgebiete und Naturparkflächen als Kulturlandschaft und die für meine Heimat so typischen und charakteristischen Landschaftsräume (Knicklandschaften und Seen) vollständig erhalten bleiben.

Auch fürchte ich eine Gefährdung meiner Gesundheit durch u. a. den Infraschall, der von den geplanten Windkraftanlagen ausgeht und der zu multiplen akuten und chronischen Erkrankungen wie z. B. Schlafstörungen, Angstzuständen, Autoimmunerkrankungen pp.

der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.

Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.

Die Fläche SEG_016 wird wieder gestrichen. Nach neuesten Erkenntnissen aus den Fachdaten zum Artenschutz ist sie vollständig vom potenzeillen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelbrutplatzes überlagert. Die in zahlreichen Stellungnahmen dargestellte Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet und Einzugsbereich vieler Vögel bestätigt das hohe Konfliktpotenzial mit Belangen des Artenschutzes.

Die Fläche SEG_017 wird nach wie vor nicht übernommen, da sie sowohl im Naturpark als auch im Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes liegt. Zusätzlich ist sie fast vollständig vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelhorstes überlagert.

Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz.

Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Die Flächen SEG_012 und SEG_013 werden jedoch im 2. Entwurf in gegenüber der Potenzialfläche verkleinerter Form übernommen. Hier wird dem Anliegen aus der Stellungnahme nicht gefolgt. Es handelt sich bei beiden Flächen um relativ kleine Gebiete, die den Naturpark nicht dominant übeprägen und seine Funktion nnicht in Frage stellen. Zur genaueren Abwägungsbegründung wird auf die Datenblätter zu den jeweiligen Flächen

führen kann. Das renommierte Robert-Koch-Institut hat sich hiermit im Rahmen einer Studie im November 2007 "Infraschall und tieffrequenter Schall - ein Thema für den umweltbezogenen Gesundeitsschutz in Deutschland?" befasst und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass Immissionen von Infraschall entweder bei kontinuierlicher Langzeitexposition oder bei sehr intensiven Kurzzeitexpositionen gesundheitliche Schädigungen verursachen können. Aus meiner Sicht haben sowohl das Land Schleswig-Holstein als auch der Kreis Segeberg zu Unrecht der Nutzung der im Betreff genannten Flächen **PR3 SEG 014 und 016** mit Windenergieanlagen zugestimmt und als Vorrangsfläche ausgewiesen. Es ist aus meiner Sicht nicht vertretbar, eine Fläche innerhalb eines Naturparks o. ä. zur Nutzung mit Windenergieanlagen auszuweisen, nur um eine festgelegte Nutzungsfläche sicherzustellen. Entweder die Natur ist einem bestimmten Bereich ein geschützter Raum oder nicht. Da die geschützen Flächen im Verhältnis zur intensiven Nutzung, sei es z. B. acker- oder städtebaulich sehr gering sind, sollten diese Flächen zu keiner Disposition stehen. Ich bitte Sie höflich um Beantwortung meiner Stellungnahme und verbleibe mit freundlichen Grüßen [redacted]	verwiesen. Zum Thema Infraschall: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M7246, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0745-1.pdf, PR_III_3-0744-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplanes Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir Stellung zum Beschluss der Landesregierung vom 6.12.16 zum Entwurf	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte:

der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Windenergie) und der Einleitung des Beteiligungsverfahrens. Im Gebiet der Gemeinde Wittenborn sind in dem Entwurf Potentialflächen in einer Größe von rund 43 Hektar ausgewiesen. Wir halten eine Ausweisung dieser Flächen aus ökologischer Sicht für äußerst bedenklich und begründen dies nachstehend. Die ausgewiesenen Potentialflächen grenzen unmittelbar an das renaturisierte Fahrenkruger Moor. In den ausgewiesenen Flächen brütet seit Jahren ein Kranichpaar. In diesem Jahr hat sich ein zweites Paar im Fahrenkruger Moor niedergelassen und zieht dort zurzeit seine Jungen auf. Auch die Wiesenweihe ist in den Sommermonaten seit Jahren auf den Feldern dieser Potentialflächen zuhause. Ebenso dient dieser Bereich als erweiterter Lebensraum für ein sehr starkes Fledermaus-aufkommen. Am nur wenige hundert Meter entfernten Mözener See können wir seit Jahren den Seeadler beobachten. Das Vorhandensein von Windkraftanlagen würde hier den Lebensraum der vorgenannten, schützens-werten Vögel zerstören. Die ausgewiesenen Potentialflächen stellen die notwendige Verbindung zwischen dem in unmittelbarer Nähe befindlichen Schutzgebiet Wittenborner Heide, einem Rückzugsort von verschiedenen heimischen Tieren, und dem sensiblen Fahrenkruger Moor dar. Eine Gefährdung dieses Gleichgewichts darf nicht für Windenergiegewinnung in Kauf genommen werden. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschafsträume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. In den ablehnenden Stellungnahmen wurden keine Argumente vorgebracht, die nach Prüfung gegen eine solche Ausweisung sprächen. Die angeführten Artenschutzbelange können auf Ebene des Anlagengenehmigungsverfahrens geprüft werden. Bzgl. des Vogel-/Fledermausschutzes: Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebungsschutz wiederum können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.

Institution: Amt Büchen i.A. der Gemeinde Büchen und Schulendorf **ID: M2671, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0987-1.pdf, PR_III_3-0987-A1-1.pdf, PR_III_3-0987-A3-1.pdf, PR_III_3-0405-A2-1.pdf, PR_III_3-0405-1.pdf, PR_III_3-0405-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme der Gemeinden Büchen und Schulendorf **Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie: Abwägungsbereiche für Windenergienutzung** Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens geben die Gemeinden Büchen und Schulendorf gemäß § 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LaplaG) und §10 Raumordnungsgesetz (ROG) folgende Stellungnahme zur Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie ab. **Hintergrund:** Das Land Schleswig-Holstein hat am 6.12.2016 die Planentwürfe für die Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie und die entsprechende Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans veröffentlicht. Für die Gemeinde Buchen sind im Entwurf der Landesplanung zwei Flächen als Vorranggebiete für Windenergienutzung vorgesehen. Es handelt sich um die Gebiete mit den Bezeichnungen LAU-056 (Gemeinden Büchen und Schulendorf) sowie LAU-061 (Gemeinden Büchen und Witzeeze). Das Gemeindegebiet der Gemeinde Schulendorf ist durch das Gebiet LAU-056 berührt. Das Gebiet LAU-056 ist als Repowering-Vorranggebiet für den Ersatz von bestehenden Windkraftanlagen nach Ende deren Laufzeit vorgesehen, die in einem Gebiet stehen, an denen nach dem aktuellen Abwägungskriterien keine Windkraftanlagen mehr errichtet werden dürfen. Die Landesplanung nennt als Referenzanlagen für die Windeignungsflächen Windkraftanlagen mit einer	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Flächen PR3_LAU_056 und PR3_LAU_061 werden aufgrund des überarbeiteten Kriterienkataloges, der bei unbebauten Flächen jetzt einen Abstand von 1.000 m zu Ortslagen vorgibt, gestrichen.

Gesamthöhe (inklusive Rotor) von 150 Meter über Geländeoberkante. Bei diesen Referenzanlagen handelt es sich um typische Höhen für Starkwindanlagen für Standorte etwa im Küstenbereich. Gemäß der aktuellen Entwicklungen und dem Stand der Technik werden jedoch im Binnenland mit eher mittleren und schwachen Windverhältnissen üblicherweise höhere Windkraftanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 200-250 Metern aufgestellt. Auch das Umweltbundesamt geht in seiner Potenzialanalyse zu Windkraft in Deutschland an Land (UBA 2013) von Referenzanlagen für Schwachwindbereiche mit einer Gesamthöhe von knapp 200 Metern aus (Nabenhöhe 140 Meter und Rotordurchmesser 114 Meter). Da der Abwägungsbereich LAU-056 als Repowering-Gebiet ausgewiesen wurde, gehen die Gemeinden hier von höheren Anlagen als der Referenzanlage aus, die dann auch mit größeren Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und die Siedlungsbereiche verbunden sind. Auch in einer nachgelagerten Bauleitplanung wäre hier keine Höhenbegrenzung möglich, da leistungsschwache Anlagen durch Repowering ersetzt werden und hierfür im Binnenland große Anlagenhöhen notwendig werden. Gerade für Repowering-Gebiete gilt zudem der Grundsatz der möglichst restriktionsfreien Umsetzung, sowie dass möglichst keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes durch Repowering erfolgen sollen. Wie die folgende Prüfung der Abwägungskriterien zeigt, gelten diese Grundsätze nicht für den Abwägungsbereich LAU-056. **Prüfung der Abwägungskriterien** Für die Erarbeitung der Stellungnahme für die Gemeinden Büchen und Schulendorf wurden die Abwägungskriterien der Landesplanung zur Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie sachlich geprüft. Die Einschätzung der Abwägungskriterien aus Sicht der Landesplanung wurde bei der Prüfung berücksichtigt. 1. **Zielbereich Siedlungsstruktur u. —entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgut Mensch u. Gesundheit** **1.1 zukünftige Siedlungsentwicklung** Das Raumordnungsgesetz stellt in § 2 Abs. 2 dar, dass die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren ist, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen. Das Zentralörtliche System beschreibt	

das Land Schleswig-Holstein als eines der wichtigsten Instrumente der Raumordnung. Es legt die Versorgungs- und Entwicklungsschwerpunkte im Land fest. Das Ortsentwicklungskonzept für die Gemeinde Büchen stellt ein zentrales Abwägungsinstrument zum Kriterium der zukünftigen Siedlungsentwicklung dar. Der Süden Schleswig-Holsteins hat mit dem Verdichtungsraum Hamburg über das raumordnerische Grundprinzip der zentralen Orte und der Siedlungsachsen eine besondere Bedeutung für die zukünftige Siedlungsentwicklung. Die Gemeinde Buchen übernimmt gemäß dem gültigen Regionalplan als Unterzentrum mit guter Bahnanbindung die Funktion eines Entwicklungs- und Entlastungsortes für den Verdichtungsraum und die Prognosen deuten auf weiteres positives Wachstum sowohl der Bevölkerung als auch der lokalen Wirtschaft. Ziel der Landesentwicklungsstrategie ist zudem, die bestehende Fernbahnverbindung zu sichern und die Bahnverbindung für Buchen weiter auszubauen, was weitere positive Entwicklungsimpulse erwarten lässt. Die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung soll sich gemäß der Entwicklungsziele für Schleswig-Holstein auf die zentralen Orte konzentrieren. Die Gemeinde Büchen hat daher ein Ortsentwicklungskonzept erarbeitet, das fortwährend mit der Kreis- und Landesplanung abgestimmt wurde. Bereits im Frühjahr 2015 wurde mit der Erstellung des Konzepts begonnen. Im September 2016 erhielt die Gemeinde Büchen ein Schreiben der Staatskanzlei, in dem die Aufstellung des Konzeptes aus Sicht der Landesplanung ausdrücklich begrüßt wird. Das Ortsentwicklungskonzept wurde am 29.11.2016 durch die Gemeindevertretung einstimmig beschlossen. Das Ortsentwicklungskonzept für die Gemeinde Büchen beinhaltet eine zukünftige Siedlungsentwicklung in der Gemarkung Pötrau, woraus sich der Bebauungsplan Nr. 55 bereits im konkreten Planungsverfahren befindet. Wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Büchen ist aufgrund der Naturbeschaffenheit dauerhaft und einzig auf die im Ortsentwicklungskonzept dargestellte westliche Ausweitung beschränkt. Bereits im April 2016 wurde das Ortsentwicklungskonzept Büchen über den Kreis Herzogtum Lauenburg an die Landesplanung zur Berücksichtigung im Planungsverfahren für die Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie übermittelt, jedoch bisher nicht in der Abwägung berücksichtigt. Die zukünftige Siedlungsentwicklung der Gemeinde Büchen ist demnach neben den artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belangen ein wichtiges Abwägungskriterium für die Eignung der dargestellten Flächen (LAU-056, LAU-061), da zu Siedlungen ein planerischer vorsorgender Mindestabstand von 800 Meter gewahrt bleiben soll. Bei einer Umsetzung des Ortsentwicklungskonzepts würden die aktuell geplanten Abwägungsbereiche diesen	

Mindestabstand deutlich unterschreiten. Die Repowering-Flächen wie LAU-056 sollen als Ersatzflächen zur Bündelung kleinerer, außerhalb von Vorranggebieten stehenden Anlagen bereitgestellt werden. Auf diesen Repowering Flächen werden damit größere, leistungsstärkere Anlagen konzentriert, wodurch voraussichtlich dort größere Anlagen als die Referenzanlagen errichtet werden. Aufgrund der größeren Anlagenhöhe müssten die vorsorgenden Mindestabstände zur Wohnbebauung bei Repowering-Flächen vergrößert werden. Über eine Schattenwurfsimulation wurden darüber hinaus bereits mögliche Beeinträchtigungen der bestehenden und zukünftigen Siedlungsgebiete über den Jahresverlauf eruiert (siehe Anlage). Für die Simulation wurden Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 250 Metern (inklusive Rotor) verwendet. Die Simulation zeigt eine Beeinträchtigung vorwiegend der zukünftigen Siedlungsbereiche gemäß dem Ortsentwicklungskonzept, die auch aufgrund der Unterschreitung des planerischen vorsorgenden Mindestabstands zu Siedlungsflächen auftreten. Darüber hinaus wird jedoch z.T. auch eine Beeinträchtigung aktueller Flächen mit Wohnbebauung deutlich. Aufgrund der dargestellten zukünftigen Ortsentwicklung ist die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Büchen neben den artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belangen ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung der in der Landesplanung dargestellten Abwägungsbereiche für die Windenergienutzung. Gemäß dem Raumordnungsgesetz (§ 2 ROG) sind Entwicklungspotentiale zu sichern. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung sind langfristig offen zu halten. Büchens landesplanerische Aufgabe als Entwicklungs- und Entlastungsort wird mit der Repowering-Fläche (LAZU-056) ausgehebelt. Die Repowering-Fläche steht damit den landesplanerischen Aufgaben der Gemeinde entgegen. **1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Bei Realisierung aller im derzeitigen Entwurf der Landesplanung dargestellten Abwägungsbereiche für die Windenergienutzung (LAU-056, LAU-061 und LAU-052) würde sich eine halbseitige Umfassung der Siedlungsflächen der Gemeinde Büchen ergeben, sowie eine Riegelbildung zwischen den Gemeinden Büchen und Schulendorf. Das Konfliktrisiko der Abwägungsbereiche LAU-056 und LAU-061 bei diesem Abwägungskriterium ist demnach auch bereits in der Einschätzung der Landesplanung als „hoch" eingestuft und vor dem Hintergrund der zukünftigen Siedlungsentwicklung als noch gravierender zu betrachten.	

1. **Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung**

Der [redacted] in der Gemeinde Schulendorf [redacted] ist ein Raum für Erholung und gewerbliche Erholungsnutzung und verfügt über ein Reitwegenetz bis in den Abwägungsbereich LAU-056. Auch für die Naherholung werden die gesamten Flächen genutzt.

1. **Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz**

3.1 Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen

Ein biologisches Gutachten für die Klärung der artenschutzrechtlichen Abwägungskriterien für die Vorranggebiete für Windenergienutzung auf dem Gebiet der Gemeinden Büchen und Schulendorf (LAU-056) wurde erstellt und ist der

Stellungnahme beigefügt. Hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel wird hier insbesondere auf Vorkommen von Rotmilan und Weißstorch verwiesen. Auch geht das Gutachten vom Vorkommen geschützter Fledermausarten in unmittelbarer räumlicher Nähe der Abwägungsbereiche aus.

Für die Gemeinde Witzeeze wurde ein informelles Planungsverfahren mit entsprechendem biologischen Gutachten bereits erstellt und im Vorwege zum aktuellen Beteiligungsverfahren auch bereits an die Landesplanung übermittelt. Die Ergebnisse des Gutachtens für Witzeeze beeinflussen auch die Eignung der Fläche LAU-061.

3.1.2 Ausgleichsflächen

Im Abwägungsbereich LAU-061 befindet sich eine Ausgleichsfläche der Gemeinde

Witzeeze, auf der eine Errichtung von Windkraftanlagen nicht zulässig ist.

3.2 Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz

In räumlicher Nähe zum Abwägungsbereich LAU-056 liegt die Nüssauer Heide, ein FFH-Gebiet als Teil des europäischen Natura 2000-Netzwerkes, das dem Schutz einer der letzten „Lauenburger Wärmeheiden" und deren charakteristischer Flora und Fauna dient. Hier kommen sowohl seltene Vogelarten als auch Fledermäuse wie der große Abendsegler oder die Zwergfledermaus vor. Weiterhin liegen in direkter räumlicher Nähe zu beiden

Abwägungsbereichen das FFH-und Naturschutzgebiet Stecknitz-Delvenau-Niederung sowie Hauptverbund- und Nebenverbundachsen des Biotopverbundsystems. Das Stecknitz-Delvenau-Tal, die Kanalwiesen des Elbe-Lübeck-Kanals sowie das Steinautal sind Futterplätze für gefährdete Großvögel wie Störche und Kraniche. **3.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs** Die für den überregionalen Vogelzug relevanten Bereiche entlang des FFH-Gebiets Stecknitz-Delvenau, des Elbe-Lübeck-Kanals und der Steinau liegen ebenfalls in räumlicher Nähe zu beiden Abwägungsbereichen (LAU-056 und LAU-061) für Windenergienutzung. **3.2.3 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel** Hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel wird hier auf das gesicherte Vorkommen von Rotmilan und Weißstorch verwiesen, die nachgewiesene Brutplätze auf Witzeezer Gemeindegebiet belegen. Weiterhin sind auf Schulendorfer und Büchener Gemeindegebiet nachweisliche Brutplätze von Störchen vorhanden. Die im nördlichen Gemeindebereich ausgewiesene Windeignungsfläche (LAU-061) liegt zum einen nahe dem 1000 Meter Freihaltebereich für den Weißstorch, der neben der Kirche von Witzeeze sein Nest hat. Zum anderen liegt sie insgesamt innerhalb des 2000 Meter großen Prüfbereiches für diese Weißstorchansiedlung. Der Weißstorch wäre also unmittelbar von der Windeignungsfläche LAU-061 im Norden des Gemeindegebietes betroffen. Ein Teil der Windeignungsfläche LAU-061 widerspricht zudem dem 1.500 Meter Schutzabstand zum Horst des Rotmilans. Störche nisten zudem in Büchen-Dorf sowie an der Neuen Mühle in Schulendorf. Der Brutplatz in Schulendorf unterschreitet den 1000 Meter Freihaltebereich zum Abwägungsbereich LAU-056 deutlich. Weiterhin befindet sich in direkter Nähe zu diesem Abwägungsbereich ein Prüfbereich für einen noch nicht gesicherten Rotmilan-Horst. Rotmilane wurden hier häufig gesichtet, der Brutplatz jedoch bisher nicht geklärt. **3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Auch weist das Gutachten für Witzeeze das Vorkommen geschützter Fledermausarten in unmittelbarer räumlicher Nähe des Abwägungsbereichs LAU-061 nach (Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler). Auch diese Fledermausarten sind schützenswert und werden erheblich	

von Windenergieanlagen im vorgesehenen Windeignungsbereich betroffen sein.

Diese Betrachtung macht aus Sicht der Gemeinden Büchen und Schulendorf die natur-und artenschutzrechtlichen Belange deutlich, die einer Nutzung der beiden Abwägungsbereiche LAU-056 und LAU-061 für Windenergie in großem Umfang entgegenstehen.

1. **Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter**

Der Friedhof der Gemeinde Büchen als Ort der Ruhe und Einkehr liegt in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Abwägungsbereich LAU-056. Es ist daher von unmittelbaren Beeinträchtigungen für Begräbnisse und ruhiges Gedenken an die Verstorbenen auszugehen hinsichtlich von Lärmbelastungen und Belastungen durch den Schattenwurf. Die ev.-luth. Kirchengemeinde Büchen-Pötrau betont in einer eigenen Stellungnahme die möglichen starken Störungen der Trauernden und betont die Wichtigkeit des Friedhofs als Ort der Stille und des Rückzugs.

Weiterhin liegt der Abwägungsbereich LAU-056 in der Sichtachse der denkmalgeschützten Kirche im Ortsteil Pötrau der Gemeinde Büchen.

Gremienberatung:

Diese Stellungnahme wurde in der Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen beraten und deren Eingabe beschlossen. Ebenso wurde diese Stellungnahme in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schulendorf beraten und deren Eingabe beschlossen.

Büchen, 22.6.2017 Jürgen Borchers, Bürgermeister der Gemeinde Schulendorf

Büchen, 22.6.2017 Uwe Möller, Bürgermeister der Gemeinde Büchen

Anlagen:

Karte Ortsentwicklung Büchen und Windenergie Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Büchen Naturschutzfachliche Einschätzung Schattenwurfsimulation

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M4559, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0649-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Der Ministerpräsident - Staatskanzlei Abteilung StK 33 Landesplanung 1. Hd. Herrn Norbert Schlick Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel **Stellungnahme zur Flächenausweisung/Potenzialflächen zur Windenergie im Kreis Steinburg, 25554 Neuendorf-Sachsenbande, Ortsteil Hinter Neuendorf** **Potenzialfläche <u>PR3 STE 055</u>** **aus Natur- und Artenschutz-, sowie Überfluggründen unter Einbezug der Flächen STE_058** **und STE_056 und STE_059** Sehr geehrter Herr Schlick, sehr geehrter Herr Minister Grote, sehr geehrte Damen und Herren der Landesplanung,	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_048: Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_048 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche liegt zum allergrößten Teil auf einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs mit geringen Flughöhen. Verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein. Der weitere genannte Aspekt ist für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu den Flächen PR3_STE_054, PR3_STE_055 sowie PR3_STE_058: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialflächen PR3_STE_054, PR3_STE_055 sowie PR3_STE_058 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Sie befinden sich zentral inmitten eines charakteristischen Landschaftsraumes. Dem Freihalteaspekt kommt auch unabhängig von der Lage im charakteristischen Landschaftsraum eine hohe Bedeutung zu, da ansonsten auch die letzten größeren zusammenhängenden, nicht von der Windenergienutzung geprägten Bereiche der Steinburger und Dithmarscher Marsch verschwinden würden, die gleichzeitig eine wachsende Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten, als Potenzialraum für Ausgleichs- und Kompensationsflächen sowie die Naherholung haben. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidungen

als Anwohner der Gemeinde Neuendorf-Sachsenbande im Kreis Steinburg, [redacted] unmittelbare Anlieger der Abwägungsfläche PR3_STE_055 nehmen wir zur o.g. Fläche mit den folgenden Einwendungen Stellung. Wir haben erfreut zur Kenntnis genommen, dass sich Neuendorf-Sachsenbande im Kerngebiet des charakteristischen Landschaftsraums, CL, befindet und die neu ausgewiesenen Flächen zum größten Teil abgelehnt wurden. Da sich die Begründung der Nichtausweisung nur auf den CL bezieht, die anderen Kriterien, die ebenfalls gegen eine Ausweisung sprechen jedoch nicht berücksichtigt wurden, die Abwägung auch Fehler enthält, wie z.B. zwei WEA, die bereits seit 2013 zurückgebaut sind, halten wir unsere Einwendungen dennoch für sehr wichtig. Zudem ist der Druck durch Interessenvertreter der Windkraft auf die Gemeindevertretung und auf Gegner der Flächenausweisungen auf die hiesigen Flächen, mit einer Ablehnung als Abwägungskriterium und nicht als weiches Tabukriterium anhaltend groß. Als Kenner der Fauna in der Region und aktive Artenschützer mit umfangreicher Datensammlung beziehen wir zum Thema Natur- und Artenschutz, sowie Denkmalschutz und Flugverkehr die weiteren Abwägungsflächen auf dem Gemeindegebiet Neuendorf-Sachsenbande und auf den direkt angrenzenden Gemeinden ein. Die Datensammlung in Bild und Ton zur hiesigen Fauna, speziell zur Avifauna, die ihr Vorkommen naturgemäß nicht nur auf Fläche 055 beschränkt, finden Sie in einem Link im Text. Wir danken für Ihre Kenntnisnahme unserer Einwendungen, bitten um Berücksichtigung, sowie um die Korrektur der Fehler im Regionalplan. Mit freundlichem Gruß [redacted], den 28.06.2017 P.S. Wir gehen davon aus, **dass unsere persönlichen Daten in rufschädigenden Stellungnahmen mit unwahren Inhalten anderer diesmal nicht veröffentlicht werden,** wie anlässlich der Online-Beteiligung 2011 zu den damaligen Regionalplänen!	nachrangig. Bzgl. des Datenkorrektur-Hinweises zu fälschlich noch verzeichneten Bestandsanlagen (PR3_STE_055): Die Hinweise wurden geprüft. Der Plan wurde entsprechend angepasst. Die zwei seit 2013 abgebauten WKA wurden aus dem Kartenwerk entfernt. Bzgl. des Datenkorrektur-Hinweises zu Waldstück (PR3_STE_055): Hinsichtlich der Angabe zur fehlenden Pufferung des erkennbaren Waldstücks wurde die Definition des Baumbestandes als Wald durch das LLUR bzw. die Untere Forstbehörde bestätigt. Der Plan wurde entsprechend angepasst und der Abstandspuffer eingepflegt. Zu Fläche PR3_STE_056: Der Einwendung zum Vorranggebiet PR3_STE_056 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche war bereits in der ROP 2012 größtenteils als Windeignungsgebiet Nr. 203 ausgewiesen. Durch den deshalb in Betrieb befindlichen Bestands-Windpark wird die randliche Betroffenheit der Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes als vertretbar angesehen. Es wird ebenfalls auf die Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfs verwiesen. Des Weiteren wird der im 1. Entwurf entfallene kleine Flächenteil im Nordosten ebenfalls übernommen, da dieser im Rahmen der veränderten Kriterien nicht mehr im potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Weißstorchhorstes liegt. Bzgl. der Anwendung unterschiedlicher Abstandszonen hinsichtlich

	Wohnbebauung im Innen- und Außenbereich sowie akustischer Emissionen durch WKA: Die Differenzierung der beiden genannten Kriterien erfolgt aufgrund verschiedener rechtlicher Voraussetzungen. Während die Wohnnutzung im Bereich nach §§ 30, 34 BauGB privilegiert ist, ist sie im Bereich nach § 35 BauGB nur ausnahmsweise zulässig. Zugleich ist die Windenergienutzung nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert. Der Plangeber ist daher nicht verpflichtet, gleiche Abstände anzuwenden. Die Einhaltung der Vorgaben nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Zu Fläche PR3_STE_059: Der Einwendung zum Vorranggebiet PR3_STE_059 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Das Gebiet wird nach Westen hin erweitert. Nicht übernommen werden nach wie vor die einzeln südlich liegenden Flächenteile, zumal von ihnen aufgrund des fehlenden Anlagenbestandes im Bereich von 800 bis 1000 m zum nächsten Siedlungsbereich im Rahmen der erneuerten Abstandsregeln der Großteil bis auf minimale Restflächen entfallen muss. Dies betrifft auch den südwestlichsten Zipfel des vorgeschlagenen Erweiterungsgebiets. Der Hauptgrund für die bisherige Nichtausweisung, die Beeinträchtigung der Stadtsilhouette von Wilster, wurde erneut geprüft. Die Fläche liegt über 1.000 m von der Bebauung entfernt. Die Bebauung mit WKA würde nicht zu einer nennenswerten zusätzlichen Horizontbedeckung aus Sicht von Wilster

	führen, da im gleichen Blickwinkel bereits WKA stehen. Artenschutzrechtliche Aspekte können auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden. In dessen Zuge wird auch für die einzelnen WKA die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Zu Fläche PR3_STE_060: Der Einwendung zum Vorranggebiet PR3_STE_060 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Sie liegt am unmittelbaren Rand teilweise innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Die Verträglichkeit mit dem jetzigen WKA-Bestand im Beeinträchtigungsbereich ist im Zuge eines Ausnahmeprüfverfahrens für das Repowering von zwei der drei WKA nachgewiesen worden. Das dem zugrundeliegende Gutachten entspricht den Voraussetzungen zur Anerkennung. Es wird diesbezüglich auf das

	gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Im Zuge des Ausnahmeprüfverfahrens wurde auch eine Verträglichkeit der vom Kreis benannten Maßnahmenfläche mit den drei WKA grundsätzlich bestätigt. Die Fläche kann insofern eng um den Anlagenbestand herum ausgewiesen werden. Bei geplanten Änderungen am Anlagenbestand kann in einem anstehenden Genehmigungsverfahren die Prüfung und Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich werden. Bzgl. des angemerkten Tiefflugkorridors für Transall- und Kampfflugzeuge: In der entsprechenden Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zur Benennung der Flächen, die innerhalb dieser (Tief-)Flugkorridore liegen, wird PR3_STE_060 nicht als solche genannt. Der Sachverhalt hat also in Bezug auf die Fläche keine Relevanz. Zu Fläche PR3_STE_065: Der Einwendung zum Vorranggebiet PR3_STE_065 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Der Kreis Steinburg weist auf die Gefahr einer Riegelbildung hin, die sich u.a. auch beeinträchtigend auf Kompensationsflächen des Amtes Wilstermarsch zur Etablierung von Wiesenvogellebensräumen auswirken könnte. Die Riegelwirkung für Wilster wird durch die Aufnahme des westlichen Teils als noch tolerabel angesehen, weil die Fläche teilweise im Blickwinkel von bereits bestehenden WKA liegt. Jedoch soll eine zu starke Riegelbildung durch den Verzicht auf den nordöstlichen Gebietsteil im Bereich Kuskoppermoor verhindert werden. Der westliche Gebietsteil wird zudem nach wie vor als Repoweringgebiet ausgewiesen, womit gleichzeitig regionale Entlastungen initiiert werden. Der Repowering-Bedarf in der Region ist zwar generell gesunken, der westliche Teil von PR3_STE_065

	jedoch im Ergebnis der Abwägung besser geeignet als PR3_STE_076. Zu Fläche PR3_STE_066: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_066 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche überlagert sich sowohl vollständig mit dem Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch teilweise, laut Hinweisen aus dem Kreis, mit Ökokontoflächen. Betroffen sind weiterhin direkt angrenzende weitere Ausgleichsflächen mit Ziel der Etablierung von Wiesenvogellebensräumen. Die Fläche wird nicht ausgewiesen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_067: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_067 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche ist planfestgestellte Deponiefläche (IV Bauabschnitt). Die erkennbar aufgeweiteten Gräben sind nach Auskunft der Abfallbehörde des Kreises Steinburg als unverzichtbarer Bestandteil des Deponie-Entwässerungskonzepts mit der Windenergienutzung unvereinbar. Der Kreis weist zudem auf die pot. Eignung der Wasserflächen als attraktiver Anziehungspunkt für Wiesen- und Wasservögel hin. Zwar ohne „aktive“ Aufwertung als Wiesenvogellebensraum, hat die Fläche vielmehr durch die Anlage der breiten Gräben eine qualitative Aufwertung erfahren. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

	Zu Fläche PR3_STE_069: Der Einwendung zum Vorranggebiet PR3_STE_069 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche, die mit Bestandsanlagen bebaut ist wird wie bereits im 1. Entwurf übernommen. Es erfolgt eine kleine Erweiterung Richtung Osten aufgrund einer Abstandsanpassung. Es sprachen keine Hinweise oder sich aus der Abwägung ergebende Aspekte gegen eine Ausweisung. Zu Fläche PR3_STE_070: Der Einwendung zum Vorranggebiet PR3_STE_070 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche, die mit Bestandsanlagen bebaut ist wird wie bereits im 1. Entwurf übernommen. Es sprachen keine Hinweise oder sich aus der Abwägung ergebende Aspekte gegen eine Ausweisung. Zu Fläche PR3_STE_073: Der Einwendung zum Vorranggebiet PR3_STE_073 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche, die mit Bestandsanlagen bebaut ist wird wie bereits im 1. Entwurf übernommen. Es sprachen keine Hinweise oder sich aus der Abwägung ergebende Aspekte gegen eine Ausweisung.

	Zu Fläche PR3_STE_074: Der Einwendung zum Vorranggebiet PR3_STE_074 wird teilweise in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Der südliche Flächenteil befindet sich zentral inmitten eines charakteristischen Landschaftsraumes. Dem Freihalteaspekt kommt auch unabhängig von der Lage im charakteristischen Landschaftsraum eine hohe Bedeutung zu, da ansonsten auch die letzten größeren zusammenhängenden, nicht von der Windenergienutzung geprägten Bereiche der Steinburger und Dithmarscher Marsch verschwinden würden, die gleichzeitig eine wachsende Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten, als Potenzialraum für Ausgleichs- und Kompensationsflächen sowie die Naherholung haben. Aus diesem Grund wird er nicht ausgewiesen. Der nördliche, mit Bestandsanlagen bebaute Flächenteil wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Zu den Flächen PR3_STE_065, PR3_STE_069, PR3_STE_070, PR3_STE_073 sowie PR3_STE_074 bzgl. des angemerkten Tiefflugkorridors für Transall- und Kampfflugzeuge: In der entsprechenden Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zur Benennung der Flächen, die innerhalb dieser (Tief-)Flugkorridore liegen, wurden die Flächen als innerhalb dieser Bereiche gelegen bestätigt. Ein Interessenkonflikt dieser Nutzung mit WKA auf den Flächen sei möglich. In der Konsequenz bedeutet dies jedoch keinen vorgezogenen Ausschluss der Flächen, sondern lediglich das Vorrecht der Bundeswehr, im Rahmen von anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren Einwände geltend zu machen.
Institution: Amt Büchen i.A. der Gemeinde Witzeeze **ID: M7751, Datum: 22.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0986-1.pdf, PR_III_3-0986-A1-1.pdf, PR_III_3-0404-1.pdf, PR_III_3-0404-A1-1.pdf	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme der Gemeinde Witzeeze **Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie: Abwägungsbereiche für Windenergienutzung** Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gibt die Gemeinde Witzeeze gemäß § 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LaplaG) und §10 Raumordnungsgesetz (ROG) folgende Stellungnahme zur Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie ab. **Hintergrund:** Das Land Schleswig-Holstein hat am 6.12.2016 die Planentwürfe für die Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie und die entsprechende Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans veröffentlicht. Für die Gemeinde Witzeeze ist im Entwurf der Landesplanung eine Flächen als Vorranggebiet für Windenergienutzung vorgesehen. Es handelt sich um das Gebiet mit der Bezeichnung LAU-061 (Gemeinden Büchen und Witzeeze). Die Stellungnahme nimmt jedoch auch Bezug zum Gebiet LAU-056 (Gemeinden Büchen und Schulendorf), da dieses Gebiet ebenfalls Einfluss auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Witzeeze ausübt. Das Gebiet LAU-056 ist als Repowering-Vorranggebiet für den Ersatz von bestehenden Windkraftanlagen nach Ende deren Laufzeit vorgesehen, die in einem Gebiet stehen, an denen nach dem aktuellen Abwägungskriterien keine Windkraftanlagen mehr errichtet werden dürfen. Die Landesplanung nennt als Referenzanlagen für die Windeignungsflächen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe (inklusive Rotor) von 150 Meter über Geländeoberkante. Bei diesen Referenzanlagen handelt es sich um typische Höhen für Starkwindanlagen für Standorte etwa im Küstenbereich. Gemäß der aktuellen Entwicklungen und dem Stand der Technik werden jedoch im Binnenland mit eher mittleren und schwachen Windverhältnissen üblicherweise höhere Windkraftanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 200-250 Metern aufgestellt. Auch das Umweltbundesamt geht in seiner Potenzialanalyse zu Windkraft in Deutschland an Land (UBA 2013) von Referenzanlagen für Schwachwindbereiche mit einer Gesamthöhe von knapp 200	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Flächen PR3_LAU_058 und PR3_LAU_061 werden aufgrund des überarbeiteten Kriterienkataloges, der bei unbebauten Flächen jetzt einen Abstand von 1.000 m zu Ortslagen vorgibt, gestrichen.

Metern aus (Nabenhöhe 140 Meter und Rotordurchmesser 114 Meter). **Prüfung der Abwägungskriterien für die Gemeinde Witzeeze** Für die Erarbeitung der Stellungnahme für die Gemeinde Witzeeze wurde ein informelles Planungsverfahren zu Windenergie zu Grunde gelegt, das bereits in den Jahren 2015 bis 2016 durchgeführt wurde. Auf Grundlage dieses informellen Planungsverfahrens sowie aktueller Entwicklungen wurden die Abwägungskriterien der Landesplanung zur Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie sachlich geprüft. Die Einschätzung der Abwägungskriterien aus Sicht der Landesplanung wurde bei der Prüfung berücksichtigt. 1. **Zielbereich Siedlungsstruktur u. —entwicklung sowie Daseinsvorsorge** / **Schutzgut Mensch u. Gesundheit** **1.1 zukünftige Siedlungsentwicklung** Mangels anderer Alternativen ist eine zukünftige Siedlungsentwicklung für die Gemeinde Witzeeze nur noch im Norden des Gemeindegebiets möglich. Die Gemeinde Witzeeze beabsichtigt ihre mittel- und langfristige Siedlungserweiterung in diesem Bereich zu realisieren. Diese ist auch im informellen Planungskonzept dargestellt. Die entsprechenden planerischen vorsorgenden Abstände zu Vorrangflächen für Windenergienutzung wären dann für das Gebiet LAU-061 nicht mehr vollumfänglich gegeben und diesbezüglich anzupassen. Der Abwägungsbereich LAU-061 würde die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Witzeeze daher stark und nachhaltig beeinträchtigen. In der ganzen Region rund um das Unterzentrum Büchen wird ein großes Potenzial für eine positive Bevölkerungsentwicklung gesehen, da Siedlungsdruck aus dem Verdichtungsraum Hamburg ins ländliche Umland auch in den nächsten Dekaden zu spüren sein wird. Die Gemeinde Buchen, an die Witzeeze eng angebunden ist, übernimmt gemäß dem gültigen Regionalplan als Unterzentrum mit guter Bahnanbindung die Funktion eines Entwicklungs- und Entlastungsortes für den Verdichtungsraum und die Prognosen deuten auf weiteres positives Wachstum sowohl der Bevölkerung als auch der lokalen Wirtschaft. Die zukünftige Siedlungsentwicklung der ganzen Region inklusive der Gemeinde Witzeeze ist demnach neben den artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belangen ein wichtiges Abwägungskriterium für die Eignung der hier abgewägten Flächen (LAU-056, LAU-061).	

1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Bei Realisierung aller im derzeitigen Entwurf der Landesplanung dargestellten Abwägungsbereiche für die Windenergienutzung (LAU-056, LAU-061), insbesondere im Zusammenwirken mit den bereits bestehenden Windkraftanlagen im Westen (6 Anlagen) sowie Süden (14 Anlagen) würde sich eine Umfassung der Siedlungsflächen der Gemeinde Witzeeze ergeben, sowie eine Riegelbildung zwischen den Gemeinden Büchen und Witzeeze. Das Konfliktrisiko der Abwägungsbereiche LAU-056 und LAU-061 bei diesem Abwägungskriterium ist demnach auch bereits in der Einschätzung der Landesplanung als „hoch" eingestuft und vor dem Hintergrund der zukünftigen Siedlungsentwicklung in beiden Gemeinden (Witzeeze und Büchen) als noch gravierender zu betrachten. 1. **Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz** **3.1 Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen** Ein biologisches Gutachten für die Klärung der artenschutzrechtlichen Abwägungskriterien für die Vorranggebiete für Windenergienutzung auf dem Gebiet der Gemeinden Büchen und Witzeeze (LAU-061) wurde im Rahmen des informellen Planungsverfahrens für die Gemeinde Witzeeze erarbeitet. **3.1.2 Ausgleichsflächen** Im Abwägungsbereich LAU-061 befindet sich zudem eine Ausgleichsfläche der Gemeinde Witzeeze, auf der eine Errichtung von Windkraftanlagen nicht zulässig ist. **3.2 Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz** **3.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs** Die für den Vogelzug relevanten Bereiche entlang des Elbe-Lübeck-Kanals und der Steinau liegen ebenfalls in räumlicher Nähe zu diesem Abwägungsbereich für Windenergienutzung. **3.2.3 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel**	

Hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel wird hier auf das gesicherte Vorkommen von Rotmilan und Weißstorch verwiesen, die nachgewiesene Brutplätze auf Witzeezer Gemeindegebiet belegen. Die im nördlichen Gemeindebereich ausgewiesene Windeignungsfläche (LAU-061) liegt zum einen nahe dem 1000 m Freihaltebereich für den Weißstorch, der neben der Kirche von Witzeeze sein Nest hat. Und zum anderen liegt sie insgesamt innerhalb des 2000 m großen Prüfbereiches für diese Weißstorchansiedlung. Der Weißstorch wäre also unmittelbar von der Windeignungsfläche LAU-061 im Norden des Gemeindegebietes betroffen. Ein Teil der Windeignungsfläche LAU-061 wiederspricht zudem dem 1.500 Meter Schutzabstand zum Horst des Rotmilans. **3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Auch weist das Gutachten das Vorkommen geschützter Fledermausarten in unmittelbarer räumlicher Nähe des Abwägungsbereichs LAU-061 nach (Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler). Auch diese Fledermausarten sind schützenswert und werden erheblich von Windenergieanlagen im vorgesehenen Windeignungsbereich betroffen sein. Diese Betrachtung macht aus Sicht der Gemeinde Witzeeze die Natur- und Artenschutzrechtlichen Belange deutlich, die einer Nutzung dieses Abwägungsbereichs für Windenergie in großem Umfang entgegensprechen. **Gremienberatung:** Diese Stellungnahme wurde in der Gemeindevertretung der Gemeinde Witzeeze in der Sitzung am 29. März 2017 beraten und die Eingabe in der vorliegenden Fassung beschlossen. Büchen, den 22.6.2017 Dennis Cabrie!, Bürgermeister der Gemeinde Witzeeze Anlagen: Informelles Planungskonzept Windenergienutzung Gemeinde Witzeeze Karte Ortsentwicklung Büchen und Windenergie	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 3271, Datum: 30.06.2017

Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 1.1. Sachliche Ausgangslage

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin gegen die Windparkanlagen, so lange wirtschaftlichen Interessen der Betreiber und der Landesverwaltung über die persönlichen Interessender Anwohner und der Natur gestellt werden. Ich bin der Meinung, dass insbesondere hier der Schutz der Menschen und Tiere beachtet werden sollte, durch sinnvollere Standortwahlen, Sicherstellung der Stromverwendung und der Überarbeitung von Mindestabständen zur Wohnbebauung mit Berücksichtigung von Gleichstellung der Anwohner. Es kann jawohl nicht sein, dass Anwohnern von Ortschaften eine geringere Zumutbarkeit zugestandenwird, als Anwohnern außerhalb geschlossener Ortschaften, kurz, hier sind die Abstände einfach zu gering. Meine Forderung liegt bei mindesten 1,5 Km Abstand, weiterhin gebe ich zu bedenken, dass mit immer größer werdenen Anlagen auch die Abstände zur Wohnbebauung wachsen müssen. Es gibt viele weitere Punkte , die dagegen sprechen: Stichpunktartig: Landschaftsschutzgebiete werden überplant, Wertminderungen für Grundstücke und Häuser außer Acht gelassen, Unterbrechung von Volgelfluglinien und Verdrängung von Brutplätzen und Niederlassungen der Tiere, Verhinderung von Ortsentwicklungen ... MfG[redacted] Zu meiner oben stehenden allgemeinen Stellungnahme, möchte ich nun ortsspezifisch ergänzen, die Orte Stadt Elmshorn und Dorf Seester benötigen die Fläche , meiner Ansicht nach, für ihre flächenmäßige Erweiterung und als Naherholungsbereich im Landschaftsschutzgebiet. Gerade in dem Planungsgebiet sind sehr viele Radfahrer, Spaziergänger und Reiter zu sehen. Ein angrenzener eingetragener Flugplatz könnte seine Vereinstätigkeit mit hoher Jugendbeteiligung einstellen. Und wir sind als Pferdehalter, Tiere der Kategorie Fluchttiere, betroffen und können uns die weitere Haltung neben einer Windanlage nicht vorstellen, der Wert unseres Hauses würde sich verringern und die Wohnsitution wäre nicht zumutbar. Unser Plan war es ein Mehrgenerationsobjekt zu schaffen, aber mit der Planung der Windanlagen steigen die junge und die alte Generation bereit aus.Wir halten uns weitere rechtliche Schritte, zu den zur Zeit bekannten Sachproblemen und	Gemeint ist wahrscheinlich die Fläche PIN_007 in der Gemeinde Seester. Zu dieser Fläche gilt Folgendes: In der Stellungnahme werden zahlreiche Aspekte aufgeführt, die aus Sicht der Einwenderin gegen ein Flächenausweisung sprechen. Ohne im Einzelnen darauf einzgehen, kann festgehalten werden, dass dem Votum im Wesentlichen gefolgt wird. Ausschlaggebend ist die Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG). Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den alten bereits bebauten Eignungsgebieten aus der vorangegangenen Regionalplanung in Raa-Besenbek und Uetersen. Insofern wird die Fläche PIN_007 wieder aus dem Entwurf gestrichen. Damit wird den verschiedenen vorgebrachten Punkten der Einwenderin im Ergebnis weitgehend gefolgt.

künftigen, offen. MfG [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6233, Datum: 12.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0740-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
meine Wohnung liegt in der Gemeinde 25563 Föhrden Barl im westlichen Kreis Segeberg. In diesem Schreiben möchte ich Bezug auf die Fläche PR3_STE_032 nehmen. Beim Thema Siedlungsstruktur scheint der Bebauungsplan der Gemeinde 25563 Wrist im Bereich „Op de Wisch" mit 30 neuen Bauplätzen nicht ausreichend beachtet worden zu sein, denn zusammen mit den Gebieten PR3_STE_061 und PR3_STE_071 kommt es auch für Föhrden-Barl zu einer Riegelbildung. Zum Kriterium Nr. 2 denke ich, ist es wichtig sie darüber in Kenntnis zu setzen, dass die sehr beliebte Fahrradroute „Mönchspfade im Auenland" durch die Vorranggebiete PR3_STE_071 und PR3_STE_032 verläuft. Entlang der Bramau geht es von der Rolandstadt Bad Bramstedt zur Denkmalgeschützten Feldsteinkirche in Stellau/Wrist. Zum Kriterium 3 darf nicht vergessen werden, dass die Gemeinde Föhrden Barl auf einer Vogelfluglinie liegt. Dementsprechend ist in das von ihnen vorgesehene Windkraftgebiet auch Futter-und Rastplatz von Kranichen, Singschwänen, Kanadagänsen und Graugänsen. Weißstörche und auch Graureiher sehe ich ständig auf den Wiesen bei der Nahrungsaufnahme. In unmittelbarer Umgebung gibt es 34 Storchennester und eine Brutkolonie mit mind. 15 Graureihernestern. Aber auch die Wiesenbrutvögel Kiebitz und Feldlerche ziehen in diesem Gebiet ihre Jungen groß. Mehrere Rotmilane sind im Sommer immer bei der Nahrungssuche zu beobachten. Ihre Brutstätten sind leider nicht bekannt, aber im Herbst sieht man oft die Elterntiere mit 2 bis 3 Jungvögeln wie sie ihre Kreise ziehen. Aber auch der Seeadler wurde schon mehrfach in den	Die Fläche PR3_SEG_032 wird als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_STE_061 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem die komplette Überschneidung mit potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von Großvögeln. Belange des Artenschutze sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt und sind ggf. im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst

Bramauwiesen entdeckt. Schön auch, dass vor einigen Tagen sogar ein Schwarzstorch am Stellauer Weg auf einer Wiese gesehen wurde. Nicht zu vergessen sind auch die vielen Fledermäuse, die am Abend zur Nahrungssuche starten. Besonders wichtig ist es aber auch, den Wanderkorridor des Rotwildes zu schützen. In unmittelbarer Nähe ist eine Grünbrücke über die A 20 geplant. Diese teure Querungshilfe darf nicht durch Windkraftanlagen und deren Laufgeräusche, Schattenwurf und Lichtsignale am Tag, wie auch in der Nacht in ihrer Aufgabe als Nord — Süd Austauschbeziehung gestört werden. All das sind wichtige Kriterien die sie unbedingt bei ihren Planungen berücksichtigen sollten.	weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten.Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: Gemeinde Weede, Die Amtsvorsteherin **ID: M3722, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0281.pdf, PR_III_E_3_0281-A1.pdf, PR_III_E_3_0281-A2.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Förmliches Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes für den **Planungsraum III (Sachthema Windenergie) des Landes Schleswig-Holstein** **- Stellungnahme der Gemeinde Weede zu dem Vorranggebiet PR3_SEG_029** Sehr geehrte Damen und Herren, nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Weede vom 29.06.2017 nimmt diese im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III wie folgt Stellung: Die Gemeinde Weede hat bereits erheblichen Raum für die Windeergieerzeugung eröffnet. Der Windpark Neuengörs/Weede, der bereits früher teilweise Eignungsgebiet nach REP 2012, alte Gebietsnr. 184/313 war, wurde erst 2015 mit erheblichem Einsatz umgesetzt. (Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Weede und Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_029 wird in geändertem Zuschnitt übernommen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Enwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konflikpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie

Neuengörs). Mit dieser städtebaulichen Planung ist gesichert, dass die vorhandenen Anlagen (Altanlagen und neue 150 m Anlagen) mit dem Landschaftsbild und städtebaulich im Hinblick auf die Interessen der Bevöl-kerung gerecht abgewogen und vereinbar sind. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass ein weiterer Windpark (PR3_SEG_029, PR3_SEG_033) und die Erweiterung des bestehenden Windparks (PR3_SEG_035) nicht mit den Interessen der Bevölkerung vereinbar ist. Die Gemeinde Weede allein würde damit' aller durch die Landes-planung im Kreis Segeberg intendierten neuen Anlagen aufnehmen — dies wäre im Übermaß vor allem im Hinblick auf den bestehenden Park mit bereits 12 Anlagen. Die Windenergie hat sich bereits durch die vorhandenen 12 Windenergieanlagen in diesem Be-reich ausreichend durchgesetzt. Eine weitere Belastung durch WEA ist den Einwohnern nicht zumutbar. Dies wird auch durch die vorliegenden Schall- und Schattenwurfprognosen untermau-ert. Durch das Heranrücken weiterer WEA würde sich diese Belastungssituation sowie die Umzinge-lungswirkung auf die einzelnen Ortsteile noch weiter verschärfen. Wald Innerhalb des Gebietes befinden sich drei Flächen, die als Wald einzustufen sind. Dies ist entsprechend zu berücksichtigen. <u>Naturpark Holsteinische Schweiz</u> Der Naturpark Holsteinische Schweiz wird erheblich beeinträchtigt. Die Auswirkungen eines Windparks beschränken sich nicht allein auf die bebaute Fläche. Massive Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung erstrecken sich über wesentlich größere Berei-che. Es sollte daher ein entsprechender Abstand zum Naturpark gehalten werden. Der Bau von WEA in der Nähe des Naturparks widerspricht den mit der Ausweisung verbundenen Schutz-und Erhaltungszielen. <u>Fledermausschutz</u> Die Gemeinde ist der Auffassung, dass die Prüfung der möglichen Auswirkungen auf Fleder-mäuse und damit das FFH-Gebiet 2027-302 Fledermaus Massenquartier verkürzt wurde und nicht sachgerecht ist. Das Konfliktrisiko ist nicht ausreichend berücksichtigt worden. Aus dem Planergänzungsverfahren zur A 20 Abschnitt Wittenborn — Weede ist	nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die

bekannt, dass die aus dem Berg ausfliegenden Fledermäuse über den Segeberger See in alle Richtungen ausfliegen, ohne sich auf bestimmte Flugrouten zu beschränken. Die Nähe zum Segeberger See macht es un-möglich, dass das neue Vorranggebiet diese Flugrouten nicht tangiert. <u>Großvogelbestand</u> In den umliegenden Biotopen befinden sich Brut-und Rastplätze für Gänse, Schwäne, Wiesen-weihe und andere Großvögel. Das Konfliktrisiko und die erforderlichen Abstandspuffer sind nicht ausreichend berücksichtigt worden. Der Beeinträchtigungsbereich und das Konfliktrisiko des Weißstorchs (Horststandort Steinbek) ist zu berücksichtigen. Nach Aussagen des LLUR ist das Konfliktrisiko des Seeadlers (Horststandort Rohlstorf) zu berücksichtigen, da der Prüfbereich das Vorranggebiet vollständig umfasst. Das og. Gebiet ist Flug-und Jagdgebiet des Rotmilan. Das Konfliktrisiko ist nicht ausreichend berücksichtigt worden. Es bestehen Hinweise für einen Brutplatz/Horststandort. Es wird auf die An-lage 1 zur Stellungnahme verwiesen. <u>Siedlungsentwicklung</u> Das neue Vorranggebiet berücksichtigt nicht die gemeindliche Siedlungsentwicklung. Zum Neubaugebiet Fresenrühm wurde lediglich ein Abstand von 800m Abstand gewahrt, aber nicht berücksichtigt, dass dieses noch erweitert werden soll (siehe Anlage 2). Hierfür hat die Gemeinde im Zuge des Bebauungsplanes bereits eine Straßenanbindung und Erschließungsanlagen Richtung Norden durchgeführt. Die städtebaulichen Planungen werden nach Ausnutzung des Neubaugebietes weiter betrieben. Aus Sicht der Gemeinde ist daher ein Abstand zu wählen, der die Realisierung dieses Gebiets ermöglicht. Darüber hinaus hat die Gemeinde keine Flächen, die für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen. Mit der Ausweisung des geplanten Vorranggebietes wird der Gemeinde die letzte Möglichkeit zur räumlichen Entwicklung genommen.	natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es ist daher eine Abwägung vorzunehmen. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die Siedlungsentwicklung kann bereits im frühen Stadium mit der Landesplanung abgestimmt werden. Belange des Denkmalschutzes sowie von "Tourismus und Erholung" sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt.

Es ist seitens der Gemeinde nicht hinnehmbar nur noch Planungen realisieren zu können, die im Einflussbereich der Autobahn liegen. Dann käme zu der visuellen Beeinträchtigung durch die be-stehenden und geplanten WEA auch noch der nicht unerhebliche Lärmpegel der Autobahn A 20. <u>Umfassung Siedlungsflächen, Riegelbildung</u> Im Hinblick auf das gesamträumliche Konzept /Umzingelung ist die Gemeinde der Auffassung, dass eine unzumutbare Einfassung von beiden Seiten faktisch vorliegen wird, wenn insgesamt im Norden und Süden der Hauptsiedlungsflächen der Gemeinde WEA errichtet und betrieben werden. Der Gemeinde ist bekannt, dass nach dem Gesamtkonzept die Dichte der Anlagen jeweils in ei-nem Radius von 2.250 Metern um den Ortsmittelpunkt betrachtet wird. Je Betrachtungswinkel von 180 Grad müssen mindestens 60 Grad grundsätzlich frei von Anlagen sein. Insgesamt führt die Vielzahl der Anlagen und vor allem die Anordnung nach Auffassung der Gemeinde zu einer sehr erheblichen „Umzingelung". <u>Denkmalschutz</u> Die Gemeinde weist auf die negative Auswirkung des Vorranggebietes auf Denkmalschutzziele hin. Der Umgebungsbereich, 5.000 m um die Kirchen, besonders der Marienkirche in Bad Sege-berg, ist nicht ausreichend berücksichtigt worden. <u>Tourismus und Erholung</u> Das Konflikrisiko ist nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Kreisstadt Bad Segeberg ist ein Luftkurort und Stadt der Karl-May-Spiele. In östlicher Richtung schließt sich die ostholsteinische Hügellandschaft und im Norden der Naturpark Holsteinische Schweiz an. Der Kalkberg inmitten des Stadtgebietes gilt als Wahrzeichen der Stadt. **Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Sachargumente wird es seitens der Ge-meinde abgelehnt, dass das Vorranggebiet PR3_SEG_029 für die Windenergienutzung ausgewiesen wird.** Sollte die Stellungnahme der Gemeinde nach Abwägung keine Berücksichtigung finden, wird er-gänzend folgendes ausgeführt:	Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Wie bereits im Koalitionsvertrag vereinbart, fordert auch die Gemeinde Weede, dass zum Schutz der Bevölkerung die bestehenden Mindestabstände erhöht werden. Im Außenbereich soll der Mindestabstand dreifache Anlagenhöhe bis Rotorblattspitze, bei Siedlungen fünffache Anlagen-höhe sein, so dass der Abstand zu einer 200 Meter hohen Anlage (wie von den Investoren gefordert) im Außenbereich mindestens 600 Meter (vorher 400 Meter) und bei Siedlungen mindestens 1.000 Meter (vorher 800 Meter) beträgt. Das entspricht dem von der Gemeinde Weede bereits immer geforderten Mindestabstand von 1.000 Meter zu Siedlungen. Die Belastung für die Menschen durch Infraschall sowie die langfristigen Auswirkungen sind bis-her unzureichend untersucht worden. Es wird gefordert, dass die Grundlagen für geeignete und anwendbare Mess- und Berechnungsverfahren für den Infraschall seitens des Landes in Kraft gesetzt werden. Es muss außerdem gewährleistet sein, dass Neuanlagen verpflichtend mit einer bedarfsgerech-ten Befeuerung errichtet werden und Bestandsanlagen die nächtliche Befeuerung vollständig auf bedarfsgerechte Befeuerung umstellen. Schon jetzt wird die Lebensqualität in der Gemeinde Weede durch den bestehenden Windpark Neuengörs/Weede, durch die Autobahn A 20 und durch die bestehende Biogasanlage am westli-chen Rand der Gemeinde (Mielsdorf/Klein Gladebrügge) stark beeinträchtigt. Eine weitere Belas-tung ist aus Sicht der Gemeinde unzumutbar. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8907, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0784-1.pdf, PR_III_3-0783-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie **Stellungnahme der Gemeinde Nützen zu den Vorrangsflächen PR3_SEG_049 und PR3_SEG_056** **für Windkraftanlagen** die Gemeinde Nützen ist von 2 Vorrangflächen betroffen, insbesondere von der Fläche PR3_SEG_049. Stellungnahme hierzu: ***Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit*** Die Siedlungsentwicklung der Region wurde nicht berücksichtigt, somit sind zukünftige Entwicklungen der Siedlungsachse eingeschränkt. Im Zusammenwirken der bestehenden Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebe mit den 2 genannten Vorrangflächen entsteht eine **Umzingelung der Gemeinde.** Dies sind im Einzelnen (siehe Karte 1 im Anhang): • Im Osten durch die **BAB 7** und die Trasse der **380 kV Höchstspannungsleitung** sowie einer **Biogasanlage** • Norden durch die **zukünftige BAB 20**- • Im Westen durch ein **Teerwerk** • Im Südwesten durch ein **großes Recycling-Unternehmen** sowie **großräumigen aktiven Kiesabbau und der Landstraße L320.** Die zugrundeliegenden Kriterien für Schall- und Infraschall-Immissionen entsprechen nicht den neuesten Kenntnissen. Im Zusammenspiel mit den vorgenannten Beeinträchtigungen ist davon auszugehen, dass die durch die Windkraftanlagen zusätzlich erzeugten Immissionen zu weiteren Beeinträchtigungen der Anwohner führen. Der Schutzgutbereich Mensch und Gesundheit ist somit nicht ausreichend berücksichtigt. Die Landesregierung ist per Amtseid verpflichtet, für die Gesundheit der Bürger Vorsorge zu tragen und Schaden vom Volk abzuwenden. Dies ist in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein verbrieft. **Diese**	Zu Fläche PR3_SEG_049: Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche. Zu Fläche PR3_SEG_056: Die Fläche PR3_SEG_056 ist in die Fläche PR3_SEG_327 aufgegangen, welche ebenfalls in geänderter Form übernommen wird. Der größte Teil der Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Die nördliche Teilfläche (ehemals SEG_056) bleibt in modifizierter Form als Vorranggebiet erhalten. Aufgrund des einzuhaltenden 1.000 m-Abstandes zu Lentföhrden entfällt der nördliche Streifen. Damit ist automatisch auch die Überlagerung mit einer Waldparzelle berücksichtigt. Aufgrund der geringen Größe der Fläche ist nicht, wie in vielen Stellungnahmen befürchtet, von einer massiven Beeinträchtigung für die umliegende Wohnbevölkerung auszugehen. Vorgebrachte Artenschutzbelange führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einer Streichung der Fläche, weil Windenegienutzung grundsätzlich möglich scheint. Potenzielle Konflikte können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft und ggf. durch Maßnahmen entschärft werden. Eine erneute Überprüfung der südlichen Teilfläche hat ergeben, dass sie zumindest in einem Teilbereich als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Der regionale Grünzug ist entgegen der ursprünglichen Einschätzung hier nur randlich betroffen. Darüber hinaus ist sie deutlich abgesetzt von Siedlungen; im unmittelbaren Umfeld befindet sich nur ein Einzelgehöft, zu dem der Abstand von 400 m eingehalten wird. Insgesamt ist daher für diese Fläche von einem geringen Konfliktrisiko auszugehen. Belange des Artenschutzes fühen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Fläche. Sie werden auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft. Die Ausweisung wird auf den größeren Flächenteil beschränkt, um das zwischen den Teilflächen liegende Waldstück nicht zu stark zu belasten. Die nördlichen Flächenteile außerhalb des Biotopschwerpunktbereiches liegen teilweise innerhalb eines

Immissionsbelastungen sind durch die Umzingelung als Tabukriterium zu bewerten. **Bürgerentscheid! Über die oben aufgeführten und unten folgenden Kriterienpunkte wurden die Einwohner Wochen vor der Abstimmung aufgeklärt.** Die Bürger haben sich mit einem Abstimmungsergebnis von 67,3 % **gegen die Windeignungsflächen** ausgesprochen. Die Gemeinde steht hinter dem Bürgerentscheid und dem Bürgerwillen muss Rechnung getragen werden. ***Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung*** **Die Faktoren für Naherholungsgebiete sind falsch bewertet.** Durch die bereits genannte **Umzingelung** werden **Freiräume für Mensch und Natur beschränkt.** **Unverständlich ist, dass die Potentialfläche PR3_SEG_052 aus der Planung durch ein Gutachten vom Landesbetrieb Straßenbau herausgenommen wurde, mit folgender Begründung:** Im Zusammenhang mit dem Projekt Lebensraumverbund Rothirsch und des Grünbrückenkonzeptes kommt ein vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr in Auftrag gegebenes Gutachten zu folgender Einschätzung: Die Fläche liegt im direkten Zuleitungskorridor zur A 20 — Querung Schmalfelder Au. Die breite Gewässerquerung dient unter anderem dem Erhalt des hier verlaufenden Verbundkorridors für den Rothirsch. Aufgrund der Ausdehnung der Ortslage Schmalfeld und von Einzelgehöften besteht in diesem Bereich ein wichtiger Engpass. Die Lage der Fläche im Zentrum des Korridors ist daher aufgrund ihrer kumulativen Wirkung sehr ungünstig und kann erhebliche Auswirkungen auf die Funktionstüchtigkeit der Verbundachse haben. Sie wird daher nicht übernommen. **Die Vorrangsfläche PR3_SEG_49 hat ähnliche Grundlagen und bleibt als Potentialfläche in der Planung? Die Fläche ist nicht ausreichend überprüft worden. Das Konfliktrisiko ist hier als hoch zu bewerten.** Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß Baugesetzbuch BauGB § 35 (3) 5. Vor, wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswertbeeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. **Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** wurden wiederum im Vergleich als Konfliktrisiko	Kiesabbaugebietes. Nach Abzug verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein. Den Belangen des Gebiets und Artenschutzes ist gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden hinreichend Rechnung getragen. Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

nur als gering eingestuft. Dieses steht auch nicht im Verhältnis zur Bewertung der oben genannten Potentialfläche. Denn hier wurde es mit mittel bewertet. Die Flächen liegen im Regionalen Grünzug. Die im Bereich der Vorrangfläche **als Vorrangfläche aus der Planung herausgenommen .** befinden sich **Ausgleichsflächen** und dort verläuft der große Wirtschafts / **Hauptwanderweg der Gemeinde als einzige noch vorhandene Ruhezone.** ***<u>Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz</u>*** **Wasserläufe, Biotope, FFH-Gebiet, Streuobstwiese** **Artenschutz, Rotmilan incl. Horst, Zugvögel, Bussarde, Seeadler, Weißstorch** **Der Bereich der Vorrangfläche PR3_SEG_049 mit den darin enthaltenen Wasserläufen und Biotopen ist direkt mit dem FFH-Gebiet Ohlau verbunden. Die Wiesen und Wasserflächen (Biotop- und FFH-Verbundsystem)** werden **vermehrt von größeren Zugvogel-Verbänden genutzt. Diese Flächen beinhalten auch überschwemmte Wiesen. Es werden zunehmend Großvögel direkt in der Vorrangfläche beobachtet.** **Kraniche, Graugänse, Weißstorch, Seidenreiher, sowie auch Kiebitze, auch gibt es hier den Rotmilan incl. Horst, Bussarde und den Seeadlern. Den Bundesautobahn A20-Planern ist dieses bereits bekannt. Südöstlich des Gebietes gibt es auch ein Nest des Weißstorches. Der Weißstorch wird nur mit einem Radius von 1 km eingerechnet. Dieser fliegt aber bekannterweise auch wesentlich weiter und gerade in Feuchtwiesengebiete wie diese.** **Weiter gibt es hier den Uhu, Fledermäuse und Wachtelkönig.** **Die WKA würden inmitten des Aufenthaltgebietes der oben aufgeführten, besonders gefährdeten Vogelarten stehen.** **Daraus ergibt sich ein <u>großes Konfliktrisiko.</u> Und wurde bei letzer Prüfung noch nicht als hartes <u>Tabukriterium</u> berücksichtgt, da es scheinbar noch nicht bekannt war.** Die Fläche PR3 _ SEG_ 49 liegt im direkten Zuleitungskorridor zur A 20 — Ohlau-Schmalfelder Au. Die breite Gewässerquerung dient unter anderem dem Erhalt des hier verlaufenden Verbundkorridors für Tierwelt. Die Lage der Fläche im Zentrum des Korridors ist	

daher aufgrund ihrer kumulativen Wirkung sehr ungünstig und kann erhebliche Auswirkungen auf die Funktionstüchtigkeit der Verbundachse haben. Dieser Sachverhalt führte bereits bei der Bewertung anderer Flächen in diesem Bereich zur Ablehnung. **Dazu liegt mitten im Planungsbereich eine Ausgleichsfläche die besondere Beachtung verdient, da es sich um eine Streuobstwiese handelt. Die Streuobstwiesen haben einen besonders hohen Schutz. Wie sich Bienen zwischen Windkraftanlagen verhalten, ist unter Umständen noch nicht bekannt und daher zu überprüfen** **Durch den A20 Bau wird die Auenlandschaft sehr stark beeinträchtigt, daher sollte diese Fläche als Ausgleich dem *Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen /Gebiets- und Artenschutz* zugeschrieben werden!** ***Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung*** **Die Faktoren für Naherholungsgebiete sind falsch bewertet.** Durch die bereits genannte **Umzingelung** werden **Freiräume für Mensch und Natur beschränkt. Hier ist eine viel zu starke Beeinträchtigung der Lebensqualität. Das Gebiet liegt im Schwerpunkt bereich für Erholung.** Die Windkraftanlagen würden in einer grünen Oase stehen, welche von unserem Hautwanderwegumschlossen ist. Dies würde bedeuten, dass man bei einem Spaziergang zu einer Seite die Windkraftanlagen und zur anderen Seite die A20 oder die A7 hat. Die Gemeinde hat nur diese relativ wenig befahrene Fläche für direkte Spaziergänge, da auf der anderen Seite der L320 aktiver Kiesabbau betrieben wird **Verspargelung und Ausnahmegenehmigung** **Sollten nur 2 Windkraftanlagen aufgestellt werden können, würde dies gegen die Ziele der Landesregierung sprechen. Das Land S-H will keine Verspargelung von WKA. Bei Genehmigung würde es dieses aber bedeuten.** **Wir sprechen uns gegen eine Verspargelung und gegen eine Ausnahmegenehmigung, die dieses bewirken könnte, ausdrücklich aus.** **Zudem wird der Wertverlust der Immobilien nicht berücksichtigt. Dieses ist mit der Beeinträchtigung der Lebensqualität verbunden.**	

Stellungnahme Vorrangfläche PR3_SEG_056 ***<u>Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen /Gebiets- und Artenschutz</u>*** **Der Bereich der Vorrangfläche PR3_SEG**_056 **liegt am Rand einer Wasserschutzfläche und grenzt an mehrere Biotope.** Im Verbund mit den angrenzenden Flächen (renaturiertes Kiesabbaugebiet, Moorgebiet) hat dieses Gebiet besondere Bedeutung für den Artenschutz. Diese Tatsache hat bereits zur Ablehnung einer direkt angrenzenden Fläche geführt. **Somit ist die Einstufung als geringes Konfliktrisiko nicht mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz vereinbar.** Zudem gibt es noch einen Vertrag zwischen der Flughafengesellschaft Hamburg und dem Land S-H in dem zu berücksichtigen ist, dass das gesamte Gebiet, sollte kein Flughafen gebaut werden, komplett **dem Naturschutz zugeschrieben und aufgeforstet werden soll.** ***Schutzgut Wasser*** Fläche PR3 SEG_ 059 liegt im Wasserschutzgebiet Barmstedt (Schutzzone IIIB). In der Schutzzone IIIB ist ein Eingriff in den Untergrund nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht gemindert wird und nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub von Baumaßnahmen. Insbesondere Fläche PR3_SEG_059 liegt auf Flächen mit Abbaugenehmigungen oder Potentialflächen für Rohstoffe. Dort kann das Gelände noch in 13-14m Tiefe mit Mittelsanden durchsetzt sein, d.h. die WKA dort nötigen Gründungmaßnahmen würden **Bodenverbesserungsmaßnahmen** kämen Bohrungen gleich. Im empfindlichen Bereich von Grundwassereinzugsgebieten **ist ein weitgehendes** Durchstoßen der schutzwirksamen Grundwasserüberdeckung unvereinbar mit dem Trinkwasserschutz. ***Schutzgut Landschaft*** Biotopverbundsystem Die Flächen (PR3_SEG_059, PR3_SEG_327 und PR3_SEG_056) liegen im Schwerpunktraum Nr. 25 (Grootmoor / Kaltenkirchener Heide) des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems SH (siehe Karte im Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999, Kapitel 3.4.2.1. Abbildung 3). Auf der Karte des Landesentwicklungsplans 2010 ist dieser Schwerpunktraum als „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft" grün schraffiert dargestellt. Flächen liegen im Regionalen Grünzug Die Flächen liegen im Einzugsbereich und Funktionszusammenhang der Grünbrücke der B4 und des Staatsforst Rantzau. Betroffen ist der Zugangskorridor mit einer massiven	

Beeinträchtigung der Lebensraumverbundfunktion**.** Die Flächen liegen im Einzugsbereich und Funktionszusammenhang der Grünbrücke der B4 und des Staatsforst Rantzau. Betroffen ist der Zugangskorridor mit einer massiven Beeinträchtigung der Lebensraumverbundfunktion. Folgende Kriterien wurden nicht berücksichtigt, die schon bei anderen Flächen zum Ausschluss geführt haben: Die Fläche PR3_SEG_056 gehört auch zu dem großen charakteristischen Landschaftsraum innerhalb der Linie Lentföhrden - Trasse der A20 - Brande-Hörnerkirchen - A 23 - Barmstedt - B4 - Lentföhrden in dem laut Teilfortschreibung 2012 und Landesentwicklungsplan 2010 die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windkraftanlagen unzulässig war. Hier droht eine erste planmäßige „Verspargelung" durch die Auflösung der charakteristischen Landschaftsräume. - Die Fläche liegt gemäß Landschaftsrahmenplan an einem Schwerpunktbereich und an einer Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems Dazu gibt es noch fatale Überschneidungen sämtlicher Planungen und Verträge, welche überhaupt nicht verträglich sind und demnach nicht berücksichtigt wurden. Einerseits Naturschutz, **(Landschaftsrahmenplan)** Rohstoffpotenzialgebiet, und auch noch Vorrangsfläche für Windeignungsgebiet. Hiermit verweise ich auf den Vertrag mit der Flughafengesellschaft Hamburg. ***Schutzgut Mensch*** Erhöhte Unfallgefahr auf der stark befahrenen B4, Blickbeziehung zu WKA ist gegeben, periodischer Schattenwurf auf vorbeifahrende Autofahrer. Freundliche Grüße	
Institution: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, VII 41 **ID: 3223, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die WKA-Flächen befinden sich trassennah im Marschabschnitt und stehen voraussichtlich im unmittelbaren Konflikt mit der Planung der A20. Die erforderlichen Mindestabstände von WKA-Standorten zur geplanten Autobahn sind zu berücksichtigen und einzuhalten. Die trassennahen naturschutzfachlichen Maßnahmen dürfen	Die Hinweise wurden geprüft. Mit dem gewählten Flächenzuschnitt sind nach derzeitigem Planungsstand keine hohen Konfliktrisiken erkennbar. Mit fortschreitender Verfestigung der A20-Planung im Zeitraum der 2. Anhörung wird die Vorrangfläche des Entwurfes hinsichtlich der angeführten Aspekte

nicht beeinträchtigt werden. Der Kreis Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	erneut geprüft und ggf. noch angepasst.
Institution: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, VII 41 **ID: 3224, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betroffenheit liegt bzgl. der A8.1: CEF-Maßnahme für 1 BP Uferschnepfe (2. PÄ) und A8.2: CEF-Maßnahme für 1BP Braunkehlchen (2. PÄ) vor. Detaillierte Prüfung auf Konflikte erforderlich. Ggf. erfolgt im Rahmen der 3. PÄ eine Festlegung von CEF-Maßnahmen für andere/ weitere Brutvogelarten. Der Kreis Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Hinweise wurden geprüft. Mit dem gewählten Flächenzuschnitt sind nach derzeitigem Planungsstand keine hohen Konfliktrisiken erkennbar. Mit fortschreitender Verfestigung der A20-Planung im Zeitraum der 2. Anhörung wird die Vorrangfläche des Entwurfes hinsichtlich der angeführten Aspekte erneut geprüft und ggf. noch angepasst.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7672, Datum: 24.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0684-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, als Anlage erhalten Sie fristgerecht unsere Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren Windenergie. Anlage: 7 Seiten	Die vorgetragenen Hinweise Ihrer Stellungnahme wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird teilweise entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Zu den Flächen im Einzelnen:

Stellungnahme zu den Vorranggebieten PR3 OHS 025; PR3 OHS 026 und PR3_0HS 029 1 Das Bungsbergmassiv mit Vorland besitzt ein herausragendes Landschaftsbild und ist mit seiner vielfältigen Kulturlandschaft von hohem naturschutzfachlichem Wert (Begründung zur Kreisverordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Bungsberg mit Vorland" des Kreises Ostholstein vom 30.12.2016, Ende November 2016, Az.: 621-323, S.1, im Folgenden: Begründung). Hierzu zählen auch die obengenannten Vorranggebiete der Gemeinde Wangels die nicht in das geplante Landschaftsschutzgebiet fallen. Das Bungsbergmassiv mit seinem Vorland bildet ein kreisförmiges Hochplateau, welches von den Ostseeständen im Norden (Weißenhaus, Hohwacht), Osten (Dahme) und im Süden (Neustadt) von 0 m auf die Höhe des Plateaus mit ca. 90 m — 100 m — 130 m ansteigt, aus dem dann der Bungsberg mit seiner Höhe von 167,4 m herausragt. Ein gleiches Bild bietet sich von Westen von Kletkamp kommend, nur dass dieser Ort schon eine Höhe von ca. 42 m hat. Die besondere Gestaltung des Bungsbergmassivs mit Vorland erklärt sich aus seiner Entstehungsgeschichte in der letzten Eiszeit. Die Moränen (das ist das Schuttmaterial, welches ein Gletscher mit sich führt) haben das Bungsbergmassiv als Nunatak (ein über die Gletscher herausragender Berg (Wikipedia) — der Bungsberg ist der einzige Nunatak in Schleswig-Holstein - umspült und so das den Bungsberg umgebende Hochplateau geschaffen (Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Juni 2000, S 80 f., im Folgenden: Landschaftsrahmenplan III). Dieses aus Moränen bestehende Hochplateau erreicht weitflächig Höhen um 100 m (a. a. 0. S. 80). Zusätzlich formten Gletscher und Schmelzwasser auffällige Höhenunterschiede zwischen Bergrücken und Tälern auf kürzestem Raum, so dass das Bungsbergmassiv mit Vorland geprägt ist von tief eingeschnittenen Bachschluchten (Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Gesamtfortschreibung 2003, S. 10, 52, im Folgenden Landschaftsrahmenplan II), feuchten Senken, trockenen Hängen, großflächigen Wäldern auf bewegtem Grund, eindrucksvollen Gutslandschaften und landschaftlichen Zeugnissen zur Vor- und Frühgeschichte (vgl. Begründung S.2; vgl. auch Landschaftsrahmenplan III, S. 53). In diesem Landschaftsbild sind besonders markant selbstverständlich der Bungsberg selbst und die von den Hochlagen sternförmig vor allem nach Norden und Südosten verlaufenden, zum Teil sehr tief eingeschnittenen Bachschluchten (vgl. Entwurf S. 10). Es handelt **sich** also um ein stark reliefiertes Gelände	PR3_OHS_025: Die Fläche liegt zum größten Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Schwarzstorchbrutplatz und in Teilen innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Für letzteren ist zwar die randliche Überschneidung mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich tolerabel, weil hier gutachterlich eine Verträglichkeit unter Einhaltung von Auflagen bestätigt wurde. Für das Gutachten gilt die Stichtagsregelung (Beginn der Untersuchungen vor Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplanes von 2012). Gleichwohl stehen aber denkmalrechtliche Belange der Ausweisung als Vorranggebiet entgegen: In dem außerordentlich dichten und hochwertigen Bild der Güter-, Kirch- und Ortslandschaft an der Hohwachter Bucht sind die Blickbeziehungen von Süden her (L258, Harmsdorf-Hansühn) Richtung Neustädter Bucht sowie von Osten und Norden her (BAB 1, B 202) auf Kirche Hohenstein, Gutsanlage und Windmühle Farve sowie die Ortschaft Hansühn von besonderer denkmalpflegerischer Bedeutung. Ein langfristiger Rückbau der dort noch befindlichen Anlagen wäre wünschenswert. Insofern kann der Teil der Fläche, der außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Schwarzstorchbrutplatz liegt, trotzdem nicht ausgewiesen werden. PR3_OHS_026 und PR3_OHS_029: Im 1. Planentwurf hat die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Fläche PR3_OHS_026 und der benachbarten Flächen OHS_029 und OHS_033 geführt. Diese Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Da es sich bei den Flächen OHS_029 und OHS_033 ganz oder teilweise um Eignungsgebiete aus der vorangegangenen Regionalplanung handelt und hier keine Gründe gegen eine zumindest teilweise Übernahme sprechen, werden zunächst diese Flächen ausgewiesen. Die Fläche OHS_026 wird nicht ausgewiesen, das sie sonst zusammen mit den Flächen OHS_029 und OHS_033 eine zu starke Überprägung des Raumes darstellen würde. Die Ausweisung innerhalb (OHS_033) bzw. in Randlage außerhalb (OHS_029) des charakteristischen Landschaftsraumes wird für vertretbar gehalten, weil Richtung Westen sehr

(Landschaftsrahmenplan III, S. 53). Die Fließgewässer des Bungsbergmassivs sowie im Nordosten der Gemeinde Wangels der Oldenburger Graben , die Johannisbek und Johannisbek-Randkanal bieten Brutmöglichkeiten für Eisvögel und Bergstelze. Der Kranich breitet sich dort aus und besiedelt Bruchwälder und Sümpfe (Landschaftsrahmenplan II, S. 32). Darüber hinaus horsten dort seltene Großvögel wie Seeadler, Rotmilan, Uhu, Schwarzstorch u. a. Schon diese Beschreibung belegt die hohe **landschaftsästhetische** Bedeutung des Bungsbergmassivs mit seinem Vorland. Wenn man von der Ostsee kommt, gleich aus welcher Richtung, sieht man oben das teils von Wäldern bestandene Hochplateau mit dem Bungsberg aus ihm herausragend. Umgekehrt hat man vom Bungsberg einen grandiosen Blick in die Landschaft, d. h. auf das Hochplateau und das von dort aus abfallende Gelände bis hin zur Ostsee im Norden, Osten und im Süden und in die Landschaft im Westen. Dieses Gebiet ist von Ehlerstorf abgesehen bislang frei von Windrädern. 2. Dementsprechend hat schon das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999 dem Bungsbergmassiv einen „hohen landschaftsprägenden Wert" zugeschrieben und dementsprechend als ein **seltenes und besonders schutzbedürftiges Geotop** ausgewiesen (a. a. 0. S. 29). 3. Gemäß der „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung" vom 25. Februar 2016 (im folgenden „Ausschlussflächen", S. 100, Karte „Neuausweisung charakteristischer Landschaftsräume — Bewertungsstufe sehr hoch") wird das Bungsbergmassiv mit Vorland als charakteristischer Landschaftsraum (CL) zu etwa 80 % „sehr hoch" bewertet. Dementsprechend wird das Bungsbergmassiv in der Karte Abbildung 21 (a. a. 0. S. 101) als Vorschlagsfläche für großräumige Freihaltebereiche und zwar inkl. der Flächen PL3_OHS_25 ; PL3_PL3 OHS 26 _und PL3 OHS 29) ausgewiesen. Es gilt danach als „Kernbereich charakteristischer Lebensräume" mit der Folge, dass es als „Tabukriterium" vorgeschlagen wird. In dem „Katalog der Merkmale der landschaftlichen Charakteristik", Anhang 9.5 (a. a. 0.) wird das Bungsbergmassiv insgesamt 7mal erwähnt und zwar unter den Merkmalen „Strandseen der Ostsee", „Fließgewässer", „Wälder", „Hohe Dichte an Kleingwässern", „hohe Alleendichte", „Küstenheiden", „Bachschluchten" und „Gutsanlagen". Im Anhang 9. 8 „Steckbriefe der Charakteristischen Landschaftsräume" (a. a. 0.) wird das Bungsbergmassiv mit Vorland ebenfalls als CL mit dem Ausprägungsmerkmal **„sehr hoch"**	große Bereiche ohne Vorranggebiete anschließen und somit insgesamt nur eine räumlich begrenzte Überprägung des Landschaftsraumes stattfindet. Weitere in den Stellungnahmen vorgebrachte Belange des Artenschutzes können konkret auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrfens geprüft werden.

4. Der Kreis Plön weist in seiner Stellungnahme vom 17. April 2017 (S.4) daraufhin, dass das Kriterium des **3000 m Freihaltebereichs entlang der Küstenlinie** nach den Regionalplänen noch zu berücksichtigen war und zwar zum Schutz naturschutzlicher Belange insbes. des Vogelzugs und des **Erhalts des ungestörten Landschaftsbildes** (Hervorhebung vom Unterzeichner). Der Küstenstreifen ist in der Regel ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber anderen, stärkeren Regionen. Im Küstenstreifen findet ein hoher Anteil der wirtschaftlichen Wertschöpfung des gesamten Kreises statt (a. a. 0.). Dies gilt auch für die Gemeinde Wangels mit den Anlagen Weißenhaus (unter den Spa-Hotels in Deutschland an 3. Stelle, vgl. Feinschmecker, Heft 8, August 2016) und Weißenhäuser Strand. 5. Es ist zu beachten, dass die Flächen PL3_OHS_26 und 29 sowie der „Windpark" Ehlerstorf in unmittelbarer Nähe des Naturschutzgebiets Lübbersdorfer Kiesgrube liegen. 6. Der Ostseestrand nördlich der umstrittenen Vorranggebiete bildet zwischen Hohwacht und dem Oldenburger Graben einen **Schwerpunkt des Vogelzugs** (Vogelzug über Schleswig-Holstein, Bericht für 2013, Karte S. 3, https://www.ornithologie-schleswig-holstein.de/2011/pdfNogelzugSH2013.pdf). Darauf weist auch die Stellungnahme des Kreises Plön vom 19.4.2017 (S. 4) hin. Danach ist das Kreisgebiet ein essentieller Durchzugs-, Rast- und Äsungsbereich für den europäischen Vogelzug, was auch in den vergangenen Raumplanungen im Sinn der Freihaltung dieses Gebiets von Windrädern berücksichtigt wurde (vgl. a. a. 0. S. 4). Davon sind die hier umstrittenen Vorranggebiete ebenfalls betroffen. Der Vogelzug orientiert sich bekanntlich nicht an Bundesstraßen und Kreis/Gemeindegrenzen. Zu diesem Ergebnis kommt auch Bernd Koop in seinem für das Landesamt für Natur und Umwelt von Bernd Koop, Diplombiologe, erstellten Gutachten "Der Vogelzug über Schleswig-Holstein. Darstellung des sichtbaren Vogelzugs von 1950 — 2002" Im Folgenden: Koop). Danach gehört die Halbinsel Wagrien zu den am stärksten frequentierten Gebieten des Vogelzugs (a. a. 0. S. 161). Auch der Karte "Hauptzugwege in Schleswig-Holstein" (a. a. 0. Abb. 4.2-3, S. 172) ist zu entnehmen, dass die hier vorgesehenen Vorratsflächen im Vogelzuggebiet liegen (vgl. auch die Karte auf S. 161). Dementsprechend ist dieses Gebiet als **Europäisches Vogelschutzgebiet** und zwar als **Natura 2000-Gebiet, Östliche Kieler Bucht (EU-Vogelschutzgebiet) 1530-491** (vgl. Steckbrief des BfN) ausgewiesen, wie einer entsprechenden Karte des Bundesamtes für Naturschutz zu entnehmen ist. 7. Am Rand der Fläche PR3_OHS_029 befinden sich ein **Hügelgrab.**	

In der Abwägung PR3 OHS 26 und 29 wird **anerkannt,** dass die Flächen sowie die umliegenden Flächen bis auf die bestehenden Anlagen des Windgebiets Ehlerstorf sich in **charakteristischen Landschaftsräumen** befinden. Die Folgerungen daraus seien aber angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen differenzierter zu betrachten. Damit wird anerkannt, dass sich in dem charakteristischen Landschaftsraum im Übrigen sonst keine Windräder befinden und das Windkraftgebiet Ehlerstorf wenn nicht schon durch entsprechende Windkraftanlagen kontaminiert ebenfalls zu den charakteristischen Landschaftsräumen zählen würde. Bei der Bewertung der Abwägungskriterien im Detail fällt folgendes auf: zu 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung wird mit hoch bewertet. zu 2.2.1 und 2.2.Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung) und Kernbereiche für Tourismus und Erholung werden mit „gering" bewertet. zu 3.2.1 Umgebungsbereich von bis 1200m zu Vogelschutzgebieten wird mit gering bewert. zu 3.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs werden mit „gering" bewertet. zu 3.2.3 Pot. Beinträchtigungsbereiche Großvögel wurde mit hoch bewertet zu 3.2.5 Standort Rotmilanhorste wird mit gering bewertet. Zu 3.2.6. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz wird mit mittel bewertet. zu 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume werden mit „mittel" bewertet zu 5.3 800 m um gesetzlich (grundsätzlich raumwirksame) geschützte Kulturdenkmale werden mit „gering" bewertet 1. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 11 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 2. Dezember 2014: „Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens" die natürlichen Grundlagen des Lebens sowie die Tiere unter dem **besonderen** Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung stehen (so auch Art. 20a Grundgesetz; Hervorhebung hinzugefügt) Dagegen werden die Energie und die Energieversorgung weder in der Verfassung des Landes	

Schleswig-Holstein noch im Grundgesetz erwähnt. Daraus folgt , dass die natürlichen Grundlagen und die Tiere grundsätzlich Vorrang vor der Versorgung mit Energie haben, so dass es schon zweifelhaft ist, ob die energiepolitischen Zielsetzungen des Landesregierung vorrangig geschweige denn gleichwertig sind. 2. In die Bewertung ist überhaupt nicht eingegangen, dass moderne Windkraftanlagen ohne weiteres eine Höhe von 200 m und mehr haben können (vgl. die Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 24.4.2017, S. 3). Eine Höhenbegrenzung gibt es nicht. Da die hier in Betracht kommenden Flächen eine Höhe über Normalinull und mehr haben, werden die Windräder eine Höhe von ca.200- 250 m und mehr über Normalnull haben und damit die Höhe des Bungsbergs mit 167,4 m um weit überragen. Gleichzeitig verliert damit der in dieser Gegend charakteristische Kirchturm von Hansühn seine zentrale Leitfunktion. Die Wirkung auf gesetzlich geschützte Kulturdenkmale wird mit gering bewertet. Die Entwertung der Kulturdenkmale in derGemeinde Wangels (Güter, Kirchen, einzelne denkmalgesch. Immobilien) ist bei den zu erwartenden Anlagenhöhengegeben. Es bedarf eigentlich keiner Diskussion, dass es sich hier um einen **außerordentlich schwerwiegenden Eingriff** in die Landschaft handelt. Diese Windräder sind praktisch von allen Seiten unübersehbar, d. h. von den beliebten Urlaubsorten Hohwacht Sehlendorf , Weißenhaus und Weißenhäuser Strand . Ebenso unübersehbar werden diese Windräder vom Bungsberg und vom Bungsbergplateau aus zu sehen sein. Die an diesen Flächen stehenden Windräder verletzen die natürlich Eigenart der Landschaft. Diese liegt bei einer der jeweiligen Landschaft wesensfremden Bebauung vor, sowie dann, wenn ein Vorhaben einem schutzwürdigen **Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist** und zwar auch dann, wenn das Gebiet nicht förmlich unter Schutz gestellt ist (vgl. VG Kassel, Urteil vom 2.3.2016, 1 K 1122/13.KS, Rn. 63). Dass das Bungsberggebiet mit Vorland eine einzigartige Landschaft bildet und daher schützenswert ist, belegt zunächst die Kreisverordnung des Kreises Plön vom 5. Juli 2016 zur einstweiligen Sicherstellung von zu schützenden Teilen von Natur und Landschaft im Bereich „Bungsbergvorland mit Högsdorfer Hügelland und Umgebung". Zur Begründung hat die Kreisverwaltung Plön hervorgehoben:	

• „Es handelt sich hier um das Gebiet mit den höchsten topographischen Erhebungen im Kreisgebiet und einer hohen ökologischen Bedeutung. Das einzigartige Landschaftsbild ist auf Grund der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung und seiner Erholungseignung außerordentlich schutzwürdig. Insbesondere sind hier die Grund- und Endmoränenlandschaft zu nennen, die teilweise als ringförmige Moränenwälle den Bungsbergbereich umschließen und äußerst schützenswerte geologische und geomorphologische Objekte von **landesweiter** Bedeutung sind. Sie ergeben neben den kulturhistorischen Anlagen in diesem Teil des Kreises Plön ein einzigartiges Landschaftsbild" (Bekanntmachung des Kreise Plön vom 15.7.2016, Hervorhebung hinzugefügt). Diese Begründung gilt selbstverständlich auch für das angrenzende Gebiet des Kreises Ostholstein; denn die Einzigartigkeit und Besonderheit einer Landschaft macht nicht halt an formalen von Menschen gezogenen Grenzen. Vielmehr ist das Gesamtbild im Auge zu behalten. Windräder in den Abwägungsgebieten der Gemeinde Wangels zumal in den möglichen Höhen von über 200m würden den Sinn und Zweck des LSG auf einen Schlag zunichtemachen. Dies trifft ebenfalls auf das mögliche Repowering der alten Anlagen bei Ehlerstorf zu. Deswegen hat dann auch der Landkreis Ostholstein am 30. Dezember 2016 die Kreisverordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Bungsberg mit Vorland" erlassen. Damit hat der Landkreis Ostholstein anerkannt, dass Windkraftanlagen die „besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft" beeinträchtigen (vgl. Bekanntmachung des Kreises Ostholstein zur geplanten einstweiligen Sicherstellung, November 2016). Dass auch das Land Schleswig-Holstein die Besonderheit des Bungsberggebietes anerkannt hat, ist schon oben unter I. belegt worden. Es handelt sich also bei dem Bungsberggebiet mit Vorland um eine besonders schutzwürdige Landschaft und damit auch die hier betroffenen Flächen. Deren Eigenart, Vielfalt und Schönheit (die Planer mögen sich bitte diese herausragend wunderschöne Landschaft selbst einmal ansehen) lässt einfach die Errichtung von Windrädern zumal mehr als doppelt so hoch wie die bisherigen nicht zu. Die Windräder auf diesen Flächen würden die Proportionen des Bungsbergmassivs sprengen. Sie würden auch unter Berücksichtigung der ständigen Drehbewegung einen dominierenden Blickfang darstellen und damit das unvergleichliche Bild	

des aus der Landschaft aufsteigende Bungsbergplateaus zerstören. Die Windräder würden das natürlich harmonische Bild des Hochplateaus zerschneiden. 3. Die Bewertung „gering" in Bezug auf den Tourismus ist völlig Die Einstufung müsste **„sehr hoch"** betragen. Wie schon ausgeführt, befinden sich in unmittelbare Nähe mehrere herausragende Badeorte. In deren Nähe Windräder aufzustellen, ist vollständig kontraproduktiv. Gerade der Badetourismus hat für diese ansonsten wirtschaftsschwache Region eine besondere Bedeutung. Es muss alles getan werden, um diesen zu fördern, jedenfalls nicht zu behindern. Im Kreis Ostholstein übernachten 25,7 Gäste je Einwohner gegenüber 4,8 Gästen im Bundesdurchschnitte. Damit liegt Ostholstein auch im Vergleich zu sonstigen Gebieten in der Bundesrepublik weit vorn (vgl. www. INMS-Regionalranking.de) und besitzt damit ein herausragendes Potential. 4. Auch der Vogelzug wird völlig unter Wert berücksichtigt. Es ist oben unter I. 6. mit einem entsprechenden Nachweis schon dargelegt worden, dass die hier vorgesehenen Flächen **mitten in einem Vogelschutz- und Vogelzuggebiet** Dann sind aber **Windkraftanlagen verboten** (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 2.2.2006, OVG 1 A 11312/04, bestätigt vom BVerwG, Beschluss vom 9.5.2006, **4** B 27.06). In einem solchen Fall gilt die sog. Habitat-Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, die auch auf Vogelschutzgebiete anzuwenden ist (vgl. Art. 7 dieser Richtlinie). Nach dessen Art. 6 Abs. 3 S. 1 erfordern Projekte oder Pläne, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die jedoch ein solches Gebiet ... erheblich beeinträchtigen können, eine Verträglichkeitsprüfung mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Dies gilt auch für Pläne allgemeinerer Art (vgl. Natura 2000 — Gebietsmanagement, die Vorgaben des Art. 6 der Habitat-Richtlinie 92/43 EWG, Stellungnahme der Kommission, 2000). Nach Art. 6 Abs. 3 S. 2 dürfen die Behörden einem Projekt nur zustimmen, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie ggfs. die Öffentlichkeit angehört haben. Das Projekt darf nur gebilligt werden, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen schädlichen Auswirkungen gibt (vgl. das Moorburg-Urteil des EuGH vom 26.4.2017, C-142/16, Rn. 33). Die Behörden müssen sich **vergewissern,** dass die Integrität des Schutzgebietes nicht verletzt wird. Eine allgemeine	

Einschätzung bzw. eine allgemeine Abwägung ist vollkommen unzureichend (vgl. Leitfaden Entwicklung der Windenergie und Natura 2000, Europäische Kommission 2010, 2.3.5, S.24). Ohne eine solche Verträglichkeitsprüfung dürfen erst gar keine Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden, von denen wie im vorliegenden Fall erhebliche schädliche Auswirkungen ausgehen können, zumal es hier um die **Windräder** in einem hochsensiblen Bereich geht. Die Bewertungen dürfen sich nicht auf die Auswirkungen in Verbindung mit Windenergieanlagen beschränken, sondern müssen das gesamte Projekt eines Windparks, einschließlich der verbundenen Infrastrukturen und sonstigen Anlagen, (Zufahrtsstraßen zum Standort, beispielsweise zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder während der Bauphase), Windgeschwindigkeitsmessanlagen, Baustellen, Betonfundamente, Stromkabel und Überlandleitungen zur Anbindung an das Stromnetz etc. berücksichtigen (vgl. Leitfaden a. a. 0. 5.1, S. 71). Vor Ausweisung als Vorranggebiet ist eine **konkrete Verträglichkeitsprüfung zur umfassenden Bewertung** der jeweiligen Auswirkungen (Leitfaden a. a. 0 5.2, S. 72) vorzunehmen. Eine daraus folgende Entscheidung und ihre Begründung sind zu **dokumentieren.** Dies ist her nicht geschehen (vgl. auch die Methodik-Leitlinien der Kommission: Prüfung der Verträglichkeit von Plänen mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-gebiete, November 2001). Es ist das übergreifende Ziel des Vogelschutzgebietes östliche Kieler Bucht, unzerschnittene Räume, die weitgehend frei von störenden vertikalen Fremdstrukturen wie Stromleitungen und Windkraftanlagen sind, zu erhalten (vgl. die Erhaltungsziele für dieses Vogelschutzgebiet, http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-1530-491.pdf). Die Abwägungsbereiche sowie die Anlagen bei Ehlerstorf werden bei den zu erwartenden Anlagenhöhen von mehr als 200m massiv auf die nur wenige 100m entfernten Naturschutz-Vogelschutz- und FFH-Gebiete nördlich der 8202 einwirken. Standorte von Rotmilanhorsten usw. wird mit gering bewertet. Ein Brutplatz Rotmilan befindet sich lt. BioConsult (2014) im Ehlerstorfer Wald. Aktuell regelmäßige Flugbewegungen von Rotmilanen vor Ehlerstorf. Seeadler-Nahrungsgebiet bei Ehlerstorf. 2016 Totfund eines Seeadlers unter Windkraftanlage vor Ehlerstorf. 5. Ebenfalls unrichtig ist die Bewertung der Kernbereiche **charakteristischer**	

Landschaftsräume, da wir es hier geradezu mit einem Paradebeispiel zu tun haben. Die Flächen liegen mitten in einer unberührten Landschaft — Freiraum — und bilden zusammen mit dem abwechslungsreichen Küstensaum (Strände, Steilküsten) und dem Bungsbergplateau eine Einheit. Windräder auf diesen Flächen sind ein Fremdkörper in der ansonsten unberührten Natur und beeinträchtigen daher den geschilderten charakteristischen Landschaftsraum zutiefst. Es ist erstaunlich, dass in die Abwägung nicht die Gesichtspunkte des charakteristischen Landschaftsraumes eingeflossen sind. Sowohl der Kreis Plön (vgl. die Kreisverordnung zur Sicherstellung, vgl. oben I. 4 und 5) als auch der Kreis Ostholstein (vgl. den Entwurf der Kreisverordnung zur Sicherstellung aus November 2016, vgl. oben III. 2.) sind der Auffassung, dass es hier um eine besonders zu schützende Landschaft geht wie im Übrigen auch das Land Schleswig-Holstein dies schon in dem Landschaftsprogramm von 1999 (vgl. oben I. 2.) getan hat. Gerade weil die Flächen Bestandteil dieses herausragenden, einmaligen charakteristischen Landschaftsraumes sind, sind sie freizuhalten. 6. In die Abwägung ist ebenfalls nicht mit eingeflossen die sehr hohe Knickdichte in diesen Bereichen. Durch die hohe Knickdichte ergibt sich ein besonders hohes Konfliktrisiko, denn neben Brutvögeln orientieren sich Fledermäuse sehr stark an diesen Strukturen. Dass so viele Knicks eine Fläche zerschneiden, macht sie für die Windenergienutzung unbrauchbar. Der NABU schreibt zu Knicks: „Besonders wichtig ist jedoch ihre ökologische Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche Tiere und Pflanzen. So wird die Zahl der die Knicks bewohnenden Tierarten Schleswig-Holsteins auf ungefähr 7.000 geschätzt; davon können auf nur einen Kilometer einer Wallhecke etwa 1.600 - 1.800 Arten leben. Zudem stellen die Knicks in manchen intensiv landwirtschaftlich genutzten Gegenden häufig die einzige und letzte noch verbliebene naturnahe Substanz dar. Sie verbinden damit als Korridore verschiedene, verstreut gelegene Lebensräume, über den der Austausch von Organismen noch funktionieren kann" Die bisherigen Berechnungen gehen von einer Anlagenhöhe von 150m aus. Dies ist inzwischen aufgrund der technischen Entwicklung und der neuen EEG-Einspeisevergütungen überholt. Die Wirkungen der neuen Anlagen auf die Umwelt stehen aufgrund der fehlenden Höhenbeschränkung in keinem Verhältnis mehr zu den bisherigen Ergebnissen. Es sind neue Berechnungen erforderlich,die die höhere Leistung und die Höhe der zukünftigen Anlagen	

berücksichtigen. Ebenso ist für die jeweiligen Gebiete eine vollumfängliche UVP aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen notwendig.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3890, Datum: 12.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0742-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
meine Wohnung liegt in der Gemeinde 25563 Föhrden Barl im westlichen Kreis Segeberg. In diesem Schreiben möchte ich Bezug auf die Fläche PR3_STE_061 nehmen. **Beim Kriterium 1** sollte bedacht werden, dass dieses Vorranggebiet in Verbindung mit den Vorrangflächen PR3_STE_071 und PR3_STE_032 zur Riegelbildung für Föhrden-Barl führt. **Zum Kriterium Nr. 2** denke ich sollte man den Radwanderweg entlang der Bundesstraße 206 nicht außer Acht lassen, der die Roland- und Kurstadt Bad Bramstedt mit der Keramikstadt Kellinghusen verbindet. Im Holsteiner Elbe und Auenland hat gerade der Radtourismus eine wichtige Bedeutung. **Zum Kriterium 3** darf nicht vergessen werden, dass hier Zugvögel ihre Route haben. Dementsprechend ist dieses Vorranggebiet auch Futter- und Rastplatz von Kranichen, Singschwänen, Kanadagänsen und Graugänsen. Weißstörche und auch Graureiher werden ständig auf den Wiesen bei der Nahrungsaufnahme angetroffen, da es in unmittelbarer Nachbarschaft weit über 24 Storchennester und eine Brutkolonie mit 16 Graureihern gibt. Aber auch die Wiesenbrutvögel Kiebitz und Feldlerche ziehen in diesem Gebiet ihre Jungen groß. Mehrere Rotmilane sind im Sommer immer bei der Nahrungssuche zu beobachten. Aber auch den Seeadler kann man immer häufiger sehen. Wir vermuten, dass er im Bereich Rethwisch, wo es mindestens zwei Brutpaare gab, von den Windkraftanlagen verdrängt wurde. Nicht zu vergessen sind auch die vielen Fledermäuse, die wir in der Abenddämmerung gut	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_STE_061 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem die komplette Überschneidung mit potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von Großvögeln.

beobachten können. Besonders wichtig ist aber auch, den Wanderkorridor des Rotwildes zu schützen. Gerade in diesem Bereich ist eine Aufforstung geplant. Die Fläche wurde bereits aufgekauft, um hier eine Trittbrettfläche zu schaffen. Die teure Grünbrücke über die geplante A 20 darf nicht durch Windkraftanlagen und deren Laufgeräusche, Schattenwurf und Lichtsignale am Tag, wie auch in der Nacht in ihrer Funktionalität gestört werden. **Zum Kriterium 5** gibt es zu sagen, dass es in diesem Bereich einige Hünengräber gibt. Bitte prüfen sie alle Punkte sehr genau.	
Institution: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, VII 41 **ID: 3217, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betroffenheit liegt bzgl. der CEF-Maßnahme für 15 Kiebitz-BP und 13 Feldlerchen-BP (2. PÄ) vor. Minderung der Habitateignung für sensible Brutvogelarten (Kiebitz). Voraussichtlich keine Zustimmung möglich. Ggf. erfolgt im Rahmen der 3. PÄ eine Festlegung von CEF-Maßnahmen für andere / weitere Brutvogelarten. Der Kreis Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Hinweise wurden geprüft. Mit dem gewählten Flächenzuschnitt sind nach derzeitigem Planungsstand keine hohen Konfliktrisiken erkennbar. Mit fortschreitender Verfestigung der A20-Planung im Zeitraum der 2. Anhörung wird die Vorrangfläche des Entwurfes hinsichtlich der angeführten Aspekte erneut geprüft und ggf. noch angepasst.
Institution: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, VII 41 **ID: 3218, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betroffenheit liegt bzgl. der CEF-Maßnahme für 15 Kiebitz-BP und 13 Feldlerchen-BP (2. PÄ)	Die Hinweise wurden geprüft. Mit dem gewählten Flächenzuschnitt sind nach

vor. Detaillierte Prüfung auf Konflikte erforderlich. Ggf. erfolgt im Rahmen der 3. PÄ eine Festlegung von CEF-Maßnahmen für andere/ weitere Brutvogelarten. Der Kreis Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	derzeitigem Planungsstand keine hohen Konfliktrisiken erkennbar. Mit fortschreitender Verfestigung der A20-Planung im Zeitraum der 2. Anhörung wird die Vorrangfläche des Entwurfes hinsichtlich der angeführten Aspekte erneut geprüft und ggf. noch angepasst.
Institution: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, VII 41 **ID: 3220, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die WKA-Flächen befinden sich trassennah im Marschabschnitt und stehen voraussichtlich im unmittelbaren Konflikt mit der Planung der A20. Die erforderlichen Mindestabstände von WKA-Standorten zur geplanten Autobahn sind zu berücksichtigen und einzuhalten. Die trassennahen naturschutzfachlichen Maßnahmen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Der Kreis Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Hinweise wurden geprüft. Mit dem gewählten Flächenzuschnitt sind nach derzeitigem Planungsstand keine hohen Konfliktrisiken erkennbar. Mit fortschreitender Verfestigung der A20-Planung im Zeitraum der 2. Anhörung wird die Vorrangfläche des Entwurfes hinsichtlich der angeführten Aspekte erneut geprüft und ggf. noch angepasst.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8856, Datum: 12.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0741-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
meine Wohnung liegt in der Gemeinde 25563 Föhrden Barl im westlichen Kreis Segeberg. In diesem Schreiben möchte ich Bezug auf die Fläche PR3_STE_071 nehmen. Beim Thema Siedlungsstruktur scheint der Bebauungsplan der Gemeinde 25563 Wrist im	Die Fläche PR3_STE_071 wird als Vorranggebiet übernommen (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle

Bereich „Op de Wisch" mit 30 neuen Bauplätzen nicht ausreichend beachtet worden zu sein, denn zusammen mit den Gebieten PR3_STE061 und PR3_STE_032 kommt es auch für Föhrden-Barl zu einer Riegelbildung. Zum Kriterium Nr. 2 denke ich, ist es wichtig sie darüber in Kenntnis zu setzen, dass die sehr beliebte Fahrradroute „Mönchspfade im Auenland" durch die Vorranggebiete PR3_STE_071 und PR3_STE_032 verläuft. Entlang der Bramau geht es von der Rolandstadt Bad Bramstedt zur Denkmalgeschützten Feldsteinkirche in Stellau/Wrist. Zum Kriterium 3 darf nicht vergessen werden, dass die Gemeinde Föhrden Barl auf einer Vogelfluglinie liegt. Dementsprechend ist in das von ihnen vorgesehene Windkraftgebiet auch Futter-und Rastplatz von Kranichen, Singschwänen, Kanadagänsen und Graugänsen. Weißstörche und auch Graureiher sehe ich ständig auf den Wiesen bei der Nahrungsaufnahme. In unmittelbarer Umgebung gibt es über 30 Storchennester und eine Brutkolonie mit mind. 15 Graureihernestern. Aber auch die Wiesenbrutvögel Kiebitz und Feldlerche ziehen in diesem Gebiet ihre Jungen groß. Mehrere Rotmilane sind im Sommer immer bei der Nahrungssuche zu beobachten. Ihre Brutstätten werden in Mönkloh/Weddelbrook vermutet. Aber auch der Seeadler wurde schon mehrfach in den Bramauwiesen entdeckt. Schön auch, dass vor einigen Tagen sogar ein Schwarzstorch am Stellauer Weg auf einer Wiese gesehen wurde. Nicht zu vergessen sind auch die vielen Fledermäuse, die am Abend zur Nahrungssuche starten. Besonders wichtig ist es aber auch, den Wanderkorridor des Rotwildes zu schützen. Gerade in diesem Bereich ist eine Grünbrücke über die A 20 geplant. Diese teure Querungshilfe darf nicht durch Windkraftanlagen und deren Laufgeräusche, Schattenwurf und Lichtsignale am Tag, wie auch in der Nacht in ihrer Funktionalität gestört werden. All das sind wichtige Kriterien die sie unbedingt bei ihren Planungen berücksichtigen sollten.	sprechen würden. Ein Umfassungsrisiko besteht nicht. Die Fläche PR3_STE_061 entfällt aufgrund der Überschneidung mit potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von Großvögeln. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren, auch unter Einbeziehung eines im Rahmen der Stellungnahmen von Befürwortern der Fläche eingereichten Gutachtens, hat ergeben, dass nur der Flächenteil westlich der Freileitung außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt und nur hier eine Flächenausweisung möglich ist. Für die anderen Bereiche bestünde aufgrund der Riegelwirkung ein zu hohes Konfliktrisiko. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden ausreichend berücksichtigt. Es konnten keine Kriterien mit hohem Konfliktirisiko festgestellt werden.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3026, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0200.pdf, Stellungnahme an LP.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Landesplanungsbehörde Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel **Bitte stets angeben:** [redacted] Wohltorf, 29.06.2017 / e [redacted] ./. Land Schleswig-Holstein; 5 WEA Enercon E 66-18.70 + 1 WEA Enercon E 70 E 4 in Landscheide / Ecklak, Teilfortschreibung des LEP SH 2010 Kap. 3.5.2 (Windenergie), Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_067 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche ist planfestgestellte Deponiefläche (IV Bauabschnitt). Die erkennbar aufgeweiteten Gräben sind nach Auskunft der Abfallbehörde des Kreises Steinburg als unverzichtbarer Bestandteil des Deponie-Entwässerungskonzepts mit der Windenergienutzung unvereinbar. Der Kreis weist zudem auf die pot. Eignung der Wasserflächen als attraktiver Anziehungspunkt für Wiesen- und Wasservögel hin. Zwar ohne „aktive“ Aufwertung als Wiesenvogellebensraum, hat die Fläche vielmehr durch die Anlage der breiten Gräben eine qualitative Aufwertung erfahren. Bzgl. der Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes und vorhandenem WKA-Bestand: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Es ist zwar Anlagenbestand vorhanden und somit eine erkennbare Vorbelastung. Jedoch ist die Freihaltung des Raumes aufgrund der ohnehin stark vertretenen Windenergienutzung in der Steinburger und Dithmarscher

Sehr geehrter Herr Schlick, die Firma [redacted], hat mich mit der anwaltlichen Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt. Zum ausliegenden Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) bitte ich um Aufnahme der nachstehend näher beschriebenen Grundstücksflächen mit den bereits errichteten und betriebenen Windenergieanlagen der Firma [redacted] in ein Vorrang- und Eignungsgebiet für die Windenergienutzung. Nachstehend ist zur historischen Entwicklung **(I.)** des bestehenden Windparks sowie zu den Gründen des Ersuchens um seine Berücksichtigung im Zuge der weiteren Planaufstellung auszuführen **(II.)**: **I.** 1. Gemäß Baugenehmigung vom 28.03.2001 (Aktenzeichen des Kreises Steinburg: 063/00/0), Baugenehmigung vom 28.03.2001 (Aktenzeichen des Kreises Steinburg: 025/00/02) und der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 22.12.2016 (Aktenzeichen des Staatlichen Umweltamts Itzehoe: 402/Ka/Kn - Ge.-Nr. G10/2006/015) errichtete und betreibt die [redacted] insgesamt sechs Windenergieanlagen auf den nachbenannten Grundstücken der Gemeinden Landscheide und Ecklak: Flurstück 97/1 der Flur 4 der Gemarkung Landscheide: Enercon E 66-18.70 (Nabenhöhe: 65 m) Flurstück 63 der Flur 4 der Gemarkung Landscheide: Enercon E 66-18.70 (Nabenhöhe: 65 m) Flurstück 20 der Flur 4 der Gemarkung Landscheide: Enercon E 66-18.70 (Nabenhöhe: 65 m) Flurstück 243 der Flur 3 der Gemarkung Landscheide: Enercon E 66-18.70 (Nabenhöhe: 65	Geest, auch aufgrund deren wachsender Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten, als Schutzziel gerechtfertigt. Dies wird durch die Aufwertung der Wasserflächen als Wiesenvogellebensraum bekräftigt. Das Einbeziehen von Bestandsanlagen in Vorrangflächen hat seine Grenzen, wenn die Anlagen innerhalb harter oder weicher Tabuzonen liegen. Eine Berücksichtigung der Interessen der Altanlagenbetreiber erfolgt jedoch im Bereich der Abwägung. Im vorliegenden Fall überwiegen die Argumente gegen eine Übernahme der Fläche. Bzgl. des Hinweises zur fehlerhaften Verortung der Deponielage: Der Hinweis wurde geprüft. Die entsprechende Beschreibung wird in dieser Art im Datenblatt des 2. Entwurfs nicht mehr verzeichnet sein.

m) Flurstück 73 der Flur 3 der Gemarkung Ecklak: Enercon E 66-18.70 (Nabenhöhe: 65 m) Flurstück 16/1 der Flur 3 der Gemarkung Ecklak: Enercon E 70 E 4 (Nabenhöhe: 64 m) Es handelt sich im Näheren um die sechs (von insgesamt neun) südlichen Bestandsanlagen, wie sie in der vorausgegangenen Karte der Landesplanung vom 23.06.2015 mit den eingezeichneten Abwägungsbereichen im Bereich Ecklak / Landscheide verzeichnet sind, siehe den nachstehenden Ausriss: 1. Die vier südlichen Anlagenstandorte auf dem Gebiet der Gemeinde Landscheide entsprechen dem Bebauungsplan Nr. 1 „An der Mülldeponie“ der Gemeinde Landscheide gemäß Satzungsbeschlüssen vom 03.11.1998 / 20.10.1999, in Kraft getreten am 28.12.1999. Die zwei nördlichen Anlagenstandorte auf dem Gebiet der Gemeinde Ecklak entsprechen dem Bebauungsplan Nr. 2 „An der Winterbahn“ der Gemeinde Ecklak gemäß Satzungsbeschluss vom 08.03.2000 (erster Anlagenstandort südlich der L 137 auf dem Flurstück 73 der Flur 3 der Gemarkung Ecklak), in Kraft getreten am 22.09.2000, mit 1. Änderung gemäß Satzungsbeschluss vom 16.03.2006 (zweiter Anlagenstandort südlich der L 137 auf dem Flurstück 16/1 der Flur 3 der Gemarkung Ecklak), in Kraft getreten am 06.11.2006. 1. Die Bebauungspläne waren auf dem Hintergrund der zur Zeit ihrer Satzungsbeschlüsse und ihres Inkrafttretens geltenden Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV vom 28.04.1998 zur *„Festlegung von Eignungsräumen für die Windenergienutzung“*, nachrichtlich übernommen in die Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV vom 04.02.2005, zulässig. Zwar waren die Anlagenstandorte nicht raumordnungsrechtlich als Windkrafteignungsgebiete festgelegt. Die ursprünglichen Bebauungspläne wurden aber raumordnungsrechtlich genehmigt aufgrund Erlasses vom 26.11.1998 der Landesplanungsbehörde (Zielabweichungsverfahren). Zu diesem heißt es auf S. 2 f. der Begründung des Bebauungsplans Nr. 1 „An der Mülldeponie“ der Gemeinde Landscheide: *„Die Gemeindevertretungen der Gemeinden Landscheide und Ecklak hatten sich frühzeitig entschlossen, auf ihrem Gemeindegebiet Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen.*	

Im Rahmen des Abstimmungs- und Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalplans, Planungsraum IV, haben die Gemeindevertretungen beider Gemeinden ihre gemeindlichen Planungsziele bezüglich eines Windenergieeignungsraums neben der Mülldeponie über das Kreiskonzept Steinburg vorgeschlagen. Dieser Eignungsraum wurde in den Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans, Planungsraum IV, vom 13.02.1997 in reduzierter Form übernommen. *Aufgrund von Einwendungen während des o.g. Beteiligungsverfahrens die Salzgewinnungsrechte des Steinsalzbergwerks Flethsee betreffend wurde der Eignungsraum nicht in die Endfassung der Teilfortschreibung aufgenommen. Da jedoch zwischenzeitlich durch eine Situationsdarstellung... nachgewiesen werden konnte, dass die geplante Errichtung von Windkraftanlagen die Salzgewinnungsrechte im Bereich des Steinsalzbergwerks Flethsee nicht beeinträchtigt bzw. nicht tangiert und die Nachbargemeinde Ecklak nicht berührt ist, hatten sich beide Gemeindevertretungen in Rücksprache mit der Landesplanungsbehörde dazu entschlossen, durch eine verbindliche Überplanung des geplanten Windparks die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Abweichung von den Zielen der Teilfortschreibung zum Regionalplan zu schaffen.* *Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird das erforderliche Zielabweichungsverfahren gemäß § 4 Abs. 3 Landesplanungsgesetz auf der Grundlage der zur Genehmigung vorgelegten Bebauungsplansatzungen einschließlich der gutachterlichen Bewertungen (siehe Anlagen der Begründung) durch die Landesplanungsbehörde durchgeführt. Mit Erlass vom 26.11.1998 liegt die landesplanerische Stellungnahme der Landesplanungsbehörde vor. Das Planungsvorhaben der Gemeinde Landscheide steht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.“* Wortwörtlich gleich lautet insoweit die Begründung des Bebauungsplans Nr. 2 „An der Winterbahn“ der Gemeinde Ecklak vom 08.03.2000. Zur Begründung des mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „An der Winterbahn“ der Gemeinde Ecklak vom 16.03.2006 wird auf S. 7 der Begründung auf den weiteren Erlass der Abteilung Landesplanung im Innenministerium verwiesen, wonach sie die raumordnungsrechtliche Situation im Jahre 2004 nicht anders beantwortete als zur Zeit des ersten Zielabweichungsverfahrens. Wörtlich heißt es auf S. 7 der Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „An der Winterbahn“ der Gemeinde Ecklak: *„Die Fläche des Windparks Ecklak ist in der rechtswirksamen Fassung der Teilfortschreibung*	

1998 des Regionalplans für den Planungsraum IV nicht als Windenergieeignungsraum dargestellt. Die Landesplanungsbehörde hat aufgrund der besonderen Umstände dieses Einzelfalls ein Zielabweichungsverfahren nach § 4 Abs. 3 Landesplanungsgesetz durchgeführt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass unter bestimmten Voraussetzungen (,... bekannt gemachten Bedenken der Bürgerinitiative in ihre Abwägung einzubeziehen und ggf. Anzahl und Anordnung der geplanten Anlagen zu verändern') keine Bedenken gegen die Planungen der Gemeinde Ecklak bestanden. *Mit dem Betrieb der Windkraftanlagen ist es nach Erkenntnis der Gemeindevertretung nicht zu wesentlichen Belastungen bzw. Beeinträchtigungen in der Bevölkerung gekommen, sodass die Gemeindevertretung nunmehr in der Bevölkerung die Akzeptanz als gegeben ansieht, den Windpark Ecklak in seiner ursprünglichen Größe zu realisieren.* *Mit Erlass der Abteilung Landesplanung im Innenministerium des Landes S-H vom 02.08.2004 nimmt die Gemeindevertretung zur Kenntnis, dass auf der Planungsebene der Raumordnung und Landesplanung die Situation heute nicht anders beurteilt wird als zur Zeit des Zielabweichungsverfahrens, sodass die Gemeindevertretung unter Einhaltung der darin genannten Forderungen davon ausgeht, dass eine positive Beurteilung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt."* 1. Im ersten Entwurf zur Teilfortschreibung des späteren Regionalplans für den Planungsraum IV vom 28.04.1998 war gemäß Schreiben der Landesplanungsbehörde an den Kreis Steinburg vom 24.04.1997 noch die Festlegung eines Windkrafteignungsgebiets für die gesamten, später errichteten Windenergieanlagen in Ecklak / Landscheide vorgesehen. Ein Ausriss aus dem dem Schreiben der Landesplanungsbehörde an den Kreis Steinburg vom 24.04.1997 beigefügten Entwurf der seinerzeit vorgesehenen Regionalplankarte ist nachstehend wiedergegeben: Die vorgeschlagene Eignungsgebietsfläche wurde im Zuge der weiteren Regionalplanaufstellung anschließend, wie in den vorstehend auszugsweise zitierten Bebauungsplanbegründungen ausgeführt, gestrichen, weil man annahm, ein festzulegendes Windkrafteignungsgebiet beeinträchtige Belange des Salzabbaus. Die Karte zur Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV vom 04.02.2005, welche	

nachrichtlich die in der Fortschreibung vom 28.04.1998 festgelegten Windkrafteignungsgebiete ausweist, legt daher - entsprechend schon den Festlegungen des Regionalplans vom 28.04.1998 - das im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Windkrafteignungsgebiet Ecklak / Landscheide nicht fest: Als man kurz vor oder nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung vom 28.04.1998 den Irrtum erkannte und feststellte, dass Belange des Salzabbaus tatsächlich nicht betroffen waren, sah man von einer Änderung der regionalplanerischen Festlegungen ab. Man verhalf den gemeindlichen Bebauungsplänen - ebenso der späteren 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „An der Winterbahn“ der Gemeinde Ecklak - über raumordnungsrechtliche Zielabweichungsverfahren zu ihrer raumordnungsrechtlichen Zulässigkeit: Abgesehen von der unrichtigen Annahme entgegenstehender Belange des Salzabbaus standen und stehen den von den gemeindlichen Bebauungsplanfestsetzungen erfassten Anlagenstandorten für die Windenergienutzung öffentliche Belange nicht entgegen. Sie waren und sind taugliche Windkrafteignungsgebiete und wären als solche in die Teilfortschreibung des Regionalplans vom 28.04.1998 / 04.02.2005 aufgenommen worden, hätte man sich während des Planaufstellungsverfahrens nicht von der unrichtigen Annahme entgegenstehender Belange des Salzabbaus leiten lassen. Die anschließenden raumordnungsrechtlichen Zielabweichungsverfahren belegen das ebenso wie die nachstehend noch anzusprechende Teilfortschreibung 2012, die Letztere formell in Kraft getreten am 17.12.2012. 1. Nach der Karte des am 13.07.2010 bekannt gemachten Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (LEP 2010) rechnen die Anlagenstandorte weder zum südwestlichen *„Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum“* um Brunsbüttel herum noch zum *„Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“* weiter nordwestlich und nordöstlich. Das belegt der nachstehende Ausriss aus der Plankarte zum LEP 2010: 2. In den Entwürfen von Plankarten für die spätere Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV / Kreise Dithmarschen und Steinburg zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (später in Kraft getreten am 17.12.2012, als unwirksam verworfen mit den Urteilen des OVG Schleswig vom 20.01.2015) waren die den Bebauungsplänen der Gemeinden Ecklak und Landscheide entsprechenden Windkraftanlagenstandorte mit den inzwischen errichteten und betriebenen Windenergieanlagen als beabsichtigtes	

Windkrafteignungsgebiet dargestellt (Entwurfsgebiet 181 für die Gemeinde Landscheide, Entwurfsgebiet 182 für die Gemeinde Ecklak). In der zweiten Auslegung des Entwurfs der späteren Teilfortschreibung vom 17.12.2012, in der Zeit vom 30.05.2012 bis 11.07.2012, wandte sich das Amt Wilstermarsch für die Gemeinde Landscheide gegen die Festlegung des raumordnungsrechtlichen Windkrafteignungsgebiets 181 auf dem Gemeindegebiet Landscheide. Zur Begründung verwies es auf einen die Windenergienutzung inzwischen (anders als früher...) ablehnenden Beschluss der Gemeindevertretung (Synopse zur 2. Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung der Teilfortschreibung des Regionalplans Schleswig-Holstein 2012 für den Planungsraum IV auf S. 105 (ID 1512): *„... bereits am 04. Juni 2009 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Landscheide u.a. beschlossen, die im Bereich ‚An der Winterbahn / Mülldeponie' stehenden Windkraftanlagen nicht als Windenergieeignungsgebiete auszuweisen.* *Der vorliegende 2. Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans IV stellt diesen Bereich jedoch nun als neues Windenergieeignungsgebiet dar. Dieses entspricht nicht der Beschlusslage der Gemeindevertretung Landscheide. Die Gemeinde Landscheide bittet daher um entsprechende Korrektur.* […]*"* Dem entsprach die Landesplanung ausweislich der vorstehenden Synopse (re.Sp.) mit dieser Begründung: *„In der Gesamtabwägung für den Planungsraum IV, aber auch für das gesamte Land Schleswig-Holstein ist festzustellen, dass mehr Potenzialflächen vorhanden sind, als für die Umsetzung des raumordnerischen und energiepolitischen Ziels, ca. 1,5% der Landesfläche als Eignungsgebiete auszuweisen, erforderlich sind. Bereits jetzt sind im zweiten Entwurf ca. 1,6% der Landesfläche ausgewiesen. Die Landesplanungsbehörde ist aufgrund dessen nicht verpflichtet, jedwede Fläche, auch wenn sie die Auswahlkriterien erfüllt, als Eignungsgebiet auszuweisen. Es ist Haltung der Landesregierung, zur Realisierung des Ziels der planerischen Ausweisung von Eignungsgebieten in Höhe von ca. 1,5% der Landesfläche bei entsprechend ausreichendem Potenzial auf Flächen in Gemeinden zu verzichten, die sich gegen jegliche Eignungsgebietsausweisung ausgesprochen haben. Die Fläche 181 wird wieder aus dem Planentwurf gestrichen, da sich die Gemeinde Landscheide gegen die Ausweisung von Eignungsgebieten ausgesprochen hat. Dies wurde in der Stellungnahme der Gemeinde zu ersten Anhörung nicht ausreichend verdeutlicht, weshalb es zunächst zu einer Ausweisung*	

kam. Im Ergebnis sieht die Landesplanung ein schlüssiges räumliches Gesamtkonzept nicht in Frage gestellt, wenn nach Anwendung aller definierten harten und weichen Ausschlusskriterien und einem demnach noch verbleibenden Überangebot potenziell geeigneter Flächen das Kriterium der Akzeptanz in der Gemeinde mit eingestellt wird." Die Wegplanung geeigneter Windkrafteignungsflächen allein aufgrund eines entgegenstehenden Gemeindewillens entspricht zwar nicht der Rechtslage so später das OVG Schleswig, Urteil vom 20.01.2015 - 1 KN 36/13 -, Juris, Rz. 62 ff. Der ablehnende Wille der Gemeinde Landscheide führte aber - während die Gemeinde Ecklak an der Windenergienutzung festhielt - in der später am 17.12.2012 formell wirksam gewordenen Teilfortschreibung gleichwohl zur Festlegung allein des (Teil-) Windkrafteignungsgebiets für die Gemeinde Ecklak, unter Weglassung / Streichung des im vorausgegangenen Entwurf noch vorgesehenen Eignungsgebiets für die Gemeinde Landscheide. Das ergibt sich aus dem nachstehenden Ausriss aus der Planzeichnung zur Teilfortschreibung 2012: Aus der Karte zur Teilfortschreibung 2012 folgt zugleich, dass der in diesem (anschließend nach den Urteilen des OVG Schleswig vom 20.01.2015 aufgehobenen) Regionalplan festgelegte *„charakteristische Landschaftsraum"* in einer Tiefe parallel zum Nordostseekanal eingezeichnet worden war, welche die von den Bebauungsplänen der Gemeinden Ecklak und Landscheide erfassten Windkraftanlagenstandorte nicht erfasste. Die Gemeinde Landscheide hob den Bebauungsplan Nr. 1 „An der Mülldeponie" vom 03.11.1998 / 20.10.1999 im Gefolge der Teilfortschreibung 2012 und bis heute nicht auf. Ebenso gilt der Bebauungsplan Nr. 2 „An der Winterbahn" der Gemeinde Ecklak vom 08.03.2000 mit der 1. Änderung vom 16.03.2006 bis heute unverändert fort. 1. Im ausliegenden Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplans III (Sachthema Windenergie) ist ein Windkraftvorrang- und -eignungsgebiet weder für den Teilbereich Ecklak noch für den Teilbereich Landscheide vorgesehen, wie sich aus der zur Stellungnahme ausliegenden Plankarte mit den beabsichtigten Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung ergibt: Der Begründungsentwurf für den Abwägungsbereich PR3_STE_067 befasst sich dazu	

ausweislich des Kartenausschnitts schon nicht mit allen sechs Anlagenstandorten der [redacted], sondern (warum?) nur mit den zwei mittleren: Zum Abwägungsbereich (zu unterscheiden von dem ebenso wenig übernommenen Bereich PR3_STE_067 mit den drei Anlagen eines anderen Betreibers nördlich der L 137) heißt es auf S. 514 ff. der *„Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)“*: *„Größe: 15,1 ha* *Realnutzung: Die Fläche besteht überwiegend aus Grünland und wird von Gewässerbegleitfläche sowie Gehölzpflege gequert.* *Vorbelastung: Gewerbe und Industrie, WKA in Betrieb* *Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale: keine Überschneidungen mit hohem Konfliktrisiko* *Abwägungsentscheidung: Potenzialfläche überlagert sich einem Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraums. Zusammen mit den Hinweisen des Kreises ist das Konfliktrisiko auf der Fläche insgesamt als hoch einzustufen. Sie wird nicht als Vorranggebiet übernommen.“* Auf S. 516 der *„Datenblätter...“* sind auf dem Blatt *„Bewertung der Abwägungskriterien im Detail“* alle Kriterien einem lediglich *„geringen“* Konfliktrisiko zugeordnet, mit Ausnahme allein des Kriteriums 5.2 (*„Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken“*), welchem ein *„mittleres“* Konfliktrisiko zugeordnet wird. Das nimmt u.a. Bezug auf das Gutachten der [redacted] vom 25.02.2016 zur näheren Bestimmung der *„charakteristischen Landschaftsräume“* (dazu S. 59 des Gesamträumlichen Plankonzepts). Weiter festgehalten ist auf S. 516 unter *„Hinweisen aus den Kreisen“*): *„Potenzialfläche überlagert Charakteristische Landschaft (CL) und ist Retentionsfläche für westlich angrenzende Deponie. Zudem Hinweis, dass Grüppen zu größeren Wasserflächen ausgeweitet wurden, zur Aufwertung als Lebensraum für Wiesenvögel.“*	

II.

Die unter I. / Nr. 7 zusammengefassten Gründe können die Nichtübernahme der Standortgrundstücke der [redacted] als Vorrang- und Eignungsgebiet für die Windenergienutzung nicht tragen. Dazu entlang der vorstehend zusammengefassten Ablehnungsbegründung:

1. Die mit lediglich 15,1 ha angegebene Flächengröße der abgelehnten Potenzialfläche PRE_ST_067 steht der Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung im Umfang der insgesamt sechs Anlagenstandorte der [redacted] (mit eventueller Einbeziehung der drei weiteren Standorte nördlich der L 137) nicht entgegen.

Zwar legt das Gesamträumliche Plankonzept unter Ziff. 2.2.4 (auf S. 24) und Ziff. 2.4.2.32 (auf S. 49) als weiches Tabukriterium für die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung - grundsätzlich - eine Mindestgröße von 15 ha zugrunde. Diese Größe wird aber im konkreten Fall weit übertroffen, verengt man das Vorranggebiet nicht unnötig lediglich auf die zwei mittleren Standortgrundstücke, sondern bezieht man die gesamten sechs - wenn nicht neun - Standorte ein. Diese bilden im Rechtssinne eine zusammenhängende Windfarm.

1. Zutreffend wird die Vorbelastung der näheren und weiteren Umgebung der errichteten und betriebenen Windenergieanlagen beschrieben (*„Gewerbe und Industrie, WKA in Betrieb...“*). Eine solche Vorbelastung spricht eher für als gegen die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung.

Die Angaben zur Vorbelastung sind dahin zu ergänzen, dass die Mülldeponie nordöstlich (nicht: *„westlich“*) der südlichen Anlagenstandorte (auf dem Gebiet der Gemeinde Landscheide) gemäß dem umseitigen - ersten - Luftbild *„Google“* vom 25.09.2016 inzwischen geschlossen ist. Sie wird nicht mehr betrieben. Ihre Flächen werden für die sehr großflächige Fotovoltaikanlage genutzt. Bei ihr handelt es sich sowohl um die im Luftbild erkennbaren südöstlichen hellgrauen Flächen als auch die Flächen in der Mitte der früheren Mülldeponie mit den diagonal aufgestellten Anlagenteilen. Das macht das umseitige - zweite - Luftbild deutlich.

Zur Vorbelastung rechnen schließlich die zahlreichen weiteren Windenergieanlagen

(Bestandsanlagen) in der näheren und weiteren Umgebung, die ihrerseits zu einer Prägung der durch sie bestimmten *„Kulturlandschaft“* im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG (diese abgegrenzt von der Naturlandschaft) beitragen.

Die vorhandenen Bestandsanlagen im Bereich Ecklak / Landscheide und Umgebung ergeben sich aus dem nachstehenden Ausriss aus der Karte zur Stellungnahme des Kreises Steinburg vom 30.05.2017 an die Landesplanung (Bestandsanlagen blau kenntlich gemacht):

1. Weiter zutreffend hält die *„Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale“* auf S. 514 der *„Datenblätter...“* fest, dass für die betrachtete Potenzialfläche - Gleiches gilt für die insgesamt in den Blick zu nehmenden sechs bzw. neun zusammenhängenden, eine Windfarm im Rechtssinne ausmachenden Anlagenstandorte - *„keine Überschneidungen mit hohem Konfliktrisiko“* gegeben sind.

Dem gleichwohl in der nachfolgenden *„Abwägungsentscheidung“* als *„hoch“* eingestuften Konfliktrisiko, mit Blick wohl insbesondere auf den angesprochenen *„Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraums“,* ist zu widersprechen. Die Aussage *„hoch“* stimmt weder mit der vorherigen Aussage zum verneinten *„hohen Konfliktrisiko“* noch mit der Kennzeichnung auf S. 516 überein, wonach - einzig beim Kriterium Nr. 5.2! - ein lediglich *„mittleres“* - nicht: hohes - Konfliktrisiko verzeichnet ist.

Davon abgesehen bestehen Bedenken gegen das Abwägungskriterium des *„charakteristischen Landschaftsraums“* bzw. das ihm beigemessene Gewicht, welches - der Potenzialflächenermittlung in Anwendung harter und weicher Tabukriterien nachfolgend - im konkreten Fall entscheidend zur „Wegplanung“ betriebener Bestandsanlagen beitragen soll.

1. **a)** Fraglich ist bereits die ausreichende normative Herleitung der *„charakteristischen Landschaftsräume“*.

Zutreffend kritisiert das Gutachten [redacted] vom 25.02.2016 auf S. 24 f. die unzulängliche inhaltliche Bestimmung dessen, was einen *„charakteristischen Landschaftsraums“* ausmachen soll, durch den LEP 2010.

Richtig daran ist, dass allein der Plangeber aufgerufen ist, Rechtsbegriffe inhaltlich ausreichend zu bestimmen. Das kann, auch wenn dahingehende Anstrengungen im Ergebnis richtig sein mögen, nicht einem ohne normative Festlegung beauftragten Gutachterbüro überlassen werden. Zwar begegnen unbestimmte - notwendigerweise aber immer noch:

bestimmbare! - Rechtsbegriffe nicht a priori Bedenken. Dem wird aber eine planerische Festlegung nicht mehr gerecht, die sich - so das Gutachten [redacted] a.a.O. - diese Kritik entgegenhalten lassen muss: *„Anhand der tabellarischen Auswertung wird deutlich, dass die im LEP (Begründung zu Absatz 10) geforderte ‚sachlich-fachliche Begründung' für die Abgrenzung nur sehr knapp gehalten wurde und für viele CL gar nicht vorgenommen wurde.* […] *Es kann nicht nachvollzogen werden, welche der durch das LEP 2010 vorgegebenen Überlagerungskriterien (vgl. Tabelle 23) zum Tragen kamen und durch welche ‚Randgebiete und Pufferzonen' die Gebiete jeweils abgerundet wurden.* *Auch in den Umweltberichten zu den Teilfortschreibungen sind keine Begründungen zu den einzelnen CL zu finden.* […]*"* Der ausliegende Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) macht es nicht besser: Dort sind die *„charakteristischen Landschaftsräume"* überhaupt nicht mehr erwähnt (anders noch Ziff. 3.5.2 Abs. 10 [auf S. 76] des LEP 2010). Ihre unmittelbare Herleitung aus Bundesrecht (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG), ohne textliche Definition im LEP (LEP-Entwurf) oder auch nur im Regionalplan ist unzureichend. Das, was *„charakteristischer Landschaftsraum"* sein soll, was insbesondere die *„historische"* und nicht nur einfache *„Kulturlandschaft"* im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 ROG ausmachen soll, ist auf der dem Bundesrecht nachgelagerten Landes- und Regionalplanungsebene ggf. als eigener Gebietstyp vom Plangeber selbst festzulegen - wenn sich denn ein solcher Gebietstyp bestimmen lässt. Ein der Raumordnungsplanung zugrunde liegendes Gutachten kann die erforderliche planerische Festlegung des Normgebers selbst nicht ersetzen. Das kann allemal dann nicht ausreichend sein, wenn der Wille des Plangebers von den Empfehlungen des Gutachtens abweicht. So liegt es hier, wo das Gesamträumliche Plankonzept auf S. 60 ausdrücklich den Vorschlag des Gutachtens abgelehnt, die als Kernbereiche *„charakteristischer Landschaftsräume"* zu ermittelnden Flächen als weiche Tabukriterien einzustufen. Das Gesamträumliche Plankonzept seinerseits ist wiederum nur Grundlage (Planbegründung), nicht aber normative Rechtsetzung selbst.	

1. **b)** Ungeachtet der vorstehend nur kursorisch angerissenen Bedenken gegen die Festlegung oder auch nur Beachtlichkeit *„charakteristischer Landschaftsräume“* auf der der Potenzialflächenermittlung nachgelagerten Abwägungsebene begegnet deren scheinmathematische Qualifizierung / Quantifizierung durch *„kachelbezogene“* Merkmalsanalyse mit vorgegebenen Dichtewerten rechtlichen Bedenken (im Näheren: S. 46 ff. des Gutachtens [redacted]).

Die Zuordnung vorgegebener Merkmale, die mal mehr, mal weniger für eine (*„historische“*?) *„Kulturlandschaft“* (im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG) sprechen sollen, zu kleinen Planquadraten im betrachteten Gesamtgebiet (*„Kacheln“*), die dann je nach Häufung ein dunkleres oder helleres Grün bis hin zum Weiß ergeben, ist notwendig schematisch. Sie kann, wenn überhaupt, nur einen ersten schematischen Annäherungsschritt hergeben. Das enthebt aber nicht der Notwendigkeit, den konkreten Teilraum einer normativ wertenden Betrachtung daraufhin zu unterziehen, ob er für die Windenergienutzung geeignet oder ungeeignet ist. Das ist den ausliegenden Planunterlagen nicht zu entnehmen.

1. **c)** Selbst wenn man Bedenken gegen die unzureichende normative Herleitung und die bloß schematische Bestimmung des *„charakteristischen Landschaftsraums“* im Gutachten [redacted] dahinstehen ließe, ist nicht nachvollziehbar, warum dessen Kernbereich gemäß Abbildung 40 auf S. 102 des Umweltberichts östlich des Nordostseekanals / der westlichen Grenze des Kreises Steinburg so weit Richtung Osten erweitert wurde, dass dieser Bereich mit seinem südlichen Teil soeben noch die fraglichen Anlagengrundstücke erfasst, siehe den umseitigen Ausriss:

fraglicher Teilraum

Das widerspricht nicht nur dem erst kürzlich geplanten, deutlich weiter nordwestlich endenden *„charakteristischen Landschaftsraum“* gemäß Planfestlegung in der Teilfortschreibung 2012, welcher die Standortgrundstücke nicht mehr erfasste (siehe den Plankartenausriss oben auf S. 9).

Die Tatsache, dass die Teilfortschreibung 2012 mit den Urteilen des OVG Schleswig vom 20.01.2015 als unwirksam verworfen wurde, stellt nicht infrage, dass der seinerzeitigen Festlegung der *„charakteristischen Landschaftsräume“* - wenngleich auf normativ schwankender Grundlage - Überlegungen zugrunde lagen, die das Ergebnis rechtfertigen sollten. Wenn sich die tatsächlichen Umstände seither nicht, jedenfalls nicht wesentlich geändert haben, bedürfte die Verschiebung der Grenze einer qualifizierten Begründung.

Daran fehlt es. Ebenso wenig lässt sich der erweiterte räumliche Umfang des *„charakteristischen Landschaftsraums“* aus der *„kachelbezogenen Gesamtbewertung“* gemäß Abbildung 18 des Gutachtens [redacted] ableiten, die östlich der westlichen Grenze des Kreises Steinburg, über die kenntlich gemachte Begrenzung des *„charakteristischen Landschaftsraums“* gemäß Teilfortschreibung 2012 hinaus, kaum dunkelgrüne Kacheln mit *„sehr hoch“* bewerteter landschaftlicher Charakteristik ausweist: fraglicher Teilraum Die dem nachfolgende Abbildung 19 gibt einen dunkelgrünen, d.h. *„sehr hoch“* bewerteten charakteristischen Landschaftsraum vor, der weit über die bisherigen Grenzen gemäß Teilfortschreibung 2012 und auch die eigenen dunkelgrünen Kacheln gemäß Abbildung 18 hinausgeht. Nur insoweit, als er über die bisherigen Grenzen und die dunkelgrünen Kacheln gemäß Abbildung 18 hinausgeht, erfasst er überhaupt die fraglichen Standortgrundstücke. Diese erfasst er auch nur so eben in seinem südlichen Bereich, wo er im Bereich Ecklak sodann - praktisch ohne beachtliche Zwischenflächen - in den nicht mehr *„sehr hohen“* und stattdessen weißen (*„geringen“*) Bereich übergeht: Diese Gebietsabgrenzung ist im Wesentlichen in die Abbildung 40 auf S. 102 des Umweltberichts (siehe oben S. 17) übernommen worden. Die in der Abbildung 19 des Gutachtens [redacted] weiße Fläche südlich Ecklak wurde dort dann auch noch zum *„Schutzbereich“*... 1. **d)** Wiederum ungeachtet der vorstehenden Bedenken dürfte sich aber selbst ein unterstelltermaßen zulässiger und räumlich richtig festgelegter *„charakteristischer Landschaftsraum“* (Kernbereich) nicht im Rahmen der der Potenzialflächenermittlung nachfolgenden Abwägung gegen errichtete und betriebene Bestandsanlagen durchsetzen. Das gilt jedenfalls dann, wenn es sich bei diesen nicht um gleichsam ungeordnete Einzelanlagen handelt, die zur „Landschaftsaufräumung“ weggeplant werden müssten, sondern - wie hier - um solche, die sowohl eine qualifizierte raumordnungsrechtliche (Zielabweichungs-) als auch bauplanungsrechtliche (Bebauungsplan-) Abwägungsprüfung zur Grundlage haben. Dabei spielt nicht zuletzt die Vorbelastung u.a. durch die zahlreichen (Bestands-) Windenergieanlagen in der näheren und weiteren Umgebung eine Rolle, siehe	

oben. Die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung andernorts hat für die genehmigten und bisher plankonformen Anlagenstandorte den Wegfall des materiellen Bestandsschutzes zur Folge. Denn die Gemeinden Ecklak und Landscheide wären über kurz oder lang gemäß § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet, ihre Bebauungspläne der raumordnungsrechtlich nicht mehr zulässigen Windenergienutzung anzupassen. Das hätte empfindliche Werteinbußen und ggf. Schäden zur Folge, weil der durch die fortgeltenden Bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen bestehen bleibende formelle Bestandsschutz die Zulässigkeit baugenehmigungsbedürftiger Instandsetzungen nicht vermittelt. Das bedeutete bei baugenehmigungspflichtigen Instandsetzungen oder erforderlichem Austausch wesentlicher Anlagenteile im Ergebnis die Betriebseinstellung zum Begriff des formellen Bestandsschutzes in Abgrenzung zum materiellen Bestandsschutz Finkelnburg/Ortloff/Otto, Öffentliches Baurecht, Band II, 6. Auflage (2010), S. 175 ff. m.w.N.; zu der nach § 16 Abs. 5 BImSchG nicht entbehrlichen Baugenehmigung bei baugenehmigungspflichtigen Instandsetzungen Jarass, BImSchG, 11. Auflage (2015), § 16 Rz. 17 m.w.N. Mit dem nach dem Planentwurf entfallenden materiellen Bestandsschutz läuft der Anlagenbetreiber das wirtschaftlich unzumutbare Risiko, bei aufgewandten hohen Investitionskosten, regelmäßig verbunden mit Fremdfinanzierung zu nicht unerheblichem Anteil, nach Anlagenerrichtung und Inbetriebnahme eine baugenehmigungsbedürftige Reparatur- oder Instandsetzungsmaßnahme nicht ausführen zu können und damit das gesamte aufgewandte Kapital zu verlieren. Damit liefe der entfallende materielle Bestandsschutz im Ergebnis darauf hinaus, die formell erteilte (rechtmäßige) Genehmigung nicht mehr ausnutzen zu können. Das ist auch unter Berücksichtigung von Art. 14 GG und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unzulässig vgl. zur Bedeutung und Tragweite der Eigentumsgarantie auf der Ebene planerischer Abwägung BVerfG, Beschluss vom 19.12.2002 - 1 BvR 1402/01 -, NVwZ 2003, 727 f. = juris, Rz. 16 ff. Das besondere Gewicht der in die planerische Abwägung einzustellenden privaten Belange muss sich grundsätzlich gegen andere Belange behaupten, wenn es nicht um die Nichtausweisung eines bisher nicht bestehenden Baurechts, sondern um die Wegnahme eines bereits bestehenden und ausgenutzten Baurechts geht.	

Das gilt jedenfalls dann, wenn es - wie hier - nicht um die planerisch „verfehlte“ Errichtung einer vereinzelten Windenergieanlage an unpassendem Ort, sondern um einen Windpark geht, der sich seinerseits auf qualifizierte planerische Abwägungen berufen kann. Abgesehen von der abwägungsfehlerhaften „Herabzonung auf formellen Bestandsschutz“ bliebe bei der Nichtausweisung der Standortgrundstücke als Vorrang- und Eignungsgebiet die erhebliche Investition der Betreiber bereits errichteter und betriebener Anlagen in die Infrastruktur unberücksichtigt. Diese erheblichen Kosten (in Wegeanbindung, in besonders errichtete Umspannwerke, in die Verlegung der Einspeiseleitung hin zum Umspannwerk und die sonstige Vernetzung des Windparks) erwiesen sich als fruchtlos, könnten die geeigneten Standorte zu gegebener Zeit nicht mit neuen, die alten Anlagen ersetzenden Anlagen genutzt werden. Dieses Interesse der Betreiber bereits vorhandener Windenergieanlagen an Erhaltung der aufwendig errichteten Infrastruktur streitet als privater Belange mit besonderem Gewicht für die Ausweisung des hier konkret in Rede stehenden Windparks als Vorrang- und Eignungsgebiet für die Windenergienutzung. Dafür spricht nicht zuletzt der aktuelle Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteini-schen Landtags https://sh-gruene.de/files/koalitionsvertrag_fuer_10.wp_.pdf: Auf dessen S. 58 findet sich diese auch unabhängig von politischen Zielsetzungen grundsätzlich richtige Planungsmaxime: *„Wir wollen vor allem die guten und in der Bevölkerung akzeptierten Windstandorte in Schleswig-Holstein nutzen, um damit auch den Netzausbau auf das notwendige Maß zu begrenzen und die Energiewende nicht unnötig zu verteuern.* *Dazu soll das Kriterium der Netzanbindung bei der Ausweisung von Vorrangflächen stärker gewichtet werden.“* Zwar folgt daraus keine strikte Präferenz von Bestandsanlagen bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung. Jedoch sprechen bereits bestehende und errichtete Windenergieanlagen, hier noch dazu auf qualifizierter bauplanungsrechtlicher und auch (Zielabweichungsverfahren...) regionalplanerischer Grundlage, für die Gebietsausweisung. Ist der Netzausbau auf das notwendige Maß zu begrenzen, ist in diesem Kontext zu berücksichtigen, dass die konkret bestehenden und betriebenen Anlagen einen weiteren Netzausbau nicht erforderlich machen. Sie können nicht	

nur an das Netz angebunden werden (*„Kriterium der Rechtsanwendung“*) - sie sind bereits an das Netz angebunden. Dieser Umstand ist mit besonderer Gewichtung in die Abwägung einzustellen.

Bleibt als einziges Argument der reichlich konturenlose *„charakteristische Landschaftsraum“* (neben einer - geschlossenen - Mülldeponie, einer großflächigen Fotovoltaikanlage, gewerblichen Anlagen, zahlreichen anderen Windenergieanlagen...), kann jedenfalls dieser nicht zur Wegplanung führen. Wiederum spielt der schlichte gemeindliche Wille der Gemeinde Landscheide, welche die Windenergienutzung entgegen der früheren Bebauungsplanausweisung heute abgelehnt sehen möchte, keine Rolle, wenn sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse seit der seinerzeitigen Planausweisung nicht (wesentlich) geändert haben.

1. Die auf Blatt 516 der *„Datenblätter...“* vermerkten *„Hinweise aus den Kreisen“* können die Nichtausweisung des Windkraftvorrang- und -eignungsgebiets für die fraglichen Anlagenstandorte ebenso wenig tragen.

Zwar sind die angesprochenen *„Hinweise“* des Kreises Steinburg hier im Einzelnen nicht bekannt (die der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 27.12.2016 bis 30.06.2017 zeitlich erst nachfolgenden Ausführungen des Kreises Steinburg vom 30.05.2017 können nicht gemeint sein). Jedoch erklärte [redacted] vom Kreis Steinburg dem Unterzeichner am 28.06.2017 auf Befragen fernmündlich, der Kreis habe der Landesplanung die aufgeführten Kriterien seinerseits nur stichwortartig und ohne nähere Begründung übermittelt.

Soweit überschaubar, sind sie unter Berücksichtigung auch der vorstehenden Ausführungen nicht stichhaltig:

1. **a)** Zum *„charakteristischen Landschaftsraum“* zur charakteristischen Landschaft wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 3 verwiesen.

2. **b)** Die Anlagenstandorte können ernstlich nicht als *„Retentionsfläche“*, d.h. als Reserve- oder Erweiterungsfläche für die stillgelegte (!) und nur noch zum Betrieb der Fotovoltaikanlage genutzte frühere Mülldeponie dienen (die entgegen den Vermerken nicht *„westlich“*, sondern nordöstlich an die reihenförmig aufgestellten sechs bzw. neun Windenergieanlagen angrenzt).

Selbst wenn es - wozu hier nichts bekannt ist - eine dahingehende Planung noch geben sollte (so, wie man in früherer Zeit eine Beeinträchtigung des Salzabbaus annahm...), kommt die

Erweiterung der nicht mehr genutzten Mülldeponie bzw. die Neuanlage einer solchen neben der alten heute nicht mehr in Betracht.

1. **c)** Die behauptete Erweiterung von Grüppen zu erweiterten Wasserflächen, um Lebensraum für Wiesenvögel im unmittelbaren Nahbereich der bestehenden und betriebenen Windenergieanlagen zu schaffen, muss nachdrücklich bestritten werden.

Die Schaffung neuer Feucht- oder (Klein-) Wasserflächen in unmittelbarer Nachbarschaft der existenten Windenergieanlagen, um Lebensraum für Wiesenvögel zu schaffen, hieße, durch Windenergieanlagen gefährdete Vogelarten in eine ökologische Falle zu locken. Das verstieße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Soweit ersichtlich, sind vom Kreis Steinburg auch keine dahingehenden Planungen erwähnt oder vorgelegt worden, welche die Aufweitung vorhandener Grüppen zu größeren Wasserflächen vorsähen. Dem Luftbild *„Google“* (jüngstes Datum: 25.09.2016) können derartige, bis heute ausgeführte Maßnahmen auch nicht entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Rechtsanwalt

Hinweis: Die vollständige Stellungnahme mit den eingeblendeten Karten etc. wird zusätzlich als Anhang eingereicht!

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M1481, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0743-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans III — Sachthema Windenergie vom 06.12.2016 nehmen ich wie folgt Stellung: Das vorgeschlagene Vorranggebiet PR3_PIN_007 in der Gemeinde Seester ist aufgrund seiner konfliktarmen Auswirkungen auf relevante Schutzgüter im besonderen Maße für die Windenergienutzung geeignet. Wie Sie in Ihrem Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans III — Sachthema Windenergie vom 06.12.2016 festgestellt haben, stehen dem Vorranggebiet PR3_PIN_007 — keine Kriterien mit Ausschlusswirkung entgegen. Die Potenzialfläche ist für einen maßvollen Ausbau der Windenergie prädestiniert und dient insbesondere dem landesplanerischen Ziel, dort Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, die eine gute Netzanbindung vorweisen. Das Vorranggebiet PR3_PIN_007 liegt in unmittelbarer Nähe zur Hochspannungstrasse der Schleswig-Holstein Netz AG. Eine mit dem Einspeisemanagement gemäß EEG 2017 verbundene Abregelung von Windenergieanlagen findet im Kreis Pinneberg aufgrund der sehr geringen Anzahl von Windenergieanlagen derzeit nicht statt (siehe Internetabfrage vom 20.06.2017 unter: https://www.sh-netz.com/cps/rde/xchd/sh-netz/hs.xs1/1053.htm). Die Wahrscheinlichkeit, dass zukünftig Windenergieanlagen im Kreis Pinneberg im Rahmen des EEG-Einspeisemanagements abgeregelt werden, dürfte auch aufgrund der von TenneT TSO GmbH sowie TransnetBW GmbH für die Trasse „SuedLink" beantragten Bedarfsplanung gering sein. Insofern ist davon auszugehen, dass weiterhin ausreichende Netzkapazität im Kreis Pinneberg besteht. Auch ein ggf. kostenintensiver Netzausbau dürfte für ein Vorranggebiet PR3_PIN_007 nicht erforderlich werden. Sowohl die landespolitische Maßgabe, ca. zwei Prozent der Landesfläche für die angestrebte erneuerbare Erzeugungsleistung aus Windenergie zur Verfügung zu stellen, als auch das Ziel, eine gerechte Verteilung der Windenergienutzung innerhalb Schleswig-Holsteins zu erreichen, sprechen somit für die Ausweisung der Fläche PR3_PIN_007 als Vorranggebiet für Windenergie. Aktuell sind im Kreis Pinneberg lediglich 14 Windenergieanlagen errichtet worden. Hier muss hinterfragt werden, inwieweit auch der bevölkerungsreichste Landkreis in Schleswig-Holstein	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den bereits mit WKA bebauten Bereichen der Stadt Uetersen und der Gemeinde Raa-Besenbek. Der Kreis Pinneberg hat in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass keine Spielräume und keine Bereitschaft bestehen, weitere Ausnahmen innerhalb des LSGs zuzulassen. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Die aufgeführten Gründe sind für die Landesplanung nachvollziehbar. Die Fläche wird aus den genannten Gründen wieder gestrichen.

einen substanziellen Beitrag zur Energiewende leisten kann. Im Sinne einer ausgewogenen sowie umwelt- und sozialverträglichen Ausweisung von Potenzialflächen zur Windenergienutzung im Land Schleswig-Holstein ist es dringend geboten, im Kreis Pinneberg weitere Potenzialflächen, insbesondere das Vorranggebiet PR3_PIN_007 auszuweisen. Gerade in einem bevölkerungsreichen Landkreis wie dem Kreis Pinneberg sollten die Möglichkeiten der Nutzung von Windstrom durch Sektorenkopplung (z.B. für E-Mobilität) genutzt und dadurch die Akzeptanz für die Energiewende erhöht werden. Hiermit könnte insbesondere den Kommunen und Stadtwerken der nötige wirtschaftliche Anreiz zur Förderung einer ressourcenschonenden und unabhängigen Energieversorgung gegeben werden. Das von den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und den Gemeinden häufig anzutreffende Argument, ein weiterer Ausbau der Windenergie sei insbesondere aufgrund der Gebietsstruktur des Landkreises nicht möglich, ist unzutreffend. Wie vorliegender Regionalplan-Entwurf u.a. mit dem vorgeschlagenen Vorranggebiet PR3_PIN_007 nachweislich darlegt, bestehen sehr wohl weitere Potenzialflächen zur Windenergienutzung. Auch die Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen" vom 29.03.2000 i.d.F. der 2. Änderungsverordnung vom 12.07.2011 (nachfolgend insgesamt „LSG-Verordnung") steht einer weitergehenden Nutzung von Windenergie außerhalb der derzeit bestehenden Windparkflächen in Raa-Besenbek sowie in Uetersen nicht entgegen. Die LSG-Verordnung entfaltet keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von weiteren Flächen zur Windenergienutzung. Vielmehr ist § 4 Absatz 1 Ziffer 2 LSG-Verordnung dahingehend auszulegen, dass von der Landesplanungsbehörde ausgewiesene Vorranggebiete für Windenergienutzung von einem etwaigen generellen Bauverbot von Windenergieanlagen ausgenommen sind. Sofern die Landesp!anung wider Erwarten beabsichtigt, die LSG-Verordnung als Ausschlusskriterium heranzuziehen, sollte sie im Sinne einer landesweit ausgewogenen Bereitstellung von Potenzialflächen dem Kreis Pinneberg vorgeben, die mit vorliegendem Entwurf der Teilfortschreibung vorgeschlagenen Potenzialflächen im Landkreis zuzulassen, d.h. die Übersichtskarte zur LSG-Verordnung entsprechend anzupassen, oder gemäß § 4 Absatz 3 LSG-Verordnung Befreiungen vom ggf. geltenden Verbot der Errichtung von weiteren Windenergieanlagen im Kreis Pinneberg zu erteilen. Eine pauschale Ablehnung, mit Hinweis auf das LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen", wäre unverhältnismäßig und würde der Verantwortung nicht gerecht werden, die auch der Kreis	

Pinneberg für den weltweiten Klimaschutz, insbesondere den landesweiten Ausbau der erneuerbaren Energien trägt. Aufgrund des ansteigenden Meeresspiegels sollte es auch Ziel des Kreis Pinneberg sein, eine von der Elbe „entkoppelte" und zum Landschaftsschutzgebiet deklarierte Marschlandschaft nicht nur zu schützen, sondern auch in die Pflicht zu nehmen, einen substanziellen Beitrag zum Klimaschutz leisten zu können. Dass die LSG-Verordnung einen solchen substanziellen Beitrag der Förderung CO2-neutraler Stromproduktion, insbesondere der Windenergie, nicht zulässt, ist offensichtlich. Die Landesplanung sollte daher alles dafür tun, dass im Kreis Pinneberg das Festhalten an einem vermeintlich dauerhaften freien Blick auf die Landschaft der Weitsicht weicht, im erforderlichen Maß den mit dem Klimawandel verbundenen Gefahren entgegenzuwirken. Objektiv betrachtet wäre auch die Sorge, im Kreis Pinneberg würden bei Neuausweisung weiterer Potenzialflächen nicht mehr genügend landschaftlich geschützte Flächen in der Randzone des LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen" übrigbleiben, unbegründet. Windenergieanlagen sind mittlerweile Teil des Landschaftsbildes in Schleswig-Holstein und stellen weder die Schutzfunktion noch den Erholungswert eines Landschaftsschutzgebietes in Frage, insbesondere dann, wenn wie im vorliegenden Fall für das Vorranggebiet PR3_PIN_007 die Errichtung von Windenergieanlagen ein vertretbares Maß nicht überschreiten würde. Schließlich spricht die Randlage der Fläche PR3_PIN_007 im Landschaftsschutzgebiet LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen, die Vorbelastung durch die westlich der Fläche PR3_PIN_007 verlaufende Stromtrasse sowie die geringe Distanz zum Windpark Raa-Besenbek (ca. 800 m) für die Ausweisung des Vorranggebietes PR3 PIN 007. Abschließend ist anzumerken, dass ich eine vertragliche Vereinbarung geschlossen haben, die verbindlich regelt, dass im Fall der Realisierung eines Windparks auf der Fläche PR3_PIN_007 eine bedarfsgerechte Befeuerung zu installieren ist. Hiermit wäre eine dauerhafte nächtliche visuelle Beeinträchtigung in diesem Gebiet ausgeschlossen. Zudem wurden bereits Gespräche mit dem Bürgerwindpark Raa-Besenbek bzgl. einer Einbeziehung des Bürgerwindparks Raa-Besenbek bzgl. einer gemeinschaftlichen bedarfsgerechten Befeuerung geführt, so dass hier durchaus die Möglichkeit besteht, den Bürgerwindpark Raa-Besenbek hier mit einzubeziehen. Aufgrund der vorgenannten Gründe gehen ich davon aus, dass die Fläche PR3_PIN_007 im Regionalplan III — Sachthema Windenergie unverändert übernommen wird.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M1031, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0971-1.pdf, PR_III_3-0971-A1-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3 _ STO _ 008 und PR3 _ STO _009 im Rahmen der Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, in dem laufenden Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) nehmen wir wie folgt Stellung. Gegen die Neuausweisung der Gebiete PR3_STO_008 und PR3_STO_009 als Windenergievorranggebiete tragen wir Einwände vor. Gegen die Ausweisung bestehen zum einen rechtliche Bedenken zu Auswahl und Bestimmung auszuweisender neuer Windenergievorranggebiete (siehe hierzu unter Ziffer 1.), zum anderen liegen umweltrechtliche Bedenken vor (siehe hierzu unter Ziffer 2.). 1. **Bedenken gegen Grundlage der Abwägungsentscheidung** Zunächst sind Einwände gegen die dem derzeitigen Entwurf der Regionalplanung zugrunde liegende Auswahlentscheidung zu erheben (siehe Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III (Sachthema Windenergie), Stand Entwurf 2016 *(Gesamträumliches Konzept)).* Nach unserer Auffassung ist es bereits abwägungsfehlerhaft, dass bestimmte artenschutzrechtlichen Belange (vgl. Ziffer 2.5.2.22 des Gesamträumlichen Konzeptes) nur als Abwägungsbelang im Rahmen der Regionalplanung berücksichtigt werden, nicht aber als Tabuzone eingeordnet und entsprechend gewertet wurden. Dies stellt nach unserer	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Auf die Flächen PR3_STO_008 und PR3_STO_009 wird verzichtet. Die ausschlaggebenden Gründe sind der jeweiligen Abwägungsentscheidung zu entnehmen.

Auffassung einen erheblichen Mangel im Abwägungsvorgang dar. Es wurde nicht gewürdigt, dass artenschutzrechtliche Verbote zwingendes Recht darstellen, von dem nur abgewichen werden darf, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) oder Befreiung (§ 67 BNatSchG) vorliegen *(BVerwG,* Urteil vom 27. Juni 2013, Az.: 4 C 1.12, KommJur 2013, 394, 395). Die Voraussetzungen einer rechtmäßigen und nachvollziehbaren Abwägung sind nicht gegeben, wonach die Entscheidung Wertungen zugänglich ist, die gewichtet und abgewogen werden können. Entsprechend vorgenannter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist dies bei zwingenden artenschutzrechtlichen Verboten nicht der Fall. So werden in Ziffer 2.5.2.22 auf S. 64 des Gesamträumlichen Konzeptes sog. Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten nur als Abwägungsbelang bewertet. Es stellt einen erheblichen Abwägungsfehler dar, dass ohne weitere Differenzierung auch Bereiche nahe um die Standorte besonders geschützter Arten nur als abwägungsrelevanter Belang eingeordnet werden, nicht aber wie geboten als Tabuzone. Auch nach Auffassung des LLUR sind der potenzielle Beeinträchtigungsbereich, also der Bereich im unmittelbaren Horstumfeld, von Windenergieplanungen freizuhalten (siehe Empfehlungen des LLUR für artenschutzfachliche Beiträge - Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Potenziellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Großvogelarten, Stand: September 2016 ***(LLUR Empfehlung),*** S. 4 f): *„Bei Nichteinhaltung der empfohlenen Mindestabstände besteht ein hohes Risiko, dass sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Arten signifikant erhöht und gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird".* Für einen wirksamen Regionalplan ist ein schlüssiges gesamträumliches Konzept zu entwickeln (siehe u.a. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002, Az.: 4 C 15/01, Rn. 29, 36). Anhand des allgemein gültigen Maßstabs des § 7 Abs. 2 ROG hat sich die sogenannte Ausschlussmethode durchgesetzt. Daher sind zunächst Tabuzonen zu bestimmen. Das Bundesverwaltungsgericht differenziert in ständiger Rechtsprechung grundsätzlich zwischen harten und weichen Tabuzonen *(BVerwG,* Urteil vom 11. April 2013, Az.: 4 CN 2/12; Urteil vom 13. Dezember 2012, Az.: 4 CN 1/11). Wie zutreffend auf S. 26 des Gesamträumlichen Konzeptes ausgeführt sind harte Tabuzonen solche Teile des Planungsraumes, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine	

Windenergienutzung *„schlechthin"* ungeeignet sind. Dies kann bei artenschutzrechtlichen Verboten der Fall sein, je nachdem, ob eine Ausnahme oder Befreiung erteilt werden kann. Gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die in Ziffer 2.5.2.22 genannten Großvogelarten, wie auch der Rotmilan, sind als Tiere einer besonders geschützten Art einzuordnen (vgl. § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 13 a) BNatSchG i.V. mit Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels). Bei Bereichen nah am Horst / Standort dieser Großvogelarten kann eine Ausnahme oder Befreiung in der Regel nicht erteilt werden. Daher sind bestimmte Schutzbereiche um die Horste / Standorte auch als Tabuzone auszuweisen. Ein anderes mag für die Prüfbereiche entsprechend der LLUR-Empfehlung gelten. Bei dem Prüfbereich handelt es sich um einen weiter vom Horst entfernt liegenden Bereich. Nahrungsflächen und Flugkorridore der windkraftrelevanten Brutvögel sollen hierin zu erfassen, bei dem es bei einer konfliktreichen Raumnutzung ebenfalls zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommen kann. Dieser Bereich kann *„nur"* als Abwägungskriterium im Regionalplan berücksichtigt werden. Es ist dann aber zu ermitteln, ob die zu betrachtenden Flächen tatsächlich als Windvorrangflächen in Betracht kommen (siehe hierzu unter Ziffer 2.). Durch die unzutreffende Bewertung der Potenziellen Beeinträchtigungsbereiche der streng geschützten Arten leidet der Entwurf des Regionalplans an einem erheblichen Abwägungsfehler i.S.d. § 12 Abs. 3 S. 2 ROG. **2. Umweltrechtliche Bedenken** Zudem sprechen auch konkrete umweltrechtliche Bedenken gegen die Ausweisung als Windvorranggebiete. **2.1 Großvögel** **Gegen die Ausweisung der Gebiete PR3_STO_008 und PR3_STO_009 sprechen zudem zwingende artenschutzrechtliche Vorgaben. Denn unabhängig von der Einordnung als Tabuzone oder Abwägungsbelang ist im Einzelfall festzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbote gegen die Ausweisung der Windvorrangflächen**	

sprechen. **a) Kartierung LLUR** Wir haben folgende Karte vom LLUR erhalten, aus der zumindest schon für das Gebiet PR3 _ STO _009 hervorgeht, dass artenschutzrechtliche Verbote einer Ausweisung entgegenstehen: • Weißstorch: blaue Radien (1 km Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und 2 km Prüfbereich) • Rotmilan: rote Radien (1,5 km Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und 4 km • Prüfbereich) • Seeadler: gelbe Radien (3 km Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und 6 km Prüfbereich) [Karte im Originaldokument] Auch für das Gebiet Gebiete PR3 _ STO _008 bestehen erhebliche Zweifel daran, ob die Ausweisung mit artenschutzrechtlichen Vorgaben vereinbar ist. b) Aktuelle Bestandaufnahme In einem Gutachten, dem die Bestandsaufnahme relevanter Vogelarten im Zeitraum vom 20. bis 26. Juni 2017 zugrunde liegt, wurde festgestellt, dass die Errichtung von Windkraftanlagen für einige Vogelarten eine Gefährdung darstellen würde. Betroffen sind die Arten Seeadler, Mäusebussard, Turmfalke, insbesondere aber der Schwarzstorch und der Rotmilan. Schwarzstorch; Der im Planungsgebiet mehrmals gesichtete Schwarzstorch unternimmt bekanntermaßen weite Nahrungsflüge. Diesem Verhalten wird durch einen Bereich von 10km um den Brutplatz, in dem zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate existieren und gefährdet sein könnten, Rechnung getragen. Da nicht festgestellt werden konnte, wo genau sich der Brutplatz des gesichteten Schwarzstorches befindet, müssen diesbezüglich zumindest weitere Felduntersuchungen angestellt werden, um eine Gefährdung	

dieser seltenen Art auszuschließen. Rotmilan: Für die Art des Rotmilans sind in Deutschland bisher 350 Windkraftopfer in der Datei des LLUR gelistet. Nicht nur wurden die Anwesenheit dieser Art im Planungsraum festgestellt, es gibt auch starke Hinweise auf einen Horst in der unmittelbaren Umgebung des Planungsraumes. Ein solcher Horst und späterer Brutplatz hätte einen regelmäßigen Überflug auch der Jungvögel über den Planungsraum zur Folge. Es besteht nicht nur eine Gefährdung der eben einzeln genannten Vogelarten, auch unter raumplanerischen Aspekten ist eine Ausweisung eines Windenergievorranggebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zum FFH-Gebiet Rehbrook bedenklich. Die Wertigkeit eines solchen als FFH-Gebiet ausgewiesenen Waldes kann in seiner Gesamtkomplexität dauerhaft nur gesichert werden, wenn auch dessen Umfeld naturnah erhalten bleibt. Besondere Bedeutung kommt hier gerade den im Umfeld vorhandenen Grünflächen zu. Auch vor diesem Hintergrund wäre die Ausweisung einer WEA-Vorrangfläche, die bis auf einige hundert Meter an ein FFH-Gebiet heranreicht, ein grober Planungsfehler. Über die einzelnen artenschutzrechtlichen Bedenken hinaus ist auch im Rahmen der Gesamtabwägung des Gebietes PR3_ST0_008 die Summationswirkung der verschiedenen Prüfbereiche zu berücksichtigen. Das artenschutzrechtliche Risiko ist in diesem Bereich erheblich erhöht. Wie aus der Karte des LLUR hervorgeht (s.o.), überlagern sich die mehrere Prüfbereiche von Weißstörchen und des aktuellen Rotmilanfundes. Zugvögel Die WEA-Vorrangfläche liegt im Bereich von Hauptzugachsen des Vogelzuges in Schleswig-Holstein. Im direkten Umkreis ist regelmäßig Kranich- und Gänsezug zu beobachten. Zusätzlich ist der Zug von großen Brachvögeln, Kiebitzen und Möwen (Lach- und Sturmmöwe) sowie Staren und Drosseln zu beobachten. Die WEA-Vorrangfläche liegt daher in einem Bereich mit erheblichem Zuggeschehen. Die Errichtung von WEAs an diesem Standort würde eine Gefährdung für Zugvögel darstellen. **2.3 Gesamtbetrachtung**	

Sowohl die längerfristigen Kartierungen durch das LLUR, als auch eine kürzlich erfolgte summarische Bestandsaufnahme zeigen, dass die von der geplanten Ausweisung betroffenen Gebiete einen bemerkenswert hohe Dichte an Vorkommen geschützter Greifvogelarten aufweisen. Selbst wenn eine rein schematische Betrachtung zu dem Ergebnis käme, dass das Gebiet nicht im Bereich einer absoluten Tabuzone für einen spezifisch kartierten Fund läge (was als unwahrscheinlich anzusehen ist), so ist in einer Gesamtschau eindeutig, dass die als Potenzialfläche angesehenen Bereiche mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit negative Auswirkungen auf die benannten Arten haben werden. Dies ist bei der Ausweisung zu berücksichtigen. Denn die Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen in diesen Gebieten ist damit bereits jetzt als unwahrscheinlich anzusehen. Dann aber erfüllt deren Ausweisung als Vorranggebiet nicht die Anforderungen an das Erfordernis zur Ausweisung tatsächlich bebaubarer Flächen, sondern droht als Verhinderungsplanung angreifbar zu sein. Nach unserer Auffassung sind diese Aspekte bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die Gebiete PR3_STO_008 und PR3_STO_009 sind nicht als Vorranggebiete auszuweisen. **Anlage:** Gutachten Dr. Hans Wirth vom 26.6.2017	

Institution: erneuerbare energien europa e3 GmbH, Keine Abteilung

ID: 3235, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: WP Siebenbäumen Flächenvorschlag.pdf, WP_Siebenbäumen_Faunistische_Potenzialanalyse_170520.pdf

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie - Windenergieanlagen (WEA) **Kreis Herzogtum Lauenburg, Gemeinde Siebenbäumen, Flächenvorschlag Potenzialfläche Siebenbäumen (Christianshöhe)**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_001 wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfloktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche

Sehr geehrte Damen und Herren, unser Unternehmen ist ein Planungsbüro für Windparks mit Schwerpunkt in Schleswig-Holstein. Wir erklären mit dieser Stellungnahme das Interesse an der Ausweisung eines Vorranggebiets zur Windenergienutzung (Potenzialfläche Siebenbäumen) gemäß dem beigefügten Flächenvorschlag. Die Fläche ist im Regionalplan von 2012 als Eignungsgebiet Nr. 247 für die Windenergienutzung ausgewiesen. Im Regionalplanentwurf vom 06. Dezember 2016 wurde die Potenzialfläche Siebenbäumen nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung übernommen. Nach eingehender Prüfung sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Errichtung und der Betrieb eines Windparks durchaus genehmigungsfähig wären. Deshalb beantragen wir die Potenzialfläche Siebenbäumen in den Regionalplan für den Planungsraum III zu übernehmen. Zwischen der Gemeinde und den Grundstückseigentümern, die über Grundeigentum im Bereich der Potenzialfläche Siebenbäumen verfügen, besteht Einigkeit hinsichtlich einer positiven Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung. Die Potenzialfläche Siebenbäumen mit einer Größe von ca. 37 ha bietet Raum für einen Windpark mit drei, dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden, Windenergieanlagen (WEA). Die Potenzialfläche Siebenbäumen ist sogar östlich der Hochspannungsleitung noch groß genug, um dort drei moderne WEA zu betreiben. Sämtliche Grundstückseigentümer in dieser Fläche haben bereits entsprechende Nutzungsverträge mit unserem Unternehmen abgeschlossen. Die Gemeinde Siebenbäumen unterstützt das Vorhaben. Es gibt für diese Fläche eine aktuelle faunistische Potenzialanalyse und Bewertung (auch im Hinblick auf artenschutzrechtliche Genehmigungshindernisse) seitens der GFN Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH, Molfsee vom 20. Mai 2017. Eine Kopie der Raumnutzungsanalyse ist beigefügt. Wir wissen, dass es sich hier um ein sensibles Gebiet für bestimmte Vogelarten und Fledermäuse handelt, möchten dies aber dennoch ausgewiesen wissen, da hier nach dem neusten Stand der Technik und Forschung eine Verträglichkeit zwischen Artenschutz und WEA hergestellt werden kann und im Übrigen keinerlei weitere Tabukriterien oder	führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Vorranggebiete und Potenzialflächen für den oberflächennahen Rohstoffabbau sind nach neuester Kartierung nicht betroffen. Überlegungen zu Siedlungserweiterungen der Gemeinde Grinau sind nicht hinreichend konket und damit nicht abwägungsrelevant für die Flächenentscheidung. Darüber hinaus hat die Gemeinde Entwicklungsmöglichkeiten in andere Richtungen.

Abwägungskriterien stark betroffen sind. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die Potenzialfläche aufgrund ihrer Habitatstruktur für den Kranich als Brutgebiet ungeeignet ist, obwohl das damals beim alten Regionalplan genau der Vorbehalt war, der diese Fläche Siebenbäumen Nr. 247 überlagert hat. Ebenso gibt es aktuell Erkenntnisse über Rotmilane und deren Verhalten, die Horste zu wechseln, die deutlich machen, dass hier noch nicht sämtliche Erkenntnisquellen ausgeschöpft sind, um eine Verträglichkeit zwischen Artenschutz und Windenergie herzustellen. So ist es nach dem Stand der Technik heute schon möglich, Vögel, die auf dem Anflug zu einem Windpark sind, mit technischen Systemen zu erkennen und sodann innerhalb kürzester Zeit die WEA abzuschalten. Diese funktionierenden Systeme werden mit Sicherheit bald akkreditiert werden, und zwar noch während der Regionalplan weiterhin wirksam ist. Vor diesem Hintergrund muss man bei der Regionalplanung die zügig fortschreitende Technik im Bereich des Vogelschutzes im Blick behalten, wenn man einen Regionalplan für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren erlässt. Die Großvogelproblematik sollte in das Genehmigungsverfahren verlagert werden, um diese angemessen und auf dem Stand der aktuellen Technik lösen zu können. Im Genehmigungsverfahren kann ein Höhenmonitoring an den WEA festgesetzt werden, um die Fledermausaktivität in Rotorhöhe nach der Errichtung zu überprüfen. Bei erhöhter detektierter Fledermausaktivität können Vermeidungsmaßnahmen wie temperatur-, niederschlags-, windgeschwindigkeitsabhängige Abschaltzeiten für die WEA festgesetzt werden. Bei höheren WEA mit langsam drehenden Rotoren vergrößert sich der Abstand von der Rotorunterkante zur Geländeoberkante. Die Mehrzahl der Fledermausarten, insbesondere die Arten der Lokalpopulation, orientieren sich an vorhandenen Strukturen wie Gehölze und Knicks und jagen in Höhen bis zu 40 m, also deutlich unterhalb der Rotorunterkante der WEA. Es wird sich in Zukunft nicht vermeiden lassen, jeweils aktuell und auf dem neusten Erkenntnisstand die Verträglichkeit der Windparkplanungen mit dem Artenschutz zu prüfen.	

Wir bitten Sie, die Fläche anzupassen und als Vorranggebiet in den Regionalplan III aufzunehmen, insbesondere auch, um insgesamt dann ca. 2 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen zu können. Die Gemeinde und Grundstückseigentümer stehen dem Windenergievorhaben positiv gegenüber. Mit freundlichem Gruß Dirk Kronziel Projektleitung **erneuerbare energien europa e3 GmbH** Fon: +49 (40) 82 22 610-33 Mobil: +49 (172) 39 72 460 Fax: +49 (40) 82 22 610-25 d.kronziel@e3-gmbh.de http://www.e3-gmbh.de erneuerbare energien europa e3 GmbH Hugh-Greene-Weg 2, 22529 Hamburg Amtsgericht Hamburg, HR B 114461 Geschäftsführer: Hauke Heitmann, Jens Schöttler Anlagen: - Flächenvorschlag Potenzialfläche Siebenbäumen - Faunistische Potentialanalyse und Bewertung vom 20.05.2017 Der Kreis Herzogtum Lauenburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Bürgerinitiative Bargenstedt **ID: M7891, Datum: 09.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0812-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Windkraftanlagen Bargenstedt, Krumstedt, Nindorf Sehr geehrter Herr Dr Tasch, für die o.g. Gemeinden sind derzeit Abwägungsbereiche für Windenergieflächen ausgewiesen.	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Zu Fläche PR3_DIT_309: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_309 wird in der

Im Rahmen einer Bürgerbefragung wurden in der Gemeinde Bargenstedt 456 Bürger zu Hause angetroffen. Von diesen Bürgern haben sich 386 Bürger eindeutig gegen den Bau von Windkraftanlagen auf den Gebieten der o.g. Gemeinden ausgesprochen. **Gegen den Bau von Windkraftanlagen sind 84,6% der befragten Bürger !!!** Die Gründe die gegen den Bau von Windkraftanlagen sprechen sind hinreichend bekannt: • In Dithmarschen stehen bereit ca. 1.000 Anlagen, mit einer Flächenbelegung von über 3% die damit 50% über den insgesamt für S-H geplanten Flächen liegt. Das ist zu viel ! • Gesundheitliche Beeinträchtigung, durch Lärm, Infraschall, Schlagschatten • Bedrohung des Lebensraums für Tiere • Wertverlust der Immobilien • Zerstörung des Orts- und Landschaftsbildes • Beeinträchtigung des Tourismus Über das Befragungsergebnis wurde der Bürgermeister der Gemeinde Bargenstedt, Herr Jens Heuer sowie die Kreisverwaltung/ Regionalentwicklung Herr Erk Ulig informiert. Wir erwarten, dass das Befragungsergebnis Beachtung findet und die ausgewiesenen Abwägungsbereiche verworfen werden und nicht als Eignungsflächen freigegeben werden. Mit freundlichen Grüßen [redacted] (für die Bürgerinitiative Bargenstedt) 0 Bürgermeister Herr Jens Heuer, Kreis Dithmarschen Herr Erk Ulig Anlage: Unterschriftsliste 44 Seiten	Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Eine Stellungnahme zur Aufnahme des Gebietes bezieht sich auf eine Brutvogelkartierung 2015 und ein artenschutzrechtliches Gutachten, welches der Stellungnahme aber nicht beigefügt ist. Dem LLUR ist jedoch ein Gutachten aus dem Jahr 2015 zum „WP Nindorf“ bekannt. In der Bewertung kommt der Gutachter zum Ergebnis: „In der Gesamtbetrachtung ist für das Plangebiet hinsichtlich der Funktion als Brutlebensraum nicht zuletzt aufgrund des Vorkommens der stark gefährdeten Uferschnepfe und mehrerer als gefährdet eingestufter Brutvogelarten von einer hohen Bedeutung auszugehen.“ Nach fachlicher Meinung des MELUND ist damit auch der südliche Teil der Potenzialfläche PR3_DIT_309 wesentlicher Bestandteil der Wiesenvogelkulisse in der Mieleniederung. Einer Verkleinerung der Wiesenvogelkulisse in diesem Bereich unter Umsetzung von CEF-Maßnahmen als Ausgleich für den von den Gutachtern prognostizierten Lebensraumverlust der Uferschnepfe wird angesichts der Bestandssituation der Wiesenvögel und der bereits vom Land umgesetzten Anstrengungen zum Schutz der Wiesenvogel in der Mieleniederung naturschutzfachlich nicht zugestimmt. Maßgeblich für die Nicht-Ausweisung bleibt somit die Lage im Wiesenvogelbrutgebiet. Aufgrund des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos wird die Fläche weiterhin nicht übernommen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_DIT_312: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_312 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Flächen DIT_313 und DIT_312 sind zu einer Fläche mit der Bezeichnung DIT_312 verschmolzen. Sie werden nach wie vor nicht ausgewiesen, weil sich das hohe Konfliktrisiko mit dem

	Wiesenvogelbrutgebet bestätigt hat. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_DIT_314: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_314 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche wird nach wie vor nicht ausgewiesen, weil sich das hohe Konfliktrisiko mit dem Wiesenvogelbrutgebet bestätigt hat. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_DIT_409: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_409 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Der Flächenzuschnitt wurde in Teilen geändert. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu. Die Fläche DIT_409 liegt nach dem überarbeiteten Entwurf außerhalb dieses Tabus. Südöstlich und nördlich der Fläche befinden sich Grabhügel, die prägend auf das Landschaftsbild wirken. Der Umgebungsschutz kann hier ausreichend gewahrt werden, wenn

	die Fläche im Norden und Süden eng um die beantragten WKA herum abgegrenzt wird. Andere Abwägungsbelange stehen nicht entgegen; insofern wird die Fläche in der beschriebenen Form übernommen. Bzgl. Bürgerbefragung: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. landschaftlichen Auswirkungen: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung auf der Fläche werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Bzgl. gesundheitlicher Befürchtungen: Der Schutz vor schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG auf den Menschen wird durch die gewählten Vorsorgeabstände zu den WEA sichergestellt. Aus regionalplanerischer Sicht wird dem Schutzanspruch

	damit Genüge getan. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Ebenso auf Genehmigungsebene wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Bzgl. Artenschutz: Alle artenschutzfachlichen Belange mit Relevanz wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Der Kriterienkatalog spiegelt die spezifische Schutzbedürftigkeit einzelner besonders windkraftsensibler Arten wider. Ansonsten ist eine vertiefende Prüfung einzelner Aspekte diesbezüglich vornehmlich auf der anlagenspezifischen Genehmigungsebene möglich. Es wird des Weiteren auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Bzgl. Tourismus: Die Belange des Tourismus und der Erholung wurden ebenfalls im Rahmen

	der Abwägung berücksichtigt. Die Landesplanung sieht die Ausweisung der Fläche in dieser Hinsicht als vertretbar an.
Institution: erneuerbare energien europa e3 GmbH, Keine Abteilung **ID: 3253, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: WP Stubben Flächenvorschlag.pdf, WP_Stubben_Faunistische_Potenzialanalyse_170522.pdf** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum 1. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans III „Sachthema Windenergie“ vom 06.12.2016), Abwägungsbereich: PR3_LAU_006 **Kreis Herzogtum Lauenburg, Gemeinde Stubben, Flächenvorschlag Potentialfläche Stubben** Sehr geehrte Damen und Herren, unser Unternehmen ist ein Planungsbüro für Windparks mit Schwerpunkt in Schleswig-Holstein. Wir erklären mit dieser Stellungnahme das Interesse an der Ausweisung eines Vorranggebiets zur Windenergienutzung (Potenzialfläche Stubben) gemäß dem beigefügten Flächenvorschlag. Im Regionalplanentwurf vom 06. Dezember 2016 wurde die Potenzialfläche Stubben (PR3_LAU_006) nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung übernommen. Nach eingehender Prüfung sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Errichtung und der Betrieb eines Windparks durchaus genehmigungsfähig wären. Deshalb beantragen wir die Potenzialfläche Stubben in den Regionalplan für den Planungsraum III zu übernehmen. Zwischen den Grundstückseigentümern, die über Grundeigentum im Bereich der Potenzialfläche Stubben verfügen, besteht Einigkeit hinsichtlich einer positiven Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung. Die Potenzialfläche Stubben mit einer Größe von ca. 27 ha bietet Raum für einen Windpark mit drei, dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden, Windenergieanlagen (WEA). Sämtliche Grundstückseigentümer in dieser Fläche haben bereits entsprechende Nutzungsverträge mit unserem Unternehmen	Die veorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_006 bleibt als Vorranggebiet erhalten, es erfolgen jedoch Abstandsanpassungen. Im Norden ist eine Erweiterung möglich da hier ein Außenbereich fälschlicherweise als Siedlung eingestuft wurde. Zwei Waldparzellen wurden entwidmet. Der Waldabstand entfällt, die Flächen selbst bleiben jedoch als Biotope vom Vorranggebiet ausgespart. Am östlichen Rand der Fläche liegt eine Aufforstungsfläche, zu der ein Abstand von 100 m einzuhalten ist. Ausgespart bleiben nach wie vor die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche eines Seeadlers und eines Rotmilans. Der südwestliche Ausläufer der Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Für dieses LSG gibt es eine Ausnahme für die Windenergienutzung für die Bestandswindkraftanlagen östlich von Eichede. Für alle übrigen Bereiche ist wie hier von einem Bauverbot für WKA auszugehen. Hinweise auf geschützte Arten im Umfeld der Vorrangfläche können darüber hinaus im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, führen aber auf der Ebene der Regionalplanung nicht zum Ausschluss der Fläche.

abgeschlossen. Aufgrund der Tatsache, dass die Potenzialfläche Stubben teilweise oder innerhalb eines Großvogel-, Fledermausschutzgebietes liegt und eine zu starke Umfassung von Siedlungsflächen entsteht, möchten wir im Folgenden darstellen, warum der ausgewählte Bereich als mögliches Vorranggebiet zur Windenergienutzung gut geeignet ist. **Großvögel und Fledermäuse** Es gibt für diese Fläche eine aktuelle faunistische Potenzialanalyse und Bewertung (auch im Hinblick auf artenschutzrechtliche Genehmigungshindernisse) seitens der GFN Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH, Molfsee vom 22. Mai 2017. Eine Kopie der Raumnutzungsanalyse ist als Anlage beigefügt. Wir wissen, dass es sich hier um ein sensibles Gebiet für Großvögel und Fledermäuse handelt, möchten dies aber dennoch ausgewiesen wissen, da hier nach dem neusten Stand der Technik und Forschung eine Verträglichkeit zwischen Artenschutz und WEA hergestellt werden. Die GFN hat festgestellt, dass die Potenzialfläche aufgrund ihrer Nähe zu Waldgebieten für Großvögel und Fledermäuse eine hohe Bedeutung hat. Eine Beurteilung der tatsächlichen Konfliktlage ist aber erst auf Basis einer aktuellen Erfassung möglich. Ebenso gibt es aktuell Erkenntnisse über Rotmilane und deren Verhalten, die Horste zu wechseln, die deutlich machen, dass hier noch nicht sämtliche Erkenntnisquellen ausgeschöpft sind, um eine Verträglichkeit zwischen Artenschutz und Windenergie herzustellen. So ist es nach dem Stand der Technik heute schon möglich, Vögel, die auf dem Anflug zu einem Windpark sind, mit technischen Systemen zu erkennen und sodann innerhalb kürzester Zeit die WEA abzuschalten. Diese funktionierenden Systeme werden mit Sicherheit bald akkreditiert werden, und zwar noch während der Regionalplan weiterhin wirksam ist. Vor diesem Hintergrund muss man bei der Regionalplanung die zügig fortschreitende Technik im Bereich des Vogelschutzes im Blick behalten, wenn man einen Regionalplan für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren erlässt. Die Großvogelproblematik sollte in das Genehmigungsverfahren verlagert werden, um diese angemessen und auf dem Stand der aktuellen Technik lösen zu können. Im Genehmigungsverfahren kann ein Höhenmonitoring an den WEA festgesetzt werden, um die Fledermausaktivität in Rotorhöhe nach der Errichtung zu überprüfen. Bei erhöhter	

detektierter Fledermausaktivität können Vermeidungsmaßnahmen wie temperatur-, niederschlags-, windgeschwindigkeitsabhängige Abschaltzeiten für die WEA festgesetzt werden. Bei höheren WEA mit langsam drehenden Rotoren vergrößert sich der Abstand von der Rotorunterkante zur Geländeoberkante. Die Mehrzahl der Fledermausarten, insbesondere die Arten der Lokalpopulation, orientieren sich an vorhandenen Strukturen wie Gehölze und Knicks und jagen in Höhen bis zu 40 m, also deutlich unterhalb der Rotorunterkante der WEA. Es wird sich in Zukunft nicht vermeiden lassen, jeweils aktuell und auf dem neusten Erkenntnisstand die Verträglichkeit der Windparkplanungen mit dem Artenschutz zu prüfen. **Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** In der Gemeinde Lasbek wurde 1998 ein Windeignungsgebiet ausgewiesen und im Jahr 2004 der Windpark Lasbek mit sechs WEA errichtet. Im Regionalplanentwurf vom 06. Dezember 2016 wurde dieses Windeignungsgebiet in westlicher Richtung zur Gemeinde Lasbek und in östlicher Richtung zur Gemeinde Stubben erweitert. Die östliche Erweiterung wurde mit der Begründung Umzingelungswirkung der Bebauung Radeland gestrichen (siehe Potenzialfläche für die Windenergienutzung PR3_LAU_006). Wenn man aber nur die östliche Erweiterung zur Gemeinde Stubben betrachtet (siehe beigefügte Karte Potentialfläche Stubben), dann kommt es nicht zu einer Umzingelungswirkung der Bebauung Radeland. Hierbei möchten wir darauf hinweisen, dass die Gemeinde Lasbek die vorgeschlagene westliche Erweiterung des bestehenden Windparks ablehnt, da weitere WEA dichter an die Gemeinde Lasbek heranrücken würden. Deshalb sollte die westliche Erweiterung des Windeignungsgebiet gestrichen und dafür die östliche Erweiterung ermöglicht werden. Eine Umzingelungswirkung der Bebauung Radeland wird dadurch verhindert. Wir bitten Sie, die Potenzialfläche Stubben als Vorranggebiet in den Regionalplan III aufzunehmen, insbesondere auch, um insgesamt dann ca. 2 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen zu können. Die Grundstückseigentümer stehen dem Windenergievorhaben positiv gegenüber. Mit freundlichem Gruß [redacted] Projektleitung **erneuerbare energien europa e3 GmbH** Fon: +49 (40) 82 22 610-33 Mobil: +49 (172) 39 72 460 Fax: +49 (40) 82 22 610-25	

d.kronziel@e3-gmbh.de http://www.e3-gmbh.de erneuerbare energien europa e3 GmbH Hugh-Greene-Weg 2, 22529 Hamburg Amtsgericht Hamburg, HR B 114461 Geschäftsführer: Hauke Heitmann, Jens Schöttler Anlagen: - Flächenvorschlag Potentialfläche Stubben - Faunistische Potentialanalyse und Bewertung vom 22.05.2017 Der Kreis Herzogtum Lauenburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: erneuerbare energien europa e3 GmbH, Keine Abteilung **ID: 3214, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: WP Höltenklinken Flächenvorschlag.pdf, WP_Hoeltenkirchen_Faunistische_Potenzialanalyse_170520.pdf** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie - Windenergieanlagen (WEA) **Kreis Stormarn, Gemeinde Rümpel, Flächenvorschlag Windpark Höltenklinken** Sehr geehrte Damen und Herren, unser Unternehmen ist ein Planungsbüro für Windparks mit Schwerpunkt in Schleswig-Holstein. Wir erklären mit dieser Stellungnahme das Interesse an der Ausweisung eines Vorranggebiets zur Windenergienutzung gemäß dem beigefügten Flächenvorschlag Windpark Höltenklinken. Wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Errichtung und der Betrieb eines Windparks durchaus genehmigungsfähig wären. Deshalb beantragen wir den Flächenvorschlag in den Regionalplan für den Planungsraum III zu übernehmen. Zwischen der Gemeinde und den Grundstückseigentümern, die über Grundeigentum im Bereich des Flächenvorschlags verfügen, besteht Einigkeit hinsichtlich einer positiven Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung. Der Flächenvorschlag bietet Raum	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft und das beiliegende Fachgutachten gesichtet. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche auf dem Gebiet der Gemeinde Rümpel wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Bzgl. LSG „Fischbeker Mühlengrund mit Norderbesteniederung und umgebender Kulturlandschaft“ und regionalem Grünzug: Der ganz überwiegende Teil der Landschaftsschutzgebiets- (LSG-)Verordnungen schließt den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zum Bau von WKA. Für nach § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten. Daher werden diese Gebiete als

für einen Windpark mit fünf, dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden, Windenergieanlagen (WEA). Sämtliche Grundstückseigentümer in dieser Fläche haben bereits entsprechende Nutzungsverträge mit unserem Unternehmen abgeschlossen. Nach eingehender Prüfung bietet sich eine Fläche in der Größe von ca. 75 ha im Bereich der Gemeinde Rümpel, Ortsteil Höltenklinken, westlich der neuen Autobahn A 21 an. Aufgrund der Tatsache, dass diese Fläche teilweise oder innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, regionalen Grünzuges, Großvogel-, Fledermaus- und Denkmalschutzgebietes liegt, möchten wir im Folgenden darstellen, warum der ausgewählte Bereich als mögliches Vorranggebiet zur Windenergienutzung gut geeignet ist. **Landschaftsschutzgebiet bzw. regionaler Grünzug** Festzuhalten ist, dass es sich bei den oben genannten Kriterien nicht um absolute Ausschlussgebiete handelt, sondern um solche mit der Möglichkeit der Feinsteuerung auf Regionalplanebene. Danach kann eine Ausweisung vorgenommen werden, wenn das mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes bzw. des regionalen Grünzuges im Einzelfall vereinbar ist. Dieses trifft nach unserer Einschätzung auf das potentielle von uns gewünschte Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu. Durch den Ausbau der B 404 zur A 21, die sich in unmittelbarer Nähe der Flächen befindet, ist die Schutzwürdigkeit erheblich gesunken. Des Weiteren sollte konkret festgestellt werden, ob die Flächen in der Realität tatsächlich dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes bzw. des regionalen Grünzuges dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Wir möchten hier unsere „vor-Ort"-Kompetenz in die Regionalplanung einfließen lassen, damit nicht schon die pauschale und sehr grobe Steuerung von vorne herein die windenergetische Nutzung gut geeigneter Flächen verhindert. **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** Für den Windpark Höltenklinken hat die [redacted] einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 25.05.2017 erstellt (siehe Anlage). [redacted] kommt zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet durch Altnachweise von Brutplätzen vorbelastet ist aber die tatsächliche Konfliktlage erst durch aktuelle Erfassungsdaten beurteilt werden kann. **Vögel**	weiches Tabu eingestuft. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Zudem liegt die Fläche zum größten Teil innerhalb des regionalen Grünzugs. Des Weiteren liegt der Gebietsvorschlag innerhalb der Kernzone des lokalen charakteristischen Landschaftsraumes. Dieser ist in weiterer Umgebung von WKA bisher freigehalten worden. Der Aspekt wird dementsprechend berücksichtigt. Bzgl. Vogel-/Fledermausschutz: Der Gebietsvorschlag liegt nach aktuellem Kenntnisstand zu einem sehr geringen Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Weißstorchhorstes. Nachdem jedoch die artenschutzfachlichen Kriterien seitens der Landesplanung in Abstimmung mit MELUR/LLUR überprüft und angepasst wurden, liegt der Flächenvorschlag nur noch in einem äußeren Bereich mittleren Konfliktrisikos diesbezüglich. Ansonsten sind aktuell keine weiteren Horste und damit Beeinträchtigungsbereiche windkraftsensibler Arten bekannt. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebungsschutz wiederum können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Insofern sind die beiden Teilaspekte für die Flächenentscheidung von nachrangiger Bedeutung. Bzgl. Denkmalschutz:

Es ist nach dem Stand der Technik heute schon möglich, Vögel, die auf dem Anflug zu einem Windpark sind, mit technischen Systemen zu erkennen und sodann innerhalb kürzester Zeit die WKA abzuschalten. Diese funktionierenden Systeme werden mit Sicherheit bald akkreditiert werden, und zwar noch während der Regionalplan weiterhin wirksam ist. Vor diesem Hintergrund muss man bei der Regionalplanung die zügig fortschreitende Technik im Bereich des Vogelschutzes im Blick behalten, wenn man einen Regionalplan für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren erlässt. Die Großvogelproblematik sollte in das Genehmigungsverfahren verlagert werden, um diese angemessen und auf dem Stand der aktuellen Technik lösen zu können. **Fledermausschutz** Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG kann ein Höhenmonitoring an den Windenergieanlagen gefordert werden, um die Fledermausaktivität in Rotorhöhe nach der Errichtung zu überprüfen. Bei erhöhter detektierter Fledermausaktivität können Vermeidungsmaßnahmen wie temperatur-, niederschlags-, windgeschwindigkeitsabhängige Abschaltzeiten für die Windenergieanlagen festgesetzt werden. Bei höheren Windenergieanlagen mit langsam drehenden Rotoren vergrößert sich der Abstand von der Rotorunterkante zur Geländeoberkante. Die Mehrzahl der Fledermausarten, insbesondere die Arten der Lokalpopulation, orientieren sich an vorhandenen Strukturen wie Gehölze und Knicks und jagen in Höhen bis zu 40 m, also deutlich unterhalb der Rotorunterkante der Windenergieanlagen. **Denkmalschutz** In der Vergangenheit hat der Denkmalschutz ein Vorranggebiet zur Windenergienutzung in der Gemeinde Rümpel aufgrund des Herrenhauses Höltenklinken sehr kritisch bewertet. Am 14. September 2016 ist das betreffende Herrenhaus Höltenklinken abgebrannt, insofern gibt es hier kein schützenswertes Denkmal mehr. Nach Auskunft des Besitzers des abgebrannten Herrenhauses, der auch [redacted] ist, kann einen originalgetreuen Wiederaufbau nur mit erheblichen finanziellen Mittel erfolgen. Die neuen Windkraftanlagen könnten dazu einen hilfreichen Beitrag leisten. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass auf der anderen Seite der A 21 eine repowerte Windkraftanlage ganz eindeutig innerhalb der Sichtachse des Herrenhauses Blumendorf genehmigt und errichtet worden ist. Der Denkmalschutz sollte daher den	Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von WKA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann. Es ist im Bereich der Fläche jedoch kein für die Regionalplanung übermitteltes Kulturdenkmal mit entsprechendem Umgebungsbereich verzeichnet. Der Aspekt wäre im anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren zu klären, was jedoch aufgrund der nicht erfolgenden Ausweisung der Fläche belanglos ist.

beigefügten Flächenvorschlag nicht mit anderen Maßstäben bewerten. **Flächenvorschlag Vorranggebiet Windenergienutzung** Wir bitten Sie, die Fläche anzupassen und als Vorranggebiet in den Regionalplan III aufzunehmen, insbesondere auch, um insgesamt dann ca. 2 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen zu können. Die Gemeinde und Grundstückseigentümer stehen dem Windenergievorhaben positiv gegenüber. [redacted] Anlagen: - Flächenvorschlag Windpark Höltenklinken - Faunistische Potentialanalyse und Bewertung vom 20.05.2017 Der Kreis Stormarn wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	

Institution: erneuerbare energien europa e3 GmbH, Keine Abteilung

ID: 3247, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: WP Eichede Flächenvorschlag.pdf, WP_Eichede_Faunistische_Potenzialanalyse_170522.pdf

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft und das beiliegende Fachgutachten gesichtet. Der Einwendung hinsichtlich der im 2. Entwurf

Windenergie - Windenergieanlagen (WEA) **Kreis Stormarn, Gemeinde Steinburg, Flächenvorschlag Potenzialfläche Eichede** Sehr geehrte Damen und Herren, unser Unternehmen ist ein Planungsbüro für Windparks mit Schwerpunkt in Schleswig-Holstein. Wir erklären mit dieser Stellungnahme das Interesse an der Ausweisung eines Vorranggebiets zur Windenergienutzung (Potenzialfläche Eichede) gemäß dem beigefügten Flächenvorschlag. In den Regionalplänen aus den Jahren 1998 und 2012 war die Fläche als Windeignungsgebiet dargestellt. Im Jahr 2004 wurde auf dieser Fläche der Windpark Eichede mit vier Windenergieanlagen (WEA) errichtet. Die Betreibergesellschaft des Windparks Eichede hat großes Interesse am Erhalt und an einer Erweiterung der Fläche des Bestandswindparks. Im Regionalplanentwurf vom 06. Dezember 2016 wurde die Potenzialfläche Eichede nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung übernommen. Demnach ist laut der Abwägungsentscheidung ein zukünftiges Repowering an dieser Stelle nicht mehr möglich. Nach eingehender Prüfung sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Errichtung und der Betrieb eines Windparks durchaus genehmigungsfähig wären. Deshalb beantragen wir die Potenzialfläche Eichede in den Regionalplan für den Planungsraum III zu übernehmen. Zwischen den Grundstückseigentümern, die über Grundeigentum im Bereich der Potenzialfläche Eichede verfügen, besteht Einigkeit hinsichtlich einer positiven Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung. Die Potenzialfläche Eichede mit einer Größe von ca. 125 ha bietet Raum für einen Windpark mit sechs, dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden, Windenergieanlagen (WEA). Sämtliche Grundstückseigentümer in dieser Fläche haben bereits entsprechende Nutzungsverträge mit unserem Unternehmen abgeschlossen. Sie haben nach Abzug der harten und weichen Kriterien auf die verbliebenen Potenzialflächen definierte Abwägungskriterien flächenbezogen abgewogen. Dabei wurde jeweils im Einzelfall gewichtet und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen entschieden. In der Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale ist festgehalten, dass auf der gesamten Potentialfläche Eichede die Kriterien Landschaftsschutzgebiet und ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Großvögel bzw. angrenzend zur Potentialfläche Eichede die Kriterien Denkmalschutzgebiet (Kirche und Hügelgrab) und Fledermausschutzgebiet identifiziert	ermittelten Potenzialfläche PR3_LAU_014 wird teilweise in der Intention gefolgt. Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann: Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Insofern wird der Flächenteil, der außerhalb der 1 km-Radien um die Rotmilanhorste liegt, als Vorranggebiet übernommen. Den Hinweisen und Wünschen aus den Stellungnahmen wird dadurch im Wesentlichen Rechnung getragen. Die Fläche wird darüber hinaus nach Südwesten auf das Gemeindegebiet von Eichede erweitert und umfasst den Bestandswindpark auf dortigem Gebiet. Dieser Flächenteil befindet sich zwar innerhalb eines LSG, jedoch wurden die WKA bereits auf Basis von § 61 LNatSchG innerhalb des LSG zugelassen. Diese Vorschrift gilt für sehr alte LSG-Verordnungen, die noch auf Basis des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen wurden. Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der Bestandsanlagen die Windkraftnutzung auch weiterhin mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar ist. Insofern ist hier eine Vorranggebietsausweisung in begrenztem Umfang ohne große Erweiterungsmöglichkeiten über den Bestand hinaus gerechtfertigt. Es gelten hinsichtlich der Betroffenheit von potenziellen Beeinträchtigungsbereichen geschützter Großvögel die genannten Hinweise. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

wurden. Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Kriterien Stellung.

Landschaftsschutzgebiet

Festzuhalten ist, dass es sich bei dem oben genannten Kriterium nicht um ein absolutes Ausschlussgebiet handelt, sondern um ein Gebiet mit der Möglichkeit der Feinsteuerung auf Regionalplanebene. Danach kann eine Ausweisung vorgenommen werden, wenn das mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes im Einzelfall vereinbar ist.

Dieses trifft auf die Potentialfläche Eichede zu, da die Fläche bereits durch die vorhandenen WEA belastet ist und ein zukünftiges Repowering bzw. eine Erweiterung diesen Zustand nicht verschlechtern würde. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass im angrenzenden Windpark Schiphorst ebenfalls vier WEA stehen und dadurch in diesem Gebiet bereits eine Vorbelastung durch WEA vorhanden ist.

Großvögel und Fledermäuse

Es gibt für diese Fläche eine aktuelle faunistische Potenzialanalyse und Bewertung (auch im Hinblick auf artenschutzrechtliche Genehmigungshindernisse) seitens der [redacted] vom 22. Mai 2017. Eine Kopie der Raumnutzungsanalyse ist als Anlage beigefügt.

Wir wissen, dass es sich hier um ein sensibles Gebiet für Großvögel und Fledermäuse handelt, möchten dies aber dennoch ausgewiesen wissen, da hier nach dem neusten Stand der Technik und Forschung eine Verträglichkeit zwischen Artenschutz und WEA hergestellt werden.

Die [redacted] hat festgestellt, dass die Potenzialfläche aufgrund ihrer Nähe zu Waldgebieten für Großvögel und Fledermäuse eine hohe Bedeutung hat. Eine Beurteilung der tatsächlichen Konfliktlage ist aber erst auf Basis einer aktuellen Erfassung möglich. Ebenso gibt es aktuell Erkenntnisse über Rotmilane und deren Verhalten, die Horste zu wechseln, die deutlich machen, dass hier noch nicht sämtliche Erkenntnisquellen ausgeschöpft sind, um eine Verträglichkeit zwischen Artenschutz und Windenergie herzustellen.

So ist es nach dem Stand der Technik heute schon möglich, Vögel, die auf dem Anflug zu einem Windpark sind, mit technischen Systemen zu erkennen und sodann innerhalb kürzester Zeit die WEA abzuschalten. Diese funktionierenden Systeme werden mit Sicherheit bald

akkreditiert werden, und zwar noch während der Regionalplan weiterhin wirksam ist. Vor diesem Hintergrund muss man bei der Regionalplanung die zügig fortschreitende Technik im Bereich des Vogelschutzes im Blick behalten, wenn man einen Regionalplan für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren erlässt. Die Großvogelproblematik sollte in das Genehmigungsverfahren verlagert werden, um diese angemessen und auf dem Stand der aktuellen Technik lösen zu können. Im Genehmigungsverfahren kann ein Höhenmonitoring an den WEA festgesetzt werden, um die Fledermausaktivität in Rotorhöhe nach der Errichtung zu überprüfen. Bei erhöhter detektierter Fledermausaktivität können Vermeidungsmaßnahmen wie temperatur-, niederschlags-, windgeschwindigkeitsabhängige Abschaltzeiten für die WEA festgesetzt werden. Bei höheren WEA mit langsam drehenden Rotoren vergrößert sich der Abstand von der Rotorunterkante zur Geländeoberkante. Die Mehrzahl der Fledermausarten, insbesondere die Arten der Lokalpopulation, orientieren sich an vorhandenen Strukturen wie Gehölze und Knicks und jagen in Höhen bis zu 40 m, also deutlich unterhalb der Rotorunterkante der WEA. Es wird sich in Zukunft nicht vermeiden lassen, jeweils aktuell und auf dem neusten Erkenntnisstand die Verträglichkeit der Windparkplanungen mit dem Artenschutz zu prüfen. **Denkmalschutz** Die vier bestehenden WEA haben einen Abstand zur Kirche von 1400 m und zum Hügelgrab von 500 m. Durch ein Repowering bzw. Flächenerweiterung werden diese Abstände nicht verkleinert. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass im angrenzenden Windpark Schiphorst ebenfalls vier WEA stehen und dadurch in diesem Gebiet bereits eine weitere Vorbelastung durch WEA vorhanden ist. Ein zukünftiges Repowering bzw. Erweiterung würde diesen Zustand nicht verschlechtern. **Repowering** Nach Ihrer Vorstellung sollen die Vorranggebiete für ein Repowering so funktionieren, dass quasi eine Verlagerung der Bestandsanlagen (innerhalb eines räumlich funktional zusammenhängenden Landschaftsraums), die sich außerhalb von Vorranggebieten befinden, in die Vorranggebiete für ein Repowering stattfindet. Da die Betreibergesellschaften der räumlich angrenzenden Bestandsanlagen allerdings keinen Zugriff auf die neuen Vorranggebiete für ein Repowering haben (Gemeinden und Landeigentümer), werden diese ihre Bestandsanlagen weiterbetreiben und die Vorranggebiete für ein Repowering werden nicht bebaut und es werden auch keine Entlastungseffekte erzielt. Ein Vorranggebiet für ein	

Repowering auf einer Fläche mit Bestandsanlagen vermeidet diese Probleme. Die Gemeinde hat sich bereits mit dem Thema Windkraft im Zuge einer Bauleitplanung beschäftigt und den vorhandenen Windpark akzeptiert. Das Gleiche gilt für die Anwohner und Landeigentümer. Die Gemeinde und Landeigentümer in Eichede befürworten ein Repowering der Bestandsanlagen. Des Weiteren ist damit zu rechnen, dass die von Ihnen vorgeschlagenen Vorranggebiete für Repowering artenschutzrechtlich problematischer sind als wenn man Flächen mit bestehenden WEA repowert, denn auf der „grünen Wiese“ sind wiederum teure und aufwändige Ausgleichsmaßnahmen nötig und ein Scheitern des Vorhabens ist ebenfalls wahrscheinlicher. Ein Repowering im Bestandswindpark verbessert sogar noch die Situation der Vögel und Fledermäuse, denn diese haben sich mit dem Bestandswindpark arrangiert und teilweise sogar neu angesiedelt. An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass der Umweltschutzgedanke (Ressourcenschutz), in der Energiewende auch die Nutzung von bereits vorhandener Infrastruktur (Zuwegungen, Erdkabelleitungen, Übergabestationen, Ausbau von Umspannwerken) einschließen sollte. Insbesondere die vorhandenen Erdkabelleitungen werden im Zuge eines Repowerings weitergenutzt. Im Fall der Nichtausweisung müssten die WEA nach Ablauf der Nutzungsdauer abgebaut und die Erdkabel aus dem Boden entfernt werden (ausbaggern) und könnten dann im besten Fall mit erheblichen Energieeinsatz noch recycelt werden (Trennen von Isolierung und metallischen Leitern, Wiedereinschmelzen). Auch Teile der Zuwegung können in der Regel bei einem Repowering weitergenutzt werden bzw. ohne aufwendige Neutransporte verlegt werden. Vor dem Hintergrund des Ressourcenschutzes ist ein Repowering auf einer Bestandsfläche einer Neuausweisung vorzuziehen. Wir bitten Sie deshalb, die Potenzialfläche Eichede als Vorranggebiet in den Regionalplan III aufzunehmen, insbesondere auch, um insgesamt dann ca. 2 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen zu können. Durch ein Repowering mit modernen WEA könnte viel mehr sauberer Strom produziert werden. Gleichzeitig wird durch eine Erweiterung der Fläche (Arrondierung) eine Konzentration der Windkraft erzielt. Die Grundstückseigentümer stehen dem Windenergievorhaben positiv gegenüber. Mit freundlichem Gruß [redacted]	

[redacted] Anlagen: - Flächenvorschlag Potenzialfläche Eichede - Faunistische Potentialanalyse und Bewertung vom 22.05.2017 Der Kreis Stormarn wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Gruppe **ID: G3255, Datum: 30.06.2017** **(2180, Datum: 23.06.2017| 3255, Datum: 30.06.2017)** **Angehängte Dateien: 16-12-06 Abwägung Niendorf.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Windpark Niendorf: **Stellungnahme zum 1. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans III „Sachthema Windenergie“ (vom 06.12.2016), Abwägungsbereich: PR3_LAU_038** Sehr geehrte Damen und Herren, Im aktuellen 1. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans III vom 06.12.2016 ist die 120,2 ha große Potenzialfläche (PR3_LAU_038) leider mehr nicht als *Vorranggebiet für Windenergie* dargestellt. Die Potenzialfläche war im Kreiskonzept und im ersten Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans 2011 enthalten (Nr. 197) und ist dann auf Grundlage eines einfachen negativen Bürgerentscheides gestrichen worden. Das Oberverwaltungs-gerichts Schleswig (OVG) hat dieses Vorgehen mit der Aufhebung der Regionalpläne von 2012 für rechtwidrig erachtet, weil die vom OVG geforderte Anwendung raumordnerischen bzw. bauleitplanerischen Entscheidungskriterien für oder gegen die	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche PR3_LAU_038 liegt zum überwiegenden Teil im potenziellen Beeinträchtigungsbereich zweier Großvogelbrutplätze und damit in Bereichen mit hohem Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil entfällt durch die Anwendung des 1.000 m-Abstandes für noch unbebaute Flächen. Ausschlaggebend ist die Siedlung Niendorf / Stecknitz.

Ausweisung von Windeignungsflächen nicht beachtet worden ist. Die häufig vorherrschende ebenfalls vom OVG angesprochene Neiddebatte bzw. not-in-my-backyard-Argumentation in den Gemeinden vor Ort darf kein objektives Kriterium sein und hat auch nichts mit dem derzeit gern zitierten Bürgerwillen zu tun. Wir bitten um Beachtung der rechtlichen Maßgaben des OVG. Es handelt sich hier um eine Potenzialfläche, die sehr viele Kriterien für ein Windvorranggebiet erfüllt. Im Übrigen haben die Landeigentümer in der Fläche entsprechende windenergetische Nutzungsverträge mit einer Projektgesellschaft unterschrieben, so dass es eben auch genug Bürger vor Ort gibt, die diesen Windpark wollen und ermöglichen. Gleichfalls hat die Gemeinde schon einen städtebaulichen Vertrag mit der zukünftigen Betreibergesellschaft abgeschlossen. Bedingt durch die vorhandene Hochspannungstrasse, die Bundes- und Landesstraße und die vorhandenen Windenergieanlagen in der Gemeinde Bälau ist das Landschaftsbild in dieser Fläche in Niendorf bereits vorbelastet und es ergäbe sich in Niendorf keine völlig neue Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in unberührter Natur. Die Fläche entspricht dem Ziel der Landesplanung, Windeignungsgebiete an Infrastrukturachsen zu konzentrieren (Hochspannungsleitung, Bundes-, Landesstraßen) und unberührte Bereiche freizuhalten. Bei der Planung der Windeignungsfläche in Niendorf wurden die Mindestabstände zur Wohnbebauung berücksichtigt. Als Windparkplaner kommen wir zu dem Ergebnis, dass hier ein Windpark mit bis zu 8 Windenergieanlagen mit einer Leistung von jeweils ca. 3 - 4 MW pro Anlage per immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsverfahren realisiert werden könnte. Deshalb bitten wir darum, diese Fläche auszuweisen. Das entsprechende Datenblatt ist dieser Stellungnahme als Anlage 1 beigefügt; im Abwägungsbereich „PR3_LAU_038“ sind die folgenden Kriterien mit einem hohen Konfliktrisiko identifiziert worden: • Stadt u. Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel *(Konfliktrisiko mittel)* • Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung *(Konfliktrisiko hoch)* • Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	

(Konfliktrisiko mittel)

- Potenzieller Beeinträchtigungsbereich (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel *(Konfliktrisiko hoch)*
- Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen) *(Konfliktrisiko mittel)*
- Lage im Umgebungsbereich - 300 – 1.200 m) - des Vogelschutzgebietes „Waldgebiete in Lauenburg“, Abwägungskriterium *(Konfliktrisiko hoch)*
- Lage im 500 m Umkreis um das bedeutsame archäologische Kulturdenkmal „Herrenhaus Breitenfelde“ mit touristischer Bedeutung *(Konfliktrisiko hoch)*

Die Potenzialfläche überlagert sich auf 73,8 ha mit dem Umgebungsbereich „Waldgebiete in Lauenburg“ und auf 108,4 ha mit dem potentiellen Beeinträchtigungsbereich der Großvögel. Um mögliche Konflikte zu vermeiden, wurde die Potenzialfläche als Vorranggebiet gestrichen.

Wir beantragen die Überprüfung der Abwägungsentscheidung und die Aufnahme der Fläche als Windvorrangfläche in den Regionalplan.

Zu den o. g. Kriterien nehmen wir im Folgenden Stellung:

Stadt u. Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel *(Konfliktrisiko mittel)*

Laut Abwägungsdokumentation liegt eine Teilfläche (ca. 23 ha) der Potenzialfläche Niendorf (PR3_LAU_038) innerhalb der Stadt- u. Umlandbereiche in ländlichen Räumen. Die Mindestabstände zur Ortslage Niendorf und Breitenfelde werden eingehalten. Auch gibt es für die Gemeinden Niendorf und Breitenfelde noch genügen städtebauliche Entwicklungs-möglichkeiten. Vor dem Hintergrund, dass nur eine Teilfläche der Potenzialfläche im Stadt u. Umlandbereich liegt, wird die Ausweisung der Potenzialfläche

(PR3_LAU_038) als noch vertretbar gehalten wird. **Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung *(Konfliktrisiko mittel)*** Die Abwägungsdokumentation zeigt deutlich, dass die Potenzialfläche Niendorf (PR3_LAU_038) für sich betrachtet alleine nicht zu einer Umfassung von Siedlungsflächen bzw. zur Riegelbildung beiträgt. Wenn hier von einer *beginnenden* Riegelbildung bzw. Umfassung gesprochen werden könnte, dann nur im Zusammenhang mit der deutlich vergrößerten Potenzialfläche in Mannhagen-Bälau (PR3_LAU_033). Wir empfehlen die ehemalige Windeignungsfläche in Mannhagen-Bälau (2012) nicht zu vergrößern, sondern in ihre Ausdehnung (Regionalplan 2012) zu belassen und stattdessen die Potenzialfläche Niendorf (PR3_LAU_038) auszuweisen. **Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems *(Konfliktrisiko mittel)*** Zu den Ausläufern der Biotopverbundachse westlich und nördlich von Neuenlande wird ein Mindestabstand von 100 m eingehalten. Vor dem Hintergrund, dass es sich um das Ende des Biotopverbundsystems handelt, wird ein Abstand von 100 m als ausreichend erachtet. **Potenzieller Beeinträchtigungsbereich (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel** Wir möchten Sie auffordern, die Überlagerung der Fläche mit einem potentiellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes nicht als Ausschlussgrund heranzuziehen, da trotz Ausbau der Windenergie die Rotmilanpopulation in Schleswig-Holstein stark zugenommen hat (Verbreitungsschwerpunkte südlich der Nordostseekanals und Kreis	

Herzogtum-Lauenburg, sowie Stormarn). Die Gefährdung durch Vogelschlag (Rotmilan) scheint in der Realität deutlich geringer zu sein, als theoretisch angenommen. Es fällt auf, dass Rotmilane in vielen Windparkplanungen auffällig häufig vertreten sind. Diese scheinen sich an die – dort ja auch überwiegend schon vorhandenen - Windenergieanlagen angepasst zu haben und stehen zu Recht nicht mehr auf der roten Liste. Aufgrund des naturschutzfachlich wissenschaftlich noch wenig belastbaren Kenntnisstandes über die tatsächliche Beeinträchtigung der Rotmilane ist es aus unserer Sicht nahezu unmöglich, auf der Ebene der Regionalplanung starre Regeln anhand von kartierten Rotmilanhorsten (ohne und mit nachgewiesener Nutzung) aufzustellen und gleichzeitig die klimapolitischen Ziele mit einem maßvollen Ausbau der Windenergie zu erreichen. Aktuell findet man z.B. in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Saarlouis vom 05.04.2017, Az. 2 B 726/16, Ausführungen dazu, warum ein Rotmilanbrutplatz in einem Abstand von 750 m zu nächstgelegenen Windenergieanlage dort <u>nicht</u> zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot (Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos) führt: Im Genehmigungsbescheid wurden sowohl Schutzmaßnahmen unterhalb der Anlagen als auch ablenkende Maßnahmen mit attraktiver Gestaltung für den Rotmilan festgesetzt. Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG können Auflagen festgesetzt werden, um ein Rotmilan-Brutpaar zu schützen. So heißt es auch im Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 10.01.2017, Az. 4 LC 198/15, dass es rechtmäßig ist, den Rotmilan durch Weglocken in attraktive Nahrungshabitate sinnvoll und erfolgversprechend zu schützen. Das spricht jedenfalls auch dafür, nicht strenge kreisförmige Tabubereiche als Abstände von aktuell nicht nachgewiesenen Großvögeln festzusetzen, sondern im Einzelfall – sprich im Genehmigungsverfahren – konkret zu prüfen, ob ein Großvogel gestört bzw. getötet wird und wie man das im Einzelfall vermeiden kann. Aus unserer Sicht wird das absolut notwendig werden, um in Zukunft überhaupt genug Flächen in Schleswig-Holstein ausweisen zu können. Denn derzeit werden bei Rotmilanen, die dafür bekannt sind, dass sie nicht horsttreu sind und jedes Jahr wechselnde Horste aufsuchen, selbst bei verlassenen Horsten lapidar großräumige Schutzabstände für die Festsetzung einer Regionalplanfläche herangezogen, die über Jahre hinweg Gültigkeit behalten. In diesem Fall schießt man über das Ziel hinaus, wenn man die Konfliktlösung auf der Ebene der Regionalplanung herbeizuführen versucht. Der Regionalplan soll mindestens 10 Jahre gelten und während dieses Zeitraumes haben die Rotmilane vor Ort mehrmals ihren Horst gewechselt. Im Übrigen ist dann noch gar nichts darüber gesagt, ob nicht in den ausgewiesenen Windvorrangflächen wiederum neue Rotmilan-Brutplätze entstanden sind. Es müssen also dringend Methoden entwickelt werden, wie Rotmilane und Windenergieanlagen <u>zusammen</u> existieren können. So gibt es in neuerer Zeit vermehrt	

Vorschläge, wie man das bewältigen kann. In Niedersachsen hat sich die Erkenntnis bereits durchgesetzt, dass die pauschale Übernahme von Mindestabständen bei windkraftempfindlichen Arten nicht zulässig ist. Man geht dort dazu über, einen Mindestabstand von 500 m zu einem Einzelbrutstandort mit Brutnachweis anzuordnen, Hinweise für nachgeordnete Planungen zu geben und sodann im Genehmigungsverfahren konkret sinnvolle Maßnahmen unter Berücksichtigung der Geländestruktur und des aktuellen Bestandes anzuordnen. Bei der Errichtung von modernen hohen WEA beträgt der Abstand der Rotorunterkante zur Geländeoberkante ca. 90 m (Windpark Breitenfelde 5 x Enercon E-92 Nabenhöhe 138 m; Abstand Rotorunterkante – GOK = 92 m). Es ist aus einschlägigen unabhängigen Gutachten bekannt, dass Rotmilane sich überwiegend in Höhen unter 60 m über Grund aufhalten und sich somit unterhalb des Rotorkreises moderner hoher WEA bewegen. Bei Greifvögeln allgemein, aber auch speziell beim Rotmilan, sank laut gutachterlichen Kartierungen die Aufenthaltsdauer und damit auch die Kollisionsgefahr mit steigender Nabenhöhe (Quelle: Forschungsprojekt „Auswirkungen des Repowerings von WEA auf die Vogelwelt“, gefördert von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, Az. 27099). Darüber hinaus ist es nach dem Stand der Technik heute schon möglich, Vögel, die auf dem Anflug zu einem Windpark sind, mit Systemen zu erkennen und innerhalb kürzester Zeit die Windenergieanlagen abzuschalten. Diese funktionierenden Systeme werden in Kürze akkreditiert werden und zwar noch während der Regionalplan weiterhin wirksam ist. Vor diesem Hintergrund muss man bei der Windparkplanung die zügig fortschreitende Technik im Bereich des Vogelschutzes im Blick behalten, wenn man einen Regionalplan für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren erlässt. Es sollte in das Genehmigungsverfahren verlagert werden, diese Problematiken angemessen und auf dem Stand der aktuellen Technik zu lösen. Während der 16-jährigen Betriebszeit des in der Nähe befindlichen *Bestandswindparks Woltersdorf* ist es unseres Wissens nach zu keinem nachgewiesenen Konflikt (z.B. Totfund oder Verletzung) zwischen Rotmilan und Windenergieanlage (WEA) gekommen. Die Gefährdung durch Vogelschlag (Rotmilan) scheint in diesem Gebiet in der Realität deutlich geringer zu sein, als theoretisch angenommen. Die artenspezifische Fachuntersuchung sollten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Zu dem Zeitpunkt kann man sich konkret mit der Situation vor Ort auseinandersetzen und eine Raumnutzungsanalyse erstellen und ggf. notwenige Maßnahmen zur Vermeidung umsetzen.	

Aus diesen Gründen halten wir es für unangemessen, hier die Fläche wegen der Großvogelproblematik nicht auszuweisen. **Möglichkeit der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des VSG „Waldgebiete in Lauenburg“ (DE 2329-491) durch Abstand von 300 – 1.200 m zu VSG** Die Fläche liegt im 1.200 m-Umgebungsbereich des VSG „Waldgebiete Lauenburg“ (DE 2329-491). Im Hinblick auf etwaige avifaunistische Probleme, verweisen auf unsere Argumentation zu der „Großvogelproblematik“, siehe oben. Wir würden hier im Genehmigungsverfahren eine Raumnutzungsanalyse erstellen lassen und die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen durchführen. **Potenzieller Beeinträchtigungsbereich (500 m Radius) archäologisches Kulturdenkmal „Herrenhaus Breitenfelde“** Ein Herrenhaus Breitenfelde existiert nicht, hier muss ein Fehler unterlaufen sein. Wir gehen davon aus, dass das Herrenhaus in Niendorf an der Stecknitz (Adresse: [redacted]) gemeint ist. Zum nördlichen Teil der Fläche besteht zu diesem Herrenhaus ein Abstand von 3,1 km, zu den südlichen Flächenteilen bestehen am äußersten Rand Abstände von 1,9 bzw. 1,6 km. Hier kann man im Genehmigungsverfahren mit Visualisierungen und Überprüfung etwaiger Sichtachsen die Windparkkonfiguration so planen, dass eine Beeinträchtigung des Herrenhauses und seines Umgebungsbereichs durch die einzelnen Windenergieanlagen in der über 120 ha großen Fläche ausgeschlossen wird. Im 500 m Radius um das Herrenhaus Niendorf herum befindet sich keine Potentialfläche, die potenzielle Beeinträchtigung ist hier nicht ersichtlich. **Fazit** Es ist sehr wohl möglich, in der Potenzialfläche (PR3_LAU_038) einen modernen Windpark zu realisieren, ohne konkrete Beeinträchtigungen zu verursachen, die über das normale Maß	

hinaus störend sind. Wir bitten wir darum, die Potenzialfläche (PR3_LAU_038) aus den oben dargelegten Gründen im Regionalplan als Windvorrangfläche auszuweisen. Anlage 1: Karte Flächenvorschlag Windpark Niendorf an der Stecknitz: Potenzialfläche „PR3_LAU_038“ aus dem Datenblatt Mit freundlichem Gruß i.V. Silke Oex Rechtsabteilung **erneuerbare energien europa e3 GmbH** Fon: +49 (40) 82 22 610-47 Mobil: +49 (177) 60 52 193 Fax: +49 (40) 82 22 610-25 s.oex@e3-gmbh.de http://www.e3-gmbh.de erneuerbare energien europa e3 GmbH Hugh-Greene-Weg 2, 22529 Hamburg Amtsgericht Hamburg, HR B 114461 Geschäftsführer: Hauke Heitmann, Jens Schöttler Der Kreis Herzogtum Lauenburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: erneuerbare energien europa e3 GmbH, Keine Abteilung **ID: 3180, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: 14_0235_a_Bahrenfleth_GA_Voegel (Anlage 3).pdf, 16-02-03_Kontrolle_Neststandort (Anlage 4).pdf, 17_0560_a_Bahrenfleth_FFH-VP (Anlage 5).pdf, 17-06-12 StN Bahrenfleth (Anlage 1).pdf, 17-06-12 StN Bahrenfleth (Anlage 2).pdf, 17-06-30 StN Bahrenfleth RP e3 [PR3_STE_090].pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Windpark Bahrenfleth **AbwägungsbereichPR3_STE_090** **Stellungnahme zum 1. Entwurf des Regionalplans III**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Stellungnahme wid in der Intention gefolgt. Die Fläche PR3_STE_090 wird in der bisherigen Abgrenzung beibehalten. Für gewünschte Erweiterungen wird unter Berücksichtigung der Denkmalbelange (Kulturdenkmale und Silhouette des Ortes Krempe) kein Raum gesehen. Gleichzeitig wird die bisherige Ausweisung und Bebauung entgegen der Auffassung des Kreises noch als

„Sachthema Windenergie“ (vom 06.12.2016) Sehr geehrte Damen und Herren, am 06. Dezember 2016 wurde der 1. Entwurf des Regionalplans III mit den möglichen Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie in Schleswig-Holstein veröffentlicht. Der Entwurf zeigt im Gemeindegebiet von Bahrenfleth mehrere sog. Abwägungsbereiche. Bedauerlicherweise wurde nur eine kleine Teilfläche des Abwägungsbereichs PR3_STE_090 als „Vorranggebiet für Windenergie“ (VRG) übernommen. Hierbei handelt es sich um einen abgegrenzten Bereich, der lediglich die drei Bestands-Windenergieanlagen (WEA) berücksichtigt. Mit dieser Stellungnahme möchten wir unser Interesse an der Erweiterung des dargestellten Vorranggebietes (VRG) um einen bestimmten Teil der „abgelehnten Potenzialfläche“ bekunden. Wir schlagen daher eine **Erweiterungsfläche** (im Folgenden **„VRG-Erweiterung“** genannt) vor, welche sich aus der „abgelehnten Potenzialfläche“ ergibt, direkt an das dargestellte Vorranggebiet angrenzt und oberhalb der vorhandenen Pappelreihe (nördliche Flurgrenze Flst. 44/4, Flur 6, Gemarkung Bahrenfleth) auf dem Gemeindegebiet von Bahrenfleth abschließt (s. Anlage 1). Wir haben in der von uns vorgeschlagenen Erweiterungsfläche entsprechende Nutzungsverträge mit Landeigentümern abgeschlossen. Bereits im Juli 2015 haben wir einen Genehmigungsantrag beim LLUR (Aktenzeichen G10/2015/076V) gestellt sowie diverse Planungsleistungen wie z.B. ein einjähriges Avifauna-Gutachten sowie ein Schall- und Schattengutachten erbracht. Wir hoffen, dass unser Flächenvorschlag im weiteren Regionalplanverfahren der Landesplanung Berücksichtigung finden wird und das Vorhaben so zeitnah wiederaufgenommen werden kann. In der Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale (s. landesplanerische Abwägungsdokumentation) ist festgehalten, dass im Abwägungsbereich PR3_STE_090 mehrere Kriterien mit einem mittleren bis hohen Konfliktrisiko identifiziert wurden, die zum Ausschluss der übrigen Teilfläche, der sog. „abgelehnten Potenzialfläche“, führten. Mit der nachfolgenden Argumentation verfolgen wir das Ziel, eine wiederholte Abwägung bzw. Prüfung durch die Landesplanung <u>nur</u> für einen begrenzten Teilbereich (VRG-Erweiterung) der „abgelehnten Potenzialfläche“ vornehmen zu lassen, um diesen dann aufgrund der eingebrachten fundierten Begründungen als VRG in die Flächenkulisse des Regionalplans III	mit den Denkmalbelangen vertretbar angesehen.

mitaufnehmen zu können. *Folgende Kriterien mit einem mittleren bis hohen Konfliktrisiko werden in der Abwägungsdokumentation genannt:* **1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung (Konfliktrisiko *mittel*)** Betroffen sind hier offensichtlich die Stadt Krempe sowie in Teilen die Ortslage der Gemeinde Bahrenfleth. Betrachtet wurde seitens der Landesplanung der gesamte Abwägungsbereich PR3_STE_090. Unser Vorschlag zum Beschnitt dieses Abwägungsbereiches (s. oben) trägt unserer Meinung nach maßgeblich zu einer Reduzierung der Umfassungswirkung bzw. der Riegelbildung bei. Bei der Bewertung der Umfassungswirkung hat die Landesplanung das „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch WEA“ (MEIL MV, 2013) herangezogen. Wir haben unseren Flächenvorschlag inkl. des bereits dargestellten VRG anhand dieses objektiven Bewertungsverfahrens überprüft und festgestellt, dass der dort genannte Winkelwert (min. 60 Grad) für ein **freies Blickfeld** durch die Flächenanpassung nun eingehalten wird (beeinträchtigtes Blickfeld: jetzt ca. 30 Grad, zuvor über gesamten Abwägungsbereich ca. 70 Grad). Somit kann nur noch von einem „geringen“ Konfliktrisiko ausgegangen werden. **3.2.1 Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten (Konfliktrisiko *mittel*)** Der Abwägungsdokumentation ist zu entnehmen, dass es sich hierbei lediglich um eine Flächenüberschneidung in Form eines Randstreifens mit einer Größe von 7,6 ha handelt. Dieser Überschneidungsbereich befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Borsfleth. Unser Flächenvorschlag (s. Anlage 2) schließt diese Überschneidung vollständig aus. Somit ist das Abwägungskriterium auf unseren Vorschlag der VRG-Erweiterung *faktisch* nicht mehr anwendbar. Weiterhin belegt das uns vorliegende ornithologische Fachgutachten des Gutachterbüros BioConsult SH aus dem Jahr 2015 (Anlage 3) sowie die Überprüfung eines vermuteten Seeadlerhorstes aus dem Jahr 2016 (Anlage 4) grundsätzlich das „geringe“ Konfliktrisiko	

gegenüber WEA-sensiblen Vogelarten in der von uns vorgeschlagen VRG-Erweiterung. Die in der FFH-Vorprüfung (Seite 267 bzw. 19) aufgeführten Konflikte im Überschneidungsbereich des Abwägungsbereichs PR3_STE_090 mit dem Seeadler, der Lachseeschwalbe sowie dem Rotmilan können wir so nicht nachvollziehen. Der Horst des Seeadlers und der Horst des Rotmilans sowie das Nahrungsgebiet der Lachseeschwalben befinden sich zwar im 300 bis 1200m-VSG-Umgebungsbereich (s. Karte mit Abwägungskriterien Landesplanung), allerdings in einer Entfernung von rund 5 km zum Abwägungsbereich und zwar im Nahbereich der Elbe. Diese Entfernung zu den genannten Vogelarten ist als unerheblich bzw. ist das Konfliktrisiko nach der landesplanerischen Abwägungsdefinition als „gering“ einzustufen“. Die zusätzlich vom Gutachterbüro BioConsult SH in unserem Auftrag durchgeführte aktuelle FFH-Verträglichkeitsprüfung (s. Anlage 5) bestätigt ausnahmslos unsere zuvor argumentierte Sichtweise. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass „sowohl durch die Ausweisung des Abwägungsbereichs für Windenergienutzung als auch insbesondere für den kleinflächigeren **Erweiterungsvorschlag** der e3 GmbH als Windvorranggebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen für das betrachtete EU-VSG entstehen. Auch im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten entstehen für das betrachtete EU-VSG nach aktuellem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen durch kumulative Effekte“ *(vgl. BioConsult SH, Juni 2017,* Windpark Bahrenfleth – FFH-Verträglichkeitsprüfung für Potenzialfläche für Windenergienutzung PR3_STE_090). **5.1 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder (Konfliktrisiko *hoch*)** *und* **5.4 2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage (Konfliktrisiko *mittel*)** Im landesplanerischen Kriterienkatalog (08.06.2016) werden die Belange des Denkmalschutzes wie folgt konkretisiert: *„Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht. Somit kann dieses Kriterium nur im Bereich der Abwägung zum Tragen kommen. Als Abwägungskriterium haben das Landesamt für Denkmalpflege und der Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der*	

Hansestadt Lübeck pauschalierte Umgebungsbereiche benannt und kartographisch dargestellt, innerhalb derer eine vertiefende Abwägung erforderlich ist: *- 800 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale (Auswahl grundsätzlich raumwirksamer Denkmäler, z.B. Kirchen mit Türmen);* *- 2.000 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden;* *- 5.000 m um für die historische Kulturlandschaft, bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen.“* Die Landesplanung hat in der Abwägungsdokumentation unter dem abschließenden Punkt *„Hinweise aus den Kreisen“* die Auskunft hinterlegt, dass „Belange des Denkmalschutzes möglicherweise in erheblichem Maße betroffen sind: Kirche und weitere Kulturdenkmale.“ Weitere Ausführungen werden hierzu nicht gemacht. Gemeint sind vermutlich die Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Krempe, die Kirche, der Wasserturm sowie das Rathaus. Aufgrund der deutlichen Reduzierung des Abwägungsbereiches, hin zu dem zuvor genannten Vorschlag einer VRG-Erweiterung, kann das Abwägungskriterium **5.4***„2.000 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden“* prinzipiell keine Anwendung mehr finden. Der Abstand vom südlichsten Punkt der vorgeschlagenen VRG-Erweiterung beträgt zum Rathaus dann mehr als 2.1 km, zur Kirche ca. 2.2 km und zum Wasserturm ca. 2.3 km. Danach wären die konkreten Kulturdenkmale nicht mehr wesentlich betroffen. Auch das seitens der Landessplanung eingestufte „hohe“ Konfliktrisiko bei der Bewertung des Abwägungskriteriums **5.1***„5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder“* wird durch unseren Flächenvorschlag (VRG-Erweiterung) unserer Meinung nach maßgeblich so positiv beeinflusst, dass eine Herabstufung der Bewertung durchaus möglich bzw. angemessen ist. Grundsätzlich ist unserer Meinung nach eine fundierte Bewertung der Sachlage erst in einem vorhabenspezifischen Genehmigungsverfahren möglich. Die Abwägung bzw. die Diskussion, ob eine gemeinsame Sichtbarkeit der Denkmäler mit geplanten WEA sowie den Bestands-WEA zusammen von öffentlich zugänglichen Punkten überhaupt gegeben ist bzw. wenn solche Punkte vorhanden sind, wie hoch die Beeinträchtigung dabei dann tatsächlich ist, kann nur auf Basis eines unabhängigen Gutachtens in Abstimmung mit der Denkmalbehörde	

geführt werden. Das Denkmalschutzgesetz für Schleswig-Holstein erklärt hierzu Grundlegendes. Z.B. ist die gemeinsame Sichtbarkeit als solche noch lange nicht mit einer Beeinträchtigung gleichzusetzen und es muss auch der Blick auf das jeweilige Denkmal nicht frei von optischen Beeinträchtigungen sein. Die gemeinsame Wahrnehmbarkeit ist auch kein Grund für die Annahme einer wesentlichen Beeinträchtigung des Denkmalwerts. Um eine derartige Beeinträchtigung zu erreichen, müssen Kriterien wie das Erdrücken, Verdrängen, Übertönen oder Überflügeln des Denkmals nachgewiesen werden. Es muss zu erkennen sein, dass die gebotene Achtung vor den Werten, die das Denkmal verkörpert, nicht mehr gewährleistet sein wird. Der Denkmalwert müsste erheblich beeinträchtigt sein. **Wir bitten um die sachliche Prüfung unseres Flächenvorschlags sowie der zuvor genannten Argumente.** Geplant ist die Entwicklung eines Bürgerwindparks in Kooperation mit dem örtlichen Betreiber der drei Bestandsanlagen. Insgesamt sind bis zu fünf WEA geplant, von denen ein Teil als Bürgerprojekt umgesetzt werden soll. Mit der Gemeinde Bahrenfleth ist das Thema Bürgerwind bereits kommuniziert worden. **Wir möchten hiermit noch einmal ausdrücklich unser großes Interesse an der Ausweisung der hier von uns vorgeschlagenen VRG-Erweiterung (s. Karte 1) bekunden.** i.A. Tobias Hurtienne erneuerbare energien europa e3 GmbH <u>Anlagen:</u> - Anlage 1: Karte mit Vorschlag der VRG-Erweiterung - Anlage 2: Karte mit Vorschlag der VRG-Erweiterung und landespl. Abw.-Kriterien (VSG)	

- Anlage 3: ornithologisches Fachgutachten, BioConsult 2015 - Anlage 4: Nestkontrolle, BioConsult 2016 - Anlage 5: FFH-Verträglichkeitsprüfung, BioConsult 2017 Der Kreis Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Bürgerinitiative Gegenwind Steinburg **ID: M4508, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0209.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
2017 Im Laufe des letzten Jahres ist eine rege öffentliche Diskussion in der Gemeinde Steinburg (Kreis Stormarn) zur Teilfortschreibung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) geführt worden. Bereits frühzeitig und wenige Tage nach Beginn der öffentlichen Auseinandersetzung mit dem Thema der Teilfortschreibung ist der Landesplanungsbehörde am 30.05.2016 eine Unterschriftenliste überreicht worden, welche die ablehnende Haltung gegenüber fraglicher Windenergienutzung insbesondere im Westen des Ortsteils Eichede und im Norden von Mollhagen eines Großteils der Steinburger Bürger an Hand einer Unterschriftenliste mit mehr als 450 Mitzeichnenden dokumentiert. Zum gegebenen Zeitpunkt ist das potentielle Repowering-Vorranggebiet **PR3_STO_009 (Abb.1)** auf dem Gebiet der Gemeinde Steinburg (Kreis Stormarn) ausgewiesen. Es überschneidet sich Großteils mit Feucht-Grünland von Niederungscharakter, grenzt oder überschneidet sich mit regional bedeutsamen Fließgewässern und Biotopnebenverbundachsen und entfaltet raumbedeutsame Effekte auf mindestens 3 Ortschaften (Lasbek-Dorf/Eichede/Mollhagen) und zahlreiche Wohnbebauungen im Außenbereich, welche dort in sehr hoher Dichte vorkommen. **Abb.1:** Lage von **PR3_STO_009** im Norden Mollhagens, Westen Eichedes und im Süden von Lasbek-Dorf. [Abbildung im Originaldokument]	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Auf die Fläche PR3_STO_009 wird verzichtet, da die Fläche voll innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von zwei Rotmilanhorsten liegt . Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht ausgewiesen.

Die bisherige Abwägung von PR3_STO_009 seitens der Landesplanung beschreibt ein hohes Konfliktpotential mit bedeutenden archäologischen Kulturdenkmälern, ein mittleres Konfliktpotential dieser Fläche mit dem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume und der Lokalisation nicht sicher nachgewiesener Großvogelhorste. Darüber hinaus liegen weitere Hinweise zum geplanten Umbau des Autobahnkreuzes (Verlegung Abfahrt Bargteheide um 1 km nach Norden), zu Belangen des Denkmalschutzes (Kirche "Eichede") und einem potentiellen Konflikt bzgl. der Umzingelungswirkung auf Eichede vor. Im weiteren Ergebnis der öffentlichen Diskussion in der Gemeinde Steinburg wurde den Bürgern durch die Gemeinde zuletzt bekannt gegeben, dass insgesamt 3 Stellungnahmen, welche die möglichen Repowering-/Vorranggebiete in der Gemeinde Steinburg ablehnen, im Juli 2016, September 2016 und Mai 2017 an die Landesplanungsbehörde weitergeleitet worden sind. Auf den jeweiligen Gemeindevertretersitzungen hierzu wurde formuliert, dass sich die Gemeindevertreter in diesen Stellungnahmen auf Basis einer Vielzahl sachlicher Argumente gegen die Ausweisung von Vorrang- und Repoweringgebieten für Windenergie auf dem Boden der Gemeinde Steinburg aussprechen. Hierzu zählen u.a.: I.) Schutz des Ortsteils Eichede und des Ortes Lasbek-Dorf vor Umzingelung durch Windkraftanlagen (Konflikt: PR3_STO_009, keine ausreichenden Freihaltekorridore). II.) Schutz ökologisch besonders wertvoller Areale auf dem Gemeindegebiet und solcher mit besonders hoher Erholungseignung (Konflikt: PR3_STO_009). III.) Vollständiges Freihalten der Landschaftsschutzgebiete und planerisch verfestigten Eignungsgebiete zum Landschaftsschutzgebiet (Norden Mollhagens, Konflikt: PR3_STO_009) von Windenergienutzung. IV.) Vermeidung neuer Zerschneidung bisher unzerschnittener Landschaftsräume auf Gemeindegebiet (Konflikt: PR3_STO_009). V.) Besondere Bedeutung der Sachgesamtheit Eichedeer Kirche, Dorfanger, Lindenkranz für den Denkmalschutz. Darüber hinaus sollte die im (neuen) Koalitionsvertrag 06/2017 angekündigte Abstandsvergrößerung von Vorranggebieten zu geschlossenen Ortschaften auf 1000 m und zu Bebauung im Außenbereich auf 500 m insbesondere auf die Ausweisung von Repowering-Gebieten (und damit PR3_STO_009) Anwendung finden.	

VI.) Anwendung von 1000 m Abstand zu Wohnhäusern geschlossener Ortschaften und 500 m zu Bebauungen im Außenbereich gegenüber potentieller Vorranggebiete. Bezugnehmend auf die Plankulisse der Teilfortschreibung (Sachthema Windenergie) vom Stand 03/2016 ist ein Teil dieser Argumente/Kriterien durch die Landesplanungsbehörde bereits berücksichtigt worden. Dennoch wird in der aktuellen Plankulisse (Stand: 12/2016) noch das potentielle Repowering-Vorranggebiet „PR3_STO_009" im Norden Mollhagens und Westen Eichedes aufgeführt. Im Folgenden soll nun dargestellt werden, warum noch der Ausschluss des Repowering-Gebietes PR3_STO_009, welches aus zwei kleinen Teilstücken (ca. 20 ha + 12 ha) besteht, notwendig ist, um Mensch und Natur in der Gemeinde Steinburg und dem angrenzenden Nachbarort Lasbek-Dorf adäquat zu schützen. Zu 1.) Hierbei sei zunächst festgehalten, dass bisher die <u>empfindliche Umfassungswirkung von PR3 STO 009</u> weder in Bezug auf den Ortsteil Eichede der Gemeinde Steinburg noch auf die Ortschaft Lasbek-Dorf ausreichend Berücksichtigung gefunden hat. Die Landesplanungsbehörde hält in Bezug auf Umzingelung und Umfassungswirkung allgemein fest: *„Ob eine Umfassungssituation von Siedlungen gegeben ist, kann abschließend nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung festgestellt werden.„(...]* *„Das objektivierte Verfahren orientiert sich methodisch an einem Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013). Dieses wurde jedoch auf die kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst. Bei dem objektivierten Verfahren wird in einem Umkreis von 2.250 m die Wirkung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung unter Berücksichtigung des Anlagenbestandes auf die Ortslagen untersucht. Dabei wurde sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Windkraftanlagen in ihren verschiedenen Ausrichtungen zu den Ortslagen ermittelt. " (.4 „In Anlehnung an die Rechtsprechung, welche die Umfassungswirkung jeweils im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung beurteilt, geht die Landesplanungsbehörde davon aus, dass eine Umfassung von Ortslagen bis zu 120 Grad je 180 Grad Betrachtungswinkel grundsätzlich noch vererebar sein kann."* Die Entscheidung lediglich Elemente des Gutachtens aus Mecklenburg-Vorpommern zur	

„Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) zu nutzen und diese auf die Ortsspezifika Schleswig-Holsteins mit seiner kleinteiligeren Siedlungsstruktur anzupassen mag teilweise nachvollziehbar erscheinen. So ergibt sich für die Ortschaften Eichede und Lasbek-Dorf zunächst *prima vista* folgendes Bild in Bezug auf die Umfassungswinkel im 2.250 m Umkreis: Abb.2: Sichtwinkel auf das Vorranggebiet PR3_LAU_006 und die Repoweringgebiete PR3_STO_008 + PR3_ST0_009 von Lasbek-Dorf aus. [Abbildung im Originaldokument] Es würden sich von Lasbek-Dorf aus betrachtet im 2.250 m Umkreis Windkraftanlagen Im Osten, Süden und Westen errichten lassen (3 von 4 Himmelsrichtungen). Rein rechnerisch betrüge der auf diese Weise ermittelte summative Umfassungswinkel wie oben abgebildet 100°. Im Falle der Ortschaft Eichede ergäbe sich folgendes Bild: **Abb.3:** Sichtwinkel auf das Vorranggebiet PR3_LAU_006 und das Repoweringgebiet **PR3_STO_009** sowie Bestandsanlagen von Eichede aus. [Abbildung im Originaldokument] Es würden von Eichede aus betrachtet im 2.250 m Umkreis Windkraftanlagen Im Osten, Norden und Westen (3 von 4 Himmelsrichtungen) zumindest für einen gewissen Zeitraum einen raumgreifenden Effekt entfalten können. Die Bestandsanlagen im Osten Eichedes sollen im Folgenden nicht weiter berücksichtigt werden, da sie außerhalb in Frage kommender Vorrang-/Repoweringgebiete liegen. Rein rechnerisch betrüge der auf diese Weise ermittelte summative Umfassungswinkel unter Vernachlässigung der Bestandsanlagen wie oben abgebildet zunächst (nur) 78°. Die Ortschaft Eichede liegt zudem in einer exponierten Höhenlage im sonst sehr flachen Umland und kann somit in der Einzelfallbetrachtung als besonders empfindlich gegenüber einer Umfassungswirkung der umliegenden Vorrang- und Repoweringgebiete beschrieben werden. Angesichts des Umstandes, dass die Landesplanungsbehörde die Umfassungswirkung von PR3_STO_009 auf die Ortschaften Eichede und Lasbek-Dorf bisher noch als gering eingestuft hat, muss der außenstehende Beobachter zum gegebenen Zeitpunkt davon ausgehen, dass	

bisher ausschließlich die in Abb. 1 und 2 skizzierten - jedoch ungenügenden - Winkel in der Abwägung der Landesplanungsbehörde Berücksichtigung gefunden hatten. Wenngleich eine auf die kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst Adjustierung der Betrachtungsradien (auf 2.250 m) aus dem methodisch objektivierten Verfahren des Gutachtens aus Mecklenburg-Vorpommern legitimiert werden kann, so ist ein außer Acht lassen der biologischen Determinante des räumlichen Sehens, welches selbiges Gutachten dokumentiert, nicht nachvollziehbar! Zur Sicherung der Möglichkeit eines noch freien Blicks in die Landschaft werden im Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) Freihaltekorridore mit der Bedingung definiert werden, dass diese von Windenergieanlagen freizuhalten sind. Hierbei ist die biologisch gegebene Determinante der Wahrnehmungsbereich des Menschen. Dieser ergibt sich aus dem Gesichtsfeld des Menschen (vollständiger Wahrnehmungsbereich) und mindestens einem Bereich, in dem räumliches Sehen möglich ist. Dieser Bereich definiert sich als Fusionsblickfeld (entspricht 60 Grad). Somit müssen mindestens 60° Freihaltekorridore zwischen den einzelnen Gebieten zur Windenergienutzung (Repowering und Vorrang) als Minimum in die Abwägung der Umzingelung einfließen, um nicht den Eindruck eines zusammenhängenden Vorranggebietes bei paralleler Wahrnehmung von Windkraftanlagen beim Blick in die Ferne hervorzurufen! Aktuell werden keine solchen Freihaltekorridore von mindestens 60° zwischen PR3 STO 009 und den angrenzenden Gebieten PR3 STO 008 und PR3 LAU 006 realisiert. In Folge würde das menschliche Auge zeitgleich Windkraftanlagen, welche in PR3_STO_009 gebaut wären, zusammen mit Windkraftanlagen aus den angrenzenden Gebieten PR3_STO_008 und PR3_LAU_006 wahrnehmen können, so dass Umfassungswinkel für die Abwägung zwingend auch für die Winkel zwischen den einzelnen Gebieten geltend gemacht werden müssen, solange keine Freihaltekorridore von mindestens 60° gewährleistet sind! Abb.4: Aktuell gegebene Freihaltekorridore (blau) zwischen den einzelnen Repowering-/Vorranggebieten im 180° Betrachtungswinkel von der Ortschaft Lasbek-Dorf aus betrachtet. [Abbildung im Originaldokument] Abb.5: Aktuell gegebener Freihaltekorridor (blau) zwischen den einzelnen Repowering-/Vorranggebieten im 180° Betrachtungswinkel von der Ortschaft Eichede aus betrachtet. [Abbildung im Originaldokument]	

Berücksichtigt man diese biologische Determinante des räumlichen Sehens, welche auf Grund der Physiologie des Menschen nicht weiter angepasst werden kann, so ergeben sich durch Festhalten an dem Repoweringgebiet PR3_STO_009 ein kritischer Umfassungswinkel von 126° von Eichede aus betrachtet (siehe Abb.6) beim Blick gen Westen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass sich bereits Bestandsanlagen im Lasbeker Vorranggebiet PR3_Lau_006 befinden und weitere konkrete Bauanträge für Windkraftanlagen in PR3_Lau_006 vorliegen, welche in ihrer künftigen Position die Grenzen von PR3_Lau_006 komplett ausnutzen werden. Abb.6: Resultierender Umfassungswinkel von 126° (rot) im 180° Betrachtungswinkel von Eichede aus auf Grund möglicher paralleler Wahrnehmung potentieller Windkraftanlagen in PR3_Lau_006 und PR3_STO_009 bei zu geringem Freihaltekorridor von nur 48° (blau) zwischen beiden Gebieten. [Abbildung im Originaldokument] Im Falle von Lasbek-Dorf würde sich durch Beibehaltung von PR3 STO 009 in Zusammenschau mit PR3_Lau_006 (Bestandsanlagen + konkrete Bauvorhaben) und PR3_STO_008 sogar ein noch drastischerer Umfassungswinkel von 176° im 180° Betrachtungswinkel abzeichnen! Auch hierbei wären die Freihaltekorridore mit je 28° und 52° zu gering, um eine parallele Wahrnehmung potentieller Windkraftanlagen durch das menschliche Auge in den unterschiedlichen Repowering-/Vorranggebieten zu verhindern. Diesen äußerst kritischen Umfassungswinkel auf Grund der zu kleinen Winkelmaße der aktuellen Freihaltekorridore illustriert Abb. 7. Abb.7: Resultierender Umfassungswinkel von 176° (rot) im 180° Betrachtungswinkel von Lasbek-Dorf aus betrachtet auf Grund möglicher paralleler Wahrnehmung potentieller Windkraftanlagen in PR3_Lau_006 und PR3_STO_009 und PR3_STO_008 bei zu geringem Freihaltekorridor von nur 28° und 52° (blau) zwischen den Gebieten. [Abbildung im Originaldokument] Den größten belastenden Sichtwinkel bei wiederum kleinster potentiell für Windkraft zur Verfügung stehender Fläche stellt das Gebiet PR3 STO 009 (33.4 ha) versus PR3_STO_008 (67.3 ha) und PR3_LAU_006 (69.4 ha) dar. Das relativ kleine Repowering-Gebiet PR3_STO_009 ist somit faktisch auf Grund seiner	

ungünstigen Position und Ausrichtung in der Lage, auf zwei Ortschaften gleichzeitig (Eichede + Lasbek-Dorf) eine empfindliche Umfassungswirkung auszuüben und sollte kritisch in dieser Hinsicht erneut bewertet werden. Zu II.) Im Fazit zur vorläufigen Beibehaltung der Fläche PR3_STO_009 hält die Landesplanungsbehörde aktuell fest, dass die Ausweisung einer Fläche in Randlage des „charakteristischen Landschaftsraumes" *(Nr. 66)* für vertretbar gehalten wird, um u.a. den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen zu können. Die Bewertung ortsspezifischer weiterer Faktoren — wie z.B. eine hohe lokale Dichte an Kleinbiotopen — ist bisher offen geblieben. Das Gebiet von PR3_STO_009 und seiner Umgebung sollte jedoch nicht vornehmlich nach seiner Zugehörigkeit zum charakteristischen Landschaftsraum 66 im Allgemeinen beurteilt werden, sondern vielmehr auch bzgl. seiner hohen lokalen ökologischen Wertigkeit evaluiert werden. Denn besonders kennzeichnend für PR3_STO_009 und seine Umgebung ist neben dem strukturreichen offenen Feucht-Grünland (Naßwiesen/Niedermoorflächen inbegriffen), die lokal sehr hohe Dichte an alten Laubwaldparzellen, das Vorkommen des Großteils des natürlichen Fließgewässernetzes in der Gemeinde (Viehbach und Süderbeste), die Überlappung der Potentialfläche mit dem Quellgebiet der Süderbeste (53° 43' 10" N, 10° 22' 3.2") und der Umstand, dass viele geschützte Großvögel gerade in jenem Areal auf und um PR3_STO_009 bei der Nahrungssuche beobachtet werden können. Da das Gebiet zugleich auch ein Areal mit besonderer Erholungseignung für den Menschen ist, konnte das Vorkommen und Anfliegen von geschützten (Groß-)vögeln auf und um PR3_STO_009 bereits vielfach fotodokumentiert werden. Die Abb. 8.1/8.2 zeigen aktuelle Fotos vom 04.06.2017 eines Rotmilan-Pärchen, welches häufig auf dem Gebiet von PR3_STO_009 bei der Nahrungssuche beobachtet werden kann. Häufig zu beobachtende Sichtungen des Rotmilan-Pärchens gerade in jenem Areal sprechen zudem für einen bisher noch nicht verzeichneten Brutplatz in der unmittelbaren Nähe von PR3_STO_009. Ferner wäre auch eine bedeutsame Barrierewirkung möglicher Windkraftanlagen auf PR3_STO_009 gegenüber dem Jagdrevier des Rotmilans anzunehmen, da sie genau auf den Feuchtwiesen errichtet wären, welche keiner ackerbaulichen Nutzung unterliegen.	

Abb.8.1: Rotmilan-Pärchen bei der Nahrungssuche über dem Gebiet von PR3_ST0_009 (04.06.2017) [Abbildung im Originaldokument] Abb.8.2: Rotmilan-Pärchen bei der Nahrungssuche über dem Gebiet von PR3_ST0_009 (04.06.2017) [Abbildung im Originaldokument] Abb. 9 zeigt ein aktuelles Foto vom 04.06.2017, welches mehrere Kraniche auf dem Niedermoor von PR3_ST0_009 dokumentiert. Abb.9: Kraniche auf dem Gebiet von PR3_STO_009 (Feuchtwiese/Niedermoor; Aufnahmedatum: 04.06.2017) [Abbildung im Originaldokument] Weitere (Groß-)vögel, welche auf und um PR3_STO_009 regelmäßig beobachtet werden können sind neben Rotmilan und Kranich auch der Weißstorch, der Uhu, die Rohrweihe, der Mäusebussard der Turm- und Baumfalke und der Kiebitz. Aus der Literatur geht hervor, dass zum Schutze dieser z.T. bedrohten Vögel die Erhaltung naturnaher Lebensräume essentiell ist: Hierzu gehören vornehmlich als wichtige und zentrale Bestandteile die Renaturierung von Auen und Niederungen und die Wiedervernässung von Feuchtwiesen. Da gerade jene landschaftlich-ökologischen Charakteristika vornehmlich auf dem Gebiet von PR3 STO 009 im Gemeindegebiet vorgefunden werden können sollte auf eine Windkraftnutzung in solch sensiblen Gebieten von vornherein verzichtet werden. Zu III.) Ein Großteil der Gemeinde Steinburg (Stormarn) wird durch die Landschaftsschutzgebiete „LSG Eichede" und „LSG Sprenge" erfasst. Landschaftsschutzgebiete sind nach § 26 BNatSchG Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Es wird deshalb ausdrücklich begrüßt, dass die Landesplanungsbehörde solche Gebiete als Tabukriterium definiert mit dem Zweck die Landschaftsschutzgebiete von einer Bebauung mit Windkraftanlagen freizuhalten! Da der wesentliche Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete zumeist der Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft ist, wird die hohe landschaftlich-ökologische Wertigkeit der Region um die Ortschaften Mollhagen und Eichede sowie Lasbek-Dorf zusätzlich unterstrichen. Die Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Steinburg werden in der Plankulisse (Stand 12/2016) respektiert.	

Darüber hinaus wurde den Bürgern der Gemeinde aber auch auf verschiedenen Gemeindevertretersitzungen durch die Gemeindevertreter mitgeteilt, dass ebenso das Gebiet nördlich von Mollhagen auf dem Areal von PR3_STO_009 ein planerisch verfestigtes Eignungsgebiet zum Landschaftsschutzgebiet sei (Landschaftsplan Gemeinde Steinburg — Entwicklung — Plan Nr. 3). Dies ist eben jener ökologisch besonders wertvolle Landschaftsraum zwischen Viehbach und Süderbeste, welcher durch ein intaktes Knicknetz (Redder), Laubwaldflächen und die Niedermoorflächen an der Süderbeste vielfältig gestaltet ist und somit unterschiedliche Lebensräume für Flora und Fauna zu enthalten vermag. Die Ausweisung des Repowering-Vorranggebietes PR3_STO_009 wäre somit konträr zur Schutzbedürftigkeit dieses Areals und sollte darüber hinaus auch im übergemeindlichen Zusammenhang mit der Vermeidung zusätzlicher Zerschneidung bisher unzerschnittener Landschaftsräume evaluiert werden. Zu IV.) Nach mehreren Presseberichten ist die Errichtung eines Autohofs und Gewerbegebietes westlich von PR3_STO_009 um das Areal von PR3_STO_008 geplant. In diesem Zusammenhang ist von einer für die Tierwelt künftig zunehmenden Verlärmung und Zerschneidung der dortigen Habitate/Reviere auszugehen. Folglich kann wiederum ein Ausweichen bzw. eine Konzentration der Fauna auf weiterhin naturnahe und unzerschnittene Lebensräume in der Nähe postuliert werden. Eben solch strukturreiche Landschaftsbestandteile finden sich im Areal von PR3_ST0_009. Hierdurch würde das Areal nördlich von Mollhagen auf dem Gebiet von PR3_STO_009 einen weiteren zusätzlichen Bedeutungszuwachs für die lokale Fauna und Flora erfahren können, weshalb eine zunehmende Technisierung und Zerschneidung wie sie die Errichtung von Windkraftanlagen in PR3_STO_009 darstellen würde unbedingt vermieden werden müsste. Zu V.) Die Eichedeer Kirche befindet sich in einer weithin sichtbaren Höhenlage im Vergleich zum sonst flachen Umland und der Eichedeer Kirchturm ist über mehrere Kilometer im gesamten Umland zu betrachten. Ebenso ist die Eichedeer Kirche zusammen mit dem umgebenden Dorfanger, dem Lindenkranz und der Feldsteinmauer (weitere eingetragene Kulturdenkmäler) in einer Sachgesamtheit wirksam und als solche eingetragen. Hierdurch prägt sie das Ortsbild von Eichede entscheidend und die Neuausweisung von Flächen für Windkraftnutzung wäre insbesondere in Bereichen, in denen bisher keine solche Nutzung stattgefunden hatte, sehr kritisch in einem 5000 Meter Radius zu prüfen. Zu VI.) Zum gegebenen Zeitpunkt wird im Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung (CDU/FDP/Grüne) festgehalten, dass die verbindliche Abstandsvergrößerung für neu	

auszuweisende Gebiete auf 500/1000 Meter nur durchgesetzt wird, wenn ein Repowering von Bestandanlagen auch außerhalb der Vorrangflächen juristisch durchzusetzen ist, so dass weiterhin dem planerischen Ziel, 2% Landesfläche für Windenergienutzung bereitzustellen, entsprochen werden kann. Potentielle Repowering-Vorranggebiete wie PR3_STO_009 sind schon zum jetzigen Zeitpunkt zusätzlich zu dem landesplanerischen Ziel (2% der Landesfläche) ausgewiesen ohne zu den aktuell ausgewiesenen 2% der Landesfläche hinzuzuzählen. Es ist ferner davon auszugehen, dass in Repoweringgebieten Anlagen der neuen Generation und maximaler Nennleistung mit entsprechenden Höhen bis zu 200 Meter gebaut werden, so dass eben jene Repowering-Flächen, auf welchen bisher keine Windenergienutzung stattgefunden hatte, mindestens die aktuell propagierten Abstände von 1000 Metern zu geschlossenen Ortschaften und 500 Meter zu Bebauungen im Außenbereich einhalten sollten. Insbesondere ist eine Erhöhung der Abstände zu Wohnbebauungen an solchen Repoweringgebieten wie PR3 STO 009, welche an nahezu alle Grenzen durch Wohnbebauungen umgeben werden, von immenser Bedeutung zur Erhöhung des Vorsorgewertes für die Anwohner. Würden die Abstände auf 1000 m (respektive 500 m) vergrößert werden, würde im spezifischen Fall von PR3_STO_009 die resultierende Restfläche des Repowering-Vorranggebietes unter 15 ha liegen (siehe Ab.10). In jedem Fall müsste aber das östliche Teilstück aus der weiteren Plankulisse entfallen. Andererseits verdeutlicht dieser Umstand aber auch die besonders hohe Dichte an Siedlungen in der Umgebung von PR3_STO_009 und der entsprechenden überproportionalen Mehrbelastung für Anwohner gleich mehrerer Ortschaften durch PR3_STO_009, da es bei anderen Repowering-Vorranggebieten in der Peripherie z.B. nicht zu einer dermaßen starken Veränderung der Plankulisse durch Abstandsvergrößerung zu Wohnbebauungen käme. Abb.10: Resultierende Kulisse, bei Anwendung von 1000 m Abstand (rote Kreise) zu geschlossenen Ortschaften und 500 m Abstand (blaue Kreise) zu Bebauungen im Außenbereich. Die übrige nicht überschnittene Restfläche von PR3_STO_009 hat eine Restgröße < 15 ha und muss somit aus der weiteren Abwägung entfernt werden. [Abbildung im Originaldokument] Zusammenfassend steht somit nicht nur die Schutzbedürftigkeit der charakteristischen Landschaft sondern auch die Umzingelungswirkung auf 2 Ortschaften durch PR3_STO_009, die hohe örtliche Erholungseignung des betreffenden Gebietes, Aspekte des	

Denkmalschutzes sowie die hohe landschaftlich-ökologische Wertigkeit einer Windkraftnutzung in PR3_STO_009 entgegen. Hier sollte zur ortsspezifischen Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit von Naturgütern sowie auf Grund der sehr hohen Siedlungsdichte in unmittelbarer Umgebung von PR3_STO_009 (	
Institution: wpd onshore GmbH & Co. KG, Projektentwicklung **ID: M4266, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: 18.10.2016_E-Mail_Untere Forstbehörde_.pdf, WP_Brammer-Ellerdorf_Stellungnahme_Abwägungsbereiche_Wald_BVS_161025.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Im1. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans II vom 06.12.2016 istdas*Vorranggebiet für Windenergie PR3_OHS_065*unserer Ansicht nach hinsichtlich der nördlichen Grenze nur unzureichend ausgewiesen.Aufgrund des Abstands zur nördlichen Waldfläche wurde das Gebiet begrenzt. Gemäß der Stellungnahme des Gutachters [redacted], handelt es sich bei der Fläche ausdrücklich nicht um ein Waldgebiet. Entsprechendes bestätigte uns auch die untere Forstbehörde. Anlage 1: Stellungnahme GFN v. 25.10.2016 Anlage 2: Mail d. unteren Forstbehörde	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Für den vorgebrachten Hinweis zur Korrektur eines Abstandspuffers zu einem Nadelgehölz konnte jedoch im vorliegenden Verfahren zum 3. Planungsraum keine Einordnung vorgenommen werden, da die Flächenzuordnung offensichtlich falsch bezeichnet wurde. Im Text der Stellungnahme ist die Potenzialfläche PR3_OHS_065 referenziert, jedoch beziehen sich sämtliche Anlagen sowie der Datenkorrektur-Hinweis, der Kern der Stellungnahme ist, auf die Fläche PR2_RDE_094. Es wird in diesem Zuge auf die parallel bearbeitete Stellungnahme im Verfahren des 2. Planungsraumes mit der ID 1960 verwiesen.

Wir bitten deshalb um Überprüfung der Abwägungsentscheidung und um Erweiterung der Vorrangfläche gemäß der Stellungnahme.	

Institution: Gemeinde Pronstorf

ID: M9353, Datum: 15.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0283.pdf, PR_III_E_3_0283-A1.pdf, PR_III_E_3_0283-A2.pdf, PR_III_E_3_0283-A3.pdf, PR_III_E_3_0283-A4.pdf, PR_III_E_3_0283-A5.pdf, PR_III_E_3_0283-A6.pdf, PR_III_E_3_0283-A7.pdf, PR_III_E_3_0283-A8.pdf, PR_III_E_3_0283-A9.pdf, PR_III_E_3_0283-A10.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Förmliches Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie) des Landes Schleswig-Holstein **- Stellungnahme der Gemeinde Pronstorf zu den Vorranggebieten PR3_SEG_022 und PR3_SEG_023 und PR3_SEG_031** Sehr geehrte Damen und Herren, nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Pronstorf vom 19.01.2017 und vom 24.05.2017 nimmt diese im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III wie folgt Stellung: Westlich vorgelagert von dem Ortsteil Diekhof befindet sich die Entnahmestelle der Wasserge-nossenschaft Diekhof. Dabei handelt es sich um eine bauliche Anlage mit Bestandsschutz. Die Gewinnung von Trinkwasser erfolgt über einen Tiefenbrunnen und versorgt den Ort Diekhof mit Trinkwasser. Wir fordern die Untere Wasserbehörde auf eine Prüfung der Wasser Schutzzone durchzuführen, denn Windkraftanlagen sind gewerbliche bauliche Anlagen und stellen eine Ge-fährdung der Trinkwasserqualität da und haben Einfluss auf die dauerhafte Grundsicherung von Wasserquellen. Die Vorranggebiete liegen im Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeier in Seedorf.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche **PR3_SEG_022** konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Die Fläche **PR3_SEG_023** liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. Hierauf wird auch in vielen Stellungnahmen hingewiesen. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen. Die Fläche **PR3_SEG_031** liegt voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Seeadlerbrutplatzes. Aufgrund des hohen

Folgende sachliche Faktoren führen wir zur artenschutzrechtlichen Prüfung an: • **Natura 2000 Gebiet 2028-401 Wardersee EU-Vogelschutzgebiet** • **FFH Gebiete Nr. 1929-391 und 2029-351** Im Biotopverbund mit dem Vogelschutzgebiet Wardersee stellen die FFH Gebiete Forstort Kuh-koppel Nr. 1929 -391 bis zum FFH Gebiet Rösing Forstort Grund Nr. 2029 -351 in der geologi-schen Formation des östlichen Hügellandes eine Besonderheit dar. Artenschutz ist gerade in diesem Einzelfall besonders sensibel und relevant, da das Vorkommen der z.B. Bechsteinfle-dermaus in der Arterhaltung der Gesamtpopulation existenziell ist. Der genetische Poolaus-tausch ist im vorliegenden Fall bemerkenswert und würde durch die Errichtung von Windkraft-anlagen deutlich gestört. Der Naturraum ist durch die Grund- und Endmoränenlandschaft geprägt. Das Mosaik aus Waldflächen mit Feuchtbereichen sowie landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflä-chen stellt eine Landschaft da, die besonders durch knickreiche Strukturen aufgewertet wird. Die Rückzugsorte seltener Tier - und Pflanzenarten würden durch den Eingriff in Form von WEA in der Existenz deutlich gestört. Folgende Fledermausarten wurden nachgewiesen: **Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mücken-fledermaus, Rauhhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.** Es wird dazu auch auf die Stellungnahme der NABU Landesstelle Fledermausschutz und — forschung von Herrn Lüders verwiesen. **Der Biotopverbund ist für folgende vorhandene Arten überlebensnotwendig:** • Brutvorkommen des Wespenbussards im Forstort Kuhkoppel • Brutvorkommen des Baumfalken im Forstort • Zwei Brutvorkommen des Uhus, einer im Forstort Köhlen und der zweite an der alten Ziegelei (Hartenkamp) • Das überplante Gebiet liegt mitten im Dichtezentrum der Seeadlerhorste von folgenden Standorten: Rohlstorf, Glasau, Ahrensbök und Müssen. Das	Konfliktrisikos wird sie nicht ausgewiesen

Dichtezentrum ist ein we-sentlicher Bestandteil für ein Tabubereich weil in den Dichtezentrum insbesondere die Jagdhabitate der Jungseeadler sind, da die Alttiere die Jungvögel aus ihren Brutbiotop verdrängen • Bedeutsame Nahrungsgebiete für Rast- und Zugvögel befinden sich in dem überplanten Gebiet. Die wertvollen und besonders artenreichen Feuchtwiesen befinden sich im ge-samten Planungsgebiet. Hier ist eines der umfangreichsten Laubfroschvorkommen in Qualität und Quantität zu erleben. Diese hohe Anzahl an Amphibien bieten Nahrung für div. Vogelarten. U.a. wird der Schwarzstorch häufig zur Nahrungsaufnahme gesichtet. Der Horst des Schwarzstorch befindet sich im Wahlsdorfer Gehölz und ist in Luftlinie nur 6 km von der überplanten Windvorrangfläche gelegen. Graugänse und Kraniche nutzen die Flächen als Rast und Nahrungsflächen während der Frühjahrs und Herbstflüge. Das Gebiet ist ein wichtiges Lebenshabitat für Kraniche geworden, die sich in Qualität und Quantität umfangreich vermehrt haben. Vorortzählungen haben kontinuierliche jährliche Steigerungen ergeben. Die Balz- und Revierflüge durchqueren den überplanten Be-reich. • Das Brutvorkommen des Rotmilan an drei Standorten im Forstorte Köhlen, Lebatzer Schar und im Strengliner Kleinprivatwald • Kiebitz Brut zwischen Köhlenweg und dem Forstort Köhlen. • Im überplanten Gebiet befinden sich Vertragsnaturschutzflächen die für den Roten Mi-lan gestaltet und gepflegt werden. • Das Brutvorkommen der Wiesenweihe ist im Grundmoränenbereich zwischen Patien-holz und Kuhkoppel Es wird dazu auch auf die Stellungnahme des LLUR von Frau Mertens verwiesen. Im Schutzgutbereich von Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter ist der Kirchenbau in Pronstorf nicht angemessen und vollständig bewertet worden. Hier fordern wir den Abstand von 5 km für bedeutsame Ortsbilder. Die umfangreich vorhandenen Hügelgräber in den Forstorten Köhlen, Patienholz, Kuhkoppel, Oholz und Bornkamp wurden nicht angemessen und vollständig bewertet. Der	

vorgeschlagene Abstand von 800 m ist in diese Fällen unbedingt zu berücksichtigen. Seitens der Gemeinde werden Abstandsflächen zur Wohnbebauung, insbesondere zu den „Splittersiedlungen", von mindestens 800 m gefordert. Im übrigen wird ergänzend noch auf die Stellungnahme des Kreises Segeberg verwiesen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3269, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Amt Marne-Nordsee **Der Amtsvorsteher** Beschlussvorlage Fachbereich 3 Vorlage-Nr: Status: AZ: Datum: Verfasser: Mitverfasser: 2017/0218	Die Stellungnahme besteht aus der Stellungnahme der Gemeinde Neufeld, in die Kommentare der Bürgerinitiative eingefügt sind. Die Erwiderung bezieht sich auf die Kommentare. Zu DIT_110: Die Fläche wird als Vorranggebiet beibehalten. Die Aufgabe einer Wohnnutzung (Hinweis aus den Stellungnahmen) führt zu einer Erweiterung Richtung Nordwesten. Darüber hinaus vergrößert sich die Fläche nach Nordwesten, weil hier eine Anpassung der Abstände erfolgt. Die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" und an der B5 sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Abstimmung mit dem Kreis ist erfolgt. Um gleichwohl die Umfassungssituation für die Anwohner auf einem vertretbaren Maß zu halten, wird die Fläche im Norden an der Grenze zu Schmedeswurth abgeschnitten. Zu DIT_109: Die Fläche wird als Vorranggebiet beibehalten. Hinweise aus Stellungnahmen haben zu einer Überprüfung der Einstufung der Bebauung

öffentlich 16.06.2017 1. Denker **Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet durch die** **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP)** **Schleswig-Holstein 2010 sowie die Teilaufstellung des** **Regionalplanes III, Sachthema Windenergie; Stellungnahme im** **Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens** Beratungsfolge: Datum Gremium Ö Gemeindevertretung der Gemeinde Neufeld Beteiligung der Kinder und Jugendlichen notwendig: Ja Nein x **Sachverhalt**: Das Land Schleswig-Holstein möchte die Nutzung der Windenergie im Land neu steuern und hat hierzu die Verfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 und zu den Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III eingeleitet. Zu den Entwürfen für die Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung kann noch bis zum 30.06.2017 eine Stellungnahme abgegeben werden. Im Entwurf des Landes sind zwei Flächen vorgesehen, die das Gemeindegebiet	"Alter Schulweg" geführt. Nach Rücksprache mit dem Kreis Dithmarschen handelt es sich um Außenbereichswohnlagen. Der Abstand wird von 800 m auf 400 m zurückgenommen; die Fläche wird somit im Westen erweitert und schließt nun die beiden dort errichteten Bestandsanlagen mit ein. Im Süden ist eine kleine Rücknahme erforderlich, um den Abstand von 1.200 m zum EU-Vogelschutzgebiet einzuhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind in diesem Bereich nicht auszuschließen. Er wird aufgrund des hohen Konfliktrisikos ausgespart. Die Landesplanung hält auch nach ernuter Prüfung aller Belange auf BAsis der Stellugnnahme an dieser Entscheidung fest.

Neufeld betreffen: PR3_DIT_109 (Neufeld, Diekhusen-Fahrstedt, Schmedeswurth) PR3_DIT_110 (Brunsbüttel, Neufeld) Die Gemeinde Neufeld hatte bereits im Vorwege ein Windflächenkonzept für das Gemeindegebiet beim Land eingereicht, das die beiden Flächen auch beinhaltet, aber im Entwurf nicht in vollem Umfang berücksichtigt wurde. Bei der Fläche PR3_DIT_109 ist das Land für den Bereich „Alter Schulweg“ vermutlich von einem Siedlungsbereich mit Wohn- oder Erholungsfunktion, der nach §§ 30 und 34 BauGB zu beurteilen ist, ausgegangen. Es handelt sich aber um Außenbereichswohnlagen, für die nach dem Kriterienkatalog des Landes nur ein Abstand von 400 m zu berücksichtigen ist. dies ist ein Siedlungsbereich mit Erholungsfunktion für Menschen. Dieser Vorlage beigefügt ist die Selbstverpflichtung der Grundstückseigentümer, dass südlich des Plattenrönner Weges innerhalb der nächsten zwei Legislaturperioden der Gemeindevertretung (10 Jahre) keine Windenergieanlagen gebaut werden. **Finanzielle Auswirkungen:** keine **Beschlussvorschlag**: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neufeld beschließt im Rahmen des	

Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Schleswig-Holstein 2010 sowie zur Teilaufstellung des Regionalplanes III, Sachthema Windenergie, eine Stellungnahme zu den Flächen PR3_DIT_109 und PR3 _DIT_110 gemäß der Anlage 3 (Zusammenfassung) beim Land einzureichen, die dem im Mai 2016 beschlossenen Windflächenkonzept entspricht. **Anlage/n**: Anlage 1 - Entwurf Stellungnahme zur Fläche PR3_DIT_110 – Stand 15.05.2017 Anlage 2 - Entwurf Stellungnahme zur Fläche PR3_DIT_109 – Stand 15.06.2017 Anlage 3 - Entwurf Stellungnahme – Zusammenfassung Anlage 4 - Widerspruch gegen die Beschlussfassung zu TOP 6 vom 19. Juni 2017 Anlage 5 – Selbstverpflichtungserklärung Der Ministerpräsident Staatskanzlei - Abteilung Landesplanung - Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Per E-Mail an: windenca; |dyt n;gstLlandsinde	

[ORT, DATUM] Offentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Potenzialfläche PR3_DIT_110 - Stellungnahme der Gemeinde Neufeld Sehr geehrte Damen und Herren, im Namen der Gemeinde Neufeld nehme ich zu dem vorbenannten Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III im Hinblick auf die im Gemeindegebiet Neufeld befindliche Fläche PR3_DIT_110 wie folgt Stellung: Die Gemeinde Neufeld begrüßt die vorgesehene Ausweisung der Potenzialfläche PR3_DIT_II0 als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets zur Windenergienutzung. Die Ausweisung überschreitet bei weitem die gültige Fläche. Die zusätzlich erweiterung nach Norden beinhaltet den Vogelflugkorridor. Diese . Aus Gemeindesicht bestehen im Hinblick auf die geplante Ausweisung der Flächen keine Bedenken und an der Eignung des zukünftigen Vorranggebiets nach den von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien zur Ermittlung geeigneter Flächen keine Zweifel. Die Bevölkerung der Gemeinden Neufeld, Schmedeswurth, Ramhusen, Brunsbüttel, und nicht nur die Anwohner der Fläche haben erhebliche Bedenken und ablehnende Haltungen gegenüber dieser bereits bestehenden Fläche. Die Bevölkerung ist organisiert über die Bürgerinitiative vor Ort und über die Kreis BIND (Bürgerinitiative Netzwerk Dithmarschen) und Gegenwind SH. Eine weitere	

Ausweisung hat enorme Folgen für die Bevölkerung. Ergänzend möchten wir ausführen, dass sich das in Frage kommende Gebiet aufgrund des Wegfalls der Wohnbebauung am Ohlener Landweg 1, 25724 Neufeld, Flurstuck 59/ 1, Flur 4, Gemarkung Auenbüttel, weiter vergrößern kann. Nachdem die Wohnnutzung dieses im Außenbereich gelegenen Einzelwohnhauses bereits vor geraumer Zeit aufgegeben wurde, können wir bestätigen, dass das lange leerstehende und baufällige Gebäude nunmehr ganz abgerissen worden ist und eine erneute Bebauung des Grundstücks nicht vorgesehen ist. Dies ist eine Falschdarstellung. Die Wohnbebauung ist von einer Familie aus Hamburg gekauft worden. Die Familie hat sich über Jahre per RA gegen den Ausbau der Fläche gewährt und wurde letztendlich mit viel Geld dort weggekauft. Die Immobilie war in einem guten Zustand und weder baufällig noch sonst irgendetwas. Wir können ferner bestätigen, dass die Gemeindeteile Auenbüttel und Kattrepel als Außenbereich anzusehen sind und im vorliegenden Regionalplan-Entwurf zu Unrecht von einem Siedlungsbereich mit Wohn- oder Erholúngsfunktion, der nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen is ausg angen wurde. Zudem wurde im Entwurf offenbar auch.fälschlicherweise.èine Siedlungsflächenausweisung im nördlichen Bereich, an enommen? Eine solche liegt ebenfalls nicht vor. Vorgesehen ist Gewe be, so da nach den Kriterien der Landesplanung nur ein einzuhaltender4Á an 00 u tzen ist.	

In dem Ortsteil Auenbüttel kann der Siedlungsbereich Richtung süden in die Vorrangfläche hinein ausgeweitet werden. Diese Option ist für die Gemeinde Schmedeswurth freizuhalten. Die Gemeinde Neufeld betont n einmal ihr Beke"nntms zum weiteren Ausbau der Windenergie. Sie hat tiicht'zule t . in Interesse an der Sicherung von Gemeindeeinnahmen'durch Gewelbèdteuer sowie einem kontinuierlichen Bei- trag zu Klimaschütz und Energiewende. Zudem würden in der Vergangenheit getätigte Investitionsausgaben in die bestehende Infrastruktur vor Ort einer auch einer weiteren Windenergienutzung in erheblichem Maße zu Gute kommen. Es sind bereits heute keine eklatanten Einnahmen durch die Windkraft, lediglich die Umlagen verändern sich. Die einen Windpar planende Gesellschaft ist zudem eine aus Gemeindebürgern bestehlÈde Bürgèrenérgiegesellschaft und hat auch der Gemeinde eine Beteiligungsangebot angekündigt. Grundsätzlich hat der Gesetzgeber im EEG 2017 sein Interesse an der Erhaltung einer ,, Akteursvielfalt" im Bereich der erneuerbaren Energieerzeugung betont, bei dem v.a. die besondere Rolle von Bürgerenergiegesellschaften gewürdigt werden soll. Dieses Ziel unterstützt auch die Gemeinde Neufeld.	

Der Bürgermeister alleine ist daran interessiert die Vorranggebiete zu erweitern, da er Landbesitzer ist, und einen Geschäftsführerposten einnehmen soll. Auch dieses Argument ist nicht tragfähig. Die Übergangsregelungen im Landesplanungsgesetz benachteiligen Vorhabenträger von Windkraftprojekten in Schleswig-Holstein in erheblichem Maße, da ihnen Planungssicherheit genommen ist. Die unsichere und nur langsam voranschreitende Regionalplanung führt zu einer weiteren Benachteiligung. Vor diesem Hintergrund sind aus unserer Sicht gemeinsames privates Engagement und Investitionen zum Zwecke des Klimaschutzes in unserem Gemeindegebiet umso unterstützungswürdiger. Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns für die Ausweisung des vorgesehen Vorranggebietes und auch dessen weitere Vergrößerung unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Aspekten aus. A Für die Gemeinde Neufeld Der Bürgermeister (??vom Vorteilsnehmer eingereicht und Unterschrieben-> korrupt) Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt StK LPW Düsternbrooker Weg 104	

24105 Kiel **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung** **der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III** **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Beteiligung öffentlicher** **Stellen** **Hier: Stellungnahme zur Fläche PR3_DIT_109 Neufeld, Schmedeswurth. Diekhusen-** **Fahrstedt** Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteiligt sich die Gemeinde Neufeld in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Als Gemeinde, deren Gemeindegebiet durch das potenzielle Vorranggebiet PR3_DIT_109 der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums 3 (Sachthema Windenergie) berührt wird, wird die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_DIT_109 begrüßt, da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-	

Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält; • die Fläche die kommunale Zustimmung erfährt; • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • dies dem planerischen Willen der Gemeinde Neufeld nach ihrem informellen Plankonzept entspricht. • entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016	

- keine harten Tabuzonen betroffen sind, - keine weichen Tabuzonen betroffen sind, - und bei zutreffender Anwendung der Abwägungskriterien das Gebiet Berücksichtigung finden muss. Im Einzelnen ist hier besonders festzuhalten: Auch wenn die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_DIT_109 begrüßt wird, so regt die Gemeinde Neufeld entsprechend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht an, das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums 3 (Sachthema Windenergie) festgelegte Vorranggebiet PR3_DIT_109 zu erweitern (vgl. **Anlage 1**). Die Gemeinde Neufeld spricht sich für die Überprüfung und Korrektur von Abständen für die Fläche, die in ihrem kommunalen Hoheitsgebiet liegt, aus. Vor dem Hintergrund der Einschränkung der in Art. 28 Abs. 2 GG garantierten Planungshoheit der Gemeinde (vgl. auch Abschnitt 2.1.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016) und dem in § 1 Abs. 3 ROG normierten Gegenstromprinzip muss der gemeindliche Wille besondere Berücksichtigung finden. Zudem wird in Abschnitt 1.3.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016 explizit festgehalten: „Nach Beginn des öffentlichen Beteiligungsverfahrens betrachtet die Landesplanungsbehörde	

dort, wo Gemeinden sich mehrheitlich für oder gegen die Errichtung oder den Ausbau der Windenergie auf ihrem Gebiet ausgesprochen haben, dies als Indiz dafür, dass vor Ort Kriterien für bzw. gegen Flächenausweisungen vorhanden sein können. Deshalb wird die Landesplanungsbehörde in jedem dieser Fälle ermitteln, inwieweit diesen Entscheidungen bisher nicht ins Planungsverfahren eingebrachte objektive Gesichtspunkte zugrunde liegen, die nach geltendem Recht als zu beachtende sachliche Kriterien in den Abwägungsprozess einzubeziehen sind.“ Zugleich ist in der Rechtsprechung geklärt, dass Stellungnahmen der betroffenen Gemeinde durch die Landesplanungsbehörde in besonderer Weise bei der Entscheidung zu erwägen sind (BVerwG, 20.08.1992 - 4 NB 20/91 -, BVerwGE 90, 329, juris Rn. 19). Vor diesem Hintergrund bittet die Gemeinde Neufeld, den beigelegten Prüfbericht (Anlage 1), der vollumfänglich Gegenstand dieser Stellungnahme ist, zu berücksichtigen und konsequenterweise die danach entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept geeignete Korrektur des Vorranggebiets PR3_DIT_109 in den Regionalplan aufzunehmen. Im Detail wird dies wie folgt begründet: 1. Im Bereich „Alter Schulweg“ wurde der Abstand falsch bemessen. Vorliegend handelt es	

sich um Außenbereichswohnanlagen, die gem. Kriterienkatalog mit einem weiteren Abstand von 150 m zu berücksichtigen sind. (Hierzu wird auf das Planungskonzept der Gemeinde Neufeld verwiesen.) Der Abstand, gemäß nachfolgender Karte, muss korrigiert und somit das Vorranggebiet vergrößert werden. Wir bitten um eine Erweiterung der Fläche. Das kann von der Bevölkerung nicht nachvollzogen werden und wird durch diese Stellungnahme abgelehnt. Eine Vorteilsnahme weniger begründet diesen Einwand der Gemeindevertretung. Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung "schlechthin" ungeeignet sind 1. Überplanter Innenbereich nach § 30 und nicht überplanter Innenbereich nach • 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren WKA zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von WKA begründen; Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstandspuffer von 250 m um die vorgenannten Bereiche / Nutzungen	

• Keine Konflikte 1. Straßenrechtliche Anbauverbotszone • Keine Konflikte 1. Binnenwasserstraßen nach § 1 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) • Keine Konflikte 1. Militärische Liegenschaften • Keine Konflikte 1. Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i.V.m. § 61 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) • Keine Konflikte 1. Wasserschutzgebiete Zone II einschließlich einer davon umschlossenen Zone I • Keine Konflikte 1. Naturschutzgebiete (NSG), Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist, soweit nicht nach den jeweiligen Handlungsverboten innerhalb des Gebietes die Errichtung von WKA allgemein zulässig ist • Keine Konflikte 1. Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer	

• Keine Konflikte 1. Gesetzlich geschützte Biotope • Keine Konflikte 1. Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m • Keine Konflikte 1. Weiche Tabukriterien Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Planungsraumes erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen "von vornherein" ausgeschlossen werden "soll".21 Hier wäre Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich, soll aber nach dem Gestaltungswillen des Plangebers nach für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien vorsorglich ausgeschlossen sein. 1. 3 bzw. 5 km Abstand zum Danewerk / Haithabu (vorgesehenes Weltkulturerbe) • Keine Konflikte 1. Nordfriesische Inseln und Halligen außerhalb des Nationalparks • Keine Konflikte 1. Nordsee und Ostsee bis zur Hoheitsgrenze; Ausnahme: Offshore-Windpark in der Lübecker / Mecklenburger Bucht mit bis zu 55 WKA (festgestellt durch	

Raumordnungsverfahren) • Keine Konflikte 1. Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist • Keine Konflikte 1. Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG • Keine Konflikte 1. EU-Vogelschutzgebiete • Keine Konflikte 1. Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten • Keine Konflikte 1. Dichtezentrum für Seeadlervorkommen • Keine Konflikte 1. Bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Schwäne (Zwerg- und Singschwäne) außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie 1.000 m Abstand um Kolonien von Trauer- und Lachseeschwalben und 3.000 m Abstand um die Lachseeschwalben-Kolonie bei Neufeld • Keine Konflikte	

1. Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche • Keine Konflikte 1. Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EUVogelschutzgebieten sowie Helgoland • Keine Konflikte 1. Wintermassenquartiere für Fledermäuse (größer 1.000 Exemplare) einschließlich eines Umgebungsbereichs von 3 km • Keine Konflikte 1. FFH-Gebiete • Keine Konflikte 1. Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen • Keine Konflikte 1. Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-Gebieten • Keine Konflikte	

1. Abstandspuffer von 30 - 100 m zu Wäldern • Keine Konflikte 1. Wasserflächen ohne Talräume • Keine Konflikte 1. Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist • Keine Konflikt 1. Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess innerhalb der nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Potenzialflächen Die nach Abzug der harten und weichen Kriterien verbleibenden Potenzialflächen sollen zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt werden. Diese Belange / Nutzungen sind Flächen bezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzulegen. Für die Abwägung sollen die nachfolgend aufgelisteten Kriterien herangezogen werden, die jeweils im Einzelfall gewichtet werden müssen und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen abzuwägen sind. Die Auflistung kann nicht abschließend sein, da in vielen Fällen weitere einzelfallbezogene Aspekte hinzutreten können, deren Gewicht vor einer Einzelfallbetrachtung weder abstrakt noch in Relation zu den hier aufgeführten Kriterien benannt werden kann. Die	

anschließend einzeln genannten sowie die weiteren einzelfallbezogenen Kriterien betreffen öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationsfläche sprechen und sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substanziellen Raum zu geben d.h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. 1. Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte • noch offen 1. Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel • Keine Konflikt 1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, /Kernbereiche für Tourismus und/ oder Erholung • Keine Konflikte 1. Regionale Grünzüge der Ordnungsräume • Keine Konflikte 1. Umfassungswirkung, Riegelbildung • Gemäß Landesplanung besteht für die Fläche 109 ein mittleres Konfliktpotenzial in Bezug auf die Umfassungswirkung. Nach eigener Prüfung kann dies nicht nachvollzogen werden. Die	

Umfassungswirkung aus dem Außenbereich ist kleiner als 120 °(siehe Karte). • Eine Umfassungswirkung aus der Sichtachse der Gemeinde Schmedeswurth ist nur bedingt gegeben, da die Umfassungswirkung erst zusammen mit den Gebieten PR3_DIT_110 und PR3_DIT_104 entsteht. Des Weiteren befindet sich auf der Westseite des Vorranggebiets PR3_DIT_109 eine Häuserreihe, welche einen direkten Sichtkontakt ausschließt. 1. 600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen • Keine Konflikte Einspruch durch BI. Falschdarstellung und Verharmlosung. Weitere Perspektiven müssen betrachtete werden. 1. Platzrunden und An- und Abflugbereiche um Flugplätze; Bauschutzbereiche um Flugplätze • Keine Konflikte 1. Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunktrassen • Keine Konflikte 1. Schutzgürtel von 5-15 km um die DWD-Wetterradarstation Boostedt mit der	

Maßgabe, dass nur dort Vorranggebiete ausgewiesen werden können, wo die Höhenbeschränkungen des DWD die Errichtung von WKA mit einer Mindesthöhe von 100 m Gesamthöhe ab Geländeoberkante zulassen • Keine Konflikte 1. Flächen, auf denen Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe vorliegen • Keine Konflikte 1. Belange des Denkmalschutzes • Keine Konflikte Einspruch durch BI. Falschdarstellung 12. 3 km bis 5 km Abstand zum Danewerk / Haithabu (vorgesehenes Weltkulturerbe), Bereich, der nicht als Tabukriterium ausgeschlossen ist • Keinen Konflikte 1. Netzkapazität • Keine Information Einspruch durch BI. Falschdarstellung 14. Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz • Keine Konflikte 1. Naturparke • Keine Konflikte 1. Charakteristische Landschaftsräume • Keine Konflikte Einspruch durch BI. Falschdarstellung und Verharmlosung. Vogelfluglinie siehe weitere Stellungsnahmen.	

1. Querungshilfen und damit verbundene Korridore • Keine Konflikte Einspruch durch BI. Falschdarstellung und Verharmlosung. Vogelfluglinie siehe weitere Stellungsnahmen. 1. Nicht planverfestigte Straßenbauplanungen, Kompensationsflächen für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Ökokon-to-Flächen • Keine Konflikte Einspruch durch BI. Die Fläche ist prädestiniert für Ökokonten da bereits heute geschützt. 1. Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer) • Keine Konflikte 1. Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten • Keine Konflikte Einspruch durch BI. Falschdarstellung und Verharmlosung. Vogelfluglinie siehe weitere Stellungsnahmen 1. Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs • Keine Konflikte. Einspruch durch BI. Falschdarstellung und Verharmlosung. Vogelfluglinie siehe weitere Stellungsnahmen Es handelt sich um einen Breitfrontzug ohne besondere Zugverdichtung. Stimmt nicht, die Vogelzähler haben im Auto geschlafen und sind Ihrer aufgabe nicht nachgekommen. Insgesamt wurde dem Zuggeschehen im Bereich des Vorranggebietes eine durchschnittliche Bedeutung zugeordnet. Hier verweisen wir auch auf das Informelle (informell?? Das ist nichts wert) Plankonzept der Gemeinde Neufeld aus Mai 2016	

1. Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten • Keine Konflikte Einspruch durch BI. Falschdarstellung Es leben Rotmilane in dem Vorranggebiet, sowie ist der Seeadler aus dem NSG Kudensee ständig zu beobachten. 1. Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich) • Keine Konflikte Einspruch durch BI. Falschdarstellung Es leben Rotmilane in dem Vorranggebiet, sowie ist der Seeadler aus dem NSG Kudensee ständig zu beobachten. 1. Wiesenvogel-Brutgebiete • keine Konflikte Einspruch durch BI. Falschdarstellung Es leben Rotmilane in dem Vorranggebiet, sowie ist der Seeadler aus dem NSG Kudensee ständig zu beobachten. 1. Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen • noch offen Einspruch durch BI. Falschdarstellung Es leben Rotmilane in dem Vorranggebiet, sowie ist der Seeadler aus dem NSG Kudensee ständig zu beobachten. 1. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz	

• Keine Konflikte Einspruch durch BI. Falschdarstellung Vogelflugkorridor 1. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems • Eine Nebenverbundachse entlang des Neufelder Fleets begrenzt das Gebiet in östlicher Richtung. Den grundsätzlichen Entwicklungszielen für Nebenverbundachsen, wie bspw. die Regeneration des Fließgewässers im gesamten Verlauf sowie die Entwicklung einer naturbetonten Uferzone, die Erhaltung und Entwicklung vielfältiger Uferbereiche, steht eine Windenergieplanung nicht entgegen. Der Gewässerverlauf des Neufelder Fleets inkl. eines entsprechenden Uferrandstreifens würde von der Bebauung freigehalten werden. Ein Konfliktrisiko besteht hier unserem Erachten nach nicht. 1. Talräume an natürlichen Gewässern und an HMWB-Wasserkörpern • Keine Konflikte 1. Weitere einzelfallbezogene Kriterien • Keine Konflikte	

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt StK LPW Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel	

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Beteiligung öffentlicher Stellen** **Hier: Stellungnahme der Gemeinde Neufeld zur Fläche PR3_DIT_109 (Neufeld, Diekhusen-Fahrstedt, Schmedeswurth,) und zur Fläche PR3_DIT_110 (Brunsbüttel, Neufeld**) **Zur Fläche PR3_DIT_109** Die Gemeinde Neufeld begrüßt grundsätzlich die Aufnahme der Fläche PR3_DIT_109 in den Entwurf zur Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Die Fläche entspricht dem planerischen Willen der Gemeinde, aber nur weitestgehend ihrem informellen Windflächenkonzept, das dem Land im Mai 2016 vorgelegt wurde. Folgende Anmerkungen werden vorgebracht: Die Abstände zur umliegenden Wohnbebauung sind zu überprüfen und zu korrigieren. Insbesondere wurde im Bereich „Alter Schulweg“ der Abstand falsch bemessen. Vorliegend handelt es sich um Außenbereichswohnanlagen, die gem. Kriterienkatalog mit einem weiteren Abstand von 150 m zu berücksichtigen sind. So ist die Fläche auch im informellen Windflächenkonzept vom Mai 2016 dargestellt. Der	

Abstand muss korrigiert und somit das Vorranggebiet vergrößert werden (siehe nachfolgende Karte). Siehe oben Zum Abwägungskriterium „Umfassungswirkung / Riegelbildung“ wird folgendes vorgebracht: Gemäß Landesplanung besteht für die Fläche PR3_DIT_109 ein mittleres Konfliktpotenzial in Bezug auf die Umfassungswirkung. Nach eigener Prüfung kann dies nicht nachvollzogen werden. Die Umfassungswirkung aus dem Außenbereich ist kleiner als 120 °(siehe Karte). Eine Umfassungswirkung aus der Sichtachse der Gemeinde Schmedeswurth ist nur bedingt gegeben, da die Umfassungswirkung erst zusammen mit den Gebieten PR3_DIT_110 und PR3_DIT_104 entsteht. Des Weiteren befindet sich auf der Westseite des Vorranggebiets PR3_DIT_109 eine Häuserreihe, welche einen direkten Sichtkontakt ausschließt. Falschdarstellung andere Perspektiven wählen. Zum Abwägungskriterium „Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ (Kommentar siehe oben) Eine Nebenverbundachse entlang des Neufelder Fleets begrenzt das Gebiet in östlicher Richtung. Den grundsätzlichen Entwicklungszielen für Nebenverbundachsen, wie bspw. die Regeneration des Fließgewässers im	

gesamten Verlauf sowie die Entwicklung einer naturbetonten Uferzone, die Erhaltung und Entwicklung vielfältiger Uferbereiche, steht einer Windenergieplanung nicht entgegen. Der Gewässerverlauf des Neufelder Fleets inkl. eines entsprechenden Uferrandstreifens würde von der Bebauung freigehalten werden. Ein Konfliktrisiko besteht hier unserem Erachten nach nicht. (Kommentar siehe oben) **Zur Fläche PR3_DIT_110** Die Gemeinde Neufeld begrüßt grundsätzlich die Aufnahme der Fläche PR3_DIT_110 in den Entwurf zur Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Die Fläche entspricht dem planerischen Willen der Gemeinde, aber nur teilweise ihrem informellen Windflächenkonzept, das dem Land im Mai 2016 vorgelegt wurde. (Kommentar siehe oben) Folgende Anmerkungen werden vorgebracht: Die Fläche PR3_DIT_110 kann aufgrund des Wegfalls der Wohnbebauung am Ohlener Landweg 1, 25724 Neufeld, Flurstuck 59/ 1, Flur 4, Gemarkung Auenbüttel, weiter vergrößertwerden. (Kommentar siehe oben) Nachdem die Wohnnutzung dieses im Außenbereich gelegenen Einzelwohnhauses bereits vor geraumer Zeit aufgegeben wurde, können	

wir bestätigen, dass das lange leerstehende und baufällige (quatsch) wir könne Bilder liefern Gebäude nunmehr ganz abgerissen worden ist und eine erneute Bebauung des Grundstücks nicht mehr vorgesehen ist. Wir können ferner bestätigen, dass die Gemeindeteile Auenbüttel (Schmedeswurth) und Kattrepel (Neufeld) als Außenbereich anzusehen sind und somit zu dem Abstand von 250 m nur mit einem weiteren Abstand von 150 m zu berücksichtigen sind. (Kommentar siehe oben) Zudem wurde im Entwurf offenbar auch fälschlicherweise eine Siedlungsflächenausweisung im nördlichen Bereich (Gemeinde Schmedeswurth) angenommen? Eine solche liegt ebenfalls nicht vor. Der Bebauungsplan setzt hier Gewerbe fest, (Kommentar siehe oben) so dass nach den Kriterien der Landesplanung nur ein einzuhaltender Abstand von insgesamt 400 m anzusetzen ist. Auf dieser Grundlage ist auch das Ihnen vorliegende informelle Windflächenkonzept vom Mai 2016 erstellt. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung. Das Windkonzept ist nicht mit den umliegenden Gemeinden besprochen. Die umliegenden Gemeinden wissen von dieser internen Vorgehensweise nichts. Es wird dadurch zu einer extremen Einschränkung der Gemeinden Schmedeswurth, Ramhusen und Brunsbüttel kommen. Dieser Vorgang kann so nicht berücksichtigt werden. Des Weiteren ist die Abstimmung sehr fragwürdig. Die treibenden Gemeindevertreter sind befangen und werden durch Einzelpersonen ohne Fachkenntnis ersetzt bzw. in die	

Verantwortung für die Entwicklung einer ganzen Region gesetzt. Eine Entscheidung mit vielen Einschränkungen, die durch die Bevölkerung nicht getragen wird. Eine groß organisierte Gegenbewegung ist in Kraft und wird die heimlichen Ausarbeitungen und Vorgehensweisen, bis hin zur Amtsverwaltung und Amtvorsteher, aufdecken. Aufgrund dieser sehr kurzfristigen öffentlichen Bekanntmachung ist eine rechtliche zu prüfende Institution nicht mehr hinzuziehbar. Es erweckt sich der Eindruck bei der Bevölkerung, dass dies eine geplante Aktion war. Die Teilnahme der Bevölkerung an dieser Erweiterung des Vorranggebietes fand in aller Deutlichkeit nicht statt. Lediglich ist die BI angehalten Stellungnahmen abzugeben und der Bevölkerung, die mit diesem Verfahren u.a. BOB Portal stark überfordert ist, zu helfen.	
Institution: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, VII 41 **ID: 3211, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In dem Gebiet liegt die Trasse der zu planenden N-OU Itzehoe gemäß Bedarfsplan 2016. Teile des Vorranggebietes überschneiden sich mit der geplanten Trasse. Die Trassenführung gemäß BVWP bzw. Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist entsprechend zu beachten. Der Kreis Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_050 wird gefolgt. Dem Belang wird durch die vordringliche Bedarfseinstufung im Bundesverkehrswegeplan Vorrang zugesprochen. Die Potenzialfläche überschneidet sich zudem im nördlichen Bereich mit der Platzrunde des nahegelegenen Flugplatzes. Die Potenzialfläche entfällt deshalb als Vorranggebiet.
Institution: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, VII 41 **ID: 3212, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Folgende Bereiche sind betroffen: • Grünbrücke Hasselbusch, Maßnahme S 5 – Anlage einer Grünbrücke (GB) über die A 20	Die Fläche PR3_STE_071 wird als Vorranggebiet übernommen (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der

unter Berücksichtigung der Wanderroute des Rotwildes vom Aukrug zum Hasselbusch und der Biotopverbundfunktion, • Heckenbrücke am Kliff/Wirtschaftsweg Mönkloh-Krücken, Maßnahme S 19 als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse, • Trittsteine (externe Kompensationsmaßnahme E 4, insgesamt sechs Trittsteine E 4.1- 4.6) Die Trittsteine sind für die Funktionstüchtigkeit der GB unabdingbar. Die angedachte Windvorrangfläche kann die naturschutzfachlichen Planungen beeinträchtigen. Der Kreis Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren, auch unter Einbeziehung eines im Rahmen der Stellungnahmen von Befürwortern der Fläche eingereichten Gutachtens, hat ergeben, dass nur der Flächenteil westlich der Freileitung außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt und nur hier eine Flächenausweisung möglich ist. Für die anderen Bereiche bestünde aufgrund der Riegelwirkung ein zu hohes Konfliktrisiko. Alle Natur- und Artenschutzrechtlichen Belangen wurde gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden Rechnung getragen. Zu vertiefenden Ausführung wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen.
Institution: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, VII 41 **ID: 3226, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die WKA-Flächen befinden sich trassennah im Marschabschnitt und stehen voraussichtlich im unmittelbaren Konflikt mit der Planung der A20. Die erforderlichen Mindestabstände von WKA-Standorten zur geplanten Autobahn sind zu berücksichtigen und einzuhalten. Die trassennahen naturschutzfachlichen Maßnahmen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Der Kreis Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Hinweise wurden geprüft. Mit dem gewählten Flächenzuschnitt sind nach derzeitigem Planungsstand keine hohen Konfliktrisiken erkennbar. Mit fortschreitender Verfestigung der A20-Planung im Zeitraum der 2. Anhörung wird die Vorrangfläche des Entwurfes hinsichtlich der angeführten Aspekte erneut geprüft und ggf. noch angepasst.
Institution: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, VII 41	

ID: 3227, Datum: 30.06.2017	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die WKA-Flächen befinden sich trassennah im Marschabschnitt und stehen voraussichtlich im unmittelbaren Konflikt mit der Planung der A20. Die erforderlichen Mindestabstände von WKA-Standorten zur geplanten Autobahn sind zu berücksichtigen und einzuhalten. Die trassennahen naturschutzfachlichen Maßnahmen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Der Kreis Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Hinweise wurden geprüft. Mit dem gewählten Flächenzuschnitt sind nach derzeitigem Planungsstand keine hohen Konfliktrisiken erkennbar. Mit fortschreitender Verfestigung der A20-Planung im Zeitraum der 2. Anhörung wird die Vorrangfläche des Entwurfes hinsichtlich der angeführten Aspekte erneut geprüft und ggf. noch angepasst.

Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3268, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren der Staatskanzlei in Kiel, als einer der direkt betroffenen Nachbarn des Vorranggebietes PR3_DIT_059 in Friedrichsgabekoog befürworte ich ausdrücklich die Ausweisung des Vorranggebietes in dem Regionalplan. Darüber hinaus empfinde ich die Neuerrichtung von Windenergieanlagen nicht als eine negativ belastende Bedrängung bzw. Umzingelung, sondern im Gegensatz dazu als die einzig sinnvolle Möglichkeit, in der heutigen Zeit einen wertvollen Beitrag gegen die Klimaerwärmung und für die Produktion von klimaneutralem Strom zu leisten. Ich bitte daher darum, das Vorranggebiet auszugweisen.	Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Somit kann dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche nachgekommen werden. Es bleibt auch bei der Zweckbestimmung Repowering für die noch nicht bebauten Teilbereiche. Es bleibt abzuwarten, ob die Fläche wie in einigen Stellungnahmen angemerkt aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeit von Altanlagenbetreibern tatsächlich nicht genutzt werden kann. Die Landesplanung wird die Entwicklungen im Rahmen des Planmonitorings nach Inkrafttreten beobachten.Den Wünschen nach Einbeziehung des Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann aus folgendem Grund nicht nachgekommen werden: Die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13) geben Mindestabstände von Bauwerken zu Platzrunden vor. Diese Anforderungen wurden zwar schon seit langem für flugbetrieblich erforderlich gehalten, sie wurden aber erst 2013 in die Gemeinsamen Grundsätze aufgenommen.

Mit freundlichen Grüße [redacted]	Insofern ist durchaus denkbar, dass es davor noch Zustimmungen der Luftfahrtbehörde zu Anlagen gegeben haben mag. Erneute Zustimmungen zum Bau von WKA werden in diesen Bereichen aber nicht mehr erteilt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7231, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0729-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PLANFESTELLUNGSVERFAHREN REGIONALPLAN III, SACHTHEMA WINDENERGIE Abwägungsbereich für Windenergienutzung am Standort Linden- Barkenholm - Rederstall - Schalkholz **PERSÖNLICHE STELLUNGNAHME ZUR FORTSCHREIBUNG DER REGIONALPLÄNE** **Linden, 26.06.2017** Sehr geehrte Damen und Herren, In dem laufenden Beteiligungsverfahren der Regionalplanung für den Planungsraum III möchte ich eine positive Stellungnahme für den Ausbau von Windenergie abgeben. Meine Familie lebt und arbeitet auf dem Lande und unterstützt den Ausbau von Bioenergie, da dies einen wertvollen Beitrag zur Stärkung des Ländlichen Raums und für unsere Umwelt	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Im beschriebenen Bereich befand sich im Rahmen des 1. und im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr. Grund ist augenscheinlich der Verfahrensstand im Rahmen der Sicherstellung des lokalen LSG. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, im gewünschten Abwägungsbereich ist deshalb keine Potenzialfläche mehr zu ermitteln. Dies stellt kein Verfahrensfehler dar, sondern einen regulären Vorgang in der Aktualisierung der Potenzialflächenkulisse. Im Rahmen der Planungen werden die rechtlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt.

darstellt. Wir selber erzeugen Grünen Strom mittels einer Solaranlage und leisten so einen aktiven Beitrag zur Energiewende. Aus den Bewertungen und Gründen im Folgenden bitte ich um erneute Aufnahme der Fläche zwischen den Orten **Linden, Barkenholm, Rederstall und Schalkholz** als Vorrangfläche für Windenergie. Wir fördern und befürworten den Ausbau von Windenergie in unserer Gemeinde, da wir die Energiewende und Grüne Energie als Fortschritt ansehen. Es gibt bindende Ziele der Klimapolitik, die erreicht werden müssen sowie Klimaverträge. Zudem ist ein hohes Potential für Windenergie auf den zur Verfügung stehenden Flächen vor Ort zu erkennen. Für die Einspeisung der erzeugten Energie steht außerdem ein Umspannwerk in Linden zur Verfügung. Viele Bürger in unsere Gemeinde finden den Ausbau von Windenergie auch gut und stehen einem Ausbau in Linden positiv gegenüber. Dies zeigte sich deutlich im vergangenen Jahr bei einer Unterschriftenaktion gegen die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets und für den maßvollen Ausbau von Windenergie. Ein Windpark in der Gemeinde kann durchaus auch positive Auswirkungen haben: Durch die Beteiligung von Bürgern und Erlösabgaben in einem bestimmten Umfang für soziale Infrastruktur profitieren nicht nur Flächeneigentümer und Betreiber eines Windparks, sondern alle Einwohner. Somit kann durch die Nutzung und Produktion von Windenergie auf der Gemeindefläche langfristig und nachhaltig ein positiver Effekt für die kommunale Entwicklung erzielt werden. Ein Vorhabenträger hat ein solches Modell vorgestellt. Über Windenergie und die planungsrechtlichen Bedingungen habe ich mich ausführlich im Vorfeld informiert, ebenso auch über die Ermittlung von Potentialflächen in unserem Umfeld. So stelle ich fest, daß aus fachlichen Gründen durchaus potentielle Ausbaugebiete auf der Gemeindefläche vorhanden sind, insbesondere im Gebiet zwischen den Ortschaften Linden, Barkenholm, Rederstall und Schalkholz. Das Potenzial ließ sich auch in den Entwurfsplänen der vorherigen Veröffentlichungen des Planfeststellungsverfahrens erkennen. Unter Berücksichtigung der BIMSCH-Kriterien waren für dieses Gebiet Abwägeflächen zu finden, in den Planentwürfen als gelbe Fläche markiert. In der letzten Auslegung / Veröffentlichung der Planentwürfe im Dezember 2016 wurden die Flächen jedoch nicht mehr entsprechend aufgezeigt, sind aber auch nicht als abgelehntes Gebiet gekennzeichnet. Zudem sind sie nicht vollständig abgewogen dargestellt, es erscheine nur allgemeine Abwägekriterien ohne Tabelle und Nummerierung. Mittlerweile wissen wir, daß	Der ganz überwiegende Teil der Landschaftsschutzgebiets- (LSG-)Verordnungen schließt den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zum Bau von WKA. Für nach § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten. Daher werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die weiteren genannten Aspekte sind im Rahmen der Flächenentscheidung im Hinblick auf den Entscheidungshintergrund nachrangig, betreffend die eingebrachten Aspekte hinsichtlich des Vogel- und Fledermausschutzes, der Richtfunktrasse, des charakteristischen Landschaftsraumes, der Siedlungsabstände, des Gewässerschutzes sowie des Biotopverbundsystems.

es sich hier um einen formellen Verfahrensfehler handelt, gegen den Einspruch eingelegt bzw. geklagt werden kann. Diese Beschreibungen des Gebietes lassen sich durch die nachfolgenden Kartenauschnitte belegen: Für das in Frage kommende Gebiet gibt es viele Gründe, die für eine Windenergieeignung sprechen. Der in Frage kommende Landschaftsraum ist sehr weitläufig gelegen und wird nur von Einzelbäumen durchzogen. Die Fläche wird landwirtschaftlich für Ackerbau und Grünland genutzt. Moorige Bereiche Richtung Schalkholz / „ Wüstes Moor" wurden bereits ausgeschlossen. Gerade hier ist landschaftlich gesehen ein großes Windpark möglich, es entstehen keine Splitterflächen. Windenergieanlagen können die vorgeschriebenen Abstände zu Ortschaften einhalten. Auch die Karte der Harten Tabukriterien läßt genügend Freifläche zur Ausweisung. (s. Karte 4) Das Gebiet, das wie vorangehend beschrieben, zunächst als gelbe Abwägefläche dargestellt war, ist nun weder als grau abgelehnte Fläche noch als Vorranggebiet gekennzeichnet, wie auf Kartei zu sehen ist: [Karte im Originaldokument] Kartenausschnitt Gebiet www.bolapla-sh.de/Abwägebereiche/ abgelehnte Flächen [Karte im Originaldokument] Karte Abwägebereiche 03/2016 In der interaktiven Karte, auf der der die Planentwürfe dargestellt sind, sind zudem nur allgemeine Kriterien zu diesem Gebiet aufgeführt worden. Es ist nicht vollständig abgewogen worden [Karte im Originaldokument]	

[Karte im Originaldokument]

Stellungnahme nach raumordnerischen und umweltverträglichen Belangen

Über die interaktive Karte lassen sich für das oben aufgeführte Gebiet die Abwägungsmerkmale finden, zu denen ich mich nachfolgend äußern möchte:

1. **MILITÄRISCHE RICHTFUNKTRASSE**
2. **CHARAKTERISTISCHER LANDSCHAFTSRAUM**
3. **LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET**
4. **ABSTÄNDE JEWEILS ZU SIEDLUNGSFLÄCHEN UND EINZELHÄUSERN**
5. **FLEDERMAUSSCHUTZ**
6. **GEWÄSSERSCHUTZ**
7. **SCHUTZ- UND BIOTOVERBUND**

1. **RICHTFUNKTRASSE**

Das Gebiet durchquert eine Richtfunktrasse, sie beeinflußt die mögliche Standortplanung jedoch kaum und kann bei der Standortpositionierung entsprechend berücksichtigt werden. Sie führt im Ergebnis nur zu einer minimalen Einschränkung der Eignungsfläche.

2. CHARAKTERISTISCHER LANDSCHAFTSRAUM

Das Gebiet liegt **teilweise** auf der Hohen Geest. Hierzu gibt es seitens des Landkreises unterschiedliche Darstellungen.

Der **Charakteristischer Landschaftsraum** ist im veröffentlichten Kriterienkatalog als Abwäge- Kriterium aufgeführt und sollte erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Vorher, im Planfeststellungsverfahren, soll es deswegen nicht zum Ausschluß führen. In der

ursprünglichen Arbeitskarte des Landkreises ist der in der Potenzialkarte dargestellte Suchraum nicht im Bereich der Hohen Geest. **3. LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET** Das Gebiet ist bislang nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Ein Antrag zur Ausweisung wurde noch nicht gestellt laut meinem Kenntnisstand. Ein Ausweisungsantrag ist fachlich zu begründen, bislang liegen keine neuen fachlichen Gutachten und Erkenntnisse dafür vor. Zudem ist ein Landschaftsschutzgebiet noch kein hartes Tabukriterium. Im BIMSCH-Verfahren wird dieses Kennzeichen geprüft und bewertet durch Untersuchungen zum Landschaftsbild. Auch werden Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen erst näher im eigentlichen BIMSCHverfahren geprüft und festgelegt. Wir kennen das Procedere aus eigener Erfahrung. **4. ABSTAND ZU SIEDLUNGSBEREICHEN, ABSTAND ZU SIEDLUNGSFLÄCHEN, ABSTAND ZU EINZELHÄUSERN** Das mögliche Windeignungsgebiet ist sehr groß und erfüllt die Abstandsregelungen. Häufig werden diese städtebaulichen Festlegungen auch übertroffen in Bezug auf die einzuhaltenden Abstände bei Immissionsbelastungen wie Schall und Schattenwurf. Die verbleibende Restfläche ist immer noch sehr groß. **5. FLEDERMAUSSCHUTZ** Die betreffende Fläche kenne ich aus fast täglicher Begehung sehr gut. Fledermäuse sind hier nur wenige zu finden. Auch ist festzustellen, daß Vorkommen von Fledermäusen im BIMSCHverfahren in einer entsprechenden Untersuchung festgestellt und bewertet werden. Kommen Fledermauspopulationen vor, so können in einem Windpark nach Bedarf auch Anlagen befristet abgeschaltet werden. **6. TALRÄUME AN GEWÄSSERN** Im Gebiet sind verschiedene Wasserläufe vorhanden, der bekannteste ist die Aue. In der Vorgängerversion der Planentwürfe wurde die Au bereits mit einer Abstandsfläche berücksichtigt. Dies ist in einer Ausweisung aufzunehmen. Die daraus resultierende Flächenverminderung ist unerheblich in Bezug auf die Gesamtfläche und führt nicht zu einer	

Aufgabe des Gesamtgebiets. **7. SCHWERPUNKTBEREICH SCHUTZGEBIET UND BIOTOPVERBUND** Auch diese Bewertungsmerkmal wird im BIMSCH-Verfahren zum Punkt Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft in Zusammenhang untersucht und abgewogen. Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im BIMSCHverfahren betrachtet und bewertet. **Weitere Argumente:** Es liegt ein Zwischenbericht einer laufenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung vor, der im Ergebnis keine Kriterien für das Vorranggebiet in Bezug auf Vögel gefunden hat, die zum Ausschluß des Gebietes führen: **Zwischenbericht zur Situation der Brutvogelfauna im oben genannten Gebiet** Seit Frühjahr wurde das Gebiet ausführlich von Gutachtern für bestimmte Bereiche wie Brutvogelvorkommnisse beobachtet und bewertet. Laut Zwischenbericht wurden bislang keine Ausschlußfaktoren in diesem Zusammenhang gefunden, dies trifft auch für sensible Großvogelarten zu. Die Zwischenauswertung in Bezug auf Brutvogelvorkommen enthält keine Ergebnisse, die gegen eine Eignung des untersuchten Gebietes sprechen. Die auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch geeignete Maßnahmen vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden. - Das gleiche gilt für die Horstsuche von Großvögeln: Bislang wurden 2 Weißstörche als Großvogelhorste mit Umgebungsschutz mit Horst Abstand 1000m und unter Umständen Raumnutzungsanalyse gefunden. Während der aktuellen Untersuchungen beobachteten die Gutachter nur vereinzelte Überflüge von Störchen im Randbereich der Horste. Die Einhaltung von Schutzräumen im Großteil der Fläche soll im Verfahren durch Ornithologen geprüft und belegt werden. Sollte es notwendig sein, können Windenergieanlagen je nach Bedarf abgeschaltet werden, was bereits gängige Praxis in Bestandswindparks ist. **Formfehler im Verfahren** Wie schon oben dargestellt, liegen nach Einschätzung von Anwälten formale Verfahrensfehler	

im laufenden Planfeststellungsverfahren vor. Das Gebiet wurde nicht abgewogen und wurde ohne die notwendige Abwägungstabelle und Nummerierung des Abwägungsbereiches dargestellt. Dies betrifft auch andere „ ehemalige „ Abwägebereiche, die im Landesinneren im Bereich der Geest und Rüsdorfer Moor liegen. Gleichzeitig sind sie **nicht** als abgelehntes Gebiet dargestellt, also nicht näher betrachtet und ausgelassen worden. Folgt man dem Gerichtsurteil aus Schleswig, sollen die für die Windenergienutzung geeigneten Flächen auch ausgewiesen werden. Die nähere Betrachtung und Bewertung eines Gebietes erfolgt im eigentlichen Genehmigungsverfahren. Es kann nicht sein, daß aus politischen Gründen auf die Nutzung von Windenergie verzichtet werden soll, die nach den gültigen Beurteilungskriterien jedoch möglich ist. **Zusammenfassung** Alle genannten Kriterien machen, zusammengefaßt betrachtet, immer noch eine sehr große Potenzialrestfläche in dem Bereich Linden, Barkenholm, Rederstall und Schalkholz möglich. Im Ergebnis ist hier eine Vorrangfläche zur Windenergie auszuweisen, die Fläche wieder in die Vorranaggebiete für Windenergie aufzunehmen. Auch die Befürwortung durch große Teile der Bevölkerung spricht neben der Lage und den BIMSCH-Rahmenbedingungen des Gebiets für eine Ausweisung als Windvorrangfläche. Die bisherige ungleichmäßige und ungerechte Aufteilung sorgt zunehmend für sozialen Unfrieden. Die genannten Abwägungskriterien und der hohe Zuspruch in der Bevölkerung lassen meiner Meinung nach nicht die Streichung des Gebiets zu. **Ich bitte daher um die erneute Aufnahme des Gebiets Linden, Barkenholm, Rederstall, Schalkholz in die ausgewiesenen Vorranggebietsflächen für Windenergie.** Mit freundlichen Grüßen aus Linden, [redacted]	

[redacted]	
Institution: Tennet TSO GmbH **ID: M2219, Datum: 27.06.2017** **Dokument: Planzeichnung** **Angehängte Dateien: 170330_UEK_Windvorrang_RLK_GL.pdf, A100_Antwortschreiben_SH_LEP_Wind_Lageplan_170621.pdf, A300_20170608_HH1-HH5_Anlage_1_Karte_TTG_Teilfortschreibung_Windenergie_small.pdf, Tennet Anlage 4.pdf, Tennet Anlage 5.pdf, Tennet Anlage 6.pdf, Tennet Anlagen 1-3.pdf, Tennet Anschreiben.pdf, Übersicht_100000.pdf, ÜLP_NordLink-3000x900-klein.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Lfd. Nr. 17-000348 **Diverse bestehende und geplante Leitungen der TenneT** **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie);** **Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 5 und 6 Landesplanungsgesetz (LaplaG)** Ihr Schreiben vom 01.02.2017 Ihr Zeichen: StK 334 / LPW 9 - 1792/2017 Sehr geehrte Damen und Herren, In dem Bereich des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein befinden sich diverse Versorgungsanlagen unseres Unternehmens. Unsere Belange Haben wir in den beigefügten Anhängen 1 - 6 detailliert beschrieben und bitten Sie, diese in dem Landesentwicklungspla Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III aufzunehmen. Darüber hinaus fügen wir diesem Schreiben eine CD bei, aus der die in den Anhängen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Zu den Flächen im Einzelnen: Die Fläche PR3_OHS_050 bleibt im Wesentlichen so wie im 1. Entwurf erhalten. Im Norden erfolgt eine Erweiterung. Hier wurde ein Schweinestall fälschlicherweise als Wohnhaus gepuffert. Im Westen wird ein Abstand von 200 m zum Fahrbahnrand der Autobahn freigehalten, um hier einen Korridor für die Ostküstenleitung in enger Anlehnung an vorhandene Infrastrukturtrassen und möglichst großem Abstand zur Bebauung einzuhalten. Die Fläche PR3_OHS_062 wird als Vorranggebiet wie im 1. Entwurf beibehalten. Im Osten erfolgt eine geringfügige Erweiterung, die aufgrund einer Datenkorrektur möglich wird. Neue Erkenntnisse, die zu einer anderen Abwägungsentscheidung führen würden, ergeben sich aus den eingegangenen Stellungnahmen nicht. Der Hinweis auf die Überschneidung mit der geplanten Trassenführung für die Ostküstenleitung wird zur Kenntnis genommen. Die Freihaltung eines entsprechenden Korridores kann auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die Hinweise auf eine mögliche Höhenbeschränkung oder Auflagen bei der Anlagenkonstellation,

genannten Pläne zu entnehmen sind.

Wir bedanken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren und bitten auch im Weiteren mit eingebunden zu werden. Wir stehen jederzeit gerne für einen weiteren Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

TenneT TSO GmbH

Anlage 4:

Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraums III - **Ost (Sachthema Windenergie), Stand Dezember 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die Bundesnetzagentur im Netzentwicklungsplan 2014 den Bedarf für den Bau der 380-kV- Ostküstenleitung bestätigt hat, hat TenneT die Planungen für die Ostküstenleitung aufgenommen. Währenddessen wurde die Ostküstenleitung mit einer Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes zum 21.12.2015 als Pilotprojekt für Teilerdverkabelungen eingestuft. Die Höchstspannungsleitung wird in drei Teilabschnitten geplant, welche über den Kreis Segeberg durch den Raum Lübeck bis nach Siems und in den Raum Göhl im Kreis Ostholstein verlaufen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten ins Planfeststellungsverfahren eingebracht werden.

Zur Festlegung eines gemeinsamen Zeitplanes für den Bürgerdialog sowie die Planung, Genehmigung und Errichtung der Leitung haben die Landesregierung Schleswig-Holstein, TenneT und die Schleswig-Holstein Netz AG eine Realisierungsvereinbarung zur Ostküstenleitung geschlossen. Die drei Teilabschnitte der Ostküstenleitung, die nacheinander ins Planfeststellungsverfahren eingebracht werden, befinden sich derzeit in unterschiedlichen Planungsstadien.

Für den Leitungsabschnitt Kreis Segeberg - Raum Lübeck ist die Einreichung der Antragsunterlagen zur Vollständigkeitsprüfung bereits erfolgt. Die Unterlagen befinden sich derzeit beim Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) in Kiel. Nach dem Abschluss der

die sich aufgrund der Lage im Interessengebiet der Großradaranlage Elmenhorst bzw. im Bereich eines Richtfunkstrahls ergeben, können ebenfalls auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit des Gebietes aufgrund dieser Belange ist nicht erkennbar. Auf die Abwägung im 1. Planentwurf wird verwiesen. Vorgebrachte Belange des Artenschutzes werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geprüft.

PR3_OHS_068:

Für die Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes konnte gutachterlich nachgewiesen werden, dass es zu keinem erhöhten Konfliktrisiko kommt. Das LLUR kommt auf Basis des vorliegenden Gutachtens zu folgender Einschätzung:
"Der Landesplanung wird empfohlen, dass keine Fläche einbezogen wird, die nördlich einer Verbindungslinie zwischen den beiden bestehenden nördlichen WEA liegt. Wenn die mögliche Vorrangfläche südlich dieser Linie bleibt, wird der Einschätzung im Gutachten gefolgt, dass aufgrund der starken Orientierung der Flüge nach Norden und Osten die Bedeutung der Windparkfläche Wulfsdorf für das Seeadlerpaar im Pastoratsholz gering ist, und dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei einem Repowering der bestehenden WEA kommt. Das genannte Abwägungskriterium führt südlich der benannten Linie im WP Wulfsdorf nicht zum Ausschluss von Flächen bei der Ausweisung als mögliche Wind-Vorranggebiete". Die Fläche wird für den Teil nördlich der beschriebenen Verbindungslinie übernommen. Der Hinweis auf die Überschneidung mit der geplanten Trassenführung für die Ostküstenleitung wird zur Kenntnis genommen. Die Freihaltung eines entsprechenden Korridores kann auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die Hinweise auf eine mögliche Höhenbeschränkung oder Auflagen bei der Anlagenkonstellation, die sich aufgrund der Lage im Interessengebiet der Großradaranlage Elmenhorst bzw. im Bereich eines Richtfunkstrahls ergeben, können ebenfalls auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit des Gebietes aufgrund dieser Belange ist nicht erkennbar. Weitere vorgebrachte Belange des Artenschutzes werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geprüft.

Vollständigkeitsprüfung wird der förmliche Antrag auf Planfeststellung durch TenneT gestellt werden. Die Vorzugstrasse ist damit festgelegt. Zur Vorbereitung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren des Abschnitts Raum Lübeck - Raum Göhl ist die technische Leitungsplanung mit den Eigentümern abgestimmt und abgeschlossen, damit die Antragsunterlage für einen fristgerechten Antrag auf Planfeststellung im 2. Quartal 2018 fertiggestellt werden kann. Auch hier ist die Vorzugstrasse somit bereits festgelegt, eine Veränderung der Trasse würde direkte Projektverzögerungen nach sich ziehen. Für den Abschnitt Raum Lübeck - Siems ist die Einreichung der Unterlagen zur Planfeststellung im 3.Quartal 2018 geplant. TenneT wird noch in diesem Jahr mit der Planung voranschreiten und neben öffentlichen Veranstaltungen das persönliche Gespräch mit betroffenen Eigentümern suchen. Die Trasse liegt noch nicht endgültig fest, wenngleich ein Vorzugskorridor die Trassierung maßgeblich vorgibt. Die drei Abschnitte der Ostküstenleitung, die nacheinander in das Planfeststellungsverfahren eingebracht werden, betreffen den Planungsraum III - Ost des übermittelten Regionalplanentwurfes. Die Windpotentialflächenplanung liegt uns seit Dezember 2016 vor. In vorgelagerten Gesprächen mit der Staatskanzlei wurden wir über die Windpotentialflächen informiert und konnten bereits einen ersten Austausch suchen. Die Möglichkeit der förmlichen Stellungnahme nehmen wir trotzdem wahr. Seitdem ist eine Überprüfung von Überschneidungen der Ostküstenleitung mit den Windpotentialflächen erfolgt. Es ist festzustellen, dass durch unsere Leitungsplanung in den Abschnitten Kreis Segeberg - Raum Lübeck und Raum Lübeck - Siems keine Überschneidungen mit Windpotentialflächen vorliegen . Jedoch werden sechs Windpotentialflächen von unserer Leitungsplanung im Abschnitt Raum Lübeck - (Raum Göhl tangiert. Die Leitungsführung verläuft vom neu zu errichtenden Umspannwerk im Raum Lübeck Richtung Norden, östlich an Wulfsdorf vorbei, knickt bei Gothendorf in östliche Richtung auf Süseler Gemeindegebiet ab, verläuft nordwestlich entlang der Dorfschaften Bujendorf, Gömnitz und dem Ortsteil Sierhagen, bündelt dann nördlich von Altenkrempe mit Autobahn A1 und verläuft östlich der A1 bis zum Endpunkt im Raum Göhl nördlich des Oldenburger Bruchs. Eine aktuelle Trassenplanung des Abschnitts Raum Lübeck - Raum Göhl inkl. der uns bekannten Windpotentialflächen kann dem Anhang entnommen werden. Bei Bedarf können	PR3_OHS_074: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf zwei Teilstücke. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. PR3_OHS_079: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll auch hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Es verbleibt dann keine ausreichend große Fläche mehr, um als Vorranggebiet ausgewiesen zu werden. Hinzu kommen die Argumente des Stellungnehmers, der nachvollziehbar dargelegt hat, dass ein hinsichtlich Abständen zu Siedlungen und anderen Schutzgütern optimierter Trassenverlauf für die geplante 380 kV-Leitung mittig durch das Gebiet verlaufen müsste. Die Fläche wird im Ergebnis nicht übernommen. PR3_OHS_081: Da es sich auch hier um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den

die Trassendaten auch digital bereitgestellt werden. Im Folgenden wird erläutert, wie die benannte Windpotentialfläche von der Planung der Ostküstenleitung betroffen ist und wieso die Abwägung der Freileitungstrasse an dieser Stelle verläuft. Die Trassenabwägung folgt naturschutzfachlichen, raumordnerischen, eigentumsrechtlichen und technisch-wirtschaftlichen Kriterien. Die Herleitung der Korridorfindung wurde in zwei umfänglichen Dialogverfahren der Öffentlichkeit vorgestellt und kann u.a. auf den Internetseiten des Landes Schleswig- Holstein (http://www.schleswig-holstein.de/ostkuestenleitung) entnommen werden. Zugunsten dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in Abstimmung mit dem Land auf die Durchführung eines formellen Raumordnungsverfahrens verzichtet. Die raumordnerischen Belange der Ostküstenleitung werden im Planfeststellungsverfahren abgehandelt. Vereinfacht kann angenommen werden, dass die Ostküstenleitung eine Schutzbereichsbreite von 60 Metern in Anspruch nimmt. In diesem Bereich können auf keinen Fall Windenergieanlagen errichtet werden. Im weiteren Nahbereich sind die Bestimmungen der DIN EN 50341 maßgeblich, die Abstände zwischen Windkraftanlagen und Freileitungen regeln . Bei der angegebenen, flächigen Betroffenheit des Windpotentialgebiets wird stets von diesem ca. 60 Meter breiten Schutzbereich ausgegangen. Je nach Typ und Bauform der Windkraftanlage (Rotordurchmesser, Höhe) kann die Beeinträchtigung des Windpotentialgebiets aber auch geringfügig größer sein. Eine Aussage über den möglichen Verlust von Anlagenstandorten durch die Ostküstenleitung können wir allerdings nicht tätigen. **Windflächen-ID PR3_OHS_081** Die Windpotentialfläche wird auf einer Länge von ca. 430 Metern durch die Trassenplanung berührt. Die Windpotentialfläche wird damit auf ca. 25.800 m2 von der Ostküstenleitung tangiert. Die Leitungsführung der Freileitung lässt sich in diesem Bereich maßgeblich durch optimierte Siedlungsabstände und das Schutzgut Mensch begründen. So erfolgt die nördliche Umgehung des Pariner Bergs u.a., um Siedlungsabstände zu maximieren und die Sichtachsen auf das UNESCO- Welterbe Lübecker Altstadt zu umgehen. Unsere Trassierung erfolgt möglichst mittig zwischen Pohnsdorf, Klein Parin und Malkendorf, um ausgeglichene Siedlungsabstände zu allen Wohnlagen zu gewährleisten. **Windflächen-ID PR3_OHS_079** Die Windpotentialfläche wird auf einer Länge von ca. 750 Metern durch die Trassenplanung	absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzieller Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch die Flächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Dem Wunsch des Einwenders wird damit teilweise gefolgt.

durchschnitten und somit durch eine Fläche von ca. 45.000 m2 tangiert. Die Leitungsführung der Freileitung lässt sich in diesem Bereich maßgeblich durch optimierte Siedlungsabstände und das Schutzgut Mensch begründen. So erfolgt die nördliche Umgehung des Pariner Bergs u.a. um Siedlungsabstände zu maximieren und die Sichtachsen auf das UNESCO- Welterbe Lübecker Altstadt zu umgehen. Unsere Trassierung erfolgt möglichst mittig zwischen Pohnsdorf, Klein Parin und Malkendorf, um ausgeglichene Siedlungsabstände zu gewährleisten. **Windflächen-1D PR3_OHS_074** Die Windpotentialfläche wird auf einer Länge von ca. 1130 Metern durch die Trassenplanung durchschnitten und somit durch eine Fläche von ca. 67.800 m2 tangiert. Die Leitungsführung der Freileitung lässt sich in diesem Bereich maßgeblich durch die Aspekte Technik und Wirtschaftlichkeit, optimierte Siedlungsabstände und das Schutzgut Mensch begründen. Es wurde eine geradlinige Leitungsführung mit optimierten Abständen zu den Dorfschaften Malkendorf und Sarkwitz gewählt, eine Leitungsführung durch das FFH-Gebiet Curauer Moor ist zu vermeiden. **Windflächen-ID PR3_OHS_068** Die Windpotentialfläche wird auf einer Länge von ca. 450 Metern durch die Trassenplanung durchschnitten und somit durch eine Fläche von ca. 27.000 m2 tangiert. Die Leitungsführung der Freileitung lässt sich in diesem Bereich maßgeblich durch den der Bündelung mit vorhandener Infrastruktur, dem durch den vorhandenen Windpark bereits gestörten Landschaftsbild und das Schutzgut Mensch begründen. Bei der Leitungsführung wurde die Vorbelastung in Form des bestehenden Windparks Wulfsdorf berücksichtigt. Hiermit lässt sich eine Optimierung der Siedlungsabstände und eine Reduzierung der Anzahl betroffener Ortschaften erzielen.	

Windflächen-1D PR3_OHS_062 Die Windpotentialfläche wird auf einer Länge von ca. 220 Metern durch die Trassenplanung durchschnitten und somit durch eine Fläche von ca. 13.200 m2 tangiert. Die Leitungsführung der Freileitung lässt sich in diesem Bereich maßgeblich durch die Aspekte Technik und Wirtschaftlichkeit und Vermeidung von Waldbetroffenheit begründen. Die Trassierung führt zwischen Waldgebieten, Splittersiedlungen und dem bestehenden Windpark Kesdorf hindurch. Eine anders gewählte Leitungsführung würde in Einzelfällen zu starken Annäherungssituationen führen. **Windflächen-ID PR3_OHS_050** Die Windpotentialfläche wird auf einer Länge von ca. 110 Metern durch die Trassenplanung durchschnitten und somit durch eine Fläche von ca. 6.600 m2 tangiert. Die Leitungsführung der Freileitung lässt sich in diesem Bereich maßgeblich durch die Möglichkeit der Bündelung mit bestehenden Infrastrukturen begründen. Die Trassierung verläuft in Bündelung mit der BAB A1 unter Einhaltung der Anbauverbotszone. Ziel ist hierbei die Maximierung der Siedlungsabstände in Richtung Osten. Es bleibt festzuhalten, dass es zwangsläufig zu Überschneidungen von Windpotentialflächen- und Freileitungsplanung kommt, da beide Planungen ähnlichen Abwägungskriterien folgen. Beiderseits wird versucht, naturschutzfachlich sensible Bereiche und Siedlungslagen weitestmöglich zu umgehen. Dem Bündelungsprinzip folgend, kommt es dabei in der Leitungsplanung regelmäßig zu Annäherungen an bestehende Windparks, da die verhältnismäßig kleine Freileitung (Höhe ca. 50-60 Meter) zwischen den deutlich höheren und massiveren Windkraftanlegen zu einer nur geringen Mehrbelastung des Landschaftsbildes führt. Wir bitten aufgrund der oben angeführten Erläuterungen der Leitungsführung um Berücksichtigung unseres aktuellen Planungsstandes bei der Überarbeitung und Ausweisung der Windpotentialflächen im Planungsraum III - Ost. Obwohl das förmliche Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt Raum Lübeck - Raum Göhl noch nicht eröffnet wurde, ist der aktuelle Planungsstand unsererseits als verfestigt anzusehen, da die Feinabstimmung der Leitungsführung abgeschlossen ist und wir uns bereits im Erstellungsprozess der Antragsunterlagen befinden. Eine Ausweisung von Windpotentialflächen könnte potentiell zu einer Verschiebung der Trasse im	

Planfeststellungsverfahren führen, was zu einer Verzögerung der Genehmigung und somit der Realisierung dieses wichtigen Energiewende-Projektes führen kann. Wir sind daher weiterhin an einer frühzeitigen Klärung der Berührungspunkte interessiert und freuen uns, mit Ihnen im Gespräch zu bleiben. Sollten Fragen zur aktuellen Leitungsplanung oder Gesprächsbedarf bezüglich der Windpotentialflächen bestehen, so können Sie sich für die Belange der Ostküstenleitung an unseren Herrn Till Klages (0921 - 50740 4296, till.klages@tennet.eu) wenden. Anlage: Übersichtskarte Überschneidungen Leitungsplanung Abschnitt Raum Lübeck - Raum Göhl und Windpotentialflächenplanung Planungsraum III-Ost	
Institution: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, VII 41 **ID: 3204, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Fläche befindet sich voraussichtlich im unmittelbaren Konflikt mit der Planung der A 20. Die Trassenführung gemäß BVWP bzw. Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist entsprechend zu beachten. Der Kreis Segeberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.
Institution: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, VII 41 **ID: 3207, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die WKA-Flächen befinden sich trassennah im A 20-Abschnitt L 114 bis westlich der A 7 und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

stehen voraussichtlich im unmittelbaren Konflikt mit der Planung der A20. Die erforderlichen Mindestabstände von WKA-Standorten zur geplanten Autobahn sind zu berücksichtigen und einzuhalten. Die trassennahen naturschutzfachlichen Maßnahmen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Der Kreis Segeberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Fläche PR3_SEG_043 wird in verkleinerter Form übernommen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen entfällt vor allem der schmale östliche Ausläufer der Fläche. Dadurch reduziert sich die Betroffenheit für den Stadtteil Bissenmoor deutlich. Darüber hinaus befinden sich innerhalb und am Rand der Fläche zwei Waldparzellen, die mit einem Abstand von 100 m frei zu halten sind. Geprüft wurde, ob dafür der südliche Flächenteil ergänzend aufgenommen werden kann , weil durch den Fortfall des vorstehend beschriebenen Bereiches unter Berücksichtigung der südlichen Teilfläche jetzt nicht mehr von einer zu starken Raumbelastung auszugehen wäre. Dieser Bereich ist jedoch vor allem im südlichen Teil von Biotopkomplexen und Ausgleichsflächen umgeben, so dass sich hier ein hohes Konfliktpotenzial ergibt. Die dann noch verbleibende Restfläche zwischen Mönkloher Weg und Norderstraße / Kreuzweg ist für eine Ausweisung zu klein.
Institution: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, VII 41 **ID: 3210, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die angedachte Windeignungsfläche kann die naturschutzfachlichen Planungen hinsichtlich der geplanten Grünbrücke südl. Bad Bramstedt beeinträchtigen. Diese Planung ist entsprechend zu beachten. Der Kreis Segeberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche PR3_SEG_318 wird aufgrund des gewährten erweiterten Schutzbereiches um Siedlungen im Innenbereich in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet für Windenergienutzung übernommen (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Ggf. sind solche naturschutzfachlichen Belange im Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3266, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Ich bin Einwohner in 25779 Hennstedt und gebe hiermit eine Stellungahme für den Bereich der Potentialfläche „PR3_DIT_007“ ab. Ich begrüße es sehr, dass der Ort Hennstedt seit vielen Jahren durch die bestehenden Bürgerwindparks, durch die Biogasanlagen und zahlreiche Photovoltaikanlagen zum Gelingen der Energiewende beiträgt. Das Umsetzen der landespolitischen Klimaziele ist ein wichtiger Baustein mit Signalwirkung und ein klares Bekenntnis zum Pariser Klimaabkommen. Daher befürworte ich eine sinnvolle Erweiterung der Windeignungsfläche im Nordosten von Hennstedt. Mir ist bekannt, dass dort eine Erweiterung der bestehenden sieben Windmühlen um zwei Anlagen von regionalen Akteuren mit Unterstützung der beiden beteiligten Gemeinden (Hennstedt und Hollingstedt) geplant ist. Dies wurde mir auf öffentlichen Veranstaltungen vorgestellt und meine Fragen wurden aus meiner Sicht sehr offen und transparent beantwortet. Der Faktor der regionalen Wertschöpfung, sowohl von Privatpersonen auch als von den Gemeinden, ist zwar für die Landesplanung kein Kriterium, spielt aber bei der Akzeptanz in der Bevölkerung vor Ort eine wichtige Rolle. So war es bisher bei jedem regionalen Energieprojekt in dem relativ strukturschwachen Hennstedt. Die **gemeindeübergreifende Planung** zwischen zwei Dörfern finde ich ebenfalls erwähnenswert. Bedeutsamer für Sie ist aber sicher, aus regionaler Sicht die Beurteilung zu erhalten, dass diese Erweiterung mit sehr geringen Eingriffen in die Natur erfolgen soll und durch die **Berücksichtigung des bestehenden Windparks ein konzentriertes Gebiet** entstehen würde. So sollen z.B. die vorhandenen Wege genutzt werden. Das genannte Gebiet liegt auch außerhalb des charakteristischen Landschaftsraums und des Landschaftsschutzgebietes “Hohe Geest“. Aus ihrer Zusammenfassung lässt sich erkennen, dass dieses Gebiet für einen möglichen Abbau von Kies oder Sand evtl. frei gehalten werden soll. Ich selbst als Einwohner - aber auch Touristen der Region - genießen die Rad- und Wanderwege in diesem Gebiet. Ich mache Sie hiermit auf die möglichen verheerenden Auswirkungen auf unsere Landschaft aufmerksam. Ich kann mir **nicht** vorstellen, dass eine **Abbaugenehmigung** hier je erlaubt werden würde. Daher macht es aus meiner Sicht keinen Sinn, die durch Windenergie (s.o.) sinnvoll und ökologisch besser zu nutzende Fläche für einen **unmöglichen Kiesabbau** zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Charakteristischer Landschaftsraum falsch abgegrenzt, Fläche übernehmen: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Daher wird in diesem Bereich den Einwänden der Stellungnahme gefolgt. Rohstoffabbau: Eine erneute Prüfung ergab, dass der Belang mit der Fläche vereinbar ist. Großvögel: Das Vorranggebiet PR3_DIT_007 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs oder Prüfbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Dieses Kriterium hat daher für die Fläche PR3_DIT_007 keine Relevanz.

blockieren. Ich kann die Argumente für größere Abstände zum Teil nachvollziehen. Wichtig ist hier zu erwähnen, dass die alten Windmühlen in dem alten Gebiet zwar relativ dicht am Ort stehen, aber größtenteils akzeptiert sind, auch wenn Sie Schatten und Schall produzieren. Auf Nachfrage wurde mir bestätigt, dass bei der Planung der beiden neuen Anlagen auf größtmögliche Abstände geachtet wurde. So sollen auch die neuen **5H-Abstände eingehalten** werden. Die Äußerung zu Vogelschutzgebieten und dem Bestand an Wiesenvögeln und Großvögeln kann sich vorrangig nur auf die Eiderniederung beziehen. Um überhaupt Windmühlen irgendwo bauen zu können, bedarf es sicher immer eines umfassenden **vogelschutz-** und naturschutzrechtlichen Gutachtens. Dies wird bei einer Genehmigung immer verlangt und sollte auch hier genauere Angaben hervorbringen. Diese – z.T. aus meiner regionalen Sicht - genannten Gründe sollte die Landeplanung bei der **Zulassung der Erweiterung der Potentialfläche „PR3_DIT_007“ in Richtung Hennstedt – Pferdekrug und Hollingstedt** berücksichtigen.	
Institution: Amt Bargteheide- Land **ID: M1391, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0929-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie) **Stellungnahme der Gemeinde Hammoor, Kreis Stormarn** Sehr geehrte Damen und Herren, im Hinblick auf die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes sowie die Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III zum Sachthema Windenergie hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tremsbüttel in ihrer Sitzung am 29.06.2017 über die Abgabe einer Stellungnahme zu dem Vorranggebiet PR3_STO_008 beraten und gibt folgende Stellungnahme ab:	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen. Weitere Ausführungen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen.

Stellungnahme zur Windkraftplanung im Bereich Tremsbüttel (29.06.2017) *Am 27.06.2017 ließ sich mit dem link* *https://www.bolapla-sh.de/verfahren/838d4cf5-b56a-11e6-b452-0050568a04d7/public/detail* *die nachfolgende Planungskarte des Landes Schleswig-Holstein aufrufen (screenshot des nachfolgend betrachteten Bereiches mit eingefügter Legende): [Abbildung im Originaldokument]* *Danach handelt es sich bei der Fläche westlich der A21 um eine abgelehnte Potentialfläche, eine Stellungnahme kann deshalb also entfallen.* *Die Fläche nördlich des Autobahnkreuzes Bargteheides ist in der Karte der Kategorie „Vorranggebiet Repowering" zugewiesen worden. Bei der Zuweisung zu dieser Kategorie dürfte ein Fehler unterlaufen sein, denn in der Fläche stehen bisher keine Windkraftanlagen. Sie hätte nach unserem Kenntnisstand deshalb der Kategorie* ***„Vorranggebiet"!*** *Windenergienutzung" zugeordnet werden müssen. Nachfolgend wird die Fläche deshalb nur als „Vorranggebiet" bezeichnet.* *Auf Tremsbüttler Gebiet liegt der als Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet ausgewiesene Wald Rehbrook.* *Basale Informationen zu diesem Gebiet sind im Internet über die beiden nachfolgenden links abrufbar:* *https://www.google.de/?gfe rd=cr&ei=WkCzVuaFKOmA8QfbxIyoCA#d=FFH+Gebiet+Rehbrook* *http://www.kreis-stormam.de/freizeit-und-tourismus/naturschutzgebiete/ffh-debiete.html* *Angaben zum Vorkommen der Windkraft-relevanten Tiergruppen Vögel und Fledermäuse sind in diesen Unterlagen nicht enthalten. Dazu möchten wir Folgendes mitteilen:* ***Fledermäuse:*** *Das Gebiet Rehbrook wird bezüglich dieser Tiergruppe vom NABU Bad Oldesloe betreut. Die Gebietsbetreuerin hat dazu folgende Angaben geliefert:* *Bei Exkursionen wurden unter Zuhilfenahme von Detektoren regelmäßig Breitflügelfledermäuse, Große Abendsegler, Zwerg fledermäuse und auch*	

Wasserfledermäuse identifiziert. *Bei den jährlichen Kastenkontrollen im Sommer konnten bisher bis zu 5 verschiedenen Fledermausarten festgestellt werden: Braunes Langohr (Plecotus auritus), Fransenfledermaus (Myotis nattereri), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) und Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusil). Außerdem wurden im Herbst 2016 ebenfalls Große Abendsegler (Nyctalus noctula) in den Kästen angetroffen. Diese Art und die Rauhautfledermaus zählen zu den migrierenden Fledermausarten, da sie oftmals lange Strecken im Frühjahr und Herbst zurücklegen, um Sommer- beziehungsweise Winterquartiere zu erreichen.* *Im Winter sind im Winterquartier (ehemaliger Munitionsbunker) im Rehbrook Braune Langohren (Plecotus auritus) sowie Fransenfledermäuse (Myotis nattereri) in bisher geringer Zahl angetroffen worden.* *<u>Bewertung</u>* *Die Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus, Breitflügel- und Zweifarbfledermaus führen die bundesweite Fledermaus-Schlagopferstatistik mit Abstand an. Ein Teil dieser Arten ist auch im Rehbrook nachgewiesen worden.* *Über die Flugwege der Fledermäuse aus dem Rehbrook ist so gut wie nichts bekannt. Ob es Angaben über das Auftreten von Fledermäusen im Bereich des Vorranggebiets gibt, ist ebenfalls nichts bekannt. Dazu müsste geprüft werden, ob von dem für den potentiellen Anlagenbetreiber tätigen Gutachter auch Daten zum Vorkommen von Fledermäuse ermittelt worden sind. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden kann, dass Fledermäuse sich auch im Vorranggebiet auf Nahrungssuche begeben und somit für diese Artengruppe ein erhöhtes Tötungsrisiko vorliegen könnte, ist eine Ausweisung für Windkraftnutzung aus unserer Sicht gegenwärtig nicht möglich.* ***Vögel:*** *Im Rehbrook und dessen Umfeld und somit auch im Bereich der Vorrangfläche kommen Arten vor, die als Windkraftopfer nachgewiesen worden sind und für die somit ein erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt. Bei den Großvögeln handelt es sich um folgende im Nahbereich bzw. weiteren Umfeld als Brutvögel vorkommende Arten:* • *Graureiher*	

• *Weißstorch* • *Schwarzstorch* • *Seeadler* • *Rotmilan* • *Schwarzmilan* • *Rohrweihe* • *Mäusebussard* • *Wespenbussard* • *Turmfalke* • *Baumfalke* • *Kranich* • *Uhu* • *Kolkrabe* *Darüber hinaus wäre noch die Zugvogelproblematik zu betrachten. Relevante Arten sind z.B. Kranich, Gänse, Großer Brachvogel, Kiebitz, Möwen und diverse Singvogelarten. Diese Problematik soll hier jedoch nicht weiter thematisiert werden.* *Es soll nur kurz auf zwei besonders Windkraft-relevante Arten eingegangen werden:* *<u>Schwarzstorch:</u> Es liegen aus diesem Jahr zwei Beobachtungen aus dem [redacted] vor. Der Schwarzstorch ist also zumindest ein Nahrungsgast an diesem Gewässer, ob er ggf. sogar Brutvogel ist, wird gegenwärtig noch überprüft. Aufgrund der extremen Seltenheit gilt für diese Art ein Prüfbereich von 10 km um einen Brutplatz. <u>Rotmilan:</u> Früher war diese Art regelmäßig Brutvogel im Rehbrook. Seit Ansiedlung des Uhus hat der Rotmilan diesen Wald nicht mehr zur Brut genutzt.* *2017 ist ein erfolgreiches Brutvorkommen [redacted]*	

[redacted] sowie ein Brutversuch [redacted] ermittelt worden. Dieses Paar könnte ggf. an anderer Stelle im näheren Umfeld eine weitere Brut begonnen haben (soll noch überprüft werden).
[redacted] sind 2017 bis zu 3 Rotmilane gleichzeitig festgestellt worden. Auch für diese beiden Arten besteht ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Windkraftanlagen. Beim Schwarzstorch hätte der Verlust eines Vogels sogar einen erheblichen Einfluss auf die lokale Population, so dass eine Ausweisung für Windkraftnutzung aus unserer Sicht aufgrund des Vorkommens dieser Art definitiv nicht möglich ist.

Ökologisch-raumplanerischer Aspekt

Die ökologische Wertigkeit eines als FFH-Gebiet ausgewiesenen Waldes kann in seiner Gesamt-Komplexität dauerhaft nur gesichert werden, wenn auch dessen Umfeld naturnah erhalten bleibt. Besondere Bedeutung besitzen die im Umfeld vorhandenen Grünland-/Brachflächen

- *im Osten Grünland auf dem Gelände des Gestüts Lasbek und eines weiteren Reiter-/Ponyhofes*
- *im Westen das Grünland der Groot Beek-Niederung*
- *im Vorranggebiet kleine Grünlandflächen und eine Brache über einer ehemaligen Sandgrube*

Vor diesem Hintergrund wird die Ausweisung einer Vorrangfläche, die im Minimum bis auf rund 250 m an ein FFH-Gebiet heranreicht, als raumordnerische Fehlplanung erachtet. Des Weiteren betragen die Abstände vom Rand des Vorranggebietes bis zu den Häusern am Rehbrook rd. 450m und zur Horst rd. 530m Luftlinie. Auch unter diesem Gesichtspunkt wird dem Vorranggebiet nicht zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag,

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3264, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen u. Herren, **ich wohne seit 30 Jahren in der Gemeinde Stockelsdorf, Dorfschaft Curau.** **Ich befürworte den Atomausstieg und den Ausbau der Windenergie.** **Die Gemeinde Stockelsdorf wird nach den vorliegenden Plänen übermäßig belastet. Zusätzlich zu dem bestehenden Windpark in Obernwohlde sind jetzt Flächen ausgewiesen, die unser Dorf auf der anderen Seite mit Windrädern bestücken.** **In fast genau diesem Gebiet verläuft auch die geplante 380 KV Trasse und das erforderliche Umspannwerk Pohnsdorf liegt ebenfalls in der Gemeinde Stockelsdorf nahe Curau.** **Die Planungen nehmen keinerlei Rücksicht auf das Naturschutzgebiet "Curauer Moor" sowie die Belange der BürgerInnen.** **Die Gemeinde Stockelsdorf wird nahezu von den neuen Anlagen zur Energiegewinnung umzingelt. Die steht in keinem Verhältnis zum Gesamtbild in der Bundesrepublik Deutschland.** **Ich widerspreche dem Bau dieser Anlagen und bitte Sie, eine Neuplanung mit mehr "Augenmaß" vorzunehmen.** **Herzlichen Dank.** [redacted]	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_OHS_081 wird dennoch übernommen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzieller Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch die Flächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar

	angesehen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Institution: Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH

ID: M5538, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0157.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Widerspruch zur Flächenausweisung Windenergienutzung im Bereich der Gemeinde Hammoor im Rahmen des Online-Beteiligungsverfahrens bis 30.06.2017 Sehr geehrte Damen und Herren, grundsätzlich begrüßt die Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH - WAS - die Neustrukturierung des Landesentwicklungsplans zur Windenergie auf Grundlage der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie). Jedoch lehnen wir die vorgesehene Ausweisung von Windenergieflächen in einer Größenordnung von ca. 67,3 ha nordöstlich der Ortslage Hammoor ab und bitten Sie stattdessen, die tatsächliche und beabsichtigte Siedlungsentwicklung der Gemeinde Hammoor zu ermöglichen. Hierzu: • **Beschlusslage Gemeinde Hammoor** Mit einstimmigem Votum der Gemeindevertretung hat die Gemeinde Hammoor am 26.06.2017 beschlossen, die in Rede stehende Fläche einer Gewerbeflächenentwicklung zuzuführen. Dieses ist Ihnen mit Schreiben vom 28.06.2017 über das Amt Bargteheide-Land mitgeteilt worden. Diese Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hammoor mit ihren Anlagen: • 2017 06 26 Stellungnahme Hammoor • 2017 06 27 Anschreiben • Anlage 1- Funktion- und Rahmenkonzept Gewerbeentwicklung • Anlage 2 - FNP 5. Änderung Vorentwurf	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen. Weitere Ausführungen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen.

• Anlage 3 - FNP 5. Änderung Stellungnahmen • Beschlüsse GV Hammoor sind über den Link http://downloads-archi-stadt.de/index.php/s/8VbNWLDJiJrdF3K downzuloaden. Die Gemeinde Hammoor und die WAS haben die v.g. Unterlagen in Auftrag gegeben. Die WAS stellt sich vollinhaltlich hinter den o.a. Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.06.2017. • **Beschlusslage des Kreises Stormarn** Mit eindeutiger Beschlussfassung des zuständigen Fachausschusses - Wirtschaft, Planung, Bau - hat der Kreis Stormarn mit Datum vom 18.05.2017 eine Stellungnahme an die Landesplanung abgegeben. Dieser Stellungnahme schließt sich die WAS vollinhaltlich an. • **Nachfrage nach Gewerbeflächen** Der Nachfragedruck nach Gewerbeflächen im Kreis Stormarn hat insgesamt erheblich zugenommen, insbesondere die Nachfrage nach autobahnnahen Standorten. Diese Tatsache wird häufig nicht zur Kenntnis genommen. Ein hinreichendes Angebot an qualifizierten Gewerbeflächen ist essentielle Voraussetzung für einen funktionierenden Wirtschaftsraum. Dieses gilt allgemein und besonders für den sich immer weiter verdichtenden Siedlungsraum am Rand der Metropole Hamburg. • **Umliegende Kommunen zur Änderung des Flächennutzungsplanes** Zur Entwicklung des Autohofes hat keine der umliegenden Kommunen Bedenken geäußert. Hieraus lässt sich schließen, dass die geplante Entwicklung in Hammoor von ihren Nachbarn mitgetragen wird. An dieser Stelle soll nicht die mögliche Eignung der Flächen nordöstlich der Ortslage Hammoor für eine Windenergienutzung diskutiert werden. Vielmehr geht es um die Wichtung und Priorisierung einer gewerblichen Siedlungsentwicklung an diesem einmaligen Standort mit einem insgesamt erheblich höheren Nutzen für die Menschen in Hammoor und in der Region. Wir appellieren an die politisch Verantwortlichen genau diesen Mehrwert zu erkennen und	

entsprechend zu entscheiden. Mit freundlichen Grüßen Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH [redacted]	
Institution: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, VII 41 **ID: 3230, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Für die am 30.04.2012 planfestgestellte Trasse des Abschnittes 3 der A 20, NWU HH, sind gemäß Gerichtsurteil vom 06.11.2013 Trassenvarianten zu ermitteln und zu prüfen. Im Vorranggebiet verläuft eine Alternativtrasse. Die Planung der Alternativtrassen ist zu beachten, solange die planfestgestellte Trasse nicht rechtsgültig ist. Der Kreis Segeberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_037 wurde überprüft. Der östliche Teil der Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanhorst und entfällt aufgrund des hohen Konfliktrisikos. Bei unbebauten Flächen ist darüber hinaus gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt keine ausreichend große Restfläche, die für eine Ausweisung geeignet ist. Es wird des Weiteren zur Kenntnis genommen, dass die Planung der Alternativtrasse der planfestgestellten BAB 20-Trassenplanung (Abschnitt 3, NWU HH) beachtet werden muss, solange die planfestgestellte Trasse nicht rechtsgültig ist.
Institution: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, VII 41 **ID: 3232, Datum: 30.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Für die am 30.04.2012 planfestgestellten Trasse des Abschnittes 3 der A 20, NWU HH, sind gemäß Gerichtsurteil vom 06.11.2013 Trassenvarianten zu ermitteln zu prüfen. Im Vorranggebiet verlaufen Alternativtrassen. Die Planung der Alternativtrassen ist zu beachten, solange die planfestgestellte Trasse nicht rechtsgültig ist. Der Kreis Segeberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Der Hinweis auf die Alternativtrassen wird zur Kenntnis genommen. Sollte sich die Trassenplanung im weiteren Fortgang der Regionalplanaufstellung verfestigen, wird die Fläche SEG_040 erneut hinsichtlich einer Vorranggebietsausweisung geprüft und ggf. angepasst.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3262, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren der Staatskanzlei in Kiel, als einer der direkt betroffenen Nachbarn des Vorranggebietes PR3_DIT_032 in Oesterwurth befürworte ich ausdrücklich die Wiederaufnahme des Vorranggebietes in den Regionalplanentwurf. Darüber hinaus empfinde ich die Neuerrichtung von Windenergieanlagen nicht als eine negativ belastende Bedrängung bzw. Umzingelung, sondern im Gegensatz dazu als die einzig sinnvolle Möglichkeit, in der heutigen Zeit einen wertvollen Beitrag gegen die Klimaerwärmung und für die Produktion von klimaneutralem Strom zu leisten. Ich bitte daher darum, das Vorranggebiet wieder in der Regionalplan aufzunehmen. Mit freundlichen Grüße [redacted]	Dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche PR3_DIT_032 kann nicht nachgekommen werden. Die Fläche wird aufgrund der nicht zumutbaren Umzingelungswirkung und des Hinweises von der unteren Denkmalbehörde auf einen freizuhaltenden Radius von 2 km um die Kirche von Neuenlkirchen nach wie vor nicht übernommen. In der Stellungnahme werden keine Argumente vorgebracht, die die Abwägungsentscheidung beeinflussen. Die Landesplanung hält an der Entscheidung fest.

[redacted]	
Institution: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, VII 41 **ID: 3233, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In diesem Gebiet liegt ein großflächiger Kompensationsflächenkomplex des am 27.04.2017 planfestgestellten Abschnittes 4 der A20, NWU HH. Dieser Komplex dient zur Kompensation für die Eingriffe in Wiesenvogellebensräume und hier insbesondere für den Großen Brachvogel, der besondere Ansprüche an die Habitate und das Umfeld stellt. Teile der Vorrangflächen überschneiden sich mit den Kompensationsflächen, andere Bereiche der Vorrangflächen grenzen direkt an. Der Kompensationsflächenkomplex ist Bestandteil der Planfeststellung. Die dort ausgewiesenen Maßnahmen sind bei der Ausweisung des Vorranggebietes zu beachten. Der Kreis Segeberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_014 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Zudem ist der nördliche Flächenteil bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.
Institution: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, VII 41 **ID: 3234, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In diesem Gebiet liegen Kompensationsflächen des am 27.04.2017 planfestgestellten Abschnittes 4 der A20, NWU HH. Diese dienen u.a. als Kompensation für die Eingriffe in Wiesenvogellebensräume. Teile des Vorranggebietes überschneiden sich mit Kompensationsflächen bzw. grenzen direkt an. Angrenzend an das Vorranggebiet liegt die Trasse der A 20 mit der Anschlussstelle an die L 79. Die Kompensationsflächen sind Bestandteil der Planfeststellung. Die dort ausgewiesenen Maßnahmen sind bei der Ausweisung des Vorranggebietes zu beachten. Die	Die Fläche PR3_SEG_323 wird in angepasster Form übernommen. Die Fläche wird aufgrund von Kriterienänderungen und Hinweisen aus Stellungnahmen wie folgt angepasst: Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden

vorgeschriebenen Abstände von Windkraftanlagen zur BAB A 20 mit der Anschlussstelle sind zu beachten. Der Kreis Segeberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8207, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0755-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Antrag auf Ausweisung einer nachfolgend näher beschriebenen Fläche im Ostteil der Gemeinde Schieren als Vorranggebiet für Windenergie *ersatzweise* **Antrag auf Überprüfung der für eine Nichtausweisung relevanten Kriterien der o.g. Fläche, hier insbesondere das weiche Tabukriterium *Nahrungsgebiete Gänse, Schwäne. Kolonien Trauer-/ Lachseeschwalben.*** Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit stelle ich die oben näher bezeichneten Anträge für die ursprünglich 2009 von der Kreisplanung Segeberg als Eignungsfläche Nr. 22 vorgeschlagenen und anschließend nicht in das Windkataster des Kreises Segebergs übernommenen Fläche. Die Fläche liegt östlich der Ortschaft Schieren und südlich der Kreisstraße K3, der Bockhorstweg führt hindurch (siehe GoogleEarth-Screenshot auf Folgeseite). Östlich grenzt die Gemeinde Westerrade an, südlich befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 2028-359 „Wald nördlich Steinbek", zu dem die Abstände berücksichtigt wurden. Westlich wird das Gebiet begrenzt durch die Schierener Wälder, in denen im Gegensatz zu manch veralteter Aktenlage kein NSG ausgewiesen oder geplant ist. Die nördliche Abgrenzung schließlich erfolgt durch die anliegenden Wohnbebauungen, durchweg Splittersiedlungen und Siedlungshöfe. [Abbildung im Originaldokument] Die bisherigen Versagungsgründe, die zu einem Ausschluss aus dem Windkataster des Kreises Segeberg führten, sind mittlerweile gerichtlich als obsolet festgestellt. Auch das o.g. weiche Tabukriterium ist hier nicht sachgerecht verwandt, da es sich größtenteils um intensiv genutztes Ackerland handelt und somit Wildschäden zu erwarten wären, die nachweislich im über die Planungsphase weit hinausgehenden Zeitraum nicht auftraten. Um die geringe avifaunistische Bedeutung der Fläche, bzw. die Fehlzuteilung zur entsprechenden Gebietskulisse im räumlichen Zusammenhang zum Wardersee zu untermauern, haben wir im Winterhalbjahr per Wildkamera und halbstündlichem Aufnahmerhythmus den größten Teil der bezeichneten Fläche abgebildet, auf dem zudem Winterraps und somit eine für Gänse und Schwäne interessante Äsungsfrucht stand. Anhand der Daten wird das Tabukriterium deutlich wiederlegt, insofern ist eine Überprüfung dringend geboten. Zudem hat sich die Gemeinde Schieren 2009 einstimmig für die Ausweisung ausgesprochen,	Die vorgebrachten Argumente wurden geprüft. Wenn die Fläche richtig bestimmt wurde, wird hier die neue Potenzialfläche PR3_SEG_406 angesprochen. Diese liegt zur Hälfte innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanbrutplatz. Darüber hinaus hat die FFH-Verträglichkeitsprüfung zum nordöstlich der Fläche gelegegenen EU-Vogelschutzgebiet Warder See ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die gesamte Fläche bis zu einer Entfernung von 1.200 m auszuschließen sind. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktrisikos wird die gesamte Fläche nicht übernommen. Nach erneuter Prüfung aller Belange hält die Landesplnung an der Entscheidung fest, die genannte Fläche nicht auszuweisen.

da die Beeinträchtigung der Mehrheit der Bürger aufgrund der abgeschiedenen Lage gering ist und, auch aufgrund der geringen Größe, von geringer Beeinträchtigung von Tourismus, bedeutender Sichtachsen, Vogelzug, Großvogelschutz und Fledermausschutz ausgegangen werden kann. Aus den o.g. Gründen beantrage ich die Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergie, ersatzweise die Überprüfung der relevanten Kriterien in der Gebietskulisse.	
Institution: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, VII 41 **ID: 3237, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Vorrangfläche liegt im zentralen Bereich des großräumigen Lebensraumverbundes Migrationskorridores (Rotwild) südlich der bestehenden Grünbrücke über die A 20 bei Hainholz, hierbei Anschluss des Lebensraumes über die A 1 in Richtung Süd-Osten. Einzelfallprüfung, die Belange des großräumigen Lebensraumverbundes sind zu beachten. Der Kreis Segeberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Der vorgebrachte Hinweis wurde geprüft. Dem Hinweis wird gefolgt. Eine erneute fachliche Begutachtung der Migrationskorridore zur Grünbrücke Hainholz kommt zu dem Ergebnis, das der westliche Ausläufer der Fläche ein hohes Konfliktrisiko birgt, da er innerhalb des Migrationskorridores liegt. Eine Nutzung der übrigen Fläche ist bei Schaffung von Biotopstrukturen möglich.
Institution: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, VII 41 **ID: 3239, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Fläche befindet sich voraussichtlich im unmittelbaren Konflikt mit der Planung der A 20 sowie der Doppelfunktion als Ausgleichsfläche (insbesondere die Grünbrücke und deren Hinterlandanbindung). Die Trassenführung gemäß BVWP bzw. Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_SEG_047 wird nicht ausgewiesen. Weitere Ausführungen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen.

entsprechend zu beachten. Der Kreis Segeberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, VII 41 **ID: 3240, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Im Nahbereich dieses Gebietes liegt der voraussichtliche Trassenbereich der Weiterführung der A 21 gemäß Bedarfsplan 2016). Die Trassenführung gemäß BVWP bzw. Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist entsprechend zu beachten. Der Kreis Herzogtum Lauenburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Insofern wird das ursprünglich hier vorgesehene Vorranggebiet wieder gestrichen. Dem Wunsch aus vielen Stellungnahmen zur Nichtausweisung der Fläche wird damit gefolgt. Die ansonsten für die Flächenausweisung vorgebrachten Argumente sind gegenüber den hier anzusetzenden größeren Abständen zu den Ortslagen als nachrangig anzusehen.
Institution: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, VII 41 **ID: 3241, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Im Umfeld liegt die Trasse der zu planenden A 25/B5, OU Geesthacht gemäß Bedarfsplan 2016 (Linienbestätigung von 2010, Gesehenvermerk BMVI vom 19.05.2015). Im Verlauf der Trasse sind verschiedene Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse geplant. Die Lage der Kompensationsflächen ist noch nicht endgültig festgelegt, daher sind die Auswirkungen der Vorrangfläche nicht vorhersehbar. Die linienbestätigte Trasse sowie die vorgesehenen artenschutzrechtlich begründeten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Insofern wird das ursprünglich hier vorgesehene Vorranggebiet wieder gestrichen. Dem Wunsch aus vielen Stellungnahmen zur Nichtausweisung der Fläche wird

Querungen sind zu beachten. Der Kreis Herzogtum Lauenburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	damit gefolgt. Die ansonsten für die Flächenausweisung vorgebrachten Argumente sind gegenüber den hier anzusetzenden größeren Abständen zu den Ortslagen als nachrangig anzusehen.
Institution: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, VII 41 **ID: 3242, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Im Umfeld liegt die Trasse der zu planenden A 25/B5, OU Geesthacht gemäß Bedarfsplan 2016 (Linienbestätigung von 2010, Gesehenvermerk BMVI vom 19.05.2015). Im Verlauf der Trasse sind verschiedene Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse geplant. Die Lage der Kompensationsflächen ist noch nicht endgültig festgelegt, daher sind die Auswirkungen der Vorrangfläche nicht vorhersehbar. Die linienbestätigte Trasse sowie die vorgesehenen artenschutzrechtlich begründeten Querungen sind zu beachten. Der Kreis Herzogtum Lauenburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung der A 25/B5, OU Geesthacht sowie die Kompensationsflächen zu beachten ist.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4391, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_0_E_0_0007.pdf, PR_0_E_0_0007-A1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum 1. Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 (Kapitel 3.5.2) sowie zur Teilaufstellung des Regionalpläne für die PlanungsräumeI,**II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)**	Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 3 und die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP). Die zu dem Planungsraum oder zum LEP gehörigen Textpassagen in den zugehörigen Anhörungsverfahren unter der ID M1588 erörtert.

<u>Vorbemerkung zu erteilten Ausnahmegenehmigungen</u> Trotz der im Landesplanungsgesetz vom Juni 2015 vorgesehenen Veränderungssperre hat die Landesregierung bis heute mehr als 300 Ausnahmegenehmigungen für Windkraftanlagen erteilt. 311 dieser Standorte sind in nachfolgender Karte dokumentiert. Die blau markierten genehmigten Standorte liegen in 31 % der Vorrangflächen (orange Flächen). Damit wurde für einen erheblichen Teil der geplanten Vorranggebiete die Auswahl bereits vorweggenommen, bevor eine Öffentlichkeitsbeteiligung der Regionalplanung erfolgte. Für die dort betroffene Bevölkerung ist eine Beteiligung damit völlig sinnlos geworden und eine Öffentlichkeitsbeteiligung der gesamten Regionalplanung wird ist somit offensichtlich nur vorgegaukelt. Damit liegt mit hoher Wahrscheinlichkeit ein rechtlich unzulässiger Abwägungsausfall vor, der die gesamte Planung erneut beim OVG, spätestens jedoch beim EUGH kippen könnte. **Ausnahmegenehmigungen trotz Veränderungssperre** **[Abbildung im Originaldokument] Standorte von WKA-Ausnahmegenehmigungen (Stand Dez.2016, Quelle Bundesnetzagentur)** **Stellungnahmen zum gesamträumlichen Plankonzept** **<u>Akzeptanz (Kap. 1.3.1)</u>** Laut Plankonzeptsoll die rechtlich unzulässige pauschale Übernahme von Gemeindevoten und Bürgerentscheiden mit der Zielsetzung der größtmöglichen öffentlichen und politischen Akzeptanz vereinbart werden wird. Die beschriebene gesonderte Überprüfung in Gemeinden mit bestehenden Gemeindevoten und Bürgerentscheiden ist jedoch nirgendwo dokumentiert und somit nicht nachvollziehbar. Es wurden sogar Ausnahmegenehmigungen in Gemeinden erteilt, in denen es negative Voten von Bürgern und/oder Gemeinden gegeben hat. Insofern ist die Vorgehensweise der Landesplanung nicht nachvollziehbar und nur eine unwirksame Absichtserklärung. Die Dokumentation der gesonderten Überprüfung ist somit spätestens bei der Vorlage des 2. Entwurfs nachzureichen. Völlig unklar bleibt, wie die neue Landesregierung den Bürgerwillen wieder stärker in die Regionalplanung einbinden möchte, wie es im Koalitionsvertrag behauptet wird. Festzuhalten bleibt, dass die Akzeptanz des Windkraftausbaus in SH bereits weitgehend verspielt wurde. Nach letzten Umfragen lehnen 2/3 der schleswig-holsteinischen Bevölkerung einen weiteren Ausbau ab. Sämtliche Bürgerentscheide seit 2014 sind gegen die Windkraft entscheiden worden, im Schnitt	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Hier erfolgt die Auseinandersetzung mit den Flächen im PR3: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_004 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf in etwas erweiterter Form übernommen. Sie ist jetzt ca. 20 ha groß. Da die Fläche STE_005 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann, wird die Fläche STE_004 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen. Sie soll als Umzugsmöglichkeit für die Bestandsanlagen in der Gemeinde dienen, wenn diese repowert werden sollen. Damit kommt es in Summe nicht zu einer Mehrbelastung der Region. Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Randlage eines Teils der Fläche innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes vertretbar. Bzgl. PR3_STE_004 durch Beschaffenheit als Kleinstfläche in Alleinlage zu streichen: Im Rahmen des 2. Entwurfs ist zur Potenzialfläche PR3_STE_004 ein größerer Gebietsteil hinzugefügt worden. Durch die Anpassung des Kriterienkataloges und der damit ermöglichten Abwägung von Bereichen innerhalb von Biotopverbundsystemen kann aufgrund der Gebietsstruktur, die sich westlich der ursprünglichen Potenzialfläche erstreckt eine Verträglichkeit mit der Windenergienutzung angenommen werden. Somit wurde der betroffene Teil in die Fläche inkludiert und dadurch eine Gesamtfläche von rund 20,5 ha geschaffen. Damit ist die Mindestgrenze von 15 ha deutlich überschritten und eine Ausweisung als „Vorranggebiet Repowering“ unter den gegebenen Voraussetzungen legitim. Bzgl. der Fläche PR3_OHS_055 kann dem Wunsch zur Nicht-Ausweisung entsprochen werden. Ausschlaggebend sind hier folgende Aspekte: Dem überarbeiteten Plankonzept mit den angepassten Kriterien zufolge gilt jetzt zwischen Wohnbebauung des Innenbereiches und nicht bebauten Potenzialflächen ein Abstand von 1.000 m, der bei der Fläche OHS_055 anzuwenden ist. Es verbleibt nur eine kleine Restfläche, die nicht zur

ebenfalls mit zwei Drittel Mehrheit (siehe Karte):3 [Karte im Originaldokument] **Bürgerentscheide zur Windenergie seit 2014** **<u>Energiepolitische Ziele (Kap. 1.3.2)</u>** **Strommengenziel** Das Strommengenziel von 300 % des Landesverbrauchs beruht eindeutig auf falschen Berechnungen. SH hat noch nie 300 % seines Stromverbrauchs konventionell erzeugt, sondern nur 200 % (nachzulesen in Landtagsdrucksachen). Insofern ist das Strommengenziel von 37 TWh Windkraft an Land völlig willkürlich gewählt und kann dementsprechend nicht Grundlage für eine raumordnerische Flächenplanung verwendet werden, die auf objektiven Kriterien beruhen sollte. Es fehlt auch jeglicher Hinweis oder eine Alternativenprüfung, welche Strommenge nicht auch durch Windkraft offshore erzeugt werden kann. Völlig unbeachtet wurden beim Strommengenziel die Restriktionen in den Übertragungsnetzen, die sich bis weit über den Planungshorizont 2025 fortsetzen werden. Aktuell ist SH für 2/3 der gesamten abgeregelten Strommenge in Deutschland verantwortlich, wovon 90 % durch Windstrom an Land verursacht wurde (sieh folgende Grafik). **Abregelung von Strom aus erneuerbaren Energien**[Diagramm im Originaldokument] Es fällt dabei auf, dass seit 2014 praktisch die gesamte, durch Zubau produzierte Windstrommenge in SH abgeregelt, also vernichtet werden musste. Einer leichten Entspannung in 2016 durch das sehr schwache Windjahr steht eine erneute Steigerung der Abregelungen in 2017 gegenüber. **Abregelung von Windstrom in SH**[Diagramm im Originaldokument] **Flächenziel** Das von der Landesregierung deklarierte Flächenziel von 2 % der Landesfläche ist willkürlich und durch keine bundesgesetzliche Forderung gerechtfertigt. Die Forderung nach Schaffung substanziellen Raumes bedingt keine Mindestfläche. Ausgehend von der ohnehin fragwürdigen Windleistung von 10 GW kalkuliert die Landesregierung einen Flächenbedarf von 31353 ha (= 3,13 ha /MW installierter Anlagenleistung), angeblich orientiert an derzeitiger mittlerer Flächenleistung. Auffällig ist, dass beim Flächenbedarf für die Repowering-	Ausweisung geeignet ist. Bzgl. der Fläche PR3_OHS_066 kann dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung gefolgt, werden. Ausschlaggebend waren hier folgende Aspekte: Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen, da sie einerseits am Rande eines Naturparkes sowie innerhalb der Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes liegt. Zudem überschneidet sie sich nach neuesten Datengrundlagen im Süden mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogels. Auf die Fläche PR3_STE_301 wird ebenfalls verzichtet, da sie sich komplett mit dem weichen Tabu "800 m Abstand zu Siedlungsbereich mit Wohn-/Erholungsfunktion" überlagert. Somit kann hier der Intention der Stellungnahme gefolgt werden. Zudem entfallen die FLächen PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012. Auch in diesen Punkten kann der Intention der Stellungnahme entsprochen werden. Weitere Ausführungen sind den Abwägungsentscheidungen zu entnehmen.

Vorrangflächen sogar ein Flächenbedarf von 3,5 ha/MW Windleistung angegeben wird. Offensichtlich gehen die Vorstellungen in Landesplanung und Landesregierung völlig willkürlich durcheinander und entbehren einer nachprüfbaren Grundlage. Eine Potentialstudie im Auftrag der Landesregierung von 2014 geht dagegen von einem Flächenbedarf von nur 2,2 ha /MW Leistung aus. Noch im Sommer 2016 gaben Vertreter der Landesregierung ebenfalls einen rechnerischen Flächenbedarf von 2,2 ha pro Megawatt installierter Windkraft-Leistung an (Staatssekretär Losse-Müller im Wirtschaftsausschuss am 6.7., Abgeordneter Hölck im Landtag am 21.7.). Die Aussagen des Pöyry-Gutachtens von 2014 wurden dagegen wissenschaftlich seriös und empirisch aus vollständig bebauten Eignungsgebieten abgeleitet: [Abbildungen im Originaldokument] **Auch theoretisch ist ein Flächenbedarf von weit unter 3 ha/MW Windleistung nachzuweisen, wie folgenden Grafiken zeigen:** **Was sagt die Theorie?** [Diagramme im Originaldokument] [Formel im Originaldokument] Auch bei aktuellen Windparks in SH lässt sich ein deutlich geringerer Flächenbedarf nachweisen, als ihn die Landesplanung bei der Regionalplanung anwendet. Außerdem widerspricht sich die Landesplanung selber, in dem sie eine Mindestgröße für Vorranggebiete von 15 ha festlegt, auf der 3 Referenzanlagen von je 3 MW errichtet werden können. Der Flächenbedarf beträgt bei diesen Gebieten lediglich 1,7/ha/MW und nicht 3,1! Das wird auch durch das Beispiel eines bereits realisierten Windparks in Nordfriesland belegt: [Abbildung im Originaldokument] **Was zeigt die Praxis in SH?** Auch die folgenden tatsächlich realisierten Windparks belegen eindeutig, dass mit modernen WKA wesentlich geringere Flächen pro MW notwendig sind, als von der Landesplanung zugrunde gelegt werden. **Beispiele optimaler Flächennutzung**[Abbildungen im Originaldokument]	

Beispiele optimaler Flächennutzung[Abbildungen im Originaldokument] **Beispiele optimaler Flächennutzung**[Abbildungen im Originaldokument] Lediglich in älteren Gebieten mit kleineren und leistungsschwachen Anlagen ist der Flächenbedarf noch deutlich höher. Diese dürfen jedoch keinesfalls die Referenz für moderne Windparks sein. **Gebiete mit leistungsschwachen Altanlagen**[Abbildungen im Originaldokument] Da eine optimale Flächenauslastung einen optimierten Zuschnitt der Vorrangflächen erfordert, sollte die Möglichkeit eines optimalen Zuschnitts als zusätzliches Abwägungskriterium hoher Priorität eingeführt werden. Festzuhalten bleibt, dass der Gesamt-Flächenbedarf bei Anwendung der bereits heute erreichbaren 2,2 ha/MW auf 1,4 % der Landesfläche Schleswig-Holsteins sinken kann, ohne Abstriche bei den energiepolitischen Zielen machen zu müssen ! Insofern liegt ein gravierender Mangel bei der Ermittlung der erforderlichen Vorrangflächen vor, der die gesamte weitere Abwägung betrifft und entsprechend fehlerhaft macht. **Fehlende Berücksichtigung des Anlagenbestandes außerhalb von Vorranggebieten** Aktuell (Februar 2017) stehen 1305 WKA außerhalb der geplanten Vorranggebiete mit etwa 2,3 GW Leistung (siehe Karte): **Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete, Feb. 2017**[Abbildung im Originaldokument] Während der Informationsveranstaltungen im Frühjahr 2017 wurde von Staatssekretär Losse-Müller wiederholt behauptet, dass bis Ende des Planungshorizonts des Regionalplans (2025) keine Anlagen mehr außerhalb der Vorranggebiete stehen werden, da diese bis dahin alle repowert oder abgebaut seien. Das ist nachweislich falsch! Im gesamträumlichen Plankonzept steht ja selbst, dass von den 1306 WKA außerhalb der Vorranggebiete über 700 eben kein Repoweringpotential haben, da sie entweder ab 2010 erst in Betrieb gegangen sind oder Leistungen von > 2 MW haben (Indiz für neue Anlagen). Mit den verfügbaren Daten der Bundesnetzagentur und des LLUR ist nachweisbar, dass mindestens bis zu den Jahren 2030-2035 fast 600 WKA mit insgesamt mindestens 1,5 GW Leistung außerhalb der jetzt geplanten Vorranggebiete im Betrieb sein werden, wobei die große Mehrheit erst in den letzten 3 Jahren errichtet wurde. Eine entsprechende Liste mit den genauen Anlagenstandorten und Leistungsdaten ist als Anlage dieser Stellungnahme beigefügt. Das Szenario für 2030 zeigt	

folgende Karte: **Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete, Szenario 2030**[Abbildung im Originaldokument] Während es im Planungskonzept heißt:*„Dabei ist immer mit zu berücksichtigen, dass sich auch außerhalb der ehemaligen Eignungsgebiete eine nicht unerhebliche Anzahl von Windkraftanlagen befindet, die bei der Bewertung der räumlichen Wirkung der Windkraftnutzung mit zu bilanzieren ist."*,werden diese 1,5 GW beim energiepolitischen Ziel der 10 GW Windleistung onshore bis 2025 komplett unterschlagen, d.h. tatsächlich werden nur Vorranggebiete für 8,5 GW benötigt ! Auch die Landesplanung rechnet intern mit einem erheblichen Bestand von Altanlagen außerhalb der Vorranggebiete, wie die Vortragsausschnitte aus einer Fachkonferenz belegen. Demnach ist es intern auch die Auffassung der Landesplanung, dass die WKA außerhalb von Vorrangflächen beim energiewirtschaftlichen Ziel zu berücksichtigen sind. **Berücksichtigung der Altanlagen in der Regionalplanung**[Diagramm im Originaldokument] **Berücksichtigung der Altanlagen in der Regionalplanung** **Alte Anlagen — neues Plankonzept [Diagramm im Originaldokument]** Die installierte Leistung dieser Anlagen außerhalb der Vorrangflächen ist somit zwingend bei der Planung zu berücksichtigen. Allein dadurch würden 15 % weniger Flächen benötigt (0,3 % Landesfläche) und es entsteht die Möglichkeit, den Druck von kritischen Vorranggebieten in Naturparks und charakteristischen Landschaftsräumen zu nehmen oder Abstände zu vergrößern. Viele kritische Flächen werden ja mit dem Flächenbedarf begründet:*„...läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2% der Landesfläche — korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen — ausweisen zu können"* Sollte die Berücksichtigung dieser Anlagen unterbleiben, würde ein eindeutiger Abwägungsmangel vorliegen, da nur Flächen für 8,5 GW Leistung objektiv erforderlich sind. In Kombination mit dem überhöhten angenommenen Flächenbedarf pro MW Windleistung zeigt sich, dass das 2%-Flächenziel der Landesregierung für die zukünftige Onshore-Windenergienutzung völlig überzogen ist. Die energiepolitischen Ziele des Landes sind auch mit deutlich weniger Fläche, entsprechend 1,1 % der Landesfläche zu erreichen. Es ist völlig	

unverständlich, dass diese Potentiale nicht genutzt werden, um den Windkraftausbau im Land Menschen- und Naturverträglich zu gestalten. **Räumliche Wirkung für die schleswig-holsteinische Landschaft (Kap. 1.3.3)** Die reine Fläche, die von Vorranggebieten eingenommen wird, stellt keinen geeigneten Maßstab für die Bemessung der optischen Wirkungen von Windkraftanlagen dar. Die optischen Auswirkungen von Windkraftanlagen gehen weit über die Grenzen eines Vorranggebietes hinaus und ergeben eine um ein Vielfaches höhere Beeinträchtigung der Blickbeziehungen, als die Gesamtfläche der Vorranggebiete ausdrückt. Hierauf wird beim gesamträumlichen Plankonzept überhaupt nicht eingegangen. So wird sich allein die Fläche im Umkreis 3xH um die WKA bis 2025 praktisch verdoppeln auf 7,5 % der Landesfläche (siehe folgende Karten): [Karte im Originaldokument] **Flächen um WKA mit 3 x Anlagenhöhe, Szenario 2025/30**[Karte im Originaldokument] Bei der Betrachtung des Abstands von 10xH wird es eine Erhöhung der beeinträchtigen Flächen um 64 % auf ein Viertel der Landesfläche ergeben: **Flächen um WKA mit 10 x Anlagenhöhe, Feb. 2017**[Karte im Originaldokument] **Flächen um WKA mit 10 x Anlagenhöhe, Szenario 2025/30**[Karte im Originaldokument] Mehr als ein Drittel der Landesfläche wird sich zukünftig im Umkreis 15xH um WKA befinden, eine Erhöhung von über 50 % zur heutigen Situation. **Flächen um WKA mit 15 x Anlagenhöhe, Szenario 2025/30**[Karte im Originaldokument] Fast die Hälfte der Fläche von SH wird weniger als 3 km von WKA entfernt sein und mehr als zwei Drittel der Fläche wird sich im Umkreis von 5 km um WKA befinden. **Flächen mit 3 km-Radius um WKA, Szenario 2025/30[Karte im Originaldokument]** **Flächen mit 5 km-Radius um WKA, Szenario 2025/30[Karte im Originaldokument]** Obwohl nur 600 Anlagen zusätzlich zur heutigen Situation geplant sind, wird sich die Belastung auf das Landschaftsbild durch die größeren Anlagen drastisch erhöhen, denn die	

von den Rotoren umstrichenen Fläche wird sich um mindestens 78 % erhöhen, wenn man die aktuellen Anlagendaten und die zukünftigen Referenzanlagen vergleicht. [Abbildung im Originaldokument] Es ist nicht nachvollziehbar, wieso das Plankonzept diese Werte überhaupt nicht erwähnt und somit einer sachgerechten Abwägung überhaupt nicht zugänglich macht. **Referenzanlage (Kap. 2.2.2)** Im "Gesamträumlichen Plankonzept" wird das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017) überhaupt nicht erwähnt. Die von der Landesplanungsbehörde angenommene durchschnittliche Anlagenhöhe von 151 m basierte auf einer gesetzlich garantierten Einspeisevergütung, auf der jeder Anlagenbetreiber in der Vergangenheit die Wirtschaftlichkeit seiner Windkraftanlage für die gesamte Laufzeit berechnen konnte. Ab dem 01.01.2017 gibt es keine garantierte Einspeisevergütung mehr. Die Verpflichtung zur Teilnahme an einer bundesweiten Ausschreibung, um zukünftig eine Windkraftanlage überhaupt bauen zu können, wird dazu führen, dass auch bei den im bundesweiten Vergleich windhöffigen Standorten die Gesamthöhen der Windkraftanlagen deutlich über 150 m liegen werden. Das neue EEG begünstigt zudem bewusst höhere Anlagen beim Referenzertrag. Durch den Wegfall der garantierten Einspeisevergütung und durch die Verpflichtung zur Teilnahme an bundesweiten Ausschreibungen wird sich für jeden Anlagenbetreiber der Kostendruck erhöhen. Die Wahl einer 150 m hohen Referenzanlage ist somit nicht mehr sachgerecht und für die in die Zukunft gerichtete Teilfortschreibung des Regionalplans völlig ungeeignet. Auch 200 m hohe Anlagen sind heute bereits Stand der Technik. Auch der neue Koalitionsvertrag hat dieser Entwicklung schon Rechnung getragen **Höhenbegrenzungen (Kap. 2.2.3)** Durch die Abstandsvorgaben von 3xH im Außenbereich und zukünftig wohl 5xH zum Innenbereich weisen kleine Vorranggebiete zwischen 15 — 20 ha faktisch unzulässige Höhenbeschränkungen auf, denn dort lassen sich 180m bis 200 m hohe Anlagen wegen der erforderlichen Abstände schlicht nicht mehr realisieren. Entweder führt man spezifische Höhenbegrenzungen für jedes Vorranggebiet durch (rechtlich wohl kaum umsetzbar) oder man vergrößert entsprechend die Mindestgröße eines Vorranggebiets **Berücksichtigung der Windhöffigkeit (Kap. 2.2.5)**	

Die Windhöffigkeit einer Region hat wesentliche Auswirkungen auf das Ertragspotential von Windenergieanlagen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dieses Kriterium keinen Eingang in den Kriterienkatalog des Landes gefunden hat. Um eine effiziente Windenergienutzung erreichen zu können, sollte gerade bei der Auswahl und verbindlichen Festsetzung von Vorranggebieten für die Windenergie die Windhöffigkeit als Abwägungskriterium miteinbezogen werden. Dabei ist bei ansonsten gleichwertigen Voraussetzungen -denjenigen Potentialflächen der Vorzug zu geben, welche über besonders hohe Ertragsprognosen verfügen. Die biegefügte Karte aus dem netzentwicklungsplan 2030 der Bundesnetzagentur zeigt, dass es in SH erhebliche Unterschiede bei den potentiellen Vollaststunden gibt. Die Differenzen könne bis zum Faktor 2,5 betragen! [Abbildung im Originaldokument] **<u>Tabu- und Abwägungskriterien</u>** **<u>Splittersiedlungen und Siedlungsbereiche (Kap. 2.4.2.1 und 2.4.2.2)</u>** Für die wichtige Beurteilung, ob ein Ortsteil des Innenbereichs oder eine Splittersiedlung des Außenbereichs vorliegt, hat die Landesplanung offenbar ausschließlich auf die von den Kreisen zur Verfügung gestellten Daten zurückgegriffen. Die Kreise geben dabei nur die Angaben aus den Flächennutzungsplänen weiter. In vielen Gemeinden sind die Flächennutzungspläne aber veraltet und geben oft nicht das inzwischen faktische Vorliegen eines früher im Außenbereich gelegenen Ortsteils wieder. Die faktische Abgrenzung (und nur darum geht es im Zweifel vor Gericht) ist bei weitem nicht so klar, wie es die veralteten FNPs darstellen. Das BauGB sagt hierzu: „*Ortsteil ist jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. Auch insoweit kommt es für die Frage, ob eine Ansammlung von Gebäuden einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder eine Splittersiedlung darstellt, stets nur auf das Vorhandene an."* So dürften sich viele ehemalige Splittersiedlungen inzwischen zu Ortsteilen entwickelt haben, wo dann zumindest die 800m-Abstandsregel angewendet werden muss. Die Abgrenzung ist im Einzelfall schwierig, hierzu gibt es zahlreiche Gerichtsurteile. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass eine als Außenbereich klassifizierte Wohnsiedlung in einem streitigen Verfahren als Ortsteil in Sinne des. § 34 BauGB eingestuft wird. Im Sinne einer rechtssicheren Gleichbehandlung sollte die Landesplanung einheitliche eigene Kriterien zur Ortsteildefinition entwickeln, die nach Möglichkeit großzügig auszulegen sind. Auch sollten Nebengebäude im Außenbereich bei den Mindestabständen berücksichtigt	

werden, da nach § 35 Abs. 4 BauGB ein eingeschränkter Rechtsanspruch auf die Umnutzung von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden besteht. Von den Kreisen sind in der Vergangenheit dementsprechend bis zu 3 Wohnungen in ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden bauordnungsrechtlich genehmigt worden Bei der Festlegung der Mindestabstände ist unverständlich, dass die neuen LAI-Hinweise zum Immissionsschutz (Interimsverfahren) überhaupt nicht angewendet werden. Das Interimsverfahren soll laut LLUR ab Oktober 2017 landesweit verpflichtend eingeführt werden und wird die Mindestabstände zwingend um wenigstens 200 — 300 m erhöhen. **Straßenrechtliche Anbaubeschränkungen (Kap. 2.4.2.5)** Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Abstände zu Kreis-, Land- und Bundesstraßen nicht mindestens der Kipphöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) einer modernen WKA angepasst werden. In der Genehmigungspraxis wird ein solcher Abstand in der Regel gefordert. **Dichtezentrum für Seeadlervorkommen (Kap. 2.4.2.22)** Da das Seeadler-Vorkommen in Schleswig-Holstein einen derart hohen Stellenwert hat, ist es nicht verständlich, wieso die Seeadler-Horste außerhalb des Dichtezentrums lediglich ein Abwägungskriterium darstellen. Diese sollten wieder Tabukriterien werden **Abstandspuffer zu Wäldern (Kap. 2.4.2.30)** Zur Vermeidung von Konflikten mit den Belangen des Fledermausschutzes ist nach den in Schleswig-Holstein anzuwendenden „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen" zu Wäldern mit einer Größe von mehr als 10 ha als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz" ein Abstand von mindestens 500 m einzuhalten. Dieses Kriterium wurde bei der Planung bisher weitgehend unterschlagen **Kleinstflächen in Alleinlage (Kap. 2.4.2.32)** Die Landesplanung hat auf den Regionalveranstaltungen bestätigt, dass 15 ha die Untergrenze für allein liegende Vorranggebiete darstellt. Einige wenige kleinere Gebiete sind bei den ersten Entwürfen erstaunlicherweise noch nicht ausgeschlossen worden. Es handelt sich aber nur um folgende 4 Gebiete: PR3 OHS_05 (Ostholstein, 12,9 ha), PR3 OHS_06 (Ostholstein, 14,5 ha), PR3_STE_004	

(Steinburg, 13,5 ha), PR3_STE_301 (Steinburg, 13,9 ha). Diese Flächen sind somit zu streichen. Bereits ausgeführt wurde, dass Flächen unter 20 ha wegen der Abstandserdordernisse nicht mit hohen Anlagen > 150 m bebaut werden können und somit eine unzulässige Höhenbegrenzung darstellen. Die Möglichkeit dass ein Windpark aus mehreren Teilstücken bestehenden kann, sofern diese in ihrer räumlichen Wirkung untereinander oder mit größeren ausgewiesenen Gebieten eine Einheit bilden, wird häufig ungenau angewendet. Bei vielen dieser Gebiete wird eine faktische Trennung durch Landschaftselemente wie Fließgewässer oder durch lineare Infrastrukturen wie z. B. Straßen oder Stromleitungen nicht berücksichtigt. Diese Elemente sind aber meist als klare Zäsur in der Landschaft zu bewerten. Es sollten daher grundsätzlich keine Klein- oder Kleinstflächen ermöglicht werden, auf der nur 1-2 Anlagen stehen können, Ein Windpark sollte immer aus einer zusammenhängenden Fläche bestehen. **Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (Kap. 2.5.2.3)** Ein hierzu von der Landesplanung genanntes Gutachten für die Abgrenzung der Kernbereiche Tourismus und Erholung wurde der Öffentlichkeit bisher noch nicht zugänglich gemacht. Das ist entsprechend nachzuholen. **Umfassungswirkung, Riegelbildung (Kap. 2.5.2.5)** Auf der Regionalveranstaltung in Bad Oldesloe im März 2017 wurde von Herrn Tasch noch einmal öffentlich bestätigt, dass sich die Landesplanung ausdrücklich nicht an die bisherigen Vorgaben der Rechtsprechung halten will. Diese besagen, dass im 180 Grad-Blickfeld maximal 120 Grad durchgehende WKA-Bebauung zulässig ist (OVG Magdeburg, nachzulesen im Gutachten aus MV). Die Landesplanung ermittelt die Belastung als rechnerischen Gesamtwert aller WKA im 360 Grad-Winkel um die jeweilige Ortsmitte. Erst ab 130 Grad aufsummierte Bedeckung im Gesamtkreis wird eine nur mittlere Belastung attestiert. Eine hohe, abwägungsrelevante Belastung ist danach erst ab 180 Grad Bedeckung gegeben (siehe Umweltbericht, Kap. 4.2.4.). Ob sich in den Stufen bis 180 Grad (geringe bis mittlere Belastung) eine zusammenhängende Bedeckung von 120 Grad ergibt, wurde von der Landesplanung offenbar gar nicht geprüft, obwohl ab 120 Grad nach der bisherigen	

Rechtsprechung sogar ein Tabukriterium greifen müsste. Die Anwendung der aus Mecklenburg-Vorpommern modifizierten Methode ist nicht transparent und in den Ergebnissen oft nicht nachvollziehbar. Es ist fraglich, ob die Methode in allen Fällen angewandt worden ist. Daneben ist der Aspekt der Riegelbildung überhaupt nicht hinreichend definiert und die Anwendung somit nicht nachvollziehbar. Der bei der Beurteilung der Umfassung gewählten Abstand von 2.250 m (Berechnung: 15 x 150 m Anlagenhöhe) ist ungeeignet, denn die Höhe von 150 m, die für die Referenz-Anlage zugrunde gelegt wurde, entspricht nicht der Höhe der inzwischen im Binnenland regelmäßig errichteten Anlagen. Diese haben meist Höhen von 180 - 200 m, so dass zur Beurteilung der Umfassung vorsorglich ein Wert von 3.000 m (Berechnung: 15 x 200 m Anlagenhöhe) angesetzt werden müsste. Es ist auch methodisch unkorrekt, dass bei der Betrachtung der Umfassungswirkung nur die Festlegung eines Ortsmittelpunktes als Grundlage angewendet wurde. Insbesondere bei größeren Ortschaften stellt sich die Umfassungswirkung am Ortsrand häufig anders dar als im Bereich des Ortsmittelpunktes. Die Parameter, nach denen der Ortsmittelpunkt ermittelt wurde, werden außerdem nicht erläutert Des weiteren sollte das Kriterium Umfassung auch im Außenbereich gelten, da Gebiete sonst unbewohnbar werden könnten. **<u>Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen (Kap. 2.5.2.6)</u>** Im aktuellen Entwurf wurden im 15 km-Radius um das Drehfunkfeuer Michaelsdorf der Deutschen Flugsicherung keine Vorranggebiete ausgewiesen. Die Deutsche Flugsicherung (DFS) lässt hier keine weitere Windenergienutzung mehr zu. Dabei handelt es sich allerdings um ein Tabukriterium und nicht um ein Abwägungskriterium, da das Bundesverwaltungsgericht der Flugsicherung mit Urteil vom April 2016 eine abschließende Bewertung zugesteht, die nicht mehr der Abwägung zugänglich ist. In den letzten Monaten gab es von verschiedener Seite Behauptungen, dass der Abbau dieses Funkfeuers in naher Zukunft bereits beschlossen sei und somit die Gebiete für zusätzliche Windenergie wieder freigegeben werden könnten. Im Planungsausschuss des Kreises Ostholstein sowie in der Stellungnahme des Kreises zur Regionalplanung wurde als Abbaudatum das Jahr 2020 genannt, die Ex-Staatsekretärin Frau Nestle sprach auf den Informationsveranstaltungen im Frühjahr 2017 vom Jahr 2021. Diese Jahresangaben sind bisher jedoch nur reine Spekulation und können nicht Grundlage der laufenden Regionalplanung sein. Tatsache ist, dass die Pachtverträge der DFS noch bis 2022 laufen. Die Flugsicherung hat noch keine	

abschließende Entscheidung zum Abbau des Funkfeuers getroffen und prüft auch intensiv alternative Ersatzstandorte in der gleichen Region. Aus diesem Grund kann ein spekulativer Wegfall des Funkfeuers keine Grundlage für die Landesplanung sein, in der derzeitigen 15 km-Schutzzone vorsorglich „auf Vorrat" Vorranggebiete auszuweisen, die dann ab 2020/22 bebaut werden könnten. Diese bisher von der Landesplanung im ersten Entwurf bestätigte Auffassung muss entsprechend auch für den zweiten Entwurf und für die endgültigen Regionalpläne gelten, die in 2018 verabschiedet werden sollen. Sollte es danach zu einer Verlagerung des Funkfeuer-Standorts kommen, können neue mögliche Vorrangflächen nur in einem neuen Regionalplanverfahren aufgenommen werden, das ohnehin ab 2025 geplant ist und für das es dann eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung geben muss. Auch ein vom Kreis Ostholstein vorgeschlagenes Zielabweichungsverfahren ist abzulehnen. Die Ausweisung neuer Flächen kann nur in einer landesweiten Gesamtabwägung einer neuen Regionalplanung geschehen, die dann auch andere landesweite Kriterien berücksichtigen muss. **Netzkapazität (Kap. 2.5.2.13)** Im vorliegenden Entwurf ist das Kriterium Netzkapazität offensichtlich noch nicht einbezogen worden. Laut Plankonzept sind*„Grundlage für die Aufnahmekapazitäten die auf Bundesebene bestätigten Netzausbauplanungen. In der Abwägungspraxis bedeutet dies, dass der Regionalplangeber prüfen muss, ob die regionale Netzkapazität zur Aufnahme der gesamten in der Region vorgesehenen Leistung reicht"* Das Szenario der BNetzAgentur — begründet auf einer Prognose des Netzbetreibers Tennet — sieht dafür im Jahr 2030 im Szenario B 2030, Seite 60, lediglich 7,8 GW Onshore und 2,6 GW Offshore als installierte Leistung in Schleswig-Holstein für ausreichend an. Die von der Landesregierung für denselben Zeitpunkt geplanten 12 GW Onshore bzw. 2,5 GW Offshore sind also wesentlich überdimensioniert und führen zu einem nicht gerechtfertigten Flächenverbrauch an Land sowie der Gefahr vieler stillstehender Anlagen bei durchschnittlichem Windanfall. Dies insbesondere deshalb, weil der Netzausbau den im Szenario B 2030 genannten Erzeugungskapazitäten bereits angepasst ist. **Naturparke (Kap. 2.5.2.15)** Obwohl im Plankonzept ausgeführt wird, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen für WKA nicht mit Charakter und Zielsetzung der Naturparke vereinbar sei, werden die Naturparke in zahlreichen Fällen nicht berücksichtigt und mit Vorranggebieten belegt. Das ist	

ein Widerspruch in sich. **Charakteristische Landschaftsräume (Kap. 2.5.2.16)** Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Landesplanung die Kernbereiche der CL lediglich als Abwägungskriterium übernommen hat, statt sie entsprechend der Empfehlung der eigenen Gutachter als weiches Tabu-Kriterium einzustufen. Der gutachterlichen Empfehlung ist unbedingt zu folgen, ansonsten würde der Eindruck der Beliebigkeit bei der Einstufung der Kriterien entstehen. Die Bedeutung der charakteristischen Landschaftsräume wird zudem dadurch abgeschwächt, dass das Konfliktrisiko nur dann mit hoch bewertet wird, wenn die Potenzialfläche gleichzeitig als Naturparkfläche ausgewiesen ist. Gleichzeitig werden Potenzialflächen innerhalb von Naturparken nur dann ausgeschlossen, wenn diese innerhalb von Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume liegen. Der Begründung, dass Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume nicht durch ein weiches Tabukriteriums von Windkraft freizuhalten kann, weil sonst der Windkraft nicht genügend substanzieller Raum verschafft würde, ist nicht nachvollziehbar. Unberücksichtigt bleibt, dass gerade der Eingriff in das Landschaftsbild nicht durch Maßnahmen kompensierbar ist und historisch geprägte Kulturlandschaften durch Windkraftanlagen überprägt werden.CL bieten die Möglichkeit, Anhäufungen von Schutzansprüchen des Natur- und Artenschutzes sowie von Elementen des Kulturlandschaftsschutzes zu einem großräumigen Gebiets zusammenzufassen. **Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs (Kap. 2.5.2.21)** Es ist mehr als erstaunlich und entsprechend scharf zu kritisieren, dass die Landesplanung die detaillierten Untersuchungen von Koop für das LLUR („Der Vogelzug über Schleswig-Holstein" von 2002 in vielen Regionen völlig unberücksichtigt lässt. Die Karten im Umweltbericht sind daher unbedingt den Erkenntnissen von Koop anzupassen und die Vogelzugregionen großflächig von Vorranggebieten freizuhalten. **Änderungen des Kriterienkatalogs (Kap. 2.6)** Die Landesplanung weist darauf hin, dass eine Neujustierung des Kriterienkatalogs erforderlich wurde, um den energiepolitischen Zielen gerecht zu werden. Die Kriterien sollten sich aber auch an der Akzeptanz in der Gesellschaft orientieren und sollten auch daran angepasst werden. Insbesondere sind die Kriterien an sachlich, objektiven Argumenten zu bewerten und keiner Willkür der Planungsbehörde unterliegen, wie stets durch die	

Planungsbehörde betont wurde. Eigene energiepolitischen Ziele sind hier ungeeignet, die Kriterien haben sich am substanziellen Raum zu bemessen. Daher sind die Kriterien anzupassen und die Vorrangflächen insgesamt zu reduzieren. Die Möglichkeiten dazu wurden bereits bei der Erläuterung der fehlerhaften Flächenberechnungen und der Nichtberücksichtigung der langfristigen Bestandsanlagen aufgezeigt. **Summarische Darstellung des Abwägungsergebnisses (Kap. 3.1)** Die hier offen genannte Bevorzugung von ehemaligen Eignungsgebieten aus den unwirksamen Teilfortschreibungen der Regionalpläne 2012 widerspricht dem Anspruch an eine nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzte Gebietskulisse und einer aus nachvollziehbaren Sachgründen erfolgten Abwägung. Weder in der Begründung zum Textteil noch im gesamträumlichen Plankonzept ist dargelegt, in welcher Weise eine Bevorzugung der ehemaligen Eignungsgebiete und Repowering-Maßnahmen erfolgt. Zudem ist bereits im gesamträumlichen Plankonzept in Kapitel 4.1 richtigerweise dargelegt, dass:*„die Rechtsprechung bestätigt, dass das berechtigte öffentliche Ziel, die Windenergienutzung zu kanalisieren und Fehlentwicklungen entgegenzusteuern, nicht erreicht werden kann, wenn die Flächenauswahl anhand der vorhandenen WKA erfolgt." Dieser* Widerspruch ist für eine rechtssicher Planung unbedingt aufzulösen! **Umweltbericht — Teilaspekt Artenschutz, Kap.6.1.5.2** Für Fledermäuse beschränkt sich die Betrachtung bezüglich artenschutzrechtlicher Relevanz auf die Kollisionswirkung bzw. das Barotrauma. Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch Scheuchwirkung und Beseitigung von Habitaten bleibt völlig unberücksichtigt. Das widerspricht eindeutig dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2). **Landschaft (Umweltbericht Kap. 6.1.8)** Dort heißt es unter anderem:*„Mit der gezielten Ausweisung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung und der damit verbundenen Ausschlusswirkung für andere Flächen wird allerdings das Ziel verfolgt, die Anlage von WKA gezielt zu bündeln und räumlich so zu lenken, dass die aus der Sicht des Landschaftsschutzes wertvollsten Landschaften möglichst weitgehend von WKA freigehalten werden und die Beeinträchtigungen auf weniger sensible Räume konzentriert werden"* Würde diese an sich richtige Aussage von der Landesplanung korrekt umgesetzt, könnte auch	

die Forderung des § 2 Raumordnungsgesetz erfüllt werden: *„Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft... ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden, die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen"* Mindestens in einem Fall läuft die aktuelle Planung dieser Forderung allerdings eklatant zuwider. So wurden im Nordwesten des Kreises Ostholstein zwei sehr kleine Vorranggebiete ausgewiesen (PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012), die ein ansonsten großflächig von WKA freigehaltenes Gebiet nachhaltig zerstören würden und in keinem Verhältnis zum Windstromertrag stehen. Diese stehen auch im Widerspruch zu Abwägungsentscheidungen in anderen Planungsräumen, wo solche kleinen Gebiete richtigerweise bewusst nicht als Vorranggebiete berücksichtigt wurden. [Karte im Originaldokument]	
Institution: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, VII 41 **ID: 3243, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Fläche befindet sich voraussichtlich im unmittelbaren Konflikt mit der Planung der Ortsumfahrung Hammoor. Eine detaillierte Betrachtung ist noch nicht möglich, da der aktuelle Planungsstand die UVS ist. Der Kreis Stormarn wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Auf die Fläche PR3_STO_008 wird verzichtet, weshalb keine Konflikte zu erwarten sind. Weitere Ausführungen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen.
Institution: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, VII 41 **ID: 3244, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Angrenzend an das Gebiet befindet sich das AK Bargteheide. Dieses wird, bedingt durch die	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Auf die Fläche PR3_STO_008 wird verzichtet, weshalb keine Konflikte zu erwarten sind. Weitere

erforderliche Erneuerung mehrerer Bauwerke, in Gänze neu geplant. Im Bereich der geplanten AS L 90 / A 1 ist die seitliche Ausdehnung von ca. 150-170 m zu beachten und freizuhalten (zuzüglich der vorgeschriebenen Mindestabstände der WKA zur Straße). Der Kreis Stormarn wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Ausführungen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen.
Institution: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, VII 41 **ID: 3245, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Fläche befindet sich voraussichtlich im unmittelbaren Konflikt mit der Planung der A21 / Ausbau der B404. Die Trassenführung ist entsprechend zu beachten. Der Kreis Stormarn wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme wir dzur Kenntnis genommen. Da auf die Fläche PR3_STO_009 verzichtet wird, sind keine Konflikte zu befürchten.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3260, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Bei diesem Gebiet handelt es sich um eine ungünstige Lage, die in den Medien bereits genügend kritisch diskutiert wurde. Andere Gebiete in der Gemeinde Bosau bzw. Ahrensbök bzw. Glasau/Sarau (PR3-SEG-002) durch geringere Belastung der Bürger (weit genug von Ortschaften oder Einzelgebäuden entfernt, Schutz durch eine Hügelkette in östlicher Richtung) scheinen wesentlich geeigneter als Brackrade/Hutzfeld. Auch die Potentialfläche PR3-OHS-059 Gothendorf/Klenzau (Gemeinden Süsel/Bosau) sind in jeglicher Hinsicht vorteilhafter als PR3-OHS-057. Süsel wird sowieso noch durch die 380 KV-Ostküstenleitung wesentlich	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_OHS_057 wird in angepasstem Zuschnitt übernommen. Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen PR3_SEG_002 und PR3_OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer PR3_OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Zu weiteren Ausführungen wird auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der

berührt werden (bisherige Planung), so dass eine Kombinationswirkung/Bündelung auftritt.	Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, VII 41 **ID: 3248, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Angrenzend an das Gebiet liegt die Trasse des am 31.08.2015 planfestgestellten Ausbaus der B 207. Im Bereich der planfestgestellten Verlegung der Gemeindestraße Niendorf/ Ostermakelsdorf ist bei der Ausweisung des Vorranggebietes ein Abstand von mindestens 300m zur B207 zu berücksichtigen (zuzüglich der vorgeschriebenen Mindestabstände der WKA zur Straße). Der Kreis Ostholstein wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Der Hinweis wird, sofern eine vorgezogene Ausnahmeprüfung nach § 18a LaplaG erfolgt, auf Vorhabenebene berücksichtigt. Das MWVATT wird in diesem Verfahren beteiligt. Eine Anpassung des Gebietes erfolgt dann, sofern erforderlich, auf Basis genauer Abgrenzungen nach der 2. Anhörung.
Institution: Amt Mitteldithmarschen, Geschäftsbereich Bauen und Wirtschaftsförderung **ID: M6749, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0571-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Der Einwendung hinsichtlich

bis III; Stellungnahme der Gemeinde Immenstedt, Kreis Dithmarschen, Planungsraum 111 **Sehr geehrte Damen und Herren,** ***die* Gemeindevertretung der Gemeinde Immenstedt hat den Entwurf der Teilaufstellung des Regionalpla-nes III (Sachthema Windenergie) in ihrer Sitzung am 29.06.2017 beraten und folgenden Beschluss als Stellungnahme gefasst:** **Zum Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplanes III West (Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg) wird seitens der Gemeinde Immenstedt folgende Stellungnahme abgegeben:** **<u>Landschaftsschutzgebietsausweisung Hohe Geest Dithmarschen</u>** **(Bezug: Gesamträumliches Plankonzept 4. Ermittlung weicher Tabuzonen b) Erläuterung der weichen Tabukriterien (18) Landschaftsschutzgebiete)** **Die Landesplanungsbehörde wird aufgefordert, den Erlass einer Sicherstellungsverordnung zu dem ge-planten Landschaftsschutzgebiet „Hohe Geest" durch den Landrat des Kreises Dithmarschen nicht als weiches Tabukriterium zu werten.** **Begründung:** **Offensichtlich ist, dass der Landrat des Kreises Dithmarschen mit der Sicherstellungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet Hohe Geest zumindest im ersten Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes III eine Planung neuer Windenergievorranggebiete verhindern will. Anlass zur Kritik ist die pauschale Darstellung des Schutzzieles, die zwangsläufig nicht auf die Vielfältigkeit des unter Schutz gestellten Landschaftsraumes reflektieren kann. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei Windenergieanla-gen zunächst um privilegierte Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Ziffer 5 BauGB handelt, für die durch die eingeleitete Regionalplanung ein raumordnerischer Rahmen geschaffen werden soll, erscheint die Pau-schalität des Vorgehens des Landrates als reine Verhinderungspolitik. Bereits jetzt ist der Geestrücken Dithmarschens nicht mehr frei von raumbedeutsamer Windenergienutzung. Nur allein im Bereich des Amtes Mitteldithmarschen stehen 13 Großanlagen, die nach Auffassung des Landrates eine Beeinträchti-gung des**	der gewünschten Potenzialfläche wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend war folgender Aspekt: Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, weshalb im betroffenen Bereich keine Potenzialfläche für die Windenergienutzung zu verorten ist. Im Rahmen der Planungen werden die rechtlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt. Die Planung erfolgt des Weiteren im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung.

Landschaftsbildes darstellen. Lediglich die beiden Flächen in Albersdorf und Tensbüttel im Amtsbereich Mitteldithmarschen sind in der Landschaftsschutzgebietssicherstellungsverordnung (Kartenmaterial) ausgespart. Es darf davon ausgegan-gen werden, dass bereits die Sicherstellungsverordnung zum geplanten Landschaftsschutzgebiet einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung unterzogen wird. Da auch nach fast einem Jahr nach Erlass der Sicherstellungsverordnung kein Entwurf der abschließenden Verordnung zur Bildung des Landschafts-schutzgebietes vorliegt, kann im derzeitigen Beteiligungsverfahren nicht nachvollzogen werden, warum eine Schutzgebietsausweisung erfolgen soll. Es kann nach einem derart langen Zeitraum erwartet werden, dass eine differenzierte Betrachtung des Landschaftsraumes „Hohe Geest" im Kreis Dithmarschen erfolgt und Hinweise zur Unterschutzstellung gibt. Das Bundesverwaltungsgericht verlangt ausdrücklich, dass auch Flächen innerhalb von „weichen" Tabuzonen einer Berücksichtigung im Rahmen einer Abwägung zugänglich und damit disponibel sein müssen (BVerwG, Urteil vom 11. April 2013, 4 CN 2.12, juris). Zudem fordert das Oberverwaltungsgericht Schleswig in seinem Urteil vom 20.01.2015 eine Unterschei-dung zwischen „harten" und „weichen" Tabukriterien. Da für Potentialflächen innerhalb von „weichen" Tabuzonen keine Abwägungsentscheidungen einsehbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine Abwägung nicht durchgeführt wird. Grundsätzlich behandelt die Landesplanung die „weichen" Tabukrite-rien wie „harte" Tabukriterien, was schon zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. Weitere Ausschlusskriterien auf Grundlage des gesamträumlichen Plankonzeptes sind derzeit nicht be-kannt. Die Gemeinde Immenstedt fordert die Landesplanungsbehörde auf, das Vorranggebiet Immenstedt im Zusammenhang mit dem Vorranggebiet Schrum entsprechend der in der Potentialflächenkarte 2016 für die Gemeinde Immenstedt ausgewiesenen Fläche in den Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III Sachthema Windenergie aufzunehmen. Ich bitte darum, diese Stellungnahme der Gemeinde Immenstedt in Ihre Abwägung im weiteren Verfahren zur Teilaufstellung Regionalplanes III (Sachthema Windenergie) einzubeziehen. [redacted]	

Amtsdirektor	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3259, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren der Staatskanzlei in Kiel, als einer der direkt betroffenen Nachbarn des Vorranggebietes PR3_DIT_038 in Tiebensee befürworte ich ausdrücklich die Ausweisung des Vorranggebietes in dem Regionalplan. Darüber hinaus empfinde ich die Neuerrichtung von Windenergieanlagen nicht als eine negativ belastende Bedrängung bzw. Umzingelung, sondern im Gegensatz dazu als die einzig sinnvolle Möglichkeit, in der heutigen Zeit einen wertvollen Beitrag gegen die Klimaerwärmung und für die Produktion von klimaneutralem Strom zu leisten. Ich bitte daher darum, das Vorranggebiet auszugweisen. Mit freundlichen Grüße [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5745, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0712-1.pdf**	

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur Fortschreibung der Regionalpläne **TEILAUFSTELLUNG REGIONALPLAN IH, SACHTHEMA WINDENERGIE** **Abwägungsbereich für Windenergienutzung am Standort Linden- Rederstall - Schalkholz** **Rederstall, den 25.06.2017** Sehr geehrte Damen und Herren, In dem laufenden Planfeststellungsverfahren möchten wir, [redacted], eine positive Stellungnahme für den Ausbau von Windenergie abgeben. Wir sind grundsätzlich für die Energiewende und die Wertschöpfung von Bioenergie für den ländlichen Raum. In unserer Gemeinde sind aus unserer und fachlicher Sicht mögliche Ausbaugebiete vorhanden, daher bitten wir um Aufnahme der Fläche zwischen den Ortschaften Rederstall, Barkenholm, Linden und Schalkholz als Vorrangfläche für Windenergie. Zu diesem Gebiet möchten wir Stellung nehmen: Seit Jahren wird zur Windenergie in Dithmarschen viel gesagt und geschrieben, so daß wir Gelegenheit hatten, uns eine fundierte und eigene Meinung zu bilden. Wir unterstützen den Ausbau von Windenergie in meiner Gemeinde, da viele fachliche Gründe für die Ausweisung eines Windgebietes sprechen. Das in Frage kommende Gebiet ist sehr groß, wird vorrangig zur Landwirtschaft mit Ackerbau und Grünland genutzt. Wald ist nicht vorhanden. Daher wird ein Windpark kaum eingeschränkt und kann erforderliche Abstände zu Ortschaften einhalten.Viele Rederstaller, Lindener, Barkenholmer und Schalkholzer haben an der Unterschriftenaktion vor einem Jahr **gegen die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes** und **für den maßvollen Ausbau von Windenergie** so wie wir auch teilgenommen. **<u>Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen</u>**	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Im beschriebenen Bereich befand sich im Rahmen des 1. und im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr. Grund ist augenscheinlich der Verfahrensstand im Rahmen der Sicherstellung des lokalen LSG. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, im gewünschten Abwägungsbereich ist deshalb keine Potenzialfläche mehr zu ermitteln. Dies stellt kein Verfahrensfehler dar, sondern einen regulären Vorgang in der Aktualisierung der Potenzialflächenkulisse. Im Rahmen der Planungen werden die rechtlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt. Der ganz überwiegende Teil der Landschaftsschutzgebiets- (LSG-)Verordnungen schließt den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zum Bau von WKA. Für nach § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten. Daher werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest.

<u>Abwägungsmerkmale:</u> Die Fläche zwischen den genannten vier Ortschaften wurde bereits intensiv geprüft nach den gültigen Maßstäben/ Kriterien, vorhandenen Karten- und Umweltberichten/-unterlagen. Es sprechen viele fachliche Argumente für die Ausweisung eins Windenergiegebietes, die nachfolgend aufgezählt sind. In Ihrer veröffentlichten interaktiven Karte / Homepage BoLaPla sind verschiedene Abwägungskriterien nur aufgezählt, jedoch werden sie nicht für das konkrete Gebiet beziffert/ nummeriert. (Mangel) Beispielhaft aufgeführt sind: • **Fledermausschutz,** • **Richtfunktrasse,** • **Gewässerschutz,** • **Abstand zu Siedlungsflächen,** • **Abstand zu Einzelhäusern,** • **Charakteristischer Landschaftsraum,** • **Landschaftsschutzgebiet** • Zu diesen Kriterien nehmen wir wie folgt Stellung: 1. **Fledermausschutz** Bei Fledermauszug, Umweltbedingungen Regen und Windgeschwindigkeit, Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, ist es üblich, die Windenergieanlagen abzuschalten. Mit den Kriterien der Abschaltung kann ein signifikantes Risiko für die Fledermauspopulation ausgeschlossen werden. Fledermäuse kommen bei uns nur in kleinen Bereichen vor. Dies wird aber im	Die weiteren genannten Aspekte sind im Rahmen der Flächenentscheidung im Hinblick auf den Entscheidungshintergrund nachrangig, betreffend die eingebrachten Aspekte hinsichtlich des Vogel- und Fledermausschutzes, der Richtfunktrasse, des charakteristischen Landschaftsraumes, der Siedlungsabstände, des Gewässerschutzes sowie des Biotopverbundsystems.

Verfahren durch Untersuchungen von Gutachtern näher betrachtet. **2. Richtfunktrasse** In dem Gebiet liegt eine Trasse, die jedoch bei der Layoutplanung berücksichtigt werden kann und nur eine minimale Flächenverkleinerung bewirkt. Es bleibt weiterhin ein großes Potential auf der Fläche vorhanden. **3. Talräume an Gewässern** Der Schutzbereich um zum Beispiel um Bachläufe / Gewässer führt zu einer Verkleinerung der möglichen Fläche, das Potential auf der verbleibenden Restfläche ist aber weiterhin sehr groß. **4. Abstand zu Siedlungsbereichen, Abstand zu Siedlungsflächen, Abstand zu Einzelhäusern** Das Potentielle Windeignungsgebiet ist sehr groß, so daß für alle drei Abstandsforderungen die Abstände eingehalten werden können, zumal schon über die Immissionsbelastung durch Schall und Schattenwurf Abstände einzuhalten sind. Es bleibt weiterhin ein großes Potential auf der Fläche vorhanden. **5. Charakteristischer Landschaftsraum** Der Umweltbericht sieht ein Konfliktpotential im Bereich der **hohen Geest,** welches im Genehmigungsverfahren durch Untersuchungen zum Landschaftsraum geprüft werden soll. In der **ursprünglichen Arbeitskarte** ist der in der Potenzialkarte dargestellte Suchraum nicht im Bereich der Hohen Geest. [Karte im Originaldokument] **6. Landschaftsschutzgebiet** Das Gebiet stellt noch kein Schutzgebiet dar. Wogegen wir uns auch mit allen (fachlichen und rechtlichen) Mitteln wehren werden. Ein Landschaftsschutzgebiet ist außerdem kein hartes Tabukriterium. Dieses Thema soll im BIMSCH-Verfahren durch Untersuchungen zum Landschaftsbild und bei der Bewertung der Eingriffs- Ausgleichsbewertung mit betrachtet	

werden, was zu einem zu einem höheren Ausgleich führen könnte.

7. Schwerpunktbereich Schutzgebiet und Biotopverbund

Auch dieses Kennzeichen wird im BIMSCH-Verfahren durch Untersuchungen zum Punkt Vorbehaltsraum

für Natur und Landschaft und bei der Bewertung der Eingriffs- Ausgleichsbewertung untersucht.

8. Untersuchungsbericht zur Situation der Brutvogelfauna

Das Gebiet wurde im Frühjahr bis jetzt bereits intensiv für bestimmte Bereiche (Brutvogelvorkommnisse) untersucht. Laut den Gutachtern und Zwischenbericht wurden keine Ausschlußfaktoren in diesem Zusammenhang bis jetzt gefunden. Sensible Großvogelarten wurden bislang nicht gefunden.

Die Zwischenauswertung in Bezug auf die Brutvogelvorkommen zeigt keine Ergebnisse auf, die einer Eignung des untersuchten Gebietes entgegenstehen würden. Alle auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch geeignete Maßnahmen vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden. Dies trifft ebenfalls für die Großvogelhorste zu:

Im Zwischenergebnis wurden es **2 Weißstörche** als Großvogelhorste mit Umgebungsschutz mit Horst Abstand 1000m und unter Umständen Raumnutzungsanalyse gefunden. Die Schutzräume werden im Großteil der Fläche eingehalten, diese Prüfung soll im Verfahren durch Ornithologen belegt werden. Laufende Untersuchungen zeigen nur vereinzelte Überflüge von Störchen im Randbereich der Horste. Dafür gibt es technische Lösungen, wie wir von bestehenden Windparks im Landkreis wissen: hier werden in diesem Fall durch die Passiv-Radar-Technik in bestimmten Zeiten die Anlagen abgestellt. Mehrere Firmen, auch aus Schleswig-Holstein, arbeiten daran, dass diese Technik auch für die Anlagenabschaltung bei Vogel- bzw. Fledermauszug und -flug innerhalb des Windparks die Anlagen verlässlich stoppt, solange die gefährdeten Arten innerhalb des Windparkgebietes fliegen

9. Formfehler im Verfahren

Am Standort Rederstall werden in der interaktiven Karte auf der Homepage der Landesplanung in unserem Bereich verschiedene Abwägungsgründe ohne die notwendige Abwägungstabelle und Nummerierung des Abwägungsbereiches dargestellt. Nachdem die

Fläche in den vorherigen Abwägebereichskarten gelb markiert war, ist sie nun ausgenommen. Sie ist aber auch nicht als abgelehnte Fläche dargestellt. Die Fläche wurde nicht abgewogen, was einen juristischen Verfahrensfehler darstellt.

Unsere Region wartet schon lange auf die Ausweisung von Windflächen. Flächen, die zum Teil wesentlich besser geeignet sind zum Beispiel aufgrund ihrer Entfernungen von Siedlungen und Häusern als an der Küste, werden im laufenden Verfahren ausgelassen. Was passiert mit Anlagen an Küstenstandorten, wo Baugenehmigungen ablaufen und die nicht den BIMSCH- Kriterien entsprechen?! Werden dafür großzügig Flächen, Landstriche im Innern geopfert?

In der Zusammenfassung ermöglichen alle genannten Kriterien immer noch eine sehr große Potenzialrestfläche in dem Bereich Linden - Rederstall - Schalkholz.

Fazit für uns ist, dass die genannte Fläche durchaus für Windenergie geeignet ist. Die große Akzeptanz in der Bevölkerung, die Lage und BIMSCH-Rahmenbedingungen des Gebiets lassen die Ausweisung als Vorrangfläche für Wind zu. Eine ansonsten unausgewogene Verteilung (Bevorzugung der Küstenregion) kann zudem zu einem hohen Konfliktpotential führen.

Die genannten Abwägungskriterien und der hohe Zuspruch in der Bevölkerung lassen unserer Meinung nach nicht nachhaltig die Streichung des Gebiets zu. Daher bitten wir um erneute Aufnahme des Gebiets in die ausgewiesenen Vorranggebietsflächen Windenergie auf.

Mit freundlichen Grüßen,

[redacted]

Institution: Tennet TSO GmbH

ID: M2217, Datum: 27.06.2017

Dokument: Planzeichnung

Angehängte Dateien: 170330_UEK_Windvorrang_RLK_GL.pdf, A100_Antwortschreiben_SH_LEP_Wind_Lageplan_170621.pdf, A300_20170608_HH1-HH5_Anlage_1_Karte_TTG_Teilfortschreibung_Windenergie_small.pdf, Tennet Anlage 4.pdf, Tennet Anlage 5.pdf, Tennet Anlage 6.pdf, Tennet Anlagen 1-3.pdf, Tennet Anschreiben.pdf, Übersicht_100000.pdf, ÜLP_NordLink-3000x900-klein.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Lfd. Nr. 17-000348 **Diverse bestehende und geplante Leitungen [redacted]** **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie);** **Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 5 und 6 Landesplanungsgesetz (LaplaG)** Ihr Schreiben vom 01.02.2017 Ihr Zeichen: StK 334 / LPW 9 - 1792/2017 Sehr geehrte Damen und Herren, In dem Bereich des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein befinden sich diverse Versorgungsanlagen unseres Unternehmens. Unsere Belange Haben wir in den beigefügten Anhängen 1 - 6 detailliert beschrieben und bitten Sie, diese in dem Landesentwicklungspla Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III aufzunehmen. Darüber hinaus fügen wir diesem Schreiben eine CD bei, aus der die in den Anhängen genannten Pläne zu entnehmen sind. Wir bedanken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren und bitten auch im Weiteren mit eingebunden zu werden. Wir stehen jederzeit gerne für einen weiteren Austausch zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_DIT_089: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf verkleinert. Maßgeblich hierfür ist der erhöhte Abstand von 1.000 m zu Siedlungen bei noch unbebauten Flächen. Dadurch entfällt der Flächenteil westlich der Freileitung sowie ein Streifen am östlichen Rand der Fläche. Viele vorgetragene Bedenken der Anwohner können im Genehmigungsverfahren geprüft und geklärt werden. Die Zusatzbelastung einer neuen Fläche wird entgegen einiger Einwendungen für verrtetbar gehalten, weil für die am meisten betroffene Siedlung Gudendorf durchgängig Waldparzellen als Sichtverschattung zwischen Vorrangfläche und Bebauung liegen. Zudem wirkt der erhöhte Siedlungsabstand entlastend. Da die Fläche nach wie vor nur für Repowering-Vorhaben genutzt werden soll, gehen mit der Inanspruchnahme auch Entlastungen in der Region einher. Zu Fläche PR3_DIT_095: Die Fläche bleibt in den äußeren Abgrenzungen gegenüber dem ersten Entwurf unverändert. Viele vorgetragene Bedenken der Anwohner können im Genehmigungsverfahren geprüft und geklärt werden. Aufgrund eines Hinweises aus den Stellungnahmen kann der bisher ausgesparte Bereich innerhalb der Fläche mit übernommen werden, da es sich nicht um Wald handelt. Der Anregung aus einer Stellungnahme, den noch nicht bebauten Bereich mit der Zweckbestimmung Repowering zu versehen, wird gefolgt. Im Bereich Süderdithmarschen befindet sich eine größere Zahl bestehender WKA außerhalb zukünftiger Vorranggebiete. Um den Abbau dieser Anlagen an aus heutiger Sicht nicht mehr geeigneten Standorten zu befördern und insgesamt das Landschaftsbild zu entlasten, sollen Flächen zum

[redacted] Anlage 3: 500-kV-DC-Leitung HelWin alpha - Büttel (LH-15-5001), Netzanbindung HelWin1 600-kV-DC-Leitung HelWin beta - Büttel (LH-15-6006), Netzanbindung HelWin2 600-kV-DC-Leitung SylWin alpha - Büttel (LH-15-6005), Netzanbindung SylWin1 **Nordlink± 500 kV-HGÜ Interkonnektor Tonstad - Wilster, Abschnitt 12-sm-Grenze - UW Wilster; Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und** **Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III jeweils Sachthema Windenergie); Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 5 und 6 Landesplanungsgesetz (LaplaG)** Sehr geehrte Damen und Herren, im Bereich des Regionalplans 3- Datei „IV_06a Entwurf_Teilaufstellung_RegPl_3_West_Karte_Wind" zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie und Repowering gemäß dem von Ihnen übermit-telten Entwurf befinden sich unsere o. g. bestehenden und geplanten Höchstspannungskabelsysteme. Es handelt sich um die 500-kV-DC-Leitung HelWin alpha - Büttel (LH-15-5001), Netzanbindung HelWin1 der [redacted], die 600-kV-DC-Leitung HelWin beta - Büttel (LH-15-6006), Netzanbindung HelWin2 der [redacted], die 600-kV-DC-Leitung SylWin alpha - Büttel (LH-15-6005), Netzanbindung SylWin1 der [redacted] und den geplanten Nordlink+ 500 kV-HGÜ Interkonnektor Tonstad - Wilster, Abschnitt 12- Seemeilen-Grenze bis UW Wilster der [redacted]. Wie aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich, verlaufen die Trassen dieser Höchstspannungs-kabelsysteme durch den westlichen Teil des Repowering-Vorranggebiets PR3_DIT_089 und im Randbereich des Windenergie-Vorranggebiets PR3_DIT_095. Daneben verläuft die Trasse der Ka- belanlage Nordlink im Randbereich des Windenergie-Vorranggebiets PR3_STE_069. Die beiden drei parallel zueinander verlaufenden Höchstspannungskabelsysteme LH-15-5001,	Repowering angeboten werden. Der nicht bebaute Teil dieser insgesamt sehr großen Fläche ist dafür gut geeignet, weil sich so die Mehrbelastung im Umfeld dieser Fläche durch Entlastungseffekte in der gleichen Region kompensieren lässt. Zu Fläche PR3_STE_069: Die Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_069 wird zur Kenntnis genommen. Die Nordlink-Erdkabeltrasse tangiert das Vorranggebiet PR3_STE_069 leicht am südlichen unteren Rand. Die Trasse verläuft entlang der B 5. Die Fläche wird dadurch nicht eingeschränkt. Die planfestgestellte Nordlink-Trasse unterliegt einer Veränderungssperre, es dürfen keine Bauarbeiten durchgeführt werden, die den Nordlink-Baumaßnahmen zugegen laufen. Der Schutzstreifen der Trasse ist mindestens 5,0 m breit bzw. 2,5 m zu beiden Seiten. Im Schutzbereich ist die Befahrung mit oder Abstellen von schwerem Gerät oder Baumaßnahmen im Vorfeld mit TenneT abzustimmen. Bei WKA-Fundamentlegung ist ein Mindestabstand von 15 m zwischen der Leitungstrasse respektive 12,75 m zwischen dem Einzelkabel und dem Fundamentrand einzuhalten. Die genannten Aspekte müssen im Genehmigungsverfahren einzelner WKA auf Vorhabenebene entsprechend berücksichtigt werden. Auf Ebene der Regionalplanung können diese nur zur Kenntnis genommen werden.

LH-15- 6006 und LH-15-6005 zur Netzanbindung von Offshore-Windparks bestehen jeweils aus einem Hin- und einem Rückleiter sowie parallel verlegten LWL-Kabeln und haben einen durch Gestattungsverträge und Dienstbarkeiten gesicherten gemeinsamen Schutzstreifen von in der Regel 18,00 m Breite, welcher sich auf jeweils mindestens 2,50 m von der jeweiligen Leitungsachse zu jeweils beiden Seiten erstreckt. Die Erdüberdeckung der Höchstspannungskabel beträgt im Regelfall (bei Verlegung in offener Bau- weise) mindestens 1,10 m. In Bereichen der Verlegung per gesteuerten Horizontalbohrungen/HDD ist die Erdüberdeckung größer; in derartigen Bereichen ist in Einzelfällen ein gemeinsamer Schutzstreifen von mehr als 18,00 m Breite gesichert worden. Die Kabelanlage Nordlink ist planfestgestellt und es besteht eine Veränderungssperre, d. h. auf den vom Plan betroffenen, für Nordlink erforderlichen Flächen sind keine Veränderungen erlaubt, welche die geplanten Nordlink-Baumaßnahmen erheblich erschweren. Der Bau der Kabelanlage Nordlink ist ab Frühjahr 2017 geplant, Verzögerungen sind aber nicht auszuschließen. Der Schutzstreifen für die Kabelanlage Nordlink hat eine Breite von mindestens 5,00 m und erstreckt sich auf jeweils mindestens 2,50 m zu beiden Seiten. Der für die Bauarbeiten geplante Arbeitsstreifen hat eine Breite von mindestens 20,00 m. Im von Ihnen übermittelten Entwurf des Gesamträumlichen Plankonzepts zu dem Entwurf der Teilfort-schreibung des Landesentwicklungsplanes 2010, Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) ist bisher in Ziffer 2.4.2.11 (Seite 37) und in Ziffer 2.6.2 Änderungen bei weichen Tabukriterien (Seite 68/69) ist bisher lediglich für Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV, bei welchen es sich um Freilei- tungen handelt, einen 100 m Puffer als Abstandvorgabe berücksichtigt worden. Wir beantragen hiermit, in den Entwurf an dieser oder anderer geeigneter Stelle auch die folgenden **Abstandsvorgaben** und *Sicherheitshinweise* im Hinblick auf die o. g. erdverlegten Höchstspannungs-kabelsysteme aufzunehmen: Sofern im Bereich der Trassen der o. g. Höchstspannungskabelsysteme neue Fundamente für Windenergieanlagen errichtet werden, ist zwischen dem Rand des Fundaments und dem Rand des Schutzbereichs der o. g. Leitungen ein Mindestabstand von 15 m zwischen der jeweiligen nächstgelegenen Kabelleitungstrasse bzw. von 12,75 m zum jeweils nächstgelegenen Einzel-kabel der o. g. Höchstspannungskabelsysteme einzuhalten.	

Innerhalb des Schutzstreifens der Höchstspannungskabelsysteme LH-15-5001 , LH-15-6005 und LH- 15-6006 und der geplanten Kabelanlage Nordlink darf ohne vorherige Abstimmung mit [redacted] nichts über dem vorhandenen Geländeniveau aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgra- bungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Die Befahrung mit schwerem Gerät oder das Anlegen evtl. Baustraßen im Schutzbereich der Höchst-pannungskabelsysteme sind [redacted] im Voraus abzustimmen. Erdarbeiten im Schutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung eines Mitarbeiters der [redacted] ausgeführt werden. Vor der Durchführung von Bauarbeiten im Schutzbereich der o. g. Leitungen (z. B. wegen Leitungs-kreuzungen und Zuwegungen über die o. g. Leitungen) sind jeweils qualifizierte Kreuzungsanträge zu stellen und in Abstimmung mit der [redacted], Kreuzungsverträge abzuschließen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1301, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0669-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Einwände zum **Regionalplan Planungsraum III Kreis Segeberg v. Dezember 2016** **Vorranggebiet SEG-042 Bühnsdorf, Neuengörs (bei Mönchteich)** **Bereiche der Siedlungen und Bereiche der Splittersiedlungen** Der für die Abstandsmessung WKA zu Siedlungen bedeutsame Bezugspunkt ist die Grenze des Bereichs der Siedlung.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_042 wird aufgrund eingegangener Stellungnahmen und neuer gutachterlicher Erkenntnisse zur Grünbrücke, den Migrantionskorridoren und Maßnahmenflächen für die A20-Planung neu bewertet: Der bisher als Vorranggebiet ausgewiesene Teilbereich entfällt wieder. Nach Anwendung des jetzt maßgeblichen Abstandes von 1.000 m zu Bredenbekshorst und unter Berücksichtigung der Freihaltung des regionalen Grünzuges verbleibt ein für eine Ausweisung zu kleiner Streifen. Dafür könnte der Bereich nördlich der Schmalfelder Au einerseits zwar ausgewiesen werden, da er nach neuen gutachterlichen Erkenntnissen außerhalb des Zuleitungskorridores auf die geplante Grünbrücke liegt.

Der für die Abstandsmessung WKA zu Splittersiedlungen bedeutsame Bezugspunkt ist nicht die Grenze des Bereichs der Splittersiedlung, sondern die Ecke des Wohnhauses. Das ist nicht nachvollziehbar. Hier wird willkürlich mit zweierlei Maß gemessen. Es leben in Splittersiedlungen keine Menschen zweiter Klasse. Sie sind gleichwertig zu den Menschen, die in Siedlungen leben und so zu behandeln. Demnach muss der für die Abstandsmessung WKA zu Splittersiedlungen bedeutsame Bezugspunkt auch die Grenze des Bereichs der Splittersiedlung sein und nicht die Ecke des Wohnhauses. Das Vorranggebiet verkleinert sich dadurch erheblich und ist nicht mehr zulässig. *Ich fordere, dass dieses Vorranggebiet entfällt.* **Mindestabstände Vorranggebiet zu Splittersiedlungen** Die Landesplanung Schleswig-Holstein schreibt in „ Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene" unter Vorbemerkung auf Seite 1 folgendes: <u>Eine Windkraftanlage ist vollumfänglich, also einschließlich des Rotors als Bauwerk zu betrachten. Insofern ist der für die Abstandsmessung bedeutsame Bezugspunkt</u> an der Windkraftanlage die Außenkante des Rotors (geometrischer Mittelpunkt des Mastes + Rotorradius). Gleichzeitig wird im „Runderlass" gefordert: <u>Ein Abstand vom 3-fachen der Anlagen-Gesamthöhe soll nicht unterschritten werden.</u> Das ist ebenfalls Forderung der neuen Landesregierung gem. Koalitionsvertrag. Demnach ist ein Abstand des Vorranggebietes zu Splittersiedlungen von 450 m einzuhalten. Das Vorranggebiet verkleinert sich dadurch nochmals erheblich und ist nicht mehr zulässig. Sieh auch meine diesbezüglichen Einwände vom 27.12.2016 und 10.03.2017. *Ich fordere,*	Andererseits wird die Fläche jedoch teilweise von Kompensationsflächen für den Bau der A20 überlagert, mit denen Brutplätze gesichert sowie Brut- und Nahrungsräume stabilisiert und aufgewertet werden sollen . Die LBP-Kompensationsflächen stellen im engeren Sinne „Vorrangflächen für den Natur- und Artenschutz“ dar und dürfen daher nicht mit weiteren Planungen „überplant“ werden. Demzufolge sind sie von den WKA-Flächen auszusparen. Infolge der Komplexität und Bündelung der Maßnahmen für den Artenschutz ist die Vereinbarkeit der geplanten Vorranggebiete der WKA mit den hier planfestgestellten Maßnahmenflächen als kritisch zu bewerten. Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen auf. Die Erschließung der Gebiete für die WKA selbst führt voraussichtlich zu erheblichen Habitatveränderungen infolge von Entwässerungsmaßnahmen. Diese stehen den Maßnahmenzielen der Entwicklung feuchter Uferstaudenfluren und der teilweise geplanten Förderung eines hohen Grundwasserstandes auf den Maßnahmenflächen entgegen. Unter Beachtung der Entwicklungsziele der Maßnahmen müsste ein Umgebungsbereich von 300 m berücksichtigt werden, um dem Schutz der Maßnahmenflächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Für eine Ausweisung verbleibt dann keine Ausreichend große Restfläche Im westlichen Bereich ist zudem eine Parkplatzanlage mit WC für die A20 geplant, wodurch die Potenzialfläche ebenfalls eingeschränkt wird. Im Ergebnis wird die Fläche insgesamt nicht ausgewiesen. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und

dass dieses Vorranggebiet entfällt.	der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3258, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Meiner Meinung nach ist die Ablehnung der geplanten erweiterungsflächen PR3-DIT-007 nicht korrekt. Auf dieser Fläche wird kein Kies mehr abgebaut. Geht schon nicht wegen naturschutz,Lärmbelästigung und fehlende einwilligungen. Im gegensatz dazu wäre bei Nutzung von Windenergie durch die bestehende Infrastruktur des Amtsbürgerwindpark Eider nur ein minimaler Eingriff in die Natur und den wasserhaushalt nötig. Somit ist das einzige im Datenblatt ausgewiesene Konfliktpotential aus 2.1.6- bezogen auf die oben genannte Fläche- nicht als mittel sondern als gering einzustufen und die Fläche mit	Die Fläche PR3_DIT_007 wird in angespasster Form ausgewiesen. Die Fläche wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Somit kann der Stellungnahme gefolgt werden.

einem Abwägungsvorrang für Windenergie freizugeben.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3257, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der notwendige Abstand der Potenzial- und Vorrangflächen zum Waldrand (Staatsforst Steinhorst) ist nicht gewahrt: Es ist offenbar veraltetes Kartenmaterial mit einer falschen Waldgrenze verwendet worden. Vor einigen Jahren sind neue Waldflächen aufgeforstet worden, diese Flächen werden in der Planung noch fälschlich als landwirtschaftl. Flächen dargestellt. In etwas 1200 bis 1250 m nordwestlicher Entfernung zur Vorrangfläche brütet seit Jahren der Rotmilan, welcher beeinträchtigt werden würde. Der Horst befindet sich in dem Waldstück zwischen Schürensöhlen und Westerau ([redacted]). In etwa 1000 m nordwestlicher Entfernung zur Vorrangfläche brütet seit Jahren der Bussard, welcher beeinträchtigt werden würde. Der Horst befindet sich in dem Biotop auf dem Grünland in Schürensöhlen, südlich der [redacted].	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Auf die Fläche PR2_LAU_005 wird verzichtet. Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Aus zahlreichen Stellungnahmen unter anderem des Amtes und des Kreises geht jedoch hervor, dass die Fläche innerhalb eines Naturraumes mit hoher ökologischer Wertigkeit und großem Naherholungswert liegt. Die umgebenden artenreichen Wälder und die kleinteilige Knickstruktur fühen insgesamt zu einem hohen Konfliktrisiko mit Belangen des Artenschutzes. Die Fläche wird nicht aufgenommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3256, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Dieses Gebiet PR3-SEG-002 in seiner Gesamtgröße (stattgefundene Flurbereinigung um 1970) stellt sich besonders für Windkraftanlagen geeignet dar, weil kaum Ortschaften/Gebäude berührt sind. Zwar ist die Gemeinde Bosau kritisch eingestellt (noch von	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen PR3_SEG_002 und PR3_OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird

weiteren Windgebieten betroffen), aber die Gemeinde Ahrensbök (zählt neben Bosau und Glasau/Sarau zu den betroffenen Gemeinden) ist positiv positioniert (auch einige Windareale mehr). Von der Splitterortschaft Schwienkuhlen (Gem. Ahrensbök) gibt es keine Beeinträchtigungen zu diesem Gebiet (Hügelkette). Wenn von Bosauer Seite größere Abstände gefordert werden, könnte vielleicht eine leichte Verschiebung Richtung Schwienkuhlen erfolgen (bisherige Abstandsbemessung von Schwienkuhlen aus nicht ganz klar, von wo aus gemessen wurde?). In diesem Gebiet werden bereits auf Veranlassung der Landeigentümer, die sich zusammengeschlossen haben, Vorleistungen erbracht (Vogelzählungen über entsprechende berechtigte Gutachterfirmen). Das Gebiet stellt auch eine Eignung für regionale Stromvermarktung dar (mit Stadtwerken, Zweckverband u.a.) abgesehen davon, dass bei evtl. 10 WKAs Wertschöpfung in dieser Region bleibt (höhere Akzeptanz der Bürger). Der Verbrauch kann stärker dem Angebot angepasst werden und somit teure Abschaltungen von Anlagen vermeiden. Die naturschutzrelevanten Aspekte werden bereits in den Anfängen ermittelt; verglichen mit anderen Windeignungsgebieten, die im Naturpark Ostholstein liegen, sind hier am Rande des Naturparks weniger Betroffenheiten zu erwarten.	insgesamt unter der Nummer PR3_OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Zu weiteren Ausführungen wird auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7267, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0355-1.pdf, PR_III_3-0355-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstel-lung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung Hier: Stellungnahme zur Fläche Westerborstel, Flur 3, Flurstück 35/2 und 32.** Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Der Einwendung hinsichtlich der vorgeschlagenen Potenzialfläche im Bereich der Gemeinde Westerborstel wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Vordergründig ist die voraussichtliche Sicherstellung des regionalen LSG. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und

Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteilige ich mich in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Als Grundstückseigentümer von Flurstücken [redacted] rege ich entsprechend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht (vgl. **Anlage 1)** an, das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums 1 (Sachthema Windenergie) bisher unberücksichtigte Potenzialgebiet PR3-DIT_ (vgl. **Anlage 1)** aufzunehmen, da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Be-völkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Lan-desentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums 2 (Sachthema Windenergie) einhält;Als Grundstückseigentümer von Flurstücken, [redacted], möchte ich auf dieser Fläche in Zukunft einen Windpark rea-lisieren und mit vielen Menschen betreiben.Aus meiner Sicht als Grundstückseigentümer würde eine Regionalplanung, die dieses Vorrang-gebiet nicht vorsehen würde, meine grundrechtlich geschützten Belange verletzen (Art. 14 Abs. 1 GG). Die mit dem Regionalplan angestrebte Ausschlusswirkung nach § 35	mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu. Bzgl. der geplanten Aufgabe einer Wohnnutzung: Laut Auskunft des Kreisbauamtes Dithmarschen lag zum Zeitpunkt der Anfrage keine Entwidmung für die betroffenen zwei Wohneinheiten vor. Ein Siedlungspuffer ist zwar aktuell nicht in den Planunterlagen vermerkt, jedoch wirkt das LSG immer noch als ein weiches Tabu, deshalb ist der Aspekt für die Flächenentscheidung von nachrangiger Bedeutung. Bzgl. des Schwerpunktgebietes des Biotopverbundsystems: Der Gebietsvorschlag wird durch den Schwerpunktbereich des nahen Biotopverbundsystems begrenzt. Von daher ist keine Überschneidung respektive Relevanz gegeben. Bzgl. des FFH-Gebietes: Wiederum überschneidet der Gebietsvorschlag sich mit dem südlich gelegenen FFH-Gebiet und es ist keine Relevanz für die Flächenentscheidung gegeben. Bzgl. der Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im

Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Fehlt es daran, so ist es der Regi-onalplanung verwehrt, Grundstückseigentümern das Baurecht auf ihren Grundstücken durch eine regionalplanerische Konzentrationswirkung zu nehmen. Hierauf wird unter Abschnitt 1.3.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016 unter Bezugnahme auf die Recht-sprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein ebenfalls hingewiesen. Die Nichtaufnahme des Vorranggebiets würde das gesamträumliche Plankonzept der Regional-planung in Frage stellen.Ich bitte deshalb darum, den beigelegten Prüfbericht (Anlage 1), der vollumfänglich Gegenstand meiner Stellungnahme ist, zu berücksichtigen und konsequenterweise das danach entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept geeignete Vorranggebiet Westerborstel in den Regionalplan aufzunehmen.Mit freundlichen Grüßen o die Festlegung der Fläche als Vorranggebiet auf meine Zustimmung als Eigentümer stößt, nachdem ich in Kooperation mit dem Sehestedter Planungsbüro [redacted] als re-gionalen Partner auf der Fläche einen Windpark entwickeln möchte, eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; o die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; o entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 o keine harten Tabuzonen betroffen sind, o keine weichen Tabuzonen betroffen sind, o und bei zutreffender Anwendung der Abwägungskriterien das Gebiet Berücksichtigung finden muss.	Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an dem Plankonzept fest. Bzgl. der Umfassungswirkung: Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Bzgl. der Geotope: Die leichte Überlagerung mit Geotopen ist im Zuge der Betroffenheit durch das LSG von nachrangiger Bedeutung. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt.
Institution: Gemeinde Hohenhorn, Bürgermeisterin	

ID: M2289, Datum: 15.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0946-1.pdf, PR_III_3-0946-A1-1.pdf, PR_III_3-0946-A2-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Im Rahmen der o.g. Beteiligung wird seitens der Gemeinde Hohenhorn die beigefüg-te Stellungnahme vom 19.04.2016 zum Abwägungsbereich für die Windenergienut-zung PR3_LAU_058 abgeben. Die Stellungnahme wurde bereits im informellen Verfahren im Jahr 2016 an den Mi-nisterpräsidenten — Landesplanung — übersandt. Zusätzung wird ausgeführt, dass in den Bereichen Hamwarde, Kollow, Wiershop PR3 LAU 062 und Hohenhorn PR3 Lau 058 ein Aufkommen von Großvögeln nachgewiesen ist. Die Vorkommen sind durch die Försterei Hamwarde beobachtet und mit Schreiben vom 12.03. und 13.07.2017, welche dieser Stellungnahme beige-fügt sind, dokumentiert. Die Abstandsflächen zur Siedlungsgebieten und zu Einzelhäusern werden nach dem Koalitionsvertrag erweitert. **Auf dem [redacted] befindet sich das bewohnte Einzelhaus mit der Anschrift [redacted]. Die Ab-standsfläche für Einzelhäuser zu berücksichtigen.** Diesem Schreiben sind Pläne beigefügt, in denen die jeweiligen Abstandflächen zur Wohnbebauung der Gemeinde Worth und zum Einzelhaus, [redacted], ein-getragen sind. Die Darstellung des Vorrangebietes Hohenhorn PR3_LAU_58 entfällt damit. **Flächenplanung Windenergie, Abwägungsbereiche Stand: März 2016** **Stellungnahme der Gemeinde Hohenhorn**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann bzgl. der Fläche PR3_LAU_058 gefolgt werden. Die Fläche wird aufgrund des überarbeiteten Kriterienkataloges, der bei unbebauten Flächen jetzt einen Abstand von 1.000 m zu Ortslagen vorgibt, gestrichen. Die Fläche PR3_Lau_062 wird hingegen als Vorranggebiet übernommen. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Gleiches gilt für den potenziellen Beeinträchtigungsbereich um Weißstorchhorste zwischen 750 m und 1 km. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen kann nach wie vor ein Bereich nördlich des Heidkatenweges als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Die Zweckbestimmung Repowering wird gestrichen, weil nach erneuter Prüfung im weiteren Umkreis keine für den Abbau geeigneten Altanlagen vorhanden sind. Bei der relativ geringen Größe der Fläche und der in der Region insgesamt weiträumig verteilten Ausweisung von i.d.R. kleineren Vorranggebieten ist aber auch ohne die Repowering-Vorgabe nicht von einer dominierenden Überprägung des Raumes auszugehen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und

Sehr geehrte Damen und Herren, **Die Gemeinde Hohenhorn bittet darum, die auf Hohenhorner Gemeindegebiet derzeit in Aussicht genommene Fläche auf folgende Kriterien hin noch einmal zu überprüfen:** 1. Im aktuell gültigen Regionalplan I befindet sich das für Hohenhorn in Aussicht genommene Plan-gebiet auf der **Siedlungsachse.** Der derzeitige Plan muss zugrunde gelegt werden, da noch unklar ist, wie ein neuer Regionalplan aussehen wird. 2. In den neuen Bundesverkehrswegeplan wird die **A 21-Trasse** im "Weiteren Bedarf", also mit Pla-nungsrecht, aufgenommen werden (Entwurf vom 18.03.2016). Die A 21 fällt in Hinblick auf den Suchkorridor und Trassenkorridor teilweise in die für Hohenhorn derzeit in Aussicht genommene Vorrangfläche für Windenergie. Die Gemeinde wünscht in Hinblick auf eine Autobahntrasse keine Präjudizierung durch Windenergie, da dies von vorn herein eine mögliche Autobahntrasse plane-risch extrem beschränken würde. 3. Unseres Erachtens wurde nicht berücksichtigt, dass mit der Anschrift [redacted] hier eine **zulässige Wohnnutzung im Außenbereich** vorliegt, die einen 400-Meter-Abstand erforderlich machen dürfte. In Kombination zur zulässigen Wohnnutzung der Betreiber wird hier unter dieser Anschrift auf dem gesamten Areal ein [redacted] betrieben, beides mit auch erheblichem Publikumsverkehr auf der öffentlichen Straße Zum Schießstand. 4. Wir gehen davon aus, dass in Hinblick auf den **Worther Weg,** die viel befahrene Verbindungsstra-ße zwischen Hohenhorn und Worth, eine Anbauverbotszone festgelegt würde. 5. Zu prüfen ist aus unserer Sicht ein Schutzbereich auch in Hinblick auf den **"Mastbruth".** Zwar be-finden sich in diesem Waldstück, [redacted], noch "bauliche Überreste" einer Nut-zung durch die Bundeswehr. Diese Nutzung der Bundeswehr wurde bereits seit vielen Jahren aufge-geben, der Mastbruch ist nunmehr reine Waldfläche.	Großvogelarten berührt. Belange des Denkmalschutzes sind ebenfalls in Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt abgestimmt. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen.

Die Unterstellbunker aus Bundeswehrzeiten wären in Hinblick auf Fledermauspopulationen und Nutzung als Wintermassenquartier sicherheitshalber noch zu überprüfen. Da der Wirtschaftsweg von der Straße Am Hagen zum Mastbruch hin und durch den Mastbruch hindurch eine bei Radfahrern und Spaziergängern sehr beliebte Abkürzung nach Brunstort ist, nicht zuletzt wegen der intakten Feldlandschaft mit Knicks und anschließendem Wald, kommt diesem Gebiet unseres Erachtens eine besondere Bedeutung mit der unmittelbar an den Siedlungsbereich angrenzenden Schutz- und Pufferfunktion zu und dient in erheblichem Maße der Naherholung. 6. Bereits vor etlichen Jahren haben verschiedene Windenergie-Unternehmen mögliche Standorte in Hohenhorn geprüft. Hierbei wurde ein **Kranich-Schlafplatz** von dem einen Anbieter festgestellt, Kopie der Ausführungen anbei. Dies wäre ebenfalls aktuell zu überprüfen, da dann ein Radius von 3 Kilometern einzuhalten wäre. 7. Ferner findet auf wechselnden Flächen in Hohenhorn [redacted] statt. Seit Jahren brüten auf den [redacted] **Kiebitze** in wechselnder Populationsgröße, was durch den NABU Geesthacht mitbegleitet wird. Die [redacted] wechseln alle zwei Jahre, befinden sich aber eben auch immer wieder im hier in Aussicht genommenen Gebiet. Die Kiebitzvorkommen sind in Hinblick auf ihre Brutflächen ebenfalls mit wechselnd. 8.**Mindestens ein Rot-Milan-Horst**östlich der in Aussicht genommenen Fläche ist gesichert, die genaue Lage und damit Entfernung zum geplanten Gebiet wäre noch festzustellen. 9.Im [redacted] brüten seit Jahren, und jährlich wieder, **Turmfalken**. 10. Durch Windkraftanlagen würden die **Sichtachsen auf die denkmalgeschützte Kirche** stark beeinträchtigt. Mit der topografisch hohen Lage ist die Kirche mit ebenfalls denkmalgeschütztem Lindenkranz weithin sichtbar. Der nahe gelegene Steinberg gilt als der höchste Punkt im Kreis Herzogtum Lauenburg. Diese exponierte Stelle führte ab 1816 dazu, dass Hohenhorn (neben Harnburg und Wilsede) von dem Göttinger Mathematiker Carl Friedrich Gauß zum östlichen Fixpunkt in seinem Vermessungsnetz zur Vermessung des Königreichs Hannover bestimmt wurde. Meßpunkt war die Hohenhorner Kirche. Auf der Rückseite des ehemaligen 10-DM-Scheines befindet sich sein Koordinatensystem mit dem Ortsnamen "Hohenhorn". Windkraftanlagen würden aber diese herausragende topografische und auch geschichtliche Besonderheit völlig	

überlagern, die von Besuchern mittels des an der Kirche angebrachten historischen Meßpunktes nachvollzogen wird, und Teil auch der geschichtlichen Identität des Dorfes ist. Die hohe Lage, historischer Ursprung unseres Ortsnamens, kann nicht mehr nachvollzogen werden, wenn der Kirchturm von fünfmal höheren Windkraftanlagen umgeben ist. 11. Wegen der besonderen Schönheit und Ursprünglichkeit der Bebauungsgrenze im Süden und Osten Hohenhorns gestattet das Land der Gemeinde dort keine weiteren Planungen für z. B. Bebauung, um die freie Sicht auf diese Ortsgrenzen unbedingt zu erhalten. Die **Umzingelungswirkung und Riegelbildung** durch WKA im nun in Aussicht genommenen Vorranggebiet stört aber gerade die Sicht auf eben diese Ortsteile. **Die Gemeinde bittet daher um eine Detailprüfung vor einer Ausweisung als Vorrangfläche.** Putfarken Bürgermeisterin	
Institution: Amt Trave-Land in Vertretung für die Gemeinde Weede, Planen, Bauen, Umwelt **ID: M9348, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0282.pdf, PR_III_E_3_0282-A1.pdf, PR_III_E_3_0282-A2.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Förmliches Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie) des Landes Schleswig-Holstein - Stellungnahme der Gemeinde Weede zu den Vorranggebiet PR3_SEG_035	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Zu Fläche PR3_SEG_029: Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten

Sehr geehrte Damen und Herren, nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Weede vom 29.06.2017 nimmt diese im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III wie folgt Stellung: Die Gemeinde Weede hat bereits erheblichen Raum für die Windeergieerzeugung eröffnet. Der Windpark Neuengörs/Weede, der bereits früher teilweise Eignungsgebiet nach REP 2012, alte Gebietsnr. 184/313 war, wurde erst 2015 mit erheblichem Einsatz umgesetzt. (Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Weede und Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Neuengörs). Mit dieser städtebaulichen Planung ist gesichert, dass die vorhandenen Anlagen (Altanlagen und neue 150 m Anlagen) mit dem Landschaftsbild und städtebaulich im Hinblick auf die Interessen der Bevöl-kerung gerecht abgewogen und vereinbar sind. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass ein weiterer Windpark (PR3_SEG_029, PR3_SEG_033) und die Erweiterung des bestehenden Windparks (PR3_SEG_035) nicht mit den Interessen der Bevölkerung vereinbar ist. Die Gemeinde Weede allein würde damit' aller durch die Landes-planung im Kreis Segeberg intendierten neuen Anlagen aufnehmen — dies wäre im Übermaß vor allem im Hinblick auf den bestehenden Park mit bereits 12 Anlagen. Die Windenergie hat sich bereits durch die vorhandenen 12 Windenergieanlagen in diesem Be-reich ausreichend durchgesetzt. Eine weitere Belastung durch WEA ist den Einwohnern nicht zumutbar. Dies wird auch durch die vorliegenden Schall- und Schattenwurfprognosen untermau-ert. Durch das Heranrücken weiterer WEA würde sich diese Belastungssituation sowie die Umzinge-lungswirkung auf die einzelnen Ortsteile noch weiter verschärfen. <u>Großvogelbestand</u> Das Konfliktrisiko mit dem Großvogelbestand wurde nicht ausreichend berücksichtigt. (siehe An-lage 1) Der Beeinträchtigungsbereich und das Konfliktrisiko des Weißstorchs (Horststandort Steinbek und Mielsdorf) ist zu berücksichtigen.	Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Enwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konflikpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Zu Fläche PR3_SEG_033: Die Fläche liegt zum größten Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Seeadlerbrutplatzes. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos entfällt dieser Teil. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt dann noch eine Restfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist. Die Fläche wir daher in Gänze nicht ausgewiesen. Zu Fläche PR3_SEG_035: Die Fläche PR3_SEG_035 wird im Wesentlichen gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Um die Umfassungswirkung nicht über den bisher genehmigten Anlagenbestand hinaus zu verstärken, wird die Fläche im Westen an der Weeder Straße abgeschnitten. Im Süden endet die Fläche am Feldweg direkt südlich der letzten WKA. Im Nordosten endet die Fläche an der Gemeindegrenze Neuengörs / Weede bis zur von der K55 nach Westen abzweigenden Straße. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewieen wurde, werden

Nach Aussagen des LLUR ist das Konfliktrisiko des Seeadlers (Horststandort Strukdorf) zu be-rücksichtigen. Das Konfliktrisiko des Rotmilans ist nicht ausreichend berücksichtigt worden. Es bestehen Hinweise für einen Brutplatz/Horststandort in Stubben, der nach Aussagen des LLUR sicher nachgewiesen ist. Es wird auf die Anlage 1 zur Stellungnahme verwiesen. Darüber hinaus liegen innerhalb der Erweiterungsflächen und in unmittelbarer Umgebung zu den Flächen zahlreiche Ausgleichsflächen, u.a. für den A 20 Bau. Insbesondere die nördliche Erweiterungsfläche wird aufgrund der darin liegenden Ausgleichsfläche und der Nähe zum Weißstorchnest äußerst kritisch gesehen. Eine Erweiterung in östlicher Richtung würde den Abstand zum FFH- Gebiet verringern, was zu weiteren Konflikten aus artenschutzrechtlicher Sicht führen könnte. <u>Umfassung Siedlungsflächen, Riegelbildung</u> Im Hinblick auf das gesamträumliche Konzept /Umzingelung ist die Gemeinde der Auffassung, dass eine unzumutbare Einfassung von beiden Seiten faktisch vorliegen wird, wenn insgesamt im Norden und Süden der Hauptsiedlungsflächen der Gemeinde WEA errichtet und betrieben werden. Der Gemeinde ist bekannt, dass nach dem Gesamtkonzept die Dichte der Anlagen jeweils in ei-nem Radius von 2.250 Metern um den Ortsmittelpunkt betrachtet wird. Je Betrachtungswinkel von 180 Grad müssen mindestens 60 Grad grundsätzlich frei von Anlagen sein. Dies scheint zwar der Fall zu sein, insgesamt führt aber die Vielzahl der Anlagen und vor allem die Anordnung auf jeweils Anhöhen um die Gemeinde zu einer sehr erheblichen „Umzingelung". **Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Sachargumente wird es seitens der Ge-meinde abgelehnt, dass das Vorranggebiet PR3_SEG_035 für die Windenergienutzung ausgewiesen werden.** Sollte die Stellungnahme der Gemeinde nach Abwägung keine Berücksichtigung finden, wird er-gänzend folgendes ausgeführt: Wie bereits im Koalitionsvertrag vereinbart, fordert auch die Gemeinde Weede, dass zum Schutz der Bevölkerung die bestehenden Mindestabstände erhöht werden. Im Außenbereich soll der Mindestabstand dreifache Anlagenhöhe bis Rotorblattspitze, bei Siedlungen fünffache	abschließend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.

Anlagen-höhe sein, so dass der Abstand zu einer 200 Meter hohen Anlage (wie von den Investoren ge**fordert) im Außenbereich mindestens 600 Meter (vorher 400 Meter) und bei Siedlungen mindes-tens 1.000 Meter (vorher 800 Meter) beträgt.** **Das entspricht dem von der Gemeinde Weede bereits immer geforderten Mindestabstand von 1.000 Meter zu Siedlungen.** **Die Belastung für die Menschen durch Infraschall sowie die langfristigen Auswirkungen sind bis-her unzureichend untersucht worden. Es wird gefordert, dass die Grundlagen für geeignete und anwendbare Mess- und Berechnungsverfahren für den Infraschall seitens des Landes in Kraft gesetzt werden.** **Es muss außerdem gewährleistet sein, dass Neuanlagen verpflichtend mit einer bedarfsgerech-ten Befeuerung errichtet werden und Bestandsanlagen die nächtliche Befeuerung vollständig auf bedarfsgerechte Befeuerung umstellen.** **Schon jetzt wird die Lebensqualität in der Gemeinde Weede durch den bestehenden Windpark Neuengörs/Weede, durch die Autobahn A 20 und durch die bestehende Biogasanlage am westlichen Rand der Gemeinde (Mielsdorf/Klein Gladebrügge) stark beeinträchtigt. Eine weitere Belastung ist aus Sicht der Gemeinde unzumutbar.** **Mit freundlichen Grüßen** **Im Auftrag**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2645, Datum: 24.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0437-1.pdf, PR_III_3-0437-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Das Vorrangebiet eignet sich sehr gut für Windenergie, nördlich vom Dorf, hinter beiden Autobahnen. Abstände zu Autohof muß geklärt werden, liegt hinter der A1. Das Gewerbegebiet in der Flächenplanung der Gemeinde ist reine Verhinderung. Das Autobahnkreuz muß erst gebaut werden inklusive beider Brücken, Dauer 15-20 Jahre, vorher	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche STO_008 wird dennoch nicht übernommen. Zwischen unbebauten Potenzialflächen und Ortslagen soll ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden. Dadurch wird die Fläche im Süden reduziert. Östlich der Autobahn A1 plant die Gemeinde

keine Anbindung möglich! Es war schon einmal vor 6 Jahren eine Gewerbeplanung vorhanden, die Verträge wurden deshalb von der WAS zurückgegeben an die Eigentümer. Erst das Autobahnkreuz neu ca. 20 Jahre! Die 15 Grundeigentümer sind geschlossen für Wind in dem Gebiet und nicht für Gewerbe. (E Tankstellen) Klimawandel! Energieversorgung! E Energie Viele neue Möglichkeiten Klimaneutral für den Ort und die umliegenden Städte. Anlage: Lageplan Windgebiet Hammoor	Hammoor die Ansiedlung von Gewerbeflächen und einem Autohof. Im Dreieck zwischen der A1 und der A21 soll mittel- bis langfristig eine weitere Gewerbeentwicklung stattfinden, die von der Gemeinde bereits konzeptionell vorbereitet wird. Sie ist Bestandteil einer Entwicklung aus dem Regionalen Entwicklungskonzept "Leitfaden für Gewerbegebiete von überörtlicher Bedeutung an den Landesentwicklungsachsen in den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn und der Hansestadt Lübeck". Zugunsten dieser Entwicklung wird die Fläche nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Das gilt auch für den kleinen abgesetzten Flächenteil nördlich der Külkenbek. Der Flächenteil westlich der A21 wird nach wie vor nicht ausgewiesen. Hierzu wird auf die Abwägung im 1. Entwurf verwiesen. Ausschlaggebend war die Doppel-Überlagerung charakteristischer Landschaftsraum und regionaler Grünzug. Die Stellungnahme kann diese Kriterien nicht entkräften. Die Landesplanung hält nach wie vor an der Entscheidung fest. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik und Strompreisen ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.
Institution: Gewi – Projekt GmbH & Co. KG, Projektakquisition **ID: 3254, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Positive Stellungnahme zur Potentialfläche PR3_STE_062 Sehr geehrte Damen und Herren, die ca. 31 ha große Potentialfläche **PR3_STE_062** bei Heiligenstedten ist für eine Ausweisung als Windeignungsgebiet sehr geeignet. Die Potentialfläche besteht überwiegend aus Grünland, wird aber auch ackerbaulich genutzt	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_062 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Zum einen werden die Möglichkeiten zur Siedlungs- und Gewerbeentwicklung der Gemeinde Heiligenstedten begrenzt. Östlich der Fläche finden sich geltende

und bietet sich für den Bau von 3 Windenergieanlagen perfekt an. Ein bekannter Weißstorchnistplatz liegt ca. 1100 Meter nordwestlich der Potentialfläche und hält somit den notwendigen Mindestabstand ein. Eine Mittelspannungsleitung verläuft südwestlich entlang der gesamten Potentialfläche und prägt die Fläche deutlich vor. Etwaige Kompensationsflächen für den Straßenbau der A23/B5 können weiterhin genutzt werden. Auch können weitere Kompensationsflächen als Ersatz zur Verfügung gestellt werden. Die unter Denkmalschutz stehende Kirche in Heiligenstedten liegt 1200 m südöstlich von der Potentialzone entfernt und ist von hohen Bäumen umsäumt. Eine Eingruppierung in das Kriterium „2 km gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage“ ist hier nicht gerechtfertigt, denn weder ist es eine bedeutende Einzellage noch eine Höhenlage. Bedenken wegen des Denkmalschutzes sind daher ohne Belang. Die betroffene Fläche **PR3_STE_062** ist wieder in den Entwurf aufzunehmen. Der Kreis Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Flächennutzungspläne in 800 m Entfernung zur Potenzialflächengrenze, insofern ist ein Teil der Fläche von der erweiterten Abstandszone von 800 bis 1000 m betroffen und muss aufgrund fehlenden Anlagenbestands ohnehin entfallen. Die betroffenen Bereiche, auf denen die FNP gelten, sind bei vorheriger Ausweisung und WKA-Errichtung ihrerseits in Richtung Westen nicht mehr erweiterbar. Der Flussniederungsbereich der Stör hat außerdem mit seinem hohen Kultur-, Freizeit- und Erlebniswert eine besondere Bedeutung für Tourismus und Naherholung. IM größeren Zusammenhang ist zudem auch von Relevanz, dass angesichts der bereits starken Überprägung des Umgebungsbereiches der Stadt Wilster mit Hochspannungsleitungen, Konverterstationen und WKA einem freigehaltenen Korridor zwischen Wilster und Itzehoe eine besondere Bedeutung zukommt. Bzgl. des Vogelschutzes und der Kompensationsflächen für den Bau der BAB 23/B 5: Die Fläche liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs des genannten Weißstorchhorstes oder einer anderen auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Das Kriterium ist hier nicht von prägender Relevanz. Ebenfalls wurde nach einem entsprechenden Hinweis der Sachverhalt geprüft und festgestellt, dass die temporär im Gebiet verorteten Ausgleichsflächen nicht mehr auf der Fläche befindlich sind. Es gibt keine Überschneidungen, von daher ist dieses Kriterium nicht mehr von prägender Relevanz. Bzgl. des Denkmalschutzes:

	Die Fläche liegt im denkmalrechtlichen Prüfbereich der Kirche und des Schlosses in Heiligenstedten. Eine Betroffenheit von Sichtachsen ist nicht ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5115, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-1005-1.pdf, PR_III_3-1005-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Potentialfläche PR3_SEG_047 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Stellung zu der o.g. Potentialfläche PR3_SEG_047. In dem vorgenannten Gebiet besitze ich Grundeigentum, welches ich zum Zwecke der Windenergienutzung zur Verfügung stellen möchte. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche au erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windenergieanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen.	Die Fläche PR3_SEG_047 wird nicht als Vorranggebiet ausgwiesen. Die Fläche wird aufgrund eingegangener Stellungnahmen und neuer gutachterlicher Erkenntnisse zur Grünbrücke, den Migrantionskorridoren und Maßnahmenflächen für die A20-Planung neu bewertet: Der bisher als Vorranggebiet ausgewiesene Teilbereich entfällt wieder. Nach Anwendung des jetzt maßgeblichen Abstandes von 1.000 m zu Bredenbekshorst und unter Berücksichtigung der Freihaltung des regionalen Grünzuges verbleibt ein für eine Ausweisung zu kleiner Streifen. Dafür könnte der Bereich nördlich der Schmalfelder Au einerseits zwar ausgewiesen werden, da er nach neuen gutachterlichen Erkenntnissen außerhalb des Zuleitungskorridores auf die geplante Grünbrücke liegt. Andererseits wird die Fläche jedoch teilweise von Kompensationsflächen für den Bau der A20 überlagert, mit denen Brutplätze gesichert sowie Brut- und Nahrungsräume stabilisiert und aufgewertet werden sollen . Die LBP-Kompensationsflächen stellen im engeren Sinne „Vorrangflächen für den Natur- und Artenschutz“ dar und dürfen daher nicht mit weiteren Planungen „überplant“ werden. Demzufolge sind sie von den WKA-Flächen auszusparen. Infolge der Komplexität und Bündelung der Maßnahmen für den Artenschutz ist die Vereinbarkeit der geplanten Vorranggebiete der WKA mit den hier planfestgestellten Maßnahmenflächen als kritisch zu bewerten. Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen auf. Die

Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach meiner Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Daher sind Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund möchte ich hiermit einen Flächenvorschlag machen, der die Flächenkulisse der Potentialfläche PR3_SEG_047 anpasst sowie einige Abwägungskriterien berücksichtigt, um so die Umweltauswirkungen eines möglichen Windparks möglichst gering zu halten. Die angepasste Gebietskulisse ist auf der Karte in der Anlage 1 dargestellt. **Betroffene Abwägungskriterien** Im Folgenden erörtere ich die verbleibenden Abwägungskriterien, die die neue Flächenkulisse betreffen. **Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** Gemäß Kapitel 2.5.2.4 des Gesamträumlichen Plankonzepts zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) sollen die regionalen Grünzüge folgende Funktionen erfüllen: • Gliederung der Ordnungsräume • Schutz der Landschaft vor einer großräumigenZersiedlung	Erschließung der Gebiete für die WKA selbst führt voraussichtlich zu erheblichen Habitatveränderungen infolge von Entwässerungsmaßnahmen. Diese stehen den Maßnahmenzielen der Entwicklung feuchter Uferstaudenfluren und der teilweise geplanten Förderung eines hohen Grundwasserstandes auf den Maßnahmenflächen entgegen. Unter Beachtung der Entwicklungsziele der Maßnahmen müsste ein Umgebungsbereich von 300 m berücksichtigt werden, um dem Schutz der Maßnahmenflächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Für eine Ausweisung verbleibt dann keine Ausreichend große Restfläche Im westlichen Bereich ist zudem eine Parkplatzanlage mit WC für die A20 geplant, wodurch die Potenzialfläche ebenfalls eingeschränkt wird. Im Ergebnis wird die Fläche insgesamt nicht ausgewiesen. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Argumente könnten diese neue Bewertung nicht entkräften, weshalb die Landesplanung an der Abwägungsentscheidung festhält.

• Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche • Geotopschutz • Grundwasserschutz Klimaverbesserung und Lufthygiene • Siedlungsnahe, landschaftsgebundene Erholung An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass ein Großteil dieser Funktionen bereits durch andere Kriterien erfasst wird. So wird laut Umweltbericht die Landschaft durch die Kriterien Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und charakteristische Landschaftsräume geschützt. Diese Kriterien sind in diesem Fall nicht betroffen, so dass ein besonders erforderlicher Schutz der Landschaft in diesem Fall nicht erforderlich scheint. Die Funktion „Geotope" wird in einem weiteren Kriterium (schützenswerte Geotope) erfasst. Eine Betroffenheit liegt in diesem Fall ebenfalls nicht vor. Die Funktion „Grundwasserschutz" wird über die Ausweisung von Wasserschutzgebieten erfüllt. Eine Überlagerung dieser Wasserschutzgebiete mit der Potentialfläche ist nicht zu verzeichnen. Die Funktion „Klimaverbesserung und Lufthygiene" betrifft die Planung von Windenergieanlagen nicht. Gern. Umweltbericht heißt es: „Der Bau und Betrieb von WKA führt nicht zu negativen Auswirkungen auf diese Schutzgüter, sondern allenfalls indirekt zu positiven Auswirkungen durch die Substituierung von der konventionellen Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen." Da keine Überlagerung mit einem der genannten Kriterien zu verzeichnen ist, ist eine Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung in diesem Fall mit dem Kriterium „Regionale Grünzüge" vereinbar. Bei dem Gebiet handelt es sich vornehmlich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die auch weiterhin in Verbindung mit der Windenergienutzung zu größten Teilen nutzbar sind. Hinzu kommt die prägende Belastung des Raumes durch den geplanten Trassenverlauf der A20 nördlich der hier vorgeschlagenen Fläche, die aus meiner Sicht einen Großteil der Funktionen der regionalen Grünzüge ad absurdum führt, so dass eine Windenergienutzung in diesem Bereich den tatsächlich vorhandenen Funktionen des Bereichs nicht entgegen steht. **Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Gebiete mit einer außerordentlichen Bedeutung für den Fledermausschutz, wie beispielsweise die Segeberger Kalkberghöhlen, werden bereits von verschiedenen Tabukriterien (FFH Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) entsprechend abgedeckt und ausgeschlossen. Hier nun noch weitere Gebiete, die aufgrund ihrer Ausgestaltung potentiell als Lebensraum für	

Fledermäuse in Frage kommen könnten, als weiteres Abwägungskriterium hinzuzunehmen, ist aus meiner Sicht nicht zielführend, da die Fledermausuntersuchungen bereits fester Bestandteil der Genehmigungsunterlagen sind. Ferner gibt es eine Vielzahl technischer Lösungen, die einen fledermausfreundlichen Betrieb der Windenergieanlagen ermöglichen. Hierdurch wird dem Fledermausschutz in ausreichender Form Rechnung getragen. Dies belegen auch Studien, aus denen sich schließen lässt, dass Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergieanlagen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden können. Neben der Beschreibung der betroffenen Kriterien möchte ich zusätzlich auf Folgendes hinweisen: a) § 7 Abs. 2des Raumordnungsgesetzes (ROG) gibt vor, dass bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen private Belange in der Abwägungsentscheidung des Planungsträgers zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Entsprechend regelt § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LaplaG), dass auch über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürgerrinnen und Bürger die Landesplanungsbehörde zu entscheiden hat. Solche Anregungen und Bedenken sollen mit dieser Stellungnahme vorgebracht werden. b) Bedeutsam sind meine Anregungen und Bedenken aus folgenden Gründen: Die Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich durch die Festsetzung von Vorranggebieten als Ziele der Raumordnung, die gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB der Errichtung einer Windenergieanlage außerhalb der festgesetzten Gebiete entgegensteht, erfordert eine sachgerechte Abwägung nicht nur der positiven Standortfestlegung für die Windenergienutzung, sondern auch der Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen. Dies setzt ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Planungsraum voraus. In der Abwägung sind dabei insbesondere auch die privaten Belange der von der beabsichtigten Ausschlusswirkung betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da eine entsprechende regionale Raumordnungsplanung private Grundeigentümer unmittelbar bindet, sind an die Abwägung weitaus höhere und strengere Anforderungen zu stellen, als sie üblicherweise an die Raumordnungsplanung gestellt werden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 20.02.2003 — 1 A 11406/91, NVwZ-RR 2003, 619 ff). Die Eigentumsrechte der Grundeigentümer sind nach Art. 14 GG geschützte Rechte, besitzen daher hohen Rang. Die Einschränkung von grundgesetzlich geschützten Rechten kann und darf ausschließlich mit der	

Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Regionalpläne sind Abwägungsprodukte, die sich an den Vorgaben für eine ordnungsgemäße Abwägung zu orientieren haben, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die damit zu beachtenden Abwägungsschritte entwickelt worden sind (vgl. OVG Magdeburg, Urt. v. 11.11.2004 — 2 K 144/01, ZNER 2004, 370 (372)). Kernelement einer rechtmäßigen Regionalplanung ist danach eine Abwägung, die diesen Anforderungen genügt; insbesondere sind neben den öffentlichen Belangen auch gerade die privaten Belange der Grundstückseigentümer bzw. die sonstigen privaten Belange Dritter zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Ausschlusswirkung bzgl. der nicht als Standort für Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen geht es dabei um das private Interesse, die aufgrund der Windverhältnisse an sich geeigneten Flächen durch Errichtung von Windenergieanlagen wirtschaftlich zu nutzen. Zweck dieser Regionalplanung ist ja, eine Bebauung der außerhalb der festgesetzten Gebiete gelegenen Flächen mit Windenergieanlagen i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB auszuschließen. Ihrer Planung kommt damit eine die bauliche Nutzung meiner Grundstücke ganz erheblich einschränkende Wirkung zu. Eine Bebauung meiner Grundstücke mit Windenergieanlagen ist grundsätzlich zulässig: Dieses Recht soll mir aber durch den Regionalplan entzogen werden. Besteht jedoch ein Recht zur Bebauung, kommt der normativen Entziehung dieses Rechts im Wege einer Planaufstellung ganz erhebliches Gewicht zu, das sich gerade im Rahmen der Abwägungsentscheidung des Plangebers auswirken muss (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.12.2002 — 1 BA 1402/01, NVwZ 2003, 727). c) Die ausgelegten Planungsunterlagen belegen, dass sich meine Grundstücke in einer Potentialfläche befinden, gegen dessen Berücksichtigung keinerlei harte oder weiche Tabukriterien sprechen. Diese Fläche ist also für eine Windenergienutzung besonders geeignet. Auch hieraus ergibt sich, dass meine Grundstücke im Rahmen der regionalplanerischen Konzentrationsentscheidung für Windenergieanlagen positiv zu berücksichtigen sind. Da keine anderweitigen sachlichen oder abwägungsentscheidenden Gründe ersichtlich sind, meine Grundstücke bei einer solchen Festsetzung unberücksichtigt zu lassen, wäre die Nichtaufnahme meiner Grundstücke als Teil einer Konzentrationszone bei Fortschreibung des Regionalplanes abwägungsfehlerhaft und würde mich zusätzlich noch in meinen nach Artikel	

14 GG geschützten Rechten beschränken. Auch viele andere Grundstückseigentümer teilen meine Ansichten und befürworten die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung. Hierzu verweise ich auf die von dort aus vorgelegten Stellungnahmen. Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantrage ich die Aufnahme der Vorschlagsfläche gemäß Anlage 1 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im zukünftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis bin ich der Auffassung, dass der von mir vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Anlage 1: Karte Vorschlagsfläche	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4978, Datum: 30.06.2017** **Dokument: Planzeichnung**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme und Einspruch im Beteiligungsverfahren zur Windenergieplanung. Teilaufstellung des Regionalplanes für die Planungsregion III (Sachthema Windenergie) Potenzialflächen in Bosau, insbesondere Fläche OHS 057 Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem Entwurf nehme ich wie folgt Stellung:	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_OHS_057 wird in angepasstem Zuschnitt übernommen. Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen PR3_SEG_002 und PR3_OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer PR3_OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Zu weiteren Ausführungen wird auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer

Die bisherige Abwägung der Vorranggebiete PR3 OHS 057 und PR3 SEG 002 ist fehlerhaft. Die Flächen stehen nicht im Einklang mit Naturschutz, Immisionsschutz und Raumordnung, bzw. verstossen gegen entsprechende Rechte, sind daher ungeeignet und müssen aus dem Entwurf gestrichen werden. Im Einzelnen: Die Fläche OHS 057 kollidiert mit der wichtigen Fläche am Ortsrand, östlich von Hutzfeld. Diese ist für die künftige Entwicklung der Gemeinde als Gewerbe- und Wohngebiet unabdingbar. Das Konfliktrisiko für die wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur und Siedlungsentwicklung ist daher als hoch einzustufen. Die Vereinbarkeit der Fächen mit dem Artenschutz ist nicht gewährleistet. Im Bereich Thürk wurden mehrfach Seeadler beobachtet. Das Fledermausaufkommen ist erheblich bedeutender als bisher angenommen. Die Vorranggebiete wiedersprechen den Zielen und Vereinbarungen zu den Kriterien Tourismus und Erholung und auch dem Schutzbereich Landschaft. Sie sind nicht vereinbar mit den erklärten Zielen des Naturparkes Schleswig-Holstein. Insbesondere ist auch der Zusammenhang mit dem Plöner See, dem Plöner Schloss und dem Landschaftsbild nicht angemessen abgewägt worden. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten werden fast 200m hohe WKAs eine erheblich verstärkte Fernwirkung entfalten. Hinzu kommt die Auswirkung der Befeuerung, so dass auch nachts eine derbe Veränderung der Natur stattfindet. Die vorliegenden Schallgutachten dürften schlicht unbrauchbar sein. Sie tragen den topografischen Gegebenheiten keinesfalls ausreichend Rechnung, so dass allein auf Grund der nicht einzuhaltenden Schallpegel mit überdurchschnittlichem Stillstand der WKAs zu rechnen wäre. Die Frage des Infraschalls ist hierbei noch nicht ausreichend geklärt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, das die Ausweisung o.g. Flächen als Vorranggebiete unzulässig ist. Die Abwägung, insbesondere die Fläche PR3 OHS 057, war nicht umfassend und tiefgreifend genug und ist durch unvollständige/fehlerhafte Gutachten verfälscht.	veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Siedlungsentwicklung kann bereits im frühen Stadium mit der Landesplanung abgestimmt werden. Der Seeadlerbrutplatz und der potenzielle Beeinträchtigungsbereich werden berücksichtigt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der

Die Argumentation, dass auch in Naturparks, zur Erreichung des "2-Prozent-Zieles" WKA gebaut werden müssten ist absurd. Eine effizientere Nutzung der weniger konfliktträchtigen Flächen führt zu geringerem Flächenbedarf. Hierzu gehören selbstverständlich auch Offshore-Anlagen die in der Berechnung der Gesamtleistung bislang nicht entsprechend berücksichtigt sind. Der fehlende Netzausbau macht z.Zt. jede neue WKA überflüssig und führt zu immer höheren Kosten der Allgemeinheit und weiterer Verschwendung von finanziellen und natürlichen Resourcen. Zudem werden durch den überstürzten Zubau der jetzt noch nicht benötigten WKA s die weitere Teilhabe an künftiger technischer Entwicklungen verhindert.	synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber

	gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Es sind in allen Landesteilen die gleichen Maßstäbe anzulegen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2233, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0671-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
hiermit möchten wir eine Stellungnahme abgeben und unsere Ablehnung zur Ausweisung der Potentialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014/PR3 SEG 015/ PR3 SEG 020/PR3 SEG 021 aussprechen. **In der unmittelbaren Nähe der geplanten Anlagen sind wir im Besitz eines Vermietungsobjekts (Breitengrad : 54.005099 1 Längengrad : 10.338274) und einem Ferienhaus (Breitengrad : 54.00652 ! Längengrad : 10.3387). Das Ferienhaus wird hauptsächlich von Touristen aus dem In- und Ausland gebucht, welche insbesondere die Naturlandschaft schätzen. Weitere Ferienhausobjekte befinden sich in der Gemeinde Nehms. Die geplante Windenergieanlage hätte unmittelbare Auswirkung auf die touristische Entwicklung im Kreis Blunk und Nehms.** **Aufgrund der Bodenhöhen und Erhebungen in dem geplanten Baugebiet, ist davon auszugehen, dass die Anlagen deutlich höher ausfallen wird und demnach in der ganzen Region sichtbar ist (einschließlich Segeberg) und damit einen größeren Einfluss auf die gesamte Region in Bezug auf die touristische Entwicklung haben wird.** **Mit dem durch und das Baugebiet verlaufenden historischen Mönchsweg sowie dem Bahndamm (Breitengrad : 53.996161 1 Längengrad :10.316269) sind insbesondere wichtige Ausflugs- sowie Pilgerrouten betroffen, die für die touristische Entwicklung der Region wichtig sind. Die angrenzenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete, wie der Naturpark Holsteinische Schweiz, sind von der Baumaßnahme betroffen. Diese**	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines

stellen zudem einen landschaftlich schützenswerten Raum dar, der durch die bauliche Maßnahme unverhältnismäßig stark getroffen wird. **In der unmittelbaren Nähe der geplanten Anlagen befinden sich zwei Naturseen. Der Blunker See (Breitengrad : 54.00883 1 Längengrad : 10.331665)und ein kleiner angrenzender See (Breitengrad : 54.003975 1 Längengrad :10.335689), der zum Ihlkamp gehört. Beide Seen sind Brut und Lebensräum sowie Durchzugsgebiet vieler Vogel- und Tierarten. Die Artenvielfalt ist im Verhältnis zu anderen Räumen, durch die Dichte der Seen, sehr hoch. Hier leben, jagen und brüten viele Vogelarten in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Potentialflächen (Breitengrad : 54.0030471** **Längengrad :** 10.33438, **Breitengrad :** 54.0023311 **Längengrad :** 10.335249, **Breitengrad :** 54.004677 1 Längengrad **:** 10.335227, **Breitengrad :** 54.007829 1 **Längengrad :** 10.335206, **Breitengrad :** 54.006342 1 **Längengrad :** 10.332192) Es kommen vor: • Ziehen und Brüten Kolonien von Wildgänse • Jagd der Seeadler • Nistet und Jagd der Rotmilan • Nisten und brüten Kiebitze • Nisten Uhus • Nisten und jagen unterschiedliche Arten von Fledermäusen • Ziehen, jagen und brüten Weißstörche • Jagen und nisten Bussarde und Wanderfalken • Nistet und Jagd der Waldkautz Sichtungen können durch mehrere Personen belegt und bezeugt sowie in Tag und Stunde benannt werden. Insbesondere in den angrenzend Waldstücken an den Seen **(Breitengrad :** 54.002709 **1 Längengrad :** 10.33585 und **Breitengrad :** 54.005069 1 **Längengrad :**	charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

10.333731), in der Nähe der Potentialflächen **(Breitengrad :** 54.002974 1 **Längengrad :** 10.33321) kommen diese Arten vor. Die Seen, in den angrenzenden Gemeinden welche unterirdisch miteinander verbunden sind, dienen diesen als Lebensraum dieser Arten. Aus diesem Grund ziehen viele Vogelarten von See zu See. Hierzu lässt sich belegen, dass einige Großvogelarten täglich zwischen Blunker- **(Breitengrad :** 54.002709 1 **Längengrad :** 10.33585), Nehmser- **(Breitengrad :** 54.015884 ! Längengrad **:** 10.36131), Warder- **(Breitengrad :** 53.989485 1 **Längengrad :** 10.357103) und Segeberger See **(Breitengrad :** 53.9578941 **Längengrad** : 10.333629) ziehen. Die Potentialfläche liegt praktisch in der direkten Mitte der großen und wichtigen Seen und Naturreservate! (Ihlwald **(Breitengrad :** 53.966836 **1 Längengrad :** 10.310433)) Die Vogelflugrouten sind unmittelbar in und über den geplanten Potentialflächen. Die größte Anzahl von regelmäßigen ziehenden Vögeln stellt der Saatkrähenzug, mit mehr als 200 Tieren, dar. Diese ziehen wöchentlich, ab Juni, über Nehms **(Breitengrad :** 54.015647 1 **Längengrad :** 10.368664) und Groß Rönnau **(Breitengrad :** 53.972372 **1 Längengrad :** 10.312511) in Richtung Norden und dann von Norden **(Breitengrad :** 54.055756 1 **Längengrad : 10.405115)** wieder zurück zu den Nistplätzen in Segeberg. In Bezug auf den See beeinträchtigt der Schattenwurf den Biotopenraum des Blunker-und des angrenzenden Ihlkamper See. Hier leben nicht nur Vögel sondern viele weitere geschützte Tierarten. Der Schattenwurf beeinträchtigt nicht nur den Lebensraum der Tiere, auch wirtschaftlich genutzt Gebäude, wie eine Blumenzucht mit Gewächshäusern **(reitengrad :** 54.001801 **1 Längengrad :**10.332695) liegt im Bereich des Schattenwurfs. Zudem liegt in unmittelbarer Nähe der Potentialflächen, in nur wenigen hundert Metern, eine Biogasanlage. **(Breitengrad :** 54.002048 **1 Längengrad :** 10.328634). Diese Anlage ist nicht nur im Gefahrenbereich der geplanten Anlagen sondern stellt ein bereits bestehende Belastung des Naturraums dar. Die Bebauung der Potentialflächen in dem Zusammenhang mit dem Betrieb der großen Biogasanlage ist unverhältnismäßig. Insbesondere vor dem Hintergrund der räumlichen Enge zwischen den geplanten Industrieanlagen auf den Potentialflächen, den dort lebenden Menschen, Tieren, und der Natur in einem ökologisch, geschützten Raum. Wir bitten um die Beantwortung unserer Stellungnahme	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M2238, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0617-1.pdf, PR_III_3-0485-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme Windenergienutzung **PR3_SEG_015** **Querverweise auf PR3_SEG_014** **von** [redacted] **Stellungnahme zu folgenden Flächen** Zur einfacheren Orientierung sind nachfolgende Flächen benannt. Fläche 1: Vorranggebiet Windenergienutzung westlich der Brandsau (SEG_014) Fläche 2: Vorranggebiet Windenergienutzung zwischen Stromtrasse und Pettluiser Weg (SEG_014) Fläche 3: Potentialfläche westlich der Stromtrasse (SEG_015) Fläche 4: Potentialfläche Übergang Fläche 1 und 2 (SEG_015) Fläche 5: Potentialfläche östlich der Brandsau auf Gebiet der Gemeinde Blunk (SEG_015) [Abbildung im Originaldokument] **Einleitung**	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.

Auf den folgenden Seiten nehme ich zur Landesplanung im Planungsgebiet 3 Stellung. Die Stellungnahme betrifft das Gebiet PR3_SEG_015, und gibt bereits Querverweise auf das Datenblatt PR3 _ SEG _014. Es wird auf das Datenblatt sowie die harten und weichen Tabukriterien eingegangen. Eine eigene Stellungnahme zum PR3_SEG_014 folgt.

Diese Stellungnahme wurde nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert, ausgewertet und gefertigt. Einige Punkte konnten nicht vollständig beantwortet werden, da z.B. der Fledermausbeauftragte des NABU (Fachmann) momentan aufgrund der Landesplanung überfordert ist. Hier wird es aber im weiteren Jahresverlauf und insbesondere im Hinblick auf ein mögliches Genehmigungsverfahren eine Dokumentation und Erhebung geben, die dann in einer zukünftigen Stellungnahme einfließen wird.

Aufgefallen ist, dass der Landesplanung zum Zeitpunkt der Ausweisung der Windvorrang-und Potentialflächen augenscheinlich nicht alle Daten vollständig vorlagen.

Ich darf bereits jetzt vorwegnehmen, dass die ausgewiesenen Gebiete PR3_SEG_015 von den Landesplanern abgelehnt wurde. **Diese Entscheidung ist richtig!**

Mitwirkung, Danksagung

An dieser Stellungnahme haben durch Emailkorrespondenz, Ortstermine, persönliche Gespräche und Austausch unzähliger Dokumente viele engagierte Menschen mitgewirkt.

[redacted]

- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]

• [redacted] • [redacted] • [redacted] • [redacted] • [redacted] • [redacted] **Zusammenführung von Stellungnahmen zwecks gemeinschaftlicher rechtlicher Vertretung im Falle eines Rechtsstreits:** Im Übrigen mache sich ich mir folgende Einwendungen von zu dem o. a. Vorhaben vollinhaltlich zu Eigen. Diese sind somit ebenfalls Bestandteilmeiner Gesamtstellungnahme und werden hiermit als Anlage mit eingereicht. Stellungnahmen von: • [redacted] • [redacted] • [redacted] • [redacted] • [redacted] **Stellungnahme zu den Grundlagendaten der Potenzialfläche, sowie des Vorranggebiets des Datenblattes PR3_SEG_014**	

Ermittlung Harter Tabuzonen im Gesamträumlichen Planungskonzept Nr. Kriterium Konfliktrisiko 2.3 **Ermittlung harten Tabuzonen** 2.3.2.7 Naturschutzgebiete (NSG), Gebiete, **die nach** unbekannt • 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach §12 Abs.2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist, soweit nicht nach den jeweiligen Handlungsverboten innerhalb des Gebietes die Errichtung von WKA allgemein zulässig ist 2.3.2.9 Gesetzlich geschützte Biotope Hoch Siehe dazu auch die Stellungnahme des Kreises Segeberg. Im ausgewiesenen Vorranggebieten PR3_SEG_015 befinden sich gesetzlich geschützte' Biotope und wertvoller und geschützter Boden nach DGLG. In der westlichen Teilfläche handelt es sich um vorhandenen linearen Gehölzstrukturen und die räumlichen Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen. Hier befinden sich auch alte schützenswerte Redder mit Wall und altem Baumbestand. Auf der östlichen Fläche befinden sich Ausgleichsflächen für Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für großen Brachvogel, Kiebitz, Wachtel, Kranich, Braunkehlchen, Neuntöter, Ermittlung weicher Tabuzonen im Gesamträumlichen Planungskonzept	

Nr. Kriterium Konfliktrisiko 2.4 **Ermittlung weicher Tabuzonen** 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m Hof Wardel in Blunk und Splittersiedlung am Pettluiser Weg liegen nur 450m entfernt. Mittel 2.4.2.3 Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen Die Gemeinde Daldorf hat ein Neubaugebiet ausgewiesen in Nord-Östliche Richtung und kann zukünftig nur weiter in diese Richtung wachsen. Das Neubaugebiet Nordkamp wurde bereits so hergerichtet, das hier weiter gebaut werden kann. Der Bau von WEA stellt hier ein hohes Konfliktrisiko dar. Hoch 2.4.2.7 Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren unbekannt	

2.4.2.9 600m Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen der zivilen Flugsicherung mit Bauverboten für WKA 9000m zur DVOR Anlage Seedorf gering 2.4.2.11 Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 m unbekannt 2.4.2.13 Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Die westlichen Flächen SEG 014 / SEG_15 liegen auf einem Geestrücken. Hoch 2.4.2.19 Landschaftsschutzgebiete (LSG),sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist Dieser Punkt konnte nicht ermittelt werden. Sofern mir bekannt ist es angedacht die auf den Flächen SEG_014/SEG_015 gelegenen Flächen zukünftig als Naturschutzgebiet zu betreiben. Das würde das Projekt Lebensraumkorridore positiv unterstützen. FFH Trentmoor, FFH Kiebitzholmer Moor und FFH Tarbeker Moor wären weiter vernetzt. unbekannt	

2.4.2.20 EU-Vogelschutzgebiete Entwicklungsfähig zum Vogelschutzgebiet mittel 6 2.4.2.21 Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten gering 2.4.2.22 Dichtezentrum für Seeadlervorkommen mittel Seeadler kommt vor, die Blunker Bachniederung wird regelmäßig beflogen. 2.4.2.24 Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Hoch Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche und Schwäne nicht berücksichtigt. Schlafplätze für Kraniche und Gänse im FFH Tarbeker Moor, hier fehlt auch eine FFH	

Vorprüfung für dieses Gebiet! 3km — Radius ist nicht berücksichtigt. Hauptzugachse OST-WEST für Gänse Gebiet ist von Dauergrünland geprägt und ist wärend der Zugzeiten Rast- und Sammelplatz auch für den internationalen Vogelzug. 2.4.2.26 Wintermassenquartiere für Fledermäuse (größer 1.000 Exemplare) einschließlich eines Umgebungsbereichs von 3 km hoch Siehe dazu auch Stellungnahme des Kreises SE 2.4.2.27 FFH-Gebiete hoch	

Die geplanten Gebiete SEG_014/015 liegen inmitten der vier genannten FFH Gebiete. Tangiert werden: FFH Tarbeker Moor FFH Kiebitzholmer Moor FFH Trentmoor FFH Hamdorfer Binnendüne Die weitere Vernetzung der genannten Gebiete — „Projekt	

Lebensraumkorridore", sowie die Zielsetzung der FFH — Gebiete stehen in hohem Konfliktrisiko zu Windkraftanlagen. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktrisikos ist die Nutzung von WEA mit der Zielsetzung des betroffenen Raumes aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vereinbar. Siehe dazu auch weitere detailliertere Erläuterungen in den Abwägungskriterien. 2.4.2.29 Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutz gebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § hoch 12 Abs. 3 LNatSchG als	

Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-Gebieten In der Summe ist das Konfliktpotential hoch, da die Flächen SEG_014/SEG_015 zum einen in der Hinterlandanbindung der Lebensraumkorridore der unter 2.4.2.27 genannten FFH-/Natura2000-Gebieten liegt und somit direkte negative Auswirkungen auf diese hat. 2.4.2.30 Abstandspuffer von 30 - 100 m zu Wäldern Hoch 7 Die Abstände der östlichen Fläche liegen nachgemessen jeweils bei 80-90m 2.4.2.32 Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Hoch Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist Die westlichen Potentialflächen können jeweils nur eine Windkraftanlagen aufnehmen. Dieser werden auch noch weiter durch Großvogelhorste beschnitten. Die östliche Vorrangfläche liegt 15m Höhenunterschied unterhalb der westlichen Fläche. Es wurde vom Kreis Segeberg in seiner Stellungnahme bemängelt, dass es nicht wie	

ein zusammenhängender Windpark wirkt. Die westliche SEG_015 Fläche wird durch die neue Abstandsregelung der Landesregierung ebenfalls noch weiter beschnitten und deutlich kleiner. **Realnutzung** Ihre Aussage: *„Die Fläche besteht aus Acker und Grünland. Gehölzfläche und mehrere naturnahe Flächen gegeben* Ergänzung Diese pauschale Aussage ist unvollständig und lässt außer Acht, dass dieses Gebiet angrenzend an ein Biotopverbundsystem liegt. Ebenso wurde vergessen, dass große Teile aus wertvollen Moorböden und Anmoorböden nach DGLG bestehen. *[Abbildung im Originaldokument]* *Abbildung zeigt Flächen die Verbreitung von Moor- und Anmoorböden für den Vollzug des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG) in Schleswig-Holstein. Moor- oder Anmoorböden im Sinne des DGLG sind Böden, in denen innerhalb der obersten 40 cm ein mindestens 10 cm mächtiger Horizont mit mindestens 15% Humus auftritt. Die Kulisse ermöglicht keine weitergehende Differenzierung des Humusgehaltes oder der Torfmächtigkeit, es wird nur eine Betroffenheit im Sinne des DGLG angezeigt.* [Abbildung im Originaldokument] Darüber hinaus handelt es sich um schützenwertes Dauergrünland und es wurde nicht differenziert betrachtet. Im Bereich der westlichen Potentialfläche PR3_SEG_014 und der westlichen und zentralen Vorrangfläche PR3_SEG_015 (Fläche 1,2,3,4) befinden sich hochwertige Redder mit einseitigen Wällen und sehr altem Baumbestand, sowie schützenswerte Klein- und Kleinstbiotope. **Vorbelastung** Ihre Aussage: *„Hochspannungsleitung"* Ergänzung Es handelt sich hier um eine sehr leistungsschwache Leitung die das Planungsgebiet von NW nach SO durchzieht. Weiter Vorbelastung für die Gemeinde stellt die BAB 21 und eine sehr alte baufällige Hühnermastanlage mit Bestandschutz dar. Des Weiteren ist in Daldorf selbst ein	

holzverarbeitender Betrieb mit Sägeplatz, Sägewerk und Holztrocknungsanlage vorhanden. Diese Faktoren „belasten" die Dorfbewohner bereits durch Schall oder z.T. auch durch Gerüche. Die Hochspannungsleistung führt direkt am Denkmalgeschützten Herrenhaus des Gutes Pettluis vorbei, so dass eine Vergrößerung oder eine zweite Leitung aus Denkmalschutzgründen problematisch ist. **Sonstige Regionalplandarstellung** Ihre Aussage: - *Flächen mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten - potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel - Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkfläche* Ergänzung • Gebiet ist zusammenhängender unzerschnittener Raum bis zu 4930ha (Quelle: Umweltatlas S.-H.) • Gebiet mit geologisch wertvollem Boden, Moor- und Anmoorböden nach DGLG. Die steil aufragenden Kliffs entlang des Abflusstals stellen schutzwürdige geologische Besonderheiten dar (Quelle: Datenblatt FFH Tarbeker Moor). [Abbildung im Originaldokument] • Kernbereich charakteritischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen. Die Fläche grenzt an den Blunker Bach und liegt teilweise im Naturpark Holsteinische Schweiz. Darüber hinaus liegt die Fläche 1,4 und 5 im Kernbereich charakteristischer Landschaftszüge CL69 und ist daher freizuhalten. Darüber hinaus habe die Windkraftanlagen auch außerhalb des Naturparks und der CL69 eine Fernwirkung die sich nachhaltig negativ auf den Naturpark und CL69 auswirkt. • Gebiet mit besonderer Bedeutung für Größvögel, Wiesenvögel und überregionaler Bedeutung für den Vogelzug. Gebiet ist darüber hinaus Rast- und Sammelplatz auch für internationale Vögel. Das Gebiet liegt in einem OST-WEST Hauptflugkorridor für	

den Gänsezug. **Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale** Potenzialfläche überlagert sich vollständig mit den vorgenannten Kriterien hoher Priorität. Um Konflikte zu vermeiden entfällt die Fläche als Vorranggebie <u>Ergänzung:</u> Gebiet mit geologisch wertvollem Boden, Moor- und Anmoorböden sowie schutzwürdigen geologischen Besonderheiten. • Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Groß-, und seltenen Wiesenvögeln Gebiet mit besonderer Bedeutung für den internationalen Vogelzug Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung Gebiet mit besonderem Schutz für Klein- und Kleinstbiotope Wichtige Verbundachse Schutzgebiets-/Biotopverbundsystem **Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_014 — Bewertung der Abwägungskriterien im Detail** **Zielbereich Siedlungsstruktur u.-entwicklung sowie Daseinsvorsorge/Schutzgutbereich Mensch u.Gesundheit** **1.1 Geplante Siedlungsentwicklung der Gemeinden und Städte** Die einzige sinnvolle Wohnraum-Wachstumsmöglichkeit für Daldorf besteht, auch nach Meinung vom Kreis-Planungsamt, Bauamt und Stadtplaner, aus der Ortsmitte nach Osten, um — einer Zersiedelung vorzubeugen — und dem BAB21 Lärm auszuweichen	

Die Gemeinde Daldorf plant daher seit mehreren Jahren bereits in Richtung Nord-Ost (N-0) zu wachsen. Bereits als das Neubaugebiet „Nordkamp" im Nord-Osten Daldorfs entstand wurden bereits Steuermittel investiert um dieses Neubaugebiet so zu bauen, dass es weiter wachsen kann. So wurde der Rotdornweg angelegt, der das zukünftige Neubaugebiet mit dem Viehbergweg verbinden wird. Geplant und genehmigt sind ca.39 Einfamilienhäuser. Aufgrund der guten Autobahnanbindung (A21) ist die Gemeinde Daldorf erfreulicherweise aufwachsend. Die Kindertagesstätte ist gut besucht und wird weiter expandieren. Sollte es zu einer Genehmigung für den Bau von Windkraftanlagen kommen, so könnte die Gemeinde Daldorf nicht weiter nach N-0 wachsen. Ein Windpark würde hier klar im Widerspruch stehen, da zum einen der Erfolg der Neuansiedelung von Bürgern stark eingeschränkt würde. Zum anderen können je nach Anlagengröße die Mindestabstände nicht mehr eingehalten werden. Die ausgewiesenen Flächen liegen in direktem freiem Sichtfeld (Abstand ca.900-1500m). Der Bau von Windkraftanlagen steht hier stark in Konflikt zum geplanten Siedlungsausbau in N-0 Richtung. Ebenso ist die Gemeinde Daldorf bereits durch die Bundesautobahn A21, ein Sägewerk, sowie eine Holztrocknungsanlage im Ortskern, eine nördlich gelegene aktive Kieskuhle und einen Hühnermastbetrieb stark belastet. Die Errichtung von WEA würde eine zusätzliche unzumutbare Belastung sein. Das Dorf wäre von eingekesselt. Autobahn Süd-West, WEA Nord-Ost, Kieskuhle Nord, Mastbetrieb West. Konfliktrisiko HOCH **1.2 Stadt u.Umlandber.in ländl.Räumen soewie verdich.Ber.der Ordnungsr.um HH,HL u.KI** Keine Anmerkung **1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Durch die derzeitige Fertigstellung von zwei 193m Windkraftanlagen (WKA) in Damsdorf, sowie den geplanten Windpark in Groß Rönnau, Krems II und Blunk ist durch die massive Ausweisung von möglichen Bauplätzen für WKA eine Riegelbildung/Umfassung des Gemeindegebietes Daldorf mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben. Insbesondere da die Gemeinde bereits im Westen durch die Autobahn abgeriegelt ist. Weitere Siedlungsflächen können nur nach Osten entstehen, ebenso ist der einzige freie Blick gen Osten.	

Konfliktrisiko MITTEL - HOCH je nach weiterem Planungsverlauf. **Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus,Erholung** **2.1 Verkehr, sonstige technische Infrastruktur** **2.1.1 600m-15km Radius um VOR und DVOR - Anlagen** Die Deutsche Flugsicherung (DFS) plant in Seedorf eine DVOR-Anlage. Das Konfliktpotential ist hoch. Die Flächen liegen im Bereich -9000m Entfernung. **2.1.2 Platzrunden Flugverkehr inklusive Mindestabstand (400/850m)** Siehe 2.1.3 **2.1.3 An- und Abflugbereiche / Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen** Der Segelflugplatz Wahlstedt liegt in 6000m Entfernung. Hubschrauber der Bundespolizei und der Rettungshubschrauber der DFS fliegen regelmäßig durch dieses Gebiet. Ebenso übt das Militär hier regelmäßig mit Transallmaschinen im Tiefflug. Kommt es am Flughafen Hamburg zu erhöhtem Verkehrsaufkommen, so werden Flugzeuge in geringer Höhe durch dieses Gebiet geleitet. Konfliktrisiko ist MITTEL. **2.1.4 Flächen mit militärischen Belangen, einschließlich militärischen Richtfunktrassen** Konfliktrisiko unbekannt. Fakt ist, das Militär übt regelmässig in diesem Bereich. Erst Anfang 2017 wurden Panzerattrappen auf den Feldern aufgestellt, die durch Drohnen gesucht und beobachtet wurden. Daldorf wird darüber hinaus regelmäßig von Transallmaschinen und CH53-Transporthubschraubern im Tiefflug überflogen. **2.1.5 Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5 - 15km** Die Wetterradarstation Boostedt des DWD liegt innerhalb dieses Radius. -13km.	

Konfliktrisiko ist HOCH. **2.1.6 Flächen mit Abbaugenehmigung oder Potenzialfläche Rohstoffe** Teile der Gemeinde Daldorf liegen auf einem Geestrücken, die Umgebung ist teilweise durch Kiesabbau dominiert. Es darf bezweifelt werden, dass insbesondere die westlich gelegene Potentialfläche nicht ebenfalls auf einer rohstoffreichen Potentialfläche liegt. Dieses sollte über eine Bodenanalyse geprüft werden. Im Nahbereich — 500m entfernt wurden bereits in den 80er Jahren Rohstoffe abgebaut. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt die westliche Vorrangfläche (SEG_014), sowie die westlichen Potentialflächen (SEG_015) zu 100% in einem Rohstoffpotenzialgebiete für oberflächennahe Rohstoffe. Konfliktrisiko HOCH **2.1.7 Netzkapazität** Die notwendige Netzkapazität ist hier nicht vorhanden. Eine sehr schwach ausgelegte Stromtrasse müsste erneuert bzw. eine zweite daneben gebaut werden. Sofern mir bekannt haben die Gutsbesitzer aus Pettluis bereits in der Vergangenheit erfolgreich eine solche Trasse verhindern können. Das Gut ist denkmalgeschützt, es darf bezweifelt werden, dass hier eine große Stromtrasse aufgebaut werden kann, da die bestehende bereits sehr nah am Haus vorbeiführt. Ebenso hat sich die neue Landesregierung dagegen ausgesprochen neue Trassen bauen zu wollen um eben den Preis für die Energiewende nicht hoch treiben zu wollen. Des Weiteren birgt auch eine neue Trasse erhöhtes Konfliktpotential mit der Bevölkerung. Die Daldorfer Bevölkerung lehnt eine Vergrößerung der bestehenden Trasse ebenso ab, wie eine zweite Trasse. Konfliktrisiko HOCH. **2.2 Tourismus und Erholung** **2.2.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung** Hier wurde das falsche Abwägungskriterium übernommen. Alle Flächen liegen in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Siehe dazu auch Landesentwicklungsplan 2010. Ich möchtel hnen mitteilen das insbesondere im Bereich Pettluis — Alt Erfrade — Daldorf an guten Sonnentagen sehr viele Erholungssuchende und Touristen einen Ausflug machen. Es liegt eine Anlagenstörende Wirkung vor.	

Windkraftanlagen stehen hier im Widerspruch. Die Potential- und Vorrangfläche liegt mit mehr als 75% Ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung (LEP 2010). Ebenso ist die Lage direkt am Naturpark mit langer Grenzlinie kritisch zu hinterfragen, da durch die Anlagenhöhe (min.150m + X) eine negative Fernwirkung zu erwarten ist. Das Konfliktrisiko ist HOCH. **2.2.3 Naturparke** Der Naturpark Holsteinische Schweiz grenzt an den Blunker Bach, der sich unmittelbar an den ausgewiesenen Flächen befindet. Das Konfliktrisiko wird unter Berücksichtigung der Fernwirkungen durch WEA aufgrund der unmittelbaren Lage in bzw. an dem Naturpark und der daraus resultierenden langen Grenzlinie entgegen der vorliegenden Planung für alle SEG_015-Flächen einschl. der westlichen Flächen für hochgehalten. **2.2.4 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** Die derzeit ausgewiesenen Potential- und Windvorrangflächen (SEG_014/SEG_015) sind zusammenhängende, nicht bebaute Gebiete, die teilweise zum Biotopverbundsystem gehören und zur Gliederung und dauerhaften Trennung von Siedlungsflächen ausgewiesen sind. Es handelt sich hier um ein unbebautes, z.T. parkähnliches Gebiet mit umweltrelevante Funktionen wie Kleinstbiotope, Äsungsflächen für Groß- und Wiesenvögel. Es handelt sich eindeutig um Grünzüge die durch die Errichtung von WEA, Zufahrten und Kranaufstellflächen stark beeinträchtigt sind. Die ausgewiesenen Flächen befinden sich mit deutlich mehr als 75% in diesen Grünzügen und es ist daher das Abwägungskriterium „HOCH" anzusetzen. **Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz** **3.1 Tiere und Pflanzen** **3.1.1 Querungshilfen und damit verbundene Korridore** Im Rahmen des Projektes „Lebensraumkorridore" wurde mit E+E — Mitteln der europäischen Union das Hinterland der A21 vernetzt. Die Hinterlandanbindung der Querungshilfen bei Kiebitzholm an die im Hinterland gelegenen Lebensräume war das Ziel des mittlerweile abgeschlossenen E+E-Vorhabens "Holsteiner Lebensraumkorridore".	

Was vor Ort gemacht wurde: • Hamdorfer Binnendüne • Schutzacker & Trentmoor • Kompensation & Kiesabbau • Heidepflege & Störungen • Heidekorridore & Forst 6+7) Trittsteine & Erlebnis • Grünbrücke Kiebitzholm • Naturwaldband • Vernetzung on- & offsite • Umfeldgestaltung Ottertunnel • Ottertunnel Natürlich sind im E+E-Vorhaben altbewährte und etablierte Maßnahmenkategorien zur Anwendung gekommen, die hier nicht im Einzelnen aufgezählt werden sollen. Die Maßnahmen sollen weit über die Projektlaufzeit wirksam sein. Ein Beispiel für eine gelungene, auch langfristig tragfähige Lösung sind beispielsweise Extensivweidelandschaften. Auf diesen Flächen werden nach der Ersteinrichtung von Habitatbausteinen (Tümpel, Abbruchkanten,...) durch die Weide- und Gestaltungstätigkeit der halbwilden Rinder und Pferde Lebensräume auch von Komplexhabitatbewohnern erhalten. An vielen Stellen im Projektgebiet wird ihre lokal hohe naturschutzfachliche Bedeutung als Habitatgestalter und Vektoren deutlich. Durch das Wirken von Dam-, Rot- und Schwarzwild sind kleinflächige artenreichere Reliktstandorte und Trittsteine erhalten geblieben; auch der Transport von einigen Rote-Liste-Arten auf die Grünbrücke ist auf zoochoren Transport zurückzuführen. Ein Ziel des Projektes ist es, die Wildtiere in den Lebensraumkorridoren so zu steuern, dass sie dort für eine Sicherung und Erhöhung der Biologischen Vielfalt (z. B. in	

Heiden und Mooren) sorgen. In den Gewässerkorridoren (Auen) sind z. B. Uferrandstreifen angelegt, Vernässungen umgesetzt bzw. geplant (am Blunker Bach) oder Tümpel für den Verbund von Gewässerarten saniert und neu angelegt worden. In den Heiden oder Kiesabbaulandschaften haben maschinelle Initialpflege, lokales Abschieben des Oberbodens, Mahdgutübertragung oder auch die Einführung von Beweidung den Erhaltungszustand verbessert. Der Moorschutz hat ebenfalls eine große Bedeutung, wobei großflächige und damit besonders teure Maßnahmen auch zukünftig aus dem Moorschutzfonds des Landes finanziert werden, kleinere Maßnahmen wie Entkusseln und Grabenstau und vor allem die Einrichtung von Trittsteinbiotopen zwischen den Vernässungsflächen wurden auch aus Projektmitteln bezahlt. Die ausgewiesenen Potential und Vorrangflächen (SEG_014 und SEG_015) liegen inmitten dieser Lebensraumkorridore, die folgende umliegenden FFH-Gebiete im Rahmen des europäischen Natura 2000 Schutzgebietssystems miteinander venetzen soll: • FFH Tarbeker Moor DE-1927-352 • FFH Trentmoor DE-1927-301 • FFH Hamdorfer Binnendüne — Teil des Natura 2000 Schutzgebietssystems • FFH Kiebitzholmer Moor DE-1927-301 Das Konfliktrisiko ist HOCH. Die Planung ist nicht mir den Zielen des Natura 2000 Schutzgebietssystems, sowie den Zielsetzungen des Projektes Lebensraumkorridoren und FFH Gebieten vereinbar.Die Vernetzung des Hinterlandes ist hier stark gefährdet. **3.1.2 Planverfest.Kompensationsfl.f.d.Straßenbau u.weitere Ausgleichsfl.sowie Ökokonto-Fl.** Es darf nicht außer Acht gelassen werden das gut 2/3 der östlichen Teilfläche bereits als Ausgleichsfläche geplant sind. Die östliche Teilfläche liegt nahezu vollständig innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für - auch artenschutzrechtliche - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A 20 N-W-Umfahrung Hamburg A	

7 bis B 206 westlich Wittenborn (gern. Planfeststellungsunterlagen 3. Planänderung). Das Konfliktrisiko ist HOCH **3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** In diesem Zusammenhang muss die Lage des Gebietes gesehen werden. Es liegt umgeben von den FHH Gebieten Tarbeker Moor, Trentmoor, Hamdorfer Binnendüne und Kiebitzholmer Moor. Vernetzt sind diese Flächen auch durch das Projekt Lebensraumkorridore. Als Leuchtturmprojekt hat hier u.a. die Grünbrücke über die BAB21 internationale Anerkennung gefunden. Die weitere Vernetzung ist geplant, die Errichtung von WEA innerhalb dieses Gebietes mit dazugehörigen hochverdichteten Wegen, Kranaufstellplätzen, sowie dem Betrieb, den Emissionen die von den WEA ausgehen ist in keinster Weise mit dem Naturschutzgedanken und den in der Vergangenheit hohen Kosten und Zeitaufwand der Maßnahmen in Einklang zu bringen. Teile des Gebietes werden bereits durch Extensivrinder gepflegt, seltene Vögel wie das Braunkehlchen, Bekassine, Wachtelkönig, Feldlerche, Wiesenweihe, der Rotmilan und Kraniche haben dort Ihre Brut und Rastgebiete. Herr PD Dr. Heinrich Reck vom Inst. Natural Resource Conservation Landscape Ecology in der Olshausenstrasse 75, D-24118 Kiel schreibt auf Nachfrage dazu: *„(..)Der Blunker Bach selbst ist eine offizielle Nebenverbundachse des (geplanten) landeseigenen Biotopverbundsystems und auch in der informellen Kulisse der bundesweit bedeutsamen Vernetzung.* *Insofern muess(t)en Verbundbelange bei der (weiteren) Planung gezielt und ausfuehrlich berücksichtigt werden"* Ebenso zeigt in der Anlage „Biotopverbundsystem" ein Screenshot des Umweltatlas S.-H. einen unzerschnittenen Lebensraum von bis zu 4930ha. Die Errichtung von WEA würde sich hier nachteilig auswirken. Das Konfliktrisiko ist HOCH **3.1.4 Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen** Aufgrund der in der westlichen Teilfläche vorhandenen linearen Gehölzstrukturen ergibt sich hinsichtlich der räumlichen Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen. Die Nordspitze der	

östlichen Teilfläche überlagert eine ca. 3,5 ha große Wertgrünlandfläche (seggen- und binsenreiche Nasswiese GNa, geschütztes Biotop. Das Konfliktrisiko ist „HOCH". Es darf auch nicht außer Acht gelassen werden das gut 2/3 der östlichen Teilfläche bereits als Ausgleichsfläche geplant sind. Die östliche Teilfläche liegt nahezu vollständig innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für - auch artenschutzrechtliche - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A 20 N-W-Umfahrung Hamburg A *7* bis B 206 westlich Wittenborn (gern. Planfeststellungsunterlagen 3. Planänderung). Unmittelbar östlich grenzen großräumig weitere Flächen an. In diesem Zusammenhang muss auch die Lage des Gebietes gesehen werden. Es liegt umgeben von den FHH Gebieten Tarbeker Moor, Trentmoor und Kiebitzholmer Moor. Vernetzt sind diese Flächen durch das Projekt Lebensraumkorridore. Als Leuchtturmprojekt hat hier u.a. die Grünbrücke über die BAB21 internationale Anerkennung gefunden. Die weiter Vernetzung ist geplant, die Errichtung von WEA innerhalb dieses Gebietes mit dazugehörigen hochverdichteten Wegen, Kranaufstellplätzen, sowie dem Betrieb, den Emissionen die von den WEA ausgehen ist in keinster Weise mit dem Naturschutzgedanken und den in der Vergangenheit hohen Kosten und Zeitaufwand der Maßnahmen in Einklang zu bringen. Teile des Gebietes werden bereits durch Extensivrinder gepflegt, seltene Vögel wie das Braunkehlchen, der Rotmilan, Kraniche haben dort Ihre Brut und Rastgebiete. Das Konfliktrisiko ist HOCH. *[Abbildung im Originaldokument]* *PR3 SEG_014 östliche Vorrangfläche und der östliche Teil der Potentialfläche PR3 SEG_015* **3.2 Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz** **3.2.1 Umgebungsbereich 300m bis 1200m zu Vogelschutzgebieten** Das trifft derzeit nicht zu, die Region insbesondere in der Niederung und dem Tarbeker Moor ist aber durchaus geeignet zukünftig dieses Gebiet zu einem Schutzgebiet zu entwickeln. **3.2.2 Hauptachse des überregionalen Vogelzugs** Das betroffene Gebiet liegt in der Hauptzugachse „OST-WEST" des überregionalen	

Wasservogelzugs. Neben Überflügen von Verbänden, kommt in der Regel auch zu großen Ansammlungen von (internationalen) Zugvögeln auf den Dauergrünlandflächen sowie den umliegenden Ackerflächen. Insbesondere auch Stoppelfeldern. Sollte das Gebiet SEG_014 und SEG_015 weiter in der Landesplanung bleiben sind hier unabhängige biologische Gutachten zwingend erforderlich. Das Konfliktrisiko ist HOCH. **[Abbildung im Originaldokument]** **Zugwege der Wasservögel durch Shleswig-Holstein. Der weitaus wichtigste Weg fiihrt durch den** **Fehmarnbelt und dann auf verschiedenen Wegen Richtung Wattenmeer.** **3.2.3 Pot.Beeinträchtigungsgebiete (3/1,5/1km Radius) mit bes.Bedeutung für Großvögel** Auf Nachfrage schreibt Herr Bernd Koop von der Ornithologische Arbeitsgemeinschaft (Avifaunistische Leitung): *„Das von Ihnen benannte Vorranggebiet ist in der Tat eines derjenigen, welches besser nicht für Windkraft genutzt würde, da dem nicht nur Wetterradaranlagen entgegenstehen, sondern ganz erheblich auch Großvogelvorkommen.* *Das Tarbeker Moor ist mir gut bekannt - ich war sogar heute erst dort.* *Auch die Bedeutung als Kranich-Somerrastgebiet, Mausergebiet und Herbstrastgebiet ist in der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft bekannt und dokumentiert.* *Da die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft eine Stellungnahme abgeben wird, werden wir auf diesen aus Vogelschutzsicht kritischen Raum deutlich hinweisen"*	

Laut Jagd- und Artenschutzbericht 2013 wurden im Tarbeker Moor 165 Kraniche offiziell festgestellt. Durch meine Beobachtung als Jäger im Revier Daldorf — Ost sehe ich in der Früh die Kraniche ausfliegen und am Abend ins Tarbeker Moor einfliegen. Es ist zu vermuten, dass es sich hier sogar um regelmäßig genutzte Schlafplätze handelt. Demnach muss der Schutzabstand 3000m betragen. Hier ist ein weiteres Gutachten anzustreben. Darüber hinaus ist festzustellen, dass dieses Gebiet bisher wenig beobachtet wurde. Erst jetzt haben wir Bürger angefangen Beobachtungen auch an die Datenbank www.ornitho.de zu melden. Aber bereits durch kurze Beobachtungszeiträume wird die besondere avifaunische Bedeutung schnell klar. Bisher war anscheinend nicht sicher der Horststandort des Weißstorches von Pettluis bekannt. Das Weißstorchen-Paar von Pettluis hat auch in diesem Jahr erfolgreich gebrütet. Wird das Helgoländer Papier angewendet werden die Flächen SEG_014 und SEG_015 massiv beschnitten. Der genaue Horststandort muss berücksichtigt werden. Ebenso möchte ich darauf hinweisen, dass das unmittelbar angrenzende FHH Gebiet Tarbeker Moor ein regelmäßig genutzter Schlafplätz für Kranich, Schwäne, Gänse jeweils ab 1 %-Kriterium nach Wahl & Heinicke (2013) sowie Greifvögel und Falken. Daher ist hier nach Helgoländer Papier ein Schutzabstand von 3000m einzuhalten. Die Vorrang- und Potentialflächen dienen als Futter- , Sammel- und Rastplätze für die Kraniche. Der Rotmilan wird besonders häufig im Bereich der Flächen SEG14/SEG15 gesichtet und gemeldet. Wie gesagt, dass bei besonders kurzen Beobachtungszeiträumen, daher ist mit höchster Wahrscheinlichkeit auch von mehreren Horsten auszugehen. Definitiv liegen die Flächen aber in seinem Habitat und werden täglich zur Nahrungsuiche abgeflogen. Eine Gefährdung des Rotmilan, der Kraniche, sowie seltener schützenswerter Kleinvögel wie z.B. Neuntöter, Feldlerche und Braunkehlchen kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Wärend unseres bisherigen Beobachtungszeitraums u.a. mit ornithologischen Fachleuten wurden auch Wiesenweihen, Eulen, Baumfalken und Turmfalken festgestellt. Frau Johanna Karthäuser, Vogelmonitoring und Öffentlichkeitsarbeit des Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V. aus An den Speichern 6 ,48157 Münster schreibt mir dazu: *„Ihre Sorgen um den Schutz des Rotmilans teilen wir."* Das Konfliktrisiko bleibt auch bei einer „angepassten Fläche" im Vorranggebiet SEG014 und	

den Potentialflächen SEG 015 HOCH. **3.2.4 Wiesenvogel Brutgebiete** Im Monat Mai und Juni habe ich an mehreren Terminen gemeinsam mit den ortsansässigen Jägern, als auch mit Herrn Maximilian Schäffler vom BUND und seiner Ehefrau Monika Schäffler die Flächen SEG_014 / SEG_015 begangen. Hier konnten in wenigen Stunden bereits eine Vielzahl seltener Vögel festgestellt werden, die auf diesen Flächen Ihre Brutgebiete haben und/oder dort auf Nahrungssuche sind. • Feldlärche • Braunkehlchen • Wachtelkönig am Blunker Bach verhört • Wiesenweihe • Weißstorch täglich auf Nahrungssuche • Schwalben • Möwen • Stare • Baumfalken • Waldkauz • Schwarzkehlchen • Kiebitz • Neuntöter • Turmfalke • Mäusebussarde sind auffallend häufig in diesem Gebiet und sind aufgrund neuester	

Erkenntnisse besonders durch Windkraftanlagen gefährdet. • Wiesenschafstelze • Kraniche tagtäglich auf Nahrungssuche • Graugänse • Kanadagänse • Bachstelzen Die Beobachtungen werden über Ornitho dem LLUR zur Verfügung gestellt. Eine Zusammenfassung wird der UNB Kreis Segeberg zugesendet. Besonders kritisch (Grafik) sind in diesem Zusammenhang auch die Zielsetzung am Blunkerbach zu sehen. Hier entstehen Ausgleichsflächen zur Förderung des: • Großen Brachenvogels • Wachtel • Kiebitz • Kranich • Braunkehlchen • Feldlerche • und Neuntöter. Das Konfliktrisiko ist auf SEG 014 und SEG 015 HOCH. **[Abbildung im Originaldokument]** **3.2.5 Standorte Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher**	

nachgewiesen) Im Planungsbereich sind die Horststandorte der Rotmilane derzeit nicht sicher bekannt. Es liegen aber hinreichend konkrete Hinweise auf das Vorkommen von Rotmilanbrutrevieren/Rotmilanpaaren vor, so dass hier ein Konflikt mit der Errichtung von WKA besteht. Rotmilane sind tagtäglich in diesem Gebiet anzutreffen. Es ist zumindest eine über ein Jahr laufendes ornithologisches Gutachten zu erstellen um hier dem Rotmilan den internationalen Schutz zu gewährleisten. Das Konfliktrisiko ist HOCH. **3.2.6 Gebiete besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Aufgrund der erhöhten Nachfrage und der damit derzeit verbundenen Überforderung des Fledermausbeauftragten des NABU. Konnten im angegebenen Zeitraum der Stellungnahme keine adäquaten Informationen erfragt werden! Somit war es mir nicht möglich zu diesem Punkt Stellung zu nehmen. Dies muss nachgeholt werden, da zum einen die geographische Nähe zu den Kalkberghölen Bad Segeberg (größtes Fledermausüberwinterungsquartier) und zum anderen Fledermäuse in einer Vielzahl vorkommen. Sofern mir hierzu noch Daten zukommen werde ich diese umgehend zusenden. **Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung /Schutzgutbereich Boden und Wasser** • **4.1 Vorranggebiete für den Binnenwasserschutz** Trifft nicht zu **4.2 Betroffenheit geologisch schützenswürdiger Objekte** Die östlichen Flächen des SEG 014 und SEG_015 liegen in einem Abflusstal, welches eine schutzwürdige geologische Besonderheiten darstellt. Zu diesem Abflusstal gehört noch ein steil aufragendes Kliff. Um 1880 war die Tensfelder Au bereits in das Tarbeker Moor hinein verlängert worden. (Quelle: Datenblatt FHH Tarbeker Moor im Anhang). Darüber hinaus besteht diese Fläche ausschließlich aus Moor- und Anmoorböden die dem Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG) in Schleswig-Holstein unterliegen. Moor- oder Anmoorböden im Sinne des DGLG sind Böden, in denen innerhalb der obersten 40 cm ein	

mindestens 10 cm mächtiger Horizont mit mindestens 15% Humus auftritt. Es liegt eine Betroffenheit im Sinne des DGLG vor. Das Konfliktrisiko dementsprechend „HOCH". *Abbildung im Originaldokument]* *Quelle: Datenblatt FHH Tarbeker Moor* *[Abbildung im Originaldokument]* [Abbildung im Originaldokument] **Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter** **5.1 5km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder** Trifft nicht zu. • **5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume** Der **LEP** 2010 beinhaltet den Grundsatz, dass sog. charakteristische Landschaftsräume in den Regionalplänen als Ausschlussgebiete festgelegt werden können. Hierunter sollen Gebiete fallen, die weitgehend durch die in Ziffer 3.5.2 Absätze 8 und 9 **LEP** genannten Gebietstypen (damalige Ausschlussgebiete) geprägt sind und in ihrer Gesamtheit unter Einschluss von Randgebieten und Pufferzonen daher als besonderer prägender charakteristischer Landschaftsraum anzusehen sind. Anhand dieser Kriterien wurden in den bisherigen Regionalplänen charakteristische Landschaftsräume dargestellt. **I** *e* Die in den Regionalplänen I bis V („alt") ausgewiesenen charakteristischen Landschaftsräume wurden im Zuge der Teilfortschreibungen 2012 einer Überprüfung unterzogen. Im Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen in Schleswig-Holstein 2 UmweltPlan Ergebnis wurden die charakteristischen Landschaftsräume in einigen Bereichen zurückgenommen, in anderen Fällen aber auch neu ausgewiesen oder erweitert. Auch bei der Neuaufstellung der	

Teilregionalpläne soll das Kriterium der charakteristischen Landschaftsräume angewendet werden. Laut Leistungsbeschreibung des Auftraggebers wird dies folgendermaßen begründet: »Im Rahmen der weiterhin angestrebten landesweiten Steuerung und Konzentration von Windkraftanlagen, mit der zwingend auch eine landesweite Freiraum-Konzeption verbunden ist, hält die Landesplanung den Gebietstyp 'charakteristischer Landschaftsraum' für sinnvoll und notwendig. Der Schutz charakteristischer Landschaftsräume steht im Einklang mit den Leitbildern und Handlungsstrategien, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen aufgestellt hat (Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, verabschiedet von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 30.06.2006, S. 22). Die vom Bund entwickelten Leitbilder und Handlungsstrategien bilden eine entscheidende fachliche Grundlage, mit der in Umsetzung des bundesrechtlichen, raumordnerischen Auftrages die charakteristischen Landschaftsräume bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt werden sollen." Charakteristische Landschaftsräume sind derzeit gemäß dem „Runderlass zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III" vom 23. Juni 2015 als Abwägungskriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten eingestuft. Laut Leistungsbeschreibung sollen die charakteristischen Landschaftsräume im Zuge der Konzentrationsflächenplanung ggf. als sogenanntes weiches Tabukriterium eingestuft werden. Hierfür müssen jedoch hinreichend gewichtige, planerische Gründe vorliegen. Die Einstufung bedarf einer konkreten sowie nachvollziehbaren Begründung und Dokumentation. Im Lichte der Rechtsprechung zu Konzentrationsplanungen von Windkraftanlagen sind hohe Begründungsanforderungen zu erfüllen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass, entsprechend der von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen, der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen ist. Vor dem Hintergrund der genannten Aspekte sollen die bisherige Definition, die Begründung und die Gebietskulisse der charakteristischen Landschaftsräume einer gutachterlichen Untersuchung unterzogen werden. Im Ergebnis soll eine fachlich fundierte und nachvollziehbare Neuabgrenzung der charakteristischen Landschaftsräume vorliegen. Das Gutachten liefert als Ergebnis Flächen, die innerhalb eines dreistufigen Rankings eine sehr hohe Charakteristik aufweisen und die unter Einschluss kleinerer Lücken mit geringerer Wertigkeit so großflächig sind, dass eine flächenhafte Freihaltung von Windkraftanlagen die gewünschten Effekte des Erhalts einer charakteristischen Landschaft erzielt ("Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume").	

[Abbildung im Originaldokument] Die ausgewiesenen Windvorrang- und Potentialflächen I egen in Mitten und angrenzend am Charakteristischen Landschaftsraum Nr.69. Nachvollziehbare gewichtige planerische Gründe die einer juristischen Prüfung stand halten würden sind nicht erkennbar. Die Errichtung von Windkraftanlagen stehen hier klar gegen die Leitbildern und Handlungsstrategien, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen, sowie gegen eine flächenhafte Freihaltung von Windkraftanlagen die gewünschte Effekte des Erhalts einer charakteristischen Landschaft erzielen ("Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume"). Das Konfliktrisiko ist HOCH! **5.3 800m um (grundsätzlich raumwirksame) gesetzlich geschützte Kulturdenkmale** Für die unter 5.5 aufgeführten Kulturdenkmale besteht Substanzerhalt und Umgebungsschutz (Einzelfallprüfung). Hier ist juristisch nachvollziehbar zu prüfen in wie weit es sich um Kulturdenkmale handelt die Punkt 5.3 unterliegen. **5.4 2km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage** Für die unter 5.5 aufgeführten Kulturdenkmale besteht Substanzerhalt und Umgebungsschutz (Einzelfallprüfung). Hier ist juristisch nachvollziehbar zu prüfen in wie weit es sich um Kulturdenkmale handelt die Punkt 5.4 unterliegen. Daher ist das Konfliktrisiko MITTEL. **5.5. 500m um archäologische Kulturdenkmale** Auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Daldorf selbst gibt es fünf vor- und/oder frühgeschichtlicher Grabhügel. Bereits im jüngeren Abschnitt der Jungsteinzeit setzt die Grabsitte ein, Verstorbene unter flachen Erdhügeln zu bestatten. Während der darauffolgenden älteren Bronzezeit entstehen größere Hügel, die zuweilen mehrere Meter Höhe erreichen und regelhaft für Nachbestattungen genutzt wurden. Weitaus seltener sind	

Hügelbestattungen jüngerer Zeitabschnitte, sie treten jedoch in bestimmten Regionen verstärkt in der Wikingerzeit auf. In einigen Fällen lässt sich nachweisen, dass mit den größeren Hügeln besondere, d. h. einflussreiche oder reiche Persönlichkeiten geehrt wurden. Auffällig häufig wurden Grabhügel als weithin sichtbare Monumente, als Landmarken, auf erhöhtem Gelände errichtet. Es ist davon auszugehen, dass dies zum einen Ausdruck eines Ahnenkultes ist und zum anderen als Legitimierung von Gebietsansprüchen anzusehen ist. Begründung des Denkmalwertes: Die Grabhügel stellten besonders gut erhaltene Exemplare einer epocheübergreifenden Bestattungssitte dar. Ob als Teil einer Nekropole in Form einer Hügelgruppe oder als singulär errichteter Hügel sind sie ein reichhaltiges Bodenarchiv und prägen nachhaltig die ihn umgebende Landschaft und ist somit schützens- und erhaltenswert. Der Schutz als Kulturdenkmal liegt wegen des besonderen geschichtlichen, wissenschaftlichen und die Kulturlandschaft prägendes Wertes im öffentlichen Interesse. Die Grabhügel stellen bedeutsame archäologische Kulturdenkmale dar. **<u>Aktuelle Fundmeldung (16.06.2017) an die obere Denkmalschutzbehörde:</u>** Das Gebiet PR3_SEG_014 / PR3_SEG_015 liegt auf Nachfrage bei der oberen Denkmalschutzbehörde im s.g. archäologischem Interessengebiet. Dies bedeutet, es gibt durch die Wissenschaft Hinweise auf wertvolle archäologische Gegenstände oder Bauwerke im Boden. Hier können bereits im weiteren Verlauf Bodenuntersuchungen gefordert werden, die auch in Ausgrabungen münden können. Im Bereich Holtredder ist bei einer Ortsbegehung ein mögliches Hügelgrab entdeckt worden. Dieser Fund liegt -200m nördlich von der Fläche 2 (SEG_014). Der Fund wurde gemeldet am 16.06.2017. [Abbildung im Originaldokument] Das Konfliktrisiko ist HOCH. **5.6 3-5km Abstand in Teilabschnitten um Danewerk/Haithabu** Trifft nicht zu **Ergänzung: Nachhaltige Schäden in der charakteristischen Knicklandschaft** Aufgrund, der anfallenden Schwertransporte, die für Anlieferung und Montage der Windräder	

erforderlich sind, ergeben sich entsprechende Anforderungen an die Auslegung der benötigten Zuwegungen. In Abhängigkeit von der Höhe der zu erstellenden Anlagen sind dies - eine lichte Breite von 4 — 6 m, eine lichte Höhe von 7 m; die Transportgüter haben ein Gewicht von ca. 140 to, die Länge liegt dabei zwischen 60 und 70 m, je nach Abmessung der Flügel. Es werden daher entsprechende Kurvenradien benötigt, also bis zu 70 m. Der Unterbau der Wege muss entsprechend tragfähig und ausgebaut sein. Größere Steigungen sind abzuflachen und zu minimieren. Da keine Straße im Zielgebiet nur annähernd diese Anforderungen aufweist, müssen wertvolle Knicks und alter Baumbestand zerstört werden. Fehlende Flächen werden mit Schotter ertüchtigt. Das sind nachhaltige Schäden, die gesetzt werden und nur sehr kostenintensiv rückgängig gemacht werden können. Daher sind bereits vorhandene Flächen mit demensprechender Infrastruktur weiter zu forcieren. **Hinweise aus den Kreisen** Der Kreis Segeberg hat die Flächen SEG_014 und SEG_015 klar abgelehnt. Der Kreis Segeberg sieht insbesondere die Ziele des Natur- und Artenschutzes in Gefahr. Um eine glaubwürdige und nachhaltige Politik für den Umweltschutz zu gestalten, soll der Faktenlage vor Ort gefolgt werden und die Flächen PR3_SEG_014 und PR3_SEG 015 aus der Landesplanung Sachthema Windenergie nicht übernommen werden. **Fazit** <u>Augenscheinlich waren zum Zeitpunkt der Landesplanung nicht alle Daten verfügbar.</u> Durch die Bürgerbeteiligung, sowie die Beteiligung der Gemeinden und Verbände stehen jetzt dezidiertere Daten über die ausgewiesenen Planungsgebiete PR3_SEG_014 und 015 zur Verfügung. Auch gibt es konkrete Hinweise auf schützenswerte Arten, sie sich hier bereits angesiedelt haben. Diese Informationen werden durch eine Arbeitsgruppe vor Ort kontinuierlich weiter zusammengetragen. Erhebliches Konfliktpotential ist an vielen Punkten vorhanden. Es wäre aus meiner persönlichen Sicht im Ergebnis nicht nachvollziehbar, wenn am derzeitigen Planungsstand nach Vorlage dieser Informationen festgehalten werden würde. Weiter ist nach den neuen Abstandsregeln 3H und 5H nur noch die Anlagenhöhe von 150m möglich. Ein späteres Repowering auf 200m + X ist nicht mehr möglich. Dies würde bedeuten, dass dieser Standort <u>nicht Zukunftsfähig</u> wäre. Es müsste für wenige Neuanlagen ein neuer Netzanschluss gebaut werden, der ebenfalls auf erheblichen Widerstand treffen würde. Ebenso muss die weitere Infrastruktur erst geschaffen werden. Die Errichtung einer Windkraftanlage in einem Moorgebiet bringt erheblichen Mehraufwand und Gefahren für die	

Umwelt mit sich. Durch die Arbeiten zur Errichtung der Bauwerke entstehen bereits nachhaltige Schäden in dieser schützenswerten Natur. Sinnvoller ist zunächst das Repowering von Bestandsanlagen, da hier schon eine Infrastruktur vor Ort geschaffen ist. Der östliche Bereich liegt in einem schützenswerten Moorgebiet, es darf bezweifelt werden, dass hier die Standsicherheit der Anlage gegeben ist. Das Schutzgut Mensch und Gesundheit ist hier zu wenig berücksichtigt. In diesem Zusammenhang möchte ich auf mehre Aspekte hinweisen. Das Thema Infraschall ist bereits belegt, ebenso dass die technischen Regelwerke die derzeit zur Anwendung kommen nicht geeignet sind, auf Windkraftanlagen angewendet zu werden. Das dänische Ministerium für Gesundheit und Vorsorge beauftragte bereits im Sommer dieses Jahres die Organisation zur Krebsbekämpfung „Kreftens Bekempelse" mit der Leitung einer Untersuchung zu den Auswirkungen von Schallemissionen auf die Gesundheit der Anwohner von Windkraftwerken. Die Untersuchung soll von den drei relevanten Ministerien finanziert werden: Von dem dänischen Umweltministerium, dem Ministerium für Gesundheit und Vorbeugung und dem Klima- und Energieministerium. Es ist daher im Rahmen der Fürsorgepflicht die die Landesregierung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes hat, sowie den Kenntnissen um diese Studie, die Ergebnisse dieser Studie abzuwarten. **Widerstand der Bürger** Von einer Energiewende MIT dem Bürger kann bei diesen Flächen keine Rede sein. Sowohl die Bürger der Gemeinde Blunk, als auch Groß Rönnau und Krems II selbst haben sich nebst der Gemeindevertretung GEGEN die Errichtung von WKA auf Ihren Gemeindegebieten ausgesprochen. In Daldorf fand sehr kurzfristig erst die Einwohnerversammlung statt auf der 72 Daldorfer, sowie 25 auswärtige Gäste anwesend waren. Wie Sie aus der Zeitung entnehmen können waren nahezu alle anwesenden (bis auf 5 Personen) gegen den Bau von WEA auf PR3_SEG_014 und 015. [Abbildung im Originaldokument] **Windkraft bringt Daldorfer Neubaugebiet in Gefahr** Investor stellt sich wütenden Anwohnern - Die drohen bereits mit Klage	

[Text im Originaldokument] ***Lübecker Nachrichten 21.06.2017***	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3251, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren der Staatskanzlei in Kiel, als einer der Flächeneigentümer und direkt betroffener Nachbar des Vorranggebietes PR3_DIT_028 in Neuenkirchen befürworte ich ausdrücklich die Wiederaufnahme des Vorranggebietes in den Regionalplanentwurf. Darüber hinaus empfinde ich die Neuerrichtung von Windenergieanlagen nicht als eine negativ belastende Bedrängung bzw. Umzingelung, sondern im Gegensatz dazu als die einzig sinnvolle Möglichkeit, in der heutigen Zeit einen wertvollen Beitrag gegen die Klimaerwärmung und für die Produktion von klimaneutralem Strom zu leisten. Ich bitte daher darum, das Vorranggebiet wieder in der Regionalplan aufzunehmen. Mit freundlichen Grüße Peter Kielholz	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Ausweisung der Fläche PR3_DIT_028 kann insofern entsprochen werden, als dass ein Teil als Vorranggebiet Repowering für Windenergienutzung ausgewiesen wird. Aufgrund von Hinweisen aus eingegangenen Stellungnahmen wurde eine erneute Prüfung der Umfassungswirkung der Flächen DIT_028 und DIT_038 im Vergleich durchgeführt. Die Berechnung der Umfassungswirkung wurde zudem gegenüber dem ersten Entwurf angepasst. Hierzu wird auf das Plankonzept verwiesen. Nach der neuen Berechnung ergeben sich für die Ausweisung entweder der Fläche DIT_028 oder DIT_038 sehr ähnliche Werte. In beiden Fällen ist vor allem Außenbereichsbebauung betroffen. Bei Ausweisung der Fläche DIT_028 mit Beschränkung auf den südlichen Teil ergibt sich eine etwas ausgewogenere Verteilung der Belastung als bei Ausweisung der Fläche DIT_038. Zudem wird so der unmittelbare Umgebungsbereich von Heide weniger belastet. Im Ergebnis wird die Fläche DIT_038 wieder gestrichen. Die Fläche DIT_028 wird im südlichen Teil ausgewiesen und nach Norden entlang eines Feldweges abgeschnitten, um hier die Belastung für die Bebauung Blankenmoor und den Ortskern von Neuenkirchen auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Die Fläche wird aufgrund der insgesamt schon starken Überprägung des Raumes nur als Vorranggebiet Repowering übernommen, um sicherzustellen, dass mit einer Bebauung auch Entlastungseffekte in der Region einhergehen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3250, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur Vorrangfläche PR3_SEG_049 Ich bitte um die Ausweisung der oben beschriebenen Vorrangfläche in der Teilaufstellung des Regionalplans.. Die Fläche istmeiner Meinung nach sehr gut für die Windenergienutzung geeignet, weil sie von keinen Abwägungskriterien überlagert wird. Die Fläche ist zur Gemeinde Nützen abgewandt zur Hauptwindrichtung. Sie liegt in der Nähe der geplanten BAB 20 Trasse, diese soll hier in Dammlage verlaufen. Verschattungen von Wohnhäusern treten nicht auf. Es handelt sich vorwiegend um landwirtschaftliche Nutzfläche.Die vorraussichtlichen Windgeschwindigkeiten sind sehr gut, so dass die Fläche auch hier als vorzüglich zu bezeichnen ist. Die Nähe zum Ballungsraum HH bedeutet eine Nähe zum Stromverbraucher. Der bekannte Brutplatz des Weissstorchs ist in 1,2 km Entfernung und war 2014 zuletzt besetzt.	Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche. Die vorgebrachten Argumente können diese Kriterien nicht entkräften, weshalb die Landesplanung an der Abwägungsentscheidung festhält.

Institution: Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LNV)

ID: M7244, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: PR_0_0-0028-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) Stk 334/LPW 9 - 1792/2017	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf die Planungsräume I, II und III sowie die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP). Die zu den jeweiligen Planungsräumen / zum LEP gehörigen extpassagen

Sehr geehrte Damen und Herren, der Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LNV) bedankt sich für die Beteiligung und die Gelegenheit zur Stellungnahme zur vorliegenden Teilfortschreibung der Regionalpläne zur Ausweisung von Windeignungsflächen. Er äußert folgende Anmerkungen und bittet diese in den weiteren Planungsprozess einzubeziehen. Da die neue Landesregierung Änderungen zur „Gestaltung des Ausbaus" der Windenergie im Koalitionsvertrag festgeschrieben hat, die sich unmittelbar auf diese Teilfortschreibung auswirken kann, gelten unsere Anmerkungen nur für den aktuellen Stand der vorliegenden Plan-entwürfe. Bei einer Änderung der Parameter und Kriterien der Flächenauswahl gehen wir davon aus, dass ein neuer Entwurf der Teilfortschreibung vorgelegt und in eine Öffentlichkeitsbeteili-gung gegeben wird. An dieser Stelle möchten wir betonen, dass die Aufarbeitung der Thematik und der Beteiligungsprozess sehr transparent und bürgerfreundlich erfolgt sind. Auch die „online" durchgeführte Beteiligung und Informationsaufbereitung ist sehr gelungen und gut handhabbar. Allerdings ist der Umfang der Daten, Gebiete und Informationen so umfangreich, dass die Bearbeitung mit den begrenzten Ressourcen des ehrenamtlichen Naturschutzes kaum zu be-wältigen ist. Zum vorliegenden Entwurfsstand (1.2.2017) haben wir folgende Anmerkungen und Einwände: 1 Der LNV und seine Mitglieder haben bereits 1. zur Festlegung des Kriterienkataloges zur Ermittlung von Windenergie-Potenzialflächen und 2. zu den Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess innerhalb der nach Abzug der harten und weichen Tabukritierien verbleibenden Potenzialflächen Stellung genommen. Wir verweisen auf diese Stellungnahmen vom 22.5.2015 und 18.5.2016. Soweit diese nicht berücksichtigt worden sind, bringen wir die darin genannte Kritik und Vorschläge erneut ein. Wir bemängeln, dass bspw. der Fledermauszug weiterhin nicht als Auswahlkriterium der Windeignungsgebiete berücksichtigt worden ist. Wir fordern in diesem Zusammenhang zudem, dass nicht nur der Schwerpunktbereich des Bio-topverbundes gem. § 21 BNatSchG als weiches Kriterium herangezogen wird, sondern	werden in den zugehörigen Anhörungsverfahren erörtert. Die Forderung nach verstärkter Nutzung alternativer erneuerbarer Energieformen (z.B. Solarenergie, Bioenergie) und Berücksichtigung dieser in der Planung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Zu den einzelnen angesprochenen Flächen des Planungsraumes III: Zu Fläche DIT_003: Die Fläche liegt innerhalb einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges. Das Konfliktrisiko mit diesem Belang wird als sehr hoch eingeschätzt. Die Fläche wird daher nach wie vor nicht übernommen. Ohne die weiteren vorgebrachten Aspekte im Einzelnen zu prüfen wird damit dem Wunsch des Einwenders gefolgt. Zu Fläche LAU_005: Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Auf die Fläche PR2_LAU_005 wird verzichtet. Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Aus zahlreichen Stellungnahmen unter anderem des Amtes und des Kreises geht jedoch hervor, dass die Fläche innerhalb eines Naturraumes mit hoher ökologischer Wertigkeit und großem Naherholungswert liegt. Die umgebenden artenreichen Wälder und die kleinteilige Knickstruktur führen insgesamt zu einem hohen Konfliktrisiko mit Belangen des Artenschutzes.

auch die Nebenverbundachsen. Solange die gesetzliche Zielmarke von 15 % Biotopverbundflächen nicht erreicht ist, die als zentrale grüne Infrastruktur für die Sicherung und Ausbreitung der Biologischen Vielfalt von essentieller Bedeutung ist, ist der gesamte Biotopverbund (einschließlich Ne-benverbundachsen) von Windkraftflächen/-anlagen freizuhalten. **2.** Der Texteil zum Sachthema und die textlichen Änderungen der (bestehenden) Regionalpläne bedürfen der Ergänzung und Änderung in den folgenden Punkten: 1. Ziel 10 ist aus Naturschutzsicht nicht akzeptal, da die Auswirkungen von bis zu 70 ur-hohen Windkraftanlagen bereits erheblich sind. Vor allem die stark gefährdeten Fleder-mausarten fliegen in diesen niedrigen Höhen. Da diese „niedrigen" Anlagen zudem eher siedlungs- oder Gebäudenah stehen kann es zu erheblichen Konflikten kommen. Die Zielformulierung ist daher zu streichen. 2. In*7.2, Vorranggebiete Repowering, Z(4)*ist zu ergänzen, dass in der Zielformulierung der geforderte vorherige Abbau von zwei Altanlagen auch *„innerhalb eines bestehenden Windenergieparks erfolgt"und dies erst bei beim Abbau der letzten Anlage(n) eines Parks gesplittet erfolgen kann. Dadurch ist sichergestellt, dass die Entlastung von Landschaft auch konzentriert und zü-gig erfolgt und nicht aus verschiedenen Parks Anlagen „scheibchenweise" abgebaut werden. Diese Abbaukonzentration trägt zudem zur naturschutzrechtlichen Eingriffsmi-nimierung bei.* 3. In den Begründungen der Regionalpläne (B) zu 5.7.2 (1) bis (8) ist vorgegeben die Nut-zung der Vorranggebiete Repowering jeweils*mit der Landesplanung zu klären.*Da mit dem Repowern v.a. Landschaft und Natur entlastet werden sollen und dafür auch ein*Vergleich der Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftsraumes vor sowie nach der Nutzung des Vorranggebietes Repowering*erfolgen soll, halten wir es für geboten, auch das *„Umweltministerium als Fachbehörde Vorhaben bezogen"* in die Klärung einzubinden. 3. Der Umweltbericht stellt die rechtlichen Grundlagen und dabei auch neuste Anpassung an das	Die Landesplanung hält an dieser Entscheidung fest. Zu Fläche SEG_002: Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen SEG_002 und OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Von mehreren Einwendern vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf der Prüf- und Maßstabsebene des Regionalplanes nicht abschließend beewertet werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit aufgrund eines zu hohen Konfliktrisikos ist nicht erkennbar. Die Belange werden daher auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Zu Fläche SEG_014: Die Fläche PR3_SEG_014 wird nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Zudem ist der nördliche Flächenteil bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Zu Fläche OHS_057: Die Fläche liegt teilweise innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos werden diese Teile nicht übernommen. Darüberhinaus bleibt es bei der Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfes. Von mehreren Einwendern vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf der Prüf- und Maßstabsebene des Regionalplanes nicht abschließend bewertet werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit aufgrund eines zu hohen Konfliktrisikos ist nicht erkennbar. Die Belange werden daher auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Zu Fläche OHS_062:

EU-Recht (RL 2014/52/EU') korrekt dar. Er weist jedoch inhaltliche Mängel auf, indem die rechtlich geforderten Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen für zentrale Schutzgüter und Betroffenheiten nicht erkennbar sind, bspw. zu den „Auswirkungen auf den Klimawandel" und zu den Wechselwirkungen. Insbesondere beim Fledermauszug sind die vorhandenen Kenntnisse nicht berücksichtigt worden. In Abbildung 13 sind zwar die bedeutsamen Vorkommen und Le-bensraumstrukturen windkraftsensibler Fledermausarten in Schleswig-Holstein dargestellt, aber unvollständig. V.a. die Erkenntnisse über den Fledermauszug entlang der Elbe und auf Fehrmarn, die in der Arbeit von *KLÖCKER (2002): Vergleichende Untersuchungen wandernder Fledermausarten in zwei Untersuchungsgebieten Schleswig-Holsteins, Diplomarbeit Bonn* dargestellt sind, sind offensichtlich nicht berücksichtigt worden. 4. Die folgenden Einzelaspekten und —flächen bedürfen der Überarbeitung und Änderung der Pla-nung. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird von uns ggf. noch er-gänzt. Die Ausbauplanung ist aus Vogelschutzsicht im Umfang überzogen und erfolgt mutmaßlich auf-grund der politischen Vorgaben ohne eine Minimierung der Eingriffsfolgen und Alternativenprü-fung. Dazu zählen: • Die politische Vorgabe, das 3-fache des Eigenbedarfs an Strom zu erzeugen, kann nicht „in Stein gemeißelt" stehenbleiben, wenn man erkennen muss, dass der Raum dafür nicht vorhanden ist, ohne Allgemeinwohlbelange wie Mindestabstände zu Siedlungen**und**Naturschutzflächen einhalten zu können. • Würde diese Begrenztheit zur Kenntnis genommen, müsste die Landesplanung Alterna- tiven — z.B. Solaranlagen auf Gewerbegebäuden oder öffentlichen Gebäuden - suchen. • Eine wesentliche weitere Alternative besteht in der Einsparung von Strom, die bisher nicht ansatzweise verfolgt wird. Jede Einsparung des Stromverbrauches führt zu einer dreimal größeren Reduktion der angestrebten zusätzlichen Ausbauleistung. Eventuell ergäbe sich dabei, dass das angestrebte Ausbauziel bereits nahezu	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_OHS_062 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür war, dass die in der Einwendung genannten Potenzialflächen, die die befürchtete Riegelbildung gegenüber dem nachtziehenden Vogelzug erzeugen könnten, nicht in voller Gänze ausgewiesen werden. Dadurch wird die entsprechend hemmende Wirkung auf Zugvögel in einem vertretbaren Rahmen gehalten. Zentral für die Flächenentscheidung ist in diesem Kontext jedoch die Möglichkeit der tiefergehenden Prüfung derartiger artenschutzrechtlicher Belange im anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren. Somit kann der Aspekt auf Vorhabenebene detailliert eingeschätzt werden und auf Ebene der Regionalplanung ist nicht zwingend eine Streichung der Fläche notwendig. Zu Fläche PR3_OHS_074: Nach erneuter Abstimmung mit den Fachbehörden wird der Stellungnahme nicht gefolgt. Es sind keine artenschutzrechtlichen Belange bekannt, für die hohe Konflikte zu erwarten sind. Aus diesem Grund wird die Fläche übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden.

erreicht ist.

Unabhängig von diesen grundsätzlichen Einschätzungen beschränkt sich die folgenden Ausfüh-rungen vor allem auf die Rast von Großvögeln mit Schwerpunkt Zwergschwan und Kranich sowie den überregionalen Vogelzug. Für den Zwergschwan und den internationalen Vogelzug hat Schleswig-Holstein eine internationale Verantwortung und damit eine besondere Sorgfaltspflicht. Bereits der Status quo beeinträchtigt aufgrund zahlreicher Windparks innerhalb eines Streifens von 3 km zur Küste den internationalen Vogelzug erheblich. Der geplante Zubau geht zwar ein-her mit der sinnvollen Rückverlagerung sehr küstennaher Standorte landeinwärts, ist aber an verschiedenen Stellen dennoch inkonsequent, so dass ziehende Vögel immer wieder auf küs-tennahe Windparks treffen:

1. **Haupt-Vogelzugwege**

1.1. Fehmarnzugweg

Wenn die Karte richtig interpretiert wurde, sollen die zukünftigen Windkraftanlagen Fehmarns in zwei zentralen Vorranggebieten gebündelt werden. Das wäre günstiger als die derzeitig vier Windparks, von denen sich drei in unmittelbarer Küstennähe befinden. Allerdings sollte ein Zeitplan dazu aufgestellt werden, wann die Anlagen abzubauen sind.

Windpark Marienleuchte: der Abstand von 0,76 km zur Küste ist viel zu knapp bemessen, es sind bereits zahlreiche Opfer dokumentiert (Greifvögel), Windpark Klingenberg: nur 0,1 km Abstand zur Küste; Abstand zum Windpark Marienleuchte beträgt 1,8 km, Windpark Schlagsdorf: der Abstand mit 0,8 km zur Küste ist viel zu knapp bemessen

[Abbildung im Originaldokument*]*

Abb. 1: Windkraftplanung auf Fehmarn.

Sinnvoll wäre es langfristig die Anlagen bzw. Windparks außerhalb der Vorranggebiete abzubauen. Dann wären die drei Hauptzugwege über Fehmarn weitgehend von Hindernissen frei: Vom Grünen Brink nach Südwest (v. a. bei Verdriftung bei Ostwind), vom Grünen Brink Richtung Sund (N- Wind, S-Wind) sowie östlich der B 207 (Bei SW, W und NW-Wind). Die Zeitschiene für den Rückbau der vorhandenen Anlagen muss aber so knapp bemessen werden, dass nicht die alten Windparks noch länger als 5 Jahre neben den neuen in Betrieb sind.

Aussagen zu Windenergieanlagen im Kreis Ostholstein: Der Windpark Grömitz-Schashagen mit 1,95 km Abstand zur Küste ist zu gering bemessen (s. Zugweg, Karte: PR3_OHS_052), Der Windpark Riepsdorf wirkt als „Sperriegel" über eine Distanz von 4,45 km (Zugweg). Die Einzelanlagen bei Süssau und Michelsdorf sind aus naturschutzfachlicher Sicht abzubauen. **1.2 Westküstenzugweg** Im Raum Ockholm (Kreis Nordfriesland) und Hedwigenkoog (Kreis Dithmarschen) reichen die großen Windparks bis auf 1 km an die Küste heran —dieser Abstand ist deutlich zu knapp.um Zugvögeln ungefährdet die Nutzung der Küstenleitlinie zu ermöglichen. Hinzu kommt eine „Sperrriegelwirkung" für Zugvögel, die im Frühjahr das Wattenmeer Richtung Brutgebiete nach Nordosten verlassen. Auch wenn sie bevorzug bei SW/S-Wind starten und schnell große Höhen erreichen, werden sie bei anhaltenden Ostwindlagen gezwungen, in geringer Höhe zu ziehen. Dann bestehen erhebliche Gefährdungen. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 3: Windkraftnutzung an der nordfriesischen Festlandküste: Möglichkeiten zum Abzug der Zugvögel aus den Rastgebieten Wattenmeer/Hamburger Hallig und Beltringharder Koog sind stark beschränkt Im Raum Friedrichskoog-Halbinsel-Neufeld (Kr. Dithmarschen) ist die Anlagendichte bereits jetzt für den Vogelzug viel zu massiv, die Anlagen reichen viel zu nahe an die Küste — der Elbemündungsbereich mit dem Neufelder Koog ist ein erheblicher Verdichtungsraum während des Wegzuges. [Abbildung im Originaldokument] 1.3 Zugweg Probstei >Heidkate>Schwedeneck>Eckernförde>Geltinger Birk: Der Abstand zur Küste beträgt vielerorts 2 km, der Abstand der geplanten Erweiterung im Raum Schwedeneck reicht bis auf 1 km an die Küste heran (Karte: PR2_RDE_017). Dies ist angesichts der	

Bedeutung als Zugweg auf dem Heimzug viel zu gering, das vorliegende Gutachten von GfN ist nicht ausreichen, um das Zugaufkommen darzustellen. Aufgrund der erheblichen Bedeutung als Zugweg sind die Anlagenstandorte im Kreis Plön, die im selben Abstand zu Küste liegen, vom Repowering ausgenommen gewesen und auch zukünftig kein Vorranggebiet. In der Fortsetzung dieses Zuweges liegen neue Windkraftvorranggebiete innerhalb eines 3 km Abstandes zur Küste (Karte. PR2_RDE_012, 3 Teilflächen). 1.4 Zugweg Lübecker Bucht>Wardersee/Nordsee: Die vorgesehenen Erweiterungen und Neuausweisungen von Vorrangflächen führen zu einer erheblichen Verdichtung der Anlagen auf diesem Wasservogelzugweg (u.a. Karten: PR3_OHS_062, PR3_SEG_002, PR3_OHS_057, PR3_OHS_074). Eine Riegelwirkung und somit eine erhebliche Gefährdung nachts ziehender Vögel (Limikolen, Enten, Seeschwalben von der Lübecker Bucht nach W) ist absehbar, insbe-sondere in Nächten mit Niederschlägen. Da viele der genannten Vogelarten in wenigen Etappen das Wattenmeer ansteuern, legen sie oftmals keine Pause mehr ein, wenn sie kurz vor dem Erreichen des Zieles in eine heranziehende Niederschlagsfront geraten, sondern ziehen in ge-ringer Höhe weiter. **1.5 Heimzugweg Wasservögel vom Beltringharder Koog nach Osten:**Dieser Zugweg hat eine erhebliche Bedeutung für Watvögel, Möwen und Seeschwalben während des Heimzuges. So ist die Schlei in den vergangenen Jahren zunehmend mehr zu einem der größten Zwergmöwen-rastgewässer geworden. Der Zugweg wird landeinwärts zunehmend enger und der Geestrücken Richtung Schlei wird regelrecht zugestellt. Somit besteht auch hier ein erhebliches Kollisionsrisiko**(Karten: PR1_SLF_102, PR1_SLF_107, PR1_NFL_111).** [Abbildung im Originaldokument] *Abb.*5: *„Sackgassenwirkung" durch die Anordnung der Windparks entlang der Arlau-Niederung Richtung Schlei* **Fazit** Schleswig-Holstein wird seiner besonderen Verantwortung für den internationalen Vogelzug mit dieser Planung nicht hinreichend gerecht. Nicht nur der große Landvogelzugweg mit alljährlich über 20.000 Greifvögeln wird zwischen Fehmarn und Neustadt regelrecht abgeriegelt, sondern auch der Zugweg von Lübecker Bucht zur Nordsee als wesentlicher Zugweg für Zwergmöwe, Flussseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Raubmöwen und Seetaucher wird erheblich beeinträch- tigt.	

Zu diesem Fazit muss man angesichts der starken Bündelung der Zugwege und auch vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse über Verluste an Windkraftanlagen kommen. Eine neue Studie in der Schweiz belegt ein hohes Kollisionsrisiko v.a. für nächtlich ziehende Singvögel, also zahl-reiche Arten, deren Kollisionsrisiko bisher in Schleswig-Holstein verneint worden ist. **2. Rastvorkommen einzelner Arten** **2.1 Zwergschwan:**Nachdem schon im Raum Lütjenwestedt die Rastplätze für diese gefährdete Art — für die Schleswig-Holstein eine herausragende Verantwortung hat! - eingeschränkt worden sind, ergeben sich durch die Flächen-Neuausweisungen im Raum Börm/Eider-Treene-Sorge-Niederung weitere Beeinträchtigungen für diese Art (Karten: PR1_SLF_112, PR1_SLF_114), insbesondere für den Abzug in die Brutgebiete nach Osten. [Abbildung im Originaldokument] *Abb. 6: Ungeeignete Vorrangflächen am Rande der großen Zwergschwanrastgebiete in der zentralen Ei-der-Treene-Sorge-Niederung* Im Bereich der Gemeinde Gnutz und dem Gewässer der Fuhlenau wird ein weiteres Zwerg-schwan-Rastgebiet eingeengt (Karte: PR 2_RDE 132). Diese geplante Vorrangfläche ist ersatz-los zu streichen. [Abbildung im Originaldokument] *Abb. 7: Ungeeignete Vorrangebiete im Zwergschwanrastgebiet Fuhlenau.* **2. Kranich** Das Vorranggebiet nördlich des Ortes Steinhorst (Karte: PR3_LAU_005) beeinträchtigt den Kra-nichschlafplatz am Wehrenteich (ca. 700 Tiere) und liegt in unmittelbarer Nähe zum Wald, der durch die Vorrangfläche erheblich umzingelt wird (Abb. 8). Weiterhin kommen in diesem Teilraum Rotmilan und Seeadler vor. Dieser Standort ist zu daher streichen. [Abbildung im Originaldokument] *Abb. 8: Kritisch zu beurteilendes Windkraftvorranggebiet in der Gemeinde Steinhorst (Wehrenteich)* Im Bereich „Tarbeker Moor — Wardel" befindet sich ein Rast- und Mauserplatz des Kranichs.	

Das Planungsgebiet PR_3_SEG_014 liegt angrenzend an diesen Rastplatz und auf der Biotopverbundachse im Zuge der Grünbrücke über die A 21 zum Kiebitzholmer Moor. Diese mit viel Aufwand hergestellte Biotopverbundachse würde in ihrer Funktion massiv engeschränkt, wenn Baustellen — und Wartungsverkehr zum „Alltagsgeschehen" werden. [Abbildung im Originaldokument] *Abb. 9: Kritisches Windkraftvorranggebiet Tarbeker Moor / Wardel* Dies sind die aus dem Betrachtungswinkel Vogelzug / Rastvögel kritischsten Vorranggebiete. Es bestehen weitere Vorranggebiete, die aus Artenschutzsicht (Großvögel, Fledermäuse) be-denklich sind. <u>Gebiet PR2 RDE 040</u> Das Gebiet<u>westlich Neuwittenbek</u>zeichnet sich durch ein sehr enges Knicksystem und einem kleinteiligen Wechsel von Grünland- und Ackerflächen aus. Es stellt somit ein sehr selten ge-wordenes Biotopmosaik für Arten der Agrarlandschaft dar. Als schutzwürdige Arten kommen in diesem Teilgebiet Rotmilan und Kranich vor. Der Abstand zu (Splitter-)Siedlungen ist sehr ge-ring. Der Standort ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht zu streichen. <u>RP2 RDE 060 / RP2 RDE 061</u> Es handelt sich bei diesen Gebieten im<u>Bereich von Haßmoor</u>um bisher gering belastete Land-schaftsräume, für die es zu großflächigen negativen Veränderungen im Landschaftsbild und Eingriffen in den Naturhaushalt kommt. Angrenzend befinden sich wertvolle Biotopverbundflä-chen (Wildes Moor), NSG- und FFH-Gebiete (DE 1724-302 Wehrau-Mühlenau), was sich auf den Vogelschutz besonders negativ auswirken wird. Es existieren zahlreiche Brutnachweise von planungsrelevanten Groß- und Greifvogelarten innerhalb eines Radius von 30 km. und noch näher. Der Windpark liegt unmittelbar nördliche des Waldgebietes „Bruxer Holz", er befindet sich zudem im Naturpark „Westernsee Obere Eider". Aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes ist dieser Teilbereich von Windenergieanla-gen freizuhalten. <u>PR2 RDE 074</u>	

Die potenzielle Fläche befindet sich südlich des Ortes Kleinflintbek; die Anlagen würden eine massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen, da sich in diesem Teilbereich kaum höhere Bauwerke befinden. Das Kleinflintbeker Moor und der Alte Moorsee schließen sich in östlicher Richtung an; das Fehltmoor befindet sich unmittelbar südl. der möglichen Anlagen. Im Kleinflintbeker Moor brüten Kraniche, das Gebiet dient als Nahrungsfläche für den Bussard. Die Errichtung von Anlagen würde außerdem den bisherigen Bemühungen mit Flächenextensivierungen, Renaturierungsmaßnahmen sowie der geplanten Wiedervernässung des Alten Moorsees massiv zuwiderlaufen. Auch für das Fehltmoor sind Wiedervernässungsmaßnahmen vorgesehen. Aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes ist dieser Teilbereich von Windenergieanla-gen freizuhalten. <u>PR2 RDE 117 / PR2 RDE 114</u> Diese Gebiete im Bereich der Orte Mühbrook, Loop und Schönbek_liegen zusammen und sind nur durch eine Kreisstraße getrennt. Bezüglich der Artenvorkommen verweisen wir auf die gemachten Aussagen bez. des Teilgebietes PR2_RDE_130. Zudem ist noch zu berücksichtigen, dass hier ein Verbundflug zwischen den beiden Mooren "Großes Moor" und "Dosenmoor mit Einfelder See" stattfindet. Aus naturschutzfachlichen Gründen sind diese Standorte von Windenergieanlagen freizuhalten. <u>PR2 RDE 130</u> Innerhalb dieses Gebietes (Bereich Krogaspe und Loop gibt es nach wie vor einen großen An-teil der immer weniger werdenden Grünlandflächen, die Brut- und Nahrungsgebiet vieler Vogel-arten darstellen. Weiterhin existieren in dem Gebiet zahlreiche Kleinbiotope, die auch für viele Vögel eine Nahrungsgrundlage darstellen. Der Kibitz ist Brutvogel (dies wurde auch beim Aus-bau der BAB A 7 berücksichtigt, indem Flugschutzfolien in dem Bereich der Flächen am Fahr-bahnrand aufgestellt wurden. Ein Seeadlerpaar (Brutstandort Bondenholz, ca. 2,5 km entfernt) bestreift wöchentlich das Ge-biet, sowie die unmittelbar angrenzenden Seen /Teiche. Vorkommen von Störchen (mit Nistplät-zen), verschiedene Eulenarten (Uhu, Schleiereule) und Greifvögel (Turmfalken, Rotmilan, Bus-sard) mit Nistplätzen sind dokumentiert. Die Rohrweihe wurde in unregelmäßigen Abständen beobachtet. Im angrenzenden Großen Moor sind Kraniche	

(Gruppe mit bis zu 50 Tieren) seit

einigen Jahren heimische geworden. Ebenso wurden verschiedene Fledermausarten beobach-tet.

PR3 DIT 003

Die Planung (östlich des Ortes Schlichting) verfolgt die Bereitstellung von Windpark-Eignungsgebieten in bisher gering belasteten Landschaftsräumen. Der Bau von Windenergiean-lagen im charakteristischen Landschaftraum der Eider-Treene-Sorge Niederung (ETS) wird ab-gelehnt, da es zu großflächigen negativen Landschaftsbild Veränderungen und Eingriffen in den Naturhaushalt führt.

Es werden zahlreiche naturschutzfachliche Belange berührt: ein Vogelschutzgebiet befindet sich im 1.200 m - Umgebungsbereich, das Gebiet stellt eine Hauptachse des Vogelzuges mit hohem Zugaufkommen in geringer Höhe dar. Zahlreiche Wiesenvögel nutzen diesen Bereich als Brut-gebiet.

Das benachbarte FFH-Gebiet DE 1721-302 „Wald bei Hollingstedt" hat eine große Bedeutung für Fledermäuse. Angrenzend befindet sich ein Projektgebiet „Sicherung von Lebensräumen für Uferschnepfe, Kampfläufer, Rohrdommel" der Stiftung Naturschutz SH.

Aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes ist dieser Teilbereich von Windenergieanla-gen freizuhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3249, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe vor fast 3 Jahren ein kleines Haus in der schönen, ruhigen Gemeinde Weede gekauft und somit auch in meine Altersvorsorge investiert. Nun bin ich betroffen von dem Vorranggebiet PR_SEG_029. In unmittelbarer Nähe und sehr präsent befindet sich aber auch schon der Bürgerwindpark Neuengörs- Weede (PR3_SEG_035), der bereits 12 Windkraftanlagen umfasst und sogar noch ausgebaut werden soll. So bedrängen diese Vorranggebiete unsere Gemeinde aus mehreren Richtungen. Der freie Ausblick aus Haus und Garten ist kaum noch in eine Richtung möglich. Es entsteht eine **Umzingelungswirkung,** die einen Winkel von 120 Grad überschreiten würde. Darüber hinaus ist der Raum Schieren/ Weede bereits durch PR3_SEG_028 (Pronstorf) mit 220,7 ha, PR3_OHS_076 (Ahrensbök) mit 45,1 ha , PR3_SEG_035 (Neuengörs) mit 168,5 ha sowie durch mehrere Windkraftanlagen in Feldhorst und Rehhorst **stark vorbelastet**. Die Anlagen in Stockelsdorf und Rehhorst liegen ca 20 m höher als Schieren, sie sind daher weithin sichtbar. Eine vergleichbare Vorbelastung führte z.B. im Bereich Grosenaspe, Hardebek dazu , dass die Fläche PR3_SEG_304 nicht übernommen wurde und auf die Ausweisung weiterer neuer Flächen in dieser Region verzichtet wird. Das Konfliktrisiko für Kriterium 1.3. (aus Auflistung: Bewertung der Abwägungskriterien im Detail) ist also absolut als hoch einzustufen. Diese geplante Bebauung mit Windkraftanlagen würde den Menschen aus unserer und anliegenden Gemeinden **bedeutsamen Erholungsraum nehmen**, da hier Feld- und Wanderwege gut erschlossen sind und von Spaziergängern, Familien, Hundebesitzern, Sportlern, Reitern und Erholungssuchenden sehr umfangreich genutzt werden. Es würde die objektive Schönheit und den damit verbundenen Wert der vorherrschenden Landschaft stark beeinträchtigen. Touristen und Tagesgäste sind für Bad Segeberg ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Der touristisch bedeutsame Blick vom Kalkberg würde durch eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit Windkraftanlagen **überdurchschnittlich stark an Attraktivität verlieren**.	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Flächen PR3_SEG_029 und PR3_SEG_035 werden in geändertem Zuschnitt übernommen. Kriterien, die die neuen Flächenzuschnitte bedingen, sind den Abwägungsentscheidungen zu entnehmen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Ortslagen sollen nicht in unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen zu den Ortslagen. Diese Prüfung wird für alle geplanten Potenzial- und Vorranggebiete vorgenommen. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der

Zu den Bemühungen der Metropolregion Hamburg, attraktive Ausflugsziele in unserer Region zu benennen, steht diese geplante Bebauung daher in gravierendem Widerspruch. Es besteht also auch **bei dem Kriterium Tourismus und Erholung ein hohes Konfliktrisiko.** Desweiteren sind in diesem Gebiet sieben verschiedene Fledermausarten zu finden, die durch die angrenzenden Kalkberghöhlen das größte natürliche Winterquartier in Nord- und Mitteleuropa vorfinden. Diese werden von bis zu 25000 Fledermäusen genutzt. Auch ein UHU-Paar brütet regelmäßig am Kalkberg und wir konnten einen dieser wunderbaren Tiere auch schon im Baum unseres Gartens beobachten. Rotmilan, Weißstörche, Kraniche, Grau- und Silberreiher, sowie Habicht, Graugans und noch viele weitere Tiere nutzen dieses Vorranggebiet als Lebensraum. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt nur 2500m von EU-Vogelschutzgebiet um den Wardersee entfernt. In diesem Gebiet brütet eines der in Schleswig- Holstein heimischen Seeadler-Paare. **Das Konfliktrisiko für den Punkt Schutzgutbereich Tiere (3.1 und 3.2) ist somit hoch**. Ein sehr wichtiger Punkt für mich ist auch, dass gesundheitliche Risiken noch nicht abzuwägen sind. 2009 wurde erstmals die Windturbinen-Krankheit beschrieben. Geräusche, auch wenn zum Teil nicht hörbar, aber doch von unserem Köper wahrnehmbar , ständige Blinklichter und nicht zu vergessen der Infraschall , der gern als nicht nennenswert bezeichnet wird, aber fehlerhaften Messungen unterliegt, sind noch nicht abschätzbare Risiken. Ein weiterer Grund für meinen Widerspruch ist, dass durch diese **übermäßige** Aufstellung der Windräder (die regelrechte Umzingelung) unsere Immobilien und somit auch unsere Altersvorsorge deutlich an Wert verlieren. Diese Ungerechtigkeit ist nicht hinnehmbar und existenzgefährdend. Ich bin nicht grundsätzlich gegen Windkraftanlagen, doch sollten sie sich in das Landschaftsbild sanft einfügen und es nicht prägen beziehungsweise **überprägen** – diese Überprägung wäre aber der Fall , wenn die Fläche PR3_SEG_029 genutzt werden würde. Außerdem sollten Windkraftanlagen nur in ausreichendem Abstand zu Wohnsiedlungen stehen. Dieser ist mit 800 und 1000 Metern eindeutig zu gering. Das alles sind Faktoren, die mich beängstigen und stören. Für uns als Bürger, aber auch für das Landschaftsbild ergeben sich aus diesem übermäßigen, geballten Aufbau der Windkraftanlagen erhebliche Einschränkungen. Es ist meiner Meinung, Aufgabe der	Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die Weiterentwicklung dieser Technologien läuft parallel zur Ausweisung von Vorranggebieten. Sie soll mit dem Ausbau der Windenergie einhergehen. Die derzeit noch begrenzten Speichermöglichkeiten sind somit kein Grund

Regierung, Landschaft, Tiere, Pflanzen, aber vor allem auch die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. **Die Gesamtheit all dieser erwähnten Punkte sowie die Tatsache, dass das Problem der Speicherkapazität nicht gelöst, geschweige denn eine ausreichende Weiterleitung gewährleistet ist, führt zu meiner Ablehnung des Vorranggebietes PR3_SEG_029 für die Windkraftgewinnung im Regionalplanentwurf.** Mit freundlichen Grüßen [redacted]	für die Nicht-Ausweisung von Vorranggebieten. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9053, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0556-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Einwendung gegen die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auf dem Vorranggebiet im Bereich Pulserdamm, 25560 Puls (PR 3 ST 004). Sehr geehrte Damen und Herren,	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_004: Der Einwendung bzgl. der Potenzialflächen PR3_STE_004 wird aufgrund

wir erklären hiermit ausdrücklich, daß wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen im Bereich Pulserdamm, 25560 Puls (PR 3 ST 004) aus unten stehenden Gründen persönlich betroffen fühlen. Das festgelegte Vorranggebiet liegt in direkter Nähe [redacted]. Ein Entscheidungsgrund für diese Immobilie war die ruhige und naturbelassene Gegend. Die Lebensqualität durch Erholungsmöglichkeit und Landschaftsbild wäre durch Windkraftanlagen massiv gestört. Außerdem **mindert** die Errichtung von WKA unweigerlich den **Wert unserer Immobile,** welche auch als Wertanlage zur Altersversorgung gedacht ist. Im Falle einer Errichtung der WKA erwarten wir entsprechenden Schadenersatz durch den Projektleiter/Betreiber der geplanten Anlage. Untersuchungen haben deutliche Hinweise auf **gesundheitliche Beeinträchtigungen** durch Infraschall und Schattenschlag ergeben. Weitere Untersuchungen sind laut Robert-Koch-Institut erforderlich. Bis dahin fordern wir unter Berufung auf unser Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit das Versagen der geplanten Errichtung von WKA. Der Landschaftscharakter wird durch den Bau der WKA unwillkürlich zerstört. Das beinhaltet nicht nur den verbauten Blick über Wiesen und Wald, sondern auch die Zuwegung zu der geplanten Örtlichkeit. Die Gemeinde Puls ist durchzogen von 110 km Knick. Das hier ausgeschriebene Gebiet (PR 3 ST 004) -durchzogen von dem sogenannten Viehmoorbach- liegt inmitten eines moorigen Weidegebietes, dessen Zuwegung ausschließlich über Plattenwege und knickumsäumte, enge Nebenstrecken führt. Nicht nur die hier lebenden **Tier, deren Balz- und Brutplätze** (Kraniche (BNatSchG §7 Abs.2 Nr 14a -streng geschützte Arten), Kiebitze (Rote Liste!), Greifvögel, Fledermäuse und viele mehr) sind **gefährdet.** Auch sehen wir Zufahrtsmöglichkeiten nur unter Zuhilfenahme von Knickrodung und Straßenausbau, welche den §30 BNatSchG und §21 LNatSchG widersprechen würde. Das **ökologische System** der umliegenden Gegend **wird zerstört.** Zudem wurde die Teerdecke im Pulserdamm 2015 kostenintensiv erneuert. Diese Straße ist kurvenreich, nur 4 m breit und für Fahrzeuge bis 5,5 t zulässig, da die Unterkonstruktion nicht sehr belastbar ist. Das Befahren mit einem Schwerlasttransport ist hier unmöglich und wäre obendrein eine Zumutung für uns Anwohner. Ähnlich verhält es sich bei den umliegenden Zufahrtsstraßen. Weitere Punkte sind, daß die geplante Örtlichkeit ein Gebiet von nur 13,5 ha umfaßt. Die **Mindestgröße** von 15 ha (Quelle: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2.) ist hier nicht	der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf in etwas erweiterter Form übernommen. Sie ist jetzt ca. 20 ha groß. Da die Fläche STE_005 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann, wird die Fläche STE_004 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen. Sie soll als Umzugsmöglichkeit für die Bestandsanlagen in der Gemeinde dienen, wenn diese repowert werden sollen. Damit kommt es in Summe nicht zu einer Mehrbelastung der Region. Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Randlage eines Teils der Fläche innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes vertretbar. Bzgl. Abstand des Vorranggebietes zum genauen Wohnort der Petenten, sinkender Lebensqualität und Veränderungen des Landschaftsbildes: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese

gegeben. Fazit für Sie müßte sein: **ein unwirtschaftlicher Standort!** Puls hat bereits einen Windpark (PR 3 ST 003), der Aufgrund eines dort seit 2015 angesiedelten Schwarzstorches nicht dem Repowering unterliegen darf. Hier entbehrt es uns jeglicher Logik. Diese Vögel suchten sich ihren Brutplatz bei bereits betriebenen Windkraftanlagen, es scheint sie nicht zu stören. Nun sollen aber die "ruhesuchenden" Tier, die sich im Pulserdamm eingenistet haben, ihren Lebensraum verlieren?! Der Schwarzstorch hat sein "Schicksal" selbst gewählt! Die finanzielle Belastung durch den Abbau der vorhandenen WKA und deren tiefgründigen Fundamente wäre eine unzumutbare Belastung für die Betreiber des WKA und für den Steuerzahler. Zudem wären die Schwarzstörche auch hiervon schwer betroffen. Wo ist der Unterschied zum Repowern?! Auf der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Puls am 16.3.2017 erhielten wir Kenntnis davon, daß selbst die **Gemeinde geschlossen gegen** das Vorranggebiet **Pr 3 ST 004** ist und **für** das Repowern von PR 3 ST 003, also für **PR 3 ST 005** stimmt. Der gesamte Ort Puls wäre dem entstehenden Lärm der PR 3 ST 004 im Pulserdamm ausgesetzt, da er in Windrichtung liegt. Die genannten Einwendungen sind unsere persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehnen wir die Errichtung von WKA auf dem ausgeschriebenen Vorranggebiet (PR 3 ST 004) am Pulserdamm ausdrücklich ab. Eine Genehmigung zu dem Bau der WKA stellt für uns eine Verletzung mehrerer öffentlicher und unser privaten Belange dar. Mit freundlichen Grüßen, Eheleute [redacted] und [redacted]	Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Im Fall von PR3_STE_004 erfolgt bei dortiger Errichtung von WKA zudem eine direkte Reduktion der WKA-Gesamtanzahl in der Umgebung, da die Fläche als Vorranggebiet Repowering ausgewiesen wird. Es ist also von insgesamt gesehen sinkender Belastung auszugehen. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die Frage nach den ökologischen Auswirkungen kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene zusätzlich vertieft bearbeitet werden. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch zu prüfen, ob höhere Abstände aus den von in der Stellungnahme genannten Gründen einzuhalten sind. Bzgl. Wertminderung von Immobilien und Grundstücken bei naher Errichtung

	von WKA: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 <30>; 252 <277>). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 <384 f.> und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris) Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Bzgl. emissionsbedingter gesundheitlicher Beeinträchtigungen: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

	Hinsichtlich des Schattenwurfs durch Flügelschlag von WKA wiederum wird im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Bzgl. des Aspekts kürzlich sanierter Straßen und negativer Folgeeffekte auf sie durch WKA-Errichtung: Der Aspekt der in junger Vergangenheit sanierten Zufahrtsstraßen und der durch die Benutzung zum Transport von Bauteilen lokal neu errichteter WKA resultierenden negativen Effekte auf den Straßenbelag ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Bzgl. Arten- und Vogelschutz: Das Vorranggebiet PR3_STE_004 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Ebenso befindet sich die Fläche außerhalb der Wiesenvogelkulisse. Diese Kriterien haben daher für die Fläche PR3_STE_004 keine Relevanz. Auf Ebene der Regionalplanung sind einige signifikante Arten, die besonders sensibel auf einen Eingriff in ihren Lebensraum durch Windkraftanlagen reagieren, im Rahmen der für die Flächenfindung abgeprüften Kriterien abgebildet. Avifaunistische Arten, die nicht separat im Kriterienspektrum berücksichtigt wurden, sind für die Abwägung auf der übergeordneten Planungsebene vorerst nicht in der entsprechenden Detailtiefe relevant. Hinsichtlich dieser artenschutzrechtlichen Belange besteht im nachgeordneten Genehmigungsverfahren auf der Vorhabenebene die Möglichkeit diese angemessen zu bearbeiten. Für vertiefende Ausführungen wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen.

	Ansonsten wurden alle relevanten artenschutzrechtlichen und ökologischen Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Bzgl. Unterschreiten der Mindestgröße für alleingelegene Vorranggebiete: Im Rahmen des 2. Entwurfs ist zur Potenzialfläche PR3_STE_004 ein größerer Gebietsteil hinzugefügt worden. Durch die Anpassung des Kriterienkataloges und der damit ermöglichten Abwägung von Bereichen innerhalb von Biotopverbundsystemen kann aufgrund der Gebietsstruktur, die sich westlich der ursprünglichen Potenzialfläche erstreckt eine Verträglichkeit mit der Windenergienutzung angenommen werden. Somit wurde der betroffene Teil in die Fläche inkludiert und dadurch eine Gesamtfläche von rund 20,5 ha geschaffen. Damit ist die Mindestgrenze von15 ha deutlich überschritten und eine Ausweisung unter den gegebenen Voraussetzungen legitim. Es wird des Weiteren auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Zu den Flächen PR3_STE_003 und PR3_STE_005: Der Einwendung bzgl. der Potenzialflächen PR3_STE_003 und PR3_STE_005 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: PR3_STE_003 liegt voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Schwarzstorchbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht übernommen. PR3_STE_005 wiederum liegt voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von zwei Schwarzstorchbrutplätzen. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht übernommen. Das

	Schwarzstorchbrutpaar im Bereich Puls hat zwei dicht beieinander liegende Horststandorte, die Wechselhorste eines Revieres sind und je nach Situation genutzt werden. Am einen Horststandort haben Schwarzstörche 2015 und 2016, am anderen 2017 gebrütet. Welcher Horst in den kommenden Jahren genutzt wird, ist nicht abzusehen. Nach der Handreichung MELUND/LLUR 2016 gilt beim Schwarzstorch, dass die Nester nach einer Brut für weitere 3 Jahre die Lebensstättenfunktion behalten, dies gilt auch bei Horstzerstörungen. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich beider Horststandorte fällt daher mit hoher Priorität unter das o.g. Abwägungskriterium, so dass in diesem Bereich im Rahmen der laufenden Regionalplanung keine Vorrangflächen für Windenergienutzung ausgewiesen werden. Bzgl. Schwarzstorchansiedlung als Verhinderungsgrund für (Wieder-)Ausweisung: Trotz der erst nach Inbetriebnahme der Bestandsanlagen auf PR3_STE_005 erfolgten Ansiedlung der Schwarzstörche und ggf. sich daraus erschließender Verträglichkeit der Vögel mit WKA muss die Entscheidung aufgrund des Kriterienkataloges nach wie vor bei der Streichung von PR3_STE_003 und PR3_STE_005 bleiben. Es liegen der Landesplanung keine, auf Basis der für den Teilfortschreibungsprozess definierten Voraussetzungen, qualifizierten Gutachten vor, die eine Verträglichkeit der Schwarzstörche mit dem Anlagenbestand nachweisen. Behauptungen auf Vermutungsbasis bzw. mit dem Verweis auf die rein logischen Zusammenhänge reichen nicht aus und sind deshalb nicht sachdienlich. Da der Artenschutz derart windkraftsensibler und schützenswerter Vögel hohe Priorität genießt, bleibt auf behördlicher Seite somit kein Spielraum für eine eventuell anderslautende Entscheidung. Aus diesem Grund kann auch das Argument bzgl. der vermeidbaren Kosten zum Ab- und Neuaufbau der Infrastruktur, Fundamente etc. nicht verfangen. Da jedoch in diesem Zuge die Fläche PR3_STE_004 als Vorranggebiet Repowering ausgewiesen wird, kann der Entlastungseffekt für die Region

	dahingehend gesichert werden. Bzgl. erfolgtem Gemeindevotum bzgl. gewünschter Ausweisung von PR3_STE_003/_005 statt PR3_STE_004: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13).
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3246, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Fläche war schon in den vorherrgehenden Planungen als Windeignungsfläche ausgewiesen und wurde somit hinsichtlich vieler Faktoren ausreichend geprüft. Es kam allerding nie zur Umsetzung, da nie eine Konstellation zustande kam, in der die Vor-Ort-lebenden Menschen mit einbezogen wurden. Die bisherigen Interessenten waren große Firmen, denen es nur um den Betrieb der Anlagen ging und nicht um die Wirkung, Gestalltung und Akzeptanz in der Bevölkerung. Mit der neuen Aufnahme als Windeignungsfläche ist es anders, da sich eine Gruppe von z.Zt. 8 Personen aus der Region stammend, 5 davon direkt aus Gribbohm, sich zusammengeschlossen haben, um gemeinsam und im Sinne der Bewohner in Gribbohm einen Windpark zu realsieren. Der Vorteil dieser Konstellation ist, dass man sehr nah an der Bevölkerungsmeinung dran ist und auch die örtliche Gemeindevertretung einen kurzen Draht zu den Entscheidungsträgern hat. Wie bei vielen, wenn nicht mittlerweilen allen in der Öffentlichkeit geführten Diskussionen, werden immer nur die extremsten Meinungen von außen wahrgenommen, sei es positive oder negative. Bei den hier vor Ort geführten Diskussionen ist dies auch festzustellen, man hört die	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Aufgrund des geänderten Abstandskriteriums wird jetzt für die Fläche ein Abstand von 1.000 m zur Siedlung Gribbohm angenommen. Zwar entfällt der im 1. Entwurf zur Ausweisung vorgeehene Flächenteil dadurch und von Westen her entfällt ein Teil der Fläche, der im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Weißstorchbrutplatzes liegt, aber es verbleibt eine mögliche Vorrangfläche von 17,2 ha im zentralen Bereich der Potenzialfläche. Sie liegt zwar in Randlage innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes, wird aber aufgrund der geringen Größe als insgesamt noch raumverträglich für das Landschaftsbild angesehen. Die Gefahr einer Umfassungssituation in Kombination mit anderen Flächen wird für die benachbarten Orte nicht geshen, weil die Flächen relativ weit auseinanderliegen und relativ klein sind.

Für- und die Gegen-Vertreter, aber bezogen auf die gesamte Einwohnerzahl sind es nur einige wenige. Wie will man soetwas bewerten? Wer am lautesten brüllt hat Recht? Oder geht man, wie bei der Ausweisung strikt nach Plan vor, um dann eine kühle Definition der Flächen zu erreichen? Ich persönlich finde dieses Vorgehen sehr positiv, da in meinen Augen gewisse Sachverhalte einfach nüchtern ohne jegliche Art von Gefühlen betrachtet werden sollten. Bei den mittlerweile vielen Gesprächen und Diskussionen, die ich im Bezug auf Windenergienutzung geführt und mitbekommen habe, hat sich bei mir der Eindruck verfestigt, dass es eine hoch emotionale Angelegenheit ist. Und je nach dem, ob man irgendwelche privaten oder persönlichen Vor- oder Nachteile man hat, man sich in eine Richtung "schlägt". Ich sehe den Ausbau der Windenergie zur Zeit als richtigen Weg, wobei auch die Verteilung in der Fläche nur fair ist, weil Energie will jeder haben. Und das Schleswig-Holstein nun mal ein Windstandort ist und dadurch als solcher genutzt werden muß, ist für mich selbsterklärend. Und wer weiß, ob die Windernergienutzung nicht nur ein weiterer Schritt zu einer ganz neuen Technologie ist? Zukünftig wird aber eine wieder größere Akzeptanz von der Windernergieerzeugung nur dann erreicht, wenn der Nutzen sichtbar und wahrnehmbar wird, und in einer kapitalistischen Gesellschaft, wird das nur über Euros geschehen. Ich wünschte mir deswegen in diesen Bereich eine bessere und innovativere Nutzung der Energie, sei es durch dörfliche Wärmekonzepte oder ähnliche Konzepte. **Als letztes möchte ich nochmals daraufhin weisen, dass ich für eine maximale Ausweisung der Potentialfläche in Gribbohm bin.**	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M7952, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: E_3_0022.pdf, E_3_0022-1.pdf, E_3_0022-2.jpg, E_3_0022-3.pdf, E_3_0022-4.pdf, E_3_0022-5.pdf, E_3_0022-6.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Das Vorranggebiet PR_3_DIT_007 ist bereits seit Ende 2015 mit 7 WEA des Bürgerwindparks Eider (Teil-WP Hennstedt) vorbelastet. Der Bau von 2 weiteren WEA außerhalb des ausgewiesenen Gebietes DIT_007 ist von den Investoren geplant und die Ausnahmegenehmigung beantragt (AZ: G10/2016/056-057 / gelbe Dreiecke / siehe Karte). Wir wohnen seit 4 Jahren bei einem Storchennest bzw. z.Zt. einem (unberingtem) Storchenpaar in Hennstedt-Horst (12) mit 1+x (?) Jungen, die am 19.06. geschlüpft sind. Wir sind zutiefst betroffen von den Vorgängen beim Bau des BWB-Eider hier in Hennstedt. Aber jetzt zur Sache: Anhand der folgenden Karte und Tabelle möchte ich zunächst einen kurzen Überblick über die die Storchen-standorte und die Brutsituation der 3 letzten Jahre im Bereich des Gebietes PR3_DIT_007 geben. **<u>DIT_007 mit BWP und Weißstorch-Brutstandorte</u>** Umkreis um Horststandorte: hier 1000m (Pot. Beeinträchtigungsbereich) [Abbildung im Originaldokument] DIT _007 mit den 7 WEA des BWP-Eider liegt im Zentrum der folgenden Weißstorch-Brutstandorte: [Tabelle im Originaldokument] **<u>Mein primäres Anliegen:</u> 1. Schutz der Störche** 1. **Im weiteren Planungsprozess (der Regionalpläne) sollten die Horste der Weißstörche unbedingt auf Aktualität geprüft werden. Kontinuierliches Update**	Der Einwendung wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Das Vorranggebiet PR3_DIT_007 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs oder Prüfbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Dieses Kriterium hat daher für die Fläche PR3_DIT_007 keine Relevanz. Der besagte Weißstorchhorst Hennstedt-Pferdekrug weist für das Jahr 2015 eine erfolglose Brut auf. In den Jahren zuvor hat dort trotz des angebotenen Nestes nie eine Brut stattgefunden. Ab und zu soll das Nest von „verspäteten“ Einzelgängern aufgesucht worden sein. Aufgrund der begonnenen Brut in 2015 wäre der Horst ab diesem Zeitpunkt (nach Handreichung MELUR/LLUR, 2016) für insgesamt drei Jahre als Lebensstätte zu werten. Seit 2016 wird der Horst aber bei „Störche im Norden“ nicht mehr aufgeführt, sodass davon auszugehen ist, dass er seitdem nicht mehr existiert. Bei einer Horstkontrolle durch das LLUR im Mai 2018 konnte festgestellt werden, dass die Plattform der Nisthilfe noch vorhanden ist, auf dieser sich allerdings kein Nest befindet. Die Anwesenheit eines Storchenpaares wurde nicht festgestellt. Somit konnte nachgewiesen werden, dass der Brutplatz seine Funktion als Lebensstätte nach der Brutsaison 2018 nicht mehr erfüllt. Einer Erweiterung des Vorranggebietes PR3_DIT_007 um die beiden beantragten WEA im Norden der Fläche steht auf der Ebene der Regionalplanung aus artenschutzrechtlichen Gründen nichts entgegen, da hier kein Kriterium berührt wird. Ob die Entfernung des Nestes eine strafbare Handlung darstellt, wird derzeit

der Weißstorch-Brutdaten ist in der Brutsaison besonders wichtig. Gemäß Umweltbericht (S 58) liegen für die Großvogelarten Seeadler, Rotmilan, Schwarz- und Weißstorch landesweit aktuelle Informationen über Horststandorte und teilweise auch über das Revierverhalten der Großvögel vor. Wie das Beispiel des BWP-Eider in Hennstedt (EG328/DIT_007) zeigt, ist es auch für die Betreiber der WEA äußerst problematisch, wenn die Artenschutzprüfung erst im WEA-Genehmigungsverfahren vorgenommen wird und die Vorranggebiete dann wieder angepasst werden müssen. Dem Verfahren der Prüfung von Gebieten nach bestimmten Abwägungskriterien als sogenannte „Umweltprüfung“ für die Regionalpläne gemäß Umweltbericht (4.3.3.1 / S. 54) kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu. **<u>Zur Situation der Weißstörche In Dithmarschen:</u>** 2016 brüteten im Kreis Dithmarschen 28 Weißstochpaare. Im nördlichen Dithmarschen (DIT-N) gab es allein 20 Brutpaare. In DIT-N konzentrieren sich die Brutstandorte (Dichtezentrum) im Raum um Hennstedt wie die nachstehende Karte zeigt (hellgrün). Deshalb wird hier zunächst die Situation im Nord-Teil von Dithmarschen (nördlich der B203) betrachtet. **Weißstsorch-Horststandorte in Dithmarschen (Nord) 2017** Umkreis um Horststandorte: hier 2000m gewählt (Abstand für Prüfbereich) [Abbildung im Originaldokument] **Weißstsorch-Horststandorte in Dithmarschen (Nord) 2017** Umkreis um Horststandorte: hier 1000m (Pot. Beeinträchtigungsbereich) [Abbildung im Originaldokument]	geprüft. Unabhängig hiervon ist aus den oben aufgeführten Gründen der Horst nicht mehr als Lebensstätte zu werten und für die Regionalplanung nicht relevant.

Unten: Abbildung 20: Flächenkulisse Großvögel (PR3 aus dem Umweltbericht (S. 60) Hellgrün: Pot. Beeinträchtigungsbereich von Großvögeln (Weiß- +Schwarzstorch, Seeadler, Rotmilan) [Abbildung im Originaldokument] Beim Vergleich dieser Karte aus dem Umweltbericht mit den aktuellen Standorten (s.o.) der Störche (2017) sind für den Bereich Dithmarschen-Nord deutliche Abweichungen feststellbar. Liegt es daran, dass die Brutdaten der Störche im System nicht auf dem neusten Stand sind ? Handelt es sich hier um eine alte Karte oder nur um eine allgemeine schematische Darstellung ? Hier kommen jetzt für den Bereich DIT-N konkrete, nachprüfbare und aktuelle Zahlen. **Weißstorch-Horststandorte in Dithmarschen (Nord) 2017** Hier: Aktuelle Horststandorte und Brutdaten (Stand: 27.06.2017) Quelle: https://stoercheimNorden.jimbo.com/kr-dithmarschen-nord/ [Abbildung im Originaldokument] Die vorstehende Aufstellung enthält auch die Koordinaten der Storchennester. Ansonsten ist sie ein Auszug (mit Brutdaten ab 2014) aus der Liste der Störche in DIT-N vom 27.06.2017. Die Koordinaten-Daten stammen aus den Beringungslisten der NABU-Weißstorchgebietsbetreuer. Daten-Quelle: **https://stoercheimNorden.jimbo.com** / Kurzzeichen: siehe NABU-Liste. Die Original-Listen zeigen die Brutdaten für einen Zeitraum von 2005 bis 2017. Die Daten werden von den Weißstorchgebietsbetreuern laufend aktualisiert. In der Brutsaison gibt es naturgemäß viele Meldungen von den Horststandorten. Diese werden von den Betreuern auch	

ins Tagebuch 2017 geschrieben. Die Störche und die Storchennester in Schleswig-Holstein werden in den jeweiligen Kreisen von den NABU-Weißstorchbetreuern registriert und betreut. **Errichtung des BWP-Eider (TWP Hennstedt) – ein kritischer Rückblick aus Storchen-Perspektive** Auf dem Eignungsgebiet 328 wurden 2015 die 7 WEA des BWP-Eider (WP-Hennstedt) errichtet. **Von EG 328 zu DIT_007 / Problem: Weißstorch-Brutstandorte in Apeldör (10) und Pferdekrug (13)** Umkreis um Horststandorte: hier 1000m (Pot. Beeinträchtigungsbereich) (EG 328: rot / DIT_007: gelb) [Abbildung im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] Die Ausweisung des Eignungsgebietes EG 328 erfolgte am 6. Nov. 2012. Fakt ist: Bei der Ausweisung von EG 328 wurde der Brutstandort Hennstedt-Apeldör (10) nicht berücksichtigt bzw. der Abstand von 1000m nicht eingehalten. Ein weiteres Problem stellte für die WEA-Betreiber ein unberingtes Storchenpaar (HPo) dar, das Ende Mai 2015 auf dem gerade wieder hergerichteten Nest in Hennstedt-Pferdekrug (13) zu brüten begann. HPo: Horstpaar ohne flügge Junge, in der Brutzeit mind. 4 Wochen Nest besetzt haltend (s. Kurzz.). Das Problem für die Betreiber wurde gelöst, indem rigoros Tatsachen geschaffen wurden, sodass der Bau der 7 WEA weiter nach Plan verlaufen konnte. Das Storchen-Nest wurde nämlich kurzerhand vom Mast entfernt (s. Foto). Inwieweit dies eine strafbare Handlung	

darstellt, vermag ich nicht zu sagen. In diesem windigen Geschäft geht es ja um viel Geld und unsere Störche haben leider keine Lobby.

Das brütende Storchenpaar wurde durch die Entfernung (Zerstörung) ihres Horstes vermutlich nicht getötet, aber jetzt haben die Störche das Problem, weil sie extrem „horsttreu“ sind und deshalb nicht einfach umziehen können, sondern in ihrem Revier bleiben.

Trauriges Storchenjahr 2014 für DIT-N:

Ende Mai- 2014 starb bei 4 Horst-Paaren der komplette Storchen-Nachwuchs im Alter von ca. 2 Wochen.

Witterungsbedingte Einflüsse konnten ausgeschlossen werden und es wurde gerätselt, ob eine Vergiftung der Nahrungskette die Ursache war. Die toxikologische Untersuchung eines Jungstorches

vom Nest aus Apeldör brachte aber keine Klärung.

Auffällig bei den mysteriösen Todesfällen war, das die betroffenen Horste alle im Umkreis von ca.

5 km um Hennstedt-Apeldör lagen.

Bereits im Jahr 2013 gab es hier mehrere unaufgeklärte Todesfälle von Jungstörchen.

Nur zur Info:

Regionalplan für den PR IV / Teilfortschreibung 2012 zur Ausweisung von EG / EG 328 Hennstedt

Hier: Der Text zur Bewertung nach der 2. Anhörung / Auszug aus Umweltbericht S. 95

[Abbildung im Originaldokument]

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M2076, Datum: 26.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0622-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei An die Abteilung Landesplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel **PLANFESTELLUNGSVERFAHREN REGIONALPLAN III, SACHTHEMA WINDENERGIE Abwägungsbereich für Windenergienutzung am Standort Linden- Barkenholm - Rederstall - Schalkholz Persönliche Stellungnahme zur Fortschreibung der Regionalpläne** Linden, den 26.06.2017 Sehr geehrte Damen und Herren, In dem laufenden Beteiligungsverfahren der Regionalplanung für den Planungsraumm III möchte ich nachfolgend eine positive Stellung beziehen und mich hiermit für den Ausbau von Windenergie aussprechen. Wir arbeiten und leben engagiert auf dem Lande und haben großes Interesse, dass auch zukünftig unser Leben bzw. die Versorgung und Infrastruktur hier gesichert ist. Dazu gehört aus unserer Sicht ebenfalls die Erzeugung von Bioenergie, die seit Jahren eine neue Wertschöpfung im ländlichen Bereich darstellt. So fördern wir die Energiewende und leisten wir unseren Beitrag zum Ausbau von Bioenergie zum Beispiel durch Solaranlagen auf unseren Dächern. Wir befürworten den Ausbau von Windenergie in unserer Gemeinde, da wir zum Einen die	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Im beschriebenen Bereich befand sich im Rahmen des 1. und im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr. Grund ist augenscheinlich der Verfahrensstand im Rahmen der Sicherstellung des lokalen LSG. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, im gewünschten Abwägungsbereich ist deshalb keine Potenzialfläche mehr zu ermitteln. Dies stellt kein Verfahrensfehler dar, sondern einen regulären Vorgang in der Aktualisierung der Potenzialflächenkulisse. Der ganz überwiegende Teil der Landschaftsschutzgebiets- (LSG-)Verordnungen schließt den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zum Bau von WKA. Für nach § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten. Daher werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest.

Energiewende und ökologisch erzeugte Energie als Fortschritt ansehen und zum anderen es ein hohes Potential für Windenergie auf den zur Verfügung stehenden Flächen vor Ort gibt. Der Einspeisung des Windparks auf diesen Flächen kann in Linden über das Umspannwerk durchgeführt werden. Viele Lindener sind unserer Meinung und stehen einem Ausbau von Windenergie in unserer Nachbarschaft positiv gegenüber. Gerade durch die Beteiligungsmöglichkeit von Bürgern am Windpark und Erlösabgaben in einem bestimmten Umfang für soziale Infrastruktur durch den Betreiber (ist vorgesehen) profitieren nicht nur Flächeneigentümer und Betreiber eines Windparks, sondern alle. Dadurch entsteht langfristig und nachhaltig ein positiver Effekt für die Entwicklung des Dorfes. Aus den nachfolgenden Bewertungen und Gründen bitte ich um Wiederaufnahme der Fläche zwischen den Ortschaften Linden, Barkenholm, Rederstall und Schalkholz als Vorrangfläche für Windenergie. [Karte im Originaldokument] Dass hier Potenzial vorhanden ist, zeigen die Entwurfspläne aus den ersten Veröffentlichungen des Planfeststellungsverfahrens. Unter Berücksichtigung der BIMSCH-Kriterien sind für dieses Gebiet Abwägeflächen zu finden, in den Planentwürfen als gelbe Fläche markiert. Erst in der letzten Auslegung / Veröffentlichung der Planentwürfe im Dezember 2016 wurden die Flächen nicht mehr entsprechend markiert, aber auch nicht als abgelehntes Gebiet gekennzeichnet. Zudem sind sie jetzt auf der interaktiven Karte nicht vollständig abgewogen dargestellt. Mittlerweile wissen wir, dass es sich hier um einen formellen Verfahrensfehler handelt, gegen den Einspruch eingelegt bzw. geklagt werden kann. Karte Veröffentlichung Abwägebereiche 03/2016 Das Gebiet, das wie vorangehend beschrieben, zunächst als gelbe Abwägefläche dargestellt war, ist nun weder als grau abgelehnte Fläche noch als Vorranggebiet gekennzeichnet, wie hier zu sehen ist: [Karte im Originaldokument] **Stellungnahme in Bezug auf die raumordnerische und umweltverträgliche Betrachtung**	Die weiteren genannten Aspekte sind im Rahmen der Flächenentscheidung im Hinblick auf den Entscheidungshintergrund nachrangig.

und Bewertung Über Windenergie im Allgemeinen und die planungsrechtlichen Bedingungen habe ich mich ausführlich informiert, unter anderem auch über die Ermittlung von Potentialflächen in unserem Umfeld. Hier sind aus fachlichen Gründen mögliche Ausbaugebiete vorhanden, insbesondere trifft dies für das Gebiet zwischen den Ortschaften **Linden, Barkenholm, Rederstall und Schalkholz zu.** So liegt ein Zwischenbericht für eine laufende Umweltverträglichkeitsuntersuchung vor, der im Ergebnis **keine** Kriterien für das Vorranggebiet in Bezug auf Vögel gefunden hat, die zum Ausschluß des Gebietes fuhren: **Zwischenbericht zur Situation der Brutvogelfauna im oben genannten Gebiet/ Umweltplan** Seit Frühjahr wurde das Gebiet intensiv von Gutachtern für bestimmte Bereiche wie Brutvogelvorkommnisse beobachtet und bewertet. Laut Zwischenbericht wurden bislang keine Ausschlußfaktoren in diesem Zusammenhang gefunden, dies gilt auch filr sensible Großvogelarten. Die Zwischenauswertung in Bezug auf Brutvogelvorkommen enthält keine Ergebnisse, die gegen eine Eignung des untersuchten Gebietes sprechen. Die auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch geeignete Maßnahmen vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden. Für die Horstsuche der Großvögel liegen es bislang vergleichbare Untersuchungsergebnisse vor: Im Ergebnis wurden **2 Weißstörche** als Großvogelhorste mit Umgebungsschutz mit Horst Abstand 1000m und unter Umständen Raumnutzungsanalyse gefunden. Während der aktuellen Untersuchungen beobachteten die Gutachter nur vereinzelte Überflüge von Störchen im Randbereich der Horste. Die Einhaltung von Schutzräumen im Großteil der Fläche soll im Verfahren durch Ornithologen geprüft und belegt werden. Sollte es notwendig sein, können Windenergieanlagen je nach Bedarf abgeschaltet werden, was bereits gängige Praxis in Bestandswindparks ist. Für das in Frage kommende Gebiet gibt es weitere Gründe, die für eine Windenergieeignung	

sprechen. Der in Frage kommende Landschaftsraum ist groß und stellt eine weitläufige Ebene dar, die nur vereinzelt von Bäumen und Hecken durchzogen wird. Durch meine tägliche Arbeit kenne ich sie sehr genau. Die Fläche wird landwirtschaftlich in Ackerbau und als Grünland bewirtschaftet. Windenergieanlagen können die vorgeschriebenen Abstände zu Ortschaften einhalten. Auch die Karte der Harten Tabukriterien läßt genügend Freifläche zur Ausweisung. (s. Karte Harte Tabukriterien) In der interaktiven Karte, auf der der die Planentwürfe dargestellt sind, sind zudem nur allgemeine Kriterien zu diesem Gebiet aufgeführt worden. Es ist nicht vollständig abgewogen worden. [Karte im Originaldokument] Beispiel der nur allgemeinen Auffilhrung der Kriterien ohne nummerierte Kennzeichen und Tabelle, Quelle www.bol.pla-sh.de [Karte im Originaldokument] Über die interaktive Karte lassen sich für das oben aufgeführte Gebiet die Abwägungsmerkmale finden, zu denen ich mich nachfolgend äußern möchte: **- MILITÄRISCHE RICHTFUNKTRASSE** **- CHARAKTERISTISCHER LANDSCHAFTSRAUM** **- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET** **- ABSTÄNDE JEWEILS ZU SIEDLUNGSFLÄCHEN UND EINZELHÄUSERN** **- FLEDERMAUSSCHUTZ** **- GEWÄSSERSCHUTZ** **- SCHUTZ- UND BIOTOVERBUND**	

Dazu nehme ich im Einzelnen folgt Stellung: 1. RICHTFUNKTRASSE Im Gebiet verläuft eine militärische Richtfunktrasse, sie beeinflußt die mögliche Standortplanung jedoch kaum und führt im Ergebnis nur zu einer minimalen Einschränkung der Eignungsfläche. 1. CHARAKTERISTISCHER LANDSCHAFTSRAUM Das Gebiet liegt teilweise auf der Hohen Geest. Hierzu gibt es seitens des Landkreises unterschiedliche Darstellungen. Ein Hinweis: Das Kriterium **Charakteristischer Landschaftsraum** ist im veröffentlichten Kriterienkatalog als Abwäge-Kriterium aufgeführt und sollte erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Vorher, d.h. im Planfeststellungsverfahren soll es nicht zum Ausschluß führen. In der ursprünglichen Arbeitskarte des Landkreises ist der in der Potenzialkarte dargestellte Suchraum nicht im Bereich der Hohen Geest. 1. LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET Das Gebiet ist nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Für die Ausweisung ist zunächst ein ordnungsgemäßer, begründeter Antrag zu stellen. Bislang liegen keine neuen fachlichen Gutachten und Erkenntnisse dafür vor. Ein Landschaftsschutzgebiet stellt außrerdem noch kein hartes Tabukriterium dar. Im BIMSCHverfahren wird dieses Merkmal geprüft und bewertet durch Untersuchungen zum Landschaftsbild. Die damit zusammenhängenden Eingriffs- Ausgleichsmaßnahmen werden ebenfalls erst näher im eigentlichen BIMSCHverfahren geprüft und festgelegt. 1. ABSTAND ZU SIEDLUNGSBEREICHEN, ABSTAND ZU SIEDLUNGSFLÄCHEN, ABSTAND ZU EINZELHÄUSERN Das mögliche Windeignungsgebiet ist sehr groß und erfüllt die Abstandsregelungen. Häufig werden diese städtebaulichen Festlegungen auch übertroffen in Bezug auf die einzuhaltenden Abstände bei Immissionsbelastungen wie Schall und Schattenwurf. Die verbleibende Restfläche ist immer noch sehr groß.	

1. FLEDERMAUSSCHUTZ Die betreffende Fläche kenne ich aus fast täglicher Begehung sehr gut. Fledermäuse sind hier nur wenige zu finden. Auch ist festzustellen, dass Vorkommen von Fledermäusen im BIMSCHverfahren in einer entsprechenden Untersuchung festgestellt und bewertet werden. Im Fall von Fledermauspopulationen können in einem Windpark nach Bedarf auch Anlagen befristet abgeschaltet werden. 1. TALRÄUME AN GEWÄSSERN Im Gebiet sind verschiedene Bachläufe vorhanden, der größte ist die Lindener Aue. In der Vorgängerversion der Planentwürfe und auf der Karte der harten Tabukriterien wurde die Au bereits mit einer Abstandsfläche berücksichtigt. Die daraus resultierende Flächenverminderung ist unerheblich in Bezug auf die Gesamtfläche und führt nicht zu einer Aufgabe des Gesamtgebiets. 1. SCHWERPUNKTBEREICH SCHUTZGEBIET UND BIOTOPVERBUND Auch dieses Bewertungsmerkmal wird im BIMSCH-Verfahren zum Punkt Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft in Zusammenhang untersucht und abgewogen. Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im BIMSCHverfahren betrachtet und bewertet. Weiterer Hinweis: **Juristischer Formfehler im Verfahren** Wie schon oben dargestellt, wurde das beschriebene Gebiet nicht zu Ende abgewogen. Dies ist nach Einschätzung von Juristen ein formaler Verfahrensfehler im laufenden Planfeststellungsverfahren. Für das Gebiet wurde keine Abwägungstabelle und Nummerierung des Abwägungsbereiches dargestellt und dies läßt sich auf der interaktiven Karte nicht finden. Auch andere Vorrangbereiche, die im Landesinneren im Bereich der Geest und Rüsdorfer Moor liegen, sind davon betroffen. Folgt man dem Gerichtsurteil aus Schleswig, sollen die für die Windenergienutzung geeigneten Flächen auch ausgewiesen werden. Die nähere Betrachtung und Bewertung eines	

Gebietes erfolgt erst im eigentlichen Genehmigungsverfahren nach BIMSCH.

Wir werden uns dagegen wehren, dass aus politischen Gründen auf die Nutzung von Windenergie verzichtet werden soll, die nach den allgemein gültigen Kriterien jedoch möglich ist. Es kann nicht sein, dass geeignete Flächen im Landesinneren zugunsten von Windenergieanlagen an der Küste, deren Genehmigungen ablaufen,aufgegeben werden.

Zusammenfassung

Abschließend betrachtet ist festzustellen, dass bei Berücksichtigung alle Kriterien noch eine sehr große Potenzialrestfläche in dem Bereich Linden, Barkenholm, Rederstall und Schalkholz möglich ist. Im Ergebnis ist hier eine Vorrangfläche zur Windenergie auszuweisen.

Für den Ausbau der Windenergie in der Gemeinde sprechen der hohe Rückhalt in der Bevölkerung, die Lage der Flächen und die BIMSCH-Rahmenbedingungen. Daher erwarten wir Ausweisung von Windeignungsflächen auch in unserer Gemeinde.

Ich bitte um die erneute Aufnahme des Gebiets Linden, Barkenholm, Rederstall, Schalkholz in die ausgewiesenen Vorranggebietsflächen für Windenergie.

Beste Grüße,

[redacted]

[redacted] Linden

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M3436, Datum: 26.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0683-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
TEILAUFSTELLUNG REGIONALPLAN III, SACHTHEMA WINDENERGIE **Abwägungsbereich für Windenergienutzung am Standort Rederstall- Linden-Barkenholm- Schalkholz** **Stellungnahme zur Fortschreibung der Regionalpläne** Sehr geehrte Damen und Herren, In dem laufenden Planfeststellungsverfahren möchte ich, [redacted], Rederstall, eine positive Stellungnahme für den Ausbau von Windenergie abgeben. Ich bin grundsätzlich für die Ausweisung von Windenergieflächen, die den Anforderungen der Bimschkriterien entsprechen. So kann ein sinnvoller Beitrag zur Energiewende geleistet werden. Die Energiewende unterstütze ich auch durch installierte Solaranlagen auf unseren Dächern. Im letzten Jahr und in den vergangenen Monaten gab es genügend Gelegenheiten, sich zu diesem Thema zu informieren, auch über mögliche Eignungsflächen in unserer näheren Region. Aus meiner Sicht sprechen viele fachliche Gründe für die Ausweisung von Ausbaugebieten für Windenergie. Nachdem in den vorherigen Planungsentwürfen im laufenden Planungsverfahren auch Abwägebereiche durch gelb markierte Flächen in den veröffentlichten Karten vorhanden waren, sind diese in der letzten Veröffentlichung der Planentwürfe auf der Homepage bolapla-sh.de nicht mehr aufgeführt. Dies trifft für ein großes, zusammenhängendes Gebiet, die Hohe Geest zu. Der Charakterichtische Landschaftsraum ist jedoch nur als Abwägekriterium im Kriterienkatalog aufgeführt, was nicht zu einem allgemeinen Ausschluß von Windenergie führen darf. Aufgrund der nachfolgenden Gründe bitte ich um Wiederaufnahme der Fläche zwischen den Ortschaften Rederstall, Linden, Barkenholm und Schalkholz als Vorrangfläche für Windenergie und beziehe Stellung im Folgenden. Wir unterstützen den Ausbau von Windenergie in unserer Gemeinde, da wir für die	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Im beschriebenen Bereich befand sich im Rahmen des 1. und im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr. Grund ist augenscheinlich der Verfahrensstand im Rahmen der Sicherstellung des lokalen LSG. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, im gewünschten Abwägungsbereich ist deshalb keine Potenzialfläche mehr zu ermitteln. Dies stellt kein Verfahrensfehler dar, sondern einen regulären Vorgang in der Aktualisierung der Potenzialflächenkulisse. Der ganz überwiegende Teil der Landschaftsschutzgebiets- (LSG-)Verordnungen schließt den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zum Bau von WKA. Für nach § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten. Daher werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die weiteren genannten Aspekte sind im Rahmen der Flächenentscheidung im Hinblick auf den Entscheidungshintergrund nachrangig.

Energiewende und Bioenergie sind. Sie ist eine zusätzliche Wertschöpfung für den ländlichen Bereich und Landwirtschaft. Eine ökologische Energie kann vor Ort erzeugt, genutzt und verkauft werden, so wird die der Ländliche Raum gestärkt. Außerdem birgt Bioenergie nicht die Gefahren von Atomkraft. In Rederstall lassen sich in der Mehrzahl Gleichdenkende finden und stehen zu einem Ausbau von Windenergie. Das hat sich im vergangenen Jahr in einer Unterschriftenaktion gezeigt, wo es u.a. auch um den maßvollen Ausbau von Wind ging. Innerhalb von 10 Tagen konnten fast 1900 Unterschriften gesammelt werden. Herr Minister Habeck hat diese Sammlung vorliegen. Zahlreiche Argumente und Bewertungen von Entscheidungsfaktoren sprechen für eine Windenergieeignung auf den Flächen zwischen Rederstall, Linden, Barkenholm und Schalkholz. Die Fläche ist sehr weitläufig und dient hauptsächlich zur Landwirtschaft mit Ackerbau und Grünland. Ein Windpark kann aufgrund der Größenverhältnisse die erforderlichen Abstände zu Siedlungen und Häusern einhalten können. Da ich auf der interaktiven Karte, auf der der die Planentwürfe dargestellt sind, nur allgemein aufgeführte Kriterien der Raumordnung zu diesem Gebiet finden kann, beziehe ich mich in der Begründung darauf. [Karte im Originaldokument] Beispiel allgm. Abwägung: Ausschnitt zum Gebiet Rederstall- Linden, Barkenholm, Schalkholz: **www.bolaola-sh.de/** In der bzw. auf der interaktiven Karte konnte ich für das oben aufgeführte Gebiet diese Abwägungsmerkmale finden, zu denen ich Stellung beziehen möchte: 1. **Charakteristischer Landschaftsraum,** 2. **Landschaftsschutzgebiet** 3. **Abstand zu Siedlungsflächen,** 4. **Abstand zu Einzelhäusern,** 5. **Fledermausschutz,**	

6. **Richtfunktrasse,**
7. **Gewässerschutz,**
8. **Schutz- und Biotoverbund**

1. Charakteristischer Landschaftsraum

Das Gebiet liegt **teilweise** auf der Hohen Geest. Hierzu gibt es seitens des Landkreises unterschiedliche Darstellungen.

Das Thema charakteristischer Landschaftsraum ist im Kriterienkatalog genannt als Abwägekriterium und sollte erst im Genehmigungsverfahren geprüft und bewertet werden. Vorher, d.h. im Planfeststellungsverfahren, darf es nicht zum Ausschluß führen. In der ursprünglichen Arbeitskarte des Landkreises ist zudem der in der Potenzialkarte dargestellte Suchraum **nicht** im Bereich der Hohen Geest, siehe nachfolgende Abbildung.

Arbeitskarte Hohe Geest [Karte im Originaldokument**]**

2. Landschaftsschutzgebiet

Bislang ist das Gebiet noch nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen! Auch hier gilt für die Ausweisung eines Schutzgebietes ein Verfahrenablauf einzuhalten. Die Auswirkungen einer solchen Ausweisung werden von vielen Bürgern als sehr negativ bewertet, da es erhebliche Auswirkungen für das Leben, Bauen,... im „Außenbereich", auch in Hinblick auf wirtschaftliche Einbußen mit sich bringt. Ein Landschaftsschutzgebiet, das nur Einfluß auf den Ausbau von Windenergie nehmen soll und wie unser (ehemaliger) Landrat verkündete, gibt es nicht. Gegen eine solche Ausweisung werden sich viele Einwohner rechtlich wehren. Im Fall der Ausweisung stellt ein Landschaftsschutzgebiet noch kein hartes Tabukriterium dar. Dieses Merkmal wird im Bimschverfahren durch Untersuchungen zum Landschaftsbild / Festlegung von Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen mit betrachtet und ausgewertet werden.

3. Abstand zu Siedlungsbereichen, Abstand zu Siedlungsflächen,

Das mögliche Windeignungsgebiet ist so groß, daß alle aktuellen Abstandsforderungen

eingehalten werden können. Diese werden zumeist häufig auch über die Belastung durch Schall und Schattenwurf übertroffen, es sind noch größere Abstände einzuhalten. Nach wie vor ist eine große Potentialfläche auf der Fläche vorhanden. **4. Abstand zu Einzelhäusern** Siehe Punkt 3. Das Gebiet ist nicht zersiedelt und hat keine Einzelbebauung in der Fläche. 5. **Fledermausschutz** Fledermäuse kommen auf der Fläche kaum vor, wofür auch die örtliche Flora spricht. In einer Umweltverträglichkeits- Untersuchung ist die Prüfung von Fledermausvorkommnissen Bestandteil. In einem Gutachten wird dieses Kennzeichen geprüft und anschließend bewertet. Sollten sich Fledermäuse finden lassen, kann dies im Betrieb der Windräder geregelt werden durch Abschaltungen. **6. Richtfunktrasse** Die in dem Gebiet liegende Richtfunktrasse durchquert zwar die Fläche, beeinflußt die mögliche Standortplanung jedoch kaum, da sie linear verläuft. So führt sie zu einer minimalen Einschränkung der Eignungsfläche. **7. Talräume an Gewässern** Im Gebiet sind Bäche und Gräben vorhanden. Die einzuhaltenden Abstände können in der Standortplanung berücksichtigt werden, was auch schon in der vorherigen Darstellung der Planentwürfe berücksichtigt wurde. Die Flächenminderung ist gering, so daß sich das Gebiet nur unerheblich deswegen verkleinert. 8. **Schwerpunktbereich Schutzgebiet und Biotopverbund** Dieses Kriterium wird im BIMSCH-Verfahren wie Punkt 1 unter Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft in Zusammenhang mit der Bewertung von Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen betrachtet und bewertet. **Weitere Punkte/ Argumente:**	

Untersuchungsbericht zur Situation der Brutvogelfauna Nach meiner Information und meinem Kenntnisstand gibt es erste Erkenntnisse aus dem ersten Zwischenbericht einer UVU für das Gebiet. Seit Frühjahr bis jetzt wurde das Gebiet intensiv für bestimmte Bereiche (Brutvogelvorkommnisse) beobachtet von Ornithologen. Laut diesen wurden bislang keine Ausschlußfaktoren in diesem Zusammenhang gefunden, dies gilt auch für sensible Großvogelarten. Es wurden **2 Weißstörche** als Großvogelhorste mit Umgebungsschutz mit Horst Abstand 1000m und unter Umständen Raumnutzungsanalyse gefunden. In den aktuellen Untersuchungen wurden nur vereinzelte Überflüge von Störchen im Randbereich der Horst beobachtet. Die Zwischenauswertung in Bezug auf Brutvogelvorkommen enthält ebenfalls keine Ergebnisse, die gegen eine Eignung des untersuchten Gebietes sprechen. Alle auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden. Die Schutzräume werden im Großteil der Fläche eingehalten, diese Prüfung soll im Verfahren durch Ornithologen belegt werden. In diesem Zusammenhang möchte ich auf Regelungen durch die Möglichkeit von Abschaltungen der Windräder hinweisen, die auch schon bei benachbarten Windparks durchgeführt werden. **Formfehler im Verfahren** Die Tatsache, daß das Gebiet nicht ausreichend abgewogen wurde, stellt nach Einschätzung von Fachanwälten einen formalen Verfahrensfehler deslaufenden Planfeststellungsverfahren dar. Es sind große Gebiete im Landesinneren nicht abgewogen worden und wurden ohne die notwendige Abwägungstabelle und Nummerierung des Abwägungsbereiches dargestellt. Flächen, die zum Teil wesentlich besser geeignet sind, zum Beispiel aufgrund ihrer größeren Entfernungen von Siedlungen und Häusern als an der Küste, werden so im laufenden Verfahren ausgelassen. Sollen wir es etwa hinnehmen, daß Bestandsanlagen an der Küste, für die nun zum Teil die Genehmigungen ablaufen, erhalten bleiben und im Landesinneren auf die Nutzung von Windenergie verzichtet werden soll. Ein Teil dieser Küstenstandorte entspricht nicht mehr den aktuellen Kriterien. Wird man sich hier über die Kriterien hinweg setzen? Ohne uns.	

Zusammenfassung In der Gesamtbetrachtung ermöglichen alle genannten Kriterien eine verbleibende, sehr große Potenzialrestfläche in dem Bereich Rederstall, Linden, Barkenholm und Schalkholz. **Fazit: die beschriebene Fläche ist aus fachlichen Gründen für Windenergie geeignet!** Allgemein ist noch zu bemerken, daß es eine hohe Akzeptanz in Rederstall gibt, die sich aufgrund der Lage und den Bimsch-Rahmenbedingungen des Gebiets für eine Ausweisung als Windvorrangfläche aussprechen. Sollte die Küstenregion weiterhin bevorteilt werden, entsteht ein noch größeres Gefälle zwischen reichen und armen Gemeinden / Orten. Die Wertschöpfung von Windenergie darf aber nicht ungerecht verteilt sein. In unserem plant ein Projektträger, einen Teil der Erlöse zweckgebunden für die soziale Infrastruktur abzugeben. Die genannten Abwägungskriterien und der hohe Zuspruch in der Bevölkerung lassen unserer Meinung nach nicht nachhaltig die Streichung des Gebiets zu. **Ich bitte um die Wiederaufnahme des Gebiets Rederstall- Linden- Barkenholm - Schalkholz in die ausgewiesenen Vorranggebietsflächen für Windenergie.**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3238, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hiermit möchte ich dazu ergänzen, dass offenbar in der Bemessung der Abstandsregelung zu diesem Windeignungsgebiet ein Fehler unterlaufen ist. Dass der Abstand von einem am Rande der Ortschaft Bockholt stehenden Gebäude bestimmt worden ist, ist insofern nicht korrekt, weil dieses Gebäude [redacted]. Daraus folgt, dass man das Windeignungsgebiet PR3-OHS-055 vergrößern kann (auf ca. 16 ha). Das würde auch die bislang bekannten Kriterien der Mindestgröße für ein Vorranggebiet (15 ha) erfüllen. Die Überschaubarkeit dieses Areals in Stadtnähe (Eutin) mit guten Stromanschlüssen	Der Hinweis hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_OHS_055 wurde geprüft. Die Abgrenzung des Siedlungsbereichs wurde angepasst und anhand der Begrenzung des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans vorgenommen. Die Fläche entfällt jedoch dennoch als Vorranggebiet. Dem überarbeiteten Plankonzept mit den angepassten Kriterien zufolge gilt jetzt zwischen Wohnbebauung des Innenbereiches und nicht bebauten Potenzialflächen ein

erhöht die Attraktivität für eine regionale Stromvermarktung (z.B. mit örtlichen Stadtwerken).	Abstand von 1.000 m, der bei der Fläche OHS_055 anzuwenden ist. Es verbleibt nur eine kleine Restfläche, die nicht zur Ausweisung geeignet ist.
Institution: getproject GmbH & Co. KG, Projektentwicklung **ID: M1399, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0178.pdf, PR_III_E_3_0178-A1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zu den Entwürfen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans und der Teilauf-stellung des Regionalplans Planungsraum 3 Sehr geehrte Damen und Herren, die Firma getproject GmbH & Co. KG ist u.a. Projektierer und Betreiber von Windkraftanlagen mit Sitz in Kiel. Mit dieser Stellungnahme nutzen wir die Möglichkeit, uns im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Entwürfen der im Betreff bezeichneten Pläne zu äußern. Wir planen innerhalb des im Entwurf dargestellten Vorranggebietes **PR3_OHS_078** die Errichtung von Windkraftanlagen und haben dafür mit den Eigentümern Nutzungsverträge abgeschlossen. Aus diesem Grunde beziehen wir uns insbesondere auf die vorbenannte Fläche. Die positive Abwägungsentscheidung der Landesplanung können wir nachvollziehen und unterstützen diese. Um diese Unterstützung zu festigen, gehen wir im Folgenden näher auf einzelne Punkte ein, müssen aber zunächst darauf hinweisen, dass das Gebiet an einer Stelle angepasst werden müsste. **Anpassung des Vorranggebietes:** Die Landesplanungsabteilung hat einen ca. 10 ha großen Teilbereich als Kleinstfläche gewertet und somit im Vorwege der gebotenen Abwägung entzogen. Dabei handelt es sich um eine in nordwestliche Richtung verlaufende Spange, welche wir in der	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Fläche PR3_OHS_078 wird nicht übernommen, da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt und hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden soll. Die Fläche reduziert sich dadurch gegenüber dem 1. Entwurf. Von der Gemeinde Stockelsdorf liegt jetzt die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes zu einer geplanten Golfplatzerweiterung vor. Die Gemeinde hatte in ihrer Stellungnahme schon auf diese Planung hingewiesen. Ziele der Raumordnung stehen diesem Vorhaben nicht entgegen. Insofern ist die Golfplatzplanung als planverfestigt zu werten. Die dafür vorgesehene Fläche muss von der Potenzialfläche abgezogen werden. Die noch verbleibende Potenzialfläche weist eine hohe Dichte von Biotopen auf, u.a. eine das Gebiet linear querende Verbundachse mit Baumbestand. Durch die Golfplatzerweiterung würden WKA künftig direkt neben dem Golfplatz stehen und nicht mehr, wie im 1. Entwurf vorgesehen, in einem gewissen Abstand. In unmittelbarer Nähe sind WKA dann jedoch nicht mit einer Erholungsnutzung wie Golf spielen zu vereinbaren. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktrisikos entfällt die Fläche.

Anlage 1

zu diesem Schreiben markiert haben.

Innerhalb dieses Teilbereiches ergibt sich die Möglichkeit, zwei weitere Windkraftanlagen zu realisie-ren. Diesen Bereich müsste man gemäß Kriterienkatalog in zwei Teilbereiche aufteilen (Mindestmaße 100 x 100 m). Dabei wird deutlich, dass diese Einzelbereiche nicht die erforderlichen jeweils 5 ha erreichen, diese jedoch im räumlichen Zusammenhang stehen. Die Teilbereiche sind allerdings so günstig zugeschnitten, dass die Errichtung von jeweils einer WKA pro Teilbereich möglich ist.

Die Begründung, dass auf Flächen unter 5 ha die Errichtung von WKA nicht mehr möglich sei, kann an dieser Stelle also nicht greifen. Das Gebiet **PR3_OHS_078** ist folglich entsprechend zu erweitern.

Wie eingangs erwähnt, haben wir bereits Nutzungsverträge mit den Grundeigentümern abgeschlos-sen und wissen daher, dass die angesprochene Golfplatzerweiterung nicht weiter verfolgt werden kann. Die Bestätigung der Grundeigentümerin, ihre Fläche nicht für eine Erweiterung zur Verfügung zu stellen, liegt uns vor. Somit wäre die Änderung des Flächennutzungsplanes eine sogenannte nicht vollzugsfähige Planung und obsolet.

Die Landesplanung legt im Gebietsblatt zur Fläche absolut richtig dar, dass die Golfplatzerweiterung nicht im Konflikt mit der Ausweisung des Vorranggebietes steht.

III. 380 kV-Trassenplanung im Gemeindegebiet:

Da durch die Trassenführung einige Vorranggebiete im Gemeindegebiet zerschnitten werden, wäre die Ausweisung insbesondere mit Blick auf die spätere Umsetzungsfähigkeit innerhalb dieser Gebie-te zu überdenken. Das Vorranggebiet PR3_0HS_078 ist von der Trassenführung unberührt und so-mit in den späteren Entwurf zu übernehmen.

Durch die Trasse, als infrastrukturelle Vorbelastung und eventuell sogar in Funktion als Barrierewir-kung für Großvögel aus östlicher und südlicher Richtung, macht die Ausweisung des Gebietes auch aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll. Die Bündelung von Windkraft und Hochspannungsleitung an dieser Stelle kann zudem dazu führen, dass andere unvorbelastete Natur- bzw. Kulturräume freigehalten werden können.

Wir hoffen, dass das Land Schleswig-Holstein seinen Klimaschutzzielen gerecht wird und das

Vorranggebiet PR3_OHS _078 bestätigt. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen getproject GmbH & Co. KG Anlage Anlage 1 - Kartendarstellung	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5689, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0492-1.pdf, PR_III_3-0492-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Absender: [redacted] [redacted] [redacted] Wrohn An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Abteilung Landesplanung Düsternbrooker Weg 104	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Im beschriebenen Bereich befand sich im Rahmen des 1. und im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr. Grund ist augenscheinlich der Verfahrensstand im Rahmen der Sicherstellung des lokalen LSG. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher

24105 Kiel **Unsere Stellungnahme zur Fortschreibung der Regionalpläne** **TEILAUFSTELLUNG REGIONALPLAN III, SACHTHEMA WINDENERGIE** **Abwägungsbereich für Windenergienutzung am Standort Linden- Rederstall - Schalkholz** **Westerborstel, den 25.06.2017** Sehr geehrte Damen und Herren, In dem laufenden Planfeststellungsverfahren möchten wir uns positiv aussprechen für den Ausbau von Windenergie in unserem Amt. Zur Umsetzung der Energiewende und der ökologischen Energieproduktion unterstützen wir Windenergieprojekte in unserer Region. In unserer Gemeinde sind aus fachlicher Betrachtung mögliche Ausbaugebiete vorhanden, vor allem ein großes Gebiet erfüllt dabei die Kriterien, die die Ausweisung eines Windeignungsgebiets zulassen: Die Fläche, die von den **Orten Rederstall, Linden und Schalkholz,** im Amt Eider gelegen, gebildet wird. Außerdem gibt es Flächen zwischen Westerborstel und Tellingstedt, die geeignet sein können. Daher bitten wir um Aufnahme der Flächen zwischen den aufgeführten Orten als Vorrangfläche für Windenergie. Zum großräumigen Gebiet möchten wir Stellung nehmen: Seit Jahren ist zur Windenergie in Dithmarschen viel gesagt und geschrieben worden, viele Infoveranstaltungen haben seit dem letzten Jahr stattgefunden. Als Bürger unterstützen den Ausbau von Windenergie im oben genannten Abwägebereich, da viele fachliche Gründe für die Ausweisung eines Windgebietes sprechen. Das potentielle Gebiet ist sehr groß, es wird vor allem intensiv zur Landwirtschaft / Ackerbau und Grünland genutzt. Ein Windparkfläche wird im Verhältnis wenig eingeschränkt und kann erforderliche Abstände zu Siedlungen einhalten. Die positive Unterstützung in der Bevölkerung läßt ablesen anhand der hohen Beteiligung an einer Unterschriftenaktion. Vor einem Jahr haben sich hier viele Einwohner aus Rederstall, Linden, Barkenholm, Schalkholz, Westerborstel,.... teilgenommen und sich **gegen die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes** und **für den maßvollen Ausbau von Windenergie** ausgesprochen.	weiter als weiches Tabu, im gewünschten Abwägungsbereich ist deshalb keine Potenzialfläche mehr zu ermitteln. Dies stellt kein Verfahrensfehler dar, sondern einen regulären Vorgang in der Aktualisierung der Potenzialflächenkulisse. Der ganz überwiegende Teil der Landschaftsschutzgebiets- (LSG-)Verordnungen schließt den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zum Bau von WKA. Für nach § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten. Daher werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die weiteren genannten Aspekte sind im Rahmen der Flächenentscheidung im Hinblick auf den Entscheidungshintergrund nachrangig.

<u>Zu den einzelnen Kriterien aus Sicht der Raumordnung und Umweltbetrachtung:</u> Für die Fläche zwischen den genannten vier Orten wurde eine Umweltuntersuchung eingeleitet, ein erstes Zwischenergebnis liegt vor. Nach den geltenden Maßstäben/ Kriterien, der Auswertung des vorhandenen Karten-und Umweltberichtsmaterials sprechen viele fachliche Argumente ftir die Ausweisung eins Windenergiegebietes, wie die nachfolgende Auszählung zeigt. Da auf Ihrer veröffentlichten, interaktiven Karte auf der Homepage bolapla-sh nur verschiedene Abwägungskriterien zu finden sind, diese jedoch nicht einzeln abgewogen wurden, können wir nur anhand der Allgemeinen Kriterien Stellung beziehen. Leider fehlen bezifferte und nummerierte Bewertungskriterien der Raumplanung. Die Liste der wichtigsten, das Gebiet betreffenden Kennzeichen umfaßt hauptsächlich die Bereiche **Charakteristischer Landschaftsraum, Landschaftsschutzgebiet, Vogelschutz, Fledermausschutz, Abstände zu Siedlungsflächen, Abstände zu Häusern in Einzellage, Gewässerschutz, Richtfunktrasse.** Zu diesen Kriterien nehmen wir wie folgt Stellung: **Charakteristischer Landschaftsraum** **Der Umweltbericht sieht ein Konfliktpotential im Bereich der hohen Geest, welches im Genehmigungsverfahren durch Untersuchungen zum Landschaftsraum geprüft werden soll. In der ursprünglichen Arbeitskarte befindet sich der in der Potenzialkarte dargestellte Suchraum nicht im Bereich der Hohen Geest.** **Landschaftsschutzgebiet** **Das Gebiet stellt bislang kein Schutzgebiet dar. Ein Landschaftsschutzgebiet ist außerdem kein hartes Tabukriterium. Dieses Thema soll im BIMSCH-Verfahren durch Untersuchungen zum Landschaftsbild und bei der Bewertung der Eingriffs-Ausgleichsbewertung untersucht und betrachtet werden, was zu einem höheren Ausgleich führen könnte.** **Vogelschutz** **Der Vogelbetrachtung hat sich bereits vor Ort im Gebiet eine Untersuchung gewidmet.**	

Ein erstes Untersuchungszwischenergebnis zur Situation der Brutvogelfauna liegt vor. **Die Untersuchung hat im Frühjahr begonnen und wird fortgesetzt. Diese Zeit konnte für die Brutvogelkartierung genutzt werden. Laut den Ornithologen wurden bis jetzt keine Ausschlußfaktoren in diesem Zusammenhang gefunden. Auch sensible Großvogelarten kommen bislang in der Beobachtung nicht vor.** **Die Zwischenauswertung in Bezug auf die Brutvogelvorkommen zeigt keine Ergebnisse auf, die einer Eignung des untersuchten Gebietes entgegenstehen würden. Auftretende artenschutzrechtliche Konflikte können durch geeignete Maßnahmen vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden.** **Dies trifft ebenfalls für die Großvogelhorste zu:** **Im Zwischenergebnis wurden es 2 Weißstörche als Großvogelhorste mit Umgebungsschutz mit Horst Abstand 1000m und unter Umständen Raumnutzungsanalyse gesichtet. Die Schutzräume werden im Großteil der Fläche eingehalten, diese Prüfung soll im Verfahren durch Ornithologen belegt werden. Laufende Untersuchungen zeigen nur vereinzelte Überflüge von Störchen im Randbereich der Horste.** **Dafür gibt es technische Lösungen, die in diesem Fall durch die Passiv-Radar-Technik in bestimmten Zeiten die Anlagen abgestellen. Solange gefährdete Arten innerhalb des Windparkgebietes fliegen, werden die Windräder bei Vogel- bzw. Fledermauszug und -flug innerhalb des Windparks verlässlich stoppt.** **Fledermausschutz** **Fledermauszug wird aber im Verfahren durch Untersuchungen von Gutachtern näher untersucht und betrachtet. Beim Fledermauszug, Umweltbedingungen Regen und Windgeschwindigkeit, Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, ist es üblich, die Windenergieanlagen abzuschalten, siehe Vogelschutz.** **Mit den Kriterien der Abschaltung kann ein signifikantes Risiko für die Fledermauspopulation ausgeschlossen werden. Fledermäuse kommen bei uns nur in kleinen Bereichen vor.**	

Abstände Siedlungsbereiche, Abstände zu Häusern in Einzellage **Das Potentielle Windeignungsgebiet ist sehr groß und in der Fläche nicht besiedelt, so dass alle drei Abstandsforderungen eingehalten werden können, zumal schon über die Immissionsbelastung (Schall und Schattenwurf) notwendige Abstände einzuhalten sind. Es bleibt weiterhin ein großes Potential auf der Fläche vorhanden.** **Schwerpunktbereich Schutzgebiet und Biotopverbund** **Auch dieses Kriterium wird im BIMSCH-Verfahren durch Untersuchungen zum Punkt Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft und bei der Bewertung der Eingriffs-Ausgleichsbewertung untersucht** 2 **Richtfunktrasse** In dem Gebiet liegt eine militärische Richtfunk-Trasse, die jedoch bei der Layoutplanung berücksichtigt werden kann und nur eine minimale Flächenverkleinerung bewirkt. Es verbleibt weiterhin ein großes Potential auf der Fläche. **Talräume an Gewässern und Schwerpunktbereich Schutzgebiet und Biotopverbund** Auch dieses Kennzeichen wird im BIMSCH-Verfahren durch Untersuchungen zum Punkt Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft und bei der Bewertung der Eingriffs-Ausgleichsbewertung untersucht. Der Schutzbereich um zum Beispiel um Bachläufe / Gewässer fiihrt zwar zu einer Verkleinerung der möglichen Fläche, das Potential auf der verbleibenden Restfläche ist aber weiterhin sehr groß. **Verfahrensfehler** Neben der obigen Kriterienbetrachtung liegt durch die nicht vollendete Abwägung des Bereichs ein Formfehler im laufenden Verfahren vor. Zum Beispiel werden Standort Rederstall in der interaktiven Karte auf der Homepage der	

Landesplanung in diesem Bereich verschiedene Abwägungsgründe ohne die notwendige Abwägungstabelle und Nummerierung des Abwägungsbereiches dargestellt. Nachdem die Fläche in den vorherigen Planentwürfen gelb markiert war, ist sie nun ausgenommen. Sie ist aber auch nicht als abgelehnte Fläche dargestellt. Die Fläche wurde nicht abgewogen, was einen juristischen Verfahrensfehler darstellt.

Wir warten schon lange auf die Ausweisung von Windflächen und stellen uns auch die Fragen: Warum werden Flächen, die zum Teil wesentlich besser geeignet sind, zum Beispiel aufgrund ihrer Entfernungen von Siedlungen und Häusern als an der Küste, im laufenden Verfahren ausgelassen? Was passiert mit Anlagen an Küstenstandorten, für die Baugenehmigungen ablaufen und die nicht den aktuellen BIMSCH- Kriterien entsprechen?! Werden dafiir großzügig Flächen, Landstriche im Innern geopfert?

Zusammenfassung

In der Zusammenfassung ermöglichen alle genannten Kriterien immer noch eine sehr große Potenzialrestfläche in dem Bereich Linden - Rederstall - Schalkholz.

Unser Ergebnis nach der Betrachtung ist, dass die genannte Fläche durchaus für Windenergie geeignet ist. Die hohe Akzeptanz in der Bevölkerung, die Lage und BIMSCH-Rahmenbedingungen des Gebiets lassen die Ausweisung als Vorrangfläche für Wind zu. Eine ansonsten unausgewogene Verteilung kann zudem zu einem hohen Konfliktpotential führen durch das so entstehende soziale Gefälle auf kleinem Raum.

Die genannten Abwägungskriterien und der hohe Zuspruch in der Bevölkerung lassen unserer Meinung nach nicht nachhaltig die Streichung des Gebiets zu.

Daher bitten wir um erneute Aufnahme des Gebiets in die ausgewiesenen Vorranggebietsflächen Windenergie.

Es grüßen Sie hochachtungsvoll

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M4533, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-1014-1.pdf, PR_III_3-0665-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
hiermit nehme ich Stellung zu der o.g. Entwurfsfläche PR3_LAU_005. In dem vorgenannten Gebiet besitze ich Grundeigentum, welches ich zum Zwecke der Windenergienutzung zur Verfügung stellen möchte. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windenergieanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach meiner Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Daher sind Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund begrüße ich die Ausweisung der Entwurfsfläche PR3_LAU_005 als	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Auf die Fläche PR2_LAU_005 wird verzichtet. Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Aus zahlreichen Stellungnahmen unter anderem des Amtes und des Kreises geht jedoch hervor, dass die Fläche innerhalb eines Naturraumes mit hoher ökologischer Wertigkeit und großem Naherholungswert liegt. Die umgebenden artenreichen Wälder und die kleinteilige Knickstruktur fühen insgesamt zu einem hohen Konfliktrisiko mit Belangen des Artenschutzes. Die Landesplanung hält an dieser Entscheidung fest.

Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausdrücklich. Die Entwurfsfläche weist auch aus meiner Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen. Der Vollständigkeit halber werde ich im Folgenden noch einmal auf die in der Abwägungsdokumentation angeführten Konfliktrisiken eingehen. **Betroffene Abwägungskriterien** Vorab möchte ich mir den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Gebiete mit einer außerordentlichen Bedeutung für den Fledermausschutz, wie beispielsweise die Segeberger Kalkberghöhlen, werden bereits von verschiedenen Tabukriterien (FFH Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) entsprechend abgedeckt und ausgeschlossen. Hier nun noch weitere Gebiete, die aufgrund ihrer Ausgestaltung potentiell als Lebensraum für Fledermäuse in Frage kommen könnten, als weiteres Abwägungskriterium hinzuzunehmen, ist aus meiner Sicht nicht zielführend, da die Fledermausuntersuchungen bereits fester Bestandteil der Genehmigungsunterlagen sind. Ferner gibt es eine Vielzahl technischer Lösungen, die einen fledermausfreundlichen Betrieb der Windenergieanlagen ermöglichen. Hierdurch wird dem Fledermausschutz in ausreichender Form Rechnung getragen. Dies belegen auch Studien, aus denen sich schließen lässt, dass Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergieanlagen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden können. Neben der Beschreibung der betroffenen Kriterien möchte ich zusätzlich auf Folgendes hinweisen: a) § 7 Abs. 2des Raumordnungsgesetzes (ROG) gibt vor, dass bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen private Belange in der Abwägungsentscheidung des Planungsträgers zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Entsprechend regelt § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LaplaG), dass auch	

über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürgerrinnen und Bürger die Landesplanungsbehörde zu entscheiden hat. Solche Anregungen und Bedenken sollen mit dieser Stellungnahme vorgebracht werden. b) Bedeutsam sind meine Anregungen und Bedenken aus folgenden Gründen: Die Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich durch die Festsetzung von Vorranggebieten als Ziele der Raumordnung, die gern. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB der Errichtung einer Windenergieanlage außerhalb der festgesetzten Gebiete entgegensteht, erfordert eine sachgerechte Abwägung nicht nur der positiven Standortfestlegung für die Windenergienutzung, sondern auch der Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen. Dies setzt ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Planungsraum voraus. In der Abwägung sind dabei insbesondere auch die privaten Belange der von der beabsichtigten Ausschlusswirkung betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da eine entsprechende regionale Raumordnungsplanung private Grundeigentümer unmittelbar bindet, sind an die Abwägung weitaus höhere und strengere Anforderungen zu stellen, als sie üblicherweise an die Raumordnungsplanung gestellt werden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 20.02.2003 — 1 A 11406/91, NVwZ-RR 2003, 619 ff). Die Eigentumsrechte der Grundeigentümer sind nach Art. 14 GG geschützte Rechte, besitzen daher hohen Rang. Die Einschränkung von grundgesetzlich geschützten Rechten kann und darf ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Regionalpläne sind Abwägungsprodukte, die sich an den Vorgaben für eine ordnungsgemäße Abwägung zu orientieren haben, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die damit zu beachtenden Abwägungsschritte entwickelt worden sind (vgl. OVG Magdeburg, Urt. v. 11.11.2004 — 2 K 144/01, ZNER 2004, 370 (372)). Kernelement einer rechtmäßigen Regionalplanung ist danach eine Abwägung, die diesen Anforderungen genügt; insbesondere sind neben den öffentlichen Belangen auch gerade die privaten Belange der Grundstückseigentümer bzw. die sonstigen privaten Belange Dritter zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Ausschlusswirkung bzgl. der nicht als Standort für Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen geht es dabei um das private Interesse, die aufgrund der Windverhältnisse an sich geeigneten Flächen durch Errichtung von Windenergieanlagen wirtschaftlich zu nutzen. Zweck dieser Regionalplanung ist ja, eine Bebauung der außerhalb der festgesetzten Gebiete gelegenen Flächen mit Windenergieanlagen i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB auszuschließen.	

c) Die ausgelegten Planungsunterlagen belegen, dass sich meine Grundstücke in einer Potentialfläche befinden, gegen dessen Berücksichtigung keinerlei harte oder weiche Tabukriterien sprechen. Diese Fläche ist also für eine Windenergienutzung besonders geeignet. Auch hieraus ergibt sich, dass meine Grundstücke im Rahmen der regionalplanerischen Konzentrationsentscheidung für Windenergieanlagen positiv zu berücksichtigen sind. d) Die Beschränkung der in meinem Eigentum befindlichen Windeignungsfläche auf ein Vorranggebiet ausschließlich für das Repowering ist unzweckmäßig und stellt eine unzulässige Beschränkung meiner Eigentumsrecht aus Art. 14 GG dar Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der jüngsten Ausschreibung und den verhältnismäßig geringen Einspeisevergütungen mindert das verfolgte Repoweringkonzept die Realisierung eines mit zusätzlichen Kosten belasteten Repoweringwindparks erheblich und damit meine Möglichkeiten, Einnahmen aus der Verpachtung des Grundstücks zu erzielen, obwohl es sich dabei nach den umfangreichen Untersuchungen der Landesplanung um eine besonders geeignete Potentialfläche handelt. Da keine anderweitigen sachlichen oder abwägungsentscheidenden Gründe ersichtlich sind, meine Grundstücke bei einer solchen Festsetzung unberücksichtigt zu lassen, wäre die Nichtaufnahme meiner Grundstücke als Teil einer Konzentrationszone bei Fortschreibung des Regionalplanes abwägungsfehlerhaft und würde mich zusätzlich noch in meinen nach Artikel 14 GG geschützten Rechten beschränken. Auch viele andere Grundstückseigentümer teilen meine Ansichten und befürworten die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung. Hierzu verweise ich auf die von dort aus vorgelegten Stellungnahmen. Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantrage ich die Bestätigung Der Entwurfsfläche PR3_LAU_005 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im zukünftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis bin ich der Auffassung, dass der von mir vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M9929, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0165.pdf, PR_III_E_3_0227.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Veranlassung Im Entwurf zum Regionalplan III, Sachthema Wind, wird die im der Landesplanung vorliegenden Amtswindkonzept des Amtes Büsum—Wesselburen vom April 2016 enthaltene Potenzialfläche des Hofes Altenkoog im nordöstlichen Bereich der Gemeinde Hillgroven nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung berücksichtigt. Maßgeblich für die Nichtberücksichtigung erscheint nach der Sichtung der für das Beteiligungsverfahren von der Landesplanung bereitgestellten Unterlagen die Einstufung als Kleinfläche zu sein, auf der die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei WEA angeblich nicht möglich sei und die auch nicht als im räumlichen Zusammenhang stehend mit einem vorgesehenen Vorranggebiet zu werten sei. Weitere Kriterien, die vorliegend abwägungsbedeutsam sein könnten, insbesondere das Konfliktrisiko im Hinblick auf den Umgebungsschutzbereich der kulturhistorisch bedeutsamen Kirche St. Bartholomäus in Wesselburen und hinsichtlich der Umfassung von Siedlungsflächen durch WEA (Riegelbildung), sind für die östlich benachbart vorgesehenen Vorranggebiete in den Gemeinden Norddeich, Schülp, Wesselburenerkoog und Wesselburen mindestens von gleicher Erheblichkeit und damit für das Auswahlverfahren nicht relevant. Mit der Nichtberücksichtigung des Gebietes Hof Altenkoog als Vorranggebiet für die Windenergienutzung erkläre ich mich [redacted] nicht einverstanden und beantrage die Übernahme des Gebietes in den Regionalplan. In der folgenden Begründung sind die Argumente, die für eine Ausweisung des Gebietes Hof Altenkoog als Vorrangfläche sprechen im Einzelnen aufgeführt. Die Lage des Gebietes Hof Altenkoog ist der beigefügten Lageübersicht und dem Amtswindkonzept (PLANUNGSGRUPPE DIPL.-ING. HERMANN DIRKS 2016) ZU	Die Fläche PR3_DIT_023 wird gegenüber dem 1. Entwuf weitgehend unverändert übernommen. Es erfolgt im Norden eine Anpassung des Abstandes zum Vogelschutzgebiet auf 1.000 m. Dem gesamträumlichen Plankonzept liegt der Gedanke der Konzentrationsplanung zugrunde. Eine Konzentrationswirkung ist nur dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden. Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen; es muss mindestens die Errichtung eines Windparks in dem Gebiet möglich sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für einen Windpark mindestens drei WKA nötig seien (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004 – 4 C 9/03 –, BVerwGE 121, 182-191), wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Die Landesplanung ist für diese Mindestabstände von durchschnittlichen Erfahrungswerten ausgegangen. Die Landesplanung hält an der im gesamträumlichen Plankonzept definierten Mindestgröße fest. Die Landesplanung hält nach wie vor an der Abwägungsentscheidung fest, auch auf die gewünschte Kleinfläche zu verzichten.

entnehmen. Bei der Abfassung dieser Stellungnahme war das Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider, Nortorf, fachlich unterstützend tätig. **Begründung** 1) Der Standort wird seit 1993 zur regenerativen Energieerzeugung aus Wind genutzt. Die damaligen vier Anlagen vom Typ Vestas V27 mit je 225 kW Nennleistung bildeten den ersten Windpark im Großraum Wesselburen (Windpark Sievers). 2012 wurden sie im Rahmen eines Repowering-Verfahrens durch zwei WEA des Typs Enercon E-70 mit je 2.300 kW Nennleistung ersetzt. Die Bauplätze und die erforderlichen Infrastrukturen wurden dabei auf den möglichen Bau einer dritten WEA der Leistungsklasse > 2 MW innerhalb des Windparkgebietes ausgerichtet. Damit ist für das Gebiet i. S. der gewün-schten Konzentrationswirkung auch die Forderung der Landesplanung erfüllt, dass künftige Vorrangflächen für die Windenergienutzung des Regionalplanes mindestens Raum für drei WEA moderner Bauart geben sollen. 2) Durch die Nord-Süd-Ausrichtung des Gebietes wird der Platzbedarf für die Errichtung von WEA erheblich verringert, da diese sich in den Hauptwindrichtungen nicht gegenseitig durch Turbulenzen behindern. Gegenüber sich in West-Ost-Richtung erstreckenden Windparks ist daher eine wesentlich effizientere Raumausnutzung gegeben. Vor diesem Hintergrund ist die Mindestgröße von 15 ha für künftige Vorranggebiete des Regionalplanes oder zumindest das starre Festhalten hieran zu hinterfragen, wenn — wie vorliegend — auch kleinere Gebiete zur Aufnahme von mindestens drei modernen WEA geeignet sind. 3) Über die in den Punkten 1 und 2 genannten Aspekte hinaus besteht u. E. ein räumlicher Zusammenhang des Gebietes Hof Altenkoog zu den östlich benachbart vorgesehenen Vorranggebieten PR3_DIT-023 (Gemeinden Norddeich, Schülp, Wesselburenerkoog) und PR3_DIT_031 (Gemeinden Norddeich, Schülp, Wesselburen). Es handelt sich um einen Landschaftsausschnitt der Dithmarscher Nordermarsch, der hinsichtlich seiner naturräum-lichen Ausstattung und Nutzungsstrukturen (intensive Landwirtschaft, Windenergie-nutzung) und seines Landschaftsbildes als homogen zu bewerten ist. Der visuelle Eindruck eines einheitlichen Windparks wird dabei durch die in den Teilgebieten einheitliche Verwendung nur eines Anlagendesigns (Enercon) noch betont.	

Eine Separierung der Teilgebiete erfolgt nur durch die Landesstraße 305, den Abstandspuffer von 400 m um unser Wohnhaus (Hof Altenkoog, Altenkoogl, 25764 Hillgroven) und die querende 110 kV-Leitung zwischen den beiden bisher vorgesehenen Vorranggebieten. Diese Strukturen entfalten im Hinblick auf den vorherrschenden Eindruck eines einheitlichen Windparkgebietes aber keine besondere Zäsurwirkung. Verdeutlicht wird dies durch die beigefügten Panoramaaufnahmen, auf denen die zwei bestehenden WEA des Gebietes Hof Altenkoog (gekennzeichnet durch die Buchstaben A und B) zusammen mit den WEA innerhalb der benachbart vorgesehenen Vorrangflächen abgebildet sind. 4) Im Rahmen des Repowering-Verfahrens zur 2012 erfolgten Errichtung der zwei WEA vom Typ Enercon E-70 im Gebiet Hof Altenkoog wurde durch das Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider (2011) eine landschaftsökologische Stellungnahme erarbeitet, die die Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gutachtlich bewertete. Schwerpunkte der Bewertungen waren die bei WEA wesentlichen möglichen Konflikte mit flugfähigen Tieren (Vögel, Fledermäuse) und das Landschaftsbild. Zur Avifauna und hinsichtlich Fledermäusen konnte auf Potenzialabschätzungen des Büros biola (2010a, 2010b) zurückgegriffen werden, die für das Zielabweichungsverfahren des Projektes „Wind für Wasser" zur Errichtung von vier WEA ebenfalls des Typs Enercon E-70 auf dem Gebiet der Gemeinde Norddeich im aktuell vorgesehenen Vorranggebiet östlich der Landesstraße 305 erarbeitet wurden. Das Bearbeitungsgebiet schloss das Gebiet Hof Altenkoog vollständig mit ein, so dass die Bewertungen übertragbar waren. Im Ergebnis auch der artenschutzrechtlichen Prüfung konnten erhebliche Konflikte mit den Belangen des Vogel- und Fledermausschutzes ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen auf internationale und nationale Schutzgebiete im weiteren Umfeld des Gebietes wurden nicht ermittelt, was sich im Übrigen mit den Ergebnissen der FFH-Vorprüfung im laufenden Verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes deckt. Für das Landschaftsbild wurde aufgrund der geringen Eigenart des betroffenen Ausschnittes der Marschlandschaft (Wirkraum) und der erheblichen Vorbelastung durch die im Gebiet und benachbart vorhandenen WEA eine geringe Wertigkeit konstatiert, die keine besondere Empfindlichkeit gegenüber dem Repowering ergab. Im Zusammenhang damit kommt dem Gebiet auch keine besondere Bedeutung für die Erholung zu. Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter Vegetation, Boden und Wasser wurden gering eingeschätzt.	

Insgesamt ist das Gebiet Hof Altenkoog hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild umfassend untersucht. Erhebliche Konflikte, die einer Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung entgegenstehen, sind nicht erkennbar. 5) Nach dem Koalitionsvertrag zwischen den die künftige Landesregierung tragenden Parteien CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP soll bei der Ausweisung der Vorrang-gebiete für die Windenergienutzung das Kriterium der Netzanbindung stärker gewichtet werden. Außerdem sollen „bestehende gute und in der Bevölkerung akzeptierte Wind-standorte genutzt werden, um damit auch den Netzausbau auf das notwendige Maß zu begrenzen und die Energiewende nicht unnötig zu verteuern". Das Gebiet Hof Altenkoog ist seit 1993 Standort von WEA (s. Punkt 1), von sehr guter Windhöffigkeit und in der Bevölkerung akzeptiert. Der bestehende Netzanschluss für die zwei vorhandenen modernen WEA ist auch für drei mögliche WEA der Leistungsklasse 3 MW mehr als ausreichend dimensioniert. **Zusammenfassung / Fazit** • Das Gebiet Hof Altenkoog stellt einen seit rund 25 Jahren bestehenden Standort für Windenergieanlagen dar. Ein leistungsfähiger Netzanschluss und die weitere notwendige Infrastruktur mit zum Bau und Betrieb geeigneten Zuwegungen von drei modernen WEA ist vorhanden. • Trotz seiner Flächengröße von weniger als 15 ha ist das Gebiet Hof Altenkoog aufgrund seiner vorteilhaften Ausrichtung gegenüber den Hauptwindrichtungen als Standort für drei moderne WEA ausreichend dimensioniert. Damit wird eine effiziente Raumausnutzung gewährleistet. • Das Gebiet Hof Altenkoog steht in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den östlich benachbart vorgesehenen Vorrangflächen für die Windenergienutzung. Die vorhandenen WEA in den bisher vorgesehenen Vorranggebieten und im Gebiet Hof Altenkoog befinden sich in einem einheitlich strukturierten Landschaftsausschnitt der Marsch und bilden von außen betrachtet einen einheitlichen Windpark. • Belange des Natur- und Artenschutzes sowie der Landschaftspflege stehen nach umfangreich vorliegenden Unterlagen einer Ausweisung des Gebietes Hof Altenkoog	

als Vorrangfläche für die Windenergienutzung nicht entgegen.

Hillgroven, den 29. Juni 2017
[redacted]

Quellen

BIOLA (2010a): „Wind für Wasser", Planungen für vier WEA in der Gemeinde Norddeich. Potenzialabschätzung des Vorhabensgebietes und Bewertung möglicher Auswirkungen auf die Avifauna. - Gutachten im Auftrag des Marschenverbandes Schleswig-Holstein e.V., 41 S.

BIOLA (2010b): „Wind für Wasser", Planungen für vier WEA in der Gemeinde Norddeich. Potenzialabschätzung des Vorhabensgebietes und Bewertung möglicher Auswirkungen auf die Fledermausfauna (Microchiroptera). - Gutachten im Auftrag des Marschenverbandes Schleswig-Holstein e.V., 29 S.

PLANUNGSBÜRO MORDHORST-BRETSCHNEIDER GMBH (2011):

Repowering Windpark Sievers (Gemeinde Hillgroven) — Landschaftsökologische Stellungnahme und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.

PLANUNGSGRUPPE DIPL.-ING. HERMANN DIRKS (2016): Informelles Amtswindkonzept des Amtes Büsum-Wesselburen.

Anlagen

- Abbildung Lageübersicht

- Panorama 1: Aufnahme vom Altendeich zwischen Hillgroven und Wesselburenerkoog

- Panorama 2: Aufnahme vom nordöstlichen Ortsrand in Norddeich

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M1030, Datum: 27.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0440-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Entwurfsfläche PR3_LAU_005 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Stellung zu der o.g. Entwurfsfläche PR3_LAU_005. In dem vorgenannten Gebiet besitze ich Grundeigentum, welches ich zum Zwecke der Windenergienutzung zur Verfügung stellen möchte. Wenn alle gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind. Mit freundlichem Gruß	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Auf die Fläche PR2_LAU_005 wird verzichtet. Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Aus zahlreichen Stellungnahmen unter anderem des Amtes und des Kreises geht jedoch hervor, dass die Fläche innerhalb eines Naturraumes mit hoher ökologischer Wertigkeit und großem Naherholungswert liegt. Die umgebenden artenreichen Wälder und die kleinteilige Knickstruktur fühen insgesamt zu einem hohen Konfliktrisiko mit Belangen des Artenschutzes. Die Landesplanung hält an dieser Entscheidung fest.
Institution: Gut & Land **ID: M2131, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0395-1.pdf, PR_III_3-0395-A1-1.pdf, PR_III_3-0395-A2-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme im Verfahren zur Fortschreibung der Regionalpläne **„TEILAUFSTELLUNG REGIONALPLAN III, SACHTHEMA WINDENERGIE"** **Kreis Dithmarschen** **Gemeinden Linden, Barkenholm, Tellingstedt/ Rederstall, Schalkholz** **Ortsbeschreibung/ Abwägebereich: Bereich Linden, Barkenholm, Rederstall,**	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Im beschriebenen Bereich befand sich im Rahmen des 1. und im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr. Grund ist augenscheinlich der Verfahrensstand im Rahmen der Sicherstellung des lokalen LSG. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten

Schalkholz • Sehr geehrte Damen und Herren, Für die Fläche zwischen den Orten des Amtes Eider im LK Dithmarschen: Linden, Barkenholm, Rederstall und Schalkholz bittet [redacted] als Vorhabenträgerin um erneute Aufnahme des Gebiets in die ausgewiesenen Vorranggebietsflächen für Windenergie. Das Gebiet wurde von uns sorgfältig betrachtet und untersucht. Unter anderem wird seit Frühjahr 2017 die große Umweltverträglichkeitsuntersuchung von UmweltPlan durchgeführt. Das Zwischenergebnis der laufenden Untersuchung, die Brutvogelkartierung, ist als Anlage diesem Schreiben beigefügt. Aus den bisherigen Erkenntnissen lassen sich keine Ausschlußfaktoren für die beschriebene Flächen finden, die eine Streichung des Gebiets als Vorrangfläche für Windenergie zulassen. Zu der beschriebenen Fläche nehmen wir daher Stellung wie folgt: **Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale** **Standort Linden, Barkenholm, Rederstall und Schalkholz** Am Standort werden in der interaktiven Karte / Homepage bplapla-sh.de im oben genannten Bereich verschiedene Abwägungsgründe dargestellt. Es fehlen die Abwägungstabelle und die Bewertung der Einzelkriterien im Detail. Zu den aufgezählten Einzelkriterien gehören: Fledermausschutz, Richtfunktrasse, Gewässerschutz, Abstand zu Siedlungsflächen, Abstand zu Einzelhäusern, Charakteristischer Landschaftsraum, Landschaftsschutzgebiet. Daher nehmen wir zu der beschriebenen Fläche Stellung durch Bezugnahme auf Einzelkriterien ohne eindeutige Kennzeichnung. 1. **Charakteristischer Landschaftsraum:** Der Umweltbericht sieht ein Konfliktpotential im Bereich der hohen Geest, welches im Genehmigungsverfahren durch Untersuchungen zum Landschaftsraum geprüft werden soll. In der ursprünglichen Arbeitskarte (Vorlage Kreistag) liegt der in der Potenzialkarte dargestellte	Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, im gewünschten Abwägungsbereich ist deshalb keine Potenzialfläche mehr zu ermitteln. Dies stellt kein Verfahrensfehler dar, sondern einen regulären Vorgang in der Aktualisierung der Potenzialflächenkulisse. Der ganz überwiegende Teil der Landschaftsschutzgebiets- (LSG-)Verordnungen schließt den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zum Bau von WKA. Für nach § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten. Daher werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die weiteren genannten Aspekte sind im Rahmen der Flächenentscheidung im Hinblick auf den Entscheidungshintergrund nachrangig.

Suchraum nicht im Bereich der Hohen Geest. Das Kriterium als solche stellt kein Hartes Tabukriterium dar. [Karte im Originaldokument] 1. **<u>Fledermausschutz:</u>** Durch die Abschaltung bei Fledermauszug, Umweltbedingungen Regen und Windgeschwindigkeit, Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, kann ein signifikantes Risiko für die Fledermauspopulation ausgeschlossen werden. Für den Suchraum läßt sich nur in Teilen der Fläche ein Vorkommen von Fledermäusen erwarten, bedingt durch die vorhandene Vegetation. Die Fledermausvorkommen werden im Verfahren durch Untersuchungen von Gutachtern untersucht und festgestellt werden. 1. **<u>Talräume an Gewässern:</u>** Der Schutzbereich um den Talraum um das Gewässer führt zu einer Verkleinerung der möglichen Fläche, das Potential auf der verbleibenden Restfläche wäre aber weiterhin sehr groß. Die Lindener Au wurde bereits auf der Karte **Abwägebereiche für Windenergienutzung,** Planungsraum III vom 23.03.2016 berücksichtigt. 1. **<u>Hoheitliche Richtfunktrasse:</u>** Die Richtfunktrasse, die das Gebiet in nord- südlicher Richtung durchquert, führt nur zu einer Verkleinerung der Fläche. Die Trasse kann in der Planung berücksichtigt werden, so daß weiterhin ein großes Potential auf der Fläche vorhanden bleibt. 1. **<u>Landschaftsschutzgebiet:</u>** Das Gebiet ist nicht als LSG ausgewiesen. Die Kriterien eines LSG werden im BImSch-Verfahren durch Untersuchungen zum Landschaftsbild und bei der Bewertung der Eingriffs-Ausgleichsbewertung mit betrachtet. Die Untersuchung und Bewertung kann zu einem höheren Ausgleich führen.	

Anzumerken sind noch folgende Punkte:

1. **Untersuchungsbericht zur Situation der Brutvogelfauna:**

Brutvogelkartierung und Großvogelhorste mit Umgebungsschutz

Die bisherige Untersuchung hat den Bestand von Weißstorch (2Stück) mit Horst Abstand 1000m ergeben, hierzu ist unter Umständen eine Raumnutzungsanalyse notwendig. Die Schutzräume werden im Großteil der Fläche eingehalten, diese Prüfung wird im Verfahren durch Ornithologen belegt werden. Laufende Untersuchungen zeigen nur vereinzelte Überflüge von Störchen im Randbereich der Horste.

In diesem Zusammenhang kann durch den verbesserten technischen Fortschritt gerade die optimierte Passiv-Radar-Technik zum Einsatz kommen. Mehrere Firmen, auch aus Schleswig-Holstein, arbeiten zurzeit daran, daß diese Technik auch für die Anlagenabschaltung bei Vogel- bzw. Fledermauszug und Fledermausflug innerhalb des Windparks die Anlagen verläßlich stoppt, solange die gefährdeten Arten innerhalb des Windparkgebietes fliegen.

Die im April bis Juni vorgenommene Untersuchung der vorkommenden Brutvogelarten sowie die Betrachtung der Großvogelhorste im geplanten Windparkgebiet zeigen bis heute keine Vorkommen besonders sensibler Großvogelarten. Bezogen auf die Brutvogelvorkommen liegen zum Stand der Zwischenauswertung keine Ergebnisse vor, die einer Eignung des untersuchten Gebietes entgegenstehen würden. Alle auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch geeignete Maßnahmen vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden.

(Siehe Anlage Zwischenbericht [redacted], Stralsund, [redacted])

1. **Fehlerhafte Abwägung:**

Die jetzige Aufstellung der Landesplanung (Interaktive Karte bolapla-sh.de) enthält weder abgewogene Kriterien noch eine Abwägungstabelle für das Gebiet in Linden-Barkenholm-Rederstall- Schalkholz. Dieser Umstand stellt einen Abwägefehler der Regionalplanung dar.

1. **Vorhaben WEA Amt Eider:**

Für das Vorhaben im genannten Suchraum bietet WindGrund in einem bestimmten Umfang eine Bürgerbeteiligung sowie jährliche Abgaben an eine zu gründenden, gemeinnützige Einrichtung für infrastrukturelle und soziale Belange in den Standortgemeinden an. 1. **Akzeptanz in der Bevölkerung:** Ein großer Teil der Bevölkerung steht durchaus positiv dem Ausbau von Windenergie gegenüber. Dies zeigt sich unter anderem in der regionalen Unterschriftenaktion mit dem folgenden Text, wo mehr als 1800 Personen innerhalb kurzer Zeit unterschrieben haben: ***„Unser Dithmarschen - unsere Landzukunft*** Unterschriftenliste ***gegen*** die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete Hohe Geest und *Rüsdorfer* Moor zur *Abgabe bei den* Landesministerien. *Der Landrat* törn Klimant *des Kreises Dithmarschen* hat beschlossen, *die gesamte* Hohe Geest sowie das Rüsdorfer Moor, insgesamt fast 30.000 *ha, als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.* *Dithmarscher Bürger und Grundeigentümer, die von und* mit der Natur *leben, sehen dieses Vorgehen* sehr skeptisch. *Die* Verordnung soll nur zum *Zweck des Verhindems* von *Windenergie* durchgeführt werden, *auf dem Rücken der Landwirte und* Grundeigentümer, *die* zukünftig mit *den Einschränkungen der Bewirtschaftung der Ländereien, sowie deren* dadurch eintretenden massiven Wertverluste leben müssen. Vor- und *nachgelagerte* Wirtschaftsbereiche *werden* ebenso *negativ von den Auswirkungen* betroffen sein. Wir befürworten *deshalb einen maßvoll geplanten* Ausbau *der Windenergie und bitten,* den o.g. Antrag zur *Ausweisung* des Landschaftsschutzgebiets nicht *anzunehmen* und *abzulehnen."* (Auskunft Dirk Sievers, Rederstall) Im Ergebnis ist festzustellen, daß es keine harten Kriterien für das Suchgebiet gibt, die zusammengefaßt betrachtet zu einem Ausschluß der Fläche für die Windenergienutzung führen.	

In der Zusammenfassung läßt sich von den genannten Kriterien immer noch eine sehr große Potenzialrestfläche in dem Bereich Linden — Barkenholm - Rederstall — Schalkholz ableiten. Die Abwägungskriterien und die Akzeptanz vor Ort lassen unserer Einschätzung nach nicht nachhaltig die Streichung des Gebiets zu. Daher die Bitte um erneute Aufnahme des Gebietes in die ausgewiesenen Vorranggebietsflächen Windenergie. Mit freundlichen Grüßen, i.A. [redacted] [redacted] **Anlagen:** - Zwischenbericht Umweltplan Juni 2017	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3231, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] [redacted] [redacted] An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 wird nicht entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche PR3_SEG_029 deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche PR3_SEG_406 am

Staatskanzlei Landesplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Betr.: Unsere Stellungnahme zur Ausweisung von Vorrangflächen Sehr geehrte Damen und Herren, unser Wohnhaus in Steinbek ist durch die Fläche PR3_SEG_029 direkt betroffen. Weitere Auswirkungen gehen bereits heute von den Flächen PR3_SEG_035 (Neuengörs) aus. Auch ein Ausbau der WKA in Pronsdorf (PR3_SEG_028), Ahrensbbök (PR3_OHS_076) und mehrere WEA in Feldhorst und Rehhorst beeinträchtigen uns erheblich. Zu den Abwägungskriterien nehmen wir daher wie folgt Stellung: Energiepolitik mit Augenmaß (www.cdu-sh.de/energiepolitik) Dort steht: Den Abstand neuer Windkraftanlagen zu Siedlungen werden wir auf 1200 Meter erhöhen. Unser Dorf ist eine Siedlung. Ein Abstand von 1200 Meter ist bei der Planung nicht gegeben. Für Schieren ist sogar nur ein Abstand von 500m – 800m zum Ortskern eingeplant. Überdenken Sie nochmal die Situation. Vielen Dank im Voraus für Ihre Mühe Mit freundlichem Gruß	Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Enwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konflikpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M7497, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0407-1.pdf, PR_III_3-0407-A1-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
PLANFESTELLUNGSVERFAHREN REGIONALPLAN III, SACHTHEMA WINDENERGIE Abwägungsbereich für Windenergienutzung am Standort Linden- Barkenholm - Rederstall - Schalkholz **PERSÖNLICHE STELLUNGNAHME ZUR FORTSCHREIBUNG DER REGIONALPLÄNE** Heide, 28.06.2017 Sehr geehrte Damen und Herren, Zu dem Beteiligungsverfahren der Regionalplanung für den Planungsraum III möchte ich mich äußern und eine positive Stellungnahme für den Ausbau von Windenergie in Linden abgeben. Ich wohne in Heide und befürworte den Ausbau von Bioenergie aus ökologischen Gründen. Regenerative Energien leisten einen wertvollen Beitrag zur Stärkung des Ländlichen Raums und für unsere Umwelt. Wir selber produzieren grünen Strom durch Sonnenenergie. Aus den nachfolgenden, beschriebenen Gründen bitte ich um erneute Aufnahme der Fläche zwischen den Orten **Linden, Barkenholm, Rederstall und Schalkholz** als Vorrangfläche für Windenergie. Wir fördern und befürworten den Ausbau von Windenergie in Linden, da wir die Energiewende und Grüne Energie als Fortschritt ansehen. Die Bundesregierung hat sich eindeutig zu bestimmten Klimazielen bekannt, diese müssen nun auch umgesetzt werden. Dafür bzw. für den Ausbau von Windenergie ist hier vor Ort ein hohes Potential von zur Verfügung stehenden Flächen vorhanden. Für die Einspeisung sorgt ein Umspannwerk in Linden. Ein Windpark in der Gemeinde kann durchaus auch positive Auswirkungen haben: das Modell eines Vorhabenträgers sieht vor, in einem bestimmten Umfang Bürger zu beteiligen und Erlösabgaben für soziale Infrastruktur einzusetzen. So profitieren nicht nur Flächeneigentümer und Betreiber, sondern alle Einwohner nachhaltig. Langfristig können damit Ausgaben für Vereine, Wegeausbau, Sporteinrichtungen, ... getätigt werden. Über Windenergie und die planungsrechtlichen Bedingungen habe ich mich ausführlich auseinandergesetzt, ebenso auch über die Ermittlung von Potentialflächen in unserem Umfeld. So stelle ich fest, dass aus	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Im beschriebenen Bereich befand sich im Rahmen des 1. und im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr. Grund ist augenscheinlich der Verfahrensstand im Rahmen der Sicherstellung des lokalen LSG. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, im gewünschten Abwägungsbereich ist deshalb keine Potenzialfläche mehr zu ermitteln. Dies stellt kein Verfahrensfehler dar, sondern einen regulären Vorgang in der Aktualisierung der Potenzialflächenkulisse. Der ganz überwiegende Teil der Landschaftsschutzgebiets- (LSG-)Verordnungen schließt den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zum Bau von WKA. Für nach § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten. Daher werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die weiteren genannten Aspekte sind im Rahmen der Flächenentscheidung im Hinblick auf den Entscheidungshintergrund nachrangig.

fachlichen Gründen potentielle Ausbaugebiete auf der Gemeindefläche vorhanden sind. Dies gilt insbesondere im Gebiet zwischen den Ortschaften Linden, Barkenhohn, Rederstall und Schalkholz. Für das in Frage kommende Gebiet gibt es viele Gründe, die für eine Windenergieeignung sprechen. Der in Frage kommende Landschaftsraum ist sehr weitläufig gelegen und wird nur von Einzelbäumen durchzogen. Die Fläche wird landwirtschaftlich für Ackerbau und Grünland genutzt. Moorige Bereiche Richtung Schalkholz / „ Wüstes Moor" wurden bereits ausgeschlossen. Gerade hier ist landschaftlich gesehen ein großer Windpark möglich, es entstehen keine Splitterflächen. Windenergieanlagen können die vorgeschriebenen Abstände zu Ortschaften einhalten. Auch die Karte der Harten Tabukriterien lässt genügend Freifläche zur Ausweisung. (s. Karte 4) Das vorhandene Potenzial konnte man auch in den Entwurfsplänen der vorherigen Veröffentlichungen des Planfeststellungsverfahrens erkennen. Unter Berücksichtigung der BIMSCH-Kriterien waren für dieses Gebiet Abwägeflächen zu finden, in den Planentwürfen als gelbe Fläche markiert. In der letzten Auslegung / Veröffentlichung der Planentwürfe im Dezember 2016 sind die Flächen jedoch nicht mehr entsprechend aufgezeigt, aber auch nicht als abgelehntes Gebiet gekennzeichnet. Zudem sind sie nicht vollständig abgewogen dargestellt, es erscheinen nur allgemeine Beurteilungskriterien, ohne Tabelle und Nummerierung. Mittlerweile wissen wir, dass es sich hier um einen formellen Verfahrensfehler handelt, gegen den Einspruch eingelegt bzw. geklagt werden kann. Die Einschätzung des Gebietes lässt sich durch die im Anhang gezeigten Kartenausschnitte zusätzlich belegen. Das Gebiet, das wie vorangehend beschrieben, zunächst als gelbe Abwägefläche dargestellt war, ist nun weder als grau abgelehnte Fläche noch als Vorranggebiet gekennzeichnet, wie auf Karte 1 zu sehen ist. **In** der interaktiven Karte, auf der der die Planentwürfe dargestellt sind, werden nur allgemeine Kriterien zu diesem Gebiet aufgeführt, zu denen ich wie folgt Stellung beziehe: **Stellungnahme nach raumordnerischen und umweltverträglichen Belangen**	

1. **MILITÄRISCHE RICHTFUNKTRASSE** 2. **CHARAKTERISTISCHER LANDSCHAFTSRAUM** 3. **LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET** 4. **ABSTÄNDE JEWEILS ZU SIEDLUNGSFLÄCHEN UND EINZELHÄUSERN** 5. **FLEDERMAUSSCHUTZ** 6. **GEWÄSSERSCHUTZ** 7. **SCHUTZ- UND BIOTOVERBUND** 8. **RICHTFUNKTRASSE** Das Gebiet durchquert eine Richtfunktrasse, sie beeinflußt die mögliche Standortplanung jedoch kaum und kann bei der Standortpositionierung entsprechend berücksichtigt werden. Sie führt im Ergebnis nur zu einer minimalen Einschränkung der Eignungsfläche. 1. **CHARAKTERISTISCHER LANDSCHAFTSRAUM** Das Gebiet liegt **teilweise** auf der Hohen Geest. Hierzu gibt es seitens des Landkreises unterschiedliche Darstellungen. Der **Charakteristischer Landschaftsraum** ist im veröffentlichten Kriterienkatalog als Abwäge- Kriterium aufgeführt und soll erst im Genehmigungsverfahren näher betrachtet werden. Im Planfeststellungsverfahren soll es nicht zum Ausschluß führen. In der ursprünglichen Arbeitskarte des Landkreises ist der in der Potenzialkarte dargestellte Suchraum nicht im Bereich der Hohen Geest. 1. **LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET** Das Gebiet ist bislang **nicht** als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Ein Antrag zur Ausweisung wurde noch nicht gestellt laut meinem Kenntnisstand. Ein Ausweisungsantrag ist fachlich zu begründen, bislang liegen keine neuen fachlichen Gutachten und Erkenntnisse dafür vor. Zudem ist ein Landschaftsschutzgebiet noch kein hartes Tabukriterium. Im BIMSCHverfahren	

wird dieses Kennzeichen geprüft und bewertet durch Untersuchungen zum Landschaftsbild. Auch werden Eingriffs- Ausgleichsmaßnahmen erst näher im eigentlichen BIMSCHverfahren geprüft und festgelegt. 1. **ABSTAND ZU SIEDLUNGSBEREICHEN, ABSTAND ZU SIEDLUNGSFLÄCHEN, ABSTAND ZU EINZELHÄUSERN** Das mögliche Windeignungsgebiet ist sehr groß und erfüllt die Abstandsregelungen. Häufig werden diese städtebaulichen Festlegungen auch übertroffen in Bezug auf die einzuhaltenden Abstände bei Immissionsbelastungen wie Schall und Schattenwurf. Die verbleibende Restfläche ist immer noch sehr groß. 1. FLEDERMAUSSCHUTZ Die betreffende Fläche kenne ich aus fast täglicher Begehung sehr gut. Fledermäuse sind hier nur wenige zu finden. Auch ist festzustellen, daß Vorkommen von Fledermäusen im BIMSCHverfahren in einer entsprechenden Untersuchung festgestellt und bewertet werden. Kommen Fledermauspopulationen vor, so können in einem Windpark nach Bedarf auch Anlagen befristet abgeschaltet werden. Gerd Westphalen Waldschlößchen Str. 52 25746 Heide 1. **TALRÄUME** AN GEWÄSSERN Im Gebiet sind verschiedene Wasserläufe vorhanden, der bekannteste ist die Aue. In der Vorgängerversion der Planentwürfe wurde die Au bereits mit einer Abstandsfläche berücksichtigt. Dies ist in einer Ausweisung aufzunehmen. Die daraus resultierende Flächenverminderung ist unerheblich in Bezug auf die Gesamtfläche und führt nicht zu einer Aufgabe des Gesamtgebiets. 1. SCHWERPUNKTBEREICH SCHUTZGEBIET UND BIOTOPVERBUND Auch diese Bewertungsmerkmal wird im BIMSCH-Verfahren zum Punkt Vorbehaltsraum für	

Natur und Landschaft in Zusammenhang untersucht und abgewogen. Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im BIMSCHverfahren betrachtet und bewertet. **Weitere Argumente:** Es liegt ein Zwischenbericht einer laufenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung vor, der im Ergebnis keine Kriterien für das Vorranggebiet in Bezug auf Vögel gefunden hat, die zum Ausschluß des Gebietes führen: **Zwischenbericht zur Situation der Brutvogelfauna im oben genannten Gebiet** Seit Frühjahr wurde das Gebiet ausführlich von Gutachtern für bestimmte Bereiche wie Brutvogelvorkommnisse beobachtet und bewertet. Laut Zwischenbericht wurden bislang keine Ausschlußfaktoren in diesem Zusammenhang gefunden, dies trifft auch für sensible Großvogelarten zu. Die Zwischenauswertung in Bezug auf Brutvogelvorkommen enthält keine Ergebnisse, die gegen eine Eignung des untersuchten Gebietes sprechen. Die auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch geeignete Maßnahmen vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden. Das gleiche gilt für die Horstsuche von Großvögeln: Bislang wurden 2 Weißstörche als Großvogelhorste mit Umgebungsschutz mit Horst Abstand 1000m und unter Umständen Raumnutzungsanalyse gefunden. Während der aktuellen Untersuchungen beobachteten die Gutachter nur vereinzelte Überflüge von Störchen im Randbereich der Horste. Die Einhaltung von Schutzräumen im Großteil der Fläche soll im Verfahren durch Ornithologen geprüft und belegt werden. Sollte es notwendig sein, können Windenergieanlagen je nach Bedarf abgeschaltet werden, was bereits gängige Praxis in Bestandswindparks ist. **Zusammenfassung** Alle genannten Kriterien führen in der Zusammenfssung immer noch zu einer sehr großen Potenzialrestfläche in dem Bereich Linden, Barkenholm, Rederstall und Schalkholz. Im Ergebnis ist hier eine Vorrangfläche zur Windenergie auszuweisen, die Fläche ist wieder in die Vorranggebiete für Windenergie aufzunehmen.	

Auch die Befürwortung durch große Teile der Bevölkerung spricht neben der Lage und den BIMSCH- Rahmenbedingungen des Gebiets für eine Ausweisung als Windvorrangfläche. Die bisherige ungleichmäßige und ungerechte Aufteilung sorgt zunehmend für sozialen Unfrieden. Die genannten Abwägungskriterien und der hohe Zuspruch in der Bevölkerung lassen meiner Meinung nach nicht die Streichung des Gebiets zu. **Ich bitte daher um die erneute Aufnahme des Gebiets Linden, Barkenholm, Rederstall, Schalkholz in die ausgewiesenen Vorranggebietsflächen für Windenergie.** Es grüßt Sie aus Heide Gerd Westphalen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3229, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin gegen die Windparkanlagen, so lange wirtschaftlichen Interessen der Betreiber und der Landesverwaltung über die persönlichen Interessen der Anwohner und der Natur gestellt werden. Ich bin der Meinung, dass insbesondere hier der Schutz der Menschen und Tiere beachtet werden sollte, durch sinnvollere Standortwahlen, Sicherstellung der Stromverwendung und der Überarbeitung von Mindestabständen zu Wohnbebauung mit Berücksichtigung von Gleichstellung der Anwohner. Es kann jawohl nicht sein , dass Anwohnern von Ortschaften eine geringere Zumutbarkeit zugestanden wird, als Anwohnern außerhalb geschlossener Ortschaften, kurz, hier sind die Abstände einfach zu gering. Meine Forderung liegt bei mindesten 1,5 Km Abstand, weiterhin gebe ich zu bedenken, dass mit immer größer werdenen Anlagen auch die	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Bzgl. der Verteilung der Wertschöpfung im Rahmen der Windenergienutzung: Die Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher

Abstände zur Wohnbebauung wachsen müssen. Es gibt viele weitere Punkte , die dagegen sprechen: Stichpunktartig: Landschaftsschutzgebiete werden überplant, Werminderungen für Grundstücke und Häuser außer Acht gelassen, Unterbrechung von Volgelfluglinien und Verdrängung von Brutplätzen und Niederlassungen der Tiere, Verhinderung von Ortsentwicklungen ... MfG [redacted]	nur zur Kenntnis genommen werden. Bzgl. des Artenschutzes: Die Belange des Artenschutzes wurden im Rahmen des Kriterienkataloges im gesamträumlichen Plankonzept für die Ebene der Regionalplanung hinreichend begegnet. Tiefergehende Prüfungen einzelner Aspekte können im Rahmen der nachgeordneten anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren vollzogen werden. Bzgl. der Abstandspuffer zu Wohnbebauungen und der Berücksichtigung gesundheitlicher Aspekte des Menschen in diesem Zuge: Der Schutz vor schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG auf den Menschen wird durch die gewählten Vorsorgeabstände zu den WEA sichergestellt. Aus regionalplanerischer Sicht wird dem Schutzanspruch damit Genüge getan. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Die Differenzierung der beiden genannten Kriterien erfolgt aufgrund verschiedener rechtlicher Voraussetzungen. Während die Wohnnutzung im Bereich nach §§ 30, 34 BauGB privilegiert ist, ist sie im Bereich nach § 35 BauGB nur ausnahmsweise zulässig. Zugleich ist die Windenergienutzung nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Der Plangeber ist daher nicht verpflichtet, gleiche Abstände anzuwenden. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Die Einhaltung der Vorgaben nach immissionsschutzrechtlichen

	Vorschriften ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bzgl. des Netzanschlusses: Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel. Bzgl. Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken durch den Ausbau der Windenergienutzung: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A

	1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3228, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Guten Tag, ich habe mir viele Gedanken zum Land "Schleswig-Holstein" gemacht. Das Land ist wunderschön und soll auch bitte so bleiben. Das Klima-Ziel ist aber leider nicht mit der Windenergie zu erreichen. Warum wird das Land mit den fürchterlichen Windkraftanlagen zugebaut. Die Menschen leiden, die Tiere sterben und die Natur wird total verschandelt. Der Bau ist ohne Sinn und Verstand einfach aus dem Ruder gelaufen. Die EEG-Zulagen wurden ausgenutzt und ohne Sinn für die Zukunft von Schleswig-Holstein weiter gebaut - es geht nur um Geld ! Die geldgeilen Planer und Investoren haben wirklich nichts für die Natur und das Energieziel übrig - sondern nur für das eigene Portemonai. Selbst wenn die Leitungen in Schlewig-Holstein fertig sind, werden die anderen Länder unseren Strom nicht nehmen - jeder kocht sein Süppchen selbst. Warum soll Schleswig-Holstein die "300 Prozent" - Grenze erfüllen, wenn wir den Strom nicht gebrauchen ??? Jeder Schleswig-Holsteiner Bürger muss das bezahlen. Allein 2015 waren über 300 Millionen Euro von uns Bürgern zu zahlen - für nicht erzeugten Strom - den wir aber mit unserer EEG-Umlage bezahlen müssen. Das kann und darf nicht wahr sein. Es reicht in Dithmaschen mit der WIND-Energie !	Die in der Stellungnahme aufgeführten Kritikpunkte beziehen sich im wesentlichen auf allgemeine energiepolitische Fragen und die Förderung der Windenergie über das EEG Diese Aspekte sind nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Sie können daher nur zur Kenntnis genommen werden.
Institution: Denker & Wulf AG, Keine Abteilung	

ID: 3216, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: 2017-06-30_DWAG_Stubben_SEG_042.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung Hier: Stellungnahme zur Fläche Stubben, PR3_SEG_042, Planungsraum III** Sehr geehrter Herr Tasch, sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteiligen wir uns in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Die Denker & Wulf AG begrüßt ausdrücklich die Aufnahme des Vorranggebiets in Stubben, PR3_SEG_042, in die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie), da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_042 wird in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet übernommen. Folgende Änderungen im Kriterienkatalog führen zu einem gegenüber dem 1. Entwurf veränderten Zuschnitt der Fläche: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist hier jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche. Eine erneute fachliche Begutachtung der Migrationskorridore zur Grünbrücke Hainholz, auch im Lichte der vorliegenden Stellungnahmen kommt zu dem Ergebnis, das der westliche Ausläufer der Fläche ein hohes Konfliktrisiko birgt, da er innerhalb des Migrationskorridors liegt. Eine Nutzung der übrigen Fläche ist bei Schaffung von Biotopstrukturen möglich. Insgesamt ergibt sich jetzt eine Vorrangfläche im östlichen Teil der Potenzialfläche unter Berücksichtigung des 1.000 m-Abstandes zu Stubben und Willendorf. Auch unter Einbeziehung der Flächen SEG_035 und STO_003 ist für die Ortslage Stubben nicht von einer unzumutbaren Umfassungswirkung auszugehen. Es verbleiben große freie Sichtkorridore Richtung Westen, Osten und Nordosten. Darüber hinaus werden die Flächen SEG_042 und STO_003 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen, um Ersatzstandorte für die Bestands-WKA in den alten Eignungsgebieten in Rehhorst und Feldhorst zu schaffen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können. So soll zusätzlich mittelfristig eine Entlastung in dieser Region erfolgen. Darüber hinaus ist eine Erweiterung der Fläche nicht möglich.

Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung des Gebiets auf eine breite Zustimmung der lokalen Akteure, insbesondere der Grundstückseigentümer stößt und eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 • keine harten Tabuzonen betroffen sind, • keine weichen Tabuzonen betroffen sind, • und die Abwägungskriterien zutreffend angewandt wurden. Auch wenn die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_SEG_042 begrüßt wird, so regen wir entsprechend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht an, das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) festgelegte Vorranggebiet PR3_SEG_042 zu erweitern (vgl. **Anlage 1).** Im Detail begründen wir dies unter Bezugnahme auf die in unserem Übersendungsschreiben enthaltenen rechtlichen Aspekte, die ebenfalls Bestandteil dieser Stellungnahme sind, im Einzelnen wie folgt: **I. Abwägungskriterien**	

1. **Umfassungswirkung, Riegelbildung** Nach dem gesamträumlichen Plankonzept findet zur Bewertung der Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium ein objektiviertes Verfahren statt, wobei „das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) zur methodischen Orientierung [dient], [...] jedoch auf die kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst [wird]." (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.5). Abwägungsfehlerhaft ist allerdings, dass weder das zitierte Gutachten Gegenstand der Planunterlagen ist, noch sich aus den ausgelegten Unterlagen ergibt, in welcher Form die benannte Anpassung erfolgt. Offen ist zudem, welche objektivierten Verfahren Anwendung finden. Insofern fehlt es an einer Nachvollziehbarkeit dieses Abwägungskriteriums. Unbestimmt ist auch, wann die Landesplanungsbehörde von einem optischen Riegel in der Landschaft ausgeht. Doch selbst wenn nur die textliche Beschreibung des Abwägungskriteriums herangezogen wird, wonach ein Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist, so ergibt sich daraus nicht, nach welchen Kriterien bei mehreren Möglichkeiten der Reduzierung einer Umfassungswirkung auf 120° die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Fläche erfolgt. Rechtlicher Hintergrund der Berücksichtigung einer Umfassungswirkung, Riegelbildung ist — wie auch im zitierten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt — das Schutzgut Mensch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG. Es kommt ebenfalls in Betracht, dies mit dem Schutz des Landschaftsbildes zu rechtfertigen (Bayerischer VGH, 30.04.2014 - 22 ZB 14.680 - , juris Rn. 27). Allerdings würde die Bezugnahme auf das Landschaftsbild vorliegend zu einer abwägungsfehlerhaften doppelten Berücksichtigung mit Abwägungskriterien wie den charakteristischen Landschaftsräumen führen. Zudem muss bei der entsprechenden rechtlichen Anknüpfung an das Schutzgut Mensch, die Behandlung der Frage der Umfassungswirkung, Riegelbildung nach § 5 Abs. 11 LaplaG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG in der Umweltprüfung erfolgen. Dies ist vorliegend im Abschnitt 4.2.4 des Umweltberichts auch geschehen. Allerdings droht eine fehlerhafte doppelte Gewichtung, wenn die Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium und über die Umweltprüfung	

nach § 7 Abs. 2 ROG bei der vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigen ist. Jedenfalls darf eine Abwägung zwischen verschiedenen Potenzialflächen, die bei Festlegung als Vorranggebiet in ihrer Summe zu einer Überschreitung des Umfassungswinkels von 120° bei einem Betrachtungswinkel von 180° führen würden, nur hinsichtlich des Abwägungskriteriums Umfassungswirkung, Riegelbildung auf Grundlage einheitlicher Kriterien stattfinden. Es käme einer sachfremden Erwägung gleich, wenn das Abwägungskriterium Umfassungswirkung, Riegelbildung insofern mit anderen Abwägungskriterien vermischt würde. Letztendlich maßgeblich bei der Entscheidung für und damit notwendigerweise gegen eine Potenzialfläche sind in diesem Kontext die übergeordneten Ziele der Konzentration von Windkraftanlagen und die Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie. Die Landesplanung bewertet das Konfliktpotenzial als mittel. Direkt nördlich und östlich der Ortslage Stubben befinden sich potenzielle Vorranggebiete, die jedoch auch bei Berücksichtigung der vorliegenden Fläche nicht zu einer Umfassung der Ortslage führen, da im Bewertungsbereich von 2250 m an keiner Stelle der Umfassungswinkel von 120° erreicht wird. **2. Querungshilfen und damit verbundene Korridore** Das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" wird mit dem Rothirsch als eine Indikatorart für die Sicherung großräumiger Lebensraumverbundbeziehungen bodenlebender Arten gerechtfertigt. Hierbei wird auf „das gutachterlich ermittelte Konzept für die Trittsteinbiotope und Korridore als wichtiges Abwägungskriterium" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.17); verwiesen, welches bei der Festlegung der Vorranggebiete miteinfließe. Auch wenn das Abwägungskriterium maßgeblich auf den gutachterlich ermittelten Konzepten beruht, so sind diese nicht Gegenstand der Planunterlagen. Das ist abwägungsfehlerhaft und lässt auch die Nachvollziehbarkeit des Kriteriums vermissen. Jedenfalls sind die unveröffentlichten gutachterlichen Einschätzungen von *Meißner* (2009 und 2016) insofern zweifelhaft, als diese zur Einschränkung der grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit dienen sollen. Dies gilt bereits insoweit, als dass einerseits in den Datenblättern auf diese gutachterlichen Einschätzungen verwiesen wird, scheinbar jedoch ein davon abweichender Korridor durch die Landesplanung bei der tatsächlichen Abwägungsentscheidung angelegt wird. Die Datengrundlage für diesen Korridor der	

Landesplanung ist nicht bekannt und ebenfalls nicht Teil der ausgelegten Planunterlagen. Zudem bestehen erhebliche Zweifel an der Belastbarkeit der in den gutachterlichen Einschätzungen von *Meißner* herangezogenen Daten für die vorgenommenen Rückschlüsse sowie hinsichtlich nicht belegter Annahmen. Rechtlich nicht nachvollziehbar ist, dass auch geplante Querungshilfen in die Konzeption aufgenommen wurden, insbesondere solche für laufende oder geplante Infrastrukturprojekte. Damit zieht die Landesplanung zukünftige Vorhaben heran, für die noch kein nach § 17 FStrG erforderlicher Planfeststellungsbeschluss ergangen oder dieser noch nicht rechtskräftig ist. Insofern kann es im Rahmen der erforderlichen Alternativenprüfung auch zu einem anderen Trassenverlauf der Bundesautobahnen kommen, der wiederum für die Querungshilfen und damit verbundenen Korridore Auswirkungen hätte. Maßgeblicher Zeitpunkt für die die Sach- und Rechtslage der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG ist nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG der Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan. Das zu berücksichtigende Abwägungsmaterial beschränkt sich auf diesen Zeitpunkt (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 -3 K 25/11 -, juris Rn. 38). Insofern können zu diesem Zeitpunkt noch nicht baurechtlich genehmigte Planungen von Querungshilfen oder Annahmen eines verbundenen Korridors, die auf solche ungesicherte Planungen beruhen, nicht abwägungsfehlerfrei herangezogen werden. Problematisch ist zudem, dass nur auf die bodenlebende Art des Rothirsches Bezug genommen wird, andere bodenlebende Arten allerdings keine solche angebliche Störempfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen — selbst in größerer Entfernung — entwickeln, aber ebenfalls die Querungshilfen und damit verbundene Korridore nutzen. Insofern verengt sich der Blick des Regionalplans auf eine Art, was einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf dem Niveau eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gleich käme, ohne aber diese Prüftiefe mit den möglichen Vermeidungsmaßnahmen etc. abzubilden. Da der Ausschluss von Potenzialflächen im Rahmen der Abwägung mit dem Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" auf einen Gebietsausschluss aus tierökologischen Erwägungen hinauslaufen würde, bedarf es nach der Rechtsprechung jedenfalls eine „ausreichende[...] Bestandsaufnahme der ... vorhandenen besonders geschützten Tierarten und ihrer Lebensräume" (OVG Berlin-Brandenburg, 10.11.2015 - OVG 10 A 7/13 -, juris Rn. 53). Es ist zweifelhaft, dass eine solche besteht, zumal die erste, maßgebliche gutachterliche Stellungnahme von *Meißner* aus dem Jahr 2009 stammt, mithin darin eingeflossene Daten deutlich älter als fünf Jahre sind. Aus den	

Planunterlagen sind keine solche Bestandsaufnahmen ersichtlich. Zudem stellt der Rothirsch keine nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Art dar, weshalb er auch nicht dem Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unterfällt. Es stellt sich mithin die Frage, inwiefern eine artenschutzrechtliche Rechtfertigung des Abwägungskriteriums vorliegen kann. Es ist zudem naturschutzfachlich in den vorhandenen Publikationen zum Verhältnis von Rotwild zu Windkraftanlagen weitläufig anerkannt, dass durch den Betrieb der Windkraftanlagen keine negativen Effekte auf Rotwild, insbesondere den Rothirsch, hervorgerufen werden. Soweit das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" mit einem Biotopverbund und einer Biotopvernetzung gerechtfertigt werden soll, werden durch das Kriterium offensichtlich Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente geschaffen, ohne diese gemäß § 21 Abs. 4 BNatSchG durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Insofern wird das gesetzliche Erfordernis der rechtlichen Sicherung durch die Regionalplanung umgangen. Auffallend ist im Zusammenhang mit diesem Abwägungskriterium auch, dass sich das gesamträumliche Planungskonzept bei der Darstellung der Prioritäten für die Abwägung und der Abwägungsschritte (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7) zu den Querungshilfen und damit verbundene Korridore nicht verhält, insofern — wenn überhaupt — diesen Bereichen bei der Abwägung eine sehr untergeordnete Rolle zukommen muss. Damit stellt sich das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" als für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbares und im Übrigen auch nicht stringent angewandtes Kriterium dar. Jedenfalls kann es vorliegend im Rahmen der Abwägung der Festlegung der Fläche als Vorranggebiet nicht entgegen gehalten werden. Wenngleich wir Verständnis für ein naturschutzfachlich begründetes Kriterium haben und auch der Nutzen von Querungshilfen durch die Windenergie nicht konterkariert werden soll, so bedarf es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die auch entsprechende naturschutzverträgliche Einzelfalllösungen ermöglicht. Jedenfalls steht der östlichen Erweiterung der Potenzialfläche PR3_SEG_042 (Stubben) als	

Vorranggebiet unter keinem in Betracht kommenden Umstand das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" entgegen. Dass die Lage des angenommenen Verbundkorridors tatsächlichen naturräumlichen Gegebenheiten nicht entspricht, ist auch im Prüfbericht (Anlage 1) und der naturschutzfachliche Stellungnahme der BioConsult SH zum Potenzialgebiet PR3_STO_003, die der Stellungnahme der Denker & Wulf AG anhängt, dargestellt. Mit freundlichen Grüßen DENKER & WULF AG Lone Werner	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1438, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0647-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei An die Abteilung Landesplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel **PLANFESTELLUNGSVERFAHREN REGIONALPLAN III, SACHTHEMA WINDENERGIE Abwägungsbereich für Windenergienutzung am Standort Linden- Barkenholm - Rederstall - Schalkholz Persönliche Stellungnahme zur Fortschreibung der Regionalpläne**	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte:Im beschriebenen Bereich befand sich im Rahmen des 1. und im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr. Grund ist augenscheinlich der Verfahrensstand im Rahmen der Sicherstellung des lokalen LSG. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, im gewünschten Abwägungsbereich ist deshalb keine Potenzialfläche mehr zu

Linden, den 26.06.2017 Sehr geehrte Damen und Herren, In dem laufenden Beteiligungsverfahren der Regionalplanung für den Planungsraumm III möchte ich nachfolgend eine positive Stellung beziehen und mich hiermit für den Ausbau von Windenergie aussprechen. Wir arbeiten und leben engagiert auf dem Lande und haben großes Interesse, dass auch zukünftig unser Leben bzw. die Versorgung und Infrastruktur hier gesichert ist. Dazu gehört aus unserer Sicht ebenfalls die Erzeugung von Bioenergie, die seit Jahren eine neue Wertschöpfung im ländlichen Bereich darstellt. So fördern wir die Energiewende und leisten wir unseren Beitrag zum Ausbau von Bioenergie zum Beispiel durch Solaranlagen auf unseren Dächern. Wir befürworten den Ausbau von Windenergie in unserer Gemeinde, da wir zum Einen die Energiewende und ökologisch erzeugte Energie als Fortschritt ansehen und zum anderen es ein hohes Potential für Windenergie auf den zur Verfügung stehenden Flächen vor Ort gibt. Der Einspeisung des Windparks auf diesen Flächen kann in Linden über das Umspannwerk durchgeführt werden. Viele Lindener sind unserer Meinung und stehen einem Ausbau von Windenergie in unserer Nachbarschaft positiv gegenüber. Gerade durch die Beteiligungsmöglichkeit von Bürgern am Windpark und Erlösabgaben in einem bestimmten Umfang für soziale Infrastruktur durch den Betreiber (ist vorgesehen) profitieren nicht nur Flächeneigentümer und Betreiber eines Windparks, sondern alle. Dadurch entsteht langfristig und nachhaltig ein positiver Effekt für die Entwicklung des Dorfes. Aus den nachfolgenden Bewertungen und Gründen bitte ich um Wiederaufnahme der Fläche zwischen den Ortschaften Linden, Barkenholm, Rederstall und Schalkholz als Vorrangfläche für Windenergie. Dass hier Potenzial vorhanden ist, zeigen die Entwurfspläne aus den ersten Veröffentlichungen des Planfeststellungsverfahrens. Unter Berücksichtigung der BIMSCH-Kriterien sind den Planentwürfen als gelbe Fläche markiert. Erst in der letzten Auslegung / Veröffentlichung der Planentwürfe im Dezember 2016 wurden die Flächen nicht mehr entsprechend markiert,	ermitteln. Dies stellt kein Verfahrensfehler dar, sondern einen regulären Vorgang in der Aktualisierung der Potenzialflächenkulisse.Der ganz überwiegende Teil der Landschaftsschutzgebiets- (LSG-)Verordnungen schließt den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zum Bau von WKA. Für nach § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten. Daher werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest.Die weiteren genannten Aspekte sind im Rahmen der Flächenentscheidung im Hinblick auf den Entscheidungshintergrund nachrangig.

aber auch nicht als abgelehntes Gebiet gekennzeichnet. Zudem sind sie jetzt auf der interaktiven Karte nicht vollständig abgewogen dargestellt. Mittlerweile wissen wir, dass es sich hier um einen formellen Verfahrensfehler handelt, gegen den Einspruch eingelegt bzw. geklagt werden kann. [Karte im Originaldokument] Das Gebiet, das wie vorangehend beschrieben, zunächst als gelbe Abwägefläche dargestellt war, ist nun weder als grau abgelehnte Fläche noch als Vorranggebiet gekennzeichnet, wie hier zu sehen ist: [Karte im Originaldokument] **Stellungnahme** in Bezug auf die raumordnerische **und umweltverträgliche Betrachtung und Bewertung** Über Windenergie im Allgemeinen und die planungsrechtlichen Bedingungen habe ich mich ausführlich informiert, unter anderem auch über die Ermittlung von Potentialflächen in unserem Umfeld. Hier sind aus fachlichen Gründen mögliche Ausbaugebiete vorhanden, insbesondere trifft dies für das Gebiet zwischen den Ortschaften **Linden, Barkenholm, Rederstall und Schalkholz** zu. So liegt ein Zwischenbericht für eine laufende Umweltverträglichkeitsuntersuchung vor, der im Ergebnis **keine** Kriterien für das Vorranggebiet in Bezug auf Vögel gefunden hat, die zum Ausschluß des Gebietes führen: **Zwischenbericht zur Situation der Brutvogelfauna im oben genannten Gebiet/ Umweltplan** Seit Frühjahr wurde das Gebiet intensiv von Gutachtern für bestimmte Bereiche wie Brutvogelvorkommnisse beobachtet und bewertet. Laut Zwischenbericht wurden bislang keine Ausschlußfaktoren in diesem Zusammenhang gefunden. dies gilt auch für sensible Großvogelarten. Die Zwischenauswertung in Bezug auf Brutvogelvorkommen enthält keine Ergebnisse, die gegen eine Eignung des untersuchten Gebietes sprechen. Die auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch geeignete Maßnahmen vermieden, gemindert	

oder ausgeglichen werden. Für die Horstsuche der Großvögel liegen es bislang vergleichbare Untersuchungsergebnisse vor: Im Ergebnis wurden **2 Weißstörche** als Großvogelhorste mit Umgebungsschutz mit Horst Abstand 1000m und unter Umständen Raumnutzungsanalyse gefunden. Während der aktuellen Untersuchungen beobachteten die Gutachter nur vereinzelte Überflüge von Störchen im Randbereich der Horste. Die Einhaltung von Schutzräumen im Großteil der Fläche soll im Verfahren durch Ornithologen geprüft und belegt werden. Sollte es notwendig sein, können Windenergieanlagen je nach Bedarf abgeschaltet werden, was bereits gängige Praxis in Bestandswindparks ist. Für das in Frage kommende Gebiet gibt es weitere Gründe, die für eine Windenergieeignung sprechen. Der in Frage kommende Landschaftsraum ist groß und stellt eine weitläufige Ebene dar. die nur vereinzelt von Bäumen und Flecken durchzogen wird. Durch meine tägliche Arbeit kenne ich sie sehr genau. Die Fläche wird landwirtschaftlich in Ackerbau und als Grünland bewirtschaftet. Windenergieanlagen können die vorgeschriebenen Abstände zu Ortschaften einhalten. Auch die Karte der Harten Tabukriterien läßt genügend Freifläche zur Ausweisung. (s. Karte Harte Tabukriterien) In der interaktiven Karte, auf der der die Planentwürfe dargestellt sind, sind zudem nur allgemeine Kriterien zu diesem Gebiet aufgeführt worden. Es ist nicht vollständig abgewogen worden. [Karte im Originaldokument] 2 [Karte im Originaldokument]	

Über die interaktive Karte lassen sich für das oben aufgeführte Gebiet die Abwägungsmerkmale finden, zu denen ich mich nachfolgend äußern möchte: **- MILITÄRISCHE RICHTFUNKTRASSE** **- CHARAKTERISTISCHER LANDSCHAFTSRAUM** - LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET **- ABSTÄNDE JEWEILS** ZU SIEDLUNGSFLÄCHEN UND EINZELHÄUSERN **- FLEDERMAUSSCHUTZ** - GEWÄSSERSCHUTZ - SCHUTZ- UND **BIOTOVERBUND** Dazu nehme ich im Einzelnen folgt Stellung: 1. **RICHTFUNKTRASSE** Im Gebiet verläuft eine militärische Richtfunktrasse, sie beeinflußt die mögliche Standortplanung jedoch kaum und führt im Ergebnis nur zu einer minimalen Einschränkung der Eignungsfläche. 1. **CHARAKTERISTISCHER LANDSCHAFTSRAUM** Das Gebiet liegt teilweise auf der Hohen Geest. hierzu gibt es seitens des Landkreises unterschiedliche Darstellungen. Ein Hinweis: Das Kriterium **Charakteristischer Landschaftsraum ist** im veröffentlichten Kriterienkatalog als Abwäge-Kriterium aufgeführt und sollte erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Vorher, d.h. im Planfeststellungsverfahren soll es nicht zum Ausschluß führen. In der ursprünglichen Arbeitskarte des Landkreises ist der in der Potenzialkarte dargestellte Suchraum nicht im Bereich der Hohen Geest. 1. **LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET**	

Das Gebiet ist nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Für die Ausweisung ist zunächst ein ordnungsgemäßer, begründeter Antrag zu stellen. Bislang liegen keine neuen fachlichen Gutachten und Erkenntnisse dafür vor. Ein Landschaftsschutzgebiet stellt außrerdem noch kein hartes Tabukriterium dar. Im BIMSCHveffahren wird dieses Merkmal geprüft und bewertet durch Untersuchungen zum Landschaftsbild. Die damit zusammenhängenden Eingriffs- Ausgleichsinaßnahinen werden ebenfalls erst näher im eigentlichen BIMSCHverfahren geprüft und festgelegt. 1. **ABSTAND ZU SIEDLUNGSBEREICHEN, ABSTAND ZU SIEDLUNGSFLÄCHEN, ABSTAND ZU EINZELHÄUSERN** Das mögliche Windeignungsgebiet ist sehr groß und erfüllt die Abstandsregelungen. Häufig werden diese städtebaulichen Festlegungen auch übertroffen in Bezug auf die einzuhaltenden Abstände bei Immissionsbelastungen wie Schall und Schattenwurf. Die verbleibende Restfläche ist immer noch sehr groß. 1. **FLEDERMAUSSCHUTZ** Die betreffende Fläche kenne ich aus fast täglicher Begehung sehr gut. Fledermäuse sind hier nur wenige zu finden. Auch ist festzustellen, dass Vorkommen von Fledermäusen im BIMSCHverfahren in einer entsprechenden Untersuchung festgestellt und bewertet werden. Im Fall von Fledermauspopulationen können in einem Windpark nach Bedarf auch Anlagen befristet abgeschaltet werden. 1. **TALRÄUME AN GEWÄSSERN** Im Gebiet sind verschiedene Bachläufe vorhanden, der größte ist die Lindener Aue. In der Vorgängerversion der Planentwürfe und auf der Karte der harten Tabukriterien wurde die Au bereits mit einer Abstandsfläche berücksichtigt. Die daraus resultierende Flächenverminderung ist unerheblich in Bezug auf die Gesamtfläche und führt nicht zu einer Aufgabe des Gesamtgebiets. 1. **SCHWERI'UNKTBEREICH SCHUTZGEBIET UND BIOTOPVERBUND** Auch dieses Bewertungsmerkmal wird im BIIvISCH-Verfahren zum Punkt Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft in Zusammenhang untersucht und abgewogen. Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im BIMSCH erfahren betrachtet und bewertet.	

Weiterer Hinweis:

Juristischer Formfehler im Verfahren

Wie schon oben dargestellt, wurde das beschriebene Gebiet nicht zu Ende abgewogen. Dies ist nach Einschätzung von Juristen ein formaler Verfahrensfehler im laufenden Planfeststellungsverfahren. Für das Gebiet wurde keine Abwägungstabelle und Nummerierung des Abwägungsbereiches dargestellt und dies läßt sich auf der interaktiven Karte nicht finden. Auch andere Vorrangbereiche, die im Landesinneren im Bereich der Geest und Rüsdorfer Moor liegen, sind davon betroffen.

Folgt man dem Gerichtsurteil aus Schleswig, sollen die für die Windenergienutzung geeigneten Flächen auch ausgewiesen werden. Die nähere Betrachtung und Bewertung eines Gebietes erfolgt erst im eigentlichen Genehmigungsverfahren nach BIMSCH.

Wir werden uns dagegen wehren, dass aus politischen Gründen auf die Nutzung von Windenergie verzichtet werden soll, die nach den allgemein gültigen Kriterien jedoch möglich ist. Es kann nicht sein, dass geeignete Flächen im Landesinneren zugunsten von Windenergieanlagen an der Küste, deren Genehmigungen ablaufen, aufgegeben werden.

Zusammenfassung

Abschließend betrachtet ist festzustellen, dass bei Berücksichtigung alle Kriterien noch eine sehr große Potenzialrestfläche in dem Bereich Linden, Barkenholm, Rederstall und Schalkholz möglich ist. Im Ergebnis ist hier eine Vorrangfläche zur Windenergie auszuweisen.

Für den Ausbau der Windenergie in der Gemeinde sprechen der hohe Rückhalt in der Bevölkerung, die Lage der Flächen und die BIMSCH-Rahmenbedingungen. Daher erwarten wir Ausweisung von Windeignungsflächen auch in unserer Gemeinde.

Ich bitte um die erneute Aufnahme des Gebiets Linden, Barkenholm, Rederstall, Schalkholz in die **ausgewiesenen Vorranggebietsflächen für Windenergie.**

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3225, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Eingabe gegen den Bau zweier Windkraftanlagen wg. Naturschutz vom 14.3., aktueller Zusatz Sehr geehrte Damen und Herren, der im Genehmigungsverfahren befindliche Bauantrag von drei Hennstedter und Hollingstedter Investoren für zwei je 208 m hohe WKA an der NO-Seite jenseits des bestehenden Bürgerwindparks Hennstedt (Az G10/2016/056 u. 057, siehe Kartierung PR3_DIT_007) stößt auf erhebliche naturschutzfachliche Bedenken, weshalb bereits am 14. März d. J. per Einschreiben Einspruch gegen eine Genehmigung erhob und Sie um eingehende und kritische Prüfung der Anträge bat. Gestern brachten Kinder einen sensationellen Fund aus dem Vorfluter am Klinthweg, also genau an der Stelle, wo die WKAs stehen sollen. Es handelt sich um einen stark bedrohten und extrem schützenswerten Urfisch namens Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis L., Foto s. u.), dessen Existenz durch den Bau der WKA-Fundamente akut bedroht ist. Meine Eingabe vom 31.3.2017 betraf nur auf Vögel bezogene Naturschutzargumente. Doch durch diesen sensationellen Fund verändert sich die Lage dramatisch. Ich möchte Sie dringend bitten, die Naturschutzabteilung des LLUR um ein fachliches Gutachten zu bitten, damit diese Neuigkeit in die Entscheidungsfindung mit einbezogen werden kann. Das Institut für Zoologie der Christian-Albrechts-Universität, Abt. Limnologie, wurde bereits informiert. Vielen Dank! Mit freundlichen Grüßen von einer besorgten Bürgerin	Die Fläche PR3_DIT_007 wird in angespasster Form ausgewiesen. Die Fläche wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3222, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Eingabe gegen den Bau zweier Windkraftanlagen wg. Naturschutz vom 14.3., aktueller Zusatz Guten Tag, der im Genehmigungsverfahren befindliche Bauantrag von drei Hennstedter und Hollingstedter Investoren für zwei je 208 m hohe WKA an der NO-Seite jenseits des	Die Fläche PR3_DIT_007 wird in angespasster Form ausgewiesen. Die Fläche wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang

bestehenden Bürgerwindparks Hennstedt (Az G10/2016/056 u. 057, siehe Kartierung PR3_DIT_007) stößt auf erhebliche naturschutzfachliche Bedenken, weshalb ich bereits am 14. März d. J. per Einschreiben Einspruch gegen eine Genehmigung erhob und Sie um eingehende und kritische Prüfung der Anträge bat. Gestern brachten meine Kinder einen sensationellen Fund aus dem Vorfluter am Klinthweg, also genau an der Stelle, wo die WKAs stehen sollen. Es handelt sich um einen stark bedrohten und extrem schützenswerten Urfisch namens Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis L., Foto s. u.), dessen Existenz durch den Bau der WKA-Fundamente akut bedroht ist. Meine Eingabe vom 31.3.2017 betraf nur auf Vögel bezogene Naturschutzargumente. Doch durch diesen sensationellen Fund verändert sich die Lage dramatisch. Ich möchte Sie dringend bitten, die Naturschutzabteilung des LLUR um ein fachliches Gutachten zu bitten, damit diese Neuigkeit in die Entscheidungsfindung mit einbezogen werden kann. Das Institut für Zoologie der Christian-Albrechts-Universität, Abt. Limnologie, wurde bereits informiert. Vielen Dank! Mit freundlichen Grüßen	vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3221, Datum: 30.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum ersten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III, Sachthema Windenergie **<u>Abwägungsbereich (Karte 16.3.17) in den Gemeinden Süderdorf und Tellingstedt</u>**	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche im Bereich zwischen den Gemeinden Tellingstedt und Süderdorf wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND

<u>zwischen Lüdersbüttel und Tellingstedt</u> Die Landeigentümer dieses Abwägungsbereiches bitten hiermit um eine Aufnahme in die Abwägung zum zweiten Regionalplanentwurf. Laut interaktiver Karte zum ersten Regionalplanentwurf ist dieser Bereich nicht als Potentialfläche ausgewiesen. Für diesen Bereich werden Abwägungskriterien angeführt, die auch in bereits als „Vorranggebiet“ ausgewiesenen Bereichen existieren. Diese bergen aus unserer Sicht wenig Konfliktpotential, da dieses Gebiet in guter Entfernung zu den nächsten Ortschaften und zu militärischen Einrichtungen liegt. Das Gebiet ist vielmehr durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Des Weiteren hat die Fläche eine gute Größe und einen kompakten Zuschnitt, um bei eventuellen Abstandserhöhungen bestehen zu können. Geplant wäre im Fall einer Ausweisung zum Windeignungsgebiet ein reiner Bürgerwindpark, um die Wertschöpfung bei den Gemeinden und Bürgern zu halten und Akzeptanz zu schaffen bzw. Konfliktpotential zu minimieren. Harte Tabukriterien existieren in diesem Bereich nicht. Lediglich das vom Kreis Dithmarschen geplante Landschaftsschutzgebiet wird als weiches Tabukriterium angeführt. Da aus unserer Sicht noch nicht sicher ist, ob dieser Schritt des Kreises Bestand haben wird, würden wir uns vorerst eine Abstufung zum Abwägungskriterium wünschen, um die Fläche nicht von der weiteren Planung auszuschließen. Für rechtlich und sachlich zweifelhaft halten wir die geplante Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Hohe Geest“ aus mehreren Gründen. Zum Einen liegt schon beim Vorgehen des Kreises der Verdacht nahe, dass es hier um eine reine Verhinderungspolitik ohne tragfähige fundierte Begründung für die Ausweisung in einer solchen Größenordnung geht. Vielmehr wird hier versucht die Landesplanungsbehörde auszuhebeln, weil sie nicht den Vorstellungen des Kreises folgt den „charakteristischen Landschaftsraum“ zum Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung zu machen. Es wird	erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu. Richtig ist, dass in Einzelfällen die Errichtung von WKA innerhalb des Kriteriums möglich sein kann. Die Landesplanung hat sich aber bewusst für eine vorsorgende Freihaltung entschieden und hält diese nach wie vor für angemessen auch unter dem Aspekt, dass noch hinreichend Potenzialfläche verbleibt, um nach vollzogener Abwägung der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Des Weiteren werden noch weitere Abwägungskriterien tangiert, wie bspw. die Lage in der Umgebung eines VSG zwischen 300 und 1.200 m, die Kernzone eines charakteristischen Landschaftsraumes oder das an dieser Stelle für den Rohstoffabbau interessante Areal. Im Rahmen der Planungen werden die rechtlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt. Zudem erfolgt die Planung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung.

den Menschen vor Ort die Möglichkeit verwehrt an der Wertschöpfung der Energiewende teilzunehmen, um hier politisch motivierte selbst kreierte Umweltschutzziele, die in Größe und Umfang jeder fachlichen Begründung entbehren, durchzusetzen. Die Gebietsabgrenzung könnte sich daher im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet noch erheblich ändern. Zum Anderen wird in einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.4.2013 klargestellt das auch Flächen innerhalb weicher Tabugebiete am Abwägungsprozess teilnehmen müssen. Hierfür werden allerdings keine Abwägungsentscheidungen ersichtlich, womit sie faktisch harte Tabugebiete sind. Dieses Vorgehen hat bereits die vorherigen Regionalpläne zu Fall gebracht (Urteil OVG Schleswig vom 20.1.2015). Dies führt in letzter Konsequenz zu einer Gefährdung des gesamten Planwerks. Daher bitten wir darum o.g. Gebiet wieder als Potentialfläche aufzunehmen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9136, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0956-1.pdf, PR_III_3-0956-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstel-lung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung Hier: Stellungnahme zur Fläche PR3_DIT_112, Planungsraum 3, Brunsbüttel** Sehr geehrter Herr Tasch,	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_112 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Das zitierte ornithologische Fachgutachten bezieht sich auf die weiter nördlich gelegene Fläche DIT_110. Die Schlussfolgerung, dass auch im Bereich der Potenzialfläche PR3_DIT_112 nur ein durchschnittlicher Vogelzug von typischen Arten besteht, dem eine durchschnittliche Bedeutung zukommt, ist nicht zutreffend. Die Beobachtungen aus dem

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteilige ich mich in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender

Stellungnahme:

Als Grundstückseigentümer [redacted] rege ich entsprechend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht (vgl. **Anlage 1)** an,

das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) bisher unberücksichtigte Potenzialgebiet PR3_DIT_112 (vgl. **Anlage 1)** aufzunehmen, da

- es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Wind-energienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt;

- das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; Als Grundstückseigentümer [redacted] welches innerhalb des bisher unberücksichtigten Potenzialgebiets PR3_DIT_112 liegt, möchte ich auf dieser Fläche einen Windpark entwickeln.Aus meiner Sicht als Grundstückseigentümer würde eine Regionalplanung, die dieses Vorrang-gebiet nicht vorsehen würde, meine grundrechtlich geschützten Belange verletzen (Art. 14 Abs. 1 GG). Die mit dem Regionalplan angestrebte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Fehlt es daran, so ist es der Regi-onalplanung verwehrt, Grundstückseigentümern das Baurecht auf ihren

Ornithologischen Fachgutachten können nicht direkt auf die Potenzialfläche PR3_DIT_112 übertragen werden, da die WKA zwischen Kattrepel und Westerbelmhusen deutlich weiter vom Seedeich entfernt stehen. Im Forschungsvorhaben „Progress“ wird darauf hingewiesen, dass sich die Zahl der Kollisionen erhöht, je dichter man zur Küste kommt (Grünkorn et al 2016: 60).

Im hier zitierten Ornithologischen Fachgutachten (2010) wird auch darauf hingewiesen. Für die nur 500 bis 1000 m von der Leitlinie Elbdeich entfernt liegende Potenzialfläche PR3_DIT_112 wird dieser Meinung gefolgt. Daher wird aus fachlicher Sicht die Fläche PR3_DIT_112 nicht aus dem Kriterium „Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges“ entlassen. Es erfolgt keine Vorranggebietsausweisung.

Bzgl. der Datenkorrektur-Hinweise:

Der Hinweis bzgl. der nicht bestehenden Wohnnutzung in der Marner Chaussee 27a wurde überprüft. Der Plan wurde entsprechend angepasst und der Abstandspuffer entfernt.

Der Hinweis bzgl. der nicht bestehenden Wohnnutzung auf Höhe der Marner Chaussee 21 wurde geprüft. Eine Änderung erfolgt jedoch aus folgendem Grund nicht: Die betroffene Struktur ist Teil des Siedlungsbereiches von Brunsbüttel. Aus diesem Grund wird der Abstand an der Begrenzung des als Siedlungsbereich definierten Gebietes bemessen.

Bzgl. Umfassung:

Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Insofern ist die Analyse auf Ebene der Regionalplanung vornehmlich als Indiz für die tatsächliche Situation zu

Grundstücken durch eine regionalplanerische Konzentrationswirkung zu nehmen. Hierauf wird unter Abschnitt 1.3.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016 unter Bezugnahme auf die Recht-sprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein ebenfalls hingewiesen. Die Nichtaufnahme des Vorranggebiets würde das gesamträumliche Plankonzept der Regional-planung in Frage stellen.Ich bitte deshalb darum, den beigelegten Prüfbericht (Anlage 1), der vollumfänglich Gegenstand meiner Stellungnahme ist, zu berücksichtigen und konsequenterweise das danach entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept geeignete Vorranggebiet PR3_DIT_112 in den Regionalplan aufzunehmen.Im Detail begründe ich dies wie folgt: o die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Lan-desentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglicht; o die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstel-lung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält; o die Festlegung der Fläche als Vorranggebiet auf meine Zustimmung als Eigentümer stößt, nachdem ich in Kooperation mit dem Sehestedter Planungsbüro [redacted] als regionalen Partner auf der Fläche einen Windpark entwickeln möchte, eine Realisie-rung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; o die Festlegung der Fläche als Vorranggebiet auch durch die Kommune Zustimmung er-fährt; o die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; o entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 o keine harten Tabuzonen betroffen sind,	deuten, das noch keine abschließende Bewertung ermöglicht. Auf dieser Basis wurde das Kriterium auch in der Abwägung berücksichtigt. Bzgl. des Denkmalschutzes: Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von WKA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann. Im Fall von PR3_DIT_112 ist aus übergeordneter Perspektive die Lage innerhalb des pauschalen 2 km-Umgebungsbereiches eines Denkmals in Brunsbüttel ersichtlich, woraus sich ein mittleres Konfliktrisiko ableitet. Dies wurde in der Abwägung berücksichtigt, stellt jedoch nicht den vordringlichsten Aspekt dar. Bzgl. Lage innerhalb des 300 – 1.200 m-Umgebungsbereiches um ein VSG: Bei fast allen EU-Vogelschutzgebieten sind die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten auch auf die Nutzung des Umgebungsbereiches v.a. als Nahrungshabitate angewiesen. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Der Aspekt korreliert mit dem Kriterium der Hauptachse des überregionalen Vogelzuges im Komplex Vogelschutz. Bzgl. Hauptachse des überregionalen Vogelzugs: Die Potenzialfläche liegt innerhalb einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs. Es handelt sich hierbei um eine Zone mit hoher Zugintensität und

○ keine weichen Tabuzonen betroffen sind, ○ und bei zutreffender Anwendung der Abwägungskriterien das Gebiet Berücksichtigung finden muss. • I. **Weiche Tabukriterien** • ○ **Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Au-ßenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m**Im Bereich der Marner Chaussee 27 A wurde von der Landesplanung ein Haus mit einer Wohn-nutzung belegt, welches keine Wohnnutzung ausweist. Hierzu ist der Abstand zu korrigieren. Das selbige gilt auch für den Stall, der Höhe der Marner Chaussee 21 mit einer Wohnnutzung belegt wurde. Auch hier bitte ich um die Korrektur der Abstände.Das potenzielle Vorranggebiet PR3_DIT_112 (Brunsbüttel) ist demnach nach Norden und Osten hin entsprechend der kartographischen Darstellung im beigelegten Prüfbericht „Fläche: Brunsbüttel" (Anlage 1) zu erweitern • **II. Abwägungskriterien** ○ Nach dem gesamträumlichen Plankonzept findet zur Bewertung der Umfassungswirkung, Riegel-bildung als Abwägungskriterium ein objektiviertes Verfahren statt, wobei„das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) zur methodischen Orientierung [dient], [...] jedoch auf die kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst [wird]." (Gesamträumli-ches Plankonzept, Ab-schnitt 2.5.2.5).Abwägungsfehlerhaft ist allerdings, dass weder das zitierte Gutachten Gegenstand der Planun-terlagen ist, noch sich aus den ausgelegten Unterlagen ergibt, in welcher Form die benannte Anpassung erfolgt. Offen ist zudem, welche objektivierten Verfahren Anwendung finden. Insofern fehlt es an einer Nachvollziehbarkeit dieses Abwägungskriteriums. Unbestimmt ist auch, wann die Landesplanungsbehörde von einem optischen Riegel in der Landschaft ausgeht.Doch selbst wenn nur die textliche Beschreibung des	geringerer Flughöhe entlang der Elbe, die auch gleichzeitig mit den Vogelschutzgebieten der Region korreliert. Die herausragende Bedeutung des Vogelzugs entlang der Elbe ist auch hinsichtlich der auf der Fläche bereits existierenden Bestandsanlagen hinsichtlich des Konfliktes mit der Windenergienutzung nicht entschärft. Es wird des Weiteren auf die ornithologische Beurteilung im Rahmen des Gutachtens und die Ausführungen hierzu in der Abwägungsentscheidung verwiesen. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt.

	Abwägungskriteriums herangezogen wird, wonach ein Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist, so ergibt sich daraus nicht, nach welchen Kriterien bei mehreren Möglichkeiten der Reduzierung einer Umfassungswirkung auf 120° die Entscheidung für eine und damit zwingendgegen eine andere Fläche erfolgt.Rechtlicher Hintergrund der Berücksichtigung einer Umfassungswirkung, Riegelbildung ist — wie auch im zitierten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt — das Schutzgut Mensch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG. Es kommt ebenfalls in Betracht, dies mit dem Schutz des Landschaftsbildes zu rechtfertigen (Bayerischer VGH, 30.04.2014 - 22 ZB 14.680 -, juris Rn. 27). Allerdings würde die Bezugnahme auf das Landschaftsbild vorliegend zu einer abwägungsfehler-haften doppelten Berücksichtigung mit Abwägungskriterien wie den charakteristischen Land-schaftsräumen führen. Zudem muss bei der entsprechenden rechtlichen Anknüpfung an das Schutzgut Mensch, die Behandlung der Frage der Umfassungswirkung, Riegelbildung nach § 5 Abs. 11 LaplaG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG in der Umweltprüfung erfolgen. Dies ist vor-liegend im Abschnitt 4.2.4 des Umweltberichts auch geschehen. Allerdings droht eine fehlerhafte doppelte Gewichtung, wenn die Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium und über die Umweltprüfung nach § 7 Abs. 2 ROG bei der vorzunehmenden Abwägung zu berück-sichtigen ist.Jedenfalls darf eine Abwägung zwischen verschiedenen Potenzialflächen, die bei Festlegung als Vorranggebiet in ihrer Summe zu einer Überschreitung des Umfassungswinkels von 120° beieinem Betrachtungswinkel von 180° führen würden, nur hinsichtlich des Abwägungskriteriums Umfassungswirkung, Riegelbildung auf Grundlage einheitlicher Kriterien stattfinden. Es käme einer sachfremden Erwägung gleich, wenn das Abwägungskriterium Umfassungswirkung, Rie-gelbildung insofern mit anderen Abwägungskriterien vermischt würde. Letztendlich maßgeblich bei der Entscheidung für und damit notwendigerweise gegen eine Potenzialfläche sind in diesem Kontext die übergeordneten Ziele der Konzentration von Windkraftanlagen und die Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie.Dies vorausgeschickt, steht Ausweisung der Potenzialfläche PR3_DIT_112 (Brunsbüttel) bei zu-treffender Abwägung das Abwägungskriterium Umfassungswirkung, Riegelbildung nichts entge-gen. Auch bei der Überprüfung des Kriteriums konnte das Ergebnis der Landesplanung, dass nur eine mittlere Umfassungswirkung im	

Zusammenhang mit den Gebieten PR3_DIT_110 und PR3_DIT_109 besteht, bestätigt werden. ▪ **Umfassungswirkung, Riegelbildung** ○ **Belange des Denkmalschutzes**Rechtlicher Ausgangspunkt für die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes sind § 4 Abs. 1 DSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG. Von besonderer Bedeutung ist dabei insbesondere die Frage, wann i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG eine genehmigungsbedürfti-ge Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals vorliegt, was dann der Fall ist, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen.Wann eine Veränderung in der Umgebung eines Denkmals i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG erfolgt, ist vom Gesetz nicht näher konkretisiert. In der denkmalschutzrechtlichen Literatur wird als Umgebung der Bereich definiert, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder von öffentlichen Flächen auf das Denkmal auswirken kann. Vorausgesetzt wird demnach ein gewisser räumlicher Bezug der Maßnahme zum Denkmal. Allerdings gilt, dass eine schematische Festlegung von Entfernungsgrenzen wegen der Vielgestaltigkeit der jeweiligen Gegenden nicht sinnvoll ist. Stattdessen ist eine wertende Betrachtung erforderlich, die be-rücksichtigt, in welcher Art und Weise die Umgebung das Denkmal prägt (vgl. Weber, Instrumente und Grenzen des Umgebungsschutzes bei Baudenkmälern, Diss., Köln 1998, S. 74). So kann der Umgebungsbereich nicht in Metern angegeben werden, sondern es ist auf den Wirkungsbereich des Denkmals abzustellen. Dieser kann auf die Nachbarschaft begrenzt sein, er kann aber bei beherrschenden Burgen oder Kirchen sehr weit reichen. Der Wirkbereich großer Ortskernen-sembles reicht ebenfalls oft sehr weit. Vor diesem Hintergrund ist eine pauschalisierte Annahme der Betroffenheit von Belangen des Denkmalschutzes bei Unterschreitung der abstrakt bestimm-ten Umgebungsbereichen entsprechend der Begründung des Abwägungskriteriums Belange des Denkmalschutzes nach dem gesamträumlichen Plankonzept (Ab-schnitt 2.5.2.11) zweifelhaft. Jedenfalls darf damit die Abwägung nicht bereits zugunsten der Denkmale vorgeprägt sein.Zur denkmalschutzrechtlichen Umgebung gehört konkret der Umkreis des Denkmals, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalpflegerischer	

	Sicht seinerseits beeinflusst. Es kommt danach auf die Perspektive eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbe-trachters an und auf den tatsächlichen Zustand nach der Änderungsmaßnahme (OVG Schleswig-Holstein, 25.01.2005 - 1 LA 124/04 -, juris 2. LS). Anhaltspunkt ist dabei, ob das menschliche Auge die zu schützenden Objekte und die Quelle der Verunstaltung mit einem Blick erfassen kann (Kantsegel) (Viebrock, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E, Rn. 181 mit Bezugnahme auf OVG Berlin, 07.05.1999 - 2 B 2.96 -, juris). Eine Abwägung mit Belangen des Denkmalschutzes ist deshalb nicht erforderlich, soweit errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) auf Potenzialflächen nicht gemeinsam mit den jeweiligen Denkmalen sichtbar sein und deshalb keine Wechselwirkung zwischen dem jeweiligen Denkmal und den Windkraftanlagen entstehen können. Es fehlt dann bereits an einer prägenden Auswir-kung auf die jeweiligen Denkmale (VG Stuttgart, 12.05.2004 - 16 K 3344/03 -, NJOZ 2004, 4145).Nach der Wertung des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG ist nicht jede, sondern nur eine wesentliche Be-einträchtigung eines unbeweglichen Kulturdenkmals von Bedeutung, wobei dies ernsthaft in Betracht zu ziehen sein muss („geeignet") (Schleswig-Holsteinisches VG, 01.02.2007 - 12 A 136/06-, juris Rn. 36). Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die jeweilige besondere Wirkung des unbe-weglichen Kulturdenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmen-des städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, geschmälert wird. D. h. nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errich-tung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegen-über den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert (so NdsOVG, 21.04.2010 - 12 LB 44/09 -, BauR 2010, 1550, juris Rn. 58; 28.11.2007 - 12 LC 70/07 -, NdsVBl 2008, 171, juris Rn. 56 ff.; BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 32). Dabei ist aber auch entschei-dend, dass der dem Denkmalschutz aufgeschlossene Betrachter seine Augen nicht davor ver-schließen kann, dass die gesellschaftliche Entwicklung die Aufnahme technischer Anlagen erfor-dert, die in einem gewissen Kontrast zur Landschaft stehen (VG Halle (Saale), 26.05.2009 - 2	

	A 21/08 -, juris Rn. 55; VG Cottbus, 13.12.2007 - 3 K 1923/03 -, juris Rn. 40; VGH Baden-Württemberg, 01.09.2011 - 1 S 1070/11 -, juris Rn. 34 (zum Wandel der Wahrnehmung von Pho-tovoltaikanlagen)). Zudem können für die Frage der Intensität der Beeinträchtigung eines Denk-mals die vorhandenen Vorbelastungen nicht unberücksichtigt bleiben (OVG Sachsen-Anhalt, 06.08.2012 - 2 L 6/10 -, juris Rn. 79).Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Baudenkmalen ist zu berück-sichtigen, dass bereits aus dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG, der auf die Beeinträchti-gung des Eindrucks des Denkmals Bezug nimmt, grundsätzlich nur der Blick auf das Denkmal und nicht vom Denkmal weg in die Landschaft einen denkmalrechtlichen Belang darstellt. Ein Blick vom Denkmal in die Landschaft unterfällt regelmäßig einem anderen Schutzregime, nämlich dem des Schutzes des Landschaftsbildes, der — wie aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ersicht-lich wird — neben dem Denkmalschutz steht. Entsprechend wurde dies auch im Fall der Errich-tung von Windkraftanlagen im Umfeld des sehr bedeutenden Denkmals Wartburg gesehen. Der Blick von der Wartburg in die Landschaft wurde nicht unter dem Gesichtspunkt des Denkmal-schutzes, sondern des Landschaftsbildes behandelt (VG Meiningen, 28.07.2010 - 5 K 670/06 Me -, juris Rn. 63 und 69). Davon wird in der Rechtsprechung nur bei sehr außergewöhnlichen Fall-konstellationen abgewichen, wenn es sich um eine denkmalpflegerisch besonders schützenswer-te Innen-Außen-Blickbeziehung und nicht lediglich um eine baurechtlich regelmäßig nicht ge-schützte „schöne Aussicht' handelt (BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 40 [Ausnah-mefall des bayerischen Welser-Schlosses: zwei barock ausgestattete Räume wurden durch ihre (restaurierten) Wandbespannungen bildlich in direkte Beziehung zu der durch die Fenster real erlebbaren Natur und Besiedlung in besonderer Weise eng verknüpft; „künstlerische Konzept aus Bild gewordener Vorstellungskraft im Innern der Räume und Wirklichkeit gewordener Gestal-tungskraft im Äußeren und in den Außenanlagen des Schlosses sowie in dessen Umgebung"]).Maßgeblich bei der Abwägung des Belangs des Denkmalschutzes ist zudem das Spannungsver-hältnis zwischen Denkmalschutz und schonender Belastung des Eigentums, vorliegend der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit (OVG NRW, 27.08.2007 - 10 A 3856/06 -, juris Rn. 14). Insofern darf wegen Belangen des Denkmalschutzes nicht bereits auf der Ebene der Regio-nalplanung ein weitgehender Ausschluss von Potenzialflächen stattfinden, denen bei der	

Bewer-tung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Denkmalschutz gar nicht ent-gegen gehalten würde. Dies gilt insbesondere bei kaum oder nicht sichtbaren Bodendenkmalen.Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass sich das gesamträumliche Planungskonzept bei der Darstellung der Prioritäten für die Abwägung und der Abwägungsschritte (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7) zum Bereich von 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmalenicht verhält, insofern — wenn überhaupt — diesen Bereichen bei den Belangen des Denkmalschutzes eine sehr untergeordnete Rolle zukommen muss.Zutreffend und zu betonen ist — auch vor dem Hintergrund der vorstehend aufgezeigten rechtlichen Rahmens —, dass die„denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA [...] in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab[hängt]" (Gesamträumliches Plankon-zept, Abschnitt 2.5.2.11).Damit wäre eigentlich eine beispielhafte Visualisierung der Errichtung von Windkraftanlagen in Potenzialflächen sowie eine einzelfallbezogene Bewertung des Denkmalwerts erforderlich, um überhaupt eine denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung hinreichend durchführen zu können.Unter Berücksichtigung dieser Aspekte zu den Belangen des Denkmalschutzes und vor allem bei konkreter Bewertung des Einzelfalles können der Festlegung der Potenzialfläche PR3_DIT_112 (Brunsbüttel) als Vorranggebiet Belange des Denkmalschutzes nicht entgegen gehalten werden.Zwar handelt es sich bei den Kirchen St. Jakobus und St. Paulus sowie den Wasserturm in Brunsbüttel um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, welche weithin sichtbar sind. Die Abstände zur Kirche St. Paulus und zum Wasserturm sind mit über 2 km groß genug, um eine Beein-trächtigung von Denkmalschutzbelangen ausschließen zu können. Die Kirche St. Jakobus liegt zwar ca. 1,3 km von der Potenzialfläche PR3_DIT_112 (Brunsbüttel) entfernt. Jedoch wirkt die umliegende Bebauung hier sichtverschattend. ○ **Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten**Im gesamträumlichen Plankonzept wird das Abwägungskriterium „Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten" damit begründet, dass in diesem Bereich Auswirkungen auf die in den Erhaltungszielen der EU-Vogelschutzgebieten genannten Vogelarten denkbar sind.Es ist zwar zutreffend, dass von außerhalb von	

	Vogelschutzgebieten liegenden Windkraftanlagen eine beeinträchtigende Wirkung in das jeweilige Vogelschutzgebiet hinein erfolgen kann (zu-sammenfassend VG Magdeburg, 09.06.2015 - 2 A 385/12 -, juris Rn. 74 m.w.N.). Allerdings ist das angezeigte Instrument der Aufklärung und Bewältigung eines etwaigen Konflikts nicht die Formulierung eines Abwägungskriteriums „Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogel-schutzgebieten", sondern eine entsprechende gebietsnaturschutzrechtliche Vorprüfung bzw. er-forderlichenfalls vertiefende Verträglichkeitsprüfung (sogenannte FFH-Verträglichkeitsvorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung). Die pauschalisierte Behandlung im Rahmen eines Abwä-gungskriteriums kann diese notwendigen Prüfungsschritte des Gebietsnaturschutzes nicht erset-zen. Folgerichtig sieht das gesamträumliche Plankonzept hinsichtlich der Berücksichtigung der Verträglichkeit mit Natura 2000-Schutzgebieten vor:„Für den Bereich um EU-Vogelschutzgebiete erfolgt innerhalb bestimmter Abstandskriterien eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung in Bezug auf die Betroffenheit windkraftsensibler Arten." (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7.3).Allerdings beschränkt sich die Landesplanung auf eine Verträglichkeitsvorprüfung und zieht daraus den falschen Schluss:„Können erhebliche Beeinträchtigungen der für das Schutzgebiet maßgeblichen Bestandteile nicht ausgeschlossen werden, erfolgt auch hier eine Flächenanpassung oder vollständige Strei-chung der Potenzialfläche. Die Ergebnisse der Vorprüfung sind in Datenblättern zum Umweltbericht dokumentiert." (Gesamträumliches Plan-konzept, Abschnitt 2.7.3).Ein solches Vorgehen ist fehlerhaft, da pauschalisiert gleich einem weichen Tabukriterium ange-nommen wird, bereits das lediglich auf Ebene der Verträglichkeitsvorprüfung gefundene Ergebnis, erhebliche Beeinträchtigungen der für das Schutzgebiet maßgeblichen Bestandteile können nicht ausgeschlossen werden, führt zu einem Ausschluss von Potenzialflächen. Das Ergebnis einer Verträglichkeitsvorprüfung ist aber nicht ausreichend, um die damit einhergehende Einschränkung der grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit zu rechtfertigen. Durch die lediglich summarische Abschätzung im Rahmen einer Verträglichkeitsvorprüfung, in der noch nicht einmal Bagatell- und Irrelevanzschwellen oder Schadensminderungsmaßnahmen zugunsten von Vorhaben einbezogen werden dürfen (vgl. Möckel, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Auflage 2017, § 34 Rn. 48), kann keine hinreichende	

Bewertung vorgenommen werden. Es wird lediglich festgestellt, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets ernstlich zu be-sorgen sind oder ob derartige Beeinträchtigungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, also zumindest vernünftige Zweifel am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen bestehen (BVerwG, 29.09.2011 - 7 C 21/09 -, juris Rn. 40; 18.12.2014 — 4 C 35/13 -, juris Rn. 33). Damit wird die geringe Prüfintensität einer Verträglichkeitsvorprüfung offensichtlich. Insofern ist es vielmehr erforderlich, jedenfalls hinsichtlich des Umgebungsbereichs von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten nicht beim Ergebnis der Verträglichkeitsvorprüfung stehen zu bleiben, sondern erforderlichenfalls eine entsprechende vertiefte Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Dies stellt vor dem Hintergrund des weitreichenden Grundrechtseingriffs bei Streichung von Po-tenzialflächen ein notwendiges und auch verhältnismäßiges Vorgehen dar. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der Erforderlichkeit einer größeren Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte bei weitgehenden Zielaussagen wie dem Ausschluss von Gebieten (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -, juris Rn. 74; Thürin-ger OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; Dallhammer, in: Cholewa/Dyong/von der Hei-de/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80). Die Verhältnismäßigkeit besteht, da eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sachnotwendig von den im Rahmen der Planung verfügbaren Detailkenntnissen ab-hängig und die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Kohärenzsicherungsmaßnahmen an die Leistungsgrenzen des jeweiligen planerischen Instruments gebunden ist, insofern nur nach Maß-gabe dieser Erkenntnis- und Leistungsgrenzen der Planung die erforderliche Verträglichkeitsprü-fung zu erfolgen hat und im Übrigen auch auf ein nachfolgendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verlagert werden darf (so BVerwG, 24.03.2015 - 4 BN 32/13 -, juris Rn. 34 f.). Insofern wird die Landesplanung auch nicht überfordert und es besteht zugleich die praxis-taugliche Möglichkeit — entsprechend dem Vorgehen anderer Bundesländer — der Festlegung von Vorranggebieten mit dem Hinweis der Erforderlichkeit einer weitergehenden Verträglichkeitsprü-fung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Dies ist zudem vor dem Hinter-grund auch sachgerecht, dass dabei die dann für die Beurteilung erheblichen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Biotopausstattung, Vermeidungs- und	

	Kohärenzsicherungsmaßnahmen besser berücksichtigt werden können als auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusam-menfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.).Hinzu kommt, was in den Verträglichkeitsvorprüfungen auch immer wieder Erwähnung findet, dass über andere Tabu- und Abwägungskriterien dem vorsorgenden Arten- und Gebietsnaturschutz bereits Rechnung getragen wird, so dass die Wahrscheinlichkeit einer Feststellung der erheblichen Gebietsbeeinträchtigung im Rahmen einer projektspezifischen Verträglichkeitsprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren äußerst gering ist.Es überrascht zudem, wenn in den Verträglichkeitsvorprüfungen der Regionalpläne als Vorgehen / Prüfungskaskade wohl nur das Vorliegen von Verträglichkeitsprüfungen, nicht aber von Verträg-lichkeitsvorprüfung als ausreichend zum Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung ange-nommen werden. Zum einen ist es ja gerade Ziel der in der Rechtsprechung anerkannten Ver-träglichkeitsvorprüfung (vgl. etwa BVerwG, 29.09.2011 - 7 C 21/09 -, juris Rn. 40; 18.12.2014 - 4 C 35/13 -, juris Rn. 33; 10.04.2013 - 4 C 3/12 -, juris Rn. 10), im Rahmen einer Abschichtung das Fehlen einer erheblichen Beeinträchtigung festzustellen. Zum anderen geht die Landesplanung selbst genauso vor, misst also mit unterschiedlichem Maß.Doch selbst unter Berücksichtigung der konkreten Aspekte hinsichtlich etwaiger Auswirkungen von der vorliegend betrachteten Fläche auf das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist festzustellen, dass das Abwägungskriterium „Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten" nicht entgegensteht.Hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_112 (Brunsbüttel) fehlt es nämlich bereits an einer hin-reichenden Verträglichkeits(vor)prüfung. Zwar befindet sich die Potenzialfläche innerhalb des Umgebungsbereichs von 300 m bis 1.200 m zum SPA-Gebiet DE2323-401 „Unterelbe bis Wedel". In der FFH-Vorprüfung für dieses SPA-Gebiet wurde die weitere Prüfung aber allein mit Verweis auf das Abwägungskriterium „Hauptachse des überregionalen Vogelzugs" abgebrochen (vgl. Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie), Anlage 1 FFH-Vorprüfungen, FFH-Vorprüfung für das SPA „Unterelbe bis Wedel" (DE 2323-401), S. 17 und 19). In einem solchen Fall kann aber nicht das Abwägungs-kriterium „Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten" der Potenzialflä-che	

entgegen gehalten werden, da die erforderliche Verträglichkeitsvorprüfung bzw. Verträglich-keitsprüfung gar nicht durchgeführt wurde.Doch selbst wenn das Abwägungskriterium „Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vo-gelschutzgebieten" entsprechend den vorstehenden Ausführungen zutreffend berücksichtigt wür-de, steht dies nicht der Potenzialfläche PR3_DIT_112 (Brunsbüttel) entgegen. Von Westen her kommend reicht das SPA-Gebiet DE 2323-401 „Unterelbe bis Wedel" bis an das Stadtgebiet von Brunsbüttel heran. Die Potenzialfläche sowie die Bestandsanlagen des Windparks Brunsbüttel West Repowering liegen im äußeren Randbereich des Umgebungsbereichs dieses SPA-Gebiets. Das NATURA 2000 Gebiet umfasst große Flächen des Elbästuars. Hauptgebiete sind das NSG Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland und angrenzenden Flächen, Teile der Wedeler Marsch, das NSG Neßsand, NSG Eschhallen, NSG Pagensand, die Mündung von Pinnau und Stör sowie die Wattflächen bei Glückstadt und Neufeld. Als übergreifendes Erhaltungsziel ist die Erhaltung ausreichend hoher Wasserstände formuliert. Von besonderer Bedeutung ist zudem die Erhaltung einer möglichst ungestörten Gewässerdynamik. Diesen Erhaltungszielen steht die Festlegung der Potenzialfläche PR3_DIT_112 (Brunsbüttel) als Vorranggebiet nicht entgegen.Östlich von Brunsbüttel liegt das SPA-Gebiet DE 2121-402 „Vorland St. Margarethen" in den Nachbargemeinden Büttel und Sankt Margarethen. Die Abstandspuffer von bis zu 1200 m er-strecken sich bis auf das Stadtgebiet von Brunsbüttel. Das Gebiet ist ein wichtiger Teil des El-bästuars und besteht vor allem aus Wiesen und Weiden mit Brackwassereinfluss und im Ostteil aus ausgedehnten Röhrichten. Hier wird als übergreifendes Ziel die Erhaltung des tidebeeinfluss-ten, extensiv genutzten bzw. gepflegten Grünlandes mit Flutmulden und -rinnen und des Röh-richts als Rast-, Nahrungs- und Bruthabitat der ästuartypischen Vogelwelt genannt. Aufgrund der Entfernung dieses SPA-Gebietes von mehr als 8 km zur Potenzialfläche PR3_DIT_112 (Bruns-büttel) können Konflikte ausgeschlossen werden. ○ **Hauptachse des überregionalen Vogelzuges**Das Abwägungskriterium „Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs" wird mit dem Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG begründet, soweit ein Vogelzug im Höhenbereich der Rotoren der Windkraftanlagen erfolgt.Problematisch ist allerdings, dass durch die Priorisierung und Zuordnung zur Streichung von Ge-bieten im Rahmen der Abwägung ohne vorhandene Untersuchungen	

zum Zugvogelverhalten insbesondere hinsichtlich der Flughöhe das Abwägungskriterium faktisch zu einem weichen Tabukriterium erhoben wird. Dies bedeutet aber auch, dass mit dieser weitgehenden Zielaussage eine größeren Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte einhergeht, so dass sich die Zusammen-stellung des Abwägungsmaterials und der Abwägungsvorgang selbst den Anforderungen an die Abwägung bei Fachplanungen annähern kann (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -, juris Rn. 74; Thüringer OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; Dallhammer, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80). Insofern sind konkrete Erkenntnisse erforderlich, ob durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanla-gen auf zu bewertenden Potenzialflächen tatsächlich ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann.In diesem Zusammenhang müssen alle auch behördlich vorhandenen Erkenntnisse in die Bewer-tung einfließen. Hierzu wird auf das beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) vorliegende „Ornithologisches Fachgutachten zum Repowering-Vorhaben Kattre-pel / Westerbelmhusen (Dithmarschen)verwiesen. Erfassung des Vogelzuges, der Rastvogelbe-stände und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens" ist der Stellungnahme der [redacted] zur Fläche PR3_DIT_112 als Anlage 2 vorgelegt.Zwar verläuft entlang der Elbe und des Nord-Ostsee-Kanals eine Achse des überregionalen Vo-gelzugs. Die bedeutenden Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges verlaufen im Bereich Fehmarn/Wagrien, von der Eckernförder Bucht bis zur Husumer Bucht sowie entlang der Küsten-linien der Nord- und Ostsee. Zum Binnenland hin schwächt sich die parallel zur Küstenlinie aus-gerichtete Zugaktivität deutlich ab (vgl. „Vogelzug über Schleswig-Holstein" — räumlicher und zeitlicher Ablauf des sichtbaren Vogelzuges nach archivierten Daten von 1950 bis 2002, BERND KOOP 11 / 2002).Allerdings und entsprechend dieser allgemeinen Beobachtung kommt das ornithologische Fach-gutachten zum Ergebnis, dass auch im Bereich der Potenzialfläche PR3_DIT_112 (Brunsbüttel) nur ein durchschnittlicher Vogelzug von typischen Arten besteht, dem eine durchschnittliche Be-deutung zukommt. Bei entsprechenden Vorhaben nördlich und nordöstlich der Potenzialfläche wurde für Zugvögel kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko prognostiziert. Auch der „Land-schaftspflegerischer	

Begleitplan zum Vorhaben „Repowering Windpark Brunsbüttel" (Kreis Dith-marschen, Schleswig-Holstein)" —als Anlage 3 der Stellungnahme der [redacted] zur Fläche PR3_DIT_112 vorgelegt — kam zum Schluss, dass im Bereich der Potenzialfläche PR3_DIT_112 (Brunsbüttel) bzw. des Bestandswindparks lediglich eine geringe Zugintensität zu erwarten ist.Dies ist vorliegend in der Abwägung zu berücksichtigen, zumal keine anderweitigen, in gleicher Form umfangreichen tatsächlichen Zugvogelerfassungen bekannt sind. Ob und in welchem Um-fang vorhandenes Erkenntnismaterial in der Regionalplanung berücksichtigt werden muss, ist am Maßstab des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zu beurteilen. Zunächst ist hierbei zu unterscheiden, ob die öffentlichen und privaten Belange auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar sind oder nicht. Sobald dem zuständigen Plangeber ein geeignetes Fachgutachten vorliegt, das dokumentiert, dass die für das Abwägungskriterium angeführten Gründe nicht vorliegen, so ist dies ein erkennbarer und demnach nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG einzubeziehender Aspekt. Ob die Erkennbarkeit sich aus der behördlichen Ermittlungstätigkeit ergeben hat oder von dem im Einzelnen Betroffenen herbeigeführt wurde, spielt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG keine Rolle (vgl. den durch das OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 101 f. entschiedenen Fall). Vor diesem Hintergrund sind alle der Landesplanung vorliegenden Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen zum nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG maßgeblichen Zeitpunktder Beschlussfassung über den Raumordnungsplan für die Abwägung (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38) zu berücksichtigen, soweit sich daraus ergibt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten werden. Auf dieser Grundlage ist es dann auch zulässig, eine konkretisierende Prüfung auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens zu verlagern. In dieser können zudem die für die Beurteilung erheblichen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration (bspw. Höhe der Windkraftanlagen), Biotopausstattung, Vermei-dungsmaßnahmen (Abschaltung, etc.) besser berücksichtigt werden, was auf der Ebene der Re-gionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sicht-weise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) nicht gilt. Auch vor	

	diesem Hintergrund kann ein etwaiger Konflikt in den der Regionalplanung nachfolgenden Ebenen sachgerechter bewältigt werden (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 99; Runkel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 123. EL Oktober 2016, § 7 Rn. 30; Dall-hammer, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 85). Das gilt auch im konkreten vorliegenden Fall.Im Übrigen muss im Rahmen des Abwägungskriteriums „Hauptachsen des überregionalen Vo-gelzugs" Berücksichtigung finden, dass die Signifikanz einer Erhöhung des Tötungsrisikos in den bereits heute mit Windkraftanlagen genutzten Bereichen schon deshalb auszuschließen ist, weil sich die Gegebenheiten für die betroffenen Arten bei einer Fortsetzung der Windenergienutzung bzw. einer Erneuerung der bestehenden Anlagen oder eines Repowerings kaum verändern. Im Bereich des Gebietsnaturschutzes hat das Bundesverwaltungsgericht zwar zuletzt offen gelassen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Anrechnung des Rückbaus als schadensmindernde Maßnahme in Betracht kommen kann (BVerwG, 21.01.2016 - 4 A 5/14 -, juris Rn. 119). An anderer Stelle hat das Bundesverwaltungsgericht aber bereits herausgearbeitet, dass ein Vorhaben nicht in Widerspruch zu den Erhaltungszielen eines Vogelschutzgebiets steht, wenn es„die Habitatverhältnisse im Trassenbereich gegenüber dem Ist-Zustand qualitativ nicht und quantitativ nur geringfügig (verändert). Dies folgt aus der Führung der neuen Leitung in Pa-rallellage zu der vorhandenen 380-kV-Höchstspannungsleitung und anstelle der zurückzu-bauenden 110-kV-Bahnstromleitung; die neuen Masten werden zwar deutlich höher sein a4s die alten, der zusätzliche Flächenbedarf ist aber nur von geringer Bedeutung. Bean-spruchte die bisherige Querung des Vogelschutzgebiets durch die 380-kV-Bestandsleitung Mecklar - Vieselbach - Eisenach und die 110-kV-Bahnstromleitung samt Schutzstreifen 0,43 % der Gesamtfläche des Vogelschutzgebiets von 3 433 ha, so wird sich diese Fläche durch das Neubauvorhaben um 0,07 % auf 0,50 % der Gesamtfläche erhöhen. Angesichts der bereits bestehenden Vorbelastung und eines vernachlässigbaren zusätzlichen Raum-bedarfs für das Neubauvorhaben kann weder von einer beachtenswerten Verkleinerung und Segmentierung des Schutzgebiets noch von einem ins Gewicht fallenden Verlust von Habitatrequisiten durch Gehölzabtrieb gesprochen werden; hinzu kommt der	

durch die be-reits vorhandenen Leitungen eingetretene Gewöhnungseffekt."(BVerwG, 18.07.2013 - 7 A 4/12 -, juris Rn. 47; Unterstreichungen nur hier).Damit ist der Bestandswindpark — mit den dafür vorliegenden Erkenntnissen — in die Bewertung einzubeziehen und eine Differenzbetrachtung anzustellen.Eine nennenswerte Anzahl von toten Vögeln konnte von Seiten der Grundstückseigentümer, Pächter bzw. Jäger im Bereich des Bestandswindparks bisher nicht festgestellt werden. Dieser Sachverhalt bestätigt die Einschätzung der Gutachter. Diese verzeichneten im Rahmen ihrer Erfassungen im Bereich des Windfeldes keinen wesentlichen Vogelzug.Vorliegend drängt es sich somit auf, die Potenzialfläche PR3_DIT_112 (Brunsbüttel) als Vor-ranggebiet festzulegen und bei einem Repowering des dort vorhandenen Bestandswindparks im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch Anlagenkonfiguration (Höhe, Anordnung, etc.) sowie Vermeidungsmaßnahmen einen artenschutzrechtlichen Konflikt sicher auszuschließen, was angesichts des Vorhandenseins eines Bestandswindparks auch möglich sein müsste. Dies ist wie vorstehend aufgezeigt auch abwägungsfehlerfrei möglich, wäh-rend die pauschale Annahme eines entgegenstehenden Abwägungskriteriums noch dazu ohne Berücksichtigung des Bestandswindparks mit Abwägungsfehlern belastet wäre.	
Gruppe **ID: G3219, Datum: 30.06.2017** **(3213, Datum: 30.06.2017| 3215, Datum: 30.06.2017| 3219, Datum: 30.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Eingabe gegen den Bau zweier Windkraftanlagen wg. Naturschutz vom 14.3., aktueller Zusatz Sehr geehrte Damen und Herren, der im Genehmigungsverfahren befindliche Bauantrag von drei Hennstedter und Hollingstedter Investoren für zwei je 208 m hohe WKA an der NO-Seite jenseits des bestehenden Bürgerwindparks Hennstedt (Az G10/2016/056 u. 057, siehe Kartierung	Die Fläche PR3_DIT_007 wird in angespasster Form ausgewiesen. Die Fläche wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit

PR3_DIT_007) stößt auf erhebliche naturschutzfachliche Bedenken, weshalb ich bereits am 14. März d. J. per Einschreiben Einspruch gegen eine Genehmigung erhob und Sie um eingehende und kritische Prüfung der Anträge bat. Gestern brachten meine Kinder einen sensationellen Fund aus dem Vorfluter am Klinthweg, also genau an der Stelle, wo die WKAs stehen sollen. Es handelt sich um einen stark bedrohten und extrem schützenswerten Urfisch namens Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis L., Foto s. u.), dessen Existenz durch den Bau der WKA-Fundamente akut bedroht ist. Meine Eingabe vom 31.3.2017 betraf nur auf Vögel bezogene Naturschutzargumente. Doch durch diesen sensationellen Fund verändert sich die Lage dramatisch. Ich möchte Sie dringend bitten, die Naturschutzabteilung des LLUR um ein fachliches Gutachten zu bitten, damit diese Neuigkeit in die Entscheidungsfindung mit einbezogen werden kann. Das Institut für Zoologie der Christian-Albrechts-Universität, Abt. Limnologie, wurde bereits informiert. Vielen Dank! Mit freundlichen Grüßen	hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3945, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0674-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted]	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Im beschriebenen Bereich befand sich im Rahmen des 1. und im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr. Grund ist augenscheinlich der Verfahrensstand im Rahmen der Sicherstellung des lokalen LSG. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND

[redacted] Wir unterstützen und fördern den Ausbau von Windenergie in unserer Gemeinde, da wir die Energiewende und Grüne Energie als Fortschritt ansehen und ein hohes Potential auf den zur Verfügung stehenden Flächen sehen. Zudem ist in Linden ein Umspannwerk vorhanden, das den Abtransport der erzeugten Energie ermöglicht. Viele Lindener teilen unsere Meinung für Windenergie und stehen einem Ausbau von Windenergie in unserer Nachbarschaft positiv gegenüber. Durch die Beteiligung von Bürgern und Erlösabgaben in einem bestimmten Umfang für soziale Infrastruktur profitieren nicht nur Flächeneigentümer und Betreiber der Windräder von einem Windpark, sondern der ganze Ort. So kann die Nutzung und Produktion von Windenergie auf der Gemeindefläche langfristig und nachhaltig einen positiven Beitrag für die Entwicklung des Ortes leisten. Zum Thema Ausbau von Windenergie habe ich mich ausführlich informiert, auch über Potentialflächen in unserem Umfeld. Hier sind aus fachlichen Gründen mögliche Ausbaugebiete vorhanden, insbesondere im Landschaftsraum zwischen den Orten Linden, Barkenholm, Rederstall und Schalkholz. Daß hier Potenzial vorhanden ist, zeigen die Entwurfspläne aus den ersten Veröffentlichungen des Planfeststellungsverfahrens. Unter Berücksichtigung der Kriterien sind hier definitiv sog. „ Abwägeflächen „ zu finden, was sich in den Karten auch wiederspiegelte. Erst in der letzten Auslegung / Veröffentlichung der Planentwürfe waren die Flächen nicht mehr aufgeführt, aber auch nicht als abgelehntes Gebiet gekennzeichnet oder als vollständig abgewogen dargestellt. Mittlerweile haben viele Kenntnisse darüber erlangt, daß es sich hier um einen Formfehler im Verfahren handelt. Desweiteren liegt nun mittlerweile ein Zwischenbericht für eine laufende Umweltverträglichkeitsuntersuchung vor, der im Ergebnis **keine** Ausschlußkriterien für das Vorranggebiet in Bezug auf Vögel gefunden hat: **Untersuchungsbericht zur Situation der Brutvogelfauna** Seit Frühjahr wurde das Gebiet ausführlich von Ornithologen für bestimmte Bereiche wie Brutvogelvorkommnisse beobachtet und untersucht. Laut den Gutachtern und Zwischenbericht wurden bislang keine Ausschlußfaktoren in diesem Zusammenhang gefunden, dies betrifft auch sensible Großvogelarten.	erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, im gewünschten Abwägungsbereich ist deshalb keine Potenzialfläche mehr zu ermitteln. Dies stellt kein Verfahrensfehler dar, sondern einen regulären Vorgang in der Aktualisierung der Potenzialflächenkulisse. Der ganz überwiegende Teil der Landschaftsschutzgebiets- (LSG-)Verordnungen schließt den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zum Bau von WKA. Für nach § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten. Daher werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die weiteren genannten Aspekte sind im Rahmen der Flächenentscheidung im Hinblick auf den Entscheidungshintergrund nachrangig.

Die Zwischenauswertung in Bezug auf Brutvogelvorkommen enthält keine Ergebnisse, die gegen eine Eignung des untersuchten Gebietes sprechen. Die auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch geeignete Maßnahmen vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden. Für die Großvogelhorstsuche gibt es bislang ähnliche Ergebnisse: Bislang wurden ***2 Weißstörche*** *als Großvogelhorste mit Umgebungsschutz mit Horst Abstand 1000m und unter Umständen Raumnutzungsanalyse gefunden.* Während der aktuellen Untersuchungen ermittelten die Beobachter nur vereinzelte Überflüge von Störchen im Randbereich der Horste. Die Einhaltung von Schutzräumen im Großteil der Fläche soll im Verfahren durch Ornithologen geprüft und belegt werden. Sollte es notwendig sein, können Windenergieanlagen je nach Bedarf abgeschaltet werden, was bereits gängige Praxis in Bestandswindparks ist. Aus den nachfolgenden Bewertungen und Gründen bitte ich um erneute Aufnahme der Fläche zwischen den Ortschaften Linden, Barkenholm, Rederstall und Schalkholz als Vorrangfläche für Windenergie. Dazu nehme ich wie folgt Stellung: Für das in Frage kommende Gebiet gibt es viele Gründe, die für eine Windenergieeignung sprechen. Der Landschaftsraum ist sehr weiträumig geschnitten und wird nur von Einzelbäumen durchzogen. Der Blick geht von Linden bis zu den nächsten Ortschaften. Von Linden her wird Grünland- und Ackerbaunutzung betrieben, Richtung Rederstall verbessert sich der Boden. Hier überwiegt Ackerbau. Moorige Bereich Richtung Schalkholz wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen. Windenergieanlagen werden erforderliche Abstände zu Ortschaften einhalten können. Auch die Karte der Harten Tabukriterien läßt genügend Freifläche zur Ausweisung. (siehe 3. Karte) In der interaktiven Karte, auf der der die Planentwürfe dargestellt sind, sind nur allgemeine Kriterien zu diesem Gebiet zu finden. So möchte ich zu den hier für das Gebiet allgemein aufgeführten Kriterien aus Raumordnung und Umwelt Stellung nehmen.	

[Karte im Originaldokument] 1. Kartenausschnitt Gebiet www.bolapla-sh.de/ Grobe Lage der Fläche [Karte im Originaldokument] [Karte im Originaldokument] 1. Karte: Harte Tabukriterien: Quelle: www.bolapla-sh.de/ Über die interaktive Karte lassen sich für das oben aufgeführte Gebiet folgende Abwägungsmerkmale finden: 1. **MILITÄRISCHE RICHTFUNKTRASSE** 2. **CHARAKTERISTISCHER LANDSCHAFTSRAUM** 3. **LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET** 4. **ABSTÄNDE JEWEILS ZU SIEDLUNGSFLÄCHEN UND EINZELHÄUSERN** 5. **FLEDERMAUSSCHUTZ** 6. **GEWÄSSERSCHUTZ** 7. **SCHUTZ- UND BIOTOVERBUND** 1. **RICHTFUNKTRASSE** Im Gebiet verläuft eine militärische Richtfunktrasse, sie beeinflußt die mögliche Standortplanung jedoch kaum und führt im Ergebnis nur zu einer minimalen Einschränkung der Eignungsfläche. 2. **CHARAKTERISTISCHER LANDSCHAFTSRAUM** Das Gebiet liegt **teilweise** auf der Hohen Geest. Hierzu gibt es seitens des Landkreises unterschiedliche	

Darstellungen. Das Kriterium **Charakteristischer Landschaftsraum** ist im veröffentlichten Kriterienkatalog als weiches Kriterium aufgeführt und sollte erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Vorher, d.h. im Planfeststellungsverfahren soll es nicht zum Ausschluß führen. In der ursprünglichen Arbeitskarte des Landkreises ist der in der Potenzialkarte dargestellte Suchraum nicht im Bereich der Hohen Geest. 3. **LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET** Das Gebiet ist nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Auch hier ist zunächst ein Antrag zu stellen (Landkreis) für eine mögliche Ausweisung, auch dieser muß begründet sein. Bislang liegen keine neuen fachlichen Gutachten und Erkenntnisse dafür vor. Zudem ist ein Landschaftsschutzgebiet noch kein hartes Tabukriterium. Im Bimsch-Verfahren wird dieses Kennzeichen geprüft und bewertet durch Untersuchungen zum Landschaftsbild. Auch werden Eingriffs- Ausgleichsmaßnahmen erst näher im eigentlichen Bimschverfahren geprüft und festgelegt. Wir kennen das Procedere aus eigener Erfahrung. 4. **ABSTAND ZU SIEDLUNGSBEREICHEN, ABSTAND ZU SIEDLUNGSFLÄCHEN, ABSTAND ZU EINZELHÄUSERN** Das mögliche Windeignungsgebiet ist sehr groß und erfüllt die Abstandsregelungen. Häufig werden diese städtebaulichen Festlegungen auch übertroffen in Bezug auf die einzuhaltenden Abstände bei Immissionsbelastungen wie Schall und Schattenwurf. Die verbleibende Restfläche ist immer noch sehr groß. 5. **FLEDERMAUSSCHUTZ** Die betreffende Fläche kenne ich aus fast täglicher Begehung sehr gut. Fledermäuse sind hier nur wenige zu finden. Auch ist festzustellen, daß Vorkommen von Fledermäusen im Bimschverfahren in einer entsprechenden Untersuchung festgestellt und bewertet werden. Im Fall von Fledermauspopulationen können in einem Windpark nach Bedarf auch Anlagen befristet abgeschaltet werden. 6. **TALRÄUME AN GEWÄSSERN** Im Gebiet sind verschiedene Wasserläufe vorhanden, der bekannteste ist die Aue. In der Vorgängerversion der Planentwürfe wurde die Au bereits mit einer Abstandsfläche berücksichtigt. Dies ist in einer Ausweisung aufzunehmen. Die daraus resultierende Flächenverminderung ist unerheblich in Bezug auf die Gesamtfläche und führt nicht zu einer Aufgabe des	

Gesamtgebiets. 7. **SCHWERPUNKTBEREICH SCHUTZGEBIET UND BIOTOPVERBUND** Auch diese Bewertungsmerkmal wird im BIMSCH-Verfahren zum Punkt Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft in Zusammenhang untersucht und abgewogen. Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Bimschverfahren betrachtet und bewertet. **Weiterer Hinweis:** **Formfehler im Verfahren** Wie schon oben dargestellt, liegen nach Einschätzung von Anwälten formale Verfahrensfehler im laufenden Planfeststellungsverfahren vor. Das Gebiet wurde nicht abgewogen und wurde ohne die notwendige Abwägungstabelle und Nummerierung des Abwägungsbereiches dargestellt. Dies betrifft auch andere „ ehemalige „ Abwägebereiche, die im Landesinneren im Bereich der Geest und Rüsdorfer Moor liegen. Gleichzeitig sind sie **nicht** als abgelehntes Gebiet dargestellt. Folgt man dem Gerichtsurteil aus Schleswig, sollen die für die Windenergienutzung geeigneten Flächen auch ausgewiesen werden. Die nähere Betrachtung und Bewertung eines Gebietes erfolgt im eigentlichen Genehmigungsverfahren. Wir werden uns dagegen zu wehren wissen, daß aus politischen Gründen auf die Nutzung von Windenergie verzichtet werden soll, die nach den allgemein gültigen Kriterien jedoch möglich ist. So kann es nicht sein, daß geeignete Flächen im Landesinneren letztendlich zugunsten von Windenergieanlagen an der Küste, deren Genehmigungen ablaufen, aufgegeben werden. Gleiches Recht für alle! **Zusammenfassung** In der Zusammenfassung ermöglichen alle genannten Kriterien immer noch eine sehr große Potenzialrestfläche in dem Bereich Linden, Barkenholm, Rederstall und Schalkholz. Im Ergebnis ist eine Vorrangfläche zur Windenergie auszuweisen Auch die große Akzeptanz in der Bevölkerung spricht neben der Lage und den Bimsch-Rahmenbedingungen des Gebiets für eine Ausweisung als Windvorrangfläche. Wir warten seit langem auf die Ausweisung von Windeignugnsflächen auch in unserer Region. Sollte die Verteilung weiterhin so bleiben, so wird sich ein noch größeres Gefälle zwischen reichen und	

armen Gemeinden, die sich zum Teil direkt nebeneinander befinden, entwickeln. Diese ungleichmäßige und ungerechte Aufteilung birgt Potenzial für sozialen Unfrieden. Die genannten Abwägungskriterien und der hohe Zuspruch in der Bevölkerung lassen meiner Meinung nach nicht die Streichung des Gebiets zu. **Ich bitte um die erneute Aufnahme des Gebiets Linden, Barkenholm, Rederstall, Schalkholz in die ausgewiesenen Vorranggebietsflächen für Windenergie.**	
Institution: WWF Deutschland **ID: M9335, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0572-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
29.06.2017 **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans SH 2010 und Teilaufstellung der** **Regionalpläne für die Planungsräume I bis III, Sachthema Windenergie** **Hier: Stellungnahme zu PR3_LAU_oo5, Groß Boden** Sehr geehrte Damen und Herren, der Fachbereich Naturschutz-Flächenmanagement des WWF Deutschland in Ratzeburg (ehemals Mölln) erfasst seit 1972 als Partner des Landes SH die Kranich-Bestände in SH mit Schwerpunkt Kreis Herzogtum Lauenburg und Stormarn und wirkt als Mitgründer und als Mitglied der Projektgruppe Seeadlerschutz SH auch zum Schutz ausgewählter Großvogelarten. Aus diesem Grunde nehmen wir Stellung zum Vorranggebiet für Repowering, PR3_LAU_005, da dieses Gebiet eine Gefährdung diverser Großvogelarten und eine erhebliche Beeinträchtigung für die Funktionssicherung des landesweit bedeutsamen	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Auf die Fläche PR2_LAU_005 wird verzichtet. Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Aus zahlreichen Stellungnahmen unter anderem des Amtes und des Kreises geht jedoch hervor, dass die Fläche innerhalb eines Naturraumes mit hoher ökologischer Wertigkeit und großem Naherholungswert liegt. Die umgebenden artenreichen Wälder und die kleinteilige Knickstruktur fühen insgesamt zu einem hohen Konfliktrisiko mit Belangen des Artenschutzes. Die Fläche wird nicht aufgenommen.

Kranichschlafplatzes Wehrensteich darstellen würde. Das Gebiet liegt östlich Groß Boden am nordwestlichen Rand des Waldes Steinhorster Forst und damit westlich des Kranichschlafplatzes Wehrensteich im Steinhorster Forst. Dieser besitzt aufgrund der Nutzung als Kranichschlafplatz mit teilweise rund 700 Kranichen landesweite Bedeutung. Die Anflüge und die Wechselbeziehungen zwischen Nahrungsflächen und Schlafplatz der Kraniche betreffen diverse Himmelsrichtungen rund um den Steinhorster Forst / Wehrensteich. Zudem befinden sich im Umfeld des geplanten Gebietes diverse Brutplätze folgender Großvogelarten, die sich teilweise im Prüfbereich befinden bzw. deren Nahrungsflüge, insbesondere beim Seeadlerbrutplatz einen direkten Bezug zum Wehrensteich haben. - Seeadler, 1 Brutplatz, nordwestlich von Groß Boden und östlich der Al (Holzkoppel, Landesforst SH), Nahrungsflüge u.a. zum Wehrensteich in direkter Linie über Groß Boden - Rotmilan, 2 Brutplätze deren Nahrungsflächen im Umfeld von Groß Boden liegen, im weiteren Umfeld (3-4 km) weitere 3 Rotmilan-Brutplätze - Kraniche, diverse Brutplätze im Umfeld, Beziehung Nahrungsflächen und Wechsel zwischen Nahrungsflächen und Kranichschlafplatz Wehrensteich im Herbst Mit freundlichen Grüßen Sabine Reichle	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5530, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0402-1.pdf, PR_III_3-0402-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sehr geehrte Damen und Herren, **anbei möchten wir gemäß § 10 Abs. 1 ROG unsere Einwände im Rahmen der 1. Öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraumes III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) äußern.** **Als Sprecher der Gruppe, stellvertretend für die Grundstückseigentümer innerhalb der Potenzialfläche „PR3_LAU_311" in Havekost, unterstütze ich die beigefügte Stellungnahme vollinhaltlich. Ich bitte um Berücksichtigung dessen im weiteren Verfahren.** **Bitte geben Sie uns eine Rückmeldung sowie die Auswirkung selbiger auf den Planungsprozess. Über eine zeitnahe Antwort wären wir Ihnen sehr dankbar.** **Vielen Dank.** **Mit freundlichen Grüßen** **Sprecher der Grundstückseigentümergruppe in der Potenzialfläche „PR3_LAU_311"** GP JOULE Projekt GmbH 1 Cecilienkoog 16 1 25821 Reußenköge Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt StK LPW Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Reußenköge, den 23.06.2017 **Betr.: Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III bezüglich des Abwägungsbereiches für die Windenergienutzung**	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis werden die Flächen PR3_LAU_048, PR3_LAU_306, PR3_LAU_307, PR3_LAU_308, PR3_LAU_310 und PR3_LAU_312 gestrichen. Ausschlaggebend für die Nicht-Übernahme der Flächen war, dass die Flächen ganz überwiegend, LAU_307 vollständig innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche um Großvogelbrutplätze liegen. Daneben liegen die Flächen voll innerhalb eines regionalen Grünzuges. Verbleibende Flächenteile sind zu klein für eine Ausweisung. Bei den Flächen LAU_310, LAU_312 und LAU_312 ist dafür die Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen maßgeblich. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktrisikos werden die Flächen nach wie vor nicht übernommen. Die Fläche PR3_LAU_311 wird übernommen. Ausschlaggebend für die Übernahme der Fläche PR3_LAU_311 in reduzierter Form war, dass Kriterien mit hoher Priorität und hohem Konfliktrisiko nicht betroffen sind. Die Fläche liegt zwar komplett innerhalb eines regionalen Grünzuges. Eine erneute Überprüfung des Kriteriums "regionaler Grünzug", welches zuvor zum Ausschluss der Fläche geführt hatte, ergibt jedoch: Eine reduzierte Ausweisung des Flächenteiles südlich der A24 unter Berücksichtigung des 1.000 m-Abstandes zu Ortslagen wird jetzt für vertretbar gehalten, da es sich um eine kleine Fläche ohne dominierende Wirkung in der Landschaft handelt, die zudem im vorbelasteten Bereich des Autobahnkorridores liegt. Den Stellungnahmen, die sich für die Hereinnahme der Fläche aussprechen, wird damit gefolgt. Dem Wunsch des Einwenders wird damit teilweise gefolgt.

PR3_LAU_311

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Dezember 2016 wurde die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2, sowie die Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) veröffentlicht. Durch die Berücksichtigung von harten und weichen Tabukriterien sind Potenzialflächen entstanden, die daraufhin unter Beachtung unterschiedlicher Abwägungskriterien abgelehnt oder als Vorranggebiet ausgewiesen worden sind.

Im ersten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III wurde die Potenzialfläche PR3_LAU_311 abgelehnt. Daher möchten wir im Namen der Firma GP JOULE zum Abwägungsbereich PR3_LAU_311 im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit mit diesem Schreiben wie folgt Stellung nehmen. GP JOULE vertritt das wirtschaftliche Interesse von den Grundstückseigentümern der Potenzialfläche und begleitet das Projekt mit seiner mehrjährigen Erfahrung in der Projektierung und der Beratung in der komplexen Thematik von Bauleitverfahren.

Stellungnahme zur Abwägungsentscheidung

Potenzialfläche PR3 LAU 311

Abwägungsentscheidung:

„Die Fläche liegt vollständig innerhalb eines regionalen Grünzuges. Die Belange des Freiraumschutzes überwiegen bei einer so starken Überprägung des Grünzuges gegenüber der Windenergienutzung. Die Fläche wird nicht übernommen."

23.06.2017

GP JOULE Projekt GmbH

Cecilienkoog 16

25821 Reußenköge

T +49 4671 6074-0
F +49 4671 6074-199
info@gp-joule.de
www.gp-joule.de

TRUST YOUR ENERGY.

Inhalt

1. Vorstellung der Windenergiefläche..... 3

2. Stellungnahme..... 4

2.1 Gegenstand..... 4

2.2 Ablehnungsgrund: Lage innerhalb eines regionalen Grünzuges..... 4

2.3 Abwägungskriterium: Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume..... 6

2.4 Abwägungskriterium: 2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage

oder bedeutender Einzellage..... 11

2.5 Abwägungskriterium: Fledermausschutz..... 12

1. Vergleich der Potenzialfläche PR3_LAU_311 mit umliegenden Potenzialflächen für

Windenergie..... 13

3.1 PR3_LAU_048.....

. 14

3.2
PR3_LAU_306 .....
15

3.3
PR3_LAU_306 .....
16

3.4
PR3_LAU_308 .....
17

3.5
PR3_LAU_310 .....
18

3.6
PR3_LAU_312 .....
19

3.7
PR3_LAU_313 .....
20

3.8 Fazit: Vergleich der
Potenzialflächen..... 21

1. Zusammenfassung.....
..... 21

Quellenverzeichnis.....
..... 23

1. **<u>Vorstellung der Windenergiefläche</u>**

Die von uns getragene Potenzialfläche PR3_LAU_311 (s. Abbildung 1) liegt östlich der Gemeinde Mohnsen und nördlich der Gemeinde Havekost. Sie weist eine Größe von 49,1 ha auf, erstreckt sich über zwei Teilgebiete und wurde von der Landesplanung vollständig abgelehnt. Wie im Folgenden dargelegt wird, tangiert die südliche Potenzialfläche der zwei Teilgebiete weniger Abwägungsbereiche und eignet sich auch im Vergleich zu umliegenden Potenzialflächen am besten als Vorranggebiet für Windenergie. Aus diesem Grund sind für eine objektive Betrachtung beide Potenzialflächen gesondert zu betrachten. [Karte im Originaldokument] Abbildung 1: Karte der Potenzialfläche PR3_LAU_3111 1. **<u>Stellungnahme</u>** Im folgenden Kapitel wird im Einzelnen zu den Abwägungsentscheidungen zu der Potenzialfläche Stellung genommen. 2.1 <u>Gegenstand</u> Die Fläche wurde aus den unten stehenden Gründen von der Landesplanung abgelehnt: • Die Fläche liegt vollständig innerhalb eines regionalen Grünzuges. Die Belange des Freiraumschutzes überwiegen bei einer so starken Überprägung des Grünzuges gegenüber der Windenergienutzung. • Abwägungskriterium: Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume • Abwägungskriterium: 2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage; hier ist lediglich die nördliche Teilfläche mit ca. 8,0ha betroffen • Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (19,6 ha von 49,1 ha) In den nachstehenden Kapiteln wird zu dem weichen Tabukriterium, den einzelnen Abwägungen und zu den genannten Argumenten Stellung genommen.	

2.2 **Ablehnungsgrund: Lage innerhalb eines regionalen Grünzuges** Das Kriterium „Regionale Grünzüge" ist im Erlass zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 Sachthema Windenergie und der Teilaufstellung der Regionalpläne **I** bis III vom 29.04.2016 vom Abwägungskriterium zu einem weichen Tabukriterium hochgestuft worden. Im Frühjahr 2017 wurde das Kriterium erneut zu einem Abwägungskriterium „zurückgestuft". 2 Ein pauschaler Ausschluss der Potenzialfläche ist nunmehr also nicht gegeben. Hier hat nach aktuellem Stand eine Abwägung zu erfolgen und kein pauschaler Ausschluss der Flächen. Wie folgt dargelegt ist dies zwingend notwendig: Der Katalog „Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene" beschreibt Regionale Grünzüge mit dem Hinweis auf Ziffer 5.3.1 Abs. 1 des LEP 2010: „In den Ordnungsräumen (Ziffer 1.3 LEP 2010) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu. Sie sollen folgende Funktionen erfüllen: • Gliederung der Ordnungsräume • Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedlung • Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche [Fußnote im Originaldokument]. • Geotopschutz • Grundwasserschutz • Klimaverbesserung und Lufthygiene • Siedlungsnahe, landschaftsgebundene Erholung In Abs. 3 derselben Ziffer ist dann festgelegt, dass in regionalen Grünzügen nicht planmäßig gesiedelt werden darf. Es sind dort nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser	

Gebiete vertretbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen."3 Die Begründung eines Ausschlusses regionaler Grünzüge für Windkraftanlagen (WKA) folgt im Anschluss: „WKA sind nicht mit aufgeführten Funktionen der Gebiete vereinbar. Das öffentliche Interesse an der Windenergienutzung überwiegt hier nicht, weil es ausreichend Alternativen auf weniger konfliktträchtigen Standorten gibt."4 Diese Argumentation ist nicht schlüssig. Durch die Funktion Klimaverbesserung und Lufthygiene sind Windkraftwerke eindeutig mit dem planerischen Willen regionaler Grünzüge vereinbar. Die klimapolitischen Ziele des Landes zielen auf eine Reduktion der CO2-Emmissionen, insbesondere auf die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende ab. Dies setzt den Ausbau und die Errichtung weiterer regenerativer Energiekraftwerke voraus. Diese klimapolitischen Ziele, einer Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in Höhe von zwei Prozent des Planungsraumes, lassen sich nicht verwirklichen, wenn regionale Grünzüge prinzipiell als weiches Tabukriterium von der Landesplanung für die Ermittlung geeigneter Vorranggebiete für Windenergie ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sind regionale Grünzüge auch wieder von einem weichen Tabukriterium zu einem Abwägungskriterium heruntergestuft worden.5 Windenergieanlagen sind naturschonende Anlagen, welche im Gegensatz zu konventionellen Kraftwerken, in Bezug auf den Klimaschutz, einen nachhaltigen Nutzen für Mensch, Tier und Landschaft mit sich bringen. Eine Nutzung der Windenergieanlagen ist mittels Pachtverträge auf 20 Jahre Betriebsdauer ausgelegt. Im Anschluss wird die Fläche wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt. Gleichzeitig können für den Eingriff in die Natur auch Ausgleichsmaßnahmen beschlossen werden, welche auch nach Rückbau der Anlagen einen Gewinn für Natur und Umwelt darstellen. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wären zudem die Eingriffe im Bereich der Flora minimal. Des Weiteren garantiert die geringe Durchschnittsfläche der Fundamente im Verhältnis zum Nutzen eine überschaubare, [Fußnote im Originaldokument] temporäre Flächenversiegelung. Die hochwertigen Habitate Sachsenwald oder das Naturschutzgebiet Hahnheide im Umland der Potenzialfläche bleiben bei einer Ausweisung als	

Vorranggebiet Windenergie unangetastet. Die Nutzung von Windenergie und regionale Grünzüge schließen sich auch rechtlich nicht automatisch aus. Landwirtschaft ist in regionalen Grünzügen grundsätzlich zulässig. Gemäß eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Oktober 1989 können Flächen, die für die Landwirtschaft vorgesehen sind, nicht privilegierte Vorhaben ausschließen (Urteil vom 6. Oktober 1989 - BVerwG 4 C 28.86 - Buchholz 406.11 § 35 BauGB Nr. 258). Ein Konflikt zwischen Grünzügen und Windenergienutzung besteht somit prinzipiell nicht, da auch entsprechend §2 (2) Nr.5 ROG ein harmonisches Nebeneinander neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzepte angestrebt wird. Das Bundesverwaltungsgericht gab zudem im Urteil BVerwG 4 C 7.09 vom 20.05.2010 der Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes Recht (Az 6 A 630/08), welcher die Ausweisung von regionalen Grünzügen im Regionalen Ordnungsplan Südhessen nicht als entgegenstehenden Belang zur Windenergie ansah. Auch der Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holsteins von 1998 sieht privilegierte Vorhaben nach §35 BauGB in den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren als zulässig an, wenn öffentliche Belange diesen nicht entgegenstehen (siehe S.15 Regionalplan für den Planungsraum **1,** 1998). Unsere dargestellte Potenzialfläche PR3_LAU_311 ist daher zwingend in einer sachgemäßen Abwägung zu berücksichtigen. **2.3 <u>Abwägungskriterium: Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume</u>** Die Potenzialfläche, speziell die südliche Teilfläche, wird vom Abwägungsbereich des charakteristischen Landschaftsraumes nahezu vollständig tangiert. Allerdings hat diese keine Zugehörigkeit zu einem Naturpark. Charakteristische Landschaftsräume sind bisher gesetzlich nicht genau definiert. Nach den Kriterien der Teilfortschreibung Windenergie 2012 gehörte die Potenzialfläche PR3_LAU_311 zu keinem charakteristischen Landschaftsraum Schleswig-Holsteins. Erst die Studie im Auftrag der Regionalplanung durch das Büro UmweltPlan vom 25.02.2016 sorgte für eine deutliche Ausweitung der als charakteristische Landschaft definierten Flächen (s. Abbildung 2). [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 2 Darstellung der Charakteristischen Landschaftsräume in den jeweiligen	

Planungen6 Zur Bestimmung dieser Flächen führte UmweltPlan eine räumliche Analyse mit Hilfe eines lx1km Rasterverfahrens durch, um Gebiete mit einer signifikant hohen Dichte an zuvor definierten Merkmalen zu ermitteln (s. Abbildung 3).7 [Fußnote im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 3: Merkmale zur Abgrenzung der charakteristischen Landschaftsräume8 Dieses Dichtemodell ist jedoch nicht geeignet für Auswertungen über mehrere Naturräume hinweg (Unterscheidung Marsch/Geest).9 Solange keine geeignete Methodik und Datenlage zur Auswahl der charakteristischen Landschaftsräume vorhanden sind, ist eine Ausweisung neuer Gebiete als charakteristischer Landschaftsraum nicht gerechtfertigt und unbegründet. Zudem ist eine derartige Methodik nicht flächenscharf genug, um in Randbereichen potenzielle Windeignungsgebiete auf ihre Zugehörigkeit zu einer charakteristischen Landschaft zu bewerten. Da die klimapolitischen Ziele der Landesregierung eine Ausweisung von zwei [Fußnote im Originaldokument] Prozent des Planungsraumes für Windenergie vorsehen und Tabukriterien bereits an vielen Orten Windenergie ausschließen, sollen geeignete Flächen bereits ab 15ha ausgewiesen werden können. 1x1km große Rasterzellen bewerten jedoch eine Fläche von 100ha. Wenn das Dichtemodell die Fläche als ungeeignet betrachtet, ist dennoch nicht geklärt, ob die Merkmale innerhalb der Rasterzelle homogen oder heterogen verteilt sind. Dies kann im Zweifel zum vermehrten Ausschluss geeigneter Flächen führen und zum planerischen Problem, gegebenenfalls konfliktreichere Potenzialflächen am Ende des Planungsprozesses als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen, um die Vorgabe der Landesregierung halten zu können. Anhand der nachfolgenden Abbildung 4 wird deutlich, dass eine Flächenunschärfe von mehreren hundert Metern für die Abwägung von Windeignungsgebieten ungeeignet ist. Wir weisen daraus hin, dass dieses Abwägungskriterium daher entsprechend weniger stark berücksichtigt werden sollte. Die Ablehnung der Fläche aus dem Grund „Charakteristischer Landschaftsraum" basiert auf einer theoretischen Annahme. Da der Landesplanung diese Problematik bekannt ist, sind vier der fünf ehemaligen	

charakteristischen Landschafträume aus den Regionalplänen von 2002, beziehungsweise 2012 zur Sicherstellung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen worden, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen ohne Ausnahmegenehmigung untersagt ist. Die in dieser Stellungnahme beschriebene Potenzialfläche PR3_LAU_311 ist davon jedoch nicht betroffen. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 4: Abwägungskriterium Charakteristische Landschaftsräumel° [Fußnote im Originaldokument] **2.4 <u>Abwägungskriterium: 2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage</u>** Der nördliche Teilbereich tangiert den 2km Schutzbereich eines gesetzlich geschützten Kulturdenkmals. Die südliche Teilfläche ist jedoch von keinem Schutzbereich eines Kulturdenkmals betroffen. Wir weisen hier erneut darauf hin, dass die Potenzialflächen getrennt zu bewerten sind. Dieses Abwägungskriterium trifft auf die untere Teilfläche nicht zu (s. Abbildung 5). [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 5: Abwägungskriterium Belange des Denkmalschutzesil [Fußnote im Originaldokument] **2.5 <u>Abwägungskriterium: Fledermausschutz</u>** Die Potenzialfläche PR3_LAU_311 schneidet ist partiell vom Abwägungskriterium „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz" betroffen. Wir weisen darauf hin, dass die Gebiete zum Fledermausschutz hier sehr grob definiert sind (s. Abbildung 6). Eine tatsächliche Bewertung zum Fledermausschutz lässt sich erst durch ein Fledermausmonitoring beurteilen und eingrenzen. Dieses Monitoring obliegt der nachgelagerten BImschG-Genehmigung und sollte im Rahmen der Bauplanung nicht zum	

Ausschluss einer Fläche als Vorranggebiet Windenergie führen. Zum Schutz der Fledermäuse können diverse technische Möglichkeiten sowie Ausgleichsmaßnahmen zur Verlagerung des Habitats hinzugezogen werden. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 6: Abwägungskriterium Schutzbereich Fledermaus12 [Fußnote im Originaldokument] 1. **<u>Vergleich der Potenzialfläche PR3 LAU 311 mit umliegenden Potenzialflächen für Windenergie</u>** Für eine bessere Beurteilung der Wertigkeit der Potenzialfläche PR3_LAU_311 ist ein Vergleich mit den umliegenden Potenzialflächen notwendig. Im nachfolgenden werden daher kurz die Abwägungskriterien der umliegenden Potenzialflächen mit denen der Potenzialfläche PR3_LAU_311 gegenübergestellt. Da das Abwägungskriterium „Regionale Grünzüge" auch mehrere der umliegenden Potenzialflächen betrifft, jedoch in Kapitel 2.2 ausreichend thematisiert wurde, wird dieses Kriterium im Vergleich nicht erneut herangezogen. Die nachfolgende Karte (Abbildung 7) zeigt die Potenzialflächen für Windenergie im Umkreis von Havekost. Die Bewertung der dargestellten Flächen wird auf den darauffolgenden Seiten abgebildet. Hieraus wird ersichtlich, dass PR3_LAU_311 am besten geeignet ist. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 7: Umliegende Potenzialflächen Windenergie13 [Fußnote im Originaldokument] 3.1 <u>PR3 LAU 048</u> In der Abbildung 8 sind die Abwägungskriterien der Regionalplanung für die Potenzialfläche PR3_LAU_048 dargestellt. Deutlich wird hier ein hohes Konfliktrisiko durch potenzielle Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel. Diese Fläche ist durch die unmittelbare Nähe zu Rotmilanhorsten für Windenergie ungeeignet. [Abbildung im Originaldokument]	

Abbildung 8: Abwägungsbereich PR3_LAU_048" [Fußnote im Originaldokument] 3.2 PR3 LAU 306 Bei der Potenzialfläche PR3_LAU_306 befinden sich Horste des Rotmilans in unmittelbarer Umgebung. Zusätzlich würde auch ein gesetzlich geschütztes Kulturdenkmal durch die Ausweisung als Vorranggebiet beeinträchtigt werden. Die Fläche ist daher als Vorranggebiet ungeeignet. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 9: Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_LAU_30615 [Fußnote im Originaldokument] 3.3 PR3 LAU 307 Die Potenzialfläche PR3_LAU_307 liegt genau zwischen zwei Waldstücken und im Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelhorstes. Das nördliche Waldstück ist als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen und liegt daher im schutzwürdigen Umgebungsbereich (s. Abbildung 10). Zusätzlich liegt ein gesetzlich geschütztes Kulturdenkmal im Umgebungsbereich von zwei Kilometern. Die Potenzialfläche eignet sich daher nicht als Vorranggebiet für Windenergie. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 10: Abwägungsbereich PR3_LAU_30716 [Fußnote im Originaldokument]	

3.4 PR3 LAU 308 Eine weitere Potenzialfläche, welche einen Beeinträchtigungsbereich von Großvögeln schneidet, ist die Potenzialfläche PR3_LAU_308. Gleichzeitig ist die Fläche in der Umgebung eines gesetzlich geschützten Kulturdenkmals. Entscheidend ist an dieser Stelle jedoch auch die drohende Umfassung von Siedlungsflächen, welche eine erdrückende Wirkung auf die betroffenen Einwohner ausüben können (s. Abbildung 11). Die Fläche ist daher als Vorranggebiet ungeeignet. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung '11: Abwägungsbereich PR3_LAU_30817 [Fußnote im Originaldokument] 3.5 PR3 LAU 310 Die Potenzialfläche PR3_LAU_310 liegt im Beeinträchtigungsbereich von Großvogelhorsten und im schützenswerten Umgebungsbereich eines gesetzlich geschützten Kulturdenkmals. Auch hier droht ähnlich der Potenzialfläche PR_LAU_308 eine Umfassung von angrenzenden Siedlungsflächen (s. Abbildung 12). [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 12: Abwägungsbereich PR3_LAU__31018 [Fußnote im Originaldokument] 3.6 PR3 LAU 312 Die meisten Konfliktrisiken offenbart die Potenzialfläche PR3_LAU_312. Neben der Lage im Umgebungsbereich eines EU-Vogelschutzgebietes (Sachsenwald) und der Beeinträchtigung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Großvögel besteht auch das Risiko geologisch	

schutzwürdige Objekte zu beeinträchtigen und die angrenzenden Siedlungsflächen durch Windenergieanlagen zu umfassen (s. Abbildung 13). [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 13: Abwägungsbereich PR3_LAU_31219 [Fußnote im Originaldokument] 3.7 PR3 LAU 313 Die Potenzialfläche PR3_LAU_312 liegt in einem für den Artenschutz wichtigen Gebiet. Durch die Nähe zum Sachsenwald (EU-Vogelschutzgebiet) wird hier ein empfindlicher Umgebungsbereich tangiert. Gleichzeitig liegt die Potenzialfläche auch innerhalb einer der Hauptachsen für den überregionalen Vogelzug (s. Abbildung 14). Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist dieses Potenzialgebiet daher nicht als Vorranggebiet für Windenergie geeignet. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 14: Abwägungsbereich PR_LAU_3132° [Fußnote im Originaldokument] T **3.8 Fazit: Vergleich der Potenzialflächen** Bei der Betrachtung der Potenzialflächen für Windenergie um die Gemeinde Havekost herum	

wird deutlich, dass die Potenzialfläche PR3_LAU_311 sich nach Abwägung am besten für ein Vorranggebiet für Windenergie eignet. Das im Kapitel 2.2 bereits behandelte Abwägungskriterium „Regionaler Grünzug" ist in nahezu allen umliegenden Potenzialflächen ein Abwägungskriterium. Bei den anderen Potenzialflächen werden jedoch auch weitere empfindliche Schutzbereiche tangiert. Insbesondere die Schutzbereiche von Großvögeln sind bei gleich vier umliegenden Potenzialflächen betroffen (PR3_LAU_048, PR3_LAU_306, PR3_LAU_307, PR3_LAU_310). Die Fläche PR3_LAU_313 liegt zudem in der Hauptachse des überregionalen Vogelzugs und im Umgebungsbereich eines EU-Vogelschutzgebietes, dem Sachsenwald. Ebenfalls wird dieser empfindliche Umgebungsbereich durch die Potenzialfläche PR3_LAU_312 geschnitten. Setzt man alle umliegenden Flächen in Vergleich mit der südlichen Teilfläche des PR3_LAU_311, dann stellt sich die von uns angeführte Fläche als am besten geeignetes Gebiet für ein Vorranggebiet Windenergie dar. Gerade der Schutzwürdigkeit der artgefährdeten Großvögel wird diese Fläche gerecht und beeinträchtigt zudem keine Konfliktbereiche mit den Abwägungskriterien des Zielbereichs Siedlungsstruktur, im Gegensatz zu den drei umliegenden Potenzialgebieten PR3_LAU_308, PR3_LAU_310 und PR3_LAU_312. 1. **<u>Zusammenfassung</u>** Im Folgenden führen wir erneut die Punkte auf, die bei der Ermittlung der Vorranggebiete berücksichtigt werden muss. • Durch die erneute Herabstufung des weichen Tabukriteriums „Regionale Grünzüge" zu einem Abwägungskriterium, ist ein pauschaler Ausschluss der Potenzialfläche nicht mehr gegeben. Die aktuelle Rechtsprechung hält eine Koexistenz der regionalen Grünzüge und der Windenergie im selben Gebiet für durchaus möglich. Die Fläche ist daher in der Abwägung mit zu berücksichtigen. • Die Fläche tangiert den Abwägungsbereich „Charakteristischer Landschaftsraum", welcher jedoch nicht flächenscharf abgegrenzt wird. Ebenfalls steht sowohl die	

Methodik der Studie zur Festlegung der charakteristischen Landschaftsräume in der Kritik, als auch die verwendete Datenlage. Eine detaillierte Betrachtung der Potenzialfläche sollte daher eine Herabstufung des Konfliktrisikos des Abwägungskriteriums 5.2 von „mittel" auf „gering" erbringen. • Der tangierte Schutzbereich eines gesetzlich geschützten Kulturdenkmals ist erneut abzuwägen und die Potenzialfläche dementsprechend anzupassen. Die südliche Teilfläche ist von dem Kriterium „Schutzbereich eines gesetzlich geschützten Kulturdenkmals" unberührt. Das Abwägungskriterium sollte dementsprechend heruntergesetzt werden. • Die Bereiche, welche als Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz ausgewiesen sind, müssen erst durch ein nachgelagertes avifaunistisches Gutachten im Rahmen des BImschG-Genehmigungsprozesses beurteilt werden. Dieses Abwägungskriterium darf bei der Ausweisung der Vorranggebiete daher nur eine geringe Rolle spielen. • Wir weisen darauf hin, dass für eine objektive Betrachtung beide Teilflächen der Potenzialfläche gesondert zu betrachten sind. Die Potenzialfläche PR3_LAU_311 ist auch im Vergleich zu den umliegenden Potenzialflächen am ehesten für eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie geeignet. <u>Insofern beantragen wir für das von uns präferierte Gebiet unter Berücksichtigung der genannten Aspekte eine erneute Prüfung der Potenzialflächen zur Darstellung der Vorranggebiete bzw. Eignungsgebiete Windenergienutzung.</u> Bitte geben Sie uns eine Rückmeldung zur geplanten weiteren Vorgehensweise. Mit freundlichen Grüßen GP JOULE Projekt GmbH	

1. A. Markus Andresen

Quellenverzeichnis

Göbel et al. (2016): Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung. Abschlussbericht. Stralsund

Jansen, B. (2017): LSG Informationen zum Unterschutzstellungsverfahren, In: Internet: https://www.nordfriesland.de/PDF/LSG_Informationen_zum_Unterschutzstellungsverfahren.PDF ?ObjSvrID=2271&ObjID=2531&ObjLa=1&Ext=PDF&VVTR=1&_ts, zuletzt abgerufen am 22.06.2017

Landesplanung Schleswig-Holstein (2017): BOB-SH, Online-Beteiligung Landesplanung -Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie. In: Internet: https://bolapla-sh.de/verfahren/8745a138-b56b-11e6-b452-0050568a04d7/public/detail, zuletzt abgerufen am 23.06.2017

Landesplanung Schleswig Holstein (2017): Windenergie in Schleswig-Holstein. Regionalplanung und Beteiligung der Öffentlichkeit. Informationsveranstaltung in Bad Oldesloe

am 29. März 2017, Online: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/VVindenergieflaechen/_documents/pdf veranstaltung_badoldes1 oe.pdf? blob=publicationFile&v=1, zuletzt abgerufen am 14.06.2017

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M2685, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0290.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, als Bürgerin der Gemeinde Stockelsdorf (wohnhaft im Ortsteil Curau) möchte ich die	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Fläche PR3_OHS_078 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Fläche wird nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die

Gelegenheit nutzen, Ihnen meine Rückmeldung zur Flächenplanung der Windenergie zu geben. Ich begrüße grundsätzlich den strategischen Ausbau der erneuerbaren Energie in Deutschland und damit auch in Schleswig-Holstein - nun aber meine Bedenken: In der Gemeinde Stockelsdorf ist bereits ein großer Windpark entstanden (Obernwohlde/Dissau - 20 sehr hohe Windkrafträder). Nun sind zwei weitere Windkraftparks in der Gemeinde Stockelsdorf geplant, wobei ein Windpark als sogenannte Repowering-Fläche ausgewiesen ist. Wenn ich mir die Flächenplanung von Schleswig-Holstein ansehe, ist es beim besten Willen nicht nachvollziehbar, warum in der Gemeinde Stockelsdorf drei Windparks geplant sind, während in anderen Landstrichen von Schleswig-Holstein keine Windräder vorgesehen sind. Diese Ballung der Windkraftanlagen in der Gemeinde Stockelsdorf- ist im Vergleich zu anderen Gemeinden - nicht akzeptabel. Das Leben auf dem Lande (denn dies ist doch gerade das schöne an Schleswig-Holstein) wird dadurch zu nichte gemacht und wird aus meiner Sicht, zu einer Flucht aus den Dörfern der Gemeinde Stockelsdorf führen. Ist das tatsächlich gewollt? Es kann doch nicht sein, dass man in den Dörfern der Gemeinde Stockelsdorf von Windkraftanlagen umzingelt ist - während Bürger in anderen Teilen von Schleswig-Holstein weiterhin die schöne Natur genießen können. Wenn es eine Flächenplanung gibt - dann bitte aber gleichmäßig die Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein verteilen. Drei Windkraftanlagen in unserer Gemeinde, das ist eindeutig zu viel! Hinzu kommt, dass das Umspannwerk in Pohnsdorf ausgebaut wird und dann die A380 Trasse durch die Gemeinde Stockelsdorf führen wird. Ich bitte Sie daher dringlichst, die Flächenplanung aufgrund der außerordentlichen Belastung der Gemeinde Stockelsdorf und insbesondere meines Heimatdorfes Curau zu prüfen. Mit freundlichen Grüßen	Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Die Flächen PR3_OHS_081 wird hingegen als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisunn an dieser Stelle sprechen würden. Zu Fläche PR3_OHS_081: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzieller Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch die Flächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem

	Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG v.d. Dombert Rechtsanwälte **ID: M3344, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_II_E_2_0171.pdf, PR_III_3-0494-1.pdf, PR_III_3-0494-A1-1.pdf, PR_III_3-0494-A2-1.pdf, PR_III_3-0550-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zur Aufstellung sachli-cher Teilregionalplan PR III, Sachthema Windenergie — Fläche Tra-venthal Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit zeigen wir an, die [redacted], rechtlich zu vertreten. Ordnungs-gemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Unsere Mandantin beschäftigt sich als mittelständisches Familienunter-nehmen mit der	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_036 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Neben der neuen

Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Wind-energieanlagen. Ein Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt dabei im Land Schleswig-Holstein. Unsere Mandantin begrüßt es deshalb, dass durch die hier gegenständ-liche Aufstellung der sachlichen Teilregionalpläne Windenergie und die dort vorgesehene Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie nun-mehr Rechtssicherheit hinsichtlich der möglichen Anlagenstandorte ge-schaffen wird. - Seite 2 - Unsere Mandantin möchte das Ziel, der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein sub-stantiell Raum zu schaffen — wie dies die Rechtsprechung fordert — durch ihren Auswei-sungsantrag unterstützen. Die bisherige Nichtberücksichtigung der Potentialfläche **Traventhal** durch die Landes-planung aus den dort genannten Gründen ist nicht nachvollziehbar, **abwägungsfehler-haft und rechtswidrig.** Die Potentialfläche Traventhal ist nämlich bei zutreffender Be-trachtung für die Windenergienutzung sehr gut geeignet. Das Konfliktrisiko mit potentiell entgegenstehenden Belangen wurde bisher von Ihnen **falsch eingeschätzt** und bewer-tet. Hier ist dringend eine Korrektur in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vonnöten. Wir **beantragen deshalb** für unsere Mandantin, **ein Vorranggebiet Windenergie Traventhal gemäß dem als <u>Anlage 1</u> beige-fügten Lageplan auszuweisen.** **Begründung:** Unsere Mandantin unterstützt im Interesse des Klimaschutzes die Förderung erneuerba-rer Energien. Es ist notwendig und zu begrüßen, dass die Regionalplanung die räumli-chen Voraussetzungen dafür schafft, dass für die Windenergienutzung weiterhin „sub-stantiell Raum" geschaffen wird. Unsere Mandantin möchte dazu beizutragen, dass eine dauerhaft sichere, klimafreundliche Energieversorgung aus erneuerbaren Energien in nennenswertem Umfang ermöglicht wird. Diesem Ziel dient auch der hier unterbreitete Flächenvorschlag unserer Mandantin, dem keine öffentlichen Belange entgegenstehen und der noch dazu durch eine breite Akzep-tanz in der	Schwerpunktschaffung für Windenergienutzung durch die Teilausweisung von PR3_SEG_040 und deshalb sinnvollen Freihaltung des östlich davon gelegenen Raumes führt auch dieser Belang dazu, dass die Fläche nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Da die Abwägung nicht nur in Bezug auf die einzelne Fläche, sondern auch hinsichtlich der gesamten Region vorgenommen wird, ist ein Verweis auf die bereits erfolgende Schwerpunktschaffung durch ein anderes neues Vorranggebiet angemessen. Es soll die Überprägung des Raumes durch die Windenergienutzung verhindert werden, damit die Belastungen trotz Konzentrationsplanungsansatz und notwendiger substanzieller Schaffung von Raum für die Windenergienutzung auf ein verträgliches Maß für die Bevölkerung beschränkt werden. Des Weiteren beruhen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen sowie im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt und sowohl alle öffentlichen und privaten Belange mit Relevanz berücksichtigt. Des Weiteren werden im Rahmen der Planungen die rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt. Die Planung erfolgt im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Bzgl. der Schaffung substanziellen Raumes für die Windenergienutzung: Die Frage, ob der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft wird oder ob es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handelt, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Größenangaben sind, isoliert betrachtet, ungeeignet. Auch ein einziges Konzentrationsgebiet ist, für sich genommen, noch kein Indiz für eine nicht ausreichende Ausweisung. Erforderlich ist eine Würdigung (eine wertende Betrachtung) der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum. Ergänzend hat das BVerwG im Urteil vom 13.12.2012 ausgeführt, dass sich die Frage nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der

Standortgemeinde Traventhal getragen wird. Kurzum: Es existieren keine sachlichen Gründe, dem Flächenvorschlag nicht zu folgen. II. Rechtlich ist dabei von Folgendem auszugehen: 1. Folge der Tatsache, dass wir die Errichtung von Windenergieanlagen als im Au- ßenbereich privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB planen. ist ein Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung unserer Interessen nach den folgenden Grundsätzen: 1.1 Zur Steuerung der Windnutzung und Konzentration von Anlagenstandorten durch Regionalplan können Plangeber Vorranggebiete Windenergie mit Eignungsge-bietswirkung gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG darstellen. Rechtsfolge dessen ist, dass Windenergie aufgrund der Charakteristik als Eignungsgebiet nur noch inner-halb der festgelegten Eignungsgebiete regionalplanerisch zulässig und im übrigen Planungsraum ausgeschlossen ist. Eine rechtsverbindliche Ausweisung von Kon-zentrationsflächen zur Windenergienutzung in einem Regionalplan führt auch gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dazu, dass der Errichtung von WEA außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen. 1.2 Auf Grund der strikten Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung mit Ausschluss-wirkung eine sachgerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bei der Festlegung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung sowie der Flä-chen, die hierfür nicht in Betracht kommen (§ 7 Abs. 2 ROG). Dies wiederum er-fordert eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Planungsgebietes, die in einem schlüssigen Plankonzept zum Ausdruck kommen muss, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt (vgl. BVerwG, U. v. 13.03.2003 — 4 C 3/02 — ju-ris. Rn. 19). Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber ge-ben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Pla-nungsraum von WEA freizuhalten (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 —OVG 2 A 2.09 — juris, Rn. 40). 1.3 Hierbei sind die Interessen von Privaten, die — wie unsere Mandantin — ein beson-deres Interesse an der Errichtung von WEA deutlich machen, im Rahmen der Ab-wägung in einem	im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Potenzialflächen beantworten lässt, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt. Der Plangeber ist nicht verpflichtet alle Potenzialflächen als Vorranggebiete zu übernehmen. Die Potenzialflächen sind im Rahmen der Abwägung zu bewerten. Im Ergebnis der Abwägung ist der Windenergie entsprechend des gesetzlichen Auftrags des BauGB substanziell Raum zu verschaffen. Dies wird mit den vorliegenden Plänen erreicht. Bzgl. Kleinstflächen sowie des Grundsatzes der an jedem Punkt der Fläche verpflichtend vorliegenden mindestens 100 m Kantenlänge: Dem gesamträumlichen Plankonzept liegt der Gedanke der Konzentrationsplanung zugrunde. Eine Konzentrationswirkung ist dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden. Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen; es muss mindestens die Errichtung eines Windparks in dem Gebiet möglich sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für einen Windpark mindestens drei WKA nötig seien (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004 – 4 C 9/03 –, BVerwGE 121, 182-191), wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Die Landesplanung ist für diese Mindestabstände von durchschnittlichen Erfahrungswerten ausgegangen. Sie hält an der in Ziffer 2.2.4 des gesamträumlichen Plankonzeptes definierten Mindestgröße fest. Eine Konzentrationsplanung kann so gewährleistet werden. Die Assoziation einer Kleinstfläche mit einer ausreichend großen Hauptfläche ist nicht nur abhängig von der Entfernung zu letzterer. Die zusammenhängende Wahrnehmung des hypothetischen Windparks ist vordringlich. Diese kann, trotz einer ggf. nahegelegenen Lage, durch landschaftliche oder strukturelle Elemente mit Zäsurwirkung verhindert werden, bspw. durch längliche Waldflächen oder Infrastrukturbänder (Hochspannungs-Freileitungen etc.). Es wird dahingehend auf das

höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise in Be-tracht kommt. Denn die ordnungsgemäße Abwägung der privaten Belange erhält im Zusammen-hang mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für WEA dadurch besonde-res Gewicht, dass der private Grundstückseigentümer durch die vom Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB getroffene Regelung unmittelbar gebunden wird. Er kann seine privaten Belange in keinem der nachfolgenden Planungsschritte mehr in eine Abwägung einbringen. Macht die Regionalplanung von der positiven Standortzuweisung bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen Gebrauch, so dienen entsprechende Festlegungen nicht mehr nur der Steuerung nachfolgender Planungen, sondern erlangen über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB un-mittelbare Außenwirkungen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 20.02.2003 —1 A 11406/01 — juris, Rn. 32). 1.4 Somit muss der Plangeber bei der Regional- und Landesplanung den schutzwür-digen privaten Belangen derjenigen, die — wie ich — ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Außenbereichsvorhaben verwirklichen helfen, indem sie etwa hierfür ihr Grundstück zur Verfügung stellen, Rechnung tragen. Die mit der Festlegung von Konzentrationsflächen verbundene Kontingentierung der Anlagenstandorte berührt die verfassungsrechtliche Eigentumsgewährleistung. Auch wenn Art. 14 Abs. 1 GG nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums schützt und es ein Eigentümer grundsätzlich hinnehmen muss, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird, darf nicht aus dem Blick verloren werden, dass es sich bei der Kontingentierung der Anla-genstandorte durch die Darstellung von Eignungsgebieten um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) handelt, bei der insbesondere auch das Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) zu beach-ten ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011, a.a.O., Rn. 48, zur ver-gleichbaren Konstellation bei einer Flächennutzungsplanung). Zusammengefasst: In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB betroffenen Grundstückseigen-tümer sowie Bauwilligen einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigen-tümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchset- • zung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden (vgl.	gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Im Fall der von PR3_SEG_036 und den gewünschten Ergänzungsbereichen liegt eine solche Zäsur in Form eines linearen Waldstücks vor. Am Aspekt des Grundsatzes einer verpflichtend vorliegenden allseitigen Kantenlänge von 100 m als Voraussetzung für Flächenstücke wird festgehalten. Die Landesplanung teilt die vermittelte Auffassung diesbezüglich nicht. Zudem unterliegen die gewünschten unbebauten Teilflächen ebenso der erweiterten Abstandszone der Siedlungsbereiche der umgebenden Gemeinden. Wenn die Errichtung einer WKA im Sinne der Referenzanlage als nicht möglich erscheint, ist die Ausweisung des betroffenen Teilbereichs nicht sinnvoll. Die Planungshoheit der Kommunen wird durch die Ausweisung der Konzentrationszonen durch die Ebene der Regionalplanung nicht unrechtmäßig verletzt. Ziel der Landesregierung ist, die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 BauGB durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zu ersetzen. Die kommunale Ebene soll von der ansonsten ihr obliegenden Konzentrationsplanung auf Grundlage des Bauplanungsrechts entlastet werden, einhergehend mit einer zulässigen Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden. An dieser Vorgehensweise hält die Landesplanung auch nach erneuter Prüfung fest. Die Anmerkungen zu den Voraussetzungen hinsichtlich der Flächenbeschaffenheit nimmt die Landesplanung des Weiteren zur Kenntnis und verweist auf das aktuelle Plankonzept, in dem das gewählte Vorgehen begründet wird, das zum Teil Abweichungen vom ersten Planentwurf beinhaltet. Bzgl. des charakteristischen Landschaftsraumes:

BVerwG, B. v. 06.10.1992 — 4 NB 36.92 — BauR 1993, 56; *Gel-zer/Bracher/Reidt,* Bauplanungsrecht, Rn. 584, 609). Dasselbe gilt, wenn ein Un-ternehmen, wie unsere Mandantin, erhebliche Dispositionen getroffen hat, um auf den hier gegenständlichen Flächen WEA zu errichten und zu betreiben. 1. Das Vorstehende gilt umso mehr, als die hier mit gesteigertem Gewicht zu be-rücksichtigen privaten Belange mit den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung übereinstimmen, wonach der Windenergienutzung als privilegierter Außenbe-reichsnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wenn sie schon entgegen ihrer Privilegierung auf einzelne Standorte konzentriert werden soll, **substantiell Raumzu geben ist.** 2.1 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und nachfolgend auch des hier maßgeblichen OVG Schleswig muss der Windenergie im <u>Ergebnis der Abwägung in substanzieller Weise Raum geschaffen werden</u> (BVerwG, U. v. 11.04.2013 — 4 CN 2/12; OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 — 1 KN 17/13 — zit. n. juris — Rn. 43 ff.). 2.2 Genau der Erreichung dieses Ziels dient auch die Berücksichtigung der Interessen unserer Mandantin; durch die Planung und Errichtung von WEA wird das Ziel un-terstützt, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben. Dies gilt erst recht dann, wenn — wie hier im Folgenden gezeigt — der vorgeschla-genen Fläche keine öffentlichen Belange, wie sie im Kriterienkatalog konkretisiert sind, entgegenstehen. Gemessen an den soeben dargestellten rechtlichen Vorgaben insbesondere zur Be-rücksichtigungspflicht privater Belange stellt sich die bisherige Planung als mangelhaft und rechtswidrig dar. Sie enthält **erhebliche Abwägungsmängel.** Die Planung ist deshalb entsprechend zu korrigieren. Bei zutreffender Betrachtung ste-hen Kriterien der Ausweisung des gemäß Anlage 1 genannten Gebietes **nicht entge-gen.** Das Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, erfordert vielmehr die Ausweisung des Gebietes Traventhal, wie beantragt. Im Einzelnen: 1. Zunächst steht weder der Planungsparameter **„Mindestgröße der Vorrangflä-**	Die Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes ist im Bereich der Fläche zwar nicht auch von einem Naturpark überlagert. Jedoch erscheint im Sinne der großräumigen Betrachtung des regionalen Überprägungsgrades und in gesamtheitlicher Bewertung mit der geringen Größe der Fläche eine Freihaltung des Bereiches als anzustreben. Dies auch in Anbetracht der besseren Ausgangslage der teilausgewiesenen Fläche PR3_SEG_040. Es wird dahingehend auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Bzgl. des Stadt-und-Umland- sowie Denkmalbereiches: Die Lage innerhalb des Stadt-und-Umlandbereiches von Bad Segeberg wurde in der Abwägung berücksichtigt. Jedoch ist das Kriterium an sich sowie das ermittelte Konfliktrisiko im Fall der Fläche vornehmlich als grundsätzliches Indiz auf die Eignung der Fläche zum Tragen gekommen und weist insgesamt hinsichtlich der Abwägungsentscheidung weniger Relevanz auf als andere Kriterien. Ähnliches gilt für den Denkmalbereich Bad Segebergs. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. Bzgl. Fledermausschutz: Auch dieser Aspekt ist hier vornehmlich als Indiz zu werten. Das Konfliktrisiko wurde aufgrund der Datengrundlagen zu Fledermausvorkommen als mittel bewertet. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können jedoch im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.

chen" (2.2.4) noch das weiche Tabu **„Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens 3 WKA nicht möglich ist"** derAusweisung des Gebietes entgegen. 1.1 Maßstab der Überlegungen ist laut Planbegründung, dass die Eignungsgebiete für mindestens drei Windenergieanlagen Platz bieten sollen, um eine entsprechende Konzentration zu ermöglichen. Das vorliegende Planungskonzept sieht deshalb vor, dass Flächen kleiner 5 ha ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sollen Flächen < 15 ha zunächst keine Berücksichtigung finden — Ausnahme ist, dass diese Flächen in einer Entfernung von bis zu 400 m zu einer Fläche mit einer Größe über 15 ha liegen. Dann soll von einem räumlichen Zusammenhang auszugehen sein und eine gemeinsame Be-trachtung erfolgen. Zwischen 15 und 20 ha Flächengröße soll eine Einzelfallprü- fung erfolgen. Dabei wird eine Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 100 m zu Grunde gelegt — die auszuweisenden Gebiete müssen deshalb gemäß Seite 49 der Planbegründung „an jeder Stelle Ausmaße von 100 x 100 m" aufwei-sen (im Folgenden: Rundungsregel). 1.2 Aus Sicht unserer Mandantin spricht nichts grundsätzlich gegen das Ziel, eine Konzentration von Windenergieanlagen durch die Planung erreichen zu wollen. Die gegenwärtige Handhabung der Kriterien führt jedoch — wie im Folgenden ge-zeigt wird — dazu, dass geeignete Gebiete aus der Planung herausgenommen werden und so **der Raum für die Windenergie ohne sachliche Rechtfertigungmassiv beschnitten wird.** Die Anwendung der vorgeschriebenen Kriterien führt dazu, dass auf dem Ge-meindegebiet von Traventhal, auf dem auch mein Grundstück belegen ist, der Po-tenzialraum **von 44,3 ha auf 17,4 ha** reduziert wird, ohne dass dafür sachliche Gründe vorliegen. Unsere Mandantin fordert deshalb, dass die „Rundungsregel", wonach das Gebiet an jeder Stelle das Ausmaß 100 x 100 m haben muss, **gestrichen wird.** Diese Festlegung minimiert den für die Windenergie zur Verfügung stehenden	Bzgl. der Akzeptanz: Der bloße Gemeindewille i. S. beispielsweise einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. Vogelschutz: Die Fläche liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Insofern entfaltet das Kriterium keine Relevanz hinsichtlich der Flächenentscheidung. Bzgl. Berücksichtigung artenschutzfachlicher Gutachten: In der Abwägung werden nur Gutachten berücksichtigt, die während der Geltungsdauer der Teilfortschreibung 2012 begonnen, bis zu der Erstellung des zweiten Planentwurfs abgeschlossen und vom LLUR/ MELUND fachlich anerkannt worden sind. Mit seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 hat das OVG Schleswig die Teilfortschreibung 2012 für unwirksam erklärt. Betreiber, die Begutachtungen erst nach diesen Entscheidungen begonnen haben, konnten daher nicht darauf vertrauen, dass sie ausgewiesene Eignungsgebiete werden nutzen können. Vielmehr hat sich das wirtschaftliche Risiko einer Planung trotz fehlender Gewissheit über die rechtlichen Rahmenbedingungen verwirklicht.

Raum und ist zudem abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig. • **Es sollte der Gemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung überlassen bleiben, durch weitere Ausgestaltung der Konzentrationszonen die regionalplaneri-schen Vorgaben für ihr Gemeindegebiet durch eigene Bauleitplanung umzu-setzen. Eine solch detaillierte Regelung wie die „Rundungsregelung" ist auf Ebene der Regionalplanung verfehlt.** 1.3 Wie die vorbeschriebene Planung zeigt, ergibt sich in einer Art „Kettenreaktion" aufgrund der Anwendung der Kriterien folgende nicht mehr hinnehmbare Verklei-nerung der Potenzialfläche „Traventhal", die auch die Chancen schmälert, dass mein Grundstück als Vorranggebiet ausgewiesen wird: 1. Die Teilfläche in Altengörs (östlich) ist durch die „Rundungsregelung" von der Teil-fläche Traventhal-Nord (21,3 ha) abgeschnitten worden und aufgrund der verblei-benden Größe unter 5 ha nicht berücksichtigt worden. Die Teilfläche Altengörs ist aber schon für sich genommen mit 2 WEA, mindestens jedoch sicher mit 1 WEA, bebaubar. Im Ergebnis führt diese „100m-Rundungsregel" dazu, dass die Eignungsgebiete keine spitz zulaufenden Ecken haben, sondern diese „abgerundet" erscheinen. 1. Die Teilfläche Traventhal-Süd ist mit ca. 12 ha Größe (nach Anwendung der 100m-Rundungsregelung) aufgrund der Regelung über die Mindestgröße von 15 ha nicht berücksichtigt worden. Nach der beigefügten Kartierung ist Traventhal-Süd jedoch vor der Rundung 16,1 ha groß. Die Rundung drückt also die Flächen-größe gerade unter die 15ha-Grenze. Traventhal-Süd ist trotz Rundung mit **4 WEA, wenigstens aber 3 WEA sicher bebaubar.** Das Ziel der Landesplanung, mindestens 3 WEA, kann also schon mit dieser Fläche allein erreicht werden. 1. Die Teilfläche Traventhal-Süd ist zudem in einer Entfernung von knapp 400m zur Teilfläche Traventhal-Nord (inklusive Altengörs) belegen (genau 356 Meter), steht also im räumlichen Zusammenhang. Allerdings gilt dies nur dann, wenn die „Run-dungsregelung" nicht angewendet wird. Wendet man diese gleichwohl (und damit doppelt zum Nachteil des Gebietes) an, erhöhte sich der Abstand auf über 400m und damit würde diese Fläche als nicht mehr im räumlichen Zusammenhang zu	Das Interesse, keine vergeblichen Aufwendungen getätigt zu haben, kann Belange des Gemeinwohls nicht überwiegen (vgl. VGH München, B. v. 28.04.2014, 22 ZB 12.1075).

Traventhal-Nord mit Altengörs stehend gesehen, sondern als alleinliegende Kleinstfläche unter 15 ha.

2. Die Rundungsregel (Mindestbreite überall 100 x 100 Meter) führt mithin dazu, dass sowohl die Teilfläche Traventhal-Süd als auch jene von der Landesplanung aktuell einzeln betrachtete Fläche Altengörs unter die Mindestflächengröße von 15 ha fällt.

Und das, obwohl ohne die Anwendung der Rundungsregel allein auf der Teilfläche Traventhal-Süd mindestens 3 WEA und auf dem östlichen Teil der Fläche Tra-venthal-Nord (bei Altengörs) mindestens 1, ggf. auch 2 WEA errichtet werden können.

Eine solche **Kettenreaktion,** die zu einem Ausschluss der Windenergie führt, kann schon deshalb nicht im Interesse der Landesplanung sein, weil die Kriterien, die hier zum Ausschluss führen, angewendet werden, obwohl der Grund für ihre Anwendung (Bebauung mit mindestens 3 WEA) offensichtlich nicht gegeben ist.

1.4 Das Rundungskriterium 100 x 100 Meter Fläche an jeder Stelle ist auch juristisch auf der Ebene der Regionalplanung völlig verfehlt. Die Frage sollte der Ausgestal-tung der Vorranggebiete durch kommunale Bauleitplanung überlassen werden, im Übrigen bedarf es dieser Festlegung auch nicht.

1. Das **Bundesverwaltungsgericht** hat mit Urteil vom 21.10.2004 — 4 C 3/04 — ent-schieden, dass die äußeren Grenzen eines kommunalen Bauleitplanes sowie die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen stets von der ganzen WEA inklusive Rotor einzuhalten sind.

2. Hieraus folgt zunächst, dass es den Kommunen — wie im Fall des Bundesverwal-tungsgerichts — überlassen bleiben sollte, die Gestaltung der auszuweisenden Vorranggebiete und die Feinsteuerung durch ihre kommunale Bauleitplanung selbst vorzunehmen. Dies ist nicht Aufgabe der überörtlichen Regionalplanung, sondern der parzellenscharfen Regelung im kommunalen Bebauungsplan, wie im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ausgeführt.

3. Schließlich besteht für die Regelung auch keine sachliche Notwendigkeit. Soweit es deren Ziel ist, dass auch die vom Rotor überstrichene Fläche nicht außerhalb des Vorranggebiete liegt, so bedarf es dazu keiner zusätzlichen Regelung im Rahmen des Kriterienkataloges, sondern diese Aussage ist schon schlichte Folge daraus, dass die Errichtung von Windenergieanlagen (und dazu gehört auch der Rotor) nur

innerhalb der Vorranggebiete zulässig ist.

Hier kommt erschwerend hinzu, dass die Regelung nicht nur nicht nutzt, sondern zudem aufgrund ihrer Starrheit (100 m mal 100 m) auch die Errichtung von Wind-energieanlagen dort ausschließt, wo sie eigentlich möglich wäre. Die Anwendung der Regelung würde zu einer weitgehenden **Zerschlagung des gesamten Poten-tialraumes,** wie er Gegenstand der gemeindlichen Planung ist, führen. Die Rege-lungswirkung hat dann aber mit der eigentlichen Regelungsabsicht nichts mehr zu tun.

1. Dass die Rundungsregel in der Sache nicht gerechtfertigt und auch in ihrer An-wendung nicht schlüssig ist, zeigt noch ein weiterer Punkt:

Sofern es deren Sinn sein soll, sicherzustellen, dass der Rotor sich innerhalb des Eignungsgebietes befinden soll, so stellt sich die Frage, warum das nur in den „spitzen Ecken" eines Potentialraums der Fall sein soll.

Denn eine auf die Grenze eines Eignungsgebietes gebaute WEA, z.B. in der jetzi-gen Eignungsgebietsform, würde nichts anderes tun. Das gilt vor allem auch dann, wenn man dann die WEA auf die Außenkante einer gerundeten Ecke setzt. Eine generelle Regelung, dass WEA mit dem Anlagenmittelpunkt als Standort in das Vorranggebiet hineingerückt errichtet werden darf, findet sich jedoch — zu Recht —in dem Konzept bisher nicht.

Eine 100 x 100 Meter-Regelung, die lediglich auf die „Ecken" eines Gebietes an-gewandt wird, ist unschlüssig und insgesamt mangels sachlicher Rechtfertigung rechtswidrig. **Diese Regelung ist ersatzlos zu streichen.**

Uns ist nicht bekannt, wie viele Gebiete in ähnlicher Weise von dieser „Rundungs-regel" betroffen sind. Sind es mehrere, handelt es sich um einen **systematischen Planungsfehler von erheblicher Schwere, der den Plan juristisch angreifbar macht.**

1. Selbst, wenn man — entgegen der hiesigen Auffassung — davon ausgehen wollte, dass die Anwendung der 100 Meter x 100 Meter-Regel hier notwendig ist — so ist sie doch im hiesigen Fall bisher nicht ihrem Regelungszweck entsprechend ange-wandt worden. Vielmehr wäre folgendes Vorgehen richtig:

Die Ermittlung der räumlichen Zusammenhänge und der Potentialflächengrößen muss in einem ersten Schritt vollzogen werden — dabei müssen dann die Teilflä-chen Altengörs und Traventhal-Süd auch erkannt und in die Planung einstellt wer-den; erst abschließend in einem

zweiten Schritt soll die 100-m-Rundungsregelung zur Sicherstellung der eigentlichen Regelungsabsicht durchgeführt werden. Hier ist aber die Reihenfolge umgekehrt angewendet worden. Man hat erst die 100m-Rundungen durchgeführt, dann geprüft, ob die Mindestflächengrößen und die 400m- Abstände eingehalten werden, dieses verneint und die Potentialräume in Altengörs und Traventhal entfernt. **Dies führt zu einem systematischen Aus-schluss fachlich geeigneter Flächen, welcher die Planung — die auf substan-tielle Raumverschaffung für die Windenergie gerichtet ist — rechtswidrig macht.** 1.5 Bei zutreffender Betrachtung ist deshalb die Teilfläche Altengörs als Bestandteil der Fläche Traventhal-Nord auszuweisen, weil dort eine Bebauung mit mindestens einer Windenergieanlage, voraussichtlich auch 2 WEA, möglich ist. Entscheidend ist, ob das Planziel der Konzentration von WEA erreicht wird. Dies ist hier eindeutig der Fall. Richtigerweise ist — wie auch in Anlage 1 dargestellt —die Teilfläche Traventhal-Nord mit der Teilfläche Altengörs verbunden. Eine Tren-nung wurde erst durch das — **zu streichende —** Rundungskriterium bewirkt. Das Ziel der Konzentration von Windenergieanlagen auf den beiden Teilflächen (Traventhal-Nord/Altengörs und Traventhal-Süd) wird mit insgesamt 10 möglichen Windenergieanlagen eindeutig erreicht — wenn die Flächen nicht einer sachlich ungerechtfertigten Zersplitterung zum Opfer fallen. 1. Das **Abwägungskriterium „charakteristischer Landschaftsraum"** steht der Ausweisung der beantragten Gebietskulisse unter Zugrundelegung der Kriterien aus der Planbegründung nicht entgegen. 2.1 Nachdem ursprünglich vorgesehen war, charakteristische Landschaftsräume im Sinne eines großräumigen Freihaltekonzeptes pauschal als weiche Tabuzonen auszuweisen, finde ich es richtig, dass die Kulisse nunmehr differenzierter be-trachtet wird. Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele wurde der sehr großräumige Frei-raumschutz einer erneuten Bewertung unterzogen. Eine **Freihaltung** von Wind-energieanlagen wird nach der Planbegründung (S. 72) immer dann angestrebt, wenn eine Fläche von dem Abwägungskriterium „charakteristischer Landschaft Raum" betroffen ist **und gleichzeitig in**	

einem Naturpark liegt. Auch wird gemäß S. 72 der Planbegründung das randliche Hereinragen eines Vorranggebietes als weniger konfliktträchtig angesehen als eine Neuausweisung inmitten eines noch großräumig freien Bereiches. 2.2 Gemessen an diesen Kriterien steht das Abwägungskriterium „charakteristische Landschaftsräume" der Ausweisung der Gebietskulisse Traventhal nicht entgegen: 1. Zwar ist das Gebiet Traventhal-Nord von einem charakteristischen Landschafts-raum überlagert. Ein Naturpark ist jedoch an dieser Stelle nicht ausgewiesen. Deshalb gibt es — nach den eigenen Kriterien der Landesplanung — keinen Grund, die entsprechende Fläche von Windenergieanlagen freizuhalten. 2. Die anderen Teilflächen sind von der Ausweisung als „charakteristischer Land-schafts- raum" von vornherein nicht erfasst. 3. Unter Einbeziehung der Teilflächen in Altengörs und Traventhal-Süd (wie oben vorgestellt) ist zudem davon auszugehen, dass das Vorranggebiet „randlich hin-einragt". Eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung ist deshalb gegeben. 4. Von einer solchen Vereinbarkeit gehen offenbar auch Sie als Plangeber aus. So heißt es in der bisher vorgenommenen Abwägungsentscheidung zum Gebiet Tra-venthal-Nord: **„... Der bisher sehr großräumige Freiraumschutz von charakteristischen Landschaften wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebaaung auf dem bisherigen Niveau halten, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihal-tung charakteristischer Landschaftsräume differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von 2% der Landesfläche ausweisen zu können.** Am Schutz charakteristischer Landschaftsräume kann die Ausweisung des bean-tragten Gebietes mithin nicht scheitern. 1. Weiterhin steht auch das Abwägungskriterium **Stadt-Umland-Bereich (5 km) zur Stadt Bad Segeberg** der Ausweisung der hier beantragten Gebietskulisse nicht	

entgegen.

3.1 Im gesamträumlichen Planungskonzept ist unter Punkt 2.5.2.2 ausgeführt, dass Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen als regionale Wirtschafts-, Ver-sorgungs-, und Siedlungsschwerpunkte gestärkt werden und dadurch Entwick-lungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum gegeben werden sollen. Maß-geblich ist, ob eine Ausweisung eines Vorranggebietes innerhalb der Stadt- und Umlandbereiche mit den im Landesentwicklungsplan formulierten Entwicklungs-schwerpunkten für diese Gebiete vereinbar sind. Die Planbegründung spricht selbst von einer „sorgfältigen Einzelabwägung" (S. 51).

3.2 Nimmt man eine solche „sorgfältige Einzelabwägung" tatsächlich vor, so steht ei-ner Ausweisung der beantragten Gebietskulisse hier nichts entgegen:

1. a) Von vornherein wird von dem so genannten Stadt-Umland-Bereich Bad Segeberg lediglich die Teilfläche Traventhal-Nord (richtig: Traventhal-Nord und Altengörs) erfasst. Die Fläche Traventhal-Süd ist vom Stadt-Umland-Bereich von vornherein nicht betroffen. Die auszuweisende Gebietskulisse liegt also von vornherein ledig-lich im **äußersten Randbereich des Stadt-Umland-Bereiches um Bad Sege-**

berg. Eine heranrückende Bebauung seitens der Stadt Bad Segeberg, oder Pla-nungen dazu sind der Gemeinde Traventhal nicht bekannt.

1. b) Entscheidend ist hier zu berücksichtigen, dass unsere Mandantin, die [redacted]

[redacted], das **Projekt-Konzept „Trave-Landwerke"** ver-wirklichen will. Dies ist ein Alleinstellungsmerkmal, was bei der Abwägung mit er-heblichem Gewicht zugunsten der Fläche unserer Mandantin zu berücksichtigen ist:

Dieses Konzept, zu dem die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie so-wie die spätere Errichtung von WEA beitragen soll, dient gerade dazu, den Stadt-Umlandbereich als regionalen Wirtschafts- und Versorgungs- sowie Siedlungs-schwerpunkt zu stärken. Das Projekt behindert damit nicht den Stadt-Umland-Bereich, sondern dient zentral seiner Erhaltung und Effektivitätssteigerung.

Ziel des Projektes „Trave-Landwerke" ist es nach Aussage unserer Mandantin, im Wege der **integrierten Sektorenkoppelung** die Erzeugung von Strom und Wär-me durch ein integriertes Konzept aus Windenergie, Solarthermie und Strohener-gie sowie deren Verbrauch

durch Privathaushalte und Gewerbekunden zugleich zu ermöglichen. Damit wird das für den Stadt-Umland-Bereich charakteristische Nebeneinander von Wohnen, Industrie, und Gewerbe im Rahmen eines integrierten Energiever-sorgungskonzeptes gebündelt und gefördert. Zu diesem Konzept wird die Errich-tung der Windenergieanlagen in einem auszuweisenden Vorranggebiet „Travent-hal" einen erheblichen Beitrag beisteuern. Zu bedenken ist weiter, dass die Energieversorgung von Wohn- und Gewerbege-bieten über die Trave-Landwerke nur da stattfinden kann, wo es auch eine sog. „Wärmesenke", also Gebiete mit erheblichem Wärmebedarf gibt. Daher muss für die Wirtschaftlichkeit eines solchen Projekts vorzugsweise ein Gewerbegebiet vorhanden sein, das erheblichen Wärmebedarf hat. Daher ist der Bau der Land-werke vorzugsweise in einem Stadt-Umlandbereich zu platzieren, da Wärme nicht über weite Wege transportiert werden kann. Hinzu kommt, dass sich drei andere nunmehr im Entwurf enthaltene Vorrangge-biete für Windenergie nach Aussage unserer Mandantin ebenfalls im Stadt-Umlandbereich befinden. Und dies, obwohl in diesen Gebieten nach dem Kenntnisstand unserer Mandantin keine integrierten Versorgungskonzepte geplant sind, sondern allein die Errichtung von Windenergieanlagen. Es handelt sich um die Gebiete PR3_SEG_029 Bad Segeberg, Schieren, Weede PR3 SEG 037 Schwissel PR3-SEG 040 Mözen, Bebensee, Leezen i Die drei Gebiete sind in Bezug auf den Stadt-Umlandbereich in den Steckbriefen unterschiedlich bewertet worden. Das Gebiet Schwissel ist mit einem hohen Kon-fliktrisiko, die Gebiete Bad Segeberg et.al und Mözen et. al. nur mit einem mittle-ren Konfliktrisiko belegt worden. Eine sachliche Begründung ergibt sich mittelbar aus dem Anhang des gesamträumlichen Plankonzepts auf Seite 97. Danach ist in Bezug auf Stadt-Umlandbereiche das Konfliktpotential als hoch zu bewerten, wenn die Potentialfläche sich zu 75% oder mehr innerhalb des Stadt-Umlandbereichs	

befindet. Wenn der Flächenanteil unter 75% beträgt, ist das Kon-fliktrisiko mittel, außerhalb des Stadt-Umlands entsprechend gering. Legt man diesen Bewertungsmaßstab auch an Traventhal an, ergibt sich eine Si-tuation, die erneut aufzeigt, dass die oben dargestellte „Rundungsregel" (100 Me-ter x 100 Meter) **widersinnig und abwägungsfehlerhaft** ist und keinen Bestand haben darf: Aufgrund der „Rundungsregel" und die dadurch angewendeten weiteren Regeln zu Kleinstflächen verbleibt laut Landesplanung nur ein Potentialraum von 17,4 ha, der zu 100% im Stadt-Umlandbereich liegen würde. Daher wäre das Konfliktpoten-tial hoch. Wendet man die Rundungsregel (richtigerweise) nicht an, verkleinert sich das Ge-biet nicht, sondern umfasst nach Kenntnisstand der Gemeinde Traventhal 44,3 ha, wovon auf Traventhal-Süd 16,1 ha entfallen. Da Traventhal-Süd nicht im Stadt-Umlandbereich liegt und einen Flächenanteil von 36,3 % an der Gesamtfläche hat bzw. hätte, würde die gesamte Fläche (inkl. der 17,4 ha im Norden) nur mit einem **mittleren Konfliktrisiko** bewertet werden. Das „Trave-Landwerke-Konzept" (s.o.) spricht eindeutig für eine Verwirklichung in einem Stadt-Umland-Bereich, da vor allem hier neben dem Wohnen auch typi-scherweise Gewerbe mit hohem Energiebedarf angesiedelt ist, was für das Kon-zept der integrierten Versorgung und Sektorenkopplung — wie aufgezeigt — we-sentlich ist. Eine entsprechende Informationsbroschüre liegt diesem Schreiben bei. 1. Belange des Denkmalschutzes mit Blick auf den Umgebungsbereich **Stadtsilhou-** **ette Bad Segeberg (5 km) stehen der Ausweisung nicht entgegen.** 4.1 Die Belange des Denkmalschutzes sind von Ihnen als Plangeber unter Punkt 2.5.2.11 als Abwägungskriterium ausgestaltet worden. Maßgeblich für die denk-malrechtliche Beurteilung ist dabei, ob die zu errichtenden Windenergieanlagen geeignet sind, den Eindruck eines Denkmals wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG). Eine „vertiefende Abwägung" soll dabei insbesondere erforderlich sein in einem Bereich von 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten. Gemäß Seite 113 der Plan-begründung soll das Konfliktrisiko hoch sein, wenn die Potenzialfläche mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb des Umfeldes von 5 km liegt und mittel, wenn weniger als 75 % der Gesamtfläche	

davon betroffen sind. 4.2 Eine solche pauschalierende Abwägung gerade mit Blick auf Belange des Denk-malschutzes ist rechtlich unzulässig und abwägungsfehlerhaft. Ob eine Stadtsil-houette — bzw. die dort einzeln enthaltenen Denkmäler — von der Errichtung von Windenergieanlagen in ihrem Erscheinungsbild wesentlich bzw. erheblich beein-trächtigt werden, ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalles und hängt nicht davon ab, wie viel Prozent eines Vorranggebietes innerhalb der „5-Kilometer-Zone" lie-gen. Rechtlich setzt das Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein den Maßstab. Ge-mäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG Schleswig-Holstein bedürfen der Genehmigung die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie ge-eignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Gemäß § 13 Abs. 2 DSchG kann die Genehmigung versagt werden, wenn und soweit dies zum Schutz des Denkmals erforderlich ist. Nach der Rechtsprechung in Schleswig-Holstein (OVG Schleswig-Holstein, U. v. 22.05.2008 — 1 LB 20/07 — juris, Rn. 33) kommt es stets auf die jeweiligen Einzel-fallumstände an. Im hier genannten Fall hatte das Gericht zu befinden, ob ein denkmalgeschütztes Gehöft durch die Anbringung einer Photovoltaikanlage auf einem benachbarten Haus in seinem Denkmalwert erheblich beeinträchtigt wird. Das Gericht stellte in seinen Entscheidungsgründen insbesondere darauf ab, ob das Denkmal aufgrund seiner Höhe eine raumprägende Wirkung entfaltet. Diese Wirkung stellt sich schließlich bei einem raumprägenden Denkmal wie einer Burg oder einer Kirche anders dar als bei einem — relativ niedrigen — Gehöft. Deshalb verbietet es sich bei der denkmalschutzfachlichen und denkmalschutz-rechtlichen Beurteilung von Vorranggebieten, pauschal vorzugehen. Vielmehr ist eine jeweilige Einzelfallabwägung mit Blick auf das zu schützende Denkmal vor-zunehmen. Die von Ihnen vorgenommene Pauschalierung ist ohne jegliche sachliche Recht-fertigung und wird einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. 4.3 Ergänzend machen wir noch auf Folgendes aufmerksam: 1. a) Aufgrund der oben schon umfangreich kritisierten Rundungsregel (Mindestbreite eines Gebietes 100 x 100 m an jeder Stelle) und den daran anknüpfenden Klein-gebietsregelungen bleibt laut Landesplanung in Traventhal lediglich ein Gebiet von knapp über	

17 ha übrig, das komplett im „5-Kilometer-Schutzbereich" liegt und mithin ein hohes denkmalfachliches Konfliktpotenzial aufweisen würde. Wendet man die Rundungsregel nicht an, verkleinert sich das Gebiet nicht, son-dern umfasst nach den unserer Mandantin vorliegenden Ermittlungen 44,3 ha, wovon auf Traventhal-Süd 16,1 ha entfallen. Da Traventhal-Süd nicht im 5-km-Umgebungsschutz für Ortsbilder liegt und einen Flächenanteil von 36,3 % an der Gesamtfläche hat bzw. hätte (16,1/44,3=0,363) würde die gesamte Fläche (inkl. der 17,4 ha im Norden) nur mit einem mittleren Konfliktrisiko bezüglich der Stadt-silhouette Bad Segebergs bewertet werden. Das heißt, trotz der Errichtung von mehr WEA (in einem größeren Gebiet) würde der denkmalfachliche Konflikt nach diesem Bewertungsmaßstab deutlich abneh-men. Dies zeigt, **dass die Rundungsregel nicht beibehalten werden darf,** da sie nicht nur eine Zerschlagung des Potentialraumes bewirkt sondern auch die inhalt-lich-denkmalfachliche Bewertung verändert — ohne dass dafür auch nur eine an-satzweise erkennbare denkmalfachliche Legitimation bestünde. 1. b) Letztlich ist auch in der Sache durch die Ausweisung des Vorranggebietes „Tra-venthal" auf meinem Grundstück keine Beeinträchtigung der Stadtsilhouette von Bad Segeberg erkennbar. Es liegen mittlerweile zudem verfestigte Planungen zum Ausbau der Bundesau-tobahn 20 vor, die in Ost-West-Richtung am südlichen Stadtrand von Bad Sege-berg vorbeiführen soll. Im Bereich Klein Gladebrügge (und damit genau zwischen Windpark Traventhal und Stadtzentrum Bad Segeberg belegen) soll eine Hoch-brücke errichtet werden, um den Siedlungsraum zu queren. Wenn eine solche Brücke mit der Stadtsilhouette vereinbar ist, so muss dies nach meiner Auffassung erst recht für einen Windpark in weiterer Entfernung gelten. 1. Aspekte des **Fledermausschutzes stehen der Ausweisung des Vorranggebie-tes nicht entgegen.** 5.1 Der Fledermausschutz wird vom Plangeber zunächst durch das weiche Tabukrite-rium „Wintermassenquartiere für Fledermäuse größer 1000 Exemplare einschließ-lich eines Umgebungsbereiches von 3 km" verwirklicht. Zu diesen Quartieren zählt unter anderem die	

Segeberger Kalkberghöhle. Der zu dieser Höhle geforderte Abstand von 3 km wird durch das komplette zur Aufnahme beantragte Gebiet „Traventhal" eingehalten. 5.2 Ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG der Errichtung von konkreten Anlagen entgegenstehen, kann und wird im Rahmen eines immis-sionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG beurteilt werden, wenn die Anlagenstandorte feststehen. 5.3 Nach Seite 111 der bisherigen Planbegründung soll auch für die Beurteilung des Konfliktrisikos betreffend die Fledermäuse der prozentuale Anteil der Gebietsflä-che Bedeutung erlangen, der innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz belegen ist. Diese rein flächenprozentual vorgenommene Betrachtung führt wiederum zu dem Ergebnis, dass die oben kritisierte „Rundungsregel" jedenfalls mittelbar erneut Ein-fluss auf die Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziales erhält, oh-ne dass dies in der Sache nachvollziehbar oder gerechtfertigt wäre. 1. Schließlich sind auch die **in der konkreten Abwägung vorgebrachten Gründe** **gegen das Gebiet Traventhal** mangels sachlicher Rechtfertigung abwägungsfeh-lerhaft. Die Nichtaufnahme des Gebietes Traventhal aus diesen Gründen ist damit rechtlich nicht haltbar. Das Gebiet ist wie beantragt als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. 6.1 Zur Begründung der Nicht-Ausweisung des Gebietes „Traventhal" heißt es von Ihrer Seite bisher wörtlich: **„...In der Abwägung für den Landschaftsraum östlich von Mözen wird die Fläche RR3-SEG_037 (Schwissel), die in räumlicher Nähe zur eben-falls ausgewiesenen Fläche PR3-SEG-040 (Mözen et. al.) liegt, ausge-wiesen. Da dann in diesem Bereich ein neuer Schwerpunkt der Wind-energienutzung geschaffen wird, ist die Freihaltung des östlich davon** **belegenen Raumes umso wichtiger. Die Fläche PR3-SEG-036 (Travent-hal) wird daher**	

nicht übernommen....". 6.2 Die für die Nicht-Ausweisung genannten Gründe sind in der Sache nicht gerecht-fertigt. Die vorgenommene Abwägung ist rechtswidrig: 1. Rechtlicher Maßstab für die Abwägung ist § 7 Abs. 2 ROG. Demnach sind in Raumordnungsplänen bei deren Aufstellung die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 ROG bei der Konzentrationszonenplanung von Windenergieanlagen (U. v. 11.04.2013 — 4 CN 2/12) hat — gefolgt auch vom OVG Schleswig (OVG Schles-wig, U. v. 20.01.2015 — 1 KN 7/13) — klare Vorgaben an den Abwägungsvorgang und auch an das Abwägungsergebnis für die Plangeber gemacht. 1. Insbesondere hat der Plangeber nach Ausscheidung der harten und weichen Tabuzonen die Potenzialflächen in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeig-neten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (so: OVG Schleswig, a.a.O., juris, Rn. 44). 2. Das OVG Schleswig hat damit — in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bun-desverwaltungsgerichts — den Maßstab bei der Beurteilung und Abwägung der Po-tenzialflächen klar festgelegt: Es sind die Potenzialflächen mit den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Be-ziehung zueinander zu setzen und dann ist — bezogen auf die jeweilige Fläche —eine Abwägung dahingehend vorzunehmen, ob (auf dieser Fläche) der Belang der substantiellen Raumverschaffung für die Windenergienutzung überwiegt oder ob es andere öffentliche Belange gibt, deren Bedeutung und Wichtigkeit so schwer wiegt, dass Windenergienutzung auf dieser Fläche nicht zugelassen werden darf.	

1. d) Diesen rechtlichen Vorgaben wird die oben wiedergegebene Abwägungsentschei- dung gegen die Fläche „Traventhal" nicht gerecht. Der Plangeber führt keine flächenbezogene Abwägung zwischen der Windener-gienutzung und den auf dieser Fläche entgegenstehenden Belangen durch, son-dern begründet die Nicht-Ausweisung damit, dass in der Nähe mehrere andere Flächen ausgewiesen worden sind und damit schon ein Schwerpunkt für die Windenergienutzung bestünde. Damit verkennt der Plangeber, dass es nicht auf einen „Schwerpunkt der Wind-energienutzung in der Nähe" ankommt, sondern dass er eine jeweils flächenbezo-gene Einzelabwägung durchzuführen und dabei die Belange, die innerhalb der Po-tenzialfläche gegen diese sprechen, zu gewichten hat. Schon deshalb ist die bis-herige Abwicklungsentscheidung nicht rechtmäßig. 6.3 Weiter ist hier zu berücksichtigen, dass nach Kenntnis unserer Mandantin die von Ihnen bevorzugt zur Ausweisung geplanten Vorranggebiete Schwissel und Mözen hoch umstritten sind; neben Bürgerinitiativen haben sich nach unseren Informatio-nen auch die Gemeinden gegen die entsprechenden Gebiete gewandt. Dies ist in der Gemeinde Traventhal nicht der Fall. Hier besteht ein weitgehender Konsens dahingehend, dass die Ausweisung zu befürworten ist. 6.4 Zugleich bleibt unklar, was mit dem „Schwerpunkt der Windenergienutzung" ge-meint sein soll. Sinn und Zweck der gesamträumlichen Konzentrationszonenplanung ist es gera-de, innerhalb der Konzentrationszonen „Schwerpunkte der Windenergienutzung" zu setzen. Ein solcher „Schwerpunkt" kann nur dann überhaupt abwägungsrele-vant sein, wenn er nicht nur als Begriff in den Raum gestellt, sondern in nachvoll-ziehbarer Weise definiert und dann der Abwägung planungsgebietseinheitlich zu- grunde gelegt wird. Derzeit erscheint die Annahme eines solchen „Schwerpunktes der Windenergienutzung" eher willkürlich. Dies gilt erst recht, da sich im Planungsraum III, aber auch in allen anderen Pla-nungsräumen, diverse Beispiele finden, wo Vorranggebiete sich häufen. Dies gilt vor allem um Marne im	

Kreis Dithmarschen. Weitere Bespiele nur aus dem Planungsraum III sind auftretende Häufungen von Gebieten in der Kremper Marsch, Wilstermarsch im Westen des Planungraums, aber auch im Osten südlich und östlich von Ahrensbök und im Bereich Großenas-pe/VViemersdorf. Entsprechende Häufungen von Gebieten auf engem Raum las-sen sich in allen Planungsräumen finden. Dann kann dies aber kein Argument für eine Nicht-Ausweisung gerade des Gebietes „Traventhal" sein. 6.5 Schließlich ergibt auch ein Vergleich der Konfliktrisiken zwischen den genannten Gebieten — die zur Ausweisung vorgesehen sind — und dem Gebiet „Traventhal", dass Letzteres zu bevorzugen ist. 1. Dem gegenwärtig **vorgesehenen Abstandskonzept zu Wohnnutzung stimmt** **unsere Mandantin ausdrücklich zu. Es ist beizubehalten.** Es ist rechtmäßig, zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich ei-nen Abstand von 400 m als Tabuzone festzulegen sowie zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrecht-lich zu beurteilen sind, insgesamt 800 m Mindestabstand festzulegen. Wir können für unsere Mandantin nur **eindringlich davor warnen,** die festgeleg-ten Siedlungsabstände zu vergrößern oder gar unterschiedliche Siedlungsabstän-de in unterschiedlichen Regionen des Planungsraumes vorzusehen. Es darf im Planungsraum keinen Schutz von Menschen vor Immissionen „1. und 2. Klasse" geben. Auch rechtlich würde eine solche Festlegung zur **Aufhebung des Planes vor Gericht** führen. 7.1 Nach der eindeutigen Rechtsprechung des OVG Schleswig zur bisherigen Wind-energieplanung (OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 — 1 KN 17/13 — juris, Rn. 43) bedarf es für die Rechtmäßigkeit der Planung eines schlüssigen, **gesamträumli-chen,** Planungskonzeptes. In diesem sind in einem ersten Schritt planungsge-bietseinheitlich diejenigen Gebiete als „Tabuzonen" zu ermitteln, die für die Wind-energie nicht zur Verfügung stehen (OVG Schleswig, a.a.O., juris, Rn. 44). 7.2 Hieraus folgt unmittelbar, dass der Plangeber die harten und weichen Tabukrite-rien (in Form des Kriterienkatalogs) für den gesamten Planungsraum einheitlich bestimmen und seine	

Planung danach ausrichten muss. • Mit diesem von der Rechtsprechung als zwingend vorgegebenem Konzept steht es im Widerspruch, wenn der Plangeber für verschiedene Bereiche des Planungs-raumes unterschiedliche harte oder weiche Tabukriterien (in Form differenzieren-der Siedlungsabstände) anlegen würde. Dann könnte von einem gesamträumli-chen Planungskonzept — wie es die Rechtsprechung fordert — nicht mehr ausge-gangen werden und die Gesamtplanung wäre abwägungsfehlerhaft und rechtswid-rig. 7.3 Darüber hinaus wäre es auch mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot des Arti-kels 3 GG rechtlich unzulässig, unterschiedlichen Menschen — je nach Wohnort im Planungsraum — einen unterschiedlichen Schutzbedarf durch unterschiedliche Mindestabstände zu Windenergieanlagen zuzubilligen. 1. a) Rechtliche Vorgaben ergeben sich in dieser Frage aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Durch Windenergieanlagen dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen her-vorgerufen werden (vgl. dazu: OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 16.05.2013 — 1 C 11003/12 — juris, Rn. 38). In diesem Zusammenhang ist es dem Plangeber — wie hier geschehen — erlaubt, pauschale Abstandsvorgaben im Rahmen der Abwä-gung zu berücksichtigen, sofern diese wiederum den Anforderungen des Abwä-gungsgebotes standhalten. Nicht erlaubt ist es dem Plangeber dagegen, in unterschiedlichen Regionen des Planungsraumes unterschiedliche Abstandsvorgaben zu machen. In der Frage nämlich, ob von Windenergieanlagen schädliche Umwelteinwirkun-gen (wie etwa Lärm) ausgehen, kommt es nicht auf den Standort innerhalb des Planungsraumes an. Die Umwelteinwirkungen von Windenergieanlagen im Sinne des §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind — um ein Beispiel herauszugreifen — im Osten des Planungsraumes dieselben, wie im Westen oder Süden. Immissionsschutz-rechtlich gleiche Sachverhalte dürfen jedoch durch den Plangeber nicht innerhalb desselben Planungsraumes unterschiedlich behandelt werden. 7.4 Nach alledem ist das bisherige Konzept der Siedlungsabstände beizubehalten, da dieses auch — rechtmäßiger Weise — zwischen Einzelhäusern und Splittersiedlun-gen im Außenbereich und bauplanungsrechtlich gesicherter Wohnnutzung diffe-renziert. 1. Schließlich stehen auch **artenschutzrechtliche Belange** der Ausweisung des	

beantragten Vorranggebietes Traventhal nicht entgegen. Unserer Mandantin als Vorhabensträger ist die naturschutz- und insbesondere artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sehr wichtig. Es geht darum, Windenergienutzung nicht „um jeden Preis", sondern im Einklang mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten. 8.1 Deshalb wurde von unserer Mandantin, der [redacted], in Abstimmung mit der Gemeinde Traventhal eine **einjährige Untersuchung hinsichtlich des artenschutzfachlichen Konfliktpotentials** unter Zugrundele-gung der Vorgaben des Leitfadens „Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Vogelarten — Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rah-men der Errichtung von WEA" durchgeführt. Rechtlich ist insoweit davon auszugehen, dass durch Windenergieanlagen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden dürfen. Durch Windenergieanlagen soll das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann verwirklicht sein, wenn das Tötungsrisiko durch eine WEA „signifikant erhöht" wird (OVG Schleswig zum Straßenbau: U. v. 19.01.2012 — 1 KS 4/11 — juris, Rn. 80). Dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn entsprechende Abstandsempfehlungen für den Abstand zwischen Horst des Vogels und WEA-Standort eingehalten werden. 8.3 Um genau diese Fragen zu klären, hat unsere Mandantin die oben genannten Untersuchungen durchführen lassen. Nach Durchführung dieser einjährigen Untersuchungen ist zu konstatieren, dass am hier zur Ausweisung beantragten Standort **kein artenschutzrechtliches und artenschutzfachliches Konfliktpotenzial besteht. Die Fläche ist damit in ar-tenschutzrechtlicher Hinsicht unbedenklich.** 8.4 Bei der Untersuchung wurden die — äußerst vorsorgebasierten und damit entspre-chend umfänglichen — Abstandsvorgaben der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW, „Helgoländer Papier) aus Vorsorgeaspekten zu Grunde gelegt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das zur Ausweisung vorgeschlagene Gebiet die dort genannten Abstände insbesondere zu Rotmilanhorsten (1,5 Kilometer) eben-so einhält, wie zu	

Horsten des Seeadlers (3 Kilometer). Anders gewendet: Es befinden sich keine Rotmilanhorste in einem Abstand von bis zu 1,5 Kilometer um das vorgeschlagene Gebiet und keine Seeadlerhorste in einem Abstand von bis zu 3 Kilometer um das Gebiet. Der Ausweisung steht mit-hin auch der Artenschutz nicht entgegen. 8.5 Lediglich ergänzend möchten wir für unsere Mandantin darüber hinaus darauf aufmerksam machen, dass das derzeitige Planungskonzept zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange **erheblichen rechtlichen Bedenken** unterliegt und dringend noch einmal **überarbeitet** werden muss: 1. Das Planungskonzept geht derzeit unter Punkt 2.5.2.22 davon aus, dass Wind-energieanlagen in einem 3 km-Radius um Seeadlerhorste sowie im 1 km-Radius um Weißstorchhorste sowie im 1,5 km-Radius um sicher nachgewiesene Standor-te von Rotmilanhorsten im Regelfall unzulässig sei. Im Einzelfall könne die Errich-tung von Windenergieanlagen im Horstumfeld möglich sein, wenn durch vorlie-gende positive artenschutzfachliche Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR/ELUR bestätigt worden sei, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifi-kanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist. In einem solchen Fall könne die Windenergienutzung als vereinbar angesehen werden. 2. Mit diesem Vorgehen ist eine **nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung** zwischen Planungs- und Vorhabenträgern sowie Grundstückseigentümern ver-bunden, die schon im Jahr 2012 mit einer festgelegten Gebietskulisse sich betei-ligt haben und denen, die sich erst im jetzigen Planaufstellungsverfahren mit Flä-chenvorschlägen beteiligen. Planungsträger und Grundstückseigentümer, die sich nicht schon seit langem für ein bestimmtes Gebiet einsetzen, sind aufgrund der zeitlichen Situation (Beteili-gungsfrist 6 Monate, Untersuchungsdauer für avifaunistische Gutachten 1-3 Jah-re) schon rein faktisch nicht in der Lage, eine avifaunistische Untersuchung vorzu-legen, die den Einzelfall nachweist und sind explizit aufgrund der genannten Fris-ten gar nicht berechtigt, eine ordnungsgemäße, anerkannte Untersuchung vorzu-legen. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot wird auf der Ebene der Artenschutzprü-fung damit — je nach Planungsstand (Altgebiet vs. Neugebiet) — unterschiedlich bearbeitet, ohne, dass dies	

sachlich gerechtfertigt ist. Salopp gesagt: Wer früher dran war, ist im Vorteil. Dies kann jedoch kein Kriterium für die Abarbeitung des Artenschutzes bei der Gebietsausweisung sein. Gebiete, die erst für die aktuelle Planung vorgeschlagen werden, müssen nicht deshalb ar-tenschutzfachlich weniger geeignet sein, *weil* sie erst jetzt vorgeschlagen werden. 1. So nachvollziehbar es auf den ersten Blick erscheinen mag, dass Sie als Plange-ber eine Bevorteilung jener Personen wünschen, deren Vertrauen auf den Plan aus dem Jahr 2012 aus Ihrer Sicht „zu schützen" ist, so klar ist doch auch festzu-halten: Ein solches Vertrauen kann es — rechtlich — nicht geben. Es wurde eine Regional-planung vorgelegt, die durch das OVG für rechtswidrig erklärt wurde. Mit dieser Si-tuation eines rechtsstaatlichen Verfahrensergebnisses vor Gericht müssen alle Beteiligten umgehen; „Boni" für Gebiete aus dem alten Aufstellungsverfahren kann es deshalb nicht geben. Vielmehr sollte der Artenschutz außerhalb der Dichtezentren generell ins immissi-onsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verlagert werden, wo mit diesem Punkt besser und adäquater umgegangen werden kann als auf der Ebene der Regionalplanung. Auf dieser hochzonigen Ebene sollten einzelne Horststandorte generell nicht zu einer Streichung von Gebieten führen. Gleichwohl möchten wir für unsere Mandantin an dieser Stelle betonen, dass nach den vorgeschilderten Untersuchungen sich das Problem für die Fläche Traventhal nicht stellt, da dort artenschutzfachliche Konflikte — wie gezeigt — nicht zu erwarten sind. 1. Die oben dargestellte Bevorzugung kann es schließlich auch deshalb nicht geben, weil damit gegen die Vorgaben des Leitfadens „Errichtung von Windenergieanla-gen innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Vogelarten — Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträ-ge im Rahmen der Errichtung von WEA" des MELUR und LLUR verstoßen wird. Hier wird sehr detailliert und sachgerecht der Prüfungsumfang je nach Art (inkl. Seeadler, Weißstorch, Schwarzstorch, Rotmilan etc.) abgearbeitet — dazu setzt sich der aktuelle Abwägungsvorschlag ohne erkennbare Rechtfertigung in Wider-spruch. Nach alledem ist dem Ausweisungsantrag unserer Mandantin zu folgen und das als Anlage 1 beantragte Gebiet als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen.	

Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3206, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: 2017-06-27_Jankowski_Einzelstellungnahme Bestatigung_clean.pdf, 2017-06-29_Prufbericht_SDS_clean.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstel-lung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung Hier: Stellungnahme zur Fläche Planungsraum III, PR3_SEG_003, Damsdorf** Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteilige ich mich in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender	Die Fläche PR3_SEG_003 wird teilweise und somit in geändertem Flächenzuschnitt ausgewiesen. Gründe, die gegen die kompletten Ausweisung der Fläche sprechen, sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Nach aktueller Prüfung aller Belange ergaben sich keine Veränderungen der Kriterien, die für eine komplette Ausweisung des Gebietes sprechen könnten.

Stellungnahme:

Als Grundstückseigentümerin [redacted] welche innerhalb der Potenzialfläche, PR3_SEG_003, Damsdorf der Teilaufstel-lung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) liegen, begrüße ich die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_SEG_003, da

- es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Wind-energienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt;

- das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen;

- die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Lan-desentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit min-destens drei Windkraftanlagen ermöglicht;

- die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstel-lung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält;

- die Festlegung des Gebiets auf meine Zustimmung als Eigentümerin stößt, nachdem ich und die übrigen Flächeneigentümer in Kooperation mit dem Sehestedter Planungsbüro Denker & Wulf AG als regionalen Partner auf der vorgesehenen Fläche einen Windpark entwickeln möchte, eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist;

- die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankon-zept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen;

• entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 • keine harten Tabuzonen betroffen sind, • keine weichen Tabuzonen betroffen sind, • und die Abwägungskriterien zutreffend angewandt wurden. Auch wenn die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_SEG_003, Damsdorf begrüßt wird, so rege ich entsprechend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht an, das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) festgelegte Vorranggebiet PR3_SEG_003, Damsdorf zu erweitern (vgl. Anlage 1). Als Bürgerin und Flächeneigentümerin in der Gemeinde Schmalensee bin ich besonders an einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums in der Region interessiert. Aus meiner Sicht als Grundstückseigentümerin würde eine Regionalplanung, die diese Erweite-rung des Vorranggebiets nicht vorsehen würde, meine grundrechtlich geschützten Belange ver-letzen (Art. 14 Abs. 1 GG). Die mit dem Regionalplan angestrebte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Fehlt es daran, so ist es der Regionalplanung verwehrt, Grundstückseigentümern das Baurecht auf ihren Grundstücken durch eine regionalplanerische Konzentrationswirkung zu nehmen. Hierauf wird unter Abschnitt 1.3.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016 unter Be-zugnahme auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein ebenfalls hingewiesen. Die Nichtaufnahme der Erweiterung des Vorranggebiets würde das gesamträumliche Plankonzept der Regionalplanung in Frage stellen. Es entspricht meiner persönlichen Überzeugung, dass eine nachhaltige Entwicklung und erneu-erbarer Energiepolitik überlebenswichtig für unsere und die folgenden Generationen ist. Ich be-grüße das Bekenntnis der neuen Landesregierung zum Vollzug der Energiewende im Land bis zur Mitte des Jahrhunderts, jedoch fordere ich sie auf sich auch weiterhin noch ambitioniertere Ziele zu setzen, um Schleswig-Holstein in der Position als Vorreiter der Energiewende zu bekräf-tigen. Die Gemeinde Damsdorf, die Flächeneigentümer und der gesamte Raum profitieren zukünftig	

bereits von der Errichtung zweier moderner Windkraftanlagen auf den Flächen der Gemeinde Damsdorf in Form von zukünftigen Gewerbesteuereinnahmen und den getätigten Investitionen der Windenergiepioniere. Mit der Ausweisung des Windvorranggebietes PR3_SEG_003, Damsdorf wird der Windenergie und den damit einhergehenden Investitionen an diesem Standort Raum verschafft um die positive Entwicklung in der Gemeinde und der Region auch zukünftig fortführen zu können. Im Detail begründe ich dies im Einzelnen wie folgt: **I. Östliche Erweiterung** Das potenzielle Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Damsdorf) ist nach Osten hin entsprechend der kartographischen Darstellung im beigelegten Prüfbericht „Fläche: Damsdorf" (Anlage 1) zu erwei-tern. 1. **Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflä-chennaher Rohstoffe** Die Flächen zwischen der Ortslage Damsdorf und dem Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Dams-dorf), die als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gekennzeichnet sind, sind zum größten Teil bereits fertig ausgekiest. Diese Flächen sind bereits wieder teilweise in land-wirtschaftliche Nutzung überführt worden. Auf diesen Flächen bestehen daher keine Konflikte mit der Windenergie und sind somit in die Planung mit einzubeziehen. **II. Nördliche und westliche Erweiterung** Das potenzielle Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Damsdorf) ist nach Norden und nach Westen hin entsprechend der kartographischen Darstellung im beigelegten Prüfbericht „Fläche: Damsdorf" (Anlage 1) zu erweitern. 1. **600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen** Das gesamträumliche Plankonzept begründet das Abwägungskriterium „600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen" damit, dass in diesem Bereich zwar kein generel-les Bauverbot bestünde, allerdings ein Bauverbot für solche Bauwerke, die Flugsicherungsein-richtungen stören können. Eine solche auf § 18a Abs. 1 LuftVG	

erforderliche Bewertung kann aber nach eigener Aussage des gesamträumlichen Plankonzepts nur auf Grundlage einer ent-sprechend differenzierten Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) ergehen, was in der Praxis außerhalb von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht möglich sein dürfte. Dem ist zuzustimmen und zu unterstreichen, dass auch nur in immissionsschutzrechtlichen Ge-nehmigungsverfahren für die Bewertung nach § 18a Abs. 1 LuftVG erhebliche Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Verschattungen, beauflagte Abschaltungen, etc. berücksichtigt werden können, was auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33 ; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) nicht gilt. Insofern ist es auch rechtlich zweifelhaft, selbst bei Vorliegen einer Stellungnahme des BAF die Streichung einer Potenzialflä-che vorzunehmen, da die vorgenannten Aspekte nicht hinreichend berücksichtigt werden können. Jedenfalls vorliegend ist unter keinem Gesichtspunkt denkbar, dass eine Stellungnahme des BAF im Rahmen der Abwägung zu einer Streichung des festgelegten Vorranggebiets und der Poten-zialfläche führen könnte. Zwar hat die Deutsche Flugsicherung (DFS) Pläne zum Bau eines Dreh-funkfeuers in der Gemeinde Seedorf veröffentlicht. Das Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Dams-dorf) sowie die dazugehörige Potenzialfläche liegen etwa 5 km nordwestlich des geplanten Dreh-funkfeuers. Bis heute ist diese Planung jedoch umstritten und es ist nach wie vor nicht sicher, ob diese Anlage jemals gebaut werden wird, da alternativ auch ein satellitengestütztes Konzept zum Einsatz kommen könnte. Maßgeblicher Zeitpunkt für die die Sach- und Rechtslage der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG ist nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG der Zeitpunkt der Be-schlussfassung über den Raumordnungsplan. Das zu berücksichtigende Abwägungsmaterial beschränkt sich auf diesen Zeitpunkt (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Meck-lenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38). Insofern können zu diesem Zeitpunkt noch nicht baurechtlich genehmigte Planungen von VOR- und DVOR-Anlagen sowie da-rauf aufbauende Einschätzungen des BAF nicht abwägungsfehlerfrei herangezogen werden. Es ist anerkannt, dass ungewisse Zukunftserwartungen nicht schutzwürdig sind und diesen kein rechtliches Gewicht zukommt (BVerwG, 09.11.1979 - 4 N 1/78 u.a. -, juris Rn. 50; 28.04.1999 - 4 A 24/98 -, juris Rn. 15). Vor diesem Hintergrund ist der Plan zum Bau eines Drehfunkfeuers in der Gemeinde Seedorf unter keinem Gesichtspunkt als Abwägungsbelang zu berücksichtigen.	

2. Naturparke Das Abwägungskriterium „Naturparke" wird im gesamträumlichen Plankonzept mit Bezugnahme auf § 16 LNatSchG gerechtfertigt. Danach sind Naturparke durch Allgemeinverfügung erklärte großräumige Gebiete, die (1.) zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschafts-schutzgebiete, Natura 2000-Gebiete oder Naturdenkmäler enthalten und (2.) sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Erklärung zum Natur-park bestimmt u.a. den Umfang seiner Aufgaben sowie die Schutz- und Entwicklungsziele. Ent-sprechend dem gesamträumlichen Plankonzept sei die „Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Hol-steinische Schweiz und Lauenburgische Seen [...], die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten." (Gesamträumliches Plankonzept, Ab-schnitt 2.5.2.15). Insofern sei die Festlegung von Vorranggebieten vielfach nicht mit dem Charakter und der Ziel-setzung der Naturparke vereinbar, gleichwohl dies einzelfallbezogen als möglich erscheint, so-weit die Gebiete außerhalb von Kernzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, liegen würden. Die Berücksichtigung der Überlagerung mit anderen Tabuzonen als maßgebliches Abwägungs-kriterium führt allerdings zu einer abwägungsfehlerhaften doppelten Berücksichtigung des Kriteri-ums Naturparke. Des Weiteren ist abwägungsfehlerhaft, dass in die Abwägung einerseits die Überlagerung von charakteristischen Landschaftsräumen mit Naturparkflächen in Verknüpfung dieser beider Abwägungskriterien einfließt, „Vollständige Streichung von Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7.2); zugleich aber andererseits Naturparke bei der Herleitung der charakteristischen Landschaftsräu-me im dortigen Gutachten eine maßgebliche Rolle spielen. Insofern kommt es ebenfalls zu einer doppelten Berücksichtigung des Kriteriums Naturparke. Abwägungsfehlerhaft ist es des Weiteren, soweit hinsichtlich der Betroffenheit eines Naturparks die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Potenzialfläche erfolgt, ohne die diesbezüglichen Entscheidungskriterien hinreichend zu begründen und	

offenzulegen. Denk-bar wäre es, vor dem Hintergrund der übergeordneten Ziele der Konzentration von Windkraftan-lagen und der Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie, sich für die jeweils größten Potenzialflächen innerhalb der Naturparke, aber außerhalb der Kernzonen zu entscheiden. Je-denfalls vor dem Hintergrund der gesetzlichen Wertung des § 16 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG stellt ein wesentliches Kriterium für die Berücksichtigung dar, ob eine Potenzialfläche in der direkten Nähe oder sogar in Überschneidung zu Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten oder Naturdenkmälern liegt, da diese den wesentlichen Teil des Naturparks aus-machen und er von diesen her als geschützter Teil von Natur und Landschaft definiert wird. Aktuell ist auch nach der Begründung des Abwägungskriteriums im gesamträumlichen Plankonzept eine einzelfallbezogene Betrachtung maßgeblich, die diese Aspekte aber berücksichtigten kann. Vorliegend muss eine solche zum Ergebnis kommen, dass das Abwägungskriterium Naturparke dem potenzielle Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Damsdorf) sowie dessen nördlicher und westli-cher Erweiterung nicht entgegensteht. Das Vorranggebiet und die Potenzialfläche Windenergienutzung liegen am westlichen Rand des etwa 75.000 ha umfassenden Naturparks „Holsteinische Schweiz". Der Naturpark „Holsteinische Schweiz" liegt im Osten von Schleswig-Holstein und erstreckt sich vom Selenter See im Norden bis Bad Segeberg im Süden. Im Westen wird er durch Ascheberg am Großen Plöner See be-grenzt, im Osten reicht er bis Schönwalde am Bungsberg. Die Grenzen des Naturparks wurden vor allem entlang von Gemeindegrenzen bzw. Straßen und nicht streng nach den für die Festle-gung von Naturparken maßgeblichen gesetzlichen Kriterien festgelegt. Die in § 16 Abs. 1 LNatSchG normierten und auch in der Erklärung über den Naturpark „Holsteinische Schweiz" in den Kreisen Ostholstein, Plön und Segeberg erwähnten Eigenschaften weist der vorliegend be-troffene Randbereich des Naturparks nachweislich nicht auf. Kennzeichnend für den Naturpark „Holsteinische Schweiz" ist u.a. die kleinräumig strukturierte Hügellandschaft, der hohe Buchenwaldanteil, die zahlreichen Seen und Fließgewässer, die mit der landschaftlichen Vielfalt einhergehende Vielfalt an — zum Teil bedrohten — Tier- und Pflan-zenarten sowie die dezentrale Siedlungsstruktur mit einer Vielzahl an Bauerndörfern und Gutshö-fen. Diese wesentlichen Elemente des Naturparks bleiben vom Vorranggebiet und der Potenzial-fläche unberührt.	

Daher kam auch der Kreis Segeberg in seiner Stellungnahme zum 1. Entwurf der Teilfortschrei-bung des Regionalplans vom 28.06.2011 zu dem Schluss, dass aufgrund der ausgeprägten Randlage hier auch im Bereich der Potenzialfläche eine begrenzte Nutzung durch Windkraftanla-gen durchaus denkbar wäre. Durch die Überlagerung von Naturpark „Holsteinische Schweiz" und charakteristischem Land-schaftsraum wurde die Potenzialfläche erheblich verkleinert. Die Grenzen des Naturparks wurden jedoch vor allem entlang von Gemeindegrenzen bzw. Straßen und nicht streng nach den für die Festlegung von Naturparken maßgeblichen gesetzlichen Kriterien festgelegt. **3. Charakteristische Landschaftsräume** Entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept sollen „Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterlie-gen" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.16); im Rahmen der Abwägung so gestellt, dass die Möglichkeit eröffnet wird, solche Areale großräu-mig von Windkraftanlagen freizuhalten. Durch die „Vollständige Streichung von Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7.2); wird der charakteristische Landschaftsraum in diesen Fällen faktisch zu einem weichen Tabukri-terium erhoben. Zudem werden damit die Verfahren zur Ausweisung eines naturschutzrechtli-chen Schutzgebietes umgangen. Abwägungsfehlerhaft ist, dass das herangezogene Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung" nicht Gegenstand der Planunterlagen ist. Es werden im Übrigen darin einige beliebige Annahmen getroffen, die auch andere Ergebnisse zulassen würden. Des Weite-ren ist abwägungsfehlerhaft, dass in die Abwägung als faktisches weiches Tabukriterium einer-seits die Überlagerung von charakteristischen Landschaftsräumen mit Naturparkflächen in Ver-knüpfung dieser beider Abwägungskriterien einfließt, zugleich aber andererseits Naturparke bei der Herleitung der charakteristischen Landschaftsräume im	

dortigen Gutachten eine maßgebliche Rolle spielen. Insofern kommt es zu einer doppelten Berücksichtigung des Kriteriums Naturparke. Rechtlich wird im gesamträumlichen Plankonzept auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Bezug genommen. Allerdings findet darin die Kategorie der (historischen) Kulturlandschaft Erwähnung, die nach dem gesamträumlichen Plankonzept auch für die charakteristischen Landschaftsräume herangezogen wird. Kulturlandschaften sind als eine vom Menschen geprägte Landschaft definiert *(Bäumler,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Ländern, 5. Auflage Juli 2016, § 2 Rn. 51). Dies können bspw. Baumalleen, Hecken, die kleinteilige Feldflur, der Wechsel von landwirtschaftlichen und als Wald genutzten Flächen, eine Wiesen- und Weidenlandschaft, eine Teichlandschaft, Weideland oder Weinberge sein *(Runkel,* in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Stand: 2010, L § 2 Rn. 201 f.; *Huck,* Die raumplanerische Herausforderung Kulturlandschaft, UPR 2013, S. 217, 218 m.w.N.). Unzulässig ist es allerdings, ganze Landschaftsbereiche flächig umfassend über die charakteristischen Landschaftsräume als wertvolle Kulturlandschaften zu bezeichnen und regio-nalplanerisch geschützt wissen zu wollen. Ein solches Vorgehen kann sich nicht auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG stützen. Der Gesetzgeber ist offensichtlich nicht von einer großräumigen Erhaltungs-pflicht ganzer Kulturlandschaften ausgegangen (vgl. *Huck,* Die raumplanerische Herausforderung Kulturlandschaft, UPR 2013, S. 217, 218 m.w.N.). Windkraftanlagen können sich in die Kulturlandschaft ohne Auslösung eines Konflikts einfügen. Im Sinne einer Fortentwicklung der Kulturlandschaft, die niemals stillsteht, können Windkraftanla-gen wie Windmühlen Anteil an der (historischen) Kulturlandschaft haben. Eine allgemeingültige und abstrakte Annahmen eines Konflikts zwischen Windenergie und Kulturlandschaft vernachläs-sigt die nur in einer konkreten Einzelfallbetrachtung mögliche Bewertung eines etwaigen Konflikt-feldes, soweit ein solcher überhaupt entsprechend den vorstehenden Ausführungen bestehen sollte. Soweit im gesamträumlichen Plankonzept zudem auf die Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland Bezug genommen wird, wird verkannt, dass diese den Frei-raumschutz — wie bspw. im weiterhin geltenden Planungssatz (Ziel) 5.3.1 Abs. 2 LEP 2010 nor-miert — thematisieren. Dieser soll aber entsprechend dem geltenden LEP 2010 durch die Darstel-lung von regionalen Grünzügen und nicht durch die Einführung einer wenig nachvollziehbaren Kategorie „Charakteristische Landschaftsräume" gesichert werden. Wir haben Verständnis dafür, dass bestimmte besonders geschützte und landschaftlich	

reizvolle Bereiche Schleswig-Holsteins zu schützen und von Windenergie freizuhalten sind. Wir sprechen uns aber gegen die sehr pauschalisierte Heranziehung von sogenannten charakteristischen Landschaftsräumen aus, die größtenteils die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten außer Acht las-sen. Selbst im zugrunde gelegten Gutachten heißt es ausdrücklich: „Die naturbedingte und kulturbedingte Eigenart eines Raumes kann generell am bes-ten durch Ortsbegehungen erfasst werden. Diese war nicht Gegenstand des vorlie-genden Gutachtens." *(UmweltPlan GmbH Stralsund,* Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Aus-schlussflächen für die Windenergienutzung, 25.02.2016, S. 65). Logische Folge einer mathematisch-räumlichen Abgrenzung wäre eine verbale Beschreibung der abgegrenzten Räume unter der Voraussetzung einer Vor-Ort-Überprüfung. Hierbei würde offen-sichtlich, dass die Grenzziehung nicht immer mit den vor Ort wahrnehmbaren Unterschieden an Landschaftselementen übereinstimmt und einer lokalen Anpassung bedarf. Der Landschaftsraum im Kreis Segeberg zwischen der B 404 bzw. der B 206 und dem Naturpark „Holsteinische Schweiz", zu dem auch die Gemeinde Damsdorf gehört, war ursprünglich als cha-rakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen. Hier hat jedoch damals der Kreis Segeberg die Möglichkeit gesehen, aufgrund der in diesem Bereich wenig hochwertigen räumlichen Ausstat-tung, den charakteristischen Landschaftsraum bis zur K 52 und L 68 zurück zu nehmen. Dieser Ansicht des Kreises folgte die Landesplanung und nahm den charakteristischen Landschaftsraum in der Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 entsprechend zurück. Aktuell sind mit dem Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Land-schaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung" vom 25.02.2016 die Bereiche um die Bornhöveder Seenkette als Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraumes dar-gestellt. Die Randbereiche der Gemeinden Schmalensee und Damsdorf, welche nun als Vorranggebiet und Potenzialgebiet Windenergienutzung gekennzeichnet sind, sind durch intensive landwirt-schaftliche Nutzung, Kiesabbau und Straßen sowie Siedlungsstrukturen geprägt. Betrachtet man also den konkreten Bereich der Gebiete, besteht hier nur ein geringes Konfliktpotential. Ferner bleibt die Bornhöveder Seenkette als wesentliches Element auch von der Potenzialfläche Wind-energienutzung unberührt. Diese konkrete Vor-Ort-Betrachtung deckt sich zudem mit den bishe-rigen Äußerungen des Kreises Segeberg.	

4. Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer) Zwar ragt von Süden die als Geotop ausgewiesene Moräne „Grimmelsberg bei Tarbek" bis auf die Flächen des Vorranggebiets und der Potenzialfläche PR3_SEG_003 (Damsdorf). Hierbei handelt es sich um ein großflächiges Geotop. Der Grimmelsberg selbst befindet sich noch rund 300 m weiter südwestlich der Potenzialfläche bzw. 700 m vom Vorranggebiet entfernt. Der Be-reich um den Grimmelsberg ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Daher be-steht hier nur ein geringes Konfliktpotential. Eine etwaige Erkennbarkeit wird durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen nicht maßgeblich eingeschränkt. Jedenfalls handelt es sich im Bereich des Vorranggebiets und der Potenzialfläche nicht mehr um ein besonders schützwürdiges (Teil-)Objekt. **5. Belange des Denkmalschutzes** Zwar gibt es im Bereich des Grimmelsbergs in Tarbek ein Gräberfeld, welches als archäologi-sches Denkmal ausgewiesen ist, jedoch gehört zur denkmalschutzrechtlichen Umgebung konkret der Umkreis des Denkmals, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalpflegerischer Sicht sei-nerseits beeinflusst. Es kommt danach auf die Perspektive eines für die Belange des Denkmal-schutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters an und auf den tatsächlichen Zustand nach der Änderungsmaßnahme (OVG Schleswig-Holstein, 25.01.2005 - 1 LA 124/04 -, juris 2. LS). Anhaltspunkt ist dabei, ob das menschliche Auge die zu schützenden Objekte und die Quelle der Verunstaltung mit einem Blick erfassen kann (Kantsegel) *(Viebrock,* in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E, Rn. 181 mit Bezugnahme auf OVG Berlin, 07.05.1999 - 2 B 2.96 -, juris). Eine Abwägung mit Belangen des Denkmalschutzes ist deshalb nicht erforderlich, soweit errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) auf Potenzial-flächen nicht gemeinsam mit den jeweiligen Denkmalen sichtbar sein und deshalb keine Wech-selwirkung zwischen dem jeweiligen Denkmal und den Windkraftanlagen entstehen können. Es fehlt dann bereits an einer prägenden Auswirkung auf die jeweiligen Denkmale (VG Stuttgart, 12.05.2004 - 16 K 3344/03 -, NJOZ 2004, 4145). Hierzu lässt sich vor Ort feststellen, dass die Langbetten und Hügelgräber aufgrund des dichten Knicknetzes in ihrer Sichtbeziehung zum Vorranggebiet gut abgeschirmt werden. Dies ist vor allem bei dem am besten erhaltenen Langbett bei Tarbek der Fall, da dieses unmittelbar hinter einem Knick gelegen ist. Teilweise werden die Flächen, auf denen die Grabstätten liegen, als Viehweiden genutzt und die Denkmäler sind als solche für die	

Bevölkerung nur schwer erkennbar und auf Grund der Flächennutzung nur schwer zugänglich. Die Fotos im beigelegten Prüfbericht (Anlage 1) zeigen dies deutlich. Ferner ist hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmal-schutzes von Bodendenkmalen zu berücksichtigen, dass die Erhaltung des ortsfesten Boden-denkmals primär seinen ungestörten Verbleib im Boden („in situ") beinhaltet. Das öffentliche Inte-resse ist insoweit in der Regel darauf gerichtet, möglichst viele Bodendenkmäler ungestört zu erhalten, damit sie der künftigen Forschung mit ihren der Gegenwart voraussichtlich überlegenen Methoden zur Verfügung stehen (so *Bielfeldt ,* in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil I Rn. 84 m.w.N.), nicht aber die Verhinderung von baulichen Anlagen im Umfeld zu den Bodendenkmalen. Maßgeblich bei der Abwägung des Belangs des Denkmalschutzes ist zudem das Spannungsver-hältnis zwischen Denkmalschutz und schonender Belastung des Eigentums, vorliegend der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit (OVG NRW, 27.08.2007 - 10 A 3856/06 -, juris Rn. 14). Insofern darf wegen Belangen des Denkmalschutzes nicht bereits auf der Ebene der Regionalplanung ein weitgehender Ausschluss von Potenzialflächen stattfinden, denen bei der Bewertung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Denkmalschutz gar nicht entgegen gehalten würde. Dies gilt insbesondere bei kaum oder nicht sichtbaren Boden-denkmalen. Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass sich das gesamträumliche Planungskonzept bei der Darstellung der Prioritäten für die Abwägung und der Abwägungsschritte (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7) zum Bereich von 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale nicht verhält, insofern — wenn überhaupt — diesen Bereichen bei den Belangen des Denkmal-schutzes eine sehr untergeordnete Rolle zukommen muss. Zutreffend und zu betonen ist — auch vor dem Hintergrund der vorstehend aufgezeigten rechtli-chen Rahmens —, dass die „denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA [...] in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab[hängt]" (Gesamträumliches Plankon-zept, Abschnitt 2.5.2.11). Damit wäre eigentlich eine beispielhafte Visualisierung der Errichtung von Windkraftanlagen in Potenzialflächen sowie eine einzelfallbezogene Bewertung des Denkmalwerts erforderlich, um überhaupt eine denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung hinreichend durchführen	

zu können. Wir unterstützen ausdrücklich den Erhalt von archäologischen Denkmälern für die Nachwelt, hal-ten jedoch die Festsetzung eines pauschalen Abstands gerade in Bezug auf Bodendenkmäler nicht für die richtige Herangehensweise. **6. Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten** Das Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadler-horste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten" wird mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG begründet. Während sich die Vorgehensweise für Seeadlerhorste, Schwarzstorchhorste und Weißstorch-horste erschließt, ist diese Herangehensweise in Bezug auf Rotmilanhorste fehlerhaft. Selbst das landeseigene aktualisierte Fachpapier führt aus: „Allerdings wird diese Art nicht alljährlich landesweit erfasst und es gibt häufiger Horstwechsel, so dass die Daten oft nur einen ersten Hinweis auf ein Rotmilanvor-kommen im Planungsraum geben." *(Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) / Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR),* Errichtung von Windener-gieanlagen (WEA) innerhalb des Potenziellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Großvogelarten, Stand: September 2016, S. 7). Naturschutzfachlich ist bestätigt, dass der Rotmilan gegenüber dem Seeadler eine deutlich gerin-gere Brutplatzkonstanz aufweist. Eine zwischen den Jahren variable Besiedlung der Landschaft (Wechsel der Horststandorte oder auch Nicht-Wiederbesiedlung von Waldstücken) tritt daher häufig auf (z.B. *Mammen et al.,* Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt. Be-richt des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 5/2014). So berichtet *Schmude,* dass bei einer Rotmilankartierung in Mecklenburg-Vorpommern 75 % der im Folgejahr erneut kontrollierten Horste nicht mehr besetzt waren, insgesamt 49 von 65	

Horsten *(Schmude,* Proto-koll der 16. Sitzung der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) am 22.09.2014; nachvoll-ziehbar bei *Scheller/Vökler/Güttner, OAMV e.V.,* Rotmilankartierung 2011/2012 in Mecklenburg-Vorpommern, Stand: 09.02.2014). Die Variabilität ist dadurch begründet, dass der Rotmilan als Zugvogel (auch unter Berücksichtigung möglicher Verluste auf dem Zugweg) erst relativ spät im Jahr ins angestammte Brutrevier zurückkehrt und nicht selten einen neuen Horst bauen muss, weil der Althorst bereits durch andere Arten (Konkurrenten um geeignete Horstbäume bzw. vor-handene Horste z.B. Mäusebussard, Kolkrabe u.a.) besetzt wurde. Auch baut der Rotmilan in der Regel eher kleinere und nicht so stabile Horste, so dass diese leichter als z.B. langjährig genutzte und entsprechend ausgebaute Seeadler-Horste durch Winterstürme zerstört werden können. Diese autökologischen Aspekte der Biologie des Rotmilans bedingen, dass zwar in der Regel die Reviere wiederbesetzt werden, aufgrund der Variabilität die Lage der Horststandorte aber nur schwer vorhersagbar ist. Wird nunmehr aber auf dieser Grundlage eine Potenzialfläche im 1,5 km-Radius um einen aktuell nachgewiesenen Standort eines Rotmilanhorsts gestrichen, so werden diese naturschutzfachli-chen Grundlagen zur sehr geringen Horsttreue missachtet. Dies kann dazu führen, dass durch den Horstwechsel die Potenzialfläche bereits beim Inkrafttreten des Regionalplans nicht mehr durch den Rotmilanhorst beeinträchtigt würde. Zudem ist es vor dem Hintergrund des nach § 5 Abs. 1 Satz 4 LaplaG vorgesehenen Planungszeitraums der Regionalpläne von fünfzehn Jahren, also voraussichtlich bis 2033, abwägungsfehlerhaft, eine Art mit sehr geringer Brutplatzkonstanz heranzuziehen, um in der Abwägung Potenzialflächen bis ins Jahr 2033 zu streichen. Auch eine vorgesehene Prüfung der Erforderlichkeit einer Revision im Jahr 2022 (Gesamträumliches Plan-konzept, Abschnitt 6) kann dies nicht abfedern, zumal für die Bewertung der Rechtmäßigkeit des Abwägungskriteriums allein die gesetzliche Regelung maßgeblich ist. Soll auf der höherstufigen Planungsebene bereits eine weitgehende Zielaussage getroffen wer-den, geht dies mit einer größeren Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte einher als wenn — auch im Rahmen der Abwägung — keine konkreten Zielaussagen getroffen werden. Dabei können sich die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und der Abwägungsvorgang selbst den Anfor-derungen an die Abwägung bei Fachplanungen annähern, je enger das Ziel und der damit vor-gegebene Rahmen sind (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -, juris Rn. 74; Thüringer OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; *Dallhammer,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80). Soweit durch das Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um	

Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorch-horste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten" Potenzi-alflächen ausgeschlossen werden sollen, bedarf es für die herangezogenen Tierarten eine lan-desweite Kenntnis von Horststandorten. Nur dann liegt eine für diese Zwecke ausreichende Be-standsaufnahme vor (OVG Berlin-Brandenburg, 10.11.2015 - OVG 10 A 7/13 -, juris Rn. 53), die den Anforderungen an Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte genügt. Dies gilt umso mehr, weil dieses Abwägungskriterium durch die Priorisierung und Zuordnung zur Streichung von Gebieten im Rahmen der Abwägung ohne vorhandene umfangreiche Raumnutzungsanalyse faktisch zu einem weichen Tabukriterium erhoben wird, was an sich bereits fragwürdig ist. Während die rechtlich erforderlichen landesweiten Kenntnisse für Seeadlerhorste, Schwarzstorchhorste und Weißstorchhorste wohl vorliegen dürften, gibt es eine solche hinreichende Bestandsaufnahme und Erkenntnislage für Rotmilanhorste nicht. Es wäre im Übrigen auf Grund der vorstehend be-schriebenen fehlenden Brutplatztreue wohl auch problematisch, eine aktuelle bzw. dem Bedarf der Regionalplanung — schließlich handelt es sich um ein Verfahren über viele Monate und einen Plan, der mehrere Jahre gelten soll — entsprechende Bestandsaufnahme zu erhalten. Abwägungsfehlerhaft ist auch, die im gesamträumlichen Plankonzept vorgenommene Einschrän-kung der Berücksichtigung auf Gutachten, die vor dem 20.01.2015 beauftragt wurden und die auf Kartierungen, welche bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden, zu be-schränken. Ob und in welchem Umfang vorhandenes Erkenntnismaterial in der Regionalplanung berücksichtigt werden muss, ist am Maßstab des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zu beurteilen. Zunächst ist hierbei zu unterscheiden, ob die öffentlichen und privaten Belange auf der jeweiligen Pla-nungsebene erkennbar sind oder nicht. Sobald dem zuständigen Plangeber ein geeignetes Fachgutachten vorliegt, das dokumentiert, dass die für das Abwägungskriterium angeführten Gründe nicht vorliegen, so ist dies ein erkennbarer und demnach nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG einzubeziehender Aspekt. Ob die Erkennbarkeit sich aus der behördlichen Ermittlungstätigkeit ergeben hat oder von dem im Einzelnen Betroffenen herbeigeführt wurde, spielt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG keine Rolle (vgl. den durch das OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 101 f. entschiedenen Fall). Vor diesem Hintergrund sind alle der Landesplanung vorliegenden Gutachten und gutachterli-chen Stellungnahmen zum nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG maßgeblichen Zeit-punkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan für die Abwägung (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern,	

10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38) zu berücksichtigen, soweit sich daraus ergibt, dass artenschutzrechtliche Verbots-tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten werden. Auf dieser Grundlage ist es dann auch zulässig, eine konkretisierende Prüfung auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu verlagern. In diesen können zudem die für die Beurteilung erhebli-chen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Biotopausstattung, Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltung, Ablenkflächen, etc.) besser berücksichtigt werden, was auf der Ebene der Regio-nalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33 ; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) nicht gilt. Auch vor diesem Hintergrund kann ein etwaiger Konflikt in den der Regionalplanung nachfolgenden Ebenen sachgerechter bewältigt werden (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 99; *Runkel,* in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 123. EL Oktober 2016, § 7 Rn. 30; *Dall-hammer,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 85). Jedenfalls für die Art Rotmilan sollte die Landesplanung in jedem Fall auf die nachfolgenden im-missionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verweisen, was sowohl die sehr geringe Brutplatzkonstanz als auch die für die Bewertung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des 44 Abs. 1 BNatSchG maßgeblichen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Biotopausstat-tung, Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltung, Ablenkflächen, etc.) besser und abwägungsfehler-frei berücksichtigt. Dies vorausgeschickt, ist auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Erkenntnisse das potenzielle Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Damsdorf) zu bestätigen sowie dessen nördliche und westliche Erweiterung festzulegen. In den Jahren 2013 und 2014 konnte durch verschiedene Gutachter kein Brutversuch des Rotmi-lans im Bereich des Karkhops an der K 57 festgestellt werden. Die Mitarbeiter des Gutes Stockseehof berichteten im Jahr 2014 stattdessen von Ansiedlungsversuchen des Rotmilans im Wald östlich des Karkhops bzw. westlich der Ortslage Stocksee. Im Jahr 2015 wurde ebenfalls kein Brutversuch des Rotmilans im Karkhop festgestellt. Im darauffolgenden Jahr 2016 wurde dann erstmals in der Datenbank der OAG ein Rotmilan als Brutvogel im Karkhop vermerkt. Bei einer Begehung im Juni 2016 konnte vom Gutachter jedoch keine Brut mehr festgestellt werden. Daher wird davon ausgegangen, dass der Brutversuch in dem Jahr gescheitert ist. Für das Jahr 2017 konnte bisher, aus zeitlichen Gründen, noch keine abschließende Aussage zu einer Brut des Rotmilans im Umfeld der Potenzialfläche getroffen	

werden.

Da anhand der vorliegenden Untersuchungen und der Datenbank der OAG ersichtlich ist, dass der Rotmilan im Umfeld des Karkhop seit 2013 keine Brut erfolgreich hochziehen konnte und auch die Ansiedlungsversuche sich nachweislich auf ein größeres Umfeld verteilen, ist die Fest-setzung eines starren 1,5 km Bereichs um den einen möglichen Horststandort im Karkhop als maßgebliches Abwägungskriterium sehr kritisch anzusehen. Allgemein ist der Rotmilan dafür bekannt verschiedene Wechselhorste zu nutzen und nicht standorttreu zu brüten. Aus diesem Grund ist eine pauschale Streichung des nördlichen und westlichen Teilbereichs der Potenzialflä-che Windenergienutzung nicht nachvollziehbar.

Vorliegend ist zudem zu berücksichtigen, dass im Bereich der Flächen für zwei Windenergieanla-gen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 31.08.2016 vorliegt (G30/2013/025 und 027) — diese wurde mit einer landesplanerischen Ausnahmegenehmigung erteilt und stehen kurz vor der Inbetriebnahme — und darin mit Festsetzung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen durch die Fachbehörden kein Vorliegen eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG festgestellt wurde. Gleiches wird für das potenzielle Vorranggebiet und die Potenzialfläche auch möglich sein.

7. Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbe-reiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)

Zunächst erschließt sich nicht, wieso bei den nicht sicher nachgewiesenen Standorten von Rot-milanhorsten sogar der Prüfbereich Berücksichtigung finden soll, für dessen Betroffenheit selbst nach dem landeseigenen aktualisierten Fachpapier erhöhte Anforderungen gelten.

Die Herangehensweise einer Berücksichtigung von Standorten von Rotmilanhorsten an sich ist bereits fehlerhaft (vgl. vorstehende Ausführungen zum Abwägungskriterium „Potenzielle Beein-trächtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radi-us um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten").

Es ist zudem offensichtlich abwägungsfehlerhaft, nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorste überhaupt in die Abwägung einzubeziehen, jedenfalls aber diese im Rahmen der Abwägung als Begründung zur Streichung von Potenzialflächen heranzuziehen. Soll ein Gebiet aus tierökologischen Erwägungen ausgeschlossen werden, benötigt der Plangeber

eine „ausrei-chende[...] Bestandsaufnahme der ... vorhandenen besonders geschützten Tierarten und ihrer Lebensräume" (OVG Berlin-Brandenburg, 10.11.2015 - OVG 10 A 7/13 -, juris Rn. 53), notfalls sogar durch selbst in Auftrag gegebene spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen (OVG Meck-lenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 101). Hinreichend konkrete Hinweise —was auch erheblich missbrauchsanfällig ist — reichen hierfür nicht aus. Die damit einhergehende Einschränkung der grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit kann insoweit keinesfalls gerechtfertigt werden. Die Notwendigkeit weitergehender Erkenntnisse entspricht der Erforderlichkeit einer größeren Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte bei weitgehenden Zielaus-sagen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -, juris Rn. 74; Thüringer OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; *Dallhammer,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80). Vor diesem Hintergrund ist das Abwägungskriterium „Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)" ungeeignet, um eine abwägungsfehlerfreie Entscheidung zu Potenzialflächen tref-fen zu können. Selbst wenn man nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten heranziehen wollte, gelten die vorstehenden Ausführungen zum Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungs-bereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarz-storchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten" hinsichtlich der konkreten örtlichen Er-kenntnisse zum potenziellen Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Damsdorf) sowie dessen nördlicher und westlicher Erweiterung entsprechend. Als Grundstückseigentümer von Flurstücken, welche innerhalb dieser Erweiterungsfläche liegen, möchte ich die Entwicklung des Windparks auf diese Fläche ausdehnen. Ich bitte deshalb darum, den beigelegten Prüfbericht (Anlage 1), der vollumfänglich Gegenstand meiner Stellungnahme ist, zu berücksichtigen und konsequenterweise die danach entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept geeignete Erweiterung des Vorranggebiets PR3_SEG_003, Damsdorf in den Regionalplan aufzunehmen. Mit freundlichen Grüßen	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3209, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Eingabe gegen den Bau zweier Windkraftanlagen wg. Naturschutz vom 14.3., aktueller Zusatz Sehr geehrte Damen und Herren, der im Genehmigungsverfahren befindliche Bauantrag von drei Hennstedter und Hollingstedter Investoren für zwei je 208 m hohe WKA an der NO-Seite jenseits des bestehenden Bürgerwindparks Hennstedt (Az G10/2016/056 u. 057, siehe Kartierung PR3_DIT_007) stößt auf erhebliche naturschutzfachliche Bedenken, weshalb ich bereits am 14. März d. J. per Einschreiben Einspruch gegen eine Genehmigung erhob und Sie um eingehende und kritische Prüfung der Anträge bat. Gestern brachten Kinder einen sensationellen Fund aus dem Vorfluter am Klinthweg, also genau an der Stelle, wo die WKAs stehen sollen. Es handelt sich um einen stark bedrohten und extrem schützenswerten Urfisch namens Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis L.), dessen Existenz durch den Bau der WKA-Fundamente akut bedroht ist. Meine Eingabe vom 31.3.2017 betraf nur auf Vögel bezogene Naturschutzargumente. Doch durch diesen sensationellen Fund verändert sich die Lage dramatisch. Ich möchte Sie dringend bitten, die Naturschutzabteilung des LLUR um ein fachliches Gutachten zu bitten, damit diese Neuigkeit in die Entscheidungsfindung mit einbezogen werden kann. Das Institut für Zoologie der Christian-Albrechts-Universität, Abt. Limnologie, wurde bereits informiert. Vielen Dank! Mit freundlichen Grüßen	Die Fläche PR3_DIT_007 wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M6080, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0242.pdf, PR_III_E_3_0242-A1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zur Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin Eigentümer der Grundstücke [redacted]. Meine Grundstücke liegen im Bereich des Entwurfs Regionalplan III, Sachthema Windenergie. Ich möchte hiermit von meiner Möglichkeit der Beteiligung zum vorgenannten Entwurf für die Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, gem. § 10 ROG i.V.m. § 5 Abs. 5 LPIG S-H Gebrauch machen. Ich **beantrage,** **ein Vorranggebiet Windenergie für die [redacted] Flächen gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan auszuweisen.**, **Begründung:** **I.** Ich unterstütze im Interesse des Klimaschutzes die Förderung erneuerbarer Energien. Es ist notwendig und zu begrüßen, dass die Regionalplanung die räumlichen Voraussetzungen dafür schafft, dass für die Windenergienutzung weiterhin „substantiell Raum" geschaffen wird. Ich möchte dazu beizutragen, dass eine dauerhaft sichere, klimafreundliche Energieversorgung aus erneuerbaren Energien in nennenswertem Umfang ermöglicht wird. Vor diesem Hintergrund habe ich mit einem Windkraftunternehmen einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die WEA nach Maßgabe des hier zu erstellenden Regionalplanes III, Sachthema Windenergie, auch tatsächlich errichtet werden können.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_036 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Neben der neuen Schwerpunktschaffung für Windenergienutzung durch die Teilausweisung von PR3_SEG_040 und deshalb sinnvollen Freihaltung des östlich davon gelegenen Raumes führt auch dieser Belang dazu, dass die Fläche nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Da die Abwägung nicht nur in Bezug auf die einzelne Fläche, sondern auch hinsichtlich der gesamten Region vorgenommen wird, ist ein Verweis auf die bereits erfolgende Schwerpunktschaffung durch ein anderes neues Vorranggebiet angemessen. Es soll die Überprägung des Raumes durch die Windenergienutzung verhindert werden, damit die Belastungen trotz Konzentrationsplanungsansatz und notwendiger substanzieller Schaffung von Raum für die Windenergienutzung auf ein verträgliches Maß für die Bevölkerung beschränkt werden. Des Weiteren beruhen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen sowie im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt und sowohl alle öffentlichen und privaten Belange mit Relevanz berücksichtigt. Des Weiteren werden im Rahmen der Planungen die rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt. Die Planung erfolgt im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung.

Diesem Ziel dient der hier unterbreitete Flächenvorschlag, dem keine öffentlichen Belange entgegenstehen und der noch dazu durch eine breite Akzeptanz in der Standortgemeinde Traventhal getragen wird. Kurzum: Es existieren keine sachlichen Gründe, dem Flächenvorschlag nicht zu folgen. **II.** 1. Folge der oben dargestellten vertraglichen Vereinbarung mit einem Windkraftunternehmen ist, dass ich als Eigentümer eines Grundstücks, das der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen nach den folgenden Grundsätzen habe: 1.1 Zur Steuerung der Windnutzung und Konzentration von Anlagenstandorten durch Regionalplan können Plangeber Vorranggebiete Windenergie mit Eignungsgebietswirkung gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG darstellen. Rechtsfolge dessen ist, dass Windenergie aufgrund der Charakteristik als Eignungsgebiet nur noch innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete regionalplanerisch zulässig und im übrigen Planungsraum ausgeschlossen ist. Eine rechtsverbindliche Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung in einem Regionalplan führt auch gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dazu, dass der Errichtung von WEA außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen. 1.2 Auf Grund der strikten Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung eine sachgerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bei der Festlegung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung sowie der Flächen, die hierfür nicht in Betracht kommen (§ 7 Abs. 2 ROG). Dies wiederum erfordert eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Planungsgebietes, die in einem schlüssigen Plankonzept zum Ausdruck kommen muss, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt (vgl. BVerwG, U. v. 13.03.2003 — 4 C 3/02 — juris. Rn. 19). Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 — OVG 2 A 2.09 — juris, Rn. 40). 1.3 Hierbei sind die Interessen von Grundstückseigentümern, die — wie ich — ein besonderes Interesse an der Errichtung von WEA deutlich machen, im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise in Betracht kommt.	Bzgl. der Schaffung substanziellen Raumes für die Windenergienutzung: Die Frage, ob der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft wird oder ob es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handelt, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Größenangaben sind, isoliert betrachtet, ungeeignet. Auch ein einziges Konzentrationsgebiet ist, für sich genommen, noch kein Indiz für eine nicht ausreichende Ausweisung. Erforderlich ist eine Würdigung (eine wertende Betrachtung) der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum. Ergänzend hat das BVerwG im Urteil vom 13.12.2012 ausgeführt, dass sich die Frage nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Potenzialflächen beantworten lässt, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt. Der Plangeber ist nicht verpflichtet alle Potenzialflächen als Vorranggebiete zu übernehmen. Die Potenzialflächen sind im Rahmen der Abwägung zu bewerten. Im Ergebnis der Abwägung ist der Windenergie entsprechend des gesetzlichen Auftrags des BauGB substanziell Raum zu verschaffen. Dies wird mit den vorliegenden Plänen erreicht. Bzgl. Kleinstflächen sowie des Grundsatzes der an jedem Punkt der Fläche verpflichtend vorliegenden mindestens 100 m Kantenlänge: Dem gesamträumlichen Plankonzept liegt der Gedanke der Konzentrationsplanung zugrunde. Eine Konzentrationswirkung ist dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden. Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen; es muss mindestens die Errichtung eines Windparks in dem Gebiet möglich sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für einen Windpark mindestens drei WKA nötig seien (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004 – 4 C 9/03 –, BVerwGE 121, 182-191), wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Die Landesplanung ist für diese Mindestabstände von durchschnittlichen Erfahrungswerten

Denn die ordnungsgemäße Abwägung der privaten Belange erhält im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für WEA dadurch besonderes Gewicht, dass der private Grundstückseigentümer durch die vom Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB getroffene Regelung unmittelbar gebunden wird. Er kann seine privaten Belange in keinem der nachfolgenden Planungsschritte mehr in eine Abwägung einbringen. Macht die Regionalplanung von der positiven Standortzuweisung bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen Gebrauch, so dienen entsprechende Festlegungen nicht mehr nur der Steuerung nachfolgender Planungen, sondern erlangen über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unmittelbare Außenwirkungen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 20.02.2003 — 1 A 11406/01 — juris, Rn. 32). 1.4 Somit muss der Plangeber bei der Regional- und Landesplanung den schutzwürdigen privaten Belangen derjenigen, die — wie ich — ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Außenbereichsvorhaben verwirklichen helfen, indem sie etwa hierfür ihr Grundstück zur Verfügung stellen, Rechnung tragen. Die mit der Festlegung von Konzentrationsflächen verbundene Kontingentierung der Anlagenstandorte berührt die verfassungsrechtliche Eigentumsgewährleistung. Auch wenn Art. 14 Abs. 1 GG nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums schützt und es ein Eigentümer grundsätzlich hinnehmen muss, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird, darf nicht aus dem Blick verloren werden, dass es sich bei der Kontingentierung der Anlagenstandorte durch die Darstellung von Eignungsgebieten um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) handelt, bei der insbesondere auch das Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) zu beachten ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011, a.a.O., Rn. 48, zur vergleichbaren Konstellation bei einer Flächennutzungsplanung). Zusammengefasst: In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden (vgl. BVerwG, B. v. 06.10.1992 — 4 NB 36.92 — BauR 1993, 56; *Gelzer/Bracher/Reidt,* Bauplanungsrecht, Rn. 584, 609). 2. Das Vorstehende gilt umso mehr, als die hier mit gesteigertem Gewicht zu berücksichtigen privaten Belange mit den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung übereinstimmen, wonach	ausgegangen. Sie hält an der in Ziffer 2.2.4 des gesamträumlichen Plankonzeptes definierten Mindestgröße fest. Eine Konzentrationsplanung kann so gewährleistet werden. Die Assoziation einer Kleinstfläche mit einer ausreichend großen Hauptfläche ist nicht nur abhängig von der Entfernung zu letzterer. Die zusammenhängende Wahrnehmung des hypothetischen Windparks ist vordringlich. Diese kann, trotz einer ggf. nahegelegenen Lage, durch landschaftliche oder strukturelle Elemente mit Zäsurwirkung verhindert werden, bspw. durch längliche Waldflächen oder Infrastrukturbänder (Hochspannungs-Freileitungen etc.). Es wird dahingehend auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Im Fall der von PR3_SEG_036 und den gewünschten Ergänzungsbereichen liegt eine solche Zäsur in Form eines linearen Waldstücks vor. Am Aspekt des Grundsatzes einer verpflichtend vorliegenden allseitigen Kantenlänge von 100 m als Voraussetzung für Flächenstücke wird festgehalten. Die Landesplanung teilt die vermittelte Auffassung diesbezüglich nicht. Zudem unterliegen die gewünschten unbebauten Teilflächen ebenso der erweiterten Abstandszone der Siedlungsbereiche der umgebenden Gemeinden. Wenn die Errichtung einer WKA im Sinne der Referenzanlage als nicht möglich erscheint, ist die Ausweisung des betroffenen Teilbereichs nicht sinnvoll. Die Planungshoheit der Kommunen wird durch die Ausweisung der Konzentrationszonen durch die Ebene der Regionalplanung nicht unrechtmäßig verletzt. Ziel der Landesregierung ist, die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 BauGB durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zu ersetzen. Die kommunale Ebene soll von der ansonsten ihr obliegenden Konzentrationsplanung auf Grundlage des Bauplanungsrechts entlastet werden, einhergehend mit einer zulässigen Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden. An dieser Vorgehensweise hält die Landesplanung auch nach erneuter Prüfung fest.

der Windenergienutzung als privilegierter Außenbereichsnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wenn sie schon entgegen ihrer Privilegierung auf einzelne Standorte konzentriert werden soll, **substantiell Raum zu geben ist.** 2.1 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und nachfolgend auch des hier maßgeblichen OVG Schleswig muss der Windenergie im Ergebnis der Abwägung in substanzieller Weise Raum geschaffen werden (BVerwG, U. v. 11.04.2013 — 4 CN 2/12; OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 — 1 KN 17/13 — zit. n. juris — Rn. 43 ff.). 2.2 Genau der Erreichung dieses Ziels dient auch die Berücksichtigung meiner Interessen; indem ich mein Grundstück zur Errichtung von WEA zur Verfügung stelle, unterstütze ich dieses Ziel, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben. Dies gilt erst recht dann, wenn — wie hier im Folgenden gezeigt — der vorgeschlagenen Fläche keine öffentlichen Belange, wie sie im Kriterienkatalog konkretisiert sind, entgegenstehen. **III.** Gemessen an den soeben dargestellten rechtlichen Vorgaben insbesondere zur Berücksichtigungspflicht privater Belange stellt sich die bisherige Planung als mangelhaft und rechtswidrig dar. Sie enthält **erhebliche Abwägungsmängel.** Die Planung ist deshalb entsprechend zu korrigieren. Bei zutreffender Betrachtung stehen Kriterien der Ausweisung des gemäß Anlage 1 genannten Gebietes **nicht entgegen.** Das Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, erfordert vielmehr die Ausweisung des Gebietes, wie beantragt. Im Einzelnen: 1. Zunächst steht weder der Planungsparameter **„Mindestgröße der Vorrangflächen"** (2.2.4) noch das weiche Tabu **„Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens 3 WKA nicht möglich ist"** der Ausweisung des Gebietes entgegen. 1.1 Maßstab der Überlegungen ist laut Planbegründung, dass die Eignungsgebiete für mindestens drei Windenergieanlagen Platz bieten sollen, um eine entsprechende	Die Anmerkungen zu den Voraussetzungen hinsichtlich der Flächenbeschaffenheit nimmt die Landesplanung des Weiteren zur Kenntnis und verweist auf das aktuelle Plankonzept, in dem das gewählte Vorgehen begründet wird, das zum Teil Abweichungen vom ersten Planentwurf beinhaltet. Bzgl. des charakteristischen Landschaftsraumes: Die Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes ist im Bereich der Fläche zwar nicht auch von einem Naturpark überlagert. Jedoch erscheint im Sinne der großräumigen Betrachtung des regionalen Überprägungsgrades und in gesamtheitlicher Bewertung mit der geringen Größe der Fläche eine Freihaltung des Bereiches als anzustreben. Dies auch in Anbetracht der besseren Ausgangslage der teilausgewiesenen Fläche PR3_SEG_040. Es wird dahingehend auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Bzgl. des Stadt-und-Umland- sowie Denkmalbereiches: Die Lage innerhalb des Stadt-und-Umlandbereiches von Bad Segeberg wurde in der Abwägung berücksichtigt. Jedoch ist das Kriterium an sich sowie das ermittelte Konfliktrisiko im Fall der Fläche vornehmlich als grundsätzliches Indiz auf die Eignung der Fläche zum Tragen gekommen und weist insgesamt hinsichtlich der Abwägungsentscheidung weniger Relevanz auf als andere Kriterien. Ähnliches gilt für den Denkmalbereich Bad Segebergs. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet.

Konzentration zu ermöglichen. Das vorliegende Planungskonzept sieht deshalb vor, dass Flächen kleiner 5 ha ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sollen Flächen < 15 ha zunächst keine Berücksichtigung finden — Ausnahme ist, dass diese Flächen in einer Entfernung von bis zu 400 m zu einer Fläche mit einer Größe über 15 ha liegen. Dann soll von einem räumlichen Zusammenhang auszugehen sein und eine gemeinsame Betrachtung erfolgen. Zwischen 15 und 20 ha Flächengröße soll eine Einzelfallprüfung erfolgen. Dabei wird eine Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 100 m zu Grunde gelegt — die auszuweisenden Gebiete müssen deshalb gemäß Seite 49 der Planbegründung „an jeder Stelle Ausmaße von 100 x 100 m" aufweisen (im Folgenden: Rundungsregel). 1.2 Aus meiner Sicht spricht nichts grundsätzlich gegen das Ziel, eine Konzentration von Windenergieanlagen durch die Planung erreichen zu wollen. Die gegenwärtige Handhabung der Kriterien führt jedoch — wie im Folgenden gezeigt wird — dazu, dass geeignete Gebiete aus der Planung herausgenommen werden und so **der Raum für die Windenergie ohne sachliche Rechtfertigung massiv beschnitten wird.** Die Anwendung der vorgeschriebenen Kriterien führt dazu, dass auf dem Gemeindegebiet von Traventhal, auf dem auch mein Grundstück belegen ist, der Potenzialraum **von 44,3 ha auf 17,4 ha** reduziert wird, ohne dass dafür sachliche Gründe vorliegen. Ich fordere deshalb, dass die „Rundungsregel", wonach das Gebiet an jeder Stelle das Ausmaß 100 x 100 m haben muss, **gestrichen wird.** Diese Festlegung minimiert den für die Windenergie zur Verfügung stehenden Raum und ist zudem abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig. Es sollte der Gemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung überlassen bleiben, durch weitere Ausgestaltung der Konzentrationszonen die regionalplanerischen Vorgaben für ihr Gemeindegebiet durch eigene Bauleitplanung umzusetzen. Eine solch detaillierte Regelung wie die „Rundungsregelung" ist auf Ebene der Regionalplanung verfehlt. 1.3 Wie die vorbeschriebene Planung zeigt, ergibt sich in einer Art „Kettenreaktion" aufgrund der Anwendung der Kriterien folgende nicht mehr hinnehmbare Verkleinerung der Potenzialfläche „Traventhal", die auch die Chancen schmälert, dass mein Grundstück als	Bzgl. Fledermausschutz: Auch dieser Aspekt ist hier vornehmlich als Indiz zu werten. Das Konfliktrisiko wurde aufgrund der Datengrundlagen zu Fledermausvorkommen als mittel bewertet. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können jedoch im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Bzgl. der Akzeptanz: Der bloße Gemeindewille i. S. beispielsweise einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. Vogelschutz: Die Fläche liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Insofern entfaltet das Kriterium keine Relevanz hinsichtlich der Flächenentscheidung.

Vorranggebiet ausgewiesen wird: a) Die Teilfläche in Altengörs (östlich) ist durch die „Rundungsregelung" von der Teilfläche Traventhal-Nord (21,3 ha) abgeschnitten worden und aufgrund der verbleibenden Größe unter 5 ha nicht berücksichtigt worden. Die Teilfläche Altengörs ist aber schon für sich genommen mit 2 WEA, mindestens jedoch sicher mit 1 WEA, bebaubar. Im Ergebnis führt diese „100m-Rundungsregel" dazu, dass die Eignungsgebiete keine spitz zulaufenden Ecken haben, sondern diese „abgerundet" erscheinen. b) Die Teilfläche Traventhal-Süd ist mit ca. 12 ha Größe (nach Anwendung der 100m-Rundungsregelung) aufgrund der Regelung über die Mindestgröße von 15 ha nicht berücksichtigt worden. Nach der beigefügten Kartierung ist Traventhal-Süd jedoch vor der Rundung 16,1 ha groß. Die Rundung drückt also die Flächengröße gerade unter die 15ha-Grenze. Traventhal-Süd ist trotz Rundung mit **4 WEA, wenigstens aber 3 WEA sicher bebaubar.** Das Ziel der Landesplanung, mindestens 3 WEA, kann also schon mit dieser Fläche allein erreicht werden. c) Die Teilfläche Traventhal-Süd ist zudem in einer Entfernung von knapp 400m zur Teilfläche Traventhal-Nord (inklusive Altengörs) belegen (genau 356 Meter), steht also im räumlichen Zusammenhang. Allerdings gilt dies nur dann, wenn die „Rundungsregelung" nicht angewendet wird. Wendet man diese gleichwohl (und damit doppelt zum Nachteil des Gebietes) an, erhöhte sich der Abstand auf über 400m und damit würde diese Fläche als nicht mehr im räumlichen Zusammenhang zu Traventhal-Nord mit Altengörs stehend gesehen, sondern als alleinliegende Kleinstfläche unter 15 ha. d) Die Rundungsregel (Mindestbreite überall 100 x 100 Meter) führt mithin dazu, dass sowohl die Teilfläche Traventhal-Süd als auch jene von der Landesplanung aktuell einzeln betrachtete Fläche Altengörs unter die Mindestflächengröße von 15 ha fällt. Und das, obwohl ohne die Anwendung der Rundungsregel allein auf der Teilfläche Traventhal-Süd mindestens 3 WEA und auf dem östlichen Teil der Fläche Traventhal-Nord (bei Altengörs) mindestens 1, ggf. auch 2 WEA errichtet werden können. Eine solche **Kettenreaktion,** die zu einem Ausschluss der Windenergie führt, kann schon	Bzgl. Berücksichtigung artenschutzfachlicher Gutachten: In der Abwägung werden nur Gutachten berücksichtigt, die während der Geltungsdauer der Teilfortschreibung 2012 begonnen, bis zu der Erstellung des zweiten Planentwurfs abgeschlossen und vom LLUR/ MELUND fachlich anerkannt worden sind. Mit seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 hat das OVG Schleswig die Teilfortschreibung 2012 für unwirksam erklärt. Betreiber, die Begutachtungen erst nach diesen Entscheidungen begonnen haben, konnten daher nicht darauf vertrauen, dass sie ausgewiesene Eignungsgebiete werden nutzen können. Vielmehr hat sich das wirtschaftliche Risiko einer Planung trotz fehlender Gewissheit über die rechtlichen Rahmenbedingungen verwirklicht. Das Interesse, keine vergeblichen Aufwendungen getätigt zu haben, kann Belange des Gemeinwohls nicht überwiegen (vgl. VGH München, B. v. 28.04.2014, 22 ZB 12.1075).

deshalb nicht im Interesse der Landesplanung sein, weil die Kriterien, die hier zum Ausschluss führen, angewendet werden, obwohl der Grund für ihre Anwendung (Bebauung mit mindestens 3 WEA) offensichtlich nicht gegeben ist. 1.4 Das Rundungskriterium 100 x 100 Meter Fläche an jeder Stelle ist auch juristisch auf der Ebene der Regionalplanung völlig verfehlt. Die Frage sollte der Ausgestaltung der Vorranggebiete durch kommunale Bauleitplanung überlassen werden, im Übrigen bedarf es dieser Festlegung auch nicht. a) Das **Bundesverwaltungsgericht** hat mit Urteil vom 21.10.2004 — 4 C 3/04 —entschieden, dass die äußeren Grenzen eines kommunalen Bauleitplanes sowie die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen stets von der ganzen WEA inklusive Rotor einzuhalten sind. b) Hieraus folgt zunächst, dass es den Kommunen — wie im Fall des Bundesverwaltungsgerichts — überlassen bleiben sollte, die Gestaltung der auszuweisenden Vorranggebiete und die Feinsteuerung durch ihre kommunale Bauleitplanung selbst vorzunehmen. Dies ist nicht Aufgabe der überörtlichen Regionalplanung, sondern der parzellenscharfen Regelung im kommunalen Bebauungsplan, wie im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ausgeführt. c) Schließlich besteht für die Regelung auch keine sachliche Notwendigkeit. Soweit es deren Ziel ist, dass auch die vom Rotor überstrichene Fläche nicht außerhalb des Vorranggebiete liegt, so bedarf es dazu keiner zusätzlichen Regelung im Rahmen des Kriterienkataloges, sondern diese Aussage ist schon schlichte Folge daraus, dass die Errichtung von Windenergieanlagen (und dazu gehört auch der Rotor) nur *innerhalb der Vorranggebiete* zulässig ist. Hier kommt erschwerend hinzu, dass die Regelung nicht nur nicht nutzt, sondern zudem aufgrund ihrer Starrheit (100 m mal 100 m) auch die Errichtung von Windenergieanlagen dort ausschließt, wo sie eigentlich möglich wäre. Die Anwendung der Regelung würde zu einer weitgehenden **Zerschlagung des gesamten Potentialraumes,** wie er Gegenstand der gemeindlichen Planung ist, führen. Die Regelungswirkung hat dann aber mit der eigentlichen Regelungsabsicht nichts mehr zu tun. d) Dass die Rundungsregel in der Sache nicht gerechtfertigt und auch in ihrer Anwendung nicht schlüssig ist, zeigt noch ein weiterer Punkt: Sofern es deren Sinn sein soll, sicherzustellen, dass der Rotor sich innerhalb des	

Eignungsgebietes befinden soll, so stellt sich die Frage, warum das nur in den „spitzen Ecken" eines Potentialraums der Fall sein soll. Denn eine auf die Grenze eines Eignungsgebietes gebaute WEA, z.B. in der jetzigen Eignungsgebietsform, würde nichts anderes tun. Das gilt vor allem auch dann, wenn man dann die WEA auf die Außenkante einer gerundeten Ecke setzt. Eine generelle Regelung, dass WEA mit dem Anlagenmittelpunkt als Standort in das Vorranggebiet hineingerückt errichtet werden darf, findet sich jedoch — zu Recht — in dem Konzept bisher nicht. Eine 100 x 100 Meter-Regelung, die lediglich auf die „Ecken" eines Gebietes angewandt wird, ist unschlüssig und insgesamt mangels sachlicher Rechtfertigung rechtswidrig. **Diese Regelung ist ersatzlos zu streichen.** Ich weiß nicht, wie viele Gebiete in ähnlicher Weise von dieser „Rundungsregel" betroffen sind. Sind es mehrere, handelt es sich um einen **systematischen Planungsfehler von erheblicher Schwere, der den Plan juristisch angreifbar macht.** e) Selbst, wenn man — entgegen der hiesigen Auffassung — davon ausgehen wollte,dass die Anwendung der 100 Meter x 100 Meter-Regel hier notwendig ist — so ist sie doch im hiesigen Fall bisher nicht ihrem Regelungszweck entsprechend angewandt worden. Vielmehr wäre folgendes Vorgehen richtig: Die Ermittlung der räumlichen Zusammenhänge und der Potentialflächengrößen muss in einem ersten Schritt vollzogen werden — dabei müssen dann die Teilflächen Altengörs und Traventhal-Süd auch erkannt und in die Planung einstellt werden; erst abschließend in einem zweiten Schritt soll die 100-m-Rundungsregelung zur Sicherstellung der eigentlichen Regelungsabsicht durchgeführt werden. Hier ist aber die Reihenfolge umgekehrt angewendet worden. Man hat erst die 100m-Rundungen durchgeführt, dann geprüft, ob die Mindestflächengrößen und die 400m-Abstände eingehalten werden, dieses verneint und die Potentialräume in Altengörs und Traventhal entfernt. **Dies führt zu einem systematischen Ausschluss fachlich geeigneter Flächen, welcher die Planung — die auf substantielle Raumverschaffung für die Windenergie gerichtet ist — rechtswidrig macht.** 1.5 Aus meiner Sicht ist deshalb die Teilfläche Altengörs als Bestandteil der Fläche Traventhal-Nord auszuweisen, weil dort eine Bebauung mit mindestens einer	

Windenergieanlage, voraussichtlich auch 2 WEA möglich ist. Entscheidend ist, ob das Planziel der Konzentration von WEA erreicht wird. Dies ist hier eindeutig der Fall. Richtigerweise ist — wie auch in Anlage 1 dargestellt — die Teilfläche Traventhal-Nord mit der Teilfläche Altengörs verbunden. Eine Trennung wurde erst durch das — **zu streichende —** Rundungskriterium bewirkt. Das Ziel der Konzentration von Windenergieanlagen auf den beiden Teilflächen (Traventhal-Nord/Altengörs und Traventhal-Süd) wird mit insgesamt 10 möglichen Windenergieanlagen eindeutig erreicht — wenn die Flächen nicht einer sachlich ungerechtfertigten Zersplitterung zum Opfer fallen. 2. Das **Abwägungskriterium „charakteristischer Landschaftsraum"** steht der Ausweisung der beantragten Gebietskulisse unter Zugrundelegung der Kriterien aus der Planbegründung nicht entgegen. 2.1 Nachdem ursprünglich vorgesehen war, charakteristische Landschaftsräume im Sinne eines großräumigen Freihaltekonzeptes pauschal als weiche Tabuzonen auszuweisen, finde ich es richtig, dass die Kulisse nunmehr differenzierter betrachtet wird. Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele wurde der sehr großräumige Freiraumschutz einer erneuten Bewertung unterzogen. Eine **Freihaltung** von Windenergieanlagen wird nach der Planbegründung (S. 72) immer dann angestrebt, wenn eine Fläche von dem Abwägungskriterium „charakteristischer Landschaft Raum" betroffen ist **und gleichzeitig in einem Naturpark liegt.** Auch wird gemäß S. 72 der Planbegründung das randliche Hereinragen eines Vorranggebietes als weniger konfliktträchtig angesehen als eine Neuausweisung inmitten eines noch großräumig freien Bereiches. 2.2 Gemessen an diesen Kriterien steht das Abwägungskriterium „charakteristische Landschaftsräume" der Ausweisung der Gebietskulisse Traventhal nicht entgegen: a) Zwar ist das Gebiet Traventhal-Nord von einem charakteristischen Landschaftsraum überlagert. Ein Naturpark ist jedoch an dieser Stelle nicht ausgewiesen. Deshalb gibt es — nach den eigenen Kriterien der Landesplanung — keinen Grund, die entsprechende Fläche von Windenergieanlagen freizuhalten.	

b) Die anderen Teilflächen sind von der Ausweisung als „charakteristischer Landschafts-raum" von vornherein nicht erfasst. c) Unter Einbeziehung der Teilflächen in Altengörs und Traventhal-Süd (wie oben vorgestellt) ist zudem davon auszugehen, dass das Vorranggebiet „randlich hineinragt". Eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung ist deshalb gegeben. d) Von einer solchen Vereinbarkeit gehen offenbar auch Sie als Plangeber aus. So heißt es in der bisher vorgenommenen Abwägungsentscheidung zum Gebiet Traventhal-Nord: **Der bisher sehr großräumige Freiraumschutz von charakteristischen Landschaften wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebaaung auf dem bisherigen Niveau halten, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung charakteristischer Landschaftsräume differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von 2% der Landesfläche ausweisen zu können. ...".** Am Schutz charakteristischer Landschaftsräume kann die Ausweisung des beantragten Gebietes mithin nicht scheitern. 3. Weiterhin steht auch das Abwägungskriterium **Stadt-Umland-Bereich (5 km) zur Stadt Bad Segeberg** der Ausweisung der hier beantragten Gebietskulisse nicht entgegen. 3.1 Im gesamträumlichen Planungskonzept ist unter Punkt 2.5.2.2 ausgeführt, dass Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs-, und Siedlungsschwerpunkte gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum gegeben werden sollen. Maßgeblich ist, ob eine Ausweisung eines Vorranggebietes innerhalb der Stadt- und Umlandbereiche mit den im Landesentwicklungsplan formulierten Entwicklungsschwerpunkten für diese Gebiete vereinbar sind. Die Planbegründung spricht selbst von einer „sorgfältigen Einzelabwägung" (S. 51). 3.2 Nimmt man eine solche „sorgfältige Einzelabwägung" tatsächlich vor, so steht einer Ausweisung der beantragten Gebietskulisse hier nichts entgegen: a) Von vornherein wird von dem so genannten Stadt-Umland-Bereich Bad Segeberg lediglich	

die Teilfläche Traventhal-Nord (richtig: Traventhal-Nord und Altengörs) erfasst. Die Fläche Traventhal-Süd ist vom Stadt-Umland-Bereich von vornherein nicht betroffen. Die auszuweisende Gebietskulisse liegt also von vornherein lediglich im **äußersten Randbereich des Stadt-Umland-Bereiches um Bad Segeberg.** Eine heranrückende Bebauung seitens der Stadt Bad Segeberg, oder Planungen dazu sind der Gemeinde Traventhal nicht bekannt. b) Ebenso ist mir bekannt, dass mein Projektpartner, die [redacted], das **Projekt-Konzept „Trave-Landwerke"** verwirklichen will. Dieses Konzept, zu dem die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie auf meinem Grundstück und die Errichtung von WEA beitragen soll, dient gerade dazu, den Stadt-Umlandbereich als regionalen Wirtschafts- und Versorgungs- sowie Siedlungsschwerpunkt zu stärken. Das Projekt behindert damit nicht den Stadt-Umland-Bereich, sondern dient zentral seiner Erhaltung und Effektivitätssteigerung. Ziel des Projektes „Trave-Landwerke" ist es nach Aussage der [redacted], im Wege der integrierten Sektorenkoppelung die Erzeugung von Strom und Wärme durch ein integriertes Konzept aus Windenergie, Solarthermie und Strohenergie sowie deren Verbrauch durch Privathaushalte und Gewerbekunden zugleich zu ermöglichen. Damit wird das für den Stadt-Umland-Bereich charakteristische Nebeneinander von Wohnen, Industrie, und Gewerbe im Rahmen eines integrierten Energieversorgungskonzeptes gebündelt und gefördert. Zu diesem Konzept wird die Errichtung der Windenergieanlagen in einem auszuweisenden Vorranggebiet „Traventhal" einen erheblichen Beitrag beisteuern. Zu bedenken ist weiter, dass die Energieversorgung von Wohn- und Gewerbegebieten über die Trave-Landwerke nur da stattfinden kann, wo es auch eine sog. „Wärmesenke", also Gebiete mit erheblichem Wärmebedarf gibt. Daher muss für die Wirtschaftlichkeit eines solchen Projekts vorzugsweise ein Gewerbegebiet vorhanden sein, das erheblichen Wärmebedarf hat. Daher ist der Bau der Landwerke vorzugsweise in einem Stadt-Umlandbereich zu platzieren, da Wärme nicht über weite Wege transportiert werden kann. c) Hinzu kommt, dass sich drei andere nunmehr im Entwurf enthaltene Vorranggebiete für Windenergie meines Wissens nach ebenfalls im Stadt-Umlandbereich befinden. Und dies, obwohl in diesen Gebieten nach meinem Kenntnisstand keine integrierten Versorgungskonzepte geplant sind, sondern allein die Errichtung von Windenergieanlagen. Es handelt sich um die Gebiete	

- PR3 _ SEG _029 Bad Segeberg, Schieren, Weede - PR3 SEG 037 Schwissel _ _ - PR3-SEG_040 Mäzen, Bebensee, Leezen Die drei Gebiete sind in Bezug auf den Stadt-Umlandbereich in den Steckbriefen unterschiedlich bewertet worden. Das Gebiet Schwissel ist mit einem hohen Konfliktrisiko, die Gebiete Bad Segeberg et.al und Mäzen et. al. nur mit einem mittleren Konfliktrisiko belegt worden. Eine sachliche Begründung ergibt sich mittelbar aus dem Anhang des gesamträumlichen Plankonzepts auf Seite 97. Danach ist in Bezug auf Stadt-Umlandbereiche das Konfliktpotential als hoch zu bewerten, wenn die Potentialfläche sich zu 75% oder mehr innerhalb des Stadt-Umlandbereichs befindet. Wenn der Flächenanteil unter 75% beträgt, ist das Konfliktrisiko mittel, außerhalb des Stadt-Umlands entsprechend gering. Legt man diesen Bewertungsmaßstab auch an Traventhal an, ergibt sich eine Situation, die erneut aufzeigt, dass die oben dargestellte „Rundungsregel" (100 Meter x 100 Meter) **widersinnig und abwägungsfehlerhaft** ist und keinen Bestand haben darf: Aufgrund der „Rundungsregel" und die dadurch angewendeten weiteren Regeln zu Kleinstflächen verbleibt laut Landesplanung nur ein Potentialraum von 17,4 ha, der zu 100% im Stadt-Umlandbereich liegen würde. Daher wäre das Konfliktpotential hoch. Wendet man die Rundungsregel (richtigerweise) nicht an, verkleinert sich das Gebiet nicht, sondern umfasst nach Kenntnisstand der Gemeinde Traventhal 44,3 ha, wovon auf Traventhal-Süd 16,1 ha entfallen. Da Traventhal-Süd nicht im Stadt-Umlandbereich liegt und einen Flächenanteil von 36,3 % an der Gesamtfläche hat bzw. hätte, würde die gesamte Fläche (inkl. der 17,4 ha im Norden) nur mit einem **mittleren Konfliktrisiko** bewertet werden. Das „Trave-Landwerke-Konzept" (s.o.) spricht eindeutig für eine Verwirklichung in einem Stadt-Umland-Bereich, da vor allem hier neben dem Wohnen auch typischerweise Gewerbe mit hohem Energiebedarf angesiedelt ist, was für das Konzept der integrierten Versorgung und Sektorenkopplung — wie aufgezeigt —wesentlich ist.	

4. Belange des Denkmalschutzes mit Blick auf den Umgebungsbereich **Stadtsilhouette** **Bad Segeberg (5 km) stehen der Ausweisung nicht entgegen.** 4.1 Die Belange des Denkmalschutzes sind von Ihnen als Plangeber unter Punkt 2.5.2.11 als Abwägungskriterium ausgestaltet worden. Maßgeblich für die denkmalrechtliche Beurteilung ist dabei, ob die zu errichtenden Windenergieanlagen geeignet sind, den Eindruck eines Denkmals wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG). Eine „vertiefende Abwägung" soll dabei insbesondere erforderlich sein in einem Bereich von 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten. Gemäß Seite 113 der Planbegründung soll das Konfliktrisiko hoch sein, wenn die Potenzialfläche mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb des Umfeldes von 5 km liegt und mittel, wenn weniger als 75 % der Gesamtfläche davon betroffen sind. 4.2 Eine solche pauschalierende Abwägung gerade mit Blick auf Belange des Denkmalschutzes ist rechtlich unzulässig und abwägungsfehlerhaft. Ob eine Stadtsilhouette — bzw. die dort einzeln enthaltenen Denkmäler — von der Errichtung von Windenergieanlagen in ihrem Erscheinungsbild wesentlich bzw. erheblich beeinträchtigt werden, ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalles und hängt nicht davon ab, wie viel Prozent eines Vorranggebietes innerhalb der „5-Kilometer-Zone" liegen. Rechtlich setzt das Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein den Maßstab. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG Schleswig-Holstein bedürfen der Genehmigung die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Gemäß § 13 Abs. 2 DSchG kann die Genehmigung versagt werden, wenn und soweit dies zum Schutz des Denkmals erforderlich ist. Nach der Rechtsprechung in Schleswig-Holstein (OVG Schleswig-Holstein, U. v. 22.05.2008 — 1 LB 20/07 — juris, Rn. 33) kommt es stets auf die jeweiligen Einzelfallumstände an. Im hier genannten Fall hatte das Gericht zu befinden, ob ein denkmalgeschütztes Gehöft durch die Anbringung einer Fotovoltaikanlage auf einem benachbarten Haus in seinem Denkmalwert erheblich beeinträchtigt wird. Das Gericht stellte in seinen Entscheidungsgründen insbesondere darauf ab, ob das Denkmal aufgrund seiner Höhe eine raumprägende Wirkung entfaltet. Diese Wirkung stellt sich schließlich bei einem raumprägenden Denkmal wie einer Burg oder einer Kirche anders dar als bei einem — relativ niedrigen — Gehöft.	

Deshalb verbietet es sich bei der denkmalschutzfachlichen und denkmalschutzrechtlichen Beurteilung von Vorranggebieten, pauschal vorzugehen. Vielmehr ist eine jeweilige Einzelfallabwägung mit Blick auf das zu schützende Denkmal vorzunehmen. Die von Ihnen vorgenommene Pauschalierung ist ohne jegliche sachliche Rechtfertigung und wird einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. 4.3 Ergänzend möchte ich noch auf Folgendes aufmerksam machen: a) Aufgrund der oben schon umfangreich kritisierten Rundungsregel (Mindestbreite eines Gebietes 100 x 100 m an jeder Stelle) und den daran anknüpfenden Kleingebietsregelungen bleibt laut Landesplanung in Traventhal lediglich ein Gebiet von knapp über 17 ha übrig, das komplett im „5-Kilometer-Schutzbereich" liegt und mithin ein hohes denkmalfachliches Konfliktpotenzial aufweisen würde. Wendet man die Rundungsregel nicht an, verkleinert sich das Gebiet nicht, sondern umfasst nach den mir vorliegenden Ermittlungen 44,3 ha, wovon auf Traventhal-Süd 16,1 ha entfallen. Da Traventhal-Süd nicht im 5-km-Umgebungsschutz für Ortsbilder liegt und einen Flächenanteil von 36,3 % an der Gesamtfläche hat bzw. hätte (16,1/44,3=0,363) würde die gesamte Fläche (inkl. der 17,4 ha im Norden) nur mit einem mittleren Konfliktrisiko bezüglich der Stadtsilhouette Bad Segebergs bewertet werden. Das heißt, trotz der Errichtung von mehr WEA (in einem größeren Gebiet) würde der denkmalfachliche Konflikt nach diesem Bewertungsmaßstab deutlich abnehmen. Dies zeigt, **dass die Rundungsregel nicht beibehalten werden darf,** da sie nicht nur eine Zerschlagung des Potentialraumes bewirkt sondern auch die inhaltlich-denkmalfachliche Bewertung verändert — ohne dass dafür auch nur eine ansatzweise erkennbare denkmalfachliche Legitimation bestünde. b) Letztlich ist auch in der Sache durch die Ausweisung des Vorranggebietes „Traventhal" auf meinem Grundstück keine Beeinträchtigung der Stadtsilhouette von Bad Segeberg erkennbar. Es liegen mittlerweile zudem verfestigte Planungen zum Ausbau der Bundesautobahn 20 vor, die in Ost-West-Richtung am südlichen Stadtrand von Bad Segeberg vorbeiführen soll. Im Bereich Klein Gladebrügge (und damit genau zwischen Windpark Traventhal und Stadtzentrum Bad Segeberg belegen) soll eine Hochbrücke errichtet werden, um den Siedlungsraum zu queren. Wenn eine solche Brücke mit der Stadtsilhouette vereinbar ist, so	

muss dies nach meiner Auffassung erst recht für einen Windpark in weiterer Entfernung gelten. 5. Aspekte des Fledermausschutzes stehen der Ausweisung des Vorranggebietes nicht entgegen. 5.1 Der Fledermausschutz wird vom Plangeber zunächst durch das weiche Tabukriterium „Wintermassenquartiere für Fledermäuse größer 1000 Exemplare einschließlich eines Umgebungsbereiches von 3 km" verwirklicht. Zu diesen Quartieren zählt unter anderem die Segeberger Kalkberghöhle. Der zu dieser Höhle geforderte Abstand von 3 km wird durch das komplette zur Aufnahme beantragte Gebiet „Traventhal" eingehalten. 5.2 Ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG der Errichtung von konkreten Anlagen entgegenstehen, kann und wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG beurteilt werden, wenn die Anlagenstandorte feststehen. 5.3 Nach Seite 111 der bisherigen Planbegründung soll auch für die Beurteilung des Konfliktrisikos betreffend die Fledermäuse der prozentuale Anteil der Gebietsfläche Bedeutung erlangen, der innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz belegen ist. Diese rein flächenprozentual vorgenommene Betrachtung führt wiederum zu dem Ergebnis, dass die oben kritisierte „Rundungsregel" jedenfalls mittelbar erneut Einfluss auf die Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziales erhält, ohne dass dies in der Sache nachvollziehbar oder gerechtfertigt wäre. 6. Schließlich sind auch die in der konkreten Abwägung vorgebrachten Gründe gegen das Gebiet Traventhal mangels sachlicher Rechtfertigung abwägungsfehlerhaft. Die Nichtaufnahme des Gebietes Traventhal aus diesen Gründen ist damit rechtlich nicht haltbar. Das Gebiet ist wie beantragt als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. 6.1 Zur Begründung der Nicht-Ausweisung des Gebietes „Traventhal" heißt es von Ihrer Seite	

bisher wörtlich: **„...In der Abwägung für den Landschaftsraum östlich von Mözen wird die Fläche RR3-SEG_037 (Schwissel), die in räumlicher Nähe zur ebenfalls ausgewiesenen Fläche PR3-SEG-040 (Mözen et. al.) liegt, ausgewiesen. Da dann in diesem Bereich ein neuer Schwerpunkt der Windenergienutzung geschaffen wird, ist die Freihaltung des östlich davon belegenen Raumes umso wichtiger. Die Fläche PR3-SEG-036 (Traventhal) wird daher nicht übernommen....".** 6.2 Die für die Nicht-Ausweisung genannten Gründe sind in der Sache nicht gerechtfertigt. Die vorgenommene Abwägung ist rechtswidrig: a) Rechtlicher Maßstab für die Abwägung ist § 7 Abs. 2 ROG. Demnach sind in Raumordnungsplänen bei deren Aufstellung die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 ROG bei der Konzentrationszonenplanung von Windenergieanlagen (U. v. 11.04.2013 — 4 CN 2/12) hat — gefolgt auch vom OVG Schleswig (OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 — 1 KN 7/13) — klare Vorgaben an den Abwägungsvorgang und auch an das Abwägungsergebnis für die Plangeber gemacht. b) Insbesondere hat der Plangeber nach Ausscheidung der harten und weichen Tabuzonen die Potenzialflächen in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (so: OVG Schleswig, a.a.O., juris, Rn. 44). c) Das OVG Schleswig hat damit — in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts — den Maßstab bei der Beurteilung und Abwägung der Potenzialflächen klar festgelegt: Es sind die Potenzialflächen mit den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zueinander zu setzen und dann ist — bezogen auf die jeweilige Fläche —eine Abwägung	

dahingehend vorzunehmen, ob (auf dieser Fläche) der Belang der substantiellen Raumverschaffung für die Windenergienutzung überwiegt oder ob es andere öffentliche Belange gibt, deren Bedeutung und Wichtigkeit so schwer wiegt, dass Windenergienutzung auf dieser Fläche nicht zugelassen werden darf. d) Diesen rechtlichen Vorgaben wird die oben wiedergegebene Abwägungsentscheidung gegen die Fläche „Traventhal" nicht gerecht. Der Plangeber führt keine flächenbezogene Abwägung zwischen der Windenergienutzung und den auf dieser Fläche entgegenstehenden Belangen durch, sondern begründet die Nicht-Ausweisung damit, dass in der Nähe mehrere andere Flächen ausgewiesen worden sind und damit schon ein Schwerpunkt für die Windenergienutzung bestünde. Damit verkennt der Plangeber, dass es nicht auf einen „Schwerpunkt der Windenergienutzung in der Nähe" ankommt, sondern dass er eine jeweils flächenbezogene Einzelabwägung durchzuführen und dabei die Belange, die innerhalb der Potenzialfläche gegen diese sprechen, zu gewichten hat. Schon deshalb ist die bisherige Abwicklungsentscheidung nicht rechtmäßig. 6.3 Weiter ist hier zu berücksichtigen, dass nach meiner Kenntnis die von Ihnen bevorzugt zur Ausweisung geplanten Vorranggebiete Schwissel und Mözen hoch umstritten sind; neben Bürgerinitiativen haben sich nach unseren Informationen auch die Gemeinden gegen die entsprechenden Gebiete gewandt. Dies ist in der Gemeinde Traventhal nicht der Fall. Hier besteht ein weitgehender Konsens dahingehend, dass die Ausweisung zu befürworten ist. 6.4 Zugleich bleibt unklar, was mit dem „Schwerpunkt der Windenergienutzung" gemeint sein soll. Sinn und Zweck der gesamträumlichen Konzentrationszonenplanung ist es gerade, innerhalb der Konzentrationszonen „Schwerpunkte der Windenergienutzung" zu setzen. Ein solcher „Schwerpunkt" kann nur dann überhaupt abwägungsrelevant sein, wenn er nicht nur als Begriff in den Raum gestellt, sondern in nachvollziehbarer Weise definiert und dann der Abwägung planungsgebietseinheitlich zugrunde gelegt wird. Derzeit erscheint die Annahme eines solchen „Schwerpunktes der Windenergienutzung" eher willkürlich. Dies gilt erst recht, da sich im Planungsraum III, aber auch in allen anderen Planungsräumen,	

diverse Beispiele finden, wo Vorranggebiete sich häufen. Dies gilt vor allem um Marne im Kreis Dithmarschen. Weitere Bespiele nur aus dem Planungsraum III sind auftretende Häufungen von Gebieten in der Kremper Marsch, Wilstermarsch im Westen des Planungraums, aber auch im Osten südlich und östlich von Ahrensbök und im Bereich Großenaspe/Wiemersdorf. Entsprechende Häufungen von Gebieten auf engem Raum lassen sich in allen Planungsräumen finden. Dann kann dies aber kein Argument für eine Nicht-Ausweisung gerade des Gebietes „Traventhal" sein. 6.5 Schließlich ergibt auch ein Vergleich der Konfliktrisiken zwischen den genannten Gebieten — die zur Ausweisung vorgesehen sind — und dem Gebiet „Traventhal", dass Letzteres zu bevorzugen ist. 7. Dem gegenwärtig **vorgesehenen Abstandskonzept zu Wohnnutzung stimme ich** zu. Aus meiner Sicht ist es rechtmäßig, zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich einen Abstand von 400 m als Tabuzone festzulegen sowie zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, insgesamt 800 m Mindestabstand festzulegen. Ich kann nur **eindringlich davor warnen,** die festgelegten Siedlungsabstände zu vergrößern oder gar unterschiedliche Siedlungsabstände in unterschiedlichen Regionen des Planungsraumes vorzusehen. Es darf im Planungsraum keinen Schutz von Menschen vor Immissionen „1. und 2. Klasse" geben. Auch rechtlich würde eine solche Festlegung zur **Aufhebung des Planes vor Gericht** führen. 7.1 Nach der eindeutigen Rechtsprechung des OVG Schleswig zur bisherigen Windenergieplanung (OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 — 1 KN 17/13 — juris, Rn. 43) bedarf es für die Rechtmäßigkeit der Planung eines schlüssigen, **gesamträumlichen,** Planungskonzeptes. In diesem sind in einem ersten Schritt planungsgebietseinheitlich diejenigen Gebiete als „Tabuzonen" zu ermitteln, die für die Windenergie nicht zur Verfügung stehen (OVG Schleswig, a.a.O., juris, Rn. 44). 7.2 Hieraus folgt unmittelbar, dass der Plangeber die harten und weichen Tabukriterien (in Form des Kriterienkatalogs) für den gesamten Planungsraum einheitlich bestimmen und seine	

Planung danach ausrichten muss. Mit diesem von der Rechtsprechung als zwingend vorgegebenem Konzept steht es im Widerspruch, wenn der Plangeber für verschiedene Bereiche des Planungsraumes unterschiedliche harte oder weiche Tabukriterien (in Form differenzierender Siedlungsabstände) anlegen würde. Dann könnte von einem gesamträumlichen Planungskonzept — wie es die Rechtsprechung fordert — nicht mehr ausgegangen werden und die Gesamtplanung wäre abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig. 7.3 Darüber hinaus wäre es auch mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot des Artikel 3 GG rechtlich unzulässig, unterschiedlichen Menschen — je nach Wohnort im Planungsraum — einen unterschiedlichen Schutzbedarf durch unterschiedliche Mindestabstände zu Windenergieanlagen zuzubilligen. a) Rechtliche Vorgaben ergeben sich in dieser Frage aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Durch Windenergieanlagen dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden (vgl. dazu: OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 16.05.2013 — 1 C 11003/12 — juris, Rn. 38). In diesem Zusammenhang ist es dem Plangeber — wie hier geschehen — erlaubt, pauschale Abstandsvorgaben im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, sofern diese wiederum den Anforderungen des Abwägungsgebotes standhalten. b) Nicht erlaubt ist es dem Plangeber dagegen, in unterschiedlichen Regionen des Planungsraumes unterschiedliche Abstandsvorgaben zu machen. In der Frage nämlich, ob von Windenergieanlagen schädliche Umwelteinwirkungen (wie etwa Lärm) ausgehen, kommt es nicht auf den Standort innerhalb des Planungsraumes an. Die Umwelteinwirkungen von Windenergieanlagen im Sinne des §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind — um ein Beispiel herauszugreifen — im Osten des Planungsraumes dieselben, wie im Westen oder Süden. Immissionsschutzrechtlich gleiche Sachverhalte dürfen jedoch durch den Plangeber nicht innerhalb desselben Planungsraumes unterschiedlich behandelt werden. 7.4 Nach alledem ist das bisherige Konzept der Siedlungsabstände beizubehalten, da dieses auch — rechtmäßiger Weise — zwischen Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich und bauplanungsrechtlich gesicherter Wohnnutzung differenziert. 8. Schließlich stehen auch **artenschutzrechtliche Belange** der Ausweisung des beantragten Vorranggebietes Traventhal nicht entgegen.	

Mir als Grundstückseigentümer ist die naturschutz- und insbesondere artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung auf meinem Grundstück sehr wichtig. Es geht darum, Windenergienutzung nicht „um jeden Preis", sondern im Einklang mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten. 8.1 Deshalb wurde von meinem Kooperationspartner, der [redacted], in Abstimmung mit der Gemeinde eine **einjährige Untersuchung hinsichtlich des artenschutzfachlichen Konfliktpotentials** unter Zugrundelegung der Vorgaben des Leitfadens „Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Vogelarten — Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA" durchgeführt. 8.2 Rechtlich ist insoweit davon auszugehen, dass durch Windenergieanlagen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden dürfen. Durch Windenergieanlagen soll das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann verwirklicht sein, wenn das Tötungsrisiko durch eine WEA „signifikant erhöht" wird (OVG Schleswig zum Straßenbau: U. v. 19.01.2012 — 1 KS 4/11 — juris, Rn. 80). Dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn entsprechende Abstandsempfehlungen für den Abstand zwischen Horst des Vogels und WEA-Standort eingehalten werden. 8.3 Um genau diese Fragen zu klären, hat die [redacted] die oben genannten Untersuchungen durchführen lassen. Nach Durchführung dieser einjährigen Untersuchungen ist zu konstatieren, dass am hier zur Ausweisung beantragten Standort **kein artenschutzrechtliches und artenschutzfachliches Konfliktpotenzial besteht. Die Fläche ist damit in artenschutzrechtlicher Hinsicht unbedenklich.** 8.4 Bei der Untersuchung wurden die — äußerst vorsorgebasierten und damit entsprechend umfänglichen — Abstandsvorgaben der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW, „Helgoländer Papier") aus Vorsorgeaspekten zu Grunde gelegt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das zur Ausweisung vorgeschlagene Gebiet die dort genannten Abstände insbesondere zu Rotmilanhorsten (1,5 Kilometer) ebenso einhält, wie zu Horsten des Seeadlers (3 Kilometer). Anders gewendet: Es befinden sich keine Rotmilanhorste in einem Abstand von bis zu 1,5	

Kilometer um das vorgeschlagene Gebiet und keine Seeadlerhorste in einem Abstand von bis zu 3 Kilometer um das Gebiet. Der Ausweisung steht mithin auch der Artenschutz nicht entgegen. 8.5 Lediglich ergänzend möchte ich darüber hinaus darauf aufmerksam machen, dass das derzeitige Planungskonzept zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange **erheblichen rechtlichen Bedenken** unterliegt und dringend noch einmal überarbeitet werden muss: a) Das Planungskonzept geht derzeit Unter Punkt 2.5.2.22 davon aus, dass Windenergieanlagen in einem 3 km-Radius um Seeadlerhorste sowie im 1 km-Radius um Weißstorchhorste sowie im 1,5 km-Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten im Regelfall unzulässig sei. Im Einzelfall könne die Errichtung von Windenergieanlagen im Horstumfeld möglich sein, wenn durch vorliegende positive artenschutzfachliche Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR/ELUR bestätigt worden sei, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist. In einem solchen Fall könne die Windenergienutzung als vereinbar angesehen werden. b) Mit diesem Vorgehen ist eine **nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung** zwischen Planungs- und Vorhabenträgern sowie Grundstückseigentümern verbunden, die schon im Jahr 2012 mit einer festgelegten Gebietskulisse sich beteiligt haben und denen, die sich erst im jetzigen Planaufstellungsverfahren mit Flächenvorschlägen beteiligen. Planungsträger und Grundstückseigentümer, die sich nicht schon seit langem für ein bestimmtes Gebiet einsetzen, sind aufgrund der zeitlichen Situation (Beteiligungsfrist 6 Monate, Untersuchungsdauer für avifaunistische Gutachten 1-3 Jahre) schon rein faktisch nicht in der Lage, eine avifaunistische Untersuchung vorzulegen, die den Einzelfall nachweist und sind explizit aufgrund der genannten Fristen gar nicht berechtigt, eine ordnungsgemäße, anerkannte Untersuchung vorzulegen. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot wird auf der Ebene der Artenschutzprüfung damit — je nach Planungsstand (Altgebiet vs. Neugebiet) — unterschiedlich bearbeitet, ohne, dass dies sachlich gerechtfertigt ist. Salopp gesagt: Wer früher dran war, ist im Vorteil. Dies kann jedoch kein Kriterium für die Abarbeitung des Artenschutzes bei der Gebietsausweisung sein. Gebiete, die erst für die aktuelle Planung vorgeschlagen werden, müssen nicht deshalb artenschutzfachlich weniger	

geeignet sein, *weil* sie erst jetzt vorgeschlagen werden.

c) So nachvollziehbar es auf den ersten Blick erscheinen mag, dass Sie als Plangeber eine Bevorteilung jener Personen wünschen, deren Vertrauen auf den Plan aus dem Jahr 2012 aus Ihrer Sicht „zu schützen" ist, so klar ist doch auch festzuhalten:

Ein solches Vertrauen kann es — rechtlich — nicht geben. Es wurde eine Regionalplanung vorgelegt, die durch das OVG für rechtswidrig erklärt wurde. Mit dieser Situation eines rechtsstaatlichen Verfahrensergebnisses vor Gericht müssen alle Beteiligten umgehen; „Boni" für Gebiete aus dem alten Aufstellungsverfahren kann es deshalb nicht geben. Vielmehr sollte der Artenschutz außerhalb der Dichtezentren generell ins immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verlagert werden, wo mit diesem Punkt besser und adäquater umgegangen werden kann als auf der Ebene der Regionalplanung. Auf dieser hochzonigen Ebene sollten einzelne Horststandorte generell nicht zu einer Streichung von Gebieten führen.

Gleichwohl möchte ich an dieser Stelle betonen, dass nach den vorgeschilderten Untersuchungen sich das Problem für die Fläche Traventhal nicht stellt, da dort artenschutzfachliche Konflikte — wie gezeigt — nicht zu erwarten sind.

d) Die oben dargestellte Bevorzugung kann es schließlich auch deshalb nicht geben, weil damit gegen die Vorgaben des Leitfadens „Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Vogelarten — Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA" des MELUR und LLUR verstoßen wird. Hier wird sehr detailliert und sachgerecht der Prüfungsumfang je nach Art (inkl. Seeadler, Weißstorch, Schwarzstorch, Rotmilan etc.) abgearbeitet — dazu setzt sich der aktuelle Abwägungsvorschlag ohne erkennbare Rechtfertigung in Widerspruch.

Nach alledem ist die auf meinen Grundstücken belegene Fläche als Windvorranggebiet auszuweisen.

Institution: Stadt Heiligenhafen, Bürgermeister

ID: M2231, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0226.pdf, PR_III_E_3_0226-A1.pdf, PR_III_3-0750-1.pdf	
Stellungnahme	**Erwiderung**
die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen hat in ihrer Sitzung am 22.06.2017 nachfolgende Stellungnahme der Stadtwerke Heiligenhafen zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III beschlossen. **Seite 18** „Der Bereich Wagrien weist durch eine aktuell bestehende Flugsicherungsanlage und den hohen Bestand an Windkraftanlagen die Besonderheit auf, dass dieser Bereich der Windenergienutzung entzogen ist". **Stellungnahme der Stadtwerke Heiligenhafen** Diesen Ausführungen kann jedenfalls auf mittelfristige Sicht so nicht gefolgt werden. Nach Presseveröffentlichungen wird die Flugsicherungsanlage bei Heringsdorf 2020 oder 2021 außer Betrieb gehen, sodass dieses Hemmnis dann entfällt. Insoweit sollten die Eignungsflächen für Windkraftanlagen im Umkreis der Flugsicherungsanlage, die in der ursprünglichen Teilfortschreibung enthalten waren, und dazu gehört eben auch Heiligenhafen, wiederum Aufnahme in die aktuelle Teilaufstellung finden. **Seite 53** „Innerhalb von Anlagenschutzbereichen bis zu 15 km-Radius besteht nicht per se ein generelles Bauverbot, sondern nur ein Bauverbot für solche Bauwerke, die Flugsicherungseinrichtungen stören können. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erfordert eine Einzelfallprüfung, mit Hilfe derer jedes einzelne Bauwerk auf seinen möglicherweise störenden Einfluss auf Flugsicherungseinrichtungen zu bewerten ist. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich ist damit gerade nicht von vorne herein schlechthin unmöglich... Um die Möglichkeit zu eröffnen, zumindest sind in Einzelfällen Teile der Schutzbereiche über den 600 m-Radius hinaus auszuschließen, werden sie jeweils individuell auf Basis der	Die vorgetragenen Einwände wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_OHS_010 geändert. Ausschlaggebend hierfür war, dass bei unbebauten Flächen ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen ist. Dies trifft hier für die Ortslage Dazendorf zu. Sulsdorf ist nach Rücksprache mit dem Kreis als Außenbereich einzustufen. Die Fläche wird in reduziertem Umfang ausgewiesen. Berücksichtigt werden 500 m Radien um Grabhügel als freizuhaltende Bereiche. Es verbleibt eine Fläche entlang der Autobahn A1, für die ein geringes Konfliktrisiko festgestellt werden kann. Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit im Wesentlichen gefolgt. Zu den Hinweisen zu den Schutzbereichen um VOR- und DVOR-Anlagen: Innerhalb von Anlagenschutzbereichen bis zu 15 km-Radius besteht nicht per se ein generelles Bauverbot, sondern nur ein Bauverbot für solche Bauwerke, die Flugsicherungseinrichtungen stören können. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erfordert eine Einzelfallprüfung, mit Hilfe derer jedes einzelne Bauwerk auf seinen möglicher-weise störenden Einfluss auf Flugsicherungseinrichtungen zu bewerten ist. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich ist damit gerade nicht von vornherein schlechthin unmöglich. Daraus folgt, dass jedenfalls nicht der gesamte Anlagenschutzbereich aus rechtlicher Sicht per se für die Windenergienutzung ungeeignet ist. Um bestimmte Bereiche (z.B. Sektoren) der Anlagenschutzbereiche sicher vorab ausschließen zu können bzw. in anderen Sektorbereichen die Ausweisung von Vorranggebieten zu ermöglichen, wäre eine entsprechende differenzierte Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) erforderlich. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass das BAF nur bei ganz konkret benannten Vorhaben im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung darüber entscheidet, ob eine WKA zulässig ist oder nicht. Um die Möglichkeit zu eröffnen, zumindest in Einzelfällen Teile der Schutzbereiche über den 600 m-Radius hinaus auszuschließen, werden sie

eingehenden Stellungnahmen des BAF im Rahmen der Abwägung geprüft". **Stellungnahme der Stadtwerke Heiligenhafen** Die Ausweisung von Eignungsflächen für Windkraftanlagen in der Gemarkung Heiligenhafen muss erfolgen, um nach dem Abschalten der Flugsicherungsanlage Heringsdorf auf mittelfristige Sicht für Heiligenhafen die Errichtung der in der ursprünglichen Teilfortschreibung zugelassenen vier Windkraftanlagen zu ermöglichen. **Seite 75** „Für die Abwägung der mit hoher Priorität eingestuften Kriterien soll eine schrittweise Verringerung des Konfliktumfangs durch eine in folgender Reihenfolge vorgenommene Verkleinerung der Potenzialflächenkulisse erreicht werden": • Vollständige Streichung von Potenzialflächen im 15 km-Radius um DVOR-Anlage Michaelsdorf. Auch mit WKA bebaute Bereiche werden gestrichen. • …… **Stellungnahme der Stadtwerke Heiligenhafen** Dieser Vorgehensweise muss im Hinblick auf die bereits in drei bis vier Jahren anstehende Abschaltung der Flugsicherungsanlage Michaelsdorf entschieden widersprochen werden. Die in der ursprünglichen Teilfortschreibung innerhalb des 15 km-Radius ausgewiesenen Eignungsflächen müssen unter allen Umständen erhalten bleiben. Eine Streichung wäre im Hinblick auf die mittelfristige Verfügbarkeit dieser Flächen nicht sachgerecht. **Seite 76** „Schritt 4.1: Auswahl aller Potenzialflächen, die mindestens in einem Kriterium der Priorität II a ein hohes Konfliktrisiko ausweisen. Kriterien der Priorität II a • …… • Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung	jeweils individuell auf Basis der eingehenden Stellungnahmen des BAF im Rahmen der Abwägung geprüft. Im Übrigen erfolgt grundsätzlich eine systemgerechte Abwägung aller im Verfahren bekannt werdenden Stellungnahmen des BAF. Sollte die Nutzung von DVOR-Anlagen aufgegeben werden, entfällt der Schutzbereich. Die Tabuzone besteht nur solange, wie der Betrieb der DVOR-Anlage erfolgt. D. h. mit der Betriebsaufgabe entfällt auch die Tabuzone.

• …… **Stellungnahme der Stadtwerke Heiligenhafen** Aufgrund der topographischen Lage kann diese generalisierende Aussage für die Gemarkung Heiligenhafen nicht gelten. Dieses Kriterium wurde bereits im vorangegangenen Planungsprozess am Ende als nicht stichhaltig angenommen. Auf die beigefügten Unterlagen aus dem Jahre 2012 wird verwiesen. **Seite 83** „Eine Sonderrolle spielt hier der nördliche Kreis Ostholstein bis etwa Höhe Wangels, Lensahn, Kellenhusen. Hier wirkt flächendeckend das Drehfunkfeuer Michaelsdorf der zivilen Flugsicherung als weiches Tabukriterium, weil das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die Deutsche Flugsicherung in einem Umkreis von 15 km um diese Anlagen keine Zustimmung zu Anträgen zum Bau von WKA in Aussicht stellen können". **Stellungnahme der Stadtwerke Heiligenhafen** Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme zu den vorangegangenen Punkten **Seite 97 ff** 7 Anhang Bewertungsschlüssel für die Abwägungskriterien und möglichen Auswirkungen auf die Zielbereich des Landesentwicklungsplanes und der Umweltprüfung **Stellungnahme der Stadtwerke Heiligenhafen** Hier ist der Bewertungsschlüssel insbesondere für die VOR- und DVOR-Anlagen für die Flächen im Bereich der Anlage Michaelsdorf entsprechend anzupassen. Ziffer 2.1.1 der Bewertungsmatrix Die Bewertungsmatrix zu diesem Kriterium ist dergestalt anzupassen, dass für den 15 km-Radius um die DVOR-Anlage Michaelsdorf kein genereller Ausschluss potenzieller Eignungsflächen für Windkraftanlagen erfolgt.	

Ziffer 2.2.1 der Bewertungsmatrix Die Bewertungsmatrix zu diesem Kriterium ist dergestalt anzupassen, dass bezüglich der Gemarkung Heiligenhafen die besondere topographische Lage zu berücksichtigen ist und südlich der BAB A 1 durchaus potenzieller Eignungsflächen für Windkraftanlagen ausgewiesen werden können.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9328, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0435-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potentialflächen u. der Planungs-/Vorrangflächen PRE_SEG_014/015/020 Sehr geehrte Damen und Herren! Die Errichtung von Windkraftanlagen in den oben genannten Gebiete lehne ich ab. Fast täglich beobachte geschützte Großvogelarten wie den Rotmilan, Mäusebussard und vor allem auch Kraniche in diesen Gebieten. Sie haben dort ihre Ruheplätze, Brutstätten und finden Nahrung. Es wäre müßig, jetzt hier alle Vogelarten aufzuzählen, die bei uns zu beobachten sind. Dafür wird es sicher Gutachten geben. Mir ist es sehr wichtig, dass die vielfältige Vogelwelt erhalten bleibt und die hier vorhandenen Naturschutz-/Naturparkflächen erhalten und geschützt werden. Außerdem grenzen die Flächen an Biotopverbundsysteme, die vor gar nicht allzu langer Zeit erschaffen wurden. Um unter anderem auch Vogel anzusiedeln bzw. zu schützen. Einen weiteren Widerspruch stellt der Wert des betroffenen Gebietes als Erholungsgebiet und auch Entwicklungsraum für den Tourismus dar. Der Erhalt der	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz.

charakteristischen Landschaftsräume – Knicklandschaft – Seen – Biotope ist Grundlage für die Weiterentwicklung und das Bestehen des Tourismus in dieser Region. Die geplanten Windkraftanlagen gefährden in meinen Augen die unvergleichbare intakte Natur, die den Reiz dieser Gegend ausmacht, in der durch Seen, Landesforsten, Flüsse, Biotope, Naturreservate usw. eine nicht vergleichbare Natur zu finden ist.	
Institution: e-wyn Project Management GmbH & Peter Kielholz v.d. Dr. Sophie Oldenburg (TE Rechstanwaltsgesellschaft mbH) **ID: M1205, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0491-1.pdf, PR_III_3-0491-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
17-30 WP Tiebensee Nord 27. Juni 2017 Dr. Sophie Oldenburg sophie.oldenburg@te-recht.de +30 27 577 878 **Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III West in Schleswig-Holstein (Sachthema** **Windenergie), Planungsraum PR3_DIT_028,** **Kreis Dithmarschen, Gemeinde Neuenkirchen** Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrter Herr Staatssekretär, sehr geehrter Herr Abteilungsleiter Hansen, sehr geehrte Damen und Herren, die e-wyn Project Management GmbH, Werner-von-Siemens-Str. 6, 25337 Elmshorn, und Herr Peter Kielholz, Tiebenseer Str. 10, 25791 Neuenkirchen haben uns bevollmächigt, ihre rechtlichen Interessen im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III West in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie), Planungsraum PR3_DIT_028	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Ausweisung der Fläche PR3_DIT_028 kann insofern entsprochen werden, als dass ein Teil als Vorranggebiet Repowering für Windenergienutzung ausgewiesen wird. Aufgrund von Hinweisen aus eingegangenen Stellungnahmen wurde eine erneute Prüfung der Umfassungswirkung der Flächen DIT_028 und DIT_038 im Vergleich durchgeführt. Die Berechnung der Umfassungswirkung wurde zudem gegenüber dem ersten Entwurf angepasst. Hierzu wird auf das Plankonzept verwiesen. Nach der neuen Berechnung ergeben sich für die Ausweisung entweder der Fläche DIT_028 oder DIT_038 sehr ähnliche Werte. In beiden Fällen ist vor allem Außenbereichsbebauung betroffen. Bei Ausweisung der Fläche DIT_028 mit Beschränkung auf den südlichen Teil ergibt sich eine etwas ausgewogenere Verteilung der Belastung als bei Ausweisung der Fläche DIT_038. Zudem wird so der unmittelbare Umgebungsbereich von Heide weniger belastet. Im Ergebnis wird die Fläche DIT_038 wieder gestrichen. Die Fläche DIT_028 wird im südlichen Teil ausgewiesen und nach Norden entlang eines Feldweges abgeschnitten, um hier die Belastung für die Bebauung Blankenmoor und den Ortskern von Neuenkirchen auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Die Fläche wird aufgrund der insgesamt schon starken Überprägung des Raumes nur als Vorranggebiet Repowering übernommen, um sicherzustellen, dass mit einer

wahrzunehmen. Den Nachweis einer Vollmacht fügen wir diesem Schreiben bei (vgl. **Anlage 1).** Namens und in Vollmacht der e-wyn Projekt Management GmbH und namens und in Vollmacht des Herrn Peter Kielholz beantragen wir, **das Gebiet PR3_DIT_028 als Vorranggebiet auszuweisen.** **Begründung** Der Begründung liegt folgender Sachverhalt und folgende rechtliche Bewertung zu Grunde. **Inhaltsverzeichnis** 1. Sachverhalt..... 2 1.1. Betroffenheit des Beteiligten..... 2 1.2. Vorschlag der Staatskanzlei für den Planungsraum PR3_DIT_028 ..... 2 1. Rechtliche Würdigung..... 3 2.1. Keine Lage im 1200 m- Umgebungsbereich des „Ramsar-Gebiet-S-H" ..... 3 2.2. Keine entgegenstehenden Belange des Denkmalschutzes..... 4 2.3. Umfassung von Siedlungsflächen..... 8 2.4. Kein objektives Kriterium der „stärkeren Überprägung des Raums"..... 8	Bebauung auch Entlastungseffekte in der Region einhergehen.

1. **Sachverhalt** **1.1. Betroffenheit des Beteiligten** Die e-wyn Project Management GmbH ist eine Gesellschaft zur Planung und dem Kauf sowie Verkauf und der Verwaltung von Windenergieanlagen und anderen Anlagen aus dem Bereich regenerativer Energien. Die e-wyn Project Management GmbH plant in der Potentialfläche PR3_DIT_028 gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer und unmittelbaren Anwohner Herrn Peter Kielholz die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Die Planung in dem Gebiet wird seit ca. 5 Jahren betrieben. Die Grundstücke sind zum Zweck der Nutzung für Windenergieanlagen bereits in großem Umfang gesichert. **1.2. Vorschlag der Staatskanzlei für den Planungsraum PR3_DIT_028** Im Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie), Planungsraum PR3_DIT_028, wurde vorgeschlagen, ggf. von der Ausweisung der Potentialfläche als Vorranggebiet abzusehen. Zur Begründung für die Nichtausweisung der Potentialfläche wird im Entwurf angeführt, die Nichtausweisung erfolge, um eine noch stärkere Überprägung des Raums als bisher zu vermeiden und eine Umzingelungswirkung für die Bebauung Blankenmoor und Tiebensee in einem zumutbaren Bereich zu halten. Weiterhin würden Denkmalschutzbelange gegen eine Ausweisung sprechen. In der Bewertung der Abwägungskriterien im Detail wird das Konfliktrisiko für die Schutzgüter Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter als gering eingestuft. Als Hinweis aus den Kreisen wurde aufgenommen, Seite 2 von 8 dass Belange des Denkmalschutzes „möglicherweise" betroffen seien. In Rede steht die Kirche in Wesselburen und weitere Kulturdenkmale (Mittelalterliche Reihendörfer). Zur Feststellung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Ramsar-Gebiet-S-H Wattenmeer und angrenzendes Küstengebiet", welches in 1.200 m-Umgebungsbereich der Potentialfläche liegen, betroffen sind, wurde auf die Ergebnisse der FFH- Vorprüfung verwiesen.	

1. **Rechtliche Würdigung**

Die vollständige Nichtausweisung ist abwägungsfehlerhaft.

2.1. Keine Lage im 1200 m- Umgebungsbereich des „Ramsar-Gebiet-S-H"

Die Berücksichtigung des Schutzes des Vogelschutzgebietes „Ramsar-Gebiet-S-H Wattenmeer und angrenzendes Küstengebiet" in der Abwägung ist abwägungsfehlerhaft. Der Schutz wurde in die Abwägung eingestellt, obwohl er nicht abwägungsrelevant ist.

Es wird ausgeführt, das Potentialgebiet liege in einem 1.200-m-Bereich um das Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet-S-H Wattenmeer und angrenzendes Küstengebiet." Das Potentialgebiet PR3_DIT_028 liegt tatsächlich an der nächstgelegenen Stelle mehr als 7 km vom Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet-S-H Wattenmeer und angrenzendes Küstengebiet" entfernt (vgl. Abb. 1).

[Abbildung im Originaldokument]

Abbildung 1— Abstand zwischen PR3_DIT_028 und dem VSG „Ramsar-Gebiet-S-H Wattenmeer u. angrenzendes Küstengebiet"

In der FFH-Vorprüfung wird die Potentialfläche PR3_DIT_028 richtigerweise nicht gewürdigt, da sie nicht im weiteren Umgebungsbereich des SPA liegt. Der Verweis in der Darstellung der umweltfachlichen Abwägungsmerkmale darauf, dass Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes der FFH-Vorprüfung entnommen werden können, ist geeignet, den Eindruck zu wecken, es werde in der Abwägung ein Risiko der Beeinträchtigung des FFH-Gebiets einbezogen. Ein solches Risiko und Abwägungskriterium ist nicht gegeben.

2.2. Keine entgegenstehenden Belange des Denkmalschutzes

Entgegenstehende Belange des Denkmalschutzes liegen nicht vor. Der pauschale Hinweis aus dem Kreis auf Entgegenstehen von Denkmalschutzbelangen wobei „möglicherweise" die Kirche in Wesselburen und weitere Kulturdenkmale (Mittelalterliche Reihendörfer) betroffen seien, entspricht nicht den Anforderungen an eine geordnete Abwägung.

Die Kirche in Wesselburen liegt ca. 6,7 km westlich von der Potentialfläche PR3_DIT_028 entfernt. Sichtbeziehungen zwischen der Potentialfläche und der Kirche bestehen nicht. Eine

Betroffenheit kann damit ausgeschlossen werden. Im Umgebungsbereich liegt lediglich die Siedlung Tiebensee. Sichtbeziehungen von der Siedlung Tiebensee zu der Potentialfläche PR3_DIT_028 sind durch die Begründung der an der Straße liegenden Reihensiedlung und weitere Begrünung zwischen der Siedlung und dem Vorranggebiet fast vollständig ausgeschlossen (vgl. Abb. 2 bis Abb. 5). Soweit überhaupt ein direkter Blick auf die Potentialfläche möglich ist, tritt diese in der Landschaft erheblich zurück. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 2 — Darstellung der Fotografiepunkte in Richtung der geplanten Vorrangfläche PR3_DIT_028 **[Abbildung im Originaldokument]** **Abbildung 3 — Tiebensee Punkt 1 in Richtung Nord-Ost** **[Abbildung im Originaldokument]** **Abbildung 4 —** Tiebensee Punkt 2 in Richtung Nord-Ost **[Abbildung im Originaldokument]** **Abbildung 5—** Tiebensee Punkt 3 in Richtung Nord-Ost **[Abbildung im Originaldokument]** **Abbildung 6 —** Tiebensee Punkt 4 in Richtung Nord-Ost **[Abbildung im Originaldokument]**	

Abbildung 7 — Tiebensee Punkt 5 in Richtung Nord-Ost Fraglich ist schon, ob bei Tiebensee überhaupt von einem Ortsbild im Sinne des § 34 BauGB gesprochen werden kann. Ortsbild ist das Erscheinungsbild einer Ortschaft im gesamten Raum unter Berücksichtigung der Häusern und Gebäude, der Straßen und Plätze, sowie Gärten, Parkanlagen. Erhaltenswerte historische Strukturen sind bis auf den Umstand, dass die Höfe und Häuser sowie die gewerblichen Anlagen an einer Straße errichtet sind, nicht ersichtlich. Selbst wenn von einem Ortsbild gesprochen werden könnte, darf die verfassungsrechtlich geschützte Baufreiheit des Eigentümers nur dann zu Gunsten eines Ortsbildes eingeschränkt werden, wenn das Ortsbild durch Maßnahmen betroffen wird, die das Ortsbild entscheidend prägen und hierdurch nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirken (VG München, Urteil v. 19.01.2016 — M 1 K 15.3313, OVG München, Urteil vom 10.04.2017 — 22 ZB 16.627). Das ist bei der Siedlung Tiebensee nicht der Fall. Die Blickbeziehungen zu bestehenden Windkraftanlagen treten hinter der Straße, der Begrünung und den baulichen Gegebenheiten des Ortes (Gewächshäuser, Lagerhallen, Hochsilo) kaum in Erscheinung (vgl. Abb. 4, 6 und 7). Die Sichtbeziehungen von der Potentialfläche PR3_DIT_028 zur Siedlung Tiebensee sind ebenfalls erheblich begrenzt (vgl. Abb. 9 und 10). **[Abbildung im Originaldokument]** **Abbildung 8 —** Darstellung der Fotografiepunkte in Richtung der geplanten Vorrangfläche PR3_DIT_028 **[Abbildung im Originaldokument]** **Abbildung 9 —** Tiebensee Punkt 6 in Richtung Nord-Ost **[Abbildung im Originaldokument]**	

Abbildung 10— Tiebensee Punkt 7 in Richtung Süd-West Die Siedlung wird nicht als Struktur erkennbar. Beeinträchtigte Sichtachsen bestehen nicht. **2.3. Umfassung von Siedlungsflächen** Die Nichtausweisung der gesamten Potentialfläche PR3_DIT_028 mit der Begründung, dies sei erforderlich, um eine Umzingelungswirkung für die Bebauungen Blankenmoor und Tiebensee in einem zumutbaren Bereich zu halten, ist nicht sachgerecht und damit abwägungsfehlerhaft. Eine mögliche Riegelbildung oder Umfassung von Siedlungsflächen besteht nicht, oder kann durch einen leichten Zuschnitt der Potentialfläche PR3_DIT_028 im nördlichen und südlichen Bereich sowie einer leichten Anpassung der Potentialfläche PR3_DIT_38 im Norden ausgeschlossen werden. Wenn der geometrische Mittelpunkt der Bebauung Tiefensee und der Bebauung Blankenmoor jeweils als Referenzpunkt gewählt wird, ergibt sich, dass bei einem Radius von 2.250 m und einem Blickwinkel von 180° unter Berücksichtigung der Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_028 ein Korridor von mindestens 2 x 60° von Windenergieanlagen freigehalten werden kann. **2.4. Kein objektives Kriterium der „stärkeren Überprägung des Raums"** Die Kategorie des Abwägungskriteriums der „stärkeren Überprägung des Raums" durch Windenergieanlagen ist kein geeignetes Abwägungskriterium. Zur Ermittlung der Belastung des Raums durch Windenergieanlagen wurde das Kriterium der Riegelbildung und Umfassung von Siedlungsbereichen festgelegt und dabei ein objektiver Maßstab und eine einheitliche Methode zur Ermittlung bestimmt. Dieses Kriterium weist aus, dass für das vorliegende Gebiet bei leichter Beschneidung keine Betroffenheit besteht. Auf Seite 52 des Entwurfs des Gesamträumlichen Planungskonzepts wird die Bildung des Kriteriums und die Prüfung im Einzelfall beschrieben und dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Kriterium die Belastung und Wirkung der Potentialflächen auf die Ortslagen ermitteln soll. Daneben ist das nichtobjektivierte, allgemeine Kriterium der „stärkeren Überprägung des Raums" im Einzelfall kein abwägungsrelevanter Belang, der eine gleichförmige Anwendung sicherstellt. Mit freundlichen Grüßen Dr. Sophie Oldenburg	

Rechtsanwältin Fachanwältin für Verwaltungsrecht	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7043, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0005.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gemeinde Nützen ist von 2 Vorrangsflächen betroffen- insbesondere von der Fläche PR3 SEG 49. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung: Die Gemeinde Nützen wird nach und nach umzingelt: Im Osten durch die A7, die zur Zeit von 4- auf 6 spurig ausgebaut wird Im Norden durch die zukünftige A20 im Westen durch ein Teerwerk im Südwesten durch das Recycling-Unternehmen Brockmann sowie großräumigen aktiven Kiesabbau und der Landstraße L320 im Ortsteil Kampen durch eine Biogasanlage	Hier ist lediglich die Fläche PR2_SEG_049 explizit erwähnt und verlinkt. Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

Durch die aufgezählten Beeinträchtigungen sowie die Planung von Windkrafträdern in unmittelbarer Nähe des Dorfes sind die Einwohner gesundheitlich stark gefährdet. Am 15.01.2012 hat bereits ein Bürgerentscheid gegen Windeignungsflächen stattgefunden, wobei sich 67,3% gegen die Windräder entschieden haben. Dieser Bürgerentscheid kann nicht zunichte gemacht werden- wo bleibt denn da unsere Demokratie?? Dieses entspräche einer Entmündigung der Nützener Bürger! Ich wohne hier in diesem Ort seit fast [redacted] und seit fast [redacted]. Die Lebensqualität hat ständig abgenommen. Sollte ich mein Haus nach Bau der Windkraftanlagen verkaufen wollen, wären sicher für mich große finanzielle Einbußen zu tragen. Weiterhin ist für mich unverständlich, daß 3 Bürger(der Bürgermeister und 2 Gemeindevertreter), die diese Fläche zur Verfügung stellen, sich bereichern wollen und 1300 Bürger darunter leiden müssen. Ich kann nur hoffen, daß diese "Geldgier" nicht umgesetzt wird. [redacted] [redacted] 24568 Nützen	

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3453, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, unsere Familie wohnt in Horsdorf, wo in unmittelbarer Nähe ein Vorranggebiet für Windenergienutzung (PR3 OHS 078)entstehen soll. Außerdem ist die 380 KV-Leitung ebenfalls in unmittelbarer Nähe zu unserer Ortschaft geplannt. Als Bürger fühlen wir uns durch diese Vorhaben doppelt belastet. Wir wären durch den Trassenverlauf und das Vorranggebiet umzingelt. Auch für die Natur und Tierwelt sind diese Maßnahmen massive Einschnitte. Die Gemeinde Stockelsdorf wird bereits durch die bestehenden Windkraftanlagen, durch die bestehenden und geplanten Umspannwerke und die geplanten Stromtrassen über Gebühr belastet. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_078 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Fläche wird nicht übernommen, da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt und hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden soll. Die Fläche reduziert sich dadurch gegenüber dem 1. Entwurf. Von der Gemeinde Stockelsdorf liegt jetzt die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes zu einer geplanten Golfplatzerweiterung vor. Die Gemeinde hatte in ihrer Stellungnahme schon auf diese Planung hingewiesen. Ziele der Raumordnung stehen diesem Vorhaben nicht entgegen. Insofern ist die Golfplatzplanung als planverfestigt zu werten. Die dafür vorgesehene Fläche muss von der Potenzialfläche abgezogen werden. Die noch verbleibende Potenzialfläche weist eine hohe Dichte von Biotopen auf, u.a. eine das Gebiet linear querende Verbundachse mit Baumbestand. Durch die Golfplatzerweiterung würden WKA künftig direkt neben dem Golfplatz stehen und nicht mehr, wie im 1. Entwurf vorgesehen, in einem gewissen Abstand. In unmittelbarer Nähe sind WKA dann jedoch nicht mit einer Erholungsnutzung wie Golf spielen zu vereinbaren. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktrisikos entfällt die Fläche.
Gruppe **ID: G3203, Datum: 30.06.2017** **(3200, Datum: 30.06.2017| 3202, Datum: 30.06.2017| 3203, Datum: 30.06.2017)**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Hallo aus Hollingstedt, der im Genehmigungsverfahren befindliche Bauantrag von drei Hennstedter und Hollingstedter Investoren, für zwei je 208 m hohe WKA an der NO-Seite jenseits des bestehenden Bürgerwindparks Hennstedt (Az G10/2016/056 u. 057, siehe Kartierung PR3_DIT_007) stößt auf erhebliche naturschutzfachliche Bedenken, weshalb ich um eingehende und kritische Prüfung der Anträge bitte. Abb. 1: BWP Eider und die beiden beantragten WKAs Im Einzelnen möchte ich folgende Problemkreise benennen: Die geplanten Windmühlen sollen am Klinthweg in der Mitte zwischen Hollingstedt und Pferdekrug (unter Hennstedter Verwaltung) stehen, also auf der vom Land S-H Ende 2016 publizierten “Abgelehnten Potenzialfläche”, die sich quer über die Eider-Treene-Sorge-Niederung bis nach Bergewöhrden erstreckt. Das von den Landkreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde geteilte E-T-S-Urstromtal wurde bis jetzt von Windmühlen freigehalten, da diese Schneise als Hauptachse des überregionalen Vogelzugs (Bereich mit sehr hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen) und vorrangiges Lande- und Rastgebiet für Tausende von Zugvögel dient, - übrigens der letzte von WKAs weitgehend unberührte Bereich dieser Art. Die Wiesen und das Moor zwischen Bergewöhrden, Hennstedt, Pferdekrug und Hollingstedt sind jedenfalls potenzieller Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel. Ebenso ist es ein wichtiges Wiesenvogel-Brutgebiet. Wenn ich jetzt detaillierter auf die vom o.g. WKA-Projekt bedrohten Großvögel eingehe, möchte ich Sie dringend bitten, diese Informationen nicht an die Betreiber weiterzugeben, da Sie damit mittelbar die Existenz dieser Vögel gefährden könnten, noch bevor die Windräder installiert wären. Schon der bereits im 1.200 m Umgebungsbereich des VSG Eider-Treene-Sorge-Niederung (DE 1622-493) installierte Bürgerwindpark mit sieben 160 und 170 m hohen Windmühlen hätte aus Gründen des Naturschutzes niemals bewilligt werden dürfen. Die Betreiber fühlten sich veranlasst, zwei Storchennester zu entfernen, um wenigstens oberflächlich vollendete Tatsachen zu schaffen. Weißstörche und andere bedrohte Groß- und Wiesenvögel flattern jetzt zwischen den Windrädern herum. Abb. 2: Gekapptes Storchennest am BWP Eider Die beiden auf der abgelehnten Potenzialfläche nördlich des Bürgerwindparks geplanten Windräder gefährden nicht nur die Weißstorchpopulationen sondern auch ein Schlafgebiet für durchziehende Kraniche im 500 m entfernten Moor “Bleekstücken”, wo jedes Jahr ein	Die Fläche PR3_DIT_007 wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Insbesondere der Vogelschutz ist gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt, sodass sich hier keine Überschneidungen mit hohen Konfliktrisiken erkennen lassen. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese

Kranichpaar brütet, ebenso drei Uhufamilien im hart am Ostrand des BWP Eider und 150 m südöstlich der beiden beantragten WKAs gelegenen und als Flora-Fauna-Habitat gekennzeichneten Bauernwald mit nicht unerheblicher Fledermauspopulation. Kürzlich ist dort sogar Rotwild eingewandert. In den Wiesen davor brüten Kiebitze, Brachvögel, Braunkehlchen, Feldlerchen, etc. Auch der bei Norderstapel horstende Seeadler streicht immer wieder vorüber, ebenso Rohrweihen, Bussarde, Sperber, Graureiher, usw, usw. Abb. 3: Junguhu im Unterholz des Hollingstedter Bauernwaldes (Sommer 2016) Es gibt weitere Gründe, den Antrag der Investoren kritisch zu sehen: Es handelt sich hier um anmoorige Böden mit der entsprechenden, reichen Amphibienfauna (weshalb sich Störche, Kraniche, Graureiher, etc. hier so üppig mästen können). Auf das tonnenweise anfallende Altöl der WKAs und mögliche Fehler bei der Entsorgung oder bei Havarien möchte ich gar nicht erst eingehen. Ich meine, wenn es um ein Abwägen zwischen Profitstreben und Naturschutz geht, muss der Naturschutz (und sollte auch der Menschenschutz) unbedingt Vorrang haben. Dass die geplanten beiden 208 m hohen WKAs (wie schon jetzt der Bürgerwindpark Hennstedt) auch das Leben mancher Anwohner zur Qual machen würden, möchte ich nur am Rande erwähnen. Die beiden Windräder würden nicht nur ein für den Naturschutz unersetzliches Gebiet erobern, sondern darüber hinaus signalisieren, dass die gesamte Eider-Treene-Sorge-Niederung für weitere, zerstörerische Industrialisierung zur Disposition stünde. Die Gier der Investoren kennt keine Grenzen. Darum bitte ich Sie dringend, in diesem Fall dem Naturschutz den Vorzug zu geben und mein Anliegen kraftvoll und nachhaltig zu unterstützen. Bitte helfen Sie, dass unsere Lebensqualität erhalten bleibt.	Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7262, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0753-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
wie Ihnen bekannt ist, soll ein erneuter Versuch unternommen werden, Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Nützen (PR3-SEG-049) für die Errichtung von Windkraftanlagen	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes

vorzusehen. Dieses ist h. E. abzulehnen. Begründung: • Stressfaktoren (Tier und Mensch) erzeugt durch Geräuschentwicklung und Infraschall werden negative Auswirkungen auf den Gesundheitszustand haben • Bedrohte Vogelarten wie Bussard und Wachtelkönig, die ihre Brutplätze in den noch vorhandenen Flächen haben, werden vertrieben • Durch den Ausbau der BAB 7, der BAB 20, umfangreiche Ausbeutung der Kiesabbauflächen, Belastung durch Biogasanlagen und eines großen Recyclingunternehmens sowie eines Asphaltmischwerkes ist in der Gemeinde die geplante Fläche die letzte zusammenhängende Naherholungsfläche • Weitere negative Folgen sind wirtschaftliche Nachteile der Bürger durch den Preisverfall des Eigentums und Vermietung • Insbesondere haben sich die Bürger der Gemeinde Nützen bereits in einem Bürgerentscheid am 15.01.2012 **gegen** den Bau von Windkraftanlagen ausgesprochen. Ich gehe davon aus, dass die vorgebrachten Gründe von Ihnen bei der Bewertung der Eignungsfläche PR3-SEG-049 Berücksichtigung finden und Sie keine weiteren Bestrebungen unternehmen diese als Windenergie- Eignungsfläche auszuweisen.	um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8945, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0722-1.pdf, PR_III_3-0723-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen.

Planungs /Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Sehr geehrter Herr Günther, Sehr geehrte Minister, wie Sie und ihre Ministerien bereits selbst festgestellt haben, eignen sich die obigen Gebiete nicht zur Erzeugung von Windenergie. Zu viele Nachteile und Beeinträchtigungen haben das Aufstellen und die Nutzung der Windkrafträdern schon hervorgebracht. Warum zählt dieses heute nicht mehr? Gerad bei uns auf dem Lande, selbst hier in Krems II, erleben wir täglich abends den Flug der Fledermäuse bei uns im Garten, Vögel bauen ihre Nester und die Natur kann sich ungestört entfalten. Am Wardersee treffen sich, gerad im Herbst, große Scharren von Vögel um gemeinsam sich auf den Weg nach Süden zu machen. Seeadler, Raubvögel, Störche, der Rotmilan, Kraniche, Graureiher und auch Schwäne würden aus ihrer gewohnten Umgebung vertrieben werden, was nicht unerhebliche Beeinträchtigung für die Jungbrut, bzw. den Nachwuchs hätte. Über getötete Tiere, die durch den Windradschlag getötet werden, möchte ich hier nicht sprechen. Ganze gewachsene Naturlandschaften werden für Jahrzehnte zerstört, Seen und Knicklandschaften stark beeinträchtigt, und Schleswig Holstein als Erholungsgebiet für ganz Deutschland geschädigt. Gerad auch in Warderbrück am Wardersee, lkm von Krems II entfernt, ist ein Ferienhausgebiet in Planung. Ein Bau von Windkraftanlagen und die damit verbundenen Beeinträchtigungen könnten die Planung evtl. scheitern lassen oder Gäste gar nicht erst kommen. Großstädte, wie Hamburg wachsen und brauchen ungestörte Naherholungsräume zum entspannen, die ungestört sind, nicht umsonst IST Schleswig Holstein "das schönste Bundesland" der Welt, und hat die zufriedensten-glücklichsten Bürger(nach Dänemark), wir lieben unser Land und die damit verbundene Ruhe und Gelassenheit. Gleichzeitig erschaffen wir uns mit den Windkraftanlagen neue Stresskrankheiten und fördern Burnout durch gesundheitsschädliche Infraschalltöne, -Studien liegen hierzu liegen doch vor-	Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

und zerstören die Natur und Ruhe, die wir brauchen und Lieben. Besuchen Sie mich, ich lad" sie ein zu einer Fahrradtour durch meine Heimat, zeige ihnen Bildern, die sie fragen werden, muss das sein? Reichen nicht die Windkraftanlagen an den bestehenden Küsten? Ein Zerstören von Mensch und Natur, damit wenige immer mehr Geld bekommen, um dann "RUHE" zu kaufen, die wir ja eigentlich hier bei uns, zuhaus in Schleswig Holstein haben und auch genießen. Vielleicht sollte man die energiesparende Industrie fördern, als Natur zu vernichten. Ich liebe mein Land, und fordere Sie auf diesem Wahnsinn in den kleinsten Dörfern Einhalt zu gebieten. Ich verbleibe mit einem Moin, Moin [redacted]	
Institution: Windpark Antoinettenhof GmbH & CO KG vertreten durch RA Mischa Färber, Geschäfsführung **ID: M9008, Datum: 13.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0201.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 (Kapitel 3.5.2) sowie Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III **(Sachthema Windenergie)** **Hier: Stellungnahme zum Planentwurf im Rahmen der öffentlichen Beteiligung** Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein betreibt als Landesplanungsbehörde gegenwärtig die Teilfortschreibung des LEP 2010 (Kapitel 3.5.2) sowie die Teilaufstellung der Regionalpläne u. a. für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie). Das Verfahren befindet sich im Stadium der Öffentlichkeitsbeteiligung. Der ausgelegte Planentwurf beinhaltet einen Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung innerhalb	Die vorgetragenen Einwände wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche geändert. Auschlaggebend hierfür war, dass die Potenzialfläche mit dem nordöstlichen Teil in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst liegt. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden

des Anlagenschutzbereiches des UKW- Doppeldrehfunkfeuers (DVOR) Michaelsdorf, welche nördlich von Heringsdorf von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH auf dem Flurstück 23/5, Flur 1. Gemarkung Heringsdorf, betrieben wird. Bei der DVOR handelt es sich um eine Flugsicherungseinrichtung im Sinne des § 18 a Luftverkehrsgesetz. Nach besagter Vorschrift dürfen Bauwerke nicht errichtet werden. wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Anders als nach der bis 2009 geltenden Vorgängerfassung, wonach insoweit maßgeblich war, ob Flugsicherungseinrichtungen „gestört werden". verlangt die Vorschrift nach dem Willen des Gesetzgebers und nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut keine Gewissheit einer Störung; vielmehr reicht die (bloße) Möglichkeit einer Störung (BVerwG, Urteil vom 07.04.2016, - 4 C 1/15 -). Zu der Frage, wann anzunehmen ist, dass Flugsicherungseinrichtungen durch Bauwerke, wie etwa Windenergieanlagen, gestört werden können, verhält sich § 18 a Luftverkehrsgesetz nicht. Zurückgegriffen wird daher zum einen auf das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen) vom 07.12.1944, mit welchem die ICAO (Internationale Luftfahrtorganisation) errichtet wurde, welche u. a. die fachlichen Standards der internationalen Zivilluftfahrt entwickelt und deren Bestimmungen die anerkannten Regeln der Technik widerspiegeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.04.2016, - 4 C 1/15 -; OVG Lüneburg, Urteil vom 03.12.2014, - 12 LC 30/12 -; VG Schleswig. Urteil vom 16.02.2012. - 6 A 107/11 -: VG Hannover, Urteil vom 22.09.2011, - 4 A 1052/10 -; VG Düsseldorf, Urteil vom 24.07.2014, - 11 K 3648/12 -). Im Jahre 2009 hat die ICAO den Anlagenschutzbereich um DVOR anlagenbezogen auf Windenergieanlagen von 3 auf 15 km ausgeweitet (vgl. ICAO EUR Doc. 15). Letztgenannter Anlagenschutzbereich wurde im regionalplanerischen Prozess aufgegriffen und derselbe unter der Nr. 2.5.2.6 des gesamträumlichen Planungskonzeptes als Abwägungskriterium deklariert, soweit es den Bereich im Radius von 600 m bis zu 15 km um die betreffende Flugsicherungseinrichtung anbelangt. Lediglich die Kernzone in einem Radius von 600 m um die Flugsicherungseinrichtung ("first cylinder-) wird nach der Nummer 2.4.2.9 des gesamträumlichen Planungskonzeptes als (weiches) Tabukriterium eingestuft. Wenngleich die Landesplanungsbehörde unter der Nr. 2.5.2.6 ihres gesamträumlichen Planungskonzeptes selbst einräumt, dass *,,nicht der gesamte Anlagenschutzbereich aus rechtlicher Sicht per se für Windenergienutzung ungeeignet ist",* so ist dies bezogen auf die DVOR-Anlage Michaelsdorf doch genau das Ergebnis der im Planentwurf in Aussicht genommenen Festlegungen für Vorranggebiete für die Windenergienutzung. welche trotz	sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, so dass der nordöstliche Teil nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Der Flächenteil südlich der Landstraße L59 liegt vollständig innerhalb der Platzrunde um den Flugplatz Grube und wird aufgrund des hohen Konfliktpotenzials ebenfalls nicht ausgewiesen. Im 1. Planentwurf hat zusätzlich die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Fläche geführt. Diese Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit können jetzt die Teile der Potenzialfläche, die nicht innerhalb der Platzrunde oder des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches liegen, übernommen werden. Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit gefolgt.

diverser Potentialflächen und bereits bestehender Windparks den Bereich im Radius von 15 km um die DVOR-Anlage Michaelsdorf vollständig aussparen. Die diesbezügliche Begründung liefert die Nummer 2.7.2 des gesamträumlichen Planungskonzeptes, nach welcher dem Abwägungskriterium „600 m —15 km-Radius DVOR-Anlage Michaelsdorf (Ostholstein)" die Priorität I zugeordnet wird. welche einen Ausschluss der betroffenen Potentialflächen „nahelegen" soll. Für die Abwägung der mit hoher Priorität eingestuften Kriterien soll, so das gesamträumliche Planungskonzept weiter, *„eine schrittweise Verringerung des Konfliktumfangs durch eine in folgender Reihenfolge vorgenommene Verkleinerung der Potentialflächenkulisse erreicht werden:* *Vollständige Streichung von Potentialflächen im 15 km-Radius um DVOR-Anlage Michaelsdorf. Auch mit WKA bebaute Bereiche werden gestrichen."* Besagte vollständige Streichung aller Potentialflächen für die Windenergienutzung im (weiten) Anlagenschutzbereich um die DVOR-Anlage Michaelsdorf begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken und kann nicht Ergebnis einer ordnungsgemäßen Abwägung im Sinne des § 7 Abs. 2 ROG sein. 2. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Gebot gerechter Abwägung hat nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Verfassungsrang (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.12.1969, - IV C 105/66 -: BVerwG, Urteil vom 05.07.1974, - VI C 50/72 -: BVerwG. Urteil vom 14 02 1975. - VI C 21174 -). Die an das Gebot einer abschließenden und umfassenden raumordnerischen Abwägung zu stellenden Anforderungen orientieren sich dabei grundsätzlich an der für die gemeindliche Bauleitplanung entwickelten Abwägungsdogmatik, welche aus der Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung besteht (vgl. nur Spannowsky/Runkel/Goppel-Runkel. ROG, § 7 Randziffer 22; Ernst/Zinkahn/Bielenberg/ Krautzberger-Söfker. § 1 Randziffer 179 ff.; Battis/Krautzberger/Löhr-Krautzberger, BauGB, § 1 Randziffer 87 ff.). Das Gebot gerechter Abwägung ist verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt	

werden, die nach Lage der Dinge eingestellt werden müssen, oder wenn die Bedeutung der betroffenen privaten Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (vgl. grundlegend: BVerwG. Urteil vom 12.12.1969. - VI C 105/66 -).

Die privaten Belange sind im Abwägungsvorgang von grundsätzlicher Bedeutung. Nur eine zutreffende Gewichtung vermag zu einem gerechten Abwägungsergebnis zu führen. Der Begriff des „privaten Belanges- ist dabei sehr weit zu fassen. Er umfasst selbstverständlich das durch Artikel 14 Abs. 1 GG gewährleistete (privatnützige) Eigentum, welches nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht in hervorgehobener Weise zu den planerisch zu berücksichtigenden Belangen gehört (vgl. BVerwG. Urteil vom 18.12 1987, ZfBR 1988, Seite 91, 93; BVerwG, Beschluss vom 06.12.1992. BauR 1993, Seite 5, 6).

Nach dem vorgelegten Planentwurf ist im Hinblick auf die Windenergienutzung nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 ROG die Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung beabsichtigt (vgl. Nr. 2.1.1 des gesamträumlichen Planungskonzeptes), d. h. eine Konzentrationsplanung, welche entgegen der legislatorischen Entscheidung zur Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zur generellen bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit einer Windenergienutzung außerhalb der festgelegten Vorranggebiete führt. Den Eigentümern von Potentialflächen für die Windenergienutzung im 15 km-Anlagenschutzbereich der DVOR-Anlage Michaelsdorf wird somit durch die regionalplanerische Nichtberücksichtigung ihrer Grundstücke einen ihnen gesetzlich kraft § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB zugewiesene bauliche Nutzungsmöglichkeit vollständig entzogen mit der Folge einer dramatisch reduzierten Werthaltigkeit ihrer Grundstücke. Der durch die vollständige Streichung aller Potentialflächen im 15 km-Radius um die DVOR-Anlage Michaelsdorf liegende Eingriff in ihr verfassungsrechtlich durch Artikel 14 GG geschütztes Eigentumsrecht ist sachlich nicht zu rechtfertigen und wurde im Rahmen der dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägung offenbar fehlgewichtet.

3

Die Entscheidung der Landesplanungsbehörde dahingehend. dem Schutz der DVOR-Anlage Michaelsdorf nicht nur eine besonders hohe Priorität einzuräumen, sondern mit demselben eine Verkleinerung der Potentialflächenkulisse im 15 km-Radius auf null zu rechtfertigen, ist unverständlich. Der unter der Nr. 2.5.2.6 des gesamträumlichen Planungskonzeptes ausdrücklich als (bloßes) Abwägungskriterium qualifizierte (weite) 15 km-Schutzbereich um

DVOR-Anlagen wird durch die Entscheidung der Landesplanungsbehörde im Falle der DVOR-Anlage Michaelsdorf gleichsam zu einem Tabukriterium, was rechtlich nicht angängig und unter der Nr. 2.5.2.6 des gesamträumlichen Planungskonzeptes noch ausdrücklich für unmöglich erklärt wird. Eine Begründung für die getroffene Entscheidung liefert die Landesplanungsbehörde unter der Nr. 2.7.2 des gesamträumlichen Planungskonzeptes nicht. Geboten ist, Potentialflächen für die Windenergienutzung (auch) im 15 km-Radius zu belassen. um es einer Einzelfallprüfung auf Grundlage des § 18 a Luftverkehrsgesetzes zu überlassen, ob die Errichtung einer Windenergieanlage einen störenden Einfluss auf die DVOR-Anlage Michaelsdorf besitzt. Auch für Letztere muss gelten, dass *„die Errichtung von Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich (...) gerade nicht von Vornherein schlechthin unmöglich"* ist, wie es das gesamträumliche Planungskonzept unter der Nr. 2.5.2.6 feststellt. Die Berechtigung vorstehend formulierter Forderung wird bekräftigt durch die sachverständigen Erkenntnisse aus den als **Anlagen 1 und 2** beigefügten und in das Abwägungsmaterial einzustellenden Gutachten des Herrn Dr. Jochen Bredemeyer, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Funknavigations- und Radaranlagen der Flugsicherung (Ingenieurkammer Niedersachsen) vom 06.03.2014 (Gutachten zur Interaktion zwischen Windenergieanlagen und DVOR-Anlagen der Flugsicherung) und 17.04.2015 (Fortführendes Gutachten zur Interaktion zwischen Windenergieanlagen und dem DVOR MIC unter besonderer Betrachtung der Störwirkung auf den Empfänger), welche seinerzeit im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) erstellt wurden. Gegenstand der Untersuchung von Herrn Dr. Bredemeyer war die etwaige Störwirkung von Windenergieanlagen im 15 km-Anlagenschutzbereich der DVOR-Anlage Michaelsdorf, hinsichtlich derer er bereits im Gutachten vom 06.03.2014 (Seite 44 f. des Gutachtens) zu dem Ergebnis gelangt: *„Als wesentliche Erkenntnis für das LLUR als Auftraggeber dieses Gutachtens lässt sich aus den Ergebnissen ableiten, dass zumindestens die beantragten WEA außerhalb von drei Kilometern des DVOR M1C errichtet werden können. ohne dass hierdurch eine messbare Störung des VOR-Signals oberhalb des Rauschens entstehen wird.-* Bestätigt wird dieses Ergebnis durch die Feststellung des Herrn Dr. Bredemeyer im Gutachten vom 17.04.2015. wo es im Hinblick auf die seinerzeit untersuchungs-gegenständlichen	

Windenergieanlagen im Bereich bestehender Windparks innerhalb des 15 km-Anlagenschutzbereichs um die DVOR-Anlage Michaelsdorf (Windpark Neu Ratjensdorf, Windpark Neukirchen, Windpark Koselau, Windpark Gosdorf und Windpark Farve) u. a. heißt (Seite 75 f. des Gutachtens): *„Aus der Kombination von Simulations- und Messergebnissen in diesem Gutachten ist abzuleiten, dass die neu beantragten WEA der 4 Windparks bei den betrachteten Flugmanövern keinen wahrnehmbaren Winkelfehler des DVOR MIC in Luftfahrt — zugelassenen Empfängern erzeugen werden."* Nach alledem kann als gutachterlich erwiesen gelten, dass Windenergienutzung im 15 km-Radius um die DVOR-Anlage Michaelsdorf ohne Störung besagter Flugsicherungs-einrichtung im Sinne des § 18 a Luftverkehrsgesetz möglich ist, so dass eine pauschale Streichung aller Potentialflächen im Anlagenschutzbereich nicht haltbar ist. Die gleichwohl getroffene Entscheidung der Landesplanungsbehörde ist abwägungsfehlerhaft, da sie dem zugrundeliegenden öffentlichen Belang „15 km-Anlagenschutzbereich um die DVOR-Anlage Michaelsdorf" ein Gewicht beimisst, welches ihm nicht zukommt. Eine ordnungsgemäße Abwägung mit dem widerstreitenden abwägungsrelevanten Interesse der Eigentümer von Potentialflächen für die Windenergienutzung im 15 km-Radius um die DVOR-Anlage Michaelsdorf, *„der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substantiellen Raum zu geben, d. h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird"* (so ausdrücklich die Nr. 2.5.1 des gesamträumlichen Planungskonzeptes), kann unmöglich eine vollständige Streichung aller Potentialflächen im Anlagenschutzbereich zur Folge haben. Die Disproportionalität der dem Planentwurf zugrunde liegenden Abwägung liegt auf der Hand. 4. Die auf die Abwägung durchschlagende Fehleinschätzung der Bedeutung der DVOR-Anlage Michaelsdorf nebst dazugehörendem Anlagenschutzbereich als öffentlicher Belang im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG besitzt einen weiteren Aspekt, hinsichtlich dessen (ebenfalls) bereits gutachterliche Erkenntnisse vorliegen, welche in das Abwägungsmaterial einzustellen sind. Das in Kopie als **Anlage 3** beigefügte Gutachten der Technischen Universität Berlin (Verfasser: Prof. Dr. Gerhard Hüttig, Prof. Dr. Elmar Gimulla, Prof. Dr. Oliver Lehmann, Dr. Heiko Schyndel, Dipl.-Ing. Ferdinand	

Behrend und Peter Kortas) vom 01.06.2014 bzw. 20.04.2015 („Flugsicherheitsanalyse der Wechselwirkungen von Windenergieanlagen und Funknavigationshilfe DVOR/VOR der Deutschen Flugsicherung GmbH", erstellt im Auftrag des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft. Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein), liefert u. a. eine Bewertung der DVOR-Anlage Michaelsdorf und deren (operative) Relevanz als Flugsicherungseinrichtung. Letztere ist gering einzuschätzen. Die DVOR-Anlage Michaelsdorf wird nur in sehr geringem Umfang in ihrer konventionellen Funktion als Funknavigationshilfe genutzt: lediglich zwei Funknavigationsverfahren (SID-RAMAR 4J und STAR-NUSTA 6Q) werden durch die DVOR-Anlage gestützt (vgl. Seite 104 des Gutachtens). Die Nähe zu mehreren Flugbeschränkungsgebieten im Nordwesten der Anlage schließt eine Nutzung der Station für das Training von IFR-Flugverfahren außerhalb fest definierter Funknavigationsverfahren zudem aus (vgl. Seite 104 des Gutachtens). Was die Verwendung der DVOR-Anlage Michaelsdorf für die Positionsaktualisierung bei RNAV anbelangt, so stellt das Gutachten vom 01.06.2014 bzw. 20.04.2015 (auf Seite 110 sowie auf Seite 15 des Anhangs C) fest: *„Bezüglich einer Nutzung für die Positionsaktualisierung mit einem RNAV-System kann prinzipiell auf das DVOR MIC verzichtet werden. Im Umkreis der DVOR befinden sich genügend andere Stationen, so dass für eine Aktualisierung der LFZ-Position mit Hilfe von VOR/DME eine Abdeckung entsprechend PANF-OPF gewährleistet ist. Das DVOR MIC kann aus Sicht der RNAV-Nutzung abgebaut werden."* Die (fortbestehende) Bedeutung der DVOR-Anlage Michaelsdorf beschränkt sich auf deren Nutzung in zwei konventionellen Funknavigationsverfahren. was ihr gleichwohl keine fortgesetzte Existenzberechtigung verleiht. Bei einer von Gutachterseite vorgeschlagenen Optimierung der Flugverfahren durch Veränderung anderer Funknavigationseinrichtungen oder der Verwendung reiner GPS-Verfahren (vgl. Seite 111 des Gutachtens) wird Letztere aufgehoben mit der Folge einer Verzichtbarkeit des Anlagenstandorts, wie das Gutachten vom 01.06.2014 bzw. 20.04.2015 (auf Seite 111 sowie auf Seite 15 des Anhangs C) konstatiert: *„Aufgrund der geringen Einbindungen in konventionelle Funknavigationsverfahren und der ausreichenden Abdeckung für RNAV besteht die Möglichkeit, die auf das DVOR MIC basierenden Funknavigationsverfahren zu optimieren. Bei einem völligen* *Verzicht der Verwendung des DVOR MIC in konventionellen Funknavigationsverfahren, könnte auf den Standort verzichtet werden, d. h. die Anlage könnte abgebaut werden, ohne*	

die Sicherheit des Luftverkehrs zu beeinflussen." Ein Verzicht auf die DVOR-Anlage Michaelsdorf nach Optimierung der auf dieser basierenden Funknavigationsverfahren entspricht der ausdrücklichen Empfehlung des Gutachtens vom 01.06.2014 bzw. 20.04.2015, in dessen Anhang C es auf Seite 19 heißt: *„Wie bereits in Abschnitt 2.3.4 erwähnt, wird empfohlen, auf das* ***DVOR MIC vollständig zu verzichten*** *und den Abbau des Funkfeuers zu veranlassen. Die Positionsbestimmung durch RNAV ist durch die sich in der Umgebung befindenden Navigationshilfen weiterhin gewährleistet. Die Nutzung der auf dem Funkfeuer basierenden konventionellen Funkverfahren ist zu gering, dass auch hier keine Einschränkung des operativen Flugbetriebs zu erwarten ist."* Bemerkenswert und vielsagend für die (fehlende) Bedeutung der DVOR-Anlage Michaelsdorf als Flugsicherungseinrichtung ist der Umstand, dass Herr Dr. Bredemeyer in seinem Gutachten vom 06.03.2014 anhand der Auswertung von Messflügen zu dem Ergebnis gelangt war, dass eine Antenne der DVOR-Anlage im Zeitpunkt der Messflüge nicht funktionsfähig war und zudem durch starken Bewuchs im Bereich der Antennen eine Störung des elektromagnetischen Feldes in kurzer Entfernung zur Anlage festzustellen war (vgl. Seite 45 des Gutachtens), ohne dass dies seitens der Anlagenbetreiberin, der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, überhaupt erkannt worden wäre. Die DVOR-Anlage Michaelsdorf war, wie das Gutachten der TU Berlin vom 01.06.2014 bzw. 20.04.2015 in seinen Anhang C auf Seite 19 ausdrücklich feststellt, „somit mit diesen beiden erheblichen zusätzlichen Einschränkungen über einen längeren Zeitraum in Betrieb, ohne dass die zusätzliche darauf basierende Winkelungenauigkeit entsprechend veröffentlicht wurde, aber auch ohne dass es zu einer darauf basierenden Störung des operativen Flugbetriebs gekommen war". Die Betreiberin der DVOR-Anlage Michaelsdorf ist, wie bereits dargetan, die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, welche als beliehendes Unternehmen Teil der Luftverkehrsverwaltung des Bundes ist und sich in deren ausschließlichem Eigentum befindet. Dem Vernehmen nach soll das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bereits konkrete Überlegungen zur Schließung und Abbau der — auch nach gutachterlichen Erkenntnissen verzichtbaren — Flugsicherungseinrichtung anstellen, deren Schicksal definitiv und spätestens 2022 besiegelt ist. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH ist lediglich Mieter des Betriebsgrundstücks der DVOR-Anlage Michaelsdorf (Flurstück 23/5, Flur 1, Gemarkung Heringsdorf). Das	

Mietverhältnis endet im Falle einer Kündigung am 31.12.2022. Eine Kündigung von Seiten des Grundstückseigentümers ist bereits erfolgt. Nach § 5 des hier vorliegenden Mietvertrages vom 19.03.2008 ist die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bei Beendigung des Mietverhältnisse zur Beseitigung der gesamten von ihr errichteten Anlage verpflichtet. Eine Regionalplanung, die im weiten Anlagenschutzbereich im Radius von 15 km generell auf die Festlegung im Übrigen unzweifelhaft geeigneter Grundstücksflächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung zugunsten einer Flugsicherungseinrichtung verzichtet, welche unweigerlich und zeitlich absehbar (ersatzlos) in Wegfall geraten wird, verletzt ersichtlich das Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG. Der Planungszeitraum für Raumordnungspläne beträgt nach § 5 Abs. 1 Landes-planungsgesetz bereits 15 Jahre. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit dürfte faktisch der Zeitraum bis zu einer etwaigen Teilfortschreibung noch bedeutend länger währen. Für die Eigentümer der Potentialflächen für die Windenergienutzung im 15 km-Radius um die DVOR-Anlage Michaelsdorf bedeutete ein Festhalten am gegenwärtigen Planentwurf den vollständigen Ausschluss einer gesetzlich privilegiert zugelassenen baulichen Nutzbarkeit ihrer Grundstücke für Jahrzehnte, und zwar ungeachtet des (spätestens) in nur wenigen Jahren sicher in Aussicht stehenden Wegfalls des Schutzobjekts, zu dessen Gunsten in ihr verfassungsrechtlich durch Artikel 14 GG geschütztes Eigentumsrecht massiv eingegriffen wird. Besagter Eingriff ist auch mit Blick auf das zeitliche Übermaß abwägungsgerecht nicht zu rechtfertigen. Die nach Maßgabe der Nr. 6 des gesamträumlichen Planungskonzeptes für das Jahr 2022 (bloß) *„angestrebte"* Prüfung, ob eine Revision der Regionalplanung und damit die Einleitung einer Teilfortschreibung erforderlich werden wird, kommt definitiv zu spät. Für eine ordnungsgemäße, weil rechtskonforme Abwägung, wird die Landesplanungsbehörde (auch) Potentialflächen innerhalb des 15 km-Radius in die DVOR-Anlage Michaelsdorf als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen und - dem Gebot planerischer Zurückhaltung folgend - die Frage einer etwaigen Störung der Flugsicherungseinrichtung durch die regionalplanerisch zugelassenen Windenergieanlagen einzelfallbezogen dem Verfahren nach § 18 a Luftverkehrsgesetz zu überantworten haben. Letzteres ist im zeitlichen Vorlauf der definitiven Stilllegung der DVOR-Anlage Michaelsdorf innerhalb des (regelmäßigen) Planungszeitraumes nach § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz erforderlich. Dass der vorgelegte Planentwurf im Übrigen Sonderregelungen kennt und geschaffen hat, im Rahmen derer der Störcharakter von Windenergieanlagen einer projektbezogenen Einzelfallprüfung überantwortet wird, beweist die Nr. 2.8 des gesamträumlichen Planungskonzeptes und die hiernach geschaffenen Sonderregelungen im Planungsraum I für	

die Schutzbereiche von 5 km um die Verteidigungsanlagen Bramstedtlund I und II.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4106, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0413-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] • Ich möchte, daß die vorhandenen Naturschutzgebiete nicht zerstört werden und für die geplante Tourismusentwicklung erhalten bleiben • Die in jahrelanger mühsamer Aufbauarbeit geschaffenen Biotope weiter entwickelt werden können • Die Flugsicherheit darf durch die Windkraftanlagen nicht gefährdet werde (geplante Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf) Schutzbereich! • Geschützte Großvogelarten wie Kranich, Seeadler, Rotmilan, großer Brachvogel, die alle hier seit Jahren ganz in der Nähe brüten, auch weiterhin hier leben können • Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S.-H.) • In der Gemeinde steht bereits eine Biogasanlage, die zu bestimmten Zeiten zu Lärm- und zusätzlichen Umweltbelastungen sowie Straßenschäden führt • Ich habe starke Bedenken wegen möglicher gesundheitlicher Gefährdung. Jeder Mensch hat, lt. Grundgesetz das Recht auf körperliche Unversehrtheit! • Es profitieren nur 2 Gruppen davon: 1. Die Investoren u. 2. Die Landbesitzer	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer

(Landwirte). Die Gemeinschaft hat davon überwiegend Nachteile! • Meine Immobilie verliert zwangsweise an Wert (Schadenersatz) • Schon jetzt produzieren die vorhandenen WKAs mehr Strom als abgenommen werden kann • Ich möchte, daß unsere charakteristischen Landschaftsräume (Knicklandschaften und Seen) erhalten bleiben • Die WKAs wären lt. Planung viel zu dicht an bewohnten Gebieten. (in Bayern mind. 2km Abstand)! • Mit jeder weiteren Windkraftanlage wird der Strom für den Verbraucher nur teurer • Die Entscheidung über den Bau von Windkraftanlagen sollt wohl bedacht, sinnvoll und zum Nutzen aller Menschen sein und nicht nur am runden Tisch entschieden werden. Deshalb unterstütze ich die bisherige Entscheidung des Landes: Die Ablehnung der ausgewiesenen Potenzialflächen! (für den Bau von WKAs).	Wertigkeit aufweisen.
Institution: NewEn Projects GmbH, Keine Abteilung **ID: 3196, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: Knick PR3_STE_053_Lohbarbek_Mühlenbarbek.png**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum Thema Waldfläche, Lohbarbek/Mühlenbarbek Im nordwestlichen Bereich des Vorranggebiets PR3_STE_053 wurde bereits im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans III ein Waldstück auf dem Flurstück 135/30, Flur 9 in der Gemarkung Mühlenbarbek mit zugehörigem Schutzabstand berücksichtigt.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_053 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Der Hinweis wurde überprüft. Eine Änderung erfolgt jedoch aus folgendem Grund nicht: Auf Nachfrage gibt das LLUR bzw. die Untere Forstbehörde an,

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dem südöstlich daran anschließenden Gebiet auf den Flurstücken 58/30, 47/29 und 501, Flur 9 in der Gemarkung Mühlenbarbek nicht um eine Waldfläche handelt. Diese Fläche wird tatsächlich seit einigen Jahren laut Aussage des Landeigentümers nicht mehr landwirtschaftlich genutzt und befindet sich daher in einem frühen Sukzessionsstadium der Verbuschung und ist auch z.T. mit einigen Weiden bestanden. Die zunehmende Verbuschung ist auch mit der Aufgabe der Bahntrasse der DB und der damit unterlassenen Unterhaltungspflege verbunden. Eine Auslegung als Wald, wie es in einer Stellungnahme des LK Steinburg formuliert wird, ist unseres Erachtens nicht angemessen, da es sich hier lediglich um eine kleine Fläche handelt, die mit einzelnen Gebüschen und Einzelbäumen bestockt ist. Dies ist gemäß § 2 Abs. 1, Satz 2 LWaldG SH kein Wald. Die Gesamtstruktur, entlang der ehemaligen Bahntrasse (Bahndamm) die in Teilbereichen bewachsen ist, kann unseres Erachtens als Knick gewertet werden und unterliegt somit keiner weiteren Abstandregelung. Der Kreis Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	dass es sich beim betroffenen Baumbestand um Wald handele. Gegenüber dem 1. Entwurf wird die Fläche im 2. Entwurf zudem nicht mehr als Vorranggebiet ausgewiesen. Die Streichung erfolgt aus folgenden Gründen: Bei nicht bebauten Flächen soll ein Abstand von 1.000 m zu umgebenden Ortslagen eingehalten werden. Unter Berücksichtigung dieses Kriteriums verbleibt ein sehr kleiner Flächenteil, der nicht für eine Ausweisung geeignet ist. Die Fläche wird nicht mehr als Vorranggebiet übernommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9211, Datum: 24.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0675-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
im Rahmen einer Informationsveranstaltung in Daldorf am 19.06.2017 bin ich durch Herrn Rolf Ohlsen von der potentiellen Betreiberfirma Plan 8 GmbH, Gerichtstr. 3 in 24340 Eckernförde über die geplante Installation von 4 Windkraftanlagen mit mindestens 180 mtr. Höhe und einer Nennleistung von 3,450 KW informiert worden. Der Kartenlage stellt sich wie folgt dar: [Abbildung im Originaldokument] In dem Abschnitt B (SEG 014) sind zwei Anlagen und in dem Abschnitt C (SEG 014) ist eine Anlage vorgesehen. Der potentielle Betreiber strebt an, für die abgelehnte Potentialfläche	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch

A (SEG 015) eine Genehmigung zu erhalten, so das dort eine weitere Anlage entstehen könnte um den Bau eines zusammenhängenden Windparks überhaupt zu rechtfertigen. Bedauerlicher macht es den Anschein, daß der Landesplanung zum Zeitpunkt der Ausweisung der Flächen diverse Daten nicht vollständig vorlagen und die Ausweisung eher aus der „Helikopterpersektive" entstanden ist. Es handelt sich bei den Standorten um Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist. Die westliche Windvorrangfläche kann nur zwei Windkraftanlagen aufnehmen. Die östliche Vorrangfläche liegt 15m Höhenunterschied unterhalb der westlichen Fläche. Es wurde bereits vom Kreis Segeberg in seiner Stellungnahme bemängelt, dass dies nicht wie ein zusammenhängender Windpark wirkt. Aus diesem Grunde möchte ich wie folgt Stellung beziehen und Ihnen dies mit fünf Konfliktrisiken erläutern, die nach meinem Verständnis als HOCH einzuschätzen sind: 1. Mindestabstand: Ich bin Bewohner auf dem Gut Pettluis, wobei sich die geltenden Abstandsregeln nach dem 5H Prinzip ergeben. Da das Gut Pettluis keine Siedlung sondern ein Ortsteil der Gemeinde Daldorf ist, die ebenfalls nachhaltig von dem geplannten Windpark betroffen wäre, erscheint die abgelehnte Potentialfläche A für Anlagen von 180 mtr. (oder größer) als nicht geeignet. Ein späteres Re-Powering wäre ebenfalls ausgeschlossen. Die Stromleitung zwischen den Punkten A und B können die Nennleistungen der Anlagen überhaupt aufnehmen. Daher erscheinen selbst die Flächen B und C als sehr fragwürdig. 2. FFH Gebiete: Die geplanten Standorte liegen inmitten der 4 FFH Gebiete Tarbeker Moor, Kiebitzholmer Moor, Trentmoor und Hamdorfer Binnendüne. Ferner stehen die geplanten Standorte im eklatanten Widerspruch zu den Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben im unmittelbaren Umfeld. So sind Korridore von Pettluis westlich in Richtung BAB 21 erschaffen worden um den Tier - und Artenreichtum dort über sehr aufwendige Grünbrücke bei Negernbötel resp. dem Kleintierdurchlass Brandsau bei Daldorf zu steuern. Diese sind vom Umweltbundesministerium gefördert worden. Ein geplanter Windpark in Daldorf läßt die Nachhaltigkeit derartiger Projekte nachträglich als absurd erscheinen. Es handelt sich bei diesem Gebiet um ein Biotopverbundsystem, welcher langfristig weiterentwickelt werden sollte. 3. Artenreichtum: Als Anwohner auf Gut Pettluis, der seit 2002 hier wohnt, bestätige ich Ihnen gerne das wir mindestens seit dieser Zeit ein Storchenpaar auf dem Gut haben. Gleiches gilt für die Gemeinde Blunk, die ggf. ebenfalls betroffen sein könnte	der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.

durch die abgelehnten Potentialflächen SEG 015 und PR 021. Ferner ist es unübersichtlich das folgende Tierarten hier heimisch sind, resp. die Flächen SEG 014 und SEG 015 als Durchzugsgebiete nutzen.
 	
• Weißstorch (täglich sichtbar auf Nahrungssuche)Im weiteren Verlauf des Verfahrens werden sicherlich Gegner und Befürworter des Windparks biologische Gutachten vorlegen. Als Hobbyfotograf kann ich nur sagen, das es unmöglich ist, diese Vielfalt nicht wahrzunehmen. Daher auch mein o.a. Verweis auf die „Helikopterpersektive" für die möglichen Flächen. Die Vielfalt von Fledermäusen durch die Kalkberghöhlen in Bad Segeberg setze ich als bekannt voraus.
  ○ Kraniche (täglich sichtbar auf Nahrungssuche)
  ○ Mäusebussarde (hohe Population)
  ○ Rotmilan
  ○ Graugänse
  ○ Kanadagänse
  ○ Waldkauz
  ○ Schwalben
  ○ Kiebitz
  ○ Turmfalke
  ○ Bachstelzen
 	
• <u>4. Naturschutz:</u> Die ausgewiesenen Flächen befinden sich inmitten einer charkteristischen Knicklandschaft. Durch den potentiellen Betreiber bin ich informiert worden, das zum Bau und Installation der geplanten Windkraftanlagen Straßen und Wege in einer Breite von 4,5 bis 7,0 mtr. notwendig wären. Diese Infrastruktur ist ebenfalls nicht vorhanden und hätte nachhaltige Auswirkungen auf die Natur. So müsste die Peripherie hierfür geschaffen werden, was die charkteristischen Knicklandschaft und ebenfalls auf den allee-ähnlichen Charakter ziwschen Pettluis	

und Alterfrade zerstören, resp beeinträchtigen. Dies würde auch alte Baumbestand unwiderruflich zerstören. Referenzen von der Westküste belegen, das Aufschotterungen im Regelfall eher selten oder nur sehr kostenintensiv zurückgebaut werden. • 5. Gesundheit: Die Folgen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind zumindest in Deutschland nicht nachhaltig belegt, dennoch gibt es ausländische Studien die in Deutschland bedauerlicherweise nicht als Referenz dienen. Da mir jedoch Menschen bekannt sind die nach Aufbau von Windparkanlagen nachhaltig über gesundheitliche Beinträchtigung klagen, wäre meine Konsequenz ein Wohnortwechsel. Ich selbst bin beruflich nicht an diesen Standort gebunden, fühle mich aber auch in der Verantwortung die strukturell ländlich geschwächten Bereiche zu fördern. Ferner sei hier ebenfalls erwähnt, das das Gut Pettluis als auch weitere Bewohner in der Region nach wie vor ihr Trinkwasser aus dem eigenen Brunnen beziehen. Die Nitratbelastung von Trinkwasser ist derzeit top aktuell. Auch hier darf durch die Errichtung der Fundamente für die Windkraftanlage mit nachhaltigen Auswirkungen gerechnet werden. Die natürliche Filterfunktion des intakten Bodens wäre durch die Fundamente stark bedroht. • Zusammenfassung: Über www.bolapla-sh.de sind von den o.g. Flächen folgende Abwägungskriterien hinterlegt: • Abschnitt A (SEG 015) • o Abschnitt B & C (SEG 014)Wie von mir o.a. angeführt berücksichtigen die Abwägungskriterien nur sehr bedingt die tatsächliche Situation vor Ort. Ich bin in kein Gegner von erneuerbaren Energien, muß aber durch die Standortwahl leider davon ausgehen, das die Wahl eines Windkraftparks den Einklang zwischen Natur und den Menschen, die diesen Lebensraum engagiert fördern, nur sehr limitiert berücksichtigt bzw. der Naturschutz und der Ursprung der Region den möglichen Flächen zum Opfer fallen. Berücksichtigen wir dann noch, das wir schön heute eine Überdeckung an erneuerbaren Energie für Schleswig-Holstein mit den Windkraftanlagen erzielen, so gewinne zumindest ich ein komplett neues Bild von der sogenannten „Energiewende".Mit ist bekannt, das bereits weitere	

Gemeinden ihren Einspruch zu den geplanten Windparks bei Ihnen eingereicht haben. Auch hierzu möchte ich erwähnen, das die Kommunikation über die geplanten Vorhaben derart untransparent kommuniziert worden sind, das hier auch das Vertrauen in die „Energiewende" nachhaltig beschädigt worden ist. Auch hierzu findenSie Querverweise im Internet (http://www.ln-online.de/Lokales/Segeberg/Windkraft-durch-die-Hintertuer). Nach meiner Wahrnehmung ist jetzt der Zeitpunkt gekommen, an dem die Politik aktiv in das Geschehen eingreifen sollte.Im Anhang ein Auszug aus der Gemeindeversammlung Daldorf zu dem geplante Bauvorhaben (Quelle: Lübecker Nachrichten vom 21.06.17)[Abbildung im Originaldokument]Ich freue mich auf Ihre Stellungnahme und verbleibe mit freundlichen Grüßen ▪ 15 km Abstand VOR- /DVOR-Anlagen zivile Flugsicherung ▪ Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Boostedt; Abwägung ▪ Großvogelhorste mit Umgebungsschutz ▪ Fledermausschutz ▪ 15 km Abstand VOR- /DVOR-Anlagen zivile Flugsicherung ▪ Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Boostedt; Abwägung ▪ Fledermausschutz ▪ 15 km Abstand VOR- /DVOR-Anlagen zivile Flugsicherung ▪ Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Boostedt; Abwägung ▪ Rotmilanhorst und Umgebungsbereich, Nachweis fraglich ▪ Fledermausschutz	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M6263, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0511-1.pdf, PR_III_3-0511-A1-1.pdf, PR_III_E_3_0229.pdf, PR_III_E_3_0229-A1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstel-lung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung Hier: Stellungnahme zur Fläche PR3_SEG_318, Bimöhlen/Hasenmoor** Sehr geehrter Herr Tasch, sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteilige ich mich in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Als Grundstückseigentümer von Flurstücken in der Flur 3 und 13, Gemarkung Bimöhlen, welche innerhalb des potenziellen Vorranggebiets PR3_SEG_318, Bimöhlen/Hasenmoor der Teilaufstel-lung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) liegt, begrüße ich die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_SEG_318, Bimöhlen/Hasenmoor, da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Wind-energienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der	Dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche wird entsprochen. Die Fläche PR3_SEG_318 wird aufgrund des gewährten erweiterten Schutzbereiches um Siedlungen im Innenbereich jedoch in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet für Windenergienutzung übernommen (siehe Abwägungsentscheidung).

Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Lan-desentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit min-destens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III(Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung des Gebiets auf meine Zustimmung als Eigentümer stößt, nachdem ich in Kooperation mit dem Sehestedter Planungsbüro Denker & Wulf AG als regionalen Partner auf der vorgesehenen Fläche einen Windpark entwickeln möchte, eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; • die Fläche entlang der BAB 7 als vorbelastete Fläche geradezu prädestiniert ist für den Standort von Windkraftanlagen; • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 • keine harten Tabuzonen betroffen sind, • keine weichen Tabuzonen betroffen sind, • und die Abwägungskriterien zutreffend angewandt wurden. Im Einzelnen ist hierzu in Ergänzung zu dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht (vgl. **Anlage 1)** insbesondere festzuhalten: 1. **Abwägungskriterien**	

2. **Umfassungswirkung, Riegelbildung** Nach dem gesamträumlichen Plankonzept findet zur Bewertung der Umfassungswirkung, Riegel-bildung als Abwägungskriterium ein objektiviertes Verfahren statt, wobei „das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Wind-energieanlagen" (Januar 2013) zur methodischen Orientierung [dient], [...] jedoch auf die kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst [wird]." (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.5). Abwägungsfehlerhaft ist allerdings, dass weder das zitierte Gutachten Gegenstand der Planun-terlagen ist, noch sich aus den ausgelegten Unterlagen ergibt, in welcher Form die benannte Anpassung erfolgt. Offen ist zudem, welche objektivierten Verfahren Anwendung finden. Insofern fehlt es an einer Nachvollziehbarkeit dieses Abwägungskriteriums. Unbestimmt ist auch, wann die Landesplanungsbehörde von einem optischen Riegel in der Landschaft ausgeht. Doch selbst wenn nur die textliche Beschreibung des Abwägungskriteriums herangezogen wird, wonach ein Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist, so ergibt sich daraus nicht, nach welchen Kriterien bei mehreren Möglichkeiten der Reduzierung einer Umfassungswirkung auf 120° die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Fläche erfolgt. Rechtlicher Hintergrund der Berücksichtigung einer Umfassungswirkung, Riegelbildung ist — wie auch im zitierten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt — das Schutzgut Mensch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG. Es kommt ebenfalls in Betracht, dies mit dem Schutz des Landschaftsbildes zu rechtfertigen (Bayerischer VGH, 30.04.2014 - 22 ZB 14.680 - , juris Rn. 27). Allerdings würde die Bezugnahme auf das Landschaftsbild vorliegend zu einer abwägungsfehler-haften doppelten Berücksichtigung mit Abwägungskriterien wie den charakteristischen Land-schaftsräumen führen. Zudem muss bei der entsprechenden rechtlichen Anknüpfung an das Schutzgut Mensch, die Behandlung der Frage der Umfassungswirkung, Riegelbildung nach § 5 Abs. 11 LaplaG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG in der Umweltprüfung erfolgen. Dies ist vor-liegend im Abschnitt 4.2.4 des Umweltberichts auch geschehen. Allerdings droht eine fehlerhafte doppelte Gewichtung, wenn die Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium und über die Umweltprüfung nach § 7 Abs. 2 ROG bei der vorzunehmenden Abwägung zu berück-sichtigen ist. Jedenfalls darf eine Abwägung zwischen verschiedenen Potenzialflächen, die bei Festlegung	

als Vorranggebiet in ihrer Summe zu einer Überschreitung des Umfassungswinkels von 120° bei einem Betrachtungswinkel von 180° führen würden, nur hinsichtlich des Abwägungskriteriums Umfassungswirkung, Riegelbildung auf Grundlage einheitlicher Kriterien stattfinden. Es käme einer sachfremden Erwägung gleich, wenn das Abwägungskriterium Umfassungswirkung, Rie-gelbildung insofern mit anderen Abwägungskriterien vermischt würde. Letztendlich maßgeblich bei der Entscheidung für und damit notwendigerweise gegen eine Potenzialfläche sind in diesem Kontext die übergeordneten Ziele der Konzentration von Windkraftanlagen und die Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie. Dies vorausgeschickt, ist die Entscheidung der Landesplanungsbehörde zwischen der Festlegung des Vorranggebiets PR3_SEG_318 (Bimöhlen/Hasenmoor) und der Ablehnung der Poten-zialfläche PR3_SEG_317 zutreffend. Dadurch erhält die Festlegung einer Fläche von 146,5 ha den Vorzug gegenüber einer Fläche von lediglich 51 ha, die sich langgezogen von Norden nach Süden erstrecken und damit eine größere Belastungswirkung als das tiefer gestaffelte Vorrang-gebiet PR3_SEG_318 (Bimöhlen/Hasenmoor) entfalten würde. Auch wenn das Vorranggebiet PR3_SEG_318 (Bimöhlen/Hasenmoor) aus vier einzelnen Flächen besteht, so findet dennoch eine Konzentration der Windenergie statt, da die Flächenaufteilung durch schmale lineare Funkti-onen im Raum bedingt ist und dies bei der Bebauung des Vorranggebiets nicht mehr augen-scheinlich sein wird. Zwar ist von der südlich vorgelagerten Siedlung Pappelweg ein Blickwinkel von 115° von dem Vorranggebiet belegt. Vom Siedlungskern Bimöhlen aus sind es allerdings nur 60°. Durch die Einhaltung der 3-fachen Anlagenhöhe bis zu bestehenden Einzelhäusern (optisch bedrängende Wirkung), werden die Anlagenstandorte noch weiter innerhalb des Gebietes liegen, sodass ein geringerer Blickwinkel tatsächlich bebaut werden wird. Laut den Karten der Landesplanung besteht für die Ortskerne Bimöhlen und Hasenmoor jeweils ein geringes Konfliktrisiko, und nur für die Siedlung Pappelweg ein mittleres Konfliktrisiko. 1. **Schutzgürtel von 5-15 km um die DWD-Wetterradarstation Boostedt mit der Maßgabe, dass nur dort Vorranggebiete ausgewiesen werden können, wo die Höhenbeschränkungen des DWD die Errichtung von WKA mit einer Mindesthöhe von 100 m Gesamthöhe ab Geländeoberkante zulassen** Das gesamträumliche Plankonzept bezieht sich auf ein durch den Deutschen Wetterdienst (DWD) in seinen „Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des	

DWD" mit Stand Revision 1.4 vom 25.01.2013 dargestelltes Modell. Demnach müsse in einem Radius von 5 km bis 15 km eine Höhenbeschränkung erfolgen, damit die Radarmessungen nach derzeitigem Wissensstand — also von Anfang 2013 — möglichst wenig beeinflusst werden. Nur im Ausnahmefall sei es möglich, dass diese maximale Höhe überschritten werden dürfe. Dies zu-grunde gelegt, geht das gesamträumliche Plankonzept davon aus, dass in „den genannten Vorranggebieten, die ausschließlich außerhalb des 5 km-Radius liegen, [...1 bei Berücksichtigung des Höhenreliefs jedenfalls die Errichtung von mindes-tens 100 m hohen Anlagen möglich" (Gesamträumliches Plankonzept, Ab-schnitt 2.5.2.9); ist. Soweit dieses Abwägungskriterium durch die Priorisierung und Zuordnung zur Streichung von Gebieten im Rahmen der Abwägung gleich an zweiter Stelle eingeordnet wird, handelt es sich um ein faktisches weiches Tabukriterium, was abwägungsfehlerhaft ist. Gleiches gilt insofern, als die herangezogenen „Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des DWD" mit Stand Revision 1.4 vom 25.01.2013 nicht Gegenstand der Planunterlagen sind. Rechtlicher Anknüpfungspunkt für das Abwägungskriterium „Schutzgürtel von 5-15 km um die DWD-Wetterradarstation Boostedt mit der Maßgabe, dass nur dort Vorranggebiete ausgewiesen werden können, wo die Höhenbeschränkungen des DWD die Errichtung von WKA mit einer Min-desthöhe von 100 m Gesamthöhe ab Geländeoberkante zulassen" (nachfolgend: DWD 5-15 km Boostedt) ist § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB. Demnach liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört. Allerdings setzt eine rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit des Wetterradars voraus, dass die Erzielung der (im Hinblick auf die Aufgabenstellung des DWD) erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird, wobei nicht bereits jede Beein-trächtigung der erhobenen Basisdaten zu einer Störung führt (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 11; 22.09.2016 - 4 C 2/16 -, BVerwGE 156, 148, juris Rn. 17). Insofern kann nicht bereits jede Beeinträchtigung der DWD-Wetterradarstation Boostedt als Stö-rung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB angesehen werden. Selbst wenn eine Störung vorliegt, so gilt für Windkraftanlagen, dass es sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB um	

privilegierte Anlagen im Außenbereich handelt, so dass die Störung der DWD-Wetterradarstation Boostedt als beeinträchtigter öffentlicher Belang nicht ausreicht, sondern vielmehr die Störung so erheblich sein muss, dass sie als öffentlicher Belang der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen entgegensteht. Dies bleibt unberücksichtigt, wenn sich das gesamträumliche Plankonzept lediglich auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB und die einseitige pauschale Bewertung des DWD beruft, um ggf. die grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Baufreiheit durch Höhenbe-schränkungen pauschalisiert erheblich einzuschränken. Völlig unberücksichtigt bleibt zudem, dass in einem Bebauungsplangebiet § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB keine Anwendung findet und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans nachvollziehbar eine andere Abwägungs-entscheidung ergehen könnte, die keine Höhenbeschränkungen vorsieht. Selbst wenn man unkritisch die Herangehensweise des DWD vollständig übernehmen würde, so heißt es in diesen Informationen ausdrücklich: „In einem Umkreis von 15 Kilometern gelten für Windenergieanlagen nur Höhenbe-schränkungen, damit die Radarmessungen nach derzeitigem Wissensstand mög-lichst wenig beeinflusst werden. Aufgrund der orografischen Bedingungen ist es im Ausnahmefall möglich, dass WEA im 5 bis 15 km Radius diese maximale Höhe überschreiten dürfen, da sie aufgrund von vorhandenen Geländeabschattungen kei-nen störenden Einfluss auf die Radarsysteme haben." *(Deutscher Wetterdienst,* Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes — Abstandsanforderungen und Höhenbe-schränkungen, 25.01.2013, S. 3). Es wird deutlich, dass der DWD sich selbst eine einzelfallbezogene und nicht lediglich pauschale Betrachtung auferlegt. Eine solche einzelfallbezogene Betrachtung hat aber auf jeden Fall auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen, da nicht alle Ge-gebenheiten wie bspw. Windparkkonfiguration, Verschattungen, Abschaltungen bei extremen Wetterereignissen, etc. auf der Ebene der Regionalplanung berücksichtigt werden können und dies auch nicht der Aufgabe der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordne-ten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33 ; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) entspricht. Jedenfalls ist die aktuellste höchstrichterliche Rechtsprechung zum DWD so zu verstehen, dass im Rahmen einer vollen gerichtlichen Überprüfung des Einzelfalls eine Bewertung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB erfolgt	

(BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 15 ff.; 22.09.2016 - 4 C 2/16 -, BVerwGE 156, 148, juris Rn. 21 ff., 46). Dem widerspricht jede pauscha-lisierte Höhenbeschränkung auf Ebene der Regionalplanung, bei der eine hinreichende „nach-vollziehenden Abwägung", die von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich eine auf den Einzel-fall ausgerichtete Gewichtsbestimmung verlangt (vgl. BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 15 und 30 m.w.N.; 22.09.2016 - 4 C 2/16 -, BVerwGE 156, 148, juris Rn. 38), nicht möglich ist. Die höchstrichterliche Rechtsprechung geht selbst davon aus, dass eine „verbindliche Anordnung wird demnach ein gewisser räumlicher Bezug der Maßnahme zum Denkmal. Allerdings gilt, dass eine schematische Festlegung von Entfernungsgrenzen wegen der Vielgestaltigkeit der jeweiligen Gegenden nicht sinnvoll ist. Stattdessen ist eine wertende Betrachtung erforderlich, die be-rücksichtigt, in welcher Art und Weise die Umgebung das Denkmal prägt (vgl. *Weber,* Instrumente und Grenzen des Umgebungsschutzes bei Baudenkmälern, Diss., Köln 1998, S. 74). So kann der Umgebungsbereich nicht in Metern angegeben werden, sondern es ist auf den Wirkungsbereich des Denkmals abzustellen. Dieser kann auf die Nachbarschaft begrenzt sein, er kann aber bei beherrschenden Burgen oder Kirchen sehr weit reichen. Der Wirkbereich großer Ortskernen-sembles reicht ebenfalls oft sehr weit. Vor diesem Hintergrund ist eine pauschalisierte Annahme der Betroffenheit von Belangen des Denkmalschutzes bei Unterschreitung der abstrakt bestimm-ten Umgebungsbereichen entsprechend der Begründung des Abwägungskriteriums Belange des Denkmalschutzes nach dem gesamträumlichen Plankonzept (Abschnitt 2.5.2.11) zweifelhaft. Jedenfalls darf damit die Abwägung nicht bereits zugunsten der Denkmale vorgeprägt sein. Zur denkmalschutzrechtlichen Umgebung gehört konkret der Umkreis des Denkmals, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalpflegerischer Sicht seinerseits beeinflusst. Es kommt danach auf die Perspektive eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbe-trachters an und auf den tatsächlichen Zustand nach der Änderungsmaßnahme (OVG Schleswig-Holstein, 25.01.2005 - 1 LA 124/04 -, juris 2. LS). Anhaltspunkt ist dabei, ob das menschliche Auge die zu schützenden Objekte und die Quelle der Verunstaltung mit einem Blick erfassen kann (Kantsegel) *(Viebrock,* in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auf-lage 2010, Teil E, Rn. 181 mit Bezugnahme auf OVG Berlin, 07.05.1999 - 2 B 2.96 -, juris). Eine Abwägung mit Belangen des Denkmalschutzes ist deshalb nicht erforderlich, soweit errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) auf Potenzialflächen nicht gemeinsam mit den jeweiligen Denkmalen sichtbar	

sein und deshalb keine Wechselwirkung zwischen dem jeweiligen Denkmal und den Windkraftanlagen entstehen können. Es fehlt dann bereits an einer prägenden Auswir-kung auf die jeweiligen Denkmale (VG Stuttgart, 12.05.2004 - 16 K 3344/03 -, NJOZ 2004, 4145). Nach der Wertung des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG ist nicht jede, sondern nur eine wesentliche Be-einträchtigung eines unbeweglichen Kulturdenkmals von Bedeutung, wobei dies ernsthaft in Betracht zu ziehen sein muss („geeignet") (Schleswig-Holsteinisches VG, 01.02.2007 - 12 A 136/06 juris Rn. 36). Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die jeweilige besondere Wirkung des unbe-weglichen Kulturdenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmen-des städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, geschmälert wird. D. h. nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errich-tung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegen-über den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert (so NdsOVG, 21.04.2010 12 LB 44/09 -, BauR 2010, 1550, juris Rn. 58; 28.11.2007 - 12 LC 70/07 -, NdsVBl 2008, 171, juris Rn. 56 ff.; BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 32). Dabei ist aber auch entschei-dend, dass der dem Denkmalschutz aufgeschlossene Betrachter seine Augen nicht davor ver-schließen kann, dass die gesellschaftliche Entwicklung die Aufnahme technischer Anlagen erfor-dert, die in einem gewissen Kontrast zur Landschaft stehen (VG Halle (Saale), 26.05.2009 - 2 A 21/08 -, juris Rn. 55; VG Cottbus, 13.12.2007 - 3 K 1923/03 -, juris Rn. 40; VGH Baden-Württemberg, 01.09.2011 - 1 S 1070/11 -, juris Rn. 34 (zum Wandel der Wahrnehmung von Pho-tovoltaikanlagen)). Zudem können für die Frage der Intensität der Beeinträchtigung eines Denk-mals die vorhandenen Vorbelastungen nicht unberücksichtigt bleiben (OVG Sachsen-Anhalt, 06.08.2012 - 2 L 6/10 -, juris Rn. 79). Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Baudenkmalen ist zu berück-sichtigen, dass bereits aus dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG, der auf die Beeinträchti-gung des Eindrucks des Denkmals Bezug nimmt, grundsätzlich nur der Blick auf das Denkmal und nicht vom Denkmal weg in die Landschaft einen denkmalrechtlichen Belang darstellt. Ein Blick vom Denkmal in die Landschaft unterfällt regelmäßig einem anderen Schutzregime, nämlich dem des Schutzes des Landschaftsbildes, der — wie aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ersicht-lich wird — neben dem Denkmalschutz steht. Entsprechend wurde dies auch im Fall der Errich-tung von Windkraftanlagen im Umfeld des sehr bedeutenden Denkmals	

Wartburg gesehen. Der Blick von der Wartburg in die Landschaft wurde nicht unter dem Gesichtspunkt des Denkmal-schutzes, sondern des Landschaftsbildes behandelt (VG Meiningen, 28.07.2010 - 5 K 670/06 Me juris Rn. 63 und 69). Davon wird in der Rechtsprechung nur bei sehr außergewöhnlichen Fall-konstellationen abgewichen, wenn es sich um eine denkmalpflegerisch besonders schützenswer-te Innen-Außen-Blickbeziehung und nicht lediglich um eine baurechtlich regelmäßig nicht ge-schützte „schöne Aussicht" handelt (BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 40 [Ausnah-mefall des bayerischen Welser-Schlosses: zwei barock ausgestattete Räume wurden durch ihre (restaurierten) Wandbespannungen bildlich in direkte Beziehung zu der durch die Fenster real erlebbaren Natur und Besiedlung in besonderer Weise eng verknüpft; „künstlerische Konzept aus Bild gewordener Vorstellungskraft im Innern der Räume und Wirklichkeit gewordener Gestal-tungskraft im Äußeren und in den Außenanlagen des Schlosses sowie in dessen Umgebung"]). Maßgeblich bei der Abwägung des Belangs des Denkmalschutzes ist zudem das Spannungsver-hältnis zwischen Denkmalschutz und schonender Belastung des Eigentums, vorliegend der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit (OVG NRW, 27.08.2007 - 10 A 3856/06 -, juris Rn. 14). Insofern darf wegen Belangen des Denkmalschutzes nicht bereits auf der Ebene der Regionalplanung ein weitgehender Ausschluss von Potenzialflächen stattfinden, denen bei der Bewertung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Denkmalschutz gar nicht entgegen gehalten würde. Dies gilt insbesondere bei kaum oder nicht sichtbaren Boden-denkmalen. Zutreffend und zu betonen ist — auch vor dem Hintergrund der vorstehend aufgezeigten rechtlichen Rahmens —, dass die „denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA [...] in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab[hängt]" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.11). Damit wäre eigentlich eine beispielhafte Visualisierung der Errichtung von Windkraftanlagen in Potenzialflächen sowie eine einzelfallbezogene Bewertung des Denkmalwerts erforderlich, um überhaupt eine denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung hinreichend durchführen zu können. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte zu den Belangen des Denkmalschutzes und vor allem	

bei konkreter Bewertung des Einzelfalles erfolgt die Festlegung des Vorranggebiets PR3_SEG_318 (Bimöhlen/Hasenmoor) in zutreffender Weise. Es mag sein, dass das Stadtbild von Bad Bramstedt hinsichtlich des Ortskerns oder der kirchlichen Gebäude denkmalschutzwürdig ist. Allerdings bestehen östlich des festgelegten Vorranggebiets PR3_SEG_318 (Bimöh-len/Hasenmoor) keine maßgeblichen Straßen und Wege (bspw. Fahrradwege o.ä.), die eine Blickbeziehung auf Bad Bramstedt durch errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) in einer Weise ablenken würden, dass ein denkmalgeschütztes Stadtbild im Wert maßgeblich ge-schmälert würde. Vielmehr zeigen die im beigelegten Prüfbericht (vgl. Anlage 1) befindlichen Fotos, dass Bad Bramstedt an sich, aber insbesondere etwaig denkmalgeschützte Gebäude und Stadtbilder auf Grund der Entfernung gar nicht erkennbar sind. Hinzu kommt, dass zwischen dem Vorranggebiet PR3_SEG_318 (Bimöhlen/Hasenmoor) und Bad Bramstedt die BAB 7 und die B 206 liegen, insofern eine etwaige Blickbeziehung auf den Ortskern bereits verstellt ist. Des Weiteren verläuft östlich des Vorranggebiets die neu errichtete 380 kV-Leitung, welche jegliche Blickbeziehung auf Bad Bramstedt einschränkt. Eine Blickbeziehung von Westen auf das Stadtbild von Bad Bramstedt würde dazu führen, dass errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthö-he) in einem solchen Abstand vom Ortskern entfernt liegen, so dass sie kaum noch, jedenfalls nicht mehr das Stadtbild verdrängend im Hintergrund liegend wahrgenommen werden können. Zudem gilt hinsichtlich der Bundesfernstraßen und der Höchstspannungsleitung hier dasselbe. Außerdem bestehen auf Grundlage der im beigelegten Prüfbericht (vgl. Anlage 1) befindlichen Fotos erhebliche Zweifel, ob ein denkmalgeschütztes Stadtbild von Bad Bramstedt sowie denk-malgeschützte Gebäude in einer West-Ost-Blickbeziehung überhaupt erkennbar sind. Jedenfalls belegt dies, dass nicht mit einer Beeinträchtigung in denkmalschutzrechtlicher Hinsicht zu rech-nen ist. 1. **Querungshilfen und damit verbundene Korridore** Das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" wird mit dem Rothirsch als eine Indikatorart für die Sicherung großräumiger Lebensraumverbundbeziehungen bodenlebender Arten gerechtfertigt. Hierbei wird auf „das gutachterlich ermittelte Konzept für die Trittsteinbiotope und Korridore als wichtiges Abwägungskriterium" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.17); verwiesen, welches bei der Festlegung der Vorranggebiete miteinfließe. Auch wenn das	

Abwä-gungskriterium maßgeblich auf den gutachterlich ermittelten Konzepten beruht, so sind diese nicht Gegenstand der Planunterlagen. Das ist abwägungsfehlerhaft und lässt auch die Nachvollziehbarkeit des Kriteriums vermissen. Jedenfalls sind die nicht in den Planungsdokumenten veröffentlichten gutachterlichen Einschät-zungen von *Meißner* (2009 und 2016) insofern zweifelhaft, als diese zur Einschränkung der grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit dienen sollen. Dies gilt bereits insoweit, als dass einerseits in den Datenblättern auf diese gutachterlichen Einschätzungen ver-wiesen wird, scheinbar jedoch ein davon abweichender Korridor durch die Landesplanung bei der tatsächlichen Abwägungsentscheidung angelegt wird. Die Datengrundlage für diesen Korridor der Landesplanung ist nicht bekannt und ebenfalls nicht Teil der ausgelegten Planunterlagen. Zudem bestehen erhebliche Zweifel an der Belastbarkeit der in den gutachterlichen Einschätzungen von *Meißner* herangezogenen Daten für die vorgenommenen Rückschlüsse sowie hinsichtlich nicht belegter Annahmen. Rechtlich nicht nachvollziehbar ist, dass auch geplante Querungshilfen in die Konzeption aufge-nommen wurden, insbesondere solche für laufende oder geplante Infrastrukturprojekte. Damit zieht die Landesplanung zukünftige Vorhaben heran, für die noch kein nach § 17 FStrG erforderlicher Planfeststellungsbeschluss ergangen oder dieser noch nicht rechtskräftig ist. Insofern kann es im Rahmen der erforderlichen Alternativenprüfung auch zu einem anderen Trassenverlauf der Bundesautobahnen kommen, der wiederum für die Querungshilfen und damit verbundenen Kor-ridore Auswirkungen hätte. Maßgeblicher Zeitpunkt für die die Sach- und Rechtslage der Abwä-gung nach § 7 Abs. 2 ROG ist nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG der Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan. Das zu berücksichtigende Abwägungsmaterial beschränkt sich auf diesen Zeitpunkt (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Meck-lenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38). Insofern können zu diesem Zeitpunkt noch nicht baurechtlich genehmigte Planungen von Querungshilfen oder Annahmen eines verbundenen Korridors, die auf solche ungesicherte Planungen beruhen, nicht abwägungsfehler-frei herangezogen werden. Problematisch ist zudem, dass nur auf die bodenlebende Art des Rothirsches Bezug genommen wird, andere bodenlebende Arten allerdings keine solche angebliche Störempfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen — selbst in größerer Entfernung — entwickeln, aber ebenfalls die Querungshilfen und damit verbundene Korridore nutzen. Insofern verengt sich der Blick des Regionalplans auf eine Art, was einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf dem Niveau eines immissionsschutzrechtlichen	

Genehmigungsverfahrens gleich käme, ohne aber diese Prüftiefe mit den möglichen Vermeidungsmaßnahmen etc. abzubilden. Da der Ausschluss von Potenzialflächen im Rahmen der Abwägung mit dem Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" auf einen Gebietsausschluss aus tierökologi-schen Erwägungen hinauslaufen würde, bedarf es nach der Rechtsprechung jedenfalls eine „aus-reichende[...] Bestandsaufnahme der ... vorhandenen besonders geschützten Tierarten und ihrer Lebensräume" (OVG Berlin-Brandenburg, 10.11.2015 - OVG 10 A 7/13 -, juris Rn. 53). Es ist zweifelhaft, dass eine solche besteht, zumal die erste, maßgebliche gutachterliche Stellungnah-me von *Meißner* aus dem Jahr 2009 stammt, mithin darin eingeflossene Daten deutlich älter als fünf Jahre sind. Aus den Planunterlagen sind keine solche Bestandsaufnahmen ersichtlich. Zudem stellt der Rothirsch keine nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Art dar, weshalb er auch nicht dem Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unterfällt. Es stellt sich mithin die Frage, inwiefern eine artenschutzrechtliche Rechtfertigung des Abwägungskriteri-ums vorliegen kann. Es ist zudem naturschutzfachlich in den vorhandenen Publikationen zum Verhältnis von Rotwild zu Windkraftanlagen weitläufig anerkannt, dass durch den Betrieb der Windkraftanlagen keine negativen Effekte auf Rotwild, insbesondere den Rothirsch, hervorgerufen werden. Soweit das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" mit einem Biotopverbund und einer Biotopvernetzung gerechtfertigt werden soll, werden durch das Kriterium offensichtlich Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente geschaffen, ohne diese gemäß § 21 Abs. 4 BNatSchG durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Insofern wird das gesetzliche Erfordernis der rechtlichen Sicherung durch die Regionalplanung umgangen. Auffallend ist im Zusammenhang mit diesem Abwägungskriterium auch, dass sich das gesamt-räumliche Planungskonzept bei der Darstellung der Prioritäten für die Abwägung und der Abwä-gungsschritte (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7) zu den Querungshilfen und damit verbundene Korridore nicht verhält, insofern — wenn überhaupt — diesen Bereichen bei der Ab-wägung eine sehr untergeordnete Rolle zukommen muss.	

Damit stellt sich das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" als für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbares und im Übrigen auch nicht stringent angewandtes Kriterium dar. Jedenfalls kann es vorliegend im Rahmen der Abwägung der Festlegung der Flä-che als Vorranggebiet nicht entgegen gehalten werden. Wenngleich wir Verständnis für ein naturschutzfachlich begründetes Kriterium haben und auch der Nutzen von Querungshilfen durch die Windenergie nicht konterkariert werden soll, so bedarf es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Geneh-migungsverfahren, die auch entsprechende naturschutzverträgliche Einzelfalllösungen ermög-licht. Jedenfalls steht der Festlegung des Vorranggebiets PR3_SEG_318 (Bimöhlen/Hasenmoor) unter keinem in Betracht kommenden Umstand das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" entgegen. Es ist festzustellen, dass die in der gutachterlichen Einschätzung von *Meißner* (2016) vorge-brachten Argumente für die Störempfindlichkeit von sog. Pionier-Individuen nicht auf belastbaren Daten berufen. Des Weiteren sind die in dieser gutachterlichen Einschätzung vorgesehenen Kor-ridore über die Grünbrücken Kreuz BAB 7 — B 206 und Schmalfelder Au (BAB 20) in Richtung der Segeberger Heide hypothetisch, sowohl hinsichtlich ihres Verlaufs als auch ihrer Breite. Der in der gutachterlichen Einschätzung von *Meißner* (2016) vorgesehene Korridor durch südliche Teilgebiete des Vorranggebiets PR3_SEG_318 (Bimöhlen/Hasenmoor) kann in südlicher Richtung umgestaltet werden und weiterhin eine gute Eignung als Lebensraumkorridor für die Verbindung der Lebensraumverbände Segeberger Heide und Hasselbusch dienen. Dabei hält Rotwild nach der spärlichen Literatur ca. 150 m Abstand zu Windkraftanlagen, auch auf Explorations-Wanderungen. In den gutachterlichen Einschätzungen von *Meißner* (2009 und 2016) wird zwar darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen im Nahbereich Störeinflüsse ausüben. Es werden aber keine konkreten Zahlen hierfür genannt. Geht man einschließlich einer Pufferbereiches von einer Raumwirkung einer Windkraftanlagen von ca. 500 m aus, so ist festzustellen, dass ein mög-licher Korridor hinsichtlich des Vorranggebiets PR3_SEG_318 (Bimöhlen/Hasenmoor) diesen hohen Abstand einhalten würde. Insofern ist das Vorranggebiet PR3_SEG_318 (Bimöh-len/Hasenmoor) in diesem räumlichen Zusammenhang in jedem Fall tolerabel. Hinsichtlich der Details zu diesen Ergebnissen verweisen wir auf die naturschutzfachliche Stellungnahme der BioConsult SH GmbH & Co. KG, die der	

Stellungnahme der Denker & Wulf AG anhängt. Vielen Dank, Mit freundlichen Grüßen Jochen Heins Hasenmoorer Straße 24 24576 Bimöhlen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9767, Datum: 24.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0676-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
im Rahmen einer Informationsveranstaltung in Daldorf am 19.06.2017 bin ich durch Herrn Rolf Ohlsen von der potentiellen Betreiberfirma Plan 8 GmbH, Gerichtstr. 3 in 24340 Eckernförde über die geplante Installation von 4 Windkraftanlagen mit mindestens 180 mtr. Höhe und einer Nennleistung von 3,450 KW informiert worden. Der Kartenlage stellt sich wie folgt dar: [Abbildung im Originaldokument] In dem Abschnitt B (SEG 014) sind zwei Anlagen und in dem Abschnitt C (SEG 014) ist eine Anlage vorgesehen. Der potentielle Betreiber strebt an, für die abgelehnte Potentialfläche A (SEG 015) eine Genehmigung zu erhalten, so das dort eine weitere Anlage entstehen könnte um den Bau eines zusammenhängenden Windparks überhaupt zu rechtfertigen. Bedauerlicher macht es den Anschein, daß der Landesplanung zum Zeitpunkt der Ausweisung der Flächen diverse Daten nicht vollständig vorlagen und die Ausweisung eher aus der „Helikopterpersektive" entstanden ist. Es handelt sich bei den Standorten um Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist. Die westliche Windvorrangfläche kann nur zwei Windkraftanlagen aufnehmen. Die östliche Vorrangfläche liegt 15m Höhenunterschied unterhalb der westlichen	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.

Fläche. Es wurde bereits vom Kreis Segeberg in seiner Stellungnahme bemängelt, dass dies nicht wie ein zusammenhängender Windpark wirkt. Aus folgenden Gründen möchte ich Ihnen meine Ablehnung bezüglich der geplanten Windkraftanlagen für die oben genannten Planungs-/und Vorangsflächen mitteilen: • Ich möchte, dass unsere vorhandenen Naturschutzgebiete erhalten bleiben. • Die Vögel, zb. Rotmilane, Störche, Kraniche, Kuckuck, Graureiher, Schwäne, Wildgänse, sollen hier weiterhin die Möglichkeit haben ihre Nahrung zu suchen und zu finden. Desweiteren sollen auch ihre Nist und Schlafplätze erhalten bleiben. • Unsere Bäume und Knicklandschaften sollen unbedingt bestehen bleiben um auch weiteren Tieren ihre Nahrung, Schlaf- und Nistplätze zu erhalten. Desweiteren sehe ich unsere charackteristische Landschaftsräume massiv gefährdet. • Was für Baumassnahmen würden hier auf unsere Landschaft zukommen? Verbreiterung der wunderschönen Wege und Strassen, abholzen von Knicks und Bäumen, sogar Waldstücke würden abgeholzt werden! • Was ist mit unserem Biotopverbundsystem welches meines Wissens in jahrelanger Aufbauarbeit entwickelt worden ist, bzw. sich noch weiter entwickelt?! Sollen die die dafür bereits ausgegebenen Gelder umsonst gewesen sein? • Wie Sie sicherlich wissen, ist dieses Planungsgebiet/Vorrangsflächen sehr dicht an unserem Fledermaus Schutzgebiet bzw. den Kalkberghöllen in Bad Segeberg gelegen. Auch wir in Daldorf, Ortsteil Pettluis, haben hier im Sommer Fledermäuse. Fledermäuse sterben einen qualvollen Tod , wenn sie in die Nähe der routierenden Windräder kommen! • Desweiteren mache ich mir große Sorgen um unsere Gesundheit. Die Infrastrahlung und der andauernden Geräuschpegel,und die der in unserem Dorf lebeneden Kinder. Sogar unserem Gesundheitssystem liegt dem ICD 10 eine Kategorisierung vor . Hier werden Schlafstörungen, Herzrhytmusstörungen, Wahrnehmungsprobleme, Konzentrationsprobleme usw. auf den geringen Abstand der Windkrafträder zu den Wohngebieten, bzw. den dort lebenden Menschen zurück geführt. Heißt es nicht immer „Kinder sind unsere Zukunft!"? Gegebenenfalls kranke Kinder? Das können Sie auch auf die Erwachsenden Personen übertragen...	

• Durch die bereits vorhandenen Windkraftanlagen verfügen wir über eine ausreichende Stromauslastung und sind somit sehr gut ausgelastet und versorgt.Gespeichert bzw. gelagert werden kann der überflüssige Strom nicht. Wieso müssen dann zu Ungunsten der Natur und den dort dicht bei lebenden Bürgern überhaupt ein Windpark mit 3 reps. 4 Winkraftanlagen stehen?Ich möchte Sie aufrichtig bitten Ihr Vorhaben noch einmal zu überdenken, damit wir hier lebenden Menschen, Tiere und unsere Natur weiterhin so würde- und respektvoll,zusammen miteinander leben können. Ich bedanke mich bei Ihnen, das Sie meine Stellungnahme gelesen habenund bitte Sie diese zu beantworten. Auf Ihre Rückmeldung freue ich mich.Im Anhang ein Auszug aus der Gemeindeversammlung Daldorf zu dem geplante Bauvorhaben (Quelle: Lübecker Nachrichten vom 21.06.17)[Abbildung im Originaldokument]	
Gruppe **ID: GM2587, Datum: 30.06.2017** **(M2587, Datum: 30.06.2017| M7382, Datum: 29.06.2017)** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0489-1.pdf, PR_III_3-0489-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum PR3 (gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) in der Fassung vom 22. Mai 2015 (GVOBI. Schl.-H. S. 132)) zu den Entwürfen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans und den Teilaufstellungen der Regionalpläne, per email: windenergiebeteiligung@stk.landsh.de im online Verfahren: http://www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung.html	Die vorgetragenen Hinweise aus Ihrer Stellungnahme wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird teilweise entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Zu den Flächen im Einzelnen: Die Flächen PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 werden nicht übernommen, da zwischen unbebauten Potenzialflächen und Ortslagen ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden soll. Unter dieser Annahme verbleiben für die Flächen PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 nur Restflächen, die für eine Ausweisung zu klein sind.

per Post An die **Landesplanungsbehörde** <u>Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein</u> Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt StK LPW Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel. Sehr geehrte Damen und Herren, Mit diesem Schreiben möchte ich die uns Bürgern gebotene Möglichkeit, zu der Windenergie-Planung Stellung zu nehmen, gerne nutzen und sende Ihnen heute meine Unterlagen zu. Bürger der Gemeinde Wangels machen sich Sorgen über den Erhalt ihrer Gesundheit, die Gesundheit und das Überleben der Tiere und über unser Landschaftsbild! Die Stellungnahme bezieht sich auf den Planungsraum Mit freundlichen Grüßen [redacted] *Stellungnahme: **PLR III,** Burgberg. S.2/27* Die Weiterentwicklung der erneuerbaren Energien - hier die Windenergie - ist positiv. Jedoch nicht um jeden Preis. Energiewende sollte doch bedeuten, dass wir alle bewusster mit Ressourcen umgehen, auch	Die Fläche PR3_OHS_024 liegt nahezu vollständig innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Außerhalb verbleibt nur ein für eine Ausweisung zu kleiner Teil. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird auch diese Fläche nach wie vor nicht übernommen. Die Fläche PR3_OHS_025 liegt zum größten Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Schwarzstorchbrutplatz und in Teilen innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Für letzteren ist zwar die randliche Überschneidung mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich tolerabel, weil hier gutachterlich eine Verträglichkeit unter Einhaltung von Auflagen bestätigt wurde. Für das Gutachten gilt die Stichtagsregelung (Beginn der Untersuchungen vor Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplanes von 2012). Gleichwohl stehen aber denkmalrechtliche Belange der Ausweisung als Vorranggebiet entgegen: In dem außerordentlich dichten und hochwertigen Bild der Güter-, Kirch- und Ortslandschaft an der Hohwachter Bucht sind die Blickbeziehungen von Süden her (L258, Harmsdorf-Hansühn) Richtung Neustädter Bucht sowie von Osten und Norden her (BAB 1, B 202) auf Kirche Hohenstein, Gutsanlage und Windmühle Farve sowie die Ortschaft Hansühn von besonderer denkmalpflegerischer Bedeutung. Ein langfristiger Rückbau der dort noch befindlichen Anlagen wäre wünschenswert. Insofern kann der Teil der Fläche, der außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Schwarzstorchbrutplatz liegt, trotzdem nicht ausgewiesen werden. Für die Fläche PR3_OHS_026 bleibt die Abwägungsentscheidung gegenüber dem 1. Entwurf unverändert. Maßgeblich für die Nichtaufnahme ist der potenzielle Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlers, sowie die generell schon starke Belastung der Region mit WKA. Die Flächen PR3_OHS_027 und PR3_OHS_030 liegen vollständig innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Schwarzstorchbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos werden sie nach wie vor nicht übernommen. Die Fläche PR3_OHS_031 wird einstweilig sichergestellt aufgrund des in

mit der Ressource LAND ! Die Potentialflächen für zukünftige Vorrangflächen für Windenergie liegen in besonderen landschaftlichen Gebieten. Das Bungsbergmassiv ist eine außerordentlich reizvolle Landschaft, die besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft gilt es zu schützen. Windkraftanlagen würden das Landschaftsbild viel massiver beeinträchtigen als in einer ebenen Region! Die Vorgaben der Landesregierung sind nicht geeignet, eine ausreichende Wohn- und Lebensqualität sicherzustellen. Für den Erhalt unserer Gesundheit, Für den Erhalt der Gesundheit und das Überleben der Tiere Für den Erhalt des Landschaftsbildes - zum Wohle des Menschen, der Tiere und der Natur müssen größtmögliche Abstandsflächen gesichert sein. Heute spricht man im Stand der Technik von Windrädern von mehr als 180m Höhe. Die Abstandsflächen sollten zu mindest angemessen sein. **Auf unabsehbare Zeit müssen die Bürger / Anwohner - und auch die nachfolgenden Generationen - mit den Auswirkungen politischer Entscheidungen zur Windkraft leben.** Es folgen Erläuterungen zu: **<u>1.) Abstandsflächen</u>** **<u>2.) Natur- und Artenschutz</u>** ***A Naturschutz*** Al charakteristische Landschaftsräume A2 schützenswerte Geotope, Biotope	Aufstellung befindlichen Landschaftsschutzgebietes "Bungsberger Vorland". Die Fläche wird somit nicht übernommen. PR3_OHS_029 und PR3_OHS_033: Im 1. Planentwurf hat die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Flächen PR3_OHS_029 und PR3_OHS_033 geführt. Diese Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Da es sich bei den Flächen OHS_029 und OHS_033 ganz oder teilweise um Eignungsgebiete aus der vorangegangenen Regionalplanung handelt und hier keine Gründe gegen eine zumindest teilweise Übernahme sprechen, werden diese Flächen ausgewiesen. Die Fläche OHS_026 wird nicht ausgewiesen, da sie sonst zusammen mit den Flächen OHS_029 und OHS_033 eine zu starke Überprägung des Raumes darstellen würde. Die Ausweisung innerhalb (OHS_033) bzw. in Randlage außerhalb (OHS_029) des charakteristischen Landschaftsraumes wird für vertretbar gehalten, weil Richtung Westen sehr große Bereiche ohne Vorranggebiete anschließen und somit insgesamt nur eine räumlich begrenzte Überprägung des Landschaftsraumes stattfindet. Von der Fläche OHS_ 033 werden die Flächenteile ausgewiesen, die den 1.000 m-Radius zu den umliegenden Ortslagen einhalten. Im Norden und im Süden verbleiben damit keine ausreichend großen Flächen für eine Ausweisung. Die Fläche wird so auf den mittleren Bereich begrenzt, wodurch eine zu dominante Nord-Süd-Ausdehnung verhindert wird. zum Thema Fledermausschutz: Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden. zum Thema Mindestabstandsregeln: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und

B ***Artenschutz*** B1 Seeadler Rotmilan weitere Großvögel B2 Fledermaus B3 Gänse B4 Schleiereule B5 Uhu **<u>3.) Kulturdenkmäler</u>** 3.1. Christuskirche Hansühn 3.2. Kirche Hohenstein 3.3. Gut Testorf 3.4. Gut Ehlerstorf 3.5. Gut Charlottenhof 3.6. Gut Meischenstorf 3.7. Burg Farve 3.8. Windmühle in Farve 3.9. Schloss Weissenhaus 3.10. Frederikenhof 3.11. Hügelgräber **<u>4.) Tourismus und Erholung</u>**	energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch zu prüfen, ob höhere Abstände aus

5.) Anlagen und Quellen

Erläuterungen

1.) Abstandsflächen

Die Vorgaben der Landesregierung sind nicht geeignet,
eine ausreichende Wohn- und Lebensqualität sicherzustellen.

Für den **Erhalt unserer Gesundheit,**

Für den **Erhalt der Gesundheit und das Überleben der Tiere**

Für den **Erhalt des Landschaftsbildes - zum** Wohle des Menschen, der Tiere und der Natur müssen größtmögliche Abstandsflächen gesichert sein.

Wir fordern größere Abstände um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen.
Gesundheitsschutz ist nicht verhandelbar!

Mindestens 1500 Meter bzw. das 10-fache der Gesamtanlagenhöhe zur Wohnbebauung sind notwendig , um die Gesundheit der Bürger zu schützen!

Zu geringe Abstandsflächen der Windkraftanlagen zu Wohnhäusern wirken sich negativ auf Gesundheit und Lebensqualität aus!

Es ist zu bedenken, dass in anderen Bundesländern und Ländern bereits größere Abstände gelten, um die Gesundheit der Anwohner zu schützen.

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit ist jedem einzelnen Bürger im Grundgesetz zugesichert!

Durch Windkraftanlagen kommt es zu:

Lärmbelastung durch Rotorflügel- , Antriebs und
Windgeräusche, Schlagschattenbildungen, gesundheitlichen Störungen und Gesundheitsschäden durch Infraschall.

In Studien von Umweltmedizinern wurden Lebensbedingungen in der Nachbarschaft

den von in der Stellungnahme genannten Gründen einzuhalten sind.

zum Thema allgemeine Höhenbegrenzung:

Eine pauschale Höhenbegrenzung ist im geforderten Umfang nicht mit dem im Plankonzept erläuterten Ziel, Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung auszuweisen, vereinbar. Sie stellt eine zu pauschale, nicht ausreichend begründete Einschränkung der gesetzlich privilegierten Windenergienutzung dar. Ob im Einzelfall Höhenbeschränkungen erforderlich sind, ist auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens zu klären. Ergänzend wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept Ziffer 2.2.3 verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest.

zum Thema Denkmalschutz:

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von WKA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann.

Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG).

Der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen alle Maßnahmen in Denkmalbereichen und in deren Umgebung, die geeignet sind, die Denkmalbereiche wesentlich zu beeinträchtigen, und alle Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten und Welterbestätten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG). Als Denkmalbereiche sind in Schleswig-Holstein derzeit die Unterstadt Lauenburg, die Eisenbahnersiedlung Quellental in Büchen, das Dorf Sieseby (Gemeinde Thumby) und die Siedlung Oher Weg in der Stadt

von Windanlagen untersucht. Gesundheitliche Störungen sind: *Schlafstörung, Anspannung, Konzentrationsmangel und Kopfschmerzen, Tinnitus, Schwindelgefühl und Übelkeit, unscharfes Sehen, schneller Herzschlag, Reizbarkeit, Angstzustände, innere Unruhe und Aggressivität.* Die Turbinen erzeugen Schwingungen unterhalb der Hörbarkeitsgrenze, die das artgerechte Verhalten der Tiere schwer beeinträchtigen können und auch die Gesundheit von Menschen belasten können. In der Neurologie versteht man unter WTS nachweisbare neurologisch-physiologische Symptome, die von Infraschall und niederfrequentem Schall der Windkraft-Anlagen verursacht werden. *Viele Studien belegen eindeutig, dass Ängste und Sorgen der Bürger berechtigt sind!* **Dem Bundestag liegt eine Petition vor, in der mindestens 1500 Meter bzw. das 10-fache der Gesamtanlagenhöhe zur Wohnbebauung gefordert werden.** In einem offenen Brief führt das Deutsche Ärzteforum für Emissionsschutz die wesentlichen wissenschaftlichen Zusammenhänge und Fakten auf, warum ein Mindestabstand von 2.000 m notwendig ist bzw. 10H-Regel auf keinem Fall unterschritten werden darf. Eine Nichtanerkennung dieser Tatsachen wird fatale Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen haben. **Die Landesregierung ist gern. ihrem Eid und Art. 2 des Grundgesetzes verpflichtet, Schaden von der Bevölkerung abzuwenden und gewissenhaft zu handeln!** Bei der Ausweisung der Flächen für den Ausbau von WKA mit einem Abstand weniger als der zehnfachen Gesamthöhe der WKA (10H) ist wohl davon auszugehen, dass dieser Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen wurde. 1. **Natur- und Artenschutz** **2.A Naturschutz**	Glinde über Verordnungen ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Grabungsschutzgebiete, die in Karten beim Archäologischen Landesamt und im Fachbereich der Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck erfasst sind. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet.

AI charakteristische Landschaftsräume **Das Bungsbergland ist schutzbedürftig und erhaltenswert.** **Geländeflächen des Gebietes sind weit sichtbar und genau so geht auch der Blick von** **diesen Flächen weit über das Land.** **Das Bungsberggebiet** mit landschaftlich markanten Höhen ist unverwechselbar in seiner Eigenart mit der höchsten Erhebung Schleswig-Holsteins (Bungsberg mit 167,4 m ü NN, Nunatak) sowie tief eingeschnittene Bachschluchten (BungsbergGebiet). Daten: (UmweltPlan 2015) Das BungsbergGebiet ist geprägt von tiefen Bachschluchten, feuchten Senken, trockenen Hängen, großflächigen Wäldern auf Gutslandschaften und landschaftlichen Zeugnissen zur Vor-und Frühgeschichte. Das Landschaftsschutzgebietes „Bungsberg mit Vorland" umfasst die Gemeinde Schönwalde, Teile der Gemeinden Wangels, Kasseedorf, Harmsdorf, Lensahn und Schashagen. Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Bungsberg mit Vorland" wurde erlassen, um die besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft zu schützen!! Heute spricht man im Stand der Technik von Windrädern von mehr! als 180m Höhe. Bei einer WKAnlage auf den Flächen des Bungsberggebietes mit einer Anlagehöhe von 180m wäre eine Gesamthöhe von über 300m üNN gegeben! Solche Anlagen würden selbst den Gipfel des Burgbergs - **die höchste Erhebung in SH (167,4m üNN) -** um bis zu *ca. 150m oder mehr* überragen, und damit das Landschaftsbild extrem weiträumig beeinträchtigen !! *(s. hierzu auch Pkt.3 Kulturdenkmäler, Christuskirche Hansühn)* Dies beträfe weite Teile der Kreise Ostholstein und Plön und insbesondere auch die Umgebung des Ballungsraumes Eutin. Eine Errichtung von Windkraftanlagen würde als Fremdkörper in Erscheinung treten und so in	

der o.g. Umgebung grob unangemessen erscheinen. Dies stellt eine erhebliche, langfristige, wesensfremde und großflächige Beeinträchtigung des charakteristischen Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft dar! Charakteristische Landschaftsräume werden als Tabukriterien im Sinne grossräumiger Freihalte-Bereiche geführt. Die Bungsbergregion ist die höchste Erhebung in Schleswig-Holstein und ist ein **seltenes und besonders schutzbedürftiges Geotop.** Das Bungsberggebiet gilt als Kerngebiet charakteristischer Lebensräume - somit sind seine Flächen freizuhalten!! *Im folgenden einige herausgearbeitete Merkmale, welche für die landschaftliche Charakteristik kennzeichnend sein dürften / die Kriterien für die schützenswerten Flächen - Nach dem Umweltplan 25. Februar 2016 - Planungsraum III„ Kreis Ostholstein, Bungsberggebiet* **Wälder** *Katalog der Merkmale der landschaftlichen Charakteristik* Hauptnaturraum: SchleswigHolsteinisches Hügelland Untereinheit: **Bungsberggebiet, *-Nr. 70204*** *(9.3. Naturräumliche Gliederung, Abb.15)* im gesamten Naturraum sind Wälder flächig vertreten, insbesondere angrenzend an die Bachschluchten, größter zusammenhängender Waldkomplex ist das Löhrstorfer Holz, der gesamte Naturraum ist Schwerpunkt der Rotmilan- und Seeadler- Verbreitung (Kürzel: NWA) **enges Knicknetz** *Katalog der Merkmale der landschaftlichen Charakteristik* Hauptnaturraum: SchleswigHolsteinisches Hügelland Untereinheit: gesamtes Hügelland, bis *auf wenige Ausnahmen*	

(Kürzel: HMW) **<u>hohe Alleendichte</u>** *Katalog der Merkmale der landschaftlichen Charakteristik* Hauptnaturraum: SchleswigHolsteinisches Hügelland Untereinheit: gesamtes Hügelland,bis *auf wenige Ausnahmen* (Kürzel: DAL) hohe Alleendichte besonders in den Naturräumen Holsteinische Schweiz, Bungsberggebiet, **<u>Gewässer</u>** *Katalog der Merkmale der landschaftlichen Charakteristik* Hauptnaturraum SchleswigHolsteinisches Hügelland Untereinheit: gesamtes Hügelland, Bungsberggebiet als Schwerpunktbereich der Rotbauchunken- und Laubfrosch (Kürzel: KGW) Moränengebiet der Oberen Eider, Bungsberggebiet, Holsteinische Schweiz Bachschluchten der Bungsbergregion (NFG) **<u>Relief / Morphologie</u>** *Katalog der Merkmale der landschaftlichen Charakteristik* Hauptnaturraum: SchleswigHolsteinisches Hügelland Untereinheit: Bungsberggebiet, Holsteinische Schweiz markantes Relief / Bereiche mit hoher Reliefenergie	

mit landschaftlich markante n Höhen mit höchster Erhebung Schleswig-Holsteins (Bungsberg mit 167,4 m ü NN, Nunatak) sowie tief eingeschnittene Bachschluchten (BungsbergGebiet) *Daten: (UmweltPlan 2015) (Kürzel: KUP, HRE)* Hauptnaturraum: SchleswigHolsteinisches Hügelland Untereinheit: Holsteinische Schweiz / hügeliges / kuppiges / leicht welliges Relief viele Erhebungen auf großer Fläche zwischen 60 und 90 m über NN, *Daten: (UmweltPlan 2015) (Kürzel: FWP)* **<u>Gebäude</u> / <u>Anlagen</u>** *Katalog der Merkmale der landschaftlichen Charakteristik* Hauptnaturraum: SchleswigHolsteinisches Hügelland Untereinheit: Holsteinische Schweiz, Nordoldenburg, Südost- Oldenburg, Bungsberggebiet, <u>Wassermühle Farve</u> *Daten: Menschlkulturdenkmale.shp (2015)(Kürzel: KGL)* <u>Gutsanlagen</u> *Daten: Menschlkulturdenkmale.shp (2015) (Kürzel: KGU)* Des Weiteren wird angemerkt, dass die Abstandsflächen zu dem FFH Gebiet Steinbek zu gering sind! Die Regionen Steinbeck und Kükelühner Mühleau sind besonders schützenswerte Flächen handelt. Und aus diesem Grund sind die umliegenden Abwägungsbereiche zu streichen.	

2,13 <u>Artenschutz</u> Schleswig-Holstein hat eine besondere Bedeutung für den internationalen Vogelzug zwischen Skandinavien und Mitteleuropa. Der Landvogelzug konzentriert sich sehr stark über Fehmarn und Wagrien. Einer der letzten freien Korridore der Vogelfluglinie liegt im Bereich der Abwägungsflächen. **In einem Vogelschutz- und Vogelzuggebiet** sind **Windkraftanlagen verboten** (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 2.2.2006, OVG 1 A 11312/04, bestätigt vom BVerwG, Beschluss vom 9.5.2006, 4 B 27.06). Schleswig-Holstein hat aufgrund seiner geographischen Lage zwischen Nord- und Mitteleuropa einerseits und zwischen Ostsee und Nordsee andererseits eine Schlüsselstellung im mitteleuropäischen Vogelzug. Eine Entscheidung sollte im Hinblick auf vorsorgenden Schutz gerichtet sein, zumal erhebliche Beeinträchtigungen oft irreversibel sind. Die Behauptung der Landesplanung des geringen Vogelzuges könnte man als absurd bezeichnen. Um Störwirkungen auf Brutplätze auszuschließen, sind Schutzbereiche um Brutplätze und Brutkolonien einzuhalten, die von Windenergieanlagen freigehalten werden sollten. Als weitere Schutzmaßnahmen sollten wichtige Nahrungsflächen und dorthin führende Flugrouten in einem artspezifisch festgelegten Umkreis freigehalten werden. Die **Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen** ist eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union (EU). Sie wird umgangssprachlich auch als **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (kurz **FFH-Richtlinie)** oder **Habitatrichtlinie** bezeichnet. Diese Alternativbezeichnungen leiten sich von Fauna (Tiere), Flora (Pflanzen) und Habitat (Lebensraum) ab. In den Anhängen der Richtlinie sind Arten aufgelistet, die besonderen Schutz erhalten sollen. Die Behörden müssen sich **vergewissern,** dass die Integrität des Schutzgebietes nicht verletzt wird. Eine allgemeine Einschätzung bzw. eine allgemeine Abwägung ist vollkommen	

unzureichend! Ohne Verträglichkeitsprüfung dürfen erst gar keine Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden, von denen schädliche Auswirkungen ausgehen können! **B1 Seeadler, Rotmilan, Schwarzstorch, weitere Großvögel** Streng geschützte Vogelarten wie z. Bsp. **Seeadler, Rotmilan, Rohrweihe und Kranich** nutzen die benannten Abwägungsbereiche für Windenergie regelmäßig (Vorkommensgebiet). Diese starke Frequentierung ergibt sich durch die Lage der Brutplätze zur Lage der Nahrungshabitate. Die Nahrungshabitate sind zum einem die Gewässer Seen, Teiche und Kleingewässer und zum anderen die Weiden- und Wiesenflächen. Sowohl die Gewässer als auch die Grünländereien liegen innerhalb und auch ringförmig um die Abwägungsbereiche für Windenergie. Darüber hinaus werden die Abwägungsbereiche für Windenergie durch z.Bsp. **Weißstorch, Schwarzstorch** und **Uhu** als Vorkommensgebiet genutzt. Jagdflüge der **Kornweihe** sind immer wieder zu beobachten, **Rohrweihe, Seidenreiher** und **Bussard** sind zu nennen. Die bisher berücksichtigen Mindestabstände und Prüfradien (Brutplätze) sind auf den Einzelfall hin um die Frage nach dem Vorliegen des Schwerpunktgebietes (Vorkommensgebiet) zu erweitern und auf die hier benannten Arten hin zu bewerten. Wiesenweihen brüten vermehrt in Ackerlandschaften. Brutverbreitungsschwerpunkte sollten von Windenergieanlagen freigehalten werden! Die Großvögel bewegen sich zwischen den Schutzgebieten und kreuzen demnach insbesondere die Abwägungsbereiche. Dies würde unweigerlich zur Kollision führen! **Desweiteren weisen wir auf die Wiesenflächen zwischen Testorferfelde und**	

Mönchneversdorf hin,- diese bietet mittlerweile etlichen Vogelarten ein Bruthabitat und dient als Ruhe- und Rastgebiet für einige Zugvögelarten. Kranichbrut-, Verweil- und Rastplätze in Schmiedeort Wangels auf der Fläche Stiftung Naturschutz. Unter dem Gesichtspunkt des Vorsorgeprinzips sollten daher die Habitatstruktur, örtlich konkrete Kenntnisse und schon vorhandene Kartierungen in den Abwägungsprozess einfließen. Das Habitatschutzrecht wurde in diesem Jahr durch den EuGH durch entsprechende Urteile verschärft! Die Bereiche von 6km um die uns nachweislich bekannten Seeadlerhorste sind zu berücksichtigen! **Wir fordern für die Sicherung der Freihaltung der Fluglinie zu den** Nahrungsquellen einen Abstandsbereich von 6 km. **Bereits 2009 hat die Gemeinde Wangels eine Weißflächenkartierung erstellt, zu der der Kreis Ostholstein kritisch anmerkte:** **„..weder bei der gemeindlichen Kartierung wurden die Brutplätze der Großvögel beachtet noch sind im Rahmen der Feinsteuerung Gründe dargelegt, die eine Vereinbarkeit des bestehenden Brutplatzes mit seinem Umgebungsschutz und den Windenergieanlagen ermöglichen..."** Bisher dargestellte Abwägungsbereiche für Windenergie liegen in einem Vorkommensgebiet von geschützten und / oder seltenen Arten. Den Vorkommensgebieten- Balzgebiete, Nahrungshabitate, Schlafplätze, Sommer-und Winterquartiere....kommt über den Brutplätzen, Wochenstuben, Laichplätzen hinaus eine besondere Bedeutung zu. **Ein Freihalten von Korridoren ist für den Erhalt und die Entwicklung zu einem günstigen Erhaltungszustand unerlässlich.** Damit kommt der artenschutzrechtlichen Einordnung und Bewertung (§44 Abs.1 BNatSchG)	

eine besondere Bedeutung in der Vorplanung und Abwägung zu. So sind schon zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei der Vorplanung besonders zu beachten. Eine Schädigung und Störungen, die als Folge einer Planung vorhergesehen werden konnte, also wissentlich in Kauf genommen wurde, sind verboten.(§44 Abs.1 BNatSchG). **B2 Fledermaus** **Fledermauswinterquartier in *Mönchneversdorf* am Kronsberg** **(Gemeinde Schönwalde am Bungsberg, Kreis Ostholstein)** In Mönchneversdorf finden sich **Wasserfledermaus, Fransenfledermaus** und **Braunes Langohr.** Der Fledermauskeller befindet sich weit unter der Erde des Kronsberg, er ist voller Nisthilfen für die kleinen Säuger, die die ersten acht Wochen an der Mutterbrust verbringen. Im folgenden Sommer haben sie Zeit, die erfolgreiche Jagd mittels Ultraschall zu lernen. Der Kronsberg ist seit 1995 im Besitz der Initiative „Pronatur" des Landesjagdverbandes. Das Kellergewölbe samt der angrenzenden Fläche auf dem Kronberg umfasst ca. 2,1 ha. Das Kellergewölbe war ursprünglich 1840 als Bierbrauerei erbaut worden und dann als Eiskeller des Gutes, welches auf dem Kronsberg stand, genutzt. Heute dient es verschiedenen Fledermausarten als Winterquartier. Oben auf dem Kronsberg steht eine große markante alte Linde. Die Fläche wurde 1995 mit Streuobstgehölzen bepflanzt. Das Fledermausprojekt in Mönchneversdorf wird von der Kreisgruppe Oldenburg i. H. des Landesjagdverbandes betreut und von der Arbeitsgruppe Fledermausschutz und -forschung Schleswig-Holstein im NABU fachlich beraten. *Quelle: Landesjagdverband Sch.-H. e.V. (www.ljv-sh.de)* **Ein weiteres grosses Fledermausvorkommen ist uns im Forsthaus *Gut Meischenstorf* bekannt. Es handelt sich um die ZwergFledermaus.**	

Windkraftanlagen sind Todesfallen! Bei fliegendem Getier führen sie zum Massensterben! Fledermäuse und Vögel, die in diese Anlagen geraten, überleben das nicht. Dass ihnen jährlich über hunderttausend zum Opfer fallen, ist gesichertes Wissen! Fledermäuse können in der Nähe von Windrädern selbst dann sterben, wenn sie von den Rotorblättern gar nicht getroffen werden! An der **westlichen Kreisgrenze** dem PLR Gebiet PLO 012 grenzt ein Waldgebiet an, welches von der Landesplanung überhaupt nicht berücksichtigt wurde. Hier muss ein 100m Abstand zum Wald vom Vorranggebiet eingehalten werden, in der Karte entsprechend schraffiert. In dem gesamten Waldstück befinden sich auch nicht berücksichtigte Hügelgräber und es ist davon auszugehen, dass es dort Fledermausvorkommen mit über 100 Individuen gibt und diese dort überwintern, es müsste hier also ein Schutzbereich von 1 km berücksichtigt werden! *Siehe Karte im Anhang - (nicht berücksichtigtes Waldgebiet und Knicks, Gebiete* PR3_PL0_012) - **B3 Gänse, Schwäne und Schwalben** Wir weisen auf das Aufkommen der Wildgänse auf der Moorwiese und Teich, auf dem Langenhagener Kamp hin. worauf Rücksicht zu nehmen ist. Immer wieder werden die Flächen als Rast und Ruhestätten genutzt, dieses Aufkommen der Gänse ist ein wesentlicher Grund, diese Flächen zu schützen. **B4 die Schleiereule** [Abbildung im Originaldokument] Die **Schleiereule** ist etwa taubengroß, erreicht eine Spannweite von knapp einem Meter und ein Gewicht von 300 - 400 gr. Charakteristisch ist der deutlich ausgeprägte, **herzförmige**	

Gesichtsschleier. Seit 1995 betreut die Kreisjägerschaft Oldenburg in enger Zusammenarbeit mit den Landesverband Eulenschutz Nisthilfen für die Schleiereule im Kreisgebiet. Mittlerweile sind es 142 Nisthilfen die von 9 Gebietsbetreuern gepflegt und kontrolliert werden. Bei den bis jetzt durchgeführten Kontrollen der Nisthilfen konnten drei Bruten mit je 5 Jungeulen im **Gebiet Wangels,** Thomsdorf und Kellenhusen festgestellt werden. Wir hoffen, dass sich die unermüdliche Arbeit der Betreuer auszahlt und der Beständ der Schleiereule sich erholen und ihr Überleben gesichert werden kann. *(Quelle: Landesjagdverband Sch.-H. e. V)* Dieses ist ein weiterer Grund dafür, die Flächen in und um Wangels zu schützen! **B5 der UHU** Der Uhu ist die größte Eulenart und in Schleswig-Holstein als Brutvogel heimisch. Der Uhu ist der Vogel des Jahres 2005. Der Uhu ist ist etwa 70cm groß, erreicht eine Spannweite von 170cm und ein Gewicht von bis zu 3000 gr. Im Bereich der Flächen **Testorfer Felde** und **Karlshöfer Weg** wurde der Uhu des öfteren gesichtet, was darauf schließen läßt, dass er dort ansässig ist, sowie im Park von Weissenhaus. **Überschreitet das Tötungsrisiko geschützter** **[Abbildung im Originaldokument]** Individuen das „allgemeine Lebensrisiko", liegt ein Konflikt mit der **Verbotsnorm vor.** Anzunehmen ist dies beispielsweise dort, wo sich das Tötungsrisiko aufgrund bedeutender Wanderwege, traditioneller Flugwege oder bedeutender Vorkommen empfindlicher Arten (signifikant) erhöhen kann.	

Nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstätten) geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. • Geschützten Vögeln (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG) kommt auch außerhalb von Schutzgebieten ein besonderer Schutz zu, der die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Horste und Nahrungsgebiete nicht zulässt. **(Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 163.2006 Aktenzeichen 1 A 10884/05.0VG)** • Vogelschutz kann als öffentlicher Belang einer Windkraftanlage sogar dann entgegenstehen, wenn das Gebiet nicht als EG-Vogelschutzgebiet gemeldet wurde oder ein so genanntes faktisches Vogelschutzgebiet darstellt. **(Urteil des VG Stuttgart vom 3.5.2005 Aktenzeichen 13 K 5609/03)** Für ziehende Vögel können Windenergieanlagen eine Barriere darstellen, deren Überwindung energieaufwändig ist und die zu Störungen des Zugablaufs führen kann. Bei 81 Arten konnte eine Barrierewirkung nachgewiesen werden. Insbesondere Gänse, Kraniche und Wattvögel sowie einige kleinere Singvogelarten sind betroffen. **Der Rotmilan ist die Vogelart, die am häufigsten als Kollisionsopfer unter Windenergieanlagen gefunden wurde.** Das ist besonders beunruhigend, weil Deutschland etwa die Hälfte des Weltbestandes des Rotmilans beherbergt und damit eine besondere Verantwortung für die Erhaltung und den Schutz dieser Art hat. **gem.§33 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz** Sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebietes in seinen Erhaltungszielen oder Schutzwerk maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig! **3.) Kulturdenkmäler** Landschaftsbild und Kulturdenkmäler gehören zu den **Schutzgütern,** die bei Planungen von	

Vorrangflächen und im Genehmigungsverfahren als öffentlicher Belang zu berücksichtigen sind! Es geht um den Erhalt der visuellen Integrität von kulturlandschaftsprägenden Baudenkmälern! Sichtbeziehung im Feld sind zu überprüfen, ob das Denkmal von den relevanten Punkten aus gesehen werden kann. Das hängt oftmals von der Exposition des Denkmals und der geographischen Lage der ausgewiesenen Windvorrangfläche ab. **Abwägungsflächen für Windenergie in der Gemeinde Wangels liegen an landschaftlich exponierten Stellen.** Erhebliche Bedenken werden angebracht, dass Sichtachsen zu vorhandenen Kulturdenkmälern nicht freigehalten werden sollen! - und dass **die Abwägungsbereiche auf den Gebieten der Gemeinde Wangels aus den Planungen gestrichen werden müssen!!** insbesondere nehmen wir im folgenden Bezug auf: **Christuskirche Hansühn** **Gut Testorf** **Inspektorenhaus** **Gut Meischenstorf** **Gut Ehlerstorf** **Gut Charlottenhof** **Gutsbezirk Farve** **Farver Mühle** **Kirche Hohenstein** **Weissenhaus** **Friederikenhof**	

Hügelgräber Die Gemeinde Wangels liegt in der Nähe des Bungsbergs, in der Landschaft Wagrien und war ab dem 8. Jahrhundert wendisch (slawisch) besiedelt, worauf auch die heutigen Ortsnamen noch hinweisen. Wangels besteht aus 19 Ortsteilen, wobei Hansühn das Zentrum der Gemeinde ist. Auch das Ostseebad Weißenhäuser Strand an der Hohwachter Bucht liegt im Gemeindegebiet. Die Ortsteile gehörten ursprünglich drei Gutsbezirken an, die in der Gemeindereform von 1938 in die Ortschaften Hansühn (ehemals Gut Testorf), Hohenstein (ehemals Gutsbezirk Farve) und Döhnsdorf (ehemals Gutsbezirk Weißenhaus) umgewandelt wurden. Die Gutshöfe sind auch heute noch erhalten. 1939 wurden die drei Ortschaften zur heutigen Gemeinde Wangels zusammengeschlossen. **Christuskirche Hansühn** [Abbildung im Originaldokument]Die evangelische Kirche wurde ursprünglich im 13. Jahrhundert erbaut. Im Jahre 1896 wurde die Kirche durch eine neuromanisch-neugotische Kirche ersetzt. Die Christuskirche mit Ausstattung, Pastorat, Kirchhof, Lindenkranz, Feldsteinwall, Kirchhofspforte und historische Grabmale **sind eingetragene Kulturdenkmäler!!** Bei diesem denkmalgeschützten Bauwerk weisen wir [Abbildung im Originaldokument] deutlich auf die besonders **exponierte Lage** hin und auf seine Funktion als **weithin sichtbare Landmarke!** Diese würde durch die geplanten wesentlich höheren Windräder bedeutungslos werden! So gilt für die **Hansühner Christuskirche** der Abstandsradius von mind. 5km, da es sich hier um ein **weit sichtbares Kulturdenkmal** handelt!! **Gut Testort** [Abbildung im Originaldokument] Die Gutsanlage mit Herrenhaus, Torhaus und Nebengebäuden ist ein typisches Beispiel der	

Gutsarchitektur Schleswig-Holsteins des 18. Jahrhunderts. *Bild: Von UphoffHe aus der deutschsprachigen Wikipedia* Herrenhaus, Torhaus, alte Scheune, Kuhhaus, Pferdestall / Remise, Wirtschaftshaus/Kavalierhaus, Hofgrabensystem, Parkanlage, Barockgarten und barocke Bassins sind **eingetragene Kulturdenkmäler!** **Das Inspektorenhaus • Testorf** [Abbildung im Originaldokument] **Gut Meischenstorf** [Abbildung im Originaldokument] Herrenhaus, Gutspark, Holzbrücken östlich und westlich, Gartentor, Teich mit Insel, Lindenrondell, ehem. Nutzgarten und Burggrabenrest sind **eingetragenen Kulturdenkmäler!** **Gut Ehlerstorf** Herrenhaus, Torhaus, Kavalierhaus, Kuhhaus und Zufahrtsallee sind **eingetragene Denkmäler.** [Abbildung im Originaldokument] *Gut Ehlerstorf: Herrenhaus, Torhaus* **Gut Charlottenhof** Der eingeschossige Backsteinbau mit reetgedecktem Krüppelwalmdach wurde 1797 errichtet.Charlottenhof ist ebenfalls ein denkmalgeschütztes Gebäude, in minimalem Abstand zur geplanten Windanlage. [Abbildungen im Originaldokument] (Ansicht von der Südseite, die Windräder würden dahinter stehen) Das Gut Farve existiert seit dem Jahre 1454, das heutige Herrenhaus wurde 1837 neugotisch	

umgebaut. [Abbildung im Originaldokument] Herrenhaus, Reitstall, Lindendoppelallee im Garten und Windmühle sind eingetragene Kulturdenkmäler. *Wie kann es sein, dass zu so **einmaligen Kulturdenkmälern** nur minimale Anstände für Windkraftanlagen gelten sollen ??* *Bei Genehmigung von (möglicherweise) erteilter Vorbescheide, würden hier in geringsten Abständen Windräder gebaut werden!?* **Farver Windmühle** Auch diese ist nicht nur aus der Nähe betrachtet ein historisch interessantes Bauwerk, sondern ebenfalls eine Landmarke von besonderem Wert, der sich gerade aus der freien Lage und der Einbettung in die sie umgebende Endmoränenlandschaft ergibt. Dies geht auch aus dem Foto auch hervor. [Abbildung im Originaldokument] Die Mühle wurde im letzten Jahr neu eingedeckt. **Hohenstein** [Abbildung im Originaldokument] In Schleswig-Holstein gilt ein Gesetz zur Schutz der Denkmale. Grundlage für die Gestaltung der Zukunft ist die Erinnerung an die Vergangenheit. Denkmale sind materielle Zeugen menschlichen Wirkens. Mausoleum, Grabmale und Lindenkranz sind eingetragene Kulturdenkmäler. t Weissenhaus Herrenhaus, Kavalierhaus, Gärtnerhaus, Nebengebäude, Gefängnis, Pferdestall, Schnitterkaserne (Backhaus), Parkallee, Badehaus, Holländerei, Hofteich,	

Viehtränke/Ententeich und Eiskeller sind **eingetragene Kulturdenkmäler!** [Abbildung im Originaldokument] *Bild: Wikipedia* **Friederikenhof** Das Herrenhaus wurde 1798 erbaut. Es ist ein Backsteinbau mit Walmdach. [Abbildung im Originaldokument] Herrenhaus, Scheune, Kuhhaus, Remise, Backhaus, der Hofplatz und die 2 Sandsteinlöwen sind eingetragene Kulturdenkmäler. *Grundlage ist die vom Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein veröffentlichte Landesdenkmalliste.* **Hügelgräber** **in unmittelbarer Umgebung der benannten Abwägungsflächen für Windenergie der Gemeinde Wangels befinden sich zahlreiche Bodendenkmäler.** Um diese Bodendenkmal müssen nach dem Abwägungskriterien Schutzradien von mindestens 300m eingehalten werden! **Großsteingrab Grammdorf I. [Abbildung im Originaldokument]** südlich von Grammdorf GoogleEarth: 54° 15' 39,58 N, 10° 47' 55,23" **Großsteingrab Grammdorf** II[Abbildung im Originaldokument] an der Straße Grammdorf-Johannesdorf GoogleEarth: ° 10' N, 10° 49' 0 **Großsteingrab Grammdorf III**	

Östlich des Wasserwerkes bei Farve im Wald 54° 16' 35,03" N, 10° 47' 33,70" 0 **Großsteingrab Meischenstorf,** südlich von Grammdorf GoogleEarth: 54° 15' 23,93" N, 10° 47' 46,68" 0 **Großsteingrab Hansühn I,** südlich von Hansühn[Abbildung im Originaldokument] GoogleEarth: 54° 14' 56,66" N, 10° 44' 51,04" 0 **Großsteingrab Hansühn II** nördlich von Hansühn · GoogleEarth: 54° 15' 39,76" N, 10° 45' 38,11" 0 **Großsteingrab Neu-Testorf 1**[Abbildung im Originaldokument] GoogleEarth: 54° 14' 46,50" N, 10° 44' 53,78" 0 **Großsteingrab Neu-Testorf II,** südlich von Hansühn, GoogleEarth: 54° 14' 43,41" N, 10° 44' 53,54" 0 ***und weitere !!*** *Quelle: steinzeugen.de* Stellungnahme: **PLR IH,** Burgberg. S.19 / 27 **4.) Tourismus und Erholung** Wichtiges Thema für den Tourismus in der Bungsbergregion ist das Netz der Wanderwege. Wie der Verband deutscher Naturparke bereits 2011 in seinem Positionspapier "Energiewende im Einklang mit Natur und Landwirtschaft" beschreibt, muss die Energiewende im Einklang mit den Zielen	

"Schutz von Natur und Landschaft" **"Erhalt der biologischen Vielfalt"** sowie **"naturnahe Erholung und nachhaltiger Tourismus"** erfolgen. Weiterhin wird dargestellt, dass Naturparke unverwechselbare Landschaften sind, die aufgrund von-Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft -besonders für die Erholung dienen. Daher ist in Naturparken besonders darauf zu achten, dass das charakteristische Landschaftsbild, die Erholungseignung und Erholungswert der Landschaft und die Arten- und Biotopvielfalt nicht durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. **Abwägungsflächen der Gemeinde Wangels liegen an landschaftlich exponierten Stellen,** da sie sehr hoch liegen. Bei einer Anlagehöhe von 180m wäre eine Gesamthöhe von über 300m üNN möglich. Die Anlagen könnten selbst den Gipfel des Burgbergs - die höchste Erhebung in SH (167,4m üNN) - um bis zu *ca. 150m oder mehr* überragen, und damit das Landschaftsbild extrem weiträumig beeinträchtigen !! Dies beträfe weite Teile der Kreise Ostholstein und Plön und insbesondere auch die Umgebung des Ballungsraumes Eutin Eine Errichtung von Windkraftanlagen würde als Fremdkörper in Erscheinung treten und so in der o.g. Umgebung grob unangemessen erscheinen. Dies stellt eine erhebliche, langfristige, wesensfremde und großflächige Beeinträchtigung des charakteristischen Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft dar, **weshalb die Abwägungsbereiche auf den Gebiet der Gemeine Wangels aus den Planungen gestrichen werden müssen.** Wenn man von der Ostsee kommt, gleich aus welcher Richtung, sieht man oben das teils von Wäldern bestandene Hochplateau mit dem Bungsberg aus ihm herausragend. Umgekehrt hat man vom Bungsberg einen grandiosen Blick in die Landschaft, d. h. auf das Hochplateau und	

das von dort aus abfallende Gelände bis hin zur Ostsee im Norden, Osten und im Süden und in die Landschaft im Westen. Dieses Gebiet ist bislang frei von Windrädern!! Das Bungsbergmassiv mit Vorland besitzt ein herausragendes Landschaftsbild und ist mit seiner vielfältigen Kulturlandschaft von hohem naturschutzfachlichem Wert. (Begründung zur Kreisverordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Bungsberg mit Vorland" des Kreises Ostholstein vom 30.12.2016, ende November 2016, Az.: 621-323, S.1, im Folgenden: Begründung). Stellungnahme: **PLR III,** Burgberg. S.20 / **27** ***<u>Quellen</u>*** **Studie Eja Pedersen, Kerstin Persson Waye, Artikel** **ärztliches Gutachten Bürgerinitiative Ottensoos** **Die Welt, Artikel 02.03.2015** **ÄRZTEFORUM EMISSIONSSCHUTZ** **Arbeitsgemeinschaft aus Medizinern und Wissenschaftlern)** **Kriterienkatalog der Landesregierung** • **FFH- Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie** **Vogelschutzgebiete Natura 2000 und andere Karten** **Schutzgebietssystems „Natura 2000"** **Kriterienkatalog** **Kriterium f. den weiteren Abwägungsprozess "Seeadlerhorst"** **Kriterium f. den weiteren Abwägungsprozess** **"Gebiet mit bes. Bedeutung für Großvögel"** **<u>Gänse und Schwäne in Sch.-H.</u>**	

bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne außerhalb von EU- **Vogelschutzgebieten sowie Kolonien von Trauer- und Lachsschwalben** • *Landesamt für Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein* **Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen** **in Schleswig-holstein** **Vogelfluglinie - Gutachten im Auftrag des Landesamtes für natur- und Umwelt Schleswig-** **Holstein, Dipl.Biol. Bernd Koop** **(hier S.173ff)** **Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-** **Holstein -** **Katalog der Merkmale der landschaftlichen Charakteristik** **Liste der Kulturdenkmale in Schleswig-Holstein** ***Anlagen:*** **1)Das Gebiet Nr.1730-326 "Tal der Kükelühner Mühlenau" und** **2)AundB Das Gebiet Nr. 1730-301 " Steinbek"** **3)Eine Veröffentlichung durch BI Ottensos** **4)Karte Mensch und Kultur** **5)Karte Vogel- und Fledermausschutz** **6)nicht berücksichtigtes Waldgebiet und Knick, Gebiet PR3_PL0_012**	

Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7242, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0678-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr verehrte Leser, wenn Sie sich die Natur zwischen Daldorf und Blunk anschauen, erscheint mir der Eindruck, dass vor Festlegung der Windenergieflächen eigentlich niemand hier vor Ort gewesen sein kann. Sie finden hier gesetzlich geschützte Biotope und wertvolle geschütze Böden nach DGLG, im westlichen Teil vorhandene Gehölzstrukturen und eine räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen. Hier findet sich alter Baumbestand und schützenswerte Redder mit Wall. Im östlichen Teil befindet sich ein geschütztes Biotop(seggen-und binsenreiche Nasswiesen nach GNa). Dieses Gebiet ist außerdem EU-Vogelschutzgebiet. Wir haben nicht nur Seeadlervorkommen, das Gebiet ist ein bedeutender Vogelflugkorridor und dient als Schlaf- und Nahrungsfläche u.a. für Gänse und Schwäne. Kraninchen dienst es als Schlafgewässer. Diese Grünflächen sind Rast-und Sammelplatz für den internationalen Vogelzug und gleichzeitig Winterquartier für mehr als 1000 Fledermäuse.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.

Die Tatsache, dass die Flächen dort nicht mal ackerbaulich genutzt werden, begünstigen diesen Standort. Es sind dort reine Dauergrünlandgebiete vorhanden. Es handelt sich um ein Biotopverbundsystem. FFH Tarbeker Moor DE-1927-352 FFH Trentmoor De-1927-301 FFH Hamdorfer Binnendüne- Teil Natura 2000 FFH Kiebitzholmer Moor — DE-1927-301 SEG014+SEG015 liegen inmitten dieser Lebensraumkorridore, daher wird die geplante Vernetzung stark gefährdet. Bereits die vor Jahren fertiggestellte Wildbrücke (BAB21) wurde errichtet um die Vernetzung dieser Gebiete voranzutreiben. Die geplante Maßnahme Windkrafträder aufzustellen ist daher keineswegs mit dem Naturschutzgedanken in Einklang zu bringen. Teile der Gebiete werden jetzt schon durch Extensivrinder gepflegt. Brut-und Rastgebiete finden sich hier für viele seltene Vögel , wie den Kranich Rotmilan Wiesenweihe Wachtelkönig Feldlerche Braunkelchen Bekassine etc. Weiterhin finden wir Mäusebussarde, Weißstörche, Schwalben, Stare, Waldkauze,	

Baumfalken, Kiebitze, Turmfalken Neuntöter, Graugänze, Kanadagänse und Bachstelzen, sowie den seltenen Eisvogel. Die bereits erwähnten Rotmilane und Mäusebussarde verlieren nachweislich besonders oft ihr Leben durch die Windkraftanlagen. Aufgrund der anfallenden Schwertransporte müssen Zuwegungen geschaffen werden. Es werden wertvolle Knicks und alter Baumbestand zerstört. Außerdem ist das Gebiet Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. Der den Landesforsten Schleswig-Holstein zuzuordnende Wildpark in Daldorf (Name: Wildpark Trappenkamp) ist ein weiteres Indiz dafür. Es wird dort eine Falknerei betrieben. Auch diese Vögel sind gefährdet, da sie weit über ihren Standort hinaus ihre Kreise ziehen. Die Gemeinde Daldorf ist schon erheblich vorbelastet. Die Bundesautobahn (BAB21) führt direkt am Ort vorbei. Die Lärmbelästigung ist sehr stark. Weiterhin haben wir in der Ortsmitte einen Betrieb mit Sägewerk und geräuschstarken Holztrocknungsanlagen. Der Holzhandel Jorkisch arbeitet nicht nur tagsüber, sondern auch nachts, von ein bis zwei Nächten in der Woche einmal abgesehen. Der Lärm der Stapler und Maschinen ist dann besonders nachts gut zu hören. Im Ort befindet sich auch noch eine Hühnermastanlage aus grauer Vorzeit, die Bestandsschutz genießt. Lärm und Geruch sind vorprogrammiert. Ich möchte mich dafür einsetzen, dass die geschützten Naturschutzflächen erhalten bleiben und das geplante Biotopverbundsystem, in das schon so viel investiert wurde, weiter vorangetrieben wird. Geschützte Großvogelarten , wie Seeadler, Rotmilan, Kranich, Graureicher etc. sollen in meiner Heimat erhalten bleiben und auch das Storchvorkommen darf nicht gefährdet werden. Ich möchte nicht, dass die lebenswichtigen Vogel-Flugkorridore als Schlaf-und Nahrungsflächen verloren gehen und den verschiedenen Arten weiter zur Verfügung stehen. Wir haben um Daldorf/Blunk herum diese artenreiche belebte Natur, wir müssen Sie schützen und erhalten, sonst geht etwas Einzigartiges verloren.	

Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme.	
Institution: Denker & Wulf AG, Keine Abteilung **ID: 3198, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: 2017-06-30_DWAG_STN_Goennebek_SEG_302.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung Hier: Stellungnahme zur Fläche Planungsraum III, PR3_SEG_302, Gönnebek** Sehr geehrter Herr [redacted], sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteiligen wir uns in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Die [redacted] begrüßt ausdrücklich die Aufnahme beider Teilgebiete des Vorranggebiets PR3_SEG_302 (Gönnebek) in die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie), da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der	Die Fläche PR3_SEG_302 bleibt im Wesentlichen so wie im ersten Entwurf erhalten. Es erfolgen kleine Korrekturen von Abständen zu Waldparzellen aufgrund von Hinweisen aus der Stellungnahme des Kreises. Nach fachlicher Abstimmung mit dem Kreis Plön wird die Bebauung Griesenbötel als Außenbereich eingestuft. Die Vorrangfläche kann nach Norden erweitert werden. Ansonsten bleibt es bei einer begrenzten Übernahme der Potenzialfläche um die räumliche Belastungssituation in der Region auf einem vertretbaren Maß zu halten. Hierbei kommt es nicht auf eine geometrisch messbare Umzingelungssituation an, sondern vielmehr auf eine umfassendere gesamträumliche Betrachtung. Aus den Stellungnahmen vorgetragene Aspekte zum Artenschutz sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend zu klären. Artenschutzrechtliche Vorsorgeaspekte sind angemessen in die Planerstellung eingeflossen. Weitere Einzelfragen des Artenschutzes werden auf Genehmigungsebene geklärt. Ein potenzieller Konflikt besteht mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD), bei dem es um die Störung der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt geht. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Ein textlicher Hinweis wird in den Regionalplan aufgenommen. Somit kann dem groben Wunsch der Stellungnahme entsprochen werden.

Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung des Gebiets auf eine breite Zustimmung der lokalen Akteure, insbesondere der Gemeinden und Grundstückseigentümer stößt und eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • die Fläche im Regionalplan 2012 bereits für geeignet gehalten wurde und im Laufe des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (Az.: LLUR G30/2013/005-010) für einen Bürgerwindpark bereits vollumfänglich untersucht wurde. Einzig aufgrund der Einwände des Deutschen Wetterdienstes wurde bisher keine Genehmigung erteilt. Gegen den Ablehnungsbescheid wurde im August 2016 Klage erhoben. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung wird im Sommer 2018 erwartet; • entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 keine harten Tabuzonen betroffen sind, keine weichen Tabuzonen betroffen sind,	Die vorgebrachten Argumente können jedoch die Kriterien, welche den Flächenzuschnitt bedingen, nicht entkrräften, weshalb die Landesplanung an der Abwägungsentscheidung festhält.

und die Abwägungskriterien zutreffend angewandt wurden. Im Einzelnen ist zur gesamten Potenzialfläche insbesondere festzuhalten: **I. Abwägungskriterien** 1. **Umfassungswirkung, Riegelbildung** Nach dem gesamträumlichen Plankonzept findet zur Bewertung der Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium ein objektiviertes Verfahren statt, wobei „das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) zur methodischen Orientierung [dient], [...] jedoch auf die kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst [wird]." (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.5). Abwägungsfehlerhaft ist allerdings, dass weder das zitierte Gutachten Gegenstand der Planunterlagen ist, noch sich aus den ausgelegten Unterlagen ergibt, in welcher Form die benannte Anpassung erfolgt. Offen ist zudem, welche objektivierten Verfahren Anwendung finden. Insofern fehlt es an einer Nachvollziehbarkeit dieses Abwägungskriteriums. Unbestimmt ist auch, wann die Landesplanungsbehörde von einem optischen Riegel in der Landschaft ausgeht. Doch selbst wenn nur die textliche Beschreibung des Abwägungskriteriums herangezogen wird, wonach ein Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist, so ergibt sich daraus nicht, nach welchen Kriterien bei mehreren Möglichkeiten der Reduzierung einer Umfassungswirkung auf 120° die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Fläche erfolgt. Rechtlicher Hintergrund der Berücksichtigung einer Umfassungswirkung, Riegelbildung ist — wie auch im zitierten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt — das Schutzgut Mensch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG. Es kommt ebenfalls in Betracht, dies mit dem Schutz des Landschaftsbildes zu rechtfertigen (Bayerischer VGH, 30.04.2014 - 22 ZB 14.680 - , juris Rn. 27). Allerdings würde die Bezugnahme auf das Landschaftsbild vorliegend zu einer abwägungsfehlerhaften doppelten Berücksichtigung mit Abwägungskriterien wie den charakteristischen Landschaftsräumen führen. Zudem muss bei der entsprechenden	

rechtlichen Anknüpfung an das Schutzgut Mensch, die Behandlung der Frage der Umfassungswirkung, Riegelbildung nach § 5 Abs. 11 LaplaG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG in der Umweltprüfung erfolgen. Dies ist vorliegend im Abschnitt 4.2.4 des Umweltberichts auch geschehen. Allerdings droht eine fehlerhafte doppelte Gewichtung, wenn die Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium und über die Umweltprüfung nach § 7 Abs. 2 ROG bei der vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigen ist. Jedenfalls darf eine Abwägung zwischen verschiedenen Potenzialflächen, die bei Festlegung als Vorranggebiet in ihrer Summe zu einer Überschreitung des Umfassungswinkels von 120° bei einem Betrachtungswinkel von 180° führen würden, nur hinsichtlich des Abwägungskriteriums Umfassungswirkung, Riegelbildung auf Grundlage einheitlicher Kriterien stattfinden. Es käme einer sachfremden Erwägung gleich, wenn das Abwägungskriterium Umfassungswirkung, Riegelbildung insofern mit anderen Abwägungskriterien vermischt würde. Letztendlich maßgeblich bei der Entscheidung für und damit notwendigerweise gegen eine Potenzialfläche sind in diesem Kontext die übergeordneten Ziele der Konzentration von Windkraftanlagen und die Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie. Dies vorausgeschickt, wird der Flächenzuschnitt, den die Landesplanung vollzogen hat, begrüßt. Der maximale Umfassungswinkel von 120° wird jedoch deutlich unterschritten. Es ist fachlich nicht nachvollziehbar, warum eine Abgrenzung des Gebiets entlang Gemeindewegen vollzogen wird, um laut Datenblatt „eine zu starke gesamträumliche Belastung zu vermeiden". Da es im Umgebungsbereich nur eine geringe Anzahl bestehender Windkraftanlagen gibt, kann auf dieser Grundlage keine negative Abwägungsentscheidung stattfinden. Die nächstgelegenen Windkraftanlagen (8 Stück) befinden sich in einer Entfernung von 5 km. In diesem Raum befindet sich nur ein weiteres potenzielles Vorranggebiet. Auch in einem 10 km-Radius (Abstand zu zwei weiteren Windkraftanlagen in Damsdorf) liegt noch ein weiteres Vorranggebiet, das potenziell bebaut werden wird. Von einer starken gesamträumlichen Belastung kann hier nicht gesprochen werden. **2. 600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen** Das gesamträumliche Plankonzept begründet das Abwägungskriterium „600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen" damit, dass in diesem Bereich zwar kein generelles Bauverbot bestünde, allerdings ein Bauverbot für solche Bauwerke, die Flugsicherungseinrichtungen stören können. Eine solche auf § 18a Abs. 1 LuftVG erforderliche Bewertung kann aber nach eigener Aussage des gesamträumlichen Plankonzepts nur auf Grundlage einer entsprechend differenzierten Stellungnahme des	

Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) ergehen, was in der Praxis außerhalb von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht möglich sein dürfte. Dem ist zuzustimmen und zu unterstreichen, dass auch nur in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Bewertung nach § 18a Abs. 1 LuftVG erhebliche Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Verschattungen, beauflagte Abschaltungen, etc. berücksichtigt werden können, was auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) nicht gilt. Insofern ist es auch rechtlich zweifelhaft, selbst bei Vorliegen einer Stellungnahme des BAF die Streichung einer Potenzialfläche vorzunehmen, da die vorgenannten Aspekte nicht hinreichend berücksichtigt werden können. Jedenfalls vorliegend ist unter keinem Gesichtspunkt denkbar, dass eine Stellungnahme des BAF im Rahmen der Abwägung zu einer Streichung des festgelegten Vorranggebiets und der Potenzialfläche führen könnte. Zwar hat die Deutsche Flugsicherung (DFS) Pläne zum Bau eines Drehfunkfeuers in der Gemeinde Seedorf veröffentlicht. Das Vorranggebiet PR3_SEG_302 (Gönnebek) sowie die dazugehörige Potenzialfläche liegen etwa 15 km nordwestlich des geplanten Drehfunkfeuers. Bis heute ist diese Planung jedoch umstritten und es ist nach wie vor nicht sicher, ob diese Anlage jemals gebaut werden wird, da alternativ auch ein satellitengestütztes Konzept zum Einsatz kommen könnte. Maßgeblicher Zeitpunkt für die die Sach- und Rechtslage der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG ist nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG der Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan. Das zu berücksichtigende Abwägungsmaterial beschränkt sich auf diesen Zeitpunkt (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38). Insofern können zu diesem Zeitpunkt noch nicht baurechtlich genehmigte Planungen von VOR- und DVOR-Anlagen sowie darauf aufbauende Einschätzungen des BAF nicht abwägungsfehlerfrei herangezogen werden. Es ist anerkannt, dass ungewisse Zukunftserwartungen nicht schutzwürdig sind und diesen kein rechtliches Gewicht zukommt (BVerwG, 09.11.1979 - 4 N 1/78 u.a. -, juris Rn. 50; 28.04.1999 - 4 A 24/98 -, juris Rn. 15). Vor diesem Hintergrund ist der Plan zum Bau eines Drehfunkfeuers in der Gemeinde Seedorf unter keinem Gesichtspunkt als Abwägungsbelang zu berücksichtigen. **3. Schutzgürtel von 5-15 km um die DWD-Wetterradarstation Boostedt mit der Maßgabe, dass nur dort Vorranggebiete ausgewiesen werden können, wo die**	

Höhenbeschränkungen des DWD die Errichtung von WKA mit einer Mindesthöhe von 100 m Gesamthöhe ab Geländeoberkante zulassen Das gesamträumliche Plankonzept bezieht sich auf ein durch den Deutschen Wetterdienst (DWD) in seinen „Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des DWD" mit Stand Revision 1.4 vom 25.01.2013 dargestelltes Modell. Demnach müsse in einem Radius von 5 km bis 15 km eine Höhenbeschränkung erfolgen, damit die Radarmessungen nach derzeitigem Wissensstand —also von Anfang 2013 — möglichst wenig beeinflusst werden. Nur im Ausnahmefall sei es möglich, dass diese maximale Höhe überschritten werden dürfe. Dies zugrunde gelegt, geht das gesamträumliche Plankonzept davon aus, dass in „den genannten Vorranggebieten, die ausschließlich außerhalb des 5 km-Radius liegen, [...] bei Berücksichtigung des Höhenreliefs jedenfalls die Errichtung von mindestens 100 m hohen Anlagen möglich" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.9); ist. Soweit dieses Abwägungskriterium durch die Priorisierung und Zuordnung zur Streichung von Gebieten im Rahmen der Abwägung gleich an zweiter Stelle eingeordnet wird, handelt es sich um ein faktisches weiches Tabukriterium, was abwägungsfehlerhaft ist. Gleiches gilt insofern, als die herangezogenen „Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des DWD" mit Stand Revision 1.4 vom 25.01.2013 nicht Gegenstand der Planunterlagen sind. Rechtlicher Anknüpfungspunkt für das Abwägungskriterium „Schutzgürtel von 5-15 km um die DWD-Wetterradarstation Boostedt mit der Maßgabe, dass nur dort Vorranggebiete ausgewiesen werden können, wo die Höhenbeschränkungen des DWD die Errichtung von WKA mit einer Mindesthöhe von 100 m Gesamthöhe ab Geländeoberkante zulassen" (nachfolgend: DWD 5-15 km Boostedt) ist § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB. Demnach liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört. Allerdings setzt eine rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit des Wetterradars voraus, dass die Erzielung der (im Hinblick auf die Aufgabenstellung des DWD) erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird, wobei nicht bereits jede Beeinträchtigung der erhobenen Basisdaten zu einer Störung führt (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 11; 22.09.2016 - 4 C 2/16 -, BVerwGE 156, 148, juris Rn. 17).	

Insofern kann nicht bereits jede Beeinträchtigung der DWD-Wetterradarstation Boostedt als Störung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB angesehen werden. Selbst wenn eine Störung vorliegt, so gilt für Windkraftanlagen, dass es sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB um privilegierte Anlagen im Außenbereich handelt, so dass die Störung der DWD-Wetterradarstation Boostedt als beeinträchtigter öffentlicher Belang nicht ausreicht, sondern vielmehr die Störung so erheblich sein muss, dass sie als öffentlicher Belang der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen entgegensteht. Dies bleibt unberücksichtigt, wenn sich das gesamträumliche Plankonzept lediglich auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB und die einseitige pauschale Bewertung des DWD beruft, um ggf. die grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Baufreiheit durch Höhenbeschränkungen pauschalisiert erheblich einzuschränken. Völlig unberücksichtigt bleibt zudem, dass in einem Bebauungsplangebiet § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB keine Anwendung findet und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans nachvollziehbar eine andere Abwägungsentscheidung ergehen könnte, die keine Höhenbeschränkungen vorsieht. Selbst wenn man unkritisch die Herangehensweise des DWD vollständig übernehmen würde, so heißt es in diesen Informationen ausdrücklich: „In einem Umkreis von 15 Kilometern gelten für Windenergieanlagen nur Höhenbeschränkungen, damit die Radarmessungen nach derzeitigem Wissensstand möglichst wenig beeinflusst werden. Aufgrund der orografischen Bedingungen ist es im Ausnahmefall möglich, dass WEA im 5 bis 15 km Radius diese maximale Höhe überschreiten dürfen, da sie aufgrund von vorhandenen Geländeabschattungen keinen störenden Einfluss auf die Radarsysteme haben." *(Deutscher Wetterdienst,* Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes —Abstandsanforderungen und Höhenbeschränkungen, 25.01.2013, S. 3). Es wird deutlich, dass der DWD sich selbst eine einzelfallbezogene und nicht lediglich pauschale Betrachtung auferlegt. Eine solche einzelfallbezogene Betrachtung hat aber auf jeden Fall auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen, da nicht alle Gegebenheiten wie bspw. Windparkkonfiguration, Verschattungen, Abschaltungen bei extremen Wetterereignissen, etc. auf der Ebene der Regionalplanung berücksichtigt werden können und dies auch nicht der Aufgabe der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10.02.2016 - 4 BN	

37/15 -, juris Rn. 9.) entspricht. Jedenfalls ist die aktuellste höchstrichterliche Rechtsprechung zum DWD so zu verstehen, dass im Rahmen einer vollen gerichtlichen Überprüfung des Einzelfalls eine Bewertung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB erfolgt (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 15 ff.; 22.09.2016 - 4 C 2/16 -, BVerwGE 156, 148, juris Rn. 21 ff., 46). Dem widerspricht jede pauschalisierte Höhenbeschränkung auf Ebene der Regionalplanung, bei der eine hinreichende „nachvollziehenden Abwägung", die von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich eine auf den Einzelfall ausgerichtete Gewichtsbestimmung verlangt (vgl. BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 15 und 30 m.w.N.; 22.09.2016 - 4 C 2/16 -, BVerwGE 156, 148, juris Rn. 38), nicht möglich ist. Die höchstrichterliche Rechtsprechung geht selbst davon aus, dass eine „verbindliche Anordnung von Nebenbestimmungen dem Grunde nach, obwohl eine Störung der Funktionsfähigkeit der Wetterradaranlage nicht festgestellt worden ist, sondern sich nach dem Stand der bisherigen Beweiserhebung nur nicht ausschließen lässt, [...] gegen § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB [verstieße]. Denn für ein Entgegenstehen des in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB genannten öffentlichen Belangs reicht die bloße Möglichkeit einer Störung nicht aus." (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 44). Nach dieser Entscheidung wäre aufzuklären, „ob es in Extremwetterlagen tatsächlich zu Störungen der Wetterradaranlage des DWD kommt, die so gewichtig sind, dass sie dem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB entgegenstehen, und dieses Genehmigungshindernis deshalb nur durch Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auszuräumen ist." (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 44). Wenn aber selbst für die Anordnung von Nebenbestimmungen eine solche, die besondere Privilegierung von Windkraftanlagen berücksichtigende Aufklärung im Einzelfall erforderlich ist und das Bundesverwaltungsgericht zudem den Weg der Festsetzung von Nebenbestimmungen aufzeigt, kann eine im Rahmen der Regionalplanung bzw. als Abwägungskriterium eingeführte Höhenbegrenzung nicht mit Bezugnahme auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB gerechtfertigt werden, ohne dass eine solche Höhenbegrenzung abwägungsfehlerhaft wäre. Die Möglichkeit der Anordnung von Nebenbestimmungen lässt das gesamträumliche Plankonzept völlig unberücksichtigt. Zudem gibt die höchstrichterliche Rechtsprechung zu verstehen, dass eine Störung, die eine gewisse Intensität erreichen muss, der Funktionsfähigkeit des Wetterradars des DWD nur in Extremwetterlagen besteht (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 50). Der von der Landesplanung gewählte Ansatz ist hierfür zu pauschal und als	

Abwägungskriterium ungeeignet. Soweit im gesamträumlichen Plankonzept auf die WMO-Richtlinie Bezug genommen wird, handelt es sich nur um Sekundärrecht der WMO, dem eine innerstaatliche Bindungswirkung nicht zukommt (vgl. *Federwisch/Schmitz,* Geltendmachung und Beeinträchtigung von Belangen des DWD bei Errichtung von Windenergieanlagen, 2015, S. 26 f.; *Sittig/Kupke,* NVwZ Extra 20/2015, 1, 2). Es handelt sich bei diesen Empfehlungen nicht um die Fixierung verbindlicher Regeln, sondern um die Information der Umweltbehörden und Windenergieunternehmen (vgl. auch BayVGH, 18.09.2015 - 22 B 14.1263 -, juris Rn. 63; VG Trier, 03.05.2013 - 5 L 324/13.TR -, juris Rn. 24; OVG Rheinland-Pfalz, 13.01.2016 - 8 A 10535/15 -, juris). Diese rechtfertigt ebenfalls keine pauschalisierte Höhenbegrenzung. Insofern ist das Vorranggebiet PR3_SEG_302 (Gönnebek) ohne eine Höhenbegrenzung zugunsten der DWD-Wetterradarstation Boostedt festzulegen. Wir verweisen im Übrigen auf die beim Landesamt für Landwirtschaft und Umwelt vorliegenden Dokumente des Genehmigungsantrages (Az.: LLUR G30/2013/005-010) und des nachfolgenden Widerspruchs, insbesondere diverser Gutachten, die die geringe Beeinträchtigung der DWD Wetterradarstation durch eine Windparkplanung vor Ort belegen. Diese werden vollumfänglich zum Gegenstand dieser Stellungnahme gemacht. **4. Belange des Denkmalschutzes** Rechtlicher Ausgangspunkt für die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes sind § 4 Abs. 1 DSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG. Von besonderer Bedeutung ist dabei insbesondere die Frage, wann i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG eine genehmigungsbedürftige Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals vorliegt, was dann der Fall ist, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Wann eine Veränderung in der Umgebung eines Denkmals i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG erfolgt, ist vom Gesetz nicht näher konkretisiert. In der denkmalschutzrechtlichen Literatur wird als Umgebung der Bereich definiert, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder von öffentlichen Flächen auf das Denkmal auswirken kann. Vorausgesetzt wird demnach ein gewisser räumlicher Bezug der Maßnahme zum Denkmal. Allerdings gilt, dass eine schematische Festlegung von Entfernungsgrenzen wegen der Vielgestaltigkeit der jeweiligen Gegenden nicht sinnvoll ist. Stattdessen ist eine wertende Betrachtung erforderlich, die berücksichtigt, in welcher Art und Weise die Umgebung das	

Denkmal prägt (vgl. *Weber,* Instrumente und Grenzen des Umgebungsschutzes bei Baudenkmälern, Diss., Köln 1998, S. 74). So kann der Umgebungsbereich nicht in Metern angegeben werden, sondern es ist auf den Wirkungsbereich des Denkmals abzustellen. Dieser kann auf die Nachbarschaft begrenzt sein, er kann aber bei beherrschenden Burgen oder Kirchen sehr weit reichen. Der Wirkbereich großer Ortskernensembles reicht ebenfalls oft sehr weit. Vor diesem Hintergrund ist eine pauschalisierte Annahme der Betroffenheit von Belangen des Denkmalschutzes bei Unterschreitung der abstrakt bestimmten Umgebungsbereichen entsprechend der Begründung des Abwägungskriteriums Belange des Denkmalschutzes nach dem gesamträumlichen Plankonzept (Abschnitt 2.5.2.11) zweifelhaft. Jedenfalls darf damit die Abwägung nicht bereits zugunsten der Denkmale vorgeprägt sein. Zur denkmalschutzrechtlichen Umgebung gehört konkret der Umkreis des Denkmals, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalpflegerischer Sicht seinerseits beeinflusst. Es kommt danach auf die Perspektive eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters an und auf den tatsächlichen Zustand nach der Änderungsmaßnahme (OVG Schleswig-Holstein, 25.01.2005 - 1 LA 124/04 -, juris 2. LS). Anhaltspunkt ist dabei, ob das menschliche Auge die zu schützenden Objekte und die Quelle der Verunstaltung mit einem Blick erfassen kann (Kantsegel) *(Viebrock,* in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E, Rn. 181 mit Bezugnahme auf OVG Berlin, 07.05.1999 - 2 B 2.96 -, juris). Eine Abwägung mit Belangen des Denkmalschutzes ist deshalb nicht erforderlich, soweit errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) auf Potenzialflächen nicht gemeinsam mit den jeweiligen Denkmalen sichtbar sein und deshalb keine Wechselwirkung zwischen dem jeweiligen Denkmal und den Windkraftanlagen entstehen können. Es fehlt dann bereits an einer prägenden Auswirkung auf die jeweiligen Denkmale (VG Stuttgart, 12.05.2004 - 16 K 3344/03 -, NJOZ 2004, 4145). Nach der Wertung des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG ist nicht jede, sondern nur eine wesentliche Beeinträchtigung eines unbeweglichen Kulturdenkmals von Bedeutung, wobei dies ernsthaft in Betracht zu ziehen sein muss („geeignet") (Schleswig-Holsteinisches VG, 01.02.2007 - 12 A 136/06 -, juris Rn. 36). Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die jeweilige besondere Wirkung des unbeweglichen Kulturdenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, geschmälert wird. D. h. nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses	

Denkmal verkörpert (so NdsOVG, 21.04.2010 - 12 LB 44/09 -, BauR 2010, 1550, juris Rn. 58; 28.11.2007 - 12 LC 70/07 -, NdsVBl 2008, 171, juris Rn. 56 ff.; BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 32). Dabei ist aber auch entscheidend, dass der dem Denkmalschutz aufgeschlossene Betrachter seine Augen nicht davor verschließen kann, dass die gesellschaftliche Entwicklung die Aufnahme technischer Anlagen erfordert, die in einem gewissen Kontrast zur Landschaft stehen (VG Halle (Saale), 26.05.2009 - 2 A 21/08 -, juris Rn. 55; VG Cottbus, 13.12.2007 - 3 K 1923/03 -, juris Rn. 40; VGH Baden-Württemberg, 01.09.2011 - 1 S 1070/11 -, juris Rn. 34 (zum Wandel der Wahrnehmung von Photovoltaikanlagen)). Zudem können für die Frage der Intensität der Beeinträchtigung eines Denkmals die vorhandenen Vorbelastungen nicht unberücksichtigt bleiben (OVG Sachsen-Anhalt, 06.08.2012 - 2 L 6/10 -, juris Rn. 79). Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Baudenkmalen ist zu berücksichtigen, dass bereits aus dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG, der auf die Beeinträchtigung des Eindrucks des Denkmals Bezug nimmt, grundsätzlich nur der Blick auf das Denkmal und nicht vom Denkmal weg in die Landschaft einen denkmalrechtlichen Belang darstellt. Ein Blick vom Denkmal in die Landschaft unterfällt regelmäßig einem anderen Schutzregime, nämlich dem des Schutzes des Landschaftsbildes, der — wie aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ersichtlich wird — neben dem Denkmalschutz steht. Entsprechend wurde dies auch im Fall der Errichtung von Windkraftanlagen im Umfeld des sehr bedeutenden Denkmals Wartburg gesehen. Der Blick von der Wartburg in die Landschaft wurde nicht unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes, sondern des Landschaftsbildes behandelt (VG Meiningen, 28.07.2010 - 5 K 670/06 Me -, juris Rn. 63 und 69). Davon wird in der Rechtsprechung nur bei sehr außergewöhnlichen Fallkonstellationen abgewichen, wenn es sich um eine denkmalpflegerisch besonders schützenswerte Innen-Außen-Blickbeziehung und nicht lediglich um eine baurechtlich regelmäßig nicht geschützte „schöne Aussicht" handelt (BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 40 [Ausnahmefall des bayerischen Welser-Schlosses: zwei barock ausgestattete Räume wurden durch ihre (restaurierten) Wandbespannungen bildlich in direkte Beziehung zu der durch die Fenster real erlebbaren Natur und Besiedlung in besonderer Weise eng verknüpft; „künstlerische Konzept aus Bild gewordener Vorstellungskraft im Innern der Räume und Wirklichkeit gewordener Gestaltungskraft im Äußeren und in den Außenanlagen des Schlosses sowie in dessen Umgebung"]). Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Bodendenkmalen ist zu berücksichtigen, dass die Erhaltung des ortsfesten Bodendenkmals primär seinen ungestörten Verbleib im Boden („in situ") beinhaltet. Das öffentliche Interesse ist insoweit in der Regel	

darauf gerichtet, möglichst viele Bodendenkmäler ungestört zu erhalten, damit sie der künftigen Forschung mit ihren der Gegenwart voraussichtlich überlegenen Methoden zur Verfügung stehen (so *Bielfeldt ,* in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil I Rn. 84 m.w.N.), nicht aber die Verhinderung von baulichen Anlagen im Umfeld zu den Bodendenkmalen. Maßgeblich bei der Abwägung des Belangs des Denkmalschutzes ist zudem das Spannungsverhältnis zwischen Denkmalschutz und schonender Belastung des Eigentums, vorliegend der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit (OVG NRW, 27.08.2007 - 10 A 3856/06 -, juris Rn. 14). Insofern darf wegen Belangen des Denkmalschutzes nicht bereits auf der Ebene der Regionalplanung ein weitgehender Ausschluss von Potenzialflächen stattfinden, denen bei der Bewertung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Denkmalschutz gar nicht entgegen gehalten würde. Dies gilt insbesondere bei kaum oder nicht sichtbaren Bodendenkmalen. Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass sich das gesamträumliche Planungskonzept bei der Darstellung der Prioritäten für die Abwägung und der Abwägungsschritte (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7) zum Bereich von 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale nicht verhält, insofern — wenn überhaupt — diesen Bereichen bei den Belangen des Denkmalschutzes eine sehr untergeordnete Rolle zukommen muss. Zutreffend und zu betonen ist — auch vor dem Hintergrund der vorstehend aufgezeigten rechtlichen Rahmens —, dass die „denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA [...] in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab[hängt]" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.11). Damit wäre eigentlich eine beispielhafte Visualisierung der Errichtung von Windkraftanlagen in Potenzialflächen sowie eine einzelfallbezogene Bewertung des Denkmalwerts erforderlich, um überhaupt eine denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung hinreichend durchführen zu können. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte zu den Belangen des Denkmalschutzes und vor allem bei konkreter Bewertung des Einzelfalles kann geschlussfolgert werden, dass es im Vorranggebiet PR3_SEG_302 (Gönnebek) nicht zu einem Konflikt mit Denkmalschutzbelangen kommen wird. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan für den	

Windpark Gönnebek (Februar 2014) wird bestätigt, dass keine Sichtbeziehung zwischen dem westlichen Teilbereich und vorhandenen Grabhügeln besteht. Durch Einhaltung entsprechender Mindestabstände bestehen auch keine Einwände durch das Landesamt für Archäologie gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet. Auch wenn die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_SEG_302 (Gönnebek) begrüßt wird, so regen wir entsprechend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht an, das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) festgelegte Vorranggebiet PR3_SEG_302 (Gönnebek) zu erweitern (vgl. **Anlage 1).** Im Detail begründen wir dies unter Bezugnahme auf die in unserem Übersendungsschreiben enthaltenen rechtlichen Aspekte, die ebenfalls Bestandteil dieser Stellungnahme sind, und die vorstehenden Ausführungen zum Vorranggebiet PR3_SEG_302 (Gönnebek), die entsprechend gelten, im Einzelnen wie folgt: **II. Weiche Tabukriterien** 1. **Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m** Bei der Siedlung Griesenbötel handelt es sich planungsrechtlich um eine Siedlung im Außenbereich. Die Siedlung ist keinem Innenbereich zugehörig und wurde auch nicht als Innenbereich ausgewiesen. Das Innenministerium und der Träger öffentlicher Belange sahen im bisherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren des Windparks Gönnebek (Az.: LLUR G30/2013/005-010) keine Umstände gegeben, die einem Baurecht für zwei geplante Anlagenstandorte südlich Griesenbötel, auf einer Fläche, die im jetzigen Entwurf außerhalb des Vorranggebietes liegt, entgegenstehen. Dem vorausgegangen waren hierzu bereitsAbstimmungsgespräche mit den betreffenden Gemeinden, dem Innenministerium und der Landesplanung (siehe Anlage 1), bei denen eine Vereinbarkeit der Windparkplanung mit einem geringeren Abstand zu Griesenbötel festgestellt wurde. Dementsprechend muss die Festlegung des Vorranggebiets PR3_SEG_302 (Gönnebek)	

gemäß der kartographischen Darstellung im Prüfbericht (Anlage 1), mindestens jedoch im Umfang der Regionalplanfläche aus der Teilfortschreibung 2012 erfolgen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6321, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0102-A1.pdf, PR_III_E_3_0102.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur sachlichen Teilfortschreibung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein (Wind) Ergänzung zu der bereits eingereichten Stellungnahme von 21. Juni 2017 (Anlage 1) Abwägungsbereich: Planungsraum III — West, PR3_DIT_028 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit beziehe ich mich auf die Potenzialfläche PR3_DIT_028 und der dazu, bereits am 21. Juni 2017, eingereichten Stellungnahme. Die darin thematisierte Alternative wird mit der nun folgenden Stellungnahme ergänzt. Der guten Ordnung halber liegt die Stellungnahme von 21. Juni 2017 als Anlage 1 bei. Folgt man neben der Bewertungsgrundlage aus dem Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen", den Ausführungen der Landesplanung —vorgestellt am 31. März 2017 in der Dithmarschenhalle *(Im Folgenden: Wird eine Ortschaft zu weniger als 125° umfasst, gilt das Konfliktrisiko als **gering,** übersteigt die Umfassung jedoch 125° und bleibt gleichzeitig unter 197° wird das Konfliktrisiko als **mittel** bewertet, alles über und gleich 197° wird dementsprechend als **hohes** Konfliktrisiko gewertet)* - wird ersichtlich, dass die Konfliktrisiken für die Ortschaften Blankenmoor und Tiebensee nicht erheblich sind. Dadurch komme ich zu folgendem Ergebnis:	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Ausweisung der Fläche PR3_DIT_028 kann insofern entsprochen werden, als dass ein Teil als Vorranggebiet Repowering für Windenergienutzung ausgewiesen wird. Aufgrund von Hinweisen aus eingegangenen Stellungnahmen wurde eine erneute Prüfung der Umfassungswirkung der Flächen DIT_028 und DIT_038 im Vergleich durchgeführt. Die Berechnung der Umfassungswirkung wurde zudem gegenüber dem ersten Entwurf angepasst. Hierzu wird auf das Plankonzept verwiesen. Nach der neuen Berechnung ergeben sich für die Ausweisung entweder der Fläche DIT_028 oder DIT_038 sehr ähnliche Werte. In beiden Fällen ist vor allem Außenbereichsbebauung betroffen. Bei Ausweisung der Fläche DIT_028 mit Beschränkung auf den südlichen Teil ergibt sich eine etwas ausgewogenere Verteilung der Belastung als bei Ausweisung der Fläche DIT_038. Zudem wird so der unmittelbare Umgebungsbereich von Heide weniger belastet. Im Ergebnis wird die Fläche DIT_038 wieder gestrichen. Die Fläche DIT_028 wird im südlichen Teil ausgewiesen und nach Norden entlang eines Feldweges abgeschnitten, um hier die Belastung für die Bebauung Blankenmoor und den Ortskern von Neuenkirchen auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Die Fläche wird aufgrund der insgesamt schon starken Überprägung des Raumes nur als Vorranggebiet Repowering übernommen, um sicherzustellen, dass mit einer Bebauung auch Entlastungseffekte in der Region einhergehen.

Legt man die vorbezeichnete Bewertungsmethode der Alternative (dargestellt in Anlage 1) zugrunde so wird die Ortslage Blankenmoor zu 80° umfasst, was a Is **geringes** Konfliktrisiko zu bewerten ist. Die ebenfalls betroffene Ortslage Tiebensee wird zu 127° umfasst, somit wird die Umzingelung als **mittleres** Konfliktrisiko eingestuft. Damit wird im Zusammenhang mit der Einhaltung der geforderten Kriterien (Abstände, Winkel und, Sichtachsen) aus dem Methodenpapier M-V ersichtlich, dass die Auswirkungen auf die betroffenen v.g. Ortschaften auf ein Minimum reduziert werden. Demnach bitten wir um zusätzliche Berücksichtigung der von uns vorgebrachten Belange und die Übernahme der Fläche PR3_ DIT_028 in den Regionalplan. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen Marie-Luise Maack <u>Anlagen:</u> Anlage 1	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3199, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum Vorranggebiet Windenergienutzung PR3_SEG_029 Die beiden Gemeinden Weede und Schieren liegen Luftlinie ca. 2 km von einander entfernt. Südlich der Gemeinde Weede verläuft in ca. 200 m Entfernung die Autobahn A20. Mit dem Ausbau der B206 zur Autobahn A 20 hat sich das Verkehrsaufkommen in der Dorfstraße (K4) deutlich erhöht. Die Gemeinde ist trotz eines Lärmschutzwalles an der Autobahn durch den Verkehrslärm von der Autobahn und der Dorfstraße teilweise beeinträchtigt. Eine Entwicklung	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt

der Gemeinde Weede in östlicher, südlicher und westlicher Richtung ist aufgrund der vorhandenen Verkehrsbelastung nicht möglich. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinde Weede bestehen somit nur noch in nördlicher Richtung. Mit der Ausweisung des Bereiches PR3_SEG_029 in einem Abstand von 800 m zur vorhandenen Wohnbebauung reduzieren sich die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Weede auf null. Bereits bei der Planung des Baugebietes "Fresenrühm" wurde die weitere Dorfentwicklung in Richtung Norden berücksichtigt. Hier wurden Flächen für die Verlängerung der Straße zur Bebauung der Flächen hinter den Grundstücken Stipsdorfer Straße 26 und 28 freigehalten. Die Reduzierung des Potenzials einer Gemeinde auf null, die in der Metropolregion Hamburg mit Bahnanschluss in ca. 4 km Entfernung liegt, ist nicht tragbar. In unmittelbarer Nähe in Bad Segeberg bestehen umfangreiche Einkaufsmöglichkeiten, die mehrmals täglich auch mit dem Bus erreichbar sind. Zur Stärkung des Mittelzentrums Bad Segeberg sind gerade die Gemeinden in direkter Nachbarschaft erforderlich und sollten in ihrer Existenz und Entwicklung dauerhaft gestärkt werden. Auch um eine weitere Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollten Gemeinden, wie Weede, um Mittelzentren herum eher gestärkt werden als in ihrer Entwicklung auf null reduziert zu werden. In der Abwägung wurden die geplanten Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte noch nicht berücksichtigt. In der Kartengrundlage ist weder das vorhandene Baugebiet "Fresenrühm" noch die Autobahn verzeichnet. Die Kartengrundlage ist daher deutlich überaltert und stellt nicht die tatsächliche Situation der Gemeinde Weede dar. Auf die Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 als Vorranggebiet Windenergienutzung und Potenzialfläche Windenergienutzung solle auf Rücksicht der erforderlichen Entwicklung der Gemeinde Weede verzichtet werden. Die beiden Gebiete (PR3_SEG_035 Neuengörs und PR3_SEG_029 Schieren) dürfen nicht getrennt, sondern müssen als eine Einheit betrachtet werden. Auf Grund der geografischen Lage sind die Ortsteile Weede und Steinbek lediglich mit je 800 Metern zu jeder Seite nur eine Unterbrechung der Gesamtfläche. Es würden **„die Dörfer im Windpark „** entstehen. Es ist keinem Bewohner der Ortsteile Weede und Steinbek zuzumuten im Zentrum von einem Windpark mit 30 oder mehr Windrädern zu wohnen.	auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. So gilt zudem, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie verfestigte Planungen der Gemeinden als weiches Tabu beachtet und geplante Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt werden. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst

Mit freundlichen Grüßen [redacted]	weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4426, Datum: 24.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0781-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zu den Entwürfen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans und der Teilaufstellung des Regionalplans Planungsraum 3 Sehr geehrte Damen und Herren, mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf das im Entwurf dargestellte Vorranggebiet PR3_OHS_078. Das vorgenannte Gebiet befindet sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Stockelsdorf. Innerhalb des Gemeindegebietes oder direkt angrenzend befinden sich noch weitere Vorranggebiete. Ihnen ist sicherlich bewusst, dass eine solche Vielzahl von Vorranggebieten innerhalb einer Gemeinde zunächst Unsicherheiten und Fragen aufkommen lässt. Die Gemeinde selbst hat eine umfangreiche Stellungnahme vorbereitet und an die Landesplanung versendet. Sie spricht sich in dieser Stellungnahme, mit Ausnahme der bereits bebauten Vorranggebiete PR3_SEG_028 und PR3_OHS_80, gegen die Ausweisung aller Flächen aus. Als Hauptgrund gegen die Ausweisung wird die aktuelle Trassenplanung der 380kV-	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche PR3_OHS_078 kann nicht gefolgt werden, da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt und hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden soll. Die Fläche reduziert sich dadurch gegenüber dem 1. Entwurf. Von der Gemenide Stockelsdorf liegt jetzt die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes zu einer geplanten Golfplatzerweiterung vor. Die Gemeinde hatte in ihrer Stellungnahme schon auf diese Planung hingewiesen. Ziele der Raumordnung stehen diesem Vorhaben nicht entgegen. Insofern ist die Golfplatzplanung als planverfestigt zu werten. Die dafür vorgesehene Fläche muss von der Potenzalfläche abgezogen werden. Die noch verbleibende Potenzialfläche weist eine hohe Dichte von Biotopen auf, u.a. eine das Gebiet linear querende Verbundachse mit Baumbestand. Durch die Golfplatzerweiterung würden WKA künftig direkt neben dem Golfplatz stehen und nicht mehr, wie im 1. Entwurf vorgesehen, in einem gewissen Abstand. In unmittelbarer Nähe sind WKA dann jedoch nicht mit einer Erholungsnutzung wie Golf spielen zu vereinbaren. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktrisikos entfällt die

Hochspannungsleitung und eine daraus resultierende Umzingelungswirkung für viele Siedlungsbereiche herangezogen. Ich persönlich befürworte die Energiewende und das transparente Verfahren der Landesplanung zur Teilfortschreibung der Regionalpläne. Im Folgenden möchte ich kurz auf das oben bezeichnete Gebiet eingehen und meine Einschätzung zu diesem kundtun. PR3_OHS_078 Das Vorranggebiet wurde m.E. richtig abgewogen und sollte über den Entwurfsstatus hinaus übernommen werden. Sachverhalte betreffend Großvögel können zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegen die Ausweisung der Flächen herangeführt werden. Sollte in der späteren Genehmigungsplanung durch umfangreiche Untersuchungen mit Raumnutzungsanalysen ein Konfliktpotential ermittelt werden, obliegt es dem jeweiligen Planer der Flächen geeignete Maßnahmen zum Schutz möglicher Artenvorkommen sicherzustellen. Meines Wissens bestehen verschiedene Möglichkeiten, z.B. durch Ablenkflächen, bestimmte Mahdtermine, Festlegung bestimmter Feldfrüchte oder eine unattraktive Gestaltung der Flächen, um eine Gefährdung auszuschließen. Der schmale Bereich des Biotopverbundes lässt sich ebenso in der Detailplanung eines späteren Windparks in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Naturschutzbehörden - sofern überhaupt notwendig - aussparen. Wie die Landesplanung in dem Gebietsblatt zum Vorranggebiet PR3_OHS_078 richtig darlegt, steht eine mögliche Golfplatzerweiterung nicht im Konflikt mit der Ausweisung des Vorranggebietes. Als Flächeneigentümerin der potentiellen Golfplatzerweiterungsfläche (Gemarkung Curau; Flurstück 337) weise ich zudem darauf hin, dass ich keinerlei Interesse daran habe, mein Flurstück für eine mögliche Golfplatzerweiterung aus dem landwirtschaftlichen Pachtverhältnis herauszunehmen. Ich habe dem Golf-Club-Curau e.V. meine Entscheidung bereits mitgeteilt. Das Vorranggebiet müsste allerdings noch angepasst werden: I. Die Landesplanung hat einen nicht unwesentlichen Teil als Kleinstfläche bewertet und aus dem Entwurf genommen. Die ca. 10 ha große Teilfläche schließt direkt nordwestlich an	Fläche. Auch nach erneuter Prüfung der Belange hält die Landesplanung an dieser Entscheidung fest.

das Vorranggebiet an und müsste diesem zugerechnet werden. Dadurch ergebe sich weiterer Raum für bis zu zwei Windkraftanlagen. Sofern es einen plausiblen Grund gegen die Hinzunahme dieses Teilbereiches gibt, möchte ich Sie höflich bitten mir diesen mitzuteilen. Ich hoffe, dass das Land Schleswig-Holstein seiner besonderen Bedeutung im Bereich der Windenergie gerecht wird und somit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten kann. Daher gebe ich zu bedenken, dass, sollten Sie in Betracht ziehen, der Stellungnahme der Gemeinde zu folgen, nicht alle Vorranggebiete im Gemeindegebiet entfallen müssten. Die Ausweisung des Gebietes PR3_OHS_078 wäre dabei wohl die beste, weil konfliktärmste Entscheidung. Insbesondere die mittlerweile verfestigte 380 kV-Trassenführung würde die spätere Ausnutzung der Flächen im Gemeindegebiet Stockelsdorf stark eingrenzen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Britta Küper	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6151, Datum: 20.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0709-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
hiermit nehme ich als betroffener Grundeigentümer einer landwirtschaftlichen Fläche (Gemarkung Alterfrade, in der Flur 5), die zur Nutzung der Windenergie geeignet ist, fristgerecht Stellung zum aktuell ausliegenden Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans III in Schleswig-Holstein, Sachthema Windenergie, vom Dezember 2016. Konkret beziehe ich mich auf die Windenergiepotenzialfläche PR3_SEG_015 westlich der Hochspannungsleitung	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Ausweisung der genannten Fläche wird trotzdem nicht entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Die Fläche wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines

in der Gemeinde Daldorf. In den vorab veröffentlichten Potenzialflächenanalysen des Landes Schleswig-Holstein ist die Windpotenzialfläche Daldorf als Abwägungsbereich für die Windenergienutzung dargestellt worden. Dies belegt die grundsätzlich gute Eignung der Fläche zur Nutzung der Windenergie. Im weiteren Abwägungsprozess ist die gegenständliche Potenzialfläche nun seitens der Landesplanung negativ beurteilt worden (Stand Dezember 2016) und wird in der Folge nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung im gegenständlichen Planentwurf aufgeführt. Dieser negativen Beurteilung möchte ich hiermit widersprechen und um die Berücksichtigung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung im weiteren Planaufstellungsverlauf bitten, da ich beabsichtige auf meiner dort befindlichen Fläche eine Windenergieanlage zu errichten. Im Folgenden gehe ich auf die im Rahmen der Abwägungsentscheidung aufgeführten Aspekte ein und weise auf dem Weg die sehr gute Eignung der Potenzialfläche zur Windenergienutzung nach: *Zusammenhängende Fläche* Laut Abwägungsentscheidung „verbleiben im Ergebnis drei kleinere Flächenteile, von denen ein Teil nur eine Größe von 3 ha hat. Diese Kleinstfläche entfällt; die übrigen beiden Flächen werden übernommen, da sie aufgrund ihrer geringen Abstände untereinander wie ein Windpark wirken". Dieses Argument ist nicht nachvollziehbar, da die o.g. Kleinstfläche keinen größeren Abstand zur benachbarten Fläche aufweist, als die beiden übernommenen Flächen zueinander (ca. 200 Meter Entfernung). Unter Einhaltung der technisch vorgegebenen Mindestabstände untereinander würde eine WEA auf dieser Fläche sogar geringere Abstände zur benachbarten WEA haben, als weitere Anlagenstandorte in den bereits übernommenen Vorranggebieten. Insofern dürfte nichts dagegen sprechen, die Kleinstfläche dem Gebiet als Baufenster zuzuschlagen, da sich hieraus eine stimmige Gesamtkulisse eines Windparks ergibt. *Freileitung* Für die Eignung als Vorranggebiet spricht zudem die bereits vorhandene technische Vorprägung durch eine Freileitung. Die Landesplanung sieht einen pauschalen Puffer von 100 Metern zu Freileitungen vor. Dieser Abstandspuffer scheint zu groß unter Betracht der vorhanden Freileitung, weshalb ich um eine Einzelfallprüfung bitten möchte. Bei einem sich hieraus ergebenden geringeren Abstand zur Freileitung würden die Potenzialflächen einen	charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Der Rohstoffgewinnung soll auf diesen Flächen der Vorrang eingeräumt werden. Kleinstflächen, die nicht zu größeren Flächen eng arrondiert liegen, sollen nicht ausgewiesen werden, weil dies dem Planungsziel der Konzentration von WKA bei gleichzeitiger Freihaltung größerer zusammenhängender Räume zuwiderlaufen würde.

noch geringeren Abstand zueinander aufweisen, wodurch ein noch stärkeres Gesamtbild eines zusammenhängenden Windparks entstehen würde. *Abstände zu Wohnbebauung* Das Kleinstfläche Daldorf weist einen sehr großzügigen Abstand zur Wohnbebauung auf. Das nächstgelegene Wohngebäude im Außenbereich befindet sich in ca. 880 Metern Entfernung vom geplanten Anlagenstandort. Bis zum nächstgelegenen Wohngebäude in Daldorf sind es sogar ca. 1150 Meter. Dies führt zu einer erhöhten Akzeptanz der Anwohner. *Positives Signal der Gemeinde* Es haben bereits gemeinsame Gespräche mit einem Planungsbüro und der Gemeinde Daldorf stattgefunden, bei dem von Seiten der Gemeinde bezüglich der Windkraftnutzung im Gemeindegebiet ein positives Signal gegeben wurde. *Potenzialfläche für Rohstoffabbau* Das Gebiet hat eine besondere Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, welches ein der Windenergienutzung entgegenstehendes Abwägungskriterium darstellt. Als betroffener Grundeigentümer werde ich dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf meinem Grundbesitz im Bereich der Potenzialfläche Daldorf nicht zustimmen. Stattdessen beabsichtige ich auf meinen Flächen eine Windenergieanlage zu errichten. *Kernbereich Charakteristischer Landschaftsraum und Naturpark* Eine Überlagerung des Kernbereichs Charakteristischer Landschaftsraum und Naturpark liegt zwar für einen Teilbereich der entfallenden Potenzialfläche vor, nicht jedoch für den Bereich der gegenständlichen Kleinstfläche westlich der Hochspannungsleitung. *DWD Boostedt und DVOR* Die gegenständliche Potenzialfläche liegt im Einzugsbereich des Wetterradar Boostedt, wodurch Auswirkungen auf einen möglichen Standort sowie Gesamthöhe entstehen können. Das Gebiet liegt allerdings im äußersten Randbereich des 15-km-Puffers. Zudem liegt die Potenzialfläche im 15-km-Radius um DVOR-Anlagen. Die Prüfung der Betroffenheit der hier	

aufgeführten Belange wird innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen und kann somit an dieser Stelle nicht zu einem Ausschluss der Fläche als Vorranggebiet im Regionalplan führen. *Kontakt zu Planungsbüro* Wir, die Grundeigentümer der gegenständlichen Potenzialfläche, stehen in fortgeschrittenen Vertragsverhandlungen mit einem Planungsbüro. *Privates Nutzungsinteresse* Das private Nutzungsinteresse an der Windenergienutzung muss konkret und mit besonderem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden. Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass diese Fläche durch kein Kriterium belastet wird, welches nicht auch die beiden übernommenen Flächen betrifft. Dementsprechend wird das Argument des unzureichenden räumlichen Zusammenhangs dieser Fläche als nicht ausreichend betrachtet, um die Fläche für die Windenergienutzung auszuschließen. Auf Basis der oben beschriebenen Sachverhalte sollte die Landesplanung im Abwägungsprozess zu einem positiven Ergebnis bezüglich des VG Daldorf PR3_SEG_015 westlich der Hochspannungsleitung und in der Konsequenz zur Darstellung des Abwägungsbereiches als Vorranggebiet Windenergienutzung gelangen. Ich bitte Sie meine Ausführungen im weiteren Planaufstellungsverfahren zu berücksichtigen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7593, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0751-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
hiermit möchte ich einer der geplanten WKA massiv widersprechen. Dafür gibt es unterschiedliche Gründe, zum einen sind wir der Einflugschneise des Hamburger	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen

Flughafens entflohen, um der erheblichen Lärmbelastung und der Frequenz des Flughafenradars zu entgehen. Desweiteren waren wir auf der Suche nach grüner Landschaft, Erholung und Ruhe. Sollte nun eine WKA gebaut werden, kämen wir vom Regen in die Traufe. Mittlerweile lässt sich in Forschung und der damit einher gehenden Studien sehr gut nachweisen, dass Windräder nicht nur Energie produzieren, sondern vor allem den tieffrequenten Infraschall (messbar), der gesundheitsschädlich wirkt und sich unter anderem in Bluthochdruck, Schwindel, Übelkeit, Konzentrationsschwäche u.v.m. zeigt. Gerade Kinder sind sehr anfällig. Wir haben unsere [redacted] eben solchen gesundheitsschädigenden Einflüssen entzogen, sowohl in der Schule, wo sie fortwährend ganztags mit den schädlichen Strahlungen des WLAN, des Smartbords und den Quecksilberausdünstungen der Rasterlampen im Klassenzimmer bombardiert wurde. Unser Kind ist [redacted], sie hatte eine [redacted], damit ihr [redacted] geschlossen werden konnte, da werden wir sie nicht dem tieffrequenten Infraschall einer WKA aussetzen. Wir sind aufs Land gezogen, haben der Stadt den Rücken gekehrt, um der Natur näher zu sein und uneingeschränkter zu wohnen, falls eine WKA gebaut wird, würden unsere Pläne zunichte gemacht. Der Wert unserer neu erworbenen Immobilie würde stark sinken, und somit ihre Funktion als Altersvorsorge verlieren, eine Vermietung würde sich schwierig bis unmöglich gestalten, wer möchte sich gerne freiwillig gesundheitlich schädigen lassen und dafür noch bezahlen? Das Gesamtbild würde weiter verschandelt werden, sollte eine WKA gebaut werden, denn schon jetzt sind die Masten der neuen 380kV Hochspannungsleitung weithin zu sehen (66m	Restfläche.

Höhe) sowie auch der Dodenhof Turm (65m Höhe). Insbesondere die Eignungsfläche PR3_SEG_049 ist die letzte zusammenhängende Naherholungsfläche der Gemeinde. Es ist eine Umzingelung der Gemeinde entstanden bedingt durch die Hochspannungsleitung, die Autobahn A7, die zukünftige Autobahn A20, umfangreiche Kiesabbauflächen, Recyclingunternehmen und ein Asphaltmischwerk. Dies sollte nicht weiter voran getrieben werden! Der Bau einer WKA würde weiterhin massiv in die Natur eingreifen und sich vor allem gegen den Naturschutz wenden, das muss dringend verhindert werden. Ich möchte nur sehr ungern meinem Kind und später den Enkelkindern erzählen, dass zugunsten einer WKA leider eine große Artenvielfalt an Großvögeln ihre Brutstätten und Ruhezonen verloren hat und platt gemacht wurde. Auch in der heutigen Zeit sollte es möglich sein Storch, Uhu, Seeadler, Rotmilan, Graugans, Kranich, Seidenreiher und vor allem bedrohte (!) Vogelarten wie den Kiebitz, Bussard und Wachtelkönig in der direkten Natur live erleben zu können und zu beobachten und nicht das Internet, Bücher oder Wildlife Dokus im Fernsehen dafür nutzen zu müssen.	
Gruppe **ID: G3197, Datum: 30.06.2017** **(3197, Datum: 30.06.2017| 3201, Datum: 30.06.2017)**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, der im Genehmigungsverfahren befindliche Bauantrag von drei Hennstedter und Hollingstedter Investoren, für zwei je 208 m hohe WKA an der NO-Seite jenseits des bestehenden Bürgerwindparks Hennstedt (Az G10/2016/056 u. 057, siehe Kartierung PR3_DIT_007) stößt auf erhebliche naturschutzfachliche Bedenken, weshalb ich um eingehende und kritische Prüfung der Anträge bitte. Abb. 1: BWP Eider und die beiden beantragten WKAs (gelbe Dreiecke) Im Einzelnen möchte ich folgende Problemkreise benennen: Die geplanten Windmühlen sollen am Klinthweg in der Mitte zwischen Hollingstedt und Pferdekrug (unter Hennstedter Verwaltung) stehen, also auf der vom Land S-H Ende 2016 publizierten “Abgelehnten Potenzialfläche”, die sich quer über die Eider-Treene-Sorge-Niederung bis nach Bergewöhrden erstreckt. Das von den Landkreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde geteilte E-T-S-Urstromtal wurde bis jetzt von Windmühlen freigehalten, da diese Schneise als Hauptachse des überregionalen Vogelzugs (Bereich mit sehr hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen) und vorrangiges Lande- und Rastgebiet für Tausende von Zugvögel dient, - übrigens der letzte von WKAs weitgehend unberührte Bereich dieser Art. Die Wiesen und das Moor zwischen Bergewöhrden, Hennstedt, Pferdekrug und Hollingstedt sind jedenfalls potenzieller Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel. Ebenso ist es ein wichtiges Wiesenvogel-Brutgebiet. Wenn ich jetzt detaillierter auf die vom o.g. WKA-Projekt bedrohten Großvögel eingehe, möchte ich Sie dringend bitten, diese Informationen nicht an die Betreiber weiterzugeben, da Sie damit mittelbar die Existenz dieser Vögel gefährden könnten, noch bevor die Windräder installiert wären. Schon der bereits im 1.200 m Umgebungsbereich des VSG Eider-Treene-Sorge-Niederung (DE 1622-493) installierte Bürgerwindpark mit sieben 160 und 170 m hohen Windmühlen hätte aus Gründen des Naturschutzes niemals bewilligt werden dürfen. Die Betreiber fühlten sich veranlasst, zwei Storchennester zu entfernen, um wenigstens oberflächlich vollendete Tatsachen zu schaffen. Weißstörche und andere bedrohte Groß- und Wiesenvögel flattern jetzt zwischen den Windrädern herum. Abb. 2: Gekapptes Storchennest (Bildmitte) am BWP Eider Die beiden auf der abgelehnten Potenzialfläche nördlich des Bürgerwindparks geplanten Windräder gefährden nicht nur die Weißstorchpopulationen sondern auch ein Schlafgebiet für	Die Fläche PR3_DIT_007 wird in angepasster Form übernommen. Die Fläche wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Insbesondere der Vogelschutz ist hinreichend in die Planungen integriert. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Flächenteile mit hohen Konfliktrisiken überlagert. Die Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst

durchziehende Kraniche im 500 m entfernten Moor “Bleekstücken”, wo jedes Jahr ein Kranichpaar brütet, ebenso drei Uhufamilien im hart am Ostrand des BWP Eider und 150 m südöstlich der beiden beantragten WKAs gelegenen und als Flora-Fauna-Habitat gekennzeichneten Bauernwald mit nicht unerheblicher Fledermauspopulation. Kürzlich ist dort sogar Rotwild eingewandert. In den Wiesen davor brüten Kiebitze, Brachvögel, Braunkehlchen, Feldlerchen, etc. Auch der bei Norderstapel horstende Seeadler streicht immer wieder vorüber, ebenso Rohrweihen, Bussarde, Sperber, Graureiher, usw, usw. Abb. 3: Junguhu im Unterholz des Hollingstedter Bauernwaldes (Sommer 2016) Es gibt weitere Gründe, den Antrag der Investoren kritisch zu sehen: Es handelt sich hier um anmoorige Böden mit der entsprechenden, reichen Amphibienfauna (weshalb sich Störche, Kraniche, Graureiher, etc. hier so üppig mästen können). Auf das tonnenweise anfallende Altöl der WKAs und mögliche Fehler bei der Entsorgung oder bei Havarien möchte ich gar nicht erst eingehen. Ich meine, wenn es um ein Abwägen zwischen Profitstreben und Naturschutz geht, muss der Naturschutz (und sollte auch der Menschenschutz) unbedingt Vorrang haben. Dass die geplanten beiden 208 m hohen WKAs (wie schon jetzt der Bürgerwindpark Hennstedt) auch das Leben mancher Anwohner zur Qual machen würden, möchte ich nur am Rande erwähnen. Die beiden Windräder würden nicht nur ein für den Naturschutz unersetzliches Gebiet erobern, sondern darüber hinaus signalisieren, dass die gesamte Eider-Treene-Sorge-Niederung für weitere, zerstörerische Industrialisierung zur Disposition stünde. Die Gier der Investoren kennt keine Grenzen. Darum bitte ich Sie dringend, in diesem Fall dem Naturschutz den Vorzug zu geben und mein Anliegen kraftvoll und nachhaltig zu unterstützen.	weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1437, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0020.pdf, E_3_0020-1.pdf, E_3_0020-2.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt StK LPW	Dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche wird entsprochen. Die Fläche PR3_SEG_318 wird aufgrund des gewährten erweiterten Schutzbereiches um Siedlungen im Innenbereich jedoch in geändertem Zuschnitt als

Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III** **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung** **Hier: Stellungnahme zur Fläche PR3_SEG_318, Bimöhlen/Hasenmoor** Sehr geehrter Herr Tasch, sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteilige ich mich in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Als Grundstückseigentümer des Flurstücks 28/4, 41, 42/5, 44/5, 46/1, 31/5, Flur 13, Gemarkung Bimöhlen, welches innerhalb des potenziellen Vorranggebiets PR3_SEG_318, Bimöhlen/Hasenmoor der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) liegt, begrüße ich die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_SEG_318, Bimöhlen/Hasenmoor, da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt;	Vorranggebiet für Windenergienutzung übernommen (siehe Abwägungsentscheidung).

• das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III(Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung des Gebiets auf meine Zustimmung als Eigentümer stößt, nachdem ich in Kooperation mit dem Sehestedter Planungsbüro Denker & Wulf AG als regionalen Partner auf der vorgesehenen Fläche einen Windpark entwickeln möchte, eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; • xxx • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 • keine harten Tabuzonen betroffen sind, • keine weichen Tabuzonen betroffen sind, • und die Abwägungskriterien zutreffend angewandt wurden. Im Einzelnen ist hierzu in Ergänzung zu dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht (vgl. **Anlage 1**) insbesondere festzuhalten:	

1. **Abwägungskriterien** a. **Umfassungswirkung, Riegelbildung** Nach dem gesamträumlichen Plankonzept findet zur Bewertung der Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium ein objektiviertes Verfahren statt, wobei „das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Januar 2013) zur methodischen Orientierung [dient], […] jedoch auf die kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst [wird].“ (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.5). Abwägungsfehlerhaft ist allerdings, dass weder das zitierte Gutachten Gegenstand der Planunterlagen ist, noch sich aus den ausgelegten Unterlagen ergibt, in welcher Form die benannte Anpassung erfolgt. Offen ist zudem, welche objektivierten Verfahren Anwendung finden. Insofern fehlt es an einer Nachvollziehbarkeit dieses Abwägungskriteriums. Unbestimmt ist auch, wann die Landesplanungsbehörde von einem optischen Riegel in der Landschaft ausgeht. Doch selbst wenn nur die textliche Beschreibung des Abwägungskriteriums herangezogen wird, wonach ein Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist, so ergibt sich daraus nicht, nach welchen Kriterien bei mehreren Möglichkeiten der Reduzierung einer Umfassungswirkung auf 120° die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Fläche erfolgt. Rechtlicher Hintergrund der Berücksichtigung einer Umfassungswirkung, Riegelbildung ist – wie auch im zitierten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt – das Schutzgut Mensch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG. Es kommt ebenfalls in Betracht, dies mit dem Schutz des Landschaftsbildes zu rechtfertigen (Bayerischer VGH, 30.04.2014 - 22 ZB 14.680 - , juris Rn. 27). Allerdings würde die Bezugnahme auf das Landschaftsbild vorliegend zu einer abwägungsfehlerhaften doppelten Berücksichtigung mit Abwägungskriterien wie den charakteristischen Landschaftsräumen führen. Zudem muss bei der entsprechenden rechtlichen Anknüpfung an das Schutzgut Mensch, die Behandlung der Frage der Umfassungswirkung, Riegelbildung nach § 5 Abs. 11 LaplaG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG in der Umweltprüfung erfolgen. Dies ist vorliegend im Abschnitt 4.2.4 des Umweltberichts auch geschehen. Allerdings droht eine fehlerhafte doppelte Gewichtung, wenn die Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium und über die Umweltprüfung	

nach § 7 Abs. 2 ROG bei der vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigen ist. Jedenfalls darf eine Abwägung zwischen verschiedenen Potenzialflächen, die bei Festlegung als Vorranggebiet in ihrer Summe zu einer Überschreitung des Umfassungswinkels von 120° bei einem Betrachtungswinkel von 180° führen würden, nur hinsichtlich des Abwägungskriteriums Umfassungswirkung, Riegelbildung auf Grundlage einheitlicher Kriterien stattfinden. Es käme einer sachfremden Erwägung gleich, wenn das Abwägungskriterium Umfassungswirkung, Riegelbildung insofern mit anderen Abwägungskriterien vermischt würde. Letztendlich maßgeblich bei der Entscheidung für und damit notwendigerweise gegen eine Potenzialfläche sind in diesem Kontext die übergeordneten Ziele der Konzentration von Windkraftanlagen und die Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie. Dies vorausgeschickt, ist die Entscheidung der Landesplanungsbehörde zwischen der Festlegung des Vorranggebiets PR3_SEG_318 (Bimöhlen/Hasenmoor) und der Ablehnung der Potenzialfläche PR3_SEG_317 zutreffend. Dadurch erhält die Festlegung einer Fläche von 146,5 ha den Vorzug gegenüber einer Fläche von lediglich 51 ha, die sich langgezogen von Norden nach Süden erstrecken und damit eine größere Belastungswirkung als das tiefer gestaffelte Vorranggebiet PR3_SEG_318 (Bimöhlen/Hasenmoor) entfalten würde. Auch wenn das Vorranggebiet PR3_SEG_318 (Bimöhlen/Hasenmoor) aus vier einzelnen Flächen besteht, so findet dennoch eine Konzentration der Windenergie statt, da die Flächenaufteilung durch schmale lineare Funktionen im Raum bedingt ist und dies bei der Bebauung des Vorranggebiets nicht mehr augenscheinlich sein wird. Zwar ist von der südlich vorgelagerten Siedlung Pappelweg ein Blickwinkel von 115° von dem Vorranggebiet belegt. Vom Siedlungskern Bimöhlen aus sind es allerdings nur 60°. Durch die Einhaltung der 3-fachen Anlagenhöhe bis zu bestehenden Einzelhäusern (optisch bedrängende Wirkung), werden die Anlagenstandorte noch weiter innerhalb des Gebietes liegen, sodass ein geringerer Blickwinkel tatsächlich bebaut werden wird. Laut den Karten der Landesplanung besteht für die Ortskerne Bimöhlen und Hasenmoor jeweils ein geringes Konfliktrisiko, und nur für die Siedlung Pappelweg ein mittleres Konfliktrisiko. 1. **Schutzgürtel von 5-15 km um die DWD-Wetterradarstation Boostedt mit der Maßgabe, dass nur dort Vorranggebiete ausgewiesen werden können, wo die Höhenbeschränkungen des DWD die Errichtung von WKA mit einer Mindesthöhe von 100 m Gesamthöhe ab Geländeoberkante zulassen** Das gesamträumliche Plankonzept bezieht sich auf ein durch den Deutschen Wetterdienst	

(DWD) in seinen „Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des DWD“ mit Stand Revision 1.4 vom 25.01.2013 dargestelltes Modell. Demnach müsse in einem Radius von 5 km bis 15 km eine Höhenbeschränkung erfolgen, damit die Radarmessungen nach derzeitigem Wissensstand – also von Anfang 2013 – möglichst wenig beeinflusst werden. Nur im Ausnahmefall sei es möglich, dass diese maximale Höhe überschritten werden dürfe. Dies zugrunde gelegt, geht das gesamträumliche Plankonzept davon aus, dass in „den genannten Vorranggebieten, die ausschließlich außerhalb des 5 km-Radius liegen, […] bei Berücksichtigung des Höhenreliefs jedenfalls die Errichtung von mindestens 100 m hohen Anlagen möglich“ (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.9); ist. Soweit dieses Abwägungskriterium durch die Priorisierung und Zuordnung zur Streichung von Gebieten im Rahmen der Abwägung gleich an zweiter Stelle eingeordnet wird, handelt es sich um ein faktisches weiches Tabukriterium, was abwägungsfehlerhaft ist. Gleiches gilt insofern, als die herangezogenen „Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des DWD“ mit Stand Revision 1.4 vom 25.01.2013 nicht Gegenstand der Planunterlagen sind. Rechtlicher Anknüpfungspunkt für das Abwägungskriterium „Schutzgürtel von 5-15 km um die DWD-Wetterradarstation Boostedt mit der Maßgabe, dass nur dort Vorranggebiete ausgewiesen werden können, wo die Höhenbeschränkungen des DWD die Errichtung von WKA mit einer Mindesthöhe von 100 m Gesamthöhe ab Geländeoberkante zulassen“ (nachfolgend: DWD 5-15 km Boostedt) ist § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB. Demnach liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört. Allerdings setzt eine rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit des Wetterradars voraus, dass die Erzielung der (im Hinblick auf die Aufgabenstellung des DWD) erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird, wobei nicht bereits jede Beeinträchtigung der erhobenen Basisdaten zu einer Störung führt (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 11; 22.09.2016 - 4 C 2/16 -, BVerwGE 156, 148, juris Rn. 17). Insofern kann nicht bereits jede Beeinträchtigung der DWD-Wetterradarstation Boostedt als Störung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB angesehen werden. Selbst wenn eine Störung	

vorliegt, so gilt für Windkraftanlagen, dass es sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB um privilegierte Anlagen im Außenbereich handelt, so dass die Störung der DWD-Wetterradarstation Boostedt als beeinträchtigter öffentlicher Belang nicht ausreicht, sondern vielmehr die Störung so erheblich sein muss, dass sie als öffentlicher Belang der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen entgegensteht. Dies bleibt unberücksichtigt, wenn sich das gesamträumliche Plankonzept lediglich auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB und die einseitige pauschale Bewertung des DWD beruft, um ggf. die grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Baufreiheit durch Höhenbeschränkungen pauschalisiert erheblich einzuschränken. Völlig unberücksichtigt bleibt zudem, dass in einem Bebauungsplangebiet § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB keine Anwendung findet und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans nachvollziehbar eine andere Abwägungsentscheidung ergehen könnte, die keine Höhenbeschränkungen vorsieht. Selbst wenn man unkritisch die Herangehensweise des DWD vollständig übernehmen würde, so heißt es in diesen Informationen ausdrücklich: „In einem Umkreis von 15 Kilometern gelten für Windenergieanlagen nur Höhenbeschränkungen, damit die Radarmessungen nach derzeitigem Wissensstand möglichst wenig beeinflusst werden. Aufgrund der orografischen Bedingungen ist es im Ausnahmefall möglich, dass WEA im 5 bis 15 km Radius diese maximale Höhe überschreiten dürfen, da sie aufgrund von vorhandenen Geländeabschattungen keinen störenden Einfluss auf die Radarsysteme haben.“ (*Deutscher Wetterdienst*, Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes – Abstandsanforderungen und Höhenbeschränkungen, 25.01.2013, S. 3). Es wird deutlich, dass der DWD sich selbst eine einzelfallbezogene und nicht lediglich pauschale Betrachtung auferlegt. Eine solche einzelfallbezogene Betrachtung hat aber auf jeden Fall auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen, da nicht alle Gegebenheiten wie bspw. Windparkkonfiguration, Verschattungen, Abschaltungen bei extremen Wetterereignissen, etc. auf der Ebene der Regionalplanung berücksichtigt werden können und dies auch nicht der Aufgabe der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33 ; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) entspricht. Jedenfalls ist die aktuellste höchstrichterliche Rechtsprechung zum DWD so zu verstehen, dass im Rahmen einer vollen gerichtlichen Überprüfung des	

Einzelfalls eine Bewertung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB erfolgt (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 15 ff.; 22.09.2016 - 4 C 2/16 -, BVerwGE 156, 148, juris Rn. 21 ff., 46). Dem widerspricht jede pauschalisierte Höhenbeschränkung auf Ebene der Regionalplanung, bei der eine hinreichende „nachvollziehenden Abwägung“, die von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich eine auf den Einzelfall ausgerichtete Gewichtsbestimmung verlangt (vgl. BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 15 und 30 m.w.N.; 22.09.2016 - 4 C 2/16 -, BVerwGE 156, 148, juris Rn. 38), nicht möglich ist. Die höchstrichterliche Rechtsprechung geht selbst davon aus, dass eine „verbindliche Anordnung von Nebenbestimmungen dem Grunde nach, obwohl eine Störung der Funktionsfähigkeit der Wetterradaranlage nicht festgestellt worden ist, sondern sich nach dem Stand der bisherigen Beweiserhebung nur nicht ausschließen lässt, […] gegen § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB [verstieße]. Denn für ein Entgegenstehen des in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB genannten öffentlichen Belangs reicht die bloße Möglichkeit einer Störung nicht aus.“ (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 44). Nach dieser Entscheidung wäre aufzuklären, „ob es in Extremwetterlagen tatsächlich zu Störungen der Wetterradaranlage des DWD kommt, die so gewichtig sind, dass sie dem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB entgegenstehen, und dieses Genehmigungshindernis deshalb nur durch Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auszuräumen ist.“ (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 44). Wenn aber selbst für die Anordnung von Nebenbestimmungen eine solche, die besondere Privilegierung von Windkraftanlagen berücksichtigende Aufklärung im Einzelfall erforderlich ist und das Bundesverwaltungsgericht zudem den Weg der Festsetzung von Nebenbestimmungen aufzeigt, kann eine im Rahmen der Regionalplanung bzw. als Abwägungskriterium eingeführte Höhenbegrenzung nicht mit Bezugnahme auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB gerechtfertigt werden, ohne dass eine solche Höhenbegrenzung abwägungsfehlerhaft wäre. Die Möglichkeit der Anordnung von Nebenbestimmungen lässt das gesamträumliche Plankonzept völlig unberücksichtigt. Zudem gibt die höchstrichterliche Rechtsprechung zu verstehen, dass eine Störung, die eine gewisse Intensität erreichen muss, der Funktionsfähigkeit des Wetterradars des DWD nur in Extremwetterlagen besteht (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 50). Der von der Landesplanung gewählte Ansatz ist hierfür zu pauschal und als Abwägungskriterium ungeeignet. Soweit im gesamträumlichen Plankonzept auf die WMO-Richtlinie Bezug genommen wird,	

handelt es sich nur um Sekundärrecht der WMO, dem eine innerstaatliche Bindungswirkung nicht zukommt (vgl. *Federwisch/Schmitz*, Geltendmachung und Beeinträchtigung von Belangen des DWD bei Errichtung von Windenergieanlagen, 2015, S. 26 f.; *Sittig/Kupke,* NVwZ Extra 20/2015, 1, 2). Es handelt sich bei diesen Empfehlungen nicht um die Fixierung verbindlicher Regeln, sondern um die Information der Umweltbehörden und Windenergieunternehmen (vgl. auch BayVGH, 18.09.2015 - 22 B 14.1263 -, juris Rn. 63; VG Trier, 03.05.2013 - 5 L 324/13.TR -, juris Rn. 24; OVG Rheinland-Pfalz, 13.01.2016 - 8 A 10535/15 -, juris). Diese rechtfertigt ebenfalls keine pauschalisierte Höhenbegrenzung. Insofern ist das Vorranggebiet PR3_SEG_318 (Bimöhlen/Hasenmoor) ohne eine Höhenbegrenzung zugunsten der DWD-Wetterradarstation Boostedt festzulegen. Dies gilt umso mehr, als dass das Vorranggebiet ca. 11 km von der DWD-Wetterradarstation Boostedt entfernt liegt, insofern bereits überhaupt eine Störung durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen zweifelhaft ist, jedenfalls eine solche Störung nicht im Rahmen der nachvollziehenden Abwägung dem privilegierten Außenbereichsverhoben entgegen gehalten werden kann. 1. **Belange des Denkmalschutzes** Rechtlicher Ausgangspunkt für die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes sind § 4 Abs. 1 DSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG. Von besonderer Bedeutung ist dabei insbesondere die Frage, wann i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG eine genehmigungsbedürftige Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals vorliegt, was dann der Fall ist, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Wann eine Veränderung in der Umgebung eines Denkmals i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG erfolgt, ist vom Gesetz nicht näher konkretisiert. In der denkmalschutzrechtlichen Literatur wird als Umgebung der Bereich definiert, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder von öffentlichen Flächen auf das Denkmal auswirken kann. Vorausgesetzt wird demnach ein gewisser räumlicher Bezug der Maßnahme zum Denkmal. Allerdings gilt, dass eine schematische Festlegung von Entfernungsgrenzen wegen der Vielgestaltigkeit der jeweiligen Gegenden nicht sinnvoll ist. Stattdessen ist eine wertende Betrachtung erforderlich, die berücksichtigt, in welcher Art und Weise die Umgebung das Denkmal prägt (vgl. *Weber*, Instrumente und Grenzen des Umgebungsschutzes bei Baudenkmälern, Diss., Köln 1998, S. 74). So kann der Umgebungsbereich nicht in Metern	

angegeben werden, sondern es ist auf den Wirkungsbereich des Denkmals abzustellen. Dieser kann auf die Nachbarschaft begrenzt sein, er kann aber bei beherrschenden Burgen oder Kirchen sehr weit reichen. Der Wirkbereich großer Ortskernensembles reicht ebenfalls oft sehr weit. Vor diesem Hintergrund ist eine pauschalisierte Annahme der Betroffenheit von Belangen des Denkmalschutzes bei Unterschreitung der abstrakt bestimmten Umgebungsbereichen entsprechend der Begründung des Abwägungskriteriums Belange des Denkmalschutzes nach dem gesamträumlichen Plankonzept (Abschnitt 2.5.2.11) zweifelhaft. Jedenfalls darf damit die Abwägung nicht bereits zugunsten der Denkmale vorgeprägt sein. Zur denkmalschutzrechtlichen Umgebung gehört konkret der Umkreis des Denkmals, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalpflegerischer Sicht seinerseits beeinflusst. Es kommt danach auf die Perspektive eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters an und auf den tatsächlichen Zustand nach der Änderungsmaßnahme (OVG Schleswig-Holstein, 25.01.2005 - 1 LA 124/04 -, juris 2. LS). Anhaltspunkt ist dabei, ob das menschliche Auge die zu schützenden Objekte und die Quelle der Verunstaltung mit einem Blick erfassen kann (Kantsegel) (*Viebrock*, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E, Rn. 181 mit Bezugnahme auf OVG Berlin, 07.05.1999 - 2 B 2.96 -, juris). Eine Abwägung mit Belangen des Denkmalschutzes ist deshalb nicht erforderlich, soweit errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) auf Potenzialflächen nicht gemeinsam mit den jeweiligen Denkmalen sichtbar sein und deshalb keine Wechselwirkung zwischen dem jeweiligen Denkmal und den Windkraftanlagen entstehen können. Es fehlt dann bereits an einer prägenden Auswirkung auf die jeweiligen Denkmale (VG Stuttgart, 12.05.2004 - 16 K 3344/03 -, NJOZ 2004, 4145). Nach der Wertung des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG ist nicht jede, sondern nur eine wesentliche Beeinträchtigung eines unbeweglichen Kulturdenkmals von Bedeutung, wobei dies ernsthaft in Betracht zu ziehen sein muss („geeignet“) (Schleswig-Holsteinisches VG, 01.02.2007 - 12 A 136/06 -, juris Rn. 36). Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die jeweilige besondere Wirkung des unbeweglichen Kulturdenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, geschmälert wird. D. h. nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert (so NdsOVG, 21.04.2010 - 12 LB 44/09 -, BauR 2010, 1550, juris Rn. 58; 28.11.2007 - 12 LC 70/07 -, NdsVBl 2008, 171, juris Rn. 56 ff.; BayVGH, 25.06.2013 - 22 B	

11.701 -, juris Rn. 32). Dabei ist aber auch entscheidend, dass der dem Denkmalschutz aufgeschlossene Betrachter seine Augen nicht davor verschließen kann, dass die gesellschaftliche Entwicklung die Aufnahme technischer Anlagen erfordert, die in einem gewissen Kontrast zur Landschaft stehen (VG Halle (Saale), 26.05.2009 - 2 A 21/08 -, juris Rn. 55; VG Cottbus, 13.12.2007 - 3 K 1923/03 -, juris Rn. 40; VGH Baden-Württemberg, 01.09.2011 - 1 S 1070/11 -, juris Rn. 34 (zum Wandel der Wahrnehmung von Photovoltaikanlagen)). Zudem können für die Frage der Intensität der Beeinträchtigung eines Denkmals die vorhandenen Vorbelastungen nicht unberücksichtigt bleiben (OVG Sachsen-Anhalt, 06.08.2012 - 2 L 6/10 -, juris Rn. 79). Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Baudenkmalen ist zu berücksichtigen, dass bereits aus dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG, der auf die Beeinträchtigung des Eindrucks des Denkmals Bezug nimmt, grundsätzlich nur der Blick auf das Denkmal und nicht vom Denkmal weg in die Landschaft einen denkmalrechtlichen Belang darstellt. Ein Blick vom Denkmal in die Landschaft unterfällt regelmäßig einem anderen Schutzregime, nämlich dem des Schutzes des Landschaftsbildes, der – wie aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ersichtlich wird – neben dem Denkmalschutz steht. Entsprechend wurde dies auch im Fall der Errichtung von Windkraftanlagen im Umfeld des sehr bedeutenden Denkmals Wartburg gesehen. Der Blick von der Wartburg in die Landschaft wurde nicht unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes, sondern des Landschaftsbildes behandelt (VG Meiningen, 28.07.2010 - 5 K 670/06 Me -, juris Rn. 63 und 69). Davon wird in der Rechtsprechung nur bei sehr außergewöhnlichen Fallkonstellationen abgewichen, wenn es sich um eine denkmalpflegerisch besonders schützenswerte Innen-Außen-Blickbeziehung und nicht lediglich um eine baurechtlich regelmäßig nicht geschützte „schöne Aussicht“ handelt (BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 40 [Ausnahmefall des bayerischen Welser-Schlosses: zwei barock ausgestattete Räume wurden durch ihre (restaurierten) Wandbespannungen bildlich in direkte Beziehung zu der durch die Fenster real erlebbaren Natur und Besiedlung in besonderer Weise eng verknüpft; „künstlerische Konzept aus Bild gewordener Vorstellungskraft im Innern der Räume und Wirklichkeit gewordener Gestaltungskraft im Äußeren und in den Außenanlagen des Schlosses sowie in dessen Umgebung“]). Maßgeblich bei der Abwägung des Belangs des Denkmalschutzes ist zudem das Spannungsverhältnis zwischen Denkmalschutz und schonender Belastung des Eigentums, vorliegend der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit (OVG NRW, 27.08.2007 - 10 A 3856/06 -, juris Rn. 14). Insofern darf wegen Belangen des Denkmalschutzes nicht bereits auf der Ebene der Regionalplanung ein weitgehender Ausschluss von Potenzialflächen	

stattfinden, denen bei der Bewertung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Denkmalschutz gar nicht entgegen gehalten würde. Dies gilt insbesondere bei kaum oder nicht sichtbaren Bodendenkmalen. Zutreffend und zu betonen ist – auch vor dem Hintergrund der vorstehend aufgezeigten rechtlichen Rahmens –, dass die „denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA […] in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab[hängt]“ (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.11). Damit wäre eigentlich eine beispielhafte Visualisierung der Errichtung von Windkraftanlagen in Potenzialflächen sowie eine einzelfallbezogene Bewertung des Denkmalwerts erforderlich, um überhaupt eine denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung hinreichend durchführen zu können. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte zu den Belangen des Denkmalschutzes und vor allem bei konkreter Bewertung des Einzelfalles erfolgt die Festlegung des Vorranggebiets PR3_SEG_318 (Bimöhlen/Hasenmoor) in zutreffender Weise. Es mag sein, dass das Stadtbild von Bad Bramstedt hinsichtlich des Ortskerns oder der kirchlichen Gebäude denkmalschutzwürdig ist. Allerdings bestehen östlich des festgelegten Vorranggebiets PR3_SEG_318 (Bimöhlen/Hasenmoor) keine maßgeblichen Straßen und Wege (bspw. Fahrradwege o.ä.), die eine Blickbeziehung auf Bad Bramstedt durch errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) in einer Weise ablenken würden, dass ein denkmalgeschütztes Stadtbild im Wert maßgeblich geschmälert würde. Vielmehr zeigen die im beigelegten Prüfbericht (vgl. Anlage 1) befindlichen Fotos, dass Bad Bramstedt an sich, aber insbesondere etwaig denkmalgeschützte Gebäude und Stadtbilder auf Grund der Entfernung gar nicht erkennbar sind. Hinzu kommt, dass zwischen dem Vorranggebiet PR3_SEG_318 (Bimöhlen/Hasenmoor) und Bad Bramstedt die BAB 7 und die B 206 liegen, insofern eine etwaige Blickbeziehung auf den Ortskern bereits verstellt ist. Des Weiteren verläuft östlich des Vorranggebiets die neu errichtete 380 kV-Leitung, welche jegliche Blickbeziehung auf Bad Bramstedt einschränkt. Eine Blickbeziehung von Westen auf das Stadtbild von Bad Bramstedt würde dazu führen, dass errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) in einem solchen Abstand vom Ortskern entfernt liegen, so dass sie kaum noch, jedenfalls nicht mehr das Stadtbild verdrängend im Hintergrund liegend wahrgenommen werden können. Zudem gilt hinsichtlich der Bundesfernstraßen und der Höchstspannungsleitung hier dasselbe. Außerdem	

bestehen auf Grundlage der im beigelegten Prüfbericht (vgl. Anlage 1) befindlichen Fotos erhebliche Zweifel, ob ein denkmalgeschütztes Stadtbild von Bad Bramstedt sowie denkmalgeschützte Gebäude in einer West-Ost-Blickbeziehung überhaupt erkennbar sind. Jedenfalls belegt dies, dass nicht mit einer Beeinträchtigung in denkmalschutzrechtlicher Hinsicht zu rechnen ist. 1. **Querungshilfen und damit verbundene Korridore** Das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore“ wird mit dem Rothirsch als eine Indikatorart für die Sicherung großräumiger Lebensraumverbundbeziehungen bodenlebender Arten gerechtfertigt. Hierbei wird auf „das gutachterlich ermittelte Konzept für die Trittsteinbiotope und Korridore als wichtiges Abwägungskriterium“ (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.17); verwiesen, welches bei der Festlegung der Vorranggebiete miteinfließe. Auch wenn das Abwägungskriterium maßgeblich auf den gutachterlich ermittelten Konzepten beruht, so sind diese nicht Gegenstand der Planunterlagen. Das ist abwägungsfehlerhaft und lässt auch die Nachvollziehbarkeit des Kriteriums vermissen. Jedenfalls sind die nicht in den Planungsdokumenten veröffentlichten gutachterlichen Einschätzungen von *Meißner* (2009 und 2016) insofern zweifelhaft, als diese zur Einschränkung der grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit dienen sollen. Dies gilt bereits insoweit, als dass einerseits in den Datenblättern auf diese gutachterlichen Einschätzungen verwiesen wird, scheinbar jedoch ein davon abweichender Korridor durch die Landesplanung bei der tatsächlichen Abwägungsentscheidung angelegt wird. Die Datengrundlage für diesen Korridor der Landesplanung ist nicht bekannt und ebenfalls nicht Teil der ausgelegten Planunterlagen. Zudem bestehen erhebliche Zweifel an der Belastbarkeit der in den gutachterlichen Einschätzungen von *Meißner* herangezogenen Daten für die vorgenommenen Rückschlüsse sowie hinsichtlich nicht belegter Annahmen. Rechtlich nicht nachvollziehbar ist, dass auch geplante Querungshilfen in die Konzeption aufgenommen wurden, insbesondere solche für laufende oder geplante Infrastrukturprojekte. Damit zieht die Landesplanung zukünftige Vorhaben heran, für die noch kein nach § 17 FStrG erforderlicher Planfeststellungsbeschluss ergangen oder dieser noch nicht rechtskräftig ist. Insofern kann es im Rahmen der erforderlichen Alternativenprüfung auch zu einem anderen Trassenverlauf der Bundesautobahnen kommen, der wiederum für die Querungshilfen und damit verbundenen Korridore Auswirkungen hätte. Maßgeblicher Zeitpunkt für die die Sach-	

und Rechtslage der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG ist nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG der Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan. Das zu berücksichtigende Abwägungsmaterial beschränkt sich auf diesen Zeitpunkt (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38). Insofern können zu diesem Zeitpunkt noch nicht baurechtlich genehmigte Planungen von Querungshilfen oder Annahmen eines verbundenen Korridors, die auf solche ungesicherte Planungen beruhen, nicht abwägungsfehlerfrei herangezogen werden. Problematisch ist zudem, dass nur auf die bodenlebende Art des Rothirsches Bezug genommen wird, andere bodenlebende Arten allerdings keine solche angebliche Störempfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen – selbst in größerer Entfernung – entwickeln, aber ebenfalls die Querungshilfen und damit verbundene Korridore nutzen. Insofern verengt sich der Blick des Regionalplans auf eine Art, was einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf dem Niveau eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gleich käme, ohne aber diese Prüftiefe mit den möglichen Vermeidungsmaßnahmen etc. abzubilden. Da der Ausschluss von Potenzialflächen im Rahmen der Abwägung mit dem Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore“ auf einen Gebietsausschluss aus tierökologischen Erwägungen hinauslaufen würde, bedarf es nach der Rechtsprechung jedenfalls eine „ausreichende[…] Bestandsaufnahme der … vorhandenen besonders geschützten Tierarten und ihrer Lebensräume“ (OVG Berlin-Brandenburg, 10.11.2015 - OVG 10 A 7/13 -, juris Rn. 53). Es ist zweifelhaft, dass eine solche besteht, zumal die erste, maßgebliche gutachterliche Stellungnahme von *Meißner* aus dem Jahr 2009 stammt, mithin darin eingeflossene Daten deutlich älter als fünf Jahre sind. Aus den Planunterlagen sind keine solche Bestandsaufnahmen ersichtlich. Zudem stellt der Rothirsch keine nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Art dar, weshalb er auch nicht dem Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unterfällt. Es stellt sich mithin die Frage, inwiefern eine artenschutzrechtliche Rechtfertigung des Abwägungskriteriums vorliegen kann. Es ist zudem naturschutzfachlich in den vorhandenen Publikationen zum Verhältnis von Rotwild zu Windkraftanlagen weitläufig anerkannt, dass durch den Betrieb der Windkraftanlagen keine negativen Effekte auf Rotwild, insbesondere den Rothirsch, hervorgerufen werden. Soweit das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore“ mit einem Biotopverbund und einer Biotopvernetzung gerechtfertigt werden soll, werden durch das Kriterium offensichtlich Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente	

geschaffen, ohne diese gemäß § 21 Abs. 4 BNatSchG durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Insofern wird das gesetzliche Erfordernis der rechtlichen Sicherung durch die Regionalplanung umgangen. Auffallend ist im Zusammenhang mit diesem Abwägungskriterium auch, dass sich das gesamträumliche Planungskonzept bei der Darstellung der Prioritäten für die Abwägung und der Abwägungsschritte (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7) zu den Querungshilfen und damit verbundene Korridore nicht verhält, insofern – wenn überhaupt – diesen Bereichen bei der Abwägung eine sehr untergeordnete Rolle zukommen muss. Damit stellt sich das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore“ als für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbares und im Übrigen auch nicht stringent angewandtes Kriterium dar. Jedenfalls kann es vorliegend im Rahmen der Abwägung der Festlegung der Fläche als Vorranggebiet nicht entgegen gehalten werden. Wenngleich wir Verständnis für ein naturschutzfachlich begründetes Kriterium haben und auch der Nutzen von Querungshilfen durch die Windenergie nicht konterkariert werden soll, so bedarf es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die auch entsprechende naturschutzverträgliche Einzelfalllösungen ermöglicht. Jedenfalls steht der Festlegung des Vorranggebiets PR3_SEG_318 (Bimöhlen/Hasenmoor) unter keinem in Betracht kommenden Umstand das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore“ entgegen. Es ist festzustellen, dass die in der gutachterlichen Einschätzung von *Meißner* (2016) vorgebrachten Argumente für die Störempfindlichkeit von sog. Pionier-Individuen nicht auf belastbaren Daten berufen. Des Weiteren sind die in dieser gutachterlichen Einschätzung vorgesehenen Korridore über die Grünbrücken Kreuz BAB 7 – B 206 und Schmalfelder Au (BAB 20) in Richtung der Segeberger Heide hypothetisch, sowohl hinsichtlich ihres Verlaufs als auch ihrer Breite. Der in der gutachterlichen Einschätzung von *Meißner* (2016) vorgesehene Korridor durch südliche Teilgebiete des Vorranggebiets PR3_SEG_318 (Bimöhlen/Hasenmoor) kann in südlicher Richtung umgestaltet werden und weiterhin eine gute Eignung als Lebensraumkorridor für die Verbindung der Lebensraumverbände	

Segeberger Heide und Hasselbusch dienen. Dabei hält Rotwild nach der spärlichen Literatur ca. 150 m Abstand zu Windkraftanlagen, auch auf Explorations-Wanderungen. In den gutachterlichen Einschätzungen von *Meißner* (2009 und 2016) wird zwar darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen im Nahbereich Störeinflüsse ausüben. Es werden aber keine konkreten Zahlen hierfür genannt. Geht man einschließlich einer Pufferbereiches von einer Raumwirkung einer Windkraftanlagen von ca. 500 m aus, so ist festzustellen, dass ein möglicher Korridor hinsichtlich des Vorranggebiets PR3_SEG_318 (Bimöhlen/Hasenmoor) diesen hohen Abstand einhalten würde. Insofern ist das Vorranggebiet PR3_SEG_318 (Bimöhlen/Hasenmoor) in diesem räumlichen Zusammenhang in jedem Fall tolerabel. Hinsichtlich der Details zu diesen Ergebnissen verweisen wir auf die naturschutzfachliche Stellungnahme der BioConsult SH GmbH & Co. KG, die der Stellungnahme der Denker & Wulf AG anhängt. Vielen Dank, Mit freundlichen Grüßen Name Jan Holst Anschrift Hasenmoorer Str. 26 Ort 24576 Bimöhlen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3195, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Bemerkungen zur Stellungnahme der Gemeinde Weede (Beschluss der GV am 29.6.2017) zum Vorranggebiet PR3-SEG-035 Die Gemeinde Weede behauptet, dass sie "bereits erheblichen Raum für Windenergieerzeugung eröffnet hat". Sie erwähnt dabei mehrfach 12 WEAs. Richtig ist, dass	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme die Fläche PR3_SEG_035 als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen wird gefolgt. Die Fläche wird im Wesentlichen gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Um die Umfassungswirkung nicht über den bisher genehmigten Anlagenbestand

bislang nur 2016 eine einzige WEA auf dem Gebiet der Gemeinde Weede errichtet wurde. Die vorliegenden Schall- und Schattenprognosen zeigen nur bei der Schattenprognose eine Auswirkung, die in wenigen Einzelfällen und in sonnenreichen Jahren den gesetzlichen Rahmen überschreiten könnte. Der Bürgerwindpark N-W ist selbstverständlich mit den notwendigenm Abschalterinrichtungen ausgestattet. Das von der Landesplanung zu berücksichtigende Konfliktrisiko mit Großvögeln wurde beachtet. Die Details haben konkrete Untersuchungen zu betrachten. Die "gefühlte" Umzingelung hätte bei sachgerechter Abwägung dazu führen müssen, mindestens das Gebiet SEG-035 zu befürworten.	hinaus zu verstärken, wird die Fläche im Westen an der Weeder Straße abgeschnitten. Im Süden endet die Fläche am Feldweg direkt südlich der letzten WKA. Im Nordosten endet die Fläche an der Gemeindegrenze Neuengörs / Weede bis zur von der K55 nach Westen abzweigenden Straße. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2425, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0486-1.pdf, PR_III_3-0486-A1-1.pdf, PR_III_3-0486-A2-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Herr Ministerpräsident des Landes SH - Staatskanzlei Landesplanung - Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Betr.: Stellungnahme zur Windenergie-Nutzung	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident , hiermit lege ich - Dr. med. Ute Breuer — Widerspruch gegen die Landesplanung zur Nutzung von Windenergie auf den Vorrangflächen PR3_SEG_014. sowie den Potentialflächen PR3_SEG_015, PR3_SEG_020 und PR3_SEG_021 ein . Grundsätzlich bin ich für die Nutzung alternativer Energien , wobei hier aber auch die Auswirkungen auf, Mensch sowie Fauna und Flora berücksichtigt werden sollte . Des weiteren sehe ich z.Zt. keine Notwendigkeit - Atommeiler zu schließen um alternative Energien auszubauen — diese sollten nur bei nachgewiesenen Mängeln still gelegt werden . Nach Recherchen im Umfeld stehen folgende Faktoren gegen die Nutzung von Windkraft — on shore - : • Gesundheitliche Störungen --- sowohl physisch als auch psychisch kommt es - zum Einen durch Infraschall zum Anderen aber auch durch Lärmbelästigung und Schattengebung - zu Störungen (Depression, Schwindelsyndrome, Herz-Kreislauferkrankungen, Tinitus, Missbildungen, Schlaf-,Konzentrationsstörungen .....) Hier gibt es einige Wirtschaft-unabhängige Studien, die dies belegen;weitere Untersuchungen dbzgl. laufen noch . Nicht abzusehen ist dadurch die wirtschaftlichen Schäden durch Arbeitsunfähigkeitszeiten, frühzeitige Berentungen sowie Kosten für Diagnostik und Therapien. • Auswirkungen auf die Natur - - Veränderungen des Landschaftsbildes (durch WKA einerseits aber auch durch notwendige Abholzarbeiten/Asphaltierungen etc. im Rahmen der Zuwegung andererseits - Ausrottung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Wildtieren durch die WKA selbst (durch Schreddern von Vögeln sowie durch Druck- und Sogwirkung der Rotorblätter auf diese Tiere); Standortwechsel der Wildtiere; Mißbildungen von Tieren -) Grundwasserbeeinflussung mit negativen Auswirkungen auf unser Trinkwasser (massive Aushöhlungen des Erdreiches für die Sockel der WKA	Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

3) Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Daldorf • weniger Touristen aus dem Naherholungsgebiet aber auch aus anderen Bundesländern sowie aus dem Ausland (wer will schon unter einer WKA Urlaub machen !!) • eine weitere Entwicklung des Dorfes durch Ausbau von Wohngebieten wird eingeschränkt durch den Mindestabstand zu WKA aber auch durch mangelhaftes Interesse potentieller Käufer unter einer WKA zu bauen (mit dem Wissen der Belästigungen und mgl. gesundheitlicher Schäden) • Daldorf hat kaum noch Wachstumspotential, da es bereits durch die Autobahn , durch den Kiesabbau sowie durch den Hamburger Staatsforst zu fast allen Seiten eingeschränkt wird 4) Auswirkungen auf Grundbesitzer /Vermieter - für den Hauseigentümer besteht ein Wertverlust seiner Immobilie zwischen 30 -50 ; Vermietungen werden erschwert tlw. Unmöglich in Abhängigkeit von der Nähe zu WKA. Da für viele Immobilienbesitzer sein Eigentum eine Altersvorsorge ist, kommen dadurch der Gesellschaft weitere Kosten in unvorhersehbarer Höhe zu, da bei etwaiger Pflegenotwendigkeit / Heimunterbringung immens Kosten erforderlich sind, welche durch einen Hausverkauf nicht zu tragen sind Welchen Nutzen haben WKA ? • Ersparnisse beim CO2 -Ausstoß bereits widerlegt !! • Umwelt-schonend — bereits widerlegt !! (neg. Auswirkungen auf Fauna,Flora,Habitat , nicht -recyclebares Material, notwendige Energieaufkommen zum Betreiben, Abrieb an den nichtverwertbaren Kunststoffen während des Betriebes, Nutzung von Ölen und Schmierstoffen , welche auch beim Betrieb der Anlagen in die Umwelt abgegeben werden)	

- Kostengünstig — bereits wiederlegt ! Sowohl der Bau als auch der Abbau sowie die Entsorgung bzw. Lagerung des nicht wiederverwertbaren Materials benötigt immensen logistischen und energetischen und somit finanziellen Aufwand, dass die möglichen Gewinne durch die WKA in den Hintergrund treten - finanzieller Gewinn für Investoren und Planungsbüros — stimmt ! Für die Profitgier anderer möchte und will ich nicht meinen Kopf hinhalten !!! Durch die unüberlegte Landesplanung bzgl. WKA begeht die Landesregierung vorsätzliche Körperverletzung . Durch den bisherigen Verlauf sichtbar, lässt sich die Politik durch wirtschaftliche Interessen beeinflussen und initiiert nicht - wie von vielen Wissenschaftlern verschiedenster Fachgebiete empfohlen - weitere Forschungen mit ggf. der Notwendigkeit von Gesetzesänderungen . Hier wird insbesondere - sowohl die letzte als auch jetzt die aktuelle Landesregierung durch die neue Gesetzesgebung des Bundes unterstützt, in dem die Tötung artengeschützter Tiere aus wirtschaftlichem Interesse vertretbar ist ??!! Wir alle aber insbesondere Sie als Politiker haben die Pflicht und Verantwortung sich für unsere Kinder und Kindeskinder sowie für die Nachwelt einzusetzen und Schaden von uns abzuwenden . Wenn ich mir dies so alles durch den Kopf gehen lasse und hier Verbindungen zu meiner Arbeit als niedergelassener Arzt ziehe , bin ich immer wieder nur erstaunt . Gerade die Politiker setzten sich für eine Bürgerversicherung ein, damit keine Zwei-Klassen-Gesellschaft (Privatpatient — Kassenpatient - zudem nur in seltensten Fällen vorkommend, kann ich für meine Praxis ausschließen -) besteht und bauen selbst eine auf -. der Investor und andere Nutznießer gegenüber den Anwohnern, welche mit den negativen Folgen behaftet werden/sind . Ein weiteres Beispiel stellt die Einführung eines neuen Medikamentes dar — es müssen zig Studien bzgl. Nutzen und Risiken erbracht werden , es erfolgen Anwendungsbeobachtungen an Probanden, etc. .... bevor es überhaupt einem Zulassungsausschuß vorgelegt wird und es dann zu Entscheidungen bzgl. Markteinführung kommt . Desweiteren werden Medikamente	

vom Markt genommen, wenn Nebenwirkungen vermehrt beobachtet werden, bzw. Nutzen — Risiko -Abwägung nicht stimmig ist . Und was passiert bei WKA --. hier wird nach veralteten Normen gehandelt, neueste Erkenntnisse werden missachtet und seitens der Politik nicht weiter verfolgt, z.Zt. schießen die Anlagen wie Pilze aus dem Boden , damit jeder Nutzniesser vor irgendwann eintretenden Beschränkungen sein Quäntchen abbekommt !! Ist das so richtig ? Sie , Herr Günther , als - von uns und für unsere Interessen gewählter — Ministerpräsident ,sollten sich die Argumente des einfachen Mannes /Frau anhören und sich nicht durch Ihre grünen (warum „ grün „ , wo doch diese Partei eher für die Tötung /Keulung von massenhaften Tierbeständen steht und nun sogar auch vor artengeschützten Tieren keinen Halt macht) Mitstreiter in die Enge treiben lassen. Halten Sie Ihre Wahlversprechen ein und setzten sich bzgl. Mindestabstand ein — warum kann das ein Herr Seehofer und Sie nicht ?! Auf alle meine Fragen und berechtigten Zweifel an der jetzigen Energiepolitik hätte ich doch gerne eine Stellungnahme Ihrerseits. Mit freundlichen Grüßen aus Daldorf — schauen Sie sich ruhig einmal die Gegend an, welche durch das politische Geschehen massiv beeinträchtigt wird — sieht anders aus als auf den Planungskarten in der Behörde !! [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3194, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, der im Genehmigungsverfahren befindliche Bauantrag von drei Hennstedter und Hollingstedter Investoren, für zwei je 208 m hohe WKA an der NO-Seite jenseits des bestehenden Bürgerwindparks Hennstedt (Az G10/2016/056 u. 057, siehe Kartierung	Die Fläche PR3_DIT_007 wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus

PR3_DIT_007) stößt auf erhebliche naturschutzfachliche Bedenken, weshalb ich um eingehende und kritische Prüfung der Anträge bitte. Abb. 1: BWP Eider und die beiden beantragten WKAs (gelbe Dreiecke) Im Einzelnen möchte ich folgende Problemkreise benennen: Die geplanten Windmühlen sollen am Klinthweg in der Mitte zwischen Hollingstedt und Pferdekrug (unter Hennstedter Verwaltung) stehen, also auf der vom Land S-H Ende 2016 publizierten “Abgelehnten Potenzialfläche”, die sich quer über die Eider-Treene-Sorge-Niederung bis nach Bergewöhrden erstreckt. Das von den Landkreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde geteilte E-T-S-Urstromtal wurde bis jetzt von Windmühlen freigehalten, da diese Schneise als Hauptachse des überregionalen Vogelzugs (Bereich mit sehr hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen) und vorrangiges Lande- und Rastgebiet für Tausende von Zugvögel dient, - übrigens der letzte von WKAs weitgehend unberührte Bereich dieser Art. Die Wiesen und das Moor zwischen Bergewöhrden, Hennstedt, Pferdekrug und Hollingstedt sind jedenfalls potenzieller Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel. Ebenso ist es ein wichtiges Wiesenvogel-Brutgebiet. Wenn ich jetzt detaillierter auf die vom o.g. WKA-Projekt bedrohten Großvögel eingehe, möchte ich Sie dringend bitten, diese Informationen nicht an die Betreiber weiterzugeben, da Sie damit mittelbar die Existenz dieser Vögel gefährden könnten, noch bevor die Windräder installiert wären. Schon der bereits im 1.200 m Umgebungsbereich des VSG Eider-Treene-Sorge-Niederung (DE 1622-493) installierte Bürgerwindpark mit sieben 160 und 170 m hohen Windmühlen hätte aus Gründen des Naturschutzes niemals bewilligt werden dürfen. Die Betreiber fühlten sich veranlasst, zwei Storchennester zu entfernen, um wenigstens oberflächlich vollendete Tatsachen zu schaffen. Weißstörche und andere bedrohte Groß- und Wiesenvögel flattern jetzt zwischen den Windrädern herum. Abb. 2: Gekapptes Storchennest (Bildmitte) am BWP Eider Die beiden auf der abgelehnten Potenzialfläche nördlich des Bürgerwindparks geplanten Windräder gefährden nicht nur die Weißstorchpopulationen sondern auch ein Schlafgebiet für durchziehende Kraniche im 500 m entfernten Moor “Bleekstücken”, wo jedes Jahr ein Kranichpaar brütet, ebenso drei Uhufamilien im hart am Ostrand des BWP Eider und 150 m südöstlich der beiden beantragten WKAs gelegenen und als Flora-Fauna-Habitat gekennzeichneten Bauernwald mit nicht unerheblicher Fledermauspopulation. Kürzlich ist dort sogar Rotwild eingewandert. In den Wiesen davor brüten Kiebitze, Brachvögel, Braunkehlchen, Feldlerchen, etc. Auch der bei Norderstapel horstende Seeadler streicht immer wieder vorüber, ebenso Rohrweihen, Bussarde, Sperber, Graureiher, usw, usw. Abb. 3: Junguhu im Unterholz des Hollingstedter Bauernwaldes (Sommer 2016)	gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Alle natur- und artenschutzrechliche Belange, insbesondere der Vogelschutz, sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Nach aktuellem Kenntnisstand überschneidet sich der neue Flächenszuschnitt nicht mit Bereichen hoher Konfliktrisiken. Die Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar

Es gibt weitere Gründe, den Antrag der Investoren kritisch zu sehen: Es handelt sich hier um anmoorige Böden mit der entsprechenden, reichen Amphibienfauna (weshalb sich Störche, Kraniche, Graureiher, etc. hier so üppig mästen können). Auf das tonnenweise anfallende Altöl der WKAs und mögliche Fehler bei der Entsorgung oder bei Havarien möchte ich gar nicht erst eingehen. Ich meine, wenn es um ein Abwägen zwischen Profitstreben und Naturschutz geht, muss der Naturschutz (und sollte auch der Menschenschutz) unbedingt Vorrang haben. Dass die geplanten beiden 208 m hohen WKAs (wie schon jetzt der Bürgerwindpark Hennstedt) auch das Leben mancher Anwohner zur Qual machen würden, möchte ich nur am Rande erwähnen. Die beiden Windräder würden nicht nur ein für den Naturschutz unersetzliches Gebiet erobern, sondern darüber hinaus signalisieren, dass die gesamte Eider-Treene-Sorge-Niederung für weitere, zerstörerische Industrialisierung zur Disposition stünde. Die Gier der Investoren kennt keine Grenzen. Darum bitte ich Sie dringend, in diesem Fall dem Naturschutz den Vorzug zu geben und mein Anliegen kraftvoll und nachhaltig zu unterstützen. Die Fotos hat das System leider nicht mit übertragen. Vielen Dank für die Bearbeitung.	angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6089, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0340-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted]	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch

• Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung, dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. • Mir ist es wichtig, dass die geschützten Großvogelarten z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne usw. in meiner Heimat weiterhin leben können. • Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete-Naturparkflächen al sKulturlandschaft erhalten bleiben. • Ich möchte, dass die charakteristischen Landschaftsräume erhalten bleiben. • Ich möchte, dass die vorhandenen Storchenvorkommen in den betroffenen Gebieten erhalten bleiben.	der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2751, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-1001-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR3_STO_011 (Barsbüttel)** Sehr geehrte Damen und Herren, wir als Landeigentümer der vollständig in der Teilfortschreibung der Regionalplanung übernommenen Windeignungsfläche PR3_ST0_011 möchten die Möglichkeit nutzen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen eine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Votum für die Beibehaltung der Vorrangfläche kann nicht gefolgt werden. Ausschlaggebend waren hierfür folgende Argumente: Dem überarbeiteten Plankonzept mit den angepassten Kriterien zufolge gilt jetzt zwischen Wohnbebauung des Innenbereiches und nicht bebauten Potenzialflächen ein Abstand von 1.000 m, der bei der Fläche PR3_STO_011 anzuwenden ist. Es verbleibt nur eine kleine Restfläche, die

Stellungnahme abzugeben. Wir unterstützen die Ziele der Bundes- sowie Landesregierung die Energiewende schnellstmöglich umzusetzen, indem 2 Prozent der Landesfläche als Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Ebenso begrüßen wir, dass die Ausweisung dieser Fläche anhand von nachvollziehbaren harten und weichen Kriterien erfolgt ist. Dies vorangestellt möchten wir folgende Anmerkungen zu der Fläche PR3ST0_011 machen: ***1. Grundlagendaten Potenzialfläche*** Die Fläche in den Gemeinden Barsbüttel, Brunsbek; Abwägungsbereich PR3_ST0_011 ist in den Regionalplanentwurf vollständig übernommen worden, da diese umfänglich den von der Landesregierung aufgestellten Kriterien entspricht. ***2. Bewertung der Abwägungskriterien im Detail*** Die Ausweisung der Potenzialfläche in ihrer Gesamtheit als Vorrangfläche für Windenergienutzung begrüßen wir ausdrücklich. Die Entscheidung zu Gunsten einer Nutzung der Flächen für Windenergie, im Bewusstsein, dass im Rahmen der Energiewende für saubere Kraftwerke Platz geschaffen werden muss, halten wir für ausgewogen und richtig. ***3. Windkraft als Wirtschaftsfaktor*** Die ländliche Region profitiert von den örtlichen Gesellschaften. Windkraft ist in den Kommunen ein großer Faktor als Einnahmequelle. Dies gilt nicht nur für die Umsatzsteuer. Auch die direkten und indirekten Arbeitsplätze tragen einen großen Teil zur Wertschöpfung bei. Wir benötigen in unsere Gemeinde auch solche Einnahmen. ***Gesamtabwägung der Landeigentümer*** Wir sehen die Fläche PR3_ST0_011 als geeignete Windeignungsfläche an. Wir bitten um vollumfängliche Beibehaltung der Vorrangfläche im Regionalplan. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen , [redacted]	für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist. Die Fläche wir daher in Gänze nicht ausgewiesen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M7257, Datum: 24.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0414-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] Sehr geehrter Ministerpräsident, durch Zufall habe ich erfahren, dass in der Nähe meines bzw. unseres Dorfes (Groß Rönnau) Potentialflächen für Windkraftanlagen existieren. Dies finde ich sehr bedenklich, da diese Flächen vielen Tieren Schutz und Ruheplätzen bieten. So könnte der vorhandene Seeadler, der Rotmilan, der Eisvogel und viele weiter Vogelarten bedroht werden. Mir ist es sehr wichtig diese geschützten Großvogelarten auch weiterhin hier in meiner Heimat gut leben können. Wie Ihnen sicherlich bekannt ist sind bei uns, im Raum Bad Segeberg und der näheren Umgebung, auch viele Fledermäuse beheimatet. All diese Tierarten und weiter könnten gefährdet werden! Außerdem möchte ich, dass die vorhandenen Naturschutzflächen-Naturparkflächen als Kulturlandschaft erhalten bleiben. Ebenfalls möchte ich die charakteristischen Landschaftsräume (Seen und Knicklandschaft, etc,) erhalten bleiben. Diese werden oft als Erholungsgebiete dienen und könnten Entwicklungsraum für Tourismus darstellen, ich finde dies steht stark im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung dieser Gebiete sehe ich durch die Windkraftanlagen stark gefährdet.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Gruppe

ID: G3192, Datum: 30.06.2017

(3192, Datum: 30.06.2017| M8916, Datum: 30.06.2017)

Angehängte Dateien: Stellungnahme_Timmendorfer-Strand_Entwurf_RP_Erläuterungen_2017-05-08.pdf, Stellungnahme_Timmendorfer-Strand_Entwurf_RP_Plan1_2017-05-08.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, anliegend die Stellungnahme der Gemeinde Timmendorfer Strand zur Teilaufstellung des Regionalplans III, Sachthema Windenergie. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Der Kreis Ostholstein wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt. 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG Die Landesplanungsbehörde hat am 06.12.2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 (Kapitel 3.5.2) und die Entwürfe für die Teilaufstellungen der Re-gionalpläne zum Thema Windenergie veröffentlicht. Aus der laufenden Rechtsprechung hat die Landesplanungsbehörde für die Planung und Auswahl von Windkonzentrationszonen ein 4-Stufen-Modell entwickelt, welches die Landesplanungsbehörde im gesamträumlichen Plan-konzept zugrunde legt. In ihrem "Gesamträumlichen Plankonzept" [Fußnote im Originaldokument] hat die Landesplanungsbehörde harte (Stufe 1) und weiche Tabukriterien (Stufe 2) für die Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flä-chen für Windenergienutzung festgelegt. Weiterhin hat die Behörde im "Gesamträumlichen Plankonzept" Kriterien für den weiteren	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Fläche PR3_OHS_073 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Fläche wird nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen werden. **Allgemeine Kritik am gesamträumlichen Plankonzept:** Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über Vor-ranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur

Abwägungsprozess (Stufe 3) innerhalb der nach Ab-zug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen aufgelistet. Die Auswahl der Flächen für Windenergienutzung durch die Landesplanungsbehörde wird maßgeblich davon bestimmt, ob der Windenergienutzung genug Raum verschafft wird (Stufe 4). Die Landesplanungsbehörde muss also die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene Ent-scheidung des Gesetzgebers, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein in substanzieller Weise Raum schaffen. Für die Gemeinde Timmendorfer Strand ergibt sich aus dem "Gesamträumlichen Plankonzept" und der Karte des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III — Ost vom 06.12.2016 das in Abbildung 1 dargestellte Vorranggebiet für die Windenergienut-zung. Am 27.12.2016 hat das Beteiligungsverfahren zum Planentwurf für die Teilaufstellung des Re-gionalplans des Planungsraums III — Ost zum Thema Windenergie begonnen. Es läuft bis zum 30. Juni 2017. Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme der Gemeinde Timmendorfer Strand sind das Kapitel 3.5.2 des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP) und die Karte der Landesplanungsbehörde aus dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Pla-nungsraum III Ost mit der Darstellung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung, Stand 06.12.2016 (siehe Abbildung 1). Im Kern werden mit der Teilfortschreibung des LEP die Voraussetzungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie in den parallel aufzustellenden Teilplänen der Regio-nalpläne für die regionalen Planungsräume I bis III geschaffen. Der LEP setzt als Ziel, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz für die Windenergienutzung vorgesehen werden. Dies bedeutet, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete gegenüber anderen Belangen durchsetzen muss. Außerhalb der Gebiete ist sie hingegen ausgeschlossen. Um den Aus-schluss zu sichern, legt der LEP fest, dass die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist. Damit wird erreicht, dass den Regionalplänen ein Aus-schlusskonzept zugrunde gelegt werden muss. [Fußnote im Originaldokument] Als maßgebliche Voraussetzung hat die Landesplanungsbehörde ihr gesamträumliches	mit einem Gesamtkonzept abgestufter Kriterien. **Siedlungs- oder Gewerbeflächenplanung, weiches Tabu und Abwägung:** Dem Hinweis auf eine verfestigte Planung wird gefolgt. Die Landesplanung unterstützt die Planungsabsichten der Gemeinde und gibt ihnen den Vorrang gegenüber der Windenergienutzung an dieser Stelle. Das Windenergie-Vorranggebiet wird verkleinert / gestrichen [nicht zutreffendes streichen] ODER Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da es sich aus folgenden Gründen nicht um eine verfestigte Planung im Sinne des gesamträumlichen Plankonzeptes handelt: [individueller Text] **Sichtung / Meldung eines nicht berücksichtigten Brutplatzes:** [Einzelfallprüfung ggf nach Rückmeldung aus dem MELUR folgende Varianten:] Eine Überprüfung durch die Fachbehörden hat ergeben, dass es sich nicht um einen gesicherten Brutplatz handelt. Ein Abstandsradius zu der gemeldeten Fundstelle wird nicht festgelegt. Eine gutachterliche Überprüfung muss im Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA erfolgen. ODER [Einzelfallprüfung ggf nach Rückmeldung aus dem MELUR folgende Varianten:] Der gemeldete Brutplatz konnte von den Fachbehörden bestätigt werden. Es wird ein entsprechender Schutzradius festgelegt. Das Vorranggebiet wird gestrichen / angepasst [auswählen]

Plan-konzept sowohl für die Teilfortschreibung des LEP als auch für die Teilaufstellungen der Re-gionalpläne entwickelt. Da die Grundsätze und Ziele zur Windenergie des LEP in den Teilaufstellungen der Regio-nalpläne konkretisiert werden, bezieht sich die gemeindliche Stellungnahme damit auch auf die Inhalte der Grundsätze und Ziele aus dem Kapitel 3.5.2 des LEP. Für die Stellungnahme wird das in der Karte der Landesplanungsbehörde aus dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III Ost dargestellte Vorrangge-biet einer weitergehenden Prüfung aus Sicht der Gemeinde unterzogen. Durch kartografische Überlagerung der von der Landesplanungsbehörde berücksichtigten harten und weichen Tabukriterien, der Abwägungskriterien sowie weiterer einzelfallbezogener gemeindlicher Kri-terien wird ermittelt, ob das Vorranggebiet, unter Berücksichtigung und Abwägung gemeindli-cher Belange, von der Gemeinde Timmendorfer Strand als Vorranggebiet einzuschätzen ist. Das Ergebnis der Abwägung der Gemeinde Timmendorfer Strand wird der Landesplanungs-behörde auch digital übermittelt. Die vorliegenden Erläuterungen und Stellungnahmen mit Plan zu den Kriterien der Landespla-nungsbehörde und zu dem Vorranggebiet stellen die gemeindliche Stellungnahme dar. 2 HARTE TABUZONEN In einem ersten Planungsschritt wurden seitens der Landesplanungsbehörde sogenannte harte Tabukriterien festgelegt. Hierbei handelt es sich um Kriterien, aufgrund derer die Errich-tung und der Betrieb von Windkraftanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dau-erhaft nicht möglich oder zulässig sind. Bei den harten Tabukriterien handelt es sich um Be-lange, über die der Planungsträger nicht entscheiden kann [Fußnote im Originaldokument]. Unter der Ziffer 2 werden im Folgenden all die harten Kriterien der Landesplanungsbehörde erläutert, die für das Gebiet der Gemeinde Timmendorfer Strand relevant sind und die zur Abgrenzung des Vorranggebietes aus Abbildung 1 führten. Die Bezeichnungen und Erläute-rungen der Kriterien sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept"3 entnommen. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Timmendorfer Strand ist das	

Vorranggebiet aus Abbildung 1 unter Berücksichtigung der harten Tabukriterien dargestellt. Bei der Abgrenzung des Vorranggebietes der Landesplanungsbehörde gemäß Abbildung 1 sind die harten Tabukriterien bereits berücksichtigt, so dass sie im Plan Nr. 1 nicht mehr ge-sondert dargestellt werden. [Fußnote im Originaldokument] 2.1 Überplanter Innenbereich nach § 30 BauGB und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren Windkraftanlagen zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von Windkraftanlagen begründen; Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstandspuffer von 250 m um die vor-genannten Bereiche / Nutzungen Erläuterung Landesplanungsbehörde All diese Gebiete sind durch Bebauung dominiert, die schon allein aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen unmöglich macht. In Industriegebieten und bestimmten Sondergebieten kann im Einzelfall eine Windkraftanlage bauplanungsrechtlich zulässig sein. In Bebauungsplangebieten, die die Zulassung von Windkraftanlagen begründen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Zulässigkeit zuvor mit den Zielen der Raumordnung abgeglichen wurde bzw. wird. Der Ausschluss aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus bezieht sich gleichermaßen auf einen Umgebungsbereich bis 250 m Abstand. Abgeleitet ist der Abstand aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot, wonach bei einer Entfernung von weniger als dem zweifachen der Gesamthöhe regelmäßig von einer unzumutbaren erdrücken-den Wirkung und damit von der Unzulässigkeit auszugehen ist. Auf Basis der Referenzanlage ergibt sich ein Abstand von 300 m zwischen Gebäudekante bzw. Gebietsgrenze und Mastfuß. Der Abstand zur Eignungsgebietsgrenze ist dann mit 250 m anzusetzen, weil hier die Außen-kante des Rotors maßgeblich ist. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die überplanten Innenbereiche und nicht überplanten Innenbereiche	

berücksichtigt. 2.2 Naturschutzgebiete (NSG), Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist, soweit nicht nach den jeweiligen Handlungsverboten innerhalb des Gebietes die Errichtung von WKA allgemein zulässig ist Erläuterung Landesplanungsbehörde Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. In allen NSG-Verordnungen, die nach 1993 erlassen wurden, ist die Errichtung baulicher An-lagen, auch wenn sie nicht einer Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, ebenso ihre wesentliche Änderung untersagt (siehe § 4 Abs. 1 Nr. 5 der jeweiligen Landesverordnung über ein Naturschutzgebiet, Konkretisierung des § 23 Abs. 2 BNatSchG). Für Naturschutzge-biete, die vor 1993 unter Schutz gestellt worden sind, kommt die Regelung des § 60 Nr. 3 LNatSchG zum Tragen, die u.a. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art verbietet. Für Gebiete, für die ein NSG-Verfahren nach § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist, gilt ein Veränderungsverbot von der Bekanntmachung der Auslegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG an bis zum Inkrafttreten der Verordnung. Zulässig sind nur Veränderungen, durch die der Schutzzweck der beabsichtigten Schutzerklärung nicht gefährdet wird. Dies trifft auf WKA nicht zu. Für nach § 12 Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen immer durch die Verordnung verboten. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Naturschutzgebiete berücksichtigt. 2.3 Gesetzlich geschützte Biotope Erläuterung Landesplanungsbehörde	

In gesetzlich geschützten Biotopen sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sons-tigen erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete führen, verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Der Bau von Windkraftanlagen nimmt Flächen innerhalb eines Biotops in Anspruch und führt damit zwangsläufig zu einer teilweisen Zerstörung, die nicht dadurch geringfügig und unbeachtlich wird, dass sie nur kleine Teile eines Biotops in Anspruch nimmt (vgl. OVG Schleswig, Urt. v. 19.06.1997 —1 L 283/95, NuR 1998, 558). Ob derartige Beeinträchtigungen im Einzelfall ausgleichbar wären (§ 30 Abs. 3 BNatSchG), kann auf Ebene der Regionalplanung nicht geprüft werden, sondern ist nur eng vorhabenbe-zogen möglich und der zuständigen Behörde vorbehalten. Gesetzlich geschützte Biotope sind damit der Konzentrationsplanung für Windkraftanlagen entzogen. Betrachtet werden hier keine linienhaften Strukturen wie z.B. Knicks, sondern nur flächenhafte Biotope größer 20 ha, da kleinere Flächen im Maßstab der Regionalplanung kaum darstellbar sind. Da die Größe eines gesetzlich geschützten Biotops nur eingeschränkt mit dessen Schutzbe-dürftigkeit korreliert, können auch kleine Biotope sehr schutzbedürftig sein, z.B. Quellen. Diese kleineren Flächen sind auf der Ebene der Vorhabengenehmigung in den Konzentrationsge-bieten zu berücksichtigen. Im Rahmen der Abwägung können ggf. Bereiche mit einer Häufung von Kleinbiotopen geprüft werden und im Einzelfall einen begründeten Verzicht auf die Aus-weisung eines Konzentrationsgebietes darstellen. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die gesetzlich geschützten Biotope in der Größenordnung von > 20 ha berücksichtigt. 2.4 Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m Erläuterung Landesplanungsbehörde Gemäß § 4 Nr. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) soll der Wald nur in Anspruch genommen wer-den, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklichen lässt. Mit 11% (ca. 173.500 ha) der Landesfläche hat Schleswig-Holstein den kleinsten Anteil an Waldfläche von allen Flächen-Bundesländern. Dieses gebietet, dem Schutz und der Schonung von Wald-flächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Der Ausschluss der Windkraft auf Waldflächen ab 0,2 ha Größe ist in diesem Sinne eine planerische und naturschutzfachliche	

Grundsatzent-scheidung. Es ist darüber hinaus Ziel der Landesregierung, den Waldanteil weiter zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Diesem Ziel würde ein Ausbau der Windenergienutzung auf Waldflächen zuwiderlaufen. Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten, in einem Waldabstand von 30 m Vorhaben gem. § 29 BauGB (u.a. die Errichtung baulicher Anlagen) durchzuführen, sofern diese nicht genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben nach der Landesbauordnung (LBO) sind, wozu Windkraftanlagen regelmäßig nicht zählen. Im April 2016 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag ein Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Annahme in der Fassung der LT-Drs. 18/4002 und 18/4128) beschlossen. Dieses beinhaltet u.a. neue Regelungen im Landeswaldgesetz. Auf der Basis von § 9 Abs. 3 LWaldG sind Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m als hartes Tabu einzustufen. Die neue Regelung sieht vor, dass die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windkraft-anlagen mit einer Höhe von mehr als 10 Metern unzulässig ist. Ziel der Regelung ist es, die Errichtung größerer Windkraftanlagen in Wäldern zu verhindern. Da Wälder in Schleswig-Holstein selten sind, haben die vorhandenen Waldflächen für die Er-holung der Bevölkerung eine besondere Bedeutung. Zudem besteht ein erhöhtes Interesse, die wenigen Bereiche, in denen das Landschaftsbild durch eine Waldkulisse geprägt wird, von Beeinträchtigungen freizuhalten. Die Zulassung von Waldumwandlungen für derartige Anla-gen ist deshalb nicht vertretbar. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Waldflächen und der Waldabstand berücksichtigt. 3 WEICHE TABUZONEN In einem zweiten Schritt hat die Landesplanungsbehörde sogenannte weiche Tabukriterien bestimmt. Hiermit werden die Bereiche des Planungsraumes ermittelt, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windkraftanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll [Fußnote im Originaldokument]. Hier wäre eine Windenergienutzung aus rechtli-chen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich, soll aber nach dem Gestaltungswillen des Plangebers nach für den gesamten Planungsraum	

einheitlich anzuwendenden Kriterien vorsorglich ausgeschlossen sein. Mit dem Ziel einer raum- und umweltverträglichen Steuerung der Windenergie hat die Landesplanung hier raumordnerische Belange ausgewählt, deren Schutz sie gegenüber der Windenergie ein höheres Gewicht einräumt. Es handelt sich dem-nach um Restriktionsbereiche, in denen ein gegenläufiger Belang von Gewicht besteht, der mit dem Anliegen, der Windenergiegewinnung in substanzieller Weise Raum zu schaffen, ab-gewogen werden muss. Maßgebend für die Auswahl der Kriterien ist, dass bei einer landesweit einheitlichen Anwendung für die Windenergie in substanzieller Weise Raum verbleibt. Die dem "Gesamträumlichen Plankonzept" zu Grunde gelegten weichen Tabukriterien bezie-hen sich beispielweise auf Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen im Innen- und Außenbe-reich einschließlich planerisch verfestigter Siedlungsbereiche, Schutzabstände zu bedeuten-den Kulturdenkmalen, Wäldern, Wasserflächen und Schutzgebieten oder aus artenschutz-rechtlichen Gründen besonders sensible Bereiche, hier im Wesentlichen mit Bezug auf wind-energieempfindliche Arten und Artengruppen wie bestimmte Großvogelarten, Zug- und Rastvögel und Fledermäuse Mit dem Ziel der räumlichen Konzentration von Windkraftanlagen wurde als weiches Tabukriterium zudem der Ausschluss von Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen nicht mindestens der Bau von drei Windkraftanlagen möglich ist, festgelegt. Unter der Ziffer 3 werden im Folgenden all die weichen Kriterien der Landesplanungsbehörde erläutert, die für das Gebiet der Gemeinde Timmendorfer Strand relevant sind und die zur Abgrenzung des Vorranggebietes aus Abbildung 1 führten. Die Bezeichnungen und Erläute-rungen der Kriterien sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept" [Fußnote im originaldokument] entnommen. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Timmendorfer Strand ist das Vorranggebiet aus Abbildung 1 unter Berücksichtigung der weichen Tabukriterien dargestellt. 3.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m Erläuterung Landesplanungsbehörde	

Begründet ist dieser Abstand im Wesentlichen aus dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. der optisch bedrängenden Wirkung [Fußnote im Originaldokument]. Demnach wäre beim dreifachen der Windkraftanlagen-Gesamthöhe einzelfallbezogen zu prüfen, ob eine er-drückende Wirkung vorliegt. Sichtverschattende Landschaftselemente oder Bauwerke sowie eine Ausrichtung der Wohn- und Aufenthaltsräume in andere Richtungen als zum Windpark können ein näheres Heranrücken ggf. rechtfertigen. Die Landesplanung ist sich dieses Spielraumes bewusst, möchte aber für diesen unmittelbaren Umgebungsbereich bewohnter Ge-bäude eine Vorsorge dahingehend treffen, dass grundsätzlich die dreifache Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten ist. Dieses gilt im Grundsatz auch für Gewerbegebiete, da im Einzelfall auch Aufenthaltsräume in Gewerbebauten sowie betriebsbezogene Wohnungen betroffen sein können. Diese pauschalierende Annahme eines 400 m-Abstandes dient dazu, den baurechtlich für den Regelfall empfohlenen Abstand für den Planungsprozess zu operationalisieren. Eine Einzel-fallbetrachtung aller Gebäude zur Prüfung, ob auch geringere Abstände zulässig wären, ist für die Betrachtungsebene des Regionalplanes nicht angemessen. Vereinfachend wird eine durchschnittliche Windkraftanlage mit 150 m Gesamthöhe und 100 m Rotordurchmesser an-genommen. Demnach ergibt sich ein Abstand von 3 x 150 m = 450 m. Für die erdrückende Wirkung gilt der Abstand von Hausecke zum Mast gemessen, für das Vorranggebiet gilt: Die Windkraftanlage muss einschließlich Rotor innerhalb der Fläche liegen. Daher wird für die Festlegung der Vorranggebietsgrenze noch einmal der Rotorradius 50 m abgezogen. 450 m —50 m = 400 m. Nach vorliegenden Erfahrungen aus immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen erfordern Anlagen der derzeit üblichen 3 MW-Leistungsklasse auch aus Gründen des Immissionsschutzes einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von etwa 400 m. Maßgebend sind dabei die Immissionsrichtwerte nach der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm — (TA Lärm)" zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Richtwerte aus den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (Windenergieanlagen-Schattenwurf-Hin-weise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Die LAI überprüft derzeit die anzuwendende Methode für die Prognose der Schallimmissionen von Windkraftanlagen. Es zeichnet sich ab, dass dadurch zukünftig mit höheren Prognosewerten (andere Berücksichtigung der Bodendämpfung) zu rechnen ist. Gleichwohl gibt es derzeit keine Indizien dafür, dass zukünftig der wirtschaftliche Betrieb von 150 m hohen Windkraftanlagen in 400 m Entfernung zu Wohnhäusern des Außenbereichs regelmäßig aus-geschlossen ist. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gilt zudem für Wohn- und	

Aufent-haltsgebäude grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da Windkraftanlagen hier privile-giert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Bei Windkraftanlagen mit Höhen über 150 m ergibt sich eine andere Ausnutzung der Fläche, da dann sowohl zwischen den Windkraftanlagen als auch zur Bebauung ggf. größere Ab-stände erforderlich werden. Es wird gleichwohl für angemessen erachtet, nicht bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszonen die derzeit technisch maximal mögliche Windkraftanlagen-Größe als Maß für die Festlegung eines pauschalierenden Abstandes her-anzuziehen. Mit einer Orientierung an einer 150 m hohen Windkraftanlage ist sichergestellt, dass eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche grundsätzlich möglich ist und sich damit die Pri-vilegierung der Windkraft in dieser Hinsicht durchsetzt. Eine spätere Investorenentscheidung zugunsten höherer Windkraftanlagen bei evtl. nicht voller Ausnutzung der Fläche stellt dann keine unzulässige planerische Einschränkung der Privilegierung innerhalb der Flächen dar. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Abstandspuffer um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete berücksichtigt. 3.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erho-lungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m Erläuterung Landesplanungsbehörde Immissionsschutzrechtlich kann in einem Abstand von weniger als 800 m von Wohngebäuden in vielen Fällen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig sein, ggf. mit Auflagen zur Ein-haltung der Immissionsrichtwerte. Allerdings kommt dem unmittelbar angrenzenden Außen-bereich an Siedlungsbereiche planerisch eine Schutz- und Pufferfunktion zu. Die Gebiete sol-len als Freiräume ohne dominierende visuelle Beeinträchtigungen, u.a. auch zur Stärkung ihrer Naherholungsfunktion, erhalten bleiben. Die ausdrückliche Erholungsfunktion bestimmter Ge-biete soll planerisch dadurch gestärkt werden, dass durch ihre Größe und die Drehbewegung potenziell störende Windkraftanlagen erst in einem angemessenen Abstand errichtet werden dürfen. Entsprechendes gilt für Flächen für den Gemeindebedarf wie Kitas, Schulen o. ä. Für Gebäude im Außenbereich mit Wohnfunktion gilt, dass dort im Rahmen der	

gegenseitigen Rücksichtnahme andere im Außenbereich zulässige Vorhaben und Nutzungen hinzunehmen sind. Windkraftanlagen sind hier nicht gebietsfremd. Alle Baugebiete gemäß BauNVO, die Wohn- und/oder Erholungsfunktionen erfüllen und planungsrechtlich gemäß § 34 oder § 30 BauGB zu beurteilen sind, genießen dagegen einen weitergehenden Schutzstatus, zu dem die Landesplanung im Rahmen ihres gestalterischen Spielraumes mit dem Abstandspuffer vor-sorglich beiträgt. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Abstandspuffer um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion berück-sichtigt. 3.3 Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Ab-stand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen Erläuterung Landesplanungsbehörde Um die Entwicklung in den planerisch verfestigten Siedlungs- und Gewerbeflächen, die noch nicht in Anspruch genommen worden sind, zu sichern, sind diese Flächen einschließlich des genannten Abstandspuffers als weiches Tabu einzustufen. Unter "verfestigten Siedlungsflächenausweisungen" sind wirksame Flächennutzungsplandarstellungen zu verstehen. Der Schutzabstand ist je nach Schutzbedürftigkeit der Nutzung zu wählen. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Ab-stand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen berücksichtigt. 3.4 Gleisanlagen und Schienenwege, sofern sie nicht entwidmet sind, mit einem Abstand von 150 m Die Gleisanlagen und Schienenwege selbst stehen unter einem Fachplanungsvorbehalt, der Windkraftanlagen ausschließt. Nach der Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestim-mungen des Eisenbahn-Bundesamt (EBA) wird zu Gleisanlagen ein Abstand in	

Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber die Gesamtanlagenhöhe empfohlen (Richtli-nie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Grün-dung"). Dies bedeutet bei der angenommenen Windkraftanlage von 150 m Gesamthöhe einen 2-fachen Rotordurchmesser von 200 m. Da die Windkraftanlage aber vollständig im Vorrang-gebiet stehen muss, reicht der Abstand von 150 m aus. Es ist daher angemessen, diesen Abstand im Sinne einer planerischen Vorsorge bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung verallgemeinernd als weiche Tabuzone festzulegen. Dabei wird da-von ausgegangen, dass es heute technischer Standard ist, dass bei den Windkraftanlagen durch geeignete Maßnahmen die Gefahr von Eisabwurf ausgeschlossen werden kann. Nicht betroffen von diesem Kriterium sind formell entwidmete Gleisanlagen und Schienenstrecken. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Gleisanlagen und Schienenwege berücksichtigt. 3.5 Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren Erläuterung Landesplanungsbehörde Gemeint sind Richtfunktrassen für den zivilen Schiffsverkehr und die zivile Luftfahrt. Innerhalb von Richtfunkstrecken können Windkraftanlagen einen erheblichen Störfaktor darstellen, da sie den Funkstrahl unterbrechen oder ablenken. Die jeweils zuständigen Behörden teilen der Landesplanung mit, wo die Trassen verlaufen und in welcher Breite Korridore freigehalten werden müssen, damit die jeweilige hoheitliche Aufgabe störungsfrei sichergestellt ist. Militä-rische Richtfunktrassen zählen zu den militärischen Schutzgebieten und werden dort mit abgeprüft. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die hoheitlichen Richtfunktrassen berücksichtigt. 3.6 Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 m Erläuterung Landesplanungsbehörde Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG	

empfiehlt die Bundesnetzagentur (BNetzA), die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-2-4: 2016-04 / VDE 0210-2-4:2016-04 heranzu-ziehen. Gemäß dieser DIN ist ein Abstand einzuhalten, der sich aus einem spannungsabhän-gigen Mindestabstand, der bei Leitungen mit einer Nennspannung >110 kV mit 40 m angege-ben ist, und einem projektbezogen zu ermittelnden Arbeitsraumabstand zusammensetzt, gemessen ab dem äußersten ruhenden Leiter. Liegen für den Arbeitsraumabstand keine Anga-ben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden. Daraus ergibt sich zunächst ein Min-destabstand von 65 m von der Freileitung zum Vorranggebiet. Da jedoch im Regionalplan maßstabsbedingt eine Freileitung lediglich als Linie dargestellt wird, die tatsächliche Breite jedoch 40 m einnehmen kann, ist dieser Aspekt bei der pauschalen Abstandsermittlung zu berücksichtigen. Daher erscheint eine pauschalierende Abstandsannahme in Höhe von 100 m als sachgerecht. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Hochspannungsleitungen berücksichtigt. 3.7 Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern Windkraftanlagen nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist Erläuterung Landesplanungsbehörde Landschaftsschutzgebiete sind nach § 26 BNatSchG Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Der konkrete Schutzzweck ist in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung geregelt. Wesentlicher Schutzzweck ist zumeist der Schutz des cha-rakteristischen Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft. In einem Land-schaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Errichtung baulicher Anlagen ist in den LSG-Verordnungen in den meisten Fällen verbo-ten. Ergänzend kommt die Regelung des § 61 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG für Landschaftsschutzge-biete, die vor 1993 unter Schutz gestellt worden sind, zum Tragen. Für Gebiete, für die ein LSG-Verfahren nach § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist, gilt ein	

Veränderungsverbot von der Bekanntmachung der Auslegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG an bis zum Inkrafttreten der Verordnung. Zulässig sind nur Veränderungen, durch die der Schutzzweck der beabsichtigten Schutzerklärung nicht gefährdet wird. Für nach § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten. Da der ganz überwiegende Teil der LSG-Verordnungen den Bau von Windkraftanlagen aus-drücklich oder indirekt ausschließt und keine Ausnahmen zum Bau von Windkraftanlagen ent-hält, werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Ausgenommen sind nur diejenigen LSG, deren Verordnungen ausdrücklich Regelungen zum (räumlich begrenzten) Bau von Windkraftanlagen enthalten. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme ist bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 das Landschaftsschutzgebiet im Gemeindegebiet berücksichtigt. 3.8 Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG Erläuterung Landesplanungsbehörde In den Landschaftsrahmenplänen (Band Erläuterungen) werden die Entwicklungsziele für die Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung bzw. die Errichtung von Windkraftanlagen hält der Plangeber die pauschale Freihaltung dieser Bereiche aus Vorsor-geerwägungen des Arten- und Biotopschutzes für gerechtfertigt. Die Errichtung von Windkraftanlagen wird in aller Regel nicht mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar sein, zumal der überwiegende Teil der Flächen deckungsgleich mit ausgewiesenen Naturschutzgebieten ist. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems berücksichtigt. 3.9 Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche	

Erläuterung Landesplanungsbehörde Gänse und Schwäne benötigen während der Rast und Überwinterung Gewässer als Schlaf-plätze und landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland, Acker) als Nahrungsflächen. Werden zwischen landesweit bedeutsamen Nahrungsflächen (größer als 2% des Landesbestandes) und den zugeordneten Schlafplätzen WKA errichtet, kann es zu einer Barrierewirkung kom-men, die zur Aufgabe geeigneter Nahrungsflächen und im Extremfall des gesamten Gebietes als Rast- oder Überwinterungsgebiet führen kann. Das Ausmaß der Barrierewirkung ist als hoch einzustufen. Um zu prüfen, ob im Einzelfall WKA innerhalb dieser Korridore zulässig sein könnten, wären umfangreiche Untersuchungen erforderlich, die auf Maßstabsebene der Regi-onalplanung nicht sachgerecht sind. Um vorsorglich den Anforderungen des Artenschutzes gerecht zu werden, werden die Flugkorridore zwischen landesweit bedeutsamen Nahrungsflä-chen und den Schlafplätzen als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen. Dies gilt auch für die wichtigsten Kranichschlafplätze, die die Kraniche nach der Nahrungssu-che nutzen. Hier besteht neben der Barrierewirkung auch Kollisionsgefahr. Ein Radius von 3 km um diese Schlafgewässer wird als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen. Die Abgrenzung der Vogelflugkorridore wurde aufgrund der der Staatlichen Vogelschutzwarte vorliegenden Erkenntnisse über Schlafplätze und Rasträume vorgenommen. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Flugkorridore zwischen dem Schlafgewässer im Curauer Moor (im Gemeindegebiet Stockelsdorf) und in der Aalbeek-Niederung nicht berücksichtigt. 3.10 FFH-Gebiete Erläuterung Landesplanungsbehörde Als FFH-Gebiete wurden Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Erhaltung oder Wie-derherstellung bestimmter Lebensraumtypen oder Habitate von bestimmten Arten ausgewählt. Der Konflikt mit der Errichtung von Windkraftanlagen ist zunächst durch den Flächenverlust (Anlage, Zuwegungen) und ggf. Sekundärwirkungen (z.B. Entwässerung) bedingt. Großräu-migere Auswirkungen sind für einzelne Arten des Anhangs II der FFH-	

Richtlinie (v.a. Fleder-mäuse) zu erwarten. Es ist zu berücksichtigen, dass sich viele der in den FFH-Gebieten zu schützenden Lebensraumtypen und Arten in einem schlechten Erhaltungszustand befinden und erhebliche Anstrengungen in den FFH-Gebieten erforderlich sind, den nach FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Die Errichtung baulicher Anlagen wie Windkraftanlagen verschlechtert in FFH-Gebieten diese Entwicklungsmöglichkeiten. Zu be-rücksichtigen ist weiterhin die herausragende Stellung der FFH-Gebiete als Teil des europa-weiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Natura 2000, die eine weitreichende Frei-haltung dieser Gebiete von Eingriffen jeglicher Art rechtfertigt. Daher ist eine Berücksichtigung der FFH-Gebiete als weiches Ausschlusskriterium sachge-recht. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die FFH-Gebiete im Gemeindegebiet und an der Ostsee berücksichtigt. 3.11 Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einst-weilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-Gebieten Erläuterung Landesplanungsbehörde Viele der genannten Gebiete können durch Einwirkungen aus der Umgebung beeinträchtigt werden. Wieweit dies durch Windkraftanlagen erfolgen kann, ist jedoch sehr vom Schutzzweck bzw. Erhaltungsziel des Einzelgebietes abhängig. Grundsätzlich sollen jedoch die Schutzge-biete als herausragende Flächen für den Naturschutz und in Teilen auch für Naherholung und Tourismus in ihrem Gesamtcharakter erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten nicht einge-schränkt werden. Daher wird der Umgebungsbereich von 300 m als weiches Ausschlusskrite-rium aufgenommen. Dies entspricht bei einer angenommenen Durchschnittshöhe der Windkraftanlagen von 150 m dem zweifachen der Windkraftanlagen-Höhe. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß	

Abbil-dung 1 die Umgebungsbereiche berücksichtigt. 3.12 Abstandspuffer von 30 - 100 m Abstand zu Wäldern Erläuterung Landesplanungsbehörde Gemäß § 4 Nr. 1 LWaldG soll der Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklichen lässt. Mit 11 % (ca. 173.500 ha) der Landesfläche, hat Schleswig-Holstein den kleinsten Anteil an Waldfläche von allen Flächen-Bundesländern. Dieses gebietet, dem Schutz und der Schonung von Waldflächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Der Ausschluss der Windkraft auf Waldflächen ab 0,2 ha Größe ist in diesem Sinnen eine planerische und naturschutzfachliche Grundsatzentscheidung. Es ist dar-über hinaus Ziel der Landesregierung, den Waldanteil weiter zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Diesem Ziel würde ein Ausbau der Windenergienutzung auf Waldflächen zuwiderlaufen. Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten in einem Waldabstand von 30 m Vorhaben gem. § 29 BauGB (u. a. die Errichtung baulicher Anlagen) durchzuführen, sofern diese nicht genehmi-gungs- und anzeigefreie Vorhaben nach LBO sind, wozu Windkraftanlagen jedoch regelmäßig nicht zählen. Waldränder haben eine besondere ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland. Sie sind in der Regel sehr artenreich und stellen einen wichtigen Rückzugsraum dar. Die beson-dere Funktion des Waldrandes trifft umso mehr auf kleinere Waldparzellen zu, da sie häufig eine Inselfunktion innerhalb der offenen Agrarlandschaft ein-nehmen. Als Wälder werden daher alle Flächen ab einer Größe von 0,2 ha angesehen, die nach § 2 Abs. 1 LWaldG als Wald gelten. Die Waldrandfunktion entspricht den aktuellen Er-kenntnissen und Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein. Für den vorsorgenden Artenschutz ist daher der gewählte Abstandspuffer sachgerecht. Im April 2016 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag ein Gesetz zur Änderung des Lan-desnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Annahme in der Fassung der LT-Drs. 18/4002 und 18/4128) beschlossen. Dieses beinhaltet u.a. neue Regelungen im Landeswaldgesetz. Auf der Basis von § 9 Abs. 3 LWaldG werden Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m als hartes Tabu, der Abstandspuffer von 30 — 100 m als weiches Tabu eingestuft (vgl. hierzu Be-gründung des harten Tabukriteriums).	

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Abstandspuffer 30 — 100 m zu Wäldern berücksichtigt. 4 ABWÄGUNGSKRITERIEN Nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleiben die sogenannten Potenzialflä-chen. Auf Ihnen sind zumeist eine Vielzahl von Nutzungen gegeben, die zueinander in Bezie-hung gesetzt werden müssen. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzu-legen. Für die Abwägung wurden die nachfolgend aufgelisteten Kriterien herangezogen, die jeweils im Einzelfall gewichtet wurden und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen abzuwägen waren. Die Auflistung kann nicht abschließend sein, da in vielen Fällen weitere einzelfallbezogene Aspekte hinzutreten können, deren Gewicht vor einer Einzelfallbetrachtung weder abstrakt noch in Relation zu den hier aufgeführten Kriterien benannt werden kann. Die anschließend einzeln genannten sowie die weiteren einzelfallbezo-genen Kriterien betreffen öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung einer Potenzialflä-che als Vorranggebiet sprechen und sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substanziellen Raum zu geben, d.h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Unter der Ziffer 4 werden all die Abwägungskriterien der Landesplanungsbehörde erläutert, die für das Gebiet der Gemeinde Timmendorfer Strand relevant sind und die zur Abgrenzung der Vorranggebiete aus Abbildung 1 führten. Die Bezeichnungen und Erläuterungen der Kri-terien sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept"' [Fußnote im Originaldokument] entnommen. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde ist das Vorranggebiet gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der Abwägungskriterien aus Sicht der Landesplanungs-behörde dargestellt. 4.1 Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte Erläuterung Landesplanungsbehörde Hierunter fallen informelle Planungen sowie laufende Bauleitplan- und Satzungsverfahren.	

Hier ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob es zwischen der gemeindlichen Planung und der Regionalplanung einen Zielkonflikt gibt. In diese Kategorie fallen auch Aussagen informel-ler Konzepte (z.B. Stadt-Umland-Kooperationen), die in jedem Einzelfall hinsichtlich der darin formulierten Entwicklungsziele mit dem Interesse der Ausweisung eines Wind-Vorranggebie-tes abgeglichen werden müssen. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die geplanten Siedlungsentwicklungen der Gemeinde nicht ausreichend berücksichtigt (siehe dazu auch Ziffer 6). 4.2 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung Erläuterung Landesplanungsbehörde In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll gemäß Ziffer 3.7.1 Abs. 3 LEP 2010 dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu be-rücksichtigen ist. Die Gebiete sind in der Karte des LEP 2010 dargestellt. Ob und inwieweit im Einzelfall die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit diesen landesplanerischen Grundsätzen zu vereinbaren ist, soll im Rahmen der Abwägung geprüft werden. Gleiches soll für die noch in den Regionalplänen zu konkretisierenden Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung (gemäß Ziffer 3.7.2 Abs. 4 LEP 2010) gelten. Es liegt ein gutachterlicher Vorschlag für die Abgrenzung der Kernbereiche für Tourismus und / oder Er-holung vor. Diese Kulisse wird im Rahmen der Abwägung zu Grunde gelegt. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Festlegung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Grundsätze und Ziele der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kern-bereiche für Tourismus und / oder Erholung nicht ausreichend berücksichtigt (siehe dazu auch Ziffer 6). 4.3 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume Erläuterung Landesplanungsbehörde	

In Ziffer 5.3.1 Abs. 1 des LEP 2010 sind regionale Grünzüge wie folgt definiert: "In den Ord-nungsräumen (Ziffer 1.3 LEP 2010) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Sied-lungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu." Sie sollen folgende Funktionen erfüllen: • Gliederung der Ordnungsräume • Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung • Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche • Geotopschutz • Grundwasserschutz • Klimaverbesserung und Lufthygiene • Siedlungsnahe, landschaftsgebundene Erholung In Abs. 3 derselben Ziffer ist sodann festgelegt, dass in regionalen Grünzügen nicht planmäßig gesiedelt werden darf. Es sind dort nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. In der Regel wird eine Windenergienutzung mit den Funktionen der regionalen Grünzüge nicht vereinbar sein. Es sind aber Einzelfälle vorstellbar, in denen Vorranggebiete zumindest zu einem Teil auch innerhalb regionaler Grünzüge ausgewiesen werden können. Dies kann vor allem bei einer nur randlichen Betroffenheit gelten. Um solche Einzelfälle prüfen zu können, hat der Plangeber entschieden, die regionalen Grünzüge nicht mit einem pauschalen planerischen Ausschluss im Sinne eines weichen Tabus zu versehen. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die regionalen Grünzüge berücksichtigt. 4.4 Belange des Denkmalschutzes Erläuterung Landesplanungsbehörde	

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berück-sichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von Windkraftanlagen eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann. Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmi-gung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG). Der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen alle Maßnahmen in Denkmal-bereichen und in deren Umgebung, die geeignet sind, die Denkmalbereiche wesentlich zu beeinträchtigen, und alle Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten und Welterbestätten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG). Als Denkmalbereiche sind in Schleswig-Holstein derzeit die Unterstadt Lauenburg, die Eisen-bahnersiedlung Quellental in Büchen, das Dorf Sieseby (Gemeinde Thumby) und die Siedlung Oher Weg in der Stadt Glinde über Verordnungen ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es zahl-reiche Grabungsschutzgebiete, die in Karten beim Archäologischen Landesamt und im Fach-bereich der Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck erfasst sind. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame Windkraftanlagen hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihal-tesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht. Somit kann dieses Kriterium nur im Bereich der Abwägung zum Tragen kommen. Als Abwägungskriterium haben das Landesamt für Denkmalpflege und das Archäologischen Landesamt sowie der Fachbe-reich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck pauschalierte Umgebungsbe-reiche benannt und kartographisch dargestellt, innerhalb derer eine vertiefende Abwägung erforderlich ist: • 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale; • 800 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale (Auswahl grundsätzlich	

raumwirksamer Denkmäler, z.B. Kirchen mit Türmen); • 2000 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden; • 5000 m um für die historische Kulturlandschaft, bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbil-der sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen. Im weiteren Verfahren der Flächenauswahl erfolgt eine einzelfallbezogene, möglichst frühzei-tige Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Archäologischen Landes-amt sowie dem Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt. 4.5 Charakteristische Landschaftsräume Erläuterung Landesplanungsbehörde Gemeint sind Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen. Im Rahmen der Abwägung wird die Möglichkeit eröffnet, solche Areale großräumig von Windkraftanlagen freizuhalten. Eine sachlich-fachliche Begründung für die Abgrenzung ist im Rahmen des Gutachtens „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von cha-rakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung" erstellt worden. Begründet wird dieser Gebietstyp wie folgt: Im Rahmen einer landesweit angestrebten Steuerung und Konzentration von Windkraftanlagen mit der zwingend auch eine landesweite Freiraum-Konzeption verbunden ist, stellt sich der Gebietstyp „charakteristischer Landschaftsraum" als sinnvoll und notwendig dar. Mit Bezug auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG soll dieser Gebietstyp aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes entwickelt werden: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu ent-wickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Ne-beneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftli-cher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die	

räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Na-tur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Der Schutz charakteristischer Landschaftsräume steht auch im Einklang mit den Leitbildern und Handlungsstrategien, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen aufgestellt hat. [Fußnote im Originaldokument] Dort heißt es auf S. 22: "Die langfristige Sicherung der ökologischen Funktio-nen und die effiziente Nutzung des Raumes und der Ressourcen sowie die Abwägung zwi-schen unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen bleiben Schwerpunkte der Landes- und Regionalplanung. [...] Ziel des Freiraumschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit des Naturhaus-haltes zu erhalten und eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten. Die Sicherung und Entwicklung des Freiraumes und der Freiraumfunktion ist tragendes Ele-ment nachhaltiger Raumentwicklung." Kulturlandschaft soll deshalb als Standortfaktor in regionale Entwicklungskonzepte zur Stabi-lisierung ländlicher und stadtnaher Räume integriert werden. Die vom Bund entwickelten Leit-bilder und Handlungsstrategien bilden daher eine entscheidende fachliche Grundlage, mit der in Umsetzung des bundesrechtlichen raumordnerischen Auftrages die charakteristischen Landschaftsräume als Abwägungsmaterial bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt werden sollen. Dem Vorschlag des Gutachtens, die ermittelten Kernbereiche als weiches Tabukriterium ein-zustufen, wurde nicht gefolgt, weil die pauschale Freihaltung dieser teilweise sehr großen Räume den weiteren Abwägungsprozess auf den dann verbleibenden Flächen zu sehr einge-engt hätte. Dies wäre nicht vereinbar gewesen mit der Anforderung, der Windenergie substan-ziell Raum zu verschaffen. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die charakteristischen Landschaftsräume berücksichtigt. 4.6 Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer) Erläuterung Landesplanungsbehörde Geotope sind erdgeschichtliche Formen der unbelebten Natur. Sie umfassen Aufschlüsse von	

Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile. Sie vermitteln Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens. Aus pädagogischer Sicht sind Geotope lehrreiche Beispiele für das Entstehen und die Verän-derung von Landschaftsteilen. Auch die touristische Bedeutung von Geotopen ist hervorzuhe-ben. Nicht zuletzt können Geotope auch wichtige Lebensräume seltener und bedrohter Pflan-zen- und Tierarten darstellen. Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart und Schönheit auszeichnen, sind schützenswert. In Schleswig-Holstein ist der rechtliche Schutz von Geotopen über das Bundes- (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) möglich. Eine Unterschutzstellung kann als geschützter Teil von Natur und Landschaft zum Beispiel in Form von nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmalen oder geschützten Land-schaftsbestandteilen erfolgen. Im Land gibt es bereits einige naturschutzrechtlich geschützte Geotope, von denen einige sogar bundesweit von Bedeutung sind (zum Beispiel die mit dem Prädikat „Nationaler Geotop" ausgezeichneten Objekte Kalkgrube Lieth, Morsum Kliff auf Sylt und Helgoland). Die Schutzwürdigkeit von Geotopen ergibt sich in Schleswig-Holstein vorrangig aus geomor-phologischen und in Einzelfällen auch aus petrographischen, tektonischen oder paläontologi-schen Besonderheiten. Geotope sind über das Landschaftsbild erkennbar und zugänglich. Bauliche Anlagen wie Windkraftanlagen können geeignet sein, diesem entgegenzustehen. Eine entsprechende Prüfung erfolgt im Einzelfall. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die schützenswerten Geotope berücksichtigt. 4.7 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs Erläuterung Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein hat eine herausragende Bedeutung für den Vogelzug in Europa. Dabei folgt der Vogelzug nachweisbar Landschaftsstrukturen wie z.B. Küsten- und Fließgewässer-systemen und verdichtet sich hier. Ein Teil des Vogelzuges erfolgt dabei im Höhenbereich der Rotoren der Windkraftanlagen, so dass hier ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Durch die zunehmende Anlagenhöhe erhöht sich dieses Risiko noch. Die Hauptzugachsen, deren Be-deutung durch verschiedene Untersuchungen des Vogelzuges in Schleswig-Holstein belegt ist, sollen zum Schutz der wandernden Vogelarten von Windkraftanlagen freigehalten	

werden. Wichtige Zugachsen sind die Nord- und Ostseeküste, die Unterelbe, der Korridor von der Eckernförder Bucht zur Eidermündung und Husumer Bucht, der Nord-Ostsee-Kanal, die Stör und Teile von Fehmarn und der Landschaft Wagrien. Da die Zughöhen und damit auch das Kollisionsrisiko innerhalb dieser Achsen aufgrund landschaftlicher Gegebenheiten variieren, ist eine Aufnahme als Abwägungskriterium im Sinne des vorsorgenden Artenschutzes ange-messen. Im Abwägungsprozess lassen sich Zonen unterschiedlicher Zugintensität unterschei-den. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Festlegung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs nicht ausreichend berücksichtigt (siehe dazu auch Ziffer 6). 4.8 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewie-sene Standorte von Rotmilanhorsten Erläuterung Landesplanungsbehörde Außerhalb des Dichtezentrums des Seeadlervorkommens bestehen weitere dauerhaft ge-nutzte Seeadlerhorste im gesamten Land. Im Horstumfeld besteht ein erhöhtes Kollisionsri-siko, da die Raumnutzungsintensität der Seeadler in diesem Bereich besonders hoch ist. Dies gilt auch für das Umfeld der Horste von Schwarz- und Weißstörchen sowie für das Umfeld um sicher nachgewiesene Horste von Rotmilanen. Im Einzelfall kann die Errichtung von Windkraftanlagen im Horstumfeld möglich sein, ohne dass hier eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgt. Die flächenbezogene Einzel-Abwägung erfolgt im Rahmen der Regio-nalplanung. Es ist zu beachten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsri-sikos oder einer Barrierewirkung kommt. Die Abwägung kann in Einzelfällen dazu führen, dass im Fall vorliegender positiver arten-schutzfachlicher Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUR und abschließender positiver schriftlicher Voten des LLUR, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist, eine Windenergienutzung als vereinbar angese-hen werden kann. Hintergrund ist die Wahrung der Interessen der Anlagenbetreiber, die im berechtigten Vertrauen auf die Eignungsgebietskulisse auf der Basis der Teilfortschreibung 2012 Gutachten in Auftrag gegeben haben. Sie sind schützenswert, wenn	

die Gutachten vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt und die erste Kartierung bis spä-testens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Die Begutachtung und das abschlie-ßende positive Votum des LLUR müssen rechtzeitig vor der Beschlussfassung über die Teil-fortschreibung des LEP und die Teilaufstellung der Regionalpläne vorliegen. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Festlegung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste nicht ausreichend berücksichtigt (siehe dazu auch Ziffer 6). 4.9 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Erläuterung Landesplanungsbehörde Zu diesen Bereichen gehören Verbundachsen von überregionaler Bedeutung sowie solche von regionaler Bedeutung, sofern sie auf der Regionalplanebene darstellbar sind. In den Land-schaftsrahmenplänen werden die Entwicklungsziele für die wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Im Gegensatz zu den Schwerpunktberei-chen können Windkraftanlagen in Verbundachsen eher mit den Schutzzielen vereinbar sein. Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets-und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die wichtigen Verbundachsen auf der aktuellen Grundlage des Landwirt-schafts- und Umweltatlasses des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume berücksichtigt. 4.10 Weitere einzelfallbezogene Kriterien Erläuterung Landesplanungsbehörde Es handelt sich bei den oben aufgelisteten Abwägungskriterien nicht um eine abschließende Aufzählung. Vielmehr sind im Rahmen der Einzelabwägung weitere Kriterien zu	

berücksichti-gen, die gegebenenfalls nur im konkreten Einzelfall oder in jeweils unterschiedlicher Ausprä-gung und Ausgestaltung darstellbar sind. Dazu gehören beispielweise weitere Kriterien des Natur- und Artenschutzes, der Siedlungsentwicklung, der historischen Kulturlandschaften, des Landschaftsbildes und der allgemeinen Raumverträglichkeit, sowie der Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit sich ggf. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erge-benden Höhenbeschränkungen. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 und in den Abbildungen im Anhang der vorliegenden Stellungnahme sind weitere Kriterien aus Sicht der Gemeinde dargestellt. Unter Ziffer 6 wird in der Stellungnahme auf diese Kriterien eingegangen. 5 REFERENZANLAGE UND EEG 2017 5.1 Referenzanlage aus Sicht der Landesplanungsbehörde Die folgenden Aussagen sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept" aus Ziffer 2.2.2 entnom-men. Sämtliche Planungen der Landesplanungsbehörde beruhen auf einer Windenergie-Referenz-anlage von 150 Meter Gesamthöhe mit einem Rotordurchmesser von 100 m und 3 MW Leis-tung. Höhe, Flächenbedarf, Leistung und Emissionswerte der zukünftigen Windenergieanlagen sind wesentliche Planungsparameter, da sich daraus sowohl der Flächenbedarf als auch die not-wendigen Mindestabstände für verschiedene Anforderungen ableiten. Zur Definition von Referenzanlagen wurden die Daten des Deutschen Windenergie-Institutes (DEWI) herangezogen. Hierbei zeigt sich, dass im ersten Halbjahr 2015 fast ausschließlich Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 101 m errichtet wurden. 3,7 Prozent aller errichteten Anlagen waren unter 100 m Gesamthöhe, 89,7 Prozent zwischen 101 und 150 m und 6,5 Prozent über 151 m. Die durchschnittliche Anlagenleistung betrug 2.814 kW. Demnach ist eine Windkraftanlage mit 150 m Gesamthöhe für Schleswig-Holstein marktüblich. Auch wenn im Planungszeitraum weiterhin 150 m-Anlagen dominieren werden, werden zu-künftig an geeigneten Stellen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und mehr beantragt und auch genehmigt. Durch die Festlegung von Referenzanlagen wird die	

Errichtung anderer Anlagen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. Es sind auch kleinere oder größere Wind-kraftanlagen möglich. 5.2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 Die folgenden Ausführungen sind Auszüge aus dem Hintergrundpapier der Fachagentur Wind-energie an Land [Fußnote im Originaldokument]. Die aktuelle Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes bringt einen grundlegenden Systemwechsel in der Förderung der regenerativen Stromerzeugung in Deutschland mit sich: Der bislang gewährte Anspruch auf gesetzlich festgelegte Fördersätze wird weitestgehend ab-geschafft. Stattdessen müssen die Betreiber von Windenergieanlagen den Zahlungsanspruch künftig im Regelfall wettbewerblich in bundesweiten Ausschreibungen ersteigern. Die bundes-weiten Ausschreibungen führt die Bundesnetzagentur durch. Einen Zuschlag erhalten nur die-jenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzeugen können. Damit Gebote für Windenergieanlagen an Land überhaupt zum Ausschreibungsverfahren zu-gelassen werden, muss dem Bieter bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegen. Das EEG 2017 führt die wettbewerbliche Ermittlung des Zahlungsanspruchs ein; für Wind-energieanlagen an Land mit einer Leistung von mehr als 750 Kilowatt (kW) ist die Teilnahme an bundesweiten Ausschreibungen nach § 22 Abs. 2 EEG 2017 verpflichtend. Neu ist, dass nach dem EEG 2017 — jedenfalls im Regelfall — die erfolgreiche Teilnahme am bundesweiten Ausschreibungsverfahren Voraussetzung für einen Förderanspruch ist. Nur wer einen Zuschlag auf sein Gebot erhalten hat, kann die Auszahlung der Marktprämie gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017). Gegenstand jeder bundesweiten Ausschreibung ist ein gesetzlich festgelegtes Volumen ener-gieträgerspezifischer Erzeugungsleistung. Den Umfang der jährlichen Leistungsmengen für den Energieträger Wind an Land definiert § 28 Abs. 1 und la EEG 2017. Pro Kalenderjahr finden mehrere Ausschreibungsrunden statt, bei denen jeweils eine im Voraus definierte Leis-tungsmenge ausgeschrieben wird. Geboten wird die elektrische Leistung (in Kilowatt) einer oder mehrerer, durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konkretisierte, Stromer-zeugungsanlage(n) zu einem bestimmten Preis (Gebotswert). Über den gebotenen Preis bzw. Wert stellen sich die Bieter dem Wettbewerb um die preisgünstigste Erzeugung	

einer Kilowattstunde erneuerbaren Stroms. Der Gebotswert ist in Cent pro Kilowattstunde anzugeben und bezogen auf den Referenz-standort zu kalkulieren (§ 30 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2017). Dies bedeutet, dass der Bieter nicht den tatsächlich für seine Anlage kalkulierten Preis bietet, sondern diesen unter Rückgriff auf das in § 36h EEG 2017 geregelte Referenzertragsmodell anhand des Korrekturfaktors auf den Referenzstandort, der einem 100 Prozent-Standort entspricht, hoch- oder runterrechnen muss. Indem jeweils auf den Referenzstandort geboten wird, werden die Gebote für unterschiedliche Windenergiestandorte in der Ausschreibung miteinander vergleichbar. Die kostengünstigsten Gebote erhalten einen Zuschlag, bis das Ausschreibungsvolumen ausgeschöpft ist. Das Referenzertragsmodell führt im Ergebnis dazu, dass Anlagenbetreiber an windschwäche-ren Standorten eine höhere und an windhöffigeren Standorten eine niedrigere Förderung je erzeugter Kilowattstunde Strom erhalten. Der so ermittelte Zahlungsanspruch gilt über den gesamten Förderzeitraum von 20 Jahren. 5.3 Stellungnahme der Gemeinde Im "Gesamträumlichen Plankonzept" wird das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017) nicht erwähnt. Die von der Landesplanungsbehörde angenommene durchschnittliche Anlagenhöhe von 151 m basierte auf einer gesetzlich garantierten Einspeisevergütung, auf der jeder Anlagen-betreiber in der Vergangenheit die Wirtschaftlichkeit seiner Windkraftanlage für die gesamte Laufzeit berechnen konnte. Ab dem 01.01.2017 gibt es keine garantierte Einspeisevergütung mehr. Die Verpflichtung zur Teilnahme an einer bundesweiten Ausschreibung, um zukünftig eine Windkraftanlage über-haupt bauen zu können, wird dazu führen, dass auch bei den im bundesweiten Vergleich wind-höffigen Standorten in der Gemeinde Timmendorfer Strand, die Gesamthöhen der Windkraft-anlagen über 150 m liegen werden. Durch den Wegfall der garantierten Einspeisevergütung und durch die Verpflichtung zur Teilnahme an bundesweiten Ausschreibungen wird sich für jeden Anlagenbetreiber der Kostendruck erhöhen. Um auf der Ertragsseite wirtschaftlicher kal-kulieren zu können, wird die Steigerung der Stromerzeugung einer Windkraftanlage innerhalb des Förderzeitraums immer mehr in den Fokus rücken. Je höher eine Windkraftanlage ist, desto stetiger und stärker weht der Wind, desto mehr Strom kann von der Windkraftanlage erzeugt werden, desto günstiger kann der Gebotswert in Cent	

pro Kilowattstunde ausfallen. Und nur dann besteht eine Chance, bei den bundesweiten Ausschreibungen einen Zuschlag zu bekommen. Infolgedessen mag die zugrunde gelegte Referenzanlage zwar für die Gegenwart richtig ge-wählt sein, die Teilfortschreibung des Regionalplans ist aber ein Rechtsbereich, der in die Zu-kunft gerichtet ist. Demzufolge müsste die Referenzanlage die Entwicklung der Anlagenhöhen und damit auch die Entwicklung der Leistung pro Windkraftanlage berücksichtigen. Windkraft-anlagen weit über 150 m Gesamthöhe sind bereits heute ebenso auf dem aktuellen Stand der Technik wie die Referenzanlage der Landesplanungsbehörde. Die Leistungsmerkmale der Referenzanlage müssen über die Ergebnisse der kommenden bundesweiten Ausschreibungen bei der Bundesnetzagentur ermittelt werden. 6 GEBIETSBEZOGENE ANWENDUNG DER KRITERIEN Nachdem unter den Ziffern 2, 3 und 4 die für das Gebiet der Gemeinde Timmendorfer Strand relevanten Tabukriterien und Abwägungskriterien der Landesplanungsbehörde genannt und die dazugehörigen Erläuterungen aufgeführt sind, werden unter Ziffer 6 die für das Vorrang-gebiet PR3 OHS 073 westlich Hemmelsdorf im Gebiet der Gemeinde Timmendorfer Strand relevanten Tabukriterien und Abwägungskriterien gebietsbezogen erläutert. 6.1 Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 OHS 073 westlich Hemmelsdorf 6.1.1 Anwendung einzelner Kriterien aus Sicht der Gemeinde Für das 22,7 ha große Vorranggebiet PR3 OHS 073 sind folgende Kriterien relevant: 1 Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte 2 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung 3 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs 4 Potenzieller Beeinträchtigungsbereich im 3 km Radius um Seeadlerhorste 6.1.1.1 Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte	

Groß Timmendorf Im Vorentwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Timmendorfer Strand [Fußnote im Originaldokument] wurde bereits im Februar 2013 am südlichen Rand der Ortslage Groß Timmendorf eine neue Wohnbaufläche dargestellt. Diese neue Wohnbaufläche ist eine von mehreren ge-planten Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen in der Ortslage Groß Timmendorf. Bei Anwendung der Abstandspuffer aus den Ziffern 2.1 und 3.2 der Stellungnahme zu dieser geplanten Wohnbaufläche ergibt sich im nördlichen Teil der Vorrangfläche eine Veränderung der Abgrenzung und damit auch eine Verkleinerung der Vorrangfläche (siehe auch Abbildung 2 auf Seite 29). Hemmelsdorf In Abbildung 2 auf Seite 29 ist von der südöstlichen Grenze der Vorrangfläche in Richtung Hemmelsdorf der Abstandspuffer von 800 m gemäß "Gesamträumlichem Plankonzept" dar-gestellt. Hierbei ist erkennbar, dass die Siedlungsentwicklung von Hemmelsdorf, insbesondere in Richtung Norden entlang des Hainholzweges, aber auch nach Westen durch die Vorrang-fläche für die Windenergienutzung langfristig unmöglich oder sehr stark eingeschränkt wird. [Abbildung im Originaldokument] Dies ist für Hemmelsdorf deswegen äußerst hinderlich, weil die Entwicklungsmöglichkeiten der Ortslage bereits durch die ausgedehnte Lage am Hemmelsdorfer See und durch die Ortsdurchfahrt der sehr stark belasteten Landesstraße 181 (von der A 1 nach Timmendorfer Strand) bereits heute sehr stark behindert wird. 6.1.1.2 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung Innerhalb des Gebietes zwischen der Linie Sereetz, Ratekau, Pansdorf, Schürsdorf und der Ostsee sind von der Landesplanungsbehörde im Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans die Abwägungskriterien "Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung", "Regionale Grünzüge der Ordnungsräume" und "Charakteristische Landschaftsräume" dargestellt (vgl. Abbildung 1 im Anhang). Die hohe Konzentration dieser Kriterien in diesem Raum macht deutlich, dass die Landschaft aus Sicht	

der Landesplanungsbehörde eine hohe Bedeutung sowohl für den Tourismus als auch für die Erholung hat. Der für den Tourismus und die Erholung bedeutsamste und großflächigste Teil dieses Gebietes liegt zwischen der Autobahn A1, Hemmelsdorf und Timmendorfer Strand, da diese Landschaft weniger zersiedelt und weniger durch Störungen vorbelastet ist, als die nördlich gelegenen, küstenparallelen Landschaftsräume. Durch die geplante Stilllegung der Bahnstrecke Lübeck – Puttgarden wird dieser Landschaftsraum zukünftig zusätzlich entlastet und dadurch noch attraktiver für den Tourismus und die Erholung. In den Ortslagen Groß Timmendorf, Hemmelsdorf und Oeverdiek gibt es eine Vielzahl von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Hotels und Pensionen. Für die Feriengäste ist die an diese Ortslagen direkt angrenzende Landschaft zwischen der Autobahn A1, Hemmelsdorf und Timmendorfer Strand aufgrund der autofreien Wege und der wenig zersiedelten Landschaft für die Erholung von ganz erheblicher Bedeutung. In den Dorfentwicklungsplanungen der Gemeinde Timmendorfer Strand zu den Ortslagen Hemmelsdorf [Fußnote im Originaldokument], Groß Timmendorf und Oeverdiek [Fußnote im Originaldokument] aus 2014 wurden Maßnahmen und Entwicklungsziele festgelegt, die innerhalb der Ortslagen z.B. das Ortsbild und die öffentlichen Freiräume aufwerten. Weiterhin wurden in den Dorfentwicklungsplänen auch Maßnahmen zur Erschließung der Landschaft zwischen der Autobahn A1, Hemmelsdorf und Timmendorfer festgelegt. Mit der Reitroutenplanung der Gemeinden Ratekau und Timmendorfer Strand [Fußnote im Originaldokument] haben die beiden Gemeinden in 2003 eine Planung auf den Weg gebracht, die insbesondere im Gebiet zwischen Groß Timmendorf, Hemmelsdorf und Altruppersdorf seinen Schwerpunkt hat. Das Reitroutennetz der Planung beinhaltet sowohl vorhandene als auch geplante Wege (siehe Abbildung 3 auf Seite 31). Die Wege sind auch von Radfahrern und Wanderern nutzbar. In den letzten Jahren haben sich in diesem Gebiet sowohl für die Timmendorfer und Ratekauer als auch für Touristen 4 Reiterhöfe etabliert. Damit wurde die Umsetzung der Reitroutenplanung der beiden Gemeinden weiter vorangebracht. [Abbildung im Originaldokument] Der Ruppersdorfer Weg ist Bestandteil einer ausgewiesenen Fahrradroute in Ostholstein, die in diesem Teilabschnitt von Ratekau über Alt- und Neuruppersdorf, Groß Timmendorf nach Timmendorfer Strand führt. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung innerhalb des für Touris-mus und Erholung bedeutsamen Landschaftsraumes zwischen der Autobahn A1, Hemmels-dorf und Timmendorfer Strand führt zu folgenden äußerst erheblichen Belastungen:	

1 Die Vorrangfläche liegt mit mehr als der Hälfte der Fläche innerhalb eines Schwerpunktrau-mes für Tourismus und Erholung. 2 Es entsteht eine neue, großflächige und weithin sichtbare Belastung des Schwerpunktrau-mes für Tourismus und Erholung. 3 Es entsteht eine neue, großflächige und weithin sichtbare Belastung des Kernbereiches für Tourismus und/oder Erholung. 4 Die Vorrangfläche entwertet die Maßnahmen und Entwicklungsziele der Dorfentwicklungs-planungen für die Ortslagen Hemmelsdorf, Groß Timmendorf und Oeverdiek. 5 Die Vorrangfläche steht im Zentrum des Schwerpunktraumes der Reitroutenplanung der Gemeinden Ratekau und Timmendorfer Strand. 6 Die Vorrangfläche liegt im Nahbereich von 4 Reiterhöfen, die für das Reitroutennetz eine besondere Bedeutung haben. 7 Durch die Vorrangfläche verlaufen 2 Achsen des Reitroutennetzes. 8 Die Vorrangfläche entwertet die für den Tourismus und die Erholung wertvolle Landschaft zwischen der Autobahn Al, Hemmelsdorf und Timmendorfer Strand. 6.1.1.3 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs Aus Sicht der Gemeinde Timmendorfer Strand ist bei der Abgrenzung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung PR3 OHS 073 westlich Hemmelsdorf in Verbindung mit den Vor-ranggebieten für Windenergienutzung und Vorranggebieten für Repowering PR3 OHS 074, PR3 OHS 078, PR3 OHS 079 und PR3 OHS 081 in den Gemeinden Ratekau, Scharbeutz und Stockelsdorf durch die Landesplanungsbehörde die Ost-West-Achse des überregionalen Vo-gelzugs aus der Lübecker Bucht über den für viele Zugvögel bedeutsamen Hemmelsdorfer See, den Ruppersdorfer See, das Curauer Moor, die Aalbeek-Niederung usw. nicht berück-sichtigt (vgl. auch Abbildungen 4 und 5 auf Seite 33 und Abbildung 2 im Anhang). Grundsätzlich liegen die Vorranggebiete für die Windenergienutzung und die Vorranggebiete für Repowering zwischen Ahrensbök, Stockelsdorf, Ratekau und Timmendorfer Strand genau im Kreuzungspunkt der Hauptachsen des Nord-Süd-Vogelzuges (Vogelfluglinie) und des Ost-	

West-Vogelzuges. Im Naturschutzgebiet Aalbeek-Niederung ist nach Aussage des Vorortbetreuers der "Projekt-gruppe Seeadlerschutz ein Sammelplatz für Kraniche, die im Herbst dort rasten, bevor sie in den Süden weiterfliegen. In verschiedenen älteren faunistischen Gutachten zu Windkraftanlagen wurde der Konflikt zwi-schen Vogelzug und Windkraftanlagen ausgeklammert, da die Zugvögel in größeren Höhen fliegen, als die damals geplanten Windkraftanlagen hoch waren. [Abbildung im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] Innerhalb der letzten 10 Jahre haben sich die Höhen der Windkraftanlagen aber auf bis zu 200 m entwickelt. Wie unter Ziffer 5 dargestellt, könnten sich die Gesamthöhen der Windkraft-anlagen zukünftig auch noch darüber hinaus entwickeln. Es findet daher auch auf Seiten der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein und Hamburg ein Umdenken statt, da in Höhen über 80 m die neuen Windkraftanlagen wahr-scheinlich erheblichen negativen Einfluss auf den Vogelzug haben werden. Gerade in diesem europaweit bedeutenden Kreuzungspunkt von zwei Vogelzuglinien wird zur-zeit durch die neuen Windkraftanlagen eine Riegelbildung geplant, welche den Zugvögeln nur geringe Ausweichmöglichkeiten bieten würde, so dass das Kollisionsrisiko besonders bei un-günstigen Witterungsbedingungen (z.B. bei Nebel) und beim nächtlichen Vogelzug erheblich zunehmen wird. Nach Aussage von Dr. Benary (Ornithologe aus Timmendorfer Strand) ist die Lübecker Bucht mit ihrem Hinterland für den transkontinentalen Vogelzug - vor allem für Wat- und Wasservögel aber auch für Möwen und Seeschwalben - von herausragender Bedeutung. Die betreffenden Arten erreichen von Sibirien kommend während des Herbstzuges über das Baltikum, Polen und die mecklenburgische Ostseeküste letztlich die Lübecker Bucht. Von dort schwenken sie in Richtung Westen und fliegen über die Plöner Seenplatte hinweg Richtung Wattenmeer oder schwenken in Richtung Wardersee im Kreis Segeberg weiter in Richtung Südwest oder West-Südwest. In dem Raum des geplanten Vorranggebietes ist demzufolge konkret mit starkem bis sehr starkem Vogelzug zu rechnen. An guten Zugtagen wird der Raum z.B. von mehreren 1.000 Weißwangen- und Blässgänsen durchquert. Ein nicht unerheblicher	

Anteil davon fliegt in Küstennähe - also auch im Bereich des Vorranggebietes - durchaus in Höhe der Rotoren, bevor die Vögel im weiteren Verlauf des Zuges teilweise weiter an Höhe gewinnen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die besondere Bedeutung des Hemmelsdorfer Sees als bedeutender Rastplatz für die Zwergmöwe hinzuweisen. Insbesondere während des Früh-jahrs-Durchzugs rasten hier regelmäßig mehrere 1.000 Exemplare dieser Art. Der Hemmels-dorfer See zählt für diese Art nach wie vor zu den wichtigsten Rastplätzen in Schleswig-Hol-stein. Auch die Zwergmöwe verlässt diesen Rastplatz im Hinterland der Lübecker Bucht wäh-rend des Herbstzuges in Richtung Westen bzw. West-Südwest und dürfte in nennenswerten Anzahlen auch das Vorranggebiet durchqueren. Nach Abstimmung mit anderen Beobachtern (abendlicher, morgendlicher Einflug und mor-gendlicher, abendlicher Abflug) hat Herr Juhnke (Ornithologe aus Dunkelsdorf) festgestellt, dass Kraniche bei Frost häufig zwischen Curauer Moor, Ruppersdorfer See, Aalbek-Niederung und Barkauer See pendeln. Sobald wieder Frostfreiheit herrscht, kehren die Kraniche wieder in das Curauer Moor zurück. Es konnten bei Nebel diverse Einflüge aus Richtung Ostseeküste in den Curauer Moor-Kom-plex festgestellt werden, welcher auf Grund der kleinklimatischen Nähe zur Ostsee häufig von der Ostsee in das Becken des Curauer Moors hereinkommt. Die Bedeutung der Lebensräume zwischen Hemmelsdorfer See, Ruppersdorfer See, Curauer Moor und Aalbeek-Niederung (EU-Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Schwerpunktbereiche und wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbund-systems), insbesondere für Brutvögel, wird auch an der Vielzahl der Großvogelhorste und der Brutreviere in diesem Landschaftsraum sichtbar. Zwischen den Brutplätzen und den Nah-rungslebensräumen finden daher im Jahresverlauf eine Vielzahl von Flugbewegungen statt. 6.1.1.4 Potenzieller Beeinträchtigungsbereich im 3 km Radius um Seeadlerhorste Laut Aussage des zuständigen Vorortbetreuers der "Projektgruppe Seeadlerschutz" hat das Seeadlerpaar, welches vor einigen Jahren vom Hemmelsdorfer See ins Hobbersdorfer Gehege umgezogen ist, einen Ersatzhorst in Wilmsdorf auf dem östlichen Ufer des Hemmelsdorfer Sees gebaut und hält sich dort häufig auf. Das Seeadlerpaar fliegt zur Nahrungssuche zum Ruppersdorfer See und zum Hemmelsdorfer See. Leider ist das Paar im Hobbersdorfer Ge-hege dieses Jahr beim Brüten gestört und die Eier sind zerstört worden.	

Nach Aussage des Vorortbetreuers ist es gut möglich, dass das Paar nach Wilmsdorf oder in den Wald Spann umzieht (zur Lage siehe Plan Nr. 1), da der Hemmelsdorfer See am meisten Nahrung bietet. Es gibt ein weiteres Seeadlerpaar, welches zur Nahrungsaufnahme zum Hemmelsdorfer See kommt. Das Paar hat einen Horst zwischen Gleschendorf und Schulendorf. Im Bereich Wilmsdorf halten sich mehrere Seeadler-Jungtiere auf. Zur Einschätzung der Entfernung zwischen dem Vorranggebiet PR3 OHS 073, der Waldfläche Spann und Wilmsdorf ist im Plan Nr. 1, ausgehend vom Zentrum des Vorranggebietes, ein Radius von 3 km dargestellt. Geht man davon aus, dass der weiter entfernte Standort in Wilms-dorf zukünftig ein neuer Horststandort sein könnte, dann liegt das Vorranggebiet PR3 OHS 073 im potenziellen Beeinträchtigungsbereich um diesen neuen Seeadlerhorst. Infolgedessen müsste das Vorranggebiet entfallen. 6.1.2 Stellungnahme der Gemeinde zum Vorranggebiet PR3 OHS 073 In der Gesamtabwägung ist das Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus folgenden Gründen zu streichen: • Das Vorranggebiet greift zu stark in die Planungshoheit der Gemeinde Timmendorfer Strand ein. In den Ortslagen Groß Timmendorf und Hemmelsdorf werden zukünftige Sied-lungsentwicklungen durch den 800 m-Abstandspuffer zu stark behindert. In Groß Timmen-dorf gibt es bereits jetzt einen Konflikt mit einer seit 2013 geplanten Wohnbaufläche. In Hemmelsdorf werden die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung allein durch die Lage am Hemmelsdorfer See und die stark befahrene L 181 sehr stark eingeschränkt. Das Vorrang-gebiet behindert die Siedlungsentwicklung zusätzlich in Richtung Norden und Westen. • Die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Zentrum des für Tourismus und Erholung so bedeutsamen Landschaftsraumes zwischen der Autobahn A1, Hemmelsdorf und Timmendorfer Strand führt zu vielen äußerst erheblichen Belastungen. Dadurch wird die Bedeutung der Landschaft für den Tourismus und die Erholung so stark reduziert, dass die Maßnahmen und Entwicklungsziele der Planungen der Gemeinde be-züglich Tourismus und Erholung nicht mehr umgesetzt bzw. erreicht werden können.	

• Die Lübecker Bucht mit ihrem Hinterland ist für den transkontinentalen Vogelzug von her-ausragender Bedeutung. Durch das Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 OHS 073 westlich Hemmelsdorf in Verbindung mit den Vorranggebieten für Windenergienutzung und Vorranggebieten für Repowering PR3 OHS 074, PR3 OHS 078, PR3 OHS 079 und PR3 OHS 081 in den Gemeinden Ratekau, Scharbeutz und Stockelsdorf entstehen äußerst hohe Konfliktrisiken für Zug-, Rast- und Brutvögel. In diesem Gebiet befinden sich mit der Aalbeek-Niederung, dem Hemmelsdorfer See, dem Ruppersdorfer See und dem Curauer Moor hoch bedeutsame Lebensräume. Die riegelartig ausgewiesenen Vorranggebiete bil-den nicht nur für Zug- und Rastvögel, sondern auch für die brütenden Großvögel in diesem Gebiet ein viel zu hohes Kollisionsrisiko. • Aufgrund von Informationen des zuständigen Vorortbetreuers der "Projektgruppe Seead-lerschutz" ist damit zu rechnen, dass der Seeadlerhorst im Hobbersdorfer Gehege aufge-geben wird und sich am Ufer des Hemmelsdorfer Sees ein neuer Horststandort etablieren wird. Infolgedessen würde das Vorranggebiet im potenziellen Beeinträchtigungsbereich um den neuen Standort des Seeadlerhorstes liegen. Innerhalb des Vorranggebietes werden Standorte für lediglich 3 Windkraftanlagen möglich sein. Damit würde in dem sowohl aus Sicht des Tourismus und der Erholung als auch aus Sicht des Artenschutzes hoch empfindlichen Küstenstreifen an der Ostsee ein kleiner Wind-park entstehen, der vom Hemmelsdorfer See bis Grömitz einzigartig wäre. In der Gesamtab-wägung für diesen zwischen Hemmelsdorfer See und Grömitz breitesten, noch relativ wenig vorbelasteten Küstenstreifen muss deshalb auf dieses Vorranggebiet für die Windenergie ver-zichtet werden. ANHANG Abbildungen zu Tourismus/Erholung und Landschaft sowie zu Naturschutz und Artenschutz	

Institution: Gemeinde Ahrensbök, Geschäftsbereich III Planung, Bauservice

ID: M1805, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0944-1.pdf, PR_III_3-0944-A1-1.pdf, PR_III_3-0944-A2-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
zunächst möchte ich mich im Namen der Gemeinde Ahrensbök für die Möglichkeit bedanken, an der Teilfortschreibung der Neuaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Wind teilnehmen zu können. Nach Auswertung aller relevanten Informationen hat der zuständige Fachausschuss im Rahmen seiner Beratungen nachfolgende Stellungnahme einstimmig beschlossen. Ich bitte um Auswertung und Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Punkte: **1.) Stellungnahme der Gemeinde Ahrensbök** Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen vom 20.01.2015 die Teilfortschreibung 2012 der Regionalpläne der Planungsräume I und III mit den Ausführungen zur Steuerung der Windenergienutzung für unwirksam erklärt. Das Gericht hat darüber hinaus inzident die Bestimmungen des Windkapitels des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 (Kapitel 3.5.2) überprüft und für rechtswidrig gehalten. Das Gericht stellte unter anderem fest, dass die enthaltenen Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechen. In Reaktion auf die Urteile des OVG Schleswig hat die Landesplanungsbehörde mit Runderlass vom 23.06.2015 und der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und die Teilfortschreibung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III eingeleitet. Der Erlass wurde am 29.04.2016 aktualisiert. Mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes schafft das Land die landesplanerischen Voraussetzungen zur Unterstützung seiner klima- und energiepolitischen Ziele im Bereich Windenergie. Auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes macht die Landesplanungsbehörde gleichzeitig Gebrauch von den Möglichkeiten der räumlichen Steuerung der Windenergie im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung bzw. Ausweisung der genannten Flächen wird teilweise entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Zu den Flächen im Einzelnen: Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen **PR3_SEG_002** und PR3_OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer PR3_OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Aus den Stellungnahmen haben sich keine Hinweise ergeben, die zu einer abweichenden Entscheidung führen würden. Die Abwägungsentscheidungen aus dem 1. Entwurf werden hier mit Ergänzungen noch einmal angeführt: In der Gemeinde Bosau sind mehrere große Potenzialgebiete identifiziert worden, die sich halbkreisförmig um die Ortschaft Lensfeld herum ziehen. Alle Flächen liegen innerhalb des Naturparks Holsteinische Schweiz. Eine der Flächen, OHS_057, war bereits Eignungsgebiet in der Teilfortschreibung 2012. Auf die Abwägung zu dieser Fläche wird verwiesen Die bisher sehr weitgehende Freihaltung von Naturparken wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten bzw. gegenüber dem 1. Entwurf noch erweitern, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – ausweisen zu können. Im vorliegenden

Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) ist gern. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. WKA sind damit im Außenbereich privilegiert und können ebenso wie z. B. landwirtschaftliche Betriebe grundsätzlich überall errichtet werden, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Um den Planungsträgern die Möglichkeit zu geben, die Errichtung von WKA räumlich zu steuern und zu beschränken, hat der Gesetzgeber mit dem so genannten „Planvorbehalt" in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB bestimmt, dass in gemeindlichen Flächennutzungsplänen oder in Raumordnungsplänen als Ziele der Raumordnung Windkonzentrationszonen dargestellt werden können. Dies hat zur Folge, dass die Errichtung von WKA außerhalb der Windkonzentrationsflächen nicht zulässig ist. Aufgrund der Raumbedeutsamkeit von WKA, die deutlich über Gemeindegrenzen hinweggehen kann, macht das Land Schleswig-Holstein von dieser Steuerungsmöglichkeit Gebrauch. Unter Würdigung der Urteile des OVG Schleswig werden mit der Teilfortschreibung des LEP die landesplanerischen Voraussetzungen für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung innerhalb der in Parallelverfahren durchzuführenden Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III geschaffen. Der LEP setzt als Ziel, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 S. 2 ROG für die Windenergienutzung vorgesehen werden (Z 3). Dies bedeutet, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete gegenüber anderen Belangen durchsetzen muss. Außerhalb der Gebiete ist sie hingegen ausgeschlossen. Um den Ausschluss zu sichern, legt der LEP fest (Z 19), dass die Errichtung von WKA außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist. Damit wird erreicht, dass den Regionalplänen ein Ausschlusskonzept zugrunde gelegt werden muss. Als maßgebliche Voraussetzung hat die Landesplanungsbehörde ihr gesamträumliches Plankonzept für das gesamte Land entwickelt. Auf die dem Konzept zugrunde liegenden sog. „harten" und „weichen" Tabukriterien sowie die weiteren Abwägungskriterien wird in der Begründung zum LEP verwiesen. Mit der räumlichen Steuerung der Windenergie will die Planung den Schutzansprüchen des Menschen und den Erfordernissen von Natur und Landschaft gerecht werden. Insofern zielt die Planung beim Ausbau der Windenergie auf eine raum- und umweltverträgliche Steuerung unter Würdigung der wirtschaftlichen Bedeutung der Windenergie und der klima- und energiepolitischen Ziele.	Fall wird es als vertretbar angesehen, im Bereich Bosau zwei Flächen innerhalb des Naturparkes auszuweisen, zumal diese Flächen nicht gleichzeitig noch charakteristischer Landschaftsraum sind. Hierbei handelt es sich neben der Fläche PR3_OHS_057, um den westlichen Teil der Fläche PR3_OHS_059 (ehemals PR3_SEG_002). Diese Teilfläche PR3_OHS_057 wird angepasst an die jetzt geltenden Abstände von 1.000 m zu umgebenden Ortslagen bei noch unbebauten Potenzialflächen. Die östlichen Teilbereiche der Fläche OHS_059 beiderseits der Wilhelm-Wisser-Straße sowie die Bereiche innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von Großvögeln werden freigehalten. Von mehreren Einwendern vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf der Prüf- und Maßstabsebene des Regionalplanes nicht abschließend beewertet werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit aufgrund eines zu hohen Konfliktrisikos ist nicht erkennbar. Die Belange werden daher auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Die Fläche **PR3_SEG_022** wird im Ergebnis nicht übernommen. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Die Fläche **PR3_SEG_023** liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. Hierauf wird auch in vielen Stellungnahmen hingewiesen. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen. **PR3_OHS_063**: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Die verbleibende

Gleichzeitig zielt die Planung auf eine mittelfristige Neuordnung des Altanlagenbestandes. Dabei soll eine stärkere Konzentration der raumbedeutsamen WKA bei gleichzeitiger Reduzierung der Anlagenzahl und eine Steigerung der Effektivität der Windkraftnutzung erreicht werden. Dazu wird als neuer Planungsgrundsatz festgelegt, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für Repowering-Vorhaben ausgewiesen werden sollen (G4). Damit ermöglicht der LEP den Regionalplänen den teilraumspezifischen Umgang mit Altbestandsanlagen innerhalb des Vorrang-Ausschlusskonzeptes. (Quelle: S.-H. Der Ministerpräsident, Entwurf Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 —Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig — Holstein (Sachthema Windenergie), Band 1 S. ff) Mit Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein am 27.12.2016 wurde das Verfahren zur Beteilung der Öffentlichkeit eingeleitet. Im weiteren Verfahren erfolgte die öffentliche Auslegung der Unterlagen der Landesplanungsbehörde und die Öffentlichkeit sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben bis zum 30. Juni 2017 die Möglichkeit, hierzu ihre Stellungnahme bei der Landesplanung abzugeben (auch über das online Beteiligungsverfahren BOB). Des Weiteren hat zu dem Entwurf Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 — Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne im Planungsraum III in Schleswig — Holstein im Bürgerhaus Ernst und Elly Prüß eine öffentliche Informationsveranstaltung stattgefunden. Die Verwaltung legt hiermit den Entwurf der gemeindlichen Stellungnahme für die aus Sicht der Landesplanung als Vorrangflächen für die Windkraftnutzung geeigneten Flächen in der Gemeinde Ahrensbök vor. Nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleiben die so genannten Potentialflächen. Auf ihnen sind zumeist eine Vielzahl von Nutzungen gegeben, die zueinander in Beziehung gesetzt werden müssen. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzulegen. Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen auch immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin" ungeeignet sind. Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Planungsraumes erfasst, in	Fläche verkleinert sich dadurch gegenüber dem 1. Entwurf. Ansonsten gilt die Abwägung aus dem 1. Planentwurf unverändert. Die Hinweise auf eine mögliche Höhenbeschränkung oder Auflagen bei der Anlagenkonstellation, die sich aufgrund der Lage im Interessengebiet der Großradaranlage Elmenhorst bzw. im Bereich eines Richtfunkstrahls ergeben, können ebenfalls auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit des Gebietes aufgrund dieser Belange ist nicht erkennbar. Vorgebrachte Belange des Artenschutzes werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. **PR3_OHS_064**: Der Flächenzuschnitt ändert sich gegenüber dem 1. Entwurf: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Eine bisher nicht berücksichtigte Waldparzelle führt zur Teilung der Potenzialfläche in einen nördlichen und einen südlichen Bereich. Diese beiden Teilflächen können übernommen werden. Durch die Teilung und Reduzierung der Fläche ist nicht von erheblichen Umfassungswirkungen für die umliegenden Ortslagen auszugehen. Die Hinweise auf eine mögliche Höhenbeschränkung oder Auflagen bei der Anlagenkonstellation, die sich aufgrund der Lage im militärischen Interessengebiet der Großradaranlage Elmenhorst bzw. im Bereich eines Richtfunkstrahls ergeben, können auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen lassen nicht erkennen, dass die Fläche für die Windkraftnutzung von vornherein ungeeignet ist. Eine weitere Klärung dieser Belange erfolgt auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Potenzialfläche **PR3_OHS_065** liegt zum überwiegenden Teil in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015

denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein" ausgeschlossen werden „soll". Hier wäre Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich, soll aber nach dem Gestaltungswillen des Plangebers nach für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien vorsorglich ausgeschlossen sein. Für die Abwägung wurden die nachfolgend aufgelisteten Kriterien (harte und weiche Tabukriterien, Anm. der Verfasserin) herangezogen, die jeweils im Einzelfall gewichtet wurden und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen abzuwägen waren. Die Auflistung kann nicht abschließend sein, da in vielen Fällen einfallbezogene Aspekte hinzutreten können, deren Gewicht vor einer Einzelfallbetrachtung weder abstrakt noch in Relation zu den hier aufgeführten Kriterien benannt werden kann. Die anschließend einzeln genannten sowie die weiteren einzelfallbezogenen Kriterien betreffen öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung einer Potentialfläche als Vorranggebiet sprechen und sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substantiellen Raum zu geben, d. h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Die weiteren Abwägungskriterien, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind, sind in den jeweiligen Datenblättern zu den einzelnen Potentialflächen dokumentiert. Quelle: S.-H. Der Ministerpräsident, Landesplanungsbehörde vom 20.12.2016: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplane (LEP) 2010 **2.) Beurteilung der geplanten Vorrangflächen im Gebiet der Gemeinde Ahrensbök** **2.1) Beurteilung der geplanten Vorrangflächen** Nach Beurteilung der harten und weichen Tabukriterien und der weiteren Abwägungskriterien sind die von der Landesplanung ursprünglich als Vorranggebiete in der Gemeinde Ahrensbök vorgesehen Flächen • **PR3_OHS_066,** • **PR3 OHS 067,** • **PR3 OHS 070,**	beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Der verbleibende Teil der Fläche liegt innerhalb des 1.000 m-Radius zur Ortslage Holstendorf, der hier bei einer unbebauten Fläche zum Tragen kommt. Im Ergebnis wird die im 1. Entwurf noch dargestellte Vorrangfläche jetzt wieder gestrichen. Die Fläche **PR3_OHS_066** wird nach wie vor nicht übernommen. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Auf die Begründung aus dem ersten Entwurf wird verwiesen. Zudem überschneidet sie sich nach neuesten Datengrundlagen im Süden mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogels. Die Fläche **PR3_OHS_067** ist in Gänze vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlers überlagert. Aufgrund des sehr hohen Konfliktpotenzials wird die Fläche nicht ausgewiesen. Für die Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes konnte für den östlichen Teil der Fläche **PR3_OHS_069** gutachterlich nachgewiesen werden, dass es zu keinem erhöhten Konfliktrisiko kommt. Das LLUR kommt hinsichtlich der Betroffenheit auf Basis des vorliegenden Gutachtens zu folgender Einschätzung: "Es wird der Einschätzung im Gutachten gefolgt, dass aufgrund der starken Orientierung der Flüge der Seeadler nach Norden und Osten die Bedeutung der Windparkfläche Wulfsdorf für das Seeadlerpaar im Pastoratsholz gering ist, und dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei einem Repowering der bestehenden WEA kommt. Das genannte Abwägungskriterium führt daher nicht zum Ausschluss von Flächen bei der Ausweisung als mögliche Wind-Vorranggebiete". Diese Prüfung bezieht sich aber nur auf die im Gutachten dargestellten Flächen des Windparks im ehemaligen Windeignungsgebiet in der Dorfschaft Wulfsdorf (Gemeinde Scharbeutz). Die Fläche wird nur auf dem Gebiet der Dorfschaft Wulfsdorf übernommen. Der Hinweis auf die Überschneidung mit der geplanten Trassenführung für die Ostküstenleitung wird zur Kenntnis genommen. Die Freihaltung eines entsprechenden Korridores kann auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die Hinweise auf eine mögliche

• **PR3 OHS 071,** • **PR3_0HS_075** zwar in den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 — Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig — Holstein (Sachthema Windenergie) zur Prüfung aufgenommen worden, wurden aber anhand der Abwägungsergebnisse (naturschutzfachliche Belange) nicht im Planentwurf berücksichtigt und sind somit als Vorranggebiete ausgenommen worden. Grundsätzlich befürwortet die Gemeinde Ahrensbök diese Flächen als Eignungsgebiete für die Nutzung zur Windenergie. Es wird von Seiten der Gemeinde Ahrensbök daher um eine Überprüfung der relevanten Ausschlusskriterien gebeten. Die Fläche **PR3_0HS 076** (zwischen den Ortslagen Grebenhagen, Cashagen, Tankenrade und Lebatz) ist im Rahmen einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG teilgenehmigt. Von 9 beantragten Anlagen wurden 6 genehmigt. Eine Teilfläche wurde von der Landesplanung aus naturschutzfachlichen Gründen als Vorrangfläche nicht berücksichtigt, weil sich auf dieser ein Großvogelvorkommen (Horst eines Rotmilans) befindet. Es wird von Seiten der Gemeinde Ahrensbök um Überprüfung dahin gehend gebeten, ob die Kriterien zur Einschränkung dieser Fläche nach wie vor Bestand haben. Die Fläche **PR3_SEG_022 (südlich von Gnissau)** wurde bei der Teilaufstellung der Regionalpläne im Jahr 2010 von der Gemeinde Ahrensbök als Windeignungsgebiet abgelehnt. Weshalb diese Fläche vom Land in den Entwurf zur Neuaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Wind aufgenommen wurde ist nicht schlüssig. Das gemeindliche Einvernehmen im Rahmen eines Vorbescheidantrages nach BImSchG §§ 9, 19 in Zusammenhang mit einer möglichen Ausnahmegenehmigung nach § 18 a Abs. 2 LaNatSchG wurde von der Gemeinde Ahrensbök negativ beschieden. Insofern beruft sich die Gemeinde Ahrensbök auf ihre Stellungsnahme zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens und fügt diese dieser Stellungnahme als Anlage bei. Die Gemeinde Ahrensbök fordert die Streichung dieser Fläche als Vorranggebiet. Die Abwägungskriterien sind nicht konform den Gegebenheiten vor Ort dargestellt und erfordern daher eine Korrektur des Datenblattes, aus welcher eindeutig hervorgehen müsste,	Höhenbeschränkung oder Auflagen bei der Anlagenkonstellation, die sich aufgrund der Lage im Interessengebiet der Großradaranlage Elmenhorst bzw. im Bereich eines Richtfunkstrahls ergeben, können ebenfalls auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit des Gebietes aufgrund dieser Belange ist nicht erkennbar. Weitere vorgebrachte Belange des Artenschutzes werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Die Fläche **PR3_OHS_070** wird nach wie vor nicht übernommen. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Auf die Begründung aus dem ersten Entwurf wird verwiesen. Die Fläche **PR3_OHS_071** ist in Gänze vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlers überlagert. Aufgrund des sehr hohen Konfliktpotenzials wird die Fläche nicht ausgewiesen. Die Fläche **PR3_OHS_075** liegt voll innerhalb des genannten Kriteriums mit hohem Konfliktpotenzial. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Sie wird nach wie vor nicht übernommen. **PR3_OHS_076**: Wie bereits zu Fläche PR3_SEG_022 erläutert wurde, hat eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 1 km und 1,5 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Eine Flächenausweisung für die Fläche PR3_OHS_076 ist somit möglich; im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Die Fläche PR3_OHS_076 kann unter diesen Voraussetzungen nach Norden erweitert werden. Die Belastung des Landschaftsbildes und die Umfassung von Cashagen sind noch vertretbar, da ausreichend große freie Korridore nach Osten und Westen verbleiben. Zu den von der Gemeinde Ahrensbök vorgeschlagenen Alternativflächen: Die Alternativflächen entfallen, weil sie nach Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu klein bzw. im potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen

dass dies Fläche aus dem Entwurf zu streichen ist. *Begründung:* Diese Fläche befindet sich angrenzend an die Natura-2000-Flächen der FFH-Gebiete Kuhkoppel (DE1929-391) und Fohlenkoppel (DE 1929-391) — Wälder im Ahrensböker Endmoränengebiet. Zwischen diesen beiden Flächen befindet sich ein ehemaliges Kiesabbaugebiet, welches mittlerweile per Satzung des Kreises Ostholstein zu einem geschützten Landschaftsbestandteil ausgewiesen wurde, dort gibt es u. a. ein großes Vorkommen der Bechsteinfledermaus. Gemeinsam bilden diese Flächen ein Biotopverbundsystem, an welches sich nördlich gelegen das FFH-Gebiet Redderkoppel (DE 1929-391) anschließt. Die in Rede stehende Fläche würde die Flugschneise der Fledermäuse zu ihrem Winterquartier in den Segeberger Kalksteinhöhlen sowie ihren Flugradius zur Nahrungssuche zerschneiden. Des Weiteren befindet sich diese Fläche im Dichtezentrum des Seeadlers und im Horstbereich des Rotmilans. Gewichtige Gründe zum Ausschluss dieser Fläche als Vorranggebiet (s. Gesamträumliches Plankonzept des Landes Schleswig-Holstein zum Entwurf der Teilfortschreibung der Regionalpläne I bis III sowie Teilfortschreibung LEP Sachthema Windenergie, S. 43, Pkt. 2.4.2.22 Dichtezentrum für Seeadlervorkommen). Nach eingehender Prüfung der Abwägungsergebnisse der Landesplanung, bedarf die Tabelle der Abwägungskriterien einer Korrektur hinsichtlich der konzentrierten Konfliktpotentiale. Nach Ansicht der Gemeinde Ahrensbök müsste die Tabelle der Abwägungskriterien wie folgt geändert werden: **Zielbereich wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung** 2.2 Tourismus und Erholung 2.2.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung) — **Konfliktrisiko mittel,** 2.2.2 Kernbereiche für Tourismus und Erholung — **Konfliktrisiko mittel** 2.2.4 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume — **Konfliktrisiko hoch** **Stellungnahme der Gemeinde Ahrensbök**	Seeadlerhorst gelegen sind.

Wie bereits oben erwähnt liegt die als Vorrangfläche geplante Fläche unmittelbar angrenzend an einen Bereich von zwei Natura- 2000-Flächen. Dieses Gebiet dient u. a. der gemeindlichen Bevölkerung als Naherholungsgebiet. **Schutzgut Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz** 3.1 Tiere und Pflanzen 3.1.1 Querungshilfen und damit verbundene Korridore — **Konfliktrisiko hoch,** 3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems **Konfliktrisiko hoch** 1. 2.1 Umgebungsbereich von 300 m bis 1000 m zu FFH-Gebieten — **Konfliktrisiko hoch** 3.2.2 Hauptachsen des regionalen Vogelzugs — **Konfliktrisiko hoch** 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/1,5/1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel **— Konfliktrisiko hoch** 3.2.4 Wiesenvogel-Brutgebiete — **Konfliktrisiko hoch** 3.2.5 Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche — **Konfliktrisiko hoch** 3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz — **Konfliktrisiko hoch** **Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter** 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken **Konfliktrisiko hoch** 5.3 800 m um (grundsätzlich raumbedeutsame) gesetzlich geschützte Naturdenkmale **Konfliktrisiko hoch** 5.4 2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage — **Konfliktrisiko hoch** 5.5 500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale — **Konfliktrisiko hoch**	

Stellungnahme der Gemeinde Ahrensbök: Die geplante Vorrangfläche liegt im 100 m-Puffer für den Fledermausschutz der FFH-Gebiete „Wälder im Ahrensböker Endmoränengebiet" mit dem Erhaltungsziel Fledermausschutz (u. a. Bechsteinfledermaus), im Südteil (angrenzend an das geplante Vorranggebiet PR3_SEG_023) und im FFH-Biotopverbundsystem. Des Weiteren grenzt die geplante Vorrangfläche an den Prüfbereich für Großvogelaufkommen. Bei der Abwägung wurde nicht geprüft, ob hier die Flugkorridore der Seeadler beeinträchtigt würden durch die Aufstellung von WKA. Des Weiteren findet sich kein Hinweis darauf, ob eine Prüfung des Dichtezentrums für Seeadler in diesem Bereich stattgefunden hat. Aus Sicht der Gemeinde Ahrensbök besteht hier aus naturschutzfachlicher Sicht ein hohes Konfliktpotential. Weiterhin erfolgte keine Bewertung hinsichtlich der Managementpläne „Ahrensböker Endmoräne", Natura-2000-Wadersee und dem EU-Vogelschutzgebiet Wahlsdorfer Holz. Wie bereits oben erwähnt fehlen in der gesamtheitlichen Betrachtung diverse Horste von Seeadlern und Rotmilanen und weiterer Großvogelvorkommen sowie Gänse und diverser Fledermausarten. Es fehlt die Erwähnung des Wertgrünlandes (naturbelassene Entwicklung in den Randbereichen von Wäldern), ebenso die Berücksichtigung der Biotope gern. § 25 LNatSchG und das Laubfroschvorkommen im Bereich der Flächen PR3 SEG 022. Gleiches gilt für die Fläche **PR3_SEG_023** (nordwestlich von Tankenrade, angrenzend an den Kreis Bad Segeberg, Diekhof). Für beide Flächen muss nach Einschätzung der Gemeinde Ahrensbök eine detaillierte Untersuchung, besonders im faunistischen Bereich, durch die Landesplanung nach erfolgen. Nordwestlich der in Rede stehenden Fläche PR3_ SEG _ 022 befindet sich die Traveniederung, östlich schließen sich die FFH-Gebiete Fohlenkoppel und Kuhkoppel mit dem dazwischen liegenden Bereich, der zu einem geschützten Landschaftsbestandteil ausgewiesen wurde, durch beide geplanten Vorranggebiete verlaufen Fließgewässer. Diese Gebiete weisen eine hohe Artenvielfalt in Flora und Fauna auf (s. hierzu die Anlage des Kieler Instituts für Landschaftsökologie, Dr. Mierwald) auf die in den Abwägungen des Landes keinerlei Bezug genommen wird. Des Weiteren müsste noch einmal eine dezidierte Prüfung der Waldabstände vorgenommen werden, die aus Sicht der Gemeinde Ahrensbök hier nicht nicht erfolgte.	

Das Land S.-H. wollte mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Wind u. a. auch verhindern, dass Anlagenstandorte mit einer Riegelbildung zu Siedlungen und Wohnbereichen verhindert wird, auch hier sieht die Gemeinde Ahrensbök den Bedarf die Flächen PR3_ SEG _ 022 und PR3_SEG_023 einer genaueren Prüfung zu unterziehen, da durchaus die Gefahr einer Riegelbildung für die Ortschaften Diekhof (Kreis Bad Segeberg) und Tankenrade (Gemeinde Ahrensbök) gesehen wird (s. Gesamträumliches Plankonzept des Landes Schleswig-Holstein zum Entwurf der Teilfortschreibung der Regionalpläne I bis III sowie Teilfortschreibung LEP Sachthema Windenergie, S. 52, Pkt.2.5.2.5) Eingegangen wurde in Zusammenhang mit den beiden o. g. Flächen auch nicht der Abstand zur DVOR-Anlage in Seedorf, auch hier bedarf es einer weiterführenden Prüfung, inwieweit ein Vorhaben innerhalb des 15 km-Radius überhaupt möglich wäre (s. Gesamträumliches Plankonzept des Landes Schleswig-Holstein zum Entwurf der Teilfortschreibung der Regionalpläne I bis III sowie Teilfortschreibung LEP Sachthema Windenergie, S. 53, Pkt.2.5.2.6). Die Gemeinde Ahrensbök befürwortet aus den vorgenannten Gründen die Streichung der Flächen PR3 _ SEG _ 022 und PR3 _ SEG _023 als Vorranggebiete für die Windenergienutzung. Damit reduzieren sich die Vorrangflächen in der Gemeinde Ahrensbök in der Gesamtabwägung auf die Flächen • **PR3_SEG_002 (Kieckbusch, nordwestlich von Schwienkuhlen),** • **PR3 _ OHS _063 (nördlich von Holstendorf, angrenzend an Gemeinde Scharbeutz)** • **PR3_OHS_64 nördlich von Barghorst, östlich von Siblin, nordwestlich von Holstendorf),** • **PR3_OHS_065 (nördlich von Havekost) und** • **PR3_OHS_069 (nördlich von Schwochel, Bestandsanlagen)** welche im Regionalplanverfahren zur Teilaufstellung der Regionalpläne Wind im Jahr 2010 Berücksichtigung durch die Gemeinde Ahrensbök als Windeignungsgebiete fanden. Ungeachtet der vorstelligen Inhalte, möchte ich darauf hinweisen, dass die Gemeinde Ahrensbök derzeit in Kooperation mit dem Zweckverband Ostholstein (ZVO Energie GmbH)	

ein Wärmenetz für (zunächst) gemeindliche Liegenschaften im Zentralort Ahrensbök plant. Es handelt sich um ein Pilotprojekt, bei welchem über die Kopplung mit Windkraft ein Wärmespeicher beheizt und über ein Fernwärmenetz die Liegenschaften mit Energie versorgt werden sollen. Hierzu würden sich nach Ansicht der Gemeinde Ahrensbök nachfolgende Flächen (vgl. Anlage 1 und 2) zur Erzeugung von Windenergie eignen. Insofern möchte ich Sie hiermit bitten, diese Flächen als Potentialflächen für Windenergie durch die Landesplanung prüfen zu lassen. Die Anlagen hätten eine Gesamthöhe von 100 m, es würde sich um bis zu drei Anlagen handeln, die für die Umsetzung dieses Projektes notwendig wären. Dieses Vorhaben ist seinerzeit aufgrund seines innovativen Charakters auch von der Staatssekretärin Frau Dr. Nestlé befürwortet worden (s. Anlage 3).	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2858, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0560-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ablehnung zur Ausweisung der Potentialfläche PR3_SEG_015/PR3_SEG_020 Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund von abweichenden Bewertungen der Vorranggebiete im Ergebnis des laufenden Beteiligungsverfahrens damit zu rechnen ist, dass einige Potentialgebiete in Vorranggebiete neu eingestuft werden, (s. vorläufige Stellungnahme des Kreises Segeberg), möchte ich Sie bitten, weiter an der Ablehnung dieser Flächen festzuhalten. Die neueste Entwicklung im Land S-H zeigt, dass die Anlagenhöhe der WEA und der Abstand zu uns Bewohnern leider auch im neuen Koalitionsvertrag nicht nennenswert berücksichtigt werden. Die für Schleswig-Holstein typische, kleinteilige Siedlungsstruktur prägt auch unseren Ort, was folgende Frage aufwirft: Wieso ist der Abstandspuffer in diesen Bereichen geringer als zu einem Ortskern? Woher kommt diese absurde Annahme, dass die dort lebenden	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen

Menschen weniger Schutz vor den Anlagen benötigen als Bürger in Ortslage. Die potentiellen Gesundheitsgefahren durch die WEA müssen vor der Genehmigung weiterer Onshore-Anlagen ausgeschlossen werden. Laut Umwelt Bundesamt besteht insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall. Die Krankenkassen erkennen bereits Gesundheitsschäden durch Infraschall als zu behandelnde Krankheit an (siehe Diagnoseschlüssel der Krankenkassen ICD-10-GM2010-CODE T75.2_Schwindel durch Infraschall). Es besteht dringender Forschungsbedarf! Bei weiterer Genehmigung von WEA liegt eindeutig eine Verletzung der Sorgfaltspflicht der politisch Verantwortlichen vor! Ich bitte die Landesregierung weiterhin der Natur und dem Menschen Vorrang in der Regionalplanung einzuräumen. Hier und in den umliegenden Gemeinden gibt es **keine Bürgerakzeptanz!** Alle Gemeindevertretungen haben einstimmig gegen den Windpark und für das über Jahrhunderte gewachsene Landschaftsbild unserer Heimat gestimmt! Die Potentialfläche PR3_SEG_015/PR3_SEG_020, die zum Naturpark Holsteinische Schweiz gehört, besitzt zusammen mit den umliegenden Flächen, ein hohes Maß an wertgebenden Elementen, die großflächig gut miteinander vernetzt sind und ein ausgeprägtes Biotopverbundsystem bilden. In der o. g. Potentialfläche liegen zahlreiche Landschaftsschutzgebiete: Tensfelder Au, Muggesfelde, Grönwohld und Blunk. Die Region umfasst 11 FFH-Gebiete. Dementsprechend hat die o. g. Potentialfläche eine hohe Bedeutung für die heimische Tierwelt. Insbesondere für die Großvögel Kraniche, Rotmilane, Schwäne, Störche und Seeadler, die die Fläche als wichtige Nahrungsquelle, als Flugkorridor zwischen Flug- und Nahrungsplätzen und als Jagdrevier nutzen. Durch Windkraftanlagen werden diese Tierarten in ihrem Lebensraum nachhaltig gestört und vermutlich zerstört. Für den Kreis Segeberg ist der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, einschließlich der Tagesgäste aus den Metropolen Hamburg, Kiel und Lübeck, Der malerische Ausblick vom Kalkberg in Bad Segeberg oder vom Moosberg in Stipsdorf auf die unvergleichliche Natur würde durch die geplanten Windräder völlig zerstört! Zudem ist die Region mit zahlreichen Wander- und Radwegen gut erschlossen und führt zu einem hohen Erholungswert. Die Fläche PR3_SEG_015/PR3_SEG_020 darf meines Erachtens weiterhin **nicht** Bestandteil des Regionalplanes werden!	Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz.

Ich bitte um detaillierte Beantwortung meiner Stellungnahme durch das Ministerium. [Fußnote im Originaldokument] Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3963, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0015.pdf, E_3_0015-1.pdf, E_3_0015-2.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Landesplanung Düsterbrooker Weg 104 24105 Kiel	Die Flächen PR3_SEG_029 und PR3_SEG_035 werden in geändertem Zuschnitt übernommen. Kriterien, die die neuen Flächenzuschnitte bedingen, sind den Abwägungsentscheidungen zu entnehmen. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die

Weede, den 29.06.2017

Stellungnahme zur Ausweisung von Vorrangflächen

Hier: PR3_SEG_029 (Weede-Schieren)

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Stellungnahme gebe ich im eigenenen und im Namen meiner Frau, [redacted].

Wir sind direkt betroffen durch die Flächen PR3_SEG-029 und PR3_SEG_035.

Wir sind vor 4 Jahren nach Weede gezogen um in in ruhiger, dörflicher Umgebung unseren Lebensabend zu genießen. Die A 20 und den Windpark Neuengörs-Weede haben wir in Kauf genommen, da wir prinzipiell nicht gegen neue Energieformen und Fortschritt, sowie notwendige Infrastrukturmaßnahmen sind.

Zur o.a. Windparkanlage unsere Stellungnahme:

1. Mit der Errichtung und der geplanten Erweiterung des Windparks Neuengörs-Weede hat unser kleiner Ort schon erheblich zur Windenergie beigetragen. Mit dem geplanten Windpark Schieren-Weede wäre unser Dorf von Windrädern „umzingelt". Eine gerechte Verteilung auf die gesamten Kommunen im Landkreis sieht anders aus.

2. Wir sind der Meinung, dass die geplante Anlage hier mit den derzeitigen

Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht.

Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden.

Die Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.

Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung". Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest.

Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte,

Mindestabständen unverhältnismäßig nahe an den Wohnhäuser steht. 3. Da es offenbar unterschiedliche Meinungen zur gesundheitlichen Auswirkung der Windräder gibt, muss hier unseres Erachtens gelten „im Zweifel für den Menschen“, da es u. E. sehr wohl zu gesundheitlichen Beeinträchtigen durch Lärm und Schallwellen kommt. 4. Nach unserer Auffassung haben der Mensch, die Fauna und die Natur (und zwar in dieser Reihenfolge) Vorrang vor der Profitgier Einzelner (seien es Windparkbetreiber oder Landwirte die von diesen Anlagen – auch noch durch staatliche Subventionen-verdienen. 5. Sollte die Notwendigkeit weitere Windkraftanlagen bestehen, so sind im Umfeld noch viele unbebaute und ansiedlungsfreie Flächen vorhanden. Im übrigen zweifeln wir auch daran, da wir beobachten, dass die Anlage in Neuengörs-Weede selten mit allen 12 Windrädern – auch bei Wind- in Betrieb ist. Am Ende bezahlt der Bürger wegen verbürgter Abnahme einen höheren Strompreis bei Stillstand der Windräder. Also, auch Schluss mit Subventionen, die ein Freibrief für Unternehmen sind, noch mehr sinnlose Anlagen zu bauen. 6. Neben dem Menschen sind aber auch die Natur und die Tierwelt zu berücksichtigen. Wir meinen hier nicht den von kaum jemanden je zu Gesicht bekommenen „Wachtelkönig“, der anderswo schon Autobahn- und Straßenbau verhindert hat oder Schnecken die mögliche Trassen queren, sondern reelle Tierarten. Im Gebiet der Neuplanung (z-B. Weeder Teich, Bornkampskoppel) sind neben Seeadlern, Kranichen und Störchen viele andere Vogelarten zu beobachten. die hier Ihre Brutplätze und Jagdreviere haben. Auch Zugvögel wie z.B. die Graugans nutzen das Gebiet als Rastplatz. Wir gehen davon aus, dass hier die erforderlichen Abstände nicht eingehalten sind und diese Vögel, vor allem unerfahrene Jungtiere, der Gefahr des „Schredderns“ ausgesetzt sind. Auf die Fledermäuse vom Kalkberg müssen wir nicht gesondert hinweisen, da deren Existenz sicher auch in Kiel bekannt ist. 7. Das Planungsgebiet liegt im Naherholungs- und Wandergebiet, das für die Menschen aus Bad Segeberg und Umgebung (nicht nur für Einheimische, sondern auch für Touristen) von großer Bedeutung ist. 8. Schleswig Holstein hat unseres Wissens noch vor kurzem mit dem Slogan „Land der Horizonte“ geworben. Wenn man derzeit vom Kalkberg in die Ferne sieht ist von	naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

„Horizonten nicht mehr viel zu sehen. Dafür Windparks wohin man sieht. Das mag für Technik-Freaks ein erhebender Anblick sein, ein Urlaubs-, Freizeit- und Naherholungsgebiet sieht anders aus Fazit: Mit den Anlagen Neuengörs-Weede, Steinbeck, Feldhorst, Rehhorst, Pronstorf und Ahrensbök sind im näheren Umkreis mehr als genug Anlagen und Einzel- Windräder in Betrieb. Eine weitere Verdichtung ist nicht mehr hinnehmbar. **Aus den vorgenannten Gründen stimmen wir der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Schieren-Weede im Regionalplanentwurf nicht zu.** Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2943, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0415-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Ich bin grundsätzlich für die Windkraft, doch musste ich jetzt feststellen, dass die Planung der neuen WKA sehr dicht an unserem Dorf verläuft. Da diese Anlagen Lärm und Schattenschlag erzeugen, befürchte ich, dass sowohl Menschen als auch Tiere davon betroffen sind. Aber auch der Infraschall könnte unsere und die Gesundheit der Tiere beeinträchtigen. Ich habe Bedenken, dass die vorhandenen Seeadler der umliegenden Horste gefährdet werden und die lebenswichtigen Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen verloren gehen. Mir ist es wichtig, dass die geschützten Großvogelarten wie, Rotmilan, Seeadler, Graureiher in meiner Heimat weiterhin leben können.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert.

Deshalb möchte ich, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete-Naturparkflächen als Kulturlandschaft erhalten bleiben.	Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2078, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0416-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Sehr geehrte Herren, die Windkraftanlagen sind viel zu gering entfernt und beeinträchtigen das Leben von Menschen, Wohnraum und unserer Tierwelt, sowie Rotmilan, Seeadler, Graureiher usw. Unser Biotop ist mit viel Arbeit geschaffen worden. Dieses möchten wir erhalten und weiterentwickeln. Die Studien belegen im Zusammenhang mit WKA körperliche Beschwerden	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert.

weil diese zu dicht am Wohnraum stehen. Ich möchte das diese Naturlandschaftsräume erhalten bleiben für uns und unsere Nachkommen. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet.	Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7335, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0417-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] In unserem Dorf leben seit vielen Jahren Storchenpaare. Wir möchten, dass die vorhandenen Storchenvorkommen in den betroffenen Gebieten erhalten bleiben. Wir möchten das lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Naturschutzflächen und Nahrungsgebieten der Großvögel wie Schwäne, Kraniche, Gänse, Störche usw. erhalten bleiben. Wir möchten, daß die charakteristischen Landschaftsräume (Knicklandschaft und Seen) erhalten bleiben. Uns ist es wichtig, dass die geschützten Großvogelarten wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Graureiher, Schwäne, großer Brachvogel in unserer Heimat weiterleben können. Das Biotopverbundsystem in unserer Heimat, dass in jahrelanger	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert.

Aufbauarbeit erschaffen wurden muß erhalten bleiben. Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung, die steht im Wederspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Wir sehen eine Weiterentwicklung der Region durch die Windkraftanlagen gefährdet.	Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7808, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0418-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] 1. Unsere Familie hat vor circa 30 Jahren auf einer stillgelegten Ackerfläche den Bau eines Biotopes ermöglicht. Diese Maßnahme wurde gefördert über die Jagdsteuer (Untere Naturschutzbehörde Kreis Segeberg). Nochmalige Förderung der o.g. Behörde in 2015 für die Erweiterung des Teiches, wodurch eine weitere Lücke zwischen dem unsrigen u. bereits vorhandenen Biotop (Gemeine Gr. Rönnau) geschlossen werden konnte. Es haben sich folgende Arten angesiedelt: Kranich	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert.

(diesjähriges Brutgeschäft abgebrochen); Graugänse, Neuntöter, Graureiher, Wachtelkönig, Kreuzotter, Ringelnatter, Teichfrösche. In unmittelbarer Nähe zu diesen schützenswerten Biotop sollen nun Windkraftanlagen gebaut werden. Gegen dieses Ansinnen wehre ich mich vehement. 2. Der Wunsch meiner Lebenspartnerin u. mir ist es wieder in meinem Heimatort Gr. Rönnau zu zeihen. Sollten jedoch Windkraftanlagen wie geplant gebaut werden, müssen wir davon Abstand nehmen, da es belastbare Hinweise gibt, daß die Gesundheit der Anwohner durch den Betrieb leidet. 3. Ich möchte nicht, daß der Bau von Zuwegungstrassen unsere gesetzl. geschützten Knicks zerstört. Der Eingriff in die für Schlesw.-Holst. Charakteristische Landschaft kann durch die Schaffung von Ausgleichflächen nicht aufgefangen werden.	Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Institution: Ingenieurbüro Dr. Lüth GmbH, Keine Abteilung **ID: 3163, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem Abwägungskriterium „Konfliktrisiko durch Überschneidung mit: Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5-15 km“ haben wir für die Potenzialfläche PR3_SEG_018 folgende, ergänzende Stellungnahme: Allgemeine Höhenbeschränkungen von Windenergieanlagen im Umkreis von 5 bis 15 km um Wetterradare sind nicht geeignet, Störungen der Funktionsfähigkeit der Anlagen vorzubeugen. Höchstrichterlich ist dem DWD eine entsprechende Forderung nach Höhenbeschränkungen aberkannt worden. Einen Beurteilungsspielraum in dieser Frage hat der DWD ebenfalls nicht. Störungen der Funktionsfähigkeit eines Wetterradars sind in jedem Einzelfall vom DWD nachzuweisen, wenn sie einer Genehmigung im Einzelfall entgegenstehen sollen, bzw. zum Erlass von Nebenbestimmungen führen sollen. Bislang hat der DWD unabhängig von der Höhe in keinem Fall solche Nachweise für Störungen durch Windenergieanlagen mit einem	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_018 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Am gewählten Vorgehen, d.h. der Verwendung des Abwägungskriteriums als Grundlage für die Bewertung der Flächen im Umkreis von 5 bis 15 km um die DWD-Wetterradarstation in Boostedt, wird festgehalten. Der kritisierte Hinweis im Regionalplan auf die eventuelle Auferlegung von Höhenbeschränkungen aufgrund der Lage innerhalb des weiteren Umgebungsbereichs der DWD-Radarstation hat keinen entscheidenden Einfluss auf die letztendliche Entscheidung diesbezüglich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Sachverhalt muss geprüft werden, da ein potenzieller Konflikt besteht und wird deshalb

Abstand größer 5 km von einem Wetterradar erbringen können. Fortschritte hinsichtlich Filtertechniken der Radarsoftware lassen darüber hinaus Störungen immer unwahrscheinlicher werden. Eine Beurteilung von Störungen eines Wetterradars kann nicht auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen. Die abschließende Klärung dieses Belanges obliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Aufgrund der Erkenntnis, dass eine Höhenbegrenzung kein geeignetes Mittel zur Beurteilung von Störungen ist, kann ein Hinweis auf „Mindesthöhen unter Beachtung von Höhenvorgaben“, die auf der rechtswidrigen DWD-Höhenforderung aufbaut, nicht richtig sein. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass eine Beurteilung des Einzelfalls auch deutlich höhere Anlagen als vereinbar mit dem Betrieb des Wetterradars anerkennen wird. Der Hinweis im Regionalplan auf ein offensichtlich falsches Höhenmodell birgt die Gefahr einer Fehlabwägung im Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Der Hinweis auf einen vom DWD geforderten, aber rechtlich in keiner Weise herzuleitenden Schutzbereich von 5 bis 15 km Umkreis um eine Wetterradarstation, sollte deshalb aus dem Regionalplan entfallen. Wir bitten um Berücksichtigung im weiteren Verfahren. Mit freundlichen Grüßen [redacted] GmbH	auf Ebene der Regionalplanung vermerkt. Dies basiert auf aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und auf dem Fehlen einer Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren. Der Ausgang des Verfahrens auf Vorhabenebene ist jedoch unabhängig davon zu sehen.

Institution: Amt Kisdorf, Zentrale Dienste und Bauen

ID: M3239, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: E_3_0016.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Sievershütten vom 29.06.2017 gibt die Gemeinde Sievershütten folgende Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche PR3_SEG_055 wird teilweise als Vorranggebiet übernommen. Der neue Flächenzuschnitt wird unter anderem bedingt durch den

und zur Teilaufstellung des Regionalplanes III zum Sachthema „Windenergie“ ab: „Die aktuell geltenden Regelungen zu Abständen zur vorhandenen Bebauung werden im Vorranggebiet PR3_SEG_055 nicht eingehalten. Von der südlichen Grenze des Vorranggebietes bis zu Hofstelle „Dänischmüssen“ beträgt der Abstand 364 m statt 400 m, bis zur Innenbereichsgrenze der Gemeinde Sievershütten in der „Struvenhüttener Straße“ beträgt der Abstand 654 m statt 800 m. Im Landschaftsplan der Gemeinde Sievershütten ist an der „Struvenhüttener Straße“ eine Fläche „NB3“ zur Siedlungserweiterung ausgewiesen. Auch dieses Gebiet liegt innerhalb des 800 m Radius (654 m). Im Gehölz „Rehhorst“ (Straße „Am Sportfeld“, Stuvenborn) gibt es Horste des Rotmilan, dessen Revier auch bis zur Vorrangfläche reicht. Bestätigt ist dies durch Jäger und den Naturschutzbeauftragten der Gemeinde Sievershütten. In der Nähe der geplanten Vorrangfläche (Abstand ca. 300 m) an der Struvenhüttener Straße“ und an der Straße „Dänschmüssen“ gibt es zwei Biotope. In unmittelbarer Nähe der geplanten Vorrangfläche an der „Struvenhüttener Straße“ befinden sich zwei Aufforstungsflächen (eine durch die Stiftung Naturschutz und eine privat erstellt).“ Mit freundlichen Grüßen [redacted]	erweiterten Siedlungsabstand bei unbebauten Potenzialflächen. Auf dem westlichen Teil wird eine Waldparzelle mit entsprechendem Abstand ausgespart. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1783, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0419-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

[redacted] Es kann nicht sein, dass überall die Landschaft, Natur und die Wohnlandschaften durch die Anlagen zerstört werden und das es noch immer Anlagen gibt, die nicht angeschlossen sind. Man sollte erst allen Windparks anschließen, die Trassenplanen und dann eventuelle neue Anlagen planen. Ich denke die Natur sollte schützt werden.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3193, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Das Broklandausautal ist ein ausgewiesenes Vorranggebiet für seltene Wiesen-und Stelzvögel wie z.b Kraniche.Da in der Vergangenheit bis zu 80% der Windkraftanlagen in Schleswig -	Es bleibt bei der reduzierten Flächenausweisung im Umfang des ersten Entwurfes. Auch wenn hier rein rechnerisch keine Umzingelung mit hohem

Holstein ohne Gutachten errichtet wurden, wird hier eine Erstellung eines Großvogelgutachtens vorrangig. Durch die bestehenden Windkraftanlagen auf Norderheitstdter Gebiet wind wir durch Schattenwurf von Anfang Dezember bis Anfang Januar bereits in nicht zumutbarer Weise betroffen. Die Umzingelung der Ortschaft Wiemerstedt durch weitere Windkraftanlagen geht mit einem immensen Wertverlust für unserere Immobilieren einher. Ich finde, das Repowerring da statt finden sollte, wo die Windkraftanlagen bereits stehen.	Konfliktrisiko vorliegt, so sollen gleichwohl neue deutliche Riegelbildungen in diesem ohnehin stark belasteten Raum vermieden werden. Vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. zum Thema Schattenwurf, Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. zum Thema Wertverlust Immobilien: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7094, Datum: 26.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0420-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] Der Natur zur Liebe sollte man diese Anlagen nicht an diesem Standort bauen. In dieser Gegend sind mehrere Milane beheimatet.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M1716, Datum: 25.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0421-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] Ich bin gegen die Windkraftanlagen, weil ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete- Naturparkflächen nicht zerstört werden, damit diese für die geplante Tourismusentwicklung erhalten bleiben.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M9842, Datum: 25.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0422-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] Ich habe Bedenken, dass die vorhandenen Seeadler der umliegenden Horste gefährdet werden. Ich möchte, dass die vorhandenen Storchenvorkommen in den betroffenen Gebieten erhalten bleiben. Ich möchte das die vorhandenen Naturschutzgebiete als Kulturlandschaft erhalten bleiben.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M6866, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0752-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich einer der geplanten WKA massiv widersprechen. Dafür gibt es unterschiedliche Gründe, zum einen sind wir der Einflugschneise des Hamburger Flughafens entflohen, um der erheblichen Lärmbelastung und der Frequenz des Flughafenradars zu entgehen. Desweiteren waren wir auf der Suche nach grüner Landschaft, Erholung und Ruhe. Sollte nun eine WKA gebaut werden, kämen wir vom Regen in die Traufe. Mittlerweile lässt sich in Forschung und der damit einher gehenden Studien sehr gut nachweisen, dass Windräder nicht nur Energie produzieren, sondern vor allem den tieffrequenten Infraschall (messbar), der gesundheitsschädlich wirkt und sich unter anderem in Bluthochdruck, Schwindel, Übelkeit, Konzentrationsschwäche u.v.m. zeigt. Gerade Kinder sind sehr anfällig. Wir haben [redacted] eben solchen gesundheitsschädigenden Einflüssen entzogen, sowohl in der Schule, wo sie fortwährend ganztags mit den schädlichen Strahlungen des WLAN, des Smartbords und den Quecksilberausdünstungen der Rasterlampen im Klassenzimmer bombardiert wurde. Unser Kind ist [redacted], sie hatte eine [redacted], damit ihr [redacted] geschlossen werden konnte, da werden wir	Zu Fläche PR3_SEG_049: Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche. Zu Fläche PR3_SEG_056: Die Fläche PR3_SEG_056 ist in die Fläche PR3_SEG_327 aufgegangen, welche ebenfalls in geänderter Form übernommen wird. Der größte Teil der Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der

sie nicht dem tieffrequenten Infraschall einer WKA aussetzen. Wir sind [redacted] gezogen, haben der Stadt den Rücken gekehrt, um der Natur näher zu sein und uneingeschränkter zu wohnen, falls eine WKA gebaut wird, würden unsere Pläne zunichte gemacht. Der Wert unserer neu erworbenen Immobilie würde stark sinken, und somit ihre Funktion als Altersvorsorge verlieren, eine Vermietung würde sich schwierig bis unmöglich gestalten, wer möchte sich gerne freiwillig gesundheitlich schädigen lassen und dafür noch bezahlen? Das Gesamtbild würde weiter verschandelt werden, sollte eine WKA gebaut werden, denn schon jetzt sind die Masten der neuen 380kV Hochspannungsleitung weithin zu sehen (66m Höhe) sowie auch der Dodenhof Turm (65m Höhe). Insbesondere die Eignungsfläche PR3_SEG_049 ist die letzte zusammenhängende Naherholungsfläche der Gemeinde. Es ist eine Umzingelung der Gemeinde entstanden bedingt durch die Hochspannungsleitung, die Autobahn A7, die zukünftige Autobahn A20, umfangreiche Kiesabbauflächen, Recyclingunternehmen und ein Asphaltmischwerk. Dies sollte nicht weiter voran getrieben werden! Der Bau einer WKA würde weiterhin massiv in die Natur eingreifen und sich vor allem gegen den Naturschutz wenden, das muss dringend verhindert werden. Ich möchte nur sehr ungern meinem Kind und später den Enkelkindern erzählen, dass zugunsten einer WKA leider eine große Artenvielfalt an Großvögeln ihre Brutstätten und Ruhezonen verloren hat und platt gemacht wurde. Auch in der heutigen Zeit sollte es möglich sein Storch, Uhu, Seeadler, Rotmilan, Graugans, Kranich, Seidenreiher und vor allem bedrohte (!) Vogelarten wie den Kiebitz, Bussard und	Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden hinreichend berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese

Wachtelkönig in der direkten Natur live erleben zu können und zu beobachten und nicht das Internet, Bücher oder Wildlife Dokus im Fernsehen dafür nutzen zu müssen.	Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2018, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0425-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Ich habe Bedenken, daß die vorhandenen Seeadler der umliegenden Horste gefährdet werden. Ich möchte, daß die vorhandenen Naturschutzgebiete-Naturparkflächen nicht zerstört werden, damit diese für die geplante Tourismusentwicklung erhalten bleiben. Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muß weiter entwickelt werden. Außerdem ist mir wichtig, daß die charakteristischen Landschaftsräume (Knicklandschaft und Seen) erhalten bleiben. Des weiteren befindet sich unser Ort im Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Hier sehe ich einen Konflikt.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen

	Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9311, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0681-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Bebensee, 27. Juni 2017 Widerspruch gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung im Planungsgebiet III für die Gebiete Bebensee, Leezen, Mözen PR3 SEG 040 Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, hiermit widerspreche ich der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung für das o.g. Gebiet; aus folgenden Gründen: 1. SEG 040 (Bebensee, Leezen, Mözen)	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene

• Die Fläche liegt inmitten zwischen den drei Kernzonen 68, 69 und 70 charakteristischer Landschaftsräume. Eine Bebauung in dieser zentralen Insellage zwischen den Kernzonen mit Windkraftanlagen führt zu einer deutlichen Beeinträchtigung und Entwertung gleich mehrerer umgebender Kernzonen. Es handelt sich um eine Verbundachse des Schutzgebietes- und Biotopenverbundsystems. (Neversdorfer See, Travetal und Mözener Au)Durch die Windkraftanlagen würde es zu einer Zerschneidung und Verriegelung kommen • Schützenswerte Moorflächen liegen innerhalb dieses Gebietes (Bebenseer Moor). Das Gebiet liegt direkt an geologischen Abbaugebieten, in diesen Gebieten wird Kies abgebaut (Kieswerk Nord-Autobahnabfahrt Schwissel-) rund um Bebensee und Schwissel sind weitere Kiesvorkommen vorhanden. • Der Neversdorfer See befindet sich im ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet.Der Mindestabstand wird zum Seeufer ist nicht gegeben. Die gefoderten Abstände zu dem öffentlichem Weg, der durch das Moor führt, werden nicht eingehalten. • Die Gemeinde Bebensee ist eines der ältesten Dörfer der Gegend; dieses wird durch Hünengräber und Urnenfunden belegt. Die Gemeinde genießt aufgrund ihrer archäologischen Kulturdenkmäler einen besonderen Bestands-und Denkmalschutz. 2. Vogelschutzgebiete /Artenschutz • Seeadlervorkommen - Sichtung über dem Neversdorfer See in Richtung Mözener See • Hauptflugrute für Gänse Ost nach West (Rast und Futterplatz) • Das Gebiet im Bebenseer Moor wird ständig von Kranichen aufgesucht, Artenschutz	des Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene geprüft werden. Bzgl. des charakteristischen Landschaftsraumes sowie versch. Schutzgebiete: PR3_SEG_040 befindet sich außerhalb der Kernzone der umgebenden charakteristischen Landschaftsräume. **Zudem ist sie zwar umgeben von mehreren Schutzgebietstypen, die jeweils von der Windenergienutzung freizuhalten sind, jedoch liegt sie nicht selbst innerhalb eines der Gebiete bzw. eines Biotopverbundsystems.** Bzgl. Denkmalschutz: Alle denkmalschutzrechtlichen Belange wurden in der Abwägung der Fläche berücksichtigt. Nähere Aspekte, die abseits der für die Ebene der Regionalplanung relevanten Inhalte zu prüfen sein könnten, können im Rahmen des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens vertieft werden. Bzgl. Vogelzugachsen und -schutz: Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Zudem gibt es in ganz Schleswig-Holstein Breitfrontenzug und Flugbewegungen zwischen Nahrungs- und Rastgebieten. Die PR3_SEG_040 gehört jedoch nicht zu den Hauptachse des überregionalen Vogelzuges. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Hinsichtlich sonstiger artenschutzrechtlicher Belange wird auf die Abwägungsentscheidung

wird nicht beachtet. • Ferner ist der Weißstorch im Moor zu sehen • Rotmilan hat hier sein Überflug-, Rast- und Futtergebiet • Die Liste ist kann weiter fortgesetzt werden (Eisvogel, Haubentaucher, Uhu) • Fledermäuse sind täglich in der Dämmerung über den relevanten Gebieten zu beobachten.	verwiesen. Bzgl. der Siedlungsentwicklung: Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung gilt, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie verfestigte Planungen der Gemeinden als weiches Tabu beachtet und geplante Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt werden. Verfestigte Planungen liegen im Fall der Gemeinde Bebensee nach Kenntnis der Landesplanung nicht vor. Die Mitteilung über die grundsätzliche Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten durch WKA auf der Fläche wurde in die Abwägung eingestellt. Jedoch sieht die Landesplanung eine Ausweisung dennoch als vertretbar an, da kein immanent anstehender Konflikt deutlich wird.
3. • Das Wachstum der Gemeinde Bebensee wäre durch die Errichtung der Windkraftanlagen nicht mehr möglich, da Bebensee westlich der A 21 liegt und die Ausdehnung nur in direkter Nähe zum vorgesehenen Vorranggebiet liegt. • Das Gebiet gilt als trinkwassergefährdet. • Durch die angrenzende Lage an die A 21 sind die Einwohner von Bebensee im erhöhtem Maße durch Lärmimmissionen belastet. Durch die Windenergie käme weitere Belastung durch Schattenschlag und Lichtimmissionen (Befeuerung)dazu. • Ferner ist die Belastung durch Infraschall vorhanden; dieser kann bei Mensch und	Bzgl. Trinkwassergefährdung: Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Bzgl. der optischen und akustischen Bedrängung durch WKA: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Ebenso im anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren wird die Ausgestaltung der Tages- und

Tier gesundheitliche Schäden verursachen z.B. Fehlgeburten. 4. Bürgerwille • Die Bewohner von Bebensee haben sich am 24.01.2010 mittels Bürgerentscheid gegen die Ausweisung von Eignungsflächen für die Windenergie entschieden; dieses wurde noch einmal in der Gemeinderatssitzung am 19. Juni 2017 bekräftigt. Mit freundlichen Grüßen	Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft sowie mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Bzgl. Bürgerentscheid: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13).
Gruppe **ID: G3190, Datum: 30.06.2017** **(2493, Datum: 27.06.2017| 3190, Datum: 30.06.2017)** **Angehängte Dateien: 17-06-21 Übersichtskarte Breitenfelde-Süd.pdf, 17_0586_a_Breitenfelde_Rotwild_Stn_e3_20170623.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sehr geehrte Damen und Herren, zu unserer Windparkplanung „Breitenfelde Süd“ überreichen wir Ihnen unsere unter Nr. 2493 bereits im Online-Verfahren überreichte Stellungnahme hier auch mit Abbildungen und den angekündigten Anhängen. **Windpark Breitenfelde-Süd:** **Stellungnahme zum 1. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans III „Sachthema Windenergie“ (vom 06.12.2016), Abwägungsbereich: PR3_LAU_041** Im aktuellen 1. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans III vom 06.12.2016 ist die Potenzialfläche PR3_LAU_041 leider nicht als *Vorranggebiet für Windenergie* übernommen worden. Laut der Abwägungsentscheidung bestünde ein hohes Konfliktrisiko durch die Überschneidung mit *Querungshilfen und damit verbundenen Korridoren*. Als zukünftiger Betreiber und Projektierer des Windparks Breitenfelde erklären wir mit dieser Stellungnahme unser Interesse an der Aufnahme der Potenzialfläche (PR3_LAU_041) als Windvorrangfläche in den Regionalplan. Gemeinsam mit dem naturschutzfachlichen Gutachter *BioConsult SH*, Husum, sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Errichtung eines Windparks in der Potenzialfläche (PR3_LAU_041) durchaus genehmigungs-fähig wäre. Deshalb beantragen wir hiermit die Überprüfung der Abwägungsentscheidung. Die Landesplanungsbehörde hat nach Abzug der harten und weichen Kriterien auf die verbliebenen Potenzialflächen definierte Abwägungskriterien flächenbezogen abgewogen. Dabei wurde jeweils im Einzelfall gewichtet und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen entschieden. In der Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale ist festgehalten, dass im Abwägungsbereich „PR3_LAU_041“ mehrere Kriterien mit einem mittleren bis hohen	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Stellungnahme kann in der Intention teilweise gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_041 wird in geändertem Zuschnitt übernommen. Die Einschätzung aus dem 1. Entwurf hinsichtlich potenzieller Konflikte mit dem Projekt Lebensraumverbund Rothirsch und des Grünbrückenkonzeptes wurde im Lichte eines Gutachtens aus den Stellungnahmen noch einmal überprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass bei einer erheblichen Steigerung der Flächenattraktivität sowie der Entwicklung eines wirksamen Lenkungskonzeptes eine Nutzung für WKA ohne Konflikt möglich wäre. Entsprechende Auflagen sind im Genehmigungsverfahren festzulegen. Bei noch unbebauten Flächen soll laut überarbeitetem Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen gelten. Dadurch verkleinert sich die Fläche im Norden, Süden und Westen. In der verkleinerten Form ist eine grundsätzliche Vereinbarkeit mit den im 1. Entwurf benannten Belangen des Denkmalschutzes anzunehmen. Gleichwohl kann es hinsichtlich dieses Belanges zu Höhenbegrenzungen im Genehmigungsverfahren kommen. Die Fläche PR3_LAU_042 wird ebenfalls in geändertem Zuschnitt übernommen. In den Stellungnahmen wird auf vorhandene Kompensationsflächen, ein Kiesabbaugebiet und eine Deponie hingewiesen. Aufgrund dieser nachvollziehbar dargestellten Nutzungskonflikte wird die Fläche entsprechend verkleinert. Sie endet im Süden am Moorweg. Im Westen wird ein Bereich an der Dorfstraße herausgenommen. Verbleibende potenzielle Konflikte mit Belangen des Artenschutzes führen nach fachlicher Einschätzung der Landsplanung auf Ebene der Regionalplanung nicht zum zwingenden Ausschluss weiterer Flächenteile. Belange des Fledermausschutzes und der Betroffenheit von Brut- und Rastvögeln im Süden der Fläche können im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren abschließend geprüft und geklärt werden.

Konfliktrisiko von der Landesplanung identifiziert wurden: - Stadt u. Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel (Kriterium Nr. 1.2) *Konfliktrisiko hoch* - Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung (Kriterium Nr. 1.3) *Konfliktrisiko mittel* - Querungshilfen und damit verbundene Korridore (Kriterium Nr. 3.1.1) *Konfliktrisiko hoch* - Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen) (Kriterium 3.2.5) *Konfliktrisiko hoch* - 2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage (Kriterium Nr. 5.4) *Konfliktrisiko hoch* Im Folgenden finden Sie unsere Anmerkungen zu der oben genannten Abwägungs-entscheidung. **Stadt u. Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel (Kriterium Nr. 1.2)** ***Konfliktrisiko hoch*** Laut Abwägungsdokumentation liegt die Potenzialfläche Breitenfelde (PR3_LAU_041) innerhalb der Stadt- u. Umlandbereiche in ländlichen Räumen. Die Potenzialfläche Breitenfelde (PR3_LAU_041) stellt eine Arrondierung zur vorhandenen bereits bebauten Vorrangfläche in Breitenfelde dar (PR3_LAU_042), die nur durch die Landesstraße L200 getrennt wird (Windpark Breitenfelde/Woltersdorf). Die Mindestabstände zur Ortslage Breitenfelde werden großzügig eingehalten, da die Potenzialfläche erst in südlicher Richtung hinter der Hochspannungsleitung beginnt. Auch gibt es für die Gemeinde Breitenfelde noch genügen städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten, z. B. Richtung Osten (Priesterbach) oder Richtung Westen (Borstorf), sodass eine Windparkerweiterung auf der Potenzialfläche (PR3_LAU_041), insbesondere bei der Streichung der Potenzialfläche Niendorf	

(PR3_LAU_038), als noch vertretbar gehalten wird. **Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung (Kriterium Nr. 1.3)** ***Konfliktrisiko mittel*** Die Abwägungsdokumentation zeigt deutlich, dass die Potenzialfläche Breitenfelde (PR3_LAU_041) für sich betrachtet alleine nicht zu einer Umfassung von Siedlungsflächen bzw. zur Riegelbildung beiträgt. Wenn hier von einer *beginnenden* Riegelbildung bzw. Umfassung gesprochen werden könnte, dann nur im Zusammenhang mit den abgelehnten Potenzialflächen in Niendorf an der Stecknitz (PR3_LAU_038) und Mannhagen-Bälau (PR3_LAU_033). Deshalb empfehlen wir die Übernahme der Potenzialfläche (PR3_LAU_041) als Vorrangfläche, um eine Konzertration von WEA durch Arrondierung in diesem Bereich zu erreichen. **Querungshilfen und damit verbundene Korridore (Kriterium Nr. 3.1.1)** ***Konfliktrisiko hoch*** Entscheidend für die Abwägungsentscheidung bzw. für die Nichtaufnahme der Potenzialfläche (PR3_LAU_041) war demnach die Überschneidung mit *Querungshilfen und damit verbundenen Korridoren*. Im Zusammenhang mit dem Projekt *Lebensraumverbund Rothirsch* und des Grün-brückenkonzeptes kommt laut Landesplanung ein vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr in Auftrag gegebenes Gutachten zu folgender Einschätzung: Die Fläche läge in einem für die regionale Vernetzung des Rotwildvorkommens wichtigen Korridor. Im Zuge der Studie von REINECKE et al. 2013 sollte der Abschnitt des Elbe-Lübeck-Kanals zwischen A24 und Mölln anhand von Telemetriedaten als wichtiger Querungsbereich für Rotwild bestätigt werden. Aufgrund der Siedlungsstrukturen auf der Westseite des Kanals bestünde Anbindungen an das westliche Teilvorkommen nördlich der Autobahn und auch über den durch die Potenzialfläche abgedeckten Korridor. Insgesamt handele es sich daher um	

einen aus Sicht des Lebensraumverbundes sehr sensiblen Bereich. In Anbetracht der landesweit umfangreichen und aufwändigen Maßnahmen zum Lebensraumverbund für den Rothirsch sollten solche bekannten Engpässe von zusätzlichen Störungen freigehalten werden. Nach dem Abwägungskriterium der Staatskanzlei (06.12.2016) befindet sich ein Teil der Potenzialfläche (PR3_LAU_041) im Bereich der sogenannten *Querungshilfen*. Ebenfalls befindet sich der nördlich Teil der bereits bebauten Vorrangfläche (PR3_LAU_042) im Bereich der *Querungshilfen*. Die von MEIßNER (2016) vermutete *Lebensraum-verbundachse Rotwild* verläuft angeblich von Tramm kommend (Staatsforst Lübeck), westlich an Woltersdorf vorbei Richtung Waldstück *Röden*, dann südlich an der Potenzialfläche (PR3_LAU_041) entlang, tangiert diese jedoch nicht, sondern quert im weiteren Verlauf die bereits bebaute Vorrangfläche (PR3_LAU_042) und den Elbe-Lübeck-Kanal Richtung Osten (Abbildung 1). <u>Abbildung 1:</u> Darstellung der Potenzialfläche PR3_LAU_041 und der Abwägungskriterien nach MEIßNER et al. 2016 und Staatskanzlei SH (06.12.2016) Das naturschutzfachliche Gutachterbüro *BioConsult SH* (Husum) hat 2017 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 1. Regionalplanentwurf eine Gutachterliche Stellungnahme zum Thema „Querungshilfen und damit verbundene Korridore“ für die Potenzialfläche Breitenfelde (PR3_LAU_041) erstellt (Anlage 2). *BioConsult* (2017) geht davon aus, dass sich das Rotwild bereits an den vorhandenen Windpark auf der Vorrangfläche (PR3_LAU_042) gewöhnt hat und somit eine temporäre Meidung des geplanten Gebietes nur zu den Bauzeiten des Windparks auf der Potenzialfläche (PR3_LAU_041) zu erwarten ist. Nach Beendigung der Bauzeit kann die von MEIßNER et al. (2016) vermutete Lebensraum-verbundachse nördlich von Woltersdorf wieder durch Rotwild genutzt werden. Nach Auskunft der örtlichen Jägerschaft Breitenfelde wird die Potenzialfläche (PR3_LAU_041) nicht schwerpunktmäßig als Querungskorridor durch Rotwild genutzt, Rotwildsichtung sind die Ausnahme. Im Gegensatz zu MEIßNER identifiziert *BioConsult* zwei alternative Verbundkorridore, die den Bereich der Potenzialfläche (PR3_LAU_41) und der bebauten Vorrangfläche (PR3_LAU_42) auslassen: 1) ausgehend von der Waldfläche Röden, verläuft der erste alternative Verbundkorridor nördlich der Ortslage Woltersdorf in Richtung Osten, dann nach Südosten abknickend, den Elbe-Lübeck-Kanal südlich von Grambek querend, nördlich der A24 weiter Richtung Osten. 2) der zweite alternative Verbundkorridor führt vom Staatsfort Lübeck (hochwertige	

Deckungsmöglichkeit) zwischen den Ortslagen Tramm und Woltersdorf Richtung Osten in eine Waldfläche nordöstlich der Ortslage Hornbek, dann gleichfalls den Elbe-Lübeck-Kanal südlich von Grambek querend, nördlich der A24 weiter Richtung Osten (Abbildung 2). Es ist davon auszugehen, dass die Querung des Elbe-Lübeck-Kanals auf Höhe des Golfplatz Grambek erfolgt (MLUR 2009). Nach Expertenbefragungen durch das MLUR (2009) wurden in diesem Bereich Sichtungen von Rotwild dokumentiert. Die im Süden verlaufende A24 hingegen stellt für das Rotwildvorkommen nach MLUR (2009) eine unpassierbare Barriere dar, daher wird der Elbe-Lübeck-Kanal als Querung in östlicher Richtung genutzt. Weiterführend besteht für Rotwild und andere Tiere die Grünbrücke im Bereich Gudow/Segrahn über die A24 (MEIßNER et al., 2016). Somit soll ein Populationsverbund zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein gewährleistet sein. <u>Abbildung 2:</u> Maßnahmenkarte zweier alternativer Verbundkorridore mit Waldflächen. Verbundkorridore sind in roten Linien dargestellt. Hellblauer Bereich kennzeichnet einen 150m Radius, grüner Bereich kennzeichnet 500m Radius. Deckungsflächen sind als rote Kreise dargestellt. Verbundkorridor nach Meißner et al. (2016) in braun. Potentieller Querungsbereich des Elbe-Lübeck-Kanals als grüner Kreis dargestellt. Grünbrücke Gudow/Segrahn A24 (hellblaues Rechteck). Laut *BioConsult* gewährleisten die alternativen Verbundkorridore einen Mindestabstand von 150 m zu den geplanten und vorhandenen WEA. Durch das Vorhandensein von kleinräumigen Waldflächen sowie einer weiträumigen Offenlandschaft Richtung Osten besteht für das	

Rotwild entlang der Verbundkorridore genügend Raum zum Ausweichen. *BioConsult* beanstandet, dass die von MEIßNER et al. (2016) vorgebrachten Argumente für die Störempfindlichkeit von sog. Pionier-Individuen des Rotwilds nicht auf belastbaren Daten beruhen. Zwar wird in den Gutachten und Stellungnahmen von MEIßNER darauf hingewiesen, dass WEA im Nahbereich Störeinflüsse ausüben, es werden aber keine konkreten Zahlen genannt und es liegen dieser Aussage keine belastbaren Daten zugrunde. Laut *BioConsult* hält Rotwild auch auf Explorations-Wanderungen ca. 150 m Abstand zu WEA ein. Weiterhin bemängelt BioConsult, dass der von MEIßNER et al. (2016) vorgesehene Korridor über die Grünbrücke Gudow/Segrahn A 24 in Richtung Mecklenburg-Vorpommern sowohl hinsichtlich seines Verlaufs als auch seiner Breite hypothetischer Natur sei. Gleichfalls widerlegt das MLUR (2009) den von MEIßNER angenommenen Verlauf (Querung des Elbe-Lübeck-Kanals südlich von Mölln) aufgrund der Sichtung von Rotwildvorkommen im Bereich Grambek, die ebenfalls für die o. g. alternativen Verbundkorridore von *BioConsult* sprechen. Auch nach Auskünften von Landeigentümer und Jägern, meidet das Rotwild nach Errichtung des Windparks in der Regel den durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigten Bereich. Bereits zwei Jahre nach der Errichtung hat sich das Wild an den Windpark gewöhnt und nutzt auch den Windparkbereich wieder, da von den WEA keine Gefahren für das Wild ausgeht. Auch nach Errichtung der Windparkerweiterung und einer Gewöhnungsphase kann das Windparkgebiet als Wildkorridor genutzt werden, z. B. kann die windparkinterne Zuwegung für Querungstrassen genutzt werden. Eventuelle störenden Lichtemissionen der Nachtbefeuerung können durch die Installation einer bedarfsgerechten Befeuerung auf ein Minimum reduziert werden. **Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen) (Kriterium 3.2.5) *Konfliktrisiko hoch*** In einigen Bereichen sind die Horststandorte der Rotmilane nicht sicher bekannt. Liegen aber hinreichend konkrete Hinweise auf das Vorkommen von Rotmilanbrutrevieren vor, kann hier	

ein Konflikt mit der Errichtung von WKA bestehen. Das Risiko soll im Rahmen der Regionalplanung einzelfallbezogen abgewogen werden. Für die Errichtung des Windparks Breitenfelde in der östlich an die Potenzialfläche (PR3_LAU-041) arrondierte Windvorrangfläche (PR3_LAU_042) wurden umfangreiche avifaunistische Untersuchungen im Zeitraum 2009 – 2015 angefertigt (Großvogelkartierung, Brutvogel-, Zugvogel-, Rastvogeluntersuchungen, Überwinterer, Raumnutzungsanalysen, Untersuchung Bodenbrüter, *Dr. Kaatz, BioConsult SH*). In der Umgebung der Potenzialfläche und der Windvorrangfläche konnte in diesem Zeitraum kein Rotmilanhorst kartiert werden. Auch zeigen die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse nur eine äußerst sporadische Nutzung der Flächen durch Rotmilane. Es wird ebenfalls deutlich, dass das Vorhabengebiet nicht überdurchschnittlich häufig von Greif- und Großvögeln zur Nahrungssuche genutzt wird. Bei der Errichtung von modernen hohen WEA beträgt der Abstand der Rotorunterkante zur Geländeoberkante ca. 90 m (Windpark Breitenfelde 5 x Enercon E-92 Nabenhöhe 138 m; Abstand Rotorunterkante – GOK = 92 m). Es ist aus einschlägigen unabhängigen Gutachten bekannt, dass Rotmilane sich überwiegend in Höhen unter 60 m über Grund aufhalten und sich somit unterhalb des Rotorkreises moderner hoher WEA bewegen. Bei Greifvögeln allgemein, aber auch speziell beim Rotmilan, sank laut gutachterlichen Kartierungen die Aufenthaltsdauer und damit auch die Kollisionsgefahr mit steigender Nabenhöhe (Quelle: Forschungsprojekt „Auswirkungen des Repowerings von WEA auf die Vogelwelt“, gefördert von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, Az. 27099). Daraus ist zu folgern, dass die Errichtung von weiteren WEA in der Potenzialfläche (PR_LAU_041) keinen negativen Einfluss auf die Situation des Rotmilans vor Ort hat. Man weiß auch, dass Rotmilane nicht horsttreu sind. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Rotmilane ihre *„nicht sicher nachgewiesenen“* Horste auch in den nächsten Jahren wieder besetzen. Bei derartig wechselhaftem Brutverhalten halten wir es für fehlerhaft, eine Regionalplanung darauf aufzubauen, die für viele Jahre bestehen soll. Die artenspezifische Fachuntersuchung sollten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs¬verfahren durchgeführt werden. Zu dem Zeitpunkt kann man sich konkret mit der Situation vor Ort auseinandersetzen und eine weitere aktuelle Raumnutzungsanalyse erstellen und ggf. notwenige Maßnahmen zur Vermeidung umsetzen. Während der 16-jährigen Betriebszeit des östlich an die Potenzialfläche Breitenfelde	

(PR3_LAU_041) angrenzenden *Bestandswindparks Woltersdorf* ist es unseres Wissens nach zu keinem nachgewiesenen Konflikt (z.B. Totfund oder Verletzung) zwischen Rotmilan und Windenergieanlage (WEA) gekommen. Die Gefährdung durch Vogelschlag (Rotmilan) scheint in diesem Gebiet in der Realität deutlich geringer zu sein, als theoretisch angenommen. **2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage (Kriterium Nr. 5.4) *Konfliktrisiko hoch*** Im landesplanerischen Kriterienkatalog (08.06.2016) werden die Belange des Denkmalschutzes wie folgt konkretisiert: *„Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht. Somit kann dieses Kriterium nur im Bereich der Abwägung zum Tragen kommen. Als Abwägungskriterium haben das Landesamt für Denkmalpflege und der Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck pauschalierte Umgebungsbereiche benannt und kartographisch dargestellt, innerhalb derer eine vertiefende Abwägung erforderlich ist:* *- 800 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale (Auswahl grundsätzlich raumwirksamer Denkmäler, z.B. Kirchen mit Türmen);* *- 2.000 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden;* *- 5.000 m um für die historische Kulturlandschaft, bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen.“* Laut Abwägungsdokumentation können entsprechend des Hinweises aus dem Kreis möglicherweise Belange des Denkmalschutzes betroffen sein: Kulturdenkmal "Kirche Breitenfelde". Das Landesamt für Denkmalpflege ergänzt hierzu: Das Dorf Breitenfelde wird u.a. durch seine Kirche aus der Mitte des 13. Jahrhundert mit dem neugotischen Westturm geprägt. Weitere Windkraftanlagen im südlichen Bereich würden das Ortsbild und den Blick	

auf die Kirche aus dieser Richtung erheblich beinträchtigen. Für die Errichtung des Windparks Breitenfelde in der östlich an die Potenzialfläche (PR3_LAU_041) arrondierten Windvorrangfläche (PR3_LAU_042) wurden umfangreiche denkmalschutz-fachliche Gutachten von unabhängigen Fachgutachtern (Dr. G. Dahms) sowie Visualisierungen (Fotomontagen) erstellt. Schlussendlich wurden im Windpark Breitenfelde alle fünf beantragten WEA auch genehmigt. Grundsätzlich ist unserer Meinung nach eine fundierte Bewertung der Sachlage erst in einem vorhabenspezifischen Genehmigungsverfahren möglich. Die Abwägung bzw. die Diskussion, ob eine gemeinsame Sichtbarkeit des Denkmals mit vorhandenen WEA sowie den geplanten WEA zusammen von öffentlich zugänglichen Punkten überhaupt gegeben ist bzw. wenn solche Punkte vorhanden sind, wie hoch die Beeinträchtigung dabei dann tatsächlich ist, kann nur auf Basis eines unabhängigen Gutachtens in Abstimmung mit der Denkmalbehörde geführt werden. Im BImSchG-Genehmigungsverfahren kann man sich konkret mit der Situation vor Ort auseinandersetzen und weitere aktuelle denkmalschutzfachliche Gutachten und Visualisierungen erstellen und ggf. notwenige Maßnahmen zur Vermeidung/ Verminderungen umsetzen. Das Denkmalschutzgesetz für Schleswig-Holstein erklärt hierzu Grundlegendes. Z.B. ist die gemeinsame Sichtbarkeit als solche noch lange nicht mit einer Beeinträchtigung gleichzusetzen und es muss auch der Blick auf das jeweilige Denkmal nicht frei von optischen Beeinträchtigungen sein. Die gemeinsame Wahrnehmbarkeit ist auch kein Grund für die Annahme einer wesentlichen Beeinträchtigung des Denkmalwerts. Um eine derartige Beeinträchtigung zu erreichen, müssen Kriterien wie das Erdrücken, Verdrängen, Übertönen oder Überflügeln des Denkmals nachgewiesen werden. Es muss zu erkennen sein, dass die gebotene Achtung vor den Werten, die das Denkmal verkörpert, nicht mehr gewährleistet sein wird. Der Denkmalwert müsste erheblich beeinträchtigt sein. Aus unserer Sicht ist es sinnvoller neue WEA an <u>einer Stelle</u> arrondiert an die vorhandene Vorrangfläche (PR3_LAU_042) zu konzentrieren, als andere Potenzialflächen (wie z. B. PR3_LAU_038 in Niendorf) *„auf der grünen Wiese“* neu auszuweisen oder die Vorrangfläche Mannhagen-Bälau (PR3_LAU_033) übergebührend zu vergrößern.	

Als zukünftiger Betreiber und Projektierer bekunden wir nach wie vor unser starkes Interesse an der Ausweisung der Potenzialfläche (PR3_LAU_041) als Windvorrangfläche im Regionalplan. Wie oben dargestellt, sprechen viele Gründe für die Aufnahme dieser Fläche in den Regionalplan. Wir bitten deshalb um Überprüfung der Abwägungsentscheidung und um Ausweisung der Fläche. mit freundlichen Grüßen Heiko Mescher (erneuerbare energien europa e3 GmbH) Anlage 1: Karte Potenzialfläche (PR3_LAU_041) Breitenfelde Anlage 2: Gutachterliche Stellungnahme zur Teilfortschreibung der Regionalpläne SH, Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore“ 2017 Der Kreis Herzogtum Lauenburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	

Institution: getproject GmbH & Co. KG , Projektentwicklung

ID: M3520, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0183.pdf, PR_III_E_3_0183-A1.pdf, PR_III_E_3_0183-A2.pdf, PR_III_E_3_0183-A3.pdf, PR_III_E_3_0183-A4.pdf, PR_III_E_3_0183-A5.pdf, PR_III_E_3_0183-A6.pdf, PR_III_E_3_0183-A7.pdf, PR_III_E_3_0183-A8.pdf, PR_III_E_3_0183-A9.pdf, PR_III_E_3_0183-A10.pdf, PR_III_E_3_0183-A11.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur sachlichen Teilfortschreibung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein Hier: Planungsraum III — Ost, Abwägungsbereich PR3_SEG_022 Sehr geehrte Damen und Herren, im Folgenden nehmen wir ausschließlich Bezug auf den Abwägungsbereich PR3_SEG_022	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Ausweisung der genannten Flächen wurde jedoch nicht entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um

und verdeutli-chen die Eignung für die Windenergienutzung. Unseres Erachtens nach wurde die vorbezeichnete Fläche durch die Landesplanung richtig abgewogen. Auch wir befürworten die Übernahme der Entwurfsfläche in den endgültigen Regionalplan. Im Rahmen eines Vorbescheidverfahrens nach §9 BImSchG wurde bereits eine Trägerbeteiligung durch das LLUR eingeleitet. Folgende Träger wurden beteiligt: • DFS Deutsche Flugsicherung siehe Anlage 1 • LBV. SH — Luftfahrtbehörde siehe Anlage 2 • Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung siehe Anlage 3 • LBV.SH — Niederlassung Lübeck siehe Anlage 4 • Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr — Infra 1 3	Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche PR3_SEG_022 konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden.

siehe Anlage 5 • Wasser- und Bodenverband —TRAU E siehe Anlage 6 Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck siehe Anlage 7 Bundesnetzagentur siehe Anlage 8 Obere Denkmalschutzbehörde — siehe Anlage 9 Alle vorgenannten Träger haben eine positive Stellungnahme abgegeben, somit sind hier keine Belange ersichtlich, die der Windenergie entgegenlaufen. Auch ein ornithologisches Fachgutachten der Firma BioConsult SH hat die naturschutzfachliche Eignung der Fläche nachgewiesen, siehe hierzu Anlage 10. Abschließend möchten wir noch auf den Fledermausschutz eingehen, siehe Hinweis aus dem Kreis (Ge-bietsblatt). Hierzu haben wir bereits im Vorfeld vertiefende Untersuchungen durchgeführt, siehe Anlage 11. Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet, basierend auf den beiliegenden Ergebnissen (Anlage 1 1) und den Kriterien aus LANU (2008) folgend, hinsichtlich der Lokalpopulationen als Gebiet	

mit relativ geringer Be-deutung für den Fledermausschutz zu bewerten. Anhand der vorgenannten Stellungnahmen und Gutachten wurde unseres Erachtens nach jeglicher Konflikt auf ein Minimum reduziert, sodass die Entwurfsfläche — PR3_SEG_022 in den endgültigen Regionalplan übernommen werden kann. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen **getproject GmbH & Co. KG** Anlagen: Anlagen 1 - I	
Institution: Ingenieurbüro Dr. Lüth GmbH, Keine Abteilung **ID: 3168, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem Abwägungskriterium „Konfliktrisiko durch Überschneidung mit: Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5-15 km“ haben wir für die Potenzialfläche PR3_SEG_304 folgende, ergänzende Stellungnahme: Allgemeine Höhenbeschränkungen von Windenergieanlagen im Umkreis von 5 bis 15 km um Wetterradare sind nicht geeignet, Störungen der Funktionsfähigkeit der Anlagen vorzubeugen. Höchstrichterlich ist dem DWD eine entsprechende Forderung nach Höhenbeschränkungen aberkannt worden. Einen Beurteilungsspielraum in dieser Frage hat der DWD ebenfalls nicht. Störungen der Funktionsfähigkeit eines Wetterradars sind in jedem Einzelfall vom DWD nachzuweisen, wenn sie einer Genehmigung im Einzelfall entgegenstehen sollen, bzw. zum	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_304 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Am gewählten Vorgehen, d.h. der Verwendung des Abwägungskriteriums als Grundlage für die Bewertung der Flächen im Umkreis von 5 bis 15 km um die DWD-Wetterradarstation in Boostedt, wird festgehalten. Das Kriterium ist jedoch für die Flächenentscheidung ohnehin nachrangig, da sie als Vorranggebiet entfällt. Der kritisierte Hinweis im Regionalplan auf die eventuelle Auferlegung von Höhenbeschränkungen aufgrund der Lage innerhalb des weiteren

Erlass von Nebenbestimmungen führen sollen. Bislang hat der DWD unabhängig von der Höhe in keinem Fall solche Nachweise für Störungen durch Windenergieanlagen mit einem Abstand größer 5 km von einem Wetterradar erbringen können. Fortschritte hinsichtlich Filtertechniken der Radarsoftware lassen darüber hinaus Störungen immer unwahrscheinlicher werden. Eine Beurteilung von Störungen eines Wetterradars kann nicht auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen. Die abschließende Klärung dieses Belanges obliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Aufgrund der Erkenntnis, dass eine Höhenbegrenzung kein geeignetes Mittel zur Beurteilung von Störungen ist, kann ein Hinweis auf „Mindesthöhen unter Beachtung von Höhenvorgaben“, die auf der rechtswidrigen DWD-Höhenforderung aufbaut, nicht richtig sein. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass eine Beurteilung des Einzelfalls auch deutlich höhere Anlagen als vereinbar mit dem Betrieb des Wetterradars anerkennen wird. Der Hinweis im Regionalplan auf ein offensichtlich falsches Höhenmodell birgt die Gefahr einer Fehlabwägung im Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Der Hinweis auf einen vom DWD geforderten, aber rechtlich in keiner Weise herzuleitenden Schutzbereich von 5 bis 15 km Umkreis um eine Wetterradarstation, sollte deshalb aus dem Regionalplan entfallen. Wir bitten um Berücksichtigung im weiteren Verfahren. Mit freundlichen Grüßen [redacted] GmbH	Umgebungsbereichs der DWD-Radarstation, der im Fall einer Ausweisung für das Genehmigungsverfahren festgehalten werden würde, hat keinen entscheidenden Einfluss auf die letztendliche Entscheidung diesbezüglich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Sachverhalt muss geprüft werden, da ein potenzieller Konflikt besteht und wird deshalb auf Ebene der Regionalplanung vermerkt. Dies basiert auf aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und auf dem Fehlen einer Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren. Der Ausgang des Verfahrens auf Vorhabenebene ist jedoch unabhängig davon zu sehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4717, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0006.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted]	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an ihrem Abwägungsergebnis fest. Die Fläche PR3_LAU_015

Der Ministerpäsident des Landes Schleswig-Holstein **Staatskanzlei** **Abteilung Landesplanung (Regionalplanung)** **Düsternbrooker Weg 104** **24105 Kiel** **Potenzialfläche PRE_LAU_015 (Schiphorst Ost)** Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin Landeigentümer der aktuell nicht in der Teilfortschreibung der Regionalplanung übernommenen Windeignungsfläche PRE_LAU_015 (Schiphorst Ost) und möchte im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Bürger/Bürgerinnen eine Stellungnahme abgeben. Ich unterstütze die Ziele der Bundes- sowie Landesregierung, die Energiewende schnellstmöglich umzusetzen, indem 2 % der Landesfläche als Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Ebenso begrüße ich, dass die Ausweisung dieser Fläche anhand von nachvollziehbaren harten und weichen Kriterien erfolgen soll. Aufgrund dessen möchte ich folgende Anmerkungen zu der Fläche PRE_LAU_015 machen: 1. <u>Grundlagendaten Potenzialfläche</u> Die Fläche im Gebiet Schiphorst Ost ist nicht im Regionalplan enthalten, obwohl sie den von der Landesregierung aufgestellten Kriterien entspricht. 1. <u>Bewertung der Abwägungskriterien im Detail:</u>	wird nach wie vor nicht übernommen. Die Überschneidung mit den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von zwei Rotmilanhorsten hat sich nach aktueller Datenlage des MELUND bestätigt. Unter Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt eine Restfläche, die nicht mehr die vorgesehene Mindestgröße erreicht.

Die Landesplanungsbehörde begründet im Abwägungsbescheid, dass ein hohes Konfliktrisiko durch die Überschneidung mit potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel gibt. Weiterhin wird im Abwägungsbescheid aufgeführt, dass ein Gewässer mit Talraum sowie ein Kulturdenkmal mit 2 km Schutzraum herangezogen wird, wobei die Restfläche als zu klein erachtet wird. Resultat: Fläche entfällt <u>Gegenargument:</u> Eine Beeinträchtigung der Großvögel ist aufgrund des großen Abstandes zum Horst (mehr als 2000m) nicht zu erwarten. Besonders zu beachten ist außerdem, das mehrere Firmen, auch aus Schleswig-Holstein, z.Zt. daran arbeiten, die Passiv-Radar-Technik weiter zu verbessern, so dass auch die Anlagenabschaltung bei Vogel- bzw. Fledermausflug innerhalb des Windparks die Anlagen verlässlich stoppt, solange die gefährdeten Arten innerhalb des Windparkgebietes fliegen sollten. Hierdurch ist eine weitere Absenkung der Stillstandszeiten der Windkraftanlagen zu erwarten, somit reduziert sich der Verlust der betroffenen Windkraftanlagen weiter. Trotz der Verkleinerung der möglichen Fläche durch den Talraum um das Gewässer und der Schutzbereich des Kulturdenkmals würde das Potential für die verbleibende Restfläche trotzdem noch bei ca.4 Windkraftanlagen liegen. Hierbei sind die geplanten Neubaugebiete von Schiphorst und Sandesneben bereits berücksichtigt worden. Aufgrund der Nähe zum Umspannwerk ist mit einer kurzen netztechnischen Anbindungsmöglichkeit zu rechnen. Dies ist eine großer Vorteil des Standortes. Die netztechnische Anbindung erfolgt nicht innerhalb eines Hotspots, somit ist mit geringen Abschaltungen zu rechnen. anders als an der Westküste von Schleswig-Holstein. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass in der Gemeinde Schiphorst ein Bürgerbegehren bezüglich der Windkraftnutzung mit einem positiven Ergebnis vorliegt. Wind als Wirtschaftsfaktor: die ländliche Region profitiert von den örtlichen Gesellschaften. Windkraft ist in den Kommunen ein großer Faktor als Einnahmequelle. Dies gilt nicht nur für die Umsatzsteuer. Auch die direkten und indirekten Arbeitsplätze tragen einen großen Teil zur	

Wertschöpfung bei. Gesamtabwägung als Landeigentümer: Ich sehe die Fläche PRE_LAU_015 (Schiphorst Ost) als geeignete Windeignungsfläche an. Ich bitte um eine neue fachliche Überprüfung nach den Kriterien und die erneute Aufnahme des Gebietes in die ausgewiesenen Vorranggebietsflächen Windenergie. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2107, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0650-1.pdf, PR_III_3-0940-1.pdf, PR_III_3-0940-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Meldorf, den Sachbearbeiter 26.06.2017 [redacted] **Beteiligungsverfahren Regionalplan III** Sehr geehrte Damen und Herren, Aktenkennziffer [redacted] [redacted] in oben genannter Angelegenheit zeige ich an, dass uns Herr [redacted] mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine Ablichtung der auf uns	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_110 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche wird als Vorranggebiet beibehalten. Die Aufgabe einer Wohnnutzung (Hinweis aus den Stellungnahmen) führt zu einer Erweiterung Richtung Nordwesten. Darüber hinaus vergrößert sich die Fläche nach Nordwesten, weil hier eine Anpassung der Abstände erfolgt. Die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" und an der B5 sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Abstimmung mit dem Kreis ist erfolgt. Um gleichwohl die Umfassungssituation für die Anwohner auf einem vertretbaren Maß zu halten, wird die Fläche im Norden an der Grenze zu Schmedeswurth

lautenden Vollmacht fügen wir in der Anlage bei. Wir sind damit beauftragt worden, unseren Mandanten in dem Betei-ligungsverfahren zu zum Regionalplan III zu vertreten und seine Inte-ressen darzulegen. Ausweislich des Regionalplan III soll die Fläche PR3-DIT-110 als Windfläche ausgewiesen werden. Die Ausweisung dieser Fläche als Windnutzungsfläche ist jedoch in mehrfacher Hinsicht bedenklich und beachtet vorrangige Interessen nicht. -2- Hierzu zum Einzelnen: 1) <u>Vogelflugkorridor/Charakteristische Landschaftsräume</u> Ausweislich des Gutachtens „Charakteristische Landschaftsräume in Dithmarschen" des Fachdienstes Bau- und Regionalentwicklung und Fachdienstes Naturschutz vom 24.02.2011 handelt es sich bei der nun überplanten Fläche um hochwertige Landschafts-räume mit Artenvielfalt, hohem Landschaftsbildwert und hoher Landschafts- und Le-bensqualität. Als Fazit der Einstufung der Werte und deren Eignung für die Windenergienutzung (Seite • 22 ff. des oben genannten Gutachtens) kommen die Fachdienste zu dem Schluss, dass es sich bei dem vorliegenden Gebiet um einen Werteraum mit mittlerer Wertigkeit han-delt. Es bestehen Wechselwirkungen der Avifauna in Verbindungskorridoren landein-wärts und entlang der Küste. Es muss hierbei auf den Erhalt von landwirtschaftlichen Blickbeziehungen mit Flugfeldern geachtet werden. Entscheidend ist, dass der Verbindungskorridor 2a, der sich auf der Abbildung 8 des Gutachtens ergibt, zwischen dem zukünftigen Naturschutzgebiet Neufelder Watt und den beiden bestehenden Naturschutzgebieten Kudenseeniederung und Sankt Michaelisdonnern Geesthang freizuhalten ist, da hier die Austauschfunktion stattfindet. **Innerhalb dieses Kernbereiches sollen keine neue Eignungsgebiete errichtet werden.** Die nun geplante Windeignungsfläche PR3-DIT-110 reicht jedoch in diesen Korridor hin-ein und wird eine unüberwindbare Barriere für den Vogelzug darstellen. Es handelt sich hierbei	abgeschnitten. Bzgl. Vogelflugkorridor: Das Vorranggebiet PR3_DIT_110 liegt nicht im Bereich einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und überschneidet sich daher nicht mit den seit Jahrzehnten bekannten wichtigen Zugwegen, weder von geringer noch von höherer Flughöhe. Das Kriterium ist daher für die Fläche nicht von Relevanz. Bzgl. charakteristischer Landschaftsraum: PR3_DIT_110 liegt nicht innerhalb der lokalisierten Kernzone eines charakteristischen Landschaftsraumes. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Bzgl. bedrängende Wirkung: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Es werden freie Sichtkorridore Richtung Süden (Elbe/Elbmündung) sowie Nordwesten (Marne) verbleiben.

um den einzig bestehenden Korridor für Vogelflug im südlichen Dithmarschen. Das überplanen dieses Korridors ist aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht zulässig. Die Fläche ist daher aus dem Vogelflugkorridor herauszunehmen und der seit Beginn der Windplanung freigehaltene Vogelflugkorridor ist in seinem Bestand zu schützen. -3- 2) <u>Auswirkungen auf den Bürger</u> 1. Gesundheit In Dithmarschen, insbesondere im Raum Brunsbüttel — Marne — Friedrichskoog stehen bereits eine Vielzahl von Windkraftanlagen. Das Landschaftsbild an der Küste wird dadurch stark negativ beeinflusst. Ein „Wall aus Windmühlen" entlang der B5 hat eine erdrückende Wirkung. Das nun beabsichtigte Windeignungsgebiet PR3-DIT-110 vergrößert dies sogar. Dies widerspricht der eigentlichen Intention des Schaffens von Windeignungsfläche, nämlich der Konzentration der Windkraftanlagen auf bestimmte Flächen und der damit einhergehenden Entlastung des Bürgers und der Natur. Vorliegend sind noch weitere Vorhaben geplant. Es sollen weitere Windparks in Volsemenhusen und Süderlandsteig errichtet werden. Hierdurch wird die erdrückende Wirkung weiter erhöht und die Umzingelung vervollstän-digt. 1. Existenzbedrohung bäuerlicher Betriebe Ein landwirtschaftlicher Betrieb, der keinen Windstandort auf seinem Land hat, ist auf	Bzgl. der geäußerten Kritik der Verteilung von Profiten und Belastungen unter Landwirten und Bürgern durch die Windenergienutzung: Die Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen sowie an energiepolitischen Aspekten durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Sie kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Bzgl. Netzkapazität: Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel.

dem Markt kaum noch wettbewerbsfähig.

Die sogenannten Mühlenbauern treiben die Preise für Land und Pacht in die Höhe. Dies

hat zur Folge, dass die Betriebe ohne Windkraft bei dem Bieten um Land nicht mehr mit-halten können; dies betrifft vor allem die kleinen bäuerlichen Betriebe.

Dies stellt eine extreme Wettbewerbsverzerrung dar und bedroht die Existenz von vielen

Landwirten in der Region. Es findet eine Quersubventionierung von der Windkraft zur

Landwirtschaft statt. Dies führt zur sogenannten „Spaßlandwirtschaft".

Durch die Ausschreibung der Windeignungsflächen wird hieran nichts geändert, da

durch diese lediglich bestimmte Landwirte von den Windkraftanlagen profitieren.

Alle anderen haben diese lediglich zu ertragen.

1. Volkswirtschaftlicher Schaden für den Mittelstand

Die Kosten durch EEG und Netzausbau steigen stetig. Dieses muss der Bürger tragen.

Die Windkraftanlagenbetreiber profitieren lediglich davon.

-4-

Auch der Netzausbau wird von den Bürgern gezahlt, nicht von den Profiteuren, die statt-liche Gewinne mit Ihren Windkraftanlagen einfahren.

Dies führt beispielsweise bei unserem Mandanten dazu, dass er im Jahr 2015 [redacted] EEG-Umlagen zahlen musste. Außerdem muss die Allgemeinheit die Kosten für die netzbedingten Abschlatzeiten der Windkraftanlagen tragen, die die Windmüller als Netz-ausfallentgelt erstattet bekommen. Sie erhalten also Leistungen bezahlt, die nicht er-bracht werden.

3) <u>Ergebnis</u>

Das bezeichnete Windeignungsgebiet ist daher nicht als solches zu planen. Es verstößt in

mehrerer Hinsicht gegen geltendes Recht und beeinträchtigt die öffentlichen Belange, § 35 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwälte [redacted]
durch:

[redacted], Rechtsanwältin

Abschrift

Prozessvollmacht und Vollmacht

Zustellungen bitte nur an die Bevollmächtigten

Den Rechtsanwälten [redacted]

PartG mbB

[redacted]

Wird in Sachen [redacted]

Wegen Flächennutzungsplan/Windeignungsflächen

Prozessvollmacht gern. § 81 ff. ZPO, §§ 138, 302, 374 StPO, § 67 VwGO, § 73 SGG und § 62 FGO erteilt, die sich insbesondere auf folgende Befugnisse erstreckt:

1. Prozessführung einschl. der Befugnis zur Erhebung und Rücknahme von Widerklagen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche.

2. Beendigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.

3. Alle Nebenverfahren, z. 8. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung,

Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sowie Hinterle-gungsverfahren. 4. Vertretung in Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebeninter-venient. 5. Außergerichtliche Verhandlungen aller Art und Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits. 6. Vertretung vor dem Familiengericht gemäß § 78 Absatz 1 Satz 2 ZPO einschl. Vereinbarungen in Ehe- und Folgesa-chen. 7. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger. Vertretung gemäß § 411 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschä-digung für Strafverfolgungsmaßnahmen, Erklärungen und Ladungen gern. § 145 a III StPO. 1. Entschädigungsanträge nach dem StrEG. 2. Strafanträge und deren Rücknahme sowie die Zustimmung zur Einstellung gemäß §§ 153 und 153 a StPO. 3. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und zur Verfügung darüber ohne Beschränkung gern. § 181 BGB. 4. Entgegennahme von Zustellungen. 5. Abgabe von Willenserklärungen, Ausspruch von Kündigungen. Die Vollmacht kann ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden. Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Kostenschutzzusage einer eventuell	

bestehenden Rechtsschutzversiche- rung. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner. Evtl. Kostenerstattungsansprüche werden an die Prozessbevollmächtigten abgetreten. Diese nehmen die Abtretung an. In **Arbeitsgerichtssachen:** Im ersten Rechtszug ist die Erstattung außergerichtlicher Kosten (einschl. Kosten für die Beauftragung d. eigenen Rechtsanwalts) durch den Prozessgegner ausgeschlossen. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten in der EDV-Anlage der Bevollmächtig-ten gespeichert werden. Er wird außerdem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Übersendung sämtlicher Abschrif-ten von Schriftsätzen/Unterlagen, die in dieser Sache aus- bzw. eingehen, an ihn in elektronischer Form (E-Mail) erfolgt. Ihm ist bekannt, dass das damit einhergehende Risiko der Kenntnisnahme und Manipulation durch Dritte seitens der Be-vollmächtigten technisch nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Sollte der Auftraggeber diese Kommunikations-form nicht wünschen, weist er die Bevollmächtigten gesondert darauf hin.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3300, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0730-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
hiermit nehme ich Stellung zu der o.g. Potentialfläche PR3_LAU_015. In diesem Gebiet besitze ich Grundeigentum, welches ich zum Zwecke der Windenergienutzung zur Verfügung stellen möchte. Kurz zu meiner Person: [redacted]	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an ihrem Abwägungsergebnis fest. Die Fläche PR3_LAU_015 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Überschneidung mit den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von zwei Rotmilanhorsten hat sich nach aktueller Datenlage des MELUND bestätigt. Unter Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt eine Restfläche, die nicht mehr die vorgesehene Mindestgröße erreicht.

[redacted]

Meiner Meinung, nach muss jeder der die Möglichkeit dazu hat seinen Teil zu erneuerbarer Energien beitragen zu können nutzen. So haben wir uns zum Beispiel dazu entschieden eine kleine Photovoltaikanlage in Betrieb zunehmen.

Für uns würde dieser Windpark bedeuten noch einen weiteren Teil beitragen zu können und natürlich auch eine finanzielle Absicherung unserer Existenz.

In der heutigen Zeit- in der wir immer mehr Auflagen erfüllen sollen, uns immer neuen Richtlinien anpassen müssen, die natürlich auch mit Investitionen verbunden sind, fällt es uns als kleines Unternehmen wirtschaftlich immer schwerer dem Ganzen Stand zu halten. Natürlich machen diese Veränderungen auch Sinn! - aber wie viele kleine Landwirte müssen noch auf der Strecke bleiben, damit ihr merkt, dass man nicht nur Forderungen stellen kann, sondern auch Wege für neue „Einnahmequellen" der Landwirte öffnen muß.

Ich weiß, das es in diesem Gebiet nur wenige dieser Landwirte betrifft aber auch diese haben ein Recht gehört zu werden und für jeden einzelnen bedeutet es etwas Sicherheit für sein kleines Unternehmen, für seine Familie, für seine Zukunft!

Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windenergieanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen.

Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet

in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach meiner Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Daher sind Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund ist es aus meiner Sicht unverständlich, warum trotz des in der Abwägungsdokumentation dargestellten überwiegend geringen Konfliktrisikos von einer Ausweisung der Potentialfläche PR3_LAU_015 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung verzichtet worden ist. Die Potentialfläche weist aus meiner Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen. **Betroffene Abwägungskriterien** Vorab möchte ich mir den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Zur Bewertung der Umfassungswirkung bzw. einer möglichen Riegelbildung durch die Potentialfläche wurde gern. den Vorgaben der Landesplanung eine Analyse der umliegenden Siedlungen durchgeführt. Die Bewertung geht hierbei gern. den entsprechenden Vorgaben der Landesplanung von den Mittelpunkten der Ortslagen aus. Für die Auswahl der Ortslagen werden die Flächen herangezogen, die im Rahmen der Potentialflächenermittlung als hartes Tabukriterium „Innenbereich" betrachtet wurden. Der Suchradius um die Mittelpunkte der Ortslagen beträgt demnach 2.250 Meter. Etwaige Bestandsanlagen wurden in die Bewertung einbezogen. Die maximale Horizontbedeckung beträgt für den Ort Sandesneben 75 Grad. Alle weiteren Ortschaften sind zu einem geringeren Anteil/ Winkel betroffen. Somit ist eine	

Umfassung bzw. Riegelbildung in diesem konkreten Einzelfall nicht gegeben. **Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Gemäß Kapitel 2.5.2.27 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I**,** II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert. In diesem Einzelfall liegt die Verbundachse über einem kleinen Teilbereich der Potentialfläche. Der Erhaltung der Ziele der Verbundachse kann somit über die Wahl der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren des Windparks entsprochen werden, indem der betroffene Bereich von einer widersprechenden Nutzung (bspw. durch Zuwegungen oder Anlagenstandorte) freigehalten wird. **Potentielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten.** Ich vertrete grundsätzlich die Auffassung, dass eine einzelfallbezogene Bewertung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos einem pauschalen Abstand vorzuziehen ist. Die Untersuchung der Flugbewegungen und die Lage der Nahrungshabitate der betroffenen Großvögel zeigen im Einzelfall auf, dass bestimmte Bereiche des potentiellen Beeinträchtigungsbereichs um den Horst nicht überflogen werden, während Bereiche außerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereichs und somit in einem größeren Abstand zum Horst deutlich häufiger frequentiert werden. Ein Ausschluss der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kann daher nach meiner Auffassung nur durch eine umfangreiche Untersuchung erfolgen. Dies kann dann im Einzelfall dazu führen, dass bestimmte Bereiche des potentiellen Beeinträchtigungsbereichs als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorgesehen werden können. Ich beantrage daher den Ausnahmetatbestand gem. Gemäß Kapitel 2.5.2.22 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) auch auf zukünftige Untersuchungen zu erweitern.	

Abstände zu Denkmalbelangen Aus dem gesamträumlichen Planungskonzept und den jeweiligen Umweltberichten geht hervor, dass es sich bei den Abwägungskriterien mit den Nummern 5.1, 5.3, 5.4 und 5.5 in den Datenblättern um pauschale Abstandsradien um die jeweiligen Denkmalgüter handelt und jedes Denkmal spezifisch geprüft werden muss. In den Datenblättern zu den veröffentlichten Entwurfs- und Potentialflächen ist zwar die betroffene Größe der Fläche angegeben, allerdings ist daraus nicht ersichtlich, ob diese Betroffenheit einer Windenergienutzung an dieser Stelle entgegensteht und wenn ja, worin sich dieser Konflikt begründet. In diesem konkreten Fall wird in der Abwägungsdokumentation auf die Kirche in Sandesneben verwiesen. Aus meiner Sicht ist eine Windkraftnutzung in diesem Fall mit dem Denkmalbelang vereinbar. Neben der Beschreibung der betroffenen Kriterien möchte ich zusätzlich auf Folgendes hinweisen: a) 7 Abs. 2des Raumordnungsgesetzes (ROG) gibt vor, dass bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen private Belange in der Abwägungsentscheidung des Planungsträgers zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Entsprechend regelt § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LaplaG), dass auch über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürgerrinnen und Bürger die Landesplanungsbehörde zu entscheiden hat. Solche Anregungen und Bedenken sollen mit dieser Stellungnahme vorgebracht werden. b) Bedeutsam sind meine Anregungen und Bedenken aus folgenden Gründen: Die Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich durch die Festsetzung von Vorranggebieten als Ziele der Raumordnung, die gern. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB der Errichtung einer Windenergieanlage außerhalb der festgesetzten Gebiete entgegensteht, erfordert eine sachgerechte Abwägung nicht nur der positiven Standortfestlegung für die Windenergienutzung, sondern auch der Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen. Dies setzt ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Planungsraum voraus. In der Abwägung sind dabei insbesondere auch die privaten Belange der von der beabsichtigten Ausschlusswirkung betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da eine entsprechende regionale Raumordnungsplanung private Grundeigentümer unmittelbar bindet, sind an die Abwägung weitaus höhere und strengere Anforderungen zu stellen, als sie	

üblicherweise an die Raumordnungsplanung gestellt werden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 20.02.2003 — 1 A 11406/91, NVwZ-RR 2003, 619 ff). Die Eigentumsrechte der Grundeigentümer sind nach Art. 14 GG geschützte Rechte, besitzen daher hohen Rang. Die Einschränkung von grundgesetzlich geschützten Rechten kann und darf ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Regionalpläne sind Abwägungsprodukte, die sich an den Vorgaben für eine ordnungsgemäße Abwägung zu orientieren haben, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die damit zu beachtenden Abwägungsschritte entwickelt worden sind (vgl. OVG Magdeburg, Urt. v. 11.11.2004 — 2 K 144/01, ZNER 2004, 370 (372)). Kernelement einer rechtmäßigen Regionalplanung ist danach eine Abwägung, die diesen Anforderungen genügt; insbesondere sind neben den öffentlichen Belangen auch gerade die privaten Belange der Grundstückseigentümer bzw. die sonstigen privaten Belange Dritter zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Ausschlusswirkung bzgl. der nicht als Standort für Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen geht es dabei um das private Interesse, die aufgrund der Windverhältnisse an sich geeigneten Flächen durch Errichtung von Windenergieanlagen wirtschaftlich zu nutzen. Zweck dieser Regionalplanung ist ja, eine Bebauung der außerhalb der festgesetzten Gebiete gelegenen Flächen mit Windenergieanlagen i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB auszuschließen. Ihrer Planung kommt damit eine die bauliche Nutzung meiner Grundstücke ganz erheblich einschränkende Wirkung zu. Eine Bebauung meiner Grundstücke mit Windenergieanlagen ist grundsätzlich zulässig: Dieses Recht soll mir aber durch den Regionalplan entzogen werden. Besteht jedoch ein Recht zur Bebauung, kommt der normativen Entziehung dieses Rechts im Wege einer Planaufstellung ganz erhebliches Gewicht zu, das sich gerade im Rahmen der Abwägungsentscheidung des Plangebers auswirken muss (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.12.2002 — 1 BA 1402/01, NVwZ 2003, 727). c) Die ausgelegten Planungsunterlagen belegen, dass sich meine Grundstücke in einer Potentialfläche befinden, gegen dessen Berücksichtigung keinerlei harte oder weiche Tabukriterien sprechen. Diese Fläche ist also für eine Windenergienutzung besonders geeignet. Auch hieraus ergibt sich, dass meine Grundstücke im Rahmen der regionalplanerischen Konzentrationsentscheidung für Windenergieanlagen positiv zu	

berücksichtigen sind. Da keine anderweitigen sachlichen oder abwägungsentscheidenden Gründe ersichtlich sind, meine Grundstücke bei einer solchen Festsetzung unberücksichtigt zu lassen, wäre die Nichtaufnahme meiner Grundstücke als Teil einer Konzentrationszone bei der Fortschreibung des Regionalplanes abwägungsfehlerhaft und würde mich zusätzlich noch in meinen nach Artikel 14 GG geschützten Rechten beschränken. Auch viele andere Grundstückseigentümer teilen meine Ansichten und befürworten die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung. Hierzu verweise ich auf die von dort aus vorgelegten Stellungnahmen. Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantrage ich die Aufnahme der Potentialfläche PR3_LAU_015 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im zukünftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis bin ich der Auffassung, dass der von mir vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1655, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-1015-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Potentialfläche PR3_LAU_015 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Stellung zu der o.g. Potentialfläche PR3_LAU_015. In dem vorgenannten Gebiet besitze ich Grundeigentum, welches ich zum Zwecke der Windenergienutzung zur	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an ihrem Abwägungsergebnis fest. Die Fläche PR3_LAU_015 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Überschneidung mit den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von zwei Rotmilanhorsten hat sich nach aktueller Datenlage des MELUND bestätigt. Unter Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen

Verfügung stellen möchte. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windenergieanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach meiner Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Daher sind Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund ist es aus meiner Sicht unverständlich, warum trotz des in der Abwägungsdokumentation dargestellten überwiegend geringen Konfliktrisikos von einer Ausweisung der Potentialfläche PR3_LAU_015 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung verzichtet worden ist. Die Potentialfläche weist aus meiner Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen.	verbleibt eine Restfläche, die nicht mehr die vorgesehene Mindestgröße erreicht.

Betroffene Abwägungskriterien Vorab möchte ich mir den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Zur Bewertung der Umfassungswirkung bzw. einer möglichen Riegelbildung durch die Potentialfläche wurde gern. den Vorgaben der Landesplanung eine Analyse der umliegenden Siedlungen durchgeführt. Die Bewertung geht hierbei gem. den entsprechenden Vorgaben der Landesplanung von den Mittelpunkten der Ortslagen aus. Für die Auswahl der Ortslagen werden die Flächen herangezogen, die im Rahmen der Potentialflächenermittlung als hartes Tabukriterium „Innenbereich" betrachtet wurden. Der Suchradius um die Mittelpunkte der Ortslagen beträgt demnach 2.250 Meter. Etwaige Bestandsanlagen wurden in die Bewertung einbezogen. Die maximale Horizontbedeckung beträgt für den Ort Sandesneben 75 Grad. Alle weiteren Ortschaften sind zu einem geringeren Anteil/ Winkel betroffen. Somit ist eine Umfassung bzw. Riegelbildung in diesem konkreten Einzelfall nicht gegeben. **Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Gemäß Kapitel 2.5.2.27 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert. In diesem Einzelfall liegt die Verbundachse über einem kleinen Teilbereich der Potentialfläche. Der Erhaltung der Ziele der Verbundachse kann somit über die Wahl der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren des Windparks entsprochen werden, indem der betroffene Bereich von einer widersprechenden Nutzung (bspw. durch Zuwegungen oder Anlagenstandorte) freigehalten wird. **Potentielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von**	

Rotmilanhorsten. Ich vertrete grundsätzlich die Auffassung, dass eine einzelfallbezogene Bewertung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos einem pauschalen Abstand vorzuziehen ist. Die Untersuchung der Flugbewegungen und die Lage der Nahrungshabitate der betroffenen Großvögel zeigen im Einzelfall auf, dass bestimmte Bereiche des potentiellen Beeinträchtigungsbereichs um den Horst nicht überflogen werden, während Bereiche außerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereichs und somit in einem größeren Abstand zum Horst deutlich häufiger frequentiert werden. Ein Ausschluss der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kann daher nach meiner Auffassung nur durch eine umfangreiche Untersuchung erfolgen. Dies kann dann im Einzelfall dazu führen, dass bestimmte Bereiche des potentiellen Beeinträchtigungsbereichs als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorgesehen werden können. Ich beantrage daher den Ausnahmetatbestand gern. Gemäß Kapitel 2.5.2.22 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) auch auf zukünftige Untersuchungen zu erweitern. **Abstände zu Denkmalbelangen** Aus dem gesamträumlichen Planungskonzept und den jeweiligen Umweltberichten geht hervor, dass es sich bei den Abwägungskriterien mit den Nummern 5.1, 5.3, 5.4 und 5.5 in den Datenblättern um pauschale Abstandsradien um die jeweiligen Denkmalgüter handelt und jedes Denkmal spezifisch geprüft werden muss. In den Datenblättern zu den veröffentlichten Entwurfs- und Potentialflächen ist zwar die betroffene Größe der Fläche angegeben, allerdings ist daraus nicht ersichtlich, ob diese Betroffenheit einer Windenergienutzung an dieser Stelle entgegensteht und wenn ja, worin sich dieser Konflikt begründet. In diesem konkreten Fall wird in der Abwägungsdokumentation auf die Kirche in Sandesneben verwiesen. Aus meiner Sicht ist eine Windkraftnutzung in diesem Fall mit dem Denkmalbelang vereinbar. Neben der Beschreibung der betroffenen Kriterien möchte ich zusätzlich auf Folgendes hinweisen: a) 7 Abs. 2des Raumordnungsgesetzes (ROG) gibt vor, dass bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen private Belange in der Abwägungsentscheidung des Planungsträgers zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von	

Bedeutung sind. Entsprechend regelt § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LaplaG), dass auch über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürgerrinnen und Bürger die Landesplanungsbehörde zu entscheiden hat. Solche Anregungen und Bedenken sollen mit dieser Stellungnahme vorgebracht werden. b) Bedeutsam sind meine Anregungen und Bedenken aus folgenden Gründen: Die Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich durch die Festsetzung von Vorranggebieten als Ziele der Raumordnung, die gern. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB der Errichtung einer Windenergieanlage außerhalb der festgesetzten Gebiete entgegensteht, erfordert eine sachgerechte Abwägung nicht nur der positiven Standortfestlegung für die Windenergienutzung, sondern auch der Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen. Dies setzt ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Planungsraum voraus. In der Abwägung sind dabei insbesondere auch die privaten Belange der von der beabsichtigten Ausschlusswirkung betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da eine entsprechende regionale Raumordnungsplanung private Grundeigentümer unmittelbar bindet, sind an die Abwägung weitaus höhere und strengere Anforderungen zu stellen, als sie üblicherweise an die Raumordnungsplanung gestellt werden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 20.02.2003 — 1 A 11406/91, NVwZ-RR 2003, 619 ff). Die Eigentumsrechte der Grundeigentümer sind nach Art. 14 GG geschützte Rechte, besitzen daher hohen Rang. Die Einschränkung von grundgesetzlich geschützten Rechten kann und darf ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Regionalpläne sind Abwägungsprodukte, die sich an den Vorgaben für eine ordnungsgemäße Abwägung zu orientieren haben, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die damit zu beachtenden Abwägungsschritte entwickelt worden sind (vgl. OVG Magdeburg, Urt. v. 11.11.2004 — 2 K 144/01, ZNER 2004, 370 (372)). Kernelement einer rechtmäßigen Regionalplanung ist danach eine Abwägung, die diesen Anforderungen genügt; insbesondere sind neben den öffentlichen Belangen auch gerade die privaten Belange der Grundstückseigentümer bzw. die sonstigen privaten Belange Dritter zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Ausschlusswirkung bzgl. der nicht als Standort für Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen geht es dabei um das private Interesse, die aufgrund der Windverhältnisse an sich geeigneten Flächen durch Errichtung von Windenergieanlagen wirtschaftlich zu nutzen. Zweck dieser Regionalplanung ist ja, eine Bebauung der außerhalb der festgesetzten Gebiete gelegenen Flächen mit Windenergieanlagen i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB auszuschließen. Ihrer	

Planung kommt damit eine die bauliche Nutzung meiner Grundstücke ganz erheblich einschränkende Wirkung zu. Eine Bebauung meiner Grundstücke mit Windenergieanlagen ist grundsätzlich zulässig: Dieses Recht soll mir aber durch den Regionalplan entzogen werden. Besteht jedoch ein Recht zur Bebauung, kommt der normativen Entziehung dieses Rechts im Wege einer Planaufstellung ganz erhebliches Gewicht zu, das sich gerade im Rahmen der Abwägungsentscheidung des Plangebers auswirken muss (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.12.2002 — 1 BvR 1402/01, NVwZ 2003, 727). c) Die ausgelegten Planungsunterlagen belegen, dass sich meine Grundstücke in einer Potentialfläche befinden, gegen dessen Berücksichtigung keinerlei harte oder weiche Tabukriterien sprechen. Diese Fläche ist also für eine Windenergienutzung besonders geeignet. Auch hieraus ergibt sich, dass meine Grundstücke im Rahmen der regionalplanerischen Konzentrationsentscheidung für Windenergieanlagen positiv zu berücksichtigen sind. Da keine anderweitigen sachlichen oder abwägungsentscheidenden Gründe ersichtlich sind, meine Grundstücke bei einer solchen Festsetzung unberücksichtigt zu lassen, wäre die Nichtaufnahme meiner Grundstücke als Teil einer Konzentrationszone bei der Fortschreibung des Regionalplanes abwägungsfehlerhaft und würde mich zusätzlich noch in meinen nach Artikel 14 GG geschützten Rechten beschränken. Auch viele andere Grundstückseigentümer teilen meine Ansichten und befürworten die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung. Hierzu verweise ich auf die von dort aus vorgelegten Stellungnahmen. Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantrage ich die Aufnahme der Potentialfläche PR3_LAU_015 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im zukünftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis bin ich der Auffassung, dass der von mir vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist. Mit freundlichen Grüßen	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M9081, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0357-1.pdf, PR_III_3-0357-A1-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung** **Hier: Stellungnahme zur Fläche Planungsraum 3, PR3_DIT_Kronprinzenkoog, westlich des Vorranggebiets PR3_DIT_109** Sehr geehrter Herr Tasch, sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteilige ich mich in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** [redacted] rege ich entsprechend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht (vgl. **Anlage 1)** an, das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) bisher unberücksichtigte Potenzialgebiet „Kronprinzenkoog" (vgl. **Anlage 1)** aufzunehmen, da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-	Dem Votum wird gefolgt. Die Bebauung im Bereich "Alter Schulweg" wird als Außenbereich eingestuft. Die Übernahme eines Vorranggebietes mit einem Bestand von 3 WKA wird dadurch möglich.

Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Wind-energienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Lan-desentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält;keine harten Tabuzonen betroffen sind, keine weichen Tabuzonen betroffen sind,und bei zutreffender Anwendung der Abwägungskriterien das Gebiet Berücksichti-gung finden muss.[redacted] welches innerhalb des bisher unberücksichtigten Potenzialgebiets „Kronprinzenkoog liegt, möchte ich auf dieser Fläche einen Windpark entwickeln.Aus meiner Sicht [redacted] würde eine Regionalplanung, die dieses Vorrang-gebiet nicht vorsehen würde, meine grundrechtlich geschützten Belange verletzen (Art. 14 Abs. 1 GG). Die mit dem Regionalplan angestrebte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Fehlt es daran, so ist es der Regi-onalplanung verwehrt, Grundstückseigentümern das Baurecht auf ihren Grundstücken durch eine regionalplanerische Konzentrationswirkung zu nehmen. Hierauf wird unter Abschnitt 1.3.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016 unter Bezugnahme auf die Recht-sprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein ebenfalls hingewiesen. Die Nichtaufnahme des Vorranggebiets würde das gesamträumliche Plankonzept der Regional-planung in Frage stellen.Ich bitte deshalb darum, den beigelegten Prüfbericht (Anlage 1), der vollumfänglich Gegenstand meiner Stellungnahme ist, zu berücksichtigen und konsequenterweise das danach entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept geeignete	

Vorranggebiet „Kronprinzenkoog" in den Regionalplan aufzunehmen.Nach dem weichen Tabukriterium „Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m" ist für die Be-gründung des Abstandes von insgesamt 800 m der weitergehende Schutzstatus der Wohn- und Erholungsfunktion maßgeblich. Nur hinsichtlich Gebäude mit Wohnfunktion und mit Funktionen des Gemeindebedarfs wie Kitas, Schulen o.ä. ist die Schutz- und Pufferfunktion gerechtfertigt. Zudem soll sich nach dem gesamträumlichen Plankonzept der weitere Abstandspuffer an die als hartes Tabukriterium eingestufte Abstandszone von 250 m anschließen. Diese ist ausweislich der Begründung im gesamträumlichen Plankonzept aus dem „Abstand von 300 m zwischen Gebäu-dekante bzw. Gebietsgrenze und Mastfuß" (Unterstreichungen durch Unterzeichner) bedingt durch das baurechtliche Rücksichtnahmegebot (optisch bedrängende Wirkung) hergeleitet. Für die Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung, wie im gesamträumlichen Plankonzept darge-stellt, ist der Abstand zum Wohngebäude, also zur Gebäudekante, entscheidend (OVG NRW,09.08.2006 - 8 A 3726/06 DVBI. 2006, 1532 (1535), nachgehend: BVerwG, 11.112006 - d B 72/06 -, Juris Rn. 15; OVG NRW. 22.03,2007 - 8 B 2283/06 24,08.2010 - 8 A 2784/09 NVwZ 2007, 336; BayVGH, 29.05.2009 - 22 B 08.178 -, BayVBI. 2010, 114; 24.08.2012 - 22 CS 12.1411 -, BeckRS 2012, 56677; OVG (Rheinland-Pfalz, 10.03.2011 • 8 A 11215/10 Judo Rn. 8). insofern ist auf Grundlege der Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept allein der Abstand zu den tatsächlich nächstgelegenen Gebäuden mit Wohnfunktion und mit Funktionen des Gemeindebedarfs wie Kitas, Schulen o.k. bzw. zu den nach einem Bebauungsplan festgesetzten Bautenstern für solche Gebäude rnaßgeblichIm Berelch „Alter Schulweg" wurde dar Abstand falsch bemessen. Vorliegend handelt es sich um Außenbereichswohnenlagen, die gern. Kriterienkatalog mit einem weiteren Abstand von 160 m zu berücksichtigen sind (Hierzu wird auf das Planungskonzept der Gemeinde Neufeld verwiesen.) Der Abstand, gemäß nachfolgender Karte (s. Anlage 1 Prüfbericht), muss korrigiert und somit das Vorranggebiet vergrößert werden. Wir bitten um eine Erweiterung der Fläche.Nach Anwendung des Abstands ergibt sich eine Flächengröße von cm, 16,6 ha. Da bereite 3 Repowering-Windenergieanlegen auf der Fläche Manen, wird darum gebeten, die Fläche mit eufzunehmen, um die Ziele der Landesplanung einhalten zu können.Mit freundlichen Grüßen[redacted] o die Festlegung der Fläche als Vorranggebiet auf meine Zustimmung als	

Eigentümer stößt, nachdem ich in Kooperation mit dem Sehestedter Planungsbüro Denker & Wulf AG als regionalen Partner auf der Fläche einen Windpark entwickelt habe; o die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankon-zept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; o entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 o Im Detail begründe ich dies wie folgt: o **Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erho-lungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2169, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0269.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Beteiligung Landesplanung, Teilaufstellung Regionalplan In, Sachthema Windenergie, Potentialfläche, PR3_STO_306, Bargteheide, Glindfelder Weg Sehr geehrte Damen und Herren, die oben genannte Fläche wurde von der Landesplanung im aktuellen Entwurf bereits abgelehnt. Dem stimme ich ausdrücklich zu. Ich habe nun gehört, dass es seitens eines Landwirtes und einer Planungs- und Betreiberfirma	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

starke Bestrebungen gibt, dass diese Fläche wieder aufgenommen wird. Ich möchte daher meine Stellungnahme (online) vom 24.06.2017 mit diesen Ausführungen ergänzen: Womöglich wird im Rahmen dieser Bestrebungen auf alte Gutachten verwiesen, welche für ein Bauvorhaben der Stadt Bargteheide erstellt wurden. Die Stadt Bargteheide hat jedoch aus verschiedenen Gründen den Bauantrag zurückgezogen. Große finanzielle und rechtliche Unsicherheiten, aber auch erhebliche Zweifel an den Gutachten waren einige der schwerwiegenden Gründe. Ich beschäftige mich seit einigen Jahren mit den hier vorkommenden Fledermäusen und möchte hiermit auf diese biologischen Gutachten aus 2013 eingehen. Diese Gutachten enthalten erhebliche Mängel in der angewandten Methodik insbesondere im Hinblick auf die zu untersuchenden Fledermausvorkommen. Diese methodischen Mängel führten u.a. dazu, dass manche Arten von Fledermäusen gar nicht oder nur unzureichend erfasst werden *konnten, zB.* - nicht entsprechend eingestellte Frequenzen, - nicht ausreichende Begehung der Untersuchungsfläche, - zu kleiner Untersuchungsradius, - zu kurzer Untersuchungszeitraum, - Nichterfassung der Migrationszeiträume. Auch im Hinblick auf die untersuchten Vogelarten gab es erhebliche Mängel, z.B. - zu kurzer Untersuchungszeitraum Vogelzug im Frühjahr und Herbst wurde nur unzureichend bzw. gar nicht erfasst. Auch Balzzeiten und somit die Feststellung von Balzrevieren wurden dadurch komplett ausgeklammert. - mangelhafte Einstufung der Planungsrelevanz von Großvögeln Festgestellte, an der Fläche vorkommende Brutpaare von Mäusebussarden, wurden, obwohl regelmäßig in dem Gebiet beobachtet, unverständlicherweise als nicht planungsrelevant	

eingestuft. - Nach Vorkommen des auf der roten Liste stehenden Wespenbussards wurde im Rahmen der Kartierungen bzw. der Raumnutzungsanalysen gar nicht erst gezielt gesucht. - Meidungsverhalten gegenüber Windkraftanlagen von Wiesenvogelarten wie dem Kebitz, wurde, nicht den neusten Erkenntnissen entsprechend, als gering eingestuft. Diese methodischen Mängel führten zu inhaltlichen Mängeln und somit in wesentlichen Bereichen zu einer falschen Einschätzung, die nicht dem anzuwendenden Artenschutz entspricht. Vielmehr unterstützen viele von Einwohnern und Bürgern gesammelte Beobachtungen* von Großvögeln (Bussarde, Kraniche, Gänse, Rotmilane, Seeadler....), Wiesenbrutvögeln und Fledermäusen die Einschätzung der Landesplanung, die Fläche PR3_ST0_306 ***nicht*** als Windeignungsfläche auszuweisen. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3189, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich lehne aus folgenden Gründen ab, dass auf dem Vorranggebiet PR3 SEG 014 der Bau von Windkraftanlagen umgesetzt wird: Das betroffene Gebiet hat eine besondere Bedeutung für Großvögel, welche von uns täglich zu beobachten sind. Ich habe Bedenken, dass die vorhandenen Seeadler der umliegenden Horste gefährdet werden. Die lebenswichtigen Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen werden durch die WKA massiv gefährdet und müssen	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_014 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Zudem ist der nördliche Flächenteil bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.

erhalten bleiben. Des Weiteren ist es mir wichtig, dass die geschützten Großvogelarten, wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, großer Brachvogel in meiner Heimat weiterhin leben können. Außerdem möchte ich, dass die vorhandenen Storchenvorkommen in den betroffenen Gebieten erhalten bleiben. Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S.-H.), dies steht im krassen Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet. Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete - Naturparkflächen als Kulturlandschaft erhalten bleiben. Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss weiter entwickelt werden und die charakteristischen Landschaftsräume, wie Knicklandschaften und Seen, dürfen nicht zerstört werden. Das Gebiet befindet sich im 15 km Radius der geplanten DVOR-Anlage in Seedorf-Hornsdorf und steht somit im Konflikt mit der Flugsicherung. Zuletzt möchte ich, auch wenn es hier vermutlich nicht von Interesse ist, meiner Angst Ausdruck verleihen, dass die WKA mit derart geringen Entfernungen zu unserem Wohnhaus die Gesundheit meiner Familie möglicherweise stark beeinträchtigen kann. Es kommt sicherlich nicht von ungefähr, dass der Windkraft-Vorreiter Dänemark den Bau neuer Anlagen vorerst stark zurückgefahren hat und die Auswirkung des Infraschalls auf den Menschen erforschen lässt...	

Institution: Amt Trave-Land in Vertretung für die Gemeinde Traventhal , Planen, Bauen,Umwelt

ID: M9122, Datum: 26.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0651-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Förmliches Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie) des Landes Schleswig-Holstein	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_036 wird aufgrund der Abwägung

- Stellungnahme der Gemeinde Traventhal zu der Potenzialfläche PR3_SEG_036 Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersende ich Ihnen in o.g. Angelegenheit noch ergänzend zu der Stellungnahme der Gemeinde Traventhal die Anlage 2 in Papierform. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Neben der Abwägungsentscheidung aus dem 1. Entwurf, bei dem aufgrund der vollständigen Lage innerhalb der Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes sowie zur Freihaltung des Bereichs östlich des neuen Schwerpunktgebietes für Windenergienutzung durch PR3_SEG_040 der Entfall von PR3_SEG_036 beschlossen wurde, führt auch dieser Belang dazu, dass die Fläche nach wie vor nicht ausgewiesen wird.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M5821, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0149-handschriftlich.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem

Planungs-/Vorrangflächen PR3_SEG_014/ PR3_SEG_015/ PR3_SEG_020 / PR3_SEG_021 Sehr geehrte Damen und Herren, ich finde es unverantwortlich das nun in Erwägung gezogen wird im oben genannten Gebiet Windanlagen entstehen sollen können. Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsgebiet für Erholung und Tourismus (siehe Landesentwicklungsplan S.-H.). Es sind die Einflugschneisen für unsere Fledermäuse die weiter zum Kalkberg fliegen. Wir möchten doch nicht noch zusätzlich den Lebensraum von den Störchen, Seeadlern und Rotmilan zerstören. Die vorhandenen Naturschutzgebiete müssen als Naturparkflächen und Kulturlandschaften erhalten bleiben. Die Naturparkflächen dürfen nicht zerstört werden, auch die geplante Tourismusentwicklung soll weiter gefördert werden. Der lebenswichtige Vogelflugkorridor zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen kann doch nicht so einfach zerstört werden, wo sollen den Gänse, Kraniche und Schwäne hin. Die Landschaftsräume müssen erhalten bleiben, auch die Seen und Knicklandschaft. Wenn sie das zulassen dass die großen Fundamente einer WKA-Anlage mit in die Landschaft gestellt werden, dann hätte man uns die ganze Arbeit des Biotopverbundsystems sparen können. Die Arbeit muß weiter geführt werden und weiter entwickelt. Wir haben dafür jahrelang Steuergelder ausgegeben und das ist gut so. Es ist auch zu berücksichtigen dass die Trinkwasserqualität leidet und es gibt im Umkreis Orte die nicht an öffentlichen Netz sind. Unser Ort befindet sich im sogenannten Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Auch hier sehe ich einen Konflikt! Die Flugsicherheit ist dann stark gefährdet. Auch die Luftrettung und diesem Bereich. Wir haben so viele Flächen wo eine WKA keine großen Schäden anrichtet, warum kommen die Flächen nicht im Betracht. Wenn wir die vorhandenen WKA richtig ans Netz anschließen dann müssen wir auch nicht so viele unnötige WKA aufstellen.	Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M7869, Datum: 26.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0426-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] Sehr geehrte Damen und Herren, seit über 40 Jahren lebe ich in der Gemeinde Daldorf und bin stolzer Besitzer eines Hauses mit schönem Grundstück am Ortsrand. Ich möchte, daß die charakteristischen Landschaftsräume (Knicklandschaft und Seen) erhalten bleiben und lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen nicht zerstört werden. Es ist immer wieder faszinierend. Wie viele seltene Vögel man beobachten kann, wenn man zwischen Daldorf und Petluis mit dem Fahrrad unterwegs ist. Es ist ganz wichtig, daß die vorhandenen Storchenvorkommen in den betroffenen Gebieten erhalten bleiben. Ich setze mich aktiv dafür ein, daß sich weitere Störche in Daldorf ansiedeln können. Auf der westlichen Seite des Dorfes sind wir von der Autobahn A21 mit Lärm belastet. Wenn nun der Windkraftanlagen-Park auf der Ostseite auch noch gebaut wird, werden wir zukünftig auch noch von Infraschall und Schattenschlag beeinträchtigt. Außerdem ist das betroffene Gebiet Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S.-H.). Dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet. Bitte überdenken Sie Ihre Entscheidung zu den Bauflächen für diese großen Industrieanlagen. Es leben hier nachweislich etliche geschützte Großvogelarten, wie der Rotmilan, Seeadler, Kranich und der große Brachvogel. Sie sollen alle in meiner Heimat weiterhin leben können.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M5025, Datum: 25.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0427-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] Sehr geehrte Damen und Herren, ich wohne bereits seit über 40 Jahren in der Gemeinde Daldorf und konnte all die Jahre die positive Entwicklung der Natur in unserer Umgebung beobachten. Das betroffen Gebiet für die WKA ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S.-H.), dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete und Naturparkflächen nicht zerstört werden, damit diese für die geplante Tourismusentwicklung erhalten bleiben. Ebenso möchte ich, das lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen erhalten bleiben. Wenn ich in diesem Gebiet mit meinem Pferd die Natur genieße, ist es immer ein tolles Erlebnis, solche stolzen Vögel, wie Störche oder Kraniche zu beobachten, Deshalb ist es mir sehr wichtig, daß die geschützten Großvogelarten wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kranich, Schwan, Graureiher oder der große Brachvogel weiterhin in meiner Heimat leben. Mühsam wurde in jahrelanger Aufbauarbeit ein Biotopverbundsystem geschaffen, das unbedingt erhalten und weiterentwickelt werden muß. Wenn in dem betroffenen Gebiet Windkraftanlagen gebaut werden, habe ich bedenken, daß die vorhandenen Seeadlerhorste und Rotmilanhorste gefährdet werden und diese schönen schützenswerten Vögel wieder verschwinden. Ebenso ist Daldorf und Pettluis ein Dorf mit vielen Pferdehaltern, die dieses Gebiet (z.T. mit ausgewiesenen Reitwegen) gerne nutzen, um sich mit dem Pferd in der Freizeit zu erholen und zu vergnügen. Können Sie mir garantieren, daß mein Pferd nicht gesundheitlichen Schaden nimmt? Können Sie mir garantieren, daß ich und meine Familie keinen gesundheitlichen Schaden nehmen?	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1837, Datum: 26.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0428-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, meiner Meinung nach, ist Ihre Entscheidung, die die Windkraftanlagen in oben genannten Bereichen betrifft, falsch. Wenn Sie sich das ganze noch einmal unter Beachtung der schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen für die umliegenden Bewohner, ganz zu Schwiegen von dem vorhandenen Wildvogelvorkommen in diesen Bereichen, noch einmal durch den Kopf gehen lassen würden, würden Sie wahrscheinlich nicht nur mir, sondern auch der ortsansässigen Bevölkerung einen großen Gefallen tun. Ich als junge Erwachsene möchte, dass die wunderschöne Knick- und Seenlandschaft in der ich aufgewachsen und als kleines Mädchen gerne unterwegs war und gespielt habe unberührt und erhalten bleibt. Große Bedenken habe ich auch, als frischer Berufseinsteiger durch die nächtlich Ruhestörung von eventuellen Schwertransporten, die wohl genau an meinem Elternhaus vorbei führen würden oder den Folgen durch die von den Windkrafträdern ausgehenden Infraschallwellen nicht meine volle Arbeitsleistung erbringen zu können und dadurch gar meinen Job zu verlieren! Außerdem muss das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde weiterentwickelt werden und die Naturschutzgebiete/Naturparkflächen für die geplante Tourismusentwicklung erhalten bleiben.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M6363, Datum: 25.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0429-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] Sehr geehrte Damen und Herren, ich lebe nun seit 20 Jahren im schönen Daldorf und habe vor dies noch ein paar weitere Jahre zu tun. An diesem Dorf schätze ich die landschaftliche Lage und die direkte angrenzende Natur. Nun soll diese Landschaft aber mit Windkraftanlagen bestückt und so das Naturbild zerstört werden. Da ich am Rande des Dorfes wohne, werde ich explizit vom Schattenwurf und den Windgeräuschen der Windkraftanlagen betroffen sein, dies ist meiner Meinung nach indiskutabel. Zusätzlich ist es mir wichtig, dass das vorhandene Storchenvorkommmen in den betroffenen Gebieten erhalten bleibt und geschützte Vogelarten wie z.B. der Rotmilan, der Seeadler, Kraniche, Schwäne. Sowie die Graureiher und großer Brachvogel weiterhin in meiner Heimat leben können. Aber auch die vorhandenen Seeadler der umliegenden Horste könnten durch die Windkraftanlagen gefährdet sein. Insbesondere macht mir aber Sorgen, dass sich unser Dorf im sogenannten Schutzbereich der geplanten Radaranlagen in Seedorf-Hornsdorf befindet. Durch die geplanten Windkraftanlagen sehe ich hier einen Konflikt. Denn die Flugsicherheit darf nicht gefährdet werden! Mir persönlich liegt auch das Wohl der Nutztiere hier im Dorf am Herzen. Durch die Windkraftanlagen wird die Gesundheit dieser Ziere aber auch die der Dorfbewohne gefährdet! Letztendlich möchte ich noch erwähnen, dass es mir wichtig ist, dass die charakteristischen Landschaftsräume, wie z.B. Knicklandschaften und Seen erhalten bleiben. Aufgrund dieser vielen Aspekte, würde ich es begrüßen, dass vom Bau der Windkraftanlagen abgesehen wird! Vielen Dank für die Bearbeitung meiner Stellungnahme.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Institution: Amt Leezen in Vertretung für die Gemeinde Leezen

ID: M7563, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0612-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahmen zur Teilfortschreibung des Regionalplanes Windenergie Anliegend übersende ich Ihnen Stellungnahmen (je 2-fach) folgender amtsangehöriger Gemeinden: 1. Gemeinde Bebensee 2. Gemeinde Fredesdorf 3. Gemeinde Groß Niendorf 4. Gemeinde Högersdorf 5. Gemeinde Leezen 6. Gemeinde Mözen 7. Gemeinde Neversdorf 8. Gemeinde Schwissel 9. Gemeinde Wittenborn Ich bitte je ein Exemplar dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein weiterzuleiten. Des Weiteren liegen 35 Einwendungen gegen das Vorhaben von privater Seite sowie eine Stellungnahme der Wählergemeinschaft Lebenswertes Groß Niendorf diesem Schreiben bei. Ich bitte diese dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein zuzusenden.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene geprüft werden. Bzgl. Vogel- und Fledermausschutz: Das letztendliche Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand zudem außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Des Weiteren wird der Hinweis auf Fledermausvorkommen zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut

Gemeinde Leezen Gemeinde Leezen • Ulrich Schulz • Bürgermeister Heischredder 1 - 23816 Leezen-Heiderfeld **ie** 04552-1484 Internet: http://www.leezen-sh.de An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein -Staatskanzlei- Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel <u>Nachrichtlich:</u> An den Landrat des Kreises Segeberg FD Kreisplanung Hamburger Str. 30 23795 Bad Segeberg	berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Bzgl. Erholungsfunktion des Neversdorfer Sees: Am nahesten Annäherungspunkt befinden sich der Neversdorfer See und die südlichste Spitze des derzeit zur Ausweisung als Vorranggebiet bestimmten Potenzialflächenteils gute 1,2 km voneinander entfernt. Aus Sicht der Landesplanung erscheint dies auch in Anbetracht der Erholungsfunktion des Sees als vertretbar. Bzgl. kommunaler Überlegungen zur Gewerbeflächenentwicklung: Bei hinreichender Verfestigung von Planungen zur Siedlungs- oder Gewerbeflächenentwicklung wir der Aspekt als weiches Tabu behandelt. Die geäußerten Überlegungen entsprechen jedoch dieser Voraussetzung nicht. Im Rahmen der Abwägung wurde der Sachverhalt berücksichtigt. Die Landesplanung vertritt jedoch die Auffassung, dass eine Freihaltung von Vorranggebieten auf den nördlich und südlich der K 82 gelegenen Flächenstücken nicht zwingend erforderlich ist. Exemplarisch für eine hinreichende Verfestigung kann auf das Konzept zur Gewerbeflächenentwicklung der Gemeinde Hammoor bei Ahrensburg verwiesen werden. Aufgrund des Entwicklungsstandes der Planung als Teil des Regionalen Entwicklungskonzeptes wird auf die Ausweisung des entsprechenden Flächenteils verzichtet. Es wird dahingehend auf die Abwägungsentscheidung zu PR3_STO_008 verwiesen. Es ist jedoch möglich der Landesplanung eventuelle Verfestigungen der Planungen, die ggf. mittlerweile vollzogen wurden mitzuteilen. Wenn dies beispielsweise im Rahmen der Anhörung zum kommenden Planentwurf geschieht, wird der Hinweis hinsichtlich der zukünftigen Abwägungsentscheidung zu PR3_SEG_040 entsprechend gewertet.

Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplanes Windenergie

Die Gemeindevertretung Leezen gibt nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21.06.2017 nachfolgende Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplanes Windenergie ab

a)
Windanlagen: Gefahr für Großvögel und Teichfledermausvorkommen

Sämtliche Großvögel nutzen das Planungsgebiet zur Nahrungssuche. Ebenso gibt es viele Teichfledermäuse in diesem Gebiet. Durch Windkraftanlagen sterben jedes Jahr etliche Großvögel und Fledermäuse. Damit können ökologische Auswirkungen auf Bestände in weit entfernten Regionen verbunden sein.
Leezen mit dem Neversdorfer See hat eine schützenswerte Fauna und Flora. Ein Windpark wäre ein enormer Eingriff in die Landschaft und die damit verbundene Arten-vielfalt.

b) keine Verträglichkeit mit dem Naherholungsgebiet Wiechmannsberg

Der Neversdorfer See ist ein wichtiges Naherholungsgebiet. Das Gebiet wird zu Erho-lungszwecken intensiv - auch von vielen auswärtigen Bürgern- besucht. Eine Wind-parkanlage könnte sich nachteilig für die Erholungssuchenden auswirken.

c) mangelnde Verträglichkeit mit der Regionalplanung

U.a. gilt für den Kreis Segeberg nach wie vor die Fortschreibung 1998 des Regionalplanes für den Planungsraum I (Schleswig-Holstein Süd).
Dort heißt es unter Ziffer 5.6.2 u.a.:
„Die Gemeinde Leezen ist als Ländlicher Zentralort weiter zu entwickeln. Dazu ist es notwendig, die vergleichsweise starke Siedlungstätigkeit in den Gemeinden des Nahbe-reiches künftig deutlich stärker als bisher auf den zentralen Ort zu konzentrieren und hier ausreichend Wohnbau- und Gewerbeflächen bereitzustellen."

Die Gemeinde Leezen hat in der Vergangenheit Gewerbeflächen am südlichen Ortsrand beiderseits der B 432 ausgewiesen. Diese sind von den dort ansässigen Betrieben inzwischen

weitestgehend in Anspruch genommen. Eine weitere Erschließung an freier Strecke der B 432 ist mehr als problematisch, eine weitere bandartige Entwicklung an der B 432 ortsplanerisch zudem nicht sinnvoll. Ortsplanerisch sinnvolle Flächen für Gewerbe sind im Gemeindegebiet in nennenswer-tem Umfang nicht vorhanden. Die Ortsdurchfahrt Leezen im Zuge der B 432 ist verkehr-lich sehr stark belastet, insbesondere auch durch Schwerlastverkehr von und zu den Kiesabbau- bzw. Deponieflächen nördlich des Ortsteiles Krems. Punktuelle gewerbliche Ansätze und sogenannte „kleine Gewerbegebiete für örtliches Versorgungsgewerbe" entlang der B 432 - vornehmlich in Richtung Norderstedt - hält die Gemeinde nicht für zukunftsträchtig. Um der seit langem bestehenden o.a. Forderung der Regionalplanung zur Bereitstel-lung von dem Zentralort angemessenen Gewerbeflächen nachkommen zu können, sieht die Gemeinde Leezen demzufolge nur die Möglichkeit der Ausweisung eines übergemeindlichen (interkommunalen) Gewerbegebietes. Als Suchraum dafür bietet sich nach Ansicht der Gemeinde Leezen — vorbehaltlich fachlicher Prüfungen — der Bereich nördlich und südlich der Verbindungsstraße von der B 432 zur A 21 (weiterführend nach Schwissel) an. Hier wären langfristig ausreichende Flächen mit Erweiterungsmöglichkeiten für sich an-siedelnde Betriebe vorhanden. Für Betriebe in den Ortslagen der Gemeinden — in ge-wachsener Gemengelage — mit nur noch begrenzten und zunehmend problematischen Erweiterungsmöglichkeiten könnte der Bereich eine — nicht nur im Wortsinn — nahe-liegende Standortalternative sein (Erhalt und Schaffung erreichbarer Arbeitsplätze, Ge-werbesteuer etc.). Der Bereich ist bereits durch den vorhandenen agrarindustriellen Ansatz sowie die —östlich der A 21 — vorhandenen Kiesabbau- bzw. Deponieflächen landschaftlich z.T. entwertet. Er liegt verkehrsmäßig äußerst günstig mit Erreichbarkeit über die A 21 und künftige A 20 ohne Ortsdurchfahrten. Aus den vorgenannten Gründen erhebt die Gemeinde Leezen daher sowohl gegen die nördlich der Verbindungsstraße B 432 bis A 21 vorgesehene „Potentialfläche für Wind-energienutzung" als auch gegen das südlich der o.a. Straße vorgesehene „Vorranggebiet Windenergienutzung" vorsorglich Bedenken. Gegen letzteres zumindest so	

weit, als es einer möglichen langfristigen gewerblichen Flächenentwicklung entgegensteht. Leezen, den 22.06.2017 Ulrich Schulz, Bürgermeister	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9375, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0438-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wo bleibt der Naturschutz? Ich möchte nicht dass die vorhandenen Naturschutzgebiete-Naturschutzparkflächen zerstört werden. Sie sollen für die geplante Tourismusentwicklung erhalten werden. Die gesamte Tierwelt wird gestört und der Lebensraum wird ihnen entzogen! Mir ist es sehr wichtig, dass die geschützten Großvogelarten z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Graureiher, großer Brachvogel in meiner Heimat weiterhin leben können! Aber dies scheint wohl der Politik nicht wichtig zu sein. Von der Immobilienabwertung spricht auch keiner, was für viele Menschen sehr wichtig ist und auch ihre Altersvorsorge ist! Der Mensch zählt in dieser Sache wohl nicht viel (Gesundheit)!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines

	charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, fachdienst Regionalentwickung **ID: M3967, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_II_E_2_0118.pdf, PR_II_E_2_0118-A1.pdf, PR_II_E_2_0118-A2.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahmen zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) sowie zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II - Sachthema Wind-energie **[Inhaltsverzeichnis im Originaldokument]** <u>Einleitung</u> Die grundlegende Zielsetzung der Landesplanungsbehörde, den Ausbau von raumbedeutsamen Windenergieanlagen durch die Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zu steuern und zur Ermittlung der Gebiete ein gesamträumliches Konzept mit einheitlich anzuwendenden Abgrenzungs- und Bewertungskriterien zugrunde zu legen, wird grundsätzlich begrüßt. Der Kreistag sieht von einer politischen Stellungnahme ab, sondern beschränkt sich auf die fachliche Stellungnahme der Kreisverwaltung. <u>Stellungnahme zum gesamträumlichen Plankonzept</u>	Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf unterschiedliche Planungsräume und die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP). Die zum LEP gehörigen Textpassagen werden in dem zugehörigen Anhörungsverfahren erörtert. Im Folgenden wird auf die Stellungnahmen zu den Einzelflächen im PR3 eingegangen. Die Stellungnahme wird zur Kennntis genommen. Zu Fläche PR3_STE_027: Die Fläche PR3_STE_027 steht zum Teil im Konflikt mit dem Lebensraumverbundkonzept für den Rothirsch und die Grünbrückenplanung. Einem hierzu vom MWAVT vorgelegten aktuellen Gutachten zufolge sollte in diesem Bereich keine Erweiterung über den Anlagenbestand hinaus erfolgen, um den ermittelten Migrationskorridor freizuhalten. Dies wurde im 1. Entwurf bereits berücksichtigt. Es entfällt somit neben dem nördlichen Teil auch eine potenzielle Erweiterung nach Westen. Die Abgrenzung orientiert sich an Knickverläufen. Eine Begrenzung der Flächengröße erfolgt auch aufgrund der schon starken Vorprägung des Raumes mit WKA. Zu Fläche PR3_SEG_019:

Kapitel 1.3.1 - Akzeptanz In den Ausführungen zum gesamträumlichen Plankonzept bleibt unklar, wie die durch das OVG bestätigte, rechtlich unzulässige pauschale Übernahme von Gemeindevoten und Bürgerentscheiden mit der verständlicherweise formulierten Zielsetzung der größtmöglichen (politischen) Akzeptanz vereinbart werden wird. Die beschriebene gesonderte Überprüfung in Gemeinden mit bestehenden Gemeindevoten und Bürgerentscheiden ist im weiteren Planverfahren nachvollziehbar darzulegen und darf nicht dazu führen, dass identisch zu beurteilende Sachlagen ausschließlich aufgrund des jeweiligen Votums zu einer unterschiedlichen Abwägungsentscheidung führen. Kapitel 1.3.3 — Räumliche Wirkung für die schleswig-holsteinische Landschaft Zum Planungsraum II wird ausgeführt, dass Vorranggebiete mit möglichst geringem Konfliktpoten-zial außerhalb der Naturparke, Küstenregionen und Rastflächen von Vögeln anzustreben sind. Der Kreis Plön wird daraufhin als Schwerpunktraum für die Windenergienutzung ausgenommen. Der Schwerpunkt wurde augenscheinlich im Kreis Rendsburg-Eckernförde gelegt. Hier wurden, dia-metral zu den vorgenannten Bestrebungen, Konfliktpotenzial zu minimieren, Vorranggebiete in Naturparken, in Küstenregionen und ohne Berücksichtigung von Rastflächen ausgewiesen. Kapitel 2.2.4 — Mindestgröße der Vorrangflächen Gemäß gesamträumlichem Plankonzept ist der Eindruck eines zusammenhängenden Windparks Voraussetzung für die Eignung einer Fläche unter 15 ha als Vorranggebiet. Sowohl Infrastruktur-bänder als auch Waldflächen werden als Beispiel für eine trennende Wirkung genannt. Dabei bleibt insbesondere der Begriff der „Infrastrukturbänder" unklar. Im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind im vorliegenden Entwurf Vorranggebiete dargestellt, bei denen Teilflächen die Mindestgröße für ein eigenständiges Vorranggebiet von 15 ha unterschreiten und die durch lineare Infrastruktur-einrichtungen wie Straßenzüge oder Hochspannungsleitungen von übrigen Teilflächen getrennt sind. Hinweis: Vorranggebiete, bei denen einzelne Teilgebiete durch lineare Infrastruktureinrichtungen voneinander getrennt sind und diese Trennung zu einer Unterschreitung der Mindestgröße von einzelnen Teilgebieten führt, sind der folgenden Übersicht zu entnehmen. Die Ausweisung des jeweiligen Vorranggebietes bzw. der jeweiligen Teilgebiete ist im Sinne der Anforderungen an die Mindestgröße kritisch zu hinterfragen. Auf eine Anmerkung im Zuge der Einzelflächenbetrachtung wurde zur Vermeidung von	Die Fläche PR3_SEG_019 unterliegt weitergehend den gleichen Voraussetzungen, wie bereits im 1. Entwurf. Hinsichtlich der vorgebrachten Argumente bzgl. einzelner Risiken, bspw. zum Gewässerschutz, erscheint es vertretbar diese auf der Vorhabenebene zu behandeln. Sie entfalten keinen Ausschlusscharakter auf der Ebene der Regionalplanung. Für die beiden Bestandsanlagen nordwestlich der Fläche kann kein zur Hauptfläche assoziierter Streifen als Kleinfläche ausgewiesen werden, da sich die zugrunde gelegten Abstandskorridore nahzu überlagern. es ist von daher auch fraglich, ob hier überhaupt die Errichtung neuer WKA zulässig wäre. Die Fläche wird somit gegenüber dem 1. Entwurf unverändert als Vorranggebiet ausgewiesen. Ein potenzieller Konflikt besteht mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD), bei dem es um die Störung der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt geht. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Ein textlicher Hinweis wird in den Regionalplan aufgenommen.

Dopplungen verzichtet. [Tabelle im Originaldokument] Kapitel 2.3.2.1 — Überplanter Innenbereich nach § 30 und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung- BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren WKA zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von WKA begründen; Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Au-ßenbereich; Abstandspuffer von 250 m um die vorgenannten Bereiche / Nutzungen Der Begriff der „Eignungsgebietsgrenze" (letzter Absatz) ist entsprechend der tatsächlichen Aus-weisung in „Vorranggebietsgrenze" zu ändern. Kapitel 2.3.2.9 — Gesetzlich geschützte Biotope Dass die Häufung von Kleinbiotopen als Abwägungskriterium berücksichtigt werden soll, wird aus-drücklich begrüßt. Auch hinsichtlich der Habitateignung können solche Komplexe artenschutz-rechtliche Hemmnisse für Windkraftvorhaben darstellen. Kapitel 2.3.2.10 — Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m Wälder von der Windkraftplanung auszuschließen, ist ebenso ein zwingendes artenschutzrechtliches Erfordernis. Schwerpunktmäßig werden regelmäßig mobile, an Waldhabitate gebundene besonders und streng geschützte Arten (z. B. Fledermäuse) einen Konflikt auch über den 30 m Puffer hinaus darstellen. Insbesondere bei kleinen Vorranggebieten wird der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG einem Vorhaben entgegenstehen, sodass trotz möglicher Ausweisung als Vorranggebiet keine Planungssicherheit für den Vorhabenträger gegeben ist. Kapitel 2.4.2.1 — Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m Aus den textlichen Ausführungen ist bislang nicht eindeutig ersichtlich, für welche Gebäude ein weiterer Abstandspuffer von 150 m angenommen wird. Während im Kriterium selbst „Einzelhäuser und Splittersiedlungen" als maßgebend genannt sind, werden im Fließtext sowohl „bewohnte Gebäude" (Absatz 1) als auch „Wohnhäuser des Außenbereiches" (Absatz 3) sowie „Wohn- und Aufenthaltsgebäude" (Absatz 3) genannt. Während die letztere	

Begriffsbeschreibung vermuten lässt, dass das Kriterium auch Büro- und Arbeitsräume umfasst, wird in den übrigen Beschreibungen lediglich auf zu Wohnzwecken genutzte Gebäude abgestellt. Die Ermittlung der Einzelhäuser und Splittersiedlungen erfolgte auf Basis des Digitalen Landschaftsmodells (Basis-DLM). Es ist fraglich, inwieweit im Rahmen dieser automatisierten Erfassung abgeprüft wurde, inwieweit die aufgenommenen und mit einem Abstandspuffer von insgesamt 400 m dargestellten baulichen Anlagen tatsächlich dem dauerhaften Aufenthalt von Personen als Wohn- und/oder Arbeitsstätte dienen und somit den Schutzanspruch rechtfertigen. Hinweis: Eine flächendeckende Überprüfung erfolgte von hier aus nicht. Die tatsächliche Nutzung der mit einem Abstandspuffer von insgesamt 400 m dargestellten baulichen Anlagen ist durch den Planaufstellers zu ermitteln und gegebenenfalls zu korrigieren. Kapitel 2.4.2.2 — Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erho-lungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabukriterium eingestufte Abstandszone von 250 m Die Abgrenzung der Siedlungsbereiche für die ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von 550 m (Ge-samtabstand 800 m) angesetzt wird, erfolgte auf Basis des Digitalen Landschaftsmodells (Basis-DLM). Entgegen einer städtebaulichen und bauaufsichtlichen Beurteilung von Siedlungsbereichen nach §§ 30 und 34 BauGB, die den tatsächlichen und städtebaulich prägenden Gebäudebestand zum Maßstab nimmt, erfolgt die Abgrenzung des Basis-DLM entlang von Flurstücksgrenzen. Dies führt häufig, selbst auf Maßstabsebene des Regionalplans von 1:100.000, zu nicht unerheblichen Abweichungen zwischen der im vorliegenden Entwurf getätigten Abgrenzung von Siedlungsberei-chen und der nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilenden Abgrenzung von Sied-lungsbereichen. Hinweis: Eine Korrektur der Grenzziehungen für bestehende Siedlungsbereiche erfolgte von hier aus nicht. Eine nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilende Grenzziehung bestehender Siedlungsbereiche ist durch den Planaufsteller zu ermitteln und zu korrigieren. Kapitel 2.4.2.7 — Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung einschließlich Freihaltekorrido-ren Die dem Kreis Rendsburg-Eckernförde übersendete Daten-CD mit der Abgrenzung der	

Einzelkriterien enthält keine Informationen zu diesem Kriterium. Es ist damit nicht abschließend nachzuvollziehen, inwieweit das Kriterium bei der Ermittlung der Vorranggebiete berücksichtigt wurde. <u>Kapitel 2.4.2.22 — Dichtezentrum für Seeadlervorkommen</u> Die textlichen Ausführungen sind dahingehend zu ergänzen, dass sich Teilbereiche des Dichtezentrums für Seeadlervorkommen auch im Kreis Rendsburg-Eckernförde (Gemeinden Bissee, Brügge, Groß Buchwald, Negenharrie, Schönhorst) sowie in der Landeshauptstadt Kiel befinden. <u>Kapitel 2.4.2.31 — Wasserflächen ohne Talräume</u> Neben den genannten vielfältigen Funktionen dienen die genannten Gewässer der Entwässerung ihrer Einzugsgebiete. Hierzu zählen auch verrohrte Gewässer. Um den Wasserabfluss gewährleisten zu können, werden diese Gewässer unterhalten. Diese Gewässerunterhaltung muss jederzeit möglich sein. In der Regel sind die ansässigen Wasser- und Bodenverbände für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss verantwortlich. Hierzu sind in den Satzungen der Verbände entsprechende Abstandsregelungen verfasst, nach denen eine Bebauung beidseitig der Gewässer (auch verrohrte Gewässer und Anlagen ohne Gewässereigenschaft) in einem Abstand von i. d. R. 5,0 m (teilweise 7,0 m) unzulässig ist. Die entsprechenden Gewässer und Anlagen sind nachfolgend mit ihren Abstandsregelungen für die einzelnen Windeignungsflächen aufgeführt. <u>Kapitel 2.5.2.1 — Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte</u> Die dem Kreis Rendsburg-Eckernförde übersendete Daten-CD mit der Abgrenzung der Einzelkriterien enthält keine Informationen zu diesem Kriterium. Es ist damit nicht abschließend nachzuvollziehen, inwieweit das Kriterium bei der Ermittlung der Vorranggebiete berücksichtigt wurde. Aus Sicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist es sinnvoll, folgende Planungen als Abwägungskriterium aufzunehmen: • Bauleitplanverfahren und Satzungsverfahren, die zur amtlichen Bekanntmachung des Beteili-gungsverfahrens am 27.12.2016 der Landesplanungsbehörde bekannt waren (Verfahrensstand Planungsanzeige gem. § 11 LaPlaG)	

• Mit der Landesplanungsbehörde abgestimmte Gebietsentwicklungsplanungen, insbesondere der Stadt-Umland-Kooperation Rendsburg (z. B. 3. Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplans für den Wirtschafts- und Lebensraum Rendsburg aus Juni 2016) • Im Zuge der informellen Plankonzepte bis Mai 2016 gegenüber der Landesplanungsbehörde dargelegte geplante Siedlungsentwicklungen der Ämter und Gemeinden (z. B. im Rahmen des Amtskonzeptes des Amtes Dänischer Wohld aus Mai 2016) Hinweis: In Fällen, in denen sich die geplanten Siedlungsentwicklungen bzw. die daraus resultierenden Vorsorgeabstände mit den ausgewiesenen Vorranggebieten überschneiden, ist dies in der Stellungnahme zu den Einzelflächen aufgeführt. Für die übrigen geplanten Siedlungsentwicklungen, ist es Aufgabe des Planaufstellers, diese zu ermitteln und zu ergänzen. Bestehende Ortslagen, deren weitere (wohnbauliche) Entwicklung durch die Ausweisung der Vor-ranggebiete oder Bestandsanlagen in mehrere Richtungen beschränkt werden, sind der folgenden Übersicht zu entnehmen. Im Rahmen der Abwägung ist dem Kriterium in diesen Fällen eine besondere Gewichtung beizumessen. Auf eine Anmerkung im Zuge der Einzelflächenbetrachtung wurde zur Vermeidung von Dopplungen verzichtet. Kapitel 2.5.2.5 — Umfassungswirkung, Riegelbildung [Tabelle im Originaldokument] Gemäß dem vorliegenden gesamträumlichen Plankonzept ist eine Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich. Für jeden Planungsraum hat die Landesplanung Karten mit dem Konfliktrisiko für eine Umfassungswirkung mit Stand 13.10.2016 erstellt, die im Internet einsehbar sind, allerdings nicht Teil der Planunterlagen waren. Grundsätzlich wird auf Basis dieses Kartenmaterials nicht ersichtlich, auf welcher Basis die Ortslagen definiert wurden. Sie weichen zum Teil erheblich von den nach § 34 BauGB als im Zusammenhang bebaute Ortsteile ab. Hier bedarf es einer eingehenden Aktualisierung. Zudem ist fraglich, ob bei der Betrachtung der Umfassungswirkung und Riegelbildung die Festlegung eines Ortsmittelpunktes ausreichend ist. Insbesondere bei Städten und größeren Ortschaften kann sich die Umfassungswirkung und Riegelbildung am Ortsrand deutlich anders darstellen als im Bereich des Ortsmittelpunktes. Die Parameter, nach denen der	

Ortsmittelpunkt ermittelt wurde, sind zudem nicht dargelegt. Das vorliegende Kartenmaterial stellt zudem nicht den aktuellen Stand der im Entwurf ausgewiesenen Vorranggebiete dar. Dies erschwert die Nachvollziehbarkeit, inwieweit das Abwägungskriterium „Umfassungswirkung, Riegelbildung" in die Abwägungsentscheidung eingeflossen ist. Das Kriterium ist zudem nicht in die tabellarische Übersicht der Bewertung der Abwägungskriterien bei den Einzelflächen aufgenommen. Zudem wird in dem Kartenmaterial lediglich die Gesamtumfassung dargelegt, eine Differenzierung in zwei je 180° Betrachtungswinkel gemäß gesamträumlichem Plankonzept ist nicht erkennbar. Es bedarf einer nachvollziehbaren Darlegung der Ermittlungsmethodik. <u>Hinweis:</u> Die betroffenen Ortslagen, welche innerhalb eines Wirkbereichs von 2.250 m (entspricht der 15-fachen Anlagenhöhe der Referenzanlage) durch ein oder mehrere Vorranggebiete je 180 ° Korridor um mehr als 120° umzingelt werden, sind der folgenden Übersicht zu entnehmen. Im Rahmen der Abwägung ist dem Kriterium in diesen Fällen eine besondere Gewichtung beizumessen, da gemäß jetzigem Planungsstand die Freihaltung eines 60° Korridors je 180° Betrachtungswinkel nicht erkennbar ist. Auf eine Anmerkung im Zuge der Einzelflächenbetrachtung wurde zur Vermeidung von Dopplungen verzichtet. [Tabelle im Originaldokument] <u>Kapitel 2.5.2.8 — Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunktrassen</u> Weite Teile des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind gemäß übersandter Daten-CD von diesem Abwägungskriterium betroffen. In den Datenblättern der Potenzialflächen im Planungsraum II ist die Betroffenheit des Kriteriums allerdings oftmals mit gering angegeben. Lediglich in unmittelbarer Nähe der Radarstation Brekendorf wird in den Datenblättern eine Betroffenheit angenommen (z. B. Potenzialfläche PR2 RDE _ 022). Die kartographische Darstellung des Kriteriums sollte entspre-chend dahingehend überprüft werden, dass nur die Bereiche dargestellt werden, in denen eine tatsächliche Betroffenheit vorliegt. <u>Kapitel 2.5.2.11 — Belange des Denkmalschutzes</u> Bei dem Verfahren ist zu den Belangen des Denkmalschutzes vor allem der denkmalrechtliche Umgebungsschutz von Kulturdenkmalen herauszuarbeiten. Durch das Denkmalschutzgesetz ist nicht ausschließlich nur das Denkmal in seiner Substanz geschützt, sondern auch die Umgebung, in die das Denkmal ausstrahlt und die von ihm geprägt und beeinflusst wird. Geschützt sind dabei u. a. die Wirkung von Kulturdenkmalen in ihrer Umgebung und die	

optischen Bezüge zwischen den Kulturdenkmalen und der Umgebung. Durch Veränderun-gen soll es nicht zu Störungen des Erscheinungsbildes von Kulturdenkmalen und ihres landschaftlichen Zusammenhanges kommen, so dass ihre jeweilige besondere Wirkung geschmälert werden würde. Der Eindruck (u. a. Zeugnischarakter, Ausstrahlung und Dokumentationswirkung) von Kulturdenkmalen soll nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Daher ist es erforderlich, darauf zu achten, dass Kulturdenkmale nicht durch Maßnahmen in ihrer Umgebung übertönt oder verdrängt werden. Die Achtung / der Respekt gegenüber den Werten, die die Kulturdenkmale verkörpern, muss erkennbar bleiben. Stark vereinfacht ausgedrückt kann man sagen, dass mit dem Umgebungs- und Eindrucksschutz die Kulisse der Kulturdenkmale gemeint ist. Der Umgebungsbereich kann auf der Wahrnehmung von außen wie auch auf der Wahrnehmung vom Kulturdenkmal aus beruhen. Pauschale Abstände würden dem denkmalrechtlichen Eindrucks- und Umgebungsschutz nicht gerecht werden, weil der Umfang des Umgebungsschutzes vom Einzelfall, dem konkreten Kulturdenkmal und seinen Denkmalwerten abhängig ist. <u>Hinweise zum Drittschutz:</u> Bei den Prüfungen, Abwägungen und Entscheidungen zum denkmalrechtlichen Umgebungsschutz von Kulturdenkmalen ist ggf. auch der Drittschutz zu berücksichtigen. Auf die aktuellen Gerichtsentscheidungen zum Drittschutz wird deshalb hingewiesen (der Eigentümer eines Kulturdenkmals muss jedenfalls dann berechtigt sein, die Genehmigung für ein benachbartes Bauvorhaben anzufechten, wenn dieses die Denkmalwürdigkeit seines Anwesens erheblich beeinträchtigt; Erhaltungsinvestitionen sollen nicht entwertet werden). <u>Zu den konkreten Flächen:</u> Die denkmalrechtliche Prüfung der Vorranggebiete Nr. 3, 9, 12 mittlere und westliche Fläche, 17, 37, 46, 55, 61 und 158 ergab, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung von Kulturdenkmalen entstehen würde. Belange des Denkmalschutzes können im Einzelfall Vorrang vor der Errichtung von Windkraftanlagen haben, da diese auch an andere Stelle errichtet werden können (OVG Koblenz, Urteil v. 3.7.2002, Az.: 8 A 10228/02, nicht veröffentlicht). Der gesamte Kreis Rendsburg-Eckernförde gilt als mindestens ausreichend windhöffig, während die Kulturdenkmale ortsgebunden sind und ihre denkmalgeschützte Funktion nur an diesem Standort erfüllen können, wogegen die Windkraftanlagen nicht an einen bestimmten Standort	

gebunden sind. Die denkmalrechtlich problematischen Flächen bedürfen einer kritischen Überprüfung hinsichtlich von Anpassungen zur Erzielung der Denkmalverträglichkeit. Oft können die negativen Auswirkungen durch eine angemessene Erhöhung des Abstandes zwischen dem Vorranggebiet und den Kulturdenkmalen erheblich reduziert werden. U. a. ist die Halbinsel Schwansen als Historische Gutslandschaft zu bezeichnen. Relativ viele historische Güter sind denkmalgeschützt; rücken Windkraftanlagen zu dicht an diese heran, entstehen Konflikte mit dem Schutz der Kulturdenkmale. Die Halbinsel Schwansen eignet sich daher nur bedingt für Vorrangflächen für die Windenergie. Bei den denkmalrechtlich problematischen Flächen Nr. 3, 9, 12 mittlere und westliche Fläche, 37, 46 soll im Zweifelsfall das Landesamt für Denkmalpflege als Obere Denkmalschutzbehörde und als Fachbehörde gehört werden. Bei den denkmalrechtlich problematischen Flächen Nr. 17, 55, 61 und 158 soll im Zweifelsfall das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein als Obere Denkmalschutzbehörde und als Fachbehörde gehört werden. Alle dicht angrenzenden Flächen der umgebenden Nachbarkreise wurden vollständig überprüft; zu diesen bestehen entweder keine oder keine nennenswerten Bedenken. <u>Kapitel 2.5.2.13 — Netzkapazität</u> Die grundsätzliche Einbeziehung der regionalen Aufnahmekapazität in die Abwägungsentscheidung wird begrüßt. Das Abwägungskriterium ist in dem vorliegenden Entwurf allerdings noch nicht einbezogen worden. Ein entsprechendes Gutachten wird gemäß Kapitel 7 - Anhang, Nr. 2.1.7 erst im Laufe des weiteren Verfahrens vorliegen. Eine inhaltliche Bewertung ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. <u>Kapitel 2.5.2.14 — Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz</u> Es gibt keine Überschneidungen der Windeignungsflächen mit den Hochwasserrisikokarten für Binnenhochwasser des Landes Schleswig — Holstein (HWRK HQ200). <u>Kapitel 2.5.2.15 — Naturparke</u>	

Dargestellt wird, dass es einzelfallbezogen möglich erscheint, Konzentrationszonen auch in Naturparken auszuweisen. Bei der vorliegenden Planung (Datenblätter) werden Naturparke und deren Zielsetzungen, zumindest im Planungsraum II, offensichtlich nicht berücksichtigt und in vollem Umfang in die potenziellen Vorranggebiete einbezogen. <u>Kapitel 2.5.2.16 — Charakteristische Landschaftsräume</u> Zum Zwischenbericht „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung" hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit Schreiben vom 11.01.2016 Stellung genommen und Hinweise zur Methodik sowie den Analyseelementen gegeben, die im Abschlussbericht teilweise berücksichtigt wurden. Entgegen der damaligen Aufgabenstellung, die sich bereits aus dem Titel ergibt, und der Empfehlung des Gutachters, die ermittelten Kernbereiche als weiches Tabukriterium einzustufen, erfolgt im vorliegenden Entwurf lediglich die Aufnahme der Kernzone als Abwägungskriterium und somit kein grundsätzlicher Ausschluss von Vorranggebieten in den ermittelten charakteristischen Landschaftsräumen. Da der Methodik zur Ermittlung der charakteristischen Landschaftsräume zwar einer landesweit einheitlichen Analyse zu Grunde liegt, eine örtliche Betrachtung der kulturräumliche und naturräumlichen Gegebenheiten allerdings nicht vorgenommen wurde, sollte dem Kriterium im Rahmen der Einzelflächenabwägung eine besondere Bedeutung zukommen. Die Bedeutung der charakteristischen Landschaftsräume wird zudem dadurch abgeschwächt, dass das Konfliktrisiko nur dann mit hoch bewertet wird, wenn die Potenzialfläche gleichzeitig als Naturparkfläche ausgewiesen ist (vgl. Kapitel 7 - Anhang, Nr. 5.2). Gleichzeitig werden Potenzialflächen innerhalb von Naturparken nur dann ausgeschlossen, wenn diese gleichzeitig innerhalb von Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume liegen. Dies führt dazu, dass im vorliegenden Entwurf zahlreiche Vorranggebie-te ausgewiesen werden, die innerhalb eines Naturparks und am Rande von Kernbereichen des charakteristischen Landschaftsraums liegen (z.B. Flächen PR2_RDE_035, PR2_RDE_039, PR2 _ RDE _ 102, PR2_RDE _ 136). Eine örtliche Betrachtung der kulturräumliche und naturräumlichen Gegebenheiten in diesen Bereichen ist im Rahmen der Einzelflächenabwägung von besonderer Bedeutung. Dem Tenor dieses Kapitels widerspricht das Fazit, Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume nicht mittels weichen Tabukriteriums von Windkraft freizuhalten, und wird ausschließlich mit der Anforderung, der Windkraft substanziellen Raum zu schaffen, begründet. Unberücksichtigt bleibt, dass gerade der Eingriff in das Landschaftsbild nicht durch	

Maßnahmen kompensierbar ist und historisch geprägte Kulturlandschaften durch Windkraftanlagen überprägt werden. Kapitel 2.5.2.18 — Nicht planverfestigte Straßenbauplanungen, Kompensationsfläche für den Stra-ßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Ökokonto-Flächen Die dem Kreis Rendsburg-Eckernförde übersandte Daten-CD mit der Abgrenzung der Einzelkriterien enthält keine Informationen zu diesem Kriterium. Es ist damit nicht abschließend nachzuvollziehen, inwieweit das Kriterium bei der Ermittlung der Vorranggebiete berücksichtigt wurde. Kapitel 2.5.2.22 Potenzielle Beeinträchtigungsbereich im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weiß-storchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten Die dem Kreis Rendsburg-Eckernförde übersandte Daten-CD mit der Abgrenzung der Einzelkriterien fasst dieses Abwägungskriterium mit dem in Kapitel 2.5.2.23 genannten nicht nachgewiesenen Rotmilanhorsten zusammen. Die in den jeweiligen Datenblättern aufgeführte „Bewertung der Abwägungskriterien im Detail" wiederspricht sich an etlichen Stellen in erheblichem Maße mit den übersendeten Daten. Für zahlreiche Vorranggebiete, die gemäß Daten-CD vollständig oder teilweise innerhalb der Abwägungskriterien liegen, wird in der „Bewertung der Abwägungskriterien im Detail" allerdings sowohl unter Nr. 3.2.3 (Pot. Beeinträchtigungsgebiete mit bes. Bedeutung für Großvögel) als auch unter (3.2.5 Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen)) ein geringes bzw. mittleres Konfliktrisiko aufgeführt. Die Bewertung der Abwägungskriterien ist entsprechend zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Hinweis: Ein Widerspruch zwischen Daten-CD und Bewertung der Abwägungskriterien weisen folgende Vorranggebiete auf: PR2_RDE_025, PR2_RDE_034, PR2_RDE_035, PR2_RDE_039, PR2_RDE_042, PR2_RDE_046, PR2_RDE_051, PR2_RDE_055, PR2_RDE_057, PR2_RDE_060, PR2_RDE_061, PR2_RDE_074, PR2_RDE_094, PR2_RDE_100, PR2_RDE_136, PR2_RDE_140, PR2_RDE_147, PR2_RDE_159, PR2_RDE_160, PR2_RDE_314. Auf eine Anmerkung im Zuge der Einzelflächenbetrachtung— wurde zur Vermeidung von Dopplungen verzichtet. Kapitel 2.5.2.25 — Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen	

Die dem Kreis Rendsburg-Eckernförde übersandte Daten-CD mit der Abgrenzung der Einzelkriterien enthält keine Informationen zu diesem Kriterium. Es ist damit nicht abschließend nachzuvollziehen, inwieweit das Kriterium bei der Ermittlung der Vorranggebiete berücksichtigt wurde. <u>Zwischen Kapitel 2.5.2.25 und Kapitel 2.5.2.26 — Moorkulisse, Maßnahmefläche Moore</u> Die Biodiversitätsstrategie sowie das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 der Bundesregierung berücksichtigen die besondere Bedeutung der Moore für den Klimaschutz. Dabei spielt die Moor-renaturierung eine besondere Rolle, um aktuell CO2 emittierende degradierte Moore (vornehmlich ackerbaulich bewirtschaftete Niedermoore) in funktionsfähige CO2-Senken zu verwandeln oder mindestens eine weitere Mineralisierung aufzuhalten und Emissionen zu vermeiden. Im Kreisgespräch wurde bereits auf die fehlende Berücksichtigung der vom Land ausgewiesenen Moorkulisse hingewiesen, bleibt aber weiter unberücksichtigt. Mit der Errichtung von Windparks ist davon auszugehen, dass im Bereich der WEA Wiedervernässungsmaßnahmen zu Beeinträchtigungen der Statik führen können und Wiedervernässungsmaßnahmen der Zustimmung der betroffenen Flächeneigentümer bedürfen. Hierzu müsste eine generelle Betrachtung erfolgen, da die Prüfung im Einzelfall sowohl Vorhabenträger als auch Behörden mit Gutachten zu Statik und Hydrogeologie unverhältnismäßig fordern würde. <u>Kapitel 2.7.2 — Schritt 2: Flächenstreichung oder Zuschnitt an Hand von Kriterien mit hoher Priorität</u> Die Unterteilung von Abwägungskriterien in verschiedene Prioritäten ist grundlegend nachvollziehbar. Allerdings führt die vollständige Streichung von Potenzialflächen innerhalb einzelner Abwägungskriterien hoher Priorität (z.B. Flächen mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe, Wiesenvogelbrutgebiet mit hoher Bedeutung) dazu, dass diese Kriterien faktisch weiche Tabukriterien werden, da eine Überwindung des Kriteriums im Rahmen der Einzelfallabwägung nicht mehr möglich ist. <u>Kapitel 3.1— Summarische Darstellung des Abwägungsergebnisses</u> Die Anzahl der Vorranggebiete ist dahingehend anzupassen, dass im Kreis Rendsburg-Eckernförde drei planungsraumübergreifende Vorranggebiete PR2_RDE_161, PR3_STE_027, PR2 SEG _019 ausgewiesen sind, die in Teilen nicht in die Zählung aufgenommen wurden. Neben den insgesamt 71 Vorranggebieten die ganz oder teilweise im Kreis Rendsburg-	

Eckernförde liegen, sind 8 Vorranggebiete im Kreis Plön und somit in der Summe 79 Vorranggebiete im Pla-nungsraum II ausgewiesen. Kapitel 3.3 — Substanzielles Raumverschaffen in den Planungsräumen Mit Verweis auf die Ausführungen zu Kapitel 3.1 sind nach Abzug der Vorranggebiete Repowering in der Summe 75 Vorranggebiete im Planungsraum II ausgewiesen. Kapitel 4 — Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept) Die grundsätzliche Intention des Repowering-Konzeptes, sowohl den Belangen der Altanlagenbetreibern als auch dem Landschafts- und Immissionsschutz Rechnung zu tragen, ist nachvollziehbar. Als Vorranggebiete für Repowering sollen vornehmlich Flächen ohne Anlagenbestand, mit geringem Konfliktrisiko und in räumlicher Nähe zu Anlagenbestand außerhalb von Vorranggebieten ausgewiesen werden (vgl. Kapitel 4.5). Zur Definition der räumlichen Nähe finden sich keine weiteren Erläuterungen. Einzelne Vorranggebiete für Repowering (z. B. PR2_RDE_118) weisen einen Abstand von über 15 km zum nächstgelegenen größeren Anlagenbestand außerhalb von vorgesehenen Vorranggebieten auf. Aufgrund dieser großen Abstände ist im unmittelbaren räumlichen Einwirkungsbereich von 2.250 m (15-fache Anlagenhöhe der Referenzanlage gemäß Maßgabe bei der Bewertung von Umfassungswirkung, Riegelbildung) um das geplante Vorranggebiet für Repowering nicht von einer Entlastung, sondern von einer nicht unerheblichen Mehrbelastung des Landschaftsbildes auszu-gehen. Kapitel 4.6 — Erforderliche Umsetzungsschritte Zur Realisierung des Repowering-Konzeptes ist gemäß den Ausführungen in Kapitel 4.6 die Änderung des Landesplanungsgesetzes nötig, die eine an Bedingungen und Befristungen geknüpfte Vorranggebietsausweisung ermöglicht. Da die Landesplanungsbehörde als Planaufsteller keine Gesetzgebungskompetenz besitzt, wäre eine entsprechende Änderung des Landesplanungsgesetzes möglichst frühzeitig, mindestens aber vor der letztmaligen Beteiligung der Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange, durch den Landtag zu beschließen. Sofern durch das aktuelle Raumordungsgesetz (ROG) bereits entsprechende Möglichkeiten zur Festsetzung von Bedingungen und Befristungen bestehen, sind die Ausführungen des Kapitels 4.6 entsprechend anzupassen. Anhang: Bewertungsschlüssel für die Abwägungskriterien und möglichen Auswirkungen auf	

die Zielbereiche des Landesentwicklungsplans und der Umweltprüfung Die Bewertung des Konfliktrisikos erfolgt in der Regel durch eine prozentuale Ermittlung der Vor-ranggebietsanteile, die innerhalb der Gebietskulisse der einzelnen Abwägungskriterien liegen. Dieses Vorgehen ist zur Bewertung des tatsächlichen Konfliktrisikos allerdings nur bedingt geeignet, da die Größen der Fläche im Zuge der Ermittlung von Betroffenheitsanteilen außer Acht gelassen werden. Dies kann dazu führen, dass das Konfliktrisiko eines großen Vorranggebiets, welches nur anteilig innerhalb eines Abwägungskriteriums liegt, mit einem geringeren Konfliktrisiko bewertet wird als ein kleines Vorranggebiet, welches vollständig innerhalb des jeweiligen Abwägungskriteriums liegt. Da das tatsächliche Konfliktrisiko allerdings weniger vom Flächenanteil als vielmehr von der tatsächlichen Flächengröße abhängig ist, sollte dieser Aspekt in die Konfliktrisikobewertung einfließen. Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Textteil zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 In Nummer 3 sollte im letzten Teil durch Ergänzung klargestellt werden, dass lediglich die Errich-tung von Windkraftanlagen auf den in den Regionalplänen ausgewiesenen Gebieten zu konzent-rieren ist, die nicht unter Nummer 10, Absatz 2, fallen. Nummer 4 ist als Grundsatz der Raumordnung formuliert und bildet somit lediglich Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Ziel der Ausweisung von Vorranggebieten Repowering ist die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen durch den Abbau von Altanlagen außerhalb der zukünftigen Vorranggebiete. Um diese Bestrebung bereits auf Ebene des Landesentwicklungsplans zu verdeutlichen und eine regelmäßiges Abweichen zu vermeiden, sollte Nummer 4 als Ziel der Raumordnung formuliert werden. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung zu Nummer 4 der Zusatz Z als Kenn-zeichnung für Ziele der Raumordnung und nicht wie im Textteil der Zusatz G als Kennzeichnung für Grundsätze der Raumordnung angegeben ist. Zudem wird davon ausgegangen, dass § 5 Absatz 4 LaPlaG (Einleitung des Aufstellungsverfahrens durch Bekanntmachung im Amtsblatt) nicht als Rechtsgrundlage für die Ausweisung von Vorranggebieten für Repowering gemeint ist. In der Begründung zu Nummer 5 sollte im letzten Satz klarstellend ergänzt werden, dass von ei-nem räumlichen Zusammenhang ausgegangen wird: *„[...] wenn die Kleinflächen in maximal*	

400 m Entfernung zur großen Fläche stehen." Gegen die Inhalte der Nummer 7 bestehen aus fachlicher Sicht Bedenken. Eine Bevorzugung von ehemaligen Eignungsgebieten und Repowering-Maßnahmen aus den unwirksamen Teilfortschrei-bungen der Regionalpläne 2012 widerspricht dem Anspruch an eine nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzte Gebietskulisse und einer aus nachvollziehbaren Sachgründungen erfolgte Abwägung. Weder in der Begründung zum Textteil noch im gesamträumlichen Plankonzept ist dargelegt, in welcher Weise eine Bevorzugung der ehemaligen Eignungsgebiete und Repowering-Maßnahmen erfolgt. Zudem ist bereits im gesamträumlichen Plankonzept in Kapitel 4.1 richtiger-weise dargelegt, dass: *„die Rechtsprechung bestätigt, dass das berechtigte öffentliche Ziel, die Windenergienutzung zu kanalisieren und Fehlentwicklungen entgegenzusteuern, nicht erreicht werden kann, wenn die Flächenauswahl anhand der vorhandenen WKA erfolgt."* **Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010** Kapitel 3.5.1 — Hochwasserschutz Binnenland und Küste Die Abbildung 17 in Kapitel 3.5.1 stellt fälschlicherweise die Flächenkulisse der Geotope und Ge-otop-Potenzialflächen in Schleswig-Holstein und nicht die Flächenkulisse der Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz und der Landesschutz- und Regionaldeiche dar. Im Weiteren wird aufgrund der Konkretisierung der Planaussagen auf die Stellungnahme zum Umweltbericht zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie) verwiesen. Stellungnahme zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungs-raum II Textteil zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraum II (Sachthe-ma Windenergie) Gemäß Kapitel 5.7.2 Nummer 1 dient die Ausweisung von Vorranggebieten Repowering der stärkeren räumlichen Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen. Die im Kreis Rendsburg-Eckernförde ausgewiesenen Vorranggebiete Repowering befinden sich teilweise deutlich abgesetzt von weiteren im Entwurf ausgewiesenen Vorranggebieten. Diese Gebiete sollen in Tei-len zwar dazu dienen, die bestehenden Anlagen außerhalb von Vorranggebieten	

in räumlicher Nähe zu repowern, eine Verpflichtung zum Abbau der Anlagen in räumlicher Nähe besteht aller-dings nicht, so dass es gemäß jetzigem Konzept möglich ist, dass auch Altanlagen aus weiterer Entfernung auf diesen Gebieten repowert werden. Da die bestehenden Windkraftanlagen im Kreis Rendsburg-Eckernförde, die außerhalb von Vor-ranggebieten liegen, in der Regel Windparks mit mehreren Anlagen darstellen, ist zudem zu erwarten, dass keine Windkraftanlagen in Einzellagen für eine Repowering abgebaut werden. Das Ziel einer *„räumlichen Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen"* ist dementsprechend kritisch zu hinterfragen. Der Begriff der „Kleinanlagen" in Kapitel 5.7.2 Nummer 4 sollte definiert werden. Dazu sollte die in Nummer 10 des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 genannte Definition von Kleinanlagen aufgegriffen werden. Der Begriff des „räumlich-funktional zusammenhängenden Landschaftsraums" in Kapitel 5.7.2 Nummer 8 sollte definiert werden. Zudem ist zu prüfen, ob die bislang lediglich als Grundsatz der Raumordnung aufgenommen Ausführungen unter Nummer 8 zur Sicherstellung des Planungsziels einer räumlichen Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen als Ziel der Raumord-nung festgesetzt werden sollten. In Kapitel 5.7.3 Nummer 1 ist fälschlicherweise auch die Potenzialfläche PR2_RDE_315 als Vor-ranggebiet genannt. Die Fläche ist im Rahmen der Abwägung nicht als Vorranggebiet übernom-men worden und somit zu streichen. **Umweltbericht zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)** Kapitel 3.1 — Voraussichtliche Wirkfaktoren der Windenergiebereiche Redaktioneller Hinweis zum zweiten Absatz: Öffentliche und private Belange sind bei der Regio-nalplanung nur soweit zu berücksichtigen sind Kapitel 3.3 — Kriterien für die Prüfung der Umweltauswirkungen Zu Tabelle 5 — Schutzbezogene Liste der Prüfkriterien für die SUP: Es fehlt die Berücksichtigung der Moorkulisse und der Maßnahmenflächen Moore. Die Biodiversitätsstrategie sowie das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 der	

Bundesregierung berücksichtigen die besondere Bedeutung der Moore für den Klimaschutz. Dabei spielt die Moor-renaturierung eine besondere Rolle, um aktuell CO2 emittierende degradierte Moore (vornehmlich ackerbaulich bewirtschaftete Niedermoore) in funktionsfähige CO2-Senken zu verwandeln oder mindestens eine weitere Mineralisierung aufzuhalten und Emissionen zu vermeiden. Im Kreisge-spräch wurde bereits auf die fehlende Berücksichtigung der vom Land ausgewiesenen Moorkulisse hingewiesen, bleibt aber weiter unberücksichtigt. Mit der Errichtung Windparks ist davon auszuge-hen, dass im Bereich der WEA Wiedervernässungsmaßnahmen zu Beeinträchtigungen der Statik führen können. Wiedervernässungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung der betroffenen Flä-cheneigentümer. Mit der Errichtung von WEA ergibt sich somit ein Konflikt bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Moorrenaturierung und steht damit diametral zum Ziel des Klimaschutzes. <u>Kapitel 4.3.1 — Europäische Schutzgebiete</u> Die zu berücksichtigenden Natura 2000-Schutzgebiete im Planungsraum II sind ausweislich der Tabellen 8 und 9 auf für Fledermausschutz relevante FFH-Gebiete und EU Vogelschutzgebiete beschränkt. Der Auswahlprozess ist weder dokumentiert noch nachvollziehbar. Nach Art. 6 Abs. 3 FFH RL i. Verb. m. § 34 BNatSchG ist für Pläne oder Projekte eine Prüfung der Verträglichkeit vorgeschrieben. Eine Auswahl wie vorstehend beschrieben kann nur im Rahmen der Prüfung er-folgen. Zur Feststellung in Kap. 6.3.1, durch Berücksichtigung des 300m Abstandes führte die Er-richtung von WEA nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen, fehlt eine Begründung, wie diese Feststellung getroffen wurde. <u>Kapitel 4.3.3.2 — Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz</u> Es wird auf die Ausführungen des Landschaftsrahmenplans (MUNF 2000) für den Planungsraum III verwiesen. Der Landschaftsrahmenplan wird aktuell fortgeschrieben. Erwähnt wird die Ausweisung von Wiesenvogel-Brutgebieten, um eine Verschlechterung der Le-bensraumsituation verhindern. Planerisch gewichtet werden die Wiesenvogel-Brutgebiete jedoch lediglich als Abwägungskriterium. <u>Kapitel 4.3.5 - Biotopschutz</u> Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen mit weniger als 20 ha soll vorhabenbezogen geprüft werden. Zu berücksichtigen wäre, dass bei einer Prüfung erst auf Ebene der Genehmi-gungsplanung durch betroffene gesetzlich geschützte Biotope die	

erforderliche Mindestgröße zu-vor ausgewiesener Vorranggebiete unterschritten werden könnte (Restflächen, Flächen mit Raum für < 3 WEA). Kapitel 4.7.1.2 — Naturparke Ausgeführt wird, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA vielfach nicht mit Cha-rakter und Zielsetzung der Naturparke vereinbar sei. Bei der vorliegenden Planung (Datenblätter) werden Naturparke jedoch, zumindest im Planungsraum II, offensichtlich nicht berücksichtigt und in vollem Umfang in die potenziellen Vorranggebiete einbezogen. Kapitel 5 — Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Plan Die Aussage, Vorranggebiete stellen bezüglich der betrachteten Tabukriterien konfliktfreie Räume dar, sollte klargestellt werden. Kapitel 6.1.5.2 — Teilaspekt Artenschutz Für Fledermäuse beschränkt sich die Betrachtung bezüglich artenschutzrechtlicher Relevanz auf die Kollisionswirkung bzw. das Barotrauma. Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen (!) Population durch Scheuchwirkung und Beseitigung von Habitaten bleibt unberücksichtigt (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG). Kapitel 6.1.6 — Boden/Fläche und Wasser Die zur Verfügung stehenden Kartengrundlagen zu Bodenkunde, Geotopen und Geologie lassen derzeit keine detaillierteren Aussagen zum Bodenschutz zu. Erst mit Vorlage konkreter Standortplanungen können Aussagen gemacht werden, ob und in wel-chem Umfang Bereiche mit schützenswerten Böden, Geotopen o.ä. betroffen sind und Über-schneidungen mit Kriterien der unteren Naturschutzbehörden bestehen. Hieraus sind dann die notwendigen Auflagen/Bedingungen bei der Standortwahl, der Zufahrt- und Wartungstrassenführung und den zur Verfügung stehenden Baustelleneinrichtungs- und Betriebsflächen abzuleiten. Kapitel 6.1.7 - Klima und Luft Bei Inanspruchnahme von Moorflächen oder angrenzenden Flächen durch die Errichtung von	

WEA sind Maßnahmen zur Moorrenaturierung (in der Regel Wiedervernässung) u. U. nicht mehr möglich. Dies führt zu einer fortgesetzten Degradation der betroffenen Moorflächen, damit einhergehend fortgesetzte CO2 Emissionen. Kapitel 11 — Geplante Maßnahmen zur Überwachung Die bestehenden Monitoringprogramme des LLUR/LKN beschränken sich auf Schutzgebiete. Eine Verpflichtung zum Monitoring sollte auch für die Ebene der Genehmigungsplanung festgeschrieben werden (Ergänzung des Windkrafterlasses). **Anlage 1 zum Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans II (FFH-Vorprüfungen)** **Jeweils** zum Kapitel 2.3 - Potentielle Auswirkungen der Windpotentialflächen / vorgeschlagenen Windvorrangflächen Die Aussage, aufgrund der Entfernung von über 300 m zu den Grenzen des SPA könnten baube-dingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, korreliert nicht mit den in 2.4.1 aufgelisteten zu prüfenden kritischen Distanzen. FFH-Gebiete sind als weiches Tabukriterium eingestuft, Vorprüfungen wurden jedoch ausschließ-lich für EU-Vogelschutzgebiete durchgeführt. Für Pläne oder Projekte ist nach Art. 6 Abs. 3 FFH RL i. Verb. m. § 34 BNatSchG eine Prüfung der Verträglichkeit vorgeschrieben. Die Gewichtung in der landesplanerischen Abwägung ist folglich unerheblich. **Karte zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)** Im Folgenden erfolgt eine gebietsspezifische Stellungnahme im Hinblick auf die Plausibilität der Gebietsausweisung und -abgrenzung: **PR2 RDE 001:** Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung Hinweis: Die betroffene Gemeinde Dörphof hat sich mit Schreiben des Amtes Schlei-Ostsee vom 31.05.2016 gegen die Ausweisung der Fläche ausgesprochen.	

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) Das FFH Gebiet DE 1425-301 „Karlsburger Holz" wurde nicht berücksichtigt. Der Puffer von knapp 300 m wird als nicht ausreichend erachtet, um Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes auszu-schließen. Eine Vorprüfung ist erforderlich (fehlt in den Planunterlagen). Der Naturpark wurde nicht berücksichtigt und widerspricht hiermit dem gesamträumlichen Planungskonzept des LEP. Die Abwägungsentscheidung wird damit begründet, dass bei Berücksichtigung von Naturparken die Abstände zur Wohnbebauung nicht gehalten werden können. Im Landschaftsrahmenplan ist dieses Gebiet als historische Kulturlandschaft mit besonderer Eig-nung für die Erholung ausgewiesen. Artenschutzfachlich sind Konflikte zu erwarten. Für das Waldgebiet Karlsburger Holz liegen Brut-nachweise für Uhu und Wespenbussard vor, generell muss für die Halbinsel Schwansen ein Vor-rang für Vogelzug aufgrund der Verbundfunktion zwischen Schlei und Ostseeküste kritisch geprüft werden. Erhaltungsziel des FFH-Gebietes DE 1425-301 „Karlsburger Holz" ist es u. a., Höhlen-bäume sowie den historischen Waldbestand von Eichen und Buchen zu erhalten, der Manage-mentplan (MaP) sieht die Entwicklung von Altholzinseln vor. Diese Habitatstrukturen sind von be-sonderer Bedeutung für Seeadler. Revierkämpfe finden nahezu über die gesamte Halbinsel statt und zeugen sowohl von dichtem Seeadlerbesatz als auch von einer besonderen Habitateignung. Hierzu gehören verbindend auch Schlei, Ostsee und die zahlreichen Seen. In 3 km Entfernung liegt das NSG Schwansener See. Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde) Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Schwarzbek / III des WBV Schwan-sener See (schwarz — weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Ge-wässers in einem Abstand von 5,0 Meter (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzu-lässig. **PR2 RDE 003** Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung Hinweis: Die betroffene Gemeinde Thumby hat sich mit Schreiben des Amtes Schlei-Ostsee vom 31.05.2016 gegen die Ausweisung der Fläche ausgesprochen.	

Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde) Die denkmalrechtliche Prüfung des Vorranggebietes ergab, dass durch die Errichtung von Wind-kraftanlagen eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung von Kulturdenkmalen entstehen würde. (vgl. Stellungnahme zum gesamträumlichen Plankonzept, Kapitel 2.5.2.11) Die Fläche bedarf einer kritischen Überprüfung hinsichtlich von Anpassungen zur Erzielung der Denkmalverträglichkeit. Oft können die negativen Auswirkungen durch eine angemessene Erhöhung des Abstandes zwischen dem Vorranggebiet und den Kulturdenkmalen erheblich reduziert werden. Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) **Die südlich des FFH-Gebietes Karlsburger Holz gelegene Fläche (Vorprüfung fehlt) wird durch Knicks und prägnante Baumreihen zerteilt, zentral befindet sich ein Kleingewässer. Das geplante Vorranggebiet liegt zudem in einem Komplex von Kleingewässern. Aufgrund der Habitateignung für Fledermäuse (hier insbesondere Vernetzungsfunktion) ist mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Auch liegt die Fläche im potenziellen Beeinträchtigungsbereich für den Seeadler, Be-obachtungen von Horstbäumen und Schlafplätzen wurden gemeldet.** **Im Landschaftsrahmenplan ist dieses Gebiet als historische Kulturlandschaft mit besonderer Eig-nung für die Erholung ausgewiesen.** **PR2 RDE 007** **Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung** **Hinweis: Die betroffene Gemeinde Waabs hat sich mit Schreiben des Amtes Schlei-Ostsee vom 31.05.2016 gegen die Ausweisung der Fläche ausgesprochen.** **Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)** **Der nördliche Bereich der Fläche liegt im Biotopverbundsystem entlang der Schwastrumer Au.** **In der Fläche befinden sich südlich Stillgewässer. Der Abstand zum südwestlichen Waldstück be-trägt an der schmalsten Stelle weniger als 100 m. Aufgrund des Reliefs**	

der Fläche sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. **PR2 RDE 009** **<u>Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung</u>** **<u>Hinweis:</u> Die teilweise betroffene Gemeinde Loose hat sich mit Schreiben des Amtes Schlei-Ostsee vom 31.05.2016 für die Ausweisung der Fläche ausgesprochen. Die hauptsächlich be-troffene Gemeinde Rieseby hat im Rahmen dieses Schreibens keine Stellung genommen.** **<u>Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)</u>** **Die denkmalrechtliche Prüfung des Vorranggebietes ergab, dass durch die Errichtung von Wind-kraftanlagen eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung von Kulturdenkmalen entstehen würde. (vgl. Stellungnahme zum gesamträumlichen Plankonzept, Kapitel 2.5.2.11) Die Fläche bedarf einer kritischen Überprüfung hinsichtlich von Anpassungen zur Erzielung der Denkmalverträglichkeit. Oft können die negativen Auswirkungen durch eine angemessene Erhöhung des Abstandes zwischen dem Vorranggebiet und den Kulturdenkmalen erheblich reduziert werden.** **<u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u>** **Der Biotopverbund verläuft im nördlichen Teil durch die Fläche und liegt innerhalb des Naturparks Schlei.** **Die Fläche ist durchzogen von zahlreichen gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks) und Feldge-hölzen. Der östlich befindliche Flächenkomplex hat neben der Renaturierung von Hochmoor den Wiesenvogelschutz als Entwicklungsziel. Es ist aufgrund der naturräumlichen Ausstattung von hohen Fledermausaktivitäten auszugehen.** **Das nördlich liegende Kollholz ist von großer Bedeutung für Seeadler im Raum Schwansen. Re-vierkämpfe finden nahezu über die gesamte Halbinsel statt. Weiter liegen Meldungen zu Kranich-vorkommen vor.** **Unmittelbar angrenzend befindet sich ein großflächiges Ökokonto mit dem Ziel der Habitataufwer-tung zum Wiesenvogelbrutgebiet. Dies steht diametral zu erforderlichen**	

Vergrämungsmaßnahmen in einem Windpark. Artenschutzkonflikte sind somit vorhersehbar zu erwarten und können wegen der unmittelbar angrenzenden gezielten Habitataufwertung nicht durch Maßnahmen vermindert oder vermieden werden. In 200 m Entfernung zum vorgeschlagenen Vorranggebiet wurde die Wiesenweihe nachgewiesen (Rote Liste SH, stark gefährdet), wie vorstehend sind keine geeigne-ten Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen möglich. **PR2 RDE 012** **<u>Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung</u>** **<u>Hinweis:</u> Die betroffenen Gemeinden Loose und Waabs haben sich mit Schreiben des Amtes Schlei-Ostsee vom 31.05.2016 gegen die Ausweisung der nordöstlichen Teilfläche, für eine redu-zierte Ausweisung der mittleren Teilfläche und für eine Ausweisung der südwestlichen Teilfläche ausgesprochen.** **<u>Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)</u>** **Die denkmalrechtliche Prüfung des Vorranggebietes ergab, dass durch die Errichtung von Wind-kraftanlagen im Bereich der mittleren und westlichen Teilfläche eine wesentliche Eindrucksbeein-trächtigung von Kulturdenkmalen entstehen würde. (vgl. Stellungnahme zum gesamträumlichen Plankonzept, Kapitel 2.5.2.11) Die Fläche bedarf einer kritischen Überprüfung hinsichtlich von An-passungen zur Erzielung der Denkmalverträglichkeit. Oft können die negativen Auswirkungen durch eine angemessene Erhöhung des Abstandes zwischen dem Vorranggebiet und den Kultur-denkmalen erheblich reduziert werden.** **<u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u>** **Die Fläche ist durchzogen von zahlreichen gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks) und Feldge-hölzen. Zudem liegt sie in unmittelbarer Nähe des LSG Schwansener Ostseeküste. Eine Barriere-wirkung für Zugvögel kann prognostiziert werden, da diese Vorrangfläche innerhalb des 3 km Kor-ridors zur Küste liegt und so das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Vogelzug besitzt, da viele Wasservögel Schleswig-Holstein im Bereich von der Eckernförder Bucht zur Husumer Bucht und zum Eiderästuar queren.** **Für die Großvogelart Seeadler liegt die Fläche sowohl im potenziellen**	

Beeinträchtigungsbereich als auch im Prüfbereich - ein Horst wurde innerhalb des 3 km Radius kartiert. **Es ist aufgrund der naturräumlichen Ausstattung von hohen Fledermausaktivitäten auszugehen.** **Im Großen Moor bei Rußland wurde ein Rotmilanpaar gesichtet. Das Moor ist eines der wenigen intakten Hochmoore in Schwansen mit charakteristischem Arteninventar. In den letzten Monaten wurden hier an einer Stelle bis zu 17 Seeadler gezählt.** **Die Vorrangfläche liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft und weist in der Nähe bereits bestehende Erholungsinfrastruktur auf.** **Die östliche Teilfläche liegt teilweise innerhalb der Moorkulisse.** **<u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)</u>** **Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer Ie, Kobek / 1, 1e2, 1e2.1, 1e7, Riten-rade / VI und VIc des WBV Kohbek-Waabs (schwarz — weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 Meter (gemessen von der Rohr-achse) jegliche Bebauung unzulässig.** **Innerhalb des Vorranggebietes liegen die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft 1e2.1, 1e2, 1e2.2, 1e2.3, 1e6, Ritenrade / VI und VIc1 des WBV Kohbek-Waabs (rot — weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlagen in einem Abstand von 5,0 Meter (gemessen von der Rohrleitungsachse) jegliche Bebauung unzulässig.** **PR2 RDE 017** **<u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u>** **Eine Barrierewirkung für Zugvögel kann prognostiziert werden, da diese Vorrangfläche innerhalb des 3 km Korridors zur Küste liegt und eine besondere Bedeutung für die Avifauna besitzt. Innerhalb von 3 km Abstand zur Fläche befindet sich ein Seeadler-Horst. Zudem sind Kartierungen von Kranich, Rohrweihe und Rotmilan bekannt.** **Eine FFH Vorprüfung für das östlich liegende FFH Gebiet Stohl ist durchzuführen.**	

Innerhalb dieses Gebietes sind Vorkommen von Uhus und Schleiereule zu verzeichnen. **Die Fläche ist durchzogen von zahlreichen gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks), Kleingewäs-ser und Feldgehölzen. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung kann von hohen Fledermausak-tivitäten ausgegangen werden.** **Die Vorrangfläche ist als historische Kulturlandschaft eingestuft und liegt teilweise in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.** **Im südlichen Teil sind Flächen der Moorkulisse ausgewiesen (entlang der Lasbek).** **<u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)</u>** **Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Laßbek / VI des WBV Schwedeneck (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 Meter (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.** **Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer VI.1 des WBV Schwedeneck (schwarz — weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 Meter (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.** **PR2 RDE 025** **<u>Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung</u>** **<u>Hinweis:</u> Die betroffene Gemeinde Holtsee hat sich mit Schreiben des Amtes Hüttener Berge vom 30.05.2016 für die überwiegende Ausweisung der Fläche ausgesprochen.** **<u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u>** **Die Vorrangfläche liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseig-nung. Der westliche Teil liegt zudem innerhalb eines Geotops.** **Der südwestliche Bereich dieser Vorrangfläche liegt innerhalb des Naturparks Hüttener Berge.** **Eine Barrierewirkung für Zugvögel kann prognostiziert werden, da diese Vorrangfläche innerhalb des 3 km Korridors zur Küste liegt und eine besondere Bedeutung für die**	

Avifauna besitzt. **Unmittelbar nordwestlich angrenzend liegt das Landschaftsschutzgebiet Küstenlandschaft Däni-scher Wohld.** **Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung kann von hohen Fledermausaktivitäten ausgegangen werden.** **<u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)</u>** **Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Harzhof / X des WBV Am Noor (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (ge-messen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.** **Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer Harzhof / X, Wiesengraben / Xj und Vortluter Hohenlieth / Xla des WBV Kohbek-Waabs (schwarz — weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.** **PR2 RDE 033** **<u>Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung</u>** **<u>Hinweis:</u> Die betroffenen Gemeinden Felm und Tüttendorf haben mit Schreiben des Amtes Däni-scher Wohld vom 27.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben und insbesondere auf die geplante bauliche Entwicklung der Gemeinde Tüttendorf hingewiesen. Die dort skizzierten Entwicklungsflächen wurden bei der Abgrenzung des Vorranggebietes nicht berücksichtigt.** **<u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u>** **Die Wulfshagener Au verläuft als Teil des Biotopverbundsystems durch das vorgeschlagene Vor-ranggebiet und teilt den östlichen Bereich räumlich ab. Damit ergibt sich auf dieser Seite nur noch ein schmaler Streifen, teils unter 65 m Breite.** **Diese Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den**	

Fledermausschutz und in-nerhalb einer historischen Kulturlandschaft. **<u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)</u>** **Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Felmer Au / II des WBV Felmer Au (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.** **Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer Felmer Au / II und II e 4 des WBV Felmer Au (schwarz — weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Ge-wässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzuläs-sig.** **PR2 RDE 034** **<u>Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung</u>** **<u>Hinweis:</u> Die betroffene Gemeinde Holtsee hat sich mit Schreiben des Amtes Hüttener Berge vom 30.05.2016 für die Ausweisung der Fläche ausgesprochen.** **Die ebenfalls betroffenen Gemeinden Lindau und Neudorf-Bornstein haben mit Schreiben des Am-tes Dänischer Wohld vom 27.05.2016 verschieden Anregungen und Hinweise gegeben.** **Die betroffene Gemeinde Neudorf-Bornstein hat zudem mit Schreiben vom 27.06.2016 mitgeteilt, dass sich die Gemeinde am 12.05.2016 gegen die Ausweisung von Vorranggebieten im Gemein-degebiet ausgesprochen hat.** **<u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u>** **Die Vorrangfläche liegt im Naturpark Hüttener Berge sowie innerhalb einer historischen Kulturland-schaft mit besonderer Erholungseignung. Der nördliche Teil der vorgeschlagenen Fläche wird durch einen Streifen des Biotopverbundes (Gewässerverlauf) abgetrennt. Hier liegt eine hohe Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen vor (Knicks, Bruchwald, Feuchtwiese), so dass der nördliche Ausläufer insgesamt ungeeignet erscheint.**	

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde) **Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Graben 10 / 10 des WBV Gettorfer-Lindauer Au (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Ab-stand von 5,0 Meter (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.** **PR2 RDE 035** **Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung** **Hinweis: Die betroffene Gemeinde Holtsee hat sich mit Schreiben des Amtes Hüttener Berge vom 30.05.2016 gegen die Ausweisung der Fläche ausgesprochen.** **Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)** Die Fläche liegt im Naturpark Hüttener Berge. Im nordwestlichen Bereich der Vorrangfläche befin-den sich verstärkt gesetzlich geschützte Biotope (Knicks) und Feldgehölze. Der Abstand zum FFH Gebiet DE 1625-301 „Kluvensieker Holz" von 1.000 m wird als nicht ausrei-chend erachtet, da zahlreiche Fledermausarten (FFH RL Anhang II) in dem Waldgebiet nachge-wiesen wurden. Eine FFH-Vorprüfung ist erforderlich. Östlich der Fläche sind verstärkt Fledermausvorkommen und Uhus kartiert worden. Die Vorrang-fläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich der historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung. Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde) Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Graben 5 / 5 des WBV Gettorfer-Lindauer Au (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Ab-stand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. **PR2 RDE 036** Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung Hinweis: Die betroffene Gemeinde Holtsee hat mit Schreiben des Amtes Hüttener Berge vom 30.05.2016 keine Stellung zu der Fläche genommen, da diese in der mit Stand 17.03.2016	

veröf-fentlichten Karte der Landesplanungsbehörde nicht als Abwägungsbereich gekennzeichnet war. Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) Die Flächen liegen im Naturpark Hüttener Berge und laut Landschaftsrahmenplan in einem Be-reich der historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung. Der Abstand zum FFH Gebiet DE 1625-301 „Kluvensieker Holz" von unter 1.000 m wird als nicht ausreichend erachtet, da zahlreiche Fledermausarten (FFH RL Anhang II) in dem Waldgebiet nachgewiesen wurden. Eine FFH-Vorprüfung ist erforderlich. Im südlich angrenzenden Sehestedter Holz sind zahlreiche Parzellen als Naturwald ausgewiesen worden, mit artenschutzrechtlichen Konflikten ist aufgrund der besonderen Habitateignung für Fle-dermäuse zu rechnen. **PR2 RDE 037** Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung Hinweis: Die betroffene Gemeinde Tüttendorf hat mit Schreiben des Amtes Dänischer Wohld vom 27.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben und insbesondere auf die geplante bauliche Entwicklung der Gemeinde Tüttendorf hingewiesen. Die dort skizzierten Entwicklungsflä-chen wurden bei der Abgrenzung des Vorranggebietes nicht berücksichtigt. Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde) Die denkmalrechtliche Prüfung des Vorranggebietes ergab, dass durch die Errichtung von Wind-kraftanlagen eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung von Kulturdenkmalen entstehen würde (vgl. Stellungnahme zum gesamträumlichen Plankonzept, Kapitel 2.5.2.11). Die Fläche bedarf ei-ner kritischen Überprüfung hinsichtlich von Anpassungen zur Erzielung der Denkmalverträglichkeit. Oft können die negativen Auswirkungen durch eine angemessene Erhöhung des Abstandes zwischen dem Vorranggebiet und den Kulturdenkmalen erheblich reduziert werden. Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich der historischen	

Kulturland-schaft. Die umgebenden Wälder weisen alten Baumbestand auf, aufgrund seiner Habitateignung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Artenschutzkonflikten zu rechnen. **PR2 RDE 038** **<u>Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung</u>** **<u>Hinweis:</u> Die betroffene Gemeinde Owschlag hat sich mit Schreiben des Amtes Hüttener Berge vom 30.05.2016 für die teilweise Ausweisung der Fläche ausgesprochen. Der Hinweis auf die ge-plante bauliche Entwicklung der Gemeinde Owschlag wurde bei der Abgrenzung des Vorrangge-bietes nicht berücksichtigt.** **<u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u>** **Mit dem Mühlenbach verläuft das Biotopverbundsystem raumgreifend durch das Vorranggebiet ergänzt um mehrere Vertragsnaturschutzflächen. Die gesamte Fläche wird von einem engmaschi-gen Knicknetz durchzogen (hohe Dichte gesetzlich geschützter Biotope).** **Der Abstand zum FFH Gebiet DE 1623-306 „Owschlager See" beträgt weniger als 500 m und liegt somit im potenziellen Beeinträchtigungsbereich (500 m) von Bekassine, Wachtelkönig, Kranich und Großem Brachvogel. Um eine Beeinträchtigung des Natura 2000- Gebietes auszuschließen, ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen.** **Die Fläche liegt im Naturpark Hüttener Berge, innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erho-lungseignung und zudem in einem Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet aufweist. Etwa 1.000 m südlich der Vorrangfläche befindet sich ein großes Wiesenvogelbrutgebiet.** **<u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)</u>** **Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Mühlenau / E und E 3c des WBV Obere Sorge (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Ab-stand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.** **Innerhalb des Vorranggebietes liegen die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft E 3c und E 3c1 des WBV Obere Sorge (rot — weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung**	

des WBV ist beidseitig der Verbandsanlagen in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrleitungsachse) jegliche Bebauung unzulässig. **PR2 RDE 039** **Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung** **Hinweis: Die betroffene Gemeinde Sehestedt hat sich mit Schreiben des Amtes Hüttener Berge vom 30.05.2016 für die Ausweisung der Fläche ausgesprochen.** **Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)** **An der Westseite des Gebietes verläuft das Biotopverbundsystem.** **Die Fläche liegt im Naturpark Hüttener Berge. Durch die räumliche Nähe zum FFH Gebiet Witten-see und angrenzende Niederungen als auch zum Landschaftsschutzgebiet Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge ist ein hohes Konfliktrisiko bezüglich Wiesenvögel, Großvögel und Fle-dermäuse zu erwarten. Horstbäume relevanter Großvogelarten sind innerhalb des 3 km Radius nachgewiesen worden. Der Nord-Ostsee-Kanal wird als Hauptzugweg für Wasservögel angege-ben.** **Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich der historischen Kulturland-schaft mit besonderer Erholungseignung, konkret weithin sichtbar auf einem Höhenrücken am Rand des Wittensees.** **PR2 RDE 040** **Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung** **Hinweis:** Die betroffenen Gemeinden Neuwittenbek und Tüttendorf haben mit Schreiben des Am-tes Dänischer Wohld vom 27.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben und insbesondere auf die geplante bauliche Entwicklung der Gemeinde Neuwittenbek hingewiesen. Die dort skizzierten Entwicklungsflächen wurden bei der Abgrenzung des Vorranggebietes nicht be-rücksichtigt. Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) Im westlichen Ausläufer der Vorrangfläche ist eine besonders hohe Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen zu verzeichnen. Neben einem dichten Knicknetz, darunter	

naturschutzfachlich hochwertige Redder, verläuft ein Teil des Biotopverbundsystems durch diesen Bereich der Vorrangfläche, außerdem sind Bereiche als Moorkulisse ausgewiesen, sodass hier kaum Raum für Wind-kraftanlagen verbleibt. Das Vorranggebiet liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft. <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)</u> Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Hauptvorfluter Warleberg / VII und Vorfluter Warleberg, Warleberger Mühle / VII h des WBV Schinkel-Warleberg (blaue Linien). Ge-mäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer Vorfluter Warleberg / VII d und Hauptvorfluter Warleberg / VII des WBV Schinkel-Warleberg (schwarz — weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegen die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft Vorfluter Warleberg / VII d2, Hauptvorfluter Warleberg / VII, Vorfluter Warleberg, Warleberger Mühle VII i, Vorfluter Warleberg VII l und Vorfluter Warleberg / VII k des WBV Schinkel-Warleberg (rot — weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlagen in einem Ab-stand von 5,0 m (gemessen von der Rohrleitungsachse) jegliche Bebauung unzulässig. PR2 RDE 042 <u>Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung</u> Der Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Holtsee weist für den Bereich „Eiderhufe" ein Sondergebiet „Gastronomie und Beherbergungsbetrieb" aus, auf das im Rahmen der Abwägung bereits Bezug genommen wird. Gemäß vorliegendem Entwurf ist für den Bereich „Eiderhufe" allerdings lediglich ein 400 m Vorsorgeabstandstand als weiches Tabukriterium angesetzt worden. Gemäß gesamträumlichem Plankonzept sollen: *„alle Baugebiete gemäß BauNVO, die Wohn- und/oder Erholungsfunktion erfüllen und planungsrechtlich gemäß § 34 oder § 30 BauGB zu beurteilen sind"* ei-nen weitergehenden Schutzstatus genießen und somit ein 800 m Vorsorgeabstand zugrunde gelegt werden. Ob das durch eine verbindliche Bauleitplanung festgesetzte Sondergebiet eine Erholungsfunktion erfüllt und somit ein 800 m Vorsorgeabstand zugrunde gelegt werden muss, sollte vertiefend geprüft werden.	

Gegebenenfalls ist ein 800 m Vorsorgeabstand als weiches Tabukriterium zu ergänzen, sodass eine Abwägung für diesen Bereich entfallen würde. Hinweis: Die betroffene Gemeinde Holtsee hat sich mit Schreiben des Amtes Hüttener Berge vom 30.05.2016 gegen die Ausweisung der Fläche ausgesprochen. Die ebenfalls betroffenen Gemeinden Lindau hat mit Schreiben des Amtes Dänischer Wohld vom 27.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben. Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) Der nördliche Bereich befindet sich im Naturpark Hüttener Berge. Entlang der Lindauer Mühlenau verläuft das Biotopverbundsystem. Der Abstand zum FFH Gebiet Kluvensieker Holz wird als nicht ausreichend erachtet, da zahlreiche Fledermausarten in dem Waldgebiet nachgewiesen wurden. Eine FFH-Vorprüfung wird als notwendig erachtet. In dem FFH Gebiet befinden sich Naturwaldflächen zwischen 1 bis 20 ha. Das Vorranggebiet liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungs-eignung. Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde) Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Alte Eider/Lindauer Mühlenau / 1 und Graben 6 / 6 des WBV Gettorfer-Lindauer Au (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidsei-tig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Be-bauung unzulässig. **PR2 RDE 046** Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde) Die denkmalrechtliche Prüfung des Vorranggebietes ergab, dass durch die Errichtung von Wind-kraftanlagen eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung von Kulturdenkmalen entstehen würde. (vgl. Stellungnahme zum gesamträumlichen Plankonzept, Kapitel 2.5.2.11) Die Fläche bedarf einer kritischen Überprüfung hinsichtlich von Anpassungen zur Erzielung der Denkmalverträglichkeit. Oft können die negativen Auswirkungen durch eine angemessene	

Erhöhung des Abstandes zwischen dem Vorranggebiet und den Kulturdenkmalen erheblich reduziert werden. <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u> Nördlich der Vorrangfläche befindet sich in 1.100 m das FFH Gebiet DE 1625-301 Kluvensieker Holz. Das Kluvensieker Holz ist als eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete im Na-turraum Dänischer Wohld von Bedeutung. Auch unmittelbar in der Vorrangfläche befinden sich zahlreiche Feldgehölze, aufgrund der Habitatstruktur sind Artenschutzkonflikte zu erwarten. Der Nord-Ostsee-Kanal wird als Hauptzugweg für Wasservögel angegeben. Das Vorranggebiet liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungs-eignung. **PR2 RDE 051** <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u> Mit dem nahe gelegenen Waldstück verbundenen Knickstrukturen lassen für den nördlichen Teil Artenschutzkonflikte (Fledermäuse) erwarten, die auf Genehmigungsebene zu dauerhaften Ab-schaltvorgaben führen können. <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)</u> Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Küthmühlen-Graben / 2.3 des WBV Bredenbek (schwarz — weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Ge-wässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzuläs-sig. Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Küthmühlen-Graben / 2.3 des WBV Bredenbek (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Ab-stand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. **PR2 RDE 055** <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u>	

Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel wird durch Nachweise in unmittelbarer Umgebung für Rotmilan, Kranich, Seeadler und Uhu bestätigt. Nördlich sind Vorkommen der Teichfledermaus bekannt, für die Schleswig-Holstein eine besonde-re Verantwortung hat. Südlich gibt es Winter-Rastplätze von Singschwan und Zwergschwan. Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich der historischen Kulturland-schaft mit besonderer Erholungseignung. <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)</u> Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Melsdorfer Au / II des WBV Melsdorfer Au (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 Meter (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Dorfgraben / II b des WBV Melsdorfer Au (schwarz — weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 Meter (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig. **PR2 RDE 057** <u>Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung</u> Mit Schreiben vom 22.01.2016 wurde eine Ausnahme von der Unzulässigkeit nach § 18a LaPlaG für den Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Quarnbek erteilt. Der realisierte Standort der westli-chen Anlage befindet sich am Rande des im Entwurf dargestellten Vorranggebietes. Die überstri-chene Rotorfläche liegt nur zur Hälfte außerhalb dieses Vorranggebietes. Zwischen Rand der überstrichenen Rotorfläche und von der Landesplanungsbehörde abgegrenzten Ortslage beträgt der Abstand lediglich ca. 750 m, zur nächstgelegenen Häuserkante ca. 785 m. Damit widerspricht der Anlagenstandort dem weichen Tabukriterium des 800 m Abstandes zur Ortslage. <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u> In der Umgebung des bestehenden Windparks gibt es Großvogelnachweise für Rotmilan, Kranich, Seeadler und Uhu sowie Nachweise für Winter- und Sommerquartiere von	

Fledermäusen. In der Vorrangfläche liegen Winter-Rastplätze des Singschwans und Zwergschwans. **PR2 RDE 060** <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u> Die Fläche befindet sich im Naturpark Westensee, mit hoher Dichte an gesetzlich geschützten Bio-topen (Knicks, Feldgehölze). Für die Groß-und Greifvogelart Seeadler, Rotmilan und Uhu liegt die Fläche im potenziellen Beein-trächtigungsbereich und im Prüfbereich. Im Bruxer Holz sind Vorkommen des Kranichs bekannt. Westlich der Vorrangfläche liegen Winter-Rastplätze von Sing- und Zwergschwan, welche seit mindestens 10 Jahren bekannt sind. Auch sind Fledermausvorkommen kartiert worden. Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich mit besonderer Erholungs-eignung. <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)</u> Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Bredenbek / 2 des WBV Bredenbek (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer Bredenbek / 2 und Rohrleitung 2.12.2 des WBV Bredenbek (schwarz — weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Be-bauung unzulässig. **PR2 RDE 061** <u>Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung</u> **Im Datenblatt zur Abwägung wird unter dem Punkt Realnutzung auf eine bestehende Windkraftan-lage hingewiesen. In der unmittelbaren Nähe zum geplanten Vorranggebiet befinden sich aller-dings keine Bestandsanlagen.** **<u>Hinweis:</u> Die betroffene Gemeinde Haßmoor hat mit Schreiben des Amtes Eiderkanal**	

vom 26.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben und sich grundsätzlich gegen die Ausweisung der Fläche ausgesprochen. **<u>Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)</u>** **Die denkmalrechtliche Prüfung des Vorranggebietes ergab, dass durch die Errichtung von Wind-kraftanlagen eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung von Kulturdenkmalen entstehen würde (vgl. Stellungnahme zum gesamträumlichen Plankonzept, Kapitel 2.5.2.11). Die Fläche bedarf einer kritischen Überprüfung hinsichtlich von Anpassungen zur Erzielung der Denkmalverträglichkeit. Oft können die negativen Auswirkungen durch eine angemessene Erhöhung des Abstandes zwi-schen dem Vorranggebiet und den Kulturdenkmalen erheblich reduziert werden.** **<u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u>** **Die Fläche befindet sich im Naturpark Westensee. Die nördliche Teilfläche grenzt unmittelbar an das LSG. Innerhalb der Flächen befinden sich gesetzlich geschützte Biotope (Knicks) und Feldge-hölze.** **Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich mit besonderer Erholungs-eignung.** **<u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)</u>** **Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Kronsburger Graben / 3.4 des WBV Bredenbek (schwarz — weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Ge-wässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzuläs-sig.** **PR2 RDE 062** **<u>Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung</u>** **Der Ortsteil Ohe weist durch die Nähe zur diversen Hochspannungsfreileitungen, der BAB 7 sowie den Bahnlinien Rendsburg-Kiel und Rendsburg-Neumünster bereits eine hohe Vorbelastung mit raumwirksamer Infrastruktur auf. Dieser Aspekt sollte als Belang im Rahmen der Abwägung be-rücksichtigt werden.**	

<u>Hinweis:</u> Die betroffene Gemeinde Schülldorf hat mit Schreiben des Amtes Eiderkanal vom 09.05.2016 und 26.08.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben und sich gegen die Ausweisung der Fläche ausgesprochen. **<u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u> Die Flächen befinden sich im Naturpark Westensee.** **Die beiden Flächen werden von einem dichten Knicknetz, tw. als Redder, durchzogen. In der nörd-lichen Teilfläche liegen Bereiche der Moorkulisse.** **Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich mit besonderer Erholungs-eignung.** **PR2 RDE 067** **<u>Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung</u>** Der Ortsteil Ohe weist durch die Nähe zur diversen Hochspannungsfreileitungen, der BAB 7 sowie den Bahnlinien Rendsburg-Kiel und Rendsburg-Neumünster bereits eine hohe Vorbelastung mit raumwirksamer Infrastruktur auf. Dieser Aspekt sollte als Belang im Rahmen der Abwägung be-rücksichtigt werden. <u>Hinweis:</u> Die betroffene Gemeinde Schülldorf hat mit Schreiben des Amtes Eiderkanal vom 09.05.2016 und 26.08.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben und sich gegen die Ausweisung der Fläche ausgesprochen. <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u> Südlich liegt in ca. 4 km Entfernung das FFH-Gebiet Wehrau Mühlenau. Die Fläche wird von einem Knicknetz durchzogen, überwiegend naturschutzfachlich hochwertige Redder mit hoher Habitateignung für Fledermäuse. Flugaktivitäten von Seeadler und Uhu wurden gemeldet. <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)</u> Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer Graben 61 / Ie, Drän 62 / Iel, Drän 60 / Ifl und Drän 59 / If des WBV Linnbek (schwarz — weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von	

der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig. PR2 RDE 068 Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung Der Ortsteil Ohe weist durch die Nähe zur diversen Hochspannungsfreileitungen, der BAB 7 sowie den Bahnlinien Rendsburg-Kiel und Rendsburg-Neumünster bereits eine hohe Vorbelastung mit raumwirksamer Infrastruktur auf. Dieser Aspekt sollte als Belang im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Hinweis: Die betroffene Gemeinde Schülldorf hat mit Schreiben des Amtes Eiderkanal vom 09.05.2016 und 26.08.2016 verschieden Anregungen und Hinweise gegeben und sich gegen die Ausweisung der Fläche ausgesprochen. Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) Entlang der Linnbek verläuft das Biotopverbundsystem. Der Abstand zum FFH- Gebiet Wehrau-Mühlenau beträgt weniger als 500 m, sodass eine FFH-Vorprüfung durchzuführen ist, da für Wie-senvögel und Großvögel ein Konfliktrisiko besteht. Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde) Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Graben 57 / Ig, Graben 53 / I h, Linnbek / I und Haßmoor-Graben / VII. des WBV Linnbek (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Drän 24 / li des WBV Linnbek (schwarz — weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegen die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft Drän 58 / Igl, Drän 52 / VII a und Drän 23 / lj des WBV Linnbek (rot — weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlagen in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrleitungsachse) jegliche Bebauung unzulässig. PR2 RDE 072	

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung Hinweis: Die betroffene Gemeinde Nübbel hat mit Mail des Amtes Fockbek vom 18.05.2016 ver-schiedene Anregungen und Hinweise gegeben. **Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)** Entlang der westlichen Grenze am Gewässer verläuft das Biotopverbundsystem. Der Abstand zum FFH-Gebiet Gehege Osterhamm-Elsdorf wird aufgrund der ausgewiesenen Arten Schwarzstorch und Wiesenvögeln als zu gering erachtet. eine FFH-Vorprüfung ist erforderlich. Da der Nord-Ostsee-Kanal als Hauptzugweg für Wasservögel fungiert, ist ein hohes Konfliktrisiko für Zug- und Rastvögel zu erwarten. Hohe Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen (arten- und strukturreiches Wertgrünland, Klein-gewässer, dichtes Knicknetz) mit besonderer Habitateignung für Fledermäuse. Der vergleichsweise hohe Anteil an Grünland, welches kleinflächig geschützt, den gesetzlichen Schutz desarten- und strukturreichem Grünland aufweist, mit eingestreuten Kleingewässern und Gräben sowie ein überwiegend dichtes Knicknetz (gesetzlich geschütztes Biotop) sind als hoch-wertige Jagdgebiete von Fledermäusen einzustufen. Zudem liegen die Vorrangflächen in einem unzerschnittenen Raum, der aufgrund der vorhandenen Naturausstattung gute Bedingungen für das Rotwild bietet. Das Vorranggebiet liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft. Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde) Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer 100400, 100402, 100200, 100401, 100300, 100301, 100608 und 100601 des SV Rendsburg rechtes Ufer (blaue Linien). Gemäß Sat-zung des SV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 7,0 m (gemessen ab Böschungs-oberkante) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer 100200 des SV Rendsburg rechtes Ufer (schwarz — weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des SV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 7,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.	

PR2 RDE 074 **<u>Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung</u>** Die Gemeinde Flintbek sieht eine zukünftige wohnbauliche Entwicklung unter anderem im Bereich Saalbeek vor. Die im gemeinsamen Planungsgespräch mit Vertretern der Landesplanungsbehörde am 28.03.2017 vorgelegte Flächenentwicklung weist einen ausreichenden Abstand zum vorgese-henen Vorranggebiet auf. **<u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u>** Neben vorhandenen Knicks wird die Eignung der Fläche durch bereits geplante Renaturierungs-maßnahmen der angrenzenden Moore eingeschränkt. Verwiesen wird auf den im Grundsatz nicht geklärten Konflikt bzw. Gewichtung zwischen Moorrenaturierung und Windkraftnutzung in Bezug auf den Klimaschutz. Ein Teil der Vorrangfläche ist als Moorkulisse ausgewiesen, so dass auch von einer Verbundfunktion zwischen den Mooren Fehltmoor und Kleinflintbeker Moor und damit verbundenen Artenschutzkonflikten auszugehen ist. **<u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)</u>** Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer B des WBV Kleinflintbek (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer B des WBV Kleinflintbek (schwarz —weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig. **PR2 RDE 075** **<u>Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung</u>** Die Gemeinde Hamdorf stellt zurzeit die Innenbereichssatzung Nr. 1 auf. Eine Beteiligung der Landesplanungsbehörde erfolgte erstmalig mit Schreiben vom 04.08.2016. Die dort gegenständli-chen Flächen weisen in Teilen einen Abstand von weniger als 800 m zum geplanten Vorranggebiet auf. **<u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u>**	

Innerhalb dieser Vorrangfläche ist ein besonders dichtes Knicknetz vorhanden. Aufgrund der Lage zu potenziellen Nahrungshabitaten und Nähe zum Horstplatz im Gehege Mittelhamm liegt die Flä-che im Prüf- und potenziellen Beeinträchtigungsbereich von Großvögeln. Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich der historischen Kulturland-schaft. **Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)** Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer 120800, 120802 und 120804 des SV Broksbarger Koog (blaue Linien). Gemäß Satzung des SV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 7,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer 120801 und 120804 des SV Broks-barger Koog (schwarz — weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des SV ist beidseitig der Ge-wässer in einem Abstand von 7,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzuläs-sig. **PR2 RDE 080** **Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung** **Hinweis:** Die betroffene Gemeinde Bokel hat mit Mail des Amtes Nortorfer Land vom 07.06.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben und insbesondere auf die geplante bauliche Entwicklung der Gemeinde Bokel hingewiesen. **Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)** Die Fläche ist mit über 50 % Bestandteil der Moorkulisse. Artenschutzkonflikte durch Wiesenvögel und Limnikolen sind durch die besondere Habitateignung des 600 m entfernten Naturschutzgebie-tes Bokelholmer Fischteiche zu erwarten. Im Umkreis von 1.000 m zur Vorrangfläche liegen Brut-nachweise für Graureiher, Wiesenweihe und Rohrdommel vor. Im Norden der Vorrangfläche befindet sich ein Ökokonto der Gemeinde Nortorf. Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde) Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer B 2 / 41 und A 3 / 4 des WBV Untere Bokeler Au (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in	

einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer B 1 / 40, B 2 / 41 und A 3 / 4 des WBV Untere Bokeler Au (schwarz — weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beid-seitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebau-ung unzulässig. **PR2 RDE 082** **Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung** **Hinweis:** Die betroffene Gemeinde Bokel hat mit Mail des Amtes Nortorfer Land vom 07.06.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben und insbesondere auf die geplante bauliche Entwicklung der Gemeinde Bokel hingewiesen. Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) Durch die Nähe zum NSG Bokelholmer Fischteiche sind aufgrund der besonderen Habitateignung Artenschutzkonflikte durch Wiesenvögel und Limnikolen zu erwarten. Im Umkreis von 1.000 m zur Vorrangfläche liegen Brutnachweise für Graureiher, Wiesenweihe und Rohrdommel vor. Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde) Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer B 2 / 41 des WBV Untere Bokeler Au (schwarz — weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig. PR2 RDE 083 Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung Hinweis: Die betroffene Gemeinde Bokel hat mit Mail des Amtes Nortorfer Land vom 07.06.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben und insbesondere auf die geplante bauliche Entwicklung der Gemeinde Bokel hingewiesen. Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)	

Auf der Vorrangfläche überwintern und rasten Kraniche und Singschwäne. Für den Rotmilan wur-den Flugaktivitäten in diesem Bereich registriert. An Brammer Au und Bokeler Au wurden Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt. Die südliche Teilfläche liegt überwiegend innerhalb der Moorkulisse und grenzt direkt an einer intakten Hoch-moorfläche. Laut Landschaftsrahmenplan weisen die beiden Flächen die Voraussetzung für eine Unterschutz-stellung nach § 18 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet auf. <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)</u> Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer B 19 / 57 des WBV Untere Bokeler Au (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. PR2 RDE 086 <u>Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung</u> Gemäß vorliegender Abwägungsentscheidung soll auf die Ausweisung eines Teilbereichs als Vor-ranggebiet aufgrund von geplanten Gewässerentwicklungsmaßnahmen verzichtet worden sein. Eine Reduzierung der Potenzialfläche im Rahmen der Ausweisung des Vorranggebietes ist aller-dings nicht erkennbar. <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u> Durch die Vorrangfläche ziehen sich Redder mit hoher Habitateignung für Fledermäuse. Die Vor-rangfläche trennt zwei Teilgebiete des FFH-Gebietes DE 1724-334 „Dünen bei Kattbek". Das Ergebnis einer FFH-Prüfung auf Genehmigungsebene würde die vollständige Vorrangfläche betreffen, eine Verträglichkeitsprüfung wird deshalb vor Ausweisung empfohlen. Entlang der angrenzenden Jevenau wird ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt, um Flächen zu extensivieren. Die Vorrangfläche weist laut Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 18 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet auf. <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)</u>	

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer A 30 / 24 und A 31 / 25 des WBV Untere Bokeler Au (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer A 30 / 24, A 33 / 27 und A 31 / 25 des WBV Untere Bokeler Au (schwarz — weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Be-bauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegen die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft A 35 / 28 und A 32 / 26 des WBV Untere Bokeler Au (rot — weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlagen in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrleitungs-achse) jegliche Bebauung unzulässig. **PR2 RDE 087** <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u> Ein Weißstorchbrutnachweis im 1.500 m Prüfbereich, sonst voraussichtlich unkritisch. <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)</u> Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Ibek / I a des WBV Untere Jevenau (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Rohrleitung 89 / I a 4 des WBV Unte-re Jevenau (schwarz — weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Ge-wässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzuläs-sig. **PR2 RDE 090** <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u> Einschränkungen durch teilweise dichte Redderstrukturen in der Vorrangfläche möglich. Im süd-östlichen Teil befinden sich zudem ein Ökokonto sowie ein Feldgehölz, ggf. entstehen hier nicht nutzbare Kleinstflächen.	

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde) Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Kollshorngraben / I c 1 des WBV Untere Jevenau (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer Kollshorngraben / I c 1, Rohrleitung 101 / I a 9.3, Ibek / I a, Rohrleitung 98 / I a 7, Rohrleitung 100 / I a 7.1, Rohrleitung 101 / I a 7.2 und Barkhörngraben / I a 6 des WBV Untere Jevenau (schwarz — weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig. **PR2 RDE 094** Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung Hinweis: Die betroffene Gemeinde Bokel hat mit Mail des Amtes Nortorfer Land vom 07.06.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben und insbesondere auf die geplante bauliche Entwicklung der Gemeinde Bokel hingewiesen. Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) Die Lage zwischen Hochmoorflächen wurde trotz Hinweisen bei der UVS zum Windpark nicht be-rücksichtigt. Die Vorrangfläche ist im Übrigen ausgewiesen als Vorbehaltsgebiet für oberflächen-nahe Rohstoffe. Raumnutzung durch Rotmilane ist nachgewiesen. Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde) Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer B 10 / 48, B 11 / 49, B 9 Rehmsbach / 47 und B 15 / 53 des WBV Untere Bokeler Au (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beid-seitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer B 9 Rehmsbach / 47 des WBV Untere Bokeler Au (schwarz — weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Ge-wässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzuläs-sig.	

PR2 RDE 100 **<u>Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung</u>** **<u>Hinweis:</u>** Die betroffene Stadt Nortorf hat mit Schreiben vom 26.05.2016 auf die geplante bauliche Entwicklung der Stadt Nortorf hingewiesen. Der Hinweis auf die geplante bauliche Entwicklung der Stadt Nortorf wurde bei der Abgrenzung des Vorranggebietes nicht berücksichtigt. **<u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u>** Das Biotopverbundsystem verläuft entlang der Bokeler Au in der Vorrangfläche und stellt eine Zä-sur dar. Der südlich darunter liegende Teil ist durch eine hohe Dichte gesetzlich geschützter Bioto-pe (Knicks, Redder, Feldgehölze) sowie hoher Habitateignung für Fledermäuse ungeeignet für eine Ausweisung. Große Teile sind außerdem als Moorkulisse kartiert. **<u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)</u>** Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Schleflohgraben / A 17, Stubbenbek / A 16, Aschehornbek / A 16.2, Rehbrookgraben / A 16.2.1 und Graben an Mogenwischen / A 16.1 des WBV Obere Bokeler Au (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer Schleflohgraben / A 17, Stubbenbek / A 16 und Graben an Mogenwischen / A 16.1 des WBV Obere Bokeler Au (schwarz — weiß gestri-chelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegt die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft Graben an Mogenwischen / A 16.1 des WBV Obere Bokeler Au (rot — weiß gestrichelte Linie). Gemäß Sat-zung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlage in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Bö-schungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. **PR2 RDE 102**	

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung **Hinweis:** Die betroffene Stadt Nortorf hat mit Schreiben vom 26.05.2016 auf die geplante bauliche Entwicklung der Stadt Nortorf hingewiesen. Der Hinweis auf die geplante bauliche Entwicklung der Stadt Nortorf wurde bei der Abgrenzung des Vorranggebietes überwiegend nicht berücksichtigt. Die ebenfalls betroffene Gemeinde Eisendorf hat mit Schreiben des Amtes Nortorfer Land vom 27.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben. **Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)** Im nördlichen Bereich liegen Vertragsnaturschutzflächen. Es liegen Nachweise für Rotmilan und Wiesenvögel vor. Die Vorrangfläche liegt vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich ei-nes vermuteten Rotmilanbrutplatzes (Sichtungen 2017). Die Vorrangfläche liegt im Naturpark Westensee. Der überwiegende Teil der Fläche liegt innerhalb der Moorkulisse. Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde) Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Holzkoppelgraben / A 7 und Büll-brookgraben / A 6.1 des WBV Obere Bokeler Au (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. **PR2 RDE 106** Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) Diese Vorrangfläche grenzt unmittelbar im Westen und Osten an das LSG „Tal der Drögen Eider und Eiderkanal. Betroffene Schutzzwecke des LSG sind das weitgehend von Bebauung freie Landschaftsbild sowie Vorkommen im Bestand bedrohter Wasser-, Röhricht und Wiesenvögel. Im nördlichen Bereich der Vorrangfläche liegen laut Zählung Rastplätze der Singschwäne. In Entfernungen von 1.500 m bis unter 500 m befindet sich ein FFH-Gebiet mit hohem Konfliktpo-tential (Artenschutz/Windkraft). Das FFH-Gebiet DE 1725-392 „Gebiet der oberen	

Eider incl. Seen" ist ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Für die Teichfledermaus wird der Erhalt aller Wochenstuben, störungsarmer Fließgewässersysteme sowie insektenreicher Jagdgebiete gefordert. Weitere Arten des FFH-Gebietes, deren Lebensräume zu erhalten sind, sind Fischotter und Eremit. Ein dichtes Knicknetz verstärkt die Habitateignung der Vorrangfläche. Eine FFH-Vorprüfung wird vor Ausweisung dringend empfohlen. <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)</u> Innerhalb des Vorranggebietes liegt die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft Graben Klüven / L IV des WBV Bothkamper See (rot — weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidsei-tig der Verbandsanlage in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. **PR2 RDE 114** <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u> Diese Vorrangfläche grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet Stadtrand Neumünster und liegt im Naturpark Westensee. Östlich der Vorrangfläche ist das Biotopverbundsystem um den Einfelder See mit angrenzenden Wäldern ausgewiesen. Innerhalb der Vorrangfläche liegt eine hohe Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen vor (Knicks, Feldgehölze, Stillgewässer, Feuchtbiotope, Röhrichte). Die Habitatausstattung weist auf eine be-sondere Eignung für Fledermäuse hin. Die Vorrangfläche liegt zwischen zwei raumbedeutsamen Mooren- Großes Moor und Dosenmoor (NSG). Das NSG Dosenmoor (1.900 m entfernt) mit angrenzendem Einfelder See (Entfernungen von 500 bis 1.000 m zum Vorranggebiet) zählt zu den bedeutenden Schlafgewässern für Kraniche im Planungsraum II. Es wurden Großvogelhorste gemeldet (Rotmilan, Seeadler, Eule). Laut Landschaftsrahmenplan liegt die Vorrangfläche in einem Gebiet mit besonderer Erholungs-eignung. <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)</u>	

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft Rohrleitung 26 / 26 und Rohrleitung 27 / 27 des WBV Obere Eider (rot — weiß gestrichelte Linien). Gemäß Sat-zung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlagen in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrleitungsachse) jegliche Bebauung unzulässig. **PR2 RDE 117** **<u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u>** Die Vorrangfläche liegt im Naturpark Westensee. Östlich der Vorrangfläche ist das Biotopverbund-system um den Einfelder See mit angrenzenden Wäldern ausgewiesen. Innerhalb der Vorrangfläche liegt eine hohe Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen vor (Knicks). Im westlichen Rand besteht Vertragsnaturschutz. Die Vorrangfläche grenzt an das raumbedeutsame „Große Moor", allerdings getrennt durch die Autobahn A7. Es wurden Großvogelhorste gemeldet (Rotmilan, Seeadler, Eule). Laut Landschaftsrahmenplan liegt die Vorrangfläche in einem Gebiet mit besonderer Erholungs-eignung. **<u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)</u>** Innerhalb des Vorranggebietes liegt die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft A21 / 22 des WBV Obere Höllenau (rot — weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Ver-bandsanlage in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. **PR2 RDE 118** **<u>Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung</u>** Das Vorranggebiet weist einen Abstand von über 15 km zum nächstgelegenen größeren Anlagen-bestand außerhalb von vorgesehenen Vorranggebieten auf. Aufgrund dieser großen Abstände ist im unmittelbaren räumlichen Einwirkungsbereich von 2.250 m (15-fache Anlagenhöhe der Refe-renzanlage gemäß Maßgabe bei der Bewertung von Umfassungswirkung, Riegelbildung) um das geplante Vorranggebiet für Repowering nicht von	

einer Entlastung, sondern von einer nicht uner-hebliche Mehrbelastung des Landschaftsbildes auszugehen. **Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)** Knicks, Feldgehölze und Stillgewässer befinden sich als gesetzlich geschützte Biotope innerhalb dieser Vorrangfläche. Im südlichen Teil liegen Bereiche innerhalb der Moorkulisse. Die Vorrangfläche grenzt im Süden und Osten an größere Waldgebiete (ca. 30 und 100 ha) so-dass aufgrund der Habitatausstattung von einem erhöhten Fledermausvorkommen und Raumnut-zung der Vorrangfläche als Jagdhabitat ausgegangen werden kann. Für den Bereich wurde ein Großvogelhorst (Rotmilan) gemeldet. **Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)** Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Ovendorfer Bach / A, Vorflut Sahren-dorf / A la, Vortut Grüner Jäger / A I und Forstgraben / A II des WBV Bothkamper See (blaue Li-nien). Gemäß Satzung des WBV Bothkamper See ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer A VI, Vorflut Sahrendorf / A la, A la2 und Vorflut Grüner Jäger / A I des WBV Bothkamper See (schwarz — weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig. **PR2 RDE 121** **Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung** **Hinweis:** Die betroffenen Gemeinden Gnutz und Schülp b. Nortorf haben mit Schreiben des Amtes Nortorfer Land vom 27.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben. **Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)** Bestehender Windpark mit hoher Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks/Redder). Im Illoo sind Vorkommen von Weiß- und Schwarzstorch als auch Uhu bekannt. Fledermausvor-kommen sind vor allem entlang der Redderstruktur kartiert worden.	

Bereiche dieser Vorrangfläche liegen innerhalb eines Geotops und sind als Lagestätte für Rohstof-fe gekennzeichnet bzw. dienen Vorbehaltsgebieten für oberflächennahe Rohstoffe. **Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)** Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer 14.1 des WBV Untere Höllenau (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (ge-messen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. **PR2 RDE 122** **Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)** Entlang der Rodenbek verläuft das Biotopverbundsystem durch die Vorrangfläche. Abschnittweise sehr dichtes Knicknetz (gesetzlich geschütztes Biotop). Es sind Vorkommen von (Seeadler), Eulen und Wiesenvögeln bekannt. Teilbereiche zählen zu bedeutsamen Nahrungsge-bieten für Zwerg- und Singschwäne. Die östliche Teilfläche liegt in ca. 100 m Entfernung zum Waldgebiet Gehege Rehers. Unter Be-rücksichtigung der für Fledermäuse besonders geeigneten Habitatstruktur (Wald mit angrenzenden Knickstrukturen und Gewässer) ist mit Artenschutzkonflikten zu rechnen. Die westliche Teilfläche grenzt unmittelbar an größere Vertragsnaturschutzflächen und liegt im Bereich der Brambek auf einer anerkannten Ökokonto-Fläche (Az 67.20.35-Steenfeld 1), welche als extensives Feuchtgrünland entwickelt werden soll. Teilbereiche nördlich liegen innerhalb der Moorkulisse. **Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)** Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Brambek / 2, Rodenbek / 1.1, Graben z / 1.1.1, Verlegte Rodenbek / 6, Graben L / 1.1.4 und Graben v / 6.1 des WBV Mittlere Gieselau (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Rodenbek / 07 und GUB-1 des WBV Gemeinde Steenfeld (o V) (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche	

Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Viehbach / B des WBV Hanerau (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (ge-messen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Graben z / 1.1.1 des WBV Mittlere Gieselau (schwarz — weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewäs-sers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Graben / B 5 des WBV Hanerau (schwarz — weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig. **PR2 RDE 125** **Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung** **Hinweis:** Die betroffene Gemeinde Gnutz hat mit Schreiben des Amtes Nortorfer Land vom 27.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben. **Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)** Das Biotopverbundsystem grenzt teilweise an den nördlichen Teil dieser Vorrangfläche. Die landwirtschaftlichen genutzten Flächen sind von Knicks (gesetzlich geschütztes Biotop) um-grenzt. **Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)** Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Ortbek / 7 des WBV Fuhlenau (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (ge-messen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Ortbek / 7 des WBV Fuhlenau (schwarz — weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.	

PR2 RDE 126 **Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung** **Hinweis:** Die betroffenen Gemeinden Gnutz, Schülp b. Nortorf und Timmaspe haben mit Schreiben des Amtes Nortorfer Land vom 27.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben. **Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)** Diese Fläche wird durch Knicks (überwiegend Redder) parzelliert. Bereiche der Vorrangfläche liegen innerhalb eines Geotops. **Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)** Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Flottbek / 8 des WBV Untere Höllenau (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. **PR2 RDE 130** **Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung** **Hinweis:** Die betroffene Gemeinde Krogaspe hat mit Schreiben des Amtes Nortorfer Land vom 27.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben und sich grundsätzlich gegen eine Ausweisung von Flächen in Richtung Ortslage ausgesprochen. **Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)** Entlang des Gewässers verläuft das Biotopverbundsystem. Östlich liegt das Landschaftsschutzge-biet Stadtrand Neumünster. Der nördliche Bereich liegt im Naturpark Westensee. Die Fläche liegt im 3 km Radius eines vorhandenen Seeadlerhorstes (Meldung aus 2017, am Einfelder See). Bereiche dieser Vorrangfläche liegen innerhalb eines Geotops und sind als Lagestätte oder Vor-behaltsgebiete für Rohstoffe gekennzeichnet. **Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)** Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer B (Diekwiesengraben) / 32 des WBV Obere Höllenau (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in	

einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Papenwischgraben mit Rohrleitung 13 und 14 / Pa/RItg13/14, Krogasper Graben / Kr, Fischerlohgraben / FI und Fischerrehmgraben / Fides WBV Obere Aalbek (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Papenwischgraben mit Rohrleitung 13 und 14 / Pa/RItg13/14 des WBV Obere Aalbek (schwarz — weiß gestrichelte Linie). Gemäß Sat-zung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegt die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft Rohrleitung 12 / RItg12 des WBV Obere Aalbek (rot — weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beid-seitig der Verbandsanlage in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegli-che Bebauung unzulässig. **PR2 RDE 132** **Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung** **Hinweis:** Die betroffene Gemeinde Gnutz hat mit Schreiben des Amtes Nortorfer Land vom 27.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben. **Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)** Diese Vorrangfläche liegt in einer Niederung, welche von Grünlandnutzung geprägt ist und eine hohe Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen aufweist (Kleingewässer, Feldgehölze und Knicks). Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung dient diese Fläche als Wiesenvogel-Brutgebiet, Rast- und als Nahrungshabitat. Attraktionswirkung besteht zudem durch die Wasserflächen der in der Vorrangfläche liegenden Kläranlage. Aufgrund der flächig ausgeprägten Habitateignung für Fledermäuse ist mit Artenschutzkonflikten zu rechnen. Die Fuhlenauniederung ist überwiegend Bestandteil der Moorkulisse. Nordwestlich liegt in einer mittleren Entfernung von 1.500 m das FFH Gebiet DE 1823-301"Wälder der nördlichen Itzehoer Geest" sowie das Vogelschutzgebiet SPA Staatsforsten Barlohe mit einem Naturwald Anteil von 1-20 ha. Zudem gibt es Wiesenvogelbrutgebiete, die Konfliktpotenzial für diese	

Vorrangfläche auf-weisen. Teile des Staatforstes Barlohe sollen als Naturschutzgebiet Naturwälder in den Landes-forsten Barlohe ausgewiesen werden. Große Bereiche dieser Vorrangfläche liegen innerhalb eines Geotops. **Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)** Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Gnutzer Siedlungsgraben / 8.1, 9.1.1 / 9.1.1, Kleiner Au / 9.1, Gliner Graben / 9, Umlandgraben / 9.3, 9.2 / 9.2, 10 / 10, 11 / 11, 11.1 / 11.1 und 11.2 / 11.2 des WBV Fuhlenau (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebau-ung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer Mühlenbek 8, 9.1.1 / 9.1.1, Gliner Graben / 9 und 11.1 / 11.1 des WBV Fuhlenau (schwarz — weiß gestrichelte Linien). Gemäß Sat-zung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohr-achse) jegliche Bebauung unzulässig. **PR2 RDE 136** **Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)** Diese Vorrangfläche liegt im Naturpark Aukrug. In ca. 2 km Entfernung befindet sich das SPA Gebiet Staatsforsten Barlohe. Südlich liegt in 480 m Entfernung das FFH Gebiet DE 1823-304 „Haaler Au" mit bedeutenden Rastgebieten des Zwergschwans. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird vor Ausweisung dringend empfohlen. Die Fläche wird von Knicks und Feldgehölze (gesetzlich geschützte Biotope) durchzogen. Westlich befindet sich ein Hochmoorrest und einige Bereiche sind der Moorkulisse zugeordnet. **Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)** Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Seewiesenleitung / 36 und Badeteich-leitung / 62 des WBV Haaleraugebiet (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Q / 64 des WBV Haaleraugebiet	

(schwarz — weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegt die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft H / 65 des WBV Haaleraugebiet (rot — weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Ver-bandsanlage in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer B2 / 35 des WBV Luhnau (schwarz —weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig. **PR2 RDE 139** **<u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u>** Bestehender Windpark. Für die Avifauna (Großvögel; Wiesenvögel, Rastvögel) hat dieser Raum eine hohe Bedeutung auch aufgrund der räumlichen Nähe zu den Natura 2000 Gebieten Haaler Au mit Rastgebieten von europaweiter Bedeutung, Staatsforsten Barlohe und Haaler Au Niede-rung. Für einen möglichen Fortbestand als Vorrangfläche sollten die Rastbestände und die Wirk-samkeit der CEF-Maßnahmen betrachtet werden. Nördlich befinden sich das Große und Kleine Moor, im Osten des Vorranggebietes ragt eine Hochmoorfläche hinein. **<u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)</u>** Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer A7 / D12, D31-A6.4 / D13, D27 / D14, D28 / D14a,)00(/ D14b,)00(/ D11c1, D29 / D14a1 und)00(/ D14c des WBV Haaleraugebiet (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer A7 / D12, D27 / D14, D28 / D14a und D29 / D14a1 des WBV Haaleraugebiet (schwarz — weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 Meter (gemessen von der Rohr-achse) jegliche Bebauung unzulässig.	

PR2 RDE 140 **Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)** Südlich liegt in 300 m Entfernung das FFH Gebiet DE 1823-304 „Haaler Au" mit bedeutenden Rastgebieten des Zwergschwans. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird vor Ausweisung dringend empfohlen. Die nördlichste Teilfläche liegt im Naturpark Aukrug. **Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)** Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Fitzbek / 61, A 1 / 42 und A 2 / 43 des WBV Haaleraugebiet (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in ei-nem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer B 3 / 60, A 4 / 45, A 2 / 43 und A6 / 48 des WBV Haaleraugebiet (schwarz — weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Be-bauung unzulässig. **PR2 RDE 142** Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung Hinweis: Der mit Schreiben des Amtes Mittelholstein vom 06.05.2016 vorgebrachte Hinweis auf eine eingetragene Baulast zum Ausschluss von dauerhaftem Aufenthalt von Menschen zu Wohn-und Arbeitszwecken auf dem Grundstück ‚Aalhoop 1" wurde übernommen. Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) Der bereits vorhandene Windpark liegt aufgrund seiner Lage in der Nähe des Nord-Ostsee-Kanals an der Hauptachse des überregionalen Vogelzuges als auch für den Fledermauszug. Der südliche Bereich der Vorrangfläche ragt in eine bestehende Ausgleichsfläche aus dem Bür-gerwindpark Beldorf (Gemarkung Beldorf, Flur 3 Flurstück 18). **PR2 RDE 143** Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung Hinweis: Der mit Schreiben des Amtes Mittelholstein vom 06.05.2016 vorgebrachte Hinweis	

auf eine eingetragene Baulast zum Ausschluss von dauerhaftem Aufenthalt von Menschen zu Wohn-und Arbeitszwecken auf dem Grundstück ‚Aalhoop 1" wurde übernommen. <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u> Die Vorrangfläche liegt zu drei Vierteln im Einflussbereich großer zusammenhängender Waldge-biete und in nur 1.000 m Entfernung zum Nord-Ostsee-Kanal. Artenschutzkonflikte (Fledermäuse, Zugvögel) sind zu erwarten. <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)</u> Siehe Luftbild PR2 RDE 143 Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Scheelbek / 01 der Gemeinde Steenfeld (o V) (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. **PR2 RDE 144** <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u> Im nördlichen Bereich die Vorrangfläche verläuft das Biotopverbundsystem. Nördlich davon wurde arten- und strukturreiches Wertgrünland kartiert (gesetzlich geschütztes Biotop), sodass das Bio-topverbundsystem die nördliche Grenze des Vorranggebietes darstellen sollte. Die Vorrangfläche grenzt unmittelbar östlich an das Landschaftsschutzgebiet Obere Hanerau an. Es sind Vorkommen von Uhu und Kranich bekannt. Aufgrund der umliegenden Wälder ist von Fle-dermausvorkommen auszugehen. **PR2 RDE 145** <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u> Die Vorrangfläche liegt im Naturpark Aukrug, in einem dem LSG vergleichbaren Gebiet: Bei der geplanten Ausweisung des LSG „Aukruger Geest" hat sich 2003 eine Interessengemeinschaft ge-gen staatlich verordneten Naturschutz ausgesprochen und ein Konzept zum freiwilligen Naturschutz vorgelegt. Umgesetzt wird das Konzept durch den Naturschutzring Aukrug e.V. Der sogenannte Aukruger Weg ist das bundesweit erste Konzept eines auf Freiwilligkeit basierenden Naturschutzkonzeptes und ersetzt im Naturpark Aukrug	

die Ausweisung eines LSG. Mit einer fehlenden Berücksichtigung durch die Landesplanung bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete (faktisch LSG durch raumgreifendes verbindliches Naturschutzkonzept; formal kein LSG - kein weiches Tabukriterium, keine Berücksichtigung) wäre die Vorbildwirkung und Akzeptanz für freiwillige Na-turschutzmaßnahmen praktisch aufgehoben, das Modell wäre gescheitert. Nachweise von Großvogelhorsten liegen für die angrenzenden Wälder vor. Aufgrund der Habitat-eignung (Moore, Auen, Wälder und Offenland) ist von Konfliktpotenzial für Fledermäuse auszuge-hen. <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)</u> Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer 2.3 und 2.4 des WBV Untere Höl-lenau (schwarz — weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer 2.3.1 des WBV Untere Höllenau (schwarz — weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig. **PR2 RDE 146** <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u> Laut Landschaftsrahmenplan liegt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung in einer histori-schen Kulturlandschaft vor. Den historischen Ochsenweg begleitend ziehen sich Knicks durch die Vorrangfläche, eine Knickbeseitigung ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen. <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)</u> Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Bendorfer Bach / II des WBV Iselbek (schwarz — weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.	

PR2 RDE 147 <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u> Entlang der Gewässer verläuft das Biotopverbundsystem. Innerhalb der Vorrangfläche befinden sich zahlreiche Knicks, Feldgehölze und Einzelbäume. Östlich der Vorrangfläche sind viele Fisch-teiche, die ebenfalls als Landschaftselement eingetragen sind und sowohl für Wasservögel als auch für Fledermäuse eine besondere Anziehungskraft aufweisen. Für das nur 700 m entfernte FFH-Gebiet DE Haaler Au wird eine Verträglichkeitsprüfung vor Ausweisung empfohlen. Große Bereiche dieser Vorrangfläche sind der Moorkulisse zugeordnet worden. <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)</u> Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Bockhorster Bek / 87, Bocksberggra-ben / 88, Hagensbek / 91 und Nebengraben zu Nr. 91 / 92 des WBV Haaleraugebiet (blaue Li-nien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemes-sen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. **PR2 RDE 149** <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u> Die Vorrangfläche grenzt unmittelbar östlich an das Landschaftsschutzgebiet Obere Hanerau an. In durchschnittlich 1.000 m Entfernung befinden sich große zusammenhängender Waldgebiete, Artenschutzkonflikte (Fledermäuse, Großvögel) sind zu erwarten. Östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet Obere Hanerau an. Auch sind Vorkommen von Weiß-storch bekannt. Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einer historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung. Den historischen Ochsenweg begleitend zieht sich ein Redder durch die Vorrangfläche, eine Knickbeseitigung ist in diesem Zusammenhang ausge-schlossen. <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)</u> Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Bendorfer Bach / II, Graben II k, Gra-ben II i und Graben IIIa des WBV Iselbek (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist	

beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebau-ung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer Graben III a, Graben II i und Ben-dorfer Bach / II des WBV Iselbek (schwarz — weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig. **PR2 RDE 153** <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u> Die Fläche liegt im Naturpark Aukrug, in einem dem LSG vergleichbaren Gebiet: Bei der geplanten Ausweisung des LSG „Aukruger Geest" hat sich 2003 eine Interessengemeinschaft gegen staatlich verordneten Naturschutz ausgesprochen und ein Konzept zum freiwilligen Naturschutz vorgelegt. Umgesetzt wird das Konzept durch den Naturschutzring Aukrug e.V. Der sogenannte Aukruger Weg ist das bundesweit erste Konzept eines auf Freiwilligkeit basierenden Naturschutzkonzeptes und ersetzt im Naturpark Aukrug die Ausweisung eines LSG. Mit einer fehlenden Berücksichtigung durch die Landesplanung bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete (faktisch LSG durch raumgreifendes verbindliches Naturschutzkonzept; formal kein LSG - kein weiches Tabukriterium, keine Berücksichtigung) wäre die Vorbildwirkung und Akzeptanz für freiwillige Naturschutzmaß-nahmen praktisch aufgehoben, das Modell wäre gescheitert. <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)</u> Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer n4 / n4 und Ackersbach / n des WBV Bünzau (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. **PR2 RDE 155** <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u> Die Fläche liegt etwa zur Hälfte im Naturpark Aukrug. Die Hinweise zum Aukruger Weg gelten auch hier. Im südlichen Bereich ist arten- und strukturreiches Wertgrünland kartiert worden. (flä-chiges gesetzlich geschütztes Biotop)	

Für das Waldgebiet Iloo liegen Meldungen zu Großvogelhorsten vor. Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde) Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Bredenbek / II und Rehhornsgraben / II a des WBV Wasbek (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Horstmannsgraben / j2 des WBV Bünzau (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. **PR2 RDE 157** Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) Östlich befindet sich in einem Abstand von ca. 300 m das FFH Gebiet Iselbek mit Lindhorster Teich, sodass eine FFH Vorprüfung durchzuführen ist. Innerhalb dieser Vorrangfläche befinden sich linienhafte Knickstrukturen und Feldgehölze. Im nördlichen Bereich dieser Vorrangfläche ist Moorkulisse und kleinseggen-und binsenreiche Nassbestände. Laut Landschaftsrahmenplan liegt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung in einer histori-schen Kulturlandschaft vor. Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde) Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Graben Id des WBV Iselbek (schwarz — weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig. **PR2 RDE 158** Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) Entlang der östlichen Abgrenzung verläuft das Biotopverbundsystem. Diese Vorrangfläche liegt Bereich des überregionalen Vogelzuges, welches ein Konfliktpotenzial, auch durch das direkt westlich angrenzende Stillgewässer, aufweist. Südlich liegt entlang der Iselbek das	

gleichnamige FFH Gebiet, sodass eine FFH- Vorprüfung durchzuführen ist. Als gesetzlich geschützte Biotope sind Knicks zu nennen. Moorkulisse ist im westlichen Bereich der Fläche. Östlich grenzen Vorkommen und Lagerstätten von Rohstoffen an als auch Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Rohstoffe an. Laut Landschaftsrahmenplan liegt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung in einer histori-schen Kulturlandschaft vor. **PR2 RDE 159** <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u> Entlang der Gewässer verläuft das Biotopverbundsystem. Südlich befindet sich in ca. 650 m Ent-fernung das FFH Gebiet Reher Kraft, da die in der Vorrangfläche liegenden Gewässerstrukturen Verbundfunktionen aufweisen, die zu dem FFH-Gebiet verlaufen ist eine FFH-Vorprüfung durchzu-führen, gerade um Aussagen bezüglich Konflikten mit Fledermäusen und Großvögeln zu erhalten. Als gesetzlich geschützte Biotope befinden sich in dieser Vorrangfläche Knicks, Stillgewässer und arten- und strukturreiches Grünland. Große Bereiche liegen innerhalb der Moorkulisse. Innerhalb der Vorrangfläche als auch östlich angrenzend liegen Vorkommen und Lagerstätten von Rohstoffen als auch Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Rohstoffe. Nördlich der mittleren Teilfläche befindet sich ein ehemaliges Abbau-gebiet. Laut Landschaftsrahmenplan liegt ein Gebiet in einer historischen Kulturlandschaft vor. <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)</u> Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Siesmoorgraben / IV b, Bottenbütteler Graben / IV a und Glüsinger Au / III des WBV Wapelfelder Au (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkan-te) jegliche Bebauung unzulässig. **PR2 RDE 160** <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u>	

Die Vorrangfläche liegt im Naturpark Aukrug. Das FFH Gebiet Wälder im Aukrug gehören zu dem NATURA 2000 Gebiet mit dem Schutzziel Fledermäuse, sodass für diese Vorrangfläche für ein erhöhtes Konfliktpotenzial für diese Artengruppe vorliegt. Die Vorrangfläche wird von Knickstruktu-ren entlang der landwirtschaftlichen Flurstücke gesäumt. Die Fläche liegt zudem im Bereich des sogenannten Aukruger Weges: Bei der geplanten Auswei-sung des LSG „Aukruger Geest" hat sich 2003 eine Interessengemeinschaft gegen staatlich ver-ordneten Naturschutz ausgesprochen und ein Konzept zum freiwilligen Naturschutz vorgelegt. Umgesetzt wird das Konzept durch den Naturschutzring Aukrug e.V. Der sogenannte Aukruger Weg ist das bundesweit erste Konzept eines auf Freiwilligkeit basierenden Naturschutzkonzeptes und ersetzt im Naturpark Aukrug die Ausweisung eines LSG. Mit einer feh-lenden Berücksichti-gung durch die Landesplanung bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete (faktisch LSG durch raumgreifendes verbindliches Naturschutzkonzept; formal kein LSG - kein weiches Tabukriterium, keine Berücksichtigung) wäre die Vorbildwirkung und Akzeptanz für freiwillige Naturschutzmaß-nahmen praktisch aufgehoben, das Modell wäre gescheitert. <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)</u> Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer n2 und j1 des WBV Bünzau (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (ge-messen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer j1.1 des WBV Bünzau (schwarz —weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig. **PR2 RDE 161** <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u> Entlang der Lohmühle verläuft das Biotopverbundsystem. Dieses verbindet die Teilbereiche des FFH Gebiet Iselbek mit Lindhorster Teichen, sodass eine FFH-Vorprüfung notwendig ist. Knicks als linienhafte gesetzlich geschützte Biotope liegen innerhalb der Vorrangfläche. Kleine Bereiche liegen innerhalb der Moorkulisse und liegen in einem Geotop. Laut Landschaftsrahmenplan liegt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung vor.	

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde) Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Iselbek / I, GUB-10 und GUB-11 des WBV Iselbek (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Ab-stand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. **PR2 RDE 164** Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) Die Vorrangfläche liegt im Einzugsbereich der Grünbrücke. Wenige Knicks befinden sich in den Flächen mit bereits vorhandenen Windkraftanlagen. Kleinflä-chig liegt Moorkulisse innerhalb der Fläche. Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde) Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Buhrenbrooksbek / A und Vorfluter 2 / AI des WBV Padenstedt (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Vorfluter 3 / A2 des WBV Padenstedt (schwarz — weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig. **PR2 RDE 313** Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung Im Datenblatt zum Abwägungsbereich ist unter dem Punkt „Realnutzung" fälschlicherweise darge-legt, dass sich innerhalb des Gebietes Windkraftanlagen befinden. Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich zum heutigen Stand allerdings keine Windkraftanlagen im Bestand. Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)	

Die Fläche weist Knickstrukturen und Feldgehölze auf. Es sind Vorkommen der Haselmaus auf dieser Fläche bekannt. Im nördlich angrenzenden Wald-gebiet Iloo sind Horste von Großvögeln bekannt. Im nördlichen Bereich dieser Vorrangfläche befindet sich Moorkulisse. Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde) Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Fuhlenbek / II c, Abreisgraben / II c5, Reithornsgraben / II c4, Bökener Graben / II c2, Bultwiesengraben / II c3, 11c3X1, 11c0X1, IIcX1 .1, IIcX1 .2 und Vosslohgraben / II c0 des WBV Wasbek (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. PR2 RDE 314 Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung Im Datenblatt zum Abwägungsbereich ist unter dem Punkt „Realnutzung" fälschlicherweise dargelegt, dass sich innerhalb des Gebietes Windkraftanlagen befinden. Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich zum heutigen Stand allerdings keine Windkraftanlagen im Bestand. Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) Die westliche Teilfläche liegt im Naturpark Aukrug, in einem dem LSG vergleichbaren Gebiet: Bei der geplanten Ausweisung des LSG ‚Aukruger Geest" hat sich 2003 eine Interessengemeinschaft gegen staatlich verordneten Naturschutz ausgesprochen und ein Konzept zum freiwilligen Naturschutz vorgelegt. Umgesetzt wird das Konzept durch den Naturschutzring Aukrug e.V. Der sogenannte Aukruger Weg ist das bundesweit erste Konzept eines auf Freiwilligkeit basierenden Naturschutzkonzeptes und ersetzt im Naturpark Aukrug die Ausweisung eines LSG. Mit einer fehlenden Berücksichtigung durch die Landesplanung bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete (faktisch LSG durch raumgreifendes verbindliches Naturschutzkonzept; formal kein LSG - kein weiches Tabukriterium, keine Berücksichtigung) wäre die Vorbildwirkung und Akzeptanz für freiwillige Na-turschutzmaßnahmen praktisch aufgehoben, das Modell wäre gescheitert. Die östliche Teilfläche liegt innerhalb einer kleinstrukturierten Knicklandschaft. In der näheren	

Umgebung sind Eulenvorkommen und Fledermausquartiere bekannt. Das vorgeschlagene Vorranggebiet liegt im potentiellen Beeinträchtigungsbereich zweier Rotmilanhorste (Nachweise aus 2016). Laut Landschaftsrahmenplan liegt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung vor. <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)</u> Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Schleetseggraben / f3, Schierengra-ben / f5, Wischbek / f, GUB-1 0, GUB-1 1, GUB-1 2, GUB-1 3, GUB-1 4, GUB-1 6, GUB-1 7 und Hochmoorgraben / f4 des WBV Bünzau (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer GUB-3, Grenzgraben / III a, Wischbek / III, Großer Höhnerlohgraben / III b, Kleiner Höhnerlohgraben / III b1, Westernbrooksgraben / III c, Zulauf zum Grenzgraben / III a1, 111a1X1 und 111a2 des WBV Wasbek (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Bö-schungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. **PR2 RDE 316** <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u> Die Fläche weist Knickstrukturen und Feldgehölze auf. Es sind Eulenvorkommen bekannt. <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)</u> Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Hellhörngraben / D2 des WBV Pa-denstedt (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. **PR2 RDE 317** <u>Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)</u> Die Fläche weist Knickstrukturen und Feldgehölze auf. Es sind Eulenvorkommen bekannt. Die Vorrangfläche liegt im Einzugsbereich der Grünbrücke	

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde) Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Röschbek / E3 des WBV Padenstedt (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 Meter (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. **PR3_STE_027** Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde) Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Graben B Willscharen, Graben A-B Willscharen und Diekwiesenbach des WBV Störwiesen-Willenscharen (blaue Linien). Gemäß Sat-zung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Bö-schungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer B3 des WBV Großenaspe-Wiemersdorf (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer Graben A-B Willscharen und Diek-wiesenbach des WBV Störwiesen-Willenscharen (schwarz — weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb des Vorranggebietes liegen die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft Rltg. 22, Rltg. 18/21, GUB 18/21, GUB-19, Rltg. 24, Rltg. 16b, GUB-16c, Rltg. 16a, Rltg. 16, Rltg. 44, Rltg. 47, Rltg. 46, Rltg. 45, Rltg. 36, Rltg. 35, Rltg. 37, Rltg. 38, Rltg. 40a und Rltg. 41 des WBV Störwiesen-Willenscharen (rot — weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Ver-bandsanlagen in einem Abstand von 5,0 Meter (gemessen von der Rohrleitungsachse) jegliche Bebauung unzulässig. **PR3_SEG_019** Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde) Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer H17 und H2 des WBV Großenaspe-Wiemersdorf (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Ab-stand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche	

Bebauung unzulässig.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3188, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich lehne aus folgenden Gründen ab, dass die abgelehnte Potenzialfläche PR3 SEG 015 zur Planungs- bzw. Vorrangfläche wird: Das betroffene Gebiet hat eine besondere Bedeutung für Großvögel, welche von uns täglich zu beobachten sind. Ich habe Bedenken, dass die vorhandenen Seeadler der umliegenden Horste gefährdet werden. Die lebenswichtigen Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen werden durch die WKA massiv gefährdet und müssen erhalten bleiben. Des Weiteren ist es mir wichtig, dass die geschützten Großvogelarten, wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, großer Brachvogel in meiner Heimat weiterhin leben können. Außerdem möchte ich, dass die vorhandenen Storchenvorkommen in den betroffenen Gebieten erhalten bleiben. Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S.-H.), dies steht im krassen Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet. Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete - Naturparkflächen als Kulturlandschaft erhalten bleiben. Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss weiter entwickelt werden und die charakteristischen Landschaftsräume, wie Knicklandschaften und Seen, dürfen nicht zerstört werden. Das Gebiet befindet sich im 15 km Radius der geplanten DVOR-Anlage in Seedorf-Hornsdorf	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Fläche wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Die Fläche wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.

und steht somit im Konflikt mit der Flugsicherung. Zuletzt möchte ich, auch wenn es hier vermutlich nicht von Interesse ist, meiner Angst Ausdruck verleihen, dass die WKA mit derart geringen Entfernungen zu unserem Wohnhaus die Gesundheit meiner Familie möglicherweise stark beeinträchtigen kann. Es kommt sicherlich nicht von ungefähr, dass der Windkraft-Vorreiter Dänemark den Bau neuer Anlagen vorerst stark zurückgefahren hat und die Auswirkung des Infraschalls auf den Menschen erforschen lässt...	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2340, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0430-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] • Ich habe Bedenken, dass die vorhandenen Seeadler der umliegenden Horste gefährdet werden • Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S.-H.), die steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet • Ich möchte, das die vorhandenen Storchenvorkommen in den betroffenen Gebieten erhalten bleiben • Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete-Naturparkflächen nicht	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen

zerstört werden, damit diese für die geplante Tourismusentwicklung erhalten bleiben • Mir ist es wichtig, dass die geschützten Großvogelarten, wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, großer Brachvogel in meiner Heimat weiterhin leben können. • Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete-Naturparkflächen als Kulturlandschaft erhalten bleiben • Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss weiter entwickelt werden • Ich möchte das lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen erhalten bleiben • Ich möchte, dass die charakteristische Landschaftsräume (Knicklandschaft und Seen) erhalten bleibt • Unser Ort befindet sich im sogenannten Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf–Hornsdorf. Hier sehe ich einen Konflikt! Die Flugsicherheit darf nicht gefährdet werden. Ich unterstütze alle vorgenannten Gründe aus voller Überzeugung! Bitte überdenken Sie die Bedenken ihrer Wähler! Zu denen auch ich gehöre.	Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7075, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0554-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme bezüglich der Planung des Regionalplans für Windkraft in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm Koog im Landkreis Dithmarschen	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die gewünschte Fläche entfällt aufgrund des harten Tabus "250m-Puffer um Innenbereich, Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie Gewerbeflächen" bzw. des

Sehr geehrte Damen und Herrn,

dieses Schreiben erreicht Sie auf dem Postweg, weil ich den Internetlink für die Online-stellungnahme nicht gefunden habe.

[redacted]

Mir wurde nun zugetragen, es gäbe einen Küstenstreifen, der große Teile Kaiser-Wilhelm Koogs einschließt, wo aufgrund von Vogelfluglinien keine Windkraftanlagen repowert werden dürften und mir empfohlen wurde, bei Ihnen eine Stellungnahme abzugeben. Berufskollegen berichteten mir, sie würden eine Anwaltskanzlei beauftragen, eine Stellungnahme abzugeben. Ich finde es persönlicher, wenn man selbst als natürliche Person den Kontakt herstellt und sich kund tut. Deshalb bitte ich zu entschuldigen, dass ich nicht mit Paragraphen, Fachwissen oder wissenschaftlichen Gutachten auftrumpfe.Vielmehr möchte ich von den Beobachtungen auf meinem Feld, der Akzeptanz der Windkraft in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm Koog und meiner Meinung bezüglich Zeitungsartikel über Windkraft erzählen.

Auf der Karte habe ich gesehen, dass der Küstenstreifen unter anderem die Windkraftstandorte auf den Feldern meiner Nachbarn und bei mir betrifft.

Ich kann nun nur für das sprechen, was ich als Landwirt auf meinem Feld und in der Gemeinde beobachtet habe. Ich habe kein wissenschaftliches Gutachten und bin auch kein Experte. Seitdem ich im Jahr 2000 den Betrieb meines Vaters übernommen habe und davor schon, besuchten Nonnengänse unser Getreidefeld, um zu grasen. In manchen Jahren bin ich ab Oktober bis in den Winter fast täglich mehrmals die Felder abgelaufen, um Gänse zu vertreiben, da sie Fraßschäden anrichteten. Vergrämungsmaßnahmen (Fahnen, Vogelscheuchen) funktionierten nicht. Zu dem Zeitpunkt stand bereits eine Windkraftanlage auf unserem Feld. Leider störten sich die Gänse nicht an der Windkraftanlage und grasten bis an die Anlage heran. Inzwischen stehen zwei Windkraft-anlagen auf meinem Feld und weitere in der Nachbarschaft. Bei den Gänsen hat sich nichts geändert. Ich habe beobachtet, wie die Nonnengänse über und zwischen den Anlagen bei meinen Nachbarn und mir fliegen und

weichen Tabus "400 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie Gewerbegebieten". Die verbleibende Fläche erfüllt dann nicht mehr das Kriterium der Mindestgröße.

Dem gesamträumlichen Plankonzept liegt der Gedanke der Konzentrationsplanung zugrunde. Eine Konzentrationswirkung ist dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden. Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen; es muss mindestens die Errichtung eines Windparks in dem Gebiet möglich sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für einen Windpark mindestens drei WKA nötig seien (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004 – 4 C 9/03 –, BVerwGE 121, 182-191), wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Die Landesplanung ist für diese Mindestabstände von durchschnittlichen Erfahrungswerten ausgegangen. Sie hält an der im gesamträumlichen Plankonzept definierten Mindestgröße fest. Eine Konzentrationsplanung kann so gewährleistet werden.

Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung aller Belange an dieser Entscheidung fest.

landen. Sie sind sehr gut in der Lage die Windkraftanlagen zu erkennen, zu umfliegen und auf den Feldern zu landen. Auf Höhe der Windkraftanlagen kommen die Vögel nur für den Landeanflug herunter. Ansonsten bewegen sich die Tiere in größeren Höhen, weit oberhalb des Flügelradius der Anlagen. 1/5 Auch bei anderen Vögeln, die sich eher im unteren Bereich der Windkraftanlagen aufhalten, konnte ich keine Probleme beobachten. Ich habe auf meinem Feld noch keine verletzten oder erschlagenen Vögel in der Nähe von Windkraftanlagen gefunden. Mir wurde auch von niemand anderen aus der Gemeinde berichtet, dass ein durch Windkraftanlagen verletztes Tier in der Gemeinde gefunden wurde. Ich bin kein Vogelkundler, nur bei so viele Nonnengänsen, wie es hier zu bestimmten Jahreszeiten gibt, müssten unter vielen Windkraftanlagen Vögel liegen, falls die Anlagen eine Gefahr darstellen würden. Dem ist jedoch nicht so. Auch vertrieben fühlen sich die Tiere durch die Anlagen nicht, da sie nach wie vor in vielen Jahren auf unseren Feldern grasen. In unserer Gemeinde stehen, bis auf eine Ausnahme, Windkraftanlagen ohne Befeuerung, also mit einer Gesamthöhe von unter 100 m. Mein Vorschlag wäre, in Küstennähe oder Vogelfluggebieten die Gesamthöhe zukünftiger Anlagen auf 100 m zu begrenzen, weil die Zugvögel keine Probleme haben, obendrüber zu fliegen. Möglicherweise liegt es andernorts auch an der Befeuerung zahlreicher Anlagen, dass Vögel vertrieben werden. Die Vögel sehen in der Dämmerung das Blinken der Befeuerungsanlagen und fliegen auch am Tag nicht gerne über diese Anlagen hinweg. Ich kann mir vorstellen, dass das so ist. Wenn hierüber noch keine Erkenntnisse vorliegen, besteht Untersuchungsbedarf und es sollte ein Gutachten eingeholt werden. In unserer Gemeinde gibt es nur eine befeuerte Anlage, die allein nicht stark auffällt. Ich finde gut, dass daran gearbeitet wird, dass Befeuerung nur nach Bedarf angewendet werden soll, weil Bürger in anderen Gemeinden sich drüber aufregen und mich dauerhaftes Befeuern vieler Anlagen auch stören würde.	

Aus Medien habe ich erfahren, dass Windkraftanlagen in anderen Gemeinden ein Streitthema sind. Gegen Windkraft wird argumentiert, dass Anlagen oft nur Auswärtigen, Industriellen Betreibern Geld einbringt. Dem ist nicht so. Auch wo die Anlage nicht im Besitz des Grundstückseigentümers sind, der den Standort zur Verfügung stellt und es sich nicht um eine Bürgermühle handelt, ist es doch die Haupteinnahmequelle vieler Gemeinden und Kommunen durch die eingenommene Gewerbesteuer im ländlichen Raum. Ich habe mit unserer Bürgermeisterin gesprochen. Der geplante und bereits genehmigte Bau des neuen Feuerwehrgerätehauses könnte in der Gemeinde ohne Windkraft nicht stattfinden. Die Feuerwehr hat Auflagen erhalten, die einen Bau unumgänglich machen und durch die Einnahmen aus der Windkraft in der Gemeindekasse, kann der Bau realisiert werden. Ohne Windkraft kein neues Feuerwehrgerätehaus, erklärte mir die Bürgermeisterin. Hinzu kommt, Windkraft unterstützt die Landwirtschaft. Ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einem verpachteten Windkraftstandort auf dem Feld ist, auch wenn es sich um einen kleinen, familiären Betrieb handelt, für die Zukunft gerüstet. Ich selbst habe einen 43 ha Betrieb. Laut Landwirtschaftskammer und Bauernverband ist derzeit ein Betrieb im bundesdeutschen Durchschnitt erst ab 100 ha zukunftssicher und überlebensfähig. Windkraft ist ein Standbein für die Landwirtschaft und hilft den Bauern ihre Betriebe zu führen, aufrecht zu erhalten und qualitative Lebensmittel zu produzieren. Ich weiß nicht, ob ich ohne Windkraft den Betrieb meines Vaters übernommen hätte und dabei will der Staat doch die kleinen Betriebe mit bäuerlicher und familiärer Landwirtschaft erhalten, was sich das Volk doch auch wünscht.Viele kleine Betriebe schaffen es nicht und werden von industriellen Großbauern aufgekauft. Ein Freund von mir, ein Landwirt ohne Windkraft auf dem Feld, hat gerade seinen Betrieb verkauft. Andere mit 'Windkraft auf dem Feld machen weiter. Auch für künftige Hofnachfolger innerhalb der Familie ist es attraktiver einen Betrieb mit Pachteinnahmen aus Windkraft zu übernehmen. Kurzgesagt, mit Windkraft auf dem Feld sind auch kleine landwirtschaftliche Betriebe zukunftssicher und können weitermachen. Mir ist klar, dass Windkraft nicht den gesamten Strombedarf decken kann. Doch jedes einzelne Kraftwerk, das abgeschaltet werden kann, hilft mit, unser Land sicherer zu machen, denn eine absolute Sicherheit gibt es bei Atomkraftwerken nicht. Ich persönlich fühle mich sicherer mit Windkraftanlagen in der Nachbarschaft, als mit einem Atomkraftwerk in 20 km Entfernung und ich bin davon überzeugt, dass jede einzelne Windkraftanlage ein paar Kilo Atommüll einspart, weil die Sperrschieber der Brennstäbe bei windreichem Wetter vielleicht	

weniger weit aufgemacht werden und die Einsätze in den Brennstäben langsamer verbrennen. Unabhängig davon wird in der Zukunft der Strombedarf steigen. Wo soll nur der ganze Strom herkommen, wenn die Leute erst E-Autos fahren? Mein Gefühl sagt mir, dass der Strombedarf in vielen Haushalten stark steigen wird, weil das E-Auto viel Strom verbraucht. In manchen Familien fahren sogar zwei oder mehr Autos. Ich habe mir ausgerechnet, dass ich in etwa nochmal das gleiche an Strom wie im Haushalt verbrauchen würde, wenn ich auf ein Elektroauto umsteige. Wenn ich ehrlich bin, werde ich das voraussichtlich irgendwann auch tun. Ich bin von Elektroautos begeistert und fahre gelegentlich in dem eines Freundes mit. Um diesen Mehrbedarf an Strom abzudecken, sollte man jede Möglichkeit nutzen, Strom aus regenerativen Energien herzustellen, anstatt weitere Kraftwerke zu bauen. Aus Medien habe ich auch erfahren, dass sich einige Bürger persönlich an Windkraft stören. Sie fühlen sich, gesundheitlich belastet, genervt oder mögen die Anlagen in der Landschaft nicht leiden. Ich bin mit Deutschlands ersten Windpark, mit ca. 16 bis 20 Anlagen, ca. 150 m von unserem Haus entfernt, aufgewachsen. Die Anlagen standen auf der anderen Straßenseite unseres Hofes, auf dem Feld eines Landwirts aus der Nachbarschaft. Aufgrund der geringen Entfernung zu unserem Haus waren die vielen kleinen Anlagen für uns lauter als die großen Anlagen mit größerer Entfernung heute. Unser Haushalt war zu dem Zeitpunkt der, der in ganz Deutschland am stärksten durch Windkraft belastet war und wir haben uns nicht beschwert, obwohl unser Wohnhaus von allen Häusern in der Gemeinde am dichtesten dran stand und wir auch nicht daran verdient haben, weil die Anlagen nicht auf unserem Feld standen. Die Anlagen in 150 m Entfernung waren hörbar und haben uns nicht gestört. Ich bin an Windkraftanlagen gewöhnt und fühle mich nicht belastet. Außerdem war ich damals schon bereit, ein gewisses Opfer für eine bessere Welt mit weniger Atomstrom zu bringen. Die modernen Anlagen heute, haben einen größeren Abstand zu meinem Wohnhaus, sind deshalb leiser und nehme ich nicht mehr war, obwohl fünf Anlagen um mein Wohnhaus herum stehen. Aus der Windkraftbranche wurde mir berichtet, dass es meist neue, zugezogene Bürger sind, die nicht an Windkraft gewöhnt sind und sich gestört fühlen. Einige gründen Initiativen gegen Windkraft und reißen andere mit ihrer Überzeugungskraft mit. Es sind kleine Gruppen, die sich zusammengefunden haben und mit Kraft gegen Windkraft vorgeht. Alteingesessene haben meist eine größere Akzeptanz, sind an die Anlagen gewöhnt und schätzen ihren Nutzen für die Gemeindekasse und dadurch der Allgemeinheit.	

Vielleicht löst die Thematik in einigen Bürgern Stress aus, weil sie sich zu sehr hineinsteigern, sich Windkraftanlagen als Feindbild gesetzt haben und deshalb dagegen vorgehen. Hinzu kommt, dass sie in den Medien hören, dass es vielleicht nicht gesund sein könnte und schon kommt ein suggestiv herbeigeführtes Unwohlsein auf, das bei Menschen mit einer Akzeptanz gegenüber Windkraft-anlagen nicht auftritt. Ich verstehe das nicht. Der ländliche Raum ist weder Naturschutzgebiet, noch Nationalpark. Wie in der Stadt gibt es Wirtschaftszweige mit Emissionen. Warum wollen Leute auf dem Land mehr Rechte als die in der Stadt haben? In der Stadt müssen die Leute es mit den Wirtschaftszweigen und ihren Emissionen doch auch so akzeptieren, wie es ist, mit Straßenlärm, Abgasen und Flugzeugen in Einflugschneisen. Da lebe ich persönlich lieber auf dem Land, sehe mir Windkraftanlagen auf grünen Feldern, statt Hochhäuser in Betonlandschaften an, habe lieber gelegentlich Güllegeruch in der Nase, als täglich Autoabgase und höre lieber Windkraftanlagenflügel im Wind und saisonbedingt, nächtliche Erntearbeiten, als Straßenlärm und Flugzeuge in Einflugschneisen. Es ist auch von Infraschall die Rede. Ich glaube, dass Heizungsanlagen in Wohnhäusern und Autos an Hauptverkehrsstraßen mehr und belastenderen Infraschall produzieren, als Windkraftanlagen, weil Windräder größere Abstände zu Wohnhäuser haben. In der Stadt wird nicht rebelliert und alles akzeptiert, obwohl die Belastung durch Emissionen dort höher ist. Warum wird auf dem Land rebelliert und in der Stadt nicht? Ich denke es liegt daran, dass eine große Anzahl Betreiber Privatpersonen des Mittelstands sind und damit als Windmüller und den Emissionen angreifbarer sind, als Konzerne, Speditionen, Straßenverkehr und Flughäfen. Ich kann nur eins bestätigen: Wenn man in einer Gemeinde wie der unseren wohnt, wo die Bürger animiert, eingebunden, ja förmlich eingeladen werden, sich an Windkraft zu beteiligen, die Bürger also mitverdienen und ein gutes Gefühl bei der Sache haben, entsteht seitens der Bevölkerung eine Akzeptanz und eine große Befürwortung für die Windkraftanlagen innerhalb der Gemeinde. Wenn ich unter Leuten das Thema Windkraft anspreche, sind Windräder akzeptiert im Gegensatz zur Atomkraft. In unserer Gemeinde gibt es keine Streitereien wegen Windkraft. Im Kaiser-Wilhelm Koog sind Bürger, Gemeindevertretung und Windmüller sich einig. Die Gemeinde hat vor einigen Jahren aufgepasst und vorausgesetzt, dass bei Repowering und Neubau von Windkraftanlagen auch den Bürgern der Gemeinde ein Anteil zum Kauf angeboten wird, so dass jeder Einwohner die	

Chance hat, selbst Windmüller zu werden. Das haben nicht alle Gemeinden so gut hinbekommen. Aus umliegenden Gemeinden weiß ich von Streitereien, wo Auswärtige mit Gemeindebeschluss Windkraftanlagen gebaut haben, ohne sich mit den Bürgern abzustimmen. Allein deshalb sollte der Kaiser-Wilhelm Koog schon eine Ausnahmegenehmigung für zukünftiges Repowering und Anlagenerneuerung für bestehende und besser noch weitere Standorte bekommen. Der Kaiser-Wilhelm Koog ist Vorzeigegemeinde für ein gutes Miteinander in der Windkraft. Die Windkraftanlagen im Kaiser-Wilhelm Koog befinden sich in der weichen Tabuzone. Es würde also nicht gegen geltendes Recht verstoßen, wenn die Planung die bisherigen Standorte und wenn möglich weitere als dauerhafte Standorte incl. Anlagenerneuerung beibehält. Gerade weil es so große Befürwortung für die Windkraft innerhalb der Bevölkerung im Kaiser-Wilhelm Koog gibt. Des Weiteren wird diskutiert, Windmühlen würden den Strom teuer machen. Ich habe gelesen, dass Atomkraftwerke nur günstig produzieren können, weil sie alt und abgeschrieben sind. Der Strom aus neuen Atomkraftwerken wäre teurer als Windstrom. Sonst müssen wir neue Atomkraftwerke bauen. Irgendwo muss der Strom ja herkommen. Nur günstiger würde er, so wie ich gelesen habe, nicht und Kohlekraft mit CO2 Abscheidung ist in Zeiten des Klimawandels auch keine Alternative. Ich glaube nicht, dass es möglich ist, für immer und alle Zeit CO2 im Erdreich zu lagern. Irgendwann kommt das wieder raus. Mit der Lagerung von Atommüll gab es auch Probleme. Meiner Meinung nach sollte jeder, wenn wir von Atomkraft weg und trotzdem Strom haben wollen, bereit sein, ein kleines Opfer zu bringen. Dazu gehört, dass man Windkraftanlagen sieht, wenn man durch die Landschaft fährt, oder im Wohnhaus aus dem Fenster sieht. Ein Atomkraftwerk im Vergleich, möchte ich nicht aus meinem Fenster sehen. Man sollte auch bereit sein, Flügelgeräusche draußen im eigenen Garten zu hören. Im Wohnraum sollten die Anlagen nicht, oder nicht belastend hörbar sein. Hier sollten Betreiber gegebenenfalls eine Fenstererneuerung oder andere Schallschutzmaßnahme anbieten. Den in den Medien erwähnten Diskoeffekt bemerke ich bei mir im Haus nur alle paar Jahre an wenigen Tagen morgens kurz, weil die Sonne am Horizont jeden Morgen ein kleines Stück weiter längst aufgeht und die Flügel der Anlage nach einiger Zeit nicht mehr erreicht und auch nur in Jahren, wo an diesen Tagen gerade klarer Himmel ist. Ich habe damit kein Problem und andere sollten das auch nicht haben. Falls an einem Ort jedoch mehrere Windkraftanlagen so	

angeordnet sind, dass die Sonnenaufgänge Tag um Tag von einer Windkraftanlage zu anderen wandern, so dass Diskoeffekte über einen längeren Zeitraum in Wohnungen entstehen, sollten Windmüller bereit sein, einen Mechanismus einzubauen, der in den Morgen- und Abendstunden die Sonnenkonstellation berücksichtigt, wo der Schatten lang auf Häuser fällt, und die Anlagen für die Zeit der Diskoeffekte abschaltet. Das wäre nur eine kurze Zeit am Tag, wo die Sonne tief steht. Ist sie erst hoch am Himmel, ist der Schatten kurz und erreicht die Wohnhäuser nicht mehr. Ich bin der Meinung, gehört zu haben, dass es so eine Technik schon gibt. Hierfür sollten die Windmüller bereit sein, wenn Menschen sich belastet fühlen, so etwas einzubauen, was im Kaiser-Wilhelm Koog, soviel ich weiß, nicht nötig ist, weil mir noch keine Beschwerden zu Ohren kamen. Ich spreche mich dafür aus, die Standorte auf meinem Feld, in der Nachbarschaft, der Gemeinde Kaiser-Wilhelm Koog, am besten alle bestehenden Standorte in der Gemeinde und für die Zukunft neue, weitere in der Gemeinde, in Form einer Sondergenehmigung/- regelung, in die Planung so mit einzubinden, dass ein zukünftiges und dauerhaftes Anlagenrepowering bzw. Erneuern von Windkraftanlagen, möglich ist, aufgrund der großen Befürwortung der Anlagen innerhalb der Bevölkerung Kaiser-Wilhelm Koogs und auch weil die Zukunft meines Betriebes und anderer Landwirte dadurch gefestigt wird und davon abhängt. Man könnte die weichen Tabuzonen, der Akzeptanz in den einzelnen Gemeinden individuell anpassen. Für die Ausweisung von Windkraftflächen könnten die Gemeinden die Bürger zur Abstimmung aufrufen, vielleicht sogar über jede einzelne Windkraftanlage, denn jeder Bürger muss sich darüber im Klaren und informiert sein, dass mit jeder Windkraftanlage, die verschwindet, durch fehlende Gewerbesteuer, weniger Geld in die Gemeindekasse fließt und somit am Erhalt der Gemeindeeinrichtungen (z.B.Feuerwehr, Straßenbau) gespart werden muss. Zum Unmut der Bürger würde die Grundsteuer erhöht werden und die Mindereinnahmen in unserer Gemeinde würden trotzdem nicht ausgeglichen werden können, falls viele Windkraftanlagen wegfallen. Das wissen viele Bürger nicht. Die Problematik der Vögel mit den Windkraftanlagen wird stärker bemessen, als sie ist, ist mein Eindruck und der vieler anderer. Eine generelle Begrenzung von Anlagenhöhen auf 100 m in Küstennähe ist zu empfehlen, um ein Überfliegen von Zugvögeln zu gewährleisten, anstatt die wertvollen, windreichen Standorte ganz aufzugeben. Ich sehe darin einen gesunden Kompromiss und eine Chance.	

Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6812, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0431-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] • Ich habe bedenken, dass die vorhandenen Seeadler der umliegenden Horste gefährdet werden • Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung, dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet • Die vorhandenen Storchenvorkommen sollen erhalten bleiben • Naturschutzgebiete/Naturparkflächen sollen nicht zerstört werden • Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, großer Brachvogel sollten weiterhin in meiner Heimat leben • Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss weiter entwickelt werden • Ich möchte das lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen,

Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen erhalten bleiben • Ich möchte, dass die charakteristischen Landschaftsräume (Knicklandschaft und Seen) erhalten bleibt • Unser Ort befindet sich im sogenannten Schutzbereich der geplanten Radaranlge in Seedorf-Hornsdorf. Hier sehe ich einen Konflikt! Die Flugsicherheit darf nicht gefährdet werden	die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4928, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0432-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Sehr geehrte Damen und Herren, wie ich erfahren habe, ist eine Windkraftanlage in Groß Rönnau und Umgebung geplant. Doch der durch das Rotieren der Windräder entstehende Infraschall wirkt sich negativ auf unsere Gesundheit aus. Anwohner, die in der Nähe solcher Anlagen wohnen, klagen über verschiedene körperliche Beschwerden, wie z.B. Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Tinnitus, Bluthochdruck oder Herzrhythmusstörungen. Doch nicht nur für uns Menschen hat die Windkraftanlage negative Folgen, auch die heimischen Tierarten sind bedroht. Ich möchte, dass lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen, ebenso wie die Knicklandschaften und Seen, erhalten bleiben. Am wichtigsten jedoch ist, dass das betroffene Gebiet Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung ist, dies jedoch im Widerspruch u den geplanten Windkraftanlagen steht. Die vorhandenen Naturschutzgebiete-Naturparkflächen als Kulturlandschaft sollten	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen

bestehen bleiben. Aus diesen genannten Gründen haben Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten nichts zu suchen.	Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1608, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0433-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Sehr geehrte Damen und Herren, wie ich gelesen habe ist das errichten einer Windkraftanlage, nähe Groß Rönnau, geplant. Wir sind bereit vieles für die Umwelt zu leisten, jedoch hat alles seine Grenzen! Zum Beispiel wenn die Gesundheit gefährdet wird, denn durch das Rotieren der Windräder wird Infraschall ausgestrahlt. Hierdurch sollen körperliche Beschwerden auftauchen wie z.B. Übelkeit, Tinnitus, Herzrhythmusstörungen usw. Zudem könnte man sich, im eigenen Heim, nicht mehr richtig ausruhen, aufgrund des erzeugten Lärmes der Anlagen. Auch ist das betroffene Gebiet Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S.-H.), dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet. Energiewende? JA – aber bitte mit Verstand! Windkraftanlagen gehören nicht in die Nähe von Wohngebieten.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen

	Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Institution: Amt Krempermarsch **ID: M2271, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0786-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahmen zum Regionalplan III, Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, in der Anlage erhalten Sie Stellungnahmen der Gemeinden Bahrenfleth, Grevenkop und Rethvvisch mit der Bitte um Kenntnisnahme. Mit freundlichem Gruß Im AUftrag **BESCHLUSSAUSZUG** **der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bahrenfleth**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Flächenentscheidungen bzgl. PR3_STE_082 sowie PR3_STE_090 werden gem. dem 1. Entwurf beibehalten.

vom 28.06.2017

zu 6. Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe einer Stellungnahme zu den Regionalplänen Wind
Vorlage: VO/1907/17

Protokoll:

[redacted] und [redacted] verlassen wegen Befangenheit nach § 22 GO den Sitzungsraum. Den Vorsitz übernimmt der stellvertretende Bürgermeister Dierk Magens.

Die Landesregierung hat am 6. Dezember 2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des **LEP** und die Entwürfe der Teilaufstellung der Regionalpläne I bis III jeweils zum Sachthema Windenergie sowie die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 10 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 5 Abs. 7 Landesplanungsgesetz (LaplaG) in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVOBI. Schl.-H. S. 132), durch Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein am 27. Dezember 2016 eingeleitet worden.

Das Beteiligungsverfahren endet am 30. Juni 2017.

Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens erhalten auch die Gemeinden als Beteiligte gemäß § 5 Abs. 5 LaplaG und § 10 ROG die Möglichkeit zur Stellungnah-me.

Neben den Kommunen, Verbänden und weiteren Trägern öffentlicher Verwaltung wird auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung als internetgestütztes Online-Verfahren durchgeführt. Auch hier besteht die Möglichkeit unter der Adresse www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung zu den Planunterlagen eine Stellungnahme abzu-geben.

Die Planunterlagen bestehen aus folgenden Teilen:

- Entwurf der Teilfortschreibung des LEP 2010, Kapitel 3.5.2, (Sachthema Windener-gie),

• Entwürfe der Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (Sachthema Windenergie), • Umweltberichte zu den Entwürfen der Teilfortschreibung und der Teilaufstellungen nebst Anlage mit den FFH-Vorprüfungen, • Karten der Planungsräume I bis III, • Gesamträumliches Plankonzept nebst Bewertungsschlüssel und Datenblättern, In der Anlage erhalten Sie eine Karte des Gemeindegebiets, sowie den textlichen Auszug zur Ausweisung der Vorrangflächen für Windenergienutzung der Teilfort-schreibung des Regionalplanes zum Planungsraum III. Im Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes zum Planungsraum III wurden im Gemeindegebiet Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen. Bei der Gemeinde sind hierzu drei Anträge für die Abgabe einer Stellungnahme ein-gegangen. Zwei der Firmen haben sich für die erweiterte Potentialfläche als Windei-gnungsfläche ausgesprochen. Da diese Firmen jedoch ihren Sitz außerhalb der Ge-meinde haben, wären hier kaum Gewerbesteuereinnahmen zu erwarten. Eine weite-re Firma aus der Gemeinde Bahrenfleth hat sich dagegen positiv zu dem Fortbeste-hen des derzeit betriebenen Windparks geäußert. Da ein solches Fortbestehen seitens der Gemeinde ebenfalls begrüßt werden würde, die weiteren Flächen jedoch keine Zuspruch finden, fasst die Gemeindevertretung folgenden Beschluss. **<u>Beschluss:</u>** Die Gemeinde Bahrenfleth stimmt dem Entwurf „Teilfortschreibung des Landesent-wicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) — 1. Beteiligungsver-fahren — Stellnahme zum 1. Entwurf" zu. Die Gemeinde Bahrenfleth begrüßt die Ausweisung des Vorranggebietes im Bereich der	

vorhandenen Windkraftanlagen im Gemeindegebiet. Die drei bestehenden Standorte des Windparks sind im Entwurf weiterhin ausgewiesen. Somit könnten die bestehenden Anlagen weiter betrieben werden und die vorhandene Infrastruktur weiter genutzt werden. Es wäre wenig sinnvoll, die vorhandenen innovativen Referenz-anlagen (Gittermasten) einer regionalen Stahlbaufirma vorzeitig abzubauen. Ausrei-chende Abstände sind aufgrund der großräumigen Flächenstruktur der Gemeinde gegeben. **Abstimmungsergebnis:** Zustimmung: 6 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0 [redacted] und [redacted] nehmen wieder an der Sitzung teil. Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung. Krempe, 4. Juli 2017	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8156, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0434-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Meine Familie, 6 Personen, sind gegen diese geplanten Windkraftanlagen, weil diese Gegend eine große Bedeutung der Erholung für uns hat. Ich möchte, dass die vorhandenen Vögel,	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch

Rotmilan, Kranich, Kiebitz und Fledermaus in diesem betroffenen Gebiet erhalten bleibt. Ich möchte dass die Landschaft so erhalten bleibt. Unser Ort befindet sich in diesem Schutzgebiet. Ich möchte, dass die Vogelflugkorridore zwischen Schlafplatz und Nahrungsfläche von Gänsen und Kraniche erhalten bleibt. Unser Ort befindet sich in diesem Schutzbereich. Wetterradar (Boostedt), Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Hier sehe ich einen Konflikt! Flugsicherheit darf nicht gefährdet werden!	der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3187, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich lehne aus folgenden Gründen ab, dass die abgelehnte Potenzialfläche PR3 SEG 020 zur Planungs- bzw. Vorrangfläche wird: Das betroffene Gebiet hat eine besondere Bedeutung für Großvögel, welche von uns täglich zu beobachten sind. Ich habe Bedenken, dass die vorhandenen Seeadler der umliegenden Horste gefährdet werden. Die lebenswichtigen Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_020 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz.

Gänsen, Schwänen und Kranichen werden durch die WKA massiv gefährdet und müssen erhalten bleiben. Des Weiteren ist es mir wichtig, dass die geschützten Großvogelarten, wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, großer Brachvogel in meiner Heimat weiterhin leben können. Außerdem möchte ich, dass die vorhandenen Storchenvorkommen in den betroffenen Gebieten erhalten bleiben. Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S.-H.), dies steht im krassen Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet. Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete - Naturparkflächen als Kulturlandschaft erhalten bleiben. Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss weiter entwickelt werden und die charakteristischen Landschaftsräume, wie Knicklandschaften und Seen, dürfen nicht zerstört werden. Das Gebiet befindet sich im 15 km Radius der geplanten DVOR-Anlage in Seedorf-Hornsdorf und steht somit im Konflikt mit der Flugsicherung. Zuletzt möchte ich, auch wenn es hier vermutlich nicht von Interesse ist, meiner Angst Ausdruck verleihen, dass die WKA mit derart geringen Entfernungen zu unserem Wohnhaus die Gesundheit meiner Familie möglicherweise stark beeinträchtigen kann. Es kommt sicherlich nicht von ungefähr, dass der Windkraft-Vorreiter Dänemark den Bau neuer Anlagen vorerst stark zurückgefahren hat und die Auswirkung des Infraschalls auf den Menschen erforschen lässt...	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9863, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0041.pdf, E_3_0041-1.pdf, PR_III_3-0558-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: **Errichtung von Windkraftanlagen.** Unsere Stellungnahme und Ablehnung zur	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem

Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / / PR3 SEG 021 Sehr geehrte Damen und Herren, in den vorgenannten Flächen befindet sich ein charakteristischer Landschaftsraum. In diesem Gebiet bzw. ländlichen Lebensraum sehen wir durch die Errichtung von WKAs eine hochgradige Zerstörung des Naturraumes und somit eine Gefährdung für Mensch und Natur. Außerdem ist das betroffene Gebiet Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S.-H.), dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Wir möchten, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete — Naturparkflächen nicht zerstört werden, damit diese für die geplante dörfliche Entwicklung, für einen naturnahen Lebensraum sowie für die Tourismusentwicklung erhalten bleiben, da dieses vorhandene Biotopverbundsystem in meiner Region in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde und weiter entwickelt werden muss. Außerdem leben in dem Gebiet Tiere, die es zu schützen gilt, Uhus, eine große Schar von Kranichen, Störche. Durch die Windkraftanlagen werden sie vertrieben und auch getötet. Die derzeitigen Abstandsregelungen und Grenzen halten wir außerdem für viel zu gering und sehen darin eine **massive Gesundheitsgefährdung** für die Menschen und Tiere im Errichtungsgebiet. Allein schon die uneinheitliche Regelung innerhalb der Bundesrepublik stellt eine Willkür bei den Abstandsregelungen dar, die nicht eine wirkliche Abwägung, sondern nur eine allgemeine nicht nachvollziehbare Quotenregelung zur Grundlage hat. Klimaschutz ja, aber es gibt noch andere Möglichkeiten auch in dieser Region! Außerdem hat das Dorf Daldorf in unmittelbarer Nähe zur geplanten Anlage zukünftig eine sehr eingeschränkte Möglichkeit sich weiterzuentwickeln. Die Gebäude am Rand der Siedlung, die umliegenden einzelnen Gehöfte in direkter Nähe der geplanten Anlagen werden außerdem an Wert verlieren genauso die Lebensqualität in diesen Bereichen. Daldorf liegt unmittelbar an der Autobahn A 21. Trotz des vorhandenen Lärmschutzwalles fühlen sich viele Bürgerinnen durch den ständigen Autolärm belastet. Windkraftanlagen werden zu einer zusätzlichen Belastung durch Infraschall führen, negative gesundheitliche Beeinträchtigungen für Mensch und Tier sind noch nicht genügend erforscht worden. **Wir sprechen uns entschieden gegen die Errichtung von WKAs in den Planungs- und Vorrangflächen aus. Diese Flächen halten wir für völlig ungeeignet** und wir werden uns	Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

nicht mit der Rolle des „Quotenschweines" abfinden, **nach der Wahl ist vor der Wahl!** Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Institution: Amt Leezen in Vertretung für die Gemeinde Neversdorf **ID: M8256, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0614-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahmen zur Teilfortschreibung des Regionalplanes Windenergie Anliegend übersende ich Ihnen Stellungnahmen (je 2-fach) folgender amtsangehöriger Gemeinden: 1. Gemeinde Bebensee 2. Gemeinde Fredesdorf 3. Gemeinde Groß Niendorf 4. Gemeinde Högersdorf 5. Gemeinde Leezen 6. Gemeinde Mözen 7. Gemeinde Neversdorf 8. Gemeinde Schwissel 9. Gemeinde Wittenborn Ich bitte je ein Exemplar dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene geprüft werden.

weiterzuleiten. Des Weiteren liegen 35 Einwendungen gegen das Vorhaben von privater Seite sowie eine Stellungnahme der Wählergemeinschaft Lebenswertes Groß Niendorf diesem Schreiben bei. Ich bitte diese dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein zuzusenden Im Auftrage	Bzgl. der optischen und akustischen Bedrängung durch WKA: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt zudem keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.
Gemeinde Neversdorf Gemeinde Neversdorf • Heinz Stockrahm • Bürgermeister [redacted] An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein -Staatskanzlei- Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel	Bzgl. Wertverlust von Immobilien und Grundstücken durch nahe WKA-Errichtung: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz

Neversdorf, den 22. Juni 2017 [redacted] <u>Nachrichtlich:</u> An den Landrat des Kreises Segeberg FD Kreisplanung Hamburger Str. 30 23795 Bad Segeberg **Stellungnahme der Gemeinde Neversdorf zu dem Vorranggebiet Windenergie-nutzung PR3_SEG_040** Die Gemeinde Neversdorf nimmt wie folgt Stellung zur Teilfortschreibung des Regio-nalplanes Windenergie: Obwohl die Vorrangfläche sich nicht auf Neversdorfer Gebiet befindet, sind die Ne-versdorfer davon ebenfalls erheblich betroffen. Es bestehen Bedenken bez. Lärmbelastung und Infraschall, die auch durch die Stu-die des BMU (November 2016) nicht ausgeräumt sind. Die Untersuchungsergebnisse der Studie basieren auf Anlagen mit einer Höhe von 140 m, also deutlich kleiner als die geplanten Anlagen im Vorranggebiet. Außerdem weist die Studie explizit darauf-hin, dass es noch keine Erkenntnisse zu möglichen Langzeitfolgen gibt. Zudem bestehen berechtigte Bedenken bezüglich der Werte der Grundstücke in der Nähe von Windkraftanlagen. Sogar die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen erkennt eine Wertminderung bei entsprechenden Grundstücken an. Auch Neversdorfer Bürger wären betroffen. Die Vorrangfläche liegt zwischen Kernzonen Charakteristischer Landschaft und direkt neben einem gesetzlich geschützten Biotop. Im Süden befindet sich der Neversdorfer See mit seiner schützenswerten Flora und Fauna. Ein Windpark wäre hier ein enormer Eingriff in die	316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Bzgl. des charakteristischen Landschaftsraumes sowie versch. Schutzgebiete: PR3_SEG_040 befindet sich außerhalb der Kernzone der umgebenden charakteristischen Landschaftsräume. Zudem ist sie zwar umgeben von mehreren Schutzgebietstypen, die jeweils von der Windenergienutzung freizuhalten sind, jedoch liegt sie nicht selbst innerhalb eines der Gebiete bzw. eines Biotopverbundsystems. Bzgl. Vogelzugachsen und -schutz: Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Zudem gibt es in ganz Schleswig-Holstein Breitfrontenzug und Flugbewegungen zwischen Nahrungs- und Rastgebieten. Die PR3_SEG_040 gehört jedoch nicht zu den Hauptachse des überregionalen Vogelzuges. Bzgl. Bedeutung des Gebietes für Tourismus und Erholung: Die regionalplanerische Darstellung als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung wurde in der Abwägung berücksichtigt. Aus Sicht der Landesplanung ist die Ausweisung des Vorranggebietes hinsichtlich

Landschaft und die damit verbundene Artenvielfalt. Südlich des Neversdorfer Sees befindet sich ein Adlerhorst. Dadurch, dass der Horst schon seit vielen Jahren besteht und regelmäßig Nachwuchs generiert, besteht be-sonders hier die Möglichkeit, dass sich eine größere Population ansiedeln könnte. Der Horst befindet sich zwar nicht in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes, aber aufgrund ihrer Hauptnahrung (Fische und Wasservögel) halten sich die Adler hier bevorzugt auf und sind regelmäßig über dem See und nördlich davon zu sehen bis hin zum Mözener See. Die Adler haben auch die Gewohnheit, zwischen den Seen zu pendeln und müssen dafür das Vorranggebiet queren. Dadurch ergibt sich ein großes Tötungsrisiko, das auf jeden Fall vermieden werden muss. Dasselbe gilt für einen Rotmilanhorst in Bebensee. Ebenfalls nistet der Uhu in Neversdorf in einem re-naturierten Kiesgelände. Sämtliche Großvögel nutzen das Planungsgebiet zur Nah-rungssuche. Wir sind der Meinung, dass zumindest der südliche Teil des Vorrangge-bietes aus der Planung genommen werden sollte. Neversdorf mit dem Neversdorfer See ist ein wichtiges Naherholungsgebiet und wird als solches intensiv genutzt. Direkt am Seeufer wird ein Campingplatz betrieben, der sowohl von Dauercampern als auch Tagescampern zu Erholungszwecken besucht wird. Die Gemeinde Neversdorf hat extra einen Parkplatz nahe der Badestelle errichten lassen, damit auch Erholungssuchende von auswärts ihre Autos parken können, ohne die Verkehrssicherheit an der Durchgangsstraße zu gefährden. An der Auslastung des Parkplatzes kann man sehen, dass viele Auswärtige diese Gelegenheit nutzen. Die Badestelle befindet sich direkt gegenüber der Vorrangfläche und könnte eine bedrängende Wirkung auf die Erholungssuchenden haben. Bei der ersten Ausschreibung für Offshorewindparks (Windpark "He Dreiht" in der Nordsee, Betreiber [redacted]) hat sich kürzlich herausgestellt, dass für einen wirtschaft-lichen Betrieb von Offshoreanlagen keine Subventionen mehr benötigt werden. In Anbetracht dieser neuen Situation wäre es völlig unverständlich, wenn weiterhin An-lagen an Land genehmigt werden, die auf den Widerstand der Anwohner stoßen und dazu noch von denselben teuer subventioniert werden müssen. Heinz Stockrahm, Bürgermeister	dieses Aspektes vertretbar. Bzgl. Forderung nach stärkerem Offshore-Ausbau ggü. Onshore-Windparks: Etwa 82% der im Zuständigkeitsbereich des Landes Schleswig-Holstein befindlichen Bereiche der Nord- und Ostsee sind bereits durch Tabukriterien ausgeschlossen. Die übrigen grundsätzlich einer Betrachtung zur Verfügung stehenden Bereiche liegen ganz überwiegend in durch den Schiffsverkehr stark frequentierten Bereichen (bspw. Kieler Außenförde, südlicher Einfahrtsbereich der Flensburger Förde, Fehmarnbelt und Lübecker Bucht, Helgoland). Darüber hinaus spielen bspw. auch militärische und touristische Aspekte in diesen Bereichen eine große Rolle. Vor diesem Hintergrund kann auf die Ausweisung neuer Onshore-Windparks, auch gegen einzelne Widerstände, nicht pauschal verzichtet werden, um die Ziele der Landesregierung sowie der Energiewende zu erreichen.

Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4152, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0270.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Ablehnung zur Ausweisung der Potentialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3SEG014/PR3SEG015/PR3SEGO20/PR3SEGO21 Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die Errichtung der Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnort in Klein Rönnau aus Gründen des Naturschutzes ab. Ich möchte dass die vorhandenen Naturparkflächen nicht zerstört werden damit diese für die geplante Tourismusentwicklung erhalten bleiben. Mir ist zudem wichtig dass geschützte Großvogelarten, wie zum Beispiel Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne oder Graureiher weiterhin ungestört in meiner Heimat leben können. Mit freundlichem Gruß	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches

	um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7815, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0444-1.pdf, PR_III_3-0444-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3_SEG_014/PR3_SEG_015/PR3_SEG_020/PR3_SEG_021 Sehr geehrte Damen und Herren, Ich möchte eine Stellungnahme und Ablehnung der Vorrangflächen in der Gemeinde 24635 Daldorf Ortsteil Gut Pettluis abgeben. [redacted] Durch die Geräusche der Windkraftanlagen sowie die Folgen des Infraschalls beeinträchtigen diese Wohnqualität auf dem denkmalgeschützem Gut Pettluis. Wir [redacted] sehen besorgt dem Vorhaben entgegen zumal die Mindestabstände der Anlagen zu unserem Ort Pettluis nicht eingehalten werden können. Durch Pettluis führt der Mönchsweg, ein Pilgerweg den vor 950 Jahren der Reformer Vizelin das Christentum durch Kirchen wie, Warder, Bornhöved und Bosau verbreitete. Vizelin „der Apostel des Slawen“ ist in Hameln um 1090 geboren, war Bischof in Oldenburg Holst. und Missionar der ostholsteinischen Slawen. Er wird in der römisch-katholischen Kirche als Heiliger verehrt. Und da plant das Land Schleswig-Holstein in dieser geschichtsreichen Landschaft ein Windpark, das kann doch nicht möglich sein. Abgesehen von der Vielfalt der Vögel die hier verweilen. Zugvögel aus dem Norden kommend, Wildgänse, Kraniche, Störche (wir hatten 19+98 35 Störche aus dem Norden kommend hier in Pettluis über Nacht) ein besonders schönes Ereignis. Ich bitte um eine nochmalige Prüfung unter unseren	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches

aufgeführten Bedenken.	um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1356, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] An Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein -Staatskanzlei- Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel	Gemeint ist in allen Stellungnahmen der alte Windpark Kaiser-Wilhelm-Koog. Der Bereich konnte nicht als Potenzialfläche dargestellt werden, weil die Abstände zur Bebauung zu gering sind. Die verbleibende Fläche ist kleiner als 15 ha und wird daher als Kleinstfläche ausgeschlossen. Der Einwender bringt verschiedene Aspekte für die Hereinnahme der Fläche vor: Das Gebiet werde trotz bestehender WKA regelmäßig von Vögeln aufgesucht. Der Windpark ist in der Gemeinde akzeptiert. Der Einwender fühlt sich trotz geringer Abstände nicht gestört. Landwirte und Gemeinde verdienen Geld mit dem Windpark. Diese Argumente sind aber nachrangig, weil allein schon die Unterschreitung der Siedlungsabstände zum Ausschluss der Fläche fühlt. Die Abstandsbemessung kann nicht von der Akzptanz vor Ort abhängig gemacht werden.

Stellungnahme bezüglich der Planung des Regionalplans für Windkraft in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm Koog im Landkreis Dithmarschen

Sehr geehrte Damen und Herrn,

ich sende Ihnen hier noch einmal die überarbeitete Ausführung meiner Stellungnahme. In der zuvor hatte ich mich auf ein Gespräch mit einer Person bezogen und sie umschrieben, was man ja bei dieser Stellungnahme nicht machen soll. Hierfür bitte ich um Entschuldigung. Ich bin kein Profi.

Hier nun die ordentliche Stellungnahme:

[redacted]

Mir wurde nun zugetragen, es gäbe einen Küstenstreifen, der große Teile Kaiser-Wilhelm Koogs einschließt, wo aufgrund von Vogelfluglinien keine Windkraftanlagen repowert werden dürften und mir empfohlen wurde, bei Ihnen eine Stellungnahme abzugeben. Berufskollegen berichteten mir, sie würden eine Anwaltskanzlei beauftragen, eine Stellungnahme abzugeben. Ich finde es persönlicher, wenn man selbst als natürliche Person den Kontakt herstellt und sich kund tut. Deshalb bitte ich zu entschuldigen, dass ich nicht mit Paragraphen, Fachwissen oder wissenschaftlichen Gutachten auftrumpfe. Vielmehr möchte ich von den Beobachtungen auf meinem Feld, der Akzeptanz der Windkraft in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm Koog und meiner Meinung bezüglich Zeitungsartikel über Windkraft erzählen.

Auf der Karte habe ich gesehen, dass der Küstenstreifen unter anderem die Windkraftstandorte auf den Feldern meiner Nachbarn und bei mir betrifft. Ich kann nun nur für das sprechen, was ich als Landwirt auf meinem Feld und in der Gemeinde beobachtet habe. Ich habe kein wissenschaftliches Gutachten und bin auch kein Experte. Seitdem ich im Jahr 2000 den Betrieb meines Vaters übernommen habe und davor schon, besuchten Nonnengänse unser Getreidefeld, um zu grasen. In manchen Jahren bin ich ab Oktober bis in den Winter fast täglich mehrmals die Felder abgelaufen, um Gänse zu vertreiben, da sie Fraßschäden anrichteten. Vergrämungsmaßnahmen (Fahnen, Vogelscheuchen) funktionierten nicht. Zu dem Zeitpunkt stand bereits eine Windkraftanlage auf unserem Feld. Leider störten sich die Gänse nicht an der Windkraftanlage und grasten bis an die Anlage heran. Inzwischen stehen zwei Windkraftanlagen auf meinem Feld und weitere in der Nachbarschaft. Bei den Gänsen hat sich nichts geändert. Ich habe beobachtet, wie die Nonnengänse über und zwischen den Anlagen bei meinen Nachbarn und mir fliegen und landen. Sie sind sehr gut in der Lage die Windkraftanlagen zu erkennen, zu umfliegen und auf den Feldern zu landen. Auf Höhe der Windkraftanlagen kommen die Vögel nur für den Landeanflug herunter. Ansonsten bewegen sich die Tiere in größeren Höhen, weit oberhalb des Flügelradius der Anlagen. Auch bei anderen Vögeln, die sich eher im unteren Bereich der Windkraftanlagen aufhalten, konnte ich keine Probleme beobachten. Ich habe auf meinem Feld noch keine verletzten oder erschlagenen Vögel in der Nähe von Windkraftanlagen gefunden. Mir wurde auch von niemand anderen aus der Gemeinde berichtet, dass ein durch Windkraftanlagen verletztes Tier in der Gemeinde gefunden wurde. Ich bin kein Vogelkundler, nur bei so viele Nonnengänsen, wie es hier zu bestimmten Jahreszeiten gibt, müssten unter vielen Windkraftanlagen Vögel liegen, falls die Anlagen eine Gefahr darstellen würden. Dem ist jedoch nicht so. Auch vertrieben fühlen sich die Tiere durch die Anlagen nicht, da sie nach wie vor in vielen Jahren auf unseren Feldern grasen. In unserer Gemeinde stehen, bis auf eine Ausnahme, Windkraftanlagen ohne Befeuerung, also mit einer Gesamthöhe von unter 100 m. Mein Vorschlag wäre, in Küstennähe oder	

Vogelfluggebieten die Gesamthöhe zukünftiger Anlagen auf 100 m zu begrenzen, weil die Zugvögel keine Probleme haben, obendrüber zu fliegen. Möglicherweise liegt es andernorts auch an der Befeuerung zahlreicher Anlagen, dass Vögel vertrieben werden. Die Vögel sehen in der Dämmerung das Blinken der Befeuerungsanlagen und fliegen auch am Tag nicht gerne über diese Anlagen hinweg. Ich kann mir vorstellen, dass das so ist. Wenn hierüber noch keine Erkenntnisse vorliegen, besteht Untersuchungsbedarf und es sollte ein Gutachten eingeholt werden. In unserer Gemeinde gibt es nur eine befeuerte Anlage, die allein nicht stark auffällt. Ich finde gut, dass daran gearbeitet wird, dass Befeuerung nur nach Bedarf angewendet werden soll, weil Bürger in anderen Gemeinden sich drüber aufregen und mich dauerhaftes Befeuern vieler Anlagen auch stören würde. Aus Medien habe ich erfahren, dass Windkraftanlagen in anderen Gemeinden ein Streitthema sind. Gegen Windkraft wird argumentiert, dass Anlagen oft nur Auswärtigen, Industriellen Betreibern Geld einbringt. Dem ist nicht so. Auch wo die Anlage nicht im Besitz des Grundstückseigentümers sind, der den Standort zur Verfügung stellt und es sich nicht um eine Bürgermühle handelt, ist es doch die Haupteinnahmequelle vieler Gemeinden und Kommunen durch die eingenommene Gewerbesteuer im ländlichen Raum. Jemand aus der Gemeindevertretung informierte mich darüber, dass der geplante und bereits genehmigte Bau des neuen Feuerwehrgerätehauses in der Gemeinde ohne Steuereinnahmen aus Windkraft nicht stattfinden würde. Die Feuerwehr hat Auflagen erhalten, die einen Bau unumgänglich machen und durch die Einnahmen aus der Windkraft in der Gemeindekasse, kann der Bau realisiert werden. Ohne Windkraft kein neues Feuerwehrgerätehaus, wurde mir erklärt. Hinzu kommt, Windkraft unterstützt die Landwirtschaft. Ein landwirtschaftlicher Betrieb mit	

einem verpachteten Windkraftstandort auf dem Feld ist, auch wenn es sich um einen kleinen, familiären Betrieb handelt, für die Zukunft gerüstet. [redacted]. Laut Landwirtschaftskammer und Bauernverband ist derzeit ein Betrieb im bundesdeutschen Durchschnitt erst ab 100 ha zukunftssicher und überlebensfähig. Windkraft ist ein Standbein für die Landwirtschaft und hilft den Bauern ihre Betriebe zu führen, aufrecht zu erhalten und qualitative Lebensmittel zu produzieren. Ich weiß nicht, ob ich ohne Windkraft den Betrieb meines Vaters übernommen hätte und dabei will der Staat doch die kleinen Betriebe mit bäuerlicher und familiärer Landwirtschaft erhalten, was sich das Volk doch auch wünscht. Viele kleine Betriebe schaffen es nicht und werden von industriellen Großbauern aufgekauft. Ein Freund von mir, ein Landwirt ohne Windkraft auf dem Feld, hat gerade seinen Betrieb verkauft. Andere, mit Windkraft auf dem Feld, machen weiter. Auch für künftige Hofnachfolger innerhalb der Familie ist es attraktiver einen Betrieb mit Pachteinnahmen aus Windkraft zu übernehmen. Kurzgesagt, mit Windkraft auf dem Feld sind auch kleine landwirtschaftliche Betriebe zukunftssicher und können weitermachen. Mir ist klar, dass Windkraft nicht den gesamten Strombedarf decken kann. Doch jedes einzelne Kraftwerk, das abgeschaltet werden kann, hilft mit, unser Land sicherer zu machen, denn eine absolute Sicherheit gibt es bei Atomkraftwerken nicht. Ich persönlich fühle mich sicherer mit Windkraftanlagen in der Nachbarschaft, als mit einem Atomkraftwerk in 20 km Entfernung und ich bin davon überzeugt, dass jede einzelne Windkraftanlage ein paar Kilo Atommüll einspart, weil die Sperrschieber der Brennstäbe bei windreichem Wetter vielleicht weniger weit aufgemacht werden und die Einsätze in den Brennstäben langsamer verbrennen. Unabhängig davon wird in der Zukunft der Strombedarf steigen. Wo soll nur der ganze Strom herkommen, wenn die Leute erst E-Autos fahren? Mein Gefühl sagt mir, dass der Strombedarf in vielen Haushalten stark steigen wird, weil das E-Auto viel Strom verbraucht. In manchen Familien fahren sogar zwei oder mehr Autos. Ich habe mir ausgerechnet, dass ich in etwa nochmal das Gleiche an Strom, wie im Haushalt verbrauchen würde, wenn ich auf ein Elektroauto umsteige. Wenn ich ehrlich bin, werde ich das voraussichtlich irgendwann auch tun. Ich bin von Elektroautos begeistert und fahre gelegentlich in dem eines Freundes mit. Um diesen Mehrbedarf an Strom abzudecken, sollte man jede Möglichkeit nutzen, Strom aus regenerativen Energien herzustellen, anstatt weitere Kraftwerke zu bauen.	

Aus Medien habe ich auch erfahren, dass sich einige Bürger persönlich an Windkraft stören. Sie fühlen sich, gesundheitlich belastet, genervt oder mögen die Anlagen in der Landschaft nicht leiden. Ich bin mit Deutschlands ersten Windpark, mit ca. 16 bis 20 Anlagen, ca. 150 m von unserem Haus entfernt, aufgewachsen. Die Anlagen standen auf der anderen Straßenseite unseres Hofes, auf dem Feld eines Landwirts aus der Nachbarschaft. Aufgrund der geringen Entfernung zu unserem Haus waren die vielen kleinen Anlagen für uns lauter als die großen Anlagen mit größerer Entfernung heute. Unser Haushalt war zu dem Zeitpunkt der, der in ganz Deutschland am stärksten durch Windkraft belastet war und wir haben uns nicht beschwert, obwohl unser Wohnhaus von allen Häusern in der Gemeinde am dichtesten dran stand und wir auch nicht daran verdient haben, weil die Anlagen nicht auf unserem Feld standen. Die Anlagen in 150 m Entfernung waren hörbar und haben uns nicht gestört. Ich bin an Windkraftanlagen gewöhnt und fühle mich nicht belastet. Außerdem war ich damals schon bereit, ein gewisses Opfer für eine bessere Welt mit weniger Atomstrom zu bringen. Die modernen Anlagen heute haben einen größeren Abstand zu meinem Wohnhaus, sind deshalb leiser und nehme ich nicht mehr war, obwohl fünf Anlagen um mein Wohnhaus herum stehen. Aus der Windkraftbranche wurde mir berichtet, dass es meist neue, zugezogene Bürger sind, die nicht an Windkraft gewöhnt sind und sich gestört fühlen. Einige gründen Initiativen gegen Windkraft und reißen andere mit ihrer Überzeugungskraft mit. Es sind kleine Gruppen, die sich zusammengefunden haben und mit Kraft gegen Windkraft vorgeht. Alteingesessene haben meist eine größere Akzeptanz, sind an die Anlagen gewöhnt und schätzen ihren Nutzen für die Gemeindekasse und dadurch der Allgemeinheit. Vielleicht löst die Thematik in einigen Bürgern Stress aus, weil sie sich zu sehr hineinsteigern, sich Windkraftanlagen als Feindbild gesetzt haben und deshalb dagegen vorgehen. Hinzu kommt, dass sie in den Medien hören, dass es vielleicht nicht gesund sein könnte und schon kommt ein suggestiv herbeigeführtes Unwohlsein auf, das bei Menschen mit einer Akzeptanz gegenüber Windkraftanlagen nicht auftritt. Ich verstehe das nicht. Der ländliche Raum ist weder Naturschutzgebiet, noch Nationalpark. Wie in der Stadt gibt es Wirtschaftszweige mit Emissionen. Warum wollen Leute auf dem Land mehr Rechte als die in der Stadt haben? In der Stadt müssen die Leute es mit den	

Wirtschaftszweigen und ihren Emissionen doch auch so akzeptieren, wie es ist, mit Straßenlärm, Abgasen und Flugzeugen in Einflugschneisen. Da lebe ich persönlich lieber auf dem Land, sehe mir Windkraftanlagen auf grünen Feldern, statt Hochhäuser in Betonlandschaften an, habe lieber gelegentlich Güllegeruch in der Nase, als täglich Autoabgase und höre lieber Windkraftanlagenflügel im Wind und saisonbedingt, nächtliche Erntearbeiten, als Straßenlärm und Flugzeuge in Einflugschneisen. Es ist auch von Infraschall die Rede. Ich glaube, dass Heizungsanlagen in Wohnhäusern und Autos an Hauptverkehrsstraßen mehr und belastenderen Infraschall produzieren, als Windkraftanlagen, weil Windräder größere Abstände zu Wohnhäuser haben. In der Stadt wird nicht rebelliert und alles akzeptiert, obwohl die Belastung durch Emissionen dort höher ist. Warum wird auf dem Land rebelliert und in der Stadt nicht? Ich denke es liegt daran, dass eine große Anzahl Betreiber Privatpersonen des Mittelstands sind und damit als Windmüller und den Emissionen angreifbarer sind, als Konzerne, Speditionen, Straßenverkehr und Flughäfen. Ich kann nur eins bestätigen: Wenn man in einer Gemeinde wie der unseren wohnt, wo die Bürger animiert, eingebunden, ja förmlich eingeladen werden, sich an Windkraft zu beteiligen, die Bürger also mitverdienen und ein gutes Gefühl bei der Sache haben, entsteht seitens der Bevölkerung eine Akzeptanz und eine große Befürwortung für die Windkraftanlagen innerhalb der Gemeinde. Wenn ich unter Leuten das Thema Windkraft anspreche, sind Windräder akzeptiert im Gegensatz zur Atomkraft. In unserer Gemeinde gibt es keine Streitereien wegen Windkraft. Im Kaiser-Wilhelm Koog sind Bürger, Gemeindevertretung und Windmüller sich einig. Die Gemeinde hat vor einigen Jahren aufgepasst und vorausgesetzt, dass bei Repowering und Neubau von Windkraftanlagen auch den Bürgern der Gemeinde ein Anteil zum Kauf angeboten wird, so dass jeder Einwohner die Chance hat, selbst Windmüller zu werden. Das haben nicht alle Gemeinden so gut hinbekommen. Aus umliegenden Gemeinden weiß ich von Streitereien, wo Auswärtige mit Gemeindebeschluss Windkraftanlagen gebaut haben,	

ohne sich mit den Bürgern abzustimmen. Allein deshalb sollte der Kaiser-Wilhelm Koog schon eine Ausnahmegenehmigung für zukünftiges Repowering und Anlagenerneuerung für bestehende und besser noch weitere Standorte bekommen. Der Kaiser-Wilhelm Koog ist Vorzeigegemeinde für ein gutes Miteinander in der Windkraft. Die Windkraftanlagen im Kaiser-Wilhelm Koog befinden sich in der weichen Tabuzone. Es würde also nicht gegen geltendes Recht verstoßen, wenn die Planung die bisherigen Standorte und wenn möglich weitere als dauerhafte Standorte incl. Anlagenerneuerung beibehält. Gerade weil es so große Befürwortung für die Windkraft innerhalb der Bevölkerung im Kaiser-Wilhelm Koog gibt. Des Weiteren wird diskutiert, Windmühlen würden den Strom teuer machen. Ich habe gelesen, dass Atomkraftwerke nur günstig produzieren können, weil sie alt und abgeschrieben sind. Der Strom aus neuen Atomkraftwerken wäre teurer als Windstrom. Sonst müssen wir neue Atomkraftwerke bauen. Irgendwo muss der Strom ja herkommen. Nur günstiger würde er, so wie ich gelesen habe, nicht und Kohlekraft mit CO2 Abscheidung ist in Zeiten des Klimawandels auch keine Alternative. Ich glaube nicht, dass es möglich ist, für immer und alle Zeit CO2 im Erdreich zu lagern. Irgendwann kommt das wieder raus. Mit der Lagerung von Atommüll gab es auch Probleme. Meiner Meinung nach sollte jeder, wenn wir von Atomkraft weg und trotzdem Strom haben wollen, bereit sein, ein kleines Opfer zu bringen. Dazu gehört, dass man Windkraftanlagen sieht, wenn man durch die Landschaft fährt, oder im Wohnhaus aus dem Fenster sieht. Ein Atomkraftwerk im Vergleich, möchte ich nicht aus meinem Fenster sehen. Man sollte auch bereit sein, Flügelgeräusche draußen im eigenen Garten zu hören. Im Wohnraum sollten die Anlagen nicht, oder nicht belastend hörbar sein. Hier sollten Betreiber gegebenenfalls eine Fenstererneuerung oder andere Schallschutzmaßnahme anbieten. Ich spreche mich dafür aus, die Standorte auf meinem Feld, in der Nachbarschaft, der Gemeinde Kaiser-Wilhelm Koog, am besten alle bestehenden Standorte in der Gemeinde und	

für die Zukunft neue, weitere in der Gemeinde, in Form einer Sondergenehmigung/- regelung, in die Planung so mit einzubinden, dass ein zukünftiges und dauerhaftes Anlagenrepowering bzw. Erneuern von Windkraftanlagen, möglich ist, aufgrund der großen Befürwortung der Anlagen innerhalb der Bevölkerung Kaiser-Wilhelm Koogs und auch weil die Zukunft meines Betriebes und anderer Landwirte dadurch gefestigt wird und davon abhängt.

Bitte lassen Sie unsere Gemeinde nicht arm werden.

Man könnte die weichen Tabuzonen, der Akzeptanz in den einzelnen Gemeinden individuell anpassen. Für die Ausweisung von Windkraftflächen könnte das Land Schleswig-Holstein die Bürger in den einzelnen Gemeinden zur Abstimmung aufrufen, vielleicht sogar über jede einzelne Windkraftanlage und jeder Bürger muss sich darüber im Klaren und informiert sein, dass mit jeder Windkraftanlage, die verschwindet, durch fehlende Gewerbesteuer, weniger Geld in die Gemeindekasse fließt und somit am Erhalt der Gemeindeeinrichtungen (z.B.Feuerwehr, Straßenbau) gespart werden muss. Zum Unmut der Bürger würde die Grundsteuer erhöht werden und die Mindereinnahmen in unserer Gemeinde würden trotzdem nicht ausgeglichen werden können, falls viele Windkraftanlagen wegfallen. Das wissen viele Bürger nicht.

Die Problematik der Vögel mit den Windkraftanlagen wird stärker bemessen, als sie ist, ist mein Eindruck und der vieler anderer. Eine generelle Begrenzung von Anlagenhöhen auf 100 m in Küstennähe ist zu empfehlen, um ein Überfliegen von Zugvögeln zu gewährleisten, anstatt die wertvollen, windreichen Standorte ganz aufzugeben. Ich sehe darin einen gesunden Kompromiss und eine Chance.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Institution: SAB WindTeam GmbH, Projektentwicklung

ID: 3182, Datum: 30.06.2017

Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 2.4. Ermittlung weicher Tabuzonen

Angehängte Dateien: Land SH, Landesplanung # 20170626 # Stellungnahme SAB PR_3_STEI_050.pdf, Land SH, Landesplanung # 20170626 # ANLAGE 1 Stellungnahme SAB PR_3_STEI_050 Trasse Umgehungsstraße.pdf, Land SH, Landesplanung # 20170626 # ANLAGE 2 Stellungnahme SAB PR_3_STEI_050 Vorschlag Erweiterung.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, in den Anhängen / Anlagen sende ich Ihnen die Stellungnahme des [redacted] aus Itzehoe zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_STE_050. Der eingegebene Kapitelbezug ist nicht vollständig. Die Stellungnahme bezieht sich u.a. auf die Anwendung von weichen Tabukriterien und weiteren Abwägungskriterien. Ich bitte um Beachtung. Mit freundlichen Grüßen aus Itzehoe [redacted]	Alle vorgebrachten Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_050: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_050 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche war im Rahmen des 1. Entwurfs zur Ausweisung als Vorranggebiet bestimmt worden. Im 2. Entwurf wird sie nun jedoch als ein solches aus folgenden Gründen entfallen: Der nördliche und überwiegende Teil von PR3_STE_050 überschneidet sich mit der Platzrunde des nahegelegenen Flugplatzes. Um Risiken bzgl. der Luftsicherheit zu vermeiden, wird dieser Bereich vorsorglich freigehalten. Wiederum auf der verbleibenden Fläche liegt eine Überschneidung mit der aktuellen Trassenplanung der Nordumgehung Itzehoe vor, welche im Bundesverkehrswegeplan vordringlichen Bedarf genießt. Da wenig Spielraum für alternative Trassenverläufe besteht, soll dieser Bereich ebenso vorsorglich freigehalten werden. Das Abstellen auf eine Einzelfallprüfung auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens beim einzelnen Vorhaben wiederum wäre nicht ausreichend.

	Zu Fläche PR3_STE_051: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_051 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Sie ist, wie der nördliche Teil von PR3_STE_050, von der Platzrunde des Flugplatzes betroffen. Die übrigbleibende Restfläche ist für eine solitäre Ausweisung zu klein. Eine Arrondierung an PR3_STE_050 ist nicht möglich. Waldränder haben eine besondere ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland. Sie sind in der Regel sehr artenreich und stellen einen wichtigen Rückzugsraum dar. Die Waldrandfunktion entspricht den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein. Für den vorsorgenden Artenschutz ist daher der gewählte Abstandspuffer sachgerecht, auch bei kleineren Waldstücken, die die Voraussetzungen der Landesplanung hinsichtlich ihrer Größe erfüllen. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Betr. flächenübergreifend: Bzgl. Denkmalschutz: Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Dies ist auch im Fall der Flächen PR3_STE_050 sowie PR3_STE_051 geschehen. Der Aspekt entfaltet hinsichtlich des Denkmalbereiches der Stadt Itzehoe jedoch alleinstehend noch keine Ausschlusswirkung.

	Bzgl. Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems: Eine Betroffenheit durch ein Schwerpunktgebiet, eine Haupt- oder Nebenverbundachse kann bei PR3_STE_050 sowie PR3_STE_051 nicht festgestellt werden. Bzgl. Fledermausvorkommen: Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Dennoch wird der Aspekt auf Basis der der Landesplanung vorliegenden Daten berücksichtigt. Bzgl. der Platzrunde des Flugplatzes: Aus den Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb ergibt sich, dass zumindest innerhalb der für jeden Flugplatz definierten An- und Abflugbereiche keine WKA zulässig sind, da sie in diesen Bereichen in jedem Fall eine Gefahr für den Luftverkehr darstellen. Gleiches gilt für die so genannten Platzrunden um Flugplätze. Diese Bereiche können zwar als Tabuzonen angesehen werden; sie sind jedoch nach Auskunft der Landesluftfahrtbehörde kartographisch nicht so erfassbar, dass sie bei der Potenzialflächenermittlung fehlerfrei pauschal in Abzug gebracht werden können. Es muss daher zwangsläufig bei einer Einzelfallprüfung dieser Bereiche bleiben, weshalb sie in die Abwägung eingestuft werden. Im Fall der hier beschriebenen Konflikte erscheint die Sachlage jedoch eindeutig. Bzgl. des Abstandspuffers um Wälder:

	Waldränder haben eine besondere ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland. Sie sind in der Regel sehr artenreich und stellen einen wichtigen Rückzugsraum dar. Die Waldrandfunktion entspricht den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein. Für den vorsorgenden Artenschutz ist daher der gewählte Abstandspuffer sachgerecht. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6963, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0565-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Blunk, 28.06.2017 **Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs- / Vorrangflächen PR3 SEG014 /PR3 SEG015 / PR3SEG020 /PR3SEG 021** Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe Bedenken, dass die vorhandenen Seeadler der umliegenden Horste gefährdet werden. Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S.-H.), dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet. Ich möchte, dass die vorhandenen Storchenvorkommen in den betroffenen Gebieten erhalten bleiben. Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete- Naturparkflächen — nicht zerstört	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert.

werden, damit diese für die geplante Tourismusentwicklung erhalten bleiben. Mir ist es wichtig, dass die geschützten Großvogelarten, wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, Großer Brachvogel in meiner Heimat weiterhin leben können. Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete — Naturparkflächen als Kulturlandschaft erhalten bleiben. 2 Das Biotop-Verbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss weiter entwickelt werden. Ich möchte, dass lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen erhalten bleiben. Ich möchte, dass die charakteristischen Landschaftsräume (Knicklandschaft und Seen) erhalten bleiben. Unser Ort Blunk befindet sich im sogenannten Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Hier sehe ich einen Konflikt! Die Flugsicherheit darf nicht gefährdet werden. Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme! Mit freundlichen Grüßen	Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2008, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0566-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Ministerpräsident	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen.

Des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Landesplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Blunk, 28.06.2017 **Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs- / Vorrangflächen PR3 SEG014 /PR3 SEG015 / PR3SEG020 /PR3SEG 021** Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe Bedenken, dass die vorhandenen Seeadler der umliegenden Horste gefährdet werden. Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S.-H.), dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet. Ich möchte, dass die vorhandenen Storchenvorkommen in den betroffenen Gebieten erhalten bleiben. Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete- Naturparkflächen — nicht zerstört werden, damit diese für die geplante Tourismusentwicklung erhalten bleiben. Mir ist es wichtig, dass die geschützten Großvogelarten, wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, Großer Brachvogel in meiner Heimat weiterhin leben können. Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete — Naturparkflächen als Kulturlandschaft erhalten bleiben. Das Biotop-Verbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss weiter entwickelt werden. Ich möchte, dass lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen erhalten bleiben. Ich möchte, dass die charakteristischen Landschaftsräume (Knicklandschaft und Seen)	Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

erhalten bleiben. Unser Ort Blunk befindet sich im sogenannten Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Hier sehe ich einen Konflikt! Die Flugsicherheit darf nicht gefährdet werden. Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3186, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich lehne aus folgenden Gründen ab, dass die abgelehnte Potenzialfläche PR3 SEG 021 zur Planungs- bzw. Vorrangfläche wird: Das betroffene Gebiet hat eine besondere Bedeutung für Großvögel, welche von uns täglich zu beobachten sind. Ich habe Bedenken, dass die vorhandenen Seeadler der umliegenden Horste gefährdet werden. Die lebenswichtigen Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen werden durch die WKA massiv gefährdet und müssen erhalten bleiben. Des Weiteren ist es mir wichtig, dass die geschützten Großvogelarten, wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, großer Brachvogel in meiner Heimat weiterhin leben können. Außerdem möchte ich, dass die vorhandenen Storchenvorkommen in den betroffenen Gebieten erhalten bleiben. Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S.-H.), dies steht im krassen Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete - Naturparkflächen als Kulturlandschaft erhalten bleiben. Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss weiter entwickelt werden und die charakteristischen Landschaftsräume, wie Knicklandschaften und Seen, dürfen nicht zerstört werden. Das Gebiet befindet sich im 15 km Radius der geplanten DVOR-Anlage in Seedorf-Hornsdorf und steht somit im Konflikt mit der Flugsicherung. Zuletzt möchte ich, auch wenn es hier vermutlich nicht von Interesse ist, meiner Angst Ausdruck verleihen, dass die WKA mit derart geringen Entfernungen zu unserem Wohnhaus die Gesundheit meiner Familie möglicherweise stark beeinträchtigen kann. Es kommt sicherlich nicht von ungefähr, dass der Windkraft-Vorreiter Dänemark den Bau neuer Anlagen vorerst stark zurückgefahren hat und die Auswirkung des Infraschalls auf den Menschen erforschen lässt...	
Institution: Ingenieurbüro Dr. Lüth GmbH, Keine Abteilung **ID: 3170, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem Abwägungskriterium „Konfliktrisiko durch Überschneidung mit: Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5-15 km“ haben wir für die Potenzialfläche PR3_SEG_306 folgende, ergänzende Stellungnahme: Allgemeine Höhenbeschränkungen von Windenergieanlagen im Umkreis von 5 bis 15 km um	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_306 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Am gewählten Vorgehen, d.h. der Verwendung des Abwägungskriteriums als Grundlage für die Bewertung der Flächen im Umkreis von 5 bis 15 km um die DWD-Wetterradarstation in Boostedt, wird festgehalten. Die FLäche wird

Wetterradare sind nicht geeignet, Störungen der Funktionsfähigkeit der Anlagen vorzubeugen. Höchstrichterlich ist dem DWD eine entsprechende Forderung nach Höhenbeschränkungen aberkannt worden. Einen Beurteilungsspielraum in dieser Frage hat der DWD ebenfalls nicht. Störungen der Funktionsfähigkeit eines Wetterradars sind in jedem Einzelfall vom DWD nachzuweisen, wenn sie einer Genehmigung im Einzelfall entgegenstehen sollen, bzw. zum Erlass von Nebenbestimmungen führen sollen. Bislang hat der DWD unabhängig von der Höhe in keinem Fall solche Nachweise für Störungen durch Windenergieanlagen mit einem Abstand größer 5 km von einem Wetterradar erbringen können. Fortschritte hinsichtlich Filtertechniken der Radarsoftware lassen darüber hinaus Störungen immer unwahrscheinlicher werden. Eine Beurteilung von Störungen eines Wetterradars kann nicht auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen. Die abschließende Klärung dieses Belanges obliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Aufgrund der Erkenntnis, dass eine Höhenbegrenzung kein geeignetes Mittel zur Beurteilung von Störungen ist, kann ein Hinweis auf „Mindesthöhen unter Beachtung von Höhenvorgaben“, die auf der rechtswidrigen DWD-Höhenforderung aufbaut, nicht richtig sein. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass eine Beurteilung des Einzelfalls auch deutlich höhere Anlagen als vereinbar mit dem Betrieb des Wetterradars anerkennen wird. Der Hinweis im Regionalplan auf ein offensichtlich falsches Höhenmodell birgt die Gefahr einer Fehlabwägung im Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Der Hinweis auf einen vom DWD geforderten, aber rechtlich in keiner Weise herzuleitenden Schutzbereich von 5 bis 15 km Umkreis um eine Wetterradarstation, sollte deshalb aus dem Regionalplan entfallen. Wir bitten um Berücksichtigung im weiteren Verfahren. Mit freundlichen Grüßen [redacted] GmbH	in reduzierter Form ausgewiesen. Der kritisierte Hinweis im Regionalplan auf die eventuelle Auferlegung von Höhenbeschränkungen aufgrund der Lage innerhalb des weiteren Umgebungsbereichs der DWD-Radarstation, der im Fall einer Ausweisung für das Genehmigungsverfahren festgehalten werden würde, hat keinen entscheidenden Einfluss auf die letztendliche Entscheidung diesbezüglich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Sachverhalt muss geprüft werden, da ein potenzieller Konflikt besteht und wird deshalb auf Ebene der Regionalplanung vermerkt. Dies basiert auf aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und auf dem Fehlen einer Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren. Der Ausgang des Verfahrens auf Vorhabenebene ist jedoch unabhängig davon zu sehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3185, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Betrifft Abwägungsbereich Linden-Barkenholm-Rederstall-Schalkholz Sehr geehrte Damen und Herren, Ich möchte nachfolgend eine positive Stellungnahme für unseren Standort in Sachen Windkraft abgeben. Unser Gebiet eignet ist nahezu perfekt für Windkraftanlagen. Folgende Argumente sprechen dafür: 1. Abstände zu Wohnbebauung können eingehalten werden. 2.Das Gebiet ist sehr vereinsamt. (kein Tourismus) 3.Das Gebiet ist nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Bislang liegen keine Gutachten und Gründe vor die den Bau von Windkraft entgegen stehen. 4.Auch aus Tierschutzrechtlichen Gründen sehe ich keinerleih Bedenken. Ich kenne das Gebiet seit meiner Jugend un habe selten Großvögel und Fledermäuse beobachten können. 5.Für die Gemeinden wäre das auf jeden Fall eine Bereicherung weil auch Gelder für die Kommunen abfallen würden. Ich bitte um erneute Aufnahme des besagten Gebiets!	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Im beschriebenen Bereich befand sich im Rahmen des 1. und im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr. Grund ist augenscheinlich der Verfahrensstand im Rahmen der Sicherstellung des lokalen LSG. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, im gewünschten Abwägungsbereich ist deshalb keine Potenzialfläche mehr zu ermitteln. Dies stellt kein Verfahrensfehler dar, sondern einen regulären Vorgang in der Aktualisierung der Potenzialflächenkulisse. Der ganz überwiegende Teil der Landschaftsschutzgebiets- (LSG-)Verordnungen schließt den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zum Bau von WKA. Für nach § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten. Daher werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die weiteren genannten Aspekte sind im Rahmen der Flächenentscheidung im Hinblick auf den Entscheidungshintergrund nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M8876, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0271.pdf, PR_III_E_3_0271-A1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, Ich übersende ihnen meine Stellungnahme auf diesem Wege, mit der Bitte diese entsprechend zu übernehmen. Öffentlichkeitsbeteiligung zur Windenergieplanung <u>Vorranggebiet PR3 OHS 005</u> Die geplante Fläche für gesamt Schleswig-Holstein soll 2,9% betragen, auf Fehmarn sind allerdings bereits heute 5% der Inselfläche mit Windenergieanlagen bebaut. Meiner Meinung nach ist der derzeitige Bestand von WKA mehr als ausreichend. Zumal im angestrebten Vorranggebiet die Abstände zu gering sind und erhebliche Naturschutzrechtliche Bedenken bestehen. Insgesamt gibt es erhebliche Einwendungen der Anwohner im Sinne der "quasi kalten Enteignung" durch das Land SH, alleine die Planungsvorhaben haben in diesem Bereich dazu geführt, dass die Immobilienpreise um 1/3 des Wertes gesunken sind. Es wird auch künftig keine Käufer geben, die ein Haus in der direkten Nähe der WKA kaufen, d.h. die Altersvorsorge der Anwohner hat sich in Luft aufgelöst und steht in direktem Gegensatz zu den erst kürzlich im Landtag "durchgewunkenen" Verbesserungen der Landtags-Abgeordneten. Als Normalbürger fragt man sich wo die im Artikel der LN zitierte Fürsorgepflicht bleibt? Gilt diese nur dem, der einen Vorteil daraus zieht? D.h. der direkte Anwohner hat alle Nachteile aber keine Rechte, bzw.- Vorteile. Im Übrigen fühle ich mich als direkt Betroffener benachteiligt und diskriminiert, Windkraftanlagen müssten generell 800 Meter Abstand zu allen Wohngebäuden haben. Diesen Abstand sieht das aktuelle Planungsrecht des Landes aber nur für geschlossene Wohnbebauung vor. Für Einzelgebäude und Splittersiedlungen in Außenlage müssten nur 400 Meter Abstand eingehalten werden. „Doch das ist viel zu wenig und es ist nicht nachvollziehbar, warum Menschen im Außenbereich geringere Abstände hinnehmen müssten". Die Nachteile und die Emissionen bleiben doch gleich und werden durch den geringeren Abstand auch noch verstärkt.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Flächen PR3_OHS_005 wird hingegen als Vorranggebiet übernommen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Nach Rücksprache und Abstimmung mit der Baubehörde des Kreises Ostholstein ist Ostermarkelsdorf als im Zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34 BauGB und damit als Innenbereich anzusehen. Es gilt damit der Abstand von 1.000 m nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog, da es sich um eine noch nicht bebaute Fläche handelt. Gleiche Abstände sind auch zu Hinrichsdorf, Bannesdorf und Todendorf einzuhalten, so dass sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf verkleinert. Dieser verbleibende Teil wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten, um eine Erneuerung der WKA, die auf Fehmarn außerhalb der Vorranggebiete stehen zu ermöglichen. Das Erfordernis besteht insbesondere deshalb, weil der Windpark Burgstaaken der städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich entgegensteht und weil 4 WKA des Windparks Presen aufgrund der Anbindung zum geplanten Fehmarnbelt-Tunnel abgebaut werden müssen. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu

Weiterhin stellt sich die Frage warum immer mehr Anlagen auf der Insel aufgestellt werden müssen, die Insel Fehmarn nennt sich doch „Ostseeheilbad" (und dies für die gesamte Insel und nicht nur für den Südstrand) und kassiert dafür Kurtaxe, 87 bereits bestehende WKA sind sicherlich keine Empfehlung für einen Kurort, dies auch im Vergleich zu anderen Ostseeinseln, die ebenfalls eine gute Windausbeute haben. Auch ist in planerischer Hinsicht der Transport der erzeugten Energie fragwürdig, bereits heute läuft doch ein Großteil der Anlagen leer, bzw. kann der erzeugte Strom nicht weitergeleitet werden, ebenso ist eine Nutzung der erzeugten Energie auf der Insel nicht vorgesehen. So stehen diese Anlagen nutzlos herum und erzeugen Emissionen und zerstören die Natur und treiben die Stromkosten für die Bürger unnötig in die Höhe (EEG). Planen sie doch bitte mit Vernunft! und halten sie die Abstände möglichst groß und begrenzen sie die Anzahl der Anlagen, dies zum Wohle ihrer Bürger und der Natur. Naturschutzrechtliche Bedenken gibt auch im Hinblick auf besondere Vogelarten im Vorranggebiet, untersucht wurde der Bestand von Fledermäusen, die ja unbestritten stark schlaggefährdet sind: Das Gebiet westlich des neuen Planungsgebietes: **Ostermarkelsdorf, Ostermarkelsdorf-Siedlung und Ostermarkelsdorf Schule sowie der Norderweg und die alte Ostermarkelsdorfer Landstraße,** wurde seit Mai 2017 auf Fledermausvorkommen überprüft. Hierbei wurden von Mai-Juni 2017 Aktivitäten aufgezeichnet und ausgewertet, insgesamt wurden im o.a. Bereich weit über 2000 Aktivitäten erfasst. Die Erfassung erfolgte mit dem *Batlogger M der Fa. Elekon,* die Auswertung mit der dazugehörigen *Analysesoftware BatExplorer, Version 1.11.4.0 (neueste Version).* Für die Erfassung über einen größeren Zeitraum wurde ebenfalls von der Fa. Elekon, als Zubehör, die *„Strongbox"* stationär eingesetzt. Im Zeitraum Mai-Juni sind mehrere stationäre Aufzeichnungen durchgeführt worden, ebenfalls wurden Messungen Fußläufig, mit dem Fahrrad und dem Kfz durchgeführt. Die stationären Aufnahmen mit der Strongbox wurden im Zeitraum 22.00h - 06.00h aufgezeichnet, alle anderen Messungen jeweils am späten Abend von 22.00h bis 24.00h.	bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen.

Die Erfassung der Daten wird weiterhin, auch in Zusammenarbeit mit den zuständigen Experten der NABU, kontinuierlich weitergeführt. Bei der bisherigen Untersuchung der Aktivitäten im MAI/JUNI 2017 hat sich gezeigt, dass einige besonders schützenswerte Fledermausarten gefunden werden konnten: • *Pipistrellus-pipistrellus - Zwergfledermaus* • *Pipistrellus pygmaeus - Mückenfledermaus* • *Pipistrellus kuhlii - Weissrandfledermaus* • *Pipistrellus natusil - Rauhautfledermaus* • *Plecotus auritus - Braunes Langohr* • *Alle 3 Nyctalus Arten - Großer-, kleiner, Riesenabendsegler* Alle festgestellten Arten gehören aufgrund ihrer Zuggewohnheiten als besonders Schlaggefährdet . Hier sind besonders die *Pipistrellus Fledermäuse* hervorzuheben. Schon alleine wegen der zahlreichen Populationen im Gebiet Ostermarkelsdorf Ort/Siedlung/Norderweg. (siehe nachfolgende Seiten) *Auf das Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gesetzlich geregelte Verletzungs- und Tötungsverbot wird vorsorglich hingewiesen.* ZITAT „Überschreitet das Tötungsrisiko für Individuen besonders geschützter Arten das „allgemeine" Lebensrisiko", liegt ein Konflikt mit der Verbotsnorm vor. Anzunehmen ist dies z. B. dort, wo sich das Tötungsrisiko aufgrund bedeutender Wanderwege, traditioneller Flugwege oder bedeutender Vorkommen empfindlicher Arten (signifikant) erhöhen kann. Das betriebsbedingte Tötungs- oder Verletzungsrisiko kann mit der Wahl eines weniger riskanten Standortes vermieden werden. Eine Verminderung oder Vermeidung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos kann gegebenenfalls durch technische Maßnahmen am Bauwerk, z. B. durch Festlegen von Abstellzeiten bei bestimmten Windgeschwindigkeiten, in denen ein vermehrtes Vorkommen von Fledermäusen erwartet werden kann, erreicht werden. Maßnahmen, die noch nicht sicher die Gewähr bieten, dass sie tatsächlich zur Vermeidung führen, sind durch ein entsprechendes Monitoring zu begleiten. In der Zulassung ist durch Beifügen eines Widerrufsvorbehalts zu gewährleisten, dass die Genehmigung	Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Gebiete mit besonderer Bedeutung Fledermausschutz / allgemeiner Hinweis auf Fledermausvorkommen: Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik, Strompreisen ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler

entschädigungslos aufgehoben werden kann, wenn sich im Rahmen des Monitorings herausstellen sollte, dass die Vorkehrungen zur Vermeidung nicht erfolgreich sind und weder eine Ausnahme nach § 44 Abs. 5 noch nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich ist", Zitat Ende. *(siehe auch die beim Landesumweltamt Brandenburg für Deutschland geführten Schlagopferdatei Fledermäuse)* http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de *Die im Anhang übermittelten Seiten sind beispielhaft und zeigen einen Ausschnitt aus dem Gesamtbestand der vorhandenen Aufnahmen. (Die im Original enthaltenen Bilder, können leider nicht hochgeladen werden, können jedoch bei Bedarf übersandt werden)*	Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8782, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0553-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Fläche PR3_DIT_083 Windeignungsläche Bereich Eggstedt-Süderhastedt Sehr geehrter Herr Schlick, **für die o.g Fläche nehmen wir hiermit im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahren Stellung** Kriterium 3.1. Das Kriterium Fledermausschutz ist im gesamten westlichen Bereich der Vorrangfläche NICHT beachtet worden! Bitte hier erneut überprüfen. Die ehemaligen FLAK-Gebäude an der K23unter 200	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_DIT_083 in angepasster Form als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf verkleinert. Da der südwestliche Flächenteil noch unbebaut ist, wird hier gemäß des geänderten Kriterienkataloges ein Abstand von 1.000 m zur Ortslage Süderhastedt angenommen. Die Belastung für die hauptsächlich betroffenen Ortschaften Eggstedt und Süderhastedt wird unter diesen Voraussetzungen entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen noch als vertretbar angesehen, auch weil im näheren Umkreis keine weiteren Vorrangflächen die Ortslagen umfassen. Hinweise aus den Stellungnahmen zum Artenschutz können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden. Der 500 m-Radius um

dienen als Fledermausquartier, sowie weitere Wohn-u. Stallgebäude an der K23. Die Abstände zur Vorrangfläche sind hier deutlich unter 200 m und zu überprüfen. Der Seeadler ist regelmäßig zwischen Süderhastedt und Schafstedt (OT Telsenhof) zu sichten und durch eine Vergrößerung der bereits bestehenden Fläche einem extremen Tötungsrisiko ausgesetzt, welches es lt. Gesetz zu verhindern gilt!Bitte hierzu die Prüfbereiche entsprechend vergrößern ! Der Adler dürfte entweder aus [redacted] kommen, oder es handelt sich um eine Neuansiedlung [redacted] Bilder können bei Bedarf zugesandt werden! In den an [redacted] Waldstücken ist seit Jahren ein Uhu heimisch. Der Bestand von Bussarden ist seit Bestehen des vorhanden Windparks stark zurück gegangen. Daher sollte die Fläche nicht, wie ausgewiesen vergrößert werden, um die noch vorhandenen Bussarde, Adler, Uhus und andere Greif- und Eulenvögel zu schützen. Der Storch ist in Süderhastedt ansässig [redacted]und nutzt sehr häufig das neu ausgewiesene Vorranggebiet für die Nahrungssuche. Bitte hier die Abstände und Prüfbereiche entsprechend überprüfen, ergänzenund ändern! Welchen Datums sind Ihre Bestandsdaten zum Großvogelbestand in Schleswig-Holstein ?. Kriterienrelevante Vögel, die man bei der Vogelschutzwarte (Arbeitsgemeinschaft Vogelschutz S-H)meldet, werden dort NICHT erfasst bzw. die Erfassung von Herrn Wolff abgelehnt. Bitte aktualisieren Sie diese Daten und führen Sie besonders für diese Vorrangfläche ein entsprechendes Monitoring durch. Kriterium 5.3. Bitte überprüfen Sie hier die Abstände zu den unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden und Anlagen in Süderhastedt Bei der St.Laurentius Kirche in der Kirchstraße handelt es sich um ein raumwirksames Kulturdenkmal!Bitte überprüfen Sie hier die Zuordnung des Kriteriums.	die Grabhügelgruppe im Osten der Fläche bleibt bestehen. Die Schutzwürdigkeit der archäologischen Denkmale hat sich in der Anhörung bestätigt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar

Die Kirche liegt erhöht. Auch der Feldsteinwall, Lindenkranz und das Grabmal sind geschützte Kulturdenkmäler, sowie auch das Pastorat in der Schulstraße. Westlich der Vorrangfläche und westlich der Straße K23 liegen weitere hier nicht erwähnte Hügelgräber (z.B. im Waldstück vor Neuhof 1), die ebenfalls in den Kriterien aufgenommen werden müssen. Kriterium Entfernung zu Siedlungen und Einzelhäusern. Neuhof ist als Ortsteil von Süderhastedt ausgewiesen. Daher sind die Abstände entsprechend zu vergrößern! Es handelt sich bei den Höfen und Häusern im Ortsteil Neuhof westlich der Vorrangfläche NICHT um Einzelhäuser, sondern um einen Ortsteil. Die Vergrößerung der bereits bestehenden Vorrangfläche (Windpark Eggstedt - Süderhastedt)ist aus o.g. Gründen erneut zu überprüfen. Die gesamte bereits bestehende Windeignungsfläche, bebaut mit dem Windpark Eggstedt-Süderhastedt wurde vor der Errichtung bereits mit einer negativen Stellungnahme des BUND beurteilt und sollte nicht erweitert werden aus o.g. Gründen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3339, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0358-1.pdf, PR_III_3-0358-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Der Einwendung hinsichtlich

Teilaufstel-lung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III

Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung Hier: Stellungnahme zur Fläche Albersdorf-Erweiterung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteilige ich mich in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender

Stellungnahme:

[redacted]

das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums 3 (Sachthema Windenergie) bisher unberücksichtigte Potenzialgebiet PR3-DIT_ Albersdorf (vgl. **Anlage 1)** aufzunehmen, da

- es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Wind-energienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt;

- das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen;

- die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Lan-desentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks

der gewünschten Potenzialfläche PR3_DIT_073 respektive der gewünschten Potenzialfläche im Südosten des Albersdorfer Gemeindegebietes wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte:

Die im Rahmen der Stellungnahme vorgeschlagene Fläche Nr. 1 (südwestlicher Rand des Albersdorfer Gemeindegebietes) wird als Teilfläche von PR3_DIT_073 definiert. Sie entfällt jedoch einerseits aufgrund der Überschneidung mit der erweiterten Abstandszone von 800 bis 1.000 m zum nordwestlich gelegenen Siedlung Tensbüttel. Andererseits wird ein ausreichend großer Umgebungsschutz für die westlich gelegenen Grabhügel sichergestellt. Zudem kollidiert die Teilfläche mit dem Interesse des Rohstoffabbaus.

Wiederum der im südöstlichen Gemeindegebiet verorteten Fläche Nr. 2, die im 2. Entwurf nicht zur Potenzialflächenkulisse zählt, entfällt zum einen aufgrund der weichen Tabuwirkung des lokalen LSG. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu. Zusätzlich liegt sie größtenteils innerhalb der Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes und es liegt ein Potenzialgebiet für die Rohstoffsicherung vor.

Bzgl. des charakteristischen Landschaftsraumes:

Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche

mit min-destens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums 2 (Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung der Fläche als Vorranggebiet auf meine Zustimmung als Eigentümer stößt, nachdem ich in Kooperation mit dem Sehestedter Planungsbüro Denker & Wulf AG als regionalen Partner auf der Fläche einen Windpark entwickeln möchte, eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 keine harten Tabuzonen betroffen sind, keine weichen Tabuzonen betroffen sind, und bei zutreffender Anwendung der Abwägungskriterien das Gebiet Berücksichti-gung finden muss. Als Grundstückseigentümer der vorgenannten Flurstücke möchte ich auf dieser Fläche in Zukunft einen Windpark realisieren und auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung betrei-ben. Aus meiner Sicht [redacted] würde eine Regionalplanung, die dieses Vorrang-gebiet nicht vorsehen würde, meine grundrechtlich geschützten Belange verletzen (Art. 14 Abs. 1 GG). Die mit dem Regionalplan angestrebte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Fehlt es daran, so ist es der Regi-onalplanung verwehrt, Grundstückseigentümern das Baurecht auf ihren Grundstücken durch eine regionalplanerische Konzentrationswirkung zu nehmen. Hierauf wird unter Abschnitt 1.3.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016 unter Bezugnahme auf die Recht-sprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein ebenfalls hingewiesen. Die Nichtaufnahme des Vorranggebiets würde das gesamträumliche Plankonzept der Regional-planung in Frage stellen. Weiter bin ich der Meinung, dass der automatische Ausschluss für die Berücksichtigung der hier betroffenen Flächen durch die in Aufstellung befindliche LSG-Verordnung „Hohe Geest" des Krei-ses Dithmarschen, hier nicht hätte erfolgen dürfen, da es in der vorgenannten LSG-	charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methode ist in sich schlüssig. Bzgl. der Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems: Der Aspekt wurde berücksichtigt. Die eventuelle Betroffenheit des Entwicklungszieles müsste im Einzelfall geprüft werden, jedoch ist der Aspekt gegenüber der weichen Tabuwirkung des LSG nachrangig. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt.

Verordnung an der Erforderlichkeit der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des gesamten Gebietes fehlt. Unsere Flächen sind durch Vorbelastungen wie die A 23, Stromtrassen und bereits beste-hende Windparks geprägt und sind daher weder Schutzwürdig oder Schutzbedürftig. Somit steht das Kriterium Landschaftsschutzgebiet bei korrekter Anwendung einer Ausweisung als Vorrang-gebiet nicht entgegen. Auch die Betrachtung der Flächenausweisung im Gutachten zum Charakteristischen Land-schaftsraum im Kreis Dithmarschen aus 2010 zeigt für unsere Flächen eine nicht ausreichende Berücksichtigung der Vorbelastungen. Auch dieses Kriterium steht einer Ausweisung als Vor-ranggebiet nicht entgegen. Ich bitte deshalb darum, den beigelegten Prüfbericht (Anlage 1), der vollumfänglich Gegenstand meiner Stellungnahme ist, zu berücksichtigen und konsequenterweise das danach entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept geeignete Vorranggebiet Albersdorf-Erweiterung in den Regionalplan aufzunehmen. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5892, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0964-1.pdf, PR_III_3-0964-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Beteiligungsverfahren Regionalplan III Sehr geehrte Damen und Herren, in oben genannter Angelegenheit zeige ich an, dass uns Herr [redacted] mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine Ablichtung der auf uns lautenden Vollmacht fügen wir in der Anlage bei. Wir sind damit beauftragt worden, unseren Mandanten in dem Betei-ligungsverfahren zu zum	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_110 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche wird als Vorranggebiet beibehalten. Die Aufgabe einer Wohnnutzung (Hinweis aus den Stellungnahmen) führt zu einer Erweiterung Richtung Nordwesten. Darüber hinaus vergrößert sich die Fläche nach Nordwesten, weil hier eine Anpassung der Abstände erfolgt. Die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" und an der B5 sind bauplanungsrechtlich dem

Regionalplan III zu vertreten und seine Inte-ressen darzulegen. Ausweislich des Regionalplan III soll die Fläche PR3-DIT-110 als Windfläche ausgewiesen werden. Die Ausweisung dieser Fläche als Windnutzungsfläche ist jedoch in mehrfacher Hinsicht bedenklich und beachtet vorrangige Interessen nicht. Hierzu zum Einzelnen: 1) <u>Vogelflugkorridor/Charakteristische Landschaftsräume</u> Ausweislich des Gutachtens „Charakteristische Landschaftsräume in Dithmarschen" des Fachdienstes Bau- und Regionalentwicklung und Fachdienstes Naturschutz vom 24.02.2011 handelt es sich bei der nun überplanten Fläche um hochwertige Landschafts-räume mit Artenvielfalt, hohem Landschaftsbildwert und hoher Landschafts- und Le-bensqualität. Als Fazit der Einstufung der Werte und deren Eignung für die Windenergienutzung (Seite 22 ff. des oben genannten Gutachtens) kommen die Fachdienste zu dem Schluss, dass es sich bei dem vorliegenden Gebiet um einen Werteraum mit mittlerer Wertigkeit han-delt. Es bestehen Wechselwirkungen der Avifauna in Verbindungskorridoren landeinwärts und entlang der Küste. Es muss hierbei auf den Erhalt von landwirtschaftlichen Blickbeziehungen mit Flugfeldern geachtet werden. Entscheidend ist, dass der Verbindungskorridor 2a, der sich auf der Abbildung 8 des Gutachtens ergibt, zwischen dem zukünftigen Naturschutzgebiet Neufelder Watt und den beiden bestehenden Naturschutzgebieten Kudenseeniederung und Sankt Michaelisdonnern Geesthang freizuhalten ist, da hier die Austauschfunktion stattfindet. **Innerhalb dieses Kernbereiches sollen keine neue Eignungsgebiete errichtet werden.** Die nun geplante Windeignungsfläche PR3-DIT-110 reicht jedoch in diesen Korridor hinein und wird eine unüberwindbare Barriere für den Vogelzug darstellen. Es handelt sich hierbei um den einzig bestehenden Korridor für Vogelflug im südlichen Dithmarschen. Das überplanen dieses Korridors ist aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht zulässig. Die Fläche ist daher aus dem Vogelflugkorridor herauszunehmen und der seit Beginn der Windplanung freigehaltene Vogelflugkorridor ist in seinem Bestand zu schützen.	Außenbereich zuzuordnen. Eine Abstimmung mit dem Kreis ist erfolgt. Um gleichwohl die Umfassungssituation für die Anwohner auf einem vertretbaren Maß zu halten, wird die Fläche im Norden an der Grenze zu Schmedeswurth abgeschnitten. Bzgl. Vogelflugkorridor: Das Vorranggebiet PR3_DIT_110 liegt nicht im Bereich einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und überschneidet sich daher nicht mit den seit Jahrzehnten bekannten wichtigen Zugwegen, weder von geringer noch von höherer Flughöhe. Das Kriterium ist daher für die Fläche nicht von Relevanz. Bzgl. charakteristischer Landschaftsraum: PR3_DIT_110 liegt nicht innerhalb der lokalisierten Kernzone eines charakteristischen Landschaftsraumes. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Bzgl. bedrängende Wirkung: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar

2) <u>Auswirkungen auf den Bürger</u> a) Gesundheit In Dithmarschen, insbesondere im Raum Brunsbüttel — Marne — Friedrichskoog stehen bereits eine Vielzahl von Windkraftanlagen. Das Landschaftsbild an der Küste wird dadurch stark negativ beeinflusst. Ein „Wall aus Windmühlen" entlang der B5 hat eine erdrückende Wirkung. Das nun beabsichtigte Windeignungsgebiet PR3-DIT-110 vergrößert dies sogar. Dies widerspricht der eigentlichen Intention des Schaffens von Windeignungsfläche, nämlich der Konzentration der Windkraftanlagen auf bestimmte Flächen und der damit einhergehenden Entlastung des Bürgers und der Natur. Vorliegend sind noch weitere Vorhaben geplant. Es sollen weitere Windparks in Volse-menhusen und Süderlandsteig errichtet werden. Hierdurch wird die erdrückende Wirkung weiter erhöht und die Umzingelung vervollstän-digt. b) Existenzbedrohung bäuerlicher Betriebe Ein landwirtschaftlicher Betrieb, der keinen Windstandort auf seinem Land hat, ist auf dem Markt kaum noch wettbewerbsfähig. Die sogenannten Mühlenbauern treiben die Preise für Land und Pacht in die Höhe. Dies hat zur Folge, dass die Betriebe ohne Windkraft bei dem Bieten um Land nicht mehr mithalten können; dies betrifft vor allem die kleinen bäuerlichen Betriebe. Dies stellt eine extreme Wettbewerbsverzerrung dar und bedroht die Existenz von vielen Landwirten in der Region. Es findet eine Quersubventionierung von der Windkraft zur Landwirtschaft statt. Dies führt zur sogenannten „Spaßlandwirtschaft". Durch die Ausschreibung der Windeignungsflächen wird hieran nichts geändert, da durch diese lediglich bestimmte Landwirte von den Windkraftanlagen profitieren. Alle anderen haben diese lediglich zu ertragen. c) Volkswirtschaftlicher Schaden für den Mittelstand Die Kosten durch EEG und Netzausbau steigen stetig. Dieses muss der Bürger tragen. Die Windkraftanlagenbetreiber profitieren lediglich davon. Auch der Netzausbau wird von den Bürgern gezahlt, nicht von den Profiteuren, die statt-liche	angesehen. Es werden freie Sichtkorridore Richtung Süden (Elbe/Elbmündung) sowie Nordwesten (Marne) verbleiben. Bzgl. der geäußerten Kritik der Verteilung von Profiten und Belastungen unter Landwirten und Bürgern durch die Windenergienutzung: Die Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen sowie an energiepolitischen Aspekten durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Sie kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Bzgl. Netzkapazität: Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel.

Gewinne mit Ihren Windkraftanlagen einfahren. Dies führt beispielsweise bei unserem Mandanten dazu, dass er im Jahr 2015 [redacted] EEG-Umlagen zahlen musste. Außerdem muss die Allgemeinheit die Kosten für die netzbedingten Abschlatzeiten der Windkraftanlagen tragen, die die Windmüller als Netz-ausfallentgelt erstattet bekommen. Sie erhalten also Leistungen bezahlt, die nicht erbracht werden. 3) <u>Ergebnis</u> Das bezeichnete Windeignungsgebiet ist daher nicht als solches zu planen. Es verstößt in mehrerer Hinsicht gegen geltendes Recht und beeinträchtigt die öffentlichen Belange, § 35 BauGB. Mit freundlichen Grüßen Rechtsanwälte [redacted] durch: [redacted] Rechtsanwältin	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3183, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_019 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt.

Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt Projektgruppe Landesplanung Wind -StK LPW 3- **Herrn Norbert Schlick** Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel **Stellungnahme zur Landesplanung** **Teilfortschreibung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)** **Hier: Regionalplan Planungsraum III West, FlächePR3_STE_019** Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich im Rahmen der Bürgerbeteiligung der „Regionalplanung Wind“ Stellung nehmen. Meine Stellungnahme bezieht sich auf die Fläche westlich von „PR3_STE_019“, die nicht als Vorranggebiet in den Entwurf des Regionalplans übernommen worden ist. Der Potenzialbereich sollte als Vorranggebiet Windenergienutzung in den Regionalplan aufgenommen werden. Es gibt keine Gründe, die einer Aufnahme entgegenstehen. **Umfassungswirkung, Riegelbildung**	Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Es bleibt bei der Ausweisung wie im 1. Entwurf. Auf die dortige Abwägung wird verwiesen. Neue Erkenntnisse, die zu einem anderen Abwägungsergebnis führen würden, haben sich aus den Stellungnahmen nicht ergeben. Argumente, die gegen eine westliche Erweiterung sprechen, überwiegen gegenüber den Pro-Argumenten. Es erfolgt lediglich eine geringe Abstandskorrektur im Osten. Bzgl. der Umfassungslage durch die Gesamtfläche: Ortslagen sollen nicht in unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen zu den Ortslagen. Diese Prüfung wird für alle geplanten Potenzial- und Vorranggebiete vorgenommen. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Mittels des Abwägungskriteriums "Umfassungswirkung, Riegelbildung" soll verhindert werden, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt sind. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen zu den Ortslagen. In Anlehnung an die Rechtsprechung, welche die Umfassungswirkung jeweils im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung beurteilt, geht der Plangeber

Es geht dabei darum, dass verhindert werden soll, dass „Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden“. Dieses kann aber nur festgestellt werden, wenn die Höhe der Anlagen, die Aufstellungsanordnung, die Topographie, die Abstände zu den betroffenen Gebäuden, die Ausrichtung der Gebäude und weitere Faktoren des konkreten Projekts bekannt sind. Dies alles kann auf Ebene der Regionalplanung nicht beurteilt werden, sondern erst im Genehmigungsverfahren. Da kann dann auch geprüft werden, ob nicht bereits eine hinreichende Abschirmung zur Anlage besteht oder diese hergestellt werden kann und ob die Anlagen überhaupt in der Hauptblickrichtung und Hauptnutzungsrichtung des betroffenen Gebäudes liegen. Für eine Ausweisung sprechen auch die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten in Looft. - Die Ortschaft ist mehr als 800 m von der Potentialfläche entfernt. - Die Potentialfläche liegt im Norden der Ortschaft. Von daher ist die Ausrichtung der maßgeblichen Lebensbereiche, wie Wohnzimmer mit Fenstern, Terrasse, genau in die andere, nämlich in Südrichtung. - Aufgrund der Geometrie der Ortschaft mit seinen starken Verästelungen kann das bisherige Vorranggebiet und die Potentialfläche nicht als einheitlicher Windpark wahrgenommen werden. Es gibt eine Abschirmung durch andere Bebauung, insbesondere Wohnbebauung, die den Blick immer nur auf einen Teilbereich der Flächen zulässt. - Die Windparks werden auch nicht als einheitlicher Windpark auftreten. Die Flächen werden durch Straßen und durch einen Flusslauf zerschnitten. Zum einen ist es die K71, die als räumliche Trennung des bisherigen Windparks und der Potentialfläche dient, da die Windenergieanlagen einen Abstand halten zur Straße einhalten müssen. Zum anderen verläuft die Bekau durch die Potentialfläche. Auch hierzu wird ein Abstand einzuhalten sein. Des Weiteren zerschneidet die in nordwestlicher Richtung verlaufende Pöschendorfer Straße	davon aus, dass eine Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist. Anhand dieser Parameter wird eine Bewertung der Ortslagen vorgenommen, um so die jeweilige Belastung zu ermitteln. So kann im Rahmen der Abwägung mit Hilfe des objektivierten Verfahrens die individuelle Belastungssituation ermittelt und entsprechend berücksichtigt werden. Im Rahmen dieser objektivierten Beurteilung wurde ermittelt, dass die grundsätzliche Umfassungslage im Fall einer kompletten Ausweisung der Potenzialfläche PR3_STE_019 mit Wirkung auf die Gemeinde Looft als „hoch“ einzustufen ist. Auch wenn im Rahmen der Betrachtung im Einzelfall wiederum detailliertere Aspekte miteinbezogen werden, wie bspw. Sichtverschattung durch landschaftliche Elemente etc., dient diese Beurteilung einer ersten Auffassung über die bedrängende Wirkung eines hypothetischen Windparks, der sich über das gesamte Gebiet erstrecken würde. Das Kriterium ist bewusst als Abwägungskriterium eingestuft, um dahingehend Spielraum zu lassen. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Bzgl. Vogelschutz: Der westliche, nicht auszuweisende Gebietsteil der Potenzialfläche PR3_STE_019 liegt nach aktuellem Kenntnisstand größtenteils im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes. Da es sich um ein hochprioritäres Abwägungskriterium handelt, muss es entsprechend im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Um Konflikte zu vermeiden, entfällt dieser Teil der Potenzialfläche deshalb. Eine Berücksichtigung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sollte für Vorhaben im Bereich des östlichen Gebietsteil, der als Vorranggebiet ausgewiesen werden soll, dennoch

den Windpark. Ich weise auch darauf hin, dass mit der Entscheidung für eine Ausschlusswirkung für die Windenergie außerhalb der Vorranggebiete in erheblichem Maße in meine durch Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte sowie die durch Art. 12 GG, Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützten Rechte der Anlagenbetreiber eingegriffen wird. Aus diesem Grund stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen an ein solches Plankonzept. Diesen hohen Anforderungen wird das Kriterium der Umfassung nicht gerecht. Es wird auf Basis von bloßen Annahmen und nicht realistischen Szenarien in meine verfassungsrechtlich geschützten Rechte eingegriffen. **<u>Großvögel</u>** Die Fläche an sich eignet sich für die Windenergienutzung, da sie landschaftlich genauso ausgeprägt ist wie die Fläche nordöstlich von Looft, wo bereits Windenergieanlagen stehen. Die Vogelwelt in der von der Neuausweisung betroffenen Fläche müsste meines Erachtens neu untersucht werden, da sie sich häufig ändert. Dies liegt an der Art und Weise des Ackerbaus und der unterschiedlichen Feldfrüchte. Für mich erscheint die Vogelwelt in der bestehenden Windfläche dieselbe zu sein, wie in der neu auszuweisenden Fläche. Somit sollte die Fläche erst mal ausgewiesen werden mit dem Hinweis die Vogelwelt im Nachgang zu prüfen. **<u>Denkmalschutzes</u>** Ich unterstelle, dass es sich bei der Kirche, die hier möglicherweise betroffen sein könnte, um die Bonifatiuskirche in Schenefeld handelt, die in der Mitte der Ortschaft Schenefeld liegt.	erfolgen, da dieser sich im Prüfbereich des Vogels befindet. Die Ergründung des Konfliktpotenzials generell auf das Genehmigungsverfahren abzustellen, ist jedoch nicht sachgemäß. Aufgrund der Windkraftsensibilität des Rotmilans ist das Risiko einer Ausweisung bei nicht vorhandenen Fachgutachten, die einer Verträglichkeit nachweisen würden, innerhalb des hochprioritär behandelten Beeinträchtigungsbereiches zu hoch. Bzgl. Belange des Denkmalschutzes: Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. Berücksichtigt werden muss es aber dennoch. Betroffen vom entsprechenden Denkmal in Schenefeld, das potenziell beeinträchtigt sein könnte ist lediglich die südwestliche kleine Teilfläche sowie der westlichste Grenzstreifen der westlichen großen Teilfläche. Bzgl. der Festlegung des charakteristischen Landschaftsraumes: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Es ist zwar korrekt, dass durch den Bestands-Windpark auf dem östlichen Flächenteil, der als Vorranggebiet ausgewiesen werden soll, bereits Vorbelastung gegeben ist. Jedoch ist es, aufgrund der insgesamt starken Prägung des Raumes durch WKA in der im größeren Maßstab betrachteten Region, ebenso wichtig, eine Überprägung zu verhindern. Der betroffene

Hierzu möchte ich feststellen, daß man den Kirchturm der Bonifatiuskirche in Schenefeld von der Vorhabensfläche aus nicht sehen kann. Der Kirchturm hat auch nur eine sehr geringe Höhe (37 m). Außerdem liegt die Kirche in der Mitte der Ortschaft Schenefeld und ist umgeben von verschiedensten Gewerbe und Handelsbetrieben sowie drei großen Verbrauchermärkten und einem Holz- und Baumarkt. Es handelt sich bei der Kirche also nicht um ein die Umgebung prägendes Kulturdenkmal. Dieses ergibt sich nicht einmal für die nächste Umgebung. **<u>Charakteristische Landschaftsräume</u>** Bei der Fläche Looft handelt es sich nicht um eine Fläche mit einem besonders bedeutsamen Landschaftsbild. Die Potentialfläche Looft stellt eine reine Erweiterung des bestehenden Windvorranggebietes dar. Sie schließt sich in westlicher Richtung an das bisher bestehende und weiterhin in der Regionalplanung stehende Potenzialgebiet „PR3_STE_019“ an. Dies bedeutet die Konzentration von Windenergieanlagen an dieser Stelle mit einer Freihaltung von bisher nicht ausgewiesenen Flächen inmitten eines noch großräumig freien Bereiches an anderer Stelle. Der Bereich selbst ist gekennzeichnet durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, teilweise mit Rinderställen, Molkereiannahmestelle sowie Silo mit Güllebecken. Dazu gehören auch künstlich angelegte Fischteiche. Zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen wird er durchzogen von einem Netz asphaltierter Wirtschaftswege. Die A23 strahlt in diesen Bereich hinein noch stark mit ihrer Wirkung aus. Darüber hinaus durchzieht eine Hochspannungsfreileitung von Südwesten nach Nordosten diesen Bereich. In diesem Bereich spielt der Tourismus keine Rolle. Es sind weder Rad- noch Wanderwege vorhanden.	charakteristische Landschaftsraum Nr. 28 ist überwiegend von der Windenergienutzung freigehalten worden, deshalb erscheint eine weitere Verfolgung dieser Tendenz gerechtfertigt. Zudem sind strukturelle Elemente, die naturfremd sind, im Sinne des charakteristischen Landschaftsraumes als Kulturlandschaft nicht zwingend nachteilig. Deshalb sind die genannten Belastungen des CL-Kernbereiches kein bedingungslos gegen die Freihaltung gerichtetes Argument. Das Kriterium ist darüber hinaus in kumulativer Wirkung mit der Betroffenheit durch die Lage innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches des westlich angrenzenden Rotmilanhorstes zu bewerten. Daher wird in diesem Bereich nach wie vor kein Vorranggebiet ausgewiesen.

Fazit: Nach alledem steht keiner der Gründe einer Aufnahme entgegen, bei korrekter Betrachtungsweise stehen die aufgestellten Kriterien sogar gerade für eine Aufnahme in den Regionalplan Windenergie. Daher bitte ich um Berücksichtigung der Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung und Aufnahme in den Regionalplan und fordere Sie hiermit dazu auf.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2632, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, zur Fläche PR3_DIT_049 möchte ich folgende Stellungnahme abgeben: 1. Die Ausweitung der Fläche im östlichen Bereich Richtung L 156 Süderdeich - Reinsbüttel finde ich angemessen, insbesondere hinsichtlich eines späteren Repoweringvorhaben. Dadurch erhält man hier einen Flächenpuffer, der sicherlich in Zukunft sehr notwendig sein wird. Außerdem befindet sich das neue Umspannwerk auf der anderen Straßenseite. Näher kann man mit der Infrastruktur nicht sein. Das neue UW hat auch noch genügend Kapazität für den Anschluß mehrerer Windkraftanlagen 2. Die Ausweitung im südlichen Bereich (Spargreet) ist zu begrüßen, der von der Gemeinde Reinsbüttel angesprochene "Goldene Ring" ist weit entfernt und wird durch dieses Teilstück nicht berührt. 3. Die Ausweisung einer Fläche für Repowering im Gemeindegebiet Hedwigenkoog, südlich	Die Fläche PR3_DIT_049 wird gegenüber dem ersten Entwurf vergrößert. Es bleibt bei der Zweckbestimmung Repowering für die noch nicht bebauten Teilbereiche. Es bleibt abzuwarten, ob die Fläche wie in einigen Stellungnahmen angemerkt aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeit von Altanlagenbetreibern tatsächlich nicht genutzt werden kann. Die Landesplanung wird die Entwicklungen im Rahmen des Planmonitorings nach Inkrafttreten beobachten.Den Wünschen nach Einbeziehung des mit WKA bebauten Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann entsprochen werden. Zwar ist dieser Bereich grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten, die die Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Jedoch ist die Errichtung von WKA nicht pauschal ausgeschlossen. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen geht der Plangeber davon aus, dass zumindest bei gleichwertigem Ersatz auch zukünftig die Errichtung von WKA möglich ist. Nach erneuter Prüfung aller Belange hält die Landesplanung an dieser

der K56 erstaunt mich sehr, da inmitten der geplanten Fläche 2 bewohnte Häuser stehen. Meines Wissens möchten die Bewohner auch dort bleiben. 4. Die Ausweitung der Platzrunde mit einem Sicherheitskorridor um den Flughafen Büsum-Oesterdeichstrich ist zu begrüßen. Sicherheit geht vor. Und man kann nicht wie die Gemeinden Oesterdeichstrich, Friedrichsgabekoog und Hedwigenkoog es machen damit argumentieren, dass keine Gefahr von den jetzt stehenden Anlagen ausgeht, *denn es ist ja noch nichts passiert.* Die dort fliegenden Piloten sehen das anders und sehen durchaus eine mögliche Gefährdung. Insbesondere weil die Anlagen jetzt viel höher gebaut werden als früher. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Abwägungsentscheidung fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3165, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren Zur Befangenheit der Gemeindevertreter: Wie kann ein Gemeindevertreter **nicht** befangen sein, wenn er oder sie an einem im Gemeindegebiet befindlichen (Bürger-)Windpark beteiligt ist? Der Argumentation der Amtsverwaltung des Amtes Büsum-Wesselburen, *dass die Oma, die ihre letzten Ersparnisse als Beteiligung hält und deshalb ihre Existenz davon abhängt, befangen ist, aber ein Gemeindevertreter, der viel mehr Geld bis zu 300.000,-€ investiert hat ist es nicht,* kann ich nicht folgen! Gerade die Gemeindevertreter, die Geld investiert haben, haben doch ein rein persönliches monetäres Interesse. Die Geschäftsführer wurden zwar von Abstimmung und Beratung ausgeschlossen, ebenso die Landeigentümer aber die am Windpark beteiligten Gemeindevertreter wurden es nicht. Die vakanten Flächen sind doch schon bei den betroffenen (Bürger-)Windparks unter Vertrag. Wenn das kein persönliches Interesse ist, dann weiß ich nicht, wie man es definieren soll. Mit dieser Vorgehensweise haben sie der Windkraft keinen Gefallen getan! Wenn das die Leute von Gegenwind etc. rauskriegen wird die Kritik allen Beteiligten und insbesondere der Landesplanung schaden.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Die Berücksichtigung der Befangenheit einer einwendenden Person in Ausübung einer Funktion beispielsweise in der Gemeindevertretung ist zwar objektiv betrachtet geboten. Es liegt jedoch nicht im Rahmen der Zuständigkeit der Landesplanung die Eigentumsverhältnisse und detaillierten Interessenshintergründe einer jeden an Abstimmungen teilnehmenden Person zu begründen. Es wird in diesem Zuge darauf hingewiesen, dass auch offizielle Beschlüsse einer Gemeindevertretung nicht als reguläres bzw. prioritäres Abwägungs- oder gar Tabukriterium zu behandeln sind. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit

In den Gemeinden Hedwigenkoog, Hellschen-Heringsand-Unterschaar, Norddeich wurde genauso argumentiert und an Windkraft beteiligte Gemeindevertreter führten die Beratung und die Abstimmung durch. Und heute morgen am 30.06. stand in der DLZ, dass in der Gemeinde Osterrade nur der Bürgermeister als einzig nicht an Windkraft beteiligter die Abstimmung durchführte. Alle anderen Gemeindevertreter haben den Raum wegen Befangenheit verlassen müssen. In ganz Schleswig-Hostein ist es wohl offensichtlich so verschieden zugegangen. Das kann nicht richtig sein. Und führt ganz sicher zu Unmut unter der Bevölkerung. Wer im Ministerium hat diese Entscheidung getroffen, dass ein an einem Windpark beteiligter Gemeindevertreter, der hier möglicherweise sein Ehrenamt ausnutzt, um eine für ihn positiver Entscheidung herbeizuführen, nicht befangen ist? War man sich in Kiel nicht darüber klar, dass die (Bürger-)Windparks geschlossenen Fonds sind, in die kein anderer mehr investieren kann!? Das ist nicht vergleichbar mit dem Anteilen einer Aktiengeselllschaft. Ich hoffe, dass in den nächsten Beteiligungsrunden hier eine ganz eindeutige Anweisung aus dem zuständigen Ministerium kommt. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Aus diesem Grund ist der Einbezug von auf die lokale Flächenakzeptanz hindeutenden Indizien lediglich im Ermessensspielraum der Landesplanung hinsichtlich der Einordnung zu verstehen. Es werden nur sachlich-substanzielle Hinweise aufgenommen, die unabhängig von der jeweiligen Intention des Petenten betrachtet werden können, weshalb eine Ergründung der Intention nicht in derartiger Detailtiefe notwendig ist. Bei vorliegendem Verdacht auf Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Ausübung eines gewählten Amtes durch eine Person mit derartiger Funktion ist es möglich die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.
Institution: Denker & Wulf AG, Keine Abteilung **ID: 3179, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: 2017-06-30_DWAG_STN_Feldhorst_STO_003.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I	Die Argumente der Stellungnahme wurden geprüft. Die Fläche PR3_STO_003 wird in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet für

bis III **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung Hier: Stellungnahme zur Fläche Planungsraum III, PR3_STO_003, Feldhorst/Rehorst** Sehr geehrter Herr Tasch, Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteiligen wir uns in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Die Denker & Wulf AG regt entsprechend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht (vgl. **Anlage 1)** an, die im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) bisher unberücksichtigte Potenzialfläche PR3_STO_003, Feldhorst/Rehhorst (vgl. **Anlage 1)** aufzunehmen, da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks	Windenergienutzung übernommen. Zu weiteren Ausführungen in Bezug auf die Kriterien, welche den Flächenzuschnitt bedingen, kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Durch die Teil-Ausweisung der Fläche wird dem Wunsch der Stellungnahme entgegen gekommen.

mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglicht;

- die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält;
- die Festlegung des Gebiets auf eine grundsätzliche Zustimmung der lokalen Akteure, insbesondere der Grundstückseigentümer stößt und eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist;
- die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen;
- entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016
- keine harten Tabuzonen betroffen sind,
- keine weichen Tabuzonen betroffen sind,
- und bei zutreffender Anwendung der Abwägungskriterien das Gebiet Berücksichtigung finden muss.

Wir bitten darum, den beigelegten Prüfbericht **(Anlage 1),** der vollumfänglich Gegenstand unserer Stellungnahme ist, zu berücksichtigen und konsequenterweise das danach entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept geeignete Vorranggebiet PR3_STO_003 (Feldhorst/Rehhorst) in den Regionalplan aufzunehmen.

Im Detail begründen wir dies unter Bezugnahme auf die in unserem Übersendungsschreiben enthaltenen rechtlichen Aspekte, die ebenfalls Bestandteil dieser Stellungnahme sind, im Einzelnen wie folgt:

I. Abwägungskriterien

1. **Umfassungswirkung, Riegelbildung**

Nach dem gesamträumlichen Plankonzept findet zur Bewertung der Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium ein objektiviertes Verfahren statt, wobei

„das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) zur methodischen Orientierung [dient], [...] jedoch auf die kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst [wird]." (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.5). Abwägungsfehlerhaft ist allerdings, dass weder das zitierte Gutachten Gegenstand der Planunterlagen ist, noch sich aus den ausgelegten Unterlagen ergibt, in welcher Form die benannte Anpassung erfolgt. Offen ist zudem, welche objektivierten Verfahren Anwendung finden. Insofern fehlt es an einer Nachvollziehbarkeit dieses Abwägungskriteriums. Unbestimmt ist auch, wann die Landesplanungsbehörde von einem optischen Riegel in der Landschaft ausgeht. Doch selbst wenn nur die textliche Beschreibung des Abwägungskriteriums herangezogen wird, wonach eine Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist, so ergibt sich daraus nicht, nach welchen Kriterien bei mehreren Möglichkeiten der Reduzierung einer Umfassungswirkung auf 120° die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Fläche erfolgt. Rechtlicher Hintergrund der Berücksichtigung einer Umfassungswirkung, Riegelbildung ist — wie auch im zitierten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt — das Schutzgut Mensch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG. Es kommt ebenfalls in Betracht, dies mit dem Schutz des Landschaftsbildes zu rechtfertigen (Bayerischer VGH, 30.04.2014 - 22 ZB 14.680 - , juris Rn. 27). Allerdings würde die Bezugnahme auf das Landschaftsbild vorliegend zu einer abwägungsfehlerhaften doppelten Berücksichtigung mit Abwägungskriterien wie den charakteristischen Landschaftsräumen führen. Zudem muss bei der entsprechenden rechtlichen Anknüpfung an das Schutzgut Mensch, die Behandlung der Frage der Umfassungswirkung, Riegelbildung nach § 5 Abs. 11 LaplaG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG in der Umweltprüfung erfolgen. Dies ist vorliegend im Abschnitt 4.2.4 des Umweltberichts auch geschehen. Allerdings droht eine fehlerhafte doppelte Gewichtung, wenn die Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium und über die Umweltprüfung nach § 7 Abs. 2 ROG bei der vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigen ist. Jedenfalls darf eine Abwägung zwischen verschiedenen Potenzialflächen, die bei Festlegung als Vorranggebiet in ihrer Summe zu einer Überschreitung des Umfassungswinkels von 120° bei einem Betrachtungswinkel von 180° führen würden, nur hinsichtlich des Abwägungskriteriums Umfassungswirkung, Riegelbildung auf Grundlage einheitlicher Kriterien	

stattfinden. Es käme einer sachfremden Erwägung gleich, wenn das Abwägungskriterium Umfassungswirkung, Riegelbildung insofern mit anderen Abwägungskriterien vermischt würde. Letztendlich maßgeblich bei der Entscheidung für und damit notwendigerweise gegen eine Potenzialfläche sind in diesem Kontext die übergeordneten Ziele der Konzentration von Windkraftanlagen und die Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie. Dies vorausgeschickt, steht das Abwägungskriterium „Umfassungswirkung, Riegelbildung" der Aufnahme der Potenzialfläche PR3_STO_003 (Feldhorst/Rehhorst) als Vorranggebiet nicht entgegen. Zwar verweist das Datenblatt auf ein hohes Konfliktrisiko aufgrund der Umfassungswirkung um den Ortsteil Stubben der Gemeinde Neuengörs und das Einzelgehöft Neukoppel. Das objektivierte Verfahren des zugrunde gelegten Gutachtens „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) betrachtet jedoch nur Ortschaften. Daher kann eine Abwägung bezüglich Einzelhauslagen nicht nachvollzogen werden. Das Konfliktpotenzial wird durch die Karten der Landesplanung bezüglich der Umfassung und eigener Überprüfungen gemäß dem gutachterlichen Verfahren nicht bestätigt. Insbesondere auch durch die Verkleinerung des Vorranggebiets PR3_SEG_042 wird die Beeinträchtigung des Ortes Stubben gemindert. Die Einschätzung eines geringen Konfliktpotenzials für Rehhorst und Havighorst wird unterstützt. Zur Veranschaulichung wird auf die kartographische Darstellung im Prüfbericht verwiesen (Anlage 1). **2. Querungshilfen und damit verbundene Korridore** Das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" wird mit dem Rothirsch als eine Indikatorart für die Sicherung großräumiger Lebensraumverbundbeziehungen bodenlebender Arten gerechtfertigt. Hierbei wird auf „das gutachterlich ermittelte Konzept für die Trittsteinbiotope und Korridore als wichtiges Abwägungskriterium" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.17); verwiesen, welches bei der Festlegung der Vorranggebiete miteinfließe. Auch wenn das Abwägungskriterium maßgeblich auf den gutachterlich ermittelten Konzepten beruht, so sind diese nicht Gegenstand der Planunterlagen. Das ist abwägungsfehlerhaft und lässt auch die Nachvollziehbarkeit des Kriteriums vermissen. Jedenfalls sind die im Plankonzept zwar benannten, jedoch nicht veröffentlichten gutachterlichen Einschätzungen von *Meißner* (2009 und 2016) insofern zweifelhaft, als diese	

zur Einschränkung der grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit dienen sollen. Dies gilt bereits insoweit, als dass einerseits in den Datenblättern auf diese gutachterlichen Einschätzungen verwiesen wird, scheinbar jedoch ein davon abweichender Korridor durch die Landesplanung bei der tatsächlichen Abwägungsentscheidung angelegt wird. Die Datengrundlage für diesen Korridor der Landesplanung ist nicht bekannt und ebenfalls nicht Teil der ausgelegten Planunterlagen. Zudem bestehen erhebliche Zweifel an der Belastbarkeit der in den gutachterlichen Einschätzungen von *Meißner* herangezogenen Daten für die vorgenommenen Rückschlüsse sowie hinsichtlich nicht belegter Annahmen. Rechtlich nicht nachvollziehbar ist, dass auch geplante Querungshilfen in die Konzeption aufgenommen wurden, insbesondere solche für laufende oder geplante Infrastrukturprojekte. Damit zieht die Landesplanung zukünftige Vorhaben heran, für die noch kein nach § 17 FStrG erforderlicher Planfeststellungsbeschluss ergangen oder dieser noch nicht rechtskräftig ist. Insofern kann es im Rahmen der erforderlichen Alternativenprüfung auch zu einem anderen Trassenverlauf der Bundesautobahnen kommen, der wiederum für die Querungshilfen und damit verbundenen Korridore Auswirkungen hätte. Maßgeblicher Zeitpunkt für die die Sach- und Rechtslage der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG ist nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG der Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan. Das zu berücksichtigende Abwägungsmaterial beschränkt sich auf diesen Zeitpunkt (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 -3 K 25/11 -, juris Rn. 38). Insofern können zu diesem Zeitpunkt noch nicht baurechtlich genehmigte Planungen von Querungshilfen oder Annahmen eines verbundenen Korridors, die auf solche ungesicherte Planungen beruhen, nicht abwägungsfehlerfrei herangezogen werden. Problematisch ist zudem, dass nur auf die bodenlebende Art des Rothirsches Bezug genommen wird, andere bodenlebende Arten allerdings keine solche angebliche Störempfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen — selbst in größerer Entfernung — entwickeln, aber ebenfalls die Querungshilfen und damit verbundene Korridore nutzen. Insofern verengt sich der Blick des Regionalplans auf eine Art, was einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf dem Niveau eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gleich käme, ohne aber diese Prüftiefe mit den möglichen Vermeidungsmaßnahmen etc. abzubilden. Da der Ausschluss von Potenzialflächen im Rahmen der Abwägung mit dem Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" auf einen Gebietsausschluss aus tierökologischen Erwägungen hinauslaufen würde, bedarf es nach der Rechtsprechung jedenfalls eine „ausreichende[...] Bestandsaufnahme der ... vorhandenen	

besonders geschützten Tierarten und ihrer Lebensräume" (OVG Berlin-Brandenburg, 10.11.2015 - OVG 10 A 7/13 -, juris Rn. 53). Es ist zweifelhaft, dass eine solche besteht, zumal die erste, maßgebliche gutachterliche Stellungnahme von *Meißner* aus dem Jahr 2009 stammt, mithin darin eingeflossene Daten deutlich älter als fünf Jahre sind. Aus den Planunterlagen sind keine solche Bestandsaufnahmen ersichtlich. Zudem stellt der Rothirsch keine nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Art dar, weshalb er auch nicht dem Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unterfällt. Es stellt sich mithin die Frage, inwiefern eine artenschutzrechtliche Rechtfertigung des Abwägungskriteriums vorliegen kann. Es ist zudem naturschutzfachlich in den vorhandenen Publikationen zum Verhältnis von Rotwild zu Windkraftanlagen weitläufig anerkannt, dass durch den Betrieb der Windkraftanlagen keine negativen Effekte auf Rotwild, insbesondere den Rothirsch, hervorgerufen werden. Soweit das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" mit einem Biotopverbund und einer Biotopvernetzung gerechtfertigt werden soll, werden durch das Kriterium offensichtlich Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente geschaffen, ohne diese gemäß § 21 Abs. 4 BNatSchG durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Insofern wird das gesetzliche Erfordernis der rechtlichen Sicherung durch die Regionalplanung umgangen. Auffallend ist im Zusammenhang mit diesem Abwägungskriterium auch, dass sich das gesamträumliche Planungskonzept bei der Darstellung der Prioritäten für die Abwägung und der Abwägungsschritte (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7) zu den Querungshilfen und damit verbundene Korridore nicht verhält, insofern — wenn überhaupt — diesen Bereichen bei der Abwägung eine sehr untergeordnete Rolle zukommen muss. Damit stellt sich das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" als für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbares und im Übrigen auch nicht stringent angewandtes Kriterium dar. Jedenfalls kann es vorliegend im Rahmen der Abwägung der Festlegung der Fläche als Vorranggebiet nicht entgegen gehalten werden. Wenngleich wir Verständnis für ein naturschutzfachlich begründetes Kriterium haben und auch der Nutzen von Querungshilfen durch die Windenergie nicht konterkariert werden soll, so	

bedarf es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die auch entsprechende naturschutzverträgliche Einzelfalllösungen ermöglicht. Jedenfalls steht der Festlegung der Potenzialfläche PR3_STO_003 (Feldhorst/Rehhorst) als Vorranggebiet unter keinem in Betracht kommenden Umstand das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" entgegen. Dass die Lage des angenommenen Verbundkorridors tatsächlichen naturräumlichen Gegebenheiten nicht entspricht, ist auch im Prüfbericht (Anlage 1) und der naturschutzfachliche Stellungnahme der BioConsult SH (Anlage 2) dargestellt, die Teil dieser Stellungnahme sind. Es ist festzustellen, dass der Verlauf des von der Landesplanung vorgeschlagenen Kriteriums „Querungshilfen" offensichtlich veraltet ist und weder die aktuellen Planungen des Ortes einer Grünbrücke über die BAB 1 noch die von *Meißner* (2016) vorgeschlagenen Korridore berücksichtigt. Die von *Meißner* (2016) vorgesehenen Korridore über die Grünbrücke Hainholz A 20 in Richtung der Segeberger Heide und der Querung der BAB 1 südwestlich der Ortslage Reinfeld, liegt hinsichtlich ihres Verlaufs als auch ihrer Breite östlich außerhalb der Potenzialfläche PR3_STO_003 (Feldhorst/Rehhorst). In den gutachterlichen Einschätzungen von *Meißner* (2009 und 2016) wird zwar darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen im Nahbereich Störeinflüsse ausüben. Es werden aber keine konkreten Zahlen hierfür genannt. Geht man einschließlich einer Pufferbereiches von einer Raumwirkung einer Windkraftanlagen von ca. 500 m aus, so ist festzustellen, dass ein möglicher Korridor hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STO_003 (Feldhorst/Rehhorst) diesen hohen Abstand einhalten würde. Insofern ist die Potenzialfläche keinen Einschränkungen durch Querungshilfen und Verbundkorridore des Rothirsches unterworfen. Des Weiteren kann eine sachgerechte Berücksichtigung des Rothirsches auch auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Es wird dazu empfohlen, eine gemeinsam abgestimmte konkrete Korridor-Planung mit dem LBV-SH, der Stiftung Naturschutz, dem LLUR bzw. der zuständigen UNB und den Flächeneigentümern voranzutreiben. Wir sind an Gesprächen interessiert, die es möglich machen, eine einvernehmliche Lösung zu finden, die den weiteren Windkraftausbau mit dem Trittstein- und Grünbrücken-Konzept in Schleswig-Holstein vereinbar macht. **3. Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von**	

Rotmilanhorsten Vom 14.03. bis zum 30.08.2016 wurde eine Erfassung von Groß- und Greifvögel im zentralen Bereich der Fläche durch die BioConsult SH durchgeführt (Ergebnisbericht **Anlage 3).** Dabei wurden keine Großvogel Brutplätze im Beeinträchtigungsbereich der betrachteten Fläche erfasst. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens werden die Flugaktivitäten und Raumnutzung der betreffenden Arten im Gebiet erneut im Detail untersucht, um eine abschließende Bewertung des Konfliktrisikos vornehmen zu können. Insofern kann das Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten" der Festlegung der Potenzialfläche PR3_STO_003 (Feldhorst/Rehhorst) als Vorranggebiet nicht entgegen gehalten werden. Zudem ist der pauschale Ausschluss von Flächen aufgrund der Lage im Beeinträchtigungsbereich von Großvogelhorsten fehlerhaft, was auch aus den nachfolgenden Erwägungen folgt. Das Abwägungskriterium wird mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG begründet. Problematisch ist allerdings, dass durch die Priorisierung und Zuordnung zur Streichung von Gebieten im Rahmen der Abwägung ohne vorhandene umfangreiche Raumnutzungsanalyse das Abwägungskriterium faktisch zu einem weichen Tabukriterium erhoben wird. Dies bedeutet aber auch, dass mit dieser weitgehenden Zielaussage eine größeren Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte einhergeht, so dass sich die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und der Abwägungsvorgang selbst den Anforderungen an die Abwägung bei Fachplanungen annähern kann (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -, juris Rn. 74; Thüringer OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; *Dallhammer,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80). Insofern sind konkrete Erkenntnisse erforderlich, ob durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auf zu bewertenden Potenzialflächen tatsächlich ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann Abwägungsfehlerhaft ist auch, die im gesamträumlichen Plankonzept vorgenommene Einschränkung der Berücksichtigung auf Gutachten, die vor dem 20.01.2015 beauftragt	

wurden und die auf Kartierungen, welche bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden, zu beschränken. Ob und in welchem Umfang vorhandenes Erkenntnismaterial in der Regionalplanung berücksichtigt werden muss, ist am Maßstab des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zu beurteilen. Zunächst ist hierbei zu unterscheiden, ob die öffentlichen und privaten Belange auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar sind oder nicht. Sobald dem zuständigen Plangeber ein geeignetes Fachgutachten vorliegt, das dokumentiert, dass die für das Abwägungskriterium angeführten Gründe nicht vorliegen, so ist dies ein erkennbarer und demnach nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG einzubeziehender Aspekt. Ob die Erkennbarkeit sich aus der behördlichen Ermittlungstätigkeit ergeben hat oder von dem im Einzelnen Betroffenen herbeigeführt wurde, spielt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG keine Rolle (vgl. den durch das OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 101 f. entschiedenen Fall). Vor diesem Hintergrund sind alle der Landesplanung vorliegenden Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen zum nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG maßgeblichen Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan für die Abwägung (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38) zu berücksichtigen, soweit sich daraus ergibt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten werden. Auf dieser Grundlage ist es dann auch zulässig, eine konkretisierende Prüfung auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu verlagern. In diesen können zudem die für die Beurteilung erheblichen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Biotopausstattung, Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltung, Ablenkflächen, etc.) besser berücksichtigt werden, was auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) nicht gilt. Auch vor diesem Hintergrund kann ein etwaiger Konflikt in den der Regionalplanung nachfolgenden Ebenen sachgerechter bewältigt werden (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 99; *Runkel,* in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 123. EL Oktober 2016, § 7 Rn. 30; *Dallhammer,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 85). Jedenfalls für die Art Rotamilan sollte die Landesplanung auf die nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verweisen, was sowohl die sehr	

geringe Brutplatzkonstanz als auch die für die Bewertung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG maßgeblichen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Biotopausstattung, Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltung, Ablenkflächen, etc.) besser und abwägungsfehlerfrei berücksichtigt. Bei zutreffender Berücksichtigung der Horstkartierung von BioConsult SH (Ergebnisbericht Anlage 3), wonach im Umkreis bis zu 6 km gesucht wurde und die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche der im gesamträumlichen Plankonzept genannten Großvogelarten nicht betroffen sind, stehen der Potenzialfläche PR3_STO_003 (Feldhorst/Rehhorst) in zutreffender Weise „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten" unter keinem Gesichtspunkt als Abwägungsbelang entgegen. Im Übrigen können im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens etwaige artenschutzrechtliche Konflikte durch die Windparkkonfiguration und Vermeidungsmaßnahmen gelöst werden. Mit freundlichen Grüßen DENKER & WULF AG Lone Werner	
Institution: Amt Leezen, Gemeinde Schwissel, Bürgermeister **ID: M3645, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0664-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahmen zur Teilfortschreibung des Regionalplanes Windenergie Anliegend übersende ich Ihnen Stellungnahmen (je 2-fach) folgender amtsangehöriger Gemeinden:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche PR3_SEG_037 entfällt im 2. Entwurf als Vorranggebiet. Der östliche Teil der Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanhorst und entfällt aufgrund

1. Gemeinde Bebensee 2. Gemeinde Fredesdorf 3. Gemeinde Groß Niendorf 4. Gemeinde Högersdorf 5. Gemeinde Leezen 6. Gemeinde Mözen 7. Gemeinde Neversdorf 8. Gemeinde Schwissel 9. Gemeinde Wittenborn Ich bitte je ein Exemplar dem Ministerpräsidenten de Des Weiteren liegen 35 Einwendungen gegen das Vorhaben von privater Seite sowie eine Stellungnahme der Wählergemeinschaft Lebenswertes Groß Niendorf diesem Schreiben bei. Ich bitte diese dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein zuzusenden s Landes Schleswig-Holstein weiterzuleiten. **Im Auftrage** Anlage **Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplanes Windenergie** Die Gemeinde Schwissel nimmt die Teilfortschreibung des Regionalplanes Windenergie zur Kenntnis. Eine weitere Stellungnahme wird nicht abgegeben. Jürgen Hildebrandt-Möller, Bürgermeister	des hohen Konfliktrisikos. Bei unbebauten Flächen ist darüber hinaus gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt keine ausreichend große Restfläche, die für eine Ausweisung geeignet ist.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3181, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Guten Tag, es geht um die westliche Fläche 044 in 25782 Tellingstedt. Die gesamte Fläche war einst Charakterischer Landschaftsraum. Auf der östlichen Seite wurden Windkraftanlagen erstellt. Komischerweise wurde dann auf einmal die Fläche aus dem CL rausgenommen. Es besteht ein Verdacht, das dieses Gebiet als Arrondierung des vorhandenen Gebietes verstanden werden soll. Das darf nicht sein. Hier geht die Landesplanungsbehörde in ihrer Abwägungsentscheidung nicht auf die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch ein. Dies kann als Abwägungsfehler angesehen werden. Die Landesplanungsbehörde müsste zumindest darlegen, warum sie trotz der hohen Risikoeinschätzung für das Gebiet zu einem solchen Ergebnis kommt, dass das Gebiet erweitert werden soll. Auf der östlichen Seite der L 149 können weitere Anlagen gebaut werden. Das reicht für die Bürger und die Natur.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Um eine fast vollständige Umfassung der Bebauung an der Hamburger Straße durch die erweiterte Potenzialfläche zu vermeiden, bleibt es bei der Ausweisung im Umfang des 1. Entwurfes, die Richtung Süden an der Tielenau endet. Zahlreiche Hinweise aus den Stellungnahmen, u.a. zum Arten- und Biotopschutz wurden geprüft. Sie begründen jedoch kein Erfordernis zur Streichung der Fläche. Es handelt sich um Fachbelange, die kleinräumig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden können. Aus regionalplanerischer Sicht bleibt die Windenergienutzung auf der Fläche grundsätzlich möglich. Bzgl. der neuen Festlegung des charakteristischen Landschaftsraumes: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Eine Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes liegt nicht vor. Bzgl. Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch:

	Der Mensch und alle dazugehörigen gesundheitlichen Aspekte wurden in der Abwägung berücksichtigt.
Institution: Ingenieurbüro Dr. Lüth GmbH, Keine Abteilung **ID: 3171, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem Abwägungskriterium „Konfliktrisiko durch Überschneidung mit: Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5-15 km“ haben wir für das Vorranggebiet PR3_SEG_024 folgende, ergänzende Stellungnahme: Allgemeine Höhenbeschränkungen von Windenergieanlagen im Umkreis von 5 bis 15 km um Wetterradare sind nicht geeignet, Störungen der Funktionsfähigkeit der Anlagen vorzubeugen. Höchstrichterlich ist dem DWD eine entsprechende Forderung nach Höhenbeschränkungen aberkannt worden. Einen Beurteilungsspielraum in dieser Frage hat der DWD ebenfalls nicht. Störungen der Funktionsfähigkeit eines Wetterradars sind in jedem Einzelfall vom DWD nachzuweisen, wenn sie einer Genehmigung im Einzelfall entgegenstehen sollen, bzw. zum Erlass von Nebenbestimmungen führen sollen. Bislang hat der DWD unabhängig von der Höhe in keinem Fall solche Nachweise für Störungen durch Windenergieanlagen mit einem Abstand größer 5 km von einem Wetterradar erbringen können. Fortschritte hinsichtlich Filtertechniken der Radarsoftware lassen darüber hinaus Störungen immer unwahrscheinlicher werden. Eine Beurteilung von Störungen eines Wetterradars kann nicht auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen. Die abschließende Klärung dieses Belanges obliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Aufgrund der Erkenntnis, dass eine Höhenbegrenzung kein geeignetes Mittel zur Beurteilung von Störungen ist, kann ein Hinweis auf „Mindesthöhen unter Beachtung von Höhenvorgaben“, die auf der rechtswidrigen DWD-Höhenforderung aufbaut, nicht richtig sein. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass eine Beurteilung des Einzelfalls auch deutlich höhere Anlagen als vereinbar mit dem Betrieb des Wetterradars anerkennen	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_024 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Am gewählten Vorgehen, d.h. der Verwendung des Abwägungskriteriums als Grundlage für die Bewertung der Flächen im Umkreis von 5 bis 15 km um die DWD-Wetterradarstation in Boostedt, wird festgehalten. Die Fläche wird, abzüglich der südöstlichen Teilfläche, als Vorranggebiet ausgewiesen. Der kritisierte Hinweis im Regionalplan auf die eventuelle Auferlegung von Höhenbeschränkungen aufgrund der Lage innerhalb des weiteren Umgebungsbereichs der DWD-Radarstation hat keinen entscheidenden Einfluss auf die letztendliche Entscheidung diesbezüglich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Sachverhalt muss geprüft werden, da ein potenzieller Konflikt besteht und wird deshalb auf Ebene der Regionalplanung vermerkt. Dies basiert auf aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und auf dem Fehlen einer Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren. Der Ausgang des Verfahrens auf Vorhabenebene ist jedoch unabhängig davon zu sehen.

wird. Der Hinweis im Regionalplan auf ein offensichtlich falsches Höhenmodell birgt die Gefahr einer Fehlabwägung im Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Der Hinweis auf einen vom DWD geforderten, aber rechtlich in keiner Weise herzuleitenden Schutzbereich von 5 bis 15 km Umkreis um eine Wetterradarstation, sollte deshalb aus dem Regionalplan entfallen. Wir bitten um Berücksichtigung im weiteren Verfahren. Mit freundlichen Grüßen [redacted] GmbH	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8294, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0295.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] / Beratung -3 Beteiligungsverfahren zu den Regionalentwürfen III Vorranggebiet PR3_STE_072 bei Dammfleth Sehr geehrte Damen und Herren, ich zeige an, dass ich anwaltlich die rechtlichen Interessen des Unternehmers [redacted], vertrete. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich zugesichert. Mein Mandant plant die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, die in ihrer Größe und Leistung in etwa den der Landesplanung zugrunde liegenden Referenzanlagen entsprechen. Die Standorte befinden sich in der Nähe der Ortschaft Dammfleth auf einer Fläche unweit des vorgesehenen Vorranggebietes PR3 STE 072. Vor diesem Hintergrund bat mich meine Mandantschaft im Zuge des	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_072 wird in der Intention gefolgt. Die Einzelbebauung im Osten der Fläche ist durch Feuer zerstört worden und wird nicht wieder aufgebaut. Durch den entfallenden Abstandsradius erweitert sich die Potenzialfläche nach Osten und wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Zur Berücksichtigung der Biotopverbundachse sowie von gesetzlich geschützten Biotopen wird dafür der Flächenteil südlich des „Kampritter Wettern“ gestrichen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Bzgl. des Hinweises zur verschwundenen Hofstelle:

Regionalplanaufstellungsverfahrens um Stellungnahme (Einwendung). Regionalpläne sind auf der Grundlage planerischer Abwägung zu beschließen, § 7 Abs. 2 S. 1 ROG, wobei sich Vorgaben für die Abwägung aus den Raumordnungsplänen für die Länder ergeben können, aus denen die Regionalpläne zu entwickeln sind, § 8 Abs. 2 S.1 ROG (Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl., Rn. 165). Der Träger der Regionalplanung hat die für Windenergieanlagen ungeeigneten Standorte auszugrenzen und im Anschluss an die Bestandsaufnahme eine Auswahlentscheidung zwischen den nach Zahlen und Größe geeigneten Standorten zu treffen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung und andererseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat. Die Darstellung von Konzentrationszonen besitzt die ihr zugedachte Ausschlusswirkung nur dann, § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, wenn ihr ein schlüssiges Plankonzept für den gesamten Außenbereich zugrunde liegt (BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, 4 C 4.02, juris). So muss die Raumordnungsentscheidung nicht nur darüber Auskunft geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 2/11, juris, Rn. 9). Ein Fehler hinsichtlich der Ausweisung eines einzelnen Gebietes führt zur Gesamtunwirksamkeit der Windenergieplanung, weil ein Windenergiekonzept mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht teilbar ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 15.11.2016, 3 L 144/11; BVerwG, Urteil vom 18.08.2015, 4 CN 7/14, juris, Rn. 14). Meine Mandanten können sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private und gemeindliche Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Die Frage, ob somit vor der Ausweisung von Konzentrations- und Ausschlusszonen zu ermitteln ist, welche Eigentümer von Grundstücken im Planungsraum an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen interessiert sind, wird in der Literatur einhellig bejaht (Gatz, a. a. 0., Rn. 172). Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des planerischen Instrumentes, hier also der Regionalplanung, sind auch vorhandene Detailkenntnisse einzuarbeiten und nicht einem Konflikttransfer in das sich anschließende Genehmigungsverfahren vorzubehalten (BVerwG, Beschluss vom 24.03.2015, 4 BN 32/13, juris). <u>I. Individuelle Einwendungen meiner Mandantschaft:</u>	Der Hinweis wurde geprüft. Der Plan wurde entsprechend angepasst.

Das Vorranggebiet 072, das bereits laut LEP 2010 Eignungsgebiet für die Windenergienutzung war und mit bereits in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen vorbelastet ist, ist zu ergänzen um den auch in der Abwägungsentscheidung erwähnten 400-Meter-Puffer um ein Wohngebäude, das nämlich nicht mehr wohnlich genutzt wird. Die Wohnnutzung wurde aufgegeben, *„der Hof ist weg",* so mein Mandant glaubhaft. In dem dann erweiterten Vorranggebiet könnte meine Mandantschaft, wie geplant, Windkraftanlagen errichten. <u>II. Grundsätzliche Einwendungen:</u> Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass eine rechtssichere, gerichtsfeste Regionalplanung auf dem Fundament des besagten schlüssigen Plankonzeptes für den Außenbereich auch im Interesse meiner Mandantschaft sowie aller Bürger Schleswig-Holsteins ist, erhebe ich darüber hinaus folgende grundsätzliche Einwendungen. 1. Stolpersteine im Beteiligungsverfahren Nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, *„soweit sie auf die jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen",* fehlt es an dieser Voraussetzung, kann es sich bei einer einzelnen Festlegung nicht um ein Ziel der Raumordnung handeln, das nach § 4 Abs. 1 ROG qualifizierte Bindungen auslöst (Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, Kommentar, § 7 ROG, Rn. 22). Die Abwägungsdogmatik, die im wesentlichen der gemeindlichen Bauleitplanung zumindest ähnlich ist, besteht aus der Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung (Hoppe, DVBI. 2003, 697). § 10 Abs. 1 S. 1 ROG gewährleistet, dass *„die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen"* im Beteiligungsverfahren die Gelegenheit bekommen, ihre Stellungnahmen abzugeben, das Raumordnungsgesetz unterscheidet hierbei nicht, von wem diese Stellungnahmen stammen und zu welchen Belangen sie abgegeben worden sind (Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, Kommentar, a. a. 0., § 10 ROG, Rn. 19). Da grundsätzlich alle städtebaulich relevanten Belange bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, die der Plangeber kennt oder hätte kennen müssen, müssen nach Auffassung des Unterzeichners grundsätzlich auch anonyme Stellungnahmen und überhaupt jede Stellungnahme, unerheblich, aus welcher Quelle sie stammt, Berücksichtigung finden, sofern sie der Sache nach einen städtebaulich relevanten Kern enthält. Dies scheint auf den ersten Blick das	

Beteiligungsverfahren unter BOB-SH geradezu mustergültig sicherzustellen, da jeder Einwender, auf welchem Wege auch immer, mit seinen Ansichten Eingang in die zentrale Auswertungsdatenbank findet. Stellungnahmen von Privatpersonen sollen in der Synopse anonymisiert werden, 5.2. der Planungsdokumente zum BOB-SH-Verfahren. Zu den Einwendern gehören grundsätzlich auch die Kommunen, deren Detailwissen besonders gefordert ist und die deswegen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens durch einen Hinweis auf den demokratisch legitimierten Bürgerwillen für oder gegen die Errichtung oder den Ausbau der Windenergie auf ihrem Gebiet eine gesonderte Überprüfung des Sachverhalts veranlassen können. Zwar ist der *„Gemeinde /Bürgerwillen als solcher"* kein abwägungserheblicher Belang, da er auf einer Ja-Nein-Entscheidung beruht, die keine Belange ausgleichen kann (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.01.2015, 1 KN 6/13 und 1 KN 7/13, juris). Zumindest aber ist er ein Indiz für objektive, bislang nicht ins Verfahren eingebrachte Gesichtspunkte, die nach geltendem Recht als zu beachtende Kriterien in den Abwägungsprozess einzustellen sind, wie es unter Z. 5.1. des Planungsdokumentes zum Online-Beteiligungsverfahren nach meiner Auffassung richtig heißt. Der Gemeinde-/Bürgerwille darf also zumindest hinterfragt werden. Allerdings dürfen nach Auffassung des Innenministeriums als oberste Kommunalaufsichtsbehörde Gemeinden keine Stellungnahmen abgeben, wenn an ihnen befangene Gemeindevertreter mitgewirkt haben. Dies ist in hohem Maße der Fall dort, wo Bürgerwindparks entstanden sind, an denen sich dann regelmäßig auch die Gemeindevertreter als Kommanditisten beteiligt haben. In einem mir vorliegenden Schreiben des Innenministeriums vom 13.03.2017 sowie einem Erlass vom 12.04.2017 wird dies mit einer Änderung der Gemeindeordnung vom 03.08.2016 (GVOBI. Seite 788) begründet, dort sei die im Jahr 2012 in die Gemeindeordnung eingeführte Legaldefinition des unmittelbaren Vor- oder Nachteils gestrichen worden, es sei damit durch den Gesetzgeber deutlich gemacht worden, dass für die Frage der Befangenheit nicht mehr starr an einem engen kausalen Zusammenhang zwischen der ehrenamtlichen Tätigkeit und dem Vor- und Nachteil abzustellen sei, vielmehr komme es vor dem erkennbaren Ziel der Regelung, das Vertrauen in eine unvoreingenommene Verwaltung zu stärken, darauf an, ob bei objektiver Betrachtung bei einzelnen Gemeindevertretern ein individuelles Sonderinteresse anzunehmen ist. Wörtlich heißt es in dem an mich gerichteten Schreiben: *„Da sich Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die letztlich von der Ausweisung von Flächen für Windkraft in den Regionalplänen profitieren, jeglicher Tätigkeit im Rahmen ihres nahen Ehrenamtes zu enthalten haben, dürfen sie auch nicht an der Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme im Onlinebeteiligungsverfahren mitwirken".* Ich persönlich vertrete gemeinsam mit der Kommentarliteratur eine andere Rechtsauffassung, da es ähnlich wie bei Flächennutzungsplänen an der Unmittelbarkeit der Letztentscheidung fehlt (Bracker/Dehn, Gemeindeordnung; Kommentar, 11. Auflage, § 22 GO, Rn. 6). Ist jedoch die vertretbar	

begründete Rechtsauffassung der Obersten Kommunalaufsichtsbehörde richtig, müssen etliche Einwendungen aus dem Abwägungsmaterial aussortiert werden, und seien sie noch so richtig. Das kann zu einer Schieflage des Abwägungsmaterials führen, außerdem zu weiteren Zeitverzögerungen, da eingehende Stellungnahmen der Gemeinden im Rahmen des TOB-Verfahrens auf ihre Unbefangenheit hin überprüft werden müssen und gegebenenfalls der betroffenen Gemeinde die Möglichkeit zu geben ist, einen sogenannten Beauftragten nach der Gemeindeordnung zu bestellen, § 127 GO. 2. Fortfall bestehender Eignungsgebiete Eines der umstrittensten Themen der sich abzeichnenden Regionalplanung ist der Fortfall zahlreicher, in den alten Regionalplänen bestehender Eignungsflächen, die mit Windenergieanlagen bereits bebaut sind. Nach Schätzungen des Bundesverbandes Windenergie werden sich etwa 1.300 Windenergieanlagen nunmehr außerhalb von Vorranggebieten befinden. Gerade 58 % der Bestandsanlagen befinden sich innerhalb der derzeit im Entwurf befindlichen Vorranggebiete. Zwar genießen sie Bestandsschutz, können aber nach Ende ihrer Lebensdauer zumindest an diesen Standorten nicht mehr erneuert werden. Dem trägt die Landesregierung insofern Rechnung, als 3.124 ha, also 0,2 % der Landesfläche, als Vorranggebiete geschaffen werden ausschließlich für Repowering-Anlagen. Auch die Landesregierung geht davon aus, dass die Umzugsmöglichkeiten für Bestandsanlagen begrenzt sind. Hier könnte sich schon im Ansatz ein Abwägungsfehler befinden. Schon die alten Vorranggebiete waren Ergebnis eines Abwägungsvorganges. Sie sind teilweise seit vielen Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, die ihre nähere Umgebung bereits prägen und bei der Bevölkerung in der Regel Akzeptanz finden, insbesondere dann, wenn es sich um Bürgerwindparks handelt. Diese bestehenden Windparks sind infrastrukturell erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung angeht, als auch vor allem das Stromnetz. Der örtliche Netzbetreiber hat in erheblichem Umfang in den Ausbau seiner Übertragungsnetze investiert und beispielsweise Umspannwerke für viele Millionen Euro errichtet. Entfallen diese Vorrangflächen, müssen sie woanders neu geschaffen werden, was nun auch die Windenergieanlagengegner bedenklich finden. Ich halte den Fortfall bestehender Vorranggebiete auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht für zielführend. Neue Windenergieanlagen müssen sich am Ausschreibungsverfahren beteiligen. Angesichts der sinkenden Gewinne ist es kontraproduktiv, Bestandsanlagen umsiedeln lassen zu wollen. Denn: Zum einen müssen die Verpächter der Altstandorte abgefunden werden, zum anderen explodieren in den neuen Repowering-Vorrangflächen gerade die Preise. Die	

Grundstückseigentümer dort wissen genau, wie knapp ihre Repowering-Flächen sind. Auch bei den Gemeinden, die nach § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet sind, ihre Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen (BVerwG, Beschluss vom 15.03.1989, 4 NB 10.88, E 81, 307) stößt dies auf Skepsis, sie müssen nun vermehrt mit dem Zuzug auswärtiger Investoren rechnen, die sie nicht unbedingt haben möchten. Bürgerenergiegesellschaften sind wegen ihrer Definition aus EEG-rechtlichen Gründen nur bedingt umzugstauglich. So war in den vorangegangenen Regionalplänen intensiv die Eignung dieser Vorranggebiete einem Abwägungsvorgang unterzogen worden, dessen Ergebnis nun, wegen vergrößerter Abstandsflächen offensichtlich als fehlerhaft deklariert wird. Dabei sind die Bestandsgebiete seit vielen Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, die die Eigenart der näheren Umgebung bereits prägen und die in der Bevölkerung ihre Akzeptanz gefunden haben. Viele dieser Gebiete sind mit Bürgerwindparks bebaut und dienen als Kapitalanlage für die ortsansässige Bevölkerung. Diese Bestandsanlagen sind infrastrukturell erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung angeht, als vor allem auch das Stromnetz, sowohl örtlich, regional als auch überregional. Der örtliche Netzbetreiber hat in erheblichem Umfang in den Ausbau der Übertragungsnetze investiert und in oder an den Vorranggebieten Umspannwerke errichtet. Dieser Netzausbau wird gerade derzeit unter Hochdruck betrieben, da die Netzbetreiber und letztlich die Verbraucher für sogenannte Einspeisemanagementmaßnahmen allein in 2014 allein in Schleswig-Holstein rund 109.000.000,00 € an die Anlagenbetreiber zahlen mussten (Faktenpapier *„Abregelung von Strom aus erneuerbaren Energien und daraus resultierende Entschädigungsansprüche in den Jahr 2010-2014"* des MELUR und der [redacted] in Abstimmung mit der [redacted] vom 18.12.2015). Selbst aus Sicht der Windenergieanlagengegner wird ins Feld geführt, dass das landespolitische Ziel, 2,0 % der Landesfläche als Windeignungsflächen zur Verfügung zu stellen, durch den Fortfall von Bestandsvorranggebieten nicht erreicht werden kann oder nur unter der Maßgabe erreicht wird, dass die künftig fortfallenden Windvorranggebiete an anderer Stelle neu ausgewiesen werden müssen, während in den alten, für unwirksam erklärten Windvorrangflächen die Bestandsanlagen auf unabsehbare Zeit weiterbetrieben werden müssen. Auch wird möglicherweise übersehen, dass die Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen im Rahmen der ihnen erlaubten Feinsteuerung (Gatz, aaO., Rn. 65) Höhenbeschränkungen in den Repoweringflächen festsetzen können, die ein Hindernis für das Repowering von Windkraftanlagen werden können (Rehfeldt/Gerdes, Potenzialanalyse *„Repowering in Deutschland",* S. 34). So ergab eine Untersuchung für Eignungsräume in Schleswig-Holstein, dass die zum Untersuchungszeitpunkt durch Repowering maximal mögliche Steigerung des	

Energieertrages um den Faktor 4,3 aufgrund von Höhenbegrenzungen maßgeblich reduziert und nur noch eine wirtschaftlich wenig attraktive Steigerung um den Faktor 1,7 erreicht würde (Grunwald/Ramsel/Twele, Einschränkungen für das Repowering unter Berücksichtigung der genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen, Seite 21, 32). Die besagte Studie aus dem Jahr 2005 konnte zwangsläufig noch nicht die zum 01.01.2017 in Kraft getretenen EEG-rechtlichen Änderungen mit dem Wegfall der EEG-Förderung zu Gunsten eines Ausschreibungsverfahrens berücksichtigen. Bereits jetzt richten sich die Windenergieanlagenbetreiber auf diese neue Rechtslage ein, indem sie jetzt schon Ersatzteile für die Bestandsanlagen beschaffen, um auf diese dann in einigen Jahren zurückgreifen zu können und so die Bestandsanlagen möglichst lange und deutlich über den 20-jährigen Förderzeitraum des EEG hinaus betreiben zu können. Mir liegen Gutachten von Enercon und Senvion vor, die eine Lebensdauer einer Anlage bei guter Wartung von 40 Jahren prognostizieren. Der Bundesverband Windenergie bietet Fachseminare an, wie Windkraftanlagen möglichst lange betrieben werden können. Diese Anlagenbetreiber können sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. So hat auch das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass der Planungsträger insbesondere das Interesse der Anlagenbetreiber an einem Austausch älterer Anlagen oder einer Neuanordnung im Zuge eines Repowering in der Abwägung zu berücksichtigen hat (BVerwG, Urteil vom 24.01.2008, 4 CN 2/07, juris; Spitz, Planung von Standorten für Windkraftanlagen 2016, S. 170). Schon die Erkennbarkeit des Interesses am Repowering wegen der öffentlichen Diskussion um die Förderung erneuerbarer Energien sowie wegen der vom Bundesgesetzgeber veranlassten Förderung der Windenergie durch das EEG und § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB muss den Planungsträger veranlassen, das Repowering als eigenen Abwägungsbelang in die Planung von Konzentrationszonen einzustellen (Mayer, EurUP 2009, 236 - 241). Dies gilt um so mehr, wenn für die bestandsgeschützten Altanlagen ein Regionalplan bestand und die Altanlagen diesen Festlegungen entsprechen. Auch wenn die Nutzung der Altanlagen nach den Grundsätzen des Bestandsschutzes geschützt ist, spricht für diese Überlegung, dass die Anlagenbetreiber in vielen Fällen im Vertrauen auf eine regional planerische Absicherung Investitionen getätigt haben, die sich nicht nur auf konkrete Windkraftanlagen, sondern auch auf eine langfristige Nutzung des Standorts insgesamt beziehen. Zu denken ist beispielsweise an die Kosten für Zuwegung und Netzanschluss, an Zahlungen für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen sowie langfristige Verträge mit	

Grundstückseigentümern und dingliche Absicherungen (Mayer, a. a. 0.). Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Aufhebung einer raumordnerischen Konzentrationszone zu Entschädigungsansprüchen der Anlagenbetreiber nach § 42 Abs. 1 BauGB führt. Einigkeit besteht in Rechtsprechung und Literatur insofern, als die erstmalige Festlegung einer Konzentrationszone mit gleichzeitigem Ausschluss der Privilegierungswirkung des § 35 Abs. 1 BauGB *(„Planvorbehalt", §* 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) dem Entstehen einer schutzwürdigen Vermögensposition entgegensteht und damit durch den Raumordnungsplan die zulässige Nutzung eines Grundstücks nicht aufgehoben wird (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2.12, NVwZ 2013, 1017; Gatz, DVBI. 2009, 737). Einschlägig aber könnte ein Anspruch auf Ersatz sogenannten Planschadens allerdings dann sein, wenn eine bestehende Konzentrationszone weggeplant wird und der Windenergieanlagenbetreiber, der im Vertrauen auf den Bestand dieser Konzentrationszone Vermögensdispositionen in die elektrische Infrastruktur getroffen hatte, beispielsweise durch den Ausschluss von Repoweringvorhaben einen Schaden erleidet. Die eben bereits zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes legt den Schluss nahe, dass von einer solchen Entschädigungspflicht bei der Wegplanung eines Eignungsgebietes ausgegangen werden kann (Milstein, *„Zur Frage einer Entschädigung nach § 42 Abs. 1 BauGB bei der Aufhebung einer raumordnerischen Konzentrationszone",* DVBI. 2016, S. 755). In einem weiteren Gerichtsverfahren nach einem Urteil des OVG Niedersachsen aus dem Jahre 2012 spielt diese Frage ebenfalls eine Rolle, hier allerdings hatten die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt, so dass das Verfahren eingestellt wurde, wobei bemerkenswert ist, dass die Kosten gemäß § 161 Abs. 2 S. 1, § 155 Abs. 1 S. 2 VwGO gegeneinander aufgehoben wurden und sich das BVerwG somit gerade nicht positioniert hatte und die bis dato nicht entschiedene Frage somit ausdrücklich offen ließ (BVerwG, Beschluss vom 13.06.2014, 4 C 1.13, BeckRS 2014, 54543). 3. Charakteristische Landschaftsräume, Z. 2.5.2.16 Erneut werden durch die Hintertür wieder die charakteristischen Landschaftsräume als „Erwägung" eingeführt, die seinerzeit schon die Gemeinden in den Widerstand zu den Regionalplänen trieben. Was charakteristische Landschaftsräume sind ist gesetzlich nirgendwo definiert, ein unbestimmter Rechtsbegriff, der wie eine Saugglocke über das Land gestülpt wird und scheinbar willkürlich ohne Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinden diesen das Recht der Bauleitplanung raubt. Hierbei handelt es sich selbst nach Auffassung der Landesregierung um *„teilweise sehr große Räume".* Dort, wo ein charakteristischer Landschaftsraum festgelegt wird, werden Bauleitpläne der Gemeinden derzeit nicht	

genehmigt.

Überdies sind Landkreise wie Nordfriesland und Dithmarschen sowie Gemeinden, die Windkraft offensichtlich verhindern, bzw. der Regionalplanung vorgreifen wollen, dazu übergegangen, die im Vorgänger-LEP 2010 noch vorhandenen charakteristischen Landschaftsräume als Landschaftsschutzgebiete, Z. 2.4.2.18., festzusetzen und nach § 22 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz einstweilig sicherzustellen. Nach diesen Vorschriften ist wesentlicher Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes *„zumeist der Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes".*

Diese Landschaftsschutzgebiete beziehen sich ausschließlich auf Windkraftanlagen. Sie sind ein weiches Tabukriterium, was im Widerspruch zum „charakteristischen Landschaftsraum" steht, der sich als „Erwägung" in Z. 2.5.2.16. wiederfindet. Charakteristische Landschaftsräume sind in den drei Schubladen, die im Rahmen der Abwägung zu öffnen sind, doppelt enthalten, als weiches Tabukriterium und zugleich höchstens abwägungsrelevant. Dies ist widersprüchlich.

Auch können sich die charakteristischen Landschaftsräume nun plötzlich auch als *„historische Kulturlandschaften"* wiederfinden, die Denkmalcharakter nach dem Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetz haben und Umgebungsschutz genießen sollen, 2.5.2.11. Um solche historische Kulturlandschaften - ihre Eintragung im Denkmalverzeichnis ist nur deklaratorisch und schließt die Schutzwürdigkeit nicht eingetragener Denkmäler nicht aus - soll ein Schutzbereich von 5.000 Metern eingehalten werden, obwohl doch der Umgebungsschutz eine Einzelfallbetrachtung verlangt: *„Allein, dass der Anblick des Denkmals als Objekt aus irgendeiner Perspektive nur noch eingeschränkt möglich ist oder dieses nur noch zusammen mit einer veränderten Umgebung wahrgenommen werden kann, reicht nicht aus"* (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 16.04.2014, 3 M 29/14, juris). Charakteristische Landschaftsräume, historische Kulturlandschaften oder Landschaftsschutzgebiete - die Grenze zwischen diesen unbestimmten Rechtsbegriffen kann nicht fehlerfrei gezogen werden, ist aber bei der Frage zu beachten, ob eine Landschaft „weich tabu" ist oder ihre Eigenart weggewogen werden kann.

4. Gleichbehandlung harter und weicher Tabukriterien

Es wird sich auch zeigen, ob die Praxis der Landesplanung tatsächlich zwischen harten und weichen Tabukriterien unterscheidet, wie es das Oberverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 fordert. Der besagte Runderlass vom 23.06.2015 und die

unter BoB-SH veröffentlichten Planungsdokumente trennen zwischen diesen beiden wichtigen Fallgruppen, allerdings heißt es sodann in dem Runderlass, dass erst dann Potentialflächen ermittelt werden, wenn die harten und weichen Tabukriterien in Abzug gebracht worden sind. Grundsätzlich werden also auch die weichen Tabukriterien wie harte Tabukriterien behandelt, was schon zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. Die weichen Kriterien müssen aber, wie ich oben dargestellt hatte, einem Abwägungsvorgang zugänglich sein. Die Ausnahmegenehmigungspraxis, die mir bislang bekannt ist, hat aber noch in keinem Fall die Überwindung eines weichen Tabus ergeben. Auch wird sich die Frage stellen, ob die einzelnen Abwägungskriterien zu den richtigen drei Töpfen (hartes Tabukriterium, weiches Tabukriterium, Abwägungsmaterial) zugeordnet worden sind. So ist ein weiches Tabukriterium beispielsweise die Einhaltung eines 100-m-Abstandes zu 110 KV-Leitungen. Wie mir die [redacted] allerdings mitgeteilt hat, ist ein solcher, weiter Abstand nicht unbedingt notwendig. Wenn der Anlagenbetreiber beispielsweise einen Oberschwingungsnachweis vorlegt, kann durchaus ein deutlich geringerer Abstand genehmigt werden. Ist dem so, darf ein 100-m-Abstand kein Tabukriterium sein, sondern bestenfalls Bestandteil des Abwägungsmaterials. Naturschutzgebiete sind nach Z. 2.3.2.7. grundsätzlich harte Tabuzonen. Es soll sich also um Flächen handeln, auf denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2/12, juris, Rn. 6). Dabei wird jedoch übersehen, dass Naturschutzgebiete grundsätzlich „nicht unantastbar" sind und es daher die Möglichkeit gibt, von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiungen zu beantragen, § 67 Abs. 1 BNatSchG. Diese Vorschrift dient - wie jede Befreiungsvorschrift - der Einzelfallgerechtigkeit, sie stellt ein *„administratives Ventil"* für überschießende legislatorische Tendenzen dar (Lau, in: Frenz/Müggenborg, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage, § 67 BNatSchG, Rn. 2). Die Möglichkeit von solchen Befreiungen ist schon aus Verhältnismäßigkeitsgründen verfassungsrechtlich geboten, im Regionalplan wäre eine Befreiung jedoch ausgeschlossen. Dies gilt sinngemäß auch für den Artenschutz, § 44 Abs. 1 BNatSchG, hier kommt die Ausweisung von Tabuzonen nur dort in Betracht, wo eine Ausnahme oder Befreiung grundsätzlich nicht in Betracht kommen kann (OVG Sachsen, Urteil vom 29.07.2015, 4 A 209/14, juris). Dies zu untersuchen, so das OVG Sachsen, ist eine Verpflichtung des	

Plangebers. 5. Siedlungsabstände Rechtlich bedenklich sind auch 800-m-Abstände zu planerisch verfestigten Siedlungsflächen, jedenfalls soweit es sich um ein Tabukriterium handelt. Hier dürfte es dem Land schon an einer Ermächtigungsgrundlage fehlen. Nach § 249 Abs. 3 BauGB konnten die Länder zwar durch bis zum 31.12.2015 zu verkündende Landesgesetze solche Abstandsflächenfestlegungen treffen, aber eben durch Landesgesetz des Gesetzgebers und nicht durch Verordnung. Nur Bayern (§ 82 BayBO) hat von dieser Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht, nicht Schleswig-Holstein. Pauschale Schutzabstände können zwar durch die Landesplanung vorgegeben werden, aber nur dann, wenn sie im Einzelfall und damit grundsätzlich auch im Genehmigungsverfahren abgewogen werden können. Dies scheint hier nicht der Fall zu sein, da der 800-m-Abstand zu Siedlungen unter Z. 2.4.2.3. der Plandokumente als Tabu gilt. Eine solche Abstandsregelung liegt deutlich über dem immissionsschutzrechtlich zu fordernden Abstand (Raschke, ZfBR 2013, 632). Sie berücksichtigen auch nicht die unterschiedliche Schutzbedürftigkeit der BauNVO-Gebietstypen (VGH Kassel, Urteil vom 23.09.2015, 4 C 358/14 IV, juris), was ebenfalls zu einem Abwägungsdefizit führen muss. Bei diesen Schutzabständen handelt es sich auch um vermintes Gebiet. Im Landtagswahlkampf traten einige Parteien aus populistischen Gründen mit dem Ziel an, diese Abstände vergrößern zu wollen. Nach dem mir vorliegenden Koalitionsvertrag 2017 zwischen der CDU, den Grünen und der FDP sollen die Abstände zu Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion auf 1.000 Meter und zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich auf 500 Meter vergrößert werden. Mir liegen Untersuchungen Ihrer Behörde vor, die ich wie folgt zusammenfassen darf. Unter Zugrundelegung der bisherigen Abstände (400/800 Meter) hatte man nach Abzug von harten und weichen Tabukriterien und noch vor Heranziehung des Abwägungsmaterials eine Potenzialfläche von 5,2 % der Landesfläche ermittelt. Nach Abwägung ergab sich ein weiterer Verlust von 3,2 % der Landesfläche, man hatte im Ergebnis 1,98 % für Vorrangflächen ermittelt. Bei Heranziehung von Siedlungsabständen von 500/1.000 Metern steht als Potenzialfläche vor Abwägung nur noch eine Fläche von 2,57 % (statt: 5,2 %) der Landesfläche zur Verfügung. Nimmt man den Abwägungsverlust von 3,2 % hinzu, so ergeben sich keinerlei weitere Vorrangflächen mehr, Schleswig-Holstein würde unter Zugrundelegung	

dieser Abstandsflächen der Windenergie nicht mehr substanziell Raum verschaffen, die Energiewende wäre am Ende und die Klimaschutzziele könnten nicht mehr erreicht werden. Schleswig-Holstein würde sich ähnlich wie die USA aus den völkerrechtlich verbindlichen Abkommen zurückziehen.

6. Substanziell Raum?

Jegliche Windenergie-Regionalplanung steht unter der Voraussetzung, dass sie der Nutzung durch die gesetzlich privilegierte Windenergie substanziell Raum verschafft, die entsprechenden Ausbauziele befinden sich im Entwurf des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes formuliert (Landtagsdrucksache 18/4388 vom 06.07.2016). Dabei geht der Plangeber offensichtlich davon aus, dass die gesamte Landesfläche Schleswig-Holsteins windhöffig ist, Z. 2.2.5.. Ich darf dies an dieser Stelle jedenfalls nach der aktuellen Rechtslage des EEG 2017 zumindest kritisch hinterfragen. Gewiss wird überall, auch im Landkreis Harburg, die Anlaufgeschwindigkeit erreicht, die bei 3 bis 3,5 Meter Wind pro Sekunde in Nabenhöhe liegen soll. Ob sich ein Anlagenbetrieb jedoch gleich nach Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit rechnet, muss bezweifelt werden, jedenfalls nachdem durch das Ausschreibungsverfahren deutlich geringere Vergütungen pro Kilowattstunde Strom erzielt werden dürften. Dies gilt erst recht, wenn die Gemeinden im Rahmen der Feinsteuerung, wie oben bereits dargestellt, von ihren Möglichkeiten Gebrauch machen, durch die eigene Bauleitplanung Höhenbeschränkungen einzuführen, was allerdings einer individuellen städtebaulichen Rechtfertigung bedarf (Kröninger, Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB und die Verhinderung von Windenergieanlagen, NVwZ 2017, 826; Kment, DÖV 2013, 17; OVG Koblenz BauR 2011, 1138).

Soweit vorerst meine Einwendungen im Beteiligungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Institution: Ingenieurbüro Dr. Lüth GmbH, Keine Abteilung

ID: 3172, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem Abwägungskriterium „Konfliktrisiko durch Überschneidung mit: Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5-15 km“ haben wir für das Vorranggebiet PR3_SEG_027 folgende, ergänzende Stellungnahme: Allgemeine Höhenbeschränkungen von Windenergieanlagen im Umkreis von 5 bis 15 km um Wetterradare sind nicht geeignet, Störungen der Funktionsfähigkeit der Anlagen vorzubeugen. Höchstrichterlich ist dem DWD eine entsprechende Forderung nach Höhenbeschränkungen aberkannt worden. Einen Beurteilungsspielraum in dieser Frage hat der DWD ebenfalls nicht. Störungen der Funktionsfähigkeit eines Wetterradars sind in jedem Einzelfall vom DWD nachzuweisen, wenn sie einer Genehmigung im Einzelfall entgegenstehen sollen, bzw. zum Erlass von Nebenbestimmungen führen sollen. Bislang hat der DWD unabhängig von der Höhe in keinem Fall solche Nachweise für Störungen durch Windenergieanlagen mit einem Abstand größer 5 km von einem Wetterradar erbringen können. Fortschritte hinsichtlich Filtertechniken der Radarsoftware lassen darüber hinaus Störungen immer unwahrscheinlicher werden. Eine Beurteilung von Störungen eines Wetterradars kann nicht auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen. Die abschließende Klärung dieses Belanges obliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Aufgrund der Erkenntnis, dass eine Höhenbegrenzung kein geeignetes Mittel zur Beurteilung von Störungen ist, kann ein Hinweis auf „Mindesthöhen unter Beachtung von Höhenvorgaben“, die auf der rechtswidrigen DWD-Höhenforderung aufbaut, nicht richtig sein. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass eine Beurteilung des Einzelfalls auch deutlich höhere Anlagen als vereinbar mit dem Betrieb des Wetterradars anerkennen wird. Der Hinweis im Regionalplan auf ein offensichtlich falsches Höhenmodell birgt die Gefahr einer Fehlabwägung im Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Der Hinweis auf einen vom DWD geforderten, aber rechtlich in keiner Weise herzuleitenden Schutzbereich von 5 bis 15 km Umkreis um eine Wetterradarstation, sollte deshalb aus dem Regionalplan entfallen. Wir bitten um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_027 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Am gewählten Vorgehen, d.h. der Verwendung des Abwägungskriteriums als Grundlage für die Bewertung der Flächen im Umkreis von 5 bis 15 km um die DWD-Wetterradarstation in Boostedt, wird festgehalten. Die Fläche wird, abzüglich der südöstlichen Flächenspitze aufgrund einer korrigierten Waldpufferung, als Vorranggebiet ausgewiesen. Der kritisierte Hinweis im Regionalplan auf die eventuelle Auferlegung von Höhenbeschränkungen aufgrund der Lage innerhalb des weiteren Umgebungsbereichs der DWD-Radarstation hat keinen entscheidenden Einfluss auf die letztendliche Entscheidung diesbezüglich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Sachverhalt muss geprüft werden, da ein potenzieller Konflikt besteht und wird deshalb auf Ebene der Regionalplanung vermerkt. Dies basiert auf aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und auf dem Fehlen einer Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren. Der Ausgang des Verfahrens auf Vorhabenebene ist jedoch unabhängig davon zu sehen.

Mit freundlichen Grüßen [redacted] GmbH	
Institution: Galloways vom Bebensee **ID: M6523, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0570-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
28.. Juni 2017 **Widerspruch gegen** **die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung** **Kreis Segeberg, Gemeinden Bebensee, Leezen, Mözen** **PR3 SEG 040** Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung im Kreis Segeberg, Gemeinde Bebensee, Leezen, Mözen, PR3 SEG 040, Widerspruch ein. <u>Präambel</u> Mein [redacted] ist durch die vorgesehenen Vorrangflächen unmittelbar betroffen. Ein großer Teil meiner Wirtschaftsflächen und damit der Weideflächen meiner seltenen, sich in einem internationalen wissenschaftlichen Forschungsprojekt der Universitäten Halle und Göttingen befindenden White Gallowayrinder befindet sich unmittelbar	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene geprüft werden. Bzgl. Infraschall:

im vorgesehenen Vorranggebiet. Diese Rinder werden völlig artgerecht gehalten und laufen sommers wie winters ohne Zufütterung auf den entsprechenden Flächen, die sich teilweise im Naturschutzgebiet befinden. Sie können also weder vor Infraschall noch sonstigen Einwirkungen geschützt werden und ein vermehrtes Vorkommen von Fruchtbarkeitsstörungen und Fehlgeburten kann durch wissenschaftliche Forschung bisher nicht ausgeschlossen werden. 1. <u>räumliche Punkte</u> • Das Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes des Neversdorfer Sees und der Mindestabstand zum Seeufer wird nicht eingehalten. • Innerhalb des Gebietes liegen schützenswerte Moorflächen (Bebenseer Moor) nach DGLG.3. Das Gebiet grenzt an geologische Abbaugebiete an und es werden Flächen mit Abbaugenehmigung aktiv bearbeitet, unter anderem wird derzeit aktiv Kies abgebaut in Schwissel, [redacted], an der Autobahnauffahrt Schwissel zur A 21, Richtung Kiel. • Es handelt sich um einen potenziellen Beeinträchtigungsbereich von Kompensationsflächen mit artenschutzrechtlichen Entwicklungszielen. • Das Gebiet liegt inmitten von Schwerpunktbereichen und Hauptverbundachsen des Biotopverbundsystems. 1. <u>Vogelschutz/Artenschutz</u> Da das Gebiet westlichunmittelbar an ein maßgebliches Wiesenvogelbrutgebiet angrenzt, werden die Wiesen und Weiden im Bebenseer Moor ([redacted]) ständig von Kranichen aufgesucht, die hier ihre Futterstellen haben. Damit ist der Artenschutz zu beachten. • Ebenfalls hat der Weißstorch hier seine Futterstellen. • Weiterhin hat der Rotmilan hier sein Überflug- Rast- und Futtergebiet. • Zwei Rebhuhnpaare brüten hier und führen erfolgreich Junge.	Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Bzgl. versch. Schutzgebiete: PR3_SEG_040 ist zwar umgeben von mehreren Schutzgebietstypen, die jeweils von der Windenergienutzung freizuhalten sind, jedoch liegt sie nicht selbst innerhalb eines der Gebiete bzw. eines Biotopverbundsystems. Bzgl. Abbaugebiete: Durch den Flächenzuschnitt werden Abbaugebiete von oberflächennahen Rohstoffen nicht überlagert. Ein grob definiertes Rohstoffpotenzialgebiet wird lediglich anrandig gestreift. Dies ist aus Sicht der Landesplanung vertretbar. Bzgl. Groß- und Wiesenvogel- sowie Fledermausschutz: Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Zudem gibt es in ganz Schleswig-Holstein Breitfrontenzug und Flugbewegungen zwischen Nahrungs- und Rastgebieten. Die PR3_SEG_040 gehört jedoch nicht zu den Hauptachse des überregionalen Vogelzuges. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut

• Der Seeadler ist ständiger Gast auf Futtersuche auf dem Neversdorfer See. • Eine der Hauptflugrouten für den Gänsezug von Ost nach West führt unmittelbar über dieses Gebiet. • Ebenfalls führt die Flugroute alle Wasservögel vom Mözener See zum Neversdorfer See und umgekehrt direkt über die vorgesehene Vorrangfläche. • Innerhalb der letzten 15 Jahre hat sich der Bestand an Fledermäusen vervielfacht, an Sommerabenden sind in der Dämmerung regelmäßig bis zu 16 Exemplare zu beobachten <u>C Flugsicherheit</u> • Über dem Gebiet befindet sich die direkte Flugschneise bei militärischen Überflugmanövern, zuletzt festgestellt am 22. Juni 2017. • Die angrenzende Autobahn wird als Fluglinie/Einflugschneise für den Rettungshubschrauber der Segeberger Kliniken genutzt. Ebenfalls kreuzt dieser zwischen der Autobahn und der B 432. 1. <u>Allgemeines</u> • Bebensee hätte durch die Errichtung der Windräder keine Wachstumsmöglichkeit mehr. Die Gemeinde liegt westlich an der A 21 und die einzig mögliche Ausdehnungsfläche grenzt direkt an das vorgesehene Vorranggebiet. • Das Gebiet gilt als trinkwassergefährdet. 1. <u>Bürgerwille</u> • Die Einwohner der Gemeinde Bebensee haben sich am 24.01.2010 mittels Bürgerentscheid gegen die Ausweisung von Eignungsflächen für Windenergie in der Gemeinde Bebensee ausgesprochen. • Dieser Bürgerentscheid wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung am 19. Juni 2017	berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Hinsichtlich sonstiger artenschutzrechtlicher Belange wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Bzgl. Flugsicherheit: Hinsichtlich der militärischen und zivilen Flugsicherheit liegen nach Kenntnis der Landesplanung keine akuten Konflikte oder Konfliktpotenziale vor. Abschließend ist der Belang jedoch ggf. im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bzgl. der Siedlungsentwicklung: Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung gilt, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie verfestigte Planungen der Gemeinden als weiches Tabu beachtet und geplante Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt werden. Verfestigte Planungen liegen im Fall der Gemeinde Bebensee nach Kenntnis der Landesplanung nicht vor. Die Mitteilung über die grundsätzliche Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten durch WKA auf der Fläche wurde in die Abwägung eingestellt. Jedoch sieht die Landesplanung eine Ausweisung dennoch als vertretbar an, da kein immanent anstehender Konflikt deutlich wird. Bzgl. Trinkwassergefährdung: Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt.

bekräftigt. 1. Ablehnung durch den Kreis Segeberg • Der Kreis Segeberg hat die Flächen SEG_037 (Schwissel) und SEG_040 klar abgelehnt. Der Kreis Segeberg sieht insbesondere die Ziele des Natur-und Artenschutzes in Gefahr. • Die Kreisplanung weist darauf hin, dass die Fläche inmitten zwischen den drei Kernzonen 68, 69 und 70 charakteristischer Landschaftsräume liegt. Eine Bebauung in dieser zentralen Insellage zwischen den Kernzonen mit Windkraftanlagen führt zu einer deutlichen Beeinträchtigung und Entwertung gleich mehrer umgebender Kernzonen. • Die untere Naturschutzbehörde stellt fest, dass innerhalb der Vorrangfläche Ausgleichsflächen liegen. • Bei der Standortwahl geplanter WKA ist zu beachten, dass Beeinträchtigungen des geschützten Biotopes zu vermeiden sind. • Die Errichtung von WKA in diesem Vorranggebiet führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines für das Landschaftsbild hochwertigen Bereiches und widerspricht daher dem im Landschaftsplan formulierten Ziel das offene baumlose Hochmoor-Landschaftsbild zu erhalten. Ich gehe davon aus, dass Sie sich eingehend mit den von mir vorgebrachten Einwendungen auseinandersetzen werden und ich eine detaillierte Stellungnahme erhalte. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Bzgl. Bürgerwille/-entscheid: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13).

Institution: Bürgerwindpark Albersdorf GmbH, Geschäftsführer

ID: M9831, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0360-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstel-lung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung Hier: Stellungnahme zur Fläche PR3_DIT_066 Albersdorf** Sehr geehrter Herr Tasch, sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteiligen wir uns in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Die Bürgerwindpark Albersdorf GmbH & Co. KG begrüßt ausdrücklich die Aufnahme des Vor-ranggebiets PR3_DIT_066 (Albersdorf) in die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie), regt aber zugleich entsprechend dieser Stellungnahme an, das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) festgelegte Potenzialgebiet PR3_DIT_066 (Albersdorf) vollumfänglich, insbesondere gemäß der Ausweisung des ehemaligen Eignungsgebiets westlich der BAB 23 fest-zulegen (vgl. **Karte 1 im Anhang),** da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Landesplanung hält an der Entscheidung fest, die Fläche PR3_DIT_066 in Teilen zu übernehmen. Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert beibehalten. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich um den Seeadlerhost im Riesewohld stellt einen Bereich mit hohem Konfliktrisiko dar, der auch durch die vorgebrachten Argumente aus den Stellungnahmen nicht überwunden werden kann. Der Seeadler im Riesewohld wird seit 2015 durchgehend als Brutpaar gewertet. Wie in einer Stellungnahme betont wird, erfolgte die erste Brut nach Erteilung der Genehmigung für den Bestandswindpark im Vorranggebiet. Demnach war der Seeadler mit Brutplatz im Riesewohld nicht Teil des Genehmigungsverfahrens für diesen Park. Damit handelt es sich bei der Neuansiedlung um einen neu zu beurteilenden Sachverhalt. Die Ausnahmeregelung hinsichtlich begonnener Gutachten (Stichtagsregelung, Beginn von Untersuchungen vor Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplanes von 2012) trifft hier für die Teilfläche nicht zu. Das Kriterium ist daher im weiteren Verfahren für die betroffene Teilfläche zu berücksichtigen. Es wird nur der außerhalb des Beeinträchtigungsbereiches liegende Teil ausgewiesen.

Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Lan-desentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit min-destens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstel-lung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält; • die Errichtung des Bürgerwindparks mit sechs Windkraftanlagen des Typs Vestas V112 im Juni 2014 bzw. 2015 auf eine breite Zustimmung der lokalen Akteure, insbesondere der Gemeinde, Grundstückseigentümer und der 110 beteiligten Bürger stieß und seitdem für Wertschöpfung in der Region für Bürger und Kommunen sorgt;Bezüglich der Forderung die Vorrangfläche PR3_DIT_066 (Albersdorf) nach Norden gemäß voll-ständigen Umfang der Potenzialfläche zu erweitern, ist im Einzelnen zur Abwägungsentscheidung insbesondere festzuhalten:Das Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadler-horste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten" wird mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG begründet.Problematisch ist allerdings, dass durch die Priorisierung und Zuordnung zur Streichung von Ge-bieten im Rahmen der Abwägung ohne vorhandene umfangreiche Raumnutzungsanalyse das Abwägungskriterium faktisch zu einem weichen Tabukriterium erhoben wird. Dies bedeutet aber auch, dass mit dieser weitgehenden Zielaussage eine größeren Ermittlungstiefe und Abwägungs-dichte einhergeht, so dass sich die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und der Ab-wägungsvorgang selbst den	

Anforderungen an die Abwägung bei Fachplanungen annähern kann (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -, juris Rn. 74; Thüringer OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; *Dallhammer,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80). Insofern sind konkrete Erkenntnisse erforderlich, ob durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auf zu bewertenden Potenzialflächen tatsächlich ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann.Dies vorausgeschickt, ist das Vorranggebiets PR3_DIT_066 (Albersdorf) insbesondere gemäß der Ausweisung des ehemaligen Eignungsgebiets westlich der BAB 23 zu erweitern. Im Riesewohld hat sich ein brütendes Seeadlerpärchen **nach Errichtung** des Bürgerwindparks (2014/15) eingenistet und brütete 2016 erfolgreich. Ab Mai 2017 hat sich ein Seeadlerpaar dort erneut ein-genistet und brütet derweil im Riesewohld. Nach gutachterlicher Einschätzung befinden sich die Jagdhabitate aber allesamt westlich der Potenzialfläche. Zudem sind der Bürgerwindparkgesell-schaft keine Schlagopfer von Großvögeln in der Nähe des Windparks bekannt.Im Übrigen muss im Rahmen des Abwägungskriteriums „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nach-gewiesene Standorte von Rotmilanhorsten" Berücksichtigung finden, dass die Signifikanz einer Erhöhung des Tötungsrisikos in den bereits heute mit Windkraftanlagen genutzten Bereichen schon deshalb auszuschließen ist, weil sich die Gegebenheiten für die betroffenen Arten bei einer Fortsetzung der Windenergienutzung bzw. einer Erneuerung der bestehenden Anlagen oder eines Repowerings kaum verändern/ kaum verändert hat. Im Bereich des Gebietsnaturschutzes hat das Bundesverwaltungsgericht zwar zuletzt offen gelassen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Anrechnung des Rückbaus als schadensmindernde Maßnahme in Betracht kommen kann (BVerwG, 21.01.2016 - 4 A 5/14 -, juris Rn. 119). An anderer Stelle hat das Bundesverwaltungsgericht aber bereits herausgearbeitet, dass ein Vorhaben nicht in Widerspruch zu den Erhaltungszielen eines Vogelschutzgebiets steht, wenn es„die Habitatverhältnisse im Trassenbereich gegenüber dem Ist-Zustand qualitativ nicht und quantitativ nur geringfügig (verändert). Dies folgt aus der Führung der neu-en Leitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Höchstspannungsleitung und anstelle der zurückzubauenden 110-kV-Bahnstromleitung; die neuen Masten werden zwar deutlich höher sein als die alten, der zusätzliche Flächenbedarf ist aber nur von geringer Bedeutung. Beanspruchte die bisherige Querung des Vogelschutzgebiets	

durch die 380-kV-Bestandsleitung Mecklar - Vieselbach - Eisenach und die 110-kV-Bahnstromleitung samt Schutzstreifen 0,43 % der Gesamtfläche des Vogelschutzge-biets von 3 433 ha, so wird sich diese Fläche durch das Neubauvorhaben um 0,07 auf 0,50 % der Gesamtfläche erhöhen. Angesichts der bereits bestehenden Vorbe-lastung und eines vernachlässigbaren zusätzlichen Raumbedarfs für das Neubauvor-haben kann weder von einer beachtenswerten Verkleinerung und Segmentierung des Schutzgebiets noch von einem ins Gewicht fallenden Verlust von Habitatrequisi-ten durch Gehölzabtrieb gesprochen werden; hinzu kommt der durch die bereits vor-handenen Leitungen eingetretene Gewöhnungseffekt."(BVerwG, 18.07.2013 - 7 A 4/12 -, juris Rn. 47; Unterstreichungen nur hier).Bei zutreffender Berücksichtigung dieser Differenzbetrachtung, aber auch der eindeutigen und nachvollziehbaren naturschutzfachlichen gutachterlichen Einschätzung zu den Jagdhabitaten, muss die Abwägungsentscheidung zum Ergebnis kommen, dass das Vorranggebiet PR3_DIT_066 (Albersdorf) insbesondere gemäß der Ausweisung des ehemaligen Eignungsge-biets westlich der BAB 23 zu erweitern ist.Mit freundlichen GrüßenGeschäftsführer Bürgerwindpark Albersdorf GmbH**Anhang[Karte im Originaldokument]**Karte 1: Ausweisung des Teilgebiets westlich der BAB 23 im Umfang des Potenzialgebiets. o die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; o im Gebiet keine weiteren Windkraftanlagen geplant sind und somit das Landschaftsbild sowie der Naturhaushalt keine weitere Veränderung erfährt; o entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 o keine harten Tabuzonen betroffen sind, o keine weichen Tabuzonen betroffen sind, o und bei zutreffender Anwendung der Abwägungskriterien das Gebiet Berücksichti-gung finden muss.	

○ **Abwägungskriterien** ○ **Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5822, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0568-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie hier: Einwendungen Wir sind Eigentümer eines Hauses im [redacted] in Burg auf Fehmarn ([redacted]). Das Gebiet *wurde Ende der* 1990-er Jahre zum *größten* Teil als *reines Wohngebiet* ausgewiesen. In unmittelbarer Nähe, nördlich des Wohngebietes, ist jetzt ein Windpark geplant. Ich möchte darauf hinweisen, dass hierdurch eine Doppelplanung stattfindet (Windpark und Ausbau der E 14), die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohnqualität führen wird, da mit einer erheblichen Überschreitung der Lärmemissionswerte für reine Wohngebiete zu rechnen ist. Ich akzeptiere diesen Umstand nicht und gedenke eine Klage einzureichen. Ich wäre dankbar, wenn Sie mir mitteilen würden, wann die Regionalpläne beschlossen werden sollen und ab wann die Klagen eingereicht werden können. Weiter wäre ich dankbar,	Bezüglich der Fläche PR3_OHS_007 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Es wird auf eine Ausweisung verzichtet. Die Gründe, die zu der Ablehnung der Fläche geführt haben, sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Die Flächen PR3_OHS_005 wird hingegen als Vorranggebiet übernommen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Zu Fläche PR3_OHS_005: Nach Rücksprache und Abstimmung mit der Baubehörde des Kreises Ostholstein ist Ostermarkelsdorf als im Zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34 BauGB und damit als Innenbereich anzusehen. Es gilt damit der Abstand von 1.000 m nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog, da es sich um eine noch nicht bebaute Fläche handelt. Gleiche Abstände sind auch zu Hinrichsdorf, Bannesdorf und Todendorf einzuhalten, so dass sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf verkleinert. Dieser verbleibende Teil wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt

wenn Sie mir die Adresse der Klagestelle mitteilen würden. Für eine kurze Eingangsbestätigung meines Schreibens wäre ich dankbar. Vielen Dank. Mit vorzüglicher Hochachtung, [redacted]	erhalten, um eine Erneuerung der WKA, die auf Fehmarn außerhalb der Vorranggebiete stehen zu ermöglichen. Das Erfordernis besteht insbesondere deshalb, weil der Windpark Burgstaaken der städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich entgegensteht und weil 4 WKA des Windparks Presen aufgrund der Anbindung zum geplanten Fehmarnbelt-Tunnel abgebaut werden müssen. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten.

	Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6400, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0672-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Mit Verwunderung und Besorgnis verfolge ich die Absichten der Landesregierung bei der Erstellung der neuen Regionalpläne, insbesondere die Ausweisung von Vorrangflächen in der Gemeinde Struvenhütten und den angrenzenden Gemeinden Sievershütten, Stuvenborn, Hartenholm. I.Gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im **Vorranggebiet PR3-SEG-055** sprechen meiner Ansicht nach folgende sachliche Gesichtspunkte: 1.In der Fläche befinden sich 3 Wälder, die deutlich größer sind als 0,2 ha (1,8 ha, 1,0 ha und 0,72 ha). Diese sind als besondere Trittsteinbiotope jeweils mit dem Mindestabstand von 100 m zu berücksichtigen (siehe dazu auch LWaldG.). 2.Das Bachneunauge ist in der das Vorranggebiet durchfließenden Bredenbek (Zufluss zur renaturierten Schmalfelder Au) beheimatet. Diese Spezies ist auf der roten Liste und würde insbesondere durch die baulichen Aktivitäten bedroht. 3.Die Vorrangfläche als auch die angrenzende Potentialfläche durchkreuzen die Flugroute zum Nahrungshabitat des brütenden Weißstorchs im Horst „Lepek" (Struvenhütten, Deich 12). 4.Rastkraniche nutzen die Vorrangfläche sowie die angrenzende Potentialfläche als Nahrungshabitat. Der Schlafplatz der Rastkraniche befindet sich im Hasenmoor. Die Flugroute	Die Fläche PR3_SEG_055 wird teilweise als Vorranggebiet übernommen. Der neue Flächenzuschnitt wird unter anderem bedingt durch den erweiterten Siedlungsabstand bei unbebauten Potenzialflächen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Abstände zum Wald wurden in den Plan aufgenommen. Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Belange des Arten- und Naturschutzes sind ebenfalls gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.

führt dabei durch weitere Vorrang- und Potentialflächen im Gemeindegebiet (SEG-323, 047) II.Gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im **Vorranggebiet PR3-SEG-047** sprechen meiner Ansicht nach folgende sachliche Gesichtspunkte: 1.Der Abstand zur innerörtlichen Wohnbebauung des Ortsteils Bredenbekshorst beträgt lediglich 620 Meter. 2.Ein Mobilfunkmast befindet sich in der Fläche. III.Gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im **Vorranggebiet PR3-SEG-323** sprechen meiner Ansicht nach folgende sachliche Gesichtspunkte: 1.Um die nötige Standsicherheit auf den dortigen Moorböden für die Industriewindanlagen zu gewährleisten, müssen die Fundamentgründungen bis zu 70 m Tiefe erfolgen! Dadurch werden Deckschichten durchbrochen und es gelangt nitrathaltiges und pestizidbelastetes Oberflächenwasser und oberflächennahes Grundwasser in die der Trinkwasserversorgung dienenden tieferliegenden Grundwasserschichten! Sowohl private Brunnenbetreiber im Außenbereich der angrenzenden Gemeinden als auch die Stadtwerke Kaltenkirchen fördern ihr Trinkwasser aus dieser Grundwasserschicht. 2.Die noch nicht abgeschlossene Planfeststellung der A 20 erzeugt eine Veränderungssperre, die im Widerspruch zu der nunmehr ausgewiesenen Vorrangfläche (wie auch Potentialflächen) steht, da es noch zu Änderungen im Trassenverlauf der A 20 kommen kann. Daher darf innerhalb der Veränderungssperre nicht gebaut werden. 3.In der Vorrangfläche als auch den angrenzenden Potentialflächen befinden sich zahlreiche arten-und strukturreiche Dauergrünländereien. Diese sind entsprechend dem § 21 LNatSchG als Biotop geschützt. Der Bau von Windkraftanlagen würde somit gegen das Landesnaturschutzgesetz verstoßen! Außerdem befinden sich mehrere Ausgleichsflächen (A 20) innerhalb der Vorrangfläche als auch der Potentialflächen. 4.Die Vorrangfläche wird von 2 Hochdruckerdgasleitungen durchzogen 5.Im Nahbereich der Vorrangfläche als auch der Potentialflächen befinden sich 4 gesicherte Horste des Rotmilans. Die gesamte Region dient dem Rotmilan als Nahrungshabitat und der Vogel ist hier täglich vor Ort zu beobachten. Die Horste befinden sich am Waldrand vom Forst Breetz und dem Wald an der Hartloh (Struvenhütten), des Segeberger Forstes (Hartenholm)	Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -,

und des Wolfsberges (Hasenmoor). 6.Waldflächen von einer Größe über 2000 Quadratmeter wurden überplant oder nicht mit dem entsprechenden Abstand berücksichtigt. 7.Aktive Uhu-Brutpaare befinden sich im näheren Umfeld des Vorranggebietes, so im Wald „Vieh" (an der L 79), nordöstlich der WZV-Müllumschlagstation Schmalfeld und an der Schmalfelder Au auf der Gemeindegrenze Struvenhütten/Schmalfeld. Es besteht die Gefahr, dass die Uhu-Flugkorridore von den Windkraftanlagen durchschnitten werden und somit eine erhöhte Kollisionsgefahr für den Uhu besteht. **IV.Weitere, für alle 3 Vorrangflächen (Potentialflächen) geltende Ablehnungsgründe:** -der durch Windkraftwerke erzeugte Strom in Schleswig-Holstein übersteigt den Verbrauch des Landes schon um mehr als das Doppelte der durch Windkraft erzeugte Strom kann nicht abgenommen werden, da die Leitungen fehlen und andere Länder den Strom nicht haben wollen. Zahllose Windanlagen stehen daher still und die Betreiber bekommen trotzdem die vertraglich festgelegten Prämien, für die alle Steuerzahler aufkommen müssen -im Vergleich zu anderen Bundesländern erlaubt sich Schleswig-Holstein die geringsten Abstände zwischen Wohngebäuden und Windkraftanlagen. Es widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz und benachteiligt die Bürger Schleswig-Holsteins -die geringen Abstände zwischen Wohngebäuden und Windkraftanlagen erhöhen noch die nicht widerlegbaren gesundheitlichen Belastungen bzw. Schäden durch Infraschall • die in der Nacht ausgesandten Lichtsignale der Windanlagen sind über weite Entfernung zu sehen und betreffen daher weit mehr Menschen, als die in der Nähe von Vorrang- und Potentialflächen —Schlafstörungen und deren Folgen beeinträchtigen so die Anwohner in einem größeren Umkreis -die Windkraftanlagen verursachen sich bewegenden Schlagschatten, insbesondere bei tiefstehender Sonne, was zu Konzentrationsstörungen, Kopfschmerzen und Unwohlsein führen kann	BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

-die Windkraftanlagen sind Industrieanlagen, die die Natur und viele Biotope belasten und zerstören • die Vorrang-und Potentialflächen auf Struvenhütter Gemeindegebiet befinden sich im Widerspruch zum Auenprogramm Schleswig-Holstein und dem Holsteiner Lebensraumkorridor -im Bereich der Vorrang- und Potentialflächen rund um Struvenhütten leben und nisten u.a. Uhu, Rotmilan, Kranich, Kiebitz, Feldlerche etc., deren Existenz durch den Bau von Windkraftanlagen stark gefährdet würde • das Lebensumfeld würde sich für die Bewohner Struvenhüttens durch den Bau von Windkraftanlagen auf 3 Windkraftfeldern im Norden, Osten und Süden der Gemeindefläche dramatisch zum Negativen verändern, der Wohnwert in unserem Ort würde massiv gemindert • der Wert der Wohnimmobilien in unserem Ort würde erheblich gemindert, u.U. bis zur Unverkäuflichkeit. Unter dem Schutz des Eigentums nach Art. 14 GG stelle ich mir eigentlich etwas anderes vor -der soziale Frieden in unserem Ort könnte ernsthaft in Gefahr geraten, da einige wenige Landbesitzer hohe finanzielle Vorteile haben werden, dagegen die große Mehrheit des Dorfes ausschließlich Nachteile In Erwartung eines Antwortschreibens, das sich ernsthaft mit meinen Argumenten auseinandersetzt,	
Institution: Amt Wilstermarsch in Vertretung für die Bürger Angela und Gerald Steuer **ID: M5378, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0731-1.pdf, PR_III_3-0732-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Teilaufstellung Regionalplan III -Sachthema Windenergie- hier: Übermittlung privater Stellungnahmen Sehr geehrte Damen und Herren, zur Teilaufstellung des Regionalplanes III —Sachthema Windenergie — übersende ich hiermit die hier am 28.06.17 eingegangenen Stellungnahmen der Privatpersonen • [redacted] • [redacted] • Mit freundlichem Gruß Im Auftrage 1. Block Stellungnahme zum Regionalplan III - [redacted] Beidenfleth Zum Entwurf der Regionalplanes III bzw. zur Ausweisung der Vorrangflächen_PR3_STE_0e PR3_STE_087 nehme ich wie folgt Stellung: 1. **Raumordnungsgesetz** Aufgabe der Raumordnung ist es, „unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen" (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Diese Anforderungen werden vom vorliegenden Entwurf des Regionalplans III nicht erfüllt, vielmehr verstößt er hinsichtlich der Flächen PR3_STE_076 und	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_076: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_076 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend für die Streichung der Fläche ist vor allem, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große Kompensationsflächenkomplexe und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren. Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich der denkmalgeschützten Höfe Groß Kampe 18 und 20. Aufgrund eines Urteiles zu einer PV-Planung im Umkreis dieser Höfe, die versagt wurde, stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Entscheidend ist weiterhin, dass der Repowering-Bedarf in der Bezugsregion Amt Wilstermarsch und angrenzender Bereiche westlich von Itzehoe und Krempe geringer ausfällt als zunächst angenommen. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist nicht mehr erforderlich. In der vergleichenden Abwägung hat sich die Fläche STE_065, westlicher Teil gegenüber der Fläche STE_076 als deutlich konfliktärmer erwiesen. Auf die Abwägung zu dieser Fläche wird verwiesen. Die Fläche STE_076 wird wieder gestrichen. Zu Fläche PR3_STE_087: Der Einwendung wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche wird in verkleinerter Form beibehalten. Zu den Ortschaften Beidenfleth und Neuenkirchen wird jetzt ein Abstand von 1.000 m zugrunde gelegt, der laut überarbeitetem Plankonzept immer bei noch unbebauten Flächen zur Anwendug kommen soll. Der denkmalrechtliche Umgebungsbereich von 2 km um die Kirche in Wewelsfleth bleibt erhalten. Durch die Erhöhung der Abstände zu den Ortslagen wird auch den Bedenken der Unteren Denkmalbehörde des Kreises teilweise Rechnung getragen. Das verbleibende Konfliktrisiko für den Denkmalschutz der Kirchen in den 3 umliegenden Orten wird damit als vertretbar eingestuft. Für das immissionsschutzrechtliche Verfahren wird auf mögliche

PR3_STE_087 aus folgenden Gründen gegen die Grundsätze der Raumordnung: • In der Bundesrepublik sind ausgeglichene wirtschaftliche und ökologische Verhältnisse anzustreben (§ 2 Abs.2 Nr. 1 ROG). Solche ausgeglichenen Verhältnisse werden nicht erreicht, wenn einzelne Teilräume überproportional mit Windenergieanlagen belastet werden. Dies führt nämlich einerseits zu Ungleichgewichten in den wirtschaftlichen Verhältnissen zwischen den Gemeinden mit und ohne Vorrangflächen für Windenergie und andererseits zu Ungleichgewichten in den ökologischen Verhältnissen: Gemeinden mit großen / vielen Vorrangflächen werden übermäßig in Landschaftsbild und Fauna beeinträchtigt, während Gemeinden ohne Vorrangflächen solchen Beeinträchtigungen nicht ausgesetzt sind. • Die ausgeglichenen Verhältnisse sind insbesondere dann nicht gegeben, wenn einzelne Gemeinden überproportional hohe Anteile des Gemeindegebietes für Vorrangflächen zur Verfügung stellen sollen. Landesplanerisches Ziel ist es, im 1,98 % der Landesfläche als Vorrangflächen fiir Windenergie auszuweisen. Auch wenn aus z.B. naturschutzrechtlichen Gründen einzelnen Gemeinden überhaupt keine Vorrangflächen zugewiesen werden, kann dies nicht zur Folge haben, dass andere Gemeinden ein Vielfaches des Durchschnittswertes hinzunehmen haben. Die für die Gemeinde Beidenfleth geplanten Vorrangflächen nehmen 13,4 % (!) des Gemeindegebietes in Anspruch. Dies ist ein Ausmaß, das unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht mehr gerechtfertigt ist. Mit diesem Aspekt der Ungleichbehandlung hat sich der Regionalplanentwurf bisher nicht auseinandergesetzt — es droht ein **Abwägungsdefizit.** Der Planungsträger muss nicht nur darlegen, von welchen Erwägungen die positive Standortauswahl getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum freizuhalten. (BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002). Dies erfolgt im vorliegenden Plan jedoch nicht. Im Plangebiet gibt es eine Reihe von Flächen (siehe Potenzialflächen), die noch weniger Einschränkungen unterliegen als die Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 und dennoch nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Eine solche Ungleichbehandlung ist nicht hinnehmbar. • Im strukturschwachen Raum der Wilstermarsch fmdet die nach § 2 Abs.2 Nr. 4 ROG geforderte Verbesserung der Entwicklungschancen nicht statt. Windenergieanlagen schaffen vor Ort weder Arbeitsplätze noch in der Regel Wirtschaftskraft, sondern sie beeinflussen durch die mit den Windenergieanlagen verbundenen	Höhenbegrenzungen aufgrund der Denkmalschutzbelange hingewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik und Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung sind nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Diese Aspekte können daher nur zur Kenntnis genommen werden. Planungen einer Gemeinde für Flächen für die Siedlungsentwicklung können der Landesplanung mitgeteilt werden. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine ausreichenden Belege dafür, dass der betreffende Bereich aus anderen fachlichen Gründen heraus von WKA freigehalten werden müsste. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung,

Beeinträchtigungen die Entwicklungschancen negativ hinsichtlich Siedlungsentwicklung und Tourismus und verstärken somit noch die negativen Auswirkungen der Demografie. • Die Wilstermarsch ist eine historische Kulturlandschaft (und aus diesem Grund gegenwärtig Gegenstand eines Forschungsvorhabens unter Federführung der Uni Hannover unter dem Stichwort „Regiobranding"). Diese Kulturlandschaft wird wesentlich geprägt durch ihre Weite und das „horizontale" Landschaftsbild. Das Aufstellen von Windkraftanlagen zerstört in Teilen der Wilstermarsch diese Merkmale bereits jetzt — durch Ausweisung weiterer Vorrangflächen wird diese Zerstörung fortgesetzt. Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen § 2 Abs.2 Nr. 5 Satz 1 ROG: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln". **2. Planungserfordernis** Bereits für die bestehenden Windkraftanlagen gibt es keine ausreichende Netzinfrastruktur zur Abnahme des Windkraftstroms. In Schleswig-Holstein wurden allein in 2016 rund 300 Millionen Euro für „Wegwerfstrom" bezahlt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine Planung überhaupt zulässig ist (Plannotwendigkeit? Planrechtfertigung?), wenn das Planungsziel, nämlich die Bereitstellung weiteren Windstroms, nicht erreicht werden kann, weil die Infrastruktur eine Abnahme des Stroms zu wesentlichen Teilen nicht ermöglicht **3. Repowering** Es ist nicht nachvollziehbar, wie eine „Steigerung der Effektivität der Windkraftnutzung" und eine „stärkere Konzentration der raumbedeutsamen WKA" (Ziffer 1.2 des Umweltberichtes) erreicht werden soll, wenn Repoweringflächen außerhalb von Vorranggebieten ausgewiesen werden. Hier fehlt jegliche Begründung. Zudem steht diese Aussage im Widerspruch zu der Planungsdirektive, die in Ziffer 2.3.3 des Umweltberichtes beschrieben wird: „Die grundsätzliche Abwägungsdirektive besteht darin, Bereiche mit bestehenden WKA möglichst als Vorranggebiete auszuweisen, und damit die Möglichkeit zu geben, an vorhandenen Windkraftstandorten zukünftig Maßnahmen zum Repowering zu betreiben. Damit soll sichergestellt werden, dass die zukünftige Windenergiegewinnung soweit wie möglich auf bereits vorbelastete Standorte konzentriert wird." 3.1. **Repoweringfläche PR3_STE_076**	Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von WKA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird

Die Fläche PR3_STE_076 entspricht nicht der Abwägungsdirektive, wie sie in Ziffer 2.5 des Umweltberichtes formuliert ist: „Vorrangig wurden solche Flächen als Vorranggebiet Repowering ausgewählt, in deren Nähe eine größerer Altanlagenbestand vorhanden ist, um eine Standortverlagerung und Entlastung in einem räumlichen Zusammenhang zu ermöglichen. Im Falle einer zusätzlichen Belastung, die nicht mit der Konzentrationswirkung der Planung zu begründen ist, wurde von einer Auswahl als Vorranggebiet Repowering abgesehen." Die Fläche PR3_STE_076 ist über 100 ha groß (ca. 7,5% der Gemeindefläche!) und damit für ein Repowering von Altlagen aus der Nähe viel zu großflächig. Das heißt, es wäre nicht zu verhindern, dass Anlagen aus Repoweringmaßnahmen z.B. aus dem Norden von Dithmarschen, d.h. aus ca. 70 km Entfernung, in Beidenfleth aufgestellt würden. Es entstünde also eine zusätzliche Belastung für die Gemeinde Beidenfleth. In der Abwägungsentscheidung zur Fläche PR3_STE_076 heißt es: „Die Übernahme der verbleibenden Fläche als Vorranggebiet würde zusammen mit den bereits bebauten und daher bevorzugt ausgewiesenen Vorranggebieten eine zu dominierende Auswirkung auf den Raum um Beidenfleth entfalten. Die Aufnahme der Fläche erfolgt daher nur als Vorranggebiet Repowering, um sicherzustellen, dass mit einer Bebauung auch Entlastungseffekte in der Region einhergehen." Wenn aber WKA aufgestellt werden dürfen, die aus Repoweringmaßnahmen aus großer Entfernung stammen, treten nicht nur keine Entlastungseffekte vor Ort auf, sondern es kommt zu zusätzlichen Belastungen in der Gemeinde. Unter G (8) des Textteils heißt es: „Zur Sicherung des räumlichen Bezugs innerhalb des Planungsraums III sollen Anlagen jeweils nur innerhalb des Westteils oder des Ostteil ersetzt werden. Dabei soll auf die räumliche Nähe zwischen abzubauenden Altanlagen und neuen Anlagenstandorten geachtet werden." Diese Formulierung ist schwammig und ungenau. Damit ein Entlastungseffekt für das Landschaftsbild <u>ohne zusätzliche Belastung an anderer Stelle</u> eintritt, muss die neue Anlage in Sichtweite des Altstandortes errichtet werden. Die Formulierung sollte also lauten: „Zur Sicherung des räumlichen Bezugs innerhalb des Planungsraums III sollen Anlagen jeweils nur innerhalb des Westteils oder des Ostteil ersetzt werden. Dabei muss der neue Anlagenstandort in Sichtweite der abzubauenden Altanlagen angesiedelt werden." Aus den genannten Gründen ist die Fläche PR3_STE_076 als Vorranggebiet Repowering aus dem Regionalplan III zu streichen.	ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und

4. Charakteristischer Landschaftsraum

Das Gutachten zum charakteristischen Landschaftsraum (Kapitel 4.7.2.1 des Umweltberichtes) wird ohne Prüfung als Kriterium für den Umweltbericht übernommen. In den Datenblättern der Abwägungsbereiche / Vorranggebiete findet keine Auseinandersetzung mit der Frage statt, ob die Abgrenzung des jeweiligen Bereiches auf dieser kleinmaßstäblichen Ebenen richtig vorgenommen wurde. Dies stellt einen Abwägungsmangel dar.
Der charakteristische Landschaftsraum Nr. 21 wird zu kleinräumig begrenzt. Die typische und prägende Entwässerungsstruktur der Marsch ist auch über die im Gutachten nicht nachvollziehbaren Grenzen des Landschaftsraumes 21 vorhanden und wirksam. Die Grenze dieses charakteristischen Landschaftsraumes muss bis zum ebenfalls landschaftscharakteristischen Deich an der Stör ausgedehnt werden. In der Landesentwicklungsstrategie heißt es auf S. 167: „Die charakteristische Landschaft in Schleswig-Holstein ist zu erhalten, denn sie bietet enormes Identifikationspotenzial für Bürgerinnen und Bürger und macht den Charme unseres Landes aus." Die geplante Fülle von WKA würde den charakteristischen Landschaftsraum der Wilstermarsch nachhaltig negativ beeinträchtigen. Der notwenige Erhalt des charakteristischen Landschaftsraums steht der Ausweisung der Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 entgegen.

5. Landschaftsbild

Das Merkmal „Landschaftsbild" findet im Umweltbericht zu wenig Berücksichtigung. Es taucht lediglich mittelbar im Kapitel 4.7.2.1 des Umweltberichtes unter dem Kriterium „charakteristische Landschaftsräume" auf. Damit wird negiert, dass WKA auch außerhalb der charakteristischen Landschaftsräume das Landschaftsbild regelmäßig negativ beeinträchtigen. Nicht ohne Grund werden bei dem Bau, jeder WKA für den Eingriff in das Landschaftsbild Ausgleichsmaßnahmen fällig. Die untere Naturschutzbehörde warnt im übrigen vor eingriffsrelevanten Veränderungen des Landschaftsbildes. Aufgrund fehlender Reliefenergie und eines landschaftstypisch geringen Anteils an gliedernden Landschaftselementen sind selbst Bauwerke geringer Höhe weithin sichtbar und landschaftsbildverändernd.
Das Merkmal „Landschaftsbild" ist bei der Ausweisung von Vorrangflächen stärker zu gewichten.

6. Denkmalschutz

Die Repoweringfläche PR3_STE_076 ist allein schon aus denkmalschutzrechtlichen Gründen unzulässig. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig (2 A 226/11 vom 14.05.2013) hat am

berücksichtigt.

Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.

Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13)

Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die

Rande dieser Fläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Höhe von 2,25 m über Geländeoberfläche für denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähig erklärt, weil sie wesentliche Sichtachsen des Kulturdenkmals Groß Kampen 18 beeinträchtigen würde. Diese Begründung muss umso mehr gelten, wenn in der Nähe dieses Kulturdenkmals und weiterer Kulturdenkmale eines oder mehrere mindestens 150 m hohe Windkraftanlagen aufgestellt werden sollen. Eine Planung, die der Vollzugsfähigkeit entbehrt, weil ihr Hindernisse rechtlicher Art entgegenstehen, ist nichtig (so das BVerwG im Urteil vom 12.08.1999, 4 CN 4/98, zu einem Bauleitplan). Auch der Einwand der Klägerin, dass es keinen Grundsatz gibt, wonach im Rahmen der Abwägung denkmalrechtlicher Belange der Vorzug gegenüber Wertungen des EEG zukomme, überzeugte das Verwaltungsgericht Schleswig seinerzeit nicht. Nach §7 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 DSchG bedürfen die Errichtung von Anlagen in unmittelbarer Umgebung, innerhalb wesentlicher Sichtachsen und in der unmittelbaren Umgebung weiterer wertbestimmender Merkmale eines eingetragenen Kulturdenkmals, die eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Der mögliche Bau von einem oder mehreren WKAs auf der o.a. Repoweringfläche würde in der Tat eben diese erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalwerte der Kulturdenkmäler Groß Kampen 18 und 20 bedeuten. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn die jeweils besondere Wirkung des eingetragenen unbeweglichen Kulturdenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeugnis der Geschichte, als städtebauliche Anlage oder als die Kulturlandschaft prägendes Objekt hat, übertönt, verdrängt oder geschmälert wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei vielen eingetragenen unbeweglichen Kulturdenkmälern ein gewisser Freiraum zum originären Bestand dazu gehört. Sie brauchen den Lebensraum, in dem sie hineinkonzipiert oder in dem sie geschichtlich verwurzelt sind, um zur Geltung zu kommen, um erlebbar und aussagekräftig sein zu können (vgl. OVG Schleswig, Urteil v. 22.9.2003 - 1 LB 64/03). Das Gehöft Groß Kampen 18 gehört zu den, wenigen verbleibenen typischen Anlagen dieser Art in der Wilstermarsch, dem aufgrund seines nahezu unveränderten Zustandes eine besondere Bedeutung zukommt. Des weiteren ist zu bedenken, dass die Höfe Groß Kampen 18 u. 20 grundsätzlich wichtige Elemente der hochwertigen, weitestgehend ungestörten, unbelasteten Kulturlandschaft sind und mit erheblichem Engagement und finanziellem Aufwand der Eigentümer, sowie mit öffentlichen Mitteln saniert und Instand gehalten werden. Die Objekte befinden sich innerhalb einer noch intakten typischen Marschlandschaft an der Störschleife, und stellen dementsprechend einen besonderen und unwiederbringlichen Wert da. Auch das Baudenkmal Kirche, rund 1500 m von der Repoweringfläche Fläche PR3_STE_076 entfernt, entfaltet einen Umgebungsschutz, der zu einer denkmalrechtlichen Unzulässigkeit	Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

von WKA — und damit auch der Repoweringfläche — führt. Das VG Schleswig hat in seinen Urteilen vom 01.02.2007 (12 A 136/06) und 16.11.2004 (2 A 198/02) die denkmalrechtliche Unzulässigkeit von WKA in der Nähe von Kirchen (2.800 m bzw. 1650 m entfernt) festgestellt. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, warum der für die Kirche in Wewelsfleth geltende 2-km-Schutzradius (siehe Datenblatt zum Vorranggebiet PR3_STE_087) nicht auch für die Gemeinde Beidenfleth und damit für das Vorranggebiet PR3_STE_076 gilt. 7. Artenschutz Die Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 liegen in der unmittelbaren Nähe der Stör, die Bestandteil des FFH-Gebietes 2323-391 Schleswig-Holsteinisches Elbästuars und angrenzende Flächen ist. Wenn auch dieser Teil des FFH-Gebietes nicht vom Vogelschutzgebiet (2323-401 Unterelbe bis Wedel) überlagert wird, stellt es eine Hauptachse des überregionalen Vogelzuges dar. Im Landschaftsrahmenplan wird die Stör daher als Schwerpunktbereich für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Das Kampritt sowie der Hauptentwässerungsgraben nördlich des Kamper Weges sind als Verbundachsen bezeichnet. Der Plangeber hält die Freihaltung dieser Bereiche „..aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes für gerechtfertigt." Trotzdem wird das in den Abwägungskriterien nicht berücksichtigt („geringes Konfliktrisiko"). Die Abwägung ist daher fehlerhaft. Neben Brutvogelarten wie Schleier- und Waldohreule, Turmfalke, Bussard, Saat- und Rabenkrähen, Dohlen, Fasanen und Rebhuhn und weiteren Arten werden im Sommer auch regelmäßig Kiebitze, die in großen Bereichen dieser Fläche brüten und Lerchen beobachtet. Der Kuckuck ist im Sommerhalbjahr stetig auf / über der Fläche PR3_STE_076 anzutreffen. In den letzten Jahren sind regelmäßig auch Wiesenweihen auf / über der Fläche zu beobachten. Graureiher und Silberreiher, Störche und ein Seeadler finden sich regelmäßig, ein Uhu in Abständen zur Nahrungssuche ein. Grün- und Buntspechte sind vorhanden, wie weit sie sich in die Fläche begeben, entzieht sich meiner Kenntnis. In beiden Gebieten rasten bzw. fressen in den Wintermonaten regelmäßig große Schwärme (sehr viel mehr als 2000, bei gelegentlichen Zählungen kamen wir auf bis zu 6000 Exemplare Nonnengänse) verschiedener Gänsearten sowie Schwäne. Diese Vorkommnisse beobachten wir seit unserem Zuzug nach Beidenfleth, [redacted], dies [redacted]. Im gesamträumlichen Planungskonzept des Landes SH wird die „vollständige Streichung von Bereichen, die als Hauptachsen des überregionalen Vogelflugs bekannt sind und aufgrund des Vogelzugs in niedrigen Höhen ein hohes Konfliktrisiko aufweisen..." angekündigt -	

dennoch wird das Kriterium für beide Bereiche nicht umgesetzt. Das daraus resultierende Konfliktrisiko im Hinblick auf eine Windenergienutzung wird als hoch angesehen. Entsprechend des Integrierten Bewirtschaftungsplanes (IBP) Elbästuar HH/SH (Managementplan für das FFH-Gebiet) liegt darüber hinaus die Vorrangfläche PR3_STE_076 im Suchraum für Wiesenentwicklung. Diese Flächen sollen für Limikolenarten (Kiebitz, Uferschnepfe und Bekassine) entwickelt werden, da in Teilen der Vogelschutzgebiete der Reproduktionserfolg zur Aufrechterhaltung der Populationen langfristig nicht mehr als gesichert angesehen wird. Auf einer kleinen Anfrage der Grünen hat die Bundesregierung erklärt, dass die Vögel vor allem in Agrarlandschaften dramatisch zurückgehen. In Deutschland hat der Bestand von Kiebitzen zwischen 1990 und 2013 um 80 Prozent abgenommen. Die Vorrangfläche PR3 _STE_ 076 ist eine Kiebitzbrutstätte! Ein hohes Konfliktpotential wird - bei beiden Vorrangflächen - in Bezug auf die Bedeutung für Fledermausarten gesehen: die Hofanlagen sowohl in Beidenfleth-Uhrendorf als auch in -Kampen sind nachweislich Sommerquartier bzw. Wochenstube verschiedener Fledermausarten, die die linearen Strukturen entlang der Gräben und Wasserläufe zur Nahrungssuche nutzen. Hohe Individuenverluste durch Rotorschlag sind daher wahrscheinlich, wobei die Zahl der an Windenergieanlagen verunglückenden Fledermäuse je nach Art, Jahreszeit, Wetterbedingungen und den spezifischen Landschaftsgegebenheiten schwanken kann (vgl. „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen", Thüringer Landesamt für Umwelt und Geologie, 2015). Aus Gründen des Artenschutzes sind die Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 nicht als Vorrangflächen für Windenergie geeignet. **8. Riegelbildung** Mit Ausweisung der Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 entsteht in den Gemeinden Dammfleth, Beidenfleth und und Bahrenfleth parallel zur Elbe eine Riegelbildung, die den Vogelzug entlang der Stör beeinträchtigt. Die Verkleinerung der Vorrangfläche PR3_STE_076 gegenüber der Potenzialfläche ist nicht ausreichend, um diese Beeinträchtigung zu beseitigen. Insofern ist die Bewertung im Datenblatt zur Fläche PR3_STE_076 nicht sachgerecht, wenn das Konfliktrisiko mit „gering" eingeschätzt wird.	

9. Bedrängende Wirkung Für Teile des Gemeindegebietes Beidenfleth, wie z.B. Hochfeld und Neumühlen, die bereits durch Windparks in den Gemeinden Beidenfleth und Dammfleth beeinträchtigt werden, droht beim Bau weiterer Windkraftanlagen eine regelrechte Umzingelung. Aufgrund der Vielzahl von WKA entsteht eine bedrängende Wirkung, die nicht hinnehmbar ist, aber offensichtlich bei der Ausweisung der Vorrangflächen außer Acht gelassen wurde. **10. Abstandsflächen** Die unter Ziffer 5.7.1 des Textteils des Entwurfs des Regionalplanes III aufgeführten Abstandsflächen (400 m zu Einzelhäusern, 800 m zu Siedlungsbereichen) sind zu gering, um die negativen Auswirkungen von WKA (Schallemissionen, Schattenschlag, Ultraschall, Lichtemissionen / Befeuerung) angemessen zu berücksichtigen. Der Abstand sollte mindestens den 10-fachen Wert der Höhe der WKA betragen. Wenn bei diesen Abständen das von der Landesregierung gesetzte Ausbauziel nicht erreicht werden kann, dann ist das Land zu klein oder das Ziel zu hoch angesetzt. Der Schutz der Bevölkerung und der Landschaft ist vorrangig. **11. Zu geringe Berücksichtigung des Faktors „Mensch"** Der Umweltbericht zum Entwurf des Regionalplanes III geht auf eine Vielzahl von Faktoren der Auswirkungen der Windkraftnutzung auf die Umwelt ein. WKA sind in der Nähe zu einer nicht unerheblichen Anzahl von Tierarten nicht zulässig und Vorranggebiete werden nicht ausgewiesen, weil sie den Vogelzug stören. Warum gilt dieser hohe Schutzanspruch nicht in gleichem Maße für den „Faktor Mensch"? Die in direkter Nähe zu den Vorranggebieten bzw. den WKA lebenden Menschen sind den Beeinträchtigungen durch WKA in vielfältiger Hinsicht ausgesetzt. Dabei geht es nicht nur um die Emissionen der WKA, sondern auch um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit des Lebensumfeldes der Menschen. Hinzu kommen wirtschaftliche Nachteile, weil die Nähe zu den WKA dazu führt, dass Häuser an Wert verlieren oder der Ertragswert (Miete) gemindert wird. Im Gegensatz zu Eingriffen in die Natur findet hier aber kein Ausgleich statt. Stattdessen führen die Energiewirtschaftsgesetze sogar noch dazu, dass die Schleswig-Holsteiner aufgrund ihrer hohen Anzahl von Windkraftanlagen höhere Strompreise zahlen	

müssen, als Bewohner anderer Bundesländern mit weniger WKA.

„Nach dem Regionalplan soll angestrebt werden, Windkraftanlagen möglichst in Einklang mit dem mehrheitlich zum Ausdruck gebrachten örtlichen Bürgerwillen zu bringen. Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen zur Unwirksamkeit der Regionalpläne für die Planungsräume **I** und III vom 20.01.2015 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind." Da das Abwägungserfordernis Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) sei, müssten alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Die von mir vorstehend aufgeführten Argumente basieren auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen.

Beachtet werden sollte auch, der örtliche Wille der Bevölkerung. Im Juni 2016 ist in Beidenfleth ein Bürgerbegehren zum Ausbau der Windenergie im Gemeindegebiet durchgeführt worden. Bei einer Wahlbeteiligung von fast 50 % haben sich 2/3 der Bürger gegen einen Windkraftausbau auf Beidenflether Gebiet ausgesprochen.

Dieses Ergebnis ist zustande gekommen, weil die Bürger sich schon von den bestehenden WKA bedrängt fühlen.

Ergänzend möchte ich noch ausführen, dass in einem Schreiben der Landesplanung Schleswig-Holstein (Tasch/Nusch-Patzwahl) vom 10. Juli 2013 wird zu der heute mit PR3 _ STE _076 bezeichneten Fläche folgendes von der Landesplanung ausgeführt: *„Der Raum, in dem das Vorhaben geplant ist, ist charakteristischer Landschaftsraum nach Ziffer 3.5.2 Absatz 10 Landesentwicklungsplan und in der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV unter Ziffer 5.8.2 Absatz 1.15. Spiegelstrich sowie in der Karte entsprechend festgelegt: „Die Störniederung vom Naturpark Aukrug bis Itzehoe und die eingedeichte Stör von Itzehoe bis zur Elbe mit angrenzenden Marschpufferzonen".*

Ich sehe somit für die Projektidee, die Sie mir schildern (es ging um WKA), keine Anknüpfungspunkte, um überhaupt ein Zielabweichungsverfahren einzuleiten." Mit der Ausweisung im Regionalplan III wird diese Aussage der Landesplanung ersatzlos umgeworfen.

12. Abschlussbemerkung

Ich gehe davon aus, dass es sich bei den Ausweisungen der Flächen PR3_STE_87 und PR3

_ STE _076 für die zusätzliche Nutzung für WKA in Beidenfleth, dann zusammen mit der bestehenden und schon genutzten Fläche von Summe 182,6 ha, d. h. 13,4 % der Gemeindefläche, schlichtweg um einen Fehler handelt. Wenn es doch so gemeint sein sollte, dann würde das gesamte Ortsbild von WKA umzingelt und zerstört, Baudenkmäler signifikant beeinträchtigt und große zusammenhängende Marschflächen mit Grünland und Pflugland in unmittelbarer Ortskernnähe in Industrielandschaften umgewandelt werden. Dieser einmalige, in großen Teilen noch unberührte Landschafts- und Kulturraum und damit auch das Erbe der Wilstermarsch und des Gebietes an der Störschleife wäre für die nachfolgenden Generationen unwiederbringlich zerstört. Die reichhaltigen Vogelwelten und Brutgebiete auf diesen Flächen würden irreparabel verdrängt. Weiterhin führt die Nutzung von 13,4 % der Ortsfläche für WKA zu Ungerechtigkeiten bei der Bevölkerung gegenüber anderen Regionen und kann nicht hingenommen werden. Beidenfleth, 27.Juni 2017 [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7195, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0356-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstel-lung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung Hier: Stellungnahme zur Fläche PR3_DIT_066, Albersdorf, Planungsraum III** Sehr geehrter Herr Tasch, Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteilige ich mich in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** [redacted] begrüße ich ausdrücklich die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_DIT_066 in die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie), rege aber zugleich entsprechend dieser Stellungnahme an, das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) festgelegte Potentialgebiet PR3_DIT066 vollumfänglich, insbesondere gemäß der Ausweisung des ehemaligen Eignungsgebiets westlich der BAB 23 festzusetzen (vgl. **Karte 1 im Anhang),** da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Landesplanung hält an der Entscheidung fest, die Fläche PR3_DIT_066 in Teilen zu übernehmen. Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert beibehalten. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich um den Seeadlerhost im Riesewohld stellt einen Bereich mit hohem Konfliktrisiko dar, der auch durch die vorgebrachten Argumente aus den Stellungnahmen nicht überwunden werden kann. Der Seeadler im Riesewohld wird seit 2015 durchgehend als Brutpaar gewertet. Wie in einer Stellungnahme betont wird, erfolgte die erste Brut nach Erteilung der Genehmigung für den Bestandswindpark im Vorranggebiet. Demnach war der Seeadler mit Brutplatz im Riesewohld nicht Teil des Genehmigungsverfahrens für diesen Park. Damit handelt es sich bei der Neuansiedlung um einen neu zu beurteilenden Sachverhalt. Die Ausnahmeregelung hinsichtlich begonnener Gutachten (Stichtagsregelung, Beginn von Untersuchungen vor Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplanes von 2012) trifft hier für die Teilfläche nicht zu. Das Kriterium ist daher im weiteren Verfahren für die betroffene Teilfläche zu berücksichtigen. Es wird nur der außerhalb des Beeinträchtigungsbereiches liegende Teil ausgewiesen.

2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen;

- die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Lan-desentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglicht;

- die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält;

- die Errichtung des Bürgerwindparks mit sechs Windkraftanlagen des Typs Vestas V112 im Juni 2014 bzw. 2015 auf eine breite Zustimmung der lokalen Akteure, insbesondere

- der Gemeinde, Grundstückseigentümer und der 110 beteiligten Bürger stieß und seitdem für Wertschöpfung in der Region für Bürger und Kommunen sorgt;[redacted] möchte ich zukünftige Repowering-Chancen des Bürgerwindparks Albersdorf sichern.Aus meiner Sicht als Grundstückseigentümer würde eine Regionalplanung, die diese Erweiterung des Vorranggebiets nicht vorsehen würde, meine grundrechtlich geschützten Belange verletzen (Art. 14 Abs. 1 GG). Die mit dem Regionalplan angestrebte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Fehlt es daran, so ist es der Regionalplanung verwehrt, Grundstückseigentümern das Baurecht auf ihren Grundstücken durch eine regionalplanerische Konzentrationswirkung zu nehmen. Hierauf wird unter Abschnitt 1.3.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein ebenfalls hingewiesen. Die Nichtaufnahme der Erweiterung des Vorranggebiets würde das gesamträumliche Plankonzept der Regionalplanung in Frage stellen.Ich bitte deshalb darum, das dem gesamträumlichen Plankonzept entsprechende Vorranggebiet PR3_DIT_066 gemäß dem Umfang der Potentialfläche in den Regionalplan aufzunehmen.Im Detail begründe ich dies wie folgt:
I. Abwägungskriterien Das Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadler-horste außerhalb des

Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten" wird mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG begründet.Problematisch ist allerdings, dass durch die Priorisierung und Zuordnung zur Streichung von Gebieten im Rahmen der Abwägung ohne vorhandene umfangreiche Raumnutzungsanalyse das Abwägungskriterium faktisch zu einem weichen Tabukriterium erhoben wird. Dies bedeutet aber auch, dass mit dieser weitgehenden Zielaussage eine größeren Ermittlungstiefe und Abwägungs-dichte einhergeht, so dass sich die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und der Abwägungsvorgang selbst den Anforderungen an die Abwägung bei Fachplanungen annähern kann (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -, juris Rn. 74; Thüringer OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; *Dallhammer,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80). Insofern sind konkrete Erkenntnisse erforderlich, ob durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auf zu bewertenden Potenzialflächen tatsächlich ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann.Dies vorausgeschickt, ist das Vorranggebiets PR3_DIT_066 (Albersdorf) insbesondere gemäß der Ausweisung des ehemaligen Eignungsgebiets westlich der BAB 23 zu erweitern. Im Riesewohld hat sich ein brütendes Seeadlerpärchen *nach Errichtung* des Bürgerwindparks (2014/15) eingenistet und brütete 2016 erfolgreich. Ab Mai 2017 hat sich ein Seeadlerpaar dort erneut ein-genistet und brütet derweil im Riesewohld. Nach gutachterlicher Einschätzung befinden sich die Jagdhabitate aber allesamt westlich der Potenzialfläche. Zudem sind der Bürgerwindparkgesell-schaft keine Schlagopfer von Großvögeln in der Nähe des Windparks bekannt.Im Übrigen muss im Rahmen des Abwägungskriteriums „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nach-gewiesene Standorte von Rotmilanhorsten" Berücksichtigung finden, dass die Signifikanz einer Erhöhung des Tötungsrisikos in den bereits heute mit Windkraftanlagen genutzten Bereichen schon deshalb auszuschließen ist, weil sich die Gegebenheiten für die betroffenen Arten bei einer Fortsetzung der Windenergienutzung bzw. einer Erneuerung der bestehenden Anlagen oder ei-nes Repowerings kaum verändern/ kaum verändert hat. Im Bereich des Gebietsnaturschutzes hat das Bundesverwaltungsgericht zwar zuletzt offen gelassen, ob und gegebenenfalls unter wel-chen Voraussetzungen eine Anrechnung des Rückbaus als schadensmindernde Maßnahme in Betracht kommen kann	

(BVerwG, 21.01.2016 - 4 A 5/14 -, juris Rn. 119). An anderer Stelle hat das Bundesverwaltungsgericht aber bereits herausgearbeitet, dass ein Vorhaben nicht in Widerspruch zu den Erhaltungszielen eines Vogelschutzgebiets steht, wenn es „die Habitatverhältnisse im Trassenbereich gegenüber dem Ist-Zustand qualitativ nicht und quantitativ nur geringfügig (verändert). Dies folgt aus der Führung der neuen Leitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Höchstspannungsleitung und anstelle der zurückzubauenden 110-kV-Bahnstromleitung; die neuen Masten werden zwar deutlich höher sein als die alten, der zusätzliche Flächenbedarf ist aber nur von geringer Bedeutung. Beanspruchte die bisherige Querung des Vogelschutzgebiets durch die 380-kV-Bestandsleitung Mecklar - Vieselbach - Eisenach und die 110-kV-Bahnstromleitung samt Schutzstreifen 0,43 % der Gesamtfläche des Vogelschutzge-biets von 3 433 ha, so wird sich diese Fläche durch das Neubauvorhaben um 0,07 % auf 0,50 `)/0 der Gesamtfläche erhöhen. <u>Angesichts der bereits bestehenden Vorbe-lastung und eines vernachlässigbaren zusätzlichen Raumbedarfs für das Neubauvor-haben kann weder von einer beachtenswerten Verkleinerung und Segmentierung des Schutzgebiets noch von einem ins Gewicht fallenden Verlust von Habitatrequisiten durch Gehölzabtrieb gesprochen werden;</u> hinzu kommt der durch die bereits vor-handenen Leitungen eingetretene Gewöhnungseffekt."(BVerwG, 18.07.2013 - 7 A 4/12 -, juris Rn. 47; Unterstreichungen nur hier).Bei zutreffender Berücksichtigung dieser Differenzbetrachtung, aber auch der eindeutigen und nachvollziehbaren naturschutzfachlichen gutachterlichen Einschätzung zu den Jagdhabitaten, muss die Abwägungsentscheidung zum Ergebnis kommen, dass das Vorranggebiet PR3_DIT_066 (Albersdorf) insbesondere gemäß der Ausweisung des ehemaligen Eignungsge-biets westlich der BAB 23 zu erweitern ist. o die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; o im Gebiet keine weiteren Windkraftanlagen geplant sind und somit das Landschaftsbild sowie der Naturhaushalt keine weitere Veränderung erfährt und o entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016	

○ keine harten Tabuzonen betroffen sind, ○ keine weichen Tabuzonen betroffen sind, ○ und bei zutreffender Anwendung der Abwägungskriterien das Gebiet Berücksichtigung finden muss. ○ **Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rot-milanhorsten** Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] **Anhang**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6250, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0359-1.pdf, PR_III_3-0359-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG,**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Landesplanung hält an der Entscheidung fest, die Fläche PR3_DIT_066 in Teilen zu übernehmen. Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert beibehalten. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich um den Seeadlerhost im Riesewohld stellt einen Bereich mit hohem Konfliktrisiko dar, der auch durch

Öffentlichkeitsbeteiligung Hier: Stellungnahme zur Fläche Albersdorf-Erweiterung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteilige ich mich in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** [redacted] rege ich entsprechend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht (vgl. **Anlage 1)** an, das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums 3 (Sachthema Windenergie) bisher unberücksichtigte Potenzialgebiet PR3-DIT_ Albersdorf (vgl. **Anlage 1)** aufzunehmen, da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Be-völkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Lan-desentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit min-destens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der	die vorgebrachten Argumente aus den Stellungnahmen nicht überwunden werden kann. Der Seeadler im Riesewohld wird seit 2015 durchgehend als Brutpaar gewertet. Wie in einer Stellungnahme betont wird, erfolgte die erste Brut nach Erteilung der Genehmigung für den Bestandswindpark im Vorranggebiet. Demnach war der Seeadler mit Brutplatz im Riesewohld nicht Teil des Genehmigungsverfahrens für diesen Park. Damit handelt es sich bei der Neuansiedlung um einen neu zu beurteilenden Sachverhalt. Die Ausnahmeregelung hinsichtlich begonnener Gutachten (Stichtagsregelung, Beginn von Untersuchungen vor Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplanes von 2012) trifft hier für die Teilfläche nicht zu. Das Kriterium ist daher im weiteren Verfahren für die betroffene Teilfläche zu berücksichtigen. Es wird nur der außerhalb des Beeinträchtigungsbereiches liegende Teil ausgewiesen.

Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums 2 (Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung der Fläche als Vorranggebiet auf meine Zustimmung als Eigentümer stößt, nachdem ich in Kooperation mit dem Sehestedter Planungsbüro Denker & Wulf AG als re-gionalen Partner auf der Fläche einen Windpark entwickeln möchte, eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 • keine harten Tabuzonen betroffen sind, • keine weichen Tabuzonen betroffen sind, • und bei zutreffender Anwendung der Abwägungskriterien das Gebiet Berücksichtigung finden muss. Als Grundstückseigentümer der vorgenannten Flurstücke möchte ich auf dieser Fläche in Zukunft einen Windpark realisieren und auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung betrei-ben. Aus meiner Sicht [redacted] würde eine Regionalplanung, die dieses Vorrang-gebiet nicht vorsehen würde, meine grundrechtlich geschützten Belange verletzen (Art. 14 Abs. 1 GG). Die mit dem Regionalplan angestrebte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Fehlt es daran, so ist es der Regi-onalplanung verwehrt, Grundstückseigentümern das Baurecht auf ihren Grundstücken durch eine regionalplanerische Konzentrationswirkung zu nehmen. Hierauf wird unter Abschnitt 1.3.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016 unter Bezugnahme auf die Recht-sprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein ebenfalls hingewiesen. Die Nichtaufnahme des Vorranggebiets würde das gesamträumliche Plankonzept der Regional-planung in Frage stellen. Weiter bin ich der Meinung, dass der automatische Ausschluss für die Berücksichtigung der hier betroffenen Flächen durch die in Aufstellung befindliche LSG-Verordnung „Hohe Geest" des Krei-ses Dithmarschen, hier nicht hätte erfolgen dürfen, da es in der vorgenannten LSG-	

Verordnung an der Erforderlichkeit der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des gesamten Gebietes fehlt. Unsere Flächen sind durch Vorbelastungen wie die A 23, Stromtrassen und bereits beste-hende Windparks geprägt und sind daher weder Schutzwürdig oder Schutzbedürftig. Somit steht das Kriterium Landschaftsschutzgebiet bei korrekter Anwendung einer Ausweisung als Vorrang-gebiet nicht entgegen. Auch die Betrachtung der Flächenausweisung im Gutachten zum Charakteristischen Land-schaftsraum im Kreis Dithmarschen aus 2010 zeigt für unsere Flächen eine nicht ausreichende Berücksichtigung der Vorbelastungen. Auch dieses Kriterium steht einer Ausweisung als Vor-ranggebiet nicht entgegen. Ich bitte deshalb darum, den beigelegten Prüfbericht (Anlage 1), der vollumfänglich Gegenstand meiner Stellungnahme ist, zu berücksichtigen und konsequenterweise das danach entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept geeignete Vorranggebiet Albersdorf-Erweiterung in den Regionalplan aufzunehmen. Mit freundlichen Grüßen	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3178, Datum: 30.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg

Kapitel: PR3_DIT_015 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	Erwiderung
Wir haben hier einen bestehenden Bürgerwindpark, der in der Gemeinde akzeptiert ist. Ich bin für den Ausbau weiterer Mühlen in dem von Ihnen geplanten Gebiet nur unter der Bedingung, dass die geplanten Mühlen in Form von Bürgerwindparks ortsansässiger Einwohner gebaut werden. Die Stellflächen sollen nicht zum Repowern von Mühlen nicht ortsansässiger Betreiber genutzt werden. Dadurch bleibt hier auch die Akzeptanz der Windkraft erhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M4238, Datum: 27.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0682-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Bebensee, 27. Juni 2017 Widerspruch gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung im Planungsgebiet III für die Gebiete Bebensee, Leezen, Mözen PR3_SEG_040 Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, hiermit widerspreche ich der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung für das o.g. Gebiet; aus folgenden Gründen: 1. SEG 040 (Bebensee, Leezen, Mözen) • Die Fläche liegt inmitten zwischen den drei Kernzonen 68, 69 und 70 charakteristischer Landschaftsräume. Eine Bebauung in dieser zentralen Insellage zwischen den Kernzonen mit Windkraftanlagen führt zu einer deutlichen Beeinträchtigung und Entwertung gleich mehrerer umgebender Kernzonen. Es handelt sich um eine Verbundachse des Schutzgebietes- und Biotopenverbundsystems. (Neversdorfer See, Travetal und Mözener Au) Durch die Windkraftanlagen würde es zu einer Zerschneidung und Verriegelung kommen.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichen Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene geprüft werden. Bzgl. des charakteristischen Landschaftsraumes: PR3_SEG_040 befindet sich außerhalb der Kernzone der umgebenden charakteristischen Landschaftsräume. Zudem ist sie zwar umgeben von mehreren Schutzgebietstypen, die jeweils von der Windenergienutzung

• Um eine dominierende riegelartige Nord-Süd-Ausdehnung zu vermeiden, werden die Flächenteile nördlich der Kreisstraße K 82 gestrichen. • Am östlichen Rand der Fläche ragt ein Moorgebiet herein, welches ein gesetzlich geschütztes Biotop ist. Dieser Flächenanteil wird gestrichen, dies verdeutlicht noch einmal die Problematik. • Schützenswerte Moorflächen liegen innerhalb dieses Gebietes (Bebenseer Moor). Das Gebiet liegt direkt an geologischen Abbaugebieten, in diesen Gebieten wird Kies abgebaut (Kieswerk Nord-Autobahnabfahrt Schwissel-) rund um Bebensee und Schwissel sind weitere Kiesvorkommen vorhanden. • Der Neversdorfer See befindet sich im ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet.Der Mindestabstand wird zum Seeufer ist nicht gegeben. Die gefoderten Abstände zu dem öffentlichem Weg, der durch das Moor führt, werden nicht eingehalten. • Die Gemeinde Bebensee ist eines der ältesten Dörfer der Gegend; dieses wird durch Hünengräber und Urnenfunden belegt. Die Gemeinde genießt aufgrund ihrer archäologischen Kulturdenkmäler einen besonderen Bestands-und Denkmalschutz. 2. Vogelschutzgebiete /Artenschutz • Seeadlervorkommen - Sichtung über dem Neversdorfer See in Richtung Mözener See • Hauptflugrute für Gänse Ost nach West (Rast und Futterplatz)	freizuhalten sind, jedoch liegt sie nicht selbst innerhalb eines der Gebiete bzw. eines Biotopverbundsystems. Bzgl. Geotope, Rohstoffpotenzialflächen und Abbauflächen im Umfeld von PR3_SEG_040: Es sind in den Datengrundlagen zwar Daten hinsichtlich Geotope, einem Rohstoffpotenzialgebiet und Abbauflächen in der Umgebung des Vorranggebiets verzeichnet. Jedoch ist keins dieser Gebietsattribute im direkten Bereich der Fläche zu finden respektive mit Ausschlusswirkung. Aus Sicht der Landesplanung ist die Lage der Fläche dahingehend zu vertreten. Bzgl. Mindestabstand zum Neversdorfer See: Der Mindestabstand zum Neversdorfer See jeweils als Gewässer sowie gesetzlich geschütztes Biotop wurde eingehalten. Ein zusätzlicher Abstandspuffer um LSGs wird nicht für erforderlich gehalten. Die optische Einwirkung von WKA am Rande außerhalb des Gebietes ist tolerabel und stellt den Schutzzweck nicht in Frage. Bzgl. Schutz von archäologischen Denkmälern: Der Teil der Fläche, der im 1. Entwurf zur Ausweisung vorgesehen war, lag noch zu 3,1 ha im Umgebungsbereich eines Hügelgrabs. Das Archäologische Landesamt hat angemerkt, dass es bei Planungen rund um WKA-Vorhaben frühzeitig zu beteiligen sei, ansonsten aber den Planungen zugestimmt. Bzgl. Vogelzugachsen und -schutz: Das Vorranggebiet liegt nicht im Bereich einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und überschneidet sich daher nicht mit den seit

• Das Gebiet im Bebenseer Moor wird ständig von Kranichen aufgesucht, Artenschutz wird nicht beachtet. • Ferner ist der Weißstorch im Moor zu sehen • Rotmilan hat hier sein Überflug-, Rast- und Futtergebiet • Die Liste ist kann weiter fortgesetzt werden (Eisvogel, Haubentaucher, Uhu) • Fledermäuse sind täglich in der Dämmerung über den relevanten Gebieten zu beobachten. • Das Wachstum der Gemeinde Bebensee wäre durch die Errichtung der Windkraftanlagen nicht mehr möglich, da Bebensee westlich der A 21 liegt und die Ausdehnung nur in direkter Nähe zum vorgesehenen Vorranggebiet liegt. • Das Gebiet gilt als trinkwassergefährdet. • Durch die angrenzende Lage an die A 21 sind die Einwohner von Bebensee im erhöhtem Maße durch Lärmimmissionen belastet. Durch die Windenergie käme weitere Belastung durch Schattenschlag und Lichtimmissionen (Befeuerung)dazu. • Ferner ist die Belastung durch Infraschall vorhanden; dieser kann bei Mensch und Tier gesundheitliche Schäden verursachen z.B. Fehlgeburten.	Jahrzehnten bekannten wichtigen Zugwegen. Ebenfalls liegt kein potenzieller Beeinträchtigungsbereich einer windkraftsensiblen Groß- oder Greifvogelart im letztendlichen Vorranggebiet vor. Bzgl. der Siedlungsentwicklung: Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung gilt, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie verfestigte Planungen der Gemeinden als weiches Tabu beachtet und geplante Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt werden. Verfestigte Planungen liegen im Fall der Gemeinde Bebensee nicht vor. Die Mitteilung über die grundsätzliche Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten durch WKA auf der Fläche wurde in die Abwägung eingestellt. Jedoch sieht die Landesplanung eine Ausweisung dennoch als vertretbar an, da kein immanent anstehender Konflikt deutlich wird. Bzgl. Grundwasserschutz: Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Bzgl. Infraschall: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung

4. Bürgerwille • Die Bewohner von Bebensee haben sich am 24.01.2010 mittels Bürgerentscheid gegen die Ausweisung von Eignungsflächen für die Windenergie entschieden; dieses wurde noch einmal in der Gemeinderatssitzung am 19. Juni 2017 bekräftigt. • Mit freundlichen Grüßen	der Windenergie nicht entgegen. Bzgl. Bürgerwille: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13).
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3177, Datum: 30.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, mein Name ist [redacted] Wir sind im März 2015 angefangen zu planen. Das Gebiet wurde in den Regionalplan IV aufgenommen und ausgewiesen. Wir haben darauf hin einen BIMSCH- Antrag gestellt, dieser hat die TÖB bis auf die Stellungnahme des Kreises Dithmarschen erfolgreich durchlaufen. Dann kam die Sicherstellungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet " hohe Geest" und	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche, die im 2. Entwurf nun wieder unter der Kennung PR3_DIT_409 geführt wird, wird gefolgt. Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche fast vollständig als Vorranggebiet übernommen werden kann: Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Der Flächenzuschnitt wurde in Teilen geändert. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu

unser Gebiet war raus. Wir haben mit allem rechnen können und dieses Risiko haben wir in kauf genommen, aber mit der Sicherstellungsverordnung 1 Jahr später konnte niemand rechnen! Ich fordere Sie daher auf die Fläche wieder als Windvorrangfläche auszuweisen, da die Fläche schon einmal "drin" war gehe ich davon aus das es nur an der Sicherstellungverordnung des Kreises Dithmarschen liegt das die Fläche keine Vorrangfläche mehr ist. Ich denke hier müsste eine art Vertrauensschutz geben da wir mit soetwas nicht rechnen konnten! Mit freundlichen Grüssen [redacted]	verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu. Die Fläche DIT_409 liegt nach dem überarbeiteten Entwurf außerhalb dieses Tabus. Südöstlich und nördlich der Fläche befinden sich Grabhügel, die prägend auf das Landschaftsbild wirken. Der Umgebungsschutz kann hier ausreichend gewahrt werden, wenn die Fläche im Norden und Süden eng um die beantragten WKA herum abgegrenzt wird. Andere Abwägungsbelange stehen nicht entgegen; insofern wird die Fläche in der beschriebenen Form übernommen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Institution: Denker & Wulf AG, Keine Abteilung **ID: 3176, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: 2017-06-30_DWAG_Bimöhlen_SEG_318.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung Hier: Stellungnahme zur Fläche Planungsraum III, PR3_SEG_318, Bimöhlen/Hasenmoor** Sehr geehrter Herr [redacted], sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans	Dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche wird entsprochen. Die Fläche PR3_SEG_318 wird aufgrund des gewährten erweiterten Schutzbereiches um Siedlungen im Innenbereich jedoch in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet für Windenergienutzung übernommen (siehe Abwägungsentscheidung).

Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteiligen wir uns in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Die [redacted] begrüßt ausdrücklich die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_SEG_318 (Bimöhlen/Hasenmoor) in die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie), da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung des Gebiets auf eine grundsätzliche Zustimmung der lokalen Akteure, insbesondere der Grundstückseigentümer stößt und eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen;	

• entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 • keine harten Tabuzonen betroffen sind, • keine weichen Tabuzonen betroffen sind, • und die Abwägungskriterien zutreffend angewandt wurden. Im Einzelnen ist hierzu in Ergänzung zu dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht (vgl. **Anlage 1)** insbesondere festzuhalten: **I. Abwägungskriterien** 1. **Umfassungswirkung, Riegelbildung** Nach dem gesamträumlichen Plankonzept findet zur Bewertung der Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium ein objektiviertes Verfahren statt, wobei „das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommem zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) zur methodischen Orientierung [dient], [...] jedoch auf die kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst [wird]." (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.5). Abwägungsfehlerhaft ist allerdings, dass weder das zitierte Gutachten Gegenstand der Planunterlagen ist, noch sich aus den ausgelegten Unterlagen ergibt, in welcher Form die benannte Anpassung erfolgt. Offen ist zudem, welche objektivierten Verfahren Anwendung finden. Insofern fehlt es an einer Nachvollziehbarkeit dieses Abwägungskriteriums. Unbestimmt ist auch, wann die Landesplanungsbehörde von einem optischen Riegel in der Landschaft ausgeht. Doch selbst wenn nur die textliche Beschreibung des Abwägungskriteriums herangezogen wird, wonach ein Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist, so ergibt sich daraus nicht, nach welchen Kriterien bei mehreren Möglichkeiten der Reduzierung einer Umfassungswirkung auf 120° die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Fläche erfolgt.	

Rechtlicher Hintergrund der Berücksichtigung einer Umfassungswirkung, Riegelbildung ist — wie auch im zitierten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt — das Schutzgut Mensch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG. Es kommt ebenfalls in Betracht, dies mit dem Schutz des Landschaftsbildes zu rechtfertigen (Bayerischer VGH, 30.04.2014 - 22 ZB 14.680 - , juris Rn. 27). Allerdings würde die Bezugnahme auf das Landschaftsbild vorliegend zu einer abwägungsfehlerhaften doppelten Berücksichtigung mit Abwägungskriterien wie den charakteristischen Landschaftsräumen führen. Zudem muss bei der entsprechenden rechtlichen Anknüpfung an das Schutzgut Mensch, die Behandlung der Frage der Umfassungswirkung, Riegelbildung nach § 5 Abs. 11 LaplaG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG in der Umweltprüfung erfolgen. Dies ist vorliegend im Abschnitt 4.2.4 des Umweltberichts auch geschehen. Allerdings droht eine fehlerhafte doppelte Gewichtung, wenn die Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium und über die Umweltprüfung nach § 7 Abs. 2 ROG bei der vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigen ist. Jedenfalls darf eine Abwägung zwischen verschiedenen Potenzialflächen, die bei Festlegung als Vorranggebiet in ihrer Summe zu einer Überschreitung des Umfassungswinkels von 120° bei einem Betrachtungswinkel von 180° führen würden, nur hinsichtlich des Abwägungskriteriums Umfassungswirkung, Riegelbildung auf Grundlage einheitlicher Kriterien stattfinden. Es käme einer sachfremden Erwägung gleich, wenn das Abwägungskriterium Umfassungswirkung, Riegelbildung insofern mit anderen Abwägungskriterien vermischt würde. Letztendlich maßgeblich bei der Entscheidung für und damit notwendigerweise gegen eine Potenzialfläche sind in diesem Kontext die übergeordneten Ziele der Konzentration von Windkraftanlagen und die Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie. Dies vorausgeschickt, ist die Entscheidung der Landesplanungsbehörde zwischen der Festlegung des Vorranggebiets PR3_SEG_318 (Bimöhlen/Hasenmoor) und der Ablehnung der Potenzialfläche PR3_SEG_317 zutreffend. Dadurch erhält die Festlegung einer Fläche von 146,5 ha den Vorzug gegenüber einer Fläche von lediglich 51 ha, die sich langgezogen von Norden nach Süden erstrecken und damit eine größere Belastungswirkung als das tiefer gestaffelte Vorranggebiet PR3_SEG_318 (Bimöhlen/Hasenmoor) entfalten würde. Auch wenn das Vorranggebiet PR3_SEG_318 (Bimöhlen/Hasenmoor) aus vier einzelnen Flächen besteht, so findet dennoch eine Konzentration der Windenergie statt, da die Flächenaufteilung durch schmale lineare Funktionen im Raum bedingt ist und dies bei der Bebauung des Vorranggebiets nicht mehr augenscheinlich sein wird.	

Zwar ist von der südlich vorgelagerten Siedlung Pappelweg ein Blickwinkel von 115° von dem Vorranggebiet belegt. Vom Siedlungskern Bimöhlen aus sind es allerdings nur 60°. Durch die Einhaltung der 3-fachen Anlagenhöhe bis zu bestehenden Einzelhäusern (optisch bedrängende Wirkung), werden die Anlagenstandorte noch weiter innerhalb des Gebietes liegen, sodass ein geringerer Blickwinkel tatsächlich bebaut werden wird. Laut den Karten der Landesplanung besteht für die Ortskerne Bimöhlen und Hasenmoor jeweils ein geringes Konfliktrisiko, und nur für die Siedlung Pappelweg ein mittleres Konfliktrisiko. **2. Schutzgürtel von 5-15 km um die DWD-Wetterradarstation Boostedt mit der Maßgabe, dass nur dort Vorranggebiete ausgewiesen werden können, wo die Höhenbeschränkungen des DWD die Errichtung von WKA mit einer Mindesthöhe von 100 m Gesamthöhe ab Geländeoberkante zulassen** Das gesamträumliche Plankonzept bezieht sich auf ein durch den Deutschen Wetterdienst (DWD) in seinen „Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des DWD" mit Stand Revision 1.4 vom 25.01.2013 dargestelltes Modell. Demnach müsse in einem Radius von 5 km bis 15 km eine Höhenbeschränkung erfolgen, damit die Radarmessungen nach derzeitigem Wissensstand —also von Anfang 2013 — möglichst wenig beeinflusst werden. Nur im Ausnahmefall sei es möglich, dass diese maximale Höhe überschritten werden dürfe. Dies zugrunde gelegt, geht das gesamträumliche Plankonzept davon aus, dass in „den genannten Vorranggebieten, die ausschließlich außerhalb des 5 km-Radius liegen, [...] bei Berücksichtigung des Höhenreliefs jedenfalls die Errichtung von mindestens 100 m hohen Anlagen möglich" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.9); ist. Soweit dieses Abwägungskriterium durch die Priorisierung und Zuordnung zur Streichung von Gebieten im Rahmen der Abwägung gleich an zweiter Stelle eingeordnet wird, handelt es sich um ein faktisches weiches Tabukriterium, was abwägungsfehlerhaft ist. Gleiches gilt insofern, als die herangezogenen „Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des DWD" mit Stand Revision 1.4 vom 25.01.2013 nicht Gegenstand der Planunterlagen sind. Rechtlicher Anknüpfungspunkt für das Abwägungskriterium „Schutzgürtel von 5-15 km um die DWD-Wetterradarstation Boostedt mit der Maßgabe, dass nur dort Vorranggebiete ausgewiesen werden können, wo die Höhenbeschränkungen des DWD die Errichtung von	

WKA mit einer Mindesthöhe von 100 m Gesamthöhe ab Geländeoberkante zulassen" (nachfolgend: DWD 5-15 km Boostedt) ist § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB. Demnach liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Funktionsfähigkeit von Funkstellen undRadaranlagen stört. Allerdings setzt eine rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit des Wetterradars voraus, dass die Erzielung der (im Hinblick auf die Aufgabenstellung des DWD) erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird, wobei nicht bereits jede Beeinträchtigung der erhobenen Basisdaten zu einer Störung führt (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 11; 22.09.2016 - 4 C 2/16 -, BVerwGE 156, 148, juris Rn. 17). Insofern kann nicht bereits jede Beeinträchtigung der DWD-Wetterradarstation Boostedt als Störung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB angesehen werden. Selbst wenn eine Störung vorliegt, so gilt für Windkraftanlagen, dass es sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB um privilegierte Anlagen im Außenbereich handelt, so dass die Störung der DWD-Wetterradarstation Boostedt als beeinträchtigter öffentlicher Belang nicht ausreicht, sondem vielmehr die Störung so erheblich sein muss, dass sie als öffentlicher Belang der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen entgegensteht. Dies bleibt unberücksichtigt, wenn sich das gesamträumliche Plankonzept lediglich auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB und die einseitige pauschale Bewertung des DWD beruft, um ggf. die grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Baufreiheit durch Höhenbeschränkungen pauschalisiert erheblich einzuschränken. Völlig unberücksichtigt bleibt zudem, dass in einem Bebauungsplangebiet § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB keine Anwendung findet und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans nachvollziehbar eine andere Abwägungsentscheidung ergehen könnte, die keine Höhenbeschränkungen vorsieht. Selbst wenn man unkritisch die Herangehensweise des DWD vollständig übernehmen würde, so heißt es in diesen Informationen ausdrücklich: „In einem Umkreis von 15 Kilometern gelten für Windenergieanlagen nur Höhenbeschränkungen, damit die Radarmessungen nach derzeitigem Wissensstand möglichst wenig beeinflusst werden. Aufgrund der orografischen Bedingungen ist es im Ausnahmefall möglich, dass WEA im 5 bis 15 km Radius diese maximale Höhe überschreiten dürfen, da sie aufgrund von vorhandenen Geländeabschattungen keinen störenden Einfluss auf die Radarsysteme haben." *(Deutscher Wetterdienst,* Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes — Abstandsanforderungen und	

Höhenbeschränkungen, 25.01.2013, S. 3). Es wird deutlich, dass der DWD sich selbst eine einzelfallbezogene und nicht lediglich pauschale Betrachtung auferlegt. Eine solche einzelfallbezogene Betrachtung hat aber auf jeden Fall auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen, da nicht alle Gegebenheiten wie bspw. Windparkkonfiguration, Verschattungen, Abschaltungen bei extremen Wetterereignissen, etc. auf der Ebene der Regionalplanung berücksichtigt werden können und dies auch nicht der Aufgabe der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33 ; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) entspricht. Jedenfalls ist die aktuellste höchstrichterliche Rechtsprechung zum DWD so zu verstehen, dass im Rahmen einer vollen gerichtlichen Überprüfung des Einzelfalls eine Bewertung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB erfolgt (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 15 ff.; 22.09.2016 - 4 C 2/16 -, BVerwGE 156, 148, juris Rn. 21 ff., 46). Dem widerspricht jede pauschalisierte Höhenbeschränkung auf Ebene der Regionalplanung, bei der eine hinreichende „nachvollziehenden Abwägung", die von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich eine auf den Einzelfall ausgerichtete Gewichtsbestimmung verlangt (vgl. BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 15 und 30 m.w.N.; 22.09.2016 - 4 C 2/16 -, BVerwGE 156, 148, juris Rn. 38), nicht möglich ist. Die höchstrichterliche Rechtsprechung geht selbst davon aus, dass eine „verbindliche Anordnung von Nebenbestimmungen dem Grunde nach, obwohl eine Störung der Funktionsfähigkeit der Wetterradaranlage nicht festgestellt worden ist, sondern sich nach dem Stand der bisherigen Beweiserhebung nur nicht ausschließen lässt, [...] gegen § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB [verstieße]. Denn für ein Entgegenstehen des in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB genannten öffentlichen Belangs reicht die bloße Möglichkeit einer Störung nicht aus." (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 44). Nach dieser Entscheidung wäre aufzuklären, „ob es in Extremwetterlagen tatsächlich zu Störungen der Wetterradaranlage des DWD kommt, die so gewichtig sind, dass sie dem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB entgegenstehen, und dieses Genehmigungshindernis deshalb nur durch Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auszuräumen ist." (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 44). Wenn aber selbst für die Anordnung von Nebenbestimmungen eine solche, die besondere Privilegierung von Windkraftanlagen berücksichtigende Aufklärung im Einzelfall erforderlich ist und das Bundesverwaltungsgericht zudem den Weg der Festsetzung von Nebenbestimmungen aufzeigt, kann eine im Rahmen der Regionalplanung bzw. als Abwägungskriterium eingeführte	

Höhenbegrenzung nicht mit Bezugnahme auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB gerechtfertigt werden, ohne dass eine solche Höhenbegrenzung abwägungsfehlerhaft wäre. Die Möglichkeit der Anordnung von Nebenbestimmungen lässt das gesamträumliche Plankonzept völlig unberücksichtigt. Zudem gibt die höchstrichterliche Rechtsprechung zu verstehen, dass eine Störung, die eine gewisse Intensität erreichen muss, der Funktionsfähigkeit des Wetterradars des DWD nur in Extremwetterlagen besteht (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 50). Der von der Landesplanung gewählte Ansatz ist hierfür zu pauschal und als Abwägungskriterium ungeeignet. Soweit im gesamträumlichen Plankonzept auf die WMO-Richtlinie Bezug genommen wird, handelt es sich nur um Sekundärrecht der WMO, dem eine innerstaatliche Bindungswirkung nicht zukommt (vgl. *Federwisch/Schmitz,* Geltendmachung und Beeinträchtigung von Belangen des DWD bei Errichtung von Windenergieanlagen, 2015, S. 26 f.; *Sittig/Kupke,* NVwZ Extra 20/2015, 1, 2). Es handelt sich bei diesen Empfehlungen nicht um die Fixierung verbindlicher Regeln, sondern um die Information der Umweltbehörden und Windenergieunternehmen (vgl. auch BayVGH, 18.09.2015 - 22 B 14.1263 -, juris Rn. 63; VG Trier, 03.05.2013 - 5 L 324/13.TR -, juris Rn. 24; OVG Rheinland-Pfalz, 13.01.2016 - 8 A 10535/15 -, juris). Diese rechtfertigt ebenfalls keine pauschalisierte Höhenbegrenzung. Insofern ist das Vorranggebiet PR3_SEG_318 (Bimöhlen/Hasenmoor) ohne eine Höhenbegrenzung zugunsten der DWD-Wetterradarstation Boostedt festzulegen. Dies gilt umso mehr, als dass das Vorranggebiet ca. 11 km von der DWD-Wetterradarstation Boostedt entfernt liegt, insofern bereits überhaupt eine Störung durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen zweifelhaft ist, jedenfalls eine solche Störung nicht im Rahmen der nachvollziehenden Abwägung dem privilegierten Außenbereichsverhoben entgegen gehalten werden kann. **3. Belange des Denkmalschutzes** Rechtlicher Ausgangspunkt für die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes sind § 4 Abs. 1 DSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG. Von besonderer Bedeutung ist dabei insbesondere die Frage, wann i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG eine genehmigungsbedürftige Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals vorliegt, was dann der Fall ist, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu	

beeinträchtigen. Wann eine Veränderung in der Umgebung eines Denkmals i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG erfolgt, ist vom Gesetz nicht näher konkretisiert. In der denkmalschutzrechtlichen Literatur wird als Umgebung der Bereich definiert, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder von öffentlichen Flächen auf das Denkmal auswirken kann. Vorausgesetzt wird demnach ein gewisser räumlicher Bezug der Maßnahme zum Denkmal. Allerdings gilt, dass eine schematische Festlegung von Entfernungsgrenzen wegen der Vielgestaltigkeit der jeweiligen Gegenden nicht sinnvoll ist. Stattdessen ist eine wertende Betrachtung erforderlich, die berücksichtigt, in welcher Art und Weise die Umgebung das Denkmal prägt (vgl. *Weber,* Instrumente und Grenzen des Umgebungsschutzes bei Baudenkmälern, Diss., Köln 1998, S. 74). So kann der Umgebungsbereich nicht in Metern angegeben werden, sondern es ist auf den Wirkungsbereich des Denkmals abzustellen. Dieser kann auf die Nachbarschaft begrenzt sein, er kann aber bei beherrschenden Burgen oder Kirchen sehr weit reichen. Der Wirkbereich großer Ortskernensembles reicht ebenfalls oft sehr weit. Vor diesem Hintergrund ist eine pauschalisierte Annahme der Betroffenheit von Belangen des Denkmalschutzes bei Unterschreitung der abstrakt bestimmten Umgebungsbereichen entsprechend der Begründung des Abwägungskriteriums Belange des Denkmalschutzes nach dem gesamträumlichen Plankonzept (Abschnitt 2.5.2.11) zweifelhaft. Jedenfalls darf damit die Abwägung nicht bereits zugunsten der Denkmale vorgeprägt sein. Zur denkmalschutzrechtlichen Umgebung gehört konkret der Umkreis des Denkmals, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalpflegerischer Sicht seinerseits beeinflusst. Es kommt danach auf die Perspektive eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters an und auf den tatsächlichen Zustand nach der Änderungsmaßnahme (OVG Schleswig-Holstein, 25.01.2005 - 1 LA 124/04 -, juris 2. LS). Anhaltspunkt ist dabei, ob das menschliche Auge die zu schützenden Objekte und die Quelle der Verunstaltung mit einem Blick erfassen kann (Kantsegel) *(Viebrock,* in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E, Rn. 181 mit Bezugnahme auf OVG Berlin, 07.05.1999 - 2 B 2.96 -, juris). Eine Abwägung mit Belangen des Denkmalschutzes ist deshalb nicht erforderlich, soweit errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) auf Potenzialflächen nicht gemeinsam mit den jeweiligen Denkmalen sichtbar sein und deshalb keine Wechselwirkung zwischen dem jeweiligen Denkmal und den Windkraftanlagen entstehen können. Es fehlt dann bereits an einer prägenden Auswirkung auf die jeweiligen Denkmale (VG Stuttgart, 12.05.2004 - 16 K 3344/03 -, NJOZ 2004, 4145). Nach der Wertung des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG ist nicht jede, sondern nur eine wesentliche	

Beeinträchtigung eines unbeweglichen Kulturdenkmals von Bedeutung, wobei dies ernsthaft in Betracht zu ziehen sein muss („geeignet") (Schleswig-Holsteinisches VG, 01.02.2007 - 12 A 136/06 -, juris Rn. 36). Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die jeweilige besondere Wirkung des unbeweglichen Kulturdenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, geschmälert wird. D. h. nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert (so NdsOVG, 21.04.2010 - 12 LB 44/09 -, BauR 2010, 1550, juris Rn. 58; 28.11.2007 - 12 LC 70/07 -, NdsVBl 2008, 171, juris Rn. 56 ff.; BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 32). Dabei ist aber auch entscheidend, dass der dem Denkmalschutz aufgeschlossene Betrachter seine Augen nicht davor verschließen kann, dass die gesellschaftliche Entwicklung die Aufnahme technischer Anlagen erfordert, die in einem gewissen Kontrast zur Landschaft stehen (VG Halle (Saale), 26.05.2009 - 2 A 21/08 -, juris Rn. 55; VG Cottbus, 13.12.2007 - 3 K 1923/03 -, juris Rn. 40; VGH Baden-Württemberg, 01.09.2011 - 1 S 1070/11 -, juris Rn. 34 (zum Wandel der Wahrnehmung von Photovoltaikanlagen)). Zudem können für die Frage der Intensität der Beeinträchtigung eines Denkmals die vorhandenen Vorbelastungen nicht unberücksichtigt bleiben (OVG Sachsen-Anhalt, 06.08.2012 - 2 L 6/10 -, juris Rn. 79). Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Baudenkmalen ist zu berücksichtigen, dass bereits aus dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG, der auf die Beeinträchtigung des Eindrucks des Denkmals Bezug nimmt, grundsätzlich nur der Blick auf das Denkmal und nicht vom Denkmal weg in die Landschaft einen denkmalrechtlichen Belang darstellt. Ein Blick vom Denkmal in die Landschaft unterfällt regelmäßig einem anderen Schutzregime, nämlich dem des Schutzes des Landschaftsbildes, der — wie aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ersichtlich wird —neben dem Denkmalschutz steht. Entsprechend wurde dies auch im Fall der Errichtung von Windkraftanlagen im Umfeld des sehr bedeutenden Denkmals Wartburg gesehen. Der Blick von der Wartburg in die Landschaft wurde nicht unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes, sondern des Landschaftsbildes behandelt (VG Meiningen, 28.07.2010 - 5 K 670/06 Me -, juris Rn. 63 und 69). Davon wird in der Rechtsprechung nur bei sehr außergewöhnlichen Fallkonstellationen abgewichen, wenn es sich um eine denkmalpflegerisch besonders schützenswerte Innen-Außen-Blickbeziehung und nicht lediglich um eine baurechtlich regelmäßig nicht geschützte „schöne Aussicht" handelt (BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 40 [Ausnahmefall des bayerischen Welser-	

Schlosses: zwei barock ausgestattete Räume wurden durch ihre (restaurierten) Wandbespannungen bildlich in direkte Beziehung zu der durch die Fenster real erlebbaren Natur und Besiedlung in besonderer Weise eng verknüpft; „künstlerische Konzept aus Bild gewordener Vorstellungskraft im Innern der Räume und Wirklichkeit gewordener Gestaltungskraft im Äußeren und in den Außenanlagen des Schlosses sowie in dessen Umgebung"]). Maßgeblich bei der Abwägung des Belangs des Denkmalschutzes ist zudem das Spannungsverhältnis zwischen Denkmalschutz und schonender Belastung des Eigentums, vorliegend der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit (OVG NRW, 27.08.2007 - 10 A 3856/06 -, juris Rn. 14). Insofern darf wegen Belangen des Denkmalschutzes nicht bereits auf der Ebene der Regionalplanung ein weitgehender Ausschluss von Potenzialflächen stattfinden, denen bei der Bewertung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Denkmalschutz gar nicht entgegen gehalten würde. Dies gilt insbesondere bei kaum oder nicht sichtbaren Bodendenkmalen. Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass sich das gesamträumliche Planungskonzept bei der Darstellung der Prioritäten für die Abwägung und der Abwägungsschritte (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7) zum Bereich von 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale nicht verhält, insofern — wenn überhaupt — diesen Bereichen bei den Belangen des Denkmalschutzes eine sehr untergeordnete Rolle zukommen muss. Zutreffend und zu betonen ist — auch vor dem Hintergrund der vorstehend aufgezeigten rechtlichen Rahmens —, dass die „denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA [...] in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab[hängt]" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.11). Damit wäre eigentlich eine beispielhafte Visualisierung der Errichtung von Windkraftanlagen in Potenzialflächen sowie eine einzelfallbezogene Bewertung des Denkmalwerts erforderlich, um überhaupt eine denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung hinreichend durchführen zu können. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte zu den Belangen des Denkmalschutzes und vor allem bei konkreter Bewertung des Einzelfalles erfolgt die Festlegung des Vorranggebiets PR3_SEG_318 (Bimöhlen/Hasenmoor) in zutreffender Weise. Es mag sein, dass das	

Stadtbild von Bad Bramstedt hinsichtlich des Ortskerns oder der kirchlichen Gebäude denkmalschutzwürdig ist. Allerdings bestehen östlich des festgelegten Vorranggebiets PR3_SEG_318 (Bimöhlen/Hasenmoor) keine maßgeblichen Straßen und Wege (bspw. Fahrradwege o.ä.), die eine Blickbeziehung auf Bad Bramstedt durch errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) in einer Weise ablenken würden, dass ein denkmalgeschütztes Stadtbild im Wert maßgeblich geschmälert würde. Vielmehr zeigen die im beigelegten Prüfbericht (vgl. Anlage 1) befindlichen Fotos, dass Bad Bramstedt an sich, aber insbesondere etwaig denkmalgeschützte Gebäude und Stadtbilder auf Grund der Entfernung gar nicht erkennbar sind. Hinzu kommt, dass zwischen dem Vorranggebiet PR3_SEG_318 (Bimöhlen/Hasenmoor) und Bad Bramstedt die BAB 7 und die B 206 liegen, insofern eine etwaige Blickbeziehung auf den Ortskern bereits verstellt ist. Des Weiteren verläuft östlich des Vorranggebiets die neu errichtete 380 kV-Leitung, welche jegliche Blickbeziehung auf Bad Bramstedt einschränkt. Eine Blickbeziehung von Westen auf das Stadtbild von Bad Bramstedt würde dazu führen, dass errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) in einem solchen Abstand vom Ortskern entfernt liegen, so dass sie kaum noch, jedenfalls nicht mehr das Stadtbild verdrängend im Hintergrund liegend wahrgenommen werden können. Zudem gilt hinsichtlich der Bundesfernstraßen und der Höchstspannungsleitung hier dasselbe. Außerdem bestehen auf Grundlage der im beigelegten Prüfbericht (vgl. Anlage 1) befindlichen Fotos erhebliche Zweifel, ob ein denkmalgeschütztes Stadtbild von Bad Bramstedt sowie denkmalgeschützte Gebäude in einer West-Ost-Blickbeziehung überhaupt erkennbar sind. Jedenfalls belegt dies, dass nicht mit einer Beeinträchtigung in denkmalschutzrechtlicher Hinsicht zu rechnen ist. **4. Querungshilfen und damit verbundene Korridore** Das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" wird mit dem Rothirsch als eine Indikatorart für die Sicherung großräumiger Lebensraumverbundbeziehungen bodenlebender Arten gerechtfertigt. Hierbei wird auf „das gutachterlich ermittelte Konzept für die Trittsteinbiotope und Korridore als wichtiges Abwägungskriterium" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.17); verwiesen, welches bei der Festlegung der Vorranggebiete miteinfließe. Auch wenn das Abwägungskriterium maßgeblich auf den gutachterlich ermittelten Konzepten beruht, so sind diese nicht Gegenstand der Planunterlagen. Das ist abwägungsfehlerhaft und lässt auch die Nachvollziehbarkeit des Kriteriums vermissen.	

Jedenfalls sind die nicht in den Planungsdokumenten veröffentlichten gutachterlichen Einschätzungen von *Meißner* (2009 und 2016) insofern zweifelhaft, als diese zur Einschränkung der grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit dienen sollen. Dies gilt bereits insoweit, als dass einerseits in den Datenblättern auf diese gutachterlichen Einschätzungen verwiesen wird, scheinbar jedoch ein davon abweichender Korridor durch die Landesplanung bei der tatsächlichen Abwägungsentscheidung angelegt wird. Die Datengrundlage für diesen Korridor der Landesplanung ist nicht bekannt und ebenfalls nicht Teil der ausgelegten Planunterlagen. Zudem bestehen erhebliche Zweifel an der Belastbarkeit der in den gutachterlichen Einschätzungen von *Meißner* herangezogenen Daten für die vorgenommenen Rückschlüsse sowie hinsichtlich nicht belegter Annahmen. Rechtlich nicht nachvollziehbar ist, dass auch geplante Querungshilfen in die Konzeption aufgenommen wurden, insbesondere solche für laufende oder geplante Infrastrukturprojekte. Damit zieht die Landesplanung zukünftige Vorhaben heran, für die noch kein nach § 17 FStrG erforderlicher Planfeststellungsbeschluss ergangen oder dieser noch nicht rechtskräftig ist. Insofern kann es im Rahmen der erforderlichen Alternativenprüfung auch zu einem anderen Trassenverlauf der Bundesautobahnen kommen, der wiederum für die Querungshilfen und damit verbundenen Korridore Auswirkungen hätte. Maßgeblicher Zeitpunkt für die die Sach- und Rechtslage der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG ist nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG der Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan. Das zu berücksichtigende Abwägungsmaterial beschränkt sich auf diesen Zeitpunkt (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 -3 K 25/11 -, juris Rn. 38). Insofern können zu diesem Zeitpunkt noch nicht baurechtlich genehmigte Planungen von Querungshilfen oder Annahmen eines verbundenen Korridors, die auf solche ungesicherte Planungen beruhen, nicht abwägungsfehlerfrei herangezogen werden. Problematisch ist zudem, dass nur auf die bodenlebende Art des Rothirsches Bezug genommen wird, andere bodenlebende Arten allerdings keine solche angebliche Störempfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen — selbst in größerer Entfernung — entwickeln, aber ebenfalls die Querungshilfen und damit verbundene Korridore nutzen. Insofern verengt sich der Blick des Regionalplans auf eine Art, was einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf dem Niveau eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gleich käme, ohne aber diese Prüftiefe mit den möglichen Vermeidungsmaßnahmen etc. abzubilden. Da der Ausschluss von Potenzialflächen im Rahmen der Abwägung mit dem Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" auf einen	

Gebietsausschluss aus tierökologischen Erwägungen hinauslaufen würde, bedarf es nach der Rechtsprechung jedenfalls eine „ausreichende[...] Bestandsaufnahme der ... vorhandenen besonders geschützten Tierarten und ihrer Lebensräume" (OVG Berlin-Brandenburg, 10.11.2015 - OVG 10 A 7/13 -, juris Rn. 53). Es ist zweifelhaft, dass eine solche besteht, zumal die erste, maßgebliche gutachterliche Stellungnahme von *Meißner* aus dem Jahr 2009 stammt, mithin darin eingeflossene Daten deutlich älter als fünf Jahre sind. Aus den Planunterlagen sind keine solche Bestandsaufnahmen ersichtlich. Zudem stellt der Rothirsch keine nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Art dar, weshalb er auch nicht dem Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unterfällt. Es stellt sich mithin die Frage, inwiefern eine artenschutzrechtliche Rechtfertigung des Abwägungskriteriums vorliegen kann. Es ist zudem naturschutzfachlich in den vorhandenen Publikationen zum Verhältnis von Rotwild zu Windkraftanlagen weitläufig anerkannt, dass durch den Betrieb der Windkraftanlagen keine negativen Effekte auf Rotwild, insbesondere den Rothirsch, hervorgerufen werden. Soweit das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" mit einem Biotopverbund und einer Biotopvernetzung gerechtfertigt werden soll, werden durch das Kriterium offensichtlich Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente geschaffen, ohne diese gemäß § 21 Abs. 4 BNatSchG durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Insofern wird das gesetzliche Erfordernis der rechtlichen Sicherung durch die Regionalplanung umgangen. Auffallend ist im Zusammenhang mit diesem Abwägungskriterium auch, dass sich das gesamträumliche Planungskonzept bei der Darstellung der Prioritäten für die Abwägung und der Abwägungsschritte (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7) zu den Querungshilfen und damit verbundene Korridore nicht verhält, insofern — wenn überhaupt — diesen Bereichen bei der Abwägung eine sehr untergeordnete Rolle zukommen muss. Damit stellt sich das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" als für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbares und im Übrigen auch nicht stringent angewandtes Kriterium dar. Jedenfalls kann es vorliegend im Rahmen der Abwägung der Festlegung der Fläche als Vorranggebiet nicht entgegen gehalten werden.	

Wenngleich wir Verständnis für ein naturschutzfachlich begründetes Kriterium haben und auch der Nutzen von Querungshilfen durch die Windenergie nicht konterkariert werden soll, so bedarf es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die auch entsprechende naturschutzverträgliche Einzelfalllösungen ermöglicht. Jedenfalls steht der Festlegung des Vorranggebiets PR3_SEG_318 (Bimöhlen/Hasenmoor) unter keinem in Betracht kommenden Umstand das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" entgegen. Es ist festzustellen, dass die in der gutachterlichen Einschätzung von *Meißner* (2016) vorgebrachten Argumente für die Störempfindlichkeit von sog. Pionier-Individuen nicht auf belastbaren Daten berufen. Des Weiteren sind die in dieser gutachterlichen Einschätzung vorgesehenen Korridore über die Grünbrücken Kreuz BAB 7 — B 206 und Schmalfelder Au (BAB 20) in Richtung der Segeberger Heide hypothetisch, sowohl hinsichtlich ihres Verlaufs als auch ihrer Breite. Der in der gutachterlichen Einschätzung von *Meißner* (2016) vorgesehene Korridor durch südliche Teilgebiete des Vorranggebiets PR3_SEG_318 (Bimöhlen/Hasenmoor) kann in südlicher Richtung umgestaltet werden und weiterhin eine gute Eignung als Lebensraumkorridor für die Verbindung der Lebensraumverbände Segeberger Heide und Hasselbusch dienen. Dabei hält Rotwild nach der spärlichen Literatur ca. 150 m Abstand zu Windkraftanlagen, auch auf Explorations-Wanderungen. In den gutachterlichen Einschätzungen von *Meißner* (2009 und 2016) wird zwar darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen im Nahbereich Störeinflüsse ausüben. Es werden aber keine konkreten Zahlen hierfür genannt. Geht man einschließlich einer Pufferbereiches von einer Raumwirkung einer Windkraftanlagen von ca. 500 m aus, so ist festzustellen, dass ein möglicher Korridor hinsichtlich des Vorranggebiets PR3_SEG_318 (Bimöhlen/Hasenmoor) diesen hohen Abstand einhalten würde. Insofern ist das Vorranggebiet PR3_SEG_318 (Bimöhlen/Hasenmoor) in diesem räumlichen Zusammenhang in jedem Fall tolerabel. Hinsichtlich der Details zu diesen Ergebnissen verweisen wir auf die naturschutzfachliche Stellungnahme der [redacted] **(Anlage 2).** Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M4317, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0361-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Albersdorf, 29.06.2017 **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstel-lung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III** **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung Hier: Stellungnahme zur Fläche PR3_DIT_066, Albersdorf, Planungsraum III** Sehr geehrter Herr Tasch, Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteilige ich mich in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** [redacted] begrüße ich aus-drücklich die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_DIT_066 in die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie), rege aber zugleich entsprechend dieser Stellungnahme an, das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) festgelegte Potentialgebiet PR3_DIT066 vollumfänglich, insbesondere gemäß der Ausweisung des ehemaligen Eignungsgebiets westlich der BAB 23 festzusetzen (vgl. **Karte 1 im Anhang),** da	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Landesplanung hält an der Entscheidung fest, die Fläche PR3_DIT_066 in Teilen zu übernehmen. Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert beibehalten. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich um den Seeadlerhost im Riesewohld stellt einen Bereich mit hohem Konfliktrisiko dar, der auch durch die vorgebrachten Argumente aus den Stellungnahmen nicht überwunden werden kann. Der Seeadler im Riesewohld wird seit 2015 durchgehend als Brutpaar gewertet. Wie in einer Stellungnahme betont wird, erfolgte die erste Brut nach Erteilung der Genehmigung für den Bestandswindpark im Vorranggebiet. Demnach war der Seeadler mit Brutplatz im Riesewohld nicht Teil des Genehmigungsverfahrens für diesen Park. Damit handelt es sich bei der Neuansiedlung um einen neu zu beurteilenden Sachverhalt. Die Ausnahmeregelung hinsichtlich begonnener Gutachten (Stichtagsregelung, Beginn von Untersuchungen vor Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplanes von 2012) trifft hier für die Teilfläche nicht zu. Das Kriterium ist daher im weiteren Verfahren für die betroffene Teilfläche zu berücksichtigen. Es wird nur der außerhalb des Beeinträchtigungsbereiches liegende Teil ausgewiesen.

• es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Lan-desentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält; • die Errichtung des Bürgerwindparks mit sechs Windkraftanlagen des Typs Vestas V112 im Juni 2014 bzw. 2015 auf eine breite Zustimmung der lokalen Akteure, insbesondereder Gemeinde, Grundstückseigentümer und der 110 beteiligten Bürger stieß und seitdem für Wertschöpfung in der Region für Bürger und Kommunen sorgt;Als Grundstückseigentümer [redacted] welches innerhalb dieser Erweiterungsfläche liegt, möchte ich zukünftige Repowering-Chancen des Bürgerwindparks Albersdorf sichern.Aus meiner Sicht als Grundstückseigentümer würde eine Regionalplanung, die diese Erweiterung des Vorranggebiets nicht vorsehen würde, meine grundrechtlich geschützten Belange verletzen (Art. 14 Abs. 1 GG). Die mit dem Regionalplan angestrebte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Fehlt es daran, so ist es der Regionalplanung verwehrt, Grundstückseigentümern das Baurecht auf ihren Grund-stücken durch eine regionalplanerische Konzentrationswirkung zu nehmen. Hierauf wird unter Abschnitt 1.3.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016 unter Bezugnah-me auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein eben-falls hingewiesen.	

Die Nichtaufnahme der Erweiterung des Vorranggebiets würde das gesam-träumliche Plankonzept der Regionalplanung in Frage stellen.Ich bitte deshalb darum, das dem gesamträumlichen Plankonzept entsprechende Vorranggebiet PR3_DIT_066 gemäß dem Umfang der Potentialfläche in den Regionalplan aufzunehmen.Im Detail begründe ich dies wie folgt: **I. Abwägungskriterien**Das Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadler-horste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten" wird mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG begründet.Problematisch ist allerdings, dass durch die Priorisierung und Zuordnung zur Streichung von Gebieten im Rahmen der Abwägung ohne vorhandene umfangreiche Raumnutzungsanalyse das Abwägungskriterium faktisch zu einem weichen Tabukriterium erhoben wird. Dies bedeutet aber auch, dass mit dieser weitgehenden Zielaussage eine größeren Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte einhergeht, so dass sich die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und der Abwägungsvorgang selbst den Anforderungen an die Abwägung bei Fachplanungen annähern kann (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -, juris Rn. 74; Thüringer OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; *Dallhammer,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80). Insofern sind konkrete Erkenntnisse erforderlich, ob durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auf zu bewertenden Potenzialflächen tatsächlich ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann.Dies vorausgeschickt, ist das Vorranggebiets PR3_DIT_066 (Albersdorf) insbesondere gemäß der Ausweisung des ehemaligen Eignungsgebiets westlich der BAB 23 zu erweitern. Im Riesewohld hat sich ein brütendes Seeadlerpärchen *nach Errichtung* des Bürgerwindparks (2014/15) eingenistet und brütete 2016 erfolgreich. Ab Mai 2017 hat sich ein Seeadlerpaar dort erneut ein-genistet und brütet derweil im Riesewohld. Nach gutachterlicher Einschätzung befinden sich die Jagdhabitate aber allesamt westlich der Potenzialfläche. Zudem sind der Bürgerwindparkgesell-schaft keine Schlagopfer von Großvögeln in der Nähe des Windparks bekannt.Im Übrigen muss im Rahmen des Abwägungskriteriums „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten" Berücksichtigung finden, dass die Signifikanz einer Erhöhung des Tötungsrisikos in	

den bereits heute mit Windkraftanlagen genutzten Bereichen schon deshalb auszuschließen ist, weil sich die Gegebenheiten für die betroffenen Arten bei einer Fortsetzung der Windenergienutzung bzw. einer Erneuerung der bestehenden Anlagen oder ei-nes Repowerings kaum verändern/ kaum verändert hat. Im Bereich des Gebietsnaturschutzes hat das Bundesverwaltungsgericht zwar zuletzt offen gelassen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Anrechnung des Rückbaus als schadensmindernde Maßnahme in Betracht kommen kann (BVerwG, 21.01.2016 - 4 A 5/14 -, juris Rn. 119). An anderer Stelle hat das Bundesverwaltungsgericht aber bereits herausgearbeitet, dass ein Vorhaben nicht in Widerspruch zu den Erhaltungszielen eines Vogelschutzgebiets steht, wenn es „die Habitatverhältnisse im Trassenbereich gegenüber dem Ist-Zustand qualitativ nicht und quantitativ nur geringfügig (verändert). Dies folgt aus der Führung der neuen Leitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Höchstspannungsleitung und anstelle der zurückzubauenden 110-kV-Bahnstromleitung; die neuen Masten werden zwar deutlich höher sein als die alten, der zusätzliche Flächenbedarf ist aber nur von geringer Bedeutung. Beanspruchte die bisherige Querung des Vogelschutzgebiets durch die 380-kV-Bestandsleitung Mecklar - Vieselbach - Eisenach und die 110-kV-Bahnstromleitung samt Schutzstreifen 0,43 % der Gesamtfläche des Vogelschutzge-biets von 3 433 ha, so wird sich diese Fläche durch das Neubauvorhaben um 0,07 `)/0 auf 0,50 % der Gesamtfläche erhöhen. Angesichts der bereits bestehenden Vorbe-lastung und eines vernachlässigbaren zusätzlichen Raumbedarfs für das Neubauvor-haben kann weder von einer beachtenswerten Verkleinerung und Segmentierung des Schutzgebiets noch von einem ins Gewicht fallenden Verlust von Habitatrequisiten durch Gehölzabtrieb gesprochen werden; hinzu kommt der durch die bereits vor-handenen Leitungen eingetretene Gewöhnungseffekt."(BVerwG, 18.07.2013 - 7 A 4/12 -, juris Rn. 47; Unterstreichungen nur hier).Bei zutreffender Berücksichtigung dieser Differenzbetrachtung, aber auch der eindeutigen und nachvollziehbaren naturschutzfachlichen gutachterlichen Einschätzung zu den Jagdhabitaten, muss die Abwägungsentscheidung zum Ergebnis kommen, dass das Vorranggebiet PR3_DIT_066 (Albersdorf) insbesondere gemäß der Ausweisung des ehemaligen Eignungsgebiets westlich der BAB 23 zu erweitern ist.Mit freundlichen Grüßen[redacted] **Anhang**[Karte im Originaldokument]Karte 1: Ausweisung des Teilgebiets westlich der BAB 23 im Umfang des Potenzialgebiets.	

o die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankon-zept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; o im Gebiet keine weiteren Windkraftanlagen geplant sind und somit das Landschaftsbild sowie der Naturhaushalt keine weitere Veränderung erfährt und o entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 o keine harten Tabuzonen betroffen sind, o keine weichen Tabuzonen betroffen sind, o und bei zutreffender Anwendung der Abwägungskriterien das Gebiet Berücksichtigung finden muss. o **Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rot-milanhorsten**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9849, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0510-1.pdf, PR_III_3-0510-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted]	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einreichung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_047 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt.

[redacted], den 29.6.2017

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt

StK LPW

Düsternbrooker Weg 104

24105 Kiel

Sehr geehrter Herr Tasch,

sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteilige ich mich in Bezug auf die Fläche PR3 STE 047 (Hohenlockstedt, Mühlenbarbek) mit der als Anlage beigefügten Stellungnahme sowie eines Prüfberichtes zur Fläche.

Mit freundlichem Gruß

[redacted] 2 Anlagen

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstel-

lung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung

Hier: Stellungnahme zur Fläche Planungsraum III, PR3_STE_047, Hohenlockstedt Mühlen-barbek

Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Etwa die Hälfte der Fläche ist gleichzeitig vom Naturpark und vom Schwerpunktbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes überlagert, was einem hochprioritären Abwägungskriterium entspricht. Da zu Siedlungen bei nicht vorbelasteten Flächen ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden soll, entfällt ein weiterer Flächenteil in Richtung Hohenlockstedt. Der verbleibende Flächenteil ist zu klein für eine Vorranggebietsausweisung. Die Fläche wird nicht übernommen.

Bzgl. Denkmalschutz:

Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. In diesem Zuge ist die Beurteilung des Konfliktrisikos auf Ebene der Regionalplanung vornehmlich als Indiz zu sehen und kann auf der Ebene des analagenspezifischen Genehmigungsverfahrens deutlich genauer beurteilt werden. Im Fall von PR3_STE_047 wird der Aspekt hinsichtlich der festgestellten der feststellbaren Betroffenheit zwar berücksichtigt, ist jedoch nicht final entscheidungsrelevant.

Bzgl. Naturparke:

Die Ausweisung von Konzentrationszonen für WKA ist vielfach nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar. Gleichwohl erscheint es einzelfallbezogen möglich, dass außerhalb von Kernzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, Konzentrationszonen ausgewiesen werden. Dem Belang des Naturparkes wird in dieser Region mit relativ dichter Besiedlung jedoch ein höherer Stellenwert im Sinne des Freiraumschutzes und der Naherholung

Sehr geehrter Herr Tasch, sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteiligen ich mich in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Als Grundstückseigentümer [redacted] rege ich entsprechend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht (vgl. **Anlage 1)** an, das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraumes n (Sachthema Windenergie) bisher unberücksichtigte Potenzialgebiet PR3_STE_047 (Hohenlockstedt, Mühlenbarbek) (vgl. **Anlage 1)** aufzunehmen, da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • dass auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Be-völkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich ge-nutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Lan-desentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)	beigemessen als dem Wunsch, hier WKA zu errichten. Bzgl. charakteristischer Landschaftsraum: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Die Potenzialfläche PR3_STE_053 unterliegt zudem nicht, wie PR3_STE_047, der Lage innerhalb eines Naturparkes, sondern befindet außerhalb davon. Abgesehen davon wird sie im 2. Entwurf ohnehin nicht mehr ausgewiesen, da sie im Zuge des angepassten Kriterienkataloges und dadurch für unbebaute Fläche erweiterten Abstandszonen bis 1.000 m großteilig entfallen muss. Bzgl. Datenkorrektur-Hinweis zu Forststück: Der Hinweis wurde geprüft. Laut Aussage des LLUR bzw. der Unteren Forstbehörde ist der betroffene Baumbestand tatsächlich nicht als Wald einzustufen. Der Plan wird entsprechend angepasst. Die vergrößerte Restfläche ist dennoch zu klein, um ausgewiesen zu werden.

einhält;

- die Festlegung der Fläche als Vorranggebiet auf meine Zustimmung als Eigentümer und den weiteren Grundstückseigentümer stößt, nachdem ich in Kooperation mit dem Se-hestedter Planungsbüro [redacted] als regionalen Partner auf der Fläche einen Windpark entwickeln möchte, eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist;

- die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen;

- entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016

- keine harten Tabuzonen betroffen sind,

- keine weichen Tabuzonen betroffen sind,

- und bei zutreffender Anwendung der Abwägungskriterien das Gebiet Berücksichtigung finden muss.

Als Grundstückseigentümer [redacted], welches innerhalb des bisher unberücksichtigten Potenzialgebiets PR3_STE_047 (Hohenlockstedt, Mühlenbarbek) liegt, möchte ich auf dieser Fläche einen Windpark entwickeln.

Aus meiner Sicht als Grundstückseigentümer würde eine Regionalplanung, die dieses Vorrangge-biet nicht vorsehen würde, meine grundrechtlich geschützten Belange verletzen (Art. 14 Abs. 1 GG). Die mit dem Regionalplan angestrebte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Fehlt es daran, so ist es der Regio-nalplanung verwehrt, Grundstückseigentümern das Baurecht auf ihren Grundstücken durch eine regionalplanerische Konzentrationswirkung zu nehmen. Hierauf wird unter Abschnitt 1.3.1 des ge-samträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016 unter Bezugnahme auf die Rechtspre-chung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein ebenfalls hingewiesen. Die Nichtaufnahme des Vorranggebiets würde das gesamträumliche Plankonzept der Regionalplanung in Frage stellen.

Ich bitte deshalb darum, den beigelegten Prüfbericht (Anlage 1), der vollumfänglich

Gegenstand meiner Stellungnahme ist, zu berücksichtigen und konsequenterweise das danach entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept geeignete Vorranggebiet PR3_STE_047 (Hohenlockstedt, Mühlenbarbek) in den Regionalplan aufzunehmen. Im Detail begründe ich dies unter Bezugnahme auf die in unserem Übersendungsschreiben ent-haltenen rechtlichen Aspekte, die ebenfalls Bestandteil dieser Stellungnahme sind, im Einzelnen wie folgt: **I. Abwägungskriterien** 1. **Belange des Denkmalschutzes** Rechtlicher Ausgangspunkt für die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes sind § 4 Abs. 1 DSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG. Von besonderer Bedeutung ist dabei insbesondere die Frage, wann i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG eine genehmigungsbedürftige Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals vorliegt, was dann der Fall ist, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Wann eine Veränderung in der Umgebung eines Denkmals i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG erfolgt, ist vom Gesetz nicht näher konkretisiert. In der denkmalschutzrechtlichen Literatur wird als Umgebung der Bereich definiert, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder von öffentlichen Flächen auf das Denkmal auswirken kann. Vorausgesetzt wird demnach ein gewisser räumlicher Bezug der Maßnahme zum Denkmal. Allerdings gilt, dass eine schematische Festlegung von Entfernungsgrenzen wegen der Vielgestaltigkeit der jeweiligen Gegenden nicht sinnvoll ist. Stattdessen ist eine wertende Betrachtung erforderlich, die berücksichtigt, in welcher Art und Weise die Umgebung das Denkmal prägt (vgl. *Weber,* Instrumente und Grenzen des Umgebungsschutzes bei Baudenkmälern, Diss., Köln 1998, S. 74). So kann der Umgebungsbereich nicht in Metern angegeben werden, sondern es ist auf den Wirkungsbereich des Denkmals abzustellen. Dieser kann auf die Nachbarschaft begrenzt sein, er kann aber bei beherrschenden Burgen oder Kirchen sehr weit reichen. Der Wirkbereich großer Ortskernensembles reicht ebenfalls oft sehr weit. Vor diesem Hintergrund ist eine pauschalisierte Annahme der Betroffenheit von Be-langen des Denkmalschutzes bei Unterschreitung der abstrakt bestimmten Umgebungsbereichen entsprechend der Begründung des Abwägungskriteriums Belange des Denkmalschutzes nach dem gesamträumlichen Plankonzept (Abschnitt 2.5.2.11) zweifelhaft. Jedenfalls darf damit die Abwägung nicht bereits zugunsten der Denkmale vorgeprägt sein.	

Zur denkmalschutzrechtlichen Umgebung gehört konkret der Umkreis des Denkmals, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalpflegerischer Sicht seinerseits beeinflusst. Es kommt danach auf die Perspektive eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbe-trachters an und auf den tatsächlichen Zustand nach der Änderungsmaßnahme (OVG Schleswig-Holstein, 25.01.2005 - 1 LA 124/04 -, juris 2. LS). Anhaltspunkt ist dabei, ob das menschliche Auge die zu schützenden Objekte und die Quelle der Verunstaltung mit einem Blick erfassen kann (Kant-segel) *(Viebrock,* in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E, Rn. 181 mit Bezugnahme auf OVG Berlin, 07.05.1999 - 2 B 2.96 -, juris). Eine Abwägung mit Belangen des Denkmalschutzes ist deshalb nicht erforderlich, soweit errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) auf Potenzialflächen nicht gemeinsam mit den jeweiligen Denkmalen sichtbar sein und deshalb keine Wechselwirkung zwischen dem jeweiligen Denkmal und den Wind-kraftanlagen entstehen können. Es fehlt dann bereits an einer prägenden Auswirkung auf die je-weiligen Denkmale (VG Stuttgart, 12.05.2004 - 16 K 3344/03 -, NJOZ 2004, 4145). Nach der Wertung des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG ist nicht jede, sondern nur eine wesentliche Be-einträchtigung eines unbeweglichen Kulturdenkmals von Bedeutung, wobei dies ernsthaft in Betracht zu ziehen sein muss („geeignet") (Schleswig-Holsteinisches VG, 01.02.2007 - 12 A 136/06 -, juris Rn. 36). Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die jeweilige besondere Wirkung des unbeweglichen Kulturdenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, geschmälert wird. D. h. nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert (so NdsOVG, 21.04.2010 - 12 LB 44/09 -, BauR 2010, 1550, juris Rn. 58; 28.11.2007 - 12 LC 70/07 -, NdsVBl 2008, 171, juris Rn. 56 ff.; BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 32). Dabei ist aber auch entscheidend, dass der dem Denkmalschutz aufgeschlossene Betrachter seine Augen nicht davor verschließen kann, dass die gesellschaftliche Entwicklung die Aufnahme technischer Anlagen erfordert, die in einem gewissen Kontrast zur Landschaft stehen (VG Halle (Saale), 26.05.2009 - 2 A 21/08 -, juris Rn. 55; VG Cottbus, 13.12.2007 - 3 K 1923/03 -, juris Rn. 40; VGH Baden-Württemberg, 01.09.2011 - 1 S 1070/11 -, juris Rn. 34 (zum Wandel der Wahrnehmung von Photovoltaikanlagen)). Zudem können für die Frage der Intensität der Beeinträchtigung eines Denkmals die vorhandenen Vorbelastungen nicht unberücksichtigt bleiben (OVG Sachsen-	

Anhalt, 06.08.2012 - 2 L 6/10 -, juris Rn. 79). Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Baudenkmalen ist zu berück-sichtigen, dass bereits aus dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG, der auf die Beeinträchtigung des Eindrucks des Denkmals Bezug nimmt, grundsätzlich nur der Blick auf das Denkmal und nicht vom Denkmal weg in die Landschaft einen denkmalrechtlichen Belang darstellt. Ein Blick vom Denkmal in die Landschaft unterfällt regelmäßig einem anderen Schutzregime, nämlich dem des Schutzes des Landschaftsbildes, der — wie aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ersichtlich wird —neben dem Denkmalschutz steht. Entsprechend wurde dies auch im Fall der Errichtung von Wind-kraftanlagen im Umfeld des sehr bedeutenden Denkmals Wartburg gesehen. Der Blick von der Wartburg in die Landschaft wurde nicht unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes, sondern des Landschaftsbildes behandelt (VG Meiningen, 28.07.2010 - 5 K 670/06 Me juris Rn. 63 und 69). Davon wird in der Rechtsprechung nur bei sehr außergewöhnlichen Fallkonstellationen abgewichen, wenn es sich um eine denkmalpflegerisch besonders schützenswerte Innen-Außen-Blickbeziehung und nicht lediglich um eine baurechtlich regelmäßig nicht geschützte „schöne Aussicht" handelt (BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 40 [Ausnahmefall des bayerischen Welser-Schlosses: zwei barock ausgestattete Räume wurden durch ihre (restaurierten) Wandbespannungen bildlich in direkte Beziehung zu der durch die Fenster real erlebbaren Natur und Besiedlung in besonderer Weise eng verknüpft; „künstlerische Konzept aus Bild gewordener Vorstellungskraft im Innern der Räume und Wirklichkeit gewordener Gestaltungskraft im Äußeren und in den Außenan-lagen des Schlosses sowie in dessen Umgebung"]). Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Bodendenkmalen ist zu berück-sichtigen, dass die Erhaltung des ortsfesten Bodendenkmals primär seinen ungestörten Verbleib im Boden („in situ") beinhaltet. Das öffentliche Interesse ist insoweit in der Regel darauf gerichtet, möglichst viele Bodendenkmäler ungestört zu erhalten, damit sie der künftigen Forschung mit ihren der Gegenwart voraussichtlich überlegenen Methoden zur Verfügung stehen (so *Bielfeldt ,* in: Mar-tin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil I Rn. 84 m.w.N.), nicht aber die Verhinderung von baulichen Anlagen im Umfeld zu den Bodendenkmalen. Maßgeblich bei der Abwägung des Belangs des Denkmalschutzes ist zudem das Spannungsverhältnis zwischen Denkmalschutz und schonender Belastung des Eigentums, vorliegend der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit (OVG NRW, 27.08.2007 - 10 A 3856/06 -, juris Rn. 14). Insofern darf wegen Belangen des Denkmalschutzes nicht bereits	

auf der Ebene der Regionalplanung ein weitgehender Ausschluss von Potenzialflächen stattfinden, denen bei der Bewertung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Denkmalschutz gar nicht entgegen gehalten würde. Dies gilt insbesondere bei kaum oder nicht sichtbaren Bodendenkmalen. Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass sich das gesamträumliche Planungskonzept bei der Darstellung der Prioritäten für die Abwägung und der Abwägungsschritte (Gesamträumliches Plan-konzept, Abschnitt 2.7) zum Bereich von 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale nicht verhält, insofern — wenn überhaupt — diesen Bereichen bei den Belangen des Denkmalschutzes eine sehr untergeordnete Rolle zukommen muss. Zutreffend und zu betonen ist — auch vor dem Hintergrund der vorstehend aufgezeigten rechtlichen Rahmens —, dass die „denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA [...] in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab[hängt]" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.11). Damit wäre eigentlich eine beispielhafte Visualisierung der Errichtung von Windkraftanlagen in Po-tenzialflächen sowie eine einzelfallbezogene Bewertung des Denkmalwerts erforderlich, um über-haupt eine denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung hinreichend durchführen zu kön-nen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte zu den Belangen des Denkmalschutzes und vor allem bei konkreter Bewertung des Einzelfalles steht der Festlegung der Potenzialfläche PR3_STE_047 (Ho-henlockstedt, Mühlenbarbek) als Vorranggebiet in Bezug auf dieses Kriterium nichts entgegen. Südwestlich der Potenzialfläche befinden sich zwei Hügelgräber, welche jedoch mit einen Abstand von über 500 zum Potenzialgebiet nach den eigenen Kriterien im gesamträumlichen Plankonzept eine ausreichend große Entfernung aufweisen. Die wesentliche Sichtachse zur Potenzialfläche ist auf Grund des dazwischen liegenden Waldgebiets nicht betroffen (vgl. kartographische Darstellung im Prüfbericht, Anlage 1). Zwar kann die Einschätzung der Landesplanung in Bezug auf die Bedeutung der archäologischen Kulturdenkmale nachvollzogen werden, jedoch sind die Abstände zur Potenzialfläche wohl falsch angenommen wurden. Somit kann dieses Kriterium bei der	

Festlegung der Potenzialfläche PR3_STE_047 (Hohenlockstedt, Mühlenbarbek) als Vorranggebiet nicht entgegenstehen und die Einstufung des Konfliktrisikos auf die Denkmale muss von mittel auf gering abgestuft werden. Dies gilt noch mehr, wenn man als Vergleich die Bewertung zum Vorranggebiet PR3_STE_053 heranzieht, welches deutlich näher an den Hügelgräbern liegt. **2. Naturparke** Das Abwägungskriterium „Naturparke" wird im gesamträumlichen Plankonzept mit Bezugnahme auf § 16 LNatSchG gerechtfertigt. Danach sind Naturparke durch Allgemeinverfügung erklärte großräumige Gebiete, die (1.) zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete oder Naturdenkmäler enthalten und (2.) sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Erklärung zum Naturpark bestimmt u.a. den Umfang seiner Aufgaben sowie die Schutz- und Entwicklungsziele. Entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept sei die „Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Hol-steinische Schweiz und Lauenburgische Seen [...], die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten." (Gesamträumliches Plankonzept, Ab-schnitt 2.5.2.15). Insofern sei die Festlegung von Vorranggebieten vielfach nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar, gleichwohl dies einzelfallbezogen als möglich erscheint, soweit die Gebiete außerhalb von Kernzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, liegen würden. Die Berücksichtigung der Überlagerung mit anderen Tabuzonen als maßgebliches Abwägungskri-terium führt allerdings zu einer abwägungsfehlerhaften doppelten Berücksichtigung des Kriteriums Naturparke. Des Weiteren ist abwägungsfehlerhaft, dass in die Abwägung einerseits die Überlagerung von charakteristischen Landschaftsräumen mit Naturparkflächen in Verknüpfung dieser beider Abwägungskriterien einfließt, „Vollständige Streichung von Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen" (Gesamträumliches Plankonzept, Ab-schnitt 2.7.2); zugleich aber andererseits Naturparke bei der Herleitung der charakteristischen Landschaftsräume im dortigen Gutachten eine maßgebliche Rolle spielen. Insofern kommt es	

ebenfalls zu einer doppelten Berücksichtigung des Kriteriums Naturparke. Abwägungsfehlerhaft ist es des Weiteren, soweit hinsichtlich der Betroffenheit eines Naturparks die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Potenzialfläche erfolgt, ohne die diesbezüglichen Entscheidungskriterien hinreichend zu begründen und offenzulegen. Aktuell ist auch nach der Begründung des Abwägungskriteriums im gesamträumlichen Plankonzept eine ein-zelfallbezogene Betrachtung maßgeblich, die diese Aspekte aber berücksichtigten kann. Vorliegend muss eine solche zum Ergebnis kommen, dass das Abwägungskriterium Naturparke dem Potenzialgebiet PR3_STE_047 (Hohenlockstedtm, Mühlenbarbek) für die Festlegung als Vor-ranggebiet nicht entgegensteht. Der Naturpark Aukrug liegt in der Mitte Schleswig-Holsteins. Zum Naturpark gehören die Flächen von 40 Gemeinden und 2 Städten mit zusammen knapp 384 Hektar. Das Naturparkgebiet wurde im Jahr 1998 vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein fest-gelegt. Die Fläche des Naturparkes erstreckt sich zu gut zwei Dritteln über den Kreis Rendsburg-Eckernförde und ca. einem Drittel über den Kreis Steinburg. Durch die Mitgliedschaft der Gemein-den werden Naturparke in erster Linie durch administrative Grenzen bestimmt, anstelle von tat-sächlichen Landschaftselementen. Dies kann auch der Abbildung im Prüfbericht (Anlage 1) ent-nommen werden. Daher stehen vor allem Potenzialflächen in den Randbereichen des Naturparks häufig nicht im Konflikt mit den Zielsetzungen des jeweiligen Naturparks. Die Potenzialfläche PR3_STE_047 liegt außerhalb der Kernzone und es kommt zu keinerlei Überschneidung zu Na-turschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten oder Naturdenkmälern. Da-her kann das Konfliktrisiko hier als gering bewertet werden. **3. Charakteristische Landschaftsräume** Entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept sollen „Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.16); im Rahmen der Abwägung so gestellt werden, dass die Möglichkeit eröffnet wird, solche Areale großräumig von Windkraftanlagen freizuhalten. Durch die	

„Vollständige Streichung von Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7.2); wird der charakteristische Landschaftsraum in diesen Fällen faktisch zu einem weichen Tabukriterium erhoben. Zudem werden damit die Verfahren zur Ausweisung eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes umgangen. Abwägungsfehlerhaft ist, dass das herangezogene Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung" nicht Gegenstand der Planunterlagen ist. Es werden im Übrigen darin einige beliebige Annahmen getroffen, die auch andere Ergebnisse zulassen würden. Des Weiteren ist abwägungsfehlerhaft, dass in die Abwägung als faktisches weiches Tabukriterium einerseits die Überlagerung von charakteristischen Landschaftsräumen mit Naturparkflächen in Verknüpfung dieser beider Abwägungskriterien einfließt, zugleich aber andererseits Naturparke bei der Herleitung der charakteristischen Landschaftsräume im dortigen Gutachten eine maßgebliche Rolle spielen. Insofern kommt es zu einer doppelten Berücksichtigung des Kriteriums Naturparke. Rechtlich wird im gesamträumlichen Plankonzept auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Bezug genommen. Allerdings findet darin die Kategorie der (historischen) Kulturlandschaft Erwähnung, die nach dem gesamträumlichen Plankonzept auch für die charakteristischen Landschaftsräume herangezogen wird. Kulturlandschaften sind als eine vom Menschen geprägte Landschaft definiert *(Bäumler,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Ländern, 5. Auflage Juli 2016, § 2 Rn. 51). Dies können bspw. Baumalleen, Hecken, die kleinteilige Feldflur, der Wechsel von landwirtschaftlichen und als Wald genutzten Flächen, eine Wiesen- und Weidenlandschaft, eine Teichlandschaft, Weideland oder Weinberge sein *(Runkel,* in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Stand: 2010, L § 2 Rn. 201 f.; *Huck,* Die raumplanerische Herausforderung Kulturlandschaft, UPR 2013, S. 217, 218 m.w.N.). Unzulässig ist es allerdings, ganze Landschaftsbereiche flächig umfassend über die charakteristischen Landschaftsräume als wertvolle Kulturlandschaften zu bezeichnen und regionalplanerisch geschützt wissen zu wollen. Ein solches Vorgehen kann sich nicht auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG stützen. Der Gesetzgeber ist offensichtlich nicht von einer großräumigen Erhaltungspflicht ganzer Kulturlandschaften ausgegangen (vgl. *Huck,* Die raumplanerische Herausforderung Kulturlandschaft, UPR 2013, S. 217, 218 m.w.N.). Windkraftanlagen können sich in die Kulturlandschaft ohne Auslösung eines Konflikts	

einfügen. Im Sinne einer Fortentwicklung der Kulturlandschaft, die niemals stillsteht, können Windkraftanlagen wie Windmühlen Anteil an der (historischen) Kulturlandschaft haben. Eine allgemeingültige und abstrakte Annahmen eines Konflikts zwischen Windenergie und Kulturlandschaft vernachlässigt die nur in einer konkreten Einzelfallbetrachtung mögliche Bewertung eines etwaigen Konfliktfeldes, soweit ein solcher überhaupt entsprechend den vorstehenden Ausführungen bestehen sollte. Soweit im gesamträumlichen Plankonzept zudem auf die Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland Bezug genommen wird, wird verkannt, dass diese den Frei-raumschutz —wie bspw. im weiterhin geltenden Planungssatz (Ziel) 5.3.1 Abs. 2 LEP 2010 normiert — thematisieren. Dieser soll aber entsprechend dem geltenden LEP 2010 durch die Darstellung von regionalen Grünzügen und nicht durch die Einführung einer wenig nachvollziehbaren Kategorie „Charakteristische Landschaftsräume" gesichert werden. Ich habe Verständnis dafür, dass bestimmte besonders geschützte und landschaftlich reizvolle Be-reiche Schleswig-Holsteins zu schützen und von Windenergie freizuhalten sind. Ich spreche mich aber gegen die sehr pauschalisierte Heranziehung von sogenannten charakteristischen Land-schaftsräumen aus, die größtenteils die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten außer Acht lassen. Selbst im zugrunde gelegten Gutachten heißt es ausdrücklich: „Die naturbedingte und kulturbedingte Eigenart eines Raumes kann generell am bes-ten durch Ortsbegehungen erfasst werden. Diese war nicht Gegenstand des vorlie-genden Gutachtens." ([redacted], Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Aus-schlussflächen für die Windenergienutzung, 25.02.2016, S. 65). Logische Folge einer mathematisch-räumlichen Abgrenzung wäre eine verbale Beschreibung der abgegrenzten Räume unter der Voraussetzung einer Vor-Ort-Überprüfung. Hierbei würde offen-sichtlich, dass die Grenzziehung nicht immer mit den vor Ort wahrnehmbaren Unterschieden an Landschaftselementen übereinstimmt und einer lokalen Anpassung bedarf. Jedenfalls kann der Festlegung des Potenzialgebiets PR3_STE_047 (Hohenlockstedt, Mühlenbarbek) als Vorranggebiet das Abwägungskriterium charakteristischer Landschaftsräume nicht entgegen gehalten werden. Die Abgrenzung des charakteristischen Landschaftsraums Nr. 35 kann anhand der Kriterien — soweit diese öffentlich einsehbar sind — zunächst grob nachvollzogen werden. Allerdings	

bedarf es im vorliegenden Fall einer anderweitigen Abgrenzung bei Berücksichtigung der konkreten, lokalen Gegebenheiten. Insoweit wird auf die textlichen und durch die Abbildung unterlegten Ausführungen im beigelegten Prüfbericht „Fläche: Hohenlockstet, Mühlenbarbek" (Anlage 1) verwiesen. Eine sinnvolle und mit der Situation vor Ort übereinstimmende Abgrenzung sollte daher entlang der weiter südlich verlaufenden Landschaftsbildgrenze vorgenommen werden, welche sich, dem bestehenden Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems an der Stör und der vorhandenen Knickstruktur orientieren sollte. Damit besteht kein maßgeblicher Konflikt bei der Festlegung des Potenzialgebiets PR3_STE_047 (Hohenlockstedt, Mühlenbarbek) als Vorranggebiet. Dies gilt noch mehr, wenn man berücksichtigt, dass sich das Potenzialgebiet PR3_STE_047 (Ho-henlockstedt, Mühlenbarbek) gegenüber dem bereits festgelegten Vorranggebiet PR3_STE_053, wenn, dann nur geringfügig im Tabubereich CL befinden würde, dies der Festlegung des Vorrang-gebiets PR3_STE_053 aber gerade nicht entgegen gehalten wird. **4. Sonstiges** Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass im südwestlichen Bereich meiner Fläche ein grö-ßerer Anteil nicht in der ursprünglichen Planung berücksichtigt wurde. Hintergrund ist ein Weg mit einer Baumreihe, die offensichtlich als Wald angesehen wird. Meines Erachtens handelt es sich um einen ehemaligen Weg mit beidseitigem Bewuchs. Eine abschließende Bewertung dieses Be-reiches könnte im Rahmen einer Vorortbesichtigung erfolgen. Mit freundlichen/Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3175, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hiermit lege ich Einspruch gegen den geplanten Neubau von Windmühlen im Abschnitt	Die Fläche PR3_DIT_095 bleibt in den äußeren Abgrenzungen gegenüber

"unterm Kleve, Himmelreich"ein. Wir ertragen schon den Wildpark Barlt ost, in dem wir in der Haupt Windrichtung leben. Es kann nicht sein, dass wir Anwohner nicht gefragt werden und man unsere Lebensqualität so bereinträchtigt. Den Schattenwurf und den Lärm der in ca 1000 Meter stehenden Mühlen ertragen wir schon, noch dichtere Bebauung lehnen wir ab. Nach Akt. Befragung eines Maklers ist der Verkaufswert unserer Immobilie um ca 40% gesunken. Wer kommt für diesen Verlust auf, wenn die neuen Mühlen gebaut werden? Wir können es nicht verstehen, das ein Seeadler mehr Rechte als ein Mensch haben kann. Wir erwarten Rücksicht für die Anwohner im Umfeld von Windmühlen, die erhebliche psychische und körperliche Belastungen ertragen müssen.	dem ersten Entwurf unverändert. Viele vorgetragene Bedenken der Anwohner können im Genehmigungsverfahren geprüft und geklärt werden. Aufgrund eines Hinweises aus den Stellungnahmen kann der bisher ausgesparte Bereich innerhalb der Fläche mit übernommen werden, da es sich nicht um Wald handelt. Der Anregung aus einer Stellungnahme, den noch nicht bebauten Bereich mit der Zweckbestimmung Repowering zu versehen, wird gefolgt. Im Bereich Süderdithmarschen befindet sich eine größere Zahl bestehender WKA außerhalb zukünftiger Vorranggebiete. Um den Abbau dieser Anlagen an aus heutiger Sicht nicht mehr geeigneten Standorten zu befördern und insgesamt das Landschaftsbild zu entlasten, sollen Flächen zum Repowering angeboten werden. Der nicht bebaute Teil dieser insgesamt sehr großen Fläche ist dafür gut geeignet, weil sich so die Mehrbelastung im Umfeld dieser Fläche durch Entlastungseffekte in der gleichen Region kompensieren lässt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Zum Thema Wertverlust Immobilien: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ;

	252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Zum Thema Abstand Seeadlerhorste: Die gewählten Abstände zu Vorkommen geschützter Vögel sind aus dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgeleitet. Aus zahlreichen Untersuchungen geht hervor, dass Vögel unterhalb der gewählten Abstände einer erhöhten Mortalität durch Kollision mit den WEA ausgesetzt sind. Ein vergleichbar hohes Lebensrisiko besteht für Menschen in dieser Entfernung von WEA nicht. Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen auf Menschen sind die gewählten geringeren Vorsorgeabstände nach aktuellem Erkenntnisstand ausreichend und angemessen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5993, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: E_0_0001.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Herr [redacted], von welchen Lobbyisten läßt sich die Regierung " gängeln " wenn es um Energiewende geht ? Alles ist möglich, allerdings die Gesundheit der betroffenen Menschen, die in unmittelbarer Nähe eines Windparkes wohnen, muß sehr wohl und vordringlich beachtet werden. Haben Sie	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird jedoch nicht gefolgt. Die Fläche PR3_OHS_001 wird gegenüber dem 1. Entwurf unverändert beibehalten. Neue Erkenntnisse aus den eingegangenen Stellungnahmen, die zu einer anderen Einschätzung

sich Gedanken gemacht, wie wir uns fühlen ? Waren Sie schon mal Tag und Nacht in der Nähe vieler Windräder ? Das wäre Pflicht für jeden, der angeblich doch so besorgt ist, das wir das nicht " hinkriegen " mit der Energiewende. Wir bringen hier nur unsere Gefühle zum Ausdruck. Fachliche Erläuterungen wurden schon von [redacted] an sie weitergegeben. Der vor unserer Türe bestehende Wind- park kann so bleiben. Kein Thema. Wir haben uns jetzt schon arrangiert und ertragen das Unvermeidliche. Schließlich geht nichts ohne Strom. Allerdings , wenn wir jetzt nach dem Regierungswechsel fürchten müßen, das unsere vielen Protestaktionen bezüglich Abstände der Windparkanlage zu unserem Dorf [redacted] auf Fehmarn, und dann noch mit Repowering, gefählich Nahe (400 m) an unsere Häüser rückt, Stoßen Sie auf unser Entsetzen und Unverständnis. Nicht nur die Anwohner, auch unsere Besucher und Gäste sind wirklich empört. Ferieninsel Fehmarn ein Wirtschaftsfaktor der Windmüller. Erholung und Enspannung, Urlaub und Freude: Weg ! Wir setzen unser ganzes Vertrauen in die Verantwortlichen der Regierung. Nicht nur die Interessen der Windpark- Betreiber, des entspechenden Managments und der Windmüller dürfen Berücksichtig werden ! Da geht es um Provit und viel Geld . Uns geht es um unsere Gesundheit, zudem Erhaltung und Pflege der Tierwelt und Natur. Wir können nur hoffen, das schnellstens ein Umdenken stattfindet. Von uns Anwohner wird das schließlich auch erwartet. Die Devise: Höher, Schneller, Lauter, gillt nur auf dem Kirmesmarkt. Wir verlangen den jetzigen Abstand von 1200 ,0 m zu unseren Häusern einzuhalten. Es kann nicht sein das alle paar Monate etwas anderes bezüglich Windkraft- Energiewende Angstmachend an die Bürger weitergegeben wird. Wir hoffen auf Ihr Verständnis und entsprechende Gesetzgebung. Mit freundlichen Grüßen von der schönen Urlaubsinsel [redacted]	führen würden, liegen nicht vor. Durch die vorhandenen WKA ist die Fläche insgesamt als bebaut einzustufen. Es gelten daher 800 m Abstand zu den umliegenden Siedlungen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler

	Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1713, Datum: 23.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0616-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, der vorliegenden Stellungnahme von [redacted] im Rahmen des Beteiligungsverfahren zur Landesplanung, Teilaufstellung Regionalplan III für die Potentialfläche PR3_SEG_305 Dorotheental schließe ich mich, als Grundstückseigentümer in diesem Bereich, vollumfassend an. Mit freundliche Grüßen, [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme, auf die Bezug genommen wird vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche PR3_SEG_305 wird als Potenzialfläche gestrichen, da sie nicht die Mindestgröße erreicht und von benachbarten Flächen zu weit entfernt ist, um mit diesen zusammenhängend betrachtet zu werden. Damit wird ein Fehler aus dem 1. Planentwurf geheilt, in dem die Fläche trotz der geringen Größe aufgetaucht war. Im Übrigen gelten nach wie vor die Ausführungen aus dem 1. Entwurf hinsichtlich einer zu starken Raumbelastung bei Hereinnahme der Fläche. Die Beantwortung der einzelnen genannten Aspekte in der Stellungnahme, auf die Bezug genommen wird erfolgt unter der ID 2523.
Institution: Denker & Wulf AG, Keine Abteilung	

ID: M5875, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: 2017-06-30_STN + PB Hohenlockstedt.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrter Herr Tasch, sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteilige ich mich in Bezug auf die Fläche PR3_STE_047 (Hohenlockstedt, Mühlenbarbek) mit der im Anhang befindlichen Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen [redacted] _____ **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III** **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung** **Hier: Stellungnahme zur Fläche Planungsraum III, PR3_STE_047, Hohenlockstedt, Mühlenbarbek** Sehr geehrter Herr Tasch, sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einreichung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_047 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Etwa die Hälfte der Fläche ist gleichzeitig vom Naturpark und vom Schwerpunktbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes überlagert, was einem hochprioritären Abwägungskriterium entspricht. Da zu Siedlungen bei nicht vorbelasteten Flächen ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden soll, entfällt ein weiterer Flächenteil in Richtung Hohenlockstedt. Der verbleibende Flächenteil ist zu klein für eine Vorranggebietsausweisung. Die Fläche wird nicht übernommen. Bzgl. Denkmalschutz: Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. In diesem Zuge ist die Beurteilung des Konfliktrisikos auf Ebene der Regionalplanung vornehmlich als Indiz zu sehen und kann auf der Ebene des analagenspezifischen Genehmigungsverfahrens deutlich genauer beurteilt werden. Im Fall von PR3_STE_047 wird der Aspekt hinsichtlich der festgestellten der feststellbaren Betroffenheit zwar berücksichtigt, ist jedoch nicht final

Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume 1 bis III beteiligen wir uns in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Die [redacted] regt entsprechend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht (vgl. **Anlage 1)** an, das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) bisher unberücksichtigte Potenzialgebiet PR3_STE_047 (Hohenlockstedt, Mühlenbarbek) (vgl. Anlage 1) aufzunehmen, da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung des Gebiets auf eine breite Zustimmung der lokalen Akteure, insbesondere der Grundstückseigentümer stößt und eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen;	entscheidungsrelevant. Bzgl. Naturparke: Die Ausweisung von Konzentrationszonen für WKA ist vielfach nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar. Gleichwohl erscheint es einzelfallbezogen möglich, dass außerhalb von Kernzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, Konzentrationszonen ausgewiesen werden. Dem Belang des Naturparkes wird in dieser Region mit relativ dichter Besiedlung jedoch ein höherer Stellenwert im Sinne des Freiraumschutzes und der Naherholung beigemessen als dem Wunsch, hier WKA zu errichten. Bzgl. charakteristischer Landschaftsraum: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Die Potenzialfläche PR3_STE_053 unterliegt zudem nicht, wie PR3_STE_047, der Lage innerhalb eines Naturparkes, sondern befindet außerhalb davon. Abgesehen davon wird sie im 2. Entwurf ohnehin nicht mehr ausgewiesen, da sie im Zuge des angepassten Kriterienkataloges und dadurch für unbebaute Fläche erweiterten Abstandszonen bis 1.000 m großteilig entfallen muss.

• entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 - keine harten Tabuzonen betroffen sind - keine weichen Tabuzonen betroffen sind, - und bei zutreffender Anwendung der Abwägungskriterien das Gebiet Berücksichtigung finden muss. Im Detail begründen wir dies unter Bezugnahme auf die in unserem Übersendungsschreiben enthaltenen rechtlichen Aspekte, die ebenfalls Bestandteil dieser Stellungnahme sind, im Einzelnen wie folgt: **I. Abwägungskriterien** **1. Belange des Denkmalschutzes** Rechtlicher Ausgangspunkt für die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes sind § 4 Abs. 1 DSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG. Von besonderer Bedeutung ist dabei insbesondere die Frage, wann i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG eine genehmigungsbedürftige Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals vorliegt, was dann der Fall ist, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Wann eine Veränderung in der Umgebung eines Denkmals i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG erfolgt, ist vom Gesetz nicht näher konkretisiert. In der denkmalschutzrechtlichen Literatur wird als Umgebung der Bereich definiert, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder von öffentlichen Flächen auf das Denkmal auswirken kann. Vorausgesetzt wird demnach ein gewisser räumlicher Bezug der Maßnahme zum Denkmal. Allerdings gilt, dass eine schematische Festlegung von Entfernungsgrenzen wegen der Vielgestaltigkeit der jeweiligen Gegenden nicht sinnvoll ist. Stattdessen ist eine wertende Betrachtung erforderlich, die berücksichtigt, in welcher Art und Weise die Umgebung das Denkmal prägt (vgl. *Weber,* Instrumente und Grenzen des Umgebungsschutzes bei Baudenkmälern, Diss., Köln 1998, S. 74). So kann der Umgebungsbereich nicht in Metern angegeben werden, sondern es ist auf den Wirkungsbereich des Denkmals abzustellen. Dieser kann auf die Nachbarschaft begrenzt sein, er kann aber bei beherrschenden Burgen oder Kirchen sehr weit reichen. Der Wirkbereich großer Ortskernensembles reicht ebenfalls oft sehr weit. Vor diesem Hintergrund ist eine pauschalisierte Annahme der Betroffenheit von	

Belangen des Denkmalschutzes bei Unterschreitung der abstrakt bestimmten Umgebungsbereichen entsprechend der Begründung des Abwägungskriteriums Belange des Denkmalschutzes nach dem gesamträumlichen Plankonzept (Abschnitt 2.5.2.11) zweifelhaft. Jedenfalls darf damit die Abwägung nicht bereits zugunsten der Denkmale vorgeprägt sein. Zur denkmalschutzrechtlichen Umgebung gehört konkret der Umkreis des Denkmals, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalpflegerischer Sicht seinerseits beeinflusst. Es kommt danach auf die Perspektive eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters an und auf den tatsächlichen Zustand nach der Änderungsmaßnahme (OVG Schleswig-Holstein, 25.01.2005 - 1 LA 124/04 -, juris 2. LS). Anhaltspunkt ist dabei, ob das menschliche Auge die zu schützenden Objekte und die Quelle der Verunstaltung mit einem Blick erfassen kann (Kantsegel) (*Viebrock,* in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E, Rn. 181 mit Bezugnahme auf OVG Berlin, 07.05.1999 - 2 B 2.96 -, juris). Eine Abwägung mit Belangen des Denkmalschutzes ist deshalb nicht erforderlich, soweit errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) auf Potenzialflächen nicht gemeinsam mit den jeweiligen Denkmalen sichtbar sein und deshalb keine Wechselwirkung zwischen dem jeweiligen Denkmal und den Windkraftanlagen entstehen können. Es fehlt dann bereits an einer prägenden Auswirkung auf die jeweiligen Denkmale (VG Stuttgart, 12.05.2004 - 16 K 3344/03 -, NJOZ 2004, 4145). Nach der Wertung des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG ist nicht jede, sondern nur eine wesentliche Beeinträchtigung eines unbeweglichen Kulturdenkmals von Bedeutung, wobei dies ernsthaft in Betracht zu ziehen sein muss („geeignet") (Schleswig-Holsteinisches VG, 01.02.2007 - 12 A 136/06 -, juris Rn. 36). Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die jeweilige besondere Wirkung des unbeweglichen Kulturdenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, geschmälert wird. D. h. nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert (so NdsOVG, 21.04.2010 - 12 LB 44/09 -, BauR 2010, 1550, juris Rn. 58; 28.11.2007 - 12 LC 70/07 -, NdsVBl 2008, 171, juris Rn. 56 ff.; BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 32). Dabei ist aber auch entscheidend, dass der dem Denkmalschutz aufgeschlossene Betrachter seine Augen nicht davor verschließen kann, dass die gesellschaftliche Entwicklung die Aufnahme technischer Anlagen erfordert, die in einem gewissen Kontrast zur Landschaft stehen (VG Halle (Saale), 26.05.2009 - 2 A 21/08 -, juris	

Rn. 55; VG Cottbus, 13.12.2007 - 3 K 1923/03 -, juris Rn. 40; VGH Baden-Württemberg, 01.09.2011 - 1 S 1070/11 -, juris Rn. 34 (zum Wandel der Wahrnehmung von Photovoltaikanlagen)). Zudem können für die Frage der Intensität der Beeinträchtigung eines Denkmals die vorhandenen Vorbelastungen nicht unberücksichtigt bleiben (OVG Sachsen-Anhalt, 06.08.2012 - 2 L 6/10 -, juris Rn. 79). Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Baudenkmalen ist zu berücksichtigen, dass bereits aus dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG, der auf die Beeinträchtigung des Eindrucks des Denkmals Bezug nimmt, grundsätzlich nur der Blick auf das Denkmal und nicht vom Denkmal weg in die Landschaft einen denkmalrechtlichen Belang darstellt. Ein Blick vom Denkmal in die Landschaft unterfällt regelmäßig einem anderen Schutzregime, nämlich dem des Schutzes des Landschaftsbildes, der — wie aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ersichtlich wird — neben dem Denkmalschutz steht. Entsprechend wurde dies auch im Fall der Errichtung von Windkraftanlagen im Umfeld des sehr bedeutenden Denkmals Wartburg gesehen. Der Blick von der Wartburg in die Landschaft wurde nicht unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes, sondern des Landschaftsbildes behandelt (VG Meiningen, 28.07.2010 - 5 K 670/06 Me -, juris Rn. 63 und 69). Davon wird in der Rechtsprechung nur bei sehr außergewöhnlichen Fallkonstellationen abgewichen, wenn es sich um eine denkmalpflegerisch besonders schützenswerte Innen-Außen-Blickbeziehung und nicht lediglich um eine baurechtlich regelmäßig nicht geschützte „schöne Aussicht" handelt (BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 40 [Ausnahmefall des bayerischen Welser-Schlosses: zwei barock ausgestattete Räume wurden durch ihre (restaurierten) Wandbespannungen bildlich in direkte Beziehung zu der durch die Fenster real erlebbaren Natur und Besiedlung in besonderer Weise eng verknüpft; „künstlerische Konzept aus Bild gewordener Vorstellungskraft im Innern der Räume und Wirklichkeit gewordener Gestaltungskraft im Äußeren und in den Außenanlagen des Schlosses sowie in dessen Umgebung"]). Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Bodendenkmalen ist zu berücksichtigen, dass die Erhaltung des ortsfesten Bodendenkmals primär seinen ungestörten Verbleib im Boden („in situ") beinhaltet. Das öffentliche Interesse ist insoweit in der Regel darauf gerichtet, möglichst viele Bodendenkmäler ungestört zu erhalten, damit sie der künftigen Forschung mit ihren der Gegenwart voraussichtlich überlegenen Methoden zur Verfügung stehen (so *Bielfeldt ,* in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil I Rn. 84 m.w.N.), nicht aber die Verhinderung von baulichen Anlagen im Umfeld zu den Bodendenkmalen.	

Maßgeblich bei der Abwägung des Belangs des Denkmalschutzes ist zudem das Spannungsverhältnis zwischen Denkmalschutz und schonender Belastung des Eigentums, vorliegend der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit (OVG NRW, 27.08.2007 - 10 A 3856/06 -, juris Rn. 14). Insofern darf wegen Belangen des Denkmalschutzes nicht bereits auf der Ebene der Regionalplanung ein weitgehender Ausschluss von Potenzialflächen stattfinden, denen bei der Bewertung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Denkmalschutz gar nicht entgegen gehalten würde. Dies gilt insbesondere bei kaum oder nicht sichtbaren Bodendenkmalen. Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass sich das gesamträumliche Planungskonzept bei der Darstellung der Prioritäten für die Abwägung und der Abwägungsschritte (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7) zum Bereich von 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale nicht verhält, insofern — wenn überhaupt — diesen Bereichen bei den Belangen des Denkmalschutzes eine sehr untergeordnete Rolle zukommen muss. Zutreffend und zu betonen ist — auch vor dem Hintergrund der vorstehend aufgezeigten rechtlichen Rahmens —, dass die „denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA [...] in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab[hängt]" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.11). Damit wäre eigentlich eine beispielhafte Visualisierung der Errichtung von Windkraftanlagen in Potenzialflächen sowie eine einzelfallbezogene Bewertung des Denkmalwerts erforderlich, um überhaupt eine denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung hinreichend durchführen zu können. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte zu den Belangen des Denkmalschutzes und vor allem bei konkreter Bewertung des Einzelfalles steht der Festlegung der Potenzialfläche PR3_STE_047 (Hohenlockstedt, Mühlenbarbek) als Vorranggebiet in Bezug auf dieses Kriterium nichts entgegen. Südwestlich der Potenzialfläche befinden sich zwei Hügelgräber, welche jedoch mit einen Abstand von über 500 zum Potenzialgebiet nach den eigenen Kriterien im gesamträumlichen Plankonzept eine ausreichend große Entfernung aufweisen. Die wesentliche Sichtachse zur Potenzialfläche ist auf Grund des dazwischen liegenden Waldgebiets nicht betroffen (vgl. kartographische Darstellung im Prüfbericht, Anlage 1). Zwar kann die Einschätzung der Landesplanung in Bezug auf die Bedeutung der	

archäologischen Kulturdenkmale nachvollzogen werden, jedoch sind die Abstände zur Potenzialfläche wohl falsch angenommen wurden. Somit kann dieses Kriterium bei der Festlegung der Potenzialfläche PR3_STE_047 (Hohenlockstedt, Mühlenbarbek) als Vorranggebiet nicht entgegenstehen und die Einstufung des Konfliktrisikos auf die Denkmale muss von mittel auf gering abgestuft werden. Dies gilt noch mehr, wenn man als Vergleich die Bewertung zum Vorranggebiet PR3_STE_053 heranzieht, welches deutlich näheran den Hügelgräbern liegt. **2. Naturparke** Das Abwägungskriterium „Naturparke" wird im gesamträumlichen Plankonzept mit Bezugnahme auf § 16 LNatSchG gerechtfertigt. Danach sind Naturparke durch Allgemeinverfügung erklärte großräumige Gebiete, die (1.) zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete oder Naturdenkmäler enthalten und (2.) sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Erklärung zum Naturpark bestimmt u.a. den Umfang seiner Aufgaben sowie die Schutz- und Entwicklungsziele. Entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept sei die „Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen [...], die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten." (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.15). Insofern sei die Festlegung von Vorranggebieten vielfach nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar, gleichwohl dies einzelfallbezogen als möglich erscheint, soweit die Gebiete außerhalb von Kernzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, liegen würden. Die Berücksichtigung der Überlagerung mit anderen Tabuzonen als maßgebliches Abwägungskriterium führt allerdings zu einer abwägungsfehlerhaften doppelten Berücksichtigung des Kriteriums Naturparke. Des Weiteren ist abwägungsfehlerhaft, dass in die Abwägung einerseits die Überlagerung von charakteristischen Landschaftsräumen mit Naturparkflächen in Verknüpfung dieser beider Abwägungskriterien einfließt, „Vollständige Streichung von Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7.2); zugleich aber andererseits Naturparke bei der Herleitung der charakteristischen	

Landschaftsräume im dortigen Gutachten eine maßgebliche Rolle spielen. Insofern kommt es ebenfalls zu einer doppelten Berücksichtigung des Kriteriums Naturparke. Abwägungsfehlerhaft ist es des Weiteren, soweit hinsichtlich der Betroffenheit eines Naturparks die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Potenzialfläche erfolgt, ohne die diesbezüglichen Entscheidungskriterien hinreichend zu begründen und offenzulegen. Aktuell ist auch nach der Begründung des Abwägungskriteriums im gesamträumlichen Plankonzept eine einzelfallbezogene Betrachtung maßgeblich, die diese Aspekte aber berücksichtigten kann. Vorliegend muss eine solche zum Ergebnis kommen, dass das Abwägungskriterium Naturparke dem Potenzialgebiet PR3_STE_047 (Hohenlockstedtm, Mühlenbarbek) für die Festlegung als Vorranggebiet nicht entgegensteht. Der Naturpark Aukrug liegt in der Mitte Schleswig-Holsteins. Zum Naturpark gehören die Flächen von 40 Gemeinden und 2 Städten mit zusammen knapp 384 Hektar. Das Naturparkgebiet wurde im Jahr 1998 vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein festgelegt. Die Fläche des Naturparkes erstreckt sich zu gut zwei Dritteln über den Kreis Rendsburg-Eckernförde und ca. einem Drittel über den Kreis Steinburg. Durch die Mitgliedschaft der Gemeinden werden Naturparke in erster Linie durch administrative Grenzen bestimmt, anstelle von tatsächlichen Landschaftselementen. Dies kann auch der Abbildung im Prüfbericht (Anlage 1) entnommen werden. Daher stehen vor allem Potenzialflächen in den Randbereichen des Naturparks häufig nicht im Konflikt mit den Zielsetzungen des jeweiligen Naturparks. Die Potenzialfläche PR3_STE_047 liegt außerhalb der Kernzone und es kommt zu keinerlei Überschneidung zu Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten oder Naturdenkmälern. Daher kann das Konfliktrisiko hier als gering bewertet werden. **3. Charakteristische Landschaftsräume** Entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept sollen „Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.16); im Rahmen der Abwägung so gestellt werden, dass die Möglichkeit eröffnet wird, solche Areale großräumig von Windkraftanlagen freizuhalten. Durch die „Vollständige Streichung von Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen"	

(Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7.2); wird der charakteristische Landschaftsraum in diesen Fällen faktisch zu einem weichen Tabukriterium erhoben. Zudem werden damit die Verfahren zur Ausweisung eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes umgangen. Abwägungsfehlerhaft ist, dass das herangezogene Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung" nicht Gegenstand der Planunterlagen ist. Es werden im Übrigen darin einige beliebige Annahmen getroffen, die auch andere Ergebnisse zulassen würden. Des Weiteren ist abwägungsfehlerhaft, dass in die Abwägung als faktisches weiches Tabukriterium einerseits die Überlagerung von charakteristischen Landschaftsräumen mit Naturparkflächen in Verknüpfung dieser beider Abwägungskriterien einfließt, zugleich aber andererseits Naturparke bei der Herleitung der charakteristischen Landschaftsräume im dortigen Gutachten eine maßgebliche Rolle spielen. Insofern kommt es zu einer doppelten Berücksichtigung des Kriteriums Naturparke. Rechtlich wird im gesamträumlichen Plankonzept auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Bezug genommen. Allerdings findet darin die Kategorie der (historischen) Kulturlandschaft Erwähnung, die nach dem gesamträumlichen Plankonzept auch für die charakteristischen Landschaftsräume herangezogen wird. Kulturlandschaften sind als eine vom Menschen geprägte Landschaft definiert *(Bäumler,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Ländern, 5. Auflage Juli 2016, § 2 Rn. 51). Dies können bspw. Baumalleen, Hecken, die kleinteilige Feldflur, der Wechsel von landwirtschaftlichen und als Wald genutzten Flächen, eine Wiesen- und Weidenlandschaft, eine Teichlandschaft, Weideland oder Weinberge sein *(Runkel,* in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Stand: 2010, L § 2 Rn. 201 f.; *Huck,* Die raumplanerische Herausforderung Kulturlandschaft, UPR 2013, S. 217, 218 m.w.N.). Unzulässig ist es allerdings, ganze Landschaftsbereiche flächig umfassend über die charakteristischen Landschaftsräume als wertvolle Kulturlandschaften zu bezeichnen und regionalplanerisch geschützt wissen zu wollen. Ein solches Vorgehen kann sich nicht auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG stützen. Der Gesetzgeber ist offensichtlich nicht von einer großräumigen Erhaltungspflicht ganzer Kulturlandschaften ausgegangen (vgl. *Huck,* Die raumplanerische Herausforderung Kulturlandschaft, UPR 2013, S. 217, 218 m.w.N.). Windkraftanlagen können sich in die Kulturlandschaft ohne Auslösung eines Konflikts einfügen. Im Sinne einer Fortentwicklung der Kulturlandschaft, die niemals stillsteht, können	

Windkraftanlagen wie Windmühlen Anteil an der (historischen) Kulturlandschaft haben. Eine allgemeingültige und abstrakte Annahmen eines Konflikts zwischen Windenergie und Kulturlandschaft vernachlässigt die nur in einer konkreten Einzelfallbetrachtung mögliche Bewertung eines etwaigen Konfliktfeldes, soweit ein solcher überhaupt entsprechend den vorstehenden Ausführungen bestehen sollte. Soweit im gesamträumlichen Plankonzept zudem auf die Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland Bezug genommen wird, wird verkannt, dass diese den Freiraumschutz — wie bspw. im weiterhin geltenden Planungssatz (Ziel) 5.3.1 Abs. 2 LEP 2010 normiert — thematisieren. Dieser soll aber entsprechend dem geltenden LEP 2010 durch die Darstellung von regionalen Grünzügen und nicht durch die Einführung einer wenig nachvollziehbaren Kategorie „Charakteristische Landschaftsräume" gesichert werden. Wir haben Verständnis dafür, dass bestimmte besonders geschützte und landschaftlich reizvolle Bereiche Schleswig-Holsteins zu schützen und von Windenergie freizuhalten sind. Wir sprechen uns aber gegen die sehr pauschalisierte Heranziehung von sogenannten charakteristischen Landschaftsräumen aus, die größtenteils die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten außer Acht lassen. Selbst im zugrunde gelegten Gutachten heißt es ausdrücklich: „Die naturbedingte und kulturbedingte Eigenart eines Raumes kann generell am besten durch Ortsbegehungen erfasst werden. Diese war nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens." ([redacted], Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung, 25.02.2016, S. 65). Logische Folge einer mathematisch-räumlichen Abgrenzung wäre eine verbale Beschreibung der abgegrenzten Räume unter der Voraussetzung einer Vor-Ort-Überprüfung. Hierbei würde offensichtlich, dass die Grenzziehung nicht immer mit den vor Ort wahrnehmbaren Unterschieden an Landschaftselementen übereinstimmt und einer lokalen Anpassung bedarf. Jedenfalls kann der Festlegung des Potenzialgebiets PR3_STE_047 (Hohenlockstedt, Mühlenbarbek) als Vorranggebiet das Abwägungskriterium charakteristischer Landschaftsräume nicht entgegen gehalten werden. Die Abgrenzung des charakteristischen Landschaftsraums Nr. 35 kann anhand der Kriterien — soweit diese öffentlich einsehbar sind — zunächst grob nachvollzogen werden. Allerdings bedarf es im vorliegenden Fall einer anderweitigen Abgrenzung bei Berücksichtigung der	

konkreten, lokalen Gegebenheiten. Insoweit wird auf die textlichen und durch die Abbildung unterlegten Ausführungen im beigelegten Prüfbericht „Fläche: Hohenlockstet, Mühlenbarbek" (Anlage 1) verwiesen. Eine sinnvolle und mit der Situation vor Ort übereinstimmende Abgrenzung sollte daher entlang der weiter südlich verlaufenden Landschaftsbildgrenze vorgenommen werden, welche sich, dem bestehenden Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems an der Stör und der vorhandenen Knickstruktur orientieren sollte. Damit besteht kein maßgeblicher Konflikt bei der Festlegung des Potenzialgebiets PR3_STE_047 (Hohenlockstedt, Mühlenbarbek) als Vorranggebiet. Dies gilt noch mehr, wenn man berücksichtigt, dass sich das Potenzialgebiet PR3_STE_047 (Hohenlockstedt, Mühlenbarbek) gegenüber dem bereits festgelegten Vorranggebiet PR3_STE_053, wenn, dann nur geringfügig im Tabubereich CL befinden würde, dies der Festlegung des Vorranggebiets PR3_STE_053 aber gerade nicht entgegen gehalten wird. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	
Institution: Windpark Hasenkrug/Hardebek GmbH & Co. KG **ID: M7474, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0509-1.pdf, PR_III_3-0509-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Bremen, 30. Juni 2017 **Stellungnahme zum 1. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans III (Sachthema Windenergie) Abwägungsbereich PR3_SEG_019** **Unser Zeichen: 10266/17** Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Fläche PR3_SEG_019 unterliegt weitergehend den gleichen Voraussetzungen, wie bereits im 1. Entwurf. Hinsichtlich der vorgebrachten Argumente bzgl. einzelner Risiken, bspw. zum Gewässerschutz, erscheint es vertretbar diese auf der Vorhabenebene zu behandeln. Sie entfalten keinen Ausschlusscharakter auf der Ebene der Regionalplanung. Für die beiden Bestandsanlagen nordwestlich der Fläche kann kein zur Hauptfläche assoziierter Streifen als Kleinfläche ausgewiesen werden, da sich die zugrunde gelegten Abstandskorridore nahzu überlagern. es ist von daher auch fraglich, ob hier überhaupt die Errichtung neuer WKA zulässig wäre.

hiermit zeigen wir an, dass uns [redacted] mit der Wahr-nehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Namens und in Vollmacht unserer Mandantin geben wir folgende Stellungnahme ab: I. **Sachverhalt** Unsere Mandantin betreibt innerhalb des Abwägungsbereichs PR3_SEG_019 den Windpark Ha-senkrug/Hardebek mit zwölf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 mit jeweils 2,3 MW Nennleistung. Die Anlagen sind zwischen 2013 und 2014 in Betrieb genommen worden und lagen innerhalb der Windeignungsgebiete der Regionalpläne aus den Jahren 1998 und 2012. Im aktuel-len Entwurf des Regionalplans III ist die Fläche des Bestandwindparks Hasenkrug/Hardebek leider nicht mehr vollständig als Vorranggebiet ausgewiesen. Von den zwölf Windenergieanlagen liegen nur noch zehn innerhalb eines Vorranggebietes. Damit wäre ein künftiges Repowering für zwei Windenergieanlagen ausgeschlossen. Diese beiden Standorte würden dadurch deutlich entwertet. Nach dem zugrunde liegenden gesamträumlichen Plankonzept (vgl. Nr. 2.7.1) wurde ferner der allgemeine Abwägungsgrundsatz festgelegt, ***„Bereiche mit bestehenden Windkraftanlagen möglichst als Vorranggebiet auszuweisen und*** *damit an vorhandenen Windkraftstandorten zukünftig Maßnahmen zum Repowering zu er-möglichen, um die berechtigten Interessen der Altanlagenbetreiber zu berücksichtigen und die vorhandene Netzinfrastruktur möglichst nachhaltig weiter zu betreiben".* Vor diesem Hintergrund ist die getroffene Entscheidung, nicht die gesamte Fläche des Bestands-windparks als Vorranggebiet auszuweisen, nicht verständlich und wir fordern Sie namens unserer Mandantin auf, die Entscheidung insbesondere auch hinsichtlich der folgenden Ausführungen nochmals zu überprüfen und auch den Bereich für die weiteren beiden Windenergieanlagen (vgl. **Anlage 1)** als Vorranggebiet auszuweisen. 1. **Begründung**	Die Fläche wird somit gegeüber dem 1. Entwurf unverändert als Vorranggebiet ausgewiesen. Ein potenzieller Konflikt besteht mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD), bei dem es um die Störung der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt geht. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Ein textlicher Hinweis wird in den Regionalplan aufgenommen. Die vorgebrachten Argumente sind nicht in der Lage die Kriterien, die den Flächenzuschnitt bedingen, zu entkräften, sodass die Landesplanung nach wie vor an der Abwägungsentscheidung festhält.

Der Zuschnitt des aktuellen Vorranggebiets wird maßgeblich durch die folgenden weichen Tabukri-terien bestimmt: • Abstand zu Schienenwegen (2.4.2.6. Gleisanlagen und Schienenwege, sofern sie nicht ent-widmet sind, mit einem Abstand von 150 m) und • Abstand zu Hochspannungsleitungen (2.4.2.11. Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 m) Wendet man diese Tabukriterien an, so bleibt zwischen den Bahngleisen und der Hochspannungs-leitung entgegen der Auffassung der Planungsbehörde aber eine weitere Potenzial- bzw. Abwä- gungsfläche vorhanden, die nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wurde. Eine Karte mit der Dar-stellung dieser Fläche befindet sich in **Anlage 1.** Auf dieser Teilfläche betreibt unsere Mandantin zwei Windenergieanlagen, welche auch den aktuellen Abstandskriterien der Regionalplanung ent-sprechen. Diese Fläche hat immerhin noch eine Größe von ca. 8 ha. Damit wird zwar zunächst die Mindest-größe von 15 ha gern. **Nr.** 2.2.4 des gesamträumlichen Plankonzepts unterschritten. Die Fläche ist aber im Zusammenhang mit der als Vorranggebiet ausgewiesenen Fläche PR3_SEG_019 zu se-hen. Die in diesem Bereich heute vorhandenen Windenergieanlagen bilden trotz der Trennungdurch die Freileitung einen einheitlichen Windpark (vgl. **Abbildung 1).** [Abbildung im Originaldokument] **Abbildung 1:** Luftbild des Bestandwindparks (Quelle: Google Earth) So ist auch nach dem gesamträumlichen Plankonzept (vgl. Nr. 2.2.4) vorgesehen, dass auch klei-nere Flächen (> 5 ha) einer größeren Fläche zugeordnet werden sollen: *„Eine Konzentration kann bei Flächen kleiner als 15 ha aber gleichwohl vorliegen, wenn sie in direkter Nachbarschaft zu einer größeren Fläche liegen und noch mindestens Platz für ei-ne WKA bieten. Hier ist eine Mindestgröße von 5 ha anzunehmen. Ein räumlicher Zusam-menhang zu einer Nachbarfläche wird bis zu einer Entfernung von 400 m*	

angenommen. Das entspricht einem durchschnittlichen Abstand moderner WKA untereinander. Voraussetzung ist, dass optisch der Eindruck eines Windparks bestehen bleibt. Anders wäre es zu bewerten, wenn diese Flächen z.B. durch Infrastrukturbänder oder Waldflächen mit starker Zäsurwir-kung voneinander getrennt würden, so dass der Eindruck eines einheitlichen Windparks nicht • *gegeben wäre."* Alle diese Voraussetzungen sind gegeben. Die 8 ha große Teilfläche befindet sich in weniger als 400 m Abstand (nämlich ca. 200 m) zum Vorranggebiet PR3_SEG_019 und könnte — wie es be-reits heute der Fall ist — auch zukünftig zwei Windenergieanlagen Platz bieten. Auch würden die beiden Teilflächen bei einer Bebauung das Bild eines einheitlichen Windparks abgeben. Eine Zä-surwirkung tritt durch die Hochspannungsleitung nicht ein; sie tritt vielmehr in den Hintergrund, wie sich auch der **Abbildung 1** entnehmen lässt. Es wäre daher nur sinnvoll, diese kleinere Fläche der größeren Fläche zuzuordnen und ebenfalls als Vorranggebiet auszuweisen, so wie es auch an anderer Stelle des Regionalplanentwurfs, bspw. bei den Vorranggebieten PR3_SEG_024, PR3_SEG_043 oder PR3_STE_089, geschehenist. Mit dem Wegfall der kleineren Fläche wäre ein zukünftiges Repowering des Windparks nur auf einem Teilbereich der jetzigen Windparkfläche möglich, obwohl die Abstandskriterien der Regio-nalplanung auf dem gesamten Gebiet, also auch für die Standorte der beiden Windenergieanlagen zwischen der Bahn und der Hochspannungsleitung, eingehalten werden könnten. Aus diesem Grund bitten wir Sie namens unserer Mandantin dringend, die Entwurfsfläche so zu vergrößern, dass die Standorte der zwei Windenergieanlagen neben der Bahntrasse, die jetzt au-ßerhalb dieser Fläche liegen, mit berücksichtigt werden. Nur so besteht die Möglichkeit, dass in Zukunft sämtliche Windenergieanlagen des Bestandswindparks repowert werden können. Würde nur ein Teil des bestehenden Windparks neu ausgewiesen werden, hätte dies zur Folge, dass im Falle eines Repowerings die Windenergieanlagen, die außerhalb des Vorranggebietes stehen, weiter betrieben würden. Dies würde sich auf Grund von verschiedenen Anlagentypen und Anla- genhöhen zukünftig eher nachteilig auf das Landschaftsbild auswirken, als ein nach Typ und	

Höhe einheitlicher Windpark.

Unabhängig davon halten wir die pauschale Abstandsforderung zwischen Vorranggebiet und Hochspannungsleitung für überdenkenswürdig und stellen diese Abstandsforderung zur Stromlei-tung ganz grundsätzlich in Frage. Denn zum einen akzeptiert die aktuelle DIN zu Freileitungen (DIN EN 50341-2-4) mittlerweile geringere Abstände und zum anderen stufen anerkannte Gutach-ter mittels Fachgutachten (Turbulenzgutachten) in der Regel tatsächlich geringere Abstände als diese 100 m als „technisch sicher" ein. Solche Gutachten werden mit den Netzbetreibern sowie den Genehmigungsbehörden abgestimmt und können nicht Aufgabe einer langfristigen Regional-planung sein. Dieser Punkt ist daher generell im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu klären und es sollte hier nicht schon deshalb ein vernünftiges späteres Repowering in einer sowieso schon durch Bahn- und Stromtrasse zerschnittenen Landschaft eingeschränkt werden. Dadurch, dass zukünftige Windenergieanlagen wesentlich höher sein werden, werden die Rotorblätter — da sie über der Freileitung durch die Luft streichen — eben auch deutlich weiter von der Freileitung entfernt sein und diese weniger durch eventuelle Turbulenzen gefährden. Die Einhaltung der tech-nisch erforderlichen einzuhaltenden Abstände ist dann nach wie vor möglich und kann im Geneh-migungsverfahren überprüft werden. Auch bei den Bestandsanlagen wurde die Frage des verträg-lichen Betriebs von Hochspannungsleitung und Windenergieanlagen erst im Rahmen des Geneh-migungsverfahrens geklärt.

Abschließend fordern wie Sie namens unserer Mandantin auf, das Vorranggebiet PR3_SEG_019 durch die Ausweisung des Streifens zwischen Bahnstrecke und Hochspannungsleitung (vgl. **An-lage 1)** zu erweitern. Bitte überdenken Sie hier die Abwägungsentscheidung und zerschneiden die Fläche nicht wegen einer überwindbaren etwaigen Störung einer Hochspannungsleitung. Damit würde auch dem Ziel der Landesregierung, ein Repowering der Bestandswindparks zu ermögli-chen, nachgekommen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted] Rechtsanwalt-

Anlage 1: Karte Flächenvorschlag Erweiterung Windpark Hasenkrug/Hardebek

Institution: Gegenwind vom Schaalsee

ID: M9883, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0762-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Ergänzender Hinweis zur Stellungnahme zu der - richtiger Weise - erfolgten Herausnahme der ehemaligen (nachfolgend benannten) Potentialflächen im Rahmen der „Windenergieflächenplanung SH (Stand 06.12.2016)" **[Tabelle im Originaldokument]** Sehr geehrter Herr Schlick, sehr geehrter Herr Tasch, sehr geehrte Damen und Herren, ergänzend zu unserer über die RAe Mohr & Partner eingereichten Stellungnahme vom 16./21.06.2016 möchten wir ergänzend Bezug nehmen auf die **vom Kreis Herzogtum Lauenburg abgefasste (veröffentlichte) Stellungnahme zu den im Kreis ausgewiesenen Vorrangflächen (verabschiedet vom Kreis Herzogtum Lauenburg in der Ausschusssit-zung vom 26.06.2017 (Ausschuss für Energie, Umwelt und Regionales); Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes S.-H. 2010 und Teilfortschreibung der Regionalpläne für die Planungsräume 1-111 (jeweils Sachthema Windenergie), hier Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 5 bis 7 Landesplanungsgesetz).** Die dort - insbesondere von dem Fachdienst Naturschutz (Seit 13 **ff.) -** vorgebrachten Aspekte gegen die Ausweisung von WKA-Flächen in der Schaalsee-Region gelten selbstverständlich mindestens ebenso für die dort nicht ausdrücklich erwähnten ehemaligen Potentialflächen (s. obige Aufzählung). Dementsprechend erlauben wir uns, diese gegen WKA-Ausweisung sprechenden Ausführun-gen uns zu eigen zu machen und ausdrücklich auch für die oben genannten	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

ehemaligen Potentialflächen geltend zu machen. Mit freundlichen Grüßen aus der Schaalsee-Region [redacted] **Stellungnahme abrufbar unter:** **http://sitzungsdienst-herzogtum-lauenburg.de/b12/ tmp/tmp/45081036428261410/428261410/00024654/54-Anlagen/01/stellungnahmewinfkraftlldocx.pdf**	
Gruppe **ID: G3174, Datum: 30.06.2017** **(3173, Datum: 30.06.2017| 3174, Datum: 30.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Landesplanungsbehörde Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert.

Stellungnahme zur Fläche PRG_SEG_15 & PRG_SEG20 Blunk , 24.6.17 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Erschrecken habe ich, als Bewohner des Dorfes Blunk, zur Kenntnis genommen, dass die Vorrangfläche im Blunker Umland PRG SEG_015 und PR3_SEG_ 020 erneut für industrielle Windenergienutzung genutzt werden soll. Ich werde in meiner Stellungnahme für beide Flächen gemeinsam darlegen , weil beide Flächen in Flora und Fauna ähnlich, wie auch in ihrer kulturlandschaftlichen Bedeutung gleichbedeutend einzustufen sind. Als grundsätzlicher Befürworter einer Energiewende hin zu regenerativer Energieerzeugung im Land SH, verbunden mit dem Wissen um die Notwendigkeit einer erheblichen Reduzierung von CO2 Emissionen, möchte ich hier für eine Energiewende mit Vernunft werben. In der Abwägung der Interessen für eine energiepolitische Wende und anderer dagegenstehender regionaler und überregionaler Belange möchte ich hier meine Ablehnung gegenüber einer Bebauung mit WKR für die o.g. Vorrangfäche zum Ausdruck bringen. Da ich mich nicht in der Lage sehe eine differenzierte, auf gesetzgebungs- und landesverordnungsrelevante Aspekte bezugnehmende Argumentation zu erarbeiten, habe ich mich der Interessengemeinschaft Blunker/Kremser/GroßRönnauer und Daldorfer Bürger_innen angeschlossen, die RA Dr. Johannes Badenhop Stellungnahme zu dieser Fläche beauftragte. Darüber hinaus möchte ich folgende Punkte benennen, die meine Positionierung in aller Kürze darlegen soll: **1.** Für das Umweltbundesamt besteht insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequentem Schall. Hier besteht m.E. vertiefter Forschungsbedarf, bevor weitere Genehmigungen von WKA erteilt werden können. Negativbeispiele für eine zu leichtfertige Genehmigungspraxis der Verarbeitung von gefährlichen Stoffen in Gegenständen des Alltagslebens liegt in vielfältigen	Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz.

Beispielen der Vergangenheit vor: z.B. FCKW-haltige Klebstoffe in Holzspanplatten, Asbest in Eternitplatten, Antibiotika und Dioxin in Tierfutter, Aluminium in Kosmetika, etc. Hier gilt es für die politisch Verantwortlichen noch sorgfältiger vorzugehen und zunächst umfangreichend die Nebenwirkungen von Infraschall zu erforschen. Aus meiner Sicht ist es in diesem Falle ungenügend geschehen, denn deutsche Krankenkassen erkennen Gesundheitsschäden durch Infraschall als zu behandelnde Krankheit mit einem eigenen Code an (siehe ICD-10 Diagnoseschlüssel der Krankenkassen ICD-10-GM2010-CODE T75.2). Dieser Widerspruch besorgt mich. Ich habe Sorge um das gesundheitliche Wohl meiner Familie und jener in meiner Region lebender Dorfmitbewohner_innen, denn im Falle der Genehmigung hätten wir mindestens 20 Jahre mit der veränderten Gesundheitsgefährdungslage zu leben. **2.** Die Vorrangflächen PR3_SEG_015 und 020, die zum Naturpark Holsteinische Schweiz gehören, besitzen zusammen mit den umliegenden Flächen, ein hohes Maß an Besonderheiten, die großflächig und gut miteinander vernetzt sind und ein ausgeprägtes Biotopverbundsystem mit einer Vielzahl gesetzlich besonders geschützter Biotope bilden. Den herausragenden Qualitäten dieses Raumes entsprechend gibt es eine Vielzahl naturschutzrechtlicher Schutzgebietsausweisungen: Unter anderem die Landschaftsschutzgebiete Tensfelder Au, Muggesfelde, Grönwohld und Blunk, sowie insgesamt elf weitere FFH-Gebiete in der weiteren Umgebung. Gerade diese Vorranggebiete 015 und 020 , davon konnte ich mich auf einer Exkursion unter Anleitung eines fachversierten BUND Mitarbeitglieds überzeugen, enthält wertvolle Moor und feuchtflächen die für Kleintiere und Großvögel von besonderer Bedeutund als Rückzugs-, Nist-, und Nahrungsraum sind. Ebenso sind hier zahleiche Wiesen und Felder von etwa 20 Hektar Größe vorhanden, die eher z.T. extensiv bewirtschaftet eher besonders geschützt als industriell verwendet werden sollten, um Pflanzen und Tieren eine breitere Basis als Lebens und Nahrungsraum zu dienen. **3.** Ich stelle ferner fest, dass die Einschätzung dieser Fläche als Vorrangfläche auf einer unzureichenden Datenbasis erfolgt sein muss, denn es scheint, dass zentrale Gegebenheiten , die gewöhnlicherweise zu einer Ablehnung als Vorrangfläche führen , bei diesen für verschiedenste Vögel bedeutsamen Teilfläche nicht erkannt wurden. **3.1** So ist hier der Milan ansässig, findet hier sein Jagdgebiet und vermutlich auch Nistplätze,	

die aufgrund meiner eingeschränkten zeitlichen Möglichkeiten noch nicht definitiv nachgewiesen werden konnten. Der hier lebende Rotmilan ist erheblich gefährdet. Im Leitfaden der staatliche Vogelschutzwarte (2013) ist ausgeführt, dass Rotmilane Windkraftanlagen nicht als Gefahr wahrnehmen. Da hier lebenden Rotmilane, die ich genau in diesem Gebiet immer wieder beobachte, würden mit absoluter Sicherheit konfrontative Begegnungen mit WKA haben. Rotmilane suchen Windkraftanlagen offenbar sogar gezielt auf, da andere Kollisionsopfer unter Windkraftanlagen von ihnen als Beute genutzt werden denn sie sind auch Aasfresser. Der Leitfaden schreibt darüber huinaus einen Mindestabstand von 1.500 m vor (s. Helgoländer Papier 2012). Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und die staatliche Vogelschutzwarte beschreiben in den Informationen über „Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel“ die Beobachtung, dass Windkraftanlagen in kurzer Zeit auf Rang 1 der Verlustursachen beim Rotmilan gestiegen sind. Dies ist vor dem Hintergrund eines ohnehin sehr hohen Anteils von Verlustursachen durch Menschen scharf abzulehnen. Es steht zu befürchten, dass der hiesige Rotmilanbestand im bezeichneten Gebiet nicht überleben würde, wenn dieses Gebiet mit WKA bebaut würde. Dies verstößt zudem gegen das Tötungsverbot geschützter Tierarten (nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Zudem erhält ein Bauer direkt angrenzend an die Fläche 020 im bereich des Bargenhöven öffentliche Gelder um seine Wiesen als Nahrungsraum für Milan und Falken attraktiv zu bewirtschaften. Hier muss ein bislang existierendes Interesse an dem Schutz des Milan unbedingt erhalten bleiben. **3.2** Seeadler haben ihr Schwerpunktvorkommen in Schleswig-Holstein in den Kreisen Plön, Ostholstein und Segeberg. Insgesamt 29 der 46 im Jahr 2006 beobachteten Seeadlerpaare hatten hier ihre Brutplätze (www.projektgruppeseeadlerschutz.de, 04.2009). Als unmittelbarer Anwohner des Gebietes 015 von der Blunker Seite her, kann ich bezeugen, dass Seeadler diese Region überfliegen. Ich selbst beobachtete im April und Mai drei Mal, Tiere in Richtung Westen fliegen.	

3.3 Das Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum Tarbeker Moor, das als eines von 11 FFH-Gebieten im Kreis Segeberg ausgewiesen ist, und das ganzjährig als regelmäßiger Futter- und Schlafplatz von Kranichen genutzt wird. Ich selbst beobachte seit Jahren ein Anstieg der Population. In den vergangenen zwei Jahren nächtigten bis zu 100 Tiere im Tarbeker Moor den gesamten Sommer über und flogen tagsüber auf die benachbarten Wiesen und Felder. Zurzeit lebt ganzjährig eine kleine Gruppe von 8 Kranichen in dem besagten Gebiet. Aus den Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) geht hervor, dass Abstände zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen für Kraniche 3.000m betragen sollen. Dieser Abstand würde beim Bau von WKA auf der Vorrangflächen PR3_SEG_014 überdeutlich unterschritten.	
3.4 Das Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum Tarbeker Moor, das als eines von 11 FFH-Gebieten im Kreis Segeberg ausgewiesen ist, und das als regelmäßiger Futterplatz insbesondere von den Störchenpaaren aus Blunk und Pettluis genutzt wird. An diesen beiden Standorten ziehen die jeweiligen Brutpaare jährlich zwei bis drei Junge auf. Dieses Gebiet ist für sie existentiell lebensnotwendig. Zudem hat ihre Anwesenheit in unseren Ortschaften und ihr jährliches Wiederkommen für viele Anwohner_innen ein äußerst identitätsstiftenden Charakter.	
3.5 Der Bereich PR3_SEG_014 ist aber auch eine hochfrequentierte Vogelzugroute: Sie zählt zu den Hauptflugkorridoren des Vogelzugs in Schleswig Holstein. Jedes Jahr im Frühjahr und Herbst überfliegen für mich schwer schätzbare Mengen von Zugvögeln dieses Gebiet. Da ich mittelbarer Anwohner dieser Fläche bin, kann ich dies von eigenem Ansehen bezeugen. Neben Kranichen und Staren überfliegen tagsüber und nachts (!) laut rufend im Frühjahr und Herbst viele hunderte (möglw. weit mehr) Tiere unmittelbar diese Flächen. Die Windkraftanlagen ragen 180 bis 210 m in die Höhe. Sie stellen Hindernisse im Vogelzug dar. Ein Freihalten dieser Routen ist nach dem geltenden Naturschutzrecht geboten. Auch Rastvögel, wie der Kiebitz und Goldregenpfeifer, halten sich in großen Schwärmen in der Grünlandniederung PR3_SEG_014 auf.	

3.6 Der Bereich des Tarbeker Moors und die nahegelegene Fläche PR3-SEG-020 mit dem dort befindlichen Blunker Bach ist aber auch Lebensraum des Fischotters, der unter Punkt 161.,Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1927-352 „Tarbeker Moor"' genannt ist: *„1355 Fischotter (Lutra lutra) Erhaltung:* • *großräumig vernetzter Systeme von Fließ- und Stillgewässern mit weitgehend unzerschnittenen Wanderstrecken entlang der Gewässer,* • *naturnaher, unverbauter und störungsarmer Gewässerabschnitte mit reich strukturierten Ufern,* • *der Durchgängigkeit der Gewässer,* • *der natürlichen Fließgewässerdynamik,* • *einer gewässertypischen Fauna (Muschel-, Krebs- und Fischfauna) als Nahrungsgrundlage,* • bestehender Populationen." (Quelle: http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVSH-7911.92-MELUR-20160711-SF&psml=bsshoprod.psml&max=true#ivz484) **4.** Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und die Staatliche Vogelsschutzwarte stellen in einer Studie über die Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel fest, dass Windkraftanlagen nicht nur zu einem Tötungsrisiko führen, sondern auch zu einer Entwertung des Lebensraums. Viele Vogelarten verlassen ihre angestammten Brutplätze und meiden Windkraftanlagen. In einer Studie (Windkraft, Vögel, Lebensräume – Ergebnisse einer fünfjährigen BACI-Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel) konnte ebenfalls eine Scheuchwirkung auf Wiesenvögel nachgewiesen werden.	

5. Gefahr durch die immer größer dimensionierten Rotoren der Windkraftanlagen droht auch den Fledermauspopulationen der Umgebung. Es kommen etwa 5 bis 20 dieser Tiere, die auch in der Umgebung der Vorrangflächen PR3_SEG_014 ansässig sind, und die in großer Höhe auf Insektenjagd gehen, pro Windrad und Jahr zu Tode. Dabei reichten bereits zwei tote Fledermäuse pro Windrad und Jahr aus, um eine stabile Population von 5000 Tieren innerhalb von lediglich 20 Jahren verschwinden zu lassen. Das ist erschreckend und unakzeptabel. Windkraftanlagen sind aufgrund physikalischer Gesetzmäßigkeiten ganz besonders gefährlich für Vögel und Fledermäuse, denn wenn ein Vogel oder eine Fledermaus in die Nähe eines Rotorblattes kommt, saugt sie der herrschende Unterdruck gegen das Rotorblatt, was ihren sichern Tod bedeutet. Werden Tiere von einem Rotorblatt direkt getroffen, ist die Verletzung immer lebensbefährlich oder führt unmittelbar zum Tod. Sehr viele Opfer entstehen ebenfalls durch Druckschwankungen im Turbulenzbereich der Rotorblätter. Diese führen zu inneren Verletzungen. Die Tiere sterben ohne Zeichen äußerer Verletzungen. Die Dunkelziffer der Opferzahl dürfte noch höher sein, a) da viele Opfer als Aas von anderen Tieren gefressen werden, b) durch physikalische Luftverhältnisse eine hohe Schleuderwirkung auftritt und c) die verletzten Tiere sich vom WKA entfernen, um später an inneren Verletzungen zu verenden. **6.** Die Vorkommen der seltenen Knoblauchkröte sind in Schleswig-Holstein zerstreut und bereits sehr selten. Schwerpunkte dieser schützenswerten Tierart liegen u.a. im Trentmoor i unmittelbarer Nähe zur Fläche 020. Hier wurde zudem auch die Kreuzkröte nachgewiesen, die ebenfalls durch den Bau und die Betreibung von Windkraftanlagen in ihrem Lebensraum gestört und verscheucht werden könnte. (vgl. LANU 2005, S. 66-68 & 78-82; schriftl. Mitt. Daubitz 2009). **7.** Ein weiterer wesentlicher Aspekt meiner Ablehnung von WKA im Gebiet PR3_SEG_015 und 020 bezieht sich auf den § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB: Es stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Dies gilt besonders, da es momentan keine Vorbelastung dieser Art gibt. Nach dem möglichen Bau von Windkraftanlagen ist die besagte Fläche entwertet und belastet. Hier werden extensiv auf großen Flächen Gallowayrinder und LimusineRinder gehalten die das Landschaftsbild in seiner abgelgenen und ökologisch wertvollen Weise prägen.	

Es ist mir wichtig, den gegebenen offenen und freien Charakter der Landschaft als Wald- , Feucht- und Grünland zu erhalten. Es ist mir wichtig einen weiten Blick in einen unzerschnittenen, verkehrsarmen Lebensraum zu erhalten und eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt mit seltenen und bedrohten Arten von Windkraftanlagen freizuhalten. **8.** Nach Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das “Recht auf Erholung und Freizeit“ ein elementares Menschenrecht.Windkraftanlagen verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche und sie lösen unangenehme Lichtreflexe aus. Ihre störende und für das Landschaftsbild entwertende Ästhetik irritiert das menschliche Auge in unangenehmer Weise.Das Rotieren in großer Höhe löst Unbehagen und Infraschall aus. Der Mensch findet in einer solchen Umgebung keine Stille und keine Ruhe. Die Belastungen durch WKA sind für dieses einzigartige Erholungsgebiet und für die Tourismusentwicklung in unserer Region absolut kontraproduktiv. **9.** Neben den natürlich entstandenen Eigenheiten der Moor- und Niederungslandschaft im Bereich der Vorrangflächen PR3_SEG_014 bestimmen zahlreiche kulturhistorische Besonderheiten die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Eingebettet in die hügelige Landschaft sind die ursprünglichen Bauerndörfer wie Blunk, Alt-Erfrade und Daldorf und das denkmalgeschützte Guts- und Herrenhaus Pettluis in unmittelbarer Nähe. Durch Blunk verläuft auch der Naturparkweg, der die fünf Naturparke in Schleswig-Holstein für Wanderer verbindet. Am westlichen Rande der Gemarkung Blunk befindet sich ein Niederungsgebiet, durch das der Limes Saxoniae, der Sachsenwall als historisches Denkmal verläuft. Ferner verläuft der sog. Mönchsweg genau durch das geplante Anlagengebiet. Diese wichtige, einzigartige Kulturlandschaft wird durch den Bau von Windkraftanlagen erheblich belastet und wird für eine Tourismusentwicklung schädlich sein. **10.** Der Wertverlust meines privaten Wohnhauses, das direkt von möglichen Windkraftanlagen im Bereich der Vorrangflächen PR3_SEG_014 und 015 betroffen wäre, ist ein weiterer Aspekt meines Protestes gegen die benannte Vorrangfläche für Windkraftanlagen, da sie von der Zersetzung des Landschaftsbildes, dem Dauerblinken der Anlagen und auch aufgrund des Infraschalls, stark betroffen sein würde. **11.** Die Baumaßnahmen erforderten darüber hinaus einen erheblichen Eingriff in die Bodenbeschaffenheit. Der moorige Untergrund in der Niederung müsste ganz sicher durch tiefe Pfähle im jeweiligen Fundament stabilisiert werden. Da die Bodenschichten hier durchtrennt werden würden ist eine Gefährdung der reinigenden Wirkung des Regenwassers	

durch die Sedimentschichten zu befürchten. Viele der anliegenden Höfe und Privathäuser haben private Brunnen, deren Wasserqualität durch die gegenwärtigen Bedingungen ausreichend gut sind. Nach einer Baumaßnahme steht dies ernstlich infrage. Zudem wäre eine Veränderung des Feuchtigkeitsgehaltes der Niederung für das gesamte Gebiet zu befürchten. **12.** Dies ist für mich Grund genug, den forcierten Ausbau von Windkraftanlagen in der Nähe von Siedlungen abzulehnen. Und dabei ist eine Abstandsregelung, die die dreifache Höhe der Anlage beträgt, nicht ausreichend, da die Reichweite des Infraschalls deutlich weiter trägt. Auf dem Gebiet PR3_SEG_014 kommt verschärfend hinzu, dass hier auch Menschen betroffen sind, deren einzeln stehende Wohngebäude deutlich näher an möglichen WKA liegen (450m!). Diese Menschen suchten genau jene Abgeschiedenheit und Naturnähe wie sie sie dort vorfanden, bevor diese WKA- Planung bestand. Dies gilt im Übrigen auch für mich als Bewohner des äußeren Randes des Dorfes Blunk. Abschließend möchte ich deutlich dafür eintreten, dass ein schlüssiges gesamträumliches Konzept auf regionalplanerischer Ebene erstellt wird, das den Schutz der hier vorhandenen großen zusammenhängenden Naturräume gewährleistet, um dem Wert dieser regionalen Kulturlandschaft mit seiner besonderen Flora und Fauna Rechnung zu tragen. Ich möchte mich deutlich dafür aussprechen, die Vorrangflächen PR3_SEG_015 und PR3_SEG_020 dauerhaft als eine für WKA **nicht geeignete Fläche** zu bewerten, und bitte Sie um eine differenzierte Rückantwort. Mit freundlichen Grüßen,	

[redacted]

Institution: Amt Leezen in Vertretung für die Gemeinde Bebensee

ID: M6505, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0608-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahmen zur Teilfortschreibung des Regionalplanes Windenergie Anliegend übersende ich Ihnen Stellungnahmen (je 2-fach) folgender amtsangehöriger Gemeinden: 1. Gemeinde Bebensee 2. Gemeinde Fredesdorf 3. Gemeinde Groß Niendorf 4. Gemeinde Högersdorf 5. Gemeinde Leezen 6. Gemeinde Mözen 7. Gemeinde Neversdorf 8. Gemeinde Schwissel 9. Gemeinde Wittenborn Ich bitte je ein Exemplar dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein weiterzuleiten. Des Weiteren liegen 35 Einwendungen gegen das Vorhaben von privater Seite sowie eine	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene geprüft werden. Bzgl. der Siedlungsentwicklung: Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung gilt, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie verfestigte Planungen der Gemeinden als

Stellungnahme der Wählergemeinschaft Lebenswertes Groß Niendorf diesem Schreiben bei. Ich bitte diese dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein zuzusenden. Anlage **An den** **Ministerpräsidenten des** **Landes Schleswig-Holstein -** **Staatskanzlei** **Düsternbrooker Weg 104** **24105 Kiel** Holger Rickert 1. stell. Bürgermeister [redacted] 2. **<u>Nachrichtlich:</u>** **An den** **Landrat des Kreises Segeberg** **FD Kreisplanung**	weiches Tabu beachtet und geplante Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt werden. Verfestigte Planungen liegen im Fall der Gemeinde Bebensee nach Kenntnis der Landesplanung nicht vor. Die Mitteilung über die grundsätzliche Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten durch WKA auf der Fläche wurde in die Abwägung eingestellt. Jedoch sieht die Landesplanung eine Ausweisung dennoch als vertretbar an, da kein immanent anstehender Konflikt deutlich wird. Bzgl. der Schutzabstände von Wohnbebauungen zu WKA: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im Rahmen der Überarbeitung des Kriterienkataloges wurde zudem der Abstand für Flächen ohne Bestandsanlagen zur Wohnbebauung in Siedlungsbereichen des Innenbereichs auf 1000 m erhöht. Bzgl. Bedrängungswirkung sowie Lärmemission und Schattenwurf: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Außerdem wird für die einzelnen WKA mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Ebenso wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen

Hamburger Str. 30 **23795 Bad Segeberg** **Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplanes Windenergie** Die Gemeindevertretung Bebensee gibt nach Beschlussfassung in der Sitzung der Gemein-devertretung vom 08.06.2017 nachfolgende Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regi-onalplanes Windenergie ab: 1. **Räumliche Entwicklung** Der Gemeinde Bebensee sind für ihre räumliche Entwicklung aufgrund der baulichen und geographischen Gegebenheiten sehr enge Grenzen gesetzt. Im Osten verhindert der bogenförmige Verlauf der A21 die Gemeindeentwicklung des Gemeindegebietes in nordöstlicher bis südöstlicher Richtung. In der südlichen Richtung verhindern der Neversdorfer See sowie die unmittelbare Ge-meindegrenze die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten. Der nördliche Gemeindeteil ist planerisch durch bestehende landwirtschaftliche Betriebe für die Weiterentwicklung ausgeschlossen. Die einzig verbleibende Entwicklungsmög-lichkeit liegt in Richtung Westen und Nordwesten. Die westliche Entwicklung ist die einzig mögliche. Diese würde bei Nutzung des Wind-vorranggebietes durch Windkraftanlagen komplett entfallen, da hier bereits bei Einhaltung des Minimalabstandes von 800 m die Siedlungsgrenze erreicht ist. Die Gemeinde Bebensee empfiehlt hier die Einhaltung des Mindestabstandes von 1.200 m. **Anlage: Informelles Plankonzept** **2. Optische Bedrängung** Bei einer zusätzlichen Errichtung von Windkraftanlagen im Westen des Gemeindegebie-tes	Erkenntnisse schon einbezieht. Bzgl. Vogelzugachsen und -schutz: Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Zudem gibt es in ganz Schleswig-Holstein Breitfrontenzug und Flugbewegungen zwischen Nahrungs- und Rastgebieten. Die PR3_SEG_040 gehört jedoch nicht zu den Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Hinsichtlich sonstiger artenschutzrechtlicher Belange wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Bzgl. des charakteristischen Landschaftsraumes sowie versch. Schutzgebiete: PR3_SEG_040 befindet sich außerhalb der Kernzone der umgebenden charakteristischen Landschaftsräume. Zudem ist sie zwar umgeben von mehreren Schutzgebietstypen, die jeweils von der Windenergienutzung freizuhalten sind, jedoch liegt sie nicht selbst innerhalb eines der Gebiete bzw. eines Biotopverbundsystems. Bzgl. Denkmalschutz: Alle denkmalschutzrechtlichen Belange wurden in der Abwägung der Fläche

entsteht eine - für die Einwohner/innen und das Landschaftsbild - Umfassung des Gemeindegebietes in Form einer Riegelbildung. Die Lage der Anlagen im Nordwesten führt speziell im Sommer in der Feierabendzeit zur Schlagschatten-Belastung. **3. Artenschutzrechtliche Bedenken** Die zwischen den FFH- und Schutzgebieten Neversdorfer See, Travetal und Mözener Au gelegene Windeignungsfläche ist ein Vorranggebiet für den Naturschutz. Bei dem nördlich angrenzenden Moorgebiet handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Bio-top. In dem raumordnerischen Prozess sind insbesondere den naturschutz- und artenschutz-rechtlichen Vorschriften Gewicht beizumessen (FFH Richtlinie/Natura 2000). Dem ausgewiesenen Gebiet kommt eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft zu. Daneben handelt es sich um eine Verbundachse der Schutzgebiete- und des Biotopen Verbundsystems als eine Hauptachse des Vogelzugs mit regem „Flugverkehr" durch diverse Großvögel wie Seeadler, Gänse, Schwäne, Reiher, Kraniche, Bussarde, Kolkraben, Rotmilan, Weißstörche., Kiebitz, und Abendsegler. Besonders die Fleder-mäuse mit der Nähe zum ausgewiesenen Winterquartier Kalkberg, Bad Segeberg, sind betroffen. Dieses Gebiet würde durch die Errichtung von Windkraftanlagen beeinträchtigt, zer-schnitten und verriegelt. Dieses sollte gutachterlich explizit auf die Gefährdung für die genannten Arten hin überprüft werden, um diese auszuschließen. Die Gutachten sind aus Sicht der GV transparent zu erstellen und zu veröffentlichen. **4. Charakteristischer Landschaftsraum** Es handelt sich um einen Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume und Ortsbil-der, welcher durch die Errichtung von Windkraftanlagen zerschnitten wird. Dieses ist auch schon im Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Stand: 24.04.2012) so dargelegt worden. **5. Lärmemissionen** Die pulsierende Lärmimmission von Windenergieanlagen kann den Lärm der bestehen-den Autobahn A21 überlagern und es kommt zur Kumulierung Durch gutachterliche Bewertung sollte hier ein entsprechender Nachweis der Belastung	berücksichtigt. Nähere Aspekte, die abseits der für die Ebene der Regionalplanung relevanten Inhalte zu prüfen sein könnten, können im Rahmen des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens vertieft werden. Bzgl. Steueraufkommen: Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Es können dazu keine Regelungen im Plan getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.

geführt werden.

6. Gebiet archäologischer Kulturdenkmale
Die Gemeinde Bebensee ist eines der ältesten Dörfer der Gegend. Das ist durch beste-hende Hünengräber und Funde von Urnen belegt. Dieser besonderen Bestands- und Denkmalschutz sollte nicht beeinträchtigt werden.

7. Steueraufkommen
Bei richtig konzeptionierten Projekten kann eine höhere Gewerbesteuereinnahme erfolgen, die der Gemeinde größere finanzielle Möglichkeiten zukünftiger Maßnahmen bietet.

Bebensee, den 08.06.2017

Holger Rickert

1. stellv. Bürgermeister
2.

Anlagen
- Planskizze
- Begl . Protokollauszug

Gruppe

ID: GM8937, Datum: 30.06.2017

(M3833, Datum: 29.06.2017| M8937, Datum: 29.06.2017)

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0292.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplanes für die Planungsregion III sowie der Teilfortschreibung des LEP zum Sachthema Windenergie

Unser Zeichen: [redacted]
Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit zeige ich die Vertretung der Bürgerinitiative Gegenwind Holsteinische Schweiz/Lebenswertes Bosau e. V., vertreten durch die Vorsitzende, [redacted] sowie von [redacted], an.

Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert und im Bedarfsfall nachgereicht.

Klarstellend weise ich darauf hin, dass von meinen Mandantinnen parallel abgegebene Stellungnahmen vollumfänglich gelten sollen und ich mir den Inhalt dieser Stellungnahmen für die vorliegende Stellungnahme vollumfänglich zu Eigen mache.

Zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für die Planungsregion III (Sachthema Windenergie) und der Teilfortschreibung des LEP (Sachthema Windenergie) nehme ich namens und in Vollmacht meiner Mandantinnen wie folgt Stellung:

Die Vorranggebiete PR3_OHS_057 (im Folgenden OHS_057) und PR3_SEG_002 müssen auf-grund der Kollision mit gegenläufigen naturschutzrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen und raumordnerischen Belangen aus dem Entwurf gestrichen werden.

Hierzu verweise ich vorab auf die Stellungnahme der Gemeinde Bosau, die ich mir vollumfänglich für sämtliche von mir vertretenen natürlichen und juristischen Personen zu Eigen mache.

1. Neuer Mindestabstand in Höhe von 1000 m zu Wohnbebauungen

Das geplante Vorranggebiet PR III_OHS_057 (Hutzfeld) liegt größtenteils in einem 1000 m-Min-destabstand zur Ortslage Nutzfeld und Brackrade.

Der im Koalitionsvertrag der Parteien Bündnis/Die Grünen, FDP und CDU festgeschriebene

Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_OHS_057 wird in angepasstem Zuschnitt übernommen. Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen PR3_SEG_002 und PR3_OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer PR3_OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Zu weiteren Ausführungen wird auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.

Der Seeadlerbrutplatz und der potenzielle Beeinträchtigungsbereich werden berücksichtigt.

Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt.

Durch erweiterte Abstände zu Siedlungsbereichen bei unbebauten Potenzialflächen kann einem weiteren Wunsch der Stellungnahme gefolgt werden.

Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht.

Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der

Min-destabstand von 1000 m ist aus fachlichen und rechtlichen Gründen geboten und gerechtfertigt. Hierzu verweise ich auf das Positionspapier des Umweltbundesamtes *„Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen" mit* Stand November 2016. In dem Positionspapier weist das Umweltbundesamt darauf hin, dass extra-aurale Gesundheits-beeinträchtigungen als Folge von stressvermittelten Körperreaktionen auch bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm bzw. Unterschreiten der Wahrnehmungsschwelle von 20 Hz nicht ausgeschlossen werden können. Unter extra-auralen Wirkungen sind indirekte Auswir-kungen von Lärm mit niedrigen Schallpegeln zu verstehen, insbesondere Belästigungen, Befind-lichkeitsstörungen, Schlafstörungen sowie Wirkungen auf das Herz-Kreislauf-System. Das UBA bezieht sich hierzu insbesondere auf die folgenden Untersuchungen: [Fußnote im Originaldokument] Die vom UBA auf Grundlage der vorgenannten Studien angenommenen Zusammenhänge zwi-schen der empfundenen Lärmbelästigung und möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie die Störung des Nachtschlafes, wird in einem Beschluss des OVG Magdeburg vom 30.3.2017 (2 M 11/17) als **Besorgnispotential** eingestuft. Das OVG (aaO) prüft in der vorgenannten Ent-scheidung lediglich die Anwendung des Schutzgrundsatzes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und lehnt die Betroffenheit des Schutzgrundsatzes mit dem Argument ab, dass derzeit aufgrund eines unzureichenden Erkenntnisstandes über den Wahrscheinlichkeitsgrad von möglichen Scha-denseintritten und die entsprechenden Kausalzusammenhänge der Anwendungsbereich der Schutzpflicht (noch) nicht eröffnet sei. Allerdings stellt das OVG Magdeburg (aaO)mit der Feststellung, dass die vorgelegten Studien und der Inhalt des UBA-Positionspapiers ein „Besorgnispotential" begründen, klar, dass die Ver-hinderung von extra-auralen Gesundheitsbeeinträchtigungen unter die **Vorsorgepflicht** nach 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu subsumieren ist, vgl. auch BVerwG, Urteil vom 23.7.2015 (7 C 10/13). In der vorgenannten Entscheidung macht das BVerwG deutlich, dass bei entsprechendem Be-sorgnispotential der Anlagenbetreiber gehalten sein kann, sich einen anderen Standort für seine Anlage zu suchen. Dies gilt für den Fall, in dem das Besorgnispotential durch verhältnismäßige Maßnahmen nicht ausreichend gemindert werden kann. Die Einhaltung von größeren Abständen zur Wohnbebauung ist eine wirksame Maßnahme, um dem Vorsorgegrundsatz Rechnung zu tragen und möglichen	Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu

Gesundheitsgefahren bereits auf der Vorsorgeebene entgegenzuwirken. Die Festlegung eines Mindestabstandes in Höhe von 1000 m zu Wohnbebauungen ist auf Grund-lage des Vorsorgegrundsatzes daher gerechtfertigt, wobei kritisch zu hinterfragen sein dürfte, ob ggf. ein noch größerer Mindestabstand vorzusehen ist, um extra-aurale Gesundheitsbeein-trächtigungen mit Sicherheit auszuschließen. Aufgrund der UBA-Studie ist daher aus rechtlichen Gründen das 1.000 m-Abstandskriterium zu Siedlungsbereichen im Rahmen der Regionalplanung anzuwenden, ohne dass es darauf an-kommt, ob und wann der im Rahmen einer politischen Kompromissfindung vereinbarter Min-destabstand von 1.000 m verbindlich umgesetzt wird. Auch ein Großteil des Vorranggebietes bei Kieckbusch (SEG_002) liegt in dem neuen Mindest-abstand zu Splittersiedlungen bzw. Einzelwohnhäusern im Außenbereich in Höhe von 500 m (Kieckbusch und Altenweide). Sofern auf die zusätzlich beschlossene 3 H-Regelung abgestellt wird, dürfte ein Abstand von ca. 600 m relevant sein, da moderne Windenergieanlagen in der Regel eine Höhe von ca. 200 m erreichen. Darüber hinaus sind zwei weitere Gesichtspunkte relevant, die die Heranziehung eines über 1.000 m hinausgehenden Mindestabstandes erfordern, und aus den konkreten topografischen und geologischen Verhältnissen herrühren. Zum einen betrifft dies die besondere Schallausbreitung in dem hügligen Gelände, in dem die beiden Vorranggebiete gelegen sind. Die besondere Topografie führt zu schallverstärkenden bzw. schallweiterleitenden Effekten. Diese Effekte haben im Ergebnis zur Folge, dass Lärmbe-lästigungen unter bestimmten Umständen auch in Entfernungen von 1.000 m bis 1.500 m nicht (signifikant) abnehmen. Exemplarisch wird auf die Hundeschule auf der Tedranshöhe verwiesen. Das Bellen der Hunde aus der Hundeschule ist nahezu ungedämpft in der 1 bis 1,5 km ent-fernten Ortslage Thürk wahrnehmbar. Die Vorrangfläche OHS_057 ist in ähnlicher Entfernung mit ähnlicher Topografie in Richtung Nutzfeld, Brackrade und Thürk gelegen, so dass mit erheb-lichen Lärmbelästigungen zu rechnen ist, was bereits auf der Ebene der Regionalplanung durch einen entsprechenden Zuschlag auf den Mindestabstand zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus ist die Ausbreitung von Vibrationen und Schall über den Boden zu berücksichtigen, die insbesondere bei Tonböden, wie in dem betroffenen Bereich vorhanden, zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann. Tonböden können Vibrationen über weite Strecken weiterleiten. Auch dieser Umstand ist im Rahmen der Anwendung bzw. Bemessung	erhalten. Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es ist daher eine Abwägung vorzunehmen. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Innerhalb von Anlagenschutzbereichen bis zu 15 km-Radius besteht nicht per se ein generelles Bauverbot, sondern nur ein Bauverbot für solche Bauwerke, die Flugsi-cherungseinrichtungen stören können. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erfordert eine Einzelfallprüfung, mit Hilfe derer jedes einzelne Bauwerk auf seinen möglicher-weise störenden Einfluss auf Flugsicherungseinrichtungen zu bewerten ist. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich ist damit gerade nicht von vornherein schlechthin unmöglich. Daraus folgt, dass jedenfalls nicht der gesamte Anlagenschutzbereich aus rechtlicher Sicht per se für die Windenergienutzung ungeeignet ist. Um bestimmte Bereiche (z.B. Sektoren) der Anlagenschutzbereiche sicher vorab ausschließen zu können bzw. in anderen Sektorbereichen die Ausweisung von Vorranggebieten zu ermöglichen, wäre eine entsprechende differenzierte Stellung-nahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) erforderlich. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass das BAF nur bei ganz konkret benannten Vorhaben im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung darüber entscheidet, ob eine WKA zulässig ist oder nicht. Um die Möglichkeit zu eröffnen, zumindest in Einzelfällen Teile der Schutzbereiche über den 600 m-Radius hinaus auszuschließen, werden sie jeweils individuell auf Ba-sis der eingehenden Stellungnahmen des BAF im Rahmen der Abwägung geprüft. Im Übrigen erfolgt grundsätzlich eine systemgerechte Abwägung aller im Verfahren bekannt werdenden

von Mindestabständen zu berücksichtigen. Nach alledem ist der politisch gewollte Mindestabstand von 1.000 m auch aus Gründen der Ge-sundheitsvorsorge zwingend geboten. Zudem müsste dieser Mindestabstand aufgrund der be-sonderen topografischen und geologischen Verhältnisse nochmals durch einen Sicherheitszu-schlag erhöht werden. **2. Entgegenstehende avifaunistische Belange** Das Vorranggebiet PR3_OHS_057 liegt in einem avifaunistisch hoch sensiblen Bereich, der dauerhaft von Windenergieanlagen freizuhalten ist. Im näheren Umfeld des geplanten Vorranggebietes sind mindestens **zwei Seeadlerhorste** nach-gewiesen. Zum einen handelt es sich um einen Seeadlerhorst in einem Waldgebiet ca. 800 m nördlich von Liensfeld, der ca. 3.000 m östlich vom Vorranggebiet PR3_OHS_057 und ca. 3.100 m vom geplanten Vorranggebiet PR3_SEG_002 entfernt gelegen. Darüber hinaus wurde im Jahr 2012 durch das Ingenieurbüro OECOS GmbH, das im Auftrag eines Investors tätig geworden ist, ein weiterer Seeadlerhorst südlich der Vorrangfläche in einem Abstand von etwas weniger als 6 km nachgewiesen. Insbesondere der nördlich von Liensfeld nachgewiesene Seeadlerhorst, der ebenfalls durch die Projekgruppe Seeadlerschutz und durch Beobachtungen von Einwohnens aus Hutzfeld bestätigt ist, steht der Ausweisung des Vorranggebietes PR3_OHS_057 zwingend entgegen. Der Abstand zwischen dem Seeadlerhorst und dem Vorranggebiet beträgt knapp 3.000 m. Auch wenn davon ausgegangen wird, dass der Mindestabstand nach LAG VSW (2015) in Höhe von 3.000 m eingehalten wird, liegt das Vorranggebiet vollumfänglich innerhalb des 6.000 m Prüfbereiches, der denjenigen Bereich markiert, *„der von den betroffenen Individuen **regelmä-ßig** genutzt wird'.* In dem Prüfbereich von 6.000 m sind *„insbesondere weiter entfernt gelegene **Nahrungsgewässer sowie Flugkorridore dorthin** in einer Mindestbreite von 1.000 m zu berücksichtigen.´2* Das Vorranggebiet liegt **unmittelbar in einem Flugkorridor** zum Plöner See, der als	Stellungnahmen des BAF. Sollte die Nutzung von DVOR-Anlagen aufgegeben werden, entfällt der Schutzbereich. Die Tabuzone besteht nur solange, wie der Betrieb der DVOR-Anlage erfolgt. D. h. mit der Betriebsaufgabe entfällt auch die Tabuzone. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. **Gebiete mit besonderer Bedeutung Fledermausschutz / allgemeiner Hinweis auf Fledermausvorkommen:** Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.

bedeutendes Nahrungshabitat für den Seeadler fungiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass große Greifvögel bei Ortswechseln nicht immer den direkten Flugweg, sondern in Abhängigkeit von bestimmten Wetterverhältnissen (z. B. starker Wind) auch längere Wege bzw. Umwege frequentieren. Dabei fliegen sie teilweise auch vergleichsweise tief im Windschatten von Moränenzügen oder Wäldern.' Neben dem Brutplatz nördlich Liensfeld sind einschließlich des oben bezeichneten Horststandortes sechs weitere Horststandorte in einer Entfernung zwischen 6 und 10 km vorhanden.' Aufgrund der in verschiedenen Himmelsrichtungen gelegenen Nahrungshabitate ist damit zu rechnen, dass sich auch das Kollisionsrisiko für die vorgenannten Seeadlerpaare signifikant er-höhen wird, so dass die Vorrangflächen nicht nur mit den artenschutzrechtlichen Verboten zu [Fußnote im Originaldokument] vereinbaren sind, sondern auch im Widerspruch mit den Zielsetzungen des Naturparkes „Holsteinische Schweiz" stehen (siehe hierzu sogleich). Ferner wurde vom Büro ÖECOS im Jahr 2013 ca. 1.600 m nordwestlich vom Vorranggebiet PR3 _ OHS _057 ein **Uhu-Brutplatz** kartiert. Danach liegt das komplette Vorranggebiet innerhalb des Prüfbereiches in Höhe von 3.000 m nach LAG VSW (2015). Die LAG VSW weist darauf hin, dass insbesondere die vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge als kollisionsrelevant einzustufen sind. Vorliegend stellt sowohl das Plangebiet als auch (vom Uhu-Brutplatz aus gesehen) dahinterliege Bereiche geeignete Nahrungshabitate für den Uhu bereit, so dass mit einer Fre-quentierung der Vorrangfläche durch jagende Uhus zu rechnen ist. Hinzu kommt ein im Jahr 2009 kartierter Brutplatz im Waldgebiet zwischen Hassendorf und Glasau, der sich ungefähr 3 km südlich von der Vorrangfläche (bei Nutzfeld) befindet. Mit Blick auf einen offenbar nicht erfolgreichen Nachweis im Jahr 2013 ist darauf hinzuweisen, dass der Schutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erst nach ca. drei Jahren nach Aufgabe des Brutstandor-tes erlischt. Zudem sind im weiteren Umfeld ebenfalls **zahlreiche Rotmilanhorste** vorhanden. Zudem ist auf die Horststandorte im Wald bei „Steindamm" und südlich von Börnsdorf zu verweisen. In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich klarzustellen, dass Rotmilane als „Horstwechsler" nicht zwangsläufig jedes Jahr den gleichen Horst benutzen, so dass ein fehlender	

Brutnachweis in ei-nem Jahr nicht geeignet ist, um den Horstschutz entfallen zu lassen. Dem entsprechend schlägt das LUNG Mecklenburg-Vorpommern einen Schutz von bis zu drei Jahren nach Aufgabe des Re-viers bzw. bei Wechselhorstnutzung ein Schutz von drei Jahren vor. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Gemeinde Bosau verwiesen, wonach der Bereich des Vorranggebietes OHS_057 durch den Landschaftsplan der Gemeinde Bosau als Vorrangfläche für den Naturschutz-Biotopverbundflächen festgesetzt ist. Die Realisierung der entsprechenden Maßnahmen wird zukünftig zu einer Aufwertung der Fläche als Nahrungshabitat für den Rotmilan führen, so dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass der Rotmilan die Vorrangfläche zukünftig regelmäßig frequentieren wird. Schließlich liegt der Bereich im **Flugkorridor des Vogelzuges** zwischen der Lübecker Bucht und dem großen Plöner See'. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Horststandorte lediglich auf einer einjähri-gen, von einem Investor beauftragten Kartierung, basieren (mit Ausnahme des Seeadlerhorstes nördlich Liensfeld), so dass damit zu rechnen ist, dass im Ergebnis einer mehrjährigen und de-taillierteren Kartierung weitaus mehr Horststandorte geschützter Greifvogelarten im näheren [Fußnote im Originaldokument] Umfeld nachgewiesen werden würden, wofür insb. die im Umfeld vorhandenen, für Greifvogelarten sehr guten Habitatsbedingungen sprechen. Darüber hinaus widerspricht die Ausweisung der Vorranggebiete auch dem zwingenden Fleder-mausschutz. Der Vorhabenbereich liegt inmitten einer Migrationsroute von Fledermäusen, u. a. der Rauhautfledermaus. Zudem werden die im Vorhabenbereich vorhandenen Knicks, Gebüsche und Baumreihen als Jagdhabitate von lokalen Fledermauspopulationen genutzt, so dass der Realisierung von Windenergieanlagen im entsprechenden Bereich sowohl das artenschutz-rechtliche Tötungsverbot als auch das Störungsverbot dauerhaft entgegenstehen dürften.' In diesem Zusammenhang ist auf die Ausführungen in der separaten Stellungnahme meiner Man-dantin [redacted] zu verweisen, wonach zwischen der Wohnbebauung des Dorfes Thürk und der Potentialfläche OHS 057 ein naturschutzfachlich hochwertiger Biotopkomplex gelegen ist. Das ca. 2 ha große Biotop besteht aus vier Kleingewässern/Teichen und Feuchtbiotopen so-wie Feldgehölzen,	

Waldbereichen und Streuobstwiese mit extensiv genutztem Grünlandbe-reich. Dieser Biotopkomplex bietet Fledermäusen ein sehr gutes Nahrungs- und Jagdhabitat. Es ist damit zu rechnen, dass Fledermäuse südlich der Potentialfläche dieses Nahrungshabitat an-fliegen und dabei die Vorrangfläche überfliegen müssen und dadurch einem deutlich erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt werden würden. Darüber hinaus sind angrenzend an den Biotopkomplex Grünlandbereiche mit einer Größe von ca. 4 ha gelegen, die aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen wurden und zukünftig extensiv genutzt werden sollen. Der 2 ha Komplexbiotop sowie die angrenzenden 4 ha zukünftig genutzte extensive Grünland-fläche stellen auch für Greifvogelarten ein sehr gutes Nahrungs- und Jagdhabitat dar. Aus na-turschutzfachlicher Sicht ist damit zu rechnen, dass Seeadler, Rotmilane, Mäusebussard und weitere Greifvögel durch die sehr guten Habitatsbedingungen angelockt und den entsprechen-den Bereich als Nahrungshabitat nutzen bzw. nutzen werden. Teilweise werden die 2 ha bereits jetzt von vielen Tieren als Nahrungshabitat genutzt. Das oben dargestellte erhöhte Kollisionsri-siko für Rotmilane, Uhu und Seeadler wird durch diese besonderen örtlichen Gegebenheiten nochmals erhöht, was die besondere naturschutzfachliche Bedeutung des entsprechenden Be-reiches unterstreicht, der aus avifaunistischen Gründen zwingend freizuhalten ist. **3. Verstoß gegen die Ziele der Erklärung über den Naturpark „Holsteinische Schweiz" sowie den Naturparkplan Holsteinische Schweiz** Die geplanten Vorranggebiete OHS-057 und SEG_002 liegen im Kernbereich des Naturparks „Holsteinische Schweiz". Der Naturpark „Holsteinische Schweiz" wurde durch Erklärung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18.8.1986 (Amtsblatt Schleswig-Holstein [Fußnote im Originaldokument] 1986 S. 377) unter Schutz gestellt. Nach Abschnitt 4 Abs. 1 wird als Schutzziel des Naturparks u. a. der Erhalt der Schönheit und Eigenart der Landschaft statuiert. Als Pflegeziel (Abs. 2) wird u. a. die Sicherung des Landschaftsbildes festgelegt. Als Entwicklungsziel (Abs. 3) wird u. a. die Verbesserung des Schutzes von Natur und Landschaft und der Erholung in Natur und Landschaft benannt. Nach Abschnitt 5 der Erklärung soll der Träger des Naturparks die für die Erreichung der Ziele	

nach Abschnitt 4 erforderlichen Maßnahmen in einem Naturparkplan darstellen. Unter 13.1 (Ziele) des Naturparkplans „Holsteinische Schweiz" mit Stand Juli 2009 heißt es zum Landschaftsbild wie folgt: Der Naturpark Holsteinische Schweiz zeichnet sich durch eine vielfältig strukturierte Kulturlandschaft mit besonderen und für die Region typischen Charakteristika aus. **Das Landschaftsbild wird besonders durch die eiszeitlich geprägte Hügellandschaft, die Vielzahl an Seen und Fließgewässern sowie den Wechsel von Wald und landwirtschaftlich genutzten Flächen bestimmt.** Zum Alleinstellungsmerkmal der besonders schönen Landschaft heißt es unter Nr. 10 des Land-schaftsplanes folgendermaßen: Eine besondere Stärke des Naturparks Holsteinische Schweiz ist die vielfältig strukturierte Kulturland-schaft. Das von **sanften Hügeln,** naturnahen Gewässern und einem hohen Laubwaldanteil geprägte Landschaftsbild besitzt **Alleinstellungscharakter** in Schleswig-Holstein. Vor allem die für die Region ty-pischen Kulturlandschaftselemente wie Knicks, Alleen, Gutshöfe, Bauerndörfer etc. tragen zu einer be-sonderen Erlebniswirkung bei. Zugleich ist der Naturpark reich mit ökologisch wertvollen Naturräumen und Rückzugsgebieten für gefährdete Tier- und Pflanzenarten ausgestattet. **„Flaggschiffarten" des Na-turschutzes, vor allem Seeadler** und diverse Fledermausarten, **haben im Naturpark ein Schwerpunkt-vorkommen.** Durch Beobachtungsstellen und Informationseinrichtungenwerden sie für Einheimische und Gäste erlebbar gemacht. Danach wird unterstrichen, dass gerade die eiszeitlich geprägte sanfte Hügellandschaft, die vor-liegend überplant werden soll, zur besonderen Schönheit des Landschaftsbildes beiträgt und dass aufgrund der sehr guten Habitatsbedingungen der Seeadler im Naturpark ein Schwerpunkt-vorkommen hat. Unter Nr. 13.1 (Ziele) wird die Sicherung der verbliebenen großen, unverbauten und störungsarmen Räume als ausdrückliches Ziel wie folgt geregelt: Aufgrund ihres Erlebniswertes und ihrer Bedeutung als Rückzuggebiete werden die verbliebenen **großen, unverbauten und störungsarmen Räume nachhaltig gesichert.** Die Errichtung von Windenergieanlagen im Kernbereich des Naturparkes in exponierter Lage (Hügelbereiche) verstößt demnach diametral gegen die Ziele des Naturparkplanes und gegen	

die Erklärung über den Naturpark „Holsteinische Schweiz". Die Windenergieanlagen werden aufgrund der Errichtung in exponierter Lage über sehr weite Entfernungen sichtbar sein, so dass das Landschaftsbild großräumig beeinträchtigt werden wird. Durch die Errichtung der Windenergieanlagen in exponierter Lage wird zudem das Schutz- und Entwicklungsziel des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen für Tierarten, zu deren „Flagg-schiffen" der Seeadler nach dem Naturparkplan gehört, erheblich beeinträchtigt werden. Die Windenergieanlagen in exponierter Lage stellen eine signifikante Kollisionsgefährdung für den Seeadler dar, der im entsprechenden Bereich mehrfach als Brutvogel nachgewiesen ist (mind. 7 Horststandorte im Umkreis von 10 km). Darüber hinaus soll der Kernbereich als Lebensraum für den Seeadler generell geschützt werden, so dass die Schutz- und Entwicklungsziele des Natur-parkplans unabhängig davon der Ausweisung der beiden Vorranggebiete entgegenstehen, ob die Vorranggebiete innerhalb der Mindestabstands- bzw. Prüfbereiche nach LAG VSW (2015) gelegen sind. Die Festlegung der Vorranggebiete bei Hutzfeld und Kieckbusch würde gegen die in § 5 Abs. 2 S. 1 LaplaG SH geregelte Pflicht zu Beachtung der Inhalte der regionalen Landschaftsplanung, hier das Naturparkplanes und der Erklärung über den Naturpark, verstoßen. **4. Entgegenstehende Erfordernisse des Biotopverbundsystems sowie des Landschaftsplanes der Gemeinde Bosau** Zu den entgegenstehenden Erfordernissen des Biotopverbundsystems und des Landschaftspla-nes der Gemeinde Bosau wird vollumfänglich auf die Ausführungen in der Stellungnahme der Gemeinde Bosau verwiesen. Ergänzend ist anzumerken, dass die entgegenstehenden Darstel-lungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Bosau (1995/1997) zur planungsrechtlichen Unzu-lässigkeit von Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB führen, so dass der Regional-plan bei entsprechender Festlegung unter einem erheblichen Abwägungsfehler leiden würde, da der Realisierung von Windenergieanlagen am entsprechenden Standort der öffentliche Belang nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB dauerhaft entgegensteht. **5. Entgegenstehende touristische Belange** Die Vorranggebiete bei Hutzfeld und Kieckbusch liegen in exponierter Lage, so dass den Wind-energieanlagen mit einer Bauhöhe von ca. 200 m eine erhebliche Fernwirkung beizumessen ist. Insbesondere die Blickbeziehungen zum Plöner Schloss und zur	

Seepromenade werden beein-trächtigt, dabei würden die bisher freien und schönen Blickachsen entwertet werden. Zudem liegt der Standort in einem Raum, der zwei angrenzende Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Tourismus verklammert und daher ebenfalls für den Tourismus von Bedeutung ist. **6. Lage der Vorranggebiete im Anlagenschutzbereich um D(VOR)-Anlagen der Deutschen Flugsicherung** Die geplanten Vorranggebiete bei Hutzfeld und bei Kieckbusch liegen innerhalb des 15 km-An-lagenschutzbereiches einer geplante Anlage der Deutschen Flugsicherung. Nach § 18a Abs. 1 Luftverkehrsgesetz dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Nach dem Urteil des BVerwG vom 7.4.2016 (4 C 1.15) kann zur Beurteilung einer möglichen Störwirkung im Sinne von § 18a Abs. 1 Luftverkehrsgesetz auf das Abkommen über die interna-tionale Zivilluftfahrt vom 7.12.1944 (Bundesgesetzblatt 1956 II S. 41), - Chicagoer Abkommen —zurückgegriffen werden. Nach den Empfehlungen der durch das Abkommen gegründeten inter-nationalen Zivilluftfahrtbehörde wurde im Jahr 2009 bezogen auf Windenergieanlagen der An-lagenschutzbereich um D(VOR)-Anlagen von 3 km auf **15 km** ausgeweitet (ICAO EUR Doc.15). Die Festlegung der Vorranggebiete bei Hutzfeld und Kieckbusch steht demnach nicht in Einklang mit § 18a Abs. 1 Luftverkehrsgesetz. **7. Kriterium der Netzanbindung** Nach dem Inhalt des Koalitionsvertrages soll der Netzausbau auf das notwendige Maß begrenzt werden, so dass das Kriterium einer vorhandenen Netzanbindung *„bei der Gewichtung von Vor-rangflächen stärker gewichtet werden"soll.* Vorliegend ist eine Netzanbindung beider Vorrangflächen <u>nicht</u> vorhanden. Mit freundlichen Grüßen Ulrich Werner Rechtsanwalt	

Institution: Windwärts Energie GmbH, Keine Abteilung

ID: M3289, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: WindwaertsEnergie_LEP_Entwurf_20170630_Stellungnahme.pdf, Anlage01_Literaturstudie_Windenergie_ErholungTourismus_GEONET.pdf, Anlage02_Methodenkritik_CL_GFN.pdf, Anlage03_Bokhorst_Innenbereich_EMail_KreisSteinburg.pdf, Anlage04_Bokhorst_Innenbereich_Kartendarstellung_KreisSteinburg.pdf, Anlage05_Umfassung_Bendorf.pdf, Anlage06_Umfassung_Oersdorf.pdf, Anlage07_Umfassung_Bokhorst.pdf, Anlage08_Thaden_BendorfSued_Bewertung_CL.pdf, Anlage09_Thaden_Archaeolog_Landesamt_3WEA.pdf, Anlage10_Thaden_Archaeolog_Landesamt_3WEA_Karte.pdf, Anlage11_Aukrug_Ost_Potenzialanalyse.pdf, Anlage12_NortorfEllerdorf_Naturschutzfachliche_Voreinschätzung_GFN.pdf, Anlage13_BargstedtNortorf_Bewertung_CL.pdf, Anlage14_Schwartbuck_Zugvogel_final_20160115.pdf, Anlage15_Umfassung_Bendfeld.pdf, Anlage16_Umfassung_Krummbek.pdf, Anlage17_Umfassung_Ratjendorf.pdf, Anlage18_Umfassung_Stakendorf.pdf, Anlage19_Umfassung_Koehn.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur Teilfortschreibung des LEP 2010 sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) geben wir, bezogen auf die zu Grunde liegenden Kriterien und vorläufigen Planbereiche für die Nutzung der Windenergie, folgende Stellungnahme ab. Der Stellenwert der Windenergie für die Erreichung der Klimaschutzziele des Landes Schleswig-Holstein ist enorm. Daher haben wir uns in der sich anschließenden Stellungnahme intensiv mit dem allgemeinen Planungskonzept Windenergie und den zu Grunde liegenden Kriterien befasst. Darüber hinaus setzen wir uns insbesondere mit den Gebietsblättern einzelner aus unserer Sicht hervorragend für den Betrieb von Windenergieanlagen geeigneter Standorte auseinander. Als Entwickler dieser Windenergievorhaben und Vertragspartner vieler Grundstückseigentümer der dortigen landwirtschaftlichen Flächen ist unser Interesse an der planungsrechtlichen Sicherung und der Verwertung der Eigentumsinteressen der Landeigentümer mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Stellungnahme bekommen Sie aufgrund der darin vorgenommenen Verweise als	Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf die Planungsräume II, III und die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP). Die zu den jeweiligen Planungsräumen / zum LEP gehörigen Textpassagen werden in den zugehörigen Anhörungsverfahren erörtert **Zu Fläche PR3_STE_008 und PR3_STE_301:** Die Flächen werden wie beschrieben reduziert. **Zu Fläche PR3_STE_009:** Fläche wird aufgrund der Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogels nach wie vor nicht übernommen. **Zu Fläche PR3_STE_077:** Dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche PR3_STE_077 wird kann nicht entsprochen werden, da eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden

einzelnes PDF. Sollten Sie zur leichteren Verarbeitung das entsprechende Word-Dokument benötigen, bitte wir um Ihre Nachricht. Die Anlagen sind als separate PDF gespeichert.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Klimm

Anlage: WindwaertsEnergie_LEP_Entwurf_20170630_Stellungnahme

Stellungnahme der Windwärts Energie GmbH im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zur Teilfortschreibung des LEP 2010 Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)

Gesamträumliches Plankonzept

1. Ausgangslage

1.1. Der Windenergie substanziell Raum schaffen (1.2.3)

Die Rechtssicherheit eines Raumordnungsprogramms hängt ganz wesentlich davon ab, dass der Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn Vorranggebiete für Windenergie mit Ausschlusswirkung ausgewiesen werden. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts1 stellt klar, dass sich zwar nicht abstrakt anhand eines bestimmten Anteils der Vorranggebiete für Windenergie an der Gesamtfläche des Planungsraums bestimmten lässt, wo die Grenze zur unzulässigen „Feigenblattplanung“ verläuft. Entscheidend seien die jeweiligen Verhältnisse in einem Planungsraum. Isoliert betrachtete Größenangaben seien als Kriterium ungeeignet. Als Anhaltspunkt jedoch für eine Verhinderungsplanung kann das Verhältnis der ausgewiesenen Fläche zur Gesamtfläche bzw. zur grundsätzlich zur Verfügung stehenden Potenzialfläche gewertet werden.2 Darüber hinaus sind Klimaschutz- und Ausbauziele für die Nutzung erneuerbarer Energien geeignete Anhaltspunkte.

1.1.1. Anhaltspunkt „Flächenanteil“

Die im Entwurf des RROP derzeit ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergie umfassen eine Fläche von 31.353 Hektar. Dies entspricht rund 1,98 Prozent der Landesfläche. Wir begrüßen, dass bei der Darstellung der Flächen und der Bilanzierung die spitzen Winkel oder schmale Stellen, die aufgrund der Überflugs des Rotorradius, der innerhalb der Fläche liegen

Migrationskorridoren ergeben hat, dass für die Fläche ein hohes Konfliktrisiko besteht, weil sie innerhalb des Einzugsbereiches der Grünbrücke Hasselbusch liegt. Die Einwendung liefert keine Argumente, die dieses Kriterium entkräften könnten.

Zu Fläche PR3_PIN_001:

Dem Wunsch der Ausweisung der Fläche PR3_PIN_001 wird entsprochen. Die Fläche wird mit geändertem Zuschnitt übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat ergeben, dass für den westlichen Teil der Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridors der Grünbrücke eine Flächenausweisung möglich ist. Durch diese Reduzierung wird auch eine Überschneidung mit einer Maßnahmenfläche für den A20-Bau vermieden.

Zu Fläche PR3_LAU_320:

Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Neben der Abwägungsentscheidung aus dem 1. Entwurf führt auch dieser Belang dazu, dass die Fläche nach wie vor nicht ausgewiesen wird.

Zu Fläche PR3_LAU_054:

Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung zum VSG Sachsenwald hat jedoch ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die gesamte Schutzgebietsfläche bis zu einer Entfernung von 1.200 m nicht auszuschließen sind. Ausschlaggebend ist der Seeadler. Es verbleibt dann nur eine für die Ausweisung zu kleine Restfläche. Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials wird die Fläche daher nicht ausgewiesen.

muss, auch entsprechend bei der Bearbeitung der Flächenkanten beachtet wurden und somit nicht nutzbare Bereiche nicht in die Bilanzierung aufgenommen wurde. Aufgrund der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingehenden Stellungnahmen und aufgrund der Fluktuation der Avifauna (insbesondere durch die derzeit stark zunehmende Seeadlerpopulation) können Flächen entfallen. Dies gilt für den aktuellen Beteiligungszeitraum ebenso wie für den kommenden sowie den Zeitraum zwischen LEP-Beschluss und Genehmigung. 1.1.2. Anhaltspunkt „Klimaschutzziele“ und „Ausbau erneuerbarer Energien“ Das Land Schleswig-Holstein strebt für den Stromsektor an, die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien auf mindestens 37.000 GWh bis zum Jahr 2025 auszubauen. Davon soll die Windenergie Onshore 22.000 GWh3 übernehmen. Im Jahr 2015 lag die Bruttostromerzeugung aus Windenergie Onshore bei 9.633 GWh – Kleinwindenergieanlagen sowie in früheren Jahren auf der Grundlage von baurechtlichen Genehmigungen installierte kleine Windenergieanlagen eingerechnet. Wir haben untersucht, ob das Ziel für 2025 auf Basis des aktuellen Entwurfs annähernd erreichbar ist. Der Flächenbedarf für die Planung neuer Windparks liegt derzeit in einer Größenordnung von 3,7 ha/MW unter idealtypischen Verhältnissen bei Vorranggebieten, in denen sich die von den Flügeln überstrichene Fläche auch außerhalb der Gebietsabgrenzung befinden darf. Muss der Rotor innerhalb der Fläche verbleiben, liegt der Flächenbedarfswert 20 Prozent höher bei 4,3 ha/MW.4 Dieser Wert kann dem DEWI-Magazin 08/2015 entnommen werden. Ermittelt wurde der Wert vom Deutschen Windenergie-Institut (DEWI) auf Grundlage aktueller Untersuchungen für Windenergieanlagen mit einem Rotordurchmesser von 120 Meter und einer Leistung von 3 MW und kommt der aktuellen Referenzanlage damit sehr nah. Für unsere Untersuchung gehen wir davon aus, dass in Schleswig-Holstein grundsätzlich stärkere Turbinen auf darüber hinaus geringerem Raum eingesetzt werden können und senken den angenommenen Wert trotz Verbleib der vom Rotor überstrichenen Fläche innerhalb der Vorranggebiete auf niedrige 3,5 ha/MW. Auf den 31.353 Hektar derzeit im Entwurf befindlichen Vorranggebieten könnten nach dieser Rechnung Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von rund 8.950 MW platziert werden. Das Plankonzept geht jedoch davon aus, dass die Energieziele erst mit einer Gesamtleistung von 10.000 MW erreichbar sind. 1.1.3. Schlussfolgerung: Kompensation wegfallender Flächen notwendig Die Regelung, dass der Rotor generell in den Vorranggebieten verbleiben soll, führt dazu, dass die gesteckten Ziele bei Ausweisung von 1,98 Prozent der Landesfläche möglicherweise	

nicht erreicht werden können. Das hängt zum einen am Flächenbedarf der Windenergieanlagen, die in den kommenden Jahren gebaut werden, deren Energieausbeute sowie den tatsächlichen Volllaststunden, die derzeit aufgrund des fehlenden Netzausbaus sowie mangels Sektorenkopplung nicht optimal ausgeschöpft werden können. Klar wird jedoch, dass der gesamte in der in der Flächenbilanz dargestellte Raum für Windenergie zur Verfügung muss, um die Ziele erreichbar zu machen. Allerdings drohen Flächenverluste im laufenden Beteiligungsverfahren ebenso wie in den nachgelagerten Bauleitplanungs- und Genehmigungsverfahren. Um diese Verluste kompensieren zu können, sind folgende Maßnahmen erforderlich: • Mindestens Erhalt des bisher ausgewiesenen Flächenanteils für die Windenergie von 2 Prozent • Aufnahme nicht berücksichtigter aber grundsätzlich geeigneter Flächen durch Wiederholung der Abwägung unter Berücksichtigung einer… o Herabstufung des angenommenen Konfliktpotenzials für die Grünbrücken über die geplante Bundesautobahn A20 o Streichung des angenommenen Konfliktpotenzials für die Doppelung der Kriterien Naturpark und charakteristischer Landschaftsraum • Vergrößerung des Potenzial durch Anpassung u.a. der folgenden Kriterien o Senkung des Tabubereichs um Rotmilan-Horste von 1.500 Meter auf 1.000 Meter o Senkung des Tabubereichs um Seeadler-Horste außerhalb des Seeadlerdichtezentrums von 3.000 Meter auf 2.000 Meter o Umwandlung des Tabukriterium „Schwerpunktbereiche Biotopverbund“ in ein Abwägungskriterium zur Bewertung im Einzelfall 1.1.4. Mögliche Änderungen infolge des Koalitionsvertrags Sollten infolge des Koalitionsvertrags grundlegende Änderungen am Plankonzept sowie den zu Grunde liegenden Kriterien vorgenommen werden (z.B. die Anhebung von Abständen zu Siedlungen und Einzelhäusern), hätte dies umfangreiche Auswirkungen:	

• Änderung der gesamten Potenzialkulisse, so dass ein komplett neuer Entwurf notwendig würde • Auswirkungen auf den Zeitplan, so dass der Beschluss des LEP nicht vor Auslaufen des Landesplanungssicherstellungsgesetzes erreicht werden kann • Reduktion der insgesamt ausgewiesenen Fläche • Verfehlen der Klimaschutzziele • Erhöhung der Rechtsunsicherheit <u>2. Plankonzept</u> 2.1. Höhenbegrenzungen (2.2.3) Wir begrüßen, dass Höhenbegrenzungen nur fachlich begründet sein dürfen. Um die Klimaschutzziele erreichen zu können, ist eine optimale Energieausbeute auf den ausgewiesenen Flächen notwendig (vgl. **Kapitel 1.1.2**). Die Klimaschutzziele würden folglich bei Einführung einer Höhenbegrenzung nicht mehr erreichbar sein. 2.2. Mindestgröße der Vorrangflächen (2.2.4) / Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist (2.4.2.32) 2.2.1. Definition der Konzentrationswirkung Die Definition des Kriteriums bezieht sich auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2004, dass seinerzeit festgestellt, dass für einen Windpark mindestens drei WKA nötig seien.5 Dies wird als Voraussetzung für die geforderte Konzentrationswirkung gesehen.6 Jedoch handelte es sich bei den im Jahr 2004 typischen WEA um deutlich kleinere Anlagen (durchschnittlich 0,8 MW) im Vergleich zur von Ihnen im Plankonzept herangezogenen Referenzanlage. Die Leistung von zwei zeitgemäßen WEA übertrifft deutlich die von drei Windenergieanlagen aus dem Jahr 2004. Dies spricht für eine Reduktion der Mindestanzahl zur Konzentrationswirkung auf zwei Windenergieanlagen und würde eine Herabsetzung der Mindestgröße ermöglichen.	

2.2.2. Pauschalisierung der Mindestgröße kann zu Abwägungsfehlern führen Vielmehr als auf eine pauschale Mindestgröße kommt es auf den Flächenzuschnitt und die Lage zur Hauptwindrichtung an. Schon Vorranggebiete mit einer Größe von 10 Hektar können zur gewünschten Konzentrationswirkung führen. Daher fordern wir eine Einzelfallprüfung schon bei Flächen ab 10 Hektar und nicht erst zwischen 15 und 20 Hektar, insbesondere da aufgrund aktueller technischer Entwicklungen geringere Abstände zwischen den WEA möglich sind, unter denen weiterhin eine Standsicherheit gewährleistet werden kann. 2.2.3. Räumlicher Zusammenhang von Nachbarflächen auch bei höheren Abstanden gegeben Der Mindestabstand von zwei Windenergieanlagen zueinander wird vor allem durch die Parameter Wirkungsgrad sowie Standsicherheit (typ- und geländeabhängig) beeinflusst und berechnet sich wie folgt: • Nebenwindrichtung: 2,5-facher bis 3-facher Rotordurchmesser • Hauptwindrichtung: 3-facher bis 5-facher Rotordurchmesser An dieser Stelle wird deutlich, dass die Referenzanlage zwar den zurückliegenden LEP-Zeitraum abbilden mag, für den Wirkungszeitraum des LEP aber zu klein gewählt ist. Auch bei einer Gesamthöhe von 150 Metern werden derzeit Rotordurchmesser von mindestens 110, eher 120 bis 130 Metern eingesetzt bzw. geplant. Dies gilt umso mehr Planung von höheren Anlagen (170 bis 200 Meter), die durch die Änderung des Erneuerbare Energien Gesetzes bevorteilt sind. Deren Rotordurchmesser liegen bereits heute bei 125 bis 140 Metern. **Fazit: Der durchschnittliche Abstand von zwei Windenergieanlagen zueinander kann in Hauptwindrichtung also bei 500 bis 700 Metern liegen. Dieser Abstand sollte auch für den Abstand von zwei Nachbarflächen zueinander angewendet werden, die somit gemeinsam ein Vorranggebiet bilden würden. Auch für den Betrachter ergäbe sich nach der Realisierung eines Windparks eine räumliche Einheit.** 2.2.4. Zäsurwirkung durch Infrastrukturbänder zweifelhaft *„Anders wäre es zu bewerten, wenn diese Flächen z.B. durch Infrastrukturbänder oder Waldflächen mit starker Zäsurwirkung voneinander getrennt würden, so dass der Eindruck*	

eines einheitlichen Windparks nicht gegeben wäre.“ Häufig ist es raumplanerisches Ziel, Windparks entlang von Infrastrukturen zu konzentrieren. Daher gehen wir bei einer Teilung durch Infrastrukturbänder nicht davon aus, dass eine Zäsurwirkung entsteht – weder räumlich für den Betrachter noch technisch für die Planung. Leider wird nicht transparent dargestellt, bei welchen Infrastrukturen es sich um Infrastrukturbänder handelt. Wir gehen in dieser Stellungnahme auf zwei Beispiele ein: *Freileitungen* Insbesondere Freileitungen durchziehen häufig bestehende Windparks und bilden so ein dem Betrachter geläufiges Bild. Es wird eher von einer Einheit aus Erzeugung und Transport ausgegangen, die zusammengehört. Auch führen Freileitungen nicht zu größeren Abständen zwischen Windenergieanlagen. Der beträgt auf Grundlage des aktuellen Kriterien-Sets lediglich 300 Meter: 200 Meter (= 2-facher Mindestabstand zu Freileitungen) + 100 Meter (= 2-facher Rotordurchmesser) *Straßen* Auch Bundes-, Landes-, Kreis- und sonstige Straßen führen nicht zu einer Zäsurwirkung. Dies gilt sogar für Windparks, die von Autobahnen durchzogen werden. Für den abseits der Straße stehenden Betrachter ist eine Trennung aufgrund einer durch einen Windpark laufende Straße nicht zu erkennen. 2.2.5. Trennung von Vorranggebieten kann zu Abwägungsfehlern führen Unterschreitet eines der nur durch eine linienförmige Infrastruktur aufgeteilten Vorranggebiete z.B. aufgrund geänderter Siedlungsabstände die Mindestgröße und ist durch ein Infrastrukturband von anderen Vorranggebieten getrennt, könnte dies zum Entfall der Flächen führen. Gelten die Teilflächen als ein gesamtes Vorranggebiet, blieben sie erhalten. 2.3. Berücksichtigung der Windhöffigkeit (2.2.5) In Schleswig-Holstein gibt es zwar unterschiedliche Windgeschwindigkeiten. Grundsätzlich ist in einem dicht besiedelten Land wie der Bundesrepublik Deutschland insgesamt ein hoher Ertrag bei geringem Flächenverbrauch anzustreben. Durch den Korrekturfaktor im neuen EEG	

wird ein wirtschaftlicher Nachteil der weniger windhöffigen Flächen teilweise ausgeglichen. Darüber hinaus lässt sich feststellen, dass selbst Flächen im windschwächeren Herzogtum Lauenburg im Vergleich zu Projekten in anderen Bundesländern wie Hessen, NRW oder dem südlichen Niedersachsen eine vergleichsweise starke Windhöffigkeit aufweisen. <u>3. Ermittlung harter und weicher Tabukriterien</u> Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom Dezember 2012 (BVerwG Urteil vom 13.12.2012 - Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) besagt, dass eine angemessene sowie nachvollziehbare Anwendung einheitlicher Kriterien über das gesamte Planungsgebiet hinweg erfolgen muss. Zudem muss die Nachvollziehbarkeit der Flächenfindung gewährleistet sein. Dies ist größtenteils gegeben. Allerdings sind Teile des Planungskonzepts missverständlich oder unklar festgelegt, z.B. ob der Umgang mit dem Wetterradar Boostedt ein einheitlich anzuwendendes Tabukriterium oder ein Abwägungskriterium (Tabubereich oder Abwägungsbereich?). Bei den Gebietsblätter ist nicht jede Kriterieneinschätzung nachvollziehbar (hoch, mittel, niedrig), da keine textliche Erläuterung erfolgt. Insbesondere bei vorhandenen Risiken (mittel, hoch) wäre eine solche Ausformulierung bzw. Konkretisierung wünschenswert. 3.1. Mindestabstand zu Wohnhäusern im Außenbereich (2.3.2.1 / 2.4.2.1) Der addierte Abstand von 400 Metern zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen erscheint absolut angemessen, um die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)7 einzuhalten und eine optisch bedrängende Wirkung zu vermeiden – insbesondere da der Rotor innerhalb der Vorranggebiete verbleiben muss und sich somit ein zusätzlicher Abstand von mindestens einer Rotorblattlänge addiert (je nach Anlagentyp 50 bis 70 Meter). Kommen höhere Windenergieanlagen zum Einsatz, erhöhen sich die benötigten Abstände automatisch, um eine optisch erdrückende Wirkung zu vermeiden, was Voraussetzung für eine Genehmigung nach BImSchG ist. Zum Beispiel wird der Abstand einer 200-Meter-WEA zwischen Wohngebäude und Mastfuß 600 Meter betragen müssen, um regelmäßig genehmigungsfähig zu sein. Die Abgrenzung der Wohnbebauung im Außenbereich erfolgte größtenteils mit Hilfe digitalisierter Pläne. In einigen Fällen sind im Rahmen unserer Projekte Unstimmigkeiten bei der Identifikation von Wohnhäusern aufgetaucht. In einigen Fällen wurden beispielsweise Ställe als Wohnhäuser eingezeichnet. Korrekturen dieser Art geben wir direkt in das BOPLA-SH ein und ab **Kapitel 5** in der Einzelfallbetrachtung zu bestimmten Gebieten dargestellt. Eine Erhöhung des Mindestabstands auf 500 Meter unter Beibehaltung der bisherigen Tabukriterien z.B. im	

Naturschutzbereich würde eine erhebliche Reduzierung des Flächenpotenzials nach sich ziehen. Dies hätte negative Folgen für die Erreichung der Klimaschutzziele, die wiederum als ein Indiz der substanziellen Raumschaffung gelten. 3.2. Mindestabstand zu Wohnhäusern im Innenbereich (2.3.2.1 / 2.4.2.2) Der Abstand von 800 Metern zu Siedlungen, die den Innenbereich (§§30,34 BauGB) betreffen, erscheint absolut angemessen, um die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)8 einzuhalten, eine optisch bedrängende Wirkung zu vermeiden und darüber hinausgehend Vorsorge zu treffen. Allerdings sollte die Definition geschärft werden, welche Siedlungsbereiche nicht unter den erhöhten Abstand fallen (siehe Beispiel Bokhorst, Kreis Steinburg in **Kapitel 5**). Dies hat nach unserer Sichtweise auch Auswirkungen auf das Kriterium „Umfassungswirkung“ (vgl. **Kapitel 4.3**). Eine Erhöhung des Mindestabstands auf 1000 Meter unter Beibehaltung der bisherigen Tabukriterien z.B. im Naturschutzbereich würde eine erhebliche Reduzierung des Flächenpotenzials nach sich ziehen. Dies hätte negative Folgen für die Erreichung der Klimaschutzziele, die wiederum als ein Indiz der substanziellen Raumschaffung gelten. 3.3. Straßenrechtliche Anbauverbotszone (2.3.2.2) Straßen und deren unmittelbare Randbereiche sind als harte Tabuzonen ausgeschlossen, über die gesetzlichen Vorgaben hinaus sind keine Abstände Straßen als Tabuzonen festgelegt worden. Diese Vorgehensweise halten wir für sinnvoll und unterstützen sie vollumfänglich, da die notwendigen Abstände unmittelbar von den späteren Anlagengrößen abhängen und somit sehr unterschiedlich ausfallen. 3.4. Waldflächen und mit einem harten Abstandspuffer von 30 Metern und einem Abstandspuffer von 30-100 Metern als weiche Tabuzone (2.3.2.10 / 2.4.2.30) Sowohl der Ausschluss von Waldflächen als auch ein 30 Meter Waldabstand als harte Tabuzone erschließt sich nicht. Inzwischen werden in weiten Teilen der Bundesrepublik Deutschland Windenergieanlagen im Wald errichtet. Die Situation ist von Wald zu Wald unterschiedlich, dies gilt auch für den Waldrandbereich. Aktuelle Gerichtsurteile bestätigen, dass Wald nicht als harte Tabuzone zu betrachten ist, da eine grundsätzliche Bebaubarkeit gegeben ist. Der erhöhte Abstandspuffer von 100 Metern ist auch aus naturschutzfachlicher Sicht akzeptabel. Allerdings ist die Bewertung von Wald zu überprüfen und nicht jedes Feldgehölz als Wald zu definieren. Die Mindestgröße für Wald sollte jedoch auf die für den Maßstab der Landesplanung sinnvollere Größe von 1 Hektar angehoben werden. Auch die	

ökologische Definition für Wald verlangt ein „Waldinnenklima“, das erst ab einer gewissen Größe und Anzahl von Bäumen entstehen kann. Die Bereiche zwischen 30 und 100 Meter rund um kleinere Gehölze könnten so im Genehmigungsverfahren auf die Vereinbarkeit mit der Windenergie untersucht werden. Das entstehende Potenzial könnte so zur Vergrößerung der Gebietskulisse beitragen. Die Regelung, die vom Rotor überstrichene Fläche im Vorranggebiet zu belassen, sorgt ohnehin für einen vergrößerten Abstand zum Wald. 3.5. Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 Meter (2.4.2.11) Wir unterstützen die Vorgehensweise, die in der Kriteriendefinition herangezogene DIN-Norm zur Grundlage für die Ermittlung des Abstandspuffers zu Freileitungen zu machen. Wir möchten jedoch auf folgendes aufmerksam machen: • Wie in **Kapitel 2.2.4** dargestellt halten wir die Vorgehensweise für fehlerhaft, Vorranggebiete voneinander zu trennen, durch die eine Hochspannungsleitung führt. Technisch und räumlich handelt es sich um eine Einheit. Hierzu tragen die reduzierten Abstände nach der im Jahr 2016 festgelegten DIN Norm zusätzlich bei. • Für Leitungen mit genau 110 kV beträgt der spannungsabhängige Mindestabstand nur 20 Meter, erst darüber steigt er auf 40 Meter an. Daher wäre auch im Regionalplan zu differenzieren oder aber der Abstandspuffer zu reduzieren. • Zwar mag die Breite von 40 Metern für eine Freileitungstrasse korrekt sein. Jedoch sind von der Mittelachse der Hoch- und Höchstspannungsleitung aus zu beiden Seiten nur je 20 Meter zu addieren. Beispielrechnung 110 kV: 25 Meter (Arbeitsraum) + 50 Meter (1/2 Rotordurchmesser) + 20 Meter (spannungsabhängiger Mindestabstand 110 kV) + 20 Meter (Abstand Leitungsachse zum äußersten Leiterseil) **= 115 Meter von der Leitungsmittelachse bis zum WEA- Turm** - 50 Meter (Rotorradius innerhalb der Vorranggebiete) **= 65 Meter** Beispielrechnung 220 kV: 25 Meter (Arbeitsraum) + 50 Meter (1/2 Rotordurchmesser) + 40 Meter (spannungsabhängiger Mindestabstand 220 kV) + 20 Meter (Abstand Leitungsachse zum äußersten Leiterseil) **= 135**	

Meter von der Leitungsmittelachse bis zum WEA- Turm - 50 Meter (Rotorradius innerhalb der Vorranggebiete) **= 85 Meter** **Darüber hinaus ist mit Hilfe schwingungsdämpfender Maßnahmen ein geringerer Abstand zur Hochspannungsleitung möglich als der dargestellte Abstandspuffer. Um das vorhandene Flächenpotenzial effizienter nutzen zu können, schlagen wir daher vor, den (Mindest-)Abstandspuffer auf 50 Meter zu reduzieren.** 3.6. Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG (2.4.2.19) Die in der Definition getroffene Feststellung „*Die Errichtung von WKA wird in aller Regel nicht mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar sein"* bezweifeln wir und fordern eine transparentere Aufarbeitung des Kriteriums bzw. eine Untersuchung im Rahmen der Einzelfallprüfung. Wo ausgewiesene Naturschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope in den Schwerpunktbereichen des Biotopverbundsystems enthalten sind, erfolgt ohnehin eine flächenscharfe Ausschlusswirkung aufgrund des harten Tabukriteriums Nr. 2.3.2.7. Ob darüber hinaus ein Abstandspuffer notwendig ist, sollte im Einzelfall geprüft werden, da die Schutzzwecke sehr unterschiedlich und häufig ohne weiteres mit der Windenergie vereinbar sind. 3.7. Umgebungsbereich von EU-Vogelschutzgebieten (2.4.2.21 und 2.5.20) Die vorsorgeorientierte Pufferung ausgewiesener EU-Vogelschutzgebiete mit einem pauschalen Abstand von 300 Metern unabhängig von Schutzzweck ist undifferenziert und unangemessen. Sie trägt weder dem Erhaltungszustand noch dem jeweiligen Schutzzweck noch der stark differierenden Empfindlichkeit hinsichtlich der Windenergieerzeugung Rechnung. Durch den Verbleib der Rotorradien innerhalb der Vorranggebiete ist sichergestellt, dass die Vogelschutzgebiete unberührt bleiben. Insgesamt sind die Vogelschutzgebiete so groß angelegt, dass der Schutzzweck innerhalb der Gebiete vollumfänglich erfüllt wird und weder ein pauschaler Abstand von 300 Metern als weiches Tabukriterium noch ein darüber hinaus gehender Abwägungsbereich von 300 bis 1200 Meter als Abwägungskriterium erforderlich sind. Vielmehr sollte eine Prüfung der einzelnen Vogelschutzgebiete erfolgen. Treten dort schlag- oder vergrämungsgefährdete Vögel auf, kann deren Schutz über das bereits vorhandene Kriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche von windenergiesensiblen Großvögeln" gesteuert werden. Der Aufwand einer Einzelfallprüfung für die EU-Vogelschutzgebiete, in denen stark schlag- bzw. vergrämungsgefährdete Arten brüten, erscheint vertretbar, da Horstdaten landesweit vorliegen und in die Abwägung eingestellt	

werden können.

Pauschale Schutzabstände zu EU-Vogelschutzgebieten sind zu streichen. Möglicherweise notwendige Abstände zu EU-Vogelschutzgebieten sind im Rahmen der Einzelfallbetrachtung vorzunehmen bzw. auf die nachfolgenden Planungsebenen zu verschieben.

3.8. Dichtezentrum für Seeadlervorkommen (2.4.2.22)

Das Dichtezentrum gründet sich auf das Kerngebiet, das den Reproduktionserfolg für den Seeadler sichern soll. Der zu verzeichnende Populationsdruck (vgl. **Kapitel 4.10.2**) aus diesem Gebiet heraus weist auf eine auf Schleswig-Holstein bezogen günstige Entwicklung des Erhaltungszustands des Seeadlers hin. Eine Erweiterung des Dichtezentrums ist daher abzulehnen.

3.9. Umgebungsbereich von 300 Metern bei bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten (2.4.2.27 – 2.4.2.29)

Die vorsorgeorientierte Pufferung bestehender oder geplanter Naturschutzgebiete sowie FFH-Gebiete mit einem pauschalen Abstand von 300 Metern unabhängig von Schutzzweck ist undifferenziert und unangemessen. Sie trägt weder dem Erhaltungszustand noch dem jeweiligen Schutzzweck noch der stark differierenden Empfindlichkeit hinsichtlich der Windenergieerzeugung Rechnung. Durch den Verbleib der Rotorradien innerhalb der Vorranggebiete ist sichergestellt, dass die Naturschutz- und FFH-Gebiete unberührt bleiben. Insgesamt sind sie so groß angelegt, dass der Schutzzweck innerhalb der Gebiete vollumfänglich erfüllt wird. Weder ein pauschaler Abstand von 300 Metern als weiches Tabukriterium noch ein darüber hinaus gehender Abwägungsbereich von 300 bis 1200 Meter als Abwägungskriterium sind erforderlich. Vielmehr sollte eine Prüfung der einzelnen FFH- und Naturschutzgebiete erfolgen. Wird darin eine Empfindlichkeit gegenüber der Windenergienutzung festgestellt, kann dies in die Abwägung einfließen oder bei Schutz von gefährdeten Großvögeln über das bereits vorhandene Kriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche von windenergiesensiblen Großvögeln“ gesteuert werden.

Pauschale Schutzabstände zu FFH- und Naturschutz sind zu streichen. Möglicherweise notwendige Abstände sind im Rahmen der Einzelfallbetrachtung vorzunehmen bzw. auf die nachfolgenden Planungsebenen zu verschieben.

4. Durchführung der Abwägung und Darstellung der Abwägungskriterien (5) 4.1. Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte (2.5.2.1) In das Verfahren zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie können nur Planungen zur Siedlungsentwicklung einfließen, die zum Veröffentlichungszeitpunkt des Entwurfs einen Aufstellungsbeschluss vorweisen können. Andernfalls könnte ein Einfließen späterer Planungen als Verhinderungsplanung gewertet werden. 4.2. Schwerpunkträume/ Kernbereiche für Tourismus und Erholung (2.5.2.3) Um die grundsätzliche Vereinbarkeit zwischen Tourismus/Erholung und der Windenergienutzung zu untersuchen, hat die GEO-NET Umweltconsulting GmbH eine Literaturstudie erstellt (siehe **Anlage 1**), in deren Fazit heißt es: „Die ausgewerteten Studien kommen - ohne Ausnahme - zu dem Ergebnis, dass jeweils nur ein relativ kleiner Personenkreis WEA [Windenergieanlagen] als störend empfindet und WEA im Vergleich zu anderen Landschaftsbildveränderungen wie Atom- und Kohlekraftwerken, Autobahnen, Hochspannungsleitungen, Fabrikschornsteinen, Hochhäusern oder etwa verschmutzten Stränden eine nur mittlere Störwirkung zugeschrieben bekommen. […] So hat z.B. die SOKO-Institut GmbH, Bielefeld, in einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage im Jahre 2008 bei 2000 Personen bundesweit festgestellt, dass sich, spontan gefragt, nur drei Prozent durch Windkraftanlagen in deutschen Urlaubsgebieten gestört fühlen. […] **Die Übernachtungs- und Bettenanzahl in den untersuchten Urlaubsorten zeigt sich jedoch übereinstimmend unbeeinflusst vom Vorhandensein von WEA.** Auch Veränderungen der touristischen Angebots- oder Gästestruktur sind nicht erkennbar. Dementsprechend werden im Ergebnis der jeweiligen Studien - ohne Ausnahme - keine als erheblich einzustufenden negativen Beeinträchtigungen auf den Tourismus durch WEA prognostiziert. […] Analytische Studien, die deutlich negative Effekte zeigen, standen GEO-NET trotz Nachsuche zum Bearbeitungszeitraum nicht zur Verfügung.“ **Tabelle 1: Vergleich des Wachstums der Übernachtungszahlen und der installierten Windenergieleistung (vgl. Anhang)** *Übernachtungszahlen steigen trotz starkem Windenergieausbau* Dass sich die Übernachtungszahlen auch in Schleswig-Holstein trotz des starken Windenergieausbaus in den letzten 20 Jahren sehr gut entwickelt haben, zeigt, dass die	

Schlussfolgerung aus der genannten Studie auch hier und heute gilt. Die Windenergiekapazitäten sind im gesamten Land um über 170 Prozent auf rund 6.000 MW gewachsen, die Anzahl dagegen moderat von rund 2594 auf 2902 Anlagen, weshalb von einer deutlichen Zunahme der Größe und Sichtbarkeit der Anlagen auszugehen ist. Dennoch stieg Im gleichen Zeitraum die Zahl der Übernachtungen landesweit um fast 20 Prozent von 19,9 Mio. auf 23, 6 Mio. Dieses starke Tourismus-Wachstum schlägt sich sowohl in den Kreisen nieder, die vergleichsweise viele Windenergieanlagen vermelden, wie Dithmarschen mit 15,1 Prozent mehr Übernachtungen und mehr als 300 Prozent mehr an Windenergieleistung. Fast die gleiche Steigerungsrate ist im Kreis Plön mit 16,4 Prozent mehr Gästen und nur 23,2 Prozent höherer Windenergieleistung zu verzeichnen. Das lässt darauf schließen, dass sich Windenergie und Tourismus unabhängig voneinander entwickeln können und zahlreiche andere Faktoren auf den Tourismus-Erfolg einzahlen. Gutachten, die ausschließlich auf die Einflüsse der Windkraft auf den Tourismus fokussiert sind, zeichnen daher kein aussagekräftiges Bild, da die Befragten explizit zu diesem Punkt gefragt werden und tendenziell spontan negativere Antworten geben, da sie sich im Moment der Befragung die Gesamtschau ihres Erholungszieles nicht vor Augen führen. *Detaillierte lokale Betrachtung notwendig* Dahingegen stellen Gutachten, die alle Punkte der Attraktivität bzw. möglicher Meidungsfaktoren abfragen, ein realistisches Gesamtbild einer möglichen Auswirkung von Windenergie auf die Wahl des Urlaubsziels dar. So hat das Institut für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa GmbH (NIT) in der Einflussanalyse Erneuerbare Energie und Tourismus in Schleswig-Holstein (2014)12 verschiedene mögliche Meidungsfaktoren abgefragt. Einen erheblich stärkeren Einfluss auf das Meidungsverhalten haben danach vor allem das Preis-Leistungsverhältnis (6 Prozent), die Verkehrssituation (4 Prozent) und natürlich das Wetter (11 Prozent). Der Ablehnungsgrund "gestörtes Landschaftsbild (Energieanlagen, Monokulturen etc.)“ liegt dagegen bei nur 2 Prozent. Somit können die Vorranggebiete in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung sinnvoll nur im Rahmen der Einzelfallprüfung untersucht werden und im Anschluss mit den Belangen des Tourismus/Erholung abgewogen werden. Untersucht werden sollte, welche lokalen Besonderheiten die jeweiligen Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung **Abbildung 1: Die Ablehnungsgründe für die Rückkehr nach SH sind komplex (vgl. Anhang)**	

auszeichnen. In der detaillierten Betrachtung ist zu prüfen, wie die touristische Nutzung erfolgt und ob es sich um Tagestouristen mit eher fokussiertem Besuch von Einzelzielen oder Urlaubstouristen handelt und wo sich derenAufenthaltsschwerpunkte befinden. So ist z.B. der Nord-Ostseekanal ein technisches Bauwerk, das sich durch seine linienförmige Struktur für Fahrradurlauber eignet und zudem eine Faszination ausübt aufgrund der vorbei ziehenden Schiffe. In diesem Bereich sind die Windenergie und der Frachtverkehr durch Schiffe jeweils technisch geprägte Elemente, die sich ergänzen und keinesfalls ausschließen. Ein weiterer zu untersuchendes Faktor kann die Verfügbarkeit von Übernachtungsplätzen gesehen werden. So gibt es z.B. im Bereich des Naturparks Aukrug nur eine begrenzte Anzahl an Übernachtungsmöglichkeiten. 4.3. Umfassungswirkung, Riegelbildung (2.5.2.5) Wir unterstützen die Vorgehensweise, ein einheitlich für das gesamte Planungsgebiet entwickeltes Kriterium zur Untersuchung einer möglichen Umfassungswirkung im Zuge der Abwägung anzuwenden. Auch andere Planungsräume, z.B. der Landkreis Celle, orientieren sich an der im Jahr 2012 im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern entwickelten Methodik13. Unterscheidung der Ortslagen nach Innen- und Außenbereich Die zu untersuchenden Ortslagen sind genauer zu definieren. Wohnnutzungen des Außenbereichs (Einzelhäuser, Splittersiedlungen) sollten aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich und des geringeren Schutzanspruchs dortiger Wohnnutzungen nicht berücksichtigt werden. Andernfalls müssten Umfassungsuntersuchungen für jedes Einzelhaus in Schleswig-Holstein angefertigt werden. Betrachtung mittelfristig entfallender Windenergieanlagen Das Alter von Windenergieanlagen sollte bei der Berücksichtigung der Bestandsanlagen betrachtet werden, da diese kurz- bis mittelfristig die Umfassungswirkung entlasten werden. Als Grenze schlagen wir vor, nur die Bestandswindparks in die Bewertung aufzunehmen, die auf zukünftigen Vorranggebieten liegen oder auf Basis des LEP 2012 eine Ausnahmegenehmigung erhalten haben. Betrachtung höherer Windenergieanlagen Im Koalitionsvertrag der 2017 gewählten Landesregierung wird davon ausgegangen, dass künftig auch höhere Windenergieanlagen geplant werden. Sollte dies dazu führen, dass der zu betrachtende Raum rund um die Ortslagen angehoben wird, schlagen wir eine Begrenzung auf maximal 3.000 Meter vor. Im Entfernungsbereich von 0 bis 3 km erfolgt mit rund 60	

Prozent die deutlichste entfernungsbezogene Abnahme der Wirkintensität von Windenergieanlagen14. Dies führt zu dem Schluss, dass Windparks, die weiter als 3 km entfernt liegen, keine übermäßig bedrängende Wirkung entfalten – auch nicht im Zusammenspiel mit näher gelegenen Windparks. 4.4. Schutzgürtel von 5-15 km um die DWD-Wetterradarstation Boostedt (2.5.2.9) Wir unterstützen vollumfänglich die Vorgehensweise, diesen Belang als reines Abwägungskriterium zu betrachten. Dem Deutschen Wetterdienst (DWD) kommt laut aktueller Rechtslage kein Beurteilungsspielraum zu. Wie auch Ihre Kriteriendefinition beschreibt, unterliegt die Bewertung des DWD der Verträglichkeit von Windenergieanlagen mit Wetterradaranlagen der vollen gerichtlichen Überprüfbarkeit *„Ob eine Windenergieanlage die Funktionsfähigkeit einer Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB stört und ob diese Störung so gewichtig ist, dass sie der nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlage entgegensteht, unterliegt der uneingeschränkten gerichtlichen Überprüfung. Ein Beurteilungsspielraum kommt dem DWD insoweit nicht zu.*“15 Pauschale Höhenbegrenzungen im Bereich 5-15 km um Wetterradaranlagen sind folglich nicht anwendbar. Darüber hinaus können Konflikte mit dem Wetterradar oder durch technische Maßnahmen auf Seite des Radarbetreibers und/oder durch Einsatz speziell aufgebauter Windenergieanlagen16 so abgemildert können, dass eine Vereinbarkeit gegeben ist. **Der Zusatz im Kriterientitel „mit der Maßgabe, dass nur dort Vorranggebiete ausgewiesen werden können, wo die Höhenbeschränkungen des DWD die Errichtung von WKA mit einer Mindesthöhe von 100 m Gesamthöhe ab Geländeoberkante zulassen“ ist zu streichen, da dies einem Beurteilungsspielraum gleich kommt und zu einer Abwägungsdisproportionalität führt.** 4.5. Belange des Denkmalschutzes (2.5.2.11) Wir schließen uns der Erläuterung an, dass „die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA […] in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab[hängt].“ Daher unterstützen wir vollumfänglich die Vorgehensweise, diesen Belang als Abwägungskriterium zu betrachten.	

4.6. Charakteristische Landschaftsräume (2.5.2.16) In **Anlage 2** finden Sie eine generelle Methodenkritik zur Vorgehensweise bei der Ermittlung von Charakteristischen Landschaftsräumen (CL), die zu folgendem Schluss kommt: *„Die gewählte Methodik ist […] nicht geeignet, inhaltlich begründet CL zu identifizieren, abzugrenzen und zu bewerten. Das Ergebnis zeigt vielmehr eine Abgrenzung von Landschaften, die durch eine überdurchschnittliche Häufigkeit von bestimmten Merkmalen gekennzeichnet sind, ohne dass ein inhaltlicher Bezug zwischen diesen hergestellt wird. Ebenso fehlt eine Begründung für die gewählten Schwellen bei der Bewertung der Räume. Durch die Überlagerung von hoch bewerteten Einzelmerkmalen kann es darüber hinaus zur Darstellung von CL in Bereichen kommen, die nicht einmal durch eine hohe Merkmalsdichte gekennzeichnet sind, während andererseits für sich genommen charakteristische Landschaftsobjekte mangels Überlagerung mit anderen Objekten nicht als CL dargestellt werden.“* Zudem sind bereits viele Kriterien, die dem charakteristischen Landschaftsraum zugrunde liegen, Bestandsteil anderer weicher Tabu- oder Abwägungskriterien. Demzufolge führt das Einfließen in die charakteristischen Landschaftsräume zu einer Doppelbewertung. Folglich sollten entweder die einzelnen Abwägungskriterien oder der charakteristische Landschaftsraum aus der Liste der Abwägungskriterien gestrichen werden. Da die Einzelkriterien eine dezidierte und dem Einzelfall entsprechend spezifischere Abwägung erlauben, plädieren wir darauf, dass der charakteristische Landschaftraum aus dem Katalog der Abwägungskriterien gestrichen wird. 4.7. Querungshilfen und damit verbundene Korridore (2.5.2.17) In der Begründung für dieses Kriterium wird auf zwei Gutachten Bezug genommen, die beide von demselben Hauptautor stammen. Beide Gutachten sind unveröffentlicht und für die Allgemeinheit folglich nicht nachvollziehbar. Dies ist insbesondere wichtig, da beide Gutachten als Basis für folgende Behauptung herangezogen werden: „*Für den Rothirsch ist eine Empfindlichkeit gegenüber neu errichteten WKA innerhalb dieser Leitstrukturen gutachterlich nachgewiesen.27*“ **Diese Behauptung bildet in ihrer Absolutheit die Basis für die Anwendung des Kriteriums im Abwägungsprozess und verhindert die Ausweisung von Potenzialgebieten. Dies kann zu einer Abwägungsfehleinschätzung und Abwägungsdisproportionalität führen. Wir bemängeln darüber hinaus die fehlende**	

Transparenz für dieses Kriterium. Da die zu Grunde liegende Quelle nicht verfügbar ist, ist diese Schlussfolgerung nicht nachzuvollziehen und auch nicht zu verifizieren. Zudem bemängeln wir, dass die zweite Quelle, die den Bezug zu Schleswig-Holstein schafft, vom gleichen Autor stammt. Über Umwege konnten wir Einblick in die zweite Studie nehmen. Dieser Studie, die im Auftrag des Landesbetriebs für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holsteins erstellt wurde, können wir nicht die notwendige Signifikanz der Daten zum Einfluss auf den Rothirsch entnehmen. Die Studie selbst verweist darauf, dass es bisher kaum Belege und keine speziell auf das Themenfeld „Rothirsche und Windenergie“ fokussierte Studiengrundlage gibt. Deshalb werden andere Studien herangezogen, die zum Teil von internationaler Herkunft und zweifelhafter Vergleichbarkeit sind, z.B. aus den USA. Die für den Nachweis der oben genannten angeblichen Empfindlichkeit der Rothirsche gegenüber der Windenergie zu Grunde gelegte Studie selbst kommt in der Einleitung zu Absatz 4.2 „Störwirkung von Windkraftanlagen auf Rothirsche“ zu folgendem widersprüchlichen Schluss: „*Zu den Auswirkungen von Windkraftanlagen auf große Säugetiere liegen bisher nahezu keine wissenschaftlichen Untersuchungen vor. LOVICH & HUMMEL (2013) […] stellten international ein massives Defizit an entsprechenden Studien für nicht flugfähige Arten fest. Sie benennen vielfältige von WKA verursachte Einflussfaktoren auf Säugetiere, die zum Teil erhebliche Auswirkungen nahelegen jedoch bisher nicht konkret untersucht wurden. Die wenigen vorliegenden Studien sind widersprüchlich, kaum zu interpretieren und auf die gegenständlichen Fragestellungen nicht übertragbar.*“ **Wir halten an dieser Stelle fest, dass die Windkraftanlagen keine Tötungswirkung oder -risiko für die Rothirsche darstellen – im Gegensatz zu dem Verkehr auf den Autobahnen, für die die besagten Querungshilfen erstellt werden sollen. Zwar erzeugen Windkraftanlagen Emissionen. Es ist jedoch nicht bekannt, wie sich diese Emissionen auf Rothirsche auswirken. Die zu klärende Frage ist daher, ob und in welchen räumlichen und zeitlichen Situationen eine Scheuchwirkung auf den Rothirsch als Indikatorart ausgeübt wird.** In der Studie wird betont, dass die Raumnutzung nach zwei Nutzungsarten unterschieden wird: A) die dauerhaft genutzten Bereiche und B) die Migrationsräume und die Pioniergebiete. In den dauerhaft genutzten Bereichen gibt es laut Studie eine Gewöhnungswirkung, die in den Pionier- bzw. Migrationsbereichen aufgrund der seltenen Nutzung nicht vorhanden sei. Trotz der seltenen Nutzung liege ein Fokus auf den Migrationsbereichen, damit sich der Genpool	

austauschen könne. Nun stellt sich die Frage, ob und wie stark ein Windpark die Migration stört, da dies bei dauerhaft genutzten Bereichen kein markantes Thema ist. Es heißt in dem Bericht, dass bei Wanderungen in offenen Landschaften eine Rotwildstudie zeige, dass potentielle Störquellen wie z.B. Siedlungen möglichst weiträumig gemieden werden und in unbekannten Gelände erfolgten unter laufender Abwägung von Nutzen und Risiko. Hierbei seien weibliche Tiere relativ standorttreu. Männliche Tiere liefen während der Brunftzeit oder um ein eigenes Streifgebiet zu finden auch längere Strecken17. Bei Hirschen sei ein hohes Meideverhalten vor allem auch gegenüber menschlichen Störungen festzustellen. **Jedoch seien Rothirsche grundsätzlich sehr gut in der Lage, sich an Störungen in ihrem Lebensraum zu gewöhnen und ihre Lebensweise entsprechend anzupassen18. Selbst massive Einflüsse wie militärischer Übungsbetrieb und intensiver Erholungsverkehr könnten als ungefährlich erkannt werden. Voraussetzung hierfür sei eine zeitliche und räumliche Berechenbarkeit der Störung.** Es ist festzuhalten, dass Vorranggebiete für Windenergie in einem ausreichend großen Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie in noch größerer Entfernung zu geschlossenen Siedlungen betrieben werden. Daher verbleibt zwischen Windparks und Wohngebäuden stets ein hinreichend breiter Korridor. Darüber hinaus werden Störungen vor allem durch die zeitlich begrenzte Bauphase ausgehen. Durch die Gewöhnungsfähigkeit der Rothirsche wird das Rotieren der Windenergieanlagen kein dauerhafter Störfaktor sein. Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch Windparks keine vollständige und dauerhafte Barrierewirkung entstehen kann. **Das Konzept dieses Kriteriums ist zu überprüfen. Die dauerhafte Störwirkung von Windparks auf die v.a. für Rothirsche vorgesehenen Korridore sind gutachterlich nicht nachgewiesen. Darüber hinaus verbleiben durch Abstandspuffer von Windvorranggebieten zu anderen Raumnutzungen (z.B. Siedlungen und Einzelhäuser) ausreichend große Korridore, die nach einer Gewöhnungszeit auch genutzt werden.** 4.8. Umgebungsbereich von 300m bis 1200, bei Vogelschutzgebieten Vgl. **Kapitel 3.7** 4.9. Hauptachsen Vogelzug (2.5.2.21) Das Bundesland Schleswig-Holstein ist zweifelsohne bedeutsam für den überregionalen Vogelzug und wir begrüßen die differenzierte Betrachtung des Vogelzugs. In dem Kriterium wird festgehalten, „*Da die Zughöhen und damit auch das Kollisionsrisiko innerhalb dieser*	

Achsen aufgrund landschaftlicher Gegebenheiten variieren, ist eine Aufnahme als Abwägungskriterium im Sinne des vorsorgenden Artenschutzes angemessen. Im Abwägungsprozess lassen sich Zonen unterschiedlicher Zugintensität unterscheiden.“ Die Definition des Kriteriums ist positiv zu bewerten. Jedoch wird im Rahmen der darauf aufbauenden Abwägung in den Umweltberichten der jeweiligen Planungsräume das Abwägungskriterium scheinbar unterschiedlich angewandt, da sich durch den Planungsraum I wie II derselbe Vogelzugkorridor Eckernförder Bucht – Wattenmeer zieht, in der Abwägung der jeweiligen Planungsräume aber unterschiedlich gehandhabt wird. Im Planungsraum 1 werden in diesem Korridor einige Vorranggebiete dargestellt, wohingegen im Planungsraum 2 derselbe Korridor restriktiv angewandt wurde. Die Gründe für die spätere unterschiedliche Handhabung sind für uns nicht nachvollziehbar. 4.10. Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche v. windenergiesensiblen Großvögeln (2.5.2.22, 2.5.2.23) 4.10.1. Rotmilan Bezüglich des 1,5km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten wird formuliert: *„Die Abwägung kann in Einzelfällen dazu führen, dass im Fall vorliegender positiver artenschutzfachlicher Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUR und abschließender positiver schriftlicher Voten des LLUR, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist, eine Windenergienutzung als vereinbar angesehen werden kann. Hintergrund ist die Wahrung der Interessen der Anlagenbetreiber, die im berechtigten Vertrauen auf die Eignungsgebietskulisse auf der Basis der Teilfortschreibung 2012 Gutachten in Auftrag gegeben haben. […]“* Dieser Vertrauensschutz wirkt rückwirkend. Er bietet den Vorzug, auch innerhalb eines ansonsten potentiellen Beeinträchtigungsbereiches planen zu können, aufgrund der Tatsache, dass für die Flächen des Regionalplanverfahrens 2012 der potentielle Beeinträchtigungsbereich auf 1.000m zum Rotmilanhorst angesetzt war, da zu diesem Zeitpunkt die tierökologischen Empfehlungen des LANU gültig waren. Im September 2016 wurde vom MELUR und LLUR die Empfehlung „Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Potenziellen Beeinträchtigungsbereiches und der Prüfbereiches bei einigen sensiblen Großvogelarten“ heraus gebracht. In den Empfehlungen wird der potentielle Beeinträchtigungsbereich für den Rotmilan von 1.000 m auf 1.500 m erhöht. Folglich wird mit der Begründung des Vertrauensschutzes für dieses Kriteriums und den daraus folgenden	

Flächenzuschnitt nicht nur das vorhergehende Regionalplanverfahren zugrunde gelegt, sondern auch eine veraltete artenschutzfachliche Empfehlung. Daraus erwächst eine Ungleichbehandlung der Vorranggebietsflächen, die sich negativ auf die Rechtssicherheit des gesamten Plans auswirken kann. Um nicht mit zweierlei Maß zu messen und „neue“ Vorranggebiete zu benachteiligen, ist der potenzielle Beeinträchtigungsbereich für alle Flächen auf 1.000 Meter zu reduzieren. Da der Rotmilan aufgrund des arttypischen Wechselhorstverhaltens nicht absolut ortstreu ist, kommt es immer wieder vor, dass er sich vorübergehend oder dauerhaft im Umkreis von Potentialflächen oder Vorranggebieten umsiedelt. Die Entfernung zwischen den Wechselhorsten kann mehrere hundert Meter betragen – mit der Folge, dass jeder besetzte Horst für 3 Folgejahre zu beachten und mit einem 1.500-Meter-Schutzradius zu versehen ist. Dies kann dazu führen, dass aufgrund eines einzigen Rotmilan-Paares eine unverhältnismäßig große Fläche für die Windenergienutzung entfällt. Um diese Flächeninanspruchnahme zu reduzieren, empfehlen wir, das Abstandskriterium auf 1.000m zu reduzieren und die tatsächliche Beeinträchtigung des Rotmilans auf die Einzelfalluntersuchung zu verlagern. 4.10.2. Seeadler Der Seeadler wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts massiv bejagt und war Anfang des 20. Jahrhunderts in Schleswig-Holstein ausgestorben. Es lassen sich keine Zahlen darüber finden, wie hoch die Population vor der massiven Bejagung war. Es stellt sich die Frage, welche Populationszahl für den Seeadler in Schleswig-Holstein notwendig und möglich ist, um einen entscheidenden Beitrag zur Sicherung seines Fortbestands zu leisten. Nachdem Anfang der 80er Jahre nur 4 Seeadlerpaare in Schleswig- Holstein vorhanden waren und die Population bedroht war, hat sich der Bestand in 2016 auf 98 bekannte Brutpaare (84 Paare in 2015) erhöht, wovon 86 Paare Bruterfolg hatten (67 in 2015) und 121 Seeadler (106 in 2015) flügge wurden. In 2016 wurden 25 tote Seeadler gefunden, wobei die Projektgruppe Seeadlerschutz von weiteren toten Seeadlern ausgeht.19 Daraus resultiert, dass die Population der Seeadler weiterhin anwächst. In 2015 verteilte sich die Seeadlerpopulation auf die einzelnen Kreise unterschiedlich, wie die nebenstehende Abbildung zeigt. Das stärkste Vorkommen verzeichnet der Kreis Plön, in dem aufgrund der Populationsdichte und der idealen Nahrungshabitate ein Seeadlerdichtezentrum als Tabukriterium für die Windenergienutzung definiert wurde. Dieses Dichtezentrum begrüßen wir, da es den Populationserhalt sicherstellt. Aufgrund des Populationsdrucks müssen die Seeadler inzwischen jedoch häufig Horste in Bereichen errichten, die nicht ideal und arttypisch sind. Das bisherige Kriterienset sieht abseits des Seeadlerdichtezentrums einen Tabubereich von 3.000 Meter rund um bebrütete Horste vor. Aufgrund der steigenden Seeadlerzahl schlagen	

wir daher vor, außerhalb des Dichtezentrums den Tabubereich auf 1.500 Meter zu senken, auf diese Weise eine tatsächliche Abwägung zu ermöglichen und mit Hilfe von Gutachten das Verhalten der Tiere in die Abwägung einbringen zu können. **Abbildung 2: Seeadler-Revierpaare in Schleswig-Holstein - Quelle: http://www.projektgruppeseeadlerschutz.de/index.php?option=com_content&view=article&id=143&Itemid=159 (vgl. Anhang)** 5. PR2_RDE_161 und PR2_RDE_157 (Windparkprojekt Bendorf-Süd) In diesem Kapitel haben wir uns im Detail mit den beiden im Entwurf dargestellten Vorranggebieten **PR2_RDE_161** und **PR2_RDE_157** auseinandergesetzt. Grundlage hierfür sind privatrechtliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern der landwirtschaftlichen Flächen. Unsere Stellungnahme ist mit dem entsprechenden Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen. 5.1. Grundlagendaten Wir begrüßen die geplante Ausweisung der Vorranggebiete **PR2_RDE_161** und **PR2_RDE_157** grundsätzlich und gehen im Folgenden auf die in den Gebietsblättern angegebenen Daten und untersuchten Belange ein. 5.1.1. Anzahl Teilgebiete: Wie in **Kapitel 2.2** begründet bedeutet die Strukturierung einer Fläche durch eine Freileitung nicht, dass es sich um zwei verschiedene Vorranggebiete handelt. Diesseits der Freileitung sind die Abstände zwischen zwei Windenergieanlagen in der Regel ebenso groß wie zwischen zwei Windenergieanlagen, die auf beiden Seiten einer Freileitung stehen. Dies gilt besonders in diesem Fall, da die beiden Flächen nahezu in Hauptwindrichtung hintereinander liegen, so dass der Abstand bei den von Ihnen angenommenen Windenergieanlagen 400-600 Meter (4-6-facher Rotordurchmesser) betragen kann. Der Abstand zwischen den beiden Teilflächen beträgt jedoch nur 200 Meter. Durch den Verbleib des Rotors innerhalb der Vorranggebiete kommen nur 100 Meter hinzu, so dass weder räumlich noch technisch zwei Windparks entstehen. **Bei den Flächen PR2_RDE_161 und PR2_RDE_157 handelt es sich folglich um 2 Teilflächen eines Vorranggebiets.**	

5.1.2. Größe (ha) Aufgrund des in **Kapitel 5.3** dargelegten Abgrenzungsfehlers verringert sich die Flächengröße der Teilfläche **PR2_RDE_157** geringfügig von 33 Hektar auf 29,9 Hektar. Auch die Korrektur der Abgrenzung der Teilfläche **PR2_RDE_161** führt zu einer maßvollen Reduktion der Potenzialfläche. Aufgrund der sich aus den beiden Teilflächen ergebenden Gesamtgröße und der kompakten Form ist dieser Standort prädestiniert für die vom Plangeber gewünschte Konzentration von Windenergieanlagen. 5.1.3. Vorbelastung Eine Vorbelastung besteht aufgrund der Freileitung zwischen den Teilflächen. Sie führt zu einer optischen Vorprägung der Landschaft, weshalb die spätere Auswirkung der Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild geringer zu bewerten ist. 5.1.4. Sonstige Regionalplandarstellung Entgegen der Darstellung im Gebietsblatt liegen die geplanten Vorranggebiete für Windenergienutzung **PR2_RDE_157** und **PR2_RDE_161** außerhalb von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, dieser Hinweis ist daher aus dem Gebietsblatt zu streichen. Zur Vereinbarkeit von Tourismus/Erholung und Windenergie verweisen wir auf das **Kapitel 4.2**. 5.2. Abwägung 5.2.1. Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale Dass keine Überschneidungen mit hohem Konfliktrisiko vorliegen, unterstreicht die Eignung des geplanten Vorranggebietes für die Windenergienutzung. 5.2.2. Abwägungsentscheidung Wir begrüßen die geplante Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung. Zur Aussagekraft des charakteristischen Landschaftsraumes verweisen wir auf **Kapitel 4.6** und **Kapitel 5.4.5.** 5.3. Kartenausschnitt	

Abgrenzungsfehler bei PR2_RDE_157 Eine eigene Potenzialanalyse hat ergeben, dass das Waldstück im Nordosten des geplanten Vorranggebiets **PR2_RDE_157** nicht korrekt gepuffert wurde. Die Darstellung der Karte ist hier anzupassen: *Gemeinde Bokhorst z.T. Innenbereich?* Die Abgrenzung im Süden der Teilfläche **PR2_RDE_161** sollte noch einmal überprüft werden. Laut Herrn Johannson, Abteilungsleiter der Bauaufsicht beim Kreis Steinburg, hat sich in Bokhorst auf Grundlage einer ursprünglichen Außenbereichssatzung von 1992 ein Innenbereich entwickelt (E-Mail siehe **Anlage 3**). Dieser Innenbereich ist in **Anlage 4** als gelb markierter Teilbereich der Gemeinde Bokhorst dargestellt. **Abbildung 3: Abgrenzung eines Waldstücks nördlich von PR2_RDE_157 (vgl. Anhang)** Eine Pufferung des Innenbereichs mit 800 Meter Siedlungsabstand hätte für das Entwurfsgebiet **PR2_RDE_161** nur eine geringfügige Änderung im südlichen Flächenbereich zur Folge. Deutlich stärker würde eine solche Pufferung die geplanten Vorranggebiete **PR3_STE_301** und **PR3_STE_008** betreffen – jedoch mit positiver Auswirkung auf die Umfassungsbetrachtung für die Siedlung Bokhorst. Nach unserer Definition in **Kapitel 4.3** gilt eine derartige Betrachtung aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich und des geringeren Schutzanspruchs dortiger Wohnnutzungen nur für Wohnen im Innenbereich und müsste für Bokhorst andernfalls entfallen. 5.4. Abwägungskriterien im Einzelnen 5.4.1. Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte (1.1) Die Gemeinden Bendorf und Oersdorf sind lang gezogene Straßendörfer. Entlang der Hauptstraßen bestehen insbesondere zwischen den beiden Gemeinden Erweiterungsmöglichkeiten. Darüber hinaus können die Gemeinden durch Lückenschluss und Verdichtung evtl. bestehenden Erweiterungsbedarf nutzen. Die Gemeinde Bendorf kann sich darüber hinaus sogar noch nach Osten, die Gemeinde Oersdorf nach Süden und Westen hin entwickeln. Nach Abgrenzung des Innenbereichs der Gemeinde Bokhorst und dem daraus folgenden kompletten Wegfall der Entwurfsfläche **PR3_STE_301** sowie eines Teils der Fläche **PR3_STE_008** stünde einer Entwicklung der Gemeinde nach Süden und nach Osten hin der	

Belang Windenergie nicht im Wege. 5.4.2. Umfassung von Siedlungsflächen / Riegelbildung (1.3) Unsere beigefügten Gutachten zeigen, dass für die Orte rund um das geplante Vorranggebiet **PR2_RDE_161** und **PR2_RDE-157** nicht von einer Umfassung auszugehen ist. *Bendorf (vgl. Anlage 5)* Die Betrachtung des 2250-Meter-Umkreises rund um die Mitte der Wohnbebauung des Ortes Bendorf zeigt, dass • insgesamt ein Winkel von 173 Grad freigehalten wird, • bei Betrachtung eines 180-Grad-Sichtwinkels jeweils deutlich mehr als der notwendige 60 Grad-Winkel freigehalten werden kann, • der östlich der Ortschaft Bendorf gelegene hochgewachsene Knick sichtschützend wirkt und den Effekt einer optisch bedrängenden Wirkung stark vermindert – insbesondere in Richtung des geplanten Vorranggebiets **PR2_RDE_161** und **PR2_RDE_157.** *Oersdorf (vgl. Anlage 6)* Die Betrachtung des 2250-Meter-Umkreises rund um die Mitte der Wohnbebauung des Ortes Oersdorf zeigt, dass • insgesamt ein Winkel von 203 Grad freigehalten wird, • bei Betrachtung eines 180-Grad-Sichtwinkels mehr als der notwendige 60 Grad-Winkel freigehalten werden kann. • durch eine Streichung des kleinen nördlichen Flächenteils der Entwurfsfläche **PR3_STE_008** der freigehaltene Winkel für den südlichen Oersdorfer Gemeinderand von 76 auf 113 Grad gesteigert werden kann. *Bokhorst (vgl. Anlage 7)* Da wir wie oben dargestellt davon ausgehen, dass die Ortschaft Bokhorst fehlerhaft	

abgegrenzt wurde, würde das Gebiet PR3_STE_301 entfallen. Sollte es sich bei diesem Teil von Bokhorst wider Erwarten nicht um einen mit 800 Metern zu puffernden Wohnbereich handeln, kann aus unserer Sicht aufgrund der geringeren Schutzwirkung für Wohnen im Außenbereich auch keine Umfassungswirkung eintreten. Wenn wir davon ausgehen, dass ein 800-Meter-Puffer um Bokhorst notwendig ist, hätte dies folgende Auswirkung auf die in **Anlage 7** dargestellte Betrachtung des 2250-Meter-Umkreises rund um die Mitte der Wohnbebauung des Ortes Bokhorst:

- Durch die dann erforderliche Streichung der Entwurfsfläche **PR3_STE_301** könnte östlich von Bokhorst sogar ein Winkel von 124 Grad freigehalten werden.
- Durch eine Streichung des kleinen nördlichen Flächenteils der Entwurfsfläche **PR3_STE_008** könnte der freigehaltene Winkel westlich von Bokhorst von 14 auf rund 35 Grad gesteigert werden.
- Der südlich der Gemeinde Bokhorst gelegene Wald wirkt sichtschützend und vermindert den Effekt durch das geplante Vorranggebiet **PR3_STE_013** stark.
- Der freigehaltene Winkel von 37 Grad südlich von Bokhorst würde durch die 800-Meter-Pufferung des Innenbereichs der Gemeinde Bokhorst und die dadurch notwendige Streichung eines Teils der Fläche **PR3_STE_008** um gut 40 bis 50 Grad anwachsen.
- Insgesamt würde sich die Umfassungssituation für die Gemeinde deutlich entspannen.

5.4.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (3.1.3)

Die Verbundachsendes Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems betreffen nur schmalen Streifen im geplanten Vorranggebiet **PR2_RDE_161**. Es handelt sich dabei um einen Graben, der durch die Fläche verläuft. Dieser Graben würde in der Planung ohnehin berücksichtigt und kann nicht genutzt werden. Allgemein ist festzuhalten, dass bei Realisierung von Windparks lediglich punktuelle Eingriffe erfolgen. Verbundachsen können im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Durch Ausgleichsmaßnahmen können darüber hinaus die Umsetzungen von Biotopverbundsystemen ermöglicht werden.

5.4.4. Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte (4.2)

Ein Hügelgrab liegt mit rund 700m Entfernung östlich des geplanten Vorranggebiets **PR2_RDE_157** in ausreichender Entfernung direkt am Ochsenweg in Richtung Keller. Durch den umgebenden Baumbestand ist es sichtgeschützt. Auch der Ochsenweg selbst ist als schützenswert anzusehen. Durch seine Lage im Landschaftsschutzgebiet und im charakteristischen Landschaftsraum ist von einem hinreichenden Schutz auszugehen. 5.4.5. Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume (5.2) **PR2_RDE_157** liegt komplett, **PR2_RDE_161** zum Teil im Randbereich eines über 10.000 Hektar großen charakteristischen Landschaftsraums. Eine zusätzliche Überlagerung durch das Abwägungskriterium Naturpark liegt nicht vor. Zu den Schwächen der Datengrundlage und der Fehlsteuerung durch das Abwägungskriterium „charakteristischer Landschaftsraum“ insgesamt verweisen wir auf **Kapitel 4.6** sowie die Methodenkritik in **Anlage 2**. Darüber hinaus legt das beigefügte flächenspezifische Gutachten zur Prüfung der Lage in Charakteristischen Landschaftsräumen (siehe **Anlage 8**), dass *„das Landschaftsbild auf den Projektflächen stark durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt [wird]. Insbesondere mit Hinblick auf die Vorbelastung durch Hochspannungsfreileitungen und zahlreichen Windkraftanlagen wird der Bereich der Projektflächen als nicht schützenswert angesehen. Als Bereich von tatsächlich höherer landschaftlicher Charakteristik werden dagegen die Flächen östlich und nördlich der Projektflächen eingestuft.“* Darüber hinaus verhindert die Streichung des im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Potenzialgebiets **PR2_RDE_152** eine erhebliche Überprägung möglicherweise schützenswerter Landschaftsteilräume. 5.4.6. Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz (3.2) In unmittelbarer Nähe des geplanten Vorranggebiets **PR2_RDE_157** und **PR2_RDE_161** liegen mehrere Waldflächen, Knicks und ein Stillgewässer. Es ist daher mit einem erhöhten Konfliktpotenzial bei den lokalen Fledermäusen zu rechnen. Sofern aufgrund einer erhöhten Bedeutung des Gebietes für Fledermäuse von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist, kann diese artenschutzrechtliche Problematik voraussichtlich durch einen Abschaltalgorithmus überwunden werden. In der Nähe von Nienbüttel befindet sich in 4,5 km Entfernung ein Seeadlerhorst. Der bevorzugte Nahrungsbereich dieses Seeadlerpaares sind die Tonteiche in der Nähe von Wacken sowie der Elbe-Seitenkanal. Da die Vorranggebiete sich im Prüfbereich befinden, ist ein Großvogelmonitoring notwendig, um sicherzustellen, dass kein signifikantes Risiko zur Tötung besteht.	

6. PR2_RDE_144 und PR2_RDE_149 (Windenergieprojekt Thaden) In diesem Kapitel haben wir uns im Detail mit den beiden im Entwurf dargestellten Vorranggebieten **PR2_RDE_144** und **PR2_RDE_149** auseinandergesetzt. Grundlage hierfür sind privatrechtliche Verträge mit den Grundstückseigentümern der landwirtschaftlichen Flächen, deren Interessen zur Realisierung eines Windparks wir vertreten. Unsere Stellungnahme ist mit dem entsprechenden Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen. 6.1. Grundlagendaten Wir begrüßen die geplante Ausweisung der Vorranggebiete **PR2_RDE_144** und **PR2_RDE_149** grundsätzlich und gehen im Folgenden auf die in den Gebietsblättern angegebenen Daten und untersuchten Belange ein. 6.1.1. Anzahl Teilgebiete: Wie in **Kapitel 2.2.4** begründet bedeutet die Aufteilung einer Fläche durch eine Freileitung nicht, dass es sich um zwei verschiedene Vorranggebiete handelt. Diesseits der Freileitung sind die Abstände zwischen zwei Windenergieanlagen in der Regel ebenso groß wie zwischen zwei Windenergieanlagen, die auf beiden Seiten einer Freileitung stehen. Bei den Flächen **PR2_RDE_144** und **PR2_RDE_149** handelt es sich folglich um 2 Teilflächen eines Vorranggebiets. 6.1.2. Vorbelastung Die Fläche hat eine Vorbelastung aufgrund des Bestandswindparks sowie der Freileitung, die zu der Aufteilung der geplanten Vorranggebiete **PR2_RDE_144** und **PR2_RDE_149** geführt hat und den gesamten Windpark nach Osten hin eingrenzen wird. Der Bestandspark und die Freileitung führen zu einer optische Vorprägung der Landschaft, wodurch die spätere Auswirkung der Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild geringer zu bewerten ist. 6.2. Abwägung 6.2.1. Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale Zu den im Gebietsblatt dargestellten Überschneidungen mit einem „Kernbereich für Tourismus und Erholung“ vgl. **Kapitel 6.3.4**. Zur Überschneidung mit dem Kriterium „500 m um	

bedeutsame archäologische Kulturdenkmale“ vgl. **Kapitel 6.3.7**. Das als hoch bewertete Konfliktrisiko ist daraus resultierend nicht gegeben. 6.3. Abwägungskriterien im Einzelnen 6.3.1. Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte (1.1) *Gemeinde Thaden* Zwischen dem Ort Thaden und den Vorranggebieten **PR2_RDE_144** und **PR2_RDE_149** befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet, so dass der Abstand zwischen der Ortschaft und dem Vorranggebiet mindestens 1.000 Meter beträgt. Das Landschaftsschutzgebiet begrenzt zudem die Siedlungsentwicklung in die Richtung der Vorranggebiete. Folglich besteht für die Gemeinde Thaden keine Einschränkung der Siedlungsentwicklung durch die beiden Vorranggebiete. *Hanerau Hademarschen* Innerhalb der Ortschaft Hanerau-Hademarschen gibt es Möglichkeiten zur Siedlungsverdichtung. Eine Siedlungsverdichtung ist der Siedungserweiterung generell vorzuziehen. Folglich besteht auch für Hanerau- Hademarschen keine Einschränkung. *Gemeinden Bendorf und Oersdorf* Die Gemeinden Bendorf und Oersdorf sind lang gezogene Straßendörfer. Entlang der Hauptstraßen bestehen insbesondere zwischen den beiden Gemeinden Erweiterungsmöglichkeiten. Darüber hinaus können die Gemeinden durch Lückenschluss und Verdichtung evtl. bestehenden Erweiterungsbedarf nutzen. Die Gemeinde Bendorf kann sich darüber hinaus sogar noch nach Osten, die Gemeinde Oersdorf nach Süden und Westen hin entwickeln. 6.3.2. Umfassung von Siedlungsflächen / Riegelbildung (1.3) Die nachfolgende Betrachtung zeigt, dass für die die Orte rund um beide Teilflächen nicht von einer Umfassung auszugehen ist. *Thaden* Für die Gemeinde Thaden kam die Vorprüfung der Landesplanung zu der Einschätzung, dass	

nur ein geringes Konfliktpotenzial für den Belang „Umfassung von Siedlungsflächen“ vorliegt. *Bendorf (vgl. Anlage 5)* Die Betrachtung des 2250-Meter-Umkreises rund um die Mitte der Wohnbebauung des Ortes Bendorf zeigt, dass • insgesamt ein Winkel von 173 Grad freigehalten wird, • bei Betrachtung eines 180-Grad-Sichtwinkels jeweils deutlich mehr als der notwendige 60 Grad-Winkel freigehalten werden kann, • der östlich der Ortschaft Bendorf gelegene hochgewachsene Knick sichtschützend wirkt und den Effekt einer optisch bedrängenden Wirkung stark vermindert – insbesondere in Richtung des geplanten Vorranggebiets **PR2_RDE_161** und **PR2_RDE_157.** *Oersdorf (vgl. Anlage 6)* Die Betrachtung des 2250-Meter-Umkreises rund um die Mitte der Wohnbebauung des Ortes Oersdorf zeigt, dass • insgesamt ein Winkel von 203 Grad freigehalten wird, • bei Betrachtung eines 180-Grad-Sichtwinkels mehr als der notwendige 60 Grad-Winkel freigehalten werden kann. • durch eine Streichung des kleinen nördlichen Flächenteils der Entwurfsfläche **PR3_STE_008** der freigehaltene Winkel für den südlichen Oersdorfer Gemeinderand von 76 auf 113 Grad gesteigert werden kann. 6.3.3. Netzkapazität (2.1.7) Die Hochspannungsleitung, die die beiden Planungsgebiete durchschneidet, führt zum nahe gelegenen Umspannwerk Hanerau-Hademarschen, das sich von der Teilfläche **PR2_RDE_144** lediglich in 1,1km Luftlinie entfernt befindet. Für die von Windwärts Energie	

GmbH beantragten Anlagen im laufenden Verfahren liegt uns ein Anschlussinbetriebsetzungsangebot Mittelspannung von SH Netz (aktualisiert am 10.1.2017) vor. Folglich ist die Netzkapazität vorhanden und eine Einbindung über das Umspannwerk Hanerau-Hademarschen möglich. 6.3.4. Kernbereiche für Tourismus und Erholung (2.2.2) Der Kernbereich Tourismus und Erholung liegt vollständig über dem geplanten Vorranggebiet **PR2_RDE_144** und schneidet den Randbereich des geplanten Vorranggebiets **PR2_RDE_149**. Das Konfliktrisiko wird bei **PR2_RDE_144** als hoch und bei **PR2_RDE_149** als mittel bewertet. Wie in **Kapitel 4.2** dargelegt ist derzeit nicht von einer erheblichen negativen Auswirkung der Windenergienutzung auf den Belang Windenergie und Tourismus auszugehen. Trotz des starken Ausbaus der Windenergie in weiten Teilen des Landes haben die Übernachtungszahlen stark zugenommen. Der hier betroffene Kernbereich Tourismus und Erholung wird durch den Nord-Ostsee-Kanal geprägt, die meistbefahrene künstliche Wasserstraße für Seeschiffe weltweit. Es handelt sich um ein künstliches, die Landschaft durchschneidendes linienförmiges Bauwerk, das aufgrund seiner Einzigartigkeit und die Sichtbarkeit der vorbeifahrenden Schiffe viele Touristen anzieht. Hierbei geht es um das Erleben des Nord-Ostsee-Kanals z.B. mit dem Rad. Demnach geht es in diesem Kernbereich eher um den Tourismus-Aspekt Erleben und nicht um Erholung. Da in dieser Zone eher technisch interessierte Touristen angezogen werden, ist von einer positiven Wechselwirkung zwischen dem Nord-Ostsee-Kanal und der ebenfalls technisch geprägten Windenergie auszugehen. Zwischen dem geplanten Vorranggebiet **PR2_RED_144** und dem Nord-Ostsee-Kanal – und damit deutlich zentraler innerhalb dieses Kernbereichs für Tourismus und Erholung –liegt der Bestandswindpark **PR_RDE_142**. Hier ist das Konfliktrisiko als höher einzuschätzen – doch auch dieser Windpark stört nicht das touristische Erleben. **Als Schlussfolgerung ist festzuhalten: Zwar wird das Vorranggebiet von einem Kernbereich für Tourismus und Erholung überlagert. Dieses Kriterium ist an dieser Stelle jedoch als unwesentlich und unkritisch zu betrachten, da statt eines Konfliktes ein eine landschaftliche und touristische Synergie zu erwarten ist.** 6.3.5. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (3.1.3) Die Fläche **PR2_RDE_144** wird im nord-westlichen Bereich von der Biotopverbundachse geschnitten. Dies beträgt nur einen kleinen Flächenanteil. Selbst wenn die Biotopverbundachse plus dem Abstand zwischen der Achse und dem Wald ausgespart würde,	

verbleiben noch 20ha Vorrangfläche und es entspricht weiterhin der Mindestflächengröße. Warum die Biotopverbundachse in dem Bereich genau in der Form festgelegt wurde, ist uns nicht schlüssig, da sie sich nicht an einer keine entsprechende Leitstruktur verläuft. Nördlich des Vorranggebiets schneidet sie den Wald und schwenkt dann auf die Freifläche über die landwirtschaftlichen Flächen, um von der Vorrangfläche aus zu dem angrenzenden Wald hin zu verlaufen und diesen zu queren. Die Biotopverbundachse ist mit einer Breite von 100m verzeichnet. Für einen undurchschnittene Biotopverbund ist es nachvollziehbarer, wenn er von dem Wald weiter durchgängig entlang der Wald-Ackergrenze verläuft entweder im Wald oder am Waldrand. Wäre die Biotopverbundachse am Waldrand verzeichnet mit der Breite von 100m, hätte sie keinen Einfluss auf die Vorrangfläche. Hier fordern wir eine Prüfung und Anpassung des kartographisch verzeichneten Verlaufs der Biotopverbundachse zum Wald hin. Nach unserer Bewertung hat die Biotopverbundachse keinen Einfluss auf die Vorrangfläche. 6.3.6. Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume (5.2) Die Entwurfsfläche **PR2_RDE_144** und der von uns beplante östliche Teilbereich der Entwurfsfläche **PR2_RDE_149** liegen komplett im Randbereich eines über 10.000 Hektar großen charakteristischen Landschaftsraums. Eine zusätzliche Überlagerung durch das Abwägungskriterium Naturpark liegt nicht vor. Zu den Schwächen der Datengrundlage und der Fehlsteuerung durch das Abwägungskriterium „charakteristischer Landschaftsraum“ insgesamt verweisen wir auf **Kapitel 4.6** sowie die Methodenkritik in **Anlage 2**. Darüber hinaus legt das beigefügte flächenspezifische Gutachten zur Prüfung der Lage in Charakteristischen Landschaftsräumen (siehe **Anlage 8**) dar, dass *„das Landschaftsbild auf den Projektflächen stark durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt [wird]. Insbesondere mit Hinblick auf die Vorbelastung durch Hochspannungsfreileitungen und zahlreichen Windkraftanlagen wird der Bereich der Projektflächen als nicht schützenswert angesehen. Als Bereich von tatsächlich höherer landschaftlicher Charakteristik werden dagegen die Flächen östlich und nördlich der Projektflächen eingestuft.“* 6.3.7. 500m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale (5.5) Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum das Konfliktpotential „500m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale“ bei **PR2_RDE_144** und **PR2_RDE_149** als hoch bewertet wurde. Wir bitten an dieser Stelle um eine Erläuterung dieser Bewertung. Bezüglich unserer Planung hatten wir bereits im Jahr 2015 beim archäologischen Landesamt das archäologische Konfliktpotential abgefragt. Hierauf erhielten wir die Antwort, die wir als **Anlage 9** und **Anlage**	

10 mitsenden. Unter anderem heißt es in der Antwort vom archäologischen Landesamt in Juni 2015: *„Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.“* **Folglich sollte In unseren Augen das Konfliktpotential auf „mittel“ oder „offen“ reduziert werden und in der Abwägung das Konfliktpotential so ausgelegt werden, dass es zwar in der Genehmigungsplanung zu beachten ist, aber kein grundsätzliches Hindernis für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung darstellt.** 1. 7. PR2_RDE_153 und PR2_RDE_155 (Windenergieprojekt Aukrug-Ost) In diesem Kapitel haben wir uns im Detail mit den beiden im Entwurf dargestellten Vorranggebieten **PR2_RDE_153** und **PR2_RDE_155** auseinandergesetzt. Grundlage hierfür sind privatrechtliche Verträge mit den Grundstückseigentümern der landwirtschaftlichen Flächen, deren Interessen zur Realisierung eines Windparks wir vertreten. Unsere Stellungnahme ist mit dem entsprechenden Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen. 7.1. Grundlagendaten Potenzialfläche 7.1.1. Anzahl Teilgebiete: Wie in **Kapitel 2.2** begründet bedeutet die Strukturierung einer Fläche durch eine Freileitung nicht, dass es sich um zwei verschiedene Vorranggebiete handelt. Diesseits der Freileitung sind die Abstände zwischen zwei Windenergieanlagen in der Regel ebenso groß wie zwischen zwei Windenergieanlagen, die auf beiden Seiten einer Freileitung stehen. Dies gilt besonders in diesem Fall, da die beiden Flächen nahezu in Hauptwindrichtung hintereinander liegen, so dass der Abstand bei den von Ihnen angenommenen Windenergieanlagen 400-600 Meter (4-6-facher Rotordurchmesser) betragen kann. Der Abstand zwischen den beiden Teilflächen beträgt jedoch nur 200 Meter. Durch den Verbleib des Rotors innerhalb der Vorranggebiete kommen nur 100 Meter hinzu, so dass weder räumlich noch technisch zwei Windparks entstehen. **Bei den Flächen PR2_RDE_153 und PR2_RDE_155 handelt es sich folglich um 2 Teilflächen eines Vorranggebiets.**	

7.1.2. Größe (ha) Die Abgrenzung der im südöstlichen Bereich der Teilfläche **PR2_RDE_155** ist nicht ganz korrekt (vgl. **Anlage 11**). Hier wurde ein nicht existierendes Einzelhaus gepuffert. Durch die Korrektur vergrößert sich die Teilfläche auf 83 Hektar. Auch die Abgrenzung der Teilfläche **PR2_RDE_153** ist nicht ganz korrekt (vgl. **Anlage 11**). Auch hier wurde ein nicht existierendes Einzelhaus gepuffert. Durch die Korrektur vergrößert sich die Teilfläche auf rund 28 Hektar. **Es ergibt sich eine Gesamtgröße der beiden Teilflächen von rund 111 Hektar.** 7.1.3. Vorbelastung Die beiden Teilflächen befinden sich auf der östlichen und westlichen Seite der Freileitung, die den Naturpark Aukrug an dieser Stelle raumprägend durchzieht. Diese teilräumliche Überprägung wird verstärkt durch die rund 600 Meter südlich der Entwurfsflächen verlaufenden Bundesstraße 430. Ein Windpark an dieser Stelle würde dazu beitragen, die Windenergienutzung an bereits durch Infrastrukturen geprägten Räumen zu konzentrieren und andere, unzerschnittene Räume – insbesondere im Naturpark Aukrug – freizuhalten. 7.1.4. Sonstige Regionalplandarstellung Es handelt sich um ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Dass Windenergie und Tourismus/Erholung im Allgemeinen vereinbar sein könnten, begründen wir in **Kapitel 4.2**. Zu den speziellen Aspekten der Tourismus- und Erholungsnutzung im Naturpark Aukrug verweisen wir auf **Kapitel 7.3.4.** 7.2. Kartenausschnitt Wie in **Kapitel 7.1.2** beschrieben sind Einzelhäuser im Umfeld der Teilflächen **PR2_RDE_155** und **PR2_RDE_153** nicht korrekt gepuffert gepuffert worden (vgl. **Anlage 11).** 7.3. Abwägungskriterien im Einzelnen 7.3.1. Umfassung von Siedlungsflächen / Riegelbildung (1.3) Für die Ortslagen der um die geplanten Vorranggebiete **PR2_RDE_155** und **PR2_RDE_153** herum kam die Landesplanung im Rahmen der Vorprüfung des Planungsraums II zu der Einschätzung, dass nur ein geringes Konfliktpotenzial für den Belang „Umfassung von	

Siedlungsflächen“ vorliegt. Dies deckt sich mit unseren Untersuchungen. 7.3.2. Platzrunden Flugverkehr inklusive Mindestabstand (400 / 850 Meter) (2.1.2) Im bisherigen Gebietsblatt zu den beiden Flächen **PR2_RDE_155** und **PR2_RDE_153** wird vermerkt, dass ein geringes Konfliktrisiko vorliegt, was nach Kriteriendefinition gleichlautend ist mit *„Potenzialfläche befindet sich außerhalb von Platzrunden inklusive des Mindestabstandes.“* Auf der Internetseite des Segelflugplatzes Aukrug wurde im März 2017 überraschend vermeldet, dass der Flugplatz seit Kurzem über eine veröffentlichte Platzrunde verfüge. Im Gebietsblatt findet sich jedoch kein Hinweis auf ein laufendes Verfahren zur Veröffentlichung einer Platzrunde – geschweige denn eine Darstellung der geplanten Platzrunde. Letztendlich sind vier Platzrunden, je zwei Platzrunden für Motorsegler sowie zwei Platzrunden für Segelflugzeuge, veröffentlicht worden. Daraufhin hat unser Unternehmen eine Potenzialanalyse erstellt, die auf den folgenden Grundlagen basiert: Nach § 21a Abs. 2 Satz 1 LuftVO zu Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde ist für eine Zustimmung erforderlich, dass raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht „*einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten.“* Nach unserer Potenzialanalyse werden aufgrund der nördlichen Motorseglerplatzrunde die geplanten Vorranggebiete **PR2_RDE_155** und **PR2_RDE_153** stark beschnitten. Die überraschende Ausweisung einer doppelten Platzrunde für Motorsegler ist aus folgenden Gründen verwunderlich: • Warum gab es trotz Bekanntsein der Vorentwurfsflächenkulisse bis zum Veröffentlichungszeitpunkt des Entwurfs im Dezember 2016 keine Reaktion der DFS GmbH oder der Landesluftfahrtbehörde zu den Potenzialflächen **PR2_RDE_155** und **PR2_RDE_153?** • Trotz ausführlichster Recherchen ist weder bei den von der Platzrunde betroffenen Eigentümern von Grundstücksflächen noch in den Sitzungsunterlagen der Gemeinde Aukrug vor Bekanntgabe der Platzrunde auf der Internetseite des Segelflugplatzes Aukrug im März 2017 von einem solchen Verfahren Notiz genommen worden. Es hat demnach keinerlei öffentliche Beteiligung stattgefunden. • Laut Anwohnern gibt es vor Ort nur ein Motorsegelflugzeug, das jedoch nur äußerst selten geflogen wird. Warum dafür gleich zwei Motorsegelplatzrunden notwendig sind, ist nicht einleuchtend. Insbesondere da nur deshalb zwei Platzrunden für Motorsegler veröffentlicht wurden, um Naturpark und bewohnte Gebiete im Norden	

abwechselnd zu schonen. Der Motorsegler ist nicht erforderlich für den Segelflugbetrieb am Segelflugplatz. • Vorhergegangen sind kostenintensive Gutachten zur Klärung der naturschutzfachlichen Situation in den geplanten Vorranggebieten, die bei Bekanntsein einer Planung zur Veröffentlichung von Platzrunden voraussichtlich nicht oder nur in deutlich geringerem Umfang beauftragt worden wären. **Wir fordern daher die Landesplanung auf, sich für die Belange der Windenergie gegenüber der Landesluftfahrtbehörde einzusetzen und den rechtlichen Rahmen voll auszuschöpfen, der sich aus der notwendigen Einzelfallbetrachtung ergibt.** 7.3.3. Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5-15 km Wie in **Kapitel 4.4** dargelegt sind pauschale Pufferzonen und pauschale Höhenbegrenzungen auf den 15km- Einflussbereich von Wetterradarstationen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) nicht anwendbar. Ob eine unverhältnismäßige Störung des Radars vorliegt, die nicht kompensiert werden kann, ist im Genehmigungsverfahren anhand der detaillierten Anlagendaten und Möglichkeiten zur Kompensation durch den DWD zu prüfen. Das geplante Vorranggebiet **PR2_RDE_155** im 15-km-Schutzbereich um die DWD-Wetterradarstation Boostedt ist daher voll auszuweisen – inklusive des zusätzlichen Potenzials, das aufgrund der fehlerhaft abgegrenzten Einzelbebauung südöstlich der Fläche hinzukommt. 7.3.4. Naturparke (2.2.3) Die Teilflächen **PR2_RDE_153** befindet sich vollständig im **PR2_RDE_153** mit rund zwei Drittel im Randbereich des Naturparks Aukrug. Wie im **Kapitel 7.1.3** beschrieben wird dieser Bereich des Naturparks durch die Freileitung, die Bundesstraße sowie die nahe gelegene Bundesautobahn A7 geprägt. Im Allgemeinen dient der Naturpark dem Schutz von Landschaft, Natur und Tourismus. Wir begrüßen, dass der Naturpark als Abwägungskriterium eingestuft wurde und so eine detaillierte Betrachtung der betroffenen Belange erfolgen konnte. Ein pauschaler Ausschluss des Naturparks Aukrug wäre aus unserer Sicht unverhältnismäßig. Der Naturpark Aukrug besteht aus 38.586 ha Gesamtfläche und einer Kernzone von 2.848 ha.20 Insgesamt 40 Gemeinden und 2 Städte sind vom Naturpark Aukrug betroffen21 (siehe). In dem Umweltbericht zum LEP heißt es: „Kernzone ‚Aukrug‘ liegen innerhalb des Planungsraumes II.“ Hierzu ist die zugehörige Karte „Abbildung 21: Flächenkulisse der Naturparke“ widersprüchlich, denn gemäß der Karte liegt die Kernzone im Planungsraum III.	

Wir bitten um Klärung dieses Widerspruchs und Korrektur der Zuordnung im Umweltbericht. Wir begrüßen die Aufnahme der in der Randzone des Naturparks gelegenen Potenzialflächen **PR2_RDE_153** und **PR2_RDE_155** in den Entwurf und sehen keinen Widerspruch zum Naturpark: Die geplanten Vorranggebiete liegen weder in der Kernzone des Naturparks Aukrug noch in Gebieten mit touristischem Schwerpunkt. Sie betreffen auch nicht empfohlene Hauptausflugziele, Radtouren oder Wanderrouten des Naturparks Aukrug22. Wie bereits in **Kapitel 4.2** erläutert, wird die touristische Anziehungskraft einer Gegend durch viele Faktoren geprägt. Die Windenergienutzung wird auf das komplexe Gesamtgefüge der touristischen Attraktivität einen zu vernachlässigenden Effekt haben. Der Siedlungskern der Gemeinde Aukrug liegt komplett im Naturpark Aukrug. Würde der Naturpark sämtliche moderne Entwicklungen ausschließen, würden die Ortschaften innerhalb des Naturparks mit der Zeit zu einem Museumspark, der die Attraktivität für die Bewohner reduziert und zu vermehrtem Pendeln oder Wegzug der Bewohner führen würde. Deshalb ist bezüglich des Naturparks eine Interessenabwägung zu treffen und der Naturpark mit seinen Zonen differenziert zu betrachten, wobei festzustellen ist, dass nicht alle Bereiche gleichwertig sind. **Einer Ausweisung des Vorranggebiets stehen die Belange des Naturparks daher nicht entgegen.** 7.3.5. Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz (3.2) Eine Horstsuche hat ergeben, dass im potenziellen Beeinträchtigungsbereich keine windenergiesensiblen Großvögel brüten. 7.3.6. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (3.2.6) In unmittelbarer Nähe des geplanten Vorranggebiets liegen mehrere Waldflächen und Knicks. Es ist daher mit einem erhöhten Konfliktpotenzial bei den lokalen Fledermäusen zu rechnen. Sofern aufgrund einer erhöhten Bedeutung des Gebietes für Fledermäuse von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist, kann diese artenschutzrechtliche Problematik voraussichtlich durch einen Abschaltalgorithmus überwunden werden. 1. 8. PR2_RDE_160 (Windenergieprojekt Aukrug-Bünzen) In diesem Kapitel haben wir uns im Detail mit dem im Entwurf dargestellten Vorranggebiet **PR2_RDE_160** auseinandergesetzt. Grundlage hierfür sind privatrechtliche Verträge mit den Grundstückseigentümern der landwirtschaftlichen Flächen, deren Interessen zur Realisierung	

eines Windparks wir vertreten. Unsere Stellungnahme ist mit dem entsprechenden Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen. 8.1. Grundlagendaten Potenzialfläche 8.1.1. Vorbelastung Die beiden Teilflächen liegen entlang der Bundesstraße 430. Die nördliche Teilfläche wird dieser Bundesstraße und der Bahnlinie eingefasst. Beide linienförmigen Infrastrukturen durchziehen den Naturpark Aukrug an dieser Stelle raumprägend. Ein Windpark an dieser Stelle würde dazu beitragen, die Windenergienutzung an bereits durch Infrastrukturen geprägten Räumen zu konzentrieren und andere Räume im Naturpark Aukrug freizuhalten. 8.2. Abwägungskriterien im Einzelnen 8.2.1. Umfassung von Siedlungsflächen / Riegelbildung (1.3) Für die Ortslagen um das geplante Vorranggebiete **PR2_RDE_160** herum kam die Landesplanung im Rahmen der Vorprüfung des Planungsraums II zu der Einschätzung, dass nur ein geringes Konfliktpotenzial für den Belang „Umfassung von Siedlungsflächen“ vorliegt. Dies deckt sich mit unseren Untersuchungen. 8.2.2. Platzrunden Flugverkehr inklusive Mindestabstand (400 / 850 Meter) (2.1.2) Im bisherigen Gebietsblatt zur Fläche **PR2_RDE_160** wird vermerkt, dass ein geringes Konfliktrisiko vorliegt, was nach Kriteriendefinition gleichlautend ist mit *„Potenzialfläche befindet sich außerhalb von Platzrunden inklusive des Mindestabstandes.“* Auf der Internetseite des Segelflugplatzes Aukrug wurde im März 2017 überraschend vermeldet, dass der Flugplatz seit Kurzem über eine veröffentlichte Platzrunde verfüge. Im Gebietsblatt findet sich jedoch kein Hinweis auf ein laufendes Verfahren zur Veröffentlichung einer Platzrunde – geschweige denn eine Darstellung der geplanten Platzrunde. Letztendlich sind vier Platzrunden, je zwei Platzrunden für Motorsegler sowie zwei Platzrunden für Segelflugzeuge, veröffentlicht worden. Daraufhin haben wir eine Potenzialanalyse erstellt, die auf den folgenden Grundlagen basiert: Nach § 21a Abs. 2 Satz 1 LuftVO zu Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde ist für eine Zustimmung erforderlich, dass raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht *„einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten.“* Nach unserer Potenzialanalyse wird aufgrund der nördlichen	

Segelflugplatzrunde das geplante Vorranggebiet **PR2_RDE_160** stark beschnitten. Die überraschende Ausweisung einer doppelten Platzrunde für Segelflugzeuge ist aus folgenden Gründen sehr verwunderlich: • Warum gab es trotz Bekanntsein der Vorentwurfsflächenkulisse bis zum Veröffentlichungszeitpunkt des Entwurfs im Dezember 2016 keine Reaktion der DFS GmbH oder der Landesluftfahrtbehörde zu der Potenzialfläche **PR2_RDE_160.** • Trotz ausführlichster Recherchen ist weder bei den von der Platzrunde betroffenen Eigentümern von Grundstücksflächen noch in den Sitzungsunterlagen der Gemeinde Aukrug vor Bekanntgabe der Platzrunde auf der Internetseite des Segelflugplatzes Aukrug im März 2017 von einem solchen Verfahren Notiz genommen worden. Es hat demnach keinerlei öffentliche Beteiligung stattgefunden. • Es ist verwunderlich, dass gleich zwei Platzrunden für Segelflugzeuge veröffentlich werden. Die nördliche Segeflugplatzrunde verläuft wechselweise über bebautem, bewaldetem und landwirtschaftlichen Flächen und weist deshalb eine sehr wechselhafte Thermik auf, weshalb die südliche Platzrunde aus Sicht des Segelflugplatzes sinnvoller ist. • Vorhergegangen sind kostenintensive Gutachten zur Klärung der naturschutzfachlichen Situation im geplanten Vorranggebiet, die bei Bekanntsein einer Planung zur Veröffentlichung von Platzrunden voraussichtlich nicht oder nur in deutlich geringerem Umfang beauftragt worden wären. **Wir fordern daher die Landesplanung auf, sich für die Belange der Windenergie gegenüber der Landesluftfahrtbehörde einzusetzen und den rechtlichen Rahmen voll auszuschöpfen, der sich aus der notwendigen Einzelfallbetrachtung ergibt.** 8.2.3. Naturparke (2.2.3) Das geplante Vorranggebiet **PR2_RDE_160** befindet sich vollständig im Randbereich des Naturparks Aukrug. Wie im **Kapitel 8.1.1** beschrieben wird dieser Bereich des Naturparks durch die Bundesstraße und die Bahnlinie geprägt. Im Allgemeinen dient der Naturpark dem Schutz von Landschaft, Natur und Tourismus. Wir begrüßen, dass der Naturpark als	

Abwägungskriterium eingestuft wurde und so eine detaillierte Betrachtung der betroffenen Belange erfolgen konnte. Ein pauschaler Ausschluss des Naturparks Aukrug wäre aus unserer Sicht unverhältnismäßig. Der Naturpark Aukrug besteht aus 38.586 ha Gesamtfläche und einer Kernzone von 2.848 ha.23 Insgesamt 40 Gemeinden und 2 Städte sind vom Naturpark Aukrug betroffen24 (siehe). In dem Umweltbericht zum LEP heißt es: „Kernzone ‚Aukrug' liegen innerhalb des Planungsraumes II." Hierzu ist die zugehörige Karte „Abbildung 21: Flächenkulisse der Naturparke" widersprüchlich, denn gemäß der Karte liegt die Kernzone im Planungsraum III. Wir bitten um Klärung dieses Widerspruchs und Korrektur der Zuordnung im Umweltbericht. Wir begrüßen die Aufnahme der in der Randzone des Naturparks gelegenen Potenzialfläche **PR2_RDE_160** in den Entwurf und sehen keinen Widerspruch zum Naturpark: Die geplanten Vorranggebiete liegen weder in der Kernzone des Naturparks Aukrug noch in Gebieten mit touristischem Schwerpunkt. Sie betreffen auch nicht empfohlene Hauptausflugziele, Radtouren oder Wanderrouten des Naturparks Aukrug25. Wie bereits in **Kapitel 4.2** erläutert, wird die touristische Anziehungskraft einer Gegend durch viele Faktoren geprägt. Die Windenergienutzung wird auf das komplexe Gesamtgefüge der touristischen Attraktivität einen zu vernachlässigenden Effekt haben. Der Siedlungskern der Gemeinde Aukrug liegt komplett im Naturpark Aukrug. Würde der Naturpark sämtliche moderne Entwicklungen ausschließen, würden die Ortschaften innerhalb des Naturparks mit der Zeit zu einem Museumspark, der die Attraktivität für die Bewohner reduziert und zu vermehrtem Pendeln oder Wegzug der Bewohner führen würde. Auf einer Gemeindeversammlung in Aukrug wurde geäußert, dass sich dieses geplante Vorranggebiet an dem Tor zu Aukrug befände. Dies sehen wir nicht so, da bereits eine infrastrukturelle Vorprägung besteht und die Zufahrt zu Aukrug nicht durch anders geartete Charakteristika stärker geprägt ist als bei anderen Ortschaften und demzufolge nicht von einem „Tor" gesprochen werden kann. Wird Aukrug von Norden her angefahren, wird die Firma RDB Plastics, eine Plastikrecyclingfirma, passiert. Diese wurde in der Vergangenheit beim Aufbau des Standorts auch nicht in Kontrast zu dem Naturpark gesehen. Deshalb ist bezüglich des Naturparks eine Interessenabwägung zu treffen und der Naturpark mit seinen Zonen differenziert zu betrachten, wobei festzustellen ist, dass nicht alle Bereiche gleichwertig sind. **Einer Ausweisung des Vorranggebiets stehen die Belange des Naturparks daher nicht entgegen.** 8.2.4. Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz (3.2) Eine Horstsuche hat ergeben, dass im potenziellen Beeinträchtigungsbereich keine	

windenergiesensiblen Großvögel brüten.

8.2.5. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (3.2.6)

In unmittelbarer Nähe des geplanten Vorranggebiets liegen mehrere Waldflächen und Knicks. Es ist daher mit einem erhöhten Konfliktpotenzial bei den lokalen Fledermäusen zu rechnen. Sofern aufgrund einer erhöhten Bedeutung des Gebietes für Fledermäuse von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist, kann diese artenschutzrechtliche Problematik voraussichtlich durch einen Abschaltalgorithmus überwunden werden.

1. 9. PR2_RDE_100 (Windenergieprojekt Nortorf-Ellerdorf)

In diesem Kapitel haben wir uns im Detail mit dem im Entwurf dargestellten Vorranggebiet **PR2_RDE_100** auseinandergesetzt. Grundlage hierfür sind privatrechtliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern der landwirtschaftlichen Flächen. Unsere Stellungnahme ist mit dem entsprechenden Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen.

9.1. Grundlagendaten Potenzialfläche

9.1.1. Anzahl Teilgebiete

Die beiden Teilbereiche der Fläche **PR2_RDE_100** nördlich und südlich der Kreisstraße 45 sind auch aus unserer Sicht eine technische und räumliche Einheit. Eine Zäsur im Sinne einer Teilung in zwei einzeln zu betrachtende Vorranggebiete liegt nicht vor. Westlich des derzeit dargestellten Vorranggebiets **PR2_RDE_100** besteht darüber hinaus Erweiterungspotenzial (siehe unsere Stellungnahme zur Potenzialfläche **PR2_RDE_107** in **Kapitel 10**).

9.1.2. Vorbelastung, Landschaftsbild

Sowohl das geplante Vorranggebiet selbst als auch die umliegenden Bereiche weisen nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Die westlich verlaufenden Infrastrukturen Landesstraße L328, die Kreisstraße 13, die Hochspannungsleitung sowie östlich verlaufende Bahnstrecke sorgen für eine Vorbelastung des Gebiets sowie für seine Abgrenzung, so dass bei Realisierung eines Windparks im geplanten Vorranggebiet nicht von einer erheblichen Belastung des Landschaftsbilds ausgegangen werden kann. Zur Vorbelastung trägt auch der nördlich gelegene Bestandswindpark bei, durch den in den umliegenden Ortschaften von einem Gewöhnungseffekt auszugehen ist. Aufgrund des in Nähe geplanten Solarparks kann

eine Bündelung von Erzeugungsanlagen für Erneuerbare Energien erfolgen. 9.2. Abwägungskriterien im Einzelnen 9.2.1. Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte (1.1) Es ist festzustellen, dass zwischen Nortorf und dem geplanten Vorranggebiet **PR2_RDE_100** landwirtschaftliche Betriebe liegen, die dafür sorgen, dass der geplante Windpark zum vorgelagerten Ortsteil an der „Rendsburger Straße“ mindestens 1.000 Meter Abstand einhält. Der Ortskern selbst ist sogar über 2km entfernt. Dadurch besteht auch in Richtung des geplanten Vorranggebietes ausreichend Entwicklungspotenzial für die Stadt Nortorf. 9.2.2. Umfassung von Siedlungsflächen / Riegelbildung (1.3) + Sichtbelastung Für die Ortslagen der Stadt Nortorf kam die Landesplanung im Rahmen der Vorprüfung des Planungsraums II laut Übersichtskarte zu der Einschätzung, dass nur ein geringes Konfliktpotenzial für den Belang „Umfassung von Siedlungsflächen“ vorliegt. Im Gebietsblatt dagegen ist das Konfliktpotenzial als „mittel“ bewertet. Wir bitten um Korrektur. Es ist festzustellen, dass zwischen Nortorf und dem geplanten Vorranggebiet **PR2_RDE_100** landwirtschaftliche Betriebe liegen, die dafür sorgen, dass der geplante Windpark zum vorgelagerten Ortsteil an der „Rendsburger Straße“ mindestens 1.000 Meter Abstand einhält. Der Ortskern selbst ist sogar über 2km entfernt und wird zusätzlich von Gewerbegebieten und sichtverschattenden Waldgebieten geschützt. Für die Ortslagen der Gemeinden Ellerdorf, Eisendorf, Brammer, Bokel und Bargstedt kam die Landesplanung im Rahmen der Vorprüfung des Planungsraums II zu der Einschätzung, dass nur ein geringes Konfliktpotenzial für den Belang „Umfassung von Siedlungsflächen“ vorliegt. 9.2.3. Netzkapazität (2.1.7) Das geplante Vorranggebiet **PR2_RDE_100** befindet sich direkt an der neu zu bauenden 380-kV-Höchstspannungstrasse Audorf-Hamburg, die aktuell ausgebaut wird. Das nächste Umspannwerk befindet sich in Schülldorf nördlich der Fläche. Dort beginnt auch die genannte 380-kV-Leitung. Aus diesem Grund kann festgestellt werden, dass im Wirkungszeitraum des Regionalplans ausreichende Netzkapazitäten gegeben sein werden, um den Strom aus dem geplanten Windpark Nortorf-Ellerdorf aufzunehmen. 9.2.4. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (3.1.3)	

Die Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems betreffen nur einen Streifen im geplanten Vorranggebiet **PR2_RDE_100**. Allgemein ist festzuhalten, dass bei Realisierung von Windparks lediglich punktuelle Eingriffe erfolgen. Verbundachsen können im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Durch Ausgleichsmaßnahmen kann darüber hinaus die Umsetzungen von Biotopverbundsystemen ermöglicht werden. 9.2.5. Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz (3.2) Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten Westlich des geplanten Vorranggebiets **PR2_RDE_100** – jedoch außerhalb des Umgebungsbereichs von 300 m bis 1.200 m **–** liegt das EU-Vogelschutzgebiet Staatsforsten Barlohe. Als Erhaltungsziel werden unter anderem die Arten Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler und Rotmilan genannt. Derzeit gibt es kein bekanntes Seeadlervorkommen innerhalb des Prüfbereichs. Innerhalb des 6 km-Prüfbereich liegen Altnachweise für einen Schwarzstorch, für den es seit den 70er- Jahren Brutnachweise hat mit wechselnden Horststandort gibt. Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel (3.2.3) Ein Weißstorch-Horst bei Ellerdorf liegt außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs von 1000 Metern, jedoch innerhalb des Prüfbereichs. Laut naturschutzfachlicher Voreinschätzung (GFN, 2017) erfolgte die letzte erfolgreiche Brut in 2014. In diesem Jahr kam es zum Neubesatz, jedoch gibt es noch keine Aussage zum Bruterfolg. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (3.2.6) In unmittelbarer Nähe des geplanten Vorranggebiets **PR2_RDE_100** liegen mehrere Waldflächen und Knicks. Es ist daher mit einem erhöhten Konfliktpotenzial bei den lokalen Fledermäusen zu rechnen. Zur Vermeidung eines Tötungsrisikos für Fledermäuse, können im Genehmigungsverfahren ein Höhenmonitorung zur Festellung des Fledermausaufkommens und Abschaltzeiten zu den Aktivitätsphasen der Fledermäuse festgelegt werden. *Fazit* Zur Vereinbarkeit einer Windparkplanung mit den europäischen Gebiets- und Artenschutz im geplanten Vorranggebiet **PR2_RDE_100** haben wir ein naturschutzfachliches Kurzgutachten (siehe **Anlage 12**) in Auftrag geben, aus dem einige Informationen oben eingeordnet wurden. Klarheit über die Vereinbarkeit mit dem Belang Artenschutz wird eine Horstkartierung sowie ein Großvogelmonitoring bringen. Sollte auf Basis der Erfassungsdaten tatsächlich eine	

artenschutzrechtliche Problematik entstehen, kann diese laut Kurzgutachten für alle darin genannten Arten ggf. durch geeignete Maßnahmen (z.B. Ablenkflächen, Abschaltung bei Ernte) überwunden werden. 1. 10. PR2_RDE_107 (Windenergieprojekt Bargstedt-Nortorf) In diesem Kapitel haben wir uns im Detail mit dem dargestellten Vorranggebiet **PR2_RDE_107** auseinandergesetzt. Grundlage hierfür sind privatrechtliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern der landwirtschaftlichen Flächen. Unsere Stellungnahme ist mit dem entsprechenden Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen. 10.1. Grundlagendaten Potenzialfläche 10.1.1. Anzahl Teilgebiete Für diese Potenzialfläche ist die Betrachtung der unterschiedlich mit Abwägungskriterien überlagerten Teilbereiche der Potenzialfläche notwendig. So ist der Teilbereich auf Nortorfer Gemeindegebiet nur von charakteristischem Landschaftsraum überlagert. Die zusätzliche Überdeckung mit dem Naturpark beginnt erst auf der Seite der Gemeinde Bargstedt. Eine Darstellung dieses Teilbereichs würde aufgrund der nur rund 400 Meter Abstand zum geplanten Vorranggbiet **PR2_RDE_107** als ein Windpark wahrgenommen und aufgrund der **Vorbelastung (siehe Kapitel 10.1.2)** keine erhebliche zusätzliche Belastung des Landschaftsbildes bedeuten. 10.1.2. Vorbelastung Vor allem der Teilbereich der Potenzialfläche **PR2_RDE_107** auf Nortorfer Gemeindegebiet liegt direkt zwischen den Infrastrukturen Landesstraßen L328 und L125 sowie einer Hochspannungsleitung. Diese sorgen auch für die östliche und südliche Begrenzung des Teilbereichs. Bei Realisierung eines Windparks in diesem Potenzialgebiet kann nicht von einer erheblichen Belastung des Landschaftsbilds ausgegangen werden. 10.2. Abwägung 10.2.1. Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale / Abwägungsentscheidung Bei dem Teilbereich der Potenzialfläche **PR2_RDE_107** auf Nortorfer Gemeindegebiet handelt	

es sich um Erweiterungspotenzial des im Entwurf dargestellten Vorranggebiets **PR2_RDE_100.** Das im Gebietsblatt aufgeführte hohe Konfliktrisiko einer Überschneidung mit dem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume (CL) in Überlagerung mit Naturparkflächen gilt nicht für den Teilbereich auf Nortorfer Stadtgebiet. Dieser Bereich befindet sich darüber hinaus außerhalb des 1.200m-Umgebungsbereichs um das EU-Vogelschutzgebiet „DE 1823-401“ "Staatsforsten Barlohe". Darüber hinaus liegt **PR2_RDE_107** auf Nortorfer Stadtgebiet nur zum Teil im Randbereich des CL. 10.2.2. Abwägungskriterium Charakteristischer Landschaftsraum Zu den Schwächen der Datengrundlage und der Fehlsteuerung durch das Abwägungskriterium CL insgesamt verweisen wir auf **Kapitel 4.6** sowie die Methodenkritik in **Anlage 2**. Darüber hinaus haben wir ein flächenspezifisches Gutachten zur „Prüfung der Lage in Charakteristischen Landschaftsräumen“ bei GFN in Auftrag gegeben (siehe **Anlage 13**). Zusammenfassend kommt dieses zu folgendem Schluss: *„Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wurde geprüft, aus welchen Gründen der CL ausgewiesen wurde und ob die Abgrenzung fachlich plausibel ist. Grundsätzlich ist die Ausweisung eines CL mit dieser Flächenausdehnung sowie der Gesamtgröße von insgesamt rd. 170 km² fragwürdig. So handelt es sich auch im gesamten CL nicht um ein einheitlicher Raum, sondern um mehrere aufgrund unterschiedlicher Kriterien und inhaltlicher Zusammenhänger begründete Einheiten. Dies spiegelt sich auch darin wieder, dass die Merkmale, die zur Begründung der Abgrenzung des CL genannt werden, zum Großteil fern des betrachteten Raumes (Potenzialfläche und dessen Umfeld) liegen (u. a. die Merkmale Allee, Deich- Hochwasserschutz, Heide / Trockenrasen, historischer Laubwald, Kulturdenkmale, Naturwald). Die neue Abgrenzung basiert auf einer summarischen Übereinanderlagerung unterschiedlicher Kriterien, die nicht in einem Sinnzusammenhang stehen.* Die örtliche Überprüfung des CL ergab zudem, dass die Kriterien, die im betrachteten Raum als hoch bewertet wurden, weniger im Bereich nördlich der L 125 als im Bereich südlich der L 125 bzw. auch außerhalb des CL vorzufinden waren. Die Merkmale, die im Bereich der Potenzialfläche vorkommen, (z. B. Biotopverbundsystem, Fließgewässer) sind auch außerhalb des CL vorhanden. Inhaltlich lässt dich die Abgrenzung des CL daher auch vor Ort kaum nachvollziehen.“ 1. 11. PR2_PLO_001 (Windenergieprojekt Schwartbuck/Stakendorf/Bendfeld) In diesem Kapitel haben wir uns im Detail mit dem im Entwurf dargestellten Vorranggebiet **PR2_PLO_001** auseinandergesetzt. Grundlage hierfür sind privatrechtliche Verträge mit den	

Grundstückseigentümern der landwirtschaftlichen Flächen, deren Interessen zur Realisierung eines Windparks wir vertreten. Unsere Stellungnahme ist mit dem entsprechenden Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen. 11.1. Grundlagendaten Potenzialfläche Wir begrüßen die geplante Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung **PR2_PLO_001.** Die Entwurfsfläche **PR2_PLO_001** entspricht allen harten und weichen Kriterien und liegt auf dem Gebiet der Gemeinden Bendfeld, Schwartbuck und Stakendorf. Die landschaftliche Struktur ist zweigliedrig. Der westliche Teil auf den Gemeindegebieten Bendfeld und Stakendorf ist durch Knicks geprägt. Die Fläche auf Schwartbucker Gemeindegebiet ist frei von Knicks und stellt ein großes in sich geschlossenes Flurstück dar. Die Fläche ist bereits durch zwei ca. 300 Meter nördlich der Fläche liegende Bestandswindanlagen optisch vorgeprägt. Zudem befinden sich in ca. 2 km süd-westlicher Entfernung vier Bestandsanlagen und in ca. 2,2 km südlicher Entfernung drei Bestandsanlagen. 11.1.1. Bedeutung für die Flächenkulisse im Kreis Plön: Im Kreis Plön sind insgesamt acht Vorranggebiete mit insgesamt 740,4 Hektar und einem Anteil von 0,68 % an der Kreisfläche im Entwurf dargestellt worden. Der Anteil des geplanten Vorranggebiets **PR2_PLO_001** an allen Entwurfsflächen im Kreis Plön beträgt 18,7 Prozent. Über den Planungsraum 2 hinweg sind Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 5.370 Hektar enthalten. Das entspricht einem Anteil von 1,55 % an der gesamten Planungsraumfläche. Jedoch beträgt der Anteil der im Kreis Plön dargestellten Gebiete nur 0,68 Prozent der Kreisfläche. Es wird deutlich, dass der Kreis Plön unterproportional Flächen zur Verfügung stellt. Die derzeit ausgewiesenen Flächen gewinnen somit umso mehr an Bedeutung, wenn auch der Kreis Plön zur substanziellen Raumschaffung beitragen soll. Das gilt insbesondere für das geplante Vorranggebiet **PR2_PLO_001**, da es einen wesentlichen Anteil an der Flächenkulisse im Kreis Plön ausmacht. Zwar ist aufgrund des Seeadlerdichtezentrums, das größtenteils im Kreis Plön liegt, ein im Durchschnitt geringerer Beitrag nicht verwunderlich. Um jedoch ein gewissen Ausgleich innerhalb des Planungsraumes 2 zu schaffen und nicht die gesamte Bereitstellung von Flächen auf den Kreis Rendsburg-Eckernförde zu verlagern, ist es umso wichtiger, die im Kreis Plön dargestellten Flächen auszuweisen. 11.1.2. Vorbelastung	

Die Fläche ist bereits durch zwei ca. 300 Meter nördlich der Fläche liegende Bestandswindanlagen optisch vorgeprägt. Entlang des Gebiets verlaufen die Landesstraße 156 und die Kreisstraße 38 und sorgen für eine Strukturierung des Raumes. Die Straßenanbauverbotszonen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und sind diesbezüglich nicht zu bemängeln. Aufgrund der gut ausgebauten Straßen ist von einer guten Erschließbarkeit des Vorranggebietes auszugehen. Der nahe gelegene Truppenübungs- und Flugabwehrschießplatz Todendorf sorgt für eine akustische und landschaftliche Vorbelastung und trennt die touristisch geprägten Orte Schönberg und Behrensdorf voneinander, da eine durchgängige Nutzung des Strandes nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Zudem befinden sich in ca. 2 km süd-westlicher Entfernung vier Bestandsanlagen und in ca. 2,2 km südlicher Entfernung drei Bestandsanlagen, die für eine Vorprägung sorgen. 11.1.3. Größe • Potenzialfläche: 150,6 Hektar nach Korrektur eines nicht vorhandenen Einzelhauses im Vorfeld der Offenlegung. • Entwurfsfläche: 138,6 Hektar durch Streichung eines von Wald umgebenen Bereichs auf Gebiet der Gemeinde Schwartbuck. 11.2. Abwägung 11.2.1. Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale Dass keine Überschneidungen mit hohem Konfliktrisiko vorliegen, unterstreicht die Eignung des geplanten Vorranggebietes für die Windenergienutzung. 11.2.2. Abwägungsentscheidung / Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Wir begrüßen die geplante Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung **PR2_PLO_001**. Die in der Abwägungsentscheidung vorgenommene Zurücknahme eines Flächenteils erfolgte laut Gebietsblatt zum Schutz des Individuenaustauschs zwischen den Waldteilen. Eine detaillierte Beschreibung, um welche Individuen es sich handelt, ist nicht erfolgt. Wir gehen aufgrund der Anmerkungen in den Hinweisen aus den Kreisen davon aus,	

dass es sich dabei primär um Fledermäuse handelt. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann das Kollisions- und Tötungsrisiko jedoch auch in diesem Bereich ausreichend minimiert werden. Hierunter fallen Maßnahmen zur Quartieraufwertung, die Vorsehung von Abschaltzeiten für den Betrieb der Windenergieanlagen und die Durchführung eines Höhenmonitorings in den ersten beiden Betriebsjahren (ist bereits Genehmigungspraxis). **Im Ergebnis werden bei entsprechenden Auflagen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch in diesem Teilbereich der Fläche voraussichtlich keine naturschutzfachlichen Belange der Realisierung eines Windparks entgegenstehen. Die offene Landschaft im aktuell dargestellten Vorranggebiet führt weder zu einer Riegelbildung noch zu Verbauung von Jagdgebieten für die lokale Fledermauspopulation.** 11.3. Kartenausschnitt Wir in Kapitel 11.2.2 dargestellt bitten wir um Wiederaufnahme des Teilbereichs zwischen den Waldflächen. 11.4. Abwägungskriterien im Einzelnen 11.4.1. Tourismus und Erholung Entgegen der Darstellung im Gebietsblatt liegt das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung **PR2_PLO_001** außerhalb der Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, dieser Hinweis ist daher aus dem Gebietsblatt zu streichen. Ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Tourismus liegt rund 2,5 km nordwestlich und wird von der Bundesstraße 502 und der Landesstraße 165 abgetrennt. Ein weiteres Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Tourismus liegt rund 2 km entfernt und umfasst kleinräumig den Bereich zwischen Campingplatz bei Malmstedt und dem Ort Hohenfelde. Der Bewertung „geringes Konfliktrisiko für Tourismus und Erholung“ ist daher voll zuzustimmen. Ausschlaggebend für die Bedeutung für Tourismus und Erholung sind die Küste selbst mit der entsprechenden Infrastruktur und die Orte mit ihren Ortskernen und Nutzungsangeboten. Stärkster Anziehungspunkt ist das mehr als 3 km entfernte und zusätzlich durch ein großes Gewerbegebiet vom Vorranggebiet getrennte Schönberg mit seinen vorgelagerten Ortsteilen Schönberger Strand, Brasilien und Kalifornien. Von dort aus erstreckt sich das touristische Geschehen in Richtung Laboe und Kiel. Der östlich gelegene Truppenübungs- und Flugabwehrschießplatz Todendorf wirkt als stark trennender Faktor. Erst ab Behrensdorf kann der Strand als Hauptattraktion des Gebietes wieder durchgehend und uneingeschränkt	

genutzt werden, weil der Küstendünenbereich am Truppenübungsplatz gesperrt ist. Im Vergleich zu weiteren Küstenorten wie Stakendorf oder Hohenfelde liegt das geplante Vorranggebiet **PR2_PLO_001** im Hinblick auf die Küstenlinie etwas zurückgesetzt. Der Hauptblickwinkel der Touristen in ihrem Freizeitverhalten ist zur Küste gerichtet und nicht zum Landesinneren, weshalb auch bei der Erholung nicht von einer optischen Beeinträchtigung auszugehen ist. Das geplante Vorranggebiet selbst hat unter touristischen Gesichtspunkten traditionell keine besondere Funktion und dient traditionell der Landwirtschaft. Die Verweildauer der Touristen im nahen Umfeld des Windparks ist minimal, da es hier keine touristischen Ziele gibt. Die anrainenden Ortschaften werden durch die Abstandskriterien zu den Siedlungen und Einzelbebauungen geschützt. Darüber hinaus trennt die Landesstraße 165 das geplante Vorranggebiet von der Küstenlinie. Das Gebiet selbst hat keine Aufenthaltsfunktion für Touristen, sondern wird fast ausschließlich von motorisiertem Verkehr passiert, um von einem touristischen Spot zum nächsten zu gelangen. Spannungsfeld Windenergie und Tourismus/Erholung Wie in **Kapitel 4.2** dargelegt ist derzeit nicht von einer erheblichen negativen Auswirkung der Windenergienutzung auf den Belang Windenergie und Tourismus auszugehen. Trotz des starken Ausbaus der Windenergie in weiten Teilen des Landes haben die Übernachtungszahlen stark zugenommen. Im Kreis Plön sind als Hauptattraktionen die Ostsee und die Plöner Seen zu nennen. Grundsätzlich wird die touristische Attraktivität jedoch von vielen weiteren Einzelfaktoren geprägt. Beispielhaft sei an dieser Stelle das Ortsentwicklungs- und Tourismuskonzept „Schönberg 2030“ von Dezember 2016 angeführt, da es ähnlich aktuell ist wie der hier vorliegende Entwurf für LEP und Regionalpläne und die Nachbargemeinde des geplanten Windparks betrifft. Die Leitziele lassen die Komplexität der Faktoren und Handlungsfelder zur Steigerung der touristischen Attraktivität erkennen: • *„Schaffung einer Identität für die Bewohnerinnen und Bewohner Schönbergs und Schaffung einer touristischen* *Identität innerhalb der Region und des Landes* • *Weiterentwicklung als historisch gewachsener Wohnort unter Berücksichtigung der touristischen Prägung* • *Stärken stärken durch die Nutzung vorhandener Entwicklungspotenziale in allen Handlungsfeldern und Entwicklung einer Dachmarke*	

• *Berücksichtigung der aktuellen bundesweiten Entwicklungen im Bereich der smarten und nachhaltigen Gemeindeentwicklung* • *Steigerung der (touristischen) Attraktivität stets aus dem Blickwinkel der Gäste und der Bevölkerung“* In der Karte zur SWOT-Analyse ist deutlich zu entnehmen, dass sich die Handlungsfelder vor allem auf die Siedlungsbereiche und die Brückenfunktionen zwischen den Siedlungsbereichen beziehen – und nicht auf ein unverändertes Landschaftsbild. Folglich lässt sich schließen, dass sich eine stark vereinfachte Aussage wie „die Windenergie schadet dem Tourismus“ so nicht treffen lässt. Der Tourismus und die Attraktivität eines Wohnortes für seine Bewohner und Besucher hängen von deutlich mehr und ganz anderen Faktoren ab. **Weiterhin wird in dem Entwicklungskonzept die Schaffung eines nachhaltigen, innovativen Verkehrs-, Mobilitäts- und Infrastruktursystems avisiert, wozu der Ausbau eines Energiegewinnungs- und Versorgungsnetzes / Energiekonzeptes explizit genannt wird. Die maßgebliche Säule der nachhaltigen Energiegewinnung in Schleswig- Holstein ist die Windenergie!** Folglich ist sie für eine zukunftsgewandte Gesellschaft unerlässlich. Es ist vielmehr vor Ort zu überlegen, wie diese Stärke besser von Touristen und Bewohnern genutzt werden kann, z.B. durch ein Netz von Ökostrom-Tankstellen für E-Bikes und E-Fahrzeuge. 3000 m-Küstenstreifen In früheren Planungskonzepten kam dem 3.000-Meter-Küstenstreifen entlang der Ostseeküste eine besondere Bedeutung als Freihaltefunktion für den Schutz von Natur und Umwelt aber auch für Tourismus und Erholung zu. Aus den oben dargelegten Gründen begrüßen wir, dass das stark pauschalierende Kriterium eines 3.000-Meter-Küstenstreifens nicht angewandt wird und die Belange der nachhaltigen Energieerzeugung detailliert mit den Belangen Tourismus, Erholung und Naturschutz abgewogen werden. Bei differenzierter Betrachtung wird deutlich, dass der innerhalb der 3.000m-Zone gelegene Teilbereich der Vorrangfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und an dieser Stelle auch keine markanten Knicks vorhanden sind. Diese Nutzung ist kein Ergebnis neuerer Entwicklungen. Die Fläche wird bereits seit über 100 Jahren zusammenhängend drainiert und intensiv landwirtschaftlich kultiviert. Seither ist sie geprägt durch die Größe des Schlags ohne Knicks. 11.4.2. Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs	

Das Konfliktrisiko der Hauptachse des überregionalen Vogelzugs wurde als gering bewertet. Dem stimmen wir zu. Im Hinweis aus dem Kreis steht vermerkt: *„zu geringer Abstand zur Küstenlinie, d.h. Barriere für den großräumigen Vogelzug“.* Dieser Bewertung können wir uns auf Grundlage eines Fachgutachtens zu diesem Thema nicht anschließen. In unserem Auftrag hat das Gutachterbüro OECOS ein Fachgutachten Zugvögel zum Windparkvorhaben „Schwartbuck-Stakendorf- Bendfeld“ (Stand: Januar 2016) erstellt, das Sie als **Anlage 14** zu unserer Stellungnahme finden. Das Gutachten umfasst die gesamte 150,6 Hektar große Potentialfläche und kommt zu folgender Schlussfolgerung: *„Nach vorliegenden Daten ergibt sich aufgrund der schwachen Flugintensitäten und fehlender Leitlinienfunktion zum Frühjahrs- und Herbstzug eine lediglich geringe Bedeutung des Planungsgebietes für den Vogelzug. Es ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand der ziehenden Vogelarten entstehen.“* 11.4.3. Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz Als sonstige Regionalplandarstellung wird angemerkt, dass das Vorranggebiet in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz liegt. Hierbei handelt es sich offensichtlich um den Grundwasserkörper Kossau / Oldenburger Graben, der laut Grundwasserkörper-Steckbrief26 eine Fläche von 1.226,49 km² umfasst. Der Flächenanteil des geplanten Vorranggebiets am Grundwasser-Einzugsgebiet beträgt 0,11%. Noch geringer wird der Anteil der späteren Eingriffsfläche über Windkraftanlagenstandorte und Wege bzw. Kranstellflächen sein. Die möglichen Eingriffe und Gefahren, die durch den Bau und Betrieb eines Windpark ausgehen könnten, sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen. Gegebenenfalls werden entsprechende Auflagen für den Schutz des Grundwassers definiert. Darüber hinaus stellen wir fest, dass das geplante Vorranggebiet nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes liegt. Laut 11.4.4. Landschaftsschutzgebiet Das Landschaftsschutzgebiet „Ostseeküste zwischen Stakendorfer Strand und Hohenfelde und Umgebung“ verläuft parallel zur Küste zwischen Stakendorf und Hohenfeld. Es wird durch die Landesstraße 165 vom Vorranggebiet abgegrenzt. Grundsätzlich gilt für Landschaftsschutzgebiete, dass die zu schützenden Flächen innerhalb der Schutzgebietsabgrenzung liegen. Flächen im Umfeld eines Landschaftsschutzgebietes, die ähnliche Qualitäten haben und weitgehend frei von beeinträchtigenden Elementen, zum Beispiel Freileitungen in der Offenlandschaft oder Windkraftanlagen sein sollen, müssen in die	

Abgrenzung eines Landschaftsschutzgebietes integriert werden. Das sich das Vorranggebiet außerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegt, kann es keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks haben. Dazu trägt die Landesstraße als trennendes Element und der Verbleib des Rotors innerhalb der Abgrenzung des Vorranggebietes bei. 11.4.5. Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte (1.1) Bendfeld Für die Gemeinde Bendfeld ist keine Entwicklung in Richtung des Vorranggebietes **PR2_PLO_001 vorgesehen**, da die Gemeinde an dieser Stelle durch die Kreisstraße 13 begrenzt ist. Andere Entwicklungsrichtungen sind interessanter, um eine Geschlossenheit des Ortes zu bewahren. *Stakendorf* Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Stakendorf sieht innerhalb des 800-Meter-Radius um die Siedlungsgrenzen keine Wohnbauerweiterung vor bzw. beschreibt keine in Richtung des Vorranggebietes weisende Entwicklungsabsicht. Zielkonflikte sind nicht absehbar. *Schwartbuck* Der Ort ist mit 2400 Meter ausreichend weit von dem geplanten Vorranggebiet **PR2_PLO_001** entfernt. Einer Siedlungsentwicklung des Ortes steht die Entwurfsfläche somit nicht entgegen. Der nördlich der Fläche gelegene Schwartbucker Ortsteil Schmoel ist ein Siedlungssplitter, für den aus Gründen der Zersiedelungsvermeidung eine Entwicklung nicht vorgesehen ist. 11.4.6. Umfassung von Siedlungsflächen / Riegelbildung (1.3) Unsere beigefügten Gutachten zeigen, dass für die Orte rund das geplante Vorranggebiet **PR2_PLO_001** nicht von einer Umfassung auszugehen ist. Bendfeld (vgl. Anlage 15) Die Betrachtung des 2250-Meter-Umkreises rund um die Mitte der Wohnbebauung des Ortes Bendfeld zeigt, dass • insgesamt ein Winkel von 211 Grad freigehalten wird, • auch bei Betrachtung eines 180-Grad-Sichtwinkels jeweils weit über 60 Grad	

freigehalten werden. Darüber hinaus wirkt der östlich der Ortschaft Bendfeld gelegene Wald sichtschützend und vermindert den Effekt einer optisch bedrängenden Wirkung stark – insbesondere in Richtung des geplanten Vorranggebiets PR2_PLO_004. Dieser sichtschützende Effekt wird durch die Lage des Waldes auf einer etwas 20 bis 25 Meter über der Ortschaft und den Vorranggebieten liegenden Kuppe. *Krumbek (vgl. Anlage 16)* Die Betrachtung des 2250-Meter-Umkreises rund um die Mitte der Wohnbebauung des Ortes Krummbek zeigt, dass • insgesamt ein Winkel von 309 Grad freigehalten wird, • auch bei Vergrößerung des Betrachtungskreises zwischen den beiden geplanten Vorranggebieten **PR2_PLO_001** und **PR2_PLO_006** ein Winkel von fast genau 60 Grad freigehalten wird, • der von den beiden Bestandsanlagen bei Stakendorf (Inbetriebnahme 1995) eingenommene 5-Grad-Winkel kurz- bis mittelfristig frei wird, • von Krummbek aus gesehen das geplante Vorranggebiet **PR2_PLO_001** günstig geschnitten ist und daher nur einen sehr spitzen Winkel von 32 Grad einnimmt. *Ratjendorf (vgl. Anlage 17)* Die Betrachtung des 2250-Meter-Umkreises rund um die Mitte der Wohnbebauung des Ortes Ratjendorf zeigt, dass • insgesamt ein Winkel von 243 Grad freigehalten wird, • zwischen den beiden geplanten Vorranggebieten **PR2_PLO_001** und **PR2_PLO_006** ein Winkel von 66 Grad frei bleibt, • der Großteil des geplanten Vorranggebietes **PR2_PLO_001** außerhalb des 2250-Meter-Betrachtungsradius in einem günstig geschnittenen Winkel von insgesamt nur	

30 Grad liegt und somit auch bei Vergrößerung des Betrachtungsraumes eine nur geringe Rolle spielt, • im Vergleich dazu das Vorranggebiet **PR2_PLO_006** einen Winkel von 84 Grad einnimmt. *Stakendorf (vgl. Anlage 18)* Die Betrachtung des 2250-Meter-Umkreises rund um die Mitte der Wohnbebauung des Ortes Stakendorf zeigt, dass • insgesamt ein Winkel von 282 Grad freigehalten wird, • auch bei Betrachtung eines 180-Grad-Sichtwinkels weit über 60 Grad freigehalten werden • der Blick in Richtung Ostsee nicht berührt wird 11.4.7. Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel (3.2.3) Im **Kapitel 4.10.2** führen wir allgemein zum Seeadler aus, dass die Population sich erfolgreich vermehrt und artuntypische Gebiete besiedelt. Zu prüfen ist, ob außerhalb des Seeadlerdichtezentrums verringerte Schutzradien um Seeadlerhorste anzusetzen sind. *Seeadler* Die Projektgruppe Seeadlerschutz e.V. hat 2017 im Bereich Söhrenkoppel einen neuen Seeadlerhorst entdeckt. Das Seeadlerpaar in diesem Horst hatte 2017 keinen Bruterfolg. Der potentielle Beeinträchtigungsbereich ragt in den südlichen Bereich des Vorranggebietes **PR2_PLO_001**. Im September 2016 wurde vom MELUR die Handreichung „Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Potenziellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Großvogelarten - Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA“ herausgebracht. Hierin heißt es zur erstmaligen Besiedelung oder Wiederbesatz: *„Siedelt sich vor Genehmigungserteilung eine kollisionsgefährdete Großvogelart im Bereich einer WEA-Vorhabenplanung (im Prüfbereich oder im potenziellen Beeinträchtigungsbereich) an, so ist diese im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Im potenziellen Beeinträchtigungsbereich*	

werden Untersuchungsanforderungen für eine Raumnutzungsanalyse ausgelöst, wenn es bei Erstansiedlungen (neues Revier) in selbst erbauten Nestern oder künstlichen Nisthilfen (z.B. Weißstorchrad auf Hausdach, Schwarzstorchnisthilfe im Wald) mindestens zur Eiablage gekommen ist. Nur der Eintrag von Nistmaterial auf eine Nistplattform oder wenige zusammengesteckte Äste auf einem Baum führen noch nicht zur Bewertung als Lebensstätte. Welchen Status ein Nistplatz im Brutzyklus erreicht hat, muss fachgutachterlich geprüft werden.“

Wir ziehen daraus folgende Schlüsse:

- Da es nicht zum Bruterfolg in dem neuen Horst gekommen ist, kann noch nicht von einer festen Besiedelung oder Lebensstätte gesprochen werden
- Für den Fall, dass in den Folgejahren weiterhin ein Besatz des Horstes oder sogar eine Eiablage stattfindet, wird der Schutz des Seeadlers sicher gestellt, da automatisch eine Raumnutzungsanalyse erforderlich wird, wenn es im potenziellen Beeinträchtigungsbereich zu einer Windenergieplanung kommt.
- Die Abgrenzung des Vorranggebietes **PR2_PLO_001** sollte vorerst auch bei einer Überlagerung durch den potentiellen Beeinträchtigungsbereich unverändert bleiben.

Wespenbussard

Der Wespenbussard wird in der Handreichung es MELUR (2016) zu kollisionsgefährdeten Großvögeln nicht genannt. Dem Argument, dass Hummeln und Wespen die Brache am Mastfuß siedeln und dies zu einer erhöhten Kollision von Wespenbussarden mit Windkraftanlagen führe, kann durch eine andere Gestaltung der Fläche am Mastfuß entgegengewirkt werden.

1. 12. PR2_PLO_004 (Windenergieprojekt Moorrehmen-Duvensteert)

In diesem Kapitel setzen wir uns im Detail mit dem im Entwurf dargestellten Vorranggebiet **PR2_PLO_004** auseinandergesetzt. Grundlage hierfür sind privatrechtliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern der landwirtschaftlichen Flächen. Unsere Stellungnahme ist mit dem entsprechenden Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen.

12.1. Grundlagendaten Potenzialfläche

12.1.1. Fläche Wie bereits zum geplanten Vorranggebiet **PR2_PLO_001** ausgeführt, steuert der Landkreis Plön aufgrund des Seeadlerdichtezentrums erheblich weniger Flächenanteil zur substantiellen Raumschaffung des Planungsraumes II bei als der Kreis Rendsburg Eckernförde. Deshalb ist die Beibehaltung und Ausweisung der im Entwurf dargestellten Vorranggebiete umso wichtiger, damit der Kreis Plön eine Möglichkeit erhält, seinen Beitrag zur nachhaltigen Energiegewinnung zu leisten. 12.1.2. Vorbelastung Die Fläche **PR2_PLO_004** wird durch eine Hochspannungsfläche durchschnitten. Südlich des Gebiets verläuft die Kreisstraße 13. Beide linienförmigen Infrastrukturen sorgen für eine Strukturierung des Raumes. Der nahe gelegene Truppenübungs- und Flugabwehrschießplatz Todendorf sorgt für eine akustische und landschaftliche Vorbelastung und trennt die touristisch geprägten Orte Schönberg und Behrensdorf voneinander, da eine durchgängige Nutzung des Strandes nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. 12.1.3. Sonstige Regionalplandarstellung Das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung **PR2_PLO_004** befindet sich außerhalb der Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Bezüglich unserer Bewertung der Auswirkung zu Tourismus und Erholung treffen für **PR2_PLO_004** unsere Ausführungen zu **PR2_PLO_001** ebenso zu, so dass die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass kein erheblicher Konflikt mit dem Belang Tourismus und Erholung besteht. 12.2. Abwägungskriterien im Einzelnen 12.2.1. Umfassung von Siedlungsflächen / Riegelbildung (1.3) Unsere beigefügten Gutachten zeigen, dass für die Orte rund das geplante Vorranggebiet **PR2_PLO_004** nicht von einer Umfassung auszugehen ist. *Bendfeld (vgl. Anlage 15)* Die Betrachtung des 2250-Meter-Umkreises rund um die Mitte der Wohnbebauung des Ortes Bendfeld zeigt, dass	

• insgesamt ein Winkel von 211 Grad freigehalten wird, • auch bei Betrachtung eines 180-Grad-Sichtwinkels jeweils weit über 60 Grad freigehalten werden. Darüber hinaus wirkt der östlich der Ortschaft Bendfeld gelegene Wald sichtschützend und vermindert den Effekt einer optisch bedrängenden Wirkung stark – insbesondere in Richtung des geplanten Vorranggebiets PR2_PLO_004. *Köhn (vgl. Anlage 19)* Die Betrachtung des 2250-Meter-Umkreises rund um die Mitte der Wohnbebauung des Ortes Köhn zeigt, dass • 3 Bestandsanlagen mit einem Winkel von 15 Grad zur Zeit sichtbar sind, • auch bei Betrachtung eines 180-Grad-Sichtwinkels durch die zusätzlichen 46° durch PR2_PLO_004 lediglich 61 Grad Blickwinkel beeinträchtigt werden. *Schwartbuck (vgl. Anlage 20)* Die Betrachtung des 2250-Meter-Umkreises rund um die Mitte der Wohnbebauung des Ortes Schwartbuck zeigt, dass • insgesamt 24 Grad von drei Bestands-WEA eingenommen werden, • durch die Zusatzbelastung von 31 Grad eine Gesamtbelastung von 55 Grad erreicht wird, die eine maßgebliche Belastung weit unterschreitet. 12.2.2. Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel (3.2.3) Im **Kapitel 4.10.2** führen wir allgemein zum Seeadler aus, dass die Population sich erfolgreich vermehrt und artuntypische Gebiete besiedelt. Zu prüfen ist, ob außerhalb des Seeadlerdichtezentrums verringerte Schutzradien um Seeadlerhorste anzusetzen sind.	

Seeadler Die Projektgruppe Seeadlerschutz e.V. hat 2017 im Bereich Söhrenkoppel einen neuen Seeadlerhorst entdeckt. Das Seeadlerpaar in diesem Horst hatte 2017 keinen Bruterfolg. Der potentielle Beeinträchtigungsbereich deckt den Bereich des Vorranggebietes **PR2_PLO_004** ab. Im September 2016 wurde vom MELUR die Handreichung „Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Potenziellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Großvogelarten - Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA“ herausgebracht. Hierin heißt es zur erstmaligen Besiedelung oder Wiederbesatz: *„Siedelt sich vor Genehmigungserteilung eine kollisionsgefährdete Großvogelart im Bereich einer WEA-Vorhabenplanung (im Prüfbereich oder im potenziellen Beeinträchtigungsbereich) an, so ist diese im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Im potenziellen Beeinträchtigungsbereich werden Untersuchungsanforderungen für eine Raumnutzungsanalyse ausgelöst, wenn es bei Erstansiedlungen (neues Revier) in selbst erbauten Nestern oder künstlichen Nisthilfen (z.B. Weißstorchrad auf Hausdach, Schwarzstorchnisthilfe im Wald) mindestens zur Eiablage gekommen ist. Nur der Eintrag von Nistmaterial auf eine Nistplattform oder wenige zusammengesteckte Äste auf einem Baum führen noch nicht zur Bewertung als Lebensstätte. Welchen Status ein Nistplatz im Brutzyklus erreicht hat, muss fachgutachterlich geprüft werden.“* Wir ziehen daraus folgende Schlüsse: • Da es nicht zum Bruterfolg in dem neuen Horst gekommen ist, kann noch nicht von einer festen Besiedelung oder Lebensstätte gesprochen werden • Für den Fall, dass in den Folgejahren weiterhin ein Besatz des Horstes oder sogar eine Eiablage stattfindet, wird der Schutz des Seeadlers sicher gestellt, da automatisch eine Raumnutzungsanalyse erforderlich wird, wenn es im potenziellen Beeinträchtigungsbereich zu einer Windenergieplanung kommt. • Die Abgrenzung des Vorranggebietes **PR2_PLO_004** sollte vorerst auch bei einer Überlagerung durch den potentiellen Beeinträchtigungsbereich unverändert bleiben. *Wespenbussard* Der Wespenbussard wird in der Handreichung es MELUR (2016) zu kollisionsgefährdeten Großvögeln nicht genannt. Dem Argument, dass Hummeln und Wespen die Brache am	

Mastfuß siedeln und dies zu einer erhöhten Kollision von Wespenbussarden mit Windkraftanlagen führe, kann durch eine andere Gestaltung der Fläche am Mastfuß entgegengewirkt werden. 12.2.3. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (3.2.6) Dieses Abwägungskriterium ist als „mittel“ eingestuft worden. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann das Kollisions- und Tötungsrisiko jedoch auch in diesem Bereich ausreichend minimiert werden. Hierunter fallen Maßnahmen zur Quartieraufwertung, die Vorsehung von Abschaltzeiten für den Betrieb der Windenergieanlagen und die Durchführung eines Höhenmonitorings in den ersten beiden Betriebsjahren (ist bereits Genehmigungspraxis). **Im Ergebnis werden bei entsprechenden Auflagen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch in diesem Teilbereich der Fläche voraussichtlich keine naturschutzfachlichen Belange der Realisierung eines Windparks entgegenstehen.** 1. 13. PR3_STE_077 / PR3_PIN_001 (Windenergieprojekt Bokel) In diesem Kapitel haben wir uns im Detail mit den im Entwurf nicht dargestellten Potenzialflächen **PR3_STE_077** und **PR3_PIN_001** auseinandergesetzt. Grundlage hierfür sind privatrechtliche Verträge mit den Grundstückseigentümern der landwirtschaftlichen Flächen, deren Interessen zur Realisierung eines Windparks wir vertreten. Unsere Stellungnahme ist mit dem entsprechenden Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen. 13.1. Grundlagendaten Potenzialfläche Die Potenzialfläche **PR3_STE_077** mit einer Größe von 16,7 Hektar wird ackerbaulich genutzt und hat eine Vorbelastung durch eine Hochspannungsleitung. Südlich angrenzend liegt die Potenzialfläche **PR3_PIN_001** mit einer Größe von 39,1 Hektar. Die beiden Flächen können in einem räumlichen Zusammenhang gesehen werden. Die gute Eignung der Flächen für die Windenergienutzung wird dadurch deutlich, dass bei der Bewertung der Abwägungskriterien lediglich ein einziges Konfliktrisiko aufgezählt wird: Die besonderen Bedeutung für den Fledermausschutz mit einem mittleren Konfliktpotenzial. Auch dieses kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen in diesem Bereich ausreichend minimiert werden. Hierunter fallen Maßnahmen zur Quartieraufwertung, die Vorsehung von Abschaltzeiten für den Betrieb der Windenergieanlagen und die Durchführung eines Höhenmonitorings in den ersten beiden Betriebsjahren. Das ebenfalls genannte Konfliktpotenzial durch Umfassung der Siedlungsflächen tritt nur auf, da bei der Potenzialflächenprüfung augenscheinlich eine	

Ausweisung aller Potenzialflächen um den Ort Bokel angenommen wurde. In diesem Bereich ist jedoch kein Vorranggebiet dargestellt. Würde die Fläche **PR3_PIN_001** ausgewiesen werden, beträgt der belastete Sichtwinkel für Bokel lediglich 50 Grad. Dies würde lediglich ein geringes Konfliktrisiko bedeuten. Neben der Bewertung des Konfliktrisikos als summarische Betrachtung aller Potenzialgebiete sollte eine weitere Bewertung erfolgen, die sich auf die im Entwurf tatsächlich aufgenommenen Vorranggebiete bezieht. Diese Bewertungskategorie könnte lauten: „Konfliktpotenzial bei zusätzlicher Aufnahme der Potenzialfläche in die Entwurfskulisse“. 13.2. Abwägung 13.2.1. Abwägungsentscheidung Als Grund für die Streichung der Potenzialflächen **PR3_STE_077** und **PR3_PIN_001** wird die A20-Grünbrückenplanung Hasselbruch als Verbundkorridor u.a. für das Rotwild angeführt. An dieser Stelle verweisen wir auf unsere allgemeine Kritik an der Definition des Abwägungskriteriums „Querungshilfen und damit verbundene Korridore (2.5.2.17) in **Kapitel 4.7:** • Die zu Grund gelegten Studien sind nicht öffentlich einsehbar • Die Empfindlichkeit des Rothirschs gegenüber der Windenergie ist gutachterlich NICHT nachgewiesen • Störungen werden vor allem durch die zeitlich begrenzte Bauphase ausgehen – die durch Genehmigungsauflagen eingegrenzt werden könnte. • Durch die Gewöhnungsfähigkeit der Rothirsche wird das Rotieren der Windenergieanlagen kein dauerhafter Störfaktor sein. • Durch Abstandspuffer von Windvorranggebieten zu anderen Raumnutzungen (z.B. Siedlungen und Einzelhäuser) verbleiben ausreichend große Korridore, die nach einer Gewöhnungszeit auch	

genutzt werden. Darüber hinaus sind an anderer Stelle Vorranggebiete in Verbundkorridoren dargestellt worden. Das Kriterium scheint also nicht konsequent angewendet worden zu sein. Wir gehen davon aus, dass eine Vereinbarkeit mit dem Belang „Querungshilfen und damit verbundene Korridore“ herstellbar ist. Die Potenzialflächen **PR3_STE_077** und **PR3_PIN_001** sind daher als Vorranggebiete für die Windenergienutzung geeignet.

1. 14. PR3_STE_009 (Windenergieprojekt Meezen)

In diesem Kapitel haben wir uns im Detail mit der im Entwurf nicht dargestellten Potenzialfläche **PR2_RDE_047** auseinandergesetzt. Grundlage hierfür sind privatrechtliche Verträge mit den Grundstückseigentümern der landwirtschaftlichen Flächen, deren Interessen zur Realisierung eines Windparks wir vertreten. Unsere Stellungnahme ist mit dem entsprechenden Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen.

14.1. Grundlagendaten Potenzialfläche

Die Fläche PR3_STE_009 mit einer Größe von 38,7 ha liegt vorwiegend im Planungsraum 2 auf der Landkreisfläche Rendsburg-Eckernförde und in der Gemeindefläche von Meezen. Lediglich ca. 1,2ha befinden sich in der Gemeinde Poyenberg, Kreis Steinburg, Planungsraum 3. Daher verwundert die Zuordnung zum Planungsraum 3. Die Zuordnung ist zum Planungsraum 2 hin zu ändern.

14.2. Abwägungskriterien im Einzelnen

14.2.1. Umfassung von Siedlungsflächen / Riegelbildung (1.3)

Die Untersuchung zur Umfassung der Siedlungsflächen beinhaltet alle Potenzialflächen um die Orte Meezen, Grauel und Poyenberg. Jedoch ist keines der in der Untersuchung zu Grunde gelegten Potenzialgebiete als Vorranggebiet im Entwurf dargestellt worden. Würde die Potenzialfläche **PR3_STE_009** als Vorranggebiet ausgewiesen, betrüge der durch sie eingenommene Sichtwinkel im Umkreis von 2250 Meter

- von Meezen ca. 40 Grad
- von Poyenberg ca. 25 Grad
- von Grauel ca. 24 Grad

Dies würde lediglich ein geringes Konfliktrisiko bedeuten. Neben der Bewertung des Konfliktrisikos als summarische Betrachtung aller Potenzialgebiete sollte eine weitere Bewertung erfolgen, die sich auf die im Entwurf tatsächlich aufgenommenen Vorranggebiete bezieht. Diese Bewertungskategorie könnte lauten: „Konfliktpotenzial bei zusätzlicher Aufnahme der Potenzialfläche in die Entwurfskulisse“ 14.2.2. Kernbereiche charakteristische Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken (5.2.) Zu den Schwächen der Datengrundlage und der Fehlsteuerung durch das Abwägungskriterium „charakteristischer Landschaftsraum“ insgesamt verweisen wir auf **Kapitel 4.6** sowie die Methodenkritik in **Anlage 2**, die zu folgendem Schluss kommt: *"Die gewählte Methodik ist […] nicht geeignet, inhaltlich begründet CL zu identifizieren, abzugrenzen und zu bewerten. Das Ergebnis zeigt vielmehr eine Abgrenzung von Landschaften, die durch eine überdurchschnittliche Häufigkeit von bestimmten Merkmalen gekennzeichnet sind, ohne dass ein inhaltlicher Bezug zwischen diesen hergestellt wird. Ebenso fehlt eine Begründung für die gewählten Schwellen bei der Bewertung der Räume. Durch die Überlagerung von hoch bewerteten Einzelmerkmalen kann es darüber hinaus zur Darstellung von CL in Bereichen kommen, die nicht einmal durch eine hohe Merkmalsdichte gekennzeichnet sind, während andererseits für sich genommen charakteristische Landschaftsobjekte mangels Überlagerung mit anderen Objekten nicht als CL dargestellt werden.“* Zudem sind bereits viele Kriterien, die dem charakteristischen Landschaftsraum zugrunde liegen, Bestandsteil anderer weicher Tabu- oder Abwägungskriterien. Demzufolge führt das Einfließen in die charakteristischen Landschaftsräume zu einer Doppelbewertung. **Da die Einzelkriterien eine dezidierte und dem Einzelfall entsprechend spezifischere Abwägung erlauben, plädieren wir darauf, dass der charakteristische Landschaftraum aus dem Katalog der Abwägungskriterien gestrichen wird. Zu betrachten ist lediglich die Funktion des Naturparks (Kriterium 2.2.3). Die Bewertung des Kriteriums 5.2 „Kernbereiche charakteristische Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken“ ist folglich zu streichen.** 1. 15. PR3_LAU_320 (Windenergieprojekt Worth) In diesem Kapitel haben wir uns im Detail mit der im Entwurf nicht dargestellten Potenzialfläche **PR3_LAU_320** auseinandergesetzt. Grundlage hierfür sind privatrechtliche	

Verträge mit den Grundstückseigentümern der landwirtschaftlichen Flächen, deren Interessen zur Realisierung eines Windparks wir vertreten. Unsere Stellungnahme ist mit dem entsprechenden Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen. 15.1. Abwägungskriterien im Einzelnen 15.1.1. Umfassung von Siedlungsflächen / Riegelbildung (1.3) Die Einschätzung eines mittleren Risikos der Umfassung von Siedlungsflächen kann nicht nachvollzogen werden. Wird die Umfassung der Vorranggebiete des ersten Entwurfs zusammen mit der Entwurfsfläche PR2_LAU_320 betrachtet, ergibt sich ein geringes Risiko. Von der Ortschaft Worth aus ergibt sich ein Umfassungswinkel von 55°, wird hierzu der Winkel von 35° von PR_LAU_058 addiert, ergeben beide Flächen zusammen 90°, was weniger ist als 125°, also aus diesem Blickwinkel als gering zu betrachten. Von der Ortschaft Hamwarde sind es 32° plus 57° von der Repoweringfläche PR_LAU_062, sind es addiert 89°, ebenfalls weit unterhalb von 125°. Um Brunstorf herum wurde keine Vorrangfläche ausgewiesen, dort sind also im Entwurf 0° Umfassung und die Fläche PR3_LAU_320 würde den Blickwinkel lediglich 30° weit beeinflussen. Das mittlere Umfassungsrisiko kann nicht nachvollzogen werden in Bezug auf die im Entwurf enthaltenen Vorrangflächen und die zusätzliche Ausweisung dieser Eignungsfläche würde weiterhin die Umfassung in der Kategorie gering belassen und nicht zu einem mittleren Umfassungsrisiko führen. 15.1.2. Netzkapazität (2.1.7) Hierfür wurde der Netzeinspeisepunkt nicht separat erfragt, aber es kann davon ausgegangen werden, dass eine ähnliche Antwort wie für PR_LAU_054 erfolgt. Die Luftlinie zu dem UW Geesthacht beträgt nur ca. 4km. Zudem ist zu vermuten, dass durch das ehemalige, außer Betrieb gegangene AKW Krümmel in Geesthacht ausreichend Einspeisekapazität in der Region verfügbar sein sollte. 15.1.3. Regionale Grünzüge der Ordnungsräume (2.2.4) Der regionale Grünzug erstreckt sich großflächig über weite Bereich des Kreises Herzogtum-Lauenburg. Die Eignungsfläche befindet sich am Rand des Grünzugs. Fast das gesamte Eignungsgebiet ist von dem Regionalen Grünzug überdeckt. Wird der weitläufige Verlauf des Grünzugs betrachtet, so verbindet er großzügig die in der Region vorkommenden Waldflächen. Ortschaften werden vom Grünzug ausgeschlossen, aber Rohstoffabbaugebiet eingeschlossen, wie z.B. das ca. 4km südlich liegende Rohstoffabbaugebiet. Das lässt darauf	

schließen, dass beid er Festlegung des Grünzugs die Bereiche nicht parzellenscharf abgegrenzt wurden. Die Fläche PR3_LAU_30 wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Von 3 Seiten wird sie durch Wald und nicht durch Siedlungsabstände begrenzt. Es lässt sich vermuten, dass der Grünzug weiträumig den Wald verbinden wollte, jedoch sind die Waldbereiche fast durchgängig miteinander verbunden, so dass der Waldgrünzug in sich schlüssig ist und nicht notwendigerweise die intensivlandwirtschaftliche Fläche mit eingeschlossen werden muss, um einen Zusammenhängenden Verbund zu schaffen. Aufgrund der Lage zum Grünzug und des für die Funktionserhaltung des Grünzugs nicht zwingend erforderlichen Flächenbereichs, schlagen wir vor den Grünzug anzupassen, beziehungsweise an dieser Stelle das Konfliktrisiko als gering zu bewerten. 1. 16. PR3_LAU_054 (Windenergieprojekt Brunstorf) In diesem Kapitel haben wir uns im Detail mit dem im Entwurf dargestellten Vorranggebiet **PR3_LAU_054** auseinandergesetzt. Grundlage hierfür sind privatrechtliche Verträge mit den Grundstückseigentümern der landwirtschaftlichen Flächen, deren Interessen zur Realisierung eines Windparks wir vertreten. Unsere Stellungnahme ist mit dem entsprechenden Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen. 16.1. Grundlagendaten Potenzialfläche Die Größe der Potenzialfläche beträgt 114 Hektar und befindet sich auf den Gemeindegebieten von Brunstorf und Dassendorf. 16.2. Abwägung 16.2.1. Abwägungsentscheidung Als Ausschlusskriterium wird der 1.200m-Umgebungsbereich des Sachsenwald-Gebietes genannt und die Beurteilung auf Basis der „FFH-Vorprüfung des Umweltberichts“ vorgenommen. Wir begrüßen bei der FFH-Vorprüfung in Bezug auf die einzelnen Vorranggebiete und die Artvorkommen. Trotz der Nennung der Beeinträchtigungsbereiche der einzelnen Arten ist für uns das Vorkommen der jeweiligen Arten nicht nachvollziehbar. Auch die ungefähren Standorte der Horste, auf die Bezug genommen wird, bleiben unklar. Wir bitten um eine Ergänzung und detailliertere Klarstellung. Als Ergänzung zu den Daten, die für die FFH-Vorprüfung herangezogen wurden, reichen wir unser Gutachten „Raumnutzungsanalyse Seeadler“ mit Stand von Oktober 2015 ein (siehe **Anlage 21**). Die Eignungsfläche ist eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche mit großen	

Schlägen, die als Offenland bezeichnet werden können und infrastrukturell gut erschließbar sind und liegt zudem außerhalb des großflächigen regionalen Grünzugs, der in der Region weite Bereiche überdeckt. Mit einer Windgeschwindigkeit von 6,6m/s auf 100m Höhe weist die Fläche eine gute Windhöffigkeit auf und kann auch im Rahmen des EEG 2017 wirtschaftlich betrieben werden. 16.3. Abwägungskriterien im Einzelnen 16.3.1. Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte (1.1) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Brunstorf findet derzeit durch die Ausweisung eines neuen Baugebiets im Nord- Osten der Ortschaft statt. Das Baugebiet hat keinen Einfluss auf den Zuschnitt der Eignungsfläche. 16.3.2. Netzkapazität (2.1.7) Für die Netzanbindung des Windparks Brunstorf wurden im Juni 2015 von SH-Netz drei Einspeisemöglichkeiten genannt, die auf der zugehörigen Karte verzeichnet sind, die wir als **Anlage 22** einreichen: • Das UW in Schwarzenbek • das UW in Geesthacht • ein betreibereigenes UW an der 110kV Leitung. Zudem ist davon auszugehen, dass durch das außer Betrieb gegangene AKW Krümmel in Geesthacht ausreichend Einspeisekapazität in der Region verfügbar sein sollte. 1. 17. PR2_RDE_047 (Windenergieprojekt Alt Duvenstedt) In diesem Kapitel haben wir uns im Detail mit dem im Entwurf dargestellten Vorranggebiet **PR2_RDE_047** auseinandergesetzt. Grundlage hierfür sind privatrechtliche Verträge mit den Grundstückseigentümern der landwirtschaftlichen Flächen, deren Interessen zur Realisierung eines Windparks wir vertreten. Unsere Stellungnahme ist mit dem entsprechenden Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen. 17.1. Grundlagendaten Potenzialfläche	

Die Fläche wird in der Beschreibung als Stadt und Umlandbereich in ländlichen Räumen beschrieben. Selbst wenn der Ort Alt Duvenstedt als ländlich anzusehen ist, so ist dieser Bereich des Eignungsgebiets nur eingeschränkt ländlich. Die Lage im „Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen“ ist nicht als Konfliktpotenzial zu bewerten. 17.1.1. Vorbelastung Die Potenzialfläche **PR2_RDE_047** wird von 2 Seiten von Hochspannungsleitungen umsäumt und verläuft im Abstand von ca. 300 Meter bis 500 Meter parallel zur Bundesautobahn A7. Zwischen der Hochspannungsleitung und der A7 befinden sich 2 Sandabbaugruben, ein Rastplatz und der große Gewerbebetrieb Recyclinghof Borgstedt. Somit ist eine hohe Vorbelastung durch flächige, linienförmige und vertikale Bauwerke gegeben. Aufgrund der massiven Vorbelastung u.a. durch die Autobahn war dieses Gebiet bereits durch den Kreis Rendsburg- Eckernförde als Entwurfsfläche für den Regionalplan 2012 vorgeschlagen worden. 17.2. Abwägung 17.2.1. Abwägungsentscheidung Das Eignungsgebiet befindet sich innerhalb der Hauptachse des überregionalen Vogelzuges. In dem Planungsraum 2 sind keine Potenzialflächen innerhalb dieser Hauptachse zum überregionalen Vogelzug als Vorranggebiet übernommen worden. Somit wurde dieses Abwägungskriterium ausschließlich negativ als Ausschlusskriterium angewandt. Im Planungsraum 1 jedoch wird dieses Abwägungskriterium ganz anders gehandhabt. Die im Planungsraum 1 ausgewiesenen Vorranggebiete innerhalb der Hauptachse für den überregionalen Vogelzug sind verschiedenste Gebietstypen ausgewiesen worden: • Vorranggebiete mit Bestandsanlagen • Vorranggebiete ohne Bestandsanlagen • Repoweringgebiete Hierzu zitieren wir aus den jeweiligen Umweltberichten der Planungsräume I und II: • *„Der Korridor Eckernförder Bucht – Wattenmeer ist von herausragender Bedeutung für den Wasservogelzug zwischen Ost- und Nordsee. Er führt im Planungsraum II*	

von Eckernförde über die Hüttener Berge, dann nördlich von Rendsburg weiter Richtung Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer. Eine weitere wichtige Zugachse im Planungsraum II ist die gesamte Ostseeküste, die eine Leitlinienwirkung für den Landvogelzug einnimmt. Der Nord-Ostsee-Kanal hat ebenfalls eine hohe Bedeutung für den Landvogelzug und z.T. auch für den Wasservogelzug.“27

- *„Der Korridor Eckernförder Bucht – Wattenmeer ist von herausragender Bedeutung für den Wasservogelzug zwischen Ost- und Nordsee. Er führt von Eckernförde über das Festland zur Eidermündung und Husumer Bucht bis zum Schleswig-Holsteinischen Wattenmeer. Die Ostseeküste und die Schlei hat für den Vogelzug eine Leitlinienwirkung.*“28

In der Beschreibung des Abwägungskriteriums „Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs“ heißt es:

„Ein Teil des Vogelzuges erfolgt dabei im Höhenbereich der Rotoren der WKA, so dass hier ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Durch die zunehmende Anlagenhöhe erhöht sich dieses Risiko noch. Die Hauptzugachsen, deren Bedeutung durch verschiedene Untersuchungen des Vogelzuges in Schleswig-Holstein belegt ist, sollen zum Schutz der wandernden Vogelarten von WKA freigehalten werden. Wichtige Zugachsen sind die Nord- und Ostseeküste, die Unterelbe, der Korridor von der Eckernförder Bucht zur Eidermündung und Husumer Bucht, der Nord-Ostsee-Kanal, die Stör und Teile von Fehmarn und der Landschaft Wagrien. Da die Zughöhen und damit auch das Kollisionsrisiko innerhalb dieser Achsen aufgrund landschaftlicher Gegebenheiten variieren, ist eine Aufnahme als Abwägungskriterium im Sinne des vorsorgenden Artenschutzes angemessen. Im Abwägungsprozess lassen sich Zonen unterschiedlicher Zugintensität unterscheiden.“

Wir möchten an dieser Stelle festhalten, dass sich durch den Planungsraum I wie II derselbe Vogelzugkorridor Eckernförder Bucht – Wattenmeer zieht, der aber in der Abwägung der jeweiligen Planungsräume unterschiedlich gehandhabt wird. Die Gründe für diese unterschiedliche Handhabung sind für uns nicht nachvollziehbar.

Ein Indiz ergibt sich aus der oben genannten Beschreibung des Abwägungskriteriums: Diese lässt darauf schließen, dass die Zughöhen ausgewertet wurden. Hierzu liegen aber keine Daten in den Umweltberichten vor. Die Abwägung ist folglich nicht nachvollziehbar. Wenn es eine Untersuchung der Zughöhen gibt, sind diese Daten zur offenzulegen. Andernfalls wird der Eindruck erweckt, dass in einem Planungsraum, in dem die Windenergie eine höhere

Akzeptanz hat, die Bestandswindanlagen und der Zubau von Windkraftanlagen den Vogelzug subjektiv weniger beeinträchtigen als im Planungsraum II. Wie bereits beschrieben, befindet sich die Potenzialfläche zwischen zwei Hochspannungsleitungen. Der Vogelzug wird also diese Hochspannungsleitungen bereits meiden müssen und es kann vermutet werden, dass in diesem Bereich die Flughöhen höher sind als in der Umgebung. Eine Ausweisung innerhalb des Hauptvogelzugkorridors könnte somit fachlich begründet mit einer Höhenbegrenzung von z.B. 180 Meter erfolgen. 17.3. Abwägungskriterien im Einzelnen 17.3.1. Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte (1.1) Die Siedlungsform der Gemeinde Alt Duvenstedt ist von seiner Form her so offen, dass es im Innenbereich zahlreiche Möglichkeiten zu einer Siedlungsverdichtung und weiteren Siedlungsentwicklung bietet. Die wohnbauliche Entwicklung wird in der 3. Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplans für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg beschrieben, siehe hierzu **Anlage 23**. Die gewerblichen Entwicklungspotentiale im Gebietsentwicklungspotential der Gemeinde Alt Duvenstedt befinden sich im süd-westlichen Bereich der Ortschaft, so dass sie ebenfalls keinen Einfluss auf das Potenzialgebiet **PR2_RDE_047** haben. Im Gebietsentwicklungsplan ist weiterhin die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Rickert beschrieben, die ebenso keinen negativen Einfluss auf das Eignungsgebiet entfaltet. Der Belang Stadt- und Umlandbereich von Rendsburg wurde mit einem hohen Konfliktpotenzial eingestuft. Die Fläche befindet sich im Randbereich des Stadt- und Umlandbereichs um Rendsburg. Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung ist der Flächenbereich von **PR2_RDE_047** aus diesem Kriterium heraus zu nehmen und der Stadt und Umlandbereich neu zu definieren und das Konfliktrisiko für diese Fläche auf gering zu setzen. Diese Fläche hat aufgrund der Hochspannungsleitungen und der Nähe zur Autobahn keine besonders hohe Wertigkeit für die Erholung oder für Wohnzwecke. Vielmehr ist sie besonders geeignet, da sie sich als Verdichtung in die bestehende Infrastruktur einfügen würde. Für die Stadt Rendsburg wird der Bau einer Nordumfahrung geplant. Das Eignungsgebiet **PR2_RDE_047** ist von keiner der drei Varianten betroffen. Gebietsentwicklungsplanung für den Stadt-Umland-Bereich Rendsburg sind als Entwicklungspotenziale Gewerbliche Bauflächen im westlichen Teil des Gemeindegebietes von Borgstedt, westlich der Bundesstraße 203 (B 203) und südlich der A 7 mit Zuordnung zu drei Prioritätsstufen dargestellt. Eine Einbeziehung des bestehenden Abfallwirtschaftszentrums sowie von Flächen westlich davon und des derzeitigen Reiterhofes	

nördlich der Straße nach Rickert ist bei der weiteren Bearbeitung der Entwicklungsplanung in Aussicht genommen. 17.3.2. Umfassung von Siedlungsflächen / Riegelbildung (1.3) Das Konfliktpotenzial wurde als mittel eingestuft. Im Falle einer Aufnahme der Potenzialfläche **PR2_RDE_047** in den nächsten Entwurf müsste dieses Kriterium neu bewertet werde, da sicherlich nicht alle fünf möglichen Potenzialgebiete im Umkreis von 2250 Metern rund um Alt Duvenstedt dargestellt würden. Derzeit beträgt der Umfassungswinkel von Alt Duvenstedt aufgrund des Fehlens von Bestandsanlagen 0 Grad. Würden ein oder zwei der Eignungsgebiete in diesem Bereich als Vorranggebiet übernommen, wäre weiterhin von einem geringen Konfliktpotenzial auszugehen. Bei Betrachtung des 2250-Meter-Umkreises rund um die Mitte der Wohnbebauung des Ortes Alt Duvenstedt würde die Potenzialfläche aufgrund ihres Zuschnitts lediglich einen Betrachtungswinkel von rund 35 Grad einnehmen und somit weit unterhalb des Schwellenwerts für ein mittleres Konfliktpotenzial liegen. 17.3.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (3.1.3) Durch die Fläche verlaufen entlang von Gräben Biotopverbundachsen, die kurz vor der BAB7 enden, und von ihr abgebrochen werden. Die Gräben würden in einem späteren Windpark zwar ggf. gequert werden. Weitere Eingriffe für Fundament oder Kranstellfläche könnten aber vermieden werden, da diese es technisch und wirtschaftlich nicht sinnvoll wären. Darüber hinaus ist anzumerken, dass in dem späteren Vorranggebiet nur Teilflächen versiegelt werden und eine Umgehung sensibler Bereiche möglich und erstrebenswert ist. Im späteren Genehmigungsverfahren kann eine sinnvolle Lösung gefunden werden, um den Eingriff in diese Ausläufer des Biotopverbundsystems zu minimieren. Diese machen 17,7 Hektar des insgesamt 87 Hektar großen Potenzialgebiets aus. *Quellen:* *1 etwa Urt. v. 13.3.2003 - 4 C 4.02 -, a. a. O.; Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 1.11, 2.11 -, a. a. O. und des Senats Urt. v. 21.4.2010 - 12 LC 9/07 -, BauR 2010, 1556; Urt. v. 22.11.2012 - 12 LB 64/11 -, juris* *2 BVerwG, Urt. v. 13.12.2013 - 4 CN 1.11, 2.11 -, a. a. O.; VG Hannover, Urt. v. 24.11.2011 - 4 A 4927/09 -, juris*	

3 Energiewende- und Klimaschutzbericht, LT-Drucksache 18/4389 vom 6.7.2016 *4 DEWI-Magazin Ausgabe 47 – 08/2015, S. 102 bis 108 http://www.dewi.de/dewi_res/fileadmin/pdf/publications/Magazin_47/DEWI_Magazin_47_digital.pdf* *5 BVerwG, Urteil vom 30.06.2004, Az.: 4 C 9/03, BVerwGE 121, 182-191.* *6 Vgl. Gatz, Stephan, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl., Bonn 2013, Rz. 93.* *7 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Tabelle zu Immissionsrichtwerten, https://de.wikipedia.org/wiki/Technische_Anleitung_zum_Schutz_gegen_L%C3%A4rm* *8 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Tabelle zu Immissionsrichtwerten, https://de.wikipedia.org/wiki/Technische_Anleitung_zum_Schutz_gegen_L%C3%A4rm* *9 Quelle: Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein* *10 Quelle: Windenergie in Schlewig-Holstein, Räumliche Aspekte der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein, Rückblick auf ca. 15 Jahre, Präsentation* *Gisela Ninnemann, Innenministerium SH, August 2004, http://www.ml.niedersachsen.de/download/2877* *11 Quelle: Windkraftanlagen in SH, Stand 31.12.2016, http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/windenergie/Downloads/WKA_Tabelle.pdf?blob=publicationFile &v=7* *12 im Auftrag u.a. des Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V., der IHK Schleswig-Holstein, des Bauernverbands Schleswig-Holstein e.V. und des Bundesverbands Windenergie e.V., Zusammenfassung und Download der Studie unter diesem Link: http://www.tvsh.de/projekte-studien/erneuerbare- energien-und-tourismus/* *13 „Gutachten zur Umfassung von Ortslagen durch Windenergieanlagen". Ministerium für Energie, Infrastruktur und* *Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, 2012.*	

14 Vgl. Brahms und Peters 2012 *15 BVerwG, U. v. 22.09.2016, – 4 C 2.16 –, OVG Koblenz, U.v. 13.01.2016, – 8 A 10535/15 –, vorgehend VG Trier, U. v.23.03.2015, – 6 K 869/14.TR* *16 http://www.erneuerbareenergien.de/funkvertraegliche-windturbinen/150/4487/89845/* *17 Clutton Brock et al (1983), Meißner et al (2013)* *18 vgl. Sibbald et al 2011* *19 Vgl. http://seeadlerschutz.de/2016/11/13/zufriedenstellender-seeadlernachwuchs-in-schleswig-holstein-2016/* *20 vgl. Umweltbericht Abschnitt 3.7.1.2. Naturparke* *21 vgl. www.naturpark-aukrug.com* *22 vgl. www.naturpark-aukrug.com* *23 vgl. Umweltbericht Abschnitt 3.7.1.2. Naturparke* *24 vgl. www.naturpark-aukrug.com* *25 vgl. www.naturpark-aukrug.com* *26 Quelle: http://141.91.173.101/db/dbnuis?thema=grundwasserkoerper&wk_nr=ST07* *27 Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie), Kapitel 4.3.3.2* *28 Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums I (Sachthema Windenergie), Kapitel 4.3.3.2* **18. Anlagen** Anlage 1. Literaturstudie zur Thematik Windenergienutzung und Erholung/Tourismus (GEO-NET, 2010)	

Anlage 2. Methodenkritik zur Vorgehensweise bei der Ermittlung von Charakteristischen Landschaftsräumen (GFN, 2017) Anlage 3. Innenbereich der Gemeinde Bokhorst, E-Mail des Kreises Steinburg Anlage 4. Innenbereich der Gemeinde Bokhorst, Karte des Kreises Steinburg Anlage 5. Untersuchung der Umfassung von Ortslagen: Bendorf Anlage 6. Untersuchung der Umfassung von Ortslagen: Oersdorf Anlage 7. Untersuchung der Umfassung von Ortslagen: Bokhorst Anlage 8. Windparks Thaden und Bendorf-Süd: Prüfung der Lage in Charakteristischen Landschaftsräumen (GFN, 2017) Anlage 9. Windpark Thaden: Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein Anlage 10. Windpark Thaden: Karte zu Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein Anlage 11. Windpark Aukrug-Ost: Potenzialanalyse Anlage 12. Windpark Nortorf-Ellerdorf: Naturschutzfachliche Voreinschätzung (GFN, 2017) Anlage 13. Windpark Bargstedt-Nortorf: Prüfung der Lage in Charakteristischen Landschaftsräumen (GFN, 2017) Anlage 14. Fachgutachten Zugvögel zum Windparkvorhaben „Schwartbuck-Stakendorf-Bendfeld“ (Oecos, 2016) Anlage 15. Untersuchung der Umfassung von Ortslagen: Bendfeld Anlage 16. Untersuchung der Umfassung von Ortslagen: Krumbek Anlage 17. Untersuchung der Umfassung von Ortslagen: Ratjendorf	

Anlage 18. Untersuchung der Umfassung von Ortslagen: Stakendorf Anlage 19. Untersuchung der Umfassung von Ortslagen: Koehn Anlage 20. Untersuchung der Umfassung von Ortslagen: Schwartbuck Anlage 21. Windpark Brunstorf: Raumnutzungsanalyse Seeadler (Oecos, 2015) Anlage 22. Windpark Brunstorf: Möglichkeiten der Netzanbindung Anlage 23. Windpark Alt-Duvenstedt: Gebietsentwicklungsplan Rendsburg **Anlage: Methodenkritik zur Vorgehensweise bei der Ermittlung von Charakteristischen Landschaftsräumen**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5788, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hiermit nehme ich Stellung zur abgelehnten Potenzialfläche PR3_STE_027. Laut den Abwägungsgründen gäbe es Überschneidungen mit dem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen. Diese Abwägungsgründe halte ich für nicht gerechtfertigt, da die unmittelbar angrenzenden Windparks der Gemeinden Hasenkrug und Willenscharen schon seit mehr als 10 Jahren Bestand haben und somit das charakteristische Landschaftsbild zum einem großen Teil mit prägen. Eine Erweiterung dieser Windparks um die Fläche PR3_STE_027 würde das charakteristische Landschaftsbild aus diesem Grund nicht negativ beeinflussen. Ganz im Gegensatz zu der neu ausgewiesenen Vorranggebietsfläche PR2_RDE_316, die wirklich einen wesentlichen negativen Einfluss auf das charakteristische Landschaftsbild ausüben würde.	Die Fläche PR3_STE_027 steht zum Teil im Konflikt mit dem Lebensraumverbundkonzept für den Rothirsch und die Grünbrückenplanung. Einem hierzu vom MWAVT vorgelegten aktuellen Gutachten zufolge sollte in diesem Bereich keine Erweiterung über den Anlagenbestand hinaus erfolgen, um den ermittelten Migrationskorridor freizuhalten. Dies wurde im 1. Entwurf bereits berücksichtigt. Es entfällt somit neben dem nördlichen Teil auch eine potenzielle Erweiterung nach Westen. Die Abgrenzung orientiert sich an Knickverläufen. Eine Begrenzung der Flächengröße erfolgt auch aufgrund der schon starken Vorprägung des Raumes mit WKA. Somit kann der Stellungnahme nicht gefolgt werden. Die vorgetragenen Argumente können die Kriterien nicht entkräften, die den Flächenzuschnitt bedingen, weshalb die Landesplanungn an der Abwägungsentscheidung

Auch die angebliche Überlagerung mit Naturparkflächen dürfte in Anbetracht der Ausweisung anderer Gebiete unmittelbar innerhalb des Naturparks Aukrug kein wesentliches Kriterium für eine Ablehnung der Potenzialfläche PR3_STE_027 darstellen. Das Lebensraumverbundkonzept des Rotwildes steht der Erweiterung des Windparks um die Fläche PR3_STE_027 nicht entgegen, weil das Rotwild seit mehreren Jahren zunehmend in dessen Nähe anzutreffen ist und somit der Lebensraum des Rotwildes nicht beeinträchtigt wird. All dies wird unter anderem bekräftigt durch den Bau einer neuen Windkraftanlage mit der Ausnahmeregelung nach §18a LPG unmittelbar angrenzend an die oben genannte abgelehnte Potenzialfläche. Somit beantrage ich die Wiederaufnahme der Fläche PRE_STE_027 in den Regionalplan als Vorrangfläche.	festhält.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3169, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Fläche PR DIT 043 Die Landesplanung benennt diese Fläche als PR DIT 043 im Verfahren zur Teilaufstellung der Regionalplan III zum Sachthema Windenergie. Die Fläche wurde nach Angabe des Datenblattes durch die Landesplanung SH übernommen, da keine Überschneidungen mit einem hohen Konfliktrisiko erwartet werden. Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Landesplanung diese Fläche als Vorrangfläche für Windenergie im Regionalplan III ausweisen will. Positiv wird auch aufgenommen, dass das entwidmete Haus bereits von der Landesplanung Beachtung gefunden hat. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass die Ortschaft Poppenwurth der Gemeinde Oesterwurth im Nordteil dieser Panungsfläche **kein Innenbereich** nach § 34 BauGB ist und dass dieses durch das Land korrigiert werden sollte. Im Rahmen der Aufstellung des Amtswindkonzeptes im Amtsbereich Büsum-Wesselburen wurden alle Innenbereiche mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abgestimmt und entsprechend in die Planung eingebettet. Die in der Gemeinde Oesterwurth befindliche Außenbereichssatzung aus dem 2002 (§ 35, Abs. 6BauGB) spielt laut des Kriteriumkataloges des Landes keine Rolle, somit ist die Einhaltung eines 800 Meter Abstandes hierzu ebenfalls	Die Fläche PR3_DIT_043 wird übernommen. Aufgrund von Hinweisen aus den Stellungnahmen, die mit dem Kreis Dithmarschen abgeglichen wurden, erfolgen Erweiterungen im Nordwesten und Süden. Sie ergeben sich aufgrund von Abstanskorrekturen zu bebauten Bereichen, die fälschlicherweise als Innenbereich eingestuft wurden sowie aufgrund eines entwidmeten Hauses an der Bundesstraße B 203. Die Fläche PR3_DIT_032 wird jedoch aufgrund der nicht zumutbaren Umzingelungswirkung und des Hinweises von der unteren Denkmalbehörde auf einen freizuhaltenden Radius von 2 km um die Kirche von Neuenlkirchen nach wie vor nicht übernommen.

nicht erforderlich. Das gleiche trifft auch für die Fläche PR DIT 032 zu. Auch dort wurde fälschlicherweise der Abstand zur Ortschaft Poppenwurth mit 800 Meter ausgewiesen. Aufgrund der jetzigen Karten befindet sich eine Windkraftanlage des Bürgerwindparks Oesterwurth außerhalb der Windvorrangflächen. Diese Mühle wurde Dezember 2016 von unserem Bürgerwindpark mit 70 Kommanditisten des Dorfes in Betrieb genommen. Wir bitten die Landesplanung die genannten Flächen neu überplanen. [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3167, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr.Windernergie Krs. Segeberg Sehr geehrte Damen und Herren, mit zunehmendem Befremden verfolgten wir in den letzten Wochen und Monaten die Diskussion um Windkraftanlagen in dem Bereich Bebensee, MÃ¶zen und Schwissel. Der Regionalplan 3 bezeichnet diesen Bereich als PR3_SEG_040. Laut dem aktuellen Kenntnisstand sind in diesem Bereich nicht weniger als 8 GroÃŸwindkraftanlagen geplant. Jede einzelne davon wird bis zu 250 Meter hoch werden. Optisch werden diese Anlagen das Dorf dominieren und wahrscheinlich aus jedem Winkel des	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume

Ortes wahrnehmbar sein. Betrachtet man die Ãœbersichtskarte aus dem Regionalplan 3 wird deutlich, dass Bebensee - fÃ¼r den Fall dass die Anlagen tatsÃ¤chlich realisiert werden - von den Windkraftanlagen auf der einen Seite und der A21 auf der anderen Seite regelrecht umfasst werden wird. So werden die Windkraftanlagen zu einer weiteren Belastung der Einwohner, die neben der A21 auch schon Schweinemast im industriellen MaÃŸstab, mit allen daraus erwachsenden Konsequenzen, erdulden mÃ¼ssen. Selbst die innerorts vorhandenen Mastbetriebe haben mittlerweile derartige AuÃŸmaÃŸe angenommen, dass die Emission - wobei man hier eher von einem teilweise schwer zu ertragendenem Gestank sprechen sollte - Auswirkungen auf die mÃ¶gliche Wohnbebauung und LebensqualitÃ¤t haben. Es ist klar, dass die Notwendigkeit besteht, dass Agrarbetriebe, Verkehrsinfrastrukturprojekte und Energiewendeprojekte realisiert werden mÃ¼ssen. Die Frage die sich allerdings stellt ist, ob es den Bewohnern eines Dorfes zugemutet werden kann, alle Lasten auf einmal zu tragen oder ob es nicht gerechter wÃ¤re, diese Lasten zu verteilen? Die Windkraftanlagen sollen nach aktuellem Plan zudem nicht in irgendeinem Gebiet errichtet werden, denn das ausgewiesene Gebiet wird nicht nur von den Bewohnern des Dorfes, sondern auch von Bewohnern der umliegenden Region als Naherholungsgebiet genutzt. Der Wert der FlÃ¤chen als Naherholungsgebiet wird durch die Windkraftanlagen stark eingeschrÃ¤nkt werden. Neben den menschlichen Bewohnern ist die Gegend auch ein Habitat vieler Tier- und Pflanzenarten, da sie eine BrÃ¼cke zwischen den NaturrÃ¤umen Travetal, MÃ¶zener Au, Bebenseer Moor und Neversdorfer See bildet. Das Â bedeutet dann fÃ¼r die hier lebenden WildvÃ¶gel, die ZugvÃ¶gel und FledermÃ¤use,Â dass sich groÃŸe Rotoren auf ihren Wegen befinden. Aus all diesen GrÃ¼nden haben sich die Bebenseer BÃ¼rger schon zu Beginn der Diskussion um das Thema "Windkraft in Bebensee" in einer BÃ¼rgerbefragung gegen den Bau der Anlagen ausgesprochen. Auch wir bekrÃ¤ftigen noch einmal unseren Widerspruch gegen die PlÃ¤ne zum Bau der Anlagen und hoffen, dass auf Grund der dagelegten GrÃ¼nde von diesem Vorhaben Abstand genommen wird.	liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene geprüft werden. Bzgl. anderer (infra-)struktureller Belastungen zusätzlich zu Vorranggebiet: Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Bzgl. Erholung: Bzgl. Bedeutung des Gebietes für Tourismus und Erholung: Die regionalplanerische Darstellung als Gebiet mit besonderer Bedeutung für

Bebensee, 30.6.2017 [redacted] [redacted]	Tourismus und Erholung wurde in der Abwägung berücksichtigt. Aus Sicht der Landesplanung ist die Ausweisung des Vorranggebietes hinsichtlich dieses Aspektes vertretbar. Bzgl. versch. Schutzgebiete: PR3_SEG_040 ist zwar umgeben von mehreren Schutzgebietstypen, die jeweils von der Windenergienutzung freizuhalten sind, jedoch liegt sie nicht selbst innerhalb eines der Gebiete bzw. eines Biotopverbundsystems. Bzgl. Vogelzugachsen und -schutz: Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Zudem gibt es in ganz Schleswig-Holstein Breitfrontenzug und Flugbewegungen zwischen Nahrungs- und Rastgebieten. Die PR3_SEG_040 gehört jedoch nicht zu den Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Hinsichtlich sonstiger artenschutzrechtlicher Belange wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Bzgl. Bürgerwille: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen

	eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13).
Institution: Amt Mitteldithmarschen, Amt Mitteldithmarschen Geschäftsbereich Bauen und Wirtschaftsförderung **ID: 3166, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Immenstedt hat den Entwurf der Teilaufstellung des Regionalpla-nes III (Sachthema Windenergie) in ihrer Sitzung am 29.06.2017 beraten und folgenden Beschluss als Stellungnahme gefasst: Zum Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplanes III West (Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg) wird seitens der Gemeinde Immenstedt folgende Stellungnahme abgegeben: <u>Landschaftsschutzgebietsausweisung Hohe Geest Dithmarschen</u> (Bezug: Gesamträumliches Plankonzept 4. Ermittlung weicher Tabuzonen b) Erläuterung der weichen Tabukriterien (18) Landschaftsschutzgebiete) Die Landesplanungsbehörde wird aufgefordert, den Erlass einer Sicherstellungsverordnung zu dem ge-planten Landschaftsschutzgebiet „Hohe Geest“ durch den Landrat des Kreises Dithmarschen nicht als weiches Tabukriterium zu werten. Begründung: Offensichtlich ist, dass der Landrat des Kreises Dithmarschen mit der Sicherstellungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet Hohe Geest zumindest im ersten Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes III eine Planung neuer Windenergievorranggebiete verhindern will. Anlass zur Kritik ist die pauschale Darstellung des Schutzzieles, die zwangsläufig nicht auf die Vielfältigkeit des unter Schutz gestellten Landschaftsraumes reflektieren kann. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_DIT_066 gegenüber dem ersten Entwurf unverändert beibehalten. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich um den Seeadlerhost im Riesewohld stellt einen Bereich mit hohem Konfliktrisiko dar, der auch durch die vorgebrachten Argumente aus den Stellungnahmen nicht überwunden werden kann. Der Seeadler im Riesewohld wird seit 2015 durchgehend als Brutpaar gewertet. Wie in einer Stellungnahme betont wird, erfolgte die erste Brut nach Erteilung der Genehmigung für den Bestandswindpark im Vorranggebiet. Demnach war der Seeadler mit Brutplatz im Riesewohld nicht Teil des Genehmigungsverfahrens für diesen Park. Damit handelt es sich bei der Neuansiedlung um einen neu zu beurteilenden Sachverhalt. Die Ausnahmeregelung hinsichtlich begonnener Gutaschten (Stichtagsregelung, Beginn von Untersuchungen vor Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplanes von 2012) trifft hier für die Teilfläche nicht zu. Das Kriterium ist daher im weiteren Verfahren für die betroffene Teilfläche zu berücksichtigen. Es wird nur der außerhalb des Beeinträchtigungsbereiches liegene Teil ausgewiesen. Die Fläche PR3_DIT_073 wird um einen Bereich westlich der Autobahn erweitert. In diesem Bereich erfolgen zusätzlich Flächenanpassungen aufgrund einer Wohnnutzungsaufgabe und einer korrigierten Anpassung des Innebereiches, beides aufgrund von Hinweisen aus den Stellungnahmen die überprüft wurden. Aufgrund der Bebauung der Fläche östlich der Autobahn

Windenergieanla-gen zunächst um privilegierte Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Ziffer 5 BauGB handelt, für die durch die eingeleitete Regionalplanung ein raumordnerischer Rahmen geschaffen werden soll, erscheint die Pau-schalität des Vorgehens des Landrates als reine Verhinderungspolitik. Bereits jetzt ist der Geestrücken Dithmarschens nicht mehr frei von raumbedeutsamer Windenergienutzung. Nur allein im Bereich des Amtes Mitteldithmarschen stehen 13 Großanlagen, die nach Auffassung des Landrates eine Beeinträchti-gung des Landschaftsbildes darstellen. Lediglich die beiden Flächen in Albersdorf und Tensbüttel im Amtsbereich Mitteldithmarschen sind in der Landschaftsschutzgebietssicherstellungsverordnung (Kar-tenmaterial) ausgespart. Es darf davon ausgegan-gen werden, dass bereits die Sicherstellungsverordnung zum geplanten Landschaftsschutzgebiet einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung unterzogen wird. Da auch nach fast einem Jahr nach Erlass der Sicherstellungsverordnung kein Entwurf der abschließenden Verordnung zur Bildung des Landschafts-schutzgebietes vorliegt, kann im derzeitigen Beteiligungsverfah-ren nicht nachvollzogen werden, warum eine Schutzgebietsausweisung erfolgen soll. Es kann nach einem derart langen Zeitraum erwartet werden, dass eine differenzierte Betrachtung des Landschaftsraumes „Hohe Geest“ im Kreis Dithmarschen erfolgt und Hinweise zur Unterschutzstellung gibt. Das Bundesver-waltungsgericht verlangt ausdrücklich, dass auch Flächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen einer Be-rücksichtigung im Rahmen einer Abwägung zugänglich und damit disponibel sein müssen (BVerwG, Urteil vom 11. April 2013, 4 CN 2.12, juris). Zudem fordert das Oberverwaltungsgericht Schleswig in seinem Urteil vom 20.01.2015 eine Unterschei-dung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien. Da für Potentialflächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen keine Abwägungsentscheidungen einsehbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine Abwägung nicht durchgeführt wird. Grundsätzlich be-handelt die Landesplanung die „weichen“ Tabukrite-rien wie „harte“ Tabukriterien, was schon zur Un-wirksamkeit der alten Regionalpläne führte. Weitere Ausschlusskriterien auf Grundlage des gesamträumlichen Plankonzeptes sind derzeit nicht be-kannt. Die Gemeinde Immenstedt fordert die Landesplanungsbehörde auf, das Vorranggebiet Immenstedt im Zusammenhang mit dem Vorranggebiet Schrum entsprechend der in der Potentialflächenkarte 2016 für die Gemeinde Immenstedt ausgewiesenen Fläche in den Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III Sachthema Windenergie aufzunehmen.	wird zur Siedlung Tensbüttel ein Abstand von 800 m zugrunde gelegt. Hinweise aus den Stellungnahmen zum Artenschutz können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden. Die Potenzialfläche PR3_DIT_044 wurde gegenüber dem 1. Entwurf um einen größeren südwestlichen Teil erweitert, da das LSG "Dithmarscher Geest" anders abgegrenzt wurde und als Tabu entfallen ist. Diese neue Potenzialfläche würde zusammen mit der Fläche DIT_040 zu einer fast vollständigen Umfassung der Bebauung an der Hamburger Straße, Bereich Weide Osterborstel führen. Um dies zu vermeiden, bleibt es bei der Ausweisung im Umfang des 1. Entwurfes, die Richtung Süden an der Tielenau endet. Zahlreiche Hinweise aus den Stellungnahmen, u.a. zum Arten- und Biotopschutz wurden geprüft. Sie begründen jedoch kein Erfordernis zur Streichung der Fläche. Es handelt sich um Fachbelange, die kleinräumig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden können. Aus regionalplanerischer Sicht bleibt die Windenergienutzung auf der Fläche grundsätzlich möglich. Insgesamt konnte der Intention aus der Stellungnahme gefolgt werden.

Ich bitte darum, diese Stellungnahme der Gemeinde Immenstedt in Ihre Abwägung im weiteren Verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes III (Sachthema Windenergie) einzubeziehen. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7794, Datum: 24.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0761-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir mit weiteren Ausweisungen von Windeignungsgebieten in unmittelbarer Nähe unseres Wohnortes nicht einverstanden sind. Mit dem Windpark, der im Bereich Dissau — Obernwohlde entstanden ist, hat die Gemeinde Stockelsdorf einen sehr großen Anteil zur Umsetzung der Energiewende beigetragen und bereits 2,7 % der Gemeindefläche als Fläche für Windkraft zur Verfügung gestellt. Hier stehen in Verbindung mit Flächen aus einer Nachbargemeinde 20 Windkraftanlagen (12 davon auf unserem Gemeindegebiet) mit einer Höhe von 150 Metern und einer Leistung von jeweils 3 Megawatt. Die Ausweisung von 2 weiteren, nur durch die Landesstraße 184 getrennten Repoweringflächen führt zu einer unangemessenen zusätzlichen Belastung unseres Dorfes. Die in dem Bereich vorgesehene 380 KV Leitung kommt noch dazu und führt zu einer weiteren unerträglichen Beeinträchtigung der Sichtachsen. Des Weiteren ist die Planung einer Windeignungsfäche am Rande der Curauer Golfanlage eine Maßnahme, die dafür sorgt, dass wir uns in dem Bereich von Windkraftanlagen umzingelt fühlen, was eigentlich nach Kriterienkatalog nicht möglich sein soll. Außerdem ist diese Ausweisung für die Entwicklung des Golfclubs Curau unter touristischen Gesichtspunkten	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_078 und PR3_OHS_079 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Flächen werden nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen. Die Flächen PR3_OHS_074, PR3_OHS_080 und PR3_OHS_081 hingegen werden als Vorranggebiete ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Zu PR3_OHS_074: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf zwei Teilstücke. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen

katastrophal. Dazu kommt dann noch die Ausweisung einer weiteren Fläche zwischen Malkendorf und Sarkwitz, damit wären wir dann von 3 Seiten eingekreist. Berücksichtigt man die Nähe zum Curauer Moor, mit Vorkommen von Seeadler, Rotmilan und Kranich, widerspricht die Ausweisung dieser zusätzlichen Flächen in vielerlei Hinsicht dem Kriterienkatalog der Landesregierung. Durch die Ausweisung der o.g. Gebiete fühlen wir uns in unserer Lebensqualität erheblich eingeschränkt. Aus den genannten Gründen widersprechen wir dem Plan der Landesregierung, diese Flächen als Windeignungsgebiete, bzw. Repoweringflächen in einen Landesentwicklungsplan aufzunehmen.	angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfloktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Zu Fläche PR3_OHS_080: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Argumente aus den Stellungnahmen, die eine Herausnahme oder Reduzierung der Fläche erforderlich machen würden, liegen nicht vor. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Curauer Moor, können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfloktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Zu Fläche PR3_OHS_081: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzielleR Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch dieFlächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt.

	Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfloktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3164, Datum: 30.06.2017**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Fläche ist bisher durch den char. Landschaftsraum freigehalten worden. Durch ein Gutachten ist dieses Gebiet nun nicht mehr als char. Landschaftsraum vorgesehen. Der Kreis versucht nun, altes Unrecht durch neues Unrecht fortzuführen, dieses ist nicht akzeptabel!! Das Gebiet liegt in der Nähe der neuen 380 kV Hochspannungsleitung, die auch eine Genehmigung erhalten hat. Da ansonsten keine Tabukriterien bestehen, ist aus meiner Sicht ein Bau von Windkraftanlagen zulässig.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_071 wird dennoch nicht übernommen. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zalreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_071 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche.

	Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung der Belange an dieser Entscheidung fest.
Gruppe **ID: G3162, Datum: 30.06.2017** **(3161, Datum: 30.06.2017| 3162, Datum: 30.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Fläche ist bisher durch den char. Landschaftsraum freigehalten worden. Durch ein Gutachten ist dieses Gebiet nun nicht mehr als char. Landschaftsraum vorgesehen. Der Kreis versucht nun, altes Unrecht durch neues Unrecht fortzuführen, dieses ist nicht akzeptabel!! Das Gebiet liegt direkt an der neuen 380 kV Hochspannungsleitung, die auch eine Genehmigung erhalten hat. Da ansonsten keine Tabukriterien bestehen, ist aus meiner Sicht ein Bau von Windkraftanlagen zulässig.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann bzgl. der Fläche PR3_DIT_067 gefolgt werden, welche in angepasstem Zuschnitt übernommen wird. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsschutzbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu

	erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_067 wird daher übernommen. Die Stellungnahme kann jedoch nicht die Kriterien entkräften, welche zum Auschluss der Fläche PR3_STE_068 führen (Freihaltebereich Dithmarscher Marsch, 5 km Umgebungsbereich um Stadtsilhouette Meldorf / Belange des Denkmalschutzes). Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an dieser Entscheidung fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3160, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Ausweisung der Vorranggebiete PR2 RDE 106 + 118 für den Ausbau von Windenergieanlagen (WEA) u.a. innerhalb der Flächen der Gemeinde Groß Buchwald: Aufgrund nachfolgender Ausführungen erachte ich die Überprüfung sowie Erhöhung der Abstandsflächen für erforderlich: Da mögliche Belastungen wie z.B. Infraschall, Schattenwurf, Geräuschbelästigungen etc. nicht abschließend erforscht sind, sind die derzeit bestehenden Regelungen zu den Abständen sowohl zu Siedlungen als auch Wohnbebauung im Außenbereich für mich nicht ausreichend. Eine im Außenbereich genehmigte Wohnbebauung dient, ebenso wie die innerhalb von ausgewiesenen Siedlungen, dem Wohn- und Erholungszweck. Dabei ist die Genehmigung einer Wohnbebauung im Aussenbereich sogar oft noch mit höheren Auflagen verbunden. Generell ist ein Unterschied im Bezug auf die Abstände zu WEA zwischen Wohnhäusern innerhalb von Siedlungen oder im Außenbereich nicht nachvollziehbar und widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Diese Unterscheidung kommt darüber hinaus einer Klassifizierung der Bürger in den Gemeinden bzw. in Schleswig-Holstein gleich. Neben den o.g. möglichen Belastungen durch WEA kommen Wertverluste für Wohneigentum hinzu, die bereits bei 800 m Abstand zu erwarten sind und von Immobilienexperten bestätigt	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 2. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

werden. Bei geringeren Abständen schlagen diese sogar noch deutlicher zu Buche und bedeuten ein weiteres Negativkriterium neben der geringen bis fehlenden Infrastruktur. In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass Schleswig-Holstein bzgl. der Ermächtigungsgrundlage für Abstandsregelungen keinen Gebrauch von dem Recht der Prüfung der festgelegten Grundlagen gemacht hat. Im Bezug auf die ausgewiesenen Vorranggebiete 106 u. 118 in den Gemeinden Groß Buchwald/Bissee bzw. Groß Buchwald/Negenharrie im Kreis Rendsburg-Eckernförde muss eindeutig festgestellt werden, dass neben den v.g. Siedlungen mehrere Wohnbebauungen im Außenbereich betroffen sind, allein der Aussenbereich "Sahrendorf" mit 7 Wohneinheiten/Häusern und 15 Einwohnern. Darüber hinaus beträgt die Fläche der v.g. Gebiete, die die Gemeinde Groß Buchwald betrifft, 16,2% des Gemeindegebietes und liegt damit sehr deutlich über dem Durchschnittsziel der Landesregierung von 2%. Die Gemeinde Groß Buchwald wird durch die Gebiete regelrecht umzingelt. Aber auch für den Natur-, Vogel- und Artenschutz ist eine erhöhte Abstandsregelung wichtig. Das Gebiet 118 grenzt unmittelbar an eine Waldfläche, das sog. Bondenholz. In und um das Bondenholz sind regelmäßig/täglich Großvögel zu beobachten, die dort vermutlich sowohl ihren Brutplatz haben, als auch die nähere Umgebung als Nahrungsgebiet nutzen. Dabei handelt es ich vor allem um den Rotmilan, der häufig auf den im Gebiet 118 liegenden Wiesen und Feldern bei der Nahrungssuche zu beobachten ist. Aber auch Störche nutzen die Feuchtwiesen der v.g. Fläche zur Nahrungsaufnahme und Wiesenvögel, wie z.B. der Kiebitz, halten sich ebenfalls dort auf. Darüber hinaus gibt es Fledermäuse in der Umgebung dieser Waldfläche. Das Gebiet 106 wiederum grenzt an einen langjährigen Seeadlerstandort im Kreis Plön, welcher als Seeadlerdichtezentrum gilt. Entsprechend sind für beide Gebiete die Abstandsregelungen zu angrenzenden Waldflächen zu erhöhen, damit diese Vogelarten ausreichend geschützt werden. Dabei sollten sich die Abstände nicht an dem Horststandort orientieren, sondern an dem Horstwald, damit Ausweichbrutplätze errichtet werden können und von dort aus auch gefahrlose Nahrungs- und Revierflüge möglich sind. In diesem Zusammenhang verweise ich auf das "Helgoländer Papier". Im Bezug auf die geltenden Abstandsregelungen gebe ich weiterhin zu bedenken, dass die dafür zugrundeliegende Durchschnittshöhe von WEA des Erlassentwurfes nicht mehr der Realität entspricht. Die Höhenentwicklung der Anlagen korrespondiert nicht mit den	

Mindestabständen zu Wohnbebauung und Waldgebieten. Schleswig-Holstein ist bereits jetzt mit Abstand das Bundesland mit der höchsten WEA-Dichte. Schleswig-Holstein hat aber auch eine herausragende Verantwortung für den internationalen Vogelzug. Zumindest im Bereich des Gebietes 118 beobachten wir sehr häufig Gruppen von Gänsen, Schwänen und Kranichen, die das Gebiet von Süd-West nach Nord-Ost bzw. entgegengesetzt überqueren und Flächen des Gebietes auch als Rastplatz nutzen. Gemäß v.g. Ausführungen erscheinen die weichen Kriterien im Bezug auf den Vogel- und Artenschutz für die Gebiete 106 + 118 noch nicht ausreichend geprüft. Neben diesen Punkten zum Schutz der Bürger und des Vogel- und Artenschutzes ist es darüber hinaus sehr wichtig, eine möglichst große Akzeptanz für neue WEA innerhalb der Bevölkerung zu erreichen. Dazu ist es für mich unabdingbar, den Bürgerwillen zu berücksichtigen. Entsprechend fehlt mir das Verständnis dafür, akzeptierte und konfliktfreie Anlagen rückbauen zu wollen, wenn sie nicht innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete liegen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist m.E. die Verwendung des produzierten Stroms im Bezug auf den derzeit vorhandenen Netzausbau. Dieser sollte zunächst die notwendigen Kapazitäten bieten, bevor neue, vermutlich deutlich größere und damit effizientere WEA errichtet werden, deren Erzeugnis nicht verwendet werden kann.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M3663, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: E_2_0044.pdf, E_2_0044-1.docx, E_2_0044-1.pdf, PR_III_3-0642-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
An den Ministerpräsidenten	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_056, PR3_OHS_060 und PR3_OHS_061 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Flächen werden nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen

des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt Projektgruppe LPW Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel [redacted] (vorab per email an **windenergiebeteiligung@stk.landsh.de,)** betrifft: Beteiligungsverfahren zur Regionalplanung Sachthema Wind Stellungnahme und Einwendungen hier: Planungsraum III, PR3 OHS 057 (Hutzfeld/ Brackrade) PR3 SEG 002 (Kiekbusch) PR3 OHS 056, 059, 060 und 061 Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Daniel Günther, sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des oben genannten Beteiligungsverfahrens gebe ich meine Stellungnahme und meine Einwände hiermit ab: **Zentrumslage im Naturpark Holsteinische Schweiz:** Der große Plöner See befindet sich karthographisch betrachtet im westlichen Teil des Naturparkes, dennoch bildet er für Touristen wie Einheimische das Herzstück der	werden. Die Flächen PR3_OHS_057 wird hingegen in geändertem Zuschnitt übernommen. Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen SEG_002 und OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Auch hier kann zur weiteren Ausführung auf die Abwägungsentscheidungen verwiesen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es ist daher eine Abwägung vorzunehmen. Die Ausweisung von Konzentrationszonen für WKA ist vielfach nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar. Gleichwohl erscheint es einzelfallbezogen möglich, dass außerhalb von Kernzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, Konzentrationszonen ausgewiesen werden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Dem Schutz der Landschaft und Natur wird durch die planerische Festlegung zahlreicher Tabuzonen für WEA genüge getan (vgl. auch

Holsteinischen Schweiz und damit den eigentlichen Kernbereich des Naturparkes; d.h. auch, dass Bosau und Plön und der See das eigentliche touristische Zentrum der Region sind. Windparks würden in dieser Landschaft, die von dem freien Blick über Seen, Wälder und Hügel "lebt" (und die Prof. Günther Fielmann mit der Landschaft aus Rosemunde-Pilcher-Filmen vergleicht) als ganz besonders störend empfunden. Neuausweisungen von Vorrangflächen in diesem bislang fast unbelasteten Gebiet sind von daher - und zwar weiträumig um den See herum - extrem konfliktträchtig. Insbesondere die Flächen OHS 057 und OHS 061 liegen viel zu nah am großen Plöner See, zu zentral und zu sehr in Herzlage des Naturparks. Das Gebiet SEG 002 (Kiekbusch) liegt zwar am Rand der Gemeinde und weiter weg vom touristischen Zentrum und von den Orten mit den meisten Bewohnern, liegt aber, in Anbetracht der Größe heutiger Windkraftanlagen und der enormen Fernwirkung durch die exponierte Lage in der Hügellandschaft, immer noch sehr im Zentrum des Naturparks und auch aus Naturschutz-Sicht immer noch sehr nah am See. Hinzu kommt, dass das Gebiet um SEG 002 aus einer kleinräumig stark strukturierten, abwechslungsreichen, sehr hügeligen Landschaft besteht, in der sich Wäldchen mit Knicks, Wiesen und kleinen Senken abwechsel. Für diese Landschaft müsste das Kriterium „Charakteristischer Landschaftsraum" gelten, offensichtlich ist die Überprüfung der Potenzialflächen auf das Kriterium „Charakteristischer Landschaftsraum" hier nicht erfolgt, sondern nur für großräumigere Gebiete auf der grundlage theoretischer Daten. **Kulturhistorische Bedeutung der Einbettung des Plöner Schlosses in die Landschaft des Naturparkes und Sichtbeziehungen mit dem Raum:** Das potenzielle Windfeld OHS 057 liegt in der einzigen und einzigartigen, bislang von störenden Bauten freien Sichtachse vom überregional wichtigen Kulturdenkmal Plöner Schloß. Das Schloß ist baulich so angelegt, dass es sich zu dieser Seeseite hin öffnet, mit seinen Terrassen und Balustraden. Der Bau von WKAs in der einzigen und einzigartigen Sichtachse über die Seenlandschaft der Holsteinischen Schweiz und die Zerstörung kulturhistorisch wertvoller und einzigartiger Blickbeziehungen zwischen Schloß und Landschaft ist überhaupt nicht mit den Belangen des	Kriterium Charakteristische Landschaftsräume). Diese Festlegung trägt zur Sicherung und Entwicklung charakteristischer und wertvoller Landschaftsbereiche in SH bei. Charakteristische Landschaftsräume sind für sehr große Räume abgegrenzt und dienen der Freihaltung von zusammenhängenden, größeren Landschaftsräumen. Eine Windenergienutzung kann im Einzelfall möglich sein, wenn für die Potentialfläche der Freihaltegedanke weiterhin aufrechterhalten werden kann. Es gilt abzuwägen zwischen dem Schutz der charakteristischen Landschaftsräume und der raumintensiven Nutzung durch die Windkraft, so dass dieses Kriterium als Abwägungskriterium beibehalten wird. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an dem Plankonzept fest. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Planungen einer Gemeinde für Flächen für die Siedlungsentwicklung können

Denkmalschutzes vereinbar: das Schloß „lebt" von seiner Lage in der Landschaft und die Landschaft verdankt ihre Attraktivität dem über dem See thronenden kulturhistorischen Highlight Plöner Schloß. Die Zerstörung dieser Beziehung durch Industriebauten wäre durch nichts zu rechtfertigen! Auch die Seepromenade der Stadt Plön liegt auf dieser Seite mit Blickachse über den See in Richtung Gemeinde Bosau, OHS 57 und die anderen o.g. Potenzialflächen. **Natur- und Biotopschutz:** Die Fläche OHS 057 befindet sich nicht nur zum großen Teil im Stadt- Umland-Entwicklungsbereich, sondern auch auf einer Fläche, die für die Schliessung einer Lücke im überregionalen Biotopverbundsystem wichtig ist, was so auch in gemeindlichen Planungen (Landschaftsplan von 1997) manifestiert wurde. Die Freihaltung dieser Flächen von beeinträchtigenden Nutzungen rechtfertigt sich aus Vorsorgeerwägungen für den Arten- und Biotopschutz unseres Landes. Für den Vogelzug ist das Gebiet Teil der wichtigen Route von der Lübecker Bucht über den großen Plöner See weiter nach Norden (nicht von ungefähr ging die Vogelgrippe im Winter 2016/17 vom südlichen Plöner Seeufer aus). Viele Freiflächen der Gemeinde Bosau in einem breiten Korridor, so auch die Flächen von OHS 057, sind Rast-, Nahrungs- , Aufenthalts- und Durchfluggebiet für mehrere gefährdete/ geschützte Tierarten - so nutzen auch die Seeadler mit Horst östlich von Hutzfeld regelmäßig das Gebiet, in dem sich OHS 057 befindet, u.a. um zu ihrem Nahrungsgebiet Plöner See zu fliegen. Die Seeadler kann ich regelmäßig persönlich beobachten, wenn sie über meinem Grundstück kreisen und auf den angrenzenden Feldern nach Beute suchen. Bei genauer Beobachtung ist zu sehen, dass die Seeadler entweder aus Richtung des geplanten Windfeldes PR3 OHS 057 kommen oder in diese Richtung fliegen. **Besonderheit Natur** Als ehemaliger Hamburger habe ich ganz bewusst mit meiner Familie vor ein paar Jahren diese einzigartige ländliche Region gewählt, um in der Natur zu leben und die Stille zu genießen. Damit verzichten wir gerne auf eine gute Infrastruktur, nehmen weite Wege in Kauf und akzeptieren ein eingeschränktes Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln. Industrieanlagen, wie es Windkraftanlagen nun mal sind, zerstören diesen Lebensraum für Tiere und Menschen nachhaltig, die natürliche Attraktivität der Region würde es nicht mehr	der Landesplanung mitgeteilt werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

geben.

Siedlungssituation:

Laut Kriterienkatalog ist die Potenzialfläche auf die Nähe zu zentralen Orten sowie die Siedlungssituation im Einzelfall zu prüfen: die Fläche OHS 057 (wie auch ein Teil der oben genannten abgelehnten Potenzialflächen) befindet sich nicht nur optisch in Seenähe, sondern zudem in unmittelbarer Nähe zum zentralen Hauptort der Gemeinde und in der räumlichen Nähe zu mehreren größeren Dörfern, z.T in Hauptwindrichtung (Thürk, Pfingstberg, Kleinmeinsdorf, Majenfelde) und bei großen Anlagen im Schlagschattenbereich (Brackrade, Hutzfeld). Durch die Morphologie des Geländes liegt der Ort Hassendorf 30- 40 m unterhalb der Potentialfläche, wodurch große WKAs noch bedrohlicher und störender erscheinen würden.

Gemeindliche Planungen und Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde für Wohnen, Tourismus und Gewerbe:

Die einzig geeigneten Flächen der Gemeinde Bosau für ein gemischtes Wohn- und Kleingewerbegebiet, verkehrsgünstig gelegen und mit sicherer, hochwertiger Internetverbindung liegen an der Straßenkreuzung der L 176. Hier gibt es bereits einen sehr gut angenommenen Supermarkt, der demnächst noch um mehrere Hundert qm erweitert wird. Der geforderte Mindestabstand von 800 bzw zukünftig 1000 m zu OHS 057 würde diese gemeindliche Planung unmöglich machen.

Bereits vor dem "Windhype" vor 2012 gab es gemeindliche Planungen für ein Baugebiet an plusminus gleicher Stelle. Unabhängig davon wurde der Gemeinde im Frühjahr diesen Jahres im Rahmen der Erarbeitung eines Wirtschafts- und Tourismuskonzeptes durch das Wirtschaftsentwicklungsbüro Georg aus Hamburg empfohlen, o.g. Flächen für ein gemischtes Wohn- und Gewerbegebiet freizuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3159, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0982-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_043 **Bad Bramstedt - Lentföhrden - Weddelbrook** **AZ: SE-2016-198-2-3** **Zu den Grundlagedaten:** Die Potentialfläche und die 2 Teilflächen des Vorranggebiets befinden sich in einem Gebiet mit überwiegender Grünlandnutzung und nicht wie in den Grundlagendaten aufgeführt "überwiegend ackerbaulich genutzt". Karte: Ausschnitt aus der Kartenübersicht zur A20-Planung (rot Linie = Trasse), das Grünland der zwei Vorranggebiete ist hier eingetragen (Symbol "). Dabei handelt es sich um Dauergrünland mit oberflächennahem Grundwasserstand. Der Boden der Flächen ist laut Umweltatlas SH Moorboden nach DGLG und darf auf Grund der Flächengröße ausnahmslos nicht umgebrochen werden. Weiterhin ist es falsch, nur bei den Landschaftsbestandteilen nur Gehölze zu nennen, es liegen auch stehende Gewässer, Gräben, Hecken, Knicks, und Redder vor. **Zu Punkt 2.2.2 Tourismus und Erholung:**	Die Fläche PR3_SEG_043 wird in verkleinerter Form übernommen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen entfällt vor allem der schmale östliche Ausläufer der Fläche. Dadurch reduziert sich die Betroffenheit für den Stadtteil Bissenmoor deutlich. Darüber hinaus befinden sich innerhalb und am Rand der Fläche zwei Waldparzellen, die mit einem Abstand von 100 m frei zu halten sind. Geprüft wurde, ob dafür der südliche Flächenteil ergänzend aufgenommen werden kann, weil durch den Fortfall des vorstehend beschriebenen Bereiches unter Berücksichtigung der südlichen Teilfläche jetzt nicht mehr von einer zu starken Raumbelastung auszugehen wäre. Dieser Bereich ist jedoch vor allem im südlichen Teil von Biotopkomplexen und Ausgleichsflächen umgeben, so dass sich hier ein hohes Konfliktpotenzial ergibt. Die dann noch verbleibende Restfläche zwischen Mönkloher Weg und Norderstraße / Kreuzweg ist für eine Ausweisung zu klein. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits berücksichtigt. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im

Entgegen der Wertung für die Konfliktrisiken der Potenzialfläche und der Vorrangteilgebiete mit "mittel" ist das Gebiet von besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Durch die Vorbelastung mit den Bundesautobahnen A7 und die Planung der A20, durch die Umgehungsstraße, sowie die WEA-Häufung im Norden (Wiemersdorf) sind viele Nahziele für Tourismus und Erholung weggefallen. Bad Bramstedt ist aber durch seine Kliniken im besonderen Maße auf Naherholungsgebiete angewiesen. Das Gebiet südwestlich der Kliniken ist das Gebiet mit hohem Erholungswert für die Patienten und das Personal. Im Umweltatlas SH sind die Potenzialflächen und Vorranggebiete als relativ unzerschnittene Lebensräume dargestellt. Die aktuelle Karte des Tourismusbüros zeigt den großen Rundwanderweg Nr. 4 (Große Kurgebietswanderung), der durch das südliche Vorrangteilgebiet führt. Der Erholungswert würde in diesem Gebiet erheblich eingeschränkt. **Das Konkfliktrisiko bei den Potentialflächen und Vorranggebieten ist deshalb nicht mittel, sondern hoch!** **Zu Punkt 3.1 Tiere und Pflanzen** **3.1.1 Querungshilfen und damit verbundene Korridore** Die Karte zeigt orange begrenzt die Grenzen aus dem Kerngebiet Holsteiner Lebensraumkorridore, verwaltet durch die Stiftung Naturschutz. Hier stellen die Wälder des FFH-Hasenmoor und FFH-Osterau mit angrenzenden Naturschutzgebieten ein wesentliches Verbindungselement zwischen den östlich angrenzenden Altwaldbeständen des Segeberger Forsts (FFH 2026-305) und dem Forst Tantau an der Grünbrücke Bad Bramstedt dar. Im größeren Zusammenhang werden hier die Waldgebiete im Nordosten von Holstein über die bestehende Kiebitzholmer Grünbrücke (A21) mit den Waldgebieten im SW (Rantzau-Staatsforste - Königsgehege, Hasselbusch usw. bis nordöstlich Elmshorn, und der	Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine ausreichenden Belege dafür, dass der betreffende Bereich aus anderen fachlichen Gründen heraus von WKA freigehalten werden müsste.

Kaltenkirchener Heide) verknüpft: Ein wichtiges Verbindungselement in der Lebensraumvernetzung durch Lebensraumkorridore in SH ist das Gebiet südwestlich von Bad Bramstedt mit dem "Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_043". Ausgehend von der aktuellen Situation würden Wildtiere nach Überqueren der Wildbrücke in Richtung Westen durch zum Staatsforst Rantzau-Königsgehege/Hasselbusch und weiter nach Süden wandern können (siehe Karte oben - K1 und siehe Karte unten - Lebensraumkorridor ohne A20). Das südliche Teilgebiet des Vorranggebiets PR3_SEG_043 liegt hier direkt im Weg, ebenso die zwei nordöstlichen und die südliche Potenzialteilfläche. Rotwild ist auf Wanderungen sehr störungsempfindlich (s. Hackländer: Der Einfluss anthropogener Störungen auf das Raumverhalten des Rotwilds, Wien 2009; Reimoser, Störung von Rot- und Rehwild, Waidwerk 2013, S. 12 ff.). Untersuchungen belegen die Beeinträchtigung von Rotwild durch Windenergieanlagen mit periodischem Schattenwurf, Lichtspiegelungen und Schallemissionen (u.a. Boldt und Hummel, Windenergieanlagen und Landsäugetiere, Bern 2013). Das Großwild würde deshalb eher schon nach Überquerung der A7 nach Süden ausweichen und westlich entlang der sehr stark befahrenen B4 zu vermehrten Unfällen führen. Sollte das BAB 20-Projekt mit dem Abschnitt 5 im Gebiet verwirklicht werden, so ergibt sich ein extremes Nadelöhr für den Lebensraumkorridor über die Grünbrücke Bad Bramstedt nach Westen zwischen dem Golfpark Bissenmoor und der Trasse der A20: Der "Engpass" für die Passage des Großwilds auf Höhe Lentföhrdener Weg beträgt ca. 200m. In der Folge muß jedoch westlich davon der Golfpark Bissenmoor durchquert werden. Die Karte auf Seite 1 zu den Grundlagedaten zeigt, dass das südliche Ende des Golfparks exakt am Regenrückhaltebecken der BAB A20 endet. Diese RRB sind grundsätzlich wildsicher einge-zäunt, sodass das Wild durch den südlichen Teil des Golfparks wandern müsste. Am westlichen Ende würden auch noch der nördliche Teilbereich des PR3_SEG_043-	

Vorranggebiets als zusätzliche Barriere stehen und direkt danach die Kreisstraße 90 am Südende von Weddel-brook, mit entsprechenden Folgen wie vorstehend beschrieben. Hinzu kommt die Gefährdung von Dam-, Reh- und Schalenwild auf dem südlichen Lebensraumkorridor. Durch Querungshilfen an A7 und A20 (Unterführung der Schmalfelder Au) stößt das Wild bis Damwildgröße nach Westen auf das südliche Vorranggebiet und nach Süden auf die südliche Potenzialfläche. Davor liegt ein Engpass für die Tierwanderungen durch die Bebauung im Norden von Lentföhrden und die parallele A20-Trasse. Untersuchungen des Instituts für Wildtierforschung an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (Raum-Zeitverhalten von Rotwild - Verhalten des Rotwildes durch anthropogene Störungen am Beispiel der Lüneburger Heide; J. Kirchhoff, A. Wolf und R.Gräber; 2010) stellen die Störungsempfindlichkeit im Vergleich fest (s.u. Abb Fluchtentfernungen). Der Wildtierkorridor würde durch diese Häufung an Engpässen mit jeweils 200 m Breite vollständig entwertet. Der empfohlene Abstand von Rotwild für Menschen beträgt 300 m! Die Grünbrücken und Querungshilfen können gemäß dem zugrunde liegenden Gutachten (Kaule 2007, Institut für Wildbiologie Göttingen, Der Rothirsch in Schleswig-Holstein, LLUR) nur funktionieren, wenn über die kleinen und großen Waldflächen und die Knickstrukturen ("Trittsteine") westlich der A7 eine breite, ungestörte Verbindung möglich ist. Durch den Bau von Windenergieanlagen auf den Lebensraumkorridorflächen würden die vorhandenen und in Bau befindlichen Querungshilfen sinnlos, was angesichts ihrer Kosten nicht vertretbar ist. Eine durchdachte Landesplanung sollte aus Problemen mit Wildtierunfällen im Umfeld von Querungshilfen (s. A20 bei Weede) dazugelernt haben und nicht eigene Gutachten und langfristige Planungen durch die Zulassung von Windenergieanlagen ad absurdum führen. **Das Konfliktrisiko bezüglich Querungshilfen und damit verbundenen Korridoren bei den Potentialflächen und Vorranggebieten ist deshalb nicht gering, sondern sehr hoch!** **Zu 3.1.2 Kompensations-, Ausgleichs- und Ökokontoflächen:** Im Umweltatlas SH sind unter der Rubrik Kompensationsflächen mehrere Flächen und lineare Strukturen aufgeführt, die direkt auf den beiden Vorranggebieten, bzw. der südlichen	

Potenzialfläche liegen (grüne Sterne): Da die Eintragungen in dieser Rubrik nicht vollständig sind, ist von weiteren vorhandenen Kompensationsflächen auszugehen. Hierunter fallen auch Flächen und lineare Strukturen für den Ausgleich der verschiedenen A20-Abschnitte, besonders des Abschnitts 5. Entsprechende Flächen und lineare Strukturen sind mit "NL" in der Karte eingezeichnet, soweit sie direkt in oder an WEA-Flächen liegen (Quelle: aktuelle Planfeststellungsunterlage 20.6.2017, benannt als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft). Die Funktion dieser Flächen und linearen Strukturen wäre durch die Anlage von WEA maßgeblich in Frage gestellt, bzw. verhindert. Eine Auswertung weiterer Ausgleichsflächen ist nicht möglich, da Gemeinden und Städte im Gebiet ihre entsprechenden Flächen nicht in einem ungehindert zugänglichen Kataster öffentlich zur Verfügung stellen. So wurde mir die Auskunft über Ausgleichsflächen im Südwesten von Bad Bramstedt (anlässlich des Baus der Umgehungsstraße) von der Stadt mit Hinweis auf die Nichtexistenz von Unterlagen vor Ort verweigert. **Das Konfliktrisiko bezüglich Kompensations- und Ausgleichsflächen bei den Potentialflächen und Vorranggebieten ist deshalb nicht gering, sondern hoch!** **Zu 3.1.4 Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen** Biotope sind in der Karte oben mit B gekennzeichnet. Allerdings sind nicht alle Biotope z.B. laut Biotopverzeichnis Bad Bramstedt eingetragen. Jedoch zeigt sich eine deutliche Häufung von Biotopen in Vorranggebiet und Potentialflächen. **Das Konfliktrisiko bezüglich Biotopen bei den Potentialflächen und Vorranggebieten ist deshalb zwar noch offen, aber bereits absehbar hoch!**	

Zu 3.1.3. Verbundachsen im Biotopverbundsystem Die Potenzialfläche im Süden steht im Konflikt mit dem Schwerpunktbereich westlich von Lentföhrden. Die Potenzialfläche im Nordosten überlappt mit der Hauptverbundachse am FFH-Gebiet Ohlau. Das Vorrangteilgebiet Nord kollidiert vollständig mit der Nebenverbundachse südöstlich Weddelbrook am Ramshornbek. Das Vorranggebiet Süd kollidiert mit der de facto Hauptverbundachse zwischen dem Schwerpunktbereich im Südwesten von Bad Bramstedt und dem Heidmoor/Grootmoor/Königsgehege östlich Lentföhrden. Wie unter 3.1.1 beschrieben, werden dadurch in Form des Wildtierkorridors wichtige Biotopschwerpunktbereiche verbunden: **Das Konfliktrisiko bezüglich des Biotopverbundes ist bei den Potentialflächen und Vorranggebieten nicht nur mittel, sondern hoch!** **Zu 3.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs** Die Gegend südwestlich Bad Bramstedt ist auch wichtiges Durchzugs- und Rastgebiet für Vögel auf der Hauptverbindungslinie zwischen Fehmarn und dem Elbeästuar (s. Karte unten, roter Stern; Quelle: *Vogelzug über Schleswig-Holstein, Bernd Koop, LNU SH, November 2002*) und weiter in den Westen. Von besonderer Bedeutung ist das Gebiet durch die Riegelwirkung der Windkraftanlagen nördlich von Bad Bramstedt für die Gänse (Saatgans, Bleßgans, Nonnengans und Ringelgans) und Schwäne (Zwergschwan, Singschwan, Höckerschwan) auf dieser Route. Die erhältlichen Daten widersprechen eindeutig der "*Bewertung der Abwägungskriterien im Detail*" unter Punkt "3.*2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs*" mit "gering". Es handelt sich tatsächlich um eine der drei Hauptachsen und damit das Konfliktrisiko "sehr hoch".	

Quelle: Die Erfassung von Zugvögeln, Bernd Koop, Der Falke, Februar 2010, S. 51, roter Stern: Bimöhlen	

Das Konfliktrisiko bezüglich der Hauptachsen des Vogelzugs ist bei den Potentialflächen und Vorranggebieten nicht gering, sondern sehr hoch! **Zu 3.2.3. Beeinträchtigung von Großvögeln** **Zwergschwäne** Besonders kritisch ist die Lage der Zwergschwäne. Im Winter 2016/2017 haben ihre Zahlen wiederum abgenommen (Quelle: aktuelle Zwergschwanzählung der OAGSH): Zwei landesweit bedeutsame Hauptrastgebiete liegen auf dem oben genannten Zugweg, die Hörner Au-Niederung südwestlich Kellinghusen und die Fuhlenauniederung nordwestlich Hohenwestedt. Als Nachtzügler sind diese Schwäne durch Windenergieanlagen besonders gefährdet. Im Kompendium der Vögel Mitteleuropas(Bauer et al, Aula-Verlag, Wiebelsheim 2012 steht dazu unter Gefährdungsursachen: "Verlust durch Leitungsanflug, zunehmend auch Windkraftanlagen." Da der Bau von Hochspannungsleitungen weit fortgeschritten ist, liegt eine erhebliche Vorbela-stung für diese besonders geschützten Zugvögel vor. Der weitere Bau von Windenergieanlagen und die damit verbundene zusätzliche Notwendigkeit von Hochspannungsleitungen würde die Gefährdung der Zwergschwäne potenzieren. Sie sind in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt, in den Anhängen II der Berner Konvention und der Bonner Konvention. In der Roten Liste der Europäischen Vögel wird der Zwergschwan als gefährdet aufgeführt. Schleswig-Holstein hat eine besondere Bedeutung für diese Vögel als wesentliches Rastgebiet auf dem Zug vom Brutgebiet in den Tundren Nordrusslands westlich des Ural in die Wintergebiete in Niedersachsen und Holland und zunehmend als Überwinterungsgebiet. Arten wie der Zwergschwan, deren globale Populationen sich nicht auf Europa konzentrieren, hier aber einen ungünstigen Erhaltungsstatus haben, werden in der Kategorie SPEC 3 geführt, wofür der europäische	

Naturschutz eine besondere Rolle spielt (s.a. DOER, D. et al.: Kriterien zur Auswahl von Important Bird Areas in Deutschland). **Das Konfliktrisiko bezüglich der Gefährdung der Zwergschwäne ist bei den Potentialflächen und Vorranggebieten nicht gering, sondern sehr hoch!** **Gänse und Schwäne allgemein** "*Bei Gänsen und Kranichen konnte sowohl eine Meidung der WP als auch deutliches Ausweichverhalten beobachtet werden*." (Quelle: *F&E-Vorhaben Windenergie, Abschlussbericht 2016, Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS), Zusammenfassung*). Die Riegelwirkung durch WEA würde die Gänse und Schwäne zu weiteren Umwegen zwingen und damit durch Energieverbrauch in der Zugphase zu wesentlichen Einbußen der Überlebens-fähigkeit führen. Hinzu kommt durch das Fehlen geeigneter Rastflächen weiter im Südwesten ein zusätzliches Problem. Das folgende Bild wurde vom Aussichtsturm Ketelvierth bei Großenaspe aufgenommen. Beim Blick nach Westen wird ersichtlich, wie stark die Barrierewirkung durch die gestaffelte Kette an bestehenden WEA entlang der A7 bei Wiemersdorf heute schon ist (s. folgen-des Bild). Nach Nordwesten setzt sich nach hinten versetzt bei Padenstedt die WEA-Phalanx fort: Da besonders die selteneren Gänsearten und Schwäne in Rotorhöhe fliegen ist das Kollisionsrisiko wegen der landschaftlichen Gegebenheiten (weites Flachland) besonders hoch. Überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore sind freizuhalten. Die Vorbelastung durch die Hochspannungsleitung von Tennet entlang der A7 verschärft die Problematik von WEA. Ein relativ sicherer Flugkorridor verläuft nur noch nach/von NW über	

die Rothemülenau-Osterau-Bramau-Transversale. **Das Konfliktrisiko bei den Potenzialflächen und Vorranggebieten ist für Gänse und Schwäne deshalb nicht gering, sondern sehr hoch!** **Wichtige Nahrungsreviere von Störchen** Die feuchten Wiesen, Gräben und Teiche im und in der Nähe des Planungsgebiets sind wesentliche Nahrungshabitate für Weiß- und Schwarzstorch. Beide Arten haben die stärksten Brutvorkommen Schleswig-Holsteins westlich von Bad Bramstedt und in und in der Nähe von Eekholt (Weißstorch ca. 80 von 300 Bp, Schwarzstorch 2 Bp von ca. 6, Stand 2016). Alleine in Hitzhusen finden sich beim "Storchenvater" aktuell 2017 33 aktive Brutpaare (mit 50 Jungvögeln Stand Ende Mai, bei noch 7 bebrüteten Nestern, d.h. mindestens 120 Individuen im Juni). Weitere Brutpaare finden sich in Hitzhusen und Umgebung. Durch die hohe intraspezifische Nahrungskonkurrenz fliegen diese Störche relativ weit in die Umgebung auf geeignete Nahrungshabitate. Die WKA-Potenzialgebiete liegen in 2,5 km Entfernung. Die behördlich festgelegten Mindestabstände bzw. Prüfbereiche sind mit 1km bzw. 2 km wissenschaftlich nicht belegbar: *"Bei 6 Weißstorchpaaren in SH betrug die mittlere Aktionsraumgröße zur Brutzeit 20,5 km2 (9,5-41 km2) und war bei extensiv genutztem Dauergrünland am kleinsten. Die Flugstrecken zu geeigneten Nahrungsflächen lagen in der Regel zwischen 1 und 3 km, max. bei 6,5 km. Zwischen den Aktionsräumen benachbarter Paare gab es Luftkämpfe, und Konkurrenten wurden im Radius von ca. 1 km um das eigene Nest vertrieben (STRUWE-JUHL, B. (1999): Funkgestützte Synchronbeobachtung - eine geeignete Methode zur Bestimmung der Aktionsräume von Großvogelarten (Ciconiidae, Haliaeetus) in der Brutzeit. In: STUBBE M. & A. STUBBE (Hrsg.): Pop.-ökol. Greifvogel- und Eulenarten. 4: 101-110)."* □ Die Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in	

Brandenburg geben folgendes vor: *- Schutzbereich 1 km zum Horst* *- Freihalten der Nahrungsflächen im Radius zwischen 1 bis 3 km um den Horst sowie der Flugwege dorthin* Politische Vorgaben in Schleswig-Holstein sind offensichtlich die Ursache für eine andere Interpretation der wissenschaftlichen Daten. Angesichts der lokalen Gegebenheiten wäre durch die Errichtung von WKA ein schwerwiegender Eingriff in die Weißstorchpopulation Schleswig-Holsteins zu erwarten. Das behördlich bekannte aktive Schwarzstorchpaar in ca. 5 km Entfernung des Planungsgebiets findet mangels entsprechender Biotope wichtige Nahrungsreviere im Einzugsgebiet der Bramau, Besonders entlang des Ramshornbeks und seines Einzugsgebiets und in der Nähe der beiden Potenzialflächen liegen entsprechende Eigungsgebiete. Schwarzstorchindividuen wurden dort von mehreren Personen die mir bekannt sind mehrfach auf Nahrungssuche gesehen. Das Gebiet gehört zum Kernbereich des historischen Besiedlungsareals in Schleswig-Holstein: Abb. aus Besiedlung Schleswig-Holsteins durch den Schwarzstorch 1974-1995, G. Janssen und J. Kock, Corax 16(1996). Der schwarz umrandete Bereich zeigt das historische Brutareal in SH. Nur drei Brutpaare sind noch im Areal vorhanden, davon eines in der Nähe der Abwägungsflächen. Im Norden des Gebiets Heidmoor liegen besonders störungsarme Nahrungshabitate für den Schwarzstorch. Die Potenzialflächen und Eignungsgebiete lägen direkt auf dem Flugweg der Schwarzstörche. Durch ihre extreme Störungsempfindlichkeit wären die Individuen durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in ihren vor Ort liegenden Nahrungshabitaten besonders gefährdet. Dass die Schwarzstörche auf Nahrungssuche sehr weit fliegen (in der Regel liegen ihre	

Nahrungsreviere in 10-20 km Entfernung vom Brutplatz wegen der besonderen Ansprüche dieser Art, siehe BfN, FFH-VP) ist bekannt und deshalb sind behördliche Grenzsetzungen (hier 3 km vom Horst) rechtlich nicht haltbar: "*16 auswertbare Brutvorkommen in Brandenburg mit WEA im 3-km-Radius um den Horst hatten überwiegend schlechten Bruterfolg und/oder waren nur unregelmäßig besetzt." (BUSCH, M., S. TRAUTMANN & B. GERLACH (2017): Overlap between breeding season distribution and wind farm risks: A spatial approach. Vogelwelt 137: 169-180.)"* □ Im Schleswig-Holstein Magazin - 21.06.2017 19:30 Uhr - des NDR wurde von einem Schwarzstorchindividuum berichtet, das seit etwa 2 Wochen regelmäßig Fische aus einem Aquarium eines gutwilligen Fischzüchters bei Hohenwestedt holt. Bei dem Individuum dürfte es sich um einen Teil des Brutpaars aus der Nähe von Bad Bramstedt handeln (diese öffentlichen Angaben zum Brutplatzort sind absichtlich zum Schutz der seltenen Vögel trotz genauer Kenntnis sehr allgemein gehalten). Die Entfernung entspricht dem typischen Nahrungsrevier in unserer ausgeräumten Landschaft. Der Bau der WKAs hätte wesentlichen negativen Einfluss auf diese landesweit wichtigsten Teilpopulationen (deutlich mehr Brutpaare als in der Eider-Treene-Sorge-Niederung bei den Weißstörchen, 25 % bei den aktuell erfolgreich brütenden 4 Schwarstorchpaaren). **Das Konfliktrisiko bei den Potenzialflächen und Vorranggebieten ist für Störche deshalb nicht gering, sondern sehr hoch!** **Seeadlervorkommen** Im Golfpark Bissenmoor werden ganzjährig Seeadler auf Nahrungssuche und -erwerb beobachtet. Offensichtlich kommen Individuen aus benachbarten Revieren in die Gegend, da	

sich hier mehrere geeignete Nahrungshabitate befinden. Auf der folgenden Karte ist ersichtlich, dass viele geeignete Gewässer im Planungsgebiet der WEA benachbart vorhanden sind: Seeadler gehören zu den häufigen Schlagopfern an WKA, was auch auf ihre gute Sichtbarkeit im Gelände zurückzuführen ist. In Deutschland sind bis 2016 134 Meldungen verzeichnet, davon alleine 43 aus Brandenburg (Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte). **Das Konfliktrisiko bei den Potenzialflächen und Vorranggebieten ist für Seeadler deshalb nicht gering, sondern sehr als sehr hoch zu bewerten!** **Wiesenweihen** Laut Auskunft eines Jägers aus Hitzhusen ist das Gebiet Revier eines Wiesenweihenpaares und von Kornweihen. Dies passt zur Habitatstruktur der Ramshornbekniederung, die hier vorliegt. In der wissenschaftlichen Literatur sind Untersuchungen aus Frankreich zu Windkraft und Wiesenweihen bekannt geworden. So berichtet Bouzin: *"Ein Männchen verunglückte an einer WEA in weniger als 300 m von einer Brutkolonie (4 BP), vermutlich angelockt durch attraktive Jagdbedingungen (spärliche, teils auch fehlende Vegetation, 15 m Rotorabstand zum Boden). Mulchen der Vegetation im Radius von 50 m führte zwei Jahre später, als weitere WEA nur 500 m vom Brutgebiet entfernt errichtet wurden, wohl über Lockwirkung und bessere Fundbedingungen zu fünf weiteren Funden von Kollisionsopfern: 2 erwachsene Männchen während der Revierbesetzung (Balz), 2 erwachsene Männchen und 1 Weibchen während der Brutzeit; mindestens eine Brut scheiterte aufgrund des Altvogelverlustes durch WEA-Kollision (BOUZIN, M. (2013): Reproduction et mortalité du Busard cendré sur un parc éolien du sud de la France. LPO*	

Hérault). Ortskundige berichten auch von gelegentlicher Sichtung von Kornweihen. **Das Konfliktrisiko bei den Potenzialflächen und Vorranggebieten ist für Wiesenweihen und Kornweihen nicht gering, sondern sehr hoch!** **Uhu und Sumpfohreule** In unmittelbarer Umgebung der Potenzialflächen und Vorranggebiete sind zwei Uhupaare und ein Sumpfohreulenpaar von Jägern gemeldet. **Das Konfliktrisiko bei den Potenzialflächen und Vorranggebieten ist für Uhu und Sumpfohreule deshalb nicht gering, sondern sehr hoch!** **Zu 3.2.3 ist im Fazit zu schließen, dass die Großvgelpopulationen im Planungsgebiet durch den Bau von Windenergieanlagen in erheblichem Maße gefährdet würden. Das Konfliktrisiko für die aufgeführten Arten ist insgesamt als sehr hoch zu bewerten.** **Zu 3.2.5. Wiesenvögel** Der Greenkeeper des Golfparks Bissenmoor berichtet von mehreren Großen Brachvögeln, die während des Frühlings und Sommers auf dem Gelände zur Nahrungssuche unterwegs sind. Es ist davon auszugehen, dass mindestens zwei Brutpaare in der Umgebung vorhanden sind. Er nennt auch Kiebitze als typische Art auf dem Gelände des Golfparks. Auch während der	

Zugzeit finden sich noch relativ große Trupps von Kiebitzen. Ausgehend von diesen Beobachtungen sind auch Vorkommen anderer geschützter Feuchtwiesenvögel zu erwarten. Persönlich bekannt sind mir in der Gegend Vorkommen von Feldlerchen, Neuntötern und Schwarzkehlchen. Andere Beobachter nennen Rotschenkel und Bekassine. In einer deutschlandweiten Analyse ermittelten BUSCH et al. (BUSCH, M., S. TRAUTMANN & B. GERLACH (2017): Overlap between breeding season distribution and wind farm risks: A spatial approach. Vogelwelt 137: 169-180) für etwa 4 % der aktuellen Lebensräume von Brachvogel, Uferschnepfe und Kiebitz sowie 3 % beim Rotschenkel ein Störpotenzial durch die derzeit bestehenden Windkraftanlagen (gemessen an Überlappung von Brutverbreitung und Verteilung der WEA, Ausbaustand 2015). Betroffen sind folgende Anteile der deutschen Brutpopulationen: Brachvogel 4,5 %, Rotschenkel 4 %, Uferschnepfe 5 % und Kiebitz 6 %. Dabei ist zu vermuten, dass die WKA selbst und die Zuwegung Prädatoren erheblich begünstigen. Damit sind die sowieso schon im Lande erheblich dezimierten Bestände einer nicht zu verantwortenden weiteren Belastung ausgesetzt. **Da die Potenzialflächen und Vorranggebieten auf und an Feuchtwiesen liegen, ist das Konfliktrisiko für typische Wiesenbewohner deshalb nicht gering, sondern hoch!** **Zu 3.2.6 Fledermäuse** Laut Umweltbericht Teilfortschreibung PIR I liegt ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz in der unmittelbaren, geologisch/geografisch gleichartigen Nachbarschaft: *"Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz sind die NATURA 2000-*	

Gebiete: *..., Heidmoorniederung ...sowie stehende Gewässer mit mehr als einem Hektar, Waldflächen, Städte und ländliche Siedlungen und Fließgewässer 1. Ordnung."* Göttsche und Gögel haben 2007 in der Untersuchung "Teichfledermaus (Myotis dasycneme) als Kollisionsopfer an einer Windenergieanlage" (Nyctalus (N.F.) 12 (2/3) S. 277-281) festgestellt, dass in einer Anlage mit 4 Windrädern in Schleswig-Holstein 22 tote Fledermäuse gefunden wurden, die meisten unter den Windrädern auf offener, landwirtschaftlich genutzter Fläche. Dabei lagen 3 Windräder in offener, landwirtschaftlicher Fläche und ein Windrad in Heckennähe. Es ist von einer hohen Rate an Nichterfassungen auszugehen, untersuchungszeit- und prädations-bedingt. Unter den Totfunden war beispielsweise auch die Art Teichfledermaus (Myotis dasycneme) vertreten, in Schleswig-Holstein selten und besonders geschützt und im Anhang II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Dazu gehören auch Maßnahmen außerhalb von FFH-Gebieten, wie dem benachbarten Hasenmoor. Durch ihre typischen Lebensraumanansprüche ist diese im Gebiet vorhandene Art (Sommerquartier in Baumhöhlen, Jagdlebensraum offene Wasserflächen) durch die Planung erheblich gefährdet. Entsprechende Aussagen können zu weiteren im Gebiet vorkommenden Arten getroffen werden. Bei den Untersuchungen zur Fledermausfauna 2014 (Batcorderuntersuchung, Netzfänge, Flugrouten und Jagdgebiete", KIFL/faunistica Michael Göttsche wurden in einem vergleichbaren Gebiet westlich von Bad Segeberg relativ viele besondere Arten festgestellt, darunter Fransenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler und Rauhautfledermaus. Diese Arten und noch mehr wurden auch an der Osterauumgebung im Rahmen von Untersuchungen zur Ortsumgehung und bei weiteren Bebauungsplänen festgestellt. Im Wildpark Eekholt sind von Matthias Göttsche Mückenfledermaus und Wasserfledermaus kartiert. Im Westen liegt das Bramaugebiet als Fortsetzung des Osterautals. Damit ist im Planungsgebiet mit den genannten Arten in erheblicher Populationsdichte zu rechnen. **Die Potenzialflächen und Vorranggebiete am südlich Hitzhusen weisen nicht nur ein**	

mittleres, sondern ein hohes Konfliktrisiko für die Fledermauspopulation Schleswig-Holsteins auf. **Zu 5.2 Charakteristische Landschaftsräume** Im Windkataster des Kreises Segeberg von 2009 hieß es noch zu dem betroffenen Gebiet: Lage im charakteristischen großräumigen Landschaftsraum „innerhalb der Linie Wahlstedt-Rickling-Großenaspe-Bimöhlen-Bad Bramstedt-Schmalfeld-Wahlstedt sowie Bad Bramstedt-Wrist-Bahnstrecke Wrist-Brande Hörnerkirchen-A 23-Barmstedt-B 4 Bad Bramstedt“, der lt. Regionalplan von Windenergieanlagen freizuhalten ist. Diese verbindliche Einstufung gilt unverändert." Es ist in keiner Weise auf Grund der landschaftlichen Gegebenheiten erklärbar, wieso diese Einstufung im aktuellen Gutachten nur noch teilweise als Randbereich gilt und wichtige charakteristische Landschaftsteile um das Grotmoor weggefallen sind. Diese Herabstufung kann nicht durch sachlich richtige Wertungen zustande gekommen sein **Die Bedeutung der Flächen als charakteristischer Landschaftsraum ist als hoch zu bewerten.** **Fazit zum Abwägungsbereich PR3_SEG_043 für die Windenergienutzung:** **Entgegen der Aussage im Umweltbericht zum Planungsraum 1 existieren inzwischen genauere Daten und Untersuchungen zu den Schlagzahlen der Vögel durch**	

Windenergieanlagen. Auch zeigen die statistischen Untersuchungen z.B. bei den Zwergschwänen, die Problematik des Fitnessverlusts durch Umwegflüge bei WKA-Gebieten. Sie machen deutlich, dass die regionalen und migrierenden Großvögelpopulationen im Gebiet wesentlich negativ über das allgemeine Tötungsrisiko hinaus durch neue WKAs betroffen sein werden. Im Planungsgebiet sind zu viele WEA-empfindliche Vogelarten anzutreffen. Entsprechende Aussagen sind zu den erwähnten Großtieren und den Fledermäusen zu treffen. Das Gebiet PR3_SEG_043 liegt im Funktionszusammenhang der Grünbrücke Bad Bramstedt und behindert massiv Zugang und Migration. Wertvolle Biotope sind von den WEA direkt betroffen, die Erhaltungszustände benachbarter FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete von Verschlechterung bedroht. Die kumulativen Wirkungen auf die lokalen Populationen und landesweit bedeutsamen Arten durch die Erweiterung der A7, den Bau der Tennet-Hochspannungsleitung und die geplante Trasse der BAB A20 sind existenzbedrohend. **Bad Bramstedt, den 30.6.2017 Dr. Maximilian Schäffler** **Diese Stellungnahme wurde auch für den BUND-Schleswig-Holstein am 15.6.2017 per Einschreiben mit Rückschein abgegeben.**	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 3158, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0984-1.pdf, PR_III_3-0984-A1-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_318 **Bimöhlen, Hasenmoor** **AZ: SE-2016-198-2** **Zu den Grundlagedaten:** Die 2 Potentialflächen und die 4 Teilflächen des Vorranggebiets befinden sich in einem Gebiet mit überwiegender Grünlandnutzung und nicht wie in den Grundlagendaten aufgeführt "überwiegend ackerbaulich genutzt". Dabei handelt es sich um Dauergrünland mit oberflächennahem Grundwasserstand. Der Boden der Flächen östlich der Verbindungsstraße Bimöhlen Hasenmoor ist laut Umweltatlas SH Moorboden nach DGLG und darf auf Grund der Flächengröße ausnahmslos nicht umgebrochen werden. Weiterhin ist es falsch, von nur einem Bereich mit Gehölz und stehendem Gewässer zu sprechen. Es liegen neben unberücksichtigten Fließgewässern von Graben- und Bachgröße auch Hecken, Knicks, Redder und kleinere Wälder vor. **Vorbelastung durch Hochspannungstrasse** Eine negative Wirkung auf die Populationen von bedeutsamen Vogel- und Fledermausarten	Die Fläche PR3_SEG_318 wird aufgrund des gewährten erweiterten Schutzbereiches um Siedlungen im Innenbereich in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet für Windenergienutzung übernommen (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Belange des Natur- udn Artenschutzes wurden gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im

(s.u.) entsteht zur Zeit durch eine Tennet-Hochspannungstrasse (Mittelachse 380kV-Ersatzneubau, s. Karte). Sie liegt im Randbereich der östlichen zwei Segmente des Abwägungsbereichs. Eine zusätzliche Belastung der Zug- und Brutvögel und Fledermäuse (s.u.) durch Windkraftanlagen im Abwägungsbereich würde die Populationen schwerwiegend, d.h. weit über das allgemeine Tötungsrisiko hinaus betreffen. Durch die Trasse dieser Hochspannungsleitung sind sowohl die Potenzialflächen als auch das Vorranggebiet erheblich vorbelastet. Die Grundlagendaten berücksichtigen hier nicht die Auswirkungen durch das Ausmaß der Leitung. Zudem wurde bei der Planfeststellung der Hochspannungsleitung nicht berücksichtigt, dass ein landesweit bedeutsamer Kranichrastplatz in 2 km Entfernung befindet. Damit sind die Markierungen an den Leitungen zum Zwecke des Vogelschutzes nicht eng genug eingeplant (als anlagenbedingte Vermeidung wird ausgeführt: "*Verengung der Vogelschutzmarkierungen im alternierenden Verlauf von 30m pro Erdseil als Kollisionsschutz bei Vorkommen von Großvogelbrutstandorten im Nahbereich der Freileitung*." Quelle: Tennet, Mittelachse SH, die neue Leitung ist rot eingezeichnet **Zu Punkt 2 Tourismus und Erholung:** Entgegen der Wertung für die Konfliktrisiken der Potenzialflächen und der Vorrangteilgebiete mit "gering" wird das Gebiet im Regionalplan mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Durch die Vorbelastung mit den Bundesautobahnen A7 und die Planung der A20, durch die Umgehungsstraße, sowie die WEA-Häufung im Norden (Wiemersdorf) sind viele Nahziele für Tourismus und Erholung weggefallen. Bad Bramstedt ist aber durch seine Kliniken im besonderen Maße auf Naherholungsgebiete angewiesen. Das Gebiet östlich der A7 ist derzeit das einzige größere Gebiet mit hohem Umweltwert. Im Umweltatlas SH sind die Potenzialflächen und Vorranggebiete als unzerschnittene Lebensräume dargestellt. Die aktuelle Karte des Tourismusbüros zeigt einen großen Rundwanderweg bzw. Radweg um das FFH-Gebiet Hasenmoor, der über die Clashorn-Autobahnbrücke an das Vorranggebiet	Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

führt. Der Erholungswert würde in diesem Gebiet erheblich eingeschränkt. Wander-, Rad- und Reitwege sind in entsprechenden Führern in dem Planungsgebiet dargestellt (s. z.B. Karte Wandern und Erholen im Kreis Segeberg vom Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein). Im Umweltbericht zum Planungsraum 1 wird der Naturerlebnisraum Großenaspe/Heidmühlen mit Wildpark Eekholt (s. Karte oben, östlich von Weide gelegen) ausdrücklich erwähnt. Durch die große Anziehungskraft dieses Wildparks profitiert auch die Umgebung von dem Besucherstrom. Ein Windpark auf PR3_SEG_318 wäre hier kontraproduktiv, da er unmittelbar vor den Hauptzufahrtrouten von Westen, Norden und Süden einsehbar wäre. Zudem sind einige Ziele des Wildparks durch die Errichtung von WKAs direkt in Frage gestellt (Schwarzstorchschutz, Weißstorchschutz, Wolfsschutz, Otterschutz). **Das Konfliktrisiko bei den Potentialflächen und Vorranggebieten ist deshalb nicht gering, sondern hoch!**	

Zu Punkt 3.1 Tiere und Pflanzen **3.1.1 Querungshilfen und damit verbundene Korridore** Die Karte zeigt grün die Grenzen aus dem Kerngebiet Holsteiner Lebensraumkorridore, verwaltet durch die Stiftung Naturschutz. Hier stellen die Wälder des FFH-Hasenmoor und FFH-Osterau mit angrenzenden Naturschutzgebieten ein wesentliches Verbindungselement zwischen den östlich angrenzenden Altwaldbeständen des Segeberger Forsts (FFH 2026-305) und dem Forst Tantau dar. Im größeren Zusammenhang werden hier die Waldgebiete im Nordosten über die bestehende Kiebitzholmer Grünbrücke (A21) mit den Waldgebieten im SW (Rantzau-Staatsforste, Königsgehege, Hasselbusch usw. bis nordöstlich Elmshorn, Kaltenkirchener Heide) über die geplante Grünbrücke Hasselbusch (A20) vernetzt. Hier liegt prominent in der Nähe von PR3_SEG_318 die Grünbrücke südöstlich von Bad Bramstedt über die A7. Sie kann nur als Grünbrücke gemäß dem zugrunde liegenden Gutachten (Kaule 2007) funktionieren, wenn über die kleinen und großen Waldflächen und die Knickstrukturen ("Trittsteine") östlich der A7 eine trichterartig breite Verbindung möglich ist. Die Flächen der PR3_SEG_318 würden diese Verbindung erheblich erschweren, da nur noch ein schmaler Streifen intensiv bewirtschafteten Landes ohne notwendige Gehölzdeckung nordwestlich Hasenmoor bis zu den Jabbob-Höfen zur Verfügung stünde. Die geplanten Wildampeln an der B206 wären damit weitgehend sinnlos, da die Großwildtrasse zu stark eingeengt würde (roter Doppelpfeil). Aus Untersuchungen ist durchaus bekannt, dass insbesondere subadultes Rotwild sehr scheu ist und gegen-über WKAs Fluchtverhalten zeigt. Entsprechendes Verhalten zeigen naturgemäß die großen Rudel aus Weibchen und Junghirschen, wie sie beispielsweise im Nordosten des Hasenmoors im Forst Rieshorn zu erleben sind (ca. 100 Individuen in einem Rudel zur Brunftzeit), die besonders störanfällig	

sind. Dass ein noch funktionierender Wildwechsel vorhanden ist zeigen die extrem vielen Hochstände von Jägern entlang der Grenzen des Hasenmoor-FFH-Gebiets und die zahllosen Wildquerungsstellen an der Holmau zwischen dem FFH-Hasenmoor und der A7 (in Autobahnnähe überwiegend Damwild). Nicht zu vergessen ist die direkte Gefährdung wandernder Wölfe durch Bau und Betrieb (Wartung) der geplanten WKAs. **Das Konfliktrisiko bei den Potentialflächen und Vorranggebieten ist deshalb nicht gering, sondern sehr hoch!** **3.1.3 *Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems*** Im Managementplan des FFH-Gebiets Hasenmoor findet sich auf Seite 6 unter 2. Gebietscharakteristik: "*Das Gebiet ist Teil des Schwerpunktbereiches Nr. 152 „Hasenmoor“ des landesweiten Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems (MUNL 2003)."* Dieser Schwerpunktbereich grenzt an das nordöstliche Segment von PR3_SEG_318 (Umweltatlas SH 2016). Das Konfliktrisiko ist demnach nicht nur "*mittel*", sondern so hoch, dass die Fläche nicht für WKAs in Frage kommt. Dieser Schwerpunktbereich ist nicht lokal begrenzt zu sehen, sondern im Zusammenhang mit dem landesweiten Biotopverbundsystem ein wichtiger Trittstein: Durch den Bau der Wildbrücke Bad Bramstedt über die A7 entsteht eine neue Hauptverbindungsachse zwischen dem Schwerpunktbereich 152 und dem	

Schwerpunktbereich im Südosten. Diese Hauptverbundachse führt quer durch die Potenzialflächen und die Eignungsgebiete. Hier finden sich wesentliche Trittsteine in Form von Hecken und Wäldern für die Wiedervernetzung von Biotopen und ihren Leitarten: Die Karte zeigt dies am Beispiel von Waldlaufkäfern (verschiedene Arten = verschiedenfarbige Kreise), deren Vorkommen als Indiz bei der Untersuchung zur Funktionsfähigkeit der Wildbrücke am Kiebitzholmer Moor untersucht wurde. Hier wird deutlich, welche Bedeutung für die zwei untersuchten Käferarten die Wildbrücke bei Bad Bramstedt spielt, damit nach Südwesten die Wiedervernetzung gelingen kann. Hier spielt auch eine Rolle, wie unzerschnitten das betroffene Gebiet ist: Die Karte der unzerschnittenen Lebensräume des Umweltatlas SH zeigt deutlich, wie extrem die Fragmentierung der Biotope in diesem Gebiet bei Verwirklichung der Windkraftanlagenplanung wäre. Dabei ist zu sagen, dass das linke gelbe Gebiet tatsächlich zu dem großen grünen Bereich rechts zu rechnen ist, da die trennende Straße Hasenmoor-Bimöhlen weniger befahren ist als die in der Karte eigentlich auch trennende Straße zwischen Bimöhlen und Weide. Entsprechende Aussagen gelten auch für viele andere, auch sehr viel größere Arten. Der Bau von WEA im direkten Verbundbereich zwischen Segeberger Forst/Halloher Gehege und dem Forst Clashorn würde die Fragmentierung zementieren und damit die Wildbrücke als sinnlose Steuergeldverschwendung darstellen. Der Bund der Steuerzahler und die zuständigen Rechnungshöfe würden ob solcher widersinniger Fehlplanungen nicht nur den Kopf schütteln. **Das Konfliktrisiko bei den Potentialflächen und Vorranggebieten ist deshalb nicht**	

mittel, sondern sehr hoch! **3.1.4 Räumliche Konzentration von Biotopen** Die westlich der A7 gelegene Potenzialfläche liegt teilweise auf Flächen, die Fördergebiete des Vertragsnaturschutz darstellen und deshalb von Windenergieanlagen freizuhalten sind. **Moor- und Anmoorböden DGLG** Wie schon zu den Grundlagendaten oben angemerkt bestehen große Flächen der Windenergie-Pf und Windenergie-EF aus feuchtem Grünland, das Moor- und Anmoorböden nach DGLG aufweist. Auf diesen Böden besteht nach dem Dauergrünlandgesetz SH vom 7.10.2103 ein absolutes Verbot der Umwandlung in Ackerland, das Dauergrünland muß erhalten werden. Durch eine Bau von WEA würden jedoch große Flächenanteile Dauergrünland verloren gehen, was der Intention des Gesetzes, den vom Verschwinden bedrohten Lebensraumtyp zu schützen, widerspricht. Quelle: Umweltatlas SH 2017 **Extensiv genutzte Wiesen und Weiden**	

Extensiv genutzte Wiesen und Weiden sind wesentliche Elemente der sogenannten Grünen Infrastruktur in Europa. *"Die Förderung grüner Infrastruktur ist eingebettet in die Biodiversitätsstrategie der EU und hat zum Ziel, den Schutz und Erhalt von Ökosystemen und Ökosystemleistungen bis 2020 zu verbessern (Europäische Kommission 2011)."* Im Bundesprogramm "Blaues Band Deutschland" (BMUB, BMVi 2017) wird deshalb auch die Entwicklung von Nass- und Feuchtwiesen gefördert. Hier liegt ein entsprechendes Biotop vor und soll durch Windenergieanlagen vernichtet werden, welch ein unsinniges Planungsverhalten! Stattdessen wäre es angebracht durch Weiterentwicklung benachbarter Flächen das Biotop zu vergrößern. **Grünland verschlechtert sich deutlich** Ende Mai 2017 wurde vom Bundesministerium für Umwelt und dem Bundesamt für Naturschutz die "Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der BRD" veröffentlicht. Darin wird zur Situation von Grünlandbiotopen ausgesagt: " *Es hat sich insbesondere die Situation für viele Grünlandbiotope verschlechtert, die von einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung abhängen. Konnte 2006 noch zumindest für 20 der 71 Grünlandbiotoptypen eine stabile bzw. zunehmende Entwicklung konstatiert werden, so galt dies 2017 nur noch für 6 Biotoptypen des Grünlands. Die aktuelle Gefährdungseinschätzung der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Deutschlands 2017 weist für 78 % der eher feuchten Grünlandbiotope (wie z.B. artenreiches Feuchtgrünland) und für 85 % der eher trockenen Grünlandbiotope (wie z.B. viele Halbtrocken- und Trockenrasen) eine Gefährdung aus. ... Dies liegt maßgeblich an einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung bei gleichzeitiger Nutzungsaufgabe in wirtschaftlich weniger interessanten Gebieten. Aber auch der weiter anhaltende Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr verschärft die Gefährdungssituation vieler Biotoptypen der Kulturlandschaft, wie zum Beispiel der Streu-*	

obstwiesen. Die Folgen dieser Entwicklung lassen sich auch am dramatischen Rückgang der Feldvögel, wie Feldlerche, Braunkehlchen oder Kiebitz und der Insektenvielfalt in der Agrarlandschaft ablesen." Die noch hohe Qualität der Niederungsflächen im Westen des FFH-Gebiets und damit auch im Vorranggebiet mit seinem artenreichen feuchten Dauergrünland zeigt die Bedeutung als bundesweit schützenswertes Biotop. Bundesweit ist feuchtes Dauergrünland laut BfN "von vollständiger Vernichtung bedroht". **Kleine Fließgewässer** Die Holmau mit ihrem Wassereinzugsbereich stellt einen weiteren Biotoptopverbund dar, der schwerwiegend durch die Überplanung mit Windkraftanlagen gefährdet wird. Die Karte aus dem Umweltatlas SH zeigt das Ausmaß der Zerstörung von Kleinfließgewässern, das vorliegt: Faktisch wäre alle Grüppen, Gräben und Bäche aus dem südlichen Wassereinzugsgebiet und große Teile des nördlichen, einschließlich der ökologisch besonders bedeutsamen Bäche aus dem Hasenmoor betroffen. Zu den Biotopen zählen auch die Hecken, Knicks, Redder und Kleingehölze. Die Karte "Wiedervernetzung am Beispiel von Waldlaufkäferarten" zu 3.1.3 zeigt die dichte von Knicks und Reddern im Südwesten des Hasenmoors in Richtung Clashorn und damit auch die Gefährdung dieser Biotope durch die Errichtung von WEA. Es liegen viele sehr intakte Knicks und Redder in dem WEA-Vorhabengebiet vor. Ein sehr wichtiges Wäldchen liegt am Übergang von Kleiner Au zur Holmau. Es liegt im Zentrum der östlichen 2 Vorrang- und der benachbarten zwei östlicher liegenden Potenzialflächen. Es ist wichtiges Trittsteinbiotop für den Wildwechsel zur Wildbrücke (s.o.) und wäre zweifelsohne neben der schon direkt daran vorbeilaufenden Hochspannungstrasse schwer durch WEA betroffen.	

Weiterhin liegen verstreut kleinflächig folgende Biotoptypen im Planungsgebiet vor: - Seggenrieder - Erlen- und Eschenbestände an den Fließgewässern - feuchte Hochstaudenflure - Pfeifengraswiesen **Das Konfliktrisiko bei den Potentialflächen und Vorranggebieten ist deshalb nicht gering, sondern hoch!** **Zu 3.2. Vereinbarkeit mit dem Gebiets- und Artenschutz:** **3.2.1 Umgebungsbereich zu Schutzgebieten:** **FFH-Gebiete Osterau - Hasenmoor und proritäre Arten Neunaugen und Anhang II- + IV-Art Otter** Die Pufferzonen an der Holmau sind zu gering ausgelegt. Die Holmau wird als Verbindungsachse von Ottern benutzt. Bekannt sind zwei weibliche Tiere, die im Hasenmoor 2016 Jungtiere geworfen hatten. Weibliche Otter streifen mit ihren Jungen über ein weites Revier zur Nahrungssuche und gehen auch von Fließgewässern aus in Teiche und sehr kleine Bäche und Gräben, wie sie im Abwägungsbereich und der Nachbarschaft vorliegen (s. Karte oben Mittelachse Tennet-Hochspannungstrasse). Durch den Bau und Unterhalt der WKA z. T. beidseitig der Holmau und auf dem Gelände der wasserzuführenden Gräben und Bäche (s.	

folgenden Abb. WEA) ist eine erhebliche Störung dieser lokalen Population zu erwarten. Entsprechend werden die Larvenstadien von Neunaugen in der Holmau gefährdet (Anhang II- + IV-Arten). Der Umweltbericht Teilfortschreibung PIR I übergeht diese naturschutzrechtlich bedeutenden Arten der Fauna. Quelle: GPV Osterau, Ausschnitt des Wassereinzugsgebiets der Osterau im Bereich zwischen A7 und Hasenmoor **FFH-Gebiete Osterau - Hasenmoor und prioritäre Arten Neunaugen** **Unvereinbarkeit mit dem europäischen Gebietsschutz** Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Holmau als wesentliches Kontaktgewässer der FFH-Gebiete Hasenmoor und Osterau durch die Flächen des Abwägungsbereichs betroffen ist. Wie aus obiger Karte zu ersehen ist, würde das gesamte Einzugsgebiet der Holmau (Obere Holmau = Kleine Au mit Zuflüssen) durch die östlichen WKA-Teilgebiete blockiert. Es ist mit Sicherheit anzunehmen. dass durch die notwendigen Fundamente, die WKA selbst und die Versorgungswege ein negativer Effekt auf die Grundwasserführung, die Wasserführung der Holmau selbst und damit die zusammenhängende Biozönose in diesem Kontaktlebensraum auftreten wird. Damit ist der Lebensraumtyp des FFH-Gebiets Osterau direkt gefährdet und die Laichgebiete von prioritären Arten des Gebiets entsprechend. Die Individuen der vorhandenen Neunaugenarten wandern auenaufwärts zu ihnen entsprechenden Laichplätzen, die sie auch entlang der unbelasteten Holmau finden. Entsprechend schwerwiegend ist, dass der wichtigste Abfluss des FFH-Hasenmoor (s. Karte unten) durch das nordöstliche Teilgebiet von PR3_SEG_318 überbaut wird. Ein wesentliches Erhaltungsziel der veröffentlichten Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung des FFH Hasenmoor ist durch die Planung nicht erreichbar. Dort heißt es	

"*Erhaltung: ...* *standorttypische Kontaktlebensräume (z.B. Gewässer und ihre Ufer) und charakteristischer Wechselbeziehungen".* Die Bewertung der Abwägungskriterien läßt die Beachtung der Kontaktlebensräume von FFH-Gebieten vollständig vermissen und ist damit unvereinbar mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz. Hinzu kommt eine eventuelle Gefährdung des tiefen Grundwasserkörpers, der im Gebiet von Bedeutung ist (siehe SH-Umweltatlas). **Das Konfliktrisiko bei den Potentialflächen und Vorranggebieten ist deshalb nicht gering, sondern sehr hoch!** **3.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs** Die Gegend südöstlich Bimöhlen ist auch wichtiges Durchzugs- und Rastgebiet für Vögel auf der Hauptverbindungslinie zwischen Fehmarn und dem Elbeästuar (Quelle: *Vogelzug über Schleswig-Holstein, Bernd Koop, LNU SH, November 2002*) und weiter in den Westen. Von besonderer Bedeutung ist das Gebiet durch die Riegelwirkung der Windkraftanlagen nördlich von Bad Bramstedt für die Gänse (Saatgans, Bleßgans, Nonnengans und Ringelgans) und Schwäne (Zwergschwan, Singschwan, Höckerschwan) auf dieser Route. Die erhältlichen Daten widersprechen eindeutig der "*Bewertung der Abwägungskriterien im Detail*" unter Punkt "3.*2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs*" mit "gering". Es handelt sich tatsächlich um eine der drei Hauptachsen und damit das Konfliktrisiko "sehr hoch". Der vorliegende Umweltbericht Teilfortschreibung PIR I ist in dieser Hinsicht unvollständig. Besonders kritisch ist die Lage der Zwergschwäne. Im Winter 2016/2017 haben ihre Zahlen wiederum abgenommen (Quelle: aktuelle Zwergschwanzählung der OAGSH). Zwei Hauptrastgebiete liegen auf dem oben genannten Zugweg, die Hörner Au-Niederung südwestlich Kellinghusen und die Fuhlenauniederung nordwestlich Hohenwestedt. Als Nachtzügler sind diese Schwäne durch Windenergieanlagen besonders gefährdet.	

Quelle: Die Erfassung von Zugvögeln, Bernd Koop, Der Falke, Februar 2010, S. 51, roter Stern: Bimöhlen	

"*Bei Gänsen und Kranichen konnte sowohl eine Meidung der WP als auch deutliches Ausweichverhalten beobachtet werden*." (Quelle: *F&E-Vorhaben Windenergie, Abschlussbericht 2016, Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS), Zusammenfassung*). Die Riegelwirkung durch WEA würde die Gänse und Schwäne zu weiteren Umwegen zwingen und damit durch Energieverbrauch in der Zugphase zu wesentlichen Einbußen der Überlebens-fähigkeit führen. Da besonders die selteneren Gänsearten und Schwäne in Rotorhöhe fliegen ist das Kollisionsrisiko wegen der landschaftlichen Gegebenheiten (weites Flachland) besonders hoch. Überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore sind freizuhalten. Die Vorbelastung durch die Hochspannungsleitung verschärft die Problematik von WEA. **Das Konfliktrisiko bei den Potentialflächen und Vorranggebieten ist deshalb nicht gering, sondern sehr hoch!** **Zu 3.2.3. und 3.2.5. Beeinträchtigung von Großvögeln** **Wichtige Schlafgewässer der Kraniche** Die Flächen werden regelmäßig als bevorzugte Nahrungsflächen der mindestens 5 Kranichbrutpaare des benachbarten FFH-Gebiets Hasenmoor aufgesucht. Im Winter sind von September bis April bis zu 500 Kraniche auf den Feldern bei der Nahrungsaufnahme zu beobachten, die jeweils im Hasenmoor übernachten. Abflug einer Kranichgruppe am Morgen des 26.1.2017, im Hintergrund weitere Kraniche auf	

ihrem Übernachtungsplatz. Es handelt sich um Kranichtrupps mit jeweils etwa 50 % Jungvögeln vom Vorjahr. Damit gehört das Gebiet in und um Hasenmoor zu den aktuell 5 wichtigsten Kranichrast- und Sammelplätzen in Schleswig-Holstein (im Vgl. zur Situation 2012, s. folgende Tabelle, Quelle: Jagd und Artenschutz 2013, LLUR). Laut "*Rastbestände von Wasser- und Watvögeln in Schleswig-Holstein, Stand 01.02.2016 LLUR*" wird damit der 2%-Schwellenwert zur Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung in Höhe von 70 Individuen deutlich überschritten (ca. 7-fache Individuenzahl). Der 3 km-Abstandsradius verbietet die Planung bis an den Rand der A7. **Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen** Hinzu kommt seit 2015 ein Paar Singschwäne, das im Hasenmoor auf dem Abtorfungssee (Moorpütte) frontal am Beobachtungsturm bei der Balz zu beobachten ist und regelmäßig tagsüber auf den Grünlandflächen des Abwägungsbereichs und darüber hinaus bis zur Kläranlage von Bimöhlen bei der Nahrungsaufnahme zu beobachten ist. Mit Stand Mitte April 2017 ist es denkbar, dass es vielleicht 2 Brutpaare gibt, da ein weiterer adulter Singschwan separat zwischen der Kläranlage und der Holmau gesichtet wurde, der in Richtung Hasenmoor abflog und dort fotografiert wurde (s.u.). Er wurde Ende Mai beim Paarbildungsverhalten mit einem der Jungvögel beobachtet (Fotos und Filme sind vorhanden). Bild vom 30.4. 2017, links drei von vier Jungvögeln, rechts einer der Altvögel, der zweite befand sich ca. 20 m entfernt weiter links. Im Hintergrund der Rand des FFH-Gebiets Hasenmoor:	

Damit wären zwei von aktuell etwa 8-12 Paaren in Schleswig-Holstein (Meldungen bei OAGSH) betroffen. Hinzu kommen vier Jungvögel von 2016 (s. Foto vom 30.4.2017). Der Singschwan steht in der Roten Liste Schleswig-Holsteins in der Kategorie R und ist "*gegenüber unvorhersehbaren Gefährdungen besonders anfällig*". Die Errichtung von WKA in einer Entfernung von weniger als 1 km vom Vorkommen wäre vorhersehbar eine besondere Gefährdung, "*da bereits kleinere Beeinträchtigungen zu einer starken Gefährdung führen können. Jegliche Veränderungen des Lebensraums dieser Arten sind zu unterlassen."* So steht es in der Roten Listen SH, eine Errichtung von WKA ist damit ausgeschlossen. Die "*Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess innerhalb der nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Potenzialflächen*" führen den Singschwan nicht als Großvogelart und sind deshalb in dieser Beziehung unvollständig. In Abwandlung des Kriteriums "*Bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten"* muß festgestellt werden: - Singschwäne "zeigen ein deutliches Meideverhalten gegenüber WKA" - "Ein Verlust von geeigneten Nahrungsflächen führt zu verminderter Fitness der" Singschwäne "und zu geringerem Bruterfolg." Da die Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen freizuhalten sind, ist das Planungsgebiet PR3_SEG_318 nicht statthaft. - Die Errichtung von WKA in den Nahrungsgebieten der landesweit besonders bedeutsamen Singschwanpopulation (>20 % des Landesbrutbestandes) im Bereich Hasenmoor ist unzulässig, da das Gebiet sonst mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit seine Bedeutung verlieren würde und das Erlöschen der lokalen Population zu befürchten ist (Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Der europäische und deutsche Artenschutz wird mißachtet. Der Umweltbericht Teilfortschreibung PIR I fordert genau die Berücksichtigung dieser naturschutzrechtlich bedeutsamen Art .	

Storchvorkommen Die feuchten Wiesen, Gräben und Teiche im und in der Nähe des Planungsgebiets sind wesentliche Nahrungshabitate für Weiß- und Schwarzstorch. Beide Arten haben die stärksten Brutvorkommen Schleswig-Holsteins westlich von Bad Bramstedt und in und in der Nähe von Eekholt (Weißstorch ca. 80 von 300 Bp, Schwarzstorch 2 Bp von ca. 6 landesweit, Stand 2016). Auf Grund der hohen Nahrungskonkurrenz sind die Störche auf weiter entfernt liegende Nahrungshabitate angewiesen. Entsprechend sind häufig auf den angrenzenden Wiesen im Gebiet PR3_SEG_318 bis zu 10 Weißstörche gleichzeitig zu sichten, wie Ende Mai 2017 bei der Grünlandmahd. Die Schwarzstorchpaare nordöstlich und nordwestlich des Planungsgebiets finden ebenfalls wichtige Nahrungsreviere im Einzugsgebiet der Holmau (s.u. Karte des WKA Osterau). Der Bau der WKAs hätte wesentlichen negativen Einfluss auf diese landesweit wichtigsten Teilpopulationen (deutlich mehr Brutpaare als in der Eider-Treene-Sorge-Niederung bei den Weißstörchen). **Seeadlervorkommen** Ganzjährig werden im FFH-Gebiet Hasenmoor an den Moorpütten und an umgebenden Wasserflächen (z.B. den Teichen am Klashorngraben und den Klärteichen von Bimöhlen) Seeadler. Bei den Seeadlern handelt es sich um immature und erwachsene Individuen (s. unten). Zeitgleich können bis zu drei Vögel gesehen werden. Wegen der ganzjährigen Sichtungen besteht Brutverdacht. Viele Film- und Fotodokumente belegen das aktuelle	

Vorkommen. Sichtungen sind aktuell bei der OAGSH gemeldet und müssen deshalb auch dem LLUR bekannt sein. Die "Pot. Beeinträchtigungsbereiche" sind nicht wissenschaftlich belegt und werden deshalb als zu gering abgelehnt. Hasenmoor 2016_02_02 Seeadler adult beim Anflug auf potentiellen Neststandort Hasenmoor August 2015, Seeadler immatur	

Die Bewertung der Abwägungskriterien zur Windkraftfläche mit "gering" widerspricht den tatsächlichen Gegebenheiten, die Individuen wären durch WKAs massiv gefährdet. **Fischadler** Fischadler sind regelmäßige Gastvögel im Hasenmoor (Bild oben, September 2016, vom Beobachtungsturm) und in Fischteichen und -seen in der Umgebung (z.B. im Clashorner Teich an der A7-Ostseite). Sie sind meistens in den Monaten März bis Mai und Juli bis Oktober zu beobachten und wurden von verschiedenen Besuchern fotografiert und gefilmt. Sie fliegen zu	

ihren Nahrungshabitate wie die Seeadler an den stehenden Gewässern der Umgebung (z.B. Clashorn-See an der A7). Fischadler haben einen hohen Schutzstatus. Sie finden sich in Anhang I EG-VSRL, sind streng geschützte Art gem. §7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG in Verbindung mit Anhang A EG-VO 338/97, Rote Liste Deutschland 3. Da in SH keine Brutpaare aufgeführt sind (Atlas deutscher Brutvogelarten 2015), ist der Schutz der wandernden Fischadler hier von besonderer nationaler Bedeutung. Laut Fundkarteien wurden 20 Schlagopfer durch WEA dokumentiert, hauptsächlich während der Migration und zu 90 % Altvögel (Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel, April 2017, Landesamt für Umwelt Brandenburg). **Das Kollisionsrisiko mit WEA im Gebiet ist für Fischadler als besonders hoch zu bewerten.** **Kornweihe** Kornweihen brüten im Hasenmoor (Beobachtung 2016). Diese Weihenart ist in der VSchRL in Anhang I, in der Berner Konvention in Anhang II und in der Bonner Konvention in Anhang II und steht in der Roten Liste der Brutvögel SH in der Kategorie 2, "Stark gefährdet", in der Roten Liste Deutschland in der Kategorie 1, "Vom Aussterben bedroht". Die Einordnung in SH ist auf Grund der vorliegenden Bestandszahlen absurd, da nur "3-6 Brutpaare" registriert sind. Dieser Art wäre nach nationalen und internationalen Gesichtspunkten die Kategorie 1, "Vom Aussterben bedroht", zuzuordnen. Ein Mindestabstand der WEA von 1000 m ist einzuhalten, der Prüfbereich beträgt 3000 m (Empf. zur Berücks. tierökol. Belange bei Windenergieplanungen in SH, LANU SH 2008). In	

den Empf. (s.o.) heißt es zur Berücksichtigung von Brutplätzen: " *Freihalten der Brutverbreitungsschwerpunkte sowie der Nahrungshabitate (offene Moor- und Sandheiden, Feuchtgrünland, nasses Dünental, Salzwiesen) auf Sylt.*" In der Übersicht über die von den Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten LAG VSW 2015) fachlich empfohlenen Abstände von WEA zu Vogellebensräumen werden 1000m Mindestabstand und 3000m Prüfabstand genannt. Jedoch sind diese Abstände wissenschaftlich nicht haltbar. In "Zug, Überwinterung und Verhalten der Kornweihe Circus cyaneus) am Federsee" (Jost Einstein, Orn.Jh.Bad.-Württ. 16, 2000: 13-32) heißt es: *Wie wichtig ein geeigneter Schlafplatz für die Weihen ist, läßt sich daraus ableiten, daß sie* *täglich bis zu 15 km und mehr zwischen dem Schlafplatz und günstigen Nahrungsgebieten zurücklegen und damit erhebliche Energie in die Übernachtung investieren. Auch Andris, Säumer & Trillmich (1970) sowie Schuster et al. (1983) berichten von einem Aktionsradius von 15 -20 km."* Auch die von der LAG VSW 2015 empfohlenen Mindestabstände sind deshalb als politisch beeinflusste Werte zu sehen, die wegen der Abhängigkeit der Landesvogelschutzwarten einen "faulen" Kompromiss darstellen. Sie werden den Ansprüchen der Kornweihen, als vom Aussterben bedrohter Art absolut nicht gerecht. Entsprechende Aussagen über die Nichtberücksichtigung wissenschaftlicher Gegebenheiten bei den Aktionsradien können zu den anderen sogenannten Mindestabständen und Prüfbereichen gemacht werden. Eigenes Foto einer weiblichen Kornweihe vom Beobachtungsturm im Hasenmoor, 2015	

Die Bewertung der Abwägungskriterien zur Windkraftfläche mit "gering" widerspricht den tatsächlichen Gegebenheiten, die Individuen wären durch WKAs massiv gefährdet. **Baumfalken** Hier ist auch das Baumfalkenvorkommen als Charakterart des FFH-Gebiets Hasenmoor zu nennen. Es ist im Hasenmoor dokumentiert und Sichtungen sind der OAGSH gemeldet. Auch diese Vogelart ist nach § 7 Absatz 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützt und findet sich im Anhang A der EG-VO (Verordnung (EG) Nr. 318/2008 vom 31. März 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels) und in Art.1 RL VO (Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten). Die Nahrungsreviere der Baumfalken liegen über Feuchtgebieten und Gewässern. Das Planungsgebiet würde die Ernährung des Baumfalken erheblich beeinträchtigen und wegen der Jagdweise (z.B. Libellen, andere Großinsekten und Kleinvögel in ca. 50 bis 100 m Höhe) direkt durch Rotorschlag gefährden. Die "Pot. Beeinträchtigungsbereiche" sind nicht wissenschaftlich belegt und werden deshalb als zu gering abgelehnt. **Großer Brachvogel** Große Brachvögel sind besonders und streng geschützt nach § 7 Absatz 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG. Für die besonders geschützten Arten gelten nach §44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Direkt im Gebiet PR_3_SEG_318 findet sich eine der wenigen größeren	

Brachvogelpopulationen Schleswig-Holsteins mit ca. 12 Brutpaaren (Auskunft des Hegerings Schmalfeld). Zwei Brutreviere finden sich östlich und westlich des Übergangs von Kleiner Au zur Holmau **Damit verstößt die Planung von WKAs im Gebiet gegen wesentliche naturschutzrechtliche Vorschriften.** **Rotmilan** Rotmilansichtungen sind im Gebiet der PR3_SEG_318 auch während der Brutzeit nicht selten. In der zweiten Aprilhälfte wurde ein in geringer Höhe kreisender Rotmilan entlang der im Bau befindlichen Tennettrasse (s.o.) zwischen der Siedlung Am Breedenviert südlich von Bimöhlen und dem Forst Tantau gesichtet, ein weiterer Rotmilan aus Richtung Am Breedenviert über die Kläranlage Bimöhlen hinweg in das Waldgebiet an der Osterau südwestlich vom Hof Weide und ein Rotmilan aus Richtung Am Breedenviert nach Osten fliegend in den Norden des FFH-Gebiets Hasenmoor. Ein Beobachter hat mehrfach an der Holmau östlich der BAB A7 einen Rotmilan gesehen und gemeldet. Ich habe Anfang April 2017 Balzrufe (grünspecht-ähnliches Wiehern) im Gebiet direkt südlich der Holmau gehört und in der Woche davor auch einen Milan beim Überflug gesichtet. Bild eines mausernden Rotmilans vom Beobachtungsturm im Hasenmoor aus aufgenommen, auf dem Rückweg von seinem täglichen Nahrungsflug, aufgenommen am 12.5.2017 um 17:05 Uhr	

Mehrere Sichtungen sind im Norden des FFH-Gebiets Hasenmoor im Mai und Juni 2017 vom Beobachtungsturm aus erfolgt. Es ist demnach dort auch von einem Brutpaar auszugehen, das von den geplanten WKAs direkt betroffen wäre. Eine entsprechende Berücksichtigung fehlt in den Unterlagen zu PR3_SEG_318. Sichtungen sind aktuell bei der OAGSH gemeldet und müssen deshalb auch dem LLUR bekannt sein. **Das Konfliktrisiko für das Rotmilanbrutpaar ist sehr hoch.** **Uhu** Ein Brutpaar ist vom Forsthaus Clashorn bekannt (Bilder von den 2 Jungvögeln 2016 sind vorhanden). Der von der LAG VSW 2015 empfohlene Mindestabstand beträgt 1000m, beim Prüfbereich 3000 m. Die offene Landschaft nordöstlich im direkt anschließenden WEA-Vorranggebiet ist als wesentliches Jagdhabitat anzusehen, da im Süden und Westen Wälder bzw. die A7 Barrieren darstellen. **Das Konfliktrisiko für das Uhubrutpaar ist sehr hoch.** **Zu 3.2.5. Wiesenvögel** Besonders auf den östlichen zwei Vorranggebieten und zwei Potenzialflächen von PR3_SEG_318 finden sich wesentliche Wiesenvogelbrutvorkommen. Dabei handelt es sich vor allem um mehrere Brutpaare Kiebitz, Brachvögel, Braunkehlchen, Wiesenpieper,	

Schafstelze und Feldlerche. Hierzu heißt es im Landesportal zu diesem Kriterium: "*Der Schutz der Wiesenvögel (v.a. Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Kiebitz) stellt einen Schwerpunkt im Naturschutz in Schleswig-Holstein dar. Der Bestand dieser Arten ist in den letzten Jahrzehnten teils dramatisch eingebrochen und konnte erst durch erhebliche Anstrengungen teilweise stabilisiert werden. Maßnahmen allein in den Vogelschutzgebieten reichen hierzu nicht aus. Daher wurde eine Kulisse festgelegt, in der aus Gründen des Wiesenvogelschutzes eine Umwandlung von Grünland in Ackerland nur ausnahmsweise mit strengen Auflagen zugelassen werden kann (siehe "Wiesenvogelerlass" in der Fassung vom 30.12.2013). Diese Kulisse hat für den Wiesenvogelschutz eine herausragende Bedeutung.* *Die genannten Arten weisen als Brutvögel gegenüber WKA ein deutliches Meideverhalten auf. Zusätzlich führt die Erschließung der Gebiete für WKA zu erheblichen Habitatveränderungen infolge von Entwässerung und Zerschneidung durch die Zuwegungen mit zahlreichen Nebenfolgen (leichtere Zugänglichkeit der Flächen für Prädatoren etc.). Die Errichtung von WKA in der Wiesenvogelkulisse des Landes kann daher den Wiesenvogelschutz konterkarieren.* *Bestehende Windparks innerhalb der Kulisse stellen Störbereiche für Wiesenvögel dar, die nicht oder nur in geringerer Intensität als Lebensraum genutzt werden können. Angesichts des nur begrenzt vorhandenen Raumes für Wiesenvogelschutz haben bestehende WKA zwar Bestandsschutz, ein Repowering oder eine Neuerrichtung von WKA an diesen Standorten darf jedoch nicht erfolgen.* *Die Abgrenzung der Wiesenvogel-Brutgebiete entspricht den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen der Naturschutzverwaltung. Eine pauschale Freihaltung dieser Gebiete ist daher aus artenschutzrechtlichen Vorsorgegründen planerisch gerechtfertigt.* Die Potenzialfläche im Westen der A7 liegt im Kernbereich der CL 51 mit offenem feuchtem Dauergrünland, das überwiegend als extensives Weideland genutzt wird. Es weist mehrere Brutpaare Kiebitz, Neuntöter, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Wachtelkönig, und Wiesenpieper auf. Durch die Biotopverschlechterung im Zuge einer WEA-Bebauung ist vom Auslöschen der	

lokalen Population auszugehen. Die Bewertung der Abwägungskriterien im Detail zum Abwägungsbereich "*gering*" läßt die Wiesenvogelbrutgebiete von regionaler Bedeutung vor Ort unberücksichtigt. **Das Konfliktrisiko für die typischen Feuchtwiesenbewohner ist sehr hoch.** **3.2.6 Fledermäuse** Laut Umweltbericht Teilfortschreibung PlR I ist das Osterautal ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Dazu gehören auch die Holmau und angrenzende Gebiete mit stehenden Gewässern (Clashorn, Hasenmoor) und die kleinen und großen Waldflächen im Gebiet. Die Wälder im Gebiet besitzen bedeutende Quartierstandorte durch ihre naturnahe Gestaltung. Die vielen Knick- und Redderstrukturen sind wesentliche Leitlinien für die Nahrungs- und Wanderflüge (West-Ost-Achse der Überwinterer in der Segeberger Kalkhöhle) der vorkommenden 15 verschiedenen Fledermausarten (s. Fledermausgutachten für die Planung der BAB 20). Laut Umweltbericht sind Eignungsgebiete in und an Knicks und Wäldern nicht zulässig, dies gilt in besonderem Maße für das Gebiet PR_3_SEG_318. Durch die Nutzung saisonal auftretender Nahrungsressourcen im Bereich der Niedermoorböden und der Bäche und Auen besteht ein deutlich erhöhtes Tötungsrisiko bei vorhandenen WKAs, hinzu kommen sehr hohe Auswirkungen während der Wanderung durch die Kollision mit Rotoren. Populationsbiologisch signifikante Auswirkungen sind durch den Verlust von Jagdhabitaten wegen Meidung des Gebiets zu erwarten. Im Sommer sind zudem Auswirkungen durch den Verlust oder die Verschiebung von Flugkorridoren zu erwarten, z.B. aus den umgebenden Forsten, bzw. über die linearen Knick- und Redderstrukturen. Göttsche und Gögel haben 2007 in der Untersuchung "Teichfledermaus (Myotis dasycneme) als Kollisionsopfer an einer Windenergieanlage" (Nyctalus (N.F.) 12 (2/3) S. 277-281) festgestellt, dass in einer Anlage mit 4 Windrädern in Schleswig-Holstein 22 tote Fledermäuse gefunden wurden, die meisten unter den Windrädern auf offener, landwirtschaftlich genutzter Fläche. Dabei lagen 3 Windräder in offener, landwirtschaftlicher Fläche und ein Windrad in Heckennähe. Es ist von einer hohen Rate an Nichterfassungen auszugehen,	

untersuchungszeit- und prädationsbedingt. Unter den Totfunden war beispielsweise auch die Art Teichfledermaus (Myotis dasycneme) vertreten, in Schleswig-Holstein selten und besonders geschützt und im Anhang II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnah-men. Dazu gehören auch Maßnahmen außerhalb von FFH-Gebieten, wie dem benachbarten Hasenmoor. Durch ihre typischen Lebensraumanansprüche ist diese im Gebiet vorhandene Art (Sommerquartier in Baumhöhlen, Jagdlebensraum offene Wasserflächen) durch die Planung erheblich gefährdet. Entsprechende Aussagen können zu weiteren im Gebiet vorkommenden Arten getroffen werden. Bei den Untersuchungen zur Fledermausfauna 2014 (Batcorderuntersuchung, Netzfänge, Flugrouten und Jagdgebiete", KIFL/faunistica Michael Göttsche wurden in einem vergleichbaren Gebiet westlich von Bad Segeberg relativ viele besondere Arten festgestellt, darunter Fransenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus. Diese Arten und noch mehr wurden auch an der Osterauumgebung im Rahmen von Untersuchungen zur Ortsumgehung und bei weiteren Bebauungsplänen festgestellt. Im Wildpark Eekholt sind von Matthias Göttsche Mückenfledermaus und Wasserfledermaus kartiert. Damit wird ersichtlich, dass im Planungsgebiet mit den genannten Arten in erheblicher Populationsdichte zu rechnen ist. Eine Umsetzung der Planung würde die landesweit bedeutsamen Populationen wesentlich gefährden. Die betroffenen Flächen sind wesentliche Nahrungshabitate und grenzen an die Wochenstubenhabitate von Fledermäusen aus den Segeberger Kalksteinhöhlen. Fledermäuse sind am stärksten durch WKA gefährdet sind. Da zum "Ausgleich" der Rückbau durch Repowering an weit entfernten anderen Stellen stattfindet, an denen die ehemals vorhandenen lokalen Populationen bereits ausgedünnt oder erloschen sind, ist in der Summe für die bedeutsamen lokalen Fledermauspopulationen im Gebiet PR3_SEG_318 eine kritisch gefährdende Wirkung durch die Umsetzung der Planung voraussehbar. **Die Gebiete weisen ein hohes Konfliktrisiko bezüglich der Fledermäuse auf.**	

Zu 5.2. Charakteristische Landschaftsräume Die Potenzialfläche im Westen der A7 liegt im Kernbereich der CL 51 mit offenem feuchtem Dauergrünland, das überwiegend als extensives Weideland genutzt wird in deutlicher Ausprägung. Es hat hohe Bedeutung für den Biotopverbund entlang der Westseite der BAB 7. **Das Konfliktrisiko ist deshalb als sehr hoch anzusetzen** **Fazit zum Abwägungsbereich PR3_SEG_318 für die Windenergienutzung:** **Entgegen der Aussage im Umweltbericht zum Planungsraum 1 existieren inzwischen genauere Daten und Untersuchungen zu den Schlagzahlen der Vögel durch die Anlagen. Auch zeigen die statistischen Untersuchungen z.B. bei den Zwergschwänen, die Problematik des Fitnessverlusts durch Umwegflüge bei WKA-Gebieten. Sie machen deutlich, dass die regionalen und migrierenden Großvögelpopulationen im Gebiet wesentlich negativ über das allgemeine Tötungsrisiko hinaus durch neue WKAs betroffen sein werden. Im Planungsgebiet sind zu viele WEA-empfindliche Vogelarten anzutreffen. Entsprechende Aussagen sind zu den erwähnten Großtieren und den Fledermäusen zu treffen. Das Gebiet PR3_SEG_318 liegt im Funktionszusammenhang der Grünbrücke Bad Bramstedt und behindert massiv Zugang und Migration. Wertvolle Biotope sind von den WEA direkt betroffen, die Erhaltungszustände benachbarter FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete von Verschlechterung bedroht. Die kumulativen Wirkungen auf die lokalen Populationen und landesweit bedeutsamen Arten durch die Erweiterung der A7 und den Bau der Tennet-Hochspannungsleitung sind untragbar.** **Diese Stellungnahme wurde auch für den BUND-Schleswig-Holstein am 15.06.2017 per**	

Einschreiben mit Rückschein abgegeben (dort unter Einbeziehung der Stellungnahme der Tantaustiftung, vertreten durch RA Dr. Asche). **Bad Bramstedt, den 30.06.2017 Dr. Maximilian Schäffler**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3157, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0983-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_014 **Daldorf** **AZ: SE-2016-198-2-2** **Zu den Grundlagedaten:**	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_014 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Zudem ist der nördliche Flächenteil bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.

Die Potentialflächen und die 2 Teilflächen des Vorranggebiets befinden sich in einem Gebiet mit weit überwiegender Grünlandnutzung. Dabei handelt es sich um Dauergrünland mit oberflächennahem Grundwasserstand östlich der Verbindungsstraße Alt-Erfrade/Pettluiser Weg zwischen den Ortsteilen der Gemeinde Daldorf Alt Erfrade und Pettluis. Hier liegt die Blunkerbachniederung. Diese Flächen sind als Feuchtgrünland zu charakterisieren, sie werden als Extensivgrünland und für die Extensivbeweidung genutzt. Lediglich eine kleine Fläche (< 5 %) wird für Maisanbau genutzt. Der Umweltatlas SH zeigt im Punkt Bodenbewertung/Unterpunkt Wasserhaushalt entlang des Blunkerbachs die landesweit und regional hohe bis sehr hohe Bedeutung der Blunkerbach-niederung, bedeutender als die verbundene Brandsauniederung. Der oberflächennahe Wasserleiter hat eine Mächtigkeit von 30 m und zählt damit zu den wichtigsten im regionalen Umfeld. Durch die sehr geringe Deckschicht ist er stark gefährdet durch jedwede Nutzung. Windenergieanlagen würden zu einer signifikanten Verschlechterung des Zustandes dieses Wasserleiters führen und die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie verletzen. Die Flächen westlich der genannten Verbindungsstraße liegen auf einem sandigen Höhenrücken (Schützenswertes Geotop) und sind von Reddern durchzogen. Sie werden hauptsächlich ackerbaulich genutzt (Mais, aber auch Extensivweiden). Die Hochspannungsleitung liegt vom Niederungsbereich aus kaum sichtbar im westlichen Bereich des Höhenrückens. **Zu Punkt 2.2 Tourismus und Erholung:** Entgegen den Behauptungen und Festlegungen im LEP + Ergänzung handelt es sich um einen Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. An den Blunkerbach schließt im Osten unmittelbar der Naturpark Holsteinische Schweiz an.	

Viel benutzte Wander-, Rad- und Reitwege führen westlich entlang der malerischen Blunkerbachniederung auf einer ruhigen kleinen Straße. Rundwege ergeben sich aus Richtung Blunk, aber auch aus Westen von Daldorf, von Norden aus Schmalensee und Süden aus Bad Segeberg (s. z.B. Karte Wandern und Erholen im Kreis Segeberg vom Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein). Der Mönchsweg ist ein Pilgerweg der von Fehmarn bis nach Bremen führt. Entlang dieses Wegs für radfahrende und fußwandernde Pilger werden Stationen der Christianisierung in Schleswig-Holstein passiert. Mitten durch das Planungsgebiet für WEA verläuft die Route entlang der Straße Alt-Erfrade-Pettluis und weiter entlang des westlichen Planungsgebiet auf dem Alterfraderweg nach Daldorf (s. Karte rote Linie). Auswahlkriterium für die Wegführung sind auch charakteristische Landschaften. **Das Konkfliktrisiko bei den Potentialflächen und Vorranggebieten ist deshalb nicht gering, sondern sehr hoch!** **Zu Punkt 3.1 Tiere und Pflanzen** **3.1.1 Querungshilfen und damit verbundene Korridore**	

Das Planungsgebiet liegt weniger als 3 km Luftlinie entfernt von der Grünbrücke Kiebitzholm. Sie dient der Verbindung der Waldgebiete Ostholsteins und den Waldgebieten im Westen, dem Segeberger Forst u.a. benachbarten Forsten, sowie über die Grünbrücken bei Brokenlande und Bad Bramstedt mit den Forsten nord- und südwestlich von Bad Bramstedt. Der Hauptkorridor für Großwild verläuft über den Forst um Pettluis entlang der Blunkerbachniederung zu den Waldgebieten um das FFH-Gebiet Tarbeker Moor und weiter nach Osten (s. Abb. unten) Der Bau der genannten Grünbrücken kostet etwa 5 Millionen Euro (s. " https://www.shz.de/regionales/schleswig-holstein/tierbruecken-ueber-die-a7-stueckpreis-fuenf-millionen-euro-id13047381.html"). Durch die Erstellung von Windenergieanlagen wird die Funktionsfähigkeit als Wildkorridor wesentlich eingeschränkt und die Gefährdung durch Wildunfälle auf den benachbarten Autobahnstrecken erhöht. Damit sind sowohl das Schutzgut Mensch, als auch das Schutzgut Tiere eklatant betroffen. Der Waldanteil an der Gesamtfläche Schleswig-Holsteins ist mit 10 % im Vergleich zu den anderen Bundesländern (23 bis 42 %) sehr gering (Quelle http://www.wald.de/bundeswaldinventur-der-wald-in-zahlen/). Umso wichtiger ist die gezielte Verbindung von isolierten Waldinseln über ungestörte Trittsteinbiotope. Besonders die sehr störungssensiblen Rotwildhirsche sind wanderungsaktiv (siehe: "Untersuchungen zur Identifikation von potenziellen Wanderkorridoren für Wildkatze und Rothirsch im nördlichen Harzvorland zwischen Bad Harzburg und Ilsenburg unter besonderer Berücksichtigung des „Grünen Bandes“ Eckertal, 2007) und benötigen die Grünbrücken um genetische Flaschenhälse zu vermeiden, bzw. aktuelle zu beseitigen und die Gefahr der Vermehrung fehlerhafter Gene (Kieferfehlstellungen, Unfruchtbarkeit u.v.a.m.) zu verhindern. Das Planungsgebiet ist deshalb unbedingt von Störung und Schädigung durch Windenergie-anlagen (Schlagschatten, Geräusche) freizuhalten. Untersuchungen bestätigen die Beeinträchtigung von Rotwild durch Windenergieanlagen („Windparks gefährdeten die	

Brenner Berge vor Jahren“, Österreichischer Alpenverein 2004; Boldt/Hummel, Windenergieanlagen und Landsäugetiere, Bern 2013 unter Bezugnahme auf Kusstatscher 2005). Abbildung: Ottertunnel und Grünbrücke beim Forst/FFH-Gebiet Kiebitzholm unter und über die A21 und ihr Bezug zum Windenergieabwägungsbereich PR3_SEG_014 Entsprechende Aussagen sind zur Korridorfunktion des Ottertunnels (s. Abb. oben) zu machen. Auch hier wurde unter hohem Aufwand eine ottergerechte Unterführung der A21 erstellt. Diese Unterführung stellt den wichtigen Korridor zwischen Ost und West für die Otter her. Dabei verläuft der Korridor über die Blunkerbachniederung zum FFH-Gebiet Tarbeker Moor. Die Tensfelder Au entwässert das Tarbeker Moor nach Osten und fließt weiter zum Plöner See. Die Au ist Habitat des Fischotters, der im Managementplan als bedeutende prioritäre Art genannt wird. Nach Westen führt die Brandsau, ein Vorranggewässer der WRRL an das FFH-Gebiet Kiebitzholm und weiter über die Rothenmühlenau zur Osterau. Im Managementplan des FFH-Gebiets Tarbeker Moor unter Punkt 2.3. werden als Ziele für diese Art genannt: *"1355 Fischotter (Lutra lutra)* *Erhaltung* • *großräumig vernetzter Systeme von Fließ- und Stillgewässern mit weitgehend unzerschnittenen Wanderstrecken entlang der Gewässer,* • *naturnaher, unverbauter und störungsarmer Gewässerabschnitte mit reich* *strukturierten Ufern,* • *der Durchgängigkeit der Gewässer*	

• *der natürlichen Fließgewässerdynamik,* • *einer gewässertypischen Fauna (Muschel-, Krebs- und Fischfauna) als Nahrungsgrundlage,* • *bestehender Populationen* Jedes der genannten Ziele ist durch die Anlage von Windenergieanlagen am Westrand des Blunkerbachs gefährdet: • Die großräumige Vernetzung ist unterbrochen, da die sehr störungsanfällige Art ihrer unzerschnittenen Wanderstrecken entlang des Blunkerbachs beraubt wird. Die Schattenwürfe und Schallemissionen durch die WEAs führen zu starken Störungen und Blockade des Otterkorridors. • Die in der Wasserrahmenrichtlinie geforderte naturnahe Umstrukturierung des Blunkerbachs wird durch die WEAs unterbunden, da die vorhandene begradigte Gewässerstruktur festgeschrieben wird. "Naturnah", "unverbaut" und "störungsarm", wie verlangt, wären nicht mehr möglich, was auch den Zielen der WRRL widerspricht. • Die Durchgängigkeit des Gewässers und auch die Fließgewässerdynamik werden durch Untergrundstörungen bei der Anlage der Versorgungswege und der nötigen Tieffundamente mit Entwässerungsmaßnahmen und in der Folge auch durch den Betrieb tiefgreifend gestört. • Bestehende Populationen der Otter werden getrennt und verinseln mit der Folge genetischer Verarmung. **Die Konfliktrisiken liegen hier nicht bei gering, sondern sind sehr hoch** **Zu 3.1.2 Planfestgestellte Kompensationsflächen für den Straßenbau und weitere**	

Ausgleichsflächen, sowie Ökokontenflächen Große Teile des Abwägungsbereichs im Osten sind als Ausgleichsmaßnahme 22.1 E/A Wardel für den Bau der A20 vorgesehen.Eine große planfestgestellte Kompensationsfläche existiert im Norden des Abwägungsbereichs Ost: Wie ersichtlich liegen die Flächen direkt aneinander. Es ist festzustellen, dass der Kompensationscharakter der Fläche dadurch annuliert wird. **Die Konfliktrisiken liegen hier nicht bei gering, sondern sind sehr hoch** **Zu3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Wie schon unter 3.1.1 anhand der Wildtierkorridore aufgeführt ist die Blunkerbachniederung eine wesentliche Verbundachse im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein. Die im Umweltatlas aufgeführte Klassifizierung als Nebenverbundachse wird der tatsächlichen Bedeutung nicht gerecht. Die Schwerpunktbereiche im Norden und Süden der Niederung sind über die Niederung verknüpft. Aus der Karte (s.u.) und den effektiv vorhandenen Wildtierwanderwegen wird deutlich, dass nicht der Umweg über die Trave im Süden für die wesentliche Verbindung sorgt. Dies gilt umso mehr, da der "südliche Umweg" durch stark bebautes Gebiet nicht in gleichem Maße naturdurchlässig ist, wie die kurze Verbindung über das kaum besiedelte und sehr naturnahe Niederungsgebiet des Blunkerbachs. Dies bestätigt sich auch bei einer Betrachtung der Unzerschnittenen Lebensräume. Die Blunkerbachniederung hat hier die flächenmäßig größte Bedeutung für ein effektives Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, die Traveachse dagegen die geringste!	

Im Atlas Charakteristische Landschaftsräume ist das naturräumliche Mittel für den NR Biotopverbundsystem auf zweithöchster Stufe mit 21 - 25 ha/km2 bezeichnet, während die direkt benachbarte Ostseite die höchste Stufe mit 26 - 336 ha/km2 zeigt. Offensichtlich wird nicht die effektive aktuelle Bedeutung der gesamten Blunkerbachniederung wahrgenommen. Es ist anzunehmen, dass die "Zwänge" aus der politisch gewollten Ausweisung von mehr Windkrafteignungsgebieten hier kontraproduktiv gewirkt haben. Nur so ist zu erklären, warum auch die Gebiete um die Grünbrücke als minderwertig bezeichnet werden. **Die Konfliktrisiken liegen hier nicht bei mittel, sondern sind sehr hoch** **Zu3.1.4. Biotope** Die Blunkerbachniederung besteht zum größten Teil aus dem Biotop Wiese in hochwertiger Verfassung. Durch gezielte Mahdzeitpunkte (nur 2x im Jahr, im Juni und Oktober), vorgeschrieben vom Grundbesitzer Stiftung Naturschutz SH, sind große Flächen mit artenreichem Pflanzeninventar vorhanden und werden extensiv durch Gallowayrinder beweidet. Verstreut finden sich Brachflächen mit Hochstaudenflur, Seggenrieder, kurze Heckenabschnitte, Restmoorflächen mit Niedermoorcharakter, kleine Baumbestände. Entsprechend vielfältig ist die Fauna. Das östliche Vorranggebiet (WEA O) liegt auf einer großen zusammenhängenden Fläche (deutlich mehr als 2 ha) mit Moorböden und Anmoorböden nach DGLG: Auf diesen Böden besteht nach dem Dauergrünlandgesetz SH vom 7.10.2103 ein absolutes Verbot der Umwandlung in Ackerland, das Dauergrünland muß erhalten werden. Durch eine Bau von WEA würden jedoch große Flächenanteile Dauergrünland verloren gehen, was der	

Intention des Gesetzes, den vom Verschwinden bedrohten Lebensraumtyp zu schützen, widerspricht. Zusätzlich ist ein gesetzlich geschütztes Biotop in der Biotopkartierung von SH auf der Ostseite des Pettluiser Wegs dargestellt, das auf der Potenzialfläche liegt. Der sandige Höhenrücken ist durchzogen von hochwertigen Reddern und besitzt Waldflächen. Der Bau von WEA im westlichen Teil des Vorranggebiets (WEA W) würde zur Vernichtung von Reddern führen. Nach aktuellen Erhebungen in Schleswig-Holstein (BUND-Untersuchung zur Knickkartierung 2016) ist dieser charakteristische Biotoptyp stark gefährdet. **Das Konfliktrisiko zu 3.1.4 für die Potentialflächen und das Vorranggebiet ist als hoch zu bewerten.** **Zu3.2. Vereinbarkeit mit dem Gebiets- und Artenschutz** **Zu3.2.1. Vogelschutzgebiete** Das Tarbeker Moor ist ein wichtiger Baustein im internationalen Netzwerk Natura 2000. Es ist auf Grund seiner Vogelwelt ein de-facto-Vogelschutzgebiet. 2013 wurden in einer Untersuchung von R. Glowinski, B. Juhl und B. Struwe-Juhl (Corax 22, Seite 310-315) 59 Brutvogelarten ermittelt, darunter die 6 Rote Listen-Arten Knäkente, Kiebitz, Kuckuck, Heidelerche, Feldlerche und Nachtigall. Auffällig ist der hohe Anteil an typischen Wiesenbrutvögeln. Saisonal besuchen auch Fischadler das Gebiet (z.B. Beobachtung auf	

Naturgucker.de am 23.7.2001). Die Vielfalt an Vogelarten ist auf die Vielfalt an Biotopen im FFH-Gebiet zurückzuführen: C1 Gewässer, stehend; F3 Gebüsche, gemäßigter und mediterran-montaner Zonen; E1 Grasland, trocken; E5 Waldränder, Lichtungen und Hochstaudenfluren; G1 Laubwald, sommergrün; E3 Grasland, saisonal oder dauerhaft nass; J3 Materialentnahme. Der südwest- lichen Bereich geht ohne ökologische Barrieren in die Blunkerbachniederung über. Die Kraniche wurden schon 2012 im Tarbeker Moor als Rast- und Schlafplatz zur Zugzeit festgestellt: Mit 165 Individuen war das Gebiet 2012 an achter Stelle in Schleswig-Holstein. Damit zählt das Tarbeker Moor zu den wichtigsten Kranichplätzen in Schleswig-Holstein. So wurden bei "naturgucker.de" wurden am 24.8.2013 105 Kraniche gemeldet.Die ganzjährige Anwesenheit von Kranichen spricht für ein aktuelles Brutvorkommen. **Zu 3.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs** Die Gegend in der Linie Daldorf - Blunk ist auch wichtiges Durchzugs- und Rastgebiet für Vögel auf der Hauptverbindungslinie zwischen Fehmarn und dem Elbeästuar (Quelle: *Vogelzug über Schleswig-Holstein, Bernd Koop, LNU SH, November 2002*) und weiter in den Westen. Von besonderer Bedeutung ist das Gebiet für die Gänse (Saatgans, Bleßgans, Nonnengans und Ringelgans) und Schwäne (Zwergschwan, Singschwan, Höckerschwan) auf dieser Route. Die erhältlichen Daten widersprechen eindeutig der "*Bewertung der Abwägungskriterien im Detail*" unter Punkt "3*.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs*"	

mit "gering". Es handelt sich tatsächlich um eine der drei Hauptachsen und damit das Konfliktrisiko "hoch".

Der vorliegende Umweltbericht Teilfortschreibung PIR I ist in dieser Hinsicht unvollständig.

Besonders kritisch ist die Lage der Zwergschwäne. Im Winter 2016/2017 haben ihre Zahlen wiederum abgenommen (Quelle: aktuelle Zwergschwanzählung der OAGSH). Zwei Hauptrastgebiete liegen auf dem oben genannten Zugweg, die Hörner Au-Niederung südwestlich Kellinghusen und die Fuhlenauniederung nordwestlich Hohenwestedt. Als Nachtzügler sind diese Schwäne durch Windenergieanlagen besonders gefährdet.

Blunker Bach-Tal als wichtiger Zugvogelraum

Abbildung aus Bernd Koop 2010, Schleswig-Holstein: Kreuzung internationaler Zugwege, in Der Falke 57, Seite 51:

Aus der Abbildung wird ersichtlich, daß die Gegend nördlich von Bad Segeberg (roter Stern: Blunker Bach) an einem der drei Hauptzugwege für Wasservögel in Schleswig-Holstein liegt.

Durch die im folgenden genannten mittleren Zughöhen wird die besondere Gefährdung durch Windkraftanlagen ersichtlich (Quelle: Der Vogelzug über SH, Bernd Koop, 2002):

1. Kormoran: neben Eider-Treene-Sorge Niederung (ETS) die zweite Hauptverbindungsachse für Weg- und Heimzug
2. Große Rohrdommel: einzige Hauptverbindungsachse für den Wegzug
3. Zwergschwan: Hauptverbindungsachse für den Heimzug, von mittlerer Bedeutung für

den Wegzug, mittlere Zughöhe (MZH) 64 – 128 m 4. Saatgans: Hauptverbindungsachse für den Wegzug, MZH bei 64 – 128 m 5. Graugans: Hauptverbindungsachse über das Auenland und die Oberalsterniederung für den Wegzug, neben ETS für den Heimzug, MZH 128 – 256 m 6. Bleßgans: nach Elbegebiet zweitwichtigste Verbindungsachse für den Heimzug und den Wegzug, MZH (witterungsabhängig?) 64 – 128 m und 256 – 512 m 7. Nonnengans: nach Nordfriesland und mit ETS wichtig für Heim- und Wegzug, MZH 64 – 256 m 8. Ringelgans: mit ETS Hauptverbindungsachse für den Wegzug, MZH 64 -128 m 9. Pfeifenten: mit ETS Hauptverbindungsachse für den Wegzug, MZH 64 – 128 m 10. Eiderenten: nach NF und ETS Verbindungsachse für den Wegzug, MZH 128 – 256 m 11. Fischadler: Hauptverbindungsachse für den Heimzug, MZH 64 - 128 m 12. Wespenbussard: neben ETS Hauptverbindungsachse für den Heimzug, MZH 128 – 256 m 13. Kranich: Heimzug über die gesamte Holsteinische Vorgeest Richtung Nordwest, Hauptverbindungsachse, MZH 32 – 128 m „In den Hauptdurchzugsgebieten gilt der Kranich als besonders empfindlich gegenüber Windenergieanlagen.“ Besonders gefährlich sind WKA in der Nähe von Feuchtgebieten wie im benachbarten FFH-Gebiet DE-1927-352 Tarbeker Moor. Für die Kraniche wird das Gebiet als besonderer Rast- und Ruheplatz hervorgehoben (Faltblatt Tarbeker Moor Natura 2000 des LLUR). Dies bedingt das Vorhandensein von Nahrungsflächen bei Tage, wie sie besonders das benachbarte Blunker Bach-Tal mit seinem naturnahen Dauerfeuchtgrünland bietet. Windkraftanlagen würden die Nahrungslebensräume der Kraniche zerstören, bzw. die	

Kraniche in hohem Maße gefährden. "*Bei Gänsen und Kranichen konnte sowohl eine Meidung der WP als auch deutliches Ausweichverhalten beobachtet werden*." (Quelle: *F&E-Vorhaben Windenergie, Abschlussbericht 2016* *Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS), Zusammenfassung*). Die Riegelwirkung durch WEA würde die Gänse und Schwäne zu weiteren Umwegen zwingen und damit durch Energieverbrauch in der Zugphase zu wesentlichen Einbußen der Überlebensfähigkeit führen. Da besonders die selteneren Gänsearten und Schwäne in Rotorhöhe fliegen ist das Kollisionsrisiko wegen der landschaftlichen Gegebenheiten (weites Flachland mit Höhenrücken) besonders hoch. Laut BfN/Lebensräume und Arten/VS-RL/Kranichvögel sind Kraniche durch folgende hier vorliegende Wirkfaktoren besonders betroffen: - direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen: Nahrungsraum durch WEA beseitigt. - Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik: durch die WEA werden die vorhandenen extensiv beweideten Flächen umgewidmet. - Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse: die notwendigen Fundamente und Zuwegungen führen zu Veränderungen im Grundwasserbereich und damit Veränderungen in der Vegetation - Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität: nach Bernotat-Diersche-2016 pdf haben Kraniche ein sehr hohes Anflugrisiko, weshalb auch die vorhabentypische Mortalitätsgefährdung hoch ist, verstärkt durch ein hohes konstellationsspezifisches Risiko, d.h. bei größeren Ansammlungen von Kranichen, wie sie hier im Nahrungsgebiet vorliegt. **Überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore sind von WEA freizuhalten.**	

Die Konfliktrisiken für Potentialflächen und Vorranggebiet sind sehr hoch. **Vorbelastung durch Hochspannungstrasse** Eine negative Wirkung auf die Populationen der genannten Vogelarten liegt durch die Hochspannungsleitung zwischen dem Abwägungsbereich West und Daldorf auf dem Höhenrücken vor. Eine zusätzliche Belastung der Zug- und anderer Vögel (s.u.) durch Windkraftanlagen im Abwägungsbereich würde die Populationen schwerwiegend, d.h. weit über das allgemeine Tötungsrisiko hinaus betreffen. Durch die Trasse dieser Hochspannungsleitung sind sowohl die Potenzialflächen als auch das Vorranggebiet erheblich vorbelastet. Die Grundlagendaten berücksichtigen hier nicht die Auswirkungen durch das Ausmaß der Leitung. Zudem wurde beim Bau der Hochspannungsleitung nicht berücksichtigt, dass ein landesweit bedeutsamer Kranichrastplatz in 2 km Entfernung befindet. Damit fehlen die Markierungen an den Leitungen zum Zwecke des Vogelschutzes. **Die zusätzlich Freileitung in unmittelbarer Nähe stellt ein extrem hohes konstellationspezifisches Risiko dar (s.o.).** **Zu 3.2.3 Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel** **Kraniche: s.o. und:** Laut den "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten/Fachbehörden der Länder in der	

Überarbeitung vom 15. April 2015 gelten für regelmäßig genutzte Schlafplätze der Kraniche Mindestabstände zu WEA von 3000 m (bei einem Prüfbereich von 6000 m). Die Schlafplätze im FFH-Gebiet Tarbeker Moor liegen maximal 1500 m vom Abwägungsbereich entfernt. Durch die ganzjährige Anwesenheit von großen Kranichgruppen ist die Problematik nicht durch Abschaltzeiten von WEA zu verringern. **Das Konfliktrisiko ist für Potenzialflächen und Vorranggebiet als sehr hoch anzusetzen. Eine Abwägung ist damit überflüssig, da die Gefährdung der Kranichpopulation in Schleswig-Holstein als wesentlich und damit bestandsgefährdend anzusehen ist.** Laut den "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten/Fachbehörden der Länder in der Überarbeitung vom 15. April 2015 gelten für Nahrungsflächen von rastenden Kranichen mindestens 1200 m Abstand zur WEA. Das Vorranggebiet und die Potenzialflächen liegen auf bzw. in geringerem Abstand zu den Nahrungsflächen. Entsprechend liegen die Hauptflugkorridore zwischen dem Schlaf- und den weiter entfernten Nahrungsflächen (im Winter Maisstoppelfelder) in Richtung Daldorf innerhalb des 3 km-Mindestabstands. Dies gilt für die Rastpopulation und die lokale Population. **Das Konfliktrisiko ist für Potenzialflächen und Vorranggebiet gleich als sehr hoch anzusetzen. Eine Abwägung ist damit überflüssig, da die Gefährdung der Kranich-Rastpopulation als wesentlich und damit bestandsgefährdend anzusehen ist.** **Weißstörche** Weißstorchbrutplätze liegen innerhalb des Mindestabstands zum Vorranggebiet. 2016 + 2017	

sind in Richtung Blunk zwei Horstpaare gemeldet, in Pettluis ein Horstpaar, in Richtung Tensfeld drei Horstpaare. Laut den "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" der Länderarbeitsgemein-schaften der Vogelschutzwarten/Fachbehörden der Länder in der Überarbeitung vom 15. April 2015 gelten für Weißstörche 1000 m Mindestabstand und 2000 m Prüfbereich. Weißstörche sind in Schleswig-Holstein in der Roten Liste der Brutvögel von 2010 als "Stark gefährdet" (Kat. 2) verzeichnet. **Die Gefährdung der lokalen Population ist als hoch zu bezeichnen**, **da besonders Jungstörche bei WEA als Anflugopfer zu Tode kommen.** **Baumfalken:** Das Tarbeker Moor ist Brutplatz für ein Paar Baumfalken. Zwei Individuen wurden im Juni 2017 bei der Jagd entlang des Blunkerbachs beobachtet und fotografiert (s.u. Karte Rotmilan). Laut den "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten/Fachbehörden der Länder in der Überarbeitung vom 15. April 2015 gelten für Baumfalken 500 m Mindestabstand und 3000 m Prüfbereich. Baumfalken jagen Großinsekten und Kleinvögel in und aus Höhen, die von WEA-Flügeln überstrichen werden. **Baumfalke: Hohes Konfliktrisiko** **Wiesenweihe** Das von mir am 1. Juni im Vorranggebiet Ost gesichtete Weihenmännchen auf Jagd deutet auf ein Brutvorkommen von evtl. Wiesenweihen hin. Ein Weihenmännchen wurde am 10. Juni	

beim Flug über der Blunkerbachniederung (östliche WEA-Fläche) und weiter hoch in Richtung Daldorf beobachtet (s.u. Karte Rotmilan). Das Biotop Blunkerbachniederung spricht für ein Wiesenweihenvorkommen. Die Art ist in der VSchRL in Anhang I, in der Berner Konvention in Anhang II und in der Bonner Konvention in Anhang II und steht in der Roten Liste der Brutvögel SH in der Kategorie 2, "Stark gefährdet". Diese Einordnung ist auf Grund der vorliegenden Bestandszahlen absurd, nur 60 Brutpaare sind in SH registriert. Der Großteil des Bestands wird nur durch ein aufwändiges Artenschutzprojekt gehalten, das in einem einzelnen kleinen Gebiet im Nordwesten von SH durchgeführt wird. Bei der Art wäre nach nationalen und internationalen Gesichtspunkten eher die Kategorie 1, "Vom Aussterben bedroht", zuzuordnen. Ein Mindestabstand der WEA von 1000 m ist einzuhalten, der Prüfbereich beträgt 3000 m. **Weihen: Sehr hohes Konfliktrisiko, hält sich direkt in beiden Flächen des Vorranggebiets auf.** **Sumpfohreulenbrutpaar im FFH-Tarbeker Moor** Sumpfohreulen finden sich in Anhang I EG-VSRL, sind eine streng geschützte Art gemäß §7 aBs. 2 Nr. 14a BNatSchG in Verbindung mit Anhang A der EG-VO 338/97, in der Roten Liste Deutschland Kategorie 1, "Vom Aussterben bedroht" und in SH Kategorie 2, "Sehr gefährdet". Die Rote Liste SH gibt dabei einen Bestand von 10-100 Brutpaaren an, in starker Abhängigkeit von Feldmausmassenwechseln, was nach nationalen und internationalen Regeln eher Kategorie 1 entspricht, da der Bestand nur durch Einflug von außerhalb aufrechterhalten wird. Aktuell gibt es eine Meldung eines Kollisionsopfers mit einer Windenergieanlage in SH im September 2016 (WILLER, C. (2017): Endlich eine eigene Sumpfohreule? EulenWelt 2017: 50-52). **Sumpfohreulen**: **Sehr hohes Konfliktrisiko**	

Bezüglich 3.2.3Großvögel: Sehr hohes Konfliktrisiko **Zu3.2.4. Wiesenvogel-Brutgebiete** Durch den geschützten Charakter der weglosen Blunkerbachniederung (Viehweiden mit Stieren, keine Wege auch am Bach, keine Querung möglich) hat sich ein reichhaltiger Wiesenvogel-Brutbestand entwickelt. Bei einer 30-minütigen Begehung am 1. Juni 2017 um 19:00 Uhr s. Karte Beobachtungsrunde + Beobachtungspunkt) konnten auch im Vorranggebiet Ost 2 Kiebitze (RLSH 3 - Gefährdet), Kuckuck (RLSH V - Vorwarnliste), und Feldlerche (RLSH 3 - Gefährdet) festgestellt werden, daneben aber auch ein Weihenmännchen (vermutlich Wiesenweihe, RLSH 2 - Stark gefährdet, wird regelmäßig im Kiebitzholmer und Trentmoor beobachtet) direkt am Bach, drei Wiesenschafstelzen (Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie), ein Wachtelkönig (Rote Liste SH 1 - Vom Aussterben bedroht), 12 Kraniche, vier Neuntöter, 2 Braunkehlchen (RLSH 3 - Gefährdet), 2 Mäusebussarde und 2 Dorngrasmücken. Die Kraniche waren als unverpaarte Gruppe auf Nahrungssuche in den Wiesen unterwegs. Es ist anzunehmen, dass sie im Tarbeker Moor ihren Schlafplatz haben (s.o.). Karte: Beobachtungen im Abwägungsbereich am 1.6.17 Aus den Beobachtungen wird ersichtlich, welches Potential das Gebiet hat, das auf keinen Fall "entwickelt" werden sollte. Die Wiesenpflege im Rahmen des Programms Wilde Weiden sichert offensichtlich nachhaltig einen reichhaltigen Wiesenvogelbestand.	

Extensiv genutzte Wiesen und Weiden sind wesentliche Elemente der sogenannten Grünen Infrastruktur in Europa. *"Die Förderung grüner Infrastruktur ist eingebettet in die Biodiversitätsstrategie der EU und hat zum Ziel, den Schutz und Erhalt von Ökosystemen und Ökosystemleistungen bis 2020 zu verbessern (Europäische Kommission 2011)."* Im Bundesprogramm "Blaues Band Deutschland" (BMUB, BMVi 2017) wird deshalb auch die Entwicklung von Nass- und Feuchtwiesen gefördert. Hier liegt ein entsprechendes Biotop vor und soll durch Windenergieanlagen vernichtet werden, welch ein unsinniges Planungsverhalten! Stattdessen wäre es angebracht durch Weiterentwicklung benachbarter Flächen das Biotop zu vergrößern. Ende Mai 2017 wurde vom Bundesministerium für Umwelt und dem Bundesamt für Naturschutz die "Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der BRD" veröffentlicht. Darin wird zur Situation von Grünlandbiotopen ausgesagt: " **Grünland verschlechtert sich deutlich** *Es hat sich insbesondere die Situation für viele Grünlandbiotope verschlechtert, die von einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung abhängen. Konnte 2006 noch zumindest für 20 der 71 Grünlandbiotoptypen eine stabile bzw. zunehmende Entwicklung konstatiert werden, so galt dies 2017 nur noch für 6 Biotoptypen des Grünlands. Die aktuelle Gefährdungseinschätzung der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Deutschlands 2017 weist für 78 % der eher feuchten Grünlandbiotope (wie z.B. artenreiches Feuchtgrünland) und für 85 % der eher trockenen Grünlandbiotope (wie z.B. viele Halbtrocken- und Trockenrasen) eine Gefährdung aus. ... Dies liegt maßgeblich an einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung bei gleichzeitiger Nutzungsaufgabe in wirtschaftlich weniger interessanten Gebieten.*	

Aber auch der weiter anhaltende Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr verschärft die Gefährdungssituation vieler Biotoptypen der Kulturlandschaft, wie zum Beispiel der Streuobstwiesen. Die Folgen dieser Entwicklung lassen sich auch am dramatischen Rückgang der Feldvögel, wie Feldlerche, Braunkehlchen oder Kiebitz und der Insektenvielfalt in der Agrarlandschaft ablesen." Die noch hohe Qualität des Blunkerbachtals mit seinem artenreichen feuchten Dauergrünland zeigt die Bedeutung als bundesweit schützenswertes Biotop. Bundesweit ist feuchtes Dauergrünland laut BfN "von vollständiger Vernichtung bedroht". **Feldlerche, Braunkehlchen und Kiebitz** Die genannten Vogelarten kommen im Vorranggebiet vor. Sie stehen in der Roten Liste SH in der Kategorie 3, "Gefährdet". Durch die Biotopverschlechterung im Zuge einer WEA-Bebauung ist vom Auslöschen der lokalen Population auszugehen. **Das Konfliktrisiko für die typischen Feuchtwiesenbewohner ist sehr hoch.** **Wachtelkönig** Wachtelkönige stehen in der Roten Liste SH in der Kategorie 1, "Vom Aussterben bedroht". Ein rufendes Männchen im Vorranggebiet Ost, nähe Blunkerbach, Anfang Juni deutet auf einen Brutbestand hin. Der Mindestabstand zu WEA beträgt 500m.	

Durch die Biotopverschlechterung im Zuge einer WEA-Bebauung ist vom Auslöschen der lokalen Population des Wachtelkönigs auszugehen. **Zu 3.2.4 Das Konfliktrisiko für das Biotop feuchtes Dauergrünland und die davon abhängigen Großvogel- und Wiesenvogelpopulationen ist auf den Potenzialflächen und dem Vorranggebiet als sehr hoch anzusetzen.** **Zu 3.2.5 Rotmilanstandorte im Abwägungsbereich bzw. in dessen Nähe** Die Anwesenheit von Rotmilanen (mehrere Sichtungen in ornitho.de im Frühling 2017 bis Juni) im Abwägungsbereich zur Paarungs- und Brutzeit und in Richtung Blunk geben Anlass mindestens zwei Rotmilanhorste im Gebiet vorzufinden. Gemäß Bernotat_Diersche_2016.pdf besteht bei Rotmilanen eine sehr hohe Gefährdung durch WEA. Für Rotmilane gilt ein Mindestabstand der WEA von 1500 m und ein Prüfbereich von 4000 m. Bei einer Begehung am 10. Juni 2017 wurden drei Rotmilane an verschiedenen Orten gesehen: Bei der Auswertung von Fotografien (s.u.) zeigte sich, dass mindestens 2 verschiedene Individuen an ihren Unterflügeldeckfedern zu unterscheiden sind: 2017_06_10 10:17 Uhr, Waldstück nordöstlich Pettluis, von der Brücke über den Blunkerbach	

aus fotografiert, breites weißes Flügelfeld in den Armschwingen 2017_06_10 11:58 Uhr, Weideland westlich des letzten Hofs von Wardel im Westen, fotografiert vom Hof, weißes Flügelfeld an den Handschwingen setzt sich in die Armschwingen fort **Das Konfliktrisiko für Rotmilane ist sehr hoch.** **Zu 3.2.6 Gebiete mit Bedeutung für den Fledermausschutz** Auf Grund der Vielzahl an Biotopen und einem relativ sehr ungestörten Geländes mit einem hohen Besatz an Fluginsekten (keine Anwendung von Pestiziden östlich der Verbindungsstraße Alt Erfrad - Pettluis) sind die Blunkerbachniederung und die angrenzenden Redder und Waldinseln ein hervorragendes Jagdgebiet für viele verschiedenen Fledermausarten. Die Artenvielfalt wird verstärkt durch das vielfältige Angebot an Ruhe-, Schlaf-, Wochenstuben- und Überwinterungsmöglichkeiten. In den alten, z.T. unbewohnten Häusern zwischen Tarbek und Pettluis finden Fledermäuse viele Unterschlupfmöglichkeiten, entsprechend groß ist das Angebot an Baumhöhlen in der unmittelbaren Umgebung (alte Redderriesen, Forstbäume, Bäume z.B. in der Lindenallee in Alt Erfrade. Damit ist davon auszugehen, dass der Großteil der 15 Fledermausarten Schleswig-Holsteins nachzuweisen ist. So wurden im Wald der benachbarten Kiebitzholmer Grünbrücke wurden 2012 in mehreren Kunsthöhlen überraschend viele Bechsteinfledermäuse gefunden (http://www.lebensraumkorridore.de/massnahmen/hinterlandanbindung-a21/naturwaldband/). **Das Konfliktrisiko für den Fledermausschutz ist sehr hoch.**	

Zu Punkt 4.2 Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte Der sandige Höhenrücken im Westen des Blunkerbachtals stellt eine schutzwürdige geologische Besonderheit dar. Es handelt sich um die relativ steil aufragende Begrenzung eines nacheiszeitlichen Abflusstals: **Abbildung:** **aus dem Faltblatt 1927_352 Tarbeker Moor** der Abfluss erfolgte in der Nacheiszeit über das heutige Viehmoor und die Blunkerbachniederung nach Süden. Die Prallkante des eiszeitlichen Flusses erstreckt sich entlang der heutigen Verbindungsstraße zwischen Alt Erfrade und Pettluis. Sie ist als steil ansteigender Hügelrücken erkennbar. **Das Konfliktrisiko für die Potentialflächen und das Vorranggebiet ist als hoch zu bewerten.**	

Zu Punkt 5.2 Charakteristische Landschaftsräume (CL) Es gibt keine vergleichbare schöne Niederungslandschaft im Kreis Segeberg wie die Blunkerbachniederung zwischen dem Weiler Viehmoor südlich Alt Erfrade und Pettluis. Die Landschaft ist ein beipielhaft offenes Grünland mit wenig Gebüsch und Bäumen (Bedeutung für Wiesen-vögel u.a. s.o.), und der Blick reicht ungehindert weit nach Osten. Dieser Landschaftsraum ist über den Blunkerbach direkt mit dem Naturpark Holsteinische Schweiz verbunden. Im Gutachten "*Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung (Veröffentlicht vom Ministerpräsident des Landes SH am 25.02.2016)"* findet sich entsprechend die Blunkerbachniederung im Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraums Nr. 69. Landesweit sollten Kernbereiche "zum Schutz charakteristischer Landschaftsräume vor Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen" gelten. Im Atlas CL von 2016 ist das Gebiet dementsprechend Teil der Kernfläche Nr. 67 (s.u. Karte Blunkerbachniederung W). Diese Kernfläche weist nach Behördenbewertungsstufen im Mittel die Ausprägung 4 = hoch auf. Die Bewertung im Punkt 5.2 mit "mittel" ist deshalb nicht nachvollziehbar. Hinzu kommt die Vernetzung des Blunkerbachtals mit benachbarten Schutzbereichen (s. oben **3.1.3.**).	

Es liegt ein hohes Konfliktrisiko vor. **Damit ist der östliche Teil des Abwägungsbereichs für die Windenergienutzung PR3_SEG_014 nicht abwägungsfähig, sondern abzulehnen.** Der Höhenrücken westlich der Verbindungsstraße zwischen Alt Erfrade und Pettluis ist ein anerkanntes Geotop und hat damit einen Schutzstatus, der durch die Anlage von WEA im Westteil des Planungsgebiets verletzt wird. Hinzu kommt die schwerwiegende optische Störung des CL-Kernbereichs. Laut Gutachten der Landesplanung gilt hier: " *Da bei Windenergieanlagen ein deutlicher Trend zu Anlagenhöhen von über 200 m fest-zustellen ist und damit eine weite Sichtbarkeit gegeben ist, sind für einen umfassenden Schutz von CL vor visuellen Beeinträchtigungen möglichst ausreichende Abstände zu Windenergieanlagen vorzusehen. Bei der Wahl geeigneter Abstände kann von Unter-schieden der visuellen Verletzlichkeit in Abhängigkeit vom Umfang der Sichtverschattung durch Geländemorphologie und vertikale Strukturen ausgegangen werden. So sind in flachen, ebenen Bereichen höhere Reichweiten visueller Störwirkungen gegeben, als in Bereichen mit einer hohen Reliefenergie, bei denen die Sichtverschattung weiträumige Sichtbarkeiten vermindert.* *Für die Festlegung geeigneter Abstände werden um alle Kernbereiche sowie um die außerhalb der Kernbereiche liegenden sehr hoch bewerteten CL Schutzbereiche ausge-wiesen, deren Ausdehnung in Abhängigkeit vom Relief folgendermaßen abgestuft wird:* • *– Für Bereiche mit der Reliefform flach, eben wird aufgrund der geringen reliefbedingte Sichtverschattung in Anlehnung an die Beeinträchtigungszone III nach NOHL (2001, S. 145) ein Schutzbereich von 1.500m festgelegt.*	

Damit ist der westliche Teil des Abwägungsbereichs für die Windenergienutzung PR3_SEG_014 ebenfalls abzulehnen. **Zu 5.3-6 Zum Schutzgutbereich Kultur:** Im Gebiet verläuft der Limes Saxoniae, die zweitälteste bekannte Grenze in Schleswig-Holstein nach dem Danewerk. Sie trennte durch einen Vertrag 810 das Frankenreich im Nordosten von den Slawen. Karte Kernbereich Nr. 69 Charakteristische Landschaftsräume, rot markiert die planbetroffene Blunkerbachniederung **Der Schutzgutbereich Kultur und Landschaft wird durch die WEA-Planung mit hohem Konfliktrisiko behaftet.** **Abschließendes Fazit zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_014:** **Die Flächen der Potenzial- und Abwägungsbereiche kollidieren mit wesentlichen Aspekten des Landschafts-, Gebiets- und Artenschutzes und mindern wesentlich den**	

touristischen und kulturellen Wert. Die Planungen sind deshalb abzulehnen. **Bad Bramstedt, den 15.6.2017 Dr. Maximilian Schäffler** **Diese Stellungnahme wurde auch für den BUND-Schleswig-Holstein am 15.6.2017 per Einschreiben mit Rückschein abgegeben.**	
Institution: GES Energie UG **ID: M6915, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0941-1.pdf, PR_III_3-0941-A1-1.pdf, PR_III_3-0941-A2-1.pdf, PR_III_3-0941-A3-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
GES Energie - SH Wind **Öffentlichkeitsbeteiligung Regionalplanung Windenergie** **Flächen PR3_STE_094 und PR3_STE_095** Sehr geehrte Damen und Herren, namens und unter Bezugnahme auf die anliegende Vollmacht der GES Energie UG (haf-tungsbeschränkt), vertreten durch ihren Geschäftsführer Christian Saul, Neuer Wall 54, 20354 Hamburg, nehmen wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilaufstellung des Regionalplans im Planungsraum III, Sachthema Windenergie, zu den im Betreff genannten Potentialflächen Stellung mit dem Antrag,	Die Flächen PR3_STE_094 und PR3_STE_095 werden teilweise als Vorranggebiete ausgewiesen. Damit wird dem Wunsch der Stellungnahme entsprochen. Die Fläche PR3_STE_094 wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen und die Fläche PR3_STE_095 wird im östlichen Bereich mit zwei Bestands-WKA als Vorranggebiet ausgewiesen. Die erneute Prüfung hat eine Vereinbarkeit mit den Belangen der Rohstoffsicherung und des Artenschutzes ergeben. Die Abgrenzung der Fläche erfolgt im Westen in Verlängerung der Grenze der Fläche STE_094 eng am Anlagenbestand orientiert. So wird eine Riegelbildung und zu dominierende Überprägung des Raumes vermieden. Die sehr randliche Überschneidung eines Teils der Fläche mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seadlerbrutplatzes führt nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und ist daher in diesem Fall möglich. Die gutachterliche Prüfung erfolgte im Rahmen der Prüfung für die Fläche STE_092. Auf das Votum zu dieser

die entfallene Potentialfläche PR3_STE_095 sowie die teilweise entfallene Potentialfläche PR3_STE_094 insoweit als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung festzulegen, als die Pla-nung (Anlage 1) dies erfordert. Zunächst nehmen wir zur Orientierung und Verdeutlichung der bestehenden Planung unserer Mandantin ausdrücklich Bezug auf die Karte, die wir als Anlage 1 zur Verfügung stellen. Die eingezeichnete Trasse stellt den zukünftigen Verlauf der BAB 20 im Bereich der Gemeinde Süderau, Kreis Steinburg, dar. Die nördlich gelegene Fläche ist die z.T. entfallene Potentialfläche PR3_STE_094, die südliche gelegene Fläche ist die vollständig setzung der Planung unserer Mandantin benötigt. Wir nehmen demnach wie folgt für unsere Mandantin Stellung. **A. Nördlicher Teil (= PR3_STE_094)** Der nördliche Teil der Fläche besteht zum großen Teil aus der teilweise entfallenen Potentialfläche PR3_STE_094. Unsere Mandantin berücksichtigte bei der Planung entsprechend Anlage 1 die Abstän-de zur nördlich gelegenen Wohnbebauung mit 400m und einen Abstand zur Kirche der Gemeinde Sü-derau von 1.500m, aus denen sich blau eingezeichneten Abgrenzungen der Teilfläche ergeben. Die eingezeichnete Konfiguration der Windenergieanlagen ist nur beispielhaft zu verstehen. Zu den laut Gebietsblatt einschlägigen Abwägungskriterien: 1. Abwägungskriterium Denkmalschutz Herangezogen wird das Stadtbild von Krempe mit Kirche, Amtsgericht und Wasserturm. Es wird weiterhin festgestellt, eine erhebliche Vorbelastung und Umzingelung durch bestehende Anlagen sei gegeben. Außerdem sei der Denkmalwert bereits weitestgehend verloren. Das Kriterium des Denkmalschutzes wird im Hinblick auf die weiteren in der Umgebung der Ge-meinde Krempe vorgesehenen Vorrangflächen nicht einheitlich angewendet. So erfolgen in den Gebieten PR3_STE_090, PR3_STE_089 und PR3_STE_096 nicht so weitgehende Zurücknahmen der Potentialflächen. Insbesondere das Gebiet PR3_STE_090 wird relativ nah am Ortsrand Krem-pe als Vorranggebiet festgelegt. Das Abwägungskriterium Denkmalschutz wurde somit augen-scheinlich nicht einheitlich bzw. zumindest nicht mit einem einheitlichen	Fläche wird ergänzend verwiesen.

Abstandswert festge-legt, um das Ortsbild effektiv zu schützen. Vor dem Hintergrund einer Gleichbehandlung von Flä-chen kann daher bei der hier interessierenden Fläche eine so weitgehende Rücknahme nicht auf dieses Kriterium gestützt werden. 2. Abwägungskriterium Umzingelung/Riegelwirkung Süderauerdorf Zum Schutz der Wohnbebauung in Süderauerdorf wird die vorgesehene Vorrangfläche im Bereich eines Grabens gleichsam abgeschnitten. Dieser Schnitt an dieser Stelle ist weder nachvollziehbar noch begründbar. Ohne nähere Erläuterung erscheint der Schnitt an dem Graben zufällig und willkürlich und damit ungeeignet, um eine - wie hier vorliegende - Planung an der Umsetzung zu hindern. Dabei gilt es zum einen zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Süderau im Zuge des letztmaligen Regionalplanverfahrens einen Beschluss fasste, der einen Abstand von der Kirche „St. Dionysius Areopagita", die in der Liste der Kulturdenkmale in Schleswig-Holstein geführt wird, von 1.500m ausreichen ließ. Die vorliegende Planung berücksichtigt dies. Im Bereich Süderauerdorf könnte zwar eine Umfassungssituation drohen. Allerdings rechtfertigt diese nicht einen willkürlichen Schnitt im Bereich eines zufällig gewählten Grabens. Die der Landesplanung auch bekannte Studie aus Mecklenburg-Vorpommern (Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen - Endbericht Januar 2013) schlägt einen maximal zulässigen Umfas-sungswinkel von 120° vor. Einmal davon abgesehen, dass unserer Auffassung nach die Landes-planung eine eigenständige planerische Entscheidung treffen müsste, wie dieses Kriterium konkret angewendet werden soll, wird der Umfassungswinkel auch durch die Aufweitung des Vor-ranggebiets zur Umsetzung der angestrebten Planung unseres Erachtens nicht erreicht. **B. Südlicher Teil (= PR3_STE_095)** Die von der Planung unserer Mandantin in Anspruch genommene südliche Teilfläche nimmt einen Teil der entfallenen Potentialfläche PR3_STE_095 in Anspruch. Die Planung berücksichtigt den zukünftigen Trassenverlauf der BAB 20 und den vorhandenen Graben. Die südliche Fläche dient der Abrundung der derzeitigen Planung. 1. Abwägungskriterium Denkmalschutz Es gilt das vorstehend Gesagte entsprechend auch für die südliche Fläche. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass für die Umsetzung der Planung nur ein kleiner Teil der	

südlichen Fläche verwendet werden würde. 2. Abwägungskriterium Umzingelungswirkung/Riegelwirkung Auch auf dieses Kriterium wird im Gebietsblatt Bezug genommen, wobei unklar bleibt, welche Teilfläche davon konkret betroffen wäre und in welchem Umfang daran nach den vorstehenden Ausführungen für die nördliche Teilfläche, die für die südliche entsprechend gelten, überhaupt festgehalten werden kann. Durch die geringe Inanspruchnahme der südlichen Teilfläche für die Umsetzung der vorliegenden Planung ist dieses Kriterium unseres Erachtens irrelevant. 3. Abwägungskriterium „Flächen mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichnete Rohstoffpotenzialgebiete" Das Abwägungskriterium bezieht sich auf genehmigte Rohstoffabbaugebiete und Rohstoffpoten-ziale. Unseres Erachtens müsste bereits grundsätzlich eine Differenzierung getroffen werden zwi-schen Rohstoffpotenzialen und genehmigten Rohstoffabbaugebieten. Rohstoffpotenziale sind zwar grundsätzlich vorhanden, aber derzeit offenkundig noch nicht abbaureif, da andernfalls ei-ne Genehmigung vorhanden wäre. Windenergieanlagen haben gegenüber Rohstoffvorkommen nur eine sehr eingeschränkte Betriebsdauer, sodass bei Bedarf an dem spezifischen Rohstoff im Zuge der Überarbeitung der Regionalplanung die Rohstoffvorkommen wieder freigemacht wer-den können. Zu berücksichtigen ist diesbezüglich ein Überprüfungszeitrahmen von 10 bis 15 Jah-ren. Die Anlagen genießen nur über einen begrenzten Zeitraum Bestandsschutz und würden dann zurückgebaut. Die im Boden vorhandenen Rohstoffe würden wieder abbaubar werden. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass für den Rohstoffabbau die Zustimmung der Grundstücks-eigentümer erforderlich wäre, soweit noch keine Genehmigung vorliegt. Entscheiden sich die Grundstückseigentümer jedoch für den Ausbau der Windenergie, beschränkt die Landesplanung eine grundsätzlich erlaubte - ja sogar bauplanungsrechtlich privilegierte - Nutzung, die im Hinblick auf die eingeschränkte Lebensdauer der Windenergieanlagen nicht gerechtfertigt werden kann. Aus unserer Sicht liegt darin eine Eigentumsbeschränkung, die insbesondere auch im Lichte des Art. 14 GG nicht zu rechtfertigen ist. Die vorhandenen Rohstoffe werden nach unserer Kenntnis darüber hinaus nur in einem sehr geringen Rahmen für die Ziegelherstellung genutzt, sodass ein noch geringerer Rechtfertigungsdruck für die Freihaltung dieser Fläche besteht. Bei einer landesweiten Anwendung dieses Kriteriums müsste darüber hinaus - zumindest bei	

Rohstoffpotentialflächen - in die Abwägung mit eingestellt werden, ob absehbarer Bedarf an dem jeweiligen Rohstoff besteht. **C. Positives zur erweiterten Fläche** Die nachfolgenden Gesichtspunkte sind unseres Erachtens bei einer Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Generell vermissen wir im Planungskonzept eine Berücksichtigung von Tatsache die zugunsten der Nutzung von Windenergie sprechen. Es wird lediglich Konfliktpotential ermittelt. Darüber hinaus wäre bei Flächen, die untereinander einen zu bestimmenden Abstand unter-schreiten, ein konkreter Alternativenvergleich vorzunehmen. 1. Nähe zur Autobahn Aus der Planungsdokumentation ergibt sich, dass die oben genannte nördliche und die oben ge-nannte südliche Teilfläche von der BAB 20 in absehbarer Zeit durchschnitten werden. Durch den Autobahnbau wird eine Entwertung der Natur und des Landschaftsbildes eintreten. Die Errich-tung von Windenergieanlagen in diesem Bereich ist naheliegend und sollte auch von Seiten der Landesplanung befürwortet werden. Der Bau der Autobahn wird sich auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf die vorhandene (Avi-)Fauna auswirken, sodass die Ausnut-zung der Situation zur Errichtung von Windenergieanlagen auf absehbare Zeit in dem Bereich günstig ist. 2. Bisherige Projektierung In das Projekt ist bereits erheblicher Aufwand investiert worden. So läuft die Planung als solche bereits seit mehreren Jahren. Im 4. Quartal 2011 wurde beim Innministerium des Landes Schles-wig-Holstein eine Stellungnahme und Begründung zur Windeignungsfläche eingereicht zudem wurde mit dem Programm „Google SketchUp" verschiedene Ansichten von der Siedlung Süderau simuliert, um den Einfluss der Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild zu prüfen. In 2. Quartal 2012 wurden die Antragsunterlagen für den Netzanschluss bei der E.ON Netz GmbH eingereicht. Die Möglichkeit des Netzanschluss am Stromkreis Glückstadt Itzehoe/West wurde am 05.06.2012 bestätigt. Die Konzentrationsplanung für das Vorhaben wurde im 2. Quartal 2015 erstellt und am 07.08.2015 an die Staatskanzlei der Landesregierung Schleswig-Holstein gesendet. Es wurden Gespräche mit Grundstückseigentümern geführt und projektbezogene Verträge entworfen. Zu ei-nem Abschluss solcher Verträge ist es derzeit indes aufgrund der unsicheren Planungssituation noch nicht gekommen; sie würden jedoch unmittelbar nach Abschluss der Landesplanung mit einer Ausweisung der hier interessierenden Fläche als Vorranggebiet	

vorgenommen werden. Darüber hinaus liegen bereits auch ornithologische Erkenntnisse vor, die für die Ausweisung der Fläche sprechen. Demnach ist kein potenzieller Beeinträchtigungsbereich von sensiblen Groß- und Greifvogelarten betroffen. E5 ist kein neuer gültiger Brutplatz eines Weißstorches gemeldet. Es ist also zu erwähnen, dass nach hiesiger Kenntnis eine Beeinträchtigung der nahen Großvogel-habitate nicht gegeben ist. Insofern nehmen wir Bezug auf die anliegende Bestätigung der Bio-Consult SH GmbH Et Co. KG - Anlage 2. 3. Beschluss der Gemeinde Süderau Wie bereits vorne erwähnt, steht die Gemeinde Süderau einem Projekt zur Nutzung von Wind-energie in ihrem Gemeindegebiet mit Einschränkungen positiv gegenüber. Es liegt diesbezüglich ein Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.11.2011 vor. Diese Einschränkungen beachtet die Planung jedoch, wofür die Gebietserweiterung stattfinden soll. Insbesondere berücksichtigt die hier gegenständliche Planung auch die Abstandsforderung der Gemeinde, sodass ein positives Votum der Gemeinde vorliegt. 4. Infrastruktur Die für das Projekt benötigten Flächen lassen sich infrastrukturell gut erschließen. Die Grund-stückseigentümer sind diesbezüglich bereits in die Erfordernisse eingebunden. Im Übrigen ist auch die Ableitung des Stroms in dem Bereich gewährleistet. Für das Projekt gibt es bereits eine Netzanschlusszusage, die im Übrigen auch in kurzer Distanz umgesetzt werden kann. Demnach ließe sich das Projekt auch unter weitestgehender Schonung von Außenbereichsflächen umsetzen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M9668, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0354-1.pdf, PR_III_3-0354-A1-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstel- **lung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III** **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung** i **Hier: Stellungnahme zur Fläche Planungsraum III, PR3_SEG_003, Damsdorf** Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteilige ich mich in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Als Grundstückseigentümerin der [redacted] welche innerhalb der Poten-zialfläche, PR3_SEG_003, Damsdorf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) liegen, begrüße ich die Aufnahme des Vorranggebiets PR3 SEG 003, da • • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2	Die Fläche PR3_SEG_003 wird teilweise und somit in geändertem Flächenzuschnitt ausgewiesen. Gründe, die gegen die kompletten Ausweisung der Fläche sprechen, sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Nach aktueller Prüfung aller Belange ergaben sich keine Veränderungen der Kriterien, die für eine komplette Ausweisung des Gebietes sprechen könnten.

Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Wind-energienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Lan-desentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit min-destens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung des Gebiets auf meine Zustimmung als Eigentümer stößt, nachdem ich und die übrigen Flächeneigentümer in Kooperation mit dem Sehestedter PlanungsbüroDenker & Wulf AG als regionalen Partner auf der vorgesehenen Fläche einen Windpark entwickeln möchte, eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist;keine harten Tabuzonen betroffen sind,keine weichen Tabuzonen betroffen sind,und die Abwägungskriterien zutreffend angewandt wurden.Auch wenn die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_SEG_003, Damsdorf begrüßt wird, so rege ich entsprechend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht an,das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) festgelegte Vorranggebiet PR3_SEG_003, Damsdorf zu erweitern (vgl. **An-lage 1).**Als Bürger und Flächeneigentümer in der Gemeinde Stocksee bin ich besonders an einer nach-haltigen Entwicklung des ländlichen Raums in der Region interessiert.Aus meiner Sicht als Grundstückseigentümer würde eine Regionalplanung, die diese Erweiterung des Vorranggebiets nicht vorsehen würde, meine grundrechtlich geschützten Belange verletzen (Art. 14 Abs. 1 GG). Die mit dem Regionalplan angestrebte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Fehlt es daran, so ist es der Regionalplanung verwehrt, Grundstückseigentümern das Baurecht auf ihren	

Grundstücken durch eine regionalplanerische Konzentrationswirkung zu nehmen. Hierauf wird unter Abschnitt 1.3.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein ebenfalls hingewiesen. Die Nichtaufnahme der Erweiterung des Vorranggebiets würde das gesamträumliche Plankonzept der Regionalplanung in Frage stellen.Es entspricht meiner persönlichen Überzeugung, dass eine nachhaltige Entwicklung und erneu-erbarer Energiepolitik überlebenswichtig für unsere und die folgenden Generationen ist. Ich be-grüße das Bekenntnis der neuen Landesregierung zum Vollzug der Energiewende im Land bis zur Mitte des Jahrhunderts, jedoch fordere ich sie auf sich auch weiterhin noch ambitioniertere Ziele zu setzen, um Schleswig-Holstein in der Position als Vorreiter der Energiewende zu bekräf-tigen.Die Gemeinde Damsdorf, die Flächeneigentümer und der gesamte Raum profitieren zukünftig bereits von der Errichtung zweier moderner Windkraftanlagen auf den Flächen der Gemeinde Damsdorf in Form von zukünftigen Gewerbesteuereinnahmen und den getätigten Investitionen der Windenergiepioniere.Mit der Ausweisung des Windvorranggebietes PR3_SEG_003, Damsdorf wird der Windenergie und den damit einhergehenden Investitionen an diesem Standort Raum verschafft um die positive Entwicklung in der Gemeinde und der Region auch zukünftig fortführen zu können.Im Detail begründe ich dies im Einzelnen wie folgt:Das potenzielle Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Damsdorf) ist nach Osten hin entsprechend der kartographischen Darstellung im beigelegten Prüfbericht „Fläche: Damsdorf" (Anlage 1) zu erwei-tern.Die Flächen zwischen der Ortslage Damsdorf und dem Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Dams-dorf), die als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gekennzeichnet sind, sind zum größten Teil bereits fertig ausgekiest. Diese Flächen sind bereits wieder teilweise in land-wirtschaftliche Nutzung überführt worden. Auf diesen Flächen bestehen daher keine Konflikte mit der Windenergie und sind somit in die Planung mit einzubeziehen.Das potenzielle Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Damsdorf) ist nach Norden hin entsprechend der kartographischen Darstellung im beigelegten Prüfbericht „Fläche: Damsdorf" (Anlage 1) zu erwei-tern.Das gesamträumliche Plankonzept begründet das Abwägungskriterium „600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen" damit, dass in diesem Bereich zwar kein generel-les Bauverbot bestünde, allerdings ein Bauverbot für solche Bauwerke, die Flugsicherungsein-richtungen stören können. Eine solche auf § 18a Abs. 1 LuftVG erforderliche Bewertung kann aber nach eigener Aussage des gesamträumlichen Plankonzepts nur auf Grundlage einer ent-sprechend differenzierten Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) ergehen, was in der Praxis	

außerhalb von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht möglich sein dürfte.Dem ist zuzustimmen und zu unterstreichen, dass auch nur in immissionsschutzrechtlichen Ge-nehmigungsverfahren für die Bewertung nach § 18a Abs. 1 LuftVG erhebliche Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Verschattungen, beauflagte Abschaltungen, etc. berücksichtigt werden können, was auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33 ; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) nicht gilt. Insofern ist es auch rechtlich zweifelhaft, selbst bei Vorliegen einer Stellungnahme des BAF die Streichung einer Potenzialflä-che vorzunehmen, da die vorgenannten Aspekte nicht hinreichend berücksichtigt werden können.Jedenfalls vorliegend ist unter keinem Gesichtspunkt denkbar, dass eine Stellungnahme des BAF im Rahmen der Abwägung zu einer Streichung des festgelegten Vorranggebiets und der Poten-zialfläche führen könnte. Zwar hat die Deutsche Flugsicherung (DFS) Pläne zum Bau eines Dreh-funkfeuers in der Gemeinde Seedorf veröffentlicht. Das Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Dams-dorf) sowie die dazugehörige Potenzialfläche liegen etwa 5 km nordwestlich des geplanten Dreh-funkfeuers. Bis heute ist diese Planung jedoch umstritten und es ist nach wie vor nicht sicher, ob diese Anlage jemals gebaut werden wird, da alternativ auch ein satellitengestütztes Konzept zum Einsatz kommen könnte. Maßgeblicher Zeitpunkt für die die Sach- und Rechtslage der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG ist nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG der Zeitpunkt der Be-schlussfassung über den Raumordnungsplan. Das zu berücksichtigende Abwägungsmaterial beschränkt sich auf diesen Zeitpunkt (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Meck-lenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38). Insofern können zu diesem Zeit-punkt noch nicht baurechtlich genehmigte Planungen von VOR- und DVOR-Anlagen sowie da-rauf aufbauende Einschätzungen des BAF nicht abwägungsfehlerfrei herangezogen werden. Es ist anerkannt, dass ungewisse Zukunftserwartungen nicht schutzwürdig sind und diesen kein rechtliches Gewicht zukommt (BVerwG, 09.11.1979 - 4 N 1/78 u.a. -, juris Rn. 50; 28.04.1999 - 4 A 24/98 -, juris Rn. 15). Vor diesem Hintergrund ist der Plan zum Bau eines Drehfunkfeuers in der Gemeinde Seedorf unter keinem Gesichtspunkt als Abwägungsbelang zu berücksichtigen.Das Abwägungskriterium „Naturparke" wird im gesamträumlichen Plankonzept mit Bezugnahme auf § 16 LNatSchG gerechtfertigt. Danach sind Naturparke durch Allgemeinverfügung erklärte großräumige Gebiete, die (1.) zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete oder Naturdenkmäler enthalten und (2.) sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders	

eignen. Die Erklärung zum Naturpark bestimmt u.a. den Umfang seiner Aufgaben sowie die Schutz- und Entwicklungsziele. Ent-sprechend dem gesamträumlichen Plankonzept sei die„Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Hol-steinische Schweiz und Lauenburgische Seen [...], die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten." (Gesamträumliches Plankonzept, Ab-schnitt 2.5.2.15).Insofern sei die Festlegung von Vorranggebieten vielfach nicht mit dem Charakter und der Ziel-setzung der Naturparke vereinbar, gleichwohl dies einzelfallbezogen als möglich erscheint, so-weit die Gebiete außerhalb von Kernzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, liegen würden.Die Berücksichtigung der Überlagerung mit anderen Tabuzonen als maßgebliches Abwägungs-kriterium führt allerdings zu einer abwägungsfehlerhaften doppelten Berücksichtigung des Kriteri-ums Naturparke. Des Weiteren ist abwägungsfehlerhaft, dass in die Abwägung einerseits die Überlagerung von charakteristischen Landschaftsräumen mit Naturparkflächen in Verknüpfung dieser beider Abwägungskriterien einfließt„Vollständige Streichung von Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume inÜberlagerung mit Naturparkflächen" (Gesamträumliches Plankonzept, Ab-schnitt 2.7.2);zugleich aber andererseits Naturparke bei der Herleitung der charakteristischen Landschaftsräume im dortigen Gutachten eine maßgebliche Rolle spielen. Insofern kommt es ebenfalls zu einer doppelten Berücksichtigung des Kriteriums Naturparke.Abwägungsfehlerhaft ist es des Weiteren, soweit hinsichtlich der Betroffenheit eines Naturparks die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Potenzialfläche erfolgt, ohne die diesbezüglichen Entscheidungskriterien hinreichend zu begründen und offenzulegen. Denkbar wäre es, vor dem Hintergrund der übergeordneten Ziele der Konzentration von Windkraftanlagen und der Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie, sich für die jeweils größten Potenzialflächen innerhalb der Naturparke, aber außerhalb der Kernzonen zu entscheiden. Je-denfalls vor dem Hintergrund der gesetzlichen Wertung des § 16 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG stellt ein wesentliches Kriterium für die Berücksichtigung dar, ob eine Potenzialfläche in der direkten Nähe oder sogar in Überschneidung zu Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten oder Naturdenkmälern liegt, da diese den wesentlichen Teil des Naturparks ausmachen und er von diesen her als geschützter Teil von Natur und Landschaft definiert wird.Aktuell ist auch nach der Begründung des Abwägungskriteriums im gesamträumlichen Plankon-zept eine einzelfallbezogene Betrachtung maßgeblich, die diese Aspekte aber berücksichtigten kann.Vorliegend	

muss eine solche zum Ergebnis kommen, dass das Abwägungskriterium Naturparke dem potenzielle Vorranggebiet PR3_SEG 003 (Damsdorf) sowie dessen nördlicher und westlicher Erweiterung nicht entgegensteht.Das Vorranggebiet und die Potenzialfläche Windenergienutzung liegen am westlichen Rand des etwa 75.000 ha umfassenden Naturparks „Holsteinische Schweiz". Der Naturpark „Holsteinische Schweiz" liegt im Osten von Schleswig-Holstein und erstreckt sich vom Selenter See im Norden bis Bad Segeberg im Süden. Im Westen wird er durch Ascheberg am Großen Plöner See be-grenzt, im Osten reicht er bis Schönwalde am Bungsberg. Die Grenzen des Naturparks wurden vor allem entlang von Gemeindegrenzen bzw. Straßen und nicht streng nach den für die Festle-gung von Naturparken maßgeblichen gesetzlichen Kriterien festgelegt. Die in § 16 Abs. 1 LNatSchG normierten und auch in der Erklärung über den Naturpark „Holsteinische Schweiz" in den Kreisen Ostholstein, Plön und Segeberg erwähnten Eigenschaften weist der vorliegend be-troffene Randbereich des Naturparks nachweislich nicht auf.Kennzeichnend für den Naturpark „Holsteinische Schweiz" ist u.a. die kleinräumig strukturierte Hügellandschaft, der hohe Buchenwaldanteil, die zahlreichen Seen und Fließgewässer, die mit der landschaftlichen Vielfalt einhergehende Vielfalt an — zum Teil bedrohten — Tier- und Pflan-zenarten sowie die dezentrale Siedlungsstruktur mit einer Vielzahl an Bauerndörfern und Gutshö-fen. Diese wesentlichen Elemente des Naturparks bleiben vom Vorranggebiet und der Potenzial-fläche unberührt.Daher kam auch der Kreis Segeberg in seiner Stellungnahme zum 1. Entwurf der Teilfortschrei-bung des Regionalplans vom 28.06.2011 zu dem Schluss, dass aufgrund der ausgeprägten Randlage hier auch im Bereich der Potenzialfläche eine begrenzte Nutzung durch Windkraftanlagen durchaus denkbar wäre.Durch die Überlagerung von Naturpark „Holsteinische Schweiz" und charakteristischem Land-schaftsraum wurde die Potenzialfläche erheblich verkleinert. Die Grenzen des Naturparks wurden jedoch vor allem entlang von Gemeindegrenzen bzw. Straßen und nicht streng nach den für die Festlegung von Naturparken maßgeblichen gesetzlichen Kriterien festgelegt.Entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept sollen„Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterlie-gen" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.16);im Rahmen der Abwägung so gestellt, dass die Möglichkeit eröffnet wird, solche Areale großräu-mig von Windkraftanlagen freizuhalten. Durch die„Vollständige Streichung von Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume inÜberlagerung mit Naturparkflächen" (Gesamträumliches Plankonzept, Ab-schnitt 2.7.2);wird der charakteristische Landschaftsraum in diesen Fällen faktisch zu einem weichen	

Tabukriterium erhoben. Zudem werden damit die Verfahren zur Ausweisung eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes umgangen.Abwägungsfehlerhaft ist, dass das herangezogene Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung" nicht Gegenstand der Planunterlagen ist. Es werden im Übrigen darin einige beliebige Annahmen getroffen, die auch andere Ergebnisse zulassen würden. Des Weite-ren ist abwägungsfehlerhaft, dass in die Abwägung als faktisches weiches Tabukriterium einer-seits die Überlagerung von charakteristischen Landschaftsräumen mit Naturparkflächen in Ver-knüpfung dieser beider Abwägungskriterien einfließt, zugleich aber andererseits Naturparke bei der Herleitung der charakteristischen Landschaftsräume im dortigen Gutachten eine maßgebliche Rolle spielen. Insofern kommt es zu einer doppelten Berücksichtigung des Kriteriums Naturparke.Rechtlich wird im gesamträumlichen Plankonzept auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Bezug genommen. Allerdings findet darin die Kategorie der (historischen) Kulturlandschaft Erwähnung, die nach dem gesamträumlichen Plankonzept auch für die charakteristischen Landschaftsräume herangezogen wird. Kulturlandschaften sind als eine vom Menschen geprägte Landschaft definiert *(Bäumler,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Ländern, 5. Auflage Juli 2016, § 2 Rn. 51). Dies können bspw. Baumalleen, Hecken, die kleinteilige Feldflur, der Wechsel von landwirtschaftlichen und als Wald genutzten Flächen, eine Wiesen- und Weidenlandschaft, eine Teichlandschaft, Weideland oder Weinberge sein *(Runkel,* in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Stand: 2010, L § 2 Rn. 201 f.; *Huck,* Die raumplanerische Herausforderung Kulturlandschaft, UPR 2013, S. 217, 218 m.w.N.). Unzulässig ist es allerdings, ganze Landschaftsbereiche flächig umfassend über die charakteristischen Landschaftsräume als wertvolle Kulturlandschaften zu bezeichnen und regio-nalplanerisch geschützt wissen zu wollen. Ein solches Vorgehen kann sich nicht auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG stützen. Der Gesetzgeber ist offensichtlich nicht von einer großräumigen Erhaltungspflicht ganzer Kulturlandschaften ausgegangen (vgl. *Huck,* Die raumplanerische Herausforderung Kulturlandschaft, UPR 2013, S. 217, 218 m.w.N.).Windkraftanlagen können sich in die Kulturlandschaft ohne Auslösung eines Konflikts einfügen. Im Sinne einer Fortentwicklung der Kulturlandschaft, die niemals stillsteht, können Windkraftanla-gen wie Windmühlen Anteil an der (historischen) Kulturlandschaft haben. Eine allgemeingültige und abstrakte Annahmen eines Konflikts zwischen Windenergie und Kulturlandschaft vernachläs-sigt die nur in einer konkreten Einzelfallbetrachtung mögliche Bewertung eines etwaigen Konflikt-feldes, soweit ein	

solcher überhaupt entsprechend den vorstehenden Ausführungen bestehen sollte.Soweit im gesamträumlichen Plankonzept zudem auf die Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland Bezug genommen wird, wird verkannt, dass diese den Frei-raumschutz — wie bspw. im weiterhin geltenden Planungssatz (Ziel) 5.3.1 Abs. 2 LEP 2010 normiert — thematisieren. Dieser soll aber entsprechend dem geltenden LEP 2010 durch die Darstel-lung von regionalen Grünzügen und nicht durch die Einführung einer wenig nachvollziehbaren Kategorie „Charakteristische Landschaftsräume" gesichert werden.Wir haben Verständnis dafür, dass bestimmte besonders geschützte und landschaftlich reizvolle Bereiche Schleswig-Holsteins zu schützen und von Windenergie freizuhalten sind. Wir sprechen uns aber gegen die sehr pauschalisierte Heranziehung von sogenannten charakteristischen Landschaftsräumen aus, die größtenteils die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten außer Acht lassen. Selbst im zugrunde gelegten Gutachten heißt es ausdrücklich:„Die naturbedingte und kulturbedingte Eigenart eines Raumes kann generell am bes-ten durch Ortsbegehungen erfasst werden. Diese war nicht Gegenstand des vorlie-genden Gutachtens." *(UmweltPlan GmbH Stralsund,* Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Aus-schlussflächen für die Windenergienutzung, 25.02.2016, S. 65).Logische Folge einer mathematisch-räumlichen Abgrenzung wäre eine verbale Beschreibung der abgegrenzten Räume unter der Voraussetzung einer Vor-Ort-Überprüfung. Hierbei würde offensichtlich, dass die Grenzziehung nicht immer mit den vor Ort wahrnehmbaren Unterschieden an Landschaftselementen übereinstimmt und einer lokalen Anpassung bedarf.Der Landschaftsraum im Kreis Segeberg zwischen der B 404 bzw. der B 206 und dem Naturpark„Holsteinische Schweiz", zu dem auch die Gemeinde Damsdorf gehört, war ursprünglich als cha-rakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen. Hier hat jedoch damals der Kreis Segeberg die Möglichkeit gesehen, aufgrund der in diesem Bereich wenig hochwertigen räumlichen Ausstat-tung, den charakteristischen Landschaftsraum bis zur K 52 und L 68 zurück zu nehmen. Dieser Ansicht des Kreises folgte die Landesplanung und nahm den charakteristischen Landschaftsraum in der Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 entsprechend zurück. Aktuell sind mit dem Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Land-schaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung" vom 25.02.2016 die Bereiche um die Bornhöveder Seenkette als Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraumes dar-gestellt.Die Randbereiche der Gemeinden Schmalensee und Damsdorf, welche nun als Vorranggebiet und Potenzialgebiet Windenergienutzung gekennzeichnet sind, sind	

durch intensive landwirt-schaftliche Nutzung, Kiesabbau und Straßen sowie Siedlungsstrukturen geprägt. Betrachtet man also den konkreten Bereich der Gebiete, besteht hier nur ein geringes Konfliktpotential. Ferner bleibt die Bornhöveder Seenkette als wesentliches Element auch von der Potenzialfläche Wind-energienutzung unberührt. Diese konkrete Vor-Ort-Betrachtung deckt sich zudem mit den bishe-rigen Äußerungen des Kreises Segeberg.Zwar ragt von Süden die als Geotop ausgewiesene Moräne „Grimmelsberg bei Tarbek" bis auf die Flächen des Vorranggebiets und der Potenzialfläche PR3_SEG_003 (Damsdorf). Hierbei handelt es sich um ein großflächiges Geotop. Der Grimmelsberg selbst befindet sich noch rund 300 m weiter südwestlich der Potenzialfläche bzw. 700 m vom Vorranggebiet entfernt. Der Be-reich um den Grimmelsberg ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Daher be-steht hier nur ein geringes Konfliktpotential. Eine etwaige Erkennbarkeit wird durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen nicht maßgeblich eingeschränkt. Jedenfalls handelt es sich im Bereich des Vorranggebiets und der Potenzialfläche nicht mehr um ein besonders schützwürdiges (Teil-)Objekt.Zwar gibt es im Bereich des Grimmelsbergs in Tarbek ein Gräberfeld, welches als archäologi-sches Denkmal ausgewiesen ist, jedoch gehört zur denkmalschutzrechtlichen Umgebung konkret der Umkreis des Denkmals, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalpflegerischer Sicht sei-nerseits beeinflusst. Es kommt danach auf die Perspektive eines für die Belange des Denkmal-schutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters an und auf den tatsächlichen Zustand nach der Änderungsmaßnahme (OVG Schleswig-Holstein, 25.01.2005 - 1 LA 124/04 -, juris 2. LS). Anhaltspunkt ist dabei, ob das menschliche Auge die zu schützenden Objekte und die Quelle der Verunstaltung mit einem Blick erfassen kann (Kantsegel) *(Viebrock,* in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E, Rn. 181 mit Bezugnahme auf OVG Berlin, 07.05.1999 - 2 B 2.96 -, juris). Eine Abwägung mit Belangen des Denkmalschutzes ist deshalb nicht erforderlich, soweit errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) auf Potenzial-flächen nicht gemeinsam mit den jeweiligen Denkmalen sichtbar sein und deshalb keine Wech-selwirkung zwischen dem jeweiligen Denkmal und den Windkraftanlagen entstehen können. Es fehlt dann bereits an einer prägenden Auswirkung auf die jeweiligen Denkmale (VG Stuttgart, 12.05.2004 - 16 K 3344/03 -, NJOZ 2004, 4145).Hierzu lässt sich vor Ort feststellen, dass die Langbetten und Hügelgräber aufgrund des dichten Knicknetzes in ihrer Sichtbeziehung zum Vorranggebiet gut abgeschirmt werden. Dies ist vor allem bei dem am besten erhaltenen Langbett bei Tarbek der Fall, da dieses unmittelbar hinter einem Knick gelegen ist. Teilweise werden die Flächen, auf denen die Grabstätten	

liegen, als Viehweiden genutzt und die Denkmäler sind als solche für die Bevölkerung nur schwer erkennbarund auf Grund der Flächennutzung nur schwer zugänglich. Die Fotos im beigelegten Prüfbericht (Anlage 1) zeigen dies deutlich. Ferner ist hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmal-schutzes von Bodendenkmalen zu berücksichtigen, dass die Erhaltung des ortsfesten Boden-denkmals primär seinen ungestörten Verbleib im Boden („in situ") beinhaltet. Das öffentliche Inte-resse ist insoweit in der Regel darauf gerichtet, möglichst viele Bodendenkmäler ungestört zu erhalten, damit sie der künftigen Forschung mit ihren der Gegenwart voraussichtlich überlegenen Methoden zur Verfügung stehen (so *Bielfeldt ,* in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil I Rn. 84 m.w.N.), nicht aber die Verhinderung von baulichen Anlagen im Umfeld zu den Bodendenkmalen.Maßgeblich bei der Abwägung des Belangs des Denkmalschutzes ist zudem das Spannungsver-hältnis zwischen Denkmalschutz und schonender Belastung des Eigentums, vorliegend der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit (OVG NRW, 27.08.2007 - 10 A 3856/06 -, juris Rn. 14). Insofern darf wegen Belangen des Denkmalschutzes nicht bereits auf der Ebene der Regionalplanung ein weitgehender Ausschluss von Potenzialflächen stattfinden, denen bei der Bewertung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Denkmalschutz gar nicht entgegen gehalten würde. Dies gilt insbesondere bei kaum oder nicht sichtbaren Boden-denkmalen.Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass sich das gesamträumliche Planungskonzept bei der Darstellung der Prioritäten für die Abwägung und der Abwägungsschritte (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7) zum Bereich von 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale nicht verhält, insofern — wenn überhaupt — diesen Bereichen bei den Belangen des Denkmalschutzes eine sehr untergeordnete Rolle zukommen muss.Zutreffend und zu betonen ist — auch vor dem Hintergrund der vorstehend aufgezeigten rechtli-chen Rahmens —, dass die„denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA [...] in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab[hängt]" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.11).Damit wäre eigentlich eine beispielhafte Visualisierung der Errichtung von Windkraftanlagen in Potenzialflächen sowie eine einzelfallbezogene Bewertung des Denkmalwerts erforderlich, um überhaupt eine denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung hinreichend durchführen zu können.Wir unterstützen ausdrücklich den Erhalt von archäologischen Denkmälern für die Nachwelt, halten jedoch die Festsetzung eines pauschalen Abstands gerade in Bezug auf Bodendenkmäler nicht für die richtige	

Herangehensweise.Das Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadler-horste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten" wird mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG begründet.Während sich die Vorgehensweise für Seeadlerhorste, Schwarzstorchhorste und Weißstorch-horste erschließt, ist diese Herangehensweise in Bezug auf Rotmilanhorste fehlerhaft. Selbst das landeseigene aktualisierte Fachpapier führt aus:„Allerdings wird diese Art nicht alljährlich landesweit erfasst und es gibt häufiger Horstwechsel, so dass die Daten oft nur einen ersten Hinweis auf ein Rotmilanvor-kommen im Planungsraum geben."*(Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) /Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR),* Errichtung von Windener-gieanlagen (WEA) innerhalb des Potenziellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Großvogelarten, Stand: September 2016, S. 7).Naturschutzfachlich ist bestätigt, dass der Rotmilan gegenüber dem Seeadler eine deutlich gerin-gere Brutplatzkonstanz aufweist. Eine zwischen den Jahren variable Besiedlung der Landschaft (Wechsel der Horststandorte oder auch Nicht-Wiederbesiedlung von Waldstücken) tritt daher häufig auf (z.B. *Mammen et al.,* Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt. Bericht des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 5/2014). So berichtet *Schmude,* dass bei einer Rotmilankartierung in Mecklenburg-Vorpommern 75 % der im Folgejahr erneut kontrollierten Horste nicht mehr besetzt waren, insgesamt 49 von 65 Horsten *(Schmude,* Protokoll der 16. Sitzung der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) am 22.09.2014; nachvoll-ziehbar bei *SchellerNökler/Güttner, OAMV e.V.,* Rotmilankartierung 2011/2012 in Mecklenburg-Vorpommern, Stand: 09.02.2014). Die Variabilität ist dadurch begründet, dass der Rotmilan als Zugvogel (auch unter Berücksichtigung möglicher Verluste auf dem Zugweg) erst relativ spät im Jahr ins angestammte Brutrevier zurückkehrt und nicht selten einen neuen Horst bauen muss, weil der Althorst bereits durch andere Arten (Konkurrenten um geeignete Horstbäume bzw. vor-handene Horste z.B. Mäusebussard, Kolkrabe u.a.) besetzt wurde. Auch baut der Rotmilan in der Regel eher kleinere und nicht so stabile Horste, so dass diese leichter als z.B. langjährig genutzte und entsprechend ausgebaute Seeadler-Horste durch Winterstürme zerstört werden können. Diese autökologischen Aspekte der Biologie des Rotmilans bedingen, dass zwar in der Regel die Reviere wiederbesetzt werden, aufgrund der Variabilität die Lage der Horststandorte aber nur schwer vorhersagbar ist.Wird nunmehr aber auf dieser Grundlage eine	

Potenzialfläche im 1,5 km-Radius um einen aktuell nachgewiesenen Standort eines Rotmilanhorsts gestrichen, so werden diese naturschutzfachlichen Grundlagen zur sehr geringen Horsttreue missachtet. Dies kann dazu führen, dass durch den Horstwechsel die Potenzialfläche bereits beim Inkrafttreten des Regionalplans nicht mehr durch den Rotmilanhorst beeinträchtigt würde. Zudem ist es vor dem Hintergrund des nach § 5 Abs. 1 Satz 4 LaplaG vorgesehenen Planungszeitraums der Regionalpläne von fünfzehn Jahren, also voraussichtlich bis 2033, abwägungsfehlerhaft, eine Art mit sehr geringer Brutplatzkonstanz heranzuziehen, um in der Abwägung Potenzialflächen bis ins Jahr 2033 zu streichen. Auch eine vorgesehene Prüfung der Erforderlichkeit einer Revision im Jahr 2022 (Gesamträumliches Plan-konzept, Abschnitt 6) kann dies nicht abfedern, zumal für die Bewertung der Rechtmäßigkeit des Abwägungskriteriums allein die gesetzliche Regelung maßgeblich ist.Soll auf der höherstufigen Planungsebene bereits eine weitgehende Zielaussage getroffen wer-den, geht dies mit einer größeren Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte einher als wenn — auch im Rahmen der Abwägung — keine konkreten Zielaussagen getroffen werden. Dabei können sich die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und der Abwägungsvorgang selbst den Anfor-derungen an die Abwägung bei Fachplanungen annähern, je enger das Ziel und der damit vor-gegebene Rahmen sind (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -, juris Rn. 74; Thüringer OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; *Dallhammer,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80). Soweit durch das Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorch-horste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten" Potenzi-alflächen ausgeschlossen werden sollen, bedarf es für die herangezogenen Tierarten eine lan-desweite Kenntnis von Horststandorten. Nur dann liegt eine für diese Zwecke ausreichende Be-standsaufnahme vor (OVG Berlin-Brandenburg, 10.11.2015 - OVG 10 A 7/13 -, juris Rn. 53), die den Anforderungen an Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte genügt. Dies gilt umso mehr, weil dieses Abwägungskriterium durch die Priorisierung und Zuordnung zur Streichung von Gebieten im Rahmen der Abwägung ohne vorhandene umfangreiche Raumnutzungsanalyse faktisch zu einem weichen Tabukriterium erhoben wird, was an sich bereits fragwürdig ist. Während die rechtlich erforderlichen landesweiten Kenntnisse für Seeadlerhorste, Schwarzstorchhorste und Weißstorchhorste wohl vorliegen dürften, gibt es eine solche hinreichende Bestandsaufnahme und	

Erkenntnislage für Rotmilanhorste nicht. Es wäre im Übrigen auf Grund der vorstehend be-schriebenen fehlenden Brutplatztreue wohl auch problematisch, eine aktuelle bzw. dem Bedarf der Regionalplanung — schließlich handelt es sich um ein Verfahren über viele Monate und einen Plan, der mehrere Jahre gelten soll — entsprechende Bestandsaufnahme zu erhalten.Abwägungsfehlerhaft ist auch, die im gesamträumlichen Plankonzept vorgenommene Einschrän-kung der Berücksichtigung auf Gutachten, die vor dem 20.01.2015 beauftragt wurden und die auf Kartierungen, welche bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden, zu be-schränken. Ob und in welchem Umfang vorhandenes Erkenntnismaterial in der Regionalplanung berücksichtigt werden muss, ist am Maßstab des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zu beurteilen. Zunächst ist hierbei zu unterscheiden, ob die öffentlichen und privaten Belange auf der jeweiligen Pla-nungsebene erkennbar sind oder nicht. Sobald dem zuständigen Plangeber ein geeignetes Fachgutachten vorliegt, das dokumentiert, dass die für das Abwägungskriterium angeführten Gründe nicht vorliegen, so ist dies ein erkennbarer und demnach nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG einzubeziehender Aspekt. Ob die Erkennbarkeit sich aus der behördlichen Ermittlungstätigkeit ergeben hat oder von dem im Einzelnen Betroffenen herbeigeführt wurde, spielt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG keine Rolle (vgl. den durch das OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 101 f. entschiedenen Fall).Vor diesem Hintergrund sind alle der Landesplanung vorliegenden Gutachten und gutachterli-chen Stellungnahmen zum nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG maßgeblichen Zeit-punkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan für die Abwägung (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38) zu berücksichtigen, soweit sich daraus ergibt, dass artenschutzrechtliche Verbots-tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten werden. Auf dieser Grundlage ist es dann auch zulässig, eine konkretisierende Prüfung auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu verlagern. In diesen können zudem die für die Beurteilung erhebli-chen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Biotopausstattung, Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltung, Ablenkflächen, etc.) besser berücksichtigt werden, was auf der Ebene der Regio-nalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33 ; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) nicht gilt. Auch vor diesem Hintergrund kann ein etwaiger Konflikt in den der Regionalplanung nachfolgenden Ebenen sachgerechter bewältigt werden (OVG Mecklenburg-Vorpommern,	

03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 99; *Runkel,* in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 123. EL Oktober 2016, § 7 Rn. 30; *Dall-hammer,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 85).Jedenfalls für die Art Rotmilan sollte die Landesplanung in jedem Fall auf die nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verweisen, was sowohl die sehr geringe Brutplatzkonstanz als auch die für die Bewertung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG maßgeblichen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Biotopausstat-tung, Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltung, Ablenkflächen, etc.) besser und abwägungsfehler-frei berücksichtigt.Dies vorausgeschickt, ist auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Erkenntnisse daspotenzielle Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Damsdorf) zu bestätigen sowie dessen nördliche und westliche Erweiterung festzulegen.In den Jahren 2013 und 2014 konnte durch verschiedene Gutachter kein Brutversuch des Rotmi-lans im Bereich des Karkhops an der K 57 festgestellt werden. Die Mitarbeiter des Gutes Stockseehof berichteten im Jahr 2014 stattdessen von Ansiedlungsversuchen des Rotmilans im Wald östlich des Karkhops bzw. westlich der Ortslage Stocksee. Im Jahr 2015 wurde ebenfalls kein Brutversuch des Rotmilans im Karkhop festgestellt. Im darauffolgenden Jahr 2016 wurde dann erstmals in der Datenbank der OAG ein Rotmilan als Brutvogel im Karkhop vermerkt. Bei einer Begehung im Juni 2016 konnte vom Gutachter jedoch keine Brut mehr festgestellt werden. Daher wird davon ausgegangen, dass der Brutversuch in dem Jahr gescheitert ist. Für das Jahr 2017 konnte bisher, aus zeitlichen Gründen, noch keine abschließende Aussage zu einer Brut des Rotmilans im Umfeld der Potenzialfläche getroffen werden.Da anhand der vorliegenden Untersuchungen und der Datenbank der OAG ersichtlich ist, dass der Rotmilan im Umfeld des Karkhop seit 2013 keine Brut erfolgreich hochziehen konnte und auch die Ansiedlungsversuche sich nachweislich auf ein größeres Umfeld verteilen, ist die Fest-setzung eines starren 1,5 km Bereichs um den einen möglichen Horststandort im Karkhop als maßgebliches Abwägungskriterium sehr kritisch anzusehen. Allgemein ist der Rotmilan dafür bekannt verschiedene Wechselhorste zu nutzen und nicht standorttreu zu brüten. Aus diesem Grund ist eine pauschale Streichung des nördlichen und westlichen Teilbereichs der Potenzialflä-che Windenergienutzung nicht nachvollziehbar.Vorliegend ist zudem zu berücksichtigen, dass im Bereich der Flächen für zwei Windenergieanla-gen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 31.08.2016 vorliegt (G30/2013/025 und 027) — diese wurde mit einer landesplanerischen Ausnahmegenehmigung erteilt und stehen kurz vor der Inbetriebnahme — und darin mit Festsetzung	

entsprechender Vermeidungsmaßnahmen durch die Fachbehörden kein Vorliegen eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG festgestellt wurde. Gleiches wird für das potenzielle Vorranggebiet und die Potenzialfläche auch möglich sein.Zunächst erschließt sich nicht, wieso bei den nicht sicher nachgewiesenen Standorten von Rot-milanhorsten sogar der Prüfbereich Berücksichtigung finden soll, für dessen Betroffenheit selbst nach dem landeseigenen aktualisierten Fachpapier erhöhte Anforderungen gelten.Die Herangehensweise einer Berücksichtigung von Standorten von Rotmilanhorsten an sich ist bereits fehlerhaft (vgl. vorstehende Ausführungen zum Abwägungskriterium „Potenzielle Beein-trächtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten").Es ist zudem offensichtlich abwägungsfehlerhaft, nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorste überhaupt in die Abwägung einzubeziehen, jedenfalls aber diese im Rahmen der Abwägung als Begründung zur Streichung von Potenzialflächen heranzuziehen. Soll ein Gebiet aus tierökologischen Erwägungen ausgeschlossen werden, benötigt der Plangeber eine „ausrei-chende[...] Bestandsaufnahme der ... vorhandenen besonders geschützten Tierarten und ihrer Lebensräume" (OVG Berlin-Brandenburg, 10.11.2015 - OVG 10 A 7/13 -, juris Rn. 53), notfalls sogar durch selbst in Auftrag gegebene spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen (OVG Meck-lenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 101). Hinreichend konkrete Hinweise —was auch erheblich missbrauchsanfällig ist — reichen hierfür nicht aus. Die damit einhergehende Einschränkung der grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit kann insoweit keinesfalls gerechtfertigt werden. Die Notwendigkeit weitergehender Erkenntnisse entspricht derErforderlichkeit einer größeren Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte bei weitgehenden Zielaus-sagen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -, juris Rn. 74; Thüringer OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; *Dallhammer,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80).Vor diesem Hintergrund ist das Abwägungskriterium „Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)" ungeeignet, um eine abwägungsfehlerfreie Entscheidung zu Potenzialflächen tref-fen zu können.Selbst wenn man nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten heranziehen wollte, gelten die vorstehenden Ausführungen zum Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungs-bereiche im 3 km Radius um	

Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarz-storchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten" hinsichtlich der konkreten örtlichen Er-kenntnisse zum potenziellen Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Damsdorf) sowie dessen nördlicherAls Grundstückseigentümer von Flurstücken, welche innerhalb dieser Erweiterungsfläche liegen, möchte ich die Entwicklung des Windparks auf diese Fläche ausdehnen.Ich bitte deshalb darum, den beigelegten Prüfbericht (Anlage 1), der vollumfänglich Gegenstand meiner Stellungnahme ist, zu berücksichtigen und konsequenterweise die danach entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept geeignete Erweiterung des Vorranggebiets PR3_SEG_003, Damsdorf in den Regionalplan aufzunehmen.Mit freundlichen Grüßen o die Festlegung als Vorranggebiet auch durch die Kommune Zustimmung erfährt; o die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; o entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 o **Östliche Erweiterung** o **Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflä-chennaher Rohstoffe** o **Nördliche und westliche Erweiterung** o **600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen** o **Naturparke** o **Charakteristische Landschaftsräume** o **Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme,**	

Kleevkanten und Steilufer) o **Belange des Denkmalschutzes** o **Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten** o **Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbe-reiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)** o und westlicher Erweiterung entsprechend.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M5642, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0934-1.pdf, PR_III_3-0934-A1-1.pdf, PR_III_3-0934-A2-1.pdf, PR_III_3-0934-A3-1.pdf, PR_III_3-0934-A4-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Teilfortschreibung der Regionalpläne **Stellungnahme zum Vorranggebiet PR III_SEG_003 (Schmalensee, Damsdorf)** Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schlick, im obigen Beteiligungsverfahren zeige ich an, dass mich [redacted] gebeten hat, für sie eine Stellungnahme zur derzeitigen Teilfortschreibung der Regionalpläne abzugeben. [redacted] hat selbst eine Stellungnahme verfasst, die ich nebst Anlage als	Die Fläche PR3_SEG_003 wird teilweise und somit in geändertem Flächenzuschnitt ausgewiesen. Gründe, die den aktuellen Flächenzuschnitt bedingen, sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Nach aktueller Prüfung aller Belange ergaben sich keine Veränderungen der Kriterien, die gegen eine komplette Ausweisung des Gebietes sprechen könnten. Erteilte Ausnahmegenehigungen sprechen immer für die Ausweiungs von Windkraft, da sie sonst nicht vorgenommen worden wären. Für den Nordteil der südlichen Fläche gilt: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste eine hohes

Anlage 1

beifüge und die - um Wiederholungen zu vermeiden - voll inhaltlich Gegen-stand meiner Stellungnahme ist. Ergänzend dazu möchte ich zur Planung nachfolgende Stellungnahme abgeben:

1. Zur Lage des Gebiets

Der derzeitige Entwurf der Teilaufstellung Regionalplan III sieht zwischen Damsdorf und Schmalensee eine Vorrangfläche für die Errichtung von Windkraftanlagen vor. Die zunächst ermittelten Potentialflächen wurden im jetzigen Vorschlag auf eine deutlich kleine Fläche reduziert. Doch auch die reduzierte Fläche ist aus dem Entwurf der Teilfortschreibung der Regionalpläne herauszunehmen, da ein weiches Tabukriterium und eine Vielzahl von Abwägungskriterien der Ausweisung der Fläche entgegenstehen, die im Rahmen der Abwägung dazu führen, die Fläche nicht in den Regionalplan aufzunehmen. Insbesondere zeigt sich auch, dass die Ende 2016 erteilten Ausnahmegenehmigungen für zwei Windkraftanlagen in der jetzt vorgeschlagenen Vorrangfläche nicht hätten ergehen dürfen.

2. Im Einzelnen:

1. **Potentieller Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel**

Die derzeitige Bewertung im Datenblatt geht unter Ziffer 3.2.3 davon aus, dass mit der Verringerung der Potentialfläche auf die jetzt vorgeschlagene Vorrangfläche keine po-tentiellen Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel tangiert würden. Dies ist allerdings nicht der Fall. Die derzeitige Planung berücksichtigt offenbar nicht alle im Jahr 201 7 festgestellten Rotmilanhorste. Ein Rotmilanhorst findet sich im Wald Karkhop nordnordöstlich der jetzt geplanten Vorrangfläche in einer Entfernung von etwa 1.500 m. Er bestätigt, dass richtigerweise der nördliche Teil der seinerzeitigen Potentialfläche nicht in den Regionalplan übernommen wurde.

Ein weiterer Horst befindet sich indes auch im Nordwesten der Gemeinde Damsdorf etwa 750 m entfernt von der östlichen Ecke des Vorranggebietes. Beide Horste sind dem LLUR in Flintbek, Herrn Dr. Kieckbusch, bekannt. Er wird auch in der Stellung-nahme des Kreises Segeberges - Fachdienst 61.00 - Kreisplanung auf Seite 12 näher erläutert. Ergänzend dazu verweise ich auf die Beobachtungen von [redacted], wie sie sich aus der als Anlage 1 beigefügten Stellungnahme ergeben. Die Beobachtungen zeigen, dass sich in der Umgebung

Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 1 km und 1,5 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Ein Flächenausweisung ist hier möglich. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich.

Alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden geprüft worden und in den Plan eingeflossen.

Die Fläche wird zu einem großen Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos werden diese Bereiche nicht übernommen.

Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über Vorranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur mit einem Gesamtkonzept abgestufter Kriterien.

Die Ausgestaltung der weichen Tabukriterien ist das Ergebnis der Berücksichtigung aller fachlichen Aspekte.

Ihre Anmerkungen zur Ermittlung harter und weicher Tabukriterien sowie zu den Abwägungskriterien nehmen wir ebenfalls zur Kenntnis und verweisen auf das aktuelle Plankonzept, in dem wir das gewählte Vorgehen begründen, das zum Teil Abweichungen vom ersten Planentwurf beinhaltet.

Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und

nicht nur die Rotmilanhorste befinden, sondern dass auch eine intensive Nutzung der Fläche durch die Rotmilane erfolgt. Wie schon im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um die erteilten Ausnah-megenehmigungen für zwei Windkraftanlagen in der jetzigen geplanten Vorrangfläche befürchtet, nutzen die Rotmilane das Gebiet intensiv, da sich das Gebiet auf ihrer tra-ditionellen Flugroute zur Mülldeponie in Damsdorf befindet. Sowohl die Schwere als auch der räumliche Umfang des Konfliktes sind erheblich. Durch die Ausweisung eines Vorranggebietes und den Bau weiterer Windkraftanlagen würde eine noch größere Riegelbildung zwischen den Rotmilanhorsten und der Müll-deponie in Damsdorf entstehen. Bekanntermaßen meiden die Rotmilane die Windkraft-anlagen nicht. Die Gefahr, dass die Rotmilane bei ihren Flügen von den Windkraftanla-gen getötet werden, ist bei dieser intensiven Raumnutzung signifikant erhöht. Für eine Ausweitung des Gebietes spricht auch nicht, dass bereits zwei Windkraftanla-gen in dem Gebiet genehmigt wurden, im Gegenteil. Vielmehr ist zu erwarten, dass die beiden genehmigten Windkraftanlagen ein erhebliches Tötungsrisiko für die vorhan-denen Rotmilane bilden. Diese Gefährdungslage darf nicht weiter vergrößert werden. Entsprechend der Ziff. 2.7.2 des gesamträumlichen Planungskonzeptes sind daher die potentiellen Beeinträchtigungsbereiche zu streichen. Ein einzelflächenbezogenes ar-tenschutzrechtliches Gutachten, das vom LLUR anerkannt wurde und nachweist, dass nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist, liegt nicht vor und ist auch nicht zu erwarten. 2. **Weiches Tabukriterium 400 m um Einzelhäuser und Gewerbe (Ziff. 2.4.2.1)** Ein wesentlicher Teil der geplanten Vorrangfläche ist auch schon deshalb auszuschlie-ßen, weil sich im geplanten Vorranggebiet eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Büro befindet. Um derartige Einzelhäuser ist ein Abstand von 400 m einzuhalten. Wie in Ziff. 2.4.2.1 dargelegt wird, dient der 400 m Abstandspuffer nicht nur dazu, die Wohnbevölkerung zu schützen. Vielmehr gilt der Abstandspuffer auch für gewerbliche Tätigkeiten, *„da im Einzelfall auch Aufenthaltsräume in Gewerbebauten sowie betriebsbedingte Wohnungen betroffen sein können."* (Seite 32 des gesamträumlichen Planungskonzeptes). Auf der Hofstelle halten sich	Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

re-gelmäßig Personen auf. Es befindet sich dort ein Büro, mithin ein Aufenthaltsraum, der ebenfalls als Aufenthaltsraum in Gewerbebauten unter die Regelung der Ziff. 2.4.2.1 fällt. Berücksichtigt man hier den 400 m Schutzradius, wird ein Großteil der nördlichen Fläche bereits ausgeschlossen. Ich verweise insoweit auf die als **Anlage 2** beigefügte Karte. **3. Naturparke** Der südliche Teil der geplanten Vorrangfläche befindet sich im Naturpark Schleswig-Holsteinische Schweiz. Ich verweise insoweit auf die als **Anlage 3** beigefügte Übersicht, in der die Grenzen des Naturparks grün eingezeichnet sind. Dem derzeitigen Datenbogen ist nicht zu entnehmen, dass die Grenzen des Naturparks Schleswig-Holsteinische Schweiz bei dem Abwägungsvorschlag Berücksichtigung ge-funden haben. Dieses wäre nachzuholen. **4. Geotop-Potentialgebiet** Die südliche geplante Vorrangfläche befindet sich ebenfalls in einem Geotop Potential-gebiet. Ich verweise insoweit auf die insoweit auf die als **Anlage 4** beigefügte Karte. Im Datenbogen ist nicht zu entnehmen, dass das Biotoppotenzial Gebiet als abwägungsrelevanter Belang ermittelt und gewichtet wurde. **5. Charakteristischer Landschaftsraum** Die geplante Vorrangfläche befindet sich auch weit überwiegend in einem charakteristischen Landschaftsraum entsprechend Ziff. 2.5.2.16 des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Ich verweise insoweit auf die als **Anlage 5**	

beigefügte Karte.

In den charakteristischen Landschaftsräumen sind die Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. In dem bisherigen Abwägungsdatenbogen wird ebenfalls festge-halten, dass weiterhin die Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume mit 17,4 ha betroffen sind. Tatsächlich liegt das Konfliktrisiko flächenmäßig deutlich höher, nämlich bei 51 ha. Nahezu 80 % der Vorrangfläche liegen in diesem Bereich. Das ab-wägungsrelevante Material hinsichtlich der Charakter der restlichen Wirtschaftsräume wurde damit nicht richtig ermittelt und konnte bei dem bisherigen Abwägungsvor-schlag auch nicht mit dem notwendigen Gewicht in die Abwägung eingestellt werden, da die Betroffenheit deutlich unterschätzt wurde.

6. Artschutzrechtliche Konflikte

Wie in Ziff. 2.5.2.29 des Planungskonzeptes ausgeführt ist, sind die Abwägungskrite-rien nicht abschließend. Vielmehr können auch weitere Kriterien des Natur- und Artenschutzes Berücksichtigung finden. Auf diese möchte ich ausdrücklich nochmals hinweisen.

a) Rohrweihe

So befindet sich deutlich unterhalb eines Abstandes von 1.000 m der Brutstandort einer Rohrweihe. [redacted] konnte eine sehr hohe Dichte an Bewegungen auf der Fläche feststellen. Auf die Datenerhebungen, wie sie sich aus der Anlage zur Anlage 1 ergeben, darf ich verweisen. Die Balzflüge der Rohrweihe können in ei-ner Höhe von bis zu 300 m stattfinden. Es besteht ein erhebliches Risiko einer Kollision mit den derzeit im Bau befindlichen und möglicherweise noch geplanten Windkraftanlagen.

Insoweit ist daran zu erinnern, dass nach den Abstandsempfehlungen der Län-der-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten sowohl im alten als auch im neuen Helgoländer Papier ein Schutzabstand um die Brutplätze der Rohrweihe von 1.000 m empfohlen werden. Dieser Abstand wird bei der jetzigen Planung unterschritten. Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass es als Abwä-gung fehlerhaft gesehen wird, dass die Abstandsempfehlungen der Länder Ar-beitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Helgoländer Papier) nicht in vollem Umfang übernommen wurden. Folge davon ist, dass Konflikte mit der Rohrweihe nicht mit ihrem tatsächlichen Gewicht in die Abwägung eingestellt werden.

b) Mäusebussard

Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich darüber hinaus für den Mäusebussard. Mehrere

Revierpaare befinden sich im Planungsgebiet. Auch Mäusebussarde meiden Windkraftanlagen nicht, sondern sind deshalb einem deutlich erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt.. c) Weitere Arten Darüber hinaus befinden sich im Plangebiet weitere Arten, die durch die Errich-tung weiterer Windkraftanlagen erheblich gestört werden können bzw. einem sig-nifikanten erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt sein werden. Dies sind insbesondere die im Gebiet brütenden Feldlerchen, die Nutzung des Gebietes durch Fleder-mäuse und durch den Turmfalken. Insoweit verweise ich auf die Ausführungen von [redacted] in ihrer beigefügten Stellungnahme. d) Ergebnis Im Ergebnis zeigt sich, dass noch weitere erhebliche artenschutzrechtliche Kon-flikte in der Fläche vorhanden sind. Diese sind im Rahmen der Abwägung zu be-rücksichtigen und sprechen ebenfalls dafür, die Fläche nicht in den Regionalplan zu übernehmen. **3. Gesamträumliches Planungskonzept Ziffer 2.5.2.22** Darüber hinaus ist zu rügen, dass das gesamträumliche Planungskonzept in Ziffer 2.5.2.22 unzureichend ist, weil als Abwägungskriterien lediglich einige Großvögel mit Abstandsradi-en Berücksichtigung gefunden haben. Richtigerweise hätten die allgemein anerkannten avifaunistischen Kriterien und Empfehlungen zugrundegelegt werden müssen, wie sie in den Planungsempfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Hel-goländer Papier) niedergelegt sind. Ob dabei das alte oder das neue Helgoländer Pub hier zugrundegelegt werden muss, kann dabei letztlich offenbleiben. Soweit sich beide Papiere decken, besteht ein avifaunistisch anerkannter Erkenntnisstand. Insbesondere hätten damit auch die Schutzabstände für die Rohrweihe, den Wanderfalken und den Turmfalken mit aufgenommen werden müssen. **4. Ergebnis** Ich wäre Ihnen dankbar, wenn sie die Hinweise im Rahmen der Teilfortschreibung berück-sichtigten könnten und die Vorrangfläche als Ergebnis einer gerechten Abwägung nicht in die Teilfortschreibung des Regionalplans aufnehmen.	

Ferner wäre ich dankbar, wenn Sie im gesamträumlichen Planungskonzept die avifaunis-tisch anerkannten Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers als Abwägungskriterium festschreiben würden. Da sie die Abstände nicht mehr als weiche Tabu-Kriterien, sondern als Abwägungskriterien ansehen, gibt es auch keinen Grund, diese vollständig bei der Ab-wägung unberücksichtigt zu lassen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2559, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0969-1.pdf, PR_III_3-0969-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr.: Einwände/Stellungnahme zum Planungsgebiet Windenergie PR3_SEG_003, Damsdorf, Schmalensee. Sehr geehrte Damen u. Herren, zu folgenden Punkten erhebe ich Einwände: **<u>Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz</u>** **<u>Nr. 3.2.3. Kriterium:</u>** Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/1,5/1km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel. **<u>Begründung</u>** Bei dem vorgesehenen Vorranggebiet handelt es sich um ein sehr sensibles Gebiet mit einem	Die Fläche PR3_SEG_003 wird teilweise und somit in geändertem Flächenzuschnitt ausgewiesen. Gründe, die den aktuellen Flächenzuschnitt bedingen, sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Nach aktueller Prüfung aller Belange ergaben sich keine Veränderungen der Kriterien, die gegen eine komplette Ausweisung des Gebietes sprechen könnten. Für den Nordteil der südlichen Fläche gilt: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste eine hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 1 km und 1,5 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Ein Flächenausweisung ist hier möglich. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung

hohen Aufkommen vieler geschützter Greifvogelarten. (Siehe Ausführungen in der Stellungnahme zu den Potenzial- und Vorrangflächen f. Windenergie im Planungsraum IH, -PR3_SEG_003- [redacted], Stand der Bearbeitung: 30. April 2017, Seite 4, Punkt 3.) Aufgrund meiner zurückliegenden avifaunistischen Kartierarbeiten aus den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016 und den aktuell laufenden Kartierungen in 2017, zeichnet sich schon zum jetzigen Zeitpunkt ab, dass eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche und die Errichtung von Windkraftanlagen dort ein erhöhtes Tötungsrisiko für diese Vogelarten bedeuten und den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nach sich ziehen würde. **<u>Rotmilan:</u>** Ein bestehender und besetzter Rotmilanhorst mit erneutem Brutnachweis in 2017, im Wald Karkhop, sowie ein weiterer östlich des Vorranggebiets bestehender Rotmilanhorst in der Gemeinde Damsdorf, mit Brutnachweis in 2017, lassen keine weiteren Windkraftanlagen zu. Die gesamte Potenzialfläche wird von zwei Brutpaaren und Durchzüglern intensiv genutzt. (Siehe Ausführungen in der Stellungnahme zu den Potenzial- und Vorrangflächen f. Windenergie im Planungsraum III, -PR3_SEG_003- [redacted], Stand der Bearbeitung: 30. April 2017, Seite 4, Punkt 3.1.; Seite 5 Tab.1; Seite 6, Abb.2.0 und Abb. 2.1; Seite 7, Abb. 2.2 und Abb.2.3; Seite 8, Abb. 2.4 und Abb. 2.5;). Der Rotmilanhorst im Karkhop wurde persönlich von Herrn Dr. Kieckbusch, LLUR Flintbek, am 5. Mai 2017 in Augenschein genommen und ein Brutnachweis durch ihn bestätigt. Der Rotmilanhorst östlich des Vorranggebiets, Gemeinde Damsdorf, wurde durch den Kreis Segeberg, untere Naturschutzbehörde, bestätigt und ist dem LLUR Flintbek, Dr. Kieckbusch, gemeldet. In dem Vorranggebiet befinden sich das Nahrungshabitat und das Revier der Rotmilane. Dieses Nahrungshabitat wird sofort nach Eintreffen der Rotmilane aus ihrem Winterquartier - meist ab Mitte März- genutzt. (Siehe Ausführungen in der Stellungnahme zu den Potenzial- und Vorrangflächen f. Windenergie im Planungsraum -PR3_SEG_003- [redacted] Stand der Bearbeitung: 30. April 2017, Seite 6, Abb.2.0 und Abb. 2.1; Seite 7, Abb. 2.2 und Abb. 2.3;	von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange, insebsondere der Vogelschutz, sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden geprüft worden und in den Plan eingeflossen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Seite 8, Abb. 2.4 und Abb.2.5). Des Weiteren schließen sich unmittelbar an dem Vorranggebiet Grasflächen, die im Programm „Land zum Leben für den Rotmilan" integriert sind, an. Weitere Grasflächen, die an dem Vorranggebiet angrenzen, sind in dem Programm „Artenreiches Grünland", des Deutschen Verband der Landschaftspflege e. V. integriert. Dies sind weitere Faktoren, die die spezifischen Ansprüche der Rotmilane als Flugjäger entgegen kommen und erfüllen. Das Vorranggebiet befindet sich zudem in der traditionellen Flugroute der Rotmilane zur Mülldeponie in Damsdorf. Der Betreiber dieser Mülldeponie - Wegezweckverband Segeberg- hat einen Vertrag mit der Stadt Hamburg für eine Zwischenlagerung deren Mülls. Dieser Müll wird offen gelagert. Wie meine Beobachtungen gezeigt haben, zieht diese Art der Verwahrung des Mülls die Rotmilane besonders stark an. In dem Vorranggebiet werden bereits 2 Windkraftanlagen errichtet. Diese befinden sich im Nahrungshabitat und dem Jagdrevier der Rotmilane wie aktuelle Fotos zeigen: [Abbildung im Originaldokument] Rotmilan am 11. Juni 2017, in seinem Nahrungshabitat bzw. Jagdrevier, an, der im Bau befindlichen Windkraftanlage in Rotorhöhe (Damsdorf). [Abbildung im Originaldokument] Rotmilan am 11. Juni 2017, in seinem Nahrungshabitat bzw. Jagdrevier, an, der im Bau befindlichen Windkraftanlage in Rotorhöhe (Damsdorf). Diese Fotos zeigen deutlich das erhöhte Kollisionsrisiko der Rotmilane. (Siehe Ausführungen in der Stellungnahme zu den Potenzial- und Vorrangflächen f. Windenergie im Planungsraum III, -PR3_SEG_003- [redacted] Stand der Bearbeitung: 30. April 2017, Seite 4, Punkt 3.1). <u>Zu den Stetigkeiten und Bewegungen</u> im Auftreten der Rotmilane in dem Vorranggebiet verweise ich auf die Ausführungen in der Stellungnahme [redacted] zu den	

Potenzial- und Vorrangflächen - PR3_SEG_003- Stand 30. April 2017, Seite 4, unter Punkt 3.1: Seite 5, Tab. 1.; Seite 6, Abb. 2.0 und Abb. 2.1; Seite 7, Abb. 2.2. und Abb. 2.3.; Seite 8, Abb. 2.4 und Abb. 2.5; Das Konfliktrisiko zu Nr. 3.2.3 ist somit für den Rotmilan als **hoch** einzustufen und **nicht** als gering. Der weitere Bau von Windkraftanlagen ist zum Schutze der Rotmilane abzulehnen. **Diese würden einen Riegel für die Rotmilane bilden, wenn sie von ihren Horststandorten zu den** **Grasflächen und zu der Mülldeponie in Damsdorf zur Nahrungssuche fliegen.** **Seeadler:** Der Seeadler brütet im Umfeld der Potenzialfläche, in der Gemeinde Stocksee. Diese bewegen sich regelmäßig in dem Areal zwischen, Schmalen- Belauer- Bornhöved- und Stocksee. Siehe Ausführungen in der Stellungnahme zu den Potenzial- und Vorrangflächen f. Windenergie im Planungsraum III, -PR3_SEG_003- [redacted], Stand der Bearbeitung: 30. April 2017, Seite 9, Punkt 3.2 Tab.2, und Seite 10, Abb.3.0 und Abb.3.1; Seite 11, Abb.3.2. und Abb.3.3; Seite 12, Abb.3.4). Das Konfliktrisiko zu Nr. 3.2.3 ist somit für den Seeadler als **hoch** einzustufen und **nicht** als gering. Der weitere Bau von Windkraftanlagen ist zum Schutze des Seeadlers abzulehnen. **Rohrweihe:** Die Rohrweihe hat einen regelmäßigen Brutstandort deutlich unterhalb des 1000m-Abstandes zu den zwei aktuell im Bau befindlichen Windkraftanlagen. Meine Beobachtungen weisen eine sehr hohe Dichte an Bewegungen in der Fläche auf. Balzflüge einer Rohrweihe können in einer Höhe bis zu 300m stattfinden. Somit ist die Rohrweihe dem Risiko einer Kollision durch diese Windkraftanlagen ausgesetzt. (Siehe Ausführungen in der Stellungnahme zu den Potenzial- und Vorrangflächen für Windenergie im Planungsraum III PR3_SEG_003- [redacted], Stand der Bearbeitung 30. April 2017, Seite 16, Punkt 3.4 und Tab.4; Seite 17, Abb. 5.0 und Abb. 5.1.). Das Konfliktrisiko zu Nr. 3.2.3 ist somit für die Rohrweihe als **hoch** einzustufen und **nicht** als gering. Der weitere Bau von Windkraftanlagen ist zum Schutze der Rohrweihe abzulehnen.	

Mäusebussard: Während des gesamten Jahres wird das Areal von mehreren Revierpaaren und deren Abkömmlingen genutzt. Dass der Mäusebussard zu den häufigsten verunglückten Greifvögeln durch Windkraftanlagen gehört ist längst bekannt. Mäusebussarde meiden keine Windkraftanlagen. Während der Nahrungssuche verbringen sie sehr viel Zeit kreisend im Luftraum und sind zudem nicht sehr wendig. Sie nehmen die schnell drehenden Rotorflügel nicht wahr und sind dadurch prädestiniert als Kollisionsopfer. (Siehe Ausführungen in der Stellungnahme zu den Potenzial- und Vorrangflächen für Windenergie im Planungsraum III, - PR3_SEG_003- [redacted] Stand der Bearbeitung 30. April 2017, Seite 13, Punkt 3.3 Tab.3, Seite 14, Abb.4.0; Seite 14 Abb. 4.1 und Abb. 4.2; Seite 15, Abb. 4.3 und Abb.4.4;). <u>Das Konfliktrisiko</u> zu Nr. 3.2.3 ist somit für den Mäusebussard als **hoch** einzustufen und **nicht** als gering. Der weitere Bau von Windkraftanlagen ist zum Schutze des Mäusebussards abzulehnen. **Feldlerchen:** Die Feldlerchen treten in einer Grünlandfläche unmittelbar an der Potenzialfläche auf. Drei Nester mit Bruten konnten in dieser Grünlandfläche in 2016 von mir erfasst werden. Die Revierdichte der Feldlerche muss hier ermittelt werden um festzustellen, ob diese von Kollisionen betroffen sein werden. (Siehe Ausführungen in der Stellungnahme zu den Potenzialflächen f. Windenergie im Planungsraum III, -PR3_SEG_003 Stand der Bearbeitung 30. April 2017, Seite 18, unter Punkt 3.5). **Fledermäuse:** Hierzu verweise ich auf die Ausführungen in der: Stellungnahme zu den Potenzial- und Vorrangflächen für Windenergie im Planungsraum III — PR3_SEG_003- [redacted] Stand der Bearbeitung: 30. April 2017, Seite 20: Fledermäuse. **Turmfalke:** Hierzu verweise ich auf die Ausführungen in der: Stellungnahme zu den Potenzial- und Vorrangflächen für Windenergie im Planungsraum III —	

PR3_SEG_003-[redacted] Stand der Bearbeitung: 30. April 2017, Seite 19: Turmfalke. **Sonstiges:** Positiv hervorzuheben ist, dass die ehemalige Fläche Nr. 306, Planungsraum III, angepasst wurde. Ein erneuter Brutnachweis des Rotmilans im Wald Karkhop, sowie der Rotmilanhorst in der Gemeinde Damsdorf, stellen weiterhin ein hohes Konfliktrisiko dar. Das ca. 23km lange Knicksystem mit ihren Überhältern bildet für die Avifauna sowie der Entomofauna eine lebensnotwendige Grundlage zu deren existenzieller Erhaltung. Ein Eingriff in dieses Knicksystem würde den kargen Lebensraum der in diesem Areal lebenden Tierarten zwischen Acker- und Wiesenflächen nachhaltig zerstören und ist für die Erhaltung der biologischen Vielfalt unentbehrlich. Nach wie vor sind in diesem Gebiet die traditionellen Flugkorridore der Seeadler vom Stocksee zum Schmalensee, Belauer See und Bornhöveder See, sowie umgekehrt vorhanden. Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen, [redacted] Anlagen: Stellungnahme zu den Potenzial- und Vorrangflächen f. Windenergie im Planungsraum III - PR3_SEG_003-[redacted] Stand der Bearbeitung: 30. April 2017.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3156, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung gem. §10 (1) S.1 ROG zur Teilfortschreibung des LEP	Der Hinweis hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_OHS_055 wurde geprüft. Die Abgrenzung des Siedlungsbereichs wurde angepasst und anhand der

und der Teilaufstellung des Regionalplans, Planungsraum III möchte ich zu dem am 06.12.2016 veröffentlichten Vorranggebiet PR3-OHS_55 „Süsel“ stellungnehmen. Die Stellungnahme bezieht sich auf die von der Landesplanung angewendeten Abstände zu der Siedlung Bockholt. Die Landesplanung sieht einen Abstand von 800 m zu diesem Ortsteil der Gemeinde Süsel vor. Die Planung des Landes Schleswig-Holstein geht davon aus, dass der Abstand von einem am Rande der Siedlung stehenden Gebäude gegenüber dem Vorranggebiet PR3-OHS_55 bestimmt wird. Bei dem in Betracht kommenden Gebäude im Außenbereich handelt es sich jedoch nicht um ein Wohngebäude, [redacted] beinhaltet keine Aufenthaltsräume. [redacted] wurde von der Baubehörde nach §35 (1) Nr.1 BauGB genehmigt. [redacted] ist baurechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Die Innenbereichssatzung grenzt den Innenbereich vom Außenbereich per Festlegung nach §34(4) BauGB ab. Die konsequente Anwendung dieser Abstandskriterien unter Berücksichtigung der Innen- und Außenbereiche des Ortsteils Bockholt führen im Ergebnis zu einer notwendigen Anpassung der Abgrenzung des Vorranggebietes PR3_OHS_55. Die mit der Veröffentlichung vom 06.12.2016 bekanntgegebene Abgrenzung des Vorranggebietes ist dahingehend zu korrigieren, dass sich die Abstände zum Ortsteil Bockholt örtlich neu zu bestimmen sind. Dies liegt darin begründet, dass der Abstand von 800 m zu einer im Außenbereich privilegierten und außerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes und der Abrundungssatzung liegenden, durch die Baubehörde nach §35 (1) Nr.1 BauGB genehmigten [redacted] zu korrigieren ist. Der Abstand von 800 m ist von der kartografisch bestimmten Grenze des Innenbereichs (Festlegung per Innenbereichssatzung) und nicht von [redacted] im Außenbereich zu übernehmen. Im Ergebnis führt dies zu einer veränderten Abgrenzung und Vergrößerung des	Begrenzung des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans vorgenommen. Die Fläche entfällt jedoch dennoch als Vorranggebiet. Dem überarbeiteten Plankonzept mit den angepassten Kriterien zufolge gilt jetzt zwischen Wohnbebauung des Innenbereiches und nicht bebauten Potenzialflächen ein Abstand von 1.000 m, der bei der Fläche OHS_055 anzuwenden ist. Es verbleibt nur eine kleine Restfläche, die nicht zur Ausweisung geeignet ist.

Vorranggebietes um ca. 3 ha auf eine Größe von circa 16 ha. Das Vorranggebiet erfüllt damit die Anforderung der Landesplanung an die Mindestgröße einer auszuweisenden Fläche.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8670, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0396-1.pdf, PR_III_3-0396-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung der Regionalpläne **Stellungnahme zum Vorranggebiet PR III_SEG_003 (Schmalensee, Damsdorf)** **Sehr geehrte Damen und Herren,** **sehr geehrter Herr Schlick,** **im obigen Beteiligungsverfahren zeige ich an, dass mich [redacted] gebeten hat, für sie eine Stellungnahme zur derzeitigen Teilfortschreibung der Regionalpläne abzugeben. [redacted] hat selbst eine Stellungnahme verfasst, die ich nebst Anlage als** **Anlage 1** **beifüge und die - um Wiederholungen zu vermeiden - voll inhaltlich Gegenstand meiner Stellungnahme ist. Ergänzend dazu möchte ich zur Planung nachfolgende Stellungnahme abgeben:** 1. **<u>Zur Lage des Gebiets</u>** Der derzeitige Entwurf der Teilaufstellung Regionalplan III sieht zwischen Damsdorf und Schmalensee eine Vorrangfläche für die Errichtung von Windkraftanlagen vor. Die zunächst ermittelten Potentialflächen wurden im jetzigen Vorschlag auf eine deutlich kleine Fläche reduziert. Doch auch die reduzierte Fläche ist aus dem Entwurf der Teilfortschreibung der Regionalpläne herauszunehmen, da ein weiches Tabukriterium und eine Vielzahl von Abwä-	Die Fläche PR3_SEG_003 wird teilweise und somit in geändertem Flächenzuschnitt ausgewiesen. Gründe, die den aktuellen Flächenzuschnitt bedingen, sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Nach aktueller Prüfung aller Belange ergaben sich keine Veränderungen der Kriterien, die gegen eine komplette Ausweisung des Gebietes sprechen könnten. Für den Nordteil der südlichen Fläche gilt: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste eine hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 1 km und 1,5 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Ein Flächenausweisung ist hier möglich. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden geprüft worden und in den Plan eingeflossen. Erteilte Ausnahmegenehigungen sprechen immer für die Ausweiungs von Windkraft, da sie sonst nicht vorgenommen worden wären. Die Fläche wird zu einem großen Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos werden diese Bereiche nicht

gungskriterien der Ausweisung der Fläche entgegenstehen, die im Rahmen der Abwägung dazu führen, die Fläche nicht in den Regionalplan aufzunehmen. Insbesondere zeigt sich auch, dass die Ende 2016 erteilten Ausnahmegenehmigungen für zwei Windkraftanlagen in der jetzt vorgeschlagenen Vorrangfläche nicht hätten ergehen dürfen. • **. <u>Im Einzelnen:</u>** 1. **Potentieller Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel** Die derzeitige Bewertung im Datenblatt geht unter Ziffer 3.2.3 davon aus, dass mit der Verringerung der Potentialfläche auf die jetzt vorgeschlagene Vorrangfläche keine potentiellen Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel tangiert würden. Dies ist allerdings nicht der Fall. Die derzeitige Planung berücksichtigt offenbar nicht alle im Jahr 2017 festgestellten Rotmilanhorste. Ein Rotmilanhorst findet sich im Wald Karkhop nordnordöstlich der jetzt geplanten Vorrangfläche in einer Entfer-nung von etwa 1.500 m. Er bestätigt, dass richtigerweise der nördliche Teil der seiner-zeitigen Potentialfläche nicht in den Regionalplan übernommen wurde. Ein weiterer Horst befindet sich indes auch im Nordwesten der Gemeinde Damsdorf etwa 750 m entfernt von der östlichen Ecke des Vorranggebietes. Beide Horste sind dem LLUR in Flintbek, Herrn Dr. Kieckbusch, bekannt. Er wird auch in der Stellung-nahme des Kreises Segeberges - Fachdienst 61.00 - Kreisplanung auf Seite 12 näher erläutert. Ergänzend dazu verweise ich auf die Beobachtungen von [redacted], wie sie sich aus der als Anlage 1 beigefügten Stellungnahme ergeben. Die Beobachtungen zeigen, dass sich in der Umgebung nicht nur die Rotmilanhorste befinden, sondern dass auch eine intensive Nutzung der Fläche durch die Rotmilane erfolgt. Wie schon im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um die erteilten Ausnah-megenehmigungen für zwei Windkraftanlagen in der jetzigen geplanten Vorrangfläche befürchtet, nutzen die Rotmilane das Gebiet intensiv, da sich das Gebiet auf ihrer tra-ditionellen Flugroute zur Mülldeponie in Damsdorf befindet. Sowohl die Schwere als auch der räumliche Umfang des Konfliktes sind erheblich. Durch die Ausweisung eines Vorranggebietes und den Bau weiterer Windkraftanlagen würde eine noch größere Riegelbildung zwischen den Rotmilanhorsten und der Mülldeponie	übernommen. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über Vorranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur mit einem Gesamtkonzept abgestufter Kriterien. Die Ausgestaltung der weichen Tabukriterien ist das Ergebnis der Berücksichtigung aller fachlichen Aspekte. Ihre Anmerkungen zur Ermittlung harter und weicher Tabukriterien sowie zu den Abwägungskriterien nehmen wir ebenfalls zur Kenntnis und verweisen auf das aktuelle Plankonzept, in dem wir das gewählte Vorgehen begründen, das zum Teil Abweichungen vom ersten Planentwurf beinhaltet. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst

in Damsdorf entstehen. Bekanntermaßen meiden die Rotmilane die Windkraftanlagen nicht. Die Gefahr, dass die Rotmilane bei ihren Flügen von den Windkraftanlagen getötet werden, ist bei dieser intensiven Raumnutzung signifikant erhöht. Für eine Ausweitung des Gebietes spricht auch nicht, dass bereits zwei Windkraftanla-gen in dem Gebiet genehmigt wurden, im Gegenteil. Vielmehr ist zu erwarten, dass die beiden genehmigten Windkraftanlagen ein erhebliches Tötungsrisiko für die vorhan-denen Rotmilane bilden. Diese Gefährdungslage darf nicht weiter vergrößert werden. Entsprechend der Ziff. 2.7.2 des gesamträumlichen Planungskonzeptes sind daher die potentiellen Beeinträchtigungsbereiche zu streichen. Ein einzelflächenbezogenes ar-tenschutzrechtliches Gutachten, das vom LLUR anerkannt wurde und nachweist, dass nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist, liegt nicht vor und ist auch nicht zu erwarten. 1. **Weiches Tabukriterium 400 m um Einzelhäuser und Gewerbe (Ziff. 2.4.2.1)** Ein wesentlicher Teil der geplanten Vorrangfläche ist auch schon deshalb auszuschlie-ßen, weil sich im geplanten Vorranggebiet eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Büro befindet. Um derartige Einzelhäuser ist ein Abstand von 400 m einzuhalten. Wie in Ziff. 2.4.2.1 dargelegt wird, dient der 400 m Abstandspuffer nicht nur dazu, die Wohnbevölkerung zu schützen. Vielmehr gilt der Abstandspuffer auch für gewerbliche Tätigkeiten, *„da im Einzelfall auch Aufenthaltsräume in Gewerbebauten sowie betriebsbedingte Wohnungen betroffen sein können."* (Seite 32 des gesamträumlichen Planungskonzeptes). Auf der Hofstelle halten sich re-gelmäßig Personen auf. Es befindet sich dort ein Büro, mithin ein Aufenthaltsraum, der ebenfalls als Aufenthaltsraum in Gewerbebauten unter die Regelung der Ziff. 2.4.2.1 fällt. Berücksichtigt man hier den 400 m Schutzradius, wird ein Großteil der nördlichen Fläche bereits ausgeschlossen. Ich verweise insoweit auf die als **Anlage 2** beigefügte Karte.	weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

1. **Naturparke**

Der südliche Teil der geplanten Vorrangfläche befindet sich im Naturpark Schleswig-Holsteinische Schweiz. Ich verweise insoweit auf die als

Anlage 4

beigefügte Karte. Im Datenbogen ist nicht zu entnehmen, dass das Biotoppotenzial Gebiet als abwägungsrelevanter Belang ermittelt und gewichtet wurde.

1. **Charakteristischer Landschaftsraum**

Die geplante Vorrangfläche befindet sich auch weit überwiegend in einem charakteris- tischen Landschaftsraum entsprechend Ziff. 2.5.2.16 des gesamträumlichen Planungs-konzeptes. Ich verweise insoweit auf die als

Anlage 5

beigefügte Karte.

In den charakteristischen Landschaftsräumen sind die Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. In dem bisherigen Abwägungsdatenbogen wird ebenfalls festge-halten, dass weiterhin die Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume mit 17,4 ha betroffen sind. Tatsächlich liegt das Konfliktrisiko flächenmäßig deutlich höher, nämlich bei 51 ha. Nahezu 80 % der Vorrangfläche liegen in diesem Bereich. Das ab- wägungsrelevante Material hinsichtlich der Charakter der restlichen Wirtschaftsräume wurde damit nicht richtig ermittelt und konnte bei dem bisherigen Abwägungsvorschlag auch nicht mit dem notwendigen Gewicht in die Abwägung eingestellt werden, da die Betroffenheit deutlich unterschätzt wurde.

1. **Artschutzrechtliche Konflikte**

Wie in Ziff. 2.5.2.29 des Planungskonzeptes ausgeführt ist, sind die Abwägungskrite-rien nicht abschließend. Vielmehr können auch weitere Kriterien des Natur- und Ar-tenschutzes Berücksichtigung finden. Auf diese möchte ich ausdrücklich nochmals hinweisen.

1. a) <u>Rohrweihe</u>

So befindet sich deutlich unterhalb eines Abstandes von 1.000 m der Brutstandort einer Rohrweihe. [redacted] konnte eine sehr hohe Dichte an Bewegungen auf der Fläche

feststellen. Auf die Datenerhebungen, wie sie sich aus der Anlage zur Anlage 1 ergeben, darf ich verweisen. Die Balzflüge der Rohrweihe können in ei-ner Höhe von bis zu 300 m stattfinden. Es besteht ein erhebliches Risiko einer Kollision mit den derzeit im Bau befindlichen und möglicherweise noch geplanten Windkraftanlagen. Insoweit ist daran zu erinnern, dass nach den Abstandsempfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten sowohl im alten als auch im neuen Helgoländer Papier ein Schutzabstand um die Brutplätze der Rohrweihe von 1.000 m empfohlen werden. Dieser Abstand wird bei der jetzigen Planung unterschritten. Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass es als Abwä-gung fehlerhaft gesehen wird, dass die Abstandsempfehlungen der Länder Ar-beitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Helgoländer Papier) nicht in vollem Umfang übernommen wurden. Folge davon ist, dass Konflikte mit der Rohrweihe nicht mit ihrem tatsächlichen Gewicht in die Abwägung eingestellt werden. • b) <u>Mäusebussard</u> Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich darüber hinaus für den Mäusebussard. Mehrere Revierpaare befinden sich im Planungsgebiet. Auch Mäusebussarde meiden Windkraftanlagen nicht, sondern sind deshalb einem deutlich erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt.. 1. c) <u>Weitere Arten</u> Darüber hinaus befinden sich im Plangebiet weitere Arten, die durch die Errich-tung weiterer Windkraftanlagen erheblich gestört werden können bzw. einem sig-nifikanten erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt sein werden. Dies sind insbesonde- re die im Gebiet brütenden Feldlerchen, die Nutzung des Gebietes durch Fleder-mäuse und durch den Turmfalken. Insoweit verweise ich auf die Ausführungen von [redacted] in ihrer beigefügten Stellungnahme. 1. d) <u>Ergebnis</u> Im Ergebnis zeigt sich, dass noch weitere erhebliche artenschutzrechtliche Kon-flikte in der Fläche vorhanden sind. Diese sind im Rahmen der Abwägung zu be-rücksichtigen und sprechen ebenfalls dafür, die Fläche nicht in den Regionalplan zu übernehmen.	

- **Gesamträumliches Planungskonzept Ziffer 2.5.2.22**

Darüber hinaus ist zu rügen, dass das gesamträumliche Planungskonzept in Ziffer 2.5.2.22 unzureichend ist, weil als Abwägungskriterien lediglich einige Großvögel mit Abstandsradi-en Berücksichtigung gefunden haben. Richtigerweise hätten die allgemein anerkannten avifaunistischen Kriterien und Empfehlungen zugrundegelegt werden müssen, wie sie in den Planungsempfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Hel-goländer Papier) niedergelegt sind. Ob dabei das alte oder das neue Helgoländer Pub hier zugrundegelegt werden muss, kann dabei letztlich offenbleiben. Soweit sich beide Papiere decken, besteht ein avifaunistisch anerkannter Erkenntnisstand. Insbesondere hätten damit auch die Schutzabstände für die Rohrweihe, den Wanderfalken und den Turmfalken mit aufgenommen werden müssen.

1. **Ergebnis**

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn sie die Hinweise im Rahmen der Teilfortschreibung berück-sichtigten könnten und die Vorrangfläche als Ergebnis einer gerechten Abwägung nicht in die Teilfortschreibung des Regionalplans aufnehmen.

Ferner wäre ich dankbar, wenn Sie im gesamträumlichen Planungskonzept die avifaunis-tisch anerkannten Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers als Abwägungskriterium festschreiben würden. Da sie die Abstände nicht mehr als weiche Tabu-Kriterien, sondern als Abwägungskriterien ansehen, gibt es auch keinen Grund, diese vollständig bei der Ab-wägung unberücksichtigt zu lassen.

[redacted]
Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Ministerpräsidenten des Landes

Schleswig-Holstein

Abteilung Landesplanung
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

1. Juni 2017

Betr.: Einwände/Stellungnahme zum Planungsgebiet Windenergie PR3_SEG_003, Damsdorf, Schmalensee.

Sehr geehrte Damen u. Herren,

zu folgenden Punkten erhebe ich Einwände:

Betreff: Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz

Nr. 3.2.3. Kriterium: Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/1,5/1km Radius) mit besonderer Bedeutung

für Großvögel.

Begründung

Bei dem vorgesehenen Vorranggebiet handelt es sich um ein sehr sensibles Gebiet mit einem **hohen Aufkommen vieler geschützter Greifvogelarten.**

(Siehe Ausführungen in der Stellungnahme zu den Potenzial- und Vorrangflächen f. Windenergie im Planungsraum III, -PR3_SEG_003- [redacted], Stand der Bearbeitung: 30. April 2017, Seite 4, Punkt 3.)

Aufgrund meiner zurückliegenden avifaunistischen Kartierarbeiten aus den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016 und den aktuell laufenden Kartierungen in 2017, zeichnet sich schon zum

jetzigen Zeitpunkt ab, dass eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche und die Errichtung von Windkraftanlagen dort ein erhöhtes Tötungsrisiko für diese Vogelarten bedeuten und den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nach sich ziehen würde. **<u>Rotmilan:</u>** Ein bestehender und besetzter Rotmilanhorst mit erneutem Brutnachweis in 2017, im Wald Karkhop, sowie ein weiterer östlich des Vorranggebiets bestehender Rotmilanhorst in der Gemeinde Damsdorf, mit Brutnachweis in 2017, lassen keine weiteren Windkraftanlagen zu. Die gesamte Potenzialfläche wird von zwei Brutpaaren und Durchzüglern intensiv genutzt. (Siehe Ausführungen in der Stellungnahme zu den Potenzial- und Vorrangflächen f. Windenergie im Planungsraum III, -PR3_SEG_003-[redacted], Stand der Bearbeitung: 30. April 2017, Seite 4, Punkt 3.1.; Seite 5 Tab.1; Seite 6, Abb.2.0 und Abb. 2.1; Seite 7, Abb. 2.2 und Abb.2.3; Seite 8, Abb. 2.4 und Abb. 2.5;). Der Rotmilanhorst im Karkhop wurde persönlich von Herrn Dr. Kieckbusch, **LLUR** Flintbek, am 5. Mai 2017 in Augenschein genommen und ein Brutnachweis durch ihn bestätigt. Der Rotmilanhorst östlich des Vorranggebiets, Gemeinde Damsdorf, wurde durch den Kreis Segeberg, untere Naturschutzbehörde, bestätigt und ist dem LLUR Flintbek, Dr. Kieckbusch, gemeldet. In dem Vorranggebiet befinden sich das Nahrungshabitat und das Revier der Rotmilane. Dieses Nahrungshabitat wird sofort nach Eintreffen der Rotmilane aus ihrem Winterquartier - meist ab Mitte März- genutzt. (Siehe Ausführungen in der Stellungnahme zu den Potenzial- und Vorrangflächen f. Windenergie im Planungsraum III, -PR3_SEG_003-[redacted], Stand der Bearbeitung: 30. April 2017, Seite 6, Abb.2.0 und Abb. 2.1; Seite 7, Abb. 2.2 und Abb. 2.3;	

Seite 8, Abb. 2.4 und Abb.2.5). Des Weiteren schließen sich unmittelbar an dem Vorranggebiet Grasflächen, die im Programm „Land zum Leben für den Rotmilan" integriert sind, an. Weitere Grasflächen, die an dem Vorranggebiet angrenzen, sind in dem Programm „Artenreiches Grünland", des Deutschen Verband der Landschaftspflege e. V. integriert. Dies sind weitere Faktoren, die die spezifischen Ansprüche der Rotmilane als Flugjäger entgegen kommen und erfüllen. Das Vorranggebiet befindet sich zudem in der traditionellen Flugroute der Rotmilane zur Mülldeponie in Damsdorf. Der Betreiber dieser Mülldeponie - Wegezweckverband Segeberg- hat einen Vertrag mit der Stadt Hamburg für eine Zwischenlagerung deren Mülls. Dieser Müll wird offen gelagert. Wie Beobachtungen gezeigt haben, zieht diese Art der Verwahrung des Mülls die Rotmilane besonders stark an. In dem Vorranggebiet werden bereits 2 Windkraftanlagen errichtet. Diese befinden sich im Nahrungshabitat und Revier der Rotmilane wie aktuelle Fotos zeigen: [Abbildung im Originaldokument] **Rotmilan am 11. Juni 2017, am, im** Bau **befindliche** Windkraftan [Abbildung im Originaldokument] Rotmilan am 11. Juni 2017, am, im Bau befindliche Windkraftanlage (Damsdorf) in seinem Nahrungshabitat bzw. Jagdrevier.	

Diese Fotos zeigen deutlich das erhöhte Kollisionsrisiko der Rotmilane. (Siehe Ausführungen in der Stellungnahme zu den Potenzial- und Vorrangflächen f. Windenergie im Planungsraum III, -PR3_SEG_003- [redacted] Stand der Bearbeitung: 30. April 2017, Seite 4, Punkt 3.1). <u>Zu den Stetigkeiten und Bewegungen</u> im Auftreten der Rotmilane in dem Vorranggebiet verweise ich auf die Ausführungen in der Stellungnahme [redacted] zu den Potenzial- und Vorrangflächen - PR3_SEG_003- Stand 30. April 2017, Seite 4, unter Punkt 3.1: Seite 5, Tab. 1.; Seite 6, Abb. 2.0 und Abb. 2.1; Seite 7, Abb. 2.2. und Abb. 2.3.; Seite 8, Abb. 2.4 und Abb. 2.5; <u>Das Konfliktrisiko</u> zu Nr. 3.2.3 ist somit für den Rotmilan als **hoch** einzustufen und **nicht** als gering. Der weitere Bau von Windkraftanlagen ist zum Schutze der Rotmilane abzulehnen. Diese würden einen Riegel für die Rotmilane bilden, wenn sie von ihren Horststandorten zu den Grasflächen und zu der Mülldeponie in Damsdorf zur Nahrungssuche fliegen. lage (Damsdorf) in seinem Nahrungshabitat bzw. Jagdrevier. **<u>Seeadler:</u>** Der Seeadler brütet im Umfeld der Potenzialfläche, in der Gemeinde Stocksee. Diese bewegen sich regelmäßig in dem Areal zwischen, Schmalen- Belauer- Bornhöved- und Stocksee. Siehe Ausführungen in der Stellungnahme zu den Potenzial- und Vorrangflächen f. Windenergie im Planungsraum III, -PR3_SEG_003- [redacted], Stand der Bearbeitung: 30. April 2017, Seite 9, Punkt 3.2 Tab.2, und Seite 10, Abb.3.0 und Abb.3.1; Seite 11, Abb.3.2. und Abb.3.3; Seite 12, Abb.3.4). <u>Das Konfliktrisiko</u> zu Nr. 3.2.3 ist somit für den Seeadler als **hoch** einzustufen und **nicht** als gering. Der weitere Bau von Windkraftanlagen ist zum Schutze des Seeadlers abzulehnen.	

Rohrweihe: Die Rohrweihe hat einen regelmäßigen Brutstandort deutlich unterhalb des 1000m-Abstandes zu den zwei aktuell im Bau befindlichen Windkraftanlagen. Meine Beobachtungen weisen eine sehr hohe Dichte an Bewegungen in der Fläche auf. Balzflüge einer Rohrweihe können in einer Höhe bis zu 300m stattfinden. Somit ist die Rohrweihe dem Risiko einer Kollision durch diese Windkraftanlagen ausgesetzt. (Siehe Ausführungen in der Stellungnahme zu den Potenzial- und Vorrangflächen für Windenergie im Planungsraum III PR3_SEG_003- [redacted], Stand der Bearbeitung 30. April 2017, Seite 16, Punkt 3.4 und Tab.4; Seite 17, Abb. 5.0 und Abb. 5.1.). Das Konfliktrisiko zu Nr. 3.2.3 ist somit für die Rohrweihe als **hoch** einzustufen und **nicht** als gering. Der weitere Bau von Windkraftanlagen ist zum Schutze der Rohrweihe abzulehnen. **Mäusebussard:** Während des gesamten Jahres wird das Areal von mehreren Revierpaaren und deren Abkömmlingen genutzt. Dass der Mäusebussard zu den häufigsten verunglückten Greifvögeln durch Windkraftanlagen gehört ist längst bekannt. Mäusebussarde meiden keine Windkraftanlagen. Während der Nahrungssuche verbringen sie sehr viel Zeit kreisend im Luftraum und sind zudem nicht sehr wendig. Sie nehmen die schnell drehenden Rotorflügel nicht wahr und sind dadurch prädestiniert als Kollisionsopfer. (Siehe Ausführungen in der Stellungnahme zu den Potenzial- und Vorrangflächen für Windenergie im Planungsraum III, - PR3_SEG_003- [redacted] Stand der Bearbeitung 30. April 2017, Seite 13, Punkt 3.3 Tab.3, Seite 14, Abb.4.0; Seite 14 Abb. 4.1 und Abb. 4.2; Seite 15, Abb. 4.3 und Abb.4.4;).	

Das Konfliktrisiko zu Nr. 3.2.3 ist somit für den Mäusebussard als **hoch** einzustufen und **nicht** als gering. Der weitere Bau von Windkraftanlagen ist zum Schutze des Mäusebussards abzulehnen. **Feldlerchen:** Die Feldlerchen treten in einer Grünlandfläche unmittelbar an der Potenzialfläche auf. Drei Nester mit Bruten konnten in dieser Grünlandfläche in 2016 von mir erfasst werden. Die Revierdichte der Feldlerche muss hier ermittelt werden um festzustellen, ob diese von Kollisionen betroffen sein werden. (Siehe Ausführungen in der Stellungnahme zu den Potenzialflächen f. Windenergie im Planungsraum III, -PR3_SEG_003 Stand der Bearbeitung 30. April 2017, Seite 18, unter Punkt 3.5). **Fledermäuse:** Hierzu verweise ich auf die Ausführungen in der: Stellungnahme zu den Potenzial- und Vorrangflächen für Windenergie im Planungsraum III — PR3_SEG_003- [redacted], Stand der Bearbeitung: 30. April 2017, Seite 20: Fledermäuse. **Turmfalke:** Hierzu verweise ich auf die Ausführungen in der: Stellungnahme zu den Potenzial- und Vorrangflächen für Windenergie im Planungsraum III — PR3_SEG_003- [redacted], Stand der Bearbeitung: 30. April 2017, Seite 19: Turmfalke.	

Sonstiges:

Positiv hervorzuheben ist, dass die ehemalige Fläche Nr. 306, Planungsraum III, angepasst wurde. Ein erneuter Brutnachweis des Rotmilans im Wald Karkhop, sowie der Rotmilanhorst in der Gemeinde Damsdorf, stellen weiterhin ein hohes Konfliktrisiko dar.

Das ca. 23km lange Knicksystem mit ihren Überhältern bildet für die Avifauna sowie der Entomofauna eine lebensnotwendige Grundlage zu deren existenzieller Erhaltung. Ein Eingriff in dieses Knicksystem würde den kargen Lebensraum der in diesem Areal lebenden Tierarten zwischen Acker- und Wiesenflächen nachhaltig zerstören und ist für die Erhaltung der biologischen Vielfalt unentbehrlich.

Nach wie vor sind in diesem Gebiet die traditionellen Flugkorridore der Seeadler vom Stocksee zum Schmalensee, Belauer See und Bornhöveder See, sowie umgekehrt vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen,

[redacted]

Anlagen:

Stellungnahme zu den Potenzial- und Vorrangflächen f. Windenergie im Planungsraum III - PR3_SEG_003- [redacted], Stand der Bearbeitung: 30. April 2017.

Stellungnahme des Kreises Segeberg, Auszüge zur Potenzialfläche PR3_SEG_003, Seite 1; S.11; S. 12; S. 13;.

[redacted] Stellungnahme PR3_SEG_003 / Stand 30.04.17

Stellungnahme
zu den Potenzial- und Vorrangflächen
für Windenergie im Planungsraum III
PR3_SEG_003

auf den Gemeindegebieten

von Damsdorf, Schmalensee, Stocksee und Tarbek

(in Ergänzung zu den Stellungnahmen vom 03.10.2015 und 21.07.2016)

Rechte und Verantwortung:

[redacted]
(Stand der Bearbeitung: 30. April 2017)

Kontakt:[redacted]

1 von 26

[redacted] Stellungnahme PR3_SEG_003 / Stand 30.04.17

1. **Vorbemerkung**

Die geplante Einstufung des Areals PR3_SEG-003 (Abb. 1) für die industrielle Nutzung zur Energiegewinnung durch Errichtung von Windkraftanlagen wird abge-lehnt, weil sie mit den Belangen des Arten- und Landschaftsschutzes nicht vereinbar ist. Das Areal wurde im Rahmen dieser Regionalplanung angepasst. Die **Potenzial-fläche von insgesamt 285,7 ha** überlagert sich „mit einem besonderen Beeinträch-tigungsbereich insbesondere für Großvögel" und es besteht „eine Doppel-Überlage-rung Kernbereich charakteristischer Landschaftsraum und Naturpark" (aus dem Da-tenblatt der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung 27.12.16).

Ein **Vorranggebiet von 64,3 ha** wurde in der Fläche ausgewiesen. Im nördlichen, zur Gemeinde Damsdorf gehörenden Teilabschnitt dieser Fläche (im Folgenden „Windpark Damsdorf" genannt), sind zwei Windkraftanlagen vom Typ Enercon 115 (Nabenhöhe 135,4 m, Rotordurchmesser 115,7 m, Gesamthöhe 193,25 m, Leistung 3 MW) im Bau; eine dritte Anlage ist in Planung. In unserer Stellungnahme vom 21.07.16 hatten wir diesem Planvorhaben widersprochen. Das Teilgebiet südlich der Damsdorfer Straße ist im Rahmen dieser Regionalplanung neu dazugekommen und gehört zur Gemarkung Schmalensee (im Folgenden „Vorrangfläche Schmalensee") genannt.

Die im Regionalplan genannten Bedenken hinsichtlich einer Beeinträchtigung von Großvögeln durch WKA treffen in erheblich Maße auch auf das gegenwärtige Bau-gebiet auf der

Damsdorfer Gemarkung zu. Für die beiden im Bau befindlichen Wind-kraftanlagen wurden dem Betreiber von Seiten der Landesnaturschutzbehörde Nachtabschaltzeiten zum Fledermausschutz sowie Abschaltungen während der Ern-tezeit im Sommer zum Schutz der Rotmilane auferlegt. Jedoch sind die genannten Auflagen, insbesondere mit Blick auf die Raumnutzung der Großvögel im gesamten Areal (Potenzial- inklusive Vorrangfläche), unzureichend, was anhand der hier vor-gestellten Erhebungen näher erläutert werden soll. Ein Beobachtungszeitraum von 4 Jahren (Frühjahr 2013 bis Frühjahr 2017) liegt den Daten zugrunde.

1. **Vorgehensweise**

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf Planbeobachtungen aus den Jahren **2013 bis 2017.** Während sie sich in den ersten Jahren (2013-2015) insbe-sondere auf den nördlichen Teil der Potenzialfläche (ehem. Planungsraum 306) konzentrierten, kamen in den Jahren 2016 und 2017 weitere Ansitzorte im Süden des Areals hinzu.

In den drei Jahren erfolgten insgesamt 178 Ansitze (Erhebung nach der Vantage-Point-Watches-Methode). Jeder Ansitz dauerte zwischen 2 und 4 Stunden. Die Er-

fassungsperiode erstreckte sich von Jahr zu Jahr leicht schwankend von Anfang März bis Ende Oktober. Die Verteilung auf die einzelnen Jahre ist den Tabellen zur Stetigkeit des Auftretens bei ausgewählten Vogelarten im weiteren Text zu entneh-men.

Dabei wurden alle Sichtungen kollisionsgefährdeter Vogelarten in Karten verzeichnet und mit Angaben zum Standort, ggf. Flugrichtung, Höhe sowie ggf. Verhaltensweisen auf Kartenausschnitten im Maßstab 1:25000 verzeichnet.

Für ausgewählte Arten wurden die Einträge in ArcGIS übernommen und nachfol-gend in Verbreitungskarten dargestellt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Vorgehensweise bei der Gelän-deerhebung, Auswertung und Darstellung der des vom Betreiber vorgebrachten avifaunistischen Gutachtens aus dem Jahr 2013 entspricht. Deren höhere Erfas-sungsintensität in 2013 wird durch eine kontinuierliche vierjährige Erfassungsreihe bei den eigenen Zählungen

kompensiert.

[Abbildung im Originaldokument]

[redacted] Stellungnahme PR3_SEG_003 / Stand 30.04.17

1. **Beachtliche Tötungsverbotstatbestände**

Für die gesamte Potenzialfläche inklusive der im Bau befindlichen Windparks Damsdorf und der neu hinzugekommenen Vorrangfläche Schmalensee bestehen für viele dort vorkommende Vogelarten erhöhte Tötungsrisiken, die den Verbotstatbe-stand des § 44 ABs. 1 Nr. 1BNatSchG erfüllen. Davon betroffen sind folgende Arten:

Baumfalke, Feldlerche, Heidelerche, Kolkrabe, Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Turmfalke, Uhu und Weißstorch.

3.1. Rotmilan

Der Rotmilan ist als Brutvogel und regelmäßiger Nahrungsgast an bzw. in der ge-samten Potenzialfläche festgestellt worden. Wie in den Vorjahren hat das Rotmilanpaar auch in 2017 sein angestammtes Brutrevier mit dem gewohnten Horstplatz wieder bezogen und seine Brut aufgenommen.

Chronologie der Ankunft im Revier und der Brutaufnahme in 2017

12. März 2017 27. März 2017 05. April 2017 14. April 2017

18. April 2017

Erste Sichtung eines Rotmilans in der Nähe des Horstbaumes

2 Rotmilane kreisend im Areal des Horstbaums

1 Rotmilan am Horstbaum

1 Rotmilan überfliegt künftigen Windpark Damsdorf zwischen

den in Bau befindlichen WEAs Nr. 2 und Nr.5.

(traditionelle Flugroute zur Mülldeponie)

1 Rotmilan fliegt die traditionelle Route von Norden nach Sü-den durch den Windpark Damsdorf und die Vorrangfläche Schmalensee in Richtung Mülldeponie.

Die nachfolgenden Abbildungen (Abb. 2) belegen, dass die gesamte Potenzialfläche vom ortstreuen Brutpaar und Durchzüglern intensiv genutzt wird. Dies gilt für die Zeit der Ankunft, Brut, Brutfürsorge, des Bettelflugs sowie für die Nachbrutzeit bis zum Abzug der Vögel im Herbst.

Tabellen 1 bis 4 dokumentieren die zeitliche Verteilung der Sichtungen in der Po-tenzialfläche während der Ansitze über die Beobachtungsjahre. Die daraus ermittelten Stetigkeiten im Auftreten des Vögel sowie die Anzahl der Flugbewegungen (FB) beziehen sich ausschließlich auf die Sichtungen während der Ansitzzeiten.

Rotmilan[Tabelle im Originaldokument]

Tab. 1 Zahl der Beobachtungstage; es sind lediglich Beobachtungen innerhalb der Potenzi alfläche gewertet; FB = Flugbewegungen

Nicht in dieser Tabelle aufgeführt, sind Zufallsbeobachtungen, die während Feld-kontrollfahrten, bei der Horstkontrolle sowie über dem angrenzenden Wohngebiet gemacht wurden. Sie wurden jedoch zur realistischen Darstellung der Raumnutzung in die Karten (siehe Abb. 2 bis 5) mitaufgenommen.

Für den **Rotmilan** ließen sich im **Jahr 2015** in der Potenzialfläche sowie in ihrem Einzugsbereich **weitere 43 Rotmilansichtungen** außerhalb der Ansitzzeiten ver-zeichnen. In **2016** waren es **36 weitere Sichtungen.**

Abschaltauflagen, die sich ausschließlich auf die Erntezeiten im Sommer be-schränken und nur auf punktuellen „Zuruf" zum Zeitpunkt einer anstehenden Mahd erfolgen, müssen daher als unzureichend gewertet werden, das durch die WKA im künftigen Windpark Damsdorf induzierte signifikante Tötungsrisiko für den Rotmilan herabzusetzen. Die ansässigen Rotmilane jagen während der gesamten Brutsaison im Einzugsgebiet ihres Horstes und

darüber hinaus (Abb. 2). Die traditionelle Flug-route des reviertreuen Brutpaares von Norden nach Süden zur Mülldeponie verläuft mitten durch den Windpark Damsorf und quert die Vorrangfläche Schmalensee. Durch zusätzliche Ansitze im Süden der Fläche in den Jahren 2016 und 2017 ließ sich diese Beobachtung bestätigen (Abb. 2,4, 2.5)Es ist davon auszugehen, dass der Rotmilan diese Route **nahezu täglich** fliegt. Ein **hohes Tötungsrisiko besteht daher über die gesamte Brutsaison** und ist zur Zeit des Bettelflugs besonders groß. Zwar werden während der Mahd weitere Artgenossen von außen in die Fläche gelockt, jedoch wird eine Beschränkung der Abschaltzeiten für die WKA auf die Ern-tezeiten der intensiven und raumgreifenden Aktivität des dort ansässigen Brutpaa-res in der Potenzialfläche nicht gerecht.

[redacted] / Stellungnahme PR3_SEG_003 / Stand 30.04.17

[Abbildung im Originaldokument]

Abb. 2.1 Erfassung Raumnutung Rotmilan in 2013

[Abbildung im Originaldokument]

[redacted] Stellungnahme PR3_SEG_003 / Stand 30.04.17

[Abbildungen im Originaldokument]

[redacted] Stellungnahme PR3_SEG_003 / Stand 30.04.17

[Abbildungen im Originaldokument]

[redacted] Stellungnahme PR3_SEG_003 / Stand 30.04.17

3.2 Seeadler

Es ist unstreitig, dass Seeadler im Umfeld der Potenzialfläche brütet und den Luftraum über der Fläche regelmäßig quert. Deshalb ist von einer signifikanten Er-höhung des Tötungsrisikos auszugehen, unabhängig davon, ob die Mindestabstände des Helgoländer Papiers unterschritten werden oder nicht. Belege für die häufige Nutzung liefern die Erhebungen des Antragstellers sowie die eigenen Untersuchun-gen, wie aus den nachfolgenden Abbildungen

(Abb. 3) zu ersehen ist.

Seeadler

[Tabelle im Originaldokument]

Tab. 2 Zahl der Beobachtungstage. es sind lediglich Beobachtungen innerhalb der Potenzi alfläche gewertet; FB = Flugbewegungen

Jährliche Schwankungen, wie ein Rückgang der Sichtungen im Jahr 2016 (Abb. 3.4) gegenüber den Vorjahren, sind dabei nicht ungewöhlich (Tab. 2). Für das **Jahr 2015** gab es in der Potenzialfläche sowie in ihrem Einzugsbereich **weitere 19 See-adlersichtungen** außerhalb der Ansitzzeiten. In **2016** waren es **8 weitere Sichtun-gen.** Die Flugbewegungen deuten darauf hin, dass die Vögel zwischen dem Plöner und dem Bornhöveder Seengebiet (vorzugsweise dem Schmalensee) verkehren, wobei sie die Potenzialfläche überqueren müssen.

[redacted] Stellungnahme PR3_SEG_003 / Stand 30.04.17

[Abbildungen im Originaldokument]

[redacted] Stellungnahme PR3_SEG_003 / Stand 30.04.17

[Abbildungen im Originaldokument]

[redacted] Stellungnahme PR3_SEG_003 / Stand 30.04.17

[Abbildung im Originaldokument]

[redacted] Stellungnahme PR3_SEG_003 / Stand 30.04.17

3.3 Mäusebussard

Nach den Unterlagen des Antragsstellers ist der Mäusebussard regelmäßiger Brutvogel in der Potenzialfläche und in deren Nahbereich. Diese Erkenntnisse kön-nen durch eigene Beobachtungen bestätigt werden (Tab.3). Zusätzliche Ansitze in 2016 am Areal des künftigen Windparks Damsdorf sowie an der Vorrangfläche Schmalensee bestätigen auch für dort eine hohe Dichte dieser Greifvogelart (Abb. 4.4).

Mäusebussard [Tabelle im Originaldokument]

Tab. 3 Zahl der Beobachtungstage; es sind lediglich Beobachtungen innerhalb der Potenzi alfläche gewertet; FB = Flugbewegungen

Für das **Jahr 2015** gab es in der Potenzialfläche sowie in ihrem Einzugsbereich **weitere 24 Sichtungen des Mäusebussards** außerhalb der Ansitzzeiten. In **2016** waren es **19 weitere Sichtungen** (Abb. 4).

[Abbildung im Originaldokument]

[redacted] Stellungnahme PR3_SEG_003 / Stand 30.04.17

[Abbildung im Originaldokument]

Abb. 4.1 Erfassung Raumnutzung Mäusebussard in 2013

[Abbildung im Originaldokument]

[redacted] Stellungnahme PR3_SEG_003 / Stand 30.04.17

[Abbildungenim Originaldokument]

[redacted] Stellungnahme PR3_SEG_003 / Stand 30.04.17

3.4 Rohrweihe

Die Rohrweihe hat einen regelmäßig genutzten Brutstandort deutlich unterhalb des 1000 m-Abstandes zu den zwei aktuell im Bau befindlichen Windkraftanlagen. 1000 m hat die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten als den Abstand ermittelt, innerhalb dessen von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszuge-hen ist und deshalb Windkraftanlagen vermieden werden sollten, jedenfalls nur aus-nahmsweise zulässig sind. Diese einstimmig von den vogelkundlichen Fachinstitu-tionen der Länder verabschiedete Regelung kann gutachterlicherseits nicht einfach auf ein Drittel eingeschränkt werden. Von daher ist festzustellen, dass auch für die Rohrweihe eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich wird, als deren unverzichtbarer Bestandteil geeignete Ab-schaltzeiten festzulegen sind, um in einem ersten Schritt die hauptsächlichen Risi-kophasen auszuschalten.

Rohrweihe [Tabelle im Originaldokument]

Tab. 4 Zahl der Beobachtungstage; es sind lediglich Beobachtungen innerhalb der Potenzi alfläche gewertet; FB = Flugbewegungen

Zusätzliche Ansitze in 2016 am Areal des künftigen Windparks Damsdorf sowie an der Vorrangfläche Schmalensee bestätigen auch für dort eine hohe Dichte der Rohr-weihe (Abb. 5.1).

[redacted] Stellungnahme PR3_SEG_003 / Stand 30.04.17

[Abbildung im Originaldokument]

Abb. 5.0 Erfassung Raumnutzung Rohrweihe über die Jahre 2013 bis 2015

[Abbildung im Originaldokument]

[redacted] Stellungnahme PR3_SEG_003 / Stand 30.04.17

3.5 Weitere schlaggefährdete Arten

Baumfalke

Lt. Tabelle 20 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom 30.10.2014 kommt der Baumfalke innerhalb des 500 m-Radius um die Potenzialfläche vor. Eigene Be-obachtungen bestätigen das Vorkommen.

Nach **LAG-VSW** (2015) ist für den Baumfalken bis zu einem Abstand von 500 m um Windkraftanlagen von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen. Angesichts der unsteten Auftretens der Art ist über die Laufzeit der Anlagen regel-mäßig mit einem Brüten innerhalb dieses Abstandes zu rechnen, sodass eine arten-schutzrechtliche Ausnahmeprüfung erforderlich wird, der die Festlegung von Ab-schaltzeiten voranzugehen hat, um wenigstens die Spitzen des Tötungsrisikos zu kappen.

Feldlerche

Feldlerchen treten sowohl nach den Unterlagen des artenschutzrechtlichen Fachbei-trages als

auch nach eigenen Beobachtungen regelmäßig und zahlreich im Gebiet auf. Genauere Unterlagen sind mit dem Antrag aber offenbar nicht vorgelegt worden. Feldlerchen sind die von Windkraftkollisionen am stärksten betroffenen Singvögel. Die aktuelle Fundstatistik aus Brandenburg weist für die Art 83 Kollisionsopfer aus.' Die hohe Tötungsrate durch Windkraftanlagen ergibt sich widerspruchsfrei aus dem typischen Revier- und Gesangsverhalten der Feldlerche, gepaart mit einem fehlenden Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen.' Dabei ist zu berücksichti-gen, dass bei dieser Art mit einer besonders hohen Fehlerquote bei der Suche nach Schlagopfern zu rechnen ist, da sie klein und unscheinbar gefärbt ist.' Da ein be-sonderes Kollisionsrisiko für die Feldlerche nur in der Gesangsphase während der Frühjahrs- und frühen Sommermonate besteht, ist die Auffindbarkeit überdies durch aufkommende oder hohe Vegetation zusätzlich deutlich erschwert. Untersuchungen aus Portugal haben ergeben, dass dort die Kollisionsrate populationsrelevant war und die Feldlerche die höchste Kollisionsrate aufwies (MORINHA ET AL. 2014; BASTOS ET AL. 2015) In räumlicher Hinsicht ergibt sich eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos da-her immer dann, wenn der mit den Singflügen überstrichene Raum mit dem Wir-kungsbereich des Rotors (Radius + 5 m) überlappt. Solche Verhältnisse liegen hier vor, was sich unmittelbar aus den Festlegungen der Artenblätter zur Feldlerche ergibt. Denn es werden Zeitfenster für die Freistellung des Baufeldes vorgesehen, weil [Fußnote im Originaldokument] [redacted] Stellungnahme PR3_SEG_003 / Stand 30.04.17 andernfalls selbst die Antragsteller befürchten, dass besetzte Nester mit Jungvögeln zerstört werden könnten. Es liegen also Revierschwerpunkte in Wirkbereich des Radius. Deshalb ist es erforderlich, dass die Revierdichte der Feldlerche ermittelt wird, um abschätzen zu können, in welchem Umfang die Art von Kollisionen betroffen ist und welchen Umfang eine artenschutzrechtliche Ausnahme umfasst. Überdies sind als unverzichtbarer Bestandteil eines Ausnahmeantrages Vorschläge zur Minderung des Tötungsrisikos zu machen. **Heidelerche** Nach Tabelle 20 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages brütet die Art im Umfeld der Potenzialfläche. Der genaue Standort geht aus den Unterlagen allerdings nicht hervor. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann ansonsten auf die Ausführungen zur Feldlerche	

verwiesen werden. **Kolkrabe** Nach Tabelle 20 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist der Kolkrabe Brutvo-gel innerhalb der Potenzialfläche und im 500 m-Umfeld um dieselbe. Das regelmä-ßige Auftreten der Art im Eignungsgebiet kann durch eigene Sichtungen bestätigt werden. Bei seinen hohen Flügen über dem Revier ist die Art ebenfalls kollisionsge-fährdet (siehe **DÜRR** 2015). Von daher ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu verzeichnen. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist nach den Unterlagen jedoch nicht beantragt, ebenso wenig sind Vermeidungsmaßnahmen — z.B. durch Abschaltung während der besonders gefährlichen Phasen der Brutsaison —vorgesehen. **Turmfalke** Der Turmfalke als kollisionsgefährdete Vogelart brütet nach den Antragsunterlagen in der Potenzialfläche sowie in der umliegenden Pufferzone von 500 m (siehe Tab. 20 artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Das Auftreten der Art kann durch eigene Beobachtungen bestätigt werden. Da Turmfalken aufgrund der Nachnutzung von Nist-stätten anderer Vogelarten ihren Nistplatz ständig wechseln, ist davon auszugehen, dass regelmäßig Brutvorkommen auch in den Baumreihen in der unmittelbaren Nähe zu den beiden aktuell beantragten Anlagen auftreten werden und deshalb von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Von daher wird für den Turmfalken eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Vorab ist allerdings das zumutbare Maß an Abschaltungen festzulegen, um den in der Ausnahmeentscheidung verbleibenden Anteil an Kollisionsrisiko zu prüfen. [redacted] Stellungnahme PR3_SEG_003 / Stand 30.04.17 **Uhu** Aktuelle Erhebungen haben gezeigt, dass der Uhu in einem Abstand kleiner als 1000 m zur Potenzialfläche brütet, sodass nach dem aktuellen Helgoländer Papier zumindest für einen Teilbereich von einem deutlich erhöhten Tötungsrisiko auszuge-hen ist und deshalb eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird. **Fledermäuse** Die Unterlagen der Antragstellerin weist das Gebiet als wertvoll für Fledermäuse aus, weshalb von einem erhöhten Tötungsrisiko für Individuen der hoch fliegenden Arten ausgegangen wird.	

Das Tötungsrisiko soll dadurch auf ein nicht mehr signifi-kant erhöhtes Maß reduziert werden, indem die Anlagen bei Windstärken bis 6 m/sec und Niederschlägen von weniger als 0,1 mm/min abgeschaltet bleiben sollen. Diese Abschaltregelungen werden aufgrund der einjährigen Erfassungen sogar ganz speziellen Anlagen zugewiesen. Es kann keinesfalls davon ausgegangen werden, dass die im Gebiet auftretenden Fledermausarten Jahr für Jahr nach genau dem gleichen Muster auftreten werden. Deshalb ist eine Beschränkung einzelne Anlagen ungeeignet, um das Tötungsverbot zu vermeiden. Den zugrunde gelegten Abschaltzeiten und —bedingungen liegt nicht der individuen-bezogene Ansatz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zugrunde, denn er geht nach **BRINKMANN ET AL.** (2011) von vornherein davon aus, dass bei den hier gewählten Begrenzungen (Windgeschwindigkeit, Niederschlagsmenge) je nach zugrunde liegender Messmethode 1 — 2 Fledermäuse/pro Jahr und Anlage als Kollisionsopfer einkalkuliert sind. Damit ist die Ebene des Individuenbezuges verlassen, hier werden vielmehr sehenden Auges Tötungen zugelassen. Da entsprechende Untersuchungen über den Zustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten fehlen, ist nicht einmal klar, ob hier nicht womöglich eine dauerhafte Schädigung der Population zu befürchten ist, die sogar einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Wege stehen würde. Damit ist festzuhalten, dass die vorgesehenen Abschaltregelungen das an den Standorten erhöhte Tötungsrisiko allenfalls mindern können. Sie senken es jedoch nicht auf ein nicht zulässiges, nicht signifikantes Maß. Deshalb wird auch für die Fledermäuse eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung erforderlich. [redacted] Stellungnahme PR3_SEG_003 / Stand 30.04.17 1. **Anmerkungen zur Minmierung des Tötungsrisikos** In diesem Kapitel werden wir auf der Grundlage der hier dargestellten Erhebungen **ein Konzept zur Vermeidung von Vogelkollisionen mit Windkraftanlagen** disku-tieren, das von **SCHREIBER** unlängst in einer Originalarbeit vorgestellt wurde (Naturschutz und Landschaftsplanung 49 (3), 2017: 101-109). Im Rahmen eines Gutachtens für den Landkreis Osnabrück hat der Autor einen Methodenvorschlag für das artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren entwickelt, der sich u.a. auch auf die zu-nehmend kritische Situation im künftigen Windpark Damsdorf anwenden ließe, um das Risiko von Kollisionen der dort regelmäßig fliegenden Rotmilane mit den Wind-kraftanlagen zu minimieren.	

In unserer Stellungnahme vom 03. Oktober 2015 erläuterten wir den Stellenwert von **Raumnutzungsanalysen** bei avifaunistischen Erhebungen. Bedenkt man die mehr als 20-jährige Betriebszeit von Windkraftanlagen, sind solche Erhebungen als mehr oder weniger punktuell einzustufen, sozusagen als eine zeitliche Stichprobe, die nicht repräsentativ für eine gesamte Betriebsdauer sein kann. Solche Erhebun-gen setzen voraus, dass sich über die vielen Jahre am Standort nichts ändert, was unrealistisch ist. Insofern genügen sie nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Prognostizierbarkeit möglicher Kollisionen von Vögeln mit Windkraftanlagen. Raumnutzungsanalysen erfolgen immer unter Bedingungen, die nach Errichtung von Windkraftanlagen gar nicht mehr gültig sind: Denn mit Windkraftanlagen werden neue und für die betroffenen Arten in der Regel attraktive Strukturen in Form von zusätzlichen Wegen, Montageflächen mit vielfach ruderaler Vegetation und u.U. ungenutzten Restflächen eingebracht, sodass eine Verschiebung der Aktivitäten in das Umfeld der Anlagen nicht ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt für verbreiterte Wege, die für Bau- und Wartungstätigkeiten an einem solchen Standort erforderlich sind. Für Horst- und Nistplatzwechse! und damit verbundene Änderungen der Raumnutzung bei Vögeln liefert eine einmalige Raumnutzungsanalyse ebenfalls keine brauchbaren Ergebnisse. **Das Ziel sollte daher sein, der Erhöhung des Tötungsriskos** **durch Windkraftanlagen schlaggefährdeter Arten mithilfe standörtlicher** **Alternativen und/oder technischer Maßnahmen deutlich entgegenzuwirken.** Eine **signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos** liegt vor, wenn die Gefahrenquelle mit dem typischen Verhaltens- und/oder Raumnutzungsmuster einer Art auf-einandertreffen und Individuen im Gefahrenbereich mit überdurchschnittlicher Aktivi-tätsdichte und/oder Häufigkeit auftreten, eine Situation, die im künftigen Windpark Damsdorf zu erwarten ist. 21 von 26 [redacted] Stellungnahme PR3_SEG_003 / Stand 30.04.17 Als räumlicher Geltungsbereich für die einzelnen Arten wird der **Mindestabstand** der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) zugrunde gelegt.	

Verantwortlich zeichnet dafür die Erwägung, dass die Unterschreitung dieses fachwissenschaftlich identifizierten Schutzabstands („Ausschlussbereich") zumindest ein gewichtiges Indiz für die Signifikanz der Erhöhung des Tötungsrisikos darstellt (vgl. nur OVG Magdeburg, Urt. v. 26.10. 2011, 2 L 6/09, NuR 2012, 196 (201); bestätigt durch BVerwG, Urt. v. 21.11.2013, 7 C 40.11, NVwZ 2014, 524 Rn. 23; fer-ner OVG Magdeburg, Beschl. v. 21.03.2013, 2 M 154/12, NuR 2013, 507 (511 f.) — „Tabubereich"; VGH Kassel, Beschl. v. 17.12.2013, 9 A 1540/12.Z, juris Rn. 10 — „Bauverbotszone"). Lässt sich dieses Indiz im Rahmen einer einzelfallbezogenen Untersuchung nicht widerlegen, wird davon ausgegangen, dass der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt ist. Darüber hinaus sind aber auch bekannte oder zu erwartende Aktivitätsschwer-punkte außerhalb der Mindestradien zu berücksichtigen. Sie werden im Sinne der LAG VSW (2015) als **Prüfbereich** begriffen und profitieren ggf. ebenso von einer Abschaltung zur Vermeidung von Kollisionen. Diesem Ansatz kommt praktische Re-levanz zu, wie z.B. der Beschluss vom 17.12.2013, 9 A 1540/12.Z des VGH Kassel deutlich macht (juris LS: „Neben dem Ausschlussbereich von 1000 m um einen Rot-milanhorst kann auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbe-reich von 6000 m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko iSd § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Wind-energieanlagen führen."). **4.1 Festlegung von Abschaltzeiten** Temporäre **Abschaltungen** von Windkraftanlagen zum Schutz kollisionsgefährdeter Vogelarten während der aus artenschutzrechtlicher Sicht kritischen Zeiträume werden auf der Grundlage von Raumnutzungsanalysen vor der Errichtung der Windkraftanlagen festgesetzt. Dabei handelt es sich — im Gegensatz zu solchen für Fledermäuse — um höchstens punktuelle Maßnahmen (z.B. Acker: Abschaltung am Erntetag bis 3-4 Tage nach Beendigung der Stoppelbrache; Mähwiese: Abschaltung während der Mahd bis 3-4 Tage danach). Das damit verbundene Potenzial zur Risi-kominimierung bleibt somit unausgeschöpft, wie z.B. **MARQUES** et al. (2014) feststellen: *"Although turbine shutdown an demand seems to be a promising minimization technique, evidence of its effectiveness in different areas and for different target species is lacking."* Aus Artenschutzsicht bestünde die einfachste Lösung darin, kritische Anlagen während der gesamten Brut- und ggf. Aufzuchtzeit abzuschalten. Derartige Maßnahmen sollten allerdings für den Betreiber einer WKA wirtschaftlich zumutbar sein.	

[redacted] Stellungnahme PR3_SEG_003 / Stand 30.04.17

SCHREIBER erläutert in seinem Artikel die Vorzüge eines **extensiven Dauermoni-torings** gegenüber Raumnutzungsanalysen, die, wie bereits erwähnt, lediglich eine kurze Momentaufnahme für eine möglicherweise 25-jährige Betriebszeit oder gar eine dauerhaft in der Landschaft etablierte Kollisionsquelle liefern. Denn, geht man von einer einjährigen Untersuchung mit dem Zeitaufwand von 84 Erfassungsstunden in der Zeit vom 01.03. — 31.08. aus (MU Niedersachsen 2015 z.B. für den Rotmilan) und nimmt als potenzielle Aktivitätsphase der Vögel täglich 14 Stunden an, so würde, bezogen auf eine 25jährige Betriebszeit, von einer ca. 0,13 % umfassenden zeitlichen Stichprobe auf die gesamte Laufzeit geschlossen. Deren Übertrag-barkeit setzt voraus, dass sich in dieser Zeit am Standort nichts ändert, was das Verhalten der Tiere beeinflussen könnte, und sich alle Folgegenerationen der Arten in gleicher Weise im Raum bewegen. Keine dieser Annahmen ist wirklichkeitsnah.

Im Unterschied zur bisherigen Praxis würde aus seiner Sicht, ein **flexibles Ab-schaltkonzept** Verbesserungen für die betroffenen Arten bringen, wenn man damit z.B. auf eine Risikominimierung von 60 `)/0 kommt und darüber hinaus Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands im Sinne des § 45 Abs. 7 BNat SchG umsetzt.

Dabei bleibt es unerlässlich, das verbliebene, trotz zumutbarer Vermeidungsan-strengungen oberhalb der Signifikanzschwelle verbleibende Tötungsrisiko zu prüfen, ob „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" eine Ausnahme zulassen (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG). Zumutbare Vermeidungsmaßnahmen sind zwar eine unverzichtbare, aber keine hinreichende Voraussetzung für die **Ertei-lung einer Ausnahme** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Aus der Festsetzung von Minderungsmaßnahmen,

die den Verbotstatbestand nicht vollständig vermeiden, erwächst daher

nicht automatisch der Anspruch auf eine artenschutzrechtliche Ausnahme!

4.2 artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

Der gesetzliche Rahmen für die Erteilung von Ausnahmen von den besonderen Artenschutzvorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist gemäß § 45 Abs.

7 Nr. 5 BNatSchG klar definiert und umfasst nicht nur das Kriterium eines „Vorhabens aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art." **Voraussetzung für die im Einzelfall zu erteilenden Ausnahmegenehmigungen sind das „Fehlen zumutbarer Alternativen" und das „Verbot einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen betroffener Arten."** [redacted] Stellungnahme PR3_SEG_003 / Stand 30.04.17 Derzeit erfährt ein Teil der hier behandelten Arten durch die bisher vorliegenden Handlungsempfehlungen gar keine artenschutzrechtliche Würdigung. Dies gilt etwa für Mäusebussard, Turmfalke, Heidelerche und Feldlerche. Für sie ist deshalb allein schon die Anerkennung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos und der Festlegung von Abschaltzeiten im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung in Verbin-dung mit Maßnahmen zur Verhinderung einer Verschlechterung des Erhaltungszu-stands der Populationen eine Verbesserung. 1. **Zusammenfassende Bewertung** Vorgelegte avifaunistische Erhebung stellt eine umfassend Langzeituntersuchung dar, die mittlerweile 4 Brutperioden umfasst. Auf der Grundlage der ermittelten Daten ergeben sich für das Plangebiet folgende Einschätzungen: Die über den Untersuchungszeitraum **hohe Konstanz in den Stetigkeiten des Vorkommens und der Raumnutzung von Rotmilan und Mäusebussard** sowie die große Artenvielfalt sprechen ... - ... für ein seit vielen Jahren etabliertes Brutgebiet mit traditionellen Verhaltens- mustern seiner Bewohner wie Horstwahl, Raumnutzung, Flugrouten, - ... für ein attraktives Nahrungshabitat, - ... für einen über Jahrzehnte gewachsenen wertvollen und in seiner Struktur stabilen Lebensraum für viele Vogelarten. Die erfolgte Erteilung einer Ausnahme für das Areal, in dem der künftige **Wind-park Damsdorf** errichtet wird, stellt einen erheblichen Eingriff in die Landschaft dar und ist daher	

aus artenschutzrechtlicher Sicht nach wie vor als äußerst kritisch an-zusehen.

Zur Minderung des Tötungsrisikos für die dort vorkommenden Arten sind die auf-erlegten punktuellen sommerlichen Abschaltzeiten auf Zuruf für die im Bau befindli-chen WKA im künftigen Windpark Damsdorf unzureichend. Eine optimale Aus-schöpfung eines Abschaltkontingents erfordert ein über die gesamte Laufzeit exten-sives Dauermonitoring. So könnte auch im künftigen Windpark Damsdorf ein wie unter Punkt **4.1** vorgestelltes **flexibles Abschaltkonzept kombiniert mit einem ex-tensiven Dauermonitoring** artenschutzrechtliche Belange und wirtschaftliche Inter-essen in ein konstruktives, sprich für alle Seiten schadensbegrenzendes Miteinan-der stellen.

Ein flexibles Abschaltkonzept kombiniert mit einem extensiven Dauermonitoring würde auch das in seinen Stetigkeiten über die Jahre schwankende Vorkommen von Arten wie Seeadler und Rohrweihe realistischer abbilden als eine einjährige

24 von 26

[redacted] Stellungnahme PR3_SEG_003 / Stand 30.04.17

Raumnutzungsanalyse. Da moderne Windkraftanlagen mittlerweile digital aus der Ferne angesteuert werden können, wäre es denkbar, Steuerungsalgorithmen zu entwickeln, die aktuelle Ereignisse wie Balz, Brut, Bettelflug und den damit verbun-denen biologischen Aktivitäten der Vögel mit Tages- und Jahreszeiten sowie Witte-rungsverhältnissen so verrechnen, dass eine flexible Abschaltregulierung der Wind-kraftanlagen nahezu automatisch erfolgen würde.

Der vorgesehenen **Vorrangfläche Schmalensee** liegt in einer Potenzialfläche, deren Gesamtfläche als besonderer Beeinträchtigungsbereich für Großvögel und Fle-dermäuse einzustufen ist. Eine Eignung aufgrund der vielfachen Tötungsrisiken, die für verschiedene kollisionsgefährdete Arten bestehen, ist dem gesamten Areal in-klusive der ausgewiesenen Vorrangfläche abzusprechen. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist hier ohne Alternativflächenprüfung nicht vertretbar.

Literatur

BASTOS R, PINHANCOS A, SANTOS M, FERNANDES RF, VICENTE JR, MORHINA F, HONRADO JP, TRAVASSOS FP, BARROS P, CABRAL JA (2015): Evaluating the regional cumulative impact of wind farms an birds: how can spatially explicit dynamic modelling

improve impact assessments and monitoring? J. appl. Ecol. 2015: 1-11

BELLEBAUM J, KORNER-NIEVERGELT F, MAMMEN U (2011): Rotmilan und Windenergie in Brandenburg - Auswertung vorhandener Daten und Risikoabschätzung. Gutachten

BRINKMANN, R., 0. BEHR, 1. NIERMANN & M. REICH (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum Bd. 4, 457 S., Cuvillier Verlag, Göttingen.

DÜRR T (2015): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg (Stand: 14.09.2015).

ELLE 0 (2005): Untersuchungen zur räumlichen Verteilung der Feldlerche (Alauda arvensis) vor und nach der Errichtung eines Windparks in einer südwestdeutschen Mittelgebirgslandschaft. Ber. Vogelschutz 43: 75-85

LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, 2015): Abstands-empfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (in der Überarbeitung vom 15. April 2015). 1-29

[redacted] / Stellungnahme PR3_SEG_003 / Stand 30.04.17

MARQUES A T, BATALHA H, RODRIGUES S, COSTA H, PEREIRA M J R, FONSECA C, MAXCARHENAS M, BERNADINO J. (2014): Understanding bird collisions at wind farms: An updated review an the causes and possible mitigation strategies. Biol. Conserv. 179, 2014: 40-52.

MORINHA F, TRAVASSOS P, SEIXAS F, MARTINS A, BASTOS R, CARVALO D, MAGALHAES P, SANTOS M, BASTOS E, CABRAL JA (2014): Differential mortality of birds killed at wind farms in Northern Portugal. Bird Study 2014: 1-5

MU Niedersachsen (2015): Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Fassung vom 23.11.2015).

SCHREIBER M (2017): Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Reduzierung von Vo-gelkollisionen, Methodenvorschlag für das artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren.

Naturschutz und Landschaftsplanung 49 (3), 2017: 101-109	
Institution: Amt Lütau in Vertretung für die Gemeinde Schnakenbek **ID: M9944, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0963-1.pdf, PR_III_3-0963-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
ENTWURF DER TEILFORTSCHREIBUNG DES LANDESENTWICKLUNGSPLANES (LEP) 2010 KAPITEL 3.5.2 SOWIE ENTWURF DER TEILAUFSTELLUNG DES REGIONALPLANS DES PLANUNGSRAUMS III — OST (SACHTHEMA WINDENERGIE) **STAND DEZEMBER 2016** **Stellungnahme der Gemeinde Schnakenbek** **Auftraggeber:** Gemeinde Schnakenbek über Amt Lütau Amtsplatz 6 21481 Lauenburg / Elbe	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_LAU_068 in angepasster Form als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen kann die Fläche nach wie vor in leicht verändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Im Osten endet sie an der Gemeindegrenze zu Krüzen, um eine Sichtachse zur denkmalgeschützten Ortsmitte von Juliusburg weitgehend freizuhalten. In der Gesamtbetrachtung der im südöstlichen Kreis Herzogtum Lauenburg ausgewiesenen Vorrangflächen kommt es aufgrund der großen Abstände zwischen den Gebieten nicht zu einer dominierenden Überprägung des Raumes. Die artenschutzrechtlichen Hinweise aus den Stellungnahmen führen nicht zu einer (Teil-) Streichung des Gebietes. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Prüfebene der Vorhabengenehmigung. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an

Verfasser:
BRIEN-WESSELS•WERNING
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
UND INGENIEURE GMBH
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck
lt 0451 / 61068-0
Fax 0451 / 61068-33
E-Mail info@bwwhl.de

Kanalstraße 40
22085 Hamburg
fit 040 /22 94 64-0
Fax 040 /22 94 64 - 22

Bearbeiter:
Raimund Weidlich, Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung

Erstellt:
Lübeck, den 31.05.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Aufgabenstellung..... 6

2 Harte Tabuzonen..... 8

2.1 Überplanter Innenbereich nach § 30 BauGB und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren Windkraftanlagen zulässig sind, sowie

dieser Stelle sprechen würden.

Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden darüber hinaus keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt.

Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.

Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.

Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von Windkraftanlagen begründen; Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstandspuffer von 250 m um die vorgenannten Bereiche / Nutzungen..... 9

2.2 Straßenrechtliche Anbauverbotszone..... 9

2.3 Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 LNatSchG i.V.m. § 61 BNatSchG 10

2.4 Naturschutzgebiete (NSG), Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist, soweit nicht nach den jeweiligen Handlungsverboten innerhalb des Gebietes die Errichtung von WKA allgemein zulässig ist..... 11

2.5 Gesetzlich geschützte Biotope..... 13

2.6 Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m..... 13

3 Weiche Tabuzonen..... 14

3.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartesTabu eingestufte Abstandszone von 250 m..... 16

3.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m..... 17

3.3 Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen..... 18

3.4 Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen und planverfestigte Straßenbauplanungen..... 18

3.5 Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG..... 19

3.6 Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche..... 21

3.7 FFH-Gebiete 21

3.8 Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-Gebieten..... 22

3.9 Abstandspuffer von 30 - 100 m Abstand zu Wäldern..... 22

3.10 Wasserflächen ohne Talräume..... 24

4 Abwägungskriterien..... 24

4.1 Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte..... 25

4.2 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung..... 25

4.3 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume..... 26

4.4 Belange des Denkmalschutzes..... 28

4.5 Charakteristische Landschaftsräume..... 30

4.6 Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer)..... **31**

4.7 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs..... 33

4.8 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten..... 33

4.9 Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich) 34

4.10 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz..... 34

4.11 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems..... 36

4.12 Weitere einzelfallbezogene Kriterien 36

5 Referenzanlage und EEG 2017..... 38

5.1 Referenzanlage aus Sicht der Landesplanungsbehörde..... 38

5.2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017..... 38

5.3 Stellungnahme der Gemeinde..... 39

6 Gebietsbezogene Anwendung der Kriterien..... 40

6.1 Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 LAU 068 nordwestlich Schnakenbek..... 40

6.1.1 Anwendung einzelner Kriterien aus Sicht der Gemeinde..... 40

6.1.1.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m..... 41

6.1.1.2 Belange des Denkmalschutzes..... 41

6.1.1.3 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten. Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)..... 42

6.1.1.4 Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km
Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche..... 42

6.1.1.5 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz 43

6.1.1.6 Naturschutz..... 43

6.1.2 Stellungnahme der Gemeinde..... 44

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Vorranggebiet für die Windenergienutzung in der Gemeinde Schnakenbek..... 7

Abb. 2: Darstellung Naturschutzgebiete und Vorranggebiete für Windenergienutzung..... 12

Abb. 3: Darstellung Wälder mit Schutzbereich 30 m (hT10), Schutzbereich 30-100 m (wT30) und Vorranggebiete für Windenergienutzung..... **15**

Abb. 4: Darstellung Schwerpunktbereich Schutzgebiet-Biotopverbund (wT19), wichtige Verbundachsen (abw27) und Vorranggebiete für Windenergienutzung 20

Abb. 5: Darstellung FFH-Gebiete und Vorranggebiete für Windenergienutzung..... 23

Abb. 6: Darstellung Schwerpunkträume/Kernbereiche für Tourismus und Erholung und Vorranggebiete für Windenergienutzung..... 27

Abb. 7: Darstellung Belange des Denkmalschutzes und Vorranggebiete für Windenergienutzung..... 29

Abb. 8: Darstellung Charakteristische Landschaftsräume und Vorranggebiete für Windenergienutzung..... 32

Abb. 9: Darstellung Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Großvogelhorste, Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich um nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und Vorranggebiete für

Windenergienutzung..... 35

Abb. 10: Darstellung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz und Vorranggebiete für Windenergienutzung..... 37

Abb. 11: Vogelflugkorridore von Gänsen und Kranichen über das Vorranggebiet..... 43

PLANVERZEICHNIS

Plan Nr. 1: Stellungnahme Amt Lütau zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans (Sachthema Windenergie)
Darstellung von Tabuzonen und Abwägungskriterien

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Landesplanungsbehörde hat am 06.12.2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 (Kapitel 3.5.2) und die Entwürfe für die Teilaufstellungen der Re-gionalpläne zum Thema Windenergie veröffentlicht. Aus der laufenden Rechtsprechung hat die Landesplanungsbehörde für die Planung und Auswahl von Windkonzentrationszonen ein 4-Stufen-Modell entwickelt, welches die Landesplanungsbehörde im gesamträumlichen Plankonzept zugrunde legt.

In ihrem "Gesamträumlichen Plankonzept"1 hat die Landesplanungsbehörde harte (Stufe 1) und weiche Tabukriterien (Stufe 2) für die Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flä-chen für Windenergienutzung festgelegt. Weiterhin hat die Behörde im "Gesamträumlichen Plankonzept" Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess (Stufe 3) innerhalb der nach Ab-zug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen aufgelistet.

Die Auswahl der Flächen für Windenergienutzung durch die Landesplanungsbehörde wird maßgeblich davon bestimmt, ob der Windenergienutzung genug Raum verschafft wird (Stufe 4). Die Landesplanungsbehörde muss also die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene Entscheidung des Gesetzgebers, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein in substanzieller Weise Raum schaffen.

Für die Gemeinde Schnakenbek ergibt sich aus dem "Gesamträumlichen Plankonzept" und der Karte des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III — Ost vom 06.12.2016 das in Abbildung 1 dargestellte Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 LAU 068. Am 27.12.2016 hat das Beteiligungsverfahren zum Planentwurf für die Teilaufstellung des Re-gionalplans des Planungsraums III — Ost zum Thema Windenergie begonnen. Es läuft bis zum 30. Juni 2017. Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme der Gemeinde Schnakenbek sind das Kapitel 3.5.2 des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP) und die Karte der Landes-planungsbehörde aus dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III Ost mit der Darstellung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung, Stand 06.12.2016 (siehe Abbildung 1). Im Kern werden mit der Teilfortschreibung des LEP die Voraussetzungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie in den parallel aufzustellenden Teilplänen der Regionalpläne für die regionalen Planungsräume I bis III geschaffen. Der LEP setzt als Ziel, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz für die Windenergienutzung vorgesehen werden. Dies bedeutet, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete gegenüber anderen Belangen durchsetzen muss. Außerhalb der Gebiete ist sie hingegen ausgeschlossen. Um den Ausschluss zu sichern, legt der LEP fest, dass die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist. Damit wird erreicht, dass den Regionalplänen ein Ausschlusskonzept zugrunde gelegt werden muss. [Fußnote im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] **Abb. 1: Vorranggebiet für die Windenergienutzung in der Gemeinde Schnakenbek** (Auszug aus „Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost	

(Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016 Als maßgebliche Voraussetzung hat die Landesplanungsbehörde ihr gesamträumliches Plan-konzept sowohl für die Teilfortschreibung des **LEP** als auch für die Teilaufstellungen der Re-gionalpläne entwickelt. Da die Grundsätze und Ziele zur Windenergie des LEP in den Teilaufstellungen der Regionalpläne konkretisiert werden, bezieht sich die gemeindliche Stellungnahme damit auch auf die Inhalte der Grundsätze und Ziele aus dem Kapitel 3.5.2 des LEP. Für die Stellungnahme wird das in der Karte der Landesplanungsbehörde aus dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III Ost dargestellte Vorrangge-biet einer weitergehenden Prüfung aus Sicht der Gemeinde unterzogen. Durch kartografische Überlagerung der von der Landesplanungsbehörde berücksichtigten harten und weichen Tabukriterien, der Abwägungskriterien sowie weiterer einzelfallbezogener gemeindlicher Kri-terien wird ermittelt, ob das Vorranggebiet, unter Berücksichtigung und Abwägung gemeindli-cher Belange, von der Gemeinde Schnakenbek als Vorranggebiet einzuschätzen ist. Das Ergebnis der Abwägung der Gemeinde Schnakenbek wird der Landesplanungsbehörde auch digital übermittelt. Die vorliegenden Erläuterungen und Stellungnahmen mit Plan zu den Kriterien der Landesplanungsbehörde und zu dem Vorranggebiet stellen die gemeindliche Stellungnahme dar. **2 HARTE TABUZONEN** In einem ersten Planungsschritt wurden seitens der Landesplanungsbehörde sogenannte harte Tabukriterien festgelegt. Hierbei handelt es sich um Kriterien, aufgrund derer die Errich-tung und der Betrieb von Windkraftanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dau-erhaft nicht möglich oder zulässig sind. Bei den harten Tabukriterien handelt es sich um Be-lange, über die der Planungsträger nicht entscheiden kann2.	

Unter der Ziffer 2 werden im Folgenden all die harten Kriterien der Landesplanungsbehörde erläutert, die für das Gebiet der Gemeinde Schnakenbek relevant sind und die zur Abgrenzung des Vorranggebietes aus Abbildung 1 führten. Die Bezeichnungen und Erläuterungen der Kri-terien sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept"3 entnommen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Schnakenbek ist das Vorranggebiet aus Abbildung 1 unter Berücksichtigung der harten Tabukriterien dargestellt. Bei der Abgrenzung des Vorranggebietes der Landesplanungsbehörde gemäß Abbildung 1 sind die harten Tabukriterien bereits berücksichtigt, so dass sie im Plan Nr. 1 bis auf die Waldflächen nicht mehr gesondert dargestellt werden. [Fußnote im Originaldokument] **2.1 Überplanter Innenbereich nach § 30 BauGB und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren Windkraftanlagen zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungs-plangebiete, die die Zulassung von Windkraftanlagen begründen; Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstandspuffer von 250 m um die vor-genannten Bereiche / Nutzungen** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** All diese Gebiete sind durch Bebauung dominiert, die schon allein aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen unmöglich macht. In Industriegebieten und bestimmten Sondergebieten kann im Einzelfall eine Windkraftanlage bauplanungsrechtlich zulässig sein. In Bebauungsplangebieten, die die Zulassung von Windkraftanlagen begründen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Zulässigkeit zuvor mit den Zielen der Raumordnung abgeglichen wurde bzw. wird. Der Ausschluss aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus bezieht sich gleichermaßen auf einen Umgebungsbereich bis 250 m Abstand. Abgeleitet ist der Abstand aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot, wonach bei einer Entfernung von weniger als dem zweifachen der Gesamthöhe regelmäßig von einer unzumutbaren erdrücken-den Wirkung und damit von der Unzulässigkeit auszugehen ist. Auf Basis der Referenzanlage ergibt sich ein Abstand von 300 m zwischen Gebäudekante bzw.	

Gebietsgrenze und Mastfuß. Der Abstand zur Eignungsgebietsgrenze ist dann mit 250 m anzusetzen, weil hier die Außen-kante des Rotors maßgeblich ist. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die überplanten Innenbereiche und nicht überplanten Innenbereiche sowie der Abstandspuffer von 250 m berücksichtigt. **2.2 Straßenrechtliche Anbauverbotszone** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Anbauverbotszone, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand, bei • Bundesautobahnen 40 m, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG • Landesstraßen 20 m, § 29 Abs. 1 Buchst. a) StrWG • Kreisstraßen 15 m, § 29 Abs. 1 Buchst. b) StrWG • bestimmten Gemeindeverbindungsstraßen bis zu 10 m, § 29 Abs. 4StrWG Innerhalb der Anbauverbotszone sind bauliche Anlagen wie z.B. Windkraftanlagen grundsätzlich unzulässig. Gesetzliche Ausnahmemöglichkeiten im Einzelfall sind in § 9 Abs. 8 FStrG und § 29 Abs. 3 StrWG geregelt. Windkraftanlagen unterfallen regelmäßig nicht den gesetzlichen Ausnahmetatbeständen, weil der Ausschluss von Windkraftanlagen in diesem Bereich wedereine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Härte darstellt, noch Gründe des Wohls der Allge-meinheit eine Abweichung vom Anbauverbot bei Windkraftanlagen erfordern. Es ist zudem regelmäßig nicht vernünftigerweise geboten, die Windkraftanlagen nur dort zu realisieren. Es besteht daher kein Erfordernis, vom Anbauverbot abzuweichen. Die raumordnerische Ausweisung einer Konzentrationszone, die einen allgemeinen Vorrang der Windkraftnutzung nach sich zieht, ist darüber hinaus mit dem Ausnahmecharakter der Einzelfallentscheidung im Straßenrecht unvereinbar. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß	

Abbildung 1 die straßenrechtlichen Anbauverbotszonen berücksichtigt. **2.3 Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 LNatSchG i.V.m. § 61 BNatSchG** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** • 50 m landwärts von der Uferlinie an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von 1 ha und mehr (§ 35 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG); Gewässer 2. Ordnung gemäß Anhang der unten zitierten Landesverordnung • 150 m landwärts von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwas-serlinie an der Ostsee (§ 35 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG) Gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG dürfen an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von mehr als 1 ha in einem Abstand von 50 m landwärts keine baulichen Anlagen errichtet werden. Als Gewässer 1. Ordnung i. S. des § 35 LNatSchG gelten nach § 3 LWG: • die Bundeswasserstraßen im Sinne des WaStrG • die sonstigen Bundeswasserstraßen, • die in der Anlage 2 des Gesetzes aufgeführten Gewässer, • die Landeshäfen, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind, • die Fortsetzung der oberirdischen Gewässer (§ 1 Abs. 3 WaStrG) bis zur Einmündung in die Seewasserstraßen einschließlich der Fortsetzung der binnenwasserabführenden Ge-wässer zweiter Ordnung zwischen den Landesschutzdeichen und der Elbe (Außentiefs), soweit sie nach § 41 WaStrG vom Land zu unterhalten sind. An den Küsten ist ein Abstand von mindestens 150 m landwärts von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee einzuhalten. Bei Steilufern bemessen sich die Abstände landwärts von der oberen Böschungskante des Steilufers. Windkraftanlagen sind als bauliche Anlagen von dem Verbot umfasst. Daher ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Gewässerschutzstreifen nicht zulässig. Eine Ausnahme besteht nur für nach § 35 Abs. 3 Nummer 3 LNatSchG zulässige Vorhaben. Von dem Ausschluss sind die von dieser Ausnahmeregelung erfassten Windkraftanlagen nicht umfasst.	

Die Bestimmungen des § 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 bis 5 LNatSchG über Schutzstreifen an Gewässern gelten zudem auch für die in der Anlage der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern 2. Ordnung vom 8. Dezember 2008, zuletzt geändert am 19.12.2013, aufgeführten Gewässer 2. Ordnung. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die Schutzstreifen an Gewässern berücksichtigt. **2.4 Naturschutzgebiete (NSG), Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist, soweit nicht nach den jeweiligen Handlungsverboten innerhalb des Gebietes die Errichtung von WKA allgemein zulässig ist** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. In allen NSG-Verordnungen, die nach 1993 erlassen wurden, ist die Errichtung baulicher An-lagen, auch wenn sie nicht einer Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, ebenso ihre wesentliche Änderung untersagt (siehe § 4 Abs. 1 Nr. 5 der jeweiligen Landesverordnung über ein Naturschutzgebiet, Konkretisierung des § 23 Abs. 2 BNatSchG). Für Naturschutzge-biete, die vor 1993 unter Schutz gestellt worden sind, kommt die Regelung des § 60 Nr. 3 LNatSchG zum Tragen, die u.a. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art verbietet. Für Gebiete, für die ein Naturschutzgebiets-Verfahren nach § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist, gilt ein Veränderungsverbot von der Bekanntmachung der Auslegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG an bis zum Inkrafttreten der Verordnung. Zulässig sind nur Veränderungen, durch die der Schutzzweck der beabsichtigten Schutzerklärung nicht gefährdet wird. Dies trifft auf Windkraftanlagen nicht zu.	

Für nach § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen immer durch die Verordnung verboten. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Naturschutzgebiete berücksichtigt (siehe auch Abb. 2). [Abbildung im Originaldokument] **Abb. 2: Darstellung Naturschutzgebiete und Vorranggebiete für Windenergienutzung** (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016) **2.5 Gesetzlich geschützte Biotope** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** In gesetzlich geschützten Biotopen sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete führen, verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Der Bau von Windkraftanlagen nimmt Flächen innerhalb eines Biotops in Anspruch und führt damit zwangsläufig zu einer teilweisen Zerstörung, die nicht dadurch geringfügig und unbeachtlich wird, dass sie nur kleine Teile eines Biotops in Anspruch nimmt (vgl. OVG Schleswig, Urt. v. 19.06.1997 — 1 L 283/95, NuR 1998, 558). Ob derartige Beeinträchtigungen im Einzelfall ausgleichbar wären (§ 30 Abs. 3 BNatSchG), kann auf Ebene der Regionalplanung nicht geprüft werden, sondern ist nur eng vorhabenbezogen möglich und der zuständigen Behörde vorbehalten. Gesetzlich geschützte	

Biotope sind damit der Konzentrationsplanung für Windkraftanlagen entzogen. Betrachtet werden hier keine linienhaften Strukturen wie z.B. Knicks, sondern nur flächenhafte Biotope größer 20 ha, da kleinere Flächen im Maßstab der Regionalplanung kaum darstellbar sind Da die Größe eines gesetzlich geschützten Biotops nur eingeschränkt mit dessen Schutzbe-dürftigkeit korreliert, können auch kleine Biotope sehr schutzbedürftig sein, z.B. Quellen. Diese kleineren Flächen sind auf der Ebene der Vorhabengenehmigung in den Konzentrationsgebieten zu berücksichtigen. Im Rahmen der Abwägung können ggf. Bereiche mit einer Häufung von Kleinbiotopen geprüft werden und im Einzelfall einen begründeten Verzicht auf die Ausweisung eines Konzentrationsgebietes darstellen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die gesetzlich geschützten Gebiete in der Größenordnung von > 20 ha berücksichtigt. **2.6 Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Gemäß § 4 Nr. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) soll der Wald nur in Anspruch genommen wer-den, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklichen lässt. Mit 11% (ca. 173.500 ha) der Landesfläche hat Schleswig-Holstein den kleinsten Anteil an Waldfläche von allen Flächen-Bundesländern. Dieses gebietet, dem Schutz und der Schonung von Wald-flächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Der Ausschluss der Windkraft auf Waldflächen ab 0,2 ha Größe ist in diesem Sinne eine planerische und naturschutzfachliche Grundsatzent-scheidung. Es ist darüber hinaus Ziel der Landesregierung, den Waldanteil weiter zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Diesem Ziel würde ein Ausbau der Windenergienutzung auf Waldflächen zuwiderlaufen. Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten, in einem Waldabstand von 30 m Vorhaben gem. § 29 BauGB (u.a. die Errichtung baulicher Anlagen) durchzuführen, sofern diese nicht genehmi-gungs- und anzeigefreie Vorhaben nach der Landesbauordnung (LBO) sind, wozu Windkraftanlagen regelmäßig nicht zählen.	

Im April 2016 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag ein Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Annahme in der Fassung der LT-Drs. 18/4002 und 18/4128) beschlossen. Dieses beinhaltet u.a. neue Regelungen im Landeswaldgesetz. Auf der Basis von § 9 Abs. 3 LWaldG sind Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m als hartes Tabu einzustufen. Die neue Regelung sieht vor, dass die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windkraft-anlagen mit einer Höhe von mehr als 10 Metern unzulässig ist. Ziel der Regelung ist es, die Errichtung größerer Windkraftanlagen in Wäldern zu verhindern. Da Wälder in Schleswig-Holstein selten sind, haben die vorhandenen Waldflächen für die Erholung der Bevölkerung eine besondere Bedeutung. Zudem besteht ein erhöhtes Interesse, die wenigen Bereiche, in denen das Landschaftsbild durch eine Waldkulisse geprägt wird, von Beeinträchtigungen freizuhalten. Die Zulassung von Waldumwandlungen für derartige Anla-gen ist deshalb nicht vertretbar. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Waldflächen und der Waldabstand berücksichtigt (siehe auch Abb. 3). **3 WEICHE TABUZONEN** In einem zweiten Schritt hat die Landesplanungsbehörde sogenannte weiche Tabukriterien bestimmt. Hiermit werden die Bereiche des Planungsraumes ermittelt, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windkraftanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll4. Hier wäre eine Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich, soll aber nach dem Gestaltungswillen des Plangebers nach für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien vorsorglich ausgeschlossen sein. Mit dem Ziel einer raum- und umweltverträglichen Steuerung der Windenergie hat die Landesplanung hier raumordnerische Belange ausgewählt, deren Schutz sie gegenüber der Windenergie ein höheres Gewicht einräumt. Es handelt sich demnach um Restriktionsbereiche, in denen ein gegenläufiger Belang von Gewicht besteht, der mit dem Anliegen, der Windenergiegewinnung in substanzieller Weise Raum zu schaffen, abgewogen werden muss. Maßgebend für die Auswahl der Kriterien ist, dass bei einer landesweit einheitlichen Anwendung für die Windenergie in substanzieller Weise Raum verbleibt.	

Die dem "Gesamträumlichen Plankonzept" zu Grunde gelegten weichen Tabukriterien beziehen sich beispielweise auf Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen im Innen- und Außenbereich einschließlich planerisch verfestigter Siedlungsbereiche, Schutzabstände zu bedeutenden Kulturdenkmalen, Wäldern, Wasserflächen und Schutzgebieten oder aus artenschutz-rechtlichen Gründen besonders sensible Bereiche, hier im Wesentlichen mit Bezug auf wind-energieempfindliche Arten und Artengruppen wie bestimmte Großvogelarten, Zug- und Rastvögel und Fledermäuse [Fußnote im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] **Abb. 3: Darstellung Wälder mit Schutzbereich 30 m (hT10), Schutzbereich 30-100 m (wT30) und Vorranggebiete für Windenergienutzung** (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016) Mit dem Ziel der räumlichen Konzentration von Windkraftanlagen wurde als weiches Tabukri-terium zudem der Ausschluss von Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen nicht mindestens der Bau von drei Windkraftanlagen möglich ist, festgelegt. Unter der Ziffer 3 werden im Folgenden all die weichen Kriterien der Landesplanungsbehörde erläutert, die für das Gebiet der Gemeinde Schnakenbek relevant sind und die zur Abgrenzung des Vorranggebietes aus Abbildung 1 führten. Die Bezeichnungen und Erläuterungen der Kri-terien sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept"5 entnommen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Schnakenbek ist das Vorranggebiet aus Abbildung 1 unter Berücksichtigung der weichen Tabukriterien dargestellt. **3.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im**	

Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Begründet ist dieser Abstand im Wesentlichen aus dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. der optisch bedrängenden Wirkung6. Demnach wäre beim dreifachen der Windkraftanlagen-Gesamthöhe einzelfallbezogen zu prüfen, ob eine er-drückende Wirkung vorliegt. Sichtverschattende Landschaftselemente oder Bauwerke sowie eine Ausrichtung der Wohn- und Aufenthaltsräume in andere Richtungen als zum Windpark können ein näheres Heranrücken ggf. rechtfertigen. Die Landesplanung ist sich dieses Spiel-raumes bewusst, möchte aber für diesen unmittelbaren Umgebungsbereich bewohnter Ge-bäude eine Vorsorge dahingehend treffen, dass grundsätzlich die dreifache Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten ist. Dieses gilt im Grundsatz auch für Gewerbegebiete, da im Ein-zelfall auch Aufenthaltsräume in Gewerbebauten sowie betriebsbezogene Wohnungen betrof-fen sein können. Diese pauschalierende Annahme eines 400 m-Abstandes dient dazu, den baurechtlich für den Regelfall empfohlenen Abstand für den Planungsprozess zu operationalisieren. Eine Einzel-fallbetrachtung aller Gebäude zur Prüfung, ob auch geringere Abstände zulässig wären, ist für die Betrachtungsebene des Regionalplanes nicht angemessen. Vereinfachend wird eine durchschnittliche Windkraftanlage mit 150 m Gesamthöhe und 100 m Rotordurchmesser an-genommen. Demnach ergibt sich ein Abstand von 3 x 150 m = 450 m. Für die erdrückende Wirkung gilt der Abstand von Hausecke zum Mast gemessen, für das Vorranggebiet gilt: Die Windkraftanlage muss einschließlich Rotor innerhalb der Fläche liegen. Daher wird für die Festlegung der Vorranggebietsgrenze noch einmal der Rotorradius 50 m abgezogen. 450 m — 50 m = 400 m. [Fußnote im Originaldokument] Nach vorliegenden Erfahrungen aus immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen erfordern Anlagen der derzeit üblichen 3 MW-Leistungsklasse auch aus Gründen des Immissionsschutzes einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von etwa 400 m. Maßgebend sind dabei die Immissionsricht-werte nach der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm — (TA Lärm)" zum Bundes-immissionsschutzgesetz und die Richtwerte aus den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (Windenergieanlagen-Schattenwurf-Hin-weise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Die LAI überprüft derzeit die anzuwendende Methode für die Prognose der Schallimmissionen	

von Windkraftanlagen. Es zeichnet sich ab, dass dadurch zukünftig mit höheren Prognosewerten (andere Berücksichtigung der Bodendämpfung) zu rechnen ist. Gleichwohl gibt es derzeit keine Indizien dafür, dass zukünftig der wirtschaftliche Betrieb von 150 m hohen Windkraftanlagen in 400 m Entfernung zu Wohnhäusern des Außenbereichs regelmäßig ausgeschlossen ist. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gilt zudem für Wohn- und Aufenthaltsgebäude grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da Windkraftanlagen hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Bei Windkraftanlagen mit Höhen über 150 m ergibt sich eine andere Ausnutzung der Fläche, da dann sowohl zwischen den Windkraftanlagen als auch zur Bebauung ggf. größere Ab-stände erforderlich werden. Es wird gleichwohl für angemessen erachtet, nicht bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszonen die derzeit technisch maximal mögliche Windkraftanlagen-Größe als Maß für die Festlegung eines pauschalierenden Abstandes her-anzuziehen. Mit einer Orientierung an einer 150 m hohen Windkraftanlage ist sichergestellt, dass eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche grundsätzlich möglich ist und sich damit die Pri-vilegierung der Windkraft in dieser Hinsicht durchsetzt. Eine spätere Investorenentscheidung zugunsten höherer Windkraftanlagen bei evtl. nicht voller Ausnutzung der Fläche stellt dann keine unzulässige planerische Einschränkung der Privilegierung innerhalb der Flächen dar. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme ist bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 der Abstandspuffer um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich im Gemeindegebiet Schnakenbek nicht ausreichend berücksichtigt (siehe Plan Nr. 1 und gebietsbezogene Erläuterungen unter Ziffer 6). **3.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Immissionsschutzrechtlich kann in einem Abstand von weniger als 800 m von Wohngebäuden in vielen Fällen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig sein, ggf. mit Auflagen zur Ein-haltung der Immissionsreitwerte. Allerdings kommt dem unmittelbar angrenzenden Außen-bereich an Siedlungsbereiche planerisch eine Schutz- und Pufferfunktion zu. Die	

Gebiete sollen als Freiräume ohne dominierende visuelle Beeinträchtigungen, u.a. auch zur Stärkung ihrer Naherholungsfunktion, erhalten bleiben. Die ausdrückliche Erholungsfunktion bestimmter Ge-biete soll planerisch dadurch gestärkt werden, dass durch ihre Größe und die Drehbewegung potenziell störende Windkraftanlagen erst in einem angemessenen Abstand errichtet werden dürfen. Entsprechendes gilt für Flächen für den Gemeindebedarf wie Kitas, Schulen o. ä. Für Gebäude im Außenbereich mit Wohnfunktion gilt, dass dort im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme andere im Außenbereich zulässige Vorhaben und Nutzungen hinzunehmen sind. Windkraftanlagen sind hier nicht gebietsfremd. Alle Baugebiete gemäß BauNVO, die Wohn- und/oder Erholungsfunktionen erfüllen und planungsrechtlich gemäß § 34 oder § 30 BauGB zu beurteilen sind, genießen dagegen einen weitergehenden Schutzstatus, zu dem die Landesplanung im Rahmen ihres gestalterischen Spielraumes mit dem Abstandspuffer vor-sorglich beiträgt. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Abstandspuffer um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion berück-sichtigt. **3.3 Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Um die Entwicklung in den planerisch verfestigten Siedlungs- und Gewerbeflächen, die noch nicht in Anspruch genommen worden sind, zu sichern, sind diese Flächen einschließlich des genannten Abstandspuffers als weiches Tabu einzustufen. Unter "verfestigten Siedlungsflä-chenausweisungen" sind wirksame Flächennutzungsplandarstellungen zu verstehen. Der Schutzabstand ist je nach Schutzbedürftigkeit der Nutzung zu wählen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen berücksichtigt.	

3.4 Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen und planverfestigte Straßenbauplanungen **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Anbaubeschränkungszone, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand bei • Bundesautobahnen 40 - 100 m, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG • Landesstraßen 20 - 40 m, § 30 Abs. 1 StrWG • Kreisstraßen 15 - 30 m, § 30 Abs. 1 StrWG In dieser Zone bedürfen bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Bei Landesstraßen und Kreisstraßen dürfen Genehmigungen für bauliche Anlagen in den ge-nannten Entfernungen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraft-fahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für eine Genehmigung zuständig ist, nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden. Auch wenn durch die erforderliche Zustimmung der zuständigen Behörde die Möglichkeit be-stünde, im Einzelfall Windkraftanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone zuzulassen, so ist es gleichwohl planerischer Wille diesen Bereich generell von Windkraftanlagen freizuhalten. Begründet wird dies damit, dass bei Windkraftanlagen aufgrund der Höhe der Bauwerke pauschalierend davon auszugehen ist, dass sie in diesem Abstand die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Planverfestigte Trassen, Anbauverbots- sowie -beschränkungszonen und Kompensationsflä-chen ziehen eine Veränderungssperre gemäß § 9 a FStrG, § 31 StrWG-SH nach sich und sind damit für raumordnerische Planverfahren bindend. Zwar kann die oberste Landesstraßenbau-behörde nach § 9a Abs. 5 FStrG Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Allerdings wird dies im Zusam-menhang mit der Windenergienutzung eher selten möglich sein. Die Planverfestigung ist ge-geben, wenn die Auslegung der Planunterlagen im straßenbaurechtlichen Planfeststellungs-verfahren beginnt. Sie ist dann von der Raumordnung	

im Planverfahren zu beachten und steht Nutzungen und Funktionen des Raums entgegen, die mit dem Straßenverkehr bzw. dem Korn-pensationszweck unvereinbar sind. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die straßenrechtlichen Anbaubeschränkungszonen berücksichtigt. **3.5 Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** In den Landschaftsrahmenplänen (Band Erläuterungen) werden die Entwicklungsziele für die Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung bzw. die Errichtung von Windkraftanlagen hält der Plangeber die pauschale Freihaltung dieser Bereiche aus Vorsor-geerwägungen des Arten- und Biotopschutzes für gerechtfertigt. Die Errichtung von Windkraftanlagen wird in aller Regel nicht mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar sein, zumal der überwiegende Teil der Flächen deckungsgleich mit ausgewiesenen Naturschutzgebieten ist. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems berücksichtigt (siehe auch Abb. 4). [Abbildung im Originaldokument] **Abb. 4: Darstellung Schwerpunktbereich Schutzgebiet-Biotopverbund (wT19), wichtige Verbundachsen (abw27) und Vorranggebiete für Windenergienutzung** (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016)	

3.6 Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Gänse und Schwäne benötigen während der Rast und Überwinterung Gewässer als Schlafplätze und landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland, Acker) als Nahrungsflächen. Werden zwischen landesweit bedeutsamen Nahrungsflächen (größer als 2% des Landesbestandes) und den zugeordneten Schlafplätzen WKA errichtet, kann es zu einer Barrierewirkung kommen, die zur Aufgabe geeigneter Nahrungsflächen und im Extremfall des gesamten Gebietes als Rast- oder Überwinterungsgebiet führen kann. Das Ausmaß der Barrierewirkung ist als hoch einzustufen. Um zu prüfen, ob im Einzelfall WKA innerhalb dieser Korridore zulässig sein könnten, wären umfangreiche Untersuchungen erforderlich, die auf Maßstabsebene der Regionalplanung nicht sachgerecht sind. Um vorsorglich den Anforderungen des Artenschutzes gerecht zu werden, werden die Flugkorridore zwischen landesweit bedeutsamen Nahrungsflächen und den Schlafplätzen als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen. Dies gilt auch für die wichtigsten Kranichschlafplätze, die die Kraniche nach der Nahrungssuche nutzen. Hier besteht neben der Barrierewirkung auch Kollisionsgefahr. Ein Radius von 3 km um diese Schlafgewässer wird als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen. Die Abgrenzung der Vogelflugkorridore wurde aufgrund der der Staatlichen Vogelschutzwarte vorliegenden Erkenntnisse über Schlafplätze und Rasträume vorgenommen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 bedeutende Vogelflugkorridore und wichtige Schlafgewässer der Kraniche nicht berücksichtigt (siehe dazu die gebietsbezogene Erläuterung unter Ziffer 6).	

3.7 FFH-Gebiete **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Als FFH-Gebiete wurden Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Erhaltung oder Wie-derherstellung bestimmter Lebensraumtypen oder Habitate von bestimmten Arten ausgewählt. Der Konflikt mit der Errichtung von Windkraftanlagen ist zunächst durch den Flächenverlust (Anlage, Zuwegungen) und ggf. Sekundärwirkungen (z.B. Entwässerung) bedingt. Großräu-migere Auswirkungen sind für einzelne Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (v.a. Fleder-mäuse) zu erwarten. Es ist zu berücksichtigen, dass sich viele der in den FFH-Gebieten zu schützenden Lebensraumtypen und Arten in einem schlechten Erhaltungszustand befinden und erhebliche Anstrengungen in den FFH-Gebieten erforderlich sind, den nach FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Die Errichtung baulicher Anlagen wie Windkraftanlagen verschlechtert in FFH-Gebieten diese Entwicklungsmöglichkeiten. Zu be-rücksichtigen ist weiterhin die herausragende Stellung der FFH-Gebiete als Teil des europa-weiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Natura 2000, die eine weitreichende Frei-haltung dieser Gebiete von Eingriffen jeglicher Art rechtfertigt. Daher ist eine Berücksichtigung der FFH-Gebiete als weiches Ausschlusskriterium sachge-recht. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die FFH-Gebiete berücksichtigt (siehe auch Abb. 5). **3.8 Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einst-weilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-Gebieten** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Viele der genannten Gebiete können durch Einwirkungen aus der Umgebung beeinträchtigt werden. Wieweit dies durch Windkraftanlagen erfolgen kann, ist jedoch sehr vom Schutzzweck bzw. Erhaltungsziel des Einzelgebietes abhängig. Grundsätzlich sollen jedoch die Schutzge-biete als herausragende Flächen für den Naturschutz und in Teilen auch für Naherholung und Tourismus in ihrem Gesamtcharakter erhalten und	

Entwicklungsmöglichkeiten nicht einge-schränkt werden. Daher wird der Umgebungsbereich von 300 m als weiches Ausschlusskrite-rium aufgenommen. Dies entspricht bei einer angenommenen Durchschnittshöhe der Windkraftanlagen von 150 m dem zweifachen der Windkraftanlagen-Höhe. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die Umgebungsbereiche berücksichtigt. **3.9 Abstandspuffer von 30 - 100 m Abstand zu Wäldern** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Gemäß § 4 Nr. 1 LWaldG soll der Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklichen lässt. Mit 11 % (ca. 173.500 ha) der Landesfläche, hat Schleswig-Holstein den kleinsten Anteil an Waldfläche von allen Flächen-Bundesländern. Dieses gebietet, dem Schutz und der Schonung von Waldflächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Der Ausschluss der Windkraft auf Waldflächen ab 0,2 ha Größe ist in diesem Sinnen eine planerische und naturschutzfachliche Grundsatzentscheidung. Es ist darüber hinaus Ziel der Landesregierung, den Waldanteil weiter zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Diesem Ziel würde ein Ausbau der Windenergienutzung auf Waldflächen zuwiderlaufen. Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten in einem Waldabstand von 30 m Vorhaben gern. § 29 BauGB (u. a. die Errichtung baulicher Anlagen) durchzuführen, sofern diese nicht genehmi-gungs- und anzeigefreie Vorhaben nach LBO sind, wozu Windkraftanlagen jedoch regelmäßig nicht zählen. Waldränder haben eine besondere ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland. Sie sind in der Regel sehr artenreich und stellen einen wichtigen Rückzugsraum dar. Die besondere Funktion des Waldrandes trifft umso mehr auf kleinere	

[Abbildung im Originaldokument]

Abb. 5: Darstellung FFH-Gebiete und Vorranggebiete für Windenergienutzung
(Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016)

Waldparzellen zu, da sie häufig eine Inselfunktion innerhalb der offenen Agrarlandschaft ein-nehmen. Als Wälder werden daher alle Flächen ab einer Größe von 0,2 ha angesehen, die nach § 2 Abs. 1 LWaldG als Wald gelten. Die Waldrandfunktion entspricht den aktuellen Er-kenntnissen und Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein. Für den vorsorgenden Artenschutz ist daher der gewählte Abstandspuffer sachgerecht.

Im April 2016 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag ein Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Annahme in der Fassung der LT-Drs. 18/4002 und 18/4128) beschlossen. Dieses beinhaltet u.a. neue Regelungen im Landeswaldgesetz.

Auf der Basis von § 9 Abs. 3 LWaldG werden Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m als hartes Tabu, der Abstandspuffer von 30 — 100 m als weiches Tabu eingestuft (vgl. hierzu Begründung des harten Tabukriteriums).

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die Abstandspuffer 30 — 100 m zu Wäldern berücksichtigt (siehe auch Abb. 3).

3.10 Wasserflächen ohne Talräume

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Alle Seen und Flüsse sowie die kleineren stehenden Gewässer und Fließgewässer in Schles-wig-Holstein erfüllen vielfältige Funktionen für die Berufs- und Freizeitschifffahrt, die Erholung, die Binnenfischerei und vor allem als schützenswerte Lebensräume und wichtige

Strukturen des Biotopverbundes. Die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Gewässer stellt in jedem Fall einen erheblichen Eingriff in diese sensiblen Ökosysteme dar. Der Betrieb der An-lagen wäre mit erheblichen Nutzungseinschränkungen für Windkraftanlagen verbunden. In den Fließgewässern und Seen dürfen keine Windkraftanlagen errichtet werden. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die Wasserflächen berücksichtigt. **4 ABWÄGUNGSKRITERIEN** Nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleiben die sogenannten Potenzialflä-chen. Auf Ihnen sind zumeist eine Vielzahl von Nutzungen gegeben, die zueinander in Bezie-hung gesetzt werden müssen. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzu-legen. Für die Abwägung wurden die nachfolgend aufgelisteten Kriterien herangezogen, die jeweils im Einzelfall gewichtet wurden und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen abzuwägen waren. Die Auflistung kann nicht abschließend sein, da in vielen Fällen weitere einzelfallbezogene Aspekte hinzutreten können, deren Gewicht vor einer Einzelfallbetrachtung weder abstrakt noch in Relation zu den hier aufgeführten Kriterien benannt werden kann. Die anschließend einzeln genannten sowie die weiteren einzelfallbezogenen Kriterien betreffen öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung einer Potenzialfläche als Vorranggebiet sprechen und sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substanziellen Raum zu geben, d.h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Unter der Ziffer 4 werden all die Abwägungskriterien der Landesplanungsbehörde erläutert, die für das Gebiet der Gemeinde Schnakenbek relevant sind und die zur Abgrenzung des Vorranggebietes aus Abbildung 1 führten. Die Bezeichnungen und Erläuterungen der Kriterien sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept"7 entnommen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Schnakenbek ist das	

Vorranggebiet gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der Abwägungskriterien aus Sicht der Lan-desplanungsbehörde dargestellt. **4.1 Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Hierunter fallen informelle Planungen sowie laufende Bauleitplan- und Satzungsverfahren. Hier ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob es zwischen der gemeindlichen Planung und der Regionalplanung einen Zielkonflikt gibt. In diese Kategorie fallen auch Aussagen informeller Konzepte (z.B. Stadt-Umland-Kooperationen), die in jedem Einzelfall hinsichtlich der darin formulierten Entwicklungsziele mit dem Interesse der Ausweisung eines Wind-Vorranggebietes abgeglichen werden müssen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme ist das Vorranggebiet gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der geplanten Siedlungsentwicklungen der Gemeinde dargestellt. **4.2 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus** **und / oder Erholung** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll gemäß Ziffer 3.7.1 Abs. 3 LEP 2010 dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu be-rücksichtigen ist. Die Gebiete sind in der Karte des LEP 2010 dargestellt. Ob und inwieweit im Einzelfall die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit diesen landesplanerischen Grundsätzen zu vereinbaren ist, soll im Rahmen der Abwägung geprüft werden. Gleiches soll für die noch in den Regionalplänen zu konkretisierenden Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung (gemäß Ziffer 3.7.2 Abs. 4 LEP 2010) gelten. Es liegt ein [Fußnote im Originaldokument] gutachterlicher Vorschlag für die Abgrenzung der Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung vor. Diese Kulisse wird im Rahmen der Abwägung zu Grunde gelegt.	

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme ist das Vorranggebiet gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der Schwerpunkträume und Kernbereiche dargestellt (siehe auch Abb. 6). **4.3 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** In Ziffer 5.3.1 Abs. 1 des LEP 2010 sind regionale Grünzüge wie folgt definiert: "In den Ord-nungsräumen (Ziffer 1.3 LEP 2010) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Sied-lungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu." Sie sollen folgende Funktionen erfüllen: • Gliederung der Ordnungsräume • Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung • Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche • Geotopschutz • Grundwasserschutz • Klimaverbesserung und Lufthygiene • Siedlungsnahe, landschaftsgebundene Erholung In Abs. 3 derselben Ziffer ist sodann festgelegt, dass in regionalen Grünzügen nicht planmäßig gesiedelt werden darf. Es sind dort nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. In der Regel wird eine Windenergienutzung mit den Funktionen der regionalen Grünzüge nicht vereinbar sein. Es sind aber Einzelfälle vorstellbar, in denen Vorranggebiete zumindest zu einem Teil auch innerhalb regionaler Grünzüge ausgewiesen werden können. Dies kann vor allem bei einer nur randlichen Betroffenheit gelten. Um solche Einzelfälle prüfen zu können, hat der Plangeber entschieden, die regionalen Grünzüge nicht mit einem pauschalen planerischen	

Ausschluss im Sinne eines weichen Tabus zu versehen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde ist das Vorranggebiet gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der regionalen Grünzüge dargestellt. [Abbildung im Originaldokument] **Abb. 6: Darstellung Schwerpunkträume/Kernbereiche für Tourismus und Erholung und Vorranggebiete für Windenergienutzung** (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016) **4.4 Belange des Denkmalschutzes** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmal-schutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berück-sichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von Windkraftanlagen eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann. Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG). Der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen alle Maßnahmen in	

Denkmal-bereichen und in deren Umgebung, die geeignet sind, die Denkmalbereiche wesentlich zu beeinträchtigen, und alle Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten und Welterbestätten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG). Als Denkmalbereiche sind in Schleswig-Holstein derzeit die Unterstadt Lauenburg, die Eisen-bahnersiedlung Quellental in Büchen, das Dorf Sieseby (Gemeinde Thumby) und die Siedlung Oher Weg in der Stadt Glinde über Verordnungen ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Grabungsschutzgebiete, die in Karten beim Archäologischen Landesamt und im Fachbereich der Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck erfasst sind. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame Windkraftanlagen hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihal-tesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht. Somit kann dieses Kriterium nur im Bereich der Abwägung zum Tragen kommen. Als Abwägungskriterium haben das Landesamt für Denkmalpflege und das Archäologischen Landesamt sowie der Fachbe-reich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck pauschalierte Umgebungsbe-reiche benannt und kartographisch dargestellt, innerhalb derer eine vertiefende Abwägung er-forderlich ist: • 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale; • 800 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale (Auswahl grundsätzlich raumwirksamer Denkmäler, z.B. Kirchen mit Türmen); • 2000 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden; • 5000 m um für die historische Kulturlandschaft, bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen. Im weiteren Verfahren der Flächenauswahl erfolgt eine einzelfallbezogene, möglichst frühzeitige Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Archäologischen Landesamt sowie dem Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes	

gemäß Abbildung 1 die Belange des Denkmalschutzes nicht ausreichend berücksichtigt (siehe dazu die gebietsbezogenen Erläuterungen unter Ziffer 6 und Abb. 7). [Abbildung im Originaldokument] **Abb. 7: Darstellung Belange des Denkmalschutzes und Vorranggebiete für Windener-gienutzung** (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016) **4.5 Charakteristische Landschaftsräume** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Gemeint sind Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen. Im Rahmen der Abwägung wird die Möglichkeit eröffnet, solche Areale großräumig von Windkraftanlagen freizuhalten. Eine sachlich-fachliche Begründung für die Abgrenzung ist im **Rahmen des Gutachtens „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von cha-rakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung" erstellt worden. Begründet wird dieser Gebietstyp wie folgt:** Im Rahmen einer landesweit angestrebten Steuerung und Konzentration von Windkraftanlagen mit der zwingend auch eine landesweite Freiraum-Konzeption verbunden **ist, stellt sich der Gebietstyp „charakteristischer Landschaftsraum" als sinnvoll und notwendig** dar. Mit Bezug auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG soll dieser Gebietstyp aus den	

Grundsätzen des **Raumordnungsgesetzes entwickelt werden: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu ent-wickeln.** Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Ne-beneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie **Natur** und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Der Schutz charakteristischer Landschaftsräume steht auch im Einklang mit den Leitbildern und Handlungsstrategien, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen aufgestellt hat.8 Dort heißt es auf S. 22: "Die langfristige Sicherung der ökologischen Funktionen und die effiziente Nutzung des Raumes und der Ressourcen sowie die Abwägung zwischen unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen bleiben Schwerpunkte der Landes- und **Regionalplanung. [...] Ziel des Freiraumschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes** zu erhalten und eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten. Die Sicherung und Entwicklung des Freiraumes und der Freiraumfunktion ist tragendes Ele-ment nachhaltiger Raumentwicklung." Kulturlandschaft soll deshalb als Standortfaktor in regionale Entwicklungskonzepte zur Stabi-lisierung ländlicher und stadtnaher Räume integriert werden. Die vom Bund entwickelten Leitbilder und Handlungsstrategien bilden daher eine entscheidende fachliche Grundlage, mit der in Umsetzung des bundesrechtlichen raumordnerischen Auftrages die charakteristischen Landschaftsräume als Abwägungsmaterial bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt werden sollen. Dem Vorschlag des Gutachtens, die ermittelten Kernbereiche als weiches Tabukriterium einzustufen, wurde nicht gefolgt, weil die pauschale Freihaltung dieser teilweise sehr großen Räume den weiteren Abwägungsprozess auf den dann verbleibenden Flächen zu sehr eingeengt hätte. Dies wäre nicht vereinbar gewesen mit der Anforderung, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. [Fußnote im Originaldokument] **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die charakteristischen Landschaftsräume berücksichtigt (siehe auch Abb.	

8).

4.6 Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer)

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Geotope sind erdgeschichtliche Formen der unbelebten Natur. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile. Sie vermitteln Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens. Aus pädagogischer Sicht sind Geotope lehrreiche Beispiele für das Entstehen und die Veränderung von Landschaftsteilen. Auch die touristische Bedeutung von Geotopen ist hervorzuheben. Nicht zuletzt können Geotope auch wichtige Lebensräume seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten darstellen.

Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart und Schönheit auszeichnen, sind schützenswert. In Schleswig-Holstein ist der rechtliche Schutz von Geotopen über das Bundes- (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) möglich. Eine Unterschutzstellung kann als geschützter Teil von Natur und Landschaft zum Beispiel in Form von nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmalen oder geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgen. Im Land gibt es bereits einige naturschutzrechtlich geschützte Geotope, von denen einige sogar bundesweit von Bedeutung sind (zum Beispiel die mit dem Prädikat „Nationaler Geotop" ausgezeichneten Objekte Kalkgrube Lieth, Morsum Kliff auf Sylt und Helgoland).

Die Schutzwürdigkeit von Geotopen ergibt sich in Schleswig-Holstein vorrangig aus geomor-phologischen und in Einzelfällen auch aus petrographischen, tektonischen oder paläontologi-schen Besonderheiten. Geotope sind über das Landschaftsbild erkennbar und zugänglich. Bauliche Anlagen wie Windkraftanlagen können geeignet sein, diesem entgegenzustehen. Eine entsprechende Prüfung erfolgt im Einzelfall.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die schützenswerten Geotope berücksichtigt.

[Abbildung im Originaldokument]

Abb. 8: Darstellung Charakteristische Landschaftsräume und Vorranggebiete für Wind-energienutzung

(Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016)

4.7 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Schleswig-Holstein hat eine herausragende Bedeutung für den Vogelzug in Europa. Dabei folgt der Vogelzug nachweisbar Landschaftsstrukturen wie z.B. Küsten- und Fließgewässer-systemen und verdichtet sich hier. Ein Teil des Vogelzuges erfolgt dabei im Höhenbereich der Rotoren der Windkraftanlagen, so dass hier ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Durch die zunehmende Anlagenhöhe erhöht sich dieses Risiko noch. Die Hauptzugachsen, deren Be-deutung durch verschiedene Untersuchungen des Vogelzuges in Schleswig-Holstein belegt ist, sollen zum Schutz der wandernden Vogelarten von Windkraftanlagen freigehalten werden. Wichtige Zugachsen sind die Nord- und Ostseeküste, die Unterelbe, der Korridor von der Eckernförder Bucht zur Eidermündung und Husumer Bucht, der Nord-Ostsee-Kanal, die Stör und Teile von Fehmarn und der Landschaft Wagrien. Da die Zughöhen und damit auch das Kollisionsrisiko innerhalb dieser Achsen aufgrund landschaftlicher Gegebenheiten variieren, ist eine Aufnahme als Abwägungskriterium im Sinne des vorsorgenden Artenschutzes ange-messen. Im Abwägungsprozess lassen sich Zonen unterschiedlicher Zugintensität unterschei-den.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes

gemäß Abbildung 1 die Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs berücksichtigt. **4.8 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Außerhalb des Dichtezentrums des Seeadlervorkommens bestehen weitere dauerhaft ge-nutzte Seeadlerhorste im gesamten Land. Im Horstumfeld besteht ein erhöhtes Kollisionsri-siko, da die Raumnutzungsintensität der Seeadler in diesem Bereich besonders hoch ist. Dies gilt auch für das Umfeld der Horste von Schwarz- und Weißstörchen sowie für das Umfeld um sicher nachgewiesene Horste von Rotmilanen. Im Einzelfall kann die Errichtung von Windkraftanlagen im Horstumfeld möglich sein, ohne dass hier eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgt. Die flächenbezogene Einzel-Abwägung erfolgt im Rahmen der Regio-nalplanung. Es ist zu beachten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsri-sikos oder einer Barrierewirkung kommt. Die Abwägung kann in Einzelfällen dazu führen, dass im Fall vorliegender positiver arten-schutzfachlicher Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUR und abschließender positiver schriftlicher Voten des LLUR, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist, eine Windenergienutzung als vereinbar angese-hen werden kann. Hintergrund ist die Wahrung der Interessen der Anlagenbetreiber, die im berechtigten Vertrauen auf die Eignungsgebietskulisse auf der Basis der Teilfortschreibung 2012 Gutachten in Auftrag gegeben haben. Sie sind schützenswert, wenn die Gutachten vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt und die erste Kartierung bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Die Begutachtung und das abschließende positive Votum des LLUR müssen rechtzeitig vor der Beschlussfassung über die Teilfortschreibung des LEP und die Teilaufstellung der Regionalpläne vorliegen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind die von der Landesplanungsbehörde dar-gestellten potenziellen Beeinträchtigungsbereiche um die Horste von Seeadler,	

Weißstorch und Rotmilan berücksichtigt (siehe dazu auch Abb. 9 (abw22) und die gebietsbezogenen Er-läuterungen unter Ziffer 6). **4.9 Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umge-bungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** In einigen Bereichen sind die Horststandorte der Rotmilane nicht sicher bekannt. Es liegen aber hinreichend konkrete Hinweise auf das Vorkommen von Rotmilanbrutrevieren vor, so dass eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass hier ein Konflikt mit der Errichtung von Windkraftanlagen bestehen könnte. Das Risiko ist im Rahmen der Regionalplanung einzelfall-bezogen abzuwägen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Umfeld des Vorranggebietes für die Windenergienutzung sind Rotmilanhorste bekannt, die noch nicht sicher nachgewiesen sind (siehe Abb. 9 (abw23) und die gebietsbezogenen Erläu-terungen unter Ziffer 6). **4.10 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Erläuterung Landesplanungsbehörde** Hierbei handelt es sich um Gebiete, für die bedeutende Fledermausvorkommen bekannt sind oder die aufgrund ihrer „Lebensraumausstattung" potenziell für bedeutende Fledermausvor-kommen geeignet sein können. Dies können im Einzelfall stehende Gewässer, Fließgewässer, Wald- und Gehölzflächen, besonders geeignete Einzelquartiere sowie besondere Migrations- und Jagdräume sein. Neben den eigentlichen Vorkommensbereichen sind auch Pufferab-stände gegenüber WKA im Einzelfall zu berücksichtigen. Vielfach liegen hierzu Daten bei den Naturschutzbehörden vor, die vorhabenbezogen im Rahmen einer gutachterlichen Prüfung hinsichtlich des Konfliktpotenzials mit geplanten WKA abschließend artenschutzfachlich zu beurteilen sind. Im Einzelfall ist zunächst aufgrund der maßgeblichen „Lebensraumausstattung" ein tatsächliches Vorkommen zu überprüfen. Dieses erfolgt in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden.	

[Abbildung im Originaldokument]

Abb. 9: Darstellung Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Großvogelhorste, Po-tenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich um nicht sicher nachge-wiesene Standorte von Rotmilanhorsten und Vorranggebiete für Windenergie-nutzung

(Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016)

Für die weiteren fachlichen und methodischen Einzelheiten sind die „Empfehlungen zur Be-rücksichtigung der tierökologischen Belange bei Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein Teil III: Fledermausschutz" (LANU 2008) zu berücksichtigen.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind die von der Landesplanungsbehörde dar-gestellten Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz nicht ausreichend berücksichtigt (siehe auch Abb. 10 und die gebietsbezogenen Erläuterungen unter Ziffer 6).

4.11 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Zu diesen Bereichen gehören Verbundachsen von überregionaler Bedeutung sowie solche von regionaler Bedeutung, sofern sie auf der Regionalplanebene darstellbar sind. In den Land-schaftsrahmenplänen werden die Entwicklungsziele für die wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Im Gegensatz zu den Schwerpunktbereichen können Windkraftanlagen in Verbundachsen eher mit den Schutzzielen vereinbar sein. Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets-und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese

wesentlich behindert. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems berücksichtigt (siehe auch Abb. 4). **4.12 Weitere einzelfallbezogene Kriterien** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Es handelt sich bei den oben aufgelisteten Abwägungskriterien nicht um eine abschließende Aufzählung. Vielmehr sind im Rahmen der Einzelabwägung weitere Kriterien zu berücksichtigen, die gegebenenfalls nur im konkreten Einzelfall oder in jeweils unterschiedlicher Ausprägung und Ausgestaltung darstellbar sind. Dazu gehören beispielweise weitere Kriterien des Natur- und Artenschutzes, der Siedlungsentwicklung, der historischen Kulturlandschaften, des Landschaftsbildes und der allgemeinen Raumverträglichkeit, sowie der Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit sich ggf. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erge-benden Höhenbeschränkungen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind keine weiteren Kriterien aus Sicht der Ge-meinde dargestellt. [Abbildung im Originaldokument] **Abb. 10: Darstellung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz und Vorranggebiete für Windenergienutzung** (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums 111—Ost (Sachthema Windenergie): Stand 06.12.2016)	

5 REFERENZANLAGE UND EEG 2017

5.1 Referenzanlage aus Sicht der Landesplanungsbehörde

Die folgenden Aussagen sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept" aus Ziffer 2.2.2 entnommen.

Sämtliche Planungen der Landesplanungsbehörde beruhen auf einer Windenergie-Referenz-anlage von 150 Meter Gesamthöhe mit einem Rotordurchmesser von 100 m und 3 MW Leis-tung.

Höhe, Flächenbedarf, Leistung und Emissionswerte der zukünftigen Windenergieanlagen sind wesentliche Planungsparameter, da sich daraus sowohl der Flächenbedarf als auch die not-wendigen Mindestabstände für verschiedene Anforderungen ableiten.

Zur Definition von Referenzanlagen wurden die Daten des Deutschen Windenergie-Institutes (DEWI) herangezogen. Hierbei zeigt sich, dass im ersten Halbjahr 2015 fast ausschließlich Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 101 m errichtet wurden. 3,7 Prozent aller errichteten Anlagen waren unter 100 m Gesamthöhe, 89,7 Prozent zwischen 101 und 150 m und 6,5 Prozent über 151 m. Die durchschnittliche Anlagenleistung betrug 2.814 kW. Demnach ist eine Windkraftanlage mit 150 m Gesamthöhe für Schleswig-Holstein marktüblich.

Auch wenn im Planungszeitraum weiterhin 150 m-Anlagen dominieren werden, werden zu-künftig an geeigneten Stellen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und mehr beantragt und auch genehmigt. Durch die Festlegung von Referenzanlagen wird die Errichtung anderer Anlagen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. Es sind auch kleinere oder größere Wind-kraftanlagen möglich.

5.2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017

Die folgenden Ausführungen sind Auszüge aus dem Hintergrundpapier der Fachagentur Wind-energie an Land9.

Die aktuelle Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes bringt einen grundlegenden

Systemwechsel in der Förderung der regenerativen Stromerzeugung in Deutschland mit sich: Der bislang gewährte Anspruch auf gesetzlich festgelegte Fördersätze wird weitestgehend ab-geschafft. Stattdessen müssen die Betreiber von Windenergieanlagen den Zahlungsanspruch künftig im Regelfall wettbewerblich in bundesweiten Ausschreibungen ersteigern. Die bundes-weiten Ausschreibungen führt die Bundesnetzagentur durch. Einen Zuschlag erhalten nur die-jenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzeugen können. Damit Gebote für Windenergieanlagen an Land überhaupt zum Ausschreibungsverfahren zu-gelassen werden, muss dem Bieter bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegen. Das EEG 2017 führt die wettbewerbliche Ermittlung des Zahlungsanspruchs ein; für Wind-energieanlagen an Land mit einer Leistung von mehr als 750 Kilowatt (kW) ist die Teilnahme an bundesweiten Ausschreibungen nach § 22 Abs. 2 EEG 2017 verpflichtend. [Fußnote im Originaldokument] Neu ist, dass nach dem EEG 2017 — jedenfalls im Regelfall — die erfolgreiche Teilnahme am bundesweiten Ausschreibungsverfahren Voraussetzung für einen Förderanspruch ist. Nur wer einen Zuschlag auf sein Gebot erhalten hat, kann die Auszahlung der Marktprämie gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017). Gegenstand jeder bundesweiten Ausschreibung ist ein gesetzlich festgelegtes Volumen ener-gieträgerspezifischer Erzeugungsleistung. Den Umfang der jährlichen Leistungsmengen für den Energieträger Wind an Land definiert § 28 Abs. 1 und 1 a EEG 2017. Pro Kalenderjahr finden mehrere Ausschreibungsrunden statt, bei denen jeweils eine im Voraus definierte Leis-tungsmenge ausgeschrieben wird. Geboten wird die elektrische Leistung (in Kilowatt) einer oder mehrerer, durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konkretisierte, Stromer-zeugungsanlage(n) zu einem bestimmten Preis (Gebotswert). Über den gebotenen Preis bzw. Wert stellen sich die Bieter dem Wettbewerb um die preisgünstigste Erzeugung einer Kilowatt-stunde erneuerbaren Stroms. Der Gebotswert ist in Cent pro Kilowattstunde anzugeben und bezogen auf den Referenz-standort zu kalkulieren (§ 30 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2017). Dies bedeutet, dass der Bieter nicht den tatsächlich für seine Anlage kalkulierten Preis bietet, sondern diesen unter Rückgriff auf das in § 36h EEG 2017 geregelte Referenzertragsmodell anhand des Korrekturfaktors auf den Referenzstandort, der einem 100 Prozent-Standort entspricht, hoch- oder runterrechnen muss.	

Indem jeweils auf den Referenzstandort geboten wird, werden die Gebote für unterschiedliche Windenergiestandorte in der Ausschreibung miteinander vergleichbar. Die kostengünstigsten Gebote erhalten einen Zuschlag, bis das Ausschreibungsvolumen ausgeschöpft ist. Das Referenzertragsmodell führt im Ergebnis dazu, dass Anlagenbetreiber an windschwächeren Standorten eine höhere und an windhöffigeren Standorten eine niedrigere Förderung je erzeugter Kilowattstunde Strom erhalten. Der so ermittelte Zahlungsanspruch gilt über den gesamten Förderzeitraum von 20 Jahren. **5.3 Stellungnahme der Gemeinde** Im "Gesamträumlichen Plankonzept" wird das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017) nicht erwähnt. Die von der Landesplanungsbehörde angenommene durchschnittliche Anlagenhöhe von 151 m basierte auf einer gesetzlich garantierten Einspeisevergütung, auf der jeder Anlagen-betreiber in der Vergangenheit die Wirtschaftlichkeit seiner Windkraftanlage für die gesamte Laufzeit berechnen konnte. Ab dem 01.01.2017 gibt es keine garantierte Einspeisevergütung mehr. Die Verpflichtung zur Teilnahme an einer bundesweiten Ausschreibung, um zukünftig eine Windkraftanlage über-haupt bauen zu können, wird dazu führen, dass auch bei den im bundesweiten Vergleich wind-höffigen Standorten in der Gemeinde Schnakenbek, die Gesamthöhen der Windkraftanlagen über 150 m liegen werden. Durch den Wegfall der garantierten Einspeisevergütung und durch die Verpflichtung zur Teilnahme an bundesweiten Ausschreibungen wird sich für jeden Anla-genbetreiber der Kostendruck erhöhen. Um auf der Ertragsseite wirtschaftlicher kalkulieren zu können, wird die Steigerung der Stromerzeugung einer Windkraftanlage innerhalb des Förder-zeitraums immer mehr in den Fokus rücken. Je höher eine Windkraftanlage ist, desto stetiger und stärker weht der Wind, desto mehr Strom kann von der Windkraftanlage erzeugt werden, desto günstiger kann der Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde ausfallen. Und nur dann besteht eine Chance, bei den bundesweiten Ausschreibungen einen Zuschlag zu bekommen. Infolgedessen mag die zugrunde gelegte Referenzanlage zwar für die Gegenwart richtig gewählt sein, die Teilfortschreibung des Regionalplans ist aber ein Rechtsbereich, der in die Zukunft gerichtet ist. Demzufolge müsste die Referenzanlage die Entwicklung der Anlagenhöhen und damit auch die Entwicklung der Leistung pro Windkraftanlage	

berücksichtigen. Windkraftanlagen weit über 150 m Gesamthöhe sind bereits heute ebenso auf dem aktuellen Stand der Technik wie die Referenzanlage der Landesplanungsbehörde.

Die Leistungsmerkmale der Referenzanlage müssen über die Ergebnisse der kommenden bundesweiten Ausschreibungen bei der Bundesnetzagentur ermittelt werden.

6 GEBIETSBEZOGENE ANWENDUNG DER KRITERIEN

Nachdem unter den Ziffern 2, 3 und 4 die für das Gebiet der Gemeinde Schnakenbek relevan-ten Tabukriterien und Abwägungskriterien der Landesplanungsbehörde genannt und die da-zugehörigen Erläuterungen aufgeführt sind, werden unter Ziffer 6, unter Berücksichtigung der Erläuterungen unter der Ziffer 5, die für das Vorranggebiet der Landesplanungsbehörde im Gebiet der Gemeinde Schnakenbek relevanten Tabukriterien und Abwägungskriterien ge-bietsbezogen erläutert.

Das Vorranggebiet wird von der Landesplanungsbehörde folgendermaßen beziffert:

- Gebiet PR3 LAU 068 (Vorranggebiet für die Windenergienutzung) und liegt nordwestlich Schnakenbek

6.1 Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 LAU 068 nordwestlich Schnaken-bek

6.1.1 Anwendung einzelner Kriterien aus Sicht der Gemeinde

Das 88,8 ha große Vorranggebiet nordwestlich Schnakenbek erstreckt sich über die Gebiete der Gemeinden Krukow, Schnakenbek und Juliusburg. Die Teilfläche des Vorranggebietes auf dem Gebiet der Gemeinde Schnakenbek hat eine Größe von rd. 13 ha.

Für die Stellungnahme der Gemeinde zum Vorranggebiet PR3 LAU 068 sind folgende Kriterien relevant:

1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m

2 Belange des Denkmalschutzes 3 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weiß-storchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilan-horsten 4 Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsberei-che (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich) 5 Naturschutzgebiete 6 FFH-Gebiet und Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten 7 Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems 8 Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m 9 Abstandspuffer von 30 - 100 m Abstand zu Wäldern 10 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz **6.1.1.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im** **Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m** An der nordwestlichen Grenze des Gemeindegebietes Schnakenbek befinden sich 2 Hofstellen, deren Wohnhäuser als Einzelhäuser im Außenbereich zu werten sind. Unter Einbeziehung der als harte Tabuzone eingestuften Abstandszone von 250 m ist von dem nördlichsten Wohnhaus ein Abstand von 400 m (250 m + 150 m) einzuhalten. Im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans ist dieser Abstandspuffer nicht vollständig berücksichtigt. Der im Plan Nr. 1 dar-gestellte korrekte Abstand ist von der Landesplanungsbehörde zu berücksichtigen. Außerdem hat sich im Rahmen von Planungsgesprächen ergeben, dass die bauliche Entwick-lung der Gemeinde Schnakenbek nördlich an den vorhandenen Siedlungskörper anschließen wird. Die Flächen sind dort für eine bauliche Entwicklung geeignet. Dies muss auch auf einen langfristig ausgelegten Zeitraum sichergestellt sein, da die Gemeinde südlich der Bundes-straße 5 aus Sicht des Kreises keine Entwicklungen vornehmen sollte. Grund	

dafür ist, dass südlich der Gemeinde eine Waldfläche anschließt, die in das Geotop der Elbeniederung über-geht. Insofern ist aus gemeindlicher Sicht eine Reduzierung der Vorrangfläche erforderlich, um auch langfristig Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinde Schnakenbek zu sichern. **6.1.1.2 Belange des Denkmalschutzes** Bezogen auf die historische Stadtansicht von Lauenburg können sich vor allem vom gegen-überliegendem Elbufer aus erhebliche optische Beeinträchtigungen ergeben: Beim Blick auf die Altstadt von Lauenburg wären im Hintergrund Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m und höher zu sehen. Es ist davon auszugehen, dass die zukünftigen Windkraftanlagen eine Gesamthöhe von mindestens 150 m und höher aufweisen werden. Damit wird dieser auch für den Tourismus und die Erholung wichtige Belang des Denkmalschutzes durch das Vor-ranggebiet für die Windenergienutzung erheblich beeinträchtigt. Eine Computer- oder Fotosi-mulation zur Ermittlung der Verträglichkeit hoher Windkraftanlagen mit den Belangen des Denkmalschutzes wird von der Gemeinde zwar begrüßt. Inwiefern eine sich daraus abgeleitete Höhenbegrenzung vor dem Hintergrund des EEG 2017 noch zu einem wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen führen kann, wird bezweifelt. **6.1.1.3 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste au-ßerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten.** **Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umge-bungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)** Ornithologisch kundige Bürger haben zurzeit 12 Horste von Großvögeln in den Waldstücken rund um das Vorranggebiet identifiziert. Diese Erfassung dauert noch an. 3 Horststandorte liegen am nördlichen Rand der Waldfläche "Avendorfer Heide". In Absprache mit der oberen Naturschutzbehörde sollen konkrete Funde nur „intern verwendet" und nicht weitergegeben werden. Entsprechende Hinweise aus dieser Bestandserfassung sind zunächst mit der oberen Naturschutzbehörde zu besprechen, ggfs. vor Ort. Seit acht Jahren ist das frühere Windeignungsgebiet Nr. 244 und das heutige Vorranggebiet PR3 LAU 68 in der Planung. In dieser Zeit haben die potenziellen Vorhabenträger zwei	

faunistische Gutachten in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Gutachten sind bisher öffentlich nicht bekannt. In Abbildung 9 und im Plan Nr. 1 sind die Potenziellen Beeinträchtigungsbereiche um Großvogelhorste und die Potenziellen Beeinträchtigungsbereiche und Prüfbereiche um nicht nachge-wiesene Standorte von Rotmilanhorsten dargestellt. Diese Bereiche überlagern das Vorrang-gebiet vollständig. Damit hat die Landesplanungsbehörde die noch nicht sicher nachgewiese-nen Standorte zwar bereits zeichnerisch berücksichtigt. Daraus erfolgt jedoch keine Strei-chung eines Teilgebietes oder der gesamten Vorrangfläche. Die Gemeinde fordert, dass die Lösung der zu erwartenden Konflikte zwischen dem Schutz der hier brütenden Großvögel und der Errichtung von Windkraftanlagen nicht auf die Genehmigungsebene verlagert wird. **6.1.1.4 Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche** Im Herbst und Frühjahr jeden Jahres sind tagelang Vogelflüge (mit vielen Wildgänsen und vielen Kranichen) innerhalb von Flugkorridoren von Nordost nach Südwest und umgekehrt zu beobachten (siehe Abb. 11). Es handelt sich dabei um die Nutzung als Schlaf- und Nahrungs-gebiete in und um Krukow. Dabei liegt das Vorranggebiet wie ein querliegender Riegel inner-halb des Flugkorridors. [Abbildung im Originaldokument] **Abb. 11: Vogelflugkorridore von Gänsen und Kranichen über das Vorranggebiet** **6.1.1.5 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Das Vorranggebiet liegt nordöstlich eines Waldgebietes, das Lebens- und Nistraum für	

Fle-dermäuse bietet. Der Wald ist ein bedeutendes Sommerjagdgebiet für Fledermäuse. In Abbildung 10 ist dargestellt, dass ein Großteil des Vorranggebietes für die Windenergienutzung ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz ist. Insbesondere die südwestliche Überlagerung ragt tief in das Vorranggebiet hinein. **6.1.1.6 Naturschutz** Für die Bewertung der Bedeutung der Gemeindegebiete Krukow, Schnakenbek und Juliusburg - in denen das Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt ist — für Naturschutz sind neben den Ziffern 6.1.1.3 bis 6.1.1.5 die Kriterien • Naturschutzgebiete, • Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m, • Abstandspuffer von 30 - 100 m Abstand zu Wäldern, • Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems, • Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, • FFH-Gebiet und Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten, in einer Gesamtabwägung zu betrachten. Im Umfeld des Vorranggebietes für die Windenergienutzung sind mit den genannten Kriterien die Bereiche zwischen dem nördlichen Elbufer, dem Elbe-Lübeck-Kanal und der Stecknitz-Delvenau-Niederung gekennzeichnet. Zwischen Basedow und Grünhof liegen viele größere Waldflächen, die insbesondere für Großvögel und Fledermäuse von erheblicher Bedeutung sind. Hinzu kommt die hohe ökologische Bedeutung des nördlichen Elbufers bis Grünhof. Die Vielzahl an großflächig dargestellten Kriterien und die Vielzahl an Waldflächen macht deutlich, welche hohe ökologische und insbesondere hohe faunistische Bedeutung die Landschaft zwi-schen der Stecknitz-Delvenau-Niederung, dem Elbe-Lübeck-Kanal und dem nördlichen Elbufer hat. Die ökologische Bedeutung des nördlichen Elbufers wird mit der Ausweisung als FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet und Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems besonders deutlich. Nördlich grenzen weitere Waldflächen an, so z.B. auch das Waldgebiet "Avendorfer Heide".	

Nordöstlich angrenzend liegt das Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb das Vorranggebiet, auch unter Einhaltung der Ab-standspuffer zu den Waldflächen, in der Nachbarschaft zu diesen faunistisch sehr hochwertigen Waldflächen ausgewiesen wird. Auch die nördlich an den Wald angrenzenden Flächen weisen eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf. **6.1.2 Stellungnahme der Gemeinde** In der Gesamtabwägung ist das Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus folgenden Gründen zu streichen: • Der Abstandspuffer von 400 m zwischen einem Einzelhaus im Nordwesten der Gemeinde Schnakenbek und dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung ist im Entwurf der Teil-aufstellung des Regionalplanes nicht ausreichend dargestellt. Dies ist zu korrigieren. • Die bauliche Entwicklung der Gemeinde Schnakenbek wird sich nach Abstimmung mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg ausschließlich nördlich an den vorhandenen Siedlungskörper anschließen. Dies muss auch auf einen langfristig ausgelegten Zeitraum sichergestellt sein. Die von der Landesplanungsbehörde geplante Vorrangfläche für die Windenergienutzung verhindert diese bauliche Entwicklung. Aus diesem Grund ist eine deutliche Reduzierung der Vorrangfläche erforderlich. • Es sind erhebliche optische Beeinträchtigungen der historischen Stadtansicht von Lauen-burg zu erwarten. Die Gemeinde bezweifelt, dass eine Höhenbegrenzung aufgrund von Computer- oder Fotosimulationen genehmigungsrechtlich vor dem Hintergrund des EEG 2017 umsetzbar sein wird. Aufgrund der großflächigen optischen Beeinträchtigungen ist das Vorranggebiet zu streichen. • In der Waldfläche "Avendorfer Heide" ist davon auszugehen, dass sich hier mindestens ein Rotmilanhorst befindet. Dies ist zu prüfen und bei Bestätigung ist der potenzielle Beein-trächtigungsbereich von 1,5 km um den Horst darzustellen. Die dann mit dem Vorranggebiet überlagerten Flächen sind zu streichen. • Das Vorranggebiet liegt riegelartig in einem Flugkorridor zwischen Schlafplätzen und	

be-deutsamen Nahrungsflächen von Gänsen. Hierbei handelt es sich um ein weiches Aus-schlusskriterium. Infolgedessen ist das Vorranggebiet zu streichen. • Das Vorranggebiet wird im südwestlichen und westlichen Teil großflächig überlagert von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Hierdurch entsteht ein er-heblicher Konflikt, der nicht erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren gelöst werden sollte. Im "Gesamträumlichen Plankonzept"1° der Landesplanungsbehörde heißt es: "Bei der Fest-legung der Vorranggebiete sind alle öffentlichen Belange, die der Genehmigung von WKA entgegenstehen könnten, abschließend abzuwägen." Bei der Festlegung des Vorranggebietes PR3 LAU 068 ist der Belang des Fledermausschutzes nicht abschließend abgewogen, sondern die Lösung des Konflikts wird auf das spätere Genehmigungsverfahren verlagert. Die großflächige Überlagerung des Vorranggebietes mit dem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz verlangt nach einer Lösung dieses Konflikts auf der Ebene des Regionalplanes. • Die Vielzahl an großflächigen von der Landesplanungsbehörde dargestellten naturschutz-fachlichen Kriterien und die Vielzahl an Waldflächen zwischen der Stecknitz-Delvenau-Nie-derung, dem Elbe-Lübeck-Kanal und dem nördlichen Elbufer macht deutlich, welche Be-deutung die Landschaft zwischen der Stecknitz-Delvenau-Niederung, dem Elbe-Lübeck-Kanal und dem nördlichen Elbufer bis Grünhof hat. Zwischen Basedow und Grünhof liegen auch viele größere Waldflächen, die insbesondere für Großvögel und Fledermäuse von er-heblicher Bedeutung sind. Aufgrund der sehr hohen faunistischen Bedeutung dieses Ge-bietes löst ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung eine Vielzahl von Konflikten aus, die aller Voraussicht nach auch nicht auf der Genehmigungsebene so zu lösen sind, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen noch möglich ist. Infolgedessen ist das Vorranggebiet zu streichen. [Fußnote im Originaldokument]	

Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5092, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0017.pdf, E_3_0017-1.pdf, E_3_0017-2.pdf, E_3_0017-3.pdf, PR_III_3-0408-1.pdf, PR_III_3-0408-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Beteiligungsverfahren zur Windenergieplanung, Planungsraum III **PR3 OHS 057 (Hutzfeld), PR3 SEG 002 (Kiekbusch) und** **PR3 OHS 056, 059, 060, 061 (zurzeit abgelehnte Potenzialflächen)** Liensfeld, den 25.06. 2017 Sehr geehrter Herr Günther, im Folgenden möchten wir unsere Stellungnahme und Einwendungen bezüglich einer Windenergienutzung auf den oben genannten Flächen, im Naturpark Holsteinische Schweiz darlegen. Vor 20 Jahren zogen wir aus der Großstadt Hamburg, in den beschaulichen Ort Liensfeld. Hier	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_056, PR3_OHS_060 und PR3_OHS_061 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Flächen werden nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Die Flächen PR3_OHS_057 wird hingegen in geändertem Zuschnitt übernommen. Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen SEG_002 und OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Auch hier kann zur weiteren Ausführung auf die Abwägungsentscheidungen verwiesen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden.

schätzen wir die Ruhe und eine intakte Natur mit vielen Biotopen in einer eiszeitlich ge-prägten Endmoränenlandschaft. Unser Gemeindegebiet ist stark durch den Tourismus geprägt. Auch in unserer Ortschaft ist der Tourismus wertschöpfend. Wir hatten vor einen Teil unse-res Hauses zu einer Ferienwohnung umzubauen, bei einer so intensiven Nutzung durch diese gigantischen WEA's, sehen wir das nicht mehr als wirtschaftlich. Außerdem befürch-ten wir große finanzielle Einbußen bei einem Verkauf dieser Immobilie. Diesen hatten wir bereits in Erwägung gezogen. Wir befürchten gesundheitliche Beeinträch-tigungen durch den Infraschall. Dieser breitet sich nach neuester wissenschaftlicher Er-kenntnis weiter aus als der messbare Schall, die Folgen sind leider noch nicht hinlänglich erforscht. Eine große Beeinträchtigung des vegetativen Nervensystems ist aus wissen-schaftlicher Sicht aber sehr wahrscheinlich. Hierin sehen wir auch einen Konflikt mit dem Artikel 2 des Grundgesetzes, mit dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. In Schleswig Holstein muss der Stromkunde z.Zt. jährlich hunderte Millionen Euro für nicht produzierten Windstrom zahlen. Dies resultiert aus dem jahrzehntelangen unterlassenen Netzausbau. Dieses ist bereits jetzt schon ein volkswirtschaftliches Desaster. Wir fordern Sie auf den Ausbau der Windenergie auszusetzen, bis der Netzausbau gewährleistet den Strom auch künftig aufzunehmen. So haben Sie es uns im Wahlkampf auch versprochen. Wir fordern in diesem Zusammenhang einen Mindestabstand von 10H. Die z.Zt. im Bau befindlichen, noch nicht fertig gestellten WEA's in Damsdorf (Luftlinie 16 km entfernt), sind aus unserem Dorf jetzt schon sichtbar. Kaum vorstellbar wie die Landschaft nach Aufstellung einer größeren Anzahl von WKA aussieht! In [redacted] entsteht z.Zt. ein Neubaugebiet. Hier können sich 14 Familien ansiedeln. Auch [redacted] hatten überlegt, eines dieser Grundstücke zu erwerben, haben aber wegen der Windkraftplanung davon Abstand genommen. Unser Gemeindegebiet liegt in einer wald- und knickreichen, eiszeitlich geprägten Endmoränenlandschaft. Sie beherbergt Biotope mit vielen seltenen, zum Teil vom Aussterben bedrohten Tierarten. Besonders herauszuheben sind hierbei der Liensfelder und Klenzauer	Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung

See und die zwischen Klenzau und Kiekbusch gelegenen renaturierten Viehdieckswiesen. Hierbei handelt es sich um Biotope mit hoher regionaler Bedeutung. Sie beherbergen seltene Brut- und Rastvogelarten. Löffelente, Schnatterente, Gänse- und Zwergsäger, sowie die Trauerseeschwalbe sind hier in reicher Population vorhanden. Der Klenzauer See ist ein bevorzugtes Revier des Seeadlers, der u.a. in dem zwischen Liensfeld und Majenfelde gelegenen Wald horstet. Regelmäßig werden von uns, in dem geplanten Gebiet Rotmilane gesichtet. Das Gemeindegebiet ist auch Rastplatz von zahlreichen Zugvogelarten, wie Graugans und Kranich. Auch der seltene Neuntöter und viele Fledermäuse sind hier ansässig. Der äußerst seltene Wachtelkönig kommt hier vor. (Viehdieckswiesen). In diesem Zusammenhang verweisen wir ausdrücklich auf die Pressemitteilung des Nabu Eutin NR 5/2016 vom 6.1.2016, welches wir dem Schreiben beifügen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz

	bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der

	Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3155, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Erweiterung der Stellungnahme NR.3154 Zu meiner eingereichten Stellungnahme möchte ich noch hinzufügen, ich wohne im Ortsteil Pettluis. Dies ist ein altes Gut, welches unter Denkmalschutz steht. Auch der Denkmalschutz ist schützenswert! Man darf keine baulichen Veränderungen an den jeweiligen Häusern vornehmen aber direkt neben ein solches Denkmalgeschütztes Gut ein WEA bauen die nicht	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_014 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt.

nur den Blick sondern auch den Lebensstandard im Dorf und in der Umgebung deutlich verschlechtert! Wenn wir in einer lauten Umgebung wohnen möchten, dann würden wir alle in der Stadt wohnen und nicht auf dem Land, in Ruhe, Gesund.	Zudem ist der nördliche Flächenteil bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3154, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte die Möglichkeit meiner Stellungnahme zu dem ausgewählten Vorranggebiet PR3_SEG_014 gern in Anspruch nehmen. Ich selber bin Anwohner in der Gemeinde Daldorf und fahre täglich mit meinem Fahrrad an den ausgewiesenen Flächen vorbei. Die Vielfalt der Tiere die auf diesen flächen vorhanden ist, ist ausnahmslos. Zu jeder einzelnen Jahreszeit sind andere Tiere auf den Wiesen und Feldern zu sehen. Diese Tiere sind schützenswert und gehören zudem zu den Schützenswerten Tierarten auf unserer Erde. Zum einen sehe ich Kraniche in einer sehr hohen vielzahl dort nach Futter suchen auch der Storch ist in diesem Gebiet zu Hause. Vor allem wenn die Wiesen frisch gemäht werden steht der Storch auf der Wiese und wartet darauf seine Nahrung zu fangen. Wenn man weiter in die Lüfte geht, ist mir vor allem im Frühjahr (Ende Mai) aufgefallen wie häufig ich den Milan über den Wiesen und Feldern kreisen gesehen habe, vor allem um die Mittagszeit herum. Er war nicht sonderlich hoch doch ein Foto mit meinem doch nicht mehr ganz neuem Handy ist mir nicht so recht gelungen. Diese genannten Vögel, es sind sicherlich noch viel mehr Vogelarten in dieser gegend unterwegs werden durch WEA vertrieben und zerstört. Ich glaube wir haben die Aufgabe zwar erneuerbare Energien zu fördern dies aber sinnvoll und nicht willkürlich zu tun! Vor dem Aufbau neuer WEA sollten zum einen ältere Anlagen erneurt und effizienter gemacht werden und zum anderen die Einspeisung sowie die Speicherung von Windenergie verbessert und entwickelt werden. Um zunächst noch in der Luft zu bleiben, ebenfalls haben wir in Pettluis neben unserem Storch, der auch in diesem Jahr Jungen bekommen hat, jung Raben die aus Segeberg nach Pettluis zur Futteraufnahme am Abend kommen und Fledermäuse die in der Nacht. Auch diese würden durch WEA beeinflusst und zerstört. Um weiter im Tierreich zu bleiben leben in unseren Wäldern Dammwild, Füchse, Marder, Iltis	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_014 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Zudem ist der nördliche Flächenteil bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.

und noch viele mehr, besondere Insekten die durch ein gefördrtes EU-Projekt extra mit einer Insektenstraße in diese Region in denen nun WEA gebaut werden sollen geführt. Dies macht alles kein Sinn! Man weiss bereits das der Zug von Dammwild durch Stromnetze verändert wurde und die Tiere durch diese gestört werden, dann werden WEA doch noch einen viel höhere Belastung und Störung für diese Tiere verursachen! Es sollte auch beachtet werden, dass die oben genannten Tiere zur Zeit noch nicht unter Artenschutz leben aber wenn der Lebensraum für diese Tiere immer weiter beschränkt wird können auch diese Tiere bald nicht mehr überleben! Wir benötigen Inselten um Äpfel, Kirschen, Erdbeeren und jegliche andere Früchte zu produzieren, wer weiss schon was der Infraschal von WEA mit den feinen organismen dieser Tiere tun? Eine klare Protoklierung von der Veränderung einzelner Regionen, in denen bereits WEA gebaut wurden fehlen und bevor neue Anlagen gebaut werden sollten erst einmal mit bereits vorhanden Anlagen jegliche unklarheiten getestet und überprüft werden, auch die Auswirkung auf die menschliche Gesundheit ist bsiher noch völlig unklar! Womit wir in den nächsten Bereich kommen. Leben neben einer WEA ist nicht wünschenswert und auch nicht gewollt. Jeder einzelne Mensch hat das Recht so zu leben wie er möchte und nicht durch unnötiger WEA in diesem Raum gestört zu werden. Es kann nicht sein, dass durch WEA einfach aus einer normalen Naturlandschaft ein Industriegebiet entesteht. Die Gesundheit des Menschen ist genauso schützenswert wie die von Tieren und bei beiden ist nicht klar welche Auswirkungen WEA auf eben diese haben. Weiter sollte noch die Entwicklung der umliegenden Höfe und Häuser gemacht werden. Wer zahlt für die Schäden die der Aufbau und ggf. sogar der Schal der WEA auf die Häuser hat. Wird das Mauerwerk durch die WEA nicht ebenfalls nach und nach zerstört? Zudem wird durch das benötigte Fundament das Grundwasser ggf. verunreinigt dies ist aber lebensnotwendig für jeden einzelnen Menschen, notwendiger als sogar der Strom der durch die WEA produziert wird. Durch diese unklaren vaktoren Gesundheit, Entwicklung des Hauses etc. sinken die Immoblienpreise drastisch und das, was der ein oder andere sich als Rentenvorsorge gekauft und angeschaft hat geht dann den Bach hinunter. Das kann nicht sein! Es gibt noch tausend Gründe WEA in unserer Region, die noch keine WEA hat, neue aufzustellen und die oben genannten Punkte einfach zu vernachlässigen! Bitte prüfen Sie nach besten Wissen und Gewissen und nehmen unsere Flächen in Daldorf und Umgebung ernst und aus dem Plan der Vorrangebiete heraus.	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 3153, Datum: 30.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zu Tabu- und Abwägungskriterien in Bezug auf die Potenzialfläche PR3_STE_055 **unter teilweisem Einbezug der Flächen STE_058 und STE_056 und STE_059** Die Landesplanung beschreibt und bewertet die betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale mit folgendem Satz: **„Keine Überschneidungen mit hohem Konfliktrisiko“** Im Folgenden machen wir auf die verschiedenen realen Konflikte anhand der vorgegebenen Kriterien aufmerksam und bitten um Neubewertung. **<u>Hinweise auf Fehler in der Karte:</u>** **1. Zwei Bestands-WEA wurden von der Landesplanung oberhalb des südwestlichen Teils der Fläche 055 eingezeichnet. Diese WEA gehörten zu 6 WEA, die dort von 1991 bis 2013 installiert waren. Die ersten drei WEA wurden 2012, die zweiten drei WEA wurden 2013 abgebaut. <u>Die beiden eingezeichneten WEA sind seit 2013 nicht mehr vorhanden</u>!** • https://www.google.de/maps/place/ibb/@53.9509368,9.3144261,857m/data=!3m1!1e3!4m13!1m7!3m6!1s0x47b3e9c24ecde6fb:0x4248963c6586830!2sNeuendorf-Sachsenbande!3b1!8m2!3d53.9616909!4d9.3269307!3m4!1s0x0:0xb6567140cc8d5d18!8m2!3d53.9534593!4d9.315151 1. **Pufferfehler auf der Karte STE_055: Überdeckung einer Waldfläche von 5000 m2 inmitten des unteren Drittels der Fläche . Karte müsste angepasst werden.** • https://www.google.de/maps/place/ibb/@53.9509368,9.3144261,857m/data=!3m1!1e3!4m13!1m7!3m6!1s0x47b3e9c24ecde6fb:0x4248963c6586830!2sNeuendorf-Sachsenbande!3b1!8m2!3d53.9616909!4d9.3269307!3m4!1s0x0:0xb6567140cc8d5d18!8m2!3d53.9534593!4d9.315151	Zu Fläche PR3_STE_048: Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_048 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche liegt zum allergrößten Teil auf einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs mit geringen Flughöhen. Verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein. Der weitere genannte Aspekt ist für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu den Flächen PR3_STE_054, PR3_STE_055 sowie PR3_STE_058: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialflächen PR3_STE_054, PR3_STE_055 sowie PR3_STE_058 wird in der Intention gefolgt. Sie befinden sich zentral inmitten eines charakteristischen Landschaftsraumes. Dem Freihalteaspekt kommt auch unabhängig von der Lage im charakteristischen Landschaftsraum eine hohe Bedeutung zu, da ansonsten auch die letzten größeren zusammenhängenden, nicht von der Windenergienutzung geprägten Bereiche der Steinburger und Dithmarscher Marsch verschwinden würden, die gleichzeitig eine wachsende Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten, als Potenzialraum für Ausgleichs- und Kompensationsflächen sowie die Naherholung haben. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidungen nachrangig. Bzgl. der genannten Datenkorrektur-Hinweise zu fehlerhaft noch verzeichneten Bestandsanlagen sowie einem Waldstück (PR3_STE_055):

Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit **1.1 bis 1.3 – Abstandsregelungen HT und WT** **I . a) - Abstände zu sog. Außenbereich/Einzelhäuser und Splittersiedlungen** Neuendorf-Sachsenbande ist eine Gemeinde in der Wilstermarsch, die aus acht Ortsteilen besteht, in denen sich Wohnhäuser, Resthöfe, vereinzelte Gewerbe und Bauernhöfe der 470 Bewohner in den Ortsteilen locker aneinanderreihen, entsprechen der Bebauung typischer schleswig-holsteiner Straßendörfer. Sie sind zumeist in privater Nutzung von Familien, die ihrer Berufstätigkeit anderswo nachgehen oder von Ruheständlern bewohnt. Einige beherbergen dabei auch Büros ihrer freiberuflich tätigen Bewohner oder aber verschiedene Gewerbeformen. Der Anteil landwirtschaftlicher Betriebe ist gering. Diese Betriebe leben von der Milchviehzucht auf dem fruchtbaren feuchten Grünland und wenige bewirtschaften zusätzlich einige Ackerflächen mit Energie- und Futtermais, sowie Raps. Das Dorf hat nur wenige Einzelgehöfte und bildet mit seinen verschiedenen Ortsteilen im Sinn von § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB jeweils zusammenhängende, organisch gewachsene Siedlungsstrukturen, die miteinander verbunden sind. Es handelt sich bei der Bebauung der Ortsteile keinesfalls um Einzelhäuser oder verstreut liegende Siedlungssplitter, wie die im Süden vorkommenden Bauwerksensembles, die als Weiler oder Hameau bezeichnet werden. Eine Einordnung dieser Ortsteile in sog. Außenbereiche ist in keinem Gesetz festgeschrieben. Eine abschließende Definition des Außenbereichs im BauGB gibt es nicht. Die Politik spricht mal von „Einzelhäusern“, mal von „außerhalb des Dorfes gelegen“, dann wieder von Siedlungssplittern. Die jeweiligen Versuche einer Konkretisierung bieten Raum für Interpretationen. „c) Ortsteil Der Bebauungszusammenhang muss auch einem Ortsteil angehören. Ortsteil i.S.v. § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist jeder Bebauungskomplex • im Gebiet einer Gemeinde,	Die Hinweise wurden geprüft. Der Plan wurde entsprechend angepasst. Die zwei seit 2013 abgebauten WKA wurden aus dem Kartenwerk entfernt. Hinsichtlich der Angabe zur fehlenden Pufferung des erkennbaren Waldstücks wurde die Definition des Baumbestandes als Wald durch das LLUR bzw. die UFB bestätigt. Die Pufferung wurde berücksichtigt. Zu Fläche PR3_STE_056: Der Einwendung zum Vorranggebiet PR3_STE_056 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche war bereits in der ROP 2012 größtenteils als Windeignungsgebiet Nr. 203 ausgewiesen. Durch den deshalb in Betrieb befindlichen Bestands-Windpark wird die randliche Betroffenheit der Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes als vertretbar angesehen. Es wird ebenfalls auf die Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfs verwiesen. Des Weiteren wird der im 1. Entwurf entfallene kleine Flächenteil im Nordosten ebenfalls übernommen, der nach den angepassten Abwägungskriterien nicht im engeren potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Weißstorrchbrutplatz liegt und somit nur ein mittleres Konfliktrisiko aufweist. Bzgl. der Anwendung unterschiedlicher Abstandszonen hinsichtlich Wohnbebauung im Innen- und Außenbereich sowie akustischer Emissionen durch WKA: Die Differenzierung der beiden genannten Kriterien erfolgt aufgrund verschiedener rechtlicher Voraussetzungen. Während die Wohnnutzung im Bereich nach §§ 30, 34 BauGB privilegiert ist, ist sie im Bereich nach § 35 BauGB nur ausnahmsweise zulässig. Zugleich ist die Windenergienutzung nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert. Der Plangeber ist daher nicht verpflichtet, gleiche Abstände anzuwenden. Die Einhaltung der Vorgaben nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen.

• der nach Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und • Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist.“ • http://docplayer.org/34860-34-zulaessigkeit-von-vorhaben-innerhalb-der-im-zusammenhang-bebauten.html • 34 Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile: • https://dejure.org/gesetze/BauGB/34.html „67. Andererseits widerspricht nicht jede Streubebauung bereits für sich genommen einer organischen Siedlungsstruktur. Städtebaulich unerwünscht ist eine solche Streubebauung dann nicht, wenn sie sich im Außenbereich als die herkömmliche Siedlungsform darstellt. 1. Dabei kann im Einzelfall auch eine bandartige oder einzeilige Bebauung Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur sein.“ Eine Definition der Ortsteile als Splittersiedlungen ist unzutreffend, da diese einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil darstellen und die Häuser in einem organischen Zusammenhang untereinander stehen. Es besteht keine negative Vorbildwirkung z.B. im Hinblick auf Zersiedelung, sondern eine landestypische Besiedelung des ländlichen Raumes. **Insofern sollen für alle Ortsteile die gleichen Abstände zu Windenergieanlagen gelten, wie in anderen ähnlich strukturierten Landgemeinden.** **Eine Bewertung des Dorfes und seiner Ortsteile als Splittersiedlungen, um niedrigere Abstände von WEA zur Wohnbebauung zu erwirken wird der Gemeinde nicht gerecht und ist abzulehnen.** Des Weiteren erschließt sich nicht, nach welchem Recht man Menschen in ihren Wohnungen, also in ihren Schutzräumen mit zwei verschiedenen Abstandsregelungen vor den Auswirkungen von Schallimmissionen zu schützen vorgibt. Menschen im ländlichen Raum, ob im Dorfkern, im Weiler, im Aussiedlerhof oder in der Stadt haben nach dem Grundgesetz Artikel 2.2 ([…]Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) und Artikel 3.1 (Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich) und 3.3 (Niemand	Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Zu Fläche PR3_STE_059: Der Einwendung zum Vorranggebiet PR3_STE_059 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Das Gebiet wird nach Westen hin erweitert. Nicht übernommen werden nach wie vor die einzeln südlich liegenden Flächenteile, zumal von ihnen aufgrund des fehlenden Anlagenbestandes im Bereich von 800 bis 1000 m zum nächsten Siedlungsbereich im Rahmen der erneuerten Abstandsregeln der Großteil bis auf minimale Restflächen entfallen muss. Dies betrifft auch den südwestlichsten Zipfel des vorgeschlagenen Erweiterungsgebiets. Der Hauptgrund für die bisherige Nichtausweisung, die Beeinträchtigung der Stadtsilhouette von Wilster, wurde erneut geprüft. Die Fläche liegt über 1.000 m von der Bebauung entfernt. Die Bebauung mit WKA würde nicht zu einer nennenswerten zusätzlichen Horizontbedeckung aus Sicht von Wilster führen, da im gleichen Blickwinkel bereits WKA stehen. Artenschutzrechtliche Aspekte können auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden. Zu den Flächen PR3_STE_056 sowie PR3_STE_059: In dessen Zuge wird auch für die einzelnen WKA die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht.

darf […] benachteiligt oder bevorzugt werden.) ein Recht auf Schutz und Gleichbehandlung durch den Staat. Es kann nicht im Sinne der schleswig-holsteinischen Landesregierung sein, ihre Mitbürger in den ländlichen Räumen gegenüber denen, die in urbanen Räumen leben zu benachteiligen und unter Missachtung ihrer Grundrechte das Grundgesetz zu negieren. **Im Sinne des Schutzes vor Schall- und Lichtimmissionen und der Gleichbehandlung der Menschen in ihren Wohnungen ist dringend erforderlich, die Abstandsregelungen zu vereinheitlichen.** **Anhang Ortsteile der Gemeinde Neuendorf-Sachsenbande** • https://www.magentacloud.de/share/511-rnrzh3#$/CD%20zur%20ersten%20Stellungnahme%202016/Gruppe%209%20%E2%80%93%20Ortsteile **<u>I.b) - Lärmpegel in der Gemeinde Neuendorf-Sachsenbande und der gesamten Wilstermarsch -Auswirkungen auf die Anwohner</u>** **<u>Es fehlt ein Kriterium zum Bereich Gesundheit insbesondere für hochgradig vorbelastete Regionen mit besonderer Schallbelastung durch hohe Bebauungsdichte mit WEA (Windpark-Dichtezentrum) wie sie besonders in den westlichen Landesteilen von SH vorliegt:</u>** **<u>Konfliktrisiko „Vorbelastung durch Schallimmissionen“</u>Bundesimmissionsschutzgesetz- BImSchG - Geräusche, Erschütterungen etc.** • https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__5.html Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)	Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Zu Fläche PR3_STE_060: Der Einwendung zum Vorranggebiet PR3_STE_060 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Sie liegt am unmittelbaren Rand teilweise innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Die Verträglichkeit mit dem jetzigen WKA-Bestand im Beeinträchtigungsbereich ist im Zuge eines Ausnahmeprüfverfahrens für das Repowering von zwei der drei WKA nachgewiesen worden. Das dem zugrundeliegende Gutachten entspricht den Voraussetzungen zur Anerkennung. Es wird diesbezüglich auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Im Zuge des Ausnahmeprüfverfahrens wurde auch eine Verträglichkeit der vom Kreis benannten Maßnahmenfläche mit den drei WKA grundsätzlich bestätigt. Die Fläche kann insofern eng um den Anlagenbestand herum ausgewiesen werden. Bei geplanten Änderungen am Anlagenbestand kann in einem anstehenden Genehmigungsverfahren die Prüfung und Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich werden. Bzgl. des angemerkten Tiefflugkorridors für Transall- und Kampfflugzeuge: In der entsprechenden Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zur Benennung der Flächen, die innerhalb dieser (Tief-)Flugkorridore liegen, wird PR3_STE_060 nicht als solche genannt. Der Sachverhalt hat also in Bezug auf die Fläche

• **5 Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen** (1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt **schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch diedem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen**. Bedingt durch eine lärmarme Bewirtschaftung besteht an windarmen oder windstillen Tagen nur ein sehr geringer Lärmpegel, da Kühe auf den Weiden nicht lärmen und landwirtschaftliche Maschinen nur selten zum Einsatz kommen (Tiertransport zu und von den Weiden, saisonbedingte Heuernte, Güllen, Grünlandpflege, sowie Mais- und Rapsernte auf den wenigen Hektar Ackerland der Gemeindefläche). Die Nächte sind ebenfalls sehr ruhig, sofern kein Wind weht. Entsprechend regelmäßiger Eigenmessungen mit Klasse 2 Messmikrophon in windarmen oder in windstillen Zeiten tagsüber 40 dB(A) und nachts 30 dB(A). An windigen Tagen jedoch liegt ein sehr hoher Lärmpegel emittiert von WEA über der Wilstermarsch und der Gemeinde Neuendorf-Sachsenbande, weil diese Region bereits seit gut 1991 (bald 27 Jahre lang!) zunehmend mit Windkraftwerken bebaut ist. Beim Rundumblick von [redacted] sind heute gut 200 WEA im Radius von 15 km zu sehen, die Geräuschkulisse zu hören und die Schalleinwirkung zu spüren. Besonders die Schallentwicklung im tieffrequenten und Infraschall Bereich (ILFN) ist überdurchschnittlich hoch und führt in windigen Zeiten zu einer allgegenwärtigen Lärmkulisse, die sich wie eine Geräuschglocke über die gesamte Region legt. Je nach Windrichtung und Windstärke steigt der Lärmpegel auch am und im Haus durch Ton- und Impulshaltigkeit. Ein ständiges Rauschen, Surren, Brummen und Schlagen (wenn die Rotoren die Masten passieren/ Impulshaltigkeit) liegt über der Wilstermarsch, vor allem bei den am häufigsten vorkommenden Windstärken von 1 bis 4 Bft. Im Haus in Ht. Nd. gemessen erreicht die Lärmpegeldifferenz zwischen A und C-Bewertung über 20 dB und weist damit auf einen viel zu hohen Pegel von Infraschall hin (TA Lärm 7.3) • https://www.magentacloud.de/#$511-	keine Relevanz. Zu Fläche PR3_STE_065: Der Einwendung zum Vorranggebiet PR3_STE_065 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Der Kreis Steinburg weist auf die Gefahr einer Riegelbildung hin, die sich u.a. auch beeinträchtigend auf Kompensationsflächen des Amtes Wilstermarsch zur Etablierung von Wiesenvogellebensräumen auswirken könnte. Die Riegelwirkung für Wilster wird durch die Aufnahme des westlichen Teils als noch tolerabel angesehen, weil die Fläche teilweise im Blickwinkel von bereits bestehenden WKA liegt. Jedoch soll eine zu starke Riegelbildung durch den Verzicht auf den nordöstlichen Gebietsteil im Bereich Kuskoppermoor verhindert werden. Der westliche Gebietsteil wird zudem nach wie vor als Repoweringgebiet ausgewiesen, womit gleichzeitig regionale Entlastungen initiiert werden. Der Repowering-Bedarf in der Region ist zwar generell gesunken, der westliche Teil von PR3_STE_065 jedoch im Ergebnis der Abwägung besser geeignet als PR3_STE_076. Zu Fläche PR3_STE_066: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_066 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche überlagert sich sowohl vollständig mit dem Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch teilweise, laut Hinweisen aus dem Kreis, mit Ökokontoflächen. Betroffen sind weiterhin direkt angrenzende weitere Ausgleichsflächen mit Ziel der Etablierung von Wiesenvogellebensräumen. Die Fläche wird nicht ausgewiesen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

rnrzh3/CD%20zur%20ersten%20Stellungnahme%202016/Gruppe%200%20-%20PDF/Messungen Es sei dazu angemerkt, dass das Haus der Einsprecher seit 2010 komplett mit 14 dreifachverglasten Lärm- und Wärmeeffizienzfenstern ausgestattet ist, was jedoch nur den Hörschall, emittiert von WEA, im Haus mindert, die Vibrationen und Schwingungen und die Missempfindungen bis zu Krankheitssymptomen durch Infraschall (0,01 bis 20 Hz) und Körperschall bleiben. Die Lärmausbreitung der durch WEA verursachten Geräusche in der gesamten Wilstermarsch ist für viele Anwohner heute bereits sehr belastend. Die Töne am unteren Rand der Wahrnehmungsschwelle bewirken multiple Sensationen wie Ohrdruck, Übelkeit, Benommenheit/Schwindel und Schlafstörungen. Die Einwirkung des Infraschalls auf den Körper ist ebenfalls vorhanden. Der Frequenzbereich unterhalb 20Hz führt u.a. zur Reizüberflutung des Nervensystems, zu Schädigungen von Organen, einer vermehrten Ausschüttung des Stresshormons Cortisol u.v.m. Da die Betroffenen in Langzeitexposition an WEA leben müssen (20 Jahre +), besteht für 20 – 45 % der Anwohner außerdem die Gefahr, dass ihr Immunsystem unter dieser dauerhaften Belastung kollabiert, was oft zu schweren, auch lebensbedrohlichen Erkrankungen führt. Die Einwirkschwelle liegt deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle und es findet im Laufe der Zeit bei technischem Infraschall keine Gewöhnung statt, wie etwa bei natürlichem Infraschall wie Meeresbrandung, sondern eine permanent ansteigende Sensibilisierung der Betroffenen. Schließlich muss der Körperschall (TA Lärm 6.2) berücksichtigt werden, der sich über die Böden und das Grundwasser ausbreitet, in Häusern der Umgebung wieder austritt und in sekundären Luftschall übergeht. Dieser sekundäre Luftschall kann den vorhanden primären Schall verstärken. Körperschall überträgt Vibrationen auch über Bauelemente und Einrichtungsgegenstände direkt in den menschlichen Körper. Dieses Phänomen verursacht Schwingungen im Körper der Bewohner, es ist allgemein bekannt durch in der Nähe von großen Lautsprechern erlebte Missempfindungen. Durch die Vibrationen werden je nach Frequenz unterschiedliche menschliche und tierische Organe in Schwingungen versetzt, was zu schweren Gesundheitsschäden führen kann. Dass es sich hier nicht um eine eingebildete Krankheit handelt, wie von Interessenvertretern gern behauptet wird, um Betroffene und Erkrankte zu desavouieren, zeigt die	Zu Fläche PR3_STE_067: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_067 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche ist planfestgestellte Deponiefläche (IV Bauabschnitt). Die erkennbar aufgeweiteten Gräben sind nach Auskunft der Abfallbehörde des Kreises Steinburg als unverzichtbarer Bestandteil des Deponie-Entwässerungskonzepts mit der Windenergienutzung unvereinbar. Der Kreis weist zudem auf die pot. Eignung der Wasserflächen als attraktiver Anziehungspunkt für Wiesen- und Wasservögel hin. Zwar ohne „aktive“ Aufwertung als Wiesenvogellebensraum, hat die Fläche vielmehr durch die Anlage der breiten Gräben eine qualitative Aufwertung erfahren. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_069: Der Einwendung zum Vorranggebiet PR3_STE_069 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche, die mit Bestandsanlagen bebaut ist wird wie bereits im 1. Entwurf übernommen. Es erfolgt eine kleine Erweiterung Richtung Osten aufgrund einer Abstandsanpassung. Es sprachen keine Hinweise oder sich aus der Abwägung ergebende Aspekte gegen eine Ausweisung. Zu Fläche PR3_STE_070: Der Einwendung zum Vorranggebiet PR3_STE_070 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche, die mit Bestandsanlagen bebaut ist wird wie bereits im 1. Entwurf übernommen. Es sprachen keine Hinweise oder sich aus der Abwägung ergebende Aspekte gegen eine Ausweisung.

Abrechnungsziffer T75.2 nach ICD-Klassifikation (ICD-10-GM2010), zur Diagnose der Erkrankung "Schwindel durch Infraschall". Darüber können behandelnde Ärzte die Behandlung der Vibrationsakustischen Erkrankung (VAD) abrechnen. Auch bessern sich die Symptome sukzessive, wenn Betroffene sich in einer immissionsfreien Umgebung aufhalten. Bedingt durch die in Regionen mit hochanstehendem Grundwasser nötigen Pfahlgründungen der Bauwerke, breitet sich der durch WEA emittierte Körperschall über das Grundwasser (Wasser ist ein exzellenter Schallleiter) in die umliegenden Häuser aus. Die im Bereich der Gemeinde Neuendorf-Sachsenbande sowie in den übrigen Gemeinden des Amtsbereichs Wilstermarsch dargestellten Windeignungsflächen verstärken allesamt das Problem der o.g. verschiedenen Lärmbelastungen. Schon jetzt werden in der Nacht außen Lärmpegel von 45 dB(A) und mehr, sowie Lärmpegeldifferenzen von mehr als 20 dB zwischen A- und C-Bewertung in Häusern erreicht. • https://www.magentacloud.de/#$511-rnrzh3/CD%20zur%20ersten%20Stellungnahme%202016/Gruppe%200%20-%20PDF/Messungen Eine Ausweisung dieser Flächen widerspricht der gesundheitlichen Vorsorgepflicht der Landesregierung gegenüber den Bürgern. Die Flächen sollten von daher schon aufgrund der Vorbelastung durch Schall nicht überplant werden. **Erfahrungen** Dass der Anwohnerschutz im Bereich der ehemaligen 6 WEA seit 1995 nicht mehr gewährleistet wurde, entnehmen Sie der Korrespondenz in der Anlage zu den nie durchgeführten Schallmessungen und Überschreitungen von Lärm und Schlagschattenzeiten und den Standortverschiebungen in der Bauphase der WEA von 1994. Hintergründe im Schreiben vom 30.04.2010. **Anhang Einwendungen zum Landschaftsplan zum Schutzgut Mensch/Immissionen von WEA** • https://www.magentacloud.de/#$511-rnrzh3/CD%20zur%20ersten%20Stellungnahme%202016/Gruppe%200%20-%20PDF/Einwendungen	Zu Fläche PR3_STE_073: Der Einwendung zum Vorranggebiet PR3_STE_073 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche, die mit Bestandsanlagen bebaut ist wird wie bereits im 1. Entwurf übernommen. Es sprachen keine Hinweise oder sich aus der Abwägung ergebende Aspekte gegen eine Ausweisung. Zu Fläche PR3_STE_074: Der Einwendung zum Vorranggebiet PR3_STE_074 wird teilweise in der Intention gefolgt. Der südliche Flächenteil befindet sich zentral inmitten eines charakteristischen Landschaftsraumes. Dem Freihalteaspekt kommt auch unabhängig von der Lage im charakteristischen Landschaftsraum eine hohe Bedeutung zu, da ansonsten auch die letzten größeren zusammenhängenden, nicht von der Windenergienutzung geprägten Bereiche der Steinburger und Dithmarscher Marsch verschwinden würden, die gleichzeitig eine wachsende Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten, als Potenzialraum für Ausgleichs- und Kompensationsflächen sowie die Naherholung haben. Aus diesem Grund wird er nicht ausgewiesen. Der nördliche, mit Bestandsanlagen bebaute Flächenteil wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Zu den Flächen PR3_STE_065, PR3_STE_069, PR3_STE_070, PR3_STE_073 sowie PR3_STE_074 bzgl. des angemerkten Tiefflugkorridors für Transall- und Kampfflugzeuge: In der entsprechenden Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zur Benennung der

Aus den Einwendungen zum Schutzgut Mensch geht hervor, dass durch die Missachtung der Genehmigungsauflagen durch die damaligen Betreiber von 6 WEA auf dem östlich gelegenen Teil der Abwägungsfläche im OT Krützfleth/Hinter Neuendorf und in Folge sämtlicher aufsichtspflichtiger Ämter und Behörden, die ihrer Kontrollpflicht über 18 Jahre lang nicht nachgekommen sind, Anwohner durch permanente Schallbelastung geschädigt wurden. Durch jahrzehntelang andauernden Schlafentzug mittels Lärmüberschreitungen verursacht durch damals 6 WEA der ersten Generation im Bereich Hörschall, tieffrequenten und Infraschall sowie im Körperschallbereich, der in die Häuser der Anwohner übertragen wurde, entstanden Auswirkungen auf die Gesundheit. Diese Auswirkungen wären heute und künftig bei einer Vielzahl der damaligen Anlagen, mit den aktuell verbauten Anlagenhöhen von 150 bis 230 Metern in Abständen von möglichen 250 bis 400 Metern zur Wohnbebauung um ein Vielfaches größer. Wie diese Auswirkungen in der Praxis aussehen weisen Ihnen die Einsprecher gern anhand diverser Arztberichte nach, mit den Gutachten zur Verfassungsbeschwerde von unabhängigen Medizinern und Akustikern, sowie Informationen zu akustischen Untersuchungen und medizinischen Studien zum Thema weltweit, nebst Erfahrungsberichten von Hunderten Betroffenen. **Auszug aus "Gesundheitsgefahren durch Schalleinwirkungen von Windenergieanlagen" des Arbeitsmediziners Dr. Bernhard Voigt:** "Zur sozialen Verantwortung des Staates gehört der Schutz vor Gefahren für die Gesundheit. Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit, d. h. der Gesundheit, ist ein in der Verfassung festgeschriebenes Grundrecht aller Bürger. Demzufolge hat die Bewahrung der Gesundheit oberste gesetzliche Priorität gegenüber anderen Gesetzen, Erlassen oder Verwaltungsvorschriften, z. B. zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA). Um dem Schutz gegenüber Schalleinwirkungen von Industrieanlagen gerecht zu werden, gibt es die Verwaltungsvorschrift TA Lärm (Technische Anleitung Lärm) in der Obergrenzen für Schallpegelwerte festgeschrieben sind. Durch die Errichtung von WEA sind neue Anforderungen an den Schallschutz entstanden, da die Schallemissionen von WEA komplexer Natur sind. WEA erzeugen im Betrieb einen, je nach Windverhältnissen, stark schwankenden impulshaltigen Lärm, wobei die Impulse in unregelmäßigen Abständen durch Interferenzen überlagert werden können. Zur Charakteristik des Lärms von Windkrafträdern gehört es insbesondere, dass Schall im tieffrequenten	Flächen, die innerhalb dieser (Tief-)Flugkorridore liegen, wurden die Flächen als innerhalb dieser Bereiche gelegen bestätigt. Ein Interessenkonflikt dieser Nutzung mit WKA auf den Flächen sei möglich. In der Konsequenz bedeutet dies jedoch keinen vorgezogenen Ausschluss der Flächen, sondern lediglich das Vorrecht der Bundeswehr, im Rahmen von anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren Einwände geltend zu machen.

Bereich, d. h. weniger als 100 Hz und Infraschall im Frequenzbereich weniger als 20 Hz, erzeugt wird. Dieser besonderen Qualität des von WEA emittierten Schalls wird die Beurteilung nach der TA Lärm nicht gerecht, da der Stör- und Schädigungsgehalt des Lärms durch diese Verwaltungsvorschrift nicht ausreichend berücksichtigt wird. Das wurde mittlerweile höchst-richterlich bestätigt." **Quelle:** • http://www.pronaturraum.de/2012/11/26/gesundheitsgefahrendurchschalleinwirkungenvonwindenergieanlagen/ **Auswirkungen des WEA-Schalls - Berichte Betroffener** **Krankheitssymptome und ihre Gewichtung (Deutschland) und International im Vergleich** • http://www.opfer.windwahn.de/images/stories/PDF/Auswirkungen_von_WEA-Pressemappe-1.pdf **Update Auswirkungen/Symptome von 2017 für Deutschland:** • http://www.windwahn.com/wp-content/uploads/2017/06/Symptom-Verteilung-26_04_2017.jpg **Weiterführendes zur Beschwerde vorm BVerfG in der Pressemappe** • http://www.opfer.windwahn.de/images/stories/PDF/Auswirkungen_von_WEA-Pressemappe-1.pdf Wie sich die einzelnen Frequenzen im Bereich des Infraschalls auf den menschlichen Organismus auswirken und dadurch zu Erkrankungen führen können, belegt die Darstellung von 2007 des Bundeseigenen Robert-Koch-Instituts sehr anschaulich. **Aus dem Empfehlungen von 2007 des RKI für „Infraschall und tieffrequenter Schall –**	

ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland?“:

- http://edoc.rki.de/documents/rki_ab/re67fIHRghoUo/PDF/22wFEQ7q9U2VE.pdf (Seite 6)

Infraschall unter 16 Hz wird ebenfalls nicht erfasst, da die TA Lärm den nicht hörbaren Lärm nicht berücksichtigt. Daher fordert die EPAW explizit Infraschallmessungen an Industriebauten wie WKA, die solchen emittieren

- http://www.windwahn.de/index.php/news/schleswig-holstein-spezial/epaw-stellungnahme-zum-lep.html

<u>Schall-Vorbelastungen im Bereich Infra- und Körperschall in Neuendorf-Sachsenbande, Ortsteil Hinter Neuendorf</u>

Eine im Dezember 2016 durch das unabhängige Gutachter- und Sachverständigen Zentrum für Umweltmessungen in Hinter Neuendorf durchgeführte Innenraummessung mit einem modernen, hochempfindlichen mikrobaren Messgerät (Frequenzbereich 0-20Hz) zeigte eine <u>Schallbelastung von knapp 55dB bei 0,6Hz (1. Flügelharmonische)</u> trotz einer für die Bewohner minderschweren Belastung wegen der günstigen Windrichtung aus Südwest.

Wären dieselben Messungen bei südlichem und südöstlichem Wind gemacht worden, wäre das Messergebnis noch wesentlich drastischer ausgefallen.

Auch konnten bei dieser Messung Windkraftwerke als Infraschallquelle identifiziert und deren Flügelharmonischen dargestellt werden. - Siehe Grafik

- http://windwahn.de/images/stories/bilder/fluegelharmonischen.jpg

Weitere Messungen in 2017 in Hinter Neuendorf mit dem modernsten, akustischen Messgerät auf dem Weltmarkt, welches im Bereich von 0,1 – 20.000 Hz misst, wurden über drei Tage und Nächte im Januar von der renommierten Forscherin zur Vibroakustischen Erkrankung, (Vibroacoustic Disease, VAD), [redacted] aus Lissabon durchgeführt, die bereits seit 1988 bis heute an VAD forscht und in Portugal den Zusammenhang von Infraschall emittiert von technischen

Anlagen wie WEA und Gesundheitsschäden nachgewiesen hat.

- http://windwahn.de/images/stories/bilder/DSCN8118.jpg

Diese Ergebnisse zeigen auch, dass bei Infraschallmessungen parallel Körperschallmessungen durchgeführt werden müssen. Das Themenfeld Körperschallmessung wurde gerade erst durch GuSZ und durch Ärzte für Immissionsschutz (AEFIS) bei der Überarbeitung der DIN 45680 eingebracht. Eine Mehrheit des Normungsausschusses stimmte für den Antrag von GuSZ, so dass nun eine neue Norm zum Zusammenspiel von Infra- und Körperschall entwickelt und auf den Weg gebracht wird.

Dass die TA Lärm sowie die DIN 45680 in den momentan gültigen Fassungen, aber auch die, für das Genehmigungsverfahren wichtige DIN 9613-2 (Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien) nicht dem Stand der Technik entsprechen, zeigt ein aktuelles Urteil des High Court in Irland. Dort wurde der Fall von sieben betroffenen Familien, die ihre Wohnhäuser aus Krankheitsgründen nach Dauerbeschallung durch WEA (in weniger als 500m - 1km Entfernung) verlassen mussten, verhandelt. Es kam, wie auch bereits einige Male in Deutschland, zu einem Vergleich mit Schadenersatzsummen in Millionenhöhe zulasten des Windkraftwerksbauers Enercon.

Nach diesem Urteil wurden die Planungsrichtlinien in Irland überarbeitet, die auf einer ähnlich veralteten Grundlage basieren wie in Deutschland.

Die zur Zeit laufende Messreihe des MELUR in SH, durchgeführt von [redacted] aus Kaiser-Wilhelm-Koog hat in seinem Zwischenbericht oben genannte Messungen, die seit Jahren bekannten internationalen und die neuesten deutschen Studien bestätigt, obwohl diese noch nach den veralteten Messmethoden durchgeführt wurde.
Da man diese Ergebnisse offenbar vorerst nicht öffentlich machen möchte, wurde die Veröffentlichung im Internet innerhalb weniger Stunden zurückzogen:

<u>FORSCHUNGSVORHABEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN</u>
Auftragsdatum 27.09.2016 (Laufzeit der Studie bis 2019)
Dritter Zwischenbericht zu Schalluntersuchungen an Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein
vom 03.03.2017
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes

Schleswig-Holstein Vergabenummer: ZB-50-16-0759000-4121.7 Berichtsnummer: GLGH-4286 16 14186293-S-0003-A Berichtsdatum: 2017-03-03 **<u>Unzulängliche Messungen nach veralteten Vorschriften von 1998 der TA Lärm</u>** **In den derzeit bestehenden Normen DIN 4150 und DIN 45680 wird jeweils nur der Körperschall bzw. der Luftschall berücksichtigt und beide Schallformen werden einzeln beurteilt, obwohl diese gemeinsam auf den Organismus einwirken (siehe Praxisbeispiel oben).** Da jedoch Luftschall-Immissionen im tieffrequenten und Infraschall-Bereich in den meisten Fällen als Doppelbelastung mit Körperschall bei betroffenen Personen vor Ort auftreten, die dann zu gesundheitlichen Problemen führen, wie z.B. auch die Veröffentlichung vom 16. Mai 2017 der aktuellen Studie des KIT [1] [2] in Karlsruhe • http://www.kit.edu/kit/19681.php belegt, sind die bestehenden Normen dringend überarbeitungsbedürftig. **Das Problem Körperschall ist innerhalb der TA Lärm im Kapitel 6.2. zwar bereits erfasst, aber auch hier sind die angegebenen Grenzwerte nicht mehr auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis und gleichzeitiger Luftschall wird dabei nicht berücksichtigt.** Bei der Überarbeitung der DIN 45680 ist die Doppel- bzw. Wechselbelastung zu berücksichtigen, die bei Betroffenen durch Schallimmissionen aus technischen Quellen wie WEA im Bereich des Körperschalls als Vibrationen [3] [4] [5] und des Luftschalls im tieffrequenten Bereich in erster Linie über das Ohr [6] [7] [8] [9] [10] und das Gehirn [11] [12] auf den Organismus einwirkt. 1. http://www.windwahn.com/2017/05/22/kit-studie-bodenschwingungen-infra-und-tieffrequenter-schall-belasten-anwohner-von-wea-durch-hohe-laermpegel-im-haus/ 2. http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S026772611730297X	

3. http://www.windwahn.com/2017/03/02/vad-the-study/ 4. http://www.windwahn.de/index.php/krankheit-56/vibro-acoustic-disease/vibro-acoustic-disease-the-study.html 5. http://www.windwahn.com/2017/03/31/vibroakustische-erkrankung-vad-macht-enercon-nervoes/ 6. http://www.windwahn.de/index.php/krankheit-56/laerm/wie-beeinflusst-durch-windkraftanlagenen-produzierter-schall-den-menschen.html 7. http://www.windwahn.de/index.php/krankheit-56/infraschall/neue-studie-zum-thema-schaeden-durch-tieffrequenten-schall.html 8. http://www.windwahn.de/index.php/krankheit-56/infraschall/prof-alec-salt-dauerbeschallung-durch-niederfrequenten-laerm.html 9. http://www.windwahn.de/index.php/krankheit-56/infraschall/infraschall-toxische-wirkung-auf-das-immunsystem.html 10. http://www.windwahn.de/index.php/krankheit-56/infraschall/infraschall-humanbiologische-signalrelevanz-schaedigt.html 11. http://www.windwahn.com/2017/04/21/neue-studie-infraschall-induzierte-veraenderungen-der-hirnaktivitaet-nachgewiesen-und-sichtbar-gemacht/ 12. http://www.windwahn.de/index.php/krankheit-56/wind-turbine-syndrome/wind-turbine-syndrome-und-das-gehirn.html Bei der Verabschiedung der überarbeiteten DIN 45680 ist sicherzustellen, dass es künftig nicht mehr zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit durch bereits bei sehr geringen Immissionspegeln auftretendem kombinierten Luft- und Körperschall kommt. **Auch die Windkraftindustrie kennt die Schwächen ihrer Anlagen und die Gefahren für Anwohner bereits seit Jahren:** **2017: Enercon - Masterarbeit ausgeschrieben / WEA-Hersteller ist über die**	

Körperschallproblematik für Anwohner informiert **ENERCON sucht Konzept, die Pfade der Körperschallemissionen ihrer WEA zu unterbrechen** • http://www.windwahn.com/2017/03/31/vibroakustische-erkrankung-vad-macht-enercon-nervoes/ **ENERCON zahlt Entschädigungen im zweistelligen Millionenbereich an 7 betroffene Familien in Irland** • http://www.windwahn.com/2017/06/21/eilmeldung-aus-irland/ • http://windwahn.de/index.php/news/gerichte/wichtige-neuigkeiten-zur-verfassungsbeschwerde-ii.html • http://www.windwahn.de/index.php/krankheit-56/the-davis-story/cheap-tricks.html **2004 - Vestas-Studie - vorgestellt auf der AUSWEA-Konferenz** **Problems related to the use of the existing noise measurement standards when predicting noise from wind turbines and wind farms.** **Erik Sloth, Vestas** • http://www.windwahn.de/index.php/krankheit-56/allgemein/skandal-in-der-sauberen-windkraftbranche.html **2016: Lärmstudie in Niedersachsen bis >20 Hz: 45 Prozent der Anwohner sind mittel bis stark belastet** **Nach Beschwerden: DEWI untersucht Forschungswindpark Anzetel-Wehlens** • http://www.windwahn.de/index.php/krankheit-56/laerm/laermstudie-in-niedersachsen-bis-20-hz-45-prozent-der-anwohner-sind-mittel-bis-stark-belastet.html	

2014: Lobby-finanzierte Hörschallstudie in Wilstedt, NDS • http://www.windwahn.de/index.php/krankheit-56/laerm/warnung-vor-der-wilstedt-studie.html **2016: KIT: Wieviel Lärm machen Windkraftanlagen?** Das Resultat der TremAc Studie soll eine Berechnungsformel sein zu Luft- und Körperschallübertragungen von WEA **Bundeswirtschaftsministerium fördert mit 1,85 Mio. Euro die Erforschung eines neuen Prognoseverfahrens zum Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen.** • http://www.windwahn.de/index.php/krankheit-56/laerm/kit-wieviel-laerm-machen-windkraftanlagen.html **Charité, UKE, PTB – Studie zur Hirnaktivität bei Infraschall** • http://www.windwahn.com/2017/04/21/neue-studie-infraschall-induzierte-veraenderungen-der-hirnaktivitaet-nachgewiesen-und-sichtbar-gemacht/ **„Der unhörbare Schall von Windkraftanlagen“** BGR (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe) Forschungsprojekt von 2004 bis 2016 geleitet von Lars Ceranna & Christoph Pilger • http://www.windwahn.com/2017/04/09/der-unhoerbare-schall-von-windkraftanlagen/ **WHO-Lärmschutzrichtlinien** • http://www.windwahn.com/2017/04/21/who-europaeische-laermschutzrichtlinien-auf-einem-guten-weg/	

Fazit **Bis heute ist die gebotene Gesundheitsvorsorge von Seiten des Staates für Anwohner in Regionen mit Windindustrie nicht gewährleistet.** **Neue Studien aus Deutschland bestätigen die Gefahren durch Schalleinwirkungen emittiert von WEA in den menschlichen Körper (Links s.o.), die durch frühere Studien längst vorgestellt und von unabhängigen Mess-Instituten bestätigt wurden.** **Die WHO arbeitet an neuen Richtlinien zum Umweltlärm in Europa und Enercon zahlt nicht nur Millionen an sieben, durch den Schall ihrer WEA geschädigte Familien in Irland, sondern schreibt auch eine Masterarbeit zum Körperschall durch Enercon–WEA aus.** **Spätestens nachdem die Landesregierung, ihre Behörden und Ämter sich mittels dem zweiten Zwischenergebnis der vom Land SH in Auftrag gegebenen Messreihe davon überzeugen konnten, dass nun auch die Schallmessungen in Schleswig-Holstein durch das Messinstitut [redacted] die Messergebnisse, unabhängiger Akustiker und vieler internationaler und zuletzt auch deutscher Studien weltweit bestätigt haben, muss die Konsequenz für eine verantwortungsvoll zum Wohle des Volkes handelnde Regierung die sofortige Stilllegung der WEA in der Nähe von menschlichen Behausungen sein. Die Tatsache, dass der Normenausschuss der DIN-Kommission zur Überarbeitung der DIN 45680 mit einer Mehrheit der Fachleute aus Akustik, Physik und Medizin, für die Einrichtung einer zusätzlichen Schutznorm zur Wechselwirkung von Infra- und Körperschall gestimmt hat, sollte oben Genanntes bestärken. Obwohl die Mitglieder der Umweltämter im Ausschuss mit ihrer kollektiven Stimmenthaltung bzgl. einer effizienteren Schutznorm gezeigt haben, dass die Weisung ihrer politischen Dienstherren nicht auf mehr Schutz für die Bevölkerung ausgerichtet ist, sondern man weiterhin die Windkraftbranche vor restriktiver Normierung und einer Anpassung der TA Lärm schützen will.** **Letzteres wird aber nun durch die versehentliche kurzfristige Veröffentlichung der Studien-Zwischenergebnisse, die man lieber geheim gehalten hätte, schwieriger werden.** **Solange der Mangel bzgl. der untauglichen Schallprognosen und der anhaltenden Gefährdung von WEA-Anwohnern nicht abgestellt ist, werden die Anwohner in der**	

Umgebung von WEA im Radius von mindestens 10 km weiterhin ständig Gefahr laufen, an den Auswirkungen des Infra- und Körperschalls zu erkranken. **Insbesondere auch aus diesem Grund sind die Flächen STE_055, STE_56, STE_58 und STE_59 abzulehnen.** 1. **a Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung** 2.1 **Verkehr, sonstige technische Infrastruktur** **Überfluggebiet Transall – Ergänzung zum Abwägungstext LAPLA:** Ihre Bewertung der Abwägungskriterien: **2.1.4Flächen mit militärischen Belangen, einschließlich militärischer Richtfunktrassen: gering - 0,0** **Unsere Korrektur:** **2.1.4 zu folgenden abgelehnten bzw. angepassten Flächen:** • Neuendorf-Sachsenbande STE_055 • Aebtissinwisch STE_048 • Ecklak STE_054, STE_ 066 und 067 • Ecklak/Landscheide STE_060 • Nortorf STE_065, STE_069 und 070 und 074 • Landscheide/St.Margareten STE_073 **Flugkorridor für regelmäßige Transall-Transporte auf der Nord-Ost – Süd-Westachse parallel zum NOK hin und zurück, unregelmäßige Nutzung für Ausbildungs- und Übungsflüge über der Kernzone der Fläche CL 17 westlicher und süd-westlicher Teil**	

- https://www.magentacloud.de/#$511-rnrzh3/Transall%20C%20160%20D

Transall quert die Flächen STE_055 in Neuendorf-Sachsenbande in kompletter Ausdehnung, ebenso die benachbarten abgelehnten Flächen Aebtissinwisch STE_048, Ecklack STE_054, STE_ 066 und 067, STE und STE_060 (Ecklak/ Landscheide), Nortorf STE_65, STE_69, STE_070, STE_74 und Landscheide STE_073
ca. 3x wöchentlich vormittags und nachmittags in Flughöhen teilweise unter 300 m

- http://www.luftwaffe.de/portal/a/luftwaffe/start/waff/tran/c160/!ut/p/z1/04_Sj9CPykssy0xPLMnMz0vMAfIjo8zinSx8QnyMLI2MfMIsXQw8DX29TS0tnTwN3Ez1wwkpiAJKG-AAjgb6wSmp-pFAM8xxmOEY7GiqH6wfpR-VlViWWKFXkF9UkpNaopeYDHKhfmRGYl5KTmpAfrIjRKAgN6LcoNxREQA_EgnE/dz/d5/L2dBISEvZ0FBIS9nQSEh/#Z7_B8LTL2922LV9D0I1MK599BASA5

Zeitweiseweise Wiederaufnahme der o.g. Region in der Wilstermarsch als Tiefflugebiet für Kampfflugzeuge anlässlich von Übungsflügen und in Manöverzeiten.

Bauplanungsrecht – Windenergieanlagen in Tiefflugübungsstrecke
Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 05.09.06 – 4 B 58.06 -.

Aus http://www.rechtsanwalt-armin-brauns.de/windkraft/rechtssprechung/

Fazit

Ein regelmäßig genutztes Überflug- und Übungsgebiet (Flugkorridor) der Transall und ein zeitweise genutztes Areal für Tiefflugübungen der Bundeswehr ist ungeeignet für die Windkraftnutzung.

- https://www.magentacloud.de/#$511-rnrzh3/Transall%20C%20160%20D

<u>3.Schutzgut Artenschutz I</u>

3.2 ff Artenvorkommen - Entwicklung und Dokumentation

Da uns in 1994 besonders die Charakteristik der Landschaft, die noch vorhandene Naturnähe mit großer Artenvielfalt und die Freude an der Ornithologie nach Schleswig-Holstein in die

Wilstermarsch gelockt hatten, kartieren wir seit der Zeit bei jeder Gelegenheit die Artenvorkommen, insbesondere der Avifauna. Nachweis für die Richtigkeit der Angaben siehe Fotos, Tonaufnahmen und Videos • http://gegenwind-neuendorf.de/index.php/links/fledermausaufnahmen • https://www.magentacloud.de/#$511-rnrzh3/V%C3%B6gel • Die dokumentierten Nachweise in Schrift und Bild der Avifauna vor 2010 wurden seinerzeit den Erstellern des Landschaftsplans, den Natur- und Umweltschutzverbänden NABU und BUND, dem Kreisnaturschutzbeauftragten und der Unteren Naturschutzbehörde bereits 2009 per Disc zur Verfügung gestellt und fanden in Teilen Eingang in den Landschaftsplan. • https://www.magentacloud.de/#$511-rnrzh3/CD%20zur%20ersten%20Stellungnahme%202016/Gruppe%200%20-%20PDF/Landschaftsplan Es handelt sich dabei um Vorkommen vor allem der Avifauna auf und um die ausgewiesenen Potenzialflächen in den letzten 10 Jahren, die Ortsteile Hinter Neuendorf, Krützfleth, Achterhörn und Averfleth und die unmittelbare Umgebung betreffend, sowie um die nahen Biotope auf der Verbundachse zu den Naturschutz-, FFH-, Vogelschutz- und Flächen mit der Voraussetzung zur Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG (Brake, Landscheide). Auch die Artenvorkommen auf den, von den Einsprechern gekauften 6 ha Grünlandes am Hofgrundstück in Hinter Neuendorf, welches vor 21 Jahren mit aktiver Unterstützung des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft, finanziert durch Steuergelder und mit dem Knowhow der Kreisnaturschutzbehörde renaturiert und vernässt wurde, sind dokumentiert. • https://www.magentacloud.de/#$511-rnrzh3/CD%20zur%20ersten%20Stellungnahme%202016/Gruppe%200%20-%20PDF/Biotop Gekauft hatten die Einsprecher das Land 1995, weil 10 Monate nach dem Umzug aufs Land nach Neuendorf-Sachsenbande, mit der Inbetriebnahme der WEA 320 bis 450m östlich und südöstlich des Hofes in der darauffolgenden Brutsaison die Avifauna nahezu ausblieb und die Region um die WEA fortan nur noch überwiegend von robusteren Arten aufgesucht wurde. Grüppen wurden 1997 vom Amt für Land- und Wasserwirtschaft zu größeren Wasserflächen	

aufgeweitet, die Abflüsse in die Aaswettern geschlossen und damit die Vernässung eingeleitet. Die 1995 bereits vorhandene große feuchte Senke mit Wasserflächen inmitten von Binsen und Seggen ist Brutgebiet von Bekassine, Seggen- und Schilfrohrsänger, Flussregenpfeifer, Austernfischer und möglicherweise des Großen Brachvogels, der seit 2017 nicht nur als Gastvogel in großen Gruppen im Hochsommer, sondern als Sommervogel, paarweise und mit Nachwuchs auf Futtersuche auf den umliegenden Flächen gesichtet wird. - Aktuelle Fotos vom 2017 als Nachweise: • https://www.magentacloud.de/#$511-rnrzh3/V%C3%B6gel • https://www.magentacloud.de/#$511-rnrzh3/CD%20zur%20ersten%20Stellungnahme%202016 In den Verweis auf Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne außerhalb EU Vogelschutzgebieten, ‚Wiesenvogel-Brutgebiete' und ‚Bedeutende Vogelflugkorridore' wird die Fläche 054 in der Nachbargemeinde Ecklak, OT Austrich, westlich parallel zur Fläche 055 in die Argumentation mit einbezogen. **3.1.3/4 Gebietsschutz** **Biotopverbundsystem in Verbindung mit staatlich geförderten Trittsteinbiotopen** **Fazit** **Die Flächen der Einsprecher sind Teil eines Biotopverbundsystems mit einer Reihe von sog. Trittsteinbiotopen im Ortsteil Hinter Neuendorf, direkt an der Potenzialfläche STE_055 , zur zwischen den benachbarten FFH-Gebieten Vaaler- und Klevermoor und den großen Nahrungsgebieten im Elbästuar, sowie an der Stör und der Wilsterau.Die oben bezeichneten Flächen wurden 1997 als Trittsteinbiotop ausgewiesen und mit vertraglicher Vereinbarung gesichert, wie auch andere benachbarte Biotope im Ortsteil Hinter Neuendorf, die bereits älteren Datums und nord-ost – süd-westlich ausgerichtet sind und die nördlich gelegenen FFH-Gebiete Vaaler- und Klever-Moor mit Biotopen, wie der südwestlich in der Nachbargemeinde, Landscheide gelegenen Brake und den im Süden gelegenen europäischen Vogelschutzgebieten verbindet.** **Bereits seit Jahrzehnten wird im Ortsteil Hinter Neuendorf praktiziert, was die Politik**	

2002 im Bundesnaturschutzgesetz verankert hat, der Biotopverbund. **In der letzten Novelle von 2009 findet sich die Regelung in den Paragraphen 20 und 21, dass auf mindestens 10% der Landesfläche ein Biotopverbundsystem entwickelt werden soll:** **„Die nachhaltige Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften soll deshalb durch die Entwicklung eines Netzes verbundener Biotope (Biotopverbund) erreicht werden (§ 1 Abs. 4 LNatSchG).“** • http://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/B/biotope.html **Wo bereits ein Jahrzehnte alter organisch gewachsener Biotopverbund in Form von Trittsteinbiotopen zwischen Vogelschutz- und FFH-Gebieten existiert, der eine hohe Artenvielfalt an Fauna und Flora aufweist, Habitate und Nahrung bietet und zudem auch noch die, in landwirtschaftlich genutzten Regionen strapazierten Bodenbiotope (hier Moor- und Marschböden), die sogenannte Pedosphäre schützt, soll man nicht durch das Bauen riesiger Kraftwerke zerstörend eingreifen.** **Der Boden stellt den zentralen Teil des Naturhaushaltes dar. Im Bundes-Bodenschutzgesetz werden seine Funktionen geschützt. Darunter fallen seine natürlichen Funktionen wie Lebensraumfunktion, Filter- und Pufferfunktion, Regelung von Stoffkreisläufen und auch seine Nutzungsfunktionen. Das Gleiche gilt im Bereich Biotope.** **Hohes Konfliktpotenzial für Biotope in Bezug auf die Flächenausweisung für WEA!** • https://www.bfn.de/0311_biotopverbund.html#c4928 „Ein Biotopverbundsystem setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen: **Kernbereiche** sollen den heimischen Arten stabile Dauerlebensräume sichern. Sie umfassen Reste natürlicher bzw. naturnaher und halbnatürlicher Flächen umgeben von Puffer- und Entwicklungsflächen, die eine negative Auswirkung der intensiv genutzten Landschaft auf die Kernbereiche verhindern sollen. Letztere können für sich schützenswert sein oder ein Entwicklungspotential hin zu naturnahen Lebensräumen besitzen. **Verbundelemente** sind Flächen, die den genetischen Austausch zwischen den Populationen von Tieren und Pflanzen der Kernbereiche sowie Wanderungs-, Ausbreitungs- und	

Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten bzw. erleichtern sollen. Sie können als Trittsteine oder Korridore ausgebildet sein. **Die umgebende Landschaftsmatrix** soll für Organismen weniger lebensfeindlich und damit durchgängiger werden. Dies kann durch Mindestqualitätsanforderungen an die Nutzung geschehen, die durch eine flächige Extensivierung häufig erfüllt würden.“ • https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__21.html • 21 Biotopverbund, Biotopvernetzung (1) Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen [..] . (4) Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. (5) Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können. (6) Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung) **<u>Auch in Schleswig-Holstein wird am Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes gearbeitet</u>** „Die nachhaltige Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften soll deshalb durch die Entwicklung eines Netzes	

verbundener Biotope (Biotopverbund) erreicht werden (§ 1 Abs. 4 LNatSchG).“ http://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/B/biotope.html Das o.g. Biotop hat sich über die vergangenen 21 Jahre entsprechend gut entwickelt, beherbergt sehr seltene, gefährdete und wertgebende Fauna, die teilweise in D sogar als fast ausgestorben gilt: (Seggenrohrsänger, brauner Bär, Moorfrosch, Moorente) Insbesondere seit dem Rückbau von 3 WEA, (in Betrieb ab 1991) und weiteren 3 WEA (ab 1995) in 2012 und 2013, kehrt die störungsanfällige Avifauna (wie z.B. Kiebitze, Stare, Schwalben, Feldlerchen, Fledermäuse und Insekten, Störche) zur Nahrungssuche und zur Brut zurück, bleibt in milden Wintern auch als Standvögel und überwinternde Fledermäuse. Auf dem Kleingewässer in Hinter Neuendorf brüten erfolgreich auf diversen Brutflößen und angelegten Inseln regelmäßig 8 Nonnenganspaare, 3 Kanadaganspaare und diverse Enten (Stock- und Pfeif-) und als Rarität eine Moorente. Auf Futtersuche erscheinen an den Flachzonen und um den Teich die auf dem Biotop brütenden Bach- und Schafstelzen, Austernfischer, Bekassine, Flussregenpfeifer, Reiher u.v.m. Bedingt durch den günstigen Umstand, dass sich in der Gemeinde, speziell im Ortsteil Hinter Neuendorf in den letzten Jahrzehnten vor dem Bau der WEA viele Naturfreunde niedergelassen haben, die durch Zukauf von Land Biotope eingerichtet und große artenreiche Hausgärten angelegt haben sind die für Artenvielfalt und –erhalt wertvollen Trittsteinbiotope entstanden und wurden allesamt von Amtsseite gefördert. Regionale Vogelzüge führen über dieses Gebiet, folgen dem benachbarten Nord-Ostsee-Kanal und der Wilsterau, Internationale Vogelzüge der Nord-Ost-Süd-West Achse von Sibirien und Skandinavien Richtung Überwinterungsgebiete am Niederrhein, in Spanien und Westafrika (Gänse, Schwäne, Singvögel, Möwen, Watvögel, Greife und Eulen) führen direkt über den Hof [redacted]. Die sehr große Fläche feuchtes Grünland nebst den beschriebenen Trittsteinbiotopen zwischen den Gemeindeteilen Krützfleth, Hinter Neuendorf, Averfleth, Achterhörn, einschließlich der angrenzenden Ecklaker Ortsteile Austrich und Ackenboe wird im Spätsommer in Sammelzeiten und in Zugzeiten im Herbst und im Frühjahr von großen Vogelschwärmen (Gänse, Schwäne, Watvögel, Möwen) zur Nahrungssuche und zur Rast aufgesucht. Die Orientierung gebenden Wasserstraßen Wilsterau und der Nordostseekanal liegen in der beschriebenen artenreichen Fläche bzw. grenzen an (NOK).	

Waren die Flächen früher in Zugzeiten überwiegend von Tausenden Grau-und Saatgänsen und von Höckerschwänen besucht, so halten sich heute hier vor allem Singschwäne, Kanada-, Nonnengänse und seit zwei Jahren sogar Ringelgänse auf. Arten, die früher nur in kleineren Gruppen hier anzutreffen waren. Trupps von Nonnen- und Kanadagänsen bleiben regelmäßig als Sommervögel und brüten hier auf den Teichen in den Trittsteinbiotopen, so wie z.B. auf den Brutinseln in Hinter Neuendorf, andere brüten im benachbarten FFH-Gebiet, auch Schwäne. Als Brutvögel bis weit in den frostfreien Winter befinden sich einige Familiengruppen von Sturmmöwen auf den Abwägungsflächen in Hinter Neuendorf. Die Weißstörche der Region versammeln sich im Hochsommer in Gruppen zunächst die Elternvögel, später mitsamt ihren Jungen zur Futtersuche auf den Feuchtwiesen, insbesondere zu Mahdzeiten. Ebensolche Trupps des Großen Brachvogels und anderer Wat- und Wiesenvögel sind im Frühjahr und Hochsommer regelmäßig hier anzutreffen. (Fotonachweise s.u.) **- Näheres siehe Anhänge XXX unten –** **Chronik der Artenentwicklung** Es verschwanden mit der Inbetriebnahme von 6 WEA in Krützfleth/Hinter Neuendorf im Jahr 1995 und 1996 zu 95 die Kiebitze, Goldregenpfeifer, Rebhühner und Türkentauben. Gänse, Schwäne, Enten, Reiher, Störche und Watvögel wurden in verringerter Zahl beobachtet. Sukzessive über mehrere Jahre verminderte Zahlen bei den Fledermäusen, Schwalben und Feldlerchen, sowie rückläufige Zahlen bei Insekten wie Wildbiene und Erdhummel, Libellen, Schwebfliegen, Tag- und Nachtfalter sowie bei Fröschen und Maulwürfen. Schließlich Verluste im Bereich der Amphibien: Moorfrösche, Kammolche und Ringelnattern. Der große Bestand von Greifen und Eulen bis 1995 brach ebenfalls ein. Regelmäßig wurden tote Tiere (insbesondere Bussarde, Falken aber auch Störche) mit abgetrennten Gliedmaßen in der Umgebung der WEA gefunden. Andere Greife starben mit Giftködern im Schnabel (Wiesenweihen) in der Phase der letzten Windkraftplanung 2005-2010. Etwa 5 Jahre nach der Renaturierung der Biotopfläche (4,5ha) und der Einstellung der	

Entwässerung des feuchten Grünlandes (1,5ha), welches einigen wenigen Tieren (Schafen und einer Kuh) im Tierschutz als Weide diente, siedelten sich einige seltene Arten zunächst in verminderter Zahl wieder an, nach dem Rückbau der benachbarten WEA in 2013 in Anzahl und Diversität rasch ansteigend: **Kiebitz (2), Weißstorch (3), Grau- undSilberreiher, Schleiereule, Dohle,** **Singvögel wie z.B. Seggenrohrsäng er (1), Braunkehlchen (2), Wiesenpieper (2), Mehl- und Rauchschwalbe (3),Feldschwirl (3), Star (3), Feldlerche(3), Gelbkopf-Schafstelze (R), Feld- und Haussperling (V), Gartenrotschwanz (V), Goldammer (V), Kuckuck (V),** **Bekassine (1), Großer Brachvogel (1), Goldregenpfeifer (1)** **Moorente (1), Pfeifente (R), Teichhuhn (V),** **Ringelnattern (2), Amphibien wie Laubfrosch (2), Grasfrosch (V), Moorfrosch (2)Knoblauchkröte (2) auch gefährdete und wertgebende Arten.** **Wiesenweihe (2),Wespenbussard (3), Rotmilan (V), Merlin** **Kanada- und Nonnengans, Nilgans. Ringelgans, Graugans, Singschwan(Durchzieher)** • https://www.magentacloud.de/#$511-rnrzh3/CD%20zur%20ersten%20Stellungnahme%202016/Gruppe%205%20%E2%80%93%20Regenpfeifer%2C%20Wiesen-%20und%20Watv%C3%B6gel%2C%20Schreitv%C3%B6gel • https://www.magentacloud.de/#$511-rnrzh3/CD%20zur%20ersten%20Stellungnahme%202016/Gruppe%207%20%E2%80%93%20Singv%C3%B6gel%2C%20Kuckuck Mit der Einrichtung eines großen Teiches in 2000 mit Brutinseln und anderen Kleingewässern mit Abstand zu den WEA, siedelten sich alte und auch einige neue Arten an, die Amphibien kehrten zurück. Es werden wieder **Gras- und Grünfrösche, Erd- und Knoblauchkröten, Teichmolche gesehen, auch die Ringelnatter** vermehrt sich regelmäßig. Das Gleiche gilt für die Rückkehr einer großen Vielfalt von Insekten, insbesondere **Libellenarten und Tag- wie Nachfalter (z.B. der Braune Bär / V), Hornissen, Hummeln und Bienen.** **Weitere Vorkommen o.g. Arten an anderen Teichen in Hinter Neuendorf.** **Imposant: Froschkonzerte aus Norden und Süden aus den verschiedenen Biotopen der Resthöfe entlang der Straße Hinter Neuendorf, an der Potenzialfläche 055.** • https://www.magentacloud.de/#$511-rnrzh3/CD%20zur%20ersten%20Stellungnahme%202016/Gruppe%206%20%E2%8	

0%93%20Amphibien%2C%20Insekten

Zur Förderung der Wiederansiedlung von besonders sensiblen Singvogelarten erwiesen sich die **Anlage von Feldhecken mit Nahrungs- Wildgehölzen, eine Kopfweidenreihe, Streuobstwiesen und mehrere größere Flächen „Baum- und Strauch-Wildnis“**, frei von Eingriffen als hilfreich.

- https://www.magentacloud.de/#$511-rnrzh3/CD%20zur%20ersten%20Stellungnahme%202016/Gruppe%200%20-%20PDF/Biotop
- https://www.magentacloud.de/#$511-rnrzh3/CD%20zur%20ersten%20Stellungnahme%202016/Gruppe%206%20%E2%80%93%20Amphibien%2C%20Insekten
- https://www.magentacloud.de/#$511-rnrzh3/CD%20zur%20ersten%20Stellungnahme%202016/Gruppe%207%20%E2%80%93%20Singv%C3%B6gel%2C%20Kuckuck

Seit 2014 sind die 6,5 ha des kompletten Grundstücks an [redacted] jagdbefreit und es wird auf dem Biotop und dem vernässten Grünland vereinbarungsgemäß ohnehin nur einmal jährlich nach dem 10. Juli gemäht, um die Flächen im Hochsommer für Wiesenvögel offen zu halten.
D.h. die Fauna hat dort ganzjährig ein störungsfreies Refugium für die Brut- und Setzzeit, zur Nahrungsaufnahme und zur Aufzucht des Nachwuchses.
Ansässig: Reh, Feldhase, Siebenschläfer, Haselmaus, Feldmaus u.a., Vögel s.o.
Das Biotop nebst feuchtem Grünland der Einsprecher schließt sich direkt an die Potenzialfläche 055 an.

<u>3.2.2 Verändertes Zug- und Rastgeschehen auf Fläche 055 und anliegenden Biotopen</u>

Ein Schub für die Vogelzüge, regionale wie internationale Züge betreffend, im Sinne des Rastgeschehens und der Nahrungssuche und die Rückkehr und Wiederansiedelung auch seltener Arten war der Rückbau der 6 WEA neben dem Grundstück auf dem östlichen Teil der Potenzialfläche 055 in 2012 und 2013.

Hier sei betont, dass die Karte der LAPLA die 6 Altanlagen trotz Rückbaus in 2012 und 13

weiterhin ausweist. Die Karte sieht seit drei Jahren aus wie in • https://www.magentacloud.de/#$511-rnrzh3/CD%20zur%20ersten%20Stellungnahme%202016/Gruppe%200%20-%20PDF/Potenzialfl%C3%A4chen Auf die Zugrouten haben WEA ebenfalls großen Einfluss, wie die Einsprecher vor Ort seit 21 Jahren beobachten. Nachdem die Barrieren durch Windindustrieriegel im Bereich der schleswig-holsteinischen Westküste und zunehmend auch im übrigen Land immer breiter und höher wurden, veränderte sich das Zuggeschehen eindrucksvoll. Gab es noch vor 20 Jahren geordnete Züge, die bei Störungen nur marginale Umwege flogen, so änderten nach dem massenhaften Zubau im Land große Schwärme von Wasservögeln wenige Jahre später mehrfach die Richtung oder drehten im Flug um, Formationen lösten sich auf, es herrschte großes Geschrei am Himmel und Konfusion. Manchmal gingen die Schwärme nieder und versuchten sich dort neu zu orientieren, um später einen neuen Flugversuch zu starten. Besonders eindrucksvoll zu beobachten war dies, als die 2004 höchsten WEA, Repower-Anlagen von 189m Höhe in Büttel bei Brunsbüttel nach ihrem Bau in Flucht der Zugroute diese komplett verriegelten. Auch die Rastvogelarten änderten sich, so sind es heute nicht mehr in erster Linie Graugans-, Saat- und Blässgans-Schwärme und Höckerschwäne, die auf der Potenzialfläche 055 rasten und Nahrung suchen, sondern bereits seit 2000 zunehmend Kanada- und Zwerggänse, vereinzelt Nilgans- und Schneegansfamilien. Besonders auffällig ist die Verlagerung der Zugwege, sowie Rast- und Nahrungsflächen der Nonnengänse seit etwa 2002. In **sehr großen Schwärmen (>3000) rasten Nonnengänse auf der Potenzialfläche 055 über einen langen Zeitraum im Herbst,** die zuvor nur in kleineren Gruppen auftauchten, manchmal vergesellschaftet mit anderen Arten wie **Kanada-, Grau-, Ringelgänsen oder Zwerg- und Singschwänen**. Für Arten wie **die Nonnengans** entwickelte sich **die Potenzialfläche 055 zu einem Sammelpunkt neben Biotop [redacted]**, an denen die ersten, aus Skandinavien und Sibirien kommenden Schwärme rasten und auf die nächsten Züge warten. Der Weiterflug erfolgt dann oft Tage später in wesentlich größeren Zügen. Seit 2014 rasten sogar zunehmend große **Ringelgans-Schwärme** auf der Potenzialfläche 055, die sonst in dieser Zahl nur in Nordfriesland beobachtet werden.	

Möglicherweise bahnt sich ebensolche Entwicklung z.Zt. bei den Ringelgans-Zügen an, die seit 2 Jahren durchziehen und rasten. • https://www.magentacloud.de/#$511-rnrzh3/CD%20zur%20ersten%20Stellungnahme%202016/Gruppe%200%20-%20PDF/Potenzialfl%C3%A4chen • https://www.magentacloud.de/#$511-rnrzh3/CD%20zur%20ersten%20Stellungnahme%202016/Gruppe%200%20-%20PDF/Potenzialfl%C3%A4chen **Brut- und Rastgeschehen, Nahrungssuche - auf dem Hofgrundstück** Die Züge einiger **Singvögel** wurden in derselben Zeit kleiner, manche fielen bis 2014 fast ganz aus und werden jetzt seit 2 Jahren wieder größer. Ein Beispiel : Brüteten von **1994 bis etwa 2004** im Resthof [redacted] und den Nebengebäuden **noch 38 Rauchschwalben- und 6 Mehlschwalbenpaare**, so war der Bestand anschließend auf nur noch 6 Rauchschwalben und 0 Mehlschwalben zurückgegangen. Seit 2014, nach dem Rückbau der WEA steigt der Bestand wieder an und heute in 2017 brüten wieder **20 Rauchschwalben- und 3 Mehlschwalbenpaare in [redacted].** . **Nach Bestandseinbrüchen in den vergangenen Jahren steigt die Zahl der Stare als Sommervogel mit Brut und als Durchzügler wieder an.** Wacholderdrosseln, Stieglitze, Goldammern, Rot- und Misteldrosseln gehören ebenfalls zu den häufigen Durchziehern, die auch tagelang hier rasten. Eine sehr große Sperlingskolonie (**Haus- und Feldsperlinge,** >200) brütet auf dem Hofgrundstück [redacted] und im Biotop – Jahresvogel. Sehr häufig: **Blaumeise, Amsel, Kohlmeise, Weidenmeise, Bachstelze, Stockente, Fasan** Häufig: **Rotkehlchen, Buchfink, Zaunkönig, Goldammer, Singdrossel, Rabenkrähe, Dohle, verschiedene Grasmücken, Grünfink, Elster, Ringeltaube** Wenige, aber regelmäßige Brutpaare(1-3): **Kuckuck (legt in Starennester im Efeu am Haus),Eichelhäher, Stieglitz, Braunkehlchen, Tannenmeise, Birkenzeisig, Gelbspötter, Rohrammer, Buntspecht, Zilpzalp, Kuckuck, Gartenrotschwanz, Fitis, Grauschnäpper.** Früher ständiger Brutvogel an Fläche 055, jetzt nach ca. 3 Jahren Pause wiedergesehen: Eisvogel	

Uferschnepfe und Uhu wurden in den letzten Jahren ebenfalls nur noch als Ausnahmevogel /Durchzieher gesehen. Bereits 1995 verschwunden: Rebhühner. • https://www.magentacloud.de/#$511-rnrzh3/CD%20zur%20ersten%20Stellungnahme%202016/Gruppe%200%20-%20PDF/Potenzialfl%C3%A4chen • https://www.magentacloud.de/#$511-rnrzh3/CD%20zur%20ersten%20Stellungnahme%202016/Gruppe%200%20-%20PDF/Potenzialfl%C3%A4chen **3.2.3 und 3.2.4 Limikolen – Wiesen- und Großvögel** **Limikolen** reagierten unmittelbar auf die Scheuchwirkung der Rotoren und blieben nach Inbetriebnahme der WEA für einige Jahre weg. Besonders empfindlich zeigten sich **Kiebitze**, die 1994 noch zu mehreren Tausend die Potenzialfläche 055 und die umliegenden Grünlandflächen und Biotope besucht haben zur Rast, Nahrungssuche und etliche auch zum Brüten. Auch Goldregenpfeifer und sukzessive einige Wiesenvögel und Möwenarten sowie Brachvögel verschwanden einige Jahre fast gänzlich. **Die Bekassine hingegen brütet bereits als fester Bestandsvogel seit 15 Jahren** in der feuchten Senke des hiesigen Biotops und dort in der Nachbarschaft **des Ausnahmevogels Seggen-Rohrsänger, Schilfrohrsängern , Wiesenpiepern, Schafstelzen, Goldammern (ziehen auch in größeren Gruppen durch), Feldlerchen (3 Paare auf Fläche 1, im südlichen und westlichen Teil)** u.a. Heute brüten wieder etliche **Kiebitz-Paare und mindestens 3 Austernfischerpaare** auf der Fläche 055 um die „Tiefste Landstelle“ bis zur Wilsterau seit Schalldruck, optische Reize und die Dauerbewegung keine Scheuchwirkung mehr ausüben und die regelmäßige Dezimierung durch Vogelschlag und Barotrauma beendet ist. An den versteckten Gräben brüten unregelmäßig **Teich- und Blässhuhn**. **Sturmmöwen** als tägliche Wintergäste auf Fläche 055 und in den Biotopen, **Brut vermutlich im nahen Herrenmoor, ebenso wie Graureiher (2 Paare mit jährlich 2-3 Jungen) und ein Silberreiherpaar (2 Junge).** **Weißstörche regelmäßig auf Nahrungssuche auf den Feuchtwiesen der Fläche 055 und in der Umgebung. Nahrungssuche mit Jungvögeln während der Mahd im Sommer bis**	

Abflug.
Je nach Brutjahr 3 bis zu 11 Vögel gleichzeitig auf den Wiesen der Potenzialfläche.
Als Rastvögel im August/September in Gruppen von bis zu 10-30 Tieren: Großer Brachvogel, Rotschenkel, Pfuhlschnepfen, Pfeifenten. Gr. Brachvogel ist heute hier Brutvogel.
Brut, Rast und Nahrungssuche findet auch auf den Wiesen der Fläche 055 und an und auf den Gewässern in [redacted] und den Biotopen inkl. Teichen in Hinter [redacted] und [redacted] statt.

- https://www.magentacloud.de/#$511-rnrzh3/CD%20zur%20ersten%20Stellungnahme%202016/Gruppe%200%20-%20PDF/Potenzialfl%C3%A4chen

Greifvögel und Eulen – Jahres- und Sommervögel

Häufiger Brutvogel: **Mäusebussard** – nach vorherigen Verlusten seit Rückbau der WEA auf Fläche 055 jetzt wieder zunehmend, z.Zt. 3 Paare, je 2 bis max.3 Junge jährlich
Turmfalke [redacted] des Ortsteils Hinter Neuendorf, 2-4 Junge jährlich
Rauhfußbussard 1 Paar,
Rohr- und Wiesenweihe: regelmäßige Sichtungen beim Jagen über Fläche 055und Biotopen [redacted].Wiesenweihe brütet auf Fläche 055. Rohrweihe vermutlich auch in der Nähe.
Seeadler als Jagdgäste auf Fläche 055 und vermutlich auch auf den Flächen sowie auf dem ganzen Gemeindegebiet**, weil heute, seit Rückbau der Altanlagen keine eine andere durchgehend ungestörte Grünlandfläche dieser Ausdehnung in der Region zu finden ist**.

Weitere Rauhfuß- und Wespenbussarde werden zeitweise beobachtet, zuletzt 11 Wespenbussarde über dem Wohnhaus im Mai 2017 , sowie regelmäßig **Rotmilan und Seeadler** aus der benachbarten Brake auf Landscheider Gebiet und aus den Tongruben bei Wacken und Mehlbek der nördlichen Nachbarschaft, die ebenfalls auf den weiten Flächen des artenreichen Grünlandes von Neuendorf-Sachsenbande jagen.

Die Schleiereule ist [redacted] vorhanden, Eulenkästen sind nicht alle besetzt, aber es gibt regelmäßige Bruten in Hinter Neuendorf. Jedoch zunehmender Bestandrückgang seit etwa 5 Jahren.

Waldohreulen erscheinen als regelmäßige Wintergäste Ein Ansiedlungsprojekt mit Innen- und Außenbrutröhren für **Steinkäuze in Neuendorf-Sachsenbande und Vaaler Moor**, die des Öfteren aus dem anliegenden Dithmarscher Kreisgebiet in die Wilstermarsch verstreifen läuft seit 2008, allerdings bisher nur mit geringerem Erfolg. • https://www.magentacloud.de/#$511-rnrzh3/CD%20zur%20ersten%20Stellungnahme%202016/Gruppe%200%20-%20PDF/Potenzialfl%C3%A4chen **Greife in Zugzeiten** Greife auf dem Weg von und nach Skandinavien **wie verschiedene Bussarde, Falken, Milane und Seeadler**, jagen in Zugzeiten auf dem Grünland. Die Artenvielfalt der Greife, die in Zugzeiten auf o.g. Gebiet auf Nahrungssuche gehen ist noch erheblich größer, da besonders im Herbst bei nördlichen Winden, desgleichen im Frühjahr bei Südwind auch **seltene Adlerarten wie Schrei- oder Fischadler und Habichte, Sperber und Käuze** beobachtet werden können. Seltener Ausnahmegast: Zwergadler am 30.09. und 01.10. 2016. • https://www.magentacloud.de/#$511-rnrzh3/CD%20zur%20ersten%20Stellungnahme%202016/Gruppe%200%20-%20PDF/Potenzialfl%C3%A4chen **Prognose für einst häufige Arten: „Fitis und Milan auf dem Rückzug“** • https://www.nabu.de/news/2008/07665.html **OVG NRW zum Rechtsschutz für Privatklagen im Sinne des Artenschutz** **Jeder, der in seinen materiellen Rechtspositionen verletzt ist, kann klagen:** • http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2015/8_B_315_15_Beschluss_20150624.html • http://windwahn.de/index.php/news/gerichte/ovg-muenster-8-b-315-15-abstaende-	

artenschutz.html	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3152, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich meine Ergänzungen zu den ehemaligen Potenzialflächen PR3-Lau-045 und PR-Lau-039 zu berücksichtigenund die Abwegungskriterien zu verändern.Der Raum gehört zu den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung unmittelbar an der ehemaligen innerdeutschen Grenze (Radtourer und Wanderer), bes. hoch jedoch ist das"Konfliktrisiko" in bezug auf die unweigerliche Beeinträchtigung für Großvögel: Seeadler, Rotmilan,Weiß- und Schwarzstorch, Kranich. Direkt am Ortsrand von Hollenbek Ri Gudow wohnhaft, kann der kreisende Seeadler per Foto über dem Ortsausgang nachgewiesen werden, der Rotmilan hat einen Horstin Ri Kehrsen in einem kleinen abgelegenen Waldstück(1,0km) südwestliche Richtung, die Kraniche sind direkt vom Straßenrand der Dorfst.Ri Gudow (500m außerhalb) auif der direkt in der ausgewiesenen Fläche 45 (Wiesenfläche, tlws. Ackerland) zu beobachten. Die verbliebenen Wiesenflächen - direkt im Potenzialbereich 45gelegen,sind Standort auch großer Kranichschwärme und Wiesenvogel - Brutgebiet (Bläßgans) Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee-Gebietes zu lesen: Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auf Grundlage dieser Erkenntnis ist vor Übernahme dieser Flächen in die Vorrangsgebietskulisse eine FFH - Verträglichkeitsprüfungohnehin erforderlich. Hinsichtlich der eigenen Maßstäbe und der nachweisbaren Hinweise der Anlieger wird eine echte FFH - Verträglichkeitsprüfung mit Sicherheit zum Ausschluß aller im Schaalseegebiet liegenden Flächen, insbesondere - durch eigenene Beobachtungen und Nachweise belegbar - der Flächen 45 und 39 führen.	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3151, Datum: 30.06.2017**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, südlich des Vorranggebietes verläuft der Bebenseer Weg/Kremser Weg. Diese Gemeindestraße ist ausgewiesener Schulweg. Die Straße wird stark genutzt von Fahrradfahrern, Skatern und Fußgänger. Um jede Gefährdung durch WKA zu vermeiden, muss die Vorrangfläche bzw. die WKA einen Mindestabstand von 1500 m zu dieser Gemeindestraße einhalten. Eine Sperrung der Straße bei Eiswurf kann nicht erfolgen, weil dann die Schüler einen großen Umweg fahren müssten. Eiserkennungssysteme können das Gefahrenpotential zwar mindern, eine Gefährdung aber nicht ausschließen. Der Abstand zu der Gemeindestraße von 1500 m ist bei der hier geplanten Anlagenhöhe von über 200 m zwingend einzuhalten. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene geprüft werden. Bei WEA in der Nähe von Straßen und öffentlichen Wegen werden im Genehmigungsverfahren regelmäßig Auflagen erteilt, die WEA mit Sensoren kombiniert mit Rotorblattheizungen zu versehen, um Eisabwurf vorzubeugen. Durch letztere kann Vereisung wirkungsvoll bekämpft werden. Zudem wird im Rahmen der Genehmigung ebenfalls der notwendige Sicherheitsabstand gewährleistet.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3150, Datum: 30.06.2017**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im nördlichen Gemeindegebiet, zwischen der Kreisstraße K 12 und der Autobahn A 21, befindet sich die ehemalige Kreismülldeponie. In diese Deponie wurden Abfälle jeder Art verbracht. Augenzeugen berichteten mir von Klärschlamm, Autowracks, organischen Müll, Matratzen, Möbel etc .Da die Gemeinde Bebensee ihr Trinkwasser selber fördert und auch mehrere Landwirte ihr Vieh mit eigenen Brunnen versorgen, stellt diese Deponie eine große gesundheitliche Gefahr dar. Insbesondere die beim Bau von WKA im erheblichen Umfang erforderlichen Tiefbauarbeiten können dazu führen, dass sich die Fließrichtung des Grundwassers ändert und toxische Stoffe aus der Deponie ausgetragen werden. Völlig unerforscht ist die Einwirkung von Schall und Infraschall auf den Deponiekörper und die in ihm enthaltenen Giftstoffe. Zur Sicherheit der Bevölkerung ist vor dem Bau von WKA der gesamte Inhalt der Kreismülldeponie aufzunehmen und auf eine gesicherte Deponie zu verbringen. Mit freundlichen Grüßen	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Die Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird zur Kenntnis genommen. Belange der Schutzgüter Wasser und Boden werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3149, Datum: 30.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner der Ortschaft Grammersdorf und somit von den Folgen einer Erweiterung des bestehenden Windparks direkt betroffen möchten wir zu dem Vorranggebiet PR3_OHS_077 unsere Stellungnahme abgeben. Belastung durch Lärm, Bedrängung und Umzingelung Unser [redacted] liegt in nur 500 Meter Entfernung zum bestehenden Windpark Grammersdorf. Alle 14 Anlagen (dreizehn 77 m und eine 99 m hoch) liegen in uneingeschränktem Sichtbereich unseres [redacted]	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_OHS_077 als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 750 m um Weißstorchhorste eine hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis

[redacted]. Zusätzlich liegen zwei ca. 120 m hohe Anlagen der Stadt Lübeck direkt hinter Ovendorf mit nächtlichen Blinklichtern in unserem Sichtfeld.Schon jetzt meiden wir bei Wind unseren großen Vorgarten da die Rotorgeräusche auf Dauer sehr unangenehm sind. Wir ziehen uns in den Hinterhof zurück. Bei einer nördlichen Erweiterung des Windparks würde es in Grammersdorf zu einer Umzingelung mit Windrädern von über 120° kommen von der wir direkt betroffen wären. Auch der rückwärtige Bereich unseres [redacted] würde dann keine Ruhe und Erholung mehr bieten. Seid wir Kinder haben wissen wir auch um die nächtliche Störung durch die summenden Generatoren. Die Kinderzimmer liegen auf der Ostseite unseres Hauses und die erste Anlage steht in nur 500 m Entfernung direkt davor. Nachts klingt das Surren der Generatoren als würde ein Auto mit laufendem Motor vor dem Fenster stehen. Die zusätzliche Belastung durch weitere weitaus größere Generatoren von 150 m hohen Anlagen wäre eine Zumutung. Als großen Störfaktor für das Wohlbefinden der Anwohner aller umliegenden Ortschaften und Siedlungen sehen wir die immense Bedrängung durch die für das Gebiet geplanten Anlagen mit Höhen von 150 bis 200 Metern. Schon jetzt werden die Feldwege bzw. der gesamte Höhenkamm zwischen Grammersdorf und Ovendorf von Spaziergängern gemieden. Auch wir nutzen die Feldwege im Dorfumkreis ungern da die wuchtigen Anlagen und der Lärm eine unangenehme Wirkung haben (auch schon bei 77 Meter Anlagenhöhe). Bei Anlagen von 150 Metern und mehr wäre an Erholung in diesem durch die Ostseenähe touristisch geprägten Teil der Gemeinde Ratekau nicht mehr zu denken. Naturschutz Der NABU S-H kam schon in seiner Bewertung vom 13.05.13 zu einem vernichtenden Urteil bezüglich einer Erweiterung des Windparks Grammersdorf:„Der NABU hält die vorgesehene Ertüchtigung des bestehenden Windparks, hier: Repowering einhergehend mit einer Verringerung auf 7 – wesentlich höhere – Windkraftanlagen für bedenklich. Die Erweiterung um 2 WKA in einem Ergänzungsbereich (Fläche (192) östlich von Wilmsdorf lehnt der NABU ab. Eine weitere Ausweisung ist aus Gründen des Vogelschutzes nicht vertretbar. Der NABU lehnt eine Ausweisung strikt ab.“ Die vom NABU festgestellte große Artenvielfalt der Vögel und Fledermäuse und natürlich die stark genutzte Vogelfluglinie können wir nur bestätigen.An der Westseite unseres [redacted] wird von den Fledermäusen jedes Jahr im Dachunterschlag eine schützenswerte Wochenstube zur Jungtieraufzucht bezogen.Seeadler und Rotmilan sind bei uns Dauergäste am Himmel, selten sind sie allein, meist sind es Paare. Ihre Anwesenheit ist allgemein bekannt. In diesem Jahr konnten wir die Rohrweihe an ihrem Brutplatz beobachten. Dieser liegt in einem kleinen Biotop direkt in Grammersdorf. Die Jungstörche aus dem Storchennest im 1,8 km entfernten Warnsdorf finden sich jeden Sommer auf unseren	zwischen 750 m und 1 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Eine Flächenausweisung ist hier möglich. Für die Fläche OHS_077 bedeutet das, dass sie gegenüber dem ersten Entwurf nach Norden hin erweitert werden kann. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Weitere Hinweise aus den Stellungnahmen zu Belangen des Artenschutzes sowie zu Richtfunktrassen und Höhenbegrenzungen führen auf der Ebene der Regionalplanung nicht zur Streichung der Fläche. Sie können auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen geklärt werden. Eine nicht zumutbare Umfassungssituation liegt auch unter Einbeziehung der Bestandsanlagen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können, nicht vor. Für alle betroffenen Siedlungen verbleiben ausreichend große freie Sichtkorridore. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom

Wirtschaftsgebäuden ein. Das Vorranggebiet PR3_OHS_077 müssten sie dafür passieren. Filmaufnahmen und Fotos vom Rotmilan, Seeadler, Turmfalke und Storch in Grammersdorf sind vorhanden und könnten von uns geliefert werden. Die Tatsache, dass der Hemmelsdorfer See und seine direkte Umgebung Nahrungs- und Brutgebiet für etliche geschütze Vogelarten ist wird für den Bereich Grammersdorf immer wieder ignoriert. Wie kann das sein? Gerade weil Teile des Hemmelsdorfer Sees Naturschutzgebiet sind muss dies doch vor allem im östlichen Bereich berücksichtigt werde. Die Schlafbäume der Kormorane z.B. liegen am See etwa auf Höhe Wilmsdorf, tagsüber fangen sie Hering im Vogelschutzgebiet Traveförde, dafür müssen sie den Höhekamm zwischen See und Trave passieren. Der bestehende Windpark liegt direkt zwischen Hemmelsdorfer See und dem Vogelschutzgebiet Traveförde, die geplante Erweiterung und der Bau von 150 bis 200 Meter hohen Anlagen hätte für den Vogelbestand am See mit Sicherheit schlimme Folgen. Akzeptanz Im Mai 2014 haben sich die Bürger der Gemeinde Ratekau im Bürgerentscheid mit über 70% eindeutig gegen Windkraftanlagen mit über 99 Meter Höhe ausgesprochen und somit ein folgenschweres Repowering des bestehenden Windparks verhindert. Die Akzeptanz in dieser von Natur und Tourismus geprägten Region ist also mehr als gering. Die bis vor kurzem von CDU und FDP zugesicherte Vergößerung der Abstände von WKA zu bewohntem Raum schließt eine Erweiterung des bestehenden Windparks eigentlich aus, da die zur Verfügung stehende Fläche viel zu klein ist. Der nun in Teilen angekündigte Rückzug dieses Wahlversprechens hat unser Vertrauen in die Landesregierung schon jetzt zerstört. Aus unserer Sicht ist der gesamte Korridor zwischen Hemmelsdorfer See auf der einen und Lübecker Bucht und Traveförde auf der anderen Seite als Gebiet für einen Windpark indiskutabel. Zu viele Menschen und Ortschaften sind durch zu geringe Abstände immens betroffen. Die bei Touristen beliebte Region würde im falle einer Erweiterung immer unattraktiver, wirtschaftliche Betriebe wären dadurch bedroht. Die große Artenvielfalt des Hemmelsdorfer Sees würde geschädigt. Nach heute geltendem Erlass dürfte der bestehende Windpark aus Abstandsgründen heute gar nicht mehr gebaut werden. Seine Existenz immer wieder als Begründung für eine von Mensch und Tier angeblich noch tragbare Neu- und Mehrbelastung durch weitere noch größere WKA anzugeben ist völlig indiskutabel. Uns ist kein anderer Windpark bekannt der auf so eng bewohntem Raum in einer für den Vogelschutz so wertvollen Lage direkt an einem großen Gewässer und von Naturschutzgebieten umgeben angelegt wurde.	6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten

Wir erwarten von der Landesregierung, dass das ohnehin winzige Vorranggebiet PR3_OHS_077 aus dem Regionalplan gestrichen wird da schon der jetzige Windpark eine hohe Belastung für Mensch und Tier darstellt und eine Erweiterung in diesem empfindlichen Raum zwischen Binnensee und Küste für Natur und Mensch großen Schaden bedeuten würde. Mit freundlichen Grüßen[redacted]	wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst

	weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3148, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum geplanten Windkraftvorrangsgebiet PR3_OHS_007: Sehr geehrte Damen und Herren, zum vorgenannten Gebiet nehme ich wie folgt Stellung. Stellungnahme geplantes Windkraft-Vorrangsgebiet PR3_OH_07 Sehr geehrte Damen und Herren, Zum geplanten Windkraft-Vorrangsgebiet nehme ich wie folgt Stellung: Das o.g. Gebiet ist m.E. NICHT für die Errichtung von neuen Windkraftanlagen (nördlich. neu ausgewiesene Fläche) oder für das Repowering geeignet! Gründe: 1. Die Gebiete lügen zu dicht an bewohnten Gebieten (Wilmsdorf nur 800m, Grammersdorf 500m, Ovendorf-Siedlung auch nur knapp 500 m). Laut mittlerweile diverser belastbarer Studien gehen durch Lärm- und Infraschallemissionen von WKA beträchtliche Gesundheitliche Gefährdungen aus, die mittlerweile hinlänglich bekannt sind. Unser Nachbarstaat Dänemark, ehemaliger Vorreiter j. Sachen Windenergie, hat aus der Verantwortung gegenüber seiner Bürger mittlerweile davon abgesehen, weitere On-Shore Windparks zu errichten. Die Verantwortlichen Entscheidungsträger machen sich m.E. haftbar, wenn sie trotz des heutigen Kenntnisstandes in Sachen Gesundheitsgefährdung der Errichtung neuer WKA in unmittelbarer zu Siedlungen zustimmen. 2. Gefahr für Vögel in unmittelbarer Nähe nistet (z.Zt. Zu beobachten) direkt an der Kreisstraße [redacted] Warnsdorf ein Storchenpaar. In dem UNMITTELBAR an die Planungsfläche anschließenden Warnsdorfer Moor werden regelmäßig Rotmilane, die unter besonderem Schutz stehen, gesichtet. Es liegt Nahe,maß sie auch in diesem Umfeld brüten, auch wenn man bislang das Nest noch nicht gefunden haben sollte. Ich sehe über meinem	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_OHS_077 als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 750 m um Weißstorchhorste eine hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 750 m und 1 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Eine Flächenausweisung ist hier möglich. Für die Fläche OHS_077 bedeutet das, dass sie gegenüber dem ersten Entwurf nach Norden hin erweitert werden kann. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Weitere Hinweise aus den Stellungnahmen zu Belangen des Artenschutzes sowie zu Richtfunktrassen und Höhenbegrenzungen führen auf der Ebene der Regionalplanung nicht zur Streichung der Fläche. Sie können auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen geklärt werden. Eine nicht zumutbare Umfassungssituation liegt auch unter Einbeziehung der

Haus jn Wilmsdorf regelmäßig Rotmilane fliegen. Die Windräder würden genau zwischen dem Warnsdorfer Koor und Wilmsdorf liegen und stellen somit eine große Gefahr für die Vögel dar. Vogelzug: Diese Region wird vermehrt durch Zugvögel beflogen! (Siehe Erhebungen NABU) Seeadler: Über Wilmsdorf sehe ich Gastverpflichtung Seeadler fliegen, die sehr oft in [redacted] landen. Ich vermute, dass sie dort einen Host errichtet haben, allerdings kann man wegen der Belaubung z.Zt. das Nest selber nicht erkennen. Für den Schutz der Seeadler wäre das neue Gebiet zu dicht. 3. Weitere Flora: Fledermäuse: Es gibt viele Fledermäuse Inder Region, auch diese sind geschützt. Bekanntermaßen kommen Fledermäuse nicht nur durch Rotorschlag um, sondern verenden auch qualvoll in großen Zahlen an geplatzten Lungen durch die Druckschwankungen in der Nähe der Rotoren 4. Tourismus: Die Region lebt bekanntlich vom Tourismus. Dieser würde durch die Präsenz riesiger Windindustrieanlagen, die über viele Kilometer das Landschaftsbild dominieren und zerstören, stark leiden. Besonders in Warnsdorf, in unmittelbarer Nähe zur Nordspitze der Planungsfläche, gibt es zwei größere Hotels, eine Fastenklinik und etliche kleine Unternehmen, die von den WKA stark betroffene wären und eine Umfrageeinbuße hinnehmen müssten. An diesen Unternehmen hängen aber viele Arbeitsplätze. 5. Die Fläche ist zu klein- das spricht dem Konzept Windkraft zu zentralisieren entgegen	Bestandsanlagen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können, nicht vor. Für alle betroffenen Siedlungen verbleiben ausreichend große freie Sichtkorridore. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die

	Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Dem gesamträumlichen Plankonzept liegt der Gedanke der Konzentrationsplanung zugrunde. Eine Konzentrationswirkung ist dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden. Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen; es muss

	mindestens die Errichtung eines Windparks in dem Gebiet möglich sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für einen Windpark mindestens drei WKA nötig seien (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004 – 4 C 9/03 –, BVerwGE 121, 182-191), wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Die Landesplanung ist für diese Mindestabstände von durchschnittlichen Erfahrungswerten ausgegangen. Sie hält an der im gesamträumlichen Plankonzept definierten Mindestgröße fest. Eine Konzentrationsplanung kann so gewährleistet werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3147, Datum: 29.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] Nachbarn und Einwohner von 25764 Schülp 29.06.2017 An die Landesregierung S-H Landesplanung Windenergie Düsternbrooker Weg 104 24171 Kiel Sehr geehrte Damen und Herren, Folgende Stellungnahmen zum Gebiet **Schülp**/**Dithmarschen** mit angrenzenden Gemeinden im Jahr 2012 haben Sie eine Fläche ausgewiesen, die zum Teil 2016 in die Gebietsnummer **PR3_DIT_023** eingeht. Dadurch lassen Sie 5 WK- Anlagen wegfallen, die unter Bestandsschutz gestellt werden sollen. Das Argument der Landesplanung B.Plan 1 Schülp eine Kochschule, deren Freigabe am 02.06.2009 erfolgte. Verfahrensstand: -Öffentliche Auslegung, - Behörden Beteidigung. Im Jahr 2009 wurden auch die Anträge zum Bau der 5 WK Anlagen im Wesselburenerkoog im öffentlichen Scooping Verfahren vorgelegt und 2012 fertiggestellt. Somit ist der Grund, die WK in den Bestandsschutz zu stellen, mit der Begründung, der Abstand wäre nicht eingehalten, nicht gegeben. Schließlich fanden beide Handlungen im gleichen Jahr statt und mussten voneinander Kenntnis haben.	Die Fläche PR3_DIT_023 wird gegenüber dem 1. Entwuf weitgehend unverändert übernommen. Es erfolgt im Norden eine Anpassung des Abstandes zum Vogelschutzgebiet auf 1.000 m. Die Fläche PR3_DIT_031 wird übernommen. Es erfolgt eine geringfügige Erweiterung in Richtung Ortslage Schülp als Folge einer mit dem Kreis Dithmarschen abgestimmten Anpassung der Innenbereichsgrenzen. Der bis auf eine WKA noch unbebaute Flächenteil auf Schülper Gemeindegebiet wird abweichend vom ersten Entwurf mit der Zweckbestimmung Repowering versehen. Er soll vor allem dazu dienen, den Abbau der WKA zu befördern, die aus heutiger Sicht zu nah an der Siedlung Schülp stehen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Es bleibt im Wesentlichen bei dem Flächenzuschnitt der Fläche PR3_DIT_025 des ersten Entwurfes. Dem Hinweis auf die Entwidmung eines Wohnhauses in der Neuenkirchener Straße wird gefolgt. Die Fläche kann geringfügig bis an die Kreisstraße K 60 heran erweitert werden. Ansonsten bleibt es bei den Teilstreichungen der Potenzialflähe aufgrund des Denkmalbelanges Neuenkirchener Kirche und der bei vollständiger Übernahme zu starken Umzingelungswirkung.

Es entsteht der Eindruck, als ob so versucht wird, Schülp aus der Umzingelung heraus zu rechnen. Stellungnahme zur Fläche **PR3_DIT_031**. In der Straße Lütjendorf, Schülp, stehen 13 Häuser. Davon werden 3 Häuser und 1 Hof, als Ferienhäuser, also zur Erholung, genutzt. Wir würden die Fläche **PR3_DIT_031** gern aus dem Vorrangsgebiet herausgenommen sehen, da die optische Bedrängung und die Lautstärke gegen eine Erholung sprechen! Die Windkraftanlagen von Norddeich, die im Süden an die Gemeinde Schülp grenzen, zusätzlich zu den WK vom Wesselburenerkoog im Westen, ergeben 35 Anlagen. Bei dieser Konzentration von WK muss eine gesonderte Messung getätigt werden, diese wurde noch nicht gemacht. Zusammen mit den ~40 WK- Anlagen im Osten erfolgt eine Umzingelung. Wir bitten Sie von einem Weiterbau weiterer Anlagen im Süden von Schülp abzusehen und diese Fläche aus der Vorranggebiet herauszunehmen. Aus Gründen des Tourismuses und der damit verbundenen Infrastruktur, wäre diese Handlung notwendig. Stellungnahme zur Fläche **PR_DIT_025.**	Vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der

Auch in dieser Fläche, im Osten von Schülp, zu denen auch die Anlagen von Neuenkirchen gehören, ist ein Block von ~ 40 WK- Anlagen und somit ist auch dort eine Messung notwendig! Bei der Ansammlung von Windkraft Anlagen müssen Niederfrequenter Schall und Infraschall notwendigerweise gemessen und berücksichtigt werden. Fazit: Im Osten ist eine Riegelbildung, mit der WK im Süden und Westen ist der Ort Schülp mit WK- Anlagen über 300° umstellt! 2011 haben sich die Einwohner von Schülp schon gegen weitere Windkraft- Anlagen ausgesprochen! Es ist genug Rainer, Helga Empen und Mitunterzeichner Dr. Wolfgang, Ulrike Pilz Karl Heinz, Karla Vagt Jörg Hartmann, Petra Schnepel Volker, Ise Peters Christin Smolinski, Jan Stenzig Dietmar Neubacher, Marlies Petra Hansen	wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: Windpark Reher GmbH & Co. KG, Keine Abteilung	

ID: 3146, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: Stellungnahme_Reher_PR3_STE_012.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme ***zu dem ersten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans —Sachthema Windenergie — für eine Windpotenzialfläche in der Gemeinde Reher mit der Projekt ID-Nr. PR3 STE 012*** **Stellungnahme zur Online-Beteiligung Landesplanung Regionalplan III Sachthema Windenergie —hier: Abwägungsbereich für die Windenergienutzung in <u>Reher PR3 STE 012</u>** Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit bringen wir die im 1. Entwurf des Regionalplans in Teilen als Vorranggebiet berücksichtigte Potentialfläche im südwestlichen Bereich der Gemeinde Reher (Nr. PR3_STE_012) als Flächenvorschlag zur Windenergienutzung in das öffentliche Verfahren ein. Es wurde im ersten Verfahrensentwurf von der Landesplanung festgestellt, dass der Flächenzuschnitt der Potenzialfläche angepasst werden musste, um Konflikte mit Abwägungskriterien hoher Priorität zu vermeiden und damit es zu keiner „zu dominierenden Überprägung des Raumes durch Windkraftanlangen" *(siehe Anlage 1: Abwägungsbereich für Windenergienutzung)* kommt. Der Flächenentwurf der Vorrangfläche sieht eine leichte Erweiterung des bisherigen Windeignungsgebietes gem. des ROP 2012 in Richtung Westen und Nordwesten vor. Mit dieser Stellungnahme wird beabsichtigt, den Flächenerhalt gem. dem ersten Entwurf zu bestätigen sowie eine Berücksichtigung der Gebietskulisse auf Regionalplanebene sicherzustellen. Bereits seit dem Jahr 2002 betreibt die [redacted] mit einer Vielzahl von Kommanditisten innerhalb der Gemeinde Reher Windenergieanlagen in	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft sowie die beiliegenden Fachgutachten gesichtet. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_012 wird gefolgt. Ausschlaggebend waren folgende Gründe: Grundsätzlich wird an der Ausweisung wie im 1. Entwurf festgehalten. Nach nochmaliger Überprüfung der Fläche aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen kommt die Landesplanung jedoch zu dem Ergebnis, dass eine geringfügige Erweiterung Richtung Süden an dieser Stelle noch raumverträglich ist. Die Erweiterungen liegen im engeren Bereich der Vorbelastung durch den Anlagenbestand. Es verbleiben nach wie vor große Freiräume. Für die Fläche spricht die große Entfernung zu Wohnlagen, wodurch das Konfliktpotenzial gering ist. Die Erweiterung umfasst den noch nicht ausgewiesenen Potenzialflächenteil im Gemeindegebiet Reher sowie einen kleinen Flächenteil auf dem Gemeindegebiet Peissen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

enger Abstimmung und mit Zustimmung der Gemeinde. In den Jahren 2016 und 2017 wurden auf privatrechtlich gesicherten und landwirtschaftlich genutzten Flächen die Planungen für eine Erweiterung des Windparks in Richtung Westen in Zusammenarbeit mit den bestehenden Betreibergesellschaften in Reher gestartet. Im Zuge dieser Planungen wurde eine naturschutzfachliche Einschätzung [redacted] eingeholt, in der Folgendes untersucht wurde: Lokale Fledermäuse, FFH-Gebiet, EU-Vogelschutzgebiet, der Uhu und ein Rotmilanhorst: Bzgl. lokaler Fledermäuse ist festzuhalten, dass die vorgeschlagene Vorrangfläche innerhalb eines 500m-Puffers einer Waldfläche liegt. Daher wird gem. LANU-Empfehlung (2008) eine Erfassung zur Hauptfortpflanzungszeit erforderlich. Sofern aufgrund einer erhöhten Bedeutung des Gebiets für Fledermäuse von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist, kann diese artenschutzrechtliche Problematik durch einen Abschaltalgorithmus überwunden werden. Eine Prüfung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete gem. § 34 BNatSchG ist mit Einhaltung des 300 m Abstandes zu diesen Gebieten und mit Verweis auf die Erhaltungsziele (gegenüber Windkraft nicht sensible Artengruppen und Lebensraumtypen) nicht erforderlich. Südöstlich in einer Entfernung von rd. 4,2 km liegt das EU-Vogelschutzgebiet „1923-401 Schierenwald". Aufgrund einer Entfernung der Potenzialfläche von über 1.200 m zu diesem EU-Vogelschutzgebiet ist eine Windkraftnutzung im Plangebiet möglich. Die Brutplätze des Uhus wechseln nicht selten zwischen den Jahren. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial ergibt sich dann je nach Anzahl der Brutpaare bzw. dem Abstand zur Planung. Grundsätzlich ist bei dieser überwiegend niedrig fliegenden Art auch bei Betroffenheit des 1 km-Radius' (potenzieller Beeinträchtigungsbereich) eine Genehmigungsfähigkeit möglich. Hierzu können ggf. Maßnahmen eingeleitet werden, die in ähnlich gelagerten Fällen bereits bei mehreren anderen Planungen genehmigt wurden. Dies ist dann allerdings einzelfallbezogen anhand der Lage/ Abstände mit der zuständigen Behörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abzustimmen und steht damit einer positiven Berücksichtigung der Fläche als Vorranggebiet nicht entgegen. Derzeit ist [redacted] von etwa 4 Rotmilanhorsten im Kreis Steinburg auszugehen, wobei der Bruterfolg für dieses Jahr noch unklar ist. Insgesamt sind in Schleswig-Holstein ca. 130 Revier- und Brutpaare, wobei der	

Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans im südöstlichen Landesteil liegt. Die Flächen im Vorschlagsgebiet werden ackerbaulich genutzt, so dass die Eignung als Nahrungshabitat während der Aufzuchtphase in jedem Fall gering ist. Der jüngste relevante Brutnachweis des Rotmilans in dem erweiterten Betrachtungsbereich stammt aus dem Jahr 2011 ist rd. 4,5 km vom Plangebiet entfernt. Die aktuelle Lage der Brutplätze und die Betroffenheit des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs (1,5 km) muss im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens und einer dort inkludierten Horstsuche ermittelt werden. Der erforderliche Schutzabstand von 1,5 km wird also gemäß der vorhandenen Datengrundlage deutlich eingehalten. **Somit spricht auch dieser Belang — genau wie alle zuvor genannten naturschutzfachlichen Aspekte -nicht gegen eine Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergie.** Zur weiteren Untersuchung der Fläche auf ihre Eignung als Vorranggebiet wird im Folgenden auf das von der Landesplanung im Dezember 2016 im 1. Entwurf des Regionalplans veröffentlichte „Fakt-Sheet" (s. Anlage I: *Abwägungsbereich für Windenergienutzung)* zu der Fläche PR3_STE_012 eingegangen. Hierbei wurden die Abwägungsbereiche für Windenergie dargestellt und die Kriterien, die mit einem Konfliktrisiko behaftet sind, gekennzeichnet. In dieser Stellungnahme werden wir auf die markierten Kriterien, die mit einem Konfliktrisiko „noch offen", „mittel" oder „hoch" charakterisiert wurden, näher eingehen. **Zielbereich Siedlungsstruktur u. — entwicklung sowie Daseinsvorsorge** / **Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit** <u>Kriterium: 1.3 — Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung — Konfliktrisiko: mittel</u> Im Datenblatt der Landesplanung wurde das Abwägungskriterium „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelwirkung" für das Vorranggebiet mit einem mittleren Konfliktrisiko bewertet. Die Riegelbildung wurde hierbei zunächst gemäß dem Plankonzept des Gutachtens „Umweltplan 2013" für das Vorranggebiet PR3_STE_012 geprüft. In dem Konzept wird der geometrische Mittelpunkt der Siedlungen als Referenzpunkt für den Betrachtungsraum genommen und um den Mittelpunkt ein Radius von 2.250m gezogen. Gemäß dem oben genannten Konzept ist bei einem Betrachtungswinkel von 180 Grad eine Umfassung von bis zu 120 Grad und einem Freihaltekorridor von 60 Grad als unkritisch anzusehen. Wie in der *Anlage II: Karte — Detailprüfung der Umzingelungswirkung 1* zu sehen ist, können auch mit der Ausweisung des Vorranggebiets PR3_STE_012 im Regionalplan die zuvor genannten	

Bestimmungen grundsätzlich eingehalten werden. Lediglich für die Siedlung am Loofter Str. / Waldweg in der Gemeinde Christinenthal findet eine minimale Unterschreitung der 60° Freihaltebereiche statt. Eine Umfassung der Siedlung kann aber dennoch ausgeschlossen werden, da direkt an die Siedlung ein großer Wald angrenzt, der zwischen der Siedlung und dem im Entwurf befindlichen Vorranggebiet liegt. Für alle anderen in der Betrachtung relevanten Ortschaften (Reher, Puls, Oldenborstel, Looft und Peißen) werden die Freihaltebereiche bei einer Ausweisung des Vorranggebietes gem. dem Entwurf nicht unterschritten. Zusätzlich wurde das Kriterium „Riegelbildung" gemäß einer aktuellen Präsentation der Landesplanung Windenergie zu „Rechtlichen Rahmenbedingungen und aktuellen Teilaufstellungen der Regionalpläne", die am 19.01.2017 in der Nordseeakademie in Leck vorgestellt wurde, untersucht. Hierbei klassifiziert die Landesplanung die Umfassungswirkung von Windvorrangflächen in drei Kategorien. Dabei ist das Konfliktrisiko hoch, falls die Ortslage durch Windvorrangflächen mit mehr als 197 Grad umfasst wird; zwischen 125 und 197 Grad liegt ein mittleres Konfliktpotential vor; unterhalb von 125 Grad ein geringes Konfliktpotential. Auch unter dieser Klassifizierung der Landesplanung stellt die Potenzialfläche im Zusammenspiel mit den ausgewiesenen Windvorrangflächen und den bestehenden Windenergieanlagen ein geringes Konfliktrisiko gegenüber den zu prüfenden Ortslagen/Siedlungsstrukturen dar. Die genaue graphische Darstellung ist in der *Anlage III, Karte—Detailprüfung der Umzingelungswirkung II* abgebildet. Es wird erneut deutlich, dass die Umzingelungswirkung als gering einzustufen ist. Denn nur die oben bereits erwähnte Siedlung in der Gemeinde Christinenthal weist ein mögliches mittleres Konfliktrisiko auf, wobei hier die Wirkung des Waldes zwischen Siedlung und Vorranggebietes auf die Sichtbeziehung noch keine Berücksichtigung gefunden hat. **Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung** <u>Kriterium: 2.1.7 — Netzkapazität — Konfliktrisiko: noch offen</u> Zurzeit ist Schleswig-Holstein ein Netzengpassgebiet, die Westküstenleitung und die Mittelachse befinden sich aber bereits im Ausbau. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen werden die Stromtrassen entweder kurz vor Fertigstellung oder bereits in Betrieb sein. Als möglicher Netzanschluss kommt das durch die bestehenden Windenergieanlagen bereits	

aufgebaute Umspannwerk in Frage, so dass die vorhandene Infrastruktur bei einer Ausweisung dieses Vorranggebietes weiterhin genutzt werden kann. **Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz** Kriterium: 3.1.3 - Wichtige Verbundachse des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems — Konfliktrisiko: mittel Die Potentialfläche wird zum Teil von einer Nebenverbundachse eines Biotopverbundsystems durchzogen. Die Nebenverbundachse verläuft im südlichen Bereich des Vorranggebiets aus dem ersten Entwurf. Die geringe Schnittmenge der Nebenverbundachse mit der Planungsfläche macht es möglich, dass unter Berücksichtigung des Biotopverbundes alle Windkraftanlagen außerhalb der Nebenverbundachse gestellt werden können. Somit kann ein möglicher Konflikt der Windenergieplanung mit dem Biotopverbundsystem vollständig vermieden werden. Kriterium: 3.1.4 - Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen — Konfliktrisiko: noch offen Das Flächenpotential lässt eine Planung der WEA-Standorte mit einem ausreichenden von der UNB/OBN geforderten Schutzabstand zu den beiden Kleingewässern — Biotopen zu, insofern wird die ökologische Funktion beider Lebensraumtypen nicht beeinträchtigt. **Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter** Kriterium: 5.2 — Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume — Konfliktrisiko: mittel in Verbindung mit Naturparken — Konfliktrisiko: gering Der als charakteristische Landschaftsraum gem. des Gutachtens „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung" eingestufte Bereich tangiert das im ersten Entwurf als Vorrangfläche ausgewiesene Gebiet nur sehr geringfügig im südwestlichen Teil. Dieser Bereich ist aufgrund dessen, dass hier Ende Februar 2015 eine Genehmigung für eine WEA ausgestellt wurde, welche erst vor einem guten dreiviertel Jahr in Betrieb genommen wurde, nicht für aktuelle Planungen vorgesehen. Da hier aber gem. der Einschätzung der Landesplanung vom Dezember 2012 zu dem Zeitpunkt und auch vorher *kein* ‚charakteristischer Landschaftsraum' vorliegend war, ist dieses	

Kriterium schwer nachvollziehbar und gem. unserer Einschätzung nicht belastbar. In jedem Fall handelt es sich bei dem vorliegenden Kriterium nicht um ein Abwägungskriterium mit hoher Priorität, da kein Naturpark in dem Bereich der Vorrangfläche aus dem ersten Entwurf vorhanden ist. Somit wird unter Berücksichtigung des Anlagenbestandes darum gebeten, dass dieser Überschneidungsbereich mit diesem Kriterium weiterhin als Vorrangfläche ausgewiesen wird. <u>Kriterium: 5.5 — 500m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale — Konfliktrisiko: hoch</u> Bei dem Denkmal handelt es sich um einen vorgeschichtlichen Grabhügel. Diese Denkmalgruppe stellt mit 4082 Objekten den größten Anteil der insgesamt 5106 archäologischen Denkmäler des Landes und ist damit ein prägender Teil der archäologischen Kulturlandschaft. Das Objekt liegt auf einem bewirtschafteten Feld in leicht welligem Gelände auf einer kleinen Anhöhe innerhalb der abgelehnten Potenzialfläche. Die Entfernung zu dem im ersten Entwurf vorgeschlagenen Vorranggebiet beträgt ca. 160m. Laut dem „Gutachten zu dem Archäologischen Denkmal ALSH.AKD: 004 752 auf der Potentialfläche PR3_STE_012 Gemeinde Reher, Kreis Steinburg" *(s. Anlage IV - Gutachten zu dem Archäologischen Denkmal)* ist gem. der Zusammenfassung folgendes festzuhalten: „Bei dem Denkmal handelt es sich um ein schlecht erhaltenes Objekt, welches zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Archäologische Landesaufnahme schwere Schäden aufwies. Die wissenschaftlich relevanten Funde wurden bereits in den 1890er Jahren von einem Laienforscher ohne wissenschaftliche Dokumentation geborgen und sind teilweise verloren. Bei einer genaueren Prüfung kann auch die Zugehörigkeit des einzigen überlieferten Fundes zu dem Grabhügel kritisch betrachtet werden. Der Zustand des Denkmals scheint sich im Verlauf der Zeit soweit verschlechtert zu haben, dass man von Seiten der Denkmalbehörde eine Restaurierung für angebracht hielt. Hierzu ist zu erläutern, dass archäologische Bodendenkmäler überwiegend durch ihre Authentizität wirken. Eine Restaurierung dieser originären Zusammenhänge ist nicht möglich. Ist ein Denkmal erst einmal bis zu einem gewissen Grade zerstört, kann es nicht wiederhergestellt werden. Vielmehr handelt es sich dann um eine Rekonstruktion. Bei dem vorliegenden Grabhügel drängt sich dieser Eindruck nach Sichtung des Archivmaterials auf. Der Grabhügel ist nicht zugänglich und kann lediglich von einigen Hecklöchern in einem Knick östlich der Fläche sowie von der B 430 aus einer Entfernung von mindestens 250 m betrachtet	

werden. Aufgrund des starken Bewuchses hebt sich der Hügel aus dieser Perspektive kaum gegen die umgebende Vegetation ab und ist als denkmalgeschütztes Objekt nicht zu erkennen (Abb. 3). Wirkungsraum und Erlebbarkeit des Denkmals sind damit stark eingeschränkt. Hinzu kommt die Vorbelastung durch den südwestlich gelegenen Windpark, der aus jeder Sichtachse nicht nur den Blick auf das Denkmal übertönt, sondern auch akustisch wahrnehmbar ist. Angesichts des hohen Zerstörungsgrades des Objektes ist seine Funktion als „reichhaltiges Bodenarchiv" anzuzweifeln. Die Restaurierung des Hügels mindert seinen Wert als authentisches Bodendenkmal zusätzlich. Zudem ist die Umgebung des Denkmals durch zahlreiche WEA und eine Freileitung vorbelastet. Unter diesen Gesichtspunkt sollte die Eintragung des Denkmals in die Denkmalliste nach § 8 DschG überdacht werden. Durch die Errichtung weiterer WKA in der Umgebung ist keine wesentliche Minderung des Denkmalwertes zu erwarten, solange der Hügel in seiner unmittelbaren Substanz unberührt bleibt." Es bleibt festzuhalten, dass die naturschutzfachlichen Aspekte bekannt und aufgrund der bestehenden Windenergieanlagen vor Ort identifiziert sind. Im Rahmen der neuen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen werden diese final untersucht werden müssen. Nach derzeitigem Kenntnisstand spricht jedoch keines der Kriterien der Landesplanung als auch der bekannten naturschutzfachlichen Aspekte gegen eine Ausweisung des Vorranggebietes. Hierbei ist abschließend hervorzuheben, dass die Flächenabgrenzung des vorgeschlagenen Vorranggebietes lediglich im Nordosten durch vorhandene Wohnbebauung erfolgt. Alle weiteren Himmelsrichtungen sind weitreichend frei von Wohnbebauung. Dies geht mit den Zielen der neuen Landesregierung einher, die Belastung der Bevölkerung möglichst gering zu halten. Aufgrund der vorgebrachten Argumente bitten wir darum, dass das von Ihnen vorgeschlagene Vorranggebiet auch weiterhin bei der Planung der Flächenkulisse für Windvorranggebiete und bei der damit verbundenen Aufstellung eines neuen Regionalplanes berücksichtigt wird. <u>Anlagenverzeichnis:</u> Anlage I: Abwägungsbereich für Windenergienutzung	

Anlage II: Karte — Detailprüfung der Umzingelungswirkung I Anlage III: Karte — Detailprüfung der Umzingelungswirkung II Anlage IV: Gutachten zu dem Archäologischen Denkmal ALSH.AKD: 004 752 auf der Potentialfläche PR3_STE_012 Gemeinde Reher, Kreis Steinburg [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2568, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: Stn_Sievers_RP2017_Endfassung.pdf** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Moin moin Landesplaung/Landesregierung, meine Stellungnahme finden Sie in der angefügten Datei [redacted] . Beste Grüße, [redacted] _____ [redacted] **Potenzialfläche / Gebiet Hof Altenkoog (Gemeinde Hillgroven) Stellungnahme zur**	Die Fläche PR3_DIT_023 wird gegenüber dem 1. Entwuf weitgehend unverändert übernommen. Es erfolgt im Norden eine Anpassung des Abstandes zum Vogelschutzgebiet auf 1.000 m. Dem gesamträumlichen Plankonzept liegt der Gedanke der Konzentrationsplanung zugrunde. Eine Konzentrationswirkung ist nur dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden. Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen; es muss mindestens die Errichtung eines Windparks in dem Gebiet möglich sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für einen Windpark mindestens drei WKA nötig seien (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004 – 4 C 9/03 –, BVerwGE 121, 182-191), wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Die Landesplanung ist für diese Mindestabstände von durchschnittlichen Erfahrungswerten ausgegangen. Die Landesplanung hält an der im gesamträumlichen Plankonzept definierten Mindestgröße fest. Die Landesplanung hält nach wie vor an der Abwägungsentscheidung fest,

Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Wind Dipl.-Inf. Jan Sievers Altenkoog 1 25764 Hillgroven Fachliche Beratung durch Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH Dipl.-Geogr. Hans-Hinnerk Maaß Kolberger Straße 25 24589 Nortorf **Veranlassung** Im Entwurf zum Regionalplan III, Sachthema Wind, wird die im der Landesplanung vorliegenden Amtswindkonzept des Amtes Büsum—Wesselburen vom April 2016 enthaltene Potenzialfläche des Hofes Altenkoog im nordöstlichen Bereich der Gemeinde Hillgroven nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung berücksichtigt. Maßgeblich für die Nichtberücksichtigung erscheint nach der Sichtung der für das Beteiligungsverfahren von der Landesplanung bereitgestellten Unterlagen die Einstufung als Kleinfläche zu sein, auf der die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei WEA angeblich nicht möglich sei und die auch nicht als im räumlichen Zusammenhang stehend mit einem vorgesehenen Vorranggebiet zu werten sei. Weitere Kriterien, die vorliegend abwägungsbedeutsam sein könnten, insbesondere das Konfliktrisiko im Hinblick auf den Umgebungsschutzbereich der kulturhistorisch bedeutsamen Kirche St. Bartholomäus in Wesselburen und hinsichtlich der Umfassung von Siedlungsflächen durch WEA (Riegelbildung), sind für die östlich benachbart vorgesehenen Vorranggebiete in den Gemeinden Norddeich, Schülp, Wesselburenerkoog und Wesselburen mindestens von gleicher Erheblichkeit und damit für das Auswahlverfahren nicht relevant. Mit der Nichtberücksichtigung des Gebietes Hof Altenkoog als Vorranggebiet für die Windenergienutzung erkläre ich mich [redacted] nicht einverstanden und beantrage die Übernahme des Gebietes in	auch auf die gewünschte Kleinfläche zu verzichten.

den Regionalplan. In der folgenden Begründung sind die Argumente, die für eine Ausweisung des Gebietes Hof Altenkoog als Vorrangfläche sprechen im Einzelnen aufgeführt. Die Lage des Gebietes Hof Altenkoog ist der beigefügten Lageübersicht und dem Amtswindkonzept **(PLANUNGSGRUPPE DIPL.-ING. HERMANN DIRKS** 2016) **ZU** entnehmen. Bei der Abfassung dieser Stellungnahme war das Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider, Nortorf, fachlich unterstützend tätig. **Begründung** 1) Der Standort wird seit 1993 zur regenerativen Energieerzeugung aus Wind genutzt. Die damaligen vier Anlagen vom Typ Vestas V27 mit je 225 kW Nennleistung bildeten den ersten Windpark im Großraum Wesselburen ([redacted]). 2012 wurden sie im Rahmen eines Repowering-Verfahrens durch zwei WEA des Typs Enercon E-70 mit je 2.300 kW Nennleistung ersetzt. Die Bauplätze und die erforderlichen Infrastrukturen wurden dabei auf den möglichen Bau einer dritten WEA der Leistungsklasse > 2 MW innerhalb des Windparkgebietes ausgerichtet. Damit ist für das Gebiet i. S. der gewün-schten Konzentrationswirkung auch die Forderung der Landesplanung erfüllt, dass künftige Vorrangflächen für die Windenergienutzung des Regionalplanes mindestens Raum für drei WEA moderner Bauart geben sollen. 2) Durch die Nord-Süd-Ausrichtung des Gebietes wird der Platzbedarf für die Errichtung von WEA erheblich verringert, da diese sich in den Hauptwindrichtungen nicht gegenseitig durch Turbulenzen behindern. Gegenüber sich in West-Ost-Richtung erstreckenden Windparks ist daher eine wesentlich effizientere Raumausnutzung gegeben. Vor diesem Hintergrund ist die Mindestgröße von 15 ha für künftige Vorranggebiete des Regionalplanes oder zumindest das starre Festhalten hieran zu hinterfragen, wenn — wie vorliegend — auch kleinere Gebiete zur Aufnahme von mindestens drei modernen WEA geeignet sind. 3) Über die in den Punkten 1 und 2 genannten Aspekte hinaus besteht u. E. ein räumlicher Zusammenhang des Gebietes Hof Altenkoog zu den östlich benachbart vorgesehenen	

Vorranggebieten PR3_DIT-023 (Gemeinden Norddeich, Schülp, Wesselburenerkoog) und PR3_DIT_031 (Gemeinden Norddeich, Schülp, Wesselburen). Es handelt sich um einen Landschaftsausschnitt der Dithmarscher Nordermarsch, der hinsichtlich seiner naturräum-lichen Ausstattung und Nutzungsstrukturen (intensive Landwirtschaft, Windenergie-nutzung) und seines Landschaftsbildes als homogen zu bewerten ist. Der visuelle Eindruck eines einheitlichen Windparks wird dabei durch die in den Teilgebieten einheitliche Verwendung nur eines Anlagendesigns (Enercon) noch betont. Eine Separierung der Teilgebiete erfolgt nur durch die Landesstraße 305, den Abstandspuffer von 400 m um unser Wohnhaus ([redacted]) und die querende 110 kV-Leitung zwischen den beiden bisher vorgesehenen Vorranggebieten. Diese Strukturen entfalten im Hinblick auf den vorherrschenden Eindruck eines einheitlichen Windparkgebietes aber keine besondere Zäsurwirkung. Verdeutlicht wird dies durch die beigefügten Panoramaaufnahmen, auf denen die zwei bestehenden WEA des Gebietes Hof Altenkoog (gekennzeichnet durch die Buchstaben A und B) zusammen mit den WEA innerhalb der benachbart vorgesehenen Vorrangflächen abgebildet sind. 4) Im Rahmen des Repowering-Verfahrens zur 2012 erfolgten Errichtung der zwei WEA vom Typ Enercon E-70 im Gebiet Hof Altenkoog wurde durch das Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider (2011) eine landschaftsökologische Stellungnahme erarbeitet, die die Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gutachtlich bewertete. Schwerpunkte der Bewertungen waren die bei WEA wesentlichen möglichen Konflikte mit flugfähigen Tieren (Vögel, Fledermäuse) und das Landschaftsbild. Zur Avifauna und hinsichtlich Fledermäusen konnte auf Potenzialabschätzungen des Büros biola (2010a, 2010b) zurückgegriffen werden, die für das Zielabweichungsverfahren des Projektes „Wind für Wasser" zur Errichtung von vier WEA ebenfalls des Typs Enercon E-70 auf dem Gebiet der Gemeinde Norddeich im aktuell vorgesehenen Vorranggebiet östlich der Landesstraße 305 erarbeitet wurden. Das Bearbeitungsgebiet schloss das Gebiet Hof Altenkoog vollständig mit ein, so dass die Bewertungen übertragbar waren. Im Ergebnis auch der artenschutzrechtlichen Prüfung konnten erhebliche Konflikte mit den Belangen des Vogel- und Fledermausschutzes ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen auf internationale und nationale Schutzgebiete im weiteren Umfeld des Gebietes wurden nicht ermittelt, was sich im Übrigen mit den Ergebnissen der FFH-Vorprüfung im laufenden Verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes deckt. Für das Landschaftsbild wurde aufgrund der geringen Eigenart des betroffenen Ausschnittes der Marschlandschaft (Wirkraum) und der erheblichen Vorbelastung durch die im Gebiet und benachbart vorhandenen WEA eine geringe Wertigkeit konstatiert, die keine besondere Empfindlichkeit gegenüber dem Repowering ergab. Im Zusammenhang damit kommt dem	

Gebiet auch keine besondere Bedeutung für die Erholung zu. Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter Vegetation, Boden und Wasser wurden gering eingeschätzt. Insgesamt ist das Gebiet Hof Altenkoog hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild umfassend untersucht. Erhebliche Konflikte, die einer Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung entgegenstehen, sind nicht erkennbar. 5) Nach dem Koalitionsvertrag zwischen den die künftige Landesregierung tragenden Parteien CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP soll bei der Ausweisung der Vorrang-gebiete für die Windenergienutzung das Kriterium der Netzanbindung stärker gewichtet werden. Außerdem sollen „bestehende gute und in der Bevölkerung akzeptierte Wind-standorte genutzt werden, um damit auch den Netzausbau auf das notwendige Maß zu begrenzen und die Energiewende nicht unnötig zu verteuern". Das Gebiet Hof Altenkoog ist seit 1993 Standort von WEA (s. Punkt 1), von sehr guter Windhöffigkeit und in der Bevölkerung akzeptiert. Der bestehende Netzanschluss für die zwei vorhandenen modernen WEA ist auch für drei mögliche WEA der Leistungsklasse 3 MW mehr als ausreichend dimensioniert. **Zusammenfassung / Fazit** • Das Gebiet Hof Altenkoog stellt einen seit rund 25 Jahren bestehenden Standort für Windenergieanlagen dar. Ein leistungsfähiger Netzanschluss und die weitere notwendige Infrastruktur mit zum Bau und Betrieb geeigneten Zuwegungen von drei modernen WEA ist vorhanden. • Trotz seiner Flächengröße von weniger als 15 ha ist das Gebiet Hof Altenkoog aufgrund seiner vorteilhaften Ausrichtung gegenüber den Hauptwindrichtungen als Standort für drei moderne WEA ausreichend dimensioniert. Damit wird eine effiziente Raumausnutzung gewährleistet. • Das Gebiet Hof Altenkoog steht in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den östlich benachbart vorgesehenen Vorrangflächen für die Windenergienutzung. Die vorhandenen WEA in den bisher vorgesehenen Vorranggebieten und im Gebiet Hof Altenkoog befinden sich in einem einheitlich strukturierten Landschaftsausschnitt der	

Marsch und bilden von außen betrachtet einen einheitlichen Windpark.

- Belange des Natur- und Artenschutzes sowie der Landschaftspflege stehen nach umfangreich vorliegenden Unterlagen einer Ausweisung des Gebietes Hof Altenkoog als Vorrangfläche für die Windenergienutzung nicht entgegen.

Hillgroven, den 29. Juni 2017
[redacted]

Quellen

BIOLA (2010a): „Wind für Wasser", Planungen für vier WEA in der Gemeinde Norddeich. Potenzialabschätzung des Vorhabensgebietes und Bewertung möglicher Auswirkungen auf die Avifauna. - Gutachten im Auftrag des Marschenverbandes Schleswig-Holstein e.V., 41 S.

BIOLA (2010b): „Wind für Wasser", Planungen für vier WEA in der Gemeinde Norddeich. Potenzialabschätzung des Vorhabensgebietes und Bewertung möglicher Auswirkungen auf die Fledermausfauna (Microchiroptera). - Gutachten im Auftrag des Marschenverbandes Schleswig-Holstein e.V., 29 S.

PLANUNGSBÜRO MORDHORST-BRETSCHNEIDER GMBH (2011):

Repowering Windpark Sievers (Gemeinde Hillgroven) — Landschaftsökologische Stellungnahme und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.

PLANUNGSGRUPPE DIPL.-ING. HERMANN DIRKS (2016): Informelles Amtswindkonzept des Amtes Büsum-Wesselburen.

Anlagen

- Abbildung Lageübersicht

- Panorama 1: Aufnahme vom Altendeich zwischen Hillgroven und Wesselburenerkoog

- Panorama 2: Aufnahme vom nordöstlichen Ortsrand in Norddeich	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3145, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich wohne im [redacted] in Wiemerstedt und befürchte eine Umzingelung meines Grundstückes, da mein Garten und das Grundstück genau in die Richtung der ausgewiesenen Flächen zeigt. Quasi hat man dann kaum eine Möglichkeit in Ruhe zu leben. Schon jetzt ist die Lebensqualität durch die schon bestehenden Anlagen Richtung Norderheistedt beeinträchtigt, da von dort schon permanent störende Geräusche zu vernehmen sind und optisch die roten Blinklichter stören.	Die Flächen DIT_303 und DIT_304 werden nicht übernommen. Für die Fläche DIT_020 gilt: Es bleibt bei der reduzierten Flächenausweisung im Umfang des ersten Entwurfes. Auch wenn hier rein rechnerisch keine Umzingelung mit hohem Konfliktrisiko vorliegt, so sollen gleichwohl neue deutliche Riegelbildungen in diesem ohnehin stark belasteten Raum vermieden werden, die entstehen würden, wenn die gesamt Potenzialfläche ausgewiesen werden würde. Zum Thema sinkende Lebensqualität, Belastungsübermaß: Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen

	Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3144, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie Stellungnahme im Online-Beteiligungsverfahren der Landesplanung Schleswig-Holstein zum **Vorranggebiet Weede / Schieren PR3_SEG_029** Sehr geehrte Damen und Herren der Landesplanung Schleswig-Holstein, als Grundstückseigentümer von Flächen im geplanten Vorranggebiet Weede / Schieren PR3_SEG_029 möchte ich wie folgt Stellung nehmen: Als aus der Regionalplanung bekannt wurde, dass in den Gemeinden Weede, Schieren und der Stadt Bad Segeberg die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung geplant wird, haben sich die Grundstückseigentümer der betroffenen Flächen zusammengesetzt und gemeinsam beschlossen, auf diesen Flächen einen eigenen Bürgerwindpark zu entwickeln. Von Beginn an waren wir uns einig, dass dies in Form eines „echten“ Bürgerwindparks geschehen sollte, an dem sich neben den Grundstückseigentümer die Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Kommunen als Gesellschafter einer noch zu gründenden GmbH & Co. KG beteiligen können. Das bedeutet, dass die Bürge-rinnen und Bürger einerseits in die Entscheidungsprozesse „ihres“ Windparks mit einbezogen werden und sie andererseits die Energiewende in der eigenen Kommune aktiv unterstüt-zen können. Dadurch wird nicht nur die Akzeptanz des Bürgerwindparks erhöht, sondern durch gemeinsames Handeln und Investieren in das Windparkprojekt wird auch der Zusammenhalt in den jeweiligen Kommunen gestärkt. Mit einem eige-nen Bürgerwindpark möchten wir zudem verhindern, dass externe	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 kann gefolgt werden. Die Fläche wird in geändertem Zuschnitt übernommen. Kriterien, die den neuen Flächenzuschnitt bedingen, sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Die Landesplanung hält nach erneuter Prüfung aller Belange an der Entscheidung fest, hier eine Fläche für Repowering auszuweisen.

Dritte das Windenergiepotenzial bei uns vor Ort sichern. Als Grundstückseigentümer sind wir im Besonderen daran interessiert, nicht nur Pachteinnahmen zu generieren, sondern auch am wirtschaftlichen Erfolg des Windparks direkt teilhaben zu können. 24 der 26 Grundstückseigentümer haben dazu bereits die Windpark Weede-Schieren GmbH mit Sitz in Schieren gegründet. Geschäftsführer der Windpark Weede-Schieren GmbH sind Hans-Heinrich Hardt, Thomas Westphal, Heiko Rohlf-Grimm und Hans-Heinrich Schwark. In der aktuellen Planungsphase übernimmt zunächst die Windpark Weede-Schieren GmbH das Projektrisiko und trägt die ersten Projekt-kosten. Wir möchten bis zu 8 Wind-energieanlagen errichten und betreiben. Die hierfür erforderlichen Nutzungsverträge sind zwischen den Grundstückseigentümern und der Windpark Weede-Schieren GmbH bereits mündlich abgestimmt und sollen in Kürze abgeschlossen werden. Die Planung für unseren Bürgerwindpark im genannten Vorranggebiet Weede / Schieren soll in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Gemeinden Weede und Schieren sowie der Stadt Bad Segeberg erfolgen. Es ist geplant, mit dem Vorhaben als Bürgerenergiegesellschaft am Ausschreibungsverfah-ren gemäß EEG 2017 teilzunehmen. PR3_SEG_029	

Im Übrigen ist aus meiner Sicht die Ausweisung der Vorranggebietsfläche Weede / Schieren PR3_SEG_029 als „Repowering-Vorranggebiet“ nicht nachvollziehbar. In der Abwägungs-entscheidung heißt es: *„[..] Darüber hinaus wird die Fläche nur als Repowering-Vorranggebiet ausgewiesen, damit mit der Neubelastung gleichzeitig Entlastungseffekte, idealerweise im näheren Umkreis, ein-hergehen.“* Südlich des geplanten Vorranggebietes Weede / Schieren befinden sich mehrere Windener-gieanlagen, jedoch in einer Entfernung von deutlich mehr als 1.000 m zur äußersten unteren Grenze des Vorranggebietes Weede / Schieren. Das Gebiet der bestehenden Windenergie-anlagen ist zugleich als Vorrangfläche (PR_3_SEG_035) ausgewiesen, d. h. dort würde am ehesten ein Repowering in Frage kommen. Lediglich eine weitere Windenergieanlage befin-det sich darüber hinaus südöstlich des geplanten Vorranggebietes Weede / Schieren, die sinnvollerweise der anderen Vorrangfläche (PR_3_SEG_035) für ein	

mögliches Repowering zugeordnet werden müsste. Weitere Anlagen, die ggfs. zurückgebaut werden können, befin-den sich nicht im näheren und auch nicht im weiteren Umfeld. Ein von der Landesplanung gewünschter Entlastungseffekt ist mangels Windenergieanlagen nicht zu erkennen. Zudem gebe ich zu bedenken, dass durch die Ausweisung der Vorrangfläche PR3_SEG_029 Weede / Schieren als „Repowering-Vorranggebiet“ uns als Grundstückseigen-tümern und als zukünftige Betreibergesellschaft eines Bürgerwindparks, also letztlich den Bürgern vor Ort, nur eine Nutzungsmöglichkeit unter Bedingungen (z. B. Rückbau-Neu-bauverhältnis von 2:1) zugestanden wird, mit der Folge einer dramatisch reduzierten Wert-haltigkeit ihrer Flächen und des Vorhabens. Insbesondere die reduzierte Werthaltigkeit des Vorhabens hat unter dem EEG 2017 (Ausschreibungspflicht, Konkurrenz zu anderen Vorha-ben, die keine Alt-WEA zurückbauen müssen) besonders starke wirtschaftliche Auswirkun-gen. Durch die Ausweisung der Vorrangfläche PR3_SEG_029 Weede / Schieren als „Repowering-Vorranggebiet“ sehe ich einen massiven Eingriff in das durch Artikel 14 GG geschützte Eigentumsrecht. Aus den vorgenannten Gründen empfinde ich die Ausweisung des geplanten Vorrang-gebietes Weede / Schieren als Repowering-Gebiet als eine willkürliche Wahl und bitte da-rum, das Gebiet als „normales“ Vorranggebiet auszuweisen. Schieren, den 28.06.2017	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 3143, Datum: 29.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Stellung zu der Potenzialfläche, für Windenergienutzung, in der Gemeine Bahrenfleth nehmen. Ich als Bürger der Gemeine Bahrenfleth würde die Ausweisung der Potenzialfäche, zur Windenergienutzung sehr begrüssen. Da das Landschafsbild um die Gemeinde herrum durch das Atomkraftwerk, die Industrieanlagen der Zementproduktion und nicht zu letzt der Hochspannungsmasten geprägt ist, würde die weitere Windenergienutzung in dieser Potenziällen Fläche garnicht auffallen. Zumal diese Fläche zum Kerngebiet der Gemeinde einen sehr großen Abstand hält, auch zu den weiteren Häusern und Höfen ist ausreichend Abstand eingehalten	Die Fläche PR3_STE_090 wird in der bisherigen Abgrenzung beibehalten. Für gewünschte Erweiterungen wird unter Berücksichtigung der Denkmalbelange (Kulturdenkmale und Silhouette des Ortes Krempe) kein Raum gesehen. Gleichzeitig wird die bisherige Ausweisung und Bebauung entgegen der Auffasung des Kreises noch als mit den Denkmalbelangen vertretbar angesehen. Somit wird dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche der Stellungnahme gefolgt.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2572, Datum: 29.06.2017

Dokument: Textteil zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 5.7.1 Allgemeines

Stellungnahme	Erwiderung
Zur Entlastung des Landschaftsbildes erwägt man die Konzentration von Windkraftanlagen in anderen Gebieten, sogenannten Vorranggebieten. Dies ist ein Widerspruch und darf so nicht	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft.

geschehen, denn man kann keine „Landschaft“ an der einen Stelle entlasten dadurch das man Windkraftanlagen abbaut und sie anderenorts wieder aufbaut, selbst wenn es weniger Anlagen sein sollten. Die Landschaft wird dort „belastet“ wo heute noch keine Anlagen stehen. Hier wurden offensichtlich Planungsfehler und Baugenehmigungsfehler in der Vergangenheit gemacht die man so revidieren möchte und dafür möchte man den Betreibern einen Anreiz bieten. Die Planungsfehler der Vergangenheit kann man korrigieren in dem die Flächennutzung für Windkraft dort entzogen wird wo sie heute steht, nämlich dann wenn die Windkraftanlage ihr Laufzeitende erreicht hat. Diese ungefähre Laufzeit sind 20 Jahre die man auch in diesen Dokumenten immer wieder lesen kann. Für diese ausgelaufene Flächennutzung darf es keine automatische „Umsiedlung“ von Windkraftanlagen dieser Betreiber auf Ausgleichflächen geben, das wäre eine Übervorteilung gegenüber anderen Marktteilnehmern! Das ist gesetzeswidrig und hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit vor einem richterlichen Vergleich keinen Bestand. Weiterhin darf man sich fragen wo diese zukünftigen Vorranggebiete sein sollen, die können praktisch nur in Offshore liegen, denn dort gibt es wenig Widerstand von Tümmlern und Brachvögeln. Bitte erklären sie in diesen Dokumenten welche Gemeinden sie mit Windkraftanlagen finanziert von ortsfremden Investoren „belasten“ wollen, da wird es dann viel Beifall geben. Ebenso ungeklärt ist wie man die dort ("Konzentrationsgebieten für Windenergie") ansässige Bevölkerung erklären möchte das Windenergie für alle Menschen eine gute Sache ist. Persönlich bin ich ein absoluter Befürworter der Windenergie, nur die Vorgehensweise wie man die Windkraftanlagen in der Landschaft verteilen möchte steht im kompletten Widerspruch zum Nutzen. Das hat nichts mit Fingerspitzengefühl, schon gar nicht etwas mit einem Gewinn für alle zu tun. Den Ausbau von Straßen oder Hochspannungstrassen kann noch hinreichend der Bevölkerung erklären, aber keineswegs wenn ihnen ein lärmender und blinkender Windpark vor die Nase gestellt wird.	Bzgl. der Neubelastung von Flächen im Zuge des Repowerings von veralteten Bestandsanlagen: Die Landesplanung verfolgt mit ihrem Plankonzept das Ziel, eine Windenergiesteuerung zu betreiben, die von der Bevölkerung akzeptiert werden kann. Unerlässlicher Bestandteil ist eine einheitliche Anwendung der Abstandspuffer zu Siedlungen und Einzelhäusern. Diese dienen dem Schutz der Bevölkerung vor den Belastungen durch WKA. Die überwiegende Anzahl der Altanlagen außerhalb der vorgeschlagenen Vorranggebiete unterschreitet die Abstandspuffer. Würde die Landesregierung deren Weiterbetrieb und Repowering ermöglichen, müsste sie ein wesentliches Ziel ihrer Windenergieplanung auf Kosten der Bevölkerung aufgeben. Aus diesem Grund müssen teilweise neue Flächen akquiriert werden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende dabei hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden die Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die Landesplanung geht nach rechtlicher Prüfung davon aus, dass die empfundene Benachteiligung von Flächeneigentümern in Repowering-Gebieten zu rechtfertigen ist. Ein Repowering an anderer Stelle erfolgt nicht, wie in der Stellungnahme postuliert, automatisch, sondern ist den Betreibern von Bestandsanlagen bei Vorliegen eines Repoweringgebietes, das einen räumlichen Bezug zur Bestandsfläche aufweist, ermöglicht. In diesem Zuge muss das anlagenspezifische Genehmigungsverfahren durchlaufen werden, was einen detaillierten Prüfprozess unter Einbezug sachlich-objektiver Kriterien unvermeidbar macht.

	Bzgl. Offshore-Ausbau der Windenergienutzung: Etwa 82% der im Zuständigkeitsbereich des Landes Schleswig-Holstein befindlichen Bereiche der Nord- und Ostsee sind bereits durch Tabukriterien ausgeschlossen. Die übrigen grundsätzlich einer Betrachtung zur Verfügung stehenden Bereiche liegen ganz überwiegend in durch den Schiffsverkehr stark frequentierten Bereichen (bspw. Kieler Außenförde, südlicher Einfahrtsbereich der Flensburger Förde, Fehmarnbelt und Lübecker Bucht, Helgoland). Darüber hinaus spielen bspw. auch militärische und touristische Aspekte in diesen Bereichen eine große Rolle. Vor diesem Hintergrund hält die Landesplanungsbehörde weiterhin an einem Ausschluss von Nord- und Ostsee fest.
Gruppe **ID: G3142, Datum: 29.06.2017** **(3136, Datum: 29.06.2017| 3139, Datum: 29.06.2017| 3142, Datum: 29.06.2017)** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted]	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die gewünschte Fläche entfällt aufgrund des harten Tabus "250m-Puffer um Innenbereich, Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie Gewerbeflächen" bzw. des weichen Tabus "400 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie Gewerbegebieten". Die verbleibende Fläche erfüllt dann nicht mehr das Kriterium der Mindestgröße. Dem gesamträumlichen Plankonzept liegt der Gedanke der Konzentrationsplanung zugrunde. Eine Konzentrationswirkung ist dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden. Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen; es muss

An Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein -Staatskanzlei- Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Stellungnahme bezüglich der Planung des Regionalplans für Windkraft in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm Koog im Landkreis Dithmarschen Sehr geehrte Damen und Herrn, ich sende Ihnen hier noch einmal die überarbeitete Ausführung meiner Stellungnahme. In der zuvor hatte ich mich auf ein Gespräch mit einer Person bezogen und sie umschrieben, was man ja bei dieser Stellungnahme nicht machen soll. Hierfür bitte ich um Entschuldigung. Ich bin kein Profi. Hier nun die ordentliche Stellungnahme: Ich bin Landwirt und Standortverpächter im Kaiser-Wilhelm Koog und auf meinem Feld stehen zwei Windkraftanlagen, wovon eine, über ein von der Gemeinde organisiertes Beteiligungsverfahren, den Bürgern der Gemeinde Kaiser-Wilhelm Koog und die andere privaten Betreibern gehört. Das sind die zwei südlichsten Anlagen, in der westlichen Reihe in der Gemeinde: Flurstück 14/3 und 15/2, Flur 7, Gemarkung Kaiser-Wilhelm Koog.	mindestens die Errichtung eines Windparks in dem Gebiet möglich sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für einen Windpark mindestens drei WKA nötig seien (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004 – 4 C 9/03 –, BVerwGE 121, 182-191), wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Die Landesplanung ist für diese Mindestabstände von durchschnittlichen Erfahrungswerten ausgegangen. Sie hält an der im gesamträumlichen Plankonzept definierten Mindestgröße fest. Eine Konzentrationsplanung kann so gewährleistet werden. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung aller Belange an dieser Entscheidung fest.

Mir wurde nun zugetragen, es gäbe einen Küstenstreifen, der große Teile Kaiser-Wilhelm Koogs einschließt, wo aufgrund von Vogelfluglinien keine Windkraftanlagen repowert werden dürften und mir empfohlen wurde, bei Ihnen eine Stellungnahme abzugeben. Berufskollegen berichteten mir, sie würden eine Anwaltskanzlei beauftragen, eine Stellungnahme abzugeben. Ich finde es persönlicher, wenn man selbst als natürliche Person den Kontakt herstellt und sich kund tut. Deshalb bitte ich zu entschuldigen, dass ich nicht mit Paragraphen, Fachwissen oder wissenschaftlichen Gutachten auftrumpfe. Vielmehr möchte ich von den Beobachtungen auf meinem Feld, der Akzeptanz der Windkraft in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm Koog und meiner Meinung bezüglich Zeitungsartikel über Windkraft erzählen. Auf der Karte habe ich gesehen, dass der Küstenstreifen unter anderem die Windkraftstandorte auf den Feldern meiner Nachbarn und bei mir betrifft. Ich kann nun nur für das sprechen, was ich als Landwirt auf meinem Feld und in der Gemeinde beobachtet habe. Ich habe kein wissenschaftliches Gutachten und bin auch kein Experte. Seitdem ich im Jahr 2000 den Betrieb meines Vaters übernommen habe und davor schon, besuchten Nonnengänse unser Getreidefeld, um zu grasen. In manchen Jahren bin ich ab Oktober bis in den Winter fast täglich mehrmals die Felder abgelaufen, um Gänse zu vertreiben, da sie Fraßschäden anrichteten. Vergrämungsmaßnahmen (Fahnen, Vogelscheuchen) funktionierten nicht. Zu dem Zeitpunkt stand bereits eine Windkraftanlage auf unserem Feld. Leider störten sich die Gänse nicht an der Windkraftanlage und grasten bis an die Anlage heran. Inzwischen stehen zwei Windkraftanlagen auf meinem Feld und weitere in der Nachbarschaft. Bei den Gänsen hat sich nichts geändert. Ich habe beobachtet, wie die Nonnengänse über und zwischen den Anlagen bei meinen Nachbarn und mir fliegen und landen. Sie sind sehr gut in der Lage die Windkraftanlagen zu erkennen, zu umfliegen und auf den Feldern zu landen. Auf Höhe der Windkraftanlagen kommen die Vögel nur für den Landeanflug herunter. Ansonsten bewegen sich die Tiere in größeren Höhen, weit oberhalb des Flügelradius der Anlagen. Auch bei anderen Vögeln, die sich eher im unteren Bereich der Windkraftanlagen aufhalten, konnte ich keine Probleme beobachten. Ich habe auf meinem Feld noch keine verletzten oder erschlagenen Vögel in der Nähe von Windkraftanlagen gefunden. Mir wurde auch von niemand anderen aus der Gemeinde berichtet, dass ein durch Windkraftanlagen verletztes	

Tier in der Gemeinde gefunden wurde. Ich bin kein Vogelkundler, nur bei so viele Nonnengänsen, wie es hier zu bestimmten Jahreszeiten gibt, müssten unter vielen Windkraftanlagen Vögel liegen, falls die Anlagen eine Gefahr darstellen würden. Dem ist jedoch nicht so. Auch vertrieben fühlen sich die Tiere durch die Anlagen nicht, da sie nach wie vor in vielen Jahren auf unseren Feldern grasen. In unserer Gemeinde stehen, bis auf eine Ausnahme, Windkraftanlagen ohne Befeuerung, also mit einer Gesamthöhe von unter 100 m. Mein Vorschlag wäre, in Küstennähe oder Vogelfluggebieten die Gesamthöhe zukünftiger Anlagen auf 100 m zu begrenzen, weil die Zugvögel keine Probleme haben, obendrüber zu fliegen. Möglicherweise liegt es andernorts auch an der Befeuerung zahlreicher Anlagen, dass Vögel vertrieben werden. Die Vögel sehen in der Dämmerung das Blinken der Befeuerungsanlagen und fliegen auch am Tag nicht gerne über diese Anlagen hinweg. Ich kann mir vorstellen, dass das so ist. Wenn hierüber noch keine Erkenntnisse vorliegen, besteht Untersuchungsbedarf und es sollte ein Gutachten eingeholt werden. In unserer Gemeinde gibt es nur eine befeuerte Anlage, die allein nicht stark auffällt. Ich finde gut, dass daran gearbeitet wird, dass Befeuerung nur nach Bedarf angewendet werden soll, weil Bürger in anderen Gemeinden sich drüber aufregen und mich dauerhaftes Befeuern vieler Anlagen auch stören würde. Aus Medien habe ich erfahren, dass Windkraftanlagen in anderen Gemeinden ein Streitthema sind. Gegen Windkraft wird argumentiert, dass Anlagen oft nur Auswärtigen, Industriellen Betreibern Geld einbringt. Dem ist nicht so. Auch wo die Anlage nicht im Besitz des Grundstückseigentümers sind, der den Standort zur Verfügung stellt und es sich nicht um eine	

Bürgermühle handelt, ist es doch die Haupteinnahmequelle vieler Gemeinden und Kommunen durch die eingenommene Gewerbesteuer im ländlichen Raum. Jemand aus der Gemeindevertretung informierte mich darüber, dass der geplante und bereits genehmigte Bau des neuen Feuerwehrgerätehauses in der Gemeinde ohne Steuereinnahmen aus Windkraft nicht stattfinden würde. Die Feuerwehr hat Auflagen erhalten, die einen Bau unumgänglich machen und durch die Einnahmen aus der Windkraft in der Gemeindekasse, kann der Bau realisiert werden. Ohne Windkraft kein neues Feuerwehrgerätehaus, wurde mir erklärt. Hinzu kommt, Windkraft unterstützt die Landwirtschaft. Ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einem verpachteten Windkraftstandort auf dem Feld ist, auch wenn es sich um einen kleinen, familiären Betrieb handelt, für die Zukunft gerüstet. Ich selbst habe einen 43 ha Betrieb. Laut Landwirtschaftskammer und Bauernverband ist derzeit ein Betrieb im bundesdeutschen Durchschnitt erst ab 100 ha zukunftssicher und überlebensfähig. Windkraft ist ein Standbein für die Landwirtschaft und hilft den Bauern ihre Betriebe zu führen, aufrecht zu erhalten und qualitative Lebensmittel zu produzieren. Ich weiß nicht, ob ich ohne Windkraft den Betrieb meines Vaters übernommen hätte und dabei will der Staat doch die kleinen Betriebe mit bäuerlicher und familiärer Landwirtschaft erhalten, was sich das Volk doch auch wünscht. Viele kleine Betriebe schaffen es nicht und werden von industriellen Großbauern aufgekauft. Ein Freund von mir, ein Landwirt ohne Windkraft auf dem Feld, hat gerade seinen Betrieb verkauft. Andere, mit Windkraft auf dem Feld, machen weiter. Auch für künftige Hofnachfolger innerhalb der Familie ist es attraktiver einen Betrieb mit Pachteinnahmen aus Windkraft zu übernehmen. Kurzgesagt, mit Windkraft auf dem Feld sind auch kleine landwirtschaftliche Betriebe zukunftssicher und können weitermachen. Mir ist klar, dass Windkraft nicht den gesamten Strombedarf decken kann. Doch jedes einzelne Kraftwerk, das abgeschaltet werden kann, hilft mit, unser Land sicherer zu machen, denn eine absolute Sicherheit gibt es bei Atomkraftwerken nicht. Ich persönlich fühle mich sicherer mit Windkraftanlagen in der Nachbarschaft, als mit einem Atomkraftwerk in 20 km Entfernung und ich bin davon überzeugt, dass jede einzelne Windkraftanlage ein paar Kilo Atommüll einspart, weil die Sperrschieber der Brennstäbe bei windreichem Wetter vielleicht weniger weit aufgemacht werden und die Einsätze in den Brennstäben langsamer verbrennen.	

Unabhängig davon wird in der Zukunft der Strombedarf steigen. Wo soll nur der ganze Strom herkommen, wenn die Leute erst E-Autos fahren? Mein Gefühl sagt mir, dass der Strombedarf in vielen Haushalten stark steigen wird, weil das E-Auto viel Strom verbraucht. In manchen Familien fahren sogar zwei oder mehr Autos. Ich habe mir ausgerechnet, dass ich in etwa nochmal das Gleiche an Strom, wie im Haushalt verbrauchen würde, wenn ich auf ein Elektroauto umsteige. Wenn ich ehrlich bin, werde ich das voraussichtlich irgendwann auch tun. Ich bin von Elektroautos begeistert und fahre gelegentlich in dem eines Freundes mit. Um diesen Mehrbedarf an Strom abzudecken, sollte man jede Möglichkeit nutzen, Strom aus regenerativen Energien herzustellen, anstatt weitere Kraftwerke zu bauen. Aus Medien habe ich auch erfahren, dass sich einige Bürger persönlich an Windkraft stören. Sie fühlen sich, gesundheitlich belastet, genervt oder mögen die Anlagen in der Landschaft nicht leiden. Ich bin mit Deutschlands ersten Windpark, mit ca. 16 bis 20 Anlagen, ca. 150 m von unserem Haus entfernt, aufgewachsen. Die Anlagen standen auf der anderen Straßenseite unseres Hofes, auf dem Feld eines Landwirts aus der Nachbarschaft. Aufgrund der geringen Entfernung zu unserem Haus waren die vielen kleinen Anlagen für uns lauter als die großen Anlagen mit größerer Entfernung heute. Unser Haushalt war zu dem Zeitpunkt der, der in ganz Deutschland am stärksten durch Windkraft belastet war und wir haben uns nicht beschwert, obwohl unser Wohnhaus von allen Häusern in der Gemeinde am dichtesten dran stand und wir auch nicht daran verdient haben, weil die Anlagen nicht auf unserem Feld standen. Die Anlagen in 150 m Entfernung waren hörbar und haben uns nicht gestört. Ich bin an Windkraftanlagen gewöhnt und fühle mich nicht belastet. Außerdem war ich damals schon bereit, ein gewisses Opfer für eine bessere Welt mit weniger Atomstrom zu bringen. Die modernen Anlagen heute haben einen größeren Abstand zu meinem Wohnhaus, sind deshalb leiser und nehme ich nicht mehr war, obwohl fünf Anlagen um mein Wohnhaus herum stehen. Aus der Windkraftbranche wurde mir berichtet, dass es meist neue, zugezogene Bürger sind, die nicht an Windkraft gewöhnt sind und sich gestört fühlen. Einige gründen Initiativen gegen Windkraft und reißen andere mit ihrer Überzeugungskraft mit. Es sind kleine Gruppen, die sich zusammengefunden haben und mit Kraft gegen Windkraft vorgeht. Alteingesessene haben meist eine größere Akzeptanz, sind an die Anlagen gewöhnt und	

schätzen ihren Nutzen für die Gemeindekasse und dadurch der Allgemeinheit. Vielleicht löst die Thematik in einigen Bürgern Stress aus, weil sie sich zu sehr hineinsteigern, sich Windkraftanlagen als Feindbild gesetzt haben und deshalb dagegen vorgehen. Hinzu kommt, dass sie in den Medien hören, dass es vielleicht nicht gesund sein könnte und schon kommt ein suggestiv herbeigeführtes Unwohlsein auf, das bei Menschen mit einer Akzeptanz gegenüber Windkraftanlagen nicht auftritt. Ich verstehe das nicht. Der ländliche Raum ist weder Naturschutzgebiet, noch Nationalpark. Wie in der Stadt gibt es Wirtschaftszweige mit Emissionen. Warum wollen Leute auf dem Land mehr Rechte als die in der Stadt haben? In der Stadt müssen die Leute es mit den Wirtschaftszweigen und ihren Emissionen doch auch so akzeptieren, wie es ist, mit Straßenlärm, Abgasen und Flugzeugen in Einflugschneisen. Da lebe ich persönlich lieber auf dem Land, sehe mir Windkraftanlagen auf grünen Feldern, statt Hochhäuser in Betonlandschaften an, habe lieber gelegentlich Güllegeruch in der Nase, als täglich Autoabgase und höre lieber Windkraftanlagenflügel im Wind und saisonbedingt, nächtliche Erntearbeiten, als Straßenlärm und Flugzeuge in Einflugschneisen. Es ist auch von Infraschall die Rede. Ich glaube, dass Heizungsanlagen in Wohnhäusern und Autos an Hauptverkehrsstraßen mehr und belastenderen Infraschall produzieren, als Windkraftanlagen, weil Windräder größere Abstände zu Wohnhäuser haben. In der Stadt wird nicht rebelliert und alles akzeptiert, obwohl die Belastung durch Emissionen dort höher ist. Warum wird auf dem Land rebelliert und in der Stadt nicht? Ich denke es liegt daran, dass eine große Anzahl Betreiber Privatpersonen des Mittelstands sind und damit als Windmüller und den Emissionen angreifbarer sind, als Konzerne, Speditionen, Straßenverkehr und Flughäfen. Ich kann nur eins bestätigen: Wenn man in einer Gemeinde wie der unseren wohnt, wo die Bürger animiert, eingebunden, ja förmlich eingeladen werden, sich an Windkraft zu beteiligen, die Bürger also mitverdienen und ein gutes Gefühl bei der Sache haben, entsteht seitens der Bevölkerung eine Akzeptanz und eine große Befürwortung für die Windkraftanlagen innerhalb der Gemeinde. Wenn ich unter Leuten das Thema Windkraft anspreche, sind Windräder akzeptiert im	

Gegensatz zur Atomkraft. In unserer Gemeinde gibt es keine Streitereien wegen Windkraft. Im Kaiser-Wilhelm Koog sind Bürger, Gemeindevertretung und Windmüller sich einig. Die Gemeinde hat vor einigen Jahren aufgepasst und vorausgesetzt, dass bei Repowering und Neubau von Windkraftanlagen auch den Bürgern der Gemeinde ein Anteil zum Kauf angeboten wird, so dass jeder Einwohner die Chance hat, selbst Windmüller zu werden. Das haben nicht alle Gemeinden so gut hinbekommen. Aus umliegenden Gemeinden weiß ich von Streitereien, wo Auswärtige mit Gemeindebeschluss Windkraftanlagen gebaut haben, ohne sich mit den Bürgern abzustimmen. Allein deshalb sollte der Kaiser-Wilhelm Koog schon eine Ausnahmegenehmigung für zukünftiges Repowering und Anlagenerneuerung für bestehende und besser noch weitere Standorte bekommen. Der Kaiser-Wilhelm Koog ist Vorzeigegemeinde für ein gutes Miteinander in der Windkraft. Die Windkraftanlagen im Kaiser-Wilhelm Koog befinden sich in der weichen Tabuzone. Es würde also nicht gegen geltendes Recht verstoßen, wenn die Planung die bisherigen Standorte und wenn möglich weitere als dauerhafte Standorte incl. Anlagenerneuerung beibehält. Gerade weil es so große Befürwortung für die Windkraft innerhalb der Bevölkerung im Kaiser-Wilhelm Koog gibt. Des Weiteren wird diskutiert, Windmühlen würden den Strom teuer machen. Ich habe gelesen, dass Atomkraftwerke nur günstig produzieren können, weil sie alt und abgeschrieben sind. Der Strom aus neuen Atomkraftwerken wäre teurer als Windstrom. Sonst müssen wir neue Atomkraftwerke bauen. Irgendwo muss der Strom ja herkommen. Nur günstiger würde er, so wie ich gelesen habe, nicht und Kohlekraft mit CO2 Abscheidung ist in Zeiten des Klimawandels auch keine Alternative. Ich glaube nicht, dass es möglich ist, für immer und alle Zeit CO2 im Erdreich zu lagern. Irgendwann kommt das wieder raus. Mit der Lagerung von Atommüll gab es auch Probleme. Meiner Meinung nach sollte jeder, wenn wir von Atomkraft weg und trotzdem Strom haben wollen, bereit sein, ein kleines Opfer zu bringen. Dazu gehört, dass man Windkraftanlagen	

sieht, wenn man durch die Landschaft fährt, oder im Wohnhaus aus dem Fenster sieht. Ein Atomkraftwerk im Vergleich, möchte ich nicht aus meinem Fenster sehen. Man sollte auch bereit sein, Flügelgeräusche draußen im eigenen Garten zu hören. Im Wohnraum sollten die Anlagen nicht, oder nicht belastend hörbar sein. Hier sollten Betreiber gegebenenfalls eine Fenstererneuerung oder andere Schallschutzmaßnahme anbieten. Ich spreche mich dafür aus, die Standorte auf meinem Feld, in der Nachbarschaft, der Gemeinde Kaiser-Wilhelm Koog, am besten alle bestehenden Standorte in der Gemeinde und für die Zukunft neue, weitere in der Gemeinde, in Form einer Sondergenehmigung/- regelung, in die Planung so mit einzubinden, dass ein zukünftiges und dauerhaftes Anlagenrepowering bzw. Erneuern von Windkraftanlagen, möglich ist, aufgrund der großen Befürwortung der Anlagen innerhalb der Bevölkerung Kaiser-Wilhelm Koogs und auch weil die Zukunft meines Betriebes und anderer Landwirte dadurch gefestigt wird und davon abhängt. Bitte lassen Sie unsere Gemeinde nicht arm werden. Man könnte die weichen Tabuzonen, der Akzeptanz in den einzelnen Gemeinden individuell anpassen. Für die Ausweisung von Windkraftflächen könnte das Land Schleswig-Holstein die Bürger in den einzelnen Gemeinden zur Abstimmung aufrufen, vielleicht sogar über jede einzelne Windkraftanlage und jeder Bürger muss sich darüber im Klaren und informiert sein, dass mit jeder Windkraftanlage, die verschwindet, durch fehlende Gewerbesteuer, weniger Geld in die Gemeindekasse fließt und somit am Erhalt der Gemeindeeinrichtungen (z.B.Feuerwehr, Straßenbau) gespart werden muss. Zum Unmut der Bürger würde die Grundsteuer erhöht werden und die Mindereinnahmen in unserer Gemeinde würden trotzdem nicht ausgeglichen werden können, falls viele Windkraftanlagen wegfallen. Das wissen viele Bürger nicht. Die Problematik der Vögel mit den Windkraftanlagen wird stärker bemessen, als sie ist, ist mein Eindruck und der vieler anderer. Eine generelle Begrenzung von Anlagenhöhen auf 100 m in Küstennähe ist zu empfehlen, um ein Überfliegen von Zugvögeln zu gewährleisten, anstatt die wertvollen, windreichen Standorte ganz aufzugeben. Ich sehe darin einen gesunden Kompromiss und eine Chance.	

Mit freundlichen Grüßen [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3141, Datum: 29.06.2017

Dokument: Textteil zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: B zu 5.7.2 (1) bis (8)

Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich muss eingestehen inzwischen habe ich große Teile des „Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)“ gelesen. Hier haben ganz sicher viele Menschen dran gearbeitet und sich auch Mühe gegeben. Nur eines haben sie nicht, nämlich an die Menschen gedacht die heute noch in diesen Gebieten leben, die einfach ohne ihr Wissen überplant und verplant, letztendlich auch noch verkauft und vertrieben werden. Genau das kann man leider aus vielen Beurteilungen über die Abwägung der Landstriche herauslesen. Beispiel: die Wilstermarsch ist bereits heute mit vielen Windparks „zugestellt“ und bei der Beurteilung der einzelnen Flächen fällt vermehrt die Bezeichnung „ist bereits umzingelt“, kein nennenswerter Denkmalschutz mehr vorhanden. Nun ist mir das lange bewusst, sicher aber nicht jedem, denn ist die Landschaft erstmal ruiniert kann man ungeniert weiter machen (bauen). Deswegen eignet sich das Gebiet **PR3 STE 072** auch ausgezeichnet fürs Repowering. Sehr geehrte Damen und Herren es gab im Februar 2016 eine Anhörung zum Thema zukünftige Windenergie auf den Flächen der Gemeinde bei der ich auch anwesend war. Die	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_072: Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_072 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Einzelbebauung im Osten der Fläche ist durch Feuer zerstört worden und wird nicht wieder aufgebaut. Durch den entfallenden Abstandsradius erweitert sich die Potenzialfläche nach Osten und wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Zur Berücksichtigung der Biotopverbundachse sowie von gesetzlich geschützten Biotopen wird dafür der Flächenteil südlich des „Kampritter Wettern“ gestrichen.

Verhandlung ging um 2 kleinere, neue Windparks die zu 100% Bürgerwindparks der Gemeinde werden sollten. Die Abstimmung ging zu 2/3 für die Befürworter aus, aber nur weil der Besitz der Parks in der Gemeinde bleiben sollte! Jetzt wurde der Windpark Hochfeld **PR3 STE 079** Flächenmäßig erweitert (Thema Verdichtung der bestehenden Parks) und die Investoren sind wieder auswärtige Anleger. Für die Erweiterung der bestehenden Parks hätte es keine Mehrheit gegeben wenn man wüsste dass die Anleger nicht in der Gemeinde ansässig sind! Was nur wenige wissen es gibt hier einige Großvögel im Gebiet, darunter auch einen Uhu der immer wieder in den großen Bäumen am Hof verweilt. Liebe Planer für diese Parkflächen in Schleswig-Holstein bitte berücksichtigen Sie doch endlich das überall in diesen eng besiedelten Gebieten Menschen leben die es leid sind auf Windkraftanlagen zu schauen die ihnen nicht gehören und sie beschallen und nachts beleuchten. In China werden die Menschen einfach umgesiedelt bei solchen Planungen, vielleicht sollte man dies hier auch in Erwägung ziehen. Ich bin wahrhaftig kein Feind der Windenergie aber diese Planungen sind menschenfeindlich. Flächen für das Repowering zu schaffen ist definitiv falsch. Jede Gemeinde muss selber entscheiden dürfen ob sie einen Park in der Gemeinde bauen möchte oder dies fremden Investoren überlassen möchte. Schaffen Sie dafür die gesetzliche Grundlage und Sie werden das Ziel den Ausbau der Windenergie ohne große Widerstände deutlich voranbringen!	Zu Fläche PR3_STE_079: Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_079 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche weist aufgrund ihrer Ausweisung als Windeignungsgebiet Nr. 213 im Rahmen der ROP 2012 Bestandsanlagen auf. Durch die lediglich anrandige Lage in der Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes werden die nördliche und südwestliche Flächenspitze mit übernommen. Für ein mögliches Repowering der Anlagen ist somit genügend Raum vorhanden, wobei die Belastung quantitativ wiederum nicht steigt. Zu den Kritikpunkten: Bzgl. der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und besonderer WKA-Dichte in der Wilstermarsch: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Im Sinne der Konzentrationsflächenplanung werden in der Wilstermarsch Potenziale genutzt, die im Zuge der von der Bundesregierung beschlossenen Energiewende notwendig sind. Der regionale Raum ist bereits merklich von der Windenergienutzung geprägt, jedoch wurde im Zuge der gesamtheitlichen Überlegungen zu den Flächen berücksichtigt, dass ein verträgliches Maß an Neuausweisung und Bestandssicherung eingehalten wird. Die letztendliche Flächenkulisse in der Region ist das Ergebnis sachlich-objektiver Abwägung und wird als vertretbar angesehen.

	Bzgl. des Vogelschutzes: Das Flächen PR3_STE_072 und PR3_STE_079 liegen nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens potenzieller neuer WKA können artenschutzrechtliche Aspekte tiefergehend berücksichtigt werden. Bzgl. Repoweringgebiete und Mitbestimmungsrecht: Die Flächen PR3_STE_072 und PR3_STE_079 werden als reguläre Vorrang- und nicht als Repoweringgebiete ausgewiesen. Den Gemeinden obliegt im Rahmen der Feinsteuerung die Möglichkeit per Auflagen Einfluss auf bauliche Attribute, Restriktionen und Konstellation einzelner WKA auszuüben. Die Bauleitplanung ist Aufgabe der Kommunen. Die Planung im Sinne übergeordneter Raumansprüche in der Instanz vor der kommunalen Ebene wiederum ist Aufgabe der Raumordnung und Regionalplanung. Durch die Ausweisung von Vorranggebieten wird diese Aufgabe erfüllt. Ziel der Landesregierung ist, die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 BauGB durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zu raumordnerisch zu steuern. Die kommunale Ebene soll von der ansonsten ihr obliegenden Konzentrationsplanung auf Grundlage des Bauplanungsrechts entlastet werden, einhergehend mit einer zulässigen Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden. An dieser Vorgehensweise hält die Landesplanung auch nach erneuter Prüfung fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3140, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sehr geehrte Damen und Herren, im Folgenden möchte ich Stellung nehmen zu der Ausweisung des Gebietes PR3-SEG-029 als Potentialfläche für Windenergienutzung im Rahmen des Entwurfes zum Regionalplan, zugleich lege ich hiermit gegen die Ausweisung Widerspruch ein. Als Einwohnerin der Gemeinde Schieren möchte ich erläutern, warum ich das Gebiet für absolut ungeeignet halte um Windkraftanlagen zu errichten. Zunächst einmal wäre die Beeinträchtigung der Einwohner in den Dörfern Weede und Schieren unverhältnismäßig groß. Beide Dörfer sind schon jetzt betroffen von dem Blick auf den Windpark Neuengörs/Weede. Insbesondere für die Einwohner von Weede käme die Ausweisung eines neuen Windparks einer Umzingelung gleich, zumal die Siedlungsentwicklung in Kombination mit der nahegelegenen Autobahn A20 zum Erliegen kommen dürfte. In Schieren wäre durch die Größe und Lage des Gebietes (südlich bis südwestlich von Schieren) die Mehrheit der Einwohner unmittelbar betroffen. Die meisten Häuser sind nach Süden, also mit Hauptblickrichtung auf das Gebiet ausgerichtet. Hinzu kommt, dass die Hauptwindrichtung dafür sorgen wird, dass die Anlagen meist in voller Breite zu sehen sein werden. Außerdem befinden sich kaum Wälder oder Berge als Sichtschutz zwischen den Wohnhäusern und den geplanten Anlagenstandorten – was auch nur bedingt von Nutzen wäre, da aufgrund der Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Repowering mit der Errichtung größtmöglicher Anlagen zu rechnen ist. Aufgrund der hohen Belastung werden viele Immobilien in Schieren stark an Wert verlieren, was insbesondere für Familien und Rentner, deren Eigenheime ihre Altersvorsorge darstellen, eine unverhältnismäßige Härte bedeutet. Hinzu kommt die zu erwartende gesundheitliche Beeinträchtigung durch Infraschall, zu der es Erfahrungsberichte von Betroffenen gibt. Es gibt keine verlässlichen Studien, die diese insbesondere für Kinder und chronisch kranke	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Dem Wunsch nach einer Abstandserweiterung zu Siedlungen wurden somit nachgegangen. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig

Menschen ausschließt. Da zudem die bisher angewandte Messtechnik mehr als umstritten ist, wäre es geradezu fahrlässig einen Windpark in der geplanten Größenordnung in der unmittelbaren Nähe zweier Dörfer zu errichten. Ferner gibt es in beiden Dörfern mehrere landwirtschaftliche Betriebe, die vor allem Schweine und Rinder halten. Erfahrungen haben gezeigt, dass viele Tiere sensibel auf den von Windkraftanlagen erzeugten Infraschall reagieren. Es kommt zu Stresssymptomen und Krankheiten unter denen die Tiere leiden. Ich fordere daher zunächst zu prüfen, welche Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Stallungen eingehalten werden müssen um negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Tiere zu vermeiden. In dem Gebiet PR3-SEG-029 befinden sich mehrere Feuchtwiesen, Kleinstbiotope und tlw. extensiv genutzte Ackerflächen, die als Lebensraum verschiedenster Lebewesen dienen, unter denen auch einige besonders seltene Arten sind. So brüten im Frühjahr mehrere Kiebitze in den Feuchtwiesen. Weißstörche gehen hier regelmäßig auf Nahrungssuche, ebenso wie Rotmilan und Wiesenweihe, die seit Jahren im Gebiet oder in unmittelbarer Nähe beheimatet sind. Häufig sind die Fledermäuse zu beobachten und im Winter rasten Schwäne und Gänse in großer Zahl auf den Flächen. Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet und mit dieser Ausdehnung würde höchstwahrscheinlich viele dieser Vögel vertreiben, einige töten und sicherlich nicht zum Artenschutz beitragen. Für die Menschen der Region hat das Gebiet eine wichtige Erholungsfunktion. Es gibt Feldwege nach Segeberg und Weede, die von Wanderern, Radfahrern, Hundebesitzern und Erholungssuchenden häufig benutzt werden. Ein Teil des Gebietes liegt sogar im Naturpark Holsteinische Schweiz, was im direkten Gegensatz zu der Bekenntnis steht, diesen schützen zu wollen, also den Schutz- und Erhaltungszielen entgegen steht. Auch am Rande eines schützenswerten Naturparks sollten keine Windkraftanlagen entstehen, da diese durchaus über mehrere Kilometer das Landschaftsbild prägen und deutlich verändern. Auch würde sich der Blick vom Kalkberg in den Naturpark drastisch verändern. Windkraftanlagen von 200 Metern Höhe nur 2 Kilometer entfernt von der größten Touristenattraktion der Region werden den Besuchern nicht entgehen und die Aufmerksamkeit des Betrachters in negativer Weise	zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Belange des Natur- und Artenschutzes sindgemaß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen

auf sich ziehen. Aufgrund der oben genannten Gründe lehne ich die Ausweisung des Gebietes PR3-SEG-029 als Vorranggebiet für Windenergienutzung ab. Sollte die vorstehende Stellungnahme nach Abwägung keine Berücksichtigung finden, wird ergänzend folgendes ausgeführt: Wie bereits im Koalitionsvertrag vereinbart, fordere ich, dass zum Schutz der Bevölkerung die bestehenden Mindestabstände erhöht werden. Im Außenbereich soll der Mindestabstand 600 Meter und bei Siedlungen mindestens 1.000 Meter betragen. Die Belastung für die Menschen durch Infraschall sowie die langfristigen Auswirkungen sind bisher unzureichend untersucht worden. Es wird gefordert, dass die Grundlagen für geeignete und anwendbare Mess- und Berechnungsverfahren für den Infraschall seitens des Landes in Kraft gesetzt werden und keine Windkraftanlagen errichtet werden bis Abstände ermittelt wurden, bei denen eine gesundheitliche Gefährdung der Anwohner ausgeschlossen werden kann.	Aussagen fest. Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es ist daher eine Abwägung vorzunehmen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3138, Datum: 29.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Ich kann die Entscheidung nicht ganz nachvollziehen da zur Räumlichen Nähe der Potentialfläche die 380kv Trasse errichtet wird. Desweiteren sind wir sehr positiv der Windenergie gegenüber, deshalb wurde auch eine Bürgerwindparkgesellschaft gegründet.Ich bitte Sie daher um eine erneute Überprüfung der Kriterien, die für die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_068 in der Gemeinde Nordermeldorf (Kreis Dithmarschen) als Windvorranggebiet sprechen und zur Einbeziehung dieser in den Abwägungsprozess.	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_068 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher

	Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche. Sie wird daher nicht übernommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3137, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich kann die Entscheidung nicht ganz nachvollziehen da zur Räumlichen Nähe der Potentialfläche die 380kv Trasse errichtet wird. Desweiteren sind wir sehr positiv der Windenergie gegenüber, deshalb wurde auch eine Bürgerwindparkgesellschaft gegründet.Ich bitte Sie daher um eine erneute Überprüfung der Kriterien, die für die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_067 in der Gemeinde Nordermeldorf (Kreis Dithmarschen) als Windvorranggebiet sprechen und zur Einbeziehung dieser in den Abwägungsprozess.	Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann: Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsschutzbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu

	erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_067 wird daher übernommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2853, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Einspruch gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Abwägungsberiech PR3_SEG_029 im Regionalplanentwurf III ein. Meine Familie und ich wohnen in der Gemeinde Schieren, welche durch das Vorranggebiet PR3_SEG_029 betroffen ist. Die Ortschaft Schieren ist recht hochgelegen und von großräumigen landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben, der Blick reicht sehr weit. Die Vorbelastung der Gemeinde durch Windenergieanlagen (WEA) ist bereits hoch, da auch folgende Anlagen/Gebiete von Schieren aus dominant wahrgenommen werden: PR3_SEG_028 (Pronstorf/Cashagen/Obernwohlde) PR3_OHS_076 (Cashagen/Ahrensbök) PR3_SEG_035 (Neuengörs) sowie mehrere WEA in Feldhorst und Rehhorst. Die Gemeinden Weede und Schieren sind somit bereits stark vorbelastet - der Windenergie soll zwar substantiell Raum verschafft werden, aber wieso in einem so engen regionalen Gesamtbezug? Beide Gemeinden haben dementsprechend ablehnende Stellungnahmen abgegeben, zumal Weede bereits durch den Windpark Neuengörs die Windkraft als "durchgesetzt" und einen weiteren Ausbau für die Weeder Bürger als "nicht zumutbar" befindet. Schieren wiederum hat 2009 bereits versucht ein von SEG_029 abweichendes Windeignungsgebiet auszuweisen, welches jedoch abgelehnt wurde - man kann also nicht behaupten, die beiden Gemeinden stellten sich grundsätzlich gegen den Ausbau der Windenergie.	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Dem Wunsch nach einer Abstandserweiterung zu Siedlungen wurden somit nachgegangen. Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen

Zu den Kriterien: Der Naturpark Holsteinische Schweiz ist abgegrenzt anhand der Verwaltungsgrenzen. Der Segeberger Teil der Potentialfläche befindet sich daher vollständig in dem Naturpark, zudem sollten auch die Randbereiche des Naturparkes freigehalten werden. Daher ist dieses Kriterium erneut gründlich zu überprüfen, da ein Windpark in unmittelbarer Nähe zum Naturpark dessen Schutz- und Erhaltungsziele konterkarieren würde. Ebenfalls der Überprüfung bedürfen die im Gebiet gelegenen Biotope für Laubfrösche etc. sowie die Feucht- und Moorflächen. Auch der Großvogelschutz hat nicht die gebührende Aufmerksamkeit erhalten, zumal der Rotmilan dicht am Gebiet einen aktiven Nistplatz besitzt. Zudem werden Flugrouten für Fledermäuse und Zugvögel blockiert, dies zudem auf großer Breite. Auch sind im Gebiet Waldstücke gelegen, die nicht mit den entspr. Abständen versehen wurden. Schattenwurf und Schallschutz wurden nicht ausreichend berücksichtigt, insbesondere in Bezug auf die räumliche Lage zum Dorf und das Geländerelief. Auch Gründe des Denkmalschutzes stehen der Ausweisung entgegen, sowie ergänzend dazu das Themenfeld Tourismus und Erholung: Die historische Marienkirche in Bad Segeberg ist lediglich 3,4km von dem geplanten Gebiet entfernt, gefordert werden 5km. Dem Tourismus wäre das Gebiet ebenfalls abträglich, da die bekannten und weit überregional berühmten Kalkberghöhlen und das Kalkbergstadion nur knapp 3km entfernt sind. Vom Kalkberg aus wäre der Windpark fast in voller Breite zu sehen, zudem verstärkt sich die optische Riegelbildung durch den aus dieser Perspektive daneben gelegenen Windpark Neuengörs (SEG_035). **Sonstiges:** Die Gemeinde Schieren ist stark landwirtschaftlich geprägt, es werden auch außerlandwirtschaftlich viele Tiere gehalten. Ich schätze den Gesamtbestand unter anderem auf ca. 10 Schafe, etwa ein Dutzend Pferde, rund 20 Hunde, 150 Kühe und 5.000 Schweine. Ich befürchte durch so dicht an Ortschaft, Weiden und Stallgebäuden platzierte WEA eine starke Gesundheitsbeeinträchtigung aller Tiere, insbesondere Pferde gelten als sehr sensibel.	ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es ist daher eine Abwägung vorzunehmen. Belange des Arten- und Naturschutzes sind gemaß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits berücksichtigt. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Belange des Denkmalschutzes sowie von Tourismus und Erholung ergaben nach erneuter Prüfung ebenfalls keine hohen Konfliktrisiken. Zu weiteren Ausführungen der einzelnen Kriterien wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit

Die Schafe beweiden das Klärteichgelände und sind hierzu auch notwendig, sie würden sich dann in unmittelbarer Nähe zu den WEA befinden. Die Pferdehaltung findet fast vollständig an der Südseite des Ortes statt, also in Richtung der WEA, so dass v.a. dort mit erheblichen Folgen gerechnet werden muss, berichtet wird hier von erhöhter Schreckhaftigkeit, verstärktem Fluchtverhalten und weiteren Verhaltensstörungen wie Headshaking, Weben oder Koppen. Auch bei Schweinen wird trotz Stallhaltung von einer Zunahme der Aggressivität berichtet, was ebenfalls aus Tierschutzgründen nicht akzeptabel ist (vgl. Kirchhoff, 06.06.2017). Zudem haben viele Menschen ihren Arbeitsplatz direkt im Ort (Tiefbauunternehmen, Handwerker, Bauernfamilien) oder sind aus anderen Gründen auch tagsüber vor Ort (Elternzeit, Rentner) und wären gesundheitlicher Beeinträchtigung somit quasi ständig und nicht nur "nach Feierabend" ausgesetzt. Daher fürchte ich auch um die Gesundheit meiner Familie, insbesondere meiner Kinder. Ich fordere und beantrage hiermit infolgedessen eine Überprüfung und Aktualisierung sowohl der Infraschallschutzkritierien als auch deren Messtechnik. Insbesondere in Bezug auf die zunehmend großen Anlagen, von denen hier als Repoweringgebiet ausgegangen werden muss, ist dies überfällig. Mit den oberflächlichen gesundheitlichen Bewertungen in der FAQ zum Regionalplan kann niemand zufrieden sein, hier ist dringend eine sachliche Überprüfung geboten. Das Gebiet ist nicht nur aufgrund seiner Größe, sondern auch durch seine Ausrichtung der Attraktivität des Wohnstandortes Schieren sehr abträglich. Der Windpark würde die Ortschaft Schieren von West bis Süd-Ost zu über 1/3 umfassen und so die Hauptsichtachse nach Süden und Westen dominieren. Aufgrund der Hauptwindrichtung aus Süd-West würden die Anlagen auch größtenteils in voller oder nahezu voller Rotorbreite zu sehen sein, diese Mehrbelastung wird bisher im Entwurf des Regionalplanes nicht berücksichtigt - ich beantrage daher hiermit die Aufnahme eines diesbezüglichen Kriteriums der Wirkung von WEA in Bezug auf die Hauptsichtachsen unter Einbeziehung der Hauptwindrichtung. Desweiteren besitzen viele Gemeindemitglieder und tlw. auch externe Vermieter Mietimmobilien vor Ort. Ich befürchte durch den Windpark massive Wertverluste bei diesen Mietobjekten sowie längere Leerstandszeiten nebst aufwändigerer Mietersuche. Die negativen Auswirkungen auf Tourismus und Lebensqualität/-umfeld sind in meinen Augen daher bisher viel zu wenig berücksichtigt. Die Summe der Wertverluste innerhalb der Gemeinde dürften kaum durch die Wertschöpfung des das Gemeindegebiet betreffenden Teils des Windparks ausgeglichen werden - hier trifft also der Vorwurf zu, dass Gewinne privatisiert und Verluste	vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). *„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 <30>; 252 <277>). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 <384 f.> und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“*(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris) Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und

sozialisiert werden. Ein Aspekt, der ebenfalls nicht berücksichtigt wurde, sind die seismologischen Folgen durch, insbesondere große, WEA. Ich zitiere hier aus der **Stellungnahme der Arbeitsgruppe Seismologie des "Forschungskollegiums Physik des Erdkörpers (FKPE)" zur Errichtungvon Windkraftanlagen in Deutschland**: "*Windräder erzeugen durch die Bewegung des Rotors erhebliche Erschütterungen, die sich im Boden in Form von elastischen Wellen ausbreiten. Zwar nehmen diese Erschütterungn mit der Entfernung ab, sind aber dennoch in einigen Kilometern Entfernung stark genug, um Messungen der Bodenbewegung empfindlich zu stören. Eine ungeregelte Aufstellung von Windrädern kann den Betrieb von seismologischen Messnetzen und die Beobachtungsbedingungen für die Erdbebenüberwachung in Deutschland massiv beeinträchtigen.*" und: "*Bei der Standortsuche und Installation der Messeinrichtungen wurde zumeist erheblicher Aufwand betrieben, um für die Messgeräte abseits möglicher Störquellen optimale Aufzeichnungsbedingungen zu schaffen. Die Standorte sind mit hochempfindlichen Breitbandseismometern ausgerüstet, die in einem Frequenzbereich zwischen etwa 1/1000 Hz und 100 Hz Signale aufzeichnen können. An einigen Standorten existieren jahrzehntelange Messreihen, die weltweit einzigartig sind.*" Und ganz wesentlich: "*Welche Auswirkungen haben Windkraftanlagen auf seismologische Messeinrichtungen? Durch die Windlast und die Bewegung des Rotors werden Windräder ähnlich einer Stimmgabel inSchwingungen versetzt. Die Schwingungsanregung erfolgt innerhalb eines breiten Frequenzbandes, das mit dem seismologisch wichtigen Frequenzband überlappt. Die genaueZusammensetzung der Frequenzen und die Schwingungsamplitude (= Stärke) ist abhängig vonder Geometrie des Windrades und der darauf wirkenden Windlast. Über das Fundament des Windrades werden diese Schwingungen in den Untergrund übertragen und breiten sich dort als elastische Wellen in alle Richtungen aus. Die Wellenamplitude nimmt mit dem Abstand von derQuelle nach physikalischen Gesetzmäßigkeiten ab. Die an seismologischen Messstationen noch ankommende Amplitude trägt zur Erhöhung des Rausch- oder Störpegels bei. Je mehr Windkraftanlagen installiert werden und je näher sie an den Messstandorten stehen, umso mehrnehmen sie störenden Einfluss auf seismologische*	in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Messungen. Da mit dem Bau von Windkraftanlagen industrielle Großanlagen mit tonnenschweren bewegten Teilen bevorzugt imländlichen Raum aufgestellt werden, werden bisher an der Erdoberfläche genutzte "seismischeFenster" unwiederbringlich geschlossen. *Zur quantitativen Erfassung der Auswirkung von Windrädern auf seismologische Messstationenwurde im Jahre 2005 im Auftrag des britischen Verteidigungsministeriums und der britischen Windkraftbetreiber eine aufwendige Studie erstellt (Styles et al., 2005, siehe z.B. http://www.windwatch.org/documents/microseismic-and-infrasound-monitoring-of-low-frequency-noise-andvibrations-from-windfarms). Die Studie untersucht den Einfluss von Windkraftanlagen auf seismologische und Infraschall-Messstationen, die auch im Hinblick auf die Überwachung desKernwaffenteststoppabkommens relevant sind. In der Studie wird ein Rausch-Budget definiert, dasalle auf die Messanlage einflussnehmenden Windkraftanlagen zusammengenommen nicht überschreiten darf. Aufgrund der aus Messungen ermittelten Abklingkurven und eines theoretischen Störsignal-Ausbreitungsmodells kann der Störeinfluss einer geplanten Konfigurationvon Windparkanlagen auf die Messanlage berechnet werden. Es wird die Empfehlung gegeben, innerhalb eines Radius von 17,5 km um die Messanlage auf die Errichtung von Windkraftanlagenzu verzichten, um das Rausch-Budget nicht zu stark zu belasten. Innerhalb eines Radius von 10km ist der Studie zufolge gar keine Windkraftanlage zulässig (Tabuzone).* *Die Anforderungen an die Aufzeichnungsqualität zwischen dem untersuchten Standort inSchottland und Standorten in Deutschland sind durchaus vergleichbar. Viele Stationen des Regionalnetzes weisen in dem im Bericht untersuchten Frequenzbereich sogar eine noch bessere Aufzeichnungsqualität auf. Die dargestellten Prinzipien der Ausbreitung der Störsignale und derenAmplitudenabnahme gelten an jedem Ort. Die genauen Werte hängen allerdings von derBeschaffenheit des Untergrunds ab. Die gefundenen Quantifizierungen sind aber als Richtwerte durchaus geeignet. Da die damals untersuchten Windräder wesentlich kleiner waren (bis zu 3 MWLeistung) als moderne Anlagen, muss die zu erwartende Störbelastung der neuen Anlagen mit größerer Leistung und Masse noch höher angesetzt werden.*" In Schleswig-Holstein befinden sich lediglich zwei dieser wichtigen Stationen mit hochempfindlicher Messelektronik, eine auf Helgoland und eine in Bad Segeberg, Kennung BSEG. Die Kalkberghöhle ist seit 1995 Standort dieser seismologischen Messstation des Geophysikalischen Instituts der Universität Hamburg. Die Vorbelastung ist durch andere WEA im o.g. Taburadius bereits stark erhöht, so dass bei einem weiteren Ausbau von WEA die	

Messdaten vermutlich unverhältnismäßig verfälscht würden - was besonders tragisch ist aufgrund der besonderen Eignung der Kalkberghöhlen für einen seismologischen Messstandort. Daher beantrage ich hiermit formell die Überprüfung und Berücksichtigung der Auswirkungen auf die seismologische Messstation BSEG. Weitere Informationen finden sich hier: http://www.liag-hannover.de/fileadmin/user_upload/dokumente/fkpe/EinflussWindkraftAufSeismologie_050913_hjk_ks.pdf **Fazit:** Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Gründe stimme ich der Ausweisung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung PR3_SEG_029 in Gänze (innerhalb und außerhalb der Gemeindegrenzen) im Regionalplanentwurf nicht zu. Ich möchte betonen, dass ich nicht grundsätzlich Windenergie ablehne, jedoch für einen Ausbau mit Augenmaß bin. Wenn die Energiewende gelingen soll, müssen auch die Menschen vor Ort mitgenommen werden. Dies kann mit diesem Gebiet nicht erreicht werden, es wird im Gegenteil zu einem weiteren Ansehensverlust der Windenergie im Grundsatz führen. Dies haben die beiden Einwohnerversammlungen in der Gemeinde Schieren deutlich gezeigt, weshalb auch die Gemeinde Schieren eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, ebenso wie Gemeinde Weede. Dieses deutliche Votum bitte ich ebenfalls in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Sollte diese Stellungnahme nach Abwägung druch die Landesplanung keine Berücksichtigung finden, wird ergänzend folgendes ausgeführt: Wie bereits im Koalitionsvertrag vereinbart, fordere ich hiermit, dass zum Schutz der Bevölkerung die bestehenden Mindestabstände erhöht werden. Im Außenbereich soll der Mindestabstand 600m, bei Siedlungen mindestens 1.000 Meter beträgt, mindestens zudem die dreifache Gesamthöhe (bis Rotorblattspitze) der Anlagen im Außenbereich und die fünffache Gesamthöhe zu Ortschaften. Die Belastung für die Menschen durch Infraschall sowie die langfristigen Auswirkungen sind bisher unzureichend untersucht worden. Es wird gefordert, dass die Grundlagen für geeignete und anwendbare Mess- und Berechnungsverfahren für den Infraschall seitens des Landes in Kraft gesetzt werden.	

Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3135, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, mein Name ist Sönke Heuer. Meine nachfolgenden Ausführungen gelten einer Reihe von BIMSCH- Anträgen, unter der Antragsnummer: G10/2015/187-190eingereicht worden sind. Unser Bimsch- Antrag hat sämtliche abfragen der TÖB erfolgreich durchlaufen, die Anfrage auf Ausnahmegenehmigung wurde vorerst abgelehntmit dem verweis darauf, das dieses Projekt sich nicht in einem zur Zeit ausgewiesenen Vorranggebiet für Windkraft befindet. Wir hoffen das dieses Gebiet mit aufgenommen wird, da das Gebiet in den ersten Entwürfen des Regionalplan IV bereits schon einmal vorgesehen war. Das Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Bürgerwindpark Tensbüttel (BWT) und zur BAB 23. Es hält die erforderlichen Mindestabstände zum Ortsrand und zu Einzelsiedlungen ein. Durch die Vorbelastung der Umgebung (BAB 23 und BWT) eignet sich dieses Gebiet hervorragend als Erweiterung einer Wind vorrangfläche. Die BAB darf hier nicht als Trennung von 2 Landschaftsräumen gesehen werden. In der Gemeindevertretung besteht der eindeutige Wille, dieses Projekt positiv zu begleiten. Aus der Dorfbevölkerung ist keine negative Haltung dem Projekt gegenüber bekannt. Für dieses Gebiet sprechen folgende Gründe: - Es liegt in direkter Nähe zum BWT (Konzentration von Windenergieanlagen (WEA) es kann also von Erweiterung geredet werden. - Es wird keine zusätzlich Akustische Belastung geben da der Lärm der BAB lauter ist.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention nach Ausweisung der Fläche PR3_DIT_073 kann gefolgt werden. Die Fläche wird um einen Bereich westlich der Autobahn erweitert. In diesem Bereich erfolgen zusätzlich Flächenanpassungen aufgrund einer Wohnnutzungsaufgabe und einer korrigierten Anpassung des Innebereiches, beides aufgrund von Hinweisen aus den Stellungnahmen die überprüft wurden. Allerdings wird für den noch unbebauten Teil der Fläche östlich der Autobahn ein Abstand von 1.000 m zur Siedlung Tensbüttel zugrunde gelegt. Zum geänderten Kriterium "Siedlungsabstände" wird ergänzend auf das Plankonzept verwiesen. Damit ist gleichzeitig auch ein ausreichend großer Umgebungsschutz für die westlich der Fläche gelegenen Grabhügel sichergestellt. Hinweise aus den Stellungnahmen zum Artenschutz können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden.

- Es liegt nicht im vom Kreis Dithmarschen festgelegten Sicherungsgebiet (Landschaftsschutzgebiet) der Kreis selbst hat dieses Gebiet ausgeklammert, da TÖB schon vorher abgeschlossen. - Das Gebiet liegt nach Gutachten welches vom Land Schleswig- Holstein in Auftrag gegeben worden ist, außerhalb des Charakteristischen Landschaftsraum - In der aktuell veröffentlichen Karte wird darauf verwiesen das die Abstände zu Einzelsiedlungen zu gering ist, hier hatte Herr Schmidt auf bitte von Herrn Tasch einen Kaufvertrag beigefügt, in dem es um Vierth 5, 25767 Tensbüttel geht. Hier soll die Wohnwirtschaft aufgegeben werden, somit werden die Abstände dann eingehalten. Wurde in dem Entwurf wohl nicht mit eingepflegt. - Die Gebäude am Heesweg sind ausschließlich Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, keine Wohnbebauung! Ich hoffe das ich Ihnen sachlich argumentieren konnte das dieses Gebiet in der Gemarkung Tensbüttel, westlich der BAB 23 und des Bürgerwindpark Tensbüttel (Vorranggebiet PR3_DIT_073) , östlich des Korkweges, südlich der Bundesstrasse 431 und nördlich des Tensbütteler Vierthweges sich hervorragend als Windvorrangfläche eignet. Mit freundlichen Grüssen aus Tensbüttel Sönke Heuer	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3134, Datum: 29.06.2017**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich kann die Entscheidung nicht ganz nachvollziehen da zur Räumlichen Nähe der Potentialfläche die 380kv Trasse errichtet wird. Desweiteren sind wir sehr positiv der Windenergie gegenüber, deshalb wurde auch eine Bürgerwindparkgesellschaft gegründet.Ich bitte Sie daher um eine erneute Überprüfung der Kriterien, die für die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_071 in der Gemeinde Nordermeldorf (Kreis Dithmarschen) als Windvorranggebiet sprechen und zur Einbeziehung dieser in den Abwägungsprozess.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_071 wird dennoch nicht übernommen. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zalreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_071 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche.

	Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung der Belange an dieser Entscheidung fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2895, Datum: 29.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit beantrage ich die Ausweisung des eingezeichneten Gebietes als Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Das Gebiet wurde bereits 2009 durch die Gemeinde Schieren vorgeschlagen und nicht übernommen. Das weiche Tabukriterium "Nahrungsgebiet Gänse und Schwäne" trifft nicht zu und scheint auf ungenauer oder veralteter Aktenlage zu beruhen. Mit freundlichen Grüßen	Der vorgebrachte Hinweis wurde geprüft. Die Fläche PR3_SEG_029 wird teilweise übernommen. Das genannte Tabukriterium "Nahrungsgebiet Gänse und Schwäne" ist für diese Abwägungsentscheidung genauso wenig relevant, wie für die Abwägungsentscheidung der Fläche PR3_SEG_031, welche aufgrund der vollständigen Lage innerhalb eines potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Seeadlerbrutplatzes nicht ausgewiesen wird.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3133, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich, darum, folgende **Ergänzungenzu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_046)** mit zu berücksichtigen und die **Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern:** PR3_LAU_046	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen. Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°, d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig. Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als mindestens „mittel“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Schon in der Abwägungsentscheidung wird ausgeführt: „Im Zusammenhang mit dem Projekt Lebensraumverbund Rothirsch und des Grünbrückenkonzeptes kommt ein vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr in Auftrag gegebenes Gutachten zu folgender Einschätzung: Die Fläche umschließt in großen Teilen den auf nördlicher Seite der Grünbrücke vorgelagerten Lebensraum. Im Sinne einer umfassenden Nutzbarkeit der umgebenden Lebensräume und damit einer optimalen Erreichbarkeit der Grünbrücke sollte die Flächeninanspruchnahme durch WKA hier begrenzt werden.“ Zu den Abwägungskriterien Nr 3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets und Biotopverbundsystems Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für eine Fläche von ca. ein Viertel = 23,7 ha anzusehen. Aus der FFH Vorprüfung ergibt sich eine Überschneidung mit dem weiteren Umgebungsbereich SPA Segrahner Berg, der an das „Grüne Band“ anschließt.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3132, Datum: 29.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden **Ergänzungenzu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_043)** zu berücksichtigen und die **Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern**. Die bisherigen Erhebungen und meine Ergänzungen erhärten hoffentlich die klare Entscheidung für einen WKA freien **Naturpark Lauenburgische Seen und seine Unantastbarkeit,** falls für Schleswig-Holstein Ausnahmeregelungen entschieden werden. Im Folgenden meine Begründungen: PR3_LAU_043 <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.1 „Geplante Siedlungsentwicklungen“ und Nr. 1.2 „Stadt u. Umlandber. in ländl. Räumen sowie verdicht. Ber. der Ordnungsr. um HH, HL u. Ki“</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diese Punkte mindestens als „mittel“ anzusehen. Im Gebiet nördlich von Gudow befinden sich Hatzberg und Bannauer Moor, links und rechts der Lehmrader Straße. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde ist im Ausbau begriffen. Das Neubaugebiet am nördlichen Rand von Gudow ist wichtig, um die Infrastruktur in Gudow zu bereichern. Mit dem neu gebauten Autobahnanschluss, der 30 Minuten vom Horner Kreisel in Hamburg entfernt liegt, ist Gudow mit erschwinglichen Bodenpreisen, zum Vorort von Hamburg geworden. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen. Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°,	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung)</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft„ bezeichnet. Das kann ich nur bestätigen: das Naturparkgebiet zwischen 1. Mölln mit Hellbachtal, Gudower Mühle, Sarnekower See und Grambeker Bauerntannen – westlich von Gudow, 2. der Gudower See mit Grünem Band der ehemaligen Grenze und Campingplatz, dem Segrahner See, Segrahner Berg und Rosengartener Tannen, Langenlehnsten- und Bergholz Forst – südlich von Gudow, 3. der Schaalsee, das Biosphärenreservat Schaalsee ab Sophienthal (Ortsteil von Gudow) – östlich von Gudow, 4. Kehrsener Moor und Bannauer Moor, Richtung Lehmrade, Summoor (Kranichsammelplatz in Lehmrade) – nördlich von Gudow, ergeben für mich eine touristische Verbundfläche. Sie bietet Städtern Erholung in lange gewachsene Ökosysteme, die trotz Landwirtschaft erhalten geblieben sind und stellen als Seenlandschaft eine besondere Erholungsressource dar. Zudem sind Kurkliniken in Lehmrade und Mölln.	

Auf der Offiziellen Rad, Reit und Wanderkarte, Naturpark Lauenburgische Seen in der Schaalseelandschaft, Maiwaldkarten 1. 50 000, ist gut zu erkennen, welch gut ausgebildetes Verbundsystem alle Wander, Reit und Radwege zwischen Gudow, Schaalsee, Hellbachtal und Mölln aufgebaut wurde. Siehe Offizielle Karte <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Im Kehrsener Moor, direkt neben dem Bannauer Moor liegt ein Brunftplatz, ebenso im Lehmrader Wald. Das Rotwild wechselt nachts und früh morgens oft über die Lehmrader Straße zum Hatzberg und lebt in dem beschriebenen Gebiet. Gudower, die regelmäßig abends um 22.00 Uhr und morgens um 6.00 Uhr diese Strecke befahren, sehen große Rotwildherden. Die Spuren auf den Äckern zeigen, dass diese Tiere hier ihren Lebensraum haben. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Regelmäßig fliegen über die Fläche: Bannauer Moor, Lehmrader Straße, Am Alten See, Hellbachtal. Seeadler (Nest ist dem NABU bekannt – [redacted]) Wespenbussard, Falken, Eulen, Reiher aus dem Hellbachtal, Kraniche vom Oldenburger See und Rotmilan. Den direkten Anwohnern liegen Fotos mit GPS Daten vor.	

Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „mittel“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Lerche, Goldammer, Fasan und Nachtigall fliegen über beiden Flächen 043, rechts und links der Lehmrader Straße, bis an den Feldrand, an dem wir leben. Den direkten Anwohnern liegen Fotos mit GPS Daten vor. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.5. Standort für Rotmilanhorst und deren Umgebungsbereiche Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen, bestätigt durch Ihre eigene Datenabfrage GIS-Nr. LLUR 5114. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.6. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Hier eine Aufzählung der Fledermausarten für die angegebene Fläche, vom Fledermausexperten der Umweltfreunde Gudow.e.V. und des NABU: Er hat die Fledermausdaten für der 85 Potential- und Vorranggebiete im Kreises untersucht und sie an die Untere Naturschutzbehörde weiter gegeben.	

Für Gudow und Umgebung ergibt sich folgende Fledermausartenliste: • Abendsegler (*Nyctalus noctula*) • Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) • Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) • Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) • Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) • Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) • Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) • Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) • Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Südlich von PR3_LAU_043, erstreckt sich ein Saum, d.h. an den Knicks der Äcker, dem Waldrand zum Hellbachtal und zum Grundlosen Kolk Am Alten See, mit einer großen Artenvielfalt an Käfern, die in den Bäumen leben. Bäume und andere Baumstamm ähnliche Gebilde ziehen Fledermäuse an. Dort finden sie ein Echo, das Nahrung verspricht. Die Masten von WKAs locken sie an, weil sie eine ähnliche Echostruktur wie Bäume haben. Die Masten wirken geradezu wie „Fledermausstaubsauger“.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3131, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden **Ergänzungenzu der ehemaligen Potentialfläche PR3_LAU_045** zu berücksichtigen und die **Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern**. Die bisherigen Erhebungen und meine Ergänzungen erhärten hoffentlich die klare Entscheidung für einen WKA freien **Naturpark Lauenburgische Seen und seine Unantastbarkeit,** falls für Schleswig Holstein Ausnahmeregelungen entschieden werden. Im Folgenden meine Begründungen: PR3_LAU_045 Es fällt mir auf, dass das östliche Biosphärenreservat bei den Abwägungen nicht berücksichtigt wird, da es in den Karten zu Mecklenburg-Vorpommern gehört und ausgeblendet ist. Das führt zu falschen Schlussfolgerungen. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen. Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°, d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung)</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 236,4 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft„ bezeichnet. Das kann ich nur bestätigen: das Naturparkgebiet zwischen	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

1. Mölln mit Hellbachtal, Gudower Mühle, Sarnekower See und Grambeker Bauerntannen - westlich von Gudow , 2. der Gudower See mit Grünem Band der ehemaligen Grenze und Campingplatz, dem Segrahner See, Segrahner Berg und Rosengartener Tannen, Langenlehnsten- und Bergholz Forst- südlich von Gudow, 3. der Schaalsee, das Biosphärenreservat Schaalsee ab Sophienthal (Ortsteil von Gudow) - östlich von Gudow, 4. Kehrsener Moor und Bannauer Moor, Richtung Lehmrade, Summoor (Kranichsammelplatz in Lehmrade) - nördlich von Gudow, ergeben für mich eine touristische Verbundfläche. Sie bietet Städtern Erholung in lange gewachsene Ökosysteme, die trotz Landwirtschaft erhalten geblieben sind und stellen als Seenlandschaft eine besondere Erholungsressource dar. Auf der Offiziellen Rad, Reit und Wanderkarte, Naturpark Lauenburgische Seen in der Schaalseelandschaft, Maiwaldkarten 1. 50 000, ist gut zu erkennnen, welch gut ausgebildetes Verbundsystem alle Wander, Reit und Radwege zwischen Gudow, Schaalsee, Hellbachtal und Mölln aufgebaut wurde. Siehe Offizielle Karte. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die südliche Fläche und nördliche Fläche von ca. 236,4 ha anzusehen. Der Abstand zwischen der harten Tabuzone um das Kieswerk Segrahner Berg und dem Biosphärenreservat Schaalsee (VSG Schaalsee-Gebiet) beträgt durchschnittlich nur 250m. Auffallend ist, dass das östliche Biosphärenreservat bei den Abwägungen nicht berücksichtigt wird, da es in den Karten zu Mecklenburg-Vorpommern gehört und ausgeblendet ist.	

Das neu anerkannte NSG der Hakendorfer Wälder grenzt im Norden direkt an die Fläche und wurde in der Karte noch nicht berücksichtigt. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.4. Räumliche Konzentration von Klein und Kleinstbiotopen</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „mittel“ für die nördliche Fläche von ca. 140 ha anzusehen. Wie aus der FFH Vorprüfung bekannt, sind Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Weißstorch und Wiesenweihe dort geschützt und leben von der Fauna in den Kleinstbiotopen, die im Wald und dem Gewässer des Segrahner Bergs zahlreich vorhanden sind. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.5. Standort für Rotmilanhorst und deren Umgebungsbereiche</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die nördliche Fläche von ca. 140 ha anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen, bestätigt durch Ihre eigene Datenabfrage GIS-Nr. LLUR 5114. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.6. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen.	

Der unteren Naturschutzbehörde liegen alle Daten vor.

Hier eine Aufzählung der Fledermausarten für die angegebene Fläche, vom Fledermausexperten der Umweltfreunde Gudow.e.V. und des NABU:

- Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Hier gibt es eine große Artenvielfalt an Käfern, die in den Bäumen leben. Bäume und andere Baumstamm ähnliche Gebilde ziehen Fledermäuse an. Dort finden sie ein Echo, das Nahrung verspricht. Die Masten von WKAs locken sie an, weil sie eine ähnliche Echostruktur wie Bäume haben. Die Masten wirken geradezu wie „Fledermausstaubsauger“.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3130, Datum: 29.06.2017

Stellungnahme	**Erwiderung**
Wir wollen nicht, dass weitere Windkraftanlagen (WKA) im Planungsraum III errichtet werden. Damit begrüßen wir ausdrücklich die Herausnahme der Eignungsflächen in unserer unmittelbaren Umgebung und wenden uns gleichzeitig gegen die Ausweisung der Eignungsflächen bei Bredenbekshorst und Sievershütten. Neben den standardisierten Einwänden, wie dem Schutzgut Mensch mit der Beeinträchtigung durch Infraschall und weiterer Betriebsgeräusche bei zu geringem Abstand von unter 10H, also dem Zehnfachen der Anlagenhöhe mit der dann unfreiwilligen Teilnahme an einem großangelegten Feldversuch, mit der Beeinträchtigung der Lebensqualität, wie dem Schutzgut Vogelfauna mit der einzigartigen Population an Großvögeln wie dem Rotmilan, der unser brütendes Storchenpaar nahezu stündlich umflogen hat – hierzu erlauben wir uns zwei selbstgemachte Fotos beizufügen und verweisen ausdrücklich auf den örtlichen Nabu, mit dem wir in engem Kontakt stehen -, wie dem Schutzgut eiszeitliches Erbe, bzw. die für unsere Trinkwasserversorgung relevanten Wasserleiter, wie dem Schutzgut Natur- bzw. Kulturlandschaft. Den Hinweis, dass die Kulturlandschaft ja ohnehin anthropogenen Ursprungs sei, die Nutzung der Windkraft demnach eine konsequente Folge menschlichen Wirkens darstelle, können wir angesichts der Dimension einer WKA, die höher als der Kölner Dom ist und die eine meterdicke Betonplatte im Ackerboden erfordert, nicht nachvollziehen. Es geht uns um den unverbauten Ausblick auf den Horizont. Dieser ist nachwievor unser einziger Trost. Wir leiden immer stärker unter dem Verlust an Lebens- und Wohnqualität durch Motorradfahrer, die teilweise täglich vor unserer Haustür wenden, und gegen die wir bisher kein Mittel, auch keine polizeilichen gefunden haben. Wir haben im Übrigen tragische Unfälle in unmittelbarer Umgebung miterleben müssen, bei denen junge, hochmotorisierte Leute ihres oder das Leben anderer im Geschwindigkeitsrausch verspielt haben. Zur Lebensqualität gehört auch unser gutes Trinkwasser. Wie viele Anrainer auch, sind wir nicht an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen und gewinnen unser Trinkwasser aus wasserführenden Schichten, die keine 20m unter der Oberfläche verlaufen. Die Betonplatten der WKA werden mit Pylonen gesichert, die in die fragliche Erdtiefe eindringen und dann als Drainage für das güllehaltige Oberflächenwasser in die Grundwasser leitenden Schichten wirken könnten. Wir werden im Laufe eines möglichen Genehmigungsverfahrens auf Transparenz der entsprechenden geohydrologischen Gutachten drängen. Im Jahre 2005 haben wir - nach Rücksprache mit dem Amt für Grundwasserschutz – einen schadhaften, fehlerhaft gebohrten Brunnen auf eigene Kosten rückbauen müssen, um die Grundwasser führende Schicht dauerhaft zu schützen. Daher möchten wir jedwede potentielle Gefährdung	Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_SEG_047 kann gefolgt werden. Die Fläche wird aufgrund eingegangener Stellungnahmen udn neuer gutachterlicher Erkenntnisse zur Gründbrücke, den Migrationskorridoren und Maßnahmenflächen für die A20-Planung neu bewertet und entfällt im Ergebnis. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen.

des Grundwassers ausgeschlossen wissen. [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3128, Datum: 29.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, wie ich dem Protokoll der Sitzung vom 18.5.2017 der Gemeindevertretung Schülp entnehmen konnte, ist vom Land Schleswig-Holstein für Windmühlen ein Abstand von 800m vom Ortsteil Lütjendorf vorgesehen und Lütjendorf wie ein Ortskern zu betrachten. Ich begrüße diese Festlegung und hoffe, dass sie nicht noch geändert wird. Dies vor allem auch, weil in Lütjendorf 3 Ferienhäuser und ein Ferienhof der Erholung und dem Tourismus dienen. Dies wäre bei einem näheren Abstand und bei zusätzlichen Windmühlen nicht mehr gegeben. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgesehenen Abstände werden beibehalten.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 3127, Datum: 29.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn

Kapitel: PR3_LAU_001 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	Erwiderung
An unserem Wohnort ([redacted], Kreis Stormarn) sind weitere Windkraftanlagen (200 m-WKA, Standort Lasbek OT Barkhorst, Stormarn) geplant. Bauanträge inkl. Ausnahmegenehmigung (eine Anlage liegt außerhalb des Plans) sind seitens des Investors gestellt und es wurde bereits im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2016; Ausgabe 25. Juli 2016 bekanntgegeben, dass für die Errichtung dieser drei WEA KEINE Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Dieses stößt bei mir als Anwohnerin und Grundbesitzerin auf großesUnverständnis, da z.B. Fledermäuse, Uhus, Bussarde und weitere Raubvögel in unserem Park (5 Meter hinter unserem Haus) wohnen und die Route der Zugvögel über unser Dorf führt. Das heißt konkret, dass 2 Mal im Jahr (Herbst und Winter) Wildgänse, Störche und weitere Zugvögel über mehrere Woche ihren Weg suchen. Die Erklärung lautet, dass eine UVP nicht notwendig is, da bereits 6 Anlagen installiert sind und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind. Die alten Anlagen sind jedoch nur 75 m hoch und stehen schon ca. 10 Jahre dort. Die jetzigen Anlagen nehme ich kaum wahr und kann gut mit ihnen leben (auch mein Mann und ich wollen sauberen Strom). Bei 200 m Anlagen kommen jedoch ganz andere Dimensionen auf mich zu. Unsere Terasse ist nach Süden ausgerichtet, liegt damit direkt in der Sichtachse der Anlagenn, die Blinklichter hätten und, da ich im Außenbereich wohne, dicht an mein Grundstück gebaut werden würden. Ich würde mit Schlagschatten konfrontiert werden, Lärmbelästigung und Infraschall sind ebenfalls zu erwarten. Da ich mich mit zur Umwelt zähle, kann ich sagen, dass mich die neuen Anlagen sehr wohl beeinträchtigen würden. So hohe Anlagen wirken bedrohlich auf mich und nach meinen Recherchen, ist es nicht auszuschließen, dass Infraschall und die Rotorengeräusche, die Gesundheit extrem beeinträchtigen können (siehe auch Studie des Robert Koch Instituts von 2007). Ebenfalls wird meine Immobilie weiter erheblich an Wert verlieren, wie mir ein ortsansässiger Immonilienmakler bestätigte. Zudem ist es schon jetzt traurig mit anzusehen, wie der Wildwuchs der WKA unsere Landschaft zerstört. Es gibt sogar in unserer Region kaum noch Ecken, wo das Auge nicht auf Windkraftanlagen stösst. Die	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_LAU_006 bleibt dennoch als Vorranggebiet erhalten, es erfolgen jedoch Abstandsanpassungen. Im Norden ist eine Erweiterung möglich da hier ein Außenbereich fälschlicherweise als Siedlung eingestuft wurde. Zwei Waldparzellen wurden entwidmet. Der Waldabstand entfällt, die Flächen selbst bleiben jedoch als Biotope vom Vorranggebiet ausgespart. Am östlichen Rand der Fläche liegt eine Aufforstungsfläche, zu der ein Abstand von 100 m einzuhalten ist. Ausgespart bleiben nach wie vor die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche eines Seeadlers und eines Rotmilans. Der südwestliche Ausläufer der Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Für dieses LSG gibt es eine Ausnahme für die Windenergienutzung für die Bestandswindkraftanlagen östlich von Eichede. Für alle übrigen Bereiche ist wie hier von einem Bauverbot für WKA auszugehen. Hinweise auf geschützte Arten im Umfeld der Vorrangfläche können darüber hinaus im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, führen aber auf der Ebene der Regionalplanung nicht zum Ausschluss der Fläche. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf

neue Planung sieht außerdem Erhöhung der Mindestabstände vor, diese müssen auch bei diesem Bauvorhaben berücksichtig werden, obwohl auch 600 m viel zu dicht bemessen sind. Immer wieder kommt es vor, dass Windkraftanlagen brennen und Trümmerteile mehrere hundert Meter weit fliegen. Nicht auszudenken, was das für uns bedeuten würde. Wir haben laut Grundgesetz das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Dieses Recht sehe ich grundsätzlich bei der Umsetzung des Bauvorhabens als extrem gefährdet. In der Begründung, warum unsere Fläche für den Bau von WKA geeignet ist, wurde u. a. aufgeführt, dass hier kaum Tourismus stattfindet. Das bedeutet für mich, dass Windkraftanlagen den Erholungswert mindern. Erholung, die ich nicht nötig habe? Das Zuhause sollte ein Ort sein, an dem ich Kraft tanken kann. Das soll mir nun genommen werden. Außerdem stimmt es nicht, dass hier keine Ausflügler herkommen. Wir wohnen (noch) idyllisch mitten zwischen den Felder. Bislang besteht für die betroffene Fläche eine Veränderungssperre bis Anfang nächsten Jahres. Die betroffenen Gemeinden und Anwohner müssen dringend ein Mitspracherecht bekommen und die Abstände zur Wohnbebauung von derart hohen Anlagen müssen einheitlich auf mindestens 2000 Meter erhöht werden. Mir ist klar, dass dann für den OnshoreAusbau der Raum eng wird, dennoch darf der Mensch darunter nicht leiden. Aber auch Bewohner von Splittersiedlungen haben ein Recht auf körperliche Unversehrtheit und eine lebenswerte Umgebung. Im Moment habe ich das Gefühl, dass das was wir schützen wollen, nämlich die Natur, willkürlich in den betroffenen Gebieten zerstört wird. Das kann nicht im Sinne unserer Regierung sein.	Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-

	geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer

	Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Im Brandfall erfolgt eine sofortige Abschaltung der WEA. Der Unfallort wird durch die Feuerwehr gesichert. Durch diese Maß-nahmen ist das Risiko der Gefährdung von Menschenleben so gering, dass größere Vorsorgeabstände nicht erforderlich sind. Die Formulierung von Auflagen und Sicherheitsbestimmungen erst auf der Genehmigungsebene ist für diese Belange sachgerecht. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte,

	naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3126, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Damen und Herren, Sie haben entschieden, das Gebiet **PR3_SEG_021** als Vorranggebiet zur Errichtung von Windkraftanlagen **abzulehnen**. Für diese Entscheidung gibt es viele gute Gründe, von denen ich hier nur einige wenige angeben möchte: Ausgehend von Bad Segeberg zieht sich über Klein Rönnau, Krems II, Blunk, Nehms, Seedorf, ... bis hin zum südlichen Plöner See ein touristisch attraktiver und von Naturparks geprägter Streifen durch Schleswig-Holstein. Die Region ist daher als Raum für Tourismus und Erholung ausgewiesen (Landesentwicklungsplan). Es gibt schützenswerte Vorkommen von Störchen (aktuell brütet z.B. ein Storchenpaar in Blunk) und verschiedene Großvogelarten (Seeadler, Rotmilan, Kraniche, Reiher, ...), deren Bestände durch die Windkraftanlagen bedroht wären. In Bad Segeberg befinden sich die berühmten Fledermaushöhlen. Die Flugrouten dieser Tiere führen durch die hier betroffene Region in Richtung Plöner See. Mit meiner Stellungnahme möchte ich Sie darin bestärken, an Ihrer Entscheidung festzuhalten und das Gebiet PR3_SEG_021 nicht zur Errichtung von Windkraftanlagen freizugeben, es	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

also nicht zu einen Vorranggebiet zu erklären. Über eine Antwort würde ich mich freuen. Mit freundlichen Grüßen J. Grundmann	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3125, Datum: 29.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg

Kapitel: PR3_DIT_004 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, als Entscheidungskritierium für den Wegfall der zwei Windmühlen wurde angegeben, dass ein 800 m Abstand zum Siedlungsgebiet mit Wohn- und Erholungsfunktion nicht eingehalten werden kann. Ich stelle infrage, ob die Siedlung „Neumühlen/Fockendorf" tatsächlich ein im Zusammenhangbebauter Ortsteil ist mit der Folge eines derzeit geplanten 800 Meter Radius,innerhalb dessen Windenergieanlagen grundsätzlich nicht errichtet werden sollen. Vor diesem Hintergrund sind die Gebäude, die sich unter der Bezeichnung „Neumühlen/Fockendorf" in dem Kartenausschnitt wiederfinden,nicht dem Innenbereich, sondern als Splittersiedlungen dem Außenbereich zuzuordnen. Dies hätte zur Folge, dass dann der derzeitige Siedlungsabstand von 400 Metern maßgeblich wäre.	Das vorgetragene Argument wurde überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_079 wird teilweise gefolgt. Der Hinweis bzgl. des baulichen Zusammenhangs wurde überprüft. Der Plan wurde teilweise angepasst und die Begrenzung des Siedlungsbereichs verschoben. Durch den zurückweichenden Siedlungsabstand liegt die westlichere der beiden WKA nun innerhalb des Vorranggebietes.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3124, Datum: 29.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, durch die geplante Windernergie in Nützen fühle ich stark beeinträchtigt. Es schränkt meinen Lebensraum erheblich ein. Lärmbelästigung stört sehr und auch die Schatten durch das Windrad empfinde ich als unangenehm.	Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche. Die Fläche PR3_SEG_052 wird teilweise und somit in geändertem Zuschnitt übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit den Grünbrücken / Querungen Schmalfeld und Clashorn sowie den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat ergeben, dass der überwiegende Teil der Fläche innerhalb des Zuleitungskorridors liegt. Eine Flächenausweisung in begrenztem Umfang ist hier jedoch unter der Voraussetzung möglich, dass zusätzliche Biotop- und Deckungsstrukturen geschaffen werden. Konkrete Maßnahmen werden im Anlagengenehmigungsverfahren geprüft und festgelegt. Ausgewiesen werden zwei Flächenteile östlich der A7 in den Gemeinden Schmalfeld und Nützen ohne den direkt an die Autobahn angrenzenden Teil unter Einhaltung eines Abstandes von 1.000 m zur Ortschaft Schmalfeld. Die Fläche PR3_SEG_056 ist in die Fläche PR3_SEG_327 aufgegangen, welche ebenfalls in geänderter Form übernommen wird. Der größte Teil der Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird

	ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3123, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sehr geehrte Damen und Herren, am 08.06.2017 fand in Weede eine Gemeindeversammlung mit dem Thema Fläche PR3_SEG_029 statt. Mein Haus wäre davon betroffen. Tenor der Versammlung war, dass die Energiewende gewollt und nur mit Unterstüzung der Windenergie umzusetzen ist. Nur Energiewende heißt ja nicht die Belastung einiger Regionen über das erträgliche Maß hinaus mit größer werden WA-Parks auszuführen. Unsere Gemeinden und Nachbargemeinden sind bereits durch bestehende WKA-Parks PR3_SEG_28, PR3_OHS_76, PR3_SEG_035 sowie WEA in Feldhorst und Rehorst regelrecht umzingelt. Gerade bei den heute möglichen Höhen der WEA werden diese bei Aufstellung in unmittelbarer Nähe zu Gemeinden als Bedrohung wahrgenommen. Die Mindestabstände zu Gemeinden von 800 m sind heute bei Weitem nicht mehr ausreichend. Minimum das 6-fache der Anlagenhöhe, gerade auch wegen der Geräuschimmission, sollte zum Schutz der Bewohner eingehalten werden. Die früheren kleineren Anlagen wurden bei entsprechender Entfernung oft durch Bäume abgedeckt. Die jetzigen in PR3_SEG__35 mit einer Höhe von 150 m ragen bereits deutlich drüber. Ich als Anwohner sehe und vor allem höre diese Windräder immer bei südlich/südwestlicher Windrichtung. Eine weitere Belastung bei westlich-/nordwestlicher Windrichtung ist nicht hinnehmbar. Wer behauptet, Windräder höre man nicht, sollte sich in den Abend, sowie Nachtstunden vor Ort mal ein Eindruck verschaffen. Es ist also Aufgabe der Landesplanung die Belastung der Bewohner so gering wie möglich zu halten. Ich sehe bei der Ausweisung o.a. Fläche dieses nicht. Die Akzeptanz der Bertroffenen ist, mit Ausnahme der möglichen Pächter erschöpft. Außerdem sollte man den Schutz der Vögel und Fledermäuse auf keinen Fall außer acht lassen. Gerade wegen der dichten Besiedelung im Bereich Neuengörs/Weede/Schieren/Söhren und der Geräuschbelastung durch die A 20 ist die Aufstellung neuer WEA und damit verbundener zusätzlicher Einschränkungen der Wohnqualität, auch in Verbindung mit einer Wertminderung meines Hauses, nicht zustimmen.	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Dem Wunsch nach einer Abstandserweiterung zu Siedlungen wurden somit nachgegangen. Belange des Natur- und Artenschutzes sowie von "Tourismus und Erholung" sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der

	Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3122, Datum: 29.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, Zur Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 nehme ich wie folgt Stellung und bitte das Land, aufgrund folgender Punkte, dringend davon Abstand zu nehmen. Der Lebensmittelpunkt von mir und meinen Kindern findet genau in diesem Gebiet statt. Unser Grundstück ist direkt betroffen, da es an das Gebiet angrenzt. Meine Kinder sind 1 und 2 Jahre alt und wir verbringen täglich mehrere Stunden in dem vorgesehenen Gebiet. Nicht umsonst sind mein Mann und ich in Bezug auf die Familienplanung aufs Land gezogen. Wir sind naturverbunden und es ist uns sehr wichtig unseren Söhnen den respektvollen Umgang mit Natur und Umwelt nahe zu bringen. Schlimm für uns wäre, wenn wir uns zu Hause und in der nächsten Umgebung nicht mehr wohl fühlen und durch den Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen in Kauf nehmen müssten. Nichts ist für mich schlimmer, als der Gedanke, dass meine Kinder sich nicht gegen die bekannten Gesundheitsrisiken, die mit dem Infraschall einhergehen, schützen und wehren können. In unserem Blickfeld stehen bereits 48 WEAs. Hierzu gebe ich Ihnen zu Bedenken, dass die angewandten Messmethoden (TA Lärm, DIN 45680) veraltet sind und somit nicht mit dem im Grundgesetz verankerte „Recht auf körperliche Unversehrtheit“ und des Weiteren auch nicht mit dem im Bundes-Immissionsschutzgesetz versprochenen „Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ einhergeht. Auch zu prüfen sind neuere medizinische Erkenntnisse zur Wirkung von Infraschall auf die menschliche Gesundheit. Dies muss dazu führen, dass auch die aktuelle Abstandsregelung zu Wohngebäuden zu überarbeiten ist.Sehr hohes Konfliktrisiko sehe ich in dem Bereich Siedlungsentwicklung, Tourismus und Erholung. In dem Gebiet PR3_SEG_029 findet man eine vielfältige Flora und Fauna und es gibt ein charakteristisches Landschaftsbild, das von uns und vielen anderen Familien, Hundebesitzern, Radfahrern und Sportlern hoch frequentiert als Freizeit- und Erholungsgebiet genutzt wird. Da es von Schieren weder nach Weede noch nach Bad Segeberg einen Radweg gibt, nutze ich mit meinen kleinen Kindern die Feldwege, um mit dem Rad nach Weede oder Bad Segeberg zu kommen. Die Bebauung des Gebietes mit WEAs würde für uns und viele andere Menschen dramatisch sein, denn das Ausweichen mit dem Rad auf die Kreisstraßen wäre ebenso riskant, wie das	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Dem Wunsch nach einer Abstandserweiterung zu Siedlungen wurden somit nachgegangen. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit

Durchqueren des Windparkgeländes. Wenn der Erhohlungsraum durch das Gebiet PR3_SEG_029den Menschen hier genommen wird, sehe ich Grund zur Annahme, dass Familien die umliegenden Gemeinden verlassen werden, denn die Landschaft mit seinen Vorzügen ist ein wichtiger Aspekt hier mit seiner Familie zu leben. In diesem Punkt möchte ich auch auf die unverhältnismäßig hohen Pachtzahlungen an die Landeigentümer hinweisen, denn auf der anderen Seite stehen die Immobilienbesitzer mit gravierenden finanziellen Einbußen. Dies birgt ein sehr hohes Risiko, dass die Menschen in den Gemeinden in einem gespaltenen Verhältnis zueinanderstehen und leben müssen. Dieses Problem ist jetzt schon zu spüren, obwohl der Bau der WEAs noch gar nicht begonnen hat.Auch möchte ich den Punkt Schutzbereich für Tiere und Pflanzen/ Gebiets- und Artenschutz aufführen, denn dort sehe ich ebenfalls ein sehr hohes Konfliktrisiko. Die Bebauung der Fläche mit WEAs würde enorm in die Biotopfunktion mehrerer Klein- und Kleinstbiotope eingreifen bzw. diese komplett zerstören. Außerdem findet man hier Feuchtbiotope, eine Streuobstwiese, Nasswiesen mit Moorboden sowie Laub- und Mischwälder. Teils wurden diese in der Flächenplanung nicht berücksichtigt und der Schutzabstand von 100 Metern nicht eingehalten. Die oben genannten Naturbilder erfüllen vielseitige Aufgaben. Der Moorboden beispielsweise dien als Kohlenstoffsenke und ist somit wichtig für den Klimaschutz. Des Weiteren suchen viele Vogelarten dieses Gebiet auf, um zu brüten und Beute zu finden. Auf dem Gebiet PR3_SEG_029 gibt es eine große Vogelvielfalt. Wir konnten und können hier Jahr für Jahr Kiebitze beobachten, die auf den Feuchtwiesen brüten. Der Kiebitz gehört in Deutschland zu den streng geschützten Vogelarten. Wie kann dort also ein Windpark entstehen? Der Kiebitz würde mit verstärktem Meideverhalten reagieren. Auch der Weißstorch ist dort immer wieder beim Beutezug zu beobachten. Habicht und Mäusebussard nutzen das Vorranggebiet als Lebensraum. Zum Überwintern kehren immer wieder Höckerschwäne in dieses Gebiet ein. Anlass zur Überprüfung gibt auch das zahlreiche Vorkommen von Kranichen. Mehrmals konnten wir bei unseren Streifzügen durch die Natur im Bereich PR3_SEG_029 große Gruppen von Kranichen boebachten. Außerdem gibt es hier mindestens einen Rotmilan. Diesen Vogel sehe ich mehrmals am Tag und gehe davon aus, dass er hier auch sein Horst hat und dieser noch nicht kartiert ist. Beim Mähen von Heuwiesen sieht man oft mehrere Rotmilane. Schlimm, wenn diese durch die Rotorblätter ums Leben kämen oder aus wirtschaftlichen Gründen vergrämt oder getötet werden (vgl. Pronstorf).WEA erzeugen erhebliche Erschütterungen, die sich im Boden ausbreiten. Laut dem Forschungskollegiums Physik des Erdkörpers führt der Betrieb von WEA daher zu massiven Beeinträchtigungen im Bereich der seismischen Forschung und Erdbebenüberwachung. Das Ergebnis einer britischen Studie zur quantitativen	vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Belange des Natur- und Artenschutzes sowie von "Tourismus und Erholung" sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). *„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 <30>; 252 <277>). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 <384 f.> und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“*(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris) Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene

Erfassung der Auswirkungen von WEA auf seismologische Messstationen ist die Empfehlung, in einem Radius von 17,5 km keine WEA zu errichten. Innerhalb eines 10 km Radius ist keine WEA zulässig. Die Fläche PR3_SEG_029 befindet sich vollständig innerhalb dieser Tabuzone um die Segeberger Messstation BSEG. Aufgrund der aufgeführten Gründe darf die Fläche PR3_SEG_029 nicht übernommen werden.	umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. **Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung:** Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3121, Datum: 29.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herrn, ich möchte nochmal darauf hinweisen, dass die Windkraftanlagen im Kaiser-Wilhelm Koog im Einklang mit dem Bürgerwillen stehen. Ca. 25 bis 30 Prozent der Bürger Kaiser-Wilhelm Koogs sind an Windkraftaanlagen und Windparks in der Gemeinde beteiligt. Andere Bürger befürworten auch die Windkraft und wollten nur nicht investieren. Im Kaiser-Wilhelm Koog	Ergänzende Hinweise zu den anderen Stellungnahmen des Einwenders. Votum siehe dort (z.B. ID G2891, M1356, M7702, M7075)

wurde mit dem ersten Windpark Deutschlands die deutsche Windkraft geboren, sie gehört zur Kultur der Gemeinde und ist nicht mehr wegzudenken. Desweiteren hatte ich Ihnen eine Stellungnahme geschickt, wo ich schrieb, dass mir alle paar Jahre ein leichter Diskoeffekt bei einer Anlage auffiel. Das waren die Stellungnahmen mit den Vorgangsnummern 2890, 2891 und 1136. Ich erinnere mich, dass es das letzte mal vor etwa 7 Jahren war, wo mir auffiel, dass die Sonne morgens leicht die Flügel einer Windkraftanlage strich. Es ist in meinem Fall also nicht weiter von Belang. Ich habe mich in der Stellungnahme auf ein Gespräch mit einer Person aus der Gemeindevertretung berufen. Hierfür möchte ich mich bei Ihnen entschuldigen, weil man doch eigentlich keine Person beschreiben soll. Ich schicke Ihnen die Stellunnahme noch einmal in abgewandelter Form, ohne Personenumschreibung, damit meine Stellungnahme nicht entwertet wird. Ich bin nunmal kein Profi, so wie viele andere, die Ihnen schreiben. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3120, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bitte darum, von einem unabhänigen Sachverständigen prüfen zu lassen, ob eine Gefahr für den hier ansässigen Großvogelbestand besteht. Unter anderem handelt es sich hierbei auch um den Rotmilan. Des Weiteren fliegen in unserem Gebiet viele Fledermäuse, die durch die Windkraftanlagen gefährdet wären. Es ist außerdem nicht hinnehmbar, dass der eigentliche Mindestabstand nicht eingehalten wird, nur weil man im Außengebiet wohnt. Für uns bedeutet es eine erheblich	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 2. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

Lärmbelästigung und eine Wertminderung der Grundstücke. Mit 16,2% liegt der prozentuale Anteil der Vorrangfläche der Gemeinde wesentlich höher, als das Durchschnittsziel er Landesregierung.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3119, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Ausweisung dieser Vorrangflächen ist aus Sicht des Arten –und Naturschutzes nicht hinnehmbar. Hier fordere ich eine gutachterliche Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen. Die Abstandsregelungen speziell für die Außenbereiche ist zu überprüfen, da es nicht sein kann, das die Menschen, die in Außenbereichen leben, für das Land Schleswig-Holstein Menschen 2. Klasse sind und nicht vom Land die gleiche Fürsorge erfahren, wie die Menschen in Orten. Mindestabstände zu Wohnbebauung ist in anderen zivilisierten Ländern deutlich höher, z. B. England mit 3000 m Mindestabstand bei großen Anlagen, in Bayern entspricht die Grenze des Zumutbaren der 10-fachen Höhe der WKA. Die derzeitige Abstandsregelung und eventuelle Gesundheitsbelastungen der Bürger bedürfen einer zwingenden unabhängigen Prüfung, da ein später Rückbau der Anlagen nicht ohne Auswirkungen auf Mensch und Natur möglich ist. Die prozentuale Verteilung der ausgewiesenen Vorrangflächen liegt für mein Heimatdorf mit einem Anteil 16,2 % mehr als bedeutend über dem erklärten Durchschnittsziel der Landesregierung (2% der Landesfläche), dies ist für mich als Bürger so nicht akzeptabel. Zusätzlich zur überproportionalen Belastung meiner Heimatgemeinde entsteht durch die Lage der 2 Vorrangflächen eine Umzingelung mit Riegelwirkung, die sich negativ auf mich als Bürger auswirken wird.	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 2. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3118, Datum: 29.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Die Abstandsregelung in Schleswig-Holstein von Wohnbebauung zu WKA liegt deutlich zu niedrig. Als betroffener Bürger im Außenbereich betrifft mich dies besonders, da die Lebensqualität deutlich vermindert wird. Durch die Lage der Vorrangfläche zu meinem Wohnhaus und die überwiegend vorherrschende Windrichtung west und südwest, befürchte ich eine größere Lärmbelästigung und dadurch nicht unwesentliche gesundheitliche Schäden. Hier erwarte ich vom Land Schleswig-Holstein eine höher Fürsorge und Vorsorge für die Gesundheit und das Wohlergehen **aller** Bürger und Bürgerinnen, die Mindestabstandsregelungen anderer Bundesländer kommen deutlich besser ihrer Vorsorgepflicht nach. Als alteingesessener Bewohner im Außenbereich befürchte ich eine deutliche Wertminderung meiner Immobilie samt Grundstück. Die Ausweisung dieser Vorrangfläche ist aus Sicht des Arten –und Naturschutzes nicht akzeptabel. Als Rentner habe ich die Möglichkeit täglich den Rotmilan, den Seeadler und Kraniche über dem Ortsteil Sahrendorf und im Bereich des Bondenholz zu beobachten. Hier fordere ich eine gutachterliche Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen, ob und welche schützenswerten Tierpopulationen hier ihren Lebensraum haben. Generell erwarte ich von der Landesregierung eine Überprüfung der Windenergiepolitik, hier sollte nichts übers Knie gebrochen werden, da späterer Rückbau nicht ohne Folgen zu gewährleisten ist. Im Jahre 2011 wurde in den Gemeinden Groß Buchwald und Negenharrie die WKA per Bürgerentscheid deutlich abgewählt. Hier sollte die Landesregierung doch den Bürgerwillen stärker miteinbeziehen.	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 2. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3117, Datum: 29.06.2017	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Ausweisung dieser Repoweringfläche ist aus Sicht des Arten –und Naturschutzes nicht hinnehmbar. Nur ca. 100 m vom Bondenholz entfernt sollen die WKA aufgestellt werden und stellen somit eine deutliche Gefahr für die hier ansässigen Großvögel z.B. Rotmilan, Wiesenvögel z.B. Kibitz und die Fledermauspopulation dar. Hier fordere ich eine gutachterliche Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen. Die Abstandsregelungen speziell für die Außenbereiche ist zu überprüfen, da es nicht sein kann, das die Menschen, die in Außenbereichen leben, für das Land Schleswig-Holstein Menschen 2. Klasse sind und nicht vom Land die gleiche Fürsorge erfahren, wie die Menschen in Orten. Mindestabstände zu Wohnbebauung ist in anderen zivilisierten Ländern deutlich höher, z. B. England mit 3000 m Mindestabstand bei großen Anlagen, in Bayern entspricht die Grenze des Zumutbaren der 10-fachen Höhe der WKA. Die derzeitige Abstandsregelung und eventuelle Gesundheitsbelastungen der Bürger bedürfen einer zwingenden unabhängigen Prüfung, da ein später Rückbau der Anlagen nicht ohne Auswirkungen auf Mensch und Natur möglich ist. Die prozentuale Verteilung der ausgewiesenen Vorrangflächen liegt für mein Heimatdorf mit einem Anteil 16,2 % mehr als bedeutend über dem erklärten Durchschnittsziel der Landesregierung (2% der Landesfläche), dies ist für mich als Bürger so nicht akzeptabel. Zusätzlich zur überproportionalen Belastung meiner Heimatgemeinde entsteht durch die Lage der 2 Vorrangflächen eine Umzingelung mit Riegelwirkung, die sich negativ auf mich als Bürger auswirken wird.	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 2. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3116, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

[redacted] *An den* *Ministerpräsidenten des Landes Schl.-Holst.* *Abt. Landesplanung, Personal,Haushalt* *Projektgruppe LPW* *Düsternbrooker Weg 104* *24105 Kiel* ***Stellungnahme Windenergiebeteiligung Regionalplan III-Sachthema Windenergie*** ***hier: Gebiete in Ecklak PR3_STE_66, PR3_STE_60, PR3_STE_67, PR3_STE_48 und PR3_STE_054*** *Sehr geehrte Damen und Herren,* *wir haben uns sehr darüber gefreut, dass in den ersten Entwurf des Reg.-Planes III-West keine Windenergievorrangflächen für Ecklak übernommen worden sind. Da es sich aber um einen **Entwurf** handelt, der sich durch Stellungnahmen und den Regierungswechsel durchaus verändern kann, bitten wir, die nachstehende Stellungnahme zu berücksichtigen:* *Die Gemeindevertretung Ecklak hat in ihrer Sitzung am 14.06.17 beschlossen, zu dem Zeitpunkt keine Stellungnahme abzugeben. Gleichwohl sei der Hinweis erlaubt, dass sich bei einer Bürgerbefragung 53,6 % der Personen, die sich an der Befragung beteiligt haben, gegen eine Ausweisung entsprechender Flächen ausgesprochen haben; dieses Ergebnis dürfte Ihnen vorliegen.*	Zu Fläche PR3_STE_048: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_048 wird in der Intention gefolgt. Sie liegt zum allergrößten Teil auf einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs mit geringen Flughöhen. Damit ist ein hochpriorisiertes Abwägungskriterium betroffen, da WKA im Angesicht dessen ein hohes Konfliktrisiko darstellen. Verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_054: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_054 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche befindet sich zentral inmitten eines charakteristischen Landschaftsraumes. Dem Freihalteaspekt kommt auch unabhängig von der Lage im charakteristischen Landschaftsraum eine hohe Bedeutung zu, da ansonsten auch die letzten größeren zusammenhängenden, nicht durch WKA genutzten Bereiche in der Steinburger und Dithmarscher Marsch verschwinden würden. Diese haben aber eine wachsende Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten, als Potenzialraum für Ausgleichs- und Kompensationsflächen und nicht zuletzt für die Naherholung. Zugunsten konfliktärmerer Flächen soll der Raum deshalb hier freigehalten werden. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_060: Der Einwendung wird hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_060 aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Sie liegt am unmittelbaren Rand teilweise innerhalb des potenziellen

Wir bitten Sie als unmittelbar Betroffene, die o.g. Flächen weiterhin nicht als Vorrangflächen für die Windenergienutzung auszuweisen. Im Falle einer Ausweisung würden etliche Wohnhäuser in Ecklak von Windanlagen umzingelt werden; dies auch, weil in den angrenzenden Gemeinden Nortorf und Neuendorf-Sachsenbande ebenfalls weitere Windenergieanlagen entstehen sollen und entsprechende Flächen ausgewiesen wurden. *Eine Ausweisung weiterer Windenergieflächen in Ecklak würden den charakteristischen Landschaftsraum der Wilstermarsch, den (noch) freien Blick auf den Klevhang und den Nord-Ostsee-Kanal nach Norden in nicht wieder gut zu machender Weise zerstören. Die Vielfalt und Dominanz dieses Landschaftsbildes wurde als Ausschluss für Windenergie [redacted] am 25.02.17 dargestellt.* *Wir befürchten außerdem, dass weitere Windenergieanlagen den hier ansässigen bzw. durchziehenden Tieren, die wir regelmäßig beobachten können (Wildgänse, Schwäne, Weißstörche, Fledermäuse – sind regelmäßig zur Dämmerung zu sehen-) den Lebensraum nehmen.* *Wir sehen es als notwendig an, von der Ausweisung weiterer Windenergieflächen in der Gemeinde Ecklak abzusehen.* *Mit freundlichen Grüßen* [redacted]	Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Die Verträglichkeit mit dem jetzigen WKA-Bestand im Beeinträchtigungsbereich ist im Zuge eines Ausnahmeprüfverfahrens für das Repowering von zwei der drei WKA nachgewiesen worden. Das dem zugrundeliegende Gutachten entspricht den Voraussetzungen zur Anerkennung. Es wird diesbezüglich auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Im Zuge des Ausnahmeprüfverfahrens wurde auch eine Verträglichkeit der vom Kreis benannten Maßnahmenfläche mit den drei WKA grundsätzlich bestätigt. Die Fläche kann insofern eng um den Anlagenbestand herum ausgewiesen werden. Bei geplanten Änderungen am Anlagenbestand kann in einem anstehenden Genehmigungsverfahren die Prüfung und Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich werden. Ansonsten sind keine avifaunistischen Kriterien berührt. Bzgl. der angemerkten Bürgerbefragung: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. des angeführten Umfassungsrisikos sowie der Einschränkung des charakteristischen Landschaftsraumes: Das Umfassungsrisiko wurde in der Analyse als gering eingestuft. Der linear angeordnete Anlagenbestand in Richtung Nordwesten nach Südosten ist bereits in Betrieb, durch reduzierte Ausweisung der Fläche werden jedoch ohnehin nur drei WKA gesichert. Insofern entschärft sich die ohnehin schon vertretbare Lage in Zukunft tendenziell noch. Die weiteren im Umfeld ausgewiesenen Flächen sind zudem ohnehin zumeist bereits mit Bestand

	versehen. Die Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes ist insgesamt gesehen relativ freigehalten worden. Die Anlagen auf PR3_STE_060 stellen hierbei eine der wenigen Ausnahmen dar. Da sie jedoch ohnehin schon bestehen, wird der existierende Zustand durch eine Ausweisung nicht verschlechtert. Insofern stellt der Fortbestand aus Sicht der Landesplanung keine weitere Beeinträchtigung dar. Hinsichtlich artenschutzspezifischer Belange wiederum können entsprechende Fragen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vertieft werden. Zu Fläche PR3_STE_066: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_066 wird in der Intention gefolgt. Sie überlagert sich sowohl vollständig mit dem Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch teilweise, laut Hinweisen aus dem Kreis, mit Ökokontoflächen. Betroffen sind weiterhin direkt angrenzende weitere Ausgleichsflächen mit Ziel der Lebensraumentwicklung für Wiesenvögel. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_067: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_067 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche ist planfestgestellte Deponiefläche (IV Bauabschnitt). Die erkennbar aufgeweiteten Gräben sind nach Auskunft der Abfallbehörde des Kreises Steinburg als unverzichtbarer Bestandteil des Deponie-Entwässerungskonzepts mit der Windenergienutzung unvereinbar. Der Kreis weist zudem auf die pot. Eignung der Wasserflächen als attraktiver

	Anziehungspunkt für Wiesen- und Wasservögel hin. Zwar ohne „aktive“ Aufwertung als Wiesenvogellebensraum, hat die Fläche vielmehr durch die Anlage der breiten Gräben eine qualitative Aufwertung erfahren. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3115, Datum: 29.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Antrag auf Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie. Ersatzweise Antrag auf Überprüfung des weichen Tabukriterium Nahrungsgebiet für Gänse und Schwäne. Das Vorranggebiet für Windenergie mit der Nr. 22 wurde 2009 vom Kreis Segeberg als Windeignungsfläche vorgeschlagen, dann aber nicht nach Kiel gemeldet aus oben genannten Tabukriterien. Weitere Ablehnungsgründe wie der charakteristische Landschaftsraum wurden entkräftigt. Ein Roter Milan , welcher sein Bruthorst , angrenzend liegt , ist seit mehrere Jahre nicht mehr bebrütet worden. Die gemeldeten Gänse und Schwänevorkommen haben sich in den letzten Jahren in den Westerrader Wiesen, welche die vom Stiftung Naturschutz erworben worden ,zurück gezogen. Das Schierener Windgebiet 22 wurde vom Gemeinderat 2009 positiv bewertet und 2011 wie	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 kann gefolgt werden. Die Fläche wird in geändertem Zuschnitt übernommen. Kriterien, die den neuen Flächenzuschnitt bedingen, sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Die Landesplanung hält nach erneuter Prüfung aller Belange an der Entscheidung fest, hier eine Fläche für Repowering auszuweisen.

2012 wiederholt nach Kiel als Windeignungsfläche positiv gemeldet. Mit freundlichen Grüssen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3114, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Abstandsregelung in Schleswig-Holstein von Wohnbebauung zu WKA liegt deutlich zu niedrig. Als betroffener Bürger im Außenbereich betrifft mich dies besonders, da die Lebensqualität deutlich vermindert wird. Durch die Lage der Vorrangfläche zu meinem Wohnhaus und die überwiegend vorherrschende Windrichtung west und südwest, befürchte ich eine größere Lärmbelästigung und dadurch nicht unwesentliche gesundheitliche Schäden. Hier erwarte ich vom Land Schleswig-Holstein eine höher Fürsorge und Vorsorge für die Gesundheit und das Wohlergehen **aller** Bürger und Bürgerinnen, die Mindestabstandsregelungen anderer Bundesländer kommen deutlich besser ihrer Vorsorgepflicht nach. Als alteingesessener Bewohner im Außenbereich befürchte ich eine deutliche Wertminderung meiner Immobilie samt Grundstück. Die Ausweisung dieser Repoweringfläche ist aus Sicht des Arten –und Naturschutzes nicht akzeptabel. Als Rentner habe ich die Möglichkeit täglich den Rotmilan, den Seeadler und Kraniche über dem Ortsteil Sahrendorf und im Bereich des Bondenholz zu beobachten. Ein Abstand der WKA von nur 100 m zum Wald „ Bondenholz“ mit hier ansässigen Großvögeln z.B. Rotmilan, Wiesenvögeln und der Fledermauspopulation stellt eine zu große Gefahr dar. Hier fordere ich eine gutachterliche Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen, ob und welche schützenswerten Tierpopulationen hier ihren Lebensraum haben. Generell erwarte ich von der Landesregierung eine Überprüfung der Windenergiepolitik, hier	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 2. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

sollte nichts übers Knie gebrochen werden, da späterer Rückbau nicht ohne Folgen zu gewährleisten ist. Im Jahre 2011 wurde in den Gemeinden Groß Buchwald und Negenharrie die WKA per Bürgerentscheid deutlich abgewählt. Hier sollte die Landesregierung doch den Bürgerwillen stärker miteinbeziehen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3111, Datum: 29.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Mit Verwunderung musste ich feststellen, dass die Potenzialfläche an den Gemeindegrenzen Bargenstedt-Krumstedt nicht mehr im Übersichtsplan enthalten ist. Ich bitte Sie, diese bisherige Potenzialfläche einem Abwägungsprozess zuzuführen. Unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Plankonzeptes zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie), Entwurf: Stand Dezember 2016, ist nicht erkennbar aufgrund welcher Tatsachen die Potenzialflächen keine Berücksichtigung mehr findet. Soweit die Nichtberücksichtigung auf die Kreinsverordnung des Kreises Dithmarschen vom 01.07.2016 zur einstwiligen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes "Hohe Geest" (LSP) zurückzuführen ist, bitte ich Sie zu beachten, dass die Abwägung fachlich und rechtlich fehlerhaft ist. 1. Das Bundesverwaltungsgericht verlangt, dass die Flächen innerhalb der "weichen" Tabuzonen einer Abwägung zugänglich gemacht werden müssen, vgl. BVerG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2.12, juris. So auch das Oberverwaltungsgericht Schleswig mit Urteil vom 20.01.2015. Es ist nicht erkennbar, dass für die o.g. Potenzialfläche eine solche Abwägung vorgenommen wurde.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche im Bereich zwischen den Gemeinden Bargenstedt und Krumstedt wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu. Richtig ist, dass in Einzelfällen die Errichtung von WKA innerhalb des Kriteriums möglich sein kann. Die Landesplanung hat sich aber bewusst für eine vorsorgende Freihaltung entschieden und hält diese nach wie vor für angemessen auch unter dem Aspekt, dass noch hinreichend Potenzialfläche verbleibt, um nach vollzogener Abwägung der Windenergie substanziell

2. Ferner spricht einiges dafür, dass die vom Kreis Dithmarschen im Schnellverfahren sichergestellten Flächen einer rechtlichen Überprüfung nicht stand hält. Aus meiner Sicht muss diese Tatsache bei der Abwägung des "weichen" Tabukriteriums Berücksichtigung finden. So wurden im Rahmen des Sicherstellungsverfahrens 29.394 ha als geplantes LSG ausgewiesen. Ein entsprechendes Normkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Schleswig ist anhängig, vgl. Az. 1 KN 8/17.	Raum zu verschaffen. Im Rahmen der Planungen werden die rechtlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt. Zudem erfolgt die Planung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3113, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die folgenden Abwägungskriterien wurden meiner Meinung nach nicht ausreichend berücksichtigt: **3.2.3:** in der Nähe der Potentialfläche (ca. 1,5 km Entfernung) konnten 2016 und 2017 wiederholt **Kraniche** bei der Nahrungssuche beobachtet werden; fotografisch dokumentiert am 18.05.17; in der Nähe der Potentialfläche (Nord-Ostsee-Kanal, ca. 1 km Entfernung) können regelmäßig **Seeadler** bei der Nahrungssuche beobachtet werden; in unmittelbarer Nähe und auf der Potentialfläche rasten regelmäßig **Zwerg- und Singschwäne** in großer Zahl; **3.2.4:** auf der Potentialfläche sind **Kiebitze** sowie Feldlerchen zu beobachten;	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 2. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3112, Datum: 29.06.2017**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, meine Stellungnahme bzgl. der Windeignungsfläche in Bahrenfleth beziehe ich auf einige Punkte der negativen Stellungnahme der Kreisverwaltung Steinburg: • <u>Belange Naturschutz:</u> Auch im Zielabweichungsverfahren wurde das jetzt von Ihnen vorgeschlagene Windvorranggebiet unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten geprüft und genehmigt. Nach Fertigstellung der Anlagen wurde ein Fledermausmonitoring durchgeführt. Ferner wurde von einem anerkannten Naturschutzbüro begutachtet, ob Greifvögel in den Gittermasten der Anlagen sitzen, brüten bzw. jagen und dadurch gefährdet sind, dieses war nicht der Fall. • <u>Kreisentwicklung:</u> Der Trassenkorridor Südlink liegt südlich der vorhanden Anlagen, er wird das Gebiet nicht betreffen. Der Trassenkorridor betrifft mehrere Windparks im Kreisgebiet, wird aber nicht bei allen negativ in der Stellungnahme des Kreises erwähnt. Die Trasse ist nur 2. Wahl der Tennet , erstrangig wird die Querung der Elbe bei Brokdorf angestrebt. Auf der regionalen Informationsveranstaltung der Tennet und Bundesnetzagentur in Wilster wurde auf die direkte Nachfrage zur Kreuzung von Windparks durch die ca. 20 m breite Kabeltrasse gesagt, dass dieses kein Problem darstellt, da in Windparks ausreichend Platz ist und die Kabeltrasse direkt neben Anlagen verlaufen kann. Der Solarpark Neuenbrook wird durch eine hohe Busch- und Baumreihe an der K10 sichttechnisch vom Windpark Bahrenfleth abgeschirmt. Eine gleichzeitige Sicht von Solarpark und Windenergieanlagen ist nicht möglich. Die Anlagen stehen neben mehreren Hochspannungsleitungen und werden dadurch sichttechnisch teilweise abgeschirmt. Die Umfassungswirkung des Windparks Bahrenfleth auf den Ort Neuenbrook ist sehr gering, da sie nur im äußersten Westen von Westneuenbrook mit den Häusern zusammen gesehen werden können. • Die gewichtsbeschränkte Straße auf ca. 1,3 km Länge hat beim Bau des Windpark kein Problem dargestellt.	Die Fläche wird in der bisherigen Abgrenzung beibehalten. Für gewünschte Erweiterungen wird unter Berücksichtigung der Denkmalbelange (Kulturdenkmale und Silhouette des Ortes Krempe) kein Raum gesehen. Gleichzeitig wird die bisherige Ausweisung und Bebauung entgegen der Auffasung des Kreises noch als mit den Denkmalbelangen vertretbar angesehen. Somit kann der Stellungnahme gefolgt werden.

Die Akzeptanz der vorhandenen Windenergieanlagen in Bahrenfleth ist gut. Ich hoffe, Sie haben einige positive Anregung erhalten. Über eine Rückmeldung freue ich mich. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3090, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: Rotmilanuntersuchung PR3_SEG_016.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchten wir uns für die Ausweisung der Windkraftflächen in dem Gebiet PR3-SEG-016 aussprechen. Wir haben uns auch mit der Problematik des Rotmilans beschäftigt und ein Gutachten (im Anhang) erstellen lassen, dieses bekräftigt unsere Einstellung. Wir bitten Sie das Gutachten mit in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_016 wird dennoch wieder gestrichen. Nach neuesten Erkenntnissen aus den Fachdaten zum Artenschutz ist sie vollständig vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelbrutplatzes überlagert. Die in zahlreichen Stellungnahmen dargestellte Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet und Einzugsbereich vieler Vögel bestätigt das hohe Konfliktpotenzial mit Belangen des Artenschutzes. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in potentiellen Beeinträchtigungsbereichen ein Vorrang eingeräumt werden, aber nur unter der Voraussetzung, dass ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Kurzuntersuchung zum Vorkommen von Horsten des Rotmilans (*Milvus milvus*) im Gebiet des Abwägungsbereichs für die Windenergienutzung PR3-SEG-016 (Wensin/Travenhorst, Kreis Segeberg)

[redacted]

VORBEMERKUNG

Es ist geplant, im Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3-SEG-016 (Kreis Segeberg, Gemeinde Wensin) auf einer Fläche von ca. 36 Hektar drei bis vier Windkraftanlagen (WEA) mit einer Nabenhöhe von ca. 150 Metern und 3,0 MW Nennleistung zu errichten. Dabei ist das mögliche Vorkommen von Nistplätzen der windkraftsensitiven Greifvogelart Rotmilan (*Milvus milvus*) in Betracht zu ziehen. Es wird empfohlen, WEAs in einer Mindestentfernung von 1000 Metern von Horsten des Rotmilans zu errichten, um die Wahrscheinlichkeit von Kollisionen ausreichend gering zu halten (LANU S-H 2008 [Fußnote im Anhang]). Im Umkreis von 1000 Metern um das Vorranggebiet befinden sich zwei in privater Hand befindliche Waldstücke, der “Fuchsberg” und der “Gretenhörn” (im Besitz der Fam. Isenberg) sowie ein Feldgehölz mit als Horstraum geeigneten Bäumen entlang des Gretenbaches, der die Untersuchungsfläche nach Norden abschließt. Es soll auch erfasst werden, ob und inwieweit der Rotmilan die Untersuchungsfläche zur Nahrungssuche oder als Überfluggebiet nutzt und ob von einer Kollisionsgefährdung ausgegangen werden muss. Es

schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt worden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

sollte angemerkt werden, dass der späte Untersuchungszeitpunkt (nach Laubaustrieb) das Auffinden von Rotmilanhorsten im Wald, falls vorhanden, unwahrscheinlich macht. Die Beurteilung, ob ein Horststandort im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich ist, muss daher aufgrund des Verhaltens und der Raumnutzung durch die Rotmilane erfolgen. METHODIK Am 16. Juni 2017 wurde das Vorranggebiet, wie im Kartenausschnitt (PR3-SEG-016) ersichtlich, einmalig für einen Zeitraum von ca. fünf Stunden (zwischen 10 Uhr 30 und 15 Uhr 30) begangen und das Auftreten von Rotmilanen protokolliert. Dabei wurde der überflogene Raum sowie Anzeichen auf die Anwesenheit eines aktiven Horstes (Eintragen von Beute, Warnverhalten) erfasst. Während der Beobachtung konnte die gesamte Fläche des Vorranggebietes und die angrenzenden Ränder der nordwestlich und östlich gebietsbegrenzenden Waldstücke eingesehen werden. ERGEBNISSE Es waren im Beobachtungszeitraum wiederholt zwei Individuen des Rotmilans (offenbar ein Revierpaar) im Gebiet zu beobachten (**Anhang 1**). Die Vögel nutzten dabei überwiegend ein kleines Areal, welches östlich an das Vorranggebiet grenzt (“Gretenhörn”-Waldstück und unmittelbar angrenzendes Brach- und Ackerland; **Anhang 2**). Einige Male wurden einer oder beide Vögel auch im Bereich des Gretenbaches gesehen. Dabei kam es zu einem Überflug einer frisch gemähten Fläche innerhalb des Vorranggebietes. (Diese wurde regelmäßig von den nicht vorrangig windkraftgefährdeten Greifvogelarten Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) zur Mäusejagd genutzt). Ansonsten wurde die eigentliche Vorrangfläche von Rotmilanen nicht überflogen. Die Milane strichen häufig Richtung Osten/Nordosten aus dem Gebiet ab. Möglicherweise geschah dies auch in Richtung Süden. Aufgrund der Sichtbehinderung durch den Wald war dies jedoch nicht eindeutig festzustellen. Die Vögel überflogen allerdings nie den westlichen Teil des beobachteten Areals und näherten sich auch nicht dem als “Fuchsberg” bezeichneten Waldstück am westlichen Rand des Vorranggebietes. Es wurde kein Eintragen von Beute beobachtet. Die Rotmilane kreisten meist in mittlerer Flughöhe (ca. 15-25 Meter) und verbrachten, soweit sichtbar, keine längeren Zeiträume im niedrigen Suchflug etwa über der gemähten Wiese.	

SCHLUSSFOLGERUNG Im Gebiet hielt sich im Beobachtungszeitraum ein Revierpaar des Rotmilans auf, wobei unklar blieb, ob und ggf. wo dieses eine aktive Brut unterhielt. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich im Bereich des nordwestlich gelegenen “Fuchsberg”-Waldes derzeit ein aktiver Horst befindet, da die Milane diesen nie anflogen. Gleiches gilt für das Gehölz entlang des nördlich begrenzenden Gretenbaches, der nur wenige Male kurz überflogen wurde. Für das dritte potenzielle Brutgebiet innerhalb von 1000 Metern um die geplanten WEAs, das “Gretenhörn” (im Osten), kann das Vorhandensein eines Horstes nicht ganz ausgeschlossen werden, da die Rotmilane mehrfach ausdauernd über diesem Waldstück kreisten. Allerdings wurden keine Flüge zur Jungenversorgung (mit Beute) beobachtet. Das Vorhandensein eines aktiven Horstes im “Gretenhörn” scheint daher eher unwahrscheinlich. Aufgrund der mehrmaligen Abflugrichtung Ost/Nordost (möglicherweise auch Süd) ist davon auszugehen, dass sich der Brutplatz, falls vorhanden, in größerer Entfernung zum Vorranggebiet befindet. Insbesondere das unmittelbar südlich der Strasse Wensin-Steenkrütz gelegene Waldstück könnte als Horststandort dienen. Das Verhalten beider Vögel (ohne Beuteeintrag) kann aber auch auf Nichtbrut zurückzuführen sein (bzw. Brutaufgabe im Vorfeld). [Anhang im Originaldokument]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3110, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme PR2RDE 118 mit 108,1 ha (Repowering) Ich bitte darum, von einem unabhänigen Sachverständigen prüfen zu lassen, ob eine Gefahr für den hier ansässigen Großvogelbestand besteht. Unter anderem handelt es sich hierbei auch um den Rotmilan. Des Weiteren fliegen in unserem Gebiet viele Fledermäuse, die durch die Windkraftanlagen	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 2. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

gefährdet wären. Es ist außerdem nicht hinnehmbar, dass der eigentliche Mindestabstand nicht eingehalten wird, nur weil man im Außengebiet wohnt. Für uns bedeutet es eine erheblich Lärmbelästigung und eine Wertminderung der Grundstücke. Mit 16,2% liegt der prozentuale Anteil der Vorrangfläche der Gemeinde wesentlich höher, als das Durchschnittsziel er Landesregierung.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3109, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Ausweisung dieser Repoweringfläche ist aus Sicht des Arten –und Naturschutzes nicht akzeptabel. Ein Abstand der WKA von nur 100 m zum Wald „ Bondenholz“ mit hier ansässigen Großvögeln z.B. Rotmilan, Wiesenvögeln und der Fledermauspopulation stellt eine zu große Gefahr dar. Täglich kreist der Milan über dem Ortsteil Sahrendorf und dem angrenzenden Wald. Hier fordere ich eine gutachterliche Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen, ob und welche schützenswerten Tierpopulationen hier ihren Lebensraum haben. Die Abstandsregelung in Schleswig-Holstein von Wohnbebauung zu WKA liegt deutlich zu niedrig. Als betroffener Bürger im Außenbereich betrifft mich dies besonders, da die Lebensqualität deutlich vermindert wird. Vom Land Schleswig-Holstein erwarte ich als Bürgerin eine höher Fürsorge und Vorsorge für die Gesundheit und das Wohlergehen **aller** Bürger und Bürgerinnen, die Mindestabstandsregelungen anderer Bundesländer kommen deutlich besser ihrer Vorsorgepflicht nach. Als alteingesessene Bewohnerin im Außenbereich befürchte ich eine deutliche Wertminderung meiner Immobilie samt Grundstück. Die Ausweisung von 2 Vorrangflächen für meine Gemeide Groß Buchwald stellt eine erhebliche Überbelastung, die für mich als Bürgerin so nicht hinnehmbar ist. Angst vor Umzingelung und Riegelbildung durch die 2 WKA- Flächen.	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 2. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3108, Datum: 29.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, Ich möchte mich in dieser Stellungnahme positiv gegenüber der Erweiterung der Windkraftnutzung im Potentialgebiet Brebel äußern und so hoffentlich die Wiederaufnahme des Gebiets in die Planungsüberlegungen erwirken. Zwar mag kein Mensch Windkraftanlagen in seiner Umgebung haben, aber die Nutzung des Windes zur Stromerzeugung ist absolut sinnvoll. Es gilt also die richtigen Flächen zu finden. Das Potentialgebiet in Brebel hat, aus meiner Sicht, die Vorteile, dass sich brereits zwei Anlagen hier befinden. Die Flächen würden eine Erweiterung zulassen. Die notwendige Infrastruktur ist vorhanden, bzw. das Umspannwerk in Süderbrarup ist in unmittelbarer Nähe. Es befindet sich bereits eine Stromleitung in diesem Gebiet, so dass man nicht sagen kann, dass die Landschaft durch eine Erweiterung zerstört oder extrem beeinträchtigt werden würde. Anwohner sind weit genug entfernt. Ich finde, dass die Nutzung von Windkraft soweit wie möglich im Einklang mit Natur und Einwohnern stattfinden sollte - was überhaupt nicht heißt, dass man große Windparks vorrangig behandeln sollte, denn dann ist die Gegend dominiert von dem Einfluss der Anlagen. Hier in Brebel würde man lediglich Bestehendes so erweitern, dass es sinnvoll und weiterhin verträglich für alle Betroffenden ist. Bitte nehmen Sie die Fläche wieder in die Planung auf! MfG[redacted]	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 1. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3107, Datum: 29.06.2017

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Stellung zur Regionalplanung Wind für das Gebiet in 23816 Bebensee. Nach langjähriger Ortsansässigkeit [redacted] bin ich der Auffassung, dass sich das Vorranggebiet Wind in Bebensee als sehr geeignet darstellt. Es werden nur ca. 50 ha der Gemeindefläche in Anspruch genommen (von insgesamt 600 ha). Die derzeitigen Einwände der aktuellen Gemeindevertretung und der sogenannten "Bürgerinitative", die es gar nicht gibt, kann ich dabei aus folgenden Gründen nicht teilen: - die Entfernungen zum Ortsrand oder zur Bebauung sind ausreichend - die Entwicklung der Dorfes ist den nächsten Jahren begrenzt, durch Kreis und Landesplanung wären nur ca. 10-20 Wohneinheiten machbar, da Bebensee weder ein Zentralort ist noch eine sonstiges Funktion hat - der Entwicklungsplan liegt seit Jahrzehnten in der Schublade und wurde nie realisiert - das geplante Windeignungsgebiet ist schon gekennzeichnet durch mehrere Kiesabbauflächen, der A21 und der B432, daher macht es Sinn Wind in dieser Trasse auszuweisen - schützenswerte Gebiete für Tiere und Pflanzen befinden sich nicht in diesem Gebiet, sondern 2-3 km entfernten Bereich der Traveniederung - ich bin der Meinung, dass Windenergie zu den saubersten und zukunftsfähigsten Energien, die uns zur Zeitt zur Verfügung stehen gehört, ohne Altlasten und Entsorgungsrisiken So komme ich zu dem Schluss, dass das Konfliktrisiko insgesamt sehr gering ist, so dass ich hoffe, dass sie die "Vorrangfläche Wind Bebensee" im Regionalplan fortschreiben!	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird teilweise in der Intention gefolgt. Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene geprüft werden. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3106, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, sehr enttäuscht habe ich davon Kenntnis genommen, dass der Bürgerentscheid vom 15.01.2012, in dem sich die Mehrheit der Bürger von Nützen gegen Windkraftanlagen auf Nützener Gemeindegebiet ausgesprochen haben, keine Gültigkeit mehr haben soll. Aus folgenden Gründen bin ich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet von Nützen - vor allem im Gebiet Rheitenkate, da diese Gegend die einzige problemlos fußläufig aus dem Dorf heraus erreichbare Erholungszone ist. Es gibt dort aktuell eine große Artenvielfalt mit Brutstätten und Ruhezonen für Vögel, teilweise auch bedrohte Arten, auch andere Wildtieren haben dort ihre Heimat. Ich nutze dieses Gebiet fast täglich für Spaziergänge und erfreue mich an der intakten Natur sowie den o.g. Tieren. Für mich ist es mein Erholungsraum quasi "vor der Haustür", den ich erreiche, ohne ins Auto zu steigen, einfach Lebensqualtität, weswegen ich hier ländlich wohne! Fällt diese Ruhezone für mich weg, weiß ich nicht, warum ich in Nützen auf Dauer wohnen bleiben sollte, denn ich verzichte hier auf eingiges an Infrastruktur: Es gibt z.B. keinen Lebensmittelladen. Eines steht fest, sollten im Gebiet Rheitenkate Windkraftanlagen errichtet werden, werde ich dort keine Spaziergänge mehr unternehmen, weil mir die gesundheitlichen Auswirkungen durchaus bekannt sind. Warum haben die Dänen schon verstanden, dass Windkraftanlagen sich negativ auf die Gesundheit von Mensch und Tier auswirken und die Errichtung neuer Anlagen ausgesetzt?!? Ich möchte mich in meiner Freizeit jedenfalls erholen und nicht meinen Körper mit Geräuschen und Schwingungen der Windkraftanlagen konfrontieren. Stressfaktoren gibt	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

es heutzutage schon zu genüge, da muss jeder sehen, wie er sich und seinem Körper Erholung verschafft. Zusammenfassend sehe ich die Errichtung der Windkraftanlagen in Nähe von einem Dorf mit mehr als 1.000 Einwohnern und Bahnanschluss im Hamburger Speckgürtel - also einer Gegend, die großes Wachstumspotential in Bezug auf seine Einwohneranzahl hat - als alles andere als vorausschauend. Erholungszonen werden m.E. in Zukunft noch mehr an Bedeutung gewinnen. Warum sollte dieser derzeit noch intakte, natürliche Lebensraum geopfert werden? Zumal es in Nützen keinen alternativen Erholungsraum gibt. Noch eines: Mein Eindruck ist, dass die Mehrheit der Nützener Bürger - nach wie vor - gegen die Errichtung von Windkraftanlagen auf Nützener Gemeindegebiet ist. Ich würde mich sehr freuen, wenn die Bürgermeinung bei der Entscheidung, ob hier Windkraftanlagen errichtet werden, starkes Gewicht erhielte. Das wäre nicht nur demokratisch, sondern auch m.E. gerecht. In diesem Sinne wünsche ich den Entscheidern die Kraft für eine weise Entscheidung, von der das Dorf Nützen in der Zukunft bestmöglich profitiert. Mit freundlichen Grüßen aus Nützen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3105, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme PR2RDE 118 mit 108,1 ha (Repowering) Die Abstandsregelung in Schleswig-Holstein von Wohnbebauung zu WKA liegt deutlich zu niedrig. Als betroffener Bürger im Außenbereich betrifft mich dies besonders, da die Lebensqualität deutlich vermindert wird. Vom Land Schleswig-Holstein erwarte ich als Bürger eine höher Fürsorge und Vorsorge für die Gesundheit und das Wohlergehen **aller** Bürger. (siehe Mindestabstände z.B. Bayern, England, USA) Die Ausweisung dieser Repoweringfläche ist aus Sicht des Arten –und Naturschutzes nicht	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 2. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

akzeptabel. Ein Abstand der WKA von nur 100 m zum Wald „ Bondenholz“ mit hier ansässigen Großvögeln z.B. Rotmilan, Wiesenvögeln und der Fledermauspopulation stellt eine zu große Gefahr dar. Täglich kreist der Milan über dem Ortsteil Sahrendorf und dem Bondenholz. Hier fordere ich eine gutachterliche Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen, ob und welche schützenswerten Tierpopulationen hier ihren Lebensraum haben. Die übermäßige Belastung der Gemeinde Groß-Buchwald mit einem Anteil von 16,2 % der ausgewiesenen Vorrangflächen und der extremen Gefahr der Riegelbildung und Umzingelung ist für mich so nicht hinnehmbar.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3104, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] liegt in räumlicher Nähe zu dem Windeignungsebiet III (s. Ortsbezug) sowie zu dem Windeignungsgebiet II (Rendswühren). Wir sind um die Gesundheit (Lärmbelästigung, Infraschall) unserer Familie, zu der [redacted] gehören, durch die geplanten Windeignungsgebiete besorgt. Da wir an der B 430 wohnen, sind wir bereits der Lärmbelästigung dieser ausgesetzt. Dieses haben wir seinerzeit bewusst durch den Bau unseres EFH in Kauf genommen. Durch die neuen Windeignungsgebiete II und III sind wir zukünftig auch noch dem Schattenwurf (Seite "Wohlfühlbereich") sowie dem Lärm (andere Hausseite) ausgesetzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass dieses auch den Wert unseres Grundstückes / unserer Immobilie erheblich mindert bzw. aufhebt (Altersvorsorge für uns bzw. unsere Kinder ist somit nicht mehr gegeben). Die geplanten Mindestabstände im Außenbereich sind darüber hinaus eindeutig zu gering! Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind die Folge! Darüber hinaus liegen beide Windeignungsflächen (Gönnebek / Rendswühren) im näheren Umkreis zum Deutschen Wetterdienst - Standort Boostedt -. Hier erteilte das LLUR, Lübeck, für den geplanten Bürgerwindpark Gönnebek in 11/2014 bereits einen Ablehnungsbescheid! In diesem Zusammenhang haben Bürger aus dem Ortsteil Griesenbötel ein Lärmgutachten	Die Fläche PR3_SEG_302 bleibt im Wesentlichen so wie im ersten Entwurf erhalten. Es erfolgen kleine Korrekturen von Abständen zu Waldparzellen aufgrund von Hinweisen aus der Stellungnahme des Kreises. Nach fachlicher Abstimmung mit dem Kreis Plön wird die Bebauung Griesenbötel als Außenbereich eingestuft. Die Vorrangfläche kann nach Norden erweitert werden. Ansonsten bleibt es bei einer begrenzten Übernahme der Potenzialfläche um die räumliche Belastungssituation in der Region auf einem vertretbaren Maß zu halten. Hierbei kommt es nicht auf eine geometrisch messbare Umzingelungssituation an, sondern vielmehr auf eine umfassendere gesamträumliche Betrachtung. Aus den Stellungnahmen vorgetragene Aspekte zum Artenschutz sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend zu klären. Artenschutzrechtliche Vorsorgeaspekte sind angemessen in die Planerstellung eingeflossen. Weitere Einzelfragen des Artenschutzes werden auf Genehmigungsebene geklärt. Ein potenzieller Konflikt besteht mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD), bei dem es um die Störung der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt geht. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass

erstellen lassen. Hiernach sind wir bereits jetzt schon nachweislich einem Lärmpegel (Infraschall) ausgesetzt, der grenzwertig für die Gesundheit ist. Unserer Meinung nach können diese Windeignungsflächen daher gleich aus der Landesplanung gestrichen werden.	auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Ein textlicher Hinweis wird in den Regionalplan aufgenommen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist

	kein Raum. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Gruppe **ID: G3101, Datum: 29.06.2017** **(3101, Datum: 29.06.2017| 3102, Datum: 29.06.2017| 3103, Datum: 29.06.2017)**	

Stellungnahme	Erwiderung
Unser Grundstück liegt in räumlicher Nähe zu dem Windeignungsebiet III (s. Ortsbezug) sowie zu dem Windeignungsgebiet II (Rendswühren). Wir sind um die Gesundheit (Lärmbelästigung, Infraschall) unserer Familie, zu der [redacted] Kinder gehören, durch die geplanten Windeignungsgebiete besorgt. Da wir an der [redacted] wohnen, sind wir bereits der Lärmbelästigung dieser ausgesetzt. Dieses haben wir seinerzeit bewusst durch den Bau unseres EFH in Kauf genommen. Durch die neuen Windeignungsgebiete II und III sind wir zukünftig auch noch dem Schattenwurf (Seite "Wohlfühlbereich") sowie dem Lärm (andere Hausseite) ausgesetzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass dieses auch den Wert unseres Grundstückes / unserer Immobilie erheblich mindert bzw. aufhebt (Altersvorsorge für uns bzw. unsere Kinder ist somit nicht mehr gegeben). Die geplanten Mindestabstände im Außenbereich sind darüber hinaus eindeutig zu gering! Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind die Folge! Darüber hinaus liegen beide Windeignungsflächen (Gönnebek / Rendswühren) im näheren Umkreis zum Deutschen Wetterdienst - Standort Boostedt -. Hier erteilte das LLUR, Lübeck, für den geplanten Bürgerwindpark Gönnebek in 11/2014 bereits einen Ablehnungsbescheid! In diesem Zusammenhang haben Bürger aus dem Ortsteil Griesenbötel ein Lärmgutachten erstellen lassen. Hiernach sind wir bereits jetzt schon nachweislich einem Lärmpegel (Infraschall) ausgesetzt, der grenzwertig für die Gesundheit ist. Unserer Meinung nach können diese Windeignungsflächen daher gleich aus der Landesplanung gestrichen werden.	Die Fläche PR3_SEG_302 bleibt im Wesentlichen so wie im ersten Entwurf erhalten. Es erfolgen kleine Korrekturen von Abständen zu Waldparzellen aufgrund von Hinweisen aus der Stellungnahme des Kreises. Nach fachlicher Abstimmung mit dem Kreis Plön wird die Bebauung Griesenbötel als Außenbereich eingestuft. Die Vorrangfläche kann nach Norden erweitert werden. Ansonsten bleibt es bei einer begrenzten Übernahme der Potenzialfläche um die räumliche Belastungssituation in der Region auf einem vertretbaren Maß zu halten. Hierbei kommt es nicht auf eine geometrisch messbare Umzingelungssituation an, sondern vielmehr auf eine umfassendere gesamträumliche Betrachtung. Aus den Stellungnahmen vorgetragene Aspekte zum Artenschutz sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend zu klären. Artenschutzrechtliche Vorsorgeaspekte sind angemessen in die Planerstellung eingeflossen. Weitere Einzelfragen des Artenschutzes werden auf Genehmigungsebene geklärt. Ein potenzieller Konflikt besteht mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD), bei dem es um die Störung der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt geht. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Ein textlicher Hinweis wird in den Regionalplan aufgenommen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer

	ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese

	Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3099, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wir lehnen die Ausweisung dieser Fläche als Windeignungsbebiet ab. Folgende Gründe sprechen dagegen: Konfliktrisiko für Großvögel Graureiherkolonie mit über 40 Horsten Riegelbildung um Föhrden-Barl	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_STE_061 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem die komplette Überschneidung mit potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von Großvögeln.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3100, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin für Windenergie ,weil eine hohe Akzeptanz bei den Einwohnern der Gemeinde Nordermeldorf zur Windenergienutzung im Gemeindegebiet vorliegt. Negative Äußerungen gegen die Windenergienutzung im Gemeindegebiet liegen nicht vor.und der gesamte Bereich östlich des Speicherkoogs nicht mehr als charakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen wird (gem. Gutachten der UmweltPlan GmbH und der OECOS GmbH).Windenergienutzung	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die

an windstarken Standorten wie in Nordermeldorf direkt an der Westküste Schleswig-Holstein finde ich sinnvoll.	Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_069 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche. Sie wird daher nicht übernommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3095, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Wir lehnen die Ausweisung dieser Fläche als Windeignungsbebiet ab. Folgende Gründe sprechen dagegen: Dipl. Ing. Marcus Meißner weißt in seinem neuen Gutachten (Auswirkungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf den großräumigen Lebensverbund für den Rothirsch in Schleswig-Holstein, Sep. 2016 Lebens- und Nahrungsraum für fast 40 Storchenpaare in Hitzhusen und Umgebung.	Die Fläche PR3_STE_032 wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Weitere Ausführungen können der Abwägungsentscheidung entnommen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.
Gruppe **ID: G3096, Datum: 29.06.2017** **(3096, Datum: 29.06.2017| 3097, Datum: 29.06.2017| 3098, Datum: 29.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit spreche ich mich gegen die Ausweisung des Vorranggebietes PR3_DIT_020 aus. Das Gebiet eignet sich nicht als Vorranggebiet für die Windenergie, Begründung: Ich lebe in einer schützenwerten Region (Eider-Treene-Sorge), die für Mensch und Tier lebenswert bleiben muss. Hauptachse des überregionalen Vogelzuges (Gefahr durch geringe Flughöhe). Brutnester und Nahrungsgebiet von Großvögelm, wie Weißstorch, Seeadler,Gänse, Kraniche, Uhu. Brutnester und Nahrungsgebiet von Fledermäusen (mehrerer Arten). Da in unseren näherem Umfeld schon Windmühlen stehen, wird unsere Sicht auf 300°	Es bleibt bei der reduzierten Flächenausweisung im Umfang des ersten Entwurfes. Auch wenn hier rein rechnerisch keine Umzingelung mit hohem Konfliktrisiko vorliegt, so sollen gleichwohl neue deutliche Riegelbildungen in diesem ohnehin stark belasteten Raum vermieden werden, die entstehen würden, wenn die gesamt Potenzialfläche ausgewiesen werden würde. Vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen.

beeinträchtigt. Wir bekommen auf der gegenüberliegenden Seite des Vorrangebietes (1,5 km Entfernung) auch noch die Nord/Südstromtrasse mit 80 m hohen Masten und 380000 Volt, was es für die Natur noch schlimmer macht. Ich bin überzeugt das nach eingehender Prüfung der oben genannten Kriterien ein Festhalten an dem Vorrangebiet nicht mehr möglich ist. Hochachtungsvoll Linn Johanna Daniel	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3093, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Unabhängig von dem Willen der Gemeinden Hollingstedt und Hennstedt möchte ich als Lokaler Anwohner meine Stellungnahme zum Vorranggebiet PR3_DIT_007 abgeben. In dem besagten Gebiet stehen bereits einige Windkraftanlagen aus diesem Grund eignet sich dieses Gebiet zum Bau weiterer Windkraftanlagen. Da die notwendige Infrastruktur bereits vorhanden ist, wie z.B. Straßen, Highspeed Internet, Entsprechende Stromnetze und Transformatoren. Aus diesem Grund entsteht durch den Bau von weitern Anlagen zur Nutzung von Windenergie ein deutlich geringere Schaden für die Umwelt da alle notwendigen Infrastruktur Maßnahmen bereits getroffen wurden. Auf diese Weise entsteht eine deutlich geringere Lärmbelastung für die Anwohner und die Tier und Pflanzenwelt bleibt ebenfalls verschont. Zusätzlich bringen die weiteren Windmühlen einige positive Dinge mit in die Region wie z.B	Die Fläche PR3_DIT_007 wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Somit kann der Stellungnahme teilweise gefolgt werden.

Steuereinahmen für die Gemeinden, durch diese Einnahmen können die Dörfer dringend notwendige Maßnahmen treffen, unteranderem die Verbesserung der Örtlichen Infrastruktur (Straßen, Internet, Sportvereine, Feuerwehr, neue Bebauungsgebiete, Kindergärten, Schulen). Durch die Verbesserung der Örtlichen Infrastruktur werden Junge Leute in die Gemeinden gelockt um dort eine Familie zu gründen und sich. So bringen die Windkraftanlagen neuen "Wind" in eine Strukturschwache Region. Grundsätzlich ist ein erheblicher Ausbau der Windenergie erforderlich da wir den CO2 Ausstoß deutlich reduzieren müssen um unseren Kindern einen so wunderschönen Planeten übergeben zu können. Windmühlen sind ein Risikoarmer Energieerzeuger nicht wie Atomkraftwerke die bei Unfällen Tausenden Menschen das Leben kosten könnten und die Umliegende Natur für viele Tausende Jahre verstrahlen. Zudem ist es deutlich Sinnvoller diese Region durch den Ausbau des Windparks zu stärken anstatt sie durch den Rohstoffabbau zu verschandeln. Durch den Abbau von Rohstoffen würde ein Riesiger Schaden für die Natur entstehen zusätzlich zu der enormen Lärm Belästigung durch die Zahlreichen Maschinen. Es wäre keine gute Entscheidung eine Fläche mit so viel Potenzial für Windkraft nicht zu nutzen. Ganz zu schweigen von den vielen positiven Effekte für eine Strukturschwache Region.	
Gruppe **ID: G3092, Datum: 29.06.2017** **(3092, Datum: 29.06.2017| 3094, Datum: 29.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Ehemalige Potentialflächen für WKA im Bereich um Hakendorf (PR3 LAU 036, 039, 044 und 045) Meine Familie lebt jetzt schon seit über 10 Jahren in Hakendorf und einer der Hauptgründe warum wir uns hier so wohlfühlen, ist der Einklang mit der Natur. Ich arbeite jetzt seit fast 30 Jahren in den [redacted] und bin außerdem [redacted]. Ich halte mich also überwiegend im Freien auf. Dennoch erfreuen wir uns immer wieder an den Schauspielen, die die Natur uns bietet. Und dabei spielen die regelmäßigen und häufigen Sichtungen des Rotmilans eine Hauptrolle. Eines der letzten Bilder, das ich am 10. Juni 2017 in unserem Garten gemacht habe, ist als Anlage beigefügt. Die Vorkommen von unterschiedlichsten Fledermausarten, Kranichen, Störchen und dem Seeadler zeigen nur, wie richtig und wichtig es ist, in diesem Bereich keine Windkraftanlagen einzurichten. Der Schaden für die Natur lässt sich immer schwerer verkraften und wir müssen mit unseren Ressourcen verantwortungsvoll umgehen. Ein wichtiger Schritt zum Stärken der Biodiversität ist das Anerkennen des neu ausgewiesenen Naturschutzgebietes „Hakendorfer Wälder“. Nicht ganz vergessen möchte ich auch die Tatsache, dass der Ort Hakendorf, sollten alle vorher abgelehnten Gebiete wieder aktiviert werden, auf drei Seiten von Windkrafträdern fast umzingelt wäre. Und deshalb bitte ich darum, die entfallenen Potentialflächen nicht wieder als Standorte für WKA in Erwägung zu ziehen. Vielen Dank.	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3089, Datum: 29.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn

Kapitel: PR3_LAU_003 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, es gibt sicherlich eine Menge Argumente für und auch gegen die Windenergie. Grundsätzlich begrüße ich die Suche nach alternativer Energienutzung. Die Art und Weise, wie Schleswig-Holstein parzellenweise mit Windrädern zerstückelt wird finde ich sehr bedenklich. Abgesehen von optischen Einbußen, Infraschall, Schattenwurf und anderen hörbaren Geräuschen müssen die Infrastruktur vor Ort geschaffen werden, Böden vorbereitet/verändert werden, Schächte für Kabel installiert werden und die Straße für Schwertransporte verdichtet/erneuert werden. Unter diesen Voraussetzungen kann ich den Aufwand für eine Planung von 2-3 Mühlen nicht verstehen. Meines Erachtens steht sie in überhaupt keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Kosten. Des Weiteren befinden sich in diesem Gebiet sehr viele Vögel, Kraniche, die selbst im Winter täglich ihre Kreise ziehen, rote Milane, andere Greifvögel. Warum soll der einmalige Blick in eine Landschaft zerschreddert und nebenbei noch eine Menge an Vögel geschreddert werden. Es gibt sicherlich passendere Orte, an denen möglicherweise diese 3 geplanten Mühlen einen passenderen Platz finden können. Warum nicht Flächen nutzen, die bereits entsprechend mit Infrastruktur versorgt sind bzw. Flächen, an denen ältere kleinere Mühlen abgebaut werden? Wäre das nicht sehr viel nachhaltiger? Schleswig-Holstein lebt als zunehmend beliebtes Bundesland für Urlauber aus der gesamten Bundesrepublik auch von seinem Tourismus. Die Mühlen sind aus diesem Blickwinkel keine Pluspunkte. Ich verstehe, dass sich SH bzw. die Grünen von dieser Form der Energiegewinnung einen großen Image- und Finanzgewinn erhoffen. Leider ist die Art der Finanzierung der einzelnen Mühlen häufig kein Gewinn für die Gemeinden, die ihren Ausblick zur Verfügung stellen. Lediglich die Eigentümer der Flächen können sich über einen Zusatzgewinn freuen. Das ist keine gute Basis für die Erhaltung einer friedlichen Gemeinschaft. Auch die Gewerbesteuer	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Stellungnahme wird in der Intention bzgl. der Flächen PR3_LAU_003 und PR3_LAU_005 gefolgt. Beide Flächen entfallen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die Abwägungsentscheidungen verwiesen werden.

landet, nach meiner Kenntnis, nicht in den Kassen der Gemeinden, sondern im Ausland. Sollte das so sein, empfinde ich diese Art der Energiegewinnung nicht wirklich als nachhaltig, sondern sehr bedenklich. Da gibt es sicherlich noch Raum für Verbesserungen. Wie sieht es alternativ mit der Nutzung von Energie aus Meeresströmungen aus? Davon hat der Norden auch eine Menge. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3088, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin für Windenergie, da die hohe Akzeptanz bei den Einwohnern im Dezember2015 in der Gründung einer Bürgerwindparkgesellschaft mündet, mit dem Ziel Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu planen und zu errichten.Der windstarke Standort für Windenergienutzung ist super und die räumliche Nähe der Potentialfläche zu der 380kV-Trasse ist positiv.	Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar

	gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_068 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche. Sie wird daher nicht übernommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3087, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit spreche ich mich gegen die Ausweisung des Vorranggebietes PR3_DIT_020 aus. Das Gebiet eignet sich nicht als Vorranggebiet für die Windernergie Begründung: Ich lebe in einer schützenwerten Region (Eider-Treene-Sorge),die für Mensch und Tier lebenswert bleiben muss. Hauptachse des überregionalen Vogelzuges (Gefahr durch zu geringe Flughöhe). Brutnester und Nahrungsgebiet von Großvögel,wie Weißstorch,Seeadler,Gänse,Kraniche,Uhu.	Es bleibt bei der reduzierten Flächenausweisung im Umfang des ersten Entwurfes. Auch wenn hier rein rechnerisch keine Umzingelung mit hohem Konfliktrisiko vorliegt, so sollen gleichwohl neue deutliche Riegelbildungen in diesem ohnehin stark belasteten Raum vermieden werden, die entstehen würden, wenn die gesamt Potenzialfläche ausgewiesen werden würde. Vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen.

Brutnester und Nahrungsgebiet von Fledermäusen (meherer Arten). Da im unserem näherem Umfeld schon Windmühlen stehen,wird unsere Sicht auf 300 ° beeinträchtigt. Wir bekommen auf der gegenüberliegenden Seite des Vorrangebietes (1,5 km Entfernung) auch noch die Nord/Südstromtrasse mit 80 m hohen Masten und 380000 Volt, was es für die Natur noch schlimmer macht. Ich bin überzeugt das nach eingehnder Prüfung der oben genannten Kriterium ein festhalten an dem Vorranggebiet nicht mehr möglich ist. Hochachtungsvoll Claus Daniel	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3086, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme PR2RDE 118 mit 108,1 ha (Repowering) • Die Abstandsregelungen speziell für die Außenbereiche ist zu überprüfen, da es nicht sein kann, das die Menschen, die in Außenbereichen leben, für das Land Schleswig-Holstein Menschen 2. Klasse sind und nicht vom Land die gleiche Fürsorge erfahren, wie die Menschen in Orten. Mindestabstände zu Wohnbebauung ist in anderen zivilisierten Ländern deutlich höher, z. B. England mit 3000 m Mindestabstand bei großen Anlagen, in Bayern entspricht die Grenze des Zumutbaren der 10-fachen Höhe der WKA.	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 2. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

• Die derzeitige Abstandsregelung und eventuelle Gesundheitsbelastungen der Bürger bedürfen einer zwingenden unabhängigen Prüfung, da ein später Rückbau der Anlagen nicht ohne Auswirkungen auf Mensch und Natur möglich ist. • Die prozentuale Verteilung der ausgewiesenen Vorrangflächen liegt für mein Heimatdorf mit einem Anteil 16,2 % mehr als bedeutend über dem erklärten Durchschnittsziel der Landesregierung (2% der Landesfläche), dies ist für mich als Bürger so nicht akzeptabel. • Zusätzlich zur überproportionalen Belastung meiner Heimatgemeinde entsteht durch die Lage der 2 Vorrangflächen eine Umzingelung mit Riegelwirkung, die sich negativ auf mich als Bürger auswirken wird. • Die Ausweisung dieser Repoweringfläche ist aus Sicht des Arten –und Naturschutzes nicht hinnehmbar. Nur ca. 100 m vom Bondenholz entfernt sollen die WKA aufgestellt werden und stellen somit eine deutliche Gefahr für die hier ansässigen Großvögel z.B. Rotmilan und die Fledermauspopulation dar. Hier fordere ich eine gutachterliche Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3084, Datum: 29.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn

Kapitel: PR3_OHS_047 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	**Erwiderung**
Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_OHS_047 Kriterium: 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch des Stellungnehmers wurde nicht entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Die Fläche wird als Vorranggebiet beibehalten. Auf die Begründung im 1. Entwurf wird verwiesen. Es erfolgen lediglich kleinräumige Korrekturen des

Bei der Darstellung dieses Kriteriums besteht eine planerische Inkonsequenz, die möglicherweise auf einem Versehen beruht. Hier wurde im *Vorranggebiet* im Vergleich zur vorherigen *Potenzialfläche* das Konfliktrisiko von **mittel** auf **gering** herabgestuft. Diese Änderung der Einstufung hängt eventuell zusammen mit der Verkleinerung der Fläche und scheint daher auf den ersten Blick nachvollziehbar. Bei näherer Betrachtung jedoch wird deutlich, daß auch die verkleinerte Fläche in ihrem westlichen Endbereich eine zusätzliche WKA ermöglichen würde. Dadurch würde der vorhandene Riegel, der durch die bereits bestehenden fünf WKA gebildet wird, weiter verlängert. Der Riegel betrifft die Einwohner von Schönwalde, besonders die des Ortsteils Neu-Petersdorf, sowie aller anderen umliegenden Dörfer. Die planerische Inkonsequenz besteht darin, dass für die vergleichbare *Potenzialfläche* PR3_OHS_046 bei demselben Kriterium das Konfliktrisiko als **mittel** eingestuft wurde, obwohl diese Fläche in allen ihren Richtungsachsen eine geringere Ausdehnung hat und obendrein ein Riegel dort weniger Einwohner betreffen würde. Es wird deshalb hiermit beantragt, dass für das *Vorranggebiet* PR3_OHS_047 bei dem Kriterium *Riegelbildung* die Einstufung **Konfliktrisiko mittel** planerisch konsequent beibehalten wird. Für die Gesamtabwägung ergibt sich hieraus die Forderung, das *Vorranggebiet* an seinem westlichen Ende weiter zu verkleinern, sodass eine Verschärfung der bereits bestehenden *Riegelbildung* durch eine zusätzliche WKA nicht entstehen kann.	Flächenzuschnittes aufgrund von Hinweisen aus Stellungnahmen. Hier ist auch die randliche Überschneidung mit den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen zweier Seeadlerbrutplätze tolerabel, weil hier gutachterlich eine Verträglichkeit unter Einhaltung von Auflagen bestätigt wurde. Für das Gutachten gilt die Stichtagsregelung (Beginn der Untersuchungen vor Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplanes von 2012).
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3083, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
1. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) muss auf jeden Fall in dem beantragten Umfang bestehen bleiben. Dies gilt auch für die Gemeinde Linden, in der ich wohne (s. auch Pkt. 6.). 2. Ausnahmegenehmigungen im Bereich des LGS dürfen nicht erteilt werden.	Es bleibt bei der reduzierten Flächenausweisung im Umfang des ersten Entwurfes. Auch wenn hier rein rechnerisch keine Umzingelung mit hohem Konfliktrisiko vorliegt, so sollen gleichwohl neue deutliche Riegelbildungen in diesem ohnehin stark belasteten Raum vermieden werden, die entstehen würden, wenn die gesamt Potenzialfläche ausgewiesen werden würde. Vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der

3. Das Gebiet Norderheistedt/Süderheistedt darf aus Naturschutzgründen nicht als Gebiet für Windkraftanlagen (WKA), in diesem Fall für Repowering, vorgesehen werden. In diesem Bereich verläuft die Broklandsau, deren Randgebiete freigehalten werden müssen. 4. Repowering in Gebieten, die nicht als Vorrangflächen ausgewiesen sind, darf somit auch nicht erfolgen. Ausnahmen dürfen nicht erteilt werden. Dies ist anscheinend von der neuen Regierung geplant, die sich aber auch an die gesetzlichen Regelungen der alten Regierung halten muss. 5. WKA und deren Flächenverbrauch, die nicht in Vorranggebieten stehen, sind in die Flächenberechnung (Ziel 2 % der Fläche von SH) mit einzubeziehen, weil sonst eine falsche Flächenberechnung erfolgt. 6. Grundsätzlich ist der Natur mehr Raum und den WKA weniger Raum zuzubilligen. Ohne Natur können wir Menschen nicht leben. Die Zerstörung unseres Lebensraumes durch immer mehr Versiegelung des Bodens durch große Bauten industrieller, gewerblicher und privater Nutzung und jetzt noch durch die Errichtung von WKA darf durch eine Landesregierung nicht gebilligt und genehmigt werden. Das Land SH ist verpflichtet, für die körperliche Unversehrtheit der Bürger als Menschenrecht zu sorgen. Diese Pflicht wird mit der Genehmigung von WKA vorsätzlich verletzt. 7. Der Grundsatz der Gleichbehandlung wird verletzt, weil die Menschen in Dithmarschen und dort besonders an der Küste viel stärker mit WKA belastet werden als im Landesinneren oder an der Ostseeküste. Da die Menschen, die in der Nähe von WKA wohnen, unter	Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Zum Thema sinkende Lebensqualität, Belastungsübermaß: Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. zum Thema Wertverlust Immobilien: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A

finanziellen Nachteilen (Wertverlust bzw. Unverkäuflichkeit der Häuser und dadurch ggf. Wegfall der Altersvorsorge), gesundheitlichen Störungen, der Verschandelung der Natur und ihrer Heimat leiden, werden diese erheblich schlechter gestellt als Menschen, in deren Nähe keine WKA stehen. Mit freundlichem Gruß [redacted] Anmerkung: Die Aussage, dass die Menschen an der Westküste mit den WKA einverstanden sind, ist nicht richtig. Das sind nur die Menschen, die von den WKA finanziell profitieren.	1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3082, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>Stellungnahme zur geplanten Nutzung der Windkraftflächen PR3SEG047 und PR3SEG055</u> Sehr geehrte Damen und Herren, Hiermit möchte ich zu den von Ihnen auf BOB SH (https://bolapla-sh.de/verfahren/8745a138-	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung kann bzgl. der Fläche PR3_SEG_047 gefolgt werden. Die Gründe, die gegen eine Ausweisung an dieser Stelle sprechen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Die Fläche PR3_SEG_055 wird jedoch teilweise als Vorranggebiet übernommen. Der neue Flächenzuschnitt wird unter anderem bedingt durch den erweiterten Siedlungsabstand bei unbebauten Potenzialflächen. Zu

b56b-11e6-b452-0050568a04d7/public/detail) veröffentlichten Plänen zur Energiegewinnung aus Windkraft auf den Flächen PR3_SEG_047 und PR3_SEG_055 Stellung nehmen. Da diese Gebiete sich teilweise in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten und landwirtschaftlichen Betrieben befinden, sowie aus Gründen des Umweltschutzes halte ich die vorgesehene Nutzung für hoch problematisch. Neben den Umweltschutzaspekten spielt für die von Ihnen ausgeschriebenen Flächen die Nähe zu angrenzenden Wohnbebauungen und landwirtschaftlichen Nutzbetrieben eine entscheidende Rolle. Neben den negativen Effekten des Schattenwurfes und möglicher Nutzungs- / Ertragsminderung von Ackerland ist auch die Bedeutung des Infraschalls zu beachten. Verschiedene Untersuchungen und Berichte aus aller Welt weisen immer deutlicher auf negative Auswirkungen bezüglich der Lebensqualität und Leistungsfähigkeit der in der Nähe Windenergieanlagen lebenden Lebewesen hin. Da Infraschall sich über weite Strecken ausbreitet ist ein ausreichend großer Abstand zu Wohnanlagen oder Wirtschaftsgebäuden von entscheidender Bedeutung. Besonders besorgniserregende Berichte sprechen in der Nutztierhaltung von einer erheblichen Erhöhung der Quote der Fehlgeburten und einer Zunahme von Missbildungen bis hin zu nicht lebensfähig geborenen Jungtieren. Die in unmittelbarer Umgebung (< 1,5 km) zu dem „Vorranggebiet Windenergienutzung PR3_SEG_047“ befindlichen Hofstellen wären von solch negativen Auswirkungen auf den Tierbestand möglicherweise in fataler Weise betroffen. Darüber hinaus wird auch immer wieder eine eingeschränkte Milchleistung von Nutztieren beschrieben. Sollten die oben genannten Auswirkungen eintreten würde dies zu erheblichen Problemen in dieser durch Landwirtschaft geprägten Region führen. Zusätzlichen zu den bei Nutztieren beschriebenen Problemen werden auch bei Anwohnern, beziehungsweise im Allgemeinen bei Menschen, welche sich lange in der Nähe solcher Windkraftanlagen aufhalten, immer wieder gesundheitliche Beschwerden beschrieben. Da es sich bei den im vorherigen Absatz beschriebenen Hofstellen um aktiv bewirtschaftete Höfe handelt ist zusätzlich davon auszugehen, dass sich den gesamten Tag Menschen im direkten Einflussbereich der Windkraftanlagen aufhalten. Die möglichen Beschwerden umfassen unter anderem: • Kopfschmerzen	weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Belange des Arten- und Naturschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits berücksichtigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.

• Verspannungen • Geistige und körperliche Erschöpfung • Schlafprobleme • Konzentrationsschwierigkeiten • Und viele mehr In Studien aus den vergangenen Jahren wird immer wieder darauf hingewiesen, dass noch weitere Forschungen und Erkenntnisse vonnöten sind, bevor eine Anpassung der Normen an aktuelle Standards erfolgen kann. In vielen Ländern, unter anderem dem an Deutschland angrenzenden einstigen Vorreiter der Windenergie Dänemark, wurde der Ausbau der Windkraftanlagen an Land aufgrund der unklaren Gefährdungslage durch Infraschall bis zur vollständigen Untersuchung der Lage eingestellt. Regierungsentscheidungen wie diese in Dänemark und Berichte aus aller Welt über die negativen Auswirkungen, gesundheitliche Probleme, Bauern die in wirtschaftliche Schieflage geraten sind und dergleichen mehr sorgen für eine große Verunsicherung der Anlieger, obgleich gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier bislang noch nicht eindeutig durch wissenschaftliche Studien belegt worden sind. Zusätzlich würde eine Bebauung der Flächen PR3_SEG_047 und PR3_SEG_055 einen Sichtkorridor in Richtung Osten schaffen, was zu einem Gefühl der „Abschottung“ führen würde, da nur noch durch diesen Korridor ein durchqueren der Landschaft entlang der L232 möglich wäre. Aufgrund der Furcht vor negativen Auswirkungen einer Erhöhung der möglichen Infraschallbelastung und allgemeinen Schallbelastung sinken der Wert und die Verkaufsmöglichkeiten der anliegenden Immobilien rapide. Einige Anwohner haben die Sorge durch gesundheitliche Schwierigkeiten infolge der Windkraftanlagen ihre Heimat verlassen zu müssen. Zusätzlich zu dieser drohenden Entwurzelung haben manche auch das Problem, dass ihre Immobilien und Mieteinheiten, welche häufig angeschafft wurden, um das Auskommen im Alter zu sichern oder einen Umzug in eine Pflegeeinrichtung zu ermöglichen, aufgrund der unklaren Gefährdungslage durch die Windkrafträder in unmittelbarer Umgebung nahezu unverkäuflich und unvermietbar werden. Zusätzlich stellen die auf solchen Anlagen installierten roten Blinklichter potenzielle Störquellen dar. Bereits jetzt ist das stationäre rote Licht auf dem Funkturm in den Abendstunden und bei Dunkelheit aufdringlich. Vor allem die Häuser im Voßhöhlerweg wären von diesen Problemen betroffen. Keinen Kilometer von den Windkraftanlagen entfernt mit den	Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Häuserfronten und Wohnräumen in Richtung der Vorrangfläche, wären die Bewohner dort ohne weiteren Schutz dem Schattenwurf auf den Feldern, der Lautstärkebelästigung (bspw. Windabriss an Rotorblättern, Laufgeräusche), dem roten Blinklicht und dem unter Umständen gesundheitsschädigenden Infraschall schutzlos ausgesetzt. Zusätzlich sorgt auch ein erheblicher Unterschied bei den Mindestabständen zu Wohngebäuden von Bundesland zu Bundesland für Verunsicherung. Ob die Übereinstimmung dieser Vorgaben mit dem bundesstaatlichen Prinzip gleichwertiger Lebensverhältnisse vereinbar ist sollte überprüft werden. In Ergänzung zu diesen möglichen gesundheitlichen Auswirkungen der Windkraftanlagen und ökonomischer Überlegungen sollte auch der Umweltschutz bei den Planungen eine gewichtige Rolle spielen. Vor allem, da diese Baumaßnahmen im Rahmen der sog. Energiewende dem Schutz der Umwelt dienen sollten. Besonders gefährdet durch diese Anlagen sind Vögel, da diese mit den Rotorblättern kollidieren und oftmals daran verenden. Die von Ihnen als „Potenzialfläche Windenergienutzung“ ausgeschriebenen Flächen sind Teile der Gemeinde Struvenhütten. Zu dieser Gemeinde gehören ebenfalls Teile der Landschaftsschutzgebiete Deergraben, Kisdorfer Wohld und Endern, sowie angrenzende Feuchtflächen an der L79. Diese Landschaftsschutzgebiete sind Lebensraum, Brut- und Jagdgebiet von diversen Vogelarten, unter anderem vieler großer Greifvögel. Gerade hier vorhandene große Grünflächen und Dauergrünland sind für Greifvögel als Jagdgründe unverzichtbar, genauso wie kleine, langsam fließende Bachläufe einen idealen Jagdplatz für Fisch- und Graureiher, sowie weitere Wasservögel bieten. Große Flächen dauergrünen Graslandes bieten vielen Wasservögeln wertvolle Brutplätze. Zudem befinden sich in den von Ihnen ausgeschriebenen Gebiete auch die Brut- und Jagdgebiete von potenziell gefährdeten und geschützten Greifvögeln wie Uhu und Rotmilan. Während der Uhu vor allem durch „Beutereste“, vereinzelte nächtliche Sichtungen und intensiven Rufen bei Nacht auffällt, kann der Rotmilan beinahe täglich auf den Flächen PR3_SEG_047 und PR3_SEG_055 beim Jagen beobachtet werden. Zusätzlich zu dem Rotmilan und dem Uhu als großen Greifvögeln sind auch ein Turmfalke sowie zwei Eulen in dem Gebiet des Ortsteils Bredenbekshorst heimisch. Abgesehen von den Greifvögeln erfreuen sich die weitläufigen Ackerflächen auch bei vielen Schreitvögeln großer Beliebtheit. In der Umgebung des Dorfes Struvenhütten sind vier Storchenhorste besetzt. Der erste befindet sich am Storchencafé (Todesfelder Str. 10, 23826	

Todesfelde), das zweite in direkter Nähe der Vorrangfläche PR3_SEG_047 am Voßhöhlerweg (Voßhöhlerweg 7, 24643 Struvenhütten – Der Nistplatz befindet sich weniger als 1 km von PR3_SEG_047 entfernt), zwei weitere befinden auf der anderen Seite des Dorfgebietes Struvenhütten. Es ist anzunehmen, dass die dort beheimateten Störche die Wiesen rund um Bredenbekshorst als Futterplätze nutzen, da auf frisch bearbeiteten Ackerflächen bis zu 10 Weißstörche bei der Futtersuche beobachtet werden können. Da das Gebiet von den Bachläufen der Rendsbek, der Bredenbek, sowie der Schmalfelder Au durchzogen wird, ist das Revier auch für Graureiher und weitere Wasservögel als Brut- und Jagdgebiet interessant. An den Ufern dieser Bäche, in denen auch das geschützte Bachneunauge heimisch ist, finden diese Vögel offensichtlich passende Jagdplätze. Da die beiden Bäche sich darüber hinaus teilen und streckenweise im Bereich des PR3_SEG_055 parallel laufen, findet dort auch Amphibienverkehr statt, was das Gebiet weiterhin für Schreitvögel attraktiv macht. In diesem Frühjahr konnten wiederholt Graureiher beobachtet werden, die immer an der gleichen Stelle am Ufer des Rendsbek gelandet ist. Ob dort sein Brut- oder bevorzugter Jagdplatz ist wurde nicht nachgeprüft. Dieser Landeplatz befand in direkter Nachbarschaft zu der Vorrangfläche PR3_SEG_047 (etwa 650m Entfernung). Zusätzlich zu den Vögeln sind in den Sommermonaten auch Fledermäuse in der Dämmerung zu beobachten. Diese sind nicht nur der Gefahr des Schlages durch Rotorblätter ausgesetzt, sondern können auch durch die von den Windkrafträdern verursachten Verwirbelungen getötet werden. Darüber hinaus bieten drei kleine Waldgebiete (1,2 ha; 0,8 ha; 0,7 ha) vielen Tierarten ideale Rückzugsgebiete und sorgen so für ein weitreichendes Lebensraumangebot für viele verschiedene Arten. Ebenfalls möchte ich mich den bereits von Ihnen aufgeführten Argumenten zur Abwägungsentscheidung anschließen. Der beschlossene Bau der A20 wird das vorliegende Ökosystem in naher Zukunft bereits belasten. Genauso wurde offenbar in diesem Planungsverfahren die Wichtigkeit der Region als Wanderkorridor für eine geplante Grünbrücke über die A20 festgestellt. Eine eventuelle Vergrämung der Wildtiere durch anhaltende Lärmbelästigung, ist in meinen Augen nicht mit den Zielen der Grünbrücke oder der uneingeschränkten Erhaltung des Wanderkorridors vereinbar. Zudem scheinen bei einem Blick auf die Karte der „Landesplanung – Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie“ (Quelle: https://bolapla-sh.de/verfahren/8745a138-b56b-11e6-b452-0050568a04d7/public/detail) die genannten Vorrangflächen (PR3_SEG_047 und	

PR3_SEG_055) aufgrund ihrer geringen Größe gegenüber anderen Flächen im Nachteil zu sein. Aufgrund der hier aufgeführten Punkte, des Gesundheitsrisikos für Mensch und Tier, der Verunsicherung der Menschen mit dem einhergehenden Wertverlust ihrer Immobilien, die Gefährdung des Lebensraumes für viele schützenswerte Vogelarten auch jenseits einer möglichen Infraschallbelastung bitte ich sie ihre Pläne für die Gewinnung von Windenergie mittels Windkraftanlagen auf den Planungsflächen PR3_SEG_047 und PR3_SEG_055 zu verwerfen. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3081, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Landesplanungsbehörde Düsternbrooker Weg 104 **24105 Kiel** **Stellungnahme zur Fläche PR3_SEG_021** Blunk , 24.6.17	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.

Sehr geehrte Damen und Herren, mit Erschrecken habe ich als Bewohner des Dorfes Blunk zur Kenntnis genommen, dass die bereits abgelehnten Potenzialflächen im Blunker Umland PR3_SEG_014, PR3_SEG_015, PR3_SEG 020; PR3_SEG_021 erneut zur Diskussion stehen, ob sie sich für industrielle Windenergienutzung eigenen. Als grundsätzlicher Befürworter einer Energiewende hin zu regenerativer Energieerzeugung im Land SH, verbunden mit dem Wissen um die Notwendigkeit einer erheblichen Reduzierung von CO2 Emissionen, möchte ich hier für eine Energiewende **mit Vernunft** werben. In der Abwägung der Interessen für eine energiepolitische Wende und anderer dagegenstehender regionaler und überregionaler Belange möchte ich hier meine **Befürwortung derursprünglichen Ablehnung der o.g. Potentialflächen** zum Ausdruck bringen. Da ich mich nicht in der Lage sehe eine differenzierte, auf gesetzgebungs- und landesverordnungsrelevante Aspekte bezugnehmende Argumentation zu erarbeiten, habe ich mich der Interessengemeinschaft Blunker/Kremser/GroßRönnauer und Daldorfer Bürger_innen angeschlossen, die RA Dr. Johannes Badenhop Stellungnahme beauftragte. Darüber hinaus möchte ich folgende Punkte benennen, die meine Positionierung in aller Kürze darlegen soll: Laut Umweltbundesamt besteht insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequentem Schall. Hier besteht m.E. vertiefter Forschungsbedarf, bevor weitere Genehmigungen von WEA erteilt werden. Negativbeispiele für eine zu leichtfertige Genehmigungspraxis der Verarbeitung von gefährlichen Stoffen in Gegenständen des Alltagslebens liegt in vielfältigen Beispielen der Vergangenheit vor: z.B. FCKW-haltige Klebstoffe in Holzspanplatten, Asbest in Eternitplatten, Antibiotika und Dioxin in Tierfutter, Aluminium in Kosmetika, etc. Hier gilt es für die politisch Verantwortlichen noch sorgfältiger vorzugehen und zunächst ausreichend die Nebenwirkungen durch Infraschall zu erforschen. Aus meiner Sicht ist es in diesem Falle ungenügend geschehen, denn deutsche Krankenkassen erkennen Gesundheitsschäden durch Infraschall als zu behandelnde Krankheit mit einem separaten Diagnosekennzeichen an (siehe ICD-10 Diagnoseschlüssel der Krankenkassen ICD-10-GM2010-CODE T75.2). Dieser Widerspruch besorgt mich. Ich habe Sorge um das gesundheitliche Wohl meiner Familie und jener in meiner Region lebender	Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Dorfmitbewohner_innen, denn in dem Falle der Genehmigung hätten wir mindestens 20 Jahre mit einer derartig veränderten Umweltlebenslage zu leben. **Fläche: PR3_SEG_021 :** Die gesamte Fläche ist umringt von FFH- und Landschaftsschutzgebieten und befindet sich im Naturpark Schleswig-Holsteinische Schweiz: • nördlich: Landschaftsschutzgebiet Muggesfelder See, Nehmser See, Blunker See • östlich: Landschaftsschutzgebiet Wardersee und Börnsee mit Umgebung und direktem Übergang zum EU-Vogelschutzgebiet 2028-401 Wardersee • südlich und westlich: Landschaftsschutzgebiet Travetal einschließlich FFH-Gebiet 2127-391 Travetal • westlich: Verlauf der Brandsau als Nebenfluss der Trave, mit anschließendem FFH Gebiet 1927-301, Kiebitzholmer Moor, Trentmoor und die Hamdorfer Düne **Die besonderen Qualitätsmerkmale der einzelnen Gebiete:** Landschaftsschutzgebiete sind laut BfN rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen nach §26 Abs.1 BNatSchG ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft gilt: • zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leitungs-und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter • wegen der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit • wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. Der Wardersee ist ein Binnensee in diesem Sinne mit als Grünland genutzten Überschwemmungsgebieten, der - einschließlich der Schilfgürtel - als Vogelschutzgebiet	

ausgewiesen ist. Laut BfN besagt Art.3 der Vogelschutzrichtlinie, dass die nötigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen der Lebensräume der Vogelarten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzgebiete durchzuführen sind, dass diese Lebensräume zu pflegen und zu gestalten sind, und dass zerstörte Lebensstätten wiederherzustellen oder Lebensstätten neu zu schaffen sind. Das Landschaftsschutzgebiet und das FFH-Gebiet Travetal bestehen aus Überschwemmungsgebieten, angrenzenden Mooren und Feuchtwiesen und dem Bachverlauf der Brandsau. Die FFH-Gebiete Kiebitzholmer Moor und Trentmoor haben für besondere Amphibien-, Reptilien- und Vogelarten eine überregionale Bedeutung, die sich in Hoch- und Niedermooren und Feucht- und Sandheiden heimisch fühlen. Die FFH-Richtlinie 92/43/EWG hat die Erhaltung der Biodiversität auf dem Gebiet der Europäischen Union zum Ziel. Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass der Erhalt der biologischen Vielfalt nicht alleine durch den Schutz einzelner Habitate, sondern nur durch ein kohärentes Netz von Schutzgebieten erreicht werden kann (BfN & gEHZ). 1. Der o. g. Flächenverbund mit z. Zt. neun geplanten Windrädern umzingelt einzelne Siedlungen derart, dass eine unzumutbare Riegelbildung entstehen würde. Windenergieanlagen mit einer Mindesthöhe von z.Zt. 180 m haben eine bedrängende Wirkung, sodass es durch optische Belästigungen zu körperlichen und zu psychischen Beeinträchtigungen der in der Nähe ansässigen Menschen kommen kann.Der o.g. Flächenverbund liegt im Tabu-Bereich der genehmigten DVOR-Anlage des Bundesluftfahrtministeriums in Seedorf. Eine angeblich angedachte Abschaltung des Windradbetriebes zu Flugzeiten halte ich für unrealistisch und eine große Steuergeldverschwendung. 2. Für den Kreis Segeberg ist darüber hinaus der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Der malerische Ausblick vom Kalkberg in Bad Segeberg oder vom Moosberg in Stipsdorf auf die unvergleichliche Natur würde durch die geplanten Windräder völlig maßgeblich beeinträchtigt. Die Gemeinde Blunk ist mit Radwegen recht gut erschlossen. Der Radweg an der alten Bahntrasse entlang von Groß Rönnau nach Blunk ist damit ein wichtiger Pluspunkt für diese Region als touristisch	

interessantes Ziel und wäre mit Windrädern in unmittelbarer Nähe unbrauchbar. 3. Der Schutz der Tiere ist ein weiteres zentrales Kriterium, diese Fläche auch zukünftig nicht als Baugebiet für WKA auszuweisen. Das gesamte Gebiet ist Teil eines Biotopverbundsystems und bildet sogar einen Schwerpunktbereich inmitten des Verbundes. Es weist eine enorme Vielfalt an Gewässern auf: Binnenseen, Flüsse, Biotope und Überschwemmungsgebiete. Es enthält eine intakte und für Schleswig-Holstein typische Knicklandschaft mit Grün- und Ackerflächen. Es ist m.E. ein bedeutungsvolles Nahrungs- und Lebensgebiet zahlreicher Tiere, darunter viele geschützte Arten. Die Antwort der Bundesregierung auf eine „Kleine Anfrage“ der Grünen-Fraktion im Bundestag ist alarmierend. Die Zahl der Vögel in Deutschland sinke drastisch. Danach zeige ein Drittel aller bundesweit erfassten Brutvogelarten seit Ende der 90 Jahre „signifikante Bestandsabnahmen“. Und nicht nur bei uns, sondern in der ganzen Europäischen Union. (Kiebitz Bestand ist zw. 1990 und 2013 um 80% geschrumpft.) Die noch vorhandene Vogelvielfalt an Groß- und Kleinvögeln, Wiesen- und Wasservögeln in unserer Region darf nicht durch zusätzliche Windkraftparks gefährdet werden, sondern es sollten zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Stabilisierung der geschrumpften Bestände eingeleitet werden. 4. Falls die o.g. Fläche nicht erneut abgelehnt wird, habe ich die Befürchtung, dass im Besonderen die im folgenden genannten Vogelvorkommen in unserer Region weiter zurückgehen oder verschwinden werden. 4.1 In dem Zeitraum von Mai bis Juni konnte ich persönlich immer wieder folgende Vögel auf und im Bereich dieser Fläche beobachten (Gebiet Dorfstraße/Am Lohhof/ Segeberger Straße): Seeadler, Rotmilan, Mäusebussard, Störche Im Schilfgürte des Wardersees zudem die Schilfrohrsänger, Rohrweihe, Schwäne, Graugänse, Möwen, im Frühjahr auch eine Kolonie Silberreiher. In der Abenddämmerung kreisen hier Fledermäuse. Die nahe gelegene Segeberger Kalkberghöhle bietet ein bedeutsames Sommer-, Winter- sowie Zwischenrevier für verschiedenste Arten. Laut BfN ist die Teichfledermaus als eine besonders geschützte Art im FFH-Gebiet Travetal beheimatet. Auch die im Umland beheimateten Krähen nutzen die Saatflächen hier als Nahrungsgebiet. 5. Eine der ältesten Kirchenbauten im Kreis Segeberg ist die Feldsteinkirche inWarder aus	

dem 1200 Jahrhundert. Dieses historisch bedeutsame Ortsbild am Wardersee würde durch die optisch dominante Silhouette der 180 m hohen Windräder beeinträchtigt. Schutzwürdig sind nicht nur die Kulturdenkmale sondern auch dessen Umgebung.

Ein unvernünftiger Ausbau vermeintlich alternativloser Energiegewinnung durch Windkraft ist m.E. falsch, wenn durch diesen Ausbau immer mehr von dem zerstört wird, was ich trotz der notwendigen Energiewende bewahren will:

Die verbliebene Natur, unseren Lebensraum und den Lebensraum der Tiere, von deren Existenz wir letztlich abhängig sind. Nicht erst der Rückgang der Bienen und Insekten (nämlich 80% der Insektenbiomasse) und die fatalen Folgen, haben schon jetzt die Unverzichtbarkeit des Schutzes der Biodiversität belegt.

Ich unterstütze mit Nachdruck, die Flächen PRG_SEG_021 nicht Bestandteil des Regionalplanes werden zu lassen!

Ich bitte die Landesregierung, der Natur und dem Menschen Vorrang in der Regionalplanung einzuräumen und nicht der Argumentation der Windkraftlobby zu folgen, deren Interesse nicht das Gemeinwohl, der Arten- und des Landschaftsschutzes ist.
In den umliegenden Gemeinden gibt es keine Bürgerakzeptanz für den Ausbau der industriellen WKA. Ich bitte Sie zu berücksichtigen, dass alle umliegenden Gemeindevertretungen (Blunk, Krems II. , Groß Rönnau und Daldorf) gegen den Windpark und für den Erhalt des gewachsenen Landschaftsbilds unserer Region gestimmt haben.

Ich bitte um eine differenzierte Beantwortung meiner Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3080, Datum: 29.06.2017

Stellungnahme	**Erwiderung**
Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben möchte ich meine Ablehnung zur Ausweisung der o.g. Potenzial- / Planungs- / Vorrangflächen darlegen: - Europäische und außereuropäische Untersuchungen befassen sich mit den gesundheitlichen Auswirkungen, wenn diese zu dich an Wohnorten gebaut sind. Sie sehen u.a. in dem Lärm und der Infraschallbelastung eine ernste Gefahr für die Bevölkerung. Auch in anderen Bundesländern wird ein deutlich größerer Mindestabstand zum nächsten Ortsrand eingehalten. Warum ist dies in Schleswig-Holstein nicht so? - Schon allein die Planung einer Windkraftanlage wirkt sich wertmindernd auf die Grundstücks- und Hauspreise aus. Ich habe mein Haus auch als Altersvorsorge gebaut. Wer sorgt hier für finanziellen Ausgleich? - Durch den Bau von Windkraftanlagen in den genannten Gebieten sehe ich den Artenschutz in Gefahr. Es ist zu befürchten, dass die vorhandenen Seeadlerbestände gefährdet werden. Mir ist zudem wichtig, dass die geschützten Großvogelarten wie z.B. Rotmilan, Kranich, Graureiher, Schwan in meiner Heimat weiterhin leben können. Auch möchte ich, dass die vorhandenen Storchvorkommen in den betroffen Gebieten erhalten bleiben. Welche Maßnahmen werden hierzu getroffen? - Die Windkraftanlagen benötigen riesige Fundamente. Auch hierdurch wird die Natur unwiderruflich zerstört. Ich möchte auch, dass die charakteristischen Landschaftsräume erhalten bleiben. Das betroffene Gebiet ist zudem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung gemäß der Landesentwicklung Schleswig-Holstein. Dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich entsprechend gefährdet. Wie sollen die vorhandenen Naturschutzgebiete geschützt und die Entwicklungspläne gesichert werden?	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Ich bitte um eine Stellungnahme zu den von mir vorgetragenen Punkten. Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	
Gruppe **ID: G3079, Datum: 29.06.2017** **(3072, Datum: 29.06.2017| 3079, Datum: 29.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Potentialfläche im Planungsraum III (Band5) PR_3 LAU_005, Groß Boden , Steinhorst: Ich bitte um rechtliche Prüfung dieser willkürlich festgelegten Repowering Fläche unmittelbar im Grenzbereich zu meiner Heimatgemeinde Schürensöhlen. Eine Waldfläche im Bereich der Gemeinde Groß Boden wurde nicht berücksichtigt! Die zu korrigierenden Abstände zerschneiden die Fläche in 2 Teilbereiche! Die Fläche befindet sich in einem Landschaftsraum der schützenswerter ist wie die weiteren Flächen im gesamten Herzogtum Lauenburg, denn die kulturgeschichtliche Bedeutung mit dem Standort der untergegangenen Katarinen Kirche auf dem unmittelbar angrenzenden Gemeindegebiet Schürensöhlens und die sogenannte Schwedentwiete mitten in der Fläche auf Bodener Gebiet ist bisher nirgendwo berücksichtigt worden. Ich bitte um Überprüfung und entsprechende Eintragung als archäologische Kulturdenkmäler in die Denmälerliste (Umgebungsschutz und Neubewertung). Der Steinhorster Forst und seine umliegende kleingliederige Knicklandschaft mit altem Eichenbestand stellt nicht nur für die Bewohner der angrenzenden Gemeinden eine strukturreiche Kulturlandschaft mit besonderem Erholungswert dar. Ich bitte dies zu prüfen und zu berücksichtigen. Es gibt hier unzählige Wald- und Wirtschaftswege die als	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Auf die Fläche PR2_LAU_005 wird verzichtet. Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Aus zahlreichen Stellungnahmen unter anderem des Amtes und des Kreises geht jedoch hervor, dass die Fläche innerhalb eines Naturraumes mit hoher ökologischer Wertigkeit und großem Naherholungswert liegt. Die umgebenden artenreichen Wälder und die kleinteilige Knickstruktur fühen insgesamt zu einem hohen Konfliktrisiko mit Belangen des Artenschutzes. Die Fläche wird nicht aufgenommen.

Wander ,Lauf-, ,Reit-,u. Fahrradwege genutzt werden! Naherholungsgebiet auch für Touristen! Die Fledermausvorkommen im gesamten Gebiet wurde bisher nicht berücksichtigt. Weiterhin wurden alle Grossvögelvorkommen in und am Wald bisher nicht ausreichend kartiert und berücksichtigt . Dies bezieht sich insbesondere auf Seeadler, Milane, Bussarde, Habichte, Rohr- u. Wiesenweihen, Kraniche mit Schlafplätzen und außerdem auf alle Arten von Bodenbrütern wie Rebhuhn, Fasan, Feldlerche u. Wachtelkönig Ich bitte um Überprüfung und Kartierung. Im Landschaftsplan der Gemeinde Schürensöhlen ist der Mauergraben als Biotopverbundnebenachse deklariert, die notwendigen Abstände sind nicht in allen Bereichen eingehalten. Um Nachprüfung wird gebeten. Der Bereich Verlängerung Wirtschaftsweg Brückenweg Schürensöhlen –Groß Boden, Waldstraße stellt eine Obstbaumallee dar, die bisher nicht berücksichtigt wurde bitte einpflegen. Die Gemeinde Schürensöhlen ist mittlerweile von Windrädern umzingelt siehe Westerau, Rethwisch, Lasbek, Eichede, Schiphorst und Siebenbäumen- Kastorf! Das reicht !!! Die geplante Fläche hält nicht den notwendigen Mindestabstand zu einer geplanten Siedlungsentwicklungsfläche der Gemeinde Schürensöhlen an der Hauptstraße Richtung Ortsende nach Groß Boden ein! Abstand vergrößern! Die geplante Repoweringfläche liegt in südl.- bzw. suedwestlicher Richtung zum Ortszentrum der Gemeinde Schürensöhlen! Es ist mit Lärm Infraschall und Schlagschatten zu rechnen. Aufgrund einzuhaltender Mindestabstände und Abschaltzeiten der Windräder ist ein wirtschaftlicher Betrieb mehr wie zweifelhaft, zumal die Region nur eingeschränkt windhöffig eingestuft ist. Da der „neue Koalitionsvertrag der Jamaikakoalition“ ein Repowering außerhalb von eingetragenen Bestandsflächen zulässt, bitte ich um erneute Prüfung ob die Fläche überhaupt noch notwendig ist. Das Gebiet Groß Boden- Steinhorst ist bisher geprägt von „unberührter Natur“im ländlichen Raum, hier ist die erstmalige Herstellung von ausreichender Erschließungsanlagen und	

Neubau von Stromleitungen, Straßen, und Bodenversiegelungen durch Fundamenten unumgänglich, neben der Wirtschaftlichkeit ist auch die Sinnhaftigkeit von Zerstörung des Natur- und Erlebensraumes von Tier und Mensch zu überdenken. MfG [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3078, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Fläche ist mit 21ha sehr klein. Aufgrund der exponierten Lage nah am Deich, alleine, ohne Bezug oder Anbindung zu anderen Flächen wird diese Fläche aber trotzdem besonders stark als störende Einzelfläche wahrgenommen. Von Wesselburen kommend in Richtung Norden ist die Landschaft im Westen bis zum Horizont dominiert von den Windparks von Hellschen und Hillgroven und im Westen verschandeln bereits die Windparks von Norddeich, Schülp und Wesselburenerkoog auf riesiger Fläche die Landschaft. Bisher war wenigstens der Blick Richtung Norden bis auf die bisher auf der Fläche vollkommen deplaziert und isoliert stehenden 3 Altanlagen frei von störenden WKA. Die besondere Bedeutung der Fläche wird in der Landesplanungskarte besonders deutlich wenn man sich die exponierte Lage nur 1,3 km von der Deichlinie entfernt betrachtet. Die übrigen Flächen halten mindestens einen Abstand von 1,5 km was für den Vogelzug entlang der Küstenlinien auch sinnvoll ist. Die Seeadler aus dem Katinger Watt fliegen regelmässig in einem breiten Korridor von 1-2 km an der Deichlinie entlang Richtung Westen. Dabei werden weiträumige, spiralförmige Flugbewegungen in Höhen von 50-200m zur Nahrungssuche durchgeführt. Schon der Bürgerwindpark WB Koog ist mit 4 km grenzwertig nah am Seeadlerhorst und liegt mitten im Prüfradius von 6km. Im Prüfradius sollten Störungen nach Möglichkeit vermieden	Die Fläche PR3_DIT_023 wird gegenüber dem 1. Entwuf weitgehend unverändert übernommen. Es erfolgt im Norden eine Anpassung des Abstandes zum Vogelschutzgebiet auf 1.000 m. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_DIT_306 kann entsprochen werden. Maßgeblich für die Entscheidung gegene ine Ausweisung waren insbesondere die Hinweise u.a. auch des Kreises, dass es sich um eine Fläche mit hohem Vogelzuggeschehen, sowie einer hohen Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet handelt. Die exponierte Lage im Mündungsbereich der Eider wirkt darüber hinaus besonders störend im Landschaftsbild, zumal der Bereich

werden (s. Helgoländer Papier). Die hohe Bedeutung des Gebietes für den Vogelschutz wird weiterhin u.a. durch mehrere Brutpaare der Rohrweihe und der sehr seltenen Sumpfohreule im direkt westlich angrenzenden Wesselburener Altenkoog deutlich. Eine zukünftige Vermeidung von Störungen besonders gefährdeter Großvögel könnte jetzt mit einer Ablehnung der Fläche einfach realisiert werden wenn der Naturschutz ernstgenommen wird. Es ergibt sich die einmalige Gelegenheit jetzt wenigstens den Korridor am Deich entlang freizuhalten und nicht mit noch mehr und höheren Anlagen hier auch noch das Kollisionsrisiko unnötig zu erhöhen. Wie aus zahlreichen Fachartikeln zu entnehmen, ist das Kollisionsrisiko bei großen Vögeln wie dem Seeadler überproportional hoch. Durch lange Laufzeit der WKA ändern sich sowohl Landschafts/Habitat Spezifika und auch Nutzung durch den Vogel über die Jahre. Da es also unsicher ist zu prognostizieren, muß nach dem Gedanken der Gefahrenvermeidung gehandelt werden um diese einzigartigen Vögel zu schützen. In der aktuellen Landesplanungskarte wurde die beantragte Vergrößerung der Bürgerwindfläche WB Koog (PR3_DIT_023) abgelehnt da sie im 1200m Bereich des Ramsar VSG DE 0916-491 liegt. Die beantragte Fläche ist nur unwesentlich weiter von dem Ramsar Gebiet entfernt und stellt eine isolierte Gefahrenquelle dar und sollte deshalb abgelehnt werden. In der Beurteilung der Fläche wird folgerichtig auch kein geringes, sonders ein mittleres Konfliktrisiko für den überregionalen Vogelzug angeführt. Dies sollte Grund genug sein diese Fläche abzulehnen und den ohnehin schon bedenklichen Ist-Zustand mit 3 Altmühlen zumindest an so exponierter Stelle nicht noch auf Jahrzehnte auszubauen.	Wesselburenerkoog auch intensiv touristisch genutzt wird (Ferienhaussiedlung am Seedeich).
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3077, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich persöhnlich bin für weitere Windkraftanlagen(Wka). Im folgenden werde ich mich dazu	Die Fläche PR3_DIT_007 wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert.

äußern. Es stehen dort bereits einige der Wkas und weitere würden dort eigentlich nicht stören. Macht es viel aus, wenn dort 2 weitere dort stehen? Im Weiteren müssen wir an die Zunkunft denken. Nicht nur an unserer eigenen Zunkunft, sondern auch an die Zukunft der ganzen Welt. Ein indisches Sprichwort besagt: *Wir haben die Erde nicht von unseren Eltern geerbt, sondern haben sie von unseren Kindern nur geliehen.* Das bedeutet, dass wir auf unsere Welt aufpassen müssen, weil Zukünftige Generationen auch noch hier leben wollen. Der Klimawandel geht uns allen etwas an und Windkraftanlagen sind eine Möglichkeit um unseren CO2 ausstoß zu verringern. Nartürlich müsste man noch an efektivere Speichermöglichkeiten forschen, aber die sollte hier kein Themer sein. Wir als Schleswig- Holsteiner sind besonders am steigenden Meerespiegel betroffen, weil wenn er 5m Steigen würde, wäre hier kein Land mehr zu sehen. Wer etwas gegen Wkas sagt, sollte auch gleich ein Vorschlag machen, welche alternativen Energiequellen wir nutzen können. Atomkraftwerke und Kohlekradtwerke sind jedenfalls keine Lösung. Oder haben Sie bereits Fukushima und Tschernobyl vergessen? Danke, dass Sie sich die Zeit genommen haben dies durchzulesen.	Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Somit kann der Stellungnahme teilweise gefolgt werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3076, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Das im Naturpark Holsteinische Schweiz Windmühlen aufgebaut werden ist schon absurd und widerspricht in allen Teilen der Initiative Tourismus Schleswig Holstein. Die Entscheidung an diesem Standort Windmühlen zu bauen ist auch eine Entscheidung gegen die Vielfalt der dort lebenden Vogelarten wie z.b. die hohe Anzahl an gesichteten Milanen, Störchen, Reiher etc. Ein Solarturm für erneuerbare Energien wäre auf diesem Gebiet besser angebracht und ökologischer. Eine Windmühle ist nicht recycelbar und verbraucht in der Herstellung enorme Energie. Anmerkung: Wir haben in unserer Firme sehr viel Besuch aus der ganzen Welt, die eine	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_SEG_016 wird wieder gestrichen. Nach neuesten Erkenntnissen aus den Fachdaten zum Artenschutz ist sie vollständig vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelbrutplatzes überlagert. Die in zahlreichen Stellungnahmen dargestellte Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet und Einzugsbereich vieler Vögel bestätigt das hohe Konfliktpotenzial mit Belangen des Artenschutzes.

Windmühlenfreie Zone genießen und auch gerne wiederkommen. Ich kann nur hoffen, dass dies auch so bleibt und nicht immer nur das Geld im Vordergrund steht.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3075, Datum: 29.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Als Einwohner und Landwirt der Gemeinde Kollmoor bin ich gegen den Bau von Windkraftanlagen hinter unserer Häuserzeile am Geestrand, da hierdurch der sofortige Wertverlust meines Eigentums und die Minderung meiner Lebensqualität und Gesundheit verbunden wäre. Seit Jahresende 2016 stehen in einer Entfernung von knapp 5 km 18 Windkraftanlagen in einem "Naturschutzgebiet" in Rethwisch. Diese Entfernung läßt die Anlagen wie eine Einflugschneise für Flugzeuge wirken! Seit dem Betrieb dieser Anlagen lösen meine geräte zur Überwachung der hochtragenden Stuten ungewöhnliche Fehlalarme aus, die in den vergangenen 9 Jahren nicht zu beobachten waren. Eine überprüfung der Alarmanlagen durch eine Fachwerkstatt hat keine Fehlfunktion der Geräte ergeben. Ich habe mich vor einigen Jahren bewußt für den Kauf eines Hofes in Kollmoor entschieden, um in ruhiger und gesunder Atmosphäre Pferde und Rinder zu züchten. Es gibt Studien die belegen, dass sich Windkraftanlagen sowohl auf die Trächtigkeiten der Stuten, als auch auf die Gesundheit der Tiere auswirken. Die in SH geplante Mindestentfernung von mindestens 500m ist für die mit dem Betrieb der Anlagen verbundenen Risiken (Beispiel Brand der Mühle in Fiefbergen (die Sicherheitszone betrug 400 m um die Unglückstelle!)) zu gering. In Bayern sind bereits seit Jahren 10fache Längenabstände einzuhalten, warum ist dies in SH nicht der Fall, so wie es notwendig wäre? Hier in SH entsteht ein Mehrklassensystem der Bürgerrechte beim Abstand der Windenergie zu von Menschen bewohnten Häusern – warum unterscheidet man zwischen Einzellagen und geschlossener Siedlung? Ist meine Gesundheit weniger wert, als die der Bewohner	Die Fläche PR3_STE_064 wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Die Fläche überlagert sich mit einem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu den umgebenden Ortslagen reduziert sich die Fläche deutlich. Insbesondere für die Gemeinde Oelixdorf sollen darüber hinaus nach Osten Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Der Kreis Steinburg unterstreicht noch einmal die Bedeutung des Raumes für die Naherholung. Im Ergebnis wird der ohnehin schon sehr kleine Restteil der Fläche nicht ausgewiesen.

beispielsweise in Itzehoe oder Oelixdorf? Der größte Fehler in SH war von Beginn an, die Genehmigungspraxis von Einzelstandorten anstelle von Windparks, was insbesondere in Dithmarschen zu einem Tourismus schädigenden Wildwuchs geführt hat. Dies wollen wir für unsere Gemeinde auf gar keinen Fall! Die Belastungen durch Lärmbelästigung, Infraschall und Schlagschatten sind bislang nicht wissenschaftlich geklärt. Meine in der Verfassung der Bundesrepublik verankerten Grundrechte werden somit auf dem Hintergrund wirtschaftlicher Interessen Einzelner eklatant verletzt. Insbesondere die Ausbreitung des Infraschall im Moor und dessen Auswirkungen auf Mensch, Vögel (z. B. Eisvogel als Röhrenbrüter bei uns im Moor) Säugetiere und Gebäude sind noch nicht ausreichend erforscht. Ich fürchte Schäden an Leib, Leben und Gebäuden. Nachfolgend noch eine erste Zusammenstellung der bei uns beheimateten Vögel: • Seeadler (vermehrt seit Bau der Windkraftanlagen in Rethwisch) • Schleiereule (seit einigen Jahren wieder mit Bruterfolgen im Ort) • Schwarzstorch • Weißstorch • Roter Milan • Uhu • Eisvögel (intakte Population) • Blaukehlchen • Kiebitze • Feldlerchen	

• Kranich • Verschiedene Gänse, sowie Rotdrosseln im jahreszeitlichen Vogelzug • Fledermäuse verschiedener Provenienz Kollmoor liegt eingebettet in das Gebiet der Stör- und Rantzauniederung, die bereits teilweise Naturschutz – und/oder FFH-Gebiet ist. Diese Tatsachen stehen meiner Meinung nach dafür, hier keinesfalls die Genehmigung für den Bau von Windkraftanlagen zu erteilen. Für alle genannten Fakten, kann jederzeit vor Ort der Beweis erbracht werden! Weitere Schritte bleiben ausdrücklich vorbehalten.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3074, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>Stellungnahme zur Abwägung folgender Potenzialfläche:</u> <u>PR3_DIT_309</u> Sehr geehrte Damen und Herren, [redacted]	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Eine Stellungnahme zur Aufnahme des Gebietes bezieht sich auf eine Brutvogelkartierung 2015 und ein artenschutzrechtliches Gutachten, welches der Stellungnahme aber nicht beigefügt ist. Dem LLUR ist jedoch ein Gutachten aus dem Jahr 2015 zum „WP Nindorf“ bekannt. In der Bewertung kommt der Gutachter zum Ergebnis: „In der Gesamtbetrachtung ist für das Plangebiet hinsichtlich der Funktion als Brutlebensraum nicht zuletzt aufgrund des Vorkommens der stark gefährdeten Uferschnepfe und mehrerer als gefährdet eingestufter Brutvogelarten von einer hohen Bedeutung auszugehen.“ Nach fachlicher Meinung des MELUND ist damit auch der südliche Teil der Potenzialfläche PR3_DIT_309 wesentlicher Bestandteil der Wiesenvogelkulisse in der Mieleniederung. Einer Verkleinerung der

[redacted] Zum anderen [redacted] muss, [redacted], mit großem Bedauern Ihre Entscheidung über die Ablehnung der o.g. Potenzialfläche, zur Kenntnis nehmen. Leider können wir Ihre Entscheidung nicht recht nachvollziehen und hoffen auf eine erneute positive Prüfung der Kriterien zur besagten Potenzialfläche. <u>Wiesenvogelbrutgebiet:</u> Im Jahre 2015 [redacted] die Firma GFN [redacted] Brutvogelkartierung [redacted] 2016 wurde eine weitere Untersuchung durch den B.I.A. im besagten Gebiet durchgeführt. Das erfolgte im Auftrage des BNiD e.V. (Bündnis Naturschutz in Dithmarschen e.V.). Den Untersuchungen ist zu entnehmen, dass auf Nindorfer Gemeindegebiet lediglich ein Brutgelege der Uferschnepfe **vermutet** und eine minimale Anzahl an Gelege des Kiebitzes gefunden wurden. Berücksichtig man nun, dass die Flächen im Potenzialgebiet zu großen Teilen ackerbaulich bewirtschaftet werden, erschließt es sich mir nicht, dass hier eher mutmaßlich von einem Wiesenvogelbrutgebiet ausgegangen wurde. Ferner müssen Sie sich dann die Frage gefallen lassen, warum auf Flächen, wie PR1_NFL_301, PR1_NFL_302, PR1_NFL_303, PR1_NFL_308, und PR1_NFL_309, trotz ihrer Einstufung als Wiesenvogelbrutgebiet, Windenergieanlagen genehmigt wurden!? <u>Denkmalschutz – „St. -Johannis Kirche / Stadtkulisse Meldorf“</u> Bei pauschal angesetzten Abstandsradien von 5km sollten meiner Meinung nach zumindest folgende Aspekte hinterfragt, bzw. berücksichtigt werden. Hauptsächlich sollen die Sichtachsen, auf eben die Kirche, sowie den alten Meldorfer Ortskern gewahrt werden. Diese Sichtachsen sind letztendlich die Hauptverkehrsadern, wie die Bundesstraße 5 und 431, sowie die Landesstraßen 153, 147 und 138. Eine Beeinträchtigung der Sicht auf den Meldorfer Ortskern würde der geplante Windpark nicht verursachen.	Wiesenvogelkulisse in diesem Bereich unter Umsetzung von CEF-Maßnahmen als Ausgleich für den von den Gutachtern prognostizierten Lebensraumverlust der Uferschnepfe wird angesichts der Bestandssituation der Wiesenvögel und der bereits vom Land umgesetzten Anstrengungen zum Schutz der Wiesenvogel in der Mieleniederung naturschutzfachlich nicht zugestimmt. Maßgeblich für die Nicht-Ausweisung bleibt somit die Lage im Wiesenvogelbrutgebiet. Aufgrund des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos wird die Fläche weiterhin nicht übernommen.

Ggf. müsste bei diesem Abwägungskriterium, unter Berücksichtigung der aktuellen klimapolitischen Ziele der Landesregierung, eine neue Einschätzung und Gewichtung eben dieser Konstellation gemacht werden. <u>Akzeptanz in der Gemeinde Nindorf</u> Während der Gemeinderatsitzung vom 25.03.2015, beschlossen die Gemeindevertreter, das Vorhaben positiv zu begleiten. Auf der Einwohnerversammlung zum Thema Windenergie in Nindorf, wurde das Vorhaben ebenfalls seitens der Vertretung befürwortet. <u>Energiewende Deutschland</u> Die Energiewende in Deutschland ist aus meiner Sicht eines der größten politischen, wie auch volkspolitischen Vorhaben, das wir je in Deutschland hatten. Den schmalen Grat zwischen Akzeptanz auf der einen und Klimapolitik auf der anderen Seite hinzubekommen, ist sicherlich nicht leicht, doch sei die Frage erlaubt, wie die Energieversorgung der nächsten Jahrzehnte in Deutschland aussehen soll? Fakt ist, dass der landesweite Strombedarf in den kommenden Jahren steigen wird und diese Energie irgendwie produziert werden muss. Eine Energieversorgung durch Atom- und Kohlekraftwerke hat aus meiner Sicht keine Zukunft. Es müssen neue Energiequellen gefunden werden und innovative Projekte müssen noch mehr gefördert werden, doch bis das soweit ist, müssen wir die vorhandenen Ressourcen Sinnvoll nutzen und wo kann das Element Wind besser genutzt werden als in Schleswig-Holstein? Unser aller Ziel sollte es sein, die Energieerzeugung, zumindest aus Atomkraft in unserem Land zu beenden. Folglich bitte ich Sie, eine genauere Betrachtung der o.g. Potenzialfläche für die Windenergienutzung durchzuführen und verbleibe mit freundlichen Grüßen aus Dithmarschen. [redacted]	

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3073, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme der Bürgermeineschaft Gemeinde Wangels (B G W) zur Neuaufstellung des Teilregionalplanes (Sachthema Windenergie) für den Planungsraum III 1. Die Bürgergemeinschaft Gemeinde Wangels (BGW) ist für die Fortentwicklung der erneuerbaren Energien – im vorliegenden Fall der Windenergienutzung – aber nicht um jeden Preis. 1. Die Gemeinde Wangels ist unbestritten eine landschaftlich außerordentlich reizvolle Gemeinde mit bisher hoher Wohn- und Lebensqualität. Auch für den Tourismus ist dieses einmalige Landschaftsbild unverzichtbare Basis, mit der äußerst sensibel umgegangen werden muss. Aufgrund der Topografie (Hügellandschaft) würden Windkraftanlagen schon aus wirtschaftlichen Gründen auf Erhebungen errichtet werden und so das Landschaftsbild viel massiver beeinträchtigen als beispielhaft in einer ebenen Region. Durch den Anstieg der Gemeindeflächen von der Ostsee Richtung Bungsberg wird dieser Effekt nochmals verstärkt.	Die vorgetragenen Hinweise aus der Stellungnahme wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird teilweise entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Zu den Flächen im Einzelnen: Die Flächen PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 werden nicht übernommen, da zwischen unbebauten Potenzialflächen und Ortslagen ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden soll. Unter dieser Annahme verbleiben für die Flächen PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 nur Restflächen, die für eine Ausweisung zu klein sind. Die Flächen werden somit nicht übernommen. Die Fläche PR3_OHS_024 liegt nahezu vollständig innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Außerhalb verbleibt nur ein für eine Ausweisung zu kleiner Teil. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird auch diese Fläche nach wie vor nicht übernommen. Die Fläche PR3_OHS_025 liegt zum größten Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Schwarzstorchbrutplatz und in Teilen innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Für letzteren ist zwar die randliche Überschneidung mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich tolerabel, weil hier gutachterlich

1. Wie ausgeführt ist die Bürgergemeinschaft Gemeinde Wangels (BGW) für die Energiewende. Wir verkennen jedoch nicht, dass es sich in diesem Zusammenhang um industrielle Anlagen zur Windenergienutzung handelt. Deshalb haben wir in ganz besonderer Weise die Wohn- und Lebensqualität der in der Gemeinde lebenden Menschen zu berücksichtigen. Die Vorgaben der Landesregierung sind unseres Erachtens nicht geeignet eine ausreichende Wohn- und Lebensqualität sicherzustellen. Deshalb nehmen wir auch die von den Mitbürgern geäußerten Sorgen und Nöte sehr ernst, da sie auf unabsehbare Zeit und selbst für nachfolgende Generationen mit den Auswirkungen unserer politischen Entscheidungen zur Windkraft leben müssen. Aufgrund vorstehender Ausführungen fordern wir für unsere Gemeinde folgende Mindestabstandsregelungen: • 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen • 1200 m zu Siedlungsbereichen Wangels, den 29.06.2017 Bürgermeinschaft Gemeinde Wangels (B G W)	eine Verträglichkeit unter Einhaltung von Auflagen bestätigt wurde. Für das Gutachten gilt die Stichtagsregelung (Beginn der Untersuchungen vor Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplanes von 2012). Gleichwohl stehen aber denkmalrechtliche Belange der Ausweisung als Vorranggebiet entgegen: In dem außerordentlich dichten und hochwertigen Bild der Güter-, Kirch- und Ortslandschaft an der Hohwachter Bucht sind die Blickbeziehungen von Süden her (L258, Harmsdorf-Hansühn) Richtung Neustädter Bucht sowie von Osten und Norden her (BAB 1, B 202) auf Kirche Hohenstein, Gutsanlage und Windmühle Farve sowie die Ortschaft Hansühn von besonderer denkmalpflegerischer Bedeutung. Ein langfristiger Rückbau der dort noch befindlichen Anlagen wäre wünschenswert. Insofern kann der Teil der Fläche, der außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Schwarzstorchbrutplatz liegt, trotzdem nicht ausgewiesen werden. Für die Fläche PR3_OHS_026 bleibt die Abwägungsentscheidung gegenüber dem 1. Entwurf unverändert. Maßgeblich für die Nichtaufnahme ist der potenzielle Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlers, sowie die generell schon starke Belastung der Region mit WKA. Die Flächen PR3_OHS_027 und PR3_OHS_030 liegen vollständig innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Schwarzstorchbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos werden sie nach wie vor nicht übernommen. PR3_OHS_031: Die Fläche PR3_OHS_031 wird einstweilig sichergestellt aufgrund des in Aufstellung befindlichen Landschaftsschutzgebietes "Bungsberger Vorland". Die Fläche wird somit nicht übernommen. PR3_OHS_029 und PR3_OHS_033: Im 1. Planentwurf hat die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Flächen PR3_OHS_029 und PR3_OHS_033 geführt. Diese Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich

	entfällt. Da es sich bei den Flächen OHS_029 und OHS_033 ganz oder teilweise um Eignungsgebiete aus der vorangegangenen Regionalplanung handelt und hier keine Gründe gegen eine zumindest teilweise Übernahme sprechen, werden diese Flächen ausgewiesen. Die Fläche OHS_026 wird nicht ausgewiesen, da sie sonst zusammen mit den Flächen OHS_029 und OHS_033 eine zu starke Überprägung des Raumes darstellen würde. Die Ausweisung innerhalb (OHS_033) bzw. in Randlage außerhalb (OHS_029) des charakteristischen Landschaftsraumes wird für vertretbar gehalten, weil Richtung Westen sehr große Bereiche ohne Vorranggebiete anschließen und somit insgesamt nur eine räumlich begrenzte Überprägung des Landschaftsraumes stattfindet. Von der Fläche OHS_ 033 werden die Flächenteile ausgewiesen, die den 1.000 m-Radius zu den umliegenden Ortslagen einhalten. Im Norden und im Süden verbleiben damit keine ausreichend großen Flächen für eine Ausweisung. Die Fläche wird so auf den mittleren Bereich begrenzt, wodurch eine zu dominante Nord-Süd-Ausdehnung verhindert wird. zum Thema Mindestabstandsregeln: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst

	weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch zu prüfen, ob höhere Abstände aus den von in der Stellungnahme genannten Gründen einzuhalten sind.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3071, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Landesplanungsbehörde	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_014 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Zudem ist der nördliche Flächenteil bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch

Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Stellungnahme zur Fläche PRG_SEG_14 Blunk , 24.6.17 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Erschrecken habe ich, als Bewohner des Dorfes Blunk, zur Kenntnis genommen, dass die Vorrangfläche im Blunker Umland PRG SEG_014 erneut für industrielle Windenergienutzung genutzt werden soll. Als grundsätzlicher Befürworter einer Energiewende hin zu regenerativer Energieerzeugung im Land SH, verbunden mit dem Wissen um die Notwendigkeit einer erheblichen Reduzierung von CO2 Emissionen, möchte ich hier für eine Energiewende mit Vernunft werben. In der Abwägung der Interessen für eine energiepolitische Wende und anderer dagegenstehender regionaler und überregionaler Belange möchte ich hier meine Ablehnung gegenüber einer Bebauung mit WKR für die o.g. Vorrangfäche zum Ausdruck bringen. Da ich mich nicht in der Lage sehe eine differenzierte, auf gesetzgebungs- und landesverordnungsrelevante Aspekte bezugnehmende Argumentation zu erarbeiten, habe ich mich der Interessengemeinschaft Blunker/Kremser/GroßRönnauer und Daldorfer Bürger_innen angeschlossen, die RA Dr. Johannes Badenhop Stellungnahme zu dieser Fläche beauftragte. Darüber hinaus möchte ich folgende Punkte benennen, die meine Positionierung in aller Kürze darlegen soll: **1.** Für das Umweltbundesamt besteht insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequentem Schall. Hier besteht m.E. vertiefter Forschungsbedarf, bevor weitere Genehmigungen von WKA erteilt werden können. Negativbeispiele für eine zu leichtfertige Genehmigungspraxis der	nicht die Mindestgröße erreicht.

Verarbeitung von gefährlichen Stoffen in Gegenständen des Alltagslebens liegt in vielfältigen Beispielen der Vergangenheit vor: z.B. FCKW-haltige Klebstoffe in Holzspanplatten, Asbest in Eternitplatten, Antibiotika und Dioxin in Tierfutter, Aluminium in Kosmetika, etc. Hier gilt es für die politisch Verantwortlichen noch sorgfältiger vorzugehen und zunächst umfangreichend die Nebenwirkungen von Infraschall zu erforschen. Aus meiner Sicht ist es in diesem Falle ungenügend geschehen, denn deutsche Krankenkassen erkennen Gesundheitsschäden durch Infraschall als zu behandelnde Krankheit mit einem eigenen Code an (siehe ICD-10 Diagnoseschlüssel der Krankenkassen ICD-10-GM2010-CODE T75.2). Dieser Widerspruch besorgt mich. Ich habe Sorge um das gesundheitliche Wohl meiner Familie und jener in meiner Region lebender Dorfmitbewohner_innen, denn im Falle der Genehmigung hätten wir mindestens 20 Jahre mit der veränderten Gesundheitsgefährdungslage zu leben. **2.** Die Vorrangflächen PR3_SEG_014, die zum Naturpark Holsteinische Schweiz gehört, besitzt zusammen mit den umliegenden Flächen, ein hohes Maß an Besonderheiten, die großflächig und gut miteinander vernetzt sind und ein ausgeprägtes Biotopverbundsystem mit einer Vielzahl gesetzlich besonders geschützter Biotope bilden. Den herausragenden Qualitäten dieses Raumes entsprechend gibt es eine Vielzahl naturschutzrechtlicher Schutzgebietsausweisungen: Unter anderem die Landschaftsschutzgebiete Tensfelder Au, Muggesfelde, Grönwohld und Blunk, sowie insgesamt elf weitere FFH-Gebiete in der weiteren Umgebung. Gerade dieses Vorranggebiet 014 , davon konnte ich mich auf einer Exkursion unter Anleitung eines fachversierten BUND Mitarbeitglieds überzeugen, enthält wertvolle Eichenbestände die forstwirtschaftlich nicht „gepflegt“ sind und somit besonders für Kleintiere und Großvögel von besonderer Güte als Rückzugs-, Nist-, und Nahrungsraum sind. Ebenso sind hier zahleiche Brachfelder von mehreren Hektar Größe vorhanden, die ebenfalls eher geschützt als industriell verwendet werden sollten um Pflanzen und Tieren eine breitere Basis als Lebens und Nahrungsraum zu dienen. **3.** Ich stelle ferner fest, dass die Einschätzung dieser Fläche als Vorrangfläche auf einer unzureichenden Datenbasis erfolgt sein muss, denn es scheint, dass zentrale Gegebenheiten , die gewöhnlicherweise zu einer Ablehnung als Vorrangfläche führen , bei dieser für verschiedenste Vögel bedeutsamen Teilfläche nicht erkannt wurden.	

3.1 So ist hier der Milan ansässig, findet hier sein Jagdgebiet und vermutlich auch Nistplätze, die aufgrund meiner eingeschränkten zeitlichen Möglichkeiten noch nicht definitiv nachgewiesen werden konnten. Der hier lebende Rotmilan ist erheblich gefährdet. Im Leitfaden der staatliche Vogelschutzwarte (2013) ist ausgeführt, dass Rotmilane Windkraftanlagen nicht als Gefahr wahrnehmen. Da hier lebenden Rotmilane, die ich genau in diesem Gebiet immer wieder beobachte, würden mit absoluter Sicherheit konfrontative Begegnungen mit WKA haben. Rotmilane suchen Windkraftanlagen offenbar sogar gezielt auf, da andere Kollisionsopfer unter Windkraftanlagen von ihnen als Beute genutzt werden denn sie sind auch Aasfresser. Der Leitfaden schreibt darüber huinaus einen Mindestabstand von 1.500 m vor (s. Helgoländer Papier 2012). Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und die staatliche Vogelschutzwarte beschreiben in den Informationen über „Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel“ die Beobachtung, dass Windkraftanlagen in kurzer Zeit auf Rang 1 der Verlustursachen beim Rotmilan gestiegen sind. Dies ist vor dem Hintergrund eines ohnehin sehr hohen Anteils von Verlustursachen durch Menschen scharf abzulehnen. Es steht zu befürchten, dass der hiesige Rotmilanbestand im bezeichneten Gebiet nicht überleben würde, wenn dieses Gebiet mit WKA bebaut würde. Dies verstößt zudem gegen das Tötungsverbot geschützter Tierarten (nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). **3.2** Seeadler haben ihr Schwerpunktvorkommen in Schleswig-Holstein in den Kreisen Plön, Ostholstein und Segeberg. Insgesamt 29 der 46 im Jahr 2006 beobachteten Seeadlerpaare hatten hier ihre Brutplätze (www.projektgruppeseeadlerschutz.de, 04.2009). **3.3** Das Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum Tarbeker Moor, das als eines von 11 FFH-Gebieten im Kreis Segeberg ausgewiesen ist, und das ganzjährig als regelmäßiger Schlafplatz insbesondere von Kranichen genutzt wird. Aus den Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) geht hervor, dass Abstände zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen für Kraniche 3.000m betragen sollen. Dieser Abstand würde beim Bau von WKA auf der Vorrangflächen PR3_SEG_014 überdeutlich	

unterschritten. **3.4** Das Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum Tarbeker Moor, das als eines von 11 FFH-Gebieten im Kreis Segeberg ausgewiesen ist, und das als regelmäßiger Futterplatz insbesondere von den Störchenpaaren aus Blunk und Pettluis genutzt wird. An diesen beiden Standorten ziehen die jeweiligen Brutpaare jährlich zwei bis drei Junge auf. Dieses Gebiet ist für sie existentiell lebensnotwendig. Zudem hat ihre Anwesenheit in unseren Ortschaften und ihr jährliches Wiederkommen für viele Anwohner_innen ein äußerst identitätsstiftenden Charakter. **3.5** Der Bereich PR3_SEG_014 ist aber auch eine hochfrequentierte Vogelzugroute: Sie zählt zu den Hauptflugkorridoren des Vogelzugs in Schleswig Holstein. Jedes Jahr im Frühjahr und Herbst überfliegen für mich schwer schätzbare Mengen von Zugvögeln dieses Gebiet. Da ich mittelbarer Anwohner dieser Fläche bin, kann ich dies von eigenem Ansehen bezeugen. Neben Kranichen und Staren überfliegen tagsüber und nachts (!) laut rufend im Frühjahr und Herbst viele hunderte (möglw. weit mehr) Tiere unmittelbar diese Flächen. Die Windkraftanlagen ragen 180 bis 210 m in die Höhe. Sie stellen Hindernisse im Vogelzug dar. Ein Freihalten dieser Routen ist nach dem geltenden Naturschutzrecht geboten. Auch Rastvögel, wie der Kiebitz und Goldregenpfeifer, halten sich in großen Schwärmen in der Grünlandniederung PR3_SEG_014 auf. **4.** Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und die Staatliche Vogelsschutzwarte stellen in einer Studie über die Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel fest, dass Windkraftanlagen nicht nur zu einem Tötungsrisiko führen, sondern auch zu einer Entwertung des Lebensraums. Viele Vogelarten verlassen ihre angestammten Brutplätze und meiden Windkraftanlagen. In einer Studie (Windkraft, Vögel, Lebensräume – Ergebnisse einer fünfjährigen BACI-Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel) konnte ebenfalls eine Scheuchwirkung auf Wiesenvögel nachgewiesen werden. **5.** Gefahr durch die immer größer dimensionierten Rotoren der Windkraftanlagen droht auch den Fledermauspopulationen der Umgebung. Es kommen etwa 5 bis 20 dieser Tiere, die auch in der Umgebung der Vorrangflächen PR3_SEG_014 ansässig sind, und die in großer Höhe auf Insektenjagd gehen, pro Windrad und Jahr zu Tode. Dabei reichten bereits zwei tote Fledermäuse pro Windrad und Jahr aus, um eine stabile Population von 5000 Tieren innerhalb	

von lediglich 20 Jahren verschwinden zu lassen. Das ist erschreckend und unakzeptabel. Windkraftanlagen sind aufgrund physikalischer Gesetzmäßigkeiten ganz besonders gefährlich für Vögel und Fledermäuse, denn wenn ein Vogel oder eine Fledermaus in die Nähe eines Rotorblattes kommt, saugt sie der herrschende Unterdruck gegen das Rotorblatt, was ihren sichern Tod bedeutet. Werden Tiere von einem Rotorblatt direkt getroffen, ist die Verletzung immer lebensbefährlich oder führt unmittelbar zum Tod. Sehr viele Opfer entstehen ebenfalls durch Druckschwankungen im Turbulenzbereich der Rotorblätter. Diese führen zu inneren Verletzungen. Die Tiere sterben ohne Zeichen äußerer Verletzungen. Die Dunkelziffer der Opferzahl dürfte noch höher sein, a) da viele Opfer als Aas von anderen Tieren gefressen werden, b) durch physikalische Luftverhältnisse eine hohe Schleuderwirkung auftritt und c) die verletzten Tiere sich vom WKA entfernen, um später an inneren Verletzungen zu verenden. **6.** Die Vorkommen der seltenen Knoblauchkröte sind in Schleswig-Holstein zerstreut und bereits sehr selten. Schwerpunkte dieser schützenswerten Tierart liegen u.a. im naheliegenden Trentmoor. Hier wurde zudem auch die Kreuzkröte nachgewiesen, die ebenfalls durch den Bau und die Betreibung von Windkraftanlagen in ihrem Lebensraum gestört und verscheucht werden könnte. (vgl. LANU 2005, S. 66-68 & 78-82; schriftl. Mitt. Daubitz 2009). **7.** Ein weiterer wesentlicher Aspekt meiner Ablehnung von WKA im Gebiet PR3_SEG_014 bezieht sich auf den § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB: Es stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Dies gilt besonders, da es momentan keine Vorbelastung dieser Art gibt. Nach dem möglichen Bau von Windkraftanlagen ist die besagte Fläche entwertet und belastet. Hier werden extensiv auf großen Flächen Gallowayrinder und LimusineRinder gehalten die das Landschaftsbild in seiner abgelgenen und ökologisch wertvollen Weise prägen. Es ist mir wichtig, den gegebenen offenen und freien Charakter der Landschaft als Wald- , Feucht- und Grünland zu erhalten. Es ist mir wichtig einen weiten Blick in einen unzerschnittenen, verkehrsarmen Lebensraum zu erhalten und eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt mit seltenen und bedrohten Arten von Windkraftanlagen freizuhalten. **8.** Nach Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das “Recht auf Erholung und Freizeit“ ein elementares Menschenrecht.Windkraftanlagen verursachen	

störende und gesundheitsgefährdende Geräusche und sie lösen unangenehme Lichtreflexe aus. Ihre störende und für das Landschaftsbild entwertende Ästhetik irritiert das menschliche Auge in unangenehmer Weise. Das Rotieren in großer Höhe löst Unbehagen und Infraschall aus. Der Mensch findet in einer solchen Umgebung keine Stille und keine Ruhe. Die Belastungen durch WKA sind für dieses einzigartige Erholungsgebiet und für die Tourismusentwicklung in unserer Region absolut kontraproduktiv. **9.** Neben den natürlich entstandenen Eigenheiten der Moor- und Niederungslandschaft im Bereich der Vorrangflächen PR3_SEG_014 bestimmen zahlreiche kulturhistorische Besonderheiten die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Eingebettet in die hügelige Landschaft sind die ursprünglichen Bauerndörfer wie Blunk, Alt-Erfrade und Daldorf und das denkmalgeschützte Guts- und Herrenhaus Pettluis in unmittelbarer Nähe. Durch Blunk verläuft auch der Naturparkweg, der die fünf Naturparke in Schleswig-Holstein für Wanderer verbindet. Am westlichen Rande der Gemarkung Blunk befindet sich ein Niederungsgebiet, durch das der Limes Saxoniae, der Sachsenwall als historisches Denkmal verläuft. Ferner verläuft der sog. Mönchsweg genau durch das geplante Anlagengebiet. Diese wichtige, einzigartige Kulturlandschaft wird durch den Bau von Windkraftanlagen erheblich belastet und wird für eine Tourismusentwicklung schädlich sein. **10.** Der Wertverlust meines privaten Wohnhauses, das direkt von möglichen Windkraftanlagen im Bereich der Vorrangflächen PR3_SEG_014 betroffen wäre, ist ein weiterer Aspekt meines Protestes gegen die benannte Vorrangfläche für Windkraftanlagen, da sie von der Zersetzung des Landschaftsbildes, dem Dauerblinken der Anlagen und auch aufgrund des Infraschalls, stark betroffen sein würde. **11.** Die Baumaßnahmen erforderten darüber hinaus einen erheblichen Eingriff in die Bodenbeschaffenheit. Der moorige Untergrund in der Niederung müsste ganz sicher durch tiefe Pfähle im Fundament stabilisiert werden. Da die Bordenschichten hier durchtrennt werden müssten ist eine Gefährdung der reinigenden Wirkung des Regenwassers durch die Sedimente zu befürchten. Viele der anliegenden Höfe und Privathäuser haben private Brunnen, deren Wasserqualität durch die gegenwärtigen Bedingungen ausreichend gut sind. Nach einer Baumaßnahme steht dies ernstlich infrage. Eine Veränderung des Feuchtigkeitsgehaltes der Niederung wäre ebenfalls für das Gebiet zu befürchten. **12.** Dies ist für mich Grund genug, den forcierten Ausbau von Windkraftanlagen in der Nähe	

von Siedlungen abzulehnen. Und dabei ist eine Abstandsregelung, die die dreifache Höhe der Anlage beträgt, nicht ausreichend, da die Reichweite des Infraschalls deutlich weiter trägt. Auf dem Gebiet PR3_SEG_014 kommt verschärfend hinzu, dass hier auch Menschen betroffen sind, deren einzeln stehende Wohngebäude deutlich näher an möglichen WKA liegen (450m!). Diese Menschen suchten genau jene Abgeschiedenheit und Naturnähe wie sie sie dort vorfanden, bevor diese WKA- Planung bestand. Dies gilt im Übrigen auch für mich als Bewohner des Äußeren Randes des Dorfes Blunk. Abschließend möchte ich dafür eintreten, dass ein schlüssiges gesamträumliches Konzept auf regionalplanerischer Ebene erstellt wird, das den Schutz der hier vorhandenen großen zusammenhängenden Naturräume gewährleistet, um dem Wert dieser regionalen Kulturlandschaft mit seiner besonderen Flora und Fauna Rechnung zu tragen. Ich möchte mich deutlich dafür aussprechen, die Vorrangflächen PR3_SEG_014 dauerhaft als eine für WKA **nicht geeignete Fläche** zu bewerten, und bitte Sie um eine differenzierte Rückantwort. Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3070, Datum: 29.06.2017**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, seit vielen Jahrzehnten beschäftige ich mich mit der Vogelbeobachtung, insbesondere mit der Feldornithologe. Von 1953 bis 1962 war ich als Beringer für die Vogelwarte Helgoland tätig. Danach habe ich diverse Brutbestandsaufnahmen (Siedlungsdichte-Untersuchungen) durchgeführt. Mit anderen Worten: ich äußere mich zu dem Abwägungsbereich PR3_SEG_323 als Fachmann in Sachen Vogel-Vorkommen. 2016 und 2017 habe ich auf ausgewählten Probeflächen zwischen Hartenholm und Struvenhütten avifaunistische Untersuchungen durchgeführt. Zu Ihrer Bewertung der Abwägungskriterien nehme ich wie folgt Stellung: **Schutzbereich Tier und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz** **3.1 *Tiere und Pflanzen*** 3.1.2 *Planverfest. Kompensationsfl. f.d. Straßenbau u. weitere Ausgleichsfl. sowie Ökokonto-Fl.* Bei diesem Kriterium wurde die beidseitig der geplanten A20 vorhandene Landschaft als verbleibender Lebensraum für Tiere und Pflanzen und vor allen Dingen die Pufferzone in direkter Autobahnnähe nicht berücksichtigt und für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) verplant. Hier korrelieren zwei Planungen miteinander zu Lasten von Natur und Landschaft. Insofern ist Ihre Einschätzung des Konfliktrisikos "gering" und "betroffene Fäche 0,0 ha" zu korrigieren. **3.2 *Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz*** 3.2.3 *Pot. Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Beddeutung für Großvögel* Der Niederungsbereich zwischen Hartenholm, Voßhöhlen und Struvenhütten ist Lebensraum, besonders als Nahrungsgebiet, für diverse WEA-sensible Großvogelarten und Wiesenvögel.	Die Fläche PR3_SEG_323 wird in angepasster Form übernommen. Die Fläche wird aufgrund von Kriterienänderungen und Hinweisen aus Stellungnahmen wie folgt angepasst: Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im

Mindestens drei Rotmilan-Paare nutzen das Gebiet als Homerange. Bei der Nahrungssuche oder Rast wurden beobachtet: Graureiher, Silberreiher, Weißstorch, Höckerschwan, Singschwan, Graugans,Brandgans, Kanadegans, Rotmilan, Wiesenweihe, Rohrweihe, Kornweihe, Kranich. Als Brutvogel konnten festgestellt werden: Mäusebussard, Großer Brachvogel, Kiebitz. In Ihrer Bewertung zur Potenzialfläche ermitteln Sie für das Konfliktrisiko richtig mit "hoch", die betroffene Fläche ist mit "3,4 ha" jedoch viel zu gering angesetzt. Für das Vorranggebiet ist von einer fast gleichen Situation auszugehen, denn die rastenden und nahrungssuchenden Vogelarten sparen diese Fläche bei Ihren Aktivitäten nicht aus; sie können auch dort beobachtet werden, so dass das Konfliktrisiko gleichhoch einzuschätzen und die Flächengröße mit ca. 40 ha anzusetzen ist. 3.2.4 *Wiesenvogel-Brutgebiete* Die Bewertung von Konfliktrisiko und betroffener Fläche ist sowohl für die Potenzialfläche als auch für das Vorranggebiet viel zu niedrig ermittelt worden. Ich füge dieser Stellungnahme das Ergebnis meiner Siedlungsdichte-Untersuchung 2017 auf einer Teilfläche von ca. 32 ha des Vorranggebietes bei (Anlage), das die Bedeutung dieser Grünlandfläche für den Wiesenvogelschutz im Binnenland bestätigt. Allein die Revierdichte der Feldlerche auf dieser Fläche unterstreicht die Schutznotwendigkeit und bedürftigkeit. Konfliktrisiko richtig: "hoch"; betroffene Fläche richtig: "40 ha" 3.2.5 *Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen)* Der Rotmilan horstet in der Umgebung mit mind. 3 Brutpaaren, von denen 1 Brutstandort nachgewiesen ist. Die ausgewiesenen Potenzialflächen und das Vorranggebiet werden täglich überflogen oder zur Nahrungssuche angeflogen. Insofern ist die Konfliktrisiko-Bewertung "gering" und die betroffenen Fläche "0 ha" nicht korrekt. Fazit: Die Landschaft zwischen Hartenholm, Voßhöhlen und Struvenhütten mit den weit ausgedehnten Grünlandflächen ist von großer Bedeutung für die Vogelwelt. Durch den geplanten Bau und Betrieb der A20 wird die Fläche durchschnitten und Natur und Landschaft	Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Alle Belange des Natur- und Artenschutzes sind somit gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

werden sich erheblich verändern. Die Landschaft beidseitig der geplanten Autobahn wird im Nahbereich zum Verkehrsweg vogelärmer werden, die weiteren Flächen könnten von den vertriebenen Vogelarten als Lebensraum genutzt und es könnte dort sogar zu einer Zunahme der Revierdichte kommen. Außerdem sind Ausgleichsflächen vorgesehen. Wenn nun parallel zur geplanten A20 Windenergieanlagen gebaut werden, ist eine Besiedelung durch die "Autobahn-geschädigtern" Vogelarten auf diesen Flächen kaum oder nicht mehr möglich. Die im Zusammenhang mit der Planfeststellung zur A20 Abschnitt Wittenborn-A7 festgestellten Belastungen der Natur und der vorgeschlagene Ausgleich können nicht mehr stimmen. Diese Doppelbelastung von Natur und Landschaft kann nur vermieden werden, wenn zwischen Todesfelde und Schmalfeld keine Genehmigungen für den Bau von Windenergieanlagen erteilt werden. Ich bitte, die Potenzialfläche und das Vorranggebiet PR3_SEG_323 aus der Plasnung zu nehmen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3069, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, am 15.01.2015 gab es hier in Nützen ein Bürgerentscheid wo mit deutlichem nein gegen Eine Windkraftanlage gewählt wurde (zweidrittel Mehrheit). Es gibt mehrere Gründe dagegen: deutliche Unterschreitung von 1km zu mehreren Häuser. Dieser Bau würde negative Auswirkung auf die Gesundheit meine Famillie haben sowie einen Preisverfall meiner Immobilie auswirken. Dieses Gebiet ist die Naherholungsfläche der Gemeinde! In der betroffenen Eignungsflächen besteht eine grosse Artenvielfalt für Grossvogel. ich sage nein zu dieses Projekt der nur investor etwas bringt! Die Gemeinde aber	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

nichts ausser Ärger	
Gruppe **ID: G3068, Datum: 29.06.2017** **(3066, Datum: 29.06.2017| 3067, Datum: 29.06.2017| 3068, Datum: 29.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeindevertretung unserer Gemeinde in Grove hat am 12.06.2017 einen Antrag auf Wieder-Ausweisung von Eignungsflächen für Windkraftanlagen in der Gemeinde Grove einstimmig mit insgesamt 8 Stimmen abgelehnt. Ein Gemeinderatsmitglied hat an dieser Abstimmung nicht teilgenommen, da er sich befangen fühlte. Es waren zu dem öffentlichen Teil über 70 Grover Wahlberechtigte anwesend. Gesamteinwohnerzahl inclusive unserer Kinder 255 Menschen (Stand 31.03.2015) Im Vorwege wurde in der Gemeinde Grove und an den Gemeinderat ein Schreiben verteilt, welches durch eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern unterschrieben wurde, indem u. a. über momentan aktuelle Höhen von neuen Windkraftanlagen und weiteren Informationen wie dauerhaft blinkende Lichtkränze oder eventuellen Lärmbelästigungen berichtet wurde. Auch wurde darauf hingewiesen, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen der neuesten Generation ggf. eine Geräuschbelästigung, eventueller Schattenwurf oder eine Wertminderung bestehender Grundstücke gegeben sein könnte. Beim Verteilen dieser Informationen bekamen die Verteiler einen großen Zuspruch und Dank, dass man über die eventuellen Auswirkungen für uns Grover Bürgerinnen und Bürger hingewiesen hat. Viele Bürgerinnen und Bürger wollten diese Informationen auch noch nachträglich unterschreiben. Die Gemeindevertretung hat in Ihrer einstimmigen Entscheidung den Willen der	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

mehrheitlichen Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt und auch eine eventuelle Ausweitung des Bebauungsplanes mit Einfamilienhäuser in der Gemeinde Grove berücksichtigt, welche in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Windkraftanlagen entstehen könnten.

Ferner wurde der Gemeinderat im öffentlichen Teil der Sitzung darauf hingewiesen, dass sich im Dorf ein Rotmilan-Horst befindet, der sein Revier u.a. in der beantragten Fläche hat, in Lanken ca. 1 km Luftlinie Maßnahmen ergriffen wurden, um die dortigen Fledermäuse zu halten (Investitionsvolumen 80.000,00 Euro) und dass die Landesregierung, an den an die beantragte Fläche angrenzenden Sachsenwald, ein Ansiedlungsgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen hat.

Der Rotmilan ist ein streng geschützter Greifvogel. Der Horst ist bereits durch den Kreisnaturschutzbeauftragten aufgenommen und dokumentiert worden. Er steht nach eigener Aussage gerne für weitere Informationen zur Verfügung.

Ferner ist anzumerken, dass es sich bei sämtlichen Flächen in der Gemeinde Grove seitens der Landesregierung um weiche und harte Tabuzonen oder um abgelehnte Potenzialflächen handelt, bei denen der Gesetzgeber jedoch im Rahmen der Abwägung anderen Belangen den Vorzug gegeben hat und die Windenergienutzung ausgeschlossen hat.

Die Grover Bürgerinnen und Bürger waren nach der Sitzung erleichtert und mehrheitlich froh, dass der Gemeinderat diesem Antrag auf Wieder-Ausweisung von Eignungsflächen für Windkraftanlagen einstimmig nicht zugestimmt hat.

Mit freundlichem Gruß

[redacted]

Institution: Windpark Gribbohm GbR, Keine Abteilung

ID: 2670, Datum: 29.06.2017

Karteneinzeichnungen vorhanden	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In unseren Augen ist die zusätzliche Ausweisung der nördlich von der Linie (Melkerweg, Gribbohm) gelegenen Potentialfläche sinnvoll. Die Gründe, die zur Herausnahme geführt haben, sehen wir vor Ort anders. 1. Der Abstand zu evtl. **Denkmälern** (Kirche Wacken) beträgt von der östlichsten Grenze der Eignungsfläche ca. **3000m**. Die Hochbrücke Hochdonn kann in unseren Augen nicht in den Denkmalschutz einbezogen werden, da sie vor einigen Jahren baulich verändert wurde. Weitere Denkmäler hier vor Ort sind uns nicht bekannt. 2. **Die Ausweitung der Potentialfläche** bis an die Linie wäre eine Annahme eines natürlichen charakteristischen Landschaftselement (Wald) bei Einhaltung des Mindestabstandes von 30m zu diesem Wald. Die Verlagerung der südlichen Grenze würde ca. 350m bedeuten und somit betrachtet auf die gesamte Fläche einen **geringen Einfluß** auf die unter Punkt 3.1.3 aufgeführten Kriterien **zu Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem** aufweisen. Die Flächen südlich würden dann trotzdem ihr mögliches Potential im Bezug auf den Naturschutz bereitstellen können. 3. Der angesprochene **Fledermausschutz** wäre durch die zusätzliche Fläche auch unberührt, da dieser auch in der **Anlagenführung stark berücksichtigt wird**. 4. Zur angeführten Riegelwirkung kann man nur erwähnen, dass die Breite der Potentialfläche nur eine einreihige Aufstellung von Windkraftanlagen mit entsprechenden Abstand zu einander realisieren lässt, somit wäre **eine Riegelwirkung nicht zu erwarten**. Des Weiteren bleibt zu erwähnen, dass durch die Nichtausweisung der Potentialflächen im Südwesten, Nordosten und Süden von Gribbohm die **Riegelwirkung als unbedeutend angesehen werden könnte**. 5. Und der Sachverhalt einer **Umzingelung** ist komplett **nicht gegeben**. Selbst wenn das Vorranggebiet bis an die Linie erweitert werden würde, wären nur Flächen in einem Bereich	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von WKA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann. Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG). Der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen alle Maßnahmen in Denkmalbereichen und in deren Umgebung, die geeignet sind, die Denkmalbereiche wesentlich zu beeinträchtigen, und alle Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten und Welterbestätten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG). Als Denkmalbereiche sind in Schleswig-Holstein derzeit die Unterstadt Lauenburg, die Eisenbahnersiedlung Quellental in Büchen, das Dorf Sieseby (Gemeinde Thumby) und die Siedlung Oher Weg in der Stadt Glinde über Verordnungen ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Grabungsschutzgebiete, die in Karten beim Archäologischen Landesamt und

von **ca. 80°** aus Gribbohmer Sicht für die **Windenergienutzung vorgesehen**. 6. Zum **Vogelschutz** laufen in diesem Bereich **Vogelstudien**, die zum jetzigen Zeitpunkt nur den Weißstorch als schützenwert festgestellt haben. Aber auch der **Weißstorchschutz** kann, genauso wie der **Fledermausschutz**, sehr gut durch die **Anlagenführung (Abschaltungen) realisiert werden.** Evtl. Vorhandensein vom **Seeadler wurde nicht bestätigt**. Den genauen Sachstand kann man erst zum Ende der Zählsaison geben, aber da die Beobachtung bis zum Ende durchgeführt wird, liegt dann **belastbares Datenmaterial** vor. **Abschließend möchten wir also bitten, dass die Fläche zusätzlich mit ausgewiesen wird, da nach wie vor in diesem Bereich keine Tabu-Kriterien betroffen sind.**	im Fachbereich der Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck erfasst sind. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. Im Ergebnis wird die Fläche angepasst. Ausschlaggebend hierfür war, dass aufgrund des geänderten Abstandskriteriums jetzt für die Fläche ein Abstand von 1.000 m zur Siedlung Gribbohm angenommen wird. Der im 1. Entwurf zur Ausweisung vorgesehene Flächenteil entfällt dadurch. Von Westen her entfällt ein Teil der Fläche, der im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Weißstorchbrutplatzes liegt. Es verbleibt eine mögliche Vorrangfläche von 17,2 ha im zentralen Bereich der Potenzialfläche. Sie liegt zwar in Randlage innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes, wird aber aufgrund der geringen Größe als insgesamt noch raumverträglich für das Landschaftsbild angesehen. Die Gefahr einer Umfassungssituation in Kombination mit anderen Flächen wird für die benachbarten Orte nicht gesehen, weil die Flächen relativ weit auseinanderliegen und relativ klein sind. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit teilweise gefolgt.
Gruppe **ID: G3063, Datum: 29.06.2017** **(3063, Datum: 29.06.2017| 3064, Datum: 29.06.2017)** **Angehängte Dateien: Stellungnahme_zur_Windkraftvorrangfläche_Wensin_Travenhorst_Jun.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Windkraftvorrangfläche Gemeinde Wensin/Travenhorst	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_SEG_016 wird wieder

(PR3_SEG_016)

Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrte Entscheidungsträger/innen.

Grundsätzlich sprechen wir uns für den weiteren Ausbau der Windenergie aus und sehen die schnelle Umsetzung der Energiewende als dringende Notwendigkeit. Jedoch müssen die Bewohner als Betroffene diese mittragen und die Umweltverträglichkeit gegeben sein.

Als Bewohner der Häuser [redacted] sind wir die meistbetroffenen Familien der geplanten Windkraftanlagen auf der Windkraftvorrangfläche PR3_SEG_016. Dies ergibt sich aus der Entfernung zu den Anlagen mit 600 Metern, der Lage zur Hauptwindrichtung Südwest und der Ausrichtung der Gärten und Häuser zu dieser Fläche.

Wir sprechen uns endschieden gegen diese Fläche als Windkraftnutzung aus! Wir erwarten eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die sich ergebenden Schall-Emissionen, Lichtreflexionen, Schattenwürfe und die Wertminderung der Immobilien. Zudem wäre bei einer Windkraftnutzung die Schallemisionsgrenze für Pflegeeinrichtungen mit Sicherheit überschritten und es käme zu einer Beeinträchtigung der Lebensqualität der Bewohner des Seniorenstifts „Haus Wiesengrund“ und der Gemeinde Travenhorsts. Auch werden die potentiellen Flächen täglich von streng geschützten Greifvögeln u.a. Rotmilan, Schwarzmilan und Seeadler genutzt. Hinzukommend werden bei der Mahd die innerhalb des potentiellen Windkraftgebietes gelegenen Grünlandflächen stark von Störchen und anderen Vögeln frequentiert.

Aus diesen Gründen bitten wir aufs dringlichste die Einstellung des Genehmigungsverfahrens der Fläche PR3_SEG_016 und bitten um die vertiefte Prüfung der Potenzialfläche PR3_SEG_013 als deutlich besser geeigneteren alternativen Standort.

gestrichen. Nach neuesten Erkenntnissen aus den Fachdaten zum Artenschutz ist sie vollständig vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelbrutplatzes überlagert. Die in zahlreichen Stellungnahmen dargestellte Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet und Einzugsbereich vieler Vögel bestätigt das hohe Konfliktpotenzial mit Belangen des Artenschutzes.

Die Fläche PR3_SEG_013 liegt zwar innerhalb des Naturparkes, wo die Belastung mit WKAin Grenzen gehalten werden soll, aber da die Fläche SEG_016 aufgrund eines sehr hohen Konfliktrisikos mit Belangen des Artenschutzes wieder gestrichen wird, kann die Fläche SEG_013 wieder aufgenommen werden. Auch hier wird der Stellungnahme gefolgt, da die Fläche insgesamt ein deutlich geringeres Konfliktpotenzial im Hinblick auf Gehölzstrukturen, Kleinstbiotope und Großvögel aufweist. Zusammen mit der Ausweisung der Flächen SEG_012 und OHS_057 sowie SEG_002 weiter nördlich ist eine noch vetretbare Belastung des Naturparks mit WKA erreicht. Da es sich bei den ausgewiesenen Flächen jeweils um relativ kleine und weit auseinander liegende Bereiche handelt, entsteht an keiner Stelle eine dominierende Überprägung mit WKA die angrenzenden Kernbereiche des charakteristischen Landschaftsraumes werden insofern in ihrer Wertigkeit nicht signifikant geschmälert. Die Fläche wird daher anstelle der Fläche SEG_016 ausgewiesen.

Stellungnahme zur Wiederaufnahme der Potenzialfläche PR3_SEG_013 als Windkraftvorrangfläche

Wir haben uns intensiv mit den Windkraftpotenzial-Flächen in der Umgebung beschäftig und sehen die Potenzialfläche PR3_SEG_013 im Westen von Travenhorst für uns und die Gemeinde als geeigneter als die Fläche PR3_SEG_016. Deshalb drängen wir für eine Prüfung der PR3_SEG_013 als Windkraftvorrangfläche als eventuell geeigneteren Standort für Anlagen mit einer maximalen Anlagengesamthöhe von 200 Metern.

Dort sind kaum Grünlandanteile im Vorranggebiet, deutlich weniger Rast- und Zugvogelüberflug, keine Schall-Emissionen für die Bewohner von Travenhorst bei der Hauptwindrichtung Südwest und weniger Immobilien von der Wertminderung, die mit einer Windkraftnutzung in direkter Umgebung einhergeht, betroffen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Stellungnahmen bei Ihrer Entscheidung berücksichtigen und entsprechend die Vorrangflächenerteilung ändern.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3061, Datum: 29.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn

Kapitel: PR3_STO_009 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Mein Anschreiben bezieht sich auf das Repowering-Vorranggebiet PR3 STO 009 und ich möchte ihnen hiermit meine Bedenken aufgrund der hier vor Ort in der Gemeinde Steinburg vorliegenden Situation und Örtlichkeiten mitteilen. 1. Als erstes Argument möchte ich darauf hinweisen das dass im Koalitionsvertrag festgehaltene Kriterium Umzingelung/Umfassung von Ortschaften hier nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Grundlage ist hierfür das die Landungsplanungsbehörde das Elemnt des Gutachtens aus Mecklenburg-Vorpommern zur Umfassung von Ortschaften durch Winkraftanlagen aus dem Januar 2013 heranziehen soll. In unserem Fall wird das hier beschriebene Ziel, Freihalten einen 60° Korridors weder von Eichede noch von Lasbek-Dorf aus erreicht. Erschwerdend kommt hinzu das durch die beiden Vorrranggebiete PR3_STO_009 und PR3_LAU-006 aus dem Blickwinkel von Eichede und Lasbek-Dorf bei Beibehaltung des Vorhabens PR3_STO_009 sich ein kritischer Umfassungswinkel von mehr als 120° ergibt. Das alles obwohl es schon eine Vorbelastung durch die Windkraftanlagen bei Lasbek-Dorf besteht und es für diese Anlage ein konkreten Bauantrag gibt in dem ein Repowering mit 180m hohen neuen Windkraftanlagen umgesetzt werden soll. 2. Ich möchte ihnen auch auf diesem Wege mittteilen das es in unsererem Gebiet Sichtungen von besonders zu Schützenden Großvögeln gibt, inbesondere Störche die in diesem Bereich brüten sowie ihn bei der Nahrungssuche queren, ebenso gibt es Sichtungen von Krainchen und Rohrweihen letztere scheinen auch im Bereich Eichede zu brüten. 3. Da wir in Eichede ein mit der Eicheeder Kirche dem dazugehörigen Dorfanger sowie Lindenkranz und Feldsteinmauer ein in der Sachgesamtheit eingetragenes Kulturdenkmal besitzen, bitte ich sie genaustens zu prüfen ob laut Kriterienkatalog des Landes der 5000m Radius eingehalten wird. Innerhalb dieses Radius befindet sich das Vorranggebiet PR3_STO_009, was somit zu betrachten ist. 4. Inbesondere möchte ich ihnen mitteilen das ich es das die Landesplanungsbehörde Landschaftsschutzgebiete als Tabukriterium definiert hat und von Windkraftanlagen freihlten möchte. 5. Die als Mindestabstand vorgesehenen 500m zu geschlossenen Ortschaften halte ich	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Auf die Fläche PR3_STO_009 wird verzichtet, da die Fläche voll innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von zwei Rotmilanhorsten liegt . Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht ausgewiesen.

Aufgrund der geplanten Höhe der neuen Anlagen für zu gering, ich fordere sie auf über einen Mindestabstand von 1000m zu geschlossenen Ortschaften bzw. einen Mindestabstand von 500m im Außenbereich nachzudenken um die Belastung von Mitbürgern durch Windkraftanlagen zu minimieren. 6. Das Gebiet PR3_STO_009 besitzt eine besondere Erholungseignung im Gemeindegebiet durch seine Lage am Radwanderweg, diese würde durch die Errichtung des Windparks entfallen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3059, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geerte Damen und Herren, Wir sind grundsätzlich für Windkraftenergie, jedoch - so scheint es uns - sind Kriterien wie z.B. gesundheitsgefährdente Auswirkungen auf den Menschen durch Infraschall von der Landesregierung nicht beantwortet. Gleichermaßen gilt dies auch für die Bestandswahrung unserer hiesigen seltener Vögel, z.B. Roter Milan, Seeadler. Es ist für uns auch nicht logisch nachvollziehbar, warum der Ausbau der WkA mit brachialer Gewalt von der Landesregiereung vorangetrieben wird, obwohl andererseits die Infrastrucktur zum Transport und der Verteillung der elektrischen Energie noch nicht vorhanden ist. Das heißt: Es werden WKA gebaut ,die dann nutzlos in der Gegend stehen und kein Strom erzeugen können. Am Ende werden die Verbraucher die Zeche zahlen müssen. Wir müssen darüberhinaus auch mit einer Wertminderung der 2006 erbautedn Immobilie rechnen. Wir bleibenhier in Seedorf, dies ist unser Lebensmittelpunkt. Wegziehen ist deshalb keine Alternative. Wir haben hier eine beispielhafte intakte Natur und WKA gehören nicht hierher. Deshalb sind wir gegen den Aufbau der WKA in Sichtweite von Seedorf und Umgebung.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Gezeichnet eine 3 köpfige Familie.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3058, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Widerspruch gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung **Kreis Segeberg, Gemeinden Bebensee, Leezen, Mözen** **PR3_SEG_040** Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung im Kreis Segeberg, Gemeinde Bebensee, Leezen, Mözen, PR3_SEG_040, Widerspruch ein. <u>Präambel</u> [redacted] ist durch die vorgesehenen Vorrangflächen unmittelbar betroffen. Ein großer Teil [redacted] seltenen, sich in einem internationalen wissenschaftlichen Forschungsprojekt der Universitäten Halle und Göttingen befindenden White Gallowayrinder befindet sich unmittelbar im vorgesehenen Vorranggebiet. Diese Rinder werden völlig artgerecht gehalten und laufen sommers wie winters ohne Zufütterung auf den entsprechenden Flächen, die sich teilweise im Naturschutzgebiet befinden. Sie können also	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene geprüft werden. Bzgl. Infraschall: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich

weder vor Infraschall noch sonstigen Einwirkungen geschützt werden und ein vermehrtes Vorkommen von Fruchtbarkeitsstörungen und Fehlgeburten kann durch wissenschaftliche Forschung bisher nicht ausgeschlossen werden. 1. räumliche Punkte • Das Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes des Neversdorfer Sees und der Mindestabstand zum Seeufer wird nicht eingehalten. • Da das Gebiet westlichunmittelbar an ein maßgebliches Wiesenvogelbrutgebiet angrenzt, werden die Wiesen und Weiden im Bebenseer Moor (Am Moorweg) ständig von Kranichen aufgesucht, die hier ihre Futterstellen haben. Damit ist der Artenschutz zu beachten. o Innerhalb des Gebietes liegen schützenswerte Moorflächen (Bebenseer Moor) nach DGLG.3. Das Gebiet grenzt an geologische Abbaugebiete an und es werden Flächen mit Abbaugenehmigung aktiv bearbeitet, unter anderem wird derzeit aktiv Kies abgebaut in Schwissel, [redacted] an der Autobahnauffahrt Schwissel zur A 21, Richtung Kiel. o Es handelt sich um einen potenziellen Beeinträchtigungsbereich von Kompensationsflächen mit artenschutzrechtlichen Entwicklungszielen. o Das Gebiet liegt inmitten von Schwerpunktbereichen und Hauptverbundachsen des Biotopverbundsystems. o Vogelschutz/Artenschutz o Ebenfalls hat der Weißstorch hier seine Futterstellen. o Weiterhin hat der Rotmilan hier sein Überflug- Rast- und Futtergebiet. o Zwei Rebhuhnpaare brüten hier und führen erfolgreich Junge.	abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Bzgl. versch. Schutzgebiete: PR3_SEG_040 ist zwar umgeben von mehreren Schutzgebietstypen, die jeweils von der Windenergienutzung freizuhalten sind, jedoch liegt sie nicht selbst innerhalb eines der Gebiete bzw. eines Biotopverbundsystems. Bzgl. Abbaugebiete: Durch den Flächenzuschnitt werden Abbaugebiete von oberflächennahen Rohstoffen nicht direkt tangiert. Ein grob definiertes Rohstoffpotenzialgebiet wird lediglich anrandig gestreift. Dies ist aus Sicht der Landesplanung vertretbar. Bzgl. Groß- und Wiesenvogel- sowie Fledermausschutz: Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Zudem gibt es in ganz Schleswig-Holstein Breitfrontenzug und Flugbewegungen zwischen Nahrungs- und Rastgebieten. Die PR3_SEG_040 gehört jedoch nicht zu den Hauptachse des überregionalen Vogelzuges. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Hinsichtlich sonstiger artenschutzrechtlicher Belange wird auf die Abwägungsentscheidung

○ Der Seeadler ist ständiger Gast auf Futtersuche auf dem Neversdorfer See. ○ Eine der Hauptflugrouten für den Gänsezug von Ost nach West führt unmittelbar über dieses Gebiet. ○ Ebenfalls führt die Flugroute alle Wasservögel vom Mözener See zum Neversdorfer See und umgekehrt direkt über die vorgesehene Vorrangfläche. ○ Innerhalb der letzten 15 Jahre hat sich der Bestand an Fledermäusen vervielfacht, an Sommerabenden sind in der Dämmerung regelmäßig bis zu 16 Exemplare zu beobachten	verwiesen. Bzgl. Flugsicherheit: Hinsichtlich der militärischen und zivilen Flugsicherheit liegen nach Kenntnis der Landesplanung keine akuten Konflikte oder Konfliktpotenziale vor. Abschließend ist der Belang jedoch ggf. im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
• <u>C Flugsicherheit</u>Ich gehe davon aus, dass Sie sich eingehend mit den von mir vorgebrachten Einwendungen auseinandersetzen werden und ich eine detaillierte Stellungnahme erhalte.Mit freundlichen Grüßen[redacted] ○ Über dem Gebiet befindet sich die direkte Flugschneise bei militärischen Überflugmanövern, zuletzt festgestellt am 22. Juni 2017. ○ Die angrenzende Autobahn wird als Fluglinie/Einflugschneise für den Rettungshubschrauber der Segeberger Kliniken genutzt. Ebenfalls kreuzt dieser zwischen der Autobahn und der B 432. ○ <u>Allgemeines</u> ○ Bebensee hätte durch die Errichtung der Windräder keine Wachstumsmöglichkeit mehr. Die Gemeinde liegt westlich an der A 21 und die einzig mögliche Ausdehnungsfläche grenzt direkt an das vorgesehene Vorranggebiet. ○ Das Gebiet gilt als trinkwassergefährdet. ○ <u>Bürgerwille</u> ○ Die Einwohner der Gemeinde Bebensee haben sich am 24.01.2010 mittels Bürgerentscheid gegen die Ausweisung von Eignungsflächen für	Bzgl. der Siedlungsentwicklung: Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung gilt, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie verfestigte Planungen der Gemeinden als weiches Tabu beachtet und geplante Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt werden. Verfestigte Planungen liegen im Fall der Gemeinde Bebensee nach Kenntnis der Landesplanung nicht vor. Die Mitteilung über die grundsätzliche Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten durch WKA auf der Fläche wurde in die Abwägung eingestellt. Jedoch sieht die Landesplanung eine Ausweisung dennoch als vertretbar an, da kein immanent anstehender Konflikt deutlich wird. Bzgl. Trinkwassergefährdung: Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Bzgl. Bürgerwille/-entscheid: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für

Windenergie in der Gemeinde Bebensee ausgesprochen. o Dieser Bürgerentscheid wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung am 19. Juni 2017 bekräftigt. o Ablehnung durch den Kreis Segeberg o Der Kreis Segeberg hat die Flächen SEG_037 (Schwissel) und SEG_040 klar abgelehnt. Der Kreis Segeberg sieht insbesondere die Ziele des Natur- und Artenschutzes in Gefahr. o Die Kreisplanung weist darauf hin, dass die Fläche inmitten zwischen den drei Kernzonen 68, 69 und 70 charakteristischer Landschaftsräume liegt. Eine Bebauung in dieser zentralen Insellage zwischen den Kernzonen mit Windkraftanlagen führt zu einer deutlichen Beeinträchtigung und Entwertung gleich mehrer umgebender Kernzonen. o Die untere Naturschutzbehörde stellt fest, dass innerhalb der Vorrangfläche Ausgleichsflächen liegen. o Bei der Standortwahl geplanter WKA ist zu beachten, dass Beeinträchtigungen des geschützten Biotopes zu vermeiden sind. o Die Errichtung von WKA in diesem Vorranggebiet führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines für das Landschaftsbild hochwertigen Bereiches und widerspricht daher dem im Landschaftsplan formulierten Ziel das offene baumlose Hochmoor-Landschaftsbild zu erhalten.	oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13).
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3057, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Stellungnahme zur Potentialfläche im Planungsraum III (Band5) PR_3 LAU_005, Groß Boden , Steinhorst: Ich bitte um rechtliche Prüfung dieser willkürlich festgelegten Repowering Fläche unmittelbar im Grenzbereich zu meiner Heimatgemeinde Schürensöhlen. Eine Waldfläche im Bereich der Gemeinde Groß Boden wurde nicht berücksichtigt! Die zu korrigierenden Abstände zerschneiden die Fläche in 2 Teilbereiche! Die Fläche befindet sich in einem Landschaftsraum der schützenswerter ist wie die weiteren Flächen im gesamten Herzogtum Lauenburg, denn die kulturgeschichtliche Bedeutung mit dem Standort der untergegangenen Katarinen Kirche auf dem unmittelbar angrenzenden Gemeindegebiet Schürensöhlens und die sogenannte Schwedentwiete mitten in der Fläche auf Bodener Gebiet ist bisher nirgendwo berücksichtigt worden. Ich bitte um Überprüfung und entsprechende Eintragung als archäologische Kulturdenkmäler in die Denmälerliste (Umgebungsschutz und Neubewertung). Der Steinhorster Forst und seine umliegende kleingliederige Knicklandschaft mit altem Eichenbestand stellt nicht nur für die Bewohner der angrenzenden Gemeinden eine strukturreiche Kulturlandschaft mit besonderem Erholungswert dar. Ich bitte dies zu prüfen und zu berücksichtigen. Es gibt hier unzählige Wald- und Wirtschaftswege die als Wander ,Lauf-, ,Reit-,u. Fahrradwege genutzt werden! Naherholungsgebiet auch für Touristen! Die Fledermausvorkommen im gesamten Gebiet wurde bisher nicht berücksichtigt. Weiterhin wurden alle Grossvögelvorkommen in und am Wald bisher nicht ausreichend kartiert und berücksichtigt . Dies bezieht sich insbesondere auf Seeadler, Milane, Bussarde, Habichte, Rohr- u. Wiesenweihen, Kraniche mit Schlafplätzen und außerdem auf alle Arten von Bodenbrütern wie Rebhuhn, Fasan, Feldlerche u. Wachtelkönig Ich bitte um Überprüfung und Kartierung. Im Landschaftsplan der Gemeinde Schürensöhlen ist der Mauergraben als Biotopverbundnebenachse deklariert, die notwendigen Abstände sind nicht in allen Bereichen eingehalten. Um Nachprüfung wird gebeten.	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Auf die Fläche PR2_LAU_005 wird verzichtet. Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Aus zahlreichen Stellungnahmen unter anderem des Amtes und des Kreises geht jedoch hervor, dass die Fläche innerhalb eines Naturraumes mit hoher ökologischer Wertigkeit und großem Naherholungswert liegt. Die umgebenden artenreichen Wälder und die kleinteilige Knickstruktur fühen insgesamt zu einem hohen Konfliktrisiko mit Belangen des Artenschutzes. Die Fläche wird nicht aufgenommen.

Der Bereich Verlängerung Wirtschaftsweg Brückenweg Schürensöhlen –Groß Boden, Waldstraße stellt eine Obstbaumallee dar, die bisher nicht berücksichtigt wurde bitte einpflegen. Die Gemeinde Schürensöhlen ist mittlerweile von Windrädern umzingelt siehe Westerau, Rethwisch, Lasbek, Eichede, Schiphorst und Siebenbäumen- Kastorf! Das reicht !!! Die geplante Fläche hält nicht den notwendigen Mindestabstand zu einer geplanten Siedlungsentwicklungsfläche der Gemeinde Schürensöhlen an der Hauptstraße Richtung Ortsende nach Groß Boden ein! Abstand vergrößern! Die geplante Repoweringfläche liegt in südl.- bzw. suedwestlicher Richtung zum Ortszentrum der Gemeinde Schürensöhlen! Es ist mit Lärm Infraschall und Schlagschatten zu rechnen. Aufgrund einzuhaltender Mindestabstände und Abschaltzeiten der Windräder ist ein wirtschaftlicher Betrieb mehr wie zweifelhaft, zumal die Region nur eingeschränkt windhöffig eingestuft ist. Da der „neue Koalitionsvertrag der Jamaikakoalition“ ein Repowering außerhalb von eingetragenen Bestandsflächen zulässt, bitte ich um erneute Prüfung ob die Fläche überhaupt noch notwendig ist. Das Gebiet Groß Boden- Steinhorst ist bisher geprägt von „unberührter Natur“im ländlichen Raum, hier ist die erstmalige Herstellung von ausreichender Erschließungsanlagen und Neubau von Stromleitungen, Straßen, und Bodenversiegelungen durch Fundamenten unumgänglich, neben der Wirtschaftlichkeit ist auch die Sinnhaftigkeit von Zerstörung des Natur- und Erlebensraumes von Tier und Mensch zu überdenken. MfG [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3056, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich spreche mich hiermit ausdrücklich gegen die Erstellung	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die

der Windkraftanlagen aus. Es wurden schon sehr viele Argumente genannt. Ich möchte nochmals auf den Artenschutz und unsere schöne Natur hier eingehen, die durch solche Anlagen massiv gestört und teilweise auch vernichtet wird. Als Eigentümerin eines Grundstückes in Nützen spreche ich mich natürlich auch im Hinblick auf die senkenden Grundstückspreise und den Wertverfall aus. Ich hoffe hiermit etwas zu bewirken und verbleibe mit freundlichen Grüßen. [redacted]	Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.
Gruppe **ID: G3053, Datum: 29.06.2017** **(3053, Datum: 29.06.2017| 3054, Datum: 29.06.2017| 3055, Datum: 30.06.2017| 3055, Datum: 30.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin gegen den weiteren Ausbau von WKA in diesem Gebiet, da diese Flächen den erst seit einiger Zeit den in Süderheistedt, Linden und Pahlkrug wieder heimisch gewordenen Storchenpaaren als wichtiges Nahrungsgebiet dient. Die Vögel sind durch die bereits bestehenden fünf WKA schon genug belastet.	Es bleibt bei der reduzierten Flächenausweisung im Umfang des ersten Entwurfes. Auch wenn hier rein rechnerisch keine Umzingelung mit hohem Konfliktrisiko vorliegt, so sollen gleichwohl neue deutliche Riegelbildungen in diesem ohnehin stark belasteten Raum vermieden werden, die entstehen würden, wenn die gesamt Potenzialfläche ausgewiesen werden würde. Vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen.
Institution: wpd onshore GmbH & Co. KG, Projektentwicklung **ID: 3052, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: Stellungnahme PR3_OHS_065.pdf, Anlage 1 - Flächenvorschlag.pdf, Anlage 2 - ehem. WEG.pdf, Anlage 3 - 12. Änd. FNP.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Windpark Havekost/Gleschendorf:	Die Potenzialfläche liegt zum überwiegenden Teil in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Der

Stellungnahme zum 1. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans III „Sachthema Windenergie“ (vom 06.12.2016), Abwägungsbereich: PR3_OHS_065 Im aktuellen 1. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans III vom 06.12.2016 ist die ehemalige Windeignungsfläche Havekost/Gleschendorf (Nr. 95, Regionalplan 2012) leider nur teilweise als *Vorranggebiet für Windenergie* übernommen worden (PR3_OHS_065). Laut der Abwägungsentscheidung bestünde ein hohes Konfliktrisiko durch die Überschneidung mit einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel. Als Projektierer und zukünftiger Betreiber des Windparks Havekost/Gleschendorf erklären wir mit dieser Stellungnahme unser Interesse an der Erweiterung der Windvorrangfläche (PR3_OHS_065) (siehe Anlage 1 Flächenvorschlag). Gemeinsam mit dem naturschutz-fachlichen Gutachter *BioConsult SH* (Husum) sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Erweiterung des Windparks Havekost/Gleschendorf durchaus genehmigungs-fähig wäre. Auch die Gemeinden Ahrensbök und Scharbeutz befürworten die Erweiterung der Windvorrangfläche Havekost/Gleschendorf (PR3_OHS_065) und haben ihre Bauleitplanung angepasst und entsprechend Beschlüsse gefasst (siehe unten Abschnitt „Gemeindliche Planungen“). Wir beantragen deshalb die Überprüfung der Abwägungsentscheidung. Die Landesplanungsbehörde hat nach Abzug der harten und weichen Kriterien auf die verbliebenen Potenzialflächen definierte Abwägungskriterien flächenbezogen abgewogen. Dabei wurde jeweils im Einzelfall gewichtet und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen entschieden. In der Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale ist festgehalten, dass im Abwägungsbereich „PR3_OHS_065“ mehrere Kriterien mit einem mittleren bis hohen Konfliktrisiko von der Landesplanung identifiziert wurden: • Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung - Konfliktrisiko hoch • wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems – Konfliktrisiko mittel • Potentielle Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel – Konfliktrisiko hoch • Riegelbildung mit weiteren Potenzialflächen für den Vogelzug von der Lübecker	verbleibende Teil der Fläche liegt innerhalb des 1.000 m-Radius zur Ortslage Holstendorf, der hier bei einer unbebauten Fläche zum Tragen kommt. Im Ergebnis wird die im 1. Entwurf noch dargestellte Vorrangfläche jetzt wieder gestrichen. Ob der nach Abzug des 1.000 m-Abstandes zu den Siedlungen Holstendorf und Havekost verbleibende Bereich, der voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches liegt, ggf. auf Basis des vorliegenden Gutachtens noch ausgewiesen werden kann, wird im Zuge der weiteren Planbearbeitung abschließend geprüft. Aspekte der Umfassung und des Biotopverbundes sind in diesem Fall für die Abwägung von nachrangiger Bedeutung.

Bucht zu den Rastplätzen Großer Plöner See und Warder See • Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume – Konfliktrisiko mittel Im Folgenden finden Sie unsere Anmerkungen zu der oben genannten Abwägungs-entscheidung. **Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** ***Konfliktrisiko mittel*** Die Übersichtskarte der erweiterten Windvorrangfläche Havekost/Gleschendorf (Anlage 1) zeigt, dass die Erweiterung der Vorrangfläche (PR3_OHS_065) für sich betrachtet alleine nicht zu einer Umfassung von Siedlungsflächen bzw. zur Riegelbildung beiträgt. Dadurch dass die zwei westlich bzw. nordwestlich von Gleschendorf gelegenen Teilpotenzialflächen nicht ausgewiesen worden sind, wird eine Riegelbildung vermieden. Der Abstand von Gleschendorf zur erweiterten Windvorrangfläche Havekost/Gleschendorf (Anlage 1) beträgt ca. 1.500 m. Dadurch, dass die Vorrangfläche (PR3_OHS_065) und der Erweiterungsbereich von Gleschendorf aus betrachtet in derselben Richtung liegen, wird der optisch durch Windenergieanlagen beeinträchtigte Bereich (Winkel) nur geringfügig vergrößert. Gleiches gilt für Holstendorf: der Erweiterungsbereich liegt hinter der bereits im 1. Entwurf enthaltenen Vorrangfläche (PR3_OHS_065). Für die Ortslage Havekost erweitert sich zwar der durch WEA beeinträchtigte Bereich, hinter dem Erweiterungsbereich liegt in 850 m Entfernung die Windvorrangfläche Obersteenrade/Kesdorf (Vorrangfläche PR3_OHS_062), sodass es hier bereits eine Vorbelastung durch die Bestands-WEA gibt und sich der Winkel nicht entscheidend vergrößert. Folglich führt die Ausweisung der erweiterten Windvorrangfläche nicht zu einer signifikant erhöhten Riegelbildung bzw. Umfassung von Siedlungsflächen. **Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** ***Konfliktrisiko mittel*** Bei Ausweisung der erweiterten Windeignungsfläche Havekost/Gleschendorf (Anlage 1) als Vorranggebiet im Regionalplan, werden vorhandene Biotopverbundachsen nicht überlagern. Lediglich im nördlichen Bereich grenzt der Pufferbereich (Radius 50 m) der Biotopverbundachse „*Wohlbek*“ auf einer Länge von 200 m an die Windeignungsfläche. Überschneidungen gibt es hier jedoch nicht.	

Moderne WEA verfügen im Vergleich zu alten Bestandsanlagen über langsam drehende Rotoren auf hohen Nabenhöhen. Bei höheren WEA vergrößert sich der Abstand von der Rotorunterkante zur Geländeoberkante (bei der aktuellen WEA-Planung: 74 m). Die Mehrzahl der Fledermausarten, orientieren sich an vorhandenen Strukturen wie Gehölze, Knicks, Bachläufen und jagen in Höhen bis zu 40 m, also deutlich unterhalb der Rotorunterkante der geplanten WEA. Folglich wird die Mehrzahl der an der Biotopverbundachse existierenden Arten durch die WEA-Planung nicht beeinträchtigt. Aus naturschutzfachlicher Sicht erscheint der benachbarte Bereich des Pufferbereiches einer Biotopverbundachse auf einer Länge von 200 m zu einer Windvorrangfläche vertretbar. Im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren nach BImSchG werden detaillierte Biotoptypenkartierungen sowie Fledermausuntersuchungen durchgeführt und im Artenschutzfachbeitrag bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan können ggf. konkrete Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden. **Potentielle Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel (*Konfliktrisiko hoch)* sowie Riegelbildung mit weiteren Potenzialflächen für den Vogelzug von der Lübecker Bucht zu den Rastplätzen Großer Plöner See und Warder See** Laut Abwägungsdokumentation (PR3_OHS_65) überlagert sich die Potenzialfläche zum Teil mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel. Die Abwägungsentscheidung zielt in diesem Fall auf das seit Winter 2013/2014 bebrütende Seeadlerbrutpaar im Pastoratholz, nordöstlich von Wulfsdorf ab. Am 18.03.2013 wurde *BioConsult* mit der Erstellung eines ornithologischen Fachgutachten (21-tägige Kartierung, Erfassungen von Flugaktivität und Raumnutzung) für die im Regionalplan 2012 ausgewiesene Windeignungsfläche Nr. 95 beauftragt. Auslöser war die Überschneidung mit den Prüfbereichen von Seeadler, Rotmilan (jeweils 6 km Radius) sowie Weißstorch und Uhu (3 bzw. 4 km). Der nächstgelegene Seeadlerbrutplatz lag im Pinner Horst bei Dunkelsdorf, in einem Abstand von 4,5 km zur Eignungsgebietsgrenze. Im Winter 2013/2014 wurde erstmalig der Seeadlerbrutplatz im Pastoratholz kartiert. Daraufhin wurde *BioConsult* am 27.03.2014 mit einer 71-tägigen Seeadler-Erfassung beauftragt. Diese Untersuchung wurde zunächst in Absprache mit dem LLUR um 37 weitere Erfassungstermine mit teilweise zwei Kartierern ergänzt und dann noch einmal um 12 Erfassungstermine erweitert. Das Untersuchungskonzept wurde mehrfach mit dem LLUR abgestimmt und	

entsprechend der Vorgaben des LLUR umgesetzt. In Anlage 2 finden Sie das avifaunistische Gesamtgutachten mit der Zusammenfassung aller ornithologischen Erfassungen und Auswertungen für die Potenzialfläche Havekost/ Gleschendorf. In dem o. g. Gutachten bewertet *BioConsult* die Bedeutung des ehemaligen Windeignungs-gebietes Havekost/Gleschendorf Nr. 95 als Nahrungshabitat und als regelmäßig genutzter Flugkorridor für den Seeadler (Neststandort im Pinner Holz bei Dunkelsdorf) für das Erfassungsjahr 2013/2014 als **gering**. Der Abstand vom Horst zu den Grenzen des Eignungsgebietes beträgt 4,6 km. Für den Seeadler (Pinner Holz) werden die **Auswirkungen** der geplanten WEA innerhalb des erweiterten Windvorranggebietes für den Erfassungs-zeitraum 2013/2014 insgesamt als **gering** bewertet. Für den Seeadler (Neststandort im Pastoratholz) wird für den Erfassungszeitraum 2014/2015 die Funktion des Windeignungsgebietes Havekost/Gleschendorf von *BioConsult* während der Bettelflugphase als Flugkorridor aufgrund der vereinzelten Durch- und Überflüge des Gebietes als **gering bis maximal mittel** bewertet. Während des Winters und der Brutperiode wird die Bedeutung des Gebietes als Flugkorridor mit **gering** bewertet. Die Funktion des erweiterten Windvorrnaggebietes Havekost/Gleschendorf wird von *BioConsult* aufgrund der Kenntnis der Hauptnahrungsgebiete des Seeadler-Brutpaares, der Struktur- und Habitatausstattung des Gebietes sowie der Entfernung von ca. 2,4 km des ehemaligen Windeignungsgebiet zum Neststandort als Nahrungsgebiet als **gering** bewertet (siehe Anlage 2, S. 143). Aufgrund des im Regionalplan von 2012 formulierten artenschutzrechtlichen Vorbehaltes für das ehemalige Windeignungsgebiet Nr. 95 hinsichtlich einer potenziellen Bedeutung für den Land- und Wasservogelzug von der Ostsee zum Großen Plöner See und zum Warder See wurde *BioConsult* am 18.03.2013 mit der Erfassung des Tagvogelzugs (Frühjahr und Herbst) beauftragt. Die Nacherfassung des Vogelzugs erfolgte in Absprache mit dem LLUR im Herbst 2015. Dementsprechend wurde der Land- und Wasservogelzug von *BioConsult* in den Jahren 2013 und 2015 innerhalb des ehemaligen Windeignungsgebietes Havekost/Gleschendorf mit insgesamt 26 Erfassungstagen kartiert. Aufgrund des Fehlens von typischen intensiven Zugtagen und der geringen festgestellten Zugintensitäten wurde der Zug der Land- und Wasservögel von *BioConsult* für die Untersuchungsjahre 2013 und 2015 als **gering** bewertet. Die zu erwartenden Auswirkungen	

auf den Tagzug der Vögel durch die geplanten WEA innerhalb des ehemaligen Eignungsgebietes Havekost/Gleschendorf werden von *BioConsult* angesichts der nachgewiesenen geringen Zugintensitäten und der weitgehenden Unempfindlichkeit der beteiligten Arten gegenüber Windenergieplanungen als **gering** eingestuft. Dementsprechend ist durch die Erweiterung der Windvorrangfläche (PR3_OHS_065) nicht von einer negativen Riegelbildung für den Vogelzug von der Lübecker Bucht zu den Rastplätzen Großer Plöner See und Warder See auszugehen (Anlage 2, S. 145) **Vertrauensschutz der Anlagenbetreiber auf die Eignungsgebietskulisse der Regionalplanung 2012** Die Abwägung kann in Einzelfällen dazu führen, dass im Fall vorliegender positiver artenschutzfachlicher Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUR und abschließender positiver schriftlicher Voten des LLUR, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist, eine Windenergienutzung als vereinbar angesehen werden kann. Hintergrund ist die Wahrung der Interessen der Anlagenbetreiber, die im berechtigten Vertrauen auf die Eignungsgebietskulisse auf der Basis der Teilfortschreibung 2012 Gutachten in Auftrag gegeben haben. Sie sind schützenswert, wenn die Gutachten vor den OVG Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt und die erste Kartierung bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Die Begutachtung und das abschließende positive Votum des LLUR müssen rechtzeitig vor der Beschlussfassung über die Teilfortschreibung des LEP und die Teilaufstellung der Regionalpläne vorliegen. Als Anlagenbetreiber haben wir im Vertrauen auf die Eignungsgebietskulisse des Regionalplanes 2012 vor der OVG-Entscheidung am 20.01.2015 umfangreiche avifaunistische Gutachten beauftragt: • 03.2013 ornithologisches Fachgutachten (21-tägige Kartierung, Erfassungen von Flugaktivität und Raumnutzung) *BioConsult* • 03.2014 ornithologisches Fachgutachten 71-tägigen Seeadler-Erfassung mit 49 weitere Erfassungstermine teilweise zwei Kartierern, *BioConsult* (Anlage 2, S. 13) Das ornithologische Untersuchungskonzept wurde mehrfach mit dem LLUR abgestimmt und	

entsprechend der Vorgaben des LLURs umgesetzt. Seit 2013 wurden seitens der Anlagenbetreiber avifaunistische Untersuchungen für die Windeignungsfläche Nr. 95 (Havekost/Gleschendorf) im Wert von insgesamt ca. € 100.000,- beauftragt. Die Auswirkungen der erweiterten Windenergieplanung auf den Seeadler werden von *BioConsult***überwiegend als gering** beurteilt. Deshalb gehen wir davon aus, dass unsere Interessen als Anlagenbetreiber im vorliegenden Fall schützenswert sind, da nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist. **Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume** **Konfliktrisiko mittel** Die erweiterte Windvorrangfläche Havekost/Gleschendorf (Anlage 1) liegt nicht in den Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume. Nur die nicht ausgewiesene westlich von Gleschendorf gelegenen Teilpotenzialfläche liegt mit einem sehr geringen Bereich innerhalb des Kernbereiches des charakteristischen Landschaftsraumes. Bei der Ausweisung der erweiterten Wind-vorrangfläche gibt es keine Überschneidungen, der Abstand von der Erweiterungsfläche (Anlage 1) zur Grenze des Kernbereiches des charakteristischen Landschaftsraums beträgt ca. 625 m. Insofern ist das Konfliktrisiko mit **gering** zu bewerten. **Gemeindliche Planungen** Die Gemeinden Ahrensbök und Scharbeutz befürworten die Erweiterung der Windvorrangfläche (PR3_OHS_065). Beide Gemeinden haben ihre Bauleitplanung im Vertrauen auf die Eignungsgebietskulisse der Regionalplanung von 2012 angepasst und entsprechende Beschlüsse gefasst (Gemeinde Ahrensbök: Aufstellung der 12. Änderung des F-Planes, 15.05.2012; Aufstellung des B-Plans Nr. 63, 11.12.2012; Gemeinde Scharbeutz: Aufstellung der 30. Änderung des F-Planes, Aufstellung des B-Plans Nr. 78, 29.08.2012). Unser Flächenvorschlag stellt im Südosten eine Erweiterung der Windeignungsfläche Nr. 95 (2012) dar. Bei der Planung der Flächenkulisse des Regionalplans 2012 war im Südosten der Windeignungsfläche Nr. 95 fälschlicherweise eine landwirtschaftliche Fläche als Waldgebiet berücksichtigt worden. Diese Waldfläche war bereits 2012 nicht mehr vorhanden, sodass die ehemalige Windeignungsfläche Nr. 95 entsprechend unserem Flächenvorschlag konfliktfrei Richtung Südosten erweitert werden sollte. Die Gemeinde Ahrensbök hat diese südöstliche Erweiterung bei Ihrer Bauleitplanung in der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits berücksichtigt (siehe Anlage 3). In der Abwägungsdokumentation der Landesplanung	

(Abwägungsbereich für Windenergienutzung PR3_OHS_065) ist die südöstliche Erweiterung der ehemaligen Windeignungsfläche Nr. 95 bereits enthalten). Als zukünftiger Anlagenbetreiber und Projektierer bekunden wir nach wie vor unser starkes Interesse an der Erweiterung der Windvorrangfläche (PR3_OHS_065) (Anlage 1: Flächenvorschlag). Wie oben dargestellt, sprechen viele Gründe für die Erweiterung dieser Vorrangfläche. Wir bitten deshalb um Überprüfung der Abwägungsentscheidung und um Erweiterung der Vorrangfläche gemäß unseres Flächenvorschlages (Anlage 1). Anlage 1: Übersichtskarte Flächenvorschlag: erweiterte Windvorrangfläche Havekost/Gleschendorf Anlage 2: Windenergieplanung im ehemaligen Windeignungsgebiet Nr. 95 Havekost/Gleschendorf, Ornithologisches Fachgutachten *BioConsult* 2017 Anlage 3: 12. Änderung des F-Plannutzungsplans der Gemeinde Ahrensbök (Entwurf)	
Gruppe **ID: GM3936, Datum: 29.06.2017** **(M3936, Datum: 29.06.2017| M5572, Datum: 29.06.2017)** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0522-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
28 Selten Einwand / Widerspruch per FAX an 0431-988 1791 Sehr geehrte Damen und Herren, um 15.05h haben Sie 28 Seiten Widerspruch von uns per Fax übermittelt bekommen. Dieser 26 Seiten umfassende Widerspruch gilt sowohl für [redacted], wie Sie aus den Seiten auch ersehen können. Vorsorglich zu dem Gesamt Dokument übermitteln wir auch noch einmal dieses Schreiben, so	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_078 und PR3_OHS_079 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Flächen werden nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Die Flächen PR3_OHS_074 und PR3_OHS_081 werden hingegen als Vorranggebiete ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisungen an diesen Stellen

dass der Einwand / Widerspruch auch bitte für uns beide gewertet wird. Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme diesbezüglich! Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein -Staatskanzlei- Abteilung StK 332 „Landesplanung, Personal, Haushalt" z.Hd. Herrn Tasch Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Per Telefax:0431-988 1876 29.06.2017 Landesregionalplan Windkraft Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraums III - Ost (Sachthema Windenergie) Hier: Ostholstein, Gemeinde Stockelsdorf Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Tasch, als Bewohner der betroffenen Ortschaften, erhob ich Einwände gegen die Festlegung der Windeignungsgebiete In der Gemeinde Stockelsdorf 89,90, Gemeinde Ahrensbök 85 und Kreis Segeberg 183, gern. der Teilfortschreibung des Regionalplanes in der Bekanntmachung des Innenministers vom 08. Mai 2012, Amtsblatt Schleswig-Holstein 2012, Seite 471. **Zusätzlich erhebe Ich gegen die Tellaufstellung des Regionalplanes des Planungsraums III -Ost (Sachthema Windenergie) Einwände.**	sprechen würden. Zu Fläche PR3_OHS_074: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf zwei Teilstücke. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Zu Fläche PR3_OHS_081: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzieller Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch die Flächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt.

Nunmehr hält auch die Gemeinde Stockeisdorf die Ausweisung der Vorranggebiete PR3_0HS_074, PR3 OHS_078,PR3_0HS_079 und PR3_OHS_081 auf ihrem Gemeindegebiet in der Gesamt-abwägung weder für planerisch noch für rechtlich vertretbar. Ich verweise damit auf meine schriftlichen Einwände vorn 06.07.2012 und möchte diese Einwände vollumfänglich erneut geltend machen und muss mich daher zwangsweise auf diesem Weg teilweise wiederholen. Ich hatte dies bereits im ersten Anhörungsverfahren zum Landesregionalplan getan, doch scheinbar haben Sie weder von meinem Schreiben Notiz genommen, noch dieses In Ihrer Online Auswertung mit aufgenommen. Das halte ich für äußerst fragwürdig und auch sehr suspekt. Sicher mag es nicht in Ihrem Interesse sein, Schreiben nicht zu beachten. Allerdings Ist auffällig, dass mit einigen gleichgelagerten Schreiben scheinbar ähnlich verfahren wurde. Das könne dann allerdings kein Zufall mehr sein. Nach Durchsicht Ihrer Online Auswertung könne man den Eindruck erhalten, als ob das besagte Gebiet grundsätzlich als geeignete Fläche betrachtet und es grundsätzlich durchgedrückt werden solle. Dies ließe dieses Verfahren noch zusätzlich In einem schlechten Licht erscheinen. Zumal dann in den LN vom 04.07.2012 der Minister Robert Habeck deutlich machte, wie er die Planungen sieht und in welchem Stellenwert dieses Anhörungsverfahren für ihn steht. Habeck macht deutlich, dass die Gemeinden jetzt Ihre Planungen in die Hand nehmen können. Sie müssten nicht erst abwarten, bis die erweiterten Windeignungsgebiete vom Kabinett beschlossen seien. „Die Kommunen könnten jetzt schon ihre Planungen konkretisieren und so frühzeitig wichtige Voraussetzungen für neue Windparks schaffen", sagte Habeck. Das ist eine skandalöse Form von Politik, die dieses Anhörungsverfahren ad absurdum stellte und die immer noch auf den Prüfstand gehört. Insofern verlangte ich, dass dieses 2. Anhörungsverfahren grundsätzlich korrekt und ohne Verschleierungstaktiken durchgeführt wird und alle Einwände individuell berücksichtigt werden, da sich zwischenzeitlich auch die Erkenntnisse zu den gravierend negativen Aspekten der Windkraft mit allen Verbindungen zu Windkraftbetreibern, der Windkraftenergieindustrle und Profiteuren ergeben. Gleichfalls möchte ich Sie erneut an Ihre	Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über Vorranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur mit einem Gesamtkonzept abgestufter Kriterien. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Bei WEA in der Nähe von Straßen und öffentlichen Wegen wer-den im Genehmigungsverfahren regelmäßig Auflagen erteilt, die WEA mit Sensoren kombiniert mit Rotorblattheizungen zu versehen, um Eisabwurf vorzubeugen. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und

Remonstrationspflicht erinnern. Dazu Wikipedia: Nach den Vorschriften des *Beamtenrechts* muss der Beamte seine dienstlichen Handlungen auf ihre *Rechtmäßigkeit* prüfen. Hat er Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer Weisung, so muss er seinem unmittelbaren Vorgesetzten gegenüber remonstrieren, d. h. gegen die Ausführung der Weisung Einwände erheben. Bestätigt der unmittelbare Vorgesetzte die Anweisung und sind die Bedenken des Beamten nicht ausgeräumt, so muss sich der Beamte an den nächsthöheren Vorgesetzten wenden. Der Beamte hat hier keinen Ermessensspielraum. Bestätigt auch der nächsthöhere Vorgesetzte (der Vorgesetzte des Vorgesetzten des remonstrierenden Beamten) die Anordnung, so muss der Beamte sie ausführen. Diese Gehorsamspflicht trifft den Beamten allerdings dann nicht, wenn er durch die Befolgung der Weisung eine *Straftat* oder *Ordnungswidrigkeit* begehen würde. Der Beamte kann sich durch dieses Vorgehen vor *Disziplinarverfahren* schützen, wenn später die *Rechtswidrigkeit* der Anordnung festgestellt wird. Das gleiche gilt für den Schutz vor *Schadensersatzforderungen* nach e 839 BGB *(Amtshaftung)* 1.V.m. dem jeweiligen *Beamtengesetz* (e *48* BeamtStG, § 75 BBG). Die Remonstrationspflicht ist im Beamtenalltag ein nur selten genutztes Recht, da ein Remonstrant häufig befürchtet, als *Querulant* abgestempelt zu werden. Trotzdem oder gerade deshalb wird die Remonstration in neueren Beiträgen zur *Verwaltungsethik* sowie zum *Whistleblowing* **(Aufdeckung von Skandalen)** thematisiert. I. Vorbemerkung ich darf bereits jetzt festhalten, dass das Postulat der Regierung, die Festlegung der Windkrafteignungsgebiete solle konfliktfrei erfolgen, nicht erfüllt ist. Offensichtlich hat die Landesregierung von diesem Postulat -stillschweigend- Abstand genommen; ich bedauere dies sehr, denn im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung besteht die Gefahr, dass die gesamte Umsetzung der Teilfortschreibung der Regionalpläne auf nicht absehbare Zeit in Gefahr gerät. Die bisherigen Eingaben haben das federführende Ministerium nicht veranlasst, in eine	berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren

Auseinandersetzung in der Sache einzutreten, nur die Verspätungsrüge zu erheben. Ich erwarte eine umgehende Auseinandersetzung in der Sache und behalte mir weiteren Sachvortrag vor. Historie Zunächst hatte die Gemeinde Stockelsdorf 4 Gebiete als Eignungsgebiete zur Aufnahme in den Regionalplan angemeldet. Auf diesen Gebieten von insgesamt ca. 320 ha sollten, so die Vorstellung der Gemeinde, ca. 25 Windkraftanlagen in einer Höhe bis zu 150 m errichtet werden. Diese waren die Parameter, die die Gemeinde ihren Bürgern mitgeteilt hatte; entsprechend sollten die B-Pläne ausgestaltet werden. Später ist der Antrag betreffend die Gebiete 3 und 4 weder unter Beteiligung der Bürger noch unter Beteiligung der Dorfvorstände zurückgezogen worden. Nach den derzeitigen Plänen der Gemeinde Stockelsdorf sollen nunmehr 25 oder auch mehr Windkraftanlagen auf der auf ca. 210 ha reduzierten Fläche gebaut werden; dabei ist eine Festlegung auf eine Höhenbegrenzung ausdrücklich nicht mehr erfolgt. Zusätzlich wurde die Fläche nach dem ersten Anhörungsverfahren noch in verschiedenen Bereichen vergrößert. **Teil 1** I II. Einwände A Interessenkollision Die von Ihrem Fraktionsvorsitzenden A. Gurth dominierte CDU-Fraktion hat geschlossen für den Antrag auf Ausweisung dieser Eignungsgebiete gestimmt. 1. Gurth hat sich Indes auf diversen öffentlichen Informationsveranstaltungen, in denen das ursprüngliche Konzept vorgestellt wurde, als Vertreter des Windparkes Stockelsdorf vorgestellt, teilweise als solcher dieser privatrechtlich aufgestellten	Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Maßgeblich für freizuhaltende Sichtachsen ist das Gutachten der Hansestadt Lübeck, welches für die Anerkennung und Beibehaltung des UNESCO-Welterbe-Status erstellt wurde. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist

Gesellschaft geriert. Er hat dabei einseitig die Interessen der potentiellen Betreibergesellschaften vertreten, versucht, mit falschen Aussagen die Zustimmung der Bürger zu erhalten, wie z.B. u.a. der Strom wird billiger es werden Abstände von 750 m + 150 m Fallhöhe eingehalten. Dieser immense, mit unrichtigen Behauptungen versehene Einsatz eines Fraktionsvorsitzenden in der Gemeindevertretung zu Gunsten potentieller privatrechtlich organisierter Betriebe ist mit den Pflichten gern. § 32 Gemeindeordnung nicht vertretbar; eine Berufung auf § 22 Abs. 5 der Gemeindeordnung dürfte angesichts der gravierenden Einflussnahme von A. Gurth nicht zulässig gewesen sein. B Materielle Einwände B1. Gesundheitsgefahren Der geplante, massive Bau von mindestens 25 Windkraftanlagen in einer Höhe von mindestens 150 m in nur 800 m zu den Wohngebäuden birgt erhebliche gesundheitliche Gefahren/Risiken, denn Windkraft „strahlt auch". Obwohl der Staat für den Schutz der Gesundheit seiner Bürger verantwortlich ist, befasst sich der Rundanlass vom 22.03.2011 mit keinem Wort mit den gesundheitlichen Gefahren/Risiken, die von solchen Anlagen ausgehen. Eine bedauernswerte Feststellung, die auch verschiedene Bürgerinitiativen treffen müssen. Auf der Informationsveranstaltung der Gemeinde Stockelsdorf am 05.10.2011 wurde die Bürgermeisterin, Ralf-Behrmann, von einem Bürger, der auf die bestehenden Gesundheitsgefahren hinwies, gebeten, zu diesem Punkt Stellung zu beziehen und zu erklären, wie dies vermieden werden kann. Die Antwort viel dementsprechend vom Tenor ausweichend und verantwortungsabweisend aus, Indem Frau Ralf Behrmann sich darauf berief, dass im gesetzlichen Rahmen gehandelt	kein Raum. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Allgemeine Kritik an der Wirtschaftlichkeit oder Ökobilanz von WKA sowie Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung sind nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Diese Aspekte können nur zur Kenntnis genommen werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und

werde. Insofern könnte dies als Handlung im Rahmen der Remonstrationspflicht gewertet werden, wobei hier die persönliche Haftung wohl auf die übergeordnete Behörde abgewälzt werden soll. Das Protokoll zu dieser Versammlung sollte diese Passage ausweisen. Bedenklich erscheint allerdings, dass mir ein Protokoll bislang noch nicht vorliegt, obwohl der anwesenden Bürgerinitiative während der Versammlung zugesagt wurde, dass ein Protokoll geführt werde. Diesbezüglich möchte ich auf Artikel 34 GG Bezug nehmen: **Artikel 34 GG** Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden. Als weiteren Hinweis möchte ich vermerken und mich der Aussage eines anderen Bürgermeisters anschließen: "Sie wissen es ja jetzt, ab nun handeln sie nicht mehr fahrlässig, sondern vorsätzlich oder grob fahrlässig! Der Staat hat die verfassungsrechlichen Aufgaben seine Bürger vor Gefahren zu schützen!" Dies trifft meiner Meinung nach für alle bislang mit dieser Thematik involvierten Befürworter der Windkraftenergie, die befürwortenden Ortsvorsteher, die befürwortenden Gemeindevertreter, die Bürgermeister und Bürgermeisterin, die befürwortenden Kommunal-, Landes- und Bundespolitiker sowie weiterhin die In entscheidender Position befindlichen, zuständigen Mitarbeiter der betreffenden Behörden. Da die Gesundheitsgefahren, die durch die Windräder bestehen, bekannt sind, sollte die Vermeidung dieser Gesundheitsgefahren für die Bürger oberste Pflicht sein. Handlungen, die demzufolge allerdings nicht förderlich sind, könnten letztlich in einer rechtlichen Auseinandersetzung auch unter dem Aspekt der schweren Körperverletzung bewertet werden. Die möglichen Risiken sind zahlreich und ausführlich dokumentiert. Ich gebe Ihnen hier einen	zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

kurzen Abriss mit den entsprechenden Quellenhinweisen. Ich setze erforderliche Sachkenntnis und Internetkompetenz für Ihre weiteren Recherchen voraus, Das Thema Gesundheitsrisiken wird u.a. untergliedert in: Eiswurf Optische Gefahren. Schattenwurf/Funkfeuer Hörbaren Schall Tieffrequenter Schall (Infraschall) B1.1 Eiswurf: Bereits im Jahre 2002 wurde eine Themensammlung Eiswurf von Dieter Krämer zusammengestellt 1. Hier werden Eisbrocken von der Größe bis zu 2 m Länge als Abwurf von Windrädern dokumentiert! Die Anlagen entsprachen dem damaligen technischen Stand und dürften kaum höher als 80 m gewesen sein. Der Wurfradius erstreckte sich auf bis zu 150 m. Das „Geschossgewicht" betrug bis zu 1,6 Kilogramm. Im Bereich der ausgewiesenen Flächen 1 und 2 in der Gemeinde Stockelsdorf befinden sich neben den viel befahrenen Kreisstraßen K37, K52 und K25, auch zahlreiche Wirtschafts- und Wanderwege die nicht nur von Anwohnern als Naherholungsgebiet genutzt werden. B1.2 Optische Gefahren, Schattenwurf/Funkfeuer, Radarstörungen: Schattenwurf ist eine massive optische Gesundheitsgefahr durch Windräder. Studien 2,3,4,5 belegen erhebliche Beeinträchtigungen durch den sog. „Discoeffekt". Schwindel, Kreislaufstörungen und epileptische Anfälle sind möglich. Gleiches gilt für die Funkfeuer zur Flugsicherung. Durch Höhe und Nähe der Anlage im Planungsgebiet sind diese Risiken hoch akut. Zusätzlich hat sich nach neuesten Erkenntnissen und Studien ergeben, dass Windkraftanlagen die Radarüberwachung stört. Sowohl zivile als auch militärische Radaranlagen werden gestört. Die Sicherheit des Flugverkehrs muss gewährleistet sein,	

zumal das betreffenden Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf, Gebiete 89 und 90 sowie 183, und der Gemeinde Ahrensbök (Cashagen-Tankenrade, Gebiet 85) zu einer Einflugschneise des Hamburger Flughafens zählt. Zusätzlich meldete der DWD Deutscher Wetterdienst, dass das Wetterradar ebenfalls durch Windkraftanlagen gestört wird. Wettervorhersagen werden dadurch erheblich erschwert. Zu bedenken sei in allen Fällen, dass es bislang keinen vergleichbaren Windpark mit einer derartigen Vielzahl von Anlagen in der Größe der geplanten Anlage Enercon 101 in Deutschland gäbe. Erst im Jahr 2011 wurde ein Prototyp dieser Anlage fertig gestellt. B1.3 Hörbarer Schall: Windkraftanlagen verursachen zweierlei Schallimmissionen. Rotorgetriebegeräusche und den sog. „Abrissschall" der entsteht, wenn die Rotorblätter am Turm vorbeiziehen. Beide Schallarten sind nach dem BImSchG limitiert, widersprechen jedoch in ihren Grenzwerten den Empfehlungen der WHO um immerhin 5 dB(a). Zu den Gefahren gehören subjektive und intersubjektive Reaktionen wie Belastungen („annoyance"), Unzufriedenheit und Gereiztheit, Störungen („disturbance") insbesondere der Kommunikation und der Aufmerksamkeit, Verringerung der Sprachverständlichkeit, aber auch Schlafstörungen (Einschlafschwierigkeiten, Aufwachreaktionen, Veränderung von Schlafqualität und Schlaftiefe) sowie physiologische (bspw. Veränderung des Hautleitwiderstandes, Erhöhung der Pulsfrequenz) und psychologische Reaktionen. Insbesondere bei längerer Lärmeinwirkung ist ein erhöhtes Risiko krankhafter körperlicher Veränderungen gegeben (bspw. Blutdrucksteigerung, ischämische Herzkrankheiten, psychische Erkrankungen) 6. B1.4 Tieffrequenter Schall (Infraschall): Im Gegensatz zu Behörden und Anlagenbetreibern verweist eine zunehmend größere Zahl namhafter Wissenschaftler 7, 8 auf das besondere Gesundheitsrisiko durch Infraschall. Selbst das Umweltbundesamt bestätigt solche Risiken 9. Als Risiken sind u. a. dokumentiert: Beeinflussung der Hirnaktivität 10, Abnahme der Atemfrequenz, hormonelle Veränderungen (Cortisol) und Schlafstörungen 11. Nicht zuletzt	

fordert das RKI aus diesen Gründen eine genauere Forschung auf diesem Gebiet 11. Prof. Dr. Quambusch vertritt in seiner Studie zur rechtlichen Würdigung der Gesundheitsgefahren 12 zu Recht die Auffassung dass die derzeit gültigen Mindestabstände deutlich unzureichend sind. Die Untersuchungen von Pierpont 13 fordern als Schutzzone einen Abstand von 1,5 Miles also etwa 2,5 km, um Gesundheitsrisiken zu minimieren. Dr.med.M.Nelting 14 beschreibt die gesundheitlich schädigenden Auswirkungen des Infraschalls als derartig gefährlich, dass er davon ausgeht, dass Auswirkungen noch in etwa 10-15 km Entfernung spürbar seien. Damit wäre nicht nur das Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf mit seinen Bürgern, sondern auch die Mehrheit der Bürger der Hansestadt Lübeck betroffen. B1.5 Quellen: 1. Dieter Krämer, Zusammenfassung Eiswurf 2. Länderausschuss für Immissionsschutz 3. Staatliches Umweltamt Schleswig 4. Uni Kiel, Pohl, Maul, Mausfeld 5. FH Kiel, Freund 6. Porter et al., Griefahn, Stansfeld et al., Lee und Fleming, WHO. 7. Pedersen und Petersen, Conferencinformation for june-2011 8. Uni Jena 1. Umweltbundesamt, Wissenswertes über tieffrequenten Schall 2. Effects of low frequency noise up to 100 Hz, Noise and Health 6 (23), 73ff 3. Robert-Koch-Institut, Gesundheitsschutz 2007 — 50:1582-1589 4. Dr. Quambusch und Martin Lauffer, Infraschall von Windkraftanlagen als	

Gesundheitsgefahr 5. Pierpont, Windturbinensyndrom 14, Dr. med.Manfred Neiting Beitrag vom 22.10.2010 Bad Arolsen 1. „Streuparks" B3. Landschaftsbild Der Bau von 20 Windkraftanlagen in einer Höhe von 150 und mehr Metern auf dem nunmehr ausgewiesenen Eignungsgebiet stellt einen besonderen Eingriff In das Landschaftsbild dar. Zunächst nehmen wir zur Illustration dieser Landschaft Bezug auf die Lichtbilder die In der Anlage beigefügt werden. Daraus ist ersichtlich, dass es sich wegen ihrer Schönheit und Funktion um eine besonders schutzwürdige Umgebung handelt. Das raumbedeutsame Bauvorhaben steht in einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, deren einzelnen Äcker mit verschiedenen Getreidearten und Hackfrüchten bestellt werden; die einzelnen landwirtschaftlichen Flächen, sind in der Regel nicht größer als ca. 20 ha. Diese Äcker werden größtenteils umrandet mit den typischen Knicks; verstreut liegen einzelne Waldanpflanzungen dazwischen. Die umliegenden Dörfer sind alle in einem Radius von ca. 2 km gelegen und haben ihren dörflichen Charakter nicht verloren. Mithin ist eine solch geplante Anlage, die das Landschaftsbild in alle Himmelsrichtungen zerstört, als ästhetisch belastend zu sehen. Dr. Waldemar Ritter als Mitglied der Deutschen Stiftung Denkmalschutz wies schon vor Jahren darauf hin, dass die Masse an Windkraftanlagen unsere Landschaftselemente, die bisher von Baumkronen und Firstlinien der Ortsbilder geprägt waren, in unvertretbarem Maß überformt werden. Er spricht von einer „Horizontverschmutzung", die als kontraproduktive Ökologie gegen Artikel 20a des Grundgesetzes verstößt. Die Region Ostholstein, mit der Holsteinischen Schweiz, gehört zu den schönsten Landschaften Schleswig Holsteins und die von der Gemeinde Stockelsdorf vorgeschlagenen Flächen, mit den Ausläufern der Holsteinischen Schweiz und der Nähe zur Ostsee zu den beliebtesten Urlaubs- und Naherholungsgebieten der Region. Die Zerstörung dieser	

Landschaft wird den Tourismus mittel bis langfristig wirtschaftlich ebenfalls zerstören. 1. Artenschutz Sämtliche dem ausgewiesenen Eignungsgebiet benachbarte Dörfer beherbergen eine unverhältnismäßig große Zahl an Fledermäusen. Diese, das darf als bekannt vorausgesetzt werden, sind gegen die Emissionen von Windkraftanlagen besonders empfindlich. Der Gürtel, den das nunmehr ausgewiesene Eignungsgebiet um die Dörfer zieht, macht es den Fledermäusen fast unmöglich, ihr Winterquartier in Bad Segeberg unbeschadet aufzusuchen. Ohnehin ist bereits in diesem Jahr ein starker Rückgang der Fledermäuse, die im Kalkberg von Bad Segeberg überwintert haben zu verzeichnen. In der Dorfschaft Curau ist ein neues FFH-Gebiet eingerichtet worden. Dies hat über die Anpflanzungen in den betroffenen Dörfern und in den Knick für viele Arten Kontakt bis hin zu Populationen in Arfrade geführt. Durch die Ausweisung des Eignungsgebietes gerät das Curauer Moor quasi In eine Insellage, so dass der für eine erfolgreiche Fortpflanzung möglicher Austausch nicht mehr gewährleistet ist. Das großräumig geschnittene **Jagdgebiet des Rotmilans, der Seeadler** und der in der **Nähe brütenden Seeadler** wird empfindlich gestört, das Gebiet, das die **Weißstörche,** die in dieser Gegend beheimatet sind, zur Nahrungssuche aufsuchen, ist ebenfalls nachhaltig und abträglich beeinflusst. Angrenzend an die Ortschaft Arfrade hat die Gemeinde Stockelsdorf zum Ausgleich von Eingriffen in die Natur und Umwelt eine ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche angekauft, als „Ökokonto-Fläche" ausgewiesen und entsprechend bepflanzt (z.B. mit Knicks und Streuobstwiesen). Hier brüten inzwischen nachweislich verschiedene Eulenarten. Eine fortlaufende Optimierung der Fläche mit Ausgleichsmitteln ist durch die Gemeindevertretung beschlossen. Südwestlich der Ortschaft Eckhorst liegt das Landschaftsschutzgebiet WUSTENEI, das in großen Teilen auch FFH-Gebiet Ist. Über Schutzzweck und Entwicklung des Gebietes bitte Ich unbedingt um Einholung einer Stellungnahme/Bewertung durch die zuständige Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck. Die Fläche des „Ökokontos" der Gemeinde Stockelsdorf und das Landschaftsschutzgebiet/FFH-Gebiet WÜSTENEI sind im bisherigen Verfahren nicht	

berücksichtigt/bewertet worden.) Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass hierdurch ein erheblich nachteiliger, nicht zu tolerierender Eingriff in das Landschaftsbild und In Flora und Fauna vorliegt. Ich nehmen insoweit Bezug auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 4 C 3/01, des VAG Mannheim, 8 S 737/02, des VG Regensburg RN 6 K 0012.01 als auch das OVG NRW 8 A 2810/04. Weitere Entscheidungen können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. B5. UNESCO-Weiterbestatus von Lübeck Es ist nicht nachvollziehbar, dass ausgerechnet das Gebiet des geplanten Windparks Stockelsdorf keine Sichtachse auf die Welterbestätte „Lübecker Altstadt" beinhalten soll. Der 2010 von der Lübecker Bürgerschaft verabschiedete Managementplan für die UNESCO-Welterbestätte „Lübecker Altstadt' enthält zwar tatsächlich keine Sichtachse im Bereich nordwestlich von Lübeck, aber die beigefügten Lichtbilder zeigen von drei Standorten aus jedoch deutlich, dass auch im Bereich des geplanten Windparks der Gemeinde Stockelsdorf eine wichtige Sichtachse auf die Altstadt von Lübeck besteht. Der Blick von Wulfsfelde (Eschenweg) aus auf die Lübecker Altstadt war es Google Earth sogar wert, ihn im Internet weltweit zu zeigen. Auf Nachfrage bei der Welterbebeauftragten der Hansestadt Lübeck wurde uns mitgeteilt, dass es zur Erstellung des oben genannten Managementplans Anfragen an die Kreise Ostholstein und Segeberg bezüglich zu berücksichtigender Sichtachsen gegeben hat. Es ist zu klären, warum es versäumt wurde, bzw. ob hier bereits wirtschaftliche Interessen eine Rolle gespielt haben, dass außer den historisch belegten Sichtachsen keine weiteren Sichtachsen von den Kreisen Ostholstein und Segeberg genannt wurden. Weiter teilte uns die Welterbebeauftragte, Frau Christine Koretzky, mit, dass der Managementplan UNESCO-Welterbestätte „Lübecker Altstadt" durchaus um die Sichtachse im Gebiet des geplanten Windparks Stockelsdorf ergänzt werden könne: „Der Managementplan UNESCO-Welterbestätte „Lübecker Altstadt" ist als Prozess angelegt, der gegebenenfalls fortzuschreiben und den wandelnden Rahmenbedingungen anzupassen ist. In diesem Sinne erheben die Im Managementplan dargelegten Sichtbeziehungen vom Umland auf die Lübecker Altstadt keinen Anspruch auf Vollständigkeit..,. Vor dem Hintergrund, dass	

die markante Stadtsilhouette mit den sieben Türmen ein wesentliches Kriterium für die Nominierung zum UNESCO Welterbe war, kann ich Ihnen versichern, dass die Hansestadt Lübeck ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung wesentlicher Sichtachsen legen wird." (Schreiben von Frau Koretzky vom 20.06.2011). Damit scheint uns ein schwerwiegender Konflikt zwischen den Interessen der Gemeinde Stockelsdorf und der Hansestadt Lübeck vor dem Hintergrund des vergleichbaren Sachverhaltes In Dresden vorprogrammiert zu sein, vor allem weil das Denkmalschutzgesetz in der Neufassung vom 21.11.1996 mit §9 Abs. 1 Satz 1 Nr.3 und 4 zur Anwendung kommen muss: „Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen ... 3. die Veränderung der Umgebung eines eingetragenen unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen ...". Zudem muss die UNESCO-Kulturerbekonvention beachtet werden, in der es ausdrücklich heißt, dass die Denkmalbehörden im Falle von Welterbestätten bei der Planung von Windkraftanlagen zu beteiligen sind. B6. Initiativgruppe Darmstädter Manifest Unter Berufung auf das Darmstädter Manifest der Herren Prof. Dr. L. Holschen, Prof. Dr. J. Weigl und Prof. Dr. 0. Wolfrum vom 1.September 1998, in dem die übermäßige Windenergienutzung in vielerlei Hinsicht analysiert und die negativen Auswirkungen herausgestellt wurden, möchte Ich mich diesem Manifest anschließen und darauf verweisen. Initiativgruppe Darmstädter Manifest Prof. Dr. L. Hoischen Prof. Dr. J. Weigl Prof. Dr. 0. Wolfrum Renthof 25, 35037 Marburg Waldstr. 18, 64853 Otzberg Neutsch 72, 64397 Modautal Tel./Fax 06421 66488 Tel. 06162 72269 Tel. 06167 355 Mit großer Sorge beobachten viele Bürgerinnen und Bürger in unserem Land die fortschreitende Zerstörung der Landschaft und des kulturhistorisch gewachsenen Erscheinungsbildes im Umfeld von Städten und Dörfern durch die ständig wachsende Zahl	

von Windkraftanlagen. Hinzu kommen unzumutbare Belastungen für die Menschen sowie große Immobilienwertverluste und eine Gefährdung der Tierwelt. Mit der Windenergienutzung wird eine Technologie gefördert, die für Energieversorgung, Ressourcenschonung und Klimaschutz völlig bedeutungslos ist. Die öffentlichen Fördermittel könnten wesentlich wirksamer zur Effizienzsteigerung der Kraftwerke, zum rationellen Energieverbrauch und zur wissenschaftlichen Grundlagenforschung im Energiebereich eingesetzt werden. Wir fordern, daß der Windkrafttechnologle alle direkten und Indirekten Subventionen entzogen werden. Da wir zu dieser verhängnisvollen Entwicklung nicht mehr schweigen dürfen, wollen wir mit dem Darmstädter Manifest zur Windenergienutzung in Deutschland an die Öffentlichkeit treten und wenden uns vor allem an Politiker. Kulturträger, Umweltverbände und Medien. Die ständig wachsende Liste der Unterzeichner umfaßt bereits über 95 Hochschullehrer und Schriftsteller. Dieses Manifest wurde auf einer Pressekonferenz im Presseclub Bonn am 1. September 1998 vorgestellt. Für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung wären wir sehr dankbar. Mit freundlichen Grüßen (Prof. Dr. Lothar Hoischen) Darmstädter Manifest zur Windenergienutzung in Deutschland Unser Land steht im Begriff, ein kostbares Gut zu verlieren. Der Ausbau der industriellen Windenergienutzung hat in Deutschland innerhalb von nur wenigen Jahren eine solche Dynamik entfaltet, daß Anlaß zu größter Besorgnis gegeben ist. Es wird eine Technologie gefördert, ohne deren Wirksamkeit und Folgen hinreichend abzuschätzen. Man läßt es zu, daß In Jahrhunderten gewachsene Kulturlandschaften, ja ganze Regionen industriell überformt werden. Ökologisch und ökonomisch nutzlose Windgeneratoren - teilweise schon über 120 Meter hoch und über viele Kilometer weit sichtbar - zerstören nicht nur das charakteristische Landschaftsbild wertvollster Natur-und Erholungsbereiche, sondern verfremden ebenso radikal die historischen Ortsbilder unserer Städte und Dörfer, die bisher von Kirchen, Schlössern und Burgen als zentrale Erhebungen in einem dichtbesiedelten	

Landschaftsraum geprägt waren, Immer mehr Menschen müssen es erdulden, in unerträglicher Nähe zu Maschinen von erdrückenden Dimensionen zu leben. Junge Menschen wachsen In eine Welt hinein, in der sich naturnahe Landschaften in traurige Restbestände auflösen. Die Ölkrise der siebziger Jahre hat jedermann eindringlich vor Augen geführt, In welchem Ausmaß Industriegesellschaften von einer sicheren Energieversorgung abhängig sind. Erstmals wurde der Allgemeinheit bewußt, daß die fossilen Energieressourcen der Erde begrenzt sind und sich bei weiterem ungezügelten Verbrauch in vielleicht nicht allzu ferner Zukunft erschöpfen könnten, Hinzu trat die Erkenntnis der Schäden, die durch Energieerzeugung und Energieverbrauch der Umwelt zugefügt werden. Waldsterben, der Reaktorunfall von Tschernobyl, die Hypothek der sich anhäufenden radioaktiven Abfälle, Gefahren einer Klimakatastrophe infolge von Kohlendioxydemission: Paradigmen für ein wachsendes Bedrohungspotential, die sich im öffentlichen Bewußtsein festsetzten. Das eigentliche Problem jedoch, das Wachstum der Bevölkerung und in dessen Folge vor allem der eskalierende Verbrauch von Bodenfläche und von Trinkwasserbeständen, wird statt dessen in die Rolle eines Randphänomens gedrängt. Mit wenigen Ausnahmen ist es heute kein Gegenstand politischen Handelns. Im Gegenteil, das öffentliche Interesse wird noch weiter eingeengt, man richtet es weniger auf den Energieverbrauch insgesamt, sondern konzentriert Befürchtungen und Kritik vorwiegend auf die Stromerzeugung. Zwar gibt es hier zweifellos die atomaren Risiken, In der energetischen Bilanz der Energieträger jedoch spielt die elektrische Energie eher eine Nebenrolle. Dreiviertel der Verbrauchsenergie besteht in Deutschland aus Öl und Gas. Aber gerade bei diesen beiden Energieträgern sind die Ressourcen am frühesten erschöpft. Wenn es wirklich um die Sorge für kommende Generationen gehen würde, dann wäre sofortiges und entschiedenes Handeln zum Schutz der Erdöl- und Erdgasvorräte geboten. Statt dessen geht der Benzinverbrauch unverändert weiter, und die Vorstellung, daß man seinen Urenkeln nichts übrig läßt, wird mit der vagen Vermutung verdrängt, eines Tages würde es schon Substitute für fossile Treibstoffe geben. Steinkohle und Braunkohle dagegen, die Hauptprimärenergieträger für elektrische Energie, sind weltweit, vielfach In noch unerschlossenen Lagerstätten, so reichlich vorhanden, daß die Stromerzeugung selbst bei steigendem Verbrauch für Jahrhunderte, möglicherweise sogar für einen Zeitraum von mehr als tausend Jahren gesichert ist. -Hinsichtlich der Erschöpfung von fossilen Energieressourcen geht der Ausbau der Windstromerzeugung damit	

am Problem vorbei. Obwohl Deutschland beim Ausbau der Windenergie weltweit die Spitzenposition eingenommen hat, konnte bisher kein einziges Kern- oder Kohlekraftwerk ersetzt werden. Dies wird, selbst bei einem weiteren forcierten Ausbau, auch künftig nicht möglich sein. Denn meteorologisch bedingt fällt der aus Wind erzeugte elektrische Strom unregelmäßig an, die Bereitstellung elektrischer Energie hingegen muß jederzeit dem Verbrauch angepaßt sein. Damit können mit der Windenergienutzung konventionelle Kraftwerkskapazitäten nicht nennenswert substituiert werden. Nicht hinreichend werden auch Veränderungen in den Schadstoffbilanzen beachtet. Waren es wegen schlechter Filterung bis vor wenigen Jahren vor allem Schwefeldioxydemissionen der Kohlekraftwerke, so ist es heute überwiegend der Straßenverkehr, der mit Stickoxyden und Lachgas die Waldökosysteme belastet. Hinzu kommt, daß mit Fortschritten in der Kraftwerks technik die Wirkungsgrade steigen und auch dadurch die Schadstoffabgaben pro Energieeinheit sinken. Letzteres gilt auch für die Emission von Kohlendioxyd, so daß heute in Deutschland die Stromerzeugung nur noch zu einem Fünftel an den emittierten Treibhausgasen beteiligt ist. Die Energiedichte des Windes ist vergleichsweise gering. Moderne Windkraftanlagen mit fußballfeldgroßen Rotorflächen erzielen nur winzige Bruchteile der Energie, die in konventionellen Kraftwerken erzeugt wird. So gewinnt man heute in Deutschland mit mehr als fünftausend Windkraftanlagen weniger als ein Prozent der benötigten Elektrizität, oder nur wenig mehr als ein Promille der Gesamtendenergie, Bei den Schadstoffen ist die Bilanz dadurch ähnlich. Der Anteil der Windenergie bei der Vermeidung von Treibhausgasen liegt zwischen ein und zwei Promille. Damit ist in den Energie- als auch in den Schadstoff- und Treibhausgasbilanzen die Windenergie ohne jede Bedeutung. Dabei gilt es zu bedenken, daß mit Wirtschaftswachstum stets ein mehr oder minder steigender Bedarf an Energie einhergeht - trotz aller technischer Bemühungen um höhere Effizienz bei Energiewandlung und Energieverbrauch. Auf Grund ihres geringen Bilanzanteils bedeutet dies für die Windenergie bei einer auf Wachstum orientierten Wirtschaftsordnung ein verlorenes Rennen: Der Endenergieverbrauch steigt in Deutschland zur Zeit rund siebzigmal(!) schneller als das Erzeugungspotential der Windenergie. So sehr die Windenergienutzung bilanzmäßig überschätzt, so unterschätzt wird sie Im Hinblick auf ihre negativen Folgen. Sinkende Immobilienwerte spiegeln den empfundenen Verlust an	

Lebensqualität wider - nicht nur im Nahbereich von Turbinen, sondern in Schleswig-Holstein bereits weiträumig. Immer mehr Menschen bezeichnen ihre Lebenssituation als unerträglich, wenn sie den akustischen und optischen Einwirkungen von Windkraftanlagen unmittelbar ausgesetzt sind. Von Krankschreibungen und Berufsunfähigkeit wird berichtet, es häufen sich Klagen über Symptome, wie Herzrhythmusstörungen und Angstzustände, die von Infraschalleinwirkungen bekannt sind. Auch die Tierwelt leidet unter dieser Technologie. An den Nord- und Ostseeküsten werden Vögel von Brut-, Rast- und Nahrungsflächen verdrängt. Verdrängungseffekte werden aber zunehmend auch im Binnenland beobachtet. Auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht Ist der Ausbau der Windenergie alles andere als eine „Erfolgsstory", wie häufig behauptet wird. Im Gegenteil, sie belastet die Volkswirtschaft, indem sie bei geringen Energieertragen einerseits und hohen Investitionskosten andererseits nach wie vor unrentabel ist. Trotzdem wird - infolge der geschaffenen gesetzlichen Rahmenbedingungen - in großem Umfang privates und öffentliches Kapital investiert, Kapital, das nicht zuletzt bei wichtigen Maßnahmen zum Umweltschutz fehlt, aber auch Kaufkraft bindet, was wiederum zu Arbeitsplatzverlusten in anderen Bereichen führt. Nur durch die gesetzlich festgelegte Vergütung des Windstroms, die das Mehrfache seines realen Marktwertes beträgt, sowie durch steuerliche Abschreibungen können die Investoren ihre außerordentlich hohen Renditen erzielen. Die deutsche Politik fördert seit nunmehr über zwanzig Jahren unter dem Zwang, auf drängende Umwelt- und Vorsorgeprobleme reagieren zu müssen, eine gravierende Fehlbewertung der Windenergie. Man läßt es zu, daß sich die Windenergienutzung in der öffentlichen Meinung weiterhin als eine Art Komplettlösung etablieren kann, mit angeblich entscheidenden Beiträgen für eine saubere Umwelt, für eine zukunftssichernde Energieversorgung, aber auch für die Abwendung einer Klimakatastrophe und die Vermeidung nuklearer Risiken. Die allgemeine Akzeptanz der Windenergienutzung als Folge dieser hoffnungsweckenden Fehldarstellungen erfährt eine noch weitere Verstärkung, indem dem Bürger keine Sparzwänge zugemutet werden. Die schlimmen Folgen der Windindustrie in unserem dichtbesiedelten Land werden verdrängt, wissenschaftliche Erkenntnisse ignoriert, und Kritik wird tabuisiert. .Diesen politisch und gesellschaftlich vorgeschriebenen Tendenzen mögen sich nur wenige entziehen. Auch die großen Naturschutzverbände, obwohl gemäß ihren Satzungen dem Landschaftsschutz verpflichtet, sehen überwiegend tatenlos der Zerstörung unserer Landschaften zu, für deren Erhalt sie jahrzehntelang mit großem Engagement gestritten haben.	

So konnte eine auf den Tageserfolg orientierte Politik im Verein mit rücksichtslosen Betreiberverbänden den Weg frei machen: Durch Novellierungen im Bauplanungs- und Naturschutzrecht sind unsere Landschaften nahezu schutzlos der Windenergienutzung und damit der materiellen Ausbeutung durch investierendes Kapital preisgegeben. Zugleich Ist den Menschen, die dieser menschenfeindlichen Technik unmittelbar ausgesetzt sind, das grundgesetzlich garantierte Mitspracherecht bei der Gestaltung ihres Lebensumfeldes weitgehend genommen worden. Nachdem alle Bemühungen erfolglos geblieben sind, auf die politisch Verantwortlichen einzuwirken, sehen die Unterzeichner dieses Manifests nunmehr kein anderes Mittel, als an die Öffentlichkeit zu treten. Angesichts schwerster Schäden, die unseren historisch gewachsenen, kulturelle Identität stiftenden Landschaften drohen, rufen wir dazu auf, den gleichermaßen ökologisch wie ökonomisch sinnlosen Ausbau der Windkrafttechnologie zu beenden. Wir fordern insbesondere, daß dieser Technologie alle direkten und indirekten Subventionen entzogen werden. Statt dessen sollten in größerem Umfang öffentliche Mittel für die Entwicklung effizienterer Techniken und für solche Grundlagenforschungen bereitgestellt werden, die wirkliche Lösungen für umweltverträgliche und nachhaltige Energieerzeugung erwarten lassen. Wir warnen dringend vor einer unkritischen Technikförderung, in deren langfristiger Folge die Beziehung des Menschen zur Natur tiefgreifend Schaden nehmen kann. Unsere besondere Besorgnis gilt einem langsamen und daher schwieriger wahrnehmbaren Empfindungswandel, der uns immer weniger erkennen läßt, wie wichtig eine von der Natur vorherrschend geprägte Lebensumwelt für den Menschen ist. Liste der Unterzeichner [redacted] [redacted] [redacted] [redacted]	

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]	

[redacted]

[redacted]	

[redacted]

3807/11378

[redacted]

Ich möchte mich den Forderungen des Landesverbandes Gegenwind Schleswig-Holstein e.V. anschließen und alle Forderungen, die zum Schutz unseres schönen Bundeslandes lebensnotwendig sind, voll unterstützen. Es ist unabwendbar notwendig für die Zukunft unserer Kinder und Enkel und späteren Generationen zu sorgen, so dass unsere Heimat den Erholungscharakter, der auch für unzählige Urlauber Motivation ist, unser Land zu besuchen, erhalten bleibt. Es ist notwendig, darauf zu achten, dass wir eine erhaltenswerte landwirtschaftliche Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe beibehalten und die Landwirte nicht durch Versprechungen der Windkraftindustrie in Abhängigkeit und durch Zuwendungen zum Verzicht ihrer ursprünglichen Tätigkeit aufgefordert werden und davon abgehalten werden, ihre Familienbetriebe weiterzuführen.

1. Wir fordern keine Genehmigung neuer Windkraftwerke, auch kein Repowering in Schleswig-Holstein.

2. Wir fordern einen Rückbau bestehender Windkraftwerke bis 100m Höhe auf einen

Mindestabstand von 2.000 m zur Wohnbebauung und den Rückbau bestehender Windkraftwerke > 100m Höhe auf einen Mindestabstand von 3.000m zur Wohnbebauung. Die Unterscheidung zwischen 800m zu Wohngebieten und 400 m zu Einzelgehöften teilt die Menschen in zwei Klassen ein und berücksichtigt nicht die Forschungsergebnisse zu Gesundheitsschäden durch Lärm und Infraschall von Windkraftwerken, zu denen ich nachfolgend eingehe. 3. **Wir fordern neutrale Lärmgutachten.** Die heute durch Errichter und Betreiber bezahlten Gutachten verneinen regelmäßig die Impulshaltigkeit des Lärms, der von Windkraftwerken ausgeht, der für jeden hörbar ist und durch von Gerichten beauftragte, neutrale Gutachter auch immer wieder bestätigt wird. Die Betreiber-gutachten können somit als mindestens unvollständig, wenn nicht falsch bewertet werden und dürfen keine Grundlage für Genehmigungsentscheidungen sein. 4. Wir fordern die Berücksichtigung des Gutachtens zum Thema Flughafen-lärm, der feststellt, dass dauerhafter Lärm > 40dBA gesundheitsschädlich ist. Die TA Lärm berücksichtigt diese wissenschaftlichen Ergebnisse noch nicht. Der Schutz des Menschen muss hier Vorrang haben und die Untersuchungs-ergebnisse in den Entscheidungsprozess einfließen. 5. **Wir fordern grundsätzlich reale Schallpegelmessungen an bestehenden sog. „Windparks".** Im Genehmigungsverfahren nach der TA Lärm gibt es nur Schallimmissionsprognosen nach DIN 9613-2, also nach dB (A)-bewertete Prognoseberechnungen. Reale Schall-Pegel-Messungen am Ort der möglichen Belästigung im Wohnbereich sind nicht vorgesehen, auch nicht im Beschwerdefall. 6. Wir fordern die Bewertung der Immissionen durch tieffrequenten Schall (90-20 Hertz) und Infraschall (< 20 Hertz) Im Genehmigungsverfahren. Die Schallimmissionsprognose nach dB (A) gemäß TA Lärm Ist zur Ermittlung von real auftretenden Schallpegeln tieffrequenter Geräusche in einer Entfernung von bis zu 2 km nicht geeignet. Die dort auftretenden Schallpegel bedeuten real eine permanente Geräuschbelästigung mit gesundheitlichen Folgen. Insofern besteht aktuell kein Anwohnerschutz in der Nähe großer Windkraftanlagen. Die Genehmigungspraxis muss sofort aktualisiert werden. Für tieffrequenten Schall-Komponenten unterhalb von 90 Hz für den Außenbereich im Fernfeld gibt es noch keine sichere Beurteilungsgrundlage. Hierfür reichen auch die DIN-Normen 45680 (C-bewertete	

Schallpegel für tieffrequente Geräusche) und 45681 (Tonzuschlag-Ermittlung für Fernfeld bei Nachweis tieffrequenter Töne nach DIN 45680) nicht aus, da die Berechnung nach DIN 45681 bei 90 Hz abbricht und für tiefere Töne keine Ermittlung liefert. Für Übergange vom Außenbereich in Gebäudeinnenbereiche liegt überhaupt keine Ermittlungsgrundlage vor. Demgegenüber liegen aus der ganzen Welt Beschwerden von Anwohnern in der Nähe von Windkraftanlagen vor, die über tieffrequente Geräuschbelästigung in 2 - 2,5 km Abstand zu großen Windkraftanlagen (abhängig vom Wind) berichten, obwohl die jeweiligen Schallimmissionsprognosen nach dB (A) unter den jeweils zulässigen Grenzwerten liegen. Das Robert-Koch-Institut nimmt diese Beschwerden in seinen Empfehlungen zu Infraschall und tieffrequentem Schall sehr ernst (2007). Die amtliche Lärm-Bewertungs-Vorschrift „TA Lärm", auf die sich die Investoren bei ihren Aussagen zur Abstandssicherheit berufen, benutzt keine wissenschaftlichen Messungen am Ort der Belästigung, sondern Schallimmissions-Prognosen, die Messergebnisse am Schallerzeugungs-ort auf Entfernungen umrechnen und bewerten über Interpretationsgrundlagen für die Wahrnehmung von Tönen und Geräuschen, die für mittlere und hohe Töne recht viel Sinn macht. Ihre Anwendung bei tiefen Frequenzen im Außenbereich im Fernfeld führt nachweislich zu falschen Ergebnissen, bei Infraschall ist sie völlig unsinnig und unseriös. Das ist wissenschaftlich nachgewiesen. Die Folgen der unvollständigen, falschen, bisweilen vielleicht auch manipulierten Lärmgutachten, mit der Konsequenz zu geringer Abstände zwischen Windkraftwerken und Wohn-bebauung, sind Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, Bluthoch-druck, Panik/Angst, innere Unruhe, Schwindel, Schlafstörungen, labilisierte emotionale Lage, Tinnitus bei den Anwohnern und damit von den Genehmigungsbehörden mindestens bewusst in Kauf genommene Körperverletzung. 1. Wir fordern die Berücksichtigung der im EEG als Referenzertrag beschrieben VVindhöffigkeit im Genehmigungsverfahren und die neutrale Überprüfung dieser sog. Wind-Gutachten. Die Insolvenzen und Einnahmerückgänge bei bestehenden sog. „Windparks" belegen, dass die Windgutachten falsch oder gar geschönt sind, um trotz Unterschreitung von 60% des Referenzertrages (schlechte Eignungsstufe zur Windkraftnutzung) oder auch nur in mäßig geeignete Gebiet zur Windkraftnutzung mit einem Referenzertrag zwischen 60 und 100% bauen zu können. 2. **Wir fordern: Keine Vorrangflächen für die Windkraftwerks-Industrie gegen-über Landwirtschaft und Natur.** Das Wirtschaftsministerium Schleswig-Holstein hat noch bis 2009 mit einem Flyer für den Kohlekraftwerksausbau u.a. in Brunsbüttel geworden, aus dem das nachfolgende Zitat entnommen ist: *92% der*	

Windenergieleistung müssen durch andere, insbesondere konventionelle Kraftwerksleistung gestützt werden. Diese Kraftwerke ergänzen die unterschiedliche Windstromleistung und sorgen dafür, dass die Netzkapazität optimal ausgenutzt ist. Damit ersetzen Windkraftwerke keine konventionellen Kraftwerke, inkl. Kernkraftwerken, und dienen nicht der Stabilität und des Ausbaus unserer Stromversorgung. **Die Ausweisung von Windeignungsflächen ist somit rechtswidrig.** 3. Unter Berücksichtigung der offensichtlich unvollständigen, möglicherweise sogar fehlerhaften Meßmethoden der bundesdeutschen WEA-Hersteller im Rahmen der vorgeschriebenen Lärmprognosegutachten fordern wir alle Betroffenen auf, im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Nachbarschutzes die zuständigen Bauordnungsämter zu veranlassen, Ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus §§ 24 bis 25 Verwaltungsverfahrensgesetz (Amtsermittlungsmaxime) nachzugehen und an den Wohnhäusern der Betroffenen Infraschall sowie Mittelfrequenzschall, ausgehend von den WEA, zu messen, ferner medizinische Explorationen der extraauralen Stressoren durchzuführen. Wegen der international anerkannten Fachkompetenz sollten Betroffene darauf drängen, daß die Dortmunder Professorin Griefahn (Institut für Arbeits- und Umweltphyslologie) und der Jenaer Privatdozent Dr. Bartsch (Institut für Arbeits- und Umweltmedizin) mit den Untersuchungen beauftragt werden. B8. Berücksichtigung Erkenntnisse zum Stand negativer Endwicklungen von Windkraftanlagen Ich verlange, alle aktuellen Erkenntnisse, die die negativen Faktoren der Windkraftenergie belegen, die sich zudem zum Nachteil der Bürger, der heimatlichen Landschaft, der heimischen Tierarten und zum Nachteil Deutschlands und Europas auswirken, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Ermittlung der Minderung der Verkehrswerte von bebauten und unbebauten Grundstücken und rechtliche Stellungnahme, ob diese entschädigungsfrei hinzunehmen sind. Ermittlung des Ausfalls von gemeindlichen Einnahmen, wegen Herabsetzung der Einheitswerte infolge gefallener Immobilienwerte. Netzanalyse über die versorgungstechnischen Wirkungen auf die Verbraucher im Hinblick auf die Versorgungssicherheit. Eine Kilowattstunde erzeugten Windstrom ersetzt nicht eine Kilowattstunde herkömmlichen Stromes, wegen der unsteten Einspeisung, mit der Folge des erforderlichen Parallelbetriebes	

des bestehenden Kraftwerkparks und Eigenbedarf an Energie und Rohstoffen. Nachweis der Brennstoff und Co2 Einsparung und wenn überhaupt, was höchst strittig ist, dann wie viel. Wenn eine Windkraftanlage ökologischen und ökonomischen Sinn machen oder Nutzen bringen soll, dann sollten vom zuständigen Netzbetreiber auch folgende Punkte nachvollziehbar (gutachterlich) überprüft werden. Das Gutachten sollte Bestandteil des Flächennutzungsplanes sein. 1. Standort im Verteiler- bzw. Versorgungsnetz mit der energie- und versorgungstechnischen Wirkung in der jeweiligen Netzebene (nicht der Standort in der Landschaft). • messtechnisch nachweisbare CO2-Einsparung 1. messtechnisch nachweisbare Substitution des konventionellen Strommixes und der davon abhängigen Emissionen, • meßtechnischer Nachweis einer zuverlässigen Stromversorgung für eine bestimmte Anzahl von Verbrauchern« <u>Begründung:</u> An welchen Stellen in einem der tausend deutschen Versorgungsnetze eine Windkraftanlage wie viel Kraftwerksleistung zurückfährt, und wie viel CO2 einspart, bedarf einer jeweiligen präzisen Netzanalyse. Um CO2-Vermeidungs- und Brennstoffeinsparungsstrategien zu erforschen, muss ausgehend vom Jeweiligen WKA-Standort, grundlegend erst einmal mittels der zur Einspeisung vorgesehenen Netzspannungsebene und dem zugeordnetem Kraftwerk untersucht werden, wie sich eine Windkraftanlage auf den Regelbetrieb (Lastgang) und die damit verbundene Brennstoffnutzung auswirkt. Im Speisebereich eines Wasserkraftwerkes kann durch Windstromeinspeisung z.B. kein	

CO2 eingespart werden. „Weil die tatsächliche Windkraftleistung nur 14 bis 20% Prozent der Nennleistung beträgt, so Heinz Hug, „müssen für ein Megawatt Windenergie 0,9 Megawatt als Regelenergie am Netz bleiben Bei deutschlandweit 12.000 Megawatt Windkraft sind folglich 10.800 Megawatt Regelenergie notwendig. Somit bleiben im Idealfall maximal 1200 Megawatt als Leistung sämtlicher Windräder übrig und nicht 12.000 Megawatt, wie Trittin behauptete! Bleibt als Schlussfolgerung: Windräder sind eine Hobbyenergie mit der Nachhaltigkeitspolitlker die Wirtschaft nachhaltig an die Wand fahren." Quelle: Die Angsttrompeter S. 255 ff. Unter Berücksichtigung der heutigen aktuellen Zahlen lässt sich ableiten, dass bei steigender Anzahl Windkraftanlagen auch die Kraftwerksleistung als Regelenergie überproportional steigen muss. Das ist einer wachsenden Anzahl der Bürger zwischenzeitlich bekannt und sollte für die zukünftigen Entscheidungen berücksichtigt werden. B8. Berücksichtigung Presseartikel aus Fachmagazinen und internationalen Medien negativer Tendenzen zur Windkraftnutzung Berücksichtigung aller internationalen Erfahrungen und Umsetzung auf Deutschland sollten in Schleswig Holstein zu einem Umdenken führen. Zitat aus der Financial Times Deutschland vom 07.06.2012 von Nikolei Fichtner Energiewende Deutschland droht Überspannung: Im Norden Deutschlands bläst der Wind frisch - die dortigen Bundesländer wollen weitaus mehr Ökostrom erzeugen, als sie verbrauchen. Doch der Süden der Republik sieht die anstehenden Lieferungen kritisch: Er strebt nach energetischer Autarkie. In Berliner Regierungskreisen hieß es, die Pläne aus Kiel seien "gaga". Quelle: http://www.ftd.de/politik/deutschlaneenergiewende-deutschland-droht-	

uebersoannund/7QQ47122.html In den USA bereits über 14000 Windkraftanlagen abgeschaltet Quelle:htto://www.dailvmail.co.ukinewsiarticle-2116877/1s-future-Britains-wind-wsh, html Diese Anlagen rotten in den USA so vor sich hin, da die Wartung, Erhaltung und später auch der Abriss zu teuer sind. Das heißt 27,5% aller WK Anlagen in den USA sind seit Entstehung wieder einfach stillgelegt worden. Hier hat man erkannt, dass WK unwirtschaftlich ist, Regierungsplan Stromkunden sollen für Windenergiefirmen haften Quelle: Spiegelonline v,19.03.2012 über Reuters Merkels Strompreislüge "Die finanziellen Belastungen durch die Energiewende sind enorm", sagt McKinsey-Experte Thomas Vahlenkamp. "Die Hauptlast tragen die privaten Haushalte." Quelle: Handelsblatt 23.05.2012 B10. Stellungnahme zur Entscheidungsfällung vor Anhörungsverfahren Es erscheint doch höchst fragwürdig, unüblich und keinem Drittvergleich standhaltend, dass zwei Unternehmen wie die Stadtwerke Lübeck und die Gemeindewerke Stockelsdorf eine neue Firmengründung vornehmen ohne die politische Rückendeckung der Entscheidungsträger? Hier wurde scheinbar doch der erste Schritt vor dem zweiten gemacht? Sollen da Tatsachen geschafft werden? Wieso konnte eine derartige Gesellschaft, so wie es zwischenzeitlich bekannt wurde, schon Windkraftanlagen vorbestellen, bevor die rechtlichen Schritte durch alle Instanzen beschritten wurden?	

Danach wurde das Windkraftgebiet und die Anteile der Gemeinde Stockelsdorf an den Windkraftanlagenaufsteller wohl (Baywa Ag) veräußert, wobei hier ein beträchtlicher Gewinn entstand. Die LN berichtete darüber. Ist so etwas überhaupt statthaft stellt sich die Frage? • Die Informationspolitik ist doch nicht lückenlos? Es sieht nicht nur für mich, sondern auch für die Mehrheit der Bürger derzeit leider so aus, als ob hier die Entscheidung bereits von Anfang an gefallen ist und dass schon als von langer Hand geplantes Projekt nur noch durch die Formalinstanzen getrieben wird. Ein Landtagsabgeordneter, der sich unter anderem für den Tourismus einsetzen möchte, soll angeblich sogar schon geäußert haben, es wäre alles durch. Die Windräder kommen. Kann das sein? Das Ist skurril und unglaubwürdig. Zudem suggeriert die Webseite der Gemeinde Stockelsdorf den Bürgern, dass Einwände gegen das geplante Windkraftanlagen Gebiet lediglich oder ausschließlich nur im Onlineverfahren abgegeben werden könnten. Das ist sehr bedauerlich, da viele ältere Bürger zum Großteil weder über einen Onlinezugang, geeignete Peripherie, noch EDV-Kenntnisse verfügen. Ich bat und bitte, das Innenministerium daher um eine schriftliche Stellungnahme zur Beantwortung dieser Fragen im Rahmen der kommunalaufsichtlichen Position. Weiterhin erscheint das Prozedere um den Standort des Drehfunkfeuers der DFS auf dem Pariner Berg in der Gemeinde Stockelsdorf und die Kündigung der Pachtverträge durch den Grundstückseigentümer sowie der darauffolgende Abriss der Anlage doch unter einem höchst merkwürdigem Gesichtspunkt und in neuem Licht. Denn so wie es derzeit aussieht, scheint der Grundstückseigentümer jetzt auf seinem Grund und Boden die Möglichkeit zu bekommen ebenfalls Windräder aufstellen zu lassen, da sein Land zu den ausgewiesenen Repowering Flachen gehört. Das bekommt dann schon einen recht anrüchigen Tenor und wird auch für den Einen oder	

Anderen investigativen Journalisten nicht ohne Interesse sein. Ich verweise auf diesen Im Zusammenhang stehenden Sachverhalt und die daraus resultierenden politischen Verwicklungen sowie die damit in Verbindung stehenden parteilichen Konsequenzen für unser schönes Bundesland Schleswig-Holstein, die neue Landesregierung und alle darin involvierten Lokalpolitiker. Unter Bezug auf eine Studie des finnischen Gesundheitsministeriums möchte ich daraus anführen, dass sich die Windkraft zu der zukünftig meistgehasste Energieform der Welt entwickeln wird und die Bürger weltweit im wahrsten Sinne Abstand davon nehmen werden. **Teil 2** **Tellaufstellung des Reglonalplanes des Planungsraums III - Ost (Sachthema Windenergie)** **<u>B11.Bürgerbeteillgung als Farce und ohne tatsächliche Berücksichtigung auch Im Fall der Tellaufstellung des Regionalpiepes des Planungsraums III - Ost (Sachthema Windenergie)</u>** Unter Berücksichtigung meiner bisherigen Einwände, den Bebauungsplan WK Gebiet Obernwohlde betreffend und alle dort vorgebrachten Einwände wieder auflebend lassend, da diese keine Berücksichtigung und wenn dann rechtlich höchst zweifelhaft und anfechtbar unter dem Aspekt das Ist politisch so gewollt, dann muss davon ausgegangen werden, dass die Einwände der Bürger grundsätzlich keine Auswirkungen auf die schon vorgefasste Entscheidung der politischen Entscheidungsträger haben wird. Insofern hier schon einmal vorangestellt, dies erneute Bürgerbeteillgungsverfahren Ist durch die ideologischen Vorgaben der Vordenker der Energiewende nur eine weitere Farce um den Bürger in Sicherheit zu wiegen und das Gefühl zu geben an der Entscheidung beteiligt zu sein und damit eine Form der Scheindemokratie zu wahren. Der Bürgerwille und die bislang erbrachten Unterschriftensammlungen gegen den W-Park Obernwohlde wurden einfach übergangen. Es scheint so als ob sich die Bürger auch mit oder ohne Einwände gleichgestellt sehen.	

Das wird meiner Meinung nach bewusst zur Zermürbung des Widerstandswillens gegen die Vernichtung der heimatlichen Landschaft und zur Resignation vor den verheimlichten Gesundheitsgefahren durch die Entscheidungsträger so umgesetzt und gezielt gehandhabt. • **Dle Wende** Nach der sogenannten Widervereinigung der Bundesrepublik Deutschland (BRD) und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR), wobei sich die DDR der BRD anschloß, lernte man schnell, dass es gar keine Wiedervereinigung war, sondern eine Wende. Die Wende bezeichnet demnach den Willen sein eigenes Wollen zu unterdrücken und dem Zeitgeist entsprechend sich auf die jeweils vorgegeben Richtung zuzubewegen oder dorthin bewegen zu lassen. • **Pic Akzeptau** Letzteres wird dann auch als die sogenannte Akzeptanz der Bürger zu einer von Ihnen nicht gewollten, oder nicht geliebten Situation, sich hin zwingen zu lassen, bezeichnet. Das ist in höchstem Maße undemokratisch, denn schon die Vorgabe oder besser die Forderung die Akzeptanz der Bürger für derartige Umwälzungen erreichen zu wollen , ist weder demokratisch, noch rechtlich im Sinn der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu verstehen und oder zu vertreten. • **Die Energiewende, ein politisch ideologisches Konzept** Dle Energiewende ist ein politisch ideologisches Konzept, dem Bürger zu vermitteln, dass es notwendig sei sich von politischen Vorgaben und exorbitant explodierenden Kosten weiter unter Druck setzen zu lassen und dafür auch noch seine Gesundheit zu opfern wobei der Bürger auch noch dafür kräftig zu zahlen hat und das Gefühl bekommen soll er tue etwas dringend Notwendiges aus Solidarität für die Gemeinschaft. Das ist so etwas wie kollektiver Selbstmord der Untertanen, während die Profiteure sich über die dumm erscheinende Masse der Durchschnittsbürger oder Durchschnittsbegabten, wie sie bezeichnet werden, freut. • **Es erfolgt eine Umverteilung von unten nach oben.**	

Windkraft und die Finanzierung der Windkraft könnte man auch als Hartz 4 für Besserverdienende bezeichnen. Eine Energieform bzw. eine als Energiequelle bezeichnete Technologie, die man meiner Meinung nach ohne weiteres schon fast mit Pferd und Wagen als Ersatz für Kraftfahrzeuge bezeichnen könnte, soll aus nicht weiter erörterbaren, höchst zweifelhaften Gründen dem Bürger aufgezwungen werden. Windkraft spaltet das Land in Profiteure und den Profitzahlende und damit auch die sogenannten Verlierer. Erlauben Sie mir Benito Mussolini zu zitieren: „Faschismus ist die Verquickung von Staat und Industrie." Getreu dem Motto jeder ist käuflich. • **Konzentrationslager Windpark Obernwohlde und weitere Planungen** Schon die Entstehungsgeschichte zu dem Windpark Obernwohle ist nicht nur abenteuerlich, sondern höchst suspekt und mehr als fragwürdig und noch lange nicht juristisch ausgestanden. Die Verantwortlichen haben für die, der Bevölkerung entstanden Schäden die Haftung zu übernehmen und den Schaden zu einem späteren Zeitpunkt nach Aufarbeitung und Bezifferung und der rechtlichen Geltendmachung auch irgendwann zu begleichen. Die Anwohner der Gemeinde Stockelsdorf aus den Ortschaften Obernwohlde, Dissau, Krumbeck , und Curau sind genauso wie die Anwohner der Gemeinde Pronstorf mit den dazugehörigen Ortschaften der Gemeinde Ahrensbök mit der Ortschaft Cashagen sind derzeit erheblichen Belastungen durch den Windpark Obernwohlde ausgesetzt uns sollen noch weitere Belastungen erdulden?	

Dauerlärm und Schattenschlag der Windräder sind unerträglich. Hier wird nicht nur der Infraschall der oft zu Streitpunkten führt, zur Dauerbelastung, da der hörbare Schall je nach Windrichtung nicht wegzudiskutieren und unüberhörbar belästigend ist Die Genehmigung des Windparks durch das LLUR Lübeck Ist unverantwortlich gewesen. Doch auch da ist die politische Vorgabe dieses Planungsvorhaben durchzuwinken schon offensichtlich gewesen. Insofern Ist es, auch unter Berücksichtigung der bisherigen Maßnahmen und des bezeichneten Windparks unmöglich diese Ortschaften weiter mit neuen Windparks zu umzingeln, einzugrenzen und weiter zu schädigen und vollends zu zerstören. Das ist ein Windparkirrsinn. Das hat den Charakter als würden die Menschen hier in einer Art Konzentrationslager leben und von Monster- und Horrorwindrädern umzingelt und auf dem Altar der Energiewende geopfert und vernichtet zu werden. • **Zwang zur Selbstaufgabe, Flucht oder Vertreibung** Es bleibt den Bürgern nicht mehr viel Spielraum. Den Zustand zu akzeptieren würde unter Berücksichtigung der bisherigen medizinischen Erkenntnisse über die Gesundheitsgefahren durch Windkraftanlagen und Windparks höchst gefährlich für den Gesundheitszustand der Bürger sein und auf rechtlichem Weg zu intervenieren ist bekanntlich langwierig. Wer das nicht will und kann wird im Grunde genommen gezwungen diese Region zu verlassen. Das heißt der Bürger unterliegt einem ihm auferlegten Zwang. Entweder oder. Entweder erkranken oder sich der Gefahr der Erkrankung und damit auch der Lebensbedrohlichkeit aussetzen lassen, oder die Region zu verlassen. **B18. Verbrechen gegen die Menschlichkeit** Die Region verlassen will aber nicht jeder und wer es trotzdem muss, ist gezwungen. Damit stellt sich die Frage, ob man diese Windkraftplane und den bestehende Windpark in Obernwohlde mit zwanzig 150 Meter hohen Enercon E101 Anlagen, sowie alle weiteren Pläne in der Region der Gemeinde Stockelsdorf auch unter dem Blickwinkel des internationalen	

Völkerrechts als Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder die Menschheit betrachten kann. **VERBRECHEN gegen die MENSCHLICKEIT?** **ANGRIFF gegen die Bevölkerung?** **VERTREIBUNG und oder auch FLUCHT?** **Damit wird der Bürger zum Flüchtling und kann nach internationalem Recht den Staus des Flüchtlings für sich geltend machen.** *Vertreibung* beinhaltet erzwungenes Verlassen eines Ortes oder Gebiets aufgrund von Ausweisung oder (staatlicher) Verfolgung. Da es neben massiver Verfolgung politische und gesellschaftliche Diskriminierungen oder rein ökonomisch begründeten Druck unterschiedlichsten Grades gegeben hat und gibt, ist es ohne Nachweis einer Ausweisung oder Gewaltandrohung oft schwer, Vertreibung gegenüber freiwilliger Auswanderung oder auch freiwilligem großräumigem Ortswechsel innerhalb eines Staates abzugrenzen. **Flüchtlinge verlassen ihre Heimat nicht auf behördliche Anordnung, sondern um einer —möglicherweise lebensbedrohenden — Gefahr zu entgehen. Sie werden nicht unmittelbar zum Verlassen Ihrer Heimat gezwungen, sondern *mittelbar.*** **Neben vorrangig staatspolitisch motivierten Vertreibungen gab und gibt es auch immer wieder** **vorrangig <u>wirtschaftlich motivierte Vertreibung Im Rahmen großräumiger Änderungen der</u>** **<u>Flächennutzung.</u>** Quelle: <u>Https:de.wikipedia.org/wike/Vertreibuno</u> **<u>Demnach halte ich die bisherigen und weiteren Windkraftpläne und die bisherige Umsetzung hier in Obernwohlde für ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit</u>** Es führt meiner Meinung nach zu einer Gefahr für Leib und Leben, vertreibt die dort wohnenden Bürger, die sich den Gefahren nicht aussetzen wollen.	

Wenn ichallein von 3-4 Nachbarn höre, dass die Immobilien verkauft werden sollen um die region noch halbwegs schadlos zu verlassen, kommen bei mir Erinnerung an ein sehr dunkles Kapitel unserer Geschichte hoch. **1319.Weiterhin wird der Bürger In der Region als Grundeigentümer zwangsläufig entschädigungslos enteignet.** Die dann später Vertriebenen werden zusätzlich enteignet, da die Immobilienwerte drastisch sinken und weiter im Sinkflug bis zur Unverkäuflichkeit sind. **Dem Grundgesetz nach darf niemand entschädigungslos enteignet werden. Damit liegt dann auch ein Verstoß gegen das Grundgesetz vor.** Ich zitiere hiermit den Staatsrechtler Prof. Dr. Michael. Ellcker, wie folgt: *"Durch Planungs- und Genehmigungsakte, deren Umsetzung zu einer massiven Entwertung von privatem Hauseigentum führt, wird letztlich von hoheitlicher Hand in das Grundrecht aus Art. 14* GG *zugunsten privater Geschäftemacher eingegriffen.* ***Damit Ist selbst bei einer rechtmäßigen Planung/Genehmigung die Frage nach Entschädigung zu beantworten.*** *Schon in § 75 der Einleitung zum Allgemeinen Preußischen Landrecht war festgeschrieben: "Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten". In dieser Tradition haben Rechtslehre und Rechtsprechung die entschädigungsrechtlichen Institute des enteignenden (rechtmäßig) und des enteignungs-gleichen (rechtswidrig) Eingriffs entwickelt. Der Bundesgerichtshof hat etwa in seinem Urteil vom 25. März 1993 (Az.: III ZR 60/91) im Hinblick auf die Einwirkung von Fluglärm auf ein Grundstück erkannt: "Die Frage, ob von einem militärischen Flugplatz ausgehende* *Fluglärmimmissionen auf ein („) Grundstück in einem Wohngebiet einen Anspruch auf Entschädigung aus enteignendem Eingriff begründen können, wurde im Grundsatz bejaht" (BGHZ 128, 124 Leitsatz b).* *Es macht ersichtlich keinen wesentlichen Unterschied ob die Immissionen durch Flug-zeuge verursacht werden, die regelmäßig über das Grundstück fliegen oder von stationären Industrieanlagen ausgehen, die kontinuierlich Schall und Infraschall emittieren.* ***Das Sonderopfer, welches der Einzelne hier durch staatliche Planungs- und Genehmigungsakte vermeintlich zugunsten der Allgemeinheit (in Wahrheit vielmehr zugunsten der Windradaufsteller) zu tragen hat, ist somit vom Staat auszugleichen. Im***	

durch Großwlndanlagen schon länger belasteten Dänemark ist dies längst gesetzlich geregelt. *Statt einer staatlichen Enteignungsentschädigung in Verbindung mit einer Sondernutzungsabgabe erfolgt hier aber durch gesetzliche Anordnung ein direkter Ausgleich zwischen den Windkraftunternehmen und umliegenden Grundstückseigentümern.* *Neben dem grundsätzlich gegen den Staat gerichteten Schadensersatzanspruch ist die Wertminderung der Grundstücke auch durch eine Reduzierung der Grundsteuerpflicht durch eine Senkung des Einheitswertes zu berücksichtigen, was dem Fiskus nicht gefallen wird. Der Einheitswert, nach der sich die Grundsteuer bemisst, wird von der zuständigen Finanzbehörde nach der erzielbaren Jahresrohmiete oder dem Substanzwert des Grundstückes festgelegt. Vermindert sich die erzielbare Miete durch die Errichtung von Windenergieanlagen, hat eine Herabsetzung des Einheitswertes nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG zu erfolgen, was der Bundesfinanzhof bereits mit Beschluss vom 22. Juni 2006 (Az.: II B 171105) ausdrücklich für den Fall der Beeinträchtigungen des Grundstückswerts durch Windkraftanlagen erkannt hat"* 1.Gesundheitsgefahren In dem Zusammenhang verweise ich auf meine bisherigen Ihnen vorliegenden Einwände, die ich hiermit ausdrücklich wieder aufleben lasse und deren Hinzuziehung aus den Ihnen vorliegenden Akten ich wegen ungeklärten Punkten ohne Berücksichtigung seitens des LLUR in den vorausgehenden Verfahren, bislang offen geblieben sind, als Einwände für alle weiteren Planungen mit einzubeziehen. Dr. med. Thomas Cari Stiller ist Facharzt für Allgemeinmedizin und Mitbegründer von ‚Arzte für Immissionsschutz' (AEFIS) und hat in einem Gastbeitrag für den Deutsche Arbeitgeber Verband ausgeführt, was Ist die Ursache von Infraschall, welche Auswirkungen hat er auf Menschen, welche Normen regeln die erlaubten Schallemissionen und was ist der Stand der Wissenschaft auf diese Fragen? Zu den bislang regelmäßig außer Acht gelassenen oder besser gesagt verheimlichten oder heruntergespielten Gesundheitsgefahren zitiere ich hiermit folgende Ausführungen von Dr. Dr. med. Thomas Carl Stiller *"Ich fühle, was Du nicht hören kannst." So beschreiben Anwohner gerade von Windkraftanlagen oft ihre Beschwerden, ausgelöst durch niederfrequente Geräusche (Infraschall). „*	

Weiterhin hat Herr Dr. Stiller die verschieden Frequenzbereiche der menschlichen Wahrnehmung sehr schön und deutlich beschrieben. *„Unhörbarer aber biophysiologisch wirksamer Schall ist keine Science Fiction, sondern eine zunehmende Bedrohung für die Gesundheit. Zunächst ein paar physikalische Grundlagen.' Schall Ist die Druckänderung in einem Medium wie z.B. Luft und breitet sich wellenförmig um die Quelle aus. Je tiefer die Frequenz, desto weiter wird Schall in der Luft transportiert. Sehr tiefe Frequenzen werden zudem auch durch geschlossene Gebäude hindurch übertragen. Durch Schallreflexionen und Überlagerungen kann er dann örtlich zu überhöhten Schalldruckwerten führen. Generell werden Töne und Geräusche über Frequenz, Klangfarbe und Lautstärke beschrieben. Das menschliche Gehör kann Frequenzen etwa im Bereich von 20.000 Hz, also Schwingungen pro Sekunde (hohe Töne) bis 20 Hz (tiefe Töne) hören. Der Schallbereich oberhalb einer Frequenz von 20.000 Hz wird als Ultraschall, unterhalb von 200 Hz als tieffrequenter Schall,* ***unterhalb von 20 Hz als Infraschall bezeichnet*** *Sowohl Infra- als auch Ultraschall werden vom Ohr nicht mehr wahrgenommen,* ***für Infraschall hat der Körper aber eine subtile Wahrnehmung, und manche Menschen sind für tieffrequenten Schall besonders empfindlich."*** Herr Dr. Stiller führt weiterhin aus: *„Der Infraschall von Windkraftanlagen Ist noch kilometerweit messbar(1)"* 1. Lars Ceranna, Gernot Hartmann 8. Manfred Henger; "Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen - Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), Referat B3.11, Seismologie, 2004 Da Herr Dr. Stiller auch darauf verweist, wo überall Infraschall im täglichen Leben auftauchen kann ist seine Ausführung nicht einseitig positioniert und meiner Meinung nach über Kritik erhaben. Doch er beschreibt wie folgt: *„Noch problematischer sind Windkraftanlagen, Insbesondere die modernen Großanlagen, die zumeist* *vor Dörfern und Siedlungen in geringem Abstand zur Wohnbebauung platziert werden. Bei*	

jedem *Durchgang eines Rotorblatts vor dem Mast wird eine Druckwelle erzeugt, viele Menschen nehmen* *diese als periodisches Wummern" wahr, manchmal auch im Abstand von mehreren Kilometern."* ***"Die Folgen von technisch erzeugtem Infraschall werden erst allmählich verstanden.*** *Etwa 10 -* *30 Prozent der Bevölkerung sind für Infraschall empfindlich. Diese Menschen, in Deutschland* *mehrere Millionen, entwickeln zahlreiche Symptome, die wir Ärzte erst allmählich zuordnen lernen. „* *Weiterhin bezieht er explizit Stellung zu den Gesundheitsgefahren und den damit verbundenen* *Symptomen* *„Die niederfrequenten Schwingungen aus Kompressoren und Windkraftanlagen erzeugen bei diesen* *Menschen Stressreaktionen, die sich u.a. in* ***Schlafstörungen,*** ***Konzentrationsstörungen,*** ***Übelkeit,*** ***Tinnitus,*** ***Sehstörungen,*** ***Schwindel,***	

Herzrhythmusstörungen, ***Müdigkeit,*** ***Depressionen und*** ***Angsterkrankungen,*** ***Ohrenschmerzen und*** ***dauerhaften Hörstörungen äußern_*** *Physiologisch gesehen kommt es u.a.* ***zu Schädigung der Haarzellen des Corti Organs der*** ***Hörschnecke und zu Dauerrelzungen In Hirnarealen*** *wie z. B.* ***dem Mandelkern (Amygdala,*** ***Angstzentrum)(2) Wirkungen auf Herz und Gefälle mit krankhaften Veränderungen des*** ***Bindegewebes In den Arterien am Herzbeutel (Perikard) wurden bei langjährig*** ***Schallexponierten und Im Tierversuch nachgewiesen(3)."*** • N. Seit, J.T. Lichtenhan; "Perception-based protection from low- frequency sound may not be enough": InterNoise 2012, http://oto2mustledutogglle. A. N. Salt, J.T. Lichtenhan; "How does wind turbine nolse affect people?", 2014. • Alves-Pereira M, Castelo Branco NA; Prog. Biophys, Mol. Biol. 2007 Jan-Apr 93(1-3): 256-79. Epub 2006 Aug 4.; "Vibroacoustic disease: biological effects of infrasound and low-frequency noise explained by mechanotransductlon cellular signaling". Herr Dr. Stiller führt weiterhin an, dass die Betroffenen Menschen sich nie an den Infraschall gewöhnen können. *„Die Betroffenen können den Gesundheitsbeeinträchtigungen und Belästigungen nicht entrinnen, Sie sind oft über einen langen Zeitraum zunächst unbemerkt wirksam. Eine neurobiologische Gewöhnung empfindlicher Personen an technischen Infraschall ist nicht bekannt."*	

Besonders interessant erscheint die weitere Ausführung *„Oft wird fälschlich behauptet, dass die Symptome mit der persönlichen Einstellung der Betroffenen gegenüber den Infraschallquellen zu tun habe, eine positive Einstellung gegenüber der heutigen Energiepolitik also vor Infraschall-Symptomen bewahre.* ***Das Ist leider In der medizinischen Praxis nicht zu beobachten, die Symptome treffen alle Empfindlichen gleichermaßen.*** *Zahlreiche internationale Studien wurden hierzu in den vergangenen Jahren durchgeführt, in Deutschland ist diese Forschung allerdings noch kaum entwickelt und auf politischer Ebene nahezu unbekannt."* *Herr Dr. Stiller bezieht auch die Ausweglosigkeit Betroffener Bürger in seiner Stellungnahme mit ein und weist auf den Immobilienwertverlust hin:* *„Treten die Symptome aber ein, können Betroffene kaum reagieren. Wer in einem von tieffrequentem Lärm und Infraschall beeinträchtigtem Wohngebiet lebt, kann in der Regel nicht so einfach wegziehen,* *wenn* er *dafür z.B. sein Haus verkaufen müsste, das durch Windkraftanlagen in der Nähe stark an Wert verloren hat".* Gleichzeitig wird durch Herrn Dr. Stiller sehr deutlich auf den Leistungsverlust Betroffener Bürger durch Schlafstörungen und Indirekt damit auch auf den volkswirtschaftlichen Schaden der diesem Land zugefügt wird, verwiesen. *„Wer kann in der heutigen Arbeitswelt noch Leistung bringen, wenn er durch Infraschallbelastungen nicht schlafen kann und im eigenen Haus keine Ruhe findet (4)? Wie lange können Betroffene dies gesundheitlich und finanziell kompensieren? Infraschall-empfindliche Menschen stecken im tragischen Dilemma: Ihre Beschwerden werden nicht ernst genommen und juristisch kommen sie wegen der mangelhaften Immissionsschutz-verordnungen nicht weiter."* (4)Clalre Paller (2014). "Exploring the Association between Proximity to Industrial Wind Turbines and Self-Reported Health Outcomes in Ontario, Canada"; LJWSpace, Als Selbstbetroffener Anwohner schon durch den bisherigen Windpark Obernwohlde geschädigt, kann ich die folgende Studie, auf die der Herr Dr. stiller verweist nur bestätigen. *„Der Akustiker Steven Cooper hat zusammen mit einem Windparkbetreiber In Australien die*	

Auswirkungen von Infraschall auf die lokale Bevölkerung näher untersucht. Anwohner in der Nähe eines Windparks klagten Ober die oben genannten Beschwerden. Sie hatten den Windpark aber nicht direkt vor Augen. Cooper ließ sie ihre Symptome mit genauem Zeitpunkt notieren und überprüfte die Korrelation mit der Aktivität der Windkraftanlagen: Die Symptome waren am stärksten, wenn die Windkraftanlagen besonders aktiv waren(5)." • Steven Cooper; "The results of an acoustic testing program Cape Bridgewater Wind Farm"; 44.5100.R7:MSC; Prepared for: Energy Pacific (Vic) Pty Ltd, Level 11, 474 Flinders Street, Melbourne VIC 3000, Date: 26th Nov, 2014. Die bisherigen Auswirkungen und die Folgeschäden Betroffener haben in Dänemark längst zu einem Umdenken in Punkto Windkraft an Land geführt. Diesen Punkt hatte ich bereits in meinen vorherigen Einwänden aufgeführt und auch hier hat Herr Dr. Stiller weitere Informationen aus denen ich hier zitiere: *„In Dänemark haben Informationen über Missbildungen und Fehlgeburten auf einer Nerzfarm, in deren Nähe nachträglich Windkraftanlagen gebaut wurden, sowie gehäufte Berichte von Krankheitssymptomen von Menschen in der Nähe von Windkraftanlagen zu einem Ausbaustopp geführt, der genutzt wird, um die Zusammenhänge näher zu untersuchen. Auch hierzulande wird umweltmedizinisch das Thema Infraschall schon länger ernst genommen(6)."* • Robert Koch Institut; "Infraschall und tieffrequenter Schall — ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland?", Mitteilung der Kommission "Methoden und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin". Positionspapier der Ärzte für Immissionsschutz (yfflvraefis.de) Zudem hat Herr Dr. Stiller es ausgezeichnet verstanden die mangelhafte Vorbereitung und Planung unter Bezug auf die vorgeschriebenen Schallmessungen unter Berufung auf die TA Lärm herauszustellen und so Ist es geradezu notwendig diese Einwände zu zitieren: „Alle *bislang gültigen Schutznormen wie die Technische Anleitung (TA) Lärm und die DIN 45680 gehen davon aus, dass nur solcher Schall schaden kann, der vom Ohr wahrgenommen werden kann(7). Andere Formen der Wahrnehmung von Schall bleiben also außen vor. Auch die Messvorschriften sind nicht hilfreich, da nur Schall oberhalb von 8 Hz gemessen wird, obwohl moderne Messgeräte auch Frequenzen von < 1 Hz erfassen können und der Infraschallbereich im* *Bereich 1— 8 Hz besonders starke gesundheitliche Beeinträchtigungen bewirkt. Die*	

vorgeschriebenen Schallmessungen mitteln auch einzelne Frequenzspitzen weg. Sie orientieren sich an dem Dezibel-A-Filter, der der menschlichen Hörkurve im hörbaren Schallbereich folgt und über viele verschiedenen Frequenzen mittelt, anstatt linear und schmalbandig zu messen, wie es zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren im Infraschallbereich angemessen wäre. Weiterhin sind häufig veraltete Messsysteme und Mikrophone, die nicht genau genug im Infraschallbereich messen, immer noch im Rahmen der aktuell gültigen Vorschriften zur Messung zugelassen. Dadurch entgehen der Messung gerade die für Menschen schädlichen Schallphänomene unterhalb von 20 Hz. Da diese Messvorschriften die Grundlage für Genehmigungsverfahren für technische Anlagen sind, müssen sie dringend an den Stand der Messtechnik angepasst werden. Wären die Normen und Vorschriften für *Genehmigungsverfahren technischer Anlagen auf der Höhe des internationalen Erkenntnisstandes, hätte dies direkte Auswirkungen: Die Messvorschriften für Schalldruck entsprächen dem Stand der Technik, die Grenzwerte für Infraschalldruck wären niedriger angesetzt, die Modelle zur Ausbreitung von Infraschall entsprachen dem Stand der Forschung und die Bauweise von Anlagen wäre optimiert in Bezug auf die Emissionen tieffrequenten Schalls."* Gerade in Bezug auf den Windpark Obernwohlde und alle in diesem Zusammenhang erfolgten Messungen und Gutachten müssen nachwievor in Frage gestellt werden. Es wurde bereits vorgetragen, dass der Gutachter Mitglied im Verband der Windkraftindustrie ist und damit grundlegend nicht die nötige Neutralität und Objektivität walten lies. Es ist unerheblich ob der Gutachter für das Genehmigungsverfahren und die Genehmigungserteilung durch das LLUR rechtsverbindlich herangezogen und nicht wegen Befangenheit oder der Gefahr eines Gefälligkeitsgutachtens ausgeschlossen wurde. Der Befürchtung für die Gesundheit aller ortsansässigen Bürger der Gemeinde Stockelsdorf und den umliegend Dörfern der Gemeinde Stockelsdorf geschuldet möchte ich die abschließende Stellungnahme von Herrn Dr. Stiller zitieren: *„Werden technische Infraschallquellen gerade aus Windkraftanlagen nicht schnell und nachhaltig* *genug beseitigt, werden sich die Beschwerden* der *Bevölkerung zu einem gesundheitlichen*	

Bumerang *der Energiewende entwickeln. Eine neue Volkskrankheit mit Fallzahlen wie bei Diabetes und Krebs ist* *zu erwarten.* ***Es Ist höchste Zelt für die politisch Verantwortlichen, ihrer Schutzverpflichtung für*** ***Mensch und Natur gerecht zu werden und die aus präventivmedizinischer Sicht wichtigsten*** ***Maßnahmen einzuleiten:*** *ein sofortiges Ausbaumoratorium für Windkraft,* *größere Mindestabstände zwischen Mensch und Windkraftanlagen,* *objektive Infraschall-Forschung auf dem Stand der Technik,* *moderne Messvorschriften in den entsprechenden DIN-Normen und* *strengere, an Schallphysik und -biologie ausgerichtete Schutzverordnungen."* **B19.Weitere Forderungen zur sofortigen Schadenminimierung** Neue Abstandsregelungen 10 H sind in anderen Bundesländern und innerhalb der EU bereits ansatzweise Vorgaben, die den Menschen etwas mehr schützen als bisher. Für die Region innerhalb der Gemeinde Stockeisdorf und den Windpark Obernwohlde fordere ich eine sofortige Stilllegung des Windparks, Überprüfung der bisherigen Messergebnisse des „Hausgutachters" von dem Windkraft-anlagenaufstellers und eine unverzügliche Regelung des angemessenen Schadenersatzes. Hier beziehe ich ausdrücklich den Fall Enercon in Irland mit ein und verlange das hier in derartiger Form mit umzusetzen und zitiere einen Artikel dieses Falls. *„Irland: Ein Präzedenz-Urteil zur Abstandsregelung bei Windkraftanlagen*	

Eine Reihe von Familien In der Grafschaft Cork, Im Südwesten der Republik Irland, die wegen des Lärms eines nahe gelegenen Windparks gezwungen waren, ihre Häuser zu verlassen, haben einen bedeutenden Fall vor dem High Court, dem obersten Zivil- und Strafgericht Irlands in dieser Woche gewonnen. ***Die Familien hätten sich beklagt, dass sie seit der Inbetriebnahme des Windparks ernstlich beeinträchtigt seien.*** *Dies sei die erste Aktion dieser Art in Irland, sagt der Examiner, und könnte vielen Windpark-Projektierern Aussichten auf rechtliche Forderungen von Familien in ähnlichen* *Situationen eröffnen.* ***Dieser Fall betraf den Windkraftanlagenhersteller Enercon, der für die Entstehung des Ärgernisses für sieben Familien, die In einer Entfernung von bis zu 1 km zum Windpark leben, die volle Haftung übernommen hat."*** Da die Abstände in diesem Fall in Irland bei 1000 Metern liegen und der Windpark Obernwohlde zu den Anwohner der Ortschaften der Gemeinde Stockelsdorf bei lediglich 800 Metern liegt ist unschwer zu erkennen, dass die Bevölkerung hier weitaus mehr gefährdet und Überdeutlich höher belastet wird. Erschwerend kommt noch hinzu, dass in Schleswig Holstein kein Gebiet bekannt ist, wo 3-3,5 MW Anlagen in dieser Häufigkeit und zudem mit so gefährlich geringen Abständen zu Menschen vergleichbar in Betrieb ist. Daher erübrigt es sich weiter Projekte, ganz gleich ob Neuaufstellung des Regionalplanes oder Repowering in der Region und in Nähe zu den betroffenen Ortschaften überhaupt diskutiert werden sollte, Es ist undiskutabel und undurchführbar. **B20.Berücksichtigung einer nicht notwendigen 380 KV Leitungstrasse** Gleichzeitig sollte berücksichtigt werden, dass die sogenannte 380KV Leitung von Göhl nach Stockeisdorf und jetzt weiterhin zusätzlich von Stockeisdorf nach Süden weiterführend zur Anbindung an die A24 Leitung doch einem anderen Zweck dienen kann und insofern sowieso völlig überflüssig ist. Ich zitiere daher eine Quelle aus dem Buch „Politische Korrektheit" von Gesinnungspolizisten	

und Meinungsdiktatoren S. 245 aus 2013 *„Der französische Auslandsgeheimdienst Direction Generale de la Securite Exterieure (DGSE, übersetzt „Generaldirektion für Äußere Sicherheit") hatte einen Bericht über die Energiesicherheit in* *Europa erstellt..... Auf den Punkt gebracht berichtet die DGSE, die Bundesregierung lasse unter dem Vorwand der Einspeisung von Windstrom Tausende Kilometer neuer Trassen gegen den willen der Bevölkerung durchs Land bauen, um dann tatsächlich russischen Atomstrom einspeisen zu können," Weiterhin heißt* es *da:* *„Es ist bekannt, dass die Bundesregierung den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen hat, um in Zukunft verstärkt auf Erneuerbare Energien zu setzen. Ebenso will sie den Ausbau von Stromtrassen (Stromautobahnen) vorantreiben, mit denen der im Norden erzeugte Windstrom zu den Verbrauchern im Westen und Süden geleitet werden soll. Es geht je nach Modell um 2800 bis 3800 Kilometer neue Stromleitungen, die meist gegen den Willen der Anwohner quer durch Deutschland gebaut werden sollen. Nach Angaben des Berichts L'energie 2020 des französichen Auslandsgeheimdienstes DGSE täuscht duie Bundesregierung die Bürger vorsätzlich, weil über die neu zu bauenden Trassen in Wirklichkeit vor allem russischer Atomstrom in die deutschen Netze eingespeist werden soll. Das Projekt trägt den Namen Interconnection Kaliningrad Region Power System — German Power System. Bis zum Jahr 2018 werden dem Geheimdienstbericht zufolge von der russischen Enklave Kalinigrad aus 560 Kilometer Unterseekabel durch die Ostsee und 20 Kilometer Landkabel* verbaut, *die dann an der Öffentlichkeit bereits bekannten neu geplanten Stromautobahnen angeschlossen werden sollen. In Kaliningrad wird 2016* der *erste Reaktorblock des neu errichteten Kernkraftwerks AKW Baltijskaja ans Netz gehen. 2018 der zweite Block. Die Baukosten werden auf etwa zwölf Milliarden Euro beziffert, die Gesamtleistung beträgt 2300 Megawatt. Deutschland erhält dann über die Leitungen Atomstrom mit einer Leistung von etwa 1300 Megawatt. Die insgeheim gebauten Leitungen für den russischen Atomstrom enden im Mecklenburg-Vorpommerschen Lubmin, wo es noch Netzinfrastruktur des 1995 stillgelegten Atomkraftwerks —Bruno Leuschner- gibt. Die Stromautobahnen von Mecklenburg-Vorpommem in Richtung Westen und Süden werden derzeit unter dem Hinweis auf die teuren Erneuerbaren Energie ausgebaut. Dafür zahlen die deutschen Stromverbraucher die höchsten Strompreise in Europa. Und wenn sie gebaut sind, dann wird am Ende russischer Atomstrom in sie eingespeist.*	

Einfach unglaublich!'

Die Formulierung ‚Einfach unglaublich!", ist sehr passend und wirft gleichzeitig auch die Frage der Überprüfung auf.

B21. Energiewende einmal anders und erneuerbare Energien in Hülle und Fülle

Sollte dieser Sachverhalt so umgesetzt werden, steht die Energiewende in einem völlig anderen Licht und ergibt auch einen Sinn. Allerdings keinen guten für die Bevölkerung hier. Dazu ist noch anzumerken, dass in Belojarsk in Russland ein neuer Reaktortyp steht, der wegweisende Reaktortechnologien verbindet.

Quelle: Deutsche Wirtschaftsnachrichten vom Veröffentlicht: 08.07.14, 00:37

„Der Schnellreaktor in Belojarsk ist der bislang stärkste seiner Bauart. 789 Megawatt Nettoleistung sind das Ziel, wenn er in rund drei Monaten auf Maximallast arbeitet. Doch diesen Rekord wird der BN-800 bestimmt nicht lange halten. Derzeit sind schon neue Projekte geplant. ***Weitere Schnellreaktoren sollen nächstes Jahr schon gebaut werden.*** *Unter anderem einer davon ebenfalls in Belojarsk. Der Nachfolger heißt dann BN-1200 und wird laut aktueller Planung mit 1130 Megawatt Nettoleistung 2020 mit dem Stromnetz synchronisiert.*

Russland macht mobil für sauberen Atomstrom und Abrüstung der Nuklearwaffen — und das mit hohem Wirkungsgrad. Denn die Konkurrenz zum Schnellreaktor, sogenannte Leichtwasserreaktoren, können üblicherweise nur ein bis zwei Prozent des Brennstoffs verwenden. Baureihen ähnlich dem BN-800 verbrauchen dabei weit mehr als die Hälfte des Materials. Dazu kommt natürlich noch ein Faktor der gar nicht deutlich genug betont werden kann: ***Abfälle aus Leichtwasserreaktoren Jemen nach einer Wiederaufbereitung in Schnellreaktoren als Brennstoff genutzt werden.*** *Endlager ade."*

Sollte Russland mit dieser revolutionären Methode tatsächlich großflächig neue Wege gehen, **könnte Ja sogar die leise Hoffnung bestehen, dass unsere heimischen Endlager geleert werden könnten.** Für unseren Atommüll musste Russland sicher nichts bezahlen — im Gegenteil. Also ist gleichzeitig ein neues Geschäftsmodell entstanden, wenn Atomabfälle recycelt werden können. Denn der Besitzer des Atommülls ist garantiert froh, diesen loszuwerden und wird dafür auch etwas Geld in die Hand nehmen. Russland generiert damit also Atomstrom ohne Abfall und verdient sogar noch am Recycling.

Da davon auszugehen ist, dass diese Informationen schon weil für Jedermann öffentlich

zugänglich, den Tatsachen entsprechen, ist für mich verständlich, dass es damit für die Russen keine Endlagerfragen mehr gibt und unter dem Aspekt gutnachbarschaftlicher Beziehungen sollte das für uns auch gelten. Damit komme Ich zurück auf meine Einwände am Anfang. Es ist derzeit lediglich eine Umverteilung von unten nach oben für die Menschen in unserem Land. Insofern halte Ich allerdings auch Jegliche weiteren Pläne und den Bau der 380 KV Leitung als ein sofort zu stoppendes Fehlinvestitionsprojekt. Sagen Sie den Bürgern woher der Strom kommen soll und Sie werden sehen wie der Bürger sich entscheidet. **Es macht keinen Sinn Detaildebatten zu führen, wenn der Fisch vom Kopf stinkt.** IV. Forderung Aus den oben genannten Gründen fordere ich die Flächen in den Gemeinden Stockelsdorf 89, 90, Kreis Segeberg 183 und Ahrensbök 85, als völlig ungeeignete Windkraftgebiete sofort stillzulegen und die Ausweisung der Vorranggebiete PR3_OHS_074, PR3_0HS_078,PR3 OHS 079 und PR3_OHS_081 auf dem Gemeindegebiet in der Gesamtabwägung weder für planerisch_ noch für rechtlich vertretbar auszuweisen. Sofortiger Stopp jeglichen Windkraftausbaus. Sofortige Stilllegung von Windparks, die sich In unmittelbarer Nähe zu Menschen befinden, wobei hier ein Mindestanstand von 3000 Metern vorerst gelten sollte, Alle Anlage die über 100 Meter hoch sind und dichter als 2000 Meter zu Menschen stehen, sofort stillzulegen. Die Betreiber und notfalls auch die Windkraftaufsteller zum sofortigen Rückbau verpflichten, anhalten und notfalls dazu zwingen, oder die Kosten dafür sofort geltend zu machen. Alternative, aber wirklich alternative Energien zu testen und auf bisher erfolgreiche Energieformen zurückzugreifen, weiter zu forschen und alle Kräfte in der Bundesrepublik Deutschland zu bündeln um auch unser Kernforschungskompetenz wieder auf den ehemaligen Stand der weltweiten massgeblichen Führung auf diesem Gebiet wieder zu installieren. THT Reaktoren, schnelle Brüter und weitere Grundlagenforschungen müssen mit dem nötigen Gebot einer Zukunft für alle	

vorangetrieben werden. Ich will nicht noch auf die Entstehung von Erdöl nach der These abiotische Entstehung von Erdöl eingehen, aber auch das Ist elementar für den Zusammenhalt der Menschen, zumal diese Grundlagenforschung schon durch russische Ingenieure ermittelt wurde. Also, stoppen Sie den Ideologischen Irrsinn Windkraft, erhalten Sie unsere Gesundheit, unsere Natur und unsere Heimat. Name: Adresse: Unterschrift: 30/06 2017 15:20 FAX • Q1028/028 weitere Grundlagenforschungen müssen mit dem nötigen Gebot einer Zukunft für alle vorangetrieben werden, Ich will nicht noch auf die Entstehung von Erdöl nach der These abiotische Entstehung von Erdöl eingehen, aber auch das ist elementar für den Zusammenhalt der Menschen, zumal diese Grundlagenforschung schon durch russische Ingenieure ermittelt wurde. Also, stoppen Sie den ideologischen Irrsinn Windkraft, erhalten Sle unsere Gesundheit, unsere Natur und unsere Heimat. Name: *il 7-(e te /4* Adresse: *PostiFass* e 6 0264- • Unterschrift:	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3051, Datum: 29.06.2017

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Landesplanung *Teilfortschreibung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)* *Hier: Regionalplan Planungsraum III West, FlächePR3_STE_019* *Sehr geehrte Damen und Herren,* *hiermit möchte ich im Rahmen der Bürgerbeteiligung der „Regionalplanung Wind“ Stellung nehmen. Meine Stellungnahme bezieht sich auf die Fläche westlich von „PR3_STE_019“, die nicht als Vorranggebiet in den Entwurf des Regionalplans übernommen worden ist. Der Potenzialbereich sollte als Vorranggebiet Windenergienutzung in den Regionalplan aufgenommen werden. Es gibt keine Gründe, die einer Aufnahme entgegenstehen.* *Umfassungswirkung, Riegelbildung* *Es geht dabei darum, dass verhindert werden soll, dass „Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden“. Dieses kann aber nur festgestellt werden, wenn die Höhe der Anlagen, die Aufstellungsanordnung, die Topographie, die Abstände zu den betroffenen Gebäuden, die Ausrichtung der Gebäude und weitere Faktoren des konkreten Projekts bekannt sind. Dies alles kann auf Ebene der Regionalplanung nicht beurteilt werden, sondern*	Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_019 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Es bleibt bei der Ausweisung wie im 1. Entwurf. Die Fläche bleibt auf den Teil begrenzt, der außerhalb der Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes liegt, um ihn angesichts der bereits starken Raumprägung durch die Windenergienutzung zur Freihaltung zu sichern. Argumente, die gegen eine westliche Erweiterung sprechen, überwiegen gegenüber den Pro-Argumenten. Es erfolgt lediglich eine geringe Abstandskorrektur im Osten. Bzgl. der Umfassungslage durch die Gesamtfläche: Im Rahmen der objektivierten Beurteilung im Zuge der Abwägung wurde ermittelt, dass die grundsätzliche Umfassungslage im Fall einer kompletten Ausweisung der Potenzialfläche PR3_STE_019 mit Wirkung auf die Gemeinde Looft als „hoch“ einzustufen ist. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Auch wenn im Rahmen der Betrachtung im Einzelfall die tatsächlich wahrnehmbare Umfassung in Bezug auf einzelne Anlagen konkreter beurteilt werden kann, dient diese Beurteilung einer ersten Auffassung über die bedrängende Wirkung eines hypothetischen Windparks, der sich über das

erst im Genehmigungsverfahren. *Da kann dann auch geprüft werden, ob nicht bereits eine hinreichende Abschirmung zur Anlage besteht oder diese hergestellt werden kann und ob die Anlagen überhaupt in der Hauptblickrichtung und Hauptnutzungsrichtung des betroffenen Gebäudes liegen.* *Für eine Ausweisung sprechen auch die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten in Looft.* • *Die Ortschaft ist mehr als 800 m von der Potentialfläche entfernt.* • *Die Potentialfläche liegt im Norden der Ortschaft. Von daher ist die Ausrichtung der maßgeblichen Lebensbereiche, wie Wohnzimmer mit Fenstern, Terrasse, genau in die andere, nämlich in Südrichtung.* • *Aufgrund der Geometrie der Ortschaft mit seinen starken Verästelungen kann das bisherige Vorranggebiet und die Potentialfläche nicht als einheitlicher Windpark wahrgenommen werden. Es gibt eine Abschirmung durch andere Bebauung, insbesondere Wohnbebauung, die den Blick immer nur auf einen Teilbereich der Flächen zulässt.* • *Die Windparks werden auch nicht als einheitlicher Windpark auftreten. Die Flächen werden durch Straßen und durch einen Flusslauf zerschnitten. Zum einen ist es die K71, die als räumliche Trennung des bisherigen Windparks und der Potentialfläche dient, da die Windenergieanlagen einen Abstand halten zur Straße einhalten müssen. Zum anderen verläuft die Bekau durch die Potentialfläche. Auch hierzu wird ein Abstand einzuhalten sein. Des Weiteren zerschneidet die in nordwestlicher Richtung verlaufende Pöschendorfer Straße den Windpark.* *Ich weise auch darauf hin, dass mit der Entscheidung für eine Ausschlusswirkung für die Windenergie außerhalb der Vorranggebiete in erheblichem Maße in meine durch Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte sowie die durch Art. 12 GG, Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützten Rechte der Anlagenbetreiber eingegriffen wird. Aus diesem*	gesamte Gebiet erstrecken würde. Das Kriterium ist bewusst als Abwägungskriterium eingestuft, es dient vornehmlich als Indiz. Zudem beruhen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Bzgl. Vogelschutz: Der westliche, nicht auszuweisende Gebietsteil der Potenzialfläche PR3_STE_019 liegt nach aktuellem Kenntnisstand größtenteils im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes. Da es sich um ein hochprioritäres Abwägungskriterium handelt, muss es entsprechend im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Um Konflikte zu vermeiden, entfällt dieser Teil der Potenzialfläche deshalb. Bzgl. Belange des Denkmalschutzes: Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. So auch in der Abwägung von PR3_STE_019. Betroffen vom Umgebungsbereich der Kirche in Schenefeld, die potenziell beeinträchtigt sein könnte ist lediglich die südwestliche kleine Teilfläche sowie der westlichste Grenzstreifen der westlichen großen

Grund stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen an ein solches Plankonzept. Diesen hohen Anforderungen wird das Kriterium der Umfassung nicht gerecht. Es wird auf Basis von bloßen Annahmen und nicht realistischen Szenarien in meine verfassungsrechtlich geschützten Rechte eingegriffen. <u>*Großvögel*</u> *Die Fläche an sich eignet sich für die Windenergienutzung, da sie landschaftlich genauso ausgeprägt ist wie die Fläche nordöstlich von Looft, wo bereits Windenergieanlagen stehen.* *Die Vogelwelt in der von der Neuausweisung betroffenen Fläche müsste meines Erachtens neu untersucht werden, da sie sich häufig ändert. Dies liegt an der Art und Weise des Ackerbaus und der unterschiedlichen Feldfrüchte.* *Für mich erscheint die Vogelwelt in der bestehenden Windfläche dieselbe zu sein, wie in der neu auszuweisenden Fläche.* *Somit sollte die Fläche erst mal ausgewiesen werden mit dem Hinweis die Vogelwelt im Nachgang zu prüfen.* <u>*Denkmalschutzes*</u> *Ich unterstelle, dass es sich bei der Kirche, die hier möglicherweise betroffen sein könnte, um die Bonifatiuskirche in Schenefeld handelt, die in der Mitte der Ortschaft Schenefeld liegt.* *Hierzu möchte ich feststellen, daß man den Kirchturm der Bonifatiuskirche in Schenefeld von der Vorhabensfläche aus nicht sehen kann. Der Kirchturm hat auch nur eine sehr geringe Höhe (37 m). Außerdem liegt die Kirche in der Mitte der Ortschaft Schenefeld und ist umgeben von verschiedensten Gewerbe und Handelsbetrieben sowie drei großen Verbrauchermärkten*	Teilfläche. Bzgl. der Festlegung des charakteristischen Landschaftsraumes: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Es ist zwar korrekt, dass durch den Bestands-Windpark auf dem östlichen Flächenteil, der als Vorranggebiet ausgewiesen werden soll, bereits Vorbelastung gegeben ist. Genau deshalb jedoch soll hinsichtlich der generell hohen regionalen Prägung durch die Windenergienutzung eine weitere Steigerung dieser vermieden werden. Der betroffene charakteristische Landschaftsraum Nr. 28 ist überwiegend von der Windenergienutzung freigehalten worden, dies erscheint weiter gerechtfertigt. Zudem sind strukturelle Elemente, die naturfremd sind, im Sinne des charakteristischen Landschaftsraumes als Kulturlandschaft nicht zwingend nachteilig bzw. keine Argumente für den Neuerrichtung von WKA. Das Kriterium ist darüber hinaus in kumulativer Wirkung mit der Betroffenheit durch die Lage innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches des westlich angrenzenden Rotmilanhorstes zu bewerten.

und einem Holz- und Baumarkt. Es handelt sich bei der Kirche also nicht um ein die Umgebung prägendes Kulturdenkmal. Dieses ergibt sich nicht einmal für die nächste Umgebung. *<u>Charakteristische Landschaftsräume</u>* *Bei der Fläche Looft handelt es sich nicht um eine Fläche mit einem besonders bedeutsamen Landschaftsbild. Die Potentialfläche Looft stellt eine reine Erweiterung des bestehenden Windvorranggebietes dar. Sie schließt sich in westlicher Richtung an das bisher bestehende und weiterhin in der Regionalplanung stehende Potenzialgebiet „PR3_STE_019“ an. Dies bedeutet die Konzentration von Windenergieanlagen an dieser Stelle mit einer Freihaltung von bisher nicht ausgewiesenen Flächen inmitten eines noch großräumig freien Bereiches an anderer Stelle.* *Der Bereich selbst ist gekennzeichnet durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, teilweise mit Rinderställen, Molkereiannahmestelle sowie Silo mit Güllebecken. Dazu gehören auch künstlich angelegte Fischteiche. Zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen wird er durchzogen von einem Netz asphaltierter Wirtschaftswege.* *Die A23 strahlt in diesen Bereich hinein noch stark mit ihrer Wirkung aus. Darüber hinaus durchzieht eine Hochspannungsfreileitung von Südwesten nach Nordosten diesen Bereich. In diesem Bereich spielt der Tourismus keine Rolle. Es sind weder Rad- noch Wanderwege vorhanden.* *Fazit:* *Nach alledem steht keiner der Gründe einer Aufnahme entgegen, bei korrekter*	

Betrachtungsweise stehen die aufgestellten Kriterien sogar gerade für eine Aufnahme in den Regionalplan Windenergie. Daher bitte ich um Berücksichtigung der Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung und Aufnahme in den Regionalplan und fordere Sie hiermit dazu auf.	
Gruppe **ID: G3050, Datum: 29.06.2017** **(3049, Datum: 29.06.2017| 3050, Datum: 29.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Zum 5 km Abstand um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder sei zunächst angemerkt, dass nur ein kleiner, südöstlicher Teil der Potentialfläche innerhalb dieses Abwägungskriteriums liegt. Angemerkt sei zunächst, dass nur ein kleiner, südöstlicher Teil der Potentialfläche innerhalb dieses Abwägungskriteriums liegt. In diesem Zusammenhang erfolgt der Hinweis auf die **„Erfassung und Bewertung städtebaulich bedeutender Blickbeziehungen auf die St.Johannes-Kirche in Meldorf“** von Clausen-Seggelke, Stadtplaner in Hamburg, im Auftrag der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen vom Mai 2016. In dieser sehr komplexen Bewertung werden die Sichtachsen auf den Dom kategorisiert und in ihrer Entfernung dargestellt. Danach stellt Clausen-Seggelke fest, dass aus der Richtung der Flächen 067 und 068 bereits in einem geringeren Abstand als 5000m keine nennenswerte Sichtbeziehung mehr zu dem Meldorfer Dom besteht. Der Autor bezeichnet als „gestörte Streckensicht“. Daraus ließe sich schließen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf den genannten Flächen in Bezug auf die Sichtachsen nicht als kritisch zu bezeichnen ist. Weiterhin ist dieses Kriterium im gesamträumlichen Planungskonzept zur Teilfortschreibung vom Dezember 2016 unter der schwächsten Prioritätsklasse verzeichnet, nämlich II b. Weiterhin ist dieses Kriterium im gesamträumlichen Planungskonzept zur Teilfortschreibung	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann bzgl. der Fläche PR3_DIT_067 gefolgt werden, welche in angepasstem Zuschnitt übernommen wird. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsschutzbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese

vom Dezember 2016 unter der schwächsten Prioritätsklasse verzeichnet, nämlich II b. Weiterhin ist anzumerken, dass einzelne Windenergieanlagen nach wie vor in der Gebietskulisse vorzufinden sind. Diese stammen i.d.R. aus den 90er Jahren bevor diese Region im damals neu erstellten Regionalplan als „Charakteristischer Landschaftsraum“ definiert wurde und somit in den darauf folgenden Regionalplänen nicht mehr für den Bau von Windenergieanlagen zur Verfügung stand. Zu dem jetzt vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung wurde vom Land Schleswig-Holstein ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches die Grundlagen der „**Charakteristischen Landschaftsräume**“ in SH überarbeiten sollte, um daraus resultierend, entsprechende Vorschläge zur Ausweisung der „CL“ zu erarbeiten. Die kartographische Darstellung dieser neuen „CL-Flächen“ findet sich in dem Dokument „Steckbriefe der Charakteristischen Landschaftsräume“ vom 22.04.2016. Der eingefügten Karte 14 (auf Seite 15 des Dokuments) ist eindeutig zu entnehmen, dass die Region zwischen Wöhrden und Meldorf (in der sich die Flächenvorschläge 067, 068 und 069 befinden) **hier nicht mehr als schützenswerte CL-Flächen angesehen** werden (siehe: https://www.schleswigholstein.de/DE/Fachinhalte/L/landesplanung_raumordnung/windeignungsflaechen_ausweisung/Downloads/steckbriefeCharakteristischeLandschaftsraueme.html*)* Gestützt wird diese Auffassung durch die Ergebnisse der “**Fachgutachterliche CL-Prüfung für zwei Potentialflächen für Windenergienutzung in der Gemeinde Nordermeldorf“ der OECOS GmbH, Hamburg, vom 29.01.2016(kann bei Bedarf vorgelegt werden)**. Abschließend heißt es darin auf S.31 in den letzten beiden Sätzen: “Es überwiegt der Gebietscharakter einer großräumig intensiv genutzten und strukturarmen Agrarlandschaft. Der Betrachtungsraum mit den Potentialgebieten West und Ost wird aus fachgutachterlicher Sicht nicht der Gebietskategorie CL zugeordnet.“ Der Kreis Dithmarschen hat eine Kreisverordnung zur einstweiligen Sicherstellung von **Landschaftsschutzgebieten** ausgefertigt, um in nennenswertem Umfang Flächen unter Schutz zu stellen. Der Zusammenhang mit der anstehenden Teilfortschreibung zur Regionalplanung ist in der Informationsvorlage, Drucksache 2016/0072 vom 09.06.2016,nachzulesen. Das Gebiet der Gemeinde Nordermeldorf ist allerdings nicht in der Kulisse des zukünftigen Landschaftsschutzgebiets des Kreises zu finden. Wäre dem Kreis die Unterschutzstellung des Gebiets der abgelehnten Potentialflächen in Nordermeldorf ebenso wichtig gewesen, dann hätte der Kreis Dithmarschen diese in das Landschaftsschutzgebiet	Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_067 wird daher übernommen. Die Stellungnahme kann jedoch nicht die Kriterien entkräften, welche zum Auschluss der restlichen Flächen führen (Freihaltebereich Dithmarscher Marsch, 5 km Umgebungsbereich um Stadtsilhouette Meldorf / Belange des Denkmalschutzes). Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an dieser Entscheidung fest.

einbeziehen können.

Die abgelehnten Potentialflächen 067 und 068 sind bereits jetzt durch die 110 kV-Trasse und zukünftig durch die **380 kV-Trasse durchtrennt**. Damit ist unzweifelhaft eine **Vorbelastung gegeben**, sodass sich die Windenergienutzung im Umfeld der Trasse geradezu anbietet. Dazu folgender Auszug aus dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 4 VR 1.13) vom 26.09.2013 unter Rn 57: „Die Planfeststellungsbehörde ist verpflichtet, in ihrer […] Abwägung tatsächliche und rechtliche Vorbelastungen in Blick zu nehmen und zu bewerten."

Das Gebiet der abgelehnten Potentialflächen wurde wegen der Nähe zum Wiesenvogelbrutgebiet (Projektgebiet „Gemeinsamer Wiesenvogelschutz in der Mieleniederung des BND) auf die Konfliktträchtigkeit bezüglich der Brut- und Rastvögel untersucht. Auch wenn die Beobachtung noch nicht ganz abgeschlossen ist, so ergeben sich aus dem vorliegenden Gutachten, GFN, Kiel folgende Zwischenergebnisse:

- Zu **Brutvögeln**: „In der Gesamtbetrachtung ist das Plangebiet hinsichtlich der Funktion als Brutlebensraum […] maximal als ein Gebiet mit mittlerer Bedeutung anzusehen."

- Zur Information: Während der bisherigen Beobachtungstage in diesem Jahr wurde bislang keine Wiesenweihe gesichtet.

- Zu **Rastvögeln**: „Insgesamt ist aus den vorliegenden Daten für das Planungsgebiet maximal

eine mittlere Bedeutung als Rasthabitat abzuleiten."

- Letzter Satz zu Konfliktbewertung: „Das Vorhaben ist somit in Bezug auf § 44 (1) BNatSchG zulässig."

Zum Punkt „Archäologische Belange betroffen: Nachweisliche Funde der „Schlacht bei Hemmingstedt", weitere Funde werden erwartet" sei gesagt, dass sich eine Ablehnung einer Vorrangfläche aus meiner Sicht nicht daraus begründenlässt. Auch andere Baumaßnahmen haben hier in der Vergangenheit stattgefunden und werden auch weiterhin stattfinden. Hier sei der Hinweis auf den anstehenden Bau der 380 kV-Trasse erlaubt.

Auf Initiative von Landeigentümern wurde bereits im Jahr 2015 eine aus Bürgern und Landeigentümern bestehende Planungsgesellschaft mit 25 Personen zur Planung, Umsetzung

und zum Betrieb gegründet, die Nordermeldorf Wind GbR. Der Gesellschaft ist es gelungen, eine umfassende Flächensicherung umzusetzten. In diesen Prozess wurden 12 Landeigentümer eingebunden. Somit ist gewährleistet, dass diese Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger ist Bestandteil des Beteiligungskonzeptes, welches auf einer **Einwohnerversammlung** über 100 Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt wurde, die dieses Konzept mit sehr großer Zustimmung aufgenommen haben. Der Bürgermeister und die Gemeindevertretung von Nordermeldorf wurden frühzeitig über das geplante Vorhaben informiert. Dabei stößt das Projekt des Bürgerwindparks auf eine breite Zustimmung innerhalb der Gemeinde. Die Gemeinde Nordermeldorf hat die Planungsfläche im Rahmen einer Sitzung der **Gemeindevertretung** diskutiert und **unterstützt den Flächenvorschlag ausdrücklich.** Entsprechende Aussagen und Beschlüsse der Gemeinde und des Amtes Mitteldithmarschen wurden der Staatskanzlei bereits von der Nordermeldorf Wind GbR mit dem Planungskonzept am 30.05.2016 inkl.dazugehöriger Anlagen bereits übermittelt. **Fazit:** **In Relation mit vielen anderen Potentialflächen in Schleswig-Holstein erscheinen diese Flächen ausgesprochen konfliktarm.** **Aufgrund der vorgebrachten Argumente sind keinerlei zwingende Gründe ersichtlich, die zu einer Ablehnung der Flächen 067, 068 und 069 führen müssen. Daher ergeht die Forderung an die Landesplanungsbehörde, diese Potentialflächen 067, 068 und 069 erneut in die Planung der Flächenkulisse für Windvorranggebiete einzubringen sowie bei der damit verbundenen Aufstellung des neuen Regionalplans entsprechend zu berücksichtigen und als Vorrangfläche auszuweisen.**	
Institution: Nadeva Wind GmbH, Keine Abteilung **ID: 3041, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: Stellungnahme_PR3_SEG_044 Kükels.pdf**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersenden wir unsere Stellungnahme zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR3_SEG_044 (Kükels)** als Eingabe zur weiteren Bearbeitung. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted] [redacted]	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_SEG_044: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen soll gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen angesetzt werden. Es verbleibt keine für eine Ausweisung ausreichend große Restfläche. Bzgl. Rohstoffabbau: Die Fläche liegt vollständig innerhalb eines großflächigen Potenzialgebietes für Rohstoffabbau, was jedoch keine pauschale Ausschlusswirkung entfaltet aber in der Abwägung berücksichtigt wurde. Jedoch ist der Aspekt in Anbetracht der zu geringen Größe und der nicht erfolgenden Ausweisung nachrangig. Bzgl. militärischer und ziviler Luftsicherheit: Die Belange wären abschließend im vorhabenspezifischen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bzgl. archäologisches Kulturdenkmal:

	Die Fläche liegt in akuter Nähe zu einem Hügelgrab, das als archäologisches Kulturdenkmal bezeichnet ist. Dies wurde in die Abwägung berücksichtigt, müsste jedoch im Genehmigungsverfahren abschließend überprüft werden. Bzgl. bezeichnetem Umfassungsrisiko: Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Insofern dient die Beurteilung der Lage auf Ebene der Regionalplanung in erster Instanz als Indiz für die reale Situation. Zu Fläche PR3_SEG_037: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_037 wird in der Intention gefolgt. Der östliche Teil der Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanhorst und entfällt aufgrund des hohen Konfliktrisikos. Bei unbebauten Flächen ist darüber hinaus gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt keine ausreichend große Restfläche, die für eine Ausweisung geeignet ist. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_SEG_040: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird

	aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente unter Einbezug von Anpassungen aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschafsträume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die angeführten Artenschutzbelange können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Zudem wurde die regionalplanerische Einstufung des Areals als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sowie für Natur und Landschaft in der Abwägung berücksichtigt.
Institution: Nadeva Wind GmbH, Keine Abteilung **ID: 3044, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: Stellungnahme_PR3_STO_003 FeldhorstRehhorst.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersenden wir unsere Stellungnahme zum Abwägungsbereich für die	Die Argumente der Stellungnahme wurden geprüft. Die Flächen PR3_SEG_042 und PR3_STO_003 werden in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiete für Windenergienutzung übernommen. Zu weiteren Ausführungen in Bezug auf die Kriterien, welche die Flächenzuschnitte bedingen, kann auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen

Windenergienutzung **PR3_STO_003 (FeldhorstRehhorst)** als Eingabe zur weiteren Bearbeitung. Mit freundlichen Grüßen Andreas Jordt Nadeva *Wind* GmbH *Tel:* 04631/408620 web: www.nadeva.com **Schleswig-Holstein** **PR3_SEG_042 & PR3_STO_003: Bühnsdorf, Neuengörs, Feldhorst, Rehhorst** **-Stellungnahme-** **Nadeva Wind GmbH** **2017** **PR3_SEG_042 & PR3_STO_003** [Inhaltsverzeichnis im Originaldokument]	werden. Durch die Teil-Ausweisung der Flächen wird dem Wunsch der Stellungnahme entgegen gekommen.

1. Einleitung Im Rahmen der Teilaufstellung Regionalplan, Planungsraum III, Sachthema Windenergie, wurden die Potenzialflächen PR3_STO_003 und PR3_SEG_042 bezüglich der Aufnahme als Vorranggebiet - Windenergienutzung geprüft. Da die Flächen in räumlichen Zusammenhang stehen, sollen sie gemeinsam betrachtet werden. Es wird hiermit eine gemeinsame Stellungnahme vorgelegt. Die Potenzialfläche **PR3_STO_003** liegt mit einer Größe von 116,9 ha in den Gemeinden Feldhorst und Rehhorst im Kreis Stormarn. Das Gebiet ist durch eine Hochspannungsleitung, straßenbaurechtliche Anbauverbotszone sowie WKA in Betrieb vorbelastet. Lt. Landesplanungsbehörde besteht hohes Konfliktrisiko durch Überschneidung mit einem potentiellen Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel und einem Verbundkorridor (Einzelfallprüfung). Die Fläche wurde nicht in den Regionalplan-Entwurf aufgenommen. Die Landesplanungsbehörde begründet ihre Abwägungsentscheidung wie folgt: „Im Zusammenhang mit dem Projekt Lebensraumverbund Rothirsch und des Grünbrückenkonzeptes kommt ein vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr in Auftrag gegebenes Gutachten zu folgender Einschätzung: Die Gesamtfläche liegt innerhalb eines Verbundkorridors. Insbesondere die beiden nördlich und südlich von Neukoppel gelegenen größeren Teilflächen bilden zwei Riegel innerhalb des zentralen Korridorbereichs. Auch die direkt östlich von Neukoppel gelegene Kleinfläche befindet sich im Zentrum des Verbundkorridors. Aufgrund der hohen – wahrscheinlich in Zukunft massiv zunehmenden – Bedeutung der Verbundachse sollte auf ein Bau von WKA im zentralen Korridorbereich verzichtet werden.“ Die Potenzialfläche **PR3_SEG_042** liegt mit einer Größe von 95,6 ha in den Gemeinden Feldhorst, Rehhorst (Kreis Stormarn), Bühnsdorf und Neuengörs (Kreis Segeberg) Das Gebiet ist durch eine Hochspannungsleitung und straßenbaurechtliche Anbauverbotszone vorbelastet. Lt. Landesplanungsbehörde besteht ein hohes Konfliktrisiko durch Überschneidung mit einem	

potentiellen Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel. Die Fläche wurde nur zu einem geringen Flächenanteil in den Regionalplan- Entwurf aufgenommen. Die Potentialfläche wurde um nahezu 84% verkleinert. Die Landesplanungsbehörde begründet ihre Abwägungsentscheidung wie folgt: „ Die Potentialfläche überlagert sich zum Teil mit dem vorgenannten Kriterium hoher Priorität. Um Konflikte zu vermeiden, entfällt dieser Überschneidungsbereich als Vorranggebiet. Im Zuge der Offenlage und Beteiligung der Öffentlichkeit, nehmen wir als betroffener Vorhabenträger, zu den Potenzialflächen PR3_STO_003 und PR3_SEG_042 wie folgt Stellung. **2. Rechtliche Bewertung** Abwägungsentscheidungen zum Gebiet Neukoppel, Feldhorst/Rehhorst (Planungsraum III, Abwägungsbereiche PR3_SEG_042 (in den Gemeinden Bühnsdorf, Feldhorst, Neuengörs und Rehhorst) und PR3_STO_003 (in den Gemeinden Feldhorst, Rehhorst)) im Einzelnen: (Vollständiger Text siehe Anlage 2) **1)** Nach den Quellen der Staatskanzlei und des MELUR handelt es sich bei beiden Abwägungsbereichen PR3_SEG_042 und PR3_STO_003 nicht um Gebiete, die weiche Tabu-Kriterien der Nummern 20 bis 26 für Vogelschutzgebiete betreffen, also dichte Zentren für Seeadlervorkommen, Bereiche um Seeadlerhorste oder Schwarzstorchhorste, Weißstorchhorste oder Rotmilanhorste, Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne, Kolonien von Trauer- und Lachseeschwalben, Wiesenvogel-Brutgebiete oder letztlich Vogelflugkorridore für Gänse, Schwäne oder Kraniche. Ausweislich des Bewertungsschlüssels liegt ein hohes Konfliktrisiko aber nur dann vor, wenn die Potentialfläche ganz oder teilweise innerhalb der potentiellen Beeinträchtigungsbereiche von mindestens einem Brutpaar der genannten Arten liegt. **Derartige Brutpaare sind nach der Datenlage des LLUR und des MELUR in den beiden Abwägungsbereichen PR3_SEG_042 und PR3_STO_003 gar nicht vorhanden.** Auch ist es nicht nachvollziehbar, warum in den Datenblättern 654 zum Gebiet	

PR03_SEG_042 und 813 zum Gebiet PR3_STO_003 jeweils unter Ziffer 3.1.1 als Schutzgutbereich für Tiere Querungshilfen und damit verbundene Korridore als hohes Konfliktrisiko genannt sind. Welche konkreten Großvögel gegenüber den Untersuchungen zur Ausweisung als Potentialflächen im März 2016 zum Planentwurf am 06.12.2016 für beide Teilgebiete nunmehr ein hohes Konfliktpotential bieten sollen, lässt sich den vorliegenden Datenblättern nicht entnehmen. Nach Seite 813 der Datenblätter im Planungsraum III handelt es sich nur um ein Gebiet der „potentiellen“ Beeinträchtigung von Großvögeln, das vor allem nur einen äußerst geringen Bereich der Fläche PR3_STO_003 betrifft, nämlich gerade einmal 1,6 ha der Gesamtfläche dieses Gebietes von 116,9 ha. **Bei einer potentiellen Beeinträchtigung von Großvögeln auf lediglich 1,37 % der Gesamtfläche des Gebiets PR3_STO_003 diese Gesamtfläche insgesamt nicht als Vorranggebiet zu übernehmen, stellt einen groben Abwägungsfehler dar.** Stand März 2016 befanden sich nach den damaligen veröffentlichten Gutachten des M ELUR überhaupt keine Horste in der Umgebung des Gebiets PR3_STO_003. Konkrete Anhaltspunkte für eine Tangierung des weichen Tabukriteriums 23 der tatsächlichen Beeinträchtigung von Großvögeln liegen insofern erkennbar nicht vor. Neue Gutachten zu diesem Gebiet sind nicht bekannt und veröffentlicht. Eine etwaige, also lediglich potentielle Beeinträchtigung von Großvögeln ohne konkrete Anhaltspunkte für konkrete Beeinträchtigungen ist nach dem Erlass des Ministerpräsidenten zu den veröffentlichen Tabu- und Abwägungskriterien gerade nicht zu berücksichtigen. **Insofern ist die vorgenommene Abwägung allein aufgrund einer angeblich „potentiellen“ Beeinträchtigung von Großvögeln ebenfalls fehlerhaft.** Außerdem ist die Beschreibung des Bewertungsschlüssels im Rahmen der Aufstellung eines Regionalplans zu dem Kriterium Nr. 3.2.3 - „potentielle Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel“ - bereits im Ansatz rechtlich verfehlt. Sofern im Einzelfall gutachterlich die Kollisionsgefährdung im Sinne eines Tötungsrisikos der Arten durch WEA oder von diesen ausgehenden Störwirkungen darzulegen und artenschutzrechtlich zu bewerten ist, greift diese Planung der naturschutzrechtlichen Einzelprüfung, die ohnehin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu erfolgen hat, vor.	

2) Bei dem Gebiet PR3_STO_003 wird im Rahmen der Abwägungsentscheidung nach Seite 811 der Datenblätter vor allem auf ein - nach der Wortwahl lediglich zukünftiges - Projekt Lebensraumverbund Rothirsch und auf ein – ebenfalls zukünftiges - Grünbrückenkonzept abgestellt. Diese Fläche PR3_STO_003 liege nach einem von dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr in Auftrag gegebenen Gutachten innerhalb eines Verbundkorridors. Es handelt sich dabei um zwei Gutachten Meißner zum Rothirsch in diesem und anderen Gebieten in Schleswig-Holstein aus den Jahren 2009 und 2016. Nach der Fußnote 28 des Gesamträumlichen Plankonzeptes, dort Seite 60, sind die beiden Untersuchungen von Meißner „Auswirkungen von WKA auf die Raumnutzung v on Rothirschen 2009“ und „Auswirkungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf den großräumigen Lebensraumverbund für den Rothirsch in Schleswig-Holstein 2016 “ beide <u>unveröffentlicht</u> [Fußnote in Originaldokument]. Die entsprechenden beiden Gutachterergebnisse von Meißner sollen aber nach dem Gesamträumlichen Plankonzept, dort Seite 60 Mitte, andererseits „maßgebliche Grundlage für die Abwägungsentscheidung zu diesem Kriterium“ sein. Aufgrund der fehlenden Veröffentlichung der beiden Gutachterergebnisse von Meißner aus 2009 und 2016 sind die Abwägungsentscheidungen der Landesplanungsbehörde dementsprechend gar nicht prüfbar. Ebenso ist es weder nachvollziehbar noch im Hinblick auf die rechtliche Bedeutung zu bewerten, mit welchem Auftrag der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr den Gutachter zur Überprüfung aufgefordert hat und mit welcher Begründung er dementsprechend Auswirkungen auf den großräumigen Lebensraumverbund für den Rothirsch festgestellt hat. Nach § 10 Abs. 1 ROG sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans und zu seiner Begründung zu geben. Wird bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt, sind der Entwurf des Raumordnungsplans und die Begründung, der Umweltbericht sowie weitere, nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen. Es ist hinsichtlich dieses Gebiets der Fläche PR3_STO_003 fraglich, welches Tabu- oder Abwägungskriterium ein derartiger Verbundkorridor sein soll, nach dem von vornherein außerhalb einer Einzelfallprüfung und generell die Fläche PR3_STO_003 komplett nicht als Vorranggebiet ausgewiesen ist. Dass die Landesplanungsbehörde eine entsprechende Einzelfallprüfung hinsichtlich der Verbundkorridore für Rothirsche im Bereich der Fläche PR3_STO_003 durchgeführt hat oder nicht, lässt sich der Abwägungsentscheidung im	

Datenblatt Seite 811 gerade nicht entnehmen. Der Wortlaut in der Abwägungsentscheidung, dass es sich um eine hohe – „wahrscheinlich in Zukunft massiv zunehmende“ – Bedeutung der Verbundachse handeln soll, **lässt deutlich darauf schließen, dass diese Einzelfallprüfung gerade nicht stattgefunden hat, sondern es sich um eine bloße und grundsätzliche Prognoseentscheidung der Landesplanungsbehörde handelt.** Nach den Ausführungen im Datenblatt 811 ist auch nicht erkennbar, dass es sich um Gebiete nach dem weichen Tabu-Kriterium 30 (Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit. § 13 LNatSchG erfüllt) oder ein Abwägungs-Kriterium 22 (wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems) flächendeckend für das gesamte Gebiet handeln soll. Nach den Auswertungen der Potentialgebiete vom März 2016 war dieses Gebiet der Fläche PR3_STO_003 maximal für einen kleinen Bereich von dem Abwägungskriterium 22 betroffen. Es ist nicht erkennbar, welche neuen Erkenntnisse der Landesplanungsbehörde im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung vorgelegen haben sollen, um am 06.12.2016 dann überraschend eine Fläche von 100,3 ha der Gesamtfläche von 116,9 ha des Gebietes PR3_STO_003 diesem Abwägungskriterium zu unterwerfen und generell damit als Vorranggebiet abzulehnen. Fazit Die rechtsfehlerhafte Entscheidung der Landesplanungsbehörde, die Abwägungsbereiche PR3_SEG 042 und PR3_STO_003 in den Gemeinden Feldhorst, Rehhorst, Bühnsdorf und Neuengrün nicht vollständig als Vorrangfläche ausweisen, ist aufzuheben. Die Abwägungsbereiche mit der Möglichkeit zur Errichtung von WEA verletzen nach der bestehenden Datenlage von LLUR und MELUR nicht das Kriterium 3.2.3 – potentielle Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel. Es wurde gerade nicht mindestens ein Brutpaar in der näheren Umgebung des Abwägungsbereichs sicher festgestellt. Das Kriterium ist auch insofern rechtlich verfehlt, da es dem Vorhabenträger bereits im Rahmen der dem Genehmigungsverfahren vorgelagerten Regionalplanung eine Beweislast auferlegt, obwohl es Aufgabe der Landesplanung ist, die positive Verletzung von Kriterien zu belegen. Nicht prüfbare und nicht veröffentlichte Gutachten zu einem Projekt Lebensraumverbund Rothirsch und einem zukünftigen Grünbrückenkonzept können die Abwägungsentscheidung ebenfalls nicht maßgebend begründen. Dieser Argumentation fehlt	

die im Rahmen behördlicher Entscheidungen notwendige Transparenz. Die Abwägungsentscheidung ist daher aufzuheben, und die Gebiete in den Abwägungsbereichen PR3_SEG_042 und PR3_STO_003 sind in Gänze als Vorrangflächen zu übernehmen. Selbst wenn das Abwägungskriterium Nr. 3.2.3 hinsichtlich eines potentiellen Beeinträchtigungsbereichs mit besonderer Bedeutung für Großvögel in dem Abwägungsbereich PR3_STO_003 relevant sein sollte, muss die Abwägungsentscheidung zu einer Anpassung der Fläche und damit zu einer Ausweisung eines Teilgebiets mit einer Größe v on 115,3 ha führen. Letztendlich spricht für die Ausweisung der Abwägungsfläche PR3_STO_003 vor allem auch die Vorbelastung in diesem Gebiet. Es stellt ausweislich des Gesamträumlichen Plankonzeptes einen Abwägungsgrundsatz dar, die Gebiete mit bestehenden WEA möglichst als Vorranggebiete auszuweisen. Aufgrund dieses Abwägungsgrundsatzes und aufgrund der weiteren Vorbelastungen durch die Hochspannungsfreileitung und die straßenbaurechtliche Anbauverbotszone ist die naturschutzrechtliche Schutzbedürftigkeit dieses Gebietes gemindert. Diese Erwägungen zu Vorbelastungen geltend entsprechend auch für das Gebiet PR3_SEG_042 in seiner Gesamtheit. **3. Lage, harte und weiche Tabukriterien, Abwägungskriterien** **3.1. Lage des Projekts im Planungsraum** Die Teilbereiche der Potentialflächen PR3_SEG_042 und PR3_STO_003 befinden sich im Planungsraum III in den Kreisen Segeberg und Stormarn. Die Fläche liegen in den Gemeinden Neuengörs und Bühnsdorf (Kreis Segeberg) sowie den Gemeinden Feldhorst und Rehhorst (Kreis Stormarn) (siehe Abbildung 1). [Abbildung im Originaldokument -Abbildung 1: Lage des Potentialgebiets im Planungsraum und Darstellung angrenzender Potential- und Vorranggebiete]	

3.2. Harte und weiche Tabukriterien Auf Basis der Geodaten der Staatskanzlei (Stand Dezember 2016) wurde eine Karte mit Darstellung der harten und weichen Tabukriterien erstellt. Die Potentialfläche wird im Wesentlichen durch die Abstände zu (geplanten) Siedlungen, Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie dem 100 m-Abstand zu Waldflächen begrenzt. Durch die von Südwesten nach Nordosten verlaufende Hochspannungsleitung und die parallel dazu geplante 380-kV-Trasse wird die Potentialfläche in zwei Teilflächen unterteilt (Abbildung 2). [Abbildung im Originaldokument - Abbildung 2: Darstellung der harten und weichen Tabukriterien (Stand Dez. 2016)] **3.3. Abwägungskriterien** Die folgende Abbildung 3 zeigt die Abwägungskriterien auf Basis der Geodaten der Staatskanzlei von Dezember 2016. Die Potentialfläche liegt innerhalb des Abwägungskriteriums „Großvogelhorst mit Umgebungsschutz“. Zudem sind zum Teil die Abwägungskriterium „Querungshilfe“ und „Fledermausschutz“ betroffen. In Bezug auf das Abwägungskriterium „Großvogelhorst mit Umgebungsschutz“ zeigt die Abbildung 4 den Vergleich der Datensätze von März 2016 mit dem Datensatz von Dezember 2016. Auf der oberen Karte werden die Datensätze von März 2016 unter Berücksichtigung der Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene mit Stand 08. Juni 2016 (Landesplanung Schleswig-Holstein, 2016) dargestellt. Dabei wurden um die potentiellen Beeinträchtigungsbereiche der Großvögel weitere Abstandspuffer als Prüfbereich hinzugefügt. Die untere Karte zeigt den Datensatz von Dezember 2016. [Abbildung im Originaldokument - Abbildung 3: Darstellung der Abwägungskriterien (Stand Dez. 2016)] [Abbildung im Originaldokument - Abbildung 4: Darstellung der Schutzbereiche um Großvögel (Stand März/Juni & Dez. 2016)]	

4. Stellungnahmen Im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum 3 (Sachthema Windenergie) haben wir folgende Firmen beauftragt, ein Fachgutachten zu erstellen: • IPP - Ingenieurgesellschaft GmbH & Co. KG Rendsburger Landstraße 196-198, 24113 Kiel • Bioplan Stefan Wriedt Lichtestraße 4, 24118 Kiel Zusammenfassung/Fazit Der geplante „Windpark Neukoppel/Feldhorst/Rehhorst“ umfasste 18 WEA (Stand 23.03.2017), die auf zwei Teilflächen in der Gemeinde Rehhorst des Amtes Nordstormarn im Kreis Stormarn verteilt sind. Die aktuelle Potenzialfläche ist etwas verkleinert und auf 5 Teilflächen aufgeteilt worden, so das ca. 10 WEA für diese Potentialfläche weiterhin als realistisch gelten können. Ausgewertet wurden alle verfügbaren Landes-, Regional- und Landschaftspläne. In Bezug auf die Bewertung konfliktträchtiger (mittel bzw. hoch) Abwägungskriterien der Liste kann folgendes festgestellt werden: Nr. 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung **-Konfliktrisiko hoch :** Eine Umfassung von Siedlungsflächen, das heißt die Umschließung der Ortslage mit mehreren Windparks ist als Konfliktrisiko nicht nachvollziehbar, da im aktuellen Konzept des Regionalplanes III keine weiteren Vorranggebiete Windenergienutzung um die Siedlung Rehhorst ausgewiesen wurden. Nr. 2.2.4. Regionale Grünzüge der Ordnungsräume **-Konfliktrisiko mittel :** Die Ausweisungen der Regionalen Grünzüge im Regionalplan sind fachlich kaum begründet und halten auch keiner aktuellen Begründung stand. Sie finden sich auch nicht in dem zugehörigen Fachplan, dem Landschaftsrahmenplan (LRP) zum Planungsraum I von 1998	

wieder. Dort sind auch im betroffenen Gebiet keine Regionale Grünverbindungen (Planzeichen 6.2.5.1) dargestellt. Nr. 3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems **- Konfliktrisiko mittel :** Bei der Betroffenheit im WP Rehhorst, Feldhorst, Neukoppel handelt sich lediglich um eine Nebenverbundachse (blau) in einer Niederung. Also die niedrigst bewerte Kategorie des Biotopverbundsystems SH. Es handelt sich dabei lediglich um ca. 3,9 Hektar, das sind 6 % der gesamten Potenzialfläche. Nr. 3.2.3 Pot Beeinträchtigungsbereiche (3/1,5/1kmRadius)mit besonderer Bedeutung für Großv ögel **-Konfliktrisiko hoch:** Die Fläche sollte aus artenschutzrechtlichen Gründen (Kriterien 3.2.3 „Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel“ und 3.2.5 „Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen)“ wegen des hohen Risikos des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) S. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht weiter verfolgt werden. **Resümee** **Bei den untersuchten 4 Abwägungskriterien (2 davon mit hohem Konfliktrisiko) konnten für lediglich 2 davon Betroffenheiten nachvollzogen werden. Bei den Großvögeln bildet allerdings das Vorkommen des Rotmilans auf der Potenzialfläche ein großes Problem.** **Diese Betroffenheit und die Teilbetroffenheiten, die sich teilweise auf geringe Einzelflächen beziehen, sind nachfolgend mit Fettschrift markiert. Nach Landesplanung = Hohes Konfliktrisiko** Eine Umfassung von Siedlungsflächen durch diese gepl. Potenzialfläche ist nicht nachvollziehbar da die betroffenen Dörfer Rehhorst und Neukoppel von keinen weiteren Vorrangflächen betroffen sind. **Bei den Beeinträchtigungsbereichen (3/1,5/1kmRadius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel musste festgestellt werden, dass aktuell eine hohe Betroffenheit vorhanden**	

ist. **Nach Landesplanung = Mittleres Konfliktrisiko** Die Betroffenheit durch einen Regionalen Grünzug mit 11,2 Hektar also 9,6 % der Gesamtfläche ist nicht aus dem zugehörigen Landschaftsrahmenplan ableitbar **Betroffen ist lediglich eine Nebenverbundachse (niedrigste Stufe) des Biotopverbundsystems. Es handelt sich dabei um ca. 7,2 Hektar, das sind 9 % der gesamten Potenzialfläche.** (Detaillierte Bewertung siehe **Anlage 3**) **5. Tabellarische Zusammenfassung der Stellungsnahmen** [Tabelle im Originaldokument] **6. Synopse** Im Fazit ergibt sich durch die Untersuchung und angefertigten Gutachten, dass diese Fläche sämtlichen Vorgaben der aktuellen Regionalplanung entspricht. In der Stellungnahme des Kreises Segeberg vom 27.04.2017 (vorläufige Fassung) wird im Hinblick auf die Potentialfläche PR3_SEG_042 auf das mögliche hohe Konfliktpotential in Bezug auf den Rotmilan, und auf die möglichen Auswirkungen auf den großräumigen Lebensraumverbund des Rothirsches hingewiesen. Auf diese Anmerkungen wurde in vorliegender Stellungnahme der Nadeva Wind GmbH bereits eingegangen. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Erfassungen und Untersuchungen noch „in Bearbeitung“ sind. Auch die Flugbewegungen des Rotmilans werden dabei erfasst. Erst das Ergebnis wird zeigen, ob tatsächlich eine Betroffenheit der Fläche gegeben ist. In der Stellungnahme des Kreises Storman vom 19.04.2017 wird auf die Potentialfläche PR3_STO_003 nicht eingegangen. **Wir beantragen die Potentialflächen PR3_SEG_042 und PR3_STO_003 als „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ in den Regionalplan aufzunehmen.**	

7. Literatur, Software und Arbeitsmaterialien

- ESRI ArcGIS 10.3.1
- EM D WindPro 2.9
- Bundesamt für Kartographie und Geodäsie: Geodaten der Verwaltungsgliederung, www.bkg.bund.de, abgerufen Jan. 2017
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume: Geodaten des LLUR Schleswig-Holstein, Abt. 5 und 6 Daten-CD August 2015
- Landesplanung Schleswig-Holstein (2016): Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene (Stand 06. Juni 2016)
- Schleswig-Holstein, Der Ministerpräsident, Staatskanzlei, Schleswig- Holstein, Der Ministerpräsident, Staatskanzlei, Herausgabe der Geodaten zu den Vorranggebieten, Potentialflächen, harten und weichen Tabukriterien sowie den Abwägungskriterien, Abteilung Landesplanung, Bearbeitungsstand Dezember 2016
- Schleswig-Holstein, Der Ministerpräsident, Staatskanzlei, Landesplanungsbehörde (2016): Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Wind), Gesamträumliches Plankonzept, Stand Dezember 20126

8. Anlagen

Anlage 1: Karten

Anlage 2: Rechtliche Bewertung

Anlage 3: Fachbeitrag/Naturschutz

[Anlagen im Originaldokument]	
Institution: Nadeva Wind GmbH, Keine Abteilung **ID: 3045, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: Stellungnahme_PR3_SEG_042 FeldhorstRehhorst.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersenden wir unsere Stellungnahme zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR3_SEG_042 (FeldhorstRehhorst)** als Eingabe zur weiteren Bearbeitung. Mit freundlichen Grüßen Andreas Jordt Nadeva *Wind* GmbH *Tel:* 04631/408620 web: www.nadeva.com	Die Argumente der Stellungnahme wurden geprüft. Die Flächen PR3_SEG_042 und PR3_STO_003 werden in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiete für Windenergienutzung übernommen. Zu weiteren Ausführungen in Bezug auf die Kriterien, welche die Flächenzuschnitte bedingen, kann auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Durch die Teil-Ausweisung der Flächen wird dem Wunsch der Stellungnahme entgegen gekommen.

Schleswig-Holstein

PR3_SEG_042 & PR3_STO_003: Bühnsdorf, Neuengörs, Feldhorst, Rehhorst

-Stellungnahme-

Nadeva Wind GmbH

2017

PR3_SEG_042 & PR3_STO_003

[Inhaltsverzeichnis im Originaldokument]

1. Einleitung

Im Rahmen der Teilaufstellung Regionalplan, Planungsraum III, Sachthema Windenergie, wurden die Potenzialflächen PR3_STO_003 und PR3_SEG_042 bezüglich der Aufnahme als Vorranggebiet - Windenergienutzung geprüft. Da die Flächen in räumlichen Zusammenhang stehen, sollen sie gemeinsam betrachtet werden. Es wird hiermit eine gemeinsame Stellungnahme vorgelegt.

Die Potenzialfläche **PR3_STO_003** liegt mit einer Größe von 116,9 ha in den Gemeinden Feldhorst und Rehhorst im Kreis Stormarn.

Das Gebiet ist durch eine Hochspannungsleitung, straßenbaurechtliche Anbauverbotszone sowie WKA in Betrieb vorbelastet.

Lt. Landesplanungsbehörde besteht hohes Konfliktrisiko durch Überschneidung mit einem potentiellen Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel und einem Verbundkorridor (Einzelfallprüfung).

Die Fläche wurde nicht in den Regionalplan-Entwurf aufgenommen. Die

Landesplanungsbehörde begründet ihre Abwägungsentscheidung wie folgt: „Im Zusammenhang mit dem Projekt Lebensraumverbund Rothirsch und des Grünbrückenkonzeptes kommt ein vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr in Auftrag gegebenes Gutachten zu folgender Einschätzung: Die Gesamtfläche liegt innerhalb eines Verbundkorridors. Insbesondere die beiden nördlich und südlich von Neukoppel gelegenen größeren Teilflächen bilden zwei Riegel innerhalb des zentralen Korridorbereichs. Auch die direkt östlich von Neukoppel gelegene Kleinfläche befindet sich im Zentrum des Verbundkorridors. Aufgrund der hohen – wahrscheinlich in Zukunft massiv zunehmenden – Bedeutung der Verbundachse sollte auf ein Bau von WKA im zentralen Korridorbereich verzichtet werden.“ Die Potenzialfläche **PR3_SEG_042** liegt mit einer Größe von 95,6 ha in den Gemeinden Feldhorst, Rehhorst (Kreis Stormarn), Bühnsdorf und Neuengörs (Kreis Segeberg) Das Gebiet ist durch eine Hochspannungsleitung und straßenbaurechtliche Anbauverbotszone vorbelastet. Lt. Landesplanungsbehörde besteht ein hohes Konfliktrisiko durch Überschneidung mit einem potentiellen Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel. Die Fläche wurde nur zu einem geringen Flächenanteil in den Regionalplan- Entwurf aufgenommen. Die Potentialfläche wurde um nahezu 84% verkleinert. Die Landesplanungsbehörde begründet ihre Abwägungsentscheidung wie folgt: „ Die Potentialfläche überlagert sich zum Teil mit dem vorgenannten Kriterium hoher Priorität. Um Konflikte zu vermeiden, entfällt dieser Überschneidungsbereich als Vorranggebiet. Im Zuge der Offenlage und Beteiligung der Öffentlichkeit, nehmen wir als betroffener Vorhabenträger, zu den Potenzialflächen PR3_STO_003 und PR3_SEG_042 wie folgt Stellung. **2. Rechtliche Bewertung** Abwägungsentscheidungen zum Gebiet Neukoppel, Feldhorst/Rehhorst (Planungsraum III, Abwägungsbereiche PR3_SEG_042 (in den Gemeinden Bühnsdorf, Feldhorst, Neuengörs	

und Rehhorst) und PR3_STO_003 (in den Gemeinden Feldhorst, Rehhorst)) im Einzelnen: (Vollständiger Text siehe Anlage 2) **1)** Nach den Quellen der Staatskanzlei und des MELUR handelt es sich bei beiden Abwägungsbereichen PR3_SEG_042 und PR3_STO_003 nicht um Gebiete, die weiche Tabu-Kriterien der Nummern 20 bis 26 für Vogelschutzgebiete betreffen, also dichte Zentren für Seeadlervorkommen, Bereiche um Seeadlerhorste oder Schwarzstorchhorste, Weißstorchhorste oder Rotmilanhorste, Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne, Kolonien von Trauer- und Lachseeschwalben, Wiesenvogel-Brutgebiete oder letztlich Vogelflugkorridore für Gänse, Schwäne oder Kraniche. Ausweislich des Bewertungsschlüssels liegt ein hohes Konfliktrisiko aber nur dann vor, wenn die Potentialfläche ganz oder teilweise innerhalb der potentiellen Beeinträchtigungsbereiche von mindestens einem Brutpaar der genannten Arten liegt. **Derartige Brutpaare sind nach der Datenlage des LLUR und des MELUR in den beiden Abwägungsbereichen PR3_SEG_042 und PR3_STO_003 gar nicht vorhanden.** Auch ist es nicht nachvollziehbar, warum in den Datenblättern 654 zum Gebiet PR03_SEG_042 und 813 zum Gebiet PR3_STO_003 jeweils unter Ziffer 3.1.1 als Schutzgutbereich für Tiere Querungshilfen und damit verbundene Korridore als hohes Konfliktrisiko genannt sind. Welche konkreten Großvögel gegenüber den Untersuchungen zur Ausweisung als Potentialflächen im März 2016 zum Planentwurf am 06.12.2016 für beide Teilgebiete nunmehr ein hohes Konfliktpotential bieten sollen, lässt sich den vorliegenden Datenblättern nicht entnehmen. Nach Seite 813 der Datenblätter im Planungsraum III handelt es sich nur um ein Gebiet der „potentiellen“ Beeinträchtigung von Großvögeln, das vor allem nur einen äußerst geringen Bereich der Fläche PR3_STO_003 betrifft, nämlich gerade einmal 1,6 ha der Gesamtfläche dieses Gebietes von 116,9 ha. **Bei einer potentiellen Beeinträchtigung von Großvögeln auf lediglich <u>1,37 % der</u> Gesamtfläche des Gebiets PR3_STO_003 diese Gesamtfläche insgesamt nicht als Vorranggebiet zu übernehmen, stellt einen groben Abwägungsfehler dar.** Stand März 2016 befanden sich nach den damaligen veröffentlichten Gutachten des M ELUR überhaupt keine Horste in der Umgebung des Gebiets PR3_STO_003. Konkrete Anhaltspunkte für eine Tangierung des weichen Tabukriteriums 23 der tatsächlichen	

Beeinträchtigung von Großvögeln liegen insofern erkennbar nicht vor. Neue Gutachten zu diesem Gebiet sind nicht bekannt und veröffentlicht. Eine etwaige, also lediglich potentielle Beeinträchtigung von Großvögeln ohne konkrete Anhaltspunkte für konkrete Beeinträchtigungen ist nach dem Erlass des Ministerpräsidenten zu den veröffentlichen Tabu- und Abwägungskriterien gerade nicht zu berücksichtigen. **Insofern ist die vorgenommene Abwägung allein aufgrund einer angeblich „potentiellen" Beeinträchtigung von Großvögeln ebenfalls fehlerhaft.** Außerdem ist die Beschreibung des Bewertungsschlüssels im Rahmen der Aufstellung eines Regionalplans zu dem Kriterium Nr. 3.2.3 - „potentielle Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel" - bereits im Ansatz rechtlich verfehlt. Sofern im Einzelfall gutachterlich die Kollisionsgefährdung im Sinne eines Tötungsrisikos der Arten durch WEA oder von diesen ausgehenden Störwirkungen darzulegen und artenschutzrechtlich zu bewerten ist, greift diese Planung der naturschutzrechtlichen Einzelprüfung, die ohnehin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu erfolgen hat, vor. **2)** Bei dem Gebiet PR3_STO_003 wird im Rahmen der Abwägungsentscheidung nach Seite 811 der Datenblätter vor allem auf ein - nach der Wortwahl lediglich zukünftiges - Projekt Lebensraumverbund Rothirsch und auf ein – ebenfalls zukünftiges - Grünbrückenkonzept abgestellt. Diese Fläche PR3_STO_003 liege nach einem von dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr in Auftrag gegebenen Gutachten innerhalb eines Verbundkorridors. Es handelt sich dabei um zwei Gutachten Meißner zum Rothirsch in diesem und anderen Gebieten in Schleswig-Holstein aus den Jahren 2009 und 2016. Nach der Fußnote 28 des Gesamträumlichen Plankonzeptes, dort Seite 60, sind die beiden Untersuchungen von Meißner „Auswirkungen von WKA auf die Raumnutzung v on Rothirschen 2009" und „Auswirkungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf den großräumigen Lebensraumverbund für den Rothirsch in Schleswig-Holstein 2016 " beide <u>unveröffentlicht</u> [Fußnote in Originaldokument]. Die entsprechenden beiden Gutachterergebnisse von Meißner sollen aber nach dem Gesamträumlichen Plankonzept, dort Seite 60 Mitte, andererseits „maßgebliche Grundlage für die Abwägungsentscheidung zu diesem Kriterium" sein. Aufgrund der fehlenden Veröffentlichung der beiden Gutachterergebnisse von Meißner aus 2009 und 2016 sind die Abwägungsentscheidungen der Landesplanungsbehörde dementsprechend gar nicht prüfbar. Ebenso ist es weder nachvollziehbar noch im Hinblick auf die rechtliche	

Bedeutung zu bewerten, mit welchem Auftrag der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr den Gutachter zur Überprüfung aufgefordert hat und mit welcher Begründung er dementsprechend Auswirkungen auf den großräumigen Lebensraumverbund für den Rothirsch festgestellt hat. Nach § 10 Abs. 1 ROG sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans und zu seiner Begründung zu geben. Wird bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt, sind der Entwurf des Raumordnungsplans und die Begründung, der Umweltbericht sowie weitere, nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen. Es ist hinsichtlich dieses Gebiets der Fläche PR3_STO_003 fraglich, welches Tabu- oder Abwägungskriterium ein derartiger Verbundkorridor sein soll, nach dem von vornherein außerhalb einer Einzelfallprüfung und generell die Fläche PR3_STO_003 komplett nicht als Vorranggebiet ausgewiesen ist. Dass die Landesplanungsbehörde eine entsprechende Einzelfallprüfung hinsichtlich der Verbundkorridore für Rothirsche im Bereich der Fläche PR3_STO_003 durchgeführt hat oder nicht, lässt sich der Abwägungsentscheidung im Datenblatt Seite 811 gerade nicht entnehmen. Der Wortlaut in der Abwägungsentscheidung, dass es sich um eine hohe – „wahrscheinlich in Zukunft massiv zunehmende“ – Bedeutung der Verbundachse handeln soll, **lässt deutlich darauf schließen, dass diese Einzelfallprüfung gerade nicht stattgefunden hat, sondern es sich um eine bloße und grundsätzliche Prognoseentscheidung der Landesplanungsbehörde handelt.** Nach den Ausführungen im Datenblatt 811 ist auch nicht erkennbar, dass es sich um Gebiete nach dem weichen Tabu-Kriterium 30 (Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit. § 13 LNatSchG erfüllt) oder ein Abwägungs-Kriterium 22 (wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems) flächendeckend für das gesamte Gebiet handeln soll. Nach den Auswertungen der Potentialgebiete vom März 2016 war dieses Gebiet der Fläche PR3_STO_003 maximal für einen kleinen Bereich von dem Abwägungskriterium 22 betroffen. Es ist nicht erkennbar, welche neuen Erkenntnisse der Landesplanungsbehörde im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung vorgelegen haben sollen, um am 06.12.2016 dann überraschend eine Fläche von 100,3 ha der Gesamtfläche von 116,9 ha des Gebietes PR3_STO_003 diesem Abwägungskriterium zu unterwerfen und generell damit als	

Vorranggebiet abzulehnen. Fazit Die rechtsfehlerhafte Entscheidung der Landesplanungsbehörde, die Abwägungsbereiche PR3_SEG 042 und PR3_STO_003 in den Gemeinden Feldhorst, Rehhorst, Bühnsdorf und Neuengrün nicht vollständig als Vorrangfläche ausweisen, ist aufzuheben. Die Abwägungsbereiche mit der Möglichkeit zur Errichtung von WEA verletzen nach der bestehenden Datenlage von LLUR und MELUR nicht das Kriterium 3.2.3 – potentielle Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel. Es wurde gerade nicht mindestens ein Brutpaar in der näheren Umgebung des Abwägungsbereichs sicher festgestellt. Das Kriterium ist auch insofern rechtlich verfehlt, da es dem Vorhabenträger bereits im Rahmen der dem Genehmigungsverfahren vorgelagerten Regionalplanung eine Beweislast auferlegt, obwohl es Aufgabe der Landesplanung ist, die positive Verletzung von Kriterien zu belegen. Nicht prüfbare und nicht veröffentlichte Gutachten zu einem Projekt Lebensraumverbund Rothirsch und einem zukünftigen Grünbrückenkonzept können die Abwägungsentscheidung ebenfalls nicht maßgebend begründen. Dieser Argumentation fehlt die im Rahmen behördlicher Entscheidungen notwendige Transparenz. Die Abwägungsentscheidung ist daher aufzuheben, und die Gebiete in den Abwägungsbereichen PR3_SEG_042 und PR3_STO_003 sind in Gänze als Vorrangflächen zu übernehmen. Selbst wenn das Abwägungskriterium Nr. 3.2.3 hinsichtlich eines potentiellen Beeinträchtigungsbereichs mit besonderer Bedeutung für Großvögel in dem Abwägungsbereich PR3_STO_003 relevant sein sollte, muss die Abwägungsentscheidung zu einer Anpassung der Fläche und damit zu einer Ausweisung eines Teilgebiets mit einer Größe v on 115,3 ha führen. Letztendlich spricht für die Ausweisung der Abwägungsfläche PR3_STO_003 vor allem auch die Vorbelastung in diesem Gebiet. Es stellt ausweislich des Gesamträumlichen Plankonzeptes einen Abwägungsgrundsatz dar, die Gebiete mit bestehenden WEA möglichst als Vorranggebiete auszuweisen. Aufgrund dieses Abwägungsgrundsatzes und aufgrund der weiteren Vorbelastungen durch die Hochspannungsfreileitung und die straßenbaurechtliche Anbauverbotszone ist die naturschutzrechtliche Schutzbedürftigkeit dieses Gebietes gemindert. Diese Erwägungen zu Vorbelastungen geltend entsprechend auch für das Gebiet PR3_SEG_042 in seiner Gesamtheit.	

3. Lage, harte und weiche Tabukriterien, Abwägungskriterien **3.1. Lage des Projekts im Planungsraum** Die Teilbereiche der Potentialflächen PR3_SEG_042 und PR3_STO_003 befinden sich im Planungsraum III in den Kreisen Segeberg und Stormarn. Die Fläche liegen in den Gemeinden Neuengörs und Bühnsdorf (Kreis Segeberg) sowie den Gemeinden Feldhorst und Rehhorst (Kreis Stormarn) (siehe Abbildung 1). [Abbildung im Originaldokument -Abbildung 1: Lage des Potentialgebiets im Planungsraum und Darstellung angrenzender Potential- und Vorranggebiete] **3.2. Harte und weiche Tabukriterien** Auf Basis der Geodaten der Staatskanzlei (Stand Dezember 2016) wurde eine Karte mit Darstellung der harten und weichen Tabukriterien erstellt. Die Potentialfläche wird im Wesentlichen durch die Abstände zu (geplanten) Siedlungen, Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie dem 100 m-Abstand zu Waldflächen begrenzt. Durch die von Südwesten nach Nordosten verlaufende Hochspannungsleitung und die parallel dazu geplante 380-kV-Trasse wird die Potentialfläche in zwei Teilflächen unterteilt (Abbildung 2). [Abbildung im Originaldokument - Abbildung 2: Darstellung der harten und weichen Tabukriterien (Stand Dez. 2016)] **3.3. Abwägungskriterien** Die folgende Abbildung 3 zeigt die Abwägungskriterien auf Basis der Geodaten der Staatskanzlei von Dezember 2016. Die Potentialfläche liegt innerhalb des Abwägungskriteriums „Großvogelhorst mit Umgebungsschutz“. Zudem sind zum Teil die	

Abwägungskriterium „Querungshilfe“ und „Fledermausschutz“ betroffen. In Bezug auf das Abwägungskriterium „Großvogelhorst mit Umgebungsschutz“ zeigt die Abbildung 4 den Vergleich der Datensätze von März 2016 mit dem Datensatz von Dezember 2016. Auf der oberen Karte werden die Datensätze von März 2016 unter Berücksichtigung der Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene mit Stand 08. Juni 2016 (Landesplanung Schleswig-Holstein, 2016) dargestellt. Dabei wurden um die potentiellen Beeinträchtigungsbereiche der Großvögel weitere Abstandspuffer als Prüfbereich hinzugefügt. Die untere Karte zeigt den Datensatz von Dezember 2016. [Abbildung im Originaldokument - Abbildung 3: Darstellung der Abwägungskriterien (Stand Dez. 2016)] [Abbildung im Originaldokument - Abbildung 4: Darstellung der Schutzbereiche um Großvögel (Stand März/Juni & Dez. 2016)] **4. Stellungnahmen** Im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum 3 (Sachthema Windenergie) haben wir folgende Firmen beauftragt, ein Fachgutachten zu erstellen: • IPP - Ingenieurgesellschaft GmbH & Co. KG Rendsburger Landstraße 196-198, 24113 Kiel • Bioplan Stefan Wriedt Lichtestraße 4, 24118 Kiel Zusammenfassung/Fazit Der geplante „Windpark Neukoppel/Feldhorst/Rehhorst“ umfasste 18 WEA (Stand 23.03.2017), die auf zwei Teilflächen in der Gemeinde Rehhorst des Amtes Nordstormarn im Kreis Stormarn verteilt sind. Die aktuelle Potenzialfläche ist etwas verkleinert und auf 5 Teilflächen aufgeteilt worden, so	

das ca. 10 WEA für diese Potentialfläche weiterhin als realistisch gelten können. Ausgewertet wurden alle verfügbaren Landes-, Regional- und Landschaftspläne. In Bezug auf die Bewertung konfliktträchtiger (mittel bzw. hoch) Abwägungskriterien der Liste kann folgendes festgestellt werden: Nr. 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung **-Konfliktrisiko hoch :** Eine Umfassung von Siedlungsflächen, das heißt die Umschließung der Ortslage mit mehreren Windparks ist als Konfliktrisiko nicht nachvollziehbar, da im aktuellen Konzept des Regionalplanes III keine weiteren Vorranggebiete Windenergienutzung um die Siedlung Rehhorst ausgewiesen wurden. Nr. 2.2.4. Regionale Grünzüge der Ordnungsräume **-Konfliktrisiko mittel :** Die Ausweisungen der Regionalen Grünzüge im Regionalplan sind fachlich kaum begründet und halten auch keiner aktuellen Begründung stand. Sie finden sich auch nicht in dem zugehörigen Fachplan, dem Landschaftsrahmenplan (LRP) zum Planungsraum I von 1998 wieder. Dort sind auch im betroffenen Gebiet keine Regionale Grünverbindungen (Planzeichen 6.2.5.1) dargestellt. Nr. 3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems **-Konfliktrisiko mittel :** Bei der Betroffenheit im WP Rehhorst, Feldhorst, Neukoppel handelt sich lediglich um eine Nebenverbundachse (blau) in einer Niederung. Also die niedrigst bewerte Kategorie des Biotopverbundsystems SH. Es handelt sich dabei lediglich um ca. 3,9 Hektar, das sind 6 % der gesamten Potenzialfläche. Nr. 3.2.3 Pot Beeinträchtigungsbereiche (3/1,5/1kmRadius)mit besonderer Bedeutung für Großv ögel **-Konfliktrisiko hoch:** Die Fläche sollte aus artenschutzrechtlichen Gründen (Kriterien 3.2.3 „Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel“ und 3.2.5 „Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen)“ wegen des hohen Risikos des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1)	

S. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht weiter verfolgt werden. **Resümee** **Bei den untersuchten 4 Abwägungskriterien (2 davon mit hohem Konfliktrisiko) konnten für lediglich 2 davon Betroffenheiten nachvollzogen werden. Bei den Großvögeln bildet allerdings das Vorkommen des Rotmilans auf der Potenzialfläche ein großes Problem.** **Diese Betroffenheit und die Teilbetroffenheiten, die sich teilweise auf geringe Einzelflächen beziehen, sind nachfolgend mit Fettschrift markiert. Nach Landesplanung = Hohes Konfliktrisiko** Eine Umfassung von Siedlungsflächen durch diese gepl. Potenzialfläche ist nicht nachvollziehbar da die betroffenen Dörfer Rehhorst und Neukoppel von keinen weiteren Vorrangflächen betroffen sind. **Bei den Beeinträchtigungsbereichen (3/1,5/1kmRadius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel musste festgestellt werden, dass aktuell eine hohe Betroffenheit vorhanden ist.** **Nach Landesplanung = Mittleres Konfliktrisiko** Die Betroffenheit durch einen Regionalen Grünzug mit 11,2 Hektar also 9,6 % der Gesamtfläche ist nicht aus dem zugehörigen Landschaftsrahmenplan ableitbar **Betroffen ist lediglich eine Nebenverbundachse (niedrigste Stufe) des Biotopverbundsystems. Es handelt sich dabei um ca. 7,2 Hektar, das sind 9 % der gesamten Potenzialfläche.** (Detaillierte Bewertung siehe **Anlage 3**) **5. Tabellarische Zusammenfassung der Stellungsnahmen** [Tabelle im Originaldokument]	

6. Synopse

Im Fazit ergibt sich durch die Untersuchung und angefertigten Gutachten, dass diese Fläche sämtlichen Vorgaben der aktuellen Regionalplanung entspricht. In der Stellungnahme des Kreises Segeberg vom 27.04.2017 (vorläufige Fassung) wird im Hinblick auf die Potentialfläche PR3_SEG_042 auf das mögliche hohe Konfliktpotential in Bezug auf den Rotmilan, und auf die möglichen Auswirkungen auf den großräumigen Lebensraumverbund des Rothirsches hingewiesen. Auf diese Anmerkungen wurde in vorliegender Stellungnahme der Nadeva Wind GmbH bereits eingegangen. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Erfassungen und Untersuchungen noch „in Bearbeitung“ sind. Auch die Flugbewegungen des Rotmilans werden dabei erfasst. Erst das Ergebnis wird zeigen, ob tatsächlich eine Betroffenheit der Fläche gegeben ist. In der Stellungnahme des Kreises Storman vom 19.04.2017 wird auf die Potentialfläche PR3_STO_003 nicht eingegangen. **Wir beantragen die Potentialflächen PR3_SEG_042 und PR3_STO_003 als „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ in den Regionalplan aufzunehmen.**

7. Literatur, Software und Arbeitsmaterialien

- ESRI ArcGIS 10.3.1
- EM D WindPro 2.9
- Bundesamt für Kartographie und Geodäsie: Geodaten der Verwaltungsgliederung, www.bkg.bund.de, abgerufen Jan. 2017
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume: Geodaten des LLUR Schleswig-Holstein, Abt. 5 und 6 Daten-CD August 2015
- Landesplanung Schleswig-Holstein (2016): Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene (Stand 06. Juni 2016)
- Schleswig-Holstein, Der Ministerpräsident, Staatskanzlei, Schleswig- Holstein, Der Ministerpräsident, Staatskanzlei, Herausgabe der Geodaten zu den Vorranggebieten, Potentialflächen, harten und weichen Tabukriterien sowie den Abwägungskriterien,

Abteilung Landesplanung, Bearbeitungsstand Dezember 2016 • Schleswig-Holstein, Der Ministerpräsident, Staatskanzlei, Landesplanungsbehörde (2016): Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Wind), Gesamträumliches Plankonzept, Stand Dezember 20126 **8. Anlagen** Anlage 1: Karten Anlage 2: Rechtliche Bewertung Anlage 3: Fachbeitrag/Naturschutz [Anlagen im Originaldokument]	
Gruppe **ID: G3048, Datum: 29.06.2017** **(3047, Datum: 29.06.2017| 3048, Datum: 29.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Zum 5 km Abstand um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder sei zunächst angemerkt, dass nur ein kleiner, südöstlicher Teil der Potentialfläche innerhalb dieses Abwägungskriteriums liegt. Angemerkt sei zunächst, dass nur ein kleiner, südöstlicher Teil der Potentialfläche innerhalb	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann bzgl. der Fläche PR3_DIT_067 gefolgt werden, welche in angepasstem Zuschnitt übernommen wird. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden

dieses Abwägungskriteriums liegt. In diesem Zusammenhang erfolgt der Hinweis auf die **„Erfassung und Bewertung städtebaulich bedeutender Blickbeziehungen auf die St.Johannes-Kirche in Meldorf“** von Clausen-Seggelke, Stadtplaner in Hamburg, im Auftrag der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen vom Mai 2016. In dieser sehr komplexen Bewertung werden die Sichtachsen auf den Dom kategorisiert und in ihrer Entfernung dargestellt. Danach stellt Clausen-Seggelke fest, dass aus der Richtung der Flächen 067 und 068 bereits in einem geringeren Abstand als 5000m keine nennenswerte Sichtbeziehung mehr zu dem Meldorfer Dom besteht. Der Autor bezeichnet als „gestörte Streckensicht“. Daraus ließe sich schließen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf den genannten Flächen in Bezug auf die Sichtachsen nicht als kritisch zu bezeichnen ist. Weiterhin ist dieses Kriterium im gesamträumlichen Planungskonzept zur Teilfortschreibung vom Dezember 2016 unter der schwächsten Prioritätsklasse verzeichnet, nämlich II b. Weiterhin ist dieses Kriterium im gesamträumlichen Planungskonzept zur Teilfortschreibung vom Dezember 2016 unter der schwächsten Prioritätsklasse verzeichnet, nämlich II b. Weiterhin ist anzumerken, dass einzelne Windenergieanlagen nach wie vor in der Gebietskulisse vorzufinden sind. Diese stammen i.d.R. aus den 90er Jahren bevor diese Region im damals neu erstellten Regionalplan als „Charakteristischer Landschaftsraum“ definiert wurde und somit in den darauf folgenden Regionalplänen nicht mehr für den Bau von Windenergieanlagen zur Verfügung stand. Zu dem jetzt vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung wurde vom Land Schleswig-Holstein ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches die Grundlagen der „**Charakteristischen Landschaftsräume**“ in SH überarbeiten sollte, um daraus resultierend, entsprechende Vorschläge zur Ausweisung der „CL“ zu erarbeiten. Die kartographische Darstellung dieser neuen „CL-Flächen“ findet sich in dem Dokument „Steckbriefe der Charakteristischen Landschaftsräume“ vom 22.04.2016. Der eingefügten Karte 14 (auf Seite 15 des Dokuments) ist eindeutig zu entnehmen, dass die Region zwischen Wöhrden und Meldorf (in der sich die Flächenvorschläge 067, 068 und 069 befinden) **hier nicht mehr als schützenswerte CL-Flächen angesehen** werden (siehe: https://www.schleswigholstein.de/DE/Fachinhalte/L/landesplanung_raumordnung/windeignung	zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsschutzbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_067 wird daher übernommen. Die Stellungnahme kann jedoch nicht die Kriterien entkräften, welche zum Auschluss der restlichen Flächen führen (Freihaltebereich Dithmarscher Marsch, 5 km Umgebungsbereich um Stadtsilhouette Meldorf / Belange des Denkmalschutzes). Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an dieser Entscheidung fest.

sflaechen_ausweisung/Downloads/steckbriefeCharakteristischeLandschaftsraueme.html*)* Gestützt wird diese Auffassung durch die Ergebnisse der "**Fachgutachterliche CL-Prüfung für zwei Potentialflächen für Windenergienutzung in der Gemeinde Nordermeldorf" der OECOS GmbH, Hamburg, vom 29.01.2016(kann bei Bedarf vorgelegt werden)**. Abschließend heißt es darin auf S.31 in den letzten beiden Sätzen: "Es überwiegt der Gebietscharakter einer großräumig intensiv genutzten und strukturarmen Agrarlandschaft. Der Betrachtungsraum mit den Potentialgebieten West und Ost wird aus fachgutachterlicher Sicht nicht der Gebietskategorie CL zugeordnet." Der Kreis Dithmarschen hat eine Kreisverordnung zur einstweiligen Sicherstellung von **Landschaftsschutzgebieten** ausgefertigt, um in nennenswertem Umfang Flächen unter Schutz zu stellen. Der Zusammenhang mit der anstehenden Teilfortschreibung zur Regionalplanung ist in der Informationsvorlage, Drucksache 2016/0072 vom 09.06.2016,nachzulesen. Das Gebiet der Gemeinde Nordermeldorf ist allerdings nicht in der Kulisse des zukünftigen Landschaftsschutzgebiets des Kreises zu finden. Wäre dem Kreis die Unterschutzstellung des Gebiets der abgelehnten Potentialflächen in Nordermeldorf ebenso wichtig gewesen, dann hätte der Kreis Dithmarschen diese in das Landschaftsschutzgebiet einbeziehen können. Die abgelehnten Potentialflächen 067 und 068 sind bereits jetzt durch die 110 kV-Trasse und zukünftig durch die **380 kV-Trasse durchtrennt**. Damit ist unzweifelhaft eine **Vorbelastung gegeben**, sodass sich die Windenergienutzung im Umfeld der Trasse geradezu anbietet. Dazu folgender Auszug aus dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 4 VR 1.13) vom 26.09.2013 unter Rn 57: „Die Planfeststellungsbehörde ist verpflichtet, in ihrer […] Abwägung tatsächliche und rechtliche Vorbelastungen in Blick zu nehmen und zu bewerten." Das Gebiet der abgelehnten Potentialflächen wurde wegen der Nähe zum Wiesenvogelbrutgebiet (Projektgebiet „Gemeinsamer Wiesenvogelschutz in der Mieleniederung des BND) auf die Konfliktträchtigkeit bezüglich der Brut- und Rastvögel untersucht. Auch wenn die Beobachtung noch nicht ganz abgeschlossen ist, so ergeben sich aus dem vorliegenden Gutachten, GFN, Kiel folgende Zwischenergebnisse: • Zu **Brutvögeln**: „In der Gesamtbetrachtung ist das Plangebiet hinsichtlich der Funktion als Brutlebensraum […] maximal als ein Gebiet mit mittlerer Bedeutung anzusehen."	

• Zur Information: Während der bisherigen Beobachtungstage in diesem Jahr wurde bislang keine Wiesenweihe gesichtet. • Zu **Rastvögeln**: „Insgesamt ist aus den vorliegenden Daten für das Planungsgebiet maximal eine mittlere Bedeutung als Rasthabitat abzuleiten.“ • Letzter Satz zu Konfliktbewertung: „Das Vorhaben ist somit in Bezug auf § 44 (1) BNatSchG zulässig.“ Zum Punkt „Archäologische Belange betroffen: Nachweisliche Funde der „Schlacht bei Hemmingstedt“, weitere Funde werden erwartet“ sei gesagt, dass sich eine Ablehnung einer Vorrangfläche aus meiner Sicht nicht daraus begründenlässt. Auch andere Baumaßnahmen haben hier in der Vergangenheit stattgefunden und werden auch weiterhin stattfinden. Hier sei der Hinweis auf den anstehenden Bau der 380 kV-Trasse erlaubt. Auf Initiative von Landeigentümern wurde bereits im Jahr 2015 eine aus Bürgern und Landeigentümern bestehende Planungsgesellschaft mit 25 Personen zur Planung, Umsetzung und zum Betrieb gegründet, die Nordermeldorf Wind GbR. Der Gesellschaft ist es gelungen, eine umfassende Flächensicherung umzusetzten. In diesen Prozess wurden 12 Landeigentümer eingebunden. Somit ist gewährleistet, dass diese Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger ist Bestandteil des Beteiligungskonzeptes, welches auf einer **Einwohnerversammlung** über 100 Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt wurde, die dieses Konzept mit sehr großer Zustimmung aufgenommen haben. Der Bürgermeister und die Gemeindevertretung von Nordermeldorf wurden frühzeitig über das geplante Vorhaben informiert. Dabei stößt das Projekt des Bürgerwindparks auf eine breite Zustimmung innerhalb der Gemeinde. Die Gemeinde Nordermeldorf hat die Planungsfläche im Rahmen einer Sitzung der **Gemeindevertretung** diskutiert und **unterstützt den Flächenvorschlag ausdrücklich.** Entsprechende Aussagen und Beschlüsse der Gemeinde und des Amtes Mitteldithmarschen wurden der Staatskanzlei bereits von der Nordermeldorf Wind GbR mit dem Planungskonzept	

am 30.05.2016 inkl.dazugehöriger Anlagen bereits übermittelt. **Fazit:** **In Relation mit vielen anderen Potentialflächen in Schleswig-Holstein erscheinen diese Flächen ausgesprochen konfliktarm.** **Aufgrund der vorgebrachten Argumente sind keinerlei zwingende Gründe ersichtlich, die zu einer Ablehnung der Flächen 067, 068 und 069 führen müssen. Daher ergeht die Forderung an die Landesplanungsbehörde, diese Potentialflächen 067, 068 und 069 erneut in die Planung der Flächenkulisse für Windvorranggebiete einzubringen sowie bei der damit verbundenen Aufstellung des neuen Regionalplans entsprechend zu berücksichtigen und als Vorrangfläche auszuweisen.**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3046, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Guten Tag Ich bin Eigentümer der Flurstücke [redacted] , die an das Vorraggebiet angrenzen.Sie haben in der jetzigen Fassung schon etwas von dem Gebiet mit als Vorranggebiet eingezeichnet und ich möchte sie bitten mit aufzunehmen das wenn die beiden angrenzenden Wohnungen umgewidmet werden die dann mögliche Fläche mit zum Vorraggebiet dazugenommen wird. Mit freundlichem Gruß [redacted]	Wohnnutzungsaufgaben müssen verbindlich belegt sein und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Planes bereits umgesetzt sein. Die Ausweisung eines Vorranggebietes kann nicht an eine später ventuell erfolgende Wohnnutzungsaufgabe geknüpft werden.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 3043, Datum: 29.06.2017	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin gegen Windkraftanlagen,weil wir hier schon genügend Firmen haben,Betonwerk,Recyclehof Autobahn, Beeinträchtigung der Lebensweise/Qualität der Tiere, Wertminderung meiner Immobilie, AkN , Lärmbelästigung, etc. pp	Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Zur Erläuterungen des Umgangs mit einzelnen Kriterien wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3042, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, zu der abgelehnten Potenzialfläche südwestlich von Hitzhusen "Liethwiesen/ Kaling" möchte ich wie folgt Stellung nehmen: Ich halte die Fläche als Windeignungsfläche ebenfalls für absolut ungeeignet. Seit vielen Jahren bin ich regelmäßig als Hobbyornithologe in dem geplanten Gebiet auf Vogelsichtungserkungungen. Das gesamte Gebiet zwischen den Gemeinden Hitzhusen, Weddelbrook und Föhrden-Barl ist ein Brut- und Jagdrevier von den nachfolgenden Vogelarten: Graureiher, Weiß-Storch, Schwarz-Storch, Rot- und Schwarz-Milan, Bussard, Kornweihe, Turmfalke, Uhu, Eisvogel, Kiebitz, Ente, Grauganz, Specht sowie diverse Singvögel. Im Frühjahr und Herbst handelt es sich außerdem um ein Durchzugsgebiet für Kormorane und Kraniche. Diese Vogelarten rasten in diesem Gebiet. Hinzu kommt außerdem, dass die Krähen in großen Schwärmen täglich auf ihrem Weg zwischen Bad Bramstedt und Föhrden-Barl das Gebiet überfliegen. Ich wohne in unmittelbarer Nähe im [redacted] in Hitzhusen nahe dieser	Die Fläche PR3_SEG_032 wird teilweise und in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat ergeben, dass der überwiegende Teil der Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt. Eine Flächenausweisung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: 250 m Abstand zum Trittstein-Biotop (Waldstück) östlich von Krücken, Herausnahem des nördlichen Flächenteiles innerhalb des prioritären Korridores.

Potenzialfläche und [redacted] 3,5 ha Wald angrenzend an unserem Wohngebiet. In diesem Wald brüten über 40 Graureiherpaare. Zudem hält sich der Uhu regelmäßig in diesem Wald auf. Viele Sichtungen habe ich in Form von Foto- oder Filmaufnahmen festgehalten. Diese stelle ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung. Aus diesen genannten Gründen möchte ich dazu beitragen, dass die Potenzialfläche endgültig herausgenommen wird. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Institution: Windpark Schnellwettern GmbH, Geschäftsführung **ID: M9956, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0160.pdf, PR_III_E_3_0160-A1.pdf, PR_III_E_3_0160-A2.pdf, PR_III_E_3_0160-A3.pdf, PR_III_E_3_0160-A4.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme der Windpark Schnellwettern GmbH zur Vorrangfläche PRE_STE_099 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Landesplanung — Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie (Stand 29.06.2017) 1. Allgemeine Beschreibung des Planungsvorhabens Die Windpark Schnellwettern GmbH ist eine im Oktober 2015 in Sommerland gegründete Gesellschaft, deren Geschäftszweck in der Entwicklung und Errichtung des Windparks Schnellwettern besteht. Mehrheitsgesellschafter ist die deutsche Tochtergesellschaft des französischen Energieversorgers, Compagnie Nationale du Rhone, die CNR WindEnergie GmbH, einer der in Europa führenden Gesellschaften in der Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energien wie Wasserkraft und Windkraft. Minderheitsgesellschafter ist die 2008	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche PR3_STE_099 kann gefolgt werden. Allerding wird die Fläche in geändertem Zuschnitt (siehe Abwägungsentscheidung) und nach wie vor als Repoweringfläche ausgewiesen. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Krempdorf, die nicht mehr in einem Vorranggbiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch enstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde. Die Landesplanung geht nach rechtlicher Prüfung davon aus, dass die empfundene Benachteiligung von Flächeneigentümern in Repowering-Gebieten zu rechtfertigen ist. Erfahrungen aus der Vergangenheit haben

in Hamburg gegründete GFC Green Finance Corporation GmbH, eine Projektentwicklungsgesellschaft, die Projekte in Deutschland und Frankreich entwickelt. In enger Abstimmung mit Landeigentümern, Gemeinde und Behörden wird seit Gründung der Gesellschaft der Windpark Schnellwettern gemeinschaftlich entwickelt. Dabei steht eine umfassende Kooperation mit den lokalen Akteuren im Vordergrund. Die Gesellschaft wurde unter anderem vor Ort gegründet, um die Besteuerung vor Ort sicherzustellen. Bei allen öffentlichen Präsentationen des Vorhabens wurde eine lokale Beteiligung angeboten, die bisher noch auf kein Interesse stieß. Die beauftragten Planer verfügen über umfangreiche Erfahrungen in der Entwicklung von Windkraftvorhaben im Landkreis Steinburg. Auf der für den Regionalplan vorgesehenen Fläche sollen sieben bis acht Windkraftanlagen der 3-Megawatt Klasse errichtet werden. 2. Historische Entwicklung der Fläche aus Sicht des Betreibers (bis zur Veröffentlichung der Regionalpläne) Die Fläche wurde erstmalig im Rahmen eines Gemeindebeschlusses vom 24.10.2011 als besonders geeignet für die Errichtung eines Windparks bewertet, da auf dieser ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Fläche keine anderen Nutzungen (Naherholung, Freiflächen, Sport) möglich sei. Daher wurde der Beschluss gefasst, diese Fläche der Landesplanung im Jahre 2012 zur Berücksichtigung in der Regionalplanung zu melden. Die Betreiber gehen davon aus, dass aufgrund einer unglücklichen Formulierung / Textformatierung / teilweisen Löschung von Textteilen des Gemeinderatsbeschlusses, diese Fläche zwar in das Kreiskonzept aufgenommen wurde, aber anders als die Flächen Kamerland und Grönland, die ebenfalls Gegenstand des Gemeinderatsbeschlusses waren, nicht zur Berücksichtigung im Regionalplan 2010 der Landesplanung gemeldet wurden. Das Layout ist seit 2011 unverändert. Es basiert auf dem vorgenannten Gemeinderatsbeschluss, der nach Aussagen von Gemeinderatsmitgliedern und Gemeindevertretern vnoch immer gültig ist. **Das Layout hat der Betreiber ebenfalls mit diesen Personen im Verlauf der Planungen regelmäßig abgestimmt.** **Im Mai 2016 hat der Betreiber bei der Landesplanungsbehörde eine Stellungnahme eingereicht, bei der sämtliche, zu diesem Zeitpunkt bekannten harten und weichen Tabukriterien sowie Abwägungskriterien beleuchtet wurden. Ergebnis dieser Stellungnahme war, dass keine harten oder weichen Tabukriterien gegen die**	gezeigt, dass Repowering-Vorhaben unter ähnlichen Bedingungen wie den jetzt formulierten funktioniert haben. Ob dies unter den geänderten Vergütungsregelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) noch der Fall ist, soll während des Plangeltungszeitraumes überprüft werden (vgl. gesamträumliches Plankonzept).

Ausweisung der Fläche als Vorrangfläche sprechen, einzelne Abwägungskriterien — wie bei Vorhaben dieser Art jedoch üblich — einer Einzelfallentscheidung zugefügt werden müssen. Das im Rahmen der Veröffentlichung der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und der Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume Ibis III veröffentlichte Datenblatt unterstreicht dieses Ergebnis durch die Aussage, dass die Fläche „keine Überschneidungen mit hohem Konfliktrisiko" aufweist. Abwägungskriterien mit mittlerem Konfliktrisiko sind danach lediglich das Kriterium 1.3 (Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung) und Kriterium 5.1 (5km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortbilder). *Details hierzu unter Ziffer 3.* **Das Vorhaben wurde letztmalig im Frühjahr 2017 vor dem Bauausschuss der Gemeinde vorgestellt und diskutiert. Die Ergebnisse wurden anschließend mit dem Amt Horst Herzhorn mehrfach diskutiert. Auch gab das Amt Horst Herzhorn in diesen Gesprächen wertvolle Hinweise in Bezug auf** **a) Gewässerschutz: Minimierung der Anzahl von Querungen der Sielgewässer Schnellwettern und Schwarzwasser, Nutzung vorhandener Brücken** **b) Straßenbau: Nutzung bestehender Wege und Straßen zur Erschließung des Windparks** **Diese Hinweise werden in Planung selbstverständlich berücksichtigt.** **Die geplanten Abstände von 500m anstatt 400m zur Wohnbebauung nehmen die derzeit in der Landesplanung diskutierten Abstände des Dreifachen der Gesamthöhe vorweg. Im Rahmen der lokalen Abstimmungen wurden die Wünsche der Gemeinde seit den ersten Planungsentwürfen konsequent berücksichtigt. Der Betreiber geht davon aus, dass sich auch weitere Anforderungen der (neuen) Landesregierung, die in den vergangenen Wochen hinsichtlich der Abstände von Windparks zur Wohnbebauung realisieren lassen.** **3. Erfassung der Fläche im Entwurf des Regionalplans** **a. Als Vorrangfläche**	

I. Insgesamt keine hohen Konfliktrisiken **Wie die Landesplanung selbst festgestellt hat, birgt die Fläche kein hohes Konfliktrisiko.** **II. Abwägungsrelevante Kriterien mittleren Konfliktrisikos (Umfassung von Siedlungsflächen (Kriterium 1.3) und 5km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder (Kriterium 5.1)** **Richtig ist, dass laut Arbeitshilfe für die Abwägung dieses Belanges ggf. das Gutachten des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur** *"Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Stand Jan. 2013)* **herangezogen werden kann.** **Die Definition dort lautet zusammengefasst: man wählt den Siedlungs-oder Ortsmittelpunkt als Blickstandort und bildet einen Betrachtungsraum von 3.5km Radius. Zudem sind auch weiter entfernt liegende WEA zu berücksichtigen, sofern diese im näheren Umfeld der WEA des 3.5km Umkreises stehen. Ein Windpark ist durch die räumliche Nähe von WEA untereinander definiert. Auch unterschiedliche Vorhaben können zusammen einen Windpark bilden; es gilt allein die räumliche Nähe und die Wahrnehmung als gemeinsamer Windpark.** **Es müssen alle drei folgenden Bedingungen erfüllt sein:** • **Ein einzelner Windpark bzw. zusammenhängendes Windparkgebiet darf maximal 120° Sichtfeld (von den insgesamt 360° des Betrachtungsraumes) einnehmen.** • **Zwischen den einzelnen Windparks bzw. Windparkgebieten muss mindestens ein 60° freies Sichtfeld (d.h. ohne WEA) verbleiben.** • **Im 360° Umfeld des Betrachtungsraumes darf -alle WP zusammengenommen- ein Gebiet von maximal 240° durch WEA eingenommen werden, d.h. 120° oder auch 2x 60° muss freies Sichtfeld bleiben.** **Weder das oben genannte Gutachten noch die Teilfortschreibung der Landesplanungen geben Hinweise darauf, von welchem Ortsmittelpunkt auszugehen ist, wenn wie im vorliegenden Fall, sowohl die Gemeinde Sommerland als auch die Gemeinde Süderau**	

für die Festlegung als Ortmittelpunkt in Frage kommen. **Unabhängig davon geht der Betreiber weiterhin aus, dass auch im Falle der Anwendung dieser Kriterien sowohl auf den Ortsmittelpunkt der Gemeinde Süderau, als auch der Gemeinde Sommerland keine Gemeinde in der Weise betroffen ist, als dass von einem mittleren Konfliktrisiko auszugehen ist, da freie Sichtachsen aus jeglicher Perspektive der Einzelgebäude bestehen bleiben. Nicht unerwähnt soll an dieser Stelle auch bleiben, dass in der Regionalplanung 2012 und 2017 Sommerland nicht als Ortslage verzeichnet wurde, sondern sich lediglich aus digitalen Daten des Katasteramtes entsprechende Hinweise ableiten lassen.** **Zum gleichen Ergebnis kommt der Betreiber hinsichtlich einer möglichen Riegelbildung für den Fall, dass die Fläche als Vorrangfläche ausgewiesen wird.** **Vom Ortskern des Ortsteil Grönland aus betrachtet, bildet der Windpark Süderau, im Verbund mit dem Windpark Grönland und den Windparks Neuenbrook, Grevenkop und Rethwisch, sowie der Eignungsfläche 180 (Teilfortschreibung des RP 2012) einen zusammenhängenden Windpark in Form einer Bebauung von West-Nordwest bis West. Ein entsprechender Sektor von ca. 100 —110° wird belegt.** **Gegen den Uhrzeigersinn gesehen, folgt dann ein freier Sektor von nahezu 60° bis dann die Planung im WP Schnellwettern folgt. Diese Planung belegt, von Grönland aus gesehen, einen Sektor von ca. 40°.** **Danach folgend ist der Bereich Süd-Südwest bis Ost-Südost frei von windenergetischer Nutzung (dort schließt dann der WP Horst an der A23 den Kreis in Richtung Rethwisch) Auch zwischen diesen beiden Parks ist dann wieder ein geringer freier Sichtsektor von ca. 50-60° vorhanden."** **Die Betrachtungen vor Augen kann von einer Riegelbildung nach Ansicht des Betreibers nicht ausgegangen werden.** **Zudem wurde die Errichtung des Windpark Schnellwettern im Rahmen desselben Gemeinderatsbeschlusses von 2011 *(siehe oben)* bewilligt. Der Gemeinderat muss also zum Zeitpunkt der Beschlussfassung davon ausgegangen sein, dass selbst im Falle der Realisierung aller drei Windparks eine Umzingelung der Gemeinde Sommerland und/oder der Gemeinde Süderau nicht gegeben ist.**	

Ferner ist der Betreiber der Ansicht, dass dieses Kriterium für Vorhaben im Außenbereich überhaupt nicht zur Anwendung kommt. **Schließlich würde das hier vorgebrachte Konfliktrisiko erst recht entfallen, wenn die in der Landesplanung aufgenommene Fläche (Fläche PRE_STE_097) im Norden eines möglichen Windparks Schnellwettern wieder entfällt. Der Betreiber ist ohnehin der Ansicht, dass diese Fläche ungeeignet ist — sowohl als Vorrangfläche wie auch als Repoweringfläche. Nähere Details hierzu hat der Betreiber im Datenblatt zu der besagten Fläche aufgeführt.** **III. Sonstige Hinweise aus den Kreisen** **1. Überlagerung mit Rohstoffvorkommen** **Der Betreiber verweist auf seine Ausführungen aus dem Jahr 2016. Nach seiner Ansicht sind im in unmittelbarer Nähe zum Vorhabengebiet keine Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung oder für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Das Vorhabengebiet liegt lediglich und ausweislich einer Karte zum Regionalplan Planungsraum IV aus dem Jahr 2005 an der Grenze zu einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Konkretere bzw. aktuellere Angaben aus dem Kreis Steinburg sind allerdings nicht verfügbar.** **2. Beeinträchtigungsbereich Weißstorch** Das für das bundesimmissionsschutz-rechtliche Genehmigungsverfahren relevante avifaunistische Gutachten des Betreibers aus dem April 2017 besagt, dass keine Vögel auf der Fläche gefährdet sind. Dieses Gutachten wird ggfs. für die Antragsstellung gemäß BImSchG durch den Betreiber zu aktualisieren sein. 3. Belange des Denkmalschutzes (Kirche und weitere Kulturdenkmale) In der am 08.06.2017 veröffentlichten Denkmalschutzliste sind drei Höfe in Sommerland sowie ein Hof in Kamerland eingetragen; ebenfalls eingetragen die nächstgelegene Kirche in Süderau. Aufgrund der bereits bestehenden Windparks Kamerland und Süderau gehen die Betreiber davon aus, dass die Belange des Denkmalschutzes, nicht bzw. in nur geringem Maße durch die Errichtung des Windpark Schnellwettern beeinträchtigt werden.	

4. Umzingelungswirkung 1. Siehe hierzu Ziffer 3 a. ii. **b. Als Repowering-Vorrangfläche** Die Ausweisung der Windparkfläche als Repowering-Vorrangfläche ist für den Betreiber überraschend. I. Plankonzept Im gesamträumlichen Planungskonzept werden die Motive der Landesplanung im Umgang mit Bestandsanlagen erläutert. Demnach soll der Gefahr der „Verspargelung" der Landschaft durch die Ausweisung von Repowering Vorranggebieten begegnet werden. Die Festlegung von Repowering-Vorranggebieten soll „keine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit oder eine Steuerung des Wettbewerbes" bezwecken. Vielmehr kann allein auf Grund der begrenzt zur Verfügung stehenden Flächen, nicht für sämtliche Altanlagen eine „Umzugsmöglichkeit" geschaffen werden. Der Betreiber kann zwar das Ansinnen der Landesplanung grundsätzlich nachvollziehen, sieht allerdings in der tatsächlichen Anwendung der von der Landesplanung zugrunde gelegten Kriterien auf die Vorhabenfläche Unzulänglichkeiten. Im Textteil der Teilfortschreibung des LEP 2010, Kapitel 3.5.2, sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne I, II und II (Sachthema Windenergie) heißt es in Ziffer 5.7.2, Buchstabe G(8), dass Im Planungsraum III, zu dem auch das gegenständliche Vorhaben gehört, Bestandsanlagen nur innerhalb des West — bzw. Ostteils ersetzt werden, wobei auf die räumliche Nähe zwischen den abzubauenden Altanlagen und den neuen Anlagenstandorten zu achten ist. Im räumlicher Nähe zur Vorhabenfläche befinden sich die Windparks Kamerland und Grönland. Räumliche Nähe ist nach Ansicht des Betreibers dann noch gegeben, wenn es sich um Windparks im Umkreis von max. 5km handelt (Analogie zur Umkreisbetrachtung für Umzingelungwirkung und Riegelbildung). Die Windparks Kamerland und Grönland befinden sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Vorhaben, können jedoch noch nicht oder nur in geringem Maße für ein Repowering in Betracht gezogen werden, da die Windenergieanlagen zu jung sind und über das EEG noch mindestens 5-10 Jahre wirtschaftlich und risikoarm betrieben werden können. Denkbar wäre also nur der Ankauf von Windenergieanlagen aus anderen Regionen oder Gemeinden. Diese Vorgehensweise widerspricht allerdings den Gründen für die Abwägungsentscheidung, wonach die Vorhabenfläche als Repowering-Vorrangfläche ausgewiesen wird, um eine Entlastung in der Region zu erzielen. Mit „Region"	

können ausweislich der Kriterien der Landesplanung jedoch nur Vorhaben in Erwägung gezogen werden, die in unmittelbarer räumlicher Nähe sind, was wiederum nicht der Fall ist. Die Ausführungen der Landesplanung zur Ausweisung der gegenständlichen Fläche als Repowering-Vorrangfläche sind nicht nur aus den oben genannten Gründen nicht nachvollziehbar, sondern laufen nach Ansicht des Betreibers für die gegenständliche Fläche bei genauerer Betrachtung ins Leere. Im Datenblatt zur Vorrangfläche Nr. PR3_STE_099 wird ausgeführt, dass durch die Ausweisung als Repowering-Vorrangfläche eine Entlastung in unmittelbarer Umgebung stattfinden. Es wird von einer "dominierenden Auswirkung auf den Raum um Sommerland und Süderau" (durch die vorherrschende Windenergienutzung — Anm.ö des Betreibers) gesprochen, weshalb eine Entlastung "in der Region" angestrebt wird. Von Sommerland bzw. Süderau könnte man im Falle einer Nutzung der Fläche zu Repowering-Zwecken zwar auf den neuen Windpark blicken, innerhalb des sichtbaren Umfeldes sollen jedoch auch Bestandsanlagen abgebaut werden. Ein im Sinne der Landesplanung effektiver Abbau von Bestandsanlagen ist jedoch praktisch nicht bzw. kaum möglich, da ausweislich der Karte der Landesplanung sich nur drei abzubauende Bestandsanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Süderau nordöstlich der Vorrangfläche PR3_STE_092 befinden. Diese drei Bestandsanlagen sind jedoch von Süderau und Sommerland aus kaum sichtbar, weil sie sowohl in Sichtachse hinter der Vorrangfläche PR3_STE_092 als auch teilweise hinter der Vorrangfläche PR3_STE_094 liegen. Ferner wurden bereits in der Vorrangfläche PR3_STE_092 Bestandsanlagen abgebaut und durch neue Windkraftanlagen der 3-MW-Klasse ersetzt, die nach Ansicht des Betreibers deutlich sichtbarer sind als die dahinterliegenden, kleinen Bestandsanlagen. Darüber hinaus gibt es nördlich der Ortschaft Horst noch Bestandsanlagen; diese sind jedoch nicht im unmittelbaren Blickfeld der Häuser in Sommerland. Schließlich führt die zusätzliche Ausweisung einer weiteren Repowering-Vorrangfläche (PR3_STE_097) in der Gemeinde Sommerland zu einer wesentlich deutlicheren und prägnanteren Belastung der in der Nähe befindlichen Häuser im Ortsteil Grönland als der Windpark nördlich Horst mit den Bestandsanlagen. Insgesamt ist der Betreiber der Ansicht, dass die landesplanerische Zielsetzung, also die Entlastung der Gemeinden Sommerland und Süderau, aber auch der Region, durch die Ausweisung der gegenständlichen Fläche nicht Rechnung getragen werden kann. Da sowohl	

die Gemeinde als auch eine Vielzahl von Landeigentümern in der Vergangenheit und auch weiterhin eine Nutzung der Fläche als Windenergie-Vorrangfläche wünschen, wird darum gebeten, eine entsprechende Ausweisung vorzunehmen. II. Koalitionsvertrag Der Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung greift die offensichtliche Problematik der Ausweisung der Repowering-Vorrangflächen und Überlegungen der Landesplanung zu Umzugsmöglichkeiten auf. So soll nach dem Verständnis des Betreibers noch geprüft werden, ob nicht Bestandstandanlagen nicht an ihrem Standort repowert werden können, wenn diese Standorte mit dem neuen Kriterienkatalog vereinbar sind. Auch soll die Netzanschlusss — und ausbausituation stärker berücksichtigt werden. Der Betreiber hat bereits eine Netzanschlusszusage für acht Windenergieanlagen, geht also davon aus, dass die Erfüllung dieses Kriteriums zudem für die Ausweisung der Fläche als Vorrangfläche für die Windenergienutzung spricht. **4. Zusammenfassung** Der Betreiber ist der Ansicht, dass unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen die Ausweisung der Vorhabenfläche als Repowering-Vorrangfläche nicht haltbar ist, sondern die seitens der Landesplanung angelegten Kriterien an die Gegebenheiten vor Ort und in der unmittelbaren Nähe nicht hinreichend berücksichtigt werden. Der Betreiber sieht — bestärkt durch die Aussagen des Koalitionsvertrages - auch nicht mehr die Notwendigkeit der Ausweisung von Repowering-Vorrangflächen zur Entlastung von Regionen, in denen eine fehlerhafte Planung erfolgte. Der Betreiber bitte daher darum, bei der Überarbeitung des ersten Entwurfes der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010, Kapitel 3.5.2, sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne **1,** II und II (Sachthema Windenergie), die vorstehenden Ausführungen zu berücksichtigen und von einer Ausweisung der Vorhabenfläche als Repowering-Vorrangfläche abzusehen. Stattdessen sollte die Vorhabenfläche der bisherigen Planung entsprechend als Vorrangfläche für die Windenergie ausgewiesen werden. **Anlagen:** 1. **Skizze aktuelle Planung**	

2. **Gemeinderatsbeschluss vom 24.10.2011** 3. **Stellungnahme an die Landesplanung vom 14.04.2016** 4. **Zusammenfassung Avifaunistisches Gutachten**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8036, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0031.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 -Sachthema Wind - sende ich ihnen hier meine Stellungnahme - zu den sogenannten Vorranggebieten für Windkraftanlagen in 25358 Sommerland mit der Bitte um Beachtung : 1. Privilegierung der Windkraft Mit dem derzeit privilegierten Bau von Windkraftanlagen erhalten Einzelne (z.B. Landbesitzer) das Privileg, den Lebensraum vieler Menschen nachhaltig, mitunter aus rein monetären Überlegungen heraus, massiv zu verändern, wenn nicht gar zu zerstören. Die hier übertragene Verantwortung auf einen Einzelnen erscheint gemessen an den möglichen Folgen auf den Rest der ansässigen Bevölkerung als viel zu groß und unverhältnismäßig. So ist durch die Privilegierung der Wille der ansässigen Bevölkerung einer Entscheidung eines Einzelnen untergeordnet, was undemokratisch ist und sich nicht mit unserem demokratischen Grundsystem deckt. **Forderung:** Die Privilegierung der Windkraft dahingehend, dass Einzelne über das Wohl und	Die Fläche PR3_STE_099 wird in veränderter Abgrenzung übernommen: Der südliche Teil entfällt, weil bei unbebauten Flächen zu Ortslagen ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden soll. Dafür erfolgt im Nordwesten eine Erweiterung weil die Bebauung Sommerland nicht als Innen- sondern als Außenbereich einzustufen ist. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Krempdorf, die nicht mehr in einem Vorranggbiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch enstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum

Unwohl großer Bevölkerungsteile entscheiden können, ist undemokratisch und daher aufzuheben. **2. Wertminderung des Grundbesitzes** Aufgrund der Nähe anderer Windkraftanlagen in Dückermühle, Steinburg, Elskop, Grönland, Neuendorf, Rethwisch, Horst etc. wird es zu einer Abwertung der Immobilien je nach Entfernung zu den Windkraftanlagen kommen. Auch das von einigen praktizierte Modell der Altersvorsorge auf Basis einer eigenen Immobilie wird so nicht tragen und die Zunahme der Altersarmut weiter begünstigen. **Forderung:** Keine Errichtung von Windkraftanlagen in einem Abstand unter 3km zu Wohnbebauungen. 3. Optische Bedrängung Aufgrund der immensen Größe der einzelnen Anlagen kommt es zu einer sogenannten Optischen Bedrängung der Anwohner z.B. in Sommerland, Schönmoor und Dückermühle. Es geht ein ungutes Gefühl von derartigen Giganten aus, die sich zudem bei Wind mit ihren riesigen Flügeln bewegen. **Forderung:** Keine Errichtung von industriellen Windkraftanlagen im direkt sichtbaren Bereich von Wohnhäusern. 4. Nächtliches BlinklichtAufgrund der Höhe ist die nächtliche Beleuchtung der Windkraftanlagen zur Flugsicherung erforderlich und vorgeschrieben. Das hierbei entstehendeBlinklicht bei Nacht kann zu Störungen der ansässigen Bevölkerung führen. **Forderung:** Keine Errichtung von industriellen Windkraftanlagen im direkten Sichtbereich von Wohnhäusern. 5. Bedrohung der Vögel Der sich zweimal im Jahr vollziehende Vogelzug verschiedener Vogelarten wie z.B. dem Kranich - überquert das Gebiet um Sommerland direkt. Da die Tiere auch noch weit nach Sonnenuntergang gut hörbar fliegen und hierbei ihre Flughöhe deutlich verringern, da sie einen Rastplatz für die Nacht suchen, ist davon auszugehen, dass viele Tiere Opfer der Windkraftanlagen werden. Zudem verringern die Tiere bei niedriger Bewölkung ihre Flughöhe	planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und

ebenfalls, was sie dann auf direkten Kollisionskurs mit den Windkraftanlagen bringen kann. **Forderung:** Keine Errichtung von industriellen Windkraftanlagen in bereits bekannten Vogelzugkorridoren. 6. Bedrohung wertvoller Ackerböden In der Marsch um Siethwende / Sommerland und Dückermühle verfügen wir über besonders hochwertige Ackerböden. **Forderung:** Keine Errichtung von industriellen Windkraftanlagen auf hochwertigen Ackerböden mit der einhergehenden Gefahr der Verseuchung der Böden bei möglichen Havarien von Windkraftanlagen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Ich bitte Sie um eine kurze Eingangsbestätigung meiner mail. Mit freundlichen Grüßen, [redacted] [redacted]	berücksichtigt. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits hinreichend berücksichtigt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Die Fläche PR3_STE_102 wird hingegen nicht ausgewiesen, da die Landesplanung festgesetzte Kompensationsmaßnahmen als raumrelevantes Abwägungskriterium ansieht. Die Ausweisung von Vorranggebieten darf keine Umplanung von Kompensationsmaßnahmen auslösen.

[redacted]

Institution: Nadeva Wind GmbH, Keine Abteilung

ID: 3019, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: Stellungnahme PR3_SEG_022_Ahrensbök_Strengelin.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersenden wir unsere Stellungnahme zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR3_SEG_022 (Ahrensbök_Strengelin)** als Eingabe zur weiteren Bearbeitung. Mit freundlichen Grüßen Andreas Jordt Nadeva *Wind* GmbH *Tel:* 04631/408620 web: www.nadeva.com	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_022 wird im Ergebnis nicht übernommen. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Dem Wunsch des Einwenders wird somit nicht gefolgt.

Gruppe

ID: G3020, Datum: 29.06.2017

(2713, Datum: 29.06.2017| 3020, Datum: 29.06.2017)

Angehängte Dateien: Stellungnahme PR3_LAU_001 Bliestorf.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersenden wir unsere Stellungnahme zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR3_LAU_001 (Bliestorf)** als Eingabe zur weiteren Bearbeitung. Mit freundlichen Grüßen Andreas Jordt Nadeva *Wind* GmbH *Tel:* 04631/408620 web: www.nadeva.com Schleswig-Holstein PR3_LAU_001: Bliestorf, Kastorf,Siebenbäumen -Stellungnahme- Nadeva Wind GmbH	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intentiono der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_LAU_001 wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfloktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Vorranggebiete und Potenzialflächen für den oberflächennahen Rohstoffabbau sind nach neuester Kartierung nicht betroffen. Überlegungen zu Siedlungserweiterungen der Gemeinde Grinau sind nicht hinreichend konket und damit nicht abwägungsrelevant für die Flächenentscheidung. Darüber hinaus hat die Gemeinde Entwicklungsmöglichkeiten in andere Richtungen.

2017 **PR3_LAU_001: Bliestorf, Kastorf,Siebenbäumen** [Abbildung im Originaldokument] **Stellungnahme** Im Rahmen der TeilaufstellungRegionalplan, Planungsraum III, Sachthema Windenergie wurde diePotenzialfläche PR3_LAU_001 als Vorranggebietdeutlich reduziert aufgenommen. Die Entscheidung zu Gunsten der Nutzung der Teilflächen für Windenergie, im Bewusstsein, dass im Rahmen der Energiewende für saubere Kraftwerke Platz geschaffen werden muss, halten wir grundsätzlich für ausgewogen und richtig. Wir möchten die Möglichkeit nutzen, im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen eine Stellungnahme abzugeben. [Abbildung im Originaldokument] Im Rahmen einer Voranfrage wurden von uns die Träger öffentlicher Belange(TöB) auf ihre Betroffenheit bzgl. des potentiellen Windstandortes in den Gemeinden Bliestorf, Kastorf und Siebenbäumen um Stellungnahme gebeten. In den eingegangenen Stellungnahmen wurden keine Einwände oder wesentlichen Bedenken gegen eine Umsetzung des Vorranggebietes zur Windenergienutzung vorgetragen. Die in den Stellungnahmen vorgetragenen Hinweise wurden bereits in der Planung berücksichtigt. Derzeit laufen die Artenschutzrechtlichen Untersuchungen am Standort. In der Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg werden Bedenken gegen das Vorranggebiet erhoben, da es deutlich dichter an das Gut Bliestorf heranrückt und damit die Beeinträchtigung zunehmen würde. Der Gutsbesitzer steht hinter der Erweiterung des Windparks und der Abstand der WEA ist weiter bemessen als durch die Kriterien gefordert. Wir können dieses Argument der Zunehmenden Beeinträchtigung nicht nachvollziehen, da bereits Bestandsanlagen in näherer Umgebung bestehen und der Zubau befürwortet wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden wir, sofern erforderlich, eine Visualisierung vorlegen. Wir stehen bereits mit der unteren Denkmalschutzbehörde in Verbindung um etwaige denkmalschutzrechtliche Aspekte zu erörtern. Im Anschluss an eine Fläche östlich der Ortslage Grinau befindet sich, lt. Stellungnahme des Kreises, eine grundsätzliche Eignungsfläche für die bauliche Entwicklung der Gemeinde Grinau. Ob diese tatsächlich für eine bauliche Entwicklung geeignet ist und	

wann diese realisiert werden würde, wird hingegen nicht dargelegt. Auch diesem, eher spekulativen Argument, können wir nicht folgen. Zumal die Gemeinde ihre Planungen konkret einer Ausweisung als Vorranggebiet-Windenergienutzung entgegenhalten muss (Bauleitplanung),ansonsten obliegt der Regionalplanung zum Thema Windenergie der Planungsvorrang. Wir werden im Zuge des BImSch Genehmigungsverfahrens selbstverständlich alle erforderlichen Gutachten und weiteren Unterlagen vorlegen. Die Einreichung des Genehmigungsantrages ist für das Jahr 2018 geplant.Die Fläche PR3_LAU_001 ist eine geeignete Windeignungsfläche.Wir beantragen die vollumfängliche Übernahme der Potentialfläche PR3_LAU_001 als „Vorrangfläche für Windenergienutzung“ im Regionalplan.	
Institution: Nadeva Wind GmbH, Keine Abteilung **ID: 3021, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: Stellungnahme_PR3_OHS_059 BosauSüsel.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Schleswig-Holstein **PR3_OHS_059: Bosau, Süse** **-Stellungnahme** **[Inhaltsverzeichnis im Originaldokument]** 1. **Einleitung** Im Rahmen der Teilaufstellung Regionalplan, Planungsraum III, Sachthema Windenergie, wurde die Potenzialfläche PR3_OHS_059 bezüglich der Aufnahme als Vorranggebiet - Windenergienutzung geprüft. Die Potenzialfläche liegt mit einer Größe von 232,2 ha in den Gemeinden Bosau und Süsel im Kreis Ostholstein.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intetnion der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_OHS_057 wird in angepasstem Zuschnitt übernommen. Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen PR3_SEG_002 und PR3_OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer PR3_OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Zu weiteren Ausführungen wird auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen.

Das Gebiet ist durch eine Hochspannungsleitung und straßenbaurechtliche Anbauverbotszone vorbelastet. Lt. Landesplanungsbehörde besteht ein hohes Konfliktrisiko durch Überschneidung mit einem potentiellen Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel. Die Fläche wurde nicht in den Regionalplan-Entwurf aufgenommen. Die Landesplanungsbehörde begründet ihre Abwägungsentscheidung wie folgt: „In der Gemeinde Bosau sind mehrere große Potenzialgebiete identifiziert worden, die sich halbkreisförmig um die Ortschaft Lensfeld herumziehen. Alle Flächen liegen innerhalb des Naturparks Holsteinische Schweiz. Eine der Flächen war bereits Eignungsgebiet in der Teilfortschreibung 2012. Sie kann wieder als Vorranggebiet übernommen werden (siehe Nr. OHS_057). Als weitere Fläche wird die Nr. SEG_002 als Vorranggebiet vorgeschlagen. Eine auf diese beiden Flächen begrenzte Vorranggebietsausweisung innerhalb des Naturparks wird für vertretbar gehalten. Um eine insgesamt zu starke Raumbelastung zu vermeiden, wird die Fläche Nr. OHS_059 nicht ausgewiesen." Im Zuge der Offenlage und Beteiligung der Öffentlichkeit, nehmen wir als betroffener Vorhabenträger, zu der Potenzialfläche PR3_0HS_0 59 wie folgt Stellung. **2. Rechtliche Bewertung** <u>Abwägung bzgl. des Gebiets Bosau Gothendorf (Planungsraum III, Abwägungsbereich PR3 OHS 059)</u> (Vollständiger Text siehe Anlage 2) Die Eignungsflächen im Abwägungsbereich PR3_OHS_059 in den Gemeinden Ahrensbök, Bosau und Süsel sind nach dem Stand der bisherigen fehlerhaften Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde im ersten Planentwurf vom 06.12.2016 nicht übernommen. Die Nadeva Wind GmbH plant auf den beiden Teilflächen östlich und westlich der L184 WEA. In der Abwägungsentscheidung auf dem Datenblatt 430 im Planungsraum III hat die Landesplanungsbehörde ein hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit einem potentiellen Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel festgestellt. Außerdem hat die Landesplanungsbehörde auf die Lage der Abwägungsfläche im Naturpark „Holsteinische Schweiz" verwiesen. Bei diesem Kriterium hat die Landesplanungsbehörde jedoch die energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung hervorgehoben und daher davon Abstand genommen, Naturparks nicht grundsätzlich als Eignungsgebiete zur Windenergienutzung freizuhalten. Jedoch will die Landesplanungsbehörde nur die beiden	

Flächen im Abwägungsbereich PR3_0HS_057 und PR3_SEG_002 als Vorranggebiete vorschlagen. Eine Ausweisung der Abwägungsfläche PR3_OHS_059 wird zur Vermeidung einer zu starken Raumbelastung abgelehnt. **1)** Für das Vorhandensein etwaiger Großvögelvorkommen ist auf die Ausweisung der ganzen Fläche als Potentialfläche Stand März 2016 zu verweisen, bei der avifaunistische Gutachten keine besonderen Großvögelvorkommen auswiesen. Zwar sind mehrere Horste diverser Arten von Großvögeln in allen Richtungen in der Umgebung des Abwägungsbereichs PR3_OHS_059, wie er in der Landesplanung Stand 30.03.2016 vorgesehen war, festgestellt. Die identifizierten Horste der verschiedenen Großvogelarten befinden sich jedoch in einer Entfernung von mehr als 1,0 km, mehr als 1,5 km bzw. mehr als 3,0 km von den Grenzen der Abwägungsfläche PR3_OHS_059 entfernt. Ein konkreter Beeinträchtigungsbereich für Großvögel außerhalb der Schutzbereiche von 1,0 km bzw. 1,5 km bzw. 3,0 km ist nach der aktuellen Datenlage der Shape-Dateien Stand März 2016 nicht gegeben. **Das gesamte Potentialgebiet befindet sich also außerhalb von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Brut-, Rast- und Zugvögel.** Insofern liegt der Abwägungsbereich außerhalb des Schutzbereichs für Weißstörche, mehr als 1,5 km um gesicherte Standorte von Rotmilanhorsten und mehr als 3,0 km außerhalb eines Radius um Seeadlerhorste und um Schwarzstorchhorste entfernt. Selbst die potentiellen Beeinträchtigungsbereiche, die nicht als weiche Tabu-Kriterien Eignungsgebiete ausschließen, sondern nach dem Erlass des Ministerpräsidenten vom 23.06.2015 nicht einmal als Abwägungskriterium genannt sind, sind maximal an den Rändern der Abwägungsfläche PR3_OHS_059 betroffen. Hinzu kommt, dass nach der Bewertung der Abwägungskriterien im Detail auf Seite 432 der Datenblätter lediglich eine Fläche von 20,3 ha als potentielle Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel als betroffene Fläche ausgewiesen ist. Bei einer Gesamtfläche des Abwägungsbereichs PR3_OHS_059 von 232,2 ha ist also nur eine ganz unwesentliche Fläche von 8,74 % der Gesamtfläche betroffen, so dass dieses Kriterium, bei dem die Landesplanungsbehörde ein hohes Konfliktrisiko sieht, ausgespart werden könnte und immer noch eine Fläche von 91,26 % = 211,90 ha ohne jedes Konfliktrisiko als Vorranggebiet ausgewiesen werden könnte. Auch dem Datenblatt 432 zum Abwägungsbereich PR3_OHS_059, dort die Kriterien Nr. 3.2.1 bis 3.2.5, lässt sich entnehmen, dass es nicht einmal einen Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten, Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs, Wiesenvogel-	

Brutgebieten oder Standorte von Rotmilanhorsten gibt. **2)** Vor dem Hintergrund, dass das hohe Konfliktrisiko zum potentiellen Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel im Abwägungsbereich PR3_OHS_059 nur die unbedeutende Fläche von 8,74 % = 20,3 ha betrifft, ist es auch abwägungsfehlerhaft, diesen Abwägungsbereich auszusparen, um eine zu starke Raumbelastung zu vermeiden, da die bevorzugten und als Vorranggebiet übernommenen Flächen PR3_OHS_057 und PR3_SEG_002 ein wesentlich höheres Konfliktpotential bei weitaus größeren Flächenanteilen aufweisen. Die Abwägungsfläche PR3_OHS_057 ist mit dem hohen Konfliktrisiko des potentiellen Beeinträchtigungsbereichs mit besonderer Bedeutung für Großvögel auf einer Fläche von 117,9 ha betroffen. Dies entspricht einem Anteil von 48,61 % der gesamten Fläche dieses Abwägungsbereichs von 242,5 ha. Zudem ergibt sich aus dem Datenblatt Seite 424 zur Abwägungsfläche PR3_OHS_057, dass diese Fläche im erheblichen Maße Beeinträchtigungsbereiche von Seeadlern betrifft. Seeadler stehen unter besonderen Schutz und weisen den größten Schutzbereich aller Großvögel in Schleswig-Holstein auf. Die gesamte Fläche im Abwägungsbereich PR3_0HS_057 befindet sich zudem im 600 m bis 15 km-Radius um VOR und DVOR-Anlagen (Kriterium 2.1.1), so dass im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz in diesem Abwägungsbereich jede WEA nur mit Zustimmung der zivilen Luftfahrtbehörden zulässig errichtet werden kann und bei Ausweisung dieses Gebietes als Vorranggebiet völlig offen ist, ob diese Zustimmung erteilt wird. **Im Gegensatz dazu ist bei der Abwägungsfläche PR3_0HS_059 von dem Kriterium 2.1.1 eine Fläche von nahezu 100 ha in keiner Weise betroffen.** Ähnliches gilt für die Fläche PR3_SEG_002. Diese ist mit dem hohen Konfliktrisiko des potentiellen Beeinträchtigungsbereichs mit besonderer Bedeutung für Großvögel auf einer Fläche von 31,7 ha betroffen. Dies entspricht einem Anteil von 21,23 % der gesamten Fläche dieses Abwägungsbereichs von 149,3 ha, also deutlich mehr als das Doppelte wie bei der Abwägungsfläche PR3_OHS_059. Auch liegt die Abwägungsfläche nach dem Datenblatt Seite 534 im Flugkorridor patrouillierender Seeadler. Letzteres findet sich auf dem Datenblatt Seite 432 zum Abwägungsbereich PR3_OHS_059 als hohes Konfliktrisiko gerade nicht. Auch die gesamte Fläche im Abwägungsbereich PR3_SEG_002 befindet sich zudem im 600 m bis 15 km-Radius um VOR und DVOR-Anlagen (Kriterium 2.1.1), so dass im	

Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz in diesem Abwägungsbereich jede WEA ebenfalls nur mit Zustimmung der zivilen Luftfahrtbehörden zulässig errichtet werden kann und bei Ausweisung dieses Gebietes als Vorranggebiet völlig offen ist, ob diese Zustimmung erteilt wird. Eine bevorzugte Ausweisung von Teilflächen der Potentialflächen PR3_OHS_057 und PR3_SEG_002 als Vorranggebiete zur Nutzung von WEA anstelle der hier behandelten Potentialfläche PR3_OHS_059 ist vor allem mit der Begründung rechtsfehlerhaft, jene Teilflächen der Vorranggebiete seien bereits in der Teilfortschreibung 2012 als Eignungsgebiete ausgewiesen gewesen. Die Teilfortschreibung 2012 hat das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht mit mehreren Urteilen vom 25.01.2015 für unwirksam erklärt. Eine insofern rechtlich nicht haltbare Teilfortschreibung 2012 kann daher nicht als positives Abwägungskriterium für die beiden Flächen PR3_OHS_057 und PR3_SEG_002 dienen. **Auch insofern ist die Abwägungsentscheidung rechtlich fehlerhaft.** <u>Fazit</u> Die Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde gegen die Potentialfläche PR3_OHS_059 zugunsten der anderen beiden Flächen PR3_OHS_057 und PR3_SEG_002 ist offensichtlich fehlerhaft, da die bevorzugten beiden anderen Flächen ein deutlich größeres Konfliktrisiko aufweisen und erheblich größere Teilflächen von honen Konfliktrisiken betroffen sind. Bei der Fläche PR3_OHS_059 ist lediglich eine unwesentliche Fläche von 8,74 % der Gesamtfläche von einem Kriterium mit einem hohen Konfliktpotential betroffen. Dies entspricht 20,3 ha der Gesamtfläche von 232,2 ha. Abwägungsfehlerfrei wäre daher gewesen, diese Fläche um 20,3 ha auf 211,9 ha zu reduzieren. Die bloße Ausweisung als Naturpark ohne die gleichzeitige Ausweisung als Flächedes Kernbereichs eines Charakteristischen Landschaftsraums führt nicht zum unmittelbaren Ausschluss der Fläche nach den Vorgaben des Gesamträumlichen Plankonzepts. Die Flächengröße von 232,2 ha ermöglicht eine hohe Konzentration von WEA auf einer zusammenhängenden Fläche, so dass eine unnötige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes anders als bei den Teilflächen in den Vorranggebieten PR3_0HS_057 und PR3_SEG_002 bei der Fläche PR3_0HS_059 nicht erfolgt. **Die Abwägungsentscheidung ist daher aufzuheben, und das Gebiet im Abwägungsbereich PR3_0HS_059 ist vollständig mit 232,2 ha als Vorrangfläche zu übernehmen, hilfsweise mit einer Teilfläche von 211,9 ha. Dabei ist gerade auch das**	

Votum der Landeigentümer zu berücksichtigen. **3. Lage, harte und weiche Tabukriterien, Abwägungskriterien** **3.1. Lage des Projekts im Planungsraum** Der Teilbereich der Potentialfläche PR3_OHS_059 befindet sich im Planungs-raum III im Kreis Ostholstein. Die Fläche liegt in den Gemeinden Bosau und Süsel (siehe Abbildung 1: Lage des Potentialgebiets im Planungsraum und Darstellung angrenzender Potential- und Vorranggebiete). [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 1: Lage des Potentialgebiets im Planungsraum und Darstellung angrenzender Potential- und Vorranggebiete **3.2. Harte und weiche Tabukriterien** Auf Basis der Geodaten der Staatskanzlei (Stand Dezember 2016) wurde eine Karte mit Darstellung der harten und weichen Tabukriterien erstellt. Die Potentialfläche wird im Norden, Westen und Osten durch die Abstände zu (geplanten) Siedlungen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich begrenzt. Im Süden begrenzen die Abstände zu Waldflächen, im Südwesten die Straßenrechtliche Anbauverbots- und Anbaubeschränkungs-zone das Potentialgebiet (Abbildung 2). Des Weiteren verläuft durch das betrachtete Potentialgebiet die geplante 380-kV-Ostküstenleitung der Tennet TSO GmbH. Der Verlauf der Entwurfsplanung wurde bei der Konfiguration des Windparks berücksichtigt. **[Abbildung im Originaldokument] Abbildung 2: Darstellung der harten und weichen Tabukriterien (Stand Dez. 2016)** **3.3. Abwägungskriterien** Die folgende Abbildung 3 zeigt die Abwägungskriterien auf Basis der Geodaten der Staatskanzlei von Dezember 2016. Dabei ist zu erkennen, dass der hier betrachtete Teilbereich der Potentialfläche am Rande des Naturparks „Holsteinische Schweiz" liegt. Die aktuell geplanten sechs südlichen WEA stehen im Randbereich eines schützenswerten Geotops. Des Weiteren stehen sechs der geplanten WEA am östlichen Rand des DVOR-Anlagenschutzbereichs und die geplanten WEA stehen am Rande des militärischen Schutzbereichs der Luftverteidigungsanlage Elmenhorst. Der Umgebungsschutz für	

Großvogelhorste und Flächen für den Fledermausschutz sind nur am Rande betroffen. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 3: Darstellung derAbwägungskerterien (Stand Dez. 2016) **4. Stellungnahmen** Im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum 3 (Sachthema Windenergie) haben wir folgende Firmen beauftragt, ein Fachgutachten zu erstellen: • Planungsbüro G. Schulz -Ing. Gunther Schulz An der Pferdekoppel 3, 23972 Dorf Mecklenburg • GFN (Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH) Stuthagen 25, 24113 Molfsee **4.1. Fachliche Voreinschätzung** <u>Zusammenfassung</u> [Tabelle im Originaldokument] Betroffenheitsskala der Konfliktrisiken: gering ..... mittel ..... hoch .... [Tabelle im Originaldokument] <u>Schlussfolgerung</u> Durch ihre Flächengröße (231 ha) kann eine hohe Konzentrierung der WEA auf einer zusammenhängenden Fläche erreicht werden. Eine unnötige Zersiedelung der Landschaft durch mehrere einzelne Vorranggebiete wird dadurch verhindert. Diese Vorgehensweise entspricht den formulierten Landeszielen einer verträglichen Windenergieplanung und entspricht den Zielsetzungen einer landesweiten Freiraumkonzeption. **Die Fläche OHS 059 ist daher primär als Vorranggebiet auszuweisen.** (Detaillierte	

Bewertung siehe **Anlage 3)** **4.2. Naturschutzfachliche Stellungnahme** Im Auftrag von Nadeva werden die avifaunistischen Untersuchungen von GFN begleitet/durchgeführt und dauern derzeit an. **5. Tabellarische Zusammenfassung der Stellungnahmen [Tabelle im Originaldokument]** **6. Synopse** Im Fazit ergibt sich durch die Untersuchung und angefertigten Gutachten, dass diese Fläche sämtlichen Vorgaben der aktuellen Regionalplanung entspricht. In den Stellungnahmen der Fachbehörden des Kreises Ostholstein wurde die Potentialfläche PR3_OHS_059 nicht angesprochen. **Wir beantragen die Potentialfläche PR3_0HS_059 als „Vorranggebiet für Windenergienutzung" in den Regionalplan aufzunehmen.** **7. Literatur, Sollware und Arbeitsmaterialien** • ESRI ArcGIS 10.3.1 • EMD WindPro 2.9 • Bundesamt für Kartographie und Geodäsie: Geodaten der Verwaltungsgliederung, www.bkg.bund.de, abgerufen Jan. 2017 • Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume: Geodaten des LLUR Schleswig-Holstein, Abt. 5 und 6 Daten-CD August 2015 • Schleswig-Holstein, Der Ministerpräsident, Staatskanzlei, Herausgabe der Geodaten zu den Vorranggebieten, Potentialflächen, harten und weichen Tabukriterien sowie den Abwägungskriterien, Abteilung Landesplanung, Bearbeitungsstand Dezember 2016 • Schleswig-Holstein, Der Ministerpräsident, Staatskanzlei, Landesplanungsbehörde (2016): Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Wind), Gesamträumliches Plankonzept, Stand Dezember	

20126 **8. Anlagen** Anlage 1: Karten Anlage 2: Rechtliche Bewertung Anlage 3: Fachliche Voreinschätzung	
Institution: Nadeva Wind GmbH, Keine Abteilung **ID: 3023, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: Stellungnahme_PR3_STO_306 Bargteheide.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersenden wir unsere Stellungnahme zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR3_STO_306 (Bargteheide)** als Eingabe zur weiteren Bearbeitung. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Nadeva *Wind* GmbH *Tel:* 04631/408620 web: www.nadeva.com	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an ihrem Abwägungsergebnis fest. Auf die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor verzichtet. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist. Die Fläche wir daher in Gänze nicht ausgewiesen.

Anhang: Stellungnahme_PR3_STO_306 Bargteheide 306.pdf

Schleswig-Holstein, PR3_STO_306: Bargteheide

-Stellungnahme - Nadeva Wind GmbH

2017, PR3_STO_306: Bargteheide

[Abbildung im Originaldokument]

Inhaltsverzeichnis

1. 1. Einleitung..... 3
2. 2. Rechtliche Bewertung.....4
3. 3. Lage, harte und weiche Tabukriterien, Abwägungskriterien 7

3.1. Lage des Projekts im Planungsraum.....7

3.2. Harte und weiche Tabukriterien.....7

3.3. Abwägungskriterien.....8

3.4. Sonstige Belange und Stellungnahmen 10

1. 4. Stellungnahmen 12

4.1. Fachliche Voreinschätzung.....12

4.2. Naturschutzfachliche Stellungnahme.....14

1. 5. Tabellarische Zusammenfassung der Stellungnahmen.....15
2. 6. Synopse 15
3. 7. Literatur, Software und Arbeitsmaterialien .16
4. 8. Anlagen.....17

1. Einleitung Im Rahmen der Teilaufstellung Regionalplan, Planungsraum III, Sachthema Windenergie, wurde die Potenzialfläche PR3_STO_306 bezüglich der Aufnahme als Vorranggebiet - Windenergienutzung geprüft. Die Potenzialfläche liegt mit einer Größe v on 34,5 ha in der Gemeinde Bargteheide im Kreis Stormarn. Lt. Landesplanungsbehörde besteht **kein** hohes Konfliktrisiko durch Überschneidung mit Abwägungskriterien hoher Priorität. Die Fläche wurde nicht in den Regionalplan-Entwurf aufgenommen. Die Landesplanungsbehörde begründet ihre Abwägungsentscheidung wie folgt: „Die Fläche liegt voll innerhalb des Kernbereiches eines charakteristischen Landschaftsraumes, dem im direkten, dicht besiedelten Hamburger Umland als Freiraumstruktur u.a. für Naherholungszwecke eine besondere Bedeutung zukommt.“ Im Zuge der Offenlage und Beteiligung der Öffentlichkeit, nehmen wir als betroffener Vorhabenträger, zu der Potenzialfläche PR3_STO_306 wie folgt Stellung. **2. Rechtliche Bewertung** Abwägung bzgl. des Gebiets Bargteheide (Planungsraum III, Abwägungsbereich PR3_STO_306) (Vollständiger Text siehe Anlage 2) Die Eignungsfläche in der Gemeinde Bargteheide ist nach dem Stand der bisherigen fehlerhaften Abwägungsentscheidung im ersten Planentwurf vom 06.12.2016 nicht übernommen. Die Nadeva Wind GmbH plant in diesem Abwägungsbereich drei WEA des Typs Vestas V 112 mit einer Nennleistung von 3,3 MW, einer Nabenhöhe von 140 m und einer Gesamthöhe von 196 m (Anlage 1 der rechtlichen Stellungnahme). **1)** Besonders ist für den Standort Bargteheide hervorzuheben, dass die von der Nadeva Wind GmbH geplanten WEA sowohl hinsichtlich des Typs als auch hinsichtlich der Standorte mit den WEA identisch sind, die seitens des LLUR am 01.10.2014 in einem Genehmigungsentwurf **Az.: LLUR 7613 - G30/2012/033-035** nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft und für genehmigungsreif erklärt wurden. Diese Genehmigungsprüfung durch das LLUR erfolgte im Jahre 2014 auf der Basis der seinerzeit	

noch nicht für unwirksam erklärten Teilfortschreibung des Regionalplans aus dem Jahre 2012 für Vorranggebiete zur Windenergienutzung. Die Ausfertigung und Erteilung der Genehmigung durch das LLUR scheiterte ausschließlich daran, dass eine Bürgerinitiative im Jahre 2014 ein EU-Beihilfeverfahren gegen die Stadt Bargteheide einleitete, da diese das wirtschaftliche Risiko des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz übernommen hatte, insbesondere Gutachten und Genehmigungsgebühren für die private Antragstellerin, eine Bürgerwindparkgesellschaft, gezahlt hatte. Daher war es der antragstellenden Stadt Bargteheide verwehrt, die ausstehenden Genehmigungsgebühren zu zahlen und die Genehmigung abzurufen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens hat das LLUR anhand der eingereichten Unterlagen, insbesondere der avifaunistischen Gutachten, die Genehmigungsfähigkeit der drei WEA uneingeschränkt bestätigte. So belegten die vorgelegten Gutachten über detaillierte Untersuchungen des Großvogelaufkommens keinerlei Beeinträchtigungen, insbesondere keine Beeinträchtigung von Rotmilanen in deren Schutzbereich von 1,5 km um festgestellte Horste. Ebenso konnte keinerlei erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen in diesen Gutachten festgestellt werden. Ein Konfliktrisiko mit den Kriterien 3.2.5 - Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen) - und 3.2.6 - Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz - wurden dementsprechend nach einem Gutachten der Fa. Bioplan aus Kiel Stand 2014 ausgeschlossen. **2)** Als Begründung für die Ablehnung der Übernahme der Fläche in Bargteheide verweist die Landesplanungsbehörde auf der Seite 850 der Datenblätter im Planungsraum 3 - Ost -für die Fläche PR3_STO_306 für das als Potentialfläche ausgewiesene Gebiet zum Standort Bargteheide ausschließlich darauf, die Ablehnung als Windeignungsgebiet sei erforderlich, da es sich um einen Kernbereich eines Charakteristische Landschaftsraumes handele, dem im direkten, dicht besiedelten Hamburger Umland als Freiraumstruktur u.a. für Naherholungssuchende eine besondere Bedeutung zukomme. **Bereits an dieser Stelle ist festzuhalten, dass die Abwägungsfläche PR3_STO_306 in keiner Weise in einem Naturschutzgebiet liegt.** Ebenso ist im Hinblick auf die Ausführungen auf Seite 850 der Datenblätter, es läge eine besondere Bedeutung als Freiraumstruktur für Naherholungszwecke vor, ein Rechtsfehler in der Abwägung gegeben. Das Gebiet ist ausweislich der eigenen Feststellungen der Regionalplanung in der Bewertung der Abwägungskriterien im Detail hinsichtlich der Kriterien 2.2.1 und 2.2.2 gerade kein Gebiet mit dem Schwerpunkt für Tourismus und Erholung oder	

gar ein Kernbereich für Tourismus und Erholung. Insofern ist es widersprüchlich und damit **abwägungsfehlerhaft**, wenn die Landesplanungsbehörde in der Abwägungsentscheidung auf Seite 850 der Datenblätter „eine besondere Bedeutung als Freiraumstruktur für Naherholungszwecke“ annimmt. Dies gilt vor allem, da „eine besondere Bedeutung als Freiraumstruktur für Naherholungszwecke“ im Gesamträumlichen Plankonzept auch an keiner Stelle als zusätzliches Abwägungskriterium genannt ist. Das Konfliktrisiko mit dem Kriterium des Kernbereichs des Charakteristischen Landschaftsraums wird als „mittel“ eingestuft, da die Potenzialfläche vollständig mit der ganzen Fläche von 34,5 ha innerhalb von Kernbereichen Charakteristischer Landschaftsräume liege. **Diese Fläche weist allerdings keine Zugehörigkeit zu einem Naturpark auf.** Die vollständige Streichung dieser Fläche wegen einer Überlagerung mit diesem Kriterium ohne hohe Priorität und dem daraus resultierenden mittleren Konfliktrisiko stellt von vornherein einen **Abwägungsfehler** dar. Fazit Aufgrund der Feststellungen der Landesplanungsbehörde zu fehlenden Überschneidungen mit einem hohen Konfliktrisiko und der ausschließlichen Begründung der Überschneidung mit einem Kernbereich des Charakteristischen Landschaftsraums ist die fehlende Übernahme der Potentialfläche PR3_STO_306 **abwägungsfehlerhaft**. Das Gebiet ist ausweislich der eigenen Feststellungen der Regionalplanung **gerade kein Gebiet mit dem Schwerpunkt Erholung** und Tourismus. Insofern ist es widersprüchlich, gleichzeitig eine besondere Bedeutung als Freiraumstruktur für Naherholungszwecke anzunehmen. Auch sprechen keine avifaunistischen Gründe gegen die Ausweisung des gesamten Abwägungsbereichs PR3_STO_306 gegen die Ausweisung als Vorranggebiet, da insbesondere keine konkrete und aktuelle Betroffenheit von Rotmilanen in deren Prüf- oder gar Schutzbereich festzustellen ist. **Die Abwägungsentscheidung ist daher aufzuheben, und das Gebiet im Abwägungsbereich PR3_STO_306 ist als Vorrangfläche zu übernehmen.** **3. Lage, harte und weiche Tabukriterien, Abwägungskriterien** **3.1. Lage des Projekts im Planungsraum** Die Potentialfläche PR3_STO_306 befindet sich nordöstlich der Hansestadt Hamburg im Planungsraum III, Kreis Stormarn in der Gemeinde Bargteheide (siehe Abbildung 1: Lage des	

Potentialgebiets im Planungsraum und Darstellung angrenzender Potential- und Vorranggebiete). [Abbildung im orginaldokument] **Abbildung 1:** Lage des Potentialgebiets im Planungsraum und Darstellung angrenzender Potential- und Vorranggebiete **3.2. Harte und weiche Tabukriterien** Auf Basis der Geodaten der Staatskanzlei (Stand Dezember 2016) wurde eine Karte mit Darstellung der harten und weichen Tabukriterien erstellt. Die Potentialfläche wird im Wesentlichen durch die Abstände zu (geplanten) Siedlungen und den 100 m-Abstand zum Wald begrenzt (Abbildung 2). Angrenzende Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen. [Abbildung im Originaldokument] **Abbildung 2:** Darstellung der harten und weichen Tabukriterien (Stand Dez. 2016) **3.3. Abwägungskriterien** Die folgende Abbildung 4 zeigt die Abwägungskriterien auf Basis der Geodaten der Staatskanzlei von Dezember 2016. Die Potentialfläche liegt innerhalb der Abwägungskriterien „Charakteristischer Landschaftsraum“ (Abbildung 3), „15 km Abstand VOR- /DVOR-Anlagen zivile Flugsicherung“ und „Großvogelhorst mit Umgebungsschutz“ (Abbildung 4). In Bezug auf das Abwägungskriterium „Großvogelhorst mit Umgebungsschutz“ zeigt die **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** den Vergleich der Datensätze von März 2016 mit dem Datensatz von Dezember 2016. Auf der oberen Karte werden die Datensätze von März 2016 unter Berücksichtigung der Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene mit Stand 08. Juni 2016 (Landesplanung Schleswig-Holstein, 2016) dargestellt. Dabei wurden um die potentiellen Beeinträchtigungsbereiche der Großvögel weitere Abstandspuffer als Prüfbereich hinzugefügt. Die untere Karte zeigt den Datensatz von Dezember 2016. [Abbildung im Originaldokument] **Abbildung 3:** Abwägungskriterium "Charakteristischer Landschaftsraum" (Stand Dez. 2016)	

[Abbildung im Originaldokument] **Abbildung 4:** Darstellung der Abwägungskriterien ohne das Abwägungskriterium „Charakteristischer Landschaftsraum“ (Stand Dez. 2016) [Abbildung im Originaldokument] **Abbildung 5:** Darstellung der Schutzbereiche um Großv ögel (Stand März/Juni & Dez. 2016) Die Abwägungskriterien „Regionale Grünzüge“, „Fledermausschutz“ und „Schwerpunktraum Tourismus und Erholung“ sind von der vorgelegten Planung nicht betroffen. **Dieser Teil nördlich der Straße wurde bereits in der alten Kulisse2012 zugeschnitten.** **3.4. Sonstige Belange und Stellungnahmen** Im Rahmen einer Voranfrage im Oktober 2015 wurden die Träger Öffentlicher Belange (TÖB) auf ihre Betroffenheit bzgl. des potentiellen Windstandortes in der Gemeinde Bargteheide um Stellungnahme gebeten. Das Archäologische Landesamt, der Bearbeitungsgebietsverband Alster, die Deutsche Telekom Technik GmbH, der Deutsche Wetterdienst, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein - Kampfmittelräumdienst, die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein – Fachbereich Umwelt und Gewässerschutz, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie – Verkehr und Straßenbau, Dataport (BOS) und die Tennet TSO GmbH haben keine Einwände bzw. **keine Bedenken**. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde verweist in seiner Stellungnahme auf zu geringe Abstände zum vorhandenen Wald. Die Planung wurde geändert – die Abstände zum Wald betragen jeweils über 250 m ab Mastfuß. Der Kreis Stormarn, Fachdienst Naturschutz – untere Naturschutzbehörde verweist auf die im Rahmen eines Antragsverfahrens vom Antragssteller gutachterlich aufzubereitenden natur- und artenschutzrechtlichen Sachverhalte und die Berücksichtigung tierökologischer Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG verweist auf Versorgungsleitungen in mittelbarem Abstand, die bei weiteren Arbeiten zu berücksichtigen sind.	

In einer Stellungnahme von 10. Juli 2013 haben der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein – Luftfahrtbehörde und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) dem Bau der WEA im Rahmen des BImSch G Verfahrens zugestimmt, da die zu erwartenden Störbeiträge akzeptabel sind und das Vorhaben zulässig ist. In einer weiteren Stellungnahme im November 2015 wird auf den Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuers Hamburg hingewiesen. **4. Stellungnahmen** Im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum 3 (Sachthema Windenergie) haben wir folgende Firmen beauftragt, ein Fachgutachten zu erstellen: Planungsbüro G. Schulz, Dipl.-Ing. Gunther Schulz, An der Pferdekoppel 3, 23972 Dorf Mecklenburg GFN (Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH) Stuthagen 25, 24113 Molfsee **4.1. Fachliche Voreinschätzung** Gem. faunistischen Gutachten Bioplan, 2014, liegt keine vermeidbare Gefährdung vor. Zusammenfassung [Tabelle im originaldokument] (Detaillierte Bewertung siehe **Anlage 3**) **4.2. Naturschutzfachliche Stellungnahme** Im Auftrag von Nadeva werden die avifaunistischen Untersuchungen von GFN begleitet/durchgeführt und dauern derzeit an. **5. Tabellarische Zusammenfassung der Stellungnahmen** [Tabelle im Originaldokument]	

6. Synopse Im Fazit ergibt sich durch die Untersuchung und angefertigten Gutachten, dass diese Fläche sämtlichen Vorgaben der aktuellen Regionalplanung entspricht. In der Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 19.04.2017 wird nicht auf die Potentialfläche PR3_STO_306 eingegangen. **Wir beantragen die Potentialfläche PR3_STO_306 als „Vorranggebiet für Windenergienutzung“ in den Regionalplan aufzunehmen**. Aktenzeichen der BImSch G : **Az.: LLUR 7613 - G30/2012/033-035** **7. Literatur, Software und Arbeitsmaterialien** ESRI ArcGIS 10.3.1 EM D WindPro 2.9 Bundesamt für Kartographie und Geodäsie: Geodaten der Verwaltungsgliederung, www.bkg.bund.de, abgerufen Jan. 2017 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume: Geodaten des LLUR Schleswig-Holstein, Abt. 5 und 6 Daten-CD August 2015 Landesplanung Schleswig-Holstein (2016): Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene (Stand 06. Juni 2016) Schleswig-Holstein, Der Ministerpräsident, Staatskanzlei, Schleswig- Holstein, Der Ministerpräsident, Staatskanzlei, Herausgabe der Geodaten zu den Vorranggebieten, Potentialflächen, harten und weichen Tabukriterien sowie den Abwägungskriterien, Abteilung Landesplanung, Bearbeitungsstand Dezember 2016 Schleswig-Holstein, Der Ministerpräsident, Staatskanzlei, Landesplanungsbehörde (2016): Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Wind), Gesamträumliches Plankonzept, Stand Dezember 20126 **8. Anlagen**	

Anlage 1: Karten Anlage 2: Rechtliche Bewertung Anlage 3: Fachliche Voreinschätzung **Anlage 1 Karten** [Karten im Originaldokument] **Anlage 2 Rechtliche Bewertung** [Fußnoten im Originaldokument] Eingabe zur Öffentlichkeitsbeteiligung:Teilfortschreibung des Regionalplans (Windkraft) **Projekt Bargteheide Abwägungsbereich PR3_STO_306)** Sache: Nadeva Wind GmbH Von: Rechtsanwalt Dr. Jens-Uwe Schmedemann und Dr. Daniel Braun, Referendar, wissenschaftlicher Mitarbeiter Telefon: 0451/29 26 6-0 Telefax: 0451/29 26 6-29 E-Mail: info@schmedemann-ra.de Datum: 28.06.2017 1. Sachverhalt Infolge des Urteils des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes vom 20.01.2015 zum Aktenzeichen 1 KN 7/13, durch welches das Gericht die Teilfortschreibung des Regionalplansm 2012 für die Planungsräume I und III zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergie- nutzung für unwirksam erklärt hat, hat die zuständige Landesplanungsbehörde nunmehr neue Entwürfe der Regionalpläne für die	

Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegt, die am 27.12.2016 einge- leitet wurde und am 30.06.2017 enden wird. In dem derzeit veröffentlichten Entwurf des Regional- plans Stand 06.12.2016 ist das Eignungsgebiet für Windenergie vorgesehen, innerhalb welcher die Nadeva Wind GmbH derzeit die Errichtung von Windenergieanlagen plant. Die derzeit im Planentwurf enthaltenen Gebiete folgen dem Planungskonzept des Vorranggebietes mit Ausschluss. Dies hat zur Folge, dass es außerhalb der ausgewiesenen Windvorranggebiete grundsätzlich unzulässig sein wird, Windenergieanlagen („WEA“) zu errichten.1 Da ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 13 LaplaG S-H und § 6 ROG mit dem Ziel der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten wenig bis gar keinen Erfolg verspricht, sind die Abwägungsentscheidungen der Landesplanung im Entwurf vom 06.12.2016 für den Planungsraum III zu überprüfen. <u>2. Gewichtung berücksichtigungsfähiger Abwägungskriterien</u> Die Landesplanungsbehörde hat ihren Bewertungsschlüssel für die Abwägungskriterien und mög- liche Auswirkungen auf die Zielbereiche des Landesentwicklungsplans und der Umweltprüfung offen gelegt.2 Zu beachten ist insbesondere der von der Landesplanung genannte erhebliche Ein- fluss charakteristischer Landschaftsräume auf die Abwägungsentscheidung.3 Die charakteristi- schen Landschaftsräume sind in Steckbriefen zusammengestellt.4 <u>3. Voraussichtliche Zielverfehlung des Repowering-Konzeptes</u> Der Entwurf der Teilaufstellung für die Regionalpläne I bis III vom 06.12.2016 verfolgt ein sogenanntes Repowering-Konzept, das einem Repowering außerhalb der geplanten Vorranggebiete entgegensteht.5 Ein Repowering soll bei Windparks bzw. WEA nicht an deren jeweiligem Standort möglich sein, wenn diese nach dem Planentwurf außerhalb von neu vorgesehenen Vorranggebie- ten liegen. Stattdessen will die Landesplanungsbehörde spezielle Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 3.125 ha (0,20 % der Landesfläche) für ein Repowering reservieren. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, technisch überholte WEA außerhalb der dann noch bestehenden Vor- ranggebiete vor Ablauf ihrer geplanten Restlaufzeit außer Betrieb zu nehmen und abzubauen. Dem Betreiber soll dann die Möglichkeit eingeräumt werden, effizientere WEA innerhalb eines Vorranggebietes für Repowering zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Für je zwei abgebaute WEA soll ein	

Betreiber eine neue WEA errichten können. Die Landesplanungsbehörde räumt selbst ein, es sei nicht vorhersehbar, ob die Vorranggebiete „Repowering“ tatsächlich genutzt werden.6 Realistischer Weise kann angesichts der derzeitigen Rechtslage nicht von einer Inanspruchnahme ausgegangen werden. Zum einen ist seit dem Jahr 2014 ein Repowering-Bonus im EEG nicht mehr vorgesehen. Zum anderen ist davon auszugehen, dass die Einspeisevergütung geringer wird, je später eine WEA ans Netz geht. Überdies sieht das EEG 2017 für die im Planentwurf genannten WEA mit einer Nennleistung von 3 MW keine Anfangsvergütung vor. Es besteht aus diesen Gründen gerade kein Anreiz, ein Repowering zu betreiben, indem alte WEA mit einer Festvergütung für die Dauer von 20 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres nach dem alten EEG vorzeitig abgebaut werden. Vielmehr ist es wirtschaftlich sinnvoll, alte WEA mit einer vergleichsweise hohen festen Einspeisevergütung nach dem alten EEG zumindest bis zum Ende der alten EEG-Vergütung weiter zu betreiben, solange dies genehmigungsrechtlich zulässig ist. Außerdem bietet es sich auch hinsichtlich der Kosten des Rückbaus alter WEA nur an, parallel moderne WEA in den (allgemeinen) Vorranggebieten zu errichten, die nicht einem Repowering vorbehalten sind. Die Planung der Landesregierung ist deshalb schon insoweit zweckverfehlt, als sie Vorranggebiete zum Repowering vorsieht. Ungeachtet dessen enthält die bisherige Planung der Landesregierung in Schleswig-Holstein of- fenbar keine näheren Bestimmungen im Hinblick auf die Frage, ob das Repowering nur dann zu- lässig sein soll, wenn für Alt-WEA noch eine nicht unerhebliche Restlaufzeit prognostiziert wird. Einem Betreiber bleibt es deshalb grundsätzlich unbenommen, die Laufzeit alter WEA weitgehend bis auf wenige Tage auszuschöpfen und dann mit neuen WEA trotzdem noch in den Genuss der Nutzung von Vorranggebieten zu kommen, die dem Repowering vorbehalten sind. Die Betreiber von Alt-WEA könnten auf diesem Wege in einer Weise privilegiert werden, die dem eigentlichen Zweck des Repowering entgegenstünde, frühere Planungsfehler zu beheben.7 Denn bei einer nur noch kurzen Restlaufzeit, im Extremfall von wenigen Tagen, wäre ein darüber hinausgehender Weiterbetrieb ohnehin nicht mehr gestattet. Die gesamte derzeitige Landesplanung ist daher mit dem rechtlichen Makel behaftet, in unzulässi- ger Weise Betreiber von derzeit laufenden alten WEA in Repowering-Gebieten zu bevorzugen. Ohne eine sachgerechte und rechtlich fundierte Änderung des bestehenden Konzepts für Repowering-Gebiete wird die Landesplanung für die Teilfortschreibung des Landesentwicklungs- plans zum Sachthema Windenergie im Falle von neuerlichen Klagen	

keinen Bestand haben können. Hinzu kommt, dass sich der gesamten vorliegenden Landesplanung keine Rechtsgrundlage ent- nehmen lässt, die Ausweisung von Vorranggebieten für das Repowering auf zehn Jahre zu befristen. Ebenso fehlt es an jeglicher Begründung für diese Befristung von zehn Jahren. Diese Befris- tung erscheint daher weder sachgerecht noch überhaupt nachvollziehbar zu sein. Dementsprechend bestehen erhebliche rechtliche Unsicherheiten, ob und wie diese Vorranggebiete auch nach Ablauf der Befristung noch für Repowering-Projekte oder für andere Projekte zur Windenergienutzung genutzt werden können. 4. Bearbeitung von Anträgen während der Planaufstellung Zur Sicherung der Landesplanung ist die Genehmigung von WEA in Schleswig-Holstein nach § 18a Abs. 1 S. 2 LaplaG aktuell bis zum 30.09.2018 unzulässig. 5. Gewichtung berücksichtigungsfähiger Abwägungskriterien Die Landesplanungsbehörde hat ihren Bewertungsschlüssel für die Abwägungskriterien und mögliche Auswirkungen auf die Zielbereiche des Landesentwicklungsplans und der Umweltprüfung offen gelegt.8 Zu beachten ist insbesondere der erhebliche Einf luss charakteristischer Landschaftsräume auf die Abwägungsentscheidung.9 Die charakteristischen Landschaftsräume sind in Steckbriefen zusammengestellt.10 6. Abwägung bzgl. des Gebiets Bargteheide (Planungsraum III, Abwägungsbereich PR3_STO_306) Die Eignungsfläche in der Gemeinde Bargteheide ist nach dem Stand der bisherigen fehlerhaften Abwägungsentscheidung im ersten Planentwurf vom 06.12.2016 nicht übernommen. Die Nadeva Wind GmbH plant in diesem Abwägungsbereich drei WEA des Typs Vestas V 112 mit einer Nennleistung von 3,3 MW, einer Nabenhöhe von 140 m und einer Gesamthöhe von 196 m (**Anlage 1**). a) Besonders ist für den Standort Bargteheide hervorzuheben, dass die von der Nadeva Wind GmbH geplanten WEA sowohl hinsichtlich des Typs als auch hinsichtlich der Standorte mit den WEA identisch sind, die seitens des LLUR am 01.10.2014 in einem Genehmigungsentwurf nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft und für **genehmigungsreif** erklärt wurden. Diese Genehmigungsprüfung durch das LLUR erfolgte im Jahre 2014 auf der Basis der seinerzeit noch nicht für unwirksam erklärten Teilfortschreibung	

des Regionalplans aus dem Jahre 2012 für Vorranggebiete zur Windenergienutzung. Die Ausfertigung und Erteilung der Genehmigung durch das LLUR scheiterte ausschließlich daran, dass eine Bürgerinitiative im Jahre 2014 ein EU- Beihilfeverfahren gegen die Stadt Bargteheide einleitete, da diese das wirtschaftliche Risiko des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz übernommen hatte, insbesondere Gutachten und Genehmigungsgebühren für die private Antragstellerin, eine Bürgerwind- parkgesellschaft, gezahlt hatte. Daher war es der antragstellenden Stadt Bargteheide verwehrt, die ausstehenden Genehmigungsgebühren zu zahlen und die Genehmigung abzurufen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens hat das LLUR anhand der eingereichten Unterlagen, insbesondere der avifaunistischen Gutachten, die Genehmigungsfähigkeit der drei WEA uneinge- schränkt bestätigte. So belegten die vorgelegten Gutachten über detaillierte Untersuchungen des **Großvogelaufkommens keinerlei Beeinträchtigungen,** insbesondere keine Beeinträchtigung von Rotmilanen in deren Schutzbereich von 1,5 km um festgestellte Horste. Ebenso konnte keiner- lei erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen in diesen Gutachten festgestellt werden. Ein Konfliktrisiko mit den Kriterien 3.2.5 - Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen) - und 3.2.6 - Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fleder- mausschutz - wurden dementsprechend nach einem Gutachten der Fa. Bioplan aus Kiel Stand 2014 ausgeschlossen. Letzteres korrespondiert mit der Bewertung der Abwägungskriterien im Detail auf Seite 852 der Datenblätter, in denen das Konfliktrisiko zu Fledermausgebieten als gering eingestuft wurde. Auf das Kriterium 3.2.5 - Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen) – gehen wir unter Punkt c) dieser Stellungnahme näher ein. b) Als Begründung für die Ablehnung der Übernahme der Fläche in Bargteheide verweist die Landesplanungsbehörde auf der Seite 850 der Datenblätter im Planungsraum 3 - Ost -für die Fläche PR3_STO_306 für das als Potentialfläche ausgewiesene Gebiet zum Standort Bargteheide ausschließlich darauf, die Ablehnung als Windeignungsgebiet sei erforderlich, da es sich um einen Kernbereich eines Charakteristische Landschaftsraumes handele, dem im direkten, dicht besiedelten Hamburger Umland als Freiraumstruktur u.a. für Naherholungssuchende eine besondere Bedeutung zukomme. Bereits an dieser Stelle ist festzuhalten, dass die Abwägungsfläche PR3_STO_306 in keiner Weise in einem Naturschutzgebiet liegt.	

Ebenso ist im Hinblick auf die Ausführungen auf Seite 850 der Datenblätter, es läge eine besondere Bedeutung als Freiraumstruktur für Naherholungszwecke vor, ein Rechtsfehler in der Abwägung gegeben. Das Gebiet ist ausweislich der eigenen Feststellungen der Regionalplanung in der Be- wertung der Abwägungskriterien im Detail hinsichtlich der Kriterien 2.2.1 und 2.2.2 gerade kein Gebiet mit dem Schwerpunkt für Tourismus und Erholung oder gar ein Kernbereich für Tourismus und Erholung. Insofern ist es widersprüchlich und damit abwägungsfehlerhaft, wenn die Landes- planungsbehörde in der Abwägungsentscheidung auf Seite 850 der Datenblätter „eine besondere Bedeutung als Freiraumstruktur für Naherholungszwecke“ annimmt. Dies gilt vor allem, da „eine besondere Bedeutung als Freiraumstruktur für Naherholungszwecke“ im Gesamträumlichen Plankonzept auch an keiner Stelle als zusätzliches Abwägungskriterium genannt ist. In dem Gesamträumlichen Plankonzept hat die Staatskanzlei auf notwendige Änderungen des Kriteriumkatalogs zur Erreichung der energie-politischen Ziele im Hinblick auf den sehr großräumigen Freiraumschutz von Charakteristischen Landschaftsräumen hingewiesen11. Diese Erwägungen haben zu einer neuen Bewertung geführt, so dass die Freihaltung von WEA nur noch dann angestrebt wird, wenn eine Fläche von dem Abwägungskriterium charakteristischer Landschaftsraum betroffen ist und **gleichzeitig**in einem Naturpark liegt. Selbst wenn also der gesamte Abwägungsbereich PR3_STO_306 in dem Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraums liegt, führt dies im Rahmen einer zutreffenden Abwägung gerade nicht dazu, die gesamte Fläche von vornherein nicht als Vorranggebiet auszuweisen. Dies wird auch daran deutlich, dass die Lan- desplanungsbehörde hinsichtlich dieses Kriteriums Nr. 5.2 selbst nur ein „mittleres Konfliktrisiko“ sieht, keinesfalls ein hohes Konfliktrisiko. Die Potentialfläche PR3_306_38 überscheidet sich nach der Dokumentation der Kernbereiche Charakteristischer Landschaftsräume mit dem Kernbereich Nr. **66**. Dieser Kernbereich wurde anhand von 15 Merkmalen (Allee, archäologisches Denkmal, Biotopverbundsystem, Fließgewässer, geschütztes Biotope, historische Knicklandschaft, historischer Laubwald, Kleingewässer, Kulturdenkmal, Naturwald, Randlage, zum Teil Endmoräne, Streubebauung, Streuobst, Wald, Wallhecke) in den Bewertungsstufen 3 – 5 charakterisiert.12 Das Konfliktrisiko mit dem Kriterium des Kernbereichs des Charakteristischen Landschaftsraums wird als „mittel“ eingestuft, da die Potenzialfläche vollständig mit der ganzen Fläche von 34,5 ha innerhalb von Kernbereichen Charakteristischer Landschaftsräume liege. Diese Fläche weist aller- dings **keine Zugehörigkeit zu einem Naturpark**auf. Die vollständige Streichung dieser Fläche wegen einer Überlagerung mit	

diesem Kriterium ohne hohe Priorität und dem daraus resultieren- den mittleren Konfliktrisiko **stellt von vornherein einen Abwägungsfehler dar**. aa) Die Festlegung der Kernbereiche Charakteristischer Landschaftsräume und deren Anwendung als Abwägungskriterium begegnen darüber hinaus bereits erheblichen grundsätzlichen Bedenken. Insgesamt wurden 96 Kernbereiche Charakteristischer Landschaftsräume in Schleswig-Holstein festgelegt und hinsichtlich der für die Bewertung herangezogenen Merkmale charakterisiert. Sodann wurden alle vorkommenden Merkmale mit Angabe der für den jeweiligen Kernbereich ermit- telten Dichte und der Bewertung der Ausprägung in mittlerer, hoher oder sehr hoher Ausprägung (Bewertungsstufen 3-5) dargestellt. Dass die Ausweisung des Gebietstyps „Charakteristischer Landschaftsraum“ für bestimmte Freiraumareale sinnvoll und notwendig sein kann, wird nicht bestritten. Die Flächenkulisse der Charakteristischen Landschaftsräume nimmt aber ausweislich der Planentwürfe ein derart beträchtliches Gewicht hinsichtlich der betroffenen Landesfläche ein, welches vom Gesetzgeber so offensichtlich nicht gewollt ist, da ein solcher Schutzstatus gerade nicht definiert wird. Eine gesetzliche Verankerung solcher Gebiete die wiederum an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, besteht im Unterschied zu Landschaftsschutzgebieten (Berücksichtigung als weiches Tabukriterium) oder Naturparken (Berücksichtigung als Abwägungskriterium) nicht. Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten ist in § 26 BNatSchG geregelt. Durch Landschaftsschutzgebiete können Flächen, die für Naturschutz und Landschaftspflege bedeutend sind, aber nicht die strengeren Anforderungen eines Naturschutzgebietes erfüllen, unter Schutz gestellt werden. Die Schutzwirkungen sind entsprechend weniger weitreichend.13 § 26 Abs. 1 BNatSchG formuliert die Anforderungen an die Unterschutzstellung. Danach sind Landschaftsschutzgebiete *„[…] rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur undLandschaft erforderlich ist* *1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeitdes Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen be- stimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,* *2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Be- deutung der Landschaft oder*	

3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.“ Das Vorliegen eines der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG genannten Schutzgründe genügt für die Unterschutzstellung.14 Die rechtsverbindliche Festsetzung setzt einen außenverbindlichen Rechtsakt voraus. Genaueres regelt in Schleswig-Holstein § 15 LNatSchG. Danach ist unter Verweis auf § 26 BNatSchG die untere, ausnahmsweise die oberste Landesnaturschutzbehörde zur Ausweisung berechtigt, diese erfolgt per Verordnung. Erforderlich ist die Unterschutzstellung, wenn das Gebiet schutzwürdig und -bedürftig ist. Das Gesetz sieht keine Mindestvorgaben für die Größe des Landschaftsschutzgebietes vor, aus dem Begriff der Landschaft ist ein gewisses Maß an Flächenhaftigkeit zu entnehmen.15 Der Schutz umfasst auch Kulturlandschaften, im Einzelfall sogar bebaute Flächen. Das schleswig-holsteinische Landesrecht enthält bis auf die Verteilung der Zuständigkeiten zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten keine weiteren Regeln, weshalb § 26 BNatSchG materiell allein ausschlaggebend ist. Naturparke (NRP) sind neben Nationalparken und Biosphärenreservaten die dritte Kategorie von Großschutzgebieten in Deutschland mit dem vergleichsweise geringsten Schutz.16 Auf Bundesebene legt § 27 Abs. 1 BNatSchG die Voraussetzungen fest, die für die Einrichtung von Naturparken gelten. Anders als für Landschaftsschutzgebiete ordnet aber § 16 LNatSchG an, dass § 27 BNatSchG für das Land Schleswig-Holstein keine Geltung entfaltet. Allein relevant für die Ausweisung von Naturparken ist damit § 16 LNatSchG. Nach dessen Abs. 1 gilt Folgendes: *die* *„Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Allgemeinverfügung großräumige Gebiete,* *1. zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete oder Naturdenkmäler enthalten und* *2. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen, zu Naturparken erklären.“* Die in § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LNAtSchG genannten Voraussetzungen müssen dem Wortlaut nach kumulativ erfüllt sein. Die Unterschutzstellung von Naturparken erfolgt durch Allgemeinverfügung. Zuständig ist ausschließlich die oberste Naturschutzbehörde. Voraussetzung ist das Vorliegen eines großräumigen Gebietes. Eine Besonderheit des § 16 LNatSchG liegt darin, dass er das Bestehen von anderweitigen Schutzgebieten voraussetzt. Die Ausweisung als Naturpark kann daher denklogisch erst nach der Ausweisung der in § 16 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG genannten Schutzgebiete erfolgen. Die Gebiete müssen schutzwürdig	

und -bedürftig sein.17 bb) Unter Zugrundelegung der gesetzlichen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um Gebiete als Landschaftsschutzgebiete oder Naturparke auszuweisen, stellt sich die Abwägung anhand des Kriteriums der Charakteristischen Landschaftsräume als fehlerhaft dar. Charakteristische Landschaftsräume sind mit Landschaftsschutzgebieten und Naturparks nicht oder nur bedingt ver- gleichbar, werden in der Abwägung durch die Landesplanungsbehörde indes vergleichbar berücksichtigt. Zunächst ist nicht nachvollziehbar, anhand welcher Kriterien die Festlegung von Charakteristischen Landschaftsräumen erfolgt ist, da insbesondere die Steckbriefe zu den Charakteristischen Landschaftsräumen den Eindruck erwecken, als genüge nahezu jeder Sachverhalt, um eine Aus- weisung zu rechtfertigen. Dies ergibt sich zudem aus der sehr weit gefassten Begriffsbestimmung für die – gesetzlich in keiner Weise definierten – charakteristischen Landschaftsräume. Eine Defini- tion von Charakteristischen Landschafsräumen findet sich in dem Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussfläche für die Windenergienutzung“.18 Dort wird das Kriterium charakteristische Landschaftsräume wie folgt definiert: *„Mit den charakteristischen Landschaftsräumen werden Teile der Kulturlandschaft ausge- wiesen, die sich durch ihre unverwechselbare Eigenart in besonderer Weise von der umge- benden Landschaft abheben, weil in ihnen bestimmte naturraumtypische naturbedingte und/ oder kulturbedingte Merkmale der Landschaft in einer besonderer Ausprägung, Vielfaltoder Dominanz vorkommen.“19* Diese Begriffsbestimmung ist zu unbestimmt, als dass sie eine nachvollziehbare Entscheidung zur Ausweisung eines solchen Gebietes rechtfertigen könnte. Charakteristische Landschaftsräume werden im Gegensatz zu Landschaftsschutzgebieten und Naturparks nicht rechtsverbindlich oder durch Allgemeinverfügung festgesetzt. Damit geht auch eine Verkürzung von Rechtsschutz- und Überprüfungsmöglichkeiten einher. Aus diesem Grund muss Charakteristischen Landschaftsräu- men ein wesentlich geringeres Gewicht bei der Abwägung beigemessen werden als rechtsverbindlichen Landschaftsschutzgebieten oder Naturparks. Dies gebieten Gesichtspunkte des Rechtsstaatsprinzips und des Bestimmtheitsgrundsatzes. Insofern können diese drei Gebiete nicht vergleichbar gewichtet werden.	

Die Voraussetzungen für die Festlegung von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks sind we- sentlich enger als die für Charakteristischen Landschaftsräume. Gebiete können also auch dann als Charakteristischer Landschaftsraum bestimmt werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes oder Naturparks nicht vorliegen. Landschaftsschutzgebiete haben in Schleswig-Holstein eine Gesamtfläche von 2.335 km². Natur- parke nehmen in Schleswig-Holstein insgesamt eine Fläche von 2.952 km² ein.20 Die Charakteris- tischen Landschaftsräume sind hingegen „nahezu über die gesamte Landesfläche von Schleswig- Holstein verteilt".21 Ob eine derart große Fläche überhaupt eine – für die Zuordnung zu einem Cha- rakteristischen Landschaftsraum eigentlich erforderliche – unverwechselbare Eigenart auf weist und auf weisen kann, erscheint jedenfalls zweifelhaft. Ungeachtet dessen werden hier jedoch an eine riesige Fläche für die die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen bestimmter Natur- und Landschaftsschutzgebiete nicht vorliegen, ähnliche Rechtsfolgen wie an diese gesetzlich ge- schützten und im rechtsstattlichen Verfahren gebildeten Gebiete geknüpft. Denn die Charakteristischen Landschaftsräume werden bei der Abwägung ähnlich wie Landschaftsschutzgebiete (wei- che Tabuzone) oder Naturparke (Abwägungskriterium) berücksichtigt. Dies ist nicht zulässig, da so unter Umgehung der besonderen und wesentlich engeren gesetzlichen Voraussetzungen, vergleichbare Rechtsfolgen geknüpft werden. cc) Ferner kommt es zu Doppelwertungen, denn die Gebiete und Flächen überschneiden sich zum Teil. Indem sowohl Charakteristische Landschaftsräume als auch Landschaftsschutzgebiete und Naturparke als unterschiedliche, aber teilweise gleich gewichtete Kriterien genutzt werden, erfolgt eine Mehrfachgewichtung. So werden beispielsweise Naturparks als eigenes Abwägungskriterium berücksichtigt und dienen zugleich als für die Bewertung eines Charakteristischen Landschafts- raumes herangezogenes Merkmal. Gleiches gilt beispielsweise für das Biotopverbundsystem, Ge- otope oder Kulturdenkmäler. Charakteristischen Landschaftsräumen wird also nicht nur unter Um- gehung der engeren Voraussetzungen ein ähnliches Gewicht bei der Abwägung eingeräumt, son- dern andere Abwägungskriterien werden gleichzeitig zur Bewertung und Begründung der Auswei- sung von Charakteristischen Landschaftsräumen herangezogen. dd) In dem Gesamträumlichen Plankonzept heißt es bezüglich der Charakteristische Landschafts- räume, dass *„Im Rahmen der Abwägung die Möglichkeit eröffnet [wird], solche Areale großräumig von WKA freizuhalten."22* Auch der Umgang der Landesplanungsbehörde erweckt den Eindruck, dass diese Gebiete - insbesondere die Kernbereiche der Charakteristischen Landschaftsräume – pauschal freigehalten werden sollen. Dieses	

Abwägungskriterium wird größtenteils wie ein weiches Tabukriterium behandelt, obwohl eine Abwägung stattzufinden hat. Eine solche Abwägung ist diesbezüglich jedoch hinsichtlich der Fläche PR3_STO_306 ausgeblieben. Dieser Abwägungsprozess ist fehlerhaft. Zudem heißt es im Gesamträumlichen Plankonzept ausdrücklich, dass die Kernbereiche der Charakteristische Landschaftsräume bewusst nicht als weiches Tabukriterium eingestuft wurden, weil eine pauschale Freihaltung den Abwägungsprozess zu sehr eingeengt hätte und dies mit dem substanziell-Raum-verschaffen nicht vereinbar wäre. Dennoch erwecken die Stellungnahmen den Eindruck, als sei gar keine echte Abwägung vollzogen worden, sondern mit diesem Merkmal pauschal ein Ausschluss verbunden. ee) Diese extensive Anwendung des Kriteriums Charakteristischer Landschaftsraum durch die Landesplanungsbehörde läuft letztlich auf eine Verhinderungsplanung hinaus, die nach der Rechtsprechung nicht zulässig ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann der Planungsgeber grundsätzlich harte und weiche Tabuzonen festlegen. Nach Abzug dieser Tabuzonen bleiben sogenannte Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie in Betracht kommen. Diese Potenzialflächen müssen in einem weiteren Schritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt werden. Das bedeutet, dass die öffentlichen Belange, die gegen eine Ausweisung der Fläche als Konzentrationszone für Windenergie sprechen, mit dem Anliegen abzuwägen sind, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.23 Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie daher substanziell Raum gegeben werden. Eine bloße „Feigen- blatt“-Planung, die letztlich eine „verkappte Verhinderungsplanung“ ist, wird dem nicht gerecht.24 Wenn die planende Behörde erkennt, dass der Windenergie letztlich nicht ausreichend substanziell Raum geschaffen wurde, so muss sie ihr Auswahlkonzept nochmals überprüfen und gegebenenfalls ändern.25 Ferner ist ein schlüssiges Plankonzept notwendig, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt, damit eine Konzentrationszone die Rechtsfolge von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, also die Negativwirkung, auslösen kann. Dieses Plankonzept muss den Anforderungen des planungsrecht- lichen Abwägungsgebots gerecht werden.26 Für das schlüssige gesamträumliche Plankonzept bedarf es zunächst der Ermittlung des Tatsachenmaterials, das in die Abwägung einzustellen ist. Nach der Rechtsprechung ist nicht zu beanstanden, dass der Plangeber das gesamte Planungs- gebiet zunächst nach allgemeinen Kriterien untersuchen	

lässt.27 Auf dieser Grundlage muss der Plangeber aber ein Auswahlkonzept entwickeln, das auf sachlich nachvollziehbaren Auswahlkriterien –also eindeutigen und nicht generalisierenden Kriterien - beruht. Dabei muss der Plangeber alle ermittelten, das heißt, potentiell für die Windenergienutzung geeigneten Bereiche im Blick behalten. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Es gilt der Grundsatz der Abwägungs- und Entscheidungsoffenheit.28Ist die Planung nicht durch Abwägungsoffenheit gekennzeichnet, sondern in einer bestimmten Richtung vorgeprägt, so sind Abwägungsdefizite vorprogrammiert. Die Grenze zur Verhinderungsplanung lässt sich indes nicht abstrakt bestimmen.29 Nach der Rechtsprechung ist es möglich, dass die Abwägung auch von dem planerischen Willen geleitet sein kann, bereits vorhandenen Windparks einen gewissen Vorrang einzuräumen, sodass diese Flächen erneut als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden können. Es kann durchaus für eine Ausweisung als Konzentrationsfläche sprechen, wenn diese bereits in der Vorgängerplanung als Eignungsgebiet festgesetzt war. Vorhandene Windenergieanlagen werden so als Tatsachenmaterial bei der Abwägung berücksichtigt.30 Eine Ausklammerung von Potenzialflächen aus der Planung darf nur aus sachlichen Gründen (z.B. aus Landschafts- und Naturschutzgründen) vorgenommen werden, die nachvollziehbar sein müs- c) Die Nichtausweisung der Potentialfläche PR3_STO_306 als Vorranggebiet auf das Abwägungs- kriterium 3.2.5 „Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nach- gewiesen)“ zu stützen, wäre ebenfalls rechtlich fehlerhaft. Ausweislich der Beschreibung dieses Kriteriums, handelt es sich hierbei um: *„Umgebungsbereiche (1,5 km Radius) nicht sicher bekannter Horststandorte sowie Berei- che von vermuteten Vorkommen.“32* Ein nicht nachgewiesener Umstand kann kein abwägungsrelevanter Belang sein. In die Abwägungsentscheidung wird auf diese Weise ein Belang angestellt, der kein Gewicht hat, was zwangsläufig zu einem falschen Abwägungsergebnis führen muss. Es wird der Abwägungsentscheidung ein Kriterium zugrunde gelegt, für welches nicht nachvollziehbar ist, ob ein irgendwie geartetes Konfliktrisiko überhaupt vorliegen kann. Dem Abwägungskriterium und seiner näheren Beschreibung fehlt es an einer sachgerechten Begründung, welcher Vermutungsgrad erforderlich ist, um den Tatbestand dieses Abwägungskriteriums überhaupt zu eröffnen. Infolgedessen würde vorliegend jede Vermutung, ohne eine nachvollziehbare und	

fundierte Begründung, woher sich diese Vermutung für das Vorkommen herleiten lässt, ausreichen, um das Kriterium anzuwenden. Somit sind die Ermittlung des Abwägungsmaterials und die darauf gestützte Abwägungsentscheidung bereits nicht nachvollziehbar und infolgedessen fehlerhaft. Darüber hinaus kann der Umgebungsbereich von 1.5 km um einen nicht sicher bekannten Rotmi- lanhorststandort einer Abwägungsentscheidung aus zwei weiteren Gründen nicht sachgerecht und somit fehlerfrei zugrunde gelegt werden. Zum einen wird der Umgebungsbereich um einen Rotmilanhorststandort unzulässig doppelt verwertet. Denn im Rahmen des Abwägungskriteriums 3.2.3 – der potentiellen Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel - wird der 1.5 km Radius <u>umsicher nachgewiesene Standorte</u> (Hervorhebung nicht im Original) von Rotmilanhorsten bereits berücksichtigt. Eine Berücksichtigung eines Umgebungsbereichs gleichen räumlichen Ausmaßes für eine irgendwie geartete – bloße - Vermutung eines solchen Horststandortes kann nicht sachge- recht sein. Zum anderen ist dieses Abwägungskriterium in seiner Formulierung „nicht sicher nachgewiesen“ derart unbestimmt, dass eine darauf gestützte Abwägungsentscheidung nicht nachvollziehbar ist. An dieser Beurteilung vermag auch die Erläuterung innerhalb der Gesamträumlichen Plankonzepts nichts zu ändern. Hierin heißt es: *„In einigen Bereichen sind die Horststandorte der Rotmilane nicht sicher bekannt. Es liegen aber <u>hinreichend konkrete Hinweise</u> auf das Vorkommen von Rotmilanbrutrevieren vor, so dass eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass hier ein Konflikt mit der Errichtung von WKA bestehen könnte. Das Risiko ist im Rahmen der Regionalplanung einzelfallbezo- gen abzuwägen.“33* Wann genau „hinreichend konkrete Hinweise“ und infolgedessen eine „hohe Wahrscheinlichkeit“ für eine Konfliktsituation vorliegt, bleibt ferner offen. Nach den veröffentlichten Daten gab es letzte Sichtungen von Rotmilanen in dem Gebiet der Potentialfläche PR3_STO_306 in den Jahren 2011 und 2012 ohne Brutnachweise. Ein Brutverdacht wurde 2012 außerhalb des Prüfbereichs geäu- ßert. Fest steht damit, dass seit 2012 – also seit fünf Jahren – keine Rotmilansichtungen mehr in dem Gebiet erfolgten, Horst nicht nachgewiesen wurden und ein bloßer Brutverdacht eines Rotmi- lans außerhalb des Prüfbereichs lag. In den Beoachtungsintervallen konnten bis 2012 lediglich drei Beobachtungen hinsichtlich des Rotmilans gemäß dem Gutachten der Fa. Bioplan aus Kiel Stand 2014 festgestellt werden. Sowohl die Fläche PR3_STO_306 selbst als auch die	

umgebenden landwirtschaftlich geprägten Flächen haben dementsprechend keine Bedeutung als Nahrungsraum für den Rotmilan. Auch können nach den Feststellungen der Fa. Bioplan regelmäßige Durchflüge, die z.B. auf Interaktionen zwischen Brutplatz und Jagdhabitaten deuten könnten, ausgeschlossen werden. Anhand der Sichtbeobachtungen der Fa. Bioplan und der durchschnittlichen Flughöhe lassen sich gerade auch für den Rotmilan Konflikte hinsichtlich einer Kollisionsgefährdung durch WEA nicht ableiten. Derartige vage und veraltete Daten können rechtlich keine Basis einer Abwägungsentscheidung sein, da diese Daten gerade nicht als „hinreichend konkrete Hinweise“ im Sinne der Vorgaben des Gesamträumlichen Plankonzepts anzusehen sind. Es darf bei dem kritisierten Vorgehen nicht verkannt werden, dass es nicht um eine Abwägungs- entscheidung geht oder ein fachliches Einschätzungs- oder Bewertungsermessen. Ein solches kommt nur in Betracht, wenn ein Sachverhalt aufgeklärt ist und die Bewertung und etwaige Prog- nosen getroffen werden müssen. In diesem Fall wird die Behörde einen gewissen Spielraum haben. Hier aber geht es um die Feststellung des Sachverhalts. Unzweifelhaft muss der Sachverhalt, der einer Abwägungsentscheidung zugrunde liegt, in vollem Umfang aufgeklärt sein. Vermutungen dürfen nicht zur Grundlage einer Abwägung werden. Die Anwendung dieses Kriteriums ohne überhaupt gewisse Anforderungen an die Wahrscheinlich- keit oder die Hinweise für das Vorkommen zu stellen, kann im Übrigen deshalb nicht abwägungsfehlerfrei sein, weil ein entsprechender Gegenbeweis nur mithilfe von kostspieligen und zeitaufwendigen Gutachten möglich ist. Eine solche Beweislastumkehr zu Lasten der betroffenen Öffentlichkeit ist unzulässig. <u>7. Fazit</u> Aufgrund der Feststellungen der Landesplanungsbehörde zu fehlenden Überscheidungen mit einem hohen Konf liktrisiko und der ausschließlichen Begründung der Überscheidung mit einem Kernbereich des Charakteristischen Landschaftsraums ist die fehlende Übernahme der Potentialfläche PR3_STO_306 abwägungsfehlerhaft. Das Gebiet ist ausweislich der eigenen Feststellungen der Regionalplanung gerade kein Gebiet mit dem Schwerpunkt Erholung und Tourismus. Insofern ist es widersprüchlich, gleichzeitig eine besondere Bedeutung als Freiraumstruktur für Naher- holungszwecke anzunehmen. Auch sprechen keine avifaunistischen Gründe gegen die Ausweisung des gesamten Abwägungsbereichs PR3_STO_306 gegen die Ausweisung als Vorranggebiet, da insbesondere keine konkrete	

und aktuelle Betroffenheit von Rotmilanen in deren Prüf- oder gar Schutzbereich festzustellen ist. Die Abwägungsentscheidung ist daher aufzuheben, und das Gebiet im Abwägungsbereich PR3_STO_306 ist als Vorrangfläche zu übernehmen. gez. Dr. Jens-Uwe, Schmedemann gez. Dr. Daniel Braun [Anlage 1 im Originaldokument] **Anlage 3** **Fachliche Voreinschätzung** **Fachliche Voreinschätzung zu Potenzialfläche Windenergienutzung Bargteheide** **Landkreis Stormarn** Auftraggeber: Nadeva Wind GmbH, Talweg 2, 24960 Glücksburg Bearbeitung: Dipl.-Ing. Gunther Schulz Planungsbüro G. Schulz, An der Pferdekoppel 3, 23972 Dorf Mecklenburg **Dorf Mecklenburg, den 12.06.2017** Inhaltsangabe 1 Einleitung ..... 3 1.1 Veranlassung..... 3 2 Stand der Ausweisung..... 4 *2.1 Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichenAbwägungsmerkmale* ..... 4 *2.2 Abwägungsentscheidung*..... 4	

3 Bewertung/Einschätzung zur Abwägungsentscheidung..... 4

4 Schlussfolgerung 9

Kartenverzeichnis

1. Auszug PR3 STO 306

2. Auszug Bewertung „Landschaftsbild Windpark Bargteheide“ Planverfasser Brien-Wessels-Werning

3. Auszug Faunistischer Fachbeitrag zur Windeignungsfläche Nr. 246

1 Einleitung

1.1 Veranlassung

Das Planungsbüro G. Schulz wurde von der Nadeva Wind GmbH am 23.05.2017 beauftragt, eine Potenzialfläche für eine mögliche Windkraftnutzung, auf der Grundlage vorhandener Daten und Ortsbegehungen, auf Genehmigungsrisiken hin zu überprüfen.

Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Bargteheide im Kreis Stormarn. Die zu untersuchende Fläche mit der Bezeichnung PR3 STO 306 besteht aus einer Fläche mit einer Größe von ca. 34,5 ha.

Karte 1: Auszug Datenblatt PR3 STO 306

[Karte im Originaldokument]

2 Stand der Ausweisung

Gem. **Datenblatt** für die o. g. Potenzialfläche werden schwerpunktmäßig folgende Beschreibung und Bewertungen vorgenommen:

2.1 Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichenAbwägungsmerkmale

- *Keine Überschneidung mit hohem Konfliktrisiko*

2.2 Abwägungsentscheidung

Die Abwägungsentscheidung wurde wie folgt begründet:

- Die Fläche liegt voll innerhalb des Kernbereiches eines charakteristischen Landschaftsraumes, dem im direkten, dicht besiedelten Hamburger Umland als Freiraumstruktur u. für Naherholungszwecke eine besondere Bedeutung zukommt. Die Fläche wird daher nicht ausgewiesen

3 Bewertung/Einschätzung zur Abwägungsentscheidung

Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume

Bargteheide wird gem. des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 (LEP) dem Ordnungsraum um Hamburg zugeordnet. Das Potenzialgebiet überschneidet nördlich des Glindfelder Weges auf einer Breite von ca. 170 m * 650 m den Bereich des im LEP dargestellten regionalen Grünzuges. Weitere Aussagen zum Potenzialgebiet wurden im LEP nicht getroffen. Es liegen somit keine weiteren in Restriktionen des LEP´s vor.

Die vom CL überschnittenen Bereiche mit den Potenzialgebiet beziehen sich auf das Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung„.

Die Potenzialfläche liegt im Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes. Das Konfliktrisiko wird mit mittel angegeben.

Als Grundlage für die Auswahl der charakteristischen Landschaftsräume in S-H sind 2 x 2 km (400 ha) große Kacheln entsprechend dem DTKS-Blattschnitt verwendet worden. Das Potenzialgebiet weist eine Größe von 34,1 ha aus (größte Längenausdehnung 859 m und Breitenausdehnung 704 m). Der Flächenanteil der Potenzialfläche beträgt von der gesamten Kachel 11,73%. Diese Grobmaschigkeit kann, gerade in Randbereichen, zu Fehlinterpretationen führen. Durch die Methodik wird nicht ausgeschlossen, dass Gebiete als CL-Kerngebiete bewertet und dargestellt werden, selbst wenn sie die Wertigkeit nicht erreicht haben und insbesondere, wenn sie am Rand eines CL-Gebietes liegen. Damit ist die weitere Forderung einer notwendigen Umschlossenheit des Potenzialgebietes von CL-Kerngebiet nicht erfüllt und das Gebiet muss neu bewertet werden. Das Potenzialgebiet liegt ca. 650 westlich der ausgewiesenen CL-Gebietsgrenze und ca. 400 m von der westlich gelegenen Außenbereichsbebauung. Somit ist die vom Gutachter erforderliche Umschlossenheit der

Potenzial-Fläche durch den Kernbereich des CL´s nicht gegeben. Die westlich des Potenzialgebietes liegende Bebauung wird gem. **Gutachten „Bewertung Landschaftsbild, Verfasser: BRIEN-WESSELS-WERNING, LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, Lübeck** – Auftraggeber Stadt Bargteheide-**,**“ **als gering eingestuft**. **Das Potenzialgebiet selbst wurde als gering - mittel eingestuft. Die vom o. g. Landschaftsarchitekten vorgenommene differenzierte Betrachtung der Potenzialfläche und der Umgebung zeigt, dass die Einstufung der Potenzialfläche als Kerngebiet CI daher eingehend überprüft und neu bewertet werden muss.** Karte 2: Auszug Bewertung „Landschaftsbild Windpark Bargteheide“ Planverfasser Brien-Wessels- Werning 2014 [Karte im Originaldokument] **Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche** Für ein von der Stadt beauftragtes faunistisches Gutachten, erstellt **2014 –Bioplan**-, kommt es für Brutvögel in Kapitel 6 zu folgender Ergebniszusammenfassung: *„Der Planungsraum liegt außerhalb der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz in Schleswig-Holstein (vgl. LANU 2008 und Kap. 5.1). Auch liegen die drei geplanten WEA außerhalb der spezifischen Beeinträchtigungsbereiche aller aktuell bekannten Großvogelvorkommen (vgl. Karte 1a im Anhang). Während der im Frühjahr/Sommer 2013 durchgeführten Raumnutzungsanalyse traten mit Rotmilan, Kranich, Weißstorch und Rohrweihe vier planungsrelevante Großvogelarten im UG in Erscheinung. Keine von ihnen brütete jedoch nachweislich innerhalb eines 1 km-Korridors um die geplanten WEA-Standorte. Mit ihren typischen niedrigen Nahrungsflügen wurde die Rohrweihe als häufigste Art während der Raumnutzungsanalysen im UG erfasst (27 Beobachtungen). Dabei gelangen bis auf eine Ausnahme ausschließlich Beobachtungen eines regelmäßig tief fliegenden, jagenden Männchens. Die Nachverfolgung eines beutetragenden Tieres lässt vermuten, dass sich der Brutplatz des betreffenden Paares südlich der Eignungsfläche deutlich außerhalb des 1 km-Untersuchungsradius befunden haben muss. Für den Weißstorch (4 Beobachtungen), den Rotmilan (3 Beobachtungen) und den Kranich (2 Beobachtungen) scheinen sowohl die Eignungsfläche selbst als auch die umgebenden landwirtschaftlich geprägten Flächen keine Bedeutung als Nahrungsraum zu besitzen. Auch können regelmäßige Durchflüge, die z. B. auf Interaktionen zwischen Brutplatz und Jagdhabitaten deuten könnten, ausgeschlossen werden. Anhand der Sichtbeobachtungen und der durchschnittlichen Flughöhe lassen sich für keine*	

der erfassten Arten Konflikte hinsichtlich einer Kollisionsgefährdung durch WEA ableiten. *Im Hinblick auf die mit Sicherheit allesamt außerhalb des Betrachtungsgebiets brütenden planungsrelevanten Großvogelarten kann festgehalten werden, dass für keine von ihnen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Somit können relevante vorhabensbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht ausgelöst. Es besteht somit kein erweiteter Untersuchungsbedarf* Gem. faunistischen Gutachten Bioplan, 2014, liegt keine vermeidbare Gefährdung vor. Karte 3:Auszug Faunistischer Fachbeitrag zur Windeignungsfläche Nr. 246 [Karte im Originaldokument] **4 Schlussfolgerung** [Tabelle im Originaldokument] Aufgestellt: 12.06.2017 Planungsbüro G. Schulz, An der Pferdekoppel 3, 23972 Dorf Mecklenburg	
Institution: Nadeva Wind GmbH, Keine Abteilung **ID: 3024, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: Stellungnahme PR3_SEG_055 Sievershütten.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Fläche PR3_SEG_055 wird in angepasster Form übernommen. Auf dem westlichen Teil wird eine Waldparzelle mit entsprechendem Abstand ausgespart. Nach Norden und Süden wird die Fläche mit 1.000 m zu den umgebenden Siedlungen abgegrenzt. Aufgrund der Verkleinerung des

anbei übersenden wir unsere Stellungnahme zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR3_SEG_055 (Sievershütten)** als Eingabe zur weiteren Bearbeitung. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted] [redacted]	östlichen Teils wird eine Hereinnahme des westlichen für vertretbar gehalten. Somit kann dem Wunsch der Stellungnahme teilweise gefolgt werden. Eine vollumfändliche Ausweisung ist aus genannten Gründen nicht möglich. Auch durch die vorgebrachten Argumente der Stellungnahme können diese nicht entkräftet werden, sodass die Landesplanung an der Abwägungsentscheidung festhält.
Institution: Nadeva Wind GmbH, Keine Abteilung **ID: 3025, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: Stellungnahme_PR3_STO_011_Brunsbek-Barsbüttel.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersenden wir unsere Stellungnahme zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR3_STO_011 (Brunsbek-Barsbüttel)** als Eingabe zur weiteren Bearbeitung. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Nadeva *Wind* GmbH *Tel:* 04631/408620	Die allgemeinen energiepolitischen Statements und Forderungen werden zur Kenntnis genommen und begrüßt. Sie sind aber für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im engeren Sinne nicht verfahrensrelevant. Zu den angesprochenen Punkten zu Repowering verweisen wir auf das Kapitel "Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept)", wonach das Repowering außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist. Der vorgeschlagenen Änderung des Repoweringkonzepts kann derzeit nicht gefolgt werden, da auch die Interessen der Altanlagenbetreiber ausreichend berücksichtigt werden sollen. Die Landesplanung hat auf der Basis der einschlägigen Rechtsprechung und auf der Basis der Ergebnisse einer

web: www.nadeva.com **Schleswig-Holstein PR3_STO_011: Brunsbek, Barsbüttel** **-Stellungnahme- Nadeva Wind GmbH 2017** **PR3_STO_011: Brunsbek, Barsbüttel** [Abbildung im Originaldokument] **Stellungnahme** Im Rahmen der Teilaufstellung Regionalplan, Planungsraum III, Sachthema Windenergie wurde die Potenzialfläche PR3_STO_011 als Vorranggebiet vollständig aufgenommen, da diese umfänglich den von der Landesregierung aufgestellten Kriterien entspricht. Die Entscheidung zu Gunsten der Nutzung dieser Fläche für Windenergie im Bewusstsein, dass im Rahmen der Energiewende für saubere Kraftwerke Platz geschaffen werden muss, halten wir für ausgewogen und richtig. Wir als Vorhabenträger begrüßen die vollständige Übernahme als Vorranggebiet und möchten die Möglichkeit nutzen, im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen eine Stellungnahme abzugeben. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 1: Potentialfläche PR3_STO_011, Planung von 3 WEA Die Potentialfläche PR3_STO_011 liegt mit einer Größe von 15,7 ha in der Gemeinde Brunsbek, an der Gemeindegrenze zu Barsbüttel im Kreis Stormarn. Der Kreis Stormarn geht in seiner Stellungnahme vom 19.04.2017 auf das Vorranggebiet wie folgt ein: Das Vorranggebiet ist dem Repowering vorbehalten. Anlagen sind hier in einem 10-Jahreszeitraum nur dann genehmigungsfähig, wenn an anderer Stelle für 1 neue Anlage 2 alte Anlagen abgebaut werden. **Rechtliche Stellungnahme (Auszug aus Stellungnahme Dr. Schmedemann zu**	Bestandsanalyse ein sog. Repowering-Konzept erstellt. Die Hinweise der Stellungnahme zur Potenzialfläche PR3_STO_011 wurden geprüft. Dem Votum für die Beibehaltung der Vorrangfläche kann nicht gefolgt werden. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Argumente: Dem überarbeiteten Plankonzept mit den angepassten Kriterien zufolge gilt jetzt zwischen Wohnbebauung des Innenbereiches und nicht bebauten Potenzialflächen ein Abstand von 1.000 m, der bei der Fläche PR3_STO_011 anzuwenden ist. Es verbleibt nur eine kleine Restfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist. Die Fläche wird daher in Gänze nicht ausgewiesen.

Abwägungsbereich PR3_STO_010, Delingsdorf, vom 29.06.2017) „3. Voraussichtliche Zielverfehlung des Repowering-Konzeptes Der Entwurf der Teilaufstellung für die Regionalpläne I bis III vom 06.12.2016 verfolgt neben der Ausweisung von Vorranggebieten zusätzlich ein sogenanntes Repowering-Konzept, das einem Repowering außerhalb der geplanten Vorranggebiete entgegensteht1. Ein Repowering soll bei Windparks bzw. WEA nicht an deren jeweiligem Standort möglich sein, wenn diese nach dem Planentwurf außerhalb von neu vorgesehenen Vorranggebieten liegen. Stattdessen will die Landesplanungsbehörde spezielle Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 3.125 ha (0,20 % der Landesfläche) für ein Repowering reservieren. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, technisch überholte WEA außerhalb der dann noch bestehenden Vorranggebiete vor Ablauf ihrer geplanten Restlaufzeit außer Betrieb zu nehmen und abzubauen. Dem Betreiber soll dann die Möglichkeit eingeräumt werden, effizientere WEA innerhalb eines Vorranggebiets für Repowering zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Für je zwei abgebaute WEA soll ein Betreiber eine neue WEA errichten können. Die Landesplanungsbehörde räumt selbst ein, es sei nicht vorhersehbar, ob die Vorranggebiete „Repowering“ tatsächlich genutzt werden2. Realistischer Weise kann angesichts der derzeitigen Rechtslage nicht von einer Inanspruchnahme ausgegangen werden. Zum einen ist seit dem Jahr 2014 ein Repowering-Bonus im EEG nicht mehr vorgesehen. Zum anderen ist davon auszugehen, dass die Einspeisevergütung geringer wird, je später eine WEA ans Netz geht. Überdies sieht das neue EEG 2017 für die im Planentwurf genannten WEA mit einer Nennleistung v on 3 MW keine Anfangsvergütung vor. Es besteht aus diesen Gründen gerade kein Anreiz, ein Repowering zu betreiben, indem alte WEA mit einer Festvergütung für die Dauer von 20 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres nach dem alten EEG vorzeitig abgebaut werden. Vielmehr ist es wirtschaftlich sinnvoll, alte WEA mit einer vergleichsweise hohen festen Einspeisevergütung nach dem alten EEG zumindest bis zum Ende der Laufzeit der alten EEG-Vergütung weiter zu betreiben, solange dies genehmigungsrechtlich zulässig ist. Außerdem bietet es sich auch hinsichtlich der Kosten des Rückbaus alter WEA nur an, parallel moderne WEA in den (allgemeinen) Vorranggebieten zu errichten, die nicht einem Repowering vorbehalten sind. Die Planung der Landesregierung ist deshalb schon insoweit zweckverfehlt, als sie Vorranggebiete zum Repowering vorsieht. Ungeachtet dessen enthält die bisherige Planung der Landesregierung in Schleswig-Holstein offenbar keine näheren Bestimmungen im Hinblick auf die Frage, ob das Repowering nur dann zulässig sein soll, wenn für alte WEA noch eine nicht unerhebliche Restlaufzeit	

prognostiziert wird. Einem Betreiber bleibt es deshalb nach der derzeitigen Landesplanung im Falle des unveränderten Inkrafttretens der Teilfortschreibung für Repowering-Gebiete völlig unbenommen, die Laufzeit alter WEA weitgehend bis auf wenige Tage vor der Abbauverpflichtung bzw. dem Auslaufen der alten EEG-vergütung auszuschöpfen und dann mit neuen WEA uneingeschränkt in den Genuss der Nutzung v on Vorranggebieten zu kommen, die allein dem Repowering vorbehalten sind. Die Betreiber von alten WEA könnten auf diesem Wege in einer Weise sachwidrig privilegiert werden, die dem eigentlichen Zweck des Repowering entgegenstünde, frühere Planungsfehler zu beheben 3. Denn bei einer nur noch kurzen Restlaufzeit, im Extremfall von wenigen Tagen, wäre ein darüber hinausgehender Weiterbetrieb ohnehin nicht mehr gestattet. Die gesamte derzeitige Landesplanung ist daher mit dem rechtlichen Makel behaftet, in unzulässiger Weise Betreiber von derzeit laufenden alten WEA in Repowering-Gebieten zu bevorzugen. Ohne eine sachgerechte und rechtlich fundierte Änderung des bestehenden Konzepts für Repowering-Gebiete wird die Landesplanung für die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Sachthema Windenergie im Falle von neuerlichen Klagen keinen Bestand haben können. Hinzu kommt, dass sich der gesamten vorliegenden Landesplanung keine Rechtsgrundlage entnehmen lässt, die Ausweisung v on Vorranggebieten für das Repowering auf zehn Jahre zu befristen. Ebenso fehlt es an jeglicher Begründung für diese Befristung v on zehn Jahren. Diese Befristung erscheint daher weder sachgerecht noch überhaupt nachvollziehbar zu sein. Dementsprechend bestehen erhebliche rechtliche Unsicherheiten, ob und wie diese Vorranggebiete auch nach Ablauf der Befristung noch für Repowering- Projekte oder für andere Projekte zur Windenergienutzung genutzt werden können“**.** **Wir gehen davon aus, dass die Potentialfläche PR3_STO_011 als Vorranggebiet mit der Möglichkeit zur Errichtung von Neuanlagen im Regionalplan verbleibt.** Die weiteren Hinweise aus der Stellungnahme des Kreises Stormarn werden im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt. Derzeit laufen die artenschutzrechtlichen Untersuchungen. Wir werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG selbstverständlich alle erforderlichen Gutachten und weiteren Unterlagen vorlegen. Die Einreichung des Genehmigungsantrages ist für das Jahr 2019 geplant. Die Fläche PR3_STO_011 ist eine geeignete Windeignungsfläche. **Wir beantragen die**	

vollumfängliche Übernahme der Potenzialfläche PR3_STO_011 als „Vorranggebiet für Windenergienutzung“ ohne die einschränkende Zweckbindung „Repowering“ in den Regionalplan.	
Institution: Nadeva Wind GmbH, Keine Abteilung **ID: 3028, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: Stellungnahme_PR3_LAU_014 SchönbergSteinburg.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersenden wir unsere Stellungnahme zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR3_LAU_014 (SchönbergSteinburg)** als Eingabe zur weiteren Bearbeitung. Mit freundlichen Grüßen Andreas Jordt Nadeva *Wind* GmbH *Tel:* 04631/408620 web: www.nadeva.com	Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche PR3_LAU_014 teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Insofern wird der Flächenteil, der außerhalb der 1 km-Radien um die Rotmilanhorste liegt, als Vorranggebiet übernommen. Den Hinweisen und Wünschen aus den Stellungnahmen wird dadurch im Wesentlichen Rechnung getragen. Die Fläche wird darüber hinaus nach Südwesten auf das Gemeindegebiet von Eichede erweitert und umfasst den Bestandswindpark auf dortigem Gebiet. Dieser Flächenteil befindet sich zwar innerhalb eines LSG, jedoch wurden die WKA bereits auf Basis von § 61 LNatSchG innerhalb des LSG zugelassen. Diese Vorschrift gilt für sehr alte LSG-Verordnungen, die noch auf Basis des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen wurden. Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der Bestandsanlagen die Windkraftnutzung auch weiterhin mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar ist. Insofern ist hier eine Vorranggebietsausweisung in begrenztem Umfang ohne große

Schleswig-Holstein **PR3_LAU_014: Schiphorst, Steinburg** **PR3_LAU_303: Schönberg, Steinburg** **-Stellungnahme-** Nadeva Wind GmbH 2017 [Abbildung und Inhaltsverzeichnis im Originaldokument] **1. Einleitung** Im Rahmen der Teilaufstellung Regionalplan, Planungsraum III, Sachthema Windenergie, wurden die Potenzialflächen PR3_LAU_014 und PR3_LAU_303 bezüglich der Aufnahme als Vorranggebiet - Windenergienutzung geprüft. Da die Flächen im räumlichen Zusammenhang zu betrachten sind, wird hiermit eine gemeinsame Stellungnahme vorgelegt. **Zur Verdeutlichung: wir beziehen uns auf die gesamte Fläche, insbesondere auch auf die Fläche welche sich zwischen den beiden Gebieten PR3_LAU_014 und PR3_LAU_303 befindet.** Die Potenzialfläche **PR3_LAU_014** liegt mit einer Größe von 77,0 ha in den Gemeinden Schiphorst, Schönberg, Steinburg, Stubben, Kreis Herzogtum Lauenburg. **Das Gebiet ist durch straßenbaurechtliche Anbauverbotszonen und WKA in Betrieb vorbelastet.** Lt. Landesplanungsbehörde besteht ein hohes Konfliktrisiko durch Überschneidung mit einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel. Die Fläche wurde nicht in den Regionalplan-Entwurf aufgenommen. Die	Erweiterungsmöglichkeiten über den Bestand hinaus gerechtfertigt. Es gelten hinsichtlich der Betroffenheit von potenziellen Beeinträchtigungsbereichen geschützter Großvögel die genannten Hinweise.

Landesplanungsbehörde begründet ihre Abwägungsentscheidung wie folgt: „Die Potentialfläche überlagert sich vollständig mit dem vorgenannten Kriterium hoher Priorität. Um Konflikte zu vermeiden entfällt die Fläche als Vorranggebiet." Die Potenzialfläche **PR3_LAU_303** liegt mit einer Größe von 27,5 ha in den Gemeinden Schönberg, Steinburg, Kreis Herzogtum Lauenburg. Das Gebiet ist durch straßenbaurechtliche Anbauverbotszone vorbelastet. Lt. Landesplanungsbehörde besteht ein hohes Konfliktrisiko durch Überschneidung mit einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel. Die Fläche wurde nicht in den Regionalplan-Entwurf aufgenommen. Die Landesplanungsbehörde begründet ihre Abwägungsentscheidung wie folgt: „Die Potentialfläche überlagert sich vollständig mit dem vorgenannten Kriterium hoher Priorität und liegt fast vollständig innerhalb eines regionalen Grünzuges. Um Konflikte zu vermeiden entfällt die Fläche." Im Zuge der Offenlage und Beteiligung der Öffentlichkeit, nehmen wir als betroffener Vorhabenträger, zu den Potenzialflächen PR3_LAU_O 14, PR3_LAU_303 und dem dazwischenliegenden Abwägungsbereich vom März 2016 wie folgt Stellung. **2. Rechtliche Bewertung** Abwägungsentscheidung zum Gebiet Steinburg-Eichede (Planungsraum III, Abwägungsbereich PR3_LAU_014) im Einzelnen: (Vollständiger Text siehe Anlage 2) Die Nadeva Wind GmbH plant östlich von Eichede und südlich sowie südwestlich der Potentialfläche PR3_LAU_014 in Steinburg-Eichede und nördlich der Potentialfläche PR3_LAU_303 aktuell die Errichtung von sechs weiteren WEA. Das Gebiet befindet sich südlich und südwestlich von acht bereits errichteten und im Betrieb befindlichen WEA. Es handelt sich um ein Teilgebiet mit der Fläche von 58,5 ha und ein Teilgebiet mit der Fläche von 19,2 ha. Insofern handelt es sich nach dem Vorschlag der Nadeva Wind GmbH um ein	

reduziertes Gebiet, gegenüber dem Stand der Landesplanung im März 2016, in dem noch zwei Teilgebiete mit 202 ha und 19,2 ha als Potentialfläche ausgewiesen waren. Eine Planung der sechs aktuell geplanten WEA der Nadeva Wind GmbH, ist als **Anlage 1** zu dieser Stellungnahme beigefügt. Diese Planung enthält in farblicher Kennzeichnung den Vorschlag zur Ausweisung eines Vorranggebietes mit zwei Teilgebieten. Daraus ist ersichtlich, dass für die WEA Nrn. 1 bis 4 eine erste Teilfläche zwischen den Ortschaften Eichede und Schiphorst von **58,5 ha** ausreicht. Für die WEA Nrn. 5 und 6 verbleibt es bei dem aus der Potentialkarte Stand März 2016 ausgewiesenen weiteren Teilgebiet mit **19,2 ha**. Die Flächen für die WEA Nrn. 1 bis 4 und 6 befinden sich im Kreis Stormarn, die Flächen für die WEA Nr. 5 im Kreis Herzogtum Lauenburg. Neben den bestehenden insgesamt acht WEA, von denen sich drei WEA in der Potentialfläche PR3_LAU_014 befinden und fünf außerhalb dieser Potentialfläche, die eine wesentliche Vorbelastung in dem Raum bilden, ist nach dem Datenblatt Seite 28 im Planungsraum III als weitere Vorbelastung auch eine straßenbaurechtliche Anbauverbotszone zu berücksichtigen. **1)** Nach dem derzeitigen Stand der behördlichen Planung wurden die betreffenden, von der Nadeva Wind GmbH beplanten Flächen östlich von Eichede und südlich des als Potentialfläche ausgewiesenen Gebiets nicht als Vorranggebiet übernommen (Seite 28 ff. des Datenblattes im Planungsraum III). Die Behörde begründet die Abwägungsentscheidung gegen die Ausweisung der Potentialfläche PR3_LAU_014 <u>ausschließlich</u> damit, es bestehe ein hohes Konfliktpotential durch Überschneidungen der Eignungsflächen mit dem potentiellen Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel (Seite 28 des Datenblattes). Die Abwägungsfläche werde vollständig mit dem vorgenannten Kriterium hoher Priorität überlagert, so die Landesplanungsbehörde. Konkrete Beeinträchtigungen konkreter Vogelarten innerhalb des Schutzbereichs von 3 km, 1,5 km oder 1 km werden nicht genannt. Zu den Teilgebieten östlich von Eichede, die noch im März 2016 als Potentialflächen ausgewiesen wurden, enthalten die Ausführungen der Landesplanungsbehörde auf den Seiten 28 ff der Datenblätter keinerlei Hinweise oder Begründungen, diese nicht als Vorranggebiet auszuweisen. **Diese Begründung bzw. fehlende Begründung der Landesplanungsbehörde für die Potentialfläche PR3_LAU_014 und die Flächen östlich von Eichede ist**	

abwägungsfehlerhaft. Die gegebene Begründung zur Ablehnung greift jedenfalls nicht für die nach der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme als Vorranggebiet auszuweisenden Fläche östlich von Eichede, auf der die Nadeva Wind GmbH die Errichtung v on sechs WEA plant. **1a)** Es ist derzeit davon auszugehen, dass die Planungsbehörde hinsichtlich der Bedeutung des Planungsgebiets für Großvögel von unzutreffenden oder veralteten Daten ausgegangen ist. Ein von der Nadeva Wind GmbH und der Trianel GmbH in Auftrag gegebenes und von der Firma Bioplan am 04.03.2016 erstelltes Gutachten zur Vorprüfung von drei Windparks im Gebiet Steinburg- Eichede (Anlage 2 zu dieser Stellungnahme) kommt zu dem Ergebnis, dass es keine Europäischen Vogelschutzgebiete im Umkreis von 3 km zu den von der Nadeva Wind GmbH aktuell geplanten (s. Anlage 1) sechs WEA gibt (Seite 3 des Gutachtens) und auch die Bedürfnisse einzelner Vogelarten hinsichtlich Flugkorridoren und Lebensräumen nicht von den geplanten sechs WEA betroffen sind (Seiten 4 f. des Gutachtens). **Insbesondere auch Gebiete mit besondere Bedeutung für Großvögel seien nicht betroffen** (Seite 6 des Gutachtens). Der in dem Gutachten von der Firma Bioplan aufgezeigte Konflikt zu den ursprünglich von der Nadeva Wind GmbH geplanten weiteren WEA Nrn. 10 und 11 in dem Gebiet östlich von Eichede (Seite 5 des Gutachtens) wurde dadurch gelöst, dass die Nadeva Wind GmbH die Planungen verändert und die Anzahl der WEA auf mittlerweile sechs reduziert hat. Die WEA Nrn. 10 und 11 sind aus den Planungen der Nadeva Wind GmbH gänzlich und vorsorglich auch noch die ursprünglich geplanten WEA Nrn. 7 bis 9 gestrichen worden. **Die aus der Anlage 1 ersichtlichen nach wie vor geplanten WEA Nrn. 1 bis 6 führen nicht zu einem Konflikt mit Großvögeln,** insbesondere nicht im Schutzbereich entsprechender Horste für Seeadler, Störche oder Rotmilane. Das für die Errichtung von WEA erforderliche größere Teilgebiet konnte auf eine Fläche von ursprünglich 202 ha auf 58,5 ha reduziert werden. Die kleinere, südliche Fläche blieb mit 19,2 ha unverändert, allerdings sind dort anstatt drei technisch möglichen, nur noch zwei WEA geplant, um den naturschutzrechtlichen Belangen Genüge zu tun. **1b)** Folglich handelt es sich lediglich um ein Gebiet mit „potentieller“ Beeinträchtigung von Großvögeln im Sinne des Kriteriums 3.2.3. Stand März 2016 befand sich nach den damaligen veröffentlichten Gutachten des MELUR in den zugänglichen Shape-Dateien lediglich ein Weißstorchhorst mehr als 1 km von dem im März 2016 in Steinburg-Eichede ausgewiesenen Abwägungsbereich entfernt. Ein Rotmilanhorst befand sich mehr als 1,5 m südlich des Gebiets der konkret von der Nadeva Wind GmbH geplanten sechs WEA. Lediglich ein westlicher Zipfel des südlichen Teils der Potentialfläche, Stand 30.03.2016, war insofern von	

konkreten Schutzbereichen um Horste betroffen. Diesem Umstand trägt die aktuelle Planung der Nadeva Wind GmbH gemäß der **Anlage 1** Rechnung, indem keine WEA in diesem Bereich mehr geplant ist. Die ursprünglich im süd-westlichen Zipfel des Abwägungsbereichs Stand M ärz 2016 geplante WEA hat die Nadeva Wind GmbH gestrichen, so dass auch diese WEA keinen Konflikt mehr mit Schutzbereichen von Großvögeln aufweist. **1c)** Die Nichtausweisung der Potentialfläche aus der Planung des Landes Stand März 2016 als Vorranggebiet auf das Abwägungskriterium 3.2.5 – Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen) – zu stützen, ist ebenso rechtsfehlerhaft. Ausweislich der Beschreibung dieses Kriteriums, handelt es sich hierbei um: *„Umgebungsbereiche (1,5 km Radius) nicht sicher bekannter Horststandorte sowie Bereiche von vermuteten Vorkommen."* [Fußnote im Originaldokument] Ein nicht nachgewiesener Umstand kann kein abwägungsrelevanter Belang sein. In die Abwägungsentscheidung wird auf diese Weise ein Belang berücksichtigt, der kein Gewicht hat, was zwangsläufig zu einem falschen Abwägungsergebnis führt. Darüber hinaus kann der Umgebungsbereich von 1.5 km um einen nicht sicher bekannten Rotmilanhorststandort einer Abwägungsentscheidung aus zwei weiteren Gründen nicht sachgerecht und somit fehlerfrei zugrunde gelegt werden. Zum einen wird der Umgebungsbereich um einen Rotmilanhorststandort unzulässig doppelt verwertet. Denn im Rahmen des Abwägungskriteriums Nr. 3.2.3 – Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/1,5/1 km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel – wird der 1.5 km Radius <u>um sicher nachgewiesene</u> Standorte von Rotmilanhorsten bereits berücksichtigt. Eine Berücksichtigung eines Umgebungsbereichs gleichen oder sogar noch größeren räumlichen Ausmaßes für eine irgendwie geartete Vermutung eines solchen Horststandorts kann nicht sachgerecht sein. Zum anderen ist dieses Abwägungskriterium in seiner Formulierung „nicht sicher nachgewiesen" derart unbestimmt, dass eine darauf gestützte Abwägungsentscheidung nicht nachvollziehbar ist Zusätzlich ist zu berücksichtigen, **dass im südlichen Teil des Abwägungsbereichs PR3_LAU_014 drei Bestands-WEA vorhanden sind, die ersichtlich auch keinerlei Einfluss auf die Population von Großvögeln in diesem Gebiet haben.** **1d)** Die durch das Abwägungskriterium 3.2.3. – potentielle Beeinträchtigungsbereiche mit	

besonderer Bedeutung für Großvögel – aufgegriffenen Abstände entsprechend den Mindestabstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW), dem sogenannten Helgoländer Papier. Das sogenannte Helgoländer Papier, das von der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (im Folgenden: **LAG VSW**) erarbeitet wurde, schreibt für Brutplätze bzw. Brutvorkommen bestimmter Arten Mindestabstände und Prüfbereiche vor. Die dort angegebenen Mindestabstände sind keinesfalls als zwingend anzusehen. [Fußnote im Originaldokument] Festzuhalten ist daher, dass nicht gesicherte Horste, die ein Weniger gegenüber gesicherten Horsten und nochmals ein deutliches Weniger gegenüber nachgewiesenen Brutpaaren darstellen, nicht abstrakt geeignet sind, Vorranggebiete für die Windenergienutzung von vornherein im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne auszuschließen. **Zudem ist es rechtsfehlerhaft, dem Planer den Gegenbeweis eines erhöhten Tötungsrisikos bereits im Rahmen der Planaufstellung aufzuerlegen.** **2)** Gegen die Abwägungsentscheidung, die südlich der Potentialfläche PR3_LAU_014 gemäß der **Anlage 1** von der Nadeva Wind GmbH beplanten beiden Teilgebiete zur Errichtung von sechs WEA nicht als Vorrangfläche auszuweisen, spricht vor allem auch die Vorbelastung durch acht bestehende WEA in dem Raum. Davon liegen drei bestehende WEA in der Potentialfläche, eine WEA unmittelbar am Rand der Potentialfläche, wie sich der Seite 29 der Datenblätter im Planungsraum III entnehmen lässt. Diese vier WEA wurden zudem auf der Basis der Planung der Gemeinde Steinburg errichtet. Diese hatte mit dem Bebauungsplan Nr. 17 eine städtebauliche Feinsteuerung vorgenommen und daher zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele im Kreis Stormarn und im Land Schleswig-Holstein diese Flächen ausdrücklich zur Windeignung ausgewiesen. Sowohl im Rahmen der Bauleitplanung als auch im Rahmen der Genehmigungen dieser vier WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind keinerlei naturschutzrechtliche Bedenken bekannt geworden. Insbesondere wurde keine Betroffenheit von Großvögeln in deren Schutzbereich oder in deren Beeinträchtigungsbereich in dem Sinne festgestellt, so dass kein erhöhtes Tötungs- und Konfliktrisiko mit Großvögeln geschützter Arten feststellbar war. Insofern ist es auch unbeachtlich, dass sich das Gebiet gemäß der Anlage 1 früher einmal in einem Landschaftsschutzgebiet befunden haben mag. In diesem Zusammenhang ist aber von Bedeutung, dass der Kreis Herzogtum Lauenburg als zuständiger Verordnungsgeber in seiner Funktion als untere Naturschutzbehörde sämtliche Landschaftsschutzgebiete aufgehoben hat	

und dementsprechend im Kreis Herzogtum Lauenburg aktuell nur noch 29 Naturschutzgebiete ausgewiesen sind [Fußnote im Originaldokument]. Zu diesen Naturschutzgebieten, in denen nach § 23 BNatSchG sämtliche baulichen Anlagen kraft Verordnung verboten sind, zählt nach der eigenen Auflistung des Kreises Herzogtum Lauenburg zu Naturschutzgebieten allerdings nicht der Bereich zwischen Steinburg-Eichede und Schipphorst [Fußnote im Originaldokument], in dem die Nadeva Wind GmbH gemäß der vorgelegten Planung, in der Anlage 1, sechs WEA plant. Richtig ist aber, dass sich das von der Nadeva Wind GmbH vorgeschlagene Vorranggebiet gemäß der Anlage 1 in einem Landschaftsschutzgebiet des Kreises Stormarn befindet. Insofern wird davon ausgegangen, dass die Landesplanungsbehörde wegen der Ausweisung dieses Gebietes als Landschaftsschutzgebiet von dem Vorhandensein eines weichen Tabu-Kriteriums und damit von einem Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen und damit auch von der Errichtung von WEA im Sinne der Ziffer 2.4.2.18 des Gesamträumlichen Plankonzepts [Fußnote im Originaldokument] ausging. Diese Bewertung ist allerdings unzutreffend. Der Kreis Stormarn hat durch seine „LSG-Verordnung Eichede“ vom 31.01.1973 geregelt, dass in dem Landschaftsschutzgebiet Steinburg-Eichede die Errichtung von privilegierten Bauvorhaben im Sinne des § 35 BauGB und damit auch die Errichtung v on WEA nach § 35 Abs. Nr. 5 BauGB auf Antrag auch weiterhin in diesem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG zulässig ist. Zusätzlich hat der Kreis Stormarn durch die 3. Kreisverordnung vom 05.12.2007 zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Eichede vom 31.01.1973 weite Bereiche des Landschaftsschutzgebietes Eichede vom Landschaftsschutz, die in der Darstellung des Landschaftsschutzgebietes „hellgrün“ gekennzeichnet sind [Fußnote im Originaldokument], ausdrücklich ausgenommen. Lediglich in speziell ausgewiesenen Flächen dieses Landschaftsschutzgebiets Eichede [Fußnote im Originaldokument], die gesondert „dunkelgrün“ gekennzeichnet sind, ist die Errichtung von baulichen Anlagen und WEA komplett untersagt. Für die Flächen, die die Nadeva Wind GmbH im Kreis Stormarn gemäß der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme zwei Teilgebiete als Vorranggebiet zur WEA-Nutzung vorschlägt, gilt der Landschaftsschutz mit dem Verbot der Errichtung von WEA nicht. Die (dunkelgrünen) Bereiche, in denen das Verbot fort gilt, und die mit jeweils „dunkelgrünen Flächen“ gekennzeichnet sind, hat die Nadeva Wind GmbH im Rahmen der Planungen und des Vorschlags zur Ausweisung des Vorranggebiets gemäß der Anlage 1 ausdrücklich ausgespart. **Festzuhalten ist insofern, dass keine Tabu-Kriterien (Landschaftsschutzgebiet) aber**	

auch keine Abwägungskriterien (Beeinträchtigung von Großvögeln) hoher Priorität mit einem hohen Konfliktrisiko gegen die Ausweisung der Flächen mit rund 58,5 ha und 19,2 ha gemäß der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme als Vorranggebiet angeführt werden können. Ausweislich des Gesamträumlichen Plankonzeptes besteht ein Abwägungsgrundsatz darin, die Bereiche mit bestehenden WEA möglichst als Vorranggebiete auszuweisen und damit an vorhandenen WEA-Standorten zukünftig Maßnahmen zum Repowering zu ermöglichen. Dadurch sollen die berechtigten Interessen der Altanlagenbetreiber berücksichtigt werden. Auch sollen die vorhandenen Netzinfrastrukturen möglichst nachhaltig weiter betrieben werden können [Fußnote im Originaldokument]. Dies spricht unmittelbar und deutlich für die zwingend gebotene Ausweisung der Teilfläche aus dem Potentialgebiet Stand März 2016, in dem die Nadeva Wind GmbH sechs WEA plant. Dadurch wird eine Verdichtung v on WEA in einem vorbelasteten und mit Netzinfrastruktur versehenen Gebiet ermöglicht. Die aktuelle wesentliche Vorbelastung durch insgesamt acht WEA in und am Rande der Potentialfläche und westlich der Potentialfläche und die Vorbelastung in Form einer straßenbaurechtlichen Anbauverbotszone reduzieren den Schutzanspruch der ursprünglichen Potentialfläche Stand März 2016. was innerhalb der bisherigen Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde gar nicht berücksichtigt wurde. **Die Nichtberücksichtigung der Vorbelastungen in diesem Sinne stellt einen erheblichen Abwägungsfehler aufgrund des offensichtlichen Abwägungsausfalls dar.** Auch vom Kreis wird angemerkt, dass sich keinerlei Hinweise in den Datenblättern zum Abwägungsbereich PR3_LAU_014 finden lassen, die das Gebiet östlich des Ortsteils Eichede, in dem bereits weitere vier WEA im Betrieb sind, betreffen. Die fehlende Übernahme dieser Fläche östlich des Ortsteils von Eichede wird in den Datenblättern der Seiten 28 bis 30 im Planungsraum III in keiner Weise begründet. Auf diese Flächen wird nicht einmal eingegangen. Auch diesbezüglich erscheint eine Verdichtung des Gebiets zur Errichtung weiterer WEA zwingend geboten. Der Kreis bemängelt diese fehlende Abwägung für einen bereits vorbelasteten Bereich zu Recht. Fazit Die rechtsfehlerhafte Entscheidung der Landesplanungsbehörde, die Fläche östlich von Eichede und südlich des Abwägungsbereichs PR3_LAU_14 in den Gemeinden Schipphorst, Schönberg, Steinburg und Stubben nicht als Vorrangfläche ausweisen, ist aufzuheben. Die	

Flächen mit der Möglichkeit zur Errichtung v on sechs WEA verletzen nach der bestehenden Datenlage v on LLUR und M ELUR nicht das Kriterium 3.2.3 – potentielle Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel –. Das von der Nadeva Wind GmbH vorgelegte Gutachten der Fa. Bioplan belegt ausdrücklich, dass Großvögel von zukünftigen WEA in der Fläche östlich von Eichede und südlich der Potentialfläche PR3_LAU_014 nicht betroffen sind. Nicht nachgewiesene Rotmilanhorste taugen nicht als Abwägungskriterium als Basis der Entscheidung der Landesplanungsbehörde, da dieses Kriterium zu unbestimmt ist. Der Kreis Stormarn hat durch Kreisverordnung vom 05.12.2007 weite Teile des Landschaftsschutzgebiets Eichede vom Landschaftsschutz ausgenommen und die Errichtung v on WEA in den von der Nadeva Wind GmbH vorgeschlagenen Flächen eines Vorranggebiets zugelassen. Zudem hat die Landesplanungsbehörde die bestehenden Vorbelastungen insbesondere durch die bestehenden insgesamt acht WEA ersichtlich nicht berücksichtigt, die zu einer erheblichen Einschränkung naturschutzrechtlicher Schutzbereiche führen. Die Abwägungsentscheidung ist daher aufzuheben, und das Gebiet östlich von Eichede und südlich des Abwägungsbereichs PR3_LAU_014 ist auf zwei Teilgebieten mit 58,5 ha und 19,2 ha gemäß dem Vorschlag zur Kennzeichnung seitens der Nadeva Wind GmbH als Vorranggebiet auszuweisen. **3. Lage, harte und weiche Tabukriterien, Abwägungskriterien** **3.1. Lage des Projekts im Planungsraum** Die Potentialflächen PR3_LAU_014, PR3_LAU_303 und die Erweiterungsfläche zwischen den Potentialflächen befinden sich im Planungsraum III in den Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg. Die Fläche liegen in den Gemeinden Steinburg (Kreis Stormarn), Schiphorst und Schönberg (beide Kreis Herzogtum Lauenburg) (siehe Abbildung 1). [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 1: Lage des Potentialgebiets im Planungsraum und Darstellung angrenzender	

Potential- und Vorranggebiete **3.2. Harte und weiche Tabukriterien** Auf Basis der Geodaten der Staatskanzlei (Stand Dezember 2016) wurde eine Karte mit Darstellung der harten und weichen Tabukriterien erstellt. Die Potentialflächen und die Erweiterungsfläche werden im Wesentlichen durch die Abstände zu (geplanten) Siedlungen, Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie dem 100 m-Abstand zum Wald begrenzt. Die Erweiterungsfläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet in dem bereits Windenergieanlagen genehmigt wurden (Abbildung 2). [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 2: Darstellung der harten und weichen Tabukriterien (Stand Dez. 2016) **3.3. Abwägungskriterien** Die folgende Abbildung 3 zeigt die Abwägungskriterien auf Basis der Geodaten der Staatskanzlei von Dezember 2016. Die Potentialfläche liegt innerhalb des Abwägungskriteriums „Großvogelhorst mit Umgebungsschutz“. Von ein paar der geplanten WEA ist zudem das Abwägungskriterium „Fledermausschutz“ betroffen. Nur eine WEA steht am Rande des Abwägungskriteriums „Querungshilfe“ (WEA 1) und innerhalb eines Schützenswerten Geotops (WEA 5). [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 3: Darstellung der Abwägungskriterien (Stand Dez. 2016) Abbildung 4: Darstellung der Schutzbereiche um Großv ögel (Stand März/Juni & Dez. 2016) In Bezug auf das Abwägungskriterium „Großvogelhorst mit Umgebungsschutz“ zeigt die Abbildung 4 den Vergleich der Datensätze von März 2016 mit dem Datensatz von Dezember 2016. Auf der oberen Karte werden die Datensätze von März 2016 unter Berücksichtigung der Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene mit Stand 08. Juni 2016 (Landesplanung Schleswig-Holstein, 2016) dargestellt. Dabei wurden um die potentiellen Beeinträchtigungsbereiche der Großvögel weitere Abstandspuffer als Prüfbereich hinzugefügt. Die untere Karte zeigt den Datensatz von Dezember 2016.	

3.4. Sonstige Belange und Stellungnahmen Im Rahmen einer Voranfrage im März 2016 wurden die Träger Öffentlicher Belange (TÖB) auf ihre Betroffenheit bzgl. des potentiellen Windstandortes in den Gemeinden Steinburg, Schiphorst und Schönberg um Stellungnahme gebeten. Die Abfallwirtschaft Südholstein, die Deutsche Telekom Technik GmbH, der Deutsche Wetterdienst, das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde, das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein - Kampfmittelräumdienst, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie – Verkehr und Straßenbau, die Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR), Dataport (BOS) und die Tennet TSO GmbH haben keine Einwände bzw. keine Bedenken. Nach Angaben des Luftfahrtamts der Bundeswehr sind keine militärischen Belange der Flugsicherheit und des Flugbetriebs beeinträchtigt. Das Planv orhaben befindet sich noch im Erfassungsbereich der LV-Radaranlage. Es sind daher Störungen möglich und sind zu prüfen. Verbindliche Aussagen können erst im offiziellen Antragverfahren erfolgen. Der Gewässerunterhaltungsverband Bille verweist in seinem Schreiben auf Verbandsgewässer und Verbandsrohrleitungen innerhalb des geplanten Gebiets. Eine WEA steht zu dicht am Gewässer. Im weiteren Verlauf der Planung wird dieser Abstand angepasst. Von Seiten des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde war eine abschließende Stellungnahme nicht möglich. Ein Abstand von 100 m plus Rotorradius zu Waldrändern ist einzuhalten. Diese Abstände werden bei der Planung berücksichtigt. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie verweist in seiner Stellungnahme auf vorhandene Erdgasleitungen der HanseWerk AG und der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG. Zur Erdgastransportleitung der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG werden die geforderten Sicherheitsabstände eingehalten. In seiner Stellungnahme verweist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein – Luftfahrtbehörde auf den Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuers Hamburg. Nach § 18a LuftVG entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF), ob durch die Errichtung der Bauwerke Flursicherungsanlagen betroffen sind. Eine abschließende Stellungnahme durch die Luftfahrbehörde oder des BAFs erfolgt erst im konkreten	

Genehmigungsverfahren. Der Kreis Stormarn, Fachdienst Naturschutz – untere Naturschutzbehörde verweist auf die im Kreis Herzogtum Lauenburg betroffenen Bereiche „Regionaler Grünzug“ und Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, das im Kreis Stormarn vorhandene Landschaftsschutzgebiet, auf die im Rahmen eines Antragsverfahrens vom Antragssteller gutachterlich aufzubereitenden natur- und artenschutzrechtlichen Sachverhalte und die Berücksichtigung tierökologischer Belange. Das Amt Bad Oldesloe-Land gibt zu dem Zeitpunkt keine Stellungnahme ab. Das Archäologische Landesamt stimmt der vorgelegten Planung zu, verweist jedoch auf archäologische Interessensgebiete in denen sich Teile der überplanten Fläche befinden (siehe Abbildung 5). Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen der Genehmigung; ggf. sind archäologische Untersuchungen erforderlich. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 5: Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme, Teilausschnitt **4. Stellungnahmen** Im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum 3 (Sachthema Windenergie) haben wir folgende Firmen beauftragt, ein Fachgutachten zu erstellen: • IPP - Ingenieurgesellschaft GmbH & Co. KG Rendsburger Landstraße 196-198, 24113 Kiel • Bioplan Stefan Wriedt Lichtestraße 4, 24118 Kiel Zusammenfassung/Fazit Der geplante „Windpark Steinburg/Eichede“ umfasste 6 WEA (Stand 23.03.2017), die auf einer Fläche in der Gemeinde Steinburg des Amtes Oldesloe-Land im Kreis Oldesloe verteilt sind.	

Die aktuelle Potenzialfläche ist stark im Süden reduziert und dafür im Norden erweitert worden, so dass 6 WEA für diese Potentialfläche weiterhin als realistisch gelten können. Ausgewertet wurden alle verfügbaren Landes-, Regional- und Landschaftspläne. In Bezug auf die Bewertung konfliktträchtiger (Mittel bzw. hoch) Abwägungskriterien der Liste kann folgendes festgestellt werden: Nr. 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung **-Konfliktrisiko mittel :** Eine Umfassung von Siedlungsflächen, das heißt die Umschließung der Ortslage mit mehreren Windparks ist als Konfliktrisiko nicht nachvollziehbar, da im aktuellen Konzept des Regionalplanes III keine weiteren Vorranggebiete Windenergienutzung um die Siedlungen Eichede, Stubben und Schiphorst ausgewiesen sind. Nr. 3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems **- Konfliktrisiko mittel :** Bei der Betroffenheit im WP Steinburg /Eichede handelt es sich lediglich um eine Nebenverbundachse (blau) in einer Niederung. Also die **niedrigst** bewertete Kategorie des Biotopverbundsystems SH. Es handelt sich dabei lediglich um ca. 7,1 Hektar, das sind 9 % der gesamten Potenzialfläche. Nr. 3.2.3 Pot Beeinträchtigungsbereiche (3/1,5/1kmRadius)mit besonderer Bedeutung für Großv ögel **-Konfliktrisiko hoch:** Die Fläche sollte aus artenschutzrechtlichen Gründen (Kriterium 3.2.3 „Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel“ und 3.2.5 „Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen)“) wegen des hohen Risikos des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) S. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) <u>nicht weiter verfolgt werden</u>. Nr. 5.5 500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale **- Konfliktrisiko hoch :** Bei den betroffenen archäologischen Kulturdenkmalen handelt es sich um 2 Hügelgräber, die außerhalb der Potenzialfläche liegen. Aktuelle Untersuchungen (Größe, Lage, Höhe etc.) liegen zu den Hügelgräbern nicht vor und sie sind laut Denkmalliste SH einer Einzelfallprüfung	

v orbehalten. Es kann damit auch nicht nachvollzogen werden, warum die betroffene Fläche von 3,7 Hektar (4,8 % der Gesamtpotenzialfläche) ein hohes Konfliktrisiko für dieses Kriterium auslösen soll, zumal eine Verkleinerung der Potenzialfläche um die 3,7 Hektar möglich wäre, da es sich um Randflächen handelt. **Resümee** Bei den untersuchten 4 Abwägungskriterien (2 davon mit hohem Konfliktrisiko) konnten für lediglich 2 davon Betroffenheiten nachvollzogen werden. Bei den Großvögeln bildet allerdings das Vorkommen des Rotmilans auf der Potenzialfläche ein großes Problem. Diese Betroffenheit und die Teilbetroffenheiten, die sich teilweise auf geringe Einzelflächen beziehen, sind nachfolgend mit Fettschrift markiert. **Nach Landesplanung = Hohes Konfliktrisiko** **Bei den Beeinträchtigungsbereichen (3/1,5/1kmRadius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel musste festgestellt werden, dass aktuell eine hohe Betroffenheit vorhanden ist.** Die Betroffenheit durch die zwei archäologischen Denkmale ist als eher gering einzuschätzen. **Nach Landesplanung = Mittleres Konfliktrisiko** Eine Umfassung von Siedlungsflächen durch diese gepl. Potenzialfläche ist nicht nachvollziehbar da die betroffenen Dörfer Eichede, Stubben und Schiphorst von keinen weiteren Vorrangflächen betroffen sind. **Betroffen ist lediglich eine Nebenverbundachse (niedrigste Stufe) des Biotopverbundsystems. Es handelt sich dabei um ca. 7,2 Hektar, das sind 9 % der gesamten Potenzialfläche.** (Detaillierte Bewertung siehe **Anlage 3**)	

5. Tabellarische Zusammenfassung der Stellungnahmen

[Tabelle im Originaldokument]

6. Synopse

Im Fazit ergibt sich durch die Untersuchung und angefertigten Gutachten, dass diese Fläche wie von Nadeva vorgeschlagen (Anlage 1) sämtlichen Vorgaben der aktuellen Regionalplanung entspricht. In der Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg wurden zu den Potentialflächen PR3_LAU_014 und PR3_LAU_303 keine Anregungen gegeben.

Anmerkung: Mit Beginn der Überplanung der Eignungsflächen in 2016 haben wir 8 WEA-Standorte geplant. Zur Überprüfung hinsichtlich einer evtl. Betroffenheit der Flächen als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Großvögel“ wurde die Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Das Ergebnis zeigt, das eben keine Betroffenheit besteht. Dennoch und unter der Berücksichtigung der Vorbelastungen und der neu aufgetretenen Artenschutzbelange wurde die Planung in 2017 angepasst, und auf 6 WEA- Standorte reduziert. Wenn heute ein Verdacht auf Betroffenheit des Gebietes bzgl. der besonderen Bedeutung für Großvögel besteht, so weisen wir darauf hin, dass erst mit eingehender Untersuchung und Begutachtung, festgestellt werden kann ob die Beeinträchtigung überhaupt besteht bzw. für die von uns beplante Fläche ein hohes Konfliktrisiko besteht. Der bloße Verdacht kann aber, zum jetzigen Zeitpunkt, nicht zum Verwerfen der Potentialfläche als Vorranggebiet führen. **Deshalb beantragen wir die Potentialflächen PR3_LAU_014 und PR3_LAU_303 sowie insbesondere die dazwischenliegende Fläche als ein -vereintes- „Vorranggebiet für Windenergienutzung“ in den Regionalplan aufzunehmen.**

7. Literatur, Software und Arbeitsmaterialien

- ESRI ArcGIS 10.3.1
- EM D WindPro 2.9
- Bundesamt für Kartographie und Geodäsie: Geodaten der Verwaltungsgliederung,

www.bkg.bund.de, abgerufen Jan. 2017

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume: Geodaten des LLUR Schleswig-Holstein, Abt. 5 und 6 Daten-CD August 2015
- Landesplanung Schleswig-Holstein (2016): Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene (Stand 06. Juni 2016)
- Schleswig-Holstein, Der Ministerpräsident, Staatskanzlei, Herausgabe der Geodaten zu den Vorranggebieten, Potentialflächen, harten und weichen Tabukriterien sowie den Abwägungskriterien, Abteilung Landesplanung, Bearbeitungsstand Dezember 2016
- Schleswig-Holstein, Der Ministerpräsident, Staatskanzlei, Landesplanungsbehörde (2016): Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Wind), Gesamträumliches Plankonzept, Stand Dezember 20126

8. Anlagen

Anlage 1: Karten

Anlage 2: Rechtliche Bewertung

Anlage 3: Fachbeitrag/Naturschutz

[Anlagen im Originaldokument]

Institution: Nadeva Wind GmbH, Keine Abteilung

ID: 3029, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: Stellungnahme_PR3_LAU_065 GülzowLütauWangelau.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersenden wir unsere Stellungnahme zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR3_LAU_065 (GülzowLütauWangelau)** als Eingabe zur weiteren Bearbeitung. Mit freundlichen Grüßen Andreas Jordt Nadeva *Wind* GmbH *Tel:* 04631/408620 web: www.nadeva.com Schleswig-Holstein PR3_LAU_065: Gülzow, Lütau, Wangelau -Stellungnahme- Nadeva Wind GmbH 2017 PR3_LAU_065: Gülzow, Lütau, Wangelau	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Abwägungsentscheidung aus dem 1. Entwurf gilt umso mehr, als jetzt auch die Fläche LAU_063 als Vorranggebiet mit Bestandswindpark übernommen werden kann. Die Fläche PR3_LAU_065 wird nach wie vor nicht übernommen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....3

2. Rechtliche Bewertung.....4

3. Lage, harte und weiche Tabukriterien, Abwägungskriterien 9

3.1. Lage des Projekts im Planungsraum.....9

3.2. Harte und weiche Tabukriterien.....9

3.3. Abwägungskriterien.....10

3.4. Sonstige Belange und Stellungnahmen 12

4. Stellungnahmen 14

5. Tabellarische Zusammenfassung der Stellungnahmen.....18

6. Synopse 18

7. Literatur, Software und Arbeitsmaterialien 19

8. Anlagen.....20

1. Einleitung

Im Rahmen der Teilaufstellung Regionalplan, Planungsraum III, Sachthema Windenergie, wurde die Potenzialfläche PR3_LAU_065 bezüglich der Aufnahme als Vorranggebiet - Windenergienutzung geprüft.

Die Potenzialfläche liegt mit einer Größe von 110,8 ha in den Gemeinden Gülzow, Lütau und Wangelau im Kreis Herzogtum Lauenburg.

Das Gebiet ist durch eine Hochspannungsleitung und straßenbaurechtliche Anbauverbotszone

vorbelastet. Lt. Landesplanungsbehörde besteht kein hohes Konfliktrisiko durch Überschneidung mit Abwägungskriterien hoher Priorität. Die Fläche liegt im 1.200m-Umgebungsbereich des VSG „Sachsenwald-Gebiet“ (DE 2428-492) Die Fläche wurde nicht in den Regionalplan-Entwurf aufgenommen. Die Landesplanungsbehörde begründet ihre Abwägungsentscheidung wie folgt: „Im südlichen Kreisgebiet, bis etwa Höhe Kollow – Witzeeze werden einige größere Vorranggebiete ausgewiesen. Um eine zu starke Überprägung des Raumes mit Windkraftanlagen zu vermeiden, werden dafür weniger geeignete Flächen nicht übernommen. Die verbleibende Fläche außerhalb der im Datenblatt genannten Überschneidungsbereiche wird daher gestrichen. Für die Streichung sprechen auch denkmalrechtliche Belange des Umgebungsschutzes der Kirche in Gülzow und der historischen Stadtansicht von Lauenburg.“ Im Zuge der Offenlage und Beteiligung der Öffentlichkeit, nehmen wir als betroffener Vorhabenträger, zu der Potenzialfläche PR3_LAU_065 wie folgt Stellung. **2. Rechtliche Bewertung** Die Abwägungsentscheidung zum Gebiet Lütau-Juliusburg (Planungsraum III, Abwägungsbereich PR3_LAU_065) im Einzelnen: (Vollständiger Text siehe Anlage 2) Die von der Nadeva Wind GmbH beplanten und für die Errichtung von acht WEA vorgesehenen vier Teilflächen (Anlage 2 der rechtlichen Bewertung) in der Gemeinde Juliusburg, östlich von Gülzow und nord-westlich von Lütau, im Abwägungsbereich PR3_LAU_065 wurden nicht in dem ersten Planentwurf vom 06.12.2016 seitens der Landeplanungsbehörde übernommen. Die Abwägungsentscheidung zu Lasten dieser Flächen wird seitens der Landesplanungsbehörde zum einen mit einer Überschneidung zum 1.200 m-Umgebungsbereich des VSG „Sachsenwald“ begründet, aus denen möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele als FFH- Gebiet resultieren könnten. Auch wird die Entscheidung der Landesplanungsbehörde damit begründet, man beabsichtige im südlichen Kreisgebiet die Ausweisung einiger größerer Vorranggebiete. Weniger geeignete Flächen könnten daher nicht übernommen werden, weil es ansonsten zu einer starken	

Überprägung des Raumes mit WEA komme. Zusätzlich werden für die Streichung des Gebietes auch denkmalrechtliche Belange des Umgebungsschutzes der Kirche in Gülzow genannt. **1)** Nach den eigenen Ausführungen der Landesplanungsbehörde zur Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale auf Seite 172 der Datenblätter weist die Abwägungsfläche PR3_LAU_065 **keine Überschneidungen mit hohem Konfliktrisiko** auf. So ist auch bei der Bewertung der Abwägungskriterien im Detail auf Seite 174 zwar unter dem Kriterium 1.3 – Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung – ein „hohes Konfliktrisiko“ genannt, ohne jedoch die hiervon betroffene Fläche zu spezifizieren. Das weiche Tabu-Kriterium 31 aus dem Erlass des Ministerpräsidenten vom 23.06.2015 beinhaltet den Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten, Gebiete die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilen sicher gestellt sind, als Naturparke oder FFH-Gebiete. Alle vier Teilflächen im Abwägungsbereich PR3_LAU_065 sind deutlich außerhalb dieses Abstandspuffers von 300 m zu Naturschutzgebieten etc. Dementsprechend ist lediglich das Abwägungskriterium 17 aus dem Erlass vom 23.06.2015 einschlägig. Danach ist ein Umgebungsbereich von 300 m bis zu 1.200 m bei Vogelschutzgebiete einzuhalten. Nach der vorliegenden Datenlage des MELUR und den Shape-Dateien betrifft dieses Abwägungskriterium nur den äußerst nördlichen Bereich der Teilgebiete nördlich der Verbindungstraße zwischen Lütau und Gülzow, der K70. Diesem Umstand hat die Planung der Nadeva Wind GmbH Rechnung getragen und dementsprechend in den beiden südlich der K70 liegenden Teilflächen insgesamt 4 WEA und in dem nord-östlichen Teilgebiet, nördlich der K70, 3 WEA geplant, die außerhalb des Umgebungsbereichs von maximal 1.200 m zum Vogelschutzgebiet „Sachsenwald“ liegen. Insgesamt sind drei Teilflächen mit der Möglichkeit zur Errichtung von insgesamt 7 WEA von dem Umgebungsbereich des Vogelschutzgebietes „Sachsenwald“ auch in der maximalen Entfernung von 1.200 m nicht betroffen (Anlage 2 der rechtlichen Stellungnahme). Allenfalls kann angenommen werden, dass ein mittleres Konfliktrisiko zu diesem Vogelschutzgebiet lediglich eine Fläche von 7 ha der insgesamt 110,8 ha großen Fläche des Abwägungsbereichs PR3_LAU_065 betrifft. Dies sind gerade einmal 6,31 % der Gesamtfläche dieses Abwägungsbereichs. **Die Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde**	

zur Streichung des gesamten Gebiets PR3_LAU_065 als Vorranggebiet ist in diesem Punkt daher offensichtlich fehlerhaft. **2)** Auch die weiteren Ausführungen zur Betroffenheit denkmalrechtlicher Belange halten einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Eine landschaftsprägende Wirkung haben die beiden Ortskirchen in Gülzow, die Petri-Kirche aus dem Jahre 1819, und die St. Dionys und St. Jakobus Kirche aus dem Jahre 1845 in Lütau nicht. **Auch liegt die Altstadt von Lauenburg mehr als 5 km von den vier Teilflächen im Abwägungsbereich PR3_LAU_065 entfernt.** Zwar sind beide Kirchenbauten eingetragene Kulturdenkmäler. Jedoch sind beide Kirchen nicht landschaftsprägend und über den Ortskern von Gülzow bzw. Lütau hinaus erkennbar, insbesondere nicht bis in den Bereich der Teilgebiete der Potentialfläche PR3_LAU_065 nördlich und südlich der K70 zwischen den Ortskernen von Gülzow und Lütau. In Lütau ist eine gute Sichtbarkeit der Kirche im Dorfkern nicht gegeben. Bereits nach der eigenen Homepage der Kirchengemeinde Lütau wird wörtlich auf Folgendes hingewiesen: *„Die Lütauer Kirche entdeckt man erst, wenn man in ihre unmittelbare Nähe kommt. Sie ist von einem etwa 150-jährigen Lindenkranz umgeben. Erst im Winter, wenn das Laub gefallen ist, ist der Blick auf das langgestreckte Kirchengebäude frei."* **Auch die Petri-Kirche in Gülzow ist im Wesentlichen von Bäumen umgeben, die das Kirchengebäude weitestgehend überragen, so dass das Kirchengebäude in Gülzow daher auch aus der Sichtachse von Lütau, entlang der K70, überhaupt nicht erkennbar ist.** Hinzu kommt, dass es sich bei dem Kriterium 5.4 – 2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage – nur um ein Kriterium einfacher Priorität handelt, nämlich der Priorität II. b). Kriterienflächen dieser Priorität werden daraufhin überprüft, ob sie ausnahmsweise über die Berücksichtigung der Priorität II. a) hinausgehend zur weiteren Konfliktminderung ganz oder in Teilen aus den Potentialflächen herausgenommen werden. Darüber hinaus ist es nicht zutreffend, dass durch die Ausweisung der Potentialfläche PR3_LAU_065 als Vorranggebiet denkmalrechtliche Belange des Umgebungsschutzes der historischen Stadtansicht von Lauenburg betroffen sind. Der geschützte Umgebungsbereich von Lauenburg beträgt im Radius 5 km. Von dem Zentrum der Altstadt in Lauenburg, der Elbstraße, bis zum Ortskern in Lütau ist eine Entfernung in Luftlinie bereits von mehr als 6 km	

anzunehmen. Die nächst gelegene Teilfläche im Abwägungsbereich PR3_LAU_065 befindet sich vom bebauten Ortsrand von Lütau noch einmal rund 1.000 m entfernt. **Insofern ist es ausgeschlossen, dass der geschützte Umgebungsbereich von 5 km um die Altstadt von Lauenburg durch Windeignungsflächen im Abwägungsbereich PR3_LAU_065 betroffen ist, insbesondere WEA in diesem Abwägungsbereich die Stadtsilhouette von Lauenburg in irgendeiner Weise in der freien Sicht beeinträchtigen.** **3)** Eine Überprägung des Raumes im südlichen Kreisgebiet mit WEA, die seitens der Landesplanungsbehörde als weiterer Grund in der Abwägungsentscheidung auf Seite 172 der Datenblätter für die fehlende Ausweisung des Abwägungsbereichs PR3_LAU_065 als Vorranggebiet für WEA genannt ist, ist im Ministererlass vom 23.06.2015 weder als Tabu- noch als Abwägungskriterium genannt. Des Weiteren ist die Fläche PR3_LAU_065 nicht „weniger geeignet“, als andere Potentialflächen im südlichen Kreisgebiet des Herzogtums Lauenburg, da die Fläche PR3_LAU_065 – wie eingangs unter Zitat des Datenblatts 172 dargestellt – über kein hohes Konfliktrisiko – schon gar nicht mit einem Kriterium hoher Priorität – verfügt. Insbesondere ist auch eine Betroffenheit des Abwägungskriteriums 1.3 – Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung – in Ansehung der Anordnung der vier Teilflächen im Abwägungsbereich PR3_LAU_065 nicht nachvollziehbar. Der Kartenausschnitt auf dem Datenblatt 173 lässt eine derartige Riegelbildung weder für die Ortschaft Gülzow noch für die Ortschaft Lütau auch nur ansatzweise erkennen. Zudem handelt es sich bei diesem Kriterium nur um ein Kriterium einfacher Priorität, das eine komplette Streichung der gesamten Fläche ebenfalls in keiner Weise rechtfertigt. Alle vier Teilflächen befinden sich in einem erheblichen Abstand von mehr als 1.000 m von den Siedlungsgebieten der beiden Ortschaften Lütau und Gülzow entfernt. Damit erfüllt die Abwägungsfläche PR3_LAU_065 sogar bereits die neuen Abstandsregelungen der Landesregierung, wie sie am 13.06.2017 in der Presse und im Koalitionsvertrag der Koalition aus CDU, Grünen und FDP vom 27.06.2017 bekannt wurden. Zukünftig soll ein Abstand von mindestens 5 H eingehalten werden, in der Regel 1.000 m von Siedlungsgebieten, sofern durch ein Repowering eine Übererfüllung der energiepolitischen Ziele in Schleswig- Holstein erreicht werden kann. Gerade diese Erfüllung zukünftiger Zielsetzungen der neuen Landesplanung gemäß dem aktuellen Koalitionsvertrag spricht für die Ausweisung des Abwägungsbereichs PR3_LAU_065 als Vorranggebiet zur Windnutzung. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Abwägungsflächen PR3_LAU_062 und PR3_LAU_064 im Kreis Herzogtum Lauenburg geringere Abstände zu Siedlungsgebieten aufweisen als 1.000 m. Im Vergleich zu diesen Flächen stellt das Gebiet PR3_LAU_065 die	

deutlich geeignetere Vorrangfläche in der langfristigen Planungsperspektive des neuen Landesgesetzgebers dar. **Zusammen gefasst ist daher das Gebiet PR3_LAU_067 wesentlich konfliktbeladener als das Gebiet PR3_LAU_065 im Bereich der Gemeinde Juliusburg.** Es ist insofern nach den Datenblättern 172 für das Gebiet PR3_LAU_065 und 178 für das Gebiet PR3_LAU_067 schlichtweg unzutreffend, dass das letztgenannte Gebiet besser geeignet sei, als das von der Nadeva Wind GmbH beplante Gebiet in der Gemeinde Juliusburg. Insbesondere verweist die Landesplanungsbehörde auf dem Datenblatt 178 für das Gebiet PR3_LAU_067 auf eine erhebliche Beeinträchtigung des Belanges des Denkmalschutzes im Hinblick auf die historische Stadtansicht von Lauenburg mit Schloss und Kirche. Fazit Die rechtsfehlerhafte Entscheidung der Landesplanungsbehörde, den Abwägungsbereich PR3_LAU_065 nicht vollständig als Vorrangfläche ausweisen, ist aufzuheben. Die drei Teilflächen mit der Möglichkeit zur Errichtung von insgesamt 7 WEA sind von dem Umgebungsbereich des Vogelschutzgebietes „Sachsenwald“ auch in der maximalen Entfernung von 1.200 m nicht betroffen. Sichtbeeinträchtigungen für die Kirchen in Lütau und Gülzow sind nicht gegeben. Der Abstand zur Lauenburger Altstadt beträgt deutlich mehr als 5 km. Der Abwägungsbereich PR3_LAU_065 erfüllt bereits die zukünftigen Abstände nach dem Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung vom 27.06.2017. Alle vier Teilgebiete im Abwägungsbereich PR3_LAU_065 weisen weniger Konfliktrisiken auf, als die seitens der Landesplanungsbehörde als Vorranggebiete ausgewiesen Abwägungsbereiche PR3_LAU_062, PR3_LAU_064 und PR3_LAU_067. Die Abwägungsentscheidung ist daher insbesondere auch in Ansehung der Vorbelastungen mit einer Hochspannungsfreileitung und einer straßenbaurechtlichen Anbauverbotszone, die zu einer Verringerung des Schutzanspruchs für diese Fläche führen, aufzuheben, und das Gebiet im Abwägungsbereich PR3_LAU_065 in den Gemeinden Gülzow, Lütau und Wangelau ist vollständig als Vorrangfläche zu übernehmen. **3. Lage, harte und weiche Tabukriterien, Abwägungskriterien** **3.1. Lage des Projekts im Planungsraum**	

Die Potentialfläche PR3_LAU_065 befindet sich im Süden Schleswig-Holsteins im Planungsraum III, Kreis Herzogtum-Lauenburg in den Gemeinden Gülzow, Lütau und Wangelau (siehe Abbildung 1: Lage des Potentialgebiets im Planungsraum und Darstellung angrenzender Potential- und Vorranggebiete). [Abbildung im Origninaldokument] **3.2. Harte und weiche Tabukriterien** Auf Basis der Geodaten der Staatskanzlei (Stand Dezember 2016) wurde eine Karte mit Darstellung der harten und weichen Tabukriterien erstellt. Die Potentialfläche wird im Wesentlichen durch die Abstände zu (geplanten) Siedlungen und den 100 m-Abstand zum Wald begrenzt. Im Südosten reicht ein kleiner Teil des weichen Tabukriteriums „Schwerpunktbereich Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem“ an die Potentialfläche heran. Durch die Abstände zur vorhandenen Hochspannungsfreileitung und der Straßenrechtlichen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone wird die Potentialfläche in vier Teile geteilt (Abbildung 2). [Abbildung im Origninaldokument] **3.3. Abwägungskriterien** Die folgende Abbildung 3 zeigt die Abwägungskriterien auf Basis der Geodaten der Staatskanzlei von Dezember 2016. Die Potentialfläche liegt innerhalb der Abwägungskriterien „Belange des Denkmalschutzes“, „Großvogelhorst mit Umgebungsschutz“ und „Fledermausschutz“. Im Norden ragt die 300 m-1.200 m breite Abstandsfläche zum Vogelschutzgebiet „Sachsenwald-Gebiet“ in die Potentialfläche hinein, im Süden das Abwägungskriterium „Regionale Grünzüge“. Von der aktuellen Planung sind weder der weitere Umgebungsbereich Vogelschutzgebiete noch Regionale Grünzüge betroffen. In Bezug auf das Abwägungskriterium „Großvogelhorst mit Umgebungsschutz“ zeigt die **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** den Vergleich der Datensätze von März 2016 mit dem Datensatz von Dezember 2016. Auf der oberen Karte werden die Datensätze von März 2016 unter Berücksichtigung der Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene mit Stand 08. Juni 2016 (Landesplanung Schleswig-Holstein, 2016) dargestellt. Dabei wurden um die potentiellen Beeinträchtigungsbereiche der Großvögel weitere Abstandspuffer als Prüfbereich hinzugefügt. Die untere Karte zeigt den Datensatz von Dezember 2016.	

[Abbildungen im Originaldokument]

3.4. Sonstige Belange und Stellungnahmen

Im Rahmen einer Voranfrage im September 2016 wurden die Träger Öffentlicher Belange (TÖB) auf ihre Betroffenheit bzgl. des potentiellen Windstandortes in den Gemeinden Gülzow, Lütau und Wangelau um Stellungnahme gebeten.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH, der Deutsche Wetterdienst, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde, das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein – Luftfahrtbehörde, das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein - Kampfmittelräumdienst, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie – Verkehr und Straßenbau, die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Dataport (BOS), die E- Plus Mobilfunk GmbH, die Ericsson Services GmbH, die Vodafone GmbH und die Tennet TSO GmbH haben keine Einwände bzw. keine Bedenken.

Das Archäologische Landesamt stimmt der vorgelegten Planung zu, verweist jedoch auf archäologische Interessensgebiete in denen sich ein Teil der überplanten Fläche befindet (siehe Abbildung 5). Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen der Genehmigung; ggf. sind archäologische Untersuchungen erforderlich.

[Abbildung im Originaldokument]

4. Stellungnahmen

Im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum 3 (Sachthema Windenergie) haben wir folgende Firmen beauftragt, ein Fachgutachten zu erstellen:

- IPP - Ingenieurgesellschaft GmbH & Co. KG Rendsburger Landstraße 196-198, 24113 Kiel
- Bioplan Stefan Wriedt Lichtestraße 4, 24118 Kiel

Zusammenfassung/Fazit Der geplante „Windpark Lütau-Juliusburg“ umfasst 7 WEA (Stand 23.03.2017), die auf einer Fläche der Gemeinde Lütau des Amtes Lütau im Kreis Herzogtum Lauenburg verteilt sind. Die aktuellen Potenzialflächen sind im Norden verkleinert und im Süden erheblich vergrößert worden, so das 7 WEA für diese Potentialfläche weiterhin als realistisch gelten können. Ausgewertet wurden alle verfügbaren Landes-, Regional- und Landschaftspläne. Allerdings liegt für die vorrangig betroffene Gemeinde kein kommunaler Landschaftsplan vor. In Bezug auf die Bewertung konfliktträchtiger (mittel bzw. hoch) Abwägungskriterien der Liste kann folgendes festgestellt werden: Nr. 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung - **Konfliktrisiko hoch:** Eine Umfassung von Siedlungsflächen, das heißt die Umschließung der Ortslage mit mehreren Windparks ist als Konfliktrisiko nicht nachvollziehbar, da im aktuellen Konzept des Regionalplanes III keine weiteren Vorranggebiete Windenergienutzung um die Siedlung Lütau und Gülzow ausgewiesen sind. Nr. 2.2.4. Regionale Grünzüge der Ordnungsräume - **Konfliktrisiko mittel** Die Ausweisungen der Regionalen Grünzüge im Regionalplan sind fachlich kaum begründet und halten auch keiner aktuellen Begründung stand. Sie finden sich auch nicht in dem zugehörigen Fachplan, dem Landschaftsrahmenplan (LRP) zum Planungsraum I von 1998 wieder. Dort sind auch im betroffenen Gebiet keine Regionale Grünverbindungen (Planzeichen 6.2.5.1) dargestellt. Nr. 3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems - **Konfliktrisiko mittel :** Bei der Betroffenheit im WP Lütau/Juliusburg handelt es sich lediglich um eine Nebenverbundachse (blau) in einer Niederung. Also die **niedrigst** bewertete Kategorie des Biotopverbundsystems SH. Es handelt sich dabei lediglich um ca. 17,3 Hektar, das sind 15 % der gesamten aktuellen Potenzialfläche. Nr. 3.2.1 Umgebungsbereich von 300m bis 1200m zu Vogelschutzgebieten - **Konfliktrisiko**	

mittel : Lediglich 7 ha im Norden der Potenzialfläche liegt im 1.200m- Umgebungsbereich des VSG "Sachsenwald-Gebiet" (DE 2428-492). Das entspricht rd. 6% des Gesamtgebietes. Die übrigen 103,8 ha sind vor dem Hintergrund dieses Kriteriums somit frei beplanbar. Nr. 3.2.5 Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen) -**Konfliktrisiko mittel:** Im Süden der Potenzialfläche befinden sich zwei ungesicherte und ein gesichertes Rotmilan-Revier. Das der Potenzialfläche am nächsten gelegene ungesicherte Rotmilan-Revier (im Waldstück Loose) konnte bei eigenen 2- maligen Horstkartierungen und Planbeobachtungen im Frühjahr 2017 bestätigt werden, ohne dass es jedoch gelang, den konkreten Horststandort zu lokalisieren. Aus diesem Grund wurde um das vermeintliche Zentrum des Reviers ein 1,5 km breiter Radius gezogen, der rund 7 ha (ca. 6%) der Potenzialfläche im Südosten überlagert. Nr. 3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz - **Konfliktrisiko mittel:** Standardisierte Abstände zu vielen „potenziellen“ Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz auf der Ebene der Regionalplanung sind derzeit wenig sinnvoll und sollten auf Vorhabenebene verifiziert werden. Ausgenommen hiervon sind bekannte Fledermauswinterquartiere mit mehr als 100 überwinternden Individuen, sowie Natura 2000-Gebiete mit dem Schutzziel Fledermäuse. Beide Kategorien kommen hier im Planungsraum nicht vor. Nr. 5.4 2 Km um geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage - **Konfliktrisiko hoch :** Bei den betroffenen Kulturdenkmalen in Gülzow und Lüttau handelt es sich um 2 Dorfkirchen und ein ehemaliges Rittergut. Das angenommene hohe Konfliktrisiko kann wegen der relativ niedrigen Kirchtürme nur eingeschränkt nachvollzogen werden. **Resümee** **Bei den 7 untersuchten Abwägungskriterien (2 davon mit hohem Konfliktrisiko) konnten**	

für lediglich 4 davon Teilbetroffenheiten nachvollzogen werden. **Diese Teilbetroffenheiten die sich teilweise auf geringe Einzelflächen beziehen, sind nachfolgend mit Fettschrift markiert.** **Nach Landesplanung = Hohes Konfliktrisiko** Eine Umfassung von Siedlungsflächen durch diese gepl. Potenzialfläche ist nicht nachvollziehbar, da die betroffenen Gemeinden Lüttau und Gülzow von keinen weiteren Vorrangflächen betroffen sind. **Bei den betroffenen Kulturdenkmalen in Gülzow und Lüttau kann das angenommene hohe Konfliktrisiko wegen der relativ niedrigen Kirchtürme und Gutsgebäude nur eingeschränkt nachvollzogen werden.** **Nach Landesplanung = Mittleres Konfliktrisiko** Der Einstufung von Teilen der Potenzialfläche als regionale Grünzüge kann fachlich nicht nachvollzogen werden. **Betroffen ist lediglich eine Nebenverbundachse (niedrigste Stufe) des Biotopverbundsystems. Es handelt sich dabei lediglich um ca. 17,3 Hektar, das sind 15 % der gesamten aktuellen Potenzialfläche.** **Lediglich 7 ha im Norden der der Potenzialfläche liegen im 1.200m- Umgebungsbereich des VSG "Sachsenwald-Gebiet" (DE 2428-492). Das entspricht rd. 6% des Gesamtgebietes.** **Die Überschneidung mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines gesicherten Rotmilanhorstes tangiert lediglich 7 ha und damit nur rd. 6% der Potenzialfläche.** Die Einstufung des Potenzialgebietes mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz kann nicht nachvollzogen werden. **Literatur:** MELUR (= MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2016): Geodaten zu den harten und weichen Tabukriterien sowie den Abwägungskriterien. Stand Dez. 2016. – Staatskanzlei Abt.	

Landesplanung SH. (Detaillierte Bewertung siehe **Anlage 3**) **5. Tabellarische Zusammenfassung der Stellungnahmen** [Tabelle im Originaldokument] **6. Synopse** Im Fazit ergibt sich durch die Untersuchung und angefertigten Gutachten, dass diese Fläche sämtlichen Vorgaben der aktuellen Regionalplanung entspricht. In der Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg wird auf die Potentialfläche PR3_LAU_065 nicht eingegangen. **Wir beantragen die Potentialfläche PR3_LAU_065 als „Vorranggebiet für Windenergienutzung“ in den Regionalplan aufzunehmen.** **7. Literatur, Software und Arbeitsmaterialien** • ESRI ArcGIS 10.3.1 • EM D WindPro 2.9 • Bundesamt für Kartographie und Geodäsie: Geodaten der Verwaltungsgliederung, www.bkg.bund.de, abgerufen Jan. 2017 • Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume: Geodaten des LLUR Schleswig-Holstein, Abt. 5 und 6 Daten-CD August 2015 • Landesplanung Schleswig-Holstein (2016): Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene (Stand 06. Juni 2016) • Schleswig-Holstein, Der Ministerpräsident, Staatskanzlei, Herausgabe der Geodaten zu den Vorranggebieten, Potentialflächen, harten und weichen Tabukriterien sowie	

den Abwägungskriterien, Abteilung Landesplanung, Bearbeitungsstand Dezember 2016 • Schleswig-Holstein, Der Ministerpräsident, Staatskanzlei, Landesplanungsbehörde (2016): Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Wind), Gesamträumliches Plankonzept, Stand Dezember 20126 **8. Anlagen** Anlage 1: Karten Anlage 2: Rechtliche Bewertung Anlage 3: Fachbeitrag/Naturschutz	
Institution: Nadeva Wind GmbH, Keine Abteilung **ID: 3033, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: Stellungnahme_PR3_SEG_038 Kükels.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersenden wir unsere Stellungnahme zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR3_SEG_038 (Kükels)** als Eingabe zur weiteren Bearbeitung.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_SEG_038: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_038 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht

Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted] [redacted]	gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Der nördliche Teil liegt innerhalb eines Vorranggebietes für die Rohstoffsicherung, anschließend an Bereiche, in denen bereits Rohstoffabbau stattfindet. Er entfällt aufgrund dieses Belangs. Darüber hinaus liegt die Fläche voll innerhalb eines Kernbereiches der charakteristischen Landschaftsräume und hat aufgrund der kleinteiligen, hügeligen Struktur einen hohen Naherholungswert, der auch in vielen Stellungnahmen bestätigt wird. In der Abwägung mit der Fläche SEG_040, die außerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes zwischen Autobahn und Bundesstraße liegt, wird die Fläche SEG_038 nicht ausgewiesen. Dafür wird die Fläche SEG_040 übernommen. Abwägung siehe dort. So ist insgesamt eine noch vertretbare Belastung für die Region gegeben. Bzgl. des Einbezugs einzelner Kriterien und Aspekte in die letztendliche Flächenentscheidung, bspw. Vogelschutz, archäologische Denkmalsbetroffenheit, Siedlungsabstand etc. mit Ausschlusswirkung: Die Gründe für den Entfall der Fläche insgesamt sind nicht solitär zu betrachten, sondern gesamtheitlich. Der Flächenteil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Rotmilanhorstes unterliegt damit einem hochpriorisierten Abwägungskriterium und wird dementsprechend behandelt, wenngleich im Rahmen der erfolgten Überarbeitung des Kriterienkataloges der Bereich auf 1 km reduziert wurde und dadurch nur noch ein minimaler Teil der Fläche betroffen ist. Der Entfall der Fläche ist jedoch das Ergebnis aus der kumulativen Betrachtung der kriterienspezifischen Konfliktrisiken, jedoch auch der regionalen Vergleichsperspektive zwischen den Potenzialflächen sowie dem Belastungsgrad. In diesem Sinne werden auch die genannten Aspekte bzgl. der Flächenbeschneidung durch Siedlungsbereiche und sonstige Wohnbebauungen oder archäologische Kulturdenkmäler, die betroffene Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems etc. betrachtet. Des Weiteren ist PR3_SEG_037, die in der Stellungnahme als Beispiel für

	eine Fläche mit vermeintlich höheren Teilrisiken aber dennoch erfolgter Ausweisung herangezogen wurde im 2. Entwurf auch als Vorranggebiet entfallen. Zu Fläche PR3_SEG_037: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_037 wird in der Intention gefolgt. Der östliche Teil der Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanhorst und entfällt aufgrund des hohen Konfliktrisikos. Bei unbebauten Flächen ist darüber hinaus gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt keine ausreichend große Restfläche, die für eine Ausweisung geeignet ist. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_SEG_040: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente unter Einbezug von Anpassungen aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschafsträume. In der Abwägung mit anderen Flächen

	in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die angeführten Artenschutzbelange können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Zudem wurde die regionalplanerische Einstufung des Areals als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sowie für Natur und Landschaft in der Abwägung berücksichtigt.
Institution: Nadeva Wind GmbH, Keine Abteilung **ID: 3034, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: Stellungnahme_PR3_SEG_046 Kükels.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersenden wir unsere Stellungnahme zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR3_SEG (046 Kükels)** als Eingabe zur weiteren Bearbeitung. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted]	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_SEG_046: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_046 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche liegt voll innerhalb eines Kernbereiches der charakteristischen Landschaftsräume und hat aufgrund der kleinteiligen, hügeligen Struktur einen hohen Naherholungswert, der auch in vielen Stellungnahmen bestätigt wird. In der Abwägung mit Fläche SEG_040, die außerhalb des charakteristischen Landschafstraumes zwischen Autobahn und

[redacted]	Bundesstraße liegt, werden die Flächen SEG_038 und SEG_046 nicht ausgewiesen. Dafür wird Fläche SEG_040 übernommen. Abwägung siehe dort. So ist insgesamt eine noch vertretbare Belastung für die Region gegeben. Bzgl. Vogelschutz: Die Potenzialfläche liegt nach aktuellem Kenntnisstand teilweise im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilans. Im Rahmen der Überarbeitung des Kriterienkataloges wurde der hochprioritäre Bereich verringert auf 1 km, jedoch wird das Kriterium dennoch in der Abwägung berücksichtigt. Es entfaltet einzeln betrachtet jedoch gegenüber der Gesamtfläche keine Ausschlusswirkung, sondern das Ergebnis ist ein kumulatives. Bzgl. militärischer und ziviler Luftsicherheit: Die Belange wären abschließend im vorhabenspezifischen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bzgl. archäologisches Kulturdenkmal: Die Fläche liegt in akuter Nähe zu einem Hügelgrab, das als archäologisches Kulturdenkmal bezeichnet ist. Dies wurde in die Abwägung berücksichtigt, müsste jedoch im Genehmigungsverfahren abschließend überprüft werden. Bzgl. bezeichnetem Umfassungsrisiko: Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung

	hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Insofern dient die Beurteilung der Lage auf Ebene der Regionalplanung in erster Instanz als Indiz für die reale Situation. Zu Fläche PR3_SEG_037: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_037 wird in der Intention gefolgt. Der östliche Teil der Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanhorst und entfällt aufgrund des hohen Konfliktrisikos. Bei unbebauten Flächen ist darüber hinaus gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt keine ausreichend große Restfläche, die für eine Ausweisung geeignet ist. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_SEG_040: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente unter Einbezug von Anpassungen aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der

	charakteristischen Landschafsträume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die angeführten Artenschutzbelange können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Zudem wurde die regionalplanerische Einstufung des Areals als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sowie für Natur und Landschaft in der Abwägung berücksichtigt.

Gruppe

ID: G3035, Datum: 29.06.2017

(2730, Datum: 29.06.2017| 2731, Datum: 29.06.2017| 3035, Datum: 29.06.2017)

Angehängte Dateien: Stellungnahme PR3_LAU_033 BälauMannhagen.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersenden wir unsere Stellungnahme zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR3_LAU_033 (BälauMannhagen)** als Eingabe zur weiteren Bearbeitung. Mit freundlichen Grüßen Andreas Jordt Nadeva *Wind* GmbH	Die Landesplanung hält bzgl. der Fläche PR3_LAU_035 auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an ihrem Abwägungsergebnis fest. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Abwägungsentscheidung aus dem 1. Entwurf konnte durch die eingegangenen Stellungnahmen nicht entkräftet werden. Der Konflikt mit den archäologischen Denkmalen wird nach wie vor für die gesamte Fläche als hoch angesehen. Auf die Begründung zum ersten Entwurf wird verwiesen. Dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche PR3_LAU_033 kann hingegen gefolgt werden. Die Fläche wird in angepasstem Zuschnitt übernommen. Eine Anpassung des Kriteriums "potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Rotmilanhorste" hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km um die Horststandort nur noch mit einem mittleren Konfliktrisiko bewertet wird. Die Fläche kann in diesen Bereichen erweitert werden, allerdings unter

Tel: 04631/408620 Schleswig-Holstein PR3_LAU_035 und PR3_LAU_033: Bälau, Mannhagen, Walksfelde -Stellungnahme- Nadeva Wind GmbH 2017 web: www.nadeva.com PR3_LAU_035 und PR3_LAU_033: Bälau, Mannhagen, Walksfelde **Stellungnahme** Im Rahmen der Teilaufstellung Regionalplan, Planungsraum III, Sachthema Windenergie wurde die Potenzialfläche PR3_LAU_035 nicht als Vorranggebiet aufgenommen. Die Potentialfläche PR3_LAU_033 wurde nur teilweise als Vorranggebiet in den Regionalplan aufgenommen, dabei wurden nahezu 69,8% der Potentialfläche nicht berücksichtigt. Beide Potentialflächen entsprechen umfänglich den von der Landesregierung aufgestellten Kriterien. Die Entscheidung zu Gunsten der Nutzung von Eignungsflächen für Windenergie, im Bewusstsein, dass im Rahmen der Energiewende für saubere Kraftwerke Platz geschaffen werden muss, halten wir für unabdingbar, auch für diese Flächen. Wir als Vorhabenträger beantragen die vollständige Übernahme der Potentialflächen PR3_LAU_035 und PR3_LAU_033 als Vorranggebiete, im Sinne der Konzentration von Flächen für Windenergienutzung. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der	der Voraussetzung, dass im Genehmigungsver-fahren bei einem Neubau oder Repowering die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich wird. Mit diesen Erweiterungen weden im Wesentlichen weitere Bestandsanlagen erfasst. Die Flächenteile im Südwesten und Südosten, die über den WKA-Bestand hinausgehen, werden nach wie vor nicht aufgenommen um die Riegelbildung und allgemeine Belastungssituation vor Ort nicht zu verstärken. Hinweise aus Stellungnahmen zum Artenschutz können im Zuge von Genehmigungsverfahren geprüft und bewertet werden. Die allgemeine Belastung durch das bereits bebaute Vorranggebiet wird angesichts der insgesamt geringen Dichte von Vorrangegbieten in dieser Region als vertretbar angesehen.

Bürger und Bürgerinnen möchten wir eine Stellungnahme abgeben. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 1: Potentialflächen PR3_LAU_035 und PR3_LAU_033, aktuelle Planung Im Rahmen einer Voranfrage wurden von uns die Träger öffentlicher Belange (TöB) auf ihre Betroffenheit bzgl. des potentiellen Windstandortes in den Gemeinden Bälau, Mannhagen und Walksfelde, sowie Alt Mölln, Panten und Poggensee um Stellungnahme gebeten. In den eingegangenen Stellungnahmen wurden keine unüberwindbaren Einwände oder wesentlichen Bedenken gegen eine Umsetzung der Vorranggebiete zur Windenergienutzung vorgetragen. Die Landesplanungsbehörde begründet in Ihrer Abwägungsentscheidung den Ausschluss der Potentialflächen PR3_LAU_035 und Teilflächen PR3_LAU_033 damit, dass ein hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit einem potentiellen Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel vorläge. Im Rahmen der Vorbereitungen des Genehmigungsantrages werden u.a. die erforderlichen avifaunistischen Untersuchungen durchgeführt. Wir gehen davon aus, dass kein Konfliktrisiko besteht. Darüber hinaus wird für die Nicht-Berücksichtigung der Fläche PR3_LAU_ 035, mit den am Waldrand liegenden Denkmalen (Turmhügelburg und Grabhügel), begründet. Dies betrifft, lt. Aussage des Archäologischen Landesamtes vom 31.10. 2016, allenfalls eine Windenergieanlage. Wir können nicht nachvollziehen, dass eine einzelne Anlage die Sichtbeziehung zu den Denkmalen nachhaltig beeinträchtigt. Die untere Forstbehörde hat sich in ihrer Stellungnahme vom 27.10.216 nicht gegen die Planung auf der Potentialfläche PR3_LAU_035 ausgesprochen, die erforderlichen Waldabstände sind eingehalten. Zu der Potentialfläche PR3_LAU_033 wird in der entsprechenden Abwägungsentscheidung darüber hinaus aufgeführt, dass eine starke Riegelwirkung in einem relativ reichstrukturierten Landschaftsraum vermieden werden soll. Diese Begründung können wir nicht nachvollziehen. Die erforderlich einzuhaltenden Abstände zwischen Windenergieanlagen sind erheblich, eine Durchsicht bleibt gewährleistet. Zudem soll die Windenergie auf dafür geeigneten Flächen konzentriert werden, es bestehen bereits Windenergieanlagen auf der Potentialfläche PR3_LAU_033. Es wird weiter angeführt, dass der Denkmalschutz bzgl. der Kirchen in M ölln und Breitenfelde, sowie das Stadtbild von Mölln, trotz Vorbelastungen betroffen sei. In der bereits o.g. Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes kann der Planung auf der Gesamtfläche zugestimmt werden. Die im Zuge des Genehmigungsverfahrens erteilten Auflagen werden erfüllt. In der Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg wird auf die Potentialfläche PR3_LAU_035 nicht eingegangen. Zu der Potentialfläche PR3_LAU_033 ist der Stellungnahme des Kreises zu entnehmen, dass das Kriterium 1.1 „Geplante Siedlungsentwicklung der Gemeinden und Städte“ mit geringem Konfliktrisiko einzustufen	

wäre. Auch wird in der Stellungnahme gewürdigt, dass bereits Windenergieanlagen auf der Fläche bestehen, und gewisse Einschränkungen auf Akzeptanz getroffen sind. Das Kriterium „Riegelbildung“ wird mit einem mittleren bis hohen Konfliktrisiko bewertet, also kein Ausschlussgrund. Weiterhin wird in der Stellungnahme auf vorhandene Kranichbrutplätze und auf das Waldstück mit Bedeutung als Fledermauslebensraum hingewiesen. Wir werden im Zuge des BImSch Genehmigungsverfahrens die erforderlichen Gutachten (Avifauna, Fledermaus)s.o., sowie selbstverständlich alle weiteren erforderlichen Unterlagen erstellen. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden bei der einzureichenden Genehmigungsplanung berücksichtigt. Die Potentialfläche PR3_LAU_035 und PR3_LAU_033 sind geeignete Windeignungsflächen. **Wir beantragen die Potentialflächen PR3_LAU_035 und PR3_LAU_033 vollumfängliche als „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ in den Regionalplan aufzunehmen.**	
Institution: Nadeva Wind GmbH, Keine Abteilung **ID: 3039, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: Stellungnahme_PR3_LAU_303 SchönbergSteinburg.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersenden wir unsere Stellungnahme zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR3_LAU_303 (SchönbergSteinburg)** als Eingabe zur weiteren Bearbeitung. Mit freundlichen Grüßen Andreas Jordt	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_LAU_014 wird in angepasster Form übernommen. Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Insofern wird der Flächenteil, der außerhalb der 1 km-Radien um die Rotmilanhorste liegt, als Vorranggebiet übernommen. Den Hinweisen

Nadeva *Wind* GmbH *Tel:* 04631/408620 web: www.nadeva.com **Schleswig-Holstein** **PR3_LAU_014: Schiphorst, Steinburg** **PR3_LAU_303: Schönberg, Steinburg** **-Stellungnahme-** Nadeva Wind GmbH 2017 [Abbildung und Inhaltsverzeichnis im Originaldokument] **1. Einleitung** Im Rahmen der Teilaufstellung Regionalplan, Planungsraum III, Sachthema Windenergie, wurden die Potenzialflächen PR3_LAU_014 und PR3_LAU_303 bezüglich der Aufnahme als Vorranggebiet - Windenergienutzung geprüft. Da die Flächen im räumlichen Zusammenhang zu betrachten sind, wird hiermit eine gemeinsame Stellungnahme vorgelegt.	und Wünschen aus den Stellungnahmen wird dadurch im Wesentlichen Rechnung getragen. Die Fläche wird darüber hinaus nach Südwesten auf das Gemeindegebiet von Eichede erweitert und umfasst den Bestandswindpark auf dortigem Gebiet. Dieser Flächenteil befindet sich zwar innerhalb eines LSG, jedoch wurden die WKA bereits auf Basis von § 61 LNatSchG innerhalb des LSG zugelassen. Diese Vorschrift gilt für sehr alte LSG-Verordnungen, die noch auf Basis des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen wurden. Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der Bestandsanlagen die Windkraftnutzung auch weiterhin mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar ist. Insofern ist hier eine Vorranggebietsausweisung in begrenztem Umfang ohne große Erweiterungsmöglichkeiten über den Bestand hinaus gerechtfertigt. Es gelten hinsichtlich der Betroffenheit von potemziellen Beeinträchtigungsbereichen geschützter Großvögel die genannten Hinweise. Die Fläche PR3_LAU_303 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Überschneidung mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich von einem Rotmilanhorst hat sich nach aktueller Datenlage des MELUND bestätigt. Der nördliche Teil der Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Für dieses LSG gibt es eine Ausnahme für die Windenergienutzung für die Bestandswindkraftanlagen östlich von Eichede. Für alle übrigen Bereiche ist von einem Bauverbot für WKA auszugehen. Ein weiterer Flächenteil entfällt durch Anpassung der Waldabstände. Es verbleibt eine minimale nicht zur Ausweisung geeignete Restfläche. Daraus ergibt sich, dass die dazischenliegenden Flächen ebenfalls entfallen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung aller Belange an dieser Entscheidung fest.

Zur Verdeutlichung: wir beziehen uns auf die gesamte Fläche, insbesondere auch auf die Fläche welche sich zwischen den beiden Gebieten PR3_LAU_014 und PR3_LAU_303 befindet. Die Potenzialfläche **PR3_LAU_014** liegt mit einer Größe von 77,0 ha in den Gemeinden Schiphorst, Schönberg, Steinburg, Stubben, Kreis Herzogtum Lauenburg. **Das Gebiet ist durch straßenbaurechtliche Anbauverbotszonen und WKA in Betrieb vorbelastet.** Lt. Landesplanungsbehörde besteht ein hohes Konfliktrisiko durch Überschneidung mit einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel. Die Fläche wurde nicht in den Regionalplan-Entwurf aufgenommen. Die Landesplanungsbehörde begründet ihre Abwägungsentscheidung wie folgt: „Die Potentialfläche überlagert sich vollständig mit dem vorgenannten Kriterium hoher Priorität. Um Konflikte zu vermeiden entfällt die Fläche als Vorranggebiet.“ Die Potenzialfläche **PR3_LAU_303** liegt mit einer Größe von 27,5 ha in den Gemeinden Schönberg, Steinburg, Kreis Herzogtum Lauenburg. Das Gebiet ist durch straßenbaurechtliche Anbauverbotszone vorbelastet. Lt. Landesplanungsbehörde besteht ein hohes Konfliktrisiko durch Überschneidung mit einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel. Die Fläche wurde nicht in den Regionalplan-Entwurf aufgenommen. Die Landesplanungsbehörde begründet ihre Abwägungsentscheidung wie folgt: „Die Potentialfläche überlagert sich vollständig mit dem vorgenannten Kriterium hoher Priorität und liegt fast vollständig innerhalb eines regionalen Grünzuges. Um Konflikte zu vermeiden entfällt die Fläche.“ Im Zuge der Offenlage und Beteiligung der Öffentlichkeit, nehmen wir als betroffener Vorhabenträger, zu den Potenzialflächen PR3_LAU_O 14, PR3_LAU_303 und dem dazwischenliegenden Abwägungsbereich vom März 2016 wie folgt Stellung.	

2. Rechtliche Bewertung Abwägungsentscheidung zum Gebiet Steinburg-Eichede (Planungsraum III, Abwägungsbereich PR3_LAU_014) im Einzelnen: (Vollständiger Text siehe Anlage 2) Die Nadeva Wind GmbH plant östlich von Eichede und südlich sowie südwestlich der Potentialfläche PR3_LAU_014 in Steinburg-Eichede und nördlich der Potentialfläche PR3_LAU_303 aktuell die Errichtung von sechs weiteren WEA. Das Gebiet befindet sich südlich und südwestlich von acht bereits errichteten und im Betrieb befindlichen WEA. Es handelt sich um ein Teilgebiet mit der Fläche von 58,5 ha und ein Teilgebiet mit der Fläche von 19,2 ha. Insofern handelt es sich nach dem Vorschlag der Nadeva Wind GmbH um ein reduziertes Gebiet, gegenüber dem Stand der Landesplanung im März 2016, in dem noch zwei Teilgebiete mit 202 ha und 19,2 ha als Potentialfläche ausgewiesen waren. Eine Planung der sechs aktuell geplanten WEA der Nadeva Wind GmbH, ist als **Anlage 1** zu dieser Stellungnahme beigefügt. Diese Planung enthält in farblicher Kennzeichnung den Vorschlag zur Ausweisung eines Vorranggebietes mit zwei Teilgebieten. Daraus ist ersichtlich, dass für die WEA Nrn. 1 bis 4 eine erste Teilfläche zwischen den Ortschaften Eichede und Schiphorst von **58,5 ha** ausreicht. Für die WEA Nrn. 5 und 6 verbleibt es bei dem aus der Potentialkarte Stand März 2016 ausgewiesenen weiteren Teilgebiet mit **19,2 ha**. Die Flächen für die WEA Nrn. 1 bis 4 und 6 befinden sich im Kreis Stormarn, die Flächen für die WEA Nr. 5 im Kreis Herzogtum Lauenburg. Neben den bestehenden insgesamt acht WEA, von denen sich drei WEA in der Potentialfläche PR3_LAU_014 befinden und fünf außerhalb dieser Potentialfläche, die eine wesentliche Vorbelastung in dem Raum bilden, ist nach dem Datenblatt Seite 28 im Planungsraum III als weitere Vorbelastung auch eine straßenbaurechtliche Anbauverbotszone zu berücksichtigen. **1)** Nach dem derzeitigen Stand der behördlichen Planung wurden die betreffenden, von der Nadeva Wind GmbH beplanten Flächen östlich von Eichede und südlich des als Potentialfläche ausgewiesenen Gebiets nicht als Vorranggebiet übernommen (Seite 28 ff. des Datenblattes im Planungsraum III).	

Die Behörde begründet die Abwägungsentscheidung gegen die Ausweisung der Potentialfläche PR3_LAU_014 ausschließlich damit, es bestehe ein hohes Konfliktpotential durch Überschneidungen der Eignungsflächen mit dem potentiellen Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel (Seite 28 des Datenblattes). Die Abwägungsfläche werde vollständig mit dem vorgenannten Kriterium hoher Priorität überlagert, so die Landesplanungsbehörde. Konkrete Beeinträchtigungen konkreter Vogelarten innerhalb des Schutzbereichs von 3 km, 1,5 km oder 1 km werden nicht genannt. Zu den Teilgebieten östlich von Eichede, die noch im März 2016 als Potentialflächen ausgewiesen wurden, enthalten die Ausführungen der Landesplanungsbehörde auf den Seiten 28 ff der Datenblätter keinerlei Hinweise oder Begründungen, diese nicht als Vorranggebiet auszuweisen. **Diese Begründung bzw. fehlende Begründung der Landesplanungsbehörde für die Potentialfläche PR3_LAU_014 und die Flächen östlich von Eichede ist abwägungsfehlerhaft.** Die gegebene Begründung zur Ablehnung greift jedenfalls nicht für die nach der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme als Vorranggebiet auszuweisenden Fläche östlich von Eichede, auf der die Nadeva Wind GmbH die Errichtung v on sechs WEA plant. **1a)** Es ist derzeit davon auszugehen, dass die Planungsbehörde hinsichtlich der Bedeutung des Planungsgebiets für Großvögel von unzutreffenden oder veralteten Daten ausgegangen ist. Ein von der Nadeva Wind GmbH und der Trianel GmbH in Auftrag gegebenes und von der Firma Bioplan am 04.03.2016 erstelltes Gutachten zur Vorprüfung von drei Windparks im Gebiet Steinburg- Eichede (Anlage 2 zu dieser Stellungnahme) kommt zu dem Ergebnis, dass es keine Europäischen Vogelschutzgebiete im Umkreis von 3 km zu den von der Nadeva Wind GmbH aktuell geplanten (s. Anlage 1) sechs WEA gibt (Seite 3 des Gutachtens) und auch die Bedürfnisse einzelner Vogelarten hinsichtlich Flugkorridoren und Lebensräumen nicht von den geplanten sechs WEA betroffen sind (Seiten 4 f. des Gutachtens). **Insbesondere auch Gebiete mit besondere Bedeutung für Großvögel seien nicht betroffen** (Seite 6 des Gutachtens). Der in dem Gutachten von der Firma Bioplan aufgezeigte Konflikt zu den ursprünglich von der Nadeva Wind GmbH geplanten weiteren WEA Nrn. 10 und 11 in dem Gebiet östlich von Eichede (Seite 5 des Gutachtens) wurde dadurch gelöst, dass die Nadeva Wind GmbH die Planungen verändert und die Anzahl der WEA auf mittlerweile sechs reduziert hat. Die WEA Nrn. 10 und 11 sind aus den Planungen der Nadeva Wind GmbH gänzlich und vorsorglich auch noch die ursprünglich geplanten WEA Nrn. 7 bis 9 gestrichen worden. **Die aus der**	

Anlage 1 ersichtlichen nach wie vor geplanten WEA Nrn. 1 bis 6 führen nicht zu einem Konflikt mit Großvögeln, insbesondere nicht im Schutzbereich entsprechender Horste für Seeadler, Störche oder Rotmilane. Das für die Errichtung von WEA erforderliche größere Teilgebiet konnte auf eine Fläche von ursprünglich 202 ha auf 58,5 ha reduziert werden. Die kleinere, südliche Fläche blieb mit 19,2 ha unverändert, allerdings sind dort anstatt drei technisch möglichen, nur noch zwei WEA geplant, um den naturschutzrechtlichen Belangen Genüge zu tun. **1b)** Folglich handelt es sich lediglich um ein Gebiet mit „potentieller“ Beeinträchtigung von Großvögeln im Sinne des Kriteriums 3.2.3. Stand März 2016 befand sich nach den damaligen veröffentlichten Gutachten des MELUR in den zugänglichen Shape-Dateien lediglich ein Weißstorchhorst mehr als 1 km von dem im März 2016 in Steinburg-Eichede ausgewiesenen Abwägungsbereich entfernt. Ein Rotmilanhorst befand sich mehr als 1,5 m südlich des Gebiets der konkret von der Nadeva Wind GmbH geplanten sechs WEA. Lediglich ein westlicher Zipfel des südlichen Teils der Potentialfläche, Stand 30.03.2016, war insofern von konkreten Schutzbereichen um Horste betroffen. Diesem Umstand trägt die aktuelle Planung der Nadeva Wind GmbH gemäß der **Anlage 1** Rechnung, indem keine WEA in diesem Bereich mehr geplant ist. Die ursprünglich im süd-westlichen Zipfel des Abwägungsbereichs Stand M ärz 2016 geplante WEA hat die Nadeva Wind GmbH gestrichen, so dass auch diese WEA keinen Konflikt mehr mit Schutzbereichen von Großvögeln aufweist. **1c)** Die Nichtausweisung der Potentialfläche aus der Planung des Landes Stand März 2016 als Vorranggebiet auf das Abwägungskriterium 3.2.5 – Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen) – zu stützen, ist ebenso rechtsfehlerhaft. Ausweislich der Beschreibung dieses Kriteriums, handelt es sich hierbei um: „*Umgebungsbereiche (1,5 km Radius) nicht sicher bekannter Horststandorte sowie Bereiche von vermuteten Vorkommen.“* [Fußnote im Originaldokument] Ein nicht nachgewiesener Umstand kann kein abwägungsrelevanter Belang sein. In die Abwägungsentscheidung wird auf diese Weise ein Belang berücksichtigt, der kein Gewicht hat, was zwangsläufig zu einem falschen Abwägungsergebnis führt. Darüber hinaus kann der Umgebungsbereich von 1.5 km um einen nicht sicher bekannten Rotmilanhorststandort einer Abwägungsentscheidung aus zwei weiteren Gründen nicht sachgerecht und somit fehlerfrei zugrunde gelegt werden.	

Zum einen wird der Umgebungsbereich um einen Rotmilanhorststandort unzulässig doppelt verwertet. Denn im Rahmen des Abwägungskriteriums Nr. 3.2.3 – Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/1,5/1 km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel – wird der 1.5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten bereits berücksichtigt. Eine Berücksichtigung eines Umgebungsbereichs gleichen oder sogar noch größeren räumlichen Ausmaßes für eine irgendwie geartete Vermutung eines solchen Horststandorts kann nicht sachgerecht sein. Zum anderen ist dieses Abwägungskriterium in seiner Formulierung „nicht sicher nachgewiesen“ derart unbestimmt, dass eine darauf gestützte Abwägungsentscheidung nicht nachvollziehbar ist Zusätzlich ist zu berücksichtigen, **dass im südlichen Teil des Abwägungsbereichs PR3_LAU_014 drei Bestands-WEA vorhanden sind, die ersichtlich auch keinerlei Einfluss auf die Population von Großvögeln in diesem Gebiet haben.** **1d)** Die durch das Abwägungskriterium 3.2.3. – potentielle Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel – aufgegriffenen Abstände entsprechend den Mindestabstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW), dem sogenannten Helgoländer Papier. Das sogenannte Helgoländer Papier, das von der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (im Folgenden: **LAG VSW**) erarbeitet wurde, schreibt für Brutplätze bzw. Brutvorkommen bestimmter Arten Mindestabstände und Prüfbereiche vor. Die dort angegebenen Mindestabstände sind keinesfalls als zwingend anzusehen. [Fußnote im Originaldokument] Festzuhalten ist daher, dass nicht gesicherte Horste, die ein Weniger gegenüber gesicherten Horsten und nochmals ein deutliches Weniger gegenüber nachgewiesenen Brutpaaren darstellen, nicht abstrakt geeignet sind, Vorranggebiete für die Windenergienutzung von vornherein im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne auszuschließen. **Zudem ist es rechtsfehlerhaft, dem Planer den Gegenbeweis eines erhöhten Tötungsrisikos bereits im Rahmen der Planaufstellung aufzuerlegen.** **2)** Gegen die Abwägungsentscheidung, die südlich der Potentialfläche PR3_LAU_014 gemäß der **Anlage 1** von der Nadeva Wind GmbH beplanten beiden Teilgebiete zur Errichtung von sechs WEA nicht als Vorrangfläche auszuweisen, spricht vor allem auch die Vorbelastung durch acht bestehende WEA in dem Raum. Davon liegen drei bestehende WEA in der Potentialfläche, eine WEA unmittelbar am Rand der Potentialfläche, wie sich der Seite 29 der	

Datenblätter im Planungsraum III entnehmen lässt. Diese vier WEA wurden zudem auf der Basis der Planung der Gemeinde Steinburg errichtet. Diese hatte mit dem Bebauungsplan Nr. 17 eine städtebauliche Feinsteuerung vorgenommen und daher zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele im Kreis Stormarn und im Land Schleswig-Holstein diese Flächen ausdrücklich zur Windeignung ausgewiesen. Sowohl im Rahmen der Bauleitplanung als auch im Rahmen der Genehmigungen dieser vier WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind keinerlei naturschutzrechtliche Bedenken bekannt geworden. Insbesondere wurde keine Betroffenheit von Großvögeln in deren Schutzbereich oder in deren Beeinträchtigungsbereich in dem Sinne festgestellt, so dass kein erhöhtes Tötungs- und Konfliktrisiko mit Großvögeln geschützter Arten feststellbar war. Insofern ist es auch unbeachtlich, dass sich das Gebiet gemäß der Anlage 1 früher einmal in einem Landschaftsschutzgebiet befunden haben mag. In diesem Zusammenhang ist aber von Bedeutung, dass der Kreis Herzogtum Lauenburg als zuständiger Verordnungsgeber in seiner Funktion als untere Naturschutzbehörde sämtliche Landschaftsschutzgebiete aufgehoben hat und dementsprechend im Kreis Herzogtum Lauenburg aktuell nur noch 29 Naturschutzgebiete ausgewiesen sind [Fußnote im Originaldokument]. Zu diesen Naturschutzgebieten, in denen nach § 23 BNatSchG sämtliche baulichen Anlagen kraft Verordnung verboten sind, zählt nach der eigenen Auflistung des Kreises Herzogtum Lauenburg zu Naturschutzgebieten allerdings nicht der Bereich zwischen Steinburg-Eichede und Schipphorst [Fußnote im Originaldokument], in dem die Nadeva Wind GmbH gemäß der vorgelegten Planung, in der Anlage 1, sechs WEA plant. Richtig ist aber, dass sich das von der Nadeva Wind GmbH vorgeschlagene Vorranggebiet gemäß der Anlage 1 in einem Landschaftsschutzgebiet des Kreises Stormarn befindet. Insofern wird davon ausgegangen, dass die Landesplanungsbehörde wegen der Ausweisung dieses Gebietes als Landschaftsschutzgebiet von dem Vorhandensein eines weichen Tabu-Kriteriums und damit von einem Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen und damit auch von der Errichtung von WEA im Sinne der Ziffer 2.4.2.18 des Gesamträumlichen Plankonzepts [Fußnote im Originaldokument] ausging. Diese Bewertung ist allerdings unzutreffend. Der Kreis Stormarn hat durch seine „LSG-Verordnung Eichede“ vom 31.01.1973 geregelt, dass in dem Landschaftsschutzgebiet Steinburg-Eichede die Errichtung von privilegierten Bauvorhaben im Sinne des § 35 BauGB und damit auch die Errichtung v on WEA nach § 35 Abs. Nr. 5 BauGB auf Antrag auch weiterhin in diesem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG zulässig ist. Zusätzlich hat der Kreis Stormarn durch die 3. Kreisverordnung vom 05.12.2007 zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von	

Landschaftsteilen in der Gemeinde Eichede vom 31.01.1973 weite Bereiche des Landschaftsschutzgebietes Eichede vom Landschaftsschutz, die in der Darstellung des Landschaftsschutzgebietes „hellgrün“ gekennzeichnet sind [Fußnote im Originaldokument], ausdrücklich ausgenommen. Lediglich in speziell ausgewiesenen Flächen dieses Landschaftsschutzgebiets Eichede [Fußnote im Originaldokument], die gesondert „dunkelgrün“ gekennzeichnet sind, ist die Errichtung von baulichen Anlagen und WEA komplett untersagt. Für die Flächen, die die Nadeva Wind GmbH im Kreis Stormarn gemäß der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme zwei Teilgebiete als Vorranggebiet zur WEA-Nutzung vorschlägt, gilt der Landschaftsschutz mit dem Verbot der Errichtung von WEA nicht. Die (dunkelgrünen) Bereiche, in denen das Verbot fort gilt, und die mit jeweils „dunkelgrünen Flächen“ gekennzeichnet sind, hat die Nadeva Wind GmbH im Rahmen der Planungen und des Vorschlags zur Ausweisung des Vorranggebiets gemäß der Anlage 1 ausdrücklich ausgespart. **Festzuhalten ist insofern, dass keine Tabu-Kriterien (Landschaftsschutzgebiet) aber auch keine Abwägungskriterien (Beeinträchtigung von Großvögeln) hoher Priorität mit einem hohen Konfliktrisiko gegen die Ausweisung der Flächen mit rund 58,5 ha und 19,2 ha gemäß der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme als Vorranggebiet angeführt werden können.** Ausweislich des Gesamträumlichen Plankonzeptes besteht ein Abwägungsgrundsatz darin, die Bereiche mit bestehenden WEA möglichst als Vorranggebiete auszuweisen und damit an vorhandenen WEA-Standorten zukünftig Maßnahmen zum Repowering zu ermöglichen. Dadurch sollen die berechtigten Interessen der Altanlagenbetreiber berücksichtigt werden. Auch sollen die vorhandenen Netzinfrastrukturen möglichst nachhaltig weiter betrieben werden können [Fußnote im Originaldokument]. Dies spricht unmittelbar und deutlich für die zwingend gebotene Ausweisung der Teilfläche aus dem Potentialgebiet Stand März 2016, in dem die Nadeva Wind GmbH sechs WEA plant. Dadurch wird eine Verdichtung v on WEA in einem vorbelasteten und mit Netzinfrastruktur versehenen Gebiet ermöglicht. Die aktuelle wesentliche Vorbelastung durch insgesamt acht WEA in und am Rande der Potentialfläche und westlich der Potentialfläche und die Vorbelastung in Form einer straßenbaurechtlichen Anbauverbotszone reduzieren den Schutzanspruch der ursprünglichen Potentialfläche Stand März 2016. was innerhalb der bisherigen Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde gar nicht berücksichtigt wurde. **Die Nichtberücksichtigung der Vorbelastungen in diesem Sinne stellt einen erheblichen Abwägungsfehler aufgrund**	

des offensichtlichen Abwägungsausfalls dar. Auch vom Kreis wird angemerkt, dass sich keinerlei Hinweise in den Datenblättern zum Abwägungsbereich PR3_LAU_014 finden lassen, die das Gebiet östlich des Ortsteils Eichede, in dem bereits weitere vier WEA im Betrieb sind, betreffen. Die fehlende Übernahme dieser Fläche östlich des Ortsteils von Eichede wird in den Datenblättern der Seiten 28 bis 30 im Planungsraum III in keiner Weise begründet. Auf diese Flächen wird nicht einmal eingegangen. Auch diesbezüglich erscheint eine Verdichtung des Gebiets zur Errichtung weiterer WEA zwingend geboten. Der Kreis bemängelt diese fehlende Abwägung für einen bereits vorbelasteten Bereich zu Recht. Fazit Die rechtsfehlerhafte Entscheidung der Landesplanungsbehörde, die Fläche östlich von Eichede und südlich des Abwägungsbereichs PR3_LAU_14 in den Gemeinden Schipphorst, Schönberg, Steinburg und Stubben nicht als Vorrangfläche ausweisen, ist aufzuheben. Die Flächen mit der Möglichkeit zur Errichtung v on sechs WEA verletzen nach der bestehenden Datenlage v on LLUR und M ELUR nicht das Kriterium 3.2.3 – potentielle Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel –. Das von der Nadeva Wind GmbH vorgelegte Gutachten der Fa. Bioplan belegt ausdrücklich, dass Großvögel von zukünftigen WEA in der Fläche östlich von Eichede und südlich der Potentialfläche PR3_LAU_014 nicht betroffen sind. Nicht nachgewiesene Rotmilanhorste taugen nicht als Abwägungskriterium als Basis der Entscheidung der Landesplanungsbehörde, da dieses Kriterium zu unbestimmt ist. Der Kreis Stormarn hat durch Kreisverordnung vom 05.12.2007 weite Teile des Landschaftsschutzgebiets Eichede vom Landschaftsschutz ausgenommen und die Errichtung v on WEA in den von der Nadeva Wind GmbH vorgeschlagenen Flächen eines Vorranggebiets zugelassen. Zudem hat die Landesplanungsbehörde die bestehenden Vorbelastungen insbesondere durch die bestehenden insgesamt acht WEA ersichtlich nicht berücksichtigt, die zu einer erheblichen Einschränkung naturschutzrechtlicher Schutzbereiche führen. Die Abwägungsentscheidung ist daher aufzuheben, und das Gebiet östlich von Eichede und südlich des Abwägungsbereichs PR3_LAU_014 ist auf zwei Teilgebieten mit 58,5 ha und 19,2 ha gemäß dem Vorschlag zur Kennzeichnung seitens der Nadeva Wind GmbH als	

Vorranggebiet auszuweisen. **3. Lage, harte und weiche Tabukriterien, Abwägungskriterien** **3.1. Lage des Projekts im Planungsraum** Die Potentialflächen PR3_LAU_014, PR3_LAU_303 und die Erweiterungsfläche zwischen den Potentialflächen befinden sich im Planungsraum III in den Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg. Die Fläche liegen in den Gemeinden Steinburg (Kreis Stormarn), Schiphorst und Schönberg (beide Kreis Herzogtum Lauenburg) (siehe Abbildung 1). [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 1: Lage des Potentialgebiets im Planungsraum und Darstellung angrenzender Potential- und Vorranggebiete **3.2. Harte und weiche Tabukriterien** Auf Basis der Geodaten der Staatskanzlei (Stand Dezember 2016) wurde eine Karte mit Darstellung der harten und weichen Tabukriterien erstellt. Die Potentialflächen und die Erweiterungsfläche werden im Wesentlichen durch die Abstände zu (geplanten) Siedlungen, Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie dem 100 m-Abstand zum Wald begrenzt. Die Erweiterungsfläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet in dem bereits Windenergieanlagen genehmigt wurden (Abbildung 2). [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 2: Darstellung der harten und weichen Tabukriterien (Stand Dez. 2016) **3.3. Abwägungskriterien** Die folgende Abbildung 3 zeigt die Abwägungskriterien auf Basis der Geodaten der Staatskanzlei von Dezember 2016. Die Potentialfläche liegt innerhalb des Abwägungskriteriums „Großvogelhorst mit Umgebungsschutz“. Von ein paar der geplanten WEA ist zudem das Abwägungskriterium „Fledermausschutz“ betroffen. Nur eine WEA steht am Rande des Abwägungskriteriums „Querungshilfe“ (WEA 1) und innerhalb eines	

Schützenswerten Geotops (WEA 5). [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 3: Darstellung der Abwägungskriterien (Stand Dez. 2016) Abbildung 4: Darstellung der Schutzbereiche um Großv ögel (Stand März/Juni & Dez. 2016) In Bezug auf das Abwägungskriterium „Großvogelhorst mit Umgebungsschutz“ zeigt die Abbildung 4 den Vergleich der Datensätze von März 2016 mit dem Datensatz von Dezember 2016. Auf der oberen Karte werden die Datensätze von März 2016 unter Berücksichtigung der Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene mit Stand 08. Juni 2016 (Landesplanung Schleswig-Holstein, 2016) dargestellt. Dabei wurden um die potentiellen Beeinträchtigungsbereiche der Großvögel weitere Abstandspuffer als Prüfbereich hinzugefügt. Die untere Karte zeigt den Datensatz von Dezember 2016. **3.4. Sonstige Belange und Stellungnahmen** Im Rahmen einer Voranfrage im März 2016 wurden die Träger Öffentlicher Belange (TÖB) auf ihre Betroffenheit bzgl. des potentiellen Windstandortes in den Gemeinden Steinburg, Schiphorst und Schönberg um Stellungnahme gebeten. Die Abfallwirtschaft Südholstein, die Deutsche Telekom Technik GmbH, der Deutsche Wetterdienst, das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde, das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein - Kampfmittelräumdienst, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie – Verkehr und Straßenbau, die Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR), Dataport (BOS) und die Tennet TSO GmbH haben keine Einwände bzw. keine Bedenken. Nach Angaben des Luftfahrtamts der Bundeswehr sind keine militärischen Belange der Flugsicherheit und des Flugbetriebs beeinträchtigt. Das Planv orhaben befindet sich noch im Erfassungsbereich der LV-Radaranlage. Es sind daher Störungen möglich und sind zu prüfen. Verbindliche Aussagen können erst im offiziellen Antragverfahren erfolgen. Der Gewässerunterhaltungsverband Bille verweist in seinem Schreiben auf Verbandsgewässer und Verbandsrohrleitungen innerhalb des geplanten Gebiets. Eine WEA	

steht zu dicht am Gewässer. Im weiteren Verlauf der Planung wird dieser Abstand angepasst. Von Seiten des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde war eine abschließende Stellungnahme nicht möglich. Ein Abstand von 100 m plus Rotorradius zu Waldrändern ist einzuhalten. Diese Abstände werden bei der Planung berücksichtigt. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie verweist in seiner Stellungnahme auf vorhandene Erdgasleitungen der HanseWerk AG und der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG. Zur Erdgastransportleitung der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG werden die geforderten Sicherheitsabstände eingehalten. In seiner Stellungnahme verweist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein – Luftfahrtbehörde auf den Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuers Hamburg. Nach § 18a LuftVG entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF), ob durch die Errichtung der Bauwerke Flursicherungsanlagen betroffen sind. Eine abschließende Stellungnahme durch die Luftfahrbehörde oder des BAFs erfolgt erst im konkreten Genehmigungsverfahren. Der Kreis Stormarn, Fachdienst Naturschutz – untere Naturschutzbehörde verweist auf die im Kreis Herzogtum Lauenburg betroffenen Bereiche „Regionaler Grünzug“ und Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, das im Kreis Stormarn vorhandene Landschaftsschutzgebiet, auf die im Rahmen eines Antragsverfahrens vom Antragssteller gutachterlich aufzubereitenden natur- und artenschutzrechtlichen Sachverhalte und die Berücksichtigung tierökologischer Belange. Das Amt Bad Oldesloe-Land gibt zu dem Zeitpunkt keine Stellungnahme ab. Das Archäologische Landesamt stimmt der vorgelegten Planung zu, verweist jedoch auf archäologische Interessensgebiete in denen sich Teile der überplanten Fläche befinden (siehe Abbildung 5). Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen der Genehmigung; ggf. sind archäologische Untersuchungen erforderlich. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 5: Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme, Teilausschnitt	

4. Stellungnahmen

Im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum 3 (Sachthema Windenergie) haben wir folgende Firmen beauftragt, ein Fachgutachten zu erstellen:

- IPP - Ingenieurgesellschaft GmbH & Co. KG Rendsburger Landstraße 196-198, 24113 Kiel
- Bioplan Stefan Wriedt Lichtestraße 4, 24118 Kiel

Zusammenfassung/Fazit

Der geplante „Windpark Steinburg/Eichede“ umfasste 6 WEA (Stand 23.03.2017), die auf einer Fläche in der Gemeinde Steinburg des Amtes Oldesloe-Land im Kreis Oldesloe verteilt sind.

Die aktuelle Potenzialfläche ist stark im Süden reduziert und dafür im Norden erweitert worden, so dass 6 WEA für diese Potentialfläche weiterhin als realistisch gelten können.

Ausgewertet wurden alle verfügbaren Landes-, Regional- und Landschaftspläne.

In Bezug auf die Bewertung konfliktträchtiger (Mittel bzw. hoch) Abwägungskriterien der Liste kann folgendes festgestellt werden:

Nr. 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung **-Konfliktrisiko mittel :**

Eine Umfassung von Siedlungsflächen, das heißt die Umschließung der Ortslage mit mehreren Windparks ist als Konfliktrisiko nicht nachvollziehbar, da im aktuellen Konzept des Regionalplanes III keine weiteren Vorranggebiete Windenergienutzung um die Siedlungen Eichede, Stubben und Schiphorst ausgewiesen sind.

Nr. 3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems **- Konfliktrisiko mittel :**

Bei der Betroffenheit im WP Steinburg /Eichede handelt es sich lediglich um eine Nebenverbundachse (blau) in einer Niederung. Also die **niedrigst** bewertete Kategorie des

Biotopverbundsystems SH. Es handelt sich dabei lediglich um ca. 7,1 Hektar, das sind 9 % der gesamten Potenzialfläche. Nr. 3.2.3 Pot Beeinträchtigungsbereiche (3/1,5/1kmRadius)mit besonderer Bedeutung für Großv ögel **-Konfliktrisiko hoch:** Die Fläche sollte aus artenschutzrechtlichen Gründen (Kriterium 3.2.3 „Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel“ und 3.2.5 „Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen)“) wegen des hohen Risikos des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) S. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht weiter verfolgt werden. Nr. 5.5 500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale **- Konfliktrisiko hoch :** Bei den betroffenen archäologischen Kulturdenkmalen handelt es sich um 2 Hügelgräber, die außerhalb der Potenzialfläche liegen. Aktuelle Untersuchungen (Größe, Lage, Höhe etc.) liegen zu den Hügelgräbern nicht vor und sie sind laut Denkmalliste SH einer Einzelfallprüfung v orbehalten. Es kann damit auch nicht nachvollzogen werden, warum die betroffene Fläche von 3,7 Hektar (4,8 % der Gesamtpotenzialfläche) ein hohes Konfliktrisiko für dieses Kriterium auslösen soll, zumal eine Verkleinerung der Potenzialfläche um die 3,7 Hektar möglich wäre, da es sich um Randflächen handelt. **Resümee** Bei den untersuchten 4 Abwägungskriterien (2 davon mit hohem Konfliktrisiko) konnten für lediglich 2 davon Betroffenheiten nachvollzogen werden. Bei den Großvögeln bildet allerdings das Vorkommen des Rotmilans auf der Potenzialfläche ein großes Problem. Diese Betroffenheit und die Teilbetroffenheiten, die sich teilweise auf geringe Einzelflächen beziehen, sind nachfolgend mit Fettschrift markiert. **Nach Landesplanung = Hohes Konfliktrisiko** **Bei den Beeinträchtigungsbereichen (3/1,5/1kmRadius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel musste festgestellt werden, dass aktuell eine hohe Betroffenheit vorhanden**	

ist. Die Betroffenheit durch die zwei archäologischen Denkmale ist als eher gering einzuschätzen. **Nach Landesplanung = Mittleres Konfliktrisiko** Eine Umfassung von Siedlungsflächen durch diese gepl. Potenzialfläche ist nicht nachvollziehbar da die betroffenen Dörfer Eichede, Stubben und Schiphorst von keinen weiteren Vorrangflächen betroffen sind. **Betroffen ist lediglich eine Nebenverbundachse (niedrigste Stufe) des Biotopverbundsystems. Es handelt sich dabei um ca. 7,2 Hektar, das sind 9 % der gesamten Potenzialfläche.** (Detaillierte Bewertung siehe **Anlage 3**) **5. Tabellarische Zusammenfassung der Stellungnahmen** [Tabelle im Originaldokument] **6. Synopse** Im Fazit ergibt sich durch die Untersuchung und angefertigten Gutachten, dass diese Fläche wie von Nadeva vorgeschlagen (Anlage 1) sämtlichen Vorgaben der aktuellen Regionalplanung entspricht. In der Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg wurden zu den Potentialflächen PR3_LAU_014 und PR3_LAU_303 keine Anregungen gegeben. **Anmerkung:** Mit Beginn der Überplanung der Eignungsflächen in 2016 haben wir 8 WEA-Standorte geplant. Zur Überprüfung hinsichtlich einer evtl. Betroffenheit der Flächen als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Großvögel“ wurde die Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Das Ergebnis zeigt, das eben keine Betroffenheit besteht. Dennoch und unter der Berücksichtigung der Vorbelastungen und der neu aufgetretenen Artenschutzbelange wurde die Planung in 2017 angepasst, und auf 6 WEA- Standorte reduziert. Wenn heute ein Verdacht auf Betroffenheit des Gebietes bzgl. der besonderen Bedeutung für Großvögel besteht, so weisen wir darauf hin, dass erst mit eingehender Untersuchung und Begutachtung,	

festgestellt werden kann ob die Beeinträchtigung überhaupt besteht bzw. für die von uns beplante Fläche ein hohes Konfliktrisiko besteht. Der bloße Verdacht kann aber, zum jetzigen Zeitpunkt, nicht zum Verwerfen der Potentialfläche als Vorranggebiet führen. **Deshalb beantragen wir die Potentialflächen PR3_LAU_014 und PR3_LAU_303 sowie insbesondere die dazwischenliegende Fläche als ein -vereintes- „Vorranggebiet für Windenergienutzung“ in den Regionalplan aufzunehmen.** **7. Literatur, Software und Arbeitsmaterialien** • ESRI ArcGIS 10.3.1 • EM D WindPro 2.9 • Bundesamt für Kartographie und Geodäsie: Geodaten der Verwaltungsgliederung, www.bkg.bund.de, abgerufen Jan. 2017 • Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume: Geodaten des LLUR Schleswig-Holstein, Abt. 5 und 6 Daten-CD August 2015 • Landesplanung Schleswig-Holstein (2016): Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene (Stand 06. Juni 2016) • Schleswig-Holstein, Der Ministerpräsident, Staatskanzlei, Herausgabe der Geodaten zu den Vorranggebieten, Potentialflächen, harten und weichen Tabukriterien sowie den Abwägungskriterien, Abteilung Landesplanung, Bearbeitungsstand Dezember 2016 • Schleswig-Holstein, Der Ministerpräsident, Staatskanzlei, Landesplanungsbehörde (2016): Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Wind), Gesamträumliches Plankonzept, Stand Dezember 20126	

8. Anlagen Anlage 1: Karten Anlage 2: Rechtliche Bewertung Anlage 3: Fachbeitrag/Naturschutz [Anlagen im Originaldokument]	
Institution: Nadeva Wind GmbH, Keine Abteilung **ID: 3040, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: Stellungnahme_PR3_STO_010 Delingsdorf.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersenden wir unsere Stellungnahme zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR3_STO_010 (Delingsdorf)** als Eingabe zur weiteren Bearbeitung. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Nadeva *Wind* GmbH *Tel:* 04631/408620 web: www.nadeva.com **Anhang Stellungnahme_PR3_STO_010 Delingsdorf.pdf**	Die vorgebrachten Argumente wurden geprüft. Dem Wunsch der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_STO_010 wird in angepasster Form ausgewiesen. Aufgrund der Anwendung des des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt noch eine Restfläche von ca. 19 ha. Sie liegt innerhalb des regionalen Grünzuges, entfaltet dort aufgrund ihrer geringen Größe und der randlichen Lage aber eine noch vertretbare Störwirkung und stellt die Funktion des Grünzuge nicht in Frage. Ansonsten besteht für die verbleibende Fläche ein mittleres bis geringes Konfliktrisiko. Sie wird als Vorranggebiet übernommen.

Schleswig-Holstein

PR3_STO_010: Ahrensburg, Delingsdorf-Stellungnahme-, Nadeva Wind GmbH, 2017

PR3_STO_010: Ahrensburg, Delingsdorf

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....3

2. Rechtliche Bewertung.....4

3. Lage, harte und weiche Tabukriterien, Abwägungskriterien...9

3.1. Lage des Projekts im Planungsraum.....9

3.2. Harte und weiche Tabukriterien.....9

3.3. Abwägungskriterien.....10

4. Stellungnahmen 12

5. Tabellarische Zusammenfassung der Stellungnahmen...15

6. Synopse 15

7. Literatur, Software und Arbeitsmaterialien 16

8. Anlagen.....17

1. Einleitung

Im Rahmen der Teilaufstellung Regionalplan, Planungsraum III, Sachthema Windenergie, wurde die Potenzialfläche PR3_STO_010 bezüglich der Aufnahme als Vorranggebiet Windenergienutzung geprüft.

Die Potenzialfläche liegt mit einer Größe von 69,5 ha in den Gemeinden Ahrensburg und Delingsdorf im Kreis Stormarn. Das Gebiet ist durch eine Hochspannungsleitung vorbelastet.

Lt. Landesplanungsbehörde besteht zwar keine Überschneidung mit hohem Konfliktrisiko, aber ein regionaler Grünzug und Kernbereich charakteristischer Landschaftsraum (Einzelfallprüfung). Die Fläche wurde nicht in den Regionalplan-Entwurf aufgenommen. Die Landesplanungsbehörde begründet ihre Abwägungsentscheidung wie folgt: „Die Potenzialfläche überlagert sich auf der gesamten Fläche mit dem Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes, sowie auf der östlichen Teilfläche ganz und auf der westlichen Teilfläche teilweise mit einem regionalen Grünzug. Mit der Überlagerung v on zwei Kriterien, die dem Freiraumschutz dienen, entsteht ein zu hohes Konfliktpotential.“ Im Zuge der Offenlage und Beteiligung der Öffentlichkeit, nehmen wir als betroffener Vorhabenträger, zu der Potenzialfläche PR3_STO_010 wie folgt Stellung. **2. Rechtliche Bewertung** Abwägungsentscheidung zum Gebiet Delingsdorf (Planungsraum III, Abwägungsbereich PR3_STO_010) im Einzelnen: (Vollständiger Text siehe Anlage 2) **1)** Zunächst ist festzuhalten, dass die Potentialfläche im Abwägungsbereich PR3_STO_010 im Datenblatt Seite 830 ganz überwiegend nicht mit den Abwägungsbereichen Windenergienutzung des Landes Stand 30.03.2016 übereinstimmt. Die Abwägungsbereiche befinden sich nord-nord-westlich und süd-östlich der KV-Leitung und nicht in den beiden Potentialflächen, die Gegenstand der Flächenausweisungen im Datenblatt 830 sind. Diese beiden Flächen aus dem Datenblatt 830 waren nicht Gegenstand der Untersuchungen und Flächenausweisungen Stand 30.03.2016 und der Ausweisung als Potentialflächen. Die beiden Abwägungsbereiche Stand 30.03.2016 fügen wir in der Planung der Nadeva Wind GmbH in zwei Teilgebieten Stand 23.03.2017 als Anlage 1 zu dieser Eingabe bei. In den Abwägungsbereichen Stand 30.03.2016 hat die Nadeva Wind GmbH insgesamt **vier WEA geplant, die gänzlich nicht in einem Bereich regionaler Grünzüge liegen** . Für die Gebiete aus den Abwägungsbereichen und als ausgewiesene Potentialflächen Stand 30.03.2016 **gibt es daher keine Überschneidungen mit einem hohen Konfliktpotential** . Die bloße Ausweisung des Gebietes auch der Abwägungsbereiche als Charakteristischer Landschaftsraum ist unbeachtlich, da diese Gebiete gerade nicht gleichzeitig in Naturparken liegen (siehe dazu im Einzelnen unter b)). **Vor dem Hintergrund, dass auch keine sonstigen Kriterien mit einem hohen Konfliktpotential den beiden Abwägungsbereichen entgegenstehen, sind diese Potentialflächen in die Teilfortschreibung der**	

Regionalpläne als Vorrangfläche aufzunehmen. Festzuhalten ist daher, dass die Landesplanungsbehörde nicht die Abwägungsbereiche Stand 30.03.2016, sondern ganz andere Flächen als Potentialflächen WEA-Nutzung zugrunde gelegt hat. Die Potentialflächen Stand 30.03.2016 sind offensichtlich im Rahmen des Planentwurfs vom 06.12.2016 gar nicht berücksichtigt worden. Insofern ist die Abwägungsentscheidung vom 06.12.2016 für andere als die am 30.03.2016 ausgewiesenen Abwägungsflächen von v ornherein fehlerhaft. Denn weder die UmweltPlan GmbH in ihrem Gutachten vom 25.02.2016 noch die vorliegenden Bewertungen des M ELUR haben die im Datenblatt Seite 830 ausgewiesenen Flächen zu irgendeiner Zeit als mögliche Vorranggebiete für eine WEA-Nutzung „frei“ gegeben. Flächen im Datenblatt 830 einer Abwägung zu unterziehen, die niemals im Rahmen von Untersuchungen und Vorplanungen als Potentialflächen für eine WEA-Nutzung frei gegeben waren, **ist im erheblichen Maße fehlerhaft.** Ausweislich des Bewertungsschlüssels aus dem Gesamträumlichen Plankonzept ist ein hohes Konfliktpotential für „Regionale Grünzüge der Ordnungsräume“ nur dann anzunehmen, wenn sich die Potentialfläche mit mindestens 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines regionalen Grünzugs befindet. Bei den zutreffenden Flächen auf der Basis der im März 2016 ausgewiesenen Potentialflächen waren die dort ausgewiesenen Teilflächen überhaupt nicht innerhalb eines regionalen Grünzugs ausgewiesen. Selbst die davon abweichend in dem Planentwurf vom 06.12.2016 ausgewiesene Potentialfläche ist nur mit einer Teilfläche von 53,5 ha und damit mit einem Anteil von 76,98 % innerhalb eines regionalen Grünzuges gelegen. Aufgrund dieser geringfügigen Überschreitung der Vorgaben des Gesamträumlichen Plankonzepts ist bereits zu erwägen, nur ein mittleres Konfliktrisiko mit diesem Kriterium anzunehmen. **2)** Aus dem Gesamträumlichen Plankonzept des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein – Staatskanzlei – Landesplanungsbehörde, Stand 2016, ergibt sich des Weiteren, dass es notwendige Änderungen des Kriterienkataloges zur Erreichung der energiepolitischen Ziele im Hinblick auf den sehr großräumigen Freiraumschutz von Charakteristischen Landschaftsräumen gibt (Gesamträumlichen Plankonzept des Ministerpräsidenten des Landes SchleswigHolstein – Staatskanzlei – Landesplanungsbehörde, Stand 2016, Seite 72). Diese Erwägungen haben zu einer neuen Bewertung geführt, so dass die Freihaltung von WEA nur noch dann angestrebt wird, wenn eine Fläche von dem Abwägungskriterium „Charakteristischer Landschaftsraum“ betroffen ist und gleichzeitig in einem Naturpark liegt (ebd.)	

Das Abwägungskriterium Naturpark ist für die unter a) dargestellten Potentialgebiete des Gebiets Delingsdorf der Staatskanzlei vom 30.03.2016 auf der Basis des Erlasses des Ministerpräsidenten vom 23.06.2015 und auch für die fehlerhaften Flächenausweisungen gemäß dem Datenblatt Seite 830 in der gesamten Fläche nicht erfüllt. Dementsprechend hat die Landesplanungsbehörde sich im Rahmen der Abwägung selbst nicht an die vorgenannte Änderung der Abwägungskriterien gehalten. Die Abwägungsentscheidung, das Gebiet Delingsdorf PR3_STO_010, deshalb nicht zu übernehmen, da sich die gesamte Fläche mit dem Kernbereich eines Charakteristischen Landschaftsraumes überschneide, ist daher – unabhängig von den beiden ohnehin fehlerhaft ausgewiesenen Flächen fehlerhaft. Es ist davon auszugehen, dass die Landesplanungsbehörde hinsichtlich der Potentialfläche PR3_STO_010 eine Überschneidung mit dem Kernbereich Nr. 66 eines Charakteristischen Landschaftsraums annimmt. Dieser Kernbereich wurde anhand von 15 Merkmalen (Allee, archäologisches Denkmal, Biotopverbundsystem, Fließgewässer, geschützte Biotope, historische Knicklandschaft, historischer Laubwald, Kleingewässer, Kulturdenkmal, Naturwald, Randlage, zum Teil Endmoräne, Streubebauung, Streuobst, Wald, Wallhecke) charakterisiert. **3)** Hinzu kommt, dass nach dem Datenblatt Seite 831 zum Gebiet Delingsdorf PR3_STO_010 das Kriterium „Kernbereiche Charakteristischer Landschaftsräume“ nur mit einem mittleren Konfliktrisiko seitens der Landesplanung bewertet wurde. Nach Feststellungen der UmweltPlan GmbH aus Stralsund, das der Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von Charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung vom 25.02.2016 zugrunde lag, handelte es sich bei dem Gebiet in der Potentialfläche Delingsdorf PR3_STO_010 gemäß der Karte vom 30.03.2016 auch nicht um einen Kernbereich eines Charakteristischen Landschaftsraums. Ersichtlich lagen der Landesplanungsbehörde bei der Abwägungsentscheidung zum 06.12.2016 auch keinerlei andere Erkenntnisse als das Gutachten der UmweltPlan GmbH vor. Dieses Kriterium ist also ersichtlich auch deshalb nicht erfüllt. **4)** Das einzige Kriterium mit einem vermeintlich „hohen Konfliktrisiko“ ist das nach dem Datenblatt Seite 831 genannte weiche Tabukriterium 05 „Regionale Grünzüge der Ordnungsräume“. Diese Feststellung ist aber allein deshalb fehlerhaft, da es sich um zwei falsche Flächen handelt (siehe oben unter lit. a)). In der Ausweisung der zutreffenden Potentialflächen, Stand 30.03.2016, war das Gebiet Delingsdorf gerade nicht mit diesem weichen Tabukriterium belastet. Es ist nicht ersichtlich, welche neuen Erkenntnisse vorliegen sollen, die nach dem 30.03.2016 zu der anderweitigen Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde vom 06.12.2016 geführt haben, außer	

der Betrachtung zweier „falschen Flächen“. Außerdem wird offensichtlich bei den beiden Kriterien „Charakteristischer Landschaftsraum“ und „Regionale Grünzüge der Ordnungsräume“ ein und das gleiche Landschaftsbild doppelt bewertet. Dies ergibt sich gerade aus der Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von Charakteristischen Landschaftsräumen vom 25.02.2016 (siehe Quelle FN10, Seite 36). Regionale Grünzüge der Ordnungsräume sind danach ein Überlagerungskriterium zur Ausweisung als Charakteristischer Landschaftsraum. Größere Gebiete, die einen regionalen Grünzug im Ordnungsraum darstellen, sind gerade auch prägend für einen Charakteristischen Landschaftsraum. Das weiche Tabukriterium 05 und das Abwägungskriterium 13 sind folglich inhaltsgleich und können daher nicht im Wege der Abwägung als zwei sich überlagernde Kriterien, sondern nur als ein Kriterium berücksichtigt werden. Die doppelte Bewertung eines identischen Landschaftsbildes für beide Kriterien aus dem Kriterienkatalog aus dem Erlass des Ministerpräsidenten vom 23.06.2015 ist daher fehlerhaft und hätte im Rahmen der Abwägungsentscheidung durch die Landungsplanungsbehörde korrigiert werden müssen. **5)** Abschließend sei ergänzend darauf hingewiesen, dass das Datenblatt Seite 831 für das ohnehin zu Unrecht abgelehnte Gebiet mit so vielen „geringen Konfliktrisiken“ ausgewiesen ist, wie nahezu kein anderes Gebiet im Kreis Stormarn. Außer bei dem „hohen Konfliktrisiko“ des regionalen Grünzugs, der im westlichen Teilfläche auch nur teilweise die Ausweisung eines Windeignungsgebiets einschränken soll, hat die Landesplanung nur noch – unzutreffender Weise – ein hohes Konfliktrisiko bei dem 15-km Radius eines Drehfunkfeuers gesehen. Ein Bauverbot besteht nach den Ausführungen im Gesamträumlichen Plankonzept unter der Darstellung der Ermittlung und Erläuterung der weichen Tabu-Kriterien unter Ziffer 4. lit. b) (9) m Seite 34 nur in einem engeren Radius von 600 m innerhalb des Anlagenschutzbereichs von VORund DVOR-Anlagen. Nur in diesem Radius von 600 m sind WEA überhaupt nicht genehmigungsfähig und nicht umsetzbar, so dass dieses Kriterium als weiches Tabu-Kriterium 10 im Erlass des Ministerpräsidenten vom 23.06.2015 genannt ist. Nur dieser Radius ist als Kernzone um Flugnavigationsanlagen zu werten, nicht aber einen Radius von 15 km. Darüber hinaus ist die bereits bestehende Vorbelastung in Form der prägenden Hochspannungsfreileitung zu berücksichtigen. Diese führt im Rahmen der Abwägung zu einem verminderten Schutzanspruch dieses Gebiets und spricht zusätzlich für die Ausweisung	

als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie.

Fazit

Die Landesplanungsbehörde hat eine falsche Abwägungsentscheidung getroffen, in dem sie den Abwägungsbereich PR3_STO_010 in Delingsdorf nicht als Vorranggebiet ausgewiesen hat. Zum einen hat die Landesplanungsbehörde andere Flächen als Potentialflächen angenommen, als diese die bis einschließlich März 2016 gutachterlich bewertet und als Potentialflächen freigegeben wurden. Zudem hindert der bloße Ausweis der Fläche als Charakteristischer Landschaftsraum nicht die Ausweisung als Vorranggebiet, da dieses Kriterium verfehlt ist, kein Kernbereich betroffen ist und zusätzlich nicht kumulativ ein Naturpark in der Fläche gegeben ist. Ebenso verfehlt ist die Annahme, dass die Fläche vom Tabukriterium 05 betroffen sei, da diesbezüglich eine falsche Fläche untersucht wurde, eine Überlagerung mit dem Kriterium Charakteristischer Landschaftsraum gegeben ist und daher eine unzulässige Doppelbewertung des gleichen Sachverhalts für zwei Kriterien erfolgte.

Die Abwägungsentscheidung ist daher aufzuheben, und das Gebiet der in der Potentialflächenkarte Stand 30.03.2016 im Abwägungsbereich PR3_STO_010 ist als Vorrangfläche zu übernehmen. Die Prüfung und Abwägungsentscheidung hinsichtlich der falschen Flächen ist zu korrigieren.

3. Lage, harte und weiche Tabukriterien, Abwägungskriterien

3.1. Lage des Projekts im Planungsraum

Der westliche Teilbereich der Potentialfläche PR3_STO_010 und die hier betrachtete Erweiterungsfläche (Abwägungsbereich Windenergienutzung Stand März 2016) befinden sich im Planungsraum III im Kreis Stormarn, zwischen Bargteheide und Ahrensburg. Die Flächen liegen in den Gemeinden Delingsdorf und Ahrensburg (siehe Abbildung 1: Lage des Potentialgebiets im Planungsraum und Darstellung angrenzender Potentialund Vorranggebiete).

[Abbildung im Originaldokument]

Abbildung 1: Lage des Potentialgebiets im Planungsraum und Darstellung angrenzender Potential- und Vorranggebiete

3.2. Harte und weiche Tabukriterien

Auf Basis der Geodaten der Staatskanzlei (Stand Dezember 2016) wurde eine Karte mit Darstellung der harten und weichen Tabukriterien erstellt. Die hier betrachtete Fläche (Abwägungsbereich Windenergienutzung Stand März 2016 und der westliche Teilbereich der Potentialfläche RP3_STO_010) wird im Westen durch „Siedlungsachsen gem. Regionalplan und besondere Siedlungsräume“ und den 100 m-Abstand zu Waldflächen begrenzt. Im Nordosten begrenzt ein „Schwerpunktbereich Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem die Fläche, im Südosten der 400 m-Puffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich. Die Fläche wird durch die Abstände zu einer Hochspannungsleitung in zwei Flächen geteilt (Abbildung 2).

[Abbildung im Originaldokument]

Abbildung 2: Darstellung der harten und weichen Tabukriterien (Stand Dez. 2016)

3.3. Abwägungskriterien

Die folgende Abbildung 4 zeigt die Abwägungskriterien auf Basis der Geodaten der Staatskanzlei von Dezember 2016. Die Potentialfläche liegt innerhalb der Abwägungskriterien „Charakteristischer Landschaftsraum“ (Abbildung 3) und „15 km Abstand VOR/DVOR-Anlagen zivile Flugsicherung“ (Abbildung 4). Die Abwägungskriterien „Stadt-/ Umlandbereich; verdichteter Bereich der Ordnungsräume“ und „Fledermausschutz“ sind nur am Rande betroffen (jeweils eine WEA).

Das Abwägungskriterium „Regionale Grünzüge“ ist von der vorgelegtenPlanung nicht betroffen.

[Abbildung im Originaldokument]

Abbildung 3: Abwägungskriterium "Charakteristischer Landschaftsraum" (Stand Dez. 2016)

[Abbildung im Originaldokument]

Abbildung 4: Darstellung der Abwägungskriterien ohne das Abwägungskriterium

„Charakteristischer Landschaftsraum“ (Stand Dez. 2016)

4. Stellungnahmen Im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum 3 (Sachthema Windenergie) haben wir folgende Firmen beauftragt, ein Fachgutachten zu erstellen: • IPP Ingenieurgesellschaft GmbH & Co. KG Rendsburger Landstraße 196-198, 24113 Kiel • Bioplan Stefan Wriedt Lichtestraße 4, 24118 Kiel Zusammenfassung/Fazit Der geplante „Windpark Delingsdorf“ umfasst 4 WEA (Stand 23.03.2017), die auf 2 Teilflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Delingsdorf des Amtes Nordstormarn im Kreis Stormarn verteilt sind. Die aktuellen Potenzialflächen sind auf eine Teilfläche reduziert worden und decken aber im Nordosten neue Flächen mit ab, so dass 4 WEA für diese Potentialfläche weiterhin als realistisch gelten können. Ausgewertet wurden alle verfügbaren Landes-, Regiona- und Landschaftspläne. Allerdings liegt für die vorrangig betroffene Gemeinde Delingsdorf kein kommunaler Landschaftsplan vor. In Bezug auf die Bewertung konfliktträchtiger (mittel bzw. hoch) Abwägungskriterien der Liste kann folgendes festgestellt werden: Nr. 1.2 Stadt und Umlandbereich in ländlichen Räumen **Konfliktrisiko mittel** Die Potentialfläche liegt nach dem Regionalplan Planungsraum I (1998) nicht in einem Stadt-Umlandbereich für ländliche Räume. Nr. 2.2.4 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume **Konfliktrisiko hoch** Die Ausweisungen der Regionalen Grünzüge im Regionalplan sind fachlich kaum begründet und halten auch keiner aktuellen Begründung stand. Sie finden sich auch nicht in dem zugehörigen Fachplan, dem Landschaftsrahmenplan (LRP) zum Planungsraum I von 1998 wieder. Dort sind auch im betroffenen Gebiet keine Regionale Grünverbindungen	

(Planzeichen 6.2.5.1) dargestellt. Nr. 3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems - **Konfliktrisiko mittel :** Bei der Betroffenheit im WP Delingsdorf handelt es sich lediglich um eine Nebenverbundachse (blau) in einer Niederung. Also die niedrigst bewertete Kategorie des Biotopverbundsystems SH. Es handelt sich dabei lediglich um ca. 3,9 Hektar, das sind 6 % der gesamten Potenzialfläche. Nr. 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume **Konfliktrisiko mittel :** Offensichtlich nicht berücksichtigt wurden in diesem Fall der Ausweisung als Kernbereich die nördlich von Delingsdorf vorhandenen Vorbelastungen des Landschaftsbildes wie Sand- und Kiesabbau, Wohnund Gewerbegebiete, überörtliche Kreisstraßen oder Freileitungen, Aussiedlerhöfe. Sie sind bei der Beurteilung des Landschaftsbildes und der charakteristischen Landschaftsräume im betroffenen Gebiet nicht ausreichend gewürdigt worden, obwohl die Vorbelastungen nach Aussagen der Gutachter berücksichtigt worden sind. **Resümee** **Bei den untersuchten 4 untersuchten Abwägungskriterien (1 davon mit hohem Konfliktrisiko) konnten für lediglich 2 davon Betroffenheiten nachvollzogen werden.** **Diese Betroffenheiten die sich auf größere Flächen beziehen, sind nachfolgend mit Fettschrift markiert.** **Nach Landesplanung = Hohes Konfliktrisiko** Die Betroffenheit durch einen Regionalen Grünzug mit 53 Hektar also 76 % der Gesamtfläche ist nicht aus dem zugehörigen Landschaftsrahmenplan ableitbar. **Nach Landesplanung = Mittleres Konfliktrisiko** Die Potentialfläche liegt nicht in einem Stadt und Umlandbereich in ländlichen Räumen - **Betroffen ist lediglich eine Nebenverbundachse (niedrigste Stufe) des Biotopverbundsystems. Es handelt sich dabei um ca. 3,9 Hektar, das sind 6 % der**	

gesamten Potenzialfläche. **Der Einstufung als Kernbereich der Charakteristischen Landschaftsräume kann wegen der vorhandenen Vorbelastungen des betroffenen Landschaftsraumes nicht gefolgt werden.** (Detaillierte Bewertung siehe **Anlage 3**) **5. Tabellarische Zusammenfassung der Stellungnahmen** [Tabelle im Originaldokument] **6. Synopse** Im Fazit ergibt sich durch die Untersuchung und angefertigten Gutachten, dass diese Fläche sämtlichen Vorgaben der aktuellen Regionalplanung entspricht. In der Stellungnahme des Kreises Stormarn, vom 19. April 2017 wird auf die Potentialfläche PR3_STO_010 nicht eingegangen. **Wir beantragen die Potentialfläche PR3_STO_010 als „Vorranggebiet für Windenergienutzung“ in den Regionalplan aufzunehmen.** **7. Literatur, Software und Arbeitsmaterialien** • ESRI ArcGIS 10.3.1 • EM D WindPro 2.9 • Bundesamt für Kartographie und Geodäsie: Geodaten der Verwaltungsgliederung, www.bkg.bund.de, abgerufen Jan. 2017 • Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume: Geodaten des LLUR Schleswig-Holstein, Abt. 5 und 6 Daten-CD August 2015 • Schleswig-Holstein, Der Ministerpräsident, Staatskanzlei, Herausgabe der Geodaten zu den Vorranggebieten, Potentialflächen, harten und weichen Tabukriterien sowie den Abwägungskriterien, Abteilung Landesplanung, Bearbeitungsstand Dezember 2016 • Schleswig-Holstein, Der Ministerpräsident, Staatskanzlei, Landesplanungsbehörde	

(2016): Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Wind), Gesamträumliches Plankonzept, Stand Dezember 20126 **8. Anlagen** Anlage 1: Karten Anlage 2: Rechtliche Bewertung Anlage 3: Fachbeitrag/Naturschutz **Anlage 1 Karten [Karten im Originaldokument]** **Anlage 2 Rechtliche Bewertung** **Eingabe zur Öffentlichkeitsbeteiligung:Teilfortschreibung des Regionalplans (Windkraft)** **Projekt DelingsdorfAbwägungsbereich PR3_STO_010)(Projekt-Nr. Nadeva: 12-01-4-005)** Sache: Nadeva Wind GmbH Von: Rechtsanwalt Dr. Jens-Uwe Schmedemann und Dr. Daniel Braun, Referendar, wissenschaftlicher Mitarbeiter Telefon: 0451/29 26 6-0 Telefax: 0451/29 26 6-29 E-Mail: info@schmedemann-ra.de Datum: 29.06.2017 1. Sachverhalt	

Infolge des Urteils des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes vom 20.01.2015 zum Aktenzeichen 1 KN 7/13, durch welches das Gericht die Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 für die Planungsräume I und III zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung für unwirksam erklärt hat, hat die zuständige Landesplanungsbehörde nunmehr neue Entwürfe der Regionalpläne für die Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegt, die am 27.12.2016 eingeleitet wurde und am 30.06.2017 enden wird. In dem derzeit veröffentlichten Entwurf des Regionalplans Stand 06.12.2016 ist das Eignungsgebiet für Windenergie nicht vorgesehen, innerhalb welcher die Nadeva Wind GmbH für die Trianel GmbH derzeit die Errichtung von Windenergieanlagen plant. Diese Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde ist fehlerhaft und aufzuheben. Die derzeit im Planentwurf Stand Dezember 2016 enthaltenen Gebiete folgen dem Plankonzept des Vorranggebiets mit Ausschluss. Dies hat zur Folge, dass es außerhalb der ausgewiesenen Windvorranggebiete grundsätzlich unzulässig sein wird, Windenergieanlagen („WEA“) zu errich-ten (Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein – Staatskanzlei – Landesplanungsbehörde, Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Tei lfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie), Seite 15.). <u>2. Gewichtung berücksichtigungsfähiger Abwägungskriterien</u> Die Landesplanungsbehörde hat ihren Bewertungsschlüssel für die Abwägungskriterien und mögliche Auswirkungen auf die Zielbereiche des Landesentwicklungsplans und der Umweltprüfung offen gelegt2. Zu beachten ist insbesondere der von der Landesplanung genannte erhebliche Einfluss Charakteristischer Landschaftsräume auf die Abwägungsentscheidung. Die Charakteristi-schen Landschaftsräume sind in Steckbriefen zusammengestellt. Allerdings hat die Landespla-nungsbehörde dieses Kriterium im Rahmen der Abwägung für oder gegen Wind-Vorranggebiete deutlich entschärft, indem nur noch dann Charakteristische Landschaftsräume von WEA freigehalten werden sollen, wenn diese Charakteristischen Landschaftsräume gleichzeitig Naturparks sind. <u>3. Voraussichtliche Zielverfehlung des Repowering-Konzeptes</u> Der Entwurf der Teilaufstellung für die Regionalpläne I bis III vom 06.12.2016 verfolgt neben der Ausweisung von Vorranggebieten zusätzlich ein sogenanntes Repowering-Konzept, das	

einem Repowering außerhalb der geplanten Vorranggebiete entgegensteht. Ein Repowering soll bei Windparks bzw. WEA nicht an deren jeweiligem Standort möglich sein, wenn diese nach dem Planentwurf außerhalb von neu vorgesehenen Vorranggebieten liegen. Stattdessen will die Landesplanungsbehörde spezielle Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 3.125 ha (0,20 % der Landesfläche) für ein Repowering reservieren. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, technisch überholte WEA außerhalb der dann noch bestehenden Vorranggebiete vor Ablauf ihrer geplanten Restlaufzeit außer Betrieb zu nehmen und abzubauen. Dem Betreiber soll dann die Möglichkeit eingeräumt werden, effizientere WEA innerhalb eines Vorranggebiets für Repowering zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Für je zwei abgebaute WEA soll ein Betreiber eine neue WEA errichten können. Die Landesplanungsbehörde räumt selbst ein, es sei nicht vorhersehbar, ob die Vorranggebiete „Repowering“ tatsächlich genutzt werden. Realistischer Weise kann angesichts der derzeitigen Rechtslage nicht von einer Inanspruchnahme ausgegangen werden. Zum einen ist seit dem Jahr 2014 ein Repowering-Bonus im EEG nicht mehr vorgesehen. Zum anderen ist davon auszugehen, dass die Einspeisevergütung geringer wird, je später eine WEA ans Netz geht. Überdies sieht das neue EEG 2017 für die im Planentwurf genannten WEA mit einer Nennleistung von 3 MW keine Anfangsvergütung vor. Es besteht aus diesen Gründen gerade kein Anreiz, ein Repowering zu betreiben, indem alte WEA mit einer Festvergütung für die Dauer von 20 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres nach dem alten EEG vorzeitig abgebaut werden. Vielmehr ist es wirtschaftlich sinnvoll, alte WEA mit einer vergleichsweise hohen festen Einspeisevergütung nach dem alten EEG zumindest bis zum Ende der Laufzeit der alten EEG-Vergütung weiter zu betreiben, solange dies genehmigungsrechtlich zulässig ist. Außerdem bietet es sich auch hinsichtlich der Kosten des Rückbaus alter WEA nur an, parallel moderne WEA in den (allgemeinen) Vorranggebieten zu errichten, die nicht einem Repowering vorbehalten sind. Die Planung der Landesregierung ist deshalb schon insoweit zweckverfehlt, als sie Vorranggebiete zum Repowering vorsieht. Ungeachtet dessen enthält die bisherige Planung der Landesregierung in Schleswig-Holstein offenbar keine näheren Bestimmungen im Hinblick auf die Frage, ob das Repowering nur dann zulässig sein soll, wenn für alte WEA noch eine nicht unerhebliche Restlaufzeit prognostiziert wird. Einem Betreiber bleibt es deshalb nach der derzeitigen Landesplanung im Falle des unveränderten Inkrafttretens der Teilfortschreibung für Repowering-Gebiete völlig unbenommen, die Laufzeit alter WEA weitgehend bis auf wenige Tage vor der Abbauverpflichtung bzw. dem Auslaufen der alten EEG-vergütung auszuschöpfen und dann mit neuen WEA uneingeschränkt in den Genuss der Nutzung von Vorranggebieten zu kommen, die allein dem Repowering vorbehalten sind. Die Betreiber von alten WEA könnten	

auf diesem Wege in einer Weise sachwidrig privilegiert werden, die dem eigentlichen Zweck des Repowering entgegenstünde, frühere Planungsfehler zu beheben. Denn bei einer nur noch kurzen Restlaufzeit, im Extremfall von wenigen Tagen, wäre ein darüber hinausgehender Weiterbetrieb ohnehin nicht mehr gestattet. Die gesamte derzeitige Landesplanung ist daher mit dem rechtlichen Makel behaftet, in unzulässiger Weise Betreiber von derzeit laufenden alten WEA in Repowering-Gebieten zu bevorzugen. Ohne eine sachgerechte und rechtlich fundierte Änderung des bestehenden Konzepts für Repowering-Gebiete wird die Landesplanung für die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Sachthema Windenergie im Falle von neuerlichen Klagen keinen Bestand haben können. Hinzu kommt, dass sich der gesamten vorliegenden Landesplanung keine Rechtsgrundlage entnehmen lässt, die Ausweisung von Vorranggebieten für das Repowering auf zehn Jahre zu befristen. Ebenso fehlt es an jeglicher Begründung für diese Befristung von zehn Jahren. Diese Befristung erscheint daher weder sachgerecht noch überhaupt nachvollziehbar zu sein. Dementsprechend bestehen erhebliche rechtliche Unsicherheiten, ob und wie diese Vorranggebiete auch nach Ablauf der Befristung noch für Repowering-Projekte oder für andere Projekte zur Windenergienutzung genutzt werden können. <u>4. Bearbeitung von Anträgen während der Planaufstellung</u> Zur Sicherung der laufenden Landesplanung ist die Genehmigung von raumbedeutsamen Windparks in Schleswig-Holstein nach § 18a Abs. 1 S. 2 LaplaG bis zum 30.09.2018 unzulässig. Die Verlängerung über den 06.06.2017 hinaus bis zum 30.09.2018 ist vom Ministerpräsidenten am 05.04.2017 unterzeichnet worden. Auch diese Verlängerung des bereits von Juni 2015 andauernden grundsätzlichen Verbots der Errichtung raumbedeutsamer Windparks unterliegt rechtlichen Bedenken. Grundlage der landesweiten Planung durch die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Sachthema Windenergie in Schleswig-Holstein ist § 8 ROG. Dementsprechend ist das Raumordnungsgesetz insgesamt der bundesrechtlich vorgegebene Rahmen, innerhalb dessen das Land Schleswig-Holstein agieren kann. Vor dem Hintergrund der Regelungen in § 14 ROG zur Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, die nach § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 ROG längstens drei Jahre betragen dürfen, unterliegt es Bedenken, dass der Landesgesetzgeber diese Untersagung in § 18 a LaplaG auf eine Dauer von mehr als drei Jahren bis zum 30.09.2016 verlängert hat. Aufgrund der bis zum April 2017 geltenden	

Fassung lief die Untersagung raumbedeutsamer Windparks mit Ablauf des 06.06.2017 aus. Eine Verlängerung hätte daher aufgrund der höherrangigen Vorschriften des Raumordnungsgesetzes nicht um mehr als ein Jahr, also nur bis zum 06.06.2018 erfolgen dürfen. <u>5. Abwägungsentscheidung zum Gebiet Delingsdorf (Planungsraum III, Abwägungsbereich PR3_STO_010) im Einzelonen:</u> Der Abwägungsbereich für das Gebiet Delingsdorf PR3_STO_010 wurde nicht als Vorranggebiet in die Planung einbezogen. Zur Begründung lässt sich dem Datenblatt 829 im Planungsraum III entnehmen, dass sich die Potentialf läche angeblich insgesamt mit dem Kernbereich eines Charakteristischen Landschaftsraumes sowie auf der östlichen Teilf läche ganz und auf der westlichen Teilfläche teilweise mit einem regionalen Grünzug überlagere. Da hier Freiraumschutz zu gewährleisten sei und zwei Kriterien sich überlagerten, entstehe ein zu hohes Konf liktpotential. Andererseits ergibt sich aus der Abwägungsentscheidung im Datenblatt Seite 829, dass es keine Überschneidungen mit einem hohen Konfliktrisiko gibt, also insbesondere der Kernbereich des Charakteristischen Landschaftsraums kein hohes Konfliktpotential auf weist. Das Gebiet nahe Delingsdorf ist 69,5 ha groß und wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Im Osten bestehen auch Gehölzflächen. Die Nadeva Wind GmbH plant in diesem Gebiet vier WEA. a) Zunächst ist festzuhalten, dass die Potentialfläche im Abwägungsbereich PR3_STO_010 im Datenblatt Seite 830 ganz überwiegend nicht mit den Abwägungsbereichen Windenergienutzung des Landes Stand 30.03.2016 übereinstimmt. Die Abwägungsbereiche befinden sich nord-nordwestlich und süd-östlich der KV-Leitung und nicht in den beiden Potentialf lächen, die Gegenstand der Flächenausweisungen im Datenblatt 830 sind. Diese beiden Flächen aus dem Datenblatt 830 waren nicht Gegenstand der Untersuchungen und Flächenausweisungen Stand 30.03.2016 und der Ausweisung als Potentialflächen. Die beiden Abwägungsbereiche Stand 30.03.2016 fügen wir in der Planung der Nadeva Wind GmbH in zwei Teilgebieten Stand 23.03.2017 als **<u>Anlage 1</u>**zu dieser Eingabe bei. In den Abwägungsbereichen Stand 30.03.2016 hat die Nadeva Wind GmbH insgesamt vier WEA geplant, die gänzlich nicht in einem Bereich regionaler Grünzüge liegen. Für die Gebiete aus den Abwägungsbereichen und als ausgewiesene Potentialflächen Stand 30.03.2016 gibt es daher keine Überschneidungen mit einem hohen Konf liktpotential. Die bloße Ausweisung des	

Gebiets auch der Abwägungsbereiche als Charakteristischer Landschaftsraum ist unbeachtlich, da diese Gebiete gerade nicht gleichzeitig in Naturparken liegen (siehe dazu im Einzelnen unter b)). Vor dem Hintergrund, dass auch keine sonstigen Kriterien mit einem hohen Konf liktpotential den beiden Abwägungsbereichen entgegenstehen, sind diese Potentialf lächen in die Teilfortschreibung der Regionalpläne als Vorrangf läche aufzunehmen. Festzuhalten ist daher, dass die Landesplanungsbehörde nicht die Abwägungsbereiche Stand 30.03.2016, sondern ganz andere Flächen als Potentialf lächen WEA-Nutzung zugrunde gelegt hat. Die Potentialflächen Stand 30.03.2016 sind offensichtlich im Rahmen des Planentwurfs vom 06.12.2016 gar nicht berücksichtigt worden. Insofern ist die Abwägungsentscheidung vom 06.12.2016 für andere als die am 30.03.2016 ausgewiesenen Abwägungsflächen von vornherein fehlerhaft. Denn weder die UmweltPlan GmbH in ihrem Gutachten vom 25.02.2016 noch die vorliegenden Bewertungen des MELUR haben die im Datenblatt Seite 830 ausgewiesenen Flächen zu irgendeiner Zeit als mögliche Vorranggebiete für eine WEA-Nutzung „frei“ gegeben. Flächen im Datenblatt 830 einer Abwägung zu unterziehen, die niemals im Rahmen von Untersuchungen und Vorplanungen als Potentialf lächen für eine WEA-Nutzung frei gegeben waren, ist im erheblichen Maße fehlerhaft. Ausweislich des Bewertungsschlüssels aus dem Gesamträumlichen Plankonzept ist ein hohes Konfliktpotential für „Regionale Grünzüge der Ordnungsräume“ nur dann anzunehmen, wenn sich die Potentialfläche mit mindestens 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines regionalen Grünzugs befindet. Bei den zutreffenden Flächen auf der Basis der im März 2016 ausgewiesenen Potentialflächen waren die dort ausgewiesenen Teilflächen überhaupt nicht innerhalb eines regionalen Grünzugs ausgewiesen. Selbst die davon abweichend in dem Planentwurf vom 06.12.2016 ausgewiesene Potentialfläche ist nur mit einer Teilf läche von 53,5 ha und damit mit einem Anteil von 76,98 % innerhalb eines regionalen Grünzuges gelegen. Aufgrund dieser geringfügigen Überschreitung der Vorgaben des Gesamträumlichen Plankonzepts ist bereits zu erwägen, nur ein mittleres Konfliktrisiko mit diesem Kriterium anzunehmen. b) Aus dem Gesamträumlichen Plankonzept des Ministerpräsidenten des Landes SchleswigHolstein – Staatskanzlei – Landesplanungsbehörde, Stand 2016, ergibt sich des Weiteren, dass es notwendige Änderungen des Kriterienkataloges zur Erreichung der energiepolitischen Ziele im Hinblick auf den sehr großräumigen Freiraumschutz von Charakteristischen Landschaftsräumen gibt. Diese Erwägungen haben zu einer neuen Bewertung geführt, so dass die Freihaltung von WEA nur noch dann angestrebt wird, wenn eine Fläche von dem Abwägungskriterium „Charakteristischer Landschaftsraum“ betroffen ist	

und gleic hzeitig in einem Naturpark lieg Das Abwägungskriterium Naturpark ist für die unter a) dargestellten Potentialgebiete des Gebiets Delingsdorf der Staatskanzlei vom 30.03.2016 auf der Basis des Erlasses des Ministerpräsidenten vom 23.06.2015 und auch für die fehlerhaften Flächenausweisungen gemäß dem Datenblatt Seite 830 in der gesamten Fläche nicht erfüllt. Dementsprechend hat die Landesplanungsbehörde sich im Rahmen der Abwägung selbst nicht an die vorgenannte Änderung der Abwägungskriterien gehalten. Die Abwägungsentscheidung, das Gebiet Delingsdorf PR3_STO_010, deshalb nicht zu übernehmen, da sich die gesamte Fläche mit dem Kernbereich eines Charakteristischen Landschaftsraumes überschneide, ist daher – unabhängig von den beiden ohnehin fehlerhaft ausgewiesenen Flächen fehlerhaft. Es ist davon auszugehen, dass die Landesplanungsbehörde hinsichtlich der Potentialfläche PR3_STO_010 eine Überschneidung mit dem Kernbereich Nr. 66 eines Charakteristischen Landschaftsraums annimmt. Dieser Kernbereich wurde anhand von 15 Merkmalen (Allee, archäologisches Denkmal, Biotopverbundsystem, Fließgewässer, geschützte Biotope, historische Knicklandschaft, historischer Laubwald, Kleingewässer, Kulturdenkmal, Naturwald, Randlage, zum Teil Endmoräne, Streubebauung, Streuobst, Wald, Wallhecke) charakterisiert. aa) Die Festlegung der Kernbereiche Charakteristischer Landschaftsräume und deren Anwendung als Abwägungskriterium begegnen darüber hinaus bereits erheblichen grundsätzlichen Bedenken. Insgesamt wurden 96 Kernbereiche Charakteristischer Landschaftsräume in Schleswig-Holstein festgelegt und hinsichtlich der für die Bewertung herangezogenen Merkmale charakterisiert. Sodann wurden alle vorkommenden Merkmale mit Angabe der für den jeweiligen Kernbereich ermittelten Dichte und der Bewertung der Ausprägung in mittlerer, hoher oder sehr hoher Ausprägung (Bewertungsstufen 3-5) dargestellt. Dass die Ausweisung des Gebietstyps „Charakteristischer Landschaftsraum“ für bestimmte Freiraumareale sinnvoll und notwendig sein kann, wird nicht bestritten. Die Flächenkulisse der Charakteristischen Landschaftsräume nimmt aber ausweislich der Planentwürfe ein derart beträchtliches Gewicht hinsichtlich der betroffenen Landesfläche ein, welches vom Gesetzgeber so offensichtlich nicht gewollt ist, da ein solcher Schutzstatus gerade nicht definiert wird. Eine gesetzliche Verankerung solcher Gebiete, die wiederum an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, besteht im Unterschied zu Landschaftsschutzgebieten (Berücksichtigung als weiches Tabukriterium) oder Naturparken (Berücksichtigung als Abwägungskriterium) nicht. Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten ist in § 26	

BNatSchG geregelt. Durch Landschaftsschutzgebiete können Flächen, die für Naturschutz und Landschaftspflege bedeutend sind, aber nicht die strengeren Anforderungen eines Naturschutzgebiets erfüllen, unter Schutz gestellt werden. Die Schutzwirkungen sind entsprechend weniger weitreichend. § 26 Abs. 1 BNatSchG formuliert die Anforderungen an die Unterschutzstellung. Danach sind Landschaftsschutzgebiete *„[…] rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur undLandschaft erforderlich ist* *1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsund Funktionsfähigkeitdes Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tierund Pflanzenarten,* *2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder* *3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.“* Das Vorliegen eines der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG genannten Schutzgründe genügt für die Unterschutzstellung. Die rechtsverbindliche Festsetzung setzt einen außenverbindlichen Rechtsakt voraus. Genaueres regelt in Schleswig-Holstein § 15 LNatSchG. Danach ist unter Verweis auf § 26 BNatSchG die untere, ausnahmsweise die oberste Landesnaturschutzbehörde zur Ausweisung berechtigt, diese erfolgt per Verordnung. Erforderlich ist die Unterschutzstellung, wenn das Gebiet schutzwürdig und -bedürftig ist. Das Gesetz sieht keine Mindestvorgaben für die Größe des Landschaftsschutzgebiets vor, aus dem Begriff der Landschaft ist ein gewisses Maß an Flächenhaftigkeit zu entnehmen. Der Schutz umfasst auch Kulturlandschaften, im Einzelfall sogar bebaute Flächen. Das schleswig-holsteinische Landesrecht enthält bis auf die Verteilung der Zuständigkeiten zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten keine weiteren Regeln, weshalb § 26 BNatSchG materiell allein ausschlaggebend ist. Naturparke (NRP) sind neben Nationalparken und Biosphärenreservaten die dritte Kategorie von Großschutzgebieten in Deutschland mit dem vergleichsweise geringsten Schutz. Auf Bundesebene legt § 27 Abs. 1 BNatSchG die Voraussetzungen fest, die für die Einrichtung von Naturparken gelten. Anders als für Landschaftsschutzgebiete ordnet aber § 16 LNatSchG	

an, dass § 27 BNatSchG für das Land Schleswig-Holstein keine Geltung entfaltet. Allein relevant für die Ausweisung von Naturparken ist damit § 16 LNatSchG. Nach dessen Abs. 1 gilt Folgendes: *Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Allgemeinverfügung großräumige Gebiete, die* *1. zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000Gebiete oder Naturdenkmäler enthalten und* *2. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen, zu Naturparken erklären."* Die in § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LNatSchG genannten Voraussetzungen müssen dem Wortlaut nach kumulativ erfüllt sein. Die Unterschutzstellung von Naturparken erfolgt durch Allgemeinverfügung. Zuständig ist ausschließlich die oberste Naturschutzbehörde. Voraussetzung ist das Vorliegen eines großräumigen Gebiets. Eine Besonderheit des § 16 LNatSchG liegt darin, dass er das Bestehen von anderweitigen Schutzgebieten voraussetzt. Die Ausweisung als Naturpark kann daher denklogisch erst nach der Ausweisung der in § 16 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG genannten Schutzgebiete erfolgen. Die Gebiete müssen schutzwürdig und -bedürftig sein. bb) Unter Zugrundelegung der gesetzlichen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um Gebiete als Landschaftsschutzgebiete oder Naturparke auszuweisen, stellt sich die Abwägung anhand des Kriteriums der Charakteristischen Landschaftsräume als – jedenfalls teilweise – fehlerhaft dar. Charakteristische Landschaftsräume sind mit Landschaftsschutzgebieten und Naturparks nicht oder nur bedingt vergleichbar, werden in der Abwägung indes vergleichbar berücksichtigt. Zunächst ist nicht nachvollziehbar, anhand welcher Kriterien die Festlegung von Charakteristischen Landschaftsräumen erfolgt ist, da insbesondere die Steckbriefe zu den Charakteristischen Landschaftsräumen den Eindruck erwecken, als genüge nahezu jeder Sachverhalt, um eine Ausweisung zu rechtfertigen. Dies ergibt sich zudem aus der sehr weit gefassten Begriffsbestimmung für die – gesetzlich in keiner Weise definierten – charakteristischen Landschaftsräume. Eine Definition von charakteristischen Landschafsräumen findet sich in dem Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussfläche für die Windenergienutzung". Dort wird das Kriterium charakteristische Landschaftsräume wie folgt	

definiert: *„Mit den charakteristischen Landschaftsräumen werden Teile der Kulturlandschaft ausgewiesen, die sich durch ihre unverwechselbare Eigenart in besonderer Weise von der umgebenden Landschaft abheben, weil in ihnen bestimmte naturraumtypische naturbedingte und/ oder kulturbedingte Merkmale der Landschaft in einer besonderer Ausprägung, Vielfalt oder Dominanz vorkommen.“* Diese Begriffsbestimmung ist zu unbestimmt, als dass sie eine nachvollziehbare Entscheidung zur Ausweisung eines solchen Gebiets rechtfertigen könnte. Charakteristische Landschaftsräume werden im Gegensatz zu Landschaftsschutzgebieten und Naturparks nicht rechtsverbindlich oder durch Allgemeinverfügung festgesetzt. Damit geht auch eine Verkürzung von Rechtsschutzund Überprüfungsmöglichkeiten einher. Aus diesem Grund muss Charakteristischen Landschaftsräumen ein wesentlich geringeres Gewicht bei der Abwägung beigemessen werden als rechtsverbindlichen Landschaftsschutzgebieten oder Naturparks. Dies gebieten Gesichtspunkte des Rechtsstaatsprinzips und des Bestimmtheitsgrundsatzes. Insofern können diese drei Gebiete nicht vergleichbar gewichtet werden. Die Voraussetzungen für die Festlegung von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks sind wesentlich enger als die für Charakteristischen Landschaftsräume. Gebiete können also auch dann als Charakteristischer Landschaftsraum bestimmt werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebiets oder Naturparks nicht vorliegen. Landschaftsschutzgebiete haben in Schleswig-Holstein eine Gesamtfläche von 2.335 km². Naturparke nehmen in Schleswig-Holstein insgesamt eine Fläche von 2.952 km2 ein. Die Charakteristischen Landschaftsräume sind hingegen „nahezu über die gesamte Landesfläche von SchleswigHolstein verteilt“. Ob eine derart große Fläche überhaupt eine – für die Zuordnung zu einem Charakteristischen Landschaftsraum eigentlich erforderliche – unverwechselbare Eigenart auf weist und auf weisen kann, erscheint jedenfalls zweifelhaft. Ungeachtet dessen werden hier jedoch an eine riesige Fläche, für die die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen bestimmter Naturund Landschaftsschutzgebiete nicht vorliegen, ähnliche Rechtsfolgen wie an diese gesetzlich geschützten und im rechtsstattlichen Verfahren gebildeten Gebiete geknüpft. Denn die Charakteristischen Landschaftsräume werden bei der Abwägung ähnlich wie Landschaftsschutzgebiete (weiche Tabuzone) oder Naturparke (Abwägungskriterium) berücksichtigt. Dies ist nicht zulässig, da so unter Umgehung der besonderen und wesentlich engeren gesetzlichen Voraussetzungen,	

vergleichbare Rechtsfolgen geknüpft werden. cc) Ferner kommt es zu Doppelwertungen, denn die Gebiete und Flächen überschneiden sich zum Teil. Indem sowohl Charakteristische Landschaftsräume als auch Landschaftsschutzgebiete und Naturparke als unterschiedliche, aber teilweise gleich gewichtete Kriterien genutzt werden, erfolgt eine Mehrfachgewichtung. So werden beispielsweise Naturparks als eigenes Abwägungskriterium berücksichtigt und dienen zugleich als für die Bewertung eines Charakteristischen Landschaftsraumes herangezogenes Merkmal. Gleiches gilt beispielsweise für das Biotopverbundsystem, Geotope oder Kulturdenkmäler. Charakteristischen Landschaftsräumen wird also nicht nur unter Umgehung der engeren Voraussetzungen ein ähnliches Gewicht bei der Abwägung eingeräumt, sondern andere Abwägungskriterien werden gleichzeitig zur Bewertung und Begründung der Ausweisung von Charakteristischen Landschaftsräumen herangezogen. dd) In dem Gesamträumlichen Plankonzept heißt es bezüglich der Charakteristischen Landschaftsräume, dass *„Im Rahmen der Abwägung die Möglichkeit eröffnet [wird], solche Areale großräumig von WKA freizuhalten.“* Auch der Umgang der Landesplanungsbehörde mit diesem Abwägungskriterium erweckt den Eindruck, dass diese Gebiete – insbesondere die Kernbereiche der Charakteristischen Landschaftsräume – pauschal freigehalten werden sollen. Dieses Abwägungskriterium wird größtenteils wie ein weiches Tabukriterium behandelt, obwohl eine Abwägung stattzufinden hat. Eine solche Abwägung ist diesbezüglich jedoch ausgeblieben. Dieser Abwägungsprozess, der schon an einen Abwägungsausfall grenzt, ist fehlerhaft. Zudem heißt es im Gesamträumlichen Plankonzept ausdrücklich, dass die Kernbereiche der Charakteristische Landschaftsräume bewusst nicht als weiches Tabukriterium eingestuft wurden, weil eine pauschale Freihaltung den Abwägungsprozess zu sehr eingeengt hätte und dies mit dem Substanziell-Raum-Verschaffen nicht vereinbar wäre. Dennoch erwecken die Stellungnahmen den Eindruck, als sei gar keine echte Abwägung vollzogen worden, sondern mit diesem Merkmal pauschal ein Ausschluss verbunden. ee) Diese extensive Anwendung des Kriteriums Charakteristischer Landschaftsraum durch die Landesplanungsbehörde läuft letztlich auf eine Verhinderungsplanung hinaus, die nach der Rechtsprechung nicht zulässig ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann der Planungsgeber grundsätzlich harte und weiche Tabuzonen festlegen. Nach Abzug dieser Tabuzonen bleiben sogenannte Potenzialf lächen übrig, die für die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie in Betracht kommen. Diese Potenzialflächen müssen in einem weiteren Schritt zu	

den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt werden. Das bedeutet, dass die öffentlichen Belange, die gegen eine Ausweisung der Fläche als Konzentrationszone für Windenergie sprechen, mit dem Anliegen abzuwägen sind, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie daher substanziell Raum gegeben werden. Eine bloße „Feigenblatt“-Planung, die letztlich eine „verkappte Verhinderungsplanung“ ist, wird dem nicht gerecht. Wenn die planende Behörde erkennt, dass der Windenergie letztlich nicht ausreichend substanziell Raum geschaffen wurde, so muss sie ihr Auswahlkonzept nochmals überprüfen und gegebenenfalls ändern. Ferner ist ein schlüssiges Plankonzept notwendig, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt, damit eine Konzentrationszone die Rechtsfolge von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, also die Negativwirkung, auslösen kann. Dieses Plankonzept muss den Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht werden. Für das schlüssige gesamträumliche Plankonzept bedarf es zunächst der Ermittlung des Tatsachenmaterials, das in die Abwägung einzustellen ist. Nach der Rechtsprechung ist nicht zu beanstanden, dass der Plangeber das gesamte Planungsgebiet zunächst nach allgemeinen Kriterien untersuchen lässt. Auf dieser Grundlage muss der Plangeber aber ein Auswahlkonzept entwickeln, das auf sachlich nachvollziehbaren Auswahlkriterien – also eindeutigen und nicht generalisierenden Kriterien beruht. Dabei muss der Plangeber alle ermittelten, das heißt, potentiell für die Windenergienutzung geeigneten Bereiche im Blick behalten. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Es gilt der Grundsatz der Abwägungsund Entscheidungsoffenheit. Ist die Planung nicht durch Abwägungsoffenheit gekennzeichnet, sondern in einer bestimmten Richtung vorgeprägt, so sind Abwägungsdefizite vorprogrammiert. Die Grenze zur Verhinderungsplanung lässt sich indes nicht abstrakt bestimmen. Nach der Rechtsprechung ist es möglich, dass die Abwägung auch von dem planerischen Willen geleitet sein kann, bereits vorhandenen Windparks einen gewissen Vorrang einzuräumen, so dass diese Flächen erneut als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden können. Es kann durchaus für eine Ausweisung als Konzentrationsfläche sprechen, wenn diese bereits in der Vorgängerplanung als Eignungsgebiet festgesetzt war. Vorhandene Windenergieanlagen werden so als Tatsachenmaterial bei der Abwägung berücksichtigt. Eine Ausklammerung von Potenzialflächen aus der Planung darf nur aus sachlichen Gründen (z.B. aus Landschaftsund Naturschutzgründen) vorgenommen werden, die nachvollziehbar	

sein müssen. c) Hinzu kommt, dass nach dem Datenplatt Seite 831 zum Gebiet Delingsdorf PR3_STO_010 das Kriterium „Kernbereiche Charakteristischer Landschaftsräume“ nur mit einem mittleren Konfliktrisiko seitens der Landesplanung bewertet wurde. Nach Feststellungen der UmweltPlan GmbH aus Stralsund, das der Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von Charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung vom 25.02.2016 zugrunde lag, handelte es sich bei dem Gebiet in der Potentialfläche Delingsdorf PR3_STO_010 gemäß der Karte vom 30.03.2016 auch nicht um einen Kernbereich eines Charakteristischen Landschaftsraums. Ersichtlich lagen der Landesplanungsbehörde bei der Abwägungsentscheidung zum 06.12.2016 auch keinerlei andere Erkenntnisse als das Gutachten der UmweltPlan GmbH vor. Dieses Kriterium ist also ersichtlich auch deshalb nicht erfüllt. d) Das einzige Kriterium mit einem vermeintlich „hohen Konfliktrisiko“ ist das nach dem Datenblatt Seite 831 genannte weiche Tabukriterium 05 „Regionale Grünzüge der Ordnungsräume“. Diese Feststellung ist aber allein deshalb fehlerhaft, da es sich um zwei falsche Flächen handelt (siehe oben unter lit. a)). In der Ausweisung der zutreffenden Potentialf lächen, Stand 30.03.2016, war das Gebiet Delingsdorf gerade nicht mit diesem weichen Tabukriterium belastet. Es ist nicht ersichtlich, welche neuen Erkenntnisse vorliegen sollen, die nach dem 30.03.2016 zu der anderweitigen Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde vom 06.12.2016 geführt haben, außer die Betrachtung zweier „falschen Flächen“. Außerdem wird offensichtlich bei den beiden Kriterien „Charakteristischer Landschaftsraum“ und „Regionale Grünzüge der Ordnungsräume“ ein und das gleiche Landschaftsbild doppelt bewertet. Dies ergibt sich gerade aus der Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von Charakteristischen Landschaftsräumen vom 25.02.2016. Regionale Grünzüge der Ordnungsräume sind danach ein Überlagerungskriterium zur Ausweisung als Charakteristischer Landschaftsraum. Größere Gebiete, die einen regionalen Grünzug im Ordnungsraum darstellen, sind gerade auch prägend für einen Charakteristischen Landschaftsraum. Das weiche Tabukriterium 05 und das Abwägungskriterium 13 sind folglich inhaltsgleich und können daher nicht im Wege der Abwägung als zwei sich überlagernde Kriterien, sondern nur als ein Kriterium berücksichtigt werden. Die doppelte Bewertung eines identischen Landschaftsbildes für beide Kriterien aus dem Kriterienkatalog aus dem Erlass des Ministerpräsidenten vom 23.06.2015 ist daher fehlerhaft und hätte im Rahmen der	

Abwägungsentscheidung durch die Landungsplanungsbehörde korrigiert werden müssen. e) Abschließend sei ergänzend darauf hingewiesen, dass das Datenblatt Seite 831 für das ohnehin zu Unrecht abgelehnte Gebiet mit so vielen „geringen Konfliktrisiken“ ausgewiesen ist, wie nahezu kein anderes Gebiet im Kreis Stormarn. Außer bei dem „hohen Konfliktrisiko“ des regionalen Grünzugs, der im westlichen Teilfläche auch nur teilweise die Ausweisung eines Windeignungsgebiets einschränken soll, hat die Landesplanung nur noch – unzutreffender Weise – ein hohes Konfliktrisiko bei dem 15-km Radius eines Drehfunkfeuers gesehen. Ein Bauverbot besteht nach den Ausführungen im Gesamträumlichen Plankonzept unter der Darstellung der Ermittlung und Erläuterung der weichen Tabu-Kriterien unter Ziffer 4. lit. b) (9) m Seite 34 nur in einem engeren Radius von 600 m innerhalb des Anlagenschutzbereichs von VORund DVOR-Anlagen. Nur in diesem Radius von 600 m sind WEA überhaupt nicht genehmigungsfähig und nicht umsetzbar, so dass dieses Kriterium als weiches Tabu-Kriterium 10 im Erlass des Ministerpräsidenten vom 23.06.2015 genannt ist. Nur dieser Radius ist als Kernzone um Flugnavigationsanlagen zu werten, nicht aber einen Radius von 15 km. Außerhalb der Kernzone bis zum 15 km-Radius hat die Staatskanzlei insofern im Rahmen der Abwägungskriterien (Abwägungskriterium 05 gemäß dem Erlass des Ministerpräsidenten vom 23.06.2015) im Gesamträumlichen Plankonzept, dort unter Ziffer 5. lit. b) (6) Seite 51 -, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach § 18 LuftVG ohnehin eine Einzelfallprüfung durch die zivile Luftfahrtbehörde erforderlich ist, um eine WEA auf ihre möglicherweise störende Einflüsse auf eine Flugsicherungseinrichtung zu bewerten. Erkennbar hat die Landesplanungsbehörde diese eigene Vorgabe der Staatskanzlei nicht umgesetzt und gerade keine Einzelfallprüfung der zivilen Luftfahrtbehörde für den Standort Delingsdorf abgefragt. Im Übrigen ist dieses Konfliktpotential des Abstands zu der DVOR-Anlage bei Ahrensburg von der Landesplanungsbehörde gar nicht im Rahmen der Abwägung als K.O.-Kriterium auf dem Datenblatt Seite 829 genannt. Hintergrund ist, dass es sich dabei um Abwägungskriterien mit einem geringen Konf liktpotential handelt. Eine Abwägungsentscheidung gegen die Ausweisung als Vorranggebiet ist allein deshalb abwägungsfehlerhaft. Darüber hinaus ist die bereits bestehende Vorbelastung in Form der prägenden Hochspannungsfreileitung zu berücksichtigen. Diese führt im Rahmen der Abwägung zu einem verminderten Schutzanspruch dieses Gebiets und spricht zusätzlich für die Ausweisung	

als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie. 6. Fazit Die Landesplanungsbehörde hat eine falsche Abwägungsentscheidung getroffen, in dem sie den Abwägungsbereich PR3_STO_010 in Delingsdorf nicht als Vorranggebiet ausgewiesen hat. Zum einen hat die Landesplanungsbehörde andere Flächen als Potentialf lächen angenommen, als diese bis einschließlich März 2016 gutachterlich bewertet und als Potentialf lächen freigegeben wurden. Zudem hindert der bloße Ausweis der Fläche als Charakteristischer Landschaftsraum nicht die Ausweisung als Vorranggebiet, da dieses Kriterium verfehlt ist, kein Kernbereich betroffen ist und zusätzlich nicht kumulativ ein Naturpark in der Fläche gegeben ist. Ebenso verfehlt ist die Annahme, dass die Fläche vom Tabukriterium 05 betroffen sei, da diesbezüglich eine falsche Fläche untersucht wurde, eine Überlagerung mit dem Kriterium Charakteristischer Landschaftsraum gegen ist und daher eine unzulässige Doppelbewertung des gleichen Sachverhalts für zwei Kriterien erfolgte. Die Abwägungsentscheidung ist daher aufzuheben, und das Gebiet der in der Potentialflächenkarte Stand 30.03.2016 im Abwägungsbereich PR3_STO_010 ist als Vorrangfläche zu übernehmen. Die Prüfung und Abwägungsentscheidung hinsichtlich der falschen Flächen ist zu korrigieren. gez. [redacted] **Anlage 3 [Anlage im Originaldokument]** **Fachbeitrag/Naturschutz [Fachbeitrag im Originaldokument]**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3038, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.1 „Geplante Siedlungsentwicklungen“ und Nr. 1.2 „Stadt u. Umlandber. in ländl. Räumen sowie verdicht. Ber. der Ordnungsr. um HH, HL u. Ki“	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht

Das „Konfliktrisiko“ ist für diese Punkte mindestens als „mittel“ anzusehen. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde ist im Ausbau begriffen. Konkrete Pläne und ein Gemeinderatsbeschluss hierzu gibt es bereits. Das Dorf wird also Richtung Bannauer Moor raus erweitert. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen. Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°, d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung)</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft„ bezeichnet. Das kann ich nur bestätigen: das Naturparkgebiet zwischen 1. Mölln mit Hellbachtal, Gudower Mühle, Sarnekower See und Grambeker Bauerntannen - westlich von Gudow , 2. der Gudower See mit Grünem Band der ehemaligen Grenze und Campingplatz, dem Segrahner See, Segrahner Berg und Rosengartener Tannen, Langenlehnsten- und Bergholz Forst- südlich von Gudow,	übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

3. der Schaalsee, das Biosphärenreservat Schaalsee ab Sophienthal (Ortsteil von Gudow) - östlich von Gudow,

4. Kehrsener Moor und Bannauer Moor, Richtung Lehmrade, Summoor (Kranichsammelplatz in Lehmrade) - nördlich von Gudow,

ergeben für mich eine touristische Verbundfläche. Sie bietet Städtern Erholung in lange gewachsene Ökosysteme, die trotz Landwirtschaft erhalten geblieben sind und stellen als Seenlandschaft eine besondere Erholungsressource dar.

Auf der Offiziellen Rad, Reit und Wanderkarte, Naturpark Lauenburgische Seen in der Schaalseelandschaft, Maiwaldkarten 1. 50 000, ist gut zu erkennen, welch gut ausgebildetes Verbundsystem alle Wander, Reit und Radwege zwischen Gudow, Schaalsee, Hellbachtal und Mölln aufgebaut wurde.

Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen

Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen.

Im Kehrsener Moor, direkt neben dem Bannauer Moor liegt ein Brunftplatz, ebenso im Lehmrader Wald. Das Rotwild wechselt nachts und früh morgens oft über die Lehmrader Straße zum Hatzberg und lebt in dem beschriebenen Gebiet. Bei uns im Bannauer Moor sind regelmäßig riesige Hirschherden, die man beobachten kann.

Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel

Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen.

Regelmäßig fliegen über die Fläche: Bannauer Moor, Lehmrader Straße, Am Alten See, Hellbachtal. Seeadler (Nest ist dem NABU bekannt - bei den [redacted]) Wespenbussard, Falken, Eulen, Reiher aus dem Hellbachtal, Kraniche

vom Oldenburger See und Rotmilan. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „mittel“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Wir leben direkt am Bannauer Moor, wir haben etliche Fotos von unserer bunten Vogelwelt. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.5. Standort für Rotmilanhorst und deren Umgebungsbereiche</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen.Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen, bestätigt durch Ihre eigene Datenabfrage GIS-Nr. LLUR 5114. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.6. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3037, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die vorgesehenen Flächen für Windkraftanlagen bedeuten durch den geplanten Ausbau der Bundesautobahn A20 eine erhebliche Doppelbelastung für die Bürger Hartenholms. Die	Die Fläche PR3_SEG_323 wird in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus

massive Belastung und Beeinträchtigung der Wohnqualität durch Verkehrslärm, Zerstörung von Biotopen und Zerschneidungseffekten kann so nicht hingenommen werden. Die Kompensationsflächen für den Bau der A20 wurden bei der Planung der Eignungsgebiete nicht ausreichend berücksichtigt. Diese Kompensationsflächen sind von einer Bebauung mit Windkraftanlagen freizuhalten. Bei der Bebauung der benachbarten Flächen kann davon ausgegangen werden, dass sie mit dem Schutzweck der Kompensationsflächen nicht vereinbar sind. Durch die Kombination Autobahnbau/Windkraftausbau wird die Wohnraumqualität und Attraktivität der Gemeinde erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds sowie der Erholungsfunktion des Gebietes ist in dieser Kombination unausweichlich. Der Trend zur Landflucht und Überalterung wird verstärkt anstatt ihn zu verringern, dabei ist Hartenholm auf einen Zuwachs angewiesen. Das vorgesehene Gebiet ist gekennzeichnet durch einen sehr hohen Grundwasserspiegel. Bei der Planung der Eignungsflächen wurde der hohe Grundwasserspiegel in diesem Gebiet nicht berücksichtigt. Schon durch die Fundamente der geplanten A 20 wird dieser deutlich steigen; durch weitere hier besonders notwendig werdende sehr tiefe Fundamente sind einzelne Häuser und ganz Hartenholm in nicht hinnehmbarer Weise betroffen. Im Rahmen der Grundwasserproblematik wurde auch nicht berücksichtigt, dass die Nitratwerte des Wassers, die in SH ja bekanntlich jetzt schon bedenklich hoch sind, noch weiter deutlich steigen, wenn die entsprechenden Bodenschichten durchstoßen werden. Und dies wird hier unumgänglich sein. Aufgrund der vorhandenen Flora und Fauna sowie umliegender diverser Stillgewässer ergibt sich hinsichtlich der räumlichen Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen ein großer Konflikt (Nahrungshabitat Weißstorchvorkommen). Darüber hinaus ist zu klären, ob die im Außenbereich gelegenen Wohnhäuser und das Restaurant „Das kleine Landhaus“ nicht einem erhöhten Schutzanspruch unterliegen. Das „Kleine Landhaus“, dass eingebettet in schöner Natur und an einem kleinen See gelegen in den vergangenen Jahren von den Betreibern mit viel Initiative aufgebaut wurde, würde durch Windkraftanlagen in 400 – 500 Metern Entfernung seiner Existenz beraubt.	werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg

	und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3036, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, in der Gemeinde Beidenfleth haben in den vergangenen Jahren Windparkplanungen, an welchen sich die Anwohner nicht beteiligen konnten, zu heftiger Kritik der Bevölkerung geführt. Das Vorranggebiet PR3_STE_076 als Repoweringfläche zu deklarieren, und somit eine Realisierung nur mit fremden Investoren – nämlich den Betreibern der abzubauenden Windenergieanlagen – möglich zu machen,	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_076 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Statt einer Ausweisung als Repowering- oder reguläres Vorranggebiet entfällt die Fläche vollständig. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große Kompensationsflächenkomplexe und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren.

wird unweigerlich für große Kritik sorgen und damit eine Planung bzw. Umsetzung unmöglich machen. Da das Gebiet jedoch großes Potenzial für die Windkraft birgt und sich die Landeigentümer dieser Fläche einstimmig für die Planung und Umsetzung eines Windparks ausgesprochen haben, möchten wir dafür plädieren, das Vorranggebiet PR3_STE_076 ***uneingeschränkt*** und nicht nur im Rahmen von Repoweringprojekten als Vorranggebiet auszuweisen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich zweier denkmalgeschützter Höfe. Aufgrund eines negativen Urteiles zu einer PV-Planung in deren Umkreis stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist zudem nicht mehr erforderlich, weil der regionale Bedarf dazu gesunken ist. In der vergleichenden Abwägung wird der konfliktärmere westliche Teil von PR3_STE_065 dahingehend bevorzugt.

Institution: Denker & Wulf AG, Keine Abteilung

ID: 2956, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: Anlage 1.pdf, Anlage 2 Sperrvermerk.pdf, Anlage 2.pdf, Anlage 3 Sperrvermerk.pdf, Anlage 3.pdf, Stellungnahme_PR3_DIT_112_DWAG.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung Hier: Stellungnahme zur Fläche PR3_DIT_112, Planungsraum III, Brunsbüttel** Sehr geehrter Herr Tasch,	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_112 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Das zitierte ornithologische Fachgutachten bezieht sich auf die weiter nördlich gelegene Fläche DIT_110. Die Schlussfolgerung, dass auch im Bereich der Potenzialfläche PR3_DIT_112 nur ein durchschnittlicher Vogelzug von typischen Arten besteht, dem eine durchschnittliche

sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteiligen wir uns in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Die [redacted] regt entsprechend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht (vgl. **Anlage 1)** an, die im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) bisher unberücksichtigte, allerdings seit über 20 Jahren mit Windenergieanlagen bebaute und mittlerweile auch repowerte Potenzialfläche PR3_DIT_112 (vgl. **Anlage 1)** aufzunehmen, da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung des Gebiets auf eine breite Zustimmung der lokalen Akteure,	Bedeutung zukommt, ist nicht zutreffend. Die Beobachtungen aus dem Ornithologischen Fachgutachten können nicht direkt auf die Potenzialfläche PR3_DIT_112 übertragen werden, da die WKA zwischen Kattrepel und Westerbelmhusen deutlich weiter vom Seedeich entfernt stehen. Im Forschungsvorhaben „Progress“ wird darauf hingewiesen, dass sich die Zahl der Kollisionen erhöht, je dichter man zur Küste kommt (Grünkorn et al 2016: 60). Im hier zitierten Ornithologischen Fachgutachten (2010) wird auch darauf hingewiesen. Für die nur 500 bis 1000 m von der Leitlinie Elbdeich entfernt liegende Potenzialfläche PR3_DIT_112 wird dieser Meinung gefolgt. Daher wird aus fachlicher Sicht die Fläche PR3_DIT_112 nicht aus dem Kriterium „Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges“ entlassen. Es erfolgt keine Vorranggebietsausweisung. Bzgl. der Datenkorrektur-Hinweise: Der Hinweis bzgl. der nicht bestehenden Wohnnutzung in der Marner Chaussee 27a wurde überprüft. Der Plan wurde entsprechend angepasst und der Abstandspuffer entfernt. Der Hinweis bzgl. der nicht bestehenden Wohnnutzung auf Höhe der Marner Chaussee 21 wurde geprüft. Eine Änderung erfolgt jedoch aus folgendem Grund nicht: Die betroffene Struktur ist Teil des Siedlungsbereiches von Brunsbüttel. Aus diesem Grund wird der Abstand an der Begrenzung des als Siedlungsbereich definierten Gebietes bemessen. Bzgl. Umfassung: Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Insofern ist die Analyse auf Ebene der

insbesondere der Gemeinden und Grundstückseigentümer stößt; • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu sichern und zu erreichen; • entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 • keine harten Tabuzonen betroffen sind, • keine weichen Tabuzonen betroffen sind, • und bei zutreffender Anwendung der Abwägungskriterien das Gebiet Berücksichtigung finden muss. Im Detail begründen wir dies unter Bezugnahme auf die in unserem Übersendungsschreiben enthaltenen rechtlichen Aspekte, die ebenfalls Bestandteil dieser Stellungnahme sind, im Einzelnen wie folgt: **I. Weiche Tabukriterien** 1. **Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m** Im Bereich der Marner Chaussee 27 A wurde von der Landesplanung ein Haus mit einer Wohnnutzung belegt, welches keine Wohnnutzung ausweist. Hierzu ist der Abstand zu korrigieren. Das selbige gilt auch für den Stall, der Höhe der Marner Chaussee 21 mit einer Wohnnutzung belegt wurde. Auch hier bitten wir um die Korrektur der Abstände. Das potenzielle Vorranggebiet PR3_DIT_112 (Brunsbüttel) ist demnach nach Norden und Osten hin entsprechend der kartographischen Darstellung im beigelegten Prüfbericht „Fläche: Brunsbüttel" (Anlage 1) zu erweitern. **II. Abwägungskriterien** 1. **Umfassungswirkung, Riegelbildung** Nach dem gesamträumlichen Plankonzept findet zur Bewertung der Umfassungswirkung,	Regionalplanung vornehmlich als Indiz für die tatsächliche Situation zu deuten, das noch keine abschließende Bewertung ermöglicht. Auf dieser Basis wurde das Kriterium auch in der Abwägung berücksichtigt. Bzgl. des Denkmalschutzes: Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von WKA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann. Im Fall von PR3_DIT_112 ist aus übergeordneter Perspektive die Lage innerhalb des pauschalen 2 km-Umgebungsbereiches eines Denkmals in Brunsbüttel ersichtlich, woraus sich ein mittleres Konfliktrisiko ableitet. Dies wurde in der Abwägung berücksichtigt, stellt jedoch nicht den vordringlichsten Aspekt dar. Bzgl. Lage innerhalb des 300 – 1.200 m-Umgebungsbereiches um ein VSG: Bei fast allen EU-Vogelschutzgebieten sind die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten auch auf die Nutzung des Umgebungsbereiches v.a. als Nahrungshabitate angewiesen. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Der Aspekt korreliert mit dem Kriterium der Hauptachse des überregionalen Vogelzuges im Komplex Vogelschutz. Bzgl. Hauptachse des überregionalen Vogelzugs: Die Potenzialfläche liegt innerhalb einer Hauptachse des überregionalen

Riegelbildung als Abwägungskriterium ein objektiviertes Verfahren statt, wobei „das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) zur methodischen Orientierung [dient], [...] jedoch auf die kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst [wird]." (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.5). Abwägungsfehlerhaft ist allerdings, dass weder das zitierte Gutachten Gegenstand der Planunterlagen ist, noch sich aus den ausgelegten Unterlagen ergibt, in welcher Form die benannte Anpassung erfolgt. Offen ist zudem, welche objektivierten Verfahren Anwendung finden. Insofern fehlt es an einer Nachvollziehbarkeit dieses Abwägungskriteriums. Unbestimmt ist auch, wann die Landesplanungsbehörde von einem optischen Riegel in der Landschaft ausgeht. Doch selbst wenn nur die textliche Beschreibung des Abwägungskriteriums herangezogen wird, wonach ein Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist, so ergibt sich daraus nicht, nach welchen Kriterien bei mehreren Möglichkeiten der Reduzierung einer Umfassungswirkung auf 120° die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Fläche erfolgt. Rechtlicher Hintergrund der Berücksichtigung einer Umfassungswirkung, Riegelbildung ist — wie auch im zitierten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt — das Schutzgut Mensch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG. Es kommt ebenfalls in Betracht, dies mit dem Schutz des Landschaftsbildes zu rechtfertigen (Bayerischer VGH, 30.04.2014 - 22 ZB 14.680 - , juris Rn. 27). Allerdings würde die Bezugnahme auf das Landschaftsbild vorliegend zu einer abwägungsfehlerhaften doppelten Berücksichtigung mit Abwägungskriterien wie den charakteristischen Landschaftsräumen führen. Zudem muss bei der entsprechenden rechtlichen Anknüpfung an das Schutzgut Mensch, die Behandlung der Frage der Umfassungswirkung, Riegelbildung nach § 5 Abs. 11 LaplaG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG in der Umweltprüfung erfolgen. Dies ist vorliegend im Abschnitt 4.2.4 des Umweltberichts auch geschehen. Allerdings droht eine fehlerhafte doppelte Gewichtung, wenn die Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium und über die Umweltprüfung nach § 7 Abs. 2 ROG bei der vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigen ist. Jedenfalls darf eine Abwägung zwischen verschiedenen Potenzialflächen, die bei Festlegung als Vorranggebiet in ihrer Summe zu einer Überschreitung des Umfassungswinkels von 120°	Vogelzugs. Es handelt sich hierbei um eine Zone mit hoher Zugintensität und geringerer Flughöhe entlang der Elbe, die auch gleichzeitig mit den Vogelschutzgebieten der Region korreliert. Die herausragende Bedeutung des Vogelzugs entlang der Elbe ist auch hinsichtlich der auf der Fläche bereits existierenden Bestandsanlagen hinsichtlich des Konfliktes mit der Windenergienutzung nicht entschärft. Es wird des Weiteren auf die ornithologische Beurteilung im Rahmen des Gutachtens und die Ausführungen hierzu in der Abwägungsentscheidung verwiesen. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt.

bei einem Betrachtungswinkel von 180° führen würden, nur hinsichtlich des Abwägungskriteriums Umfassungswirkung, Riegelbildung auf Grundlage einheitlicher Kriterien stattfinden. Es käme einer sachfremden Erwägung gleich, wenn das Abwägungskriterium Umfassungswirkung, Riegelbildung insofern mit anderen Abwägungskriterien vermischt würde. Letztendlich maßgeblich bei der Entscheidung für und damit notwendigerweise gegen eine Potenzialfläche sind in diesem Kontext die übergeordneten Ziele der Konzentration von Windkraftanlagen und die Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie. Dies vorausgeschickt, steht Ausweisung der Potenzialfläche PR3_DIT_112 (Brunsbüttel) bei zutreffender Abwägung das Abwägungskriterium Umfassungswirkung, Riegelbildung nichts entgegen. Auch bei unserer Überprüfung des Kriteriums konnte das Ergebnis der Landesplanung, dass nur eine mittlere Umfassungswirkung im Zusammenhang mit den Gebieten PR3_DIT_110 und PR3_DIT_109 besteht, bestätigt werden. **2. Belange des Denkmalschutzes** Rechtlicher Ausgangspunkt für die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes sind § 4 Abs. 1 DSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG. Von besonderer Bedeutung ist dabei insbesondere die Frage, wann i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG eine genehmigungsbedürftige Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals vorliegt, was dann der Fall ist, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Wann eine Veränderung in der Umgebung eines Denkmals i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG erfolgt, ist vom Gesetz nicht näher konkretisiert. In der denkmalschutzrechtlichen Literatur wird als Umgebung der Bereich definiert, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder von öffentlichen Flächen auf das Denkmal auswirken kann. Vorausgesetzt wird demnach ein gewisser räumlicher Bezug der Maßnahme zum Denkmal. Allerdings gilt, dass eine schematische Festlegung von Entfernungsgrenzen wegen der Vielgestaltigkeit der jeweiligen Gegenden nicht sinnvoll ist. Stattdessen ist eine wertende Betrachtung erforderlich, die berücksichtigt, in welcher Art und Weise die Umgebung das Denkmal prägt (vgl. *Weber,* Instrumente und Grenzen des Umgebungsschutzes bei Baudenkmälern, Diss., Köln 1998, S. 74). So kann der Umgebungsbereich nicht in Metern angegeben werden, sondern es ist auf den Wirkungsbereich des Denkmals abzustellen. Dieser kann auf die Nachbarschaft begrenzt sein, er kann aber bei beherrschenden Burgen oder Kirchen sehr weit reichen. Der Wirkbereich großer Ortskernensembles reicht ebenfalls oft sehr weit. Vor diesem Hintergrund ist eine pauschalisierte Annahme der Betroffenheit von	

Belangen des Denkmalschutzes bei Unterschreitung der abstrakt bestimmten Umgebungsbereichen entsprechend der Begründung des Abwägungskriteriums Belange des Denkmalschutzes nach dem gesamträumlichen Plankonzept (Abschnitt 2.5.2.11) zweifelhaft. Jedenfalls darf damit die Abwägung nicht bereits zugunsten der Denkmale vorgeprägt sein. Zur denkmalschutzrechtlichen Umgebung gehört konkret der Umkreis des Denkmals, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalpflegerischer Sicht seinerseits beeinflusst. Es kommt danach auf die Perspektive eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters an und auf den tatsächlichen Zustand nach der Änderungsmaßnahme (OVG Schleswig-Holstein, 25.01.2005 - 1 LA 124/04 -, juris 2. LS). Anhaltspunkt ist dabei, ob das menschliche Auge die zu schützenden Objekte und die Quelle der Verunstaltung mit einem Blick erfassen kann (Kantsegel) *(Viebrock,* in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E, Rn. 181 mit Bezugnahme auf OVG Berlin, 07.05.1999 - 2 B 2.96 -, juris). Eine Abwägung mit Belangen des Denkmalschutzes ist deshalb nicht erforderlich, soweit errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) auf Potenzialflächen nicht gemeinsam mit den jeweiligen Denkmalen sichtbar sein und deshalb keine Wechselwirkung zwischen dem jeweiligen Denkmal und den Windkraftanlagen entstehen können. Es fehlt dann bereits an einer prägenden Auswirkung auf die jeweiligen Denkmale (VG Stuttgart, 12.05.2004 - 16 K 3344/03 -, NJOZ 2004, 4145). Nach der Wertung des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG ist nicht jede, sondern nur eine wesentliche Beeinträchtigung eines unbeweglichen Kulturdenkmals von Bedeutung, wobei dies ernsthaft in Betracht zu ziehen sein muss („geeignet") (Schleswig-Holsteinisches VG, 01.02.2007 - 12 A 136/06 -, juris Rn. 36). Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die jeweilige besondere Wirkung des unbeweglichen Kulturdenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, geschmälert wird. D. h. nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert (so NdsOVG, 21.04.2010 - 12 LB 44/09 -, BauR 2010, 1550, juris Rn. 58; 28.11.2007 - 12 LC 70/07 -, NdsVBl 2008, 171, juris Rn. 56 ff.; BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 32). Dabei ist aber auch entscheidend, dass der dem Denkmalschutz aufgeschlossene Betrachter seine Augen nicht davor verschließen kann, dass die gesellschaftliche Entwicklung die Aufnahme technischer Anlagen erfordert, die in einem gewissen Kontrast zur Landschaft stehen (VG Halle (Saale), 26.05.2009 - 2 A 21/08 -, juris	

Rn. 55; VG Cottbus, 13.12.2007 - 3 K 1923/03 -, juris Rn. 40; VGH Baden-Württemberg, 01.09.2011 - 1 S 1070/11 -, juris Rn. 34 (zum Wandel der Wahrnehmung von Photovoltaikanlagen)). Zudem können für die Frage der Intensität der Beeinträchtigung eines Denkmals die vorhandenen Vorbelastungen nicht unberücksichtigt bleiben (OVG Sachsen-Anhalt, 06.08.2012 - 2 L 6/10 -, juris Rn. 79). Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Baudenkmalen ist zu berücksichtigen, dass bereits aus dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG, der auf die Beeinträchtigung des Eindrucks des Denkmals Bezug nimmt, grundsätzlich nur der Blick auf das Denkmal und nicht vom Denkmal weg in die Landschaft einen denkmalrechtlichen Belang darstellt. Ein Blick vom Denkmal in die Landschaft unterfällt regelmäßig einem anderen Schutzregime, nämlich dem des Schutzes des Landschaftsbildes, der — wie aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ersichtlich wird —neben dem Denkmalschutz steht. Entsprechend wurde dies auch im Fall der Errichtung von Windkraftanlagen im Umfeld des sehr bedeutenden Denkmals Wartburg gesehen. Der Blick von der Wartburg in die Landschaft wurde nicht unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes, sondem des Landschaftsbildes behandelt (VG Meiningen, 28.07.2010 - 5 K 670/06 Me -, juris Rn. 63 und 69). Davon wird in der Rechtsprechung nur bei sehr außergewöhnlichen Fallkonstellationen abgewichen, wenn es sich um eine denkmalpflegerisch besonders schützenswerte Innen-Außen-Blickbeziehung und nicht lediglich um eine baurechtlich regelmäßig nicht geschützte „schöne Aussicht" handelt (BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 40 [Ausnahmefall des bayerischen Welser-Schlosses: zwei barock ausgestattete Räume wurden durch ihre (restaurierten) Wandbespannungen bildlich in direkte Beziehung zu der durch die Fenster real erlebbaren Natur und Besiedlung in besonderer Weise eng verknüpft; „künstlerische Konzept aus Bild gewordener Vorstellungskraft im Innern der Räume und Wirklichkeit gewordener Gestaltungskraft im Äußeren und in den Außenanlagen des Schlosses sowie in dessen Umgebung"]). Maßgeblich bei der Abwägung des Belangs des Denkmalschutzes ist zudem das Spannungsverhältnis zwischen Denkmalschutz und schonender Belastung des Eigentums, vorliegend der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit (OVG NRW, 27.08.2007 - 10 A 3856/06 -, juris Rn. 14). Insofern darf wegen Belangen des Denkmalschutzes nicht bereits auf der Ebene der Regionalplanung ein weitgehender Ausschluss von Potenzialflächen stattfinden, denen bei der Bewertung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Denkmalschutz gar nicht entgegen gehalten würde. Dies gilt insbesondere bei kaum oder nicht sichtbaren Bodendenkmalen.	

Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass sich das gesamträumliche Planungskonzept bei der Darstellung der Prioritäten für die Abwägung und der Abwägungsschritte (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7) zum Bereich von 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale nicht verhält, insofern — wenn überhaupt — diesen Bereichen bei den Belangen des Denkmalschutzes eine sehr untergeordnete Rolle zukommen muss. Zutreffend und zu betonen ist — auch vor dem Hintergrund der vorstehend aufgezeigten rechtlichen Rahmens —, dass die „denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA [...] in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab[hängt]" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.11). Damit wäre eigentlich eine beispielhafte Visualisierung der Errichtung von Windkraftanlagen in Potenzialflächen sowie eine einzelfallbezogene Bewertung des Denkmalwerts erforderlich, um überhaupt eine denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung hinreichend durchführen zu können. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte zu den Belangen des Denkmalschutzes und vor allem bei konkreter Bewertung des Einzelfalles können der Festlegung der Potenzialfläche PR3_DIT_112 (Brunsbüttel) als Vorranggebiet Belange des Denkmalschutzes nicht entgegen gehalten werden. Zwar handelt es sich bei den Kirchen St. Jakobus und St. Paulus sowie den Wasserturm in Brunsbüttel um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, welche weithin sichtbar sind. Die Abstände zur Kirche St. Paulus und zum Wasserturm sind mit über 2 km groß genug, um eine Beeinträchtigung von Denkmalschutzbelangen ausschließen zu können. Die Kirche St. Jakobus liegt zwar ca. 1,3 km von der Potenzialfläche PR3_DIT_112 (Brunsbüttel) entfernt. Jedoch wirkt die umliegende Bebauung hier sichtverschattend. **3. Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten** Im gesamträumlichen Plankonzept wird das Abwägungskriterium „Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten" damit begründet, dass in diesem Bereich Auswirkungen auf die in den Erhaltungszielen der EU-Vogelschutzgebieten genannten Vogelarten denkbar sind.	

Es ist zwar zutreffend, dass von außerhalb von Vogelschutzgebieten liegenden Windkraftanlagen eine beeinträchtigende Wirkung in das jeweilige Vogelschutzgebiet hinein erfolgen kann (zusammenfassend VG Magdeburg, 09.06.2015 - 2 A 385/12 -, juris Rn. 74 m.w.N.). Allerdings ist das angezeigte Instrument der Aufklärung und Bewältigung eines etwaigen Konflikts nicht die Formulierung eines Abwägungskriteriums „Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten", sondem eine entsprechende gebietsnaturschutzrechtliche Vorprüfung bzw. erforderlichenfalls vertiefende Verträglichkeitsprüfung (sogenannte FFH-Verträglichkeitsvorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung). Die pauschalisierte Behandlung im Rahmen eines Abwägungskriteriums kann diese notwendigen Prüfungsschritte des Gebietsnaturschutzes nicht ersetzen. Folgerichtig sieht das gesamträumliche Plankonzept hinsichtlich der Berücksichtigung der Verträglichkeit mit Natura 2000-Schutzgebieten vor: „Für den Bereich um EU-Vogelschutzgebiete erfolgt innerhalb bestimmter Abstandskriterien eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung in Bezug auf die Betroffenheit windkraftsensibler Arten." (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7.3). Allerdings beschränkt sich die Landesplanung auf eine Verträglichkeitsvorprüfung und zieht daraus den falschen Schluss: „Können erhebliche Beeinträchtigungen der für das Schutzgebiet maßgeblichen Bestandteile nicht ausgeschlossen werden, erfolgt auch hier eine Flächenanpassung oder vollständige Streichung der Potenzialfläche. Die Ergebnisse der Vorprüfung sind in Datenblättern zum Umweltbericht dokumentiert." (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7.3). Ein solches Vorgehen ist fehlerhaft, da pauschalisiert gleich einem weichen Tabukriterium angenommen wird, bereits das lediglich auf Ebene der Verträglichkeitsvorprüfung gefundene Ergebnis, erhebliche Beeinträchtigungen der für das Schutzgebiet maßgeblichen Bestandteile können nicht ausgeschlossen werden, führt zu einem Ausschluss von Potenzialflächen. Das Ergebnis einer Verträglichkeitsvorprüfung ist aber nicht ausreichend, um die damit einhergehende Einschränkung der grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit zu rechtfertigen. Durch die lediglich summarische Abschätzung im Rahmen einer Verträglichkeitsvorprüfung, in der noch nicht einmal Bagatell- und Irrelevanzschwellen oder Schadensminderungsmaßnahmen zugunsten von Vorhaben einbezogen werden dürfen (vgl. *Möckel,* in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Auflage 2017, § 34 Rn. 48), kann keine hinreichende Bewertung vorgenommen werden. Es wird lediglich festgestellt, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets *ernstlich* zu besorgen sind oder ob derartige	

Beeinträchtigungen nicht *offensichtlich* ausgeschlossen werden können, also zumindest *vernünftige* Zweifel am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen bestehen (BVerwG, 29.09.2011 - 7 C 21/09 -, juris Rn. 40; 18.12.2014 — 4 C 35/13 -, juris Rn. 33). Damit wird die geringe Prüfintensität einer Verträglichkeitsvorprüfung offensichtlich. Insofern ist es vielmehr erforderlich, jedenfalls hinsichtlich des Umgebungsbereichs von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten nicht beim Ergebnis der Verträglichkeitsvorprüfung stehen zu bleiben, sondern erforderlichenfalls eine entsprechende vertiefte Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Dies stellt vor dem Hintergrund des weitreichenden Grundrechtseingriffs bei Streichung von Potenzialflächen ein notwendiges und auch verhältnismäßiges Vorgehen dar. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der Erforderlichkeit einer größeren Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte bei weitgehenden Zielaussagen wie dem Ausschluss von Gebieten (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -, juris Rn. 74; Thüringer OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; *Dallhammer,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80). Die Verhältnismäßigkeit besteht, da eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sachnotwendig von den im Rahmen der Planung verfügbaren Detailkenntnissen abhängig und die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Kohärenzsicherungsmaßnahmen an die Leistungsgrenzen des jeweiligen planerischen Instruments gebunden ist, insofern nur nach Maßgabe dieser Erkenntnis- und Leistungsgrenzen der Planung die erforderliche Verträglichkeitsprüfung zu erfolgen hat und im Übrigen auch auf ein nachfolgendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verlagert werden darf (so BVerwG, 24.03.2015 - 4 BN 32/13 -, juris Rn. 34 f.). Insofern wird die Landesplanung auch nicht überfordert und es besteht zugleich die praxistaugliche Möglichkeit — entsprechend dem Vorgehen anderer Bundesländer — der Festlegung von Vorranggebieten mit dem Hinweis der Erforderlichkeit einer weitergehenden Verträglichkeitsprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Dies ist zudem vor dem Hintergrund auch sachgerecht, dass dabei die dann für die Beurteilung erheblichen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Biotopausstattung, Vermeidungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen besser berücksichtigt werden können als auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.). Hinzu kommt, was in den Verträglichkeitsvorprüfungen auch immer wieder Erwähnung findet, dass über andere Tabu- und Abwägungskriterien dem vorsorgenden Arten- und Gebietsnaturschutz bereits Rechnung getragen wird, so dass die Wahrscheinlichkeit einer Feststellung der erheblichen Gebietsbeeinträchtigung im Rahmen einer projektspezifischen	

Verträglichkeitsprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren äußerst gering ist. Es überrascht zudem, wenn in den Verträglichkeitsvorprüfungen der Regionalpläne als Vorgehen / Prüfungskaskade wohl nur das Vorliegen von Verträglichkeitsprüfungen, nicht aber von Verträglichkeitsvorprüfung als ausreichend zum Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung angenommen werden. Zum einen ist es ja gerade Ziel der in der Rechtsprechung anerkannten Verträglichkeitsvorprüfung (vgl. etwa BVerwG, 29.09.2011 - 7 C 21/09 -, juris Rn. 40; 18.12.2014 - 4 C 35/13 -, juris Rn. 33; 10.04.2013 - 4 C 3/12 -, juris Rn. 10), im Rahmen einer Abschichtung das Fehlen einer erheblichen Beeinträchtigung festzustellen. Zum anderen geht die Landesplanung selbst genauso vor, misst also mit unterschiedlichem Maß. Doch selbst unter Berücksichtigung der konkreten Aspekte hinsichtlich etwaiger Auswirkungen von der vorliegend betrachteten Fläche auf das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist festzustellen, dass das Abwägungskriterium „Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten" nicht entgegensteht. Hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_112 (Brunsbüttel) fehlt es nämlich bereits an einer hinreichenden Verträglichkeits(vor)prüfung. Zwar befindet sich die Potenzialfläche innerhalb des Umgebungsbereichs von 300 m bis 1.200 m zum SPA-Gebiet DE2323-401 „Unterelbe bis Wedel". In der FFH-Vorprüfung für dieses SPA-Gebiet wurde die weitere Prüfung aber allein mit Verweis auf das Abwägungskriterium „Hauptachse des überregionalen Vogelzugs" abgebrochen (vgl. Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie), Anlage 1 FFH-Vorprüfungen, FFH-Vorprüfung für das SPA „Unterelbe bis Wedel" (DE 2323-401), S. 17 und 19). In einem solchen Fall kann aber nicht das Abwägungskriterium „Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten" der Potenzialfläche entgegen gehalten werden, da die erforderliche Verträglichkeitsvorprüfung bzw. Verträglichkeitsprüfung gar nicht durchgeführt wurde. Doch selbst wenn das Abwägungskriterium „Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten" entsprechend den vorstehenden Ausführungen zutreffend berücksichtigt würde, steht dies nicht der Potenzialfläche PR3_DIT_112 (Brunsbüttel) entgegen. Von Westen her kommend reicht das SPA-Gebiet DE 2323-401 „Unterelbe bis Wedel" bis an das Stadtgebiet von Brunsbüttel heran. Die Potenzialfläche sowie die Bestandsanlagen des Windparks Brunsbüttel West Repowering liegen im äußeren Randbereich des Umgebungsbereichs dieses SPA-Gebiets. Das NATURA 2000 Gebiet umfasst große Flächen	

des Elbästuars. Hauptgebiete sind das NSG Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland und angrenzenden Flächen, Teile der Wedeler Marsch, das NSG Neßsand, NSG Eschhallen, NSG Pagensand, die Mündung von Pinnau und Stör sowie die Wattflächen bei Glückstadt und Neufeld. Als übergreifendes Erhaltungsziel ist die Erhaltung ausreichend hoher Wasserstände formuliert. Von besonderer Bedeutung ist zudem die Erhaltung einer möglichst ungestörten Gewässerdynamik. Diesen Erhaltungszielen steht die Festlegung der Potenzialfläche PR3_DIT_112 (Brunsbüttel) als Vorranggebiet nicht entgegen.

Östlich von Brunsbüttel liegt das SPA-Gebiet DE 2121-402 „Vorland St. Margarethen" in den Nachbargemeinden Büttel und Sankt Margarethen. Die Abstandspuffer von bis zu 1200 m erstrecken sich bis auf das Stadtgebiet von Brunsbüttel. Das Gebiet ist ein wichtiger Teil des Elbästuars und besteht vor allem aus Wiesen und Weiden mit Brackwassereinfluss und im Ostteil aus ausgedehnten Röhrichten. Hier wird als übergreifendes Ziel die Erhaltung des tidebeeinflussten, extensiv genutzten bzw. gepflegten Grünlandes mit Flutmulden und -rinnen und des Röhrichts als Rast-, Nahrungs- und Bruthabitat der ästuartypischen Vogelwelt genannt. Aufgrund der Entfernung dieses SPA-Gebietes von mehr als 8 km zur Potenzialfläche PR3_DIT_112 (Brunsbüttel) können Konflikte ausgeschlossen werden.

4. Hauptachse des überregionalen Vogelzuges

Das Abwägungskriterium „Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs" wird mit dem Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG begründet, soweit ein Vogelzug im Höhenbereich der Rotoren der Windkraftanlagen erfolgt.

Problematisch ist allerdings, dass durch die Priorisierung und Zuordnung zur Streichung von Gebieten im Rahmen der Abwägung ohne vorhandene Untersuchungen zum Zugvogelverhalten insbesondere hinsichtlich der Flughöhe das Abwägungskriterium faktisch zu einem weichen Tabukriterium erhoben wird. Dies bedeutet aber auch, dass mit dieser weitgehenden Zielaussage eine größeren Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte einhergeht, so dass sich die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und der Abwägungsvorgang selbst den Anforderungen an die Abwägung bei Fachplanungen annähern kann (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -, juris Rn. 74; Thüringer OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; *Dallhammer,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80). Insofern sind konkrete Erkenntnisse erforderlich, ob durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auf zu bewertenden Potenzialflächen tatsächlich ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst

werden kann. In diesem Zusammenhang müssen alle auch behördlich vorhandenen Erkenntnisse in die Bewertung einfließen. Hierzu wird auf das beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) vorliegende „Ornithologisches Fachgutachten zum Repowering-Vorhaben Kattrepel / Westerbelmhusen (Dithmarschen)verwiesen. Erfassung des Vogelzuges, der Rastvogelbestände und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens" als **Anlage 2** vorgelegt. Zwar verläuft entlang der Elbe und des Nord-Ostsee-Kanals eine Achse des überregionalen Vogelzugs. Die bedeutenden Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges verlaufen im Bereich Fehmarn/Wagrien, von der Eckernförder Bucht bis zur Husumer Bucht sowie entlang der Küstenlinien der Nord- und Ostsee. Zum Binnenland hin schwächt sich die parallel zur Küstenlinie ausgerichtete Zugaktivität deutlich ab (vgl. „Vogelzug über Schleswig-Holstein" — räumlicher und zeitlicher Ablauf des sichtbaren Vogelzuges nach archivierten Daten von 1950 bis 2002, BERND KOOP 11 / 2002). Allerdings und entsprechend dieser allgemeinen Beobachtung kommt das als Anlage 2 vorgelegte ornithologische Fachgutachten zum Ergebnis, dass auch im Bereich der Potenzialfläche PR3_DIT_112 (Brunsbüttel) nur ein durchschnittlicher Vogelzug von typischen Arten besteht, dem eine durchschnittliche Bedeutung zukommt. Bei entsprechenden Vorhaben nördlich und nordöstlich der Potenzialfläche wurde für Zugvögel kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko prognostiziert. Auch der „Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Vorhaben „Repowering Windpark Brunsbüttel" (Kreis Dithmarschen, Schleswig-Holstein)" — hier als **Anlage 3** vorgelegt — kam zum Schluss, dass im Bereich der Potenzialfläche PR3_DIT_112 (Brunsbüttel) bzw. des Bestandswindparks lediglich eine geringe Zugintensität zu erwarten ist. Dies ist vorliegend in der Abwägung zu berücksichtigen, zumal keine anderweitigen, in gleicher Form umfangreichen tatsächlichen Zugvogelerfassungen bekannt sind. Ob und in welchem Umfang vorhandenes Erkenntnismaterial in der Regionalplanung berücksichtigt werden muss, ist am Maßstab des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zu beurteilen. Zunächst ist hierbei zu unterscheiden, ob die öffentlichen und privaten Belange auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar sind oder nicht. Sobald dem zuständigen Plangeber ein geeignetes Fachgutachten vorliegt, das dokumentiert, dass die für das Abwägungskriterium angeführten Gründe nicht vorliegen, so ist dies ein erkennbarer und demnach nach 7 Abs. 2 Satz 1 ROG einzubeziehender Aspekt. Ob die Erkennbarkeit sich aus der behördlichen Ermittlungstätigkeit ergeben hat oder von dem im Einzelnen Betroffenen herbeigeführt wurde, spielt nach § 7 Abs.	

2 Satz 1 ROG keine Rolle (vgl. den durch das OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 101 f. entschiedenen Fall). Vor diesem Hintergrund sind alle der Landesplanung vorliegenden Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen zum nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG maßgeblichen Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan für die Abwägung (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38) zu berücksichtigen, soweit sich daraus ergibt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten werden. Auf dieser Grundlage ist es dann auch zulässig, eine konkretisierende Prüfung auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu verlagern. In dieser können zudem die für die Beurteilung erheblichen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration (bspw. Höhe der Windkraftanlagen), Biotopausstattung, Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltung, etc.) besser berücksichtigt werden, was auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) nicht gilt. Auch vor diesem Hintergrund kann ein etwaiger Konflikt in den der Regionalplanung nachfolgenden Ebenen sachgerechter bewältigt werden (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 99; *Runkel,* in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 123. EL Oktober 2016, § 7 Rn. 30; *Dallhammer,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 85). Das gilt auch im konkreten vorliegenden Fall. Im Übrigen muss im Rahmen des Abwägungskriteriums „Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs" Berücksichtigung finden, dass die Signifikanz einer Erhöhung des Tötungsrisikos in den bereits heute mit Windkraftanlagen genutzten Bereichen schon deshalb auszuschließen ist, weil sich die Gegebenheiten für die betroffenen Arten bei einer Fortsetzung der Windenergienutzung bzw. einer Erneuerung der bestehenden Anlagen oder eines Repowerings kaum verändern. Im Bereich des Gebietsnaturschutzes hat das Bundesverwaltungsgericht zwar zuletzt offen gelassen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Anrechnung des Rückbaus als schadensmindernde Maßnahme in Betracht kommen kann (BVerwG, 21.01.2016 - 4 A 5/14 -, juris Rn. 119). An anderer Stelle hat das Bundesverwaltungsgericht aber bereits herausgearbeitet, dass ein Vorhaben nicht in Widerspruch zu den Erhaltungszielen eines Vogelschutzgebiets steht, wenn es „die Habitatverhältnisse im Trassenbereich gegenüber dem Ist-Zustand qualitativ nicht und quantitativ nur geringfügig (verändert). Dies folgt aus der Führung der neuen Leitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Höchstspannungsleitung und anstelle der zurückzubauenden 110-kV-Bahnstromleitung; die neuen Masten werden zwar deutlich höher	

sein als die alten, der zusätzliche Flächenbedarf ist aber nur von geringer Bedeutung. Beanspruchte die bisherige Querung des Vogelschutzgebiets durch die 380-kV-Bestandsleitung Mecklar - Vieselbach - Eisenach und die 110-kV-Bahnstromleitung samt Schutzstreifen 0,43 % der Gesamtfläche des Vogelschutzgebiets von 3 433 ha, so wird sich diese Fläche durch das Neubauvorhaben um 0,07 % auf 0,50 % der Gesamtfläche erhöhen. Angesichts der bereits bestehenden Vorbelastung und eines vernachlässigbaren zusätzlichen Raumbedarfs für das Neubauvorhaben kann weder von einer beachtenswerten Verkleinerung und Segmentierung des Schutzgebiets noch von einem ins Gewicht fallenden Verlust von Habitatrequisiten durch Gehölzabtrieb gesprochen werden; hinzu kommt der durch die bereits vorhandenen Leitungen eingetretene Gewöhnungseffekt."

(BVerwG, 18.07.2013 - 7 A 4/12 -, juris Rn. 47; Unterstreichungen nur hier).

Damit ist der Bestandswindpark — mit den dafür vorliegenden Erkenntnissen — in die Bewertung einzubeziehen und eine Differenzbetrachtung anzustellen.

Eine nennenswerte Anzahl von toten Vögeln konnte von Seiten der Grundstückseigentümer, Pächter bzw. Jäger im Bereich des Bestandswindparks bisher nicht festgestellt werden. Dieser Sachverhalt bestätigt die Einschätzung der Gutachter. Diese verzeichneten im Rahmen ihrer Erfassungen im Bereich des Windfeldes keinen wesentlichen Vogelzug.

Vorliegend drängt es sich somit auf, die Potenzialfläche PR3_DIT_112 (Brunsbüttel) als Vorranggebiet festzulegen und bei einem Repowering des dort vorhandenen Bestandswindparks im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch Anlagenkonfiguration (Höhe, Anordnung, etc.) sowie Vermeidungsmaßnahmen einen artenschutzrechtlichen Konflikt sicher auszuschließen, was angesichts des Vorhandenseins eines Bestandswindparks auch möglich sein müsste. Dies ist wie vorstehend aufgezeigt auch abwägungsfehlerfrei möglich, während die pauschale Annahme eines entgegenstehenden Abwägungskriteriums noch dazu ohne Berücksichtigung des Bestandswindparks mit Abwägungsfehlern belastet wäre.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3014, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: Schr. an Staatskanzlei v. 27.06.2017 DSK+KPK.pdf, GÖPA Dieksanderkoog - Regionalplan 2012 - Fläche 310 enthalten.pdf

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, ergänzend zur Einwendung durch unsere Anwälte [redacted], Ihnen schriftlich zugestellt, erhalten Sie diese Einwendung hier noch einmal in Kopie und zusätzlich eine Karten, die die betroffene Fläche darstellt. Diese Einwendung unserer Anwälte wird noch einmal bei der zweiten betroffenen Fläche PR3 DIT 315 online eingestellt. - Karte zur ehemaligen Windeignungsfläche 310 Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	Die Stellungnahme wird hier nur zur Kenntnis genommen. Votum: siehe ID M6325.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3017, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: Schr. an Staatskanzlei v. 27.06.2017 DSK+KPK.pdf, GÖPA Kronprinzenkoog - VBP6 .pdf, GÖPA Kronprinzenkoog - VBP6 - Standorte in rotem Kreis.pdf, PR_III_3-0765-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] Beteiligungsverfahren zu den Regionalentwürfen III Vorranggebiet Kronprinzenkoog PR3 DIT 315 Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, ergänzend zur Einwendung durch unsere Anwälte [redacted], Ihnen schriftlich zugestellt, erhalten Sie diese Einwendung hier noch einmal in Kopie und zusätzlich zwei weitere Karten, die die betroffenen Flächen darstellen. Diese Einwendung unserer Anwälte wird noch einmal bei der zweiten betroffenen Fläche PR3 DIT 101 und 099 (vormals: 310) im Dieksanderkoogonline eingestellt. - Karte zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.6, Gemeinde Kronprinzenkoog - Übersichtskarte unserer zwei Standorte [redacted]	Die Stellungnahme wird hier nur zur Kenntnis genommen. Votum: siehe ID M6325.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3032, Datum: 29.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, es ist folgerichtig und zutreffend die Potenzialfläche PR3_STE_068 als Vorranggebiet zu streichen. Gleichwohl die Bewertung der Abwägungskriterien im Detail nicht hinreichend hoch bewertet wurden. So ist das Kriterium 2.2.1 für Tourismus und Erholung deutlich höher zu gewichten. War doch das vorgenannte Gebiet bis 2005 in der Regionalplanung als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Im Hinblick auf die Kriterien nach 5. folgende zu Schutzgutbereich Landschaft , Kultur und sonstige Sachgüter wird in dem Gutachten für die Landesregierung zu den charakteristischen Räumen unser Gemeindegebiet nicht mehr als charakteristischer Landschaftsraum bewertet. Die Bewertung erkennt zwar ein hohes Konfliktpotenzial nach 5.1 für bedeutsame Stadtsilhouetten, doch dies bezieht sich auf die Stadt Wilster. Gerade unsere Sehenswürdigkeiten: die Schleuse in Kasenort, die Schiffsliegeplätze in der Wilster Au, die Schöpfmühle an den großen Feldwettern, die kulturhistorisch denkmalgeschützten Marschenhöfe und einer der letzten freien unverbauten Horizonte mit Blick über die Felder sind die typischen Merkmale für unsere Wilstermarsch. Die Schleuse in Kasenort und die Schöpfmühle sind nicht nur Kulturdenkmal sondern auch Wahrzeichen dieser Gemeinde und Region. Ein Ausbau der Windkraftanlagen auf dieser Potenzialfläche hätte zudem eine erdrückende Riegelwirkung für Wilster und die Gemeinden Stördorf und Landrecht zu den existierenden Anlagen in der westlichen Fläche Dammfleth und in der nördlichen Fläche Moorhusen. Auch wenn es für die Raumplanung ohne Belang ist, so sei darauf hingewiesen, dass im September 2016 der Bürgerentscheid in der Gemenide Stördorf sich mit 66 %, bei einer Wahlbeteiligung von 86 % - und so mit absoluter Mehrheit gegen einen Ausbau der Windkraft in unserem Gemeindegebiet ausgesprochen hat.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_068 wird gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor aufgrund der in Kumulation zu hohen Teilrisiken nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen. Sie überlagert sich mit einem Gebiet für Tourismus und Naherholung und wird von Vogelzugroute entlang der Stör (LLUR) gequert. Belange des Denkmalschutzes sind in erheblichem Maße betroffen, u.a. die Kirche von Wilster und weitere Kulturdenkmale. Die Sichtachse Wilsters wird überlagert und ein größerer direkt angrenzender Ausgleichsflächenkomplex wird beeinträchtigt. Mit weiteren Flächen im Nahbereich, einschließlich Bestandsanlagen entsteht ein nicht mehr vertretbarer Konflikt der Umzingelungswirkung für Wilster, wodurch auch der genannte Aspekt des letzten Teilstücks unverbauten Horizonts berührt wird. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3031, Datum: 29.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.1 „Geplante Siedlungsentwicklungen“ und Nr. 1.2 „Stadt u. Umlandber. in ländl. Räumen sowie verdicht. Ber. der Ordnungsr. um HH, HL u. Ki“ Das „Konfliktrisiko“ ist für diese Punkte mindestens als „mittel“ anzusehen. Im Gebiet nördlich von Gudow befinden sich Hatzberg und Bannauer Moor, links und rechts der Lehmrader Straße. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde ist im Ausbau begriffen. Das Neubaugebiet am nördlichen Rand von Gudow ist wichtig, um die Infrastruktur in Gudow zu bereichern. Mit dem neu gebauten Autobahnanschluss, der 30 Minuten vom Horner Kreisel in Hamburg entfernt liegt, ist Gudow mit erschwinglichen Bodenpreisen, zum Vorort von Hamburg geworden. Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen. Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°, d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig. Zu den Abwägungskriterien Nr. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung) Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft„ bezeichnet. Das kann ich nur bestätigen: das Naturparkgebiet zwischen 1. Mölln mit Hellbachtal, Gudower Mühle, Sarnekower See und Grambeker Bauerntannen - westlich von Gudow , 2. der Gudower See mit Grünem Band der ehemaligen Grenze und Campingplatz, dem Segrahner See, Segrahner Berg und Rosengartener Tannen, Langenlehnsten- und Bergholz Forst- südlich von Gudow, 3. der Schaalsee, das Biosphärenreservat Schaalsee ab Sophienthal (Ortsteil von Gudow) - östlich von Gudow, 4. Kehrsener Moor und Bannauer Moor, Richtung Lehmrade, Summoor (Kranichsammelplatz in Lehmrade) - nördlich von Gudow, ergeben für mich eine touristische Verbundfläche. Sie bietet Städtern Erholung in lange gewachsene Ökosysteme, die trotz Landwirtschaft erhalten geblieben sind und stellen als Seenlandschaft eine besondere Erholungsressource dar. Zudem sind Kurkliniken in Lehmrade und Mölln. Auf der Offiziellen Rad, Reit und Wanderkarte, Naturpark Lauenburgische Seen in der Schaalseelandschaft, Maiwaldkarten 1. 50 000, ist gut zu erkennen, welch gut ausgebildetes Verbundsystem alle Wander, Reit und Radwege zwischen Gudow, Schaalsee, Hellbachtal und Mölln aufgebaut wurde. Siehe Offizielle Karte	

Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Im Kehrsener Moor, direkt neben dem Bannauer Moor liegt ein Brunftplatz, ebenso im Lehmrader Wald. Das Rotwild wechselt nachts und früh morgens oft über die Lehmrader Straße zum Hatzberg und lebt in dem beschriebenen Gebiet. Gudower, die regelmäßig abends um 22.00 Uhr und morgens um 6.00 Uhr diese Strecke befahren, sehen große Rotwildherden. Die Spuren auf den Äckern zeigen, dass diese Tiere hier ihren Lebensraum haben. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Regelmäßig fliegen über die Fläche: Bannauer Moor, Lehmrader Straße, Am Alten See, Hellbachtal. Seeadler (Nest ist dem NABU bekannt - bei den [redacted]) Wespenbussard, Falken, Eulen, Reiher aus dem Hellbachtal, Kraniche vom Oldenburger See und Rotmilan. Den direkten Anwohnern liegen Fotos mit GPS Daten vor. Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „mittel“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Lerche, Goldammer, Fasan und Nachtigall fliegen über beiden Flächen 043, rechts und links	

der Lehmrader Straße, bis an den Feldrand, an dem wir leben. Den direkten Anwohnern liegen Fotos mit GPS Daten vor. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.5. Standort für Rotmilanhorst und deren Umgebungsbereiche</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen, bestätigt durch Ihre eigene Datenabfrage GIS-Nr. LLUR 5114. Außerdem habe ich Fotos mit GPS Daten vom 20.4.2017, weitere Zeugen sind bekannt. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.6. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Hier eine Aufzählung der Fledermausarten für die angegebene Fläche, vom Fledermausexperten der Umweltfreunde Gudow.e.V. und des NABU: Er hat die Fledermausdaten für der 85 Potential- und Vorranggebiete im Kreises untersucht und sie an die Untere Naturschutzbehörde weiter gegeben. Für Gudow und Umgebung ergibt sich folgende Fledermausartenliste: • Abendsegler (*Nyctalus noctula*) • Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)	

• Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) • Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) • Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) • Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) • Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) • Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) • Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Südlich von PR3_LAU_043, erstreckt sich ein Saum, d.h. an den Knicks der Äcker, dem Waldrand zum Hellbachtal und zum Grundlosen Kolk Am Alten See, mit einer großen Artenvielfalt an Käfern, die in den Bäumen leben. Bäume und andere Baumstamm ähnliche Gebilde ziehen Fledermäuse an. Dort finden sie ein Echo, das Nahrung verspricht.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3030, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
in diesem Gebiet leben viele Fledermausarten, wie ich von den Vereinigten Umweltfreunden e.V. Gudow gehört habe. wir selber haben auch abends viele im Garten fliegen. Meine Kousine wohnt im Bannauer Moor. dort sind ganz große Gruppen von Hirschen zu bestimmten Jahreszeiten unterwegs. die bewegen sich oft im Kreis. ich selber konnte es leider nur einige Mahle beobachten. Wir haben auch viele Urlauber hier die kommen weil bei uns viel Natur ist die noch nicht zerstört wurde. Das soll auch so bleiben weil ich möchte hier noch lange bleiben. In der letzten Zeit wurde viel berichtet das es immer weniger Vögel giebt. Vielleicht können wir sie doch	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

noch retten bevor keine mehr da sind.	

Institution: Ingenieurbüro Dr. Lüth GmbH, Keine Abteilung

ID: 2985, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: 170629_Stellungnahme Fläche PR3_STE_071.pdf, Blew_FoehrdenBarl_Stn_Rothirsch_20160512.pdf, Gutachten Rotwild Föhrden-Barl170621 König.pdf, Koenig Rothirschkorridor Foehrden-Barl.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, anliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme inkl. Anhängen zu dem Vorranggebiet / der Potenzialfläche PR3_STE_071. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Wir, die Ingenieurbüro [redacted], bedanken uns für die Möglichkeit im laufenden Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III eine Stellungnahme abgeben zu können. Das Abwägungsergebnis zur Potenzialfläche für Windenergienutzung PR3_STE_071 ist aus unserer Sicht fehlerhaft. Im aktuellen Entwurf des Regionalplans ist die Potenzialfläche um mehr als 250 ha gekürzt worden, das verbleibende Vorranggebiet umfasst nur noch knapp 30 ha. Eine zusätzliche Teilfläche, direkt angrenzend an das Vorranggebiet, auf dem Kreisgebiet Segeberg in der Gemeinde Föhrden-Barl, ist ebenfalls als Vorranggebiet auszuweisen, so dass das Vorranggebiet insgesamt eine Größe von rund 120 ha umfasst. Der pauschal	Dem Wunsch des EInwenders nach Ausweisung der Fläche PR3_STE_071 kann teilweise entsprochen werden. Das Vorranggebiet wird in geändertem Flächenzuschnitt übernommen (siehe Abwägungsentscheidung). Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren, auch unter Einbeziehung eines im Rahmen der Stellungnahmen von Befürwortern der Fläche eingereichten Gutachtens, hat ergeben, dass nur der Flächenteil westlich der Freileitung außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt und nur hier eine Flächenausweisung möglich ist. Für die anderen Bereiche bestünde aufgrund der Riegelwirkung ein zu hohes Konfliktrisiko.

angesetzte Abstand von 100 m zu der Trassenmitte der vorhandenen Hochspannungsleitung ist dabei nicht zu berücksichtigen, da die seit 2016 geltenden, neuen technischen Richtlinien deutlich geringere Abstände zulassen. Durch die Potenzialfläche verläuft eine 110 kV Freileitung mit einer Breite von ca. 16 m zwischen den äußersten Leiterseilen. Nach neuesten DIN/VDE-Vorschriften ist für Leitungen mit einer Spannungsebene bis einschließlich 110 kV ein waagerechter Mindestabstand zwischen ruhendem Leiterseil und Rotorspitze von 20 m einzuhalten. Daraus ergibt sich ein einseitiger Abstand von 28 m zur Trassenmitte bzw. eine Korridorbreite von nur noch 56 m innerhalb des auszuweisenden Vorranggebietes. Die Grenzen des Vorranggebietes sind an diese Abstände anzupassen. Die hier angegebene Größe des Vorranggebiets mit rund 120 ha berücksichtigt die Abstände, die nach neuesten DIN/VDE-Vorschriften einzuhalten sind. Das Gebiet umfasst somit westlich der Hochspannungsleitung rund 44,5 ha und östlich der Hochspannungsleitung rund 74,5 ha. Ggf. individuell erforderliche, höhere Abstände zu einzelnen Anlagen sind im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und festzulegen. Der korrekte Zuschnitt des Vorranggebiets wird im Folgenden erläutert. Die einzelnen Abwägungskriterien weisen durchgehend ein geringes Konfliktpotenzial auf. Es gibt kein Kriterium mit hohem Konfliktrisiko. Lediglich eine Teilfläche von 16,2 ha wird mit mittlerer Bedeutung für den Fledermausschutz eingestuft. Warum diese Fläche allerdings mit ehemals 99,8 ha, ursprünglich mit geringer Bedeutung für den Fledermausschutz eingestuft, nun bei reduzierter Größe plötzlich eine mittlere Bedeutung für den Fledermausschutz hat, erschließt sich uns nicht. Erforderliche Abstände zu Wäldern werden eingehalten. Auf der von uns als Vorranggebiet eingestuften Fläche und der direkten Umgebung hat ein beauftragtes Gutachterbüro nach Winterquartieren von Fledermäusen gesucht. Hierzu erfolgte eine Suche nach dafür geeigneten Bäumen mit einem Stammdurchmesser> 50 cm sowie nach geeigneten Höhlen. Im Bereich der geplanten Errichtung der Windenergieanlagen konnten keine geeigneten Objekte für Fledermauswinterquartiere nachgewiesen werden (Untersuchungen zur Haselmaus und potenziellen Winterquartieren von Fledermäusen, [redacted] 2016). Im Genehmigungsverfahren ist zu klären, ob ggf. Maßnahmen wie z.B. Abschaltvorgaben zum Schutz der Fledermäuse zu berücksichtigen sind. Das Gebiet ist durch eine Hochspannungsleitung, mehrere landwirtschaftliche Betriebe in der Umgebung, die B206 im Norden und die L114 im Westen vorbelastet. Nordöstlich verläuft	

zudem die Hauptbahntrasse Hamburg, Kiel, Flensburg. Im Gebiet selber wird intensive Landwirtschaft betrieben. Das in den Abwägungskriterien aufgeführte Konfliktpotenzial für eine Umzingelungswirkung durch weitere Flächen im Nahbereich für Hingstheide und Bekau ist so nicht gegeben. Im mehr als 15-fachenRadius aktueller Anlagenhöhen um Hingstheide sind an anderer Stelle keine Vorranggebiete vorhanden und es werden daher auch keine Windenergieanlagen geplant. Das Gleiche gilt für Bargholz. Ein Konfliktpotenzial der Umzingelungswirkung für Bekau durch diese Potenzialfläche ist zudem nicht begründet. Bekau liegt rund 20 km von dem Vorranggebiet entfernt. Wir gehen davon aus, dass es sich um einen Tippfehler handelt und statt Bekau, Bargholz gemeint ist. Das Vorranggebiet liegt außerhalb des landesweit bedeutsamen Biotopverbundsystems. Auch die östlich zu ergänzende Teilfläche liegt ebenfalls außerhalb der Verbundachsen (Quelle: Landwirtschaftschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein, Mai 2017). Ökokontoflächen und Kompensationsflächen werden im Bereich des Vorranggebiets keine geführt (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein, Mai 2017). Für benachbarte Flächen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 1: Biotopverbundsystem und Kompensations- bzw. Ökokontoflächen (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein, Mai 2017), in gelb ergänzt korrekter Zuschnitt von Vorranggebiet PR3_STE_071 Es befinden sich sogenannte „Trittsteinflächen" des Verbundkorridors für das Rotwild innerhalb der abgelehnten Potenzialfläche. Das Vorranggebiet sowie die zu ergänzende Teilfläche auf dem Gebiet der Gemeinde Föhrden-Barl liegen hingegen außerhalb des Verbundkorridors zwischen der geplanten Grünbrücke im Hasselbusch und dem Schierenwald. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die seitens des LBV Schleswig-Holstein beauftragten Gutachten zu den Wanderkorridoren des Rotwilds, u.a. Wildökologische Begleitstudie zum Bau der A20 / Nord-West-Umfahrung Hamburg im Abschnitt Elbe bis A 21, Analyse der Habitatfragmentation für bodenlebende Säugetiere am Beispiel der Leitart Rothirsch und Maßnahmen zur Verminderung der Zerschneidungswirkung" (Meißner et. al 2005) sehr	

großflächig mit der Situation in Schleswig-Holstein und nicht ortsscharf beschäftigen. Hinzu kommt außerdem, dass die Trittsteinplanung nicht wie ursprünglich geplant umgesetzt wurde. Seitens der Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH wurden uns mit E-Mail vom 17.03.2015 die für die Trittsteinplanung gesicherten Flächen übermittelt. An diesen Flächen hat sich nach unserem Kenntnisstand auch nichts mehr verändert. Die einzelnen Flächen, die für die Umsetzung von Trittsteinen gesichert wurden, sind im Vergleich zur ursprünglichen Planung um mehr als 400 m Richtung Osten verschoben worden. Damit ist auch der gesamte dazugehörige Korridor 400 m nach Osten verschoben worden. Zwischen den geplanten Windenergieanlagen und den Trittsteinen wird jeweils ein großzügiger Abstand von mindestens 600 m eingehalten, was einer Korridorbreite von mindestens 1.200 m entspricht. Im Bereich von Ortschaften und Einzelhäusern weist der Korridor hingegen eine minimale Breite von unter 500 m auf, die augenscheinlich zur Rotwildwanderung ausreichend ist. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 2: Ursprüngliche Lage der Trittsteine (gelb) und des Wanderkorridors sowie die nun aktuelle Lage der Trittsteine(lila) und der sich daraus ergebende Korridor (verändert nach Meißner et. al 2005) Zum Korridorverlauf und einem möglichen Vorranggebiet für Windenergienutzung haben wir bereits in 2016 explizit für die Situation vor Ort zwei Fachgutachten erstellen lassen und diese, auch bereits am 30.05.2016 an die Landesplanung übersandt. Die beiden Gutachten haben nach Auskunft der Landesplanung bislang keine Berücksichtigung gefunden. Sie erhalten diese deshalb nochmals als Anlage zur Stellungnahme. Ein weiteres Gutachten ist ergänzend zum aktuellsten Gutachten von Meißner et al. aus 2016 „ Auswirkungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf den großräumigen Lebensraumverbund für den Rothirsch in Schleswig-Holstein" erstellt worden. Dieses erhalten Sie ebenfalls als Anlage zu dieser Stellungnahme. In der Abwägungsentscheidung wird dargelegt, dass für die Fläche aufgrund der A20-Grünbrückenplanung im Hasselbusch eine Einzelfallprüfung erforderlich ist. Die Grünbrückenplanung im Hasselbusch befindet sich in mehr als 2 km Entfernung zu den hier geplanten Windenergieanlagen. Ein direkter Einfluss auf Wildtiere, die die Grünbrücke zur A20-Querung nutzen, ist damit ausgeschlossen. An die Wildbrücke schließt ein Wanderkorridor nach Norden an, dessen Verlauf durch gesicherte Trittsteine definiert wird. Bei der Planung eines Windparks mit insgesamt 6 Windenergieanlagenauf einer Fläche von ca.	

120 ha wurden großzügige Abstände zwischen den Trittsteinen und den geplanten Windenergieanlagen von mehr als 600 m berücksichtigt, so dass ein Korridor von rund 1.200 m zur Verfügung steht. Eine Beeinträchtigung von wanderndem Wild ist damit ausgeschlossen. Der Rotwildkorridor wird nicht durch die Windenergieanlagen eingeengt. Er weist an anderen Stellen deutlich kleinere Abstände zu bereits vorhandenen Häusern, Bebauungen, Straßen etc. auf. Das Abwägungsergebnis seitens der Regionalplanungist insofern korrekt, als dass der nordwestliche Bereich nicht von dem Konfliktrisiko der Grünbrückenplanung im Hasselbusch betroffen ist. Die im ersten Entwurf ausgewiesene Vorrangfläche ist aber deutlich zu klein und ist deshalb im weiteren Verfahren anzupassen. Die Einzelfallprüfung durch die von uns beauftragten Gutachter ergab aufgrund der dargelegten zusammenhänge, dass das Vorranggebiet PR3_STE_071 noch zusätzlich um eine Fläche von rund 74,5 ha östlich der Hochspannungsleitung auf dem Gemeindegebiet von Föhrden-Barl zu erweitern ist. Beobachtungen im Nachbarwindpark Wiemersdorf, in dem seit vielen Jahren 16 Windenergieanlagen im Betrieb sind, bestätigen ein geringes Konfliktpotenzial von Windenergieanlagen in Bezug auf Rotwildzug. Die örtlichen Jäger berichten von Zeit zu Zeit von Rotwildstücken, die durch das Revier wandern. Es ist kein Revier, in dem Rotwild beständig vorkommt. In 2017 wurden wieder Fährten von Rotwild im Windpark gefunden. In Zusammenarbeit mit Jägern und der Arbeitsgruppe Wildbiologie und Wildtiermanagement der TU München wird das Vorkommen wissenschaftlich begleitet dokumentiert. Erste Ergebnisse dieser Untersuchungen zum Verhalten von Rotwild im Zusammenhang mit Windenergieanlagen im benachbarten Windpark zeigen bereits, dass sowohl junge als auch ältere Stücke keine Probleme mit den Windenergieanlagen haben. Wir möchten daher gemeinsam mit der Ausweisung dieses Vorranggebiets PR3_STE_071 mit einer Größe von rund 120 ha ein Monitoring anregen, in welchem das Verhalten von Rotwild und Windenergieanlagen nach der Errichtung des Windparks in Föhrden-Barl untersucht wird, um dann in einem weiteren Schritt die nun sehr großzügig eingehaltenen Vorsorgeabstände ggf. reduzieren zu können. Belange Denkmalschutz: In ca. 2,2 km Entfernung befindet sich die Stellauer Kirche. Die Kirche hat keinen Glockenturm. Der Chor stürzte im Jahr 1636 ein, der gotische Torbogen wurde daraufhin	

zugemauert. Der Glockenstuhl von 1851 ist ebenerdig neben dem Kirchengebäude aufgebaut. Die Kirche weist eine deutlich niedrigere Bauhöhe als die umgebenden Bäume auf, eine Sichtbeziehung zum Windpark kann deshalb sich ausgeschlossen werden.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3009, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: Schr. an Staatskanzlei v. 27.06.2017 Gremersdorf.pdf, GÖPA-Gremersdorf-Auzug aus Regionalplan Windeigungsflächen 2012.jpg, GÖPA-Gremersdorf - unsere Standorte in den alten Eignungsgebieten.jpg, PR_III_3-0763-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
GÖPA Windpark Dithmarschen GmbH Beteiligungsverfahren zu den Regionalentwürfen III Vorranggebiet PR3_OHS_015 (vormals: 329) bei Gremersdorf b.Oldenburg Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, ergänzend zur Einwendung durch unsere Anwälte Kannieß • Ruge • Sannig & Partner vom 27.06.2017, Az.: 375/17JK09, die Ihnen schriftlich zugestellt wurde, erhalten Sie diese Einwendung hier noch einmal in Kopie und zusätzlich zwei weitere Karten, die die betroffenen Flächen darstellen. Diese Einwendung unserer Anwälte wird noch einmal bei der zweiten betroffenen Fläche PR3_OHS_012 online eingestellt. Karte ..Auszug aus Regionalplan Windeignungsflächen 2012 ---------- Die Fläche 329 wird hier in zwei Farben dargestellt, einmal hellgrau für den neuen Bereich und einmal schwarz-weiß schraffiert für die alte Windeignungsfläche. In der alten Fläche betreiben wir seit vielen Jahren 7 AN-Bonus WEA. In der neuen Fläche haben wir bereits umfangreiche Arbeiten / Gutachten für eine Neuplanung durchgeführt. Karte ..unsere Standorte in den alten Eignungsgebieten	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über Vorranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur mit einem Gesamtkonzept abgestufter Kriterien. Die Ausgestaltung der weichen Tabukriterien ist das Ergebnis der Berücksichtigung aller fachlichen Aspekte. Ihre Anmerkungen zur Ermittlung harter und weicher Tabukriterien sowie zu den Abwägungskriterien nehmen wir ebenfalls zur Kenntnis und verweisen auf das aktuelle Plankonzept, in dem wir das gewählte Vorgehen begründen, das zum Teil Abweichungen vom ersten Planentwurf beinhaltet. Der Plangeber hat sich aus Vorsorgeerwägungen heraus bewusst für die pauschale Freihaltung aller FFH-Gebiete entschieden, auch wenn theoretisch in Einzelfällen über eine FFH-Prüfung nachgewiesen werden könnte, dass eine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen gegeben sein

---------- Mit freundlichen Grüßen, Jörg Lange GÖPA Windpark Dithmarschen GmbH&Co.KG Klosterallee 106c 20144 Hamburgphone 040-473073 fax 040-473026 mobil 0170-4010949 Lange@goepa.com	könnte. Die Errichtung baulicher Anlagen wie WKA verschlechtert in FFH-Gebieten die Entwicklungsmöglichkeiten hin zu einem nach FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustand, der in vielen Fällen noch nicht erreicht ist. Die Hereinnahme eines Vorranggebietes innerhalb eines FFH-Gebietes wird daher abgelehnt. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Zu den einzelnen Potenzialflächen: PR3_OHS_015: Die Fläche ist in einem Teilbereich mit WKA bebaut, liegt aber nahezu vollständig in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Eine Übernahme der Fläche ist im mit Windkraftanlagen bebauten Bereich dennoch möglich, da nach Auskunft des MELUND als der nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zuständigen Behörde die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vom Verbot nach § 44 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. Damit ist auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt, dass sich der Vorrang der Windenergienutzung auch in den nachfolgenden Verfahrensebenen durchsetzen kann. Für die vertiefende Begründung wird auf das Plankonzept und den Regionalplan verwiesen. Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3012, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: Schr. an Staatskanzlei v. 27.06.2017 Gremersdorf.pdf, GÖPA-Gremersdorf-Auzug aus Regionalplan Windeigungsflächen 2012.jpg, GÖPA-Gremersdorf - unsere Standorte in den alten Eignungsgebieten.jpg**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

GÖPA Windpark Dithmarschen GmbH Beteiligungsverfahren zu den Regionalentwürfen III Vorranggebiet PR3_OHS_012 (vormals: 302) bei Gremersdorf b.Oldenburg Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, ergänzend zur Einwendung durch unsere Anwälte Kannieß • Ruge • Sannig & Partner vom 27.06.2017, Az.: 375/17JK09, die Ihnen schriftlich zugestellt wurde, erhalten Sie diese Einwendung hier noch einmal in Kopie und zusätzlich zwei weitere Karten, die die betroffenen Flächen darstellen. Diese Einwendung unserer Anwälte wird noch einmal bei der zweiten betroffenen Fläche PR3_OHS_015 online eingestellt. Karte ..Auszug aus Regionalplan Windeignungsflächen 2012 ---------- Die Fläche 302 wird hier schwarz-weiß schraffiert dargestellt. In der südwestlichen Ecke dieser Fläche betreiben wir seit vielen Jahren eine WEA, Typ Repower MD77. Karte ..unsere Standorte in den alten Eignungsgebieten ---------- Mit freundlichen Grüßen, Jörg Lange GÖPA Windpark Dithmarschen GmbH&Co.KG Klosterallee 106c 20144 Hamburgphone 040-473073 fax 040-473026 mobil 0170-4010949 Lange@goepa.com	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über Vorranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur mit einem Gesamtkonzept abgestufter Kriterien. Die Ausgestaltung der weichen Tabukriterien ist das Ergebnis der Berücksichtigung aller fachlichen Aspekte. Ihre Anmerkungen zur Ermittlung harter und weicher Tabukriterien sowie zu den Abwägungskriterien nehmen wir ebenfalls zur Kenntnis und verweisen auf das aktuelle Plankonzept, in dem wir das gewählte Vorgehen begründen, das zum Teil Abweichungen vom ersten Planentwurf beinhaltet. Der Plangeber hat sich aus Vorsorgeerwägungen heraus bewusst für die pauschale Freihaltung aller FFH-Gebiete entschieden, auch wenn theoretisch in Einzelfällen über eine FFH-Prüfung nachgewiesen werden könnte, dass eine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen gegeben sein könnte. Die Errichtung baulicher Anlagen wie WKA verschlechtert in FFH-Gebieten die Entwicklungsmöglichkeiten hin zu einem nach FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustand, der in vielen Fällen noch nicht erreicht ist. Die Hereinnahme eines Vorranggebietes innerhalb eines FFH-Gebietes wird daher abgelehnt. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Zu den einzelnen Potenzialflächen: PR3_OHS_015:

GÖPA Windpark Dithmarschen GmbH Beteiligungsverfahren zu den Regionalentwürfen III Vorranggebiet PR3_OHS_015 (vormals: 329) bei Gremersdorf b. Oldenburg Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schlick, ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 30.05.2016, das ich im laufenden Regionalplan-Beteiligungsverfahren wie folgt ergänzen darf. Mit besagtem Schreiben vom 30.05.2016 hatte ich angezeigt, dass ich anwaltlich die rechtlichen Interessen der Firma GÖPA Windpark Dithmarschen GmbH & Co. KG, diese vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Till Hermjakob, [redacted], vertrete. Meine Mandantschaft betreibt in der Gemarkung Gremersdorf bei Oldenburg auf der ehemaligen Windeignungsfläche [redacted] sieben Windenergieanlagen des Typs AN Bonus, zwei dieser Standorte befinden sich in der nunmehr abgelehnten Potenzialfläche PR3 OHS 015. Eine achte Anlage RePower MD 77 liegt östlich des Windparks in einer an Neuratjensdorf angrenzenden alten Windenergiefläche, es handelt sich hierbei um das ehemalige Windeignungsgebiet Nr. 302, das in den neuen Regionalplanentwürfen nicht mehr enthalten ist und auch nicht als Potenzialfläche ermittelt wurde. Aus diesem Grunde bat mich meine Mandantschaft im Zuge des Regionalplanaufstellungsverfahrens um Stellungnahme (Einwendung). Regionalpläne sind auf der Grundlage planerischer Abwägung zu beschließen, § 7 Abs. 2 S. 1 ROG, wobei sich Vorgaben für die Abwägung aus den Raumordnungsplänen für die Länder ergeben können, aus denen die Regionalpläne zu entwickeln sind, § 8 Abs. 2 S. 1 ROG (Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl., Rn. 165). Der Träger der Regionalplanung hat die für Windenergieanlagen ungeeigneten Standorte auszugrenzen und im Anschluss an die Bestandsaufnahme eine Auswahlentscheidung zwischen den nach Zahlen und Größe geeigneten Standorten zu treffen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung und andererseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat. Die Darstellung von Konzentrationszonen besitzt die ihr zugedachte Ausschlusswirkung nur dann, § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, wenn ihr ein schlüssiges Plankonzept für den gesamten Außenbereich zugrunde liegt (BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, 4 C 4.02, juris). So muss die Raumordnungsentscheidung nicht nur darüber Auskunft geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen	Die Fläche ist in einem Teilbereich mit WKA bebaut, liegt aber nahezu vollständig in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Eine Übernahme der Fläche ist im mit Windkraftanlagen bebauten Bereich dennoch möglich, da nach Auskunft des MELUND als der nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zuständigen Behörde die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vom Verbot nach § 44 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. Damit ist auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt, dass sich der Vorrang der Windenergienutzung auch in den nachfolgenden Verfahrensebenen durchsetzen kann. Für die vertiefende Begründung wird auf das Plankonzept und den Regionalplan verwiesen. Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit gefolgt.

wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 2/11, juris, Rn. 9). Ein Fehler hinsichtlich der Ausweisung eines einzelnen Gebietes führt zur Gesamtunwirksamkeit der Windenergieplanung, weil ein Windenergiekonzept mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht teilbar ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 15.11.2016, 3 L 144/11; BVerwG, Urteil vom 18.08.2015, 4 CN 7/14, juris, Rn. 14). Meine Mandanten können sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private und gemeindliche Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Die Frage, ob somit vor der Ausweisung von Konzentrations- und Ausschlusszonen zu ermitteln ist, welche Eigentümer von Grundstücken im Planungsraum an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen interessiert sind, wird in der Literatur einhellig bejaht (Gatz, a. a. O., Rn. 172). Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des planerischen Instrumentes, hier also der Regionalplanung, sind auch vorhandene Detailkenntnisse einzuarbeiten und nicht einem Konflikttransfer in das sich anschließende Genehmigungsverfahren vorzubehalten (BVerwG, Beschluss vom 24.03.2015, 4 BN 32/13, juris). I. Individuelle Einwendungen meiner Mandantschaft: Wie eingangs festgestellt, sind alle acht Standorte nicht mehr in einem Vorranggebiet enthalten, bei nur zwei Standorten wurde überhaupt erwogen, diese als Potenzialfläche anzusehen und einem Abwägungsvorgang zuzuführen. Meine Mandantschaft fordert, die ehemalige Eignungsfläche 329 wieder in den Regionalplan aufzunehmen, ergänzt um die von der Landesregierung zunächst erwogene Potenzialfläche 015 und schließlich auch die Beibehaltung des ehemaligen Windeignungsgebietes 302 bei Neuratjensdorf. Soweit in dem Abwägungsmaterial ein „potentieller Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel" erwähnt wird, so verweist meine Mandantschaft auf umfangreiche ornithologische Gutachten, die bereits einen Betrag in Höhe von ca. 80.000,00 € gekostet haben und die zeigen werden, dass die Bedenken ausgeräumt werden können. Diese Gutachten wurden in Auftrag gegeben, da meine Mandantschaft bereits jetzt die Altstandorte überplant, bzw. auf der zunächst erwogenen Potenzialfläche 015 eine Neuplanung (7x Enercon E70) abgeschlossen hat. Soweit im Abwägungsmaterial der europäische Gebiets- und Artenschutz angesprochen wird (benachbartes FFH-Gebiet), so verweist meine Mandantschaft darauf, dass schützenswert nicht die Fauna ist, sondern ausschließlich die	

Flora, es soll seltene Pflanzen wie beispielsweise den Sonnentau dort geben. Die Flora jedoch ist durch die Anlagenerrichtung und den Anlagenbetrieb in keiner Weise beeinträchtigt, an den Standorten selbst befinden sich derartige Pflanzen nicht, sondern nur in einiger Entfernung. Auch kann den Standorten nicht entgegengehalten werden, dass die VOR- und DVOR-Anlage Michaelsdorf zu einem hohen Konfliktrisiko durch Überschneidungen führt. Gemeinsam mit anderen Windenergieanlagenbetreibern haben meine Mandanten Eigentum an dem Standort dieser Drehfunkfeueranlage erworben und der Deutschen Flugsicherung bereits unmissverständlich mitgeteilt, dass nach Ablauf des Pachtvertrages in drei Jahren eine Weiterverpachtung dieses Standortes nicht infrage kommt. Ohnehin wäre es nach der aktuellen Rechtsprechung Aufgabe der Deutschen Flugsicherung, substantiiert darzulegen, dass bei der Entscheidung über die luftfahrtbehördliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG ein Genehmigungshindernis besteht, eine eigene, von den Gerichten nur eingeschränkt überprüfbare „Einschätzungsprärogative" (BVerwG, Urteil vom 21.11.2013, 7 C 4/11, juris) steht der Deutschen Flugsicherung im Rahmen der von ihr einzuholenden gutachterlichen Stellungnahme, § 31 Abs. 3 LuftVG, nicht zu (VG Oldenburg, B. vom 05.02.2014, 5 B 6430/13, juris). Im Übrigen darf ich auf die Gutachten der FCS Flight Calibration Services GmbH und der TU Berlin hinweisen, die im Auftrag Ihres Ministeriums erarbeitet worden waren und für die im Wege einer Flugvermessung konkrete Messdaten für das DVOR am Standort Michaelsdorf erhoben worden waren. Das Gutachten der FCS Flight Calibration Services GmbH vom 06.03.2014 ergab, dass die am stärksten fehlerhaft behafteten Winkelbereiche im Umfeld eines DVOR auf Störungen im Nahbereich zurückzuführen sind, nicht jedoch auf bestehende Windenergieanlagen außerhalb von drei Kilometern (Thiele, in: „DFS und DWD contra Windenergie", in: Geßner/Willmann, Abstände zu Windenergieanlagen, K:WER-Schriftenreihe 2015, S. 80). II. Grundsätzliche Einwendungen: Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass eine rechtssichere, gerichtsfeste Regionalplanung auf dem Fundament des besagten schlüssigen Plankonzeptes für den Außenbereich auch im Interesse meiner Mandantschaft sowie aller Bürger Schleswig-Holsteins ist, erhebe ich darüber hinaus folgende grundsätzliche Einwendungen. 1. Stolpersteine im Beteiligungsverfahren Nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, „soweit sie auf die jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen", fehlt es an dieser Voraussetzung, kann es sich bei einer einzelnen Festlegung nicht um ein	

Ziel der Raumordnung handeln, das nach § 4 Abs. 1 ROG qualifizierte Bindungen auslöst (Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, Kommentar, § 7 ROG, Rn. 22). Die Abwägungsdogmatik, die im wesentlichen der gemeindlichen Bauleitplanung zumindest ähnlich ist, besteht aus der Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung (Hoppe, DVBl. 2003, 697). § 10 Abs. 1 S. 1 ROG gewährleistet, dass „die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen" im Beteiligungsverfahren die Gelegenheit bekommen, ihre Stellungnahmen abzugeben, das Raumordnungsgesetz unterscheidet hierbei nicht, von wem diese Stellungnahmen stammen und zu welchen Belangen sie abgegeben worden sind (Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, Kommentar, a. a. O., § 10 ROG, Rn. 19). Da grundsätzlich alle städtebaulich relevanten Belange bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, die der Plangeber kennt oder hätte kennen müssen, müssen nach Auffassung des Unterzeichners grundsätzlich auch anonyme Stellungnahmen und überhaupt jede Stellungnahme, unerheblich, aus welcher Quelle sie stammt, Berücksichtigung finden, sofern sie der Sache nach einen städtebaulich relevanten Kern enthält. Dies scheint auf den ersten Blick das Beteiligungsverfahren unter BOB-SH geradezu mustergültig sicherzustellen, da jeder Einwender, auf welchem Wege auch immer, mit seinen Ansichten Eingang in die zentrale Auswertungsdatenbank findet. Stellungnahmen von Privatpersonen sollen in der Synopse anonymisiert werden, 5.2. der Planungsdokumente zum BOB-SH-Verfahren. Zu den Einwendern gehören grundsätzlich auch die Kommunen, deren Detailwissen besonders gefordert ist und die deswegen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens durch einen Hinweis auf den demokratisch legitimierten Bürgerwillen für oder gegen die Errichtung oder den Ausbau der Windenergie auf ihrem Gebiet eine gesonderte Überprüfung des Sachverhalts veranlassen können. Zwar ist der „Gemeinde-/Bürgerwillen als solcher" kein abwägungserheblicher Belang, da er auf einer Ja-Nein-Entscheidung beruht, die keine Belange ausgleichen kann (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.01.2015, 1 KN 6/13 und 1 KN 7/13, juris). Zumindest aber ist er ein Indiz für objektive, bislang nicht ins Verfahren eingebrachte Gesichtspunkte, die nach geltendem Recht als zu beachtende Kriterien in den Abwägungsprozess einzustellen sind, wie es unter Z. 5.1. des Planungsdokumentes zum Online-Beteiligungsverfahren nach meiner Auffassung richtig heißt. Der Gemeinde-/Bürgerwille darf also zumindest hinterfragt werden. Allerdings dürfen nach Auffassung des Innenministeriums als oberste Kommunalaufsichtsbehörde Gemeinden keine Stellungnahmen abgeben, wenn an ihnen befangene	

Gemeindevertreter mitgewirkt haben. Dies ist in hohem Maße der Fall dort, wo Bürgerwindparks entstanden sind, an denen sich dann regelmäßig auch die Gemeindevertreter als Kommanditisten beteiligt haben. In einem mir vorliegenden Schreiben des Innenministeriums vom 13.03.2017 sowie einem Erlass vom 12.04.2017 wird dies mit einer Änderung der Gemeindeordnung vom 03.08.2016 (GVOBl. Seite 788) begründet, dort sei die im Jahr 2012 in die Gemeindeordnung eingeführte Legaldefinition des unmittelbaren Vor- oder Nachteils gestrichen worden, es sei damit durch den Gesetzgeber deutlich gemacht worden, dass für die Frage der Befangenheit nicht mehr starr an einem engen kausalen Zusammenhang zwischen der ehrenamtlichen Tätigkeit und dem Vor- und Nachteil abzustellen sei, vielmehr komme es vor dem erkennbaren Ziel der Regelung, das Vertrauen in eine unvoreingenommene Verwaltung zu stärken, darauf an, ob bei objektiver Betrachtung bei einzelnen Gemeindevertretern ein individuelles Sonderinteresse anzunehmen ist. Wörtlich heißt es in dem an mich gerichteten Schreiben: „Da sich Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die letztlich von der Ausweisung von Flächen für Windkraft in den Regionalplänen profitieren, jeglicher Tätigkeit im Rahmen ihres nahen Ehrenamtes zu enthalten haben, dürfen sie auch nicht an der Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme im Onlinebeteiligungsverfahren mitwirken". Ich persönlich vertrete gemeinsam mit der Kommentarliteratur eine andere Rechtsauffassung, da es ähnlich wie bei Flächennutzungsplänen an der Unmittelbarkeit der Letztentscheidung fehlt (Bracker/Dehn, Gemeindeordnung; Kommentar, 11. Auflage, § 22 GO, Rn. 6). Ist jedoch die vertretbar begründete Rechtsauffassung der Obersten Kommunalaufsichtsbehörde richtig, müssen etliche Einwendungen aus dem Abwägungsmaterial aussortiert werden, und seien sie noch so richtig. Das kann zu einer Schieflage des Abwägungsmaterials führen, außerdem zu weiteren Zeitverzögerungen, da eingehende Stellungnahmen der Gemeinden im Rahmen des TÖB-Verfahrens auf ihre Unbefangenheit hin überprüft werden müssen und gegebenenfalls der betroffenen Gemeinde die Möglichkeit zu geben ist, einen sogenannten Beauftragten nach der Gemeindeordnung zu bestellen, § 127 GO. 2. Fortfall bestehender Eignungsgebiete Eines der umstrittensten Themen der sich abzeichnenden Regionalplanung ist der Fortfall zahlreicher, in den alten Regionalplänen bestehender Eignungsflächen, die mit Windenergieanlagen bereits bebaut sind. Nach Schätzungen des Bundesverbandes Windenergie werden sich etwa 1.300 Windenergieanlagen nunmehr außerhalb von Vorranggebieten befinden. Gerade 58 % der Bestandsanlagen befinden sich innerhalb der derzeit im Entwurf befindlichen Vorranggebiete. Zwar genießen sie	

Bestandsschutz, können aber nach Ende ihrer Lebensdauer zumindest an diesen Standorten nicht mehr erneuert werden. Dem trägt die Landesregierung insofern Rechnung, als 3.124 ha, also 0,2 % der Landesfläche, als Vorranggebiete geschaffen werden ausschließlich für Repowering-Anlagen. Auch die Landesregierung geht davon aus, dass die Umzugsmöglichkeiten für Bestandsanlagen begrenzt sind. Hier könnte sich schon im Ansatz ein Abwägungsfehler befinden. Schon die alten Vorranggebiete waren Ergebnis eines Abwägungsvorgangs. Sie sind teilweise seit vielen Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, die ihre nähere Umgebung bereits prägen und bei der Bevölkerung in der Regel Akzeptanz finden, insbesondere dann, wenn es sich um Bürgerwindparks handelt. Diese bestehenden Windparks sind infrastrukturell erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung angeht, als auch vor allem das Stromnetz. Der örtliche Netzbetreiber hat in erheblichem Umfang in den Ausbau seiner Übertragungsnetze investiert und beispielsweise Umspannwerke für viele Millionen Euro errichtet. Entfallen diese Vorrangflächen, müssen sie woanders neu geschaffen werden, was nun auch die Windenergieanlagengegner bedenklich finden. Ich halte den Fortfall bestehender Vorranggebiete auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht für zielführend. Neue Windenergieanlagen müssen sich am Ausschreibungsverfahren beteiligen. Angesichts der sinkenden Gewinne ist es kontraproduktiv, Bestandsanlagen umsiedeln lassen zu wollen. Denn: Zum einen müssen die Verpächter der Altstandorte abgefunden werden, zum anderen explodieren in den neuen Repowering-Vorrangflächen gerade die Preise. Die Grundstückseigentümer dort wissen genau, wie knapp ihre Repowering-Flächen sind. Auch bei den Gemeinden, die nach § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet sind, ihre Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen (BVerwG, Beschluss vom 15.03.1989, 4 NB 10.88, E 81, 307) stößt dies auf Skepsis, sie müssen nun vermehrt mit dem Zuzug auswärtiger Investoren rechnen, die sie nicht unbedingt haben möchten. Bürgerenergiegesellschaften sind wegen ihrer Definition aus EEG-rechtlichen Gründen nur bedingt umzugstauglich. So war in den vorangegangenen Regionalplänen intensiv die Eignung dieser Vorranggebiete einem Abwägungsvorgang unterzogen worden, dessen Ergebnis nun, wegen vergrößerter Abstandsflächen offensichtlich als fehlerhaft deklariert wird. Dabei sind die Bestandsgebiete seit vielen Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, die die Eigenart der näheren Umgebung bereits prägen und die in der Bevölkerung ihre Akzeptanz gefunden haben. Viele dieser Gebiete sind mit Bürgerwindparks bebaut und dienen als Kapitalanlage für die ortsansässige Bevölkerung. Diese Bestandsanlagen sind infrastrukturell erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung	

angeht, als vor allem auch das Stromnetz, sowohl örtlich, regional als auch überregional. Der örtliche Netzbetreiber hat in erheblichem Umfang in den Ausbau der Übertragungsnetze investiert und in oder an den Vorranggebieten Umspannwerke errichtet. Dieser Netzausbau wird gerade derzeit unter Hochdruck betrieben, da die Netzbetreiber und letztlich die Verbraucher für sogenannte Einspeisemanagementmaßnahmen allein in 2014 allein in Schleswig-Holstein rund 109.000.000,00 € an die Anlagenbetreiber zahlen mussten (Faktenpapier „Abregelung von Strom aus erneuerbaren Energien und daraus resultierende Entschädigungsansprüche in den Jahr 2010-2014" des MELUR und der Schleswig-Holstein Netz AG in Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH vom 18.12.2015). Selbst aus Sicht der Windenergieanlagengegner wird ins Feld geführt, dass das landespolitische Ziel, 2,0 % der Landesfläche als Windeignungsflächen zur Verfügung zu stellen, durch den Fortfall von Bestandsvorranggebieten nicht erreicht werden kann oder nur unter der Maßgabe erreicht wird, dass die künftig fortfallenden Windvorranggebiete an anderer Stelle neu ausgewiesen werden müssen, während in den alten, für unwirksam erklärten Windvorrangflächen die Bestandsanlagen auf unabsehbare Zeit weiterbetrieben werden müssen. Auch wird möglicherweise übersehen, dass die Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen im Rahmen der ihnen erlaubten Feinsteuerung (Gatz, aaO., Rn. 65) Höhenbeschränkungen in den Repoweringflächen festsetzen können, die ein Hindernis für das Repowering von Windkraftanlagen werden können (Rehfeldt/Gerdes, Potenzialanalyse „Repowering in Deutschland", S. 34). So ergab eine Untersuchung für Eignungsräume in Schleswig-Holstein, dass die zum Untersuchungszeitpunkt durch Repowering maximal mögliche Steigerung des Energieertrages um den Faktor 4,3 aufgrund von Höhenbegrenzungen maßgeblich reduziert und nur noch eine wirtschaftlich wenig attraktive Steigerung um den Faktor 1,7 erreicht würde (Grunwald/Ramsel/Twele, Einschränkungen für das Repowering unter Berücksichtigung der genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen, Seite 21, 32). Die besagte Studie aus dem Jahr 2005 konnte zwangsläufig noch nicht die zum 01.01.2017 in Kraft getretenen EEG-rechtlichen Änderungen mit dem Wegfall der EEG-Förderung zu Gunsten eines Ausschreibungsverfahrens berücksichtigen. Bereits jetzt richten sich die Windenergieanlagenbetreiber auf diese neue Rechtslage ein, indem sie jetzt schon Ersatzteile für die Bestandsanlagen beschaffen, um auf diese dann in einigen Jahren zurückgreifen zu können und so die Bestandsanlagen möglichst lange und deutlich über den 20-jährigen Förderzeitraum des EEG hinaus betreiben zu können. Mir liegen Gutachten von Enercon und Senvion vor, die eine Lebensdauer einer Anlage bei guter Wartung von 40 Jahren prognostizieren. Der Bundesverband Windenergie bietet Fachseminare an, wie	

Windkraftanlagen möglichst lange betrieben werden können. Diese Anlagenbetreiber können sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. So hat auch das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass der Planungsträger insbesondere das Interesse der Anlagenbetreiber an einem Austausch älterer Anlagen oder einer Neuanordnung im Zuge eines Repowering in der Abwägung zu berücksichtigen hat (BVerwG, Urteil vom 24.01.2008, 4 CN 2/07, juris; Spitz, Planung von Standorten für Windkraftanlagen 2016, S. 170). Schon die Erkennbarkeit des Interesses am Repowering wegen der öffentlichen Diskussion um die Förderung erneuerbarer Energien sowie wegen der vom Bundesgesetzgeber veranlassten Förderung der Windenergie durch das EEG und § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB muss den Planungsträger veranlassen, das Repowering als eigenen Abwägungsbelang in die Planung von Konzentrationszonen einzustellen (Mayer, EurUP 2009, 236 - 241). Dies gilt um so mehr, wenn für die bestandsgeschützten Altanlagen ein Regionalplan bestand und die Altanlagen diesen Festlegungen entsprechen. Auch wenn die Nutzung der Altanlagen nach den Grundsätzen des Bestandsschutzes geschützt ist, spricht für diese Überlegung, dass die Anlagenbetreiber in vielen Fällen im Vertrauen auf eine regional planerische Absicherung Investitionen getätigt haben, die sich nicht nur auf konkrete Windkraftanlagen, sondern auch auf eine langfristige Nutzung des Standorts insgesamt beziehen. Zu denken ist beispielsweise an die Kosten für Zuwegung und Netzanschluss, an Zahlungen für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen sowie langfristige Verträge mit Grundstückseigentümern und dingliche Absicherungen (Mayer, a. a. O.). Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Aufhebung einer raumordnerischen Konzentrationszone zu Entschädigungsansprüchen der Anlagenbetreiber nach § 42 Abs. 1 BauGB führt. Einigkeit besteht in Rechtsprechung und Literatur insofern, als die erstmalige Festlegung einer Konzentrationszone mit gleichzeitigem Ausschluss der Privilegierungswirkung des § 35 Abs. 1 BauGB („Planvorbehalt", § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) dem Entstehen einer schutzwürdigen Vermögensposition entgegensteht und damit durch den Raumordnungsplan die zulässige Nutzung eines Grundstücks nicht aufgehoben wird (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2.12, NVwZ 2013, 1017; Gatz, DVBl. 2009, 737). Einschlägig aber könnte ein Anspruch auf Ersatz sogenannten Planschadens allerdings dann sein, wenn eine bestehende Konzentrationszone weggeplant wird und der Windenergieanlagenbetreiber, der im Vertrauen auf den Bestand dieser Konzentrationszone Vermögensdispositionen in die elektrische Infrastruktur getroffen hatte, beispielsweise durch den Ausschluss von Repoweringvorhaben einen Schaden erleidet. Die eben bereits	

zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes legt den Schluss nahe, dass von einer solchen Entschädigungspflicht bei der Wegplanung eines Eignunggebietes ausgegangen werden kann (Milstein, „Zur Frage einer Entschädigung nach § 42 Abs. 1 BauGB bei der Aufhebung einer raumordnerischen Konzentrationszone", DVBl. 2016, S. 755). In einem weiteren Gerichtsverfahren nach einem Urteil des OVG Niedersachsen aus dem Jahre 2012 spielt diese Frage ebenfalls eine Rolle, hier allerdings hatten die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt, so dass das Verfahren eingestellt wurde, wobei bemerkenswert ist, dass die Kosten gemäß § 161 Abs. 2 S. 1, § 155 Abs. 1 S. 2 VwGO gegeneinander aufgehoben wurden und sich das BVerwG somit gerade nicht positioniert hatte und die bis dato nicht entschiedene Frage somit ausdrücklich offen ließ (BVerwG, Beschluss vom 13.06.2014, 4 C 1.13, BeckRS 2014, 54543). 3. Charakteristische Landschaftsräume, Z. 2.5.2.16 Erneut werden durch die Hintertür wieder die charakteristischen Landschaftsräume als „Erwägung" eingeführt, die seinerzeit schon die Gemeinden in den Widerstand zu den Regionalplänen trieben. Was charakteristische Landschafträume sind ist gesetzlich nirgendwo definiert, ein unbestimmter Rechtsbegriff, der wie eine Saugglocke über das Land gestülpt wird und scheinbar willkürlich ohne Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinden diesen das Recht der Bauleitplanung raubt. Hierbei handelt es sich selbst nach Auffassung der Landesregierung um „teilweise sehr große Räume". Dort, wo ein charakteristischer Landschaftsraum festgelegt wird, werden Bauleitpläne der Gemeinden derzeit nicht genehmigt. Überdies sind Landkreise wie Nordfriesland und Dithmarschen sowie Gemeinden, die Windkraft offensichtlich verhindern, bzw. der Regionalplanung vorgreifen wollen, dazu übergegangen, die im Vorgänger-LEP 2010 noch vorhandenen charakteristischen Landschafträume als Landschaftsschutzgebiete, Z. 2.4.2.18., festzusetzen und nach § 22 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz einstweilig sicherzustellen. Nach diesen Vorschriften ist wesentlicher Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes „zumeist der Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes". Diese Landschaftsschutzgebiete beziehen sich ausschließlich auf Windkraftanlagen. Sie sind ein weiches Tabukriterium, was im Widerspruch zum „charakteristischen Landschaftsraum" steht, der sich als „Erwägung" in Z. 2.5.2.16. wiederfindet. Charakteristische Landschafträume sind in den drei Schubladen, die im Rahmen der Abwägung zu öffnen sind, doppelt enthalten, als weiches Tabukriterium und zugleich höchstens abwägungsrelevant. Dies ist widersprüchlich.	

Auch können sich die charakteristischen Landschafträume nun plötzlich auch als „historische Kulturlandschaften" wiederfinden, die Denkmalcharakter nach dem Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetz haben und Umgebungsschutz genießen sollen, Z. 2.5.2.11. Um solche historische Kulturlandschaften - ihre Eintragung im Denkmalverzeichnis ist nur deklaratorisch und schließt die Schutzwürdigkeit nicht eingetragener Denkmäler nicht aus - soll ein Schutzbereich von 5.000 Metern eingehalten werden, obwohl doch der Umgebungsschutz eine Einzelfallbetrachtung verlangt: „Allein, dass der Anblick des Denkmals als Objekt aus irgendeiner Perspektive nur noch eingeschränkt möglich ist oder dieses nur noch zusammen mit einer veränderten Umgebung wahrgenommen werden kann, reicht nicht aus" (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 16.04.2014, 3 M 29/14, juris). Charakteristische Landschaftsräume, historische Kulturlandschaften oder Landschaftsschutzgebiete - die Grenze zwischen diesen unbestimmten Rechtsbegriffen kann nicht fehlerfrei gezogen werden, ist aber bei der Frage zu beachten, ob eine Landschaft „weich tabu" ist oder ihre Eigenart weggewogen werden kann. 4. Gleichbehandlung harter und weicher Tabukriterien Es wird sich auch zeigen, ob die Praxis der Landesplanung tatsächlich zwischen harten und weichen Tabukriterien unterscheidet, wie es das Oberverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 fordert. Der besagte Runderlass vom 23.06.2015 und die unter BoB-SH veröffentlichten Planungsdokumente trennen zwischen diesen beiden wichtigen Fallgruppen, allerdings heißt es sodann in dem Runderlass, dass erst dann Potentialflächen ermittelt werden, wenn die harten und weichen Tabukriterien in Abzug gebracht worden sind. Grundsätzlich werden also auch die weichen Tabukriterien wie harte Tabukriterien behandelt, was schon zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. Die weichen Kriterien müssen aber, wie ich oben dargestellt hatte, einem Abwägungsvorgang zugänglich sein. Die Ausnahmegenehmigungspraxis, die mir bislang bekannt ist, hat aber noch in keinem Fall die Überwindung eines weichen Tabus ergeben. Auch wird sich die Frage stellen, ob die einzelnen Abwägungskriterien zu den richtigen drei Töpfen (hartes Tabukriterium, weiches Tabukriterium, Abwägungsmaterial) zugeordnet worden sind. So ist ein weiches Tabukriterium beispielsweise die Einhaltung eines 100-m-Abstandes zu 110 KV-Leitungen. Wie mir die Schleswig-Holstein Netz AG allerdings mitgeteilt hat, ist ein solcher, weiter Abstand nicht unbedingt notwendig. Wenn der Anlagenbetreiber beispielsweise einen Oberschwingungsnachweis vorlegt, kann durchaus ein deutlich geringerer Abstand genehmigt werden. Ist dem so, darf ein 100-m-Abstand kein Tabukriterium sein, sondern bestenfalls Bestandteil des Abwägungsmaterials.	

Naturschutzgebiete sind nach Z. 2.3.2.7. grundsätzlich harte Tabuzonen. Es soll sich also um Flächen handeln, auf denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2/12, juris, Rn. 6). Dabei wird jedoch übersehen, dass Naturschutzgebiete grundsätzlich „nicht unantastbar" sind und es daher die Möglichkeit gibt, von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiungen zu beantragen, § 67 Abs. 1 BNatSchG. Diese Vorschrift dient - wie jede Befreiungsvorschrift - der Einzelfallgerechtigkeit, sie stellt ein „administratives Ventil" für überschießende legislatorische Tendenzen dar (Lau, in: Frenz/Müggenborg, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage, § 67 BNatSchG, Rn. 2). Die Möglichkeit von solchen Befreiungen ist schon aus Verhältnismäßigkeitsgründen verfassungsrechtlich geboten, im Regionalplan wäre eine Befreiung jedoch ausgeschlossen. Dies gilt sinngemäß auch für den Artenschutz, § 44 Abs. 1 BNatSchG, hier kommt die Ausweisung von Tabuzonen nur dort in Betracht, wo eine Ausnahme oder Befreiung grundsätzlich nicht in Betracht kommen kann (OVG Sachsen, Urteil vom 29.07.2015, 4 A 209/14, juris). Dies zu untersuchen, so das OVG Sachsen, ist eine Verpflichtung des Plangebers. 5. Siedlungsabstände Rechtlich bedenklich sind auch 800-m-Abstände zu planerisch verfestigten Siedlungsflächen, jedenfalls soweit es sich um ein Tabukriterium handelt. Hier dürfte es dem Land schon an einer Ermächtigungsgrundlage fehlen. Nach § 249 Abs. 3 BauGB konnten die Länder zwar durch bis zum 31.12.2015 zu verkündende Landesgesetze solche Abstandsflächenfestlegungen treffen, aber eben durch Landesgesetz des Gesetzgebers und nicht durch Verordnung. Nur Bayern (§ 82 BayBO) hat von dieser Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht, nicht Schleswig-Holstein. Pauschale Schutzabstände können zwar durch die Landesplanung vorgegeben werden, aber nur dann, wenn sie im Einzelfall und damit grundsätzlich auch im Genehmigungsverfahren abgewogen werden können. Dies scheint hier nicht der Fall zu sein, da der 800-m-Abstand zu Siedlungen unter Z. 2.4.2.3. der Plandokumente als Tabu gilt. Eine solche Abstandsregelung liegt deutlich über dem immissionsschutzrechtlich zu fordernden Abstand (Raschke, ZfBR 2013, 632). Sie berücksichtigen auch nicht die unterschiedliche Schutzbedürftigkeit der BauNVO-Gebietstypen (VGH Kassel, Urteil vom 23.09.2015, 4 C 358/14 IV, juris), was ebenfalls zu einem Abwägungsdefizit führen muss. Bei diesen Schutzabständen handelt es sich auch um vermintes Gebiet. Im Landtagswahlkampf traten einige Parteien aus populistischen Gründen mit dem Ziel an, diese Abstände vergrößern zu wollen. Nach dem mir vorliegenden Koalitionsvertrag 2017	

zwischen der CDU, den Grünen und der FDP sollen die Abstände zu Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion auf 1.000 Meter und zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich auf 500 Meter vergrößert werden. Mir liegen Untersuchungen Ihrer Behörde vor, die ich wie folgt zusammenfassen darf. Unter Zugrundelegung der bisherigen Abstände (400/800 Meter) hatte man nach Abzug von harten und weichen Tabukriterien und noch vor Heranziehung des Abwägungsmaterials eine Potenzialfläche von 5,2 % der Landesfläche ermittelt. Nach Abwägung ergab sich ein weiterer Verlust von 3,2 % der Landesfläche, man hatte im Ergebnis 1,98 % für Vorrangflächen ermittelt. Bei Heranziehung von Siedlungsabständen von 500/1.000 Metern steht als Potenzialfläche vor Abwägung nur noch eine Fläche von 2,57 % (statt: 5,2 %) der Landesfläche zur Verfügung. Nimmt man den Abwägungsverlust von 3,2 % hinzu, so ergeben sich keinerlei weitere Vorrangflächen mehr, Schleswig-Holstein würde unter Zugrundelegung dieser Abstandsflächen der Windenergie nicht mehr substanziell Raum verschaffen, die Energiewende wäre am Ende und die Klimaschutzziele könnten nicht mehr erreicht werden. Schleswig-Holstein würde sich ähnlich wie die USA aus den völkerrechtlich verbindlichen Abkommen zurückziehen. 6. Substanziell Raum? Jegliche Windenergie-Regionalplanung steht unter der Voraussetzung, dass sie der Nutzung durch die gesetzlich privilegierte Windenergie substanziell Raum verschafft, die entsprechenden Ausbauziele befinden sich im Entwurf des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes formuliert (Landtagsdrucksache 18/4388 vom 06.07.2016). Dabei geht der Plangeber offensichtlich davon aus, dass die gesamte Landesfläche Schleswig-Holsteins windhöffig ist, Z. 2.2.5.. Ich darf dies an dieser Stelle jedenfalls nach der aktuellen Rechtslage des EEG 2017 zumindest kritisch hinterfragen. Gewiss wird überall, auch im Landkreis Harburg, die Anlaufgeschwindigkeit erreicht, die bei 3 bis 3,5 Meter Wind pro Sekunde in Nabenhöhe liegen soll. Ob sich ein Anlagenbetrieb jedoch gleich nach Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit rechnet, muss bezweifelt werden, jedenfalls nachdem durch das Ausschreibungsverfahren deutlich geringere Vergütungen pro Kilowattstunde Strom erzielt werden dürften. Dies gilt erst recht, wenn die Gemeinden im Rahmen der Feinsteuerung, wie oben bereits dargestellt, von ihren Möglichkeiten Gebrauch machen, durch die eigene Bauleitplanung Höhenbeschränkungen einzuführen, was allerdings einer individuellen städtebaulichen Rechtfertigung bedarf (Kröninger, Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB und die Verhinderung von Windenergieanlagen, NVwZ 2017, 826; Kment, DÖV 2013, 17; OVG Koblenz BauR 2011, 1138).	

Soweit vorerst meine Einwendungen im Beteiligungsverfahren. Mit freundlichen Grüßen (Kannieß) Rechtsanwalt	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3027, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.1 „Geplante Siedlungsentwicklungen“ und Nr. 1.2 „Stadt u. Umlandber. in ländl. Räumen sowie verdicht. Ber. der Ordnungsr. um HH, HL u. Ki“</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diese Punkte mindestens als „mittel“ anzusehen. Im Gebiet nördlich von Gudow befinden sich Hatzberg und Bannauer Moor, links und rechts der Lehmrader Straße. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde ist im Ausbau begriffen. Der Gemeinderat hat dem Neubaugebiet zugestimmt, es ist jetzt in Planung. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen. Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung, die ohnehin nicht erlaubt wäre. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung)</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von fast 94 Hektar.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft„ bezeichnet. Das kann ich nur bestätigen: das Naturparkgebiet zwischen 1. Mölln mit Hellbachtal, Gudower Mühle, Sarnekower See und Grambeker Bauerntannen - westlich von Gudow , 2. der Gudower See mit Grünem Band der ehemaligen Grenze und Campingplatz, dem Segrahner See, Segrahner Berg und Rosengartener Tannen, Langenlehnsten- und Bergholz Forst- südlich von Gudow, 3. der Schaalsee, das Biosphärenreservat Schaalsee ab Sophienthal (Ortsteil von Gudow) - östlich von Gudow, 4. Kehrsener Moor und Bannauer Moor, Richtung Lehmrade, Summoor (Kranichsammelplatz in Lehmrade) - nördlich von Gudow, ergeben für mich eine touristische Verbundfläche. Sie bietet Städtern Erholung in lange gewachsene Ökosysteme, die trotz Landwirtschaft erhalten geblieben sind und stellen als Seenlandschaft eine besondere Erholungsressource dar. Auf der Offiziellen Rad, Reit und Wanderkarte, Naturpark Lauenburgische Seen in der Schaalseelandschaft, Maiwaldkarten 1. 50 000, ist gut zu erkennen, welch gut ausgebildetes Verbundsystem alle Wander, Reit und Radwege zwischen Gudow, Schaalsee, Hellbachtal und Mölln aufgebaut wurde. Siehe Offizielle Karte <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Im Kehrsener Moor, direkt neben dem Bannauer Moor liegt ein Brunftplatz, ebenso im Lehmrader Wald. Das Rotwild wechselt nachts und früh morgens oft über die Lehmrader	

Straße zum Hatzberg und lebt in dem beschriebenen Gebiet. Gudower, die regelmäßig abends um 22.00 Uhr und morgens um 6.00 Uhr diese Strecke befahren, sehen große Rotwildherden. Die Spuren auf den Äckern zeigen, dass diese Tiere hier ihren Lebensraum haben. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Regelmäßig fliegen über die Fläche: Bannauer Moor, Lehmrader Straße, Am Alten See, Hellbachtal. Seeadler (Nest ist dem NABU bekannt - bei den [redacted]) Wespenbussard, Falken, Eulen, Reiher aus dem Hellbachtal, Kraniche vom Oldenburger See und Rotmilan. Den direkten Anwohnern liegen Fotos mit GPS Daten vor. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „mittel“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Lerche, Goldammer, Fasan und Nachtigall fliegen über beiden Flächen 043, rechts und links der Lehmrader Straße, bis an den Feldrand, an dem wir leben. Den direkten Anwohnern liegen Fotos mit GPS Daten vor. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.5. Standort für Rotmilanhorst und deren Umgebungsbereiche</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von fast 94 ha	

anzusehen. Wir sehen den Rotmilan auf unseren "Gassirunden" des öfteren. Der Rotmilan ist hier auch sicher nachgewiesen, bestätigt durch Ihre eigene Datenabfrage GIS-Nr. LLUR 5114. Außerdem habe ich Fotos mit GPS Daten vom 20.4.2017, weitere Zeugen sind bekannt. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.6. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Hier eine Aufzählung der Fledermausarten für die angegebene Fläche, vom Fledermausexperten der Umweltfreunde Gudow.e.V. und des NABU: Er hat die Fledermausdaten für der 85 Potential- und Vorranggebiete im Kreises untersucht und sie an die Untere Naturschutzbehörde weiter gegeben. Für Gudow und Umgebung ergibt sich folgende Fledermausartenliste: • Abendsegler (*Nyctalus noctula*) • Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) • Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) • Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) • Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) • Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) • Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)	

• Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) • Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Südlich von PR3_LAU_043, erstreckt sich ein Saum, d.h. an den Knicks der Äcker, dem Waldrand zum Hellbachtal und zum Grundlosen Kolk Am Alten See, mit einer großen Artenvielfalt an Käfern, die in den Bäumen leben. Bäume und andere Baumstamm ähnliche Gebilde ziehen Fledermäuse an. Dort finden sie ein Echo, das Nahrung verspricht.	

Institution: Denker & Wulf AG, Keine Abteilung

ID: M7559, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: 2017-06-27 Prüfbericht Hohenaspe_OhmsRA.pdf, 2017-06-27_DWAG_Einzelstellungnahme_Hohenaspe_mit Unterschrift.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Fläche Planungsraum III, PR3_STE_045, Hohenaspe-Ottenbüttel Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie die Stellungnahme der [redacted] mit der Bitte um Berücksichtigung. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_045 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche wird zwar als Vorranggebiet zugelassen, jedoch in reduzierter Form. Maßgeblich für den Flächenzuschnitt bleiben weiterhin der denkmalrechtliche Umgebungsbereich der Kirche in Hohenaspe sowie Die Datengrundlage wurde nach einem Hinweis der Luftfahrtbehörde beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr nachträglich angepasst, wodurch gegenüber dem 1. Entwurf ein etwas größerer östlicher Teilbereich der Fläche entfällt. Zusätzlich entfällt der westliche Teil der Fläche aufgrund der Lage innerhalb des erweiterten Abstandsstreifens von 1.000 m zum westlich liegenden Siedlungsbereich. Der verbleibende Flächenteil wird als Vorranggebiet ausgewiesen.

	Bzgl. der vollständigen Lage innerhalb des Stadt-Umland-Bereiches von Itzehoe: In die definitorische Festlegung des Stadt-Umland-Bereiches um Itzehoe werden auch die Gemeinden Ottenbüttel und Hohenaspe miteinbezogen, weil sie in einem gemeinsamen Entwicklungskontext bzw. einer –achse mit Itzehoe stehen. Die Fläche liegt vollständig innerhalb dieses Bereiches. Jedoch ist dieser Aspekt hierbei nicht entscheidungsrelevant, da die individuelle Entwicklungsprognose des Raumes gegenüber der jeweiligen Lage für eine sichere Konflikteinschätzung bewertet werden muss und dies ist in Anbetracht der anderen Aspekte nachrangig. Bzgl. der Belange des Denkmalschutzes: Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG). Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. Das Landesamt für Denkmalpflege hat die Kirche in Großenaspe als ein Baudenkmal übermittelt, bei dem ein 2 km weiter potenzieller Beeinträchtigungsbereich berücksichtigt werden muss. Dieser erscheint der Landesplanung gerechtfertigt, weshalb der Überschneidungsbereich von PR3_STE_045 entfällt. Bzgl. des charakteristischen Landschaftsraumes: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen

	Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik und Definition sind in sich schlüssig.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3022, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.1 „Geplante Siedlungsentwicklungen“ und Nr. 1.2 „Stadt u. Umlandber. in ländl. Räumen sowie verdicht. Ber. der Ordnungsr. um HH, HL u. Ki“ Das „Konfliktrisiko“ ist für diese Punkte mindestens als „mittel“ anzusehen. Im Gebiet nördlich von Gudow befinden sich Hatzberg und Bannauer Moor, links und rechts der Lehmrader Straße. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde ist im Ausbau begriffen. Das Neubaugebiet am nördlichen Rand von Gudow ist wichtig, um die Infrastruktur in Gudow zu bereichern. Mit dem neu gebauten Autobahnanschluss, der 30 Minuten vom Horner Kreisel in Hamburg entfernt liegt, ist Gudow mit erschwinglichen Bodenpreisen, zum Vorort von Hamburg geworden. Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen. Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°, d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Zu den Abwägungskriterien Nr. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung) Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft„ bezeichnet. Das kann ich nur bestätigen: das Naturparkgebiet zwischen 1. Mölln mit Hellbachtal, Gudower Mühle, Sarnekower See und Grambeker Bauerntannen - westlich von Gudow , 2. der Gudower See mit Grünem Band der ehemaligen Grenze und Campingplatz, dem Segrahner See, Segrahner Berg und Rosengartener Tannen, Langenlehnsten- und Bergholz Forst- südlich von Gudow, 3. der Schaalsee, das Biosphärenreservat Schaalsee ab Sophienthal (Ortsteil von Gudow) - östlich von Gudow, 4. Kehrsener Moor und Bannauer Moor, Richtung Lehmrade, Summoor (Kranichsammelplatz in Lehmrade) - nördlich von Gudow, ergeben für mich eine touristische Verbundfläche. Sie bietet Städtern Erholung in lange gewachsene Ökosysteme, die trotz Landwirtschaft erhalten geblieben sind und stellen als Seenlandschaft eine besondere Erholungsressource dar. Zudem sind Kurkliniken in Lehmrade und Mölln.	

Auf der Offiziellen Rad, Reit und Wanderkarte, Naturpark Lauenburgische Seen in der Schaalseelandschaft, Maiwaldkarten 1. 50 000, ist gut zu erkennen, welch gut ausgebildetes Verbundsystem alle Wander, Reit und Radwege zwischen Gudow, Schaalsee, Hellbachtal und Mölln aufgebaut wurde. Siehe Offizielle Karte <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Im Kehrsener Moor, direkt neben dem Bannauer Moor liegt ein Brunftplatz, ebenso im Lehmrader Wald. Das Rotwild wechselt nachts und früh morgens oft über die Lehmrader Straße zum Hatzberg und lebt in dem beschriebenen Gebiet. Gudower, die regelmäßig abends um 22.00 Uhr und morgens um 6.00 Uhr diese Strecke befahren, sehen große Rotwildherden. Die Spuren auf den Äckern zeigen, dass diese Tiere hier ihren Lebensraum haben. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Regelmäßig fliegen über die Fläche: Bannauer Moor, Lehmrader Straße, Am Alten See, Hellbachtal. Seeadler (Nest ist dem NABU bekannt - bei den [redacted]) Wespenbussard, Falken, Eulen, Reiher aus dem Hellbachtal, Kraniche vom Oldenburger See und Rotmilan. Den direkten Anwohnern liegen Fotos mit GPS Daten vor. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „mittel“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha	

anzusehen. Lerche, Goldammer, Fasan und Nachtigall fliegen über beiden Flächen 043, rechts und links der Lehmrader Straße, bis an den Feldrand, an dem wir leben. Den direkten Anwohnern liegen Fotos mit GPS Daten vor. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.5. Standort für Rotmilanhorst und deren Umgebungsbereiche</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen, bestätigt durch Ihre eigene Datenabfrage GIS-Nr. LLUR 5114. Außerdem habe ich Fotos mit GPS Daten vom 20.4.2017, weitere Zeugen sind bekannt. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.6. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Hier eine Aufzählung der Fledermausarten für die angegebene Fläche, vom Fledermausexperten der Umweltfreunde Gudow.e.V. und des NABU: Er hat die Fledermausdaten für der 85 Potential- und Vorranggebiete im Kreises untersucht und sie an die Untere Naturschutzbehörde weiter gegeben.	

Für Gudow und Umgebung ergibt sich folgende Fledermausartenliste: • Abendsegler (*Nyctalus noctula*) • Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) • Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) • Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) • Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) • Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) • Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) • Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) • Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Südlich von PR3_LAU_043, erstreckt sich ein Saum, d.h. an den Knicks der Äcker, dem Waldrand zum Hellbachtal und zum Grundlosen Kolk Am Alten See, mit einer großen Artenvielfalt an Käfern, die in den Bäumen leben. Bäume und andere Baumstamm ähnliche Gebilde ziehen Fledermäuse an. Dort finden sie ein Echo, das Nahrung verspricht.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3018, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In diesem Raum entsteht Richtung Lehmrade hinaus ein neues Neubaugebiet, das noch nicht berücksichtigt werden konnte in der Ausweisung der Potentialflächen. Das Konfliktrisiko zum	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht

Thema Riegelflächen ist hier als hoch anzusehen, Dieser Raum ist einer von drei Potentialflächen, von denen Gudow eingeschlossen ist. Zum Abwägungskriterium Tourismus, auch hier ist das Konfiktrisiko als hoch einzustufen, wir gehören zum Naherholungsgebiet Schaalsee, haben einen Campingplatz und liegen direkt am Hellbachtal. Viele Wanderer, Urlauber, Camper auf dem Gudower Campingplatz und Tagesgäste besuchen unser Naturparkgebiet, das sich über fast 94 Hektar erstreckt. Nicht umsonst haben sich Kurkliniken in Lehmrade und Mölln angesiedelt. Zu den Abwägungskriterien Räumliche Konzentration von Klein und Kleinstbiotopen: Wie aus der FFH Vorprüfung bekannt ist, leben hier diverse geschützte ARten in den Kleinstbiotopen, nicht umsonst ist bspw. der Segrahner See seit Jahrzehnten geschützt und ein Betreten weiträumig untersagt. Das Konfliktrisiko Standort für Rotmilanhorst und deren Umgebungsbereiche ist als hoch anzusehen. Der Rotmilan ist hier bestätigt (GIS-NR. LLUR 5114), wir freuen uns stehts in auf unsen Spaziergängen regelmäßig sehen zu können. Das Konfliktrisiko Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz ist als hoch anzusehen: Wir haben diverse Fledermausarten bei uns rund um Gudow, der unteren Naturschutzbehörde liegen die Daten vor. Fledermäuse können WKA Anlagen nicht von Bäumen unterschreiden, ein großes Fledermaussterben wäre hier vorprogrammiert. Stellungname verwerfen Stellungnahme jet	übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Institution: Planet Energy GmbH, Projektleitung **ID: M3743, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0103.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Stellungnahme zur Teilaufstellung Regionalplan Planungsregion III (Sachgebiet Windenergie) PR3_PIN_009 und PR3_PIN_008	Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den bereits mit WKA bebauten Bereichen der Stadt Uetersen und

Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilaufstellung des Regionalpla-nes der Planungsregion III (Sachgebiet Windenergie), Flächen PR3_PIN_008 und PR3_PIN_009 Stellung. Unsere Gesellschaft ist mit einer Mehrheitsbeteiligung am Windpark Uetersen beteiligt. Wir suchen für diesen, in Uetersen ansässigen Bürgerwindpark Möglichkeiten zum Repowering und damit eine gesicherte Weiterexistenz. Darüber hinaus verfolgen wir in einem gesamtheitlichen Konzept die Erweiterung des Windparks. Wir begrüßen die Teilaufstellung des neuen Regionalplanes und hiermit die Aufnahme bzw. Erwei-terung des Vorranggebietes PR3_PIN_009 und die Neuaufnahme des Vorranggebietes PR3_PIN_008. Jedoch erachten wir es als notwendig zwei Bestimmungen des neuen Regionalplanes zu wider-sprechen und regen an, diese zu ändern: **1. Unterschiedlicher Status (Höhenbeschränkung) der Flächen PR3_PIN_009 und PR3_PIN_008** In dem neuen Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplans der Planungsregion III (Sachgebiet Windenergie) ist die Fläche östlich der Stromleitungen PR3_PIN_009, wo sich gegenwärtig der bestehende Windpark Uetersen befindet, als Vorrangfläche für die Windenergie vorgesehen. We-gen eventueller Belange des Denkmalschutzes (Kirche und Kloster Uetersen) ist aus Sicht der Lan-desplanung dort eine Höhenbeschränkung möglich. (Siehe Datenblätter Planungsregion III West, s. 301 ff) Die Fläche westlich der Stromleitungen PR3_PIN_008 ist als Vorrangfläche für Repowering vorge-sehen, das bedeutet insbesondere auch ohne Höhenbeschränkung.,(siehe Datenblätter Planungsregion III West, S. 298 ff) Unsere Anregung: Beide Flächen sollten den gleichen Status bekommen, nämlich eine Vorrangfläche für die Windenergie ohne eine mögliche Beschränkung der Höhe sein.	der Gemeinde Raa-Besenbek. Der Kreis Pinneberg hat in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass keine Spielräume und keine Bereitschaft bestehen, weitere Ausnahmen innerhalb des LSGs zuzulassen. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Die aufgeführten Gründe sind für die Landesplanung nachvollziehbar. Die Fläche PIN_008 wird aus den genannten Gründen wieder gestrichen. Aus den gleichen Gründen wird die Fläche PIN_009 auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Inwieweit eine Höhenbegrenzung aus denkmalrechtlicher Sicht erforderlich ist, bleibt ebenfalls im Genehmigungsverfahren zu klären.

Begründung: Bei der vorgegebenen Konstellation besteht die Gefahr, dass sich eine Höhenbeschränkung auf der östlichen (windabgewandten) Seite durchsetzt, während auf der westlichen (in Hauptwindrichtung liegenden) Fläche keine Höhenbeschränkung verordnet wird. Dadurch werden Windenergieanlagen auf der östlichen Fläche deutlich benachteiligt, sowieso schon durch die Windabschattung der davor liegenden Anlagen, aber auch noch durch die geringere Höhe. Eine ausreichende Gesamthöhe der Windenergieanlagen hat eine zentrale Bedeutung, um einen Neubau nicht von vornherein zu verhindern. Denn angesichts der neuen Vorgaben im EEG 2017 ist es jetzt nötig, in Ausschreibungsverfahren um möglichst niedrige Einspeisepreise zu, konkurrieren. Nur leistungsstarke Projekte können sich noch durchsetzen. Des Weiteren ist unserer Erfahrung nach dem Denkmalschutz auch überhaupt nicht gedient, in- dem man eine pauschale Höhenbeschränkung einführt. Dies aus mehreren Gründen: a) Beim Denkmalschutz im Sinne der Fernwirkung geht es um ästhetische Kategorien. Bei Windenergieanlagen geht es auch um ästhetische Kategorien. Beispielsweise wirkt eine Windenergieanlage weniger plump und bedrängend, wenn der Turm mindestens so hoch ist (am besten sogar etwas mehr) wie der Rotordurchmesser. Da die Rotordurchmesser durch die technische Entwicklung und die Notwendigkeit der Kostensenkung ständig stei-gen, kann die Höhe nicht einfach pauschal gedeckelt werden, wenn die Windenergieanlage möglichst ästhetisch wirken soll. b) Der Denkmalschutz hat mit Sichtbeziehungen zu tun. Die betrifft einmal die Frage, ob ein denkmalgeschütztes Gebäude entwertet wird, indem man aus seiner Nähe auf etwas blickt, von dem man annimmt, dass es nicht als ästhetisch ansprechend empfunden wird (OVG Schleswig-Holstein, 25.01.2005 - 1LA 124/04 -, juris 2. LS). Üblicherweise werden hierzu Fotomontagen und Simulationen angefertigt. Oft ist es möglich (wenn gewünscht), die Sicht zu maskieren, indem man z. B. Bäume pflanzt. Dies ist aber einem späteren Ge-nehmigungsverfahren vorbehalten. (Man muss im Übrigen wissen, dass der Klosterbereich in Uetersen von hohen Bäumen umstanden ist.) Die Sichtbeziehungen werfen weiterhin die Frage auf, ob es Beobachtungspunkte gibt, von denen aus man das Gebäude aus der Ferne gleichzeitig mit eventuell störenden	

Landschaftselementen sehen kann. Auch diese Frage ist mit Hilfe genauerer Untersuchungen zu klären und nicht pauschal durch eine Höhenbeschränkung zu beantworten. Die Abwägung sollte nicht im Vorhinein zu Gunsten des Denkmalschutzes vorgeprägt sein. **2. Repowering Bestimmung** Generell sollen Vorranggebiete Repowering von Betreibem in Anspruch genommen werden, die bisher Anlagen außerhalb von Vorranggebieten betreiben. Diese Betreiber können aus dem Bereich West kommen, d. h. aus den Landkreisen Pinneberg, Steinburg, Dithmarschen. (vgl. Gesamt-räumliches Plankonzept, Absatz IV 2a) dritter Punkt, S.87: *„Es werden insgesamt 3.125 ha als Vorranggebiete Repowering für ein Repowering der außerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegenden Altanlagen reserviert.")* Laut einer Nachfrage in der Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung, soll diese Repowering-Vorgabe ausnahmslos gelten. Unsere Anregung: Das Vorranggebiet PR3_PIN_008 sollte als uneingeschränktes Vorranggebiet berücksichtigt werden und den gleichen Status wie das angrenzende Gebiet PR3_PIN_009 bekommen. Begründung: Da es im Kreis Pinneberg keine einzige Windenergieanlage gibt, auf die diese Repowering-Vorgabe zutrifft, führt dies nicht, wie in den Festlegungen des gesamträumlichen Plankonzept angestrebt, zu einer Entlastungswirkung des Kreises. Das Gegenteil ist in diesem Einzelfall zu erwarten. Dies stößt vor allem auf Unverständnis bei den umliegenden Gemeinden (siehe z. B. die Stellungnahme der Gemeinde Neuendeich vom 15.06.2017). Hier sind sowieso viele Vorbehalte gegen die Windenergie vorhanden. Dass man nun z. B. in Dithmarschen Windenergieanlagen abbauen soll, um Ersatz in dem viel dichter besiedelten Kreis Pinneberg zu errichten, kann man schwer vermitteln. Es liegt außerdem kein offensichtlich rechtlicher Grund vor, warum das Gebiet PR3_PIN_008 nicht als Vorranggebiet deklariert wird, wie das direkt benachbarte Gebiet PR3_PIN_009. Durch die ver-schiedenen Deklarierungen wird unseres Erachtens nach der Gleichheitssatz verletzt.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M1234, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0207.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Ausweisung von Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein **hier: PR3 PIN 008 und PR3 PIN 009 Vorranggebiet und Repoweringfläche** **in Groß Nordende/Neuendeich/Uetersen** Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Ulrich Tasch, als Bürger von Groß Nordende gebe ich folgende Stellungnahme ab: 1. Die Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet. Eine Bebauung ist daher nicht zulässig. Die bestehenden 6 Windanlagen sind mit einer **Höhenbeschränkung auf 100 m** in der Satzung des Landschaftsschutzgebietes ausdrücklich zugelassen. 2. Eine Vergrößerung der Fläche des Vorranggebietes bedeutet eine **Verringerung der Entfernung zu der geschlossenen Bebauung** Groß Nordendes **mit** bisher **1.000 m.** Der Wegfall einer Höhenbeschränkung würde zu einer wesentlich höheren Lärmbelastung führen. Beides ist uns Bürgern nicht zumutbar. zu 1. und 2. Die Ziele des bestehenden Landschaftsschutzgebietes, Naturschutz und Vogelschutz, wären stark beeinträchtigt. In der Region besteht ein starker Vogelzug. 3. Das Landschaftsschutzgebiet zählt zu den **Naherholungsflächen** auch von Hamburger Bürgern. Die aufgebaute Struktur für Naherholung würde beeinträchtigt werden. 4. Durch das Vorranggebiet verläuft der **NORDSEE-RADWANDERWEG** von übernationaler Bedeutung.	Dem Votum wird teilweise gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Damit wird den verschiedenen vorgebrachten Punkten des Petenten weitgehend gefolgt.

5. Der Ortsteil Lander besteht aus eine alten geschlossenen Siedlung großer Hofanlagen. Diese Siedlung war ursprünglich größer und wichtiger als der heutige Ortsteil an der B 431. Dem Ortsteil Lander steht somit nicht nur die Abstandsfläche für Außenbereichsansiedlungen zu, sondern die volle Abstandsfläche für geschlossene Siedlungen. Entsprechendes gilt auch für die alte Ansiedlung Rosengarten im Bereich der Gemeinde Neuendeich (Bereich der Repoweringfläche). Ich hoffe, zweckdienliche Hinweise für das weitere Planungsverfahren gegeben zu haben. Zu Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen	

Institution: Denker & Wulf AG, Keine Abteilung

ID: M3151, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: 2017-06-28_DWAG_Einzelstellungnahme_Uetersen_revOhmsRA_final.pdf, 2017-06-28_Prüfbericht Uetersen_OhmsRA-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Fläche Planungsraum III, PR3_PIN_008, Oetersen Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Denker & Wulf AG mit der Bitte um Berücksichtigung. Mit freundlichen Grüßen Denker & Wulf AG Christian Koopmann	Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den bereits mit WKA bebauten Bereichen der Stadt Uetersen und der Gemeinde Raa-Besenbek. Der Kreis Pinneberg hat in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass keine Spielräume und keine Bereitschaft bestehen, weitere Ausnahmen innerhalb des LSGs zuzulassen. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Die aufgeführten Gründe sind für die Landesplanung nachvollziehbar. Die Fläche PIN_008 wird aus den genannten Gründen wieder gestrichen. Aus den gleichen Gründen wird die Fläche PIN_009 auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Inwieweit eine Höhenbegrenzung aus denkmalrechtlicher Sicht

	erforderlich ist, bleibt ebenfalls im Genehmigungsverfahren zu klären.
Institution: Nadeva Wind GmbH, Keine Abteilung **ID: 2869, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersenden wir unsere Stellungnahme zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR3_STO (306 Bargteheide)** als Eingabe zur weiteren Bearbeitung. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Nadeva *Wind* GmbH *Tel:* 04631/408620 web: www.nadeva.com	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an ihrem Abwägungsergebnis fest. Auf die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor verzichtet. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist. Die Fläche wir daher in Gänze nicht ausgewiesen.
Institution: Nadeva Wind GmbH, Keine Abteilung **ID: 2958, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: Stellungnahme_PR3_SEG_021 BlunkGrRönnauKremsII.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren,	Dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche SEG_021 kann nicht entsprochen werden, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich

anbei übersenden wir unsere Stellungnahme zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR3_SEG_021 (BlunkGrRönnauKremsII)** als Eingabe zur weiteren Bearbeitung. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Nadeva *Wind* GmbH *Tel:* 04631/408620 web: www.nadeva.com	eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Institution: Nadeva Wind GmbH, Keine Abteilung

ID: 2959, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: Stellungnahme_PR2_PLO_007_HöhndorfFahrenStoltenberg.pdf, PR_II_E_2_0209.pdf, PR_II_E_2_0209-A1.pdf, PR_II_E_2_0209-A2.pdf, PR_II_E_2_0209-A3.pdf, PR_II_E_2_0209-A4.pdf, PR_II_E_2_0209-A5.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersenden wir unsere Stellungnahme zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR2_PLO_007 (HöhndorfFahrenStoltenberg)** als Eingabe zur weiteren Bearbeitung. Mit freundlichen Grüßen	Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf die Planungsräume. Die zu den jeweiligen Planungsräumen gehörigen Textpassagen werden in den zugehörigen Anhörungsverfahren erörtert. Auf die beispielhaft erwähnte Fläche PR3_STO_002 wird verzichtet. Ausschlaggebend für diese Abwägungsentscheidung sind folgende Gründe: Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche im Norden. Die östlichen Teilflächen beiderseits der Autobahn entfallen aufgrund zu geriger Größe.

[redacted] Nadeva *Wind* GmbH [redacted] web: www.nadeva.com	Vom verbleibenden Bereich liegt das westliche Teilstück innerhalb des Denkmal-Prüfbereichs um die Kirche von Zarpen. Die Kirche aus dem 13. Jahrhundert prägt das Dorf und seine Umgebung, so dass Windkraftanlagen in dem weit in den Umkreis der Kirche ragenden Gebiet deren Wahrnehmung wesentlich beinträchtigen würden. Eine Ausweisung des westlichen Teils ist aufgrunddes hohen Konfliktrisikos daher nach wie vor nicht möglich. Auf die Abwägung zum 1. Planentwurf wird verwiesen. Der noch verbleibende Flächenteil ist für eine Vorranggebietsausweisung zu klein. Die Fläche wird in Gänze gestrichen.
Gruppe **ID: G3015, Datum: 29.06.2017** **(3015, Datum: 29.06.2017| 3016, Datum: 29.06.2017)** **Angehängte Dateien: Stellungnahme_PR3_LAU_063 Witzeeze.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersenden wir unsere Stellungnahme zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR3_LAU_063 (Witzeeze)** als Eingabe zur weiteren Bearbeitung. Mit freundlichen Grüßen Andreas Jordt Nadeva *Wind* GmbH	Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Die sich jetzt ergebende sehr große Potenzialfläche wird für eine Vorranggebietsausweisung auf den Bestandswindpark im Gemeindegebiet Wangelau beschränkt. Ergänzend kommt nur eine kleine Erweiterung nach Norden auf das Gebiet von Witzeeze hinzu. Zusammen mit der Fläche LAU_067 ist somit einerseits sichergestellt, dass die Bestandswindparks eine Repowering-Möglichkeit im Vorranggebiet haben.

Tel: 04631/408620 web: www.nadeva.com Schleswig-Holstein PR3_LAU_063: Witzeeze -Stellungnahme- Nadeva Wind GmbH 2017 PR3_LAU_063: Witzeeze **Inhaltsverzeichnis** 1. Einleitung.....3 2. Rechtliche Bewertung.....4 3. Lage, harte und weiche Tabukriterien, Abwägungskriterien .....8 3.1. Lage des Projekts im Planungsraum.....8 3.2. Harte und weiche Tabukriterien.....8 3.3. Abwägungskriterien.....9 3.4. Sonstige Belange und Stellungnahmen 10	Andererseits wird eine Riegelbildung in Nord-Süd-Ausrichtung durch die weitgehende Beschränkung auf die bestehenden Windparks verhindert. Damit wird den Wünschen aus den Stellungnahmen weitgehend gefolgt.

4. Stellungnahmen 12

5. Tabellarische Zusammenfassung der Stellungnahmen.....16

6. Synopse 16

7. Literatur, Software und Arbeitsmaterialien 17

8. Anlagen.....18

1. Einleitung

Im Rahmen der Teilaufstellung Regionalplan, Planungsraum III, Sachthema Windenergie, wurde die Potenzialfläche PR3_LAU_063 bezüglich der Aufnahme als Vorranggebiet - Windenergienutzung geprüft.

Die Potenzialfläche liegt mit einer Größe von 466,6 ha in den Gemeinden Witzeeze, Lütau, Basedow und Dalldorf im Kreis Herzogtum Lauenburg.

Das Gebiet ist durch straßenbaurechtliche Anbauverbotszone vorbelastet.

Lt. Landesplanungsbehörde besteht ein hohes Konfliktrisiko durch Überschneidung mit einem potentiellen Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel.

Die Fläche wurde nicht in den Regionalplan-Entwurf aufgenommen. Die Landesplanungsbehörde begründet ihre Abwägungsentscheidung wie folgt: „Die Potenzialfläche überlagert sich vollständig mit dem vorgenannten Kriterium hoher Priorität. Um Konflikte zu vermeiden entfällt die Fläche als Vorranggebiet.“

Im Zuge der Offenlage und Beteiligung der Öffentlichkeit, nehmen wir als betroffener Vorhabenträger, zu der Potenzialfläche PR3_LAU_063 wie folgt Stellung.

2. Rechtliche Bewertung

Die Abwägungsentscheidung zum Gebiet Lütau-Witzeeze (Planungsraum III,

Abwägungsbereich PR3_LAU_063) im Einzelnen: (Vollständiger Text siehe Anlage 2) Eine fehlende Ausweisung des Gebietes Lütau-Witzeeze (Planungsraum III, Abwägungsbereich PR3_LAU_063) ist abwägungsfehlerhaft. Dieses Gebiet mit einer Gesamtfläche von 466,6 ha in zwei Teilgebieten, auf der die Nadeva Wind GmbH insgesamt 16 WEA geplant hat, von denen bereits acht Standorte langfristig vertraglich gesichert sind, wird mit der Begründung nicht als Vorranggebiet in die Landesplanung übernommen (siehe dazu Seite 167 im Datenblatt PR3_LAU_063), da es sich vollständig mit einem Abwägungskriterium hoher Priorität überlagere, nämlich dem potentiellen Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel (Seite 166 des Datenblattes), so die Landesplanungsbehörde. Als Vorbelastung ist eine straßenbaurechtliche Anbauverbotszone aufgeführt. Diese Vorbelastung führt zu einer erheblichen Einschränkung der naturschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit des Gebiets. **1)** Diese Ablehnung des Gebiets Lütau-Witzeeze PR3_LAU_063 ist zunächst deshalb fehlerhaft, weil das Konfliktpotential im Gebiet PR3_LAU_067 - in den Gemeinden Basedow, Krüzen und Lütau – wesentlich größer ist als im Gebiet Lütau-Witzeeze PR3_LAU_063, da in jenem Gebiet auch noch Belange des Denkmalschutzes im Hinblick auf die historische Stadtansicht von Lauenburg genannt sind, aufgrund derer eine Höhenbeschränkung erfolgen sollte, so die Landesplanung. Die erwartete Ausweisung des Gebiets Lütau-Witzeeze in Teilbereichen als Charakteristischer Landschaftsraum ist im Rahmen der Abwägung auch nicht genannt. Bislang ist eine solche Ausweisung offenbar auch noch nicht erfolgt 1. In Ziff. 5.2 der Bewertung der Abwägungskriterien im Detail wird seitens der Landesplanung sogar ausgeführt, dass das Konfliktrisiko zum Kernbereich Charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken gering sei. **2)** Ausweislich des Bewertungsschlüssels liegt ein hohes Konfliktrisiko zu dem Kriterium 3.2.3 – potentieller Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel – nur dann vor, wenn die Potentialfläche ganz oder teilweise innerhalb der potentiellen Beeinträchtigungsbereiche von mindestens einem Brutpaar der genannten Arten liegt. Nach den Feststellungen der Nadeva Wind GmbH auf der Basis der im Rahmen der Ausweisung als Potentialfläche im März 2016 vorliegenden avifaunistischen Gutachten – Stand 26.04.2016 – und der Shape-Dateien waren im Bereich zwischen den Ortschaften Wangelau und Witzeeze	

im Norden des Windeignungsgebiets mehrere Weißstorchhorste und ein Rotmilanhorst berücksichtigt. Diese lagen aber nördlich der in der **Anlage 1** dargestellten WEA mit den Nrn. 1, 2, 11 und 12. Eine Ausweitung der Weißstorch- und Rotmilanvorkommen weiter gen Süden oder eine Verlagerung des Radius von 1 km um Weißstorchhorste bzw. um mehr als 1,5 km um gesicherte Standorte von Rotmilanhorsten lässt sich der aktuellen Datenlage nicht entnehmen. Eine Betroffenheit des weichen Tabukriteriums Nr. 23 gemäß dem Erlass des Ministerpräsidenten vom 25.06.2015 ist damit für das gesamte Gebiet Lütau-Witzeeze PR3_LAU_063 für die insgesamt 16 von der Nadeva Wind GmbH geplanten und in der Anlage 1 dargestellten WEA nicht erkennbar. Außerdem ist die Beschreibung des Bewertungsschlüssels im Rahmen der Aufstellung eines Regionalplans zu dem Kriterium 3.2.3 – potentielle Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel – im Ansatz rechtlich verfehlt. Sofern im Einzelfall gutachterlich die Kollisionsgefährdung im Sinne eines Tötungsrisikos der Arten durch WEA oder von diesen ausgehenden Störwirkungen darzulegen und artenschutzrechtlich zu bewerten ist, greift diese Planung der naturschutzrechtlichen Einzelprüfung, die ohnehin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu erfolgen hat, vor. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller ohnehin durch avifaunistische Untersuchungen und Fachgutachten den Nachweis zu führen, dass im konkreten Einzelfall keinerlei Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos von Großvögeln im Sinne des § 44 BNatSchG gegeben ist. Die Auferlegung des gutachterlichen Nachweises einer fehlenden Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos für Großvögel bereits im Rahmen der abstrakten Planvorgaben einer Regionalplanung in Form der Umkehrung einer Beweislast des Planenden und späteren Antragstellers **ist dann nicht gerechtfertigt, wenn die Datenlage gerade keine gesicherten Horste und nicht einmal gesicherte Brutpaare in dem Abwägungsgebiet PR3_LAU_063 hergibt.** Zu beachten ist insofern, dass eine Ausweisung eines Vorranggebiets im Rahmen der Teilaufstellung für die Regionalpläne als geeignet für eine Nutzung durch WEA keinerlei Gewissheit gibt, dass nicht zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen avifaunistischer Untersuchungen, die im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zeitlich wesentlich näher an der Errichtung von WEA liegen und zwingend sind, nicht doch Großvögelvorkommen festgestellt werden, die eine Errichtung von WEA aufgrund der Prüfungen im Genehmigungsverfahren ausschließen. Festzuhalten ist daher, dass nicht gesicherte Horste, die ein Weniger gegenüber gesicherten Horsten und nochmals ein deutliches Weniger gegenüber nachgewiesenen Brutpaaren darstellen, nicht abstrakt geeignet sind, Vorranggebiete für die Windenergienutzung von vornherein im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne auszuschließen. Zudem ist es	

rechtsfehlerhaft, dem Planer den Gegenbeweis eines erhöhten Tötungsrisikos bereits im Rahmen der Planaufstellung aufzuerlegen. **3)** Hinzu kommt, dass nach Seite 168 der Datenblätter für den Abwägungsbereich PR3_LAU_063 das Kriterium Nr. 3.2.3 der potentiellen Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel mit hoher Priorität eine Fläche von (nur) 293,4 ha betrifft. Ausweislich des Datenblattes Seite 166 liegt die Größe der gesamten Fläche PR3_LAU_063 bei 466,6 ha. Eine erhebliche Größe von 173,2 ha ist daher auch nach den Feststellungen der Landesplanungsbehörde unstreitig in keiner Weise mit einem Kriterium hoher Priorität überlagert. **Daher ist die Abwägungsentscheidung auf Seite 166 des Datenblattes für das Gebiet PR3_LAU_063 ersichtlich unzutreffend, da dort von einer „vollständigen“ Überlagerung mit dem Kriterium der potentiellen Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel argumentiert wird.** Die verbleibende Fläche ohne die Beeinträchtigung mit lediglich „potentiellen Beeinträchtigungsbereichen“ ist noch erheblich. Daher ist zumindest die unstreitig nicht von Beeinträchtigungsbereichen für Großvögel nicht betroffene Fläche von 173,2 ha als Vorranggebiet auszuweisen. Insofern sollte der nördliche Teil der Potentialfläche PR3_LAU_063 im Zweifel zugunsten des Großvogelschutzes gestrichen werden. Die Planung der Nadeva Wind GmbH betreffen allerdings ohnehin nur nach der Anlage 1 den Bereich im südlichen Teil des großen Teilgebiets mit den WEA Nr. 1 bis Nr. 14 und das südöstliche kleine Teilgebiet mit den beiden WEA Nr. 15 und 16. Im Rahmen der Abwägung soll nach dem Gesamträumlichen Plankonzept bei einem Konfliktpotential mit einem Kriterium hoher Priorität eine schrittweise Verringerung des Konfliktrisikos erfolgen. Dies kann und muss durch eine Verkleinerung des ausgewiesenen Gebiets erfolgen, nicht durch eine Streichung, sofern noch eine nennenswert große Fläche verbleibt, die als Vorranggebiet für mehr als drei WEA ausreicht. Mit 173,2 ha gehört das Gebiet immer noch zu den großen Gebieten, die als Vorranggebiet genutzt werden können. Der Vorschlag ist daher die Ausweisung als Vorranggebiet der in der **Anlage 3** gekennzeichneten Flächen des Abwägungsbereichs PR3_LAU_063. Letzteres gilt vor allem deshalb, da das Kriterium Nr. 3.2.5 hinsichtlich der Ausweisung von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereichen nach Seite 168 der Datenblätter in keiner Weise in diesem Gebiet mit einem hohen oder mittleren Konfliktrisiko bewertet wurde, sondern nur mit „gering“. Auch dies spricht dafür, dass die Datenlage keine Rotmilanhorste für diesen Abwägungsbereich bestätigt.	

Fazit Die rechtsfehlerhafte Entscheidung der Landesplanungsbehörde, den Abwägungsbereich PR3_LAU_063 in der Gemeinde Witzeeze nicht vollständig als Vorrangfläche ausweisen, ist aufzuheben. Die zwei Teilflächen mit der Möglichkeit zur Errichtung von insgesamt 16 WEA verletzen nach der bestehenden Datenlage von LLUR und MELUR nicht das Kriterium 3.2.3 – potentielle Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel –. Es wurde gerade nicht mindestens ein Brutpaar in der näheren Umgebung des Abwägungsbereichs sicher festgestellt. Das Kriterium ist auch insofern rechtlich verfehlt, da es dem Vorhabenträger bereits im Rahmen der dem Genehmigungsverfahren vorgelagerten Regionalplanung eine Beweislast auferlegt, obwohl es Aufgabe der Landesplanung ist, die positive Verletzung von Kriterien zu belegen. Der Abwägungsbereich PR3_LAU_063 erfüllt außerdem bereits die zukünftigen Abstände nach dem Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung vom 27.06.2017. Beide Teilgebiete im Abwägungsbereich PR3_LAU_063 weisen weniger Konfliktrisiken auf, als die seitens der Landesplanungsbehörde als Vorranggebiete ausgewiesen Abwägungsbereiche PR3_LAU_062, PR3_LAU_064 und PR3_LAU_067. Die Abwägungsentscheidung ist daher aufzuheben, und das Gebiet Lütau- Witzeeze im Abwägungsbereich PR3_LAU_063 ist in Gänze als Vorrangfläche zu übernehmen. Insbesondere ist mangels einer Betroffenheit des Kriteriums 3.2.3 eine Teilfläche von insgesamt 173,2 ha gemäß dem Vorschlag in Anlage 2 zu dieser Stellungnahme als Vorranggebiet auszuweisen. Hierfür spricht auch die Vorbelastung des Gebiets durch straßenbaurechtliche Anbauverbotszonen, die den Schutzanspruch des Gebiets zur Freihaltung von WEA ohnehin reduziert. **3. Lage, harte und weiche Tabukriterien, Abwägungskriterien** **3.1. Lage des Projekts im Planungsraum** Der hier betrachtete Teilbereich der Potentialfläche PR3_LAU_063 und die südöstliche Erweiterungsfläche befinden sich im Süden Schleswig-Holsteins im Planungsraum III, Kreis Herzogtum-Lauenburg in den Gemeinden Lütau, Basedow und Dalldorf (siehe Abbildung 1: Lage des Potentialgebiets im Planungsraum und Darstellung angrenzender Potential- und	

Vorranggebiete). [Abbildug im Originaldokument] **3.2. Harte und weiche Tabukriterien** Auf Basis der Geodaten der Staatskanzlei (Stand Dezember 2016) wurde eine Karte mit Darstellung der harten und weichen Tabukriterien erstellt. Die Potentialfläche wird im Westen und Osten im Wesentlichen von den Abständen zu Siedlungen und Waldflächen begrenzt. Die südöstliche Erweiterungsfläche grenzt an ein „Vorranggebiet Rohstoffsicherung / Abbau oberflächennaher Rohstoffe“, der südliche Teil der Potentialfläche an die Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszone der K70 (Abbildung 2). [Abbildung im Originaldokument] **3.3. Abwägungskriterien** Die folgende Abbildung 3 zeigt die Abwägungskriterien auf Basis der Geodaten der Staatskanzlei von Dezember 2016. Der hier betrachtete Teilbereich der Potentialfläche und die Erweiterungsfläche liegen zum Teil in den Abwägungskriterien „Fledermausschutz“ (13 WEA), „Belange des Denkmalschutzes“ (10 WEA) und „Abbaugenehmigung oder Potentialfläche für Rohstoffe“ (1 WEA). Die Abwägungskriterien „Charakteristischer Landschaftsraum“, Schwerpunktraum Tourismus und Erholung“ und „Großvogelhorste mit Umgebungsschutz“ sind von der aktuellen Planung nicht betroffen. [Abbildung im Originaldokument] **3.4. Sonstige Belange und Stellungnahmen** Im Rahmen einer Voranfrage im September 2016 wurden die Träger Öffentlicher Belange (TÖB) auf ihre Betroffenheit bzgl. des potentiellen Windstandortes in den Gemeinden Lütau und Basedow um Stellungnahme gebeten. Der Deutsche Wetterdienst, das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde, das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein – Luftfahrtbehörde, das Landeskriminalamt Schleswig- Holstein - Kampfmittelräumdienst, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie – Verkehr und Straßenbau, die Telefónica	

Germany GmbH & Co. OHG, Dataport (BOS), die E-Plus Mobilfunk GmbH, die Ericsson Services GmbH, die Vodafone GmbH und die Tennet TSO GmbH haben keine Einwände bzw. keine Bedenken. Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung, bittet aber die durch den Windpark in der Nähe der WEA 2 verlaufenden Richtfunktrasse bei Bauarbeiten zu berücksichtigen. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie verweist in seiner Stellungnahme auf vorhandene Erdgasleitungen der HanseWerk AG. Das Archäologische Landesamt verweist in seiner Stellungnahme auf ein archäologisches Denkmal im Umfeld der geplanten WEA 12 und kann daher für diese WEA keine Genehmigung erteilen. Der restlichen vorliegenden Planung stimmt das Archäologische Landesamt zu, verweist jedoch auf archäologische Interessensgebiete in denen sich Teile der überplanten Fläche befinden (siehe Abbildung 4). Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen der Genehmigung; ggf. sind archäologische Untersuchungen erforderlich. Im Zuge der weiteren Planung ist die zum Zeitpunkt der TÖB-Abfrage geplante WEA 12 gestrichen worden. Im Umkreis des Denkmals ist keine WEA geplant. [Abbildung im Originaldokument] **4. Stellungnahmen** Im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum 3 (Sachthema Windenergie) haben wir folgende Firmen beauftragt, ein Fachgutachten zu erstellen: • IPP - Ingenieurgesellschaft GmbH & Co. KG Rendsburger Landstraße 196-198, 24113 Kiel • Bioplan Stefan Wriedt Lichtestraße 4, 24118 Kiel Zusammenfassung/Fazit	

Der geplante „Windpark Lütau-Witzezee“ umfasste 19 WEA (Stand 23.03.2017), die auf zwei Teilflächen der Gemeinden Lütau und Basedow des Amtes Lütau im Kreis Herzogtum Lauenburg verteilt sind. Die aktuelle Potenzialfläche ist im Norden erheblich vergrößert und im Osten verkleinert worden, so das ca. 15 WEA für diese Potentialfläche weiterhin als realistisch gelten können. Ausgewertet wurden alle verfügbaren Landes-, Regional- und Landschaftspläne. Allerdings liegt für die vorrangig betroffene Gemeinde kein kommunaler Landschaftsplan vor. In Bezug auf die Bewertung konfliktträchtiger (mittel bzw. hoch) Abwägungskriterien der Liste kann folgendes festgestellt werden: Nr. 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung - **Konfliktrisiko hoch:** Eine Umfassung von Siedlungsflächen, das heißt die Umschließung der Ortslage mit mehreren Windparks, ist als Konfliktrisiko kaum nachvollziehbar, da im aktuellen Konzept des Regionalplanes III keine weiteren Vorranggebiete Windenergienutzung um die Siedlung Lütau ausgewiesen sind. Nr. 3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems - **Konfliktrisiko mittel :** Bei der Betroffenheit im WP Lütau/Witzezee handelt sich lediglich um eine Nebenverbundachse (blau) in einer Niederung. Also die niedrigste bewertete Kategorie des Biotopverbundsystems SH. Es handelt sich dabei lediglich um ca. 12,6 Hektar, das sind lediglich 3% der gesamten aktuellen Potenzialfläche. Nr. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel - **Konfliktrisiko hoch :** Das hohe Konfliktrisiko durch die Überschneidung mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines gesicherten Rotmilanhorstes im Norden der Potenzialfläche überlagert rd. 293,4 ha und damit nur rd. 63% der Potenzialfläche. Für die verbleibenden rd. 37% sprechen derzeit keine artenschutzrechtlichen Kriterien gegen eine Ausweisung als Vorrangfläche. Nr. 3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz - **Konfliktrisiko**	

mittel: Standardisierte Abstände zu vielen „potenziellen“ Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz auf der Ebene der Regionalplanung sind derzeit wenig sinnvoll und sollten auf Vorhabenebene verifiziert werden. Ausgenommen hiervon sind bekannte Fledermauswinterquartiere mit mehr als 100 überwinternden Individuen, sowie Natura 2000-Gebiete mit dem Schutzziel Fledermäuse. Beide Kategorien kommen hier im Planungsraum nicht vor. Konflikte mit dem Fledermausschutz können durch spezifische Untersuchungen auf Vorhabenebene und/oder durch Abschaltregelungen ab Betriebsbeginn sicher ausgeschlossen werden. Nr. 5.4 2 Km um geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage - **Konfliktrisiko hoch :** Bei den betroffenen Kulturdenkmalen in Lütau handelt es sich um 1 Dorfkirche. Das angenommene hohe Konfliktrisiko kann wegen dem relativ niedrigen Kirchturm nur eingeschränkt nachvollzogen werden. Nr. 5.5 500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale - **Konfliktrisiko hoch :** Nach dem rechtskräftigen Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum I besteht in der Waldfläche Mannrade (östlich Dalldorf) ein Archäologisches Kulturdenkmal, ein Hügelgrab. Eine hohe Betroffenheit /Konfliktrisiko dieses Kriteriums für das ganze Potenzialgebiet nicht nachvollziehbar, da nur ein WEA – Standort betroffen ist. Hier wären für ein Vorranggebiet kleinere Flächenreduzierungen von 32 Hektar tolerierbar. **Resümee** **Bei den 6 untersuchten Abwägungskriterien (3 davon mit hohem Konfliktrisiko) konnten für lediglich 3 davon Teilbetroffenheiten nachvollzogen werden. Bei den Großvögeln (der 4-ten Betroffenheit) bildet allerdings das Vorkommen des Rotmilans auf der Potenzialfläche ein Problem.** **Diese Betroffenheit und die Teilbetroffenheiten, die sich teilweise auf geringe Einzelflächen beziehen, sind nachfolgend mit Fettschrift markiert.**	

Nach Landesplanung = Hohes Konfliktrisiko Eine Umfassung von Siedlungsflächen durch diese gepl. Potenzialfläche ist nicht nachvollziehbar, da die betroffene Siedlung Lütau von keinen weiteren Vorrangflächen betroffen ist. **Eine Betroffenheit bei den Großvögeln muss in Bezug auf den Rotmilan aktuell dargestellt werden. Sie betrifft ca. 63 % der Potenzialfläche** **Eine Betroffenheit durch ein archäologisches Kulturdenkmal (Hügelgrab) ist festzustellen. Allerdings ist nur eine Teilfläche von knapp 7 % davon betroffen, weshalb ein hohes Konfliktrisiko für das ganze Potenzialgebiet nicht nachvollzogen werden kann.** **Nach Landesplanung = Mittleres Konfliktrisiko** **Betroffen ist lediglich eine Nebenverbundachse (niedrigste Stufe) des Biotopverbundsystems. Es handelt sich dabei lediglich um ca. 12,6 Hektar, das sind 3 % der gesamten aktuellen Potenzialfläche.** Die Einstufung des Potenzialgebietes mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz kann nicht nachvollzogen werden. **Bei den betroffenen Kulturdenkmalen in Lütau kann das angenommene hohe Konfliktrisiko wegen des relativ niedrigen Kirchturmes nur eingeschränkt nachvollzogen werden.** Literatur: MELUR (= MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2016): Geodaten zu den harten und weichen Tabukriterien sowie den Abwägungskriterien. Stand Dez. 2016. – Staatskanzlei Abt. Landesplanung SH. (Detaillierte Bewertung siehe **Anlage 4**) **5. Tabellarische Zusammenfassung der Stellungnahmen**	

[Tabelle im Originaldokument]

6. Synopse

Im Fazit ergibt sich durch die Untersuchung und angefertigten Gutachten, dass diese Fläche sämtlichen Vorgaben der aktuellen Regionalplanung entspricht. In der Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg wird auf die Potentialfläche PR3_LAU_063 nicht eingegangen. **Wir beantragen den südlichen Teil der Potentialfläche PR3_LAU_063 mit Erweiterungsfläche (siehe Anlage 3) als „Vorranggebiet für Windenergienutzung“ in den Regionalplan aufzunehmen.**

7. Literatur, Software und Arbeitsmaterialien

- ESRI ArcGIS 10.3.1
- EM D WindPro 2.9
- Bundesamt für Kartographie und Geodäsie: Geodaten der Verwaltungsgliederung, www.bkg.bund.de, abgerufen Jan. 2017
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume: Geodaten des LLUR Schleswig-Holstein, Abt. 5 und 6 Daten-CD August 2015
- Schleswig-Holstein, Der Ministerpräsident, Staatskanzlei, Herausgabe der Geodaten zu den Vorranggebieten, Potentialflächen, harten und weichen Tabukriterien sowie den Abwägungskriterien, Abteilung Landesplanung, Bearbeitungsstand Dezember 2016
- Schleswig-Holstein, Der Ministerpräsident, Staatskanzlei, Landesplanungsbehörde (2016): Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Wind), Gesamträumliches Plankonzept, Stand Dezember 20126

8. Anlagen Anlage 1: Karten Anlage 2: Rechtliche Bewertung Anlage 3: Vorschlag Vorranggebietsausweisung Anlage 4: Fachbeitrag/Naturschutz 1 Quelle in Fn. 1, Seite 73.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6117, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0206.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Abteilung Landesplanung **Ausweisung von Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein** **hier: PR3 PIN 008 und PR3 PIN 009 Vorranggebiet und Repoweringfläche** **in Groß Nordende/Neuendeich/Uetersen** Sehr geehrter Herr Ulrich Tasch,	Dem Votum wird gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Damit wird den verschiedenen vorgebrachten Punkten der Petentin weitgehend gefolgt.

als Bürgerin von Groß Nordende gebe ich folgende Stellungnahme ab: 1. Die Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet. Eine Bebauung ist daher nicht zulässig. Die bestehenden 6 Windanlagen sind mit einer **Höhenbeschränkung auf 100 m** in der Satzung des Landschaftsschutzgebietes ausdrücklich zugelassen. 2. Eine Vergrößerung der Fläche des Vorranggebietes bedeutet eine **Verringerung der Entfernung zu der geschlossenen Bebauung** Groß Nordendes **mit** bisher **1.000 m.** Der Wegfall einer Höhenbeschränkung würde zu einer wesentlich höheren Lärmbelastung führen. Beides ist uns Bürgern nicht zumutbar. Die Ziele des bestehenden Landschaftsschutzgebietes, Naturschutz und Vogelschutz, wären stark beeinträchtigt. In der Region besteht ein starker Vogelzug. Eine große Zahl von hohen Windanlagen würde den Charakter unserer Marsch zerstören und das Wohl der Bürger in Groß Nordende wesentlich beeinträchtigen. Zu Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	

Institution: Denker & Wulf AG, Keine Abteilung

ID: M3783, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: 2017-06-29_DWAG_Einzelstelungnahme_Linden_revOhmsRA_final mit Unterschrift (1).pdf, 2017-06-28_DWAG_Prüfbericht_Linden_revOhmsRA_final (1).pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Fläche Planungsraum III, Linden Sehr geehrte Damen und Herren,	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Im beschriebenen Bereich befand sich im Rahmen des 1. und im 2. Entwurf

anbei erhalten Sie die Stellungnahme der [redacted] mit der Bitte um Berücksichtigung. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	keine Potenzialfläche mehr. Grund ist augenscheinlich der Verfahrensstand im Rahmen der Sicherstellung des lokalen LSG. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Im beschriebenen Bereich befand sich im Rahmen des 1. und im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr. Grund ist augenscheinlich der Verfahrensstand im Rahmen der Sicherstellung des lokalen LSG. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, im gewünschten Abwägungsbereich ist deshalb keine Potenzialfläche mehr zu ermitteln. Dies stellt kein Verfahrensfehler dar, sondern einen regulären Vorgang in der Aktualisierung der Potenzialflächenkulisse. Der ganz überwiegende Teil der Landschaftsschutzgebiets- (LSG-)Verordnungen schließt den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zum Bau von WKA. Für nach § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten. Daher werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die weiteren genannten Aspekte sind im Rahmen der Flächenentscheidung

	im Hinblick auf den Entscheidungshintergrund nachrangig.
Institution: Planet energy GmbH, Projektleitung **ID: M3290, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0150.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilaufstellung des Regionalpla-nes der Planungsregion III (Sachgebiet Windenergie), Flächen PR3_PIN_008 und PR3_PIN_009 Stellung. Unsere Gesellschaft ist mit einer Mehrheitsbeteiligung am Windpark Uetersen beteiligt. Wir suchen für diesen, in Uetersen ansässigen Bürgerwindpark Möglichkeiten zum Repowering und damit eine gesicherte Weiterexistenz. Darüber hinaus verfolgen wir in einem gesamtheitlichen Konzept die Erweiterung des Windparks. Wir begrüßen die Teilaufstellung des neuen Regionalplanes und hiermit die Aufnahme bzw. Erwei-terung des Vorranggebietes PR3_PIN_009 und die Neuaufnahme des Vorranggebietes PR3_PIN_008. Jedoch erachten wir es als notwendig zwei Bestimmungen des neuen Regionalplanes zu wider-sprechen und regen an, diese zu ändern: **1. Unterschiedlicher Status (Höhenbeschränkung) der Flächen PR3_PIN_009 und PR3_PIN_008** In dem neuen Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplans der Planungsregion III (Sachgebiet Windenergie) ist die Fläche östlich der Stromleitungen PR3_PIN_009, wo sich gegenwärtig der bestehende Windpark Uetersen befindet, als Vorrangfläche für die Windenergie vorgesehen. We-gen eventueller Belange des Denkmalschutzes (Kirche und Kloster Uetersen) ist aus Sicht der Lan-desplanung dort eine Höhenbeschränkung möglich.	Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den bereits mit WKA bebauten Bereichen der Stadt Uetersen und der Gemeinde Raa-Besenbek. Der Kreis Pinneberg hat in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass keine Spielräume und keine Bereitschaft bestehen, weitere Ausnahmen innerhalb des LSGs zuzulassen. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Die aufgeführten Gründe sind für die Landesplanung nachvollziehbar. Die Fläche PIN_008 wird aus den genannten Gründen wieder gestrichen. Aus den gleichen Gründen wird die Fläche PIN_009 auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Inwieweit eine Höhenbegrenzung aus denkmalrechtlicher Sicht erforderlich ist, bleibt ebenfalls im Genehmigungsverfahren zu klären.

(Siehe Datenblätter Planungsregion III West, s. 301 ff) Die Fläche westlich der Stromleitungen PR3_PIN_008 ist als Vorrangfläche für Repowering vorge-sehen, das bedeutet insbesondere auch ohne Höhenbeschränkung.,(siehe Datenblätter Planungsregion III West, S. 298 ff) Unsere Anregung: Beide Flächen sollten den gleichen Status bekommen, nämlich eine Vorrangfläche für die Windenergie ohne eine mögliche Beschränkung der Höhe sein. Begründung: Bei der vorgegebenen Konstellation besteht die Gefahr, dass sich eine Höhenbeschränkung auf der östlichen (windabgewandten) Seite durchsetzt, während auf der westlichen (in Hauptwindrichtung liegenden) Fläche keine Höhenbeschränkung verordnet wird. Dadurch werden Windenergieanlagen auf der östlichen Fläche deutlich benachteiligt, sowieso schon durch die Windabschattung der davor liegenden Anlagen, aber auch noch durch die geringere Höhe. Eine ausreichende Gesamthöhe der Windenergieanlagen hat eine zentrale Bedeutung, um einen Neubau nicht von vornherein zu verhindern. Denn angesichts der neuen Vorgaben im EEG 2017 ist es jetzt nötig, in Ausschreibungsverfahren um möglichst niedrige Einspeisepreise zu, konkurrieren. Nur leistungsstarke Projekte können sich noch durchsetzen. Des Weiteren ist unserer Erfahrung nach dem Denkmalschutz auch überhaupt nicht gedient, in- dem man eine pauschale Höhenbeschränkung einführt. Dies aus mehreren Gründen: • 1. Beim Denkmalschutz im Sinne der Fernwirkung geht es um ästhetische Kategorien. Bei Windenergieanlagen geht es auch um ästhetische Kategorien. Beispielsweise wirkt eine Windenergieanlage weniger plump und bedrängend, wenn der Turm mindestens so hoch ist (am besten sogar etwas mehr) wie der Rotordurchmesser. Da die Rotordurchmesser durch die technische Entwicklung und die Notwendigkeit der Kostensenkung ständig stei-gen, kann die Höhe nicht einfach pauschal gedeckelt	

werden, wenn die Windenergieanlage möglichst ästhetisch wirken soll.

2. Der Denkmalschutz hat mit Sichtbeziehungen zu tun. Die betrifft einmal die Frage, ob ein denkmalgeschütztes Gebäude entwertet wird, indem man aus seiner Nähe auf etwas blickt, von dem man annimmt, dass es nicht als ästhetisch ansprechend empfunden wird (OVG Schleswig-Holstein, 25.01.2005 - 1LA 124/04 -, juris 2. LS). Üblicherweise werden hierzu Fotomontagen und Simulationen angefertigt. Oft ist es möglich (wenn gewünscht), die Sicht zu maskieren, indem man z. B. Bäume pflanzt. Dies ist aber einem späteren Ge-nehmigungsverfahren vorbehalten. (Man muss im Übrigen wissen, dass der Klosterbereich in Uetersen von hohen Bäumen umstanden ist.)

Greenpeace Energy Kraftwerke

Die Sichtbeziehungen werfen weiterhin die Frage auf, ob es Beobachtungspunkte gibt, von denen aus man das Gebäude aus der Ferne gleichzeitig mit eventuell störenden Landschaftselementen sehen kann. Auch diese Frage ist mit Hilfe genauerer Untersuchungen zu klären und nicht pauschal durch eine Höhenbeschränkung zu beantworten. Die Abwägung sollte nicht im Vorhinein zu Gunsten des Denkmalschutzes vorgeprägt sein.

2. Repowering Bestimmung

Generell sollen Vorranggebiete Repowering von Betreibem in Anspruch genommen werden, die bisher Anlagen außerhalb von Vorranggebieten betreiben. Diese Betreiber können aus dem Be-reich West kommen, d. h. aus den Landkreisen Pinneberg, Steinburg, Dithmarschen. (vgl. Gesamt-räumliches Plankonzept, Absatz IV 2a) dritter Punkt, S.87: *„Es werden insgesamt 3.125 ha als Vorranggebiete Repowering für ein Repowering der außerhalb der Vorranggebiete Wndenergie liegenden Altanlagen reserviert.")*

Laut einer Nachfrage in der Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung, soll diese Repowering-Vorgabe ausnahmslos gelten.

Unsere Anregung:

Das Vorranggebiet PR3_PIN_008 sollte als uneingeschränktes Vorranggebiet berücksichtigt

werden und den gleichen Status wie das angrenzende Gebiet PR3_PIN_009 bekommen.

Begründung: Da es im Kreis Pinneberg keine einzige Windenergieanlage gibt, auf die diese Repowering-Vorgabe zutrifft, führt dies nicht, wie in den Festlegungen des gesamträumlichen Plankonzept angestrebt, zu einer Entlastungswirkung des Kreises. Das Gegenteil ist in diesem Einzelfall zu erwarten. Dies stößt vor allem auf Unverständnis bei den umliegenden Gemeinden (siehe z. B. die Stellungnahme der Gemeinde Neuendeich vom 15.06.2017). Hier sind sowieso viele Vorbehalte gegen die Windenergie vorhanden. Dass man nun z. B. in Dithmarschen Windenergieanlagen abbauen soll, um Ersatz in dem viel dichter besiedelten Kreis Pinneberg zu errichten, kann man schwer vermitteln. Es liegt außerdem kein offensichtlich rechtlicher Grund vor, warum das Gebiet PR3_PIN_008 nicht als Vorranggebiet deklariert wird, wie das direkt benachbarte Gebiet PR3_PIN_009. Durch die ver-schiedenen Deklarierungen wird unseres ErachtenS nach der Gleichheitssatz verletzt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7026, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0036.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich fristgemäß Einwändungen gegen den Ausbau der bestehenden Windkraftanlage in Uetersen. Eine detaillierte Begründung wird nachgereicht. Ich bitte um entsprechende Weiterleitung an die zuständige Staatskanzlei. Mit freundlichem Gruß	Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen. Es wird festgestellt, dass im Rahmen der Anhörungsfrist keine vertiefende Begründung eingegangen ist. Sofern sich der Einwand auf eine Vergrößerung des bisherigen Eignungsgebietes Uetersen bezieht: Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im

Jürgen Fischer	Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen.
Institution: Amt Elmshorn-Land, Der Amtsdirektor **ID: 3010, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: AEL-Stellungnahme_Gem_Seester_Seestermuehe.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme der amtsangehörigen Gemeinden Seester und Seestermühe zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) und Teilaufstellung des Regionalplanes III - Sachthema "Windenergie" Der Kreis Pinneberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Dem Votum wird gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung wie dargestellt ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den alten Eignungsgebieten aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen und Raa-Besenbek zurückgenommen. Die Flächen PIN_007 und PIN_008 werden nicht als Vorranggebiete übernommen.
Institution: Blanke Meier Evers Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB, Keine Abteilung **ID: 3013, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: An MP SH 290617 (Gemeinde Sierksdorf).pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Entwurf der Teilfortschreitung des Regionalplans für den Planungs- **raum III** **Potenzialfläche PR3_OHS_058 — Gemeinde Sierksdorf (westlich Win-**	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft und das beiliegende Fachgutachten gesichtet. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_OHS_058 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem

tershagen) **Unser Zeichen: 10181/17 ka/jp** Sehr geehrte Damen und Herren, wir vertreten die rechtlichen Interessen der [redacted], 27777 Ganderkesee. Unsere Man-dantin beabsichtigt in der bewerteten und der im Betreff genannten Potenzialfläche die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen. Aus dem Datenblatt ergibt sich, dass die Fläche insbesondere aus avifaunistischen Gründen (Hauptachse des überregionalen Vogelzugs (Bereich mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen)), potenzieller Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel ent-fallen ist. Gleichzeitig soll sich ein hoher Konflikt mit dem Kriterium unter Nr. 2.5.2.7 der Platzrun-den und An- und Abflugbereich um Flugplätze inklusive Mindestabstand ergeben. Zudem bestehe ein Konflikt mit den Belangen des Tourismus und der Erholung. 1. **Avifauna** **Für die Aufklärung der angesprochenen naturschutzfachlichen Restriktionskriterien hat sich meine Mandantin sachverständiger Hilfe bedient. Insoweit legen wir als** **Anlage 1** **die Stellungnahme der [redacted], Husum aus Juni 2017 vor.** Hierbei hat sich gezeigt, dass insbesondere bei der Kartierung von Großvögeln, die Beein-trächtigung die Lage der Brutplätze die Beschneidung der Fläche nur im nördlichen Bereich, **in der meine Mandantin keine Windenergieanlagen errichten möchte, betrifft. In diesem Be-reich liegen nach den Ergebnissen der durchgeführten Nestkartierung außerhalb des Beeinträchtigungsbereichs** der bekannten Messstandorte (vgl. Anlage 2, S. 39) die geplanten Windenergieanlagen. **Im Ergebnis kann zu den Belangen des Vogelzugs festgehalten werden, dass eine Auswei-sung der Fläche nicht im erheblichen Konflikt mit dem Frühjahrs- und Herbstzug steht. Die** Gutachter gehen insgesamt von einem geringen Konfliktrisiko im Hinblick auf die Barrierewirkung sowie die Kollision der Zugvögel aus (vgl. Anlage **2, S.** 40).	Abwägungsergebnis fest: Es bleibt bei der Nicht-Aufnahme der Fläche. Die bereits im 1. Entwurf angeführten Belange mit hohem Konfliktrisiko (potenzieller Beeinträchtigungsbereich um einen Seeadlerbrutplatz im Nordteil, Hauptachse des überregionalen Vogelzuges auf der gesamten Fläche) bestehen unverändert. Bzgl. Avifauna: Der Bewertung aus dem Gutachten, wonach das Gebiet nur eine „mittlere“ Bedeutung hat, wird fachlich nicht gefolgt. Der gewählte Ansatz, dass die Bewertung eines Gebietes als „hoch“ erst dann erfolgt, wenn an mehr als der Hälfte der Untersuchungstage mindestens „starke“ Zugintensität nachgewiesen wird, wird den witterungsabhängigen Besonderheiten des Vogelzuges und der Aussagekraft einer einjährigen, stichprobenartigen Untersuchung nicht gerecht. Die Aussage zur Fläche, dass „die Zugintensität mit einzelnen Tagen starken Vogelzugs dem Durchschnitt in weiten Teilen Schleswig-Holsteins“ entspricht, wird nicht mitgetragen. Negiert werden bei der Bewertung die langjährigen Erkenntnisse zum Vogelzug in diesem Raum, der nicht erfasste Nachtzug der Wasservögel und die sich aus der geografischen Lage an der Kreuzung zweier herausragender Zugwege ergebenden internationalen Verantwortlichkeiten, die zur Ausweisung dieses Bereiches als „Hauptachse des überregionalen Vogelzuges“ geführt haben. Zusammen mit den methodischen Schwächen bei der Wahl des Beobachtungspunktes und der Nicht-Berücksichtigung von über 200.000 Flugbewegungen von nicht näher klassifizierten „Gastvögeln“ bleibt das fachliche Votum, dass in diesem bisher weiträumig windkraftfreien Raum die Potenzialfläche PR3_OHS_058 bei Sierksdorf zu Recht Teil des Kriteriums „Hauptachse des überregionalen Vogelzuges“ ist. Im betroffenen Gebiet genießt das Kriterium hohe Priorität. Bzgl. touristischer Belange:

Bzgl. des <u>Vogelzuges</u> sind im Auftrag der Mandantin entsprechend den Vorgaben des LLUR Kartierungen vorgenommen worden. Die Annahmen nach dem Gesamträumlichen Plankon-zept für Vogelzug in niedrigen Flughöhen lassen sich nicht vollständig bestätigen. Insbeson-dere **hat sich aber gezeigt,** dass **in dem Bereich überwiegend Singvögel ziehen (Anlage 2, S. 31) und nur diese tatsächlich niedrig (Anlage** 2, **S.** 34). Sie sind insoweit von dem unteren **Rotordurchgang nicht betroffen. Es zeichnet** sich ab, dass es sich bei der in Anspruch ge-nommenen Fläche um kein typisches Wasservogelzuggebiet handelt. Insoweit kann festgehalten **werden, dass für die bislang erfolgte Nichtausweisung der Fläche die herangezogenen raumordnerischen Belange einen Ausschluss nicht rechtfertigen.** **2. Tourismus** Die Potenzialfläche befindet sich deutlich über einen Kilometer von der Küste entfernt und wird von der Autobahn AI und eine Überlandfreileitung vom touristisch bedeutsamen Bereich abgegrenzt. Diese wahrscheinlich im Hinblick auf den Ausbau der Fehmarn-Belt Querung ohnehin zu verstärkenden Infrastruktur zeigt die Abgrenzung vom für die Windenergienut-zung in Anspruch genommenen Bereich. Das von der Mandantin beabsichtigte Projekt in Ausrichtung einer bestehenden Infrastruktur passt sich insoweit in die Situation im Wesentli-chen konfliktfrei ein. **3. Luftverkehr** Bezüglich der Konflikte mit dem Luftverkehr ist darauf hinzuweisen, [redacted] meine Mandantin bereits entsprechende Zustimmungserklärungen eingeholt, die wir als **Anlage 2** **(hinsichtlich der Zahlung geschwärzt)** beifügen. Aus der Erklärung vom 20. Juni 2017 ergibt sich deutlich, dass [redacted], falls die Fläche für die Windenergienutzung Ein-gang als Vorranggebiet in den Regionalplan findet. Insoweit ist eine Abgrenzung der entsprechenden Teilräume notwendig und die Fläche	Der Aspekt der touristischen Bedeutung wurde in die Abwägung der Fläche miteinbezogen. Die Fläche liegt innerhalb des themenspezifischen Schwerpunktbereiches. Jedoch weist er gegenüber dem avifaunistischen Schutzzweck geringere Relevanz auf. Bzgl. der Erklärung zur Nutzungsaufgabe des Flugplatzes am Hof Altona: Die Bereitschaft zur Nutzungsaufgabe des Flugplatzes im Fall einer Realisierungsmöglichkeit für den geplanten Windpark wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche entfällt jedoch als Vorranggebiet.

liegt nicht in einem solchen Abwä-gungsbereich. [redacted]. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich die Nichtausweisung der Fläche als Vorranggebiet nicht. Jedenfalls wäre eine Aufnahme unter einer Sonderregelung möglich, hier könnte insbeson-dere nach einem [redacted] die Fläche in die unter Ziffer 5.8.3 als eine Son-derregelung in die textlichen Festlegungen des Plans aufgenommen werden. Gleichzeitig führt der Wegfall der Platzrunde dazu, dass sich die Potentialfläche nach Süden hin erweitert. [redacted]. Die aktuelle Planung meiner Mandantin und die Vergrößerung der Potenzialfläche entnehmen Sie bitte der als **Anlage 3** beigefügten Karte. Auch das schafft neue Möglichkeiten für die Ausweisung des Vorranggebiets. Bitte berücksichtigen Sie das bei Ihrer Abwägung. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die betrachtete Potenzialfläche sich für die Windenergienutzung eignet. Die für die Nichtausweisung herangezogenen Abwägungskriterien rechtfertigen einen Ausschluss der Windkraftnutzung nicht. Eine Übernahme in den Plan ist sach-gerecht und notwendig. <u>Anlagen</u>	

Institution: Denker & Wulf AG

ID: M2224, Datum: 29.07.2017

Angehängte Dateien: 2017-06-29_DWAG_Einzelstellungnahme_Albersdorf_ErwII_OhmsRA_mit Unterschrift.pdf, 2017-06-29_DWAG_Prüfbericht_Albersdorf_Erweiterung_revOhmsRA.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III **Beteiligungsverfahren nach§ 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung Hier: Stellungnahme zur Fläche Albersdorf (Ohne Benennung durch die Landesplanung)** Sehr geehrter Herr Tasch, sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig- Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume 1 bis III beteiligen wir uns in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Die Denker & Wulf AG regt entsprechend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht (vgl. **Anlage 1)** an, das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums 3 (Sachthema Windenergie) bisher unberücksichtigte Potenzialgebiet Albersdorf (vgl. **Anlage 1)** aufzunehmen, da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 5.2 Abs. 2 des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird um einen Bereich westlich der Autobahn erweitert. In diesem Bereich erfolgen zusätzlich Flächenanpassungen aufgrund einer Wohnnutzungsaufgabe und einer korrigierten Anpassung des Innebereiches, beides aufgrund von Hinweisen aus den Stellungnahmen die überprüft wurden. Aufgrund der Bebauung der Fläche östlich der Autobahn wird zur Siedlung Tensbüttel ein Abstand von 800 m zugrunde gelegt. Hinweise aus den Stellungnahmen zum Artenschutz können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlichh nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigem LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu. Die Flächen liegen innerhalb dieses Tabus und werden daher nicht ausgewiesen. Dem Wunsch des Einwenders wird damit teilweise gefolgt.

Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums 3 (Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung des Gebiets auf eine breite Zustimmung der lokalen Akteure, insbesondere der Grundstückseigentümer stößt und eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 - keine harten Tabuzonen betroffen sind, - keine weichen Tabuzonen betroffen sind, - und bei zutreffender Anwendung der Abwägungskriterien das Gebiet Berücksichtigung finden muss. Im Detail begründen wir dies unter Bezugnahme auf die in unserem Übersendungsschreiben enthaltenen rechtlichen Aspekte, die ebenfalls Bestandteil dieser Stellungnahme sind, im Einzelnen wie folgt: **I. Weiche Tabukriterien** 1. **Landschaftsschutzgebiet (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach 22 BNatSchG in Verbindung mit§ 12 Abs. 3 LNatSchG**	

als LSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach§ 12 Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist Das gesamträumliche Plankonzept begründet das weiche Tabukriterium „Landschaftsschutzgebiet (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist" damit, dass in Landschaftsschutzgebieten (LSG) in den meisten Fällen nach den LSG-Verordnungen die Errichtung von baulichen Anlagen verboten sei. Dabei besteht ausdrücklich eine Offenheit der Nichtanwendung dieses weichen Tabukriteriums für LSG-Verordnungen, die eine Regelung zum Bau von Windkraftanlagen enthalten. Während dies noch in gewisser Weise nachvollziehbar und mit der normierten Ausnahmeregelung praktikabel ist, wobei allerdings die Möglichkeit der Befreiungslage nach§ 67 BNatSchG unberücksichtigt bleibt, bestehen erhebliche rechtliche Bedenken hinsichtlich der Aufnahme von etwaigen zukünftigen Landschaftsschutzgebieten, für die nach§ 12a Abs. 2 LNatSchG lediglich das Verfahren zur Aufstellung einer LSG-Verordnung eingeleitet wurde sowie für die nach § 12a Abs. 3 LNatSchG lediglich eine einstweilige Sicherstellung erfolgte. Für diese Varianten fehlt es an einer hinreichenden Begründung, die auch für weiche Tabukriterien erforderlich ist. Zwar kann der Plangeber auch im Rahmen der Abwägung für bestimmte Bereiche - so genannte „weiche Tabuzonen" - die Errichtung von Windkraftanlagen von vornherein ausschließen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 20.05.2015 - 3 K 18/12 -, juris Rn. 37) und diese dürfen nach dem Willen des Plangebers anhand einheitlicher Kriterien ermittelt werden. Das ändert aber nichts daran, dass sie der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass raumplanerische Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substanziell Raum schafft (vgl. BVerwG, 13.12.2012 -4 CN 1/11 -, BVerwGE 145, 231-237,Juris Rn. 12; Niedersächsisches OVG, 03.12.2015 - 12 KN 216/13 -, juris Rn. 18; OVG Berlin-Brandenburg, 10.11.2015 - OVG 10 A 7/13 -, juris Rn. 49). Dementsprechend ist die Einstellung solcher weichen Tabukriterien auch keineswegs zwingend. Im Gegenteil: Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Planungsträger explizit rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er- anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen	

(BVerwG, 11.04.2013- 4 CN 2/12 -, NVwZ 2013, 1017, juris Rn. 6 m.w.N.; Bayerischer VGH, 12.02.2015 - 15 ZB 13.1578 -, juris Rn. 24). Der Plangeber hat unter Berücksichtigung aller Belange die Entscheidung über das Ob und das Ausmaß derartiger einheitlicher weicher Tabukriterien abzuwägen (OVG Schleswig-Holstein, 20.01.2015- 1 KN 6/13 -, juris Rn. 65). Generell müssen sich die Vorgehensweise des Plangebers und die von ihm zur Begründung seiner Abwägungsentscheidungen angestellten Überlegungen in den Planungsunterlagen hinreichend wiederfinden, schon um die Rechtskontrolle im gebotenen Umfang überhaupt zu ermöglichen. Jedenfalls müssen die Grundlagen der Planung sowie der Prüfungsabfolge aus der Planbegründung erkennbar sein und sich in den wesentlichen Prüfungsschritten anhand der - erforderlichenfalls im gerichtlichen Verfahren zu erläuternden -Verwaltungsvorgänge nachweisen lassen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.06.2013 - 4 K 27/10 -, juris Rn. 87). Da das Abwägungserfordernis Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist, müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind (OVG Schleswig-Holstein, 20.01.2015 - 1 KN 6/13 -, juris Rn. 70). Dabei kann der Ausschluss von Flächen nur aus überwiegenden raumordnerischen (Regionalplanung) oder städtebaulichen (Bauleitplanung) Gründen folgen, jedoch kann die Raumordnungsplanung die Steuerungsintention der planerischen Gesamtkonzeption ausgehend von ihrer raumstrukturellen und -funktionellen Aufgabenstellung nur auf raumordnerische Gründe stützen (vgl. *Spannowsky,* in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Stand: 2005, K § 7 Rn. 162). Zudem gilt insbesondere für weiche Tabukriterien, dass nicht nur die Differenzierung zwischen harten und weichen Tabukriterien erforderlich ist, sondern dass "an den allgemeinen Ausschluss solcher Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den eigenen Kriterien des Trägers der Regionalplanung aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen, naturgemäß erheblich höhere Begründungsanforderungen zu stellen sind als an den allgemeinen Ausschluss von Bereichen, in denen die Errichtung oder der Betrieb von Windenergieanlagen bereits aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen ist." (OVG Berlin-Brandenburg, 14.09.2010- OVG 2 A 1.10 -, juris Rn. 50). Insofern muss der Plangeber die Abwägung, die zum vorgesehenen weichen Tabukriterium geführt hat, besonders gut begründen. Vorliegend kann dies für die Aufnahme von etwaigen zukünftigen Landschaftsschutzgebieten,	

für die nach§ 12a Abs. 2 LNatSchG lediglich das Verfahren zur Aufstellung einer LSG-Verordnung eingeleitet wurde sowie für die nach § 12a Abs. 3 LNatSchG lediglich eine einstweilige Sicherstellung erfolgte, nicht gelingen. Zwar sehen die vorgenannten Normen eine Möglichkeit der gesetzlichen bzw. der normativen Sicherstellung ähnlich zu einer Veränderungssperre vor. Allerdings gilt dies nur hinsichtlich des Schutzes vor Veränderung der Flächen(§ 12a Abs. 2 LNatSchG) oder- je nach Inhalt der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung(§ 12a Abs. 3 LNatSchG)-vor Errichtung von baulichen Anlagen (teils sogar explizit in Bezug auf Windkraftanlagen), um den Schutzzweck nicht zu gefährden. Beides ist zudem zeitlich befristet. Demgegenüber führt die Festlegung eines Vorranggebiets Windenergie noch nicht zu einer Veränderung der Flächen oder zu einer Errichtung von Windkraftanlagen, was einen etwaigen Schutzzweck gefährden könnte. Dies ist dem dann nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten, welches auf Grund der gesetzlichen Regelungen des§ 12a Abs. 2 und 3 LNatSchG - zeitlich beschränkt- vor dem Hintergrund des§ 6 Abs. 1 **Nr.** 2 BImSchV noch nicht mit einer Genehmigung zum Abschluss kommen kann. Insofern ist für die gesetzlichen Regelungen des§ 12a Abs. 2 und 3 LNatSchG die Aufnahme in das weiche Tabukriterium nicht erforderlich. Es ist zudem sachgerechter, auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu verweisen. Auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) kann nämlich keine hinreichende Auseinandersetzung mit den Inhalten der in Aufstellung befindlichen LSG-Verordnung erfolgen. Das ist aber für eine Prognose erforderlich, ob es überhaupt zu einer rechtmäßigen LSG-Verordnung kommen kann, für die ein Schutz nach§ 12a Abs. 2 und 3 LNatSchG angemessen wäre und für die die Landesplanungsbehörde quasi antizipieren kann, dass in diesem Bereich die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen zukünftig nicht erfolgen wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Erlass einer LSG-Verordnung an enge rechtliche Regelungen gebunden ist. Gemäß§ 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete nämlich nur in solchen Gebieten zulässig, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit setzt die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit des Gebiets voraus (vgl. etwa *Appel,* in: in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 1. Auflage 2016, 26 Rn. 4). Dabei muss das Gebiet ein natürliches Ganzes bilden, was	

oftmals nicht im Fokus der aktuell anlässlich der Regionalplanung in Aufstellung befindlichen LSG-Verordnungen ist. Für die Schutzwürdigkeit von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft(§ 26 Abs. 1 Nr. 2, Alt. 1 BNatSchG) ist des Weiteren erforderlich, dass die Landschaft nicht bereits durch Eingriffe geprägt ist, die der Eigenart der Landschaft zuwiderlaufen (BayVGH, 28.05.2001 - 9 N 99.2580 -, juris Rn. 40; Hessischer VGH, 30.11.1983 - III OE 47/82 -, juris). Auch dies verkennen die aktuell anlässlich der Regionalplanung in Aufstellung befindlichen LSG-Verordnungen. Zugleich wird bei einem Verweis auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, was vor dem Hintergrund der vorgenannten Ausführungen abwägungsfehlerfrei erfolgen darf, einem Missbrauch im Rahmen des Regionalplanverfahrens- schließlich kann ein Verfahren zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets nach Rechtskraft der Regionalpläne einfach wieder eingestellt werden - sowie einer Verhinderungsplanung durch Landkreise vorgebeugt. Soweit die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet tatsächlich bestehen und sich dies im Rahmen des umfangreichen Verfahrens zum Erlass einer LSG-Verordnung bestätigt, ggf. auch einer gerichtlichen Überprüfung standhält, setzt sich das Petitum des Landkreises letztendlich immer noch durch und wird von der Regionalplanung deshalb nicht ausgehöhlt. Außerdem eröffnet dies auch die Möglichkeit für Lösungen in Einzelfällen, so dass u.a. Ausnahmen nach der jeweiligen LSG-Verordnung oder Befreiungen nach § 67 BNatSchG für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in festgelegten Vorranggebieten, die sich zugleich in Gebieten einer schließlich bestandskräftigen LSG-VO befinden, erteilt werden können (bspw. bei bestimmten Windparkkonfigurationen, Vorbelastungen, Sichtverschattungen, etc.). Das ist auch vor dem Hintergrund der gesetzlichen Normierung in § 26 Abs. 2 BNatSchG eines nur „relativen" Veränderungsverbots maßgeblich (vgl. *Appel,* in: in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Auflage 2016, § 26 Rn. 23 m.w.N.). Schließlich widerspricht die Vorgehensweise der gesetzlichen Wertung des§ 4 Abs. 1 ROG und verkehrt diese in ihr Gegenteil. Soweit die Landesplanungsbehörde allerdings entgegen den vorstehenden Ausführungen, was zu einem abwägungsfehlerhaften weichen Tabukriterium führen würde und damit das gesamträumliche Plankonzept insgesamt in Frage stellen könnte, an der Aufnahme von „Gebiete, die nach§ 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das LSG-	

Verfahren eingeleitet ist" festhält, muss sie sich jedenfalls mit den in Aufstellung befindlichen LSG-Verordnungen auseinandersetzen. Das gilt nicht nur im Hinblick auf die entsprechend anzuwendende Ausnahme nach dem gesamträumlichen Plankonzept "Ausgenommen sind nur diejenigen LSG, deren Verordnungen ausdrücklich Regelungen zum (räumlich begrenzten) Bau von WKA enthalten." (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.4.2.18); sondern auch zur Vermeidung von Verhinderungsplanungen durch Verfahren zur Aufstellung von LSG- Verordnungen. Insofern obliegt es der Landesplanungsbehörde, auch die rechtlichen Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet inzident zu prüfen. Des Weiteren muss sich die Prüfung darauf erstrecken, ob- bei etwaigem Erlass der LSG-Verordnungen-die Befreiungslage nach§ 67 BNatSchG für die jeweiligen Potenzialflächen bestehen könnte. Eine solche Planung in die Befreiungslage ist rechtlich zulässig, wenn die Voraussetzungen der Befreiung beim Abwägungsbeschluss objektiv vorliegen (BVerwG, 09.02.2004 - 4 BN 28/03 -, juris Rn. 6 zur Erforderlichkeit einer Befreiungslage beim Vorliegen einer Landschaftsschutzverordnung im Kontext eines Bebauungsplans; vgl. auch BVerwG, 06.10.2011 - 4 BN 19/11 -, juris Rn. 18; OVG Rheinland-Pfalz, 15.05.2007 - 8 C 10751/06 -, juris Rn. 48 ff.; Niedersächsisches OVG, 09.10.2008 - 12 KN 12/07 -, juris Rn. 46). Unter Berücksichtigung dieser Aspekte und bei konkreter Bewertung des Einzelfalles kann jedenfalls vorliegend die sich in Aufstellung befindliche LSG-Verordnung „Hohe Geest" des Kreises Dithmarschen, die durch die Kreisverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Hohe Geest" vom 01.07.2016 gesichert werden soll, dem Potenzialgebiet Albersdorf Erweiterung nicht als weiches Tabukriterium entgegen gehalten werden. Bereits die Flächenausdehnung und Abgrenzung verdeutlicht, dass es an einem natürlichen Ganzen fehlt und erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit im Sinne der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des gesamten Gebiets bestehen. Vergleicht man die mit Stand 2014 bestehenden Landschaftsschutzgebiete (vgl. Prüfbericht, Anlage 1), wird deutlich, dass es sich um ein offensichtlich weniger schutzbedürftiges Gebiet handelt. Auch ein Vergleich mit den drei bisher größten Landschaftsschutzgebieten im Kreis Dithmarschen (6.750 ha, 710 ha und 300 ha) wirft bei einem Flächenzuschnitt von ca. 29.394 ha - also bis zur 100-fachen Größe zu den bestehenden größten Landschaftsschutzgebieten- erhebliche Fragen hinsichtlich der Erforderlichkeit und Gebietsabgrenzung auf. Offensichtlich wird zudem der Versuch unternommen, das Gebiet um bestehende Windkraftanlagen herum zu legen, ohne dass dies bezüglich der Gebietsabgrenzung hinreichend naturschutzfachlich begründet wird. Hochspannungsleitungen, sowohl Bestandsleitungen als auch die planfestgestellte	

Westküstenleitung, Abschnitt 3 verlaufen wiederum durch das Gebiet. Bedauerlicherweise drängt sich auch der Verdacht auf, dass es sich um eine reine Verhinderungsplanung im Kontext des Regionalplanverfahrens handelt. Nach Rücksprache mit Herrn Maaßen vom Kreis Dithmarschen, Fachdienst Umwelt, wird der Kreis Dithmarschen die Schutzgebietsverordnung auch vor Rechtsgültigkeit derselben wieder aufheben, wenn die Landesplanung zur Festlegung von Vorranggebieten rechtsgültig wird und die Flächen der Schutzgebietsverordnung ohne Berücksichtigung geblieben sind. **II. Abwägungskriterien** 1. **Charakteristische Landschaftsräume** Entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept sollen „Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.16); im Rahmen der Abwägung so gestellt werden, dass die Möglichkeit eröffnet wird, solche Areale großräumig von Windkraftanlagen freizuhalten. Durch die „Vollständige Streichung von Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7.2); wird der charakteristische Landschaftsraum in diesen Fällen faktisch zu einem weichen Tabukriterium erhoben. Zudem werden damit die Verfahren zur Ausweisung eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes umgangen. Abwägungsfehlerhaft ist, dass das herangezogene Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung" nicht Gegenstand der Planunterlagen ist. Es werden im Übrigen darin einige beliebige Annahmen getroffen, die auch andere Ergebnisse zulassen würden. Des Weiteren ist abwägungsfehlerhaft, dass in die Abwägung als faktisches weiches Tabukriterium einerseits die Überlagerung von charakteristischen Landschaftsräumen mit Naturparkflächen in Verknüpfung dieser beider Abwägungskriterien einfließt, zugleich aber andererseits Naturparke bei der Herleitung der charakteristischen Landschaftsräume im dortigen Gutachten eine maßgebliche Rolle spielen. Insofern kommt es zu einer doppelten Berücksichtigung des Kriteriums Naturparke. Rechtlich wird im gesamträumlichen Plankonzept auf§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Bezug genommen. Allerdings findet darin die Kategorie der (historischen) Kulturlandschaft Erwähnung, die nach dem gesamträumlichen Plankonzept auch für die charakteristischen Landschaftsräume	

herangezogen wird. Kulturlandschaften sind als eine vom Menschen geprägte Landschaft definiert *(Bäum/er,* in: Cholera/Dong/von der Heide/Arentz, Raumordnung in Bund und Ländern, 5. Auflage Juli 2016, § 2 Rn. 51). Dies können bspw. Baumalleen, Hecken, die kleinteilige Feldflur, der Wechsel von landwirtschaftlichen und als Wald genutzten Flächen, eine Wiesen- und Weidenlandschaft, eine Teichlandschaft, Weideland oder Weinberge sein *(Runkel,* in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Stand: 2010, L § 2 Rn. 201 f.; *Huck,* Die raumplanerische Herausforderung Kulturlandschaft, UPR 2013, S. 217,218 m.w.N.). Unzulässig ist es allerdings, ganze Landschaftsbereiche flächig umfassend über die charakteristischen Landschaftsräume als wertvolle Kulturlandschaften zu bezeichnen und regionalplanerisch geschützt wissen zu wollen. Ein solches Vergehen kann sich nicht auf§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG stützen. Der Gesetzgeber ist offensichtlich nicht von einer großräumigen Erhaltungspflicht ganzer Kulturlandschaften ausgegangen {vgl. *Huck,* Die raumplanerische Herausforderung Kulturlandschaft, UPR 2013, S. 217, 218 m.w.N.). Windkraftanlagen können sich in die Kulturlandschaft ohne Auslösung eines Konflikts einfügen. Im Sinne einer Fortentwicklung der Kulturlandschaft, die niemals stillsteht, können Windkraftanlagen wie Windmühlen Anteil an der (historischen) Kulturlandschaft haben. Eine allgemeingültige und abstrakte Annahmen eines Konflikts zwischen Windenergie und Kulturlandschaft vernachlässigt die nur in einer konkreten Einzelfallbetrachtung mögliche Bewertung eines etwaigen Konfliktfeldes, soweit ein solcher überhaupt entsprechend den vorstehenden Ausführungen bestehen sollte. Soweit im gesamträumlichen Plankonzept zudem auf die Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland Bezug genommen wird, wird verkannt, dass diese den Freiraumschutz - wie bspw. im weiterhin geltenden Planungssatz (Ziel) 5.3.1 Abs. 2 LEP 2010 normiert - thematisieren. Dieser soll aber entsprechend dem geltenden LEP 2010 durch die Darstellung von regionalen Grünzügen und nicht durch die Einführung einer wenig nachvollziehbaren Kategorie „Charakteristische Landschaftsräume" gesichert werden. Wir haben Verständnis dafür, dass bestimmte besonders geschützte und landschaftlich reizvolle Bereiche Schleswig-Holsteins zu schützen und von Windenergie freizuhalten sind. Wir sprechen uns aber gegen die sehr pauschalisierte Heranziehung von sogenannten charakteristischen Landschaftsräumen aus, die größtenteils die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten außer Acht lassen. Selbst im zugrunde gelegten Gutachten heißt es ausdrücklich:	

"Die naturbedingte und kulturbedingte Eigenart eines Raumes kann generell am besten durch Ortsbegehungen erfasst werden. Diese war nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens." *(Umwelt/an GmbH Stralsund,* Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung, 25.02.2016, S. 65). Logische Folge einer mathematisch-räumlichen Abgrenzung wäre eine verbale Beschreibung der abgegrenzten Räume unter der Voraussetzung einer Vor-Ort-Überprüfung. Hierbei würde offensichtlich, dass die Grenzziehung nicht immer mit den vor Ort wahrnehmbaren Unterschieden an Landschaftselementen übereinstimmt und einer lokalen Anpassung bedarf. Die westliche Fläche des Potenzialgebiets weist von Anfang an keine Konflikte auf, da die Fläche außerhalb des charakteristischen Landschaftsraums liegt, vgl. als **Anlage** beigefügter Karte. Bezüglich des östlichen Teils ist im vorliegenden Einzelfall zu beachten, dass sich die Fläche insgesamt im Randbereich des charakteristischen Landschaftsraumes befindet und dabei einer erheblichen Vorbelastung ausgesetzt ist. So verläuft eine Freileitung ebenso wie die 8431 sowie etliche weitere Straßen durch den betroffenen Raum. Weiterhin werden die verfügbaren landwirtschaftlichen Flächen uneinheitlich ackerbaulich intensiv genutzt. In der Nähe befindet sich ein Fußballplatz ebenso wie die Gemeinde Albersdorf selbst. Die Kulturlandschaft gleicht mithin einer Mischlandschaft, die nicht vergleichbar ist mit den Leitbildern des charakteristischen Landschaftsraums, den Baumalleen oder Weinbergen. Diese Mischlandschaft kann im vorliegenden Randbereich nicht mehr als charakteristisch bezeichnet werden. Die Abwägung wäre mithin fehlerhaft, wenn sie pauschal oder auch für den vorliegenden Einzelfall auf den charakteristischen Landschaftsraum abstellen würde. Vielmehr ist festzustellen, dass der charakteristische Landschaftsraum der Potenzialfläche vorliegend nicht entgegenstehen kann. **2. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Aufgrund der vorliegenden Habitat Strukturen (Wälder, Moorflächen, etc.) wird das Gebiet von der Landesplanung mit einen gewissen Konfliktrisiko belegt. Mögliche Konflikte können jedoch auf Ebene des Genehmigungsverfahrens bewältigt werden. Dem Fledermausschutz kann durch entsprechende im Genehmigungsverfahren bestimmte planerische und technische Anpassung des Windparks Rechnung getragen werden (z.B. Abschaltauflagen). Daher wird hier das Konfliktrisiko, aufgrund der gut umzusetzenden Schutzmaßnahmen für die Fledermäuse, für die Regionalplanung als gering angesehen.	

3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Im Süden des östlichen Abwägungsbereichs, vgl. als **Anlage** beigefügte Karte, verläuft eine Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems. Diese umfasst die südlich gelegenen Waldflächen. Da Waldflächen inkl. eines entsprechenden Schutzabstandes von der Windenergie freizuhalten sind und dies vorliegend auch zu berücksichtigen ist, besteht hier ebenfalls kein Konflikt für eine naturnahe Entwicklung eines bewaldeten Moorlebensraumes. Mit freundlichen Grüßen	

Institution: Bismarck Wind GmbH & Co. KG vertreten durch Schleifenbaum & Adler, RA Dr. Florian Schell

ID: M9177, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0974-1.pdf, PR_III_3-0974-A1-1.pdf, PR_III_3-0974-A2-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
hiermit zeigen wir an, dass Bismarck Wind GmbH & Co. KG, Schönauer Weg 26, 21465 Reinbek, vertreten. Für unsere Mandantschaft nehmen wir im Rahmen der zurzeit laufenden Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf der Regionalplanung, Planungsraum III-Ost, Kreis Ostholstein, Gemeinde Ratekau und dabei konkret zu der beantragten, im derzeit ausliegenden Entwurf indes nur teilweise berücksichtigten Potenzialfläche PR3_OHS_072 / westlich der BAB 1 wie folgt Stellung: 1. Die Potenzialfläche PR3_0HS_072 / westlich der BAB 1 einschl. der Flächen nach Norden, ist seit 2012 im Regionalplan als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen.	Die Landesplanung kommt aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche OHS_072 teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 1 km und 1,5 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Eine Flächenausweisung ist hier möglich. Für die Fläche OHS_072 bedeutet das: Der Teil westlich der A1 entfällt aufgrund des jetzt geltenden 1.000 m-Abstandes zwischen Ortslagen und unbebauten Flächen. Der Teil östlich der A1 kann übernommen werden, weil hier aufgrund des reduzierten Beeinträchtigungsbereiches eine ausreichend große Fläche verbleibt. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung

Diese Ausweisung wurde und wird sowohl durch die Gemeinde Ratekau, in deren Gemeindegebiet die betreffenden Flächen belegen sind, als auch durch den im Rahmen der Regionalplanung beteiligten Kreis Ostholstein ausdrücklich befürwortet. 2 Im Zusammenhang mit der Ausweisung der Potenzialfläche PR3 OHS_072 / westlich der BAB 1 einschl. der Flächen nach Norden als Eignungsgebiet für Windenergie im aktuell gültigen Regionalplan, hat die Gemeinde Ratekau im Jahr 2013 einen Aufstellungsbeschluss zur Änderung ihres Flächennutzungsplans mit dem Ziel gefasst, hinsichtlich der im Regionalplan als Eignungsgebiet für Windenergie ausgewiesenen Flächen ein Vorranggebiet Windenergie in ihrem Flächennutzungsplan festzusetzen. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde Ratekau dann unter dem 30.01.2015 auch einen nach wie vor in Kraft befindlichen Städtebaulichen Vertrag mit unserer Mandantschaft geschlossen und in diesem Zusammenhang dann auch im Jahr 2016 einen weiteren Aufstellungsbeschluss zur Änderung ihres Flächennutzungsplans gefasst. Der diesbezügliche Planungsprozess läuft. 3. Die Potenzialfläche PR3 OHS 072 / westlich der BAB 1 - einschl. der Flächen nach – – Norden - ist für den Betrieb von Windenergieanlagen insgesamt prädestiniert. Die Potenzialfläche ist insgesamt so belegen, dass weder öffentliche, noch private Schutzgüter durch eine Ausweisung als Eignungsgebiet für die Windenergie beeinträchtigt würden. Vor diesem Hintergrund hatte unsere Mandantschaft im Hinblick auf die Potenzialfläche unter dem 17.11.2013 beim LLUR auch einen Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum, Betrieb von 6 modernen Windenergieanlagen in der im Regionalplan 2012 ausgewiesenen Eignungsgebietsfläche gestellt (Vestas V112 mit einer Gesamthöhe von 150m pro WEA). Vor welchem Hintergrund die Potenzialfläche PR3_OHS_072 / westlich der BAB 1 im derzeit ausliegenden Entwurf des Regionalplans indes nur teilweise berücksichtigt ist, ist für uns nicht	von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich.

nachvollziehbar. Die gegen die vollständige Ausweisung der Potenzialfläche PR3_OHS_072 / westlich der BAB 1 im Rahmen des Planentwurfs angeführten Argumente stehen der Ausweisung nach unserer Beurteilung weder in planerischer, noch in planungsrechtlicher Sicht entgegen. Nach unserer rechtlichen Beurteilung ist die Ausweisung der Potenzialfläche PR3 _ OHS _072 / westlich der BAB 1 im Regionalplan als Eignungsgebiet für die Windenergie planungsrechtlich vielmehr ausdrücklich geboten. Auf die umfänglichen diesbezüglichen Ausführungen im Rahmen der in der **Anlage** beigefügten Stellungnahme des Fachplanungsbüros Brandes vom 28.02.2017 erlauben wir uns vollumfänglich zu verweisen. Darüber hinaus stellen wir klar, dass auch bei Ausweisung der Potenzialfläche PR3_OHS_072 / westlich der BAB 1, die dem Planentwurf zugrunde liegenden Abstandsvorgaben zu Wohnbebauungen eingehalten werden. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf das sog. IGS-Gelände" (vgl. hierzu in der beiliegenden Stellungnahme des Fachplanungsbüros Brandes Nr. 2 in der Abb. 3), wozu wir folgendes erläutern: In Bezug auf das sog. „IGS-Gelände" ist durch den Bebauungsplan Nr. 69 der Gemeinde Ratekau eine ausdrückliche und planungsrechtlich verbindliche Festsetzung als „Flächen für den Gemeinbedarf (Schule)" erfolgt. Abstandsvorgaben zu Wohnbebauungen — die nach unserem Verständnis des zurzeit ausliegenden Planentwurfs insofern in Ansatz gebracht sind - sind im Hinblick auf das sog. „IGS Gelände" daher ausdrücklich nicht einschlägig und stehen der Ausweisung der Potenzialfläche PR3 _ OHS _072 / westlich der BAB 1 nicht entgegen. **5.** Abschließend besteht an der Ausweisung der Potenzialfläche PR3_OHS_072 / westlich der BAB 1 als Eignungsgebiet für Windenergieanalgen im Rahmen des Regionalplans auch ein überragendes Interesse im Hinblick auf den Erhalt von innovativen Unternehmen und Arbeitsplätzen in der Region. Hierzu weisen wir darauf hin, dass es sich bei dem unter Ziff. 2 genannten, von unserer	

Mandantschaft im Hinblick auf die Potentialfläche PR3 OHS 072 / westlich der BAB 1 beantragten Windparkprojekt um ein Gemeinschaftsprojekt der Vestas Deutschland GmbH und unserer Mandantschaft handelt, dass insbesondere der Erprobung einer neuen Generation von Generatoren dienen soll, die Vestas am Standort Travemünde produziert. Auf das in der **Anlage** beigefügte Schreiben der Vestas Deutschland GmbH an den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein vom 27.06.2017 nehmen wir insofern Bezug. Wir dürfen Sie bitten, die im Rahmen des derzeit ausliegenden Entwurfs des Regionalplans nicht erfolgte Berücksichtigung der Potentialfläche PR3_OHS_072 / westlich der BAB 1 aus zuvor dargelegten Gründe einer erneuten Prüfung zu unterziehen und die Potentialfläche PR3_OHS_072 / westlich der BAB 1 antragsgemäß als Eignungsgebiet für Windenergieanalgen in den neuen Regionalplan aufzunehmen. Anlage 2 Stellungnahme des Planungsbüros Brandes Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraum III - Ost (Sachthema Windenergie), Kreis Ostholstein, Gemeinde Ratekau Potenzialfläche PR3_OHS_072/ Teilfläche westlich der BAB1 Sehr geehrte Damen und Herren der Projektgruppe Landesplanung Wind, im Namen und Auftrag der Bismarck-Wind GmbH & Co. KG nehmen wir zu dem Entwurf der Regio-nalplanung, Planungsraum III-Ost, Kreis Ostholstein, Gemeinde Ratekau bzw. zu der Potenzialflä- che PR3_OHS_072 / westlich der BAB 1 wie folgt Stellung: Die Bismarck-Wind GmbH & Co. KG hat die Nutzungsrechte an den Flächen gemäß Regionalplan 2012, die u. a. in der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_072 westlich der BAB1 liegen. Die Potenzialfläche PR3_OHS_072 westlich der BAB 1 einschl. der Flächen nach Norden wurde 2012 in den Regionalplänen als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen. Basis der damaligen Ausweisung von neuen Gebieten waren 800 m zu Siedlungen und 400 m zu Einzelhäu-sern.	

Für den Windpark wurde von der Gemeinde Ratekau ein Aufstellungsbeschluss zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und für einen B-Plan (B-Plan Nr. 93) gefasst und die frühzeitige Trä-gerbeteiligung durchgeführt. In den Informationsveranstaltungen mit dem Bürger fand die Windpark- planung große Zustimmung. Ein Bürgerbegehren wurde für diese Fläche nicht initiiert bzw. durchge- führt. Eine Bürger-Windmühle und die bedarfsgerechte Kennzeichnung sind Bestandteil des Kon- zeptes. Auf Basis der Regionalplanung zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraum II von 2012 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen, wurde von uns mit Schreiben vom 17.11.2013 beim LLUR ein Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz auf Errichtung und Betrieb von 6 modernen Windenergieanlagen in der Eignungsgebietsfläche gemäß Regionalplan 2012 gestellt (V112 mit einer Gesamthöhe von 150m pro WEA). Von den beantragten Anlagen befinden sich nur noch 3 Standorte in der Potenzialfläche PR3_OHS_072. (Abbildungen im Originaldokument) Abb. 1 Ausschnitt Regionalplanung von 2012; Abb. 2 Ausschnitt Regionalplan Stand Dez. 2016 mit Entscheidungskriterien GEBIETSKULISSE Die Abgrenzung der Potenzialfläche PR3_OHS_072 / westlich der BAB 1 ist nicht nachvollziehbar, da die Abstände zu Einzelhäusern nicht richtig ermittelt worden sind {Blumenhof) oder der falsche Planungsstand der Bauleitplanung zum IGS-Gelände (s. Nr. 2 in der Abb. 3) herangezogen worden ist. In diesem Zusammenhang wird auf die Regionalplanung von 2012 verwiesen. Basis der Gebietsab- grenzung waren ebenfalls 800 m zu Siedlungen und 400 m zu Einzelhäuser. Die Gebietskulisse der Regionalplanung vom Dez. 2016 müsste daher der Gebietskulisse der Regionalplanung von 2012 entsprechen. (Abbildung im Originaldokument) Abb. 3 Ausschnitt Regionalplan Stand Dez. 2016 mit Entscheidungskriterien (blau = Potenzial-fläche gemäß Regionalplanung Dez. 2016, blau schraffiert = Eignungsgebiet Regionalplanung 2012, Linien: Mindestabstände Bauleitplanung zum ,,IGS-Gelände" (s. Nr. 2 in der Abb. 3) Maßgeblich für die Regionalplandarstellung ist die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ratekau mit einer Verkleinerung der Wohnbaunutzung, da es sich unstrittig um eine	

„planerischverfestigte Siedlungsflächenausweisung" im Sinne des weichen Tabukriteriums 2.4.2.3 handelt. 2001 B-Plan Nr. 69 mit „Flächen für den Gemeinbedarf' (Schule) 2012 12. Änderung des FNP mit einer Ausweisung „Wohnen" 2016 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Verkleinerung der Wohnbaunutzung (Aufstellungsbeschluss von 27.09.2012, Bekanntmachung am 08.04.2015, öffentliche Aus-legung vom 29.10.2015 bis zum 30.11.2015, Der Ausschuss für Umwelt, Natur, Energie und Bauen hat dann in seiner Sitzung am 25.01.2016 den Beschluss über die Stellung- nahme der förmlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie den Satzungsbeschluss gefasst.) Forderung Darstellung der Gebietskulisse zur Potenzialfläche PR3_OHS_072 / westlich der BAB 1 gemäß Abb. 3. (blauer Rand) 2. GROSSVOGELHORSTE MIT UMGEBUNGSSCHUTZ (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.22 und 5.2.23) Anmerkungen zu Pkt. 2 Zu der Potenzialfläche PR3_OHS_072 / westlich der BAB 1 gemäß Abb. 3 (blauer Rand) wurden umfangreiche faunistische Kartierungen und Bewertungen vorgenommen. Die Potenzialfläche PR3_OHS_072 liegt außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches (3-km) vom nächstge- legenen Seeadlerbrutplatz. Im nördlichen Waldgebiet „Bohmbrook" befindet sich kein sicher nachgewiesener Rotmilanbrutplatz. Auf Basis der Abstimmung und Vorgaben der Fachbehörden wurden die notwendigen Lenkungsflächen am Ruppersdorfer See vom Antragsteller vertraglich gesichert.	

Forderung Ausweisung der Potenzialfläche PR3_OHS_072 / westlich der BAB 1 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorrangfläche. s. Anlage 1.1 Ornithologisches Gutachten s. Anlage 1.2 Gesprächsvermerk WP Ratekau West LLUR am 15.12.2015 3. REGIONALER GRÜNZUG DER ORDNUNGSRÄUME {ABWÄGUNGSKRITERIUM 5.2.4) Die Potenzialfläche PR3_OHS_072 / westlich der BAB 1 befindet sich im „Regionalen Grünzug der Ordnungsräume " gern. Regionalplan für den Planungsraum II von 2004. Anmerkungen zu Pkt. 3 Das Abwägungskriterium „Regionale Grünzüge der Ordnungsräume" wird in Ziffer 5.3.1 Abs. 1 des LEP 2010 (vgl. S.115) wie folgt definiert: ,,In den Ordnungsräumen(...) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine be-sondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprü-chen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu." Regionale Grünzüge ,,(. ..) dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen • der Gliederung der Ordnungsräume • dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung • der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche • dem Geotopschutz • dem Grundwasserschutz • der Klimaverbesserung und Lufthygiene	

• der siedlungsnahen landschaftsgebundenen " Gemäß Ziffer 5.3.1 Abs. 3 des LEP 2010 heißt es: ,,In den regionalen Grünzügen darf nicht planmä- ßig gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete ent- sprechend Absatz 1 vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen." Bei Errichtung der beantragten 6 Windenergieanlagen erfolgt keine großräumige Zersiedlung, da es sich bei dem Vorhaben um keine Siedlung handelt. Die betroffene Landschaft wird in Bezug auf Ihre Gliederungsfunktionen der Ordnungsräume nicht messbar beeinträchtigt. Es sind keine besonders wertvollen Landschaftsbereiche betroffen, da die Landschaft geprägt wird von der BAB 1. Geotope sind ebenfalls nicht betroffen. Das Klima und die Lufthygiene werden nicht negativ beeinflusst. Die Qualität der Landschaft für die Erholung wird nicht vermindert, da der Landschaftsraum - bis auf die Feldwege - nicht mit Fuß- und Radwegen er- schlossen ist und außerdem von den negativen Auswirkungen der BAB 1 wesentlich geprägt wird. Bei der Bewertung der Auswirkungen ist außerdem zu berücksichtigen, dass die Windenergieanla- gen am unmittelbaren östlichen Rand des ausgewiesenen regionalen Grünzuges errichtet werden sollen. In diesem Zusammenhang wird auf den gern. Runderlass der Landesplanungsbehörde vom 23.06.2015 verwiesen, in dem die Errichtung von WKA in den regionalen Grünzügen der Ordnungs- räume nur im Einzelfall und in aller Regel nur in Randlage zugelassen werden soll. Beides ist bei ei- ner Ausweisung der Potenzialfläche PR3_OHS_072 / westlich der BAB 1 als Vorranggebiet gege- ben. Forderung Ausweisung der Potenzialfläche PR3_OHS_072 / westlich der BAB 1 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorrangfläche.	

4. BELANGE DES DENKMALSCHUTZES (ABWÄGUNGSKRITERIUM 5.2.11) Gemäß der Tabelle „Bewertung der Abwägungskriterien im Detail" besteht ein „hohes" Konfliktrisi- kos in Bezug auf die Abwägungskriterien „500m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale". Die o. g. Bewertungen der Potenzialfläche PR3_OHS_072 ist für uns nicht nachvollziehbar, da im Rahmen des Genehmigungsverfahren die zuständige Fachbehörde beteiligt worden ist und die be- antragten Anlagen mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar sind bzw. die beantragten Windenergieanlagen sich nicht mindernd auf die Qualität der Baudenkmale und der archäologischen Denkmale auswirken. Im Umkreis von 500m um die Potenzialfläche PR3_OHS_072/westlich der BAB 1 sind uns keine ,,bedeutsamen archäologische Kulturdenkmale" bekannt. Es handelt sich ausschließlich um ein „In-teressensgebiet". Forderung • Neubewertung des Konfliktrisikos und Herabstufung von „hoch" auf „gering". • Ausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_072 im nächsten Entwurf der Regio-nalplanung als s. Anlage 2 Stellungnahmen archäologisches Landesamt **5. MILITÄRISCHER SCHUTZBEREICH UND RICHTFUNKTRASSE (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.8)** **„Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunkt-rassen" (2.5.2.8 Abwägungskriterium)** *„Die Einzelforderungen der Schutzbereichsbehörde enthalten in vielen Fällen nur Einschränkungen für den Bau und Betrieb von WKA wie z.B. Höhenbeschränkungen i.V.m. gestaffelten Abständen zur militärischen Anlage. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein*	

wirtschaftlicher Betrieb von WKA mit den Schutzanforderungen vereinbar ist. Diese Bereiche sind als Abwägungskriterien einzustufen . Die Bereiche, für die keine generellen Verbote gelten, werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Um- weltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr -Abteilung Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur) benannt und als GIS-Dateien zur Verfügung gestellt. Hervorzuheben ist noch die Sonderkategorie derjenigen Fälle, in denen das BAIUDBw Infrastruktur bereits einem hinsichtlich Standortkoordina- ten, WKA-Technik , Bauhöhe und WKA-Anzahl sehr eng definierten Vorhaben zugestimmt hat. Jegli- che Änderung des Vortiabens wäre nicht zustimmungsfähig. Ein so eng eingegrenzter Vorhabenbe- zug ist nicht mit der Ausweisung eines Vorranggebietes vereinbar, weil der generelle Vorrang für die Windenergienutzung hier von vornherein schon auf eine einzig mögliche Projektkonstellation einge- schränkt ist. Die entsprechenden Windparkprojekte können daher nicht mit Vorrangflächen belegt werden." **Anmerkungen zu Pkt. 5** Das o. g. Abwägungskriterium wurde in den Katalog „Kriterien am Ort abfragen" (s. Abb. 1) aufge- nommen und in der Bewertung des Abwägungskriteriums mit einem „geringen" Konfliktpotenzial (vergl. Liste „Bewertung der Abwägungskriterien im Detail") eingestuft. Gemäß Erläuterung zum Kriterium 2.5.2.8 erfolgt die Festlegung der Bereiche, für die entsprechen- de Verbote gelten, durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Fachbereich Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur). Basis der Festlegung kann aber nur eine Einzelfallprüfung und kein pauschaler Flächenausschluss sein. Im Rahmen des Genehmigungsverfahren sind keine militärischen Belange formuliert worden, die berücksichtigt werden müssen. Die DVOR-Anlage in Klein Parin ist mittlerweile abgebaut. **Forderung** Keine pauschale und kritiklose Übernahme der Vorstellungen/Darstellungen der Bundeswehr in die Regionalplanung, sondern ausschließliche Berücksichtigung einer nachvollziehbaren Einzelfallprüfung.	

• Ausweisung der Potenzialfläche PR3_OHS_072 / westlich der BAB 1 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorrangfläche, da Belange der Bundeswehr nicht betroffen sind. s. Anlage 3 Stellungnahmen zu militärischen Schutzbereichen und Richtfunktrassen **6. TALRÄUME AN NATÜRLICHEN GEWÄSSERN (ABWÄGUNGSKRITERIUM 5.2.28)** Das Abwägungskriterium 2.5.2.28 „Talräume an natürlichen Gewässern und erheblich verän - derten Wasserkörpern" trifft in Bezug auf die Potenzialfläche PR3_OHS_072 nicht zu, da es sich hier nicht um einen Talraum handelt. Westlich an die Potenzialfläche PR3_OHS_072 grenzt das „Teehauer Moor" an. Eine Bewertung des Kriteriums hat in der Gebietsbeschreibung „Bewertung der Abwägungskriterien im Detail" nicht stattgefunden. **Forderung** • Herausnahme des Kriteriums aus dem Katalog „Kriterien am Ort abfragen" (s. Abb. 1) • Ausweisung der Potenzialfläche PR3_OHS_072 / westlich der BAB 1 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorrangfläche. Auf Basis der o. g. Ausführungen gibt es keine nachvollziehbaren Abwägungsgründe, die im Regio- nalplan Stand Dez. 2016 ausgewiesene Potenzialfläche PR3_OHS_072 gemäß Abb. 3 (blauer Rand) nicht im nächsten Entwurf des Regionalplan als Vorranggebiet auszuweisen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3011, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
1. Ich möchte, dass die vorhandenen Greifvögel, sowie andere von den geplanten	Die Fläche PR3_SEG_302 bleibt im Wesentlichen so wie im ersten Entwurf

Windkraftanlagen gefährdete Voelarten geschütz werden. Nach meinen eigenen Recherchen kommen viel zu viele Greifvögel durch Windkraftanlagen jedes Jahr um. 2. Unser Orst befindet sich im sogenannten Schutzbereich der geplanten Radaranlagen in Seedorf-Hornsdorf und dem DWD Wetterradar in Boostedt. Hier sehe ich massiver Konflikte. Der Luftverkehr darf nicht gefährdet werden. 3. Der Ausbau der Windkraftanlagen ist z. Zt. und auch zukünftig onshore überflüssig, da die Einspeisung in das bundesdeutsche Netz nicht gewährleistet ist. Es fehlen die sogenannten Netzautobahnen in die südlichen Länder der BRD. Die Kosten für diesen unvollkommenen Netzausbau tragen nur die Einwohner S.-H. Z. Zt. müssen die Bürger S.-H. ca. 300 Mio-Euro jährlich für nicht produzierten und eingespeisten Strom an die Betreiber bezahlen. 4. Solange die Frage der Gesundheitsgefährdung dieser Anlagen nicht geklärt ist, sollten die Abstände zu Wohngebieten unter 10H nicht erlaubt werden. Warum gelten in Bayern andere Regeln als in S.-H.?	erhalten. Es erfolgen kleine Korrekturen von Abständen zu Waldparzellen aufgrund von Hinweisen aus der Stellungnahme des Kreises. Nach fachlicher Abstimmung mit dem Kreis Plön wird die Bebauung Griesenbötel als Außenbereich eingestuft. Die Vorrangfläche kann nach Norden erweitert werden. Ansonsten bleibt es bei einer begrenzten Übernahme der Potenzialfläche um die räumliche Belastungssituation in der Region auf einem vertretbaren Maß zu halten. Hierbei kommt es nicht auf eine geometrisch messbare Umzingelungssituation an, sondern vielmehr auf eine umfassendere gesamträumliche Betrachtung. Aus den Stellungnahmen vorgetragene Aspekte zum Artenschutz sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend zu klären. Artenschutzrechtliche Vorsorgeaspekte sind angemessen in die Planerstellung eingeflossen. Weitere Einzelfragen des Artenschutzes werden auf Genehmigungsebene geklärt. Ein potenzieller Konflikt besteht mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD), bei dem es um die Störung der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt geht. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Ein textlicher Hinweis wird in den Regionalplan aufgenommen. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der

	Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4278, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0202.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, in diesem Schreiben, geht es um die Wiederaufnahme des Windgebiets: PR3_SEG_042 / Windenergienutzung zur Windeignungsfläche. Dieses Gebiet ist im Moment nicht als Windeignungsfläche für Windenergie zugelassen. Allerdings gibt es eine Reihe von Punkten die dafür sprechen, dass dieses Gebiet wieder in die Liste der Windeignungsflächen aufgenommen wird. Am Anfang, wenn man auf die Position schaut, kann man sehen, dass die Stadtwerke Lübeck in direkter Nähe auch entsprechende Windeignungsflächen haben. Da hier nur ein sehr geringer Abstand ist, könnte man gut hier anschließen und diese ausbauen. Das kann man auf dem folgenden Bild sehr gut sehen. [Abbildung im Originaldokument] Ein anderer wichtiger Punkt ist, dass unsere Gemeinde ebenfalls für den Bau von Windkraftanlagen steht und dadurch das Projekt befürworten würde, anstatt sich dagegen zu	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_042 wird in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet übernommen udn somit kann dem Wunsch der Stellungnahme stattgegeben werden. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen.

wehren und eine Errichtung solch einer Anlage unnötig in die Länge ziehen würde. Aber der größte und wichtigste Punkt ist, dass wir hier über unsere Zukunft entscheiden. Wir müssen uns unabhängig von fossilen Brennstoffen machen und sowas kann man perfekt durch Energiegewinnung von Ort erreichen. Ebenso wird so die Umwelt geschont, was besonders für Schleswig- Holstein ein sehr wichtiger Aspekt ist. Denn wenn der Klimawandel weiter voranschreitet, werden die Polarkappen schmelzen und dadurch steigt der Meeresspiel und unser geliebtes Schleswig- Holstein wird überschwemmt Um das zu vermeiden, müssen wir jetzt handeln. Hinzukommt, das Strom die Energie der Zukunft ist. Strom kann auf viele verschiedene Arten hergestellt werden. Daher ist es umso wichtiger in Strom zu investieren. Hiermit möchte ich mich noch einmal ausdrücklich für die Wiederaufnahme des Gebietes PR3 _ SEG_ 042 / Windenergienutzung als Windeignungsfläche aussprechen und wie schon erwähnt, wollen wir unser Land erhalten und eine ebenso „Gesunde & Gute Zukunft" für unsere Nachfahren erhalten. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2017, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0255.pdf, PR_III_E_3_0255-A1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Herr Tasch, sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteilige ich mich in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_042 wird in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet übernommen. Folgende Änderungen im Kriterienkatalog führen zu einem gegenüber dem 1. Entwurf veränderten Zuschnitt der Fläche: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist hier jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Durch

Stellungnahme: Als Grundstückseigentümer der Flurstücke [redacted] welches innerhalb des potenziellen Vorranggebiets PR3_SEG_042 der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Wind-energie) liegt, begrüße ich die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_SEG_042, da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Wind-energienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Lan-desentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit min-destens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstel-lung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung des Gebiets auf meine Zustimmung als Eigentümer stößt, nachdem ich in Kooperation mit dem Sehestedter Planungsbüro Denker & Wulf AG als regionalen Partner auf der vorgesehenen Fläche einen Windpark entwickeln möchte, eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankon-zept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • - entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016	Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche. Eine erneute fachliche Begutachtung der Migrationskorridore zur Grünbrücke Hainholz, auch im Lichte der vorliegenden Stellungnahmen kommt zu dem Ergebnis, das der westliche Ausläufer der Fläche ein hohes Konfliktrisiko birgt, da er innerhalb des Migrationskorridors liegt. Eine Nutzung der übrigen Fläche ist bei Schaffung von Biotopstrukturen möglich. Insgesamt ergibt sich jetzt eine Vorrangfläche im östlichen Teil der Potenzialfläche unter Berücksichtigung des 1.000 m-Abstandes zu Stubben und Willendorf. Auch unter Einbeziehung der Flächen SEG_035 und STO_003 ist für die Ortslage Stubben nicht von einer unzumutbaren Umfassungswirkung auszugehen. Es verbleiben große freie Sichtkorridore Richtung Westen, Osten und Nordosten. Darüber hinaus werden die Flächen SEG_042 und STO_003 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen, um Ersatzstandorte für die Bestands-WKA in den alten Eignungsgebieten in Rehhorst und Feldhorst zu schaffen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können. So soll zusätzlich mittelfristig eine Entlastung in dieser Region erfolgen. Darüber hinaus ist eine Erweiterung der Fläche nicht möglich.

- - keine harten Tabuzonen betroffen sind,
- - keine weichen Tabuzonen betroffen sind,
- - und die Abwägungskriterien zutreffend angewandt wurden.

Auch wenn die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_SEG_042 begrüßt wird, so rege ich entspre-chend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht an,

das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema

Windenergie) festgelegte Vorranggebiet PR3_SEG_042 zu erweitern (vgl. **Anlage 1).**

Als Grundstückseigentümer der Flurstücke [redacted] wel-ches innerhalb dieser Erweiterungsfläche liegen, möchte ich die Entwicklung des Windparks auf diese Fläche ausdehnen. Für diese Erweiterungsflächen sprechen ebenfalls die vorstehenden Aspekte, die zur Aufnahme des Vorranggebiets PR3_SEG_042 geführt haben.

Aus meiner Sicht als Grundstückseigentümer würde eine Regionalplanung, die diese Erweiterung des Vorranggebiets nicht vorsehen würde, meine grundrechtlich geschützten Belange verletzen (Art. 14 Abs. 1 GG). Die mit dem Regionalplan angestrebte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Fehlt es daran, so ist es der Regionalplanung verwehrt, Grundstückseigentümern das Baurecht auf ihren Grundstücken durch eine regionalplanerische Konzentrationswirkung zu nehmen. Hierauf wird unter Abschnitt 1.3.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein ebenfalls hingewiesen. Die Nichtaufnahme der Erweiterung des Vorranggebiets würde das gesamträumliche Plankonzept der Regionalplanung in Frage stellen.

Ich bitte deshalb darum, den beigelegten Prüfbericht (Anlage 1), der vollumfänglich Gegenstand meiner Stellungnahme ist, zu berücksichtigen und konsequenterweise die danach entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept geeignete Erweiterung des Vorranggebiets PR3_SEG_042 in den Regionalplan aufzunehmen.

Im Detail begründe ich dies wie folgt:

I. Abwägungskriterien **1. Umfassungswirkung, Riegelbildung** Nach dem gesamträumlichen Plankonzept findet zur Bewertung der Umfassungswirkung, Riegel-bildung als Abwägungskriterium ein objektiviertes Verfahren statt, wobei „das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) zur methodischen Orientierung [dient], [...] jedoch auf die kleinteili-gere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst [wird]." (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.5). Abwägungsfehlerhaft ist allerdings, dass weder das zitierte Gutachten Gegenstand der Planun-terlagen ist, noch sich aus den ausgelegten Unterlagen ergibt, in welcher Form die benannte Anpassung erfolgt. Offen ist zudem, welche objektivierten Verfahren Anwendung finden. Insofern fehlt es an einer Nachvollziehbarkeit dieses Abwägungskriteriums. Unbestimmt ist auch, wann die Landesplanungsbehörde von einem optischen Riegel in der Landschaft ausgeht. Doch selbst wenn nur die textliche Beschreibung des Abwägungskriteriums herangezogen wird, wonach ein Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist, so ergibt sich daraus nicht, nach welchen Kriterien bei mehreren Möglichkeiten der Reduzierung einer Umfassungswirkung auf 120° die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Fläche erfolgt. Rechtlicher Hintergrund der Berücksichtigung einer Umfassungswirkung, Riegelbildung ist — wie auch im zitierten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt — das Schutzgut Mensch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG. Es kommt ebenfalls in Betracht, dies mit dem Schutz des Landschaftsbildes zu rechtfertigen (Bayerischer VGH, 30.04.2014 - 22 ZB 14.680 - , juris Rn. 27). Allerdings würde die Bezugnahme auf das Landschaftsbild vorliegend zu einer abwägungsfehler-haften doppelten Berücksichtigung mit Abwägungskriterien wie den charakteristischen Land-schaftsräumen führen. Zudem muss bei der entsprechenden rechtlichen Anknüpfung an das Schutzgut Mensch, die Behandlung der Frage der Umfassungswirkung, Riegelbildung nach § 5 Abs. 11 LaplaG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG in der Umweltprüfung erfolgen. Dies ist vor-liegend im Abschnitt 4.2.4 des Umweltberichts auch geschehen. Allerdings droht eine fehlerhafte doppelte Gewichtung, wenn	

die Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium und über die Umweltprüfung nach § 7 Abs. 2 ROG bei der vorzunehmenden Abwägung zu berück-sichtigen ist. Jedenfalls darf eine Abwägung zwischen verschiedenen Potenzialflächen, die bei Festlegung als Vorranggebiet in ihrer Summe zu einer Überschreitung des Umfassungswinkels von 120° bei einem Betrachtungswinkel von 180° führen würden, nur hinsichtlich des Abwägungskriteriums Umfassungswirkung, Riegelbildung auf Grundlage einheitlicher Kriterien stattfinden. Es käme einer sachfremden Erwägung gleich, wenn das Abwägungskriterium Umfassungswirkung, Rie-gelbildung insofern mit anderen Abwägungskriterien vermischt würde. Letztendlich maßgeblich bei der Entscheidung für und damit notwendigerweise gegen eine Potenzialfläche sind in diesem Kontext die übergeordneten Ziele der Konzentration von Windkraftanlagen und die Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie. Die Landesplanung bewertet das Konfliktpotenzial als mittel. Direkt nördlich und östlich der Orts-lage Stubben befinden sich potenzielle Vorranggebiete, die jedoch auch bei Berücksichtigung der vorliegenden Fläche nicht zu einer Umfassung der Ortslage führen, da im Bewertungsbereich von 2250 m an keiner Stelle der Umfassungswinkel von 120° erreicht wird. **2. Querungshilfen und damit verbundene Korridore** Das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" wird mit dem Rot-hirsch als eine Indikatorart für die Sicherung großräumiger Lebensraumverbundbeziehungen bodenlebender Arten gerechtfertigt. Hierbei wird auf - „das gutachterlich ermittelte Konzept für die Trittsteinbiotope und Korridore als wichtiges Abwägungskriterium" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.17); verwiesen, welches bei der Festlegung der Vorranggebiete miteinfließe. Auch wenn das Abwä-gungskriterium maßgeblich auf den gutachterlich ermittelten Konzepten beruht, so sind diese nicht Gegenstand der Planunterlagen. Das ist abwägungsfehlerhaft und lässt auch die Nachvoll-ziehbarkeit des Kriteriums vermissen. Jedenfalls sind die unveröffentlichten gutachterlichen Einschätzungen von *Meißner* (2009 und 2016) insofern zweifelhaft, als diese zur Einschränkung der grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit dienen sollen. Dies gilt bereits insoweit, als dass einerseits in den Datenblättern auf diese gutachterlichen Einschätzungen verwiesen wird, scheinbar jedoch ein davon abweichender Korridor durch die Landesplanung bei der tatsächlichen Abwägungsent-	

scheidung angelegt wird. Die Datengrundlage für diesen Korridor der Landesplanung ist nicht bekannt und ebenfalls nicht Teil der ausgelegten Planunterlagen. Zudem bestehen erhebliche Zweifel an der Belastbarkeit der in den gutachterlichen Einschätzungen von *Meißner* herangezo-genen Daten für die vorgenommenen Rückschlüsse sowie hinsichtlich nicht belegter Annahmen. Rechtlich nicht nachvollziehbar ist, dass auch geplante Querungshilfen in die Konzeption aufge-nommen wurden, insbesondere solche für laufende oder geplante Infrastrukturprojekte. Damit zieht die Landesplanung zukünftige Vorhaben heran, für die noch kein nach § 17 FStrG erforder-licher Planfeststellungsbeschluss ergangen oder dieser noch nicht rechtskräftig ist. Insofern kann es im Rahmen der erforderlichen Alternativenprüfung auch zu einem anderen Trassenverlauf der Bundesautobahnen kommen, der wiederum für die Querungshilfen und damit verbundenen Korridore Auswirkungen hätte. Maßgeblicher Zeitpunkt für die die Sach- und Rechtslage der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG ist nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG der Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan. Das zu berücksichtigende Abwägungsmaterial beschränkt sich auf diesen Zeitpunkt (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38). Insofern können zu diesem Zeitpunkt noch nicht baurechtlich genehmigte Planungen von Querungshilfen oder Annahmen eines verbundenen Korridors, die auf solche ungesicherte Planungen beruhen, nicht abwägungsfehler-frei herangezogen werden. Problematisch ist zudem, dass nur auf die bodenlebende Art des Rothirsches Bezug genommen wird, andere bodenlebende Arten allerdings keine solche angebliche Störempfindlichkeit gegen-über Windkraftanlagen — selbst in größerer Entfernung — entwickeln, aber ebenfalls die Que-rungshilfen und damit verbundene Korridore nutzen. Insofern verengt sich der Blick des Regio-nalplans auf eine Art, was einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf dem Niveau eines immissi-onsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gleich käme, ohne aber diese Prüftiefe mit den möglichen Vermeidungsmaßnahmen etc. abzubilden. Da der Ausschluss von Potenzialflächen im Rahmen der Abwägung mit dem Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" auf einen Gebietsausschluss aus tierökologi-schen Erwägungen hinauslaufen würde, bedarf es nach der Rechtsprechung jedenfalls eine „aus-reichende[...] Bestandsaufnahme der ... vorhandenen besonders geschützten Tierarten und ihrer Lebensräume" (OVG Berlin-Brandenburg, 10.11.2015 - OVG 10 A 7/13 -, juris Rn. 53). Es ist zweifelhaft, dass eine solche besteht, zumal die erste, maßgebliche gutachterliche Stellungnahme von *Meißner* aus dem Jahr 2009	

stammt, mithin darin eingeflossene Daten deutlich älter als fünf Jahre sind. Aus den Planunterlagen sind keine solche Bestandsaufnahmen ersichtlich. Zudem stellt der Rothirsch keine nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Art dar, weshalb er auch nicht dem Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unterfällt. Es stellt sich mithin die Frage, inwiefern eine artenschutzrechtliche Rechtfertigung des Abwägungskriteriums vorliegen kann. Es ist zudem naturschutzfachlich in den vorhandenen Publikationen zum Verhältnis von Rotwild zu Windkraftanlagen weitläufig anerkannt, dass durch den Betrieb der Windkraftanlagen keine negativen Effekte auf Rotwild, insbesondere den Rothirsch, hervorgerufen werden. Soweit das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" mit einem Biotopverbund und einer Biotopvernetzung gerechtfertigt werden soll, werden durch das Kriterium offensichtlich Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente geschaffen, ohne diese gemäß § 21 Abs. 4 BNatSchG durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Insofern wird das gesetzliche Erfordernis der rechtlichen Sicherung durch die Regionalplanung umgangen. Auffallend ist im Zusammenhang mit diesem Abwägungskriterium auch, dass sich das gesamt-räumliche Planungskonzept bei der Darstellung der Prioritäten für die Abwägung und der Abwä-gungsschritte (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7) zu den Querungshilfen und damit verbundene Korridore nicht verhält, insofern — wenn überhaupt — diesen Bereichen bei der Abwägung eine sehr untergeordnete Rolle zukommen muss. Damit stellt sich das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" als für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbares und im Übrigen auch nicht stringent angewandtes Kriterium dar. Jedenfalls kann es vorliegend im Rahmen der Abwägung der Festlegung der Fläche als Vorranggebiet nicht entgegen gehalten werden. Wenngleich wir Verständnis für ein naturschutzfachlich begründetes Kriterium haben und auch der Nutzen von Querungshilfen durch die Windenergie nicht konterkariert werden soll, so bedarf es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die auch entsprechende naturschutzverträgliche Einzelfalllösungen ermöglicht.	

Jedenfalls steht der östlichen Erweiterung der Potenzialfläche PR3_SEG_042 (Stubben) als Vor-ranggebiet unter keinem in Betracht kommenden Umstand das Abwägungskriterium „Querungs-hilfen und damit verbundene Korridore" entgegen. Dass die Lage des angenommenen Verbund-korridors tatsächlichen naturräumlichen Gegebenheiten nicht entspricht, ist auch im Prüfbericht (Anlage 1) und der naturschutzfachliche Stellungnahme der BioConsult SH zum Potenzialgebiet PR3_STO_003, die der Stellungnahme der Denker & Wulf AG anhängt, dargestellt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9655, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0351-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Positive Stellungnahme zur Potentialfläche PR3_SEG_045 Sehr geehrte Damen und Herren, als betroffener Eigentümer in der ca. 36 ha großen Potentialfläche **PR3_SEG_045** spreche ich mich für eine Ausweisung der Fläche aus. Die Potentialfläche besteht überwiegend aus Grünland, wird aber auch ackerbaulich genutzt und bietet sich für den Bau von etwa 3 Windenergieanlagen perfekt an. Es findet keine Überschneidung mit dem Lebensraumverbund für Rotwild statt und es werden keine Verbundachsen direkt tangiert (siehe zeichnerische Darstellungen Firma Gewi in Anhang 1). Rotwild selbst hat zudem aus naturschutzfachlicher Sicht keine Relevanz für die Ausweisung von Potentialflächen. Die Fläche liegt laut Landschafts- und Umweltatlas komplett in einem unzerschnittenen Lebensraum von 970 ha Größe, am Rande eines Waldgebiets. Die Potentialfläche (gelbe Fläche) liegt außerhalb der Verbundachsen (Anhang 2) Die Fläche liegt über 3,8 km von einer noch nicht rechtskräftig verabschiedeten Grünbrückenplanung (Hasselbusch) entfernt, welche Teil der ebenso noch nicht rechtskräftig	Die Fläche PR3_SEG_045 liegt komplett in einem Bereich, der im Rahmen der A20-Grünbrückenplanung Hasselbusch als Verbundkorridor u.a. für das Rotwild ermittelt wurde. Die Aufstellung von Windkraftanlagen in diesem Bereich würde erhebliche Beeinträchtigungen in Hinblick auf die Ziele der geplanten Grünbrücke bedeuten. Die Fläche wird daher gestrichen. Die vorgebrachten Argumente der Stellungnahme können die ausschlaggebenden Gründe für die Entscheidung der Landesplanung nicht entkräften.

genehmigten Teilabschnitts L114-A7 der A20 ist. Der lange Planungshorizont und die vielen Unwägbarkeiten lassen es durchaus fraglich erscheinen, ob diese Planung überhaupt jemals so umgesetzt wird. Die Landesplanung stützt sich bei der Abwägungsentscheidung auf das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore", dem ein Gutachten des Instituts für Wildbiologie (Verein) aus 2016 zugrunde liegt. Die Fläche ist für die Problemstellung nicht relevant (Meißner, M. 2016 Seite 11). Das Gutachten bezieht sich an keiner Stelle auf die Potenzialfläche PR3_SEG_045 (M. Meißner 2016). Die betroffene Fläche PR3_SEG_045 ist wieder in den Entwurf aufzunehmen. Die Anlagen gehören zur Stellungnahme.Mit freundlichen Grüßen, Anhang: Potentialfläche PR3_SEG_045 in 3,8 km Entfernung von der Grünbrückenplanung (rote Kreise) [Karte im Originaldokument] Quelle: Karten: Bundesamt für Naturschutz: Lebensraumkorridore für Mensch und Natur; Karte Planung A20 und Potentialgebiete Landesplanung SH 2016) Anhang 2: Verbundkorridore **Landwirtschafts- und Umweltatla** [Karte im Originaldokument]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3008, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Vorrangfläche PRE_STE_097 im Rahmen der Beteiligung der	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_097 wird

Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Landesplanung – Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie (Stand 29.06.2017) Die Fläche wurde erstmalig aufgenommen. Sie ist nach Ansicht eines in unmittelbarer Nähe aktiven Windparkentwicklers nicht geeignet. Einer Ausweisung stehen nach Aussage eines Gutachters naturschutzrechtliche Belange entgegen. Die Aufnahme der Fläche führt zudem in der Gemeinde Sommerland zur Riegelbildung bzw. Umzingelungswirkung. Schließlich wird die Fläche als zu klein erachtet, um einen Windpark von > 3 Windenergieanlagen zu errichten, was erklärtes Ziel der Landesplanung ist.	unverändert übernommen. Hinweise aus den Stellungnahmen auf Artenschutzbelange können im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Horst, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3007, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin für die geplante Windenergienutzung weil das Amt Mitteldithmarschen die Potenzialfläche befürwortet, eine hohe Akzeptanz bei den Einwohnern der Gemeinde Nordermeldorf zur Windenergienutzung im Gemeindegebiet vorliegt und man den windstarken Standort nutzen sollte.	Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen

	Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_068 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche. Sie wird daher nicht übernommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2843, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0350-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Positive Stellungnahme zur Potentialfläche PR3_SEG_045 Sehr geehrte Damen und Herren, als betroffener Eigentümer in der ca. 36 ha großen Potentialfläche **PR3_SEG_045** spreche ich mich für eine Ausweisung der Fläche aus. Die Potentialfläche besteht überwiegend aus Grünland, wird aber auch ackerbaulich genutzt und bietet sich für den Bau von etwa 3 Windenergieanlagen perfekt an. Es findet keine Überschneidung mit dem Lebensraumverbund für Rotwild statt und es werden keine Verbundachsen direkt tangiert (siehe zeichnerische Darstellungen Firma Gewi in Anhang 1). Rotwild selbst hat zudem aus naturschutzfachlicher Sicht keine Relevanz für die	Die Fläche PR3_SEG_045 liegt komplett in einem Bereich, der im Rahmen der A20-Grünbrückenplanung Hasselbusch als Verbundkorridor u.a. für das Rotwild ermittelt wurde. Die Aufstellung von Windkraftanlagen in diesem Bereich würde erhebliche Beeinträchtigungen in Hinblick auf die Ziele der geplanten Grünbrücke bedeuten. Die Fläche wird daher gestrichen. Die vorgebrachten Argumente der Stellungnahme können die ausschlaggebenden Gründe für die Entscheidung der Landesplanung nicht entkräften.

Ausweisung von Potentialflächen. Die Fläche liegt laut Landschafts- und Umweltatlas komplett in einem unzerschnittenen Lebensraum von 970 ha Größe, am Rande eines Waldgebiets. Die Potentialfläche (gelbe Fläche) liegt außerhalb der Verbundachsen (Anhang 2) Die Fläche liegt über 3,8 km von einer noch nicht rechtskräftig verabschiedeten Grünbrückenplanung (Hasselbusch) entfernt, welche Teil der ebenso noch nicht rechtskräftig genehmigten Teilabschnitts L114-A7 der A20 ist. Der lange Planungshorizont und die vielen Unwägbarkeiten lassen es durchaus fraglich erscheinen, ob diese Planung überhaupt jemals so umgesetzt wird. Die Landesplanung stützt sich bei der Abwägungsentscheidung auf das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore", dem ein Gutachten des Instituts für Wildbiologie (Verein) aus 2016 zugrunde liegt. Die Fläche ist für die Problemstellung nicht relevant (Meißner, M. 2016 Seite 11). Das Gutachten bezieht sich an keiner Stelle auf die Potenzialfläche PR3_SEG_045 (M. Meißner 2016). Die betroffene Fläche PR3_SEG_045 ist wieder in den Entwurf aufzunehmen. Die Anlagen gehören zur Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen, Anhang: Potentialfläche PR3_SEG_045 in 3,8 km Entfernung von der Grünbrückenplanung (rote Kreise) [Karte im Originaldokument] Quelle: Karten: Bundesamt für Naturschutz: Lebensraumkorridore für Mensch und Natur; Karte Planung A20 und Potentialgebiete Landesplanung SH 2016) Anhang 2: Verbundkorridore [Karte im Originaldokument]	

Quelle: Umweltatlas SH	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1891, Datum: 23.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0546-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
21483 Lütau, 23.6.2017 Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_LAU_65 Sehr geehrte Damen und Herren, wir als Landeigentümer der aktuell nicht in der Teilfortschreibung des Regionalplanung übernommenen Windeignungsfläche PR3_LAU_065 möchten die Möglichkeit nutzen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen eine Stellungnahme abzugeben. Wir unterstützen die Ziele der Bundes-sowie Landesregierung, die Energiewende schnellstmöglich umzusetzen, indem 2 Prozent der Landesfläche als Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Ebenso begrüßen wir, dass die Ausweisung dieser Fläche anhand von nachvollziehbaren harten und weichen Kriterien erfolgen soll. Dies vorangestellt möchten wir folgende Anmerkungen zu der Fläche PR3_LAU_065 machen: 1. Grundlagendaten Potenzialfläche Die Flächen in der Gemeinde Lütau sind nicht im Regionalplan enthalten. Die Landesregierung verweist darauf, dass im südlichen Kreisgebiet einige größere Vorranggebiete ausgewiesen werden. Die weniger geeigneten Flächen können nicht übernommen werden, weil es ansonsten zu einer starken Überprägung des Raumes mit Windenergieanlagen komme. 1. Bewertung des Abwägungskriterien im Detail	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Abwägungsentscheidung aus dem 1. Entwurf gilt umso mehr, als jetzt auch die Fläche LAU_063 als Vorranggebiet mit Bestandswindpark übernommen werden kann. Die Fläche PR3_LAU_065 wird nach wie vor nicht übernommen.

Die Fläche weist auch nach den Ausführungen der Landesbehörde zur Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale keine Überschneidungen mit hohem Konfliktpotenzial auf. Wir bitten um Überprüfung des Konfliktpotenzials in diesen anderen Vorranggebieten, und mit der Fläche in Lütau zu vergleichen. Die in Ihrem Abwägungsbereich für Windnutzung beschriebene Bedeutung von Großvögeln können wir nicht nachvollziehen. Etwa 34,9ha sollen Beeinträchtigungsfläche für Großvögel sein, die Restfläche von 12,2ha ist überhaupt nicht betroffen. Wir bitten dies bei den Ornithologen nachzufragen. Auch eine Betroffenheit der denkmalrechtlichen Belange bezüglich der landschaftsprägenden Wirkung der Ortskirchen von Gülzow (Petri-Kirche und St.Dionys) und der St.Jakobus-Kirche in Lütau können wir nicht erkennen. Die Kirchen sind im Wesentlichen von Bäumen umgeben, die sogar höher als die Kirchen sind. Sehen Sie ein Zitat aus der Chronik der Kirchengemeinde: *„Die Lütauer Kirche entdeckt man erst, wenn man in ihre unmittelbare Nähe kommt. Sie ist von einem etwa 150-jährigen Lindenkranz umgeben. Erst im Winter, wenn das Laub gefallen ist, ist der Blick auf das langgestreckte Kirchengebäude frei".* 1. Windkraft als Wirtschaftsfaktor Die ländliche Region profitiert von den örtlichen Gesellschaften. Windkraft ist in den Kommunen ein großer Faktor als Einnahmequelle. Dies gilt nicht nur für die Umsatzsteuer. Auch die direkten und indirekten Arbeitsplätze tragen einen großen Teil zur Wertschöpfung bei. Wir benötigen in unserer Gemeinde auch solche Einnahmen. *Gesamtabwägung der Landeigentümer* Wir sehen die Fläche PR3_LAU_065 als geeignete Windeignungsfläche an. Wir bitten um eine neue fachliche Überprüfung nach den Kriterien und hoffen auf eine emotionsfreie Bewertung. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungsnahme. Mit freundlichem Gruß	

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3006, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr.: PR3_SEG_022 und PR3_SEG_023 geplante Vorrangflächen im Kreis Ostholstein und Kreis Segeberg Sehr geehrte Damen und Herren, bei der Planung der o.g. Vorrangflächen sind meiner Meinung nach die schützenswerten Vogelpopulationen nicht berücksichtigt worden. In den geplanten Vorrangflächen leben Milane und Seeadler, seit einigen Jahren brüten ebenfalls Kraniche hier. Bei meinen regelmäßigen Fahrradtouren zwischen Gnissau, Strenglin, Diekohof und Lebatz habe ich diese regelmäßig beobachtet. Ich bitte meinen Einwand zu beachten und die Planung entsprechend zu korrigieren	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_022 wird im Ergebnis nicht übernommen. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Die Fläche PR3_SEG_023 liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen. Dem Wunsch des Einwenders wird damit gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3005, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Bei Umsetzung dieser Planung wird die Gemeinde Schulendorf durch Windkraftanlagen	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der

umzingelt. Mit dem Planungsgebiet LAU 061 und der vorhandenen Anlagen in Wangelau und Basedow / Lütau wird die Gemeinde nach Nord / Nord-Ost / Süd von WKA`s abgeriegelt. Das Gebiet LAU 056 verhindert die geplante Siedlungsentwicklung der Gemeinde Büchen. Das Gebiet LAU 056 wird intensiv als Naherholungsgebiet genutzt. Ein Reiterhof mit ca. 75 Pferden liegt im Einzugsgebiet, ein großer Teil der Reitwege würden durch die Umsetzung nicht mehr nutzbar sein und somit die wirtschlaftliche Existens des Reiterhofes gefährden. Im Bereich des Reiterhofes befindet sich ein Storchenrest. Die Fläche LAU 056 liegt im Radius des Schutzes für Weißstörche ebenso wie für Rotmilane. Das biologische Gutachten der Gemeinde Schulendorf hat ausdrücklich auf eine Reihe von Schutzwürdigen Großvögeln in diesem Gebiet hingewiesen. Es wurde insbesondere auf das Vorkommen eines Schwarzstorches hingewiesen, der mehrfach bei der Nahrungsaufnahme gesichtet und fotografiert wurde. Das biologische Gutachten für dieses Gebiet hat auch auf das Vorkommen geschützer Fledermäuse hingewiesen.In unmittelbarer Nähe zu dem Abwägungsgebiet befinden sich mehrere FFH-Gebiete als Teil des europäischen Natura 2000 Netzwerkes. Das Abwägungsgebiet liegt in räumlicher Nähe der Abwägungsgebiete 056 und 061. Durch eine Windkraftanlage im Abwägungsgebiet 056 das als Repoweringfläche ausgewiesen ist und somit besonders hohe Anlagen aufnehmen wird sind große Teile der Gemeinden Büchen, Müssen und Schulendorf durch Schattenwurf erheblich beeinträchtigt. Siehe Simulationsberechnungen der Gemeinde Büchen.	Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Flächen PR3_LAU_056 und PR3_LAU_061 werden aufgrund des überarbeiteten Kriterienkataloges, der bei unbebauten Flächen jetzt einen Abstand von 1.000 m zu Ortslagen vorgibt, gestrichen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3004, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung gem. §10 (1) S.1 ROG zur Teilfortschreibung des LEP und der	Der Hinweis hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_OHS_055 wurde geprüft. Die Abgrenzung des Siedlungsbereichs wurde angepasst und anhand der Begrenzung des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans

Teilaufstellung des Regionalplans, Planungsraum III möchte ich als [redacted] Anwohner Stellung zu dem am 06.12.2016 veröffentlichten Vorranggebiet PR3-OHS_55 „Süsel“ nehmen. Meine Stellungnahme bezieht sich auf die von der Landesplanung angewendeten Abstände zu der Siedlung Bockholt. Die Landesplanung hat einen Abstand von 800 m von der auf meinem Grundstück (Flurstück 16, Flur 4, Gemarkung Bockholt) stehenden landwirtschaftlichen Maschinenhalle gegenüber dem Vorranggebiet PR3-OHS_55 vorgesehen. Bei dem in Betracht kommenden Gebäude im Außenbereich handelt es sich nicht um ein Wohngebäude, sondern [redacted] [redacted] wurde von der Baubehörde nach §35 (1) Nr.1 BauGB genehmigt. [redacted] ist baurechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Die Innenbereichssatzung grenzt den Innenbereich vom Außenbereich per Festlegung nach §34(4) BauGB ab. Die konsequente Anwendung dieser Abstandskriterien unter Berücksichtigung der Innen- und Außenbereiche des Ortsteils Bockholt führen im Ergebnis zu einer notwendigen Anpassung der Abgrenzung des Vorranggebietes PR3_OHS_55. Die mit der Veröffentlichung vom 06.12.2016 bekanntgegebene Abgrenzung des Vorranggebietes ist dahingehend zu korrigieren, dass sich die Abstände zum Ortsteil Bockholt örtlich neu zu bestimmen sind. Dies liegt darin begründet, dass der Abstand von 800 m zu einer im Außenbereich privilegierten und außerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes und der Abrundungssatzung liegenden, durch die Baubehörde nach §35 (1) Nr.1 BauGB genehmigten [redacted] zu korrigieren ist. Der Abstand von 800 m ist von der kartografisch bestimmten Grenze des Innenbereichs (Festlegung per Innenbereichssatzung) und nicht von [redacted] im Außenbereich zu übernehmen. Im Ergebnis führt dies zu einer veränderten Abgrenzung und Vergrößerung des Vorranggebietes um ca. 3 ha auf eine Größe von circa 16 ha. Das Vorranggebiet erfüllt damit	vorgenommen. Die Fläche entfällt jedoch dennoch als Vorranggebiet. Dem überarbeiteten Plankonzept mit den angepassten Kriterien zufolge gilt jetzt zwischen Wohnbebauung des Innenbereiches und nicht bebauten Potenzialflächen ein Abstand von 1.000 m, der bei der Fläche OHS_055 anzuwenden ist. Es verbleibt nur eine kleine Restfläche, die nicht zur Ausweisung geeignet ist.

die Anforderung der Landesplanung an die Mindestgröße einer auszuweisenden Fläche. Weiter bin ich [redacted] auch von der in Planung befindlichen 380 KV-Leitung betroffen, die primär den Strom der Erneuerbaren Energien ableiten soll, von daher würde ich es begrüßen wenn auch dieser Umstand positiv von der Landesplanung berücksichtigt wird.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3003, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In einer Kiefer bei Koordinate ca. 32585823.473 5992016.85761 liegt ein Horst, auf welchem am 10.06.2017 ein brütender Rotmilan von mir beobachtet wurde (Gabelschwanz deutlich erkennbar), hier liegt also ein klarer Brutnachweis vor. Das Vorranggebiet ist im potentiellen Beeinträchtigungsbereich dieses Brutplatzes gelegen (Abstand ca. 700m). [redacted]	Die Fläche PR3_SEG_003 wird teilweise und somit in geändertem Flächenzuschnitt ausgewiesen. Gründe, die den aktuellen Flächenzuschnitt bedingen, sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Nach aktueller Prüfung aller Belange ergaben sich keine Veränderungen der Kriterien, die gegen eine komplette Ausweisung des Gebietes sprechen könnten. Für den Nordteil der südlichen Fläche gilt: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste eine hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 1 km und 1,5 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Ein Flächenausweisung ist hier möglich. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3002, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0236.pdf, PR_III_E_3_0236-A1.pdf, PR_III_E_3_0236-A2.pdf, Stellungnahme Regionalplanung.pdf, Anlage 1.1 juristische Betrachtung Splittersiedlung.pdf, Anlage 1.2 juristische Betrachtung Splittersiedlung Lageplan.pdf**	

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme Regionalplanung — Windkraft; hier Planungsraum III-Ost / Gebietsauswei-sung PR3_OHS_005 Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrte Damen und Herren der Projektgruppe Landesplanung Wind, als Windkraft Presen-Burgstaaken GmbH nehmen wird zu dem Entwurf der Regionalplanung, Planungsraum III-Ost / Gebietsausweisung PR3_0HS_005 (Vorrangfläche westlich der B 207) auf der Insel Fehmarn wie folgt Stellung: 1. **PLANUNGSBEGINN UND PLANUNGSSTAND VOM WINDPARK PRESEN-BURGSTAAKEN** **1.1** Die Vorranggebietsflächenausweisung PR3_0HS_005 liegt im Vorhabengebiet der Windkraft Presen-Burgstaaken GmbH. Die Windkraft Presen-Burgstaaken GmbH hat entsprechende Pacht-verträge mit allen Landeigentümern geschlossen. **1.2** Das Windparkvorhaben „Presen-Burgstaaken" (Errichtung von 13 WEA und Rückbau von 13 WEA) befindet sich seit 2008 in der Planung. Zu dem Vorhaben haben diverse Abstimmungen mit der Landesplanung, FehmernAS, Bundeswehr... stattgefunden. **1.3** Durch die feste Fehmarnbeltquerung muss die westliche Anlagenreihe im WP Presen abge-baut werden. Es handelt sich dabei um moderne WEA (E70 E4) mit einer Leistung von 2,3 MW, die 2006 errichtet worden sind. **Im Zusammenhang mit der touristischen Entwicklung des Burger Binnensees / ‚Atollplanung" (B-Plan Nr. 92, Verfahrensstand: Satzungsbeschluss 17.12.2015) müssen die 9 Bestandswindkraft-anlagen am Burger Binnensee zurückgebaut werden. [Abbildung im Originaldokument]** **Abb. 3: ‚Atollplanung"** **1.4 Mit Schreiben vom 14.06.2016 hat die Windkraft Presen-Burgstaaken GmbH beim LLUR einen Antrag auf Errichtung und Betrieb von 13 WEA einschl. des Rückbaus von 4 Bestandswindkraftan-lagen im WP Presen und 9 Bestandswindkraftanlagen westlich**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_OHS_005 wird dennoch in geänderter Form ausgewiesen. Nach Rücksprache und Abstimmung mit der Baubehörde des Kreises Ostholstein ist Ostermarkelsdorf als im zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34 BauGB und damit als Innenbereich anzusehen. Es gilt damit der Abstand von 1.000 m nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog, da es sich um eine noch nicht bebaute Fläche handelt. Gleiche Abstände sind auch zu Hinrichsdorf, Bannesdorf und Todendorf einzuhalten, so dass sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf verkleinert. Dieser verbleibende Teil wird als Vorrangegbiet ausgewiesen. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten, um eine Erneuerung der WKA, die auf Fehmarn außerhalb der Vorranggebiete stehen zu ermöglichen. Das Erfordernis besteht insbesondere deshalb, weil der Windpark Burgstaaken der städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich entgegensteht und weil 4 WKA des Windparks Presen aufgrund der Anbindung zum geplanten Fehmarnbelt-Tunnel abgebaut werden müssen. Auch nach erneuter Prüfung aller Belange hält die Landesplanung an dieser Entscheidung fest.

von Burgstaaken (WP Burgstaa-ken) gestellt. Am 27.09.2016 fand der Scopingtermin statt. Gemäß Schreiben vom LLUR (17.11.2016) wurde der voraussichtliche Untersuchungsrahmen der Umwertverträglichkeitsprü-fung festgelegt. **1.5 Der Windpark Presen-Burgstaaken ist Bestandteil der Konzentrationsflächenplanung der Stadt Fehmarn, mit der 2003 begonnen worden ist und die sich auch in der Flächennutzungsplanung der Stadt Fehmarn wiederfindet. 2003 befanden sich auf der Insel Fehmarn mehr als 150 Wind-energieanlagen, die in Windparks konzentriert werden sollten und überwiegend auch wurden. Derzeitig befinden sich nur noch 6 WEA (davon 3 privilegierte Hofanlagen nach § 35 BauGB Abs. 1 Satz 1) außerhalb von Windparkflächen. (s. Kapitel 4.3.2)** [Abbildung im Originaldokument] Abb. 1: Anzahl WEA auf der Insel Fehmarn Stand 2003 [Abbildung im Originaldokument] Abb. 2: Anzahl WEA auf der Insel Fehmarn Stand 2017 Auf Basis der Regionalplanung von 2012 hat die Stadt Fehmarn zum Vorhabengebiet vom Wind-park Presen-Burgstaaken einen Aufstellungsbeschluss zur 90. Änderung des Flächennutzungs-planes und zur Aufstellung eines B-Planes gefasst (B-Plan Nr. 105 mit 13 WEA Standorten gefasst - Stand: frühzeitige Behördenbeteiligung). **1.6** Im Rahmen der o. g. Planungen hat die Windkraft Presen-Burgstaaken GmbH umfangreiche Planungsaufträge und Gutachten vergeben / beauftragt, die erhebliche Kosten verursacht haben. Die Planungen zum WP Presen-Burgstaaken (Errichtung von 13 WEA und Rückbau von 13 WEA) sind Bestandteil der Infrastrukturplanung von Fehmarn Netz , die das 110 KV-Kabel von Fehmarn nach Göhl betreibt. **2. REGIONALPLANUNG 2012** **2.1 Vorranggebietsfläche PR3_OHS_005 war bereits Bestandteil der Regionalplanung von 2012** Die Vorranggebietsfläche PR3_OHS_005 war bereits Bestandteil der Regionalplanung von	

2012 (Pkt. 5.7.3 Sonderregelungen). *„Z (2) Auf der Insel Fehmarn ist die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Eignungsge-biete beiderseits der Bundesstraße 207 unter folgenden Bedingungen ausnahmsweise mit den Zielen der Raumordnung vereinbar:* • *Die Flächen stehen nicht im Konflikt mit der Trassenführung für die landseitige Anbindung der festen Fehmarnbeltquerung.* • *Die Flächen stehen nur für ein Repowering des Windparks Burgstaaken und als Ersatzflächen für die Teile des Windparks Presen, die im Zusammenhang mit der festen Fehmarnbeltquerung zurückgebaut werden müssen, zur Verfügung.* • *Die Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses "Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen" vom 22.03.2011 zur Ausweisung von Eignungsgebieten werden eingehalten.* • *Der Bereich zwischen Hinrichsdorf und Bannesdorf liegt in einer Richtfunkstrecke der Wasser-und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Es sind Beschränkungen in der Zahl, der geomet-rischen Anordnung und den Abmessungen der Windkraftanlagen einzuhalten. In einem Genehmi-gungsverfahren für Windenergieanlagen ist die WSV zu beteiligen."* **2.2 Festlegung, dass es sich um eine Ersatzfläche für die Altanlagen in Burgstaaken und für Anlagen im Windpark Presen handelt** In der Regionalplanung 2012/Begründung zum Pkt. 5.7.3 Sonderregelungen ist eindeutig formu-liert, dass es sich ausschließlich um eine Ersatzfläche für die Altanlagen in Burgstaaken und für Anlagen im Windpark Presen handelt. *Zitat: „Auf der Insel Fehmarn können im Bereich beiderseits der Bundesstraße 207 keine Eig-nungsgebiete ausgewiesen werden, da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilfortschreibung noch nicht feststeht, ob und inwieweit die Flächen für die landseitige Anbindung der festen Fehmarnbeltquerung in Anspruch genommen werden müssen. Darüber hinaus soll durch die Aus-nahmeformulierung sichergestellt werden, dass Standorte in diesem Bereich nur für das Repowering des Windpark Burgstaaken und als Ersatzflächen für Teile des Windparks-Presen zur Verfügung stehen."*	

In Pkt. 5.7.3 Sonderregelungen ist formuliert, dass „die Vorgaben des Gemeinsamen Runderlas-ses Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen vom 22.03.2011 zur Ausweisung von Eig-nungsgebieten" zu beachten sind. Ein Verweis auf Kapitel 2.6. „Repowering außerhalb der Eig-nungsgebiete" wurde bewusst nicht vorgenommen. **Im Schreiben der Landesplanung vom 19. Mai 2014 wird der Begriff „Repowering" wie folgt kon-kretisiert:** ***„(...). Der Begriff „Repowering" ist hierbei im Hinblick auf die Anlagenzahl nicht im Sinne des Repowerings nach Ziffer 3.5.2 Abs. 13 LEP 2010 zu verstehen, d.h. eine deutliche Reduzierung der Anlagen ist nicht erforderlich. Eine Erhöhung der Anlagenzahl gegenüber dem jetzigen Be-stand in Burgstaaken ist durch die Formulierung aber nicht gedeckt.(..)"*** In der Stellungnahme der Landesplanung vom 05.12.203 zur 90. Änderung des Flächennutzungs-planes und zum B-Plan Nr. 105 heißt es: ***„Die Flächen stehen nur für ein Repowering des Windparks Burgstaaken und als Ersatzflächen für die Teile des Windparks Presen, die im Zusammenhang mit der festen Fehmambeltquerung zu-rückgebaut werden müssen, zur Verfügung. Aus der Begründung zur 90. Änderung des Flächen-nutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 105 geht hervor, dass neue WKA nur zu diesem Zweck errichtet werden sollen. Für die zusätzliche Sicherung des Planungsziels sollte gemäß § 249 Abs. 2 BauGB festgelegt werden, dass nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetz-ten WKA die ebenfalls im Plan zu bezeichnenden WKA der Windparks Burgstaaken und Presen Innerhalb einer im Textteil B zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden."*** **2.3 Berücksichtigung der Vorgaben des Erlasse vom 22.03.2011** Die Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses "Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen" vom 22.03.2011 zur Ausweisung von Eignungsgebieten, werden weiterhin eingehalten (Mindest-abstände zu Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich, Siedlungen allgemein — 400 und 800 m). **2.4 Berücksichtigung einer Richtfunkstrecke der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung** Durch die Vorranggebietsflächenausweisung PR3_0HS_005 verläuft eine Richtfunkstrecke	

der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Zur Richtfunkstrecke der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ist ein Freihaltekorridor von insgesamt 100m Breite zu berücksichtigen. Bei der Erstellung der Parkkonfiguration wurde die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes beteiligt. Eine entsprechende Zustimmung liegt vor. **3. GEBIETSKULISSE UND MINDESTABSTÄNDE ZU SIEDLUNGEN UND EINZELHÄUSERN/SPLITTERSIEDLUNGEN IM AUSSENBEREICH** Die im Entwurf des Regionalplans dargestellte Gebietskulisse vom PR3_0HS_005 einschl. der Verkleinerung im Norden (auf Höhe des Nielandsgrabens, Gewässer Nr. 3.2) wird von der Wind-parkgesellschaft „Windkraft Presen-Burgstaaken GmbH" zu Kenntnis genommen und als nach-vollziehbar bewertet, sofern die Abstände von 400 m zu den Splittersiedlungen „Ostermarkelsdorf" und „Siedlung Ostermarkelsdorf" beibehalten werden. Unter Berücksichtigung der Ausführungen der Kanzlei Mohr Rechtsanwälte geht die Windparkge-sellschaft „Windkraft Presen-Burgstaaken GmbH" davon aus, dass es sich bei „Ostermarkelsdorf" und „Siedlung Ostermarkelsdorf" bauordnungsrechtlich um Splittersiedlungen im Außenbereich handelt. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 3: Ausschnitte aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn *S. Ausführungen der Kanzlei Mohr Rechtsanwälte zum Thema Splittersiedlung in der Anlage 1.1 und 1.2.* **4. REPOWERING-VORRANGGEBIET** **4.1 Rückbau der vereinbarten 13 Windenergieanlagen ist bereits Bestandteil des Vorhabens** Die Ausweisung der Vorranggebietsfläche PR3_0HS_005 als „Repowering-Vorranggebiet" ist aus der Sicht der Windkraft Presen-Burgstaaken GmbH auf der Entwurfsebene der Regionalplanung insoweit nachvollziehbar, dass wir davon ausgehen, dass die Landesplanung sicherstellen wollte, dass die Vorhabenfläche PR3 OHS 005 auch als Ersatzfläche für die	

zurückzubauenden Anlagen im WP Presen und Burgstaaken zur Verfügung steht bzw. genutzt wird (s. Ausführungen in den Kapiteln 1 und 2). In diesem Zusammenhang möchte die Windkraft Presen-Burgstaaken GmbH darüber informieren, dass gemäß Punkt 1.4 in Kapitel 1 die Windparkgesellschaft „Windkraft Presen-Burgstaaken GmbH" einen Antrag Errichtung und Betrieb von 13 WEA einschl. dem Rückbau von 4 WEA im WP Presen und 9 WEA im Windpark Burgstaaken beim LLUR gestellt hat. Die vollständigen An-tragsunterlagen werden beim LLUR in 2017 eingereicht werden. Folgende Anlagen werden zurückgebaut: 4 WEA im WP Presen (E 70 mit einer Gesamthöhe von 100 m und einer Leistung von 2,3 MW). Die Anlagen wurden 2007 in Betrieb genommen. 6 WEA westlich von Burgstaaken (Typ Tacke, 73 m Gesamthöhe, 600 KW). Die Anlagen wurden 1995 in Betrieb genommen. 1 WEA westlich von Burgstaaken (Typ HSW, 41 m Gesamthöhe, 250 KW). Die Anlage wurden 1989 in Betrieb genommen. 1 WEA westlich von Burgstaaken (Typ Micon, 44 m Gesamthöhe, 250 KW). Die Anlage wurden 1991 in Betrieb genommen. 1 WEA westlich von WP Burgstaaken (Typ E40, 64 m Gesamthöhe, 500 KW). Die Anlage wurden 1994 in Betrieb genommen. **4.2 Ausweisung als Repowering-Vorranggebiet widerspricht der Planung 2012 und**	

fehlen-de Umsetzungsmöglichkeiten Im gesamten bisherigen Planungsprozess zum Windpark Presen-Burgstaaken handelte es sich bei der Vorhabenfläche PR3 _ OHS 005 nie um eine Repoweringsfläche im Sinne des Gemeinsa-men Runderlasses "Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen" / Kapitel 2.6. „Repowering außerhalb der Eignungsgebieten" vom 22.03.2011. Die derzeitige Ausweisung als „Repowering-Vorranggebiet" im Zusammenhang mit der Definition von „Grundsätzen und Zielen der Raumordnung" im Regionalplanung / Sachthema Windenergie (Stand Entwurf Dez. 2016) ist damit unstrittig neu. (s. Kapitel 2) Die Ausweisung der Vorhabenfläche PR3_0HS_005 als „Repowering-Vorranggebiet" ist aus der Sicht der Windkraft Presen-Burgstaaken GmbH aus folgenden Gründen nicht nachvollziehbar: - Vertrauensschutz und Kontinuität in der Planung werden durch die Ausweisung er- heblich gestört. Die Flächen in der Vorhabenfläche PR3 _ OHS 005 sind an die Windparkgesellschaft _ „Windkraft Presen-Burgstaaken GmbH" langfristig verpachtet und stehen damit an-deren Vorhabenträgern oder Betreibern nicht zur Verfügung. Das ursprüngliche Vorhaben wird durch die Ausweisung als Repoweringsfläche ge-fährdet bis unmöglich gemacht (zeitlich, wirtschaftlich und vertraglich). Bei den rückzubauenden Anlagen im WP Presen handelt es sich um moderne Windenergieanlagen (E 70 mit einer Gesamthöhe von 100 m und einer Leistung von 2,3 MW), die 2006 errichtet worden sind und die allein aus wirtschaftlichen Gesichts-punkten nicht durch eine 3 MW Anlage mit einer Gesamthöhe von 150m im Verhält-nis 1:2 + Ausschreibungspflicht ausgetauscht werden würden. (s. Kapitel 4.3.1) Zwischen der Windpark-Gesellschaft und den Landeigentümern wurden Pachtver-träge geschlossen, denen kein zusätzlicher Rückbau von Altanlagen auf der Insel Fehmarn zu	

Grunde lag. Die Umsetzungsmöglichkeit des Vorhabens sind nicht mehr terminierbar, da die po-tenziell zur Verfügung stehenden Altanlagen erst mit Bekanntgabe der Regionalpla-nung abschließend definierbar sind, da die Altanlagen außerhalb von Vorranggebie-ten stehen müssen. Es stehen auf der Insel Fehmarn bei Errichtung von 13 WEA mengenmäßig nicht genug Altanlagen zur Verfügung. (s. Kapitel 4.3.1 und 4.3.2) 4.3 Im Plantext zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III werden u. a. folgende Ziele und Grundsätze zu Vorranggebieten Repowering formuliert: Entlastung Landschaftsbild. (Z) Steigerung der Effektivität. (Z) Altanlagen außerhalb von zukünftigen Vorranggebieten. (Z) Zeitliche Begrenzung der Vorranggebietsflächenausweisung auf 10 Jahre ab Wirk- samkeit der Regionalpläne. (Z) Neubau-Rückbau-Verhältnis 1:2. (Z) Suchraum: Kreis Segeberg, Stormarn, Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, kreisfreie Hansestadt Lübeck. (G) Räumliche Nähe zwischen abzubauenden Altanlagen und neuen Anlagenstandorten. (G) Orts- und Landschaftsbild innerhalb des räumlichen-funktionalen Zusammenhän- genden Landschaftsraumes soll nicht mehr als bisher beeinträchtigt werden. (G) Gemäß Kapitel 4 „Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept)" und 4.4 „Ermittlung	

des Flächenbedarfes" basiert die Ausweisung von Repowering-Vorranggebieten auf folgender Aus-gangsbasis: Die potenziell für ein Repowering zur Verfügung stehenden Anlagen müssen min-destens 10 Jahre in Betrieb sein (Stichtag 01.01.2010). Die potenziell für ein Repowering zur Verfügung stehenden Anlagen dürfen nur eine Leistung von maximal 2 MW haben. Die potenziell für ein Repowering zur Verfügung stehenden Anlagen müssen außer-halb von Vorranggebietsflächen einschließlich eines Umkreises von 100m stehen. **4.3.1 Einbeziehung von modernen WEA vom Typ E 70 sind für ein Repowering-Vorranggebiet ungeeignet** Auf der Insel Fehmarn stehen derzeitig 80 WEA vom Typ E 70 mit einer Gesamthöhe von 100 m. 78 von 80 WEA wurden zwischen 2006 und 2008 errichtet und „erfüllen" damit die Stichtagsvorgabe gemäß der Regionalplanung (01.01.2010). Eine Anlage im WP Klingenberg wurde nach dem Stichtag 01.01.2010 errichtet (2014) und erfüllt damit nicht die Stichtagsvorgabe der Regionalplanung (01.01.2010). Eine Anlage nördlich von Petersdorf wurde nach dem Stichtag 01.01.2010 errichtet (2014) und erfüllt damit nicht die Stichtagsvorgabe der Regionalplanung (01.01.2010). Es handelt sich außerdem um eine Anlage nach § 35 BauGB Absatz 1 Nummer 1-4 BauGB. Alle 80 WEA haben eine Leistung von 2,3 MW und liegen damit über dem 2 MW-Kriterium. 25 WEA befinden sich außerdem im WP Fehmarn-Mitte bzw. in der Vorranggebiets-flächenausweisung PR3_0HS 001. Bei einer ausschließlichen Berücksichtigung der Kriterien „Außerhalb von Vorrang-gebietsflächen" und „Errichtung vor dem 01.01.2010" müssten für 53 von 80 WEA Repowering-Vorranggebietsflächen ausgewiesen werden. Gemäß dem gesamträumlichen Plankonzept / Kapitel 4 wird ein Flächenbedarf von 3,5 ha pro MW den Berechnungen zu Grunde gelegt. Bei einem Neubau-Rückbauverhältnis von 1:2 ergibt sich damit ein Flächenbedarf von rund 278 ha für 27 WEA (53 Anlagen : 2 * 3,5 ha * 3	

MW). Die Vorranggebietsfläche PR3_OHS_005 hat eine Größe von nur 206 ha und hat damit rein rechnerisch nur Platz für 20 WEA. Unter Berücksichtigung von sonstigen Belangen wie Richtfunktassen können in der Vorranggebietsfläche PR3_0HS_005 maximal 14 WEA errichtet werden. Unabhängig von den landesplanerischen Vorgaben, werden aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine 2,3 MW-Anlage, die vor 01.01.2010 in Betrieb genommen worden ist, nicht durch eine 3 MW Anlage mit einer Gesamthöhe von 150m im Verhältnis 1:2 + Ausschreibungspflicht vor Ende der garantierten Einspeisevergütung repowert werden. Bei einer Wirksamkeit der Regionalpläne in 2018 und einer zeitlichen „Gültigkeit" der Vorrangge-bietsflächenausweisung für Repowering von 10 Jahre (=2028) im Zusammenhang mit der zeitli-chen Angabe in Kapitel 6 des gesamträumlichen Plankonzeptes, dass 2022 geprüft werden soll, ob eine Revision und damit die Einleitung einer Teilfortschreibung der Regionalplanung erforder-lich ist, steht nicht im Einklang mit der 20-jährigen Einspeisevergütung für die Stichtagsanlage 01.01.2010, die bis 2030 garantiert ist. Auf Basis der o. g. Aussagen geht die Windparkgesellschaft „Windkraft Presen-Burgstaaken GmbH" davon aus, dass für die o. g. 53 Anlagen in dieser Teilfortschreibung der Regionalpläne kein Planungserfordernis besteht, entsprechende Repoweringsflächen auszuweisen. **4.3.2 Es stehen keine weiteren Altanlagen zur Verfügung** Auf der Insel Fehmarn stehen — außerhalb vom WP Burgstaaken — derzeitig folgende 11 Wind-kraftanlagen mit einer Leistung von bis zu 1,8 MW: 1 WEA südlich von Johannisberg (Typ Tacke, 42 m Gesamthöhe, 250 KW). Die An-lage wurde 1991 in Betrieb genommen. 1 WEA östlich von Westermarkelsdorf (Typ E40, 64 m Gesamthöhe, 500 KW). Die Anlagen wurde 1996 in Betrieb genommen. Der Rückbau der beiden Anlagen ist Bestandteil des Antrages auf Errichtung und Betrieb einer modernen WEA in der Vorranggebietsflächenausweisung PR3 OHS 001 beim LLUR. 6 WEA im Bürger-Windpark Westfehmarn (Typ E66, 100 m Gesamthöhe, 1,5 bis 1,8 MW). Die	

Anlagen wurden 2000 in Betrieb genommen. Nur 2 von 6 WEA stehen am Rande aber innerhalb von harten oder weichen Tabukriterien. Bei Ausweisung des Bestandsgebietes als Vorranggebietsfläche, er-füllten sie nicht mehr die Vorgaben als Repoweringsanlage (Anlagen müssen außer-halb von Vorranggebietsflächen einschl. einer 100m-Zone stehen). 1 WEA am Flügger Teich (Typ Aeromann, 26 m Gesamthöhe). Die Anlage wurde 1985 in Betrieb genommen. Es handelt sich um eine Kleinanlage (kleiner als 30m), die auf Basis von § 35 BauGB Absatz 1 Nummer 1-4 BauGB genehmigt worden ist. 1 WEA westlich Gammendorf (Typ V47, 64 m Gesamthöhe, 660 KW). Die Anlagen wurden 2002 in Betrieb genommen. 1 WEA südöstlich Gollendorf (Typ V25, 43 m Gesamthöhe, 200 KW). Die Anlagen wurden 1990 in Betrieb genommen. Anlage mit einer Höhe von weniger als 70 m nicht raumbedeutsam. Es handelt sich außerdem um eine Anlage nach § 35 BauGB Absatz 1 Nummer 1-4. Bei Errichtung von 13 WEA und Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele zum Repowering (s. Kapitel 4.3) steht einem rechnerischen Bedarf von 26 Altanlagen nur 9 mögliche Altanlagen ge-genüber (8 WEA im WP Burgstaaken + 1 WEA westlich Gammendorf). Die Einbeziehung weiterer Altanlagen vom Festland würde den formulierten Zielen entsprechen; würde aber den formulierten Grundsätzen (räumliche Nähe zwischen abzubauenden Altanlagen und neuen Anlagenstandorten, räumlich-funktional Zusammenhängender Landschaftsraum) wi-dersprechen. **4.3.3 Entlastung Landschaftsbild** Im Entwurf der Regionalplanung (Stand Dezember 2016) sind auf der Insel Fehmarn folgende 2 Vorranggebiete ausgewiesen worden (Summe: 590 ha):	

PR3 OHS 005 mit 206 ha PR3 OHS 001 mit 384 ha. – – In der Regionalplanung von 2012 waren auf der Insel Fehmarn rund 625 ha Eignungsgebietsflä-che + Sonderregelungen Pkt. 5.7.3 zum Windpark Presen-Burgstaaken ausgewiesen (= 1000 ha, 250 ha WP Mitte, 210 ha Bürger-Windpark Westfehmarn und WP Nordwest, 55 ha WP Klingen-berg, 110 ha WP Presen, 384 ha Presen-Burgstaaken). Der Anteil der Vorrangflächen bzw. Eig-nungsgebietsflächen wurde im Vergleich mit der Regionalplanung von 2012 um ca. 1/3 reduziert. Bei einer Errichtung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet PR3_OHS_005 findet in der Summe eine zusätzliche Belastung des Landschaftsbildes statt. Durch den Rückbau von 4 WEA im Windpark Presen und 9 WEA in Burgstaaken findet aber auch eine messbare Entlastung des Landschaftsbildes statt. **5. UMFASSUNGSWIRKUNG, RIEGELBILDUNG (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.5)** Bei einem Betrachtungsraum von 2250m um die Siedlungsflächen und einer zulässigen Umfas-sung von bis zu 120° je 180° Betrachtungswinkel, kann festgestellt werden, dass die Planungen zum WP Presen-Burgstaaken (Errichtung von 13 WEA und Rückbau von 13 WEA) zu keiner Um-fassungswirkung der Ortsteile Bannesdorf, Presen, Klausdorf, Hinrichsdorf und Puttgarden führen wird. **Begründung:** **3. Der Ortsteil Klausdorf liegt außerhalb der 2250m-Zone vom Vorranggebiet PR3_OHS_005. [Abbildung im Originaldokument]** **Abb. 4: Umfassungswirkung OT Klausdorf** 1. Der OT Presen liegt außerhalb der 2250m-Zone zu den beantragten Standorten. Auch bei Ein-beziehung der Vorranggebietsfläche PR3_OHS_005 erfolgt keine Umfassungswirkung, da zwi-schen den Windparks ausreichend Freiräume von mehr als 60° vorhanden sind. [Abbildung im Originaldokument]	

[Abbildung im Originaldokument] Abb. 5: Umfassungswirkung OT Presen 3. Der OT Bannesdorf wird bei Umsetzung des Vorhabens unter Rückbau der Altanlagen nicht umzingelt werden, da zwischen dem Vorhabengebiet Presen-Burgstaaken und dem WP Presen ein ausreichend großer Freiraumkorridor erhalten bleibt. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 6: Umfassungswirkung OT Bannesdorf 5. Der Ortsteil Hinrichsdorf wird nur in einem Sichtfeld von rund 117 °von Vorranggebieten und Bestandanlagen umgeben sein. Eine Umzingelung vom Ortsteil Hinrichsdorf ist damit ausges-chlossen. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 7: Umfassungswirkung OT Hinrichsdorf 5. Der Ortsteil Puttgarden wird nur in einem Sichtfeld von rund 85 °von Vorranggebieten und Be-standanlagen umgeben sein. Eine Umzingelung vom OT Puttgarden ist damit ausgeschlossen. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 7: Umfassungswirkung OT Puttgarden **7. MILITÄRISCHER SCHUTZBEREICH UND RICHTFUNKTRASSE (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.8)** Die Vorranggebietsfläche PR3_0HS_005 befindet sich außerhalb von „Flächen, die mit militäri-schen Belangen belegt sind einschl. militärischen Richtfunktrassen". Gemäß Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur vom 22.09.2016 im Rahmen des Scopingtermins am 27.09.2016 ist das Vorhaben mit den Belangen der Bundeswehr vereinbar. Die Darstellung im BOB SH ist ent-sprechend zu korrigieren. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 8: Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschl. militärischen Richtfunktrassen **7. ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG / DENKMALSCHUTZ: STADTBILD VON BURG UND FERIENZENTRUM BURGTIEFE, KIRCHE IN BURG. FEHMARNSUNDBRÜCKE.(ABWÄGUNGSKRITERIUM, -ENTSCHEIDUNG)**	

Die Vorranggebietsfläche PR3_OHS_005 befindet sich in einem Abstand von 5 km zu Burg bzw. am Rande des 5 Km-Abstandes zum Ferienzentrum Burg-Tiefe. Die Fehmarnsundbrücke ist ca. 7 km Luftlinie von der Vorranggebietsfläche PR3_OHS_001 ent-fernt und liegt damit außerhalb der pauschalierten Umgebungsbereiche von „bedeutsamen Orts-bilder" (5.000m) oder „gesetzlich geschützten Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind" (2.000m). Eine vertiefende Abwägung ist damit nicht erforderlich. Gemäß Stellungnahme des Kreises Ostholsteins vom 19.11.2013 zum B-Plan Nr. 105 und zur 90. FNPÄ wurden von der Fachbehörde des Kreises / Denkmalschutz keine Hinweise formuliert. Im Scopingtermin am 27.09.2016 wurde vom Kreis Ostholstein lediglich auf die denkmalgeschützte Kirche in Bannesdorf hingewiesen. **8. HINWEIS AUS DEM KREIS: POTENZIALFLÄCHE LIEGT IM ÜBERREGIONALEN VOGELZUG, BESONDERS DER GREIFVOGELZUG ERFOLGT ÜBER DIESE FLÄCHEN WÄHREND DES HERBSTZUGES ZWISCHEN PUTTGARDEN UND FEHMARNSUND IN GROSSER INDIVIDUENDICHTE, ABHÄNGIG VON DEN WINDVERHÄLTNISSEN ERFOLGEN VERDRIFTUNG UND STARK VARIIERENDE HÖHEN DES ZUGES.** **HAUPTACHSE DES ÜBERREGIONALEN VOGELZUGES (ABWÄGUNGSKRITERIUM)** Die Vorranggebietsfläche PR3_OHS_005 befindet sich in einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges. Auf Basis dieser Tatsachse, wurden auf der Insel Fehmarn seit mehr als 20 Jahren zu allen Windparkvorhaben umfangreiche faunistische Kartierungen und Bewertungen vorge-nommen. Alle Untersuchungen sind immer wieder zu dem Ergebnis gekommen, dass die Vorha-ben mit dem Vogelschutz vereinbar sind. 2010 wurde eine umfangreiche Studie „Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn von Bioconsult / 2010" erarbeitet. Im Zusammenhang mit der FFBQ wurden weitere Daten erfasst und in den Einzelgutachten zu den Vorhabengebieten ausgewertet. Zum Vorhaben „Windpark Presen-Burgstaaken" wurden detaillierte Abstimmungen zum faunisti-schen Untersuchungsumfang mit der UNB Kreis Ostholstein und dem LLUR in Flintbek vorge-nommen (s. Protokoll vom 05.03.2014). Aufgrund der umfangreichen Datenlage sind keine weite-ren Kartierungen erforderlich. Der Hinweis aus dem Kreis Ostholstein zum Greifvogelzug ist für uns nicht nachvollziehbar, da alle uns vorliegenden Kartierungen und Untersuchungen nicht zu dem Ergebnis kommen, dass im Bereich der Vorranggebietsfläche PR3_OHS_005 ein konzentrierter Greifvogelzug mit	

großer In-dividuendichte vorkommt. Aussagen zu Verdriftungen werden nicht vorgenommen.

Schwerpunkt der Untersuchung „Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn von Bioconsult / 2010" waren der Greifvogelzug, der nahezu vollständig bei Tag stattfindet.

Zitate aus dem Gutachten „Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn von Bioconsult / 2010":

Seite 3

„Über Fehmarn ist die Zughöhe häufig größer als über der Ostsee. Viele Vögel steigen auf, sobald sie das Land erreicht haben. Greifvögel kreisen dann über dem Strand in der ersten Thermik. An warmen Tagen im August und Anfang September verlieren in Dänemark startende Greifvögel kaum an Höhe und erreichen Fehmarn in 500-800 m über Grund. Auch die großen Schwärme der Tauben ziehen in großer Höhe."

Seite 21

„Greifvögel zeigten keinen besonderen Schwerpunkt bezüglich genutzter Höhenklassen."

Seite 64

„Greifvögel traten im Frühjahr und Herbst in gleichen Anteilen auf. Im Frühjahr wurde diese Arten-gruppe vorwiegend am windparkfreien Referenzpunkt 4 registriert (Abb. 44). Im Herbst dagegen fanden die meisten Sichtungen an den östlichen Küstenpunkten 5 und 6 statt."

Seite 87

„Gerade bei starken Nordwestwinden ziehen viele der Greife über Seeland ohne Fehmarn zu be-rühren. Zudem ziehen Greifvögel zum Teil so hoch, dass sie leicht übersehen werden können bzw. nicht sichtbar sind (vgl. GATTER 1978)."

Seite 89

„Der Großteil des Greifvogelzugs (etwa 43%) fand im Frühjahr am windparkfreien Referenzpunkt 4 statt (Tab. 14 und Abb. 90)." (..) Im Herbst wurden die meisten Greifvögel im Osten und Nordosten Fehmarns festgestellt." (..) „Die Masse der beobachteten Greifvögel kam daher nicht über die engste Verbindung Dänemark-Fehmarn sondern über das offene Meer

von Osten und zog dann Richtung Südwesten über Fehmarn. Die Tiere folgten nicht der östlichen Küstenlinie, da diese nach Südosten führt und somit nicht der Hauptzugrichtung entspricht." **Seite 92 (Greifvögel und Flughöhen)** „Im Durchschnitt über alle Beobachtungspunkte erfolgten 79% der registrierten Flugbewegungen des Frühjahrszuges in einer Höhe bis 100 m und lediglich 8,7% flogen höher als 200 m (Abb. 96). Bezüglich der Höhenverteilung im Frühjahr zeigten die Punkte 2, 3 und 6 (jeweils mit Windparks) sowie 4 (ohne Windpark) eine weitgehende Übereinstimmung: Zwischen 29% und 38% aller Greife flogen unterhalb der Rotorhöhe der bestehenden Anlagen und zwischen 55 und 67% in poten-zieller Rotorhöhe. Der größte Anteil sehr hoch fliegender Greife wurde im Frühjahr am Referenz-punkt festgestellt. Während des Herbstzuges flogen die beobachteten Greife insgesamt höher. Der Anteil der Vögel, die unterhalb der Rotorhöhe blieben, lag lediglich zwischen 10% und 21% (Abb. 97). Der größte Anteil sehr hoch fliegender Vögel (>200m) wurde am Küstenpunkt 6 erfasst. An den Beobachtungspunkten im Inselinneren (Punkte 3 und 4) zogen die Greife dagegen zu 80% bis 90% unter 200m. Insgesamt sind aber keine auffälligen Unterschiede in der Höhenverteilung der Greifvögel feststellbar, die auf eine Meidung von Windkraftanlagen hinweisen könnten." **Seite 128** *„Zwar traten die meisten Greifvögel im Frühjahr am windparkfreien Referenzpunkt auf (insbeson-dere Mäusebussarde), im Herbst jedoch wurden wesentlich mehr Greifvögel im Bereich der Wind-parks an den Punkten 2, 5 und 6 beobachtet (insbesondere Wespenbussarde)."* **Seite 186 (Barrierewirkung)** *„Für den Tagzug gilt, dass Limikolen, Gänse, segelfliegende Greifvögel (insbesondere Bussarde) und Ringeltauben nach Aussagen von KOOP (2002) vorwiegend in größeren Höhen ziehen, so dass die Windparks auf Fehmarn für einen Großteil dieser Vögel keine Barrierewirkung entfalten können."* Die Stellungnahme des Kreises ist entsprechend um eine Quellenangabe zu ergänzen oder zu	

korrigieren.

9. Änderungswünsche

Auf Basis der Ausführungen in den Kapiteln 1-8, bittet die Gesellschaft Windkraft Presen-Burgstaaken GmbH die Landesplanung um folgende Anmerkungen in der Regionalplanung, Pla-nungsraum III-Ost zu berücksichtigen:

1. Änderung der Vorranggebietsfläche PR3_OHS_005 „Repowering-Vorranggebiet" in „Vorrang-gebiet".
2. Beibehaltung der Einstufung von „Ostermarkelsdorf" und „Siedlung Ostermarkelsdorf" als Splittersiedlungen.
3. Korrektur des Hinweises aus dem Kreis Ostholstein, dass die Vorranggebietsfläche PR3 _ OHS_005 in einer Fläche mit einer besonders großen Individuendichte vom Greifvogelzug sich befindet.
4. Herausnahme des Abwägungskriteriums „Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschl. militärischen Richtfunktrassen" aus der Darstellung im BOB SH.
5. Herausnahme der Fehmarnsundbrücke aus der Abwägungsentscheidung / Denkmalschutz.

Mit der Vertretung ihrer Interessen, hat die Gesellschaft Windkraft Presen-Burgstaaken GmbH die Kanzlei Mohr Rechtsanwälte in Hamburg beauftragt.

Mit freundlichen Grüßen

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M3042, Datum: 26.06.2017

Angehängte Dateien: PR_II_2-0278-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Unsere Stellungnahme und Ablehnung der Planung] Vorrangflächen **PR2_PLO_032 und PR3_SEG_302 sowie PR2_PLO_306** in der Gemeinden Rendswühren/Bönebüttel **Öffentlichkeitsbeteiligung Windenergie** Sehr geehrte Damen und Herren, mit dem vorliegenden Schreiben lehnen wir die Ausweisung der o. g. Vorranggebiete für Wind-energienutzung in der Gemeinde Rendswühren/Bönebüttel aus Gründen des • Anwohnerschutzes • Gesundheitsschutzes sowie • Landschafts- und Naturschutzes kategorisch ab. Um es vorweg zu sagen, wir sind nicht prinzipiell gegen Windkraft, aber unsere Heimat darf nicht zerstört werden. Als Anwohner lehnen wir dieses Gebiet ab, da es für uns eine **massive Belastung** darstellt. Mit der Bundesstraße 430 einerseits sowie der Hochspannungsleitung anderseits haben wir viel für das Wohl der Allgemeinheit zu tragen, sodass es für uns nicht hinnehmbar ist, weitere Lasten aufzunehmen. Selbst wenn unsere Politiker meinen, der Bürger müsse dazu gezwungen werden (Originalton Herr Albig). Die Last der Windenergie übersteigt es. Husberger Moor ist eine historisch gewachsene Splittersiedlung mit ca. 60 Einwohnern. Die B 430, die stark befahren ist, mindert unsere Lebensqualität. Das geplante WEA-Gebiete PRE-SEG-302 liegt südlich von uns, nördlich von uns ist das zweite Gebiet PR2_PLÖ_032 geplant, beide ca. jeweils 400 m von uns entfernt. Somit wären wir von Windkraftanlagen umzingelt. Unsere Lebensqualität und Gesundheit wird massiv eingeschränkt bei einem Abstand von 400 m, sei es durch **Infraschall** (sehr gut in Studien aus Dänemark, Kanada und Neuseeland beschrieben, Deutsche Studien durch Energieversorger sind unserer Meinung nach nicht	Die Stellungnahme wird hier nur bzgl. der Fläche PR3_SEG_302 beantwortet. Die Beantwortung bzgl. der Flächen PR2_PLO_032 und PR2_PLO_306 erfolgt im Planverfahren des Planungsraum zwei. Die Fläche PR3_SEG_302 bleibt im Wesentlichen so wie im ersten Entwurf erhalten. Es erfolgen kleine Korrekturen von Abständen zu Waldparzellen aufgrund von Hinweisen aus der Stellungnahme des Kreises. Nach fachlicher Abstimmung mit dem Kreis Plön wird die Bebauung Griesenbötel als Außenbereich eingestuft. Die Vorrangfläche kann nach Norden erweitert werden. Ansonsten bleibt es bei einer begrenzten Übernahme der Potenzialfläche um die räumliche Belastungssituation in der Region auf einem vertretbaren Maß zu halten. Hierbei kommt es nicht auf eine geometrisch messbare Umzingelungssituation an, sondern vielmehr auf eine umfassendere gesamträumliche Betrachtung. Aus den Stellungnahmen vorgetragene Aspekte zum Artenschutz sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend zu klären. Artenschutzrechtliche Vorsorgeaspekte sind angemessen in die Planerstellung eingeflossen. Weitere Einzelfragen des Artenschutzes werden auf Genehmigungsebene geklärt. Ein potenzieller Konflikt besteht mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD), bei dem es um die Störung der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt geht. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Ein textlicher Hinweis wird in den Regionalplan aufgenommen. Im Allgemeinen gilt: Eine Vorbelastung in Form einer Hochspannungsleitung wird allgemein als

objektiv), **dem Lärm der WEA** sowie die optische **Befeuerung** der Anlagen. Nicht zu vergessen: **Eiswurf** im Winter. Beim „worst case" z. B. Brand wäre der uns zugedachte Abstand von 400 m einfach zu gering (in Bezug auf den Windradbrand in Fiefbergen, bei dem über eine Woche eine Evakuierungszone von 700 m eingerichtet wurde). Uns ist bewusst, dass im Außenbereich andere Abstände gelten als im Innenbereich, jedoch ist der „Außenbereich" in Seite 2 zum Schreiben an das Ministerium des Landes Schleswig-Holstein vom 26.06.2017 Schleswig-Holstein keine Seltenheit, im Gegenteil, Schleswig-Holstein ist geprägt von Zersiedlungen. Von daher muss der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf **1.200 m** erhöht werden, egal, ob Einzelhäuser oder Wohnsiedlungen! **Wir sind keine Menschen zweiter Klasse.** Bei einen Vortrag des Deutschen Arbeitgeber Verband e.V. wurde im Rahmen der Veranstaltungsreihe „DAV im kleinen Kreis" das Scheitern des EEG erläutert. Dieses Planmäßige Instrument einerseits verursacht großen volkswirtschaftlichen Schaden, ohne das von der Politik definierte Ziel der CO2 Reduzierung erreicht werden kann. Bisher gibt es noch keine Hinweise auf ein Klimaschutzfreundliches Konzept, weder bei der Herstellung (hoher Energie- und Materialverbrauch) noch bei der Entsorgung der Windräder. Zudem sind bislang keine Speichermöglichkeiten der Energie sowie weiterleitende Netzausbauten vorhanden. Unser Wohngebiet ist kulturlandschaftlich sehr bedeutsam. Die **artenreiche Tierwelt** ist schon durch die Bundesstraße 430 arg in Mitleidenschaft gezogen. Die starken **Vogelzüge** im Frühjahr und Herbst von hunderten Vögeln wie Schwäne, verschiedene Arten von Gänsen sowie Kormorane sind durchaus schützenswert. Das große [redacted] mit den vielen Waldbewohnern wie Bussard, Uhu, Fischreiher, Kranichen, Störchen, Kolkraben, Seeadlern und **Rotmilanen** (dessen **Horst** bereits nachgewiesen ist) sowie eine große Vielzahl von verschiedenen Fledermäusen müssen geschützt werden. Eine Vielzahl von Schwalben, die bei uns leben, nutzt das Gewässer der Schwale zur Wasseraufnahme. Der Lebensraum all dieser Vögel wäre stark gefährdet durch die Rotoren. Auch das Biotop vom NaBu im Hollenbeker Gehölz darf nicht außer Acht gelassen werden, da auch hier ein großes Fledermausaufkommen zu vermerken ist. Der Bereich zwischen Neuenrade und Bönebüttel bietet ein attraktives Landschaftsbild und wird als **touristisches Naherholungsgebiet** mit Rad- und Wanderweg von den Bewohnern aus der Umgebung und Neumünster genutzt. Der Böringbaumerweg (der im Übrigen vor rund	Argument für die Fläche ausgelegt. Das Kriterium der Umzingelung hat für Splittersiedlungen grundsätzlich keine Relevanz. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Bei WEA in der Nähe von Straßen und öffentlichen Wegen werden im Genehmigungsverfahren regelmäßig Auflagen erteilt, die WEA mit Sensoren kombiniert mit Rotorblattheizungen zu versehen, um Eisabwurf

8 Jahren aus EU Fördergeldern für den Tourismus saniert wurde) geht direkt durch diese Vorrangfläche. Dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Es ist uns wichtig, dass der **charakteristische Landschaftsraum** (Knicks) erhalten bleibt. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	vorzubeugen. Im Brandfall erfolgt eine sofortige Abschaltung der WEA. Der Unfallort wird durch die Feuerwehr gesichert. Durch diese Maßnahmen ist das Risiko der Gefährdung von Menschenleben so gering, dass größere Vorsorgeabstände nicht erforderlich sind. Die Formulierung von Auflagen und Sicherheitsbestimmungenerst auf der Genehmigungsebene ist für diese Belange sachgerecht. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Belange des Arten- bzw. Vogelschutzes werden durch diverse Kriterien berücksichtigt. Hierzu wird auf die Abwägungsentscheidung und die Ausführungen zu den einzelnen Kriterin im Plankonzept verwiesen. Gem. Gutachten liegt hier kein Charakteristischer Landschaftsraum im Sinne des gleichnamigen Abwägungskriteriums vor.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3001, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich kann die Entscheidung nicht nachvollziehen, dass der Regionalplan des Planungsraum III Sachthema Windenergie nicht als Windenergievorranggebiet ausgewiesen wurde, weil das Amt Mitteldithmarschen die geplante Windenergienutzung auf der Potenzialfläche befürwortet und eine hohe Akzeptanz bei den Einwohnern der Gemeinde Nordermeldorf zur Windenergienutzung im Gemeindegebiet vorliegt.Auch ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit Wiesenvögeln wurde ausgeschlossen. Dieses belegt der BioplanGmbH vom 12.02.2016 und	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_071 wird dennoch nicht übernommen. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zalreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es

ein Scopingtermin beim LLUR Itzehoe am 18.08.2016 unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen. Ich bitte sie daher um eine erneute Überprüfung der Kriterien, die für die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_071 in der Gemeinde Nordermeldorf als Windvorranggebiet sprechen.	geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_071 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung der Belange an dieser Entscheidung fest.
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: 2990, Datum: 29.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	

Stellungnahme	Erwiderung
LEP Plankonzept 2.4.2.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m Östlich der Potentialfläche PR3_OHS_023 fand ein Wohngebäude im Außenbereich keine Berücksichtigung. Die für die Abgrenzung maßgebliche Außenkante des Gebäudes wurde aus dem Luftbild wie folgt ermittelt: Rechtswert: 612467, Hochwert: 6016838 (ETRS89Z32, EPSG 25832)	Die vorgetragenen Hinweise aus der Stellungnahme wurden geprüft. Zwischen unbebauten Potenzialflächen und Ortslagen soll ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden. Unter dieser Annahme verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Die Fläche wird nicht übernommen.

Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung

ID: 2994, Datum: 29.06.2017

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	Erwiderung
LEP Plankonzept 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m **LEP Plankonzept 2.4.2.3 Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen** Im Nordosten wird die Potentialfläche PR3_OHS_023 durch einen Abstandspuffer zur Ortslage Döhnsdorf abgegrenzt. Die Abgrenzung scheint in anhand von Siedlungsflächen gemäß Grundkarte und nicht anhand der Abgrenzung des Innenbereichs der Ortslage bzw. Abgrenzungen zu planerisch	Die vorgetragenen Hinweise aus der Stellungnahme wurden geprüft. Zwischen unbebauten Potenzialflächen und Ortslagen soll ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden. Unter dieser Annahme verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Die Fläche PR3_OHS_023 wird nicht übernommen.

verfestigten Siedlungsflächenausweisungen nach LEP Plankonzept 2.4.2.3 erfolgt zu sein. Wir bitten darum, an dieser Stelle anhand des Innenbereiches der Ortslage Döhnsdorf abzugrenzen. Der Kernbereich der Ortslage Döhnsdorf wird im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wangels als Wohn- und gemischte Bauflächen ausgewiesen. Diese Flächenausweisung ist nach LEP Plankonzept 2.4.2.3 mit einem Abstandspuffer von 800 m zu versehen. Dieselbe Schutzbedürftigkeit kann für die im unmittelbaren Räumlichen Zusammenhang dieser Ausweisung errichteten Wohngebäude angenommen werden. Diese sind aus unserer Sicht ebenfalls dem Innenbereich der Ortslage zuzurechnen. Nicht mehr dem Innenbereich der Ortslage Döhnsdorf zuzurechnen sind die sich anschließenden landwirtschaftlichen Betriebe z.B. [redacted]. Der Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit nach der allgemeinen Verkehrsauffassung kann nicht mehr erkannt werden. Wäre von Seiten der Gemeinde für diese Bebauungen und Gebiete dieselben baurechtlichen Voraussetzungen gewünscht worden, wäre dies von der Gemeinde in einer Innenbereichssatzung oder einer Flächennutzungsplanänderung festgelegt worden – eine solche existiert unseres Wissens nach jedoch nicht.	
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: 2996, Datum: 29.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
LEP Plankonzept 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m **LEP Plankonzept 2.4.2.3 Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen** Im Osten wird die Potentialfläche PR3_PLO_012 durch einen Abstandspuffer zur Ortslage	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird dem Votum des Stellungnehmers nicht gefolgt. Die Flächen PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 werden nicht übernommen. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Zwischen unbebauten Potenzialflächen und Ortslagen soll ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden. Unter dieser Annahme verbleiben für beide Flächen PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 nur Restflächen, die für eine

Barensdorf abgegrenzt. Die Abgrenzung scheint anhand von Siedlungsflächen gemäß Grundkarte und nicht anhand der Abgrenzung des Innenbereichs der Ortslage bzw. Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen nach LEP Plankonzept 2.4.2.3 erfolgt zu sein. Wir bitten darum, an dieser Stelle nach LEP Plankonzept 2.4.2.3 anhand der Ausweisung der Wohnbau und gemischten Bauflächen der Ortslage Barensdorf im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wangels abzugrenzen. Da diese Ausweisung deutlich über den Innenbereich der Ortslage hinaus geht, bzw. davon auszugehen ist, dass Barensdorf als Splittersiedlung ohne Innenbereich anzusehen ist, ist diese Abgrenzung maßgeblich.	Ausweisung zu klein sind.
Gruppe **ID: G2997, Datum: 29.06.2017** **(2997, Datum: 29.06.2017| 2998, Datum: 29.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans (Planungsraum 3) erfolgte eine Übernahme der Potentialflächen PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 als Windvorranggebiete. Beide Flächen liegen vollständig in der Gemeinde Wangels und damit im Kreis Ostholstein. Die Windenergie Döhnsdorf Verwaltungs GmbH mit Ihren Kommanditgesellschaften plant auf diesen Flächen einen gemeinsamen Windpark der Bürger, der Landeigentümer und weiterer lokaler Akteure zu bauen und die zu errichtenden Anlagen dauerhaft selbst zu betreiben. Die Windenergie Döhnsdorf Verwaltungs GmbH begrüßt die Ausweisung als Vorranggebiete ausdrücklich. Wir bitten um eine Beibehaltung der Flächen als Windvorranggebiet sowie folgende	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird dem Votum des Stellungnehmers nicht gefolgt. Die Flächen PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 werden nicht übernommen. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Zwischen unbebauten Potenzialflächen und Ortslagen soll ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden. Unter dieser Annahme verbleiben für beide Flächen PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012nur Restflächen, die für eine Ausweisung zu klein sind.

Anpassungen: **Harte und weiche Tabukriterien:** **LEP Plankonzept 2.4.2.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m** Östlich der Potentialfläche PR3_OHS_023 fand ein Wohngebäude im Außenbereich keine Berücksichtigung. Die für die Abgrenzung maßgebliche Außenkante des Gebäudes wurde aus dem Luftbild wie folgt ermittelt: Rechtswert: 612467, Hochwert: 6016838 (ETRS89Z32, EPSG 25832) **LEP Plankonzept 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m** **LEP Plankonzept 2.4.2.3 Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen** Im Nordosten wird die Potentialfläche PR3_OHS_023 durch einen Abstandspuffer zur Ortslage Döhnsdorf abgegrenzt. Die Abgrenzung scheint in anhand von Siedlungsflächen gemäß Grundkarte und nicht anhand der Abgrenzung des Innenbereichs der Ortslage bzw. Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen nach LEP Plankonzept 2.4.2.3 erfolgt zu sein. Wir bitten darum, an dieser Stelle anhand des Innenbereiches der Ortslage Döhnsdorf abzugrenzen. Der Kernbereich der Ortslage Döhnsdorf wird im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wangels als Wohn- und gemischte Bauflächen ausgewiesen. Diese	

Flächenausweisung ist nach LEP Plankonzept 2.4.2.3 mit einem Abstandspuffer von 800 m zu versehen. Dieselbe Schutzbedürftigkeit kann für die im unmittelbaren Räumlichen Zusammenhang dieser Ausweisung errichteten Wohngebäude angenommen werden. Diese sind aus unserer Sicht ebenfalls dem Innenbereich der Ortslage zuzurechnen. Nicht mehr dem Innenbereich der Ortslage Döhnsdorf zuzurechnen sind die sich anschließenden landwirtschaftlichen Betriebe z.B. [redacted]. Der Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit nach der allgemeinen Verkehrsauffassung kann nicht mehr erkannt werden. Wäre von Seiten der Gemeinde für diese Bebauungen und Gebiete dieselben baurechtlichen Voraussetzungen gewünscht worden, wäre dies von der Gemeinde in einer Innenbereichssatzung oder einer Flächennutzungsplanänderung festgelegt worden – eine solche existiert unseres Wissens nach jedoch nicht. Im Osten wird die Potentialfläche PR3_PLO_012 durch einen Abstandspuffer zur Ortslage Barensdorf abgegrenzt. Die Abgrenzung scheint anhand von Siedlungsflächen gemäß Grundkarte und nicht anhand der Abgrenzung des Innenbereichs der Ortslage bzw. Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen nach LEP Plankonzept 2.4.2.3 erfolgt zu sein. Wir bitten darum, an dieser Stelle nach LEP Plankonzept 2.4.2.3 anhand der Ausweisung der Wohnbau und gemischten Bauflächen der Ortslage Barensdorf im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wangels abzugrenzen. Da diese Ausweisung deutlich über den Innenbereich der Ortslage hinaus geht, bzw. davon auszugehen ist, dass Barensdorf als Splittersiedlung ohne Innenbereich anzusehen ist, ist diese Abgrenzung maßgeblich. **Abwägungskriterien:** **Abwägungskriterium 3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Die Westliche Abgrenzung des südlichen Bereiches des Vorranggebietes PR3_PLO_012 wird durch die Wewerinbek gebildet, die an dieser Stelle zugleich Kreis- und Gemeindegrenze ist. Gleichzeitig ist die Wewerinbek in diesem Bereich als Nebenverbundachse des	

Biotopverbundsystems ausgewiesen. Einer eventuellen Schutzbedürftigkeit kann bei der Standortplanung der einzelnen Windenergieanlagen und ihrer Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz Rechnung getragen werden. **Abwägungskriterium 3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Geringe Teile der Flächen überlagern sich mit Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Die Einhaltung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes ist im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen und ggf. durch Abschaltvorgaben sicher einzuhalten. **Abwägungskriterium 4.2 Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte** Beide Flächen befinden sich in eines, um den Bungsberg herum großflächig als Geotop ausgewiesenen Gebietes. Die Abgrenzung des Gebietes erfolgte anhand der Darstellung der 35 m-Höhenlinie der Topographischen Karte (TK 25). Der Bungsberg befindet sich in 7 bis 9 km Entfernung. In der einstweiligen Sicherstellung als Landschaftsschutzgebiet „Bungsberg mit Umgebung“ wurden die beiden Vorranggebiete jedoch bewusst nicht miterfasst, sodass davon auszugehen ist, dass eine Schutzbedürftigkeit als Geotop an dieser Stelle nicht vorliegt. Ferner kann eine besondere touristische oder Naturschutzfachliche Bedeutung nicht festgestellt werden, eine Unterschutzstellung nach Beide Flächen liegen außerhalb der Ausweisungen von Kernbereichen des Biotopverbundsystemes und der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung. Der wesentliche Teil der Potentialfläche besteht aus intensiv ackerbaulich genutzte Flächen und nur ein unbedeutender Teil aus Gründland.BNatSchG oder LNatSchG ist nicht bekannt. **Abwägungskriterium 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume** Die Ausdehnung des Charakteristischen Landschaftsraumes erstreckt sich in diesem Gebiet von der Hohwachter Bucht bis zum Bungsberg und von dort bis zum Plöner See und zum	

Selenter See. In den Steckbriefen der Charakteristischen Landschaftsräume von Umwelt Plan wird unter der Nummer 93 ein Teilbereich geführt der wie die Ausweisung des Geotopes weite Teile des Bungsberges und seiner Umgebung sowie der weiteren „Holsteinischen Schweiz“ erfasst. Im Bereich der beiden Vorranggebiete sind wenige der im Steckbrief genannten Merkmale betroffen, zudem sind die betroffenen Kriterien als eigenständige Abwägungskriterien ausgewiesen und finden somit ausreichend Beachtung in der Abwägungsentscheidung. Wir schließen uns der Abwägungsentscheidung der Landesplanung an. **Abwägungskriterium 5.1 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder** Beide Flächen liegen innerhalb des 5 km-Abstandes zur, als Sachgesamtheit in die Denkmalliste des Landes Schleswig-Holstein eingetragene Christuskirche nebst Pastorat in Hansühn. Aufgrund der Randlage der beiden Flächen innerhalb dieses Abstandes sowie des großen Höhenunterschiedes von rund 100 m, halten wir eine Beeinträchtigung des Denkmalwertes ebenfalls für ausgeschlossen und schließen uns der Abwägung der Landesplanung an. **Abwägungskriterium 5.5 500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale** Rund die Hälfte des Vorranggebietes PR3_PLO_012 liegen innerhalb des 500 m-Abstandes zu einer Ansammlung von Hügelgräbern die sich nordwestlich der Fläche befinden. Das Vorranggebiet PR3_OHS_023 ist nach unseren Informationen rund 510 m vom nächsten Hügelgrab entfernt und damit nicht betroffen. Bei der konkreten Anlagenplanung kann in beiden Flächen ein Abstand von mehr als 300 m vom Mastfuß der Anlage zu allen Hügelgräbern eingehalten werden. Zudem kommt es zu keiner Umzingelung der Hügelgräber, da sich beide Vorranggebiete östlich der Hügelgräber befinden. Wir schließen uns der Abwägungsentscheidung der Landesplanung an. **Zusammenfassung:**	

Die Windenergie Döhnsdorf Verwaltungs GmbH schließt sich der Abwägungsentscheidung der Landesplanung an und bittet um die oben genannten redaktionellen Anpassungen bei der Abgrenzung der Flächen. Mit freundlichen Grüßen Henning Schütt, Florian Steinmetz, Henning Holst Windenergie Döhnsdorf Verwaltungs GmbH	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 3000, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich kann die Entscheidung nicht nachvollziehen, dass der Regionalplan des Planungsraum III Sachthema Windenergie nicht als Windenergievorranggebiet ausgewiesen wurde, weil das Amt Mitteldithmarschen die geplante Windenergienutzung auf der Potenzialfläche befürwortet und eine hohe Akzeptanz bei den Einwohnern der Gemeinde Nordermeldorf zur Windenergienutzung im Gemeindegebiet vorliegt.Auch ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit Wiesenvögeln wurde ausgeschlossen. Dieses belegt der BioplanGmbH vom 12.02.2016 und ein Scopingtermin beim LLUR Itzehoe am 18.08.2016 unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen. Ich bitte sie daher um eine erneute Überprüfung der Kriterien, die für die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_071 in der Gemeinde Nordermeldorf als Windvorranggebiet sprechen.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_071 wird dennoch nicht übernommen. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zalreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen

	Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_071 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung der Belange an dieser Entscheidung fest.
Gruppe **ID: G2999, Datum: 29.06.2017** **(2986, Datum: 29.06.2017| 2999, Datum: 29.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich kann die Ablehnung dieses Gebietes nicht verstehen, weil es eine hohe Akzeptanz innerhalb der Nordermeldorfer Gemeinde gibt,das Amt Mitteldithmarschen die Windenergienutzung auf dieser Potentialfläche grundsätzlich befürwortet, Windenergienutzung an windertragreichen Standorten de facto am meisten Sinn macht, der gesamte östlich des Speicherkooges nicht mehr als characteristischer Landschaftsraum ausgewiesen wird.	Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann: Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht

	übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsschutzbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_067 wird daher übernommen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M9210, Datum: 27.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0439-1.pdf, PR_III_3-0439-A1-1.pdf, PR_III_3-0439-A2-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3_SEG_302 Gem. Großkummerfeld, PR3_SEG_302. Ich habe Bedenken daß die Kraniche und Wildgänse durch die Windräder sehr gefährdet sind! Ich möchte das lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen erhalten bleibt. Mir ist wichtig daß die geschützten Großvogelarten wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher in meiner Heimat leben können! Ich würde mich freuen wenn meine Beobachtungen dazu beigetragen haben! Die Abstände zu Ortschaften, Siedlungen und Einzelhäuser müßten größer sein!	Die Fläche PR3_SEG_302 bleibt im Wesentlichen so wie im ersten Entwurf erhalten. Es erfolgen kleine Korrekturen von Abständen zu Waldparzellen aufgrund von Hinweisen aus der Stellungnahme des Kreises. Nach fachlicher Abstimmung mit dem Kreis Plön wird die Bebauung Griesenbötel als Außenbereich eingestuft. Die Vorrangfläche kann nach Norden erweitert werden. Ansonsten bleibt es bei einer begrenzten Übernahme der Potenzialfläche um die räumliche Belastungssituation in der Region auf einem vertretbaren Maß zu halten. Hierbei kommt es nicht auf eine geometrisch messbare Umzingelungssituation an, sondern vielmehr auf eine umfassendere gesamträumliche Betrachtung. Aus den Stellungnahmen

	vorgetragene Aspekte zum Artenschutz sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend zu klären. Artenschutzrechtliche Vorsorgeaspekte sind angemessen in die Planerstellung eingeflossen. Weitere Einzelfragen des Artenschutzes werden auf Genehmigungsebene geklärt. Ein potenzieller Konflikt besteht mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD), bei dem es um die Störung der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt geht. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Ein textlicher Hinweis wird in den Regionalplan aufgenommen. Alle artenschutzrechtlichen Belange sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden hinreichend berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9093, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0028.pdf, E_3_0028-1.pdf, E_3_0028-2.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Windpark Dammfleth **Stellungnahme zum 1. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans III** **„Sachthema Windenergie“ vom 06.12.2016**	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche, die im 2. Entwurf unter der Kennung PR3_STE_404 geführt wird, wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche liegt innerhalb eines noch großräumig von WKA und

Flächenvorschlag: Vorranggebiet für Windenergienutzung Wir, [redacted], möchten Ihnen mit dieser Stellungnahme ein neues Vorranggebiet zur Nutzung von Windenergie südlich der Stadt Wilster im Gemeindegebiet von Dammfleth vorschlagen. Das Gebiet (s. Karte 1) befindet sich südlich der Bundesstraße 5. Vor geraumer Zeit wurden in dem von uns vorgeschlagenen Gebiet zwei Wohnhäuser (Neufeld Nr. 11 + 12, 25554 Dammfleth) aufgegeben. Die Aufgabe der Wohnnutzung wurde bei der Bauaufsichtsbehörde gemeldet und die Gebäude sind mittlerweile abgerissen worden. Unsere Potenzialanalyse hat unter Berücksichtigung der landesplanerischen Abstandskriterien ein potenzielles Eignungsgebiet mit einer Größe von ca. 63ha ergeben. Die Landesplanung konnte dieses Gebiet faktisch im Zuge der Entwicklung des 1. Entwurfs des Regionalplans aufgrund der damals noch vorhandenen Wohngebäude nicht analysieren. Mit Projektentwicklern und Gutachtern sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Entwicklung (Jamaika) und der im Koalitionsvertrag genannten Abstandsregulierungen, bis zu vier moderne Windenergieanlagen (WEA) in einem für Mensch und Natur verträglichen Vorhaben realisierbar wären. Die Gemeinde Dammfleth ermöglichte bereits im Jahr 2016, den Bürgerinnen und Bürgern zum landesplanerischen Konzept Stellung zu nehmen. Mehrheitlich wurde für den weiteren Windenergieausbau im Gemeindegebiet gestimmt (laut Beschlussvorlage vom 12.07.2016). Dieses positive Votum wurde der Landesplanung in einer kommunalen Stellungnahme am 31.05.2016 weitergeleitet. Unsere weitergehende Konflikt-Analyse auf Basis des landeplanerischen gesamträumlichen Plankonzepts hat ergeben, dass nach Aufgabe der Wohnbaunutzung nun keine harten und weichen Tabukriterien unserem Flächenvorschlag entgegenstehen. Lediglich eine 380kV-Trasse quert das Gebiet in Nordsüdrichtung. Hier wäre ein zusätzlicher Abstandspuffer von 100m als weiches Kriterium anzunehmen, wobei wir dieses pauschale Kriterium mit dieser Stellungnahme grundsätzlich in Frage stellen möchten, da zum einen die aktuelle DIN (novelliert 2016) zu Freileitungen (DIN EN 50341-2-4) mittlerweile geringe Abstände akzeptiert und zum anderen anerkannte Gutachter mittels	dazugehöriger Infrastruktur wie Konverterstationen freigehaltenen Bereiches südwestlich von Wilster und innerhalb einer noch bis zur Elbe freien Sichtschneise. Zur Freihaltung dieses Raumes zugunsten konfliktärmerer Bereiche entfällt diese Potenzialfläche deshalb als Vorranggebiet. Dem Freihalteaspekt kommt hier auch unabhängig von der Lage im charakteristischen Landschaftsraum eine hohe Bedeutung zu, da ansonsten auch die letzten größeren zusammenhängenden, nicht durch WKA genutzten Bereiche in der Steinburger und Dithmarscher Marsch verschwinden würden. Diese haben aber eine wachsende Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten, als Potenzialraum für Ausgleichs- und Kompensationsflächen und nicht zuletzt für die Naherholung. Ergänzend wird auf die Abwägung zu Fläche STE_074 verwiesen, deren westlicher Teil aus den gleichen Gründen nicht aufgenommen werden soll. Nur durch die Nichtaufnahme von STE_404 und die Teilstreichung von STE_074 kann der größere Freiraum einschließlich der beschriebenen Sichtachse erhalten werden. Bzgl. der aufgegebenen Wohnnutzungen: Dem Hinweis entsprechend wurde der Plan angepasst. Dadurch ist der Bereich als neue Potenzialfläche ermöglicht worden, jedoch unterbrochen durch die Hochspannungs-Freileitung, die in Nord-Süd-Richtung den Abwägungsbereich quert. Bzgl. Bürgerbefragung: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13).

Fachgutachten (Turbulenzgutachten) in der Regel tatsächlich geringere Abstände als die von Ihnen festgelegten, als „technisch sicher“ einstufen. Solche Gutachten werden mit den Netzbetreibern sowie den Genehmigungsbehörden abgestimmt. Dieser Punkt ist unserer Meinung nach daher generell im nachfolgenden WEA-Genehmigungsverfahren zu klären. Außerdem haben wir folgende Abwägungskriterien ermittelt (s. u.a. Karte 2): • Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Nr. 3.1.3) • 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder (Nr. 5.1) • Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume (Nr. 5.2) *Wir möchten mit dieser Stellungnahme im Folgenden auf diese genannten Abwägungskriterien kurz eingehen.* **3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Die Biotopverbundachse, ein 100m breites Schutzgebiet, quert das vorgeschlagene Vorranggebiet im nördlichen Randbereich und verläuft entlang des Kanals „Neufelder Wettern“. Uns vorliegende Planungskonfigurationen halten zwischen diesem Schutzgebiet und den geplanten WEA (Rotorblattspitze) einen pauschalen Mindestabstand von ca. 30m ein. Somit findet dieses Schutzgebiet bereits Berücksichtigung in unseren Planungen. Sollten sich im Genehmigungsverfahren Hinweise aus Gutachten zu möglichen Konflikten mit Fledermäusen ergeben, kann ein Höhenmonitoring seitens der UNB festgesetzt werden, um die Fledermausaktivität in Rotorhöhe nach der Errichtung zu überprüfen. Bei erhöhter detektierter Fledermausaktivität können Vermeidungsmaßnahmen wie temperatur-, niederschlags-, windgeschwindigkeitsabhängige Abschaltzeiten für die WEA festgesetzt werden. Bei höheren WEA mit langsam drehenden Rotoren vergrößert sich der Abstand von der Rotorunterkante zur Geländeoberkante. Die Mehrzahl der Fledermausarten, insbesondere die Arten der Lokalpopulation, orientieren sich an vorhandenen Strukturen wie Gehölze und Knicks und jagen in Höhen bis zu 40 m, also deutlich unterhalb der Rotorunterkante der WEA. **5.1 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder (Belange des Denkmalschutzes)** Unser Flächenvorschlag wird vollständig, wie auch weitere Vorranggebiete im	Bzgl. Sicherheitspuffer zu Hochspannungs-Freileitung von 100 m: Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG empfiehlt die Bundesnetzagentur (BNetzA), die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-2-4: 2016-04 / VDE 0210-2-4:2016-04 heranzuziehen. Gemäß dieser DIN ist ein Abstand einzuhalten, der sich aus einem spannungsabhängigen Mindestabstand, der bei Leitungen mit einer Nennspannung >110kV mit 40 m angegeben ist, und einem projektbezogen zu ermittelnden Arbeitsraumabstand zusammensetzt, gemessen ab dem äußersten ru-henden Leiter. Liegen für den Arbeitsraumabstand keine Angaben vor, kann ein Wert von 25m angenommen werden. Daraus ergibt sich zunächst ein Mindestabstand von 65m von der Freileitung zum Vorranggebiet. Da jedoch im Regionalplan maßstabsbedingt eine Freileitung lediglich als Linie dargestellt wird, die tatsächliche Breite jedoch 40 m einnehmen kann, ist dieser Aspekt bei der pauschalen Abstandsermittlung zu berücksichtigen. Daher erscheint eine pauschalierende Abstandsannahme in Höhe von 100m als sachgerecht. Bzgl. der Verbundachse des Biotopverbundsystems: Die Potenzialfläche überschneidet sich in der nordöstlichen Teilfläche mit einer Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Das Kriterium wurde in der Abwägung berücksichtigt, ist jedoch in Anbetracht der anderen Aspekte eher nachrangig für die Flächenentscheidung. Bzgl. Fledermausschutz: Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebungsschutz können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine

Umgebungsbereich der Stadt Wilster, von diesem Kriterium überlagert. Für das südlich unseres Flächenvorschlags gelegene Vorranggebiet mit der Nr. PR3_STE_079 wurde seitens der Landesplanung folgende Entscheidung bzw. Argumentation dokumentiert: *„Denkmalschutz: Stadtbild Wilster mit Kirche und Schöpfmühle. Erhebliche Vorbelastung und Umzingelung durch bestehende Anlagen. Belange betroffen. Denkmalwert weitestgehend verloren. Vorranggebiet daher möglich, auch als Repoweringgebiet."* Dies trifft so auch auf die anderen Vorranggebiete im Bereich des Denkmalsschutzkriteriums zu. Unserer Ansicht nach lässt sich diese landesplanerische Entscheidung auch auf unseren Flächenvorschlag eins zu eins übertragen. Grundsätzlich vertreten wir beim Thema Denkmalschutz allerdings die Meinung, dass eine fundierte Bewertung der Sachlage erst in einem vorhabenspezifischen Genehmigungsverfahren möglich ist. Die Abwägung bzw. die Diskussion, ob eine gemeinsame Sichtbarkeit der Denkmäler mit geplanten WEA sowie den Bestands-WEA zusammen von öffentlich zugänglichen Punkten überhaupt gegeben ist bzw. wenn solche Punkte vorhanden sind, wie hoch die Beeinträchtigung dabei dann tatsächlich ist, kann nur auf Basis eines unabhängigen Gutachtens in Abstimmung mit der Denkmalbehörde geführt werden. Das Denkmalschutzgesetz für Schleswig-Holstein erklärt hierzu Grundlegendes. Z.B. ist die gemeinsame Sichtbarkeit als solche noch lange nicht mit einer Beeinträchtigung gleichzusetzen und es muss auch der Blick auf das jeweilige Denkmal nicht frei von optischen Beeinträchtigungen sein. Die gemeinsame Wahrnehmbarkeit ist auch kein Grund für die Annahme einer wesentlichen Beeinträchtigung des Denkmalwerts. Um eine derartige Beeinträchtigung zu erreichen, müssen Kriterien wie das Erdrücken, Verdrängen, Übertönen oder Überflügeln des Denkmals nachgewiesen werden. Es muss zu erkennen sein, dass die gebotene Achtung vor den Werten, die das Denkmal verkörpert, nicht mehr gewährleistet sein wird. Der Denkmalwert müsste erheblich beeinträchtigt sein. Wir gehen heute davon aus, dass im Genehmigungsverfahren hierzu entsprechende Fachgutachten zu erbringen sind. **5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume (CL)** Das Abwägungskriterium überlagert unseren Flächenvorschlag zum größten Teil, allerdings handelt es sich hierbei um eine Randlage des Kernbereichs CL. Auch hier möchten wir einen Bezug zu den benachbarten Vorranggebieten (u.a. PR3_STE_079 (südlich) und	vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Somit ist der Aspekt für die Flächenentscheidung ebenfalls nachrangig. Bzgl. des Denkmalbereichs der Stadt Wilster: Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von WKA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann. Der Aspekt wurde in der Abwägung berücksichtigt.

PR3_STE_065 (nordwestlich)) herstellen, die sich ebenfalls in dem Kernbereich CL befinden und seitens der Landesplanung als vertretbar eingestuft wurden. Dazu heißt es in einer der Dokumentationen: *„Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung charakteristischer Landschaftsräume differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – ausweisen zu können. Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, den südwestlichen Teil innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes mit auszuweisen.“* Auch hier lässt sich unserer Meinung nach, die in den benachbarten Vorranggebieten getroffene landesplanerische Entscheidung eins zu eins auf unseren Flächenvorschlag übertragen. Es handelt sich wie oben geschrieben um eine CL-Randlage, zudem ist das Landschaftsbild, bedingt durch die vorhandene 380kV-Hochspannungstrasse, die nahe gelegene Bundesstraße B5 sowie die Kreisstraße K63 und die vorhandenen WEA in den Gemeinden Dammfleth und Nortorf bereits vorbelastet bzw. vorgeprägt. Durch die Errichtung von weiteren WEA ergäbe sich somit keine völlig neue Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. Landschaftsraumes in unberührter Natur. Ein Eingriff in die Landschaft hat am Standort bereits stattgefunden. Unsere Flurstücke in dem vorgeschlagenen Vorranggebiet werden ausschließlich ackerbaulich genutzt. Wallhecken und Baumreihen säumen die Flurstücksgrenzen und unsere Wirtschaftswege. Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte sind laut der Abwägungskriterien der Landesplanung nicht zu erwarten. Es sind hier z.B. keine „Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/1,5/1 km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel“ oder „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz“ dokumentiert. Erst im Rahmen eines BImSchG-Verfahrens für die geplanten WEA werden die tatsächlichen Gegebenheiten anhand von Gutachten u.a. für Großvögel und Fledermäuse erörtert. Erfahrungsgemäß sind artenschutzrechtliche Konflikte, durch Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen entsprechend § 44 I BNatSchG wie Ablenkungsmaßnahmen, Auflagen bei der Landbewirtschaftung (Mahdmanagement) oder auch temporäre Abschaltungen von WEA zu entschärfen. Wir, die Landeigentümer, sind einem möglichen Windenergievorhaben auf unseren Flächen positiv gegenüber eingestellt. Wir werden aktiv die Umsetzung eines Bürgerwindparks vorantreiben und bekunden nach wie vor unser starkes Interesse an der Übernahme unseres	

Flächenvorschlags. Wie oben dargestellt, sprechen viele Gründe für die Ausweisung dieses Vorranggebiet im künftigen Regionalplan III. Mit freundlichem Gruß Die Landeigentümer **Wir bitten um Bestätigung des Emaileingangs!** <u>Kontaktperson:</u> [redacted] <u>Anlagen:</u> Karte 1: VRG-Flächenvorschlag Karte 2: landesplanerische Abwägungskriterien bzgl. VRG-Flächenvorschlag	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2995, Datum: 29.06.2017**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin nicht damit einverstanden, dass dieses Gebiet nicht mehr als Windenergievorranggebiet ausgewiesen wurde, weil es am meisten Sinn macht WEA an windstarken Standorten anzusiedeln, die hohe Akzeptanz in der Nordermeldorfer Gemeinde dafür spricht, das Amt Mitteldithmarschen diese Potentialfläche befürwortet und der Bereich östlich des Speicherkoogs nicht mehr als characteristischer Landschaftsraum ausgewiesen wird.	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_069 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche. Sie wird daher nicht übernommen.

Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung

ID: M3287, Datum: 29.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
In Sommerland besteht Korrekturbedarf bzgl. des 800 m Wohnbebauungsabstandes, da für die Landesplanung die topografischen Wohnflächen maßgeblich waren. Diese können keine rechtliche Grundlage für die Definition des Innenbereichs sein. Weil Sommerland keine Bauleitplanung betrieben hat und hier dennoch eine geschlossene Wohnsiedlung zu erkennen ist, müsste an den äußersten Hausecken der letzten Häuser abgegrenzt werden. Die Referenzpunkte würden dadurch um bis zu 140 m weiter von der Potentialfläche abrücken.	Datenkorrektur-Hinweis: Der Hinweis wurde geprüft. Der Plan wird entsprechend angepasst und somit wird die Fläche in veränderter Abgrenzung übernommen: Der südliche Teil entfällt, weil bei unbebauten Flächen zu Ortslagen ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden soll. Dafür erfolgt im Nordwesten eine Erweiterung weil die Bebauung Sommerland nicht als Innen- sondern als Außenbereich einzustufen ist. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Krempdorf, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2992, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0759-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren ich ,[redacted] , [redacted] in der Gemeinde Ecklak. [redacted]. Wir bewirtschaften [redacted] landwirtschaftliche Nutzfläche. Bisher wurde diese Gebiet nicht als charakteristischer Landschaftsraum bezeichnet. Die	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_060 wird teilweise in der Intention gefolgt. Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die

Auswieung als charakteristischer Landschaftsraum lehne ich als nicht begründet ab. Einige Gebiete am Nordostseekanal wurden bereits im RP 2012 als charakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen. Für die Erweiterung des charakteristischer Landschaftsraum gibt es für mich keine nachvollziebaren Gründe. Auch im bezug aus den Vogelzug der hier sein sollte gibt es ein Gutachten, dass diesem nicht so ist. Deshalb sehe ich der Ausweisung des Gebietes als Windvorrangfläche nicht entgegen. Daher beantrage ich eine erneute Überprüfung, inwieweit das Gebiet der Gemeinde Ecklak überhaupt ein charakteristisches Landschaftsgebiet ist. Weiter beantrage ich die oben genannte Fläche als Potenzailfläche für die Windenergie auszuweisen.	Potenzialfläche teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann: Sie liegt am unmittelbaren Rand teilweise innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Die Verträglichkeit mit dem jetzigen WKA-Bestand im Beeinträchtigungsbereich ist im Zuge eines Ausnahmeprüfverfahrens für das Repowering von zwei der drei WKA nachgewiesen worden. Das dem zugrundeliegende Gutachten entspricht den Voraussetzungen zur Anerkennung. Es wird diesbezüglich auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Im Zuge des Ausnahmeprüfverfahrens wurde auch eine Verträglichkeit der vom Kreis benannten Maßnahmenfläche mit den drei WKA grundsätzlich bestätigt. Die Fläche kann insofern eng um den Anlagenbestand herum ausgewiesen werden. Bei geplanten Änderungen am Anlagenbestand kann in einem anstehenden Genehmigungsverfahren die Prüfung und Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich werden. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2991, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Der Ministerpräsident	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit

des Landes Schleswig- Holstein Staatskanzlei Landesplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Weede, 28. 06. 2017 **Betr.: Meine Stellungnahme zur Ausweisung von Vorrangflächen** Sehr geehrte Damen und Herren, mein Lebensgefährte und ich haben uns vor fast 3 Jahren ein kleines Haus in der schönen, ruhigen Gemeinde Weede gekauft und somit auch in unsere zukünftige Altersvorsorge investiert. Nun sind wir betroffen von dem Vorranggebiet PR_SEG_029. In unmittelbarer Nähe und sehr präsent befindet sich aber auch schon der Bürgerwindpark Neuengörs- Weede (PR3_SEG_035), der bereits 12 Windkraftanlagen umfasst und sogar noch ausgebaut werden soll. So bedrängen diese Vorranggebiete unsere Gemeinde aus mehreren Richtungen. Der freie Ausblick aus Haus und Garten ist kaum noch in eine Richtung möglich. Es entsteht eine **Umzingelungswirkung,** die einen Winkel von 120 Grad überschreiten würde. Darüber hinaus ist der Raum Schieren/ Weede bereits durch PR3_SEG_028 (Pronstorf) mit 220,7 ha, PR3_OHS_076 (Ahrensbök) mit 45,1 ha , PR3_SEG_035 (Neuengörs) mit 168,5 ha sowie durch mehrere Windkraftanlagen in Feldhorst und Rehhorst **stark vorbelastet**. Die Anlagen in Stockelsdorf und Rehhorst liegen ca 20 m höher als Schieren, sie sind daher weithin sichtbar. Eine vergleichbare Vorbelastung führte z.B. im Bereich Grosenaspe, Hardebek dazu , dass die Fläche PR3_SEG_304 nicht übernommen wurde und auf die Ausweisung weiterer neuer Flächen in dieser Region verzichtet wird. Das Konfliktrisiko für Kriterium 1.3. (aus Auflistung: Bewertung der Abwägungskriterien im Detail) ist also absolut als hoch einzustufen. Diese geplante Bebauung mit Windkraftanlagen würde den Menschen aus unserer und	dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Dem Wunsch nach einer Abstandserweiterung zu Siedlungen wurden somit nachgegangen. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.

anliegenden Gemeinden **bedeutsamen Erholungsraum nehmen**, da hier Feld- und Wanderwege gut erschlossen sind und von Spaziergängern, Familien, Hundebesitzern, Sportlern, Reitern und Erholungssuchenden sehr umfangreich genutzt werden. Es würde die objektive Schönheit und den damit verbundenen Wert der vorherrschenden Landschaft stark beeinträchtigen. Touristen und Tagesgäste sind für Bad Segeberg ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Der touristisch bedeutsame Blick vom Kalkberg würde durch eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit Windkraftanlagen **überdurchschnittlich stark an Attraktivität verlieren**. Zu den Bemühungen der Metropolregion Hamburg, attraktive Ausflugsziele in unserer Region zu benennen, steht diese geplante Bebauung daher in gravierendem Widerspruch. Es besteht also auch **bei dem Kriterium Tourismus und Erholung ein hohes Konfliktrisiko.** Desweiteren sind in diesem Gebiet sieben verschiedene Fledermausarten zu finden, die durch die angrenzenden Kalkberghöhlen das größte natürliche Winterquartier in Nord- und Mitteleuropa vorfinden. Diese werden von bis zu 25000 Fledermäusen genutzt. Auch ein UHU-Paar brütet regelmäßig am Kalkberg und wir konnten einen dieser wunderbaren Tiere auch schon im Baum unseres Gartens beobachten. Rotmilan, Weißstörche, Kraniche, Grau- und Silberreiher, sowie Habicht, Graugans und noch viele weitere Tiere nutzen dieses Vorranggebiet als Lebensraum. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt nur 2500m von EU-Vogelschutzgebiet um den Wardersee entfernt. In diesem Gebiet brütet eines der in Schleswig- Holstein heimischen Seeadler-Paare. **Das Konfliktrisiko für den Punkt Schutzgutbereich Tiere (3.1 und 3.2) ist somit hoch**. Ein sehr wichtiger Punkt für mich ist auch, dass gesundheitliche Risiken noch nicht abzuwägen sind. 2009 wurde erstmals die Windturbinen-Krankheit beschrieben. Geräusche, auch wenn zum Teil nicht hörbar, aber doch von unserem Köper wahrnehmbar , ständige Blinklichter und nicht zu vergessen der Infraschall , der gern als nicht nennenswert bezeichnet wird, aber fehlerhaften Messungen unterliegt, sind noch nicht abschätzbare Risiken. Ein weiterer Grund für meinen Widerspruch ist, dass durch diese **übermäßige** Aufstellung der Windräder (die regelrechte Umzingelung) unsere Immobilien und somit auch unsere Altersvorsorge deutlich an Wert verlieren. Diese Ungerechtigkeit ist nicht hinnehmbar und existenzgefährdend.	Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem

Ich bin nicht grundsätzlich gegen Windkraftanlagen, doch sollten sie sich in das Landschaftsbild sanft einfügen und es nicht prägen beziehungsweise **überprägen** – diese Überprägung wäre aber der Fall , wenn die Fläche PR3_SEG_029 genutzt werden würde. Außerdem sollten Windkraftanlagen nur in ausreichendem Abstand zu Wohnsiedlungen stehen. Dieser ist mit 800 und 1000 Metern eindeutig zu gering. Das alles sind Faktoren, die mich beängstigen und stören. Für uns als Bürger, aber auch für das Landschaftsbild ergeben sich aus diesem übermäßigen, geballten Aufbau der Windkraftanlagen erhebliche Einschränkungen. Es ist meiner Meinung, Aufgabe der Regierung, Landschaft, Tiere, Pflanzen, aber vor allem auch die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. **Die Gesamtheit all dieser erwähnten Punkte sowie die Tatsache, dass das Problem der Speicherkapazität nicht gelöst, geschweige denn eine ausreichende Weiterleitung gewährleistet ist, führt zu meiner Ablehnung des Vorranggebietes PR3_SEG_029 für die Windkraftgewinnung im Regionalplanentwurf.** Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die Weiterentwicklung dieser Technologien läuft parallel zur Ausweisung von Vorranggebieten. Sie soll mit dem Ausbau der Windenergie einhergehen. Die derzeit noch begrenzten Speichermöglichkeiten sind somit kein Grund für die Nicht-Ausweisung von Vorranggebieten. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Gruppe **ID: G2989, Datum: 29.06.2017** **(2989, Datum: 29.06.2017| 2993, Datum: 29.06.2017)**	

Stellungnahme	Erwiderung
Ich kann die Entscheidung nicht nachvollziehen, da das Amt Mitteldithmarschen die geplante Windenergienutzung auf der Potenzialfläche befürwortet (Amtskonzept vom 10.04.2016) und die räumliche Nähe zu der 380kV-Trasse die Möglichkeit bietet, die Vorbelastung des Raums, den für die Energiewende nötigen Bau der Hochspannungsleitung und die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Potentialfläche räumlich sinnvoll zu bündeln.Im Gutachten der Umwelt Plan GmbH und der OECOS GmbH ist der gesamte Bereich östlich des Speicherkoogs nicht mehr als charakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen. Ich bitte sie daher um eine erneute Überprüfung der Kriterien, die für die Ausweisung der Potentialfläche PR3_ DIT_071 in der Gemeinde Nordermeldorf (Kreis Dithmarschen) als Windvorranggebiet sprechen.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_071 wird dennoch nicht übernommen. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zalreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_071 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche.

	Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung der Belange an dieser Entscheidung fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2988, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin nicht damit einverstanden, dass dieses Gebiet nicht mehr als Windenergievorranggebiet ausgewiesen wurde, weil es am meisten Sinn macht WEA an windstarken Standorten anzusiedeln, die hohe Akzeptanz in der Nordermeldorfer Gemeinde dafür spricht, das Amt Mitteldithmarschen diese Potentialfläche befürwortet und der Bereich östlich des Speicherkoogs nicht mehr als characteristischer Landschaftsraum ausgewiesen wird.	Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_068 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom

	südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche. Sie wird daher nicht übernommen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2987, Datum: 29.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg

Kapitel: PR3_DIT_001 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren Zunächst einmal möchte ich dieses Online Portal lobend erwähnen, in dem jedem Bürger des Bundeslandes Schleswig Holstein die Möglichkeit geboten wird , sich über den zukünftigen Windkraftausbau bzw. die Ausweisung weiterer Flächen zur Windkraftnutzung zu äußern. Mein Name ist [redacted]. Ich bewirtschafte einen ldw. Betrieb in 25797 Wöhrden. Desweiteren betreibe ich mit 2 weiteren Kommanditisten den Windpark Walle GmbH bestehend aus 3 Windkraftanlagen des Typs E 70 des Herstellers Enercon . Die Anlagen wurden 2012 auf Fächen meines Betriebes errichtet. Sie befinden sich in direkter Nähe südöstlich des neu ausgeweisenen Gebietes (PR3-DIT-059), auf das ich hier Bezug nehmen möchte. Ebenfalls im Jahre 2012 wurde mir von meinem Nachbarn sein Anwesen in Bruhnsdorf zum Kauf angeboten. Nachdem man sich handelseinig war , wurde der Kauf über den Windpark Walle abgewickelt. Bei dem Kauf stand uns unser Projektierer (Namen sollen hier ja nicht genannt werden) des Windparks beratend zur Seite. Er sah durch den Kauf des Grundstückes und anschliessender Aufgabe der Wohnnutzung eine gute Chance für den Windpark Walle, sich weiter zu entwickeln.	Die Fläche PR3_DIT_059 wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Es bleibt auch bei der Zweckbestimmung Repowering für die noch nicht bebauten Teilbereiche. Es bleibt abzuwarten, ob die Fläche wie in einigen Stellungnahmen angemerkt aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeit von Altanlagenbetreibern tatsächlich nicht genutzt werden kann. Die Landesplanung wird die Entwicklungen im Rahmen des Planmonitorings nach Inkrafttreten beobachten. Den Wünschen nach Einbeziehung des Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann aus folgendem Grund nicht nachgekommen werden: Die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13) geben Mindestabstände von Bauwerken zu Platzrunden vor. Diese Anforderungen wurden zwar schon seit langem für flugbetrieblich erforderlich gehalten, sie wurden aber erst 2013 in die Gemeinsamen Grundsätze aufgenommen. Insofern ist durchaus denkbar, dass es davor noch Zustimmungen der Luftfahrtbehörde zu Anlagen gegeben haben mag. Erneute Zustimmungen zum Bau von WKA werden in diesen Bereichen aber nicht mehr erteilt.

Im Herbst 2015 wurde dann von Seiten des Projektieres auf uns zugegangen, es bestünde jetzt bei einer Neugestaltung der Windkraftplanung eine sehr gute Möglichkeit, Flächen in ausreichender Größe und das bei geringem Konfliktpotenzial zwischen den 3 Anlagen des Windparks Walle sowie 2 geplanter Anlagen des Projektes Wind für Wasser des Marschenverbandes Schleswig Holstein bei Ihnen in Kiel als neues Vorranggebiet zur Windkraftnutzung anzumelden. Um auch von einer Ausweisung dortiger Flächen zu profitieren, wurden darauf hin die Aufgage der Wohnnutzung von Bruhnsdorf notariell vereinbart und die Gebäude dort im Sommer 2016 abgerissen. Für Abriss und Entschädigung wurde von anderer Seite in Vorleistung gegangen. Und jetzt zu meinem Anliegen: Mit Erstaunen muß ich feststellen, daß oben genannte Fächen zum Repowering von Altanlagen aus der Region vorgesehen sind. Dadurch wären dann natürlich die Interessen unseres Windparks Walle (unabhängig davon, ob als "kleinerer Investor" zukünftig überhaupt noch der Bau einer einzelnen WKA wirtschaftlich dargestellt weden kann) ausgehebelt. Und ein alternatives Repowern unserer E70 aus 2012 (2 Anlagen stehen nach der neuen Abstandsregelung ebenfalls ausserhalb der ausgewiesenen Eignungsfläche) wäre wohl kaum innerhalb der nächsten 10 Jahre betriebswirtschaftlich sinnvoll darstellbar. Auf jeden Fall war der Plan unseres Windparks ein etwas anderer, so haben wir doch erst durch die Entwidmung des Wohnrechts von Bruhnsdorf eine Ausweisung von Flächen in dieser Größenordnung ermöglicht. Unser langjähriger Projektierer hält sich auf Nachfrage zu der Ausweisung oben genannter Fläche leider etwas bedeckt, vielleicht ist sein Plan mit den Flächen mittlerweile ja ein anderer. Bitte verstehen Sie mich nicht falsch, ich weiß sehr wohl zu würdigen, daß sich vorraussichtlich ca. 5-6 ha meiner ldw. Fäche in dem Neu auszuweisenden Gebiet befinden werden und ich zukünftig somit mit etwas Glück auch durchaus von einer evtl. Pachtzahlung eines fremden Investors provitieren könnte. Dennoch bin ich leider etwas zweigeteilt, denn ich muß an dieser Stelle nicht nur als Landeigentümer, sondern auch als einer von 2 Geschäftsführern des Windparks Walle zumindest die Interessen des Windparks Walle darstellen dürfen. Sie haben eine sehr anspruchsvolle Aufgabe und werden es in der Windkraftplanung mit Sicherheit nicht allen Beteiligten Recht machen können, aber eine etwas flexiblere Ausgestaltung der neu auszuweisenden Flächen betreffend der Nutzung als Gebiet für Neu- oder Repoweringanlagen würde uns vom Windpark Walle vielleicht ein kleines Stück entgegen	

kommen. Ich hoffe, meine Sicht der Dinge verständlich dargelegt zu haben. MfG. aus Dithmarschen [redacted]	
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: M1075, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Es besteht Korrekturbedarf bzgl. der 800 m Abgrenzung zur Ortschaft Siethwende. Hier müsste korrekterweise von dem vorhandenen Flächennutzungsplan abgegrenzt werden, nicht aber von den in den topografischen Karten verzeichneten Wohnflächen, da diese keine rechtliche Grundlage für die Definition des Innenbereichs sein können. Der Referenzpunkt für den Abstand 800 m würde dadurch ca. 20 m nach Süden rücken.	Die Hinweise auf fehlerhafte Abstandsbemessungen wurden geprüft. Diese geringfügige Anpassungen können auf der Vorhabenebene im Genehmigungsverfahren des Einzelfalls erfolgen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2984, Datum: 29.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted]	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme pro Windenergienutzung um Gribbohm kann teilweise gefolgt

[redacted] [redacted] Zur Stellungnahme der Gemeinde Gribbohm, muss noch folgendes gesagt werden. Es wurde in der Gemeinde versucht ein Kompromiss zu erarbeiten, der von der Gemeindevertretung begleitet wurde, sowie von den Landeigeigenttümern der Flächen der Windeignungsflächen und von betroffenden Anwohnern, die gegen Windkraft sind. Bei den Zusammnkünften wurde, von den beiden erst gennanten Parteien, jede Verantstaltung durch die gleichen Personen wahrgenommen, die letzteren haben immer verschiedene geschickt, als es denn zur Abstimmung über den Kompromiss kam, haben einige von den Windkraftgegnern, den von ihnen selbst mit erarbeiteten Kompromiss, in Frage gestellt. Deutlich wurde dies durch eine von ihnen an alle Haushalte in Gribbohm verteilte Briefwurfsendung, auf der sachlich falsch argumentiert wurde. Nach der Abstimmung wurde aus dem Komprimiss ein deutliches Nein, gegen Windkraft abgeleitet. Dieses ist falsch, da die Frage nur auf die Annahme des Kompromisses zielte. Daraufhin beharren jetzt die Windkraftgegener , dass 70% der Bevölkerung aus Gribbohm gegen Windkraft sind. Dieses war nicht Thema der Abstimmung und wird jetzt so ausgelegt, also falsch. Daher bezweifle ich, dass die Stellungnahme der Gemeinde so abzugeben wäre.	werden. Für die Fläche PR3_STE_017 wird jetzt aufgrund des geänderten Abstandskriteriums ein Abstand von 1.000 m zu umgebenden Siedlungen angenommen. Der verbleibende Flächenteil ist für eine Ausweisung zu klein. Dieses Kriterium kann durch die Stellungnahme nicht entkräftet werden. Die Flächen PR3_STE_022 und PR2_STE_029 werden hingegen in angepasstem Zuschnitt als Vorranggebiete übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die jeweilige Abwägugnsentscheidung verwiesen werden. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung aller Belange an diesen Abwägungsentscheidungen fest.
Institution: PLAN 8 GmbH, Keine Abteilung **ID: 2983, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: 2017-06-20_PR3_SEG_014.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die PLAN 8 GmbH ist ein Ingenieurbüro für Erneuerbare Energien. Unser geschäftlicher Fokus liegt auf der Entwicklung von Windenergieprojekten in Norddeutschland. Wir sind in verschiedenen Vorranggebieten, die im Entwurf der Teilfortschreibung des	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Beibehaltung der Ausweisung der Fläche SEG_014 und Erweiterung auf einen Teil der Fläche SEG_015 wird nicht entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe:

Landesentwicklungsplans (Sachthema Windenergie) dargestellt werden, aktiv. Zum Aufstellungsverfahren des Regionalplans Planungsraum III bitten wir im weiteren Verfahren um Berücksichtigung dieser Stellungnahme. • **Eignung der Fläche PR3_SEG_014** Wir begrüßen die Aufnahme des Abwägungsbereichs PR3_SEG_014 als Vorranggebiet in den ersten Entwurf des Regionalplans Planungsraum III. Der vorliegenden Abwägungsbereich befinden sich in einem landwirtschaftlich genutzten Gebiet, das durch eine bestehende Hochspannungsleitung baulich vorbelastet ist. Die landwirtschaftliche Nutzung erfolgt überwiegend als Grünland, teilweise auch ackerbaulich. Auf Grundlage einer Prüfung der Abwägungskriterien in Hinblick auf den Abwägungsbereich gehen wir weiterhin von einer sehr guten Eignung des Abwägungsbereiches für die Windenergienutzung aus. Aus den raumbezogenen Daten der Landesplanung sowie der Darstellung der Abwägungskriterien aus dem Datenblatt der Fläche PR3_SEG_014 geht hervor, dass die Fläche lediglich von acht der 28 Abwägungskriterien berührt wird. Hierbei handelt es sich um: • Abw06 15 km Abstand VOR-/DVOR-Anlagen zivile Flugsicherung • Abw09 Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Boostedt • Abw16 Charakteristischer Landschaftsraum • Abw19 Schützenswertes Geotop • Abw23 Rotmilanhorste und Umgebungsbereich, Nachweis fraglich • Abw26 Fledermausschutz • Abw27 Wichtige Verbundachsen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem <u>Abw06 15 km Abstand VOR-/DVOR-Anlagen zivile Flugsicherung</u> Das gegenständliche Vorranggebiet liegt innerhalb des 15 km-Anlagenschutzbereiches einer VOR-/DVOR-Anlage. Laut Datenblatt der Fläche wird das resultierende Konfliktrisiko als hoch eingestuft. Diese Einstufung wird von Seiten der Landesplanung lediglich anhand der	Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Eine ggf. noch verbleibende Kleinstfläche wäre nach Forfall der Fläche SEG_014 in Alleinlage und kann daher gemäß Definition aus dem Kriterienkatalog nicht übernommen werden.

Entfernung zur Flugsicherungsanlage getroffen. Ob Windenergieanlagen eine derartige Anlage negativ beeinflussen, hängt allerdings mit einer Vielzahl weiterer Faktoren zusammen (z.B. Anlagenhöhe, technische Eigenschaften des Flugsicherungssystems, Geländebeschaffenheit, Windparklayout) und kann nur einzelfallbezogen geprüft werden. Das hier thematisierte Abwägungskriterium kann also der Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegenstehen. Die Planung der Windenergieanlagenstandorte kann in Abstimmung mit der Deutschen Flugsicherung zur Wahrung ihrer Interessen erfolgen. Diese Thematik ist auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu verschieben. <u>Abw09 Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Boostedt</u> Der westliche Teil des Vorranggebietes liegt innerhalb des 15 km-Anlagenschutzbereiches der DWD-Wetterstation Boostedt. Hervorzuheben ist, dass das Vorranggebiet damit lediglich den äußersten Bereich des Anlagenschutzbereiches tangiert, was das Konfliktrisiko reduziert. Laut Datenblatt der Fläche wird das resultierende Konfliktrisiko als hoch eingestuft. Diese Einstufung wird von Seiten der Landesplanung lediglich anhand der Entfernung zur Flugsicherungsanlage getroffen. Ob Windenergieanlagen eine derartige Anlage negativ beeinflussen, hängt allerdings mit einer Vielzahl weiterer Faktoren zusammen (z.B. Anlagenhöhe, technische Eigenschaften des Wetterradars, Geländebeschaffenheit, Windparklayout) und kann nur einzelfallbezogen geprüft werden. Das hier thematisierte Abwägungskriterium kann also der Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegenstehen. Die Planung der Windenergieanlagenstandorte kann in Abstimmung mit dem Deutschen Wetterdienst zur Wahrung seiner Interessen erfolgen. Diese Thematik ist auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu verschieben. <u>Abw16 Charakteristischer Landschaftsraum</u> Die östliche Teilfläche des Vorranggebietes liegt im Randbereich eines Kernbereiches der charakteristischen Landschaftsräume. Die Landesplanung kommt bei Ihrer Abwägung zu dem Schluss, dass vor dem Hintergrund der energiepolitischen Zielsetzung charakteristische Landschaftsräume nicht mehr grundsätzlich von der Windenergienutzung freizuhalten sind. Wir unterstützen diese Abwägungsentscheidung und halten sie insbesondere vor dem Hintergrund vertretbar, dass die Vorrangfläche lediglich den Randbereich eines charakterischen Landschaftsraumes betrifft und dass nicht gleichzeitig andere Kriterien mit Bezug zu Tourismus und Erholung wie z.B. Naturparke betroffen sind. <u>Abw19 Schützenswertes Geotop</u>	

Lediglich 0,7 ha im Randbereich des Vorranggebietes sind von einem schützenswerten Geotop betroffen. Die Standortplanung der Windenergieanlagen kann so erfolgen, dass das Geotop unberührt bleibt. <u>Abw23 Rotmilanhorste und Umgebungsbereich, Nachweis fraglich</u> Das Vorranggebiet liegt im Randbereich eines 4 km-Radius um einen nicht sicher nachgewiesenen Standort eines Rotmilanhorstes. Hier liegen zwei Unsicherheiten vor. Zum einen ist der 4 km entfernte Rotmilanhorst nicht nachgewiesen und zum anderen handelt es sich bei dem 4 km-Radius nicht um den potenziellen Beeinträchtigungsbereich, sondern um den Prüfbereich für Nahrungsflächen und Flugkorridore. Innerhalb dieses Bereiches ist über ein avifaunistisches Gutachten die Anwesenheit von Rotmilanen und deren Raumnutzung zu überprüfen. Es ist also durchaus möglich, dass keine Rotmilane das Vorranggebiet aufsuchen (vor allem auch aufgrund der Tatsache, dass das Vorranggebiet am äußersten Rand des 4 km-Radius um einen nicht sicher nachgewiesenen Rotmilanhorst liegt). Letztendlich muss die Überprüfung einzelfallbezogen auf Ebene des Genehmigungsverfahrens durch ein avifaunistisches Gutachten erfolgen, dass sich an den Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein des LANU (2008) orientiert. Sollte der Rotmilan das Vorranggebiet aufsuchen, so kann über Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Kollisionsrisiko minimiert werden. <u>Abw26 Fledermausschutz</u> Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz sind von der Landesplanung für alle Flächen, die potenziell für Fledermausvorkommen geeignet sind, ausgewiesen. Das gegenständliche Vorranggebiet wird zum Teil von diesen Flächen überlagert. Ob das Vorranggebiet von Fledermäusen frequentiert wird und ob mögliche Auswirkungen auf Fledermäuse durch Windenergieanlagen auftreten, kann nur einzelfallbezogen durch entsprechende Gutachten auf Ebene des Genehmigungsverfahrens überprüft werden. Sollten negative Auswirkungen konstatiert werden, kann die Genehmigungsbehörde Vermeidungsmaßnahmen bzw. Vorgaben für den Betrieb der Windenergieanlagen festsetzen (z.B. saisonale und witterungsbedingte Abschaltzeiten). Somit kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulation ausgeschlossen werden. <u>Abw27 Wichtige Verbundachsen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem</u> Das Vorranggebiet wird im nördlichen Teil auf einer Fläche von ca. 3,5 ha von einer wichtigen	

Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems berührt. Windenergieanlagen können mit den Schutzzielen der Verbundachsen vereinbar sein. Dies wird bei der Ausweisung von Vorranggebieten durch die Landesplanung im Einzelfall geprüft. Für die gegenständliche Verbundachse hat die Landesplanung eine Vereinbarkeit bestätigt und die Fläche als Vorranggebiet vorgeschlagen. • **Abgrenzung der Gebietskulisse durch die Landesplanung** <u>Freileitung</u> Ein Einwand hinsichtlich der Gebietskulisse ergibt sich aus dem von der Landesplanung pauschal angenommenen Abstandspuffer von 100 m zur Freileitung, die südwestlich des vorgeschlagenen Vorranggebietes verläuft. Hierbei wird mit der aktuell geltenden DIN argumentiert, die einen Mindestabstand von Freileitungen > 110 kV von 30 m angibt. Zuzüglich eines projektbezogenen Arbeitsraumabstandes (die DIN gibt hier einen Richtwert von 25 m an), der davon abhängig ist, auf welcher Seite der Freileitung sich die Kranstellfläche für die WEA befindet, ergibt sich ein Abstand von 30 bis 55 m. Die Landesplanung geht pauschal davon aus, dass die Kranstellfläche immer auf der der Freileitung zugewandten Seite angeordnet ist. Die Positionierung der Kranstellfläche wird jedoch maßgeblich durch räumliche Faktoren vor Ort bestimmt, so dass sie auch auf der der Freileitung abgewandten Seite der Windenergieanlage erfolgen kann. Der durch die DIN berechnete einzuhaltende Abstand bezieht sich auf das äußerste Leiterseil einer Freileitung. Da Freileitungen eine unterschiedliche Breite haben können (unter anderem aufgrund der Anzahl an Leiterseilen) nimmt die Landesplanung pauschal 45 m vom Mastfuß der Freileitung bis zum äußersten Leiterseil an. Da es sich in dem gegenständlichen Vorranggebiet jedoch nicht um eine Freileitung mit einer derartigen Breite handelt (die Freileitung, um die es hier geht, hat eine Breite vom Mastfuß zum äußersten Leiterseil von 11 m), erscheint der pauschale Abstand als deutlich zu groß, so dass die Überprüfung des einzuhaltenden Abstands einzelfallbezogen im Rahmen des BImSchG-Verfahrens erfolgen kann. Hier kann zum einen der tatsächliche projektspezifische Arbeitsraumabstand ermittelt und zum anderen die tatsächliche Breite der Freileitung als Grundlage genommen werden. Der pauschale von WEA freizuhaltende Abstand von 100 m zur Freileitung kann landesweit deutlich reduziert werden. Die PLAN 8 GmbH plant die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des	

Vorranggebietes. Die geplante Zuwegung und Kranstellfläche erfolgt von östlicher Richtung und wird sich auf der der Freileitung abgewandten Seite der Windenergieanlage befinden. Die existierende Freileitung hat eine Breite vom Mastfuß bis zum äußersten Leiterseil von 11 m. Der einzuhaltende Abstand zwischen äußerstem Leiterseil und Außenkante der Windenergieanlage (Umfang der von den Rotorblättern überstrichenen, senkrecht auf das Gelände projizierte Kreisfläche) beträgt gemäß aktueller DIN 30 m. Wie sich eine Vergrößerung des Vorranggebietes darstellen würde, zeigt der angehängte Lageplan. <u>Südöstlich gelegene Kleinstfläche (PR3_SEG-015)</u> Südöstlich des Vorranggebietes PR3_SEG_014 befindet sich ein Teil der abgelehnten Potenzialfläche PR3_SEG_015. Wir widersprechen dieser Ablehnung und bitten um Berücksichtigung der Fläche als Teil des Vorranggebietes PR3_SEG_014. Laut Abwägungsentscheidung der Landesplanung „*verbleiben im Ergebnis drei kleinere Flächenteile, von denen ein Teil nur eine Größe von 3 ha hat. Diese Kleinstfläche entfällt; die übrigen beiden Flächen werden übernommen, da sie aufgrund ihrer geringen Abstände untereinander wie ein Windpark wirken*“. Dieses Argument ist zum einen falsch, da die „Kleinstfläche“ eine Größe von 6,6 ha hat und zum anderen nicht nachvollziehbar, da die o.g. „Kleinstfläche“ keinen größeren Abstand zur benachbarten Fläche aufweist, als die beiden übernommenen Flächen zueinander (ca. 200 Meter Entfernung). Außerdem würde durch die obige Argumentation zur Abschaffung der pauschalen Mindestabstände zu Freileitungen > 110 kV die „Kleinstfläche“ deutlich größer werden (siehe beigefügter Lageplan). Auch der Abstand der „Kleinstfläche“ zum Vorranggebiet würde sich reduzieren, so dass noch stärker als bisher der Eindruck eines zusammenhängenden Gebietes entstehen würde. Weiterhin ist es so, dass die „Kleinstfläche“ lediglich von vier Abwägungskriterien (Abw06, Abw09, Abw22, Abw26) betroffen ist, was ihre Eignung zur Windenergienutzung noch bekräftigt. Die Berücksichtigung der „Kleinstfläche“ ist für das Vorranggebiet PR3_SEG_014 außerdem insofern sinnvoll, als dass bei einer Flächenreduktion aufgrund von z.B. Anpassungen bei den harten und weichen Tabukriterien, wahrscheinlich immer noch die räumlichen Anforderungen für die Errichtung von mindestens drei modernen Windenergieanlagen erfüllt werden würden. Angesichts der energiepolitischen Zielsetzung der Landesregierung plädieren wir im Ergebnis dieser Argumentation für das Hinzuziehen der Kleinstfläche zum Vorranggebiet PR3_SEG_014.	

• **Private Belange der PLAN 8 GmbH** Neben der grundsätzlichen Eignung zur Windenergienutzung der skizzierten Fläche, müssen auch die privaten Belange der PLAN 8 GmbH in die Abwägung eingestellt werden. Der bereits erbrachte Zeit- und Kostenaufwand im Rahmen der Vorplanung belegt das konkrete Interesse an der Windenergienutzung auf den Vorhabengrundstücken.	
Institution: PLAN 8 GmbH, Keine Abteilung **ID: 2982, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: 2017-06-20_PR3_DIT_063.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die PLAN 8 GmbH ist ein Ingenieurbüro für Erneuerbare Energien. Unser geschäftlicher Fokus liegt auf der Entwicklung von Windenergieprojekten in Norddeutschland. Wir sind in verschiedenen Vorranggebieten, die im Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (Sachthema Windenergie) dargestellt werden, aktiv. Zum Aufstellungsverfahren des Regionalplans Planungsraum III bitten wir im weiteren Verfahren um Berücksichtigung dieser Stellungnahme. • **Eignung der Fläche PR3_DIT_063** Wir begrüßen die Aufnahme des Abwägungsbereichs PR3_DIT_063 in den ersten Entwurf des Regionalplans Planungsraum III. Auf Grundlage einer Prüfung der Abwägungskriterien in Hinblick auf den Abwägungsbereich gehen wir weiterhin von einer sehr guten Eignung des Abwägungsbereiches für die Windenergienutzung aus. Aus den raumbezogenen Daten der Landesplanung sowie der Darstellung der Abwägungskriterien aus dem Datenblatt der Fläche PR3_DIT_063 geht hervor, dass es keine Abwägungskriterien gibt, die der Ausweisung als Vorranggebiet entgegenstehen.	Die Fläche PR3_DIT_063 wird wie im ersten Entwurf als Vorranggebiet ausgewiesen; allerdings entfällt eine Ecke im Osten südl. der Straße Hochwöhrden, weil sie mit dem planfestgestellten Verlauf der Westküstenleitung im Konflikt steht. Dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche kann somit größtenteils entsprochen werden.

• **Zur Abwägungsentscheidung der Landesplanung** Wir begrüßen die Abwägungsentscheidung der Landesplanung, aus der hervorgeht, dass dieser Abwägungsbereich einer der am wenigsten konfliktbehafteten Flächen im Planungsraum ist. Dies entspricht auch unserer Einschätzung. Das vorgeschlagene Vorranggebiet ist stark durch eine Hochspannungsleitung, verschiedene Straßen (im Osten die A23, im Westen die K29), eine Vielzahl an bestehenden Windenergieanlagen sowie Klärteiche des AZV Heide vorbelastet. Die Ausweisung macht an dieser Stelle aufgrund einer Konzentration raumbedeutsamer Nutzungen Sinn, damit an anderer Stelle landschaftlich wertvollere Bereiche freigehalten werden können. • **Abgrenzung der Gebietskulisse durch die Landesplanung** Ein Einwand hinsichtlich der Gebietskulisse ergibt sich aus dem von der Landesplanung pauschal angenommenen Abstandspuffer von 100 m zur Freileitung, die nordöstlich des vorgeschlagenen Vorranggebietes verläuft. Hierbei wird mit der aktuell geltenden DIN argumentiert, die einen Mindestabstand von Freileitungen > 110 kV von 30 m angibt. Zuzüglich eines projektbezogenen Arbeitsraumabstandes (die DIN gibt hier einen Richtwert von 25 m an), der davon abhängig ist, auf welcher Seite der Freileitung sich die Kranstellfläche für die WEA befindet, ergibt sich ein Abstand von 30 bis 55 m. Die Landesplanung geht pauschal davon aus, dass die Kranstellfläche immer auf der der Freileitung zugewandten Seite angeordnet ist. Die Positionierung der Kranstellfläche wird jedoch maßgeblich durch räumliche Faktoren vor Ort bestimmt, so dass sie auch auf der der Freileitung abgewandten Seite der Windenergieanlage erfolgen kann.Im Der durch die DIN berechnete einzuhaltende Abstand bezieht sich auf das äußerste Leiterseil einer Freileitung. Da Freileitungen eine unterschiedliche Breite haben können (unter anderem aufgrund der Anzahl an Leiterseilen) nimmt die Landesplanung pauschal 45 m vom Mastfuß der Freileitung bis zum äußersten Leiterseil an. Da es sich in dem gegenständlichen Vorranggebiet jedoch nicht um eine Freileitung mit einer derartigen Breite handelt (die Freileitung, um die es hier geht, hat eine Breite vom Mastfuß zum äußersten Leiterseil von 12 m), erscheint der pauschale Abstand als deutlich zu groß, so dass die Überprüfung des einzuhaltenden Abstands einzelfallbezogen im Rahmen des BImSchG-Verfahrens erfolgen kann. Hier kann zum einen der tatsächliche projektspezifische Arbeitsraumabstand ermittelt	

sowie die tatsächliche Breite der Freileitung als Grundlage genommen werden. Der pauschale von WEA freizuhaltende Abstand von 100 m zur Freileitung kann landesweit deutlich reduziert werden. Die PLAN 8 GmbH betreibt eine ältere Windenergieanlage auf dem Flurstück 75, Flur 5, Gemarkung Wöhrden, die sich außerhalb des Vorranggebietes befindet (siehe beigefügter Lageplan). Wir planen diese Windenergieanlage zurückzubauen und dafür auf diesem und dem Nachbarflurstück 67 eine neue Windenergieanlage innerhalb des Vorranggebietes zu errichten. Die geplante Zuwegung und Kranstellfläche erfolgt von westlicher Richtung und wird sich auf der der Freileitung abgewandten Seite der Windenergieanlage befinden. Die existierende Freileitung hat eine Breite vom Mastfuß bis zum äßersten Leiterseil von 12 m. Der einzuhaltende Abstand zwischen äußerstem Leiterseil und Außenkante der Windenergieanlage (Umfang der von den Rotorblättern überstrichenen, senkrecht auf das Gelände projizierte Kreisfläche) beträgt gemäß aktueller DIN 30 m. Wie sich eine Vergrößerung des Vorranggebietes darstellen würde, zeigt der angehängte Lageplan. 4.) **Private Belange der PLAN 8 GmbH sowie des Grundeigentümers, mit dem ein Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde** Neben der grundsätzlichen Eignung zur Windenergienutzung der gegenständlichen Fläche, müssen auch die privaten Belange der PLAN 8 GmbH sowie der betroffenen Grundeigentümer mit besonderem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden. Der bereits erbrachte Zeit- und Kostenaufwand im Rahmen der Vorplanung belegt das konkrete Interesse an der Windenergienutzung auf den Vorhabengrundstücken.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2981, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Ich, [redacted], bin [redacted]. [redacted]	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_060 wird teilweise in der Intention

[redacted]. Wir bewirtschaften [redacted] landwirtschaftliche Nutzfläche. Bei der oben genannten Potenzialfläche handelt es sich um einen seit 2001 bestehenden Windpark. Die bestehenden Windkraftanlagen sind über 500 Meter von der nächsten Einzelhausbebauung entfernt. Mit Genehmigung vom Februar 2016 wurden 2 der 3 Anlagen repowert. Für die Genehmigung der Anlagen sind in Jahren 2001, 2005 und 2006 Repowering wurden umfangreiche Bewertungen für die Flora und Fauna vorgenommen. Es wurden keine Beeinträchtigungen festgestellt, die einer Gennehmigung entgegenstanden. Auch zum damaligen Zeitpunkt wurde diese Fläche nicht als charakteristischer Lanschaftsraum angesehen. Allerdings musste ich feststellen, dass in den mir nun bekannten Regionalplan Schleswig-Holstein Südwest die von mir oben näher bezeichneten Flächen als charakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen worden ist. Eine Ausweisung als charakteristischer Landschaftsraum an dieser Stelle halte ich für falsch, da die Merkmale, die zur Ausweisung eine charakteristischen Landschaftsraums in dem oben näher bezeichneten Gebiet nich ausreichend vorhanden sind. Darüber hinaus ist es für mich unklar, welche weiteren Auswirkungen ein charakteristischer Landschaftsraum auf meinem landwirtschaftlichen Betrieb [redacted] hat. Daher beantrage ich einer erneute Überprüfung, inwieweit das Gebiet in der Gemeinde Ecklak überhaupt ein charakteristisches Landschaftsgebiet ist. Weiter benatrage ich die oben genannte Fläche als Potenzailfläche für Windenergie auszuweisen.	gefolgt. Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann: Sie liegt am unmittelbaren Rand teilweise innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Die Verträglichkeit mit dem jetzigen WKA-Bestand im Beeinträchtigungsbereich ist im Zuge eines Ausnahmeprüfverfahrens für das Repowering von zwei der drei WKA nachgewiesen worden. Das dem zugrundeliegende Gutachten entspricht den Voraussetzungen zur Anerkennung. Es wird diesbezüglich auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Im Zuge des Ausnahmeprüfverfahrens wurde auch eine Verträglichkeit der vom Kreis benannten Maßnahmenfläche mit den drei WKA grundsätzlich bestätigt. Die Fläche kann insofern eng um den Anlagenbestand herum ausgewiesen werden. Bei geplanten Änderungen am Anlagenbestand kann in einem anstehenden Genehmigungsverfahren die Prüfung und Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich werden. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Institution: PLAN 8 GmbH, Keine Abteilung **ID: 2980, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: 2017-06-20_PR3_SEG_014.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Südöstlich des Vorranggebietes PR3_SEG_014 befindet sich ein Teil der abgelehnten Potenzialfläche PR3_SEG_015. Wir widersprechen dieser Ablehnung und bitten um Berücksichtigung der Fläche als Teil des Vorranggebietes PR3_SEG_014. Laut Abwägungsentscheidung der Landesplanung „*verbleiben im Ergebnis drei kleinere Flächenteile, von denen ein Teil nur eine Größe von 3 ha hat. Diese Kleinstfläche entfällt; die übrigen beiden Flächen werden übernommen, da sie aufgrund ihrer geringen Abstände untereinander wie ein Windpark wirken*“. Dieses Argument ist zum einen falsch, da die „Kleinstfläche“ eine Größe von 6,6 ha hat und zum anderen nicht nachvollziehbar, da die o.g. „Kleinstfläche“ keinen größeren Abstand zur benachbarten Fläche aufweist, als die beiden übernommenen Flächen zueinander (ca. 200 Meter Entfernung). Außerdem würde durch die obige Argumentation zur Abschaffung der pauschalen Mindestabstände zu Freileitungen > 110 kV die „Kleinstfläche“ deutlich größer werden (siehe beigefügter Lageplan). Auch der Abstand der „Kleinstfläche“ zum Vorranggebiet würde sich reduzieren, so dass noch stärker als bisher der Eindruck eines zusammenhängenden Gebietes entstehen würde. Weiterhin ist es so, dass die „Kleinstfläche“ lediglich von vier Abwägungskriterien (Abw06, Abw09, Abw22, Abw26) betroffen ist, was ihre Eignung zur Windenergienutzung noch bekräftigt. Die Berücksichtigung der „Kleinstfläche“ ist für das Vorranggebiet PR3_SEG_014 außerdem insofern sinnvoll, als dass bei einer Flächenreduktion aufgrund von z.B. Anpassungen bei den harten und weichen Tabukriterien, wahrscheinlich immer noch die räumlichen Anforderungen für die Errichtung von mindestens drei modernen Windenergieanlagen erfüllt werden würden. Angesichts der energiepolitischen Zielsetzung der Landesregierung plädieren wir im Ergebnis dieser Argumentation für das Hinzuziehen der Kleinstfläche zum Vorranggebiet PR3_SEG_014.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Beibehaltung der Ausweisung der Fläche SEG_014 und Erweiterung auf einen Teil der Fläche SEG_015 wird nicht entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Eine ggf. noch verbleibende Kleinstfläche wäre nach Forfall der Fläche SEG_014 in Alleinlage und kann daher gemäß Definition aus dem Kriterienkatalog nicht übernommen werden.

Der Kreis Segeberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: PLAN 8 GmbH, Keine Abteilung **ID: 2979, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: 2017-06-20_PR3_SEG_014.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die PLAN 8 GmbH ist ein Ingenieurbüro für Erneuerbare Energien. Unser geschäftlicher Fokus liegt auf der Entwicklung von Windenergieprojekten in Norddeutschland. Wir sind in verschiedenen Vorranggebieten, die im Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (Sachthema Windenergie) dargestellt werden, aktiv. Zum Aufstellungsverfahren des Regionalplans Planungsraum III bitten wir im weiteren Verfahren um Berücksichtigung dieser Stellungnahme. • **Eignung der Fläche PR3_SEG_014** Wir begrüßen die Aufnahme des Abwägungsbereichs PR3_SEG_014 als Vorranggebiet in den ersten Entwurf des Regionalplans Planungsraum III. Der vorliegenden Abwägungsbereich befinden sich in einem landwirtschaftlich genutzten Gebiet, das durch eine bestehende Hochspannungsleitung baulich vorbelastet ist. Die landwirtschaftliche Nutzung erfolgt überwiegend als Grünland, teilweise auch ackerbaulich. Auf Grundlage einer Prüfung der Abwägungskriterien in Hinblick auf den Abwägungsbereich gehen wir weiterhin von einer sehr guten Eignung des Abwägungsbereiches für die Windenergienutzung aus. Aus den raumbezogenen Daten der Landesplanung sowie der Darstellung der Abwägungskriterien aus dem Datenblatt der Fläche PR3_SEG_014 geht hervor, dass die Fläche lediglich von acht der 28 Abwägungskriterien berührt wird. Hierbei handelt es sich um: • Abw06 15 km Abstand VOR-/DVOR-Anlagen zivile Flugsicherung • Abw09 Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Boostedt	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Beibehaltung der Ausweisung der Fläche SEG_014 und Erweiterung auf einen Teil der Fläche SEG_015 wird nicht entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Eine ggf. noch verbleibende Kleinstfläche wäre nach Forfall der Fläche SEG_014 in Alleinlage und kann daher gemäß Definition aus dem Kriterienkatalog nicht übernommen werden.

• Abw16 Charakteristischer Landschaftsraum • Abw19 Schützenswertes Geotop • Abw23 Rotmilanhorste und Umgebungsbereich, Nachweis fraglich • Abw26 Fledermausschutz • Abw27 Wichtige Verbundachsen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem <u>Abw06 15 km Abstand VOR-/DVOR-Anlagen zivile Flugsicherung</u> Das gegenständliche Vorranggebiet liegt innerhalb des 15 km-Anlagenschutzbereiches einer VOR-/DVOR-Anlage. Laut Datenblatt der Fläche wird das resultierende Konfliktrisiko als hoch eingestuft. Diese Einstufung wird von Seiten der Landesplanung lediglich anhand der Entfernung zur Flugsicherungsanlage getroffen. Ob Windenergieanlagen eine derartige Anlage negativ beeinflussen, hängt allerdings mit einer Vielzahl weiterer Faktoren zusammen (z.B. Anlagenhöhe, technische Eigenschaften des Flugsicherungssystems, Geländebeschaffenheit, Windparklayout) und kann nur einzelfallbezogen geprüft werden. Das hier thematisierte Abwägungskriterium kann also der Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegenstehen. Die Planung der Windenergieanlagenstandorte kann in Abstimmung mit der Deutschen Flugsicherung zur Wahrung ihrer Interessen erfolgen. Diese Thematik ist auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu verschieben. <u>Abw09 Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Boostedt</u> Der westliche Teil des Vorranggebietes liegt innerhalb des 15 km-Anlagenschutzbereiches der DWD-Wetterstation Boostedt. Hervorzuheben ist, dass das Vorranggebiet damit lediglich den äußersten Bereich des Anlagenschutzbereiches tangiert, was das Konfliktrisiko reduziert. Laut Datenblatt der Fläche wird das resultierende Konfliktrisiko als hoch eingestuft. Diese Einstufung wird von Seiten der Landesplanung lediglich anhand der Entfernung zur Flugsicherungsanlage getroffen. Ob Windenergieanlagen eine derartige Anlage negativ beeinflussen, hängt allerdings mit einer Vielzahl weiterer Faktoren zusammen (z.B. Anlagenhöhe, technische Eigenschaften des Wetterradars, Geländebeschaffenheit, Windparklayout) und kann nur einzelfallbezogen geprüft werden. Das hier thematisierte Abwägungskriterium kann also der Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegenstehen. Die Planung der Windenergieanlagenstandorte kann in Abstimmung mit dem Deutschen Wetterdienst zur Wahrung seiner Interessen erfolgen. Diese Thematik ist auf die Ebene des	

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu verschieben. Abw16 Charakteristischer Landschaftsraum Die östliche Teilfläche des Vorranggebietes liegt im Randbereich eines Kernbereiches der charakteristischen Landschaftsräume. Die Landesplanung kommt bei Ihrer Abwägung zu dem Schluss, dass vor dem Hintergrund der energiepolitischen Zielsetzung charakteristische Landschaftsräume nicht mehr grundsätzlich von der Windenergienutzung freizuhalten sind. Wir unterstützen diese Abwägungsentscheidung und halten sie insbesondere vor dem Hintergrund vertretbar, dass die Vorrangfläche lediglich den Randbereich eines charakterischen Landschaftsraumes betrifft und dass nicht gleichzeitig andere Kriterien mit Bezug zu Tourismus und Erholung wie z.B. Naturparke betroffen sind. Abw19 Schützenswertes Geotop Lediglich 0,7 ha im Randbereich des Vorranggebietes sind von einem schützenswerten Geotop betroffen. Die Standortplanung der Windenergieanlagen kann so erfolgen, dass das Geotop unberührt bleibt. Abw23 Rotmilanhorste und Umgebungsbereich, Nachweis fraglich Das Vorranggebiet liegt im Randbereich eines 4 km-Radius um einen nicht sicher nachgewiesenen Standort eines Rotmilanhorstes. Hier liegen zwei Unsicherheiten vor. Zum einen ist der 4 km entfernte Rotmilanhorst nicht nachgewiesen und zum anderen handelt es sich bei dem 4 km-Radius nicht um den potenziellen Beeinträchtigungsbereich, sondern um den Prüfbereich für Nahrungsflächen und Flugkorridore. Innerhalb dieses Bereiches ist über ein avifaunistisches Gutachten die Anwesenheit von Rotmilanen und deren Raumnutzung zu überprüfen. Es ist also durchaus möglich, dass keine Rotmilane das Vorranggebiet aufsuchen (vor allem auch aufgrund der Tatsache, dass das Vorranggebiet am äußersten Rand des 4 km-Radius um einen nicht sicher nachgewiesenen Rotmilanhorst liegt). Letztendlich muss die Überprüfung einzelfallbezogen auf Ebene des Genehmigungsverfahrens durch ein avifaunistisches Gutachten erfolgen, dass sich an den Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein des LANU (2008) orientiert. Sollte der Rotmilan das Vorranggebiet aufsuchen, so kann über Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Kollisionsrisiko minimiert werden. Abw26 Fledermausschutz	

Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz sind von der Landesplanung für alle Flächen, die potenziell für Fledermausvorkommen geeignet sind, ausgewiesen. Das gegenständliche Vorranggebiet wird zum Teil von diesen Flächen überlagert. Ob das Vorranggebiet von Fledermäusen frequentiert wird und ob mögliche Auswirkungen auf Fledermäuse durch Windenergieanlagen auftreten, kann nur einzelfallbezogen durch entsprechende Gutachten auf Ebene des Genehmigungsverfahrens überprüft werden. Sollten negative Auswirkungen konstatiert werden, kann die Genehmigungsbehörde Vermeidungsmaßnahmen bzw. Vorgaben für den Betrieb der Windenergieanlagen festsetzen (z.B. saisonale und witterungsbedingte Abschaltzeiten). Somit kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulation ausgeschlossen werden. <u>Abw27 Wichtige Verbundachsen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem</u> Das Vorranggebiet wird im nördlichen Teil auf einer Fläche von ca. 3,5 ha von einer wichtigen Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems berührt. Windenergieanlagen können mit den Schutzzielen der Verbundachsen vereinbar sein. Dies wird bei der Ausweisung von Vorranggebieten durch die Landesplanung im Einzelfall geprüft. Für die gegenständliche Verbundachse hat die Landesplanung eine Vereinbarkeit bestätigt und die Fläche als Vorranggebiet vorgeschlagen. • **Abgrenzung der Gebietskulisse durch die Landesplanung** <u>Freileitung</u> Ein Einwand hinsichtlich der Gebietskulisse ergibt sich aus dem von der Landesplanung pauschal angenommenen Abstandspuffer von 100 m zur Freileitung, die südwestlich des vorgeschlagenen Vorranggebietes verläuft. Hierbei wird mit der aktuell geltenden DIN argumentiert, die einen Mindestabstand von Freileitungen > 110 kV von 30 m angibt. Zuzüglich eines projektbezogenen Arbeitsraumabstandes (die DIN gibt hier einen Richtwert von 25 m an), der davon abhängig ist, auf welcher Seite der Freileitung sich die Kranstellfläche für die WEA befindet, ergibt sich ein Abstand von 30 bis 55 m. Die Landesplanung geht pauschal davon aus, dass die Kranstellfläche immer auf der der Freileitung zugewandten Seite angeordnet ist. Die Positionierung der Kranstellfläche wird jedoch maßgeblich durch räumliche Faktoren vor Ort bestimmt, so dass sie auch auf der der	

Freileitung abgewandten Seite der Windenergieanlage erfolgen kann. Der durch die DIN berechnete einzuhaltende Abstand bezieht sich auf das äußerste Leiterseil einer Freileitung. Da Freileitungen eine unterschiedliche Breite haben können (unter anderem aufgrund der Anzahl an Leiterseilen) nimmt die Landesplanung pauschal 45 m vom Mastfuß der Freileitung bis zum äußersten Leiterseil an. Da es sich in dem gegenständlichen Vorranggebiet jedoch nicht um eine Freileitung mit einer derartigen Breite handelt (die Freileitung, um die es hier geht, hat eine Breite vom Mastfuß zum äußersten Leiterseil von 11 m), erscheint der pauschale Abstand als deutlich zu groß, so dass die Überprüfung des einzuhaltenden Abstands einzelfallbezogen im Rahmen des BImSchG-Verfahrens erfolgen kann. Hier kann zum einen der tatsächliche projektspezifische Arbeitsraumabstand ermittelt und zum anderen die tatsächliche Breite der Freileitung als Grundlage genommen werden. Der pauschale von WEA freizuhaltende Abstand von 100 m zur Freileitung kann landesweit deutlich reduziert werden. Die PLAN 8 GmbH plant die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes. Die geplante Zuwegung und Kranstellfläche erfolgt von östlicher Richtung und wird sich auf der der Freileitung abgewandten Seite der Windenergieanlage befinden. Die existierende Freileitung hat eine Breite vom Mastfuß bis zum äußersten Leiterseil von 11 m. Der einzuhaltende Abstand zwischen äußerstem Leiterseil und Außenkante der Windenergieanlage (Umfang der von den Rotorblättern überstrichenen, senkrecht auf das Gelände projizierte Kreisfläche) beträgt gemäß aktueller DIN 30 m. Wie sich eine Vergrößerung des Vorranggebietes darstellen würde, zeigt der angehängte Lageplan. <u>Südöstlich gelegene Kleinstfläche (PR3_SEG-015)</u> Südöstlich des Vorranggebietes PR3_SEG_014 befindet sich ein Teil der abgelehnten Potenzialfläche PR3_SEG_015. Wir widersprechen dieser Ablehnung und bitten um Berücksichtigung der Fläche als Teil des Vorranggebietes PR3_SEG_014. Laut Abwägungsentscheidung der Landesplanung „*verbleiben im Ergebnis drei kleinere Flächenteile, von denen ein Teil nur eine Größe von 3 ha hat. Diese Kleinstfläche entfällt; die übrigen beiden Flächen werden übernommen, da sie aufgrund ihrer geringen Abstände untereinander wie ein Windpark wirken*“. Dieses Argument ist zum einen falsch, da die „Kleinstfläche“ eine Größe von 6,6 ha hat und zum anderen nicht nachvollziehbar, da die o.g. „Kleinstfläche“ keinen größeren Abstand zur benachbarten Fläche aufweist, als die beiden übernommenen Flächen zueinander (ca. 200 Meter Entfernung). Außerdem würde durch die obige Argumentation zur Abschaffung der pauschalen Mindestabstände zu Freileitungen >	

110 kV die „Kleinstfläche“ deutlich größer werden (siehe beigefügter Lageplan). Auch der Abstand der „Kleinstfläche“ zum Vorranggebiet würde sich reduzieren, so dass noch stärker als bisher der Eindruck eines zusammenhängenden Gebietes entstehen würde. Weiterhin ist es so, dass die „Kleinstfläche“ lediglich von vier Abwägungskriterien (Abw06, Abw09, Abw22, Abw26) betroffen ist, was ihre Eignung zur Windenergienutzung noch bekräftigt. Die Berücksichtigung der „Kleinstfläche“ ist für das Vorranggebiet PR3_SEG_014 außerdem insofern sinnvoll, als dass bei einer Flächenreduktion aufgrund von z.B. Anpassungen bei den harten und weichen Tabukriterien, wahrscheinlich immer noch die räumlichen Anforderungen für die Errichtung von mindestens drei modernen Windenergieanlagen erfüllt werden würden. Angesichts der energiepolitischen Zielsetzung der Landesregierung plädieren wir im Ergebnis dieser Argumentation für das Hinzuziehen der Kleinstfläche zum Vorranggebiet PR3_SEG_014. • **Private Belange der PLAN 8 GmbH** Neben der grundsätzlichen Eignung zur Windenergienutzung der skizzierten Fläche, müssen auch die privaten Belange der PLAN 8 GmbH in die Abwägung eingestellt werden. Der bereits erbrachte Zeit- und Kostenaufwand im Rahmen der Vorplanung belegt das konkrete Interesse an der Windenergienutzung auf den Vorhabengrundstücken. Der Kreis Segeberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	

Institution: Ingenieurbüro Dr. Lüth GmbH, Keine Abteilung

ID: 2965, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: 170608_WP Großenaspe Landschaftsbild.pdf, 170629_Stellungnahme Landesplanung Fläche PR3_SEG_304.pdf, WP_RPIII_Großsenaspe_NMS_Fachgutachten_LuP_20170602_aktuell.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren,	Die vorgetragenen Argumente wurden sowie das beiliegende Fachgutachten überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_304

anliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme inkl. Anhängen zu der Potenzialfläche PR3_SEG_304. Mit freundlichen Grüßen [redacted] GmbH Wir, die [redacted] GmbH, bedanken uns für die Möglichkeit im laufenden Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III eine Stellungnahme abgeben zu dürfen. Das negative Abwägungsergebnis zur Potenzialfläche für Windenergienutzung PR3_SEG_304 ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt. Im aktuellen Entwurf des Regionalplans ist die Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet übernommen worden. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 1 südliche Teilfläche der Potenzialfläche PR3_SEG_018 (Quelle: Landesportal Schleswig- Holstein, www.bolapla-sh. de, Abfrage 06/2017) Begründet wird dies pauschal mit der schon sehr starken Vorbelastung des Raumes durch größere Windparks, die wieder als Vorrangflächen bestätigt werden können, so dass daher auf die Ausweisung weiterer neuer Flächen in dieser Region verzichte wird. Bei dieser Fläche sind die raumordnerischen oder umweltfachlichen Abwägungsmerkmale ganz überwiegend konfliktfrei. Es kommt in keinem Punkt zu einem hohen Konfliktrisiko. Die Chance zur Stützung der Energiewende wird durch dieses Vorgehen ignoriert, das Abwägungsergebnis ist nicht sachdienlich. Die Gegebenheiten vor Ort werden bei Ablehnung der Potenzialfläche als Vorranggebiet nicht berücksicht ist. Dieser Stellungnahme liegt ein Fachgutachten [redacted] bei, welches sich konkret mit der Situation vor Ort auseinandersetzt. Die Abstände zu den Ortschaften Großenaspe, Armstedt, Hardebek, Hasenkrug und Wiemersdorf sind so groß, dass diese Orte außerhalb des für die Beurteilung der	wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche entfällt nach wie vor aufgrund der bereits hohen lokalen Raumbelastung durch die Windenergienutzung und die Bestands-Windparks, die voraussichtlich erneut durch Gebietsausweisung bestätigt werden. Dabei ist nicht nur die eingegrenzt messbare Umfassungslage ausschlaggebend, sondern auch die Betrachtung im größeren regionalen Maßstab. Zusätzlich liegt die Fläche vollständig innerhalb des Zuleitungskorridors zur Grünbrücke Brokenlande für Rotwilddurchzug sowie zu einem geringen Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Rotmilanhorstes. Bzgl. des Mindestabstands von 100 m zu Hochspannungs-Freileitungen: Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG empfiehlt die Bundesnetzagentur (BNetzA), die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-2-4: 2016-04 / VDE 0210-2-4:2016-04 heranzuziehen. Gemäß dieser DIN ist ein Abstand einzuhalten, der sich aus einem spannungsabhängigen Mindestabstand, der bei Leitungen mit einer Nennspannung >110kV mit 40 m angegeben ist, und einem projektbezogen zu ermittelnden Arbeitsraumabstand zusammensetzt, gemessen ab dem äußersten ruhenden Leiter. Liegen für den Arbeitsraumabstand keine Angaben vor, kann ein Wert von 25m angenommen werden. Daraus ergibt sich zunächst ein Mindestabstand von 65m von der Freileitung zum Vorranggebiet. Da jedoch im Regionalplan maßstabsbedingt eine Freileitung lediglich als Linie dargestellt wird, die tatsächliche Breite jedoch 40 m einnehmen kann, ist dieser Aspekt bei der pauschalen Abstandsermittlung zu berücksichtigen. Daher erscheint eine pauschalierende Abstandsannahme in Höhe von 100m als sachgerecht.

Umfassungswirkunggemäß Landesplanung heranzuziehenden Betrachtungsraums von 2.250 m liegen. Das Fachgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Errichtung eines kleinen Windparks mit bis zu 3 Windenergieanlagen auf der südlichen Teilfläche möglich ist. Das gebietstypische Muster der Windparkflächen in der Umgebung dieser Potenzialfläche wird durch 3 zusätzliche Anlagen nicht wesentlich verändert. Die in dieser Region großflächig vorhandenen Wälder und Gehölze entfalten zudem eine sichtverschattende Wirkung, so dass auch mit der Errichtung von 3 weiteren Anlagen auf dieser Potenzialfläche keine zusätzliche Neubelastung des Landschaftsbildes einhergeht. Im Osten wird die Potenzialfläche PR3_SEG_304 durch eine Hochspannungsleitung begrenzt. Bei der Ermittlung der Potenzialfläche wurde ein Abstand zur Mitte der Hochspannungstrasse von 100 m als freizuhaltender Bereich definiert. Dieser Abstand entspricht nicht mehr den aktuellen technischen Erfordernissen, wie sie sich aus den neuesten DIN/VDE-Vorschriften aus 2016 ergeben. Die existente 220 kV-Leitung wird derzeit gegen eine 380 kV-Leitung ersetzt. Die neue 380 kV-Leitung weist eine Breite von ca. 25 m zwischen den äußersten Leiterseilen auf. Nach neuesten DIN/VDE-Vorschriften ist für Leitungen mit einer Spannungsebene größer 110 kV ein waagerechter Mindestabstand zwischen ruhendem Leiterseil und Rotorspitze von 30 m einzuhalten. Daraus ergibt sich hier ein einseitiger Abstand von 42,5 m zur Trassenmitte. Die östliche Grenze der als Vorranggebiet auszuweisenden Potenzialfläche ist an diesen Abstand anzupassen. Ggf. individuell erforderliche, höhere Abstände zu einzelnen Anlagen sind im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und festzulegen. Die Potenzialfläche liegt darüber hinaus in einer Region Schleswig-Holsteins, in der die Netzkapazität positiv zu beurteilen ist. Am nördlichen Rand des Hamburger Umfeldes liegt die Fläche nahe an großen Verbrauchern mit einer bereits existierenden Netzstruktur zum Anschluss des Windparks ohne auf vollendete Netzausbaumaßnahmen warten zu müssen. Wir fordern Sie hiermit auf, die im Fachgutachten zur Potenzialfläche PR3_SEG_304 dargelegten Aspekte zu berücksichtigen und die Fläche im nächsten Entwurf des Regionalplans als Vorrangfläche zu übernehmen.	

Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung

ID: 2971, Datum: 29.06.2017

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	Erwiderung
2.4.2.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m Richtung Osten wird die Fläche PR3_OHS_010 durch einen 400 m-Abstandspuffer zu einem Einzelgebäude abgegrenzt. Bei diesem Gebäude handelt es sich um eine Scheune. Eine Schutzbedürftigkeit einem Wohngebäude oder einem Gewerbegebäude mit betriebsbezogener Wohnung gleich, liegt nicht vor. Wir bitten darum, die Fläche an dieser Stelle unter Berücksichtigung des Abstandes zur östlich gelegenen Autobahn abzugrenzen.	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_OHS_010 angepasst. Ausschlaggebend hierfür war, dass bei unbebauten Flächen ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen ist. Dies trifft hier für die Ortslage Dazendorf zu. Sulsdorf ist nach Rücksprache mit dem Kreis als Außenbereich einzustufen. Den Vorschlägen aus einer eingegangenen Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche wird in reduziertem Umfang ausgewiesen. Berücksichtigt werden 500 m Radien um Grabhügel als freizuhaltende Bereiche. Es verbleibt eine Fläche entlang der Autobahn A1, für die ein geringes Konfliktrisiko festgestellt werden kann. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit teilweise gefolgt.

Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung

ID: 2973, Datum: 29.06.2017

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	Erwiderung
LEP Plankonzept 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m: Im Westen wird die Fläche PR3_OHS_010 durch einen Abstandspuffer zur Ortslage Dazendorf abgegrenzt. Die Abgrenzung scheint anhand von Siedlungsflächen gemäß Grundkarte und nicht anhand der Abgrenzung des Innenbereichs der Ortslage bzw.	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_OHS_010 angepasst. Ausschlaggebend hierfür war, dass bei unbebauten Flächen ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen ist. Dies trifft hier für die Ortslage Dazendorf zu. Sulsdorf ist nach Rücksprache mit dem Kreis als Außenbereich einzustufen. Den Vorschlägen aus einer eingegangenen Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche wird in reduziertem Umfang ausgewiesen. Berücksichtigt werden 500 m Radien um Grabhügel

Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen nach LEP Plankonzept 2.4.2.3 erfolgt zu sein. Wir bitten darum nach der aus unserer Sicht an dieser Stelle maßgeblichen Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen (Flächennutzungsplan der Gemeinde Gremersdorf) nach LEP Plankonzept 2.4.2.3. abzugrenzen oder dies als planerische Unschärfe klar zu stellen.	als freizuhaltende Bereiche. Es verbleibt eine Fläche entlang der Autobahn A1, für die ein geringes Konfliktrisiko festgestellt werden kann. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit teilweise gefolgt.
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: 2974, Datum: 29.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
LEP Plankonzept 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m: Im Süden wird die Fläche PR3_OHS_010 durch einen Abstandspuffer zur Ortslage Sulsdorf abgegrenzt. Die Abgrenzung scheint anhand von Siedlungsflächen gemäß Grundkarte und nicht anhand der Abgrenzung von Innenbereichen von Ortslage bzw. Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen nach LEP Plankonzept 2.4.2.3 erfolgt zu sein. Zudem wurde irrtümlich nach LEP Plankonzept 2.4.2.2 mit einem 800 m Abstand abgegrenzt. Da es sich unserer Meinung nach um eine Splittersiedlung handelt, müsste gemäß LEP Plankonzept 2.4.2.1 mit 400 m abgegrenzt werden. Die Bebauung besitzt nicht das erforderliche Gewicht für einen Ortsteil und ist kein Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur. Sie erweckt nach der allgemeinen Verkehrsauffassung nicht den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit.	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die einzelnen Abwägungsentscheidungen werden nachfolgend näher erläutert. Zu PR3_OHS_010: Bei unbebauten Flächen ist ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dies trifft hier für die Ortslage Dazendorf zu. Sulsdorf ist nach Rücksprache mit dem Kreis als Außenbereich einzustufen. Den Vorschlägen aus einer eingegangenen Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche wird in reduziertem Umfang ausgewiesen. Berücksichtigt werden 500 m Radien um Grabhügel als freizuhaltende Bereiche. Es verbleibt eine Fläche entlang der Autobahn A1, für die ein geringes Konfliktrisiko festgestellt werden kann. Im Ergebnis wird die Fläche angepasst. Zu PR3_OHS_011: Bei unbebauten Flächen ist ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Im Ergebnis wird die Fläche nicht übernommen.

	Zu PR3_OHS_012: Im 1. Planentwurf hat die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss dieser Fläche und der benachbarten Flächen OHS_026 und OHS_033 geführt. Diese Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit können jetzt wesentliche Teile der Potenzialfläche und damit auch des Eignungsgebietes aus der Regionalplanung von 2012 übernommen werden. Der Teil östlich der Bundesstraße wird nicht übernommen, weil hier ein erhöhtes Konfliktrisiko mit der Hauptachse des überregionalen Vogelzuges besteht. Im Ergebnis wird die Fläche angepasst. Den Hinweisen aus den Stellungnahmen wird damit im Wesentlichen gefolgt. Zu PR3_OHS_014: Fläche liegt komplett im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie gestrichen. Zu PR3_OHS_015: Die Fläche ist in einem Teilbereich mit WKA bebaut, liegt aber nahezu vollständig in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Eine Übernahme der Fläche ist im mit Windkraftanlagen bebauten Bereich dennoch möglich, da nach Auskunft des MELUND als der nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zuständigen Behörde die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vom Verbot nach § 44 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. Damit ist auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt, dass sich der Vorrang der Windenergienutzung auch in den nachfolgenden Verfahrensebenen durchsetzen kann. Im Ergebnis wird die Fläche angepasst. Für die vertiefende Begründung wird auf das Plankonzept und den Regionalplan verwiesen. Zu PR3_OHS_016: Fläche liegt komplett im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines

	Seeadlerbrutplatzes. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie gestrichen. Zu PR3_OHS_017: Die Potenzialfläche liegt überwiegend in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Hinzu kommt, dass jetzt bei unbebauten Potenzialflächen ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen einzuhalten ist. Damit entfällt der westliche außerhalb des Beeinträchtigungsbereiches gelegene Flächenteil. Insgesamt wird die Potenzialfläche somit nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Zu PR3_OHS_021: Die Fläche ist in einem Teilbereich mit WKA bebaut, liegt aber vollständig in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Eine Übernahme der Fläche ist im mit Windkraftanlagen bebauten Bereich dennoch möglich, da nach Auskunft des MELUND als der nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zuständigen Behörde die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vom Verbot nach § 44 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. Damit ist auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt, dass sich der Vorrang der Windenergienutzung auch in den nachfolgenden Verfahrensebenen durchsetzen kann. Im Ergebnis wird die Fläche angepasst. Für die vertiefende Begründung wird auf das Plankonzept und den Regionalplan verwiesen.

Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung

ID: 2977, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: Gutachten_Lüth_PR3_OHS_010_Heiligenhafen.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans (Planungsraum 3) erfolgte leider keine Übernahme der Potentialfläche PR3_OHS_010 als Windvorranggebiet. Die Windpark Heiligenhafen-Gremersdorf GmbH beabsichtigt auf diesen Flächen einen gemeinsamen Windpark der Bürger, der Landeigentümer und weiterer lokaler Akteure zu errichten und möchte die zu errichtenden Anlagen dauerhaft selbst betreiben. Wir bitten um eine Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: **Harte und weiche Tabukriterien:** **2.4.2.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m** Richtung Osten wird die Fläche PR3_OHS_010 durch einen 400 m-Abstandspuffer zu einem Einzelgebäude abgegrenzt. Bei diesem Gebäude handelt es sich um eine Scheune. Eine Schutzbedürftigkeit einem Wohngebäude oder einem Gewerbegebäude mit betriebsbezogener Wohnung gleich, liegt nicht vor. Wir bitten darum, die Fläche an dieser	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_OHS_010 angepasst. Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann. Ausschlaggebend dafür war, dass bei fast allen EU-Vogelschutzgebieten die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten auch auf die Nutzung des Umgebungsbereiches v.a. als Nahrungshabitate angewiesen sind. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept Ziffer 2.4.2.21 verwiesen. Der gewählte Abstand entspricht bei einer angenommenen Durchschnittshöhe der WKA von 150 m dem zweifachen der Anlagenhöhe. Nach vorliegenden Erkenntnissen treten die vorstehend beschriebenen Störungen verstärkt in diesem Nahbereich um Vogelschutzgebiete herum auf. Darüber hinaus wird ein Bereich von 300 m bis 1.200 m als Abwägungskriterium aufgenommen. Hier gelten die o.g. Sachverhalte entsprechend, allerdings mit geringerer Intensität. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den im Plankonzept getroffenen Aussagen fest. Bei unbebauten Flächen ist ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dies trifft hier für die Ortslage Dazendorf zu. Sulsdorf ist nach Rücksprache mit dem Kreis als Außenbereich einzustufen. Den Vorschlägen aus einer eingegangenen Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche wird in reduziertem Umfang ausgewiesen. Berücksichtigt werden 500 m Radien um Grabhügel als freizuhaltende Bereiche. Es verbleibt eine Fläche entlang der Autobahn A1, für die ein geringes Konfliktrisiko festgestellt werden kann.

Stelle unter Berücksichtigung des Abstandes zur östlich gelegenen Autobahn abzugrenzen. **LEP Plankonzept 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m:** Im Westen wird die Fläche PR3_OHS_010 durch einen Abstandspuffer zur Ortslage Dazendorf abgegrenzt. Die Abgrenzung scheint anhand von Siedlungsflächen gemäß Grundkarte und nicht anhand der Abgrenzung des Innenbereichs der Ortslage bzw. Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen nach LEP Plankonzept 2.4.2.3 erfolgt zu sein. Wir bitten darum nach der aus unserer Sicht an dieser Stelle maßgeblichen Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen (Flächennutzungsplan der Gemeinde Gremersdorf) nach LEP Plankonzept 2.4.2.3. abzugrenzen oder dies als planerische Unschärfe klar zu stellen. Im Süden wird die Fläche PR3_OHS_010 durch einen Abstandspuffer zur Ortslage Sulsdorf abgegrenzt. Die Abgrenzung scheint anhand von Siedlungsflächen gemäß Grundkarte und nicht anhand der Abgrenzung von Innenbereichen von Ortslage bzw. Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen nach LEP Plankonzept 2.4.2.3 erfolgt zu sein. Zudem wurde irrtümlich nach LEP Plankonzept 2.4.2.2 mit einem 800 m Abstand abgegrenzt. Da es sich unserer Meinung nach um eine Splittersiedlung handelt, müsste gemäß LEP Plankonzept 2.4.2.1 mit 400 m abgegrenzt werden. Die Bebauung besitzt nicht das erforderliche Gewicht für einen Ortsteil und ist kein Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur. Sie erweckt nach der allgemeinen Verkehrsauffassung nicht den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit. **Abwägungskriterien:**	Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit teilweise gefolgt.

Abwägungskriterium 2.1.1 600 m - 15 km Radius um VOR und DVOR-Anlagen Die VOR- und DVOR-Anlage Michaelsdorf macht die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort zurzeit faktisch unmöglich. Der Rückbau der Anlage ist inzwischen jedoch beschlossen und ein Zeitplan hierfür ebenfalls gefasst, sodass damit gerechnet werden kann, dass im Jahr 2021 in diesem Bereich wieder Windenergieanlagen errichtet werden können. Da die anvisierte Gültigkeitsdauer der aktuellen Regionalplanfortschreibung deutlich über dieses Datum hinausgehen sollte, erscheint es aus unserer Sicht wünschenswert, auch Potentialflächen im Bereich der VOR- DVOR-Anlage Michaelsdorf als Vorranggebiete auszuweisen. Erforderlichenfalls können diese Flächen aus unserer Sicht mit einem Hinweis: „Bebaubar erst nach Abbau der VOR- DVOR-Anlage Michaelsdorf“ versehen werden. **Abwägungskriterium 2.2.4 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** Der von uns überplante Bereich beschränkt sich auf die konfliktarmen Bereiche entlang der Bundesautobahn. Wir halten daher eine Abgrenzung der Fläche anhand der Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems für vertretbar. Das Abwägungskriterium 2.2.4 ist folglich nicht betroffen. **Abwägungskriterium 3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Der von uns überplante Bereich beschränkt sich auf die konfliktarmen Bereiche entlang der Bundesautobahn, eine Abgrenzung der Fläche anhand der Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems halten wir daher für vertretbar. **Abwägungskriterium 3.2.1 Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten** Der von uns überplante Bereich beschränkt sich auf die konfliktarmen Bereiche entlang der	

Bundesautobahn. Wir halten daher eine Abgrenzung der Fläche anhand der Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems für vertretbar. Das Abwägungskriterium 3.2.1 ist folglich nicht betroffen. **Abwägungskriterium 3.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs** Der von uns überplante Bereich beschränkt sich auf die konfliktarmen Bereiche entlang der Bundesautobahn. Wir halten daher eine Abgrenzung der Fläche anhand der Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems für vertretbar. Das Abwägungskriterium 3.2.2 ist folglich nicht betroffen. **Abwägungskriterium 5.5 500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale** Der von uns überplante Bereich beschränkt sich auf die konfliktarmen Bereiche entlang der Bundesautobahn. Wir halten daher eine Abgrenzung der Fläche anhand der Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems für vertretbar. Die Beeinträchtigung der archäologischen Kulturdenkmale (Hügelgräber) wird hierdurch bereits deutlich reduziert. Die verbleibende Beeinträchtigung wurde durch ein archäologisches Fachgutachten untersucht, das wir als Anlage zu dieser Stellungnahme übersenden. Das Gutachten kommt zum Ergebnis: „Die Hauptsichtachse Richtung Ostsee wird nach der aktuellen Planung freigehalten. Auch die Sichtverbindung zwischen dem „Stuckbarg“ und dem „Tweltenberg“ bleibt unberührt. Der durch das archäologische Landesamt angesetzte Freihaltsektor von 500 m wird berücksichtigt. Da von Seiten der Landesarchäologie bereits 2012 Zustimmung zu diesem Projekt signalisiert wurde, stehen der Übernahme der Potentialfläche PR3_OHS_010 nach der mir vorgelegten Planung aus denkmalfachlicher Sicht keine Argumente entgegen.“(Dr. Lüth, 2017) **Zusammenfassung:** Die Windpark Heiligenhafen-Gremersdorf GmbH hält eine Ausweisung der konfliktarmen Bereiche der neu abzugrenzenden Potentialfläche entlang der Autobahn als Vorranggebiet für	

angemessen und wünschenswert. Mit freundlichen Grüßen Henning Holst Windpark Heiligenhafen-Gremersdorf GmbH	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6796, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0640-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Tellingstedt <u>Einschreiben</u> An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein **Staatskanzlei** Abteilung Landesplanung Düsternbrooker Weg **104** 24105 Kiel **TEILAUFSTELLUNG REGIONALPLAN III, SACHTHEMA WINDENERGIE** **Abwägungsbereich für Windenergienutzung am Standort Linden-Barkenholm-Rederstall -Schalkholz** **Stellungnahme zur Fortschreibung der Regionalpläne** **Rederstall, den 25.06.2017**	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Im beschriebenen Bereich befand sich im Rahmen des 1. und im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr. Grund ist augenscheinlich der Verfahrensstand im Rahmen der Sicherstellung des lokalen LSG. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, im gewünschten Abwägungsbereich ist deshalb keine Potenzialfläche mehr zu ermitteln. Dies stellt keinen Verfahrensfehler

Sehr geehrte Damen und Herren, In dem Beteiligungsverfahren möchte ich eine Stellungnahme für den Ausbau von Windenergie abgeben. Ich bin grundsätzlich wie meine Frau für die Ausweisung von Windenergieflächen im Landesinneren, sofern diese den Bimschkriterien entsprechen, gerade in Hinblick auf das Urteil aus 2015 des OLG Schleswig, das aussagt, daß eine Ablehnung von Windeignungsflächen begründet sein muß und nicht grundsätzlich geschehen kann. Über die Ausweisung von Windenergieflächen habe ich mich, wie viele Nachbarn, informiert, insbesondere auch über Potentialflächen in unserem Umfeld. Hier sind aus meiner Sicht und fachlich begründet mögliche Ausbaugebiete vorhanden. Diese waren zunächst in den veröffentlichten Karten aufgezeigt, vor allem das große Gebiet zwischen den oben aufgeführten Ortschaften. Erst in der letzten Veröffentlichung und auf der Homepage bolapla-sh.de sind diese, zusammen mit anderen Flächen auf der Hohen Geest „verschwunden". Aus den nachfolgend aufgezählten Gründen bitte ich um Wiederaufnahme der Fläche zwischen den Ortschaften Rederstall, Barkenholm, Linden und Schalkholz als Vorrangfläche für Windenergie. Dazu nehme ich wie folgt Stellung: Wir, daß heißt meine Familie, unterstützen den Ausbau von Windenergie, auch in unserer Gemeinde, da wir die Energiewende und Grüne Energie gut finden. Sie ermöglicht, eine Energieversorgung vor Ort zu betreiben, stärkt die Wertschöpfung des Ländlichen Raums und birgt längst nicht die Gefahren von Atomkraft. Wir haben selber eine Photovoltaikanlage auf dem Dach installiert. Für das in Frage kommende Gebiet gibt es viele Gründe, die für eine Windenergieeignung sprechen. Die Fläche ist sehr weiträumig gelegen, wenig bewaldet und wird vor allem zur Landwirtschaft mit Ackerbau und Grünland genutzt. Daher wird ein Windpark erforderliche Abstände zu Ortschaften einhalten können. In der interaktiven Karte, auf der der die Planentwürfe dargestellt sind, können wir nur allgemeine Kriterien zu diesem Gebiet finden. Die betrifft auch andere vorher ausgewiesene Abwägebereiche, die auf der Hohen Geest und Rüsdorfer Moor liegen. Gleichzeitig sind sie nicht als abgelehntes Gebiet dargestellt. Das Gebiet und andere scheinen also nicht abgewogen zu sein. Dies ist, wie Juristen es beurteilen, ein Verfahrensfehler, gegen den geklagt werden kann. Im Folgenden beziehe mich daher nur auf die allgemeinen aufgeführten Kriterien aus Raumordnung und Umwelt:	dar, sondern einen regulären Vorgang in der Aktualisierung der Potenzialflächenkulisse. Im Rahmen der Planungen werden die rechtlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt. Der ganz überwiegende Teil der Landschaftsschutzgebiets- (LSG-)Verordnungen schließt den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zum Bau von WKA. Für nach § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten. Daher werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die weiteren genannten Aspekte sind im Rahmen der Flächenentscheidung im Hinblick auf den Entscheidungshintergrund nachrangig, betreffend die eingebrachten Aspekte hinsichtlich des Vogel- und Fledermausschutzes, der Richtfunktrasse, des charakteristischen Landschaftsraumes, der Siedlungsabstände, des Gewässerschutzes sowie des Biotopverbundsystems.

[Karte im Originaldokument] Kartenausschnitt Gebiet [Abbildung im Originaldokument] BeispielAbwägung nur allgemein: Ausschnitt zum Gebiet Linden/ Barkenholm- Redrstall- Schalkholz: www.bolapla-sh.de/ Ergebnis Rechte Maustaste In der bzw. auf der interaktiven Karte sind für das oben aufgeführte Gebiet folgende Abwägungsmerkmale aufgeführt, für die ich nachfolgend Stellung beziehe: 1. **Charakteristischer Landschaftsraum,** 2. **Landschaftsschutzgebiet** 3. **Abstand zu Siedlungsflächen,** 4. **Abstand zu Einzelhäusern,** 5. **Fledermausschutz,** 6. **Richtfunktrasse,** 7. **Gewässerschutz,** 8. **Schutz- und Biotoverbund** 9. **Charakteristischer Landschaftsraum** Das Gebiet liegt **teilweise** auf der Hohen Geest. Hierzu gibt es seitens des Landkreises	

unterschiedliche Darstellungen. Das Thema charakteristischer Landschaftsraum ist im Kriterienkatalog (2016.06.) enthalten und sollte erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Vorher, d.h. im Planfeststellungsverfahren darf es nicht zum Ausschluß führen. In der ursprünglichen Arbeitskarte des Landkreises ist der in der Potenzialkarte dargestellte Suchraum nicht im Bereich der Hohen Geest. Geren reiche ich einen Beleg dazu nach. 1. **Landschaftsschutzgebiet** Das Gebiet ist bislang noch nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Auch hier sind für die Ausweisung ein Verfahren einzuhalten und Kriterien zur Beurteilung und Bewertung zu berücksichtigen. Die Auswirkungen einer solchen Ausweisung wird von vielen Bürgern als negativ bewertet, da es erhebliche Einschnitte und auch wirtschaftliche Einbußen geben wird. Ein Landschaftsschutzgebiet, das nur Einfluß nimmt auf den Ausbau von Windenergie, gibt es nicht. Gegen eine Ausweisung werden sich viele Einwohner fachlich und juristisch wehren. Zudem stellt ein Landschaftsschutzgebiet noch kein hartes Tabukriterium dar. Diese Kennzeichen wird im Bimsch-Verfahren durch Untersuchungen zum Landschaftsbild und bei der Festlegung von Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen mit betrachtet werden. 1. **und 4. Abstand zu Siedlungsbereichen, Abstand zu Siedlungsflächen, Abstand zu Einzelhäusern** Das mögliche Windeignungsgebiet ist so groß, daß alle aktuellen Abstandsforderungen eingehalten werden können. Diese werden zumeist häufig auch über die Belastung durch Schall und Schattenwurf übertroffen, es sind noch größere Abstände einzuhalten. Nach wie vor ist eine große Potentialfläche auf der Fläche vorhanden. 1. **Fledermausschutz** Fledermäuse kenne ich aus Erfahrung in diesem Gebiet auf der Fläche kaum. Die Landschaftsform, bzw. ihre Flora und bieten sich nicht für Fledermauspopulationen und ihre Lebensbedingungen an. Aber auch dieses Kriterium wird durch ein entsprechendes Gutachten geprüft und anschließend bewertet. Sollten sich Fledermäuse finden lassen, kann dies im Betrieb der Anlagen geregelt werden durch entsprechende Abschaltungen. 1. **Richtfunktrasse**	

Die in dem Gebiet liegende Richtfunktrasse quert die Fläche, beeinflußt die mögliche Standortplanung jedoch kaum. Sie führt nur zu einer minimalen Einschränkung der Eignungsfläche. 1. **Talräume an Gewässern** Das Gebiet wird ebenfalls durch die Lindner Au durchzogen. Die einzuhaltenden Abstände können in der Standortplanung berücksichtigt werden. Die Einschränkungen sind nicht so gravierend, daß das Gebiet sich erheblich vermindern würde. 1. **Schwerpunktbereich Schutzgebiet und Biotopverbund** Dieses Kriterium wird analog zu Punkt 1 im BIMSCH-Verfahren zum Punkt Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft in Zusammenhang mit der Bewertung von Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen betrachtet und bewertet. **Weitere Punkte/ Argumente:** **Untersuchungsbericht zur Situation der Brutvogelfauna** Da sich viele Einwohner untereinander abgestimmt und informiert haben, liegen uns Kenntnisse aus einem ersten Zwischenbericht der UVU für das Gebiet vor. Seit Frühjahr bis jetzt wurde das Gebiet intensiv für bestimmte Bereiche (Brutvogelvorkommnisse) untersucht. Laut den Gutachtern und Zwischenbericht wurden bislang keine Ausschlußfaktoren in diesem Zusammenhang gefunden, dies gilt auch für sensible Großvogelarten. Der Bericht wird Ihnen sicherlich von einem Vorhabenträger parallel übermittelt werden. Die Zwischenauswertung in Bezug auf Brutvogelvorkommen enthält keine Ergebnisse, die gegen eine Eignung des untersuchten Gebietes sprechen. Alle auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch geeignete Maßnahmen vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden. Auch bei der Großvogelhorstsuche gibt es bislang ähnliche Ergebnisse: Im Zwischenergebnis wurden *2 Weißstörche als Großvogelhorste mit Umgebungsschutz mit Horst Abstand 1000m und unter Umständen Raumnutzungsanalyse gefunden.* In den	

aktuellen Untersuchungen wurden nur vereinzelte Überflüge von Störchen im Randbereich der Horst ermittelt. Die Schutzräume werden im Großteil der Fläche eingehalten, diese Prüfung soll im Verfahren durch Ornithologen belegt werden. In diesem Zusammenhang möchte ich auf Regelungen durch die Möglichkeit von Abschaltungen der Windradanlagen hinweisen, die auch schon bei benachbarten Windparks durchgeführt werden. **Formfehler im Verfahren** Wie schon oben in der Einführung beschrieben und durch die Abbildung der interaktiven Karte aufgezeigt, liegen nach Einschätzung von Fachjuristen formale Verfahrensfehler im laufenden Planfeststellungsverfahren vor. Es sind große Gebiete im Landesinneren nicht abgewogen worden und ohne die notwendige Abwägungstabelle und Nummerierung des Abwägungsbereiches dargestellt. Flächen, die zum Teil wesentlich besser geeignet sind, zum Beispiel aufgrund ihrer größeren Entfernungen von Siedlungen und Häusern als an der Küste, werden im laufenden Verfahren ausgelassen. Wir werden es auch nicht hinnehmen, daß hier nun zugunsten von Bestandsanlagen an der Küste, für die nun zum Teil die Genehmigungen ablaufen, auf die Nutzung von Windenergie verzichtet werden soll. Ein Teil dieser Küstenstandorte entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Wird man sich hier über die Kriterien hinweg setzen? Sollte dies geschehen werden, werden wir auf der Hohen Geest wieder aktiv werden und uns zur Wehr setzen. In diesem Zusammenhang verweise ich nochmals auf das Urteil des OLG Schleswig zur Regionalplanung. **Zusammenfassung** In der Zusammenfassung ermöglichen alle genannten Kriterien immer noch eine sehr große Potenzialrestfläche in dem Bereich Linden - Barkenholm- Rederstall - Schalkholz.	

Fazit für uns ist, dass die genannte Fläche durchaus für Windenergie geeignet ist. Auch die große Akzeptanz in der Bevölkerung spricht neben der Lage und den Bfrnsch-Rahmenbedingungen des Gebiets für eine Ausweisung als Windvorrangfläche. Die ungleichmäßigeVerteilung (Bevorzugung der Küstenregion) stellt ein soziales Gefälle für die Gemeinden und Bevölkerung dar. Die Wertschöpfung darf aber nicht ungerecht verteilt sein. Gerade in unserem Gebiet plant ein Vorhabenträger, einen Teil der Erlöse über eine gemeinnützige Einrichtung für die soziale Infrastruktur abzugeben. Die genannten Abwägungskriterien und der hohe Zuspruch in der Bevölkerung lassen unserer Meinung nach nicht nachhaltig die Streichung des Gebiets zu. **Ich bitte um die erneute Aufnahme des Gebiets Linden- Barkenholm- Rederstall-Schalkholz in die ausgewiesenen Vorranggebietsflächen für Windenergie.** Mit freundlichen Grüßen,	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2978, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wir lehnen die Ausweisung dieser Fläche als Windeignungsgebiet im gesamten Umfang ab. Folgende Gründe sprechen eindeutig dagegen: Die Fläche liegt in einem Bereich, der im Rahmen der A20-Grünbrückenplanung Hasselbusch als Verbundkorridor u.a. für das Rotwild ermittelt wurde. Die Aufstellung von Windkraftanlagen in diesem Bereich würde erhebliche Beeinträchtigungen in Hinblick auf die Ziele der geplanten Grünbrücke bedeuten. Dipl. Ing. Marcus Meißner weißt in seinem neuen Gutachten (Auswirkungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf den großräumigen Lebensverbund für den Rothirsch in Schleswig-Holstein, Sep. 2016, Seite 17) auf das Ausschlusskriterium für Windkraft in diesem Gebiet hin.	Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_SEG_039 wird entsprochen. Die Fläche liegt innerhalb eines prioritären Zuleitungskorridores zur Grünbrücke Hasselbusch.

Das Land ist verpflichtet, die Funktionen eines in Planung befindlichen Gebietes nicht im Vorwege durch mögliche Störfaktoren einzuschränken. Erst, wenn die Grünbrücke in Betrieb ist und sich herausstellt, dass der Bau von WKA im Wanderkorridor des Rothirschs keine Beeinträchtigungen mit sich bringt, darf hier über eine mögliche Bebauung nachdacht werden. Weiter sei zu beachten: • Vogellebensräume gemäß Tabelle 1 des Helgoländer Papiers, insbesondere o Rotmilan, Kornweihe, Sumpfohreulen • Brutplätze gemäß Tabelle 2 des Helgoländer Papiers o Weißstorch, Kornweihe, Kiebitz, Uhu • Dokumentierte, regelmäßige Sichtung des Seeadlers • Dokumentierte Rast von mehr als 60 Exemplaren des großen Brachvogels • Dokumentierte, wiederholte Sichtung großer Gruppen von Kranichen (Frühjahr und Herbst) • Durch die neue Koalition werden neue Mindesabstände von einzelnen Wohnhäusern zu den WKA von mind. 500m festgeschrieben. Dies ist bei dieser Fläche nicht der Fall. [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2976, Datum: 29.06.2017**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Wir lehnen die Ausweisung dieser Fläche als Windeignungsgebiet im gesamten Umfang ab. Folgende Gründe sprechen eindeutig dagegen: Die Landesregierung, insbesondere Herr Habeck, kennen offensichtlich nicht den Unterschied zwischen Energieerzeugung und Energieversorgung. Bei dem Begriff Energieversorgung handelt es sich um eine ganzheitliche Betrachtung. Diese endet damit, dass zu jeder Zeit bei jedem Verbraucher ausreichend und stabil elektrische Energie zur Verfügung steht. Der reine Ausbau mit WKA wird niemals zu einer Energieversorgung führen. Da es sich hierbei um diskontinuierliche, unberechenbare und wenig kontrollierbare Energieerzeugung handelt, wird eine Lösung zur Speicherung dieser Energie benötigt. Verfügt die Landesregierung über Konzepte zur Speicherung von ca. 150 GWh täglich? Dies ist in etwa die Menge, die Schleswig-Holstein und Herr Habeck liefern wollen. Nur ein Tag ohne Wind (und ohne Kern- und Kohleenergie) heißt, diese 150GWh anderweitig bereitzustellen. Das heißt aber auch, dass an jedem darauffolgenden Tag die doppelte Menge an Energie erzeugt werden muss, um die Speicher wieder zu füllen. Bei dieser Betrachtung sind nicht einmal die Umwandlungsverluste berücksichtigt. Sie sehen, wie einfach es ist, die gesamte EEG Politik mit nur wenigen Argumenten zu widerlegen. Es reicht eben nicht, wie es Herr Habeck praktiziert, zu offenbaren, dass die Grünen ab dem Jahre sowieso ohne konventionelle Stromerzeugung leben werden. Die Aussage von Herrn Habeck, Windkraftgegner seien Menschen, die sich nicht mit der Materie beschäftigen, wurde durch die Medien und auch die Realität zwischenzeitlich offen widerlegt. Die Zahl der Windkraftgegner ist in den letzten Jahren in Schleswig-Holstein und auch im restlichen Deutschland enorm gestiegen. Auch wir möchten uns unsere Erde erhalten. Aber erst, wenn Sie uns zeigen, wie Ihre Lösungen zur **Energieversorgung** der Zukunft aussehen, werden wir verstehen, dass dafür unsere Landschaft mit WKA verschandelt werden muss, viele Tiere sterben müssen und wir	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_STE_061 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem die komplette Überschneidung mit potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von Großvögeln.

einen deutlich höheren Preis für Elektroenergie bezahlen sollen. Daher ist auch die Aussage von Herrn Habeck - wer gegen Windkraft sei, ist für Kern- und Kohleenergie – eine unhaltbare und gemeine Unterstellung. [redacted] [redacted]	
Gruppe **ID: G2975, Datum: 29.06.2017** **(2972, Datum: 29.06.2017| 2975, Datum: 29.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wir lehnen die Ausweisung dieser Fläche als Windeignungsgebiet im gesamten Umfang ab. Folgende Gründe sprechen eindeutig dagegen: Die Landesregierung, insbesondere Herr Habeck, kennen offensichtlich nicht den Unterschied zwischen Energieerzeugung und Energieversorgung. Bei dem Begriff Energieversorgung handelt es sich um eine ganzheitliche Betrachtung. Diese endet damit, dass zu jeder Zeit bei jedem Verbraucher ausreichend und stabil elektrische Energie zur Verfügung steht. Der reine Ausbau mit WKA wird niemals zu einer Energieversorgung führen. Da es sich hierbei um diskontinuierliche, unberechenbare und wenig kontrollierbare Energieerzeugung handelt, wird eine Lösung zur Speicherung dieser Energie benötigt. Verfügt die Landesregierung über Konzepte zur Speicherung von ca. 150 GWh täglich? Dies ist in etwa die Menge, die Schleswig-Holstein und Herr Habeck liefern wollen. Nur ein Tag ohne Wind (und ohne Kern- und Kohleenergie) heißt, diese 150GWh anderweitig bereitzustellen. Das heißt aber auch, dass an jedem darauffolgenden Tag die doppelte Menge an Energie erzeugt werden muss, um die Speicher wieder zu füllen. Bei dieser Betrachtung sind nicht	Mit dieser Stellungnahme wurden die Flächen PR3_SEG_032 und PR3_STE_061 verlinkt. Zu Fläche PR3_SEG_032: Die Fläche wird als Vorranggebiet übernommen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Zu Fläche PR3_STE_061: Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_STE_061 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem die komplette Überschneidung mit potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von Großvögeln. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.

einmal die Umwandlungsverluste berücksichtigt. Sie sehen, wie einfach es ist, die gesamte EEG Politik mit nur wenigen Argumenten zu widerlegen. Es reicht eben nicht, wie es Herr Habeck praktiziert, zu offenbaren, dass die Grünen ab dem Jahre sowieso ohne konventionelle Stromerzeugung leben werden. Die Aussage von Herrn Habeck, Windkraftgegner seien Menschen, die sich nicht mit der Materie beschäftigen, wurde durch die Medien und auch die Realität zwischenzeitlich offen widerlegt. Die Zahl der Windkraftgegner ist in den letzten Jahren in Schleswig-Holstein und auch im restlichen Deutschland enorm gestiegen. Auch wir möchten uns unsere Erde erhalten. Aber erst, wenn Sie uns zeigen, wie Ihre Lösungen zur **Energieversorgung** der Zukunft aussehen, werden wir verstehen, dass dafür unsere Landschaft mit WKA verschandelt werden muss, viele Tiere sterben müssen und wir einen deutlich höheren Preis für Elektroenergie bezahlen sollen. Daher ist auch die Aussage von Herrn Habeck - wer gegen Windkraft sei, ist für Kern- und Kohleenergie – eine unhaltbare und gemeine Unterstellung. [redacted] [redacted]	
Gruppe **ID: G2970, Datum: 29.06.2017** **(2969, Datum: 29.06.2017| 2970, Datum: 29.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wir lehnen die Ausweisung dieser Fläche als Windeignungsgebiet im gesamten Umfang ab. Folgende Gründe sprechen eindeutig dagegen:	Die Fläche PR3_STE_071 wird als Vorranggebiet übernommen (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer

Die Fläche liegt in einem Bereich, der im Rahmen der A20-Grünbrückenplanung Hasselbusch als Verbundkorridor u.a. für das Rotwild ermittelt wurde. Die Aufstellung von Windkraftanlagen in diesem Bereich würde erhebliche Beeinträchtigungen in Hinblick auf die Ziele der geplanten Grünbrücke bedeuten. Dipl. Ing. Marcus Meißner weißt in seinem neuen Gutachten (Auswirkungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf den großräumigen Lebensverbund für den Rothirsch in Schleswig-Holstein, Sep. 2016, Seite 17) auf das Ausschlusskriterium für Windkraft in diesem Gebiet hin. Das Land ist verpflichtet, die Funktionen eines in Planung befindlichen Gebietes nicht im Vorwege durch mögliche Störfaktoren einzuschränken. Erst, wenn die Grünbrücke in Betrieb ist und sich herausstellt, dass der Bau von WKA im Wanderkorridor des Rothirschs keine Beeinträchtigungen mit sich bringt, darf hier über eine mögliche Bebauung nachdacht werden. Weiter sei zu beachten: • Vogellebensräume gemäß Tabelle 1 des Helgoländer Papiers, insbesondere o Rotmilan, Kornweihe, Sumpfohreulen • Brutplätze gemäß Tabelle 2 des Helgoländer Papiers o Weißstorch, Kornweihe, Kiebitz, Uhu • Dokumentierte, regelmäßige Sichtung des Seeadlers • Dokumentierte Rast von mehr als 60 Exemplaren des großen Brachvogels • Dokumentierte, wiederholte Sichtung großer Gruppen von Kranichen (Frühjahr und Herbst) • Durch die neue Koalition werden neue Mindesabstände von einzelnen Wohnhäusern zu den WKA von mind. 500m festgeschrieben. Dies ist bei dieser Fläche nicht der Fall.	veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren, auch unter Einbeziehung eines im Rahmen der Stellungnahmen von Befürwortern der Fläche eingereichten Gutachtens, hat ergeben, dass nur der Flächenteil westlich der Freileitung außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt und nur hier eine Flächenausweisung möglich ist. Für die anderen Bereiche bestünde aufgrund der Riegelwirkung ein zu hohes Konfliktrisiko. Belange des Arten- und Naturschutzes, insbesondere der Vogelschutz, wurden gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Nach aktuellem Kenntnisstand werden mit dem neuen Flächenzuschnitt keine hohen Konfliktrisiken erreicht. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2938, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0042.pdf, PR_II_2-0370-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Windenergieplanung/Beteiligungsverfahren Gebiete : PR 3 OHS 023, PR 3 PLO 012 Sehr geehrte Damen und Herren, wir besitzen ein Ferienhaus [redacted] neben den oben aufgeführten Gebieten. Wir verbringen dort viele Wochenenden und die Ferienzeiten. Sehr häufig konnten wir dort folgende Vogelarten beobachten: Die Rotmilane, die in diesem Gebiet immer wieder zur Futtersuche gesichtet wurden und die in unmittelbarer Nähe ein Horst haben müssen. Mehrfach haben wir auch Seeadler, Kornweihe und Mäusebussarde gesehen, die sich dort immer wieder auf Futtersuche einfinden. In der Dämmerung sind bei uns im Garten, sowie im aufgeführten Gebiet viele Fledermäuse	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird dem Votum des Stellungnehmers gefolgt. Die Flächen PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 werden nicht übernommen. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Zwischen unbebauten Potenzialflächen und Ortslagen soll ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden. Unter dieser Annahme verbleiben für beide Flächen PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 nur Restflächen, die für eine Ausweisung zu klein sind.

auf Insektenjagd. Aus all den oben aufgeführten Gründen ist der Luftraum dieser Gebiete für Windräder gänzlich ungeeignet. Mit freundlichen Grüssen [redacted]	
Gruppe **ID: GM9395, Datum: 29.06.2017** **(M8120, Datum: 27.06.2017| M8326, Datum: 27.06.2017| M9395, Datum: 27.06.2017)** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0690-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
da ich durch die Ausweisung der Vorrangflächen in unmittelbarer Nachbarschaft, direkt betroffen bin, möchte ich hiermit meine persönliche Stellungnahme und Einspruch abgeben. Ich bitte um Berücksichtigung folgender Einwände, die im bisherigen Abwägungsprozess noch keine Beachtung fanden. 1. Es gibt verschiedene Großvögelhorste rund um die Vorrangflächen, die bei der Planung nicht berücksichtigt wurden. Hierzu gehören u. a. Milan- und Seeadlerhorste, die durch einen in diesem Jahr beauftragten Gutachter nachgewiesen wurden. Das entsprechende Gutachten wir Ihnen in Kürze per Post zugehen. 2. Zudem bestehen Horste eines Wespenbussards und von Baumfalken. Sie werden bei den Abwägungskriterien nicht berücksichtigt, womit allerdings EU-Recht verletzt wird.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche PR3_SEG_022 konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Die Fläche PR3_SEG_023 liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. Hierauf wird auch in vielen

3. Das Fledermausaufkommen wurde nicht in seiner tatsächlichen Größe und Vielfalt berücksichtigt, auch dies wird in dem angesprochenen Gutachten belegt. 4. In der Vorrangfläche PR3_SEG_022 blieb ein Wald unberücksichtigt und die Abstandsfläche wurde nicht eingehalten. 5. Die Vicelinkirche in Pronstorf wurde nicht als ortsbildprägendes Gebäude (historisches Denkmal) mit einer Sichtachse (und entsprechendem Abstandsbereich) von 5 km berücksichtigt. 6. Im Ortsteil Diekhof wurde eine Umzingelung durch die beiden o. g. Vorrangflächen nicht berücksichtigt. In diesem Ortsteil kommt es zu einer Umzingelung durch Windenergieanlagen von ca. 180 Grad! 7. Aufgrund des geringen Abstands der geplanten Anlagen zum Ortsteil Diekhof ist dort neben der Infraschallproblematik eine hohe Geräuschbelästigung zu befürchten. Hinsichtlich des hörbaren Schalls spielt vor allem die Amplitudenmodulation eine wichtige Rolle — zwar wird bereits nach der Ursache für diese Problematik geforscht, jedoch konntebislang keine technische Lösung gefunden werden —, so dass es zu einer enormen Lärmbelästigung kommen wird. In diesem Falle aus mehreren Himmelsrichtungen! 8. Eine Trinkwassergefährdung im Ortsteil Diekhof ist durch den Anlagenbau unmittelbar neben der Brunnenanlage zu befürchten und sollte berücksichtigt werden.Ich bitte um entsprechende Beachtung der Einwände und Korrektur.Außerdem verweise ich auf das Schreiben der Herren [redacted] bzw. der Gemeinde Pronstorf, welches ich angehängt habe.Schall und Infraschall von Windkraftanlagen stehen in Verdacht bei Anwohnern Krankheiten wie Herzrythmusstörungen, Bluthochdruck, Schlafstörungen, Schwindel, Konzentrationsstörungen und vieles mehr zu verursachen.Die Landesregierung ist verpflichtet, für die Gesundheit der Bürger vorzusorgen, "Schaden vom Volk zu wenden". Art. 35 Verfassung S-H.Solange keine Forschungsergebnisse vorliegen, die belegen, dass WKA unbedenklich in Bezug auf die Gesundheit der Bevölkerung sind, ist es fahrlässig, die Anlagen in zu geringen Abständen zu Wohnbebauung aufzustellen. Warum sind die in Schleswig-Holstein vorgeschriebenen Abstände, die geringsten im ganzen Bundesgebiet? Sind wir hier Bürger zweiter Klasse?In den Vorranggebieten PR3_SEG_022 und PR3_SEG_023 gibt es, bis auf einen Feld- oder	Stellungnahmen hingewiesen. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen.

Wanderweg, keinerlei Infrastruktur. Es müßten Knicks gerodet, Stromleitungen verlegt und Straßen asphaltiert werden. Eine Industrieanlage statt schützenswerter Flora und Fauna. Komplette Zerstörung eines Naherholungsgebietes für Mensch und Tier.Einige unserer Mitbewohner sind erst kürzlich aus der Stadt hierhergezogen, um hier ruhig und im Einklang mit der Natur zu leben. Jetzt lautet es: "Hätten wir das gewusst, hätten wir hier kein Haus gekauft". Hier gab es bisher noch keine Landflucht, keine Leerstände. Würde das Leben in unmittelbarer Nähe eines Windparks auch noch attraktiv sein? Ich wage es zu bezweifeln!	
Öffentlichkeit: Bürger **Kopie von 2968, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme Teilfortschreibung der Regionalpläne in Schleswig-Holsteinfür den Teilbereich Windenergie für den Planungsraum III	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_076 wird in der Intention gefolgt.Ausschlaggebend für die Streichung der Fläche ist vor allem, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große Kompensationsflächenkomplexe und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren. Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich zweier denkmalgeschützter Höfe. Aufgrund eines negativen Urteiles zu einer PV-Planung in deren Umkreis stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist zudem nicht mehr erforderlich, weil der regionale Bedarf dazu gesunken ist. In der vergleichenden Abwägung wird der konfliktärmere westliche Teil von PR3_STE_065 dahingehend bevorzugt.Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Stellungnahme Diese Stellungnahme geben wir ab, nachdem Sie uns folgende Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt haben: 1. *Planentwürfe vorgestellt und im Internet unter https://bolapla-sh.de/ veröffentlicht.* Grundsatzhaltung Nachfolgend nehmen wir Stellung zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3-STE-076. Mit der Planung entsteht dem wichtigen Naturschutz eine missliche Situation. Die vom Landesplaner als Windvorranggebiet (so auch das Ziel der vorliegenden Planung) dargestellte Fläche wird ungeachtet der Empfehlungen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) in das nahe Umfeld von Brutplätzen störungsempfindlicher Großvogelarten wie Seeadler und Rotmilan hineingeplant. Wir äußern als NABU-Ortsgruppe eindeutig starke Bedenken und fordert gründliche Untersuchungen der Auswirkungen ein. Erforderlich bleibt in jedem Fall eine artenschutzfachliche und -rechtliche Prüfung, ausgerichtet auf die Nutzung des als Windvorranggebiet überplanten Bereichs durch die betroffenen Vögel und die sich daraus ergebenden Gefährdungsrisiken. Grund ist das artenschutzrechtliche Erfordernis, das Tötungsrisiko gen Null zu halten, wie auch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume MELUR mehrfach ausgeführt hat. Wir bitten, dafür zu sorgen, dass die nun dringend erforderliche, gutachterliche Prüfung nach strengen und einheitlichen Kriterien erfolgt und hoffen, dass man den notwendigen	

Untersuchungsaufwand nicht scheuen wird. Artenschutzrechtliche Vorgaben Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) räumen im Umgang mit dem Vogel- und Fledermausschutz kein Ermessen ein, so dass in der Nähe von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vögel oder in bedeutenden Vogelzugkorridoren zwangsläufig die „Null-Variante“ zum Tragen kommen muss. Damit ergibt sich unbestritten ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung, dem Schutz und der Entwicklung von Natur und Landschaft. Betroffene naturschutzrechtliche Schutzgedanken, Planungen und Programme. • Im Planungsgebiet liegt die Ökokontofläche Untere Stör 2 an. Die vorliegende Ausweisung eines Vorranggebietes (Repowering) greift in eine ordnungsgemäße Entwicklung ein und ist in die Abwägung einzubeziehen. • Im Plangebiet liegt das Biotopverbundsystem an zwei Schwerpunkträumen und einem Achsenraum. • Das „Vorranggebiet“ kann zu einer Korridorblockierung und damit für den regelmäßig stattfindenden Vogelzug zu schweren Konflikten führen. • Im Planungsgebiet liegt das naturschutzfachliche Gebiet Elbästuär Funktionsraum 7. Ziel dieses mit öffentlichen Geldern geförderten Programms ist • Keine Inanspruchnahme von Landschaftsfläche für Ausgleichsmaßnahmen. Die	

Inanspruchnahme von Fläche für WKA widerspräche dieser Festlegung schon aus sachlichen Gründen. • Ein weiteres Ziel ist die Wiederherstellung und Erweiterung natürlicher Feuchtgebiete und Rückhalteflächen im Gewässereinzugsgebiet. Bei Aufstellung von WKA im geplanten Einzugsgebiet ist erfahrungsgemäß eine zusätzliche Dauerentwässerung unumgänglich, um die Sicherheit der technischen Anlagen zu gewährleisten. Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutz-rechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen sind einzuhalten. Wir merken dazu an, dass ein Erlass der obersten Rechts- und Fachaufsichtsbehörde in der Regel unbestimmte Rechtsbegriffes des jeweiligen Gesetzes erläutert. Diese sind nach pflichtgemäßen Ermessen von allen der Rechts-und Fachaufsicht unterstehenden Behörden zu beachten. Wir haben keine Sorge, dass die betroffenen Behörden nicht nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden werden. Wir stellen aber fest, dass bei Durchführung der Planung wie vorliegend, 1. gesetzlich geschützte Biotope 2. Waldflächen über o,2 h 3. Angrenzende größere, einmalige und nicht ersetzbare , regelmäßig aufgesuchte bevorzugte Nahrungs- und Rastflächen von Vögeln sowie Bereiche zugeordneter Vogelflugfelder 4. entgegen der Änderung des Regionalplans ausgewiesene bestehende charakteristische Landschaftsräume 5. Flächen für den Naturschutz (wieder vernässte Moorflächen) und deren Pufferzonen	

und möglicherweise Einfluss auf den Wasserspiegel durch vorgesehene Entwässerung des Plangebietes 6. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Vogelschutz 7. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz 8. der letzte größere Korridor zwischen mehreren Windparks mit Bedeutung für den internationalen Vogelzug nicht nur in unzulässiger Weise beeinträchtigt würde, sondern auch in Auswirkungen dem § 44 Bundesnaturschutzgesetz zuwiderlaufen würde. Es kann nicht sein und auch nicht in Absicht der Planerin liegen, ein so wertvolles, einzigartiges und mit viel Entwicklungspotential ausgestattetes Gebiet für Natur und Umwelt zu zerstören. Die Durchführung der Planung wird unweigerlich zu dieser Zerstörung führen. Sonstiges Anlässlich der Informations- und Diskussionsveranstaltung in Rendsburg am 15. März 2016 stellt die Landesregierung zum Thema Repowering-Interesse fest: Diese sei in Abwägung zu berücksichtigen ABER berechtigtes öffentliches Interesse……. sei zu kanalisieren und Fehlentwicklungen sei entgegenzusteuern. Wir lenken dann Ihre Aufmerksamkeit auf den Umstand, dass seit 2013 zum Thema Windkraft in der Gemeinde Beidenfleth ein aufgeregter Widerstand gegen die Aufstellung von WKA zu beobachten ist. In den Abwägungskriterien zu PR3-STE-076 findet sich neben einer „Nullbewertung“ zu den naturschutzrechtlichen Prüfpunkten kein Hinweis auf eine Abwägung auf ein öffentliches Interesse gegen einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung. Wir bitten, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und unsere Anregungen und Kritik mit	

Schwerpunkt auf die naturschutzrechten Belange in gerechter Abwägung zu prüfen und neu zu bewerten. NABU Ortsgruppe Itzehoe	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2968, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme Teilfortschreibung der Regionalpläne in Schleswig-Holsteinfür den Teilbereich Windenergie für den Planungsraum III	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_076 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend für die Streichung der Fläche ist vor allem, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große Kompensationsflächenkomplexe und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren. Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich zweier denkmalgeschützter Höfe. Aufgrund eines negativen Urteiles zu einer PV-Planung in deren Umkreis stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist zudem nicht mehr erforderlich, weil der regionale Bedarf dazu gesunken ist. In der vergleichenden Abwägung wird der konfliktärmere westliche Teil von PR3_STE_065 dahingehend bevorzugt. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Stellungnahme Diese Stellungnahme geben wir ab, nachdem Sie uns folgende Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt haben: 1. *Planentwürfe vorgestellt und im Internet unter https://bolapla-sh.de/ veröffentlicht.* Grundsatzhaltung Nachfolgend nehmen wir Stellung zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3-STE-076. Mit der Planung entsteht dem wichtigen Naturschutz eine missliche Situation. Die vom Landesplaner als Windvorranggebiet (so auch das Ziel der vorliegenden Planung) dargestellte Fläche wird ungeachtet der Empfehlungen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) in das nahe Umfeld von Brutplätzen störungsempfindlicher Großvogelarten wie Seeadler und Rotmilan hineingeplant. Wir äußern als NABU-Ortsgruppe eindeutig starke Bedenken und fordert gründliche Untersuchungen der Auswirkungen ein. Erforderlich bleibt in jedem Fall eine artenschutzfachliche und -rechtliche Prüfung, ausgerichtet auf die Nutzung des als Windvorranggebiet überplanten Bereichs durch die betroffenen Vögel und die sich daraus ergebenden Gefährdungsrisiken. Grund ist das artenschutzrechtliche Erfordernis, das Tötungsrisiko gen Null zu halten, wie auch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume MELUR mehrfach ausgeführt hat. Wir bitten, dafür zu sorgen, dass die nun dringend erforderliche, gutachterliche Prüfung nach strengen und einheitlichen Kriterien erfolgt und hoffen, dass man den notwendigen Untersuchungsaufwand nicht scheuen wird.	

Artenschutzrechtliche Vorgaben Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) räumen im Umgang mit dem Vogel- und Fledermausschutz kein Ermessen ein, so dass in der Nähe von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vögel oder in bedeutenden Vogelzugkorridoren zwangsläufig die „Null-Variante“ zum Tragen kommen muss. Damit ergibt sich unbestritten ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung, dem Schutz und der Entwicklung von Natur und Landschaft. Betroffene naturschutzrechtliche Schutzgedanken, Planungen und Programme. • Im Planungsgebiet liegt die Ökokontofläche Untere Stör 2 an. Die vorliegende Ausweisung eines Vorranggebietes (Repowering) greift in eine ordnungsgemäße Entwicklung ein und ist in die Abwägung einzubeziehen. • Im Plangebiet liegt das Biotopverbundsystem an zwei Schwerpunkträumen und einem Achsenraum. • Das „Vorranggebiet“ kann zu einer Korridorblockierung und damit für den regelmäßig stattfindenden Vogelzug zu schweren Konflikten führen. • Im Planungsgebiet liegt das naturschutzfachliche Gebiet Elbästuär Funktionsraum 7. Ziel dieses mit öffentlichen Geldern geförderten Programms ist • Keine Inanspruchnahme von Landschaftsfläche für Ausgleichsmaßnahmen. Die Inanspruchnahme von Fläche für WKA widerspräche dieser Festlegung schon aus	

sachlichen Gründen. • Ein weiteres Ziel ist die Wiederherstellung und Erweiterung natürlicher Feuchtgebiete und Rückhalteflächen im Gewässereinzugsgebiet. Bei Aufstellung von WKA im geplanten Einzugsgebiet ist erfahrungsgemäß eine zusätzliche Dauerentwässerung unumgänglich, um die Sicherheit der technischen Anlagen zu gewährleisten. Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutz-rechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen sind einzuhalten. Wir merken dazu an, dass ein Erlass der obersten Rechts- und Fachaufsichtsbehörde in der Regel unbestimmte Rechtsbegriffes des jeweiligen Gesetzes erläutert. Diese sind nach pflichtgemäßen Ermessen von allen der Rechts-und Fachaufsicht unterstehenden Behörden zu beachten. Wir haben keine Sorge, dass die betroffenen Behörden nicht nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden werden. Wir stellen aber fest, dass bei Durchführung der Planung wie vorliegend, 1. gesetzlich geschützte Biotope 2. Waldflächen über o,2 h 3. Angrenzende größere, einmalige und nicht ersetzbare , regelmäßig aufgesuchte bevorzugte Nahrungs- und Rastflächen von Vögeln sowie Bereiche zugeordneter Vogelflugfelder 4. entgegen der Änderung des Regionalplans ausgewiesene bestehende charakteristische Landschaftsräume 5. Flächen für den Naturschutz (wieder vernässte Moorflächen) und deren Pufferzonen und möglicherweise Einfluss auf den Wasserspiegel durch vorgesehene	

Entwässerung des Plangebietes 6. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Vogelschutz 7. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz 8. der letzte größere Korridor zwischen mehreren Windparks mit Bedeutung für den internationalen Vogelzug nicht nur in unzulässiger Weise beeinträchtigt würde, sondern auch in Auswirkungen dem § 44 Bundesnaturschutzgesetz zuwiderlaufen würde. Es kann nicht sein und auch nicht in Absicht der Planerin liegen, ein so wertvolles, einzigartiges und mit viel Entwicklungspotential ausgestattetes Gebiet für Natur und Umwelt zu zerstören. Die Durchführung der Planung wird unweigerlich zu dieser Zerstörung führen. Sonstiges Anlässlich der Informations- und Diskussionsveranstaltung in Rendsburg am 15. März 2016 stellt die Landesregierung zum Thema Repowering-Interesse fest: Diese sei in Abwägung zu berücksichtigen ABER berechtigtes öffentliches Interesse……. sei zu kanalisieren und Fehlentwicklungen sei entgegenzusteuern. Wir lenken dann Ihre Aufmerksamkeit auf den Umstand, dass seit 2013 zum Thema Windkraft in der Gemeinde Beidenfleth ein aufgeregter Widerstand gegen die Aufstellung von WKA zu beobachten ist. In den Abwägungskriterien zu PR3-STE-076 findet sich neben einer „Nullbewertung“ zu den naturschutzrechtlichen Prüfpunkten kein Hinweis auf eine Abwägung auf ein öffentliches Interesse gegen einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung. Wir bitten, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und unsere Anregungen und Kritik mit Schwerpunkt auf die naturschutzrechten Belange in gerechter Abwägung zu prüfen und neu	

zu bewerten. NABU Ortsgruppe Itzehoe	
Institution: Ev.-luth. Kirchengemeinde Bornhöved, Vorsitzende des Kirchengemeinderates **ID: M1701, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0220.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstel-lung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung Hier: Stellungnahme zur Fläche PR3_SEG_302 Gönnebek** Sehr geehrter Herr [redacted], sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteilige ich mich in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Als Grundstückseigentümer [redacted], welches inner-halb des potenziellen Vorranggebiets PR3_SEG_302 Gönnebek der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) liegt, begrüße ich die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_SEG_302 (Gönnebek), da	Die Fläche PR3_SEG_302 bleibt im Wesentlichen so wie im ersten Entwurf erhalten. Es erfolgen kleine Korrekturen von Abständen zu Waldparzellen aufgrund von Hinweisen aus der Stellungnahme des Kreises. Nach fachlicher Abstimmung mit dem Kreis Plön wird die Bebauung Griesenbötel als Außenbereich eingestuft. Die Vorrangfläche kann nach Norden erweitert werden. Ansonsten bleibt es bei einer begrenzten Übernahme der Potenzialfläche um die räumliche Belastungssituaton in der Region auf einem vertretbaren Maß zu halten. Hierbei kommt es nicht auf eine geometrisch meßbare Umzingelungssituation an, sondern vielmehr auf eine umfassendere gesamträumliche Betrachtung. Aus den Stellungnahmen vorgetragene Aspekte zum Artenschutz sind auf der Ebene der Reginalplanung nicht abschließend zu klären. Artenschutzrechtliche Vorsorgeaspekte sind angemessen in die Planerstellung eingeflossen. Weitere Einzelfragen des Artenschutzes werden auf Genehmigungsebene geklärt. Ein potenzieller Konflikt besteht mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD), bei dem es um die Störung der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt geht. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Ein textlicher Hinweis wird in den Regionalplan

• es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Wind-energienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Lan-desentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit min-destens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstel-lung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung des Gebiets auf meine Zustimmung als Eigentümer stößt, nachdem ich in Kooperation mit dem Sehestedter Planungsbüro Denker & Wulf AG als regionalen Partner auf der vorgesehenen Fläche einen Windpark entwickeln möchte, eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; • die Festlegung als Vorranggebiets, insbesondere den in der Planung befindlichen Wind-park, auch durch die Kommune Gönnebek Zustimmung erfährt; • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankon-zept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • das Eignungsgebiet der Regionalplanung 2012 durch eine Bürgerwindparkgesellschaft bis zur Genehmigungsreife entwickelt und untersucht wurde. Einzig aufgrund des Einwands des Deutschen Wetterdienst bezüglich der Funktionsfähigkeit der Radarstation in Boostedt wurde der Genehmigungsantrag (Az.: LLUR G30/2013/005-010) jedoch abge-lehnt. Nach abgelehntem Widerspruch wurde im August 2016 Klage gegen die Ablehnung des immissionsschutzrechtlichen	aufgenommen. Somit kann dem groben Wunsch der Stellungnahme entsprochen werden. Die vorgebrachten Argumente können die Kriterien, welche den Flächenzuschnitt bedingen, nicht entkräften, weshalb die Landesplanung an der Abwägungsentscheidung festhält.

Genehmigungsantrags erhoben. Derzeit werden weitere gutachterliche Einschätzungen eingeholt. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung wird im Sommer 2018 erwartet.; • entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 keine harten Tabuzonen betroffen sind, keine weichen Tabuzonen betroffen sind, und die Abwägungskriterien zutreffend angewandt wurden. Im Einzelnen ist hierzu insbesondere festzuhalten: **I. Abwägungskriterien** **1. Umfassungswirkung, Riegelbildung** Nach dem gesamträumlichen Plankonzept findet zur Bewertung der Umfassungswirkung, Riegel-bildung als Abwägungskriterium ein objektiviertes Verfahren statt, wobei „das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) zur methodischen Orientierung [dient], [...] jedoch auf die kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst [wird]." (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.5). Abwägungsfehlerhaft ist allerdings, dass weder das zitierte Gutachten Gegenstand der Planun-terlagen ist, noch sich aus den ausgelegten Unterlagen ergibt, in welcher Form die benannte Anpassung erfolgt. Offen ist zudem, welche objektivierten Verfahren Anwendung finden. Insofern fehlt es an einer Nachvollziehbarkeit dieses Abwägungskriteriums. Unbestimmt ist auch, wann die Landesplanungsbehörde von einem optischen Riegel in der Landschaft ausgeht. Doch selbst wenn nur die textliche Beschreibung des Abwägungskriteriums herangezogen wird, wonach ein Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist, so ergibt sich daraus nicht, nach welchen Kriterien bei mehreren Möglichkeiten der Reduzierung einer Umfassungswirkung auf 120° die Entscheidung für eine	

und damit zwingend gegen eine andere Fläche erfolgt. Rechtlicher Hintergrund der Berücksichtigung einer Umfassungswirkung, Riegelbildung ist — wie auch im zitierten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt — das Schutzgut Mensch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG. Es kommt ebenfalls in Betracht, dies mit dem Schutz des Landschaftsbildes zu rechtfertigen (Bayerischer VGH, 30.04.2014 - 22 ZB 14.680 - , juris Rn. 27). Allerdings würde die Bezugnahme auf das Landschaftsbild vorliegend zu einer abwägungsfehler-haften doppelten Berücksichtigung mit Abwägungskriterien wie den charakteristischen Land-schaftsräumen führen. Zudem muss bei der entsprechenden rechtlichen Anknüpfung an das Schutzgut Mensch, die Behandlung der Frage der Umfassungswirkung, Riegelbildung nach § 5 Abs. 11 LaplaG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG in der Umweltprüfung erfolgen. Dies ist vor- liegend im Abschnitt 4.2.4 des Umweltberichts auch geschehen. Allerdings droht eine fehlerhafte doppelte Gewichtung, wenn die Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium und über die Umweltprüfung nach § 7 Abs. 2 ROG bei der vorzunehmenden Abwägung zu berück-sichtigen ist. Jedenfalls darf eine Abwägung zwischen verschiedenen Potenzialflächen, die bei Festlegung als Vorranggebiet in ihrer Summe zu einer Überschreitung des Umfassungswinkels von 120° bei einem Betrachtungswinkel von 180° führen würden, nur hinsichtlich des Abwägungskriteriums Umfassungswirkung, Riegelbildung auf Grundlage einheitlicher Kriterien stattfinden. Es käme einer sachfremden Erwägung gleich, wenn das Abwägungskriterium Umfassungswirkung, Rie-gelbildung insofern mit anderen Abwägungskriterien vermischt würde. Letztendlich maßgeblich bei der Entscheidung für und damit notwendigerweise gegen eine Potenzialfläche sind in diesem Kontext die übergeordneten Ziele der Konzentration von Windkraftanlagen und die Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie. Dies vorausgeschickt, wird der Flächenzuschnitt, den die Landesplanung vollzogen hat, begrüßt. Der maximale Umfassungswinkel von 120° wird jedoch deutlich unterschritten. Es ist fachlich nicht nachvollziehbar, warum eine Abgrenzung des Gebiets entlang Gemeindewegen vollzogen wird, um laut Datenblatt „eine zu starke gesamträumliche Belastung zu vermeiden". Da es im Umgebungsbereich nur eine geringe Anzahl bestehender Windkraftanlagen gibt, kann auf dieser Grundlage keine negative Abwägungsentscheidung stattfinden. Die nächstgelegenen Windkraft-anlagen (8 Stück) befinden sich in einer Entfernung von 5 km. In diesem Raum befindet sich nur ein weiteres potenzielles Vorranggebiet. Auch in einem 10 km-Radius (Abstand zu zwei weiteren Windkraftanlagen in Damsdorf) liegt noch ein weiteres	

Vorranggebiet, das potenziell bebaut wer-den wird. Von einer starken gesamträumlichen Belastung kann hier nicht gesprochen werden. **2. 600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen** Das gesamträumliche Plankonzept begründet das Abwägungskriterium „600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen" damit, dass in diesem Bereich zwar kein generel-les Bauverbot bestünde, allerdings ein Bauverbot für solche Bauwerke, die Flugsicherungsein-richtungen stören können. Eine solche auf § 18a Abs. 1 LuftVG erforderliche Bewertung kann aber nach eigener Aussage des gesamträumlichen Plankonzepts nur auf Grundlage einer ent-sprechend differenzierten Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) ergehen, was in der Praxis außerhalb von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht möglich sein dürfte. Dem ist zuzustimmen und zu unterstreichen, dass auch nur in immissionsschutzrechtlichen Ge-nehmigungsverfahren für die Bewertung nach § 18a Abs. 1 LuftVG erhebliche Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Verschattungen, beauflagte Abschaltungen, etc. berücksichtigt werden können, was auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33 ; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) nicht gilt. Insofern ist es auch rechtlich zweifelhaft, selbst bei Vorliegen einer Stellungnahme des BAF die Streichung einer Potenzialflä-che vorzunehmen, da die vorgenannten Aspekte nicht hinreichend berücksichtigt werden können. Jedenfalls vorliegend ist unter keinem Gesichtspunkt denkbar, dass eine Stellungnahme des BAF im Rahmen der Abwägung zu einer Streichung des festgelegten Vorranggebiets und der Poten-zialfläche führen könnte. Zwar hat die Deutsche Flugsicherung (DFS) Pläne zum Bau eines Dreh-funkfeuers in der Gemeinde Seedorf veröffentlicht. Das Vorranggebiet PR3_SEG_302 (Gönne-bek) sowie die dazugehörige Potenzialfläche liegen etwa 15 km nordwestlich des geplanten Drehfunkfeuers. Bis heute ist diese Planung jedoch umstritten und es ist nach wie vor nicht si-cher, ob diese Anlage jemals gebaut werden wird, da alternativ auch ein satellitengestütztes Konzept zum Einsatz kommen könnte. Maßgeblicher Zeitpunkt für die die Sach- und Rechtslage der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG ist nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG der Zeit- punkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan. Das zu berücksichtigende Abwä-gungsmaterial beschränkt sich auf diesen Zeitpunkt (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris	

Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38). Insofern können zu diesem Zeitpunkt noch nicht baurechtlich genehmigte Planungen von VOR- und DVOR-Anlagen sowie darauf aufbauende Einschätzungen des BAF nicht abwägungsfehlerfrei herange-zogen werden. Es ist anerkannt, dass ungewisse Zukunftserwartungen nicht schutzwürdig sind und diesen kein rechtliches Gewicht zukommt (BVerwG, 09.11.1979 - 4 N 1/78 u.a. -, juris Rn. 50; 28.04.1999 - 4 A 24/98 -, juris Rn. 15). Vor diesem Hintergrund ist der Plan zum Bau ei-nes Drehfunkfeuers in der Gemeinde Seedorf unter keinem Gesichtspunkt als Abwägungsbelang zu berücksichtigen. **3. Schutzgürtel von 5-15 km um die DWD-Wetterradarstation Boostedt mit der Maßgabe, dass nur dort Vorranggebiete ausgewiesen werden können, wo die Höhenbeschrän-kungen des DWD die Errichtung von WKA mit einer Mindesthöhe von 100 m Gesamt-höhe ab Geländeoberkante zulassen** Das gesamträumliche Plankonzept bezieht sich auf ein durch den Deutschen Wetterdienst (DWD) in seinen „Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des DWD" mit Stand Revision 1.4 vom 25.01.2013 dargestelltes Modell. Demnach müsse in einem Radius von 5 km bis 15 km eine Höhenbeschränkung erfolgen, damit die Radarmessungen nach derzeitigem Wissensstand — also von Anfang 2013 — möglichst wenig beeinflusst werden. Nur im Ausnahmefall sei es möglich, dass diese maximale Höhe überschritten werden dürfe. Dies zu-grunde gelegt, geht das gesamträumliche Plankonzept davon aus, dass in „den genannten Vorranggebieten, die ausschließlich außerhalb des 5 km-Radius lie-gen, [...] bei Berücksichtigung des Höhenreliefs jedenfalls die Errichtung von mindes-tens 100 m hohen Anlagen möglich" (Gesamträumliches Plankonzept, Ab-schnitt 2.5.2.9); ist. Soweit dieses Abwägungskriterium durch die Priorisierung und Zuordnung zur Streichung von Gebieten im Rahmen der Abwägung gleich an zweiter Stelle eingeordnet wird, handelt es sich um ein faktisches weiches Tabukriterium, was abwägungsfehlerhaft ist. Gleiches gilt insofern, als die herangezogenen „Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des DWD" mit Stand Revision 1.4 vom 25.01.2013 nicht Gegenstand der Planunterlagen sind. Rechtlicher Anknüpfungspunkt für das Abwägungskriterium „Schutzgürtel von 5-15 km um die DWD-Wetterradarstation Boostedt mit der Maßgabe, dass nur dort Vorranggebiete	

ausgewiesen werden können, wo die Höhenbeschränkungen des DWD die Errichtung von WKA mit einer Min-desthöhe von 100 m Gesamthöhe ab Geländeoberkante zulassen" (nachfolgend: DWD 5-15 km Boostedt) ist § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB. Demnach liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört. Allerdings setzt eine rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit des Wetterradars voraus, dass die Erzielung der (im Hinblick auf die Aufgabenstellung des DWD) erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird, wobei nicht bereits jede Beein-trächtigung der erhobenen Basisdaten zu einer Störung führt (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 11; 22.09.2016 - 4 C 2/16 -, BVerwGE 156, 148, juris Rn. 17). Insofern kann nicht bereits jede Beeinträchtigung der DWD-Wetterradarstation Boostedt als Stö-rung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB angesehen werden. Selbst wenn eine Störung vor-liegt, so gilt für Windkraftanlagen, dass es sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB um privilegierte Anlagen im Außenbereich handelt, so dass die Störung der DWD-Wetterradarstation Boostedt als beeinträchtigter öffentlicher Belang nicht ausreicht, sondem vielmehr die Störung so erheblich sein muss, dass sie als öffentlicher Belang der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen entgegensteht. Dies bleibt unberücksichtigt, wenn sich das gesamträumliche Plankonzept lediglich auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB und die einseitige pauschale Bewertung des DWD beruft, um ggf. die grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Baufreiheit durch Höhenbe-schränkungen pauschalisiert erheblich einzuschränken. Völlig unberücksichtigt bleibt zudem, dass in einem Bebauungsplangebiet § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB keine Anwendung findet und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans nachvollziehbar eine andere Abwägungs-entscheidung ergehen könnte, die keine Höhenbeschränkungen vorsieht. Selbst wenn man unkritisch die Herangehensweise des DWD vollständig übernehmen würde, so heißt es in diesen Informationen ausdrücklich: „In einem Umkreis von 15 Kilometern gelten für Windenergieanlagen nur Höhenbe-schränkungen, damit die Radarmessungen nach derzeitigem Wissensstand möglichst wenig beeinflusst werden. Aufgrund der orografischen Bedingungen ist es im Ausnahmefall möglich, dass WEA im 5 bis 15 km Radius diese maximale Höhe überschreiten dürfen, da sie aufgrund von vorhandenen Geländeabschattungen keinen störenden Einfluss auf die Radarsysteme haben."	

(Deutscher Wetterdienst, Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes — Abstandsanforde-rungen und Höhenbeschränkungen, 25.01.2013, S. 3). Es wird deutlich, dass der DWD sich selbst eine einzelfallbezogene und nicht lediglich pauschale Betrachtung auferlegt. Eine solche einzelfallbezogene Betrachtung hat aber auf jeden Fall auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen, da nicht alle Gegebenheiten wie bspw. Windparkkonfiguration, Verschattungen, Abschaltungen bei extremen Wetterereignissen, etc. auf der Ebene der Regionalplanung berücksichtigt werden können und dies auch nicht der Aufgabe der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordne-ten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) entspricht. Jedenfalls ist die aktuellste höchstrichterliche Rechtsprechung zum DWD so zu verstehen, dass im Rahmen einer vollen gerichtlichen Überprüfung des Einzelfalls eine Bewertung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB erfolgt (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 15 ff.; 22.09.2016 - 4 C 2/16 -, BVerwGE 156, 148, juris Rn. 21 ff., 46). Dem widerspricht jede pauscha-lisierte Höhenbeschränkung auf Ebene der Regionalplanung, bei der eine hinreichende „nach-vollziehenden Abwägung", die von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich eine auf den Einzel-fall ausgerichtete Gewichtsbestimmung verlangt (vgl. BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 15 und 30 m.w.N.; 22.09.2016 - 4 C 2/16 -, BVerwGE 156, 148, juris Rn. 38), nicht möglich ist. Die höchstrichterliche Rechtsprechung geht selbst davon aus, dass eine „verbindliche Anordnung von Nebenbestimmungen dem Grunde nach, obwohl eine Störung der Funktionsfähigkeit der Wetterradaranlage nicht festgestellt worden ist, sondern sich nach dem Stand der bisherigen Beweiserhebung nur nicht ausschließen lässt, [...] gegen § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB [verstieße]. Denn für ein Entgegenstehen des in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB genannten öffentli-chen Belangs reicht die bloße Möglichkeit einer Störung nicht aus." (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 44). Nach dieser Entscheidung wäre aufzuklären, „ob es in Extremwetterlagen tatsächlich zu Störungen der Wetterradaranlage des DWD kommt, die so gewichtig sind, dass sie dem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB entgegenstehen, und dieses Genehmigungshindernis deshalb nur durch Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Blm-SchG auszuräumen ist." (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 44). Wenn aber selbst für die Anordnung von Nebenbestimmungen eine solche, die besondere Privi-legierung von Windkraftanlagen berücksichtigende Aufklärung im Einzelfall erforderlich ist und das	

Bundesverwaltungsgericht zudem den Weg der Festsetzung von Nebenbestimmungen aufzeigt, kann eine im Rahmen der Regionalplanung bzw. als Abwägungskriterium eingeführte Höhenbegrenzung nicht mit Bezugnahme auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB gerechtfertigt werden, ohne dass eine solche Höhenbegrenzung abwägungsfehlerhaft wäre. Die Möglichkeit der Anord-nung von Nebenbestimmungen lässt das gesamträumliche Plankonzept völlig unberücksichtigt. Zudem gibt die höchstrichterliche Rechtsprechung zu verstehen, dass eine Störung, die eine gewisse Intensität erreichen muss, der Funktionsfähigkeit des Wetterradars des DWD nur in Ext-remwetterlagen besteht (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 50). Der von der Landesplanung gewählte Ansatz ist hierfür zu pauschal und als Abwägungskriterium ungeeignet. Soweit im gesamträumlichen Plankonzept auf die WMO-Richtlinie Bezug genommen wird, han-delt es sich nur um Sekundärrecht der WMO, dem eine innerstaatliche Bindungswirkung nicht zukommt (vgl. *Federwisch/Schmitz,* Geltendmachung und Beeinträchtigung von Belangen des DWD bei Errichtung von Windenergieanlagen, 2015, S. 26 f.; *Sittig/Kupke,* NVwZ Extra 20/2015, 1, 2). Es handelt sich bei diesen Empfehlungen nicht um die Fixierung verbindlicher Regeln, son-dem um die Information der Umweltbehörden und Windenergieunternehmen (vgl. auch BayVGH, 18.09.2015 - 22 B 14.1263 -, juris Rn. 63; VG Trier, 03.05.2013 - 5 L 324/13.TR -, juris Rn. 24; OVG Rheinland-Pfalz, 13.01.2016 - 8 A 10535/15 -, juris). Diese rechtfertigt ebenfalls keine pau-schalisierte Höhenbegrenzung. Insofern ist das Vorranggebiet PR3_SEG_302 (Gönnebek) ohne eine Höhenbegrenzung zuguns-ten der DWD-Wetterradarstation Boostedt festzulegen. **4. Belange des Denkmalschutzes** Rechtlicher Ausgangspunkt für die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes sind § 4 Abs. 1 DSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG. Von besonderer Bedeutung ist dabei insbesondere die Frage, wann i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG eine genehmigungsbedürftige Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals vorliegt, was dann der Fall ist, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Wann eine Veränderung in der Umgebung eines Denkmals i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG er-folgt, ist vom Gesetz nicht näher konkretisiert. In der denkmalschutzrechtlichen Literatur wird als Umgebung der Bereich definiert, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige	

Nutzung von Grundstücken oder von öffentlichen Flächen auf das Denkmal auswirken kann. Vorausgesetzt wird demnach ein gewisser räumlicher Bezug der Maßnahme zum Denkmal. Allerdings gilt, dass eine schematische Festlegung von Entfernungsgrenzen wegen der Vielgestaltigkeit der jeweiligen Gegenden nicht sinnvoll ist. Stattdessen ist eine wertende Betrachtung erforderlich, die be-rücksichtigt, in welcher Art und Weise die Umgebung das Denkmal prägt (vgl. *Weber,* Instrumente und Grenzen des Umgebungsschutzes bei Baudenkmälern, Diss., Köln 1998, S. 74). So kann der Umgebungsbereich nicht in Metern angegeben werden, sondem es ist auf den Wirkungsbereich des Denkmals abzustellen. Dieser kann auf die Nachbarschaft begrenzt sein, er kann aber bei beherrschenden Burgen oder Kirchen sehr weit reichen. Der Wirkbereich großer Ortskernen-sembles reicht ebenfalls oft sehr weit. Vor diesem Hintergrund ist eine pauschalisierte Annahme der Betroffenheit von Belangen des Denkmalschutzes bei Unterschreitung der abstrakt bestimm-ten Umgebungsbereichen entsprechend der Begründung des Abwägungskriteriums Belange des Denkmalschutzes nach dem gesamträumlichen Plankonzept (Abschnitt 2.5.2.11) zweifelhaft. Jedenfalls darf damit die Abwägung nicht bereits zugunsten der Denkmale vorgeprägt sein. Zur denkmalschutzrechtlichen Umgebung gehört konkret der Umkreis des Denkmals, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalpflegerischer Sicht seinerseits beeinflusst. Es kommt danach auf die Perspektive eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbe-trachters an und auf den tatsächlichen Zustand nach der Änderungsmaßnahme (OVG Schleswig-Holstein, 25.01.2005 - 1 LA 124/04 -, juris 2. LS). Anhaltspunkt ist dabei, ob das menschliche Auge die zu schützenden Objekte und die Quelle der Verunstaltung mit einem Blick erfassen kann (Kantsegel) *(Viebrock,* in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E, Rn. 181 mit Bezugnahme auf OVG Berlin, 07.05.1999 - 2 B 2.96 -, juris). Eine Abwägung mit Belangen des Denkmalschutzes ist deshalb nicht erforderlich, soweit errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) auf Potenzialflächen nicht gemeinsam mit den jeweiligen Denkmalen sichtbar sein und deshalb keine Wechselwirkung zwischen dem jeweiligen Denkmal und den Windkraftanlagen entstehen können. Es fehlt dann bereits an einer prägenden Auswir-kung auf die jeweiligen Denkmale (VG Stuttgart, 12.05.2004 - 16 K 3344/03 -, NJOZ 2004, 4145). Nach der Wertung des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG ist nicht jede, sondern nur eine wesentliche Be-einträchtigung eines unbeweglichen Kulturdenkmals von Bedeutung, wobei dies ernsthaft in Betracht zu ziehen sein muss („geeignet") (Schleswig-Holsteinisches VG, 01.02.2007 - 12 A 136/06 -, juris Rn. 36). Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die jeweilige besondere Wirkung	

des unbeweglichen Kulturdenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, geschmälert wird. D. h. nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegen-über den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert (so NdsOVG, 21.04.2010 - 12 LB 44/09 -, BauR 2010, 1550, juris Rn. 58; 28.11.2007 - 12 LC 70/07 -, NdsVBl 2008, 171, juris Rn. 56 ff.; BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 32). Dabei ist aber auch entscheidend, dass der dem Denkmalschutz aufgeschlossene Betrachter seine Augen nicht davor verschließen kann, dass die gesellschaftliche Entwicklung die Aufnahme technischer Anlagen erfordert, die in einem gewissen Kontrast zur Landschaft stehen (VG Halle (Saale), 26.05.2009 - 2 A 21/08 -, juris Rn. 55; VG Cottbus, 13.12.2007 - 3 K 1923/03 -, juris Rn. 40; VGH Baden-Württemberg, 01.09.2011 - 1 S 1070/11 -, juris Rn. 34 (zum Wandel der Wahrnehmung von Photovoltaikanlagen)). Zudem können für die Frage der Intensität der Beeinträchtigung eines Denkmals die vorhandenen Vorbelastungen nicht unberücksichtigt bleiben (OVG Sachsen-Anhalt, 06.08.2012 - 2 L 6/10 -, juris Rn. 79). Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Baudenkmalen ist zu berücksichtigen, dass bereits aus dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG, der auf die Beeinträchtigung des Eindrucks des Denkmals Bezug nimmt, grundsätzlich nur der Blick auf das Denkmal und nicht vom Denkmal weg in die Landschaft einen denkmalrechtlichen Belang darstellt. Ein Blick vom Denkmal in die Landschaft unterfällt regelmäßig einem anderen Schutzregime, nämlich dem des Schutzes des Landschaftsbildes, der — wie aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ersicht-lich wird — neben dem Denkmalschutz steht. Entsprechend wurde dies auch im Fall der Errich-tung von Windkraftanlagen im Umfeld des sehr bedeutenden Denkmals Wartburg gesehen. Der Blick von der Wartburg in die Landschaft wurde nicht unter dem Gesichtspunkt des Denkmal-schutzes, sondem des Landschaftsbildes behandelt (VG Meiningen, 28.07.2010 - 5 K 670/06 Me -, juris Rn. 63 und 69). Davon wird in der Rechtsprechung nur bei sehr außergewöhnlichen Fallkonstellationen abgewichen, wenn es sich um eine denkmalpflegerisch besonders schützenswerte Innen-Außen-Blickbeziehung und nicht lediglich um eine baurechtlich regelmäßig nicht geschützte „schöne Aussicht" handelt (BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 40 [Ausnahmefall des bayerischen Welser-Schlosses: zwei barock ausgestattete Räume wurden durch ihre (restaurierten) Wandbespannungen bildlich in direkte Beziehung zu der durch die Fenster real erlebbaren Natur und Besiedlung in besonderer Weise eng verknüpft; „künstlerische Konzept aus Bild	

gewordener Vorstellungskraft im Innern der Räume und Wirklichkeit gewordener Gestaltungskraft im Äußeren und in den Außenanlagen des Schlosses sowie in dessen Umgebung"]). Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Bodendenkmalen ist zu be-rücksichtigen, dass die Erhaltung des ortsfesten Bodendenkmals primär seinen ungestörten Verbleib im Boden („in situ") beinhaltet. Das öffentliche Interesse ist insoweit in der Regel darauf gerichtet, möglichst viele Bodendenkmäler ungestört zu erhalten, damit sie der künftigen For- schung mit ihren der Gegenwart voraussichtlich überlegenen Methoden zur Verfügung stehen (so *Bielfeldt ,* in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil I Rn. 84 m.w.N.), nicht aber die Verhinderung von baulichen Anlagen im Umfeld zu den Boden-denkmalen. Maßgeblich bei der Abwägung des Belangs des Denkmalschutzes ist zudem das Spannungsverhältnis zwischen Denkmalschutz und schonender Belastung des Eigentums, vorliegend der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit (OVG NRW, 27.08.2007 - 10 A 3856/06 -, juris Rn. 14). Insofern darf wegen Belangen des Denkmalschutzes nicht bereits auf der Ebene der Regionalplanung ein weitgehender Ausschluss von Potenzialflächen stattfinden, denen bei der Bewertung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Denkmalschutz gar nicht entgegen gehalten würde. Dies gilt insbesondere bei kaum oder nicht sichtbaren Bodendenkmalen. Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass sich das gesamträumliche Planungskonzept bei der Darstellung der Prioritäten für die Abwägung und der Abwägungsschritte (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7) zum Bereich von 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale nicht verhält, insofern — wenn überhaupt — diesen Bereichen bei den Belangen des Denkmalschutzes eine sehr untergeordnete Rolle zukommen muss. Zutreffend und zu betonen ist — auch vor dem Hintergrund der vorstehend aufgezeigten rechtlichen Rahmens —, dass die „denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA [...] in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab[hängt]" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.11).	

Damit wäre eigentlich eine beispielhafte Visualisierung der Errichtung von Windkraftanlagen in Potenzialflächen sowie eine einzelfallbezogene Bewertung des Denkmalwerts erforderlich, um überhaupt eine denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung hinreichend durchführen zu können. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte zu den Belangen des Denkmalschutzes und vor allem bei konkreter Bewertung des Einzelfalles kann geschlussfolgert werden, dass es im Vorranggebiet PR3_SEG_302 (Gönnebek) nicht zu einem Konflikt mit Denkmalschutzbelangen kommen wird. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan für den Windpark Gönnebek (Februar 2014) wird bestätigt, dass keine Sichtbeziehung zwischen dem westlichen Teilbereich und vorhandenen Grabhügeln besteht. Durch Einhaltung entsprechender Mindestabstände bestehen auch keine Einwände durch das Landesamt für Archäologie gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet. Auch wenn die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_SEG_302 (Gönnebek) begrüßt wird, so rege ich entsprechend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht an, das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) festgelegte Vorranggebiet PR3_SEG_302 (Gönnebek) zu erweitern (vgl. Anlage 1). Als Grundstückseigentümer des Flurstücks 17/2, Flur 1, Gemarkung Gönnebek, welches innerhalb dieser Erweiterungsfläche liegt, möchte ich die Entwicklung des Windparks auf diese Fläche ausdehnen. Für diese Erweiterungsflächen sprechen ebenfalls die vorstehenden Aspekte, die zur Aufnahme des Vorranggebiets PR3_SEG_302 (Gönnebek) geführt haben. Aus meiner Sicht als Grundstückseigentümer würde eine Regionalplanung, die diese Erweiterung des Vorranggebiets nicht vorsehen würde, meine grundrechtlich geschützten Belange verletzen (Art. 14 Abs. 1 GG). Die mit dem Regionalplan angestrebte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Fehlt es daran, so ist es der Regionalplanung verwehrt, Grundstückseigentümern das Baurecht auf ihren Grundstü-cken durch eine regionalplanerische Konzentrationswirkung zu nehmen. Hierauf wird unter Ab-schnitt 1.3.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein ebenfalls hingewiesen. Die Nichtaufnahme der Erweiterung des Vorranggebiets würde das gesamträumli-che Plankonzept der Regionalplanung in Frage stellen.	

Ich bitte deshalb darum, den beigelegten Prüfbericht (Anlage 1), der vollumfänglich Gegenstand meiner Stellungnahme ist, zu berücksichtigen und konsequenterweise die danach entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept geeignete Erweiterung des Vorranggebiets PR3_SEG_302 (Gönnebek) in den Regionalplan aufzunehmen.

Im Detail begründe ich dies ergänzt um die vorstehenden Ausführungen zum Vorranggebiet, die entsprechend gelten, wie folgt:

II. Weiche Tabukriterien

1. Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungs-funktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m

Bei der Siedlung Griesenbötel handelt es sich planungsrechtlich um eine Siedlung im Außenbe-reich. Die Siedlung ist keinem Innenbereich zugehörig und wurde auch nicht als Innenbereich ausgewiesen.

Das Innenministerium und der Träger öffentlicher Belange sahen im bisherigen immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren des Windparks Gönnebek (Az.: LLUR G30/2013/005-010) keine Umstände gegeben, die einem Baurecht für zwei geplante Anlagenstandorte Griesen-bötel, auf einer Fläche, die im jetzigen Entwurf außerhalb des Vorranggebietes liegt, entgegen-stehen. Dem vorausgegangen waren hierzu bereits Abstimmungsgespräche mit den betreffenden Gemeinden, dem Innenministerium und der Landesplanung (siehe dazu Anlage 1), bei denen eine Vereinbarkeit der Windparkplanung mit einem geringeren Abstand zu Griesenbötel festge-stellt wurde.

Dementsprechend muss die Festlegung des Vorranggebiets PR3_SEG_302 (Gönnebek) gemäß der kartographischen Darstellung im Prüfbericht (Anlage 1), mindestens jedoch im Umfang der Regionalplanfläche aus der Teilfortschreibung 2012 erfolgen.

Institution: Denker & Wulf AG, Keine Abteilung

ID: M3651, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: 2017-06-28_DWAG_Einzelstellungnahme_Westerborstel_revOhmsRA_final.pdf, 2017-06-

28_DWAG_Prüfbericht_Westerborstel_revOhmsRA_final.pdf	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Fläche Planungsraum III, Westerborstel Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie die Stellungnahme der [redacted] mit der Bitte um Berücksichtigung. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Der Einwendung hinsichtlich der vorgeschlagenen Potenzialfläche im Bereich der Gemeinde Westerborstel wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu. Richtig ist, dass in Einzelfällen die Errichtung von WKA innerhalb des Kriteriums möglich sein kann. Die Landesplanung hat sich aber bewusst für eine vorsorgende Freihaltung entschieden und hält diese nach wie vor für angemessen auch unter dem Aspekt, dass noch hinreichend Potenzialfläche verbleibt, um nach vollzogener Abwägung der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Bzgl. der geplanten Aufgabe einer Wohnnutzung: Laut Auskunft des Kreisbauamtes Dithmarschen lag zum Zeitpunkt der Anfrage keine Entwidmung für die betroffenen zwei Wohneinheiten vor. Ein Siedlungspuffer ist zwar aktuell nicht in den Planunterlagen vermerkt, jedoch wirkt das LSG immer noch als ein weiches Tabu, deshalb ist der Aspekt für die Flächenentscheidung von nachrangiger Bedeutung.

	Bzgl. des Schwerpunktgebietes des Biotopverbundsystems: Der Gebietsvorschlag wird durch den Schwerpunktbereich des nahen Biotopverbundsystems begrenzt. Von daher ist keine Überschneidung respektive Relevanz gegeben. Bzgl. des FFH-Gebietes: Wiederum überschneidet der Gebietsvorschlag sich mit dem südlich gelegenen FFH-Gebiet und es ist keine Relevanz für die Flächenentscheidung gegeben. Bzgl. der Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an dem Plankonzept fest. Bzgl. der Umfassungswirkung: Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen.

	Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Die Planung erfolgt zudem im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung und in ihrem Rahmen werden die rechtlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt.

Institution: Gemeinde Groß Rönnau

ID: M2912, Datum: 15.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0114.pdf, PR_III_E_3_0114-A1.pdf, PR_III_E_3_0114-A2.pdf, PR_III_E_3_0114-A3.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Rönnau vom 09.05.2017 nimmt diese im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III wie folgt Stellung: Es wird befürwortet, dass die Potenzialfläche PR3_SEG_021 nicht in den Regionalplanentwurf übernommen wurde. Die Konfliktrisiken, die sich aus der Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde er-geben, werden seitens der Gemeinde Groß Rönnau bestätigt. Die Gemeinde weist insbesondere auf nachfolgendes hin: Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht für Teilflächen eine Darstellung als Flächen für Abgrabungen/Kiesabbau vor. Das bestehende Kiesabbaugebiet der Fa. Schoer wird ent-sprechend erweitert.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Die Flächen befinden sich im Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuers in Seedorf. Es besteht ein hohes Konfliktrisiko für den Weißstorch (Horststandort Groß Rönnau, Travehof 1), Seeadler (Vogelschutzgebiet Wardersee) und den Rotmilan. Die umliegenden geschützten Biotope und Wiesenflächen werden insbesondere auch von Gänsen, Schwänen und Kranichen als Nahrungs- und Rastplatz genutzt (siehe Anlage 1) Die Flächen werden von Fledermäusen aus den naheliegenden Kalkberghöhlen Bad Segeberg (FFH-Gebiet 2027-302 Fledermaus Massenquartier) als Flug-und Jagdgebiet genutzt. Es wird dazu auch auf die Stellungnahme der NABU Landesstelle Fledermausschutz und — for-schung Schleswig-Holstein [redacted] verwiesen. Die Flächen liegen im Naturpark Holsteinische Schweiz . Der Bau von WEA innerhalb eines Naturparks widerspricht den mit der Ausweisung verbundenen Schutz- und Erhaltungszielen und würde massive Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung ha-ben. Die Flächen befinden sich im Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume, sind um-ringt von FFH-Gebieten und liegen inmitten der Verbundachsen des Schutzgebiets- und Bio-topverbundsystems. Der Landschaftsraum hat großes Entwicklungspotenzial insbesondere im Bereich der Brandsauniederung, des Blunker Baches und dem daran angrenzenden Umfeld. Die Gemeinde weist auf den überörtlichen Rad- und Wanderweg hin. Es ist kein tragfähiges Netz für eine Einspeisung vorhanden und somit die erforderliche Netz-kapazität nicht gegeben. **Aufgrund der v.g. Sachargumente wird es seitens der Gemeinde Groß Rönnau abge-lehnt, dass die Potenzialfläche PR3_SEG_021 als Vorranggebiet für die Windenergienut-zung im Regionalplan ausgewiesen wird.** Desweiteren ist die geplante gemeindliche Siedlungsentwicklung entsprechend zu berücksichti-gen. Die Gemeinde Groß Rönnau wird kurz- bis mittelfristig eine Wohnbaufläche zur Deckung des örtlichen Baulandbedarfs planungsrechtlich vorbereiten und sichern. Die in Aussicht ge-nommenen Flächen ergeben sich aus der Anlage 2 (blau markiert). Mit freundlichen Grüßen	

Im Auftrag	
Institution: Gemeinde Krems II **ID: M5668, Datum: 15.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0116.pdf, PR_III_E_3_0116-A1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Förmliches Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes für den **Planungsraum III (Sachthema Windenergie) des Landes Schleswig-Holstein** **- Stellungnahme der Gemeinde Krems II zu der Potenzialfläche PR3_SEG_021** Sehr geehrte Damen und Herren, nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Krems II vom 12.06.2017 nimmt diese im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III wie folgt Stellung: **Es wird befürwortet, dass die Potenzialfläche PR3_SEG_021 nicht in den Regionalplan-entwurf übernommen wurde.** Die Konfliktrisiken, die sich aus der Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde er-geben, werden seitens der Gemeinde Krems II bestätigt. Die Gemeinde weist insbesondere auf nachfolgendes hin: Die Flächen befinden sich im Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuers in Seedorf. Es besteht ein hohes Konfliktrisiko für den Weißstorch (Horststandort Groß Rönnau und Blunk), Seeadler (Vogelschutzgebiet Wardersee) und den Rotmilan. Die umliegenden geschützten Bio-tope und Wiesenflächen werden insbesondere auch von Gänsen, Schwänen und Kranichen als Nahrungs- und Rastplatz genutzt.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Die Flächen werden von Fledermäusen aus den naheliegenden Kalkberghöhlen Bad Segeberg (FFH-Gebiet 2027-302 Fledermaus Massenquartier) als Flug-und Jagdgebiet genutzt. Es wird dazu auch auf die Stellungnahme der NABU Landesstelle Fledermausschutz und —forschung Schleswig-Holstein von Herrn Lüders verwiesen. Die Flächen liegen im Naturpark Holsteinische Schweiz . Der Bau von WEA innerhalb eines Naturparks widerspricht den mit der Ausweisung verbundenen Schutz- und Erhaltungszielen und würde massive Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung ha-ben. Die Flächen befinden sich im Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume, sind um-ringt von FFH-Gebieten und liegen inmitten der Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Der Landschaftsraum hat großes Entwicklungspotenzial insbesondere im Bereich der Brandsauniederung, des Blunker Baches und dem daran angrenzenden Umfeld. Es ist kein tragfähiges Netz für eine Einspeisung vorhanden und somit die erforderliche Netz-kapazität nicht gegeben. **Aufgrund der v.g. Sachargumente wird es seitens der Gemeinde Krems II abgelehnt, dass die Potenzialfläche PR3_SEG_021 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Regionalplan ausgewiesen wird.** **Die Gemeinde Krems II weist daraufhin, dass sich im Gemeindegebiet das Ferienhaus-gebiet Warderbrück (vorh.bez. B-Plan Nr. 3) befindet. Der Bau von WEA würde nicht im Einklang stehen und widerspricht auch den Zielen der Raumordnung, die den Bereich als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung darstellt.** Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2967, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sehr geehrte Damen und Herrn, an diesem Standort befinden sich jetzt 2 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von je 100m. Von den Nachbarn hat es bisher keinerlei Beschwerde über diese Anlagen gegeben. Sie sind somit in der Gemeinde akzeptiert. Es wäre gut, wenn diese Anlagen nach ihrer Lebensdauer erneuert werden dürften, da die gesamte Infrastruktur bereits vorhanden ist. Dieses ist ein sehr guter Windstandort und somit kann den Strom relativ günstig erzeugt werden. Die Flugplazrunde dürfte dann auch kein Problem sein, da jetzt schon die Anlagen an diesem Standort stehen.	Die Fläche PR3_DIT_061 als Vorranggebiet ausgewiesen. Den Wünschen nach Einbeziehung des mit WKA bebauten Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann entsprochen werden. Zwar ist dieser Bereich grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten, die die Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Jedoch ist die Errichtung von WKA nicht pauschal ausgeschlossen. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen geht der Plangeber davon aus, dass zumindest bei gleichwertigem Ersatz auch zukünftig die Errichtung von WKA möglich ist. Eine Ausweitungder Fläche über den Bestand ist unter diesen Voraussetzungen jedoch nicht denkbar. Sie wird daher eng um die Bestandsanlagen herum abgegrenzt.
Institution: UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, PE **ID: 2503, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: 062 - Anlage 1-1 - Kartenmaterial PR3_OHS_062 - K1.pdf, 062 - Anlage 1-1 - Kartenmaterial PR3_OHS_062 - K2.pdf, 062 - Anlage 1-1 - Kartenmaterial PR3_OHS_062 - K3.pdf, 062 - Anlage 1-2 - ökol. Ersteinschätzung (Büro BHF).pdf, 062 - Anlage 1-3 - Horstkartierung (Büro BiA).pdf, 062 - Anlage 1-4 - Stellungnahme zu Fledermauskonflikten (Herr Stolle).pdf, 062 - Anlage 1-5 - Bewertung des Landschaftsbildes (Büro effplan).pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>Vorranggebiet PR3_OHS_062</u> Im Rahmen der Erarbeitung des ersten Entwurfs des gesamträumlichen Plankonzeptes zur Teilaufstellung des Regionalplans vom Planungsraum III (Sachthema Wind) in Schleswig-Holstein wurde das Vorranggebiet PR3_OHS_062 mit einer Größe von ca. 256,8 ha identifiziert. Die UKA Nord hat unter Berücksichtigung der vom Planungsverband festgelegten Kriterien die Gebietskulisse bewertet und sieht Raum für eine Erweiterungsfläche in	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft und die beiliegenden Fachgutachten gesichtet. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_OHS_062 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Die Fläche wird als Vorranggebiet wie im 1. Entwurf beibehalten. Im Osten erfolgt eine geringfügige Erweiterung, die aufgrund einer Datenkorrektur

nordwestliche Richtung von insgesamt ca. 36,4 ha. Als Projektentwickler vertritt UKA Nord insbesondere die Interessen der Grundstückseigentümer. Folglich bitten wir, unsere Stellungnahme auch als privaten Belang zu berücksichtigen. Zum aktuellen Zeitpunkt hat der überwiegende Teil der Eigentümer der nachfolgend beschriebenen Gebietskulisse die für die Umsetzung eines Windenergieprojektes erforderlichen Nutzungsrechte der UKA Nord zugesichert und sich somit eindeutig bezüglich einer Realisierung von Windenergieanlagen positioniert. Viele der Eigentümer sind zudem Anwohner der umliegenden Ortschaften, so dass eine windenergetische Nutzung der Flächen auf Zuspruch in der Bevölkerung stößt. Zudem hat sich die Gemeinde Süsel im Rahmen des informellen Plankonzeptes positiv zu der nordwestlichen Erweiterungsfläche zum bestehenden Windpark Kesdorf geäußert. Nachfolgend nehmen wir ausschließlich zur Herleitung und Eignung der Erweiterungsfläche Stellung (gemäß Kartenmaterial siehe Anlage 1-1). Die übrige Gebietskulisse wird in der Form wie diese durch die Planungsbehörde gesehen wird bestätigt, jedoch nicht weiter betrachtet. **Festlegung der nördlichen Gebietsgrenze** Das Gebiet wird größtenteils durch den 800 m Abstand zum Siedlungsbereich mit Wohn-/Erholungsfunktion der Ortschaft Barkau begrenzt. Außerdem definieren zwei Waldflächen und der entsprechende 100 m Abstand die Flächenkulisse. **Festlegung der östlichen Gebietsgrenze** Hier schließt das Gebiet direkt an die Vorrangfläche des Gebietes PR3_OHS_062 an. **Festlegung der südlichen Grenze** Die südliche Gebietsgrenze wird vollständig durch Waldgebiete und den einzuhaltenden Abstand von 100 m begrenzt. **Festlegung der westlichen Grenze** Das Gebiet wird im Westen durch Waldgebiete und den einzuhaltenden Abstand von 100 m	möglich wird. Neue Erkenntnisse, die zu einer anderen Abwägungsentscheidung führen würden, ergeben sich aus den eingegangenen Stellungnahmen nicht. Der Hinweis auf die Überschneidung mit der geplanten Trassenführung für die Ostküstenleitung wird zur Kenntnis genommen. die Freihaltung eines entsprechenden Korridores kann auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die Hinweise auf eine mögliche Höhenbeschränkung oder Auflagen bei der Anlagenkonstellation, die sich aufgrund der Lage im Interessengebiet der Großradaranlage Elmenhorst bzw. im Bereich eines Richtfunkstrahls ergeben, können ebenfalls auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit des Gebietes aufgrund dieser Belange ist nicht erkennbar. Auf die Abwägung im 1. Planentwurf wird verwiesen. Vorgebrachte Belange des Artenschutzes werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Der westliche Ausläufer entfällt als Vorranggebiet, da ansonsten eine Überprägung des Raumes durch die Windenergienutzung droht. Aufgrund des Bestandes auf der restlichen Fläche ist bereits eine hohe Belastung des Areals gegeben und bei Neuerrichtung von WKA auf dem betroffenen Potenzialflächenteil nach (Nord-)Westen ist eine Riegelbildung gegenüber den Waldstücken nördlich und südlich von diesem immanent. Dies wird von der Landesplanung als nicht mehr vertretbar eingestuft. Bzgl. der Bewertung der Umfassungslage: Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Insofern ist die Bewertung der Situation auf Ebene der Regionalplanung vornehmlich als Indiz zu betrachten. Jedoch erscheint es im vorliegenden Fall deutlich, dass die Region insgesamt betrachtet bereits eine starke Auslastung durch die Windenergienutzung vorweist und somit landschaftlich nicht überbeansprucht werden sollte. Auch aufgrund der ökologischen Funktion der Wälder, die den westlichen

sowie durch einen Großvogelhorst (Rotmilan) mit einem Umgebungsschutz von 1.500 m definiert. Der potentielle Beeinträchtigungsbereich des Horstes wurde im Rahmen einer Horstkartierung durch den Gutachter Herrn Klaus Jödicke (B.i.A. - Biologen im Arbeitsbund) untersucht und ist bestätigt worden. Die Unterlagen zur Horstkartierung sind den Anlagen der Stellungnahme (siehe Anlage 1-3) zu entnehmen. **Abwägungskriterien** Nachfolgend nehmen wir zu den einzelnen Abwägungskriterien, die die nordwestliche Erweiterung vom Vorranggebiet PR3_OHS_062 betreffen, Stellung: 1. a) Umfassungswirkung, Riegelbildung Gemäß Abwägungsentscheidung, die den Datenblättern zum Gebiet PR3_OHS_062 zu entnehmen ist, führt die Erweiterungsfläche *„entlang des Waldrandes insgesamt zu einer zu dominanten Überprägung des Landschaftsraumes mit Windkraftanlagen. Dieser Flächenteil würde zu einer Riegelbildung vor dem Waldrand führen, die im Zusammenhang mit der restlichen bereits weitgehend bebauten Fläche nicht mehr vertretbar ist.“* Diesen Sachverhalt haben wir durch ein externes Gutachterbüro (effplan - Brunk & Ohmsen GbR) prüfen lassen, das sich mit dem Landschaftsbild der Erweiterungsfläche und mit der Herleitung des o. g. Kriteriums auseinandergesetzt hat. Das Gutachterbüro kommt zu dem Ergebnis, dass in diesem Zusammenhang eine Riegelbildung bzw. eine Überprägung des Raumes durch eine Erweiterung des bestehenden Windparks Kesdorf in nordwestliche Richtung nicht nachvollzogen werden kann. Das vollständige gutachterliche Ergebnis liegt der Stellungnahme anliegend zur Kenntnisnahme bei (Anlage 1-5). 1. b) Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Dieses Kriterium weist weitreichende Flächen aus, die für ein Fledermausvorkommen grundsätzlich geeignet sind und definiert je nach Schutzstatus einen Sicherheitsabstand. Wir befürworten, dass dem Fledermausschutz im Rahmen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen ausreichend Rechnung getragen wird. Jedoch ist die großflächige Ausweisung von Schutzabständen in einem Regionalplanungsverfahren ohne eine jeweilige Einzelfallbetrachtung zu hinterfragen. Zu dieser Grundsatzfrage bzw. zu einer ersten spezifischen Betrachtung der von UKA gesehenen Erweiterungsfläche hat ein externer Gutachter, Herr Christoph Stolle, eine Stellungnahme formuliert (siehe Anlage 1-4). Die Aussagen unterstützen unsere Argumentation und verweisen auf eine Einzelfallprüfung der Schutzbedürftigkeit von Fledermäusen in einem nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen	Gebietsausläufer umgeben, sollte der Bereich möglichst freigehalten werden. Mit der ansonsten zur Ausweisung bestimmten Fläche ist der Windenergienutzung in diesem Bereich bereits substanziell Raum verschafft. Bzgl. des Fledermausschutzes: Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebungsschutz können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Insofern ist der Belang für die Flächenentscheidung hier von eher nachrangiger Bedeutung.

Genehmigungsverfahren. Für die Erweiterungsfläche kann keine bedeutende Quartiereignung nachgewiesen werden und es sind keine bekannten Fledermausvorkommen zu verzeichnen. Somit kann in einer ersten Betrachtung bzgl. des Konfliktes mit Fledermäusen im Gebiet von einem geringen Risiko ausgegangen werden. Eine konkrete vorsorgeorientierte Einzelfallbetrachtung sollte erst in einem möglichen Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. 1. c) Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind, einschließlich militärischer Richtfunktrassen Das Vorranggebiet PR3_OHS_062 sowie die hier betrachtete nordwestliche Erweiterungsfläche werden durch das o. g. Kriterium überlagert. Jedoch ist nahezu der gesamte Landkreis Ostholstein betroffen. Hauptausschlaggebend sind das Luftverteidigungsradar Elmenhorst in Mecklenburg-Vorpommern und der entsprechende 35 km Radius. Das Gebiet PR3_OHS_062 befindet sich im äußeren Abschnitt, jedoch mindestens 30 km entfernt. Ein Konflikt zwischen den Belangen der Luftfahrt und den Belangen des Klimaschutzes kann, insbesondere in den Grenzbereichen des Einwirkbereiches, nicht grundsätzlich unterstellt werden. Es bedarf in jedem Fall vielmehr einer konkreten, auf den Standort bezogenen Einzelfallprüfung durch die zuständigen Behörden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Auf Ebene der Regionalplanung kann das Kriterium einer Ausweisung der grundsätzlich für die windenergetische Nutzung geeigneten Fläche somit nicht entgegenstehen. **Fazit** Die nordwestliche Erweiterung vom Vorranggebiet PR3_OHS_062 mit einer Größe von ca. 36,4 ha ist grundsätzlich für eine windenergetische Nutzung geeignet. Für die Prüfung der windenergetischen Eignung haben wir mehrere fachkundige Gutachter beauftragt, die umfangreiche ökologische Untersuchungen durchgeführt und das Landschaftsbildpotential im Hinblick auf eine mögliche Riegelbildung im Detail untersucht haben. Die ökologische Ersteinschätzung vom Gutachterbüro BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH (Anlage 1-2) hat sich mit allen im Regionalplanungsprozess relevanten naturschutzfachlichen Kriterien befasst. Auf Grund der regionalen Nähe ist in dem Gutachten ebenso eine Bewertung zum Vorranggebiet PR3_OHS_063, das sich ca. 800 m westlich befindet, enthalten. Beiden Flächen wird ein geringes Konfliktpotential hinsichtlich der jeweilig betrachteten ökologischen Untersuchungspunkte bekundet. Dieser Untersuchung und den weiteren der Stellungnahme anliegenden Gutachten ist zu entnehmen, dass keine	

abwägungsrelevanten Gründe identifiziert werden konnten, die eine Nichtausweisung der Flächen im Rahmen der einzelgebietlichen Bewertung begründen würden. Aus den vorgenannten Gründen bitten wir den Planungsverband die nordwestliche Erweiterung des Vorranggebietes PR3_OHS_062 im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans zu berücksichtigen und in den kommenden Entwurf aufzunehmen. **Anlagen** 1-1 Kartenmaterial PR3_OHS_062 (K1 – K3) 1-2 ökologische Ersteinschätzung (Büro BHF) 1-3 Horstkartierung (Büro BiA) 1-4 Stellungnahme zu Fledermauskonflikten (Herr Christoph Stolle) 1-5 Bewertung des Landschaftsbildes (Büro effplan)	
Institution: UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, PE **ID: 2504, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: 063 - Anlage 1-1 - Kartenmaterial PR3_OHS_063 - K1.pdf, 063 - Anlage 1-1 - Kartenmaterial PR3_OHS_063 - K2.pdf, 063 - Anlage 1-1 - Kartenmaterial PR3_OHS_063 - K3.pdf, 063 - Anlage 1-2 - ökol. Ersteinschätzung (Büro BHF).pdf, 063 - Anlage 1-3 - Horstkartierung (Büro BiA).pdf, 063 - Anlage 1-4 - Stellungnahme zu Fledermauskonflikten (Herr Stolle).pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>Vorranggebiet PR3_OHS_063</u>	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft und die beiliegenden Fachgutachten gesichtet. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes

Im Rahmen der Erarbeitung des ersten Entwurfs des gesamträumlichen Plankonzeptes zur Teilaufstellung des Regionalplans vom Planungsraum III (Sachthema Wind) in Schleswig-Holstein wurde das Vorranggebiet PR3_OHS_063 mit einer Größe von ca. 42,1 ha identifiziert. Die UKA Nord hat unter Berücksichtigung der von der Landesplanungsbehörde festgelegten Kriterien die Gebietskulisse bewertet und stimmt den angesetzten Grenzen des Eignungsraums vollumfänglich zu. Als Projektentwickler vertritt UKA Nord insbesondere die Interessen der Grundstückseigentümer. Folglich bitten wir, unsere Stellungnahme auch als privaten Belang zu berücksichtigen. Zum aktuellen Zeitpunkt hat ein Teil der Eigentümer der nachfolgend beschriebenen Gebietskulisse die für die Umsetzung eines Windenergieprojektes erforderlichen Nutzungsrechte der UKA Nord zugesichert und sich somit eindeutig bezüglich einer Realisierung von Windenergieanlagen positioniert. Die Eigentümer sind zudem Anwohner der umliegenden Ortschaften, so dass eine windenergetische Nutzung der Flächen auf Zuspruch in der Bevölkerung stößt. Nachfolgend nehmen wir zur Herleitung und Eignung der Fläche Stellung (gemäß Kartenmaterial siehe Anlage 1-1). **Festlegung der nördlichen Gebietsgrenze** Das Gebiet wird im Norden durch einen Großvogelhorst (Weißstorch) in der Ortschaft Gießelrade mit einem Umgebungsschutz von 1.000 m begrenzt. Außerdem definieren eine Waldfläche und der entsprechende 100 m Abstand die Flächenkulisse. **Festlegung der östlichen Gebietsgrenze** Der östliche Abschnitt wird durch mehrere Wohnbebauungen (Obersteenrade, 23684 Scharbeutz) und den 400 m Abstand zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen (Außenbereich) begrenzt. **Festlegung der südlichen Grenze** Die südliche Kulisse wird durch mehrere Wohnbebauungen (Brauner Hirsch, 23623	PR3_OHS_063 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Die verbleibende Fläche verkleinert sich dadurch gegenüber dem 1. Entwurf. Ansonsten gilt die Abwägung aus dem 1. Planentwurf unverändert. Die Hinweise auf eine mögliche Höhenbeschränkung oder Auflagen bei der Anlagenkonstellation, die sich aufgrund der Lage im Interessengebiet der Großradaranlage Elmenhorst bzw. im Bereich eines Richtfunkstrahls ergeben, können ebenfalls auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit des Gebietes aufgrund dieser Belange ist nicht erkennbar. Vorgebrachte Belange des Artenschutzes werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Bzgl. des Vogelhorstes im Nordwesten der Fläche: Die Fläche liegt nach aktuellem Kenntnisstand teilweise im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Weißstorchhorstes. Die Datengrundlagen basieren auf den Erkenntnissen des MELUR/LLUR. Jedoch entfällt der geringfügige Teil der Fläche ohnehin durch den erweiterten Siedlungsabstand von 1.000 m. Der im Gutachten beschriebene Rotmilanhorst wiederum ist ebenfalls in den Datengrundlagen verzeichnet. Bzgl. des Fledermausschutzes: Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebungsschutz können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Deshalb ist der Belang für die vorliegende Flächenentscheidung eher von nachrangiger Bedeutung.

Ahrensbök) und den 400 m Abstand zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen (Außenbereich) begrenzt. **Festlegung der westlichen Grenze** Das Gebiet wird im Westen durch den 800 m Abstand zum Siedlungsbereich mit Wohn-/Erholungsfunktion der Ortschaft Holstendorf begrenzt. Die Kreisstraße 9 und ein 15 km Schutzbereich um VOR- und DVOR-Anlagen der zivilen Flugsicherung stellen die Barrieren für die nordwestliche Gebietskulisse dar. Des Weiteren wird ein potentieller Bereich für Großvogelhorste mit einem entsprechenden Umgebungsschutz durch den Plangeber detektiert. Der Horst und der entsprechend potentielle Beeinträchtigungsbereich konnte im Rahmen einer Horstkartierung durch den Gutachter Herrn Klaus Jödicke (B.i.A. - Biologen im Arbeitsbund) jedoch nicht bestätigt werden. Die Unterlagen zur Horstkartierung sind den Anlagen der Stellungnahme (siehe Anlage 1-3) zu entnehmen. **Abwägungskriterien** Nachfolgend nehmen wir zu den einzelnen Abwägungskriterien, die das Vorranggebiet PR3_OHS_063 betreffen (neben den potentiellen Beeinträchtigungsbereichen für Großvogelhorste, die bereits zuvor thematisiert wurden), Stellung: 1. a) Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Angelehnt an unsere Stellungnahme zur Erweiterungsfläche des Vorranggebietes PR3_OHS_062 befürworten wir, dass dem Fledermausschutz im Rahmen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen ausreichend Rechnung getragen wird, hinterfragen allerdings den Sachverhalt von pauschalen Abständen zu potentiell konfliktbezogenen Gebieten (Wälder, Seen etc.) in einem Regionalplanungsverfahren ohne eine jeweilige Einzelfallbetrachtung. Die Stellungnahme für das Vorranggebiet PR3_OHS_062 von [redacted] (siehe Anlage 1-4) bestätigt unsere Auffassung. Durch die räumlichen Verknüpfungen der direkt neben der Vorrangfläche PR3_OHS_063 liegenden Fläche, kann man den gleichen Schluss erneut ziehen und die Maßnahmen zum Fledermausschutz auf ein nachgelagertes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verlegen. 1. b) Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind, einschließlich militärischer Richtfunktrassen	

Das vollständige Gebiet PR3_OHS_063 wird durch das o. g. Kriterium überlagert. Jedoch ist nahezu der gesamte Landkreis Ostholstein betroffen. Hauptausschlaggebend sind das Luftverteidigungsradar Elmenhorst in Mecklenburg-Vorpommern und der entsprechende 35 km Radius. Das Gebiet PR3_OHS_063 befindet sich im äußeren Abschnitt, jedoch mindestens 32 km entfernt. Dieser Belang ist in einem nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abzufragen und sollte der Ausweisung der Flächen für eine windenergetische Nutzung auf regionalplanerischer Ebene nicht entgegenstehen. **Fazit** Das Vorranggebiet PR3_OHS_063 mit einer Größe von insgesamt ca. 42,1 ha ist grundsätzlich für eine windenergetische Nutzung geeignet. Für die Prüfung der windenergetischen Eignung haben wir mehrere fachkundige Gutachter beauftragt, die umfangreiche ökologische Untersuchungen durchführten. Die ökologische Ersteinschätzung vom Gutachterbüro BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH (Anlage 1-2) hat sich mit allen im Regionalplanungsprozess relevanten naturschutzfachlichen Kriterien befasst und bekundet lediglich ein geringes Konfliktpotential für diese Fläche. Auf Grund der regionalen Nähe ist in dem Gutachten ebenso unsere Erweiterungsfläche zum Vorranggebiet PR3_OHS_062, das sich ca. 800 m östlich befindet, ökologisch bewertet worden. Dieser Untersuchung und den weiteren anliegenden Gutachten ist zu entnehmen, dass keine abwägungsrelevanten Gründe identifiziert werden konnten, die eine Nichtausweisung der Flächen im Rahmen der einzelgebietlichen Bewertung begründen würden. Aus den vorgenannten Gründen bitten wir den Planungsverband das Vorranggebiet PR3_OHS_063 im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans weiterhin zu berücksichtigen und erneut in den kommenden Entwurf aufzunehmen. **Anlagen** 1-1 Kartenmaterial PR3_OHS_063 (K1 – K3) 1-2 ökologische Ersteinschätzung (Büro BHF) 1-3 Horstkartierung (Büro BiA)	

1-4 Stellungnahme zu Fledermauskonflikten (Herr Christoph Stolle) Der Kreis Ostholstein wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: WKN AG, Keine Abteilung **ID: 2946, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: Anlage 1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Entwurfsfläche PR3_LAU_067 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir Stellung zu der o.g. Entwurfsfläche PR3_LAU_067. In dem vorgenannten Gebiet haben wir bereits eine Vielzahl von Flächen zum Zwecke der beabsichtigten Errichtung eines Windparks gesichert. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windkraftanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Das Vorranggebiet PR3_LAU_067 wird gegenüber dem 1. Entwurf unverändert beibehalten. Die beiden westlichen Teilflächen entfallen. Die artenschutzrechtlichen Hinweise aus den Stellungnahmen führen nicht zu einer (Teil-) Streichung des Gebietes. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Prüfebene der Vorhabengenehmiung. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an dieser Entscheidung fest.

Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter Energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach unserer Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Nach unserer Auffassung sind daher Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Aufnahme der Entwurfsfläche PR3_LAU_067 im aktuellen Entwurf des Regionalplans. Aus unserer Sicht die Aufnahme der Entwurfsfläche den Kriterien nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016). Dennoch möchten wir nachfolgend auf die im Datenblatt für die Entwurfsfläche PR3_LAU_067 aufgeführten Abwägungskriterien eingehen. **Betroffene Abwägungskriterien** Vorab möchten wir uns den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten.	

Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Von einer Umfassung von Siedlungsflächen gem. der Vorgaben der Landesplanung ist, auch unter Berücksichtigung der bestehenden Windenergieanlagen in den Gemeinden Lütau, Basedow und Wangelau ist nach unserer Auffassung derzeit nicht auszugehen. **Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Gemäß Kapitel 2.5.2.27 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert. In diesem Einzelfall liegt die Verbundachse über einem kleinen Randbereich der Potentialfläche. Der Erhaltung der Ziele der Verbundachse kann somit über die Wahl der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren des Windparks entsprochen werden, indem der betroffene Bereich von einer widersprechenden Nutzung (bspw. durch Zuwegungen oder Anlagenstandorte) freigehalten wird. **Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Gebiete mit einer außerordentlichen Bedeutung für den Fledermausschutz, wie beispielsweise die Segeberger Kalkberghöhlen, werden bereits von verschiedenen Tabukriterien (FFH Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) entsprechend abgedeckt und ausgeschlossen. Hier nun noch weitere Gebiete, die aufgrund ihrer Ausgestaltung potentiell als Lebensraum für Fledermäuse in Frage kommen könnten, als weiteres Abwägungskriterium hinzuzunehmen, ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da die Fledermausuntersuchungen bereits fester Bestandteil der Genehmigungsunterlagen sind. Ferner gibt es eine Vielzahl technischer Lösungen, die einen fledermausfreundlichen Betrieb der Windenergieanlagen ermöglichen. Hierdurch wird dem Fledermausschutz in ausreichender Form Rechnung getragen. Dies belegen auch Studien, aus denen sich schließen lässt, dass Konflikte zwischen	

Fledermausschutz und Windenergieanlagen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden können. **Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten** Wir vertreten grundsätzlich die Auffassung, dass eine einzelfallbezogene Bewertung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos einem pauschalen Abstand vorzuziehen ist. Die Untersuchung der Flugbewegungen und die Lage der Nahrungshabitate der betroffenen Großvögel zeigen im Einzelfall auf, dass bestimmte Bereiche des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs um den Horst nicht überflogen werden, während Bereiche außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs und somit in einem größeren Abstand zum Horst deutlich häufiger frequentiert werden. Ein Ausschluss der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kann daher nach unserer Auffassung nur durch eine umfangreiche Untersuchung erfolgen. Dies kann dann im Einzelfall dazu führen, dass bestimmte Bereiche des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorgesehen werden können. Wir beantragen daher den Ausnahmetatbestand gem. Gemäß Kapitel 2.5.2.22 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) auch auf zukünftige Untersuchungen zu erweitern. **Abstände zu Denkmalbelangen** Aus dem gesamträumlichen Planungskonzept und den jeweiligen Umweltberichten geht hervor, dass es sich bei den Abwägungskriterien mit den Nummern 5.1, 5.3, 5.4 und 5.5 in den Datenblättern um pauschale Abstandsradien um die jeweiligen Denkmalgüter handelt und jedes Denkmal spezifisch geprüft werden muss. In den Datenblättern zu den veröffentlichten Entwurfs- und Potentialflächen ist zwar die betroffene Größe der Fläche angegeben, allerdings ist daraus nicht ersichtlich, ob diese Betroffenheit einer Windenergienutzung an dieser Stelle entgegensteht und wenn ja, worin sich dieser Konflikt begründet.	

In der Abwägungsentscheidung heißt es zum Thema Denkmalschutz: *„Historische Stadtansicht von Lauenburg mit Schloss und Kirche. Beeinträchtigung vor allem vom gegenüberliegenden Elbufer aus: Beim Blick auf die Altstadt wären im Hintergrund die Anlagen zu sehen. Belange erheblich betroffen. Es sollte Höhenbegrenzungen geben, die vor Ort geprüft / simuliert werden müsste. Hinweis für das Genehmigungsverfahren.“* Wir teilen die Auffassung einer Überprüfung und ggf. Simulation im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens. Erste Simulationen und Analysen, die als Anlage 1 beigefügt sind zeigen jedoch, dass Aufgrund der Erhöhungen hinter Lauenburg in Richtung Norden selbst 200 Meter hohe Windenergieanlagen voraussichtlich verdeckt werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung ist aus unserer Sicht nicht zu erwarten. Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantragen wir die Bestätigung der Entwurfsfläche PR3_LAU_067 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in den Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass der von uns vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2966, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, als Bürgerin der Gemeinde Steinburg- Ortsteil Mollhagen- bin ich direkt von der Ausweisung	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Auf die Fläche PR3_STO_009 wird verzichtet, da die Fläche voll innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von

der Vorrangfläche PR3_STO_009 betroffen. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Lasbek- Dorf und bereits konkreter Bauanträge für 180 Meter hohe neue Windkraftanagen entsteht bei der geplanten Erweiterung der Eindruck, dass unsere Gemeinde von Windkraftanlagen umzingelt wird. Besonders sollten daher auch Abstände von 1000 Metern gegenüber geschlossenen Ortschaften (hier Mollhagen) unbedingt eingehalten werden. Zudem ist zu befürchten, dass die derzeit auf den freien Feldern, insb. bei der Nahrungsaufnahme, zu beobachtenden Kraniche, Störche und Rotmilane bedroht werden. Der Schutz dieser einmaligen Biotope sollte unbedingt beachtet werden. Deshalb begrüße ich ausdrücklich, dass die Landesplanungsbehörde Landschaftsschutzgebiete als Tabukriterium definiert und von einer Bebauung mit Windkraftanlagen freihält. Zu beachten ist auch der Erholungswert des ausgewiesenen Gebietes mit seinem Radwanderweg und Waldstücken. Daher fordere ich, insbesondere zur Vermeidung einer umzingelnden Wirkung, PR3_STO_009 im Norden von Mollhagen aus der Planung zu streichen. Mit freundlichem Gruß	zwei Rotmilanhorsten liegt . Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht ausgewiesen.
Institution: WKN AG, Keine Abteilung **ID: 2937, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: Anlage 2_Büro f. ökologische Studien_Stellungnahme Abwägungsbereich PR3_SEG_057 Gross Niendorf.pdf, Anlage 1.pdf, Anlage 3.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Potentialfläche PR3_SEG_057 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (27.12.2016-30.06.2017) Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir Stellung zu der o.g. Potentialfläche PR3_SEG_057. In dem vorgenannten	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann, der Einwendung wird in der Intention also teilweise gefolgt: Die Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Die Verträglichkeit mit drei beantragten WKA auf dem Flächenteil in der Gemeinde Groß Niendorf ist im Zuge eines noch laufenden Ausnahmeprüfverfahrens bereits nachgewiesen worden. Dabei war entscheidend, dass das Gutachten auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 bereits beauftragt

Gebiet, in der Gemarkung Groß Niendorf haben wir bereits eine Vielzahl von Flächen zum Zwecke der beabsichtigten Errichtung eines Windparks gesichert. Die Potentialfläche PR3_SEG_057 wurde mit der Begründung eines hohen Konfliktrisikos durch Überschneidung mit einem potentiellen Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel nicht im Entwurf des Regionalplans aufgenommen. In der Abwägungsentscheidung wird auf die derzeit laufende Umweltverträglichkeitsprüfung hingewiesen. Gemäß der Abwägungsentscheidung heißt es: „Sollte diese zu dem Ergebnis kommen, dass hier die Errichtung von WKA mit dem Beeinträchtigungsbereich des Seeadlers vereinbar ist, steht dieser Belang gemäß der Abwägungssystematik nicht entgegen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist jedoch noch nicht abgeschlossen, daher wird die Fläche vorsorglich derzeit nicht aufgenommen." Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen des seit 2013 laufenden Genehmigungsverfahrens umfangreiche Untersuchungen insbesondere zum Seeadler (2012-2016) durchgeführt wurden und nunmehr im Rahmen der UVP vorgelegt wurden. Eine Zusammenfassende Stellungnahme [redacted] ist diese Stellungnahme als Anlage 2 beigefügt. Gem. den vorgelegten Gutachten ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Die öffentliche Auslegung hat vom 16.05.2017 bis zum 16.06.2017 stattgefunden hat. Die Einwendungsfrist endet am 30.06.2017. Wir gehen davon aus, dass im Rahmen der UVP festgestellt werden wird, dass das Vorhaben mit dem Beeinträchtigungsbereich des Seeadlers vereinbar ist und schlagen daher vor, die in Anlage 1 mit Schraffur gekennzeichnete Fläche aufzunehmen. Nachfolgend wird auf die Abwägungskriterien eingegangen. **Betroffene Abwägungskriterien** Vorab möchten wir uns den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer	wurde und die erste Kartierung bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Die Fläche kann insofern eng um die beantragten Anlagen herum ausgewiesen werden. Dabei wird ein Abstand von 1.000 m zur Siedlung Groß Niendorf zugrunde gelegt, weil es sich um eine noch nicht bebaute Fläche handelt. Auf den Kriterienkatalog zu diesem Abwägungsaspekt wird verwiesen. Für die Genehmigung von WKA an dieser Stelle gilt, dass im Genehmigungsverfahren die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich werden kann. Die Fläche liegt innerhalb eines an dieser Stelle sehr schmalen regionalen Grünzuges. Eine Vorbelastung durch südlich am Rand des Grünzuges gelegene WKA ist gegeben. Diese werden jedoch nicht in ein Vorranggebiet übernommen und genießen insofern nur noch Bestandsschutz. Vorübergehend entsteht durch die WKA im geplanten Vorranggebiet eine Mehrbelastung, die hier für tolerabel gehalten wird. Nach Abbau der Bestandsanlagen erfolgt wieder eine Entlastung des Bereiches. Insgesamt ist der räumlich begrenzte Schwerpunkt der Windenergienutzung in der Gemeinde Groß Niendorf unter Aspekten des Landschaftsbildes und der Funktionen des regionalen Grünzuges noch vertretbar. Zusammen mit der Fläche SEG_054 entstehen im Umkreis der Siedlung nur zwei kleine Windparks mit einem geringen Horizont-Überdeckungsgrad und nur randlichen Einflüssen auf den insgesamt sehr großen Grünzug. Die beschriebene Teilfläche wird daher als Vorranggebiet ausgewiesen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Zur Bewertung der Umfassungswirkung bzw. einer möglichen Riegelbildung durch die Potentialfläche wurde gem. den Vorgaben der Landesplanung eine Analyse der umliegenden Siedlungen durchgeführt. Das Ergebnis dieser Analyse ist in Anlage 3 dargestellt. Die Bewertung geht hierbei gem. den entsprechenden Vorgaben der Landesplanung von den Mittelpunkten der Ortslagen aus. Für die Auswahl der Ortslagen werden die Flächen herangezogen, die im Rahmen der Potenzialflächenermittlung als hartes Tabukriterium „Innenbereich“ betrachtet wurden. Der Suchradius um die Mittelpunkte der Ortslagen beträgt demnach 2.250 Meter. Etwaige Bestandsanlagen wurden in die Bewertung einbezogen. Die maximale Horizontbedeckung beträgt dann für den Ort Groß Niendorf ca. 40 Grad, somit wäre eine Umfassung bzw. Riegelbildung in diesem konkreten Einzelfall nicht gegeben. **Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** Gemäß Kapitel 2.5.2.4 des gesamträumlichen Plankonzepts zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) sollen die regionalen Grünzüge folgende Funktionen erfüllen: - Gliederung der Ordnungsräume - Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedlung - Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche - Geotopschutz	

- Grundwasserschutz - Klimaverbesserung und Lufthygiene - Siedlungsnahe, landschaftsgebundene Erholung An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass ein Großteil dieser Funktionen bereits durch andere Kriterien erfasst wird. So wird laut Umweltbericht die Landschaft durch die Kriterien Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und charakteristische Landschaftsräume geschützt. Diese Kriterien sind in diesem Fall nicht betroffen, so dass ein besonders erforderlicher Schutz der Landschaft in diesem Fall nicht erforderlich scheint. Die Funktion „Geotope“ wird in einem weiteren Kriterium (schützenswerte Geotope) erfasst. Eine Betroffenheit liegt in diesem Fall ebenfalls nicht vor. Die Funktion „Grundwasserschutz“ wird über die Ausweisung von Wasserschutzgebieten erfüllt. Eine Überlagerung dieser Wasserschutzgebiete mit der Potentialfläche ist nicht zu verzeichnen. Die Funktion „Klimaverbesserung und Lufthygiene“ betrifft die Planung von Windenergieanlagen nicht. Gem. Umweltbericht heißt es: „Der Bau und Betrieb von WKA führt nicht zu negativen Auswirkungen auf diese Schutzgüter, sondern allenfalls indirekt zu positiven Auswirkungen durch die Substituierung von der konventionellen Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen.“ Da keine Überlagerung mit einem der genannten Kriterien zu verzeichnen ist, ist eine Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung in diesem Fall mit dem Kriterium „Regionale Grünzüge“ vereinbar. Bei dem Gebiet handelt es sich vornehmlich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die auch weiterhin in Verbindung mit der Windenergienutzung zu größten Teilen nutzbar sind. Hinzu kommt die prägende Vorbelastung des Raumes durch die Bestehenden Windenergieanlagen in Tralau sowie der Hochspannungstrasse durch die Fläche, die aus unserer Sicht einen Großteil der Funktionen der regionalen Grünzüge ad absurdum führt, so dass eine Windenergienutzung in diesem Bereich den tatsächlich vorhandenen Funktionen des Bereichs nicht entgegen steht. Hinzu kommt, dass das Potentialgebiet im Randbereich des regionalen Grünzugs gelegen ist. Auch in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme [redacted] kommt der Verfasse zu dem Ergebnis: *„Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlagen einzig die Funktion Freifläche der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung des regionalen Grünzugs beeinträchtigt würde. Auf Grund der insgesamt geringen Ausdehnung des Regionalen Grünzuges im Bereich des Vorhabens,*	

der randlichen Lage des Vorhabensgebietes innerhalb des Grünzuges sowie der Vorbelastung des Gebietes ist eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Funktion jedoch nicht gegeben. *Aus gutachterlicher Sicht ist das geplante Vorhaben mit den oben aufgeführten Funktionen der Regionalen Grünzüge vereinbar."* **Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten** Wir vertreten grundsätzlich die Auffassung, dass eine einzelfallbezogene Bewertung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos einem pauschalen Abstand vorzuziehen ist. Die Untersuchung der Flugbewegungen und die Lage der Nahrungshabitate der betroffenen Großvögel zeigen im Einzelfall auf, dass bestimmte Bereiche des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs um den Horst nicht überflogen werden, während Bereiche außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs und somit in einem größeren Abstand zum Horst deutlich häufiger frequentiert werden. Ein Ausschluss der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kann daher nach unserer Auffassung nur durch eine umfangreiche Untersuchung erfolgen. Dies kann dann im Einzelfall dazu führen, dass bestimmte Bereiche des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorgesehen werden können. Wie oben erwähnt liegen Untersuchungsergebnisse aus den Jahren 2012 bis 2016 zum Seeadler vor. Der in Anlage 2 beigefügten Stellungnahme ist zu entnehmen, dass aus den vorliegenden Beobachtungen nicht von einer signifikant erhöhten Gefährdung des Seeadlers ausgegangen wird. Hier heißt es: *„Auf der Grundlage aller bisher vorliegenden Beobachtungsergebnisse kann aus gutachterlicher Sicht nicht von einer signifikant erhöhten Gefährdung der Seeadler des Brutvorkommens nördlich von Tralau durch die geplanten sowie die bestehenden WEA ausgegangen werden. Eine diesbezüglich relevante Summationswirkung mit den bestehenden WEA durch die geplanten WEA ist ebenfalls nicht gegeben. Somit stehen die Belange des Seeadlerschutzes – aus gutachterlicher Sicht – der Übernahme dieser Flächen als Vorranggebiet nicht entgegen."*	

Wir beantragen daher den Ausnahmetatbestand gem. Kapitel 2.5.2.22 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016). Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantragen wir die Aufnahme der Potentialfläche PR3_SEG_057 in der in Anlage 1 dargestellten Ausdehnung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in den Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass der von uns vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist.	
Institution: Naturwind Schwerin GmbH, Projektleitung **ID: M4747, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0196.pdf, PR_III_E_3_0196-A1.pdf, PR_III_E_3_0196-A2.pdf, PR_III_E_3_0196-A3.pdf, PR_III_E_3_0196-A4.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme im Zuge der öffentlichen Beteiligung zum ersten Entwurf der Teilaufstel-lung des Regionalplan III; Sachthema Windenergie zur abgelehnten Potenzialfläche PR3 LAU 054 in den Gemeinden Brunstorf und Dassendorf Sehr geehrte Damen und Herren, die Firma Naturwind ist ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) befasst. In dieser Eigenschaft möchten wir am	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung zum VSG Sachsenwald hat jedoch ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die gesamte Schutzgebietsfläche bis zu einer Entfernung von 1.200 m nicht

Beteiligungs-verfahren zum Entwurf des Regionalplans III „ Sachthema Windenergie" im Kreis Herzogtum Lauenburg teilnehmen. Wir begrüßen grundsätzlich die bisher vorliegende Planung, beantragen jedoch in der Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie das Gebiet Brunstorf/Dassendorf (Flächenbezeichnung PR3_LAU_054), welches in früheren Planungsständen dargestellt wurde, wie in der beigefügten Übersichtskarte in Anlage 1 auszuweisen. Dagegen sprechen laut Datenblatt unter ttps://www.bolapla-sh.de folgende Kriterien: I. Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten Die FFH-Vorprüfung, die durch das Land S-H im Zuge des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes und Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windener-gie beauftrag wurden, kam für das SPA „Sachsenwald-Gebiet" (De 2428-492) Stand 2016 zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen für insgesamt vier Arten für die Teilfläche im 1200m —Umgebungsbereich des SPA nicht ausgeschlossen werden können, sodass vor der Ausweisung als Windvorranggebiet eine FFH — Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Windvorrangfläche liegt nach Aussage der Vorprüfung z.T. im Beeinträchtigungsbereich von Kranich, Uhu, Rotmilan und Schwarzstorch. Das Konfliktrisiko wurde als hoch eingestuft. II. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvö-gel. Das Konfliktrisiko wurde als hoch eingestuft. III. Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewie-sen). Das Konfliktrisiko wurde als mittel eingestuft. Die Naturwind Schwerin GmbH ist seit 2009 mit der Planung in Brunstorf/Dassendorf tätig. In diesem Zuge sind artenschutzrechtliche Untersuchungen gemacht und Gutachten (Avifaunisti-scher und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfung) erstellt worden. Die Gutachten liegen der Anlage 2a und 2b bei. Ein Genehmigungsantrag nach BImSchG für 8 Windenergieanlagen liegt dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Lübeck unter dem Aktenzeichen G30/2015/002-009 vor. ***Zu 1 FFH- Verträglichkeitsprüfung:*** Die von uns durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgte im Jahr 2015 durch das	auszuschließen sind. Ausschlaggebend ist der Seeadler. Es verbleibt dann nur eine für die Ausweisung zu kleine Restfläche. Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials wird die Fläche PR3_LAU_054 daher nicht ausgewiesen.

Un-ternehmen B.i.A. Biologen im Arbeitsverbund — Dipl. Biol. Klaus Jödicke. Die meisten von den als Entwicklungsziel festgelegten Vogelarten können ausgeschlossen werden, da relevante negative vorhabensbedingte Auswirkungen aufgrund ihrer geringen Empfindlichkeit oder durch ihre Verbreitung im Gebiet ausgeschlossen werden können. Da-runter fallen z.B. die Arten Mittel- und Schwarzspecht, Wespenbussard, Eisvogel und auch der Uhu. Für den Uhu liegen die aktuellsten Brutnachweise aus dem Jahr 2014 in ca. 4 km Entfernung zum Vorhaben vor. Trotz verstärktem Untersuchungsaufwand durch nächtliche Begehungen mit Klangattrappeneinsatz und verstärkter Aufmerksamkeit während der Fledermausuntersu-chungen gelangen keine Nachweise des Uhus für das engere Planungsgebiet. Als mögliche von unserem Vorhaben betroffene Brutvogelarten wurden Schwarzstorch, Kra-nich und Rotmilan identifiziert. <u>Schwarzstorch</u> Im Jahr 2011 gab es zwei Beobachtungen von adulten Schwarzstörchen, die an der Bille nach Nahrung suchten. Diese stammen jedoch nicht aus dem Sachsenwald. In den Jahren zuvor gab es nur von 1992 -1995 und von 2002-2005 eine regelmäßige jährliche Brut. Zum derzeiti-gen Zeitpunkt wird der Erhaltungszustand als „ungünstig" eingestuft, da das Revier (Sachsen-wald) aufgegeben wurde. Seit 12 Jahren gab es keine Brut mehr im Sachsenwald. Sowohl ehemalige als auch potenzielle geeignete Bruthabitate lagen bzw. liegen in einer Entfernung von mindestens 2 km und in jedem Fall im Waldesinneren. Die Waldbestände in Vorhabens-nähe zeichnen sich durch jüngere Aufforstungen aus und sind daher nicht geeignet. Die Nah-rungshabitate des Schwarzstorches liegen innerhalb des Sachsenwaldes, daher ist nicht da-von auszugehen, dass der Windpark regelmäßig oder häufig überflogen würde. <u>Kranich</u> Im Zuge der Kartierung des Sachsenwaldes 2011 wurden 10 Reviere nachgewiesen. Im Ver-gleich zu 2005 wurden 3 Reviere mehr kartiert. Dies spiegelt die landesweite Bestandszu-nahme der Art wider. Zum geplanten Windpark sind die aktuellen Vorkommen des Kranichs in einer Mindestentfernung von über 3,8 km. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.	

Rotmilan Im Jahr 2011 wurden 3 Reviere des Rotmilans im Sachsenwald kartiert. In der Kartei der staatlichen Vogelschutzwarte Hamburg liegen zahlreiche Sichtbeobachtungen vor, Brutnach-weise und Bruthinweise gibt es aber nur für den Zeitraum von 1966 bis 1977. Die angegebenen Horste wurden im Rahmen einer avifaunistischen Erfassung 2015 kontrol-liert. Weiterhin erfolgte in den Jahren 2016 und 2017 eine Horstkontrolle (Anlage 3). Im Ergeb-nis konnte festgestellt werden, dass die dem Projektgebiet am nächsten gelegenen Horststan-dorte, die 2011 kartiert wurden, im Schutzgebiet aktuell nicht mehr besetzt sind. Für den Un-tersuchungsraum (Karte im Avifaunistischem und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag S. 14) sind somit keine Brutvorkommen des Rotmilans bekannt. Die FFH — Verträglichkeitsprüfung des Büros B.I.A. kommt zu dem Ergebnis, dass negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele Schwarzstorch, Kranich und Rotmilan auszuschließen sind. Begründet wird das Ergebnis durch die Tatsache, dass sowohl das Vorhabensgebiet als auch, die sich südlich und südwestlich, anschließenden Landschaftsbereiche keine geeigne-ten Nahrungshabitate für Schwarzstorch und Kranich aufweisen und dadurch keine funktiona-len Beziehungen zwischen Schutzgebiet und Vorhabensgebiet bestehen. Im Falle des Rotmi-lans befinden sich die bekannten und ehemaligen Brutvorkommen im Schutzgebiet in einer deutlichen Entfernung zum Vorhabensgebiet. Eine relevante Nutzung des Plangebietes ist auch im Falle einer Wiederansiedlung nicht anzunehmen. Der Gutachter (B.I.A. Herr Jödicke) kommt zu dem Schluss, dass „von einer Verträglichkeit des geplanten Windparks Brunstorf/Dassendorf mit den Erhaltungszielen des besonderen Schutzgebietes DE 2428-492 „Sachsenwald-Gebiet" auszugehen ist. ***Zu II und III pot. Beeinträchtigungsbereich von Großvögeln/Rotmilanen*** Wie erwähnt, sind für die Potenzialfläche Brunstorf/Dassendorf ein Avifaunistischer und Arten-schutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß §44 BNatSchG in unserem Auftrag erstellt worden. Die Kartierungen hierzu erfolgten im Jahr 2015, mit Horstkontrollen in den Jahren 2016 und 2017. Als prüfrelevante Großvogelarten wurden: Weißstorch, Kranich, Rohr — und Wiesenweihe und Rotmilan identifiziert. Weitere ermittelte vorkommende Großvögel sind Seeadler, Schwarzstorch, Rohrweihe und Schwarzmilan. Bei diesen Arten können relevante vorhabensbedingte Beeinträchtigungen nach einer Raumnutzungsanalyse ausgeschlossen werden, da Brutstandorte in ausreichender	

Entfernung zum Plangebiet liegen, keine Brutplätze kartiert wurden und/oder keine Nahrungs-habitate im Planungsgebiet vorhanden sind. Verbotstatbestände des §44 Abs.1 BNatSchG werden durch den geplanten Windpark nicht ausgelöst. <u>Weißstorch</u> Der nächstgelegene Brutplatz eines Weißstorches liegt in 4,2 km Entfernung zum Plangebiet. Damit befindet er sich außerhalb der artspezifischen Prüfkulisse. Im Zuge der Geländebe-obachtungen hätten Zufallsbeobachtungen aufgenommen werden können. Es erfolgten jedoch über den Untersuchungszeitraum keine Sichtungen. <u>Rohr- und Wiesenweihe</u> Die Brutstandorte der Rohr- und Wiesenweihe wurden im Rahmen der Raumnutzungsanalyse erfasst. Lediglich ein Standort der Rohrweihe konnte außerhalb des 1 km Untersuchungsgebie-tes (1km um die geplanten Anlagen) festgestellt werden (siehe Gutachten S.14). Das Plangebiet wurde als Nahrungsraum genutzt, jedoch fanden fast ausschließlich sehr bodennahe Jagdflüge statt, sodass ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG nicht eintritt. <u>Kranich</u> Ein Kranich Brutplatz wurde ebenfalls am Rande des Untersuchungsgebietes in ca. 1km Ent-fernung festgestellt. Während der Geländeerfassung wurden nur 2 fliegende Kraniche am Rande des Untersu-chungsgebietes erfasst. Das Plangebiet hat keine Relevanz als Nahrungshabitat. Die Flugbe-wegungen haben in geringen Höhen (40m) stattgefunden. Ein Tötungsrisiko durch Kollision kann ausgeschlossen werden, auch das Störungsverbot ist auf Grund der Entfernung nicht be-troffen. <u>Rotmilan</u> Ein Rotmilanbrutplatz wurde 2015 im Feldgehölz südlich der B207 (nördlich von Worth) kartiert (siehe ASB Gutachten S.14). Im Zuge der Raumnutzungsanalyse konnte während der 21 Erfassungstage eine vergleichsweise geringe Anzahl an Beobachtungen und eine teils kurze Aufenthaltsdauer festgestellt werden. Ein Großteil der Sichtungen erfolgte im Zeitraum der Mahd der Silagegrünlandfläche, westlich von Brunstorf. An den beiden Mahdtagen wurden	

50% der Beobachtungszeit und ca. 1/3 der aller Sichtungen gemacht. Das Paar hat die Brut im Laufe des Junis 2015 aufgegeben. Im Jahr 2016 konnte der Kartierer während seiner 4 Be-gehungen keine Flugaktivitäten feststellen. Der Horst aus dem Jahr 2015 war in 2016 nicht mehr vorhanden, der Brutbaum war jedoch definitiv noch vorhanden. Dennoch wurde 2016 ein brütender Altvogel im April durch Herrn Dr. Wirth im gleichen Wäldchen gemeldet (Anlage 3). Offensichtlich wurde die Brut jedoch wieder aufgegeben. Für das Jahr 2017 konnten an bisher 3 Kartierungstagen ebenfalls keine Rotmilanaktivitäten in diesem Wäldchen festgestellt wer-den (B.I.A. Dipl. Biol. Klaus Jödicke per Mail am 25.06.17). Es ist davon auszugehen, dass die Windparkfläche, die nähere Umgebung und das Wäldchen weder als Nahrungshabitat noch als Brutstätte besonders geeignet sind. Die Brut wurde in 2 aufeinanderfolgenden Jahren ab-gebrochen. Im Jahr 2017 konnte von Ende Mai -Juni kein Rotmilan im Wäldchen nordöstlich des Mastbruchs festgestellt werden. Weitere in den Jahren 2015 — 2017 festgestellte Rotmilanbrutplätze liegen jeweils in über 1,5 - 2 km Entfernung zum Planungsgebiet. Die betrifft einen Brutplatz, östlich von Worth, der so-wohl 2015 und 2016 besetzt war und einen Horst nördlich des Golfplatzes von Brunstorf. Die-ser war in 2016 besetzt, jedoch kam es hier auf Grund einer Habicht-Prädation zur Brutauf-gabe. In diesem Jahr, 2017 (B.I.A. Dipl. Biol. Klaus Jödicke per Mail am 08.06.17) wurde die Besetzung des zuletzt genannten Horstes wiederum bestätigt. Abschließend kann davon ausgegangen werden, dass der Bereich 1,5 km - 2 km um die Windparkfläche nicht genutzt wird, da geeignete Strukturen zur erfolgreichen Brutaufzucht feh-len. **Auf Grundlage dieser Kenntnisse beantragen wir hiermit das Gebiet Brunstorf / Dassen-dorf wie in Anlage 1 gezeigt wieder als Windpotentialfläche darzustellen.** Mit freundlichen Grüßen ***Naturwind schwerin gmbh*** Janna Jeske (Projektleiterin)	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M5735, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0639-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] **Persönliche Stellungnahme gegen die geplanten Vorrangflächen PR3 SEG022 und PR3 SEG-023** Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit bitte ich um Berücksichtigung folgender Einwände, die im bisherigen Abwägungsprozess noch keine Beachtung fanden. 1. Es gibt mehrere verschiedene Großvogelhorste in und um die oben genannten Vorrangflächen. Den Rot Milan und den Seeadler habe ich persönlich häufig gesehen. 2. Das Fledermausvorkommen wurde nicht in seiner Größe und Vielfalt berücksichtigt. 3. Die Abstandsflächen zu den vorhandenen Waldgebieten wurden nicht eingehalten. Ich bitte Sie höflich meine Einwände zu prüfen und dann eine entsprechende Korrektur der Vorrangflächen vorzunehmen. Mit freundlichen Grüßen	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche PR3_SEG_022 konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Die Fläche PR3_SEG_023 liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. Hierauf wird auch in vielen Stellungnahmen hingewiesen. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen.

Institution: WKN AG, Keine Abteilung **ID: 2938, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: Anlage 1_PR3_LAU_003 ARSU-Gutachten.pdf, Anlage 2_PR3_LAU_003 Kurzstellungnahme Dr. Brielmann.pdf, Anlage 3_PR3_LAU_003 Nestkartierung Dr. Brielmann.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Entwurfsfläche PR3_LAU_003 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir Stellung zu der o.g. Potentialfläche PR3_LAU_003. In dem vorgenannten Gebiet haben wir bereits eine Vielzahl von Flächen zum Zwecke der beabsichtigten Errichtung eines Windparks gesichert. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an ihrem Abwägungsergebnis fest. Aufgrund des vorstehenden Ergebnisses der FFH-Prüfung ist die gesamte Fläche PR3_LAU_003 mit einem hohen Konfliktrisiko belegt. Sie wird daher nicht als Vorranggebiet übernommen.

Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windkraftanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach unserer Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Nach unserer Auffassung sind daher Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht unverständlich, warum trotz des in der Abwägungsdokumentation dargestellten überwiegend geringen Konfliktrisikos von einer Ausweisung der Potentialfläche PR3_LAU_003 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung verzichtet worden ist. Die Potentialfläche weist aus unserer Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen.	

Betroffene Abwägungskriterien Vorab möchten wir uns den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Zur Bewertung der Umfassungswirkung bzw. einer möglichen Riegelbildung durch die Potentialfläche wurde gem. den Vorgaben der Landesplanung eine Analyse der umliegenden Siedlungen durchgeführt. Die Bewertung geht hierbei gem. den entsprechenden Vorgaben der Landesplanung von den Mittelpunkten der Ortslagen aus. Für die Auswahl der Ortslagen werden die Flächen herangezogen, die im Rahmen der Potentialflächenermittlung als hartes Tabukriterium „Innenbereich“ betrachtet wurden. Der Suchradius um die Mittelpunkte der Ortslagen beträgt demnach 2.250 Meter. Etwaige Bestandsanlagen wurden in die Bewertung einbezogen. Die maximale Horizontbedeckung beträgt für den Ort Berkenthin ca. 38 Grad. Alle weiteren Ortschaften sind zu einem geringeren Anteil/ Winkel betroffen. Somit ist eine Umfassung bzw. Riegelbildung in diesem konkreten Einzelfall nicht gegeben. **Naturparke** Im Gliederungspunkt 2.5.2.15 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) wird beschrieben, dass im Einzelfall innerhalb von Naturparkflächen Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können. Dies betrifft Flächen die entweder außerhalb der Kernzonen des Naturparks liegen oder in Bereichen die nicht mit anderen Tabukriterien überlagert sind. Insbesondere wird gem. Ziffer 2.6.3 des o.g. Plankonzepts eine Freihaltung von Windenergieanlagen immer dann angestrebt, wenn eine Fläche von dem Abwägungskriterium „Charakteristischer Landschaftsraum“ betroffen ist und gleichzeitig in einem Naturpark liegt. In diesem konkreten	

Einzelfall ist die Fläche nicht zusätzlich vom Kriterium „Charakteristischer Landschaftsraum“ betroffen. Hinzu kommt die Lage im Randbereich des Naturparkes, sodass wir von einer Vereinbarkeit zwischen Windenergienutzung und Naturpark ausgehen. Diese Auffassung wird unterstützt durch ein in 2012 erstelltes Gutachten der ARSU GmbH, welches dieser Stellungnahme beigefügt ist (Anlage 1). **Querungshilfen** Zu dem Kriterium „Querungshilfen“ verweisen wir auf die Kurzstellungnahme des Büros für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann (Anlage 2). Demnach steht das Kriterium einer Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht entgegen. **Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten** Der Umgebungsbereich von 300 m um das betreffende Vogelschutzgebiet „Waldgebiete in Lauenburg“ (Nummer: 2328-491) ist bereits als weicher Tabubereich von der Planung ausgenommen. Der erweiterte Umgebungsbereich von 300 – 1.200 m kann aus unserer Sicht nur einer einzelfallbezogenen Abwägung unterliegen. Nach unserer Auffassung hat eine Anlagenplanung in einer Entfernung von mindestens 300 m keinen negativen Einfluss auf die Nahrungshabitate und damit auf die Schutzziele des Vogelschutzgebietes. Darüber hinaus liegen in der räumlichen Nähe keine weiteren Schutzgebiete, die eine Austauschbeziehung vermuten lassen. Eine entsprechende Barrierewirkung durch die Anlagenplanung kann daher ausgeschlossen werden. Auch das beigefügte Gutachten der ARSU GmbH (Anlage 1) und die Kurzstellungnahme des Büros für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann (Anlage 2) stützt diese Auffassung. Wir empfehlen daher die naturschutzfachliche Einschätzung und Abwägung auf das Genehmigungsverfahren zu verschieben. Dies eröffnet zusätzlich die Möglichkeit über Ablenk- und Ausgleichsflächen das Schutzgebiet und dessen Ziele zu unterstützen. **Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren**	

Umgebungsbereiche Aus unserer Sicht sollten die Bereiche um nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten nicht zu einem Ausschluss der Flächen als Vorranggebiet für Windenergienutzung führen. Insbesondere stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage hier die Annahme eines vorhandenen Rotmilanhorstes basiert. Vielmehr ist es aus unserer Sicht sinnvoller, die Risikobewertung auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens zu verlagern und hier mit entsprechenden Untersuchungen und Gutachten zweifelsfrei zu klären, ob ein Konflikt besteht oder eine Windkraftnutzung vereinbar ist. Die Kurzstellungnahme des Büros für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann inkl. der beiliegenden Nestkartierung (Anlage 3) zeigt, dass die Potentialfläche nicht von potentiellen Beeinträchtigungsbereichen der relevanten Großvögel betroffen ist. **Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Gebiete mit einer außerordentlichen Bedeutung für den Fledermausschutz, wie beispielsweise die Segeberger Kalkberghöhlen, werden bereits von verschiedenen Tabukriterien (FFH Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) entsprechend abgedeckt und ausgeschlossen. Hier nun noch weitere Gebiete, die aufgrund ihrer Ausgestaltung potentiell als Lebensraum für Fledermäuse in Frage kommen könnten, als weiteres Abwägungskriterium hinzuzunehmen, ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da die Fledermausuntersuchungen bereits fester Bestandteil der Genehmigungsunterlagen sind. Ferner gibt es eine Vielzahl technischer Lösungen, die einen fledermausfreundlichen Betrieb der Windenergieanlagen ermöglichen. Hierdurch wird dem Fledermausschutz in ausreichender Form Rechnung getragen. Dies belegen auch Studien, aus denen sich schließen lässt, dass Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergieanlagen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden können. **Abstände zu Denkmalbelangen** Aus dem gesamträumlichen Planungskonzept und den jeweiligen Umweltberichten geht hervor, dass es sich bei den Abwägungskriterien mit den Nummern 5.1, 5.3, 5.4 und 5.5 in den Datenblättern um pauschale Abstandsradien um die jeweiligen Denkmalgüter handelt und jedes Denkmal spezifisch geprüft werden muss. In den Datenblättern zu den veröffentlichten	

Entwurfs- und Potentialflächen ist zwar die betroffene Größe der Fläche angegeben, allerdings ist daraus nicht ersichtlich, ob diese Betroffenheit einer Windenergienutzung an dieser Stelle entgegensteht und wenn ja, worin sich dieser Konflikt begründet. In diesem konkreten Fall scheint die Kirche in Berkenthin den Konflikt zu begründen. Die Potentialfläche hält allerdings einen Mindestabstand von 1,2 km zu der Kirche ein, so dass aus unserer Sicht ist eine Windkraftnutzung in diesem Fall mit dem Denkmalbelang vereinbar ist. **Fazit** Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantragen wir die Aufnahme der Potentialfläche PR3_LAU_003 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im künftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass der von uns vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist. Anlage 1: PR3_LAU_003 Gutachten ARSU Anlage 2: PR3_LAU_003 Kurzstellungnahme Dr. Brielmann Anlage 3: PR3_LAU_003 Nestkartierung Dr. Brielmann	
Institution: WKN AG, Keine Abteilung **ID: 2939, Datum: 29.06.2017**	

Angehängte Dateien: Anlage 1_PR3_LAU_062_Kurzstellungnahme_Dr.Brielmann.pdf	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Entwurfsfläche PR3_LAU_062 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir Stellung zu der o.g. Entwurfsfläche PR3_LAU_062. In dem vorgenannten Gebiet haben wir bereits eine Vielzahl von Flächen zum Zwecke der beabsichtigten Errichtung eines Windparks gesichert. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windkraftanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise	Die vorgebrachten Argumente wurden geprüft. Dem Wunsch der Stellungnahme nach AUsweisung der Fläche kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_062 wird in angepasster Form ausgewiesen. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Gleiches gilt für den potenziellen Beeinträchtigungsbereich um Weißstorchhorste zwischen 750 m und 1 km. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen kann nach wie vor ein Bereich nördlich des Heidkatenweges als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Die Zweckbestimmung Repowering wird gestrichen, weil nach erneuter Prüfung im weiteren Umkreis keine für den Abbau geeigneten Altanlagen vorhanden sind. Bei der relativ geringen Größe der Fläche und der in der Region insgesamt weiträumig verteilten Ausweisung von i.d.R. kleineren Vorranggebieten ist aber auch ohne die Repowering-Vorgabe nicht von einer dominierenden Überprägung des Raumes auszugehen.

Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach unserer Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Nach unserer Auffassung sind daher Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Ausweisung der Entwurfsfläche PR3_LAU_062 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausdrücklich. Die Entwurfsfläche weist auch aus unserer Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen. Dies spiegelt sich auch in der von der Landesplanung veröffentlichten Abwägungsdokumentation wieder. In ihr sind keine Abwägungskriterien verzeichnet, die ein mittleres oder hohes Konfliktrisiko aufweisen. **Stellungnahme Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann** Zur Stützung unserer Auffassung haben wir das Büro für ökologische Studien beauftragt, eine naturschutzfachliche Bewertung unserer Vorschlagsfläche vorzunehmen und in einer Stellungnahme zu dokumentieren. Diese ist unserem Schreiben als Anlage 1 beigefügt. Auch Dr. Brielmann kommt abschließend zu dem Ergebnis, das einer Ausweisung unserer Vorschlagsfläche aus naturschutzfachlicher Sicht nichts entgegensteht.	

Unzweckmäßigkeit der Einstufung als Repoweringfläche Die Beschränkung der Entwurfsfläche PR3_LAU_062 auf ein Vorranggebiet ausschließlich für das Repowering ist aus unserer unzweckmäßig. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der jüngsten Ausschreibung und den verhältnismäßig geringen Einspeisevergütungen mindert das verfolgte Repoweringkonzept die Wirtschaftlichkeit des Repoweringwindparks erheblich. In der Praxis zeigt sich nämlich, dass die Betreiber der Altanlagen nicht dazu bereit sind, diese ohne jegliche Kompensation stillzulegen. Eine Stilllegung älterer Bestandsanlagen setzt voraus, dass die Betreiber eine Kompensation in nicht unerheblicher Höhe verlangen. Die Einspeisevergütungen der Altanlagen sind für deren Betreiber durchaus lukrativ, da Darlehen getilgt und die Turbinen abgeschrieben sind. Es besteht also ein wirtschaftliches Interesse daran, diese Anlagen, sofern technisch möglich, weiter laufen zu lassen. Gibt es aber keine Zustimmung zum Rückbau, führt das im Ergebnis dazu, dass die Errichtung neuer Windenergieanlagen verhindert wird. Letztlich kann ein Repowering in den Vorranggebieten also nur dann gelingen, wenn die Stilllegung durch den Betreiber des Repoweringwindparks finanziell abgegolten wird und darüber hinaus die Altanlagen angekauft werden und gleichzeitig Unterstützung beim Rückbau geleistet wird. Abgesehen von den unklaren Erfolgsaussichten, ist das naturgemäß mit einem hohen Aufwand verbunden und verteuert das Repowering in unnötiger Weise, was nicht im Sinne einer möglichst effektiven Nutzung der Windenergie ist. Dadurch, dass die Betreiber des Bestandsparks mit denen des Repoweringparks in aller Regel nicht identisch sind, hat demzufolge der Betreiber der Altanlagen keine wirkliche Alternative. Es wird ihm dadurch entgegen der Plankonzeption eben keine Möglichkeit gegeben, seine Altanlagen durch effektivere und leistungsstärkere Anlagen zu ersetzen. Diese Möglichkeit besteht nur theoretisch. Von einer „Umzugsmöglichkeit“ wie es Ziff. 4.2.1. der Planungsdokumente vorsieht, kann folglich keine Rede sein. Die Alternative besteht demnach nur darin, den Betrieb fortzusetzen oder für die Stilllegung eine Vergütung zu verlangen. Weiterhin muss nach Ziff. 4.2.1. der Planungsdokumente die Anzahl der abgebauten Altanlagen mindestens doppelt so hoch sein, wie die Anzahl der neu in den Vorranggebieten Repowering errichteten Anlagen. Diese Vorgabe erhöht abermals die Aufwendungen für die Stilllegung auf Seiten der Betreiber des Repoweringwindparks.	

Fazit Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantragen wir die Bestätigung der Entwurfsfläche PR3_LAU_062 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im zukünftigen Regionalplan sowie die Aufhebung der Einstufung als Repoweringgebiet. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass der von uns vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist. Anlage 1: PR3_LAU_062 Kurzstellungnahme Dr. Brielmann	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2960, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: Karte_LageFläche zu SPA.pdf, Potentialfläche Gemeinde Weddingstedt_Albrecht.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich nehme Bezug auf die Potentialfläche PR3_DIT_304 im Kreis Dithmarschen, Gemeinde Weddingstedt, westlich der Dorfstraße. Mein Vorschlag ist, eine südliche Teilfläche (siehe Karte, gelbe Umrandung) dieses Gebiets in	Es bleibt bei der Nichtübernahme der Fläche. Auch wenn hier rein rechnerisch keine Umzingelung mit hohem Konfliktrisiko vorliegt, so sollen gleichwohl neue deutliche Riegelbildungen in diesem ohnehin stark belasteten Raum vermieden werden. Hierbei geht es um eine regionale Betrachtung und nicht nur um die direkt benachbarten Windparks.

Ihre Abwägung erneut einzubeziehen. Bei der Potentialfläche PR3_DIT_304 handelt es sich um ein mit 260,5 ha relativ größes Potentialgebiet für Dithmarschen. In der Abwägung wird das Gebiet komplett ausgeschlossen. Dieser kompletten Ausschliessung möchte ich wiedersprechen und eine Alternative vorschlagen. Die vorgeschlagene Teilfläche erfüllt folgende Kriterien und folgende Eigenschaften: 1) Abstände Hier möchte ich anmerken, das der südliche Teil der Potentialfläche außerhalb der 1200m-Zone zum SPA „Eider-Treene-Sorge-Niederung (DE1622-493) liegt, wie die FFH-Vorprüfung belegt (siehe Karte). Weiter liegt das vorgeschlagene Gebiet über 1000 Meter Entfernung zu angrenzenden Siedlungen und 400 Meter zu den zwei Einzelgehöften an der Dorfstraße,(Weddingstedt Richzung Wiemerstedt). Der östlich bestehende Windpark + Potentialflächen (PR3_DIT_020) befinden sich, wie auch die zukünftige 380 kV-Leitung der Tennet, in ca. 1000 Meter Entfernung. 2) Natur / Tierökologische Belange Der zum Teil als Wiesenvogelschutzgebiet ausgewiesenen südlichenBereich, wird am geringsten durch die vorgeschlagene Fläche mit Randlage und ca. 50 ha Gesamtfläche beeinflusst. Zudem findet in diesem Bereich eine intensiv Beweidung durch Milchvieh statt. So ist die vorkommende Uferschnepfe in diesem Bereich nicht so zahlreich angesiedelt, wie im Bereich der Brocklandsau und nördlich der vorgeschlagenen Fläche. Dies wäre in einem entsprechenden Gutachten weiter zu belegen und Maßnahmen wie Schaffung von Ausgleichsflächen zu veranlassen (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). . 3) Landschaft	Für den südlichen Teil hat darüber hinaus eine erneute Prüfung des Umgebungsbereiches der Kirche von Weddingstedt durch das Landsamt für Denkmalpflege das Erfordernis des Schutzradius von 2 km bestätigt.

Vermeidung einer Riegelbildung bei gleichzeitiger Schaffung von Raum für die Windenergie, kann auf Grund der genannten Abstände zu anderen potentiellen Windeignungsflächen, bestehenden Windparks und Gemeinden, erreicht werden. Die Erweiterung des östlichen Windeignungsgebeites (PR3_DIT_020) hingegen und eine eventuelle Erweiterung mit 200m hohen WEA, wäre eine enorme Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Biotopenverbundsystem im Bereich der Brocklandsau. Inklusive Block-/ Riegelbildung. 4)Vorprägung und Vorbelastung Es werden 1500 Meter Abstand zu der Kirche in Weddingstedt eingehalten. Im Bezug auf den Denkmalschutz der Weddingstedter Kirche ist/wird dieser beeinflusst durch den Bau der 380 kV-Leitung der Tennet und dieses Vorhaben befindet sich nur 800 Meter von der Kirche entfernt. Weiter wäre der Standort in einer „Flucht“ mit dem Windpark in Stelle-Wittenwurth und Norderheistedt(West-Ost-Achse), ohne dabei eine „Riegelbildung“ zu erzeugen. Fazit Einzig das Wiesenvogelbrutgebiet, welches seinen Schwerpunkt 1500 Meter nördlich des vorgeschlagenen Gebietes hat (siehe Karte), kann als „weiche Tabuzone“ bzw. weiches Ausschlusskriterium gelten. Dies bitte ich jedoch nochmals unter der Berücksichtigung der Randlage der aufgezeigten Potentialfläche abzuwägen. Ich bitte Sie, die genannten Punkte und die in den Anlagen aufgezeigte Fläche in ihre Abwägung einzubeziehen und unter Berücksichtigung der Schaffung von Raum für Windenergie in Schleswig-Holstein die Fläche als Vorranggebiet auszuweisen. Mit freundlichen Grüßen	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M1258, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: E_3_0025.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, zum geplanten Windpark in der Nähe von Groß Rönnau möchte wir als [redacted] unsere Bedenken äußern. Wir haben für unsere Familie ein Zuhause im Kreis Segeberg gesucht und dieses in Groß Rönnau gefunden. Neben durch Studien belegte gesundheitliche Risiken durch die Nähe zu Windkraftanlagen bestehen unsererseits auch große Bedenken bei der Veränderungen der Flora und Fauna. Die Artenvielfalt im Kreis Segeberg ist einer der Säulen der Tourismusinsdustrie und ein hohes Gut, welches wir an die nächsten Generationen weiter geben sollten. Die Verantwortung gegenüber den nachfolgenden Generationen ist selbstverständlich ein Argument warum wir langfristig weg von der Kohleenergie hin zu alternativen Energien wechseln sollten. Die Wechsel bzw. die Installation neuer regenerativen Energien sollte immer mit Abwägung aller Rahmenbedingungen geschehen. Der noch immer nicht vorhandene Nord-Süd-Link sollten bei allen Investitionen oberste Priorität haben, damit die Energie auch bei den Hauptnutzern ankommt. Wir möchten unseren beiden Söhnen eine nachhaltige Erde hinterlassen, die hoffentlich noch viele Generationen den Klimawandel so lange wie möglich aufhalten kann. Wir denken aber, dass die Nähe und Höhe der geplanten Windkraftanlagen in keinem Verhältnis zum langfristigen Umstieg auf alternative Energien steht. Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

[redacted]	
Institution: WKN AG, Keine Abteilung **ID: 2940, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: Anlage 1_PR3_LAU_064_Kurzstellungnahme_Dr.Brielmann.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Entwurfsfläche PR3_LAU_064 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir Stellung zu der o.g. Potentialfläche PR3_LAU_064. In dem vorgenannten Gebiet haben wir bereits eine Vielzahl von Flächen zum Zwecke der beabsichtigten Errichtung eines Windparks gesichert. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windkraftanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen.	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an ihrem Abwägungsergebnis fest. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Auf die Abwägungsentscheidung aus dem 1. Entwurf wird verwiesen. Die darin angeführten Belange konnten durch eine Stellungnahme, die sich für die Aufnahme der Fläche ausgesprochen hat, nicht entkräftet werden. Hinzu kommt nunmehr noch das Ergebnis der FFH-Verträglichkleitsprüfung, woraus ebenfalls ein hohes Konfliktpotenzial hervorgeht.

Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach unserer Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Nach unserer Auffassung sind daher Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht unverständlich, warum trotz des in der Abwägungsdokumentation dargestellten überwiegend geringen Konfliktrisikos von einer Ausweisung der Potentialfläche PR3_LAU_064 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung verzichtet worden ist. Die Potentialfläche weist aus unserer Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen. **Betroffene Abwägungskriterien** Vorab möchten wir uns den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche	

entfalten. **Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** Gemäß Kapitel 2.5.2.4 des gesamträumlichen Plankonzepts zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) sollen die regionalen Grünzüge folgende Funktionen erfüllen: - Gliederung der Ordnungsräume - Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedlung - Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche - Geotopschutz - Grundwasserschutz - Klimaverbesserung und Lufthygiene - Siedlungsnahe, landschaftsgebundene Erholung An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass ein Großteil dieser Funktionen bereits durch andere Kriterien erfasst wird. So wird laut Umweltbericht die Landschaft durch die Kriterien Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und charakteristische Landschaftsräume geschützt. Diese Kriterien sind in diesem Fall nicht betroffen, so dass ein besonders erforderlicher Schutz der Landschaft in diesem Fall nicht erforderlich scheint. Die Funktion „Geotope“ wird in einem weiteren Kriterium (schützenswerte Geotope) erfasst. Eine Betroffenheit liegt in diesem Fall ebenfalls nicht vor. Die Funktion „Grundwasserschutz“ wird über die Ausweisung von Wasserschutzgebieten erfüllt. Eine Überlagerung dieser Wasserschutzgebiete mit der Potentialfläche ist nicht zu verzeichnen. Die Funktion „Klimaverbesserung und Lufthygiene“ betrifft die Planung von Windenergieanlagen nicht. Gem. Umweltbericht heißt es: „Der Bau und Betrieb von WKA führt nicht zu negativen Auswirkungen auf diese Schutzgüter, sondern allenfalls indirekt zu positiven Auswirkungen durch die Substituierung von der	

konventionellen Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen.“ Da keine Überlagerung mit einem der genannten Kriterien zu verzeichnen ist, ist eine Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung in diesem Fall mit dem Kriterium „Regionale Grünzüge“ vereinbar. Bei dem Gebiet handelt es sich vornehmlich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die auch weiterhin in Verbindung mit der Windenergienutzung zu größten Teilen nutzbar sind. Hinzu kommt, dass nur der nördliche Teil der Potentialfläche von dem Kriterium des Regionalen Grünzugs betroffen ist. **Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Gemäß Kapitel 2.5.2.27 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert. In diesem Einzelfall liegt die Verbundachse über einem kleinen Teilbereich der Potentialfläche. Der Erhaltung der Ziele der Verbundachse kann somit über die Wahl der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren des Windparks entsprochen werden, indem der betroffene Bereich von einer widersprechenden Nutzung (bspw. durch Zuwegungen oder Anlagenstandorte) freigehalten wird. **Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten** Der Umgebungsbereich von 300 m um das betreffende Vogelschutzgebiet „Sachsenwald-Gebiet“ (Nummer: DE 2428-492) ist bereits als weicher Tabubereich von der Planung ausgenommen. Der erweiterte Umgebungsbereich von 300 – 1.200 m kann aus unserer Sicht nur einer einzelfallbezogenen Abwägung unterliegen. Nach unserer Auffassung hat eine Anlagenplanung in einer Entfernung von mindestens 300 m keinen negativen Einfluss auf die Nahrungshabitate und damit auf die Schutzziele des Vogelschutzgebietes. Darüber hinaus	

liegen in der räumlichen Nähe keine weiteren Schutzgebiete, die eine Austauschbeziehung vermuten lassen. Eine entsprechende Barrierewirkung durch die Anlagenplanung kann daher ausgeschlossen werden. Das Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann ist ebenfalls der Auffassung, dass die Fläche zur Übernahme als Vorranggebiet geeignet ist (Anlage 1). Wir empfehlen daher die naturschutzfachliche Einschätzung und Abwägung auf das Genehmigungsverfahren zu verschieben. Dies eröffnet zusätzlich die Möglichkeit über Ablenk- und Ausgleichsflächen das Schutzgebiet und dessen Ziele zu unterstützen. **Potentielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten** Wir vertreten grundsätzlich die Auffassung, dass eine einzelfallbezogene Bewertung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos einem pauschalen Abstand vorzuziehen ist. Die Untersuchung der Flugbewegungen und die Lage der Nahrungshabitate der betroffenen Großvögel zeigen im Einzelfall auf, dass bestimmte Bereiche des potentiellen Beeinträchtigungsbereichs um den Horst nicht überflogen werden, während Bereiche außerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereichs und somit in einem größeren Abstand zum Horst deutlich häufiger frequentiert werden. Ein Ausschluss der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kann daher nach unserer Auffassung nur durch eine umfangreiche Untersuchung erfolgen. Dies kann dann im Einzelfall dazu führen, dass bestimmte Bereiche des potentiellen Beeinträchtigungsbereichs als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorgesehen werden können. Wir beantragen daher den Ausnahmetatbestand gem. Gemäß Kapitel 2.5.2.22 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) auch auf zukünftige Untersuchungen zu erweitern. **Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Gebiete mit einer außerordentlichen Bedeutung für den Fledermausschutz, wie beispielsweise die Segeberger Kalkberghöhlen, werden bereits von verschiedenen Tabukriterien (FFH	

Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) entsprechend abgedeckt und ausgeschlossen. Hier nun noch weitere Gebiete, die aufgrund ihrer Ausgestaltung potentiell als Lebensraum für Fledermäuse in Frage kommen könnten, als weiteres Abwägungskriterium hinzuzunehmen, ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da die Fledermausuntersuchungen bereits fester Bestandteil der Genehmigungsunterlagen sind. Ferner gibt es eine Vielzahl technischer Lösungen, die einen fledermausfreundlichen Betrieb der Windenergieanlagen ermöglichen. Hierdurch wird dem Fledermausschutz in ausreichender Form Rechnung getragen. Dies belegen auch Studien, aus denen sich schließen lässt, dass Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergieanlagen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden können. **Abstände zu Denkmalbelangen** Aus dem gesamträumlichen Planungskonzept und den jeweiligen Umweltberichten geht hervor, dass es sich bei den Abwägungskriterien mit den Nummern 5.1, 5.3, 5.4 und 5.5 in den Datenblättern um pauschale Abstandsradien um die jeweiligen Denkmalgüter handelt und jedes Denkmal spezifisch geprüft werden muss. In den Datenblättern zu den veröffentlichten Entwurfs- und Potentialflächen ist zwar die betroffene Größe der Fläche angegeben, allerdings ist daraus nicht ersichtlich, ob diese Betroffenheit einer Windenergienutzung an dieser Stelle entgegensteht und wenn ja, worin sich dieser Konflikt begründet. In diesem Fall wurde ein 2 km Radius um die Kirche in Gülzow gezogen. Die relativ niedrige Kirche in Gülzow liegt im Ortskern der Ortschaft und ist zu drei Seiten hin von hochwüchsigen Bäumen umgeben. Der Standort des Bauwerkes ist weder durch eine besondere Höhen- noch durch eine bedeutende Einzellage gekennzeichnet. Es ist davon auszugehen, dass dieses Kulturdenkmal durch die umgebenden Gehölze zumindest von weiten Teilen des 2 km - Umgebungsbereiches nicht sichtbar ist. Aus diesem Grund steht aus unserer Sicht der Denkmalbelang einer Windenergienutzung nicht entgegen. **Fazit** Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantragen wir die Aufnahme der Potentialfläche PR3_LAU_064 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im zukünftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die	

Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass der von uns vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist. Anlage 1: PR3_LAU_064 Kurzstellungnahme Dr. Brielmann	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2964, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich nehme wie folgt Stellung zu PR3_SEG_037: Die Fläche ist nach meiner Meinung nicht als Vorrangfläche für die Bebauung von Windkraftanlagen geeignet. Die Fläche befindet sich im geringen Abstand zu Ausgleichsflächen der Gemeinde Högersdorf, dort befindet sich ein Biotop und ein Rundwanderweg mit hohen Erholungswert. Die Fläche liegt im LSG Travetal und auch im FFH Gebiet. Die Fläche überschneidet sich mit mit dem Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes CL68. Es muss überprüft werden ob der Fledermausschutz gewährleistet ist und ob Lebensräume von Weißstorch, Seeadler oder Rotmilian	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_037 wird in der Intention gefolgt. Der östliche Teil der Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanhorst und entfällt aufgrund des hohen Konfliktrisikos. Bei unbebauten Flächen ist darüber hinaus gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt keine ausreichend große Restfläche, die für eine Ausweisung geeignet ist. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

betroffen sind. Die Stadt Bad Segeberg mit dem Kulturdenkmal " Marienkirche" und die Umgebung sind Kulturdenkmäler, deren Umgebung schutzwürdig ist. Durch die hohen Windkraftanlagen wird der Gesamteindruck verändert.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5818, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0688-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
unser Hof ist von den folgenden Windvorrangflächen direkt betroffen: PR2_PL0_032 und PR3_SEG_302 Gegen die Ausweisung der o.a. Vorranggebiete erheben wir folgende Einwände: **1. Schutz der Gesundheit** Sollte die derzeitige Planung umgesetzt werden, würden wir wie in einem Sandwich inmitten von 200ha Windindustriegebiet liegen, ca.139ha auf der Südseite (PR3_SEG_302) und ca. 62ha auf der Nordseite (PR2_PL0_032). Da wir ohnehin bereits direkt an der stark befahrenen B430 wohnen, wäre für uns keine Lebensqualität mehr gegeben. Die Lärmemissionen der Bundesstraße sind bei laufendem Verkehr bereits so stark, dass man sich auf dem zur Straßenseite hin gelegenen Hof nicht in normaler Lautstärke unterhalten kann. Südlich unseres Wohnhauses sowie der Stallgebäude ist der Lärm reduzierter, so dass wir unseren Garten und die Weiden südlich der B430 haben. Das Gebiet PR3_SEG_302 (ca. 139ha) würde bei derzeitiger Planung südlich unseres Hofes liegen, also dort, wo wir unseren Erholungsraum haben. Bei Umsetzung der derzeitigen	Die Stellungnahme wird hier nur bzgl. der Fläche PR3_SEG_302 beantwortet. Die Beantwortung bzgl. der FlächePR2_PLO_032 erfolgt im Planverfahren des Planungsraum zwei. Die Fläche PR3_SEG_302 bleibt im Wesentlichen so wie im ersten Entwurf erhalten. Es erfolgen kleine Korrekturen von Abständen zu Waldparzellen aufgrund von Hinweisen aus der Stellungnahme des Kreises. Nach fachlicher Abstimmung mit dem Kreis Plön wird die Bebauung Griesenbötel als Außenbereich eingestuft. Die Vorrangfläche kann nach Norden erweitert werden. Ansonsten bleibt es bei einer begrenzten Übernahme der Potenzialfläche um die räumliche Belastungssituaton in der Region auf einem vertretbaren Maß zu halten. Hierbei kommt es nicht auf eine geometrisch meßbare Umzingelungssituation an, sondern vielmehr auf eine umfassendere gesamträumliche Betrachtung. Aus den Stellungnahmen vorgetragene Aspekte zum Artenschutz sind auf der Ebene der Reginalplanung nicht abschließend zu klären. Artenschutzrechtliche Vorsorgeaspekte sind angemessen in die Planerstellung eingeflossen. Weitere Einzelfragen des Artenschutzes werden auf Genehmigungsebene geklärt. Ein potenzieller Konflikt besteht mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD), bei dem es um die Störung der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt geht.

Planung hätten wir keinen Raum zur Erholung mehr. Es gäbe eine Kumulation von Lärm, hinzu käme der Schlagschatten. Die gesundheitliche Beeinträchtigung durch Infraschall ist in internationalen Studien bestätigt. Selbst das Umweltbundesamt hat Anfang 2017 eine Studie über potenzielle Gesundheitsgefährdungen veröffentlicht und eingeräumt, dass noch gründlicher untersucht werden muss. Die derzeitige technische Messanweisung (TA-Lärm) von 1998 zur Belastungsermittlung mag für die damals 30-40m hohen Anlagen vielleicht ausreichend gewesen sein. Für die heutigen Anlagen ist sie bei weitem nicht mehr als Bemessungsgrundlage geeignet, da sie den emittierten Infraschall gar nicht messen kann. Was geschieht zudem im Falle eines Brandes mit den Häusern der Anwohner, mit den Menschen und Tieren, den sonstigen Gebäuden, wenn die Abstände so gering sind wie derzeit geplant? Was geschieht mit dem brennenden Kunststoff der Rotoren? Welche Vorsichtsmaßnahmen sind getroffen worden? Bei dem Brand der Anlage in Fiefbergen (Ostholstein) konnte die Feuerwehr nicht aktiv zur Löschung des Feuers beitragen, und es wurde ein Evakuierungsabstand von 700m eingerichtet. Die derzeit geplanten Abstände zwischen WEA und Wohnbebauung sind folglich nicht ausreichend, um einen Schutz von Mensch und Tier sowie der Gebäude zu gewährleisten. Sie müssen aus Gründen der Vorsorge dringend erweitert werden. **2. Tier- und Naturschutz** Der Wald Hollenbeker Holz nördlich des Gebiets PR2_PLO_032 ist ein wichtiges Überwinterungsquartier für diverse Fledermausarten. Bekannt sind bereits acht verschiedene Arten (erfasst vom LLUR). Sie wären bei Umsetzung der derzeitigen Planung extrem gefährdet. Auch Abschaltzeiten der WEA bieten keine Lösung, da Tiere sich nicht an solche Zeitvorgaben halten. Fledermäuse sind geschützte Tiere. Der Tierschutz wäre aber nicht gegeben, da Fledermäuse durch WEA am Barotrauma sterben! Unser Hof liegt südlich des geplanten Vorranggebietes, und auch hier bei uns leben	Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Ein textlicher Hinweis wird in den Regionalplan aufgenommen. • Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Im Brandfall erfolgt eine sofortige Abschaltung der WEA. Der Unfallort wird durch die Feuerwehr gesichert. Durch diese Maßnahmen ist das Risiko der Gefährdung von Menschenleben so gering, dass größere Vorsorgeabstände nicht erforderlich sind. Die Formulierung von Auflagen und Sicherheitsbestimmungenerst auf der Genehmigungsebene ist für diese

Fledermäuse, die man allabendlich beobachten kann. Auf unserem Hof leben außerdem jedes Jahr von Frühjahr bis zum Herbst zahlreiche Schwalben, auch diese wie andere Kleinvögel sind aufgrund des von WEA ausgelösten Barotraumas vom Tod bedroht! Die Schwalben sind ohnehin bereits gefährdet durch die extreme Dezimierung des Insektenvorkommens. Durch die Bewegung der Rotorflügel würde es eine weitere Reduzierung der Insekten geben. Das bedeutet eine zusätzliche Bedrohung für das Überleben der Schwalben und anderer insektenfressender Vögel resp. Fledermäuse, die für ihre eigene Ernährung und die Aufzucht ihrer Brut auf Insekten als Nahrungsquelle angewiesen sind. Auf unseren Ländereien gibt es zudem Kiebitze, Lerchen, Wachteln. Alle bereits seltene bzw. gefährdete Arten aufgrund der Einschränkung ihrer Lebensräume. [redacted] gibt es Rotmilane (Horst nachgewiesen), die auf den umgebenden Flächen auf Nahrungssuche zu beobachten sind, auch auf unseren Ländereien. Großvögel sind einem erheblichen Risiko ausgesetzt, von Rotoren erschlagen zu werden oder an den hohen Masten zu zerschellen, weil sie genetisch bedingt in der Natur in der Höhe kein Hindernis kennen. Alljährlich können wir den Vogelzug beobachten (zum Beispiel Schwäne, Gänse, Kraniche, Störche). Seit vielen Jahren leben in einem Feuchtgebiet südlich von uns Kraniche, die immer erfolgreich Junge aufgezogen haben. Deren Lebensraum wäre extrem bedroht durch das geplante Gebiet PR3_SEG_302, und auch das nördliche Gebiet (PR2_PLO_032) ist nicht weit von ihrem direkten Nestumfeld. Wildgänse rasten bei uns, bevor sie weiterziehen. Selbst der Seeadler wurde von vogelkundlich geschulten Anwohnern hier beobachtet. Auch Waldohreule und Uhu haben hier ihren Lebensraum **3. Biotopverbundsystem Hollenbeker Holz/Schwale-Niederung** Die Gemeinde Rendswühren hat verschiedene Ortsteile. Der westliche Teil, in dem wir leben und um den es in Bezug auf die o.a. Vorranggebiete geht, ist ein Schwerpunktbereich des landesweiten Biotopverbundsystems mit einer Nebenverbundachse entlang der Schwale (geplantes bzw. vorgeschlagenes Landschaftsschutzgebiet gemäß Landesnaturschutzgesetz). Im Jahre 2015 haben wir Land zur Verfügung gestellt, damit die Schwale auf einer Länge von ca. 600m renaturiert werden konnte (gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsschutz für die Entwicklung des ländliches Raumes,	Belange sachgerecht. Alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits berücksichtigt. Teilflächen, die sich mit einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Großvogelhorst überschneiden, entfallen. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden. Die Aspekte der Naherholung werden unter dem Belang Tourismus miteinbezogen. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im

Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes, Zukunftsprogramm ländlicher Raum, naturnaher Ausbau der Schwale'). Um diese Renaturierungsmaßnahme auszuweiten und somit noch wirksamer zu machen, hätten wir auch gerne noch mehr von unserem Land entlang der Schwale bereitgestellt, dies wurde behördlicherseits aber noch nicht aufgegriffen. Ebenfalls in 2015 haben wir darüber hinaus zwei Knicks neu angelegt: Wälle geschüttet, nach den geltenden Richtlinien bepflanzt und gegen Wildverbiss eingezäunt. Seit Jahrzehnten bemühen wir uns zudem darum, der Natur soviel zurückzugeben wie möglich. Wir haben in 40 Jahren Hunderte Bäume und Sträucher gepflanzt, Streuobstwiesen sowie Teiche und Feuchtgebiete für Wasservögel und Amphibien angelegt, ferner zahlreiche Nisthilfen für unterschiedliche Vogelarten, einen Eulenkasten und Fledermauskästen angebracht. Wir füttern mittlerweile Vögel ganzjährig, um deren Nahrungsmangel aufgrund des alarmierenden Insektenrückgangs zumindest ansatzweise auszugleichen. In unserem Garten wachsen fast ausnahmslos Blumen und Pflanzen, die als Bienenweide geeignet sind. Die an unseren Hof angrenzenden Ländereien haben wir an einen Biobauern verpachtet, so dass durch die naturnahe Bewirtschaftung der Flächen vielen Tieren ein Lebensraum geboten wird. Ein WEA-Gebiet würde diese Lebensräume erheblich gefährden. **4. Naherholungsräume** Abgesehen von der Bundesstraße (B430) gibt es in diesem westlichen Teil der Gemeinde Rendswühren und im angrenzenden Husberger Moor noch relativ weite unzerschnittene Landschaftsräume mit Wiesen und verschiedenen, unterschiedlich großen Waldbereichen. Diese Region dient der Erholung nicht nur für die Anwohner der umliegenden Ortschaften, sondern auch für Erholungssuchende der weiteren Umgebung. Ein gut ausgebautes Radwegenetz wird von vielen Radwanderern genutzt. Für die Stadt Neumünster ist unsere Region ein im wahrsten Sinne des Wortes nahe gelegenes Erholungsgebiet. Bei Ausweisung von WEA-Gebieten wäre diese Naherholungsmöglichkeit nicht mehr vorhanden.	Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

5. Umzingelung Wenn man die aktuelle Diskussion verfolgt, ist mit einer Anlagenhöhe von mindestens 150m bis 200m zu rechnen. Anlagen in solcher Höhe dominieren die Landschaft und nehmen den freien Blick auf eine naturnahe Umgebung. Darüber hinaus wirken sie bedrohlich durch ihre wuchtigen Ausmaße sowie die Lärmemissionen. Hinzu kommt, dass zusätzlich zu den beiden Vorranggebieten, auf die wir uns in dieser Stellungnahme beziehen, auch in Nachbarorten weitere WEA-Gebiete geplant sind (Tasdorf, Schillsdorf). Ein weiterer gewichtiger Punkt ist, dass die Landschaft durch die Stromtrasse (360V Hochspannungsleitung) nördlich der B430 bereits vorbelastet ist und keine weitere Belastung dort mehr verträgt. Mit Rücksicht auf die Lebensqualität aller Anwohner und zum Schutz unser aller Gesundheit (siehe auch Punkt 1) halten wir einen Verzicht auf die Ausweisung der o.a. Vorranggebiete für dringend erforderlich. **6. Berechnung der Fläche PR3_SEG_302 verfassungsrechtlich fraglich** Gerade in Mittelholstein werden in Zukunft vermutlich nur Anlagen von 200m Höhe wirtschaftlich betrieben werden können. Diese Anlagen müssen aber einen Abstand der dreifachen Höhe haben. Das bedeutet, dass die Vorranggebietsgrenzen mindestens 550m von den Wohnhäusern im Außenbereich stehen müssten. Die WEA müssen 50m (Rotorradius) eingerückt komplett innerhalb des Gebietes stehen (bei 550 +50m = 600m). Wendet man die 550m Abstandsgrenze auf das südliche Vorranggebiet (PR3_SEG_302) an, ergibt sich dort keine ausreichend große Fläche mehr für 3 Anlagen dieser Höhe, auch wenn die Fläche noch 16 ha hat (siehe beigefügte Karte auf der folgenden Seite). Diese Ausdehnung müsste beim Mindestabstand der Anlagen untereinander von dreifachem Rotordurchmesser mindestens 700m für 3 Anlagen betragen. Im vorliegenden Fall sind es aber nur 500m bzw. 580 m. Somit würde für dieses Gebiet eine indirekte, aber faktische Höhenbeschränkung vorliegen, die in der Regionalplanung nicht zulässig ist. Siehe hierzu den Text der Landesplanung im gesamträumlichen Plankonzept; dort heißt es auf S. 19 unter Höhenbegrenzungen: *„Grundsätzlich werden auf landesplanerischer Ebene keine*	

Höhenbegrenzungen für die Vorranggebiete zur Windenergienutzung festgelegt." Zu diesem Thema gibt es ebenso ein Urteil des VG Stade (2 A 866/10). Wir fürchten daher um unsere Gesundheit und die unserer Tiere, wenn die Planung der Vorranggebiete umgesetzt wird. Karte im Originaldokument] Bitte berücksichtigen Sie unsere Einwände! Für das Ziel des Klimaschutzes gibt es ganz realistisch umweltverträglichere und wirksamere Maßnahmen als die übermäßige Bebauung des Landes mit WEA, wie derzeit geplant. Nachzulesen ist dies in diversenumfangreichen Rechnungsmodellen von Experten, die sich seit Jahren mit dem Thema fachlich auseinandersetzen. PS: Wir bitten um Beantwortung unserer Stellungnahme.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2963, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich wohne in Gahlendorf a.F. und verfolge die Windkraft speziell in Presen und Klingenberg seit jahrzehnten. Die ersten Anlagen stellten sich hektisch und z. T. laut dar. Mit dem Repowering wurden 100m Anlagen aufgestellt. Es sind weniger WEAs geworden, was positiv ist. Das Drehen der Flügel ist langsamer, es wirkt gelassener.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, da eine differenziertere Betrachtung der Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges ergibt, dass die Fläche PR3_OHS_007 in einem Bereich mit hohem Zugaufkommen und höheren Flughöhen liegt. Das Konfliktrisiko ist daher als "mittel" einzustufen. Im Hinblick auf den Denkmalschutz bleibt es jedoch bei der Einstufung eines hohen Konfliktrisikos. Auf die Abwägung im 1. Entwurf wird verwiesen. Die Fläche wird daher nach wie vor nicht ausgewiesen.

Ich bewege mich viel mit dem Fahrrad in den oben genannten Windparks und habe bisweilen noch keinen Greifvogel gefunden der durch den Flügelschlag einer WEA ums Leben gekommen wäre. Nach meinen langjährigen Beobachtungen verläuft der Vogelzug auch weiter nordwestlich von Fehmarn. Wenn ich mit meinem Fahrrad zum höchsten Punkt der Insel fahre, es ist die Kreuzung in Gahlendorf, kann ich nach Burg schauen. Das erste was mir auffällt, sind mehrere 11KV Stromtrassen und die vielen Linden die um die Stadt Burg herum stehen und den Blick soweit beeinträchtigen, dass nur noch die Spitze der Kirche zu sehen ist. Die im Zuge der Hinterlandanbindung zu erneuernde Fehmarnsundbrücke ist von hier aus nicht zu sehen. Diese Potenzialfläche bietet sich förmlich an. Zum einen beinträchtigt sie aufgrund ihrer geographischen Lage kaum jemandem, zum anderen könnte sie ein Vorortersatz sein, für Standorte, die zurück zu bauen sind . Die Akzeptanz für einen Bürgerwindpark durch eine Bürgerbeteiligung ist gegeben.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2962, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gemeinde Hemme nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung, im Rahmen des 1. Entwurfes zur Neuaufstellung des	**Zu PR3_DIT_008:**

Regionalplanes III West -Windenergie- in der Gemeinde Hemme weiterhin Vorrangflächen für die Windenergie vorsieht. Ich halte die angesetzten Abstände von 400 m zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern sowie 800 m zu Siedlungen für sachgerecht. Ich nehme zu den einzelnen Vorrangflächen in der Gemeinde Hemme wie folgt Stellung: **PR3_DIT_008 - Hemmerfeld** Die Aufgabe der Wohnnutzung des Grundstückes *Hemmerfeld 7* ist korrekt erfasst worden. Die konkrete räumliche Abgrenzung des Gebietes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan des Planungsbüros WindPlan vom 11.10.2016 (siehe Anlage). **PR3_DIT_013 - Vossweg** Die im Entwurf dargestellte Fläche ist bzgl. der 800 m - Abstände zu den Ortslagen Hemme im Nordwesten und Stelle-Wittenwurth nicht korrekt. Die konkrete räumliche Abgrenzung des Gebietes ergibt sich, unter Berücksichtigung eines 3.000 m Radius um den Standort des derzeitigen Seeadlerhorstes im Bereich der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen, aus dem beigefügten Lageplan des Planungsbüros WindPlan vom 05.07.2016 (siehe Anlage). Für den Bereich der 110 kV-Trasse zum UW Hemme wird empfohlen, diese Trasse ebenfalls als Vorrangfläche auszuweisen. Konkrete Abstände zu Freileitungen können dann auf der nachgelagerten Ebene der BImSchG-Genehmigung konkret und im Einzelfall mit dem Netzbetreiber abgestimmt werden. **PR3_DIT_015 - Hemme-West/Strübbel** Keine Ergänzungen/Einwände für das Gebiet der Gemeinde Hemme. **PR3_DIT_018 Hemme-Süd/Neuenkrichen**	Aufgabe einer Wohnnutzung zur Erweiterung eines Vorranggebietes: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Zu PR3_DIT_013:** Der Hinweis zur Datenkorrektur wurde zur Kenntnis genommen. Die Abstände zu Freileitungen werden vorhabenbezogen auf der Ebene der Genehmigungsbehörde festgelegt. **Zu PR3_DIT_018:** Die vorgebrachten Anmerkungen zum Naturschutzgebiet "Weißes Moor" werden zur Kenntnis genommen.

Die bereits im Rahmen der Regionalplanung 2012 diskutierte Umzingelungswirkung des Naturschutzgebietes „Weißes Moor“ durch WEA hat aus Sicht der Gemeinde Hemme keine naturschutzrechtliche Bedeutung, dass sich die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 1720-301 ausschließlich auf den Hochmoorkörper beziehen. Ein Konfliktpotenzial zur Errichtung von WEA besteht somit nicht.	
Institution: GP JOULE Projekt GmbH **ID: M3703, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0184.pdf, PR_III_3-0699-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Im Dezember 2016 wurde die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2, sowie die Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) veröffentlicht. Durch die Berücksichtigung von harten und weichen Tabukriterien sind Potenzialflächen entstanden, die daraufhin unter Beachtung unterschiedlicher Abwägungskriterien abgelehnt oder als Vorranggebiet ausgewiesen worden sind. Im ersten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III, wurde die Potenzialfläche PR3_SEG_013 abgelehnt. Daher möchten wir im Namen der beiden Eigentümer des Großteiles des Gebietes und der Firma GP JOULE zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_013 im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit mit diesem Schreiben wie folgt Stellung nehmen. GP JOULE vertritt das wirtschaftliche Interesse von zwei Landeigentümern und begleitet das Projekt mit seiner mehrjährigen Erfahrung in der Projektierung und der Beratung in der komplexen Thematik von Bauleitverfahren. Mit freundlichen Grüßen GP JOULE Projekt GmbH **Stellungnahme zur** **Abwägungsentscheidung**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_SEG_013 liegt zwar innerhalb des Naturparkes, wo die Belastung mit WKA in Grenzen gehalten werden soll, aber da die Fläche SEG_016 aufgrund eines sehr hohen Konfliktrisikos mit Belangen des Artenschutzes wieder gestrichen wird, kann die Fläche SEG_013 wieder aufgenommen werden. Auch hier wird der Stellungnahme gefolgt, da die Fläche insgesamt ein deutlich geringeres Konfliktpotenzial im Hinblick auf Gehölzstrukturen, Kleinstbiotope und Großvögel aufweist. Zusammen mit der Ausweisung der Flächen SEG_012 und OHS_057 sowie SEG_002 weiter nördlich ist eine noch vertretbare Belastung des Naturparks mit WKA erreicht. Da es sich bei den ausgewiesenen Flächen jeweils um relativ kleine und weit auseinander liegende Bereiche handelt, entsteht an keiner Stelle eine dominierende Überprägung mit WKA die angrenzenden Kernbereiche des charakteristischen Landschaftsraumes werden insofern in ihrer Wertigkeit nicht signifikant geschmälert. Die Fläche wird daher anstelle der Fläche SEG_016 ausgewiesen.

Potenzialfläche PR3 SEG_013

Abwägungsentscheidung:

„Die Fläche liegt innerhalb des Naturparkes. Mit der Ausweisung der Fläche SEG 016 in dieser Region und den Flächen OHS 057 und SEG 002 weiter nördlich ist bereits die Grenze der Belastung des Naturparks mit WKA erreicht. Die Fläche wird zugunsten besser geeigneter Flächen mit weniger Konfliktpotenzial nicht ausgewiesen."

28.06.2017

Inhalt

1. Vorstellung der Windenergiefläche..... 3

2. Stellungnahme..... 4

2.1 Gegenstand..... 4

2.2 Ablehnungsgrund: Lage innerhalb des Naturparks und Vergleich zu ausgewiesenen Flächen..... 5

2.3 Abwägungskriterium und Hinweis aus den Kreisen: 600m - 15km Radius um VOR und DVOR-Anlagen..... 7

2.4 Abwägungskriterium: Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz 9

2.5..... Abwägungskriterium: 500m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale..... 10

2.6 Hinweis aus den Kreisen: Lage zwischen eng benachbarten Kernzonen der Charakteristischen Landwirtschaft (CL)..... 12

3. Gegenüberstellung der Flächen..... 13

4. Zusammenfassung..... 15

5. Zustimmung der Flächeneigentümer

1. Vorstellung der Windenergiefläche

Die Potentialfläche PR3_SEG_013 liegt nordwestlich der Gemeinde Travenhorst im Kreis Segeberg. Sie weist eine Größe von 39,9 ha auf und wurde von der Landesplanung vollständig abgelehnt. Die Potenzialfläche befindet sich nach ersten Untersuchungen in einem windhöffigen Gebiet und eignet sich für den Betrieb von Windenergieanlagen. In dieser Stellungnahme werden die Interessen von zwei Flächeneigentümern vertreten, die über den Großteil der Flächen verfügen. Südlich der Fläche PR3_SEG_013 befindet sich die Fläche PR3_SEG_01 6, die bereits in der 1.Offenlegung als Vorranggebiet ausgewiesen wurde. Die folgende Abbildung zeigt einen Kartenausschnitt, der zu untersuchenden Fläche PR3_SEG_013

[Abbildung im Originaldokument]

2. Stellungnahme

2.1 Gegenstand

Die Fläche wurde aus den unten stehenden Gründen von der Landesplanung abgelehnt:

· Die Fläche liegt **innerhalb des Naturparkes.** Mit der Ausweisung der Fläche **SEG_016** in dieser Region und den Flächen **OHS_057** und **SEG_002** weiter nördlich ist bereits die Grenze der Belastung des Naturparks mit WKA erreicht. Die Fläche wird zugunsten besser geeigneter Flächen mit weniger Konfliktpotenzial nicht ausgewiesen.

- Abwägungskriterium und Hinweis aus den Kreisen: 600m - 15km Radius um **VOR- und DVOR-Anlagen**
- Abwägungskriterium: Gebiete mir besonderer Bedeutung für den **Fledermausschutz**

• Abwägungskriterium 500 m um bedeutsame **archäologische Kulturdenkmale** • Hinweis aus den Kreisen: Lage zwischen eng benachbarten Kernzonen der **Charakteristischen Landwirtschaft** (CL) • In den nachstehenden Kapiteln wird zu den einzelnen Abwägungen zu den genannten Argumenten Stellung genommen.**2.2 <u>Ablehnungsgrund: Lage innerhalb des Naturparks und Vergleich zu ausgewiesenen Flächen</u>** Hinweise aus den Kreisen:*„Potenzialfläche liegt (...), in Naturpark Holsteinische Schweiz."*Abwägungsentscheidung:*„Die Fläche liegt innerhalb des Naturparkes. Mit der Ausweisung der Fläche SEG 016 in dieser Region und den Flächen OHS 057 und SEG 002 weiter nördlich ist bereits die Grenze der Belastung des Naturparks mit WKA erreicht. Die Fläche wird zugunsten besser geeigneter Flächen mit weniger Konfliktpotenzial nicht ausgewiesen."*Die folgende Abbildung veranschaulicht die Lage der Potenzialflächen innerhalb des Naturparkes „Holsteinische Schweiz":[Abbildung im Originaldokument]Gemäß Plankonzept erscheint es in Einzelfällen möglich, dass in Randzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, Konzentrationszonen in Naturparks ausgewiesen werden können. Sowohl dieFläche PR3_OHS_055, als auch die Fläche PR3_OHS_057 befinden sich im Vergleich zur Fläche PR3_SEG_013 näher am Zentrum des Naturparks. Das randliche Hereinragen eines Vorranggebietes wird als weniger konfliktträchtig angesehen.Gemäß Planungskonzept wird eine Freihaltung von WKA immer dann angestrebt, wenn eine Fläche von dem Abwägungskriterium „Charakteristischer Landschaftsraum" betroffen ist und gleichzeitig in einem Naturpark liegt. Die Fläche PR3_SEG_013 befindet sich zwar innerhalb eines Naturparks jedoch nicht innerhalb eines Charakteristischen Landschaftsraums.**2.3 <u>Abwägungskriterium und Hinweis aus den Kreisen: 600m - 15km Radius um VOR und DVOR-Anlagen</u>**Hinweise aus den Kreisen:*„Potenzialfläche liegt (...), in 15-km-Radius um DVOR.*Die folgende Abbildung zeigt das geplante DVOR „Seedorf" und die Potenzialflächen, die sich innerhalb des Schutzbereiches befinden. Der Radius für den Schutzbereich rund um das geplante DVOR beträgt 15 km. Es befinden sich trotz hohem Konfliktrisiko derzeit **10 Vorranggebiete** im Schutzbereich.[Abbildung im Originaldokument]Die Planung des DVOR „Seedorf" ist bisher noch nicht realisiert und laut Aussage der regionalen Presse bisher noch recht umstritten:*„In die umstrittene Planung der Deutschen Flugsicherung (DFS) für ein großes Drehfunkfeuer zur Flugzeugnavigation ist Bewegung gekommen. Das bundeseigene Unternehmen wird möglicherweise auf den **umstrittenen Bau in Seedorf verzichten.** Die Entscheidung*	

*fällt im Sommer dieses Jahres.Grund sind technische Neuerungen. Denn möglicherweise setzt die Flugsicherung künftig mehr auf Steuerung per Satelliten.Neues Konzept für Zivilluftfahrt Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation ICAO aus Montreal (Kanada) hat ein neues Konzept entwickelt die „Performance Based Navigation"(PBN). Hierbei werden die Flugzeuge nicht mehr in erster Linie mit bodengestützten Anlagen wie Drehfunkfeuem geleitet, sondern mit Hilfe von Satelliten.Dies könnte nach Expertenmeinung die Flugrouten verkürzen und damit den Kerosinverbrauch der Flugzeuge senken. Außerdem könnten die Ab- und Anflüge flexibler gestaltet werden. So wäre es auch möglich, Wohngebieten besser zu umfliegen, was den Lärmschutz verbessert.Entscheidung im Spätsommer Die DFS überprüft deshalb bundesweit die bisherige Navigations-Infrastruktur. Im Spätsommer entscheidet sie, ob das neue Konzept PBN im Raum Hamburg/Lübeck/Kiel umgesetzt werden soll Das letzte Wort hätte dann der Gesetzgeber, also der Bund."*Quelle: Gerrit Sponholz; Kieler Nachrichten; 29.03.2017; htto://www.kn-online.de/News/Nachrichten-aus-Segeberg/Seedorf-Vielleicht-doch-kein-Drehfunkfeuer Eine Vielzahl an Flächen wurde trotz des zu geringen Abstands (vonFalls die DFS sich gegen den Bau des DVOR in Seedorf entscheidet, hat das Kriterium keine Gewichtung in Hinblick auf die Ausweisung der Fläche PR3_SEG_013.**2.4 Abwägungskriterium: Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz**Das Schlagrisiko für Fledermäuse sollte zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls nicht pauschal als Entscheidungskriterium zur Ausweisung des Windeignungsgebietes herangezogen werden. Die Gebiete zum Fledermausschutz sind sehr grob definiert und lassen sich durch ein gezieltes Fledermaus-Monitoring besser beurteilen und eingrenzen. Das Entgegenstehen dieses Belangs kann in der nachgelagerten detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung untersucht werden. Es ist nicht unüblich, bestehende technische Möglichkeiten der Risikominimierung einzusetzen, um das Tötungsrisiko von Fledermäusen zu minimieren. Im Zweifelsfall lassen sich neben den technischen Möglichkeiten auch Ausgleichsmaßnahmen zur Verlagerung des Habitats außerhalb der Konfliktbereiche treffen.Dementsprechend darf dieses Kriterium, vor Allem in Hinsicht auf die Fläche PR3_SEG_013, nicht als Ausschlusskriterium gelten. Die folgende Abbildung zeigt den Konfliktbereich für den Fledermausschutz: [Abbildung im Originaldokument]**2.5 Abwägungskriterium: 500m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale** Laut Kriterienkatalog des gesamträumlichen Plankonzeptes sind Flächen innerhalb eines Schutzbereichs von 500m um bedeutsame archäologische	

Denkmäler mit einem hohen Konfliktrisiko einzustufen. Von welchen Denkmälern in Bezug auf die Fläche PR3_SEG_013 gesprochen wird, war zunächst nicht ersichtlich. Durch Anfrage beim ALSH (Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein) haben wir folgende Informationen zu den Standorten der eingetragenen archäologischen Denkmäler innerhalb des Untersuchungsgebietes erhalten.[Abbildung im Originaldokument]Die Karte zeigt drei Denkmäler angrenzend außerhalb der Potenzialfläche SEG_013. Laut Denkmalliste handelt es sich hierbei um 3 Grabhügel. Eine grobeSichtachsenanalyse zeigt, dass die Denkmäler sich in einem Waldgebiet befinden. Dieses Waldgebiet blockiert die Sicht auf potentielle Windenergieanlagen in nördlicher Richtung. Eine optische Störung durch Windenergieanlagen ist somit nicht gegeben.Die Standorte der Denkmäler haben wir mit dem entsprechenden Schutzbereichen in unsere Planung eingebaut. Die folgende Abbildung zeigt den Konfliktbereich zwischen der Fläche PR3_SEG_013 und dem Schutzbereich der archäologischen Kulturdenkmäler in Travenhorst:[Abbildung im Originaldokument]Laut Offenlegung soll der Konfliktbereich zwischen Schutzbereich und Potenzialfläche 4,7 ha betragen. Nach unserer Berechnung wird die Fläche am südlichen Teil gerade Mal tangiert von den Denkmälern 4588,4589 und 4590. Die betroffene Konfliktfläche könnte ggfls. entfernt und die Potenzialfläche entsprechend angepasst werden, jedoch zeigen die Ergebnisse der Sichtachsenanalyse, dass aufgrund der Bewaldung keine optischen Störwirkungen durch potentielle Windenergieanlagen auf den Potenzialfläche SEG_013 gegeben sind.**2.6 Hinweis aus den Kreisen: Lage zwischen eng benachbarten Kernzonen der Charakteristischen Landwirtschaft (CL)** Hinweis aus den Kreisen:*„Potenzialfläche liegt zwischen eng benachbarten Kernzonen der Charakteristischen Landschaft (CL)"*Die folgende Abbildung zeigt die umliegenden „Charakteristischen Landschaftsräume" der Potenzialfläche SEG 013:[Abbildung im Originaldokument]Die Potenzialfläche liegt außerhalb von Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume, somit ist der Hinweis aus dem Kreis, dass die Potenzialfläche zwischen eng benachbarten Kernzonen der Charakteristischen Landschaft liegt, ohne Gewichtung für die Beurteilung nach Abwägungskriterien. • **3. Gegenüberstellung der Flächen** Die folgende Abbildung veranschaulicht die Konfliktrisiken, der ausgewiesenen Flächen im Naturpark „Holsteinische Schweiz":[Tabelle im Originaldokument]Vergleich der Fläche SEG_013 mit in der Nähe befindlichen Flächen:Vor allem die Nicht-Ausweisung unserer Fläche zugunsten der anderen oben genannten Flächen ist nicht nachvollziehbar.Die Begründung, dass die Fläche SEG_013 zugunsten besser geeigneter Fläche mit	

weniger Konfliktpotential im Naturpark nicht ausgewiesen wurde, ist nach Gegenüberstellung nicht nachvollziehbar. Nach vollständigem Vergleich der Flächen dürfen die anderen Flächen gegenüber der Fläche SEG_013 nicht bevorzugt werden. o Es besteht hohes Konfliktrisiko für das Abwägungskriterium „Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel für die Fläche OHS_055 und OHS_057. o Es besteht hohes Konfliktrisiko für das Abwägungskriterium „600 m -15 km Radius um VOR- und DVOR-Anlagen" für alle oben genannten Flächenaußer für die Fläche OHS_055. o Es besteht hohes Konfliktrisiko für das Abwägungskriterium „Naturparke" für alle oben genannten Flächen Alle Flächen befinden sich innerhalb des Naturparkes „Holsteinische Schweiz" o Es besteht hohes Konfliktrisiko für das Abwägungskriterium „5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder" für die Fläche CHS_055. o Es besteht hohes Konfliktrisiko für das Abwägungskriterium „500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale" für die Flächen SEG_013 und SEG_016. o Der Konfliktbereich unserer Fläche in Bezug auf das Abwägungskriterium „archäologische Kulturdenkmale" beträgt 4,7 ha. Reduziert man die Potenzialfläche um diesen Anteil (11,8%), entfällt somit das einzig schlechterstellende Abwägungskriterium gegenüber den Gebieten SEG_002, OHS_055 und OHS_057 (das Abwägungskriterium entfiele auch für SEG_016 durch entsprechende Reduktion der Fläche um 6,6 ha). • **4. Zusammenfassung** Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sowohl Gemeinde als auch Flächeneigentümer die Wiederaufnahme der Fläche PR3_SEG_013 als Vorranggebiet befürworten. Die in der Offenlegung angemerkten Kriterien sollten nicht zu einem Ausschluss der Fläche führen.Einfluss von Windkraftanlagen sollte innerhalb der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden und somit nicht im Vorfeld als Ausschlusskriterium gelten.Insofern beantragen wir für das von uns	

präferierte Gebiet unter Berücksichtigung der genannten Aspekte eine erneute Prüfung der Potenzialflächen zur Darstellung der Vorranggebiete Windenergienutzung. Bitte geben Sie uns eine Rückmeldung zur geplanten weiteren Vorgehensweise. o Der Bau des DVOR in Seedorf ist noch nicht final beschlossen. Der negative o Die Belastung innerhalb des Naturparks ist laut Offenlegung schon erreicht. Die Fläche PR3_SEG_013 befindet sich im Vergleich zu den Flächen PR3_OHS_055 und PR3_OHS_057 eher im Randgebiet des Naturparks. o Das Abwägungskriterium Fledermausschutz sollte ebenfalls innerhalb der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden und somit nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden. o Die Standorte für bedeutsame archäologische Kulturdenkmäler wurden identifiziert und liegen innerhalb eines Waldgebietes und außerhalb der Fläche PR3_SEG_013. o Die Fläche PR3_SEG_013 befindet sich nicht innerhalb „Charakteristischer Landschaftsräume". o Die Fläche PR3_SEG_013 ist im Vergleich gegenüber anderer Vorranggebiete innerhalb des Naturparkes nicht schlechter gestellt. *5.* Zustimmung der Flächeneigentümer Mit dieser Stellungnahme wird das Interesse folgender Flächeneigentümer/Projektinteressenten vertreten. Die Eigentümer möchten gemäß § 10 Abs. 1 ROG Ihre Einwände im Rahmen der 1. Öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraumes III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) äußern. Als Eigentümer einer Fläche innerhalb der Potenzialfläche PR3_SEG_013, unterstützen die Eigentümer die beigefügte Stellungnahme vollinhaltlich. Wir bitten um deren Berücksichtigung im weiteren Verfahren.	

Institution: Gemeinde Travenhorst

ID: M8377, Datum: 15.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0280.pdf, PR_III_E_3_0280-A1.pdf, PR_III_E_3_0280-A2.pdf, PR_III_E_3_0280-A3.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Förmliches Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes für den **Planungsraum III (Sachthema Windenergie) des Landes Schleswig-Holstein** **- Stellungnahme der Gemeinde Travenhorst zu dem Vorranggebiet PR3_SEG_016** Sehr geehrte Damen und Herren, nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Travenhorst vom 01.06.2017 nimmt diese im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III wie folgt Stellung: 1. Die Gemeinde Travenhorst ist Teil des Naturparks Holsteinische Schweiz, für diesen auch seitens des Landes nicht unerhebliche Fördermittel gewährt werden. 2. Travenhorst ist ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung insbe-sondere wegen der unverbauten Landschaft. 3. Karte 1 umfasst Pufferbereich zu Ortschaften (800m) und Einzelsiedlungen (400m). Wie darauf zu erkennen ist, sind die Ortschaften/Ortsteile Kamp, Travenort, Steenkrütz — aber auch Heuerstubben im Osten — als Einzelsiedlungen mit einem 400m Abstand berück-sichtigt worden. Das ist aus Sicht der Gemeinde — die bereits einen 800m Abstand zu Siedlungsbereichen (Innenbreichsflächen) für zu gering hält — überhaupt nicht tragbar und nicht akzeptabel. 4. Im Gemeindegebiet ist eine vielfältige Vogelwelt wie Kraniche, versch. Gänsearten, Kie-bitze, Schnepfen, Schwäne, Milane, Uhu, Steinkauze, Walkauze, Wachholderdrosseln auf dem Durchflug von Skandinavien vertreten. In den Wasser gefluteten Wiesen von Travenort ist ein Wintereinstandsgebiet für versch. Vogelarten.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_SEG_016 wird wieder gestrichen. Nach neuesten Erkenntnissen aus den Fachdaten zum Artenschutz ist sie vollständig vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelbrutplatzes überlagert. Die in zahlreichen Stellungnahmen dargestellte Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet und Einzugsbereich vieler Vögel bestätigt das hohe Konfliktpotenzial mit Belangen des Artenschutzes. Die Fläche PR3_SEG_013 liegt zwar innerhalb des Naturparkes, wo die Belastung mit WKA in Grenzen gehalten werden soll, aber da die Fläche SEG_016 aufgrund eines sehr hohen Konfliktrisikos mit Belangen des Artenschutzes wieder gestrichen wird, kann die Fläche SEG_013 wieder aufgenommen werden. Auch hier wird der Stellungnahme gefolgt, da die Fläche insgesamt ein deutlich geringeres Konfliktpotenzial im Hinblick auf Gehölzstrukturen, Kleinstbiotope und Großvögel aufweist. Zusammen mit der Ausweisung der Flächen SEG_012 und OHS_057 sowie SEG_002 weiter nördlich ist eine noch vertretbare Belastung des Naturparks mit WKA erreicht. Da es sich bei den ausgewiesenen Flächen jeweils um relativ kleine und weit auseinander liegende Bereiche handelt, entsteht an keiner Stelle eine dominierende Überprägung mit WKA die angrenzenden Kernbereiche des charakteristischen Landschaftsraumes werden insofern in ihrer Wertigkeit nicht signifikant geschmälert. Die Fläche wird daher anstelle der Fläche SEG_016 ausgewiesen.

Nahrungsgebiete und Schlafplätze für nordische Gänse, Kraniche und Höckerschwäne vorhanden und somit auch entsprechende Flugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsgebieten. Ent-lang der Traveniederung ist ein Wiesenvogelbrutgebiet. 5. Karte 2 gibt einen Überblick über Seeadlerbrutvorkommen im Umfeld der Abwägungsflä-chen. Es sind 4 Vorkommen im Radius von ca. 10km und 9 Brutvorkommen im Radius von 20km bekannt. Die Abwägungsflächen im Gemeindegebiet Travenhorst und im Ge-meindegebiet Wensin liegen zwischen diesen Brutvorkommen. Aufgrund der vielen Brut-vorkommen müsste der dargestellte Bereich als „Schwerpunktbereich Seeadler" behandelt werden. Es ist nachgewiesen bzw. auch allgemein der Gemeinde bekannt, dass es aus den umliegenden Brutrevieren — aber auch durch eine große Zahl noch nicht brüten der Adler — ganzjährig Nahrungsflüge in das Gemeindegebiet und auch direkt in die aus-gewiesenen Abwägungsbereiche gibt. (s. Karte 3). Es befinden sich dort 3 direkt von Seeadlern regelmäßig zur Brutzeit genutzte Nahrungsgewässer (Fischteiche, wasservo-gelreiche Kleingewässer) sowie mindestens 3 Überstauungsbereiche der Trave, die auf-grund der Ansammlung von Wasservögeln im Winterhalbjahr auf von Seeadlern verstärkt angeflogen werden. An einem Waldrand direkt angrenzend an die Abwägungsbereiche können sehr regelmäßig übernachtende Seeadler (Schlafplatz) und Revierkämpfe beo-bachtet werden. Es bestehen regelmäßige Nahrungsflüge und Korridore zu Nahrungsge-wässern in den Abwägungsbereichen bzw. durch sie hindurch. Einige konkret beobachte-te Flugrouten sind in Karte 3 dargestellt. Darüber hinaus nutzen auch Seeadler diese Kor-ridore, die aus Richtung Süden - also dem EU-Vogelschutzgebiet Wardersee — in die Flä-chen einfliegen bzw. diese nach Norden durchfliegen. Dies gilt auch für das nördliche Seeadlervorkommen am Seedorfer See (Naturschutzgebiet). Weitere Daten dazu liegen vermutlich auch bei der Projektgruppe Seeadlerschutz S-H vor. 6. Karte 3 zeigt — neben den schon genannten Teillebensraumbereichen des Seeadlers —zudem Vorkommen von Rotmilan, Schwarzmilan und Uhu. Etwaige Unterschreitung der Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten müssten im Planungsprozeß besonders berücksichtigt werden. 7. Es befindet sich in der Nähe der Abwägungsbereiche eine in der Entwicklung befindliche Niedermoorlinse, die als Rast- und Nahrungsplatz genutzt wird.	

8. Der Regionalplan und der Landschaftsrahmenplan stellt für den Bereich der Niederungs-flächen der Trave Flächen mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets-und Biotopverbundsystems bzw. Vorrangflächen für den Naturschutz dar. Diese Auswei-sung dient als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren Charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften. Wanderkarten weisen die Aussicht auf das Travetal und die Traveniederung als besonder schützenswert aus. Das Bundesumweltministerium hat die Trave als Flusslandschaft des Jahres 2016 in die Liste der offiziellen Jahresverkündungen umweltpolitisch relevanter Aktionen aufgenommen. 9. Gebiete mit besonderer ökologischer Funktion sind die Trave mit Niederungsbereichen. Die Trave mit Niederungsbereichen ist Hauptverbundachse im landesweiten Schutzge-biets- und Biotopverbundsystem. 10. Sehr hohes Artenspektrum von sehr seltenen Fledermausarten (Bechsteinfledermaus und Teichfledermaus) vorhanden. Wochenstuben von kollisionsgefährdeten Fledermaus-arten (niedrig fliegend). Diese sind im Planungsprozeß besonder zu berücksichtigen. 11. Der östliche Teil des Wardersees mit der Niederung zwischen See und Trave sind als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Hauptachse des überregionalen Vogelzugs vom Neustädter Binnenwasser zum Wardersee. Dieser ist im Planungsprozeß besonders zu berücksichtigen. 12. Durch die Position des südwestlich zu Travenhorst geplanten Vorranggebietes liegt die Ortschaft Travenhorst in einer Hauptwindrichtung. 13. Es bestehen Bedenken, dass aufgrund der angesetzten Abstände des Landes die anzu-setzenden Nachtschallwerte überschritten werden. 14. Aufgrund der zu erwartenden höheren Nachtschallwerte wäre eine Ausweisung einer rei-nen Wohnbebauung unter Umständen nicht mehr möglich. **Aufgrund der v.g. Sachargumente wird es seitens der Gemeinde Travenhorst abgelehnt, dass das Vorranggebiet PR3_SEG_016 für die Windenergienutzung im Regionalplan ausgewiesen wird.**	

Die Gemeinde befürwortet aber eine Wiederaufnahme des nördlichen Gebietes (PR3 _ SEG _013) als Vorranggebiet.	
Institution: Denker & Wulf AG **ID: M2623, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0512-1.pdf, PR_III_3-0512-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume Ibis **III** **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung Hier: Stellungnahme zur Fläche Planungsraum III, PR3_PIN_009, Uetersen-Ost** **Sehr geehrter Herr Tasch,** **Sehr geehrte** Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteiligen wir uns in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** **Die Denker &** Wulf AG begrüßt ausdrücklich die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) in die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie), da es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010	Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den bereits mit WKA bebauten Bereichen der Stadt Uetersen und der Gemeinde Raa-Besenbek. Der Kreis Pinneberg hat in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass keine Spielräume und keine Bereitschaft bestehen, weitere Ausnahmen innerhalb des LSGs zuzulassen. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Die aufgeführten Gründe sind für die Landesplanung nachvollziehbar. Die Fläche PIN_009 wird aus den genannten Gründen auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Inwieweit eine Höhenbegrenzung aus denkmalrechtlicher Sicht erforderlich ist, bleibt ebenfalls im Genehmigungsverfahren zu klären.

unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums 3 (Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung des Gebiets auf eine breite Zustimmung der lokalen Akteure, insbesondere der Grundstückseigentümer stößt und eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 • keine harten Tabuzonen betroffen sind, • keine weichen Tabuzonen betroffen sind, • und die Abwägungskriterien zutreffend angewandt wurden. Im Einzelnen ist hierzu ergänzend zu unserem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht (Anlage **1)** insbesondere festzuhalten: Das Vorranggebiet PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) stellt mit einer Größe von ca. 95 ha eine	

wesentliche Fläche für die Erzeugung von Windenergie im Kreis Pinneberg dar. 1. **Weiche Tabukriterien** 2. **Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100** m Der Abstandspuffer von 100 Metern an der vorhandenen Hochspannungsleitung wurde in der Planung berücksichtigt. In welcher Form die Fläche durch Planungen der Süd-Link Trasse betroffen ist, bleibt offen. Da diese Planungen noch nicht verfestigt sind, müssen sie unberücksichtigt bleiben. 1. **Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstwellig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet Ist** Die gesamte Fläche des Vorranggebiets PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) liegt im LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen" vom 29.03.2000. Die Verordnung wurde im Folgenden zwei Mal angepasst. Die Ausschlusswirkung ist durchaus bekannt, nur wurde trotz dieser Schutzgebietsverordnung zum einen schon bei Beschlussfassung für ein im Osten des Vorranggebietes liegendes Windeignungsgebiet eine Ausnahme erteilt, welches sich mit dem Vorranggebiet PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) überschneidet, und zum anderen hat der Windpark Raa-Besenbek zumindest im Jahr 2001 eine Ausnahme erhalten. Diese Fläche wird im Rahmen der Landesplanung unter PR3_PIN_006 geführt. Die grundsätzliche Ausschlusswirkung durch das LSG kann deshalb nicht angenommen werden. Dies ergibt sich auch aus dem in § 3 der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen" (LSG 04) im Kreis Pinneberg vom 29.03.2000 (nachfolgend: LSG 04-VO) formulierten Schutzzweck. Darin heißt es explizit: „Innerhalb des Gebietes befinden sich Eignungsräume für Windenergieanlagen." Dementsprechend ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mit dem Schutzzweck vereinbar. Zwar wird nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 LSG 04-VO ein Verbot für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Windenergieanlagen statuiert, das dann aber sogleich wieder für gekennzeichnete Vorranggebiete für Windenergienutzung	

ausgenommen wird. Eines davon überschneidet sich mit dem Vorranggebiet PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost). Des Weiteren ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 LSG 04-VO zulässig, in der Randzone ausnahmsweise zulässig, Windenergieanlagen zu errichten. Das Vorranggebiet PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) befindet sich in der Randzone. Insofern muss die LSG 04-VO im Rahmen des weichen Tabukriteriums gesondert betrachtet werden und es ist demnach die Festlegung des Vorranggebiets PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) möglich, da es zur Errichtung von Windkraftanlagen kommen kann und die LSG 04-VO in diesem örtlichen (weiteren) Bereich bereits von Anfang an die Errichtung von Windkraftanlagen als mit dem Schutzzweck vereinbar angesehen hat. Zudem verläuft unmittelbar westlich des Vorranggebiets PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) eine Hochspannungsleitung, so dass dort der Raum vorbelastet ist und sich dies durch die Errichtung von Windkraftanlagen nicht maßgeblich ändert. Letztendlich besteht sogar noch neben der nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 LSG 04-VO eröffneten Möglichkeit der Genehmigung von Windkraftanlagen auch noch die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, was sich auf Grund der konkreten örtlichen Situation (Lage teils in der nach der LSG 04-VO vorgesehenen Vorrangfläche; Belastung des Landschaftsbildes durch Hochspannungsleitung, so dass der Schutzzweck bzgl. des Landschaftsbildes nicht mehr erreicht werden kann) geradezu aufdrängt. Damit muss eine gesonderte Betrachtung der LSG 04-VO im Rahmen des weichen Tabukriteriums zum Ergebnis kommen, dass das Vorranggebiet PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) festgelegt werden darf. 1. **Abwägungskriterien** 2. **Umfassungswirkung, Riegelbildung** Die Umfassungswirkung von Seester und Neuendeich ist von der Landesplanung kartiert und korrekt dargestellt wurden. Unter Berücksichtigung der Abstände zur Bebauung (s.o.) ergibt sich in der Betrachtung der Umfassungswirkung eine entsprechende Anpassung, da die äußeren Grenzen des Vorranggebiets PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) nicht die Gebiete sind, die den optisch bedrängenden Faktor darstellen. Hier ist eine Überprüfung des Kriteriums notwendig, stellt jedoch keinen Konflikt zur Ausweisung des Vorranggebietes dar. 1. **600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen** Das gesamträumliche Plankonzept begründet das Abwägungskriterium „600 m bis 15 km	

Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen" damit, dass in diesem Bereich zwar kein generelles Bauverbot bestünde, allerdings ein Bauverbot für solche Bauwerke, die Flugsicherungseinrichtungen stören können. Eine solche auf § 18a Abs. 1 LuftVG erforderliche Bewertung kann aber nach eigener Aussage des gesamträumlichen Plankonzepts nur auf Grundlage einer entsprechend differenzierten Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) ergehen, was in der Praxis außerhalb von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht möglich sein dürfte. Dem ist zuzustimmen und zu unterstreichen, dass auch nur in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Bewertung nach § 18a Abs. 1 LuftVG erhebliche Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Verschattungen, beauflagte Abschaltungen, etc. berücksichtigt werden können, was auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33 ; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 juris Rn. 9.) nicht gilt. Insofern ist es auch rechtlich zweifelhaft, selbst bei Vorliegen einer Stellungnahme des BAF die Streichung einer Potenzialfläche vorzunehmen, da die vorgenannten Aspekte nicht hinreichend berücksichtigt werden können. Jedenfalls gilt für das Vorranggebiet PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost), dass technische Möglichkeiten der Einbindung eines darauf zu errichteten Windparks in die Datenerfassung für das DVOR besteht und dies an verschiedenen Standorten bereits umgesetzt wird. Insofern kann das Abwägungskriterium einer Festlegung des Vorranggebiets nicht entgegenstehen. 1. Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunktrassen Zwar besteht abstrakt betrachtet ein Konflikt mit der militärischen Anlage Appen. Dieser ist in der räumlichen Einordnung nicht zu lösen. Auf Anfrage bei der Schutzbereichsbehörde der Bundeswehr ist dieser Konflikt aber abschließend bearbeitet worden und stellt für die Festlegung des Vorranggebiets PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) konkret betrachtet keinen Konflikt mehr dar. Hierzu verweisen wir auf die Inhalte des Prüfberichts (Anlage 1). 1. **Belange des Denkmalschutzes** Rechtlicher Ausgangspunkt für die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes sind § 4 Abs. 1 DSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG. Von besonderer	

Bedeutung ist dabei insbesondere die Frage, wann i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG eine genehmigungsbedürftige Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals vorliegt, was dann der Fall ist, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Wann eine Veränderung in der Umgebung eines Denkmals i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG erfolgt, ist vom Gesetz nicht näher konkretisiert. In der denkmalschutzrechtlichen Literatur wird als Umgebung der Bereich definiert, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder von öffentlichen Flächen auf das Denkmal auswirken kann. Vorausgesetzt wird demnach ein gewisser räumlicher Bezug der Maßnahme zum Denkmal. Allerdings gilt, dass eine schematische Festlegung von Entfernungsgrenzen wegen der Vielgestaltigkeit der jeweiligen Gegenden nicht sinnvoll ist. Stattdessen ist eine wertende Betrachtung erforderlich, die berücksichtigt, in welcher Art und Weise die Umgebung das Denkmal prägt (vgl. *Weber,* Instrumente und Grenzen des Umgebungsschutzes bei Baudenkmälern, Diss., Köln 1998, S. 74). So kann der Umgebungsbereich nicht in Metern angegeben werden, sondern es ist auf den Wirkungsbereich des Denkmals abzustellen. Dieser kann auf die Nachbarschaft begrenzt sein, er kann aber bei beherrschenden Burgen oder Kirchen sehr weit reichen. Der Wirkbereich großer Ortskernensembles reicht ebenfalls oft sehr weit. Vor diesem Hintergrund ist eine pauschalisierte Annahme der Betroffenheit von Belangen des Denkmalschutzes bei Unterschreitung der abstrakt bestimmten Umgebungsbereichen entsprechend der Begründung des Abwägungskriteriums Belange des Denkmalschutzes nach dem gesamträumlichen Plankonzept (Abschnitt 2.5.2.11) zweifelhaft. Jedenfalls darf damit die Abwägung nicht bereits zugunsten der Denkmale vorgeprägt sein. Zur denkmalschutzrechtlichen Umgebung gehört konkret der Umkreis des Denkmals, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalpflegerischer Sicht seinerseits beeinflusst. Es kommt danach auf die Perspektive eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters an und auf den tatsächlichen Zustand nach der Änderungsmaßnahme (OVG Schleswig-Holstein, 25.01.2005 - 1 LA 124/04 -, juris 2. LS). Anhaltspunkt ist dabei, ob das menschliche Auge die zu schützenden Objekte und die Quelle der Verunstaltung mit einem Blick erfassen kann (Kantsegel) *(Viebrock,* in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E, Rn. 181 mit Bezugnahme auf OVG Berlin, 07.05.1999 - 2 B 2.96 -, juris). Eine Abwägung mit Belangen des Denkmalschutzes ist deshalb nicht erforderlich, soweit errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) auf Potenzialflächen nicht gemeinsam mit den jeweiligen Denkmalen sichtbar sein und deshalb keine Wechselwirkung zwischen dem	

jeweiligen Denkmal und den Windkraftanlagen entstehen können. Es fehlt dann bereits an einer prägenden Auswirkung auf die jeweiligen Denkmale (VG Stuttgart, 12.05.2004 - 16 K 3344/03 -, NJOZ 2004, 4145). Nach der Wertung des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG ist nicht jede, sondern nur eine wesentliche Beeinträchtigung eines unbeweglichen Kulturdenkmals von Bedeutung, wobei dies ernsthaft in Betracht zu ziehen sein muss („geeignet") (Schleswig-Holsteinisches VG, 01.02.2007 - 12 A 136/06 juris Rn. 36). Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die jeweilige besondere Wirkung des unbeweglichen Kulturdenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, geschmälert wird. D. h. nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert (so NdsOVG, 21.04.2010 - 12 LB 44/09 -, BauR 2010, 1550, juris Rn. 58; 28.11.2007 - 12 LC 70/07 -, NdsVB1 2008, 171, juris Rn. 56 ff.; BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 32). Dabei ist aber auch entscheidend, dass der dem Denkmalschutz aufgeschlossene Betrachter seine Augen nicht davor verschließen kann, dass die gesellschaftliche Entwicklung die Aufnahme technischer Anlagen erfordert, die in einem gewissen Kontrast zur Landschaft stehen (VG Halle (Saale), 26.05.2009 - 2 A 21/08 -, juris Rn. 55; VG Cottbus, 13.12.2007 - 3 K 1923/03 -, juris Rn. 40; VGH Baden-Württemberg, 01.09.2011 - 1 S 1070/11 -, juris Rn. 34 (zum Wandel der Wahrnehmung von Photovoltaikanlagen)). Zudem können für die Frage der Intensität der Beeinträchtigung eines Denkmals die vorhandenen Vorbelastungen nicht unberücksichtigt bleiben (OVG Sachsen-Anhalt, 06.08.2012 - 2 L 6/10 -, juris Rn. 79). Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Baudenkmalen ist zu berücksichtigen, dass bereits aus dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG, der auf die Beeinträchtigung des Eindrucks des Denkmals Bezug nimmt, grundsätzlich nur der Blick auf das Denkmal und nicht vom Denkmal weg in die Landschaft einen denkmalrechtlichen Belang darstellt. Ein Blick vom Denkmal in die Landschaft unterfällt regelmäßig einem anderen Schutzregime, nämlich dem des Schutzes des Landschaftsbildes, der — wie aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ersichtlich wird — neben dem Denkmalschutz steht. Entsprechend wurde dies auch im Fall der Errichtung von Windkraftanlagen im Umfeld des sehr bedeutenden	

Denkmals Wartburg gesehen. Der Blick von der Wartburg in die Landschaft wurde nicht unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes, sondern des Landschaftsbildes behandelt (VG Meiningen, 28.07.2010 - 5 K 670/06 Me juris Rn. 63 und 69). Davon wird in der Rechtsprechung nur bei sehr außergewöhnlichen Fallkonstellationen abgewichen, wenn es sich um eine denkmalpflegerisch besonders schützenswerte Innen-Außen-Blickbeziehung und nicht lediglich um eine baurechtlich regelmäßig nicht geschützte „schöne Aussicht" handelt (BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 40 [Ausnahmefall des bayerischen Welser-Schlosses: zwei barock ausgestattete Räume wurden durch ihre (restaurierten) Wandbespannungen bildlich in direkte Beziehung zu der durch die Fenster real erlebbaren Natur und Besiedlung in besonderer Weise eng verknüpft; „künstlerische Konzept aus Bild gewordener Vorstellungskraft im Innern der Räume und Wirklichkeit gewordener Gestaltungskraft im Äußeren und in den Außenanlagen des Schlosses sowie in dessen Umgebung"]). Maßgeblich bei der Abwägung des Belangs des Denkmalschutzes ist zudem das Spannungsverhältnis zwischen Denkmalschutz und schonender Belastung des Eigentums, vorliegend der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit (OVG NRW, 27.08.2007 - 10 A 3856/06 -, juris Rn. 14). Insofern darf wegen Belangen des Denkmalschutzes nicht bereits auf der Ebene der Regionalplanung ein weitgehender Ausschluss von Potenzialflächen stattfinden, denen bei der Bewertung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Denkmalschutz gar nicht entgegen gehalten würde. Dies gilt insbesondere bei kaum oder nicht sichtbaren Bodendenkmalen. Zutreffend und zu betonen ist — auch vor dem Hintergrund der vorstehend aufgezeigten rechtlichen Rahmens —, dass die „denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA [...] in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab[hängt]" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.11). Damit wäre eigentlich eine beispielhafte Visualisierung der Errichtung von Windkraftanlagen in Potenzialflächen sowie eine einzelfallbezogene Bewertung des Denkmalwerts erforderlich, um überhaupt eine denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung hinreichend durchführen zu können. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte zu den Belangen des Denkmalschutzes und vor allem	

bei konkreter Bewertung des Einzelfalles ist die im Prüfbericht dargestellte Visualisierung eine Grundlage für die Neubewertung des Konfliktrisikos von hoch in allenfalls mittel. Die St. Johannes Kirche in Seester, und das Kloster in Uetersen sind durch die bereits im Vorranggebiet errichteten Windkraftanlagen vorbelastet und verschattet. Weiter liegt das Vorranggebiet PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) zwischen den Orten Seester und Uetersen, so dass durch die Lage im Nordwesten von Uetersen die optische Wirkung auf das Kloster Uetersen als gering einzuschätzen ist, da auch der Sonnenlauf nicht „hinter" den Windenergieanlagen verläuft. Durch die Lage im Süden von Seester ist der Einfluss im Grundsatz gegeben, jedoch steht die Kirche St. Johannes in einem Winkel zum Vorranggebiet, aus dem bei Austritt aus dem Kirchenportal das Vorranggebiet nicht eingesehen werden kann. Gleiches gilt bei einem Blick auf den Altar aus dem Kirchenraum. Auch hier sind das Vorranggebiet und die errichteten Windkraftanlagen nicht einzusehen. Die Kirche ist zudem von hohen Bäumen umgeben, so dass sie visuell abgeschirmt ist. Außerdem befindet sich das Vorranggebiet außerhalb des im gesamträumlichen Plankonzept angegebenen beachtlichen Abstands von 2.000 m. In der Summe der Konfliktpotentiale und der genauen Betrachtung des Vorranggebiets PR3_P1N_009 (Uetersen-Ost) ist dieser Konflikt in seiner Risikobewertung mit „mittel" einzustufen. 1. **Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Die von der Landesplanung gewählte Bewertung als wichtige Verbundachsen des Biotopverbundsystems besteht innerhalb des Vorranggebiets PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) nicht. Entlang der Schadendorfer Wettern und der Rethwettern verläuft lediglich eine Nebenverbundachse, in deren Bereich noch dazu bereits eine Windkraftanlage errichtet ist. Gewässerläufe und ihre Uferbereiche können im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens von Bebauungen freigehalten werden. Insofern besteht kein Konfliktrisiko. **III. Fazit** Das Vorranggebiet PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) ist durch die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets nach dem aktuellen Stand der Kriterienbewertung als Vorranggebiet ausgeschlossen. Jedoch geben Freihaltebereiche und ergangene Ausnahmen hinreichenden Anlass zu einer detaillierten Prüfung dieses Tabukriteriums. Weiter sind die militärischen	

Belange, das DVOR Haselau und Belange des Denkmalschutzes zwar in der Abwägung zu berücksichtigen. Allerdings kommt eine vertiefende Flächenprüfung zum Ergebnis, dass diese Belange der Festlegung des Vorranggebiets PR3_PIN_009 (Uetersen-Ost) nicht entgegen. Mit freundlichen Grüßen **Denker & Wulf AG** **Christian Koopmann**	
Institution: Ingenieurbüro Dr. Lüth GmbH, Keine Abteilung **ID: 2921, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: WP_Lentföhrden_Labi_LuP_20151208.pdf, _170629_Stellungnahme Fläche PR3_SEG_043.pdf, WP_Lentföhrden_Landschaftsbild_Plan_LuP_20151207.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, anliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme inkl. Anhängen zu dem Vorranggebiet PR3_SEG_043. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Wir, die [redacted], bedanken uns für die Möglichkeit im laufenden Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III eine Stellungnahme abgeben zu können und verfolgen hiermit das Ziel, die positiven Aspekte des Vorranggebiets **PR3_SEG_043** herauszustellen. Begründung:	Die Fläche PR3_SEG_043 wird in verkleinerter Form übernommen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen entfällt vor allem der schmale östliche Ausläufer der Fläche. Dadurch reduziert sich die Betroffenheit für den Stadtteil Bissenmoor deutlich. Darüber hinaus befinden sich innerhalb und am Rand der Fläche zwei Waldparzellen, die mit einem Abstand von 100 m frei zu halten sind. Geprüft wurde, ob dafür der südliche Flächenteil ergänzend aufgenommen werden kann, weil durch den Fortfall des vorstehend beschriebenen Bereiches unter Berücksichtigung der südlichen Teilfläche jetzt nicht mehr von einer zu starken Raumbelastung auszugehen wäre. Dieser Bereich ist jedoch vor allem im südlichen Teil von Biotopkomplexen und Ausgleichsflächen umgeben, so dass sich hier ein hohes Konfliktpotenzial ergibt. Die dann noch verbleibende Restfläche zwischen Mönkloher Weg und Norderstraße / Kreuzweg ist für eine Ausweisung zu klein. Somit kann dem Wunsch der Stellungnahme teilweise entsprochen werden. Die Stellungnahme kann jedoch nicht die Kriterien entkräften, welche die Beschneidung der Fläche bedingen, weshalb die Landesplanung an ihrere

1. Standort: Das Vorranggebiet befindet sich in rund 1,5 km Entfernung in nordwestlicher Richtung zur Ortschaft Lentföhrden und hält die erforderlichen Mindestabstände von 800 m zu Siedlungen und 400 m zu Einzelhäusern bzw. Splittersiedlungen ein. Lentföhrden liegt 23 m über dem Meeresspiegel, nördlich von Hamburg direkt an der B4 zwischen Bad Bramstedt und Kaltenkirchen. Die Lage und die Topographie gewährleisten eine gute Windhöffigkeit, welche einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb und eine effiziente Windenergienutzung ermöglicht. 2. Flächenzuschnitt und Flächengröße: Das Vorranggebiet hat eine kompakte Größe von rund 80 ha und bietet die Möglichkeit zur Konzentration von Windenergieanlagen auf engem Raum. Nach dem aktuellen Stand der Planung ist in dem Gebiet für bis zu 8 Windenergieanlagen Platz. 3. Entfernung von Schutzgebieten: Im Bereich des Vorranggebiets und der weiteren Umgebung sind keine Natura2000-Schutzgebiete ausgewiesen (Quelle: Kartendienst „Schutzgebiete in Deutschland", Bundesamt für Naturschutz, Mai 2017). Außerdem befinden sich keine Naturschutzgebiete, Nationalparks und Biosphärenreservate in relevanter Entfernung (Quelle: Kartendienst „Schutzgebiete in Deutschland", Bundesamt für Naturschutz, Mai 2017). Südwestlich des Vorranggebiets in rund 3,5 km Entfernung befindet sich das Grotmoor, welches als Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsbestandteile und Landschaftsteile im Bereich mehrerer Gemeinden" ausgewiesen ist. Eine weitere Teilfläche dieses LSG befindet sich in nordöstlicher Richtung und noch unterbrochen von dem Verlauf der 84 in rund 2,0 km Entfernung (Quelle: Kartendienst „Schutzgebiete in Deutschland", Bundesamt für Naturschutz, Mai 2017). Somit sind zu sämtlichen Schutzgebieten sehr großzügige Abstände eingehalten. 4. Lage von Ausgleichsflächen und Ökokonten: Es werden keine Ökokontoflächen und Kompensationsflächen im Bereich des Vorranggebiets geführt auf denen Windenergieanlagenstandorte geplant sind. Für benachbarte Flächen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-	Entscheidung festhält.

Holstein, Mai 2017). 5. Abstände zu Wäldern, Biotopverbundsystem: Die erforderlichen Abstände zu Wäldern werden eingehalten. Das Vorranggebiet liegt außerhalb von Hauptverbundachsen und angrenzend an eine Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein, Mai 2017). 6. Landschaftseinheiten: Die Landschaft im Bereich des Vorranggebiets **wird** intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Region ist der Landschaftseinheit „landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft" zuzuordnen (Fachgutachen Landschaftsbild/ Charakteristische Landschaftsräume, Büro Landschaft und Plan, Dezember 2015), welche durch überwiegende Ackernutzung mit geringeren Anteilen Grünlandnutzung gekennzeichnet ist. Teilweise sind Knicks und kleinere Gewässer zu finden. Südlich des Vorranggebiets befinden sich der Staatsforst Rantzau und das Grotmoor. 7. Charakteristischer Landschaftsraum: Das Vorranggebiet liegt außerhalb eines charakteristischen Landschaftsraums. Ein separat für dieses Gebiet erstelltes Fachgutachten zum Thema „Charakteristischer Landschaftsraum" liegt der Vollständigkeit halber dieser Stellungnahme bei, wurde aber auch bereits an die Landesplanung übersandt. 8. Vorbelastungen: Es sind diverse Vorbelastungen in direkter Umgebung zu dem Vorranggebiet vorhanden: Mehrere landwirtschaftliche Betriebe, sowie die Bundesstraße 84 östlich der Fläche und eine Bahntrasse. Nördlich bzw. nordöstlich des Gebiets befindet sich zudem ein Golfpark. Die aktuell noch in Planung befindliche Trasse der A20 verläuft durch das Gebiet und teilt die Vorrangfläche in 2 Teilflächen. Diese wird nach ihrer Fertigstellung zusätzlich zu einer erheblichen Belastung der gesamten Region führen. Das direkte Umfeld von Bahn - und Verkehrstrassen unterliegt bereits erheblichen Vorbelastungen durch Lärm und visuelle Auswirkungen, so dass es sinnvoll ist, in diesen	

vorbelasteten Regionen Belastungen zu bündeln. 9. Infrastruktur : Über den Anschluss der A7 in Kaltenkirchen oder alternativ über Bad Bramstedt ist die Anlieferung der Komponenten möglich. Die Zuwegung in den Windpark kann direkt von der B4 aus auf bereits vorhandenen Wegen erfolgen. Das Vorranggebiet hält ausreichend Abstände zu sämtlichen Verkehrsflächen inkl. eines Vorsorgeabstands ein. Der Netzanschluss ist über das Umspannwerk in Bad Bramstedt geplant. 10. Wertschöpfung und Akzeptanz vor Ort: Interessierten Bürgern vor Ort soll die Möglichkeit gegeben werden, sich an dem geplanten Windpark zu beteiligen und so selber von dem Windpark zu profitieren. Durch den Bürgerwindpark - Gedanken soll die Akzeptanz vor Ort weiterhin erhalten und gefördert werden. Die Gemeinde wird durch den Windpark zusätzliche Einnahmen durch die Gewerbesteuer erhalten. 11. Fauna, hier insbesondere Haselmaus, Winterquartiere von Fledermäusen und Avifauna: - Durch ein Gutachterbüro wurde vor Ort nach direkten und indirekten Spuren (Nester, Fraßspuren u.ä.) der Haselmaus gesucht, sowie die Struktureignungfür potenzielle Lebensräume und die Nahrungsverfügbarkeit untersucht. Im Bereich des geplanten Windparks und dessen Zuwegung kann eine Betroffenheit von Haselmäusen ausgeschlossen werden (Untersuchungen zur Haselmaus und potenziellen Winterquartieren von Fledermäusen, Bioconsult 2016). - Bei einer Begehung vor Ort wurde durch ein beauftragtes Gutachterbüro nach Winterquartieren von Fledermäusen gesucht. Hierzu erfolgte die Suche nach dafür geeigneten Bäumen mit einem Stammdurchmesser> 50 cm sowie nach geeigneten Höhlen. Im Bereich der geplanten Errichtung der Windenergieanlagen konnten keine geeigneten Bereiche für Fledermauswinterquartiere nachgewiesen werden (Untersuchungen zur Haselmaus und potenziellen Winterquartieren von Fledermäusen, Bioconsult 2016). Im Genehmigungsverfahren ist zu klären, ob ggf. Maßnahmen wie z.B. Abschaltvorgaben zum Schutz der Fledermäuse zu berücksichtigen sind. - In umfangreichen Untersuchungen durch das Büro Bioplan wurden im Bereich des	

Vorranggebiets und deren Umgebung die Horste kart iert, planungsrelevante Wiesenvögel und Offenlandartenerfasst sowie eine 20-tägige Raumnutzungsanalyse der durch Windenergieanlagenpotenziell beeinträchtigten Vogelarten durchgeführt. Zusätzlich wurden im Frühjahr 2017 noch die Horste im Bereich der vergrößerten Vorrangfläche kartiert (nördliche Teilfläche). Es konnten keine Groß- und Greifvogelhorste im Gebiet der Vorrangfläche und deren Umgebung festgestellt werden. In den Raumnutzungsanalysen zeigte sich , dass der Seeadler keinen Bezug zum Untersuchungsgebiet hat. Auch vom Kranich wird das Untersuchungsgebiet aktuell ebenfalls nicht als Nahrungshabitat während der Brutzeit und der Jungenaufzucht genutzt. Der Rotmilan konnte einige Mal bei typisch kreisenden Nahrungsflügen beobachtet werden, ein Horst wurde innerhalb des für diese Art festgelegten Prüfbereichs jedoch nicht gefunden. Die Wiesenweihe wurde während der Untersuchungen einige wenige Male bei sehr niedrigen Jagdflügen beobachtet, die außerhalb des kritischen Bereichs lagen. Der Weißstorch trat im Gebiet regelmäßig auf, jedoch befanden sich die Horste außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs. Fast alle Beobachtungen nahrungssuchende r Störche hatten einen Bezug zur aktuellen bzw. gerade erfolgten Grünlandmahd (Avifaunistischer Fachbeitrag für den geplanten Windpark „ Lentföhrden, Bioplan 02.05.2017). 12. Gemeinde Lentföhrden: Die Gemeinde Lentföhrden hat bereits zur Teilfortschreibung des letzten Regionalplans einen Windpark auf dem jetzt ausgewiesenen Vorranggebiet befürwortet. 13. Entwicklung zusätzlicher Gewerbeflächen in der Region: Größere Gewerbeflächen existieren bereits in direkter Umgebung in Neumünster und Henst edt- Ulzburg. Bereits zur Teilfortschreibung des letzten Regionalplans hat die Gemeinde Lentföhrden keinen Bedarf gesehen auf dem Gemeindegebiet großflächig weitere Flächen für die Gewerbeentwicklungvorzuhalten. 14. Windenergieanlagen auf dem Golfplatz Bissenmoor: Das Vorranggebiet in der aktuellen Größe umfasst zu einem sehr kleinen Teilstück (rund 5.000 qm) Flächen des Golfparks Bissenmoor. Dieses Teilstück ist jedoch so klein, dass aufgrund der einzuhaltenden Abstände dort keine Windenergieanlage stehen wird. Im Windpark Wiemersdorf (heutige Vorranggebietsnummern PR3_SEG_027 und PR3_SEG_024) hat man bereits seit 15 Jahren durchweg positive Erfahrungen mit dem direkt angrenzenden Golfbauernhof gesammelt. Hier hat sich gezeigt, dass sich die	

Windenergienutzung und der Golfplatz gegenseitig nicht behindern. 15. 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten und Ortsbilder: Die Maria-Magdalenen-Kirche in Bad Bramstedt befindet sich in rund 3,5 km Entfernung. Im Ortskern ist sie das einzige höhere Kulturdenkmal in der Region. Der Ortskern Bad Bramstedt ist mit 10 m ü. NN ca. 13 m niedriger gelegen als das Windenergievorranggebiet. Aufgrund des niedrigen Baugrundniveaus mitten in der Stadt Bad Bramstedt sind kaum Sichtbeziehungen von außerhalb auf die Kirche vorhanden. Die Entfernung des Windvorranggebietes von rund 3,5 km, der Höhenunterschied sowie die durch Bäume und Gehölze vorhandenen Sichtverschattungen zwischen Ortskern und Windenergievorrangfläche lassen keine direkte Sichtbeziehung vom geplanten Windpark zur Stadtsilhouette Bad Bramstedts zu. 16. Es verlaufen keine Richtfunkstrecken ziviler oder militärischer Anwender im Gebiet. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 1: Sichtverschattende Elemente zwischen Vorranggebiet lentföhrden (PR3_SEG_043) und Bad Bramstedt (verändert nach: Landesportal Schleswig-Holstein, www.bolapla-sh.de, Abfrage 06/2017)	

Institution: WKN AG, Keine Abteilung

ID: 2952, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: Anlage 1_PR3_LAU_056_061 Karte Flächenvorschlag WKN AG.pdf, Anlage 2_PR3_LAU_056_061 Karte Umfassung.pdf, Anlage 3_PR3_LAU_056_061 Nestkartierung Zwischenbericht Dr. Brielmann.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur Entwurfsfläche PR3_LAU_056	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Flächen PR3_LAU_056 und PR3_LAU_061 werden aufgrund des überarbeiteten Kriterienkataloges, der bei unbebauten Flächen jetzt einen Abstand von 1.000 m zu Ortslagen vorgibt, gestrichen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung aller

Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir Stellung zu der o.g. Entwurfsfläche PR3_LAU_056. In dem vorgenannten Gebiet haben wir bereits eine Vielzahl von Flächen zum Zwecke der beabsichtigten Errichtung eines Windparks gesichert. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windkraftanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach unserer Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Nach unserer Auffassung sind daher Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche	Belange an dieser Entscheidung fest.

Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Ausweisung der Entwurfsfläche PR3_LAU_056 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausdrücklich. Die Entwurfsfläche weist auch aus unserer Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen. Die Gemeinde Büchen hat eine Änderung der B- und F-Pläne beschlossen und in die Wege geleitet, die das in Anlage 1 eingezeichnete Gebiet als Neubaugebiet ausweisen. Dieser Ausweisung kann Rechnung getragen werden, indem das mögliche Windvorranggebiet, wie in Anlage 1 dargestellt, angepasst wird. Ferner möchten wir hiermit den Vorschlag einreichen, die Entwurfsflächen PR3_LAU_056 und PR3_LAU_061 gemäß der Karte in Anlage 1 miteinander zu verbinden. Diese Verbindung ist bisher nicht berücksichtigt worden, da sie als Kleinstfläche behandelt wurde. Aus unserer Sicht ist es allerdings möglich, hier einen Anlagenstandort zu realisieren, so dass wir hier von einer Gesamtfläche ausgehen können. Die Flächen stehen in einem räumlichen Zusammenhang und eine mögliche Verbindung dieser Flächen verstärkt der Konzentrationswirkung der Entwurfsflächen. Der Vollständigkeit halber werden wir im Folgenden noch einmal auf die in der Abwägungsdokumentation angeführten Konfliktrisiken eingehen. **Betroffene Abwägungskriterien** Vorab möchten wir uns den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer	

betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Zur Bewertung der Umfassungswirkung bzw. einer möglichen Riegelbildung durch die Potentialfläche wurde gem. den Vorgaben der Landesplanung eine Analyse der umliegenden Siedlungen durchgeführt. Das Ergebnis dieser Analyse ist in Anlage 2 dargestellt. Die Bewertung geht hierbei gem. den entsprechenden Vorgaben der Landesplanung von den Mittelpunkten der Ortslagen aus. Für die Auswahl der Ortslagen werden die Flächen herangezogen, die im Rahmen der Potentialflächenermittlung als hartes Tabukriterium „Innenbereich“ betrachtet wurden. Der Suchradius um die Mittelpunkte der Ortslagen beträgt demnach 2.250 Meter. Etwaige Bestandsanlagen wurden in die Bewertung einbezogen. Die maximale Horizontbedeckung beträgt für den Ort Büchen ca. 87 Grad. Alle weiteren Orte sind zu einem geringeren Anteil/ Winkel betroffen, somit ist eine Umfassung bzw. Riegelbildung in diesem konkreten Einzelfall nicht gegeben. **Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche** Aus unserer Sicht sollten die Bereiche um nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten nicht zu einem Ausschluss der Flächen als Vorranggebiet für Windenergienutzung führen. Insbesondere stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage hier die Annahme eines vorhandenen Rotmilanhorstes basiert. Vielmehr ist es aus unserer Sicht sinnvoller, die Risikobewertung auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens zu verlagern und hier mit entsprechenden Untersuchungen und Gutachten zweifelsfrei zu klären, ob ein Konflikt besteht oder eine Windkraftnutzung vereinbar ist. Parallel zum Regionalplanverfahren haben wir bereits das Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann mit der ornithologischen Untersuchung und Erfassung in der o.g. Fläche beauftragt. Die umfangreiche Nestkartierung ist in Anlage 3 beigefügt und kommt zu dem Ergebnis, dass an dem vermuteten Standort kein Horst zu verzeichnen ist. Darüber hinaus liegt die gesamte Fläche außerhalb von potentiellen Beeinträchtigungsbereichen der relevanten Großvögel.	

Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Gebiete mit einer außerordentlichen Bedeutung für den Fledermausschutz, wie beispielsweise die Segeberger Kalkberghöhlen, werden bereits von verschiedenen Tabukriterien (FFH Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) entsprechend abgedeckt und ausgeschlossen. Hier nun noch weitere Gebiete, die aufgrund ihrer Ausgestaltung potentiell als Lebensraum für Fledermäuse in Frage kommen könnten, als weiteres Abwägungskriterium hinzuzunehmen, ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da die Fledermausuntersuchungen bereits fester Bestandteil der Genehmigungsunterlagen sind. Ferner gibt es eine Vielzahl technischer Lösungen, die einen fledermausfreundlichen Betrieb der Windenergieanlagen ermöglichen. Hierdurch wird dem Fledermausschutz in ausreichender Form Rechnung getragen. Dies belegen auch Studien, aus denen sich schließen lässt, dass Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergieanlagen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden können. **Abstände zu Denkmalbelangen** Aus dem gesamträumlichen Planungskonzept und den jeweiligen Umweltberichten geht hervor, dass es sich bei den Abwägungskriterien mit den Nummern 5.1, 5.3, 5.4 und 5.5 in den Datenblättern um pauschale Abstandsradien um die jeweiligen Denkmalgüter handelt und jedes Denkmal spezifisch geprüft werden muss. In den Datenblättern zu den veröffentlichten Entwurfs- und Potentialflächen ist zwar die betroffene Größe der Fläche angegeben, allerdings ist daraus nicht ersichtlich, ob diese Betroffenheit einer Windenergienutzung an dieser Stelle entgegensteht und wenn ja, worin sich dieser Konflikt begründet. Für uns ist ein Konflikt mit den o.g. Kriterien in diesem Fall nicht erkennbar und wir bitten um eine genauere Darstellung und Erläuterung des vermeintlichen Konfliktpotentials. **Unzweckmäßigkeit der Einstufung als Repoweringfläche** Die Beschränkung der Entwurfsfläche PR3_LAU_056 auf ein Vorranggebiet ausschließlich für das Repowering ist aus unserer unzweckmäßig. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der jüngsten Ausschreibung und den verhältnismäßig geringen Einspeisevergütungen mindert das	

verfolgte Repoweringkonzept die Wirtschaftlichkeit des Repoweringwindparks erheblich. In der Praxis zeigt sich nämlich, dass die Betreiber der Altanlagen nicht dazu bereit sind, diese ohne jegliche Kompensation stillzulegen. Eine Stilllegung älterer Bestandsanlagen setzt voraus, dass die Betreiber eine Kompensation in nicht unerheblicher Höhe verlangen. Die Einspeisevergütungen der Altanlagen sind für deren Betreiber durchaus lukrativ, da Darlehen getilgt und die Turbinen abgeschrieben sind. Es besteht also ein wirtschaftliches Interesse daran, diese Anlagen, sofern technisch möglich, weiter laufen zu lassen. Gibt es aber keine Zustimmung zum Rückbau, führt das im Ergebnis dazu, dass die Errichtung neuer Windenergieanlagen verhindert wird. Letztlich kann ein Repowering in den Vorranggebieten also nur dann gelingen, wenn die Stilllegung durch den Betreiber des Repoweringwindparks finanziell abgegolten wird und darüber hinaus die Altanlagen angekauft werden und gleichzeitig Unterstützung beim Rückbau geleistet wird. Abgesehen von den unklaren Erfolgsaussichten, ist das naturgemäß mit einem hohen Aufwand verbunden und verteuert das Repowering in unnötiger Weise, was nicht im Sinne einer möglichst effektiven Nutzung der Windenergie ist. Dadurch, dass die Betreiber des Bestandsparks mit denen des Repoweringparks in aller Regel nicht identisch sind, hat demzufolge der Betreiber der Altanlagen keine wirkliche Alternative. Es wird ihm dadurch entgegen der Plankonzeption eben keine Möglichkeit gegeben, seine Altanlagen durch effektivere und leistungsstärkere Anlagen zu ersetzen. Diese Möglichkeit besteht nur theoretisch. Von einer „Umzugsmöglichkeit“ wie es Ziff. 4.2.1. der Planungsdokumente vorsieht, kann folglich keine Rede sein. Die Alternative besteht demnach nur darin, den Betrieb fortzusetzen oder für die Stilllegung eine Vergütung zu verlangen. Weiterhin muss nach Ziff. 4.2.1. der Planungsdokumente die Anzahl der abgebauten Altanlagen mindestens doppelt so hoch sein, wie die Anzahl der neu in den Vorranggebieten Repowering errichteten Anlagen. Diese Vorgabe erhöht abermals die Aufwendungen für die Stilllegung auf Seiten der Betreiber des Repoweringwindparks. **Fazit** Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantragen wir die Bestätigung der Entwurfsfläche PR3_LAU_056 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung mit den von uns vorgebrachten Anpassungen gemäß der Karte in Anlage 1 im zukünftigen Regionalplan	

sowie die Aufhebung der Einstufung als Repoweringgebiet. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass der von uns vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist. Anlage 1: PR3_LAU_056_061 Karte Flächenvorschlag WKN AG Anlage 2: PR3_LAU_056_061 Karte Umfassung Anlage 3: PR3_LAU_056_061 Nestkartierung Zwischenbericht Dr. Brielmann	
Institution: WKN AG, Keine Abteilung **ID: 2953, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: Anlage 1_PR3_LAU_056_061 Karte Flächenvorschlag WKN AG.pdf, Anlage 2_PR3_LAU_056_061 Karte Umfassung.pdf, Anlage 3_PR3_LAU_056_061 Nestkartierung Zwischenbericht Dr. Brielmann.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Entwurfsfläche PR3_LAU_061	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Flächen PR3_LAU_056 und PR3_LAU_061 werden aufgrund des überarbeiteten Kriterienkataloges, der bei unbebauten Flächen jetzt einen Abstand von 1.000 m zu Ortslagen vorgibt, gestrichen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung aller

Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir Stellung zu der o.g. Entwurfsfläche PR3_LAU_061. In dem vorgenannten Gebiet haben wir bereits eine Vielzahl von Flächen zum Zwecke der beabsichtigten Errichtung eines Windparks gesichert. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windkraftanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach unserer Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Nach unserer Auffassung sind daher Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche	Belange an dieser Entscheidung fest.

Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Ausweisung der Entwurfsfläche PR3_LAU_061 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausdrücklich. Die Entwurfsfläche weist auch aus unserer Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen. Ferner möchten wir hiermit den Vorschlag einreichen, die Entwurfsflächen PR3_LAU_056 und PR3_LAU_061 gemäß der Karte in Anlage 1 miteinander zu verbinden. Diese Verbindung ist bisher nicht berücksichtigt worden, da sie als Kleinstfläche behandelt wurde. Aus unserer Sicht ist es allerdings möglich, hier einen Anlagenstandort zu realisieren, so dass wir hier von einer Gesamtfläche ausgehen können. Die Flächen stehen in einem räumlichen Zusammenhang und eine mögliche Verbindung dieser Flächen verstärkt der Konzentrationswirkung der Entwurfsflächen. Der Vollständigkeit halber werden wir im Folgenden noch einmal auf die in der Abwägungsdokumentation angeführten Konfliktrisiken eingehen. **Betroffene Abwägungskriterien** Vorab möchten wir uns den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Zur Bewertung der Umfassungswirkung bzw. einer möglichen Riegelbildung durch die	

Potentialfläche wurde gem. den Vorgaben der Landesplanung eine Analyse der umliegenden Siedlungen durchgeführt. Das Ergebnis dieser Analyse ist in Anlage 2 dargestellt. Die Bewertung geht hierbei gem. den entsprechenden Vorgaben der Landesplanung von den Mittelpunkten der Ortslagen aus. Für die Auswahl der Ortslagen werden die Flächen herangezogen, die im Rahmen der Potentialflächenermittlung als hartes Tabukriterium „Innenbereich“ betrachtet wurden. Der Suchradius um die Mittelpunkte der Ortslagen beträgt demnach 2.250 Meter. Etwaige Bestandsanlagen wurden in die Bewertung einbezogen. Die maximale Horizontbedeckung beträgt für den Ort Büchen ca. 87 Grad. Alle weiteren Orte sind zu einem geringeren Anteil/ Winkel betroffen, somit ist eine Umfassung bzw. Riegelbildung in diesem konkreten Einzelfall nicht gegeben. **Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Gebiete mit einer außerordentlichen Bedeutung für den Fledermausschutz, wie beispielsweise die Segeberger Kalkberghöhlen, werden bereits von verschiedenen Tabukriterien (FFH Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) entsprechend abgedeckt und ausgeschlossen. Hier nun noch weitere Gebiete, die aufgrund ihrer Ausgestaltung potentiell als Lebensraum für Fledermäuse in Frage kommen könnten, als weiteres Abwägungskriterium hinzuzunehmen, ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da die Fledermausuntersuchungen bereits fester Bestandteil der Genehmigungsunterlagen sind. Ferner gibt es eine Vielzahl technischer Lösungen, die einen fledermausfreundlichen Betrieb der Windenergieanlagen ermöglichen. Hierdurch wird dem Fledermausschutz in ausreichender Form Rechnung getragen. Dies belegen auch Studien, aus denen sich schließen lässt, dass Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergieanlagen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden können. **Bericht Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann** Parallel zum Regionalplanverfahren haben wir bereits das Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann mit der ornithologischen Untersuchung und Erfassung in der o.g. Fläche beauftragt. Die umfangreiche Nestkartierung ist in Anlage 3 beigefügt. Die gesamte Fläche liegt außerhalb von potentiellen Beeinträchtigungsbereichen der relevanten Großvögel.	

Unzweckmäßigkeit der Einstufung als Repoweringfläche Die Beschränkung der Entwurfsfläche PR3_LAU_061 auf ein Vorranggebiet ausschließlich für das Repowering ist aus unserer unzweckmäßig. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der jüngsten Ausschreibung und den verhältnismäßig geringen Einspeisevergütungen mindert das verfolgte Repoweringkonzept die Wirtschaftlichkeit des Repoweringwindparks erheblich. In der Praxis zeigt sich nämlich, dass die Betreiber der Altanlagen nicht dazu bereit sind, diese ohne jegliche Kompensation stillzulegen. Eine Stilllegung älterer Bestandsanlagen setzt voraus, dass die Betreiber eine Kompensation in nicht unerheblicher Höhe verlangen. Die Einspeisevergütungen der Altanlagen sind für deren Betreiber durchaus lukrativ, da Darlehen getilgt und die Turbinen abgeschrieben sind. Es besteht also ein wirtschaftliches Interesse daran, diese Anlagen, sofern technisch möglich, weiter laufen zu lassen. Gibt es aber keine Zustimmung zum Rückbau, führt das im Ergebnis dazu, dass die Errichtung neuer Windenergieanlagen verhindert wird. Letztlich kann ein Repowering in den Vorranggebieten also nur dann gelingen, wenn die Stilllegung durch den Betreiber des Repoweringwindparks finanziell abgegolten wird und darüber hinaus die Altanlagen angekauft werden und gleichzeitig Unterstützung beim Rückbau geleistet wird. Abgesehen von den unklaren Erfolgsaussichten, ist das naturgemäß mit einem hohen Aufwand verbunden und verteuert das Repowering in unnötiger Weise, was nicht im Sinne einer möglichst effektiven Nutzung der Windenergie ist. Dadurch, dass die Betreiber des Bestandsparks mit denen des Repoweringparks in aller Regel nicht identisch sind, hat demzufolge der Betreiber der Altanlagen keine wirkliche Alternative. Es wird ihm dadurch entgegen der Plankonzeption eben keine Möglichkeit gegeben, seine Altanlagen durch effektivere und leistungsstärkere Anlagen zu ersetzen. Diese Möglichkeit besteht nur theoretisch. Von einer „Umzugsmöglichkeit“ wie es Ziff. 4.2.1. der Planungsdokumente vorsieht, kann folglich keine Rede sein. Die Alternative besteht demnach nur darin, den Betrieb fortzusetzen oder für die Stilllegung eine Vergütung zu verlangen. Weiterhin muss nach Ziff. 4.2.1. der Planungsdokumente die Anzahl der abgebauten Altanlagen mindestens doppelt so hoch sein, wie die Anzahl der neu in den Vorranggebieten Repowering errichteten Anlagen. Diese Vorgabe erhöht abermals die Aufwendungen für die Stilllegung auf Seiten der Betreiber des Repoweringwindparks.	

Fazit Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantragen wir die Bestätigung der Entwurfsfläche PR3_LAU_061 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung mit den von uns vorgebrachten Anpassungen gemäß der Karte in Anlage 1 im zukünftigen Regionalplan sowie die Aufhebung der Einstufung als Repoweringgebiet. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass der von uns vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist. Anlage 1: PR3_LAU_056_061 Karte Flächenvorschlag WKN AG Anlage 2: PR3_LAU_056_061 Karte Umfassung Anlage 3: PR3_LAU_056_061 Nestkartierung Zwischenbericht Dr. Brielmann	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3038, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0164.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sehr geehrte Damen und Herren, Im Dezember 2016 wurde die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2, sowie die Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) veröffentlicht. Durch die Berücksichtigung von harten und weichen Tabukriterien sind Potenzialflächen entstanden, die daraufhin unter Beachtung unterschiedlicher Abwägungskriterien abgelehnt oder als Vorranggebiet ausgewiesen worden sind. Im ersten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III, wurde die Potenzialfläche PR3_SEG_013 abgelehnt. **Abwägungsentscheidung vom 06.12.2016:** „Die Fläche liegt innerhalb des Naturparkes. Mit der Ausweisung der Fläche SEG_016 in dieser Region und den Flächen OHS_057 und SEG_002 weiter nördlich ist bereits die Grenze der Belastung des Naturparks mit WKA erreicht. Die Fläche wird zugunsten besser geeigneter Flächen mit weniger Konfliktpotenzial nicht ausgewiesen." Wir als Landeigentümer möchten zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_013 im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit mit diesem Schreiben Stellung nehmen. Die Stellungnahme soll wichtige Bedenken und Hinweise geben, die aus unserer Sicht bei der Ausarbeitung der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III berücksichtigt werden sollte. Im Folgenden möchten wir die Möglichkeit nutzen eine Stichpunktartige Gegenüberstellung der Flächen PR3_SEG_013 und PR3_SEG_016 vorzunehmen. -Eine visuelle(aufgrund der topografischen Lage) und akustische(aufgrund der Hauptwindrichtung) Beeinträchtigung von WKAs ist auf der Fläche PR3_SEG_013 kaum zu erwarten. Das Gebiet PR3_SEG_016 liegt in Hauptwindrichtung (südwest) zu Travenhorst und wird durch die Freifläche ungehindert zu starken visuellen und akustischen Störungen führen. -Wesentlich geringere Anzahl von Wohnhäusern werden durch die Fläche PR3_SEG_013 betroffen. Dementsprechend werden weniger Wohnhäuser Wertverlust erleiden. -Eine Ausweisung der Fläche PR3_SEG_016 führt unweigerlich zu wohnbaulichen Entwicklungsinteressen der Gemeinde. Es zeichnet sich schon jetzt ab. dass durch die Schallimmissionen eine mögliche Siedlungsentwicklung zur reinen Wohnbebauung nicht	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_SEG_016 wird wieder gestrichen. Nach neuesten Erkenntnissen aus den Fachdaten zum Artenschutz ist sie vollständig vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelbrutplatzes überlagert. Die in zahlreichen Stellungnahmen dargestellte Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet und Einzugsbereich vieler Vögel bestätigt das hohe Konfliktpotenzial mit Belangen des Artenschutzes. Die Fläche PR3_SEG_013 liegt zwar innerhalb des Naturparkes, wo die Belastung mit WKA in Grenzen gehalten werden soll, aber da die Fläche SEG_016 aufgrund eines sehr hohen Konfliktrisikos mit Belangen des Artenschutzes wieder gestrichen wird, kann die Fläche SEG_013 wieder aufgenommen werden. Auch hier wird der Stellungnahme gefolgt, da die Fläche insgesamt ein deutlich geringeres Konfliktpotenzial im Hinblick auf Gehölzstrukturen, Kleinstbiotope und Großvögel aufweist. Zusammen mit der Ausweisung der Flächen SEG_012 und OHS_057 sowie SEG_002 weiter nördlich ist eine noch vertretbare Belastung des Naturparks mit WKA erreicht. Da es sich bei den ausgewiesenen Flächen jeweils um relativ kleine und weit auseinander liegende Bereiche handelt, entsteht an keiner Stelle eine dominierende Überprägung mit WKA die angrenzenden Kernbereiche des charakteristischen Landschaftsraumes werden insofern in ihrer Wertigkeit nicht signifikant geschmälert. Die Fläche wird daher anstelle der Fläche SEG_016 ausgewiesen.

gegeben wäre. Die Fläche PR3_SEG_013 tangiert diese Problematik nicht. -Selbstverständlich muss in jedem Fall ein umfassendes und aussagekräftiges avifaunistisches Gutachten angefertigt werden. jedoch lässt sich im Vorfelde sagen. dass die Aktivität (Brut. Rast und Jagd) in und um das Gebiet PR3_SEG_016 erheblich ist. -Der Wanderweg an dem Gebiet PR3_SEG_016 verbindet die Ortschaften Garbek und Travenhorst, welcher gerne zur Erholung genutzt wird und ein attraktives Landschaftsbild der Holsteinischen Schweiz bietet. Die folgende Abbildung zeigt die umliegenden "Charakteristischen Landschaftsräume" der Potenzialfläche SEG_013 und der Vorrangfläche SEG_016 [Abbildung im Originaldokument] Die folgende Abbildung zeigt die Fläche PR3_SEG_013 und PR3_SEG_016, sowie den Konflikt mit dem Schutzbereich der archäologischen Kulturdenkmäler in Travenhorst. [Abbildung im Originaldokument] Nach genauer Durchsicht ihrer Kriterien und ihrer Abwägungsentscheidung ist uns unverständlich warum PR3_SEG_013 abgelehnt wurde und PR3_SEG_016 als Vorrangfläche ausgewiesen wurde. Nicht nur die Landeigentümer sondern auch die meisten Bewohner und die Gemeindevertretung sprechen sich für den Aufbau von WKAs auf der Fläche PR3_SEG_013 aus. Für die Möglichkeit unsere Stellungnahme einzureichen, um Ihnen somit ein weiteren Einblick der örtlichen Gegebenheiten geben zu können bedanken wir uns abschließend. Wir hoffen, dass unsere Anliegen möglichst große Berücksichtigung finden und verbleiben, Mit freundlichen Grüßen,	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6808, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0529-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Entwurf Teilaufstellung Regionalpläne 1 bis 3 sowie Teilfortschreibung LEP Sachthema Windenergie (LEP) Hier: Stellungnahme zum Abwägungskriterium 2.5.2.17 „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" Sehr geehrte Damen und Herren, das Abwägungskriterium betrifft die seit vielen Jahren andauernde und Planung der A20 im Teilabschnitt Nr. 5 bei Weddelbrook, die bis heute immer noch nicht rechtlich verbindlich abgeschlossen ist. Der lange Planungshorizont und die vielen Unwägbarkeiten lassen es durchaus fraglich erscheinen, ob diese Planung überhaupt jemals umgesetzt wird — oder in einer ganz anderen Art und Weise. In diesem Licht erscheint der damit verbundene intensive Eingriff in die Eigentumsrechte der Flächeneigentümer (hier speziell für die Potentialflächen für Windenergie bei Weddelbrook PR3_ SEG_045 und 32) sehr hoch und ist nicht zu rechtfertigen. Im LEP wird für den Planungsraum 3 angegeben, dass es zahlreiche Flächen gäbe, die Bestandteil des Lebensraumverbund- und Grünbrückenkonzepts für das Rotwild sind und daher von Windenergieanlagen (WEA) freigehalten werden müssen. (LEP Seite 83). Rotwild ist keine schützenwerte Art im Sinne des Tötungsverbots nach dem Naturschutzgesetz und somit für Windenergie und die Ausweisung von Potentialflächen ohne Belange oder Relevanz. Eine pauschale Ablehnung (siehe 3.2.2 Planungsraum 3, zweiter Absatz: „...müssen freigehalten werden") ist nicht hinnehmbar ohne eine nachvollziehbare Abwägung. Konkreter wird der LEP dazu mit dem Unterpunkt 2.5.2.17 „Querungshilfen und damit verbundene Korridore". Die Stellungnahme des Instituts für Wildbiologie (Verein) aus 2009 ist mehr als dürftig (Meißner, M. 2009) und bedarf keines Kommentars. Das neue Gutachten aus 2016 des Instituts für Wildbiologie (Verein) bezieht sich auf die einzelnen Potentialflächen und stellt somit eine deutlich bessere Aufarbeitung der Thematik dar, auch wenn es nach wie vor um den nicht schützenswerten Rotwildbestand geht, der für die Ausweisung von Potentialzonen ohne Belange ist (Meißner M. 2016). Konkret stellt der Gutachter fest, dass es „nahezu keine wissenschaftlichen Untersuchungen" zu den Auswirkungen von WEA auf große Säugetiere gibt (M. Meißner 2016, S. 7). „Die wenigen vorliegenden Studien sind widersprüchlich, kaum zu interpretieren und auf die	Die Fläche PR3_SEG_032 wird teilweise und in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat ergeben, dass der überwiegende Teil der Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt. Eine Flächenausweisung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: 250 m Abstand zum Trittstein-Biotop (Waldstück) östlich von Krücken, Herausnahem des nördlichen Flächenteiles innerhalb des prioritären Korridors. Die Fläche PR3_SEG_045 wird ebenfalls nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Dem Wunsch nach Ausweisung der Flächen kann somit teilweise entsprochen werden. Die Gründe, die den Flächenzuschnitt/die Ablehnung der Fläche bedingen können durch die vorgebrachte Stellungnahme nicht entkräftet werden.

gegenständliche Fragestellung nicht übertragbar" (M. Meißner 2016, S. 7). Im Detail geht es in dem Gutachten um • WEA in dauerhaft von Rotwild genutzten Bereichen • WEA in Migrationsräumen/Lebensraumverbundkorridoren, die außerhalb der festen Rotwildlebensräume liegen. (M. Meißner 2016, S. 8) Im Fall (A) kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass viele derzeit abgelehnte Potentialflächen doch ermöglicht werden können, in dem zusätzliche Deckungsmöglichkeiten geschaffen werden. (M. Meißner 2016, S. 8) Im Fall (B) stellt der Gutachter fest, dass es keine konkreten Studien zu dieser Problematik gibt. (M. Meißner 2016, S.9 oben). Ebenso stellt er auch fest, das Rotwild nicht in der Lage sei, eine gezielte Auseinandersetzung mit einer WEA als Störquelle zu führen oder sich an die WEA zu gewöhnen. Dieses Fazit kann nicht hingenommen werden und ist willkürlich ohne weitere, eingehende Untersuchungen. Alle weiteren Ausführungen. die auf die optischen und akustischen Wahrnehmungen des Rotwilds sowie auf den Geruchsinn abzielen, sind ebenso wenig durch Untersuchungen belegt. Insgesamt lässt sich feststellen, dass eine Streichung von Windpotentialflächen auf der Basis der Stellungnahme oder des Gutachtens des Instituts für Wildbiologie (Verein), denen keine eigenen Untersuchungen zugrunde liegen, ein zu tiefer Eingriff in die Eigentumsrechte der Flächenbesitzer bedeutet. Das Abwägungskriterium ist generell hinsichtlich des derzeit ausschließenden Charakters anzupassen, so dass für alle betroffenen Flächen eine Einzelfallprüfung mit Untersuchungen angesetzt wird. Die betroffenen Flächen PR3 SEG 045 und 32 sind wieder in den Entwurf aufzunehmen. Mit freundlichen Grüßen,	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 2961, Datum: 29.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herrn, bitte klassifiziern Sie Wellinghusen neu. Meiner Meinung nach ist es kein Siedlungsgebiet und somit müßte hier ein Abstand von 400m in Ansatz gebracht werden. Wenn eine Verbindung zu der Fläche PR_DIT-59 hergestellt werden wurde, wäre ein Teil dieser Fläche als Vorrangflächen auszuweisen. Es würde mich freuen, wenn ich eine positive Nachricht erhalten würde.	Es bleibt bei der Nichtausweisung der Fläche PR3_DIT_055 aufgrund der Vorbelastung des Raumes. Auf die Abwägung zum 1. Entwurf wird verwiesen. Auch nach erneuter Prüfung der Belange hält die Landesplanung an dieser Abwägungsentscheidung fest. Somit kann der vorgebrachte Wunsch der Stellungnahme nicht erfüllt werden. Die Fläche PR3_DIT_059 wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Es bleibt auch bei der Zweckbestimmung Repowering für die noch nicht bebauten Teilbereiche. Es bleibt abzuwarten, ob die Fläche wie in einigen Stellungnahmen angemerkt aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeit von Altanlagenbetreibern tatsächlich nicht genutzt werden kann. Die Landesplanung wird die Entwicklungen im Rahmen des Planmonitorings nach Inkrafttreten beobachten. Den Wünschen nach Einbeziehung des Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann aus folgendem Grund nicht nachgekommen werden: Die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13) geben Mindestabstände von Bauwerken zu Platzrunden vor. Diese Anforderungen wurden zwar schon seit langem für flugbetrieblich erforderlich gehalten, sie wurden aber erst 2013 in die Gemeinsamen Grundsätze aufgenommen. Insofern ist durchaus denkbar, dass es davor noch Zustimmungen der Luftfahrtbehörde zu Anlagen gegeben haben mag. Erneute Zustimmungen zum Bau von WKA werden in diesen Bereichen aber nicht mehr erteilt.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M7839, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0607-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Herr Günther, wir wenden uns heute an Sie in Ihrer Funktion als neuer Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein. [redacted] Bereits mit Datum vom 21.02.2017 haben wir Einspruch bei der Landesregierung gegen die geplanten Windkraftanlagen (8 Stück ä 250 m hoch) zwischen Bebensee und Schwissel eingereicht. Hier haben wir umfassend aufgeführt, warum wir gegen den Standort dieser Anlagen sind. Heute möchten wir noch einmal ganz persönlich auf unsere Lage aufmerksam machen. Die geplanten Windkraftanlagen würden unseren Lebensraum ganz erheblich verschlechtern. Als wir [redacted] unser Einfamilienhaus in Bebensee gebaut haben, wollten wir der Großstadt entfliehen, hauptsächlich, um einen entspannten Feierabend nach einem langen und stressigen Arbeitstag zu genießen. Unsere Terrasse ist in Süd-Westlicher Richtung ausgerichtet (mit unverbaubarem Blick direkt in die Natur und den abendlichen Sonnenuntergang). Mit Entsetzen haben wir von dem geplanten Bauvorhaben der Windkraftanlagen im Bebenseer Moor, welches direkt an unser Grundstück grenzt, erfahren. Statt auf die untergehende Sonne würden wir also in Zukunft auf **250 m** (und damit die größten Windkraftanlagen, die bisher gebaut wurden) , die nur in einer Entfernung von **800 m !!!** aufgestellt werden sollen und sich zudem auch noch auf einer **Anhöhe** befinden werden, schauen.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene geprüft werden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Zudem wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit

Wir mögen uns noch gar nicht vorstellen, wie die Schlagschatten dieser Windkraftanlagen zukünftig ungebetener Gast in unserem Wohnzimmer, der zu dieser Seite hin liegenden Schlafzimmer und der Terrasse sein werden. Uns ist bis heute völlig unerklärlich, wie man seitens der Regierung überhaupt auf die Idee kommen konnte, diese Region, die direkt an ein 2001 entstandenes Wohngebiet grenzt, aussuchen konnte. zudem wir bereits durch den Ausbau der A 21 eine erhöhte Lärmbelästigung akzeptieren mussten. Bereits mit Bescheid aus dem Jahr 2012 hat sich die Gemeinde Bebensee ganz klar gegen Windkraftanlagen in diesem Abschnitt entschieden. Wo bleibt hier unsere Demokratie? Unsere Hoffnung liegt nun bei Ihnen, sehr geehrter Herr Günther. Lassen Sie es nicht zu, dass unsere wunderschöne idyllische Landschaft, das Bebenseer Moor, und damit verbunden unsere Heimat, durch diese Monsteranlagen zerstört werden.	berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.

Institution: GFC GREEN FINANCE CORPORATION GMBH, Geschäftsführung

ID: M4056, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0159.pdf, PR_III_E_3_0159-A1.pdf, PR_III_E_3_0159-A2.pdf, PR_III_E_3_0159-A3.pdf, PR_III_E_3_0159-A4.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
WP Havekost **Stellungnahme der GFC Green Finance Corporation GmbH zur Fläche entlang des Sachsenwaldes** **zwischen den Gemeinden Havekost und Grove im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im** **Zusammenhang mit der Landesplanung—Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie**	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Neben der Abwägungsentscheidung aus dem 1. Entwurf führt auch dieser Belang dazu, dass die Fläche PR3_LAU_313 nach wie vor nicht ausgewiesen wird.

(Stand 29.06.2017) Diese Fläche wurde in der aktuellen Regionalplanung nicht berücksichtigt. Als Grund dafür wurde angegeben, dass die Fläche vollständig in einem regionalen Grünzug liegt. Den Ausführungen des Landes im Gesamträumlichen Planungskonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des LEP 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachgebiet Windenergie), Stand Dezember 2016, zufolge steht eine Windenergienutzung in der Regel den Funktionen der regionalen Grünzüge entgegen (S. 52). Allerdings wird im gleichen Kapitel ausgeführt, dass Vorhaben durchaus zugelassen werden können, die mit den Funktionen dieser Gebiete (also den regionalen Grünzügen) vereinbar sind. Die Tatsache, dass bereits eine Windenergieanlage in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Flächen existiert, unterstreicht, dass im Einzelfall durchaus von diesen landespolitischen Vorgaben abgewichen kann; dies umso mehr als es sich bei den „regionalen Grünzügen" um ein reines Abwägungskriterium handelt und eben nicht um ein hartes oder weiches Tabukriterium. Dies wurde auch in der Präsentation der Landesplanung in Meldorf am 31. März 2017 nochmals unterstrichen. Dort wurde im Zusammenhang mit der Darstellung der Änderungen zum Kriterienkatalog 2016 das Kriterium „regionale Grünzüge" vom weichen Tabukriterium zum Abwägungskriterium heruntergestuft, mit der Folge, dass ein „Ermessenspielraum bei randlicher Betroffenheit unter Einbeziehung des energiepolitischen Ziels" besteht. Nachdem die bisherigen Prüfungen sowohl der Landesplanung als auch von GFC keine weiteren hohen Konfliktrisiken ausgemacht haben, insbesondere nicht im Bereich der Schutzgüter für Tiere und Pflanzen sowie dem Gebiets- und Artenschutz, ist die Entscheidung der Landesplanung unter Berücksichtigung der von ihr vorgebrachten Argumente nicht nachvollziehbar. Eine Beteiligung im öffentlichen Verfahren sollte hier deshalb durchgeführt werden. Anlagen: 1a. Plankarte WP Havekost 2. Schreiben an die Landesplanung vom 13.05.2016 3. Email an die Landesplanung vom 12.08.2016 4. Avifaunistische Datenbankabfrage WP Havekost	

Hamburg, 29.06.2017 Christian Kemper-tho Seeth GF Green Finance Corporation GmbH GF WP Havekost GmbH (in Gründung) <u>Anlage 2:</u> **Schreiben an die Landesplanung vom 13.05.2016:** **Windenergie in Schleswig-Holstein** +49- 40- 28 47 51 56 Hamburg, den 13.05.2016 **Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III, Ost** **hier: Windeignungsflächen in den Gemeinden Havekost/Grove (WP Havekost/ Grove), Hohenhorn/ Worth (WP Hohenhorn)** [redacted] [redacted]	

• [redacted] • [redacted] [redacted] [redacted] [redacted]	

[redacted]

- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[für Fläche nicht relevante Textpassagen werden hier nicht berücksichtigt]

Der Vollständigkeit halber möchten wir abschließend um vertrauliche Behandlung unserer Unterlagen
bitten und von einer Veröffentlichung oder Nennung dieser im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens abzusehen.

Anlage 3:

Email an die Landesplanung vom 12.08.2016

Sehr geehrter Herr Tasch,

wir hatten Ihnen am 21.05.2016 einen Antrag für die Standorte Hohenhorn und Havekost (siehe beiliegende Plankarten) auf dem Postwege zugeschickt. In der Zwischenzeit habe ich mit dem Planungsbüro Ing. Jan-Peter Ehlers aus Albersdorf über diese beiden Standorte gesprochen, um nächste mögliche Schritte zu planen. Herr Ehlers ist ebenfalls der Ansicht,

das jeweils eine einzelfallbezogene Begutachtung maßgeblich ist. Dies bedeutet für die Fläche in Hohenhorn, dass die tatsächliche Wohnbebauung maßgeblich ist und nicht die in den Karten von November 2015 und März 2016 fälschlich angenommene. Auf der Fläche Havekost wurde das mögliche Vorkommen von Großvögeln auf der Fläche im Frühjahr durch eine standortbezogene avifaunistische Vorprüfung untersucht (siehe Dokumentation im Antrag). Das Ergebnis spricht für eine Fortführung der Begutachtung. Aus den o.g. genannten Gründen bitte ich Sie daher erneut darum, die beiden Flächen in den Regionalplan aufzunehmen, damit wir ab September mit der einzelfallbezogenen Begutachtung fortfahren können. Es würde uns freuen, falls Sie unsere Argumentation nachvollziehen könnten. Sollten Sie in den kommenden zwei Wochen Rückfragen haben, wenden Sie sich gern an meine Kolleginnen, Frau Gayck oder Frau Mozar (in Kopie). Ich selbst bin urlaubsbedingt am 29. August wieder persönlich erreichbar. Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2957, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: Potentialfläche Gemeinde Weddingstedt_Ketels.pdf, Karte_Ketels LageFläche zu SPA.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich nehme Bezug auf die Potentialfläche PR3_DIT_304 im Kreis Dithmarschen, Gemeinde Weddingstedt, westlich der Dorfstraße. Mein Vorschlag ist, eine südliche Teilfläche (siehe Karte, gelbe Umrandung) dieses Gebiets in Ihre Abwägung erneut einzubeziehen. Bei der Potentialfläche PR3_DIT_304 handelt es sich um ein mit 260,5 ha relativ größes	Es bleibt bei der Nichtübernahme der Fläche. Auch wenn hier rein rechnerisch keine Umzingelung mit hohem Konfliktrisiko vorliegt, so sollen gleichwohl neue deutliche Riegelbildungen in diesem ohnehin stark belasteten Raum vermieden werden. Der Argumentastion des Einwenders wird in dieem Punkt nicht gefolgt. Für den südlichen Teil hat darüber hinaus eine erneute Prüfung des Umgebungsbereiches der Kirche von Weddingstedt das Erfordernis des Schutzradius von 2 km bestätigt.

Potentialgebiet für Dithmarschen. In der Abwägung wird das Gebiet komplett ausgeschlossen. Dieser kompletten Ausschliessung möchte ich wiedersprechen und eine Alternative vorschlagen. Die vorgeschlagene Teilfläche erfüllt folgende Kriterien und folgende Eigenschaften: 1) Abstände Hier möchte ich anmerken, das der südliche Teil der Potentialfläche außerhalb der 1200m-Zone zum SPA „Eider-Treene-Sorge-Niederung (DE1622-493) liegt, wie die FFH-Vorprüfung belegt (siehe Karte). Weiter liegt das vorgeschlagene Gebiet über 1000 Meter Entfernung zu angrenzenden Siedlungen und 400 Meter zu den zwei Einzelgehöften an der Dorfstraße,(Weddingstedt Richzung Wiemerstedt). Der östlich bestehende Windpark + Potentialflächen (PR3_DIT_020) befinden sich, wie auch die zukünftige 380 kV-Leitung der Tennet, in ca. 1000 Meter Entfernung. 2) Natur / Tierökologische Belange Der zum Teil als Wiesenvogelschutzgebiet ausgewiesenen südlichenBereich, wird am geringsten durch die vorgeschlagene Fläche mit Randlage und ca. 50 ha Gesamtfläche beeinflusst. Zudem findet in diesem Bereich eine intensiv Beweidung durch Milchvieh statt. So ist die vorkommende Uferschnepfe in diesem Bereich nicht so zahlreich angesiedelt, wie im Bereich der Brocklandsau und nördlich der vorgeschlagenen Fläche. Dies wäre in einem entsprechenden Gutachten weiter zu belegen und Maßnahmen wie Schaffung von Ausgleichsflächen zu veranlassen. 3) Landschaft Vermeidung einer Riegelbildung bei gleichzeitiger Schaffung von Raum für die Windenergie, kann auf Grund der genannten Abstände zu anderen potentiellen Windeignungsflächen, bestehenden Windparks und Gemeinden, erreicht werden. Die Erweiterung des östlichen Windeignungsgebeites (PR3_DIT_020) hingegen und eine	

eventuelle Erweiterung mit 200m hohen WEA, wäre eine enorme Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Biotopenverbundsystem im Bereich der Brocklandsau. Inklusive Block-/ Riegelbildung. 4)Vorprägung und Vorbelastung Es werden 1500 Meter Abstand zu der Kirche in Weddingstedt eingehalten. Im Bezug auf den Denkmalschutz der Weddingstedter Kirche ist/wird dieser beeinflusst durch den Bau der 380 kV-Leitung der Tennet und dieses Vorhaben befindet sich nur 800 Meter von der Kirche entfernt. Weiter wäre der Standort in einer „Flucht“ mit dem Windpark in Stelle-Wittenwurth und Norderheistedt(West-Ost-Achse), ohne dabei eine „Riegelbildung“ zu erzeugen. Fazit Einzig das Wiesenvogelbrutgebiet, welches seinen Schwerpunkt 1500 Meter nördlich des vorgeschlagenen Gebietes hat (siehe Karte), kann als „weiche Tabuzone“ bzw. weiches Ausschlusskriterium gelten. Dies bitte ich jedoch nochmals unter der Berücksichtigung der Randlage der aufgezeigten Potentialfläche abzuwägen. Ich bitte Sie, die genannten Punkte und die in den Anlagen aufgezeigte Fläche in ihre Abwägung einzubeziehen und unter Berücksichtigung der Schaffung von Raum für Windenergie in Schleswig-Holstein die Fläche als Vorranggebiet auszuweisen. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6608, Datum: 29.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0191.pdf, PR_III_3-0549-1.pdf, PR_III_3-0659-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
unser Aktenzeichen Ihr Aktenzeichen Meldorf, den 29.06.2017 115/17JK09 mp [redacted] **/ Beratung** **Beteiligungsverfahren zu den Regionalentwürfen III** **Vorranggebiet PR3_STE_074 und STE_080** Sehr geehrte Damen und Herren, ich zeige an, dass ich anwaltlich die rechtlichen Interessen des Unternehmers [redacted] vertrete. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich zugesichert. Mein Mandant plant die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen, die in ihrer Größe und Leistung in etwa den der Landesplanung zugrunde liegenden Referenzanlagen entsprechen. Die Standorte befinden sich in der Nähe der Ortschaft Brokdorf auf einer Fläche unweit des vorgesehenen Vorranggebietes PR 3 STE 074. Südlich dieses Vorranggebietes waren insgesamt vier Potenzialflächen in der Prüfung, die fünf Standorte befinden sich im Süden bei Kleinarentsee innerhalb der abgelehnten Potenzialfläche PR 3 STE 080_ Vor diesem Hintergrund bat mich meine Mandantschaft im Zuge des Regionalplanaufstellungsverfahrens um Stellungnahme (Einwendung). - 2 - Regionalpläne sind auf der Grundlage planerischer Abwägung zu beschließen, § 7 Abs. 2 S. 1 ROG, wobei sich Vorgaben für die Abwägung aus den Raumordnungsplänen für die Länder ergeben können, aus denen die Regionalpläne zu entwickeln sind, § 8 Abs_ 2 S. 1 ROG (Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl., Rn. 165). Der Träger der Regionalplanung hat die für Windenergieanlagen ungeeigneten Standorte	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_080 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Ausweisung als Vorranggebiet ist aufgrund der zentralen und nicht anrandigen Lage der Fläche innerhalb der Kernzone des lokalen charakteristischen Landschaftsraumes hinsichtlich der Umgebungssituation nicht zu rechtfertigen. Die Freihaltung des Gebiets ist in Anbetracht der ansonsten bereits starken Prägung des Raumes durch die Windenergienutzung in der Steinburger und Dithmarscher Geest gerechtfertigt. Diese haben eine wachsende Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten, als Potenzialraum für Ausgleichs- und Kompensationsflächen und nicht zuletzt für die Naherholung. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Daher wird in diesem Bereich nach wie vor kein Vorranggebiet ausgewiesen. Im Rahmen der Planungen werden die rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt. Des Weiteren erfolgt die Planung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung.

auszugrenzen und im Anschluss an die Bestandsaufnahme eine Auswahlentscheidung zwischen den nach Zahlen und Größe geeigneten Standorten zu treffen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung und andererseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat. Die Darstellung von Konzentrationszonen besitzt die ihr zugedachte Ausschlusswirkung nur dann, § 35 Abs_ 3 S. 3 BauGB, wenn ihr ein schlüssiges Plankonzept für den gesamten Außenbereich zugrunde liegt (BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, 4 C 4.02, juris). So muss die Raumordnungsentscheidung nicht nur darüber Auskunft geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (BVerwG, Urteil vorn 13.12.2012, 4 CN 2/11, juris, Rn. 9). Ein Fehler hinsichtlich der Ausweisung eines einzelnen Gebietes führt zur Gesamtunwirksamkeit der Windenergieplanung, weil ein Windenergiekonzept mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht teilbar ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 15.11.2016, 3 L 144/11; BVerwG, Urteil vom 18.08.2015, 4 CN 7/14, juris, Rn_ 14). Meine Mandanten können sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private und gemeindliche Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Die Frage, ob somit vor der Ausweisung von Konzentrations- und Ausschlusszonen zu ermitteln ist, welche Eigentümer von Grundstücken im Planungsraum an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen interessiert sind, wird in der Literatur einhellig bejaht (Gatz, a. a. 0., Rn. 172). Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des planerischen Instrumentes, hier also der Regionalplanung, sind auch vorhandene Detailkenntnisse einzuarbeiten und nicht einem Konflikttransfer in das sich anschließende Genehmigungsverfahren vorzubehalten (BVerwG, Beschluss vom 24.03.2015, 4 BN 32/13, juris). 1. <u>Individuelle Einwendungen meiner Mandantschaft:</u> Die abgelehnte Potenzialfläche 080 weist mit ihrer Gesamtfläche von 45,5 ha " *keine Überschneidungen mit hohem Konfliktrisiko "* auf. Allerdings soll sie einem "charakteristischen Landschaftsraum " widersprechen, so dass ich diesbezüglich auf meine Ausführungen unter II. Zf. 3 (s. u.) zurückkommen darf. Im Übrigen dürfte sich gerade dieser Bereich nicht charakteristischer Landschaftsraum darstellen, er ist vielmehr sichtbar optisch verknüpft mit den bereits vorhandenen Windenergieanlagen des Vorranggebietes 074 und im Übrigen	Bzgl. der Berücksichtigung des Bürgerwillens: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. teilweise notwendiger Streichung von Gebieten mit aktivem Anlagenbestand: Es ist zwar korrekt, dass die Ausweisung der Windeignungsgebiete im Rahmen der ROP 2012 ebenfalls auf sachlich-objektiv durchgeführten Abwägungsprozessen basiert. Jedoch unterliegt die aktuelle Teilfortschreibung einem geänderten Kriterienkatalog, der die Rahmenbedingungen umfassend geändert hat. Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Es sind in allen Landesteilen die gleichen Maßstäbe anzulegen. Das Einbeziehen von Bestandsanlagen in Vorrangflächen wiederum hat seine Grenzen, wenn die Anlagen innerhalb harter oder weicher Tabuzonen liegen bzw. je nach Sachlage von hochpriorisierten Abwägungskriterien betroffen sind. Eine Berücksichtigung der Interessen der Altanlagenbetreiber erfolgt jedoch im Bereich der Abwägung. Es wird des Weiteren auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Für Entschädigungen ist kein Raum. WKA, die aufgrund geänderter planerischer Voraussetzungen zukünftig nicht mehr innerhalb von

geprägt durch eine Hochspannungsleitung. - 3 - 1. <u>Grundsätzliche Einwendungen:</u> Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass eine rechtssichere, gerichtsfeste Regionalplanung auf dem Fundament des besagten schlüssigen Plankonzeptes für den Außenbereich auch im Interesse meiner Mandantschaft sowie aller Bürger Schleswig-Holsteins ist, erhebe ich darüber hinaus folgende grundsätzliche Einwendungen. 1. Stolpersteine im Beteiligungsverfahren Nach § 7 Abs_ 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, *„soweit sie auf die jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen",* fehlt es an dieser Voraussetzung, kann es sich bei einer einzelnen Festlegung nicht um ein Ziel der Raumordnung handeln, das nach § 4 Abs. 1 ROG qualifizierte Bindungen auslöst (Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, Kommentar, § 7 ROG, Rn. 22). Die Abwägungsdogmatik, die im wesentlichen der gemeindlichen Bauleitplanung zumindest ähnlich ist, besteht aus der Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung (Hoppe, DVBI. 2003, 697). § 10 Abs. 1 S. 1 ROG gewährleistet, dass *„die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten Öffentlichen Stellen"* im Beteiligungsverfahren die Gelegenheit bekommen, ihre Stellungnahmen abzugeben, das Raumordnungsgesetz unterscheidet hierbei nicht, von wem diese Stellungnahmen stammen und zu welchen Belangen sie abgegeben worden sind (Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, Kommentar, a. a. 0., § 10 ROG, Rn. 19). Da grundsätzlich alle städtebaulich relevanten Belange bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, die der Plangeber kennt oder hätte kennen müssen, müssen nach Auffassung des Unterzeichners grundsätzlich auch anonyme Stellungnahmen und überhaupt jede Stellungnahme, unerheblich, aus welcher Quelle sie stammt, Berücksichtigung finden, sofern sie der Sache nach einen städtebaulich relevanten Kern enthält, Dies scheint auf den ersten Blick das Beteiligungsverfahren unter BOB-SH geradezu mustergültig sicherzustellen, da jeder Einwender, auf welchem Wege auch immer, mit seinen Ansichten Eingang in die zentrale Auswertungsdatenbank findet. Stellungnahmen von Privatpersonen sollen in der Synopse	Vorranggebieten zur Windenergienutzung liegen, genießen nach wie vor Bestandsschutz. Durch das Repoweringkonzept der Landesplanung ist für alternative Anlagenstandorte hinreichend vorgesorgt. Für Entschädigungsansprüche ist somit kein Raum. Bzgl. verschiedener genannter Aspekte zu Repoweringgebieten: Die Landesplanung geht nach rechtlicher Prüfung davon aus, dass die empfundene Benachteiligung von Flächeneigentümern in Repowering-Gebieten zu rechtfertigen ist. Des Weiteren haben Erfahrungen aus der Vergangenheit gezeigt, dass Repowering-Vorhaben unter ähnlichen Bedingungen wie den jetzt formulierten funktioniert haben. Ob dies unter den geänderten Vergütungsregelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) noch der Fall ist, soll während des Plangeltungszeitraumes überprüft werden (vgl. gesamträumliches Plankonzept). Bzgl. des vorsorglichen Abstandspuffers von 100 m zu Hochspannungs-Freileitungen: Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG empfiehlt die Bundesnetzagentur (BNetzA), die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-2-4: 2016-04 / VDE 0210-2-4:2016-04 heranzuziehen. Gemäß dieser DIN ist ein Abstand einzuhalten, der sich aus einem spannungsabhängigen Mindestabstand, der bei Leitungen mit einer Nennspannung >110kV mit 40 m angegeben ist, und einem projektbezogen zu ermittelnden Arbeitsraumabstand zusammensetzt, gemessen ab dem äußersten ru-henden Leiter. Liegen für den Arbeitsraumabstand keine Angaben vor, kann ein Wert von 25m angenommen werden. Daraus ergibt sich zunächst ein Mindestabstand von 65m von der Freileitung zum Vorranggebiet. Da jedoch im Regionalplan maßstabsbedingt eine Freileitung lediglich als Linie dargestellt wird, die tatsächliche Breite jedoch 40 m

anonymisiert werden, 5.2. der Planungsdokumente zum BOB-SH-Verfahren. Zu den Einwendern gehören grundsätzlich auch die Kommunen, deren Detailwissen besonders gefordert ist und die deswegen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens durch einen Hinweis auf den demokratisch legitimierten Bürgerwillen für oder gegen die Errichtung oder den Ausbau der Windenergie auf ihrem Gebiet eine gesonderte Überprüfung des Sachverhalts veranlassen können. Zwar ist der *„Gemeinde-/Bürgerwillen als solcher"* kein abwägungserheblicher Belang, da er auf einer Ja-Nein-Entscheidung beruht, die keine Belange ausgleichen kann (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.01.2015, 1 KN 6/13 und 1 KN 7/13, juris). Zumindest aber ist er ein Indiz für objektive, bislang nicht ins Verfahren eingebrachte Gesichtspunkte, die nach geltendem Recht als zu beachtende Kriterien in den Abwägungsprozess einzustellen sind, wie es unter Z. 5.1. des Planungsdokumentes zum Online-Beteiligungsverfahren nach meiner Auffassung -4- richtig heißt. Der Gemeinde-/Bürgerwille darf also zumindest hinterfragt werden. Allerdings dürfen nach Auffassung des Innenministeriums als oberste Kommunalaufsichtsbehörde Gemeinden keine Stellungnahmen abgeben, wenn an ihnen befangene Gemeindevertreter mitgewirkt haben. Dies ist in hohem Maße der Fall dort, wo Bürgerwindparks entstanden sind, an denen sich dann regelmäßig auch die Gemeindevertreter als Kommanditisten beteiligt haben. In einem mir vorliegenden Schreiben des Innenministeriums vom 13.03.2017 sowie einem Erlass vom 12,04.2017 wird dies mit einer Änderung der Gemeindeordnung vom 03.08,2016 (GVOBI. Seite 788) begründet, dort sei die im Jahr 2012 in die Gemeindeordnung eingeführte Legaldefinition des unmittelbaren Vor- oder Nachteils gestrichen worden, es sei damit durch den Gesetzgeber deutlich gemacht worden, dass für die Frage der Befangenheit nicht mehr starr an einem engen kausalen Zusammenhang zwischen der ehrenamtlichen Tätigkeit und dem Vor- und Nachteil abzustellen sei, vielmehr komme es vor dem erkennbaren Ziel der Regelung, das Vertrauen in eine unvoreingenommene Verwaltung zu stärken, darauf an, ob bei objektiver Betrachtung bei einzelnen Gemeindevertretern ein individuelles Sonderinteresse anzunehmen ist. Wörtlich heißt es in dem an mich gerichteten Schreiben: *„Da sich Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die letztlich von der Ausweisung von Flächen für Windkraft in den Regionalplänen profitieren, jeglicher Tätigkeit im Rahmen ihres nahen Ehrenamtes zu enthalten haben, dürfen sie auch nicht an der Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme im Onlinebeteiligungsverfahren mitwirken".* Ich persönlich vertrete gemeinsam mit der Kommentarliteratur eine andere Rechtsauffassung, da es ähnlich wie bei Flächennutzungsplänen an der Unmittelbarkeit der Letztentscheidung fehlt (Bracker/Dehn, Gemeindeordnung; Kommentar, '11. Auflage, § 22 GO, Rn, 6). Ist jedoch die vertretbar	einnehmen kann, ist dieser Aspekt bei der pauschalen Abstandsermittlung zu berücksichtigen. Daher erscheint eine pauschalierende Abstandsannahme in Höhe von 100m, bewusst als weiches Tabukriterium, als sachgerecht. Bzgl. NSG als hartes Tabu: Grundsätzlich sollen die Schutzgebiete als herausragende Flächen für den Naturschutz und in Teilen auch für Naherholung und Tourismus in ihrem Gesamtcharakter erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Die Definition als hartes Tabu sowie die vorsorgliche Freihaltung eines Abstandes von 300 m ist unter diesem Aspekt sachgerecht. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Bzgl. Siedlungsabstände: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Der Schutz vor schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG auf den Menschen wird durch die gewählten Vorsorgeabstände zu den WEA sichergestellt. Aus regionalplanerischer Sicht wird dem Schutzanspruch damit Genüge getan. Bzgl. Windhöffigkeit im gesamten Landesgebiet: Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat auf Anfrage der Landesplanung Daten über die Windverhältnisse in Schleswig-Holstein in 100 m Höhe über Grund mit einer Rastergenauigkeit von 200 m mal 200 m zur Verfügung gestellt. Dies entspricht den Windverhältnissen in Nabenhöhe der für die

begründete Rechtsauffassung der Obersten Kommunalaufsichtsbehörde richtig, müssen etliche Einwendungen aus dem Abwägungsmaterial aussortiert werden, und seien sie noch so richtig. Das kann zu einer Schieflage des Abwägungsmaterials führen, außerdem zu weiteren Zeitverzögerungen, da eingehende Stellungnahmen der Gemeinden im Rahmen des TÖB-Verfahrens auf ihre Unbefangenheit hin überprüft werden müssen und gegebenenfalls der betroffenen Gemeinde die Möglichkeit zu geben ist, einen sogenannten Beauftragten nach der Gemeindeordnung zu bestellen, § 127 GO. 1. Fortfall bestehender Eignungsgebiete Eines der umstrittensten Themen der sich abzeichnenden Regionalplanung ist der Fortfall zahlreicher, in den alten Regionalplänen bestehender Eignungsflächen, die mit Windenergieanlagen bereits bebaut sind. Nach Schätzungen des Bundesverbandes Windenergie werden sich etwa 1.300 Windenergieanlagen nunmehr außerhalb von Vorranggebieten befinden. Gerade 58 % der Bestandsanlagen befinden sich innerhalb der derzeit im Entwurf befindlichen Vorranggebiete. Zwar genießen sie Bestandsschutz, können aber nach Ende ihrer Lebensdauer zumindest an diesen Standorten nicht mehr erneuert werden. Dem trägt die Landesregierung insofern Rechnung, als 3.124 ha, also 0,2 % der Landesfläche, als Vorranggebiete geschaffen werden ausschließlich für Repowering-Anlagen_ Auch die Landesregierung geht davon aus, dass die Umzugsmöglichkeiten für Bestandsanlagen begrenzt sind. - 5 - Hier könnte sich schon im Ansatz ein Abwägungsfehler befinden. Schon die alten Vorranggebiete waren Ergebnis eines Abwägungsvorganges. Sie sind teilweise seit vielen Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, die ihre nähere Umgebung bereits prägen und bei der Bevölkerung in der Regel Akzeptanz finden, insbesondere dann, wenn es sich um Bürgerwindparks handelt. Diese bestehenden Windparks sind infrastrukturell erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung angeht, als auch vor allem das Stromnetz. Der örtliche Netzbetreiber hat in erheblichem Umfang in den Ausbau seiner Übertragungsnetze investiert und beispielsweise Umspannwerke für viele Millionen Euro errichtet, Entfallen diese Vorrangflächen, müssen sie woanders neu geschaffen werden, was nun auch die Windenergieanlagengegner bedenklich finden. Ich halte den Fortfall bestehender Vorranggebiete auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht für zielführend. Neue Windenergieanlagen müssen sich am Ausschreibungsverfahren beteiligen. Angesichts der sinkenden Gewinne ist es kontraproduktiv, Bestandsanlagen umsiedeln lassen zu wollen.	Planung zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m Höhe und einem Rotordurchmesser von 100 m. Demnach werden in ganz Schleswig-Holstein über das Jahr verteilt durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 5 m/s und mehr erreicht. Selbst in Gebieten mit gegenüber den übrigen Gebieten schlechteren Windverhältnissen werden bereits jetzt WKA betrieben. Es ist daher in Schleswig-Holstein von guten bis sehr guten Windverhältnissen auszugehen, die im ganzen Land einen wirtschaftlichen Betrieb von WKA ermöglichen.

Denn: Zum einen müssen die Verpächter der Altstandorte abgefunden werden, zum anderen explodieren in den neuen Repowering-Vorrangflächen gerade die Preise. Die Grundstückseigentümer dort wissen genau, wie knapp ihre Repowering-Flächen sind. Auch bei den Gemeinden, die nach § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet sind, ihre Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen (BVerwG, Beschluss vom 15.03.1989, 4 NB 10.88, E 81, 307) stößt dies auf Skepsis, sie müssen nun vermehrt mit dem Zuzug auswärtiger Investoren rechnen, die sie nicht unbedingt haben möchten. Bürgerenergiegesellschaften sind wegen ihrer Definition aus EEG-rechtlichen Gründen nur bedingt umzugstauglich, So war in den vorangegangenen Regionalplänen intensiv die Eignung dieser Vorranggebiete einem Abwägungsvorgang unterzogen worden, dessen Ergebnis nun, wegen vergrößerter Abstandsflächen offensichtlich als fehlerhaft deklariert wird. Dabei sind die Bestandsgebiete seit vielen Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, die die Eigenart der näheren Umgebung bereits prägen und die in der Bevölkerung ihre Akzeptanz gefunden haben. Viele dieser Gebiete sind mit Bürgerwindparks bebaut und dienen als Kapitalanlage für die ortsansässige Bevölkerung. Diese Bestandsanlagen sind infrastrukturell erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung angeht, als vor allem auch das Stromnetz, sowohl örtlich, regional als auch überregional. Der örtliche Netzbetreiber hat in erheblichem Umfang in den Ausbau der Übertragungsnetze investiert und in oder an den Vorranggebieten Umspannwerke errichtet. Dieser Netzausbau wird gerade derzeit unter Hochdruck betrieben, da die Netzbetreiber und letztlich die Verbraucher für sogenannte Einspeisemanagementmaßnahmen allein in 2014 allein in Schleswig-Holstein rund 109.000.000,00 E an die Anlagenbetreiber zahlen mussten (Faktenpapier *„Abregelung von Strom aus erneuerbaren Energien und daraus resultierende Entschädigungsansprüche in den Jahr 2010-2014'1* des MELUR und der Schleswig-Holstein Netz AG in Abstimmung mit der TenneT ISO GmbH vom 18.12.2015). Selbst aus Sicht der Windenergieanlagengegner wird ins Feld geführt, dass das landespolitische Ziel, 2,0 % der Landesfläche als Windeignungsflächen zur Verfügung zu stellen, durch den Fortfall von Bestandsvorranggebieten nicht erreicht werden kann oder nur unter der Maßgabe erreicht wird, dass die künftig fortfallenden Windvorranggebiete an anderer Stelle neu ausgewiesen werden müssen, während in den alten, für unwirksam erklärten Windvorrangflächen die Bestandsanlagen auf unabsehbare Zeit weiterbetrieben werden müssen. -6- Auch wird möglicherweise übersehen, dass die Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen im Rahmen der ihnen erlaubten Feinsteuerung (Gatz, aaO., Rn. 65) Höhenbeschränkungen in den Repoweringflächen festsetzen können, die ein Hindernis für das Repowering von	

Windkraftanlagen werden können (Rehfeldt/Gerdes, Potenzialanalyse *„Repowering in Deutschland',* S. 34). So ergab eine Untersuchung für Eignungsräume in Schleswig-Holstein, dass die zum Untersuchungszeitpunkt durch Repowering maximal mögliche Steigerung des Energieertrages um den Faktor 4,3 aufgrund von Höhenbegrenzungen maßgeblich reduziert und nur noch eine wirtschaftlich wenig attraktive Steigerung um den Faktor 1,7 erreicht würde (Grunwald/Ramsel/Twele, Einschränkungen für das Repowering unter Berücksichtigung der genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen, Seite 21, 32). Die besagte Studie aus dem Jahr 2005 konnte zwangsläufig noch nicht die zum 01.01.2017 in Kraft getretenen EEG-rechtlichen Änderungen mit dem Wegfall der EEG-Förderung zu Gunsten eines Ausschreibungsverfahrens berücksichtigen. Bereits jetzt richten sich die Windenergieanlagenbetreiber auf diese neue Rechtslage ein, indem sie jetzt schon Ersatzteile für die Bestandsanlagen beschaffen, um auf diese dann in einigen Jahren zurückgreifen zu können und so die Bestandsanlagen möglichst lange und deutlich über den 20-jährigen Förderzeitraum des EEG hinaus betreiben zu können. Mir liegen Gutachten von Enercon und Senvion vor, die eine Lebensdauer einer Anlage bei guter Wartung von 40 Jahren prognostizieren. Der Bundesverband Windenergie bietet Fachseminare an, wie Windkraftanlagen möglichst lange betrieben werden können. Diese Anlagenbetreiber können sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. So hat auch das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass der Planungsträger insbesondere das Interesse der Anlagenbetreiber an einem Austausch älterer Anlagen oder einer Neuanordnung im Zuge eines Repowering in der Abwägung zu berücksichtigen hat (BVerwG, Urteil vom 24.01.2008, 4 CN 2/07, juris; Spitz, Planung von Standorten für Windkraftanlagen 2016, S. 170). Schon die Erkennbarkeit des Interesses am Repowering wegen der öffentlichen Diskussion um die Förderung erneuerbarer Energien sowie wegen der vom Bundesgesetzgeber veranlassten Förderung der Windenergie durch das EEG und § 249 Abs. 2 S_ 1 BauGB muss den Planungsträger veranlassen, das Repowering als eigenen Abwägungsbelang in die Planung von Konzentrationszonen einzustellen (Mayer, EurUP 2009, 236 - 241). Dies gilt um so mehr, wenn für die bestandsgeschützten Altanlagen ein Regionalplan bestand und die Altanlagen diesen Festlegungen entsprechen. Auch wenn die Nutzung der Altanlagen nach den Grundsätzen des Bestandsschutzes geschützt ist, spricht für diese Überlegung, dass die Anlagenbetreiber in vielen Fällen im Vertrauen auf eine regional planerische Absicherung Investitionen getätigt haben, die sich nicht nur auf konkrete Windkraftanlagen, sondern auch auf eine langfristige Nutzung des Standorts insgesamt	

beziehen. Zu denken ist beispielsweise an die Kosten für Zuwegung und Netzanschluss, an Zahlungen für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen sowie langfristige Verträge mit Grundstückseigentümern und dingliche Absicherungen (Mayer, a. a. 0.). - 7 - Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Aufhebung einer raumordnerischen Konzentrationszone zu Entschädigungsansprüchen der Anlagenbetreiber nach § 42 Abs. 1 BauGB führt. Einigkeit besteht in Rechtsprechung und Literatur insofern, als die erstmalige Festlegung einer Konzentrationszone mit gleichzeitigem Ausschluss der Privilegierungswirkung des § 35 Abs. 1 BauGB *(„Planvorbehalt", §* 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) dem Entstehen einer schutzwürdigen Vermögensposition entgegensteht und damit durch den Raumordnungsplan die zulässige Nutzung eines Grundstücks nicht aufgehoben wird (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2.12, NVwZ 2013, 1017; Gatz, DVBI. 2009, 737). Einschlägig aber könnte ein Anspruch auf Ersatz sogenannten Planschadens allerdings dann sein, wenn eine bestehende Konzentrationszone weggeplant wird und der Windenergieanlagenbetreiber, der im Vertrauen auf den Bestand dieser Konzentrationszone Vermögensdispositionen in die elektrische Infrastruktur getroffen hatte, beispielsweise durch den Ausschluss von Repoweringvorhaben einen Schaden erleidet. Die eben bereits zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes legt den Schluss nahe, dass von einer solchen Entschädigungspflicht bei der Wegplanung eines Eignungsgebietes ausgegangen werden kann (Milstein, *„Zur Frage einer Entschädigung nach § 42 Abs. 1 BauGB bei der Aufhebung einer raumordnerischen Konzentrationszone",* DVBI. 2016, S. 755). In einem weiteren Gerichtsverfahren nach einem Urteil des OVG Niedersachsen aus dem Jahre 2012 spielt diese Frage ebenfalls eine Rolle, hier allerdings hatten die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt, so dass das Verfahren eingestellt wurde, wobei bemerkenswert ist, dass die Kosten gemäß § 161 Abs. 2 S. 1, § 155 Abs. 1 S. 2 VwG() gegeneinander aufgehoben wurden und sich das BVerwG somit gerade nicht positioniert hatte und die bis dato nicht entschiedene Frage somit ausdrücklich offen ließ (BVerwG, Beschluss vom 13.06.2014, 4 C 1.13, BeckRS 2014, 54543). 1. Charakteristische Landschaftsräume, Z. 2.5.2.18 Erneut werden durch die Hintertür wieder die charakteristischen Landschaftsräume als „Erwägung" eingeführt, die seinerzeit schon die Gemeinden in den Widerstand zu den Regionalplänen trieben. Was charakteristische Landschaftsräume sind ist gesetzlich nirgendwo definiert, ein unbestimmter Rechtsbegriff, der wie eine Saugglocke über das Land	

gestülpt wird und scheinbar willkürlich ohne Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinden diesen das Recht der Bauleitplanung raubt. Hierbei handelt es sich selbst nach Auffassung der Landesregierung um *„teilweise sehr große Räume".* Dort, wo ein charakteristischer Landschaftsraum festgelegt wird, werden Bauleitpläne der Gemeinden derzeit nicht genehmigt. Überdies sind Landkreise wie Nordfriesland und Dithmarschen sowie Gemeinden, die Windkraft offensichtlich verhindern, bzw. der Regionalplanung vorgreifen wollen, dazu übergegangen, die im Vorgänger-LEP 2010 noch vorhandenen charakteristischen Landschaftsräume als Landschaftsschutzgebiete, Z. 2.4.2.18., festzusetzen und nach § 22 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz einstweilig sicherzustellen. Nach diesen Vorschriften ist wesentlicher Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes *„zumeist der Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes".* - 8 - Diese Landschaftsschutzgebiete beziehen sich ausschließlich auf Windkraftanlagen. Sie sind ein weiches Tabukriterium, was im Widerspruch zum „charakteristischen Landschaftsraum" steht, der sich als „Erwägung" in Z. 2.5.2.16. wiederfindet. Charakteristische Landschaftsräume sind in den drei Schubladen, die im Rahmen der Abwägung zu öffnen sind, doppelt enthalten, als weiches Tabukriterium und zugleich höchstens abwägungsrelevant. Dies ist widersprüchlich. Auch können sich die charakteristischen Landschaftsräume nun plötzlich auch als *„historische Kulturlandschaften"* wiederfinden, die Denkmalcharakter nach dem Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetz haben und Umgebungsschutz genießen sollen, Z.2.5.2.11. Um solche historische Kulturlandschaften - ihre Eintragung im Denkmalverzeichnis ist nur deklaratorisch und schließt die Schutzwürdigkeit nicht eingetragener Denkmäler nicht aus - soll ein Schutzbereich von 5.000 Metern eingehalten werden, obwohl doch der Umgebungsschutz eine Einzelfallbetrachtung verlangt: *„Allein, dass der Anblick des Denkmals als Objekt aus irgendeiner Perspektive nur noch eingeschränkt möglich ist* oder *dieses nur noch zusammen mit einer veränderten Umgebung wahrgenommen werden kann, reicht nicht aus"* (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 16.04.2014, 3 M 29/14, juris). Charakteristische Landschaftsräume, historische Kulturlandschaften oder Landschaftsschutzgebiete - die Grenze zwischen diesen unbestimmten Rechtsbegriffen kann nicht fehlerfrei gezogen werden, ist aber bei der Frage zu beachten, ob eine Landschaft	

„weich tabu" ist oder ihre Eigenart weggewogen werden kann. 1. Gleichbehandlung harter und weicher Tabukriterien Es wird sich auch zeigen, ob die Praxis der Landesplanung tatsächlich zwischen harten und weichen Tabukriterien unterscheidet, wie es das Oberverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 fordert, Der besagte Runderlass vom 23.06.2015 und die unter BoB-SH veröffentlichten Planungsdokumente trennen zwischen diesen beiden wichtigen Fallgruppen, allerdings heißt es sodann in dem Runderlass, dass erst dann Potentialflächen ermittelt werden, wenn die harten und weichen Tabukriterien in Abzug gebracht worden sind. Grundsätzlich werden also auch die weichen Tabukriterien wie harte Tabukriterien behandelt, was schon zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. Die weichen Kriterien müssen aber, wie ich oben dargestellt hatte, einem Abwägungsvorgang zugänglich sein. Die Ausnahmegenehmigungspraxis, die mir bislang bekannt ist, hat aber noch in keinem Fall die Überwindung eines weichen Tabus ergeben. Auch wird sich die Frage stellen, oh die einzelnen Abwägungskriterien zu den richtigen drei Töpfen (hartes Tabukriterium, weiches Tabukriterium, Abwägungsmaterial) zugeordnet worden sind. So ist ein weiches Tabukriterium beispielsweise die Einhaltung eines 100-m-Abstandes zu 110 KV-Leitungen. Wie mir die Schleswig-Holstein Netz AG allerdings mitgeteilt hat, ist ein solcher, weiter Abstand nicht unbedingt notwendig. Wenn der Anlagenbetreiber beispielsweise einen Oberschwingungsnachweis vorlegt, kann durchaus ein deutlich geringerer Abstand genehmigt werden. - 9 - Ist dem so, darf ein 100-m-Abstand kein Tabukriterium sein, sondern bestenfalls Bestandteil des Abwägungsmaterials. Naturschutzgebiete sind nach Z. 2.3.27, grundsätzlich harte Tabuzonen. Es soll sich also um Flächen handeln, auf denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2/12, juris, Rn. 6). Dabei wird jedoch übersehen, dass Naturschutzgebiete grundsätzlich „nicht unantastbar" sind und es daher die Möglichkeit gibt, von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiungen zu beantragen, § 67 Abs. 1 BNatSchG. Diese Vorschrift dient - wie jede Befreiungsvorschrift - der Einzelfallgerechtigkeit, sie stellt ein *„administratives Ventil"* für überschießende legislatorische Tendenzen dar (Lau, im Frenz/Müggenborg, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage, § 67 BNatSchG, Rn. 2). Die Möglichkeit	

von solchen Befreiungen ist schon aus Verhältnismäßigkeitsgründen verfassungsrechtlich geboten, im Regionalplan wäre eine Befreiung jedoch ausgeschlossen. Dies gilt sinngemäß auch für den Artenschutz, § 44 Abs. 1 BNatSchG, hier kommt die Ausweisung von Tabuzonen nur dort in Betracht, wo eine Ausnahme oder Befreiung grundsätzlich nicht in Betracht kommen kann (OVG Sachsen, Urteil vom 29.07.2015, 4 A 209/14, juris). Dies zu untersuchen, so das OVG Sachsen, ist eine Verpflichtung des Plangebers. 1. Siedlungsabstände Rechtlich bedenklich sind auch 800-m-Abstände zu planerisch verfestigten Siedlungsflächen, jedenfalls soweit es sich um ein Tabukriterium handelt. Hier dürfte es dem Land schon an einer Ermächtigungsgrundlage fehlen. Nach § 249 Abs. 3 BauGB konnten die Länder zwar durch bis zum 31.12.2015 zu verkündende Landesgesetze solche Abstandsflächenfestlegungen treffen, aber eben durch Landesgesetz des Gesetzgebers und nicht durch Verordnung. Nur Bayern (§ 82 BayBO) hat von dieser Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht, nicht Schleswig-Holstein. Pauschale Schutzabstände können zwar durch die Landesplanung vorgegeben werden, aber nur dann, wenn sie im Einzelfall und damit grundsätzlich auch im Genehmigungsverfahren abgewogen werden können. Dies scheint hier nicht der Fall zu sein, da der 800-m-Abstand zu Siedlungen unter Z. 2.4.2.3. der Plandokumente als Tabu gilt. Eine solche Abstandsregelung liegt deutlich über dem immissionsschutzrechtlich zu fordernden Abstand (Raschke, ZfBR 2013, 632). Sie berücksichtigen auch nicht die unterschiedliche Schutzbedürftigkeit der f3auNVO-Gebietstypen (VGH Kassel, Urteil vom 23.09.2015, 4 C 358/14 IV, juris), was ebenfalls zu einem Abwägungsdefizit führen muss. Bei diesen Schutzabständen handelt es sich auch um vermintes Gebiet. Im Landtagswahlkampf traten einige Parteien aus populistischen Gründen mit dem Ziel an, diese Abstände vergrößern zu wollen. Nach dem mir vorliegenden Koalitionsvertrag 2017 zwischen der CDU, den Grünen und der FDP sollen die Abstände zu Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion auf 1.000 Meter und zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich auf 500 Meter vergrößert werden. Mir liegen Untersuchungen Ihrer Behörde vor, die ich wie folgt zusammenfassen darf. Unter Zugrundelegung der bisherigen Abstände (400/800 Meter) hatte man nach Abzug von harten und weichen Tabukriterien und noch vor Heranziehung des Abwägungsmaterials eine	

Potenzialfläche von 5,2 % der Landesfläche ermittelt, Nach Abwägung ergab sich ein weiterer Verlust von 3,2 % der Landesfläche, man hatte im Ergebnis 1,98 % für Vorrangflächen ermittelt. Bei Heranziehung von Siedlungsabständen von 500/1,000 Metern steht als Potenzialfläche vor Abwägung nur noch eine Fläche von 2,57 % (statt: 5,2 %) der Landesfläche zur Verfügung. Nimmt man den Abwägungsverlust von 3,2 % hinzu, so ergeben sich keinerlei weitere Vorrangflächen mehr, Schleswig-Holstein würde unter Zugrundelegung dieser Abstandsflächen der Windenergie nicht mehr substanziell Raum verschaffen, die Energiewende wäre am Ende und die Klimaschutzziele könnten nicht mehr erreicht werden, Schleswig-Holstein würde sich ähnlich wie die USA aus den völkerrechtlich verbindlichen Abkommen zurückziehen. 1. Substanziell Raum? Jegliche Windenergie-Regionalplanung steht unter der Voraussetzung, dass sie der Nutzung durch die gesetzlich privilegierte Windenergie substanziell Raum verschafft, die entsprechenden Ausbauziele befinden sich im Entwurf des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes formuliert (Landtagsdrucksache 18/4388 vom 06.07.2016). Dabei geht der Plangeber offensichtlich davon aus, dass die gesamte Landesfläche Schleswig-Holsteins windhöffig ist, Z. 2.2.5.. Ich darf dies an dieser Stelle jedenfalls nach der aktuellen Rechtslage des EEG 2017 zumindest kritisch hinterfragen. Gewiss wird überall, auch im Landkreis Harburg, die Anlaufgeschwindigkeit erreicht, die bei 3 bis 3,5 Meter Wind pro Sekunde in Nabenhöhe liegen soll. Ob sich ein Anlagenbetrieb jedoch gleich nach Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit rechnet, muss bezweifelt werden, jedenfalls nachdem durch das Ausschreibungsverfahren deutlich geringere Vergütungen pro Kilowattstunde Strom erzielt werden dürften. Dies gilt erst recht, wenn die Gemeinden im Rahmen der Feinsteuerung, wie oben bereits dargestellt, von ihren Möglichkeiten Gebrauch machen, durch die eigene Bauleitplanung Höhenbeschränkungen einzuführen, was allerdings einer individuellen städtebaulichen Rechtfertigung bedarf (Kröninger, Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB und die Verhinderung von Windenergieanlagen, NVwZ 2017, 826; Kment, DÖV 2013, 17; OVG Koblenz BauR 2011, 1138). Soweit vorerst meine Einwendungen im Beteiligungsverfahren. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Rechtsanwalt	

Institution: GFC Green Finance Corporation GmbH , Geschäftsführung

ID: M7262, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0182.pdf, PR_III_E_3_0182-A1.pdf, PR_III_E_3_0182-A2.pdf, PR_III_E_3_0182-A3.pdf, PR_III_E_3_0182-A4.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
WP Hohenhorn **Stellungnahme der GFC Green Finance Corporation GmbH zur Vorrangfläche PR3_LAU_058 im** **Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Landesplanung —** **Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie (Stand 29.06.2017)** Mit Schreiben vom 13.05.2016 und 12. August 2016 hatte GFC die Landesplanung bereits darauf hingewiesen, dass nach Ansicht der GFC das verwendete Kartenmaterial falsch ist, da das Kartenmaterial von der geplanten, nicht jedoch von der tatsächlichen Bebauung ausgeht. Es bleibt daher nur die Möglichkeit am öffentlichen Beteiligungsverfahren teilzunehmen, um eine Äußerung der Landesbehörde zu bewirken. Ausweislich des Datenblattes zu dieser Fläche besteht zudem das Risiko, dass Großvögel beeinträchtigt werden. Aber auch dieses Kriterium ist wiederum nur ein Abwägungskriterium, welches einer Einzelfallprüfung unterzogen werden sollte. Es empfiehlt sich im öffentlichen Beteiligungsverfahren aktuelles Karten- und Fotomaterial zur Verfügung zu stellen, um das Argument der fehlerhaften Darstellung entsprechend zu untermauern. Im Beteiligungsverfahren sollte noch einmal auf die bisherige Korrespondenz hingewiesen und Aktualisierungen beigefügt werden, um die validen Argumente von GFC hinsichtlich dieser beiden Windparkflächen zu untermauern. Anlagen: 1. Plankarte WP Hohenhorn 2. Schreiben an die Landesplanung vom 13.05.2016	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_LAU_058 abgelehnt. Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Insofern wird das ursprünglich hier vorgesehene Vorranggebiet wieder gestrichen. Dem Wunsch aus vielen Stellungnahmen zur Nichtausweisung der Fläche wird damit gefolgt. Die ansonsten für die Flächenausweisung vorgebrachten Argumente sind gegenüber den hier anzusetzenden größeren Abständen zu den Ortslagen als nachrangig anzusehen.

3. Email an die Landesplanung vom 12.08.2016 4b. Datenblatt PR3_LAU_058 (fehlerhafte Darstellung der Bebauung) Hamburg, 29.06.2017 Christian Kemper-tho Seeth GF Green Finance Corporation GmbH GF WP Hohenhorn GmbH (in Gründung) Windenergie in Schleswig-Holstein [redacted] Hamburg, den 13.05.2016 Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III, Ost hier: Windeignungsflächen in den Gemeinden Havekost/Grove (WP Havekost/ Grove), Hohenhorn/ Worth (WP Hohenhorn) [nicht relevante Inhalte aus dem Schreiben werden hier nicht aufgeführt] [redacted]	

[redacted]

[redacted] Der Vollständigkeit halber möchten wir abschließend um vertrauliche Behandlung unserer Unterlagen bitten und von einer Veröffentlichung oder Nennung dieser im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens abzusehen. Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Naturwind Schwerin GmbH , Projektleitung **ID: M4825, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0197.pdf, PR_III_E_3_0197-A1.pdf, PR_III_E_3_0197-A2.pdf, PR_III_E_3_0197-A3.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Potenzialfläche Hohenhorn PR3_LAU_058 zum 1.Entwurf der Teil-aufstellung des Regionalplan III; Sachthema Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, die Firma Naturwind ist ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) befasst. In dieser Eigenschaft möchten wir am Beteiligungs-verfahren zum Entwurf des Regionalplans III „ Sachthema Windenergie" im Kreis Herzogtum Lauenburg teilnehmen. Wir begrüßen die Ausweisung des Gebietes Hohenhorn (PR3_LAU_058), welches in der Teil-aufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie im 1. Entwurf gezeigt wird. Zusätzlich möchten wir eine Erweiterung der Fläche wie in der beigefügten Übersichtskarte in Anlage 1 beantragen. Folgende Gründe könnten laut Datenblatt im Internetportal https://www.bolapla-sh.de gegen eine größere Ausweisung des Windgebietes sprechen:	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_LAU_058 abgelehnt. Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Insofern wird das ursprünglich hier vorgesehene Vorranggebiet wieder gestrichen. Dem Wunsch aus vielen Stellungnahmen zur Nichtausweisung der Fläche wird damit gefolgt. Die ansonsten für die Flächenausweisung vorgebrachten Argumente sind gegenüber den hier anzusetzenden größeren Abständen zu den Ortslagen als nachrangig anzusehen.

1.) Pot. Beeinträchtigungsbereiche von Großvögeln sowie insbesondere Umgebungsbereiche von Rotmilanhorsten 2.) Siedlungsachsen gem. Regionalplan und besondere Siedlungsräume **Zu 1: Pot. Beeinträchtigungsbereiche von Großvögeln sowie insbesondere Umge-bungsbereiche von Rotmilanhorsten** Die Naturwind Schwerin GmbH plant bereits seit 2009 in der Gemeinde Hohenhorn einen Windpark zu errichten. Aus diesem Grund sind bereits artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt worden. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegt im Entwurf vor. Übersichts-pläne aus dem Gutachten und Darstellungen der Horstkartierungen 2016 sind der Anlage 2 hinzugefügt. Die Kartierungen hierzu erfolgten im Jahr 2015, weiterhin wurde auch im Jahr 2016 eine Horstkontrolle durchgeführt. Alle geforderten Abstände werden von unserer Planung eingehal-ten. Als prüfrelevante Großvogelarten sind folgende benannt worden: Weißstorch, Kranich, Rohr-weihe, Schwarzstorch, Seeadler und Rot-und Schwarzmilan, Uhu. <u>Weißstorch</u> Der nächstgelegene Brutplatz eines Weißstorches liegt in 1,4 km Entfernung bei Hamwarde. Im Zuge der Geländebeobachtungen erfolgte eine einmalige Flugaktivität. Der Vorhabensraum hat keine Bedeutung als Nahrungsraum, da geeignete Grünlandflächen und Feuchtwiesen fehlen. Eine vorhabensbedingte Erhöhung des Tötungsrisikos kann ausgeschlossen werden. <u>Kranich</u> Im Jahr 2012 konnte ca. 450m östlich des Mastbruchs ein Brutrevier nachgewiesen werden. Dieses liegt in über 900m Entfernung zum dargestellten Windgebiet im 1. Entwurf. Im Jahr 2015 konnte das Revier nicht bestätigt werden. Eine Überprüfung im Frühjahr 2016, zeigte, dass das Revier wieder besetzt war. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos kann auf Grund der Entfernung ausgeschlossen werden.	

Rohrweihe Beim Brutstandort der Rohrweihe handelt es sich um einen Ackerstandort, der außerhalb des Vorhabensgebietes liegt. Dies ist ungewöhnlich, da die Habitate meistens in Schilfröhrichten auf sumpfigen, im Sommer trocken fallenden Untergrund liegen. Daher ist eine Verschiebung der Fortpflanzungsstätte wahrscheinlich und müsste im BImSchG — Verfahren behandelt wer-den. Das Plangebiet wird genutzt, jedoch konnten fast ausschließlich bodennahe Flüge beo-bachtet werden. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos kann daher ausgeschlossen werden. Schwarzstorch Der letzte Brutnachweis gelang 2005 im Sachsenwald. Während der Horstsuche konnte ein-malig ein Altvogel (Mitte April) gesichtet werden, der aus dem Sachsenwald kommend in süd-westliche Richtung flog. Es ist anzunehmen, dass es sich hierbei um einen Vogel gehandelt hat, der auf dem Heimzug war oder aus den Brutrevieren des Großraumes stammte. Seit 12 Jahren ist keine Brut mehr im Sachsenwald nachgewiesen worden. Zudem ist das Potenzial-gebiet über 1200m zum Sachsenwald entfernt. Seeadler Die Brutplätze des Seeadlers sind mit 6,5 km und 10 km außerhalb des Prüfbereiches. Wäh-rend der Geländebegehungen im Juni und August konnten nur 5 Beobachtungen gemacht werden. Die wenigen Sichtungen zeigen, dass der gesamte Raum südlich des Sachsenwaldes einschließlich des Elbeabschnittes eine sehr untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat besitzt. Es deutet alles darauf hin, dass die Hauptnahrungsgebiete nördlich des Sachsenwaldes im Bereich Trittau, wo mehrere Seen und Teiche vorhanden sind, liegen. Schwarzmilan Ein Brutstandort für den Schwarzmilan konnte 2015 nicht nachgewiesen werden. Die Raum-nutzung zeigt, dass vor allem der nordöstliche Raum außerhalb des Vorhabensgebietes beflogen wurde. Rotmilan Es wurden zwei Rotmilanbrutplätze im Jahr 2015 kartiert. Einer im Feldgehölz südlich der B207 (nördlich von Worth). Ein weiterer befindet sich südöstlich von Worth (siehe Gutachten	

S.14). Der erst genannte Brutplatz betrifft auch das Gebiet Brunstorf/Dassendorf (PR3 LAU_054) dieser Brutplatz wurde sowohl im Jahr 2015 als auch im Jahr 2016 aufgege-ben (Anlage 2). Im Jahr 2017 ist der Brutplatz, bisher von Mai — Ende Juni, nicht besetzt (B.I.A. Dipl. Biol. Klaus Jödicke per E- Mail am 25.06.17). Das andere Paar südöstlich von Worth brütet von 2015- 2016 jährlich. Beide Horststandorte sind über 1.500m zum Plangebiet entfernt. <u>Uhu</u> Trotz verstärktem Untersuchungsaufwand durch nächtliche Begehungen mit Klangattrappen-einsatz und verstärkter Aufmerksamkeit während der Fledermausuntersuchungen erfolgten keine Nachweise des Uhus für das engere Planungsgebiet. Nach KOOP et al. (2011) brütet der Uhu unregelmäßig im Sachsenwald. Für 2014 liegt ein Nachweis von Jungvögeln zudem aus dem Bereich Hamwarde vor (Datenbank OAG). Die aktuellsten Nachweise liegen in etwas mehr als 2 km Entfernung zum Planungsgebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko kann ausgeschlos-sen werden. **Zu 2.) Siedlungsachsen gern. Regionalplan und besondere Siedlungsräume** Ein weiteres Gutachten wurde für das Kriterium Siedlungsachse - geplante Siedlungsentwick-lung der Gemeinden und Städte erstellt. Die Potenzialfläche Hohenhorn wird im Süden durch die Siedlungsachse der Stadt Geesthacht begrenzt. Dies ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, daher wurde durch unser Unterneh-men die Firma Fröhlich & Sporbeck im Jahr 2016 mit einem Gutachten zur Überprüfung die-ses Kriterium beauftragt. Das Gutachten liegt als Anlage 3 bei. Laut diesem kann eine Erweiterung der Siedlungsachse um 200m nach Süden erfolgen, ohne, dass Schutzgebietsausweisungen betroffen sind. Weiterhin ist die Siedlungsentwicklung der Stadt Geesthacht bis an diese Grenze für die kommenden Jahre nicht zu erwarten, da andere räumliche Planungen (A21, B5) der Siedlungsentwicklung nördlich der Stadt Geesthacht ent-gegenstehen. Zusätzlich liegt das erwartete Bevölkerungswachstum nur bei ca. 2,6%, damit ist nur mit einem geringen Wachstum bis 2030 zu rechnen. Schließlich stellt der Flächennut-zungsplan für den nördlichen Bereich von Geestacht keine Wohnbaufläche dar, sondern na-turschutzfachliche Schutzgebiete. Wir bitten diese Hinweise in der Abwägung zum zweiten Entwurf des Regionalplans zu	

be-rücksichtigen und beantragen eine Erweiterung der Fläche PR3_LAU_058 Hohenhorn wie in Anlage 1 dargestellt. Mit freundlichen Grüßen *Janna Jeske* *naturwind schwerin gmbh* (Projektleiterin) **Vorranggebiet Windenergienutzung –** **Hohenhorn (PR3_LAU_058)** Stellungnahme zur Teilneuaufstellung des Regionalplans Schleswig-Holstein Stand: 24.02.2017 Erstellt im Auftrag der naturwind schwerin GmbH **Verfasser FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG** **Adresse** Niederlassung Bochum Massenbergstr. 15-17 44787 Bochum **Kontakt** T +49.234.95383-0 F +49.234.9536353 bochum@fsumwelt.de www.froelich-	

sporbeck.de

Projekt

Titel Vorranggebiet Windenergienutzung – Hohenhorn (PR3_LAU_058) Stellungnahme zur Teilneuaufstellung des Regionalplans Schleswig- Holstein

Projekt-Nr. SH-161048

Status Endbericht

Version 1

Datum 24.02.2016

Projektleitung Volker Bösing

Bearbeitung Volker Bösing Dipl.-Landschaftsökologe, M.Sc. Biologie Björn Schemme M.Sc. Geographie

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Anlass und Aufgabenstellung 2

2 Lage Vorranggebiet Hohenhorn 2

3 Planungsgrundlagen 2

3.1 Flächennutzungspläne 2

3.2 Landschaftsplan 4

3.3 Weitere Planungsgrundlagen 4

4 Darstellung im Regionalplan 5

5 Fazit 6

Literatur und Quellen 8

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ausschnitt FNP Hohenhorn inkl. Vorranggebiet 3

Abb. 2: Ausschnitt nördliche Grenze FNP Geesthacht 4

Kartenverzeichnis

Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1	Erweiterung Vorranggebiet PR3_LAU_058	1:10.000

Freigegeben durch Geschäftsführung

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Regionalplan des Landes Schleswig-Holstein wurde zum Sachthema „Wind“ in einer Teilneuaufstellung u.a. für den Planungsraum III neu erarbeitet (Stand 06.12.2016) und stellt für die Gemeinde Hohenhorn derzeit einen Windeignungsbereich dar. Es handelt sich hierbei um das Vorranggebiet mit der Nr. PR3_LAU_058.

Die naturwind schwerin GmbH beabsichtigt die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Hohenhorn. Sie erwägt neben den Flächen des dargestellten Vorranggebietes auch in einem Bereich südlich der derzeit dargestellten Flächenabgrenzung WEA zu nutzen. Mit dem vorliegenden Dokument soll geprüft werden, ob die aktuelle Flächenabgrenzung des Windeig- nungsbereichs PR3_LAU_058, vor allem im Bereich der südlichen Begrenzung,

einer Überarbei- tung bedarf.

2 Lage Vorranggebiet Hohenhorn

Das Vorranggebiet Hohenhorn liegt im westlichen Bereich des Gemeindegebietes und weist eine Größe von ca. 33 ha auf. Begrenzt wird das Vorranggebiet nach Osten durch ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bundeswehr“ bzw. durch einzuhaltende immissionsschutzrechtliche Abstände zur Ortslage Worth (800 m Abstand). Nach Norden und Westen wird das Vorranggebiet durch entsprechende Abstände zur Ortslage Hohenhorn begrenzt. Die südliche Grenze des Ge- bietes verläuft entlang einer im Regionalplan dargestellten Siedlungsentwicklungsachse, die die Siedlungsentwicklung im Bereich Geesthacht räumlich begrenzen soll.

3 Planungsgrundlagen

3.1 Flächennutzungspläne

Hohenhorn

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Hohenhorn stellt für das Vorranggebiet zur Wind- energienutzung ausschließlich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar (Abb. 1). Darüber hinaus sind innerhalb des Bereichs noch sieben vorgeschichtliche Denkmäler markiert (Nr. 12, 13, 14, 15, 17,

19 und 21). Diese haben in Bezug auf den aktuellen Planungsstand keine Relevanz. Sie sollten jedoch bei den nachfolgenden Planungen Berücksichtigung finden.

[Abbildung im Originaldokument]

Geesthacht

Die Stadt Geesthacht ist mit ihrem Flächennutzungsplan nicht unmittelbar durch das ausgewie- sene Vorranggebiet zur Windenergienutzung betroffen. Jedoch sind die Darstellungen des FNP im nördlichen Stadtgebiet für die weitere Begründung von Belang.

Für die Stadt Geesthacht stellt der Flächennutzungsplan zwischen dem Plangebiet des Bebau- ungsplans V/13A, welcher die nördliche Grenze der aktuellen Siedlungsentwicklung der Stadt Geesthacht bildet (Hinterster Heideweg), und der Stadtgrenze nach Hohenhorn vornehmlich „Fläche für die Landwirtschaft“ mit einigen Waldflächen dar (Abb. 2). Darüber hinaus werden die- se Flächen auch als Biotopverbundentwicklungsgebiet, als Landschaftsschutzgebiet (geplant) und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Ferner verläuft eine Hochspannungsleitung von Nordwest nach Süd- ost zwischen der bestehenden Siedlung und der nördlichen Stadtgrenze. [Abbildung im Originaldokument] **3.2 Landschaftsplan** Der Landschaftsplan trifft für die Abgrenzungen des Vorranggebietes keine Festsetzungen. Schutzgebietsausweisungen, die einer Windenergieplanung entgegenstehen könnten, liegen daher nicht vor (telefonische Mitteilung Hr. May, Untere Naturschutzbehörde Kreis Herzogtum Lauenburg am 24.02.2017). **3.3 Weitere Planungsgrundlagen** **Straßenplanungen** Wie auf Karte 1 ersichtlich, sind sowohl die Ortsumgehung Geesthacht B 5 als auch die Auto- bahn A 21 südlich des Vorranggebietes geplant. Die B 5 ist im aktuellen Bundesverkehrswege- plan mit vordringlichem Bedarf gekennzeichnet, so dass hier von einer kurzfristigen Realisierung ausgegangen werden muss. **Siedlungsachse im Regionalplan** Der REGIONALPLAN (1998) stellt Siedlungsachsen für die an Hamburg angrenzenden Siedlungs- räume dar, um die siedlungsstrukturelle Entwicklung für diese Bereiche zu steuern. Danach soll sich die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen in den Siedlungsge- bieten auf den Achsen und insbesondere in den Achsenschwerpunkten vollziehen (REGIONAL- PLAN, 1998). Grundlage für die Abgrenzung der Siedlungsachse sind u. a. vorangegangene Ge- bietsentwicklungsplanungen, der Landschaftsrahmenplan und enge	

funktionale Verflechtungen zwischen Hamburg und dem Umland (Wohnen/Arbeiten). Die Abgrenzung der Siedlungsachse stellt keine raumkonkrete Vorgabe durch den Regionalplan dar, da dieser keine parzellenscharfen Festsetzungen trifft. Diese Siedlungsachse ist daher in den Randbereichen im Detail zu prüfen, wenn eine konkrete Planung angestrebt wird. **4 Darstellung im Regionalplan** Die Darstellung des Vorranggebietes PR3_LAU_058 im REGIONALPLAN (Teilneuaufstellung Stand Dez. 2016) hat derzeit eine Größe von ca. 33 ha. Die naturwind schwerin GmbH strebt eine Er- weiterung dieses Gebietes um 200 m nach Süden an. Hierdurch würde das Vorranggebiet um ca. 17 ha vergrößert werden. Hierzu müsste die südliche Grenze des Vorranggebietes in der aktuel- len Darstellung angepasst werden. Die Siedlungsachse, die im Regionalplan von 1998 beschrieben wird und hier als südliche Gren- ze des Vorranggebietes herangezogen wurde, stellt keine parzellenscharfe Abgrenzung der künf- tigen Siedlungsentwicklung dar. Sie ist nach aktuellem Kenntnisstand als Linie ohne konkreten Raumbezug um die Stadt Geesthacht gezogen worden. Die im Regionalplan dargestellte Grenze der Siedlungsachse folgt im Bereich des betrachteten Raumausschnittes keiner erkennbaren Nutzungs- oder Entwicklungsstruktur oder sonstigen markanten prägenden Punkten und orien- tiert sich ferner nicht an vorliegenden Gebietsentwicklungsplanungen. Demnach könnte die Sied- lungsachse auch um 200 m nach Süden gelegt werden, ohne dass in die allgemeine Siedlungs- entwicklung der Stadt Geesthacht erheblich eingegriffen würde. Eine Verschiebung der südlichen Abgrenzung des Vorranggebietes wäre mit einem Flächenzu- wachs von insgesamt ca. 17 ha verbunden. Diese Fläche stände künftig nicht als potenzielles Siedlungsgebiet zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der Gesamtfläche, die durch die Sied- lungsachse abgedeckt wird, würde dies jedoch nur einen minimalen Flächenanteil ausmachen. Eine Siedlungsentwicklung zwischen dem Vorranggebiet und dem aktuellen nördlichen Sied- lungsrand, der durch den Bebauungsplan (Nr. V/13A) abgeschlossen wird, ist derzeit ohnehin	

nicht zu erkennen. Durch den Flächennutzungsplan der Stadt Geesthacht sind in diesem Bereich verschiedene Schutzgebietseinstufungen dargestellt, die einer Siedlungsentwicklung entgegen- stehen. Sowohl die Darstellung eines Biotopverbundentwicklungsgebiets, eines Landschafts- schutzgebietes (geplant) als auch als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft lassen keine Siedlungsentwicklung auf dem Stadtgebiet von Geesthacht in Richtung Hohenhorn zu. In der Teilneuaufstellung des REGIONALPLANS (Stand: Dez. 2016) wird angegeben, dass ein Ab- stand von 800 m zwischen planerisch verfestigten Siedlungsausweisungen und dem Vorrangge- biet einzuhalten sind (Definition des weichen Tabu-Kriteriums). Dies wäre jedoch auch bei einer Erweiterung des Vorranggebietes um 200 m nach Süden hin (s. Karte 1) möglich. Vor dem Hin- tergrund des einzuhaltenden Mindestabstandes von 800 m zu Siedlungsgebieten würde eine Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der aktuellen Abgrenzung des Vorranggebietes der zukünftigen Siedlungsentwicklung in weiten Teilen des im betrachteten Raumausschnitt von der Siedlungsachse abgedeckten Gebietes entgegenstehen. Zusätzlich stellen die geplante Autobahn A 21 und die Ortsumgehung Geesthacht (Bundesstraße B 5), letztere ist im Bundesverkehrswegeplan mit vordringlichem Bedarf aufgeführt – künftig ebenfalls eine städtebauliche Grenze für die Siedlungsentwicklung nach Norden dar. Diese linienförmigen Strukturen bilden aus städtebaulicher Sicht eine „natürliche“ Ausbreitungsgrenze für die Siedlungsentwicklung. Unter Berücksichtigung der bestehenden Planungen (vorgesehe- nes Vorranggebiet für Windenergie, A 21, B 5) stände ein Großteil der innerhalb der Siedlungs- achse gelegenen Fläche zwischen der Stadt Geesthacht und dem Vorranggebiet Nr. PR3_LAU_058 nicht für die Siedlungsentwicklung (insbesondere Wohnnutzungen) zur Verfügung. Somit ist nicht davon auszugehen, dass Wohnnutzungen in absehbarer Zeit nördlich der geplanten B 5 errichtet werden. Eine Verschiebung der südlichen Abgrenzung des Vorranggebie- tes um 200 m nach Süden würde unter dieser Annahme nicht zu einer weiteren Einschränkung des potenziellen Siedlungsentwicklungsgebietes führen (S. Karte 1). **Temporäre Nutzung der Windenergie** Die naturwind schwerin GmbH plant für das Vorranggebiet Hohenhorn eine temporär begrenzte Nutzung durch WEA. Nach aktuellem Wissenstand sollen die WEA für ca. 30 Jahre betrieben werden. Ob ein Repowering an dieser Stelle vor dem Hintergrund der Siedlungsentwicklung dann in Frage kommt, kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht	

entschieden werden. Ebenso ist aktuell nicht absehbar, inwieweit Windenergie dann noch im gleichen Maße und mit der gleichen Tech- nik genutzt werden wird. Die derzeit im Regionalplan dargestellten Bereiche für die künftige Siedlungsentwicklung stellen längerfristige Ziele dar, die über einen Planungshorizont von 30 Jahren hinausgehen. Die Ab- grenzung dieser Entwicklungsgrenzen stammen aus dem Jahre 1998 und wurden bisher noch nicht in Ansätzen realisiert. Das STATISTISCHE LANDESAMT FÜR HAMBURG UND SCHLESWIG HOL- STEIN (2016) gibt darüber hinaus an, dass für das Herzogtum Lauenburg und somit auch für Geesthacht bzw. Hohenhorn nicht mit einem signifikanten Anstieg der Gesamtbevölkerung bis 2030 zu rechnen ist. Die Statistik prognostiziert einen Bevölkerungszuwachs um ca. 5.000 Ein- wohner für das gesamte Herzogtum Lauenburg. Dies entspricht einem Anstieg von ca. 2,6 % der aktuellen Einwohnerzahl. Vor dem Hintergrund der flächenmäßigen Ausdehnung der im Regio- nalplan dargestellten Siedlungsachse ist davon auszugehen, dass deren äußerer Rand nicht in absehbarer Zeit als Wohnbaufläche entwickelt werden muss. Daher kann die im Regionalplan angegebene Siedlungsachse, die die südliche Grenze des Windeignungsbereichs darstellt, nicht als abschneidende Grenze herangezogen werden, da kein Bedarf für eine weitere Siedlungsent- wicklung bis zu dieser Grenze innerhalb der kommenden 30 Jahre erkennbar ist. **5 Fazit** Die naturwind schwerin GmbH beabsichtigt die Nutzung des in der Teilneuaufstellung des REGI- ONALPLAN (Stand Dezember 2016) dargestellten Vorranggebietes Nr. PR3_LAU_058 durch Windenergieanlagen. Seitens der naturwind schwerin GmbH wird jedoch eine Erweiterung des Vorranggebietes um 200 m nach Süden hin angestrebt, um dort ebenfalls Anlagen zur Nutzung von Windenergie zu betreiben. Es liegen mehrere Gründe vor, die eine Erweiterung um 200 m nach Süden erlauben, ohne dass sonstige weitere Belange betroffen sind: • Es liegen keine Schutzgebietsausweisungen vor, die einer Erweiterung entgegenstehen. • Die Siedlungsachse, die als südliche Grenze des Vorranggebietes herangezogen	

wurde, stellt keine parzellenscharfe Grenzlinie dar.

- Es ist keine Siedlungsentwicklung der Stadt Geesthacht bis an diese Grenze für die kommenden Jahre zu erwarten, da andere derzeit verfolgte Planungen (Vorranggebiet für Windenergie, A 21, B 5) einer zukünftigen Siedlungsentwicklung nördlich der Stadt Geesthacht in einem ab- sehbaren Zeitraum räumlich entgegenstehen.

- Das erwartete Bevölkerungswachstum wird vom statistischen Landesamt bei nur ca. 2,6 % gesehen. Das statistische Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein gibt an, dass nur mit geringen Zuwächsen bei der Bevölkerung bis 2030 zu rechnen sein. Daher ist die herange- zogene Siedlungsachse nicht als realistisch zu betrachten.

- Der Siedlungsentwicklung im nördlichen Bereich der Stadt Geesthacht stehen weitere Planungshindernisse entgegen. So stellt der Flächennutzungsplan hier keine Wohnbauflächen, sondern naturschutzfachliche Schutzgebiete dar.

- Die Möglichkeit einer temporären Nutzung der Windenergie in der erweiterten Vorrangzone für die Lebensdauer von WEA wäre an dieser Stelle zu prüfen. Dies würde den Belangen der Windenergienutzung entsprechen, aber der Siedlungsentwicklung in Teilbereichen innerhalb der Siedlungsachse nicht entgegenstehen.

Einer Erweiterung des Vorranggebietes Nr. PR3_LAU_058 um die vorgeschlagenen 200 m nach Süden stehen auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Datengrundlage daher keine ersichtli- chen Gründe entgegen. Dies sollte in der Fortschreibung des Regionalplans im Rahmen der Öf- fentlichkeitsbeteiligung gem. § 5 Abs. 7 LaplaG SH berücksichtigt werden.

Literatur und Quellen

STATISTISCHES AMT FÜR HAMBURG UND SCHLESWIG-HOLSTEIN, HRSG. (2016):

Statistische Berichte, Kennziffer: A I 8 – j 16 SH, Bevölkerungsentwicklung in den Kreisen und Kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins bis 2030, Herausgegeben am 16. November 2016, Hamburg.

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – STAATSKANZLEI – LANDESPLA- NUNGSBEHÖRDE (2016): Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie Teilneuaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Wind), Gesamträumliches Plankonzept, Stand 06.12.2016, Kiel. **DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1998):** Fortschreibung 1998, Regionalplan für den Planungsraum I, Schleswig-Holstein Süd, Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Storman, Kiel. **GESETZ ÜBER DIE LANDESPLANUNG (LANDESPLANUNGSGESETZ - LAPLAG) (1996):** in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996, letzte berücksichtigte Änderung: § 18 und 19 geändert und § 18a eingefügt (Ges. v. 22.05.2015, GVOBl. S. 132). [Abbildung im Originaldokument]	
Gruppe **ID: GM9508, Datum: 29.06.2017** **(2702, Datum: 28.06.2017| M9508, Datum: 26.06.2017)** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0706-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 **und** **Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III;**	Die Fläche PR3_DIT_098 wird gegenüber dem ersten Entwurf verkleinert. Maßgeblich hierfür ist der erhöhte Abstand von 1.000 m zu Siedlungen bei noch unbebauten Flächen. Dadurch entfällt der Flächenteil westlich der Freileitung sowie ein Streifen am östlichen Rand der Fläche. Viele vorgetragene Bedenken der Anwohner können im Genehmigungsverfahren geprüft und geklärt werden. Die Zusatzbelastung einer neuen Fläche wird

Stellungnahmen der Gemeinde Windbergen, Kreis Dithmarschen, Planungsraum III **Sehr geehrte Damen und Herren,** **die Gemeindevertretung der Gemeinde Windbergen hat den Entwurf der Teilfortschreibung des Landes-entwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 sowie den Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III (Sachthema Windenergie) in ihrer Sitzung am 20.06.2017 beraten und folgende Beschlüsse als Stellung-nahmen gefasst:** **<u>Landesentwicklungsplan</u>** **Die Gemeinde Windbergen spricht sich gegen die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 Sachthema Windenergie aus, da das Repowering-Gebiet Barlt/Busenwurth/Gudendorf in unmittelbarer Nähe ist und der LEP Grundlage für die Teilaufstellung des Regionalplanes III Sachthema Windenergie ist.** **<u>Regionalplan</u>** **Die Gemeinde spricht sich gegen die Ausweisung des Repowering-Gebietes Barlt/Busenwurth/Gudendorf im Rahmen des Entwurfes zur Teilaufstellung des Regionalplanes III West (Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg) aus. Die Ausweisung des Repowering-Gebietes Barlt/Busenwurth/Gudendorf kann sich bei Realisierung auf die Gemeinde Windbergen auswirken. Windkraftanlagen wären in großen Teilen der Ortslage Windbergens sichtbar. Dieses hätte eine erdrückende Wirkung auf die Gemeinde Windbergen und dadurch würde es zu Einbußen der Lebensqualität und zum Wertverlust der Grundstücke kommen. Die Betriebsgeräusche wären bei der vorherrschenden Windlage Südwest hörbar.** **Ich bitte darum, diese Stellungnahme der Gemeinde in Ihre Abwägung im weiteren Verfahren zur Teil-aufstellung des Regionalplanes III (Sachthema Windenergie) einzubeziehen.**	entgegen einiger Einwendungen für verrtetbar gehalten, weil für die am meisten betroffene Siedlung Gudendorf durchgängig Waldparzellen als Sichtverschattung zwischen Vorrangfläche und Bebauung liegen. Zudem wirkt der erhöhte Siedlungsabstand entlastend. Da die Fläche nach wie vor nur für Repowering-Vorhaben genutzt werden soll, gehen mit der Inanspruchnahme auch Entlastungen in der Region einher. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Zum Thema Lärm: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht.

Mit freundlichem Gruß **Stefan Ging** **Amtsdirektor**	Zum Thema Wertverlust Immobilien: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.
Institution: Gewi - Projekt GmbH & Co. KG, Projektakquise **ID: M8339, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Das Abwägungskriterium betrifft auch die seit vielen Jahren andauernde und Planung der A20 im Teilabschnitt Nr. 5 bei Weddelbrook, die bis heute immer noch nicht rechtlich verbindlich abgeschlossen ist. Der lange Planungshorizont und die vielen Unwägbarkeiten lassen es durchaus fraglich erscheinen, ob diese Planung überhaupt jemals umgesetzt wird – oder in einer ganz anderen Art und Weise.	Die Fläche PR3_SEG_032 wird teilweise und in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat ergeben, dass der überwiegende Teil der Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt. Eine Flächenausweisung ist unter folgenden

In diesem Licht erscheint der damit verbundene intensive Eingriff in die Eigentumsrechte der Flächeneigentümer (hier speziell für die Potentialflächen für Windenergie bei Weddelbrook PR3_SEG_045 und 32) sehr hoch und ist nicht zu rechtfertigen. Im LEP wird für den Planungsraum 3 angegeben, dass es zahlreiche Flächen gäbe, die Bestandteil des Lebensraumverbund- und Grünbrückenkonzepts für das Rotwild sind und daher von Windenergieanlagen (WEA) freigehalten werden müssen. (LEP Seite 83). Rotwild ist keine schützenwerte Art im Sinne des Tötungsverbots nach dem Naturschutzgesetz und somit für Windenergie und die Ausweisung von Potentialflächen ohne Belange oder Relevanz. Eine pauschale Ablehnung (siehe 3.2.2 Planungsraum 3, zweiter Absatz: „…müssen freigehalten werden“) ist nicht hinnehmbar ohne eine nachvollziehbare Abwägung. Konkreter wird der LEP dazu mit dem Unterpunkt 2.5.2.17 „Querungshilfen und damit verbundene Korridore“. Die Stellungnahme des Instituts für Wildbiologie (Verein) aus 2009 ist mehr als dürftig (Meißner, M. 2009) und bedarf keines Kommentars. Das neue Gutachten aus 2016 des Instituts für Wildbiologie (Verein) bezieht sich auf die einzelnen Potentialflächen und stellt somit eine deutlich bessere Aufarbeitung der Thematik dar, auch wenn es nach wie vor um den nicht schützenswerten Rotwildbestand geht, der für die Ausweisung von Potentialzonen ohne Belange ist (Meißner M. 2016). Konkret stellt der Gutachter fest, dass es „nahezu keine wissenschaftlichen Untersuchungen“ zu den Auswirkungen von WEA auf große Säugetiere gibt (M. Meißner 2016, S. 7). „Die wenigen vorliegenden Studien sind widersprüchlich, kaum zu interpretieren und auf die gegenständliche Fragestellung nicht übertragbar“ (M. Meißner 2016, S. 7).	Voraussetzungen möglich: 250 m Abstand zum Trittstein-Biotop (Waldstück) östlich von Krücken, Herausnahem des nördlichen Flächenteiles innerhalb des prioritären Korridores. Die Fläche PR3_SEG_045 wird ebenfall nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Dem Wunsch nach Ausweisung der Flächen kann somit teilweise entsprochen werden. Die Gründe, die den Flächenzuschnitt/die Ablehnung der Fläche bedingen können durch die vorgebrachte Stellungnahme nicht entkräftet werden.

Im Detail geht es in dem Gutachten um (A) WEA in dauerhaft von Rotwild genutzten Bereichen (B) WEA in Migrationsräumen/Lebensraumverbundkorridoren, die außerhalb der festen Rotwildlebensräume liegen. (M. Meißner 2016, S. 8) Im Fall (A) kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass viele derzeit abgelehnte Potentialflächen doch ermöglicht werden können, in dem zusätzliche Deckungsmöglichkeiten geschaffen werden. (M. Meißner 2016, S. 8) Im Fall (B) stellt der Gutachter fest, dass es keine konkreten Studien zu dieser Problematik gibt. (M. Meißner 2016, S.9 oben). Ebenso stellt er auch fest, das Rotwild nicht in der Lage sei, eine gezielte Auseinandersetzung mit einer WEA als Störquelle zu führen oder sich an die WEA zu gewöhnen. Dieses Fazit kann nicht hingenommen werden und ist willkürlich ohne weitere, eingehende Untersuchungen. Alle weiteren Ausführungen, die auf die optischen und akustischen Wahrnehmungen des Rotwilds sowie auf den Geruchsinn abzielen, sind ebenso wenig durch Untersuchungen belegt. Insgesamt lässt sich feststellen, dass eine Streichung von Windpotentialflächen auf der Basis der Stellungnahme oder des Gutachtens des Instituts für Wildbiologie (Verein), denen keine eigenen Untersuchungen zugrunde liegen, ein zu tiefer Eingriff in die Eigentumsrechte der Flächenbesitzer bedeutet. Das Abwägungskriterium ist generell hinsichtlich des derzeit ausschließenden Charakters anzupassen, so dass für alle betroffenen Flächen eine Einzelfallprüfung mit Untersuchungen	

angesetzt wird. Die betroffenen Flächen PR3_SEG_045 und 32 sind wieder in den Entwurf aufzunehmen. Der Kreis Segeberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2954, Datum: 29.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum ersten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III, Sachthema Windenergie **Potentialfläche auf dem Gebiet der Stadt Heide / Kreis Dithmarschen** Die beigefügte Stellungnahme erfolgt als Geschäftsführer der Heide-Süd Planungs GbR für die bisher im Planverfahren nicht berücksichtigten Potenzialflächen im südlichen Bereich der Stadt Heide. Bei der Anlage wird auf den Lageplan der WindPlan GmbH & Co. KG für diesen Bereich verwiesen. Ich nehme mit großem Bedauern und auch Unverständnis zur Kenntnis, dass die Potentialfläche auf dem Gebiet der Stadt Heide, gemäß vorliegendem Übersichtsplan, nicht in den Abwägungsprozess zur Aufstellung des ersten Regionalplanentwurfs einbezogen wurde. Ich bitte um Abwägung der Potentialfläche im Rahmen der Aufstellung des zweiten Regionalplanentwurfs. Der Kreis Dithmarschen hat am 01.07.2016 eine Kreisverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Rüsdorfer Moor“ und „hohe Geest“ beschlossen. Das geplante Landschaftsschutzgebiet (LSG) umfasst gemäß der Sicherstellungsverordnung eine Fläche von 782 ha und die Errichtung von Windenergieanlagen wird über die Definition des Schutzzweckes in § 3 [„Freihaltung dieses Landschaftsraumes von technischen Bauwerken, von denen eine visuelle Fernwirkung	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Maßgeblich für die Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_DIT_307 ist die Lage im Wiesenvogelbrutgebiet. Aufgrund des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos wird die Fläche weiterhin nicht übernommen.

ausgeht (insbesondere Windkraftanlagen, …“)] und die Verbote und zulässigen Handlungen in den §§ 4, 5 ausgeschlossen. Die Erläuterungen des Gesamträumliches Plankonzept der Landesplanungsbehörde mit Stand vom Dezember 2016 listen unter den weichen Tabukriterien, Ziffer (18), die Gebiete, für die ein LSG-Verfahren gemäß § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist. Die innerhalb des geplanten LSG „Rüsdorfer Moor“ befindlichen Potentialflächen für die Windenergienutzung werden durch die einstweilige Sicherstellung des Kreises Dithmarschen somit dem Abwägungsprozess der in der Aufstellung befindlichen Regionalplanung vorenthalten. Es erfolgt bereits ein Ausschluss der Flächen auf der Ebene der Tabu – Definition. Dieses Vorgehen halten wir aus den folgenden Gründen für fachlich und rechtlich fehlerhaft: 1. Das Bundesverwaltungsgericht verlangt ausdrücklich, dass auch Flächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen einer Berücksichtigung im Rahmen einer Abwägung zugänglich und damit disponibel sein müssen (BVerwG, Urteil vom 11. April 2013, 4 CN 2.12, juris). Zudem fordert das Oberverwaltungsgericht Schleswig in seinem Urteil vom 20.01.2015 eine Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien. Da für Potentialflächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen keine Abwägungsentscheidungen einsehbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine Abwägung nicht durchgeführt wird. Grundsätzlich behandelt die Landesplanung die „weichen“ Tabukriterien wie „harte“ Tabukriterien, was schon zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. 2. Die von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen im Juni 2016 in einem Schnellverfahren, ohne fundierte fachliche Bewertung, sichergestellten Flächen des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Rüsdorfer Moor“ bieten nicht die nötige Rechtssicherheit, um sie als „weiches“ Tabukriterium im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne zu behandeln. Die geplante Gebietskulisse umfasst ca. 20 % der Kreisfläche (inkl. des LSG „Hohe Geest“) und eine tragfähige Begründung für eine derart weitreichende Sicherstellung ist bisher nicht ersichtlich. Vielmehr spiegelt die Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes die politische Forderung des Agrar- und Umweltausschusses des Kreistages wieder, den aus dem Jahr 2011 stammenden naturschutzfachlichen Beitrag des Kreises Dithmarschen Charakteristische Landschaftsräume in Dithmarschen vollumfänglich	

als Tabukriterium bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Dieser Zielsetzung ist die Landesplanungsbehörde bei ihrer bisherigen fachlichen Bewertung der Potenzialflächen nicht gefolgt. Daher versucht der Kreis die selbst kreierten „charakteristischen Landschaftsräume“ in Landschaftsschutzgebiete umzuwandeln. Es wird weder konkret dargelegt, welche Gründe gegeben sind, dass eine endgültige Unterschutzstellung in Betracht kommt, noch wird die konkrete Gebietsabgrenzung fachlich begründet. Vielmehr wird bereits im *§ 1 - Einstweilige Sicherstellung* der Verordnung von einer befürchteten Gefährdung des beabsichtigten Schutzzwecks gesprochen. Diese Formulierung deutet bereits auf die zentrale Motivation der Sicherstellungsverordnung und der nachfolgenden LSG-Verordnung hin: den Ausschluss der Windenergie in den sichergestellten Flächen. Der Verdacht einer Verhinderungsplanung ist offenkundig. 3. Offensichtlich scheint die Gebietsabgrenzung in vielen Bereichen willkürlich anhand von zum Teil untergeordneten Landschaftselementen erfolgt zu sein. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gebietsabgrenzung im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erheblich ändert. Dafür spricht in unserem Fall unter anderem die Lage größtenteils außerhalb des Kernbereichs des charakteristischen Landschaftsraums, gemäß der von der Landesplanungsbehörde beauftragten Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung vom 25.02.2016. Zudem wurde am 16.03.2017 ein Normkontrollantrag gegen die Sicherstellungsverordnungen der geplanten Landschaftsschutzgebiete „Hohe Geest“ und „Rüsdorfer Moor“ beim Oberverwaltungsgericht Schleswig eingereicht (Aktenzeichen 1 KN 8/17), da es dem Kreis Dithmarschen, annähernd ein Jahr nach Erlass der Sicherstellungsverordnung, nicht gelungen ist, weder fundierte fachliche Planunterlagen noch weitergehende textliche Erläuterungen der für die Sicherstellungsverordnung gewählten Gebietskulisse in einen Beteiligungsverfahren zu geben. 4. Damit die einstweilig sichergestellten Flächen, die nicht am Abwägungsprozess der Regionalplanung teilnehmen, nicht erneut zu einer Ungültigkeit des gesamten Planwerkes wie die seinerzeit im Zuge der Regionalplanung 2012 nicht berücksichtigten Flächen der negativen Bürgerentscheide führen (s. Urteil OVG Schleswig vom 20.01.2015), schlagen wir vor, die vom Kreis Dithmarschen einstweilig sichergestellten Flächen in ein Abwägungskriterium herabzustufen und die im 1. Entwurf nicht als Vorrangfläche dargestellten Potentialflächen dem	

Abwägungsprozess im 2. Entwurf zuzuführen. Anlagen: 1. Übersichtsplan im Maßstab 1 : 20.000	
Institution: Amt Mitteldithmarschen, Amt Mitteldithmarschen Geschäftsbereich Bauen und Wirtschaftsförderung **ID: 2951, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0768-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Amtsausschuss des Amtes Mitteldithmarschen hat den Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III (Sachthema Windenergie) in seiner Sitzung am 25.04.2017 beraten und folgenden Beschluss als Stellungnahme gefasst: Zum Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplanes III West (Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg) wird folgende Stellungnahme zum Verfahrensablauf abgegeben: Abwägung (Bezug: Abwägungen zu einzelnen Potentialflächen in den Abwägungsmatrizen). Die Landesplanungsbehörde wird aufgefordert, die Hinweise des Kreises Dithmarschen im weiteren Verfahren solange nicht zu berücksichtigen, bis diese als verwertbares Abwägungsmaterial in geeigneter Form vorgelegt werden. Begründung: Die Abwägung zu den einzelnen Potentialflächen, die nicht im ggf. künftigen Landschaftsschutzgebiet Hohe Geest liegen, wird im Rahmen einer Abwägungsmatrix vorgenommen, in der die einzelnen Abwägungskriterien abgearbeitet werden. In dieser Matrix ist dann auch die Abwägungsentscheidung dargestellt. Ein Abschnitt der Matrix ist die Rubrik „Hinweise aus den Kreisen“. In Bezug auf sämtliche noch im Abwägungsprozess befindliche	Es ist sachgerecht im Rahmen der frühzeitigen Gewinnung von Indizien auf Ebene der Regionalplanung in Abstimmung mit den Kreisen mündliche Gespräche zu führen und sie zu beteiligen. Es handelt sich dabei nicht um die einzige Beteiligungsform, in der die Kreise Stellung beziehen können. Im Rahmen der Planungen werden die rechtlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt. Die vorliegende Form der Dokumentation ist hierfür ausreichend.

Flächen im Gebiet des Kreises Dithmarschen wird immer wieder auf ein Kreisgespräch verwiesen. Eine Nachfrage bei der Landesplanungsbehörde, ob diese Gespräche als Abwägungsgrundlage verschriftlicht worden waren, ergab folgende Erklärung vom 08.02.2017 per Mail: *Sehr geehrter Herr Wengoborski,* *ich danke Ihnen für Ihren Hinweis. Ich glaube aber, dass es sich um ein Missverständnis handelt, das ich hoffentlich aufklären kann. Die Hinweise des Kreises sind mündlich in einem Planungsgespräch während der frühen Phase der Entwurfserstellung vorgetragen worden. Sie sind ausschließlich in den Datenblättern zu den Abwägungsbereichen und Vorranggebieten protokolliert und dokumentiert, die fester Bestandteil der Planunterlagen für die Anhörung sind. Eine weitere schriftliche Unterlage gibt es nicht. Sie können sich die Informationen also sowohl online aus den dort veröffentlichten Unterlagen abrufen als auch in Papierform aus den Auslegungsexemplaren ersehen, die wir versandt haben. Eine Stichproben-Kontrolle hat ergeben, dass Druckfassung und Online-Veröffentlichung übereinstimmen. Sollte Ihnen hier eine konkrete Unstimmigkeit aufgefallen sein, lassen Sie es mich bitte wissen. Für Rückragen stehe ich zur Verfügung.* *Mit freundlichen Grüßen* *Ulrich Tasch* *Der Ministerpräsident* *des Landes Schleswig-Holstein* *Staatskanzlei* *Abteilung Landesplanung* *Düsternbrooker Weg 104* *24105 Kiel* Das Nichtvorliegen einer schriftlichen Stellungnahme des Kreises Dithmarschen bzw. einer ähnlichen Unterlage jeweils mit fundierter Begründung stellt einen Abwägungsfehler dar. Im Sinne des § 2 Absatz 3 BauGB hat eine Behörde die Belange, die für die Abwägung von	

Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Dem Ermittlungsgebot ist nur unzureichend Rechnung getragen worden, da die abwägungsrelevanten Hinweise des Kreises Dithmarschen nur gesprächsweise ermittelt worden waren und als Abwägungsmaterial lediglich eine Darstellung der Äußerungen der Kreisvertreter in den Abwägungsmatrizen zu den einzelnen Potentialflächen dient. Insofern besteht eine Äußerung des Kreises Dithmarschen zum Abwägungsprozess nur vom Hörensagen. Die Äußerungen des Kreises sind zudem wenig bis nicht substantiiert. Ich bitte darum, diese Stellungnahme des Amtes Mitteldithmarschen in Ihre Abwägung im weiteren Verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes III (Sachthema Windenergie) einzubeziehen. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2950, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die beigefügte Stellungnahme stelle ich Gesellschafter der Windpark Kanzlei GbR ein. Ich verweise dabei auf die Anlagen aus der Stellungnahme der WindPlan GmbH & Co. KG zu dieser Potenzialfläche in der Gemeinde Nordermeldorf. **Windpark Kanzlei GbR & Bürgerwindpark Nordermeldorf GbR** **Stellungnahme zum ersten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III, Sachthema Windenergie** **Abwägungsbereich für die Windenergienutzung: PR3_DIT_071** Die Windpark Kanzlei GbR und die Bürgerwindpark Nordermeldorf GbR nimmt mit großem Bedauern und auch Unverständnis zur Kenntnis, dass der Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_DIT_071 in der Gemeinde Nordermeldorf, trotz der fachlichen	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_071 wird dennoch nicht übernommen. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zalreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand

Stellungnahme, ausgearbeitet durch die WindPlan GmbH & Co. KG vom 19.05.2015, und dem der Landesplanung nachträglich übersendeten positiven Gemeindevotum der Gemeinde Nordermeldorf aus dem öffentlichen Teil der 12. Sitzung der Gemeindevertretung, nicht als Windenergievorranggebiet ausgewiesen wurde. **Abwägungsentscheidung – bisher freigehaltene Marschbereiche** Die aus der Abwägungsentscheidung resultierende Nichtausweisung der Fläche ist nicht nachvollziehbar, da es sich bei dem Gebiet, in dem sich die Fläche befindet, nicht wie dargestellt um ein Gebiet handelt, dass noch großräumig von Windenergieanlagen freigehalten, sondern schon immer durch im Raum verteilte Windenergieanlagen geprägt wurde. So wurden in der Marschlandschaft rund um Nordermeldorf bereits vor der Jahrtausendwende mehr als ein Dutzend Windenergieanlagen errichtet und werden zum Teil bis heute betrieben (siehe anliegenden Übersichtsplan). Die Fehlausweisung und Übergewichtung des „charakteristischen Landschaftsraumes“ innerhalb der darauffolgenden Regionalplanung 2012 hat dazu geführt, dass in dem Gebiet keine Windenergieeignungsgebiete ausgewiesen wurden und folglich auch keine weiteren Windenergieanlagen errichtet werden konnten. Die zur Teilaufstellung des Regionalplans von der UmweltPlan GmbH erarbeitete fachliche Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung vom 25.02.2016, berichtigt die Ausweisung des ursprünglichen charakteristischen Landschaftsraums und kommt, wie auch das beigefügte CL-Gutachten der OECOS GmbH zu dem Schluss, dass es sich bei dem gesamten Bereich östlich des Speicherkoogs nicht um einen charakteristischen Landschaftsraum handelt. Somit wurde dieser Bereich fälschlicherweise bereits dem Abwägungsprozess der Regionalplanung 2012 entzogen und einige der bestehenden Windenergieanlagen wurden, bedingt durch den Repowering-Anreiz des Erlasses für Windenergieanlagen vom 22.03.2011 außerhalb von Windenergieeignungsgebieten abgebaut und an anderer Stelle ersetzt. Trotzdem sind in dem Subdominanten Wirkraum der Potentialfläche PR3_DIT_071, östlich der Ortslage Ketelsbüttel in den letzten Jahren zu den noch bestehenden Windenergieanlagen weitere Windenergieanlagen mit 150 m Gesamthöhe hinzugekommen. Zusätzlich wird der Landschaftsraum von einer 110-kV Hochspannungsleitung und zukünftig von der geplanten 380-kV Westküstenleitung gequert, sodass grundsätzlich nicht mehr von einem weitestgehend von vertikalen technischen Elementen freigehaltenen Landschaftsraum ausgegangen werden	zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_071 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung der Belange an dieser Entscheidung fest.

kann. Im Gegensatz zu der Abwägungsentscheidung, die in dem vorliegenden Fall zu einer Ablehnung geführt hat, wurde im Fall der Potentialfläche PR3_DIT_089, für die der Kreis die gleichen Hinweise angeführt hat, zugunsten einer Ausweisung der Potentialfläche als Windenergievorranggebiet entschieden. Gemessen an der Abwägungsentscheidung der Potentialfläche PR3_DIT_089 zugunsten der Ausweisung vorgenannten Flächen, würde die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_071 den Zielen der Planung nicht entgegenstehen. Angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung sind zukünftig im Einzelfall Belastungssituationen anders zu gewichten: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten, läuft dieses darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die bisher freigehaltenen Marschbereiche differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – für die Windenergienutzung ausweisen zu können. Vor diesem Hintergrund erscheint im vorliegenden Fall die Ausweisung eines Windenergievorranggebiets vertretbar. **Artenschutzrechtliche Belange** Die ornithologischen Austauschbeziehungen zwischen Wattenmeer/Speicherkoog und Mieleniederung, auf die der Kreis Dithmarschen wiederholt hingewiesen hat, bestehen überwiegend für den großen Brachvogel und verschiedene Möwenarten, die nicht besonders kollisionsgefährdet und relativ barriereunempfindlich sind. Aus diesem Grund wurde während eines gemeinsamen Scopingtermins beim LLUR Itzehoe am 18.08.2016, bei dem unter anderem die untere Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschens vertreten war, festgelegt, dass zur Bewertung der Austauschbeziehung keine weitere Untersuchung erforderlich ist. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Bioplan GmbH vom 12.02.2016 kommt zu dem Schluss, dass das geplante Vorhaben bei Einhaltung der darin genannten Vermeidungsmaßnahmen nach gutachterlicher Einschätzung der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG auszuschließen ist (siehe anliegender artenschutzrechtliche Fachbeitrag). Die Entfernung zu dem Wiesenvogelbrutgebiet in der Mieleniederung beträgt 3.000 m und ist somit deutlich größer als vom Kreis Dithmarschen behauptet (500 m). Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit Wiesenvögeln kann somit ausgeschlossen werden. **380 kV – Westküstenleitung** Auf Grundlage der vorliegenden Raum- und Konfliktanalyse zu der geplanten 380 kV -	

Westküstenleitung des Netzbetreibers Tennet, befindet sich im Bereich der Potentialfläche PR3_DIT_071 ein konfliktarme Korridor mit der gutachterlichen Zuordnung zur Raumwiderstandsklasse III „geringer bis durchschnittlicher Raumwiderstand“ und somit der qualitativ geringsten Einstufung. Die Darstellung erfolgt in den Unterlagen des Netzbetreibers in einer Korridorbreite von 1.000 m und überlagert zu einem großen Teil die Potentialfläche (siehe beigefügter Übersichtsplan). Die räumliche Nähe der Potentialfläche PR3_DIT_071 zu der raumzerschneidenden 380 kV – Trasse bietet die Möglichkeit, die Vorbelastung des Raumes, den für die Energiewende nötigen Bau der Höchstspannungsleitung zum Abtransport der erzeugten Energie und die Erzeugung erneuerbarer Energie aus Wind auf der Potentialfläche räumlich sinnvoll zu bündeln. **Denkmalschutzrechtliche Belange – 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten** Der pauschal angesetzte Abstand von 5 km um den Ortskern der Stadt Meldorf erscheint vor dem Hintergrund der landesweit einheitlichen Vorgehensweise zur Erfassung der jeweils betroffenen Abwägungsbelange zwar als zielführend, darf aber, gerade vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zu denkmalschutzrechtlichen Konflikten zwischen Windenergieanlagen und der bedeutsamen Stadtsilhouette Meldorfs, unter keinen Umständen zur undifferenzierten Nichtausweisung von neuen Potentialflächen führen (siehe Urteil des OVG Schleswig vom 20.07.1995 (AZ 1 L 38/94)). Entsprechend wurden die denkmalschutzrechtlichen Belange der Meldorfer Stadtsilhouette bereits seit 1993 deutlich differenzierter, als ein Ausschluss über pauschale Abstandsradien betrachtet. Gemäß der Potenzialflächenkarte des Kreises Dithmarschen mit dem Stand Mai 2010 und der Karte mit den „Belangen des Denkmalschutzes bei der Standortplanung von Windenergieanlagen / Stadt Meldorf, Kreis Dithmarschen“ aus dem Januar 1993, liegt die Potentialfläche weder im Mindestbereich, noch im über den Mindestumgebungsschutz hinausgehenden Ausstrahlungsbereich weitwirkender Baudenkmale, in dem Windkraftanlagen nicht zustimmungsfähig sind. Zur Neubewertung des geschützten Umgebungsbereiches des Meldorfer Doms unter Berücksichtigung der größeren Dimensionen von Windenergieanlagen und der geänderten örtlichen Bedingungen wurde von der oberen Denkmalschutzbehörde, der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Amt Mitteldithmarschen ein Gutachten in Auftrag gegeben. In diesem Werk wird zum ersten mail detailliert die Raumwirkung eines Baudenkmals	

untersucht und ein dadurch entstehender Wirkungsraum metergenau dokumentiert. Die Vorgehensweise orientiert sich dabei nicht an abstrakten und schwer nachvollziehbaren historischen Faktoren, sondern an der heutigen Sicht auf das Baudenkmal. Aus dem Gutachten geht hervor, dass die Potentialfläche nur zu einem kleineren Teil innerhalb einer Sichtachsen der 2. Kategorie liegt und der verbleibenden Flächenteil daher keine Beeinträchtigung des Schutzgutes „Ortsbild Meldorf“ hervorrufen würde. **Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte** Die Potentialfläche liegt zum Teil innerhalb des Geotops „Marschlandschaft bei Ketelsbüttel“. Innerhalb des Geotops wurden im Jahre 2014 – 2016 bereits insgesamt vier neue WEA mit 150 m Gesamthöhe im Rahmen eines Repowerings errichtet. Zudem wurde die auch zu einem Teil innerhalb des Geotops befindliche Potentialfläche PR3_DIT_063 als Windenergievorranggebiet ausgewiesen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_071 zu keinen Konflikten mit dem Schutzzweck des Geotops führen wird. **Akzeptanz - Gemeindewille** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordermeldorf hat im öffentlichen Teil der 12. Sitzung am 30.11.2015 beschlossen die geplante Windenergienutzung auf der Potentialfläche PR3_DIT_071 positiv zu begleiten. Zusätzlich wurden in Nordermeldorf zwei öffentliche Einwohnerversammlungen am 07.09.2015 und am 17.11.2015 zur Vorstellung der Planungen auf dem Gemeindegebiet und zur Gründung einer Bürgerwindparkgesellschaft durchgeführt. Das große Interesse der Einwohner an der Beteiligung an Windenergieanlagen (siehe Zeitungsbericht der DLZ vom 15.09.2015) und der positive Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung (siehe Niederschrift der Gemeindevertretersitzung vom 30.11.2015) und die Befürwortung des Amtes Mitteldithmarschen (siehe Amtskonzept vom 11.04.2016), dokumentieren die außergewöhnlich hohe Akzeptanz für Windenergieanlagen in dieser Region. Wie im Planungskonzept unter Kapitel 3 a) aufgeführt, bitten wir daher um eine gesonderte Überprüfung der Kriterien, die für die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_071 als Windenergievorranggebiet sprechen und zur Einbeziehung dieser in den Abwägungsprozess. <u>Anlagen:</u>	

1. Planzeichnung – bestehende und abgebaute WEA-Standorte im Maßstab 1 : 20.000 2. „Fachgutachterliche CL-Prüfung für die Potentialfläche „Kanzlei“ in der Gemeinde Nordermeldorf“, aufgestellt durch die OECOS GmbH am 14.08.2015 3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag unter Berücksichtigung der Zugriffsverbote gemäß §44 BNatSchG für den geplanten Windpark Kanzlei, aufgestellt durch Bioplan, Dipl.-Biol. Detlef Hammerich, am 12.02.2016 4. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordermeldorf vom 30.11.2015 5. Zeitungsartikel der DLZ vom 15.09.2015 „Nordermeldorf unter Strom“ 6. Belange des Denkmalschutzes bei der Standortplanung von Windenergieanlagen aus dem Januar 1993 7. Meldorf – Schutzgut „Ortsbild“, aufgestellt von Claussen-Seggelke im Mai 2016 8. „Übersicht Verfahren Entwicklung der Windenergienutzung für den Bereich des Amtes Mitteldithmarschen“, aufgestellt vom Amt Mitteldithmarschen am 11.04.2016	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2949, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, als Anlieger des Bürgerwindparks Bahrenfleth und Bewohner der Gemeinde Bahrenfleth sprechen wir uns ausdrücklich für den Erhalt der bisher ausgewiesenen Eignungsfläche aus. Auch eine Erweiterung der Windeignungsfläche in nördliche Richtung begrüßen wir. Unseres Erachtens hätte eine Erweiterung der Eignungsflächen und somit des Windparks	Die Fläche PR3_STE_090 wird in der bisherigen Abgrenzung beibehalten. Für gewünschte Erweiterungen wird unter Berücksichtigung der Denkmalbelange (Kulturdenkmale und Silhouette des Ortes Krempe) kein Raum gesehen. Gleichzeitig wird die bisherige Ausweisung und Bebauung entgegen der Auffasung des Kreises noch als mit den Denkmalbelangen vertretbar angesehen. Somit wird der Stellungnahme im Groben gefolgt.

keinerlei Einschränkungen z.B. auf den Denkmalschutz. Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	

Institution: Amt Mitteldithmarschen, Amt Mitteldithmarschen Geschäftsbereich Bauen und Wirtschaftsförderung

ID: 2948, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: Übersichtskarte_Erweiterung_Vorranggebiet_Tensbüttel.pdf, Detailskarte_Erweiterung_Vorranggebiet_Tensbüttel.pdf, PR_III_3-0958-1.pdf, PR_III_3-0958-A1-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tensbüttel-Röst hat den Entwurf der Teilaufstellung des Regional-planes III (Sachthema Windenergie) in ihrer Sitzung am 28.06.2017 beraten und folgenden Beschluss als Stellungnahme gefasst: Zum Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplanes III West (Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg) wird seitens der Gemeinde Tensbüttel-Röst folgende Stellungnahme abgegeben: Die Gemeinde Tensbüttel-Röst hatte bereits im informellen Vorverfahren zur Aufstellung der Entwürfe der Regionalpläne im Jahr 2016 die Erweiterung des Vorranggebietes PR3_DIT_073 (siehe anliegendes Kartenmaterial) gefordert. Diese Erweiterung wurde im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III, Sachthema Windenergie, nicht aufgenommen, obwohl erkennbar keine harten oder weichen Tabukri-terien gegen die Ausweisung sprechen. In der Abwägungsmatrix der Landesplanungsbehörde wird das Abwägungskriterium „500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale“ mit einem hohen Kon-fliktrisiko bewertet. Die Bewertung erfolgte offensichtlich auf Hinweis des Kreises Dithmarschen, der (in der Abwägungsmatrix dargestellt) wie folgt ausgewiesen wurde:“ Archäologische Belange	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_DIT_073 um einen Bereich westlich der Autobahn erweitert. In diesem Bereich erfolgen zusätzlich Flächenanpassungen aufgrund einer Wohnnutzungsaufgabe und einer korrigierten Anpassung des Innebereiches, beides aufgrund von Hinweisen aus den Stellungnahmen die überprüft wurden. Aufgrund der Bebauung der Fläche östlich der Autobahn wird zur Siedlung Tensbüttel ein Abstand von 800 m zugrunde gelegt. Hinweise aus den Stellungnahmen zum Artenschutz können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden. Der Intention aus der Stellungnahme wird somit gefolgt.

betroffen: re-gistrierte Fundstellen einer Burganlage, zweier Grabhügel sowie zwei Einzelfunde.“ Die beim archäologi-schen Landesamt unter aKD-ALSH-Nr. 000 450 registrierte Marienburg kann nicht gemeint sein, da sich diese noch rund 3,5 km von der A 23 entfernt befindet. Das Konfliktrisiko für bestehende Grabhügel (die genaue Lage wurde seitens des Kreises nicht angegeben) oder Einzelfunde (auch hierzu gibt es keine Nachweise) dürfte als sehr gering einzustufen sein. Etwaige Beeinträchtigungen wären im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für einzelne Windenergieanlagen abzuarbeiten (§ 12 Absatz 1 Ziffer 3 Denk-malschutzgesetz). Raumordnerische Gesichtspunkte bei Bodendenkmalen, geschweige denn bei Einzel-funden, lassen sich nicht erkennen. Der Kreis Dithmarschen als untere Denkmalschutzbehörde wäre auf-zufordern, seine Bedenken bezüglich der Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange substantiierter vorzutragen. Derart allgemein gehaltene Hinweise, die noch nicht einmal schriftlich bei der Landespla-nungsbehörde eingereicht worden waren, können im Rahmen eines Abwägungsprozesses nicht als geeig-netes Abwägungsmaterial gewertet werden. Beachtlich ist zudem, dass das bereits im informellen Vorverfahren zur Aufstellung der Entwürfe des Regionalplanes III angemeldete Erweiterungsgebiet westlich der A 23 noch nicht einmal in den Abwä-gungsprozess einbezogen wurde, obwohl keine Tabukriterien oder Abwägungskriterien gegen die Aus-weisung sprechen. Die Landesplanungsbehörde hat die Eingabe der Gemeinde Tensbüttel-Röst aus dem Jahr 2016 offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen. Insofern besteht die Gemeinde Tensbüttel-Röst nachdrücklich auf einer Ausweisung der Erweiterungsfläche westlich der A 23. Ich bitte darum, diese Stellungnahme der Gemeinde Tensbüttel-Röst in Ihre Abwägung im weiteren Ver-fahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes III (Sachthema Windenergie) einzubeziehen. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	

Institution: wegner stähr & partner Rechtsanwälte und Notare

ID: M1697, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0347-A5-1.pdf, PR_III_3-0525-1.pdf, PR_III_3-0347-1.pdf, PR_III_3-0347-A1-1.pdf, PR_III_3-0347-A2-1.pdf, PR_III_3-0347-A3-1.pdf, PR_III_3-0347-A4-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 (Kapitel 3.5.2) sowie Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie) **Hier: Stellungnahme zum Planentwurf im Rahmen der öffentlichen Beteiligung** Sehr geehrte Damen und Herren, [redacted] Eine auf uns lautende Vollmacht wird anwaltlich versichert und erforderli-chenfalls nachgereicht. Grund unserer Mandatierung ist die Teilfortschreibung des LEP sowie die Teilaufstellung des rubrizierten Regionalplanes, welche gegenwärtig der gesetzlich nach § 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz erforderlichen öffentli-chen Beteiligung unterzogen werden. Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung geben wir namens und in Vollmacht unserer Mandantin nachfolgende Stellungnahme ab und stellen die hierin bezeichneten Belange in die raumordnungsrechtliche Abwägung ein. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentli-chen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Gebot gerechter Abwägung hat nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Verfassungsrang (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.12.1969, -VI C 105/66 -; BVerwG, Urteil vom 05.07.1974, - VI C 50/72 -; BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, - VI C 21/74 -). Die an das Gebot einer abschließenden und umfassenden raumordnerischen Abwägung zu stellenden Anforderungen orientieren sich dabei grundsätzlich an der für die gemeindliche Bauleitplanung entwickelten Abwägungsdogmatik, welche aus der Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Ent-scheidung besteht (vgl. nur Spannowsky/Runkel/Goppel-Runkel, ROG, § 7, Rz. 22; Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger-Söfker, § 1, Rz. 179 ff.; Battis/Krautzberger/Löhr-	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche PR3_SEG_022 konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Die Fläche PR3_SEG_023 liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. Hierauf wird auch in vielen Stellungnahmen hingewiesen. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen.

Krautzberger, BauGB, § 1, Rz. 87 ff.). Das Gebot gerechter Abwägung ist verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge eingestellt werden müssen, oder wenn die Bedeutung der betroffenen privaten Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (vgl. grundlegend: BVerwG, Urteil vom 12.12.1969, - VI C 105/66 -).

Die privaten Belange sind im Abwägungsvorgang von grundsätzlicher Bedeutung. Nur eine zutreffende Gewichtung vermag zu einem gerechten Abwägungsergebnis zu führen. Der Begriff des „privaten Belanges" ist dabei sehr weit zu fassen. Er umfasst selbstverständlich das durch Artikel 14 Abs. 1 GG gewährleistete (privatnützige) Eigentum, welches nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in hervorgehobener Weise zu dem planerisch zu berücksichtigenden Belangen gehört (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.1987, ZfBR 1988, Seite 91, 93; BVerwG, Beschluss vom 06.12.1992, BauR 1993, Seite 5, 6).

[redacted], welcher unter Anpassung der Potentialfläche und Verkürzung auf zwei Teilgebiete in einer Größe von 87,7 ha als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt werden soll. Die Festsetzung besagten Vorranggebietes widerspricht nicht nur dem gegenüber der Landesplanungsbehörde bereits artikulierten Willen der Standortge-meinde Ahrensbök, sondern auch demjenigen unserer Mandantin, deren Wohnbaugrund-stück bei Verwirklichung einer Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet des Abwä-gungsbereichs „PR 3_SEG_016" eine massive Wertminderung erführe. Dessen ungeachtet begegnet die Festlegung des betreffenden Vorranggebietes durchgreifenden rechtlichen Bedenken und kann nicht Ergebnis einer ordnungsgemäßen Abwägung i. S. d. § 7 Abs. 2 ROG sein.

1.

Das geplante Vorranggebiet befindet sich im Wirkungsbereich des Drehfunkfeuers Seedorf und - in Richtung Lübeck (Flughafen Blankensee) - innerhalb des Anlagenschutzbereichs im

15 km-Radius. Nach § 18 a) Flugverkehrsgesetz dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Anders als nach der bis 2009 gelten-den Vorgängerfassung, wonach insoweit maßgeblich war, ob Flugsicherungseinrichtungen „gestört werden", verlangt die Vorschrift nach dem Willen des Gesetzgebers und nach ih-rem ausdrücklichen Wortlaut keine Gewissheit einer Störung; vielmehr reicht die (bloße) Möglichkeit einer Störung (BVerwG, Urteil vom 07.04.2016, - 4 C 1/15 -). Zu der Frage, wann anzunehmen ist, dass Flugsicherungseinrichtungen durch Bauwerke, wie etwa Windenergieanlagen, gestört werden können, verhält sich § 18 a) Luftverkehrsgesetz nicht. Zu-rückgegriffen wird daher gemeinhin auf das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen) vom 07.12.1944, mit welchem die ICAO (Internationale Luftfahrtorgani-sation) errichtet wurde, welche u. a. die fachlichen Standards der internationalen Zivilluftfahrt entwickelt und deren Bestimmungen die anerkannten Regeln der Technik wiederspiegeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.04.2016, - 4 C 1/15 -; OVG Lüneburg, Urteil vom 03.12.2014, - 12 LC 30/12 -; VG Schleswig, Urteil vom 16.02.2012, - 6 A 107/11 -; VG Han-nover, Urteil vom 22.09.2011, - 4 A 1052/10 -; VG Düsseldorf, Urteil vom 24.07.2014, - 11 K 3648/12 -). Im Jahre 2009 hat die ICAO nach zahlreichen Erfahrungen aus der Praxis sowie eigens hierzu durchgeführten wissenschaftlichen Berechnungen den Anlagenschutzbereich um D(VOR)-Anlagen bezogen auf Windenergieanlagen von 3 km auf 15 km ausgeweitet (vgl. ICAO EUR Doc.15). Vor diesem Hintergrund erweist es sich als rechtlich nicht zulässig, den 15 km-Schutzbereich um VOR- und DVOR-Anlagen im Rahmen der Findung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung nicht als Tabukriterium, sondern (lediglich) als potentialflächen-bezogenes Abwägungskriterium zu qualifizieren, wie es das gesamträumliche Planungs-konzept unter der Nr. 2.5.2.6 (mit Ausnahme eines inneren Rings in einem Radius von 600 m („firstzcylinder"); vgl. Nr. 2.4.2.9 des gesamträumlichen Plankonzeptes) tut. Jedenfalls wäre eine differenzierte Betrachtung innerhalb des 15 km-Anlagenschutzbereichs erforder-lich gewesen. Dass eine solche nicht angestellt wurde, führt das gesamträumliche Plankon-zept unter der Nr. 2.5.2.6 darauf zurück, dass das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) erfahrungsgemäß zu (differenzierenden) Stellungnahmen außerhalb immissions-schutzrechtlicher Genehmigungsverfahren nicht willens sei. Eine derartige Begründung, welche auf die fehlende Kooperationsbereitschaft einer dritten Behörde abstellt, ist ersicht-lich unzureichend. Dies gilt umso mehr, als das Konfliktrisiko des in Aussicht genommenen Vorranggebietes mit dem Drehfunkfeuer Seedorf, wie insoweit in der Bewertungsmatrix der Abwägungskriterien zum Abwägungsbereich „PR 3_SEG_022" unter	

der Nr. 2.1.1 zutref-fend angegeben, als hoch zu beurteilen ist. Jedenfalls im Zusammenspiel mit anderen der standortbezogenen Festlegung widerstreitenden Gesichtspunkten hat dieselbe zu unter-bleiben. Zur Erhellung der Situation vor Ort fügen wir als **Anlage 1** einen Übersichtslageplan bei, welcher u. a. den Standort des (genehmigten) Drehfunkfeuers Seedorf sowie dessen Anla-genschutzbereich im 15 km-Radius abbildet. 2 Der Festlegung der Potentialflächen des Abwägungsbereiches „PR3_SEG_022" als Vor-ranggebiet für die Windenergienutzung stehen (öffentliche) Belange des Natur- und Land-schaftsschutzes i. S. v. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB entgegen, welche darauf abzielen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen nachhaltig zu sichern (§§ 1, 2 BNatSchG). Auch der Schutz einer einzelnen Tierart kann zwingend entgegenstehen, wenn dies zum Lebensraumschutz notwendig ist und eine Windenergieanlage eine erheblich ne-gative Auswirkung hierauf bedeutet (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 16.03.2016, - 1 A 10884/05 -). Die Schutzwürdigkeit der betroffenen Tierart und des jeweiligen Lebensraums sowie die Intensität und die Auswirkungen des Eingriffs sind dem Interesse an der Realisie-rung privilegierter Außenbereichsvorhaben abwägend gegenüberzustellen (vgl. OVG Lüne-burg, Urteil vom 28.01.2010, - 12 LB 243/07 -), was hier (bislang) ausweislich des vorgeleg-ten Planentwurfs nicht in ordnungsgemäßer Weise geschehen ist. Mit dem öffentlichen Belang des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB korrespondiert der gleichermaßen einen „sonstigen" Versagungsgrund für die Erteilung immissionsschutzrechtlicher Ge-nehmigungen für Windenergieanlagen i. S. v. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG darstellende Ver-botstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vgl. VGH München, Urteil vom 29.03.2016, - 22 B 14.1875 -). Besagte Vorschrift statuiert das Verbot, Tiere einer besonders geschützten Art zu töten, welches verletzt wird, wenn sich das Risiko, dass ein solcher Erfolg eintritt, durch ein Windenergievorhaben in signifikanter Weise erhöht wird und nicht in einem Risikobereich verbleibt, der mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich immer verbunden ist und der mit dem allgemeinen Risiko für das Individium vergleichbar ist, Opfer eines Naturgeschehens zu werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, - 9 A 14.07 -; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, - 9 A 2.06 -; BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, - 9 A 12.10 -; BVerwG, Urteil vom 27.06.2013, - 4 C 1.12 -; VGH Mannheim, Urteil vom 12.10.2010, - 3 S	

1873/09 -; OVG Koblenz, Urteil vom 21.01.2011, - 8 C 10850/10 -).

Auch das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird ab-sehbar verletzt, sollte an einer Festlegung der Potentialfläche im Abwägungsbereich „PR3_SEG_022" als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgehalten werden.

[redacted], welche wir als **Anlage 2** beifügen. Die dortigen Ausführungen werden vollumfänglich zum Gegenstand dieser Stellungnahme gemacht und in das Abwägungsmaterial eingestellt. Gleiches gilt für die als **Anlage 3** [redacted], welche ebenfalls zu der Erkenntnis gelangt, dass eine Festlegung der Potentialfläche im Abwägungsbereich „PR 3_SEG_022" artenschutzrechtlich nicht vertretbar ist. Besagte Erkenntnis basiert auf den Ergebnissen der bisher vor Ort durchgeführten Untersuchungen, welche (noch) fortge-

setzt werden. Nach abschließender Erstellung eines Gutachtens durch Herrn Dr. Peters werden wir dasselbe der Landesplanungsbehörde gerne ergänzend zur Verfügung stellen.

a)

Das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung führt zunächst zu einer seitens der Landesplanungsbehörde offensichtlich fehlgewichteten Gefährdung des Rotmilans, d. h. einer Tierart, die aufgrund ihrer artspezifischen Verhaltensweise ungewöhnlich stark von den Risiken des Betrieb von Windenergieanlagen betroffen ist.

Der Rotmilan erkennt unstreitig die von Windenergieanlagen ausgehenden Gefahren nicht und kann daher keine Vermeidungsstrategien entwickeln (vgl. VGH München, Urteil vom 18.06.2014, - 22 B 13.1358 -). Er zählt anerkanntermaßen zu den gefährdetsten Greifvogelarten im Hinblick auf Windkraftanlagen, welche bestimmte Abstände zu Brutplätzen oder regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten einzuhalten haben. Besagte Abstände wurden unlängst durch die einschlägige Rechtsprechung (vgl. etwa VGH München, Urteil vom

29.03.2016, - 22 B 14.1875 -) im Anschluss an die von der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herausgegebenen, auf dem Stand vom April 2015 befindlichen „Ab-standsempfehlung für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" von 1000 m auf 1500 m (im „engeren" Prüfungsbereich) ausgedehnt. Hiervon geht im Grundsatz auch das gesamträumliche Planungskonzept unter den Nr. 2.5.2.22 und 2.5.2.23 aus, welches den 1,5 km Schutzbereich um Standorte von Rotmilanhorsten allerdings nur und zu Unrecht als potentialflächenbezogenes Abwä-gungskriterium und nicht, was gemessen an der natur- und artenschutzrechtlichen Bedeu-tung des Rotmilans notwendig gewesen wäre, als Tabukriterium definiert. In der Sache ist festzustellen, dass sich im Abwägungsbereich „PR 3_SEG_022" und dessen maßgeblicher Umgebung in konzentrierter Form multiple Standorte von Rotmilanhorsten befinden, welche im Hinblick auf die zugelassene Windenergienutzung ein Konfliktrisiko beinhalten, das mitnichten, wie unter der Nr. 3.2.5 der Bewertungsmatrix der Abwägungskriterien zum Abwägungsbereich „PR3_SEG_022" behauptet, als (bloß) „mittel" zu qualifizieren ist. Wir fügen in diesem Zusammenhang als **Anlage 4** einen Artenschutzplan bei, welcher u. a. die Rotmilanvorkommen im betroffenen Bereich einschließlich der sie umgebenden 1,5 km Schutzbereiche kartiert. Der Artenschutzplan wurde erstellt unter sachkundiger Mitwirkung [redacted]. Letzterer gehört der Abteilung Forstwirtschaft der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein an und leitet die Bezirksförsterei Stormarn, Segeberg-Ost, Lübeck. Beide Herren haben zudem die Detail-Bewertung der Abwägungskriterien für den Abwägungsbereich „PR 3_SEG_022" und die Richtigkeit der dort verbürgten Konfliktrisiken einer sachverständigen Prüfung unterzogen mit dem Ergebnis einer signifikanten Fehlerhaftigkeit. Eine entsprechend korrigierte Bewertungsmatrix der Abwägungskriterien zum Abwägungsbereich „PR 3_SEG_022" fügen wir als **Anlage 5** ebenso bei wie als **Anlage 6** eine (weitere) sachverständige Stellungnahme [redacted] vom 28.01.2017. Auch die dortigen Ausführungen stellen wir vollumfänglich in das Abwägungsmaterial ein. Die Konzentration der angeflogenen bzw. belegten Rotmilanhorste in und um den Abwä-gungsbereich „PR3_SEG_022" besitzt ein Maß, welches die Annahme eines „faktischen Vogelschutzgebietes" (vgl. hierzu VGH Kassel, Beschluss vom 24.08.2016, - 9 B 974/16 -) zu	

tragen geeignet ist, hinsichtlich dessen es zu einer Anwendung der (weichen) Tabukriterien der Nr. 2.4.2.20 und 2.4.2.21 des gesamträumlichen Planungskonzeptes käme. Im Übrigen ist der potentielle Beeinträchtigungsbereich im 1,5 km Radius um nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten nach Maßgabe der Nr. 2.7.2 des gesamträumlichen Pla-nungskonzeptes ein Abwägungskriterium mit hoher Priorität, welches mit seiner Zuordnung zur Kategorie I *„in der Regel einen Ausschluss der Flächen (nahelegt)"* (so ausdrücklich die Nr. 2.7.2 des gesamträumlichen Planungskonzeptes). Letzteres hat auch hier zu geschehen. Zur nochmaligen Verdeutlichung der Situation vor Ort fügen wir als **Anlage 7** einen Über-sichtslageplan bei, welcher den aktuellen Besatz von Rotmilanhorsten im Umgebungsbe-reich der Potentialfläche des Abwägungsbereichs „PR 3_SEG_023" abbildet. Dieselben sind im Sinne der Nr. 2.5.2.22 des gesamträumlichen Planungskonzeptes sicher nachge-wiesen, wie sich aus der als **Anlage 8** beigefügten Nachweisdokumentation ergibt. Bemerkenswert ist zudem die Zunahme der Population an Rotmilanen in den vergangenen Jahren, welche sich anhand des als **Anlage 9** beigefügten Übersichtslageplans erhellt. Letzterer bildet vergleichshalber die in den Jahren 2015 bzw. 2016 nachgewiesenen Rotmilanhorste im maßgeblichen Bereich ab. Die massive Zunahme der Rotmilanpopulation unterstreicht die artenschutzrechtliche Relevanz der in Rede stehenden Potentialflächenkulisse namentlich im Abwägungsbereich „PR 3_SEG_022", welche mit einer Festlegung der Potentialflächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung schlicht unvereinbar ist. b) Die nach dem vorgelegten Planentwurf zu Unrecht als Vorranggebiete für die Windenergie-nutzung festgelegten nördlichen Teilgebiete der Potentialflächenkulisse des Abwägungsbereichs „PR 3_SEG_022" betreffen nicht nur den im Abwägungskriterium der Nr. 2.5.2.22 des gesamträumlichen Planungskonzeptes verbürgten potentiellen Beeinträchtigungsbereich im 1,5 km-Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten. Eine etwaige Windenergienutzung im Bereich der in Rede stehenden Potentialflächen tan-giert gleichermaßen ein Dichtezentrum für Seeadlervorkommen, dessen Bestand nach Maßgabe der Nr. 2.4.2.22 des gesamträumlichen Planungskonzeptes ein (weiches) Tabu-kriterium darstellt und innerhalb dessen eine Windenergienutzung auszuschließen ist, da *„mit*	

weitaus überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen (ist), dass die Errichtung von WKA in diesem Dichtezentrum zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt (Tötungsverbot, § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)" (vgl. Nr. 2.4.2.22 des gesamträumlichen Planungskonzeptes). Wie auf dem als **Anlage 10** beigefügtem (weiteren) Artenschutzplan (Adlerstandorte), erstellt wiederum unter sachkundiger Mitwirkung [redacted], ersichtlich, sind um den Abwägungsbereich „PR 3_SEG_022" insgesamt 6 Seead-lerhorste gruppiert, welche zentriert im Bereich südlich der Ortslage Gnissau ein Dichte-zentrum für Seeadlervorkommen im Sinne der Nr. 2.4.2.22 des gesamträumlichen Pla-nungskonzeptes bilden, nach welcher ein Dichtezentrum *„dadurch gekennzeichnet (ist), dass hier Reviere unmittelbar aneinander grenzen und sich zusätzlich Schlafplätze von immaturen Seeadlern in diesem Bereich befinden"* (vgl. Nr. 2.4.2.22 des gesamträumlichen Planungskonzeptes). Dies ist hier der Fall. Es ist mitnichten so, dass sich, wie es die Nr. 2.4.2.22 des gesamträumlichen Planungskonzeptes Glauben machen will, Dichtezentren für Seeadlervorkommen auf diejenigen, welche im vorgelegten Planentwurf gekennzeichnet sind, beschränken. Ein ebensolches tangieren auch die südlich der Ortslage Gnissau bele-genen Potentialflächen im Abwägungsbereich „PR 3_SEG_022", was rücksichtlich des Ta-bukriteriums der Nr. 2.4.2.22 des gesamträumlichen Planungskonzeptes die dortige Festle-gung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung ausschließt.

1.

Neben Rotmilanen und Seeadlern steht auch der Schutz anderer Vogelarten unter dem

Gesichtspunkt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG einer Windenergienutzung auf den Potentialflächen des Abwägungsbereichs „PR 3_SEG_022" und damit der Richtigkeit der diesbezüglichen Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde entgegen. Auf den Inhalt des in Abwägungsmaterial eingestellten Artenschutzplanes der **Anlage 4** weisen wir hin.

Wie hieraus ersichtlich, befindet sich im Umgebungsbereich der Potentialflächen im Abwä-gungsbereich „PR 3_SEG_022" ein Schwarzstorchnest, welches im [redacted] nachgewiesen und in der Luftlinie nur ca. 6 km von dem geplanten Vorranggebiet für die Windenergienutzung entfernt ist. Letzteres befindet sich im *„Prüfbereich im 6 km-Radius um Schwarzstorchhorste",* welcher nach Maßgabe der Nr. 2.6.3 des gesamträumlichen Planungskonzeptes ursprünglich im Kriterienkatalog als Abwägungskriterium enthalten war. Die Streichung besagten Abwägungskriterium erweist sich als fehlerhaft und offenbart ein Defizit der landesplanerischen Abwägung. Die unter der Nr. 2.6.3 des gesamträumlichen

Planungskonzeptes gelieferte Begründung für den Verzicht auf Berücksichtigung des (er-weiterten) Prüfbereichs u. a. um Schwarstorchhorste dahingehend, dass besagter natur-schutzfachlicher Schutzbelang *„auf der Ebene der Regionalplanung nicht hinreichend sach-gerecht abgebildet werden"* kann, ist nicht tragfähig. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der im [redacted] und damit im erweiterten Prüfbereich, welchen die Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten im Übrigen nicht auf 6 km, sondern für Schwarzstörche (sogar) auf 10 km festgelegt hat, brütende Schwarzstorch mit an sich ergänzender Wahrscheinlichkeit nahegelegene Gewässer und vor allem den „Warder See" als Nahrungshabitat aufsuchen wird, zwischen dem und dem Schwarzstorchhorst [redacted] das in Aussicht genommene Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Abwägungsbereich „PR 3_SEG_022" belegen ist. Im unmittelbaren Nahbereich der Potentialflächen im Abwägungsbereich „PR 3_SEG_022" horsten, wie im Artenschutzplan der **Anlage 4** im Weiteren dargestellt, auch Wespenbussard, Mäusebussard und Baumfalke sowie die Wiesenweihe, deren Brutvorkommen im Grundmoränen-Bereich zwischen den Forstorten Patienholz und Kuhkoppel seit Jahren bestätigt ist. Der diesbezügliche Standort liegt [redacted] d. h. die potentiellen Anlagenstandorte liegen sowohl im engen Prüfbereich (1 km) als auch im erweiterten Prüf-bereich (3 km), welche von der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlen wird. Letztere empfiehlt weiterhin aufgrund der Mobilität der betreffenden Vogelart bei der Brutplatzwahl regelmäßig genutzte Einzelbrutbereiche gänzlich von Windenergieanla-gen freizuhalten. Aufzugreifen sind in vorstehendem Zusammenhang im Übrigen die Aussagen des Ministe-riums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schles-wig-Holstein im Managementplan für das FFH-Gebiet DE-1929-391 „Wälder im Ahrensböker Endmoränengebiet" und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-1929-402 „Wahlsdorfer Holz" (Teilgebiet Schleswig-Holsteinische Landesforsten), welchen wir als **Anlage 11** (auszugshalber) beifügen. Hierin wird ausdrücklich festgestellt, dass es Zielvor-gabe der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung ist, Räume im Umfeld von Bruthabita-ten, u. a. des Westenbussards *„weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z. B. Stromleitungen und Windkrafträdern" zu* halten. Südlich der Potentialflächenkulisse des Abwägungsbereichs „PR 3_SEG_022" befinden sich	

[redacted] jeweils ein Brutvorkommen des Uhu. Im Einzugsbereich der betreffenden Horste bilden die Potentialflächen für die Windenergienutzung ein ideales Jagdrevier für den Uhu, welcher anerkanntermaßen ein windkraftrelevantes Schlagopfer darstell, da dessen Zugverhalten sich in den Höhenregionen der Rotoren der Windenergieanlagen befindet. Abschließend lässt sich zur Thematik Vogelschutz konstatieren, dass auch Zug- und Rast-vögel, wie Graugänse, Kiebitze und Kraniche, die im Abwägungsbereich „PR 3_SEG_022" befindlichen Potentialflächen während der Frühjahrs- und Herbstflüge als Rast- und Nah-rungsflächen nutzen. Im Forstort Oholz und im Forstort Kuhkoppel befinden sich Kranich-brutorte, die seit Jahren nachgewiesen genutzt werden. d) Nach Maßgabe der Nr. 2.5.2.26 des gesamträumlichen Planungskonzeptes stellen „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz" ein Abwägungskriterium dar, dessen Relevanz für den Abwägungsbereich „PR 3_SEG_022" augenscheinlich verkannt wurde. Unter der Nr. 3.2.6 der Bewertungsmatrix der Abwägungskriterien zum Abwägungsbereich „PR 3_SEG_022" wird das Konfliktrisiko mit dem genannten Abwägungskriterium als „mittel" qualifiziert, was eine abwägungsdefizitäre Fehleinschätzung beinhaltet. Im Bereich der Potentialflächen des Abwägungsbereichs „PR 3_SEG_022" befinden sich Wochenstubenkolonien und Nahrungsbiotope der unterschiedlichen und besonders selte- nen und sensiblen Fledermausarten, u. a. der Bechsteinfledermaus, deren Vorkommen im genannten FFH Managementplan bestätigt wird. Wie dem Artenschutzplan der **Anlage 4** zu entnehmen ist, befindet sich am Forstort Kuhkoppel die größte Konzentration von Bechsteinfledermäusen in ganz Schleswig-Holstein. Zwischen deren Brutkolonien und den Winterquartieren in Richtung Bad Segeberg (Kalkhöhle) liegen, wie ebenfalls im Arten-schutzplan der **Anlage 4** dargestellt, die Potentialflächen des Abwägungsbereichs „PR 3_SEG_022", dessen Festlegung als Vorranggebiete für die Windenergienutzung daher ausscheiden muss. Mit dem Natura 2000 Gebiet um den Warder See verbindet sich die sog. Fledermausverbundachse mit den angrenzenden FFH-Gebieten Rösing, Kuhkoppel, Fohlenkoppel, Hundehörn und Wahlsdorfer Holz im Ahrensböker Endmoränengebiet und Kalkberg bei Bad Segeberg. Besagte Verbundachse im Sinne der Nr. 2.5.2.27 des gesamt-räumlichen Planungskonzeptes hat im Rahmen der Abwägung offenbar keine Berücksichti-gung gefunden.	

e) Das Natura 2000 Gebiet um den Warder See sowie die genannten angrenzenden FFH-Gebiete stellen in der geologischen Formation des westlichen Hügellandes eine absolute Besonderheit dar. Der Naturraum ist durch die Grund- und Endmoränenlandschaft geprägt. Das Mosaik aus Waldflächen mit Furchtbereichen sowie landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen stellt eine Landschaft dar, die besonders durch knickreiche Strukturen aufgewertet wird. Die Rückzugsorte seltener Tier- und Pflanzenarten werden im Falle der Zulassung von Windenergieanlagen in der Potentialflächenkulisse des Abwägungsbereichs „PR 3_SEG_022" gestört und in ihrer Existenz bedroht. Die Fluglinien und Beutebereiche der Fledermäuse würden im Falle einer Windenergienutzung in den betroffenen Bereichendurchtrennt. Letztendlich tangiert ist ein Biotopverbundsystem im Sinne des § 21 BNatSchG, dessen Schwerpunktbereich das gesamträumliche Planungskonzept unter der Nr. 2.4.2.19 als (weiches) Tabukriterium qualifiziert. fl Nach alledem sprechen im umfänglichen Maße von der Landesplanungsbehörde bislang in ihrer Gewichtung verkannte öffentlichen Belange im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG da-gegen, die Potentialflächen im Abwägungsbereich „PR 3_SEG_022" als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Dass der vorgelegte Planentwurf Letzteres gleichwohl tut, ist Ergebnis einer fehlerhaften Abwägung, in die auch die privaten Belange unser Mandantin einzubeziehen sind. Deren Wohnbaugrundstück befindet sich in unmittelbarer Nähe der nördlichen Teilgebiete des Abwägungsbereichs „PR 3_SEG_022" und würden im Falle der Verwirklichung einer regionalplanerisch dort zugelassenen Windenergienutzung anla-geninduzierten Beeinträchtigungen ausgesetzt werden. Hierbei sind neben der optisch be-drängenden Wirkung der benachbarten Windenergieanlagen deren Schattenwurf sowie die aus dem Anlagenbetrieb resultierende Immissionsbelastung, namentlich durch Lärm, zu berücksichtigen. Von Abwägungsrelevanz ist in diesem Zusammenhang, dass es sich bei dem hier betroffenen Bereich um ein als solches bezeichnetes „ruhiges Gebiet" im Sinne des einschlägigen Lärmaktionsplanes gemäß § 47 d BlmSchG handelt, wie sich aus dem **Anlage 12** beigefügten Übersichtslageplan (Lärmschutz) ergibt. Wir regen im Namen unserer planbetroffenen Mandantin an, die Potentialflächen im Abwä-gungsbereich „PR 3_SEG_022" nicht als Vorranggebiete für die Windenergienutzung	

fest-zulegen, da allein diese Entscheidung Ergebnis einer ordnungsgemäßen Abwägung sein kann. g) Vorstehendes gilt, was ergänzend zu konstatieren ist, in gleicher Weise für die nordwestlich von Tankenrade belegene Potentialfläche im Abwägungsbereich „PR 3_SEG_023", deren Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung sich ebenfalls verbietet. Die in dieser Stellungnahme getätigten Ausführungen sowie die derselben anlagenhalber beigefügten Unterlagen, welche sich namentlich im Fall der eingeholten sachverständigen Expertisen ausdrücklich auch auf den Abwägungsbereich „PR 3_SEG_023" beziehen, be-anspruchen auch insoweit eingeschränkte Gültigkeit. Mit freundlichen Grüßen Rechtsanwalt (Dr. Färber)	

Institution: Amt Mitteldithmarschen, Amt Mitteldithmarschen Geschäftsbereich Bauen und Wirtschaftsförderung

ID: 2947, Datum: 29.06.2017

Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrade hat den Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III (Sachthema Windenergie) in ihrer Sitzung am 27.06.2017 beraten und folgenden Beschluss als Stellungnahme gefasst: Die Gemeindevertretung beschließt, die Landesplanungsbehörde aufzufordern, das Vorranggebiet PR3_DIT_039 in der in der anliegenden Übersichtsplanung dargestellten Größe unter Berücksichtigung der Erweiterungsfläche in der Teilaufstellung des Regionalplanes III zu berücksichtigen.	Die abgesetzt von der bebauten Hauptfläche gelegene Teilfläche im Westen, auf die sich die Stellungnahme bezieht, bleibt nach wie vor unberücksichtigt. Da sie nicht bebaut ist, soll hier nach den überarbeiteten Kriterien ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen, hier Wrohm, eingehalten werden. Dadurch verbleibt keine ausreichend große Fläche. Der Kreis Dithmarschen hat nach dem Gerichtsurteil den Verordnungsentwurf für das LSG "Dithmarscher Geest" überarbeitet. Flächenanteile des LSG auf dem Gebiet der Gemende Osterrade sind entfallen. dadurch ist eine neue Potenzialfläche DIT_404 nödlich von

Begründung: Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Potentialfläche PR3_DIT_039, inkl. der nicht abgewogenen Flächenanteile im Westen der Hauptfläche auf Gebiet der Gemeinde Osterrade (Erweite-rungsfläche). Die betroffene Gesamtflä-che ist in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Die aus der bisherigen Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfes zum Reg-Plan III West resultierende Einschränkung der Potentialfläche ist nicht nachvollziehbar. Bei differenzierter Betrachtung kann festge-stellt werden, dass die abgelehnten und nicht abgewogenen Flächenanteile zwar räumlich von den ange-führten Abwägungskriterien überlagert werden, diese jedoch in dem vorliegenden Fall zu keinem Konflikt mit der Ausweisung als Windenergievorranggebiet führen würde. **Landschaftsschutzgebiet** Der Kreis Dithmarschen hat am 01.07.2016 eine Kreisverordnung zur einstweiligen Si-cherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Hohe Geest“ beschlossen. Das geplante Landschaftsschutzgebiet (LSG) umfasst gemäß der Sicherstellungsver-ordnung eine Fläche von 29.394 ha und die Errichtung von Windenergieanlagen wird über die Definition des Schutzzweckes in § 3 [„Freihaltung dieses Landschafts-raumes von technischen Bauwerken, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgeht (insbeson-dere Wind-kraftanlagen, …“)] und die Verbote und zulässigen Handlungen in den §§ 4, 5 ausgeschlossen. Die Erläuterungen des GESAMTRÄUMLICHES PLANKONZEPT der Landesplanungsbehörde mit Stand vom Dezember 2016 listen unter den weichen Tabukriterien, Ziffer (18), die Gebiete, für die ein LSG-Verfah-ren gemäß § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist. Die innerhalb des geplanten LSG „Hohe Geest“ befindlichen Potentialflächen für die Windenergienutzung werden durch die einstweilige Sicherstellung des Kreises Dithmarschen somit dem Abwägungsprozess der in der Aufstellung befindlichen Regi-onalplanung vorenthalten. Es erfolgt bereits ein Ausschluss der Flä-chen auf der Ebene der Tabu – Definition. Dieses Vorgehen halten wir aus den folgenden Gründen für fachlich und rechtlich feh-lerhaft: 1. Das Bundesverwaltungsgericht verlangt ausdrücklich, dass auch Flächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen einer Berücksichtigung im Rahmen einer Abwägung	Osterrade hinzugetreten. Für diese Fläche gilt als Abwägungsergebnis, dass die Siedlung Osterrade bauplanungsrechtlich als Innenbereich einustufen ist. Auch hier wird dann ein Abstand von 1.000 m angenommen, weil es sich bei der Potenzialfläche um einen noch nicht bebauten Bereich handelt. Es verbleibt für eine Ausweisung keine ausreichend große Restfläche. Die Potenzialfläche wird in Gänze nicht übernommen. Weitere angeführte Argumente, die für eine Ausweisung von Flächen in der Gemeinde Osterrade sprechen sind demgegenüber nachrangig.

zu-gänglich und damit disponibel sein müssen (BVerwG, Urteil vom 11. April 2013, 4 CN 2.12, juris). Zudem fordert das Oberverwaltungsge-richt Schleswig in seinem Urteil vom 20.01.2015 eine Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien. Da für Potentialflächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen keine Abwägungsentschei-dungen einsehbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine Abwägung nicht durch-geführt wird. Grundsätzlich behandelt die Landesplanung die „weichen“ Tabukriterien wie „harte“ Tabukriterien, was schon zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. 2. Die von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen im Juni 2016 in einem Schnellver-fahren, ohne fundierte fachliche Bewertung, sichergestellten Flächen des geplanten Landschaftsschutzge-bietes „Hohe Geest“ bieten nicht die nötige Rechtssicherheit, um sie als „weiches“ Tabukriterium im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne zu behandeln. Die geplante Gebietskulisse umfasst ca. 20 % der Kreis-fläche und eine tragfähige Begründung für eine derart weitreichende Sicherstellung ist bisher nicht ersichtlich. Vielmehr spiegelt die Sicherstellung des geplanten Land-schaftsschutzgebietes die politi-sche Forderung des Agrar- und Umweltausschusses des Kreistages wieder, den aus dem Jahr 2011 stam-menden naturschutzfachlichen Beitrag des Kreises Dithmarschen CHARAKTERISTISCHE LANDSCHAFTS-RÄUME IN DITHMARSCHEN vollumfänglich als Tabukriterium bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Dieser Zielsetzung ist die Landesplanungsbehörde bei ihrer bishe-rigen fachlichen Be-wertung der Potenzialflächen nicht gefolgt. Daher versucht der Kreis die selbst kreierten „charakteristi-schen Landschaftsräume“ in Landschaftsschutz-gebiete umzuwandeln. Es wird weder konkret dargelegt, welche Gründe gegeben sind, dass eine endgültige Unterschutzstellung in Betracht kommt, noch wird die konkrete Gebietsabgrenzung fachlich begründet. Vielmehr wird bereits im § 1 - Einstweilige Si-cherstel-lung der Verordnung von einer befürchteten Gefährdung des beabsichtigten Schutzzwecks gesprochen. Diese Formulierung deutet bereits auf die zentrale Motiva-tion der Sicherstellungsverordnung und der nachfolgenden LSG-Verordnung hin: den Ausschluss der Windenergie in den sichergestellten Flächen. Der Verdacht einer Ver-hinderungsplanung ist offenkundig. 3. Offensichtlich scheint die Gebietsabgrenzung in vielen Bereichen willkürlich anhand von zum Teil untergeordneten Landschaftselementen erfolgt zu sein. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gebietsabgrenzung im Zuge des Beteili-gungsverfahrens zur Aufstellung der Verordnung zum	

Landschaftsschutzgebiet erheb-lich ändert. Dafür spricht generell auch die deutliche Differenz zwischen den sicherge-stellten Flächen des geplanten LSG und den Flächen innerhalb des Kernbereichs des charak-teristischen Landschaftsraums, gemäß der von der Landesplanungsbehörde beauftragten ERARBEITUNG EINER FACHLICHEN GRUNDLAGE ZUR ABGRENZUNG VON CHARAK-TERISTISCHEN LANDSCHAFTSRÄUMEN ALS AUSSCHLUSSFLÄCHEN FÜR DIE WINDENERGIENUT-ZUNG vom 25.02.2016. Zudem wurde am 16.03.2017 ein Normkontrollantrag gegen die Sicherstellungsverordnungen der geplanten Landschaftsschutzgebiete „Hohe Geest“ und „Rüsdorfer Moor“ beim Oberverwaltungsgericht Schleswig eingereicht (Aktenzei-chen 1 KN 8/17), da es dem Kreis Dithmarschen, annähernd ein Jahr nach Erlass der Sicherstellungsverord-nung, nicht gelungen ist, weder fundierte fachliche Planunterla-gen noch weitergehende textliche Erläute-rungen der für die Sicherstellungsverordnung gewählten Gebietskulisse in einen Beteiligungsverfahren zu geben. 4. Damit die einstweilig sichergestellten Flächen, die nicht am Abwägungsprozess der Regionalplanung teilnehmen, nicht erneut zu einer Ungültigkeit des gesamten Plan-werkes wie die seinerzeit im Zuge der Regionalplanung 2012 nicht berücksichtigten Flächen der negativen Bürgerentscheide führen (s. Urteil OVG Schleswig vom 20.01.2015), schlagen wir vor, die vom Kreis Dithmarschen einstweilig sicherge-stellten Flächen in ein Abwägungskriterium herabzustufen und die im 1. Entwurf nicht als Vor-rangfläche dargestellten Potentialflächen dem Abwägungsprozess im 2. Entwurf zuzu-führen. **Charakteristische Landschaftsräume** Die Potentialfläche liegt innerhalb eines Schwerpunktbereiches der charakteristischen Landschaftsräume, gemäß dem Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“. Die Abgrenzung des ausgewie-senen Windenergievorrang-gebietes orientiert sich daher offensichtlich hauptsächlich eng am Anlagenbe-stand, so-dass in der Folge die Flächenausdehnung des einstigen Windenergieeignungsgebietes deutlich eingeschränkt wird. Im Gegensatz dazu ist in nahezu sämtlichen ähnlich gela-gerten Fällen eine zusätzliche bzw. vollständige Ausweisung der Potentialfläche, die sich nicht am Anlagenbestand orientiert, trotz der Lage innerhalb eines Schwerpunkt-bereiches der charakteristischen Landschaftsräume erfolgt:	

- PR1_NFL_087 - PR1_NFL_094 - PR1_NFL_096 - PR1_NFL_308 - PR1_NFL_309 - PR1_SLF_114 - PR2_RDE_033 - PR2_RDE_040 - PR2_RDE_122 - PR2_RDE_149 Da es sich um sehr zahlreiche ähnlich gelagerte Fälle handelt, ist die Liste nicht ab-schließend. Der bisher sehr großräumige Freiraumschutz von charakteristischen Land-schaftsräu-men wurde angesichts der ener-giepolitischen Zielsetzungen der Landesre-gierung in nahezu sämtlichen ähnlich gelagerten Fällen anders gewertet: Will man den gesetzli-chen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Ab-stände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten, führt dies dazu, dass einige Abwä-gungskri-terien wie z.B. die Freihaltung charakteristischer Landschaftsräume differen-zierter zu betrachten sind, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – kor-respondierend zu den energiepolitischen Zielset-zungen – ausweisen zu können. Daher wird es im vorliegenden Fall auch als vertretbar angesehen, die Potentialfläche in Ihrer vollständigen Ausdehnung innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes aus-zuweisen. **Kleinstfläche** Westlich der Hauptfläche ist eine Erweiterung des Windenergievorranggebietes in Richtung Osterrade möglich. Die Erweiterungsfläche wird durch drei kleinere Waldstü-cke (über 0,2 ha	

Flächengröße) vom ausgewiesenen Windenergievorranggebiet abge-schirmt und daher anscheinend als Kleinstfläche gewertet. Gemäß der Vorgehens-weise des gesamträumlichen Plankonzeptes, müssen Kleinstflächen über 5 ha groß sein und sich innerhalb von 400 m zu einer größeren Potentialfläche befinden, um für eine Ausweisung als Windenergievorranggebiet in Frage zu kommen. Mit einer Größe von ca. 6 ha und einem Abstand von ca. 350 m zu dem ausgewiesenen Windenergie-vorranggebiet, erfüllt die Erweiterungsfläche diese Anforde-rungen. Die Ausweisung der Erweiterungsfläche steht dem Hauptziel der Planung, der räumlichen Kon-zentration von Windenergieanlagen somit nicht entgegen. Mit der Potentialfläche PR3_DIT_039, inkl. der nicht abgewogenen Flächenanteile im Westen der Hauptfläche auf Gebiet der Gemeinde Osterrade (Er-weiterungsfläche) wird die Idee einer räumlichen Konzentrati-onslösung von Windenergieanlagen konse-quent weiterverfolgt. Zusammen mit dem bereits bestehenden Windpark, entstünde ein kom-paktes und räumlich konzentriertes Gebiet der Windenergienutzung, sodass Belastun-gen durch weitere, im Raum verteilte WEA-Standorte vermieden würden. Durch die Nutzung der bereits vorhandenen Infra-struktur wird zudem der Eingriff in weitere Schutzgüter auf ein Minimum begrenzt. Aus den vorgenannten Grün-den und Aufgrund des räumlich-funktionalen Zusammenhangs mit dem bestehenden Windpark, bitten wir um Ausweisung Potentialfläche PR3_DIT_039, inkl. der nicht abgewogenen Flächen-anteile im Westen der Hauptfläche auf Gebiet der Gemeinde Osterrade (Erweiterungs-fläche)als Windenergievorrangge-biet im zweiten Entwurf des Regionalplans. Ich bitte darum, diese Stellungnahme der Gemeinde Osterrade in Ihre Abwägung im weiteren Verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes III (Sachthema Windenergie) einzubeziehen. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8242, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betrifft: Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren zum Regionalplan 3, Vorranggebiet PR3_STO_002 in Heilshoop	Dem Wunsch der Stellungnahme, die Fläche PR3_STO_002 auszuweisen kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden: Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten

Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte mich für die Windkraft stark machen. Bei der in unserer Gemeinde ausgewiesenen Fläche, auf welche höchstens drei Windkraftanlagen entstehen sollen, handelt es sich um Ackerland, welches zusätzlich durch eine Stromtrasse belastet ist und auf einer Seite an die A 20 grenzt. Die nächste Bebauung scheint ausreichend weit entfernt. Bei einer Ortsbesichtigung konnte vom zukünftigen Standort der Windräder die Dorfbebauung nicht eingesehen werden! Die Entfernung der geplanten Windräder zur Gemeinde scheint ausreichend. Leider gibt es in unserer Gemeinde keinen Tourismus bzw. Hotelbetrieb, als Naherholungsgebiet - was Spazierwege etc. voraussetzt - sind leider auch nicht vorhanden. Ich hoffe und meine, dass die Errichtung der Windkraftanlage für die Gemeinde eine Einnahmequelle schafft, mit welcher die künftigen Zahlungen, welche auf die Gemeinde für die Erhaltung und Instandhaltung von Wegen und Straßen sowie der Klärteiche etc. zukommen, gedeckt werden können. Auch sehe ich in der Windkraft eine alternative Energiequelle zur Atomkraft, wo wir heute nicht einmal wissen, wohin mit dem Atommüll!!! Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Potenzialflächen reduziert sich die Fläche im Norden. Die östlichen Teilflächen beiderseits der Autobahn entfallen aufgrund zu geriger Größe. Vom verbleibenden Bereich liegt das westliche Teilstück innerhalb des Denkmal-Prüfbereichs um die Kirche von Zarpen. Die Kirche aus dem 13. Jahrhundert prägt das Dorf und seine Umgebung, so dass Windkraftanlagen in dem weit in den Umkreis der Kirche ragenden Gebiet deren Wahrnehmung wesentlich beinträchtigen würden. Eine Ausweisung des westlichen Teils ist aufgrunddes hohen Konfliktrisikos daher nach wie vor nicht möglich. Auf die Abwägung zum 1. Planentwurf wird verwiesen. Der noch verbleibende Flächenteil ist für eine Vorranggebietsausweisung zu klein. Die Fläche wird in Gänze gestrichen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2945, Datum: 29.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der in der Karte markierte Ort, auf den sich diese Stellungnahme bezieht, ist der Standort von	Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten

vier bestehenden Windkraftanlagen und ist eine Eignungsfläche des Regionalplans 2012. Diese Fläche ist nicht als Vorranggebiet übernommen worden, wurde aber als Abwägungsbereich in der entsprechenden Karte der Landesplanungsbehörde vom 10.03.2016 dargestellt. Ich bitte um Prüfung, diese Fläche als Vorranggebiet auszuweisen und begründe dies wie folgt: Offensichtlich ist diese Fläche aufgrund des weichen Tabukriteriums Landschaftsschutzgebiet nicht als Vorrangfläche übernommen worden. Dazu ist zu bemerken, dass das Landschaftsschutzgebiet Eichede in den siebziger Jahren aus politischen Gründen vom Kreistag beschlossen und ausgewiesen wurde, um einen unkontrollierten Kiesabbau zu unterbinden. Das Landschaftsschutzgebiet Eichede umfasst das gesamte Gemeindegebiet der ehemalig eigenständigen Gemeinde Eichede mit Ausnahme des bebauten Ortskerns. Ein landschaftsplanerisches Gutachten, welches den Wert einzelner zu schützender Landschaftsbestandteile aufzeigt, liegt nicht vor. Eine planerische Abwägung diesbezüglich hat somit ebenfalls nicht stattgefunden. Die Fläche mit den vier bestehenden Windkraftanlagen liegt in einer flurbereinigten Landschaft mit geringer Knickdichte und großschlägigen Ackerflächen. Sie hat eindeutig nicht die Wertigkeit eines Landschaftsschutzgebietes nach heutigen Planungsgrundsätzen. Folgerichtig hat die untere Naturschutzbehörde seinerzeit im Genehmigungsverfahren zu den bestehenden vier Windkraftanlagen eine Befreiung von den Festsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung ausgesprochen. Zudem sieht die Gemeinde Steinburg diese Fläche auch aus ökologischen Gründen als geeigneter an, als die jetzt von der Landesplanung ausgewiesene Vorrangfläche auf Gemeindegebiet. Der Kreis Stormarn ist der einzige Flächenkreis in Schleswig-Holstein, der im Rahmen der vorgelegten Regionalplanung massiv Windenergie-Eignungsflächen verliert. Die vom Kreistag einstimmig beschlossenen Klimaschutzziele können so nicht mehr erreicht werden. Mit den Eignungsflächen des Regionalplans 2012 wäre die im Klimaschutzprogramm ausgewiesene Windenergieleistung von 120 MW durch Repowering umsetzbar gewesen, mit der neuen Regionalplanung kann bestenfalls die Hälfte davon erreicht werden. Daher ist es angezeigt, die besondere und in Schleswig-Holstein einzigartige Stormarner Situation der politischen Landschaftsschutzgebiete bei der Ausweisung von Vorranggebieten neu zu bewerten.	Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche PR3_LAU_014 teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Insofern wird der Flächenteil, der außerhalb der 1 km-Radien um die Rotmilanhorste liegt, als Vorranggebiet übernommen. Den Hinweisen und Wünschen aus den Stellungnahmen wird dadurch im Wesentlichen Rechnung getragen. Die Fläche wird darüber hinaus nach Südwesten auf das Gemeindegebiet von Eichede erweitert und umfasst den Bestandswindpark auf dortigem Gebiet. Dieser Flächenteil befindet sich zwar innerhalb eines LSG, jedoch wurden die WKA bereits auf Basis von § 61 LNatSchG innerhalb des LSG zugelassen. Diese Vorschrift gilt für sehr alte LSG-Verordnungen, die noch auf Basis des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen wurden. Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der Bestandsanlagen die Windkraftnutzung auch weiterhin mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar ist. Insofern ist hier eine Vorranggebietsausweisung in begrenztem Umfang ohne große Erweiterungsmöglichkeiten über den Bestand hinaus gerechtfertigt. Es gelten hinsichtlich der Betroffenheit von potenziellen Beeinträchtigungsbereichen geschützter Großvögel die genannten Hinweise.

Diese Neubewertung hätte gegebenenfalls auch Auswirkungen auf die Ausweisung von Vorranggebieten in den Stormarner Gemeinden Rethwisch (Steensrade) und Travenbrück (nördlich Klingberg).	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2944, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr.: PR3_SEG_022_ und PR3_SEG_023 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit bitte ich um Berücksichtigung folgender Einwände, die im bisherigen Abwägungsprozess noch keine Berücksichtigung fanden. Es gibt in dem betreffenden Gebiet mehrere schützenswertw Großvogelhorste, insbesondere auch von Milan, Seeadler Wespenbussard und Baumfalke, was auch in diesem Jahr durch Begutachtung bestätigt wurde. Auch die Fledermausvorkommen wurden in ihrem Ausmaß bisher nicht berücksichtigt. Besonders ungünstig wäre der Ortsteil Diekhof betroffe (Infraschall u. Geräuschbelästigung). Ich bitte um Beachtung meiner Einwände und um entsprechende Korrektur der Planung. mit freundlichem Gruß [redacted]	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_022 wird im Ergebnis nicht übernommen. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Die Fläche PR3_SEG_023 liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen. Dem Wunsch des Einwenders wird damit gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2943, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR3_LAU_001 (Bliestorf – Kastorf)** Sehr geehrte Damen und Herren, als Bürger der von der Teilfortschreibung der Regionalplanung zur Ausweisung von Windeignungsfläche **PR3_LAU_001** betroffenen Gemeinde Bliestorf, möchten ich die Möglichkeit nutzen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen eine Stellungnahme abzugeben. Ich unterstützen die Ziele der Bundes- sowie Landesregierung die Energiewende schnellstmöglich umzusetzen, indem 2 Prozent der Landesfläche als Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Insbesondere begrüße ich, dass die Ausweisung dieser Flächen ausschließlich aufgrund nachvollziehbarer harter und weicher Kriterien erfolgt und ich möchte wie folgt zur Fläche **PR3_LAU_001** Stellung nehmen: Die Flächen in den Gemeinden Bliestorf und Kastorf des Abwägungsbereich PR3_LAU_001 sind im vorliegenden Regionalplanentwurf deutlich verringert worden. Die Landesplanungsbehörde hat hier mit der deutlichen Verringerung gegenüber dem vorweggegangenen Regionalplanentwurf in sehr weitreichender Weise dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel Rechnung getragen. Insbesondere die Betroffenheit der denkmalrechtlichen Umgebungsbereiche der Kirche in Siebenbäumen, ist für mich nicht nachvollziehbar. In meinen mehr als 50 Jahren Ortsansässigkeit ist die Kirche in Siebenbäumnen noch nie von Bliestorfer Gemarkung aus wahrgenommen worden. Eine Beeinträchtigung ist für mich nicht erkennbar. Ich bitte um Überprüfung dieses Abwägungskriterium. ***Gesamtabwägung*** Die zur Ausweisung dieser Fläche herangezogenen Kriterien im Fortschreibungsverfahren berücksichtigen die vielschichtigen Interessen potentiell Betroffener sehr umfänglich. Somit stellt der Ausbau der Windenergie auf der Fläche **PR3_LAU_001** aus meiner Sicht keine besondere Härte für die Standortumgebung dar. Folglich spreche ich mich dafür aus, diese	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_LAU_001 wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfloktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Vorranggebiete und Potenzialflächen für den oberflächennahen Rohstoffabbau sind nach neuester Kartierung nicht betroffen. Überlegungen zu Siedlungserweiterungen der Gemeinde Grinau sind nicht hinreichend konket und damit nicht abwägungsrelevant für die Flächenentscheidung. Darüber hinaus hat die Gemeinde Entwicklungsmöglichkeiten in andere Richtungen.

Fläche als Beitrag zum Gelingen der Energiewende als Windeignungsfläche auszuweisen. Wünschenswert wäre darüber hinaus eine Beteiligungsmöglichkeit der direkten Anlieger z.B. in Form eines Bürgerwindparks. Auch die durch eine örtlich angesiedelte Betriebsgesellschaft zu erwartenden direkten und indirekten Steuereinnahmen wären sehr hilfreich um die angespannte kommunale Finanzlage zu verbessern. Ich bitte um eine erneute fachliche Überprüfung nach den Kriterien und eine rein sachliche Bewertung. Mit der bitte um Berücksichtigung meiner Stellungnahme. Vielen Dank. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4284, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0259.pdf, PR_III_E_3_0259-A1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstel-lung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung Hier: Stellungnahme zur Fläche Planungsraum III, PR3_STP_003, Feldhorst/Rehorst** Sehr geehrter Herr Tasch, Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans	Die Argumente der Stellungnahme wurden geprüft. Die Fläche PR3_STO_003 wird in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet für Windenergienutzung übernommen. Zu weiteren Ausführungen in Bezug auf die Kriterien, welche den Flächenzuschnitt bedingen, kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Durch die Teil-Ausweisung der Fläche wird dem Wunsch der Stellungnahme entgegen gekommen.

Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume 1 bis III beteilige ich mich in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Als Grundstückseigentümer der Flurstücke 1[redacted], Gemarkung Havighorst rege ich entsprechend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht (vgl. **Anlage 1)** an, das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) bisher unberücksichtigte Potenzialgebiet PR3_STO_003, Feldhorst/Rehhorst (vgl. **Anlage 1)** aufzunehmen, da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Wind-energienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Lan-desentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit min-destens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstel-lung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung der Fläche als Vorranggebiet auf meine Zustimmung als Eigentümer stößt, nachdem ich in Kooperation mit dem Sehestedter Planungsbüro Denker & Wulf AG als regionalen Partner auf der Fäche einen Windpark entwickeln möchte, eine	

Realisie-rung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist;

- die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankon-zept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen;
- entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016

- keine harten Tabuzonen betroffen sind,

- keine weichen Tabuzonen betroffen sind,

- und bei zutreffender Anwendung der Abwägungskriterien das Gebiet Berücksichti-gung finden muss.

Als Grundstückseigentümer der Flurstücke [redacted], Gemarkung Havighorst, welche innerhalb des bisher unberücksichtigten Potenzialgebiets PR3_STO_003, Feld-horst/Rehhorst liegen, möchte ich auf dieser Fläche einen Windpark entwickeln.

Aus meiner Sicht als Grundstückseigentümer würde eine Regionalplanung, die dieses Vorrang-gebiet nicht vorsehen würde, meine grundrechtlich geschützten Belange verletzen (Art. 14 Abs. 1 GG). Die mit dem Regionalplan angestrebte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Fehlt es daran, so ist es der Regi-onalplanung verwehrt, Grundstückseigentümern das Baurecht auf ihren Grundstücken durch eine regionalplanerische Konzentrationswirkung zu nehmen. Hierauf wird unter Abschnitt 1.3.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016 unter Bezugnahme auf die Recht-sprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein ebenfalls hingewiesen. Die Nichtaufnahme des Vorranggebiets würde das gesamträumliche Plankonzept der Regional-planung in Frage stellen.

Ich bitte deshalb darum, den beigelegten Prüfbericht (Anlage 1), der vollumfänglich Gegenstand meiner Stellungnahme ist, zu berücksichtigen und konsequenterweise das danach entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept geeignete Vorranggebiet PR3_STO_003, Feld-horst/Rehhorst in den Regionalplan aufzunehmen.

Im Detail begründe ich dies wie folgt:

I. Abwägungskriterien

1. Umfassungswirkung, Riegelbildung Nach dem gesamträumlichen Plankonzept findet zur Bewertung der Umfassungswirkung, Riegel-bildung als Abwägungskriterium ein objektiviertes Verfahren statt, wobei „das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) zur methodischen Orientierung [dient], [...] jedoch auf die kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst [wird]." (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.5). Abwägungsfehlerhaft ist allerdings, dass weder das zitierte Gutachten Gegenstand der Planun-terlagen ist, noch sich aus den ausgelegten Unterlagen ergibt, in welcher Form die benannte Anpassung erfolgt. Offen ist zudem, welche objektivierten Verfahren Anwendung finden. Insofern fehlt es an einer Nachvollziehbarkeit dieses Abwägungskriteriums. Unbestimmt ist auch, wann die Landesplanungsbehörde von einem optischen Riegel in der Landschaft ausgeht. Doch selbst wenn nur die textliche Beschreibung des Abwägungskriteriums herangezogen wird, wonach ein Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist, so ergibt sich daraus nicht, nach welchen Kriterien bei mehreren Möglichkeiten der Reduzierung einer Umfassungswirkung auf 120° die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Fläche erfolgt. Rechtlicher Hintergrund der Berücksichtigung einer Umfassungswirkung, Riegelbildung ist — wie auch im zitierten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt — das Schutzgut Mensch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG. Es kommt ebenfalls in Betracht, dies mit dem Schutz des Landschaftsbildes zu rechtfertigen (Bayerischer VGH, 30.04.2014 - 22 ZB 14.680 - , juris Rn. 27). Allerdings würde die Bezugnahme auf das Landschaftsbild vorliegend zu einer abwägungsfehler-haften doppelten Berücksichtigung mit Abwägungskriterien wie den charakteristischen Land-schaftsräumen führen. Zudem muss bei der entsprechenden rechtlichen Anknüpfung an das Schutzgut Mensch, die Behandlung der Frage der Umfassungswirkung, Riegelbildung nach § 5 Abs. 11 LaplaG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG in der Umweltprüfung erfolgen. Dies ist vor-liegend im Abschnitt 4.2.4 des Umweltberichts auch geschehen. Allerdings droht eine fehlerhafte doppelte Gewichtung, wenn die Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium und über die Umweltprüfung	

nach § 7 Abs. 2 ROG bei der vorzunehmenden Abwägung zu berück-sichtigen ist. Jedenfalls darf eine Abwägung zwischen verschiedenen Potenzialflächen, die bei Festlegung als Vorranggebiet in ihrer Summe zu einer Überschreitung des Umfassungswinkels von 120° bei einem Betrachtungswinkel von 180° führen würden, nur hinsichtlich des Abwägungskriteriums Umfassungswirkung, Riegelbildung auf Grundlage einheitlicher Kriterien stattfinden. Es käme einer sachfremden Erwägung gleich, wenn das Abwägungskriterium Umfassungswirkung, Rie-gelbildung insofern mit anderen Abwägungskriterien vermischt würde. Letztendlich maßgeblich bei der Entscheidung für und damit notwendigerweise gegen eine Potenzialfläche sind in diesem Kontext die übergeordneten Ziele der Konzentration von Windkraftanlagen und die Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie. Dies vorausgeschickt, steht das Abwägungskriterium „Umfassungswirkung, Riegelbildung" der Aufnahme der Potenzialfläche PR3_STO_003 (Feldhorst/Rehhorst) als Vorranggebiet nicht ent-gegen. Zwar verweist das Datenblatt verweist auf ein hohes Konfliktrisiko aufgrund der Umfassungswir-kung um den Ortsteil Stubben der Gemeinde Neuengörs und das Einzelgehöft Neukoppel. Das objektivierte Verfahren des zugrunde gelegten Gutachtens „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) betrachtet jedoch nur Ortschaften. Daher kann eine Abwä-gung bezüglich Einzelhauslagen nicht nachvollzogen werden. Das Konfliktpotenzial wird durch die Karten der Landesplanung bezüglich der Umfassung und eigener Überprüfungen gemäß dem gutachterlichen Verfahren nicht bestätigt. Insbesondere auch durch die Verkleinerung des Vor-ranggebiets PR3_SEG_042 wird die Beeinträchtigung des Ortes Stubben gemindert. Die Ein-schätzung eines geringen Konfliktpotenzials für Rehhorst und Havighorst wird unterstützt. Zur Veranschaulichung wird auf die kartographische Darstellung im Prüfbericht verwiesen (Anlage 1). **2. Querungshilfen und damit verbundene Korridore** Das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" wird mit dem Rot-hirsch als eine Indikatorart für die Sicherung großräumiger Lebensraumverbundbeziehungen bodenlebender Arten gerechtfertigt. Hierbei wird auf „das gutachterlich ermittelte Konzept für die Trittsteinbiotope und Korridore als wich-tiges Abwägungskriterium" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.17); verwiesen, welches bei der Festlegung der Vorranggebiete miteinfließe. Auch wenn das	

Abwä-gungskriterium maßgeblich auf den gutachterlich ermittelten Konzepten beruht, so sind diese nicht Gegenstand der Planunterlagen. Das ist abwägungsfehlerhaft und lässt auch die Nachvoll-ziehbarkeit des Kriteriums vermissen. Jedenfalls sind die im Plankonzept zwar benannten, jedoch nicht veröffentlichten gutachterlichen Einschätzungen von *Meißner* (2009 und 2016) insofern zweifelhaft, als diese zur Einschränkung der grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit dienen sollen. Dies gilt bereits insoweit, als dass einerseits in den Datenblättern auf diese gutachterlichen Einschätzungen verwiesen wird, scheinbar jedoch ein davon abweichender Korridor durch die Landesplanung bei der tatsächlichen Abwägungsentscheidung angelegt wird. Die Datengrundlage für diesen Korridor der Landesplanung ist nicht bekannt und ebenfalls nicht Teil der ausgelegten Planunterlagen. Zudem bestehen erhebliche Zweifel an der Belastbarkeit der in den gutachterlichen Einschätzun-gen von *Meißner* herangezogenen Daten für die vorgenommenen Rückschlüsse sowie hinsicht-lich nicht belegter Annahmen. Rechtlich nicht nachvollziehbar ist, dass auch geplante Querungshilfen in die Konzeption aufge-nommen wurden, insbesondere solche für laufende oder geplante Infrastrukturprojekte. Damit zieht die Landesplanung zukünftige Vorhaben heran, für die noch kein nach § 17 FStrG erforder-licher Planfeststellungsbeschluss ergangen oder dieser noch nicht rechtskräftig ist. Insofern kann es im Rahmen der erforderlichen Alternativenprüfung auch zu einem anderen Trassenverlauf der Bundesautobahnen kommen, der wiederum für die Querungshilfen und damit verbundenen Kor-ridore Auswirkungen hätte. Maßgeblicher Zeitpunkt für die die Sach- und Rechtslage der Abwä-gung nach § 7 Abs. 2 ROG ist nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG der Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan. Das zu berücksichtigende Abwägungsmaterial beschränkt sich auf diesen Zeitpunkt (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Meck-lenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38). Insofern können zu diesem Zeit-punkt noch nicht baurechtlich genehmigte Planungen von Querungshilfen oder Annahmen eines verbundenen Korridors, die auf solche ungesicherte Planungen beruhen, nicht abwägungsfehler-frei herangezogen werden. Problematisch ist zudem, dass nur auf die bodenlebende Art des Rothirsches Bezug genommen wird, andere bodenlebende Arten allerdings keine solche angebliche Störempfindlichkeit gegen-über Windkraftanlagen — selbst in größerer Entfernung — entwickeln, aber ebenfalls die Que-rungshilfen und damit verbundene Korridore nutzen. Insofern verengt sich der Blick des Regio-nalplans auf eine Art, was einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf dem Niveau eines immissi-onsschutzrechtlichen	

Genehmigungsverfahrens gleich käme, ohne aber diese Prüftiefe mit den möglichen Vermeidungsmaßnahmen etc. abzubilden. Da der Ausschluss von Potenzialflächen im Rahmen der Abwägung mit dem Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" auf einen Gebietsausschluss aus tierökologi-schen Erwägungen hinauslaufen würde, bedarf es nach der Rechtsprechung jedenfalls eine „aus-reichende[...] Bestandsaufnahme der ... vorhandenen besonders geschützten Tierarten und ihrer Lebensräume" (OVG Berlin-Brandenburg, 10.11.2015 - OVG 10 A 7/13 -, juris Rn. 53). Es ist zweifelhaft, dass eine solche besteht, zumal die erste, maßgebliche gutachterliche Stellungnahme von *Meißner* aus dem Jahr 2009 stammt, mithin darin eingeflossene Daten deutlich älter als fünf Jahre sind. Aus den Planunterlagen sind keine solche Bestandsaufnahmen ersichtlich. Zudem stellt der Rothirsch keine nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Art dar, weshalb er auch nicht dem Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unterfällt. Es stellt sich mithin die Frage, inwiefern eine artenschutzrechtliche Rechtfertigung des Abwägungskriteri-ums vorliegen kann. Es ist zudem naturschutzfachlich in den vorhandenen Publikationen zum Verhältnis von Rotwild zu Windkraftanlagen weitläufig anerkannt, dass durch den Betrieb der Windkraftanlagen keine negativen Effekte auf Rotwild, insbesondere den Rothirsch, hervorgeru-fen werden. Soweit das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" mit einem Biotopverbund und einer Biotopvernetzung gerechtfertigt werden soll, werden durch das Kriterium offensichtlich Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente geschaffen, ohne diese gemäß § 21 Abs. 4 BNatSchG durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Land- schaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch lang-fristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Insofern wird das gesetzliche Erfordernis der rechtlichen Sicherung durch die Regionalplanung umgangen. Auffallend ist im Zusammenhang mit diesem Abwägungskriterium auch, dass sich das gesamt-räumliche Planungskonzept bei der Darstellung der Prioritäten für die Abwägung und der Abwä-gungsschritte (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7) zu den Querungshilfen und damit verbundene Korridore nicht verhält, insofern — wenn überhaupt — diesen Bereichen bei der Ab-wägung eine sehr untergeordnete Rolle zukommen muss.	

Damit stellt sich das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" als für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbares und im Übrigen auch nicht stringent angewandtes Kriterium dar. Jedenfalls kann es vorliegend im Rahmen der Abwägung der Festlegung der Flä-che als Vorranggebiet nicht entgegen gehalten werden. Wenngleich wir Verständnis für ein naturschutzfachlich begründetes Kriterium haben und auch der Nutzen von Querungshilfen durch die Windenergie nicht konterkariert werden soll, so bedarf es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die auch entsprechende naturschutzverträgliche Einzelfalllösungen ermöglicht. Jedenfalls steht der Festlegung der Potenzialfläche PR3_STO_003 (Feldhorst/Rehhorst) als Vor-ranggebiet unter keinem in Betracht kommenden Umstand das Abwägungskriterium „Querungs-hilfen und damit verbundene Korridore" entgegen. Dass die Lage des angenommenen Verbund-korridors tatsächlichen naturräumlichen Gegebenheiten nicht entspricht, ist auch im Prüfbericht **(Anlage 1)** und der naturschutzfachliche Stellungnahme der BioConsult SH, die Bestandteil der Stellungnahme der Denker & Wulf AG zu diesem Potenzialgebiet ist, dargestellt, die Teil dieser Stellungnahme sind. Es ist festzustellen, dass der Verlauf des von der Landesplanung vorgeschlagenen Kriteriums „Querungshilfen" offensichtlich veraltet ist und weder die aktuellen Planungen des Ortes einer Grünbrücke über die BAB 1 noch die von *Meißner* (2016) vorgeschlagenen Korridore berücksich-tigt. Die von *Meißner* (2016) vorgesehenen Korridore über die Grünbrücke Hainholz A 20 in Rich-tung der Segeberger Heide und der Querung der BAB 1 südwestlich der Ortslage Reinfeld, liegt hinsichtlich ihres Verlaufs als auch ihrer Breite östlich außerhalb der Potenzialfläche PR3_STO_003 (Feldhorst/Rehhorst). In den gutachterlichen Einschätzungen von *Meißner* (2009 und 2016) wird zwar darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen im Nahbereich Störeinflüsse ausüben. Es werden aber keine konkreten Zahlen hierfür genannt. Geht man einschließlich einer Pufferbereiches von einer Raumwirkung einer Windkraftanlagen von ca. 500 m aus, so ist festzu-stellen, dass ein möglicher Korridor hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STO_003 (Feld-horst/Rehhorst) diesen hohen Abstand einhalten würde. Insofern ist die Potenzialfläche keinen Einschränkungen durch Querungshilfen und Verbundkorridore des Rothirsches unterworfen. Des Weiteren kann eine sachgerechte Berücksichtigung des Rothirsches auch auf Ebene der immis-sionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Es wird dazu empfohlen, eine gemein-sam abgestimmte konkrete Korridor-Planung mit dem LBV-SH, der Stiftung Naturschutz, dem LLUR bzw. der zuständigen UNB und den Flächeneigentümern voranzutreiben. Wir sind an Ge-sprächen	

interessiert, die es möglich machen, eine einvernehmliche Lösung zu finden, die den weiteren Windkraftausbau mit dem Trittstein- und Grünbrücken-Konzept in Schleswig-Holstein vereinbar macht. **3. Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um** **Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten** Vom 14.03. bis zum 30.08.2016 wurde eine Erfassung von Groß- und Greifvögel im zentralen Bereich der Fläche durch die BioConsult SH, die Bestandteil der Stellungnahme der Denker & Wulf AG zu diesem Potenzialgebiet ist, durchgeführt, die Bestandteil der Stellungnahme der Denker & Wulf AG zu diesem Potenzialgebiet ist. Dabei wurden keine Großvogel Brutplätze im Beeinträchtigungsbereich der betrachteten Fläche erfasst. Im Zuge des Genehmigungsverfah-rens werden die Flugaktivitäten und Raumnutzung der betreffenden Arten im Gebiet erneut im Detail untersucht, um eine abschließende Bewertung des Konfliktrisikos vornehmen zu können. Insofern kann das Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten" der Festlegung der Potenzialfläche PR3_STO_003 (Feldhorst/Rehhorst) als Vorranggebiet nicht entgegen gehalten werden. Zudem ist der pauschale Ausschluss von Flächen aufgrund der Lage im Beeinträchtigungsbe-reich von Großvogelhorsten fehlerhaft, was auch aus den nachfolgenden Erwägungen folgt. Das Abwägungskriterium wird mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG begrün-det. Problematisch ist allerdings, dass durch die Priorisierung und Zuordnung zur Streichung von Ge-bieten im Rahmen der Abwägung ohne vorhandene umfangreiche Raumnutzungsanalyse das Abwägungskriterium faktisch zu einem weichen Tabukriterium erhoben wird. Dies bedeutet aber auch, dass mit dieser weitgehenden Zielaussage eine größeren Ermittlungstiefe und Abwä-gungsdichte einhergeht, so dass sich die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und der Abwägungsvorgang selbst den Anforderungen an die Abwägung	

bei Fachplanungen annähern kann (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -, juris Rn. 74; Thüringer OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; *Dallhammer,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80). Insofern sind konkrete Erkenntnisse erforderlich, ob durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auf zu bewertenden Potenzialflächen tatsächlich ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann Abwägungsfehlerhaft ist auch, die im gesamträumlichen Plankonzept vorgenommene Einschrän-kung der Berücksichtigung auf Gutachten, die vor dem 20.01.2015 beauftragt wurden und die auf Kartierungen, welche bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden, zu be-schränken. Ob und in welchem Umfang vorhandenes Erkenntnismaterial in der Regionalplanung berücksichtigt werden muss, ist am Maßstab des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zu beurteilen. Zunächst ist hierbei zu unterscheiden, ob die öffentlichen und privaten Belange auf der jeweiligen Pla-nungsebene erkennbar sind oder nicht. Sobald dem zuständigen Plangeber ein geeignetes Fachgutachten vorliegt, das dokumentiert, dass die für das Abwägungskriterium angeführten Gründe nicht vorliegen, so ist dies ein erkennbarer und demnach nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG einzubeziehender Aspekt. Ob die Erkennbarkeit sich aus der behördlichen Ermittlungstätigkeit ergeben hat oder von dem im Einzelnen Betroffenen herbeigeführt wurde, spielt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG keine Rolle (vgl. den durch das OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 101 f. entschiedenen Fall). Vor diesem Hintergrund sind alle der Landesplanung vorliegenden Gutachten und gutachterli-chen Stellungnahmen zum nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG maßgeblichen Zeit-punkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan für die Abwägung (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38) zu berücksichtigen, soweit sich daraus ergibt, dass artenschutzrechtliche Verbots-tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten werden. Auf dieser Grundlage ist es dann auch zulässig, eine konkretisierende Prüfung auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu verlagern. In diesen können zudem die für die Beurteilung erhebli-chen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Biotopausstattung, Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltung, Ablenkflächen, etc.) besser berücksichtigt werden, was auf der Ebene der Regio-nalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10.02.2016 - 4 BN	

37/15 -, juris Rn. 9.) nicht gilt. Auch vor diesem Hintergrund kann ein etwaiger Konflikt in den der Regionalplanung nachfolgenden Ebenen sachgerechter bewältigt werden (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 99; *Runkel,* in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 123. EL Oktober 2016, § 7 Rn. 30; *Dall-hammer,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 85). Jedenfalls für die Art Rotmilan sollte die Landesplanung auf die nachfolgenden immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verweisen, was sowohl die sehr geringe Brutplatz-konstanz als auch die für die Bewertung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG maßgeblichen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Biotopausstattung, Ver-meidungsmaßnahmen (Abschaltung, Ablenkflächen, etc.) besser und abwägungsfehlerfrei be-rücksichtigt. Bei zutreffender Berücksichtigung der Horstkartierung von BioConsult SH, die Bestandteil der Stellungnahme der Denker & Wulf AG zu diesem Potenzialgebiet ist, wonach im Umkreis bis zu 6 km gesucht wurde und die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche der im gesamträumlichen Plankonzept genannten Großvogelarten nicht betroffen sind, stehen der Potenzialfläche PR3_STO_003 (Feldhorst/Rehhorst) in zutreffender Weise „Potenzielle Beeinträchtigungsberei-che im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorch-horste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten" unter keinem Gesichtspunkt als Abwägungsbe-lang entgegen. Im Übrigen können im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens etwaige artenschutzrechtliche Konflikte durch die Windparkkonfiguration und Vermei-dungsmaßnahmen gelöst werden. Mit freundlichen Grüßen	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M9536, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0637-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig Holstein Abteilung Landesplanung -Projektgruppe LPW- Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Ihr Zeichen Ihre Nachricht vorn Unser Zeichen Tag 28.06.17 Stellungnahme Wind zum 'Entwurf des Regionalplanes III (Sachthema Windenergie) Gegenstand: Eignungsfläche PR3 SEG 016 Sehr geehrte Damen und Herren, selbst ich, der alternative Energie wie Windenergie befürwortet, sehe mich in diesem Fall zu folgender Stellungnahme bzgl. der Auswahl der Vorrangflächen für Windkraft-Anlagen im Raum Garbek veranlasst. Mitte der 90er Jahre wurde die Planung zu einer Sondermülldeponie vor dem Dorf Garbek vom Land Schleswig Holstein verworfen. Innerhalb der damaligen Weiß-fläche, in der sich eine Tonabbaufläche sowie diverse Quellen befinden, entstand ein Feuchtbiotop zusammen mit über 2ha Mischwaldaufforstung, sowie nördlich des Biotops ca. 1000m Redder. Bis heute ist daraus ein intaktes Naturgebiet entstanden, in dem viele Wasservögel leben. Erstaunlicherweise hat das kein Planer bemerkt. Man hat es sich dagegen vom Schreibtisch aus mit uraltem Kartenmaterial ganz ein-fach gemacht. Und jetzt sollen, wenn diese unprofessionelle Planung umgesetzt wird, Seeadler, Rotmilan und Wespenbussard, um nur	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_SEG_016 wird wieder gestrichen. Nach neuesten Erkenntnissen aus den Fachdaten zum Artenschutz ist sie vollständig vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelbrutplatzes überlagert. Die in zahlreichen Stellungnahmen dargestellte Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet und Einzugsbereich vieler Vögel bestätigt das hohe Konfliktpotenzial mit Belangen des Artenschutzes.

die spektakulärsten Vögel zu nennen, in der Luft zerschreddert werden. Soll das Leben in diesem Biotop , für den die' Garbeker Bürger jahrelang Arbeitseinsätze geleistet haben, für den Steuermittel geflossen sind, mit weiteren Steuermitteln wieder zerstört werden? Nebenbei liegt das Gelände in einer Senke und zu dicht am Dorf (Infraschall). Wir fordern, dass eine Planung mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, die sich auf Kartenmaterial bezieht, das eine gewisse Aktualität hat, also auf Karten, auf denen Biotope über 20 Jahre nach deren Entstehung eingezeichnet sind. So viel Professionalität kann man, glaube ich, von einer Landesbehörde verlangen. Mit freundlichen Güssen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2942, Datum: 29.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Als Bewohner des Amtes Mitteldithmarschen befürworte ich die Errichtung von Windkraftanlagen in dem Areal Krumstedter Viert ausdrücklich, wenngleich der Landkreis mit dem Landschaftsschutzgebiet der Errichtung entgegen wirken will. Warum meine positive Haltung: Gutachterlich wurden die bereits mit Bauanträgen versehenen Standorte ausgiebig begutachtet, u.a. in naturschutzrechtlichen Belangen, Einwände gab es daraus nicht. Es handelt sich hier um einen Standort, der zwischen den bereits bestehenden Windeignungsgebieten Eggstedt / Süderhastedt und auf der anderen Seite der gemeinde Tensbüttel-Röst liegt.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme teilweise gefolgt. Ausschlaggebend waren folgende Ergebnisse: Die Fläche PR3_DIT_073 wird um einen Bereich westlich der Autobahn erweitert. In diesem Bereich erfolgen zusätzlich Flächenanpassungen aufgrund einer Wohnnutzungsaufgabe und einer korrigierten Anpassung des Innebereiches, beides aufgrund von Hinweisen aus den Stellungnahmen die überprüft wurden. Aufgrund der Bebauung der Fläche östlich der Autobahn wird zur Siedlung Tensbüttel ein Abstand von 800 m zugrunde gelegt. Hinweise aus den Stellungnahmen zum Artenschutz können auf der

Die Besiedlung dort ist extrem dünn, die Bewohnen des naheliegenden Hofes sind ausdrücklich mit der Errichtung einverstanden. Der Standort liegt unweit der BAB 23 und aus diesem Grund ebenfalls geeignet	Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden. Die Fläche PR3_DIT_083 wird gegenüber dem ersten Entwurf verkleinert. Da der südwestliche Flächenteil noch unbebaut ist, wird hier gemäß des geänderten Kriterienkataloges ein Abstand von 1.000 m zur Ortslage Süderhastedt angenommen. Die Belastung für die hauptsächlich betroffenen Ortschaften Eggstedt und Süderhastedt wird unter diesen Voraussetzungen entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen noch als vertretbar angesehen, auch weil im näheren Umkreis keine weiteren Vorrangflächen die Ortslagen umfassen. Hinweise aus den Stellungnahmen zum Artenschutz können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden. Der 500 m-Radius um die Grabhügelgruppe im Osten der Fläche bleibt bestehen. Die Schutzwürdigkeit der archäologischen Denkmale hat sich in der Anhörung bestätigt.
Institution: Amt Mitteldithmarschen, Amt Mitteldithmarschen Geschäftsbereich Bauen und Wirtschaftsförderung **ID: 2941, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schrum hat den Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III (Sachthema Windenergie) in ihrer Sitzung am 28.06.2017 beraten und folgenden Beschluss als Stellung-nahme gefasst: Zum Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplanes III West (Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg) wird seitens der Gemeinde Schrum folgende Stellungnahme abgegeben: <u>Landschaftsschutzgebietsausweisung Hohe Geest Dithmarschen</u> (Bezug: Gesamträumliches Plankonzept 4. Ermittlung weicher Tabuzonen b) Erläuterung der weichen Tabukriterien (18) Landschaftsschutzgebiete) Die Landesplanungsbehörde wird aufgefordert, den Erlass einer Sicherstellungsverordnung zu dem ge-planten Landschaftsschutzgebiet „Hohe Geest“ durch den Landrat des Kreises	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu.

Dithmarschen nicht als weiches Tabukriterium zu werten. Begründung: Offensichtlich ist, dass der Landrat des Kreises Dithmarschen mit der Sicherstellungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet Hohe Geest zumindest im ersten Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes III eine Planung neuer Windenergievorranggebiete verhindern will. Anlass zur Kritik ist die pauschale Darstellung des Schutzzieles, die zwangsläufig nicht auf die Vielfältigkeit des unter Schutz gestellten Landschaftsraumes reflektieren kann. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei Windenergieanla-gen zunächst um privilegierte Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Ziffer 5 BauGB handelt, für die durch die eingeleitete Regionalplanung ein raumordnerischer Rahmen geschaffen werden soll, erscheint die Pau-schalität des Vorgehens des Landrates als reine Verhinderungspolitik. Bereits jetzt ist der Geestrücken Dithmarschens nicht mehr frei von raumbedeutsamer Windenergienutzung. Nur allein im Bereich des Amtes Mitteldithmarschen stehen 13 Großanlagen, die nach Auffassung des Landrates eine Beeinträchti-gung des Landschaftsbildes darstellen. Lediglich die beiden Flächen in Albersdorf und Tensbüttel im Amtsbereich Mitteldithmarschen sind in der Landschaftsschutzgebietssicherstellungsverordnung (Kar-tenmaterial) ausgespart. Es darf davon ausgegan-gen werden, dass bereits die Sicherstellungsverordnung zum geplanten Landschaftsschutzgebiet einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung unterzogen wird. Da auch nach fast einem Jahr nach Erlass der Sicherstellungsverordnung kein Entwurf der abschließenden Verordnung zur Bildung des Landschafts-schutzgebietes vorliegt, kann im derzeitigen Beteiligungsverfah-ren nicht nachvollzogen werden, warum eine Schutzgebietsausweisung erfolgen soll. Es kann nach einem derart langen Zeitraum erwartet werden, dass eine differenzierte Betrachtung des Landschaftsraumes „Hohe Geest“ im Kreis Dithmarschen erfolgt und Hinweise zur Unterschutzstellung gibt. Das Bundesver-waltungsgericht verlangt ausdrücklich, dass auch Flächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen einer Be-rücksichtigung im Rahmen einer Abwägung zugänglich und damit disponibel sein müssen (BVerwG, Urteil vom 11. April 2013, 4 CN 2.12, juris). Zudem fordert das Oberverwaltungsgericht Schleswig in seinem Urteil vom 20.01.2015 eine Unterschei-dung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien. Da für Potentialflächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen keine Abwägungsentscheidungen einsehbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine Abwägung nicht durchgeführt wird. Grundsätzlich be-handelt die Landesplanung die „weichen“ Tabukrite-rien wie „harte“ Tabukriterien, was	

schon zur Un-wirksamkeit der alten Regionalpläne führte. Weitere Ausschlusskriterien auf Grundlage des gesamträumlichen Plankonzeptes sind derzeit nicht be-kannt. Die Gemeinde Schrum fordert die Landesplanungsbehörde auf, das Vorranggebiet Schrum entsprechend der in der Potentialflächenkarte 2016 für die Gemeinde Schrum ausgewiesenen Fläche in den Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III Sachthema Windenergie aufzunehmen. Ich bitte darum, diese Stellungnahme der Gemeinde Schrum in Ihre Abwägung im weiteren Verfahren zur Teil-aufstellung des Regionalplanes III (Sachthema Windenergie) einzubeziehen. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Windpark Kiekbusch / Schwienkuhlen GbR vertreten durch Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG , Planung **ID: M3958, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: ZwBericht_Flm_Kiekbusch.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Wiederaufstellung der Regionalpläne Schleswig-Holsteins entstand im Planungsraum 3 die Potentialfläche mit der Bezeichnung **PR3_SEG_002**. Bereits in den vorhergehenden Veröffentlichungen von Abwägungsbereichskarten erschien diese Fläche in ähnlichen Zuschnitten: 1. Am 04.11.2015 wurde das Gebiet noch in Zusammenhang mit den umliegenden Potentialflächen dargestellt. Diese ordneten sich in einem Halbkreis um die Ortschaften Liensfeld und Klenzau an.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen PR3_SEG_002 und PR3_OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer PR3_OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Zu weiteren Ausführungen wird auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen.

2. Die Darstellung vom 22.03.2016 trennte die vorige Gebietskulisse in mehrere Teilbereiche auf. Dabei wurde bereits der Beschnitt im Norden durch den 3 km Schutzradius um den Seeadlerhorst vorgenommen. Infolge der Veröffentlichung der Abwägungsbereichskarten haben sich die Landeigentümer der enthaltenen Flurstücke zusammengefunden, um in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts die Planung einer Bebauung der Fläche durch Windenergieanlagen voranzubringen. Zusammen mit dem Ingenieurbüro Holst aus Husum ist die Fläche bewertet und sich auf Folgeschritte festgelegt worden. So wurden bereits erste Gutachten zur Unterstützung der Windvorrangflächenausweisung beauftragt. Die Gesellschaft stützt sich im Grundsatz auf die Ausweisung der im 1. Regionalplanentwurf vom 06. Dezember aufgezeigten Fläche, sieht jedoch Anpassungsbedarf. So ist uns bei Betrachtung der Fläche vor allem aufgefallen, dass Wohnbebauungsabstände teilweise nicht richtig angelegt worden sind. Im Einzelnen wird im folgenden Textteil der Stellungnahme darauf eingegangen. Wir bitten im weiteren Abwägungsprozess für die Potentialfläche **PR3_SEG_002** die folgenden Argumente zu den in der Abwägungsentscheidung angebrachten Kriterien zu berücksichtigen: **Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge** / **Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit** Ein mögliches Konfliktrisiko bezüglich der „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ (**2.5.2.5**) hat die Landesplanung in ihrer Abwägungsentscheidung für den 1. Regionalplanentwurf vom Dezember 2016 bereits berücksichtigt und mit besonderem Fokus auf die Ortslage Liensfeld relativiert. Der Wegfall des Großteils der im Süden zur Ortschaft halbkreisförmig angeordneten Potentialflächen sorgt für eine unproblematische Ausweisung der Potentialfläche **PR3_SEG_002** als Windvorranggebiet, wenn man die Methodik des Gutachtens aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Januar 2013) mit der Anpassung auf die kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins zurate zieht. Das Konfliktrisiko wurde daher richtigerweise auf „gering“ herabgestuft.	

Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung Die Lage des Windvorranggebiets im „600 m - 15 km Radius um VOR und DVOR-Anlagen“ (**2.5.2.6**) (i.d.F. um das DVOR Seedorf) betrifft dessen östlichen Randbereich. Die Möglichkeit der Errichtung von WEA innerhalb des Schutzbereichs sollte im Einzelfall betrachtet werden. Die dreidimensionale Geometrie dieses Schutzbereichs muss zur Folge haben, dass Standorte in Randbereichen als weniger problematisch beurteilt werden, als solche, die dem DVOR näherstehen. Unsere Gesellschaft hat vorsorglich Kontakt zu der zivilen Luftfahrtbehörde des LBV-SH aufgenommen, um für die Genehmigung von WEA eventuell notwendige Maßnahmen im Vornerein zu erfragen. Schließlich weisen wir darauf hin, dass der Gesellschaft ein Hinweis aus dem LLUR zuging, dass der DVOR-Standort eventuell aufgegeben werden soll. Die Lage des Windvorranggebiets innerhalb des Naturparks Holsteinische Schweiz (**2.5.2.15**) kann nicht zum Ausschluss sämtlicher Flächen führen, die sich innerhalb dieser Ausweisung befinden, wenn man die energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung betrachtet. Die in diesem Fall nicht vorhandene Überschneidung des Kriteriums „Naturparke“ mit „Charakteristischem Landschaftsraum“ führt sinnvollerweise zu einer wenig kritischen Bewertung dieses Windvorranggebiets. Daher sollte es weiterhin als solches ausgewiesen bleiben. **Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz** Das Vorhandensein „wichtiger Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ (**2.5.2.27**) im Norden des Windvorranggebiets ist den Landeigentümern bewusst. Die Nicht-Ausweisung dieser Gebietsteile sollte jedoch keinesfalls aufgrund dieses Kriteriums stattfinden, da jede Standortplanung sich selbstverständlich den naturschutzrechtlichen Vorgaben anpassen muss und dieses in der Betrachtung des Einzelfalls für jeden Standort geschehen wird. Das gewichtigste Kriterium, das zur Beschneidung der Fläche im Norden geführt hat, ist ein potentieller Beeinträchtigungsbereich um einen Seeadlerhorst im Norden mit 3 km-Radius (**2.5.2.22**). Das Windvorranggebiet liegt hierbei im äußersten südlichen Randbereich des 3 km-Radius‘. Des Weiteren geht aus den Geodaten der Landesplanung die Lage des Gebiets	

innerhalb des äußersten nördlichen Randbereichs zweier 4 km-Radien um Rotmilanhorste hervor. Hierbei handelt es sich um erweiterte Vorsichtsradien um Horste, deren Nachweis noch fraglich ist. Bei der Anfertigung einer konkreten Planung mit Berücksichtigung eines ornithologischen Fachgutachtens wird dieser selbstverständlich aufgegriffen und anhand der tatsächlichen Lage von Großvogelhorsten bewertet. Geodaten der Landesplanung, die uns im Rahmen der zweiten Veröffentlichung von Abwägungsbereichen zugingen, wiesen im März des vergangenen Jahres noch einen konkreten Niststandort eines Rotmilanpärchens aus, der in den neuen Geodaten der Behörde jedoch revidiert wurde. Der Prüfbereich von 1,5 km um diesen alten Brutplatz betrifft die Fläche jedoch an keiner Stelle. Letztendlich berufen wir uns bei diesem Punkt auf das Vorhaben der Landesplanung, diesen Belang auf der Genehmigungsebene berücksichtigen zu wollen, indem eine seitens MELUR/LLUR vorgegebene qualifizierte Raumnutzungsanalyse durchgeführt wird (siehe Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010, Punkt 2.6.3 (6)). Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass die Gesellschaft bereits einen renommierten Gutachter beauftragt hat, das Planungsgebiet hinsichtlich der Überschneidung mit „Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz“ (**2.5.2.26**) zu untersuchen. Es liegt mittlerweile ein Zwischenbericht vor, der dieser Stellungnahme beigefügt ist. Im Ergebnis wurde „im Vergleich zu anderen Untersuchungen in Schleswig-Holstein geringe bis mittlere Fledermausaktivitätsdichten festgestellt“ (Bodengebundene Fledermausuntersuchungen im Rahmen des geplanten Windparks Kiekbusch / Schwienkuhlen, Zwischenbericht, Dipl.-Biologe Björn Leupolt, Heidmühlen, 12.06.2017). Ein Konflikt bzgl. dieses tierökologischen Belangs ist damit nicht zu erwarten. Ob ein Langzeitmonitoring notwendig werden könnte, wird sich im weiteren Planungsverlauf herausstellen. Obwohl dies nicht zu erwarten ist, bleibt zu erwähnen, dass moderne Systeme die Beachtung der Schutzbedürftigkeit von Fledermäusen ohnehin durch die Möglichkeit der Abschaltung der WEA zu Flugzeiten absichern. Der Zwischenbericht hängt der Stellungnahme an. **Prüfung der Flächenabgrenzung** Wir erkennen Korrekturbedarf bzgl. der 800 m Abgrenzung zur Ortschaft Schwienkuhlen. Um hier korrekt vom Innenbereich der geschlossenen Wohnbebauung abzugrenzen, muss entweder von einem Flächennutzungsplan oder aber von den äußersten Häuserecken der	

letzten Häuser der Ortschaft abgegrenzt werden. In diesem Fall liegt in Schwienkuhlen lediglich ein Flächennutzungsplan für den Ortsteil südlich der L184 vor, nicht aber für den Ausläufer nach Norden. Hier hat die Landesplanung die in den topografischen Karten verzeichneten Wohnflächen als maßgeblich erachtet. Diese kann unserer Einschätzung nach jedoch keine rechtliche Grundlage für die Definition des Innenbereichs sein. In diesem Fall müsste also die äußerste Ecke des Wohnhauses der Adresse Schwienkuhlen 5, 23623 Ahrensbök, gewählt werden. Der Referenzpunkt für den anzulegenden Abstand von 800 m würde dadurch um mindestens 50 m von der Potentialfläche abrücken. **Hinweise aus den Kreisen** Die Hinweise auf ornithologische Konfliktpotentiale greift die Interessensgemeinschaft auf und lässt die Betroffenheit durch o.g. Fachgutachten bewerten. Unsererseits sei darauf hingewiesen, dass das Vorhandensein eines Flugkorridors von Seeadlern zwischen dem Klenzauer See und dem Barkauer See innerhalb des Windvorranggebiets allein aufgrund des räumlichen Bezugs untereinander sehr unwahrscheinlich ist. Die Windvorrangfläche liegt südwestlich eines möglichen Flugkorridors. Zur Bewahrung der denkmalschutzrechtlichen Interessen hat die Landesplanung eigens das Kriterium „Belange des Denkmalschutzes“ (**2.5.2.11**) zur Bewertung und Abwägung einzelner Potentialgebiete hervorgebracht, welches den Denkmalwert einzelner Objekte durch spezifische Schutzumkreise aufgreift. Das Plöner Schloss fällt hierbei in die Kategorie „5000 m um für die historische Kulturlandschaft, bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen“ und erhält somit bereits den höchsten Schutzstatus. Die Potentialfläche **PR3_SEG_002** liegt über 12,5 km entfernt vom Plöner Schloss. Somit sollte der Hinweis, die Bebauung durch WEA würde für die „Zerstörung [der] Blickbeziehung vom Plöner Schloss“ sorgen, als ungültig erachtet werden. Das Sachthema Umzingelung wurde in dieser Stellungnahme unter dem Punkt „Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit“ bereits aufgegriffen. Die Ortschaften Brackrade und Hutzfeld liegen jenseits einer möglichen Beeinträchtigung durch WEA im thematisierten Windvorranggebiet und sollten somit weiterhin irrelevant für diese Betrachtung bleiben.	

Wir bitten um die Beibehaltung Fläche **PR3_SEG_002** als Windvorrangfläche und die Anpassung der Wohnbebauungsabstände zur Siedlung Schwienkuhlen. Über Rückmeldung, die zu einem konstruktiven Austausch führt, würden wir uns freuen. Mit freundlichen Grüßen, Carsten Wulf Malte Carstens (Windpark Kiekbusch / Schwienkuhlen GbR)	
Institution: Gemeinde Langenlehsten **ID: M9207, Datum: 23.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0707-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme der Gemeinde Langenlehsten **Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie: Abwägungsbereiche für Windenergienutzung** Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gibt die Gemeinde Langenlehsten gemäß § 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LaplaG) und §10 Raumordnungsgesetz (ROG) folgende Stellungnahme zur Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie ab. **Hintergrund:** Das Land Schleswig-Holstein hat am 6.12.2016 die Planentwürfe für die Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie und die entsprechende Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans veröffentlicht. Für die Gemeinde Langenlehsten ist im Entwurf der Landesplanung derzeit keine Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung vorgesehen	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Flächen PR3_LAU_056 und PR3_LAU_061 werden aufgrund des überarbeiteten Kriterienkataloges, der bei unbebauten Flächen jetzt einen Abstand von 1.000 m zu Ortslagen vorgibt, gestrichen.

u.a. aufgrund des Vogelschutzgebietes Langenlehsten. Die Gemeinde Langenlehsten möchte als Teil des Amts Büchen dennoch eine Stellungnahme abgeben zu Vorrangflächen für Windenergie im Gebiet des Amts Büchen. Die Landesplanung nennt als Referenzanlagen für die Windeignungsflächen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe (inklusive Rotor) von 150 Meter über Geländeoberkante. Bei diesen Referenzanlagen handelt es sich um typische Höhen für Starkwindanlagen für Standorte etwa im Küstenbereich. Gemäß der aktuellen Entwicklungen und dem Stand der Technik werden jedoch im Binnenland mit eher mittleren und schwachen Windverhältnissen üblicherweise höhere Windkraftanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 200-250 Metern aufgestellt. Auch das Umweltbundesamt geht in seiner Potenzialanalyse zu Windkraft in Deutschland an Land (UBA 2013) von Referenzanlagen für Schwachwindbereiche mit einer Gesamthöhe von knapp 200 Metern aus (Nabenhöhe 140 Meter und Rotordurchmesser 114 Meter). **Abwägung aus Sicht der Gemeinde** Für die Erarbeitung der Stellungnahme für die Gemeinde Langenlehsten wurden die Abwägungskriterien der Landesplanung zur Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie sachlich geprüft. Die Einschätzung der Abwägungskriterien aus Sicht der Landesplanung wurde bei der Prüfung berücksichtigt. 1. **Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz** **3.1 Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen** Hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel könnte aus Sicht der Gemeinde eine Gefährdung für den überregionalen Vogelzug durch Windkraftanlagen nicht ausgeschlossen werden. Der überregionale Vogelzug verläuft durch weite Teile des Amts Büchen. Auf Gemeindegebiet befindet sich das Vogelschutzgebiet Langenlehsten (DE 2530-421). Der Naturpark Lauenburgische Seen wird touristisch genutzt und auch im Amt Büchen spielt Tourismus eine Rolle. Außerdem ist der Naturpark eine Schutzzone, die aus Sicht der Gemeinde Langenlehsten von Vorranggebieten zur Windenergienutzung frei gehalten werden sollte. Im Amt Büchen liegen weitere Schutzgebiete sowie Biotopverbundachsen. Generell ist im Amt Büchen eine hohe Anzahl an geschützten Großvögeln mit Brutplätzen nachgewiesen (siehe	

u.a. die Stellungnahmen der Gemeinden Büchen, Schulendorf, Witzeeze, Siebeneichen, Klein Pampau). So ist das Vorkommen von Rotmilanen, Seeadlern, Störchen und Kranichen mit Brutplätzen gesichert nachgewiesen. Ebenso ist ein Vorkommen geschützter Fledermausarten in mehreren Teilen des Amtsgebietes nachgewiesen und auch dem Naturschutz des Landes Schleswig-Holstein bekannt. Diese Betrachtungen stehen aus Sicht der Gemeinde Langenlehsten Vorranggebieten zur Windenergienutzung im Amt Büchen entgegen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3778, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0700-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
BETEILIGUNG LANDESPLANUNG - TEILAUFSTELLUNG REGIONALPLAN III, SACHTHEMA WINDENERGIE **Hier: Vorranggebiet PR3_SEG_002 (Kiekbusch, Altenweide, Schwienkuhlen in den Gemeinden Bosau, Glasau und Ahrensbök)** Sehr geehrte Damen und Herren, zur Vermeidung von Irritationen möchte ich zu Beginn meiner Ausführungen darauf hinweisen, dass ich Ihnen mein Schreiben sicherheitshalber per Mail und per Post übersende. In der obigen Angelegenheit habe ich mich als Befürworter der Windenergie näher mit den Abständen zu den Wohnhäusern in der Gemarkung Schwienkuhlen befasst. Dabei habe ich mir Kartenmaterial beschafft oder eingesehen und mit historischen Gegebenheiten abgeglichen. Im Ursprung war Schwienkuhlen ein Hof, ein Adelssitz der Buchwalds. Um 1450 gehörte der Hof der Familie Muggel. Dann ging er 1469 zum Besitz des Klosters Ahrensbök. 1775 Entlassung aus der Leibeigenschaft und 1867 Anfall an das Fürstentum Lübek. In der	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen PR3_SEG_002 und PR3_OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer PR3_OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Zu weiteren Ausführungen wird auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen. Alle Abstände sind gemäß Plankonzept berücksichtigt.

Topographie von 1903 heißt es, dass das Dorf im Tal liegt. Eine Hufnerstelle und zwei Katen dagegen nicht. Es handelt sich dabei um die auch heute noch existierenden Gebäude nördlich der L184, von denen das nördlichste ein sogenannter Resthof ist, der als kombiniertes Wohn-/ Wirtschaftsgebäude ausgelegt ist. Der Resthof wurde von dem heutigen Besitzer für die Traberzucht angekauft und umgewidmet. Der nördlich der L184 gelegene Hof mit den zwei Katen hatte nur rd. 30 ha und erreichte damit im ursprünglichen Zuschnitt weniger als die Hälfte der anderen Betriebe der Gemarkung, die regelmäßig zwischen 65 und 80 ha hatten. Das spricht für eine Aussiedlung und Abtrennung von einem anderen Hof der Gemarkung. Die in Rede stehenden Grundstücke nördlich der L184 sind vom Dorf Schwienkuhlen durch die L184 mit beidseitig unbebauten Streifen deutlich getrennt. Das erkennt man an der Darstellung und den Festschreibungen im F-Plan. Demnach wird im F-Plan für die nördlich der L184 belegenen Parzellen eine landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen. Es handelt sich dort also eindeutig um eine Außenbereichslage. Die L184 — Verbindung wurde erst in den 60er Jahren mit einem Neubau/ Ausbau zwischen Siblin und Klenzau geschlossen. Zuvor gab es aber schon zu den nördlichen Parzellen eine Trennung durch schlecht befahrbare Feldwege. Die nördlich der L184 gelegenen Wohngebäude haben jeweils Einzelkläranlagen und sind nicht an eine zentrale Kläranlage angeschlossen. Die nördlichere der beiden besagten Katen wird zudem seit vielen Jahren nicht mehr bewohnt. Auf den vorherigen Ausführungen fußend, gebe ich zu bedenken, dass die 800 Meter Abstandsregelung zu Ortschaften für die nördlich der L184 gelegenen Wohnhäuser nicht gelten kann. Hier gilt der für Streulagen und Splittersiedlungen festgelegte Wert von 400 Metern. Die 800 Meter Abstandsregelung wäre dementsprechend an der nördlichen Begrenzung der südlich der L184 befindlichen Dorflage, lt. F-Plan anzulegen. Diese nördliche Begrenzungslinie verläuft mit einem sehr deutlichen Abstand südlich der Fahrbahn der L184. Bitte überprüfen Sie auf Basis meines Einwandes, ob nicht in Anlehnung an die Vorschriften der Paragraphen 30 und 34 des Baugesetzbuches die 800 Meter Abstand erst südlich der L184 greifen und zu den nördlich der L184 gelegenen Wohnhäusern lediglich ein Abstand von	

400 Metern einzuhalten ist. Über diese Anregung könnte die im Gespräch befindliche Abstandsausweitung um 200 Meter zu Dorfschaften fast neutralisiert werden. Die Auswirkungen auf die Größe der Vorrangfläche wären damit gering. Bitte informieren Sie mich zu gegebener Zeit über das Ergebnis Ihrer Überlegungen. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9047, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, zum Abwägungsbereich PR_SEG_323 nehme ich wie folgt Stellung : neben der Bedeutung für Grossvögel ist die Bedeutung anderer Vogelarten, insbesondere der in diesem Areal vorhandenen Kiebitze zu beachten. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Fläche PR3_SEG_323 wird in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante

	WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Belange des Artenschutzes, insbesondere der Vogelschutz, sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbeörden berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.
Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Planungskontrolle **ID: 2591, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Vorranggebiete Windenergienutzung im Kreis Pinneberg: PR3_PIN_005, PR3_PIN_006, PR3_PIN_007, PR3_PIN_008, PR3_PIN_009 Ein Teil der o.g. Vorranggebiete Windenergienutzung befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Hierbei handelt es sich gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung des ALSH im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen den o.g. Vorranggebieten Windenergienutzung zu. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist jedoch an der konkreten Planung von Windkraftanlagen, ihren Zuwegungen und Kabeltrassen frühzeitig zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Die Daten der archäologischen Interessensgebiete und der archäologischen Denkmale der Denkmalliste stehen als WMS-Dienste unter folgenden URL-Adressen zur Verfügung: http://service.gdi-sh.de/WMS_ALSH_AIGeb? http://service.gdi-sh.de/WMS_SH_AI_PS_Archaeologie?	
Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Planungskontrolle **ID: 2593, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Vorranggebiete Windenergienutzung im Kreis Dithmarschen: PR3_DIT_007, PR3_DIT_008, PR3_DIT_013, PR3_DIT_015, PR3_DIT_018, PR3_DIT_020, PR3_DIT_021, PR3_DIT_023, PR3_DIT_025, PR3_DIT_031, PR3_DIT_038, PR3_DIT_039, PR3_DIT_040, PR3_DIT_043, PR3_DIT_044, PR3_DIT_045, PR3_DIT_046, PR3_DIT_047, PR3_DIT_049, PR3_DIT_051, PR3_DIT_058, PR3_DIT_059, PR3_DIT_061, PR3_DIT_063, PR3_DIT_089, PR3_DIT_091, PR3_DIT_094, PR3_DIT_095, PR3_DIT_096, PR3_DIT_097, PR3_DIT_099, PR3_DIT_100, PR3_DIT_101, PR3_DIT_102, PR3_DIT_103, PR3_DIT_104, PR3_DIT_106, PR3_DIT_107, PR3_DIT_108, PR3_DIT_109, PR3_DIT_110, PR3_DIT_306, PR3_DIT_315, PR3_DIT_316 Ein Teil der o.g. Vorranggebiete Windenergienutzung befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Hierbei handelt es sich gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung des ALSH im jeweiligen Anlagen-Genehmigungsverfahren ist sichergestellt.

Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen den o.g. Vorranggebieten Windenergienutzung zu. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist jedoch an der konkreten Planung von Windkraftanlagen, ihren Zuwegungen und Kabeltrassen frühzeitig zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Die Daten der archäologischen Interessensgebiete und der archäologischen Denk- male der Denkmalliste stehen als WMS-Dienste unter folgenden URL-Adressen zur Verfügung: http://service.gdi-sh.de/WMS_ALSH_AIGeb? http://service.gdi-sh.de/WMS_SH_AI_PS_Archaeologie?	
Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Planungskontrolle **ID: 2597, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Vorranggebiet Windenergienutzung im Kreis Dithmarschen: PR3_DIT_066 Im Umfeld der in einem archäologischen Interessensgebiet liegenden überplanten Fläche befindet sich ein archäologisches Denkmal gem. § 2 (2) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, das gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um einen vor- und frühgeschichtlichen Grabhügel (ehemals DB 2, aKD-ALSH-28). Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 (1) 3 und §12 (2) 6) DSchG bedürfen die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung. Wir können zurzeit keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_DIT_066 gegenüber dem ersten Entwurf unverändert beibehalten. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich um den Seeadlerhost im Riesewohld stellt einen Bereich mit hohem Konfliktrisiko dar, der auch durch die vorgebrachten Argumente aus den Stellungnahmen nicht überwunden werden kann. Der Seeadler im Riesewohld wird seit 2015 durchgehend als Brutpaar gewertet. Wie in einer Stellungnahme betont wird, erfolgte die erste Brut nach Erteilung der Genehmigung für den Bestandswindpark im Vorranggebiet. Demnach war der Seeadler mit Brutplatz im Riesewohld nicht Teil des Genehmigungsverfahrens für diesen Park. Damit handelt es sich bei der Neuansiedlung um einen neu zu beurteilenden Sachverhalt. Die Ausnahmeregelung hinsichtlich begonnener Gutachten (Stichtagsregelung, Beginn von Untersuchungen vor Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplanes von 2012) trifft hier für die Teilfläche nicht zu. Das Kriterium

erkennen, da sich das an einer Landstraße liegende o.g. Denkmal in einem relativ schlechten Zustand befindet und für die umgebende Kulturlandschaft nicht raumprägend ist. Daher stimmen wir der Planung zu. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist jedoch an der konkreten Planung von Windkraftanlagen, ihren Zuwegungen und Kabeltrassen frühzeitig zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Die Daten der archäologischen Interessensgebiete und der archäologischen Denk- male der Denkmalliste stehen als WMS-Dienste unter folgenden URL-Adressen zur Verfügung: http://service.gdi-sh.de/WMS_ALSH_AIGeb? http://service.gdi-sh.de/WMS_SH_AI_PS_Archaeologie?	ist daher im weiteren Verfahren für die betroffene Teilfläche zu berücksichtigen. Es wird nur der außerhalb des Beeinträchtigungsbereiches liegene Teil ausgewiesen. Der Bitte, das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein an der konkreten Planung von Windkraftanlagen, ihrer Zuwegungen und Kabeltrassen frühzeitig zu beteiligen, um zu prüfen, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind, wird gefolgt. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit gefolgt.
Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Planungskontrolle **ID: 2599, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Vorranggebiet Windenergienutzung im Kreis Dithmarschen: PR3_DIT_073 Im Umfeld der großenteils in einem archäologischen Interessensgebiet liegenden überplanten Fläche befinden sich archäologische Denkmale gem. § 2 (2) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, die gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen sind. Es handelt sich hierbei um zwei Grabhügelgruppen (ehemals Albersdorf DB 22 – 27, 30, 31 und 34, aKD-ALSH-31, 36 – 40, 43, 44 und 47 und Tensbüttel-Röst DB 1 – 8, 13 – 15, 19 und 20, aKD-ALSH-439 – 448, 451 und 452). Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 (1) 3 und §12 (2) 6) DSchG bedürfen die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung. Wir können zurzeit keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung erkennen, da sich die zwei o.g. Gruppen von vor- und frühgeschichtlichen Grabhügeln in	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_DIT_073 um einen Bereich westlich der Autobahn erweitert. In diesem Bereich erfolgen zusätzlich Flächenanpassungen aufgrund einer Wohnnutzungsaufgabe und einer korrigierten Anpassung des Innebereiches, beides aufgrund von Hinweisen aus den Stellungnahmen die überprüft wurden. Aufgrund der Bebauung der Fläche östlich der Autobahn wird zur Siedlung Tensbüttel ein Abstand von 800 m zugrunde gelegt. Hinweise aus den Stellungnahmen zum Artenschutz können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden. Der Bitte, das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein an der konkreten Planung von Windkraftanlagen, ihrer Zuwegungen und Kabeltrassen frühzeitig zu beteiligen, um zu prüfen, ob zureichende

unmittelbarer Nähe der A 23 und des mit ihr verknüpftem örtlichen Straßennetzes befinden und somit die Umgebung der Grabhügelgruppen stark vorbelastet ist. Zudem sind die Albersdorfer Denkmale in einem sehr schlechten Zustand und für die umgebende Kulturlandschaft nicht raumprägend. Die Denkmalgruppe der Gemeinde Tensbüttel-Röst hat zwar einen besseren Erhaltungszustand, hier ist aber jede raumprägende Wirkung auf die sie umgebende Kulturlandschaft dadurch aufgehoben, dass sie raumteilerisch von der A23 getrennt ist. Daher stimmen wir der Planung zu. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist jedoch an der konkreten Planung von Windkraftanlagen, ihren Zuwegungen und Kabeltrassen frühzeitig zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Die Daten der archäologischen Interessensgebiete und der archäologischen Denkmale der Denkmalliste stehen als WMS-Dienste unter folgenden URL-Adressen zur Verfügung: http://service.gdi-sh.de/WMS_ALSH_AIGeb? http://service.gdi-sh.de/WMS_SH_AI_PS_Archaeologie?	Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind, wird gefolgt. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit gefolgt.
Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Planungskontrolle **ID: 2600, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Vorranggebiet Windenergienutzung im Kreis Dithmarschen: PR3_DIT_083 Im Umfeld der teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet liegenden überplanten Fläche befinden sich archäologische Denkmale gem. § 2 (2) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, die gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen sind. Es handelt sich hierbei um eine Gruppe von vor- und frühgeschichtlichen Grabhügeln (ehemals DB 1 – 6, aKD-ALSH- 140 – 144). Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 (1) 3 und §12 (2) 6) DSchG bedürfen die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Genehmigung. Wir können zurzeit keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung erkennen, da sich bei nur zwei der o.g. Denkmale der Umgebungsschutz geringfügig mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung überschneidet und sich das nächstgelegene Denkmal in einem sehr schlechten Zustand befindet und für die umgebende Kulturlandschaft nicht raumprägend ist. Das zweite betr. Denkmal hat einen besseren Erhaltungszustand. Hier ist jedoch schon eine hohe Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen gegeben. Daher stimmen wir der Planung zu. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist jedoch an der konkreten Planung von Windkraftanlagen, ihren Zuwegungen und Kabeltrassen frühzeitig zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Die Daten der archäologischen Interessensgebiete und der archäologischen Denkmale der Denkmalliste stehen als WMS-Dienste unter folgenden URL-Adressen zur Verfügung: http://service.gdi-sh.de/WMS_ALSH_AIGeb? http://service.gdi-sh.de/WMS_SH_AI_PS_Archaeologie?	
Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Planungskontrolle **ID: 2602, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Vorranggebiete Windenergienutzung im Kreis Herzogtum Lauenburg: PR3_LAU_001, PR3_LAU_005, PR3_LAU_006, PR3_LAU_033, PR3_LAU_042, PR3_LAU_052, PR3_LAU_058, PR3_LAU_061, PR3_LAU_062, PR3_LAU_067, PR3_LAU_068 Ein Teil der o.g. Vorranggebiete Windenergienutzung befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Hierbei handelt es sich gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Flächen PR3_LAU_005, PR3_LAU_052, PR3_LAU_058 und PR3_LAU_061 nicht übernommen werden, sodass hier keine Konflikte zu erwarten sind. Bei allen anderen Flächen ist das Archäologische Landesamt in das Gegnehmigungsverfahren einzubinden.

sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen den o.g. Vorranggebieten Windenergienutzung zu. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist jedoch an der konkreten Planung von Windkraftanlagen, ihren Zuwegungen und Kabeltrassen frühzeitig zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Die Daten der archäologischen Interessensgebiete und der archäologischen Denkmale der Denkmalliste stehen als WMS-Dienste unter folgenden URL-Adressen zur Verfügung: http://service.gdi-sh.de/WMS_ALSH_AIGeb? http://service.gdi-sh.de/WMS_SH_AI_PS_Archaeologie?	
Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Planungskontrolle **ID: 2604, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Vorranggebiet Windenergienutzung im Kreis Herzogtum Lauenburg: PR3_LAU_056 Im Umfeld der teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet liegenden überplanten Fläche befindet sich ein archäologisches Denkmal gem. § 2 (2) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, das gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um einen slawischen Ringwall (ehemals DB 1, aKD-ALSH-1072). Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 (1) 3 und §12 (2) 6) DSchG bedürfen die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung. Wir können zurzeit keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung erkennen, da das o.g. Denkmal in einem schlecht erhaltenem Zustand ist und keine raumprägende Wirkung auf die umgebende Kulturlandschaft hat. Daher stimmen wir der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche PR3_LAU_056 wird sowieso nach wie vor nicht übernommen. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist. Hierbei ist die planverfestigte Siedlungserweiterung der Gemeinde Büchen nach Osten berücksichtigt worden, sodass insgesamt keine Konfilkte zu erwarten sind.

Planung zu. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist jedoch an der konkreten Planung von Windkraftanlagen, ihren Zuwegungen und Kabeltrassen frühzeitig zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Die Daten der archäologischen Interessensgebiete und der archäologischen Denkmale der Denkmalliste stehen als WMS-Dienste unter folgenden URL-Adressen zur Verfügung: http://service.gdi-sh.de/WMS_ALSH_AIGeb? http://service.gdi-sh.de/WMS_SH_AI_PS_Archaeologie?	
Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Planungskontrolle **ID: 2606, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Vorranggebiete Windenergienutzung im Kreis Ostholstein: PR3_OHS_001, PR3_OHS_005, PR3_OHS_023, PR3_OHS_047, PR3_OHS_049, PR3_OHS_055, PR3_OHS_057, PR3_OHS_062, PR3_OHS_063, PR3_OHS_065, PR3_OHS_068, PR3_OHS_069, PR3_OHS_073, PR3_OHS_074, PR3_OHS_076, PR3_OHS_077, PR3_OHS_078, PR3_OHS_079, PR3_OHS_080, PR3_OHS_081 Ein Teil der o.g. Vorranggebiete Windenergienutzung befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Hierbei handelt es sich gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen den o.g. Vorranggebieten Windenergienutzung zu. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist jedoch an der konkreten Planung von Windkraftanlagen, ihren Zuwegungen und Kabeltrassen frühzeitig zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu den Flächen im Einzelnen: Die Flächen PR3_OHS_001 und PR3_OHS_005 werden weiterhin als Vorranggebiete ausgewiesen. Lediglich der Flächenzuschnitt wird angepasst. Zu weiteren Ausführungen kann auf die Abwägungsentscheidungen verwiesen werden. Die Flächen PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 werden nicht übernommen. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Zwischen unbebauten Potenzialflächen und Ortslagen soll ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden. Unter dieser Annahme verbleiben für beide Flächen PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 nur Restflächen, die für eine Ausweisung zu klein sind. Die Fläche PR3_OHS_047 wird als Vorranggebiet beibehalten. Auf die Begründung im 1. Entwurf wird verwiesen. Es erfolgen lediglich kleinräumige Korrekturen des Flächenzuschnittes aufgrund von Hinweisen aus

erforderlich sind. Die Daten der archäologischen Interessensgebiete und der archäologischen Denk- male der Denkmalliste stehen als WMS-Dienste unter folgenden URL-Adressen zur Verfügung: http://service.gdi-sh.de/WMS_ALSH_AIGeb? http://service.gdi-sh.de/WMS_SH_AI_PS_Archaeologie?	Stellungnahmen. Die Flächen PR3_OHS_049, PR3_OHS_050 und PR3_OHS_052 bleiben im Wesentlichen so wie im 1. Entwurf erhalten. Im Osten der Fläche PR3_OHS_049 ist eine Waldfläche nicht berücksichtigt worden. Im Ergebnis reduziert sich der Flächenzuschnitt dadurch gegenüber dem 1. Entwurf. Die Fläche wird ansonsten aber unverändert beibehalten. Aus den Stellungnahmen ergaben sich keine Hinweise, die zu einer anderen Abgrenzung führen würden. Auf die Begründung aus dem 1. Planentwurf wird verwiesen. Bei der Fläche PR3_OHS_050 erfolgt im Norden eine Erweiterung. Hier wurde ein Schweinestall fälschlicherweise als Wohnhaus gepuffert. Im Westen wird ein Abstand von 200 m zum Fahrbahnrand der Autobahn freigehalten, um hier einen Korridor für die Ostküstenleitung in enger Anlehnung an vorhandene Infrastrukturtrassen und möglichst großem Abstand zur Bebauung einzuhalten. Bei der Fläche PR3_OHS_052 wird die Herausnahme des nordöstlichen Ausläufers durch die Siedlungsentwicklungsplanung der Gemeinde unterstützt. Der südöstliche Teilbereich der Fläche entfällt aufgrund der Überlagerung mit dem Schwerpunktbereich des Vogelzuges. Die Fläche PR3_OHS_057 liegt teilweise innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos werden diese Teile nicht übernommen. Darüberhinaus bleibt es bei der Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfes Da es sich bei der Fläche PR3_OHS_074 um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf zwei Teilstücke. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. PR3_OHS_076: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter

	Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 1 km und 1,5 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Eine Flächenausweisung ist hier möglich; im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Die Fläche PR3_OHS_076 kann unter diesen Voraussetzungen nach Norden erweitert werden. Die Belastung des Landschaftsbildes und die Umfassung von Cashagen sind noch vertretbar, da ausreichend große freie Korridore nach Osten und Westen verbleiben. Da die Flächen PR3_OHS_078 und PR3_OHS_079 entfallen, ergeben sich hier keine Konflikte. Die Kriterien, die zum Auschluss der Flächen führen, sind den jeweiligen ABwägungsentscheidungen zu entnehmen. Die Fläche PR3_OHS_080 wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Argumente aus den Stellungnahmen, die eine Herausnahme oder Reduzierung der Fläche erforderlich machen würden, liegen nicht vor. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Da es sich bei der Fläche PR3_OHS_081 ebenfalls um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Eine Beteiligung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt.
Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Planungskontrolle	

ID: 2608, Datum: 29.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Vorranggebiet Windenergienutzung im Kreis Ostholstein: PR3_OHS_050 Im Umfeld der großenteils in einem archäologischen Interessensgebiet liegenden überplanten Fläche befinden sich zwei archäologische Denkmale gem. § 2 (2) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, die gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen sind. Es handelt sich hierbei um zwei vor- und frühgeschichtliche Grabhügel (ehemals DB 2 und DB 9, aKD-ALSH-2183 und 2190). Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 (1) 3 und §12 (2) 6) DSchG bedürfen die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung. Wir können zurzeit keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung erkennen, da die o.g. Denkmale sich in einem relativ schlechten Zustand befinden, in einem Wald liegen und für die umgebende Kulturlandschaft nicht raumprägend sind und von dem betr. Vorranggebiet Windenergienutzung visuell getrennt sind. Daher stimmen wir der Planung zu. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist jedoch an der konkreten Planung von Windkraftanlagen, ihren Zuwegungen und Kabeltrassen frühzeitig zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Die Daten der archäologischen Interessensgebiete und der archäologischen Denkmale der Denkmalliste stehen als WMS-Dienste unter folgenden URL-Adressen zur Verfügung: http://service.gdi-sh.de/WMS_ALSH_AIGeb? http://service.gdi-sh.de/WMS_SH_AI_PS_Archaeologie?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche bleibt im Wesentlichen so wie im 1. Entwurf erhalten. Im Norden erfolgt eine Erweiterung. Hier wurde ein Schweinestall fälschlicherweise als Wohnhaus gepuffert. Im Westen wird ein Abstand von 200 m zum Fahrbahnrand der Autobahn freigehalten, um hier einen Korridor für die Ostküstenleitung in enger Anlehnung an vorhandene Infrastrukturtrassen und möglichst großem Abstand zur Bebauung einzuhalten. Eine Beteiligung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt.

Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Planungskontrolle

ID: 2609, Datum: 29.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Vorranggebiet Windenergienutzung im Kreis Ostholstein: PR3_OHS_052 Im Umfeld der in einem archäologischen Interessensgebiet liegenden überplanten Fläche befindet sich ein archäologisches Denkmal gem. § 2 (2) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, das gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um einen vor- und frühgeschichtlichen Grabhügel (ehemals DB 9, aKD-ALSH-2190). Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 (1) 3 und §12 (2) 6) DSchG bedürfen die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung. Wir können zurzeit keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung erkennen, da sich das o.g. Denkmal in einem relativ schlechten Zustand befindet und für die umgebende Kulturlandschaft nicht raumprägend ist. Daher stimmen wir der Planung zu. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist jedoch an der konkreten Planung von Windkraftanlagen, ihren Zuwegungen und Kabeltrassen frühzeitig zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Die Daten der archäologischen Interessensgebiete und der archäologischen Denkmale der Denkmalliste stehen als WMS-Dienste unter folgenden URL-Adressen zur Verfügung: http://service.gdi-sh.de/WMS_ALSH_AIGeb? http://service.gdi-sh.de/WMS_SH_AI_PS_Archaeologie?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf im Wesentlichen unverändert übernommen. Dafür ausschlaggebend war, dass die Herausnahme des nordöstlichen Ausläufers durch die Siedlungsentwicklungsplanung der Gemeinde unterstützt wird und die übrige Fläche nicht im Widerspruch zum Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Grömitz steht und die erforderlichen Mindestabstände für heranrückende Bebauung auch perspektivisch eingehalten werden können. Eine Beteiligung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt.
Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Planungskontrolle **ID: 2610, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Vorranggebiet Windenergienutzung im Kreis Ostholstein: PR3_OHS_064 Im Umfeld der großenteils in einem archäologischen Interessensgebiet liegenden überplanten Fläche befinden sich zwei archäologische Denkmale gem. § 2 (2) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, die gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen sind. Es handelt sich hierbei um zwei vor- und frühgeschichtliche Grabhügel (ehemals DB 31 und DB 32, aKD-ALSH-1849 und 1850). Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 (1) 3 und §12 (2) 6) DSchG bedürfen die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung. Wir können zurzeit keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung erkennen, da die o.g. Denkmale sich in einem relativ schlechten Zustand befinden, in einem Wald liegen und für die umgebende Kulturlandschaft nicht raumprägend sind und von dem betr. Vorranggebiet Windenergienutzung visuell getrennt sind. Daher stimmen wir der Planung zu. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist jedoch an der konkreten Planung von Windkraftanlagen, ihren Zuwegungen und Kabeltrassen frühzeitig zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Die Daten der archäologischen Interessensgebiete und der archäologischen Denkmale der Denkmalliste stehen als WMS-Dienste unter folgenden URL-Adressen zur Verfügung: http://service.gdi-sh.de/WMS_ALSH_AIGeb? http://service.gdi-sh.de/WMS_SH_AI_PS_Archaeologie?	Die Stellungnahme hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_OHS_064 wird zur Kenntnis genommen. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein stimmt der Vorranggebietsplanung zu, ist jedoch frühzeitig an der konkreten Planung von WKA, deren Zuwegungen oder sonstiger Strukturen zu beteiligen. Eine Änderung erfolgt gegenüber der Gebietsbemessung des 1. Entwurfes: Der Flächenzuschnitt ändert sich gegenüber dem 1. Entwurf: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Eine bisher nicht berücksichtigte Waldparzelle führt zur Teilung der Potenzialfläche in einen nördlichen und einen südlichen Bereich. Diese beiden Teilflächen können übernommen werden.
Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Planungskontrolle **ID: 2616, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Vorranggebiete Windenergienutzung im Kreis Segeberg:	Die Stellungnahme wird hinsichtlich der Flächen PR3_SEG_002,

PR3_SEG_002, PR3_SEG_003, PR3_SEG_014, PR3_SEG_018, PR3_SEG_019, PR3_SEG_022, PR3_SEG_023, PR3_SEG_024, PR3_SEG_025, PR3_SEG_027, PR3_SEG_028, PR3_SEG_029, PR3_SEG_035, PR3_SEG_040, PR3_SEG_042, PR3_SEG_043, PR3_SEG_047, PR3_SEG_049, PR3_SEG_055, PR3_SEG_056, PR3_SEG_302, PR3_SEG_318, PR3_SEG_323 Ein Teil der o.g. Vorranggebiete Windenergienutzung befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Hierbei handelt es sich gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen den o.g. Vorranggebieten Windenergienutzung zu. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist jedoch an der konkreten Planung von Windkraftanlagen, ihren Zuwegungen und Kabeltrassen frühzeitig zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Die Daten der archäologischen Interessensgebiete und der archäologischen Denkmale der Denkmalliste stehen als WMS-Dienste unter folgenden URL-Adressen zur Verfügung: http://service.gdi-sh.de/WMS_ALSH_AIGeb? http://service.gdi-sh.de/WMS_SH_AI_PS_Archaeologie?	PR3_SEG_003, PR3_SEG_014, PR3_SEG_018, PR3_SEG_019, PR3_SEG_022, PR3_SEG_023, PR3_SEG_024, PR3_SEG_025, PR3_SEG_027, PR3_SEG_028, PR3_SEG_029, PR3_SEG_035, PR3_SEG_040, PR3_SEG_042, PR3_SEG_043, PR3_SEG_047, PR3_SEG_049, PR3_SEG_055, PR3_SEG_056, PR3_SEG_302, PR3_SEG_318, PR3_SEG_323 zur Kenntnis genommen. Die betroffenen Flächen liegen innerhalb eines archäologischen Interessengebietes, weshalb das Archäologische Landesamt im Fall der konkreten Planung von WKA, deren Zuwegungen oder Kabeltrassen etc. frühzeitig zu beteiligen ist. Dies geschieht auf der Vorhabenebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und ist somit nicht auf Ebene der Regionalplanung relevant. Hinsichtlich der Potenzialflächen PR3_SEG_014, PR3_SEG_022,PR3_SEG_023, PR3_SEG_047 und PR3_SEG_049 ist jedoch anzuzeigen, dass sie als Vorranggebiet ohnehin entfallen. Weiterhin ist anzumerken, dass die Fläche PR3_SEG_056 in der Fläche PR3_SEG_327 aufgeht und die Flächen PR3_SEG_002 und PR3_OHS_059 zu einer Fläche PR3_OHS_059 verschmolzen werden.
Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Planungskontrolle **ID: 2617, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Vorranggebiet Windenergienutzung im Kreis Segeberg: PR3_SEG_016 Im Umfeld der überplanten Fläche befinden sich drei archäologische Denkmale gem. § 2 (2) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, die gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen sind. Es handelt sich hierbei um drei vor-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

und frühgeschichtliche Grabhügel (ehemals DB 5 - 7, aKD-ALSH-4588 - 4590). Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 (1) 3 DSchG bedarf die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen, der Genehmigung. Wir können zurzeit keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung erkennen, da die o.g. Denkmale sich in einem relativ schlechten Zustand befinden, in einem Wald liegen und für die umgebende Kulturlandschaft nicht raumprägend sind und von dem betr. Vorranggebiet Windenergienutzung visuell getrennt sind. Daher stimmen wir der Planung zu. Die Daten der archäologischen Interessensgebiete und der archäologischen Denkmale der Denkmalliste stehen als WMS-Dienste unter folgenden URL-Adressen zur Verfügung: http://service.gdi-sh.de/WMS_ALSH_AIGeb? http://service.gdi-sh.de/WMS_SH_AI_PS_Archaeologie?	
Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Planungskontrolle **ID: 2619, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Vorranggebiet Windenergienutzung im Kreis Segeberg: PR3_SEG_037 Im Umfeld der in einem archäologischen Interessensgebiet liegenden überplanten Fläche befinden sich archäologische Denkmale gem. § 2 (2) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, die gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen sind. Es handelt sich hierbei um eine Gruppe von vor- und frühgeschichtlichen Grabhügeln und Langbetten (ehemals DB 1 - 6, aKD-ALSH-4533 – 4537 und 4539). Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 (1) 3 und §12 (2) 6) DSchG bedürfen die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Die Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_037 wird zur Kenntnis genommen. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist im Fall der konkreten Planung von WKA, deren Zuwegungen und Kabeltrassen frühzeitig zu beteiligen. Die Flächenentscheidung fällt im 2. Entwurf jedoch gegenüber dem 1. Entwurf anders aus: Die Potenzialfläche PR3_SEG_037 entfällt im 2. Entwurf als Vorranggebiet. Der östliche Teil der Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanhorst und entfällt aufgrund des hohen Konfliktrisikos. Bei unbebauten Flächen ist darüber hinaus gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt keine ausreichend große

Wir können zurzeit keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung erkennen, da die o.g. Denkmale sich in einem schlechten bis sehr schlechten Zustand befinden und für die umgebende Kulturlandschaft nicht raumprägend sind. Zudem ist der Bereich durch die A 21 und großflächigen Kiesabbau stark modern überprägt. Daher stimmen wir der Planung zu. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist jedoch an der konkreten Planung von Windkraftanlagen, ihren Zuwegungen und Kabeltrassen frühzeitig zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Die Daten der archäologischen Interessensgebiete und der archäologischen Denkmale der Denkmalliste stehen als WMS-Dienste unter folgenden URL-Adressen zur Verfügung: http://service.gdi-sh.de/WMS_ALSH_AIGeb? http://service.gdi-sh.de/WMS_SH_AI_PS_Archaeologie?	Restfläche, die für eine Ausweisung geeignet ist.
Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Planungskontrolle **ID: 2621, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Vorranggebiete Windenergienutzung im Kreis Steinburg: PR3_STE_004, PR3_STE_008, PR3_STE_010, PR3_STE_013, PR3_STE_022, PR3_STE_027, PR3_STE_033, PR3_STE_035, PR3_STE_041, PR3_STE_045, PR3_STE_046, PR3_STE_049, PR3_STE_050, PR3_STE_056, PR3_STE_059, PR3_STE_065, PR3_STE_069, PR3_STE_070, PR3_STE_071, PR3_STE_072, PR3_STE_073, PR3_STE_074, PR3_STE_076, PR3_STE_079, PR3_STE_083, PR3_STE_084, PR3_STE_087, PR3_STE_089, PR3_STE_090, PR3_STE_092, PR3_STE_094, PR3_STE_096, PR3_STE_097, PR3_STE_098, PR3_STE_099, PR3_STE_100, PR3_STE_301, PR3_STE_302 Ein Teil der o.g. Vorranggebiete Windenergienutzung befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Hierbei handelt es sich gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des	Die Stellungnahme wird hinsichtlich der Flächen PR3_STE_004, PR3_STE_008, PR3_STE_010, PR3_STE_013, PR3_STE_022, PR3_STE_027, PR3_STE_033, PR3_STE_035, PR3_STE_041, PR3_STE_045, PR3_STE_046, PR3_STE_049, PR3_STE_050, PR3_STE_056, PR3_STE_059, PR3_STE_065, PR3_STE_069, PR3_STE_070, PR3_STE_071, PR3_STE_072, PR3_STE_073, PR3_STE_074, PR3_STE_076, PR3_STE_079, PR3_STE_083, PR3_STE_084, PR3_STE_087, PR3_STE_089, PR3_STE_090, PR3_STE_092, PR3_STE_094, PR3_STE_096, PR3_STE_097, PR3_STE_098, PR3_STE_099, PR3_STE_100, PR3_STE_301 sowie PR3_STE_302 zur Kenntnis genommen. Die betroffenen Flächen liegen innerhalb eines archäologischen Interessengebietes, weshalb das Archäologische Landesamt im Fall der konkreten Planung von WKA, deren Zuwegungen oder Kabeltrassen etc.

Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen den o.g. Vorranggebieten Windenergienutzung zu. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist jedoch an der konkreten Planung von Windkraftanlagen, ihren Zuwegungen und Kabeltrassen frühzeitig zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Die Daten der archäologischen Interessensgebiete und der archäologischen Denkmale der Denkmalliste stehen als WMS-Dienste unter folgenden URL-Adressen zur Verfügung: http://service.gdi-sh.de/WMS_ALSH_AIGeb? http://service.gdi-sh.de/WMS_SH_AI_PS_Archaeologie?	frühzeitig zu beteiligen ist. Dies geschieht auf der Vorhabenebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und ist somit nicht auf Ebene der Regionalplanung relevant. Hinsichtlich der Potenzialflächen PR3_STE_033, PR3_STE_035, PR3_STE_050, PR3_STE_076, PR3_STE_301 sowie PR3_STE_302 jedoch ist anzuzeigen, dass sie als Vorranggebiet ohnehin entfallen.
Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Planungskontrolle **ID: 2622, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Vorranggebiet Windenergienutzung im Kreis Steinburg: PR3_STE_012 Im Umfeld der teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet liegenden überplanten Fläche befindet sich ein archäologisches Denkmal gem. § 2 (2) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, das gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um einen vor- und frühge-schichtlichen Grabhügel (ehemals DB 1, aKD-ALSH-4752). Bei dem vorliegenden Bauvorhaben handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 (1) 3 und §12 (2) 6) DSchG bedürfen die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung. Wir können zurzeit keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung	Die Stellungnahme bzgl. des Vorranggebietes PR3_STE_012 wird zur Kenntnis genommen. Das Archäologische Landesamt ist bei der vorhabenbezogenen Planung von Windkraftanlagen sowie deren umliegenden Strukturen frühzeitig zu beteiligen. Dies ist im Fall eines konkreten Vorhabens im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

erkennen, da sich das o.g. Denkmal in einem relativ schlechten Zustand ohne nennenswerte Obertägigkeit befindet und für die umgebende Kulturlandschaft nicht raumprägend ist. Daher stimmen wir der Planung zu. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist jedoch an der konkreten Planung von Windkraftanlagen, ihren Zuwegungen und Kabeltrassen frühzeitig zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Die Daten der archäologischen Interessensgebiete und der archäologischen Denkmale der Denkmalliste stehen als WMS-Dienste unter folgenden URL-Adressen zur Verfügung: http://service.gdi-sh.de/WMS_ALSH_AIGeb? http://service.gdi-sh.de/WMS_SH_AI_PS_Archaeologie?	
Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Planungskontrolle **ID: 2624, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Vorranggebiet Windenergienutzung im Kreis Steinburg: PR3_STE_019 Im Umfeld der großenteils in einem archäologischen Interessensgebiet liegenden überplanten Fläche befindet sich ein archäologisches Denkmal gem. § 2 (2) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, das gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um einen vor- und frühgeschichtlichen Grabhügel (ehemals DB 3, aKD-ALSH-4613). Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 (1) 3 und §12 (2) 6) DSchG bedürfen die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung. Wir können zurzeit keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung erkennen, da das o.g. Denkmal in einem Waldstück liegt und für die umgebende	Die Stellungnahme bzgl. des Vorranggebietes PR3_STE_019 wird zur Kenntnis genommen. Das Archäologische Landesamt ist bei der vorhabenbezogenen Planung von Windkraftanlagen sowie deren umliegenden Strukturen frühzeitig zu beteiligen. Dies ist im Fall eines konkreten Vorhabens im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Kulturlandschaft nicht raumprägend ist. Daher stimmen wir der Planung zu. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist jedoch an der konkreten Planung von Windkraftanlagen, ihren Zuwegungen und Kabeltrassen frühzeitig zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Die Daten der archäologischen Interessensgebiete und der archäologischen Denkmale der Denkmalliste stehen als WMS-Dienste unter folgenden URL-Adressen zur Verfügung: http://service.gdi-sh.de/WMS_ALSH_AIGeb? http://service.gdi-sh.de/WMS_SH_AI_PS_Archaeologie?	
Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Planungskontrolle **ID: 2626, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Vorranggebiet Windenergienutzung im Kreis Steinburg: PR3_STE_053 Im Umfeld der großenteils in einem archäologischen Interessensgebiet liegenden überplanten Fläche befinden sich zwei archäologische Denkmale gem. § 2 (2) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, die gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen sind. Es handelt sich hierbei um zwei vor- und frühgeschichtliche Grabhügel (ehemals DB 1 und 2, aKD-ALSH-4721 und 4722). Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 (1) 3 und §12 (2) 6) DSchG bedürfen die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung. Wir können zurzeit keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung erkennen, da die o.g. Denkmale in einem Waldstück liegen und für die umgebende Kulturlandschaft nicht raumprägend sind. Daher stimmen wir der Planung zu.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die betroffene Fläche liegt innerhalb eines archäologischen Interessengebietes und in der Nähe von zwei Hügelgräbern, weshalb das Archäologische Landesamt im Fall der konkreten Planung von WKA, deren Zuwegungen oder Kabeltrassen etc. frühzeitig zu beteiligen ist. Dies geschieht auf der Vorhabenebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und ist somit nicht auf Ebene der Regionalplanung relevant. Eine Beeinträchtigung der Hügelgräber durch die Fläche sieht das ALSH zunächst nicht gegeben. Hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_053 jedoch ist anzuzeigen, dass sie als Vorranggebiet ohnehin entfällt.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist jedoch an der konkreten Planung von Windkraftanlagen, ihren Zuwegungen und Kabeltrassen frühzeitig zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Die Daten der archäologischen Interessensgebiete und der archäologischen Denkmale der Denkmalliste stehen als WMS-Dienste unter folgenden URL-Adressen zur Verfügung: http://service.gdi-sh.de/WMS_ALSH_AIGeb? http://service.gdi-sh.de/WMS_SH_AI_PS_Archaeologie?	
Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Planungskontrolle **ID: 2627, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Vorranggebiete Windenergienutzung im Kreis Stormarn: PR3_STO_002, PR3_STO_008, PR3_STO_011 Ein Teil der o.g. Vorranggebiete Windenergienutzung befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Hierbei handelt es sich gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen den o.g. Vorranggebieten Windenergienutzung zu. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist jedoch an der konkreten Planung von Windkraftanlagen, ihren Zuwegungen und Kabeltrassen frühzeitig zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Die Daten der archäologischen Interessensgebiete und der archäologischen Denkmale der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu den Flächen im Einzelnen: Die Flächen PR3_STO_002, PR3_STO_008 und PR3_STO_011 werden im Ergebnis nicht ausgewiesen und die Flächen nicht als Vorranggebiet übernommen. Eine Beteiligung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt.

Denkmalliste stehen als WMS-Dienste unter folgenden URL-Adressen zur Verfügung: http://service.gdi-sh.de/WMS_ALSH_AIGeb? http://service.gdi-sh.de/WMS_SH_AI_PS_Archaeologie?	
Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Planungskontrolle **ID: 2628, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Vorranggebiete Windenergienutzung im Kreis Stormarn: PR3_STO_009 Im Umfeld der teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet liegenden überplanten Fläche befindet sich ein archäologisches Denkmal gem. § 2 (2) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, das gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um eine vor- und frühgeschichtliche Grabhügelgruppe (ehemals DB1 Todendorf; aKD-ALSH-4937). Bei dem vorliegenden Bauvorhaben handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 (1) 3 und §12 (2) 6) DSchG bedürfen die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung. Wir können zurzeit keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung erkennen, da sich die o.g. Denkmale in einem Wald befinden und für die sie umgebende, durch das moderne Straßennetz in unmittelbarer Nähe bereits stark belastete Kulturlandschaft nicht raumprägend sind. Daher stimmen wir der Planung zu. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist jedoch an der konkreten Planung von Windkraftanlagen, ihren Zuwegungen und Kabeltrassen frühzeitig zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Die Daten der archäologischen Interessensgebiete und der archäologischen Denkmale der Denkmalliste stehen als WMS-Dienste unter folgenden URL-Adressen zur Verfügung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche PR3_STO_009 wird im Ergebnis nicht ausgewiesen, da sie voll innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von zwei Rotmilanhorsten liegt. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht ausgewiesen. Eine Beteiligung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt.

http://service.gdi-sh.de/WMS_ALSH_AIGeb? http://service.gdi-sh.de/WMS_SH_AI_PS_Archaeologie?	

Institution: Denker & Wulf AG, Keine Abteilung

ID: M4016, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: 2017-06-26_DWAG_Einzelstellungnahme_Landrecht_revOhmsRA_mit Unterschrift.pdf, 2017-06-26_DWAG_ Prüfbericht_Landrecht_revOhmsRA.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Fläche Planungsraum III, PR3_STE_059, Landrecht Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie die Stellungnahme der [redacted] mit der Bitte um Berücksichtigung. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_059 wird teilweise gefolgt. Das Gebiet wird nach Westen hin erweitert. Nicht übernommen werden nach wie vor die einzeln südlich liegenden Flächenteile, zumal von ihnen aufgrund des fehlenden Anlagenbestandes im Bereich von 800 bis 1000 m zum nächsten Siedlungsbereich im Rahmen der erneuerten Abstandsregeln der Großteil bis auf minimale Restflächen entfallen muss. Der Hauptgrund für die bisherige Nichtausweisung, die Beeinträchtigung der Stadtsilhouette von Wilster, wurde erneut geprüft. Die Fläche liegt über 1.000 m von der Bebauung entfernt. Die Bebauung mit WKA würde nicht zu einer nennenswerten zusätzlichen Horizontbedeckung aus Sicht von Wilster führen, da im gleichen Blickwinkel bereits WKA stehen. Artenschutzrechtliche Aspekte können auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden. Bzgl. der im Prüfbericht angemerkten geplanten Aufgabe einer Wohnnutzung im Umfeld der Fläche: Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da auf Nachfrage bei der Bauverwaltung des Kreises mitgeteilt wurde, dass weder eine Entwidmung, noch ein Abriss bei

	der genannten Hofstelle vorgenommen wurde.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4211, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0446-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3_SEG_014/PR3_SEG_015/PR3_SEG_020/PR3_SEG_021 Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind aus vielen Gründen ganz entschieden gegen jedes einzelne Windrad. In der Nähe von Menschen ist es eine Art Körperverletzung. Das durch die Windräder viele Vögel (darunter auch geschützte Arten) ihr Leben lassen mussten ist ein nicht hinnehmbarer Zustand. Das unsere Grundstücke dann sehr entwertet werden, ist auch nicht akzeptabel. Unser Grundstück dient als Rentenabsicherung! Wir glauben kaum das es irgendwo einen Politiker gibt, der in unmittelbarer Nähe seines Grundstücks ein Windradpark hat und dem zustimmen würde. Abgesehen davon das das wunderschöne Landschaftsbild mit dem Aufstellen von Windrädern zerstört wird. Dien in der Nähe brütenden Seeadler (sehr selten) sind ganz besonders zu schützen. Außerdem fürchten wir die anstehenden gesundheitlichen Auswirkungen. Die ja noch gar nicht richtig erforsch sind. Der bereits bestehenden Infraschall in unserem Wohnbereich ist so groß, das es in der Nachbarschaft schon Menschen gibt, die nicht mehr in ihrem eigenen Hus schlafen können. Ständige Ohrgeräuschen, Körpervibrationen, Nervosität, Schlafstörungen und Konzentrationsstörungen sind die Folgen von bereits umliegenden Betrieben, genug davon! Wir brauchen dazu auf keinen Fall jetzt auch noch einen Windradpark. Im Übrigen sind wir alle Wähler, die im Fall eines Windradparks mit Sicherheit unsere Stimme nicht mehr der regierenden Parteien geben werden.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer

	Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7558, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0445-1.pdf, PR_III_3-0445-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
diese Stellungnahme betrifft das Gut Pettluis, einen Ortsteil von Daldorf. Wie Sie aus der beigefügten Karte sehen können, sind wir in Pettluis besonders betroffen. Und durch die nicht so hohe Zahl von Bewohnern nicht so lautstark. Pettluis ist umgeben von Wald, von dem es in SH nicht so viel gibt. Einmal Forst SH und am südl. Rand vom Forst der Hansestadt HH. Die umliegenden Forste sind als Naherholungsgebiet, auch für HH ausgewiesen. Des Weiteren führt durch Pettluis der Mönchsweg, ein offizieller Pilgerweg, das Gut wird oft auch zur Rast genutzt und als besonderer Ort gelobt. Aus historischer Sicht kommt noch hinzu, daß am Blunker Bach der sogen. „Limes Saxonial“ führt. Durch die Walddichte und die Parkanlage in und um Pettluis, gibt es hier eine Vielzahl von Vögeln. Siehe Anlagen3.2.4. Eine Wichtige Sache ist noch, daß auf dem Gut Pettluis der Horst eines brütenden Storchenpaares ist. In Pettluis gibt es eine Vielzahl von Fledermäusen, die hier ihre Nachzucht aufziehen. Leider hatte der NAVU nicht ausreichend Zeit, dies zu dokumentieren! Im Frühsommer/Sommer kommen die Jungkrähen aus Segeberg auf ihren „Übungsflügen“ nach Pettluis und rasten in dem hohen, alten Baumbestand. Der Rotmilan hat seinen Horst in der Hamburger Forst, leider ist uns der genaue Stand nicht bekannt. Das gesamte Gut steht unter Ensembleschutz der Denkmalpflege, wobei das Herrenhaus und das Verwalterhaus expizit in der Denkmalliste eingetragen ist, unter der Nr. 1290 und 4662. Der Name Pettluis ist schon sehr alt und kommt aus dem wendische, und heißt „am Holze“. Siehe Mönchsweg und Vicelin. Diese Stellungnahme berücksichtigt nur das Gut Pettluis, daß durch das Aufstellen von WKAs sehr in seiner Besonderheit einbüßen wurden und ein historisch gewachsener Ort damit verlieren würde.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer

	Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1805, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0443-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3_SEG_014/PR3_SEG_015/PR3_SEG_020/PR3_SEG_021 Ich möchte, daß die charakteristische Landschaft hier so erhalten bleibt, wie sie jetzt ist. Hier am Muggelsfelder See und auch am Nehmser See ist regelmäßiger Besuch von Eisvogel, Roter Milan, Silberreiher, Seeadler und andere bedrohte Vögel. (Schwäne, Kraniche, Gänse). Außerdem fliegen und leben hier sehr viele Fledermäuse. Auch befinden sich viele Störche- und deren Nester/Brutplätze in unserer Nähe. Wir sind auch gegen den Bau von Windkraftanlagen in unserer Nähe! [redacted] Muggesfelderstr. 13 23813 Nehms	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer

	Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5998, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0442-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3_SEG_014/PR3_SEG_015/PR3_SEG_020/PR3_SEG_021 Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe erfahren, daß in der unmittelbaren Nähe meines Wohnortes die Errichtung mehrerer Windkraftanlagen geplant ist, Dagegen hege ich Bedenken, die ich Ihnen im Folgenden erläutern möchte: • Ich fürchte, daß die Windräder, insbesondere in einer solch großen Gruppe, die verschiedenen Vogelarten (insbesondere den Rotmilan, Kraniche und Graureiher) gefährden könnten. • Ebenso befürchte ich, daß Fledermäuse durch die Windräder gestört/verletzt werden können, von denen ich im Sommer viele hier im Umkreis beobachten kann. • Ausserdem bin ich besorgt, da sich die WKAs im sogenannten Schutzbereich der geplanten Radaranlage Seedorf-Hornsdorf befinden werden und ich um die Flugsicherheitsgewährleistung fürchte. Ich möchte Sie daher bitten, von einer Ausweisung als Potentialflächen für die genannten Flächen abzusehen.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer

	Wertigkeit aufweisen.
Institution: Brock Müller Ziegenbein Rechtsanwälte Partnerschaft mbB **ID: M5509, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0181-1.pdf, PR_III_3-0181-A1-1.pdf, PR_III_3-0181-A2-1.pdf, PR_III_3-0181-A3-1.pdf, PR_III_3-0181-A4-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme im Rahmen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungs-plans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III **Hier: Vorranggebiet PR3_SEG_014, Potentialflächen PR3_SEG_015, PR3_SEG_020, PR3_SEG_021** Sehr geehrte Damen und Herren, in oben bezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass uns zahlreiche Bürger der Gemeinden Blunk, Krems II, Groß Rönnau, Pettluis, Tarbek und Daldorf mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt haben. Im Einzelnen vertreten wir [redacted]	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer

[redacted]	Wertigkeit aufweisen.

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Anlagenkonvolut 1

bei.

Namens und im Auftrag unserer Mandanten geben wir im Rahmen der *„Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regio-nalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I-III* folgende

Stellungnahme

gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 ROG ab:

1. **Zum Vorranggebiet PR 3_SEG_014**

Nach dem derzeitigen Planungsstand ist die Potenzialfläche PR3_SEG_014 auf dem Gebiet der Gemeinden Daldorf - in abgeänderter Form - als Vorrangfläche für Windenergie über-nommen. Eine Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie wäre im Ergebnis abwä-gungsfehlerhaft. Die Fläche kann im Rahmen der Gesamtabwägung nicht übernommen werden.

Im Einzelnen gilt diesbezüglich Folgendes:

1. **Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen/Gebiets-und Artenschutz:**

2. a) Abwägungsfehlerhafte Nicht-Berücksichtigung gesetzlich geschützter Biotope

Die Ausweisung des Vorranggebiets PR3_SEG_014 als Vorranggebiet für Windenergie kann unter Berücksichtigung der räumlichen Konzentration von Klein-und Kleinstbiotopen nicht erfolgen.

Nach Ziffer 2.3.2.9 des gesamträumliches Plankonzepts zu dem Entwurf der Teil-fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete führen, verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). In dem ausgewiesenen Vorranggebiet befinden sich gesetzlich geschützte Biotope und ausweislich des als **Anlage 2** beigefügten Auszugs aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas von Schleswig-Holstein wertvoller und geschützter Boden im Sinne des Dauergrünlanderhal-tungsgesetzes (DGLG) in Schleswig-Holstein. Aufgrund der in der westlichen Teil-fläche vorhandenen linearen Gehölzstrukturen ergibt sich hinsichtlich der räumli-chen Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen ein hohes Konfliktrisiko. Hier befinden sich alte, schützenswerte Redder mit Wall- und Baumbestand. Da der Bau von Windkraftanlagen Flächen innerhalb eines Biotops in Anspruch nimmt, führt er damit zwangsläufig zu einer teilweisen Zerstörung des Biotops. Ob derartige Beeinträchtigungen im Einzelfall ausgleichbar wären, kann auf Ebene der Regionalplanung nicht geprüft werden. Damit sind gesetzlich geschützte Biotope der Konzentrationsplanung für Windkraftanlagen grundsätzlich entzogen. Aus diesem Grund hat der Landrat des Kreises Segeberg in seiner Stellungnahme vom 27.04.2017 (Vorläufige Fassung) empfohlen, die Gesamtfläche nicht zu übernehmen. Zumindest die gesamte östliche Teilfläche mit dem dort vorhande nen geschützten Biotop müsse als Vorrangfläche entfallen. Die Stellungnahme des Kreises Segeberg liegt in den wesentlichen Auszügen als **Anlage 3** bei. Die geschützte Biotopfläche ist auf der so bezeichneten Seite **1** 5 als Wertgrünflä-che in oranger Farbe hinterlegt. Die Fläche gehört ferner zu einem Biotopverbundsystem, das der Gliederung und dauerhaften Trennung von Siedlungsflächen dient. Es kommt einem unbebauten, parkähnlichen Gebiet mit umweltrelevanten Funktionen gleich. Die Errichtung von Windenergielanlagen nebst Zufahrten	

und Aufstellflächen für Kräne würden die Flächen nachhaltig und stark beeinträchtigen. 1. b) <u>Unzureichende Berücksichtigung der Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs</u> Die Ausweisung des Vorranggebiets berücksichtigt nicht hinreichend entgegen-stehende Belange des überregionalen Vogelzugs. Zu diesen Bereichen gehören nach Ziffer 2.5.2.27 des gesamträumlichen Pla-nungskonzepts Verbundachsen von überregionaler Bedeutung sowie solche von regionaler Bedeutung, sofern sie auf der Regionalplanebene darstellbar sind. Das betroffene Gebiet liegt in der Ost-West Hauptzugachse des überregionalen Was-servogelzugs. Zur Illustration ist die Darstellung „Zugwege der Wasservögel durch Schleswig-Holstein" als **Anlage 4** - und zwar auf dem als Seite 51 bezeichneten Auszug des Beitrags „Die Erfassung von Zugvögeln" - beigefügt. Dort kommt es neben den Überflügen von Verbänden auch zu großen Ansammlungen von (internationalen) Zugvögeln auf den Dauergrünlandflächen sowie den umliegenden Ackerflächen. Grundsätzlich ist die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung bei entgegenstehenden Hauptachsen des Vogelzugs möglich, wenn im jeweiligen Einzelfall geprüft ist, ob die Ansiedlung von Windkraftanlagen mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert. Eine solche Untersuchung ist derzeit noch nicht erfolgt, so dass von einem hohen Konfliktrisiko auszugehen ist. Darüber befinden sich auf den Flächen bedeutende Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen. Schlafplätze für Kraniche und Gänse befinden sich im FFH Tarbe-ker Moor. Eine erforderliche FFH-Vorprüfung für dieses Gebiet ist - soweit er-sichtlich - ebenfalls nicht erfolgt. Eine Untersuchung wird nach derzeitiger Ein-schätzung die fehlende Eignung der Vorrangfläche ergeben. 1. c) <u>Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz</u> Die ausgewiesene Fläche birgt ein hohes Konfliktpotential mit bedeutenden Fle-	

dermausvorkommen. Hohe Bedeutung können im Einzelfall stehende Gewässer, Fließgewässer, Wald-und Gehölzflächen, besonders geeignete Einzelquartiere sowie besondere Migrations- und Jagdräume haben. Die NABU Landesstelle Fledermausschutz und -forschung Schleswig-Holstein stellt zur Konfiktsituation mit Fledermäusen fest: *„Im Areal zwischen den Ortschaften Daldorf, Tensfeld, Blunk, Krems II, Groß Rönnau, Negernbötel und Rickling gibt es sehr viele Grünländereien, Klein-gewässer, Moorflächen und ein sehr dichtes Knicknetz mit alten Überhältern und vielen kleinen Waldflächen. Dadurch bieten sich hier einigen Fleder-mausarten ideale Lebensbedingungen für ihre Wochenstubenreviere dar. Bei stichprobenartigen Exkursionen können hier besonders hohe Anzahlen an ßreitflügelfledermäusen (Eptesicus serotinus) und den drei Pipistrellusarten* *beobachtet werden. Detektorbeobachtungen und Einzelfunde weisen darauf hin, dass sich von fast allen der vier aufgezählten Arten mehrere Quartier-standorte in diesem Gebiet befinden.* *Auch wird dieses Areal gezielt von Großen Abendseglern (Nyctalus noctula) zur Jagd bzw. zu den Zugzeiten aufgesucht oder durchquert.* *Eine weitere Besonderheit sind vermutete Sommervorkommen der Zweifarb-fledermaus (Vespertilio murinus) im Umfeld der Gebiete PR3 SEG 014 und PR3 SEG 015. Immer wieder gibt es Detektornachweise dieser Art zur Som-mer- bzw. Wochenstubenzeit im Dreieck zwischen Trappenkamp/Gönnebek, Mözen/Mözener See und dem Wardersee, der Trave und dem Großen Sege-berger See. Bislang konnte diese Art in Bad Segeberg, in Klein und Groß Rönnau, in Quaal, in Wardersee, in Warder, in Krems II, in Trappenkamp, in Gönnebek, und am Mözener See mit dem Detektor verhört bzw. in Einzeltie-ren gefunden werden. Der NABU sucht schon seit Jahren die Quartierstand-orte dieser Art in diesem Gebiet, bislang jedoch vergeblich. <u>Da in dem oben genannten Areal aber immer wieder auch zur Wochenstubenzeit Zweifarbfle-dermäuse verhört werden können, wird es hier mit größter Sicherheit Quar-tierstandorte geben.</u>* (Hervorhebung durch den Unterzeichnenden) Auch unter Würdigung der „Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologi-schen Belange bei Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein - Teil III: Fleder-mausschutz" (LANU 2008) kann eine Ausweisung als Vorranggebiet des Vorrang-gebiets nicht abwägungsfehlerfrei	

erfolgen. Folgerichtig kommt der NABU, dessen Stellungnahme wir als **Anlage 5** beifügen, zu dem eindeutigen Ergebnis: *„Die Flächen PR3 SEG 014 und PR3 SEG 015 müssen aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz aus Sicht der NABU Landesstelle Fledermausschutz und -forschung SH komplett als Windkraftflächen gestri-chen werden."* Dem ist aus naturschutzrechtlicher Sicht nichts mehr hinzuzufügen. 1. d) <u>Potentielle Beeinträchtigungsgebiete (3/1,5/1 km Radius) mit besonderer Bedeu-tung für Großvögel</u> 2. aa) <u>Weißstorchenpaare in Pettluis</u> Die Ausweisung des Vorranggebiets steht in einem Konflikt mit Bereichen mit besonderer Bedeutung für Großvögel. Nach Ziffer 2.5.2.22 des gesamträumlichen Planungskonzepts liegen poten-zielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außer-halb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachge-wiesene Standorte von Rotmilanhorsten. Die in der **Anlage 6** beigefügte Übersicht zeigt sicher nachgewiesene Brutplätze von zwei Stor-chenpaaren. Unter Berücksichtigung des Mindestabstands nach Maßgabe des Helgoländer Papiers kann die vorliegende Vorrangzone nicht in der darge-stellten Art und Weise übernommen werden. Eine Abwägung im Einzelfall zu Gunsten der Windkraftanlagen wäre in jedem Fall fehlerhaft, da eine signifi-kante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Störche erfolgen würde. 1. bb) <u>Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten</u> Nach Ziffer 2.5.2.23 des gesamträumlichen Planungskonzepts sind in Berei-chen, in denen Horststandorte der Rotmilane nicht sicher bekannt sind, Kon-fliktrisiken im Einzelfall abzuwägen, soweit hinreichend konkrete Hinweise auf das Vorkommen von	

Rotmilanbrutrevieren bestehen. Im vorliegenden Planungsbereich sind Horststandorte der Rotmilane zwar nicht sicher bekannt. Gleichwohl bestehen hinreichend konkrete Hinweise auf das Vorkommen von Rotmilanpaaren. Die besondere avifaunische Bedeutung des Standorts des geplanten Vorrangebiets wird nach Einsicht in die Datenbank www.ornitho.de deutlich wer-den. Die in der Anlage 7 aufgeführten Auszüge aus der Datenbank zeigen weitere Beobachtungen von • Kranich • Rotmilan • Brandgans • Graugans • Kanada-Weißwangengans • Bachstelze • Rauchschwalbe • Weißstorch • Bläss- oder_Saatgans • Kuckuck • Rauchschwalbe • Neuntöter • Turmfalke	

• Wiesenweihe • Mäusebussard • Habicht • Graureiher • Silbermöwe • Feldlerche • Saatkrähe • Kornweihe • Kiebitz • Braunkehlchen • Schafstelze (flava), Wiesenschafstelze • Wachtelkönig • Seeadler • Nilgans • Graureiher • Wanderfalke • Höckerschwan • Buntspecht • Rothalstaucher	

- Reiherente
- Waldkauz
- Star
- Rebhuhn
- Lachmöwe
- Kuckuck
- Eichelhäher

Eine avifaunistische Gesamtbetrachtung hat - soweit ersichtlich - noch nicht stattgefunden. Sie führt mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Aus-weisung des Vorranggebiets aus Rechtsgründen unterbleiben muss.

1. **Zum Schutzgut Mensch und Gesundheit: Sicherung von Entwicklungspotentialen für die Siedlungsentwicklung**

Die Ausweisung des Vorranggebiets auf dem Gebiet der Gemeinde Daldorf birgt hohes Konfliktpotenzial mit dem Zielbereich „Siedlungsstruktur und- Entwicklung" sowie zum „Schutzbereich Mensch und Gesundheit".

1. a) <u>Entgegenstehende Entwicklungsabsichten der Gemeinde Daldorf</u>

Die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie kollidiert mit den Vorstellungen der Gemeinde Daldorf zu ihrer zukünftigen wohnbaulichen Entwicklung.

Die Planungsvorstellungen der Gemeinde sind im Rahmen der Regionalplanung berücksichtigungsfähig. Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG können die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen berücksich-tigt werden. Das Gebot der Berücksichtigung städtebaulicher Pläne nach § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG erfasst förmliche Planungen durch Bauleitpläne ebenso wie infor

melle städtebauliche Planungen (Goppel in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raum-ordnungsgesetz, 1. Aufl. 2010, § 8 Rn. 33). Letzteres setzt aber eine „gewisse Verfestigung"

voraus. Ebenso sind nur solche Planungen zu berücksichtigen, die städtebaulich zulässig sind. Eine Vertiefung des Planungswillens ist darin zu sehen, dass die Gemeinde Dal-dorf ein Neubaugebiet in nord-östlicher Richtung des Gemeindegebiets durch Be-bauungsplan ausgewiesen hat. Diese planungsrechtliche Ordnungsvorstellung ist zulässig und sinnvoll. Denn die einzig nachhaltige Entwicklungsmöglichkeit für Wohnraum der Gemeinde besteht - zur Verhinderung einer Zersiedelung und zur Vermeidung von Lärmbeeinträchtigungen durch die BAB 21 - in einer nach Nord-osten ausgerichteten Wachstumsperspektive. Dementsprechend sind die Planun-gen der Gemeinde Daldorf in Richtung Nordosten ausgerichtet. Das Neubaugebiet „Nordkamp" ist bereits als Bebauungsplan festgesetzt. Etwa 50 % der überplanten Flächen sind bereits bebaut. Die übrigen Flächen sind kurz-fristig zur Bebauung vorgesehen. Die Erschließung wurde dergestalt eingerichtet, dass eine Entwicklung in nordöstlicher Richtung erfolgen kann. So wurde der Rot-dornweg angelegt, der das zukünftige Neubaugebiet mit dem Viehberg verbinden wird. Zur Illustration liegt ein Auszug aus „Google-Maps" diesem Schreiben als **Anlage 8** bei. Derzeit sind etwa 39 Einfamilienhäuser in dem bisherigen Plangebiet geplant bzw. genehmigt. Angesichts der günstigen Verkehrsanbindung der Gemeinde sind die Entwicklungsperspektiven von Dahldorf positiv. Die Kindertagesstätte ist bereits jetzt gut besucht und wird weiter vergrößert, um der wachsenden Nach-frage an Kindertagesstättenplätzen Rechnung tragen zu können. Das zulässige und gewünschte Wachstum der Gemeinde Daldorf - verfassungsrechtlich durch die kommunale Planungshoheit in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz abgesichert - steht mit der Ansiedlung von Windenergieanlagen in einem Widerspruch. Denn die Vor-rangfläche liegt in direktem, freien Sichtfeld in einem Abstand von ca. 900-1500 m zu den zur Siedlungsentwicklung freigegebenen Flächen. Mit den planungsrechtlich und städtebaulich zulässigen und sinnvollen Ziel-vorstellungen der Siedlungsentwicklung kollidiert die Ausweisung des Vorrangge-biets. Die Entwicklung neuer Wohnflächen nach den Planungsvorstellungen der Gemeinde wird durch eine mögliche Ansiedlung von Windenergieanlagen nachtei-lig gefährdet. Es ist angesichts der Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen auf die Wohnnutzung nahezu handgreiflich, dass Wohnflächen aus gesundheitli-chen und wirtschaftlichen Gründen nur unter erheblich	

erschwerten Bedingungen angesiedelt werden könnten. 1. b) <u>Größere Mindestabstände zu Siedlungen sind planungsrechtlich zulässig</u> An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass gesetzlich vorgegebene Mindestab-stände zwischen Konzentrationszonen von Windenergieanlagen und Siedlungsge-bieten nach der Rechtsprechung des VGH Kassel (Hessischer Verwaltungsge-richtshof, Urteil vom 23.09. 2015; Az.: 4 C 358/14.N juris) und des OVG Koblenz (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 02.10.2007; Az.: 8 C 11412/06 -, juris Rdnr. 47) überschritten werden dürfen. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hält weitergehende Abstandsregelungen von 10 x H für unbedenklich (Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 09.05.2016; Az.: Vf. 14-VII-14 - juris). Ein Mindestabstand von lediglich 400 m zu Siedlungen und Einzelhäusern bzw. von 800 m zu Siedlungsflächen Ausweisungen ist vor diesem Hintergrund keinesfalls alternativlos. Gesteigerte Mindestabstände zu Siedlungsflächen und Einzelhäusern sind insofern auch im Rahmen der Regionalplanung zulässig und im Ergebnis vorzugswürdig. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die zur Vermeidung von Lärmkonflikten bei der Ansiedlung von Windenergieanlagen in der Praxis angewendete TA Lärm in Hinblick auf die Schallimmissionsprognose bei Windkraftanlagen technisch über-holt ist und nicht mehr den Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Denn sie erfasst nicht die Belästigungen durch die Amplitudenmodulation, also solcher Lautheitsschwankungen, mit der die Frequenz drehender Rotorblätter, die als Ge-räuschveränderungen wahrgenommen und den rotierenden Rotorblättern direkt zugeordnet werden. Da die Amplitudenmodulation unregelmäßig und unerwartet auftritt, wirkt sie sich auf die menschliche Wahrnehmung besonders negativ aus. Technische Regelungen, die die Amplitudenmodulation messen und regulieren könnten, finden in der Praxis (noch) keine Anwendung. Bei einer Siedlungsplanung, die die künftige Entwicklung der Gemeinde Daldorf in den nächsten Jahrzehnten gewährleisten sollen, muss zu erwartenden technischen Erkenntnissen und Lösungen allerdings hinreichend Raum belassen werden. Dies ist vorliegend nicht der Fall. 1. **Unzureichende Berücksichtigung von VOR - und DVOR-Anlagen**	

Die Ausweisung der Vorrangfläche für Windenergie ist mit Belangen der Flugsicherheit nicht zu vereinbaren. Auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Seedorf plant die Deutsche Flugsicherung (DFS) den Bau einer großen Radarstation im Gebiet zwischen Fresenfelde, Hornsmühlen, Hornsdorf und Seedorfer See. Nach Ziffer 2.5.2.6 des gesamträumlichen Planungskonzepts sind in einem Radius von 600 m bis zu 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen anzulegen. Zwar besteht innerhalb des 15 km-Radius kein generelles Bauverbot für Windenergieanlagen. Allerdings existiert ein Bauverbot für solche Bauwerke, die Flugsicherungseinrichtungen stören können. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erfordert eine Einzelfallprüfung, mit Hilfe derer jedes einzelne Bauwerk auf seinen möglicherweise störenden Einfluss auf Flugsicherungseinrichtungen zu bewerten ist. § 18a Abs. 1 LuftVG lässt es für ein Bauverbot ausreichen, dass durch die Errichtung des Bauwerks Flugsicherungsein-richtungen gestört werden können. Die Vorschrift verlangt nach dem Willen des Ge-setzgebers keine Gewissheit einer Störung. Vielmehr reicht deren Möglichkeit für die Annahme eines Bauverbots (BVerwG, Urteil vom 07.04.2016; Az.: 4 C 1/15 -, juris Rn. 23). Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben stellt sich die Ausweisung eines Vorranggebiets als risikobehaftet dar. Denn innerhalb des 15 km-Radius befindet sich der geplante Standort der DFS, wie dem als **Anlage 9** beigefügten Schreiben zu entnehmen ist. Es erscheint vor diesem Hintergrund als nicht ausgeschlossen, dass das Vorranggebie-ten tatsächlich nicht oder nur im eingeschränkten Maße für Windenergieanlagen ge-nutzt werden kann. Im Rahmen einer Gesamtabwägung ist die mögliche fehlende Eig-nung zu Lasten des Vorranggebiets zu berücksichtigen. Stellt sich in einem Genehmi-gungsverfahren heraus, dass die Bundesaufsicht für Flugsicherung (BAF) die Zustim-mung zu einer Genehmigung versagt, ist die Entscheidung nach § 18a Abs. 1 S. 2 LuftVG für die Immissionsschutzbehörde bindend (VG Trier, Urteil vom 18.01.2016; Az.: 6 K 1674/15.TR juris). Die Ausweisung der Fläche würde sich mithin zu einem späteren Zeitpunkt als ungeeignet und damit rechtswidrig erweisen. Vor diesem Hin-tergrund dürfte bereits das gesamträumliche Planungskonzepts dahingehend zu korri-gieren sein, dass innerhalb des 15 km-Radius ein generelles Bauverbot anzuordnen sei, soweit die BAF bzw. die DFS im Rahmen ihrer Beteiligung ein negatives	

Votum ab-geben. 1. **Verstoß gegen überörtliche Planungen** Die Ausweisung des Vorranggebiets verstößt gegen weitere raumordnungsrechtliche Vorgaben. Nach Maßgabe des Regionalplans für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) -Schleswig Holstein Süd (Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stor-marn) befindet sich östlich der Gemeinde Daldorf ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Gemäß Ziffer 4.6. (3) des Regionalplans sind in diesen Gebieten zur vorsorgenden Sicherung der Rohstoffgewinnung und -versorgung im Planungsraum die Rohstofflagerstätten möglichst von irreversiblen Nutzungen freizuhalten und bei Nutzungsänderungen, die eine spätere Rohstoffge-winnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, der Rohstofflagerstätte bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen. Die westlichen Flächen des geplanten Vorranggebiets liegen auf einem Geestrücken, der im besonderen Maße für den Kiesabbau geeignet ist. Die Umgebung des Geestrü-ckens ist durch Kiesabbau dominiert. Durch die Ansiedlung von Windenergieanlagen wird der Kiesabbau ausgeschlossen, zumindest aber wesentlich beeinträchtigt. Denn Veränderungen der geologischen Situation in der Umgebung von Windenergieanlagen sind im besonderen Maße geeignet, die Standfestigkeit der Windkraftanlagen zu ge-fährden. Damit dürfte ein Abbau rechtlich und faktisch erheblich erschwert. Es ist im Übrigen nicht ausgeschlossen, dass westlich gelegene Vorranggebiet ebenfalls auf einer rohstoffreichen Potentialfläche liegt. Eine entsprechende Bodenanalyse ist - soweit ersichtlich - noch gar nicht durchgeführt worden. Sie wäre aber angesichts der entgegenstehenden raumordnerischen Vorgaben erforderlich. Es liegt damit eine Kollision gegenläufiger Planungsvorgaben vor, die das ganzheitliche regionale Planungskonzept unschlüssig werden lassen. 1. **Unzureichende Berücksichtigung der DWD Wetter-Radarstation Boostedt** Die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie kann unter Berücksichtigung der DWD Wetterradarstation nicht abwägungsfehlerfrei erfolgen. Die Ansiedlung von Windkraftanlagen	

im Schutzgürtel von 5-15 km um die DWD-Wetterradarstation in Boostedt beeinträchtigt die Funktionsfähigkeit der Radaranlage. 1. a) <u>Fehlerhaftes Abwägungskriterium in Ziffer 2.5.2.9</u> Zunächst ist festzustellen, dass das gesamträumliches Plankonzept zu dem Ent-wurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes in Bezug auf die Schutzbedürftigkeit von Funkstellen und Radaranlagen (Ziffer 2.5.2.9) fehlerbe-haftet ist. So räumt das Planungskonzept der Windkraftnutzung in dem Radius von 5-15 km um die DWD-Wetterradarstation Boostedt einen generellen Vorrang vor den Be-langen der Funk- und Radarstellen ein, soweit die jeweiligen Anlagen 100 m hoch sind. Damit nimmt das Planungskonzept in unzulässiger Weise ein Regel- und Ausnahmeverhältnis zu Gunsten der Windkraftanlagen an. Dies ist mit sonstigen planungsrechtlichen Vorschriften nicht zu vereinbaren. Insbesondere verstößt diese Annahme gegen § 35 Abs. 3 BauGB. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Be-lange durch eine Windenergieanlage vor, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen gestört wird. Eine solche Störung liegt vor, wenn im Hinblick auf die Aufgabenstellung des DWD erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert werden (VGH München, Urteil vom 18.11.2015; Az.: 22 B 14.1263 - juris, LS 2). Dabei führt nicht bereits jede beliebige Beeinflussung einer Funkstelle oder Radaranlage zu einer Störung im Sinne des Gesetzes. Eine Störung tritt erst ein, wenn die Beeinflussungen eine bestimmte Schwelle überschreiten und dadurch die Funktion der Anlage beeinträchtigt wird. Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Vorgaben hat der Deutsche Wetterdienst die als **Anlage 10** beigefügten „Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbe-reich der Messsysteme des deutschen Wetterdienstes: Abstandsanforderungen und Höhenbeschränkungen (Stand 25.01.2013)" erlassen. Darin empfiehlt der DWD maximale Höhen der Windenergieanlagen bis zur Rotorspitze im Einwir-kungsbereich der Station in Boostedt. In einem Radius von 13 km sollen danach Windenergieanlagen eine maximale Höhe von 137 m, in einem Radius von 14 km von 139 m und in einem Radius von 15 km von	

maximal 141 m haben.

Es ist insofern zwar zutreffend, dass Windenergieanlagen in einer Gesamthöhe von 100 m zulässig sein dürften. Systematisch ist damit aber kein Vorrang der Windenergie begründbar. Damit wird die gesetzliche Systematik des § 35 Abs. 3 BauGB nicht hinreichend berücksichtigt. Ein privilegiertes Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1, Abs. 3 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Privilegierung nach Abs. 1 bewirkt also ein grundsätzlich stärkeres Durchsetzungsvermögen gegenüber den von einem Vorhaben berührten öffentlichen Belangen.

Die Bevorzugung von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB führt also bei einer Be-einträchtigung öffentlicher Belange - anders als bei den sonstigen Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB - dazu, dass keine Unzulässigkeit per se besteht. Es muss vielmehr eine Abwägung zwischen den jeweils berührten öffentlichen Belangen und dem Vorhaben stattfinden, wobei zu Gunsten einer Windenergieanlage die Privilegierung ins Gewicht fällt. Allerdings ist der Abwägungsvorgang - anders als das Planungskonzept suggeriert - nicht entbehrlich. Eine Prüfung im Einzelfall ist zwingend geboten. Insofern dürfte bereits die Planungsvorgabe selbst fehlerhaft sein.

1. b) Fehlende Umsetzbarkeit der planungsrechtlichen Vorgaben

Ungeachtet der Fehlerhaftigkeit des Abwägungskriteriums ist die Festsetzung ei-nes Vorranggebiets abwägungsfehlerhaft, weil eine Beschränkung der zulässigen Maximalhöhe auf 137 m im Einwirkungsbereich der Wetterstation Boostedt der Ausweisung von Windenergieanlagen keinen hinreichenden Raum lässt. Die durchschnittliche Anlagenhöhe neu genehmigter Windkraftanlagen beträgt bereits jetzt über 140 m. Denn erst ab einer entsprechenden Höhe werden Windenergie-anlagen unter Berücksichtigung sämtlicher wirtschaftlicher Faktoren rentabel be-trieben. Die Ausweisung eines Vorranggebiets ist hingegen rechtsfehlerhaft, wenn eine wirtschaftlich tragfähige Nutzung auf Dauer ausgeschlossen ist (VGH Mün-chen, Urteil vom 25. 3. 2004; Az.: 25 N 01.308 - juris). Denn die Raumordnung verliert ihre Steuerungsfähigkeit, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse es als

nicht hinreichend realistisch erscheinen lassen, dass die Planungen zur irgendeinem Zeitpunkt tatsächlich umgesetzt werden. So verhält es sich hier.

1. **Unzureichende Netzkapazität**

Die Ausweisung einer Vorrangzone für Windenergie scheitert nach hiesiger Einschät-zung an den nicht vorhandenen Netzkapazitäten für die Aufnahme der Strommengen. Nach Ziffer 2.5.2.13 des gesamträumlichen Planungskonzepts ist bei den Planungen die regionale Aufnahmekapazität der Netze als Abwägungskriterium zu berücksichtigen. Danach sollen Windausbauplanungen vordringlich in solchen Gebieten befördert werden, in denen noch hinreichende Aufnahmekapazitäten bestehen und keine zu-sätzlichen Netzausbaumaßnahmen auf Höchstspannungsebene erforderlich werden. Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe scheidet eine Ausweisung des Vorranggebiets aus. Denn die regionale Netzkapazität reicht zur Ausnahme der produzierten Strom-mengen nicht aus. Die bestehende Stromtrasse müsste erneuert bzw. eine zusätzliche Stromtrasse errichtet werden. In der Vergangenheit haben die Eigentümer der unter Denkmalschutz stehenden Guts-anlage Pettluis unter Berufung auf den denkmalrechtlichen Umgebungsschutz mit Erfolg den Ausbau bzw. den Neubau einer zusätzlichen Stromtrasse verhindern können. Der denkmalrechtliche Umgebungsschutz nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG ermöglicht es dem Eigentümer eines Denkmals, die wesentliche Beeinträchtigung des Denkmals als eigenes, subjektives Recht im Sinne von § 42 Abs. 2 VwG() mit Erfolg gerichtlich gel-tend zu machen (BVerwG, Urteil vom 21.04.2009; Az.: 4 C 3/08 - juris). Vor diesem Hintergrund erscheint es aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht hinreichend wahrscheinlich, dass der erforderliche Ausbau der Netzkapazität für die Vorrangfläche tatsächlich realisiert werden kann. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Netzkapazität in der Abwägungssynopse zum der-zeitigen Planungsstand noch nicht berücksichtigt wurde. Die Ergebnisse der amtlichen Ermittlungen sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und - soweit eine Über nahme der Potentialfläche erfolgen soll - zum Gegenstand einer erneuten öffentlichen Auslegung zu machen. 1. **Schutzgut Tourismus und Erholung: Unzutreffende Gewichtung der Schwerpunkträume** **für Tourismus und Erholung** Eine Übernahme des Vorranggebiets verstößt gegen die überörtliche Ausweisung als Gebiet	

mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Nach Ziffer 3.7.1 LEP 2010 soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erho-lung dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen sind die Belange des Tou-rismus und der Erholung zu berücksichtigen. Nach dem LEP 2010 sind die als Vor-ranggebiets vorgesehenen Flächen ausweislich des Auszugs aus dem LEP beigefügten **Anlage 11** Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus. Insbesondere im Bereich Pettluis, Alt Erfrade und Daldorf wird die Umgebung als Nah-erholungsziel positiv angenommen. Diese positive Entwicklung wird durch die Auswei-sung eines Vorranggebiets nachhaltig negativ beeinträchtigt. Denn der Erholungswert der Umgebung liegt insbesondere in der Ruhe und Ursprünglichkeit der Landschaft. In dem Vorranggebiet befinden sich Ausflugsziele, Wanderwege und Fahrradwege. Auf dem Gut Pettluis sind ferner Ferienwohnungen inklusive einer Reitanlage untergebracht. Die Pferde werden durch rotierende Bewegungen der potentiellen Windkraftanlagen im besonderen Maße gestört. Durch Daldorf verläuft ferner der Naturparkweg. Er verbindet von Eckernförde aus die Naturparke Hüttener Berge, Westensee und Aukrug im Kreis Rendsburg-Eckernförde, den Segeberger Forst und den Gr. Segeberger See mit dem Naturpark Holsteinische Schweiz und den Naturpark Lauenburgische Seen. Er schließt am Beginn an die Euro-päischen Fernwanderwege E 1 „Nordsee-Bodensee-Gotthard-Mittelmeer" u. E 6 „Ost- see-Wachau-Adria" an. In Westensee kreuzt er den von Meldorf nach Kiel führenden Nord-Ostsee-Wanderweg. Er führt vorbei an zahlreichen Natur und Kulturdenkmälern. Einzelheiten des Verlaufs werden durch die Darstellung: „Zu Fuß durch Schleswig-Holstein von der Eckerförder Bucht zum Großen Segeberger und Ratzeburger See", beigefügt als **Anlage 12** erläutert. Des Weiteren grenzt der Naturpark Holsteinische Schweiz an den Blunker Bach, der sich wiederum unmittelbar an den ausgewiesenen Flächen befindet. Entgegen der Wer-tung in der	

Abwägungsynopse liegt eine nicht nur geringe Beeinträchtigung des Tou-rismus und der Erholung vor. Diese Würdigung wird im Übrigen von der unteren Na-turschutzbehörde des Kreises Segeberg geteilt. Sie sieht ein hohes Konfliktrisiko auf-grund der unmittelbaren Anlage in bzw. an dem Naturpark und der daraus resultieren-den langen Grenzlinie. 1. **Nichteinhaltung des Waldabstands von 30-100 m** Die westliche Vorrangfläche hält den nach Ziffer 2.4.2.30 des gesamträumlichen Pla-nungskonzepts vorgesehenen Abstand von 100 m zu Wäldern nicht ein. Auf Grundlage von § 9 Abs. 3 LWaldG sieht das Konzept vor, Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m als hartes Tabukriterium und mit einem Abstand von 100 m als weiches Tabu-Kriterium für die Ausweisung von Vorrangzonen zu führen. Hinter-grund ist der Umstand, dass Schleswig Holstein den kleinsten Anteil an Waldfläche von allen Flächen-Bundesländern hat. Daher ist es raumordnerisch geboten, dem Schutz und der Schonung von Waldflächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Dieses Ziel hat gemäß § 1 Abs. 2 LWaldG den Rang eines einfachen Gesetzes. Diesen Anforderungen genügt die Ausweisung des Vorranggebiets in Bezug auf die in der **Anlage 13** dargestellte Waldfläche nicht. 1. **Schutzbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter: Entgegenstehende denk-malrechtliche Belange** Die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie ist mit denkmalrechtlichen Belangen unvereinbar. 1. a) <u>Wesentliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmals Gut Pettluis</u> Die Wahrnehmbarkeit und der Aussagewert des Guts Pettluis werden durch mögliche Windenergieanlagen negativ beeinträchtigt. Nach § 4 Abs. 1 DSchG sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmal-pflege in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung ein-zubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Bauliche	

Anlagen in der Umgebung eines Denkmals müssen sich an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat. Sie dürften es nicht erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen (Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 16.12.2015, Az.: 2 Bs 218/15 -, juris). Diesen rechtlichen Anforderungen können Windenergieanlagen in dem Vorranggebieten nicht entsprechen. Das Herrenhaus auf dem Gut Pettluis [redacted] ist unter der [redacted], das Verwalterhaus auf dem Gut Pettluis unter der [redacted] in der Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege eingetragen. **Anlage 14** Das Gut Pettluis befindet sich in einer Entfernung von etwa 1,5 km zu den ge-planten Vorrangflächen. Die Anlagen werden von dem Gutshaus aufgrund des im wesentlichen flachen Geländes selbst unter Berücksichtigung der umgebenden Waldflächen deutlich sichtbar sein. Damit sind Blickbeziehungen eröffnet, die die Wahrnehmbarkeit der Umgebung aus der Perspektive des Denkmals negativ be-einträchtigen, weil sie in dem ursprünglichen Zustand des Denkmals nicht vor-handen gewesen sind. Selbst bei einer Höhe von 100 m wird die Höhe des Guts-hauses um ein Vielfaches überschritten. Die Umgebung des Gutshauses wird durch die Anlage dominiert. 1. b) <u>Wesentliche Beeinträchtigung frühgeschichtlicher Grabhügel</u> Auf dem Gemeindegebiet von Daldorf befinden sich fünf frühgeschichtliche Grabhügel, deren Wahrnehmbarkeit und Wirkweise durch mögliche Windkraftanlagen beeinträchtigt wird. Dabei handelt es sich um Denkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 DSchG Schleswig-Holsteins. Sie liefern ein Zeugnis einer epocheübergreifenden Bestattungssitte. Ob als Teil einer Nekropole in Form einer Hügelgruppe oder als singulär errichte-ter Hügel sind Grabhügel ein reichhaltiges Bodenarchiv und prägen nachhaltig die ihn umgebende Landschaft und ist somit schützens- und erhaltenswert. Der Schutz als Kulturdenkmal liegt wegen des besonderen geschichtlichen, wissen-schaftlichen und die Kulturlandschaft prägendes Wertes im öffentlichen Interesse. Das Vorranggebiet kollidiert räumlich mit den Grabhügeln und Fundstellen. Wind-energieanlagen würde die gebotene Achtung vor der Umgebung vermissen	

las-sen. Sie verändern die Umgebung der Hügelgräber, so dass ihr archäologischer Wert negativ beeinträchtigt wird. Darüber hinaus ist am 16.06.2017 eine aktuelle Meldung eines Fundes gemäß § 15 Abs. 1 DSchG Schleswig-Holstein an die obere Denkmalschutzbehörde er-gangen. In der **Anlage 15** ist das bisher nicht archivierte Hügelgrab fotografisch dokumentiert. Ferner findet sich in der Anlage 15 die Positionierung des Fundes. Im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang - der Fund liegt in einer Entfernung von etwa 200 m zum Vor-ranggebiet - ist die Ausweisung unzulässig. Mit dem neuen Fund korrespondiert die Kategorisierung der Umgebung als Archäologisches Interessengebiet, in dem Hinweise auf weitere archäologisch wertvolle Gegenstände im Boden existieren. Im Ergebnis ist also von einem hohen Konfliktrisiko mit denkmalrechtlichen Be-langen auszugehen. 1. **Zielbereich Infrastruktur, Tourismus und Erholung: Fehlerhafte Berücksichtigung des Naturparks Holsteinische Schweiz** Der östliche Bereich des Vorranggebiets tangiert den Naturpark Holsteinische Schweiz. Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparks Holsteinische Schweiz ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Damit ist die Ausweisung des Vorranggebiets unvereinbar. Zwar soll es nach dem gesamträumlichen Planungskonzept möglich sein, außerhalb von Kernzonen oder Teilbereichen Vorrangzonen für Windenergie auch in Naturparken an auszuweisen. Dies ist aber nur dann möglich, wenn dem Charakter und der Zielsetzung des Naturparks nicht widersprochen wird.	

Ausweislich des als 25/44 **Anlage 15** ist das bisher nicht archivierte Hügelgrab fotografisch dokumentiert. Ferner findet sich in der Anlage 15 die Positionierung des Fundes. Im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang - der Fund liegt in einer Entfernung von etwa 200 m zum Vor-ranggebiet - ist die Ausweisung unzulässig. Mit dem neuen Fund korrespondiert die Kategorisierung der Umgebung als Archäologisches Interessengebiet, in dem Hinweise auf weitere archäologisch wertvolle Gegenstände im Boden existieren. Im Ergebnis ist also von einem hohen Konfliktrisiko mit denkmalrechtlichen Be-langen auszugehen. 1. **Zielbereich Infrastruktur, Tourismus und Erholung: Fehlerhafte Berücksichtigung des Naturparks Holsteinische Schweiz** Der östliche Bereich des Vorranggebiets tangiert den Naturpark Holsteinische Schweiz. Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparks Holsteinische Schweiz ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Damit ist die Ausweisung des Vorranggebiets unvereinbar. Zwar soll es nach dem gesamträumlichen Planungskonzept möglich sein, außerhalb von Kernzonen oder Teilbereichen Vorrangzonen für Windenergie auch in Naturparken an auszuweisen. Dies ist aber nur dann möglich, wenn dem Charakter und der Zielsetzung des Naturparks nicht widersprochen wird. Ausweislich des als Anlage 16 beigefügten Kartenausschnitts befindet sich das Vorranggebiet zwar in/an einem Randbereich	

des Naturparks. Mit Seen und Fließgewässern, Laubwäldern und Moor-landschaften ist die Umgebung Teil der abwechslungsreichen Landschaft. Damit neh-men die Flächen an der Schutzwirkung des Naturparks teil. Die Ansiedlung von Wind-kraftanlagen widerspricht der gewünschten Erhaltung der Ursprünglichkeit der Umge-bung. 1. Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen: Querungshilfen und damit verbundene Korridore Die Ausweisung des Vorranggebiets gefährdet die Hinterlandanbindung der Querungshilfen bei Kiebitzholm an die im Hinterland gelegenen Lebensräume und kann daher nicht abwägungsfehlerfrei erfolgen. Nach Ziffer 2.5.2.17 des gesamträumlichen Planungskonzepts sind bei der Auswei-sung von Vorranggebieten Lebensraumverbundachsen großer Säugetiere - insbesondere des Rothirsches zu berücksichtigen. Aufgrund seiner großräumigen Wechselbeziehungen zwischen den Vorkommen dient der Rothirsch als eine Indikatorart für die Sicherung großräumiger Lebensraumverbundbeziehungen bodenlebender Arten. Der Erhalt eines Lebensraumverbundes zwischen diesen Vorkommen bzw. Landschaftsteilen ist von hoher Bedeutung für den Erhalt der genetischen Vielfalt allgemein und für den Rothirsch im Besonderen. Im Zusammenhang mit laufenden oder geplanten Infra-strukturprojekten (Ausbau und Neubau der Autobahnen A 7, A 20, A 21, A 24) verfolgt die Landesregierung ein Konzept von Querungshilfen mit dem Ziel, den Austausch von Populationen wandernder Arten zu verbessern bzw. erstmalig zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung dieser planerischen Vorgaben kann die Vorrangfläche nicht ausgewiesen werden. Im Rahmen des Projektes „Lebensraumkorridore" wurde mit E+E - Mitteln der europäi-schen Union das Hinterland der BAB 21 vernetzt. Erprobungs- und Entwicklungsvorha-ben (sog. E+E-Vorhaben) sollen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beitragen. Von besonderer Bedeutung sind Modellprojekte, die Forschungsergebnisse in die Praxis umsetzen und dabei Schutz- und Nutzaspekte zusammenführen. Die Hinterlandan-bindung der Querungshilfen bei Kiebitzholm an die im Hinterland gelegenen Lebens-räume war das Ziel des mittlerweile abgeschlossenen E+E-Vorhabens „Holsteiner Le-bensraumkorridore". Die Vorrangflächen liegt inmitten dieses Lebensraumkorridors, der die F FA-Gebiete Tarbeker Moor DE-1927-352 , Trentmoor DE-1927-301, Teile des Natura 2000 Schutzgebietssystems	

sowie das FFH Kiebitzholmer Moor DE-1927-301 miteinander vernetzen soll. Insofern sei darauf hingewiesen, dass die Grünbrücke über die BAB 21 nicht nur er-folgreich Lebensräume verbindet, sondern internationale Aufmerksamkeit und Aner-kennung gefunden hat. **Anlage 17** Im Rahmen der Maßnahmen wurden unter anderem in den Gewässerkorridoren (Auen) Uferrandstreifen angelegt, Vernässungen umgesetzt bzw. geplant (am Blunker Bach) oder Tümpel für den Verbund von Gewässerarten saniert und neu angelegt. In den Heiden oder Kiesabbaulandschaften haben maschinelle Initialpflege, lokales Abschieben des Oberbodens, Mahdgutübertragung und die Einführung von Beweidung den Er-haltungszustand verbessert. Diese Maßnahmen würden durch die Ansiedlung von Windkraftanlagen spürbar und nachhaltig beeinträchtigt. 1. **Entgegenstehende Kompensationsflächen für den Straßenbau** Die Ausweisung des Vorranggebiets kollidiert mit entgegenstehenden Kompensati-onsmaßnahmen für den Straßenbau. Nach Ziffer 2.5.2.18 des gesamträumlichen Planungskonzepts sind laufende Straßen-bauplanungen (einschließlich Trassen, Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen sowie Kompensationsflächen), die noch nicht planverfestigt sind, bei der Ausweisung von Vorranggebieten zu berücksichtigen. Die östliche Teilfläche des Vorranggebiets ist bereits als Ausgleichsfläche Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der BAB A 20 vorgesehen. Die östliche Teilfläche liegt ausweislich der Planfeststellungsunterlagen nahezu voll-ständig innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für - auch artenschutzrechtliche -Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A 20 NW-Umfahrung Hamburg A 7 bis B 206 westlich Wittenborn. **Anlage 18** Insofern ist ein erhebliches Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung anzunehmen. Denn die Flächen sollen der Entwicklung von extensivem Feucht-Grünland und mesophilem Extensivgrünland, der Anlage von Blänken sowie einer Röhrichtinsel sowie der Ergänzung	

dornenreicher Gehölze.

1. **Unvereinbarkeit mit Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume i.V.m. Natur-parken**

Die Ausweisung des Vorranggebiets bedingt ein Konfliktrisiko mit Kernbereichen cha-rakteristischer Landschaftsräume i.V.m. Naturparken.

Nach Maßgabe des gesamträumlichen Planungskonzepts werden als „Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume" alle sehr hoch bewerteten charakteristischen Landschaftsräume (CL) mit einer Mindestausdehnung von 1000 m gefasst. Von Kern-bereichen vollständig umschlossene Flächen werden in diese einbezogen. Die Vor-rangfläche liegt mit ihrem nordwestlichen Teil in der Kernzone des CL 69, der sich im Kreis Segeberg zwischen der A 21 bzw. der A 20 einschließlich des Naturparks „Hol-steinische Schweiz", im Norden begrenzt durch die Kreisstraße K 52 zwischen der An-schlussstelle Trappenkamp und Trensfeld befindet.

Damit liegt eine hohe Beeinträchtigung konfligierenden überörtlicher Planungen vor, die das einheitliche Planungskonzept insgesamt unschlüssig werden lassen.

1. **Zwischenergebnis**

Namens und im Auftrag unserer Mandanten wird die Landesplanung unter Berücksich-tigung der vorstehenden Ausführungen aufgefordert,

das Vorranggebiet PR3_SEG_014 <u>nicht</u> in den Regionalplan zu übernehmen.

Die Ausweisung eines Vorranggebietes wäre angesichts entgegenstehender Belange abwägungsfehlerhaft und würde zur Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe führen.

1. **<u>Zu den Potenzialflächen Pr 3_SEG 15. Pr3_SEG_020 und Pr 3_SEG_021</u>**

Nach dem derzeitigen Planungsstand sind die überprüften Potenzialfläche Pr3_SEG_015, Pr3_SEG_020 und Pr3_SEG_021 auf den Gebieten der Gemeinden Blunk, Groß Rönnau und Krems II nicht als Vorranggebiete für Windenergienutzung übernommen worden. Diese Ent-scheidung ist zutreffend und unter Berücksichtigung entgegenstehenden Belange das ein-zig mögliche rechtlich nicht zu beanstandende Abwägungsergebnis.

Im Einzelnen gilt diesbezüglich Folgendes: 1. **Pr3_SEG_15** Die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergienutzung westlich der Gemeinde Blunk angrenzend an den Blunker Bach bedingt hohe Konfliktrisiken durch Über-schneidungen mit Flächen mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten, potenziellem Beein-trächtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel und dem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen. Die bisherige Abwägungsentscheidung ist auch unter Berücksichtigung der Hinweise aus den Kreisen zutreffend. Diese haben zutreffend geltend gemacht, dass eine Über-nahme als Vorranggebiets nicht erfolgen können. Die Potentialfläche liegt innerhalb des Radius von 15 km um eine DVOR-Anlage sowie im Naturpark Holsteinische Schweiz und einer Kernzone des Charakteristischen Landschaftsraumes. Sie liegt ferner in einem Landschaftsraum mit hohem Entwicklungspotenzial für Natur und Landschaft (Gebiet der Brandsauniederung/Blunkerbach sowie das angrenzende nahe Umfeld). Darüber hinaus grenzt die Fläche südlich an das FFH-Gebiet Tarbeker Moor. Im Übrigen sind Ausgleichsfläche betroffen, die für die Zulassung der Infrastrukturprojek-te (Ausbau Bundesautobahn) erforderlich sind. Mit anderen Worten ist der Ausschluss als Vorranggebiet zwingendes Ergebnis einer Abwägung. Ergänzend weisen wir auf Folgendes hin: 1. a) <u>Schutzgutbereich Mensch und Gesundheit</u> Der Hof Wardel Blunk und weitere Einzelhäuser am Pettluiser Weg liegen nur 450 m von der Potentialfläche entfernt. Ein solcher Abstand ist zu gering, um der Wohnnutzung entsprechend Rechnung zu tragen. Die Festsetzung einer Vorrang-fläche an dieser Stelle wäre mit dem verfassungsrechtlichen Gebot gerechter Ab-wägung, das seine einfachgesetzliche Ausprägung in § 7 Abs. 2 S. 1 ROG findet, nicht vereinbar. Bei der Ausweisung eines Eignungebiets mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in einem Raumordnungsplan lässt sich die Ausschlusswirkung nur recht-fertigen, wenn die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Eignungsgebiet rechtlich gesichert ist und nicht an entgegenstehenden Belangen von Nachbarn scheitert. Die privaten Belange sind gemäß § 7	

Abs. 2 Satz 1 ROG neben den öf-fentlichen Belangen schon bei der Ausweisung der Konzentrationszonen zu be-rücksichtigen und die Abstände entsprechend zu wählen. Bei der Ermittlung von Vorranggebieten ist im Rahmen der Planung auf die erfor-derlichen Abstände zu Wohnnutzungen wie folgt vorgegangen worden: Auf einer ersten Stufe sind harte Tabuzonen aus den in Betracht kommenden Flächen Eig-nungsflächen ausgeschieden, so etwa überplante Innenbereich nach § 30 BauGB und der nicht überplante Innenbereich nach § 34 BauGB sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich. Zu diesen Nutzungen muss ein Abstands-puffer von 250 m eingehalten werden. Ein weiterer Abstandspuffer von 150 m muss auf der zweiten Stufe als so genannte weiche Tabuzone um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich eingehalten werden. Im gesamträumli-chen Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwick-lungsplanes ist dieser Abstand zu Flächen im Außenbereich im Wesentlichen mit dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot begründet. Dort heißt es wie folgt: „Begründet ist dieser Abstand im Wesentlichen aus dem nachbarlichen Rück-sichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. der optisch bedrän-genden Wirkung. Demnach wäre beim dreifachen der WKA-Gesamthöhe ein-zelfallbezogen zu prüfen, ob eine erdrückende Wirkung vorliegt. Sichtver-schattende Landschaftselemente oder Bauwerke sowie eine Ausrichtung der Wohn- und Aufenthaltsräume in andere Richtungen als zum Windpark können ein näheres Heranrücken ggf. rechtfertigen. Die Landesplanung ist sich dieses Spielraumes bewusst, möchte aber für diesen unmittelbaren Umgebungsbe-reich bewohnter Gebäude eine Vorsorge dahingehend treffen, dass grundsätzlich die dreifache Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten ist. Dieses gilt im Grundsatz auch für Gewerbegebiete, da im Einzelfall auch Aufenthaltsräume in Gewerbebauten sowie betriebsbezogene Wohnungen betroffen sein können." Der Mindestabstand ist nicht geeignet zwischen der Wohnnutzung im Einwir-kungsbereich des Vorranggebiets schädliche Umwelteinwirkungen auf dem Grundstück und in Wohngebäuden auszuschließen. Die unter der Ziffer 2.4.2.1 des „Gesamträumlichen Planungskonzepts" aufgeführten Annahmen sind unzu-treffend, da sie davon ausgehen, dass zur Ermittlung der (zumutbaren) Immissio-nen auf benachbarte Wohnnutzungen auf die TA Lärm und die Hinweise zur Er-mittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WKA (Windenergieanla-gen-Schattenwurf-Hinweise) abgestellt werden kann. Ausdrücklich heißt es	

im Planungskonzept wie folgt: „Nach vorliegenden Erfahrungen aus immissionsschutzrechtlichen Genehmi-gungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen erfor-dern Anlagen der derzeit üblichen 3 MW-Leistungsklasse auch aus Gründen des Immissionsschutzes einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von etwa 400 m. Maßgebend sind dabei die Immissionsrichtwerte nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm)" zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Richtwerte aus den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WKA (Windenergieanlagen-Schattenwurf-Hinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissi-onsschutz (LAI). Die LAI überprüft derzeit die anzuwendende Methode für die Prognose der Schallimmissionen von WKA. Es zeichnet sich ab, dass dadurch zukünftig mit höheren Prognosewerten (andere Berücksichtigung der Boden-dämpfung) zu rechnen ist. Gleichwohl gibt es derzeit keine Indizien dafür, dass zukünftig der wirtschaftliche Betrieb von 150 m hohen WKA in 400 m Entfernung zu Wohnhäusern des Außenbereichs regelmäßig ausgeschlossen ist. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gilt zudem für Wohn- und Auf-enthaltsgebäude grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet." (Gesamträumliches Plankonzept, Ziff. 2.4.2.1., S. 32) Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen sind genehmi-gungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden könnend. Danach sind Immissionen unzumutbar, deren Ausmaß die Schwelle der Erheblichkeit bzw. Zumutbarkeit überschreitet. Maßstab ist das Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen, nicht die individuelle Einstellung des besonders empfin-denden Nachbarn. Die Rechtsprechung geht zwar (noch) davon aus, dass die Frage, ob eine erhebliche Belästigung vorliegt, regelmäßig durch eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift, nämlich die TA-Lärm, konkretisiert wird. Allerdings weisen (empirische) Studien mittlerweile nach, dass die Belästigungswirkung durch Windkraftanlagen nicht adäquat durch die TA Lärm ermittelt werden kann.	

Zu der Frage, ob der Lärm, der von Windkraftanlagen ausgeht, hinsichtlich seiner Belästigungswirkung dem Lärm sonstiger Industrieanlagen entspricht, gibt es bereits umfangreiche empirische Studien. Von zentraler Bedeutung ist das Forschungsprojekt der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, das die Universität Halle-Wittenberg auf der Grundlage eines gerichtlichen Vergleiches für den Windpark Wilstedt durchgeführt hat. Der Bericht kann abgerufen werden unter htto:/ /wcms.uzi.uni-halle.de/download.php?down=36385&elem=2831653. Der Bericht ist als **Anlage 19** beigefügt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass für die Mehrheit der Anwohner eines Windparks zwar keine Belästigung ausgehen würde. Eine größere Minderheit fühlte sich indes belästigt. Zu den häufigsten Windgeräuschbeschwerden gehörten Schlafprobleme, Ärger/Gereiztheit und negative Stimmung sowie allgemeine Belästigung durch die Windparkgeräusche (vgl. Seite 11 des Abschlussberichts). Die Anzahl der Belästigten läge etwa bei zehn Prozent. Dies entspräche dem Wert, den auch andere Studien ermittelt hätten. Im Rahmen der Untersuchung wurde ermittelt, weswegen die Wind-kraftanlagen besonders belästigend auf die Anwohner wirken. Im Abschlussbericht heißt es dazu auf Seite 12: „Geräuschbelästigungen traten gehäuft nachts auf, bei mittleren Windstärken aus der Hauptwindrichtung - obwohl die zulässigen Immissionswerte des Windparks si-cher eingehalten wurden. Eine Beschwerdeursache konnte durch die Geräuschauf-zeichnungen der Anwohner aufgedeckt werden, die auf amplitudenmodulierte Ge-räusche als Hauptverursacher der Belästigung hinweisen: Geräusche, die als Fauchen und pulsierendes Rauschen beschrieben werden, nicht gleichmäßig sind, sondern in ihrer Stärke kurzzeitig schwanken. Dies kann als belastend erlebt werden, weil die Unregelmäßigkeit der Geräusche Aufmerksamkeit auf sich zieht." Auf Seite 24-25 des Berichts wird die Belästigung durch die Amplitudenmodulation sowie anhand von Abbildungen näher erläutert. Danach werden die Geräusche als ungleichmäßig und in der Lautstärke schwankend charakterisiert (71,6 % pulsieren-des Rauschen). Es heißt dann dazu weiter: „Es handelt sich um Lautheitsschwankungen mit der Frequenz der drehenden Ro-torblätter.	

Die Geräuschveränderungen werden wahrgenommen und den rotieren-den Rotorblättern direkt zugeordnet. Diese Geräuschcharakteristik wird Amplitu-denmodulation (AM) genannt. [...] Die AM lasst sich heranziehen, um die Lästigkeit von WEA-Geräuschen zu erklären (Abb. 4/10). Die kurzzeitigen Lautheitsschwan-kungen ziehen Aufmerksamkeit auf sich, da sie unregelmäßig und unerwartet auf-treten. Sie können als Alarm- bzw. Orientierungssignal wirken und dadurch Ablen-kung und erhöhte Aufmerksamkeit verursachen." Aus den vorgelegten Analysen folgt, dass die TA Lärm in Hinblick auf die Schal-limmissionsprognose bei Windkraftanlagen überholt ist und nicht mehr den Stand von Wissenschaft und Technik repräsentiert. Windkraftanlagen sind bei einem gleichen Beurteilungspegel als erheblich belastender anzusehen als sonstige Industrie- anlagen. Die Geräuschbelästigung durch die von den Windkraftanlagen hervorgerufene Amplitudenmodulation wird durch die ISO 9613-2 nicht hinreichend erfasst. Vor diesem Hintergrund stellt es einen Fehler in der Abwägung dar, wenn im Rah-men des vorliegenden Planungsverfahrens auf überholte Erkenntnisse abgestellt wird, die einen Mindestabstand von 400 m zwischen Wohnbebauung und Windener-gieanlage (vermeintlich) rechtfertigen. Eine solchermaßen fehlerhafte Planung kann auch nicht auf der Genehmigungsebene bzw. durch die konkretisierende Bauleitpla-nung kompensiert werden. Die Planungsentscheidung ist daher nicht umsetzbar und aufgrund eines Verstoßes gegen das Gebot gerechter Abwägung rechtswidrig. Diesem Umstand trägt mithin die Koalitionsvereinbarung der neuen Landesregie-rung von Schleswig-Holstein Rechnung. Unter der Überschrift „Gestaltung des Aus-baus - Windenergie Onshore" heißt es in der Koalitionsvereinbarung auf Seite 57 wie folgt: „In ehemaligen Eignungsgebieten und bei Bestandsanlagen insbesondere an den windreichen Küstenstandorten, die mit dem neuen Kriterienkatalog ver-einbar sind, wollen wir das Repowering ermöglichen. Wir leiten eine neue juris-tische Prüfung ein, ob darüber hinaus weiteres Repowering von Altanlagen au-ßerhalb der Potenzialfläche möglich ist und werden hierdurch entstehende Spielräume zur Erhöhung der Abstände zu Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion auf 1.000 Meter und zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich auf 500 Meter nutzen. Windkraftanlagen werden immer größer. Um den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten, wird zusätzlich zu den be-stehenden Mindestabständen ein neues Kriterium für die Genehmigung veran-kert. Im Außenbereich soll der Mindestabstand dreifache Anlagenhöhe bis Ro-torblattspitze, bei Siedlungen fünffache	

Anlagenhöhe sein, so dass der Abstand zu einer 200 Meter hohen Anlage im Außenbereich 600 Meter (vorher 400 Meter) und bei Siedlungen 1.000 Meter (vorher 800 Meter) beträgt." **Anlage 20** Insofern wird dem Bedürfnis vergrößerter Abstände zwischen Wohnnutzungen (inzwischen) Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund ist den Bedürfnissen gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse bereits auf Planungsebene zu berück- sichtigen und größere Mindestabstände von Siedlungen und Einzelhäusern fest-zusetzen. 1. <u>Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen</u> Der Ausweisung eines Wohngebiets an dieser Stelle stehen die unter Ziffer **I,** 2, lit. a) genannten Siedlungsabsichten der Gemeinde Daldorf in nordöstlicher Richtung entgehen. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei auf die diesbezüglichen Aus-sagen verwiesen. 1. <u>Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung</u> Die Ausweisung einer (zusätzlichen) Vorrangzone kann eine abwägungsrelevante Umzingelungswirkung bzw. Riegelbildung begründen. Die in der **Anlage 21** beigefügte Darstellung zeigt die mögliche abriegelnde Wirkung der Vorrangge-biete für die Bewohner der Gemeinde Blunk. Die Fertigstellung von zwei 193 m hohen Windkraftanlagen in Damsdorf sowie ein möglicher Windpark in Groß Rönnau führen dazu, dass für die Bewohner eine erdrückende optische Wirkung der Windkraftanlagen ausgehen kann. Die Verhinderung solcher Umzingelungswirkung ist erforderlich, um die Interessen der Bevölkerung und der betroffenen Gemeinde an Wohn- und Lebensqualität zu wahren. Es wäre deshalb sachgerecht, für die Abwägung dieses Belanges gut-achterliche Vorarbeiten heranzuziehen. Es kommt bereits jetzt ernsthaft in Be-tracht, dass sich die Vermeidung einer Umzingelungswirkung und Riegelbildung im Ergebnis im Planungsverfahren durchsetzen muss. 1. **PR3_SEG_020** Die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergienutzung südwestlich der Ge-meinde	

Blunk bedingt hohe Konfliktrisiken durch Überschneidungen mit Flächen mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichne-ten Rohstoffpotenzialgebieten, potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel und dem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen. Die bisherige Abwägungsentscheidung ist auch unter Berücksichtigung der Hinweise aus den Kreisen zutreffend. Diese haben zu Recht geltend gemacht, dass die Potenzi-alfläche im 15-km-Radius um DVOR liegt und der Landschaftsraum großes Entwick-lungspotenzial für Natur und Landschaft (Brandsauniederung/Blunkerbach und an-grenzendes Umfeld) hat. Ferner stehen die Flächen als Ausgleichsflächen für den Aus-bau der BAB 20 mit naturschutzrechtlichen Regelungen in Konflikt. Ergänzend weisen wir auf Folgendes hin: 1. a) <u>Dichtezentrum für Seeadlervorkommen</u> Die Potentialfläche kollidiert mit einem Dichtezentrum für Seeadlervorkommen. Seeadler weisen insbesondere in ihren Brutrevieren aufgrund der hohen Flugin-tensität (Nahrungsflüge zur Versorgung der Jungvögel, Balzflüge, Revierverteidi-gung etc.) ein deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko auf. In einem für die Art beson-ders geeigneten Lebensraum (große Teile des Kreises Plön und kleine Flächen der Kreise Segeberg und Ostholstein) liegt der Schwerpunkt der Seeadlerverbreitung in Schleswig-Holstein (Dichtezentrum). Das Dichtezentrum ist dadurch gekenn-zeichnet, dass hier Reviere unmittelbar aneinandergrenzen und sich zusätzlich Schlafplätze von immaturen Seeadlern in diesem Bereich befinden. Aus diesem Raum heraus begann in den 1970er Jahren die Wiederbesiedlung Schleswig-Holsteins. Die beschriebenen Flächen dienen als Jagdrevier der Seeadler vom Wardersee. Es ist mit weitaus überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Er-richtung von WKA in diesem Dichtezentrum zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), so dass es von WKA freigehalten werden soll. 1. <u>Wintermassenquartiere für Fledermäuse (>1000 Exemplare) einschließlich eines Umgebungsbereichs von 3 km</u> Die Jagdgebiete Kalkberghöhlen reichen weit in die Potentialfläche hinein. Zur Be-deutung der	

Umgebung für den Fledermausschutz verweisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen unter Ziffer I.1.c), insbesondere die Stellungnahme des NABU, die auch für die Potentialfläche PR3_SEG_020 abwä-gungsrelevant sind. Ergänzend weisen wir auf die Ausführungen des NABU zum Thema „Fledermäuse und Windkraft", beigefügt als **Anlage 21a** hin, deren Forderungen zum Mindestabstand (Seite 2 ff.) zum Gegenstand dieser Stellungnahme gemacht werden. 1. <u>Saatkrähenkolonie Bad Segeberg</u> Die Potentialfläche kollidiert mit dem Schutzinteresse an der Saatkrähenkolonie in Bad Segeberg. Schleswig-Holstein beherbergt mehr als 1/3 der Saatkrähen in ganz Deutschland. Die Kolonie in Bad Segeberg zählt zu den größten Saatkrähen-kolonien. Die Nahrung suchen diese Vögel in der Umgebung Bad Segebergs auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, vornehmlich auf kurzrasigem Grünland. Saatkrähen stehen wegen Ihrer geringen Stückzahl unter Naturschutz. Nach Aussage von Herrn Alfred K. Ortmann vom Naturschutzbund Schleswig-Holstein, beigefügt als **Anlage 22,** ist die Umgebung von Bad Segeberg von Windenergieanlagen wegen des Kollisionsrisikos mit Saatkrähen freizuhalten. 1. d) <u>Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung</u> Die Übernahme eines (zusätzlichen) Vorranggebiets begründet die Gefahr einer abwägungsrelevante Umzingelungswirkung bzw. Riegelbildung. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziffer II. 1. C, die auch Geltung für die Potentialfläche PR3_SEG_020 beanspruchen und insofern zum Gegenstand der diesbezüglichen Einwendungen gemacht werden. 1. **PR3_SEG_021**	

Die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergienutzung nördlich von Groß Rönnau, westlich der Gemeinde Krems und nordwestlich von Krems II bedingt hohe Konfliktrisiken durch Überschneidungen mit potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel und Kernbereichen charakteristischer Land-schaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen. Die bisherige Abwägungsentscheidung ist auch unter Berücksichtigung der Hinweise aus den Kreisen zutreffend. Diese haben zu Recht geltend gemacht, dass die Potenzi-alfläche im 15-km-Radius um eine DVOR-Anlage liegt und der Naturpark Holsteinische Schweiz sowie in Charakteristischer Landschaft einer Übernahme als Vorranggebiets entgegenstehen. Ferner kann der südwestlich gelegene Flächenteil als Schwerpunkt für Tourismusentwicklung mit einem Vorranggebiet nicht vereinbart werden. In Ergänzung führen wir diesbezüglich folgendes aus: 1. <u>Dichtezentrum für Seeadlervorkommen, Wintermassenquartiere für Fledermäuse, Saatkrähenkolonie Bad Segeberg</u> Die Potentialfläche kollidiert mit einem Dichtezentrum für Seeadlervorkommen, Wintermassenquartieren für Fledermäuse und der Saatkrähenkolonie Bad Sege-berg. Die Ausführungen unter Ziffer II, 2. a) - c) werden auch in Bezug zur Poten-tialfläche PR3_SEG_021 zum Gegenstand der Einwendungen gemacht. Darüber hinaus befindet sich im Einwirkungsbereich der Potentialfläche PR3_SEG_021 ein nachgewiesener Seeadlerhorst. Der Stellungnahme des NATO (Anlage 5) ist auf Seite 12 folgender Hinweis zu entnehmen: „Folgende schlaggefährdete Vogelarten brüten im Umfeld des Gebietes PR3_SEG_021 und suchen dort regelmäßig nach Nahrung bzw. überfliegen das Gebiet auf dem Weg zu ihren Nahrungsgebieten: Weißstorch (Ciconia ciconia); Seeadler (Haliaeetus albicilla); Rotmilan (Milvus milvus); Rohrweihe (Circus aeruginosus); Wespenbussard (Pernis apivorus); Baumfalke (Falco subbuteo); Graureiher (Ardea cinerea); Silberreiher (Egretta alba); Graugans (Anser anser); Saatkrähe (Corvus frigilegus) und Kolkrabe (Corvus corax). <u>Aktuell gibt es Brutnachweise des Seeadlers im Gebiet der Gemeinde Scha-ckendorf in einem Waldgebiet an der faulen Trave (westlich der Fläche PR3_SEG_021) und in einem Waldgebiet der Gemeinde Krems II (östlich der Fläche PR3_SEG_021).</u>	

(Hervorhebung durch den Unterzeichnenden)

Das Waldgebiet, in dem der Brutnachweis jüngst in der KW 25 geführt werden konnte, liegt westlich der Fläche PR_SEG_021 und in einem Waldgebiet der Ge-meinde Krems II.

1. Entgegenstehen der zukünftigen wohnbaulichen Entwicklung von Groß Rönnau

Die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie kollidiert mit den Vorstel-lungen der Gemeinde Groß Rönnau zu ihrer zukünftigen wohnbaulichen Entwick-lung. Hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit der Entwicklungsabsichten ver-weisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen unter I,

2.a). In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Rönnau vom 22.03.2017 wurde ausweislich des Sitzungsprotokolls

Anlage 23

einstimmig beschlossen, über die Ausweisung eines neuen Baugebiets östlich an-grenzend an das Bebauungsplangebiets Stückenkoppel oder östlich angrenzend an das Bebauungsplangebiet Moorweg zu beraten. Die Flächen fallen in die Po-tentialflächen für Windkraftanlagen. Im Falle der Errichtung von Windkraftanlagen wäre dieser Bereich nicht mehr als Baugebiet nutzbar und würde die Wachstums-perspektiven der Ortschaft dauerhaft beschränken.

1. c) Hohes Beeinträchtigungsrisiko von Großvögeln

Im vorliegenden Planungsbereich sind Horststandorte der Rotmilane sicher be-kannt. Die als

Anlage 24

beigefügte Karte bestätigt dies. Sie zeigt Bereiche, in denen Rotmilane von [redacted] im Zeitraum März bis Juni 2017 gesichtet worden sind. So wurden am 05.05.2017, am 08.05.2017, am 12.05.2017, am 17.05.2017 und am 23.05.2017 entspre-chende Sichtungen von Rotmilanen mit Datum in der Karte markiert. Die weiteren Beobachtungen sind in der als

Anlage 25

beigefügten Liste nebst Fotodokumentation aufgeführt. Weitere Sichtungen des Milans erfolgten durch [redacted] im Zeitraum März bis Juni 2017. Die ein-zelnen in der **Anlage 26** dokumentierten Beobachtungen sind in der Übersichtskarte rosafarbig eingetragen. Die besondere avifaunische Bedeutung des Standorts des geplanten Vorrangebiets wird nach Einsicht in die Datenbank www.ornitho.de deutlich. Die Datenbank wird das Vorkommen von • Kranich • Rotmilan • Brandgans • Graugans • Kanada-Weißwangengans • Bachstelze • Rauchschwalbe • Weißstorch • Bläss- oder_Saatgans • Kuckuck • Rauchschwalbe • Neuntöter • Turmfalke • Wiesenweihe • Mäusebussard	

• Habicht • Graureiher • Silbermöwe • Feldlerche • Saatkrähe • Kornweihe • Kiebitz • Braunkehlchen • Schafstelze (flava), Wiesenschafstelze • Wachtelkönig • Seeadler • Nilgans • Graureiher • Wanderfalke • Höckerschwan • Buntspecht • Rothalstaucher • Reiherente • Waldkauz	

- Star
- Rebhuhn
- Lachmöwe
- Kuckuck
- Eichelhäher

dokumentieren.

Auch für die Planungsfläche PR3_SEG_021 ist das Storchenpaar aus Blunk (ver-gleiche Anlage 6) von Relevanz und führt zur fehlenden Eignung als Vorranggebiet. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Ziffer I. 1.d) aa) wird verwiesen.

Eine avifaunistische Gesamtbetrachtung hat - soweit ersichtlich - noch nicht stattgefunden. Sie führt mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Ausweisung des Vorranggebiets aus Rechtsgründen unterbleiben muss.

1. d) Geförderte Ausgleichs- und Stilllegungsflächen als Nahrungsgebiete für den rot Milan

Die Ausweisung einer Vorrangfläche stände im Widerspruch zu Maßnahmen, die von der [redacted] (Vertragsnaturschutz) geför-dert werden.

Die als

Anlage 27

beigefügte Karte zeigt Flächen, die von einem Landwirt aus Schmalfeld bewirt-schaftet werden. Dabei handelt es sich um Ausgleichs- und Stilllegungsflächen, die speziell als Futterflächen für den Rotmilan gefördert werden. Der Landwirt muss diese Fläche ein bis zwei Mal im Jahr mähen/mulchen, damit der Milan besser Futter, z.B. Mäuse, finden kann. Die Maßnahme wird durch das Land Schleswig-Holstein über die [redacted] gefördert. Die Flächen befinden sich in den als Potentialflächen für den Milan Schutz geeigneten Bereichen, wie der von der

[redacted] bereitgestellten Übersicht **Anlage 28** entnommen werden kann. Eine Ausweisung als Wohngebiet würde mit den Zielen des Förderprogramms in Konflikt geraten. 1. <u>Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung</u> Die Übernahme eines (zusätzlichen) Vorranggebiets begründet die Gefahr einer abwägungsrelevante Umzingelungswirkung bzw. Riegelbildung. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziffer II. 1. c, wie auch Geltung für die Potentialfläche PR3_SEG_021 beanspruchen und zum Gegenstand der diesbezüglichen Einwendungen gemacht werden. 1. <u>Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems</u> Die Potentialfläche befindet sich ausweislich des als **Anlage 29** beigefügten Auszugs aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas von Schleswig Holstein in einem Biotopverbundsystem. Dort befindet sich ferner das in der **Anlage 30** dargestellte Biotop im Eigentum von Herrn Klaus Rathje. Aufgrund eines Votums des NABU soll das Biotop gesetzlich geschützt werden. Dabei handelt es sich um einen Brutplatz und Rastplatz für Großvögel im Vogelflugkorridor. 1. <u>Gegenläufige Investitionsinteressen eines Investors</u> Im Übrigen weisen wir auf Folgende hin: Den Einwendern ist bekannt, dass für die Potentialfläche PR3_SEG_021 konkrete Interessen eines Investors für die Errich-tung von Windkraftanlagen existieren. Ausweislich der dargestellten tatsächlichen	

und rechtlichen Erwägungen scheidet die Übernahme als Potenzialfläche aus. Jedenfalls führt eine Übernahme als Vorranggebiet dazu, dass die Öffentlichkeit erneut beteiligt werden müsste. 1. **Ergebnis** Die zutreffende Entscheidung der Landesplanung, die oben bezeichneten Potentialflächen Pr3_SEG_015, Pr3_SEG_020 und Pr3_SEG_021 nicht in den Regionalplan zu über- • nehmen, ist im Ergebnis zu bestätigen. Die Ausweisung eines Vorranggebietes wäre abwägungsfehlerhaft und würde die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe bedingen. **<u>III. Varia</u>** Wir dürfen darum bitten, den fristgemäßen Eingang dieses Einwendungsschreibens zu be-stätigen und uns über den Fortgang der Planungen unterrichtet zu halten. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4144, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0035.pdf, E_3_0037.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche. Die vorgebrachten Argumente können diese Kriterien nicht entkräften, weshalb die Landesplanung an der

im Rahmen des Beteiligungsmöglichkeit zur Teilaufstellung des Regionalplanes (Windenergie) bitte ich um die Ausweisung der Vorrangfläche PR3_SEG_049. Die Fläche weist eine besonders gute Eignung auf, da die Fläche durch die nördlich verlaufende 110kV-Leitung und die geplante BAB 20 bereits vorbelastet ist. Das Gebiet befindet sich im ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung, durch die vorherschende Windrichtung West ist die Belästigung durch Geräusche eher als gering einzustufen, die behördlichen Vorgaben werden durch die Auswahl der entsprechenden Anlagenhöhen eingehalten. Die Windgeschwindigkeiten in dem Bereich sind sehr gut und erlauben einen wirtschaftlichen Betrieb des Windparks. Es sind aktuell keine Artenvorkommen bekannt, die eine Windenergienutzung ausschliessen, das Gebiet ist als konfliktarm einzustufen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Abwägungsentscheidung festhält.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4688, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0635-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] [redacted]	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe:

[redacted] [redacted] **Der Ministerpräsident** **des Landes Schleswig-Holstein** Staatskanzlei Landesplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Datum, 28.06.2017 Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Sehr geehrte Damen und Herren, zuerst möchte ich Ihnen meine Zustimmung bei der Ablehnung der Fläche als Vorrangfläche aussprechen. Das hat die Landesregierung gut gemacht! Nun will ich das ganze auch begründen: **Da die gesamte Windkraft Ideologie sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch absolut Sinn-frei Ist.** Als Kaufmann bin ich der Überzeugung, dass etwas was ohne Subventionen nicht wirtschaftlich zu betreiben ist, keinerlei Daseinsberechtigung hat! Wir sprechen hier über einen Erntefaktor von 3,9 (Während des gesamten Lebenszyklus der Anlage), die Möglichkeit des wirtschaftlichen Betriebs beginnt erst ab dem Faktor 7! Es ist trotz des Einsatzes von 27.000 Windenergieanlagen nicht gelungen auch nur eine einzige Tonne an CO2 einzusparen! *Das liegt daran, dass das eingesparte CO2 Direkt wieder gehandelt wird .* (Eine in meinen Augen vollkommen kranke Praxis) Da in diesem Gebiet seltene und geschützte Tierarten wie z.B. Fledermäuse, Kraniche, Störche, oder auch Rotmilan und Wachtelkönig heimisch sind, und zwar in unmittelbarem	Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Umfeld der Flächen. Ich finde es nicht hinnehmbar, dass in letzter Zeit vermehrt von Investoren **„Kriminelle"** in die Natur geschickt werden um die geschützten heimischen Vögel zu vergrämen um Tabukriterien zu vernichten. Es sind Anzeigen bei der Polizei in Garbek eingegangen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] PS: Ich halte mich für einen durchschnittlich intelligenten Menschen und hoffe, dass unsere zumeist sehr gut gebildeten Volksvertreter meiner Argumentation folgen werden. Ort, Datum Unterschrift P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9591, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0633-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] [redacted] [redacted] Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Landesplanung	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert.

Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel 26.06.2017 Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe Bedenken, dass, wenn Sie in den oben genannten Gebieten Windkrafträder bauen, sich die Wasserqualität aus unserem eigenen Brunnen verändern könnte. Ich möchte gern wissen, ob es durch das Fundament evtl. auch zu Problemen mit der Wasserversorgung kommen kann. Gegen das Vorhaben spricht auch, dass die umliegenden Horste der Seeadler gefährdet werden. Außerdem möchte ich, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete als solche erhalten bleiben. Ich möchte *auch weiterhin* gerne *den Rotmilan, den Graureiher und die Störche bei ihrer Futtersuche* beobachten können. Diese Großvögel müssen geschützt werden. Durch den Bau der Windkraftanlagen würden die Flugkorridore dieser Vögel gestört werden. Ich möchte, dass die charakteristischen Landschaftsräume (Knicklandschaft und Seen) erhalten bleiben. Mit freundlichen Grüßen Krems II, 26.06.2017 P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Institution: Amt Bargtheide-Land **ID: M7776, Datum: 28.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0505-1.pdf, PR_III_3-0505-A1-1.pdf, PR_III_3-0505-A2-1.pdf, PR_III_3-0505-A3-1.pdf, PR_III_3-0505-A4-1.pdf, PR_III_3-0505-A5-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie) **Stellungnahme der Gemeinde Hammoor, Kreis Stormarn** Sehr geehrte Damen und Herren, im Hinblick auf die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes sowie die Teilauf-stellung des Regionalplanes für den Planungsraum III zum Sachthema Windenergie hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammoor in ihrer Sitzung am 26.06.2017 die Abgabe einer Stellungnahme zu dem Vorranggebiet PR3_STO_008 beschlossen. In der Anlage überreiche ich die beschlossene Stellungnahme nebst zugehörigen Anlagen. **Stellungnahme zur Teilfortschreibung LEP 2010 und zur Teilaufstellung Regionalpläne I bis III (Sachthema Windenergie) Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung PR3_STO_008** Die Gemeinde Hammoor begrüßt grundsätzlich die landesweite Ausweisung von Vor-ranggebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen zur Regelung der Zu-lässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich. Für die Gemeinde Hammoor sieht der Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans III ein **Vorranggebiet für die Windenergienutzung** mit einer Größe von 67,3 ha zwischen der Bundesautobahn A 1 und der A 21 vor (PR3_STO_008). **Die Gemeinde Hammoor äußert weiterhin erhebliche Bedenken gegen die Auswei-sung dieses Vorranggebietes, da sie weiterhin im Widerspruch zur gemeindlichen Zielsetzung bezüglich der langfristigen Gewerbeentwicklung und verfestigten Pla-nung steht.** Die Flächen westlich und östlich der A 1, die nun von der Ausweisung des Vorrangge-bietes betroffen sind, sind bereits seit vielen Jahren für die Entwicklung von Gewerbe-flächen von überregionaler Bedeutung vorgesehen und wesentlicher Teil der gemeind-lichen Planungen	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen. Weitere Ausführungen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen.

und Diskussionen: • Das Amt Bargeheide-Land hatte bereits in einer Stellungnahme vom 22.04.2016 zum damaligen Entwurf der Teilfortschreibung der Regionalpläne I - III auf die langjährigen Planungen zur gewerblichen Entwicklung östlich und westlich der BAB A 1 hingewiesen. • Bereits Anfang der 2010er Jahre, nachdem der Landesentwicklungsplan die BAB Al und die BAB A 21 als Landesentwicklungsachsen ausgewiesen hat, hat die Gemeinde Hammoor die Aufstellung der **Änderung des Flächennutzungsplanes** beschlossen, um westlich der BAB A 1 ein Sondergebiet Autohof und Logistik zu entwickeln. • Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurde im Jahre 2012 ein Zielabweichungsverfahren angestrebt. • In dem im Jahre 2010 erstellten und mit der Landesplanung abgestimmten *Re-gionalen Entwicklungskonzept in Folge einer festen Fehmarnbelt Querung* wurde der Standort Hammoor am Autobahnkreuz BAB A 1 / BAB A 21 als bedeuten-der Gewerbestandort hervorgehoben. Die Gemeinde hat sich durch dieses Gutachten und weitere Gutachten in ihrer planerischen Zielsetzung bestärkt gesehen. Die Gemeinde Hammoor musste jedoch diese Flächennutzungsplanänderung zur ge-werblichen Entwicklung **westlich** der BAB A 1, aufgrund der zurzeit noch mangelnden Erschließbarkeit, zurückzustellen. Ein vollständiger Verzicht auf eine gewerbliche Ent-wicklung im Bereich des Autobahnkreuzes war damit jedoch nicht verbunden. Für die Gemeinde Hammoor ist es nicht nachvollziehbar, weshalb, trotz dieser langjäh-rigen Planungen und der bekannten Gewerbeentwicklungskonzepte entlang der Landesentwicklungsachsen BAB A 1 und BAB A 21, die Landesplanung bei der Abwägung des Kriteriums „1.1 Geplante Siedlungsentwicklung der Gemeinden und Städte" zum Ergebnis kommt, dass das Konfliktrisiko mit der Ausweisung des Vorranggebietes „noch offen" ist. **Sie fordert die Landesplanung dazu auf, die folgend zusammengefassten bzw. umfas-send in der Anlage aufgeführten Planwerke als verfestigte Planung in die genannte Abwägung einzustellen und auf die Darstellung des Vorranggebietes PR3_ST0_008 komplett zu verzichten.**	

1. **Funktions- und Rahmenkonzept zur Gewerbeentwicklung**

Vor dem Hintergrund, dass der Ausbau des BAB-Knotens und damit die Erschließbarkeit der westlichen Flächen nunmehr mittelfristig durch die Verkehrsbehörde in Aus-sicht gestellt wurde (vgl. Funktions- und Rahmenkonzept Abs. 4.1), hat die Gemeinde Hammoor das dieser Stellungnahme beiliegende **Funktions- und Rahmenkonzept zur Gewerbeentwicklung** erarbeitet (vgl. Anlage 1). Damit soll die gewerbliche Zielsetzung konkretisiert und der Planungswille der Gemeinde verdeutlicht und verfestigt werden.

Die gemäß dem Funktions- und Rahmenkonzept anvisierte langfristige gewerbliche Entwicklungsplanung entspricht den informellen und regional vertiefend abgestimm-ten Konzepten (CIMA-Expertise, 20141 und Leitfaden zur Gewerbeentwicklung, 20152). In der CIMA-Expertise und dem Leitfaden werden der überregionale Flächen-bedarf und die Standortanforderungen nachgewiesen. Es wird auf die fehlenden Auto-höfe und Lkw-Rastplätze entlang der A 1 sowie die zukünftig wachsenden Flächenan-forderungen durch u. a. die feste Fehmarnbelt-Querung hingewiesen. In dem Leitfaden wird der Standort Hammoor aufgrund seiner sehr guten Verkehrsanbindung (im Kreu-zungsbereich der BAB A 1 und BAB A 21) und der Nähe zu Hamburg als bedeutsamer Gewerbestandort bewertet. In den Gutachten werden für den Standort Hammoor die Errichtung eines Autohofs sowie weitere Gewerbeflächen für Verkehr und Logistik mit insgesamt 30 ha empfohlen.

Gemäß dem **Funktions- und Rahmenkonzept zur Gewerbeentwicklung** soll die ge-werbliche Entwicklung in drei Stufen ablaufen (vgl. Abb. 1):

1. **kurzfristig: SO Autohof östlich der A 1** (bis max. 15 ha), konkretes Bauleitplanverfahren der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes -neu- läuft: § 4 (1) BauGB-Beteiligung ist bereits abgeschlossen. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 17 ist gefasst

2. **mittelfristig Gewerbeflächen westlich der A 1** (weitere ca. 15 ha),

3. **langfristig weitere 15 bis 30 ha Gewerbeoptionen westlich der A 1** als strategische Perspektive zur Absicherung der sehr langfristigen Ziele des LEP.

[Fußnote im Originaldokument]

[Abbildung im Originaldokument]

Abb. 1: Funktions- und Rahmenkonzept zur Gewerbeentwicklung und Überlagerung des potentiellen Vorranggebietes Windenergienutzung aus dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III, A+S, Hamburg 02.06.2017 Das Konzept wurde bereits bei den übergeordneten Behörden, Kreis Stormarn (Kreis-planung und UNB), dem LBV S-H und den Nachbarkommunen thematisiert. Die Ge-meindevertretung hat das Funktions- und Rahmenkonzept zur Gewerbeentwicklung am 26.06.2017 beschlossen. Dieses Konzept ist die Grundlage für die mittel- bis langfristig Entwicklung der Flächen westlich und östlich der BAB A 1 zu **dem** Gewerbestandort von überregionaler Bedeu-tung (Logistik und verkehrsintensives Gewerbe) im Planungsraum und bildet die Basis für die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung. Mit der neu aufgestellten 5. Änderung des Flächennutzungsplanes -neu- wird die lang-jährige gewerbliche Entwicklungsplanung fortgesetzt und der Umsetzungsprozess des **Funktions- und Rahmenkonzeptes zur Gewerbeentwicklung begonnen.** Mit der 5. Änderung wird auf der Fläche östlich der BAB A 1 und nördlich der L 89 die Entwick-lung eines Autohofs mit zugehörigen Einrichtungen und Anlagen sowie weiteren Ge-webeflächen für autohofaffine Betriebe planungsrechtlich vorbereitet. Die frühzeitige Behördenbeteiligung gern. § 4 (1) BauGB wurde bereits durchgeführt. Es wurden von Seiten der Behörden und Träger öffentlicher Belange keine grundsätzlichen Bedenken zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes geäußert (vgl. Stellungnahmen in der Anlage). Die Einleitung von Flächennutzungsplanänderungsverfahren für die westlich der BAB A1 gelegenen Flächen ist kurzfristig durch die Gemeinde geplant. Auf dieser Grundla-ge soll ein Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan beantragt werden, da der Re-gionalplan 1998 des Planungsraumes 1 die Zielvorstellungen des LEP 2010 noch nicht beinhaltet. 1. **Landesentwicklungsachsen gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010** Die Gemeinde erkennt in der Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung zwischen der BAB A 1 und der BAB A 1 einen deutlichen **Konflikt** mit den **landesplanerischen Zielvorstellungen** aus dem **Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010).** Der LEP 2010 weist entlang der BAB A 1 und der BAB A 21 **Landesentwicklungsachsen** aus. Ihre Zielrichtung wird im LEP 2010 wie folgt beschrieben:	

• ***Die Landesentwicklungsachsen*** sollen *zur Verbesserung der räumlichen Standort-bedingungen sowie zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen im Land beitragen. Sie sollen u. a. ausreichend leistungsfähige, überregionale Verkehrsverbindungen für ei-nen großräumigen Leistungsaustausch gewährleisten sowie* ***Orientierungspunkte für potenzielle gewerbliche Standorte von überregionaler Bedeutung*** *sein* (...).3 Bezüglich der Ansiedlung von Gewerbeflächen an den Landesentwicklungsachsen trifft der Landesentwicklungsplan folgende Aussagen • „An *den* ***Landesentwicklungsachsen*** *können in den Regionalplänen* ***Standorte für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung*** *festgelegt werden. Diese sind ins-besondere verkehrsintensiven gewerblichen Branchen vorbehalten, die auf eine überregionale Verkehrsanbindung angewiesen sind und nicht siedlungsnah unterge-bracht werden können oder sollen. Die Zahl der Standorte soll sich im jeweiligen Planungsraum auf wenige, qualitative hochwertige und größere gewerbliche Ent-wicklungsschwerpunkte beschränken.* Für *die Festlegung sind zunächst der vorsor-gende, überregionale Flächenbedarf und die Standortanforderungen der weiteren gewerblichen Entwicklung festzustellen. Außerdem sind die Belange benachbarter Planungsräume zu beachten und die Planungen auf der jeweiligen Entwicklungsach-se abzustimmen."4* Der ***„vorsorgende, überregionale Flächenbedarf und die Standortanforderungen"*** wurden unter anderem in der oben erwähnten CIMA-Expertise und dem Leitfaden zur Gewerbeflächenentwicklung nachgewiesen. Die Gemeinde Hammoor weist darauf hin, dass die Ergebnisse und Aussagen des Leitfadens von den übergeordneten Behörden einschließlich der Landesplanung anerkannt wurden. Entsprechend des LEP 2010 sind für die Festlegung von Standorten für Gewerbege-biete von überregionaler Bedeutung nachstehend aufgeführte raumordnerische Krite-rien zu berücksichtigen.5 Sie werden bei der Entwicklung des Gewerbestandortes in Hammoor wie folgt berücksichtigt: • ***gute verkehrliche Anbindung an eine Landesentwicklungsachse sowie eine verkehrlich gute Anbindung an*** benachbarten ***Siedlungsschwerpunkte und Zentrale*** **Orte**	

Eine sehr gute verkehrliche Anbindung ist durch die Lage an der Kreuzung zweier Landesentwicklungsachsen (A 1 und A 21 / B 404) gegeben. Diese wird vor allem durch den vorgesehenen Ausbau des Kreuzes Bargteheide sowie der geplanten festen Fehmarnbelt-Querung noch verbessert. Eine gute verkehrliche Anbindung an die benachbarten Siedlungsschwerpunkte und Zentrale Orte, wie Ahrensburg, Bargteheide, Bad Oldesloe, Reinfeld, Ham-burg und Lübeck ist gegeben • ***Es sollen möglichst Standorte unter Einbeziehung des Zentralen* Ortes *realisiert werden*** Eine Einbeziehung und Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist durch den Leitfaden 2015 grundsätzlich erfolgt. Im Rahmen der Zielabweichung bzw. der raumordnerischen Abstimmung ist daher eine konkretere Zustimmung zu er-warten. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist insbesondere mit dem benachbarten Zentralen Ort Bargteheide intensiv abgestimmt worden. • ***Bei der Festlegung des Umfangs der Flächenausweisungen muss die Funktionsfä-higkeit Zentraler* Orte *gewährleistet*** *bleiben* Aufgrund der Ausweisung für Gewerbe von überregionaler Bedeutung (Logis-tik und verkehrsintensives Gewerbe) wird die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte (klassisches Gewerbe) berücksichtigt. Grundsätzlich ist eine Berücksichti-gung und Abstimmung bereits durch die kooperative Erarbeitung des Leitfa-dens 2015 erfolgt. • ***Eine bedarfsgerechte ÖPNV-Anbindung soll sichergestellt werden*** Der Ausbau der ÖPNV-Anbindung vom Bahnhof der benachbarten Stadt Bargteheide ist bei der Konkretisierung der Planung zu prüfen. • ***Die ökologische Verträglichkeit soll unter Berücksichtigung der Landschaftspla-nung gegeben sein.*** Die grundsätzliche Realisierbarkeit wird im Funktions- und Rahmenkonzept be-stätigt; detaillierte Betrachtungen und Untersuchung sowie Varianten der Eingriffsin-tensität sind bei der Konkretisierung der Planung zu prüfen.	

Darüber hinaus ist bei der Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete von über-regionaler Bedeutung an Landesentwicklungsachsen Einzelhandel auszuschließen. Dies soll im Rahmen der erforderlichen Bauleitplanungen berücksichtigt werden. Mit dem oben beschriebenen **Funktions- und Rahmenkonzept zur Gewerbeentwick-lung** setzt die Gemeinde Hammoor die landesplanerischen (Gewerbe von überregiona-ler Bedeutung an Landesentwicklungsachsen) Zielvorstellungen um. Die Gemeinde Hammoor ist insbesondere für die Entwicklung eines Gewerbegebietes von überregionaler Bedeutung geeignet, da der Standort im Vergleich zu den anderen Standorten (Siek-Jacobsrade, Reinfeld-Stubbendorf, Bad Oldesloe-Sandkamp/-Rethwischfeld, Stapelfeld-Braak, Barsbüttel und Ahrensburg) im Planungsraum: • an zwei Landesentwicklungsachsen liegt, • eine besonders gute verkehrliche überregionale Anbindung besitzt (Hamburg, Lübeck, Kiel über A 1 / A 21), • eine besonders gute verkehrliche Anbindung an benachbarte Siedlungs-schwerpunkte und Zentrale Orte besitzt (Ahrensburg, Bargteheide, Bad Oldesloe, Reinfeld), • eine Abstimmung mit Nachbargemeinden, durch die übergeordneten Gutach-ten bereits erfolgt ist, • der Flächenbedarf und die Standortanforderungen bereits durch die überge-ordneten Gutachten nachgewiesen wurden und • die grundsätzliche Realisierbarkeit durch das Funktions- und Rahmenkonzept bestätigt werden kann. 1. **Fazit** Die Gemeinde Hammoor hat mit dem Beschluss des Funktions- und Rahmenkonzep-tes zur Gewerbeentwicklung ihre gemeindlichen Planungen und Zielvorstellungen zu einer überregionalen und langfristig angelegten gewerblichen Entwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachsen BAB A 1 und BAB A 21 **planerisch verfestigt.** Die erste Umsetzungsstufe des Konzeptes ist durch die erneute Aufstellung der 5. Änderung des	

Flächennutzungsplanes für eine gewerbliche Entwicklung östlich der BAB Al er-folgt. Sie setzt damit die landesplanerischen Zielvorstellungen zur Entwicklung von Gewer-bestandorte mit überregionaler Bedeutung um, und trägt zur Stärkung der gewerbli-chen Entwicklung im Ordnungsraum von Hamburg bei. **Aufgrund der oben beschriebenen gemeindlichen und in Übereinstimmung mit landesplanerischen Zielsetzungen befindlichen Planungsabsichten, fordert die Gemeinde Hammoor die Landesplanung auf, das Vorranggebiet für Windenergienutzung PR3_STO_008 aus dem vorliegenden Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III herauszunehmen.** Auch ohne die Fläche in Hammoor ist davon auszugehen, dass landesweit dennoch der Windkraft in substanzieller Weise Raum verschafft werden kann und die Landespla-nung die wirtschaftlichen Belange für diesen dafür außerordentlich prädestinierten Standort mit hervorragenden Standortbedingungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen höher gewichtet. **Die folgenden Anlagen sind Bestandteil der Stellungnahme:** • Funktions- und Rahmenkonzept Gewerbeentwicklung, 2017 • Änderung des Flächennutzungsplanes und dazugehörige Begründung (Vorent-wurfsfassung) • Stellungnahmen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der früh-zeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB	
Institution: Hansestadt Lübeck, Stadtplanung und Bauordnung, Altstadt/Stadtteilplanung **ID: M9326, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0034.pdf, E_3_0034-1.pdf, PR_III_3-0952-1.pdf, PR_III_3-0952-A1-1.pdf, PR_III_3-0952-A2-1.pdf, PR_III_3-0952-A3-1.pdf, PR_III_3-0952-A4-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) – Vorranggebiete für Windenergieanlagen und Repowering **Hier:** Ergänzende Sichtachsenstudie UNESCO-Welterbe „Lübecker Altstadt“ Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Kapitels 6.5 „Energie“ des Regionalen Raumentwicklungs-programms der Planungsregion Westmecklenburg (RREP WM) wurde in Mecklenburg Vorpommern ein Fachgutachten Denkmalpflege mit dem Ziel beauftragt, grundsätzliche Konflikte auf bedeutsamen Ensembles aus denkmalpflegerischer Sicht auf der Ebene der Regionalplanung auszuschließen. Es wurden die visuellen Auswirkungen auf die fünf raum- und denkmalpflegerisch bedeutsamsten Anlagen in der Planungsregion Westmecklenburg untersucht (UNESCO Welterbe „Altstadt Wismar“, Residenzensemble Schwerin–Kulturlandschaft des romantischen Historismus (Tentativliste zur UNESCO Welterbeliste), Schlossanlage Wiligrad (Schloss und Park), Schloss, Schlosspark und historische Altstadt Ludwigslust, das Schloss und Schlosspark Bothmer) zuzüglich des UNESCO-Welterbes „Lübecker Altstadt“ aufgrund der Nähe zu potenziellen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf dem Territorium von MV untersucht. Dieses Fachgutachten Denkmalpflege zeigt sehr eindrücklich, dass Windenergieanlagen mit den heutigen Höhenentwicklungen der Einzelanlagen und der Masse an Windrädern auch hinter den zu schützenden Objekten die visuelle Integrität empfindlich stören. Die Fotosimulationen von Sichtachsen westlich der Lübecker Altstadt auf das Untersuchungsgebiet bei Selmsdorf/MV zeigen deutlich, dass durch Windenergieanlagen an diesem Standort die visuelle Integrität des UNESCO-Welterbes empfindlich gestört wird. Topografisch bedingt und durch historische Stadtansichten belegt gehören die Blicke auf die Lübecker Altstadt von Ost-Südost und West-Nordwest zu den eindrucksvollsten Ansichten, da alle sieben Türme auf dem Altstadthügel ablesbar die Silhouette bilden. Aus Sichtachsen von Nord oder Süd stehen die Kirchtürme teilweise in einer Achse und verdecken sich gegenseitig (siehe Sichtachsenstudie Welterbe „Lübecker Altstadt“ Kapitel Stadtansichten Seite15). Das Fachgutachten macht deutlich, dass die Sichtachsenstudie Welterbe „Lübecker Altstadt“ Störpotentiale hinter der zu schützenden Silhouette nicht berücksichtigt bzw. deren	Die vorgebrachten Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Da die Flächen PR3_OHS_078, PR3_OHS_079 und PR3_STO_002 nicht ausgewiesen wird, ergeben sich hier keine Konflikte. Zu Fläche PR3_OHS_074: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf zwei Teilstücke. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Zu Fläche PR3_oHS_080: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Argumente aus den Stellungnahmen, die eine Herausnahme oder Reduzierung der Fläche erforderlich machen würden, liegen nicht vor. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Curauer Moor, können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Zu FLäche PR3_OHS_081:

Problematik nicht erkannt hat, sondern vorrangig Störpotentiale vor der zu schützenden Silhouette prüft. Aus diesem Grund hat sich die Hansestadt Lübeck verwaltungsintern festgelegt, dass eine umfassende Betrachtung aller in Frage kommenden Sichtachsen auf Störpotentiale hinter der Lübecker Silhouette unabhängig von Ländergrenzen erforderlich ist. Entsprechend wurde eine Fotosimulation der Sichtpunkte 2, 3 und 4 (zusammenliegend), 5 und 8 der Sichtachsenstudie aus Ost-Südost beauftragt. Das Ergebnis der Untersuchung ist, dass die im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III dargestellten Vorranggebiete für Windenergieanlagen PR3_STO_002, PR3_SEG_028 und PR3_OHS_080 unkritisch neben der Silhouette des Lübecker Welterbes liegen. Die Vorranggebiete für Windenergieanlagen und Repowering PR3_OHS_078, PR3_OHS_079 und PR3_OHS_081 stören die visuelle Integrität allerdings empfindlich. Die Silhouette des UNESCO-Welterbes „Lübecker Altstadt“ ist Teil des sogenannten OUV (outstanding, universal values - außergewöhnlicher, universeller Wert) des Welterbes. Eine Störung könnte zu Auseinandersetzungen mit der UNESCO und zu Diskussionen um den Welterbestatus führen. Von Seiten der Welterbekoordination der Hansestadt Lübeck wird aufgrund dessen dringend vorgeschlagen, die Gebiete PR3_OHS_078, PR3_OHS_079 und PR3_OHS_081 als Vorranggebiete nicht weiter zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Christine Koretzky Welterbebeauftragte der Hansestadt Lübeck Anhang: 1. Ergänzende Fotosimulation der Prüfpunkte 2,3,4,5,8 der Sichtachsenstudie	Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzieller Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch die Flächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Zu Fläche PR3_SEG_028: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Argumente aus den Stellungnahmen, die eine Herausnahme oder Reduzierung der Fläche erforderlich machen würden, liegen nicht vor. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Curauer Moor, können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft.

Hansestadt Lübeck und Dokumentation 2. Fachgutachten Denkmalpflege - Umweltbericht zur Teilfortschreibung des RREP WM 3. Bewertungstabelle - Fachgutachten Denkmalpflege - Teilfortschreibung des RREP WM 4. Fotosimulation Hansestadt Lübeck - Fachgutachten Denkmalpflege - Teilfortschreibung des RREP WM Vor Abgang zur Kenntnis: Rvz Herr Schröder Herr Groth	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2062, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
An unserem Wohnort ([redacted], Herzogtum Lauenburg) sind weitere Windkraftanlagen (200 m-WKA, Standort Stubben OT Barkhorst, Stormarn) geplant. Bauanträge inkl. Ausnahmegenehmigung (eine Anlage liegt außerhalb des Plans) sind seitens des Investors gestellt und es wurde bereits im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2016; Ausgabe 25. Juli 2016 bekanntgegeben, dass für die Errichtung dieser drei WEA KEINE Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Dieses stößt bei mir als Anwohnerin und Grundbesitzerin auf großes Unverständnis, da z. B. ein Horst des Rotmilans in unmittelbarer Nähe ist (dieses ist dem Amt bekannt, Standort wird aus Schutzgründen derzeit noch geheimgehalten, die Vögel fliegen regelmäßig über mein Weideland), auch Störche und weitere Raubvögel sind regelmäßig zu Gast bei uns. Die Erklärung lautet schlicht, eine UVP ist nicht notwendig, da bereits 6 Anlagen installiert sind und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind. Die alten Anlagen sind jedoch nur 75 m hoch und stehen	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_LAU_006 bleibt dennoch als Vorranggebiet erhalten, es erfolgen jedoch Abstandsanpassungen. Im Norden ist eine Erweiterung möglich da hier ein Außenbereich fälschlicherweise als Siedlung eingestuft wurde. Zwei Waldparzellen wurden entwidmet. Der Waldabstand entfällt, die Flächen selbst bleiben jedoch als Biotope vom Vorranggebiet ausgespart. Am östlichen Rand der Fläche liegt eine Aufforstungsfläche, zu der ein Abstand von 100 m einzuhalten ist. Ausgespart bleiben nach wie vor die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche eines Seeadlers und eines Rotmilans. Der südwestliche Ausläufer der Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Für dieses LSG gibt es eine Ausnahme für die Windenergienutzung für die Bestandswindkraftanlagen östlich von

schon ca. 10 Jahre dort. Die jetzigen Anlagen nehme ich kaum wahr und kann gut mit ihnen leben (auch ich will sauberen Strom). Bei 200 m Anlagen kommen jedoch ganz andere Dimensionen auf mich zu, zumal diese Anlagen mein Grundstück noch weiter umzingeln würden, Blinklichter hätten und, da ich im Außenbereich wohne, sehr dicht an mein Grundstück gebaut werden würden. Ich würde mit Schlagschatten konfrontiert werden, Lärmbelästigung und Infraschall sind ebenfalls zu erwarten. Da ich mich mit zur Umwelt zähle, kann ich sagen, dass mich die neuen Anlagen sehr wohl beeinträchtigen würden. So hohe Anlagen wirken bedrohlich auf mich und nach meinen Recherchen, ist es nicht auszuschließen, dass Infraschall und die Rotorengeräusche, die Gesundheit extrem beeinträchtigen können (siehe auch Studie des Robert Koch Instituts von 2007). Ebenfalls leide ich unter der Angst, dass meine Immobilie erheblich an Wert verliert oder meine Kinder gesundheitlich beeinträchtigt werden. Das hat mir schon einige schlaflose Nächte bereitet, was meiner Gesundheit ebenfalls nicht zuträglich ist. Zudem ist es schon jetzt traurig mit anzusehen, wie der Wildwuchs der WKA unsere Landschaften zerstören. Es gibt sogar in unserer Region kaum noch Ecken, wo das Auge nicht auf Windkraftanlagen stösst. Die neue Planung sieht außerdem Erhöhung der Mindestabstände vor, diese müssen auch bei diesem Bauvorhaben berücksichtig werden, obwohl auch 600 m viel zu dicht bemessen sind. Immer wieder kommt es vor, dass Windkraftanlagen brennen und Trümmerteile mehrere hundert Meter weit fliegen. Nicht auszudenken, was das für uns bedeuten würde. Wir haben laut Grundgesetz das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Dieses Recht sehe ich grundsätzlich bei der Umsetzung des Bauvorhabens als extrem gefährdet. In der Begründung, warum unsere Fläche für den Bau von WKA geeignet ist, wurde u. a. aufgeführt, dass hier kaum Tourismus stattfindet. Das bedeutet für mich, dass Windkraftanlagen den Erholungswert mindern. Erholung, die ich nicht nötig habe? Das Zuhause sollte ein Ort sein, an dem ich Kraft tanken kann. Das soll mir nun genommen werden. Außerdem stimmt es nicht, dass hier keine Ausflügler herkommen. Wir wohnen (noch) idyllisch mitten zwischen den Feldern, jeweils 2 km entfernt der Landstraßen. Unsere Straße ist Teil eines Rand-Wanderwegs und wird u. a. vom ADFC als Ausflugsstrecke regelmäßig frequentiert. Die Stellungnahme unserer Gemeinde wurde im übrigen in großen Teilen bei der Planung ignoriert. Unsere Siedlung hat Ausbaupotential, was komplett außer Acht gelassen wurde. Wie kann das sein?	Eichede. Für alle übrigen Bereiche ist wie hier von einem Bauverbot für WKA auszugehen. Hinweise auf geschützte Arten im Umfeld der Vorrangfläche können darüber hinaus im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, führen aber auf der Ebene der Regionalplanung nicht zum Ausschluss der Fläche. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen

Bislang besteht für die betroffene Fläche eine Veränderungssperre bis Anfang nächsten Jahres. Die betroffenen Gemeinden und Anwohner müssen dringend ein Mitspracherecht bekommen und die Abstände zur Wohnbebauung von derart hohen Anlagen müssen EINHEITLICH auf mindestens 2000 Meter erhöht werden. Mir ist klar, dass dann für den Onshore-Ausbau der Raum eng wird, dennoch darf der Mensch darunter nicht leiden. Aber auch Bewohner von Splittersiedlungen haben ein Recht auf körperliche Unversehrtheit und eine lebenswerte Umgebung. Im Moment habe ich das Gefühl, dass das was wir schützen wollen, nämlich die Natur, willkürlich in den betroffenen Gebieten zerstört wird. Das kann nicht im Sinne unserer Regierung sein.	Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der

	Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Im Brandfall erfolgt eine sofortige Abschaltung der WEA. Der Unfallort wird durch die Feuerwehr gesichert. Durch diese Maß-nahmen ist das Risiko der Gefährdung von Menschenleben so gering, dass größere Vorsorgeabstände nicht erforderlich sind. Die Formulierung von Auflagen und Sicherheitsbestimmungen erst auf der Genehmigungsebene ist für diese Belange sachgerecht. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch

	grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2934, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich bitte um die Ausweisung der Fläche PR3_SEG_049 zur Energieerzeugung durch Windkraft. Die Fläche weist eine besonders gute Eignung auf, da die Fläche durch die	Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche. Die vorgebrachten Argumente können diese Kriterien

nördliche verlaufende 110kV-Leitung und die geplante BAB 20 bereits vorbelastet ist. Das Gebiet befindet sich in ausreichender Entfernung zur Wohnbebauung, durch die vorherrschende Windrichtung west ist eine Belästigung durch Geräusche eher gering einzustufen. Die behördlichen Vorgaben hinsichtlich Imissionsschutz werden durch die Auswahl der entsprechenden Anlagenhöhen eingehalten. Die Windgeschwindigkeiten in dem Bereich sind sehr gut und erlauben einen wirtschaftlichen Betrieb des Windparks. Optimal um die die klimapolitischen Ziele der Landesregierung voran zu treiben. Es sind aktuell keine Artenvorkommen bekannt, die eine Windenergienutzung ausschliessen, das Gebiet ist als konfliktarm ein zu stufen. Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	nicht entkräften, weshalb die Landesplanung an der Abwägungsentscheidung festhält.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8168, Datum: 20.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0630-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines

Staatskanzlei Landesplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel **Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3 SEG 014/ PR3 SEG 015/ PR3 SEG 020/ PR3 SEG 021** Sehr geehrte Damen und Herren, aus folgenden Gründen lehne ich den Bau von Windkraftanlagen in den Bereichen ab: 1. es hierdurch zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung und Gefahr für Tiere und Vögeln kommt. Alleine im Bereich der [redacted] halten sich folgende von mir beobachtete Vogelarten auf und kreisen über den Flächen auf denen Windkraftanlagen entstehen könnten: • Kibitz, (Er brütet auf meiner Wiese) • Bussarde, • Rotmilan, • Wieseweihe • Uhu (im benachbarten Kieswerk) • Kautz • Weißstorch • Falke • Reiher • Am Wardersee gibt es zudem Vorkommen von Seeadlern	charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

- Zudem leben Fledermäuse auf meinem Hof.

1. Außerdem kommt es zur unzumutbaren Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes. Die Natur wird zerstört durch Rodungen, Wegebau und Stromleitungstrassen.

2. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch den Bau dieser Anlagen sind nicht ausgeschlossen, da die Fundamente tief in den Boden reichen. Wir besitzen hier eigenen Trinkwasserbrunnen. Sollte es zu Verschmutzungen kommen des Grundwassers kommen, kann eine Trinkwasserqualität vielleicht nicht mehr gewährleistet werden. Wer haftet? Wie werden wir dann mit Trinkwasser versorgt?

3. Die Geräuschentwicklungen durch die sich drehenden Flügel ist unzumutbar. Extreme Beeinträchtigung durch Lärm auch nachts. Wie stark wird die Lärmbelästigung durch die Windräder in unseren Dörfern?

4. Schlagschatten durch die sich drehenden Flügel — Wie viel Schlagschatten / Schattenwurf müssen wir ertragen? Ist eine Abschaltautomatik für Schattenwurf vorgesehen?

5. Negativer Einfluss auf unsere Gesundheit durch Infraschall — Warum wird die Problematik des Infraschalls, die derzeit weitestgehend unerforscht ist, bislang komplett ignoriert?

6. Störung des Wohlbefindens durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der Anlagenspitze (Flugsicherungsbeleuchtung)

7. Viel zu geringer Abstand zum nächsten bewohnten Haus; der Mindestabstand sollte mind. die 10-fache Gesamthöhe des Windrades sein! In Bayern und Sachsen Abstand von 2000 m (Warum?)

8. Die Immobilien in der Nähe eines Windparks verlieren erheblich an Wert! — Wie werden Sie die Wertminderung der Anwohner ausgleichen?

Institution: Gemeinde Tremsbüttel

ID: M8313, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: E_3_0024.pdf, E_3_0024-1.pdf, E_3_0024-2.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Datum 29.06.2017 **Betreff** Beteiligung Landesplanung - Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, gemäß der Beteiligung der Öffentlichkeit gibt die Gemeinde Tremsbüttel ihre Stellungnahme zum geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung per Mail an die Staatskanzlei und den Kreis Stormarn ab. Die Begründung entnehmen Sie bitte der Anlage. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Anlage: **Stellungnahme zur Windkraftplanung im Bereich Tremsbüttel (29.06.2017)**	Die angesprochene Potenzialfläche STO_008 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Am 27.06.2017 ließ sich mit dem link https://www.bolapla-sh.de/verfahren/838d4cf5-b56a-11e6-b452-0050568a04d7/public/detail die nachfolgende Planungskarte des Landes Schleswig-Holstein aufrufen (screenshot des nachfolgend betrachteten Bereiches mit eingefügter Legende): [Abbildung im Originaldokument] Danach handelt es sich bei der Fläche westlich der A21 um eine abgelehnte Potentialfläche, eine Stellungnahme kann deshalb also entfallen. Die Fläche nördlich des Autobahnkreuzes Bargteheides ist in der Karte der Kategorie „Vorranggebiet Repowering“ zugewiesen worden. Bei der Zuweisung zu dieser Kategorie dürfte ein Fehler unterlaufen sein, denn in der Fläche stehen bisher keine Windkraftanlagen. Sie hätte nach unserem Kenntnisstand deshalb der Kategorie **„Vorranggebiet“!** Windenergienutzung“ zugeordnet werden müssen. Nachfolgend wird die Fläche deshalb nur als „Vorranggebiet“ bezeichnet. Auf Tremsbüttler Gebiet liegt der als Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet ausgewiesene Wald Rehbrook. Basale Informationen zu diesem Gebiet sind im Internet über die beiden nachfolgenden links abrufbar: https://www.google.de/?gfe_rd=cr&ei=WkCzVuaFKOmA8QfbxIyoCA#q=FFH+Gebiet+Rehbrook http://www.kreis-stormarn.de/freizeit-und-tourismus/naturschutzgebiete/ffh-gebiete.html Angaben zum Vorkommen der Windkraft-relevanten Tiergruppen Vögel und Fledermäuse sind in diesen Unterlagen nicht enthalten. Dazu möchten wir Folgendes mitteilen: **Fledermäuse:** Das Gebiet Rehbrook wird bezüglich dieser Tiergruppe vom NABU Bad Oldesloe betreut. Die	

Gebietsbetreuerin hat dazu folgende Angaben geliefert: Bei Exkursionen wurden unter Zuhilfenahme von Detektoren regelmäßig Breitflügelfledermäuse, Große Abendsegler, Zwergfledermäuse und auch Wasserfledermäuse identifiziert. Bei den jährlichen Kastenkontrollen im Sommer konnten bisher bis zu 5 verschiedenen Fledermausarten festgestellt werden: Braunes Langohr (Plecotus auritus), Fransenfledermaus (Myotis nattereri), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) und Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii). Außerdem wurden im Herbst 2016 ebenfalls Große Abendsegler (Nyctalus noctula) in den Kästen angetroffen. Diese Art und die Rauhautfledermaus zählen zu den migrierenden Fledermausarten, da sie oftmals lange Strecken im Frühjahr und Herbst zurücklegen, um Sommer- beziehungsweise Winterquartiere zu erreichen. Im Winter sind im Winterquartier (ehemaliger Munitionsbunker) im Rehbrook Braune Langohren (Plecotus auritus) sowie Fransenfledermäuse (Myotis nattereri) in bisher geringer Zahl angetroffen worden. <u>Bewertung</u> Die Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus, Breitflügel- und Zweifarbfledermaus führen die bundesweite Fledermaus-Schlagopferstatistik mit Abstand an. Ein Teil dieser Arten ist auch im Rehbrook nachgewiesen worden. Über die Flugwege der Fledermäuse aus dem Rehbrook ist so gut wie nichts bekannt. Ob es Angaben über das Auftreten von Fledermäusen im Bereich des Vorranggebiets gibt, ist ebenfalls nichts bekannt. Dazu müsste geprüft werden, ob von dem für den potentiellen Anlagenbetreiber tätigen Gutachter auch Daten zum Vorkommen von Fledermäuse ermittelt worden sind. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden kann, dass Fledermäuse sich auch im Vorranggebiet auf Nahrungssuche begeben und somit für diese Artengruppe ein erhöhtes Tötungsrisiko vorliegen könnte, ist eine Ausweisung für Windkraftnutzung aus unserer Sicht gegenwärtig nicht möglich. **Vögel:**	

Im Rehbrook und dessen Umfeld und somit auch im Bereich der Vorrangfläche kommen Arten vor, die als Windkraftopfer nachgewiesen worden sind und für die somit ein erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt. Bei den Großvögeln handelt es sich um folgende im Nahbereich bzw. weiteren Umfeld als Brutvögel vorkommende Arten: • Graureiher • Weißstorch • Schwarzstorch • Seeadler • Rotmilan • Schwarzmilan • Rohrweihe • Mäusebussard • Wespenbussard • Turmfalke • Baumfalke • Kranich • Uhu • Kolkrabe Darüber hinaus wäre noch die Zugvogelproblematik zu betrachten. Relevante Arten sind z.B. Kranich, Gänse, Großer Brachvogel, Kiebitz, Möwen und diverse Singvogelarten. Diese Problematik soll hier jedoch nicht weiter thematisiert werden. Es soll nur kurz auf zwei besonders Windkraft-relevante Arten eingegangen werden:	

Schwarzstorch: Es liegen aus diesem Jahr zwei Beobachtungen aus dem Bereich der Süderbeste vor. Der Schwarzstorch ist also zumindest ein Nahrungsgast an diesem Gewässer, ob er ggf. sogar Brutvogel ist, wird gegenwärtig noch überprüft. Aufgrund der extremen Seltenheit gilt für diese Art ein Prüfbereich von 10 km um einen Brutplatz. Rotmilan: Früher war diese Art regelmäßig Brutvogel im Rehbrook. Seit Ansiedlung des Uhus hat der Rotmilan diesen Wald nicht mehr zur Brut genutzt. 2017 ist ein erfolgreiches Brutvorkommen rund 2 km östlich des Vorranggebietes sowie ein Brutversuch in rund 1,4 km Entfernung ermittelt worden. Dieses Paar könnte ggf. an anderer Stelle im näheren Umfeld eine weitere Brut begonnen haben (soll noch überprüft werden). Im Umfeld des Rehbrooks sind 2017 bis zu 3 Rotmilane gleichzeitig festgestellt worden. Auch für diese beiden Arten besteht ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Windkraftanlagen. Beim Schwarzstorch hätte der Verlust eines Vogels sogar einen erheblichen Einfluss auf die lokale Population, so dass eine Ausweisung für Windkraftnutzung aus unserer Sicht aufgrund des Vorkommens dieser Art definitiv nicht möglich ist. **Ökologisch-raumplanerischer Aspekt** Die ökologische Wertigkeit eines als FFH-Gebiet ausgewiesenen Waldes kann in seiner Gesamt-Komplexität dauerhaft nur gesichert werden, wenn auch dessen Umfeld naturnah erhalten bleibt. Besondere Bedeutung besitzen die im Umfeld vorhandenen Grünland-/Brachflächen • im Osten Grünland auf dem Gelände des Gestüts Lasbek und eines weiteren Reiter-/Ponyhofes • im Westen das Grünland der Groot Beek-Niederung • im Vorranggebiet kleine Grünlandflächen und eine Brache über einer ehemaligen Sandgrube Vor diesem Hintergrund wird die Ausweisung einer Vorrangfläche, die im Minimum bis auf rund 250 m an ein FFH-Gebiet heranreicht, als raumordnerische Fehlplanung erachtet. Des Weiteren betragen die Abstände vom Rand des Vorranggebietes bis zu den Häusern am Rehbrook rd. 450m und zur Horst rd. 530m Luftlinie. Auch unter diesem Gesichtspunkt wird	

dem Vorranggebiet nicht zugestimmt.	
Institution: Amt Trave-Land, Die Amtsvorsteherin **ID: M2462, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0112.pdf, PR_III_E_3_0112-A1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Förmliches Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie) des Landes Schleswig-Holstein - Stellungnahme der Gemeinde Blunk zu den Potenzialflächen PR3_SEG_021, PR3_SEG_015 und PR3_SEG_020 Sehr geehrte Damen und Herren, nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Blunk vom 18.05.2017 nimmt diese im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III wie folgt Stellung: Es wird befürwortet, dass die Potenzialflächen PR3_SEG_021, PR3_SEG_015 und PR3_SEG_020 nicht in den Regionalplanentwurf übernommen wurden. Die Konfliktrisiken, die sich aus den Abwägungsentscheidungen der Landesplanungsbehörde ergeben, werden seitens der Gemeinde Blunk bestätigt. Die Gemeinde weist insbesondere auf nachfolgendes hin: Bei den Potenzialflächen handelt es sich zum Teil um Flächen, die von der Landgesellschaft Schleswig-Holstein für Kompensationsmaßnahmen zum geplanten Bau der Autobahn A 20 er-worben wurden. Die Flächen werden intensiv genutzt. Es sollen dort Ökokonten eingerichtet werden (siehe Anlage 1). Die Flächen befinden sich im Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuers in Seedorf.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Es besteht ein hohes Konfliktrisiko für den Weißstorch (Horststandort Blunk und Groß Rönnau), Seeadler (Vogelschutzgebiet Wardersee) und den Rotmilan. Die umliegenden Biotope und Wiesenflächen werden insbesondere von Gänsen, Schwänen und Kranichen als Nahrungs- und Rastplatz genutzt. Die Flächen werden von Fledermäusen aus den naheliegenden Kalkberghöhlen Bad Segeberg (FFH-Gebiet 2027-302 Fledermaus Massenquartier) als Flug-und Jagdgebiet genutzt. Es wird dazu auch auf die Stellungnahme der NABU Landesstelle Fledermausschutz und -forschung Schleswig-Holstein von Herrn Lüders verwiesen. Die Flächen liegen im Naturpark Holsteinische Schweiz . Der Bau von WEA innerhalb eines Naturparks widerspricht den mit der Ausweisung verbundenen Schutz- und Erhaltungszielen und würde massive Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung ha-ben. Die Flächen befinden sich im Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume, sind um-ringt von FFH-Gebieten und liegen inmitten der Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotop-verbundsystems. Der Landschaftsraum hat großes Entwicklungspotenzial insbesondere im Be-reich der Brandsauniederung, des Blunker Baches und dem daran angrenzenden Umfeld. Es ist kein tragfähiges Netz für eine Einspeisung vorhanden und somit die erforderliche Netzka-pazität nicht gegeben. **Aufgrund der v.g. Sachargumente wird es seitens der Gemeinde Blunk abgelehnt, dass die Potenzialflächen PR3_SEG_021, PR3_SEG_015 und PR3_SEG_020 als Vorranggebie-te für die Windenergienutzung im Regionalplan ausgewiesen werden.** Es werden seitens der Gemeinde Bedenken geäußert hinsichtlich der Umfassung von Sied-lungsflächen und der Riegelbildung. Sollte es zu einer Ausweisung der Potenzialflächen als Vorranggebiete kommen ist die Gemeinde der Auffassung, dass die Vielzahl der Anlagen und die Anordnung zu einer sehr erheblichen und unzumutbaren „Umzingelung" führen würde. Desweiteren ist die geplante gemeindliche Siedlungsentwicklung entsprechend zu berücksichti-gen. Es wird derzeit die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Änderung des Be-bauungsplanes Nr. 5 aufgestellt. Mit dieser Planung soll eine Wohnbaufläche zur Deckung des örtlichen Baulandbedarfs planungsrechtlich vorbereitet und gesichert werden (rot markiert). Darüberhinaus plant die Gemeinde mittelfristig weitere Flächen für eine Wohnbebauung vorzu-sehen (blau markiert). [Abbildung im	

Originaldokument]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7520, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0524-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
26.06.2017 **Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021** **Sehr geehrte Damen und Herren,** **Sie haben richtig entschieden die oben angegebenen Gebiete als abgelehnte** **Potenzialflächen auszuweisen.** **Die Gebiete liegen im Naturschutzgebiet Holsteinische Schweiz, aber das wissen Sie natürlich auch** **und deshalb gehören in diesen Bereich keine Windkraftanlagen.** **Es leben viele Großvogelarten in diesen Gebieten, wie zum Beispiel Seeadler, Kraniche, Rotmilane, Graureiher Schwäne und natürlich auch Gänse, die wir extra mit in unser Gemeindewappen aufgenommen haben.** **Ich möchte auch, dass das charakteristische Landschaftsbild (Knicklandschaft und Seen) erhalten bleibt, denn wo gibt es so etwas heute noch. Die riesigen Äcker werden von immer größeren Maschinen bewirtschaftet.**	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches

Es könnte außerdem zu Beeinträchtigungen der Wasserversorgung kommen, denn jeder Haushalt der Gemeinde Krems II hat einen eigenen Brunnen. Auch die Wasserqualität könnte sich verschlechtern. **Einige dieser oben genannten Flächen liegen außerdem im Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Die Flugsicherheit könnte dadurch gefährdet sein.** **Ich hoffe, dass es nicht zum Bau von Windkraftanlagen in diesen abgelehnten Potenzialflächen kommt, denn schon jetzt herrscht unter den Dorfbewohnern eine angespannte Stimmung. Ich weiß, dass der Mensch in diesem Fall nicht zählt, aber vielleicht sollte man doch erst dort Windkraftanlagen bauen wo es gewünscht wird. Außerdem sollte man erst einmal dafür sorgen, dass der Strom der vorhandenen Windkrafträder komplett genutzt werden kann bevor neue gebaut werden.** **Mit freundlichen Grüßen** **Krems II, 26.06.17** **P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!**	um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7324, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0701-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3 SEG 014/ PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PRE SEG 021 1."Ich habe Bedenken, dass die vorhandenen Seeadler der umliegenden Horste gefährdet werden."	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist

2."Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle. Landesentwicklungsplan S.-H.), dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet." 3."Ich möchte, dass die vorhandenen Storchenvorkommen in den betroffenen Gebieten erhalten bleiben." Im Umfeld des Planungsgebietes befinden sich zwei Weißstorchnester. 4."Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete — Naturparkflächen nicht zerstört werden, damit diese für die geplante Tourismusentwicklung erhalten bleiben." 5."Mir ist es wichtig, dass die geschützten Großvogelarten, wie z. B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher und Großer Brachvogel in meiner Heimat weiterleben können. Im näheren Umfeld der Planungsflächen PR3 SEG 020 und 021 befindet sich ein Nest des Rotmilan. 6."Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete — Naturparkflächen als Kulturlandschaften erhalten bleiben. Die Gemeinde Blunk ist mit der gesamten Landfläche Mitglied im Naturpark „Holsteinische — Schweiz". 7."Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss weiterentwickelt werden. Durch die Planung der Flächen PR3 SEG 015 und 020 wird das Biotopverbundsystem „Faule Trave — Brandsau — Blunker Bach — FFH Gebiet Tarbeker Moor", zerstört. (Quelle) Landschaftsplan der Gemeinde Blunk aus dem Jahr 1997. 8."Ich möchte, dass lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen erhalten bleiben." Dieses betrifft ganz besonders die Flugrouten zu Punkt 7. 9." Ich möchte, dass die charakteristischen Landschaftsräume (Knicklandschaft und Seen) erhalten bleibt. Die durchschnittliche Knickdichte beträgt 88 m Knick/ha und ist damit höher als vom „Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein" gefordert wird. (Quelle) Landschaftsplan der Gemeinde Blunk von 1997. 10."Unser Ort befindet sich im Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Hier sehe ich einen Konflikt! Die Flugsicherheit darf nicht gefährdet werden. 11."In unserem Ort steht schon seit drei Jahren eine Biogasanlage. Dieses ist auch schon eine	bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

zusätzliche Belastung durch vermehrtes heranfahren von Pflanzen und abfahren von Rück-ständen in Form von Gülle. 12."Durch die Planung von Landflächen zur Errichtung von WKA fallen sofort die Grundstücks- und Gebäudepreise um 30%. Dieses ist für diejenigen Rentner sehr schlecht, die zur Alterssicherung ihr Haus auf dem Lande verkaufen wollen oder müssen. 13."Der zukünftige Ministerpräsident, Herr Günther, hatte im Wahlkampf den Bürgern Zusagen hinsichtlich der Prüfung der Abstände von WKA zu den Wohnorten und Streu-siedlungen gemacht. Seine Aussage: Er werde dieses bei einer Wahl zum Minister-präsidenten auch auf den Prüfstand stellen! Bisher ist davon noch nichts zu spüren! Ich meine, wenn die Abstandsregelung für Wohngebiete zu WKA großzügiger würde, könnte eine weitaus viel höhere Akzeptanz in der Bevölkerung entstehen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6140, Datum: 25.07.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0629-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Der Ministerpräsident Des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Landesplanung Düsternbrooker Weg 104	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen

24105 Kiel Krems II, den 25.06.2017 **Betr. Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021** Sehr geehrte Damen und Herren, Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S.-H.) und liegt im Naturpark Holsteinische Schweiz, dies steht im Wiederspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung der Region durch die WKA sehe ich gefährdet. Die vorhandenen Naturschutzgebiete und Naturparkflächen mit den charakterlichen Landschaftsräumen (Knicklandschaft und Seen) dürfen nicht zerstört werden, damit diese für die Tourismusentwicklung erhalten bleibt. Das Biotopenverbundsystem das in jahrelanger Aufbauarbeit in meiner Heimat geschaffen wurde darf nicht zerstört werden, sondern muss weiterentwickelt werden. Es ist wichtig das die, in der Region lebenden, geschützten Großvogelarten, wie z. B. Seeadler, Rotmilan, Kranich und Graureiher weiterhin in meiner Heimat leben können. Durch Windkraftanlagen sind diese Vögel erheblich gefährdet. Die geplanten Flächen für Windkraftanlagen befinden sich im Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Hier sehe ich einen Konflikt mit der Flugsicherheit. Ich bitte um eine Beantwortung meiner Stellungnahme! Mit freundlichen Grüßen	für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Institution: Gemeinde Daldorf, Bürgermeister **ID: M5275, Datum: 29.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0110.pdf, PR_III_E_3_0110-A1.pdf, PR_III_E_3_0179.pdf	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, nach eingehender Beratung mit den Fraktionen der Gemeindevertretung Daldorf gebe ich folgende Stellungnahme ab: zu 1.1 Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinde und Städte Die Gemeinde Daldorf plant ein Neubaugebiet zwischen Bornhöveder Landstraße, Rotdornweg und Viehbergweg in Richtung Osten. Anschließend ist eine Ausgleichsfläche geplant. Gesamtgröße ca. 5 ha. Der Kindergarten befindet sich am östlichen Ortsrand und wird noch in diesem Jahr mit einem Anbau erweitert werden. Daldorf hat nur die Möglichkeit, sich in Richtung Osten zu entwickeln. Im Westen ist ein großer holzverarbeitender Betrieb ansässig, die A 21 und im Norden ein Hähnchenmastbetrieb. zu 2.2.1 Schwerpunkt Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung Die Potential- und Vorrangflächen liegen mit 75% ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. (LEP 2010) Genannt seien hier der Campingplatz und der Erlebniswald der Landesforsten. Im Planungsbereich ist ein schützenswertes Biotop. s. F-Plan. zu 2.2.3: Naturparke Der Naturpark Holsteinische Schweiz grenzt an die Blunker Au, die sich unmittelbar an der ausgewiesenen Fläche befindet. zu 3.1.1: Querungshilfen und damit verbundene Korridore Um Daldorf herum wurden Querungshilfen, wie Grünbrücken A21 und Ottertunnel gebaut, um gerade dieses Gebiet anzubinden. zu 3.1.2: Planverfest.Kompensationsfl. f. d. Straßenbau u. weitere Ausgleichsfl.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.

2/3 der östlichen Teilfläche ist bereits als Ausgleichsfläche zum Neubau der A20 geplant. (siehe Plan) zu 3.2.5 Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche In Daldorf werden seit Anfang des Jahres fast täglich Rotmilane gesichtet. In der 25. KW wurden mehrmals 2 Seeadler beobachtet. Deutschland hat für den Rotmilan weltweit die Hauptverantwortung, denn 2/3 des Weltbestandes brüten in Deutschland. Er lebt besonders dort, wo die Windkraftanlagen geplant sind. Der Rotmilan ist nachgewiesener Maßnahmen besonders schlaggefährdet. zu 3.2.6 Gebiet mit besonderer Bedeutung für Fledermausschutz In Daldorf wird ein hohes Fledermausvorkommen beobachtet. Daldorf liegt in geografischer Nähe zu den Segeberger Kalkberghöhlen. zu 5.5 500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale Nördlich der Fläche PR3_SEG_014 liegt ein Kulturdenkmal. Es ist im F-Plan der Gemeinde eingezeichnet (siehe Plan). Am 16.06.2017 wurde ein Fund an die obere Denkmalschutzbehörde gemeldet. Im Bereich Holtredder ist ein mögliches Hünengrab entdeckt worden. Nachhaltige Schäden in der Knicklandschaft Beim Bau der Anlagen sind nachhaltige Schäden in der Knicklandschaft und an alten Baumbeständen zu befürchten. Es gibt nur schmale, unbefestigte Wege, die beiderseitig von Knicks begleitet werden. Hinweis aus den Kreisen Der Kreis Segeberg hat die Flächen PR3_SEG_014 und PR3_SEG_015 klar angelehnt. Der Kreis Segeberg sieht insbesondere die Ziele des Natur- und Artenschutzes in Gefahr. Um eine glaubwürdige und nachhaltige Politik für den Umweltschutz zu gestalten, sollte der Faktenlage vor Ort gefolgt werden und die Fläche PR3_SEG_014 und PR3_SEG_015 aus der Landesplanung herausgenommen werden. Der grundsätzlich wünschenswerten alternativen Energiegewinnung steht bei	

Windkraftanlagen der erhebliche und unverhältnismäßig weitreichende Eingriff in die Natur und in das Landschaftsbild entgegen. Windkraftanlagen sind industrielle Anlagen. Außerdem ist die Gesundheit des Menschen zu wenig berücksichtigt. Es sollten weitere Untersuchungen, besonders im Bereich des Infraschalls, durchgeführt werden. [redacted] [redacted] [redacted] Anlage: Ausgleichsfläche A 20 Auszug F-Plan Gemeinde Daldorf	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6604, Datum: 23.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0448-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3_SEG_014/PR3_SEG_015/PR3_SEG_020/PR3_SEG_021 Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete-Naturparkflächen als Kulturlandschaft erhalten bleiben. Dies gilt ebenso für lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen! Ich möchte, dass die vorhandenen Storchenvorkommen in den betroffenen Gebieten erhalten bleiben. Ich möchte nicht, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete-Naturparkflächen zerstört werden.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.

	Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2933, Datum: 29.06.2017** **Dokument: Textteil zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)** **Kapitel: B zu 5.7.3 (1) bis (2)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich habe mehrere Windkraftgebiete besichtigt, habe keine Bedenken der jetzigen Abstandsregelungen. Könnte mir einen Bürgerwindpark hier vor Ort verstellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2932, Datum: 29.06.2017**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Flächenfindung betrifft die Fläche PR3_STE_054 In der oben beschriebenen Fläche befinden sich [redacted]. Dieses Gebiet wird jetzt als charakteristischer Landschaftsraum (CL) bezeichnet. Dies war bisher nicht so. Somit befinden sich alle unsere Flächen in einem CL-Raum. Für die Erweiterung des CL-Raumes gibt es für uns keine nachvollziehbaren Gründe. Wir befürchten, dass wir nicht nur bei der Nutzung von Windenergie benachteiligt werden, sondern auch in der landwirtschaftlichen Nutzung eingeschränkt werden. Bürger der Gemeinde Ecklak haben umfangreiche Gutachten für die Fauna erstellt. Speziell für den CL-Raum wurde ein Gutachten erstellt. Auch hier wurde festgestellt, dass es keine Begründung für eine Erweiterung gibt. Meine Söhne sind in der Ausbildung zum Landwirt. Aufgrund der schwierigen Situation in der Landwirtschaft bitten wir Sie, nicht noch mehr Auflagen und damit verbundene Einschränkungen uns überzustülpen. [redacted] [redacted] [redacted] [redacted]	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_054 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Ausweisung als Vorranggebiet ist aufgrund der zentralen und nicht anrandigen Lage der Fläche innerhalb der Kernzone des lokalen charakteristischen Landschaftsraumes hinsichtlich der Umgebungssituation nicht zu rechtfertigen. Die Freihaltung des Gebiets ist in Anbetracht der ansonsten bereits starken Prägung des Raumes durch die Windenergienutzung in der Steinburger und Dithmarscher Geest gerechtfertigt. Diese haben eine wachsende Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten, als Potenzialraum für Ausgleichs- und Kompensationsflächen und nicht zuletzt für die Naherholung. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Daher wird in diesem Bereich nach wie vor kein Vorranggebiet ausgewiesen. Der charakteristische Landschaftsraum wurde u.a. aufgrund von dessen einzigartiger und unverwechselbarer Kulturlandschaft als ein solcher definiert. Zu Näherem wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Eine Kulturlandschaft kann dabei auch landwirtschaftlich geprägt sein, dies stellt keinen Widerspruch dar. Eingriffe, die diese Erscheinung verändern würden, sollen möglichst vermieden werden.

Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7054, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0449-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3_SEG_014/PR3_SEG_015/PR3_SEG_020/PR3_SEG_021 Sehr geehrte Damen u. Herren! Mit großer Sorge haben wir von den Plänen erfahren, dass in unserer unmittelbaren Nähe viele Windkraftanlagen gebaut werden sollen. Grundsätzlich haben wir nichts gegen Windkraft, aber bitte auf keinen Fall in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten und Naturschutzgebieten. Und da reichen die momentanen gesetzlich festgelegten Mindestabstände bei weitem nicht aus. Wir haben große Angst, dass es hier bei uns zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Schädigungen kommen kann. Bisher konnten gesundheitliche Beeinträchtigungen und Schädigungen wissenschaftlich nicht ausgeschlossen werden (siehe auch Beispiel Dänemark). Windkraftanlagen zerstören unsere Natur und den intakten Lebensraum, der von vielen Vögeln und anderen Tieren als Heimat und Brutplätze sowie Aufzucht ihrer Jungen genutzt wird. Störche, Seeadler, Kraniche, Graureiher, Gänse, u.v.m. haben hier ihre Heimat. Wir haben hier sehr viele Fledermäuse, die besonders geschützt werden müssen, Das Biotop, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss unbedingt weiterentwickelt und besonders geschützt werden. Die lebenswichtigen Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen, Kranichen etc. müssen unbedingt störungsfrei erhalten bleiben. Windkraftanlagen gehören nicht an Dörfer und in/an Naturschutzgebiete, sondern an Küsten, frei Flächen, oder gerne an Autobahnen oder in Offshoreanlagen. Wir fürchten uns sehr vor dem Infraschall, der nachweislich gesundheitliche Beeinträchtigungen und Schädigungen herbeiführen wird. Auch wenn dies gerne von den Betreiberfirmen aus wirtschaftlichen Gründen heruntergespielt und	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches

kleingeredet wird. Wissenschaftliche Studien beweisen eine Schädigung der Gesundheit. Wir lehnen die Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen (s.o.) ab und bitten Sie herzlich, dies bei Ihren weiteren Entscheidungen zu berücksichtigen und sich für uns und unser Dorf sowie für unsere schützenswerte Natur einzusetzen. Vielen Dank	um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2931, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: Stellungnahme zu PR3_STE_064.pdf, Karte zu PR3_STE_064.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr: Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR3_STE_064** Sehr geehrte Damen und Herren, zu den Ablehnungsgründen für den o. g. Bereich möchte ich wie folgt Stellung beziehen : 1.Durch die nachträgliche Erweiterung in Richtung Süden sind gravierende Konfliktpotentiale erst entstanden (charakteristisches Landschaftsbild mit Kliffkante u. Großer Teich , sowie der rote Milan) . 2.Der Bereich nördlich des Mühlenweges mit gut 30 ha erscheint geeignet für 3 WEA. Das archäologische Kulturdenkmal (Hünengrab) mitten in einer Weihnachts- baumkultur ist optisch nicht mehr zu erkennen . Der Horst des roten Milan ist 2000 m entfernt. Eine Beeinträchtigung des Uhu ist nach neuer Einschätzung der Naturschutzverbände nicht gegeben . Dieser Bereich liegt abseits der charakteristischen Landschaftsbilder	Die Fläche PR3_STE_064 wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Die Fläche überlagert sich mit einem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu den umgebenden Ortslagen reduziert sich die Fläche deutlich. Insbesondere für die Gemeinde Oelixdorf sollen darüber hinaus nach Osten Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Der Kreis Steinburg unterstreicht noch einmal die Bedeutung des Raumes für die Naherholung. Im Ergebnis wird der ohnehin schon sehr kleine Restteil der Fläche nicht ausgewiesen. Die vorgebrachten Argumente können die Kriterien, welche die Entscheidung maßgeblich beeinflussen, nicht entkräften, weshalb die Landesplanung an dieser Entscheidung festhält.

Kliffkante und Großer Teich. 3.Alle Landeigentümer in diesem Bereich würden die Errichtung von WEA begrüßen . Wir möchten Sie bitten, dieses bei der weiteren Planung zu berücksichtigen . Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted] Anlage: Karte	
Gruppe **ID: GM1815, Datum: 29.06.2017** **(M1815, Datum: 29.06.2017| M2316, Datum: 29.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wir erkennen Korrekturbedarf bzgl. der 800 m Abgrenzung zur Ortschaft**Cashagen**. Um hier korrekt vom Innenbereich der geschlossenen Wohnbebauung abzugrenzen, muss entweder von einem Flächennutzungsplan oder aber von den äußersten Häuserecken der letzten Häuser der Ortschaft abgegrenzt werden. In diesem Fall liegt in**Cashagen**ein Flächennutzungsplan vor. Die Landesplanung hat allerdings die in den topografischen Karten verzeichneten Wohnflächen als maßgeblich erachtet. Diese können unseres Erachtens keine rechtliche Grundlage für die Definition des Innenbereichs sein. Korrekterweise müsste der Referenzpunkt auf die Grenzen des Flächennutzungsplans für Wohnbebauung fallen und somit um mindestens 70 m von der Potentialfläche PR3_OHS_076 abrücken.	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis ist eine Flächenausweisung für die Fläche PR3_OHS_076 möglich; im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Ausschlaggebend für die Ausweisung ist, dass eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 1 km und 1,5 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Die Fläche PR3_OHS_076 kann unter diesen Voraussetzungen nach Norden erweitert werden. Die Belastung des Landschaftsbildes und die Umfassung von Cashagen sind noch vertretbar,

	da ausreichend große freie Korridore nach Osten und Westen verbleiben. Bei dem Hinweis des Stellungnehmers bzgl. der Abgrenzung zu Cashagen handelt es sich um eine geringfügige Abweichung, die im Rahmen der maßstabsbedingten Planunschärfe liegt und im Zuge des Genehmigungsverfahrens angepasst werden kann. Dem Wunsch des Einwenders auf Anpassung der Fläche PR3_OHS_076 wird somit nicht gefolgt.
Gruppe **ID: G2929, Datum: 29.06.2017** **(2929, Datum: 29.06.2017| 2930, Datum: 29.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben lege ich meine Ablehnung zur Ausweisung der o.g. Potenzial- und Vorrangflächen dar: - Diverse europäische wie außereuropäische Studien widmen sich den gesundheitlichen Auswirkungen von "zu dicht" an Wohnorten stehenden Windkraftanlagen und betrachten die Belastung der Anwohner durch Lärm sowie Infraschall als gesundheitsgefährdend. Andere Bundesländer wie z.B. Bayern schreiben einen deutlich höheren Mindestabstand zum nächsten Ortsrand vor. Die o.g. Flächen halten z.T. nicht einmal die im Koalitionsvertrag vorgesehenen Abstände ein. Es ist aus meiner Sicht inakzeptabel, wenn klar geäußerter politischer Wille in diesem Zusammenhang umgangen wird, in dem Entscheidungen nun ggf. schnell vor Umsetzung des Koalitionsvertrags in Recht und Gesetz erfolgt. - Unser im vorvergangenen Jahr gekauftes und im vergangenen Jahr bebautes Grundstück	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert.

würde im Falle der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen mutmaßlich massiv an Wert einbüßen. Wie soll hier eine praktische Teilenteignung bzw. Vernichtung von Vermögen vermieden werden? - Eine Weiterentwicklung der Region als Raum für Tourismus und Erholung wie sie in der Landesentwicklung Schleswig-Holstein vorgesehen ist, steht im Widerspruch zur Errichtung von Windkraftanlagen, wie sie für die entsprechenden Gebiete vorgesehen sind. Naturräume und Kulturlandschaften werden massiv beeinträchtigt. Anlagen, die mit einer Höhe von bis zu 180 Metern selbst den Kölner Dom überragen und in kleinen "Teilmengen" über die Region verteilt werden, verändern den Charakter der Landschaften enorm und zwar grundlegend. Ich bitte um Stellungnahme zu den von mir vorgebrachten Punkten. Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Institution: Gemeinde Nehms **ID: M6499, Datum: 15.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0117.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Förmliches Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie) des Landes Schleswig-Holstein **- Stellungnahme der Gemeinde Nehms zu den Potenzialflächen PR3_SEG_012, 015, 020 und 021** Sehr geehrte Damen und Herren,	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist

nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Nehms vom 08.05.2017 nimmt diese im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III wie folgt Stellung: **Es wird befürwortet, dass die Potenzialflächen PR3_SEG_012, 015, 020 und 021 nicht als Vorranggebiete in den Regionalplan übernommen wurden.** Die Konfliktrisiken, die sich aus den Abwägungsentscheidungen der Landesplanungsbehörde ergeben, werden seitens der Gemeinde Nehms bestätigt. Die Gemeinde weist insbesondere auf nachfolgendes hin: Die Flächen befinden sich im Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuers in Seedorf. Es besteht ein hohes Konfliktrisiko für den Weißstorch (Horststandort Blunk und Groß Rönnau), Seeadler (Vogelschutzgebiet Wardersee, Müssen) und den Rotmilan. Die umliegenden Biotope und Wiesenflächen werden insbesondere von Gänsen, Schwänen und Kranichen sowie Graureiher als Nahrungs- und Rastplatz genutzt. Die Flächen werden von Fledermäusen aus den naheliegenden Kalkberghöhlen Bad Segeberg (FFH-Gebiet 2027-302 Fledermaus Massenquartier) als Flug-und Jagdgebiet genutzt. Es wird dazu auch auf die Stellungnahme der NABU Landesstelle Fledermausschutz und — forschung Schleswig-Holstein von Herrn Lüders verwiesen. Die Flächen liegen im Naturpark Holsteinische Schweiz . Der Bau von WEA innerhalb eines Naturparks widerspricht den mit der Ausweisung verbundenen Schutz- und Erhaltungszielen und würde massive Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung ha-ben. Die Flächen befinden sich im Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume, sind um-ringt von FFH-Gebieten und liegen inmitten der Verbundachsen des Schutzgebiets- und Bio-topverbundsystems. Der Landschaftsraum hat großes Entwicklungspotenzial insbesondere im Bereich der Brandsauniederung, des Blunker Baches und dem daran angrenzenden Umfeld. Es ist kein tragfähiges Netz für eine Einspeisung vorhanden und somit die erforderliche	bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Netz-kapazität nicht gegeben. **Aufgrund der v.g. Sachargumente wird es seitens der Gemeinde Nehms abgelehnt, dass die Potenzialflächen PR3_SEG_012, 015, 020 und 021 als Vorranggebiete für die Wind-energienutzung ausgewiesen werden.** Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	

Institution: Windpark Busenwurth Ost GmbH & Co KG, Keine Abteilung

ID: 2924, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: PR3_DIT_084_WP-Busenwurth-Stellungsnahme-Abwägungsber_2017-06-23_GS.pdf, SN_Anlage1_Niederschrift_oeffentlich_2016-06-09.pdf, SN_Anlage2_Runderlass-Windenergie_Tabukriterien_2016-06-09_SMOE-GS.pdf, SN_Anlage3_6-15-0504-3_2016-06-09_WP-Buwu_Windeignungsfl_400-800m-100m-Tennet_GS.pdf, SN_Anlage4_6-15-0504-13x_2017-06-22_WP-Buwu_Pot-Flächen_alle Kriterien_GS.pdf, SN_Anlage5_Lageskizze-Mieleniederung.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme **Abwägungsbereich für die Windenergienutzung** **Datenblatt Nr. PR3 _ DIT 084** – **Teilbereich der Gemeinde Busenwurth** **Einleitung** Der Abwägungsbereich für die Windenergienutzung nach „PR3_DIT_084" auf den Gemeindeflächen Elpersbüttel im Norden und Busenwurth im Süden wurde in der „Landesplanung - Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie 2016-12" als Windpotentialfläche abgelehnt. Die gesamte Potentialfläche zu streichen wird von uns als falsch erachtet, wobei sich diese	Für die Fläche PR3_DIT_084 überwiegt hier das Freihalteinteresse für einen größeren Marschbereich, weil ansonsten in der gesamten Dithmarscher Marsch ein nahezu durchgehender Riegel von Windparks im küstennahen Bereich entsteht. Auf die Begründung aus dem ersten Entwurf wird verwiesen. Trotz vieler Stellungnahmen, die sich für die Aufnahme der Fläche aussprechen, hält die Landesplanung aus den oben genannten Gründen an der Abwägungsentscheidung fest. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen.

Stellungnahme auf den Flächenbereich der Gemeinde Busenwurth von etwa 110ha bezieht und auf die Abwägungskriterien nur in diesem Bereich eingeht. **[Abbildung im Originaldokument] Abbildung 1— Potentialfläche, Gemeindegrenze** Nach Gemeindebeschluss vom 9. Juni 2016 und Stellungnahme der Gemeinde Busenwurth wurde der Ausweisung einer Windenergiefläche zugestimmt. (Beschluss siehe Anlage) Die, in der Abwägungsentscheidung genannte vollständige Überlagerung mit Kriterien hoher Priorität ist falsch! Es überlagern zwar Kriterien einander, jedoch nicht die gesamte Fläche. Selbst unter Berücksichtigung aller Abwägungskriterien, in vollem Umfang stünden mehr als 67ha zur Verfügung. Dies könnte nur eine Verkleinerung, nicht aber die Streichung der gesamten Windpotentialfläche zur Folge haben. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 2 —Aus der interaktiven Karte des Landes Schleswig Holstein **Die interaktive Karte der Landesplanung „bolapla-sh.de" bestätigt:** Die Funktion „Kriterien am Ort abfragen" zeigt örtlich bzw. punktuell: „An diesem Punkt wurden keine Entscheidungskriterien ermittelt." Der Bereich, für den hier keine ermittelten Kriterien angezeigt wird, deckt sich weitestgehend mit den von uns ermittelten Flächenbereichen. Außer des Abwägungskriteriums 3.2.3 „Pot. Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel" führt nach unserer Ermittlung keines der Kriterien zur Verkleinerung der Fläche. Die Beurteilung der Abwägungskriterien wird später in diesem Dokument im Einzelnen aufgezeigt. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 3 —Abgelehnte Potentialfläche (grau), verbleibende Fläche (grün schraffiert), Umgebungsschutz Seeadler (blau schraffiert) und Infrastruktur Nach Berücksichtigung des Umgebungsschutzes zum Seeadlerhorst Elpersbüttel	

und Abstände zu der im Bau befindlichen 380kV Westküstenleitung, für die Abstimmungen mit der Fa. Tennet bezüglich der Abstände stattgefunden haben, verbleiben innerhalb der Busenwurther Gemeindegrenze (rot umrandet) Potentialflächen von mehr als 95ha für PR3_DIT_084; grün schraffiert dargestellt. • Die verbleibende Fläche erstreckt sich über eine Länge von 2,3km in Nord-Süd-Richtung und eine Breite von 1,2km in Ost-West. Die Mindestgröße von 35ha wird deutlich überschritten. • Außerdem entfallen 8ha auf PR3_DIT_089, welches im Süd-Osten (hellgrün dargestellt) an die Gemeinden Gudendorf und Barlt anschließt, in dieser Stellungnahme jedoch nicht betrachtet wird. • Der Karte der Potentialflächen ist ein Flurplan vor der Flurbereinigung (welche bereits vor 2006 abgeschlossen wurde) zugrunde gelegt, woraus eine Verfremdung / bzw. Unklarheiten bezüglich der vom Land ermittelten Flächen resultiert. • Das Gebiet PR3_DIT_084 besteht auf dem Gemeindegebiet Busenwurth aus drei Teilflächen, die durch die Kreisstraße 22 und die vorhandene 110kV Hochspannungsleitung getrennt sind. Die in diesem Bereich in Bau befindliche 380kV-Westküstenleitung, soll die vorhandene 110kV Leitung mit aufnehmen. Der neue Trassenverlauf liegt, nach Planungsunterlagen der Fa. Tennet Stand vom November 2015, westlich des alten. Hieraus ergibt sich eine Verschiebung der Teilflächen zueinander. **<u>Der berücksichtigte Planungsstand Tennet ist nunmehr endgültig.</u>** Mit dem Bau der Höchstspannungsleitung wurde bereits begonnen. • Durch die Lage an der 380kV-Freileitungstrasse, ist die Netzanbindung begünstigt. • Nach Berücksichtigung weiterer vorhandener Infrastruktur mit Abstandsflächen (Pipeline der Raffinerie Heide, Gashochdruckleitung der SH-Netz AG, 520kV HELWIN/SYLWIN und Nordlink, der Fa. Tennet) bleibt im Gemeindegebiet Busenwurth real nutzbare Fläche mit potentiellen Standorten vorhanden.	

• Die Fläche befindet sich in einer ausgesprochen windexponierten Lage der Windklasse 4. In südöstlicher Richtung beträgt die Entfernung zum Geestrücken am Barlter Kleve mehr als 2,5km. [Abbildung im Originaldokument] **Foto 1 —Potentielle Fläche entlang der 110kV Überlandleitung, Richtung Süd — Windpark Barlt** **[Abbildung im Originaldokument] Foto 2 — Potentielle Fläche aus dem westl. Semsweg, Richtung Südost — Elpersbütteldonn-Barlter Kleve** **[Abbildung im Originaldokument] Foto 3 —Windpark Barlt, Richtung Nord** **Zum Datenblatt PR3_DIT_084, Seite 3** **Bewertung der Abwägungskriterien im Detail** **Unsere Stellungnahme zu Kriterien, die nicht als „gering" eingestuft wurden** ***5.1 Zielbereich Siedlungsstruktur und -entwicklung sowie Daseinsvorsorge/Schutzbereich Mensch und*** ***menschliche Gesundheit*** ***5.1.1 Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte Eingestuftes Konfliktrisiko: „noch offen"*** Die Potentialfläche befindet sich innerhalb eines Infrastrukturstreifens, der eine Siedlungsannäherung, an die Potentialfläche ausschließen lässt. Es gibt derzeit keine bekannten Planungen für Siedlungs-erweiterungen oder Ausweisungen von Bebauungsgebieten. [Abbildung im Originaldokument] **Abbildung 4 — Siedlungsannäherung / Infrastruktur**	

5.1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung

Eingestuftes Konfliktrisiko: „hoch"

Die Einstufung als hohes Konfliktrisiko ist nicht nachvollziehbar, bzw. falsch!

Nach Angabe im Umweltbericht (Seite 39-40) würde als erste Einschätzung, geringeren Aufwandes, die gesamte Horizontabdeckung, aus Mittelpunkten der Ortslagen betrachtet. Wenn dies auf Grundlage einer Kartierung vorhandener, auch kleinerer Anlagen erfolgte, müssten in der Karte des Umweltberichts Seite 41 die Ortschaften in der Umgebung hier bereits ohne neue Potentialflächen markiert sein. Dies ist weiträumig nicht der Fall.

Nähme man die genauere Betrachtung der Ortskerne mit Abstandsradien von 2250m vor und läge gleiche Einstufungen wie für die Horizontabdeckung zugrunde:

- unter 130 Grad geringe Risikostufe,
- 130-180 Grad mittlere Risikostufe,
- 180 bis 360 Grad hohe Risikostufe.

würde mit einer vollständigen Belegung der Fläche für den Ortskern Busenwurth maximal ein mittleres Konfliktrisiko entstehen.

Die Abstände zu den Ortskernen Barlt und Elpersbüttel, sowie zum Siedlungsbereich Elpersbütteldonn überschreiten die Umkreisbetrachtung von 2250m.

Eine Flächenangabe für die Riegelbildung ist im Datenblatt nicht erfolgt, das angegebene hohe

<u>Konfliktrisiko trifft auf dieser Grundlage nicht zu!</u> Das Kriterium kann die Fläche weder ausschließen noch einschränken.

5.2 Zielbereich wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung

5.2.1 Verkehr, sonstige technische Infrastruktur

5.2. 1.7 Netzkapazität (Gunstkriterium) *Eingestuftes Konfliktrisiko: „noch offen"* **[Abbildung im Originaldokument] Abbildung 5 — Netzanbindung / Entfernung zum Umspannwerk Barlt** **Die Fläche befindet sich unmittelbar neben der Westküstenleitung.** **Das Umspannwerk Barlt wurde neu zur Aufnahme von Windstrom errichtet. Es ist in 3km Entfernung (siehe Abbildung oben) per Erdkabel erreichbar und könnte Kapazität aufnehmen.** *5.3.1 Schutzbereich Tiere und Pflanzen* *5.3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems* *Eingestuftes Konfliktrisiko: „mittel"* Nach Landschaftsrahmenplan bildet im südlichen Bereich der Fläche die Brustwehr eine Verbundachse wie hier in unserer Abbildung 6 dargestellt. Diese Verbundachse ist nicht von der Potentialfläche 084 betroffen. Nach Abbildung 26, Seite 73 des Umweltberichtes der Landesplanung, könnte an der nördlichen Gemeindegrenze der „alte Strom" übergehend in den „Busenwurther Strom" mit der angrenzenden Niederung nördlich und nach Ost übergehend in den Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume, ebenfalls eine Verbundachse erahnt werden; eine in der Abwägung verzeichnete Flächengröße von 46,3ha ist jedoch nicht nachvollziehbar. Als Ausschlusskriterium könnte dies nicht gewertet werden. [Abbildung im Originaldokument] **Abbildung 6 — Wichtige Verbundachse und Flächen der Stiftung Naturschutz** Da die vom Kreis Dithmarschen genannten Flächen der Stiftung Naturschutz an der nördlichen Gemeindegrenze, hier in rot schraffiert, den Bereich teilweise überlagern und es mit der Stiftung Naturschutz bereits eine nachbarschaftliche Abstimmung gegeben hat, würden die Flächen von Be- und Überbauung freigehalten. Somit bliebe auch diese angenommene, nicht im LEP dargestellte Verbundachse im Norden frei. ***5.3.1.4 Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen Eingestuftes***	

Konfliktrisiko: „noch offen" Die räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen ist nicht anzunehmen. Die verbleibende Potentialfläche besteht im Wesentlichen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen. Innerhalb der Potentialfläche ist das Biotop-Gelände der Gemeinde Busenwurth mit zwei Gewässern gelegen. Zum Gewässer würde ein entsprechender Standortabstand berücksichtigt. **(Insbesondere hier verfälscht der zugrundeliegende alte Flurplan die Flächenstruktur)** [Abbildung im Originaldokument] **Abbildung 7—Vorhandenes Biotopgelände innerhalb der Potentialfläche** **[Abbildung im Originaldokument] Foto 4— Biotop am Semsweg— Aktuell Baustelle für 380kV-Freileitungsmast** *5.3.2 Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz* *5.3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/1,5/1km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel* *Eingestuftes Konfliktrisiko: „hoch"* **Betrifft hier 3km Umgebungsschutz zum Seeadlerhorst Elpersbüttel. [Abbildung im Originaldokument]** **Abbildung 8 — Umgebungsschutz Seeadlerhorst Elpersbüttel** Durch den 3km Umgebungsschutz zum Seeadlerhorst Standort Elpersbüttel wird die	

Potentialfläche im Nordwesten verkleinert (blau kreuzschraffierter Bereich insges. 65ha), kann aber nicht zum gänzlichen Ausschluss der Fläche führen. Vorsorglich wird bereits jetzt Flugmonitoring durchgeführt. Alle bisherigen Erkenntnisse zeigen, dass dem Plangebiet für das lokale Revierpaar des Seeadlers eine sehr geringe Bedeutung als Nahrungshabitat und eine geringe Bedeutung als Durchflugraum zugeordnet wird. Im Gemeindebereich Busenwurth sind vom Schutzradius des Seeadlers 14,6ha betroffen und aus der Potentialfläche entfernt. *5.5 Schutzbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter* *5.5.1 5km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder* *Eingestuftes Konfliktrisiko: „mittel"* **Die Fläche liegt deutlich außerhalb eines 2km Abstandes zum Kulturdenkmal Meldorfer Dom.** Eine, vom Kreis benannte und in der Abwägungsentscheidung aufgegriffene weitestgehende Freihaltung von technischen Elementen und Freiräumung durch Repowering trifft für den Umgebungsbereich der Potentialfläche nicht zu. Die Sicht zwischen 2km und 5km Entfernung ist bereits durch vorhandene WKA'S und 110kV Masten beeinträchtigt; die in Bau befindlichen 380kV-Freileitungsmasten werden höher und massiver sein. Setzt man einen pauschalen 5km Radius um die Stadt Meldorf als bedeutsame Stadtsilhouette an, so würde sich für die Teilfläche auf dem Gemeindegebiet Busenwurth keine nennenswerte Einschränkung ergeben. Betrachtet man das Konfliktrisiko nach der neueren Landesweit einheitlichen Vorgehensweise, der Beurteilung differenzierter Sichtachsen, müsste man hier vorhandene Gutachten berücksichtigen. Auch diese Stufen den Bereich als konfliktfrei ein. Eine Einstufung als mittleres Konfliktrisiko kommt daher nicht in Frage und kann weder zum Flächenausschluss, noch zur Einschränkung führen. **[Abbildung im Originaldokument]** **Foto 5 —Technische Elemente im Vordergrund des Domes**	

Von der Bundesstraße 5, sowie der Landstraße 138 Elpersbütteldonn wäre die Sicht auf den Dom, falls überhaupt möglich, erst weit außerhalb des 5 km Radius' beeinträchtigt. Am Ortsausgang Busenwurth / B5 würde bei vollständiger Belegung der Potentialfläche auch im Elpersbüttler Gemeindegebiet keine neue WKA in die Sichtachse des Domes treten (Siehe Abbildung 9, folgende Seite). Betrachtet man dennoch die Fläche in einem 5km Radius, ist der westliche Teil von der Fläche 5.3.2.3 Standort Seeadlerhorst (Abbildung 8) überlagert. Im Gemeindegebiet Busenwurth verbleibt eine Fläche von 28ha betroffen. Im Osten liegt der Bereich 5.5.2 Kernbereich charakteristischer Landschaftsraum (Abbildung 10) mit den Flächen der Stiftung Naturschutz (Abbildung 6). Ausschließlich für die Stadtsilhouette verbliebe eine Fläche von ca. 4ha innerhalb der Gemeinde Busenwurth. **[Abbildung im Originaldokument] Abbildung 9 — Abstände zu der als bedeutsame Stadtsilhouette / Ortsbild eingestuften Stadt Meldorf und Ausgangspositionen für nachfolgende Fotos** **[Abbildung im Originaldokument] Foto 6 - Position 1, westlicher Seeweg; Entfernung zum Meldorfer Dom 5km (Brennweite 28mm)** Der Bereich im 5km Radius betrifft einen ca. 330m langen Teil eines Feldweges (Seeweg) und angrenzende Felder. In kurzer Distanz hierzu, innerhalb des 5km Radius', werden neue Masten der 380kV-Freileitung aufgestellt. **[Abbildung im Originaldokument] Foto 7 - Position 2, Semsweg; Entfernung zum Meldorfer Dom 5,7km (Brennweite 200mm)** **[Abbildung im Originaldokument] Foto 8 - Position 3, K22 / Enger Weg; Entfernung zum Meldorfer Dom 6,2 km (Brennweite 18mm)** **[Abbildung im Originaldokument] Foto 9 - Position 4, K22 / Erdweg; Entfernung zum Meldorfer Dom 6,2 km (Brennweite 18mm)**	

Die Beeinträchtigung der Sicht wäre auf der Kreisstraße 22 / Wolfenbüttlerstraße erst in einer Entfernung von 6,2km der Fall. Im Gutachten: Meldorf —Schutzgut „Ortsbild", aufgestellt von Claussen-Seggelke im Mai 2016, welches von der oberen und unteren Denkmalschutzbehörde in Auftrag gegeben wurde, ist der Bereich als Sichtachse 3. Kategorie und damit als qualitativ geringfügigste Sichtbeziehung eingestuft. *5.5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume (CL) in Verbindung mit Naturparken* *Eingestuftes Konfliktrisiko: „mittel"* **[Abbildung im Originaldokument] Abbildung 10 — Charakteristische Landschaftsräume, Kernbereich 16** Als charakteristischer Landschaftsraum, Kernbereich 16 (braun kreuzschraffiert), wurden auf dem Gemeindegebiet Busenwurth 21,8ha festgelegt. In diesen Bereich fallen größtenteils die Flächen der Stiftung Naturschutz (siehe Abbildung 6 mit dazugehöriger Stellungnahme). Ein Naturpark liegt hier nicht vor und somit kann das Kriterium nach Maßgabe der bisherigen Vorgehensweise der Landesplanung, unter Berücksichtigung einer diskriminierungsfreien Vorgehensweise weder zum Ausschluss, noch zur Flächenverkleinerung führen. **Zum Datenblatt PR3_DIT_084** **Seite 1— Mitte** Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale **Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit:** **- potentiellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel** **Abwägungskriterium 3.2.3** **Abstand 3km zum Seeadlerhorst in Elpersbüttel führt zur Verkleinerung der Fläche, die nach** **Berücksichtigung des Seeadlerhorstes verbleibende Fläche allein im Gemeindegebiet**	

Busenwurth beträgt **über 95ha.** **Abwägungsentscheidung** **P**otentialfläche überlagert sich vollständig mit Kriterien hoher Priorität. Um Konflikte zu vermeiden, entfällt die Fläche. Überschneidung von 3.1.3, 3.2.3, 5.1 und 5.2. Keine vollständige Überlagerung der Fläche! Auf dem Gemeindegebiet Busenwurth verbleiben über 95ha, nach Berücksichtigung aller vorgenannten Kriterien. Die Fläche liegt darüber hinaus in einem noch großflächig freigehaltenen und in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen von WKA entlasteten Bereich, siehe „Hinweise aus den Kreisen" Der Bereich Elpersbüttel ist nicht freigehalten, es wurde bisher eine WKA abgebaut. In Busenwurth wurde die einzige vorhandene WKA abgebaut, ist jedoch im Plan noch enthalten (Wurde vermutlich vertauscht mit WKA im nordwestlichen Barlter Bereich.) In diesem Bereich wird die 380kV-Westküstenleitung neu errichtet. zum Teil innerhalb eines Schwerpunktbereiches der charakteristischen Landschaftsräume. Abwägungskriterium 5.2 wird vollständig berücksichtigt, schränkt die Fläche jedoch nicht ein. Auf die Hinweise des Kreises wird verwiesen. Wie wir erfahren konnten, liegen diesen Hinweisen des Kreises Dithmarschen an die Landesplanungsbehörde lediglich mündliche Übermittlungen zugrunde, keine schriftlichen Dokumentierungen. Nach unserer Auseinandersetzung mit den Abwägungskriterien insbesondere mithilfe von Planwerken, ist uns eine solche Vorgehensweise völlig unverständlich. Eine sachlich- /fachliche Begründung kann nicht ohne Dokumentierung	

stattfinden!!! Die Potentialfläche wird auch aus diesen Gründen nicht als Vorrangfläche übernommen. Die Hinweise aus den Kreisen (siehe nächste Seite) sind überwiegend überhaupt keine Tabu- oder Abwägungskriterien. Keiner der vom Kreis gegebenen Hinweise kann zum Ausschluss der Fläche führen. Welche Hinweise hier schlussendlich gemeint sind bleibt für uns offen / fraglich. **Seite 3 — Unten** **HINWEISE AUS DEN KREISEN** Potentialfläche liegt im Planungsgebiet für 380V-Freileitungstrasse. Dies spricht ausschließlich für die Potentialfläche. Siehe auch Stellungnahme Textteil. Gebiet ist charakterisiert durch weite, ebene Landschaft, weitestgehend freigehalten von vertikalen technischen Elementen und wurde durch Repowering freigeräumt. Freihaltung von vertikalen technischen Elementen steht im Widerspruch zur 380kV-Freileitungstrasse, siehe auch Fotos im Textteil. „Repowering" siehe oben. Weiterhin stehen auch die Erkenntnisse aus den Planfeststellungsverfahre für die 380kV-Westküstenleitung im klaren Gegensatz zur unsubstantiierten Meinung des Kreises, denn das Planfeststellungsverfahren identifiziert diesen Korridor eindeutig als den Konfliktärmsten. Zudem befindet sich die Potentialfläche im Bereich ornithologischer Austauschbeziehungen	

zwischen Wattenmeer/Speicherkoog und Mieleniederung. Ggf. Abwägungskriterium 3.1.3 - Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, als "mittel" eingestuft, siehe dort. Kennzeichnung in der interaktiven Karte im Bereich der Stiftung Naturschutz. Die Mieleniederung liegt in den Gemeinden Meldorf, Sarzbüttel, Odderade, Hemmingstedt, Nordhastedt und Epenwöhrden (LRP4_Seite 89), also (auch als Verbindungslinie zum Speicherkoog) deutlich nördlicher, als das Potentialgebiet. (Anlage: Lageskizze der Mieleniederung) Ein Konflikt ist nicht gegeben. Ausgleichsflächen der Stiftung Naturschutz vorhanden (aufgrund der geringen Flächengröße nicht Teil des Kriteriums Ausgleichsflächenkomplex). Die Flächen der Stiftung Naturschutz überlagern sich mit dem Kernbereich 16 der charakteristischen Landschaftsräume. Siehe 5.5.2. Archäologische Belange betroffen: Alte Marsch am Geestrand mit historischen Siedlungsstrukturen. Alte Siedlungsbereiche sind auf der „Norderwurth" und „Süderwurth" in Busenwurth vorhanden und durch Grabungen nachgewiesen. Diese sind westlich der Bundesstraße, in min. 1km Entfernung zum Potentialgebiet gelegen. Der Geestrand bis an die Gemeinde Gudendorf, liegt deutlich südöstlich. Die Fläche befindet sich in innerhalb eines vorhandenen Infrastrukturstreifens und außerhalb alter Siedlungsbereiche. Sichtachse zum Meldorfer Dom betroffen.	

Abwägungskriterium 5.1, siehe Textteil. Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_084 Durch Ablehnung der gesamten Fläche würde nach unserer Beurteilung vorhandener potentieller Raum mit sehr guten Bedingungen für Windenergie, falsch bewertet und damit verschwendet, was der energiepolitischen Zielsetzung 2% der Landesfläche für die Windenergienutzung auszuweisen entgegensteht. Als Vorhabenträger sind wir von den sehr guten Bedingungen der Potentialfläche zur Windenergienutzung am Ort überzeugt und bitten daher um erneute Prüfung und sachgerechte Bewertung der Kriterien. Wir verweisen insbesondere auf das Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien, sowie das Baugesetzbuch und den damit einhergehenden Verpflichtungen den erneuerbaren Energien substantiell Raum zu verschaffen. Sollten zu diesen vorgennannten Ausführungen Rückfragen bestehen, stehen wir gerne zur Verfügung. **Sie erreichen uns telefonisch unter 04857 — 8424-0** **oder gerne auch per E-Mail an** **Unterzeichner Sascha Möhring sascha.moehring@moehring-energie.de oder** **Sachbearbeiterin Gunda Schaar g.schaar@moehring-energie.de** **Anlagen** **[Anlagenverzeichnis im Originaldokument]**	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 2928, Datum: 29.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, diese Stellungnahme bezieht sich auf die spezifische Situation –Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen- der Gemeinde Steinburg Kreis Stormarn. Da nach neuem Koalitionsvertrag das Kriterium Umfassung/**Umzingelung** von Ortschaften stärker gewichtet werden soll, steht die aktuelle Planung im Gegensatz zu diesem Vorhaben. Das östliche Teilstück von PR3_STO_009 hält weder von Lasbek Dorf noch von Eichede aus betrachtet den **60° Freihalte-Korridor** zu PR3_LAU006 ein. Ferner werden durch die geplanten Anlagen Bestände und Brutplätze dort gesichteter **Großvögel** wie Rohrweihe, Kraniche, Rotmilane, Uhu und Störchen gefährdet. Bedenken Sie bitte weiterhin, dass die die Eichedeer Kirche mit dem Dorfanger, dem Lindenkranz und der Feldsteinmauer in seiner Gesamtheit als **Kulturdenkmal** eingetragen ist. Diese Anlage prägt das Ortsbild von Eichede entscheidend. Bei einer Neuausweisung von Flächen sollte daher sogar ein Abstand von 5000 m zugrunde gelegt werden. Wir appellieren, dass **Landschaftschutzgebiete** als Tabukriterien zu berücksichtigen sind. Bei der Abstandsregelung zu geschlossenen Ortschaften plädiere ich dafür, dass eine **Mindestentfernung von 1000 m** eingehalten wird. Es sollte nicht unerwähnt bleiben, dass die oben genannte Fläche in einem Gebiet ausgewiesen werden soll, die einen Wert für die **Naherholung** besitzt (Radwanderweg). Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Fläche PR3_LAU_009 kann der Intention der Stellungnahme gefolgt werden. Die Fläche wird nach wie vor nicht ausgewiesen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Die Fläche PR3_LAU_006 bleibt dennoch als Vorranggebiet erhalten, es erfolgen jedoch Abstandsanpassungen. Im Norden ist eine Erweiterung möglich da hier ein Außenbereich fälschlicherweise als Siedlung eingestuft wurde. Zwei Waldparzellen wurden entwidmet. Der Waldabstand entfällt, die Flächen selbst bleiben jedoch als Biotope vom Vorranggebiet ausgespart. Am östlichen Rand der Fläche liegt eine Aufforstungsfläche, zu der ein Abstand von 100 m einzuhalten ist. Ausgespart bleiben nach wie vor die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche eines Seeadlers und eines Rotmilans. Der südwestliche Ausläufer der Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Für dieses LSG gibt es eine Ausnahme für die Windenergienutzung für die Bestandswindkraftanlagen östlich von Eichede. Für alle übrigen Bereiche ist wie hier von einem Bauverbot für WKA auszugehen. Hinweise auf geschützte Arten im Umfeld der Vorrangfläche können darüber hinaus im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, führen aber auf der Ebene der Regionalplanung nicht zum Ausschluss der Fläche.Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in

	Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Belange des Denkmalschutzes sind ebenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde berücksichtigt. Es sind keine Konflikte zu erkennen, die gegen die Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Der ganz überwiegende Teil der Landschaftsschutzgebiets- (LSG-)Verordnungen schließt den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zum Bau von WKA. Für nach § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten. Daher werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Die Freihaltung ist somit sichergestellt. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Ein zusätzlicher Abstandspuffer um LSGs wird nicht für erforderlich gehalten. Die optische Einwirkung von WKA am Rande außerhalb des Gebietes ist tolerabel und stellt den Schutzzweck nicht in Frage. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die

	Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6410, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0641-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] <u>Einschreiben</u> An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein **Staatskanzlei** Abteilung Landesplanung Düsternbrooker Weg **104** 24105 Kiel	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Im beschriebenen Bereich befand sich im Rahmen des 1. und im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr. Grund ist augenscheinlich der Verfahrensstand im Rahmen der Sicherstellung des lokalen LSG. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und

TEILAUFSTELLUNG REGIONALPLAN III, SACHTHEMA WINDENERGIE **Abwägungsbereich für Windenergienutzung am Standort Linden-Barkenholm-Rederstall -** **Schalkholz** **Stellungnahme zur Fortschreibung der Regionalpläne** **Rederstall, den 25.06.2017** Sehr geehrte Damen und Herren, In dem Beteiligungsverfahren möchte, Silke Bornholdt aus Rederstall, eine Stellungnahme fair den Ausbau von Windenergie abgeben. Ich bin grundsätzlich für die Ausweisung von Windenergieflächen im Landesinneren, sofern diese den Bimschkriterien entsprechen, gerade in Hinblick auf das Urteil aus 2015 des OLG Schleswig, das aussagt, daß eine Ablehnung von Windeignungsflächen begründet sein muß und nicht grundsätzlich geschehen kann. Über die Ausweisung von Windenergieflächen habe ich mich, wie viele Nachbarn, informiert, insbesondere auch über Potentialflächen in unserem Umfeld. Hier sind aus meiner Sicht und fachlich begründet mögliche Ausbaugebiete vorhanden. Diese waren zunächst in den veröffentlichten Karten aufgezeigt, vor allem das große Gebiet zwischen den oben aufgeführten Ortschaften. Erst in der letzten Veröffentlichung und auf der Homepage bolapla-sh.de sind diese, zusammen mit anderen Flächen auf der Hohen Geest nverschwunden". Aus den nachfolgend aufgezählten Gründen bitte ich um Wiederaufnahme der Fläche zwischen den Ortschaften Rederstall, Barkenholm, Linden und Schalkholz als Vorrangfläche für Windenergie. Dazu nehme ich wie folgt Stellung: Wir, daß heißt meine Familie, unterstützen den Ausbau von Windenergie, auch in unserer Gemeinde, da wir die Energiewende und Grüne Energie gut finden. Sie ermöglicht, eine Energieversorgung vor Ort zu betreiben, stärkt die Wertschöpfung des Ländlichen Raums und birgt längst nicht die Gefahren von Atomkraft. In unserer Nachbarschaft denken viele gleich und stehen zu einem Ausbau von Windenergie in unserer Nachbarschaft.	mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, im gewünschten Abwägungsbereich ist deshalb keine Potenzialfläche mehr zu ermitteln. Dies stellt kein Verfahrensfehler dar, sondern einen regulären Vorgang in der Aktualisierung der Potenzialflächenkulisse. Der ganz überwiegende Teil der Landschaftsschutzgebiets- (LSG-)Verordnungen schließt den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zum Bau von WKA. Für nach § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten. Daher werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die weiteren genannten Aspekte sind im Rahmen der Flächenentscheidung im Hinblick auf den Entscheidungshintergrund nachrangig.

Für das in Frage kommende Gebiet gibt es viele Gründe, die für eine Windenergieeignung sprechen. Die Fläche • ist sehr weiträumig gelegen, wenig bewaldet und wird vor allem zur Landwirtschaft mit Ackerbau und Grünland genutzt. Daher wird ein Windpark erforderliche Abstände zu Ortschaften einhalten können. In der interaktiven Karte, auf der der die Planentwürfe dargestellt sind, können wir nur allgemeine Kriterien zu diesem Gebiet finden. Die betrifft auch andere vorher ausgewiesene Abwägebereiche, die auf der Hohen Geest und Rüsdorfer Moor liegen. Gleichzeitig sind sie nicht als abgelehntes Gebiet dargestellt. Das Gebiet und andere scheinen also nicht abgewogen zu sein. Dies ist, wie Juristen es beurteilen, ein Verfahrensfehler, gegen den geklagt werden kann. Im Folgenden beziehe mich daher nur auf die allgemeinen aufgeführten Kriterien aus Raumordnung und Umwelt: [Karte im Originaldokument] Kartenausschnitt Gebiet [Abbildung im Originaldokument] BeispielAbwägung nur allgemein: Ausschnitt zum Gebiet Linden/ Barkenholm- Rederstall- Schalkholz: www.bolapla-sh.de In der bzw. auf der interaktiven Karte sind für das oben aufgeführte Gebiet folgende Abwägungsmerkmale aufgeführt, für die ich nachfolgend Stellung beziehe: 1. **Charakteristischer Landschaftsraum,** 2. **Landschaftsschutzgebiet**	

3. **Abstand zu Siedlungsflächen,**
4. **Abstand zu Einzelhäusern,**
5. **Fledermausschutz,**
6. **Richtfunktrasse,**
7. **Gewässerschutz,**
8. **Schutz- und Biotoverbund**
9. **Charakteristischer Landschaftsraum**

Das Gebiet liegt **teilweise** auf der Hohen Geest. Hierzu gibt es seitens des Landkreises unterschiedliche Darstellungen.

Das Thema charakteristischer Landschaftsraum ist im Kriterienkatalog (2016.06.) enthalten und sollte erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Vorher, d.h. im Planfeststellungsverfahren darf es nicht zum Ausschluß führen. In der ursprünglichen Arbeitskarte des Landkreises ist der in der Potenzialkarte dargestellte Suchraum nicht im Bereich der Hohen Geest. Geren reiche ich einen Beleg dazu nach.

1. **Landschaftsschutzgebiet**

Das Gebiet ist bislang noch nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Auch hier sind für die Ausweisung ein Verfahren einzuhalten und Kriterien zur Beurteilung und Bewertung zu berücksichtigen. Die Auswirkungen einer solchen Ausweisung werden von vielen Bürgern als negativ bewertet, da es erhebliche Einschnitte und auch wirtschaftliche Einbußen geben wird. Ein Landschaftsschutzgebiet, das nur Einfluß nimmt auf den Ausbau von Windenergie, gibt es nicht. Gegen eine Ausweisung werden sich viele Einwohner fachlich und juristisch wehren. Zudem stellt ein Landschaftsschutzgebiet noch kein hartes Tabukriterium dar. Diese Kennzeichen wird im Bimsch-Verfahren durch Untersuchungen zum Landschaftsbild und bei der Festlegung von Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen mit betrachtet werden.

1. **und 4. Abstand zu Siedlungsbereichen, Abstand zu Siedlungsflächen, Abstand zu Einzelhäusern**

Das mögliche Windeignungsgebiet ist so groß, daß alle aktuellen Abstandsforderungen

eingehalten werden können. Diese werden zumeist häufig auch über die Belastung durch Schall und Schattenwurf übertroffen, es sind noch größere Abstände einzuhalten. Nach wie vor ist eine große Potentialfläche auf der Fläche vorhanden. 1. **Fledermausschutz** Fledermäuse kenne ich aus Erfahrung in diesem Gebiet auf der Fläche kaum. Die Landschaftsform, bzw. ihre Flora und bieten sich nicht für Fledermauspopulationen und ihre Lebensbedingungen an. Aber auch dieses Kriterium wird durch ein entsprechendes Gutachten geprüft und anschließend bewertet. Sollten sich Fledermäuse fmden lassen, kann dies im Betrieb der Anlagen geregelt werden durch entsprechende Abschaltungen. 1. **Richtfunktrasse** Die in dem Gebiet liegende Richtfunktrasse quert die Fläche, beeinflußt die mögliche Standortplanung jedoch kaum. Sie führt nur zu einer minimalen Einschränkung der Eignungsfläche. 1. **Talräume an Gewässern** Das Gebiet wird ebenfalls durch die Lindner Au durchzogen. Die einzuhaltenden Abstände können in der Standortplanung berücksichtigt werden. Die Einschränkungen sind nicht so gravierend, daß das Gebiet sich erheblich vermindern würde. 1. **Schwerpunktbereich Schutzgebiet und Biotopverbund** Dieses Kriterium wird analog zu Punkt 1 im BIMSCH-Verfahren zum Punkt Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft in Zusammenhang mit der Bewertung von Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen betrachtet und bewertet. **Weitere Punkte/ Argumente:** • **Untersuchungsbericht zur Situation der Brutvogelfauna** Da sich viele Einwohner untereinander abgestimmt und informiert haben, liegen uns Kenntnisse aus einem ersten Zwischenbericht der UVU für das Gebiet vor. Seit Frühjahr bis jetzt wurde das Gebiet intensiv für bestimmte Bereiche	

(Brutvogelvorkommnisse) untersucht. Laut den Gutachtern und Zwischenbericht wurden bislang keine Ausschlußfaktoren in diesem Zusammenhang gefunden, dies gilt auch für sensible Großvogelarten. Der Bericht wird Ihnen sicherlich von einem Vorhabenträger parallel übermittelt werden. Die Zwischenauswertung in Bezug auf Brutvogelvorkommen enthält keine Ergebnisse, die gegen eine Eignung des untersuchten Gebietes sprechen. Alle auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch geeignete Maßnahmen vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden. Auch bei der Großvogelhorstsuche gibt es bislang ähnliche Ergebnisse: Im Zwischenergebnis wurden *2 Weißstörche als Großvogelhorste mit Umgebungsschutz mit Horst Abstand 1000m und unter Umständen Raumnutzungsanalyse gefunden.* In den aktuellen Untersuchungen wurden nur vereinzelte Überflüge von Störchen im Randbereich der Horst ermittelt. Die Schutzräume werden im Großteil der Fläche eingehalten, diese Prüfung soll im Verfahren durch Ornithologen belegt werden. In diesem Zusammenhang möchte ich auf Regelungen durch die Möglichkeit von Abschaltungen der Windradanlagen hinweisen, die auch schon bei benachbarten Windparks durchgeführt werden. **Formfehler im Verfahren** Wie schon oben in der Einführung beschrieben und durch die Abbildung der interaktiven Karte aufgezeigt, liegen nach Einschätzung von Fachjuristen formale Verfahrensfehler im laufenden Planfeststellungsverfahren vor. Es sind große Gebiete im Landesinneren nicht abgewogen worden und ohne die notwendige Abwägungstabelle und Nummerierung des Abwägungsbereiches dargestellt. Flächen, die zum Teil wesentlich besser geeignet sind, zum Beispiel aufgrund ihrer größeren Entfernungen von Siedlungen und Häusern als an der Küste, werden im laufenden Verfahren ausgelassen. Wir werden es auch nicht hinnehmen, daß hier nun zugunsten von Bestandsanlagen an der	

Küste, für die nun zum Teil die Genehmigungen ablaufen, auf die Nutzung von Windenergie verzichtet werden soll. Ein Teil dieser Küstenstandorte entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Wird man sich hier über die Kriterien hinweg setzen? Sollte dies geschehen werden, werden wir auf der Hohen Geest wieder aktiv werden und uns zur Wehr setzen. In diesem Zusammenhang verweise ich nochmals auf das Urteil des OLG Schleswig zur Regionalplanung. **Zusammenfassung** In der Zusammenfassung ermöglichen alle genannten Kriterien immer noch eine sehr große Potenzialrestfläche in dem Bereich Linden - Barkenholm- Rederstall - Fazit für uns ist, dass die genannte Fläche durchaus für Windenergie geeignet ist. Auch die große Akzeptanz in der Bevölkerung spricht neben der Lage und den Bimsch-Rahmenbedingungen des Gebiets für eine Ausweisung als Windvorrangfläche. Die ungleichmäßigeVerteilung (Bevorzugung der Küstenregion) stellt ein soziales Gefälle für die Gemeinden und Bevölkerung dar. Die Wertschöpfung darf aber nicht ungerecht verteilt sein. Gerade in unserem Gebiet plant ein Vorhabenträger, einen Teil der Erlöse über eine gemeinnützige Einrichtung für die soziale Infrastruktur abzugeben. Die genannten Abwägungskriterien und der hohe Zuspruch in der Bevölkerung lassen unserer Meinung nach nicht nachhaltig die Streichung des Gebiets zu. **Ich bitte um die erneute Aufnahme des Gebiets Linden- Barkenholm- Rederstall-Schalkholz in die ausgewiesenen Vorranggebietsflächen für Windenergie.** Mit freundlichen Grüßen,	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2926, Datum: 29.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur Flächenfindung für die Ausweisung von Windenergie Betrifft die Fläche PR3_STE_082 Im Abwägungsbereich PR3_STE_082 wurden mehrere Gebiete zusammengefasst. Wir möchten Stellung nehmen nur zu dem südlichen Gebiet. Dieses ist in der Karte gekennzeichnet. Folgende Punkte möchten wir darstellen: 1. **Fläche zu klein, nur 1 oder 2 Anlagen möglich** -Dies ist so nicht richtig. Auf der Fläche zwischen Straße und Hochspannungstrasse in Brokreihe (südliche Fläche) können 3 Anlagen gebaut werden. 1. **Wiesenvogelbrutgebiet** - Das Gebiet wird ausschließlich durch Ackerbau genutzt und ist somit wegen fehlendem Grünland für Wiesenvögel nicht geeignet. Die Böden sind durch die ackerbauliche Nutzung und Drainage trocken und werden somit von den Wiesenvögeln nicht in Anspruch genommen.	Die Fläche PR3_STE_082 liegt nicht mehr innerhalb eines Wiesenvogelbrutgebietes. Eine entsprechende Anpassug der Gebietsabgrenzung wurde vorgenommen. Gleichwohl wird die Fläche nach wie vor nicht übernommen, da sie einen ungünstigen Zuschnitt aufweist und dem Konzentrationsgedanken nicht gerecht wird. Auf die Ausführungen aus dem ersten Planentwurf wird verwiesen. SOmit kann der Stellungnahme nicht gefolgt werden.

Diese Fläche liegt 1.500 m von der Stör entfernt und somit außerhalb der Vogelzuglinie Stör. 1. **Kulturdenkmale** - Betroffene Kulturdenkmale sind uns nicht bekannt. Auf keinen Fall würden sie durch die Nutzung der Windenergie beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für prägende Ortsbilder (Kirche) der Stadt Krempe Diese liegt in 4 km Entfernung. 1. **Der Charakteristische Landschaftsraum** - Trifft für dieses Gebiet nicht mehr zu Die Größe der hier beschriebenen Potenzialfläche reicht für den Bau von 3 Windkraftanlagen. Die zusammengefasste Bewertung von 4 Teilflächen trifft auf dieses Teilstück nicht zu. Somit könnte diese Fläche durch Windenergieanlagen genutzt werden. Harte und weiche Tabukriterien sind nicht betroffen. Wir bitten Sie, Ihre zusammengefasste Darstellung für 5 Flächenstücke zu überprüfen und den südlichen, von uns beschriebenen Teil, als Windeignungsfläche auszuweisen. Mit freundlichen Grüßen	

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1983, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0704-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In dem laufenden Beteiligungsverfahren der Regionalplanung für den Planungsraumm III möchte ich nachfolgend eine positive Stellung beziehen und mich hiermit für den Ausbau von Windenergie aussprechen. Wir arbziten und leben engagiert auf dem Lande und haben großes Interesse, dass auch zukünftig unser Leben bzw. die Ve:sorgung und Infrastruktur hier gesichert ist. Dazu gehört aus unserer Sicht ebenfalls die Erzeugung von Bioenergie, die seit Jahren eine neue Wertschöpfung im ländlichen Bereich darstellt. So fördern wir die Energiewende und leisten wir unseren Beitrag zum Ausbau von Bioenergie zum Beispiel durch Solaranlagen auf unseren Dächern. Wir befürworten den Ausbau von Windenergie in unserer Gemeinde, da wir zum Einen die Energiewende und ökologisch erzeugte Energie als Fortschritt ansehen und zum anderen es ein hohes Potential für Windenergie auf den zur Verfügung stehenden Flächen vor Ort gibt. Der Einspeisung des Windparks auf diesen Flächen kann in Linden über das Umspannwerk	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Im beschriebenen Bereich befand sich im Rahmen des 1. und im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr. Grund ist augenscheinlich der Verfahrensstand im Rahmen der Sicherstellung des lokalen LSG. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher

durchgeführt werden. Viele Lindener sind unserer Meinung und stehen einem Ausbau von Windenergie in unserer Nachbarschaft positiv gegenüber. Gerade durch die Beteiligungsmöglichkeit von Bürgern am Windpark und Erlösabgaben in einem bestimmten Umfang für soziale Infrastruktur durch den Betreiber (ist vorgesehen) profitieren nicht nur Flächeneigentümer und Betreiber eines Windparks, sondern alle. Dadurch entsteht langfristig und nachhaltig ein positiver Effekt für die Entwicklung des Dorfes. Aus den nachfolgenden Bewertungen und Gründen bitte ich um Wiederaufnahme der Fläche zwischen den Ortschaften Linden, Barkenholm, Rederstall und Schalkholz als Vorrangfläche für Windenergie. Dass hier Potenzial vorhanden ist, zeigen die Entwurfspläne aus den ersten Veröffentlichungen des Planfeststellungsverfahrens. Unter Berücksichtigung der BIMSCH-Kriterien sind für dieses Gebiet Abwägeflächen zu finden, in den Planentwürfen als gelbe Fläche markiert. Erst in der letzten Auslegung / Veröffentlichung der Planentwürfe im Dezember 2016 wurden die Flächen nicht mehr entsprechend markiert, aber auch nicht als abgelehntes Gebiet gekennzeichnet. Zudem sind sie jetzt auf der interaktiven Karte nicht vollständig abgewogen dargestellt. Mittlerweile wissen wir, dass es sich hier um einen formellen Verfahrensfehler handelt, gegen den Einspruch eingelegt bzw. geklagt werden kann. [Karte im Originaldokument] Das Gebiet, das wie vorangehend beschrieben, zunächst als gelbe Abwägefläche dargestellt war, ist nun weder als grau abgelehnte Fläche noch als Vorranggebiet gekennzeichnet, wie hier zu sehen ist: [Karte im Originaldokument] **Stellungnahme in Bezug auf die raumordnerische und umweltverträgliche Betrachtung und Bewertung** Über Windenergie im Allgemeinen und die planungsrechtlichen Bedingungen habe ich mich ausführlich informiert, unter anderem auch über die Ermittlung von Potentialflächen in unserem Umfeld. Hier sind aus fachlichen Gründen mögliche Ausbaugebiete vorhanden, insbesondere trifft dies für das Gebiet zwischen den Ortschaften **Linden, Barkenholm, Rederstall und Schalkholz** zu. So liegt ein Zwischenbericht für eine laufende Umweltverträglichkeitsuntersuchung vor, der im Ergebnis **keine** Kriterien für das Vorranggebiet in Bezug auf Vögel gefunden hat, die zum	weiter als weiches Tabu, im gewünschten Abwägungsbereich ist deshalb keine Potenzialfläche mehr zu ermitteln. Dies stellt kein Verfahrensfehler dar, sondern einen regulären Vorgang in der Aktualisierung der Potenzialflächenkulisse. Der ganz überwiegende Teil der Landschaftsschutzgebiets- (LSG-)Verordnungen schließt den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zum Bau von WKA. Für nach § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten. Daher werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die weiteren genannten Aspekte sind im Rahmen der Flächenentscheidung im Hinblick auf den Entscheidungshintergrund nachrangig.

Ausschluß des Gebietes führen: **Zwischenbericht zur Situation der Brutvogelfauna im oben genannten Gebiet/ Umweltplan** Seit Frühjahr wurde das Gebiet intensiv von Gutachtern für bestimmte Bereiche wie Brutvogelvorkommnisse beobachtet und bewertet. Laut Zwischenbericht wurden bislang keine Ausschlußfaktoren in diesem Zusammenhang gefunden, dies gilt auch für sensible Großvogelarten. Die Zwischenauswertung in Bezug auf Brutvogelvorkommen enthält keine Ergebnisse, die gegen eine Eignung des untersuchten Gebietes sprechen. Die auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch geeignete Maßnahmen vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden. Für die Horstsuche der Großvögel liegen es bislang vergleichbare Untersuchungsergebnisse vor: Im Ergebnis wurden **2 Weißstörche** als Großvogelhorste mit Umgebungsschutz mit Horst Abstand 1000m **und** unter Umständen Raumnutzungsanalyse gefunden. Während der aktuellen Untersuchungen beobachteten die Gutachter nur vereinzelte Überflüge von Störchen im Randbereich der Horste. Die Einhaltung von Schutzräumen im Großteil der Fläche soll im Verfahren durch Ornithologen geprüft und belegt werden. Sollte es notwendig sein, können Windenergieanlagen je nach Bedarf abgeschaltet werden, was bereits gängige Praxis in Bestandswindparks ist. Für das in Frage kommende Gebiet gibt es weitere Gründe, die für eine Windenergieeignung sprechen. Der in Frage kommende Landschaftsraum ist groß und stellt eine weitläufige Ebene dar, die nur vereinzelt von Bäumen und Hecken durchzogen wird. Durch meine tägliche Arbeit kenne ich sie sehr genau. Die Fläche wird landwirtschaftlich in Ackerbau und als Grünland bewirtschaftet. Windenergieanlagen können die vorgeschriebenen Abstände zu Ortschaften einhalten. Auch die Karte der Harten Tabukriterien läßt genügend Freifläche zur Ausweisung. (s. Karte Harte Tabukriterien) In der interaktiven Karte, auf der der die Planentwürfe dargestellt sind, sind zudem nur	

allgemeine Kriterien zu diesem Gebiet aufgeführt worden. Es ist nicht vollständig abgewogen worden. [Karte im Originaldokument] [Karte im Originaldokument] Über die interaktive Karte lassen sich für das oben aufgeführte Gebiet die Abwägungsmerkmale finden. zu denen ich mich nachfolgend äußern möchte: **- MILITÄRISCHE RICHTFUNKTRASSE** **- CHARAKTERISTISCHER LANDSCHAFTSRAUM** **- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET** **- ABSTÄNDE JEWEILS ZU SIEDLUNGSFLÄCHEN UND EINZELHÄUSERN** **- FLEDERMAUSSCHUTZ** **- Ge**EWÄSSERSCHUTZ - SCHUTZ- **UND BIOTOVERBUND** Dazu nehme ich im Einzelnen folgt Stellung: **1. RICHTFUNKTRASSE** Im Gebiet verläuft eine militärisch.c Richtfunktrasse, sie beeinflußt die mögliche Standortplanung jedoch kaum und führt im Ergebnis nur zu einer minimalen Einschränkung der Eignungsfläche. 2. CHARAKTERISTISCHER LANDSCHAFTSRAUM Das Gebiet liegt teilweise auf der Hohen Geest. Hierzu gibt es seitens des Landkreises unterschiedliche Darstellungen. Ein Hinweis: Das Kriterium Charakteristischer Landschaftsraum ist im veröffentlichten Kriterienkatalog als Abwäge-Kriterium aufgeführt und sollte erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden.	

Vorher, d.h. im Planfeststellungsverfahren soll es nicht zum Ausschluß führen. In der ursprünglichen Arbeitskarte des Landkreises ist der in der Potenzialkarte dargestellte Suchraum nicht im Bereich der Hohen Geest. **3. LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET** Das Gebiet ist nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Für die Ausweisung ist zunächst ein ordnungsgemäßer, begründeter Antrag zu stellen. Bislang liegen keine neuen fachlichen Gutachten und Erkenntnisse dafür vor. Ein Landschaftsschutzgebiet stellt außrerdem noch kein hartes Tabukriterium dar. Im BIMSCHve:fahren ward dieses Merkmal geprüft und bewertet durch Untersuchungen zum Landschaftsbild. Die damit zusamrnenhängerk:en Eingriffs- Ausgleichsmaßnahmen werden ebenfalls erst näher im eigentlichen BIMSCHverfahren geprüft und festgelegt. **4. ABSTAND ZU SIEDLUNGSBEREICHEN, ABSTAND ZU SIEDLUNGSFLÄCHEN, ABSTAND ZU EINZELHÄUSERN** Das mögliche Windeignungsgebiet ist sehr groß und erfüllt die Abstandsregelungen. Häufig werden diese städtebaulichen Festlegungen auch übertroffen in Bezug auf die einzuhaltenden Abstände bei Immissionsbelastungen wie Schall und Schattenwurf. Die verbleibende Restfläche ist immer noch sehr groß. **5. FLEDERMAUSSCHUTZ** Die betreffende Fläche kenne ich aus fast täglicher Begehung sehr gut. Fledermäuse sind hier nur wenige zu finden. Auch ist festzustellen, dass Vorkommen von Fledermäusen im BIMSCHverfahren in einer entsprechenden Untersuchung festgestellt und bewertet werden. Im Fall von Fledermauspopulationen können in einem Windpark nach Bedarf auch Anlagen befristet abgeschaltet werden. **6. TALRÄUME AN GEWÄSSERN** Im Gebiet sind verschiedene Bachläufe vorhanden, der größte ist die Lindener Aue. In der Vorgängerversion der Planentwürfe und auf der Karte der harten Tabukriterien wurde die Au bereits mit einer Abstandsfläche berücksichtigt. Die daraus resultierende Flächenverminderung ist unerheblich in Bezug auf die Gesamtfläche und führt nicht zu einer Aufgabe des Gesamtgebiets.	

7. SCHWERPUNKTBEREICH SCHUTZGEBIET UND BIOTOPVERBUND Auch dieses Bewertungsmerkmal wird im BIMSCH-Verfahren zum Punkt Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft in Zusammenhang untersucht und abgewogen. Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im BIMSCHr erfahren betrachtet und bewertet. **Weiterer Hinweis:** **Juristischer Formfehler im Verfahren** Wie schon oben dargestellt, wurde das beschriebene Gebiet nicht zu Ende abgewogen. Dies ist nach Einschätzung von Juristen ein formaler Verfahrensfehler im laufenden Planfeststellungsverfahren. Für das Gebiet wurde keine Abwägungstabelle und Nummerierung des Abwägungsbereiches dargestellt und dies läßt sich auf der interaktiven Karte nicht finden. Auch andere Vorrangbereiche, die im Landesinneren im Bereich der Geest und Rüsdorfer Moor liegen, sind davon betroffen. Folgt man dem Gerichtsurteil aus Schleswig, sollen die für die Windenergienutzung geeigneten Flächen auch ausgewiesen werden. Die nähere Betrachtung und Bewertung eines Gebietes erfolgt erst im eigentlichen Genehmigungsverfahren nach BIMSCH. Wir werden uns dagegen wehren, dass aus politischen Gründen auf die Nutzung von Windenergie verzichtet werden soll, die nach den allgemein gültigen Kriterien jedoch möglich ist. Es **kann** nicht sein, dass geeignete Flächen im Landesinneren zugunsten von Windenergieanlagen an der Küste, deren Genehmigungen ablaufen, aufgegeben werden. **Zusammenfassung** Abschließend betrachtet ist festzustellen, dass bei Berücksichtigung alle Kriterien noch eine sehr große Potenzialrestfläche in dem Bereich Linden, Barkenholm, Rederstall und Schalkholz möglich ist. Im Ergebnis ist **hier** eine 'vorrangfläche zar Windenergie auszuweisen. Für den Ausbau der Windenergie in der Gemeinde sprechen der hohe Rückhalt in der Bevölkerung, die Lage der Flächen und die BIMSCH-Rahmenbedingungen. Daher erwarten wir Ausweisung von Windeignungsflächen auch in unserer Gemeinde. **Ich bitte um die erneute Aufnahme des Gebiets Linden, Barkenholm, Rederstall,**	

Schalkholz in die **ausgewiesenen Vorranggebietsflächen für Windenergie.**	
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: M3251, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: 13_0146_a_Ahrensboek_Schwochel_Fachgutachten_Voegel_20160815.pdf, 13_0146_a_Ahrensboek_Schwochel_Stn_Sea_20161220 (002).pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Wiederaufstellung der Regionalpläne Schleswig-Holsteins entstand im Planungsraum III Ost eine Potentialfläche unter der Bezeichnung **PR3_OHS_069**. Bereits in den vorhergehenden Veröffentlichungen von Abwägungsbereichskarten erschien die Fläche lediglich in der ersten vom 04.11.2015 in nahezu identischen Abmessungen zu den im 1. Regionalplanentwurf dargestellten Potentialflächen. Bereits die Regionalpläne von 1997 und 2012 wiesen an dieser Stelle Windeignungsgebiete aus. Auf dieser Grundlage besteht in diesem Gebiet ein Windpark, etwa 4 km östlich der Ortschaft Ahrensbök. Der Windpark erstreckt sich auf die Gemeindegebiete Ahrensbök und Scharbeutz. Diese Stellungnahme betrifft nur den Teil der Fläche **PR3_OHS_069**, der auf dem Gemeindegebiet von Ahrensbök liegt. In der ersten, im Oktober 2015 veröffentlichten Abwägungsbereichskarte wurde die Fläche, abgegrenzt nach den damaligen Tabu-Kriterien, dargestellt. In der zweiten Abwägungsbereichskarte vom März 2016 war die gesamte ehemalige Eignungsfläche von dem damals als weiches Tabu-Kriterium deklarierten 3 km-Radius um Seeadlerhorste außerhalb der Dichtezentren betroffen und somit nicht mehr als Abwägungsbereich dargestellt. Zur Wahrung der Interessen der Anlagenbetreiber, die im berechtigten Vertrauen auf die	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_OHS_069 angepasst. Ausschlaggebend hierfür war, dass für die Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes für den östlichen Teil der Fläche gutachterlich nachgewiesen werden konnte, dass es zu keinem erhöhten Konfliktrisiko kommt. Das LLUR kommt hinsichtlich der Betroffenheit auf Basis des vorliegenden Gutachtens zu folgender Einschätzung: "Es wird der Einschätzung im Gutachten gefolgt, dass aufgrund der starken Orientierung der Flüge der Seeadler nach Norden und Osten die Bedeutung der Windparkfläche Wulfsdorf für das Seeadlerpaar im Pastoratsholz gering ist, und dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei einem Repowering der bestehenden WEA kommt. Das genannte Abwägungskriterium führt daher nicht zum Ausschluss von Flächen bei der Ausweisung als mögliche Wind-Vorranggebiete". Diese Prüfung bezieht sich aber nur auf die im Gutachten dargestellten Flächen des Windparks im ehemaligen Windeignungsgebiet südlich der Ortschaft Wulfsdorf, Gemeinde Scharbeutz. Die Fläche wird nur auf dem Gemeindegebiet von Scharbeutz übernommen. Der Hinweis auf die Überschneidung mit der geplanten Trassenführung für die Ostküstenleitung wird zur Kenntnis genommen. Die Freihaltung eines entsprechenden Korridores kann auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die Hinweise auf eine mögliche Höhenbeschränkung oder Auflagen bei der Anlagenkonstellation, die sich aufgrund der Lage im Interessengebiet der Großradaranlage Elmenhorst

Eignungsgebietskulisse auf der Basis der Teilfortschreibung 2012 Gutachten in Auftrag gegeben haben, wurde das Kriterium zu dem 1. Regionalplanentwurf vom 06.12.2016 in ein Abwägungskriterium umgewandelt. Interessen der Anlagenbetreiber sind schützenswert, sofern die Gutachten vor dem OVG-Urteil vom 20. Januar 2015 (Az. 1 KN 6/13 u.a.) beauftragt und die erste Kartierung bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Diese Bedingungen werden von unserem vorgelegten Gutachten erfüllt. Das LLUR hat aber in seiner Stellungnahme zum dem ornithologischen Fachgutachten vom 11.10.2016 bzgl. des geleisteten Erfassungsaufwandes Defizite zu dem in der aktuellen Handreichung (MELUR & LLUR 2016) empfohlenen Untersuchungsstandard für Erfassungen der Raumnutzung des Seeadlers innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches festgestellt. Betroffen ist hiervon nur der südwestliche Adlerhorst. Um dem LLUR eine Entscheidung bezüglich der Fläche zu ermöglichen wurde im Dezember 2016 ein weiterer zusammenfassender Ergebnisbericht eingereicht. Die Vorbehalte gegen die Ausweisung der Flächen aufgrund der Lage im Beeinträchtigungsbereich des nordöstlichen Horstes konnten mit den, zu diesem Zeitpunkt schon vorliegenden Untersuchungsergebnissen, ausgeräumt werden. Daraufhin erschien im ersten Entwurf des Regionalplanes an dieser Stelle der östliche Teil der Fläche als Windvorranggebiet, nicht aber der westliche Teil auf dem Gemeindegebiet Ahrensbök. Auf die Frage nach dem Bearbeitungsstand, Anfang 2017, wurde geantwortet, dass die finale Entscheidung zu der Fläche und die Beteiligung der Fachbehörden abschließend von der Landesplanung bearbeitet wird. Als Anhang zu diesem Schreiben erhalten Sie das Ornithologische Fachgutachten, für den Teilbereich der Fläche auf dem Gemeindegebiet von Ahrensbök, vom August 2016 und den zusammenfassenden Ergebnisbericht südwestlichen Seeadler im Pinner Holz. Wir möchten darauf hinweisen, dass auch bei Wegfall der Bedenken bezüglich des Seeadlerhorsts im Pastoratsholz und gleichzeitiger Berücksichtigung des 3 km Kreises um den südwestlichen Adlerhorst (nördlich von Dunkelsdorf) als Abwägungskriterium Teile der Eignungsfläche auf Ahrensböker Gemeindegebiet weiterhin nicht betroffen wären. Die momentane Teilung der Fläche entlang der Gemeindegrenze ist hier nicht nachvollziehbar.	bzw. im Bereich eines Richtfunkstrahls ergeben, können ebenfalls auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit des Gebietes aufgrund dieser Belange ist nicht erkennbar. Weitere vorgebrachte Belange des Artenschutzes werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit im Wesentlichen gefolgt.

Des Weiteren bitten wir um die Wiederaufnahme des westlichen Abschnitts der Fläche **PR3_OHS_069** unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte: **Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit** Die „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ (**2.5.2.5**) betrifft insbesondere die derzeitige Bebauungssituation. In den kommenden Jahren ist jedoch das Repowering des Bestandsparks auf Ahrensböker Seite angestrebt. Dadurch würde die Kulisse keinesfalls stärker belastet werden. Eine Verringerung der WEA-Anzahl würde vielmehr zu einer Entspannung der optischen Beeinträchtigung führen. **Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz** Die „Wichtige Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ (**2.5.2.27**) entlang der Flörkendorfer Mühlenau ist der Betreibergesellschaft immer bekannt gewesen und wurde in der Planung des Bestandsparks beachtet, wie sie auch in kommenden Planung Berücksichtigung finden wird. Dieses kleinräumige Kriterium sollte daher keinen Verhinderungsgrund für die Ausweisung des Gebiets als Windvorrangfläche darstellen. Die ornithologischen Bedenken sind uns bekannt und wurden eingangs bereits beleuchtet (s.o.), jedoch sollte weiterhin eine Einzelfallprüfung an dieser Stelle Klarheit verschaffen. Besonders der Schutzbereich um den Seeadlerhorst südwestlich im Pinner Horst (**2.5.2.22**) bedarf weiterhin der Bewertung seiner bereits angefertigten Einzelfallbegutachtung durch die Landesplanung. **Prüfung der Flächenabgrenzung** Wir erkennen Korrekturbedarf bzgl. der 800 m Abgrenzung zur Ortschaft Schwochel. Um hier korrekt vom Innenbereich der geschlossenen Wohnbebauung abzugrenzen, muss entweder	

von einem Flächennutzungsplan oder aber von den äußersten Häuserecken der letzten Häuser der Ortschaft abgegrenzt werden. In diesem Fall liegt in Schwochel ein Flächennutzungsplan vor, der sämtliche Wohnhäuser Schwochels umfasst. Die Landesplanung hat hier jedoch die in den topografischen Karten verzeichneten Wohnflächen als maßgeblich erachtet. Diese können unserer Einschätzung nach jedoch keine rechtliche Grundlage für die Definition des Innenbereichs sein. In diesem Fall müsste also die äußere Abgrenzung des Flächennutzungsplans vom 25.07.2001 als Referenz gewählt werden. Der anzulegende Abstand von 800 m würde dadurch um bis zu 30 m weiter nach Südwesten rücken. **Zusammenfassung** Wir bitten die Landesplanung den abgelehnten Teil der Fläche **PR3_OHS_069** vollständig wiederaufzunehmen. Wir würden uns sehr über Rückmeldung freuen, die zu einem konstruktiven Austausch führt. Mit freundlichen Grüßen, [redacted] [redacted] (Windpark Schwochel / Ahrensbök)	
Institution: WKN AG, Keine Abteilung **ID: 2923, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Stellungnahme zur Potentialfläche PR3_SEG_321 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir Stellung zu der o.g. Potentialfläche PR3_SEG_321. In dem vorgenannten Gebiet haben wir bereits eine Vielzahl von Flächen zum Zwecke der beabsichtigten Errichtung eines Windparks gesichert. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windkraftanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter Energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach unserer Auffassung auch im Rahmen der	Die Fläche PR3_SEG_321 kann nicht als Vorranggebiet übernommen werden, da sie voll innerhalb des Einzugsbereiches und des Zuleitungskorridores der Grünbrücke liegt. Durch die räumliche Verteilung bestehender Lebensraumstrukturen und die umfangreiche Schaffung von Trittsteinbiotopen handelt es sich insgesamt um einen hochwertigen Lebensraum mit sehr hohem Verbundpotenzial. Die Bewegungsachse zwischen Segeberger Forst und Duvenstedter Brook ist aufgrund der belegbaren Funktionstüchtigkeit und der genetischen Unterschiede zwischen den Vorkommen von hoher Bedeutung. Auf die Fläche PR3_SEG_047 wird verzichtet, da sie aufgrund neuer gutachterlicher Erkenntnisse zur Grünbrücke, den Migrantionskorridoren und Maßnahmenflächen für die A20-Planung neu bewertet wird. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Die vorgebrachten Argumente der Stellungnahme können diese Kriterien nicht entkräften, weshalb die Landesplanung an ihren Abwägungsentscheidungen festhält.

Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Nach unserer Auffassung sind daher Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht unverständlich, warum trotz des in der Abwägungsdokumentation dargestellten überwiegend geringen Konfliktrisikos von einer Ausweisung der Potentialfläche PR3_SEG_321 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung verzichtet worden ist. Die Potentialfläche weist aus unserer Sicht keine Kriterien auf, die gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen. Etwaige Konflikte lassen sich durch eine Beschneidung der Potentialfläche vermeiden. Darüber hinaus ließe sich die Potentialfläche mit einem Teil der südlich des geplanten Trassenverlaufs gelegenen Potentialfläche PR3_SEG_047 zu einem Windpark zusammenfassen. **Betroffene Abwägungskriterien** Vorab möchten wir uns den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5-15 km** Im Gliederungspunkt 2.5.2.9 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) wird beschrieben, dass sich die Windenergienutzung in den Bereichen des 5 -15 km Schutzbereichs vorrangig durchsetzt, in denen unter Berücksichtigung des Höhenreliefs eine Errichtung von mindestens 100 m hohen Anlagen möglich ist. In diesem konkreten Einzelfall liegt das Wetterradar in einer Entfernung von mindestens 13,2	

km. Die Geländehöhe beträgt ca. 30 – 35 m, so dass die o.g. Kriterien in diesem Fall erfüllt sind und sich die Windenergienutzung für diese Potentialfläche vorrangig durchsetzt. **Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten** Wir vertreten grundsätzlich die Auffassung, dass eine einzelfallbezogene Bewertung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos einem pauschalen Abstand vorzuziehen ist. Die Untersuchung der Flugbewegungen und die Lage der Nahrungshabitate der betroffenen Großvögel zeigen im Einzelfall auf, dass bestimmte Bereiche des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs um den Horst nicht überflogen werden, während Bereiche außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs und somit in einem größeren Abstand zum Horst deutlich häufiger frequentiert werden. Ein Ausschluss der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kann daher nach unserer Auffassung nur durch eine umfangreiche Untersuchung erfolgen. Dies kann dann im Einzelfall dazu führen, dass bestimmte Bereiche des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorgesehen werden können. Wir beantragen daher den Ausnahmetatbestand gem. Gemäß Kapitel 2.5.2.22 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) auch auf zukünftige Untersuchungen zu erweitern. In diesem Einzelfall kann die Potentialfläche zudem problemlos um die betroffenen Beeinträchtigungsbereiche beschnitten werden. Gemäß Datenblatt sind von den 151,5 ha Gesamtfläche lediglich 7 ha von diesem Kriterium betroffen. Das bedeutet, dass auch nach einer Beschneidung der Potentialfläche eine ausreichend große Fläche verbleibt. **Grünbrücke / Trittsteinbiotope** Gemäß der uns vorliegenden Daten und Gutachten betrifft die vermeintliche	

Lebensraumverbundachse und die geplanten Trittsteinbiotope nur einen Teilbereich der Potentialfläche. Die Fläche ließe sich somit an die Konfliktbereiche dieses Kriteriums anpassen. Sollten hierzu weitere Erkenntnisse vorliegen, bitten wir um eine konkrete Darstellung der Konfliktbereiche innerhalb der Potentialfläche. Einen pauschalen Ausschluss dieser Fläche auf der Grundlage dieses Kriteriums halten wir für nicht sachgerecht und abwägungsfehlerhaft. **Fazit** Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantragen wir die Aufnahme der Potentialfläche PR3_SEG_321 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in den Regionalplan. Darüber hinaus ließe sich die Potentialfläche mit einem Teil der südlich des geplanten Trassenverlaufs gelegenen Potentialfläche PR3_SEG_047 zu einem Windpark zusammenfassen. Wir bitten um eine nochmalige Überprüfung der konkreten Lage etwaiger Beeinträchtigungsbereiche und Trittsteinbiotope. Aus unserer Sicht verbleibt nach deren Berücksichtigung eine ausreichend große Fläche, die alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen erfüllt und somit die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen, ergänzt. Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass der von uns vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2922, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren,	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Stellungnahme wird in der Intention gefolgt. Die Fläche wird in der bisherigen Abgrenzung beibehalten.

ich möchte hiermit Stellung zur Fläche PR3_STE_090 beziehen. Auf derFläche wird seit Ende 2013 ein Windpark betrieben. Gebaut von einem örtlichen Unternehmen. Demzufolge hat der Windpark eine sehr hohe Akzeptanz. Da es sich um Prototypen des örtlichen Turmherstellers handelt ist die Laufzeit begrenzt. Da Flächen gesucht werden wäre es nur logisch diese Fläche positiv zu berücksichtigen. Infrastruktur und sogar die Windenergieanlagen sind schon da. Aufgrund der schon erwähnten Akzeptanz wird des öfteren die Frage nach einer Erweiterung und einer Bürgerbeteiligung bzw. eines Bürgerwindparkes laut. Um diesem machzukommen würde sich die Fläche nordwestlich des bestehenden Windparkes anbieten. Nördlich der Pappelreihe werden Abstände jeglicher Art eingehalten. Desweiteren kann die bestehende Infrastruktur genutzt werden. Die Umzingelung von Krempe ist somit auch nicht gegeben. Eine Verkleinerung der Potentialfläche auf das Gebiet der vorhandenen Anlagen sowie den Bereich nördlich der Pappelreihe wäre somit durchaus praktikabel.	Für gewünschte Erweiterungen wird unter Berücksichtigung der Denkmalbelange (Kulturdenkmale und Silhouette des Ortes Krempe) kein Raum gesehen. Gleichzeitig wird die bisherige Ausweisung und Bebauung entgegen der Auffassung des Kreises noch als mit den Denkmalbelangen vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7515, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0027.pdf, E_3_0027-1.pdf, E_3_0027-2.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Anlage 1: An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Abteilung Landesplanung	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Im beschriebenen Bereich befand sich im Rahmen des 1. und im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr. Grund ist augenscheinlich der Verfahrensstand im Rahmen der Sicherstellung des lokalen LSG. Für das LSG Dithmarscher

Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Planfestellungsverfahren REGIONALPLAN III, SACHTHEMA WINDENERGIE Abwägungsbereich für Windenergienutzung am Standort Linden- Barkenholm - Rederstall - Schalkholz Persönliche Stellungnahme zur Fortschreibung der Regionalpläne Westerborstel, den 26.06.2017 Sehr geehrte Damen und Herren, In dem laufenden Beteiligungsverfahren der Regionalplanung für den Planungsraumm III möchte ich eine Stellungnahme für den Ausbau von Windenergie abgeben. Meine Familie, die auf dem Lande lebt und arbeitet, unterstützt den Ausbau von Bioenergie, da dies einen wertvollen Beitrag zur Stärkung des Ländlichen Raums und für unsere Umwelt darstellt. Wir selber erzeugen Grünen Strom mittels einer Solaranlage leisten so einen aktiven Beitrag zur Energiewende. Aus den Bewertungen und Gründen im folgenden bitte ich um erneute Aufnahme der Fläche zwischen den Ortschaften Linden, Barkenholm, Rederstall und Schalkholz als Vorrangfläche für Windenergie. Wir fördern und befürworten den Ausbau von Windenergie in unserer Nachbargemeinde, da wir die Energiewende und Grüne Energie als Fortschritt ansehen und ein hohes Potential für Windenergie auf den zur Verfügung stehenden Flächen vor Ort sehen. Zudem ist in Nähe dieser Fläche in Linden ein Umspannwerk zur Einspeisung der erzeugten Energie vorhanden. Viele Bürger teilen unsere Meinung für Windenergie und stehen einem Ausbau von Windenergie in unserer Nachbarschaft positiv gegenüber. Dies zeigte sich deutlich im vergangenen Jahr bei einer Unterschriftenaktion gegen die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets und für den maßvollen Ausbau von Windenergie. Die Unterschriftenliste wurde Minister Habeck persönlich im Landtag übergeben.	Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, im gewünschten Abwägungsbereich ist deshalb keine Potenzialfläche mehr zu ermitteln. Dies stellt kein Verfahrensfehler dar, sondern einen regulären Vorgang in der Aktualisierung der Potenzialflächenkulisse. Im Rahmen der Planungen werden die rechtlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt. Der ganz überwiegende Teil der Landschaftsschutzgebiets- (LSG-)Verordnungen schließt den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zum Bau von WKA. Für nach § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten. Daher werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die weiteren genannten Aspekte sind im Rahmen der Flächenentscheidung im Hinblick auf den Entscheidungshintergrund nachrangig, betreffend die eingebrachten Aspekte hinsichtlich des Vogel- und Fledermausschutzes, der Richtfunktrasse, des charakteristischen Landschaftsraumes, der Siedlungsabstände, des Gewässerschutzes sowie des Biotopverbundsystems.

Durch die Beteiligung von Bürgern und Erlösabgaben in einem bestimmten Umfang für soziale Infrastruktur profitieren nicht nur Flächeneigentümer und Betreiber eines Windparks, sondern das ganze Dorf. Somit kann durch die Nutzung und Produktion von Windenergie auf der Gemeindefläche langfristig und nachhaltig ein positiver Effekt für die Entwicklung des Dorfes erzielt werden. Über Windenergie im Allgemeinen und die planungsrechtlichen Bedingungen konnte ich mich ausführlich informieren, dazu gehören auch die Ermittlung von Potentialflächen in unserem Umfeld. Hier sind aus fachlichen Gründen mögliche Ausbaugebiete vorhanden. Dass hier Potenzial vorhanden ist, zeigen die Entwurfspläne aus den ersten Veröffentlichungen des Planfeststellungsverfahrens. Unter Berücksichtigung der BIMSCH-Kriterien sind für dieses Gebiet Abwägeflächen zu finden, was in den Planentwürfen als gelbe Fläche markiert war. Erst in der letzten Auslegung / Veröffentlichung der Planentwürfe im Dezember 2016 wurden die Flächen nicht mehr entsprechend markiert, aber auch nicht als abgelehntes Gebiet gekennzeichnet. Zudem sind sie nicht vollständig abgewogen dargestellt. Mittlerweile wissen wir, dass es sich hier um einen formellen Verfahrensfehler handelt, gegen den Einspruch eingelegt bzw. geklagt werden kann. Desweiteren liegt ein Zwischenbericht für eine laufende Umweltverträglichkeitsuntersuchung vor, der im Ergebnis keine Kriterien für das Vorranggebiet in Bezug auf Vögel gefunden hat, die zum Ausschluß des Gebietes führen. Zwischenbericht zur Situation der Brutvogelfauna im oben genannten Gebiet Seit Frühjahr wurde das Gebiet intensiv von Gutachtern für bestimmte Bereiche wie Brutvogelvorkommnisse beobachtet und bewertet. Laut Zwischenbericht wurden bislang keine Ausschlußfaktoren in diesem Zusammenhang gefunden, dies betrifft auch für sensible Großvogelarten zu. Die Zwischenauswertung in Bezug auf Brutvogelvorkommen enthält keine Ergebnisse, die gegen eine Eignung des untersuchten Gebietes sprechen. Die auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch geeignete Maßnahmen vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden. Für die Horstsuche Großvögel liegen es bislang vergleichbare Ergebnisse vor: Im Ergebnis wurden 2 Weißstörche als Großvogelhorste mit Umgebungsschutz mit Horst Abstand 1000m und unter Umständen Raumnutzungsanalyse gefunden. Während der aktuellen Untersuchungen beobachteten die Gutachter nur vereinzelte Überflüge von Störchen	

im Randbereich der Horste. Die Einhaltung von Schutzräumen im Großteil der Fläche soll im Verfahren durch Ornithologen geprüft und belegt werden. Sollte es notwendig sein, können Windenergieanlagen je nach Bedarf abgeschaltet werden, was bereits gängige Praxis in Bestandswindparks ist. Stellungnahme aus raumordnerischer und umweltverträglicher Sicht Dazu nehme ich wie folgt Stellung: Für das in Frage kommende Gebiet gibt es viele Gründe, die für eine Windenergieeignung sprechen. Der in Frage kommende Landschaftsraum ist sehr weitläufig gelegen und wird nur von Einzelbäumen durchzogen. Die Fläche wird zur Landwirtschaft im Ackerbau und als Grünland bewirtschaftet. Moorige Bereiche Richtung Schalkholz wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen. Windenergieanlagen können die vorgeschriebenen Abstände zu Ortschaften einhalten. Auch die Karte der Harten Tabukriterien läßt genügend Freifläche zur Ausweisung. (s. Karte 3) Das Gebiet, das wie vorangehend beschrieben, zunächst als gelbe Abwägefläche dargestellt war, ist nun weder als grau abgelehnte Fläche noch als Vorranggebiet gekennzeichnet, wie auf Karte1 zu sehen ist: Kartenausschnitt Gebiet www.bolapla-sh.de/ Abwägebereiche/ abgelehnte Flächen Karte Abwägebereiche 03/2016 In der interaktiven Karte, auf der der die Planentwürfe dargestellt sind, sind zudem nur allgemeine Kriterien zu diesem Gebiet aufgeführt worden. Es ist nicht vollständig abgewogen worden:	

Beispiel der nur allgemein erfolgten Abwägung ohne nummerierte Kennzeichen und Tabelle: Ausschnitt zum Gebiet Linden/ Barkenholm/ Rederstall/ Schalkholz: Quelle: www.bolapla-sh.de/ (Rechte Maustaste) Karte: Harte Tabukriterien: Quelle: www.bolapla-sh.de/ Über die interaktive Karte lassen sich für das oben aufgeführte Gebiet die Abwägungsmerkmale finden, zu denen ich mich nachfolgend äußern möchte: Militärische Richtfunktrasse Charakteristischer Landschaftsraum Landschaftsschutzgebiet Abstände jeweils zu Siedlungsflächen und Einzelhäusern Fledermausschutz Gewässerschutz Schutz- und Biotoverbund Richtfunktrasse Im Gebiet verläuft eine militärische Richtfunktrasse, sie beeinflußt die mögliche Standortplanung jedoch kaum und führt im Ergebnis nur zu einer minimalen Einschränkung der Eignungsfläche.	

Charakteristischer Landschaftsraum Das Gebiet liegt teilweise auf der Hohen Geest. Hierzu gibt es seitens des Landkreises unterschiedliche Darstellungen. Das Kriterium Charakteristischer Landschaftsraum ist im veröffentlichten Kriterienkatalog als Abwägungskriterium aufgeführt und sollte erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Vorher, d.h. im Planfeststellungsverfahren soll es nicht zum Ausschluß führen. In der ursprünglichen Arbeitskarte des Landkreises ist der in der Potenzialkarte dargestellte Suchraum nicht im Bereich der Hohen Geest. Landschaftsschutzgebiet Das Gebiet ist nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Auch hier ist zunächst ein Antrag zu stellen (Landkreis) für eine mögliche Ausweisung, auch dieser muß begründet sein. Bislang liegen keine neuen fachlichen Gutachten und Erkenntnisse dafür vor. Zudem ist ein Landschaftsschutzgebiet noch kein hartes Tabukriterium. Im BIMSCH-Verfahren wird dieses Kennzeichen geprüft und bewertet durch Untersuchungen zum Landschaftsbild. Auch werden Eingriffs- Ausgleichsmaßnahmen erst näher im eigentlichen BIMSCHverfahren geprüft und festgelegt. Wir kennen das Procedere aus eigener Erfahrung. Abstand zu Siedlungsbereichen, Abstand zu Siedlungsflächen, Abstand zu Einzelhäusern Das mögliche Windeignungsgebiet ist sehr groß und erfüllt die Abstandsregelungen. Häufig werden diese städtebaulichen Festlegungen auch übertroffen in Bezug auf die einzuhaltenden Abstände bei Immissionsbelastungen wie Schall und Schattenwurf. Die verbleibende Restfläche ist immer noch sehr groß. Fledermausschutz Die betreffende Fläche kenne ich aus fast täglicher Begehung sehr gut. Fledermäuse sind hier nur wenige zu finden. Auch ist festzustellen, dass Vorkommen von Fledermäusen im BIMSCHverfahren in einer entsprechenden Untersuchung festgestellt und bewertet werden. Im Fall von Fledermauspopulationen können in einem Windpark nach Bedarf auch Anlagen befristet abgeschaltet werden.	

Talräume an Gewässern Im Gebiet sind verschiedene Wasserläufe vorhanden, der bekannteste ist die Aue. In der Vorgängerversion der Planentwürfe wurde die Au bereits mit einer Abstandsfläche berücksichtigt. Dies ist in einer Ausweisung aufzunehmen. Die daraus resultierende Flächenverminderung ist unerheblich in Bezug auf die Gesamtfläche und führt nicht zu einer Aufgabe des Gesamtgebiets. Schwerpunktbereich Schutzgebiet und Biotopverbund Auch diese Bewertungsmerkmal wird im BIMSCH-Verfahren zum Punkt Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft in Zusammenhang untersucht und abgewogen. Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im BIMSCHverfahren betrachtet und bewertet. Weiterer Hinweis: Formfehler im Verfahren Wie schon oben dargestellt, liegen nach Einschätzung von Anwälten formale Verfahrensfehler im laufenden Planfeststellungsverfahren vor. Das Gebiet wurde nicht abgewogen und wurde ohne die notwendige Abwägungstabelle und Nummerierung des Abwägungsbereiches dargestellt. Dies betrifft auch andere „ ehemalige „ Abwägebereiche, die im Landesinneren im Bereich der Geest und Rüsdorfer Moor liegen. Gleichzeitig sind sie nicht als abgelehntes Gebiet dargestellt. Folgt man dem Gerichtsurteil aus Schleswig, sollen die für die Windenergienutzung geeigneten Flächen auch ausgewiesen werden. Die nähere Betrachtung und Bewertung eines Gebietes erfolgt im eigentlichen Genehmigungsverfahren. Wir werden uns dagegen zu wehren wissen, dass aus politischen Gründen auf die Nutzung von Windenergie verzichtet werden soll, die nach den allgemein gültigen Kriterien jedoch möglich ist. Es kann nicht sein, dass geeignete Flächen im Landesinneren zugunsten von Windenergieanlagen an der Küste, deren Genehmigungen ablaufen, aufgegeben werden. Wir fordern eine gerechte Betrachtung der Windenergiekulisse. Zusammenfassung Alle genannten Kriterien ermöglichen zusammengefaßt immer noch eine sehr große	

Potenzialrestfläche in dem Bereich Linden, Barkenholm, Rederstall und Schalkholz. Im Ergebnis ist hier eine Vorrangfläche zur Windenergie auszuweisen! Auch die große Akzeptanz in der Bevölkerung spricht neben der Lage und den BIMSCH-Rahmenbedingungen des Gebiets für eine Ausweisung als Windvorrangfläche. Wir warten seit langem auf die Ausweisung von Windeignungsflächen auch in unserer Gegend. Sollte die Verteilung weiterhin so bleiben, so wird das Gefälle zwischen reichen und armen Gemeinden, die sich zum Teil direkt nebeneinander befinden, weiter verstärken. Diese ungleichmäßige und ungerechte Aufteilung sorgt für sozialen Unfrieden. Die genannten Abwägungskriterien und der hohe Zuspruch in der Bevölkerung lassen meiner Meinung nach nicht die Streichung des Gebiets zu. Ich bitte um die erneute Aufnahme des Gebiets Linden, Barkenholm, Rederstall, Schalkholz in die ausgewiesenen Vorranggebietsflächen für Windenergie. Beste Grüße, [redacted] Anlage 2: Sehr geehrte Damen und Herren, Im laufenden Beteiligungsverfahren der Regionalplanung für denPlanungsraum III möchten wir eine Stellungnahme für den Ausbau von Windenergie abgeben. Über Windenergie im Allgemeinen und die planungsrechtlichen Bedingungen konnten wir uns ausführlich informieren,dazu gehören auch die Ermittlung von Potentialflächen in unserer Umgebung.Hier ist aus fachlichen Gründen ein Ausbaugebiet vorhanden.Das zeigen die Entwurfspläne aus den ersten Veröffentlichungen des Planfeststellungsverfahren.Unter Berücksichtigung der BIMSCH-Kriterien sind für dieses Gebiet Abwägeflächen zu finden,was in den Planentwürfen als gelbe Fläche markiert war.Erst in der letzten Auslegung der	

Planentwürfe im Dezember 2016 wurden die Flächen nicht mehr entsprechend markiert,aber auch nicht als abgelehntes Gebiet gekennzeichnet.Zudem sind sie nicht vollständig abgewogen dargestellt,sondern nur allgemeine Kriterien zu diesem Gebiet aufgeführt worden.Mittlerweise wissen wir, dass es sich hier um einen formellen Verfahrensfehler handelt, gegen den Einspruch eingelegt bzw. geklagt werden kann.Folgt man dem Gerichtsurteil aus Schleswig, sollen die für die Windenergienutzung geeigneten Flächen auch ausgewiesen werden.Die jetzige Aufstellung der Landesplanung(Interaktive Karte bo-la-pla-sh) enthält als Abwägungsgrund nur den charakteristischen Landschaftsraum und als weiches Tabukriterium das geplante Landschaftsschutzgebiet. Zudem sollten Abwägungskriterien und weiche Tabus im BIMSCH-Verfahren vor Ort ausführlich bearbeitet werden. Für das Gebiet in Westerborstel gibt es viele Gründe, die für eine Windenergieeignung sprechen: • Die Fläche wird als Ackerbau und als Grünland bewirtschaftet • Windenergieanlagen können die vorgeschriebenen Abstände zu Ortschaften einhalten • In Westerborstel sind laut den ansässigen Jägern noch keine Großvogelhorste gesichtet worden. • Der Weißstorch wird nur zu den Graserntezeitpunkten bei der Futtersuche beobachtet. • Der nächste Weißstorchhorst ist in über 1.000m Entfernung. • In Bezug auf das Brutvogelvorkommen kann man auf das nahe liegende Gebiet Linden verweisen, wo ein Untersuchungsbericht keiner Eignung des untersuchten Gebietes entgegenstehen würde. Alle auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch geeignete Maßnahmen vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden. Der Untersuchungsbericht wurde von der Firma Umweltplan GmbH mit Sitz in Stralsund erstellt. • Talräume an Gewässern Der Schutzbereich um den Talraum um das Gewässer „Wierbek“ führt zu einer Verkleinerung der möglichen Fläche, das Potential auf der verbleibenden Restfläche, von ca. 120 ha, wäre	

aber weiterhin sehr groß. • Die Sicherstellung zum Landschaftsschutzgebiet deutet auf eine gezielte Windkraftverhinderungsplanung in diesem Gebiet hin, da nur Einschränkungen geplant sind in über 10m Höhe. Außerdem ist die Windkraftnutzung bereits Bestandteil der hiesigen Kulturlandschaft. Ein Teil des Bürgerwindparks Amt Eider liegt in nur ca. 3km Entfernung. Hervorzuheben ist, zum Bereich Linden-Rederstall-Westerborstel-Schalkholz, die hohe Akzeptanz der Windkraft bei den in der Region lebenden Menschen. Es gab eine Unterschriftenliste mit fast 1.900 Unterzeichnern, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes sind und Windkraftnutzung in diesem Bereich befürworten. Diese Liste wurde Minister Habeck persönlich in Kiel überreicht. • Die Windhöffigkeit ist im Bereich Westerborstel gegeben, bestätigt durch die sehr guten Ergebnisse der in der Nähe liegenden Anlagen des Bürgerwindparks Amt Eider. • Die Netzkapazität ist durch die in nur ca. 4km entfernte Hochspannungsleitung Linden-Heide vorhanden. • Wir sind die einzigen von der Potenzialfläche betroffenen Anwohner mit freier Sicht auf die möglichen Anlagen. Wir wohnen im Außenbereich. Von vielen Bewohnern der umliegenden Orte haben wir ebenfalls eine große Akzeptanz erfahren. Die möglichen Anlagen wären in den Orten durch das enge Knicknetzgefüge selten in direkter Sichtachse. • Wir sind der ökologischen Energie grundsätzlich positiv gegenüber eingestimmt, unsere Kinder sollen schließlich auch in einer sicheren Umgebung leben ohne Atomkraft. Wir verbrauchen ausschließlich Ökostrom vom Stromanbieter und produzieren darüber hinaus Solarstrom auf unseren Dächern. Wir bitten aufgrund der dargestellten positiven Gründe für Windkraft um die erneute Aufnahme des Gebietes Westerborstel in die ausgewiesenen Vorranggebietsflächen.	

Mit freundlichen Grüssen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8250, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0286.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Ich kann nicht nachvollziehen, warum die Fläche PR STE_054 für die Ausweisung von Windenergie nicht genommen wird. Ich sehe darin einen Widerspruch: in der Gemeinde Ecklak, neben dem Naturschutzgebiet Dyshrrenmoor wird der Schleusenaushub gelagert und dadurch als Lagerstätte genutzt .Leider wurden langfristig allen Brutvögeln dort, deren Nester zerstört und genommen. Im charakteristischen Landschaftsraum ist Platz für die Landwirtschaft, genauso wie für die Windenergie! Dadurch würde unser Dorf Ecklak auch eine positive Zukunft in finanzieller Hinsicht haben. Ein grosser Anteil der Ecklaker Einwohner, besonders die Jugend, ist für die Windenergie. Wir bitten die Landesplanung, Ihre Entscheidung nochmals zu überdenken und das Gebiet: PR3_STE_054 als Fläche zur Windenergie auszuweisen. Mit freundlichen Grüßen	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_054 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Ausweisung als Vorranggebiet ist aufgrund der zentralen und nicht anrandigen Lage der Fläche innerhalb der Kernzone des lokalen charakteristischen Landschaftsraumes hinsichtlich der Umgebungssituation nicht zu rechtfertigen. Die Freihaltung des Gebiets ist in Anbetracht der ansonsten bereits starken Prägung des Raumes durch die Windenergienutzung in der Steinburger und Dithmarscher Geest gerechtfertigt. Diese haben eine wachsende Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten, als Potenzialraum für Ausgleichs- und Kompensationsflächen und nicht zuletzt für die Naherholung. Der charakteristische Landschaftsraum wurde u.a. aufgrund von dessen einzigartiger und unverwechselbarer Kulturlandschaft als ein solcher definiert. Zu Näherem wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Eine Kulturlandschaft kann dabei auch landwirtschaftlich geprägt sein, dies

	stellt keinen Widerspruch dar. Eingriffe, die diese Erscheinung verändern würden, sollen möglichst vermieden werden. Da mit den Bestandsanlagen zwischen den Flächen PR3_STE_060 und PR3_STE_067 bereits einige Anlagen in Betrieb sind und zudem der Flächenteil von PR3_STE_065, der als Repoweringgebiet ausgewiesen wird, ebenfalls in den charakteristischen Landschaftsraum hineinragt, soll es bei diesem Belastungsgrad verbleiben.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1442, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, *hiermit möchte ich im Rahmen der Bürgerbeteiligung der „Regionalplanung Wind“ Stellung nehmen. Meine Stellungnahme bezieht sich auf die Fläche westlich von „PR3_STE_019“, die<u>nicht</u>als Vorranggebiet in den Entwurf des Regionalplans übernommen worden ist. Der Potenzialbereich sollte als Vorranggebiet Windenergienutzung in den Regionalplan aufgenommen werden. Es gibt keine Gründe, die einer Aufnahme entgegenstehen.* *<u>Umfassungswirkung, Riegelbildung</u>* *Es geht dabei darum, dass verhindert werden soll, dass „Ortslagen in<u>unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden“</u>. Dieses kann aber nur festgestellt werden, wenn die Höhe der Anlagen, die Aufstellungsanordnung, die Topographie, die Abstände zu den betroffenen Gebäuden, die Ausrichtung der Gebäude und weitere Faktoren des konkreten Projekts bekannt sind. Dies alles kann auf Ebene der Regionalplanung nicht beurteilt werden, sondern erst im Genehmigungsverfahren.*	Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_019 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Es bleibt bei der Ausweisung wie im 1. Entwurf. Die Fläche bleibt auf den Teil begrenzt, der außerhalb der Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes liegt, um ihn angesichts der bereits starken Raumprägung durch die Windenergienutzung zur Freihaltung zu sichern. Argumente, die gegen eine westliche Erweiterung sprechen, überwiegen gegenüber den Pro-Argumenten. Es erfolgt lediglich eine geringe Abstandskorrektur im Osten. Bzgl. der Umfassungslage durch die Gesamtfläche: Im Rahmen der objektivierten Beurteilung im Zuge der Abwägung wurde ermittelt, dass die grundsätzliche Umfassungslage im Fall einer kompletten Ausweisung der Potenzialfläche PR3_STE_019 mit Wirkung auf die Gemeinde Looft als „hoch“ einzustufen ist. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der

Da kann dann auch geprüft werden, ob nicht bereits eine hinreichende Abschirmung zur Anlage besteht oder diese hergestellt werden kann und ob die Anlagen überhaupt in der Hauptblickrichtung und Hauptnutzungsrichtung des betroffenen Gebäudes liegen. *Für eine Ausweisung sprechen auch die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten in Looft.* *- Die Ortschaft ist mehr als 800 m von der Potentialfläche entfernt.* *- Die Potentialfläche liegt im Norden der Ortschaft. Von daher ist die Ausrichtung der maßgeblichen Lebensbereiche, wie Wohnzimmer mit Fenstern, Terrasse, genau in die andere, nämlich in Südrichtung.* *- Aufgrund der Geometrie der Ortschaft mit seinen starken Verästelungen kann das bisherige Vorranggebiet und die Potentialfläche nicht als einheitlicher Windpark wahrgenommen werden. Es gibt eine Abschirmung durch andere Bebauung, insbesondere Wohnbebauung, die den Blick immer nur auf einen Teilbereich der Flächen zulässt.* *- Die Windparks werden auch nicht als einheitlicher Windpark auftreten. Die Flächen werden durch Straßen und durch einen Flusslauf zerschnitten. Zum einen ist es die K71, die als räumliche Trennung des bisherigen Windparks und der Potentialfläche dient, da die Windenergieanlagen einen Abstand halten zur Straße einhalten müssen. Zum anderen verläuft die Bekau durch die Potentialfläche. Auch hierzu wird ein Abstand einzuhalten sein. Des Weiteren zerschneidet die in nordwestlicher Richtung verlaufende Pöschendorfer Straße den Windpark.* *Ich weise auch darauf hin, dass mit der Entscheidung für eine Ausschlusswirkung für die Windenergie außerhalb der Vorranggebiete in erheblichem Maße in meine durch Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte sowie die durch Art. 12 GG, Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützten Rechte der Anlagenbetreiber eingegriffen wird. Aus diesem Grund stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen an ein solches Plankonzept. Diesen hohen Anforderungen wird das Kriterium der Umfassung nicht gerecht. Es wird auf Basis von bloßen Annahmen und nicht realistischen Szenarien in meine verfassungsrechtlich*	Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Auch wenn im Rahmen der Betrachtung im Einzelfall die tatsächlich wahrnehmbare Umfassung in Bezug auf einzelne Anlagen konkreter beurteilt werden kann, dient diese Beurteilung einer ersten Auffassung über die bedrängende Wirkung eines hypothetischen Windparks, der sich über das gesamte Gebiet erstrecken würde. Das Kriterium ist bewusst als Abwägungskriterium eingestuft, es dient vornehmlich als Indiz. Zudem beruhen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Bzgl. Vogelschutz: Der westliche, nicht auszuweisende Gebietsteil der Potenzialfläche PR3_STE_019 liegt nach aktuellem Kenntnisstand größtenteils im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes. Da es sich um ein hochprioritäres Abwägungskriterium handelt, muss es entsprechend im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Um Konflikte zu vermeiden, entfällt dieser Teil der Potenzialfläche deshalb. Bzgl. Belange des Denkmalschutzes: Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation

geschützten Rechte eingegriffen. *<u>Großvögel</u>* *Die Fläche an sich eignet sich für die Windenergienutzung, da sie landschaftlich genauso ausgeprägt ist wie die Fläche nordöstlich von Looft, wo bereits Windenergieanlagen stehen.* *Die Vogelwelt in der von der Neuausweisung betroffenen Fläche müsste meines Erachtens neu untersucht werden, da sie sich häufig ändert. Dies liegt an der Art und Weise des Ackerbaus und der unterschiedlichen Feldfrüchte.* *Für mich erscheint die Vogelwelt in der bestehenden Windfläche dieselbe zu sein, wie in der neu auszuweisenden Fläche.* *Somit sollte die Fläche erst mal ausgewiesen werden mit dem Hinweis die Vogelwelt im Nachgang zu prüfen.* *<u>Denkmalschutzes</u>* *Ich unterstelle, dass es sich bei der Kirche, die hier möglicherweise betroffen sein könnte, um die Bonifatiuskirche in Schenefeld handelt, die in der Mitte der Ortschaft Schenefeld liegt.* *Hierzu möchte ich feststellen, daß man den Kirchturm der Bonifatiuskirche in Schenefeld von der Vorhabensfläche aus nicht sehen kann. Der Kirchturm hat auch nur eine sehr geringe Höhe (37 m). Außerdem liegt die Kirche in der Mitte der Ortschaft Schenefeld und ist umgeben von verschiedensten Gewerbe und Handelsbetrieben sowie drei großen Verbrauchermärkten und einem Holz- und Baumarkt. Es handelt sich bei der Kirche also nicht um ein die Umgebung prägendes Kulturdenkmal. Dieses ergibt sich nicht einmal für die nächste*	des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. So auch in der Abwägung von PR3_STE_019. Betroffen vom Umgebungsbereich der Kirche in Schenefeld, die potenziell beeinträchtigt sein könnte ist lediglich die südwestliche kleine Teilfläche sowie der westlichste Grenzstreifen der westlichen großen Teilfläche. Bzgl. der Festlegung des charakteristischen Landschaftsraumes: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Es ist zwar korrekt, dass durch den Bestands-Windpark auf dem östlichen Flächenteil, der als Vorranggebiet ausgewiesen werden soll, bereits Vorbelastung gegeben ist. Genau deshalb jedoch soll hinsichtlich der generell hohen regionalen Prägung durch die Windenergienutzung eine weitere Steigerung dieser vermieden werden. Der betroffene charakteristische Landschaftsraum Nr. 28 ist überwiegend von der Windenergienutzung freigehalten worden, dies erscheint weiter gerechtfertigt. Zudem sind strukturelle Elemente, die naturfremd sind, im Sinne des charakteristischen Landschaftsraumes als Kulturlandschaft nicht zwingend nachteilig bzw. keine Argumente für die Neuerrichtung von WKA. Das Kriterium ist darüber hinaus in kumulativer Wirkung mit der Betroffenheit durch die Lage innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches des westlich angrenzenden Rotmilanhorstes zu bewerten.

Umgebung. *Charakteristische Landschaftsräume* *Bei der Fläche Looft handelt es sich nicht um eine Fläche mit einem besonders bedeutsamen Landschaftsbild. Die Potentialfläche Looft stellt eine reine Erweiterung des bestehenden Windvorranggebietes dar. Sie schließt sich in westlicher Richtung an das bisher bestehende und weiterhin in der Regionalplanung stehende Potenzialgebiet „PR3_STE_019“ an. Dies bedeutet die Konzentration von Windenergieanlagen an dieser Stelle mit einer Freihaltung von bisher nicht ausgewiesenen Flächen inmitten eines noch großräumig freien Bereiches an anderer Stelle.* *Der Bereich selbst ist gekennzeichnet durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, teilweise mit Rinderställen, Molkereiannahmestelle sowie Silo mit Güllebecken. Dazu gehören auch künstlich angelegte Fischteiche. Zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen wird er durchzogen von einem Netz asphaltierter Wirtschaftswege.* *Die A23 strahlt in diesen Bereich hinein noch stark mit ihrer Wirkung aus. Darüber hinaus durchzieht eine Hochspannungsfreileitung von Südwesten nach Nordosten diesen Bereich. In diesem Bereich spielt der Tourismus keine Rolle. Es sind weder Rad- noch Wanderwege vorhanden.* *Fazit:* *Nach alledem steht keiner der Gründe einer Aufnahme entgegen, bei korrekter Betrachtungsweise stehen die aufgestellten Kriterien sogar geradefüreine Aufnahme in den Regionalplan Windenergie. Daher bitte ich um Berücksichtigung der Potenzialfläche als*	

Vorranggebiet Windenergienutzung und Aufnahme in den Regionalplan und fordere Sie hiermit dazu auf.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2917, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: 1a Kirche- Blick beim Eingang zum Friedhof.JPG, 1b Kirche- Blick vom Parkplatz.JPG, 1c Kirche- Blick Richtung Eingang.JPG, 1d Kirche- Blick von hinten.JPG, 2 Gutsallee.JPG, 3a Lindenallee.JPG, 3b Lindenallee.JPG, 3c Lindenallee.JPG, 4a Eichenallee.JPG, 4b Eichenallee.JPG, 4c Eichenallee.JPG, WKA Karte 1 Kirche.jpg, WKA Karte.Aleen.jpg**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt StK LPW Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel **Stellungnahme zur Potentialfläche PR3_LAU_046**	Die Fläche PR3_LAU_046 wird nach wie vor nicht übernommen. Auf die Abwägung aus dem 1. Planentwurf wird verwiesen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass zum VSG Schaalsee Langenlehsten erhebliche Beeinträchtigungen für die gesamte Fläche bis zu einer Entfernung von 1.200 m zum VSG nicht auszuschließen sind. Ausschlaggebend ist der Seeadler. Dies stellt ein hohes Konfliktrisiko für den Ostteil der Fläche dar. Die in einer Stellungnahme vorgeschlagene verkleinerte Ausweisung der Fläche bei Aussparung des 1.200 m-Radius um das Vogelschutzgebiet vermindert aber hinsichtlich anderer Belange nicht maßgeblich das Konfliktrisiko. Hinzu kommt nämlich die intensive Erholungsnutzung des nördlichen Seeufers (Badestelle, Campingplatz), die bei Ausweisung der Fläche in einem zu starken Maße beeinträchtigt wäre. Im Ergebnis wird die Fläche nicht übernommen.

Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Stellung zu der o.g. Potentialfläche PR3_LAU_046. Im Laufe des Beteiligungsverfahrens zur Landesplanung zum Thema Windenergie bekommen Sie sicherlich viele gut recherchierte und gut belegte Argumente für und gegen Windkraftanlagen. Ich möchte heute, als Privatperson und „Durchschnittsbürger“, meine Meinung zu der obengenannten Potentialfläche äußern. Die Fläche PR3_LAU_046 wurde als Potentialfläche bei der letzten Planung gestrichen. Dafür, wie ich aus dem Datenblatt erfahren habe, gibt es mehrere Gründe. Einige davon sind für mich nicht nachvollziehbar. In der Abwägungsentscheidung steht: *„Die Fläche umschließt in großen Teilen den auf nördlicher Seite der Grünbrücke vorgelagerten Lebensraum. Im Sinne einer umfassenden Nutzbarkeit der umgebenden Lebensräume und damit einer optimalen Erreichbarkeit der Grünbrücke sollte die Flächeninanspruchnahme durch WKA hier begrenzt werden*.“ Die Windkraftanlagen sind sehr platzsparend – die Fläche, die sie beanspruchen ist nur einige Quadratmeter groß. Rund um das Windrad kann weiter Getreide angebaut werden oder eine Wiese wachsen. Genauso können dort Tiere grasen und sich frei bewegen. Die Flächen werden nicht eingezäunt – der Zugang zu der Grünbrücke über die Autobahn bleibt frei – damit ist für mich dieses Argument völlig unverständlich. Weiter in der Abwägungsentscheidung lese ich: *„Darüber hinaus sind Belange des Denkmalschutzes erheblich betroffen, namentlich die Umgebungsbereiche der Kirche und des*	

Gutes in Gudow mit Herrenhaus und Nebengebäuden, dazu die beindruckende Linden- und Eichenallee und die Gutsallee. WKA in dieser Fläche würden die Umgebung der Baudenkmale auch in ihren kulturlandschaftlichen Bezügen wesentlich beeinträchtigen.“ Laut „Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein(Sachthema Windenergie)“ handelt es sich hier um „2000 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden“ (Abwägungskriterium Nr. 5.4). Ich frage mich, ob jemand von denen, die die Entscheidung getroffen haben jemals hier war. Ich kenne Gudow, das Herrenhaus und die Alleen. Mir ist rätselhaft, wie die „Belange des Denkmalschutzes“ erheblich betroffen sein sollten. Weder das Herrenhaus noch die Alleen befinden sich in der Höhenlage. Von der Potentialfläche PR3_LAU_046 nach Gudow sind es ca. 1,5km, dazwischen liegt eine Waldfläche. Um den Blick auf das Herrenhaus oder die Kirche zu haben muss man am Seeufer auf der gegenüberliegenden Seite stehen – dann aber hätte man die Windkraftanlage im Rücken. Das Herrenhaus ist ein Privatbesitz, es liegt ziemlich versteckt am See und ich kenne keine Sichtachse, wo man gleichzeitig das Haus und eventuell die Windkrafträder sehen könnte. Dazu, wie schon erwähnt, liegt dazwischen ein Wald, der die Anlage ganz oder zum größten Teil verdecken würde. Einzig die Kirche ist auf einer kleinen Anhöhe gebaut, durch die umliegenden Straßen und Häuser jedoch ist diese Lage weder weithin sichtbar, noch besonders beeindruckend. Ich habe mich vor Ort überzeugt: selbst direkt vor der Kirche stehend, halte ich es wegen der hohen Bäumen in der Umgebung für unwahrscheinlich etwas von der Anlage zu sehen (siehe Karte und Fotos 1a, b, c, d). Die Alleen wären von den Windkraftanlagen in keiner Weise betroffen. Wie Sie auf den beigefügten Fotos und Karten sehen können, sind alle drei Alleen (Gutsallee – Foto 2, Lindenallee – Foto 3a, b, c und Eichenallee – Foto 4a, b, c) so ausgerichtet, dass man gar nicht in Richtung WKA-Fläche schaut. Dazu sind sie so durch die hohen Bäume und andere Pflanzen abgeschirmt, dass man, außer der Allee selbst, überhaupt nicht viel mehr sehen kann. Bei den detaillierten Abwägungskriterien wird das Kriterium 2.2.3 „Naturparke“ und das	

Kriterium 2.2.2 „Kernbereiche für Tourismus und Erholung“ als hohes, bzw. mittleres Konfliktrisiko bewertet. Es stimmt zwar, dass sich die Fläche im Naturpark Lauenburgische Seen befindet, allerdings liegt die Fläche in unmittelbarer Nähe der Autobahn A24, die man auf dem gesamten Gebiet gut hören und teilweise auch sehen kann. Damit ist der Erholungsfaktor nicht vorhanden. Man kann diese Fläche mit dem Rad durchqueren oder durchwandern (und das würde man auch mit den Windrädern weiter tun können), aber es ist kein besonderes Naturerlebnis und wegen dem Lärm würde sich niemand dieses Gebiet für ein Picknick oder längere Pause aussuchen. Aus meiner Sicht ist diese Fläche durch die Autobahn, aber auch die Hochspannungsleitung und den Sendemast in der Nähe für Tourismus und Erholung weitgehend verloren und damit wie prädestiniert für die Nutzung für Windanlage. Weiter werden als Abwägungskriterien 3.2.3 „Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel“ und 3.2.6 „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz“ genannt. Der Vogel-, Fledermaus- und im allgemeinen Naturschutz ist mir sehr wichtig. Ich habe auch Berichte über von Windrädern getöteten Vögeln gelesen, die die Windkraftanlagengegner als Argument benutzen. Solche Unfälle passieren bestimmt, allerdings glaube ich nicht, dass die Anzahl der so getöteten Vögel und Fledermäuse von Bedeutung ist. Ich vermute, dass, wenn man die Zahl der überfahrenen Rehe, Füchse, Wildschweine, Igel usw. betrachten würde, wäre diese Zahl viel erschreckender. Trotzdem verzichtet keiner deswegen auf das Autofahren. Der Grund – ganz einfach – die Vorteile des Autofahrens übersteigen den Nachteil für die Tiere. Bei den Windkraftanlagen sehe ich es ähnlich – das, was wir dank WKAs gewinnen ist wichtiger, als die Gefahr für die Tiere. Außerdem bin ich überzeugt, dass man die technischen Möglichkeiten hier noch nicht ausgeschöpft hat und dass die Windräder mit der Zeit auch für Vögel und Fledermäuse immer noch sicherer gemacht werden können. Zum Schluss möchte ich noch erwähnen, dass ich ein großer Befürworter der erneuerbaren Energien bin, insbesondere der Windkraftanlagen. Ich halte sie für effizienter und umweltfreundlicher als andere ökologische Stromquellen (Wasser oder große Sonnenkollektoren), da sie wenig Platz brauchen, im größten Teil weitere Nutzung der Fläche erlauben und in Zukunft relativ einfach wieder abgebaut werden können. Deshalb finde ich,	

dass besonders solche Flächen wie PR3_LAU_046, mit direkter Lage an der Autobahn für Energieproduktion genutzt werden sollten. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2920, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: edxm_map.gif s.tmichel.gif**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
-Die angegebenen Sicherheitsabstände zur Platzrunde des Flugplatzes Heide- Büsum, hier betroffen die Gemeinden : Österdeichstrich, Reinsbüttel, Friedrichsgabekoog und Hedwigenkoog, sind Verwaltungsvorgaben, kein Gesetz! - in diesen Gemeinden sind zusammen ca. 20 WKA von der neuen Landesplanung betroffen, -d.h. 20* 9 Mio. Kwh umweltfreundliche Energieerzeugung = 180 Mio. Kwh insges. - bei vorh. Infrastruktur, vorh. Akzeptanz in der Bevölkerung...usw. - Vorschlag: VERLEGUNG DER PLATZRUNDE NACH SÜDEN!!! 2* wurde die Platzrunde in	Die Fläche PR3_DIT_061 wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Den Wünschen nach Einbeziehung des mit WKA bebauten Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann entsprochen werden. Zwar ist dieser Bereich grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten, die die Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Jedoch ist die Errichtung von WKA nicht pauschal ausgeschlossen. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen geht der Plangeber davon aus, dass zumindest bei gleichwertigem Ersatz auch zukünftig die Errichtung von WKA möglich ist. Eine Ausweitungder Fläche über den Bestand ist unter diesen Voraussetzungen jedoch nicht denkbar. Sie wird daher eng um die Bestandsanlagen herum abgegrenzt.

den letzten 13 Jahren schon verlegt. - z.B. in St. Michaelisdonn liegt die Platzrunde auch südlich des Flugplatzes. trotz vorh. WKA !	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5242, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0715-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sie haben im Rahmen der Regionalplanung III eine Vorrangflläche u.a. für Repowering ausgewiesen, die sich auf die Flächen der Kommunen Schieren, Weede und Bad Segeberg verteilt. Als dort Erholungssuchender bin ich regelmäßig in dem betroffenen Bereich der von Ihnen ausgewiesenen Vorrangfläche PR3_SEG_029 unterwegs und kenne die Gegebenheiten der Ortslagen mit der ländlichen Bevölkerung und die Natur (Tiere, Flora und Fauna). Auch kenne ich die Nachbargebiete im nahen Umfeld, die mit Windenergieanlagen im Bereich Neuengörs bebaut wurden. Zuletzt wurden im Winter letzten Jahres dort sehr hohe Windenergieanlagen neu aufgestellt, die dortigen Anlagen liegen in einem Windpark PR3_SEG_035. Ihre jetzige Planung, die Fläche mit der Bezeichnung PR3_SEG_029 als Vorrangfläche auch für Repowering-Anlagen (ohne Höhenbegrenzung, Möglichkeit des Baus von bis zu 11 Windenergienanlagen) vorzusehen, findet **nicht** meine Zustimmung. Ich wohne zwar nicht mehr in der Gemeinde Schieren, doch ich gehe davon aus, dass auch ich als Erholungssuchender zur Abgabe einer Stellungnahme berechtigt bin. Insofern formuliere ich meine Stellungnahme. Sie haben bei Ihrer Planung und Bewertung verschiedene Aspekte in der überplanten Fläche nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt. **Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung**	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Dem Wunsch nach einer Abstandserweiterung zu Siedlungen wurden somit

• **Verkehr, sonstige technische Infrastruktur** **o** Da durch die vorgesehene Fläche eine vielbefahrene, enge, kurvenreiche Kreisstraße führt (K 62 Weede - Schieren), mache ich außerdem darauf aufmerksam, dass sich Ablenkungen durch Schattenwurf auf Autofahrer, LKW-Fahrer, Fahrer von landwirtschaftlichen Fahrzeugen massiv auswirken werden und die Unfallgefahr durch Ablenkung stark steigen wird! Auch ist diese Kreisstraße in einem nicht so guten Zustand, so dass in Teilen bereits Geschwindigkeitsbegrenzungen gelten und die Kraftfahrzeuglenker besonderen Anforderungen und Aufmerksamkeiten unterliegen. • Außerdem führt eine weitere Kreisstraße von Schieren nach Bad Segeberg (K 46), die ebenfalls solche Merkmale (kurvenreich, eng, mangelhafter Zustand) aufweist, auch sind dort dieselben Ablenkungen durch Schattenwurf auf Autofahrer, LKW-Fahrer, Fahrer von landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu erwarten sind (Unfallgefahr steigt) zu befürchten. • Auch die sich anschließenden Kreisstraßen von Weede nach Bad Segeberg und Steinbek (K 46 und K4) werden in gewisser Weise mitbetroffen sein. • Auch ist für die Kreisstraßen K 62 und K 46, die die Vorrangfläche queren bzw. an ihr entlangführen, die Gefahr von abgehenden Eisbrocken der Rotorflügel in den Wintermonaten erhöht (Gefahren für Mensch und Tier). • **Tourismus und Erholung** • Ich sehe die betroffenen Gemeinden Schieren und Weede jetzt schon umfasst von Windenergieanlagen in den Bereichen Neuengörs, Geschendorf, Willendorf, Pöhls und Obernwohlde (südlich, südöstlich und östlich). In diesem Gebiet noch weitere Windenergieanlagen zu planen und zu bauen und diese noch näher an die Wohnbebauung heranzurücken, führt zu einer starken Belastung für die Menschen und die Natur. Dies wirkt sich auch auf Erholungssuchende aus der Gemeinde und anderen Gemeinden aus und führt zu Belastungen auch der Gesundheit insbesondere aufgrund der Geräuschentwicklung, des Infraschalls und Schattenwurfs.	nachgegangen. Ausreichend Abstände zu Straßen werden gemäß "Straßenrechtlicher Anbauverbotszone" eingehalten. Zu weiteren Ausführungen des Kriteriums kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Bei WEA in der Nähe von Straßen und öffentlichen Wegen werden im Genehmigungsverfahren regelmäßig Auflagen erteilt, die WEA mit Sensoren kombiniert mit Rotorblattheizungen zu versehen, um Eisabwurf vorzubeugen. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst

• Der Erholungswert in diesem Gebiet wird stark abnehmen. • Die von Seiten des Kreises/Naturparks ausgewiesenen und sehr gut angenommenen Radfahrrouten verlieren stark an Attraktivität, da der Mensch sich zu sehr gestört fühlen wird von den Lasten der Windenergieanlagen. **Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen/Gebiets- und Artenschutz** • **Tiere und Pflanzen** • Vorhandensein/Ansiedelung des Rotmilans, von Kiebitzen • Seeadlerhorst am Wardersee in geringer Entfernung • Ansiedelung in den Sommermonaten des Weißstorchs in den Weeder Ortsteilen Steinbek und Mielsdorf in • Ganzjähriges Vorkommen von Kranichen in den Waldsenken auf Weeder Gebiet • Eulen in der Dorflage Schieren • Fledermausvorkommen aufgrund der Nähe zu den Kalkberghöhlen (Überwinterungsplatz- FFH-Gebiet 2027-302 Fledermaus) • Es wird zum Wegzug der Wildtiere kommen, die sich dieser starken und wiederholten Belastung durch Windenergieanlagen auch aus den Nachbargebieten in einem Radius von mehreren Kilometern entziehen und letztlich abwandern werden. **Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter** • Die Nähe zu den Bad Segeberger Kalkberghöhlen und dem dort verzweigten Höhlennetz ist nicht berücksichtigt worden. • Die Höhlen sind seit über 20 Jahren Standort einer seismologischen Messstation des Geophysikalischen Instituts der Universität Hamburg. Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Gründe stimme ich der Ausweisung eines Vorranggebietes PR3_SEG_029 für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Schieren,	weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

meiner früheren Heimatgemeinde, nicht zu.	
Institution: NABU Gruppe Schenefeld **ID: M3566, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0705-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
im ersten Planentwurf der Regionalplanung (Sachthema Windenergie) sind die Potentialflächen PR3_STE_024, PR3_STE_026 sowie der westliche Teil von PR3_STE_019 (ab der Kreisstr. 71 Looft - Christinenthal) als Vorranggebiete für Windenergie abgelehnt worden. Diese Entscheidung ist beizubehalten, da diese Bereiche nicht für die Bebauung mit Windenergieanlagen geeignet sind. Dies möchten wir durch die nachfolgenden Hinweise auf naturschutzfachliche Belange unterstreichen. Aus den dargelegten Gründen sind diese Potentialflächen auch weiterhin als Vorranggebiete für Windenergie abzulehnen. **Vogelschutz** Zwischen Pöschendorf und Looft brütet seit vielen Jahren regelmäßig ein Rotmilanpaar, [redacted] (OAG) und uns begleitet wird. Für 2011 wird der Horststandort in einem Faunistischen Kurzgutachten für die Windparkplanung Looft (ein mehr als 3 km weiter östlich gelegenes Vorhaben) aufgeführt. Seit 2013 wird zusätzlich zum exakten Horststandort' auch der Bruterfolg für jedes Jahr erfasst: • 2013:2 Jungvögel • 2014:2 Jungvögel • 2015:2 Jungvögel • 2016: 1 Jungvogel	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_019: Der Einwendung hinsichtlich des westlichen Teils der Potenzialfläche PR3_STE_019 wird in der Intention gefolgt. Der angesprochene westliche Teil der Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Das Flächenstück wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort aus folgenden Gründen weiterhin ausgeschlossen: Es bleibt bei der Ausweisung wie im 1. Entwurf. Auf die dortige Abwägung wird verwiesen. Neue Erkenntnisse, die zu einem anderen Abwägungsergebnis führen würden, haben sich aus den Stellungnahmen nicht ergeben. Argumente, die gegen eine westliche Erweiterung sprechen, überwiegen gegenüber den Pro-Argumenten. Es erfolgt lediglich eine geringe Abstandskorrektur im Osten. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_024:

[Fußnote im Originaldokument] Dieser langjährige Rotmilan-Traditionsstandort ist also als sicher nachgewiesen einzustufen (auch trotz der Tatsache, dass die OAG erst seit 2016 diesen Horststandort ans LLUR weitergemeldet hat). Mit Verweis auf diesen Horststandort wurden im 1. Planentwurf die Potentialbereiche PR3_STE_019 (westlicher Teil), PR3_STE_024 und PR3_STE_026 als Vorranggebiete abgelehnt. Diese Ablehnung ist naturschutzfachlich richtig und aufrechtzuerhalten, da aufgrund dieses Traditionsstandortes ein hohes Konfliktrisiko mit einem pot. Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel besteht. Das Brutvorhaben an diesem Standort in 2017 wurde von dem Rotmilanpaar aufgrund eines Verstoßes gegen die 100m-Horstschutzzone, der den zuständigen Stellen gemeldet wurde, aufgegeben. Trotz dieser Vertreibung ist dieser Standort im Rahmen der Regionalplanung (Sachthema Windenergie) weiterhin zu berücksichtigen. Die Potentialbereiche PR3_STE_019 (westlicher Teil), PR3_STE_024 und PR3_STE_026 sind also als Vorranggebiete weiterhin abzulehnen. In 2017 brütet ein Rotmilanpaar (sehr wahrscheinlich eben jenes, das an seinem bisherigen Standtort vertrieben wurde) etwas weiter östlich'. Dieser Standort wurde von der OAG auch ans LLUR gemeldet und ist auch von einer mit einem Faunistischen Gutachten beauftragten Fachfirma erfasst worden. Er ist als sicher nachgewiesen einzustufen. Die besonders gute Lebensraumausstattung dieses Landschaftsraumes, die das beständige Vorkommen von Rotmilanen und auch weiterer gesetzlich geschütztenTierarten verständlich macht, wird weiter unten erläutert. Rotmilan-Sichtungen werden von Mitgliedern unserer Ortsgruppe und Anwohnern auch in diesem Jahr mit einer räumlichen Verteilung, die den Vorjahren sehr ähnlich ist, berichtet. Neben Pöschendorf, Klindt, Hohenesch, Christinenthal und Looft werden die Rotmilane auch nach wie vor regelmäßig im westlicher und südwestlicher gelegenen Breitenfelde und Kaisborstel gesichtet. Die Verlagerung des Horstes Richtung Osten hat also offensichtlich nicht zu einer Aufgabe von regelmäßigen Flügen in die dem Rotmilanpaar vertrauten Nahrungsgebiete geführt. Auch aufgrund dieses neuen Horststandortes haben also die Potentialbereiche PR3_STE_019 (westlicher Teil), PR3_STE_024 und PR3_STE_026 als Vorranggebiete zu entfallen, da hier ein hohes Konfliktrisiko mit einem pot. Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel besteht. **Fledermausschutz** Am 18.5.2017 haben wir mit einem Fledermausexperten', der Fledermausmonitoring u.a. für	Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_024 wird in der Intention gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort aus folgenden Gründen weiterhin ausgeschlossen: Die Fläche liegt voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht übernommen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_026: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_026 wird in der Intention gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort aus folgenden Gründen weiterhin ausgeschlossen: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Bei Anwendung dieses Abstandes zur Ortlage Looft verbleibt keine für eine Ausweisung geeignete Fläche. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

den Kreis Dithmarschen und die Schrobach-Stiftung durchführt, im westlichen Bereich der Potentialfläche PR3_STE_019 mit einem Batlogger M [redacted] Fledermäuse kartiert. Das Ergebnis ist hinsichtlich des Artenvorkommens und der Individuendichte außergewöhnlich. Insgesamt wurden in der Zeit von 22 bis 24 Uhr auf dem in Form eines Rundweges mit Abstechern begangenen Transektes 307 Rufsequenzen von neun verschiedenen Fledermausarten aufgezeichnet, siehe Abb. 1. Die Tab. 1 listet die erfassten Arten sowie Informationen zu deren Schutzstatus auf. Der Tabelle kann auch die farbliche Markierung der verschiedenen Arten in Abb. 1 entnommen werden. [Abbildung im Originaldokument] **Abb. 1: Ergebnisse der Fledermauskartierung vom 18.5.2017. Die farbliche Markierung der verschiedenen Arten kann Tab. 1 entnommen werden.** Drei der erfassten Arten werden auf der Roten Liste SH als „gefährdet" geführt (Rauhaut-, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler) und eine Art als „stark gefährdet" (Kleiner Abendsegler). Zwei Arten stehen in der Vorwarnliste (Braunes Langohr, Fransenfledermaus). Alle erfassten Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und gemäß BNatSchG streng geschützt. Besondere Erwähnung bedarf die an zwei Stellen im Süden des Untersuchungsbereiches (einem Redder mit alten Überhältern sowie einem kleinen Wäldchen mit Teichen) erfasste Art Myotis myotis (Großes Mausohr), die in SH als „ausgestorben oder verschollen" gilt. Die zugrundeliegenden drei Rufsequenzen haben sehr gute Ton-Qualitäten und Längen von über 10 Sek. mit 29 bis 44 Einzelrufen, so dass die Bestimmung als Großes Mausohr zweifelsfrei möglich ist. **Tab. 1. Erfasste Fledermausarten der Kartierung vom 18.5.2017 in absteigender Reihenfolge der Anzahl der für die jeweilige Art aufgenommenen Rufsequenzen.** [Tabelle im Originaldokument] Aufgrund der beachtenswerten Bedeutung der Ergebnisse dieser ersten Untersuchung haben wir am 29.05.2017 insbesondere den südlichen und zentralen Bereich erneut untersuchte. Neben dem erneuten allgemeinen Nachweis der insgesamt hohen Fledermausartenvielfalt haben wir speziell auch weitere Rufsequenzen des Großen Mausohrs erfasst und die Befunde der ersten Untersuchung somit bestätigen können. Als besonders bedeutende Schwerpunkte des Fledermausvorkommens in dem westlichen Bereich der Potentialfläche PR3_STE_019 sind insbesondere die zentral gelegenen Wald-und Teichflächen sowie der Redder, der diese mit dem Teich am südlichen Rand der Potentialfläche verbindet, zu erwähnen. Aber auch die	

am nördlichen Rand der Potentialfläche gelegenen Teiche und weiter östlich die Wiesen der Bekau-Niederung weisen eine sehr hohe Artenvielfalt und Individuendichte auf. Die besonders gute Lebensraumausstattung dieses Gebietes, die diese hohe Vielfalt und Dichte an Fledermäusen verständlich macht, wird auch weiter unten erläutert. Aufgrund dieser insgesamt außergewöhnlichen Anzahl an gefährdeten bis verschollen gedachten Fledermausarten ist das Konfliktrisiko mit dem Abwägungskriterium „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz" für den als Vorranggebiet abgelehnten Teil des Potentialbereiches PR3_STE_019 (westlich der Kreisstraße 71) als „hoch" einzustufen. Diese Ablehnung ist daher naturschutzfachlich richtig und muss aufrechterhalten werden. **Lebensraumaustattung** Die Potentialbereiche PR3_STE_019 (westlicher Teil), PR3_STE_024 und PR3_STE_026 sind charakteristisch für und Teil von dem sie umgebenden Landschaftraum, der aus naturschutzfachlicher und landschaftsplanerischer Sicht als sehr hochwertig und erhaltenswert eingestuft werden muss. Dieser abwechslungsreiche und kleinteilige Landschaftsraum ist v.a. geprägt durch ein sehr dichtes Knicknetz mit alten Überhältern, Redder, viele kleine Gehölze (alte Bauernwälder), den angrenzenden Staatsforst Barlohe, viele kleine Teiche, Fließgewässer (Bekau, Pöschendorfer Graben und deren Zuflüsse) mit zugehörigen Talräumen und Biotopverbundsystemen, feuchte Niederungen und von Grünland (Wiesen und Weiden) dominierte kleinparzellige Felder. Dies schlägt sich auch in den Einstufungen als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung und als Kernbereich des Charakteristischen Landschaftsraumes Nr. 28 nieder. Aus naturschutzfachlicher Sicht macht diese Vielfalt und räumliche Dichte an verschiedenen Lebensraumtypen auch die hohen Artenvielfalten an hier vorkommenden zu schützenden Vögeln und Fledermäusen verständlich. Aus landschaftsplanerischer Sicht ist dieser Landschaftsraum an sich unbedingt erhaltenswert und muss von Windkraftanlagen freigehalten werden. Die in dem Datenblatt zu PR3_STE_019 ausdrückliche Erwähnung der Bedeutung des Schwerpunktraumes (Kernbereiches) dieses charakteristischen Landschaftraumes für die Abwägungsentscheidung ist fachlich begründet und die Ablehnung als Vorranggebiet ist daher aufrecht zu erhalten. Sie hat aber ebenso für die anderen beiden Potentialbereiche PR3_STE_024 und PR3_STE_026 zu gelten. **Riegelbildung** Durch eine Ausweisung der Potentialbereiche PR3_STE_019 (westlicher Teil), PR3_STE_024	

und PR3_STE_026 als Vorranggebiete würde in Kombination mit den Vorranggebieten PR3_STE_019 [Fußnote im Originaldokument] (östlicher Teil), PR3_STE_012, PR2_RDE_159, PR2_RDE_147 ein großräumiger Riegel in west-östlicher Richtung von Kaisborstel bis Hohenwestedt entstehen, der auf einer Länge von mehr als 12 km lediglich durch eine kleine Ortschaft (Reher) und Wald unterbrochen wäre, also keine freien Landschaftsbereiche mehr aufweisen würde. Dies wäre insbesondere problematisch, da in dem Bereich zwischen dem Christinenthaler Forst im Osten und den beiden Hochspannungsleitungen bei Kaisborstel im Westen im Frühjahr und Herbst ein nennenswerter lokaler Vogelzug in nord-südlicher Richtung (besonders entlang der Bekau-Niederung) zu beobachten ist und Windkraftanlagen in diesem Bereich insbesondere aufgrund der mangelnden Ausweichmöglichkeiten dann ein erhebliches Tötungsrisiko darstellen würden. Auch daher sind die Potentialflächen PR3_STE_019 (westlicher Teil), PR3_STE_024 und PR3_STE_026 als Vorranggebiete für Windenergie abzulehnen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2332, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0636-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] [redacted] [redacted] • Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein- • Staatskanzlei- Postfach 7122	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung kann bzgl. der Fläche PR3_SEG_047 gefolgt werden. Die Gründe, die gegen eine Ausweisung an dieser Stelle sprechen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Die Fläche PR3_SEG_055 wird jedoch teilweise als Vorranggebiet übernommen. Der neue Flächenzuschnitt wird unter anderem bedingt durch den erweiterten Siedlungsabstand bei unbebauten Potenzialflächen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung

24171 Kiel

Struvenhütten, 26.06.2017

Stellungnahme zu den geplanten Vorranggebieten für Windenergie(PR3 SEG 323, PR3 SEG 047, PR3 SEG 055)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wohnen in Struvenhütten im Ortsteil Bredenbekshorst, direkt außerhalb der Ortsgrenze. In der aktuellen Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie (vom Dezember 2016) liegen wir direkt zwischen den 047 und 055.

Wir, wie auch die meisten unserer Nachbarn sind zutiefst besorgt über diese Planung.

Grundsätzlich möchten wir aber im Vorwege klarstellen, dass wir keinesfalls kategorische Windkraftgegner sind. Im Gegenteil; grundsätzlich halten wir die Nutzung erneuerbarer Energien für den richtigen Weg. Dieses sollte aber Umwelt und Anwohner verträglich durchgeführt werden. So macht man die gleichen Fehler wie vorher, nur mit einer anderen Energieform.

Wir sind vor vielen Jahren hier her gezogen, um in der Natur, nicht in einem Industriegebiet zu wohnen. Daher ist uns die Natur rund um Struvenhütten auch sehr wichtig:

- • Teile der Gemeinde Struvenhütten gehören zum Landschaftsschutzgebiet

„ Deergraben, Kisdorfer Wohld, Ender" und an der L79 zu Feuchtgebieten

- Geschützte Vögel, wie der Uhu, der rote Milan oder Kibitze und Brachvögel sind hier heimisch durch einen hohen Anteil an Dauergrünland
- Die Schmalfelder Au bildet mit ihren Nebengewässern die Verbundachse des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein (Lebensraumkorridor Holstein). Sie stellt ein bedeutsames Brutgebiet für Wiesenvögel dar.
- Die gesamte Region dient Rotmilanen als Jagdgebiet.

gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.

Die Fläche PR3_SEG_323 wird ebenfalls in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen.

Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen:

Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung.

Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im

Wichtig ist uns auch unsere eigene Gesundheit. Wir befürchten, dass der Infraschall der Windkraftanlagen ein gesundheitliches Risiko für uns darstellt. Bei einem Bau dieser Windkraftanlagen würde unser Haus so an Wert verlieren, dass auch Verkauf anschließend nicht mehr möglich wäre. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in anderen Bundesländern ein **vernünftiger Abstand** zwischen Windkraftanlagen und Bebauung eingehalten werden kann und in Schleswig-Holstein nicht. Wir erwarten einen Mindestabstand vom 10-fachen der Höhe einer Windkraftanlage. Der Abstand zur Ortsgrenze Bredenbekshorst beträgt in der jetzigen Planung nur 620 m. **Argumente speziell gegen das Vorranggebiet PR3 SEG 047:** • Die Vorrangflächen 055 und 047 behindern die geplante Wiedervernetzung der vorgenannten Gebiete mit dem Segeberger Forst (siehe Holsteiner Lebensraumkorridore) • Die Gebiete v.a. südwestlich von Vosshöhlen werden nachweislich als Schwerpunkt Von Brutvogellebensräumen mit sehr hoher Bedeutung eingestuft (http://planfeststellung-lbvsh.schleswig-holstein.de/file/dcc5df84-2669-4f44-addb-f5bff7ce4052). Diese Bereiche liegen in unmittelbarer Nähe zu Europäischen Vogelschutzgebieten (Braker und Wittenborner Heide, Kisdorfer Wohld) **sowie das Vorranggebiet PR3 SEG 055** • Um das Vorranggebiet und direkt im Vorranggebiet PR3 SEG 055 (Sievershüttener Strasse) liegen drei schützenswerte Waldgebiete in ca. 30- 100 m Abstand zu dem geplanten Gebiet. (Größe: 1,2 ha; 0,8 ha; 0,7 ha) • Zwei Bäche kreuzen diese Gebiete (Rendsbek und Bredenbek),In diesen Bächen ist das geschützte Bachneunauge heimisch. • Zwei Bachläufe des Bredenbeks verlaufen parallel durch das Planungsgebiet PR3 SEG 055. Zwischen diesen beiden Bauchläufen besteht Amphibienverkehr und ist somit Nahrungsgebiet für die umliegenden Großvögel. • Es brüten mindestens drei Storchenpaare in der Nähe dieser Gebiete (u.a.bei Lepek,	Genehmigungsverfahren festzulegen wären. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Belange des Arten- und Naturschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der

Deich 12, 24643 Struvenhütten, • Es befindet sich ein Mobilfunkmast in der Vorrangfläche Außerdem sollte die Abwägungsentscheidung der ursprünglichen Vorrangflächen auf die gesamte Fläche angewendet werden. Das bedeutet, dass die Argumente der Landesregierung in vollem Umfang auch auf die Vorrangflächen übertragbar sind und sie somit entfallen. Mit freundlichen Grüßen	Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2919, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich möchte mich ausdrücklich für die Ausweisung des Vorranggebietes PR3_STO_011 in der Gemeinde Brunsbek aussprechen. Für die Ausweisung als Vorranggebiet spricht zudem die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Votum für die Beibehaltung der Vorrangfläche kann nicht gefolgt werden.

Vorbelastung durch eine 110 kV Hochspannungsfreileitung in unmittelbarer Nähe. Die Lage des Vorranggebietes genau südlich der am nächsten gelegenen Siedlung Langelohe vermeidet Probleme mit dem Schattenwurf der Windenergieanlagen. Das geplante Wohngebiet des in Aufstellung befindlichen B-Plans 11 der Gemeinde Brunsbek liegt mit ca. 1200 m Abstand zum Vorranggebiet in einem konfortablen Abstand, so dass signifikante Auswirkungen durch die Windkraftanlagen nicht zu befürchten sind. Zudem liegt das Vorranggebiet außerhalb von Beeinträchtigungsbereichen von Großvögeln, so dass Probleme hinsichtlich des Artenschutzes nicht bestehen. Der Kreis Stormarn beschreibt dazu in seiner Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans zum Planungsraum III Kapitel 5.7 vom 19.04.2017: "Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises wird die Fläche als weniger problematisch beurteilt".	Ausschlaggebend hierfür waren folgende Argumente: Dem überarbeiteten Plankonzept mit den angepassten Kriterien zufolge gilt jetzt zwischen Wohnbebauung des Innenbereiches und nicht bebauten Potenzialflächen ein Abstand von 1.000 m, der bei der Fläche PR3_STO_011 anzuwenden ist. Es verbleibt nur eine kleine Restfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist. Die Fläche wir daher in Gänze nicht ausgewiesen.
Institution: ABO Wind AG, Windparkplanung Deutschland **ID: 2918, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: 2017-06-29_Nützen_STN_Regionalplan.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, anbei die Stellungnahme der [redacted] zu dem Vorranggebiet "PR3_SEG_049" mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Der Kreis Segeberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche. Die vorgebrachten Argumente können diese Kriterien nicht entkräften, weshalb die Landesplanung an der Abwägungsentscheidung festhält.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M7816, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0702-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
<u>Stellungnahme zur Windenergie in Struvenhütten</u> PR3 SEG-047 PR3 SEG-055 PR3 SEG-323 1. Allgemeine Entfernung zu Wohngebäuden sollte mindestens 1000m + mehr betragen. 2. Feuchtgebiete der Schmalfelder Au + der Mühlen am Landschaftsschutzgebiet. 3. Kiebitze es mehrere Brutpaare in der Hartenholm Flur 4. 4. Roter Milan im ganzen Gebiet Nistplatz im Vieh Gehötz (Fritz Koch Vieh Hartenholm) Grenze Struvenhütten. 5. Uhu und Wiesenvögel in Struvenhütten Moor PR3 SEG-323. 6. Wertverlust der Immobilien durch Windenergieanlagen (Lärm). 7. Vogelfluglinie führt über Struvenhütten. 8. Infraschall ist ein gesundheitliches Risiko. 9. Autobahn A20: Nach Fertigstellung sollte man erst beginn die Windenergieflächen planen!	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung kann bzgl. der Fläche PR3_SEG_047 gefolgt werden. Die Gründe, die gegen eine Ausweisung an dieser Stelle sprechen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Die Fläche PR3_SEG_055 wird jedoch teilweise als Vorranggebiet übernommen. Der neue Flächenzuschnitt wird unter anderem bedingt durch den erweiterten Siedlungsabstand bei unbebauten Potenzialflächen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche PR3_SEG_323 wird ebenfalls in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von

	Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Belange des Arten- und Naturschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der

	Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese

	Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4881, Datum: 06.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0623-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] [redacted] 24643 Struvenhütten An den Ministerpräsidenten Des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei **<u>Stellungnahme zur Windenergie in Struvenhütten</u>** PR3 SEG-047 PR3 SEG-055 PR3 SEG-323 Die Entfernung zu Wohngebäuden sollte mindestens 1000m betragen, es besteht Wertverlust der	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung kann bzgl. der Fläche PR3_SEG_047 gefolgt werden. Die Gründe, die gegen eine Ausweisung an dieser Stelle sprechen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Die Fläche PR3_SEG_055 wird jedoch teilweise als Vorranggebiet übernommen. Der neue Flächenzuschnitt wird unter anderem bedingt durch den erweiterten Siedlungsabstand bei unbebauten Potenzialflächen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche PR3_SEG_323 wird ebenfalls in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen

Immobile Quieklärm. Feuchtgebiete im Landschaftsschutzgebiet von Struvenhütten müssen auf jeden Fall berücksichtigt werden. Es gibt dort mehrere Brutplätze der Kiebitze, auch der rote Milan hat auf der Grenze Struvenhütten-Hartenholm einen Nistplatz. Im Struvenhüttener Moor gibt es den Uhu und diverse Wiesenvögel. Die Vogelfluglinie führt auch über Struvenhütten. Der Infraschall ist auch ein gesundheitliches Risiko. Erst nach Fertigstellung der A20 sollte man Windenergieflächen planen, da noch keine Transportleitung für die leistung der Windenergie besteht. M.F.G	Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum

	planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Belange des Arten- und Naturschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im

	Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1230, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0603-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] **Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein** **Projektgruppe Landesplanung Wind** **Herrn Norbert Schlick o.V.i.A.**	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_019: Der Einwendung hinsichtlich des westlichen Teils der Potenzialfläche PR3_STE_019 wird in der Intention gefolgt. Der angesprochene westliche Teil der Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Das Flächenstück wird nach wie vor nicht

Düsternbrooker Weg 104 **24105 Kiel** Looft, 29.06.2017 Betr.: Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) zu den Potentialflächen PR3_STE_019 (westlicher Teil), PR3_STE_024 und PR3_STE_026 Sehr geehrter Herr Schlick, im ersten Planentwurf der Regionalplanung (Sachthema Windenergie) sind die Potentialflächen PR3_STE_024, PR3_STE_026 sowie der westliche Teil von PR3_STE_019 (ab der Kreisstr. 71 Looft - Christinenthal) als Vorranggebiete für Windenergie abgelehnt worden. Diese Entscheidung ist beizubehalten, da diese Bereiche nicht für die Bebauung mit Windenergieanlagen geeignet sind. Dies möchten wir durch die nachfolgenden Hinweise unterstreichen. Aus den dargelegten Gründen sind diese Potentialflächen auch weiterhin als Vorranggebiete für Windenergie abzulehnen. Ich füge diesem Schreiben die fachlichen Betrachtungen der [redacted], Lübeck, für die Gemeinde Looft bei. Diesen Betrachtungen schließe ich mich an und mache mir die dort aufgeführten Hinweise und Forderungen als Teil dieser Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) zu eigen. Die Rücknahme der Abwägungsbereiche im Süden und Osten der Ortslage von Pöschendorf (PR3_STE_019 westlicher Teil ab Kreisstraße 71, PR3_STE_024 und PR3_STE_026) im ersten Planentwurf wird ausdrücklich begrüßt und auch weiterhin für die Regionalplanung (Sachthema Windenergie) gefordert. Eine weitergehende Ausweisung von Vorranggebieten, die über den Umfang des bestehenden Windparks Looft hinausgehen würde, erscheint vertretbar und wird von mir abgelehnt. Gegen eine Erweiterung von Vorranggebieten über den bestehenden Windpark hinaus sprechen insbesondere landschaftsspezifische Belange. Der Kernbereich der Charakteristischen Landschaftsräume ist von Windkraftanlagen freizuhalten. Dies gilt ebenso für den Talraum der Bekau, der im Landschaftsplan der Gemeinde Looft hochwertig bewertet worden ist und für den Aufwertungsmaßnahmen vorgesehen sind. Das schützenswerte Landschaftsbild wird durch markante Aussichtspunkte dokumentiert. Eine weitergehende Ausdehnung des Windparks ist auch aus avifaunistischer Sicht abzulehnen. Diesbezüglich	übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort aus folgenden Gründen weiterhin ausgeschlossen: Es bleibt bei der Ausweisung wie im 1. Entwurf. Auf die dortige Abwägung wird verwiesen. Neue Erkenntnisse, die zu einem anderen Abwägungsergebnis führen würden, haben sich aus den Stellungnahmen nicht ergeben. Argumente, die gegen eine westliche Erweiterung sprechen, überwiegen gegenüber den Pro-Argumenten. Es erfolgt lediglich eine geringe Abstandskorrektur im Osten. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_024: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_024 wird in der Intention gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort aus folgenden Gründen weiterhin ausgeschlossen: Die Fläche liegt voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht übernommen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_026: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_026 wird in der Intention gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist

verweise ich auf die entsprechende Stellungnahme des NABU (Ortsgruppe Schenefeld). Ich spreche mich darüber hinaus für eine Regelung zur Beschränkung der Privilegierung von Windkraftanlagen aus, wie sie in Bayern und Sachsen durch die Landesregierungen eingeführt worden sind. Dadurch, dass ein 10 H Abstandsbereich um Siedlungen von der Privilegierung ausgenommen wurde, können die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit in Nahbereichen von Siedlungen eine Feinsteuerung der Windkraftflächenplanung vornehmen, die für die Akzeptanz der Windenergie vor Ort zwingend erforderlich ist. Dies ist besonders notwendig, da die Gemeinde auch eine besondere Vorsorge gegenüber der Gesundheit ihrer Einwohner trägt und Windkraftanlagen im Nahbereich unter dem zehnfachen Höhenabstand mit gesundheitlichen Risiken verbunden sein können. Wir fordern mit Nachdruck, dass die Mindestabstände zwischen Wohngebäuden und Windkraftanlage so bemessen werden, dass Gesundheitsbeeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen sind aus unserer Sicht nicht ausreichend, um Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Schallimmissionen von Windkraftanlagen auszuschließen. Vielmehr weist eine Fülle neuerer Forschungsarbeiten' darauf hin, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auch bei Abständen auftreten, die größer sind, als die im ersten Planentwurf vorgesehenen Abstandspuffer von 400m bzw. 800m. Die zugrundeliegenden Schutzverordnungen zur Bewertung von Schallimmissionen von Windkraftanlagen sind gegenwärtig nicht auf dem Stand von Wissenschaft und Technik und bedürfen zwingend einer Anpassung an neuere Erkenntnisse der Forschung. Hierbei, aber auch bereits bei der Regionalplanung (Sachthema Windenergie) sind insbesondere die folgenden Faktoren zu berücksichtigen: • Die Vorhersage-Berechnung von Schalldruckpegeln von Windkraftanlagen an Immissionsorten mittels des Prognosemodells der DIN ISO 9613-2 führt zu einer systematischen Unterschätzung der tatsächlich auftretenden Schallimmissionen2. Dies ist hinlänglich gesichert und daher hat der Normenausschuss Akustik, Lärmminderung und Schwingungstechnik (NALS), Unterausschuss „Schallausbreitung im Freien", eine Anpassung des Prognoseverfahrens der DIN ISO 9613-2 erarbeitet (sog. „Interimsverfahren") und diese zur Anwendung empfohlen. Wir fordern, dieses Interimsverfahren bei der Bestimmung der Abstandspuffer zu Wohngebäuden im Rahmen der Regionalplanung zugrunde zu legen. Dieses Interimsverfahren würde nach Aussage eines Mitarbeiters der Abteilung Landesplanung bei dem Scopingtermin am 9.5.2016 insbesondere in Fällen, in	dort aus folgenden Gründen weiterhin ausgeschlossen: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Bei Anwendung dieses Abstandes zur Ortlage Looft verbleibt keine für eine Ausweisung geeignete Fläche. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

denen aus der Perspektive einer Siedlung neben einem bestehenden Windpark seitlich weitere Windkraftanlagen hinzugefügt werden sollen, im Vergleich zu dem bisherigen Verfahren der DIN ISO 9613-2 zu einer substantiellen Erhöhung der erforderlichen Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung führen. Einen solchen Fall würde die Erweiterung des bestehenden Windkraftgebiets von Looft in Richtung Nordwesten darstellen. Da dieses Gebiet (Potentialbereich PR3_STE_019 westlich der Kreisstraße 71) ohnehin ein langes dünnes Band ohne viel nord-südliche Breite darstellt, würde schon eine geringfügige Erhöhung der Abstandspuffer zu einer Verringerung der platzierbaren Windkraftanlagen unter die Mindestanzahl von drei führen. Auch aus diesen Gründen wird gefordert, die Ablehnung dieses Potentialbereiches aufrecht zu erhalten. • Die jüngere Forschung hat insbesondere rhythmische und unregelmäßige Lautstärkeschwankungen (sog. Amplitudenmodulation) als eine wesentliche Charakteristik des Schalls von Windkraftanlagen, die zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann, identifiziert: [Fußnote im Originaldokument] „Studien zeigen zudem, dass es trotz der Einhaltung der in der TA Lärm festgeschriebenen Immissionsrichtwerte durch eine unregelmäßige Geräuschentwicklung (Periodizität der Geräusche) zu Belästigungs- und Belastungseffekten kommen kann. Dieser als Amplitudenmodulation beschriebene Effekt beruht auf unregelmäßigen und unerwarteten Lautstärkenveränderungen. Diese ziehen verstärkt die Aufmerksamkeit auf sich und werden dadurch als belästigend empfunden. Eine solche dauerhafte belästigende Wahrnehmung kann bei den Betroffenen Stressreaktionen auslösen, die sich langfristig entsprechend negativ auf die psychische und physische Gesundheit auswirken können.' Diese besondere Wirkung von Schallimmissionen von Windkraftanlagen im Unterschied zu anderen, nicht amplitudenmodulierten Schallquellen ist noch nicht in den entsprechenden Schutzverordnungen (insbesondere TA-Lärm) berücksichtigt. Unter kontrollierten Laborbedingungen wurde experimentell quantifiziert, dass Schallimmissionen von Windkraftanlagen schon dann als ebenso belästigend wie Verkehrslärm empfunden werden, wenn deren Lautstärke 5 dB geringer ist als der Verkehrslärm'. Die dringend erforderliche Berücksichtigung dieser besonderen Wirkung von Schallimmissionen von Windkraftanlagen	

wird zu einer weiteren (d.h. über das oben beim Interimsverfahren Erwähnte hinausgehend) substantiellen Erhöhung der Abstände zwischen Wohngebäuden und Windkraftanlagen führen'. • Bisherige zusammenfassende Darstellungen zur Infraschall-Thematik, gemäß denen gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht in einen Wirk-Zusammenhang mit Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen gebracht werden könnten (siehe z.B. 3), müssen aufgrund der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur physiologischen Wirkung von Infraschall auf den Menschen revidiert werden. Als zentraler Teil eines tragfähigen Wirk-Zusammenhangs wurde kürzlich mittels einer Magnetresonanztomographie-Studie gezeigt6, dass eine Infraschall-Exposition mit Intensitäten unter der Wahrnehmungsschwelle zur Aktivierung jener Gehirnregionen (anteriorer cingulärer Cortex, rechte Amygdala) führt, von denen bekannt ist, dass sie eine Schlüsselrolle bei der Steuerung von emotionalen und autonomen Stressreaktionen spielt, also in Verbindung mit jenen Symptomen stehen, die bei gesundheitlichen Beschwerden von Anwohnern in der Nähe von Windkraftanlagen im Zentrum stehen. Die in der Studie verwendeten unterschwelligen Intensitäten treten bei Infraschall-Immissionen von üblichen Windkraftanlagen auch noch jenseits der im ersten Planentwurf vorgesehenen Abstände zu Wohngebäuden auf'. Aus den dargelegten Gründen sind die Potentialflächen PR3_STE_024, PR3_STE_026 sowie der westliche Teil von PR3_STE_019 (ab der Kreisstr. 71 Looft - Christinenthal) auch weiterhin als Vorrangebiete für Windenergie abzulehnen. [Fußnote im Originaldokument]	
Gruppe **ID: G2914, Datum: 29.06.2017** **(2914, Datum: 29.06.2017| 2915, Datum: 29.06.2017| 2916, Datum: 29.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungenzu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_046) zu berücksichtigen und die **Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern**. Die bisherigen Erhebungen und meine Ergänzungen erhärten hoffentlich die klare Entscheidung für einen WKA freien **Naturpark Lauenburgische Seen und seine Unantastbarkeit,** falls für Schleswig Holstein Ausnahmeregelungen entschieden werden. Im Folgenden meine Begründungen: <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen. Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°, d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als mindestens „mittel“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Schon in der Abwägungsentscheidung wird ausgeführt: „Im Zusammenhang mit dem Projekt Lebensraumverbund Rothirsch und des Grünbrückenkonzeptes kommt ein vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr in Auftrag gegebenes Gutachten zu folgender Einschätzung: Die Fläche umschließt in großen Teilen den auf nördlicher Seite der Grünbrücke vorgelagerten Lebensraum. Im Sinne einer umfassenden Nutzbarkeit der umgebenden Lebensräume und damit einer optimalen Erreichbarkeit der Grünbrücke sollte die Flächeninanspruchnahme durch WKA hier begrenzt werden.“ <u>Zu den Abwägungskriterien Nr 3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets und Biotopverbundsystems</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für eine Fläche von ca. ein Viertel = 23,7 ha anzusehen. Aus der FFH Vorprüfung ergibt sich eine Überschneidung mit dem weiteren	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Umgebungsbereich SPA Segrahner Berg, der an das „Grüne Band“ anschließt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8911, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Das Vorranggebiet befindet sich in direkter Nähe zur Gemeinde Wapelfeld. Durch das Vorrangebiet fließt die Wapelfelder Au. Ein Feuchtbiotop und ein ehmaliger Baggersee liegen in der Nähe des Gebietes, so dass hier viele Vögel angesiedelt sind. Ein Uhu-Pärchen und ein roter Milan sind in dem Gebiet beheimatet. Überdies sind viele Fledermäuse im Gebiet zu beobachten. Die Gemeinde Wapelfeld selbst ist schon von vielen Windenergieanlagen umringt: Osterstedt PR2_RDE_140, Gokels/Seefeld PR2_RDE_139, Puls PR3_STE_005, Reher PR3_STE_012 und Looft PR3_STE_019. Das ausgeschriebene Vorranggebiet ist vom Ort aus betrachtet das einzige Gebiet, in dem eine größere „Lücke“ in der Umfassung von WKA zu finden ist. Eine Bebauung des Vorranggebietes mit WKA würde damit eine weitere erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit sich bringen.	Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum II. Sie wird im zugehörigen Verfahren unter der ID 1878 erörtert.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7046, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0931-1.pdf, PR_III_3-0931-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
im ersten Planentwurf der Regionalplanung (Sachthema Windenergie) sind die	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft sowie das beiliegende Fachgutachten gesichtet.

Potentialflächen PR3_STE_024 PR3_STE_026 sowie der westliche Teil von PR3_STE_019 (ab der Kreisstr. 71 Looft - Christinenthal) als Vorranggebiete für Windenergie abgelehnt worden. Diese Entscheidung ist beizubehalten, da diese Bereiche nicht für die Bebauung mit Windenergieanlagen geeignet sind. Dies möchten wir durch die nachfolgenden Hinweise unterstreichen. Aus den dargelegten Gründen sind diese Potentialflächen auch weiterhin als Vorranggebiete für Windenergie abzulehnen. Wir fügen diesem Schreiben die fachlichen Betrachtungen der [redacted], Lübeck, für die Gemeinde Pöschendorf bei. Diesen Betrachtungen schließen wir uns an und machen uns die dort aufgeführten Hinweise und Forderungen als Teil dieser Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) zu eigen. Die Rücknahme der Abwägungsbereiche im Süden und Osten der Ortslage von Pöschendorf (PR3_STE_019 westlicher Teil ab Kreisstraße 71, PR3_STE_024 und PR3 _ STE _026) im ersten Planentwurf wird ausdrücklich begrüßt und auch weiterhin für die Regionalplanung (Sachthema Windenergie) gefordert. Eine weitergehende Ausweisung von Vorranggebieten, die über den Umfang des bestehenden Windparks Looft hinausgehen würde, erscheint nicht vertretbar und wird von uns abgelehnt. Gegen eine Erweiterung von Vorranggebieten über den bestehenden Windpark hinaus sprechen insbesondere landschaftsspezifische Belange. Der Kernbereich der Charakteristischen Landschaftsräume ist von Windkraftanlagen freizuhalten. Dies gilt ebenso für den Talraum der Bekau, der im Landschaftsplan der Gemeinde Looft hochwertig bewertet worden ist und für den Aufwertungsmaßnahmen vorgesehen sind. Das schützenswerte Landschaftsbild wird durch markante Aussichtspunkte dokumentiert. Eine weitergehende Ausdehnung des Windparks ist auch aus avifaunistischer Sicht abzulehnen. Diesbezüglich verweisen wir auf die entsprechende Stellungnahme des NABU (Ortsgruppe Schenefeld). Wir sprechen uns darüber hinaus für eine Regelung zur Beschränkung der Privilegierung von Windkraftanlagen aus, wie sie in Bayern und Sachsen durch die Landesregierungen eingeführt worden sind. Dadurch, dass ein 10 H Abstandsbereich um Siedlungen von der Privilegierung ausgenommen wurde, können die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit in Nahbereichen von Siedlungen eine Feinsteuerung der Windkraftflächenplanung vornehmen, die für die Akzeptanz der Windenergie vor Ort zwingend erforderlich ist. Dies ist besonders notwendig, da die Gemeinde auch eine besondere Vorsorge gegenüber der Gesundheit ihrer	Zu Fläche PR3_STE_019: Der Einwendung hinsichtlich des westlichen Teils der Potenzialfläche PR3_STE_019 wird in der Intention gefolgt. Der angesprochene westliche Teil der Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Das Flächenstück wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort aus folgenden Gründen weiterhin ausgeschlossen: Es bleibt bei der Ausweisung wie im 1. Entwurf. Auf die dortige Abwägung wird verwiesen. Neue Erkenntnisse, die zu einem anderen Abwägungsergebnis führen würden, haben sich aus den Stellungnahmen nicht ergeben. Argumente, die gegen eine westliche Erweiterung sprechen, überwiegen gegenüber den Pro-Argumenten. Es erfolgt lediglich eine geringe Abstandskorrektur im Osten. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_024: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_024 wird in der Intention gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort aus folgenden Gründen weiterhin ausgeschlossen: Die Fläche liegt voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht übernommen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Einwohner trägt und Windkraftanlagen im Nahbereich unter dem zehnfachen Höhenabstand mit gesundheitlichen Risiken verbunden sein können. Wir fordern mit Nachdruck, dass die Mindestabstände zwischen Wohngebäuden und Windkraftanlage so bemessen werden, dass Gesundheitsbeeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen sind aus unserer Sicht nicht ausreichend, um Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Schallimmissionen von Windkraftanlagen auszuschließen. Vielmehr weist eine Fülle neuerer Forschungsarbeiten' darauf hin, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auch bei Abständen auftreten, die größer sind, als die im ersten Planentwurf vorgesehenen Abstandspuffer von 400m bzw. 800m. Die zugrundeliegenden Schutzverordnungen zur Bewertung von Schallimmissionen von Windkraftanlagen sind gegenwärtig nicht auf dem Stand von Wissenschaft und Technik und bedürfen zwingend einer Anpassung an neuere Erkenntnisse der Forschung. Hierbei, aber auch bereits bei der Regionalplanung (Sachthema Windenergie) sind insbesondere die folgenden Faktoren zu berücksichtigen: • Die Vorhersage-Berechnung von Schalldruckpegeln von Windkraftanlagen an Immissionsorten mittels des Prognosemodells der DIN ISO 9613-2 führt zu einer systematischen Unterschätzung der tatsächlich auftretenden Schallimmissionen2. Dies ist hinlänglich gesichert und daher hat der Normenausschuss Akustik, Lärmminderung und Schwingungstechnik (NALS), Unterausschuss „Schallausbreitung im Freien", eine Anpassung des Prognoseverfahrens der DIN ISO 9613-2 erarbeitet (sog. „Interimsverfahren") und diese zur Anwendung empfohlen. Wir fordern, dieses Interimsverfahren bei der Bestimmung der Abstandspuffer zu Wohngebäuden im Rahmen der Regionalplanung zugrunde zu legen. Dieses Interimsverfahren würde nach Aussage eines Mitarbeiters der Abteilung Landesplanung bei dem Scopingtermin am 9.5.2016 insbesondere in Fällen, in denen aus der Perspektive einer Siedlung neben einem bestehenden Windpark seitlich weitere Windkraftanlagen hinzugefügt werden sollen, im Vergleich zu dem bisherigen Verfahren der DIN ISO 9613-2 zu einer substantiellen Erhöhung der erforderlichen Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung führen. Einen solchen Fall würde die Erweiterung des bestehenden Windkraftgebiets von Looft in Richtung Nordwesten darstellen. Da dieses Gebiet (Potentialbereich PR3_STE_019 westlich der Kreisstraße 71) ohnehin ein langes dünnes Band ohne viel nord-südliche Breite darstellt, würde schon eine geringfügige Erhöhung der Abstandspuffer zu einer Verringerung der platzierbaren Windkraftanlagen unter die Mindestanzahl von drei führen. Auch aus diesen Gründen wird gefordert, die	Zu Fläche PR3_STE_026: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_026 wird in der Intention gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort aus folgenden Gründen weiterhin ausgeschlossen: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Bei Anwendung dieses Abstandes zur Ortlage Looft verbleibt keine für eine Ausweisung geeignete Fläche. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Ablehnung dieses Potentialbereiches aufrecht zu erhalten. • Die jüngere Forschung hat insbesondere rhythmische und unregelmäßige Lautstärkeschwankungen (sog. Amplitudenmodulation) als eine wesentliche Charakteristik des Schalls von Windkraftanlagen, die zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann, identifiziert: [Fußnote im Originaldokument] • „Studien zeigen zudem, dass es trotz der Einhaltung der in der TA Lärmfestgeschriebenen Immissionsreitwerte durch eine unregelmäßige Geräuschentwicklung (Periodizität der Geräusche) zu Belästigungs- und Belastungseffekten kommen kann. Dieser als Amplitudenmodulation beschriebene Effekt beruht auf unregelmäßigen und unerwarteten Lautstärkenveränderungen. Diese ziehen verstärkt die Aufmerksamkeit auf sich und werden dadurch als belästigend empfunden. Eine solche dauerhafte belästigende Wahrnehmung kann bei den Betroffenen Stressreaktionen auslösen, die sich langfristig entsprechend negativ auf die psychische und physische Gesundheit auswirken können."3Diese besondere Wirkung von Schallimmissionen von Windkraftanlagen im Unterschied zu anderen, nicht amplitudenmodulierten Schallquellen ist noch nicht in den entsprechenden Schutzverordnungen (insbesondere TA-Lärm) berücksichtigt. Unter kontrollierten Laborbedingungen wurde experimentell quantifiziert, dass Schallimmissionen von Windkraftanlagen schon dann als ebenso belästigend wie Verkehrslärm empfunden werden, wenn deren Lautstärke 5 dB geringer ist als der Verkehrslärm4. Die dringend erforderliche Berücksichtigung dieser besonderen Wirkung von Schallimmissionen von Windkraftanlagen wird zu einer weiteren (d.h. über das oben beim Interimsverfahren Erwähnte hinausgehend) substantiellen Erhöhung der Abstände zwischen Wohngebäuden und Windkraftanlagen führen'.tragfähigen Wirk-Zusammenhangs wurde kürzlich mittels einer Magnetresonanztomographie-Studie gezeigt6, dass eine Infraschall-Exposition mit Intensitäten unter der Wahrnehmungsschwelle zur Aktivierung jener Gehirnregionen (anteriorer cingulärer Cortex, rechte Amygdala) führt, von denen bekannt ist, dass sie eine Schlüsselrolle bei der Steuerung von emotionalen und autonomen Stressreaktionen spielt, also in Verbindung mit jenen Symptomen stehen, die bei gesundheitlichen Beschwerden von Anwohnern in der Nähe von Windkraftanlagen im Zentrum stehen. Die in der Studie verwendeten unterschwelligen Intensitäten treten bei Infraschall-Immissionen von üblichen Windkraftanlagen auch noch jenseits der im ersten Planentwurf vorgesehenen Abstände zu Wohngebäuden auf7.Aus den dargelegten Gründen sind die Potentialflächen PR3_STE_024, PR3_STE_026 sowie	

der westliche Teil von PR3_STE_019 (ab der Kreisstr. 71 Looft - Christinenthal) auch weiterhin als Vorranggebiete für Windenergie abzulehnen. [Fußnote im Originaldokument] o Bisherige zusammenfassende Darstellungen zur Infraschall-Thematik, gemäß denen gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht in einen Wirk-Zusammenhang mit Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen gebracht werden könnten (siehe z.B. 3), müssen aufgrund der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur physiologischen Wirkung von Infraschall auf den Menschen revidiert werden. Als zentraler Teil eines	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2912, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Landesplanung sollte es nicht zulassen, dass diese "weiße" Fläche bebaut werden darf. Zu diesem Vorgang gibt es bereits auch in der Gemeindevertretung Schmedeswurth Tagesordnungspunkte, die aufgrund der Neuordnung der Windflächen einer Beurteilung nicht unterzogen wurde. Für die Gemeinde Schmedeswurth bedeutet dieser Raum eine "windkraftfreie Zone" - anderweitige Kenntnisse liegen nicht vor. Sollte in der Gemarktung Auenbüttel gebaut werden, wäre dies eine Täuschung der Gremien. Im Anhang finden sie einen Auszug aus dem Schriftverkehr [redacted] vom 21.06.2017 Thema : Kreistagssitzung vom 15.06.2017 Sehr geehrter [redacted],sehr geehrter [redacted],	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_110 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche wird als Vorranggebiet beibehalten. Die Aufgabe einer Wohnnutzung (Hinweis aus den Stellungnahmen) führt zu einer Erweiterung Richtung Nordwesten. Darüber hinaus vergrößert sich die Fläche nach Nordwesten, weil hier eine Anpassung der Abstände erfolgt. Die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" und an der B5 sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Abstimmung mit dem Kreis ist erfolgt. Um gleichwohl die Umfassungssituation für die Anwohner auf einem vertretbaren Maß zu halten, wird die Fläche im Norden an der Grenze zu Schmedeswurth abgeschnitten. Bzgl. Vogelzug:

die Initiative ArbeitskreisWind aus dem südlichen Dithmarschen kann sich den Schilderungen von [redacted] nur anschließen. In der Gemarkung Auenbüttel zwischen Marne und Brunsbüttel sind in der Vogelfluglinie Neufelder Watt --> NSG Kudensee sechs Windkraftanlagen auf den folgenden Flurstücken geplant: Gemeinde Neufeld, Gemarkung Auenbüttel: Anlage 1: [redacted] Im Anhang befindet sich eine Grobdarstellung der Standorte. Es gibt zudem auch einen Katasterkartenauszug, der uns leider nicht vorliegt. a)Wie kann es angehen, dass außerhalb jeglichen Vorranggebiete durch die [redacted] WIN17-1-018 eine Überplanung dieser Fläche stattfindet? In keinem Gremium erhält man Kenntnis über diesen Planungsvorgang. b)Still und heimlich wird gemacht, so dass später die Verwaltung nicht mehr zurückrudern kann, da die Planer bereits so weit fortgeschritten sind. Wie verhält sich der Verwaltung jetzt nach diesem Kenntnisstand? c)Wie will man den Bürgern diesen Planungsvorgang noch erklären, da es bereits Taktik in der Vergangenheit war? d)Zu all dem Übel kommt hinzu, dass die Ortschaft Auenbüttel und Ohlen von WKA´s umzingelt sind. e)Die Vogelfluglinie ist gebrochen und die WKA´s stellen eine absolute	Das Vorranggebiet PR3_DIT_110 liegt nicht im Bereich einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und überschneidet sich daher nicht mit den seit Jahrzehnten bekannten wichtigen Zugwegen. Bzgl. Schutzgebietstypen: Durch die Flächenausweisung werden keine Schutzgebietstypen tangiert, durch die es zu einem Konflikt mit der Windenergienutzung käme. Bzgl. Netzkapazität: Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Der in der Stellungnahme geäußerte Aspekt bezieht sich vermutlich auf das Bieterverfahren, was nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung generell tolerabel.

Barriere zu den bereits installierten WKA´s da. f)Die charakteristischen Flächen müssen auch über die Kreisverwaltung / Umweltausschuss freigehalten werden und es fehlen die entsprechenden Stellungnahmen. g)Wir befinden uns nicht nur in einer windhöfigen Zone, sondern auch am Nationalpark Wattenmeer mit allen dazugehörigen FFH- und NS-Gebieten. Dies darf aus wirtschaftlich getriebenen Aspekten nicht vergessen werden! Unsere Anfrage beim LLUR auf Einreichung eines Bauantrages für die sechs WKA´s verlief negativ. Es ist kein Bauantrag eingereicht. Die Bundesnetzagentur hat eine Einspeisezusage erteilt, schaut aber im Verfahren nicht auf die Standorte der Erzeuger. Selbst diese Zusage darf es nicht rechtfertigen eine Bebauung zu zulassen. In der Tageszeitung vom 21.06.2017 können sie entnehmen, dass auch die Gemeinde Neufeld keine Stellungnahme zum Windkonzept abgibt, um die Erweiterung der Fläche PR3_DIT_110 an nördlicher Stelle auszuweiten, obwohl die Amtsverwaltung hier mit „Engelszungen“ spricht. Sollte sie über diesen Planungsvorgang keine Kenntnis haben, setzen wir sie damit in Kenntnis. Wir würden uns über eine Rückantwort freuen und verbleiben mit freundlichem Gruß Arbeitskreis Wind SDF weiter geführte E-Mail zum Thema:Kreistagssitzung vom 15.06.2017	

Institution: Trave Erneuerbare Energie GmbH & Co. KG **ID: M1033, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_II_E_2_0084.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Beteiligung gem. §10 (1) S.1 ROG zur Teilfortschreibung des LEP und der Teilaufstellung des Regionalplans, Planungsraum II Hier: Stellungnahme zu am 06.12.2016 veröffentlichten Flächen der Windenergienutzung **PR2 RDE 127** **Potenzialfläche Windenergie** **„Todenbüttel"** **[Inhaltsverzeichnis im Originaldokument]** **[Abbildungsverzeichnis im Originaldokument]**	Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum II. Sie wird im zugehörigen Verfahren unter der ID M1279 erörtert.

1 Einleitung

Die [redacted] befasst sich mit der Projektierung, der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA). Vor dem Hintergrund der Einleitung einer Teilfortschreibung des Windkapitels im LEP 2010 sowie der sachlichen Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I bis III durch die Landesregierung Schleswig-Holstein nimmt die [redacted] Stellung zu den am 06.12.2016 durch die Landesplanung veröffentlichten Potenzialflächen bzw. Vorranggebieten in Schleswig-Holstein.

Die [redacted] ist - je zur Hälfte - eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke Lübeck GmbH und der Stadtwerke Aachen Energie GmbH. In ihr sind 20 Jahre Erfahrung in der Projektentwicklung, Realisierung und Betrieb von Windenergieanlagen gebündelt. Ziel des kommunalen Unternehmens ist der langfristige Betrieb von Onshore-Windenergieanlagen.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat die [redacted] Verträge mit Eigentümern abgeschlossen, deren Flurstücke in der unten anstehenden Potenzialfläche liegen. Es ist Wunsch, hier möglichst kurzfristig Planungssicherheit zu erlangen, um die Genehmigungsunterlagen für Errichtung und Betrieb von WEA abschließend zu vervollständigen und einzureichen. [Fußnote im Originaldokument]

2 Sachlage

Die Potenzialfläche PR2_RDE_127 „Todenbüttel", Größe 90,6 ha, wurde mit Veröffentlichung vom 06.12.2016 nach Abwägung komplett abgelehnt und nicht als Vorranggebiet übernommen 1: [Abbildung im Originaldokument]

Abbildung 1: Ausschnitt BoB-SH, Landesplanung; graue Potenzialfläche, 90,6 ha abgelehnt

3 Kriterien, die zur Abgrenzung der Potenzialfläche geführt haben

Die Potenzialfläche PR2_RDE_127 „Todenbüttel" hat laut Veröffentlichung vom 06.12.2017

eine Größe von 90,6 ha. Seitens der Landesplanung werden folgende weiche Kriterien angeführt, die zur Abgrenzung der Potenzialfläche RDE_077 führen. • 800m Abstand zu Siedlungsbereich Todenbüttel mit Wohn-/Erholungsfunktion • 400 m Abstand zu Einzelhäusern / Splittersiedlungen (Außenbereich) in Krumbek, Grevensberg und dem Gehöft an der K21 • 30 bis 100m Abstand um Wälder • Direkter Umgebungsbereich Vogelschutzgebiet **4Kriterien der Abwägung** Die vorgenommene Abwägung führt zu einer Ablehnung der Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergie, die Landesplanung führt in ihrer Abwägungsentscheidung aus: *„Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit:- Umgebungsbereich von 300 m bis1.200 m zu Vogelschutzgebieten. Die Fläche liegt im 1.200m-Umgebungsbereich des VSG "Haaler Au-Niederung" (DE 1823-402) und des VSG "Staatsforsten Barlohe" (DE 1823-401). Die Beurteilung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können den FFH-Vorprüfungen entnommen werden.* *Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des 1.200m-Umgebungsbereiches des VSG "Staatsforsten Barlohe". Um eine Vereinbarkeit von Windenergienutzung und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes beurteilen zu können, bedarf es einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Da diese noch nicht durchgeführt worden ist, wird hier zunächst auf die Ausweisung eines Vorranggebietes verzichtet.* *Hinweis auf möglicherweise im Gebiet bestehende größere Ökokontoflächen"* Folgende Abwägungsbereiche wurden für die Potenzialfläche mit mittlerem oder hohem Konfliktrisiko bewertet: [Tabelle im Originaldokument]	

5 Stellungnahme Die Abgrenzung der Potenzialfläche auf 90,6 ha auf Grund der harten und weichen Kriterien wird vom Stellungnehmenden übernommen. Allerdings kann die anschließende Abwägung zu dem Ergebnis kommen, dass die Potenzialfläche als Vorranggebiet zu übernehmen ist. **5.1 Umgebungsbereich zu Vogelschutzgebieten** Der Planungsgeber begründet die komplette Streichung der Fläche mit einer *„noch nicht durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung."* Der Stellungnehmende vertritt die Auffassung, dass die Ergebnisse einer FFH-Verträglichkeitsprüfung - entsprechend aktualisiert - erst mit den Genehmigungsunterlagen einzureichen sind und nicht schon im Vorwege zu einem Versagungsgrund führen dürfen. Der Stellungnehmende hält die Streichung der Fläche für nicht hinreichend begründet und damit für unzulässig. Auch bei einer weiteren inhaltlichen Prüfung hält die Begründung einer Ablehnung nicht stand, die Lage der in der weiteren Umgebung ausgewiesenen SPA-Gebiete stellt sich wie folgt dar: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 2: Lage des 300 -1.200 m Puffers um die EU-Vogelschutzgebiete [FFH-Vorprüfung] Die Potenzialfläche RDE-127 ist nahezu vollständig mit dem Abwägungskriterium Umgebungsbereich von 300m bis 1.200m bzgl. der EU-Vogelschutzgebiete "Haaler Au-Niederung" (DE 1823-402) und "Staatsforsten Barlohe" (DE 1823-401) überlagert. Das weiche Kriterium „FFH-Gebiet + 300 m Umgebungsbereich" ist nicht betroffen, hierzu hat die Potenzialfläche ausreichend Abstand. 5.1.1 Besteht ein sehr hohes Konfliktpotenzial? Es besteht kein sehr hohes Konfliktrisiko mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebiets „Haaler Au-Niederung", da die Schutz- und Erhaltungsziele im Gebiet kaum betroffen sind. Die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebiets 1823-402 „Haaler Au-Niederung" unterscheiden in „übergreifende Ziele" und „Ziele für Vogelarten",	

Zitat: „Übergreifende Ziele: *Erhaltung einer ausgedehnten, z. T. extensiv genutzten (Feucht) Grünlandniederung als landesweit bedeutendes Frühjahrsrastgebiet für den Zwergschwan. Während der Anwesenheitsdauer der Zwergschwäne ist das Gebiet weitgehend von Störungen frei zu halten. Das Gebiet soll weitgehend von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkrafträdern, aber auch von weiteren höherwüchsigen Gehölzstrukturen freigehalten werden."* Das „übergreifende Ziel" der „Erhaltung *einer ausgedehnten, z. T. extensiv genutzten (Feucht) Grünlandniederung als landesweit bedeutendes Frühjahrsrastgebiet für den Zwergschwan"* im Vogelschutzgebiet Haaler Au-Niederung ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb des Vogelschutzgebietes nicht beeinträchtigt. Sollte eine Beeinträchtigung der Zwergschwäne auch außerhalb des Vogelschutzgebietes gutachterlich belegt sein, könnten allein während der Anwesenheitsdauer der Zwergschwäne für diesen Zeitraum Abschaltzeiten der WEA in der Genehmigung bestimmt werden, ein nennenswertes Konfliktrisiko für Zwergschwäne wäre somit nicht gegeben. Als „Ziele für Vogelarten" sind *„die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Arten und ihrer Lebensräume"* genannt. Diese Ziele sind im Vogelschutzgebiet und den anschließenden 300m Puffer nicht gefährdet, es besteht kein Konfliktpotenzial. Es besteht ebenso kein sehr hohes Konfliktrisiko mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebiets „Staatsforsten Barlohe", da die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes kaum betroffen sind. Auch die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebiets 1823-401 „Staatsforsten Barlohe" unterscheiden in „übergreifende Ziele" und „Ziele für Vogelarten", *Zitat: „Übergreifende Ziele:* *„Erhaltung mehrerer benachbarter Wälder auf Altmoränen der Hohenwestedter Geest mit alten Waldkernen und einer bedeutenden Brutvogelwelt - insbesondere des Mittelspechtes .Zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Großvogelarten sind Räume im Umfeld der Bruthabitate zu erhalten,* die weitgehend frei sind von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Windkrafträdern."	

„Zur erfolgreichen Reproduktion der Vogelarten ist der Erhalt eines störungsfreien Horstbereiches und Horstumfeldes insbesondere - zwischen dem 01.05. und 31.08. für den Wespenbussard - zwischen dem 31.01. und 31.07. für den Uhu - zwischen dem 15.02 und 31.08. für den Seeadler - zwischen dem 01.03. und 31.08. für den Rotmilan - zwischen dem 01.04. und 31.08. für den Schwarzstorch - zwischen dem 15.03. und 31.08. für den Fischadler notwendig" Das „übergreifende Ziel" der *„Erhaltung mehrerer benachbarter Wälder auf Altmoränen der Hohenwestedter Geest"* im Vogelschutzgebiet „Staatsforsten Barlohe" ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen <u>außerhalb</u> des Vogelschutzgebietes <u>nicht</u> beeinträchtigt. Als „Ziele für Vogelarten" sind benannt: *„Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:* *„Arten der Laub-, Misch und Bruchwälder wie Uhu, Mittel- und Schwarzspecht, Wespenbussard, Rotmilan, See- und Fischadler und Schwarzstorch"* *„Arten des Waldrandes, der Lichtungen, Feldgehölze und Knicks mit Bezug zu Heiden, Trockenrasen, und Brachen wie Wendehals."* Diese Ziele <u>innerhalb</u> der Vogelschutzgebiete sind im 300 - 1.200 mm Puffer nicht gefährdet, es besteht kein Konfliktpotenzial. In der Potenzialfläche RDE-127 bestehen keine Laub-, Misch und Bruchwälder, ebenso wird der Waldrand per se schon mit einem Abstand von 100m bei der Abgrenzung der Potenzialfläche über das Kriterium „30-100 m Puffer um Wald" berücksichtigt.	

5.1.2 Weitere Gründe, die für eine Übernahme der Fläche nach Abwägung sprechen a) Es ist Eigenart eines EU-Vogelschutzgebietes zwischen einem geschützten Innenbereich und einem nicht geschützten Außenbereich zu unterscheiden. Für das EU-Vogelschutzgebiet definierte Erhaltungsgegenstände und Schutz- und Erhaltungsziele beziehen sich auf genau dieses abgegrenzte Schutzgebiet im inneren und nicht auf den außerhalb gelegenen Umgebungsbereich. Ein „Schutzgebiet zum Schutz eines Schutzgebietes" ist unzulässig. b) Eine Begründung, dass ein „sehr hohes Konfliktrisiko mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes" besteht, muss sich auf die örtliche Lage des möglichen Vorranggebietes beziehen. Eine pauschale Vorgehensweise für beide insgesamt 3.330 ha große EU-Vogelschutzgebiete „Haaler Au -Niederung und „Staatsforsten Barlohe" ist unzulässig. Am Ort des möglichen Vorranggebietes RDE_127 selbst bestehen keine spezifischen Schutz-und Erhaltungsziele, weder „übergreifend" noch „für Vogelarten". Die Schutz- und Erhaltungsziele betreffen allein das räumlich abgegrenzte EU-Vogelschutzgebiet. c) Grundsätzlich lässt das Abwägungskriterium „Umgebungsbereich von Vogelschutzgebieten" eine variable Festlegung eines Puffers zwischen 300 und 1.200m zu. Es handelt sich nicht um eine Bewertung „ja/nein", sondern es ist gerade Gegenstand einer Abwägung, auf Grund einer differenzierten Betrachtung bei Vorliegen entsprechender örtlicher Sachverhalte zu einem Ergebnis zu kommen. Dieses Ergebnis kann zwischen „300m sind ausreichend" und „1.200m sind in diesem Einzelfall erforderlich" liegen und ist nachvollziehbar und einzelfallbezogen zu bestimmen. Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel sind über ein gesondertes Abwägungskriterium Gegenstand der Bewertung. Berücksichtigt sind u. a. die wind kraftsensiblen Arten Seeadler, Schwarzstorch, Weißstorch und Rotmilan. Auch für Großvogel-Horste in den EU-Vogelschutzgebietes sind die einschlägigen Kriterien wie zum Beispiel „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel" oder „Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche" einheitlich mit ihren jeweiligen potenziellen Beeinträchtigungsbereichen anzuwenden. Im Ergebnis einer differenzierten Betrachtung sind - wie auch sonst im Verfahren der	

Teilfortschreibung der Regionalpläne üblich - für die Fläche RDE_127 die bestätigten Horste von windkraftsensiblen Arten zu berücksichtigen. Daran hat sich die Abgrenzung eines möglichen Vorranggebietes zu orientieren. Über aktualisierte Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ist der heute maßgebliche Sachstand hinsichtlich des Vorkommens relevanter Vogelarten zu berücksichtigen. Die Naturschutzbehörden werden dann im Verfahren zur Stellungnahme eingebunden. Ob eine Überlagerung der Potenzialfläche RDE-127 mit potenziellen Beeinträchtigungsbereichen relevanter Vogelarten besteht bedarf einer aktualisierten, gutachterlichen Überprüfung (s. o.). In den Ausführungen zum gesamträumlichen Plankonzept wird ausgeführt, dass die in den Erhaltungszielen festgelegter EU-Vogelschutzgebiete genannten Vogelarten auch auf die Nutzung der Umgebungsbereiche vor allem als Nahrungshabitat angewiesen sind. Dies gelte mit höherer Intensität für den Bereich bis 300m (weiches Tabukriterium) und mit geringerer Intensität im Abstand bis zu 1.200m. Dazu ist anzumerken, dass jeder Vogel auf ein Nahrungshabitat im Umgebungsbereich seines Horstes angewiesen ist, sonst wäre ein Überleben oder zumindest die erfolgreiche Aufzucht von Jungen nicht möglich. Diese Selbstverständlichkeit gilt für alle Horste unabhängig davon, ob sie in einem EU-Vogelschutzgebiet oder nicht liegen. Für windkraftsensible Arten ist dieser Sachverhalt bereits über die Berücksichtigung von potenziellen Beeinträchtigungsbereichen als ein wesentlicher naturschutzfachlicher Belang berücksichtigt. Ornithologische Fachbeiträge können nach Ausweisung eines Vorranggebietes Grundlagen für die dann auf aktuellen Daten beruhende naturschutzfachliche Einschätzung herangezogen werden. Aus der örtlichen Nähe der Potenzialfläche RDE_127 zu beiden Schutzgebieten kann allenfalls nur für eine Teilfläche des Schutzgebietes die mögliche Beeinträchtigung zu einem sehr hohen Konfliktrisiko führen, andere Teile der großen Schutzgebiete entziehen sich einer Beeinträchtigung auf Grund ihrer großen räumlichen Entfernung. Nach Auffassung des Stellungnehmenden kann aus den FFH-Vorprüfungen für beide Vogelschutzgebiete für einen Puffer im Abstand von 300 - 1.200m kein „sehr hohes Konfliktrisiko mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebiets" abgeleitet werden. Aktuelle naturschutzfachliche Gutachten und die noch durchzuführende FFH-	

Verträglichkeitsprüfung fließen in das Genehmigungsverfahren, können aber heute nicht zu einer begründeten Ablehnung der Ausweisung als Vorranggebiete Windenergie führen. Das Kriterium Potenzialfläche RDE-127 ist als Vorranggebiet zu übernehmen. **5.2 Umfassung von Siedlungsflächen** Das gesamträumliche Plankonzept geht methodisch von einem Umkreis von 2.250m um den geometrischen Mittelpunkt der jeweiligen Ortslage aus[2], in dem die Wirkung der Vorranggebiete unter Berücksichtigung des Anlagenbestandes untersucht wird. Das Gesichtsfeld des Menschen beträgt etwa 180 Grad, in einem Blickfeld von ca. 60 Grad ist räumliches Sehen möglich. Dies zu Grunde legend sollen in jeder Blickrichtung mindestens 60 Grad Blickfeld von Windenergieanlagen freigehalten sein.3 Innerhalb eines 2.250m-Radius rund um die betrachtete Fläche RDE_127 gilt es die mögliche Umfassungswirkung auf die Ortslagen Todenbüttel, Maisborstel, Nienborstel und Hütten zu prüfen. Auf die Ortslagen Todenbüttel, Maisborstel und Nienborstel hat die betrachtete Fläche RDE_127 keine Umfassungswirkung. Zwischen der Fläche RDE_127 und den nächsten Vorranggebieten bzw. Bestandsanlagen sind mindestens 60° frei von Windkraft. Eine Ausweisung als Vorranggebiet hat ein Konfliktrisiko für die Ortslage Hütten zur Folge. Zwischen dem betrachteten Gebiet RDE_127 und dem Vorranggebiet RDE_140 inkl. den vorhandenen Bestandsanlagen ergibt sich ein von Windkraft freigehaltener Korridor von 55°. Dabei wirkt sich die betrachtete Fläche RDE_127 im Nordwesten mit einem Winkel von 23° auf die Ortslage Hütten ein, das Vorranggebiet RDE_140 mit seinen 3 Teilgebieten im Süden in einem Winkel von 49° und das Vorranggebiet RDE_136 im Südosten mit 58°. Zwischen den [Fußnote im Originaldokument] Vorranggebieten RDE J40 und RDE_136 bleibt ein von Windkraft freigehaltener Korridor von 17°. Dieser müsste für ein „geringes Konfliktrisiko" hinsichtlich der Umfassungswirkung 60° betragen. Fasst man die Vorranggebiete bei der Betrachtung der Umfassung auf die Ortslage zusammen, so entsteht eine Umfassung in einem Winkel von 124°, wobei höchstens 120° bebaut werden dürfen um ein geringes Risiko der Umfassung auszuweisen. [Abbildung im Originaldokument]	

Abbildung 3: Wirkung auf die Ortslage Hütten Nach Auffassung des Stellungnehmenden kann die Potenzialfläche RDE-127 komplett als Vorranggebiet übernommen werden, das Konfliktrisiko hinsichtlich einer Umfassungswirkung ist mit „mittel" korrekt bewertet. **5.3 Abbaugenehmigung und Potenzial für Rohstoffe** Die Größe der Potenzialfläche RDE-127 beträgt laut Datenblatt 90,6 ha. Laut der Bewertung der Kriterien im Detail unterliegen 31,0 ha den Rohstoffkriterien. Es verbleibt somit eine Fläche von 59,6 ha, die nicht den Rohstoffkriterien unterliegt, eine komplette Ablehnung der Fläche unter Verweis auf die Rohstoffsituation ist nicht begründet. Im Folgenden wird erläutert, inwieweit das Rohstoffkriterium zum Tragen kommt. **5.4 Kriterium Rohstoffabbau/-sicherung** Laut dem gesamträumlichen Plankonzept lautet das weiche Kriterium zu Rohstoffen wie folgt und ist differenziert zu betrachten: *2.4.2.13. Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe / Vorranggebiete für die* *Rohstoffsicherung* *Es handelt sich um Gebiete, in denen* • *genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Lagerstätten durchgeführt werden oder* • *durchgeführt werden sollen.* *Sie sind in den Regionalplänen <u>als Vorranggebiete</u> für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe*	

dargestellt. Die Lagerstätten in diesen Gebieten sind langfristig zu sichern. Sie sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden. Die Errichtung von WKA widerspricht diesem raumordnerischen Ziel.4

Das weiche Kriterium wurde später allein hinsichtlich der Flächen, für die eine Abbaugenehmigung vorliegt, zu einem Abwägungskriterium abgestuft:

„Herabstufung der Flächen, auf denen Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe vorliegen, zu einem Abwägungskriterium. Diese Änderung war aufgrund fehlender landesweit einheitlicher Daten erforderlich. Eine geänderte Gewichtung des Fachbelangs hat sich daraus nicht ergeben."5 [Fußnote im Originaldokument]

Der Bewertungsschlüssel zum Abwägungskriterium wiederum stellt das Kriterium in anderer Weise dar, es geht um:

- *Flächen mit Abbaugenehmigungen oder*
- *Rohstoffpotenzialgebiete für oberflächennahe Rohstoffe*

In der tabellarischen Übersicht zum Abwägungskriterium wird in der Beschreibung weiter in vier Flächentypen unterschieden:

- *Flächen mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe*
- *Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe*
- *Rohstoffpotentialgebiete mit gekennzeichneten Flächen*
- *Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffes*

Während es zunächst also um Vorranggebiete für Abbau und Sicherung ging, so sind nun außerhalb von Vorranggebieten s.g. „Vorbehaltsgebiete", „Rohstoffpotenzialgebiete" und die „Gebiete in denen eine Abbaugenehmigung vorliegt" hinzugekommen.

5.5 Abbaugenehmigung für oberflächennahe Rohstoffe?

Dem Stellungnehmenden liegen keine Erkenntnisse dazu vor, ob Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe für Teilflächen innerhalb der 90,6 ha großen Potenzialfläche erteilt

wurden oder ob entsprechende Anträge vorliegen.

5.6 Besonders gekennzeichnete Rohstoffpotenzialgebiete

Im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) vom 22. Dezember 2008 fordert der Gesetzgeber nach § 2, Abs. 4, Satz 4 ROG im öffentlichen Interesse:

„Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen."

Nach § 8, Abs. 5, Nr. 2 b ROG sollen Raumordnungspläne insbesondere Festlegungen zu „Nutzungen im Freiraum, wie Standorte für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen" enthalten.

Die Zulassungsregelung ist einem nachgeordneten Verfahren vorbehalten. Die konkrete Ausgestaltung der Raumordnungsgrundsätze und -ziele, und damit auch die der [Fußnote im Originaldokument]

Rohstoffsicherung, wird den Bundesländern überlassen. Sie stellen entsprechende Landesentwicklungs- und Regionalpläne auf.

Im Folgenden wird aufgezeigt, ob und wenn ja wie im LEP 2010 und/oder im aktuell geltenden Landesentwicklungs- oder Regionalplan am Ort der Potenzialfläche RDE-127 Gebiete bzgl. der Rohstoffthematik enthalten sind.

5.6.1 Landesentwicklungsplan LEP2010

Der Landesentwicklungsplan 2010 enthält in der Karte (Maßstab 1: 300.000) an verschiedenen Stelle ein Symbol „R" für „Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe". Der Raum selbst ist nicht spezifiziert oder abgegrenzt dargestellt: [Abbildung im Originaldokument]

Abbildung 4 Auszug aus der Kartendarstellung des LEP2010, Maßstab 1:300.000, 13.07.2010

Laut LEP 2010 3.6.1 (3) sind zweierlei Gebiete zu unterscheiden (nach Absatz 1 bzw. Absatz 2).

A) Genehmigte Vorhaben (nach Absatz 1)

Für die Gebiete nach Absatz 1 ist es Ziel, in den Regionalplänen eine nachrichtliche Darstellung der Gebiete mit genehmigten Vorhaben als Vorranggebiete darzustellen. Bei den Zielen der Raumordnung handelt es sich um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die zu beachten sind (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). B) Langfristige Sicherung einer Abbaumöglichkeit (nach Absatz 2) Als Grundsatz sollen Gebiete nach Absatz 2 aus dem Vorsorgegedanken heraus als weitere Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen werden, um eine langfristige Sicherung einer Abbaumöglichkeit sicherzustellen. Für diese Gebiete nach Absatz 2 muss Folgendes gegeben sein: • die ökologische und landschaftsräumliche Verträglichkeit, • das Vorliegen günstiger Transportwege, • eine gute Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur, • eine ausreichende Erkundung, • eine Bedeutung des Bedarfs, • ein regional seltener und knapper Rohstoff ohne Abbaualternative. Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen der nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Der erläuternde Text des LEP 2010 führt darüber hinaus aus, dass vor einer Festlegung als Rohstoff-Vorranggebiet • eine Bedarfsermittlung erfolgt ist, • eine besondere Standortuntersuchung stattgefunden hat,	

• mit großer Wahrscheinlichkeit die Realisierung eines Abbaus erwartet werden kann und • mindestens eine Abstimmung mit der Landschaftsplanung stattgefunden hat. Dem Stellungnehmenden liegen zu keinem der obigen 10 Punkte für die Potenzialfläche RDE-127 entsprechende Hinweise auf Vorliegen oder Erfüllung vor. **5.6.2 Regionalplan** Flächenhafte Darstellungen von Rohstoffsicherungsgebieten werden in den Karten der Regionalpläne (Maßstab 1:100.000) des Landes vorgenommen. Die Darstellung grenzt - im Unterschied zum LEP - die Gebiete der Rohstoffsicherung gegen Gebiete ohne Rohstoffsicherung ab. Die Textteile der regionalen Raumordnungspläne enthalten nur die Definitionen der Rohstoffsicherungskategorien sowie allgemeine, jedoch keine gebietsbezogenen Aussagen. Eine Beschreibung bzw. Begründung der einzelnen Rohstoffsicherungsgebiete erfolgt hier nicht. Der zurzeit geltende Regionalplan 1998, Planungsraum I weist in dem im LEP dargestellten Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe abgegrenzte Rohstoffsicherungsgebiete aus. In dem betreffenden Gebiet der Windpotenzialfläche ist kein Vorranggebiet, aber ein „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 4.6 (3)" flächenhaft dargestellt und abgegrenzt. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 5 Auszug aus der Kartendarstellung des Regionalplans S-H, Planungsraum I, Maßstab 1:100.00016.07.1995 **5.6.3 weiteres Planungsrecht** Flächen mit Abbaugenehmigung oder Flächen zur langfristigen Sicherung sind gemäß der Ziele des LEP 2010 als Vorranggebiet auszuweisen. Der im aktuellen gesamträumlichen Plankonzept gewählte Begriff des „Rohstoffpotenzialgebiets" findet keine Umsetzung in Regionalplänen, was auch in sich schlüssig ist, da Potenzialgebiete keinen Niederschlag in den Regionalplänen finden und somit auch nicht den formellen Verfahrensabläufen für eine Abbildung in der Karte des	

Regionalplans unterliegen (§7 (4) ROG). Soweit es um „Vorbehaltsgebiete" geht, in denen z. B. der Rohstoffsicherung ein besonderes Gewicht in der Abwägung beizumessen wäre (§8(7)Nr.2 ROG), sind diese in den Raumordnungsplänen festzulegen. Der LEP 2010 beschreibt hierzu die entsprechenden Voraussetzungen (10 Punkte Liste, s. o.), der Regionalplan des Planungsraumes sieht konkret für das Gebiet der Potenzialfläche RDE-127 keinen Vorbehalt vor. Laufende Verfahren? [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 6: Ton, Mergel, Klei, Lehm [WMS des Umweltatlas S-H] Am 26.02.2014 wurde das Verfahren zur Teilfortschreibung des LEP2010 bezüglich der Bestimmungen zum Ausschluss von Fracking eingeleitet. Am wurde 23.06.2015 wurde das Verfahren zur Teilfortschreibung des LEP1010 bezüglich des Sachthemas Windenergie eingeleitet. Vergleichend betrachtet wurde ein entsprechendes Verfahren zur Fortschreibung des LEP 2010 bezüglich des Rohstoffabbaus von Kiesen und Sanden bisher nicht eingeleitet. Es ist geplant, den Landesentwicklungsplan 2010 im Anschluss an die Landesentwicklungsstrategie Schleswig-Holstein 2030 (LES) fortzuschreiben', die zugehörige Öffentlichkeitsbeteiligung am LES endet am 31.05.2017. [Fußnote im Originaldokument] Es ist zu prüfen, ob zur Zeit ein laufendes Verfahren besteht, aus dem heraus über die rechtswirksame Gültigkeit bestehender Raumordnungspläne hinaus „Vorranggebiete", „Vorbehaltsgebiete", „Rohstoffpotenzialgebiete" oder „Flächen für oberflächennahe Rohstoffe" zu berücksichtigen wären. **5.6.4 Lösungsansatz bei bestehender Nutzungskonkurrenz** In den flächenmäßig geringen Anteilen, in denen konkrete Nutzungskonkurrenzen zwischen Rohstoff-Potenzialflächen und Windenergie-Potenzialflächen für die jeweiligen Örtlichkeiten zu bejahen oder zukünftig zu erwarten sind, können diese Nutzungen zeitlich nacheinander erfolgen. Damit wäre der Rohstoffabbau in Zukunft nicht verhindert, Windenergieanlagen erhalten i.d.R. die Auflage des vollständigen Rückbaus nach Ablauf ihrer Nutzung. Auf den wenigen, flächenmäßig untergeordneten, und um die Nutzung konkurrierenden konkreten Potenzialflächen kann so zunächst für z.B. 30 Jahre eine Nutzung durch	

Windenergie erfolgen, an die sich dann zeitlich die Nutzung zur Rohstoffgewinnung anschließt. Der überwiegende Anteil der in Schleswig-Holstein ermittelten Sand oder Kiesvorkommen wird an der Oberfläche landwirtschaftlich genutzt, einer kurzfristigen Zugänglichkeit steht nichts entgegen. Es stehen somit ausreichend Alternativen zur Verfügung um in den nächsten Jahren kurzfristig die Rohstoffgewinnung mit Sand/Kies sicherzustellen. Die Nutzung für Windenergie ist im Gegensatz zu anderen Nutzungen wie Autobahnbau oder Siedlungsflächenausweisung zeitlich deutlich begrenzt. Eine zwingende Erfordernis der sofortigen Nutzung der wenigen sich in Wind-Konkurrenz befindlichen Rohstoffpotenzialgebiete ist nicht gegeben. Vergleichbare Regelungen zur zeitlichen Reihenfolge der Nutzung sind aus Niedersachsen bekannt. Teilfortschreibung: Vergleichbare Sachverhalte erfordern gleiche Bewertung und Abwägung Soweit im „WMS des Landwirtschaft- und Umweltatlas Schleswig-Holstein" dargestellte Sand, Kies-Flächen als „besondere Kennzeichnung von Rohstoffpotenzialgebieten" für die Abwägung in der Fläche RDE-127 herangezogen sein sollten, so wäre sicherzustellen, dass das Vorgehen gleichermaßen auch für andere Windpotenzialflächen gilt. [Abbildung im Originaldokument] Beispielhaft seien PR3_LAU-062, PR3_STE-071 oder PR2_STO-011 genannt. Die Flächen wurden seitens der Landesplanung jeweils mit „geringem Konfliktrisiko" eingestuft. Selbst eine komplett in den gelb dargestellten Flächen für Kies/Sand liegende Windpotenzialfläche (Beispiel SEG-056) wurde als Windvorranggebiet übernommen und in der Bewertung mit „geringem Konfliktrisiko" eingestuft. Der Stellungnehmende vertritt die Auffassung, dass die Darstellung eines „Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" nicht maßgeblich für eine Ablehnung als Vorranggebiet Windenergie ist. Das weiche Kriterium fordert ein „Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung" oder ein „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe". **Beides ist hier örtlich nicht gegeben.** **5.7 Wichtige Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems**	

Der Randbereich der Potenzialfläche RDE-127 wird von einer wichtigen Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems tangiert: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 7: Lage der wichtigen Achse des Verbundsystems Betroffen sind rund 2,1 ha. In der Bewertung des bestehenden Konfliktrisikos sind die generell landesweit geltenden Parameter maßgeblich. **5.8 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Laut Abwägung Landesplanung sind rund 50 ha der Potenzialfläche RDE-127 vom Kriterium „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz" überlagert. Die Landesplanung geht von einem mittleren Konfliktrisiko aus. *„Hierbei handelt es sich um Gebiete, für die bedeutende Fledermausvorkommen bekannt sind oder potenziell für bedeutende Fledermausvorkommen geeignet sein können...* *Vielfach liegen hierzu Daten bei den Naturschutzbehörden vor, die vorhabenbezogen im Rahmen einer gutachterlichen Prüfung hinsichtlich des Konfliktpotenzials mit geplanten WKA abschließend artenschutzfachlich zu beurteilen sind.* *Im Einzelfall ist zunächst aufgrund der maßgeblichen „Lebensraumausstattung" ein tatsächliches Vorkommen zu überprüfen. Dieses erfolgt in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. "L7* Nach Einschätzung des Stellungnehmenden lässt sich daher folgender Erfassungsbedarf erkennen: Soweit auf eine Vorheruntersuchung verzichtet wird, ist eine Abschaltung nach den Standardkriterien zu beantragen. Es empfiehlt sich ggf. eine bodengebundene Untersuchung in der Zeit vom 10.Mai bis 10. Juli durchzuführen. Sollte ein bedeutendes Vorhandenseins der Lokalpopulation aufgrund dieser Untersuchungen in diesem Zeitraum ausgeschlossen werden können, kann die Abschaltung zur Vermeidung des Tötungsverbots auf die Zeit zwischen dem 10.07. - 30.09. beschränkt werden. Weitere Abstimmungen zu Untersuchungsumfang und -methode können nach Erteilung der Genehmigung erfolgen. Ein nachgelagertes Höhenmonitoring ist je nach Anlagenanzahl in der Regel an jeder 4ten WEA zu installieren. Eine vorhabenbezogene gutachterliche Prüfung in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden lässt die Frage des Fledermausschutzes in angemessenem Umfang beantworten.	

Eine bereits vorher vorgenommene Einschätzung auf ein „mittleres Konfliktrisiko" darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Versagung eines Vorranggebietes Windenergie führen. [Fußnote im Originaldokument]

6 Zusammenfassung / Ergebnis

Der Stellungnehmende folgt der Abgrenzung der Potenzialfläche PR2_RDE_127, kommt aber im Abwägungsprozess zu dem Ergebnis, das die Potenzialfläche RDE-127 nahezu komplett als Vorranggebiet zu übernehmen ist. Allein die wichtige Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems kann ggf. zu einer Verkleinerung um 2,1 ha führen. Es verbleibt fachlich wie kartografisch begründbar eine ca. 88,5 ha große Fläche („RDE_127neu"), die als Vorranggebiet ausgewiesen werden sollte, um der Nutzung der Windenergie hinreichend substanziell Raum zu verschaffen. [Abbildung im Originaldokument]

Abbildung 8: RDE_127neu (hell-weiß, ca. 88,5 ha)

Lübeck, 29.06.2017

[redacted]

Für Rückfragen steht der Verfasser zur Verfügung:

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M5854, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0194.pdf, PR_III_E_3_0194-A1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Teilaufstellung Regionalplan 111, Sachthema Windenergie **Stellungnahme zu den Vorrangsflächen** **PR3_SEG 0.49 und PR3 SEG 056** die Gemeinde Nützen ist von 2 Vorrangsflächen betroffen. Insbesondere von der Fläche **PR3 SEG_49.** *Hierzu nehme ich zuerst wie folgt Stellung:* ***Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u: Gesundheit*** **> Die Siedlungsentwicklung** Die-Siedlungsentwicklung-der- Region-wurde-nicht berücksichtigt, somit sind zukünftige Entwicklungen der Siedlungsachse eingeschränkt. • **Umzingelung der Gemeinde** • **Belastung der Gemeinde** Im Zusammenwirten der bestehenden- Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebe mit den- 2 genannten Vorrangflächen entsteht eine **Umzingelung der Gemeinde.** Dies sind: 1. Im- Osten durch die **AI** und die Trasse der **380 kV Höchstspannungsleitung** sowie einer **Biogasanlage** Z Im Norden durch die **zukünftige A20** 3. Im Westen durch ein **Teerwerk** 4. Im Südwesten durch ein **großes Recycling-Unternehmen** sowie einem **großräumigen**	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

aktiven Kiesabbau und der Landstraße L320. • **Schall- und infraschall-Immissionen** Die **zugrundeliegenden Kriterien für Schall- und Infraschall-Immissionen entsprechen nicht den neuesten Kenntnissen. Die Abstände der WKA von 800 m zur Wohnbebauung sind nicht ausreichend; Ein Mindestabstand von 1000 m bezüglich des Infraschalls sollte grundsätzlich Minimum sein.** Im Zusammenspiel mit den vorgenannten Beeinträchtigungen ist davon auszugehen, dass die durch die Windkraftanlagen zusätzlich erzeugten Immissionen. zu weiteren Beeinträchtigungen der Anwohner führen. Der **Schutzgutbereich** Mensch und **Gesundheit** ist somit nicht ausreichend berücksichtigt. Die Landesregierung ist per Amtseid verpflichtet, für die Gesundheit der Bürger Vorsorge zu tragen und Schaden vorn Volk abzuwenden. Dieses ist in-der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zu lesen: Der Gemeinde ist es nicht zumutbar noch mehr belastet zu werden. • **Bürgerentscheid:** Die Einwohner wurden vor dem Bürgerentscheid über Pro und Kontra der Windeignungsflächen aufgeklärt Die Bürger haben sich mit einem Abstimmungsergebnis-von **67,1%. gegen die Windeignungsflächen** ausgesprochen. **Die Gemeinde steht hinter dem Bürgerentscheid und dem Bürgerwillen muss Rechnung getragen werden.** ***Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung*** **Die Faktoren für Naherholungsgebiete sind falsch bewertet.** Durch die bereits genannte **Umzingelung werden Freiräume für Mensch und Natur beschränkt** Die Windkraftanlagen würden in einer grünen Oase stehen, welche von unserem Hauptwanderweg umschlossen ist. Dies würde bedeuten, dass man bei einem Spaziergang zu einer Seite die Windkraftanlagen und zur anderen Seite die A20 oder die A7 hat. Die Gemeinde hat nur diese relativ wenig befahrene Fliehe für direkte Spaziergänge, da auf der anderen Seite der L320 aktiver Kiesabbau betrieben wird • **Verspargelung und Ausnahmegenehmigung**	

Sollten nur 2 Windkraftanlagen aufgestellt werden können, würde dies gegen die Ziele der Landesregierung sprechen. Das Land S-H will keine Verspargelung von WKA. Bei Genehmigung würde es dieses aber bedeuten. **Ich-spreche-mich- gegen eine-Verspargelung und-gegen-eine Ausnahmegenehmigung, die dieses bewirken könnte, ausdrücklich aus.** ***Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz*** (Teil 3.2.5 Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen)) Dieses wurde nicht oder zeiträumlich nicht ausreichend geprüft (was verständlicherweise auch schwierig ist bei so vielen Überprüfungsflächen). Ein Rotmilanhorst ist vorhanden. • **Wasserläufe, Biotope, FFH-Gebiet, Streuobstwiese** • **Artenschutz, Rotmilan, Zugvögel, Bussarde, Seeadler, Weißstorch** **Der Bereich der Vorrangfläche PR3 SEG_049 mit den darin enthaltenen Wasserläufen und Biotopen ist direkt mit dem FFH-Gebiet Ohlau verbunden. Die Wiesen und Wasserflächen (Biotop- und FFH-Verbundsystem) werden vermehrt von größeren Zugvogel-Verbänden genutzt Diese Flächen beinhalten überschwemmte Wiesen, wodurch gerade die Vögel angezogen werden.** **Es werden zunehmend Großvögel wie Kraniche, Graugänse, Weißstorch, Seidenreiher, sowie auch Kiebitze direkt in der Vorrangfläche beobachtet, auch gibt es hier den Rotmilan incl. Horst, Bussarde und den Seeadler,, was bereits den Planern der A20 bekannt ist. Südöstlich des Gebietes gibt es auch ein Nest des Weißstorches.** **Weiter gibt es hier den Uhu, Fledermäuse und Wachtelkönig.** **Daraus-ergibt-sich ein- großes- Konfliktrisiko. welches bei letzter Prüfung-weder als hartes noch-als weiches Tabukriterium berücksichtigt wurde, da es scheinbar noch nicht bekannt war.** **Dazu liegt mitten im Planungsbereich eine Ausgleichsfläche die besondere Beachtung verdient, da es sich um eine Streuobstwiese handelt Die Streuobstwiesen- verdienen**	

einen besonders hohen Schutz. Wie sich Bienen zwischen Windkraftanlagen verhaften, ist unter Umständen noch nicht bekannt und daher zu überprüfen. Die Fläche **PRI.SEG- 49** liegt im. direkten Zuleitungskorridor zur MO - Ohlau - Schmalfelder Au.. Die breite Gewässerquerung dient unter anderem dem Erhalt des hier verlaufenden Verbundkorridors für die Tierwelt. Die Lage der Fläche im Zentrum des Korridors ist daher aufgrund ihrer kumulativen Wirkung sehr ungünstig und kann erhebliche Auswirkungen auf die Funktionstüchtigkeit der Verbundachse haben. Dieser Sachverhalt führte bereits bei der Bewertung anderer Flächen in diesem Bereich zur Ablehnung. **Zur Fläche:** **PR3 SEG_056** **Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz** **Der Bereich der Vorrangfläche PRI SEG 056 liegt am Rand einer Wasserschutzfläche und grenzt an mehrere Biotope. Im Verbund mit den angrenzenden Flächen (renaturiertes Kiesabbaugebiet, Moorgebiet) hat dieses Gebiet besondere Bedeutung für den Artenschutz. Diese Tatsache hat bereits. zur Ablehnung einer direkt angrenzenden Fläche geführt Somit ist die Einstufung als geringes Konfliktrisiko nicht mit dem europäischen Gebiets. und Artenschutz vereinbar.** **Auch auf dieser Fläche besteht eine Streuobstwiese welche nicht berücksichtigt wurde.** Am. Rande dieser Vorrangsflächen kann man beobachten, dass sich. die. Grünflächen, welche landwirtschaftlich genutzt werden, immer wieder selbstständig zur Moorlandschaft renaturieren wollen. Unverständlich ist, dass. am Rande der. Wasserschutzfläche, des Moores , Biotopen und einer Ansiedlungsgemeinde diese Fläche als Vorrangfläche freigegeben werden soll, obwohl das Land S-H selbst sagt, dass **S-1-1 nicht genügend Naturschutzflächen** hat und mehr geschaffen werden sollten. Zudem gibt es noch einen Vertrag zwischen der Flughafengesellschaft Hamburg und dem Land S-H in dem zu berücksichtigen ist, dass das gesamte Gebiet, sollte kein Flughafen gebaut werden, komplett **dem Naturschutz zugeschrieben und aufgeforstet werden soll.** Dazu gibt es noch fatale Überschneidungen sämtlicher Planungen und Verträge, welche überhaupt nicht verträglich sind und demnach nicht berücksichtigt wurden. Einerseits. Naturschutz, **Landschaftsrahmenplan)** Rohstoffpotenzialgebiet, und auch noch	

Vorrangsfläche für Windeignungsgebiet Hiermit verweise ich auf den Vertrag mit der Flughafengesellschaft Hamburg. ***Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken und Moorlandschaft wurden nicht stark genug als Konfliktrisiko berücksichtigt (wobei es natürlich schwierig ist, dieses in kurzer Beobachtungszeit zu bewerten. Eine echte Bewertung kann es nur über einen längeren Zeitraum geben.*** Fläche Heidmoor/Nützen **PR3_SEG_327-** wurde als Potenzialfläche (siehe Begründung laut Plan) gestrichen. Die Fläche **PR3_SEG_056 liegt getrennt von der B.1 direkt am Kiesabbaugebiet welches teilweise schon renaturiert wurde und später mit den künstlich entstandenen Seen und schon vorhandenen Biotopen ein Naturschutzgebiet werden wird.** Ich verweise auf den Vogelschutz der Großvögel und Wiesenvögel. ***Zielbereich Wirtschaftliche Enitykklung, Infrastruktur, Tourismus; Erholung*** sowie ***Mensch Gesundheit Zielbereich Siedlungsstruktur. u, -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich*** **> Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte** Die Gemeinde Lentföhrden gehört mit in diese Fläche. Auch sie ist von mehreren Vorrangsflächen betroffen, Die Gemeinde ist eine eindeutige Ansiedlungsgemeinde mit starkem Zuwachs und möchte, sich auch zukünftig erweitern. Sie wird dann planerisch-eingeschränkt werden, wenn von mehreren Seiten WKA gebaut werden würden.	
Gruppe **ID: G2910, Datum: 29.06.2017** **(2910, Datum: 29.06.2017| 2911, Datum: 29.06.2017| 2913, Datum: 29.06.2017)**	

Stellungnahme	Erwiderung
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_043) zu berücksichtigen und die **Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern**. Die bisherigen Erhebungen und meine Ergänzungen erhärten hoffentlich die klare Entscheidung für einen WKA freien **Naturpark Lauenburgische Seen und seine Unantastbarkeit,** falls für Schleswig-Holstein Ausnahmeregelungen entschieden werden. Im Folgenden meine Begründungen: <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.1 „Geplante Siedlungsentwicklungen“ und Nr. 1.2 „Stadt u. Umlandber. in ländl. Räumen sowie verdicht. Ber. der Ordnungsr. um HH, HL u. Ki“</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diese Punkte mindestens als „mittel“ anzusehen. Im Gebiet nördlich von Gudow befinden sich Hatzberg und Bannauer Moor, links und rechts der Lehmrader Straße. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde ist im Ausbau begriffen. Das Neubaugebiet am nördlichen Rand von Gudow ist wichtig, um die Infrastruktur in Gudow zu bereichern. Mit dem neu gebauten Autobahnanschluss, der 30 Minuten vom Horner Kreisel in Hamburg entfernt liegt, ist Gudow mit erschwinglichen Bodenpreisen, zum Vorort von Hamburg geworden. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen. Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°, d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung(LEP + Ergänzung)</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung,	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft„ bezeichnet. Das kann ich nur bestätigen: das Naturparkgebiet zwischen 1. Mölln mit Hellbachtal, Gudower Mühle, Sarnekower See und Grambeker Bauerntannen – westlich von Gudow, 2. der Gudower See mit Grünem Band der ehemaligen Grenze und Campingplatz, dem Segrahner See, Segrahner Berg und Rosengartener Tannen, Langenlehnsten- und Bergholz Forst – südlich von Gudow, 3. der Schaalsee, das Biosphärenreservat Schaalsee ab Sophienthal (Ortsteil von Gudow) – östlich von Gudow, 4. Kehrsener Moor und Bannauer Moor, Richtung Lehmrade, Summoor (Kranichsammelplatz in Lehmrade) – nördlich von Gudow, ergeben für mich eine touristische Verbundfläche. Sie bietet Städtern Erholung in lange gewachsene Ökosysteme, die trotz Landwirtschaft erhalten geblieben sind und stellen als Seenlandschaft eine besondere Erholungsressource dar. Zudem sind Kurkliniken in Lehmrade und Mölln. Auf der Offiziellen Rad, Reit und Wanderkarte, Naturpark Lauenburgische Seen in der Schaalseelandschaft, Maiwaldkarten 1. 50 000, ist gut zu erkennen, welch gut ausgebildetes Verbundsystem alle Wander, Reit und Radwege zwischen Gudow, Schaalsee, Hellbachtal und Mölln aufgebaut wurde. Siehe Offizielle Karte <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen.	

Im Kehrsener Moor, direkt neben dem Bannauer Moor liegt ein Brunftplatz, ebenso im Lehmrader Wald. Das Rotwild wechselt nachts und früh morgens oft über die Lehmrader Straße zum Hatzberg und lebt in dem beschriebenen Gebiet. Gudower, die regelmäßig abends um 22.00 Uhr und morgens um 6.00 Uhr diese Strecke befahren, sehen große Rotwildherden. Die Spuren auf den Äckern zeigen, dass diese Tiere hier ihren Lebensraum haben. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Regelmäßig fliegen über die Fläche: Bannauer Moor, Lehmrader Straße, Am Alten See, Hellbachtal. Seeadler (Nest ist dem NABU bekannt – bei den [redacted]) Wespenbussard, Falken, Eulen, Reiher aus dem Hellbachtal, Kraniche vom Oldenburger See und Rotmilan. Den direkten Anwohnern liegen Fotos mit GPS Daten vor. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „mittel“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Lerche, Goldammer, Fasan und Nachtigall fliegen über beiden Flächen 043, rechts und links der Lehmrader Straße, bis an den Feldrand, an dem wir leben. Den direkten Anwohnern liegen Fotos mit GPS Daten vor. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.5. Standort für Rotmilanhorst und deren</u>	

Umgebungsbereiche Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen, bestätigt durch Ihre eigene Datenabfrage GIS-Nr. LLUR 5114. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.6. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Hier eine Aufzählung der Fledermausarten für die angegebene Fläche, vom Fledermausexperten der Umweltfreunde Gudow.e.V. und des NABU: Er hat die Fledermausdaten für der 85 Potential- und Vorranggebiete im Kreises untersucht und sie an die Untere Naturschutzbehörde weiter gegeben. Für Gudow und Umgebung ergibt sich folgende Fledermausartenliste: • Abendsegler (*Nyctalus noctula*) • Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) • Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) • Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) • Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)	

• Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) • Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) • Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) • Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Südlich von PR3_LAU_043,erstreckt sich ein Saum, d.h. an den Knicks der Äcker, dem Waldrand zum Hellbachtal und zum Grundlosen Kolk Am Alten See, mit einer großen Artenvielfalt an Käfern, die in den Bäumen leben. Bäume und andere Baumstamm ähnliche Gebilde ziehen Fledermäuse an. Dort finden sie ein Echo, das Nahrung verspricht. Die Masten von WKAs locken sie an, weil sie eine ähnliche Echostruktur wie Bäume haben. Die Masten wirken geradezu wie „Fledermausstaubsauger“.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2909, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich finde es toll, das in Gribbohm eine Eignungsfläche für Windenergie ausgewiesen ist. Klimaschutz, saubere Energie, das sind Dinge, die mir wichtig sind. Zur Potentialfläche möchte ich einige Anmerkungen machen. Ich finde, die Fläche kann gerne noch 450m nach Süden ausgedehnt werden. Folgende Gründe sprechen dafür: Die Gribbohmer Fläche steht weit entfernt von anderen Windparks. Die Fläche ermöglicht nur	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Aufgrund des geänderten Abstandskriteriums wird jetzt für die Fläche ein Abstand von 1.000 m zur Siedlung Gribbohm angenommen. Zwar entfällt der im 1. Entwurf zur Ausweisung vorgesehene Flächenteil dadurch und von Westen her entfällt ein Teil der Fläche, der im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Weißstorchbrutplatzes liegt, aber es verbleibt eine mögliche Vorrangfläche von 17,2 ha im zentralen Bereich der Potenzialfläche. Sie liegt zwar in Randlage innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes, wird aber aufgrund der geringen Größe als insgesamt noch raumverträglich für das Landschaftsbild angesehen. Die Gefahr einer Umfassungssituation in Kombination mit anderen Flächen wird für die benachbarten Orte nicht

eine einfache Reihe von Anlagen. So ist der Eingriff ins Landschaftsbild vertretbar für den Menschen. Vielleicht haben wir Fledermäuse und Weißstörche. Aber die Anlagenbetreiber können durch gezielte Abschaltungen diese schützen. In 3 km Umkreis kann ich keine Denkmäler finden. Und 2 km Abstand wären nur nötig. Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei Ihrer echt umfangreichen und gründlichen Arbeit [redacted]	gesehen, weil die Flächen relativ weit auseinander liegen und relativ klein sind.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2908, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit

Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°, d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung(LEP + Ergänzung)</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 236,4 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft„ bezeichnet. Das kann ich nur bestätigen: das Naturparkgebiet zwischen 1. Mölln mit Hellbachtal, Gudower Mühle, Sarnekower See und Grambeker Bauerntannen - westlich von Gudow , 2. der Gudower See mit Grünem Band der ehemaligen Grenze und Campingplatz, dem Segrahner See, Segrahner Berg und Rosengartener Tannen, Langenlehnsten- und Bergholz Forst- südlich von Gudow, 3. der Schaalsee, das Biosphärenreservat Schaalsee ab Sophienthal (Ortsteil von Gudow) - östlich von Gudow, 4. Kehrsener Moor und Bannauer Moor, Richtung Lehmrade, Summoor (Kranichsammelplatz in Lehmrade) - nördlich von Gudow, ergeben für mich eine touristische Verbundfläche. Sie bietet Städtern Erholung in lange gewachsene Ökosysteme, die trotz Landwirtschaft erhalten geblieben sind und stellen als Seenlandschaft eine besondere Erholungsressource dar.	weiterhin ausgeschlossen.

Auf der Offiziellen Rad, Reit und Wanderkarte, Naturpark Lauenburgische Seen in der Schaalseelandschaft, Maiwaldkarten 1. 50 000, ist gut zu erkennnen, welch gut ausgebildetes Verbundsystem alle Wander, Reit und Radwege zwischen Gudow, Schaalsee, Hellbachtal und Mölln aufgebaut wurde. Siehe Offizielle Karte. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die südliche Fläche und nördliche Fläche von ca. 236,4 ha anzusehen. Der Abstand zwischen der harten Tabuzone um das Kieswerk Segrahner Berg und dem Biosphärenreservat Schaalsee (VSG Schaalsee-Gebiet) beträgt durchschnittlich nur 250m. Auffallend ist, dass das östliche Biosphärenreservat bei den Abwägungen nicht berücksichtigt wird, da es in den Karten zu Mecklenburg-Vorpommern gehört und ausgeblendet ist. Das neu anerkannte NSG der Hakendorfer Wälder grenzt im Norden direkt an die Fläche und wurde in der Karte noch nicht berücksichtigt. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.4. Räumliche Konzentration von Klein und Kleinstbiotopen</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „mittel“ für die nördliche Fläche von ca. 140 ha anzusehen. Wie aus der FFH Vorprüfung bekannt, sind Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Weißstorch und Wiesenweihe dort geschützt und leben von der Fauna in den Kleinstbiotopen, die im Wald und dem Gewässer des Segrahner Bergs zahlreich vorhanden sind.	

Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.5. Standort für Rotmilanhorst und deren Umgebungsbereiche Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die nördliche Fläche von ca. 140 ha anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen, bestätigt durch Ihre eigene Datenabfrage GIS-Nr. LLUR 5114. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.6. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Der unteren Naturschutzbehörde liegen alle Daten vor. Hier eine Aufzählung der Fledermausarten für die angegebene Fläche, vom Fledermausexperten der Umweltfreunde Gudow.e.V. und des NABU: • Abendsegler (*Nyctalus noctula*) • Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) • Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) • Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) • Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) • Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)	

• Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) • Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) • Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Hier gibt es eine große Artenvielfalt an Käfern, die in den Bäumen leben. Bäume und andere Baumstamm ähnliche Gebilde ziehen Fledermäuse an. Dort finden sie ein Echo, das Nahrung verspricht. Die Masten von WKAs locken sie an, weil sie eine ähnliche Echostruktur wie Bäume haben. Die Masten wirken geradezu wie „Fledermausstaubsauger“.	

Institution: Bürgerwindpark Eider GmbH & Co. KG, Keine Abteilung

ID: 2905, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: PR3_DIT_007 BWP Eider Gemeinde Hennstedt Biotopverbundsystem_DTK50 Anlage 4.pdf, PR3_DIT_007 BWP Eider Gemeinde Hennstedt Stellungnahme Anlage 3.pdf, PR3_DIT_007 BWP Eider Stellungnahme Planungsraum III Windenergie Anlage 1.pdf, PR3_DIT_007 BWP Eider TG Hennstedt Grundkarte Flächendarstellung Anlage 2.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Die Bürgerwindpark Eider GmbH & Co. KG möchte die resultierenden Flächen nach Abzug der "harten" und "weichen" Kriterien als Vorranggebiete für Windenergie von der Landesregierung berücksichtigt wissen. Insbesondere die im südlichen Bereich der Vorrangfläche abgelehnte Potentialfläche gehört zur tatsächlichen für Windenergie durch die Bürgerwindparkgesellschaft genutzten Fläche. Insgesamt betreibt die Bürgerwindparkgesellschaft in dem Gebiet sieben Windenergieanlagen. Bei der Ermittlung der Windvorrangfläche seitens der Landesplanung wurde der Standort eines Storchenhorstes nicht korrekt berücksichtigt und ein militärischer Schutzbereich bzw. eine Richtfunktrasse als Abwägungskriterium benannt, die nicht nachvollziehbar sind. Die nordöstliche Fläche möchte die Bürgerwindpark Eider GmbH & Co. KG berücksichtigt wissen, da sie an das bereits von der Bürgerwindparkgesellschaft genutzte WEG aus dem REG IV angrenzt und demzufolge Synergieeffekte wie technische Infrastruktur genutzt werden	Die Fläche PR3_DIT_007 wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Somit kann der Stellungnahme teilweise gefolgt werden.

könnten. Hier greift nach Meinung der Bürgerwindparkgesellschaft auch die Bodenschutzklausel. Eine Arrondierung des bestehenden WEG in den Gemeindegebieten Hennstedt und Hollingstedt bei gleichzeitiger Nutzung der vorhandenen Infrastruktur der Bürgerwindparkgesellschaft wäre ohne große Eingriffe unter Einhaltung der Bodenschutzklausel möglich. Des Weiteren berücksichtigen Sie bitte die Anlagen 1 - 4.	
Gruppe **ID: G2903, Datum: 29.06.2017** **(2903, Datum: 29.06.2017| 2906, Datum: 29.06.2017| 2907, Datum: 29.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche PR3_LAU_045 zu berücksichtigen und die **Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern**. Die bisherigen Erhebungen und meine Ergänzungen erhärten hoffentlich die klare Entscheidung für einen WKA freien **Naturpark Lauenburgische Seen und seine Unantastbarkeit,** falls für Schleswig Holstein Ausnahmeregelungen entschieden werden. Im Folgenden meine Begründungen: <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen. Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°, d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung(LEP + Ergänzung)</u>	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 236,4 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft„ bezeichnet. Das kann ich nur bestätigen: das Naturparkgebiet zwischen 1. Mölln mit Hellbachtal, Gudower Mühle, Sarnekower See und Grambeker Bauerntannen - westlich von Gudow , 2. der Gudower See mit Grünem Band der ehemaligen Grenze und Campingplatz, dem Segrahner See, Segrahner Berg und Rosengartener Tannen, Langenlehnsten- und Bergholz Forst- südlich von Gudow, 3. der Schaalsee, das Biosphärenreservat Schaalsee ab Sophienthal (Ortsteil von Gudow) - östlich von Gudow, 4. Kehrsener Moor und Bannauer Moor, Richtung Lehmrade, Summoor (Kranichsammelplatz in Lehmrade) - nördlich von Gudow, ergeben für mich eine touristische Verbundfläche. Sie bietet Städtern Erholung in lange gewachsene Ökosysteme, die trotz Landwirtschaft erhalten geblieben sind und stellen als Seenlandschaft eine besondere Erholungsressource dar. Auf der Offiziellen Rad-, Reit- und Wanderkarte, Naturpark Lauenburgische Seen in der Schaalseelandschaft, Maiwaldkarten 1. 50 000, ist gut zu erkennnen, welch gut ausgebildetes Verbundsystem alle Wander, Reit und Radwege zwischen Gudow, Schaalsee, Hellbachtal und Mölln aufgebaut wurde. Siehe Offizielle Karte. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die südliche Fläche und nördliche Fläche von ca. 236,4 ha anzusehen. Der Abstand zwischen der harten Tabuzone um das Kieswerk Segrahner Berg und dem Biosphärenreservat Schaalsee (VSG Schaalsee-Gebiet) beträgt durchschnittlich nur 250m.	

Auffallend ist, dass das östliche Biosphärenreservat bei den Abwägungen nicht berücksichtigt wird, da es in den Karten zu Mecklenburg-Vorpommern gehört und ausgeblendet ist. Das neu anerkannte NSG der Hakendorfer Wälder grenzt im Norden direkt an die Fläche und wurde in der Karte noch nicht berücksichtigt. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.4. Räumliche Konzentration von Klein und Kleinstbiotopen</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „mittel“ für die nördliche Fläche von ca. 140 ha anzusehen. Wie aus der FFH Vorprüfung bekannt, sind Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Weißstorch und Wiesenweihe dort geschützt und leben von der Fauna in den Kleinstbiotopen, die im Wald und dem Gewässer des Segrahner Bergs zahlreich vorhanden sind. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.5. Standort für Rotmilanhorst und deren Umgebungsbereiche</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die nördliche Fläche von ca. 140 ha anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen, bestätigt durch Ihre eigene Datenabfrage GIS-Nr. LLUR 5114. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.6. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Der unteren Naturschutzbehörde liegen alle Daten vor. Hier eine Aufzählung der Fledermausarten für die angegebene Fläche, vom Fledermausexperten der Umweltfreunde Gudow.e.V. und des NABU: • Abendsegler (*Nyctalus noctula*) • Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)	

• Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) • Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) • Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) • Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) • Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) • Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) • Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Hier gibt es eine große Artenvielfalt an Käfern, die in den Bäumen leben. Bäume und andere Baumstamm ähnliche Gebilde ziehen Fledermäuse an. Dort finden sie ein Echo, das Nahrung verspricht. Die Masten von WKAs locken sie an, weil sie eine ähnliche Echostruktur wie Bäume haben. Die Masten wirken geradezu wie „Fledermausstaubsauger“.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5055, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0038.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, als Bürger und Bürgermeister der Gemeinde einige Anmerkungen: **Allgemein** Die Fläche befindet sich in einer der wenigen Naherholungsgebiete des Kreises Pinneberg	Dem Votum wird gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen

zwischen der Krückau und der Pinnau in der Seestermüher Marsch, im Wesentlichen auf dem sogenannten "Moorland". Die Wirtschaftswege laden zum Radfahren ein, Ruhestationen zum Verweilen. Direkt durch das Gebiet führt z.B. der landesweit ausgewiesen Radweg "Ochsenweg" und daneben die Wege "Nordseeküstenradweg" und der "Elberadweg". Die Dorflagen fügen sich hier ein und die Anwohner werden massiv gestört. Es gibt m.E. keine Fläche die so zerklüftet ist, wie die hier dargestellte. Schon daraus wird erkennbar, wie noch die letzten Möglichkeiten genutzt werden sollen, um Flächen darzustellen, die m.E. ungeeignet sind. **Landschaftsschutz-/Wasserschutzgebiet** Die Fläche befindet sich vollinhaltlich im Landschaftsschutzgebiet und zu einem großen Teil im Wasserschutzgebiet. Hieraus kann eine Bebauung mit WKA nicht erfolgen. Das Schutzgebiet macht deutlich, wie sensibel die Fläche ist und der Kreis Pinneberg damit nicht so reichlich gesegnet ist. **Naturschutz/Vogelzug...** Von großer Bedeutung ist das Naturschutzgebiet entlang der Elbe insgesamt sowie mit den Verläufen der Krückau und Pinnau, hier: Das "Seestermüher Elbvorland" und "Pagensand". Diese einzigartige Süsswasserwatt mit den umfangreichen Schilfgebieten zieht viele Wasservögel und Zugvögel an. Wenn diese dann aufsteigen um z,B, Richtung Norden zu ziehen, macht es sich nicht so gut, diese einige Meter weiter zu "schreddern". Nicht unbedeutend ist auch der direkt im Gebiet befindliche See "Lohkuhle". Diese ist völlig in der Natur eingebunden und als Biotop zu betrachten. Auch das Naturschutzgebiet Liether Kalkgrube befindet sich in der Nähe. **Denkmalschutz** Unmittelbar in der Nähe der geplanten WKA befindet sich die historische "Holzscheune" im Rosengarten in Neuendeich.aus dem 17. Jahrhundert. Stelle mir das Bild vor: Baudenkmal im Vordergrund, eingerahmt von WKA = geht nicht. Weitere historische typische Marschhöfe grenzen an. In der Nähe befinden sich noch Denkmäler mit der Klosterkirche in Uetersen und dem gesamten Klosterbereich, die Kirche in Seester und das adelige Gut in Seestermühe u.a. mit der Lindenallee.	Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Damit wird den verschiedenen vorgebrachten Punkten des Petenten weitgehend gefolgt.

Abstandflächen Dei Abstände werden schon mit 800m nicht eingehalten. Auch für die Gemeinde ausgewiesene "Außenbereiche" sollen zum Dorfgebiet die Ausweitung einer Bebauung einschränken, sie werden aber bestehende Bauten vorfinden, die genau so eng dastehen wie im Dorfgebiet. Teilweise gebt es bereits länger Außenbereichssatzungen, die eine weitere Bebauung zulassen. Auch hier ist der weitere Abstand einzuplanen. Die Kartenlage des Landes hat ohnehin nicht alle bestehenden Bauten dargestellt. **Flugverkehr** **Ü**ber den ausgewiesenen Fläche befindet sich eine der Einflugschneisen zum Flughafen Hamburg. Ein "Richtfeuer" in Haselau. Auch hierauf wäre m.E. Rücksicht zu nehmen. **Abschluss** Windkraftanlagen sind erforderlich. Der Bau sollte aber da erfolgen, wo es passt. Hier passt es leider nicht. Mit freundlichen Grüßen Reinhard Pliquet	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8512, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0032.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich nehme zur Teilaufstellung des Regionalplans III, Abwägungsbereich PR3_DIT_003 für die Windenergienutzung,	Die Fläche liegt innerhalb einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges. Das Konfliktrisiko mit diesem Belang wird als sehr hoch eingeschätzt. Die Fläche wird daher nach wie vor nicht übernommen. Ohne die weiteren

wie folgt Stellung: Sehr geehrte Damen und Herren, aus meiner Sicht eignet sich die Fläche nicht für die Windenergienutzung, weil sie einen großen Wert für den Naturschutz und den Tourismus besitzt. Dies würde sich auch bei einer Erweiterung der Abstände nicht ändern, und ich würde mich mit gleichgesinnten Nachbarn entsprechend engagieren, sollte die Fläche künftig in Betracht gezogen werden. Mit freundlichen Grüßen, [redacted] [redacted] 25779 Westermoor	vorgebrachten Aspekte im Einzelnen zu prüfen wird damit dem Wunsch des Einwenders gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4132, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0039.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich nehme zur Teilaufstellung des Regionalplans III, Abwägungsbereich PR3_DIT_003 für die Windenergienutzung,	Die Fläche liegt innerhalb einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges. Das Konfliktrisiko mit diesem Belang wird als sehr hoch eingeschätzt. Die Fläche wird daher nach wie vor nichit übernommen. Ohne die weiteren vorgebrachten Aspekte im einzelnen zu prüfen wird damit dem Wunsch des

wie folgt Stellung: Sehr geehrte Damen und Herren, auch in Zukunft würde ich mich gegen die Aufstellung von Windmühlen in dem oben angegebenen Bereich Die bei Hennstedt aufgestellten Mühlen beeinflussen schon jetzt die Vogelwelt. Kiebitze gibt es keine mehr und die Reiher werden weniger. Zudem ist die Minderung des Immobilienwertes unseres Anwesens gar nicht abzusehen. [redacted] [redacted] 25779 Westermoor	Einwenders gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2034, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0544-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR3_SEG_038** Sehr geehrte Damen und Herren, wir [redacted] der aktuell nicht in der Teilfortschreibung der Regionalplanung übernommenen Windeignungsfläche PR3_SEG_038 möchten die Möglichkeit nutzen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Bürger und	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_SEG_038: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_038 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht

Bürgerinnen eine Stellungnahme abzugeben. Wir unterstützen die Ziele der Bundes- sowie Landesregierung die Energiewende schnellstmöglich umzusetzen, indem 2 Prozent der Landesfläche als Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Ebenso begrüßen wir, dass die Ausweisung dieser Fläche anhand von nachvollziehbaren harten und weichen Kriterien erfolgen soll. Dies vorangestellt möchten wir folgende Anmerkungen zu der Fläche PR3_SEG_038 machen: 1. *Grundlagendaten Potenzialfläche* Die Eignungsflächen in den Gemeinden Bark, Kükels und Todesfelde sind nicht im Regionalplanentwurf enthalten, obwohl Sie den von der Landesregierung aufgestellten Kriterien entsprechen. 1. *Bewertung der Abwägungskriterien im Detail* Die Landesplanungsbehörde begründet ihre Abwägungsentscheidung damit, dass in den Gebieten im Umkreis von Mözen und Schwissel ein neuer Schwerpunkt der Windenergienutzung geschaffen werden soll. Gleichwohl das Konfliktpotential ausweislich der entsprechenden Datenblätter in diesen Gebieten deutlich höher ist, wie im Abwägungsbereich PR3_SEG_038. Allein die um Mözen herum vorhandenen Moorflächen und Gehölzstrukturen verbieten doch eine Ausweisung als Windvorrangfläche. Auch geht die Landesplanungsbehörde davon aus, dass die Fläche mit Abbaugenehmigung für oberflächennahe Rohstoffe bzw. besonders gekennzeichneten Rohstoffpotentialgebieten in Konflikt tritt. Wir als Landeigentümer der Windeignungsflächen haben weder eine Abbaugenehmigung beantragt, noch liegt uns eine solche vor. Wir befürworten die Nutzung unserer Flächen für Windenergie und werden für die Dauer der Windenergienutzung keinen Rohstoffabbau betreiben. Der Ausweisung als „charakteristischer Landschaftsraum" widerspricht wohl auch der bereits gefasste Planfeststellungsbeschluss des Landes Schleswig-Holstein zur Fortführung der Autobahntrasse A20 in diesem Bereich. Die beschriebene Bedeutung für Großvögel ist nicht ersichtlich, zumal ein Brutnachweis im Gebiet nicht bekannt ist. Wir bitten dies erneut zu überprüfen und bei den Ornithologen nachzufragen.	gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Der nördliche Teil liegt innerhalb eines Vorranggebietes für die Rohstoffsicherung, anschließend an Bereiche, in denen bereits Rohstoffabbau stattfindet. Er entfällt aufgrund dieses Belangs. Darüber hinaus liegt die Fläche voll innerhalb eines Kernbereiches der charakteristischen Landschaftsräume und hat aufgrund der kleinteiligen, hügeligen Struktur einen hohen Naherholungswert, der auch in vielen Stellungnahmen bestätigt wird. In der Abwägung mit der Fläche SEG_040, die außerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes zwischen Autobahn und Bundesstraße liegt, wird die Fläche SEG_038 nicht ausgewiesen. Dafür wird die Fläche SEG_040 übernommen. Abwägung siehe dort. So ist insgesamt eine noch vertretbare Belastung für die Region gegeben. Die Fläche PR3_SEG_037 wiederum entfällt im 2. Entwurf ebenso. Bzgl. charakteristischem Landschaftsraum: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Auch bei Vorhandensein von nicht-natürlichen Strukturen ist eine Art der Kulturlandschaft gegeben, die in ihrem Sinne als einzigartig beschrieben werden kann. Daher wird in diesem Bereich nach wie vor kein Vorranggebiet ausgewiesen. Bzgl. Vogelschutz: Die Potenzialfläche überschneidet sich in der äußersten südwestlichen Flächenspitze mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes gem. überarbeitetem Kriterienkatalog. Gem.

1. *Windkraft als Wirtschaftsfaktor* Die ländliche Region profitiert von den örtlichen Gesellschaften. Windkraft ist in den Kommunen ein großer Faktor als Einnahmequelle. Dies gilt nicht nur für die Umsatzsteuer. Auch die direkten und indirekten Arbeitsplätze tragen einen großen Teil zur Wertschöpfung bei. Wir benötigen in unsere Gemeinde auch solche Einnahmen. *Gesamtabwägung* [redacted] Wir sehen die Fläche PR3_SEG_038 als geeignete Windeignungsfläche an. Wir bitten um eine neue fachliche Überprüfung nach den Kriterien und hoffen auf eine emotionsfreie Bewertung. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Überarbeitetem Kriterienkatalog ist der Bereich hoher Priorität mit hohem Konfliktrisiko jedoch kleiner bemessen. Der Aspekt wurde in der Abwägung berücksichtigt. Bzgl. wirtschaftlicher Faktoren: Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2902, Datum: 29.06.2017

Stellungnahme	**Erwiderung**
Seit 1988 leben wir in 23813 Blunk und sind sehr naturverbunden. Seit Jahrzehnten ist ein Storchenpaar im Dorf angesiedelt, im direkten Umland (Pettluis) ebenfalls, weiterhin sind etliche Kraniche zuhause, sowie Rotmilane, Schwäne, Fisch-und Graureiher, Wildgänse und auch die Seeadler werden oft gesehen. Abends können wir in der Dämmerung Fledermäuse beobachten. Die lebenswichtigen Vogelflugkorridore müssen erhalten bleiben. Wir halten dieses Gebiet für absolut schützenswert und plädieren dafür, dass unser Biotopverbundsystem, das in jahrelanger mühsamer Arbeit aufgebaut wurde, weiter entwickelt wird. Weiterhin sind wir strikt gegen eine Zerstörung unserer charakteristischen Landschaftsräume. Unsere Naturschutzflächen (z.B. Tarbeker Moor) müssen geschützt bleiben. Der Bau von Windkrafträdern wird unsere Natur unwiderruflich zerstören !	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M6886, Datum: 29.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Das Vorranggebiet ist in direkter Nähe zur Gemeinde Wapelfeld gelegen. In unmittelbarer Nähe fließt die Wapelfelder Au in Richtung des Wapelfelder Moores, welches landschaftlich charakteristische und artenreich ist. In der Nähe des Vorranggebietes sind ein rotes Milan- und ein Uhupärchen beheimatet. Des weiteren sind in den Abendstunden etliche Fledermäuse zu beobachten, welche durch den Infraschall besonders stark beeinträchtigt sind. Erwähneswert ist auch, dass in der Nähe der Gemeinde Wapelfeld bereits sehr viele Windkraftanlagen stehen. Mit dem Bau der geplanten würde die Gemeinde komplett umzingelt sein, denn im Westen befinden sich unzählige Windkraftanlagen der Gebiete Reher PR3_STE_012, Puls PR3_STE_005 , Looft PR3_STE_019 und Gokels / Seefeld PR2_RDE_139. Im Norden befindet sich die Anlagen des Gebietes Osterstedt PR2_RDE_140. Bereits jetzt ist abend ein "Meer" aus blinkenden Lichtern zu erkennen, was den abendlichen Erhohlungsfaktor erheblich beeinträchtigt. Abschließend möchte ich noch sagen, dass mit der Bebauung des Vorranggebietes eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Erhohlungsfaktors und der Lebensqualität einhergehen würde.	Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum II. Sie wird im zugehörigen Verfahren unter der ID 1876 erörtert.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M8089, Datum: 27.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0628-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung

[redacted] An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei — Landesentwicklungsplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Klein Hansdorf, 27.06.2017 **Thema Windenergie, Beteiligung Landesplanung, Potenzialfläche PR3 STO 306, Glindfelder Weg, Bargteheide, Teilaufstellung Regionalplan III,** Sehr geehrte Damen und Herren, es ist richtig, die o. g. Potenzialfläche nicht als Vorrangfläche auszuweisen. Wir unterstützen diese Entscheidung sehr. Gründe, die auch weiterhin gegen eine Aufnahme in den Regionalplan sprechen, führen ich gerne nochmal an: • Abstandsfläche zu unserem Wohngebiet ist mit 800 Metern zu gering • gesundheitliche Gefährdung für Anwohner • Lebenraum vieler Tiere wird zerstört oder beeinträchtigt. • Der Artenschutz muss berücksichtigt werden (Fledermausschutzgebiet/Vogelschutzgebiet) • Das Konfliktrisiko An- und Abflugbereich Flughafen Hamburg und der dazugehörigen DVOR-Anlage • Ein Naherholungsgebiet wird zerstört Wir hoffen, dass es bei dieser Entscheidung bleibt! Mit freundlichen Grüßen	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Institution: Gemeinde Sankt Margarethen, Bauverwaltungsamt

ID: M5971, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0139.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Öffentlicher Teil: **zu 3. Stellungnahme zur Teilaufstellung Regionalplan III-Sachthema Windenergie** **Beschluss:** Die Gemeinde St.Margarethen nimmt zum vorliegenden ersten Entwurf des Regionalplanes zu dem Sachthema Windenergie wie folgt Stellung: Die Ausweisung des Vorranggebietes im Bereich der bestehenden Windkraftanlagen wird grundsätzlich begrüßt. Nicht nachzuvollziehen ist für die Gemeinde St.Margarethen allerdings die Nichtausweisung einer bestehenden Windkraftanlage im südöstlichen Bereich des bestehenden Windparks. Aus welchem Grund diese bestehende Anlage zukünftig lediglich noch sogenannten technischen Bestandsschutz haben soll, geht aus der Abwägungsentscheidung der Landesplanung nicht hervor. In der Abwägungsentscheidung schreibt die Landesplanung selbst, dass es bei der Fläche keine Überschneidung mit hohem Konfliktrisiko gibt. Das Vorranggebiet ist daher um den Bereich der bestehenden nicht berücksichtigten Anlage zu erweitern. Ansonsten erwartet die Gemeinde St.Margarethen hierzu eine Abwägungsentscheidung durch die Landesplanung. **Abstimmungsergebnis:** Einstimmig Die Richtigkeit des Auszuges und die Angaben über die Abstimmung werden beglaubigt.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebiets PR3_STE_073 bzgl. der Nichtausweisung einer bestehenden Windkraftanlage im südöstlichen Bereich wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Das Einbeziehen von Bestandsanlagen in Vorrangflächen hat seine Grenzen, wenn die Anlagen innerhalb harter oder weicher Tabuzonen liegen. Der Abwägungsbereich, auf dem die betroffene WKA im Südosten des Vorranggebietes liegt, ist zunächst den gleichen kriterienbezogenen Einstufungen unterlegen, wie die Fläche selbst. Jedoch verläuft zwischen der Anlage und PR3_STE_073 eine Hochspannungs-Freileitung, die als Zäsur fungiert. Das verbleibende Stück, das als Abwägungsbereich um die Anlage herum verbleibt, ist in seiner solitären Ausdehnung der Definition einer Kleinstfläche bzw. zu geringen Dimensionierung unterlegen. Dadurch wird ein weiches Tabu erzeugt und das Stück kann nicht ausgewiesen werden.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M7702, Datum: 29.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] An Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein -Staatskanzlei- Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Stellungnahme bezüglich der Planung des Regionalplans für Windkraft in der Gemeinde Kaiser- Wilhelm Koog im Landkreis Dithmarschen	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die gewünschte Fläche entfällt aufgrund des harten Tabus "250m-Puffer um Innenbereich, Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie Gewerbeflächen" bzw. des weichen Tabus "400 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie Gewerbegebieten". Die verbleibende Fläche erfüllt dann nicht mehr das Kriterium der Mindestgröße. Dem gesamträumlichen Plankonzept liegt der Gedanke der Konzentrationsplanung zugrunde. Eine Konzentrationswirkung ist dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden. Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen; es muss mindestens die Errichtung eines Windparks in dem Gebiet möglich sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für einen Windpark mindestens drei WKA nötig seien (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004 – 4 C 9/03 –, BVerwGE 121, 182-191), wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Die Landesplanung ist für diese Mindestabstände von durchschnittlichen Erfahrungswerten ausgegangen. Sie hält an der im gesamträumlichen Plankonzept definierten Mindestgröße fest. Eine Konzentrationsplanung kann so gewährleistet werden. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung aller Belange an dieser Entscheidung fest.

Sehr geehrte Damen und Herrn,

dieses Schreiben erreicht Sie auch auf dem Postweg, weil ich den Internetlink für die Onlinestellungnahme nicht gleich gefunden habe.

[redacted]

Mir wurde nun zugetragen, es gäbe einen Küstenstreifen, der große Teile Kaiser-Wilhelm Koogs einschließt, wo aufgrund von Vogelfluglinien keine Windkraftanlagen repowert werden dürften und mir empfohlen wurde, bei Ihnen eine Stellungnahme abzugeben. Berufskollegen berichteten mir, sie würden eine Anwaltskanzlei beauftragen, eine Stellungnahme abzugeben. Ich finde es persönlicher, wenn man selbst als natürliche Person den Kontakt herstellt und sich kund tut. Deshalb bitte ich zu entschuldigen, dass ich nicht mit Paragraphen, Fachwissen oder wissenschaftlichen Gutachten auftrumpfe.Vielmehr möchte ich von den Beobachtungen auf meinem Feld, der Akzeptanz der Windkraft in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm Koog und meiner Meinung bezüglich Zeitungsartikel über Windkraft erzählen.

Auf der Karte habe ich gesehen, dass der Küstenstreifen unter anderem die Windkraftstandorte auf den Feldern meiner Nachbarn und bei mir betrifft.

Ich kann nun nur für das sprechen, was ich als Landwirt auf meinem Feld und in der Gemeinde

beobachtet habe. Ich habe kein wissenschaftliches Gutachten und bin auch kein Experte. Seitdem ich im Jahr 2000 den Betrieb meines Vaters übernommen habe und davor schon, besuchten Nonnengänse unser Getreidefeld, um zu grasen. In manchen Jahren bin ich ab Oktober bis in den Winter fast täglich mehrmals die Felder abgelaufen, um Gänse zu vertreiben, da sie Fraßschäden anrichteten. Vergrämungsmaßnahmen (Fahnen, Vogelscheuchen) funktionierten nicht. Zu dem Zeitpunkt stand bereits eine Windkraftanlage

auf unserem Feld. Leider störten sich die Gänse nicht an der Windkraftanlage und grasten bis an die Anlage heran. Inzwischen stehen zwei Windkraftanlagen auf meinem Feld und weitere in der Nachbarschaft. Bei den Gänsen hat sich nichts geändert. Ich habe beobachtet, wie die Nonnengänse über und zwischen den Anlagen bei meinen Nachbarn und mir fliegen und landen. Sie sind sehr gut in der Lage die Windkraftanlagen zu erkennen, zu umfliegen und auf den Feldern zu landen. Auf Höhe der Windkraftanlagen kommen die Vögel nur für den Landeanflug herunter. Ansonsten bewegen sich die Tiere in größeren Höhen, weit oberhalb des Flügelradius der Anlagen. Auch bei anderen Vögeln, die sich eher im unteren Bereich der Windkraftanlagen aufhalten, konnte ich keine Probleme beobachten. Ich habe auf meinem Feld noch keine verletzten oder erschlagenen Vögel in der Nähe von Windkraftanlagen gefunden. Mir wurde auch von niemand anderen aus der Gemeinde berichtet, dass ein durch Windkraftanlagen verletztes Tier in der Gemeinde gefunden wurde. Ich bin kein Vogelkundler, nur bei so viele Nonnengänsen, wie es hier zu bestimmten Jahreszeiten gibt, müssten unter vielen Windkraftanlagen Vögel liegen, falls die Anlagen eine Gefahr darstellen würden. Dem ist jedoch nicht so. Auch vertrieben fühlen sich die Tiere durch die Anlagen nicht, da sie nach wie vor in vielen Jahren auf unseren Feldern grasen. In unserer Gemeinde stehen, bis auf eine Ausnahme, Windkraftanlagen ohne Befeuerung, also mit einer Gesamthöhe von unter 100 m. Mein Vorschlag wäre, in Küstennähe oder Vogelfluggebieten die Gesamthöhe zukünftiger Anlagen auf 100 m zu begrenzen, weil die Zugvögel keine Probleme haben, obendrüber zu fliegen. Möglicherweise liegt es andernorts auch an der Befeuerung zahlreicher Anlagen, dass Vögel vertrieben werden. Die Vögel sehen in der Dämmerung das Blinken der Befeuerungsanlagen und fliegen auch am Tag nicht gerne über diese Anlagen hinweg. Ich kann mir vorstellen, dass das so ist. Wenn hierüber noch keine Erkenntnisse vorliegen, besteht Untersuchungsbedarf und es sollte ein Gutachten eingeholt werden.	

In unserer Gemeinde gibt es nur eine befeuerte Anlage, die allein nicht stark auffällt. Ich finde gut, dass daran gearbeitet wird, dass Befeuerung nur nach Bedarf angewendet werden soll, weil Bürger in anderen Gemeinden sich drüber aufregen und mich dauerhaftes Befeuern vieler Anlagen auch stören würde. Aus Medien habe ich erfahren, dass Windkraftanlagen in anderen Gemeinden ein Streitthema sind. Gegen Windkraft wird argumentiert, dass Anlagen oft nur Auswärtigen, Industriellen Betreibern Geld einbringt. Dem ist nicht so. Auch wo die Anlage nicht im Besitz des Grundstückseigentümers sind, der den Standort zur Verfügung stellt und es sich nicht um eine Bürgermühle handelt, ist es doch die Haupteinnahmequelle vieler Gemeinden und Kommunen durch die eingenommene Gewerbesteuer im ländlichen Raum. Ich habe mit unserer Bürgermeisterin gesprochen. Der geplante und bereits genehmigte Bau des neuen Feuerwehrgerätehauses könnte in der Gemeinde ohne Windkraft nicht stattfinden. Die Feuerwehr hat Auflagen erhalten, die einen Bau unumgänglich machen und durch die Einnahmen aus der Windkraft in der Gemeindekasse, kann der Bau realisiert werden. Ohne Windkraft kein neues Feuerwehrgerätehaus, erklärte mir die Bürgermeisterin. Hinzu kommt, Windkraft unterstützt die Landwirtschaft. Ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einem verpachteten Windkraftstandort auf dem Feld ist, auch wenn es sich um einen kleinen, familiären Betrieb handelt, für die Zukunft gerüstet. [redacted] Laut Landwirtschaftskammer und Bauernverband ist derzeit ein Betrieb im bundesdeutschen Durchschnitt erst ab 100 ha zukunftssicher und überlebensfähig. Windkraft ist ein Standbein für die Landwirtschaft und hilft den Bauern ihre Betriebe zu führen, aufrecht zu erhalten und qualitative Lebensmittel zu produzieren. Ich weiß nicht, ob ich ohne Windkraft den Betrieb meines Vaters übernommen hätte und dabei will der Staat doch die kleinen Betriebe mit bäuerlicher und familiärer Landwirtschaft erhalten, was sich das Volk doch auch wünscht. Viele kleine Betriebe schaffen es nicht und werden von industriellen Großbauern aufgekauft. Ein Freund von mir, ein Landwirt ohne Windkraft auf dem Feld, hat gerade seinen Betrieb verkauft. Andere, mit Windkraft auf dem Feld, machen weiter. Auch für künftige Hofnachfolger innerhalb der Familie ist es attraktiver einen Betrieb mit Pachteinnahmen aus Windkraft zu übernehmen. Kurzgesagt, mit Windkraft auf dem Feld sind auch kleine landwirtschaftliche Betriebe	

zukunftssicher und können weitermachen. Mir ist klar, dass Windkraft nicht den gesamten Strombedarf decken kann. Doch jedes einzelne Kraftwerk, das abgeschaltet werden kann, hilft mit, unser Land sicherer zu machen, denn eine absolute Sicherheit gibt es bei Atomkraftwerken nicht. Ich persönlich fühle mich sicherer mit Windkraftanlagen in der Nachbarschaft, als mit einem Atomkraftwerk in 20 km Entfernung und ich bin davon überzeugt, dass jede einzelne Windkraftanlage ein paar Kilo Atommüll einspart, weil die Sperrschieber der Brennstäbe bei windreichem Wetter vielleicht weniger weit aufgemacht werden und die Einsätze in den Brennstäben langsamer verbrennen. Unabhängig davon wird in der Zukunft der Strombedarf steigen. Wo soll nur der ganze Strom herkommen, wenn die Leute erst E-Autos fahren? Mein Gefühl sagt mir, dass der Strombedarf in vielen Haushalten stark steigen wird, weil das E-Auto viel Strom verbraucht. In manchen Familien fahren sogar zwei oder mehr Autos. Ich habe mir ausgerechnet, dass ich in etwa nochmal das Gleiche an Strom, wie im Haushalt verbrauchen würde, wenn ich auf ein Elektroauto umsteige. Wenn ich ehrlich bin, werde ich das voraussichtlich irgendwann auch tun. Ich bin von Elektroautos begeistert und fahre gelegentlich in dem eines Freundes mit. Um diesen Mehrbedarf an Strom abzudecken, sollte man jede Möglichkeit nutzen, Strom aus regenerativen Energien herzustellen, anstatt weitere Kraftwerke zu bauen. Aus Medien habe ich auch erfahren, dass sich einige Bürger persönlich an Windkraft stören. Sie fühlen sich, gesundheitlich belastet, genervt oder mögen die Anlagen in der Landschaft nicht leiden. Ich bin mit Deutschlands ersten Windpark, mit ca. 16 bis 20 Anlagen, ca. 150 m von unserem Haus entfernt, aufgewachsen. Die Anlagen standen auf der anderen Straßenseite unseres Hofes, auf dem Feld eines Landwirts aus der Nachbarschaft. Aufgrund der geringen Entfernung zu unserem Haus waren die vielen kleinen Anlagen für uns lauter als die großen Anlagen mit größerer Entfernung heute. Unser Haushalt war zu dem Zeitpunkt der, der in ganz Deutschland am stärksten durch Windkraft belastet war und wir haben uns nicht beschwert, obwohl unser Wohnhaus von allen Häusern in der Gemeinde am dichtesten dran stand und wir auch nicht daran verdient haben, weil die Anlagen nicht auf unserem Feld standen. Die	

Anlagen in 150 m Entfernung waren hörbar und haben uns nicht gestört. Ich bin an Windkraftanlagen gewöhnt und fühle mich nicht belastet. Außerdem war ich damals schon bereit, ein gewisses Opfer für eine bessere Welt mit weniger Atomstrom zu bringen. Die modernen Anlagen heute haben einen größeren Abstand zu meinem Wohnhaus, sind deshalb leiser und nehme ich nicht mehr war, obwohl fünf Anlagen um mein Wohnhaus herum stehen. Aus der Windkraftbranche wurde mir berichtet, dass es meist neue, zugezogene Bürger sind, die nicht an Windkraft gewöhnt sind und sich gestört fühlen. Einige gründen Initiativen gegen Windkraft und reißen andere mit ihrer Überzeugungskraft mit. Es sind kleine Gruppen, die sich zusammengefunden haben und mit Kraft gegen Windkraft vorgeht. Alteingesessene haben meist eine größere Akzeptanz, sind an die Anlagen gewöhnt und schätzen ihren Nutzen für die Gemeindekasse und dadurch der Allgemeinheit. Vielleicht löst die Thematik in einigen Bürgern Stress aus, weil sie sich zu sehr hineinsteigern, sich Windkraftanlagen als Feindbild gesetzt haben und deshalb dagegen vorgehen. Hinzu kommt, dass sie in den Medien hören, dass es vielleicht nicht gesund sein könnte und schon kommt ein suggestiv herbeigeführtes Unwohlsein auf, das bei Menschen mit einer Akzeptanz gegenüber Windkraftanlagen nicht auftritt. Ich verstehe das nicht. Der ländliche Raum ist weder Naturschutzgebiet, noch Nationalpark. Wie in der Stadt gibt es Wirtschaftszweige mit Emissionen. Warum wollen Leute auf dem Land mehr Rechte als die in der Stadt haben? In der Stadt müssen die Leute es mit den Wirtschaftszweigen und ihren Emissionen doch auch so akzeptieren, wie es ist, mit Straßenlärm, Abgasen und Flugzeugen in Einflugschneisen. Da lebe ich persönlich lieber auf dem Land, sehe mir Windkraftanlagen auf grünen Feldern, statt Hochhäuser in Betonlandschaften an, habe lieber gelegentlich Güllegeruch in der Nase, als täglich Autoabgase und höre lieber Windkraftanlagenflügel im Wind und saisonbedingt, nächtliche Erntearbeiten, als Straßenlärm und Flugzeuge in Einflugschneisen. Es ist auch von Infraschall die Rede. Ich glaube, dass Heizungsanlagen in Wohnhäusern und Autos an Hauptverkehrsstraßen mehr und belastenderen Infraschall produzieren, als Windkraftanlagen, weil Windräder größere Abstände zu Wohnhäuser haben. In der Stadt wird nicht rebelliert und alles akzeptiert, obwohl die Belastung durch Emissionen dort höher ist. Warum wird auf dem Land rebelliert und in der Stadt nicht? Ich denke es liegt daran, dass eine große Anzahl Betreiber Privatpersonen des Mittelstands sind und damit als	

Windmüller und den Emissionen angreifbarer sind, als Konzerne, Speditionen, Straßenverkehr und Flughäfen. Ich kann nur eins bestätigen: Wenn man in einer Gemeinde wie der unseren wohnt, wo die Bürger animiert, eingebunden, ja förmlich eingeladen werden, sich an Windkraft zu beteiligen, die Bürger also mitverdienen und ein gutes Gefühl bei der Sache haben, entsteht seitens der Bevölkerung eine Akzeptanz und eine große Befürwortung für die Windkraftanlagen innerhalb der Gemeinde. Wenn ich unter Leuten das Thema Windkraft anspreche, sind Windräder akzeptiert im Gegensatz zur Atomkraft. In unserer Gemeinde gibt es keine Streitereien wegen Windkraft. Im Kaiser-Wilhelm Koog sind Bürger, Gemeindevertretung und Windmüller sich einig. Die Gemeinde hat vor einigen Jahren aufgepasst und vorausgesetzt, dass bei Repowering und Neubau von Windkraftanlagen auch den Bürgern der Gemeinde ein Anteil zum Kauf angeboten wird, so dass jeder Einwohner die Chance hat, selbst Windmüller zu werden. Das haben nicht alle Gemeinden so gut hinbekommen. Aus umliegenden Gemeinden weiß ich von Streitereien, wo Auswärtige mit Gemeindebeschluss Windkraftanlagen gebaut haben, ohne sich mit den Bürgern abzustimmen. Allein deshalb sollte der Kaiser-Wilhelm Koog schon eine Ausnahmegenehmigung für zukünftiges Repowering und Anlagenerneuerung für bestehende und besser noch weitere Standorte bekommen. Der Kaiser-Wilhelm Koog ist Vorzeigegemeinde für ein gutes Miteinander in der Windkraft. Die Windkraftanlagen im Kaiser-Wilhelm Koog befinden sich in der weichen Tabuzone. Es würde also nicht gegen geltendes Recht verstoßen, wenn die Planung die bisherigen Standorte und wenn möglich weitere als dauerhafte Standorte incl. Anlagenerneuerung beibehält. Gerade weil es so große Befürwortung für die Windkraft innerhalb der Bevölkerung im Kaiser-Wilhelm Koog gibt.	

Des Weiteren wird diskutiert, Windmühlen würden den Strom teuer machen. Ich habe gelesen, dass Atomkraftwerke nur günstig produzieren können, weil sie alt und abgeschrieben sind. Der Strom aus neuen Atomkraftwerken wäre teurer als Windstrom. Sonst müssen wir neue Atomkraftwerke bauen. Irgendwo muss der Strom ja herkommen. Nur günstiger würde er, so wie ich gelesen habe, nicht und Kohlekraft mit CO2 Abscheidung ist in Zeiten des Klimawandels auch keine Alternative. Ich glaube nicht, dass es möglich ist, für immer und alle Zeit CO2 im Erdreich zu lagern. Irgendwann kommt das wieder raus. Mit der Lagerung von Atommüll gab es auch Probleme. Meiner Meinung nach sollte jeder, wenn wir von Atomkraft weg und trotzdem Strom haben wollen, bereit sein, ein kleines Opfer zu bringen. Dazu gehört, dass man Windkraftanlagen sieht, wenn man durch die Landschaft fährt, oder im Wohnhaus aus dem Fenster sieht. Ein Atomkraftwerk im Vergleich, möchte ich nicht aus meinem Fenster sehen. Man sollte auch bereit sein, Flügelgeräusche draußen im eigenen Garten zu hören. Im Wohnraum sollten die Anlagen nicht, oder nicht belastend hörbar sein. Hier sollten Betreiber gegebenenfalls eine Fenstererneuerung oder andere Schallschutzmaßnahme anbieten. Den in den Medien erwähnten Diskoeffekt bemerke ich bei mir im Haus nur alle paar Jahre an wenigen Tagen morgens kurz, weil die Sonne am Horizont jeden Morgen ein kleines Stück weiter längst aufgeht und die Flügel der Anlage nach einiger Zeit nicht mehr erreicht und auch nur in Jahren, wo an diesen Tagen gerade klarer Himmel ist. Ich habe damit kein Problem und andere sollten das auch nicht haben. Falls an einem Ort jedoch mehrere Windkraftanlagen so angeordnet sind, dass die Sonnenaufgänge Tag um Tag von einer Windkraftanlage zu anderen wandern, so dass Diskoeffekte über einen längeren Zeitraum in Wohnungen entstehen, sollten Windmüller bereit sein, einen Mechanismus einzubauen, der in den Morgen- und Abendstunden die Sonnenkonstellation berücksichtigt, wo der Schatten lang auf Häuser fällt, und die Anlagen für die Zeit der Diskoeffekte abschaltet. Das wäre nur eine kurze Zeit am Tag, wo die Sonne tief steht. Ist sie erst hoch am Himmel, ist der Schatten kurz und erreicht die Wohnhäuser nicht mehr. Ich bin der Meinung, gehört zu haben, dass es so eine Technik schon gibt. Hierfür sollten die Windmüller bereit sein, wenn Menschen sich belastet fühlen, so etwas einzubauen, was im Kaiser-Wilhelm Koog, soviel ich weiß, nicht nötig ist, weil mir noch keine Beschwerden zu Ohren kamen.	

Ich spreche mich dafür aus, die Standorte auf meinem Feld, in der Nachbarschaft, der Gemeinde Kaiser-Wilhelm Koog, am besten alle bestehenden Standorte in der Gemeinde und für die Zukunft neue, weitere in der Gemeinde, in Form einer Sondergenehmigung/- regelung, in die Planung so mit einzubinden, dass ein zukünftiges und dauerhaftes Anlagenrepowering bzw. Erneuern von Windkraftanlagen, möglich ist, aufgrund der großen Befürwortung der Anlagen innerhalb der Bevölkerung Kaiser-Wilhelm Koogs und auch weil die Zukunft meines Betriebes und anderer Landwirte dadurch gefestigt wird und davon abhängt.

Man könnte die weichen Tabuzonen, der Akzeptanz in den einzelnen Gemeinden individuell anpassen. Für die Ausweisung von Windkraftflächen könnten die Gemeinden die Bürger zur Abstimmung aufrufen, vielleicht sogar über jede einzelne Windkraftanlage, denn jeder Bürger muss sich darüber im Klaren und informiert sein, dass mit jeder Windkraftanlage, die verschwindet, durch fehlende Gewerbesteuer, weniger Geld in die Gemeindekasse fließt und somit am Erhalt der Gemeindeeinrichtungen (z.B.Feuerwehr, Straßenbau) gespart werden muss. Zum Unmut der Bürger würde die Grundsteuer erhöht werden und die Mindereinnahmen in unserer Gemeinde würden trotzdem nicht ausgeglichen werden können, falls viele Windkraftanlagen wegfallen. Das wissen viele Bürger nicht.

Die Problematik der Vögel mit den Windkraftanlagen wird stärker bemessen, als sie ist, ist mein Eindruck und der vieler anderer. Eine generelle Begrenzung von Anlagenhöhen auf 100 m in Küstennähe ist zu empfehlen, um ein Überfliegen von Zugvögeln zu gewährleisten, anstatt die wertvollen, windreichen Standorte ganz aufzugeben. Ich sehe darin einen gesunden Kompromiss und eine Chance.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M2188, Datum: 29.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Das Vorranggebiet PR2_RDE_147 ist in direkter Nähe zur Gemeinde Wapelfeld gelegen. Es befindet sich inmitten der zwei einzigen Waldgebieten entlang des Weges, welcher sehr häufig zu verschiedenen Zwecken der Erhohlung genutzt wird (Spaziergänge, Radfahren, Joggen). Aufgrund der Wiesenlandschaft, den Wäldern und vielen kleinen Bächen entsteht ein sehr charakteristisches und in dieser Region einmaliges Landschaftsbild. Des weiteren sind die Wiesen entlang der Bahn die einzigen in der Umgebung, welche noch aktiv als Viehweide genutzt werden, was mitlerweile durchaus selten ist und erhalten werden sollte. Auch ist anzumerken, dass eine Umsetzung an der geplanten Stelle nicht ohne große landschaftschädigende Baumaßnahmen durchzuführen wäre. Die Zufahrtsstraße müsste komplett erneuert und höchstwahrscheinlich auch Teile des Waldes gerodet werden, womit eine erhebliche Störung durch Baulärm etc. zu erwarten wäre. Aufgrund der nah gelegenen Fischzucht und der günstigen Lage sind die bereits angesprochenen Weiden zur Zeit der Vogelwanderung eine häufig genutzte Raststätte. Des Weiteren sind einige Greif- und Wildvögel wie ein Storch, ein rotes Milan- und ein Uhu Pärchen im betroffenen Gebiet beheimatet. Die geplanten Anlagen befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Wapelfelder Moor, welches ein sehr einmaliges Landschaftsbild bietet und die Heimat vieler Tiere ist, welche durch den Lärm der Anlagen, besonders im Infraschallbereich, in ihrem Lebensraum erheblich gestört werden würde. Erwähneswert ist auch, dass in der Nähe der Gemeinde Wapelfeld bereits sehr viele Windkraftanlagen stehen. Mit dem Bau der geplanten würde die Gemeinde komplett umzingelt sein. Denn im Westen befinden sich unzählige Windkraftanlagen der Gebiete Reher PR3_STE_012, Puls PR3_STE_005 , Looft PR3_STE_019 und Gokels / Seefeld PR2_RDE_139. Im Norden befindet sich die Anlagen des Gebietes Osterstedt PR2_RDE_140. Sollte dann auch noch die Anlagen im Süden (PR2_RDE_159) zustande komme, so wäre in keine Richtung mehr unbebautes Land zu sehen. Jeder der bestreitet, dass in der Gemeinde Wapelfeld mit dem Bau der neuen Anlagen keine	Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum II. Sie wird im zugehörigen Verfahren unter der ID 1872 erörtert.

Umzingelung vorliegen würde, der solle sich einmal auf der Kreisstraße aus Hohenwestedt kommend selber ein Bild machen. Abschließend möchte ich noch sagen, dass mit der Bebauung des Vorranggebietes eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Erhohlungsfaktors und der Lebensqualität einhergehen würde. Wir wollen kein zweites Dithmarschen !	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2512, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0233.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung Hier: Stellungnahme zur Fläche PR3_DIT_112, Planungsraum 3, Brunsbüttel** Sehr geehrter Herr Tasch, Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteilige ich mich in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Als Grundstückseigentümer der Flurstücke 21, 22, 35 und 39, Flur 12, Gemarkung Brunsbüttel	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_112 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Das zitierte ornithologische Fachgutachten bezieht sich auf die weiter nördlich gelegene Fläche DIT_110. Die Schlussfolgerung, dass auch im Bereich der Potenzialfläche PR3_DIT_112 nur ein durchschnittlicher Vogelzug von typischen Arten besteht, dem eine durchschnittliche Bedeutung zukommt, ist nicht zutreffend. Die Beobachtungen aus dem Ornithologischen Fachgutachten können nicht direkt auf die Potenzialfläche PR3_DIT_112 übertragen werden, da die WKA zwischen Kattrepel und Westerbelmhusen deutlich weiter vom Seedeich entfernt stehen. Im Forschungsvorhaben „Progress“ wird darauf hingewiesen, dass sich die Zahl der Kollisionen erhöht, je dichter man zur Küste kommt (Grünkorn et al 2016: 60). Im hier zitierten Ornithologischen Fachgutachten (2010) wird auch darauf hingewiesen. Für die nur 500 bis 1000 m von der Leitlinie Elbdeich entfernt liegende Potenzialfläche PR3_DIT_112 wird dieser Meinung gefolgt. Daher wird aus fachlicher Sicht die Fläche PR3_DIT_112 nicht aus dem Kriterium

rege ich entsprechend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht (vgl. **Anlage 1)** an, das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) bisher unberücksichtigte Potenzialgebiet PR3_DIT_112 (vgl. **Anlage 1)** aufzu-nehmen, da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Wind-energienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Lan-desentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung der Fläche als Vorranggebiet auf meine Zustimmung als Eigentümer stößt, nachdem ich in Kooperation mit dem Sehestedter Planungsbüro [redacted] als regionalen Partner auf der Fläche einen Windpark entwickeln möchte, eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; • die Festlegung der Fläche als Vorranggebiet auch durch die Kommune Zustimmung er-fährt; • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankon-zept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen;	„Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges“ entlassen. Es erfolgt keine Vorranggebietsausweisung. Bzgl. der Datenkorrektur-Hinweise: Der Hinweis bzgl. der nicht bestehenden Wohnnutzung in der Marner Chaussee 27a wurde überprüft. Der Plan wurde entsprechend angepasst und der Abstandspuffer entfernt. Der Hinweis bzgl. der nicht bestehenden Wohnnutzung auf Höhe der Marner Chaussee 21 wurde geprüft. Eine Änderung erfolgt jedoch aus folgendem Grund nicht: Die betroffene Struktur ist Teil des Siedlungsbereiches von Brunsbüttel. Aus diesem Grund wird der Abstand an der Begrenzung des als Siedlungsbereich definierten Gebietes bemessen. Bzgl. Umfassung: Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Insofern ist die Analyse auf Ebene der Regionalplanung vornehmlich als Indiz für die tatsächliche Situation zu deuten, das noch keine abschließende Bewertung ermöglicht. Auf dieser Basis wurde das Kriterium auch in der Abwägung berücksichtigt. Bzgl. des Denkmalschutzes: Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen

• entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 keine harten Tabuzonen betroffen sind, • keine weichen Tabuzonen betroffen sind, • und bei zutreffender Anwendung der Abwägungskriterien das Gebiet Berücksichtigung finden muss. Als Grundstückseigentümer der Flurstücke 21, 22, 35 und 39, Flur 12, Gemarkung Brunsbüttel, welches innerhalb des bisher unberücksichtigten Potenzialgebiets PR3_DIT_112 liegt, möchte ich auf dieser Fläche einen Windpark entwickeln. Aus meiner Sicht als Grundstückseigentümer würde eine Regionalplanung, die dieses Vorrang-gebiet nicht vorsehen würde, meine grundrechtlich geschützten Belange verletzen (Art. 14 Abs. 1 GG). Die mit dem Regionalplan angestrebte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Fehlt es daran, so ist es der Regi-onalplanung verwehrt, Grundstückseigentümern das Baurecht auf ihren Grundstücken durch eine regionalplanerische Konzentrationswirkung zu nehmen. Hierauf wird unter Abschnitt 1.3.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016 unter Bezugnahme auf die Recht-sprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein ebenfalls hingewiesen. Die Nichtaufnahme des Vorranggebiets würde das gesamträumliche Plankonzept der Regional-planung in Frage stellen. Ich bitte deshalb darum, den beigelegten Prüfbericht (Anlage 1), der vollumfänglich Gegenstand meiner Stellungnahme ist, zu berücksichtigen und konsequenterweise das danach entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept geeignete Vorranggebiet PR3_DIT_112 in den Regionalplan aufzunehmen. Im Detail begründe ich dies wie folgt: 1. **Weiche Tabukriterien** 2. **Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Au-**	daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von WKA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann. Im Fall von PR3_DIT_112 ist aus übergeordneter Perspektive die Lage innerhalb des pauschalen 2 km-Umgebungsbereiches eines Denkmals in Brunsbüttel ersichtlich, woraus sich ein mittleres Konfliktrisiko ableitet. Dies wurde in der Abwägung berücksichtigt, stellt jedoch nicht den vordringlichsten Aspekt dar. Bzgl. Lage innerhalb des 300 – 1.200 m-Umgebungsbereiches um ein VSG: Bei fast allen EU-Vogelschutzgebieten sind die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten auch auf die Nutzung des Umgebungsbereiches v.a. als Nahrungshabitate angewiesen. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Der Aspekt korreliert mit dem Kriterium der Hauptachse des überregionalen Vogelzuges im Komplex Vogelschutz. Bzgl. Hauptachse des überregionalen Vogelzugs: Die Potenzialfläche liegt innerhalb einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs. Es handelt sich hierbei um eine Zone mit hoher Zugintensität und geringerer Flughöhe entlang der Elbe, die auch gleichzeitig mit den Vogelschutzgebieten der Region korreliert. Die herausragende Bedeutung des Vogelzugs entlang der Elbe ist auch hinsichtlich der auf der Fläche bereits existierenden Bestandsanlagen hinsichtlich des Konfliktes mit der Windenergienutzung nicht entschärft. Es wird des Weiteren auf die ornithologische Beurteilung im Rahmen des Gutachtens und die Ausführungen hierzu in der Abwägungsentscheidung verwiesen.

ßenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m Im Bereich der Marner Chaussee 27 A wurde von der Landesplanung ein Haus mit einer Wohn-nutzung belegt, welches keine Wohnnutzung ausweist. Hierzu ist der Abstand zu korrigieren. Das selbige gilt auch für den Stall, der Höhe der Marner Chaussee 21 mit einer Wohnnutzung belegt wurde. Auch hier bitte ich um die Korrektur der Abstände. Das potenzielle Vorranggebiet PR3_DIT_112 (Brunsbüttel) ist demnach nach Norden und Osten hin entsprechend der kartographischen Darstellung im beigelegten Prüfbericht „Fläche: Bruns-büttel" (Anlage 1) zu erweitern. **I. Abwägungskriterien** **1. Umfassungswirkung, Riegelbildung** Nach dem gesamträumlichen Plankonzept findet zur Bewertung der Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium ein objektiviertes Verfahren statt, wobei „das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) zur methodischen Orientierung [dient], [...] jedoch auf die kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst [wird]." (Gesamträumliches Plankonzept, Ab-schnitt 2.5.2.5). Abwägungsfehlerhaft ist allerdings, dass weder das zitierte Gutachten Gegenstand der Planunterlagen ist, noch sich aus den ausgelegten Unterlagen ergibt, in welcher Form die benannte Anpassung erfolgt. Offen ist zudem, welche objektivierten Verfahren Anwendung finden. Insofern fehlt es an einer Nachvollziehbarkeit dieses Abwägungskriteriums. Unbestimmt ist auch, wann die Landesplanungsbehörde von einem optischen Riegel in der Landschaft ausgeht. Doch selbst wenn nur die textliche Beschreibung des Abwägungskriteriums herangezogen wird, wonach ein Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist, so ergibt sich daraus nicht, nach welchen Kriterien bei mehreren Möglichkeiten der Reduzierung einer Umfassungswirkung auf 120° die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Fläche erfolgt. Rechtlicher Hintergrund der Berücksichtigung einer Umfassungswirkung, Riegelbildung ist —	Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt.

wie auch im zitierten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt — das Schutzgut Mensch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG. Es kommt ebenfalls in Betracht, dies mit dem Schutz des Landschaftsbildes zu rechtfertigen (Bayerischer VGH, 30.04.2014 - 22 ZB 14.680 - , juris Rn. 27). Allerdings würde die Bezugnahme auf das Landschaftsbild vorliegend zu einer abwägungsfehler-haften doppelten Berücksichtigung mit Abwägungskriterien wie den charakteristischen Land-schaftsräumen führen. Zudem muss bei der entsprechenden rechtlichen Anknüpfung an das Schutzgut Mensch, die Behandlung der Frage der Umfassungswirkung, Riegelbildung nach § 5 Abs. 11 LaplaG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG in der Umweltprüfung erfolgen. Dies ist vor-liegend im Abschnitt 4.2.4 des Umweltberichts auch geschehen. Allerdings droht eine fehlerhafte doppelte Gewichtung, wenn die Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium und über die Umweltprüfung nach § 7 Abs. 2 ROG bei der vorzunehmenden Abwägung zu berück-sichtigen ist. Jedenfalls darf eine Abwägung zwischen verschiedenen Potenzialflächen, die bei Festlegung als Vorranggebiet in ihrer Summe zu einer Überschreitung des Umfassungswinkels von 120° bei einem Betrachtungswinkel von 180° führen würden, nur hinsichtlich des Abwägungskriteriums Umfassungswirkung, Riegelbildung auf Grundlage einheitlicher Kriterien stattfinden. Es käme einer sachfremden Erwägung gleich, wenn das Abwägungskriterium Umfassungswirkung, Rie-gelbildung insofern mit anderen Abwägungskriterien vermischt würde. Letztendlich maßgeblich bei der Entscheidung für und damit notwendigerweise gegen eine Potenzialfläche sind in diesem Kontext die übergeordneten Ziele der Konzentration von Windkraftanlagen und die Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie. Dies vorausgeschickt, steht Ausweisung der Potenzialfläche PR3_DIT_112 (Brunsbüttel) bei zu-treffender Abwägung das Abwägungskriterium Umfassungswirkung, Riegelbildung nichts entgegen. Auch bei der Überprüfung des Kriteriums konnte das Ergebnis der Landesplanung, dass nur eine mittlere Umfassungswirkung im Zusammenhang mit den Gebieten PR3_DIT_110 und PR3_DIT_109 besteht, bestätigt werden. **2. Belange des Denkmalschutzes** Rechtlicher Ausgangspunkt für die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes sind § 4 Abs. 1 DSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG. Von besonderer Bedeutung ist dabei insbesondere die Frage, wann i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG eine genehmigungsbedürftige Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals vorliegt, was dann der Fall ist, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu	

beeinträchtigen. Wann eine Veränderung in der Umgebung eines Denkmals i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG erfolgt, ist vom Gesetz nicht näher konkretisiert. In der denkmalschutzrechtlichen Literatur wird als Umgebung der Bereich definiert, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder von öffentlichen Flächen auf das Denkmal auswirken kann. Vorausgesetzt wird demnach ein gewisser räumlicher Bezug der Maßnahme zum Denkmal. Allerdings gilt, dass eine schematische Festlegung von Entfernungsgrenzen wegen der Vielgestaltigkeit der jeweiligen Gegenden nicht sinnvoll ist. Stattdessen ist eine wertende Betrachtung erforderlich, die be-rücksichtigt, in welcher Art und Weise die Umgebung das Denkmal prägt (vgl. Weber, Instrumente und Grenzen des Umgebungsschutzes bei Baudenkmälern, Diss., Köln 1998, S. 74). So kann der Umgebungsbereich nicht in Metern angegeben werden, sondern es ist auf den Wirkungsbereich des Denkmals abzustellen. Dieser kann auf die Nachbarschaft begrenzt sein, er kann aber bei beherrschenden Burgen oder Kirchen sehr weit reichen. Der Wirkbereich großer Ortskernen-sembles reicht ebenfalls oft sehr weit. Vor diesem Hintergrund ist eine pauschalisierte Annahme der Betroffenheit von Belangen des Denkmalschutzes bei Unterschreitung der abstrakt bestimm-ten Umgebungsbereichen entsprechend der Begründung des Abwägungskriteriums Belange des Denkmalschutzes nach dem gesamträumlichen Plankonzept (Ab-schnitt 2.5.2.11) zweifelhaft. Jedenfalls darf damit die Abwägung nicht bereits zugunsten der Denkmale vorgeprägt sein. Zur denkmalschutzrechtlichen Umgebung gehört konkret der Umkreis des Denkmals, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalpflegerischer Sicht seinerseits beeinflusst. Es kommt danach auf die Perspektive eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbe-trachters an und auf den tatsächlichen Zustand nach der Änderungsmaßnahme (OVG Schleswig-Holstein, 25.01.2005 - 1 LA 124/04 -, juris 2. LS). Anhaltspunkt ist dabei, ob das menschliche Auge die zu schützenden Objekte und die Quelle der Verunstaltung mit einem Blick erfassen kann (Kantsegel) (Viebrock, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E, Rn. 181 mit Bezugnahme auf OVG Berlin, 07.05.1999 - 2 B 2.96 -, juris). Eine Abwägung mit Belangen des Denkmalschutzes ist deshalb nicht erforderlich, soweit errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) auf Potenzialflächen nicht gemeinsam mit den jeweiligen Denkmalen sichtbar sein und deshalb keine Wechselwirkung zwischen dem jeweiligen Denkmal und den Windkraftanlagen entstehen können. Es fehlt dann bereits an einer prägenden Auswir-kung auf die jeweiligen Denkmale (VG Stuttgart, 12.05.2004 - 16 K 3344/03 -, NJOZ 2004, 4145). Nach der Wertung des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG ist nicht jede, sondern nur eine wesentliche	

Be-einträchtigung eines unbeweglichen Kulturdenkmals von Bedeutung, wobei dies ernsthaft in Betracht zu ziehen sein muss („geeignet") (Schleswig-Holsteinisches VG, 01.02.2007 - 12 A 136/06 • juris Rn. 36). Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die jeweilige besondere Wirkung des unbe-weglichen Kulturdenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmen-des städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, geschmälert wird. D. h. nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errich-tung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegen-über den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert (so NdsOVG, 21.04.2010 • 12 LB 44/09 -, BauR 2010, 1550, juris Rn. 58; 28.11.2007 - 12 LC 70/07 -, NdsVBl 2008, 171, juris Rn. 56 ff.; BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701- juris Rn. 32). Dabei ist aber auch entschei- dend. dass der dem Denkmalschutz aufgeschlossene Betrachter seine Augen nicht davor verschließen kann, dass die gesellschaftliche Entwicklung die Aufnahme technischer Anlagen erfordert, die in einem gewissen Kontrast zur Landschaft stehen (VG Halle (Saale), 26.05.2009 - 2 A 21/08 -juris Rn. 55; VG Cottbus, 13.12.2007 - 3 K 1923/03 -, juris Rn. 40; VGH Baden- Württemberg, 01.09.2011 - 1 S 1070/11 juris Rn. 34 (zum Wandel der Wahrnehmung von Pho-tovoltaikanlagen)). Zudem können für die Frage der Intensität der Beeinträchtigung eines Denkmals die vorhandenen Vorbelastungen nicht unberücksichtigt bleiben (OVG Sachsen-Anhalt; 06.08.2012 - 2 L 6/10 -, juris Rn. 79). Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Baudenkmalen ist zu berück-sichtigen, dass bereits aus dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG, der auf die Beeinträchti-gung des Eindrucks des Denkmals Bezug nimmt, grundsätzlich nur der Blick auf das Denkmal und nicht vom Denkmal weg in die Landschaft einen denkmalrechtlichen Belang darstellt. Ein Blick vom Denkmal in die Landschaft unterfällt regelmäßig einem anderen Schutzregime, nämlich dem des Schutzes des Landschaftsbildes, der — wie aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ersichtlich wird — neben dem Denkmalschutz steht. Entsprechend wurde	

dies auch im Fall der Errichtung von Windkraftanlagen im Umfeld des sehr bedeutenden Denkmals Wartburg gesehen. Der Blick von der Wartburg in die Landschaft wurde nicht unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes, sondern des Landschaftsbildes behandelt (VG Meiningen, 28.07.2010 - 5 K 670/06 Me -juris Rn. 63 und 69). Davon wird in der Rechtsprechung nur bei sehr außergewöhnlichen Fall-konstellationen abgewichen, wenn es sich um eine denkmalpflegerisch besonders schützenswer-te Innen-Außen-Blickbeziehung und nicht lediglich um eine baurechtlich regelmäßig nicht ge-schützte „schöne Aussicht" handelt (BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 40 [Ausnah-mefall des bayerischen Welser-Schlosses: zwei barock ausgestattete Räume wurden durch ihre (restaurierten) Wandbespannungen bildlich in direkte Beziehung zu der durch die Fenster real erlebbaren Natur und Besiedlung in besonderer Weise eng verknüpft; „künstlerische Konzept aus Bild gewordener Vorstellungskraft im Innern der Räume und Wirklichkeit gewordener Gestal-tungskraft im Äußeren und in den Außenanlagen des Schlosses sowie in dessen Umgebung"]). Maßgeblich bei der Abwägung des Belangs des Denkmalschutzes ist zudem das Spannungsver-hältnis zwischen Denkmalschutz und schonender Belastung des Eigentums, vorliegend der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit (OVG NRW; 27.08.2007 - 10 A 3856/06 juris Rn. 14). Insofern darf wegen Belangen des Denkmalschutzes nicht bereits auf der Ebene der Regio-nalplanung ein weitgehender Ausschluss von Potenzialflächen stattfinden, denen bei der Bewer-tung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Denkmalschutz gar nicht ent-gegen gehalten würde. Dies gilt insbesondere bei kaum oder nicht sichtbaren Bodendenkmalen. Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass sich das gesamträumliche Planungskonzept bei der Darstellung der Prioritäten für die Abwägung und der Abwägungsschritte (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7) zum Bereich von 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale nicht verhält, insofern — wenn überhaupt — diesen Bereichen bei den Belangen des Denkmalschutzes eine sehr untergeordnete Rolle zukommen muss. Zutreffend und zu betonen ist — auch vor dem Hintergrund der vorstehend aufgezeigten rechtlichen Rahmens dass die „denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA [...] in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab[hängt]" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.11). Damit wäre eigentlich eine beispielhafte Visualisierung der Errichtung von Windkraftanlagen in	

Potenzialflächen sowie eine einzelfallbezogene Bewertung des Denkmalwerts erforderlich, um überhaupt eine denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung hinreichend durchführen zu können. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte zu den Belangen des Denkmalschutzes und vor allem bei konkreter Bewertung des Einzelfalles können der Festlegung der Potenzialfläche PR3_DIT_112 (Brunsbüttel) als Vorranggebiet Belange des Denkmalschutzes nicht entgegen gehalten werden. Zwar handelt es sich bei den Kirchen St. Jakobus und St. Paulus sowie den Wasserturm in Brunsbüttel um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale. welche weithin sichtbar sind. Die Abstände zur Kirche St. Paulus und zum Wasserturm sind mit über 2 km groß genug, um eine Beein-trächtigung von Denkmalschutzbelangen ausschließen zu können. Die Kirche St. Jakobus liegt zwar ca. 1,3 km von der Potenzialfläche PR3_DIT_112 (Brunsbüttel) entfernt. Jedoch wirkt die umliegende Bebauung hier sichtverschattend. **3. Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten** Im gesamträumlichen Plankonzept wird das Abwägungskriterium „Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten" damit begründet, dass in diesem Bereich Auswirkungen auf die in den Erhaltungszielen der EU-Vogelschutzgebieten genannten Vogelarten denkbar sind. Es ist zwar zutreffend, dass von außerhalb von Vogelschutzgebieten liegenden Windkraftanlagen eine beeinträchtigende Wirkung in das jeweilige Vogelschutzgebiet hinein erfolgen kann (zu-sammenfassend VG Magdeburg, 09.06.2015 - 2 A 385/12 juris Rn. 74 m.w.N.). Allerdings ist das angezeigte Instrument der Aufklärung und Bewältigung eines etwaigen Konflikts nicht die Formulierung eines Abwägungskriteriums „Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogel-schutzgebieten", sondern eine entsprechende gebietsnaturschutzrechtliche Vorprüfung bzw. er-forderlichenfalls vertiefende Verträglichkeitsprüfung (sogenannte FFH-Verträglichkeitsvorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung). Die pauschalisierte Behandlung im Rahmen eines Abwä-gungskriteriums kann diese notwendigen Prüfungsschritte des Gebietsnaturschutzes nicht erset-zen. Folgerichtig sieht das gesamträumliche Plankonzept hinsichtlich der Berücksichtigung der Verträglichkeit mit Natura 2000-Schutzgebieten vor: „Für den Bereich um EU-Vogelschutzgebiete erfolgt innerhalb bestimmter Abstandskriterien eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung in Bezug auf die Betroffenheit windkraftsensibler Arten."	

(Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7.3). Allerdings beschränkt sich die Landesplanung auf eine Verträglichkeitsvorprüfung und zieht daraus den falschen Schluss: „Können erhebliche Beeinträchtigungen der für das Schutzgebiet maßgeblichen Bestandteile nicht ausgeschlossen werden, erfolgt auch hier eine Flächenanpassung oder vollständige Strei- chung der Potenzialfläche. Die Ergebnisse der Vorprüfung sind in Datenblättern zum Umweltbericht dokumentiert. (Gesamträumliches Plan-konzept, Abschnitt 2.7.3). Ein solches Vorgehen ist fehlerhaft, da pauschalisiert gleich einem weichen Tabukriterium ange-nommen wird, bereits das lediglich auf Ebene der Verträglichkeitsvorprüfung gefundene Ergebnis, erhebliche Beeinträchtigungen der für das Schutzgebiet maßgeblichen Bestandteile können nicht ausgeschlossen werden, führt zu einem Ausschluss von Potenzialflächen. Das Ergebnis einer Verträglichkeitsvorprüfung ist aber nicht ausreichend, um die damit einhergehende Einschränkung der grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit zu rechtfertigen. Durch die lediglich summarische Abschätzung im Rahmen einer Verträglichkeitsvorprüfung, in der noch nicht einmal Bagatell- und Irrelevanzschwellen oder Schadensminderungsmaßnahmen zugunsten von Vorhaben einbezogen werden dürfen (vgl. Möckel, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Auflage 2017, § 34 Rn. 48), kann keine hinreichende Bewertung vorgenommen werden. Es wird lediglich festgestellt, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets ernstlich zu be-sorgen sind oder ob derartige Beeinträchtigungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, also zumindest vernünftige Zweifel am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen bestehen (BVerwG, 29.09.2011 - 7 C 21/09 -, juris Rn. 40; 18.12.2014 — 4 C 35/13 -, juris Rn. 33). Damit wird die geringe Prüfintensität einer Verträglichkeitsvorprüfung offensichtlich. Insofern ist es vielmehr erforderlich, jedenfalls hinsichtlich des Umgebungsbereichs von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten nicht beim Ergebnis der Verträglichkeitsvorprüfung stehen zu bleiben, sondern erforderlichenfalls eine entsprechende vertiefte Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Dies stellt vor dem Hintergrund des weitreichenden Grundrechtseingriffs bei Streichung von Po-tenzialflächen ein notwendiges und auch verhältnismäßiges Vorgehen dar. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der Erforderlichkeit einer größeren Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte bei weitgehenden Zielaussagen wie dem Ausschluss von Gebieten (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -. juris Rn. 74; Thürin-ger OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; Dallhammer, in:	

Cholewa/Dyong/von der Hei-de/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80). Die Verhältnismäßigkeit besteht, da eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sachnotwendig von den im Rahmen der Planung verfügbaren Detailkenntnissen abhängig und die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Kohärenzsicherungsmaßnahmen an die Leistungsgrenzen des jeweiligen planerischen Instruments gebunden ist, insofern nur nach Maßgabe dieser Erkenntnis- und Leistungsgrenzen der Planung die erforderliche Verträglichkeitsprü-fung zu erfolgen hat und im Übrigen auch auf ein nachfolgendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verlagert werden darf (so BVerwG, 24.03.2015 - 4 BN 32/13 juris Rn. 34 f.). Insofern wird die Landesplanung auch nicht überfordert und es besteht zugleich die praxistaugliche Möglichkeit — entsprechend dem Vorgehen anderer Bundesländer — der Festlegung von Vorranggebieten mit dem Hinweis der Erforderlichkeit einer weitergehenden Verträglichkeitsprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Dies ist zudem vor dem Hintergrund auch sachgerecht, dass dabei die dann für die Beurteilung erheblichen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Biotopausstattung, Vermeidungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen besser berücksichtigt werden können als auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusam-menfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.). Hinzu kommt, was in den Verträglichkeitsvorprüfungen auch immer wieder Erwähnung findet, dass über andere Tabu- und Abwägungskriterien dem vorsorgenden Arten- und Gebietsnaturschutz bereits Rechnung getragen wird, so dass die Wahrscheinlichkeit einer Feststellung der erheblichen Gebietsbeeinträchtigung im Rahmen einer projektspezifischen Verträglichkeitsprü-fung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren äußerst gering ist. Es überrascht zudem, wenn in den Verträglichkeitsvorprüfungen der Regionalpläne als Vorgehen / Prüfungskaskade wohl nur das Vorliegen von Verträglichkeitsprüfungen, nicht aber von Verträg- lichkeitsvorprüfung als ausreichend zum Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung angenommen werden. Zum einen ist es ja gerade Ziel der in der Rechtsprechung anerkannten Ver-träglichkeitsvorprüfung (vgl. etwa BVerwG, 29.09.2011 - 7 C 21/09 -, juris Rn. 40; 18.12.2014 - 4 C 35/13 -, juris Rn. 33; 10.04.2013 - 4 C 3/12 -, juris Rn. 10), im Rahmen einer Abschichtung das Fehlen einer erheblichen Beeinträchtigung festzustellen. Zum anderen geht	

die Landesplanung selbst genauso vor, misst also mit unterschiedlichem Maß. Doch selbst unter Berücksichtigung der konkreten Aspekte hinsichtlich etwaiger Auswirkungen von der vorliegend betrachteten Fläche auf das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist festzustellen, dass das Abwägungskriterium „Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten" nicht entgegensteht. Hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_112 (Brunsbüttel) fehlt es nämlich bereits an einer hin-reichenden Verträglichkeits(vor)prüfung. Zwar befindet sich die Potenzialfläche innerhalb des Umgebungsbereichs von 300 m bis 1.200 m zum SPA-Gebiet DE2323-401 „Unterelbe bis We-del". In der FFH-Vorprüfung für dieses SPA-Gebiet wurde die weitere Prüfung aber allein mit Verweis auf das Abwägungskriterium „Hauptachse des überregionalen Vogelzugs" abgebrochen (vgl. Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie), Anlage 1 FFH-Vorprüfungen, FFH-Vorprüfung für das SPA „Unterelbe bis Wedel" (DE 2323-401), S. 17 und 19). In einem solchen Fall kann aber nicht das Abwägungs-kriterium „Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten" der Potenzialflä-che entgegen gehalten werden, da die erforderliche Verträglichkeitsvorprüfung bzw. Verträglich-keitsprüfung gar nicht durchgeführt wurde. Doch selbst wenn das Abwägungskriterium „Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vo-gelschutzgebieten" entsprechend den vorstehenden Ausführungen zutreffend berücksichtigt wür-de, steht dies nicht der Potenzialfläche PR3_DIT_112 (Brunsbüttel) entgegen. Von Westen her kommend reicht das SPA-Gebiet DE 2323-401 „Unterelbe bis Wedel" bis an das Stadtgebiet von Brunsbüttel heran. Die Potenzialfläche sowie die Bestandsanlagen des Windparks Brunsbüttel West Repowering liegen im äußeren Randbereich des Umgebungsbereichs dieses SPA-Gebiets. Das NATURA 2000 Gebiet umfasst große Flächen des Elbästuars. Hauptgebiete sind das NSG Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland und angrenzenden Flächen, Teile der Wedeler Marsch, das NSG Neßsand, NSG Eschhallen, NSG Pagensand, die Mündung von Pinnau und Stör sowie die Wattflächen bei Glückstadt und Neufeld. Als übergreifendes Erhaltungsziel ist die Erhaltung ausreichend hoher Wasserstände formuliert. Von besonderer Bedeutung ist zudem die Erhaltung einer möglichst ungestörten Gewässerdynamik. Diesen Erhaltungszielen steht die Festlegung der Potenzialfläche PR3_DIT_112 (Brunsbüttel) als Vorranggebiet nicht entgegen. Östlich von Brunsbüttel liegt das SPA-Gebiet DE 2121-402 „Vorland St. Margarethen" in den Nachbargemeinden Büttel und Sankt Margarethen. Die Abstandspuffer von bis zu 1200 m er-strecken sich bis auf das Stadtgebiet von Brunsbüttel. Das Gebiet ist ein wichtiger Teil des	

El-bästuars und besteht vor allem aus Wiesen und Weiden mit Brackwassereinfluss und im Ostteil aus ausgedehnten Röhrichten. Hier wird als übergreifendes Ziel die Erhaltung des tidebeeinfluss-ten, extensiv genutzten bzw. gepflegten Grünlandes mit Flutmulden und -rinnen und des Röhrichts als Rast-, Nahrungs- und Bruthabitat der ästuartypischen Vogelwelt genannt. Aufgrund der Entfernung dieses SPA-Gebietes von mehr als 8 km zur Potenzialfläche PR3_DIT_112 (Bruns-büttel) können Konflikte ausgeschlossen werden. **4. Hauptachse des überregionalen Vogelzuges** Das Abwägungskriterium „Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs" wird mit dem Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG begründet, soweit ein Vogelzug im Höhenbereich der Rotoren der Windkraftanlagen erfolgt. Problematisch ist allerdings, dass durch die Priorisierung und Zuordnung zur Streichung von Ge-bieten im Rahmen der Abwägung ohne vorhandene Untersuchungen zum Zugvogelverhalten insbesondere hinsichtlich der Flughöhe das Abwägungskriterium faktisch zu einem weichen Tabukriterium erhoben wird. Dies bedeutet aber auch, dass mit dieser weitgehenden Zielaussage eine größeren Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte einhergeht, so dass sich die Zusammen-stellung des Abwägungsmaterials und der Abwägungsvorgang selbst den Anforderungen an die Abwägung bei Fachplanungen annähern kann (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -, juris Rn. 74; Thüringer OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; Dallhammer, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80). Insofern sind konkrete Erkenntnisse erforderlich, ob durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanla-gen auf zu bewertenden Potenzialflächen tatsächlich ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann. In diesem Zusammenhang müssen alle auch behördlich vorhandenen Erkenntnisse in die Bewer-tung einfließen. Hierzu wird auf das beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) vorliegende „Ornithologisches Fachgutachten zum Repowering-Vorhaben Kattre-pel / Westerbelmhusen (Dithmarschen)verwiesen. Erfassung des Vogelzuges, der Rastvogelbe-stände und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens" ist der Stellungnahme der [redacted] zur Fläche PR3_DIT_112 als Anlage 2 vorgelegt. Zwar verläuft entlang der Elbe und des Nord-Ostsee-Kanals eine Achse des überregionalen	

Vo-gelzugs. Die bedeutenden Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges verlaufen im Bereich Fehmarn/Wagrien, von der Eckernförder Bucht bis zur Husumer Bucht sowie entlang der Küsten-linien der Nord- und Ostsee. Zum Binnenland hin schwächt sich die parallel zur Küstenlinie aus-gerichtete Zugaktivität deutlich ab (vgl. „Vogelzug über Schleswig-Holstein" — räumlicher und zeitlicher Ablauf des sichtbaren Vogelzuges nach archivierten Daten von 1950 bis 2002, BERND KOOP 11 / 2002). Allerdings und entsprechend dieser allgemeinen Beobachtung kommt das ornithologische Fach-gutachten zum Ergebnis, dass auch im Bereich der Potenzialfläche PR3_DIT_112 (Brunsbüttel) nur ein durchschnittlicher Vogelzug von typischen Arten besteht, dem eine durchschnittliche Be-deutung zukommt. Bei entsprechenden Vorhaben nördlich und nordöstlich der Potenzialfläche wurde für Zugvögel kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko prognostiziert. Auch der „Land-schaftspflegerischer Begleitplan zum Vorhaben „Repowering Windpark Brunsbüttel (Kreis Dith-marschen, Schleswig-Holstein)" —als Anlage 3 der Stellungnahme der [redacted] zur Fläche PR3_DIT_112 vorgelegt — kam zum Schluss, dass im Bereich der Potenzialfläche PR3_DIT_112 (Brunsbüttel) bzw. des Bestandswindparks lediglich eine geringe Zugintensität zu erwarten ist. Dies ist vorliegend in der Abwägung zu berücksichtigen, zumal keine anderweitigen, in gleicher Form umfangreichen tatsächlichen Zugvogelerfassungen bekannt sind. Ob und in welchem Um-fang vorhandenes Erkenntnismaterial in der Regionalplanung berücksichtigt werden muss, ist am Maßstab des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zu beurteilen. Zunächst ist hierbei zu unterscheiden, ob die öffentlichen und privaten Belange auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar sind oder nicht. Sobald dem zuständigen Plangeber ein geeignetes Fachgutachten vorliegt, das dokumentiert, dass die für das Abwägungskriterium angeführten Gründe nicht vorliegen, so ist dies ein erkenn-barer und demnach nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG einzubeziehender Aspekt. Ob die Erkennbarkeit sich aus der behördlichen Ermittlungstätigkeit ergeben hat oder von dem im Einzelnen Betroffe-nen herbeigeführt wurde, spielt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG keine Rolle (vgl. den durch das OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 101 f. entschiedenen Fall). Vor diesem Hintergrund sind alle der Landesplanung vorliegenden Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen zum nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG maßgeblichen Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan für die Abwägung (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38) zu berücksichtigen, soweit sich daraus ergibt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	

des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten werden. Auf dieser Grundlage ist es dann auch zulässig, eine konkretisierende Prüfung auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens zu verlagern. In dieser können zudem die für die Beurteilung erheblichen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration (bspw. Höhe der Windkraftanlagen), Biotopausstattung, Vermei-dungsmaßnahmen (Abschaltung, etc.) besser berücksichtigt werden, was auf der Ebene der Re-gionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sicht-weise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) nicht gilt. Auch vor diesem Hintergrund kann ein etwaiger Konflikt in den der Regionalplanung nachfolgenden Ebenen sachgerechter bewältigt werden (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 99; Runkel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 123. EL Oktober 2016, § 7 Rn. 30; Dall-hammer, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014. ROG, § 7 Rn. 85). Das gilt auch im konkreten vorliegenden Fall. Im Übrigen muss im Rahmen des Abwägungskriteriums „Hauptachsen des überregionalen Vo-gelzugs" Berücksichtigung finden, dass die Signifikanz einer Erhöhung des Tötungsrisikos in den bereits heute mit Windkraftanlagen genutzten Bereichen schon deshalb auszuschließen ist, weil sich die Gegebenheiten für die betroffenen Arten bei einer Fortsetzung der Windenergienutzung bzw. einer Erneuerung der bestehenden Anlagen oder eines Repowerings kaum verändern. Im Bereich des Gebietsnaturschutzes hat das Bundesverwaltungsgericht zwar zuletzt offen gelas-sen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Anrechnung des Rückbaus als schadensmindernde Maßnahme in Betracht kommen kann (BVerwG, 21.01.2016 - 4 A 5/14 -, juris Rn. 119). An anderer Stelle hat das Bundesverwaltungsgericht aber bereits herausgearbei-tet, dass ein Vorhaben nicht in Widerspruch zu den Erhaltungszielen eines Vogelschutzgebiets steht, wenn es „die Habitatverhältnisse im Trassenbereich gegenüber dem Ist-Zustand qualitativ nicht und quantitativ nur geringfügig (verändert). Dies folgt aus der Führung der neuen Leitung in Pa-rallellage zu der vorhandenen 380-kV-Höchstspannungsleitung und anstelle der zurückzu-bauenden 110-kV-Bahnstromleitung; die neuen Masten werden zwar deutlich höher sein als die alten, der zusätzliche Flächenbedarf ist aber nur von geringer Bedeutung. Beanspruchte die bisherige Querung des Vogelschutzgebiets durch die 380-kV-Bestandsleitung Mecklar - Vieselbach - Eisenach und die 110-kV-Bahnstromleitung samt Schutzstreifen 0,43 % der Gesamtfläche des Vogelschutzgebiets von 3 433 ha, so wird sich diese Fläche durch das Neubauvorhaben um 0,07 % auf 0,50 % der Gesamtfläche erhöhen. Angesichts der bereits bestehenden Vorbelastung und eines vernachlässigbaren zusätzlichen Raumbedarfs für das Neubauvorhaben kann weder von einer beachtenswerten Verkleinerung	

und Segmentierung des Schutzgebiets noch von einem ins Gewicht fallenden Verlust von Habitatrequisiten durch Gehölzabtrieb gesprochen werden; hinzu kommt der durch die be-reits vorhandenen Leitungen eingetretene Gewöhnungseffekt." (BVerwG, 18.07.2013 - 7 A 4/12 -, juris Rn. 47; Unterstreichungen nur hier). Damit ist der Bestandswindpark — mit den dafür vorliegenden Erkenntnissen — in die Bewertung einzubeziehen und eine Differenzbetrachtung anzustellen. Eine nennenswerte Anzahl von toten Vögeln konnte von Seiten der Grundstückseigentümer, Pächter bzw. Jäger im Bereich des Bestandswindparks bisher nicht festgestellt werden. Dieser Sachverhalt bestätigt die Einschätzung der Gutachter. Diese verzeichneten im Rahmen ihrer Erfassungen im Bereich des Windfeldes keinen wesentlichen Vogelzug. Vorliegend drängt es sich somit auf, die Potenzialfläche PR3_DIT_112 (Brunsbüttel) als Vor-ranggebiet festzulegen und bei einem Repowering des dort vorhandenen Bestandswindparks im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch Anlagenkonfiguration (Höhe, Anordnung, etc.) sowie Vermeidungsmaßnahmen einen artenschutzrechtlichen Konflikt sicher auszuschließen. was angesichts des Vorhandenseins eines Bestandswindparks auch möglich sein müsste. Dies ist wie vorstehend aufgezeigt auch abwägungsfehlerfrei möglich, wäh-rend die pauschale Annahme eines entgegenstehenden Abwägungskriteriums noch dazu ohne Berücksichtigung des Bestandswindparks mit Abwägungsfehlern belastet wäre.	
Institution: Amt Mittelholstein, FB III Bauamt **ID: M3379, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: Arpsdorf TF Wind Beteiligung 17-06-23 Büro Philipp 28.06.2017.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Gemeinde Arpsdorf: Sachverhalt: Auf der letzten Gemeindevertretersitzung haben sich die Gemeindevertreter dafür ausgesprochen, die im Gemeindegebiet Arpsdorf vorgesehenen Vorrangflächen des 1.	Die Stellungnahme wird hier nur bzgl. der Fläche PR3_STE_027 bearbeitet. Die anderen genannten Flächen werden im Planverfahren zum Planungsraum zwei bearbeitet. Allgemeine Kritik am Planverfahren ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens und kann deshalb hier nur zur Kenntnis

Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalplanes durch ein Planungsbüro überprüfen zu lassen und daraus eine entsprechende Stellungnahme zu erarbeiten. Die Ergebnisse der Untersuchung werden der Gemeindevertretung vorgestellt. Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung beschließt die vom Planungsbüro Bernd Philipp ausgearbeitete Stellungnahme in der zur Beschlussvorlage GV01/2017-008/1 beigefügten Fassung. Die Verwaltung wird beauftragt die daraus resultierende Stellungnahme der Gemeinde an die Landesplanung weiterzuleiten. Beratungsergebnis: Ja: 6, Nein: 0, Enthaltungen: 0,0 ausgeschlossen nach § 20 GO: 1 Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	genommen werden. Die Fläche PR3_STE_027 steht zum Teil im Konflikt mit dem Lebensraumverbundkonzept für den Rothirsch und die Grünbrückenplanung. Einem hierzu vom MWAVT vorgelegten aktuellen Gutachten zufolge sollte in diesem Bereich keine Erweiterung über den Anlagenbestand hinaus erfolgen, um den ermittelten Migrationskorridor freizuhalten. Dies wurde im 1. Entwurf bereits berücksichtigt. Es entfällt somit neben dem nördlichen Teil auch eine potenzielle Erweiterung nach Westen. Die Abgrenzung orientiert sich an Knickverläufen. Eine Begrenzung der Flächengröße erfolgt auch aufgrund der schon starken Vorprägung des Raumes mit WKA.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2901, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: 04_Vogelzug_M_500000.pdf, Foto.pdf, gruenbruecke.pdf, LagePeters.pdf, stoben.pdf, Wertverlust_durchWEA.pdf, IMG_0291.JPG

Stellungnahme	**Erwiderung**
An die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein - Landesplanung Stellungnahme zur Ausweisung von Windenergie-Eignungsgebieten in der Gemarkung Föhrden-Barl [redacted] [redacted] Föhrden-Barl	Allgemein gilt: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Es ist darauf hinzuweisen, dass Siedlungsbereichen bei unbebauten

1. Infraschall / Schattenschlag /Geräuschemission Hier verweisen wir auf die neuen Abstände und auf das Koalitionsversprechen der neuen der Regierung. Zu den einzelnen Teilflächen nehmen wir im Anschluss gesondert Stellung. Die Gemeinde Föhrden-Barl ist in der Gemarkung von zwei potenziellen Eignungsflächen betroffen. Somit sind wir direkt dem Infraschall ausgesetzt. Das Land Schleswig-Holstein erkennt derzeit selbst, dass dem Thema bisher zu wenig Raum gegeben wurde und strebt weitere Untersuchungen an. Allerdings haben diverse Forschungsergebnisse schon gezeigt, dass gesundheitliche Schäden - in der für uns zutreffenden Nähe - zu erwarten sind. Hierzu verweisen wir auf die Vorstellung während des Windsymposiums in Kiel. Die Gemeinde - und dadurch auch wir - sind extrem betroffen. In Bayern werden die Anwohner mit dem 10-fachen der Anlagenhöhe als Mindestabstand geschützt - in Schleswig-Holstein werden die Abstände nicht den Erfordernissen entsprechend angepasst und die Bürger müssen sich diesen Gesundheitsgefahren aussetzen. 2. Wildbrücke A20 Die A20 verläuft in unserer Nähe und die Wildbrücke wird das Wild direkt in das potenzielle Eignungsgebiet führen. Hierzu hat die Gemeinde schon Stellung genommen. Das Gutachten ist dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt. Eine Ausweisung des Windgebietes ist für die Nutzung der Brücke kontraproduktiv. Hinweis hierzu auch in den einzelnen Teilflächen, da u.E. hierbei unterschiedliche Bewertungen in den Teilflächen vorgenommen wurden. 3. Vogelwelt Über unsere vielfältige Vogelwelt, mit den Hinweisen aus dem “Helgoländer Papier”, hat die Gemeinde bereits Stellung genommen - hier schließen wir uns uneingeschränkt an.	Potenzialflächen ein um 200m erweiterter Schutzabstand zugesprochen wird. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Insbesondere die Grünbrücke wird stärker in die Planungen eingebunden. Darüber hinaus werden nach aktuellem Kenntnisstand keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und

Allerdings möchten wir noch ein paar Besonderheiten in den Teilflächen hinzufügen: Durch unsere hohe Dichte von registrierten Weißstörchen in den Gemeinden Föhrden-Barl und Hitzhusen ist hier von einer extremen Gefährdung auszugehen. Durch eine Biologin wurden wir darauf hingewiesen, dass die Anflughöhe auf die Nahrungsgebiete genau der Höhe der geplanten WKA entspricht. Die Eignungsgebiete liegen konkret im Bramautal und damit genau in den Nahrungsgebieten. Neben unserer starken Population an Weißstörchen, die unseres Erachtens –wg. der Vielzahl - eine größere Abstandsplanung erfordern, ist hier eine reichhaltige Vogelwelt vorhanden , die schützenswert im Helgoländer Papier genannt ist. Hierzu gibt es bereits eine Stellungnahme der Fraktion ALFB, auf die wir uns beziehen. Zu den Störchen: www.storchenfreunde-hitzhusen.jimdo.com Desweiteren haben wir dieser Stellungnahme ein Gutachten der Fa. Tennet beigefügt. Aus diesem Gutachten ist ersichtlich, dass unsere Gemeinde mitten im Vogelzug für Seevögel liegt und damit auch hier eine starke Gefährung dieser Seevögel gegeben ist, da die Durchzugshöhe u.E. auch der Höhe der geplanten WKA (200m) entspricht. 4. Politische Änderungswünsche Durch die steigenden Proteste gegen den geplanten massiven Ausbau scheint auch auf der politischen Seite ein Umdenken langsam einzusetzen. Zudem möchte die Landesregierung Untersuchungen zum Thema Infraschall durchführen. Desweiteren sollen die Bürger an dem Prozess beteiligt werden. 5. Bürgerwille	Großvogelarten von den neune Flächenzuschnittten berührt. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Stellungnahme zu den Einzelflächen: (Anmerkung: In der Stellungnahme wurden wahrscheinlich versehentlich die Bezeichnungen einiger Flächen vertauscht. Es wird angenommen, dass der Petent nur Flächen im räumlichen Zusammenhang aufzählt, weshalb diese in der Beantwortung umbenannt wurden.) Zu Fläche PR3_STE_071: Die Fläche PR3_STE_071 wird in angepasster Form als Vorranggebiet übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren, auch unter Einbeziehung eines im Rahmen der Stellungnahmen von Befürwortern der Fläche eingereichten Gutachtens, hat ergeben, dass nur der Flächenteil westlich der Freileitung außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt und nur hier eine Flächenausweisung möglich ist. Für die anderen Bereiche bestünde aufgrund der Riegelwirkung ein zu hohes Konfliktrisiko. Insofern wird nur dieser kleine durch die Freileitung von der Restfläche getrennte Bereich übernommen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.

In unserer Gemeinde wurden seit 2009 eine Bürgerbefragung und 2 Bürgerentscheide zu der Ausweisung durchgeführt. Klare Mehrheitsverhältnisse haben hier die Ausweisung abgelehnt. Zudem hat sich der Gemeinderat in der letzten Sitzung mit 8 zu 1 Stimmen für eine negative Stellungnahme positioniert. Auf der Veranstaltung in Brunsbüttel wurde uns von den Referenten klar signalisiert, dass der Bürgerwille einfließen soll - nur wo. Klarer als aus unserer Gemeinde kann das Votum nicht sein. Wir erwarten eine Berücksichtigung dieses Votums. Wenn Sie die Bürger bei der Entscheidung mitnehmen wollen - dann tun Sie es bitte auch! Stellungnahme zu den Einzelflächen: 1. PR3_STE_071 Wir lehnen die Ausweisung dieser Fläche als Windeignungsgebiet im gesamten Umfang ab. Folgende Gründe sprechen eindeutig dagegen: • Die Fläche liegt in einem Bereich, der im Rahmen der A20-Grünbrückenplanung Hasselbusch als Verbundkorridor u.a. für das Rotwild ermittelt wurde. Die Aufstellung von Windkraftanlagen in diesem Bereich würde erhebliche Beeinträchtigungen in Hinblick auf die Ziele der geplanten Grünbrücke bedeuten • Dipl. Ing. Marcus Meißner weißt in seinem neuen Gutachten (Auswirkungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf den großräumigen Lebensverbund für den Rothirsch in Schleswig-Holstein, Sep. 2016, Seite 17) auf das Ausschlußkriterium für Windkraft in diesem Gebiet hin • Vogellebensräume gemäß Tabelle 1 des Helgoländer Papiers, insbesondere o Rotmilan, Kornweihe, Sumpfohreulen • Brutplätze gemäß Tabelle 2 des Helgoländer Papiers o Weißstorch, Kornweihe, Kiebitz, Uhu • Dokumentierte, regelmäßige Sichtung des Seeadlers • Dokumentierte Rast von mehr als 60 Exemplaren des großen Brachvogels • Dokumentierte, wiederholte Sichtung großer Gruppen von Kranichen (Frühjahr und Herbst) • Durch die neue Koalition werden neue Mindesabstände von einzelnen Wohnhäusern zu den	Zu Fläche PR3_SEG_032 (statt PR3_STE_032): Die Fläche PR3_SEG_032 wird ebenfalls teilweise ausgewiesen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat ergeben, dass der überwiegende Teil der Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt. Eine Flächenausweisung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: 250 m Abstand zum Trittstein-Biotop (Waldstück) östlich von Krücken, Herausnahem des nördlichen Flächenteiles innerhalb des prioritären Korridores. Zu den Flächen PR3_STE_061 und PR3_SEG_030 (statt PR3_STE_030): Beide Flächen werden unter anderem zum Teil von potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von Großvögeln überlagert und werden insgesamt nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verweisen. Somit kann der Stellungnahme gefolgt werden. Zu der Fläche PR_SEG_043 (statt PR3_STE_043): Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf in verkleinerter Form übernommen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen entfällt vor allem der schmale östliche Ausläufer der Fläche. Dadurch reduziert sich die Betroffenheit für den Stadtteil Bissenmoor deutlich. Geprüft wurde, ob dafür der südliche Flächenteil ergänzend aufgenommen werden kann, weil durch den Fortfall des vorstehend beschriebenen Bereiches unter Berücksichtigung der südlichen Teilfläche jetzt nicht mehr von einer zu starken Raumbelastung auszugehen wäre. Dieser Bereich ist jedoch vor allem im südlichen Teil von Biotopkomplexen und Ausgleichsflächen umgeben, so dass sich hier ein hohes Konfliktpotenzial ergibt. Die dann noch verbleibende Restfläche zwischen Mönkloher Weg und Norderstraße / Kreuzweg ist für eine Ausweisung zu klein. Zu den Flächen PR3_SEG_041, PR3_SEG_045 und PR3_STE_077: Die genannten Flächen entfallen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung

WKA von mind. 500m festgeschrieben. Dies ist bei dieser Fläche nicht der Fall. 2. PR3_STE_032 Wir lehnen die Ausweisung dieser Fläche als Windeignungsbebiet ab. Folgende Gründe sprechen dagegen: • Potenzialfläche überlagert sich teilweise mit dem vorgenannten Kriterium hoher Priorität. Für den Lebensraumverbund des Rothirsches im Zusammenhang mit der A20-Grünbrücke bei Hasselfelde ist folgendes zu beachten: Der nördlich des Hasselbusch anschließende Lebensraumverbund-korridor teilt sich in eine westlich und östlich um die Ortslage Föhrden-Barl verlaufende Achse. Eine Gewichtung der beiden Teilachsen ist kaum möglich. Die Fläche liegt mitten im östlichen Achsenraum zwischen Föhrden-Barl und Weddelbrook. Problematisch ist vor allem der westliche Teil der Fläche. Sie kann eine wirksame Barriere für den Zuzug von Individuen über die östliche Teilachse bilden. • Dipl. Ing. Marcus Meißner weißt in seinem neuen Gutachten (Auswirkungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf den großräumigen Lebensverbund für den Rothirsch in Schleswig-Holstein, Sep. 2016, Seite 14) auf das Ausschlußkriterium für Windkraft in diesem Gebiet hin • Lebens- und Nahrungsraum für fast 40 Storchenpaare in Hitzhusen und Umgebung • Im westlichen Teil Hitzhusens befindet sich eine von der Vogelschutzwarte Flintbeck (Dr. Kickbusch) registrierte Graureiherkolonie mit aktuell 42 Horsten • Vorgeplante Siedlungsentwicklung im Bereich Brookhorn 3. PR3_STE_061 und PR3 STE 030 Wir lehnen die Ausweisung dieser Fläche als Windeignungsbebiet ab. Folgende Gründe sprechen dageben: • Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel • Im westlichen Teil Hitzhusens befindet sich eine von der Vogelschutzwarte Flintbeck (Dr. Kickbusch) registrierte Graureiherkolonie mit aktuell 42 Horsten • Lebens- und Nahrungsraum für fast 40 Storchenpaare in Hitzhusen und Umgebung • Dokumentierte Sichtung des Schwarzstorches 4. PR3_STE_043 Wir lehnen die Ausweisung dieser Fläche als Windeignungsbebiet ab. Folgende Gründe sprechen dagegen: • Windeignungsgebiet tangiert einige 19a-Flächen und Feuchtbiotope, in denen der Eisvogel und diverse Enten- und Gänsearten beheimatet sind.	der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat ergeben, dass für die Fläche ein hohes Konfliktrisiko besteht, weil sie innerhalb des Einzugsbereiches der Grünbrücke Hasselbusch liegt. In diesem Punkt kann der Stellungnahme somit gefolgt werden. Zu Fläche PR3_STE_075: Die FLäche wird teilweise und somit in geändertem Flächenzuschnitt übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat entgegen der Einschätzung aus dem ersten Entwurf ergeben, dass die Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke Hasselbusch liegt. In den Stellungnahmen wurden keine Argumente vorgebracht, die nach Prüfung diese Auffasung wiederlegen. Der überwiegende südliche Teil der Fläche liegt jedoch im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelbrutplatzes und entfällt aufgrund des hohen Konfliktrisikos. Es verbleibt zum einen eine abgesetzte Teilfläche ganz im Süden, die aufgrund ihrer geringen Größe nicht übernommen wird; zum anderen ein größerer nördlicher Teil, der wiederum durch die Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Wulfsmoor etwas reduziert wird. Dieser wird als Vorranggebiet übernommen. Die in ablehnenden Stellungnahmen angeführten weiteren Artenschutzbelange können auf Ebene des Anlagengenehmigungsverfahrns geprüft werden. Zu Fläche PR3_PIN_001: Die Fläche PR3_PIN_001 wird ebenfalls in angespasster Form als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat ergeben, dass für den westlichen Teil der Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke eine Flächenausweisung möglich ist. Durch diese Reduzierung wird auch eine Überschneidung Mit einer Maßnahmenfläche für den A20-Bau vermieden. In den Stellungnahmen wurden keine Argumente vorgebracht, die nach Prüfung gegen eine solche Ausweisung sprächen. Die

• Das Gebiet dienst Kranichen, Schwarz- und Weißstorch sowie Reiher als Nahrungsfläche • In den Acker- und Weideflächen brüten dokumentiert Wiesen- und Kornweihen • Jagdgebiet des Rotmilans • In der Vogelzugzeit große Ansammlungen von Kiebitzen (über 100 Stück), die nach wenigen Tagen Rast weiterziehen • Rotschenkel, Bekassine, großer Brachvogel kommen vereinzelt vor, Wachtel vermehrt • Im Kuhmoorholz hat der Uhu seinen Horst • Der Seeadler nutzt das Gebiet gelegentlich als Jagdrevier 5. PR3_SEG_041, 045, PR3_SEG_077,075, PR3_PIN_001, 002 Wir lehnen die Ausweisung dieser Fläche als Windeignungsbebiet ab. Folgende Gründe sprechen dagegen: • Die Fläche liegt komplett in einem Bereich, der im Rahmen der A20-Grünbrückenplanung Hasselbusch als Verbundkorridor u.a. für das Rotwild ermittelt wurde. Die Aufstellung von Windkraftanlagen in diesem Bereich würde erhebliche Beeinträchtigungen in Hinblick auf die Ziele der geplanten Grünbrücke bedeuten • Dipl. Ing. Marcus Meißner weißt in seinem neuen Gutachten (Auswirkungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf den großräumigen Lebensverbund für den Rothirsch in Schleswig-Holstein, Sep. 2016) auf das Ausschlußkriterium für Windkraft in diesem Gebiet hin • Zusätzlich ist brütet in diesem Gebiet die Schleiereule und es ist das Jagdrevier vom Seeadler und Rotmilan	angeführten Arenschutzbelange können auf Ebene des Anlagengenehmigungsverfahrns geprüft werden. Zur Fläche PR3_PIN_002: Die Fläche PR3_PIN_002 entfällt komplett. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat zwar ergeben, dass nur ein geringes Konfliktrisiko besteht, weil die Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und der prioritären Korridore liegt. Sie wird jedoch trotzdem nicht übernommen, da nach Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Ortslagen bei unbebauten Flächen nur eine sehr kleine Restfläche verbleibt.

Institution: Bürgerwindpark Eider GmbH & Co. KG, Keine Abteilung

ID: 2900, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: PR3_DIT_040 BWP Eider Flächendarstellung Planungsraum III Windenergie Anlage 2.pdf, PR3_DIT_040 BWP Eider Stellungnahme Planungsraum III Windenergie Anlage 1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Bürgerwindpark [redacted] möchte die resultierenden Flächen nach Abzug der "harten" und "weichen" Kriterien als Vorranggebiete für Windenergie von der	Dem Hinweis zur Aufgabe von zwei Wohnnutzungen wird gefolgt. Das Vorranggebiet wird um den entsprechenden Bereich erweitert. Bis zum Ende

Landesregierung berücksichtigt wissen. Sie bittet um die Herausnahme des durch den Abriss von zwei Wohnhäusern nicht mehr notwendigen Schutzabstandes und damit um Erweiterung des WEG aus dem REG IV auf den Gemeindegebieten Tellingstedt und Süderdorf auf dem neun Windenergieanlagen von der Bürgerwindparkgesellschaft betrieben werden. Soweit sich zwischen dem genutzten WEG aus dem REG IV sowie der Erweiterung diese WEG durch Abriss zweier Wohnhäuser und den jetzigen Vorrangflächen des Landes z.B. durch Abstandsradien weitere Abweichungen ergeben, wird um konkrete Vorgehensbeschreibung im Kriterienkatalog bzw. deren Erläuterung gebeten. Des Weiteren berücksichtigen Sie bitte die Anlagen 1 und 2.	der zweiten Anhörung muss die Aufgabe der Wohnnutzung durch Abriss des Gebäudes oder eine genehmigte Umnutzung vollzogen sein.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6754, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0638-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Abteilung Landesplanung (Regionalplanung) Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR3_SEG_055 (Sievershütten)** Sehr geehrte Damen und Herren, wir als Landeigentümer der aktuell beschnitten in der Teilfortschreibung der Regionalplanung übernommenen Windeignungsfläche PR3_SEG_055 möchten die Möglichkeit nutzen im	Die Fläche wird aufgrund von Kriterienänderungen und Hinweisen aus Stellungnahmen wie folgt angepasst: Auf dem westlichen Teil wird eine Waldparzelle mit entsprechendem Abstand ausgespart. Nach Norden und Süden wird die Fläche mit 1.000 m zu den umgebenden Siedlungen abgegrenzt. Aufgrund der Verkleinerung des östlichen Teils wird eine Hereinnahme des westlichen für vertretbar gehalten. Dem Wunsch der Stellungnahme kann somit teilweise gefolgt werden. Die vorgebrachten Argumente sind jedoch nicht in der Lage die Kriterien, die den Flächenzuschnitt bedingen, zu entkräften, sodass die Landesplanung an der Abwägungsentscheidung festhält.

Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen eine Stellungnahme abzugeben. Wir unterstützen die Ziele der Bundes- sowie Landesregierung die Energiewende schnellstmöglich umzusetzen, indem 2 Prozent der Landesfläche als Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Ebenso begrüßen wir, dass die Ausweisung dieser Fläche anhand von nachvollziehbaren harten und weichen Kriterien erfolgen soll. Dies vorangestellt möchten wir folgende Anmerkungen zu der Fläche PR3_SEG_055 machen: 1. ***Grundlagendaten Potenzialfläche*** Die Flächen in den Gemeinden Sievershütten, Struvenhütten, Struvenborn Abwägungsbereich PR3_SEG_055 sind im Regionalplanentwurf deutlich nach östlichen beschnitten worden, obwohl Sie den von der Landesregierung aufgestellten Kriterien **entsprechen. Hier wäre eine weitere WEA möglich.** [Abbildung im Originaldokument] Die Landesplanungsbehörde begründet dies mit einem hohen Konfliktrisiko durch Überschneidungen der Windeignungsfläche mit potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel. 1. ***Bewertung der Abwägungskriterien im Detail*** Weiter heißt es in der Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde, das mögliche Konflikte vermieden werden, indem eine Teilfläche der Potenzialfläche gestrichen wird, obwohl ein Nachweis für das Vorhandensein von Großvögeln nicht vorliegt. In den letzten Jahren sind am Standort sowie in der Nachbarschaft bereits Windenergieanlagen gebaut worden. Wir können das Konfliktrisiko mit den Großvögeln nicht nachvollziehen. Es gab laut unserer Kenntnis keine Kollisionen. Wir Landeigentümer bitten um Überprüfung und Übernahme der gesamten einschließlich des östlichen Teilstückes der Windeignungsfläche PR3_SEG_055 in den Regionalplan. 1. ***Windkraft als Wirtschaftsfaktor*** Die ländliche Region profitiert von den örtlichen Gesellschaften. Windkraft ist in den Kommunen ein großer Faktor als Einnahmequelle. Dies gilt nicht nur für die Umsatzsteuer.	

Auch die direkten und indirekten Arbeitsplätze tragen einen großen Teil zur Wertschöpfung bei. Wir benötigen in unsere Gemeinde auch solche Einnahmen. ***Gesamtabwägung der Landeigentümer*** Wir sehen die Fläche PR3_SEG_055 als geeignete Windeignungsfläche an. Wir bitten um eine neue fachliche Überprüfung nach den Kriterien und hoffen auf eine emotionsfreie Bewertung. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme. [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6261, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0760-1.pdf, E_3_0033.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betrifft: - **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III Sachthema Windenergie Beteiligungsverfahren zur Windenergieplanung, Planungsraum III hier : Stellungnahme** Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, zu Ihrem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraumes III Ost (Sachthema Windenergie) nehme ich fristgerecht wie folgt Stellung und bitte um Berücksichtigung der von mir angesprochenen Belange:	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_078 und PR3_OHS_079 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Flächen werden nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Die Flächen PR3_OHS_074 und PR3_OHS_081 werden hingegen als Vorranggebiete ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Zu Fläche PR3_OHS_074: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich

Vorranggebiete PR 3 OHS 074, P3 OHS 78, P3 OHS 79, P3 OHS 81 Landschaftswert: Die vorgenannten geplanten Potentialflächen liegen im direkten Umfeld des Landschaftsraumes „Ahrensböker Endmoränengebiet“. Die Ahrensböker Endmöräne ist als großflächiges Geotop eingestuft und auch als charakteristischer Landschaftsraum, was in Ihrem Entwurf nicht berücksichtigt wurde. Dieser östliche Teil des Gebietes einschl. dem Gebiet Pariner Berg und dem Curauer Moor ist ein Kernbereich dieses Landschaftsraumes und bisher auf Grund fehlender Höhenbauwerke wie Windkraftanlagen und Strommasten landschaftlich unangetastet und hat somit einen hohen und keinen „niedrigen“ Landschaftswert. Zum Beispiel: Das Vorranggebiet P3 OHS 78 ist geprägt durch eine Landschaftsstruktur aus einem dichteren Knicknetz und Senken mit hohen Biotopanteil und das Curauer Moor ist FFH-Gebiet und als „potentielles Naturschutzgebiet“ eingestuft. Direkt angrenzend sind die Ahrensböker Wälder und bilden mit dem Curauer Moor markante Landschaftsstrukturen in diesem Landschaftsraum. Die damalige Errichtung des Bismarckturmes auf dem Pariner Berg weist bereits auf den hohen landschaftlichen Wert in diese Richtung und nicht nur in Richtung Lübecker Altstadt hin. Dieses Kulturdenkmal, welches als Aussichtsturm errichtet wurde, würde durch 150 bis 200 m hohe, technischen Anlagen, in seiner Funktion wesentlich entwertet werden. Im Vergleich zum Blick in Richtung Lübecker Altstadt, welcher tlw. durch Bäume verstellt ist und bereits durch einen hohen Anteil hoher Bauwerke beeinflusst wird, ist der nördlich des Pariner Berges liegende Landschaftsraum im Landschaftswert daher fast höher, wenn nicht genauso hoch einzuschätzen. Bezüglich des Bereichs Curauer Moor und Schwartautal wurde im Landschaftsrahmenplan als Zielsetzung für das Gebiet festgesetzt: *„Erhalt eines komplexen Landschaftsausschnittes mit einer Abfolge standorttypischer Biotoptypen vom regenerierenden Übergangsmoor bis zu Wald- und Offenlandbiotopen auf Mineralböden.“* was den hohen Landschaftswert unterstreicht. In Ihren Planungen wurde der Bereich zu dem als *„Gebiet für Tourismus und Erholung“* eingestuft. Mit Umsetzung der o.g. Vorranggebiete wird das Gebiet diesbezüglich wesentlich entwertet. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde den bisher hohen Landschaftswert erheblich negativ beeinflussen, wenn nicht gar zerstören. In den Planungen wurde gänzlich unberücksichtig, dass ein „Höhenrücken“ die Höhe von dort	dadurch auf zwei Teilstücke. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfloktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Zu Fläche PR3_OHS_081: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzieller Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch die Flächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden.

errichteten Windkraftanlagen im Verhältnis zur Umgebung wesentlich verstärkt und somit der negative Einfluss in der Fernwirkung exponentiell zu nimmt. Die in Ihrem Entwurf überwiegende als „gering“ erfolgte Einstufungen der o.g. Eignungsgebiete bei den Kriterien für den „Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter“ sind daher sachlich falsch und entsprechend höher anzusetzen. Unter anderem liegend die Gebiete PR 3 OHS 074, P3 OHS 78, P3 OHS 79, P3 OHS 81 genau im Kreuzungspunkt der Hauptachsen des Nord-Süd-Vogelzuges (Vogelfluglinie!) und des Ost-West- Vogelzuges. Dieses wird durch bereits seit Jahrzehnten erfolgende Untersuchungen belegt und ist entsprechend u.a. bei der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein und Hamburg nach zu lesen, bzw. dort zur erfragen. Wenn nicht hier, wo dann ist gerade als Kreuzungspunkt diesem Bereich ein besonders hoher Wert den Vogelzug (3.2.2.Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs) betreffend einzuräumen. Angesichts der zunehmenden Höhe von Windkraftanlagen besteht ein ebenfalls zunehmendes Tötungsrisiko, welches durch die Lage auf geographischen Höhenrücken (s.o.) noch verstärkt wird. Hier bedarf es im Verhältnis zum Stand der derzeit angewandten Kenntnis von vor 20 Jahren einer kompletten fachlichen Neubewertung. In diesem Zusammenhang muss auch die Kulminationswirkung in Zusammenhang mit bereits realisierten, bzw. im Bau befindlichen Windparks der näheren Umgebung berücksichtigt werden, wenn der jetzt vorliegende Planungsentwurf umgesetzt werden würde. **PR 3 OHS 074** Vorranggebiet für Windenergienutzung zwischen Sarkwitz und Malkendorf: Das geplante Vorranggebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet Curauer Moor. Es liegt in Zusammenhang mit dem Landschaftsraum „ Ahrensböker Endmoränengebiet“ (s.o.). Das Curauer Moor erfüllt die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung nach LNatSCHG als Naturschutzgebiet und ist daher in seiner Schutzbedürftigkeit höher einzustufen als übliche FFH- Gebiete, was sich in einer größeren Breite der Pufferzone um das Gebiet ausdrücken muss. Dieses Windeignungsgebiet für Repowering liegt unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes zu dicht am Curauer Moor. Gemäß meinen seit 2012 erfolgenden Beobachtungen wird das Curauer Moor außerhalb der Brutzeit regelmäßig als Schlafplatz von Kranichen genutzt, da dieses auf Grund des angestrebten höheren Wasserstandes zur Renaturierung des Curauer Moors besonders	Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Maßgeblich für freizuhaltende Sichtachsen ist das Gutachten der Hansestadt Lübeck, welches für die Anerkennung und Beibehaltung des UNESCO-Welterbe-Status erstellt wurde. Der beschriebene Bereich liegt nicht innerhalb der im Gutachten definierten Sichtachsen. Eine Freihaltung aus diesem Grund ist daher nicht erforderlich. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler

geeignet ist. Seit 2015 bis einschl. Anfang 2017 wurden von mir an einem Abend bis zu 119 übernächtigende Kraniche von mir gezählt. Im Schnitt nächtigen außerhalb der Brutzeit regelmäßig um die 100 Kraniche im Moor. Die Kraniche kommen hierfür von allen Seiten von Ihren Nahrungsräumen her eingeflogen. Des Weiteren habe ich festgestellt, dass besonders bei schwankenden Wasserständen ein reger Flugwechsel der Kraniche, zwischen Ruppersdorfer See und Curauer Moor stattfindet, da bei geringeren Wasserständen oder bei Frost zum Ruppersdorfer See ausgewichen wird. Dieses Vorranggebiet liegt genau in dieser Flugschneise. Auf Grund des lokalen Flugwechsels erfolgt dieser in geringen Höhen, so dass durch Windkraftanlagen eine erhebliches Tötungsrisiko vorliegen würde. Dieses Vorranggebiet liegt im Schwerpunkt des regionalen und überregionalen Vogelzuges. Der überregionale Vogelzug (Kreuzungspunkt Nord-Süd, Ost-West) wurde bereits oben einleitend erwähnt. Dieses Gebiet liegt genau in der Achse aus dicht beieinander liegendem Hemmelsdorfer See, Ruppersdorfer See, Curauer Moor, Warder See. Dieses sind Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete. Diese Gebiete sind ein starker Anziehungspunkt für viele Vogelarten (s.o. Kranich). So ist diese Achse ein wesentlicher Bestandteil auch des regionalen Vogelzuges, welche von Kranich, Seeadler, Gänsen, Schwänen, Rotmilanen und vielen anderen in tiefer Höhe beflogen wird. Auch in Hinsicht einer bereits entstehenden Barriere durch bereits vorhanden und im Bau befindlichen Windkraftanlagen im Westen (Tankenrade) würde durch die Errichtung von Windkraftanlagen auf diesem Gebiet ein erhebliches gesteigertes Tötungsrisiko geschaffen werden. Die Schutzbereiche der Seeadlerhorstvorkommen südlich von Ahrensbök, bei Hobbersdorf und bei Gleschendorf tangieren dieses geplante Vorranggebiet unmittelbar. Besonders während der Balz kommt es zu häufigen Revierauseinandersetzungen dieser 3 Seeadlerpaare, so dass ein reger Fluchwechsel zwischen den Revieren stattfindet. Das geplante Vorranggebiet liegt direkt am Schwerpunkt dieses Flugwechsels, so dass besonders zur Balzzeit, durch erhöhte Risikobereitschaft der Vögel, ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Das angrenzende Curauer Moor und die Gebiete an der Curau selbst müssen des Weiteren als eines der wenigen noch vorhandenen Wiesenvogelgebiete im Bereich zwischen Ahrensbök und Stockelsdorf Beachtung finden. Es fand im letzten Jahr eine Untersuchung zu den wertgebenden Brutvogelarten (rote Liste, Zielarten FFH) im Curauer Moor als FFH-Gebiet statt. Bei Weiterentwicklung der geplanten Maßnahmen, kann davon ausgegangen werden,	Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

dass die Bedeutung als Lebensraum für Wiesenvögel hier in direkter Nähe zu diesem geplanten Vorranggebiet weiter zu nehmen wird. Die Planung dieses Gebietes schränkt auch die bisher erfolgten Planungen der Gemeinden Stockelsdorf, Ratekau, Ahrensbök zur Renaturierung des Curauer Moors und der Curauer Au erheblich ein. Es ist bei Umsetzung der Planung von den genannten erheblichen negativen Folgen besonders die Vogelfauna betreffend auszugehen. Im Übrigen wird auf die oben stehende zusammenfassende Stellungnahme zu den Gebieten PR 3 OHS 074, P3 OHS 78, P3 OHS 79, P3 OHS 81 verwiesen. Die überwiegend als gering erfolgte Einstufung bezüglich dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz ist daher sachlich und fachlich falsch. Es sollte auf das Vorranggebiet PR 3 OHS 074 verzichtet werden. **PR 3 OHS 078** Vorranggebiet für Windenergienutzung: Das Vorranggebiet P3 OHS 78 und das nähere Umfeld sind geprägt durch eine Landschaftsstruktur aus einem dichteren Knicknetz und Senken mit hohen Biotopanteil und ist daher mit einem zu geringem Wert beim Konfliktrisiko bezüglich dem Schutzgutbereichen Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz und Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter eingeschätzt worden. Die Seeadler des Brutpaares bei Hobbersdorf unternehmen auch Nahrungsflüge zum Wardersee vor, so dass regelmäßig Flugbewegungen durch das genau in der Fluglinie liegende Gebiet erfolgen. Es besteht daher auch außerhalb des Schutzradius von 3 km bezüglich diesen Gebietes ein erhebliches Tötungsrisiko, was ja bereits festgestellt wurde. Lediglich eine Anpassung des Gebietes ist relativ zwecklos, da die Seeadler sich nicht daran halten werden. Im Übrigen wird auf die oben stehende zusammenfassende Stellungnahme zu den Gebieten PR 3 OHS 074, P3 OHS 78, P3 OHS 79, P3 OHS 81 verwiesen.	

Vielen Dank für die Ermöglichung dieser Stellungnahme. Eine Berücksichtigung der von mir genannten Aspekte werde ich zukünftig interessiert weiter verfolgen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	

Institution: Gemeinde Wiershop, Der Bürgermeister

ID: M6353, Datum: 27.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0985-1.pdf, PR_III_3-0985-A1-1.pdf, PR_III_3-0985-A2-1.pdf, PR_III_3-0985-A3-1.pdf, PR_III_3-0985-A4-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Im Rahmen der o.g. Beteiligung wird seitens der Gemeinde Wiershop die beigefügte Stellungnahme vom 20.05.2016 zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung • PR3 LAU 062 abgeben. Die Stellungnahme wurde bereits im informellen Verfahren im Jahr 2016 an den Mi-nisterpräsidenten — Landesplanung — übersandt. Zusätzung wird ausgeführt, dass in den Bereichen Hamwarde, Kollow, Wiershop PR3 LAU 062 und Hohenhorn PR3_Lau_058 ein Aufkommen von Großvögeln nachgewiesen ist. Die Vorkommen sind durch dieFörsterei Hamwarde beobachtet und mit Schreiben vom 03.05.2016; 12.03.und 13.07.2017, welche dieser Stellung-nahme beigefügt sind, dokumentiert. Die Abstandsflächen zur Siedlungsebieten und zu Einzelhäusern werden nach dem Koalitionsvertrag erweitert. Diesem Schreiben sind Pläne beigefügt, in denen die jeweiligen Abstandflächen zur	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_LAU_062 wird dennoch in angepasster Form übernommen. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Gleiches gilt für den potenziellen Beeinträchtigungsbereich um Weißstorchhorste zwischen 750 m und 1 km. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen kann nach wie vor ein Bereich nördlich des Heidkatenweges als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Die Zweckbestimmung Repowering wird gestrichen, weil nach erneuter Prüfung im weiteren Umkreis keine für den Abbau geeigneten Altanlagen vorhanden sind. Bei der relativ geringen Größe der Fläche und der in der Region insgesamt weiträumig verteilten Ausweisung von i.d.R. kleineren Vorranggebieten ist aber auch ohne die Repowering-Vorgabe nicht von einer

Wohnbebauung der Gemeinde Wiershop sowie zum Einzelhaus, Neidkaten, und zu den Einzelhäusern in der Gemeinde Wiershop, Geesthachter Straße, eingetragen sind. Die Darstellung des Vorrangebietes Hamwarde, Kollow, Wiershop PR3_LAU_62 ist davon berührt und müsste entfallen. **Teilregionalpläne Wind** **Informelle Anmerkungen der Gemeinden zur Karte Ausgangszenario Planungsraum III** **Ost** Sehr geehrter Herr Schlick, sehr geehrter Herr Tasch, ich schreibe Ihnen im Auftrag der 1. **Gemeinde Hamwarde,** Der Bürgermeister, [redacted], 1. **Gemeinde Wiershop,** Der Bürgermeister, [redacted], beide über Amt Hohe Elbgeest, Die Amtsvorsteherin, Christa-Höpner-Platz 1, 21521 Dassendorf 1. **Gemeinde Kollow,** Die Bürgermeisterin, [redacted], 1. **Gemeinde Gülzow,** Der Bürgermeister, [redacted], beide über Amt Schwarzenbek-Land, Der Amtsvorsteher, Gülzower Straße 1, 21493	dominierenden Überprägung des Raumes auszugehen. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die Fläche PR2_LAU_058 wird nicht ausgewiesen. Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Insofern wird das ursprünglich hier vorgesehene Vorranggebiet wieder gestrichen. Dem Wunsch aus vielen Stellungnahmen zur Nichtausweisung der Fläche wird damit gefolgt. Die ansonsten für die Flächenausweisung vorgebrachten Argumente sind gegenüber den hier anzusetzenden größeren Abständen zu den Ortslagen als nachrangig anzusehen.

Schwarzenbek. Vollmachten anbei. Gegenstand meines Schreibens sind die im Ausgangsszenario Planungsraum III, Teilbereich Ost dargestellten Abwägungsbereiche („Suchräume") westlich und östlich der Landesstraße 219. Zur Vermeidung von Verstößen gegen weiche und harte Tabukriterien weisen die Gemein-den auf diesem Wege frühzeitig auf folgendes hin: 1. Beide Abwägungsbereiche überdecken sich teilweise mit den in der Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I. im Jahre 1998 ausgewiesenen Gebie-ten mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. 2. Der Abwägungsbereich westlich der L 219 hält den Abstand von 400 Metern zu Ein-zelhäusern im Außenbereich nicht ein. 3. Die Errichtung von Windenergieanlagen in den westlich und östlich der L 219 ausge-wiesenen Abwägungsbereichen beeinträchtigte die Sichtachsen von Hamwarde auf das eingetragene Denkmal Kirche in Gülzow und von Gülzow auf das eingetragene Denkmal Kirche in Hamwarde. 4. Von Kollow und Gülzow sind bereits jetzt in östlicher und südöstlicher Richtung die vorhandenen 6 Windkraftanlagen in Wangelau und das Windanlagenfeld der Wind-kraftanlagen in Basedow / Lütau zu sehen. Mit dem Hinzutreten weiterer Windkraft-anlagen in den Abwägungsbereichen westlich und östlich der L 219 wären die Wind-kraftanlagen insgesamt als Halbkreis wahrnehmbar, was die Besorgnis einer Umzingelungswirkung begründet. 5. Die Gemeindegebiete weisen eine besonders bedeutsame Vogelwelt aus: • Die Storchenhorste in Hamwarde, Kollow, Gülzow und Wiershop sind auch in diesem Sommer belegt. Die Abwägungsbereiche beschneiden die Flugachsen zu den Habitaten. • Seit Jahren gibt es regelmäßige Rotmilansichtungen, unter anderem Balzflüge im Bereich der Försterei Hamwarde. Der aktuelle Horst ist unbekannt. Bis vor ca. 4	

Jahren befand sich ein Horstbaum in der Gemarkung „Schweinebrink"Ich verweise hierzu auf das ergänzend beigefügte Schreiben der Försterei Hamwarde, Herr Andre Guiard, vom 03.05.2016Ich darf Sie im Namen der Gemeinden höflich darum ersuchen, die vorstehenden Gesichts-punkte bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. o Im Bereich Hamwarder Forst und Dorf Hamwarde sind regelmäßige Überflüge des Seeadlers zu beobachten o Im Hamwarder Forst sind Grün- und Schwarzspecht anzutreffen. o Im Hamwarder Forst befinden sich seit mehreren Jahren Kranich-Brutplätze. So wurden beispielsweise dort im Jahr 2015 zwei Jungtiere erfolgreich ausgebrütet. o Die Abwägungsbereiche werden regelmäßig vom Uhu überflogen. Der Horst be-findet sich in Wiershop. o Die Kreisforsten des Kreises Herzogtum Lauenburg haben darüber hinaus ein deutlich erhöhtes Flugvogelaufkommen festgestellt, das — wohl aufgrund der Nä-he zur Elbe — signifikant höher ausfällt als in anderen Regionen. o Innerhalb des Abwägungsbereiches östlich der L 219 sind im Landschaftsplan der Gemeinde Kollow grasreiche Ruderalfluren und damit Gras- und Wildkrautfluren nach § 15 a Landesnaturschutzgesetz sowie Biotope ausgewiesen. o Schließlich befindet sich im Abwägungsbereich östlich der L 219 ausweislich des Landschaftsplanes der Gemeinde Kollow noch das eingetragene archäologische Denkmal Nr. 20.	

Institution: Gemeinde Hamwarde, Der Bürgermeister

ID: M4616, Datum: 15.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0933-1.pdf, PR_III_3-0933-A1-1.pdf, PR_III_3-0933-A2-1.pdf, PR_III_3-0933-A3-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Im Rahmen der o.g. Beteiligung wird seitens der Gemeinde Hamwarde die beigefüg-te Stellungnahme vom 20.05.2016 zum Abwägungsbereich für die Windenergienut-zung PR3_LAU_062 abgeben. Die Stellungnahme wurde bereits im informellen Verfahren im Jahr 2016 an den Mi-nisterpräsidenten — Landesplanung — übersandt. Zusätzung wird ausgeführt, dass in den Bereichen Hamwarde, Kollow, Wiershop PR3 LAU 062 und Hohenhorn PR3_Lau_058 ein Aufkommen von Großvögeln nachgewiesen ist. Die Vorkommen sind durch dieFörsterei Hamwarde beobachtet und mit Schreiben vom 03.05.2016; 12.03.und 13.07.2017, welche dieser Stellungnahme beigefügt sind, dokumentiert. Die Abstandsflächen zur Siedlungsebieten und zu Einzelhäusern werden nach dem Koalitionsvertrag erweitert. Diesem Schreiben sind Pläne beigefügt, in denen die jeweiligen Abstandflächen zur Wohnbebauung der Gemeinde Wiershop sowie zum Einzelhaus, Neidkaten, und zu den Einzelhäusern in der Gemeinde Wiershop, Geesthachter Straße, eingetragen sind. Die Darstellung des Vorrangebietes Hamwarde, Kollow, Wiershop PR3 LAU_62 ist davon berührt und müsste entfallen. **Teilregionalpläne Wind** **Informelle Anmerkungen der Gemeinden zur Karte Ausgangszenario Planungsraum III** **Ost** Sehr geehrter Herr Schlick, sehr geehrter Herr Tasch,	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_LAU_062 wird dennoch in angepasster Form übernommen. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Gleiches gilt für den potenziellen Beeinträchtigungsbereich um Weißstorchhorste zwischen 750 m und 1 km. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen kann nach wie vor ein Bereich nördlich des Heidkatenweges als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Die Zweckbestimmung Repowering wird gestrichen, weil nach erneuter Prüfung im weiteren Umkreis keine für den Abbau geeigneten Altanlagen vorhanden sind. Bei der relativ geringen Größe der Fläche und der in der Region insgesamt weiträumig verteilten Ausweisung von i.d.R. kleineren Vorranggebieten ist aber auch ohne die Repowering-Vorgabe nicht von einer dominierenden Überprägung des Raumes auszugehen. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die Fläche PR2_LAU_058 wird nicht ausgewiesen. Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Insofern wird das ursprünglich hier vorgesehene Vorranggebiet wieder gestrichen. Dem Wunsch aus vielen Stellungnahmen zur Nichtausweisung der Fläche wird damit gefolgt. Die ansonsten für die Flächenausweisung vorgebrachten Argumente sind gegenüber den hier anzusetzenden größeren Abständen zu den Ortslagen als nachrangig anzusehen.

ich schreibe Ihnen im Auftrag der

1. **Gemeinde Hamwarde,**

Der Bürgermeister, [redacted],

1. **Gemeinde Wiershop,**

Der Bürgermeister, [redacted],

beide über Amt Hohe Elbgeest, Die Amtsvorsteherin, Christa-Höpner-Platz 1, 21521 Dassendorf

1. **Gemeinde Kollow,**

Die Bürgermeisterin, [redacted],

1. **Gemeinde Gülzow,**

Der Bürgermeister, [redacted],

beide über Amt Schwarzenbek-Land, Der Amtsvorsteher, Gülzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek.

Vollmachten anbei.

Gegenstand meines Schreibens sind die im Ausgangsszenario Planungsraum III, Teilbereich Ost dargestellten Abwägungsbereiche („Suchräume") westlich und östlich der Landesstraße 219.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen weiche und harte Tabukriterien weisen die Gemein-den auf diesem Wege frühzeitig auf folgendes hin:

1. Beide Abwägungsbereiche überdecken sich teilweise mit den in der Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I. im Jahre 1998 ausgewiesenen Gebie-ten mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.

2. Der Abwägungsbereich westlich der L 219 hält den Abstand von 400 Metern zu

Ein-zelhäusern im Außenbereich nicht ein. 3. Die Errichtung von Windenergieanlagen in den westlich und östlich der L 219 ausge-wiesenen Abwägungsbereichen beeinträchtigte die Sichtachsen von Hamwarde auf das eingetragene Denkmal Kirche in Gülzow und von Gülzow auf das eingetragene Denkmal Kirche in Hamwarde. 4. Von Kollow und Gülzow sind bereits jetzt in östlicher und südöstlicher Richtung die vorhandenen 6 Windkraftanlagen in Wangelau und das Windanlagenfeld der Wind-kraftanlagen in Basedow / Lütau zu sehen. Mit dem Hinzutreten weiterer Windkraft-anlagen in den Abwägungsbereichen westlich und östlich der L 219 wären die Wind-kraftanlagen insgesamt als Halbkreis wahrnehmbar, was die Besorgnis einer Umzingelungswirkung begründet. 5. Die Gemeindegebiete weisen eine besonders bedeutsame Vogelwelt aus: • Die Storchenhorste in Hamwarde, Kollow, Gülzow und Wiershop sind auch in diesem Sommer belegt. Die Abwägungsbereiche beschneiden die Flugachsen zu den Habitaten. • Seit Jahren gibt es regelmäßige Rotmilansichtungen, unter anderem Balzflüge im Bereich der Försterei Hamwarde. Der aktuelle Horst ist unbekannt. Bis vor ca. 4 Jahren befand sich ein Horstbaum in der Gemarkung „Schweinebrink"Ich verweise hierzu auf das ergänzend beigefügte Schreiben der Försterei Hamwarde, Herr Andre Guiard, vom 03.05.2016Ich darf Sie im Namen der Gemeinden höflich darum ersuchen, die vorstehenden Gesichts-punkte bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. o Im Bereich Hamwarder Forst und Dorf Hamwarde sind regelmäßige Überflüge des Seeadlers zu beobachten o Im Hamwarder Forst sind Grün- und Schwarzspecht anzutreffen. o Im Hamwarder Forst befinden sich seit mehreren Jahren Kranich-Brutplätze. So wurden beispielsweise dort im Jahr 2015 zwei Jungtiere erfolgreich ausgebrütet. o Die Abwägungsbereiche werden regelmäßig vom Uhu überflogen. Der Horst	

be-findet sich in Wiershop. o Die Kreisforsten des Kreises Herzogtum Lauenburg haben darüber hinaus ein deutlich erhöhtes Flugvogelaufkommen festgestellt, das — wohl aufgrund der Nä-he zur Elbe — signifikant höher ausfällt als in anderen Regionen. o Innerhalb des Abwägungsbereiches östlich der L 219 sind im Landschaftsplan der Gemeinde Kollow grasreiche Ruderalfluren und damit Gras- und Wildkrautfluren nach § 15 a Landesnaturschutzgesetz sowie Biotope ausgewiesen. o Schließlich befindet sich im Abwägungsbereich östlich der L 219 ausweislich des Landschaftsplanes der Gemeinde Kollow noch das eingetragene archäologische Denkmal Nr. 20.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2899, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Anlagen sind viel zu dicht an unsere Siedlung. Durch den häufigen Westwind wird der Lärmpegel entsprechend über das erlaubte Maß sein. Zudem sind Anlagen unter 2000 m Entfernung zum umbauten Raum nachweislich durch Studien belegt gesündheitsschädlich. Auch bin ich nicht einverstanden mit der zunehmenden Verschandellung unserer Kulturlandschaft. Deshalb sprechen ich gegen den weiteren Ausbau von Windkraftanlagen aus.	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche angepasst. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Aufgrund des geänderten Abstandskriteriums wird jetzt für die Fläche ein Abstand von 1.000 m zur Siedlung Gribbohm angenommen. Der im 1.

	Entwurf zur Ausweisung vorgesehene Flächenteil entfällt dadurch. Von Westen her entfällt ein Teil der Fläche, der im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Weißstorchbrutplatzes liegt. Es verbleibt eine mögliche Vorrangfläche von 17,2 ha im zentralen Bereich der Potenzialfläche. Sie liegt zwar in Randlage innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes, wird aber aufgrund der geringen Größe als insgesamt noch raumverträglich für das Landschaftsbild angesehen. Die Gefahr einer Umfassungssituation in Kombination mit anderen Flächen wird für die benachbarten Orte nicht gesehen, weil die Flächen relativ weit auseinanderliegen und relativ klein sind. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9817, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0976-1.pdf, PR_III_3-0976-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Widerspruch gegen die Ausweisung des Windkraftgebietes in der Gemeinde Lockstedt. Hier: Ergänzungen zu meinem Brief vom 20.03.2017. Hiermit erhebe ich nochmals gegen die Ausweisung des o.a. Windkraftvorranggebietes Widerspruch. Ich lebe schon seit vielen Jahren in Lockstedt und habe mich immer für die Natur eingesetzt. Durch meine über 60igjährige Jagdbeteiligung und Beobachtungen der Natur, bin ich in der Lage, das obige Vorhaben zu bewerten. Durch meine Tätigkeit als Geschäftsführer des Deich- und Sielverbandes habe ich auch fundierte Einblicke in die Natur und Wasserwirtschaft der Nachbargemeinden und des Schierenwaldes erhalten. <u>Nochmals zur Lage der ausgewiesenen Windparkfläche</u> Die ausgewiesene Windparkfläche liegt im Kerngebiet des Naturparks Aukrug. Sie ist von drei	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung wird in der Intention gefolgt. Die Potenzialfläche liegt fast vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Rotmilanhorst. Hierbei handelt es sich um einen jetzt als sicher bestätigten Brutplatz, der im 1. Entwurf noch nicht zum Ausschluss der Fläche geführt hat. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Seiten direkt von Wald umgeben. Zum Teil von über 150jährigen Buchen und Eichen und naturbelassenen und nicht bewirtschaften Flächen. Die dann nördlich liegenden Waldflächen haben einen durchgehenden Verbund bis nach Aukrug. In den Waldflächen im Osten , nur 200m entfernt, befinden sich über 20 ha Wiesen und Weiden als Vertragsnaturschutz. Im Schutzbereich eine räumliche Konzentration mit großen Biotopen, vielen Kleinbiotopen, Kleinstbiotopen und größeren Wasserflächen als Brutgebiete (Hof Hollenbek, die Kuhweide am Plessenholz, Seelust und der Ziegelei Hennstedt). Im Süden und Westen — nur 150m entfernt, fließt je ein Nebenarm der Mühlenbarbeker Au mit angrenzenden Wiesen und größeren Vertragsnaturflächen. Die Vertragsnaturflächen sind Öko-Sondersaatgutmischungen mit Sonnenblumen , Wicken, Buchweizen, Borretsch, etc. bestellt. Diese Flächen werden von vielen Vögeln, vor allem auch von unseren Wasservögeln als Äsungsfläche genutzt. Auch der Kranich, [redacted], zieht dort seine Jungen groß. Bis zur Brutzeit war er täglich zu Gast auf der Ausgewiesenen Windparkfläche. Die Mühlenbarbeker Au ist FFH-Gebiet und in Lockstedt und Schierenwald Vogelschutzgebiet = Natura 2000-Gebiet. Ausgewiesen vom Bundesamt fair Naturschutz. Durch die ausgewiesene Windparkfläche fitihren wichtige Verbundachsen (Biotopverbundsysteme) unserer Vögel und Tierwelt. Hier sind Fledermäuse, Kraniche, Seeadler, Fischadler, Rotmilan,Uhu, Bussard, Kolkrabe, Fischreiher, Habicht, Sperber, etc. oft zu beobachten. Zum südlichen Verbund gehören auch die Wasser und Waldflächen von Rosdorf mit Karlshof, Neumühlen, die Fischzuchtanlage Knutzen, der Schierenwald und der 6ha große Mühlenteich von Gut Springhoe. Der Springhoer Mühlenteich ist nur 350m von der ausgwiesenen Windparkfläche entfert. Dort wird keine aktive Fischzucht mehr betrieben. Die dort lebenden und auch brütenden Wasservögel, wie Teichhuhn, Enten, Gänse und Schwäne benutzen laufend die Verbundachsen durch die ausgewiesene Windparkfläche und sind dadurch sehr gefährdet. Fledermausschutz: In Lockstedt gibt es viele Fledermäuse. In den nicht mehr genutzten Scheunen und Stallungen ziehen sie ihre Jungen groß und haben dort ihren Tageseinstand. Einige Bürger haben an den Dachüberständen ihrer Häuser wiederholt junge Fledermäuse ausfliegen sehen. Auch an den	

Waldrändern und an der großen Pferdeweide direkt an der angrenzenden ausgewiesen Windparkfläche sind die Fledermäuse zu Hause. Um die Population zu fördern, habe ich dort schon seit längeren Fledermauskästen angebracht. Anlage: Vogelvorkommen auf der ausgewiesenen Windparkfläche Lockstedt mit einigen Fotos. Alle über 30 Beobachtungen auf oder an der Windparkfläche habe ich dokomentiert.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2898, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des PlanungsraumsIII Sachthema Windenergie in der Gemeinde Nordermeldorf (Kreis Dithmarschen) PR3_DIT_071 wurde nicht ausgewiesen. Diese Entscheidung kann ich nicht nachvollziehen, weil ein positiver Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung vom 30.11.2015 für die geplante Windenergienutzung auf der Potentialfläche vorliegt.Auch zu berücksichtigen wäre die räumliche Nähe der Potentialfläche zu der 380kV-Trasse. Bei den Einwohnern der Gemeinde Nordermeldorf liegt eine hohe Akzeptanz vor.(Siehe Presseartikel der DLZ vom 15.09.2015).Im gem. Gutachten der UmweltPlan GmbH und der OECOS GmbH wurde der gesamte Bereich östlich des Speicherkoogs nicht mehr als charakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen.Windenergie an windstarken Standorten wie es in Nordermeldorf vorliegt, sollte befürwortet werden.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_071 wird dennoch nicht übernommen. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zalreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen

	größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_071 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung der Belange an dieser Entscheidung fest.
Institution: Stadt Plön, Fachbereich 3 **ID: 2896, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Stadt Plön trägt zu den Entwürfen der Planunterlagen zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und der Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) keine Anregungen oder Bedenken vor. Die Belange der Stadt sind nicht betroffen. Der Kreis Plön wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2897, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Stellungnahme zur Flächenfindung für die Ausweisung von Windenergie betrifft die Fläche PR3_STE_090 Im Bereich der Gemeinde Bahrenfleth wurden die Flächen, die derzeit mit 3 Windkraftanlagen bebaut sind, als Potenzialflächen vorgesehen. Dies wird von uns sehr begrüßt. Nicht nur, dass die Infrastruktur länger genutzt werden kann, sondern auch die Gittermasten der Firma Butzkies könnten als Prototypen länger beobachtet werden. Dies ist besonders wichtig, weil die Lebensdauer von Windkraftanlagen zurzeit deutlich über 20 Jahre hinausgeht. Die Gemeinde Bahrenfleth hat sich in ihrer Sitzung vom 28.06.2017 ebenfalls einstimmig für den Erhalt des Windeignungsgebietes mit den 3 Anlagen ausgesprochen. Eine Erweiterung des Gebietes im nördlichen Bereich wäre ebenfalls möglich. Diese Erweiterung sollte sich jedoch auf die Fläche nördlich der Pappelreihe beschränken. Der Bereich ist weder von harten noch von weichen Tabukriterien betroffen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Stellungnahme wird in der Intention gefolgt. Die Fläche wird in der bisherigen Abgrenzung beibehalten. Für gewünschte Erweiterungen wird unter Berücksichtigung der Denkmalbelange (Kulturdenkmale und Silhouette des Ortes Krempe) kein Raum gesehen. Gleichzeitig wird die bisherige Ausweisung und Bebauung entgegen der Auffassung des Kreises noch als mit den Denkmalbelangen vertretbar angesehen.

[redacted]	
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: M4295, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Es besteht Korrekturbedarf bzgl. der 800 m Abgrenzung zur Ortschaft Schwienkuhlen. Um hier korrekt vom Innenbereich der geschlossenen Wohnbebauung abzugrenzen, muss entweder von einem Flächennutzungsplan oder aber von den äußersten Häuserecken der letzten Häuser der Ortschaft abgegrenzt werden. In diesem Fall liegt in Schwienkuhlen lediglich ein Flächennutzungsplan für den Ortsteil südlich der L184 vor, nicht aber für den Ausläufer nach Norden. Hier hat die Landesplanung die in den topografischen Karten verzeichneten Wohnflächen als maßgeblich erachtet. Diese kann unserer Einschätzung nach jedoch keine rechtliche Grundlage für die Definition des Innenbereichs sein. Hier müsste die äußerste Ecke des Wohnhauses der [redacted], gewählt werden. Der Referenzpunkt für den anzulegenden Abstand von 800 m würde dadurch um mindestens 50 m von der Potentialfläche abrücken.	Der vorgetragene Hinweis hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_OHS_064 wurde überprüft. Eine Änderung erfolgt jedoch aus folgenden Gründen nicht: Zum einen wird das Gebäude an der genannten Adresse als Einzelhaus im Außenbereich gezählt, da am nördlichen Straßenrand der L 184 keine weitergehende zusammenhängende Bebauung vorhanden ist, die das Gebäude als Teil des Innenbereichs legitimieren würde. Wie in der Stellungnahme korrekt angegeben, befindet sich der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ausschließlich auf der gegenüberliegenden südlichen Straßenseite der L 184. Deshalb vermittelt das Gebäude lediglich einen Abstandspuffer von 400 m als weiche Tabuzone. Zum anderen ist die Durchführung einer Datenkorrektur, bei der Verschiebungen der Flächenbemessung von lediglich unter 100 m resultieren würden, auf Ebene der Regionalplanung nicht zwingend notwendig. Es gilt ein gewisser Ermessensspielraum für die planerische

	Unschärfe, da im Fall einer Flächenausweisung die genaue Position einer hypothetischen neuen WKA im Rahmen des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden kann, wodurch der Aspekt der leicht verschobenen Flächengrenze grundsätzlich kompensierbar sein kann Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass sich die Flächengrenze von PR3_OHS_064 durch die Einführung des erweiterten Siedlungsabstandes bis 1.000 m aufgrund des fehlenden Anlagenbestandes verschiebt, wodurch die Fläche wird etwas verkleinert wird.
Institution: Stadt Plön, Fachbereich 3 **ID: 2894, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gemeinde Bösdorf, Kreis Plön, lehnt die im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans III - Ost dargestellte Potenzialfläche Windenergienutzung mit der Bezeichnung "PR3_OHS_057" in der Gemeinde Bosau, Kreis Ostholstein, nach einer Bewertung von Abwägungskriterien aus Gründen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ab. Konfliktrisiken sieht die Gemeinde Bösdorf im Schutzgutbereich Mensch und Gesundheit (Beeinträchtigung der Erholung) und im Schutzgutbereich Natur, Tourismus, Wirtschaftliche Entwicklung (Riegelbildung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Störung der regionalen und lokalen Wertschöpfung). Die Darstellung der Potenzialfläche "PR3_OHS_057" soll entfallen. Der Kreis Plön wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_OHS_057 als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche PR3_OHS_057 liegt teilweise innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos werden diese Teile nicht übernommen. Darüber hinaus bleibt es bei der Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfes die hier noch einmal mit Aktualisierungen wiedergegeben wird: In der Gemeinde Bosau sind mehrere große Potenzialgebiete identifiziert worden, die sich halbkreisförmig um die Ortschaft Lensfeld herum ziehen. Alle Flächen liegen innerhalb des Naturparks Holsteinische Schweiz. Ein Teil der Fläche OHS_057 war bereits Eignungsgebiet in der Teilfortschreibung 2012.

	Die bisher sehr weitgehende Freihaltung von Naturparken wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten bzw. gegenüber dem 1. Entwurf noch erweitern, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – ausweisen zu können. Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, im Bereich Bosau zwei Flächen innerhalb des Naturparkes auszuweisen, zumal diese Flächen nicht gleichzeitig noch charakteristischer Landschaftsraum sind. Hierbei handelt es sich um die Fläche OHS_057, von der nur der Teil nördlich der Landesstraße L 176 außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches des Seeadlers ausgewiesen wird, um eine insgesamt zu starke Raumbelastung zu vermeiden. Als weitere Fläche wird die Fläche Nr. SEG_002 als Vorranggebiet vorgeschlagen. Die zur Ausweisung vorgesehene Teilfläche OHS_057 wird darüber hinaus noch angepasst an die jetzt geltenden Abstände von 1.000 m zu umgebenden Ortslagen bei noch unbebauten Potenzialflächen. Von mehreren Einwendern vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf der Prüf- und Maßstabsebene des Regionalplanes nicht abschließend bewertet werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit aufgrund eines zu hohen Konfliktrisikos ist nicht erkennbar. Die Belange werden daher auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen

	Aussagen fest. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2893, Datum: 29.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Ich kann die Entscheidung nicht nachvollziehen, dass der Regionalplan des Planungsraum III Sachthema Windenergie nicht als Windenergievorranggebiet ausgewiesen wurde, weil das Amt Mitteldithmarschen die geplante Windenergienutzung auf der Potenzialfläche befürwortet und eine hohe Akzeptanz bei den Einwohnern der Gemeinde Nordermeldorf zur Windenergienutzung im Gemeindegebiet vorliegt.Auch ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit Wiesenvögeln wurde ausgeschlossen. Dieses belegt der BioplanGmbH vom 12.02.2016 und ein Scopingtermin beim LLUR Itzehoe am 18.08.2016 unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen. Ich bitte sie daher um eine erneute Überprüfung der Kriterien, die für die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_071 in der Gemeinde Nordermeldorf als Windvorranggebiet sprechen.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_071 wird dennoch nicht übernommen. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zalreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_071 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung der Belange an dieser Entscheidung fest.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M9431, Datum: 26.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0634-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] Schieren,den 26.06.2017 Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Landesplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel **Betr.: Unsere Stellungnahme zur Ausweisung von Vorrangflächen** Sehr geehrte Damen und Herren, unser Haus ist durch die FlächePR3_SEG_029 betroffen. Außerdem die umliegenden Flächen und AnlagenPR3 SEG028(Pronsdorf),PR3 OHS_076 (Ahrensbök),PR3_SEG_035(Neuengörs) und mehrereWEA in Feldhorst und Rehhorst. Zu den Kriterien: Die Bebauung Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion mehrerer Klein-und Kleinstbiotope führen.Es sind mehrere Feuchtbiotope,eine Streuobstwiese,Nasswiesen mit Moorboden sowie Laub-und Mischwälder betroffen. Zur Erntezeit wird der Bereich Weeder Teich von Weißstörchen aufgesucht.Die Horste befinden sich in der Gemeinde Weede,Ortsteil Steinbek und Mielsdorf.Auch der Kranich wird in größeren Gruppen regelmäßig beobachtet.Teile der Fläche werden als Rastplatz regelmäßig	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Dem Wunsch nach einer Abstandserweiterung zu Siedlungen wurden somit nachgegangen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen

aufgesucht. Kiebitze, die in Deutschland streng geschützt sind, nutzen die Wiesen als Brutgebiet. Die FlächePR3 SEG 029 liegt nur 2500m vom EU-Vogelschutzgebiet um dem Wardersee entfernt. _ _ Dieser ist Brutgebiet eines heimischen Seeadler-Paares.Die Fläche liegt innerhalb des Prüfbereichs (6000m)für den Seeadler. Außerdem lassen sich täglich Rotmilan und Wiesenweihe beobachten. Ergänzende Kriterien: Die Fläche PR3 _ SEG_ 029 liegt in direkter Linie zwischen den Segeberger Kalkhöhlen und dem Wald nördlich Steinbek.Die Segeberger Kalkhöhlen sind Deutschlands größtes bekanntes Fledermausquartier. Die derzeitige Abstandsregelung gewährleistet keinen ausreichenden Schutzbereich für den Menschen und ihre Gesundheit. Sie beruht auf veralteten medizinischen Erkenntnissen und ungeeigneten Methoden(TA Länn,DIN 45680).Das im Grundgesetz garantierte Recht zur körperlichen Unversehrtheit wird umgangen. Fazit: Wir sehen unsere Lebensqualität erheblich beeinträchtigt (Gesundsheitsbelastung durch Infraschall, optische Bedrängung,Wertminderung der Wohnimmobilie). Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Gründe stimmen wir der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Schieren im Regionalplanentwurf nicht zu. Mit freundlichen Grüßen	werden. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24.

	Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Gruppe **ID: G2891, Datum: 29.06.2017** **(2890, Datum: 29.06.2017| 2891, Datum: 29.06.2017| 2892, Datum: 29.06.2017)** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] An Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein -Staatskanzlei- Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Stellungnahme bezüglich der Planung des Regionalplans für Windkraft in der Gemeinde Kaiser- Wilhelm Koog im Landkreis Dithmarschen Sehr geehrte Damen und Herrn, dieses Schreiben erreicht Sie auch auf dem Postweg, weil ich den Internetlink für die	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die gewünschte Fläche entfällt aufgrund des harten Tabus "250m-Puffer um Innenbereich, Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie Gewerbeflächen" bzw. des weichen Tabus "400 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie Gewerbegebieten". Die verbleibende Fläche erfüllt dann nicht mehr das Kriterium der Mindestgröße. Dem gesamträumlichen Plankonzept liegt der Gedanke der Konzentrationsplanung zugrunde. Eine Konzentrationswirkung ist dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden. Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen; es muss mindestens die Errichtung eines Windparks in dem Gebiet möglich sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für einen Windpark mindestens drei WKA nötig seien (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004 – 4 C 9/03 –, BVerwGE 121, 182-191), wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Die Landesplanung ist für diese Mindestabstände von durchschnittlichen Erfahrungswerten ausgegangen. Sie hält an der im gesamträumlichen Plankonzept definierten Mindestgröße fest. Eine Konzentrationsplanung kann so gewährleistet werden. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung aller Belange an dieser Entscheidung fest.

Onlinestellungnahme nicht gleich gefunden habe.

[redacted]

Mir wurde nun zugetragen, es gäbe einen Küstenstreifen, der große Teile Kaiser-Wilhelm Koogs einschließt, wo aufgrund von Vogelfluglinien keine Windkraftanlagen repowert werden dürften und mir empfohlen wurde, bei Ihnen eine Stellungnahme abzugeben. Berufskollegen berichteten mir, sie würden eine Anwaltskanzlei beauftragen, eine Stellungnahme abzugeben. Ich finde es persönlicher, wenn man selbst als natürliche Person den Kontakt herstellt und sich kund tut. Deshalb bitte ich zu entschuldigen, dass ich nicht mit Paragraphen, Fachwissen oder wissenschaftlichen Gutachten auftrumpfe.Vielmehr möchte ich von den Beobachtungen auf meinem Feld, der Akzeptanz der Windkraft in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm Koog und meiner Meinung bezüglich Zeitungsartikel über Windkraft erzählen.

Auf der Karte habe ich gesehen, dass der Küstenstreifen unter anderem die Windkraftstandorte auf den Feldern meiner Nachbarn und bei mir betrifft.

Ich kann nun nur für das sprechen, was ich als Landwirt auf meinem Feld und in der Gemeinde

beobachtet habe. Ich habe kein wissenschaftliches Gutachten und bin auch kein Experte. Seitdem ich im Jahr 2000 den Betrieb meines Vaters übernommen habe und davor schon, besuchten Nonnengänse unser Getreidefeld, um zu grasen. In manchen Jahren bin ich ab Oktober bis in den Winter fast täglich mehrmals die Felder abgelaufen, um Gänse zu vertreiben, da sie Fraßschäden anrichteten. Vergrämungsmaßnahmen (Fahnen, Vogelscheuchen) funktionierten nicht. Zu dem Zeitpunkt stand bereits eine Windkraftanlage auf unserem Feld. Leider störten sich die Gänse nicht an der Windkraftanlage und grasten bis an die Anlage heran. Inzwischen stehen zwei Windkraftanlagen auf meinem Feld und weitere in der Nachbarschaft. Bei den Gänsen hat sich nichts geändert. Ich habe beobachtet, wie die

Nonnengänse über und zwischen den Anlagen bei meinen Nachbarn und mir fliegen und landen. Sie sind sehr gut in der Lage die Windkraftanlagen zu erkennen, zu umfliegen und auf den Feldern zu landen. Auf Höhe der Windkraftanlagen kommen die Vögel nur für den Landeanflug herunter. Ansonsten bewegen sich die Tiere in größeren Höhen, weit oberhalb des Flügelradius der Anlagen. Auch bei anderen Vögeln, die sich eher im unteren Bereich der Windkraftanlagen aufhalten, konnte ich keine Probleme beobachten. Ich habe auf meinem Feld noch keine verletzten oder erschlagenen Vögel in der Nähe von Windkraftanlagen gefunden. Mir wurde auch von niemand anderen aus der Gemeinde berichtet, dass ein durch Windkraftanlagen verletztes Tier in der Gemeinde gefunden wurde. Ich bin kein Vogelkundler, nur bei so viele Nonnengänsen, wie es hier zu bestimmten Jahreszeiten gibt, müssten unter vielen Windkraftanlagen Vögel liegen, falls die Anlagen eine Gefahr darstellen würden. Dem ist jedoch nicht so. Auch vertrieben fühlen sich die Tiere durch die Anlagen nicht, da sie nach wie vor in vielen Jahren auf unseren Feldern grasen. In unserer Gemeinde stehen, bis auf eine Ausnahme, Windkraftanlagen ohne Befeuerung, also mit einer Gesamthöhe von unter 100 m. Mein Vorschlag wäre, in Küstennähe oder Vogelfluggebieten die Gesamthöhe zukünftiger Anlagen auf 100 m zu begrenzen, weil die Zugvögel keine Probleme haben, obendrüber zu fliegen. Möglicherweise liegt es andernorts auch an der Befeuerung zahlreicher Anlagen, dass Vögel vertrieben werden. Die Vögel sehen in der Dämmerung das Blinken der Befeuerungsanlagen und fliegen auch am Tag nicht gerne über diese Anlagen hinweg. Ich kann mir vorstellen, dass das so ist. Wenn hierüber noch keine Erkenntnisse vorliegen, besteht Untersuchungsbedarf und es sollte ein Gutachten eingeholt werden. In unserer Gemeinde gibt es nur eine befeuerte Anlage, die allein nicht stark auffällt. Ich finde gut, dass daran gearbeitet wird, dass Befeuerung nur nach Bedarf angewendet werden soll, weil Bürger in anderen Gemeinden sich drüber aufregen und mich dauerhaftes Befeuern vieler	

Anlagen auch stören würde. Aus Medien habe ich erfahren, dass Windkraftanlagen in anderen Gemeinden ein Streitthema sind. Gegen Windkraft wird argumentiert, dass Anlagen oft nur Auswärtigen, Industriellen Betreibern Geld einbringt. Dem ist nicht so. Auch wo die Anlage nicht im Besitz des Grundstückseigentümers sind, der den Standort zur Verfügung stellt und es sich nicht um eine Bürgermühle handelt, ist es doch die Haupteinnahmequelle vieler Gemeinden und Kommunen durch die eingenommene Gewerbesteuer im ländlichen Raum. Ich habe mit unserer Bürgermeisterin gesprochen. Der geplante und bereits genehmigte Bau des neuen Feuerwehrgerätehauses könnte in der Gemeinde ohne Windkraft nicht stattfinden. Die Feuerwehr hat Auflagen erhalten, die einen Bau unumgänglich machen und durch die Einnahmen aus der Windkraft in der Gemeindekasse, kann der Bau realisiert werden. Ohne Windkraft kein neues Feuerwehrgerätehaus, erklärte mir die Bürgermeisterin. Hinzu kommt, Windkraft unterstützt die Landwirtschaft. Ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einem verpachteten Windkraftstandort auf dem Feld ist, auch wenn es sich um einen kleinen, familiären Betrieb handelt, für die Zukunft gerüstet. [redacted] Laut Landwirtschaftskammer und Bauernverband ist derzeit ein Betrieb im bundesdeutschen Durchschnitt erst ab 100 ha zukunftssicher und überlebensfähig. Windkraft ist ein Standbein für die Landwirtschaft und hilft den Bauern ihre Betriebe zu führen, aufrecht zu erhalten und qualitative Lebensmittel zu produzieren. Ich weiß nicht, ob ich ohne Windkraft den Betrieb meines Vaters übernommen hätte und dabei will der Staat doch die kleinen Betriebe mit bäuerlicher und familiärer Landwirtschaft erhalten, was sich das Volk doch auch wünscht. Viele kleine Betriebe schaffen es nicht und werden von industriellen Großbauern aufgekauft. Ein Freund von mir, ein Landwirt ohne Windkraft auf dem Feld, hat gerade seinen Betrieb verkauft. Andere, mit Windkraft auf dem Feld, machen weiter. Auch für künftige Hofnachfolger innerhalb der Familie ist es attraktiver einen Betrieb mit Pachteinnahmen aus Windkraft zu übernehmen. Kurzgesagt, mit Windkraft auf dem Feld sind auch kleine landwirtschaftliche Betriebe zukunftssicher und können weitermachen.	

Mir ist klar, dass Windkraft nicht den gesamten Strombedarf decken kann. Doch jedes einzelne Kraftwerk, das abgeschaltet werden kann, hilft mit, unser Land sicherer zu machen, denn eine absolute Sicherheit gibt es bei Atomkraftwerken nicht. Ich persönlich fühle mich sicherer mit Windkraftanlagen in der Nachbarschaft, als mit einem Atomkraftwerk in 20 km Entfernung und ich bin davon überzeugt, dass jede einzelne Windkraftanlage ein paar Kilo Atommüll einspart, weil die Sperrschieber der Brennstäbe bei windreichem Wetter vielleicht weniger weit aufgemacht werden und die Einsätze in den Brennstäben langsamer verbrennen. Unabhängig davon wird in der Zukunft der Strombedarf steigen. Wo soll nur der ganze Strom herkommen, wenn die Leute erst E-Autos fahren? Mein Gefühl sagt mir, dass der Strombedarf in vielen Haushalten stark steigen wird, weil das E-Auto viel Strom verbraucht. In manchen Familien fahren sogar zwei oder mehr Autos. Ich habe mir ausgerechnet, dass ich in etwa nochmal das Gleiche an Strom, wie im Haushalt verbrauchen würde, wenn ich auf ein Elektroauto umsteige. Wenn ich ehrlich bin, werde ich das voraussichtlich irgendwann auch tun. Ich bin von Elektroautos begeistert und fahre gelegentlich in dem eines Freundes mit. Um diesen Mehrbedarf an Strom abzudecken, sollte man jede Möglichkeit nutzen, Strom aus regenerativen Energien herzustellen, anstatt weitere Kraftwerke zu bauen. Aus Medien habe ich auch erfahren, dass sich einige Bürger persönlich an Windkraft stören. Sie fühlen sich, gesundheitlich belastet, genervt oder mögen die Anlagen in der Landschaft nicht leiden. Ich bin mit Deutschlands ersten Windpark, mit ca. 16 bis 20 Anlagen, ca. 150 m von unserem Haus entfernt, aufgewachsen. Die Anlagen standen auf der anderen Straßenseite unseres Hofes, auf dem Feld eines Landwirts aus der Nachbarschaft. Aufgrund der geringen Entfernung zu unserem Haus waren die vielen kleinen Anlagen für uns lauter als die großen Anlagen mit größerer Entfernung heute. Unser Haushalt war zu dem Zeitpunkt der, der in ganz Deutschland am stärksten durch Windkraft belastet war und wir haben uns nicht beschwert, obwohl unser Wohnhaus von allen Häusern in der Gemeinde am dichtesten dran stand und wir auch nicht daran verdient haben, weil die Anlagen nicht auf unserem Feld standen. Die Anlagen in 150 m Entfernung waren hörbar und haben uns nicht gestört. Ich bin an Windkraftanlagen gewöhnt und fühle mich nicht belastet. Außerdem war ich damals schon	

bereit, ein gewisses Opfer für eine bessere Welt mit weniger Atomstrom zu bringen. Die modernen Anlagen heute haben einen größeren Abstand zu meinem Wohnhaus, sind deshalb leiser und nehme ich nicht mehr war, obwohl fünf Anlagen um mein Wohnhaus herum stehen. Aus der Windkraftbranche wurde mir berichtet, dass es meist neue, zugezogene Bürger sind, die nicht an Windkraft gewöhnt sind und sich gestört fühlen. Einige gründen Initiativen gegen Windkraft und reißen andere mit ihrer Überzeugungskraft mit. Es sind kleine Gruppen, die sich zusammengefunden haben und mit Kraft gegen Windkraft vorgeht. Alteingesessene haben meist eine größere Akzeptanz, sind an die Anlagen gewöhnt und schätzen ihren Nutzen für die Gemeindekasse und dadurch der Allgemeinheit. Vielleicht löst die Thematik in einigen Bürgern Stress aus, weil sie sich zu sehr hineinsteigern, sich Windkraftanlagen als Feindbild gesetzt haben und deshalb dagegen vorgehen. Hinzu kommt, dass sie in den Medien hören, dass es vielleicht nicht gesund sein könnte und schon kommt ein suggestiv herbeigeführtes Unwohlsein auf, das bei Menschen mit einer Akzeptanz gegenüber Windkraftanlagen nicht auftritt. Ich verstehe das nicht. Der ländliche Raum ist weder Naturschutzgebiet, noch Nationalpark. Wie in der Stadt gibt es Wirtschaftszweige mit Emissionen. Warum wollen Leute auf dem Land mehr Rechte als die in der Stadt haben? In der Stadt müssen die Leute es mit den Wirtschaftszweigen und ihren Emissionen doch auch so akzeptieren, wie es ist, mit Straßenlärm, Abgasen und Flugzeugen in Einflugschneisen. Da lebe ich persönlich lieber auf dem Land, sehe mir Windkraftanlagen auf grünen Feldern, statt Hochhäuser in Betonlandschaften an, habe lieber gelegentlich Güllegeruch in der Nase, als täglich Autoabgase und höre lieber Windkraftanlagenflügel im Wind und saisonbedingt, nächtliche Erntearbeiten, als Straßenlärm und Flugzeuge in Einflugschneisen. Es ist auch von Infraschall die Rede. Ich glaube, dass Heizungsanlagen in Wohnhäusern und Autos an Hauptverkehrsstraßen mehr und belastenderen Infraschall produzieren, als Windkraftanlagen, weil Windräder größere Abstände zu Wohnhäuser haben. In der Stadt wird nicht rebelliert und alles akzeptiert, obwohl die Belastung durch Emissionen dort höher ist. Warum wird auf dem Land rebelliert und in der Stadt nicht? Ich denke es liegt daran, dass eine große Anzahl Betreiber Privatpersonen des Mittelstands sind und damit als Windmüller und den Emissionen angreifbarer sind, als Konzerne, Speditionen, Straßenverkehr	

und Flughäfen. Ich kann nur eins bestätigen: Wenn man in einer Gemeinde wie der unseren wohnt, wo die Bürger animiert, eingebunden, ja förmlich eingeladen werden, sich an Windkraft zu beteiligen, die Bürger also mitverdienen und ein gutes Gefühl bei der Sache haben, entsteht seitens der Bevölkerung eine Akzeptanz und eine große Befürwortung für die Windkraftanlagen innerhalb der Gemeinde. Wenn ich unter Leuten das Thema Windkraft anspreche, sind Windräder akzeptiert im Gegensatz zur Atomkraft. In unserer Gemeinde gibt es keine Streitereien wegen Windkraft. Im Kaiser-Wilhelm Koog sind Bürger, Gemeindevertretung und Windmüller sich einig. Die Gemeinde hat vor einigen Jahren aufgepasst und vorausgesetzt, dass bei Repowering und Neubau von Windkraftanlagen auch den Bürgern der Gemeinde ein Anteil zum Kauf angeboten wird, so dass jeder Einwohner die Chance hat, selbst Windmüller zu werden. Das haben nicht alle Gemeinden so gut hinbekommen. Aus umliegenden Gemeinden weiß ich von Streitereien, wo Auswärtige mit Gemeindebeschluss Windkraftanlagen gebaut haben, ohne sich mit den Bürgern abzustimmen. Allein deshalb sollte der Kaiser-Wilhelm Koog schon eine Ausnahmegenehmigung für zukünftiges Repowering und Anlagenerneuerung für bestehende und besser noch weitere Standorte bekommen. Der Kaiser-Wilhelm Koog ist Vorzeigegemeinde für ein gutes Miteinander in der Windkraft. Die Windkraftanlagen im Kaiser-Wilhelm Koog befinden sich in der weichen Tabuzone. Es würde also nicht gegen geltendes Recht verstoßen, wenn die Planung die bisherigen Standorte und wenn möglich weitere als dauerhafte Standorte incl. Anlagenerneuerung beibehält. Gerade weil es so große Befürwortung für die Windkraft innerhalb der Bevölkerung im Kaiser-Wilhelm Koog gibt.	

Des Weiteren wird diskutiert, Windmühlen würden den Strom teuer machen. Ich habe gelesen, dass Atomkraftwerke nur günstig produzieren können, weil sie alt und abgeschrieben sind. Der Strom aus neuen Atomkraftwerken wäre teurer als Windstrom. Sonst müssen wir neue Atomkraftwerke bauen. Irgendwo muss der Strom ja herkommen. Nur günstiger würde er, so wie ich gelesen habe, nicht und Kohlekraft mit CO2 Abscheidung ist in Zeiten des Klimawandels auch keine Alternative. Ich glaube nicht, dass es möglich ist, für immer und alle Zeit CO2 im Erdreich zu lagern. Irgendwann kommt das wieder raus. Mit der Lagerung von Atommüll gab es auch Probleme. Meiner Meinung nach sollte jeder, wenn wir von Atomkraft weg und trotzdem Strom haben wollen, bereit sein, ein kleines Opfer zu bringen. Dazu gehört, dass man Windkraftanlagen sieht, wenn man durch die Landschaft fährt, oder im Wohnhaus aus dem Fenster sieht. Ein Atomkraftwerk im Vergleich, möchte ich nicht aus meinem Fenster sehen. Man sollte auch bereit sein, Flügelgeräusche draußen im eigenen Garten zu hören. Im Wohnraum sollten die Anlagen nicht, oder nicht belastend hörbar sein. Hier sollten Betreiber gegebenenfalls eine Fenstererneuerung oder andere Schallschutzmaßnahme anbieten. Den in den Medien erwähnten Diskoeffekt bemerke ich bei mir im Haus nur alle paar Jahre an wenigen Tagen morgens kurz, weil die Sonne am Horizont jeden Morgen ein kleines Stück weiter längst aufgeht und die Flügel der Anlage nach einiger Zeit nicht mehr erreicht und auch nur in Jahren, wo an diesen Tagen gerade klarer Himmel ist. Ich habe damit kein Problem und andere sollten das auch nicht haben. Falls an einem Ort jedoch mehrere Windkraftanlagen so angeordnet sind, dass die Sonnenaufgänge Tag um Tag von einer Windkraftanlage zu anderen wandern, so dass Diskoeffekte über einen längeren Zeitraum in Wohnungen entstehen, sollten Windmüller bereit sein, einen Mechanismus einzubauen, der in den Morgen- und Abendstunden die Sonnenkonstellation berücksichtigt, wo der Schatten lang auf Häuser fällt, und die Anlagen für die Zeit der Diskoeffekte abschaltet. Das wäre nur eine kurze Zeit am Tag, wo die Sonne tief steht. Ist sie erst hoch am Himmel, ist der Schatten kurz und erreicht die Wohnhäuser nicht mehr. Ich bin der Meinung, gehört zu haben, dass es so eine Technik schon gibt. Hierfür sollten die Windmüller bereit sein, wenn Menschen sich belastet fühlen, so etwas einzubauen, was im Kaiser-Wilhelm Koog, soviel ich weiß, nicht nötig ist, weil mir noch keine Beschwerden zu Ohren kamen.	

Ich spreche mich dafür aus, die Standorte auf meinem Feld, in der Nachbarschaft, der Gemeinde Kaiser-Wilhelm Koog, am besten alle bestehenden Standorte in der Gemeinde und für die Zukunft neue, weitere in der Gemeinde, in Form einer Sondergenehmigung/- regelung, in die Planung so mit einzubinden, dass ein zukünftiges und dauerhaftes Anlagenrepowering bzw. Erneuern von Windkraftanlagen, möglich ist, aufgrund der großen Befürwortung der Anlagen innerhalb der Bevölkerung Kaiser-Wilhelm Koogs und auch weil die Zukunft meines Betriebes und anderer Landwirte dadurch gefestigt wird und davon abhängt. Man könnte die weichen Tabuzonen, der Akzeptanz in den einzelnen Gemeinden individuell anpassen. Für die Ausweisung von Windkraftflächen könnten die Gemeinden die Bürger zur Abstimmung aufrufen, vielleicht sogar über jede einzelne Windkraftanlage, denn jeder Bürger muss sich darüber im Klaren und informiert sein, dass mit jeder Windkraftanlage, die verschwindet, durch fehlende Gewerbesteuer, weniger Geld in die Gemeindekasse fließt und somit am Erhalt der Gemeindeeinrichtungen (z.B.Feuerwehr, Straßenbau) gespart werden muss. Zum Unmut der Bürger würde die Grundsteuer erhöht werden und die Mindereinnahmen in unserer Gemeinde würden trotzdem nicht ausgeglichen werden können, falls viele Windkraftanlagen wegfallen. Das wissen viele Bürger nicht. Die Problematik der Vögel mit den Windkraftanlagen wird stärker bemessen, als sie ist, ist mein Eindruck und der vieler anderer. Eine generelle Begrenzung von Anlagenhöhen auf 100 m in Küstennähe ist zu empfehlen, um ein Überfliegen von Zugvögeln zu gewährleisten, anstatt die wertvollen, windreichen Standorte ganz aufzugeben. Ich sehe darin einen gesunden Kompromiss und eine Chance. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Institution: BayWa r.e. Wind GmbH **ID: M4420, Datum: 28.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0980-1.pdf, PR_III_3-0980-A1-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
zum geänderten Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans III — Sachthema Windenergie nehmen wir wie folgt Stellung: • Der Abwägungsbereich PR3 SEG 003 in der Gemeinde Damsdorf wurde im aktuellen Entwurf fälschlicherweise nicht im tatsächlich möglichen Umfang berücksichtigt. In fachlicher Hinsicht und unter Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort kommt östlich des Abwägungsbereichs PR3 SEG 003 ein weiterer Teil, mit einer Größe von 27,44 ha, für die Ausweisung als Eignungsgebiet in Betracht (siehe Anlage 1). Für den vorgeschlagenen Erweiterungsbereich möchten wir zu den relevanten Entscheidungskriterien jeweils Stellung nehmen. **Entscheidungskriterium „Gesetzlich geschützte Biotope"** In der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche zum Abwägungsbereich PR3 SEG 003 ist kein Konfliktpotential mit dem Kriterium „Gesetzlich geschützte Biotope" zu erwarten. Im Umweltatlas (MELUR 2017) sind für den von uns vorgeschlagenen Erweiterungsbereich keine gesetzlich geschützten Biotope erkennbar. Auch in den von der Landesplanung veröffentlichten Geodaten zu den harten und weichen Tabukriterien sowie Abwägungskriterien sind hierzu keine Daten hinterlegt, die in diesem Bereich gesetzlich geschützte Biotope darstellen. Bei einer am 27.06.2017 durchgeführten Ortsbegehung konnten hier ebenfalls keinerlei Hinweise erkannt werden, die Biotope in diesem Bereich auch nur vermuten ließen. Es handelt sich vielmehr in diesem Bereich um reines Grünland. Dies geht auch aus aktuellen Luftbildern eindeutig hervor. **Vorranggebiet Rohstoffsicherung/Abbau oberflächennaher Rohstoffe** Laut Landesplanung steht das Abwägungskriterium „Vorranggebiet Rohstoffsicherung/Abbau oberflächennaher Rohstoffe" der Windenergienutzung auf dem vorgeschlagenen	Die Fläche PR3_SEG_003 wird teilweise und somit in geändertem Flächenzuschnitt ausgewiesen. Gründe, die gegen die kompletten Ausweisung der Fläche sprechen, sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Nach aktueller Prüfung aller Belange ergaben sich keine Veränderungen der Kriterien, die für eine komplette Ausweisung des Gebietes sprechen könnten.

Erweiterungsbereich des Abwägungsbereichs PR3 SEG 003 entgegen. Nach unserem Kenntnisstand wurden die betroffenen Flächeneigentümer bisher nicht über Abbauvorhaben in der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche des Abwägungsbereichs PR3 SEG 003 informiert. Demzufolge ist hier mittelfristig nicht von einem Konflikt mit dem Rohstoffabbau auszugehen. Es ist zu erwarten, dass der zukünftige Rohstoffabbau in Schleswig-Holstein nur auf einem geringen Teil der heutigen Rohstoffvorranggebiete erfolgen wird. Unter der Annahme, dass einige Flächen erst langfristig für den Rohstoffabbau relevant werden, sollte aus hinterfragt werden, ob ein Teil der Rohstoffvorranggebiete mittelfristig für die Nutzung der Windenergie kämen. Angesichts der insgesamt großflächigen Rohstoffvorranggebiete im Planungsraum I ist zu prüfen, inwiefern die dauerhafte Freihaltung der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe von Windkraftanlagen dem Erreichen der energiepolitischen Zielen entgegensteht. Da es sich bei der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche um potentielle Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie mit einer vergleichsweise geringen Konfliktdichte handelt, möchten wir Sie bitten, nochmals zu prüfen, ob dieses Kriterium hier tatsächlich zum Ausschluss der vorgeschlagenen Fläche führen soll. **15 km Abstand VOR- /DVOR-Anlagen zivile Flugsicherung** Laut Landesplanung besteht für den Erweiterungsbereich des Abwägungsbereichs PR3 SEG 003 sowie für den eigentlichen Abwägungsbereich PR3 SEG 003 ein Konfliktrisiko bzgl. des von der Deutschen Flugsicherung geplanten Drehfunkfeuers Seedorf. Aktueller Planungsstand ist jedoch, dass die Deutsche Flugsicherung aller Wahrscheinlichkeit nach auf diesen Standort verzichten wird und ein satellitengestütztes System anstrebt. In Ihrem Entwurf vom 06.12.2016 befinden sich insgesamt 11 Abwägungsbereiche in diesem, den potentiellen Drehfunkfeuerstandort bei Seedorf betreffenden, Schutzbereich. Aufgrund dieser beiden Aspekte kann das Entscheidungskriterium „15 km Abstand VOR-/DVOR-Anlagen zivile Flugsicherung" nicht gegen eine Erweiterung des Abwägungsbereichs	

PR3 SEG 003 herangezogen werden. **Fledermausschutz** Mit Verweis auf das vorbezeichnete Kriterium, ist eine Betroffenheit des Fledermausschutzes den artenschutzrechtlichen Prüfungen im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorbehalten. Hierfür wird ein separater fledermauskundlicher Fachbeitrag unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sowie $ 44 Abs. 1 BNatSchG als Bestandteil des Genehmigungsantrages erstellt. Artenschutzrechtliche Konflikte für Fledermäuse; wenn Quartiere infolge von Gehölzrodungen beeinträchtigt werden, Baukörper in Jagdhabitaten errichtet oder Flug- und Zugrouten geschnitten werden, sind grundsätzlich nicht auszuschließen. Inwiefern gesteigerte Jagdaktivitäten im Bereich der Gondel, mangelnde Echoortungen im freien Luftraum während der Migration oder Nutzungen im Nahbereich als Zwischenquartiere vorliegen, gilt es hierbei hinsichtlich eines möglichen Kollisionsrisikos und des signifikant erhöhten Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG zu prüfen. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial durch ein Kollisionsrisiko kann insbesondere durch räumlich und zeitlich eingrenzbare Vermeidungsmaßnahmen deutlich reduziert werden. Dem Konfliktpotenzial gefährdeter Fledermausarten kann darüber hinaus mittels der Durchführung eines Gondelmonitorings entgegnet werden. Etwaige Bewertungen gemäß BNatSchG und Vermeidungsmaßnahmen obliegen der Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungs- und Naturschutzbehörde, soweit eine potenzielle Beeinträchtigung auf gemäß Anhang IV der **FFH-**Richtlinien gefährdete Fledermausarten anzunehmen ist. Das Kriterium „Fledermausschutz" ist im Rahmen einer Abwägungsentscheidung durch die Regionalplanung generell nicht prioritär als Ausschlusskriterium heranzuziehen. **Fazit** Aufgrund der oben aufgeführten Argumente möchten wir Sie bitten, den Erweiterungsbereich des Abwägungsbereichs PR3 SEG 003 vollständig in seiner Darstellung gemäß Anlage 1 als Vorranggebiet zur Windenergienutzung zu übernehmen. Der von uns vorgeschlagenen Erweiterung stehen nach aktuellem Kenntnisstand keine umweltfachlichen Belange entgegen. Die aus raumordnerischer Sicht vorliegende Konfliktträchtigkeit mit den Belangen des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bitten wir für die vorgeschlagene Flächenerweiterung einzelfallbezogen zu überprüfen, da keine weiteren Konflikte vorliegen.	

Anlage:- PR3 SEG 003 Anpassungsvorschlag BayWa r.e. Wind GmbH	
Gruppe **ID: G2887, Datum: 29.06.2017** **(2887, Datum: 29.06.2017| 2888, Datum: 29.06.2017| 2889, Datum: 29.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gemeinde Krumstedt ist bereits mit der Bebauung einer angrenzenden Fläche Eggstedt/Süderhastedt PR3_DIT_083 (östlich von Krumstedt und besonders nah am Aussenbereich "Weddelkate") belastet. Das Gebiet PR3_DIT_083 ist auf Grundlage des alten Regionalplanes mit bis heute 15 ! Windenergieanlagen (WEA) bebaut worden. Diese Anlagen stehen räumlich zusammenhängend und als breite dominierende Wand erhöht auf dem Geest-Rücken. Diese WKA liegen ca. 3000m von meinem Wohnhaus entfernt und sind bei Ostwind mit ab- und anschwellendem Brummen stark zu hören. Neben dem nächtlichen Rotlichtgeblinke über der Weddelkate bedeutet das schon jetzt eine Belastung von Mensch, Tier und Landschaftsbild. . Im ersten Entwurf der Landesplanung waren zusätzlich zu den 15WEA in Eggstedt/Süderhastedt Potentialflächen auf Krumstedter Gebiet sowie die bereits abgelehnte Potenzialfläche PR3_DIT_313 ausgewiesen. Diese Potentialflächen lagen im Südwesten und im Westen von Krumstedt (Überschneidung mit Nindorf/Bargenstedt). Eine weitere im Osten des Gemeindegebiets (Krumstedter Vierth). Das hat mich als Krumstedter Bürger sehr verärgert, denn wir haben hier nicht nur eine charakteristische Geestlandschaft sondern wegen der artenreichen Fauna wirklich schützenswerte Flächen. Seit Jahrzehnten ist man bemüht, den fast ausgestorbenen Uhu bei uns wieder anzusiedeln. Jetzt haben wir eine einigermaßen stabile Population und zwar gerade hier im Raum Krumstedt, Bargenstedt, Nindorf, Wolmersdorf, Schafstedt. Der Uhu unternimmt ausgedehnte Jagdflüge in der Dämmerung oder auch in der Nacht, oft von einem Wäldchen zum nächsten. Während der Paarungszeit unternimmt er ausgedehnte Balzflüge in dieser Region wodurch er jetzt schon durch den Windpark Eggstedt/Süderhastedt gefährdet ist. Das gleiche gilt für die Waldohreule, Sumpfohreule sowieandere seltene Eulen – und Kautzarten. Auch der Seeadler hat bei uns in der Region wieder eine Heimat gefunden. Nur werden seine Jagdgebiete durch den zügellosen Bau von WKA immer mehr eingeschränkt. Die im Winter überschwemmten Wiesen im Bereich der Spütjenau werden von zahlreichen Wasser – und	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_DIT_083 als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.

Watvogelarten gerne besucht. Außerdem gibt es in dem Gebiet auch ein Eisvogelvorkommen – wenn auch nur vereinzelt. Im Übrigen sind in dem Gebiet Farnewinkel. Krumstedt, Bargenstedt auch mindestens zwei Weihenarten anzutreffen nämlich die Rohrweihe und die Wiesenweihe für deren Erhalt und Förderung seinerzeit aufwendige Projekte ins Leben gerufen wurden. Die "Landschaftliche Tannenkoppel" im Osten Krumstedts mit ihrem Hochmoor ist ein einmaliges Ökosystem. Die dort vorkommenden Arten, insbesondere Vogelarten – auch Kleinvögel – müssen sich mit Arten aus benachbarten Systemen austauschen können, die zum Beispiel in Schafstedt, Tensbüttel oder Eggstedt beheimatet sind. Es sind nicht nur die Vögel sondern auch die Säugetiere die unter den Auswirkungen der WKA zu leiden haben. Von den Menschen mal ganz abgesehen. Die oben angesprochenen Potentialflächen liegen westlich bzw. nordwestlich am Dorfrand. Bei den bei uns überwiegenden westlichen Winden ist mit einer starken Lärmbelästigung für die Anwohner zu rechnen. Ein Bürgerbegehren für einen Bürgerbescheid gegen diesen WEA-Wahnsinn wurde initiiert. Diese Unterschriftensammlung war so erfolgreich, dass die Gemeindevertretung Krumstedt in einem Mediationsverfahren unter Einbeziehung des Amtes Mitteldithmarschen und der Kommunalaufsicht Heide folgende gegenseitige Vereinbarung getroffen hat: Der Bürgerentscheid wird ausgesetzt und die Gemeinde wird keine Stellungnahme zur gegenwärtigen Landesplanung für Krumstedt abgeben. D.h., kein gemeindlicher Widerspruch gegen den Wegfall der Potetialflächen. Sollte die gegenwärtige Landesplanung wieder in Richtung neuer WEA verändert werden, wird ein Bürgerentscheid zur Formulierung des Gemeindewillens mit verbindlicher Wirkung zugesagt. Ich selbst lege hiermit gegen jede weitere Belastung des Landschaftsbildes, der Tierwelt und der Lebensqualität durch weitere WEA in Krumstedt entschiedenen Widerspruch ein. Meine ausdrückliche Bestätigung der gegenwärtigen Landesplanung (= keine WEA in Krumstedt/Nindorf/Bargenstedt) als direkt Betroffener Bürger aus den oben genannten Gründen.	Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 2886, Datum: 29.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Wir lehnen die geplanten Vorranggebiete PR3_SEG_035 und PR3_SEG_042 aus nachfolgenden Gründen ab: Umzingelungswirkung / Riegelbildung In der Gemeinde Neuengörs sind insbesondere im Nahbereich der Siedlungsfläche des Ortsteils Stubben bereits 12 Windkraftanlagen in Betrieb. In der ortsnahen Nachbargemeinde Willendorf stehen 5 und in Altenweide/Havighorst 6 WKA. Die Genehmigung von 2 weiteren Repowering-WKA auf dem Gemeindegebiet von Bühnsdorf befindet sich derzeit in einer rechtlichen Klärung. Die Ausweisung der o.a. Flächen ließe wahrscheinlich insgesamt 6 weitere WKA zu und verstärkt die Einkreisung unseres Ortsteils Stubben in nicht mehr hinnehmbarer Weise. Für die Gesamtgemeinde Neuengörs besteht keine rechtliche Umzingelungswirkung. Aber Neuengörs besteht aus drei Ortsteilen. Bei isolierter Betrachtung ist zweifelsfrei festzustellen, dass der Ortsteil Stubben tatsächlich jetzt schon von 3 Windparks eingekreist ist. Wir werden durch Vergrößerung des Vorranggebietes bei Neuengörs PR3_SEG_035 und durch die Ausweisung eines neuen Vorranggebietes bei Mönchteich PR3_SEG_042 von WKA noch stärker umzingelt. Die Vorranggebiete bedrängen die Menschen aus allen Richtungen. Der freie Ausblick aus Haus oder Garten ist in keine Richtung mehr möglich.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Beide Flächen werden dennoch als Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgewiesen. Die Fläche PR3_SEG_035 wird im Wesentlichen gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Um die Umfassungswirkung nicht über den bisher genehmigten Anlagenbestand hinaus zu verstärken, wird die Fläche im Westen an der Weeder Straße abgeschnitten. Im Süden endet die Fläche am Feldweg direkt südlich der letzten WKA. Im Nordosten endet die Fläche an der Gemeindegrenze Neuengörs / Weede bis zur von der K55 nach Westen abzweigenden Straße. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewieen wurde, werden abschließend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Die Fläche PR3_SEG_042 wird in geändertem Zuschnitt übernommen. Folgende Änderungen im Kriterienkatalog führen zu einem gegenüber dem 1. Entwurf veränderten Zuschnitt der Fläche: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist hier jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche. Eine erneute fachliche Begutachtung der Migrationskorridore zur Grünbrücke Hainholz, auch im Lichte der vorliegenden Stellungnahmen kommt zu dem Ergebnis, das der westliche Ausläufer der Fläche ein hohes Konfliktrisiko birgt, da er innerhalb des Migrationskorridores liegt. Eine Nutzung der übrigen Fläche ist bei Schaffung von Biotopstrukturen möglich. Insgesamt ergibt sich jetzt eine Vorrangfläche im östlichen Teil der Potezialfläche unter

WKA sind allgegenwärtig. Für das Vorranggebiet PR3_SEG_035 ist das Konfliktrisiko für Umzingelung mit „HOCH“ bewertet. Diese Bewertung ist nicht berücksichtigt worden. Für das Vorranggebiet PR3_SEG_042ist das Konfliktrisiko für Umzingelung von „HOCH“ auf „MITTEL“ herabgestuft.Diese Bewertung ist falsch. Stubben wird von drei Windparks umzingelt. Zusammen mit dem neuen Vorranggebiet PR3_SEG_042 bei Mönchteich müsste das Konfliktrisiko für Umzingelung mit „HOCH“ bewertet werden. Wir sind seit Anfang 2017 den akustischen und optischen Auswirkungen von 150 m hohen WKA ausgesetzt. Die vorab nicht vorstellbaren Folgen sind beängstigend. Erholsamer Schlaf ist bei offenem Fenster nicht mehr möglich. Ein ruhiger und erholsamer Aufenthalt auf der Terrasse oder im Garten ist ebenfalls nicht mehr möglich. Ein freier, entspannter Blick aus Haus oder Garten ist nicht mehr möglich. Wir würden dann auch noch von gegenüberliegender Seite von WKA bedrängt werden. WKA wären dann allgegenwärtig. Zischende und schlagende Geräusche der Rotorflügel, ständige Flügelrotation und Blinklichter sind dann aus allen Himmelsrichtungen vorhanden. Das ist nicht zu ertragen. Wohngebiete Wir haben uns hier bewusst für ein Eigenheim im ruhigen ländlichen Raum entschieden. Durch die 150 m hohen, vor 2 Monaten fertiggestellten WKA, ist es hier mit der Ruhe vorbei. Noch viel schlimmer wird es dann mit weiteren WKA-Riesen. Denn wer kauft schon ein Grundstück mit benachbarten WKA-Türmen? Und die nachfolgenden WKA werden noch viel höher gebaut werden. Abstand zu Siedlungen	Berücksichtigung des 1.000 m-Abstandes zu Stubben und Willendorf. Auch unter Einbeziehung der Flächen SEG_035 und STO_003 ist für die Ortslage Stubben nicht von einer unzumutbaren Umfassungswirkung auszugehen. Es verbleiben große freie Sichtkorridore Richtung Westen, Osten und Nordosten. Darüber hinaus werden die Flächen SEG_042 und STO_003 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen, um Ersatzstandorte für die Bestands-WKA in den alten Eignungsgebieten in Rehhorst und Feldhorst zu schaffen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können. So soll zusätzlich mittelfristig eine Entlastung in dieser Region erfolgen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und

Zwischen Vorrangflächen und Siedlungen muss der Abstand 800 m betragen, ohne Begrenzung der Höhe der WKA. Erst ab einer WKA-Gesamthöhe ab 285 m vergrößert sich der Mindestabstand von 800 m. Das errechnet sich wie folgt: <u>800 m Abstand + 55 m Flügellänge = 855 m : 3 = 285 m WKA-Gesamthöhe !</u> Seinerzeit galt im Kreis Segeberg für 100 m hohe Windkraftanlagen 1000 m Abstand zu Ortslagen, d. h. die 10-fache WKA-Gesamthöhe. Nun können bis 250 m hohe WKA genehmigt werden und der Abstand von 800 m bleibt gleich. Das kann und darf zum Schutz der Menschen und der Gesundheit nicht sein. Die 10-fache WKA-Gesamthöhe muss mindestens als Abstand zur Wohnbebauung wieder Anwendung finden. Lärm / Infraschall Die unstrittigen, wissenschaftlich erwiesenen gesundheitlichen Gefahren durch Infraschall und Lärm (vegetative Störungen, Kopfschmerzen, Magen-Darm- Erkrankungen, Herz- und Kreislaufprobleme, Konzentrationsschwäche, Schlafstörungen, Panikattacken, Bluthochdruck, Schwindel, Depressionen pp.) und die zunehmende Verringerung der Mindestabstände auf nunmehr 800 m zu Wohnsiedlungen vervielfachen die Gesundheitsgefahren für uns Bürger bei der Aufstellung weiterer WKA. Lärmbelästigung zu jeder Tag- und Nachtzeit durch rhythmische Geräusche von Rotoren sind Störfaktoren, die uns Bürger je nach Wohndichte unterschiedlich, aber im Einzelfall sehr stark betreffen. Allgemeine, in Dezibel gemessene Grenzwerte für Lärm, dürfen bei derartigen Störungen/Belastungen keine Anwendung finden, sondern müssen wesentlich niedriger angesetzt werden. Die Schallmessungen basieren auf veralteten Berechnungsverfahren für 30 m hohe Industrieanlagen. Diese Berechnungen sind für WKA nicht anwendbar. Des Weiteren werden Frequenzen von Infraschall, tieffrequentem Schall und das rhythmische	berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände

Schlagen der Rotorblätter in den Berechnungen ganz einfach gestrichen, also nicht berücksichtigt. Es gibt für WKA zurzeit kein wissenschaftlich gesundheitlich begründetes Berechnungsverfahren. Dieses ist aber zum Schutz der Menschen dringend erforderlich. Bis dahin sollte der Abstand mindestens die 10-fache WKA-Gesamthöhe betragen. Enteignung Von zahlreichen Häusern ist ein freier Ausblick ohne rotierende oder blinkende WKA nicht mehr möglich. Zahlreiche Häuser sind dem zischenden Schall der Rotoren immerwährend ausgesetzt. Dadurch ist der finanzielle Verlust der Immobilie im Bereich von WKA erheblich und kann eine Immobilie zur Unverkäuflichkeit führen. Wir Grundeigentümer werden um unseren Besitz betrogen. Diese Ungerechtigkeit muss umgehend gestoppt werden. Überprägung des Raumes mit Windkraftanlagen Erklärtes Ziel der Landesplanung ist eine „Konzentrierung von Windkraftanlagen auf weniger Flächen um größere Teile des Landes von Windkraftanlagen freizuhalten“. PR3_SEG_042 ist ein nur ca. 15 ha großes Vorranggebiet für 3 WKA. Diese WKA auf hoher Geländelage widersprechen dem o. g. Ziel „Konzentrierung von Windkraftanlagen zugunsten freier Landschaftsräume“. Generell führt aber auch die Erweiterung des Vorranggebietes PR3_SEG_035 mit der Möglichkeit zur Aufstellung von weiteren 4 WKA zu einer großen Überprägung des	erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Landschaftsraumes, zumal aktuell regelhaft WKA mit einer Höhe von 200 m – 250 m genehmigt werden. Demzufolge müssen PR3_SEG_035 und PR3_SEG_042 von unsabgelehnt werden.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9885, Datum: 29.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0026.pdf, E_3_0026-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Windpark Breitenfelde-Süd: **Stellungnahme zum 1. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans III „Sachthema Windenergie“ vom 06.12.2016), Abwägungsbereich: PR3_LAU_041** Im aktuellen 1. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans III vom 06.12.2016 ist die Potenzialfläche PR3_LAU_041 leider nicht als *Vorranggebiet für Windenergie* übernommen worden. Laut der Abwägungsentscheidung bestünde ein hohes Konfliktrisiko durch die Überschneidung mit *Querungshilfen und damit verbundenen Korridoren*. Die Landeigentümer Breitenfelde erklären mit dieser Stellungnahme das Interesse an der Aufnahme der Potenzialfläche (PR3_LAU_041) als Windvorrangfläche in den Regionalplan. Gemeinsam mit dem naturschutzfachlichen Gutachter *BioConsult SH* (Husum) und Windparkplanern sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Errichtung eines Windparks in der Potenzialfläche (PR3_LAU_041) durchaus genehmigungs-fähig wäre. Deshalb beantragen wir hiermit die Überprüfung der Abwägungsentscheidung.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann bzgl. der Ausweisung der Fläche PR3_LAU_041 gefolgt werden. Die Einschätzung aus dem 1. Entwurf hinsichtlich potenzieller Konflikte mit mit dem Projekt Lebensraumverbund Rothirsch und des Grünbrückenkonzeptes wurde im Lichte eines Gutachtens aus den Stellungnahmen noch einmal überprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass bei einer erheblichen Steigerung der Flächenattraktivität sowie der Entwicklung eines wirksamen Lenkungskonzeptes eine Nutzung für WKA ohne Konflikt möglich wäre. Entsprehende Auflagen sind im Genehmigungsverfahren festzulegen. Bei noch unbebauten Flächen soll laut überarbeitetem Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen gelten. Dadurch verkleinert sich die Fläche im Norden, Süden und Westen. In der verkleinerten Form ist eine grundsätzliche Vereinbarkeit mit den im 1. Entwurf benannten Belangen des Denkmalschutzes anzunehmen. Gleichwohl kann es hinsichtlich dieses Belanges zu Höhenbegrenzungen im Genehmigungsverfahren kommen.

Die Landesplanungsbehörde hat nach Abzug der harten und weichen Kriterien auf die verbliebenen Potenzialflächen definierte Abwägungskriterien flächenbezogen abgewogen. Dabei wurde jeweils im Einzelfall gewichtet und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen entschieden. In der Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale ist festgehalten, dass im Abwägungsbereich „PR3_LAU_041“ mehrere Kriterien mit einem mittleren bis hohen Konfliktrisiko von der Landesplanung identifiziert wurden: - Stadt u. Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel (Kriterium Nr. 1.2) *Konfliktrisiko hoch* - Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung (Kriterium Nr. 1.3) *Konfliktrisiko mittel* - Querungshilfen und damit verbundene Korridore (Kriterium Nr. 3.1.1) *Konfliktrisiko hoch* - Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen) (Kriterium 3.2.5) *Konfliktrisiko hoch* - 2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage (Kriterium Nr. 5.4) *Konfliktrisiko hoch* Im Folgenden finden Sie unsere Anmerkungen zu der oben genannten Abwägungs-entscheidung. **Stadt u. Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel (Kriterium Nr. 1.2)** ***Konfliktrisiko hoch*** Laut Abwägungsdokumentation liegt die Potenzialfläche Breitenfelde (PR3_LAU_041) innerhalb der Stadt- u. Umlandbereiche in ländlichen Räumen. Die Potenzialfläche	

Breitenfelde (PR3_LAU_041) stellt eine Arrondierung zur vorhandenen bereits bebauten Vorrangfläche in Breitenfelde dar (PR3_LAU_042), die nur durch die Landesstraße L200 getrennt wird (Windpark Breitenfelde/Woltersdorf). Die Mindestabstände zur Ortslage Breitenfelde werden großzügig eingehalten, da die Potenzialfläche erst in südlicher Richtung hinter der Hochspannungsleitung beginnt. Auch gibt es für die Gemeinde Breitenfelde noch genügen städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten, z. B. Richtung Osten (Priesterbach) oder Richtung Westen (Borstorf), sodass eine Windparkerweiterung auf der Potenzialfläche (PR3_LAU_041), insbesondere bei der Streichung der Potenzialfläche Niendorf (PR3_LAU_038), als noch vertretbar gehalten wird. **Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung (Kriterium Nr. 1.3)** ***Konfliktrisiko mittel*** Die Abwägungsdokumentation zeigt deutlich, dass die Potenzialfläche Breitenfelde (PR3_LAU_041) für sich betrachtet alleine nicht zu einer Umfassung von Siedlungsflächen bzw. zur Riegelbildung beiträgt. Wenn hier von einer *beginnenden* Riegelbildung bzw. Umfassung gesprochen werden könnte, dann nur im Zusammenhang mit den abgelehnten Potenzialflächen in Niendorf an der Stecknitz (PR3_LAU_038) und Mannhagen-Bälau (PR3_LAU_033). Deshalb empfehlen wir die Übernahme der Potenzialfläche (PR3_LAU_041) als Vorrangfläche, um eine Konzertration von WEA durch Arrondierung in diesem Bereich zu erreichen. **Querungshilfen und damit verbundene Korridore (Kriterium Nr. 3.1.1)** ***Konfliktrisiko hoch*** Entscheidend für die Abwägungsentscheidung bzw. für die Nichtaufnahme der Potenzialfläche (PR3_LAU_041) war demnach die Überschneidung mit *Querungshilfen und damit verbundenen Korridoren*. Im Zusammenhang mit dem Projekt *Lebensraumverbund Rothirsch* und des Grün-brückenkonzeptes kommt laut Landesplanung ein vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr in Auftrag gegebenes Gutachten zu folgender Einschätzung: Die Fläche läge in einem für die regionale Vernetzung des Rotwildvorkommens wichtigen Korridor. Im Zuge der Studie von REINECKE et al. 2013 sollte der Abschnitt des Elbe-Lübeck-Kanals	

zwischen A24 und Mölln anhand von Telemetriedaten als wichtiger Querungsbereich für Rotwild bestätigt werden. Aufgrund der Siedlungsstrukturen auf der Westseite des Kanals bestünde Anbindungen an das westliche Teilvorkommen nördlich der Autobahn und auch über den durch die Potenzialfläche abgedeckten Korridor. Insgesamt handele es sich daher um einen aus Sicht des Lebensraumverbundes sehr sensiblen Bereich. In Anbetracht der landesweit umfangreichen und aufwändigen Maßnahmen zum Lebensraumverbund für den Rothirsch sollten solche bekannten Engpässe von zusätzlichen Störungen freigehalten werden. Nach dem Abwägungskriterium der Staatskanzlei (06.12.2016) befindet sich ein Teil der Potenzialfläche (PR3_LAU_041) im Bereich der sogenannten *Querungshilfen*. Ebenfalls befindet sich der nördlich Teil der bereits bebauten Vorrangfläche (PR3_LAU_042) im Bereich der *Querungshilfen*. Die von MEIßNER (2016) vermutete *Lebensraum-verbundachse Rotwild* verläuft angeblich von Tramm kommend (Staatsforst Lübeck), westlich an Woltersdorf vorbei Richtung Waldstück *Röden*, dann südlich an der Potenzialfläche (PR3_LAU_041) entlang, tangiert diese jedoch nicht, sondern quert im weiteren Verlauf die bereits bebaute Vorrangfläche (PR3_LAU_042) und den Elbe-Lübeck-Kanal Richtung Osten (Abbildung 1). [Abbildung im Originaldokument] <u>Abbildung 1:</u> Darstellung der Potenzialfläche PR3_LAU_041 und der Abwägungskriterien nach MEIßNER et al. 2016 und Staatskanzlei SH (06.12.2016) Das naturschutzfachliche Gutachterbüro *BioConsult SH* (Husum) hat 2017 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 1. Regionalplanentwurf eine Gutachterliche Stellungnahme zum Thema „Querungshilfen und damit verbundene Korridore“ für die Potenzialfläche Breitenfelde (PR3_LAU_041) erstellt (Anlage 2). *BioConsult* (2017) geht davon aus, dass sich das Rotwild bereits an den vorhandenen Windpark auf der Vorrangfläche (PR3_LAU_042) gewöhnt hat und somit eine temporäre Meidung des geplanten Gebietes nur zu den Bauzeiten des Windparks auf der Potenzialfläche (PR3_LAU_041) zu erwarten ist. Nach Beendigung der Bauzeit kann die von MEIßNER et al. (2016) vermutete Lebensraum-verbundachse nördlich von Woltersdorf wieder durch Rotwild genutzt werden. Nach Auskunft der örtlichen Jägerschaft Breitenfelde wird die Potenzialfläche (PR3_LAU_041) nicht schwerpunktmäßig als Querungskorridor durch Rotwild genutzt, Rotwildsichtung sind die Ausnahme. Im Gegensatz zu MEIßNER identifiziert *BioConsult-SH* zwei alternative Verbundkorridore, die den Bereich der Potenzialfläche (PR3_LAU_41) und der bebauten Vorrangfläche	

(PR3_LAU_42) auslassen: • ausgehend von der Waldfläche Röden, verläuft der erste alternative Verbundkorridor nördlich der Ortslage Woltersdorf in Richtung Osten, dann nach Südosten abknickend, den Elbe-Lübeck-Kanal südlich von Grambek querend, nördlich der A24 weiter Richtung Osten. • der zweite alternative Verbundkorridor führt vom Staatsfort Lübeck (hochwertige Deckungsmöglichkeit) zwischen den Ortslagen Tramm und Woltersdorf Richtung Osten in eine Waldfläche nordöstlich der Ortslage Hornbek, dann gleichfalls den Elbe-Lübeck-Kanal südlich von Grambek querend, nördlich der A24 weiter Richtung Osten (Abbildung 2). Es ist davon auszugehen, dass die Querung des Elbe-Lübeck-Kanals auf Höhe des Golfplatz Grambek erfolgt (MLUR 2009). Nach Expertenbefragungen durch das MLUR (2009) wurden in diesem Bereich Sichtungen von Rotwild dokumentiert. Die im Süden verlaufende A24 hingegen stellt für das Rotwildvorkommen nach MLUR (2009) eine unpassierbare Barriere dar, daher wird der Elbe-Lübeck-Kanal als Querung in östlicher Richtung genutzt. Weiterführend besteht für Rotwild und andere Tiere die Grünbrücke im Bereich Gudow/Segrahn über die A24 (MEIßNER et al., 2016). Somit soll ein Populationsverbund zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein gewährleistet sein. [Abbildung im Originaldokument] <u>Abbildung 2:</u> Maßnahmenkarte zweier alternativer Verbundkorridore mit Waldflächen. Verbundkorridore sind in roten Linien dargestellt. Hellblauer Bereich kennzeichnet einen 150m Radius, grüner Bereich kennzeichnet 500m Radius. Deckungsflächen sind als rote Kreise dargestellt. Verbundkorridor nach Meißner et al. (2016) in braun. Potentieller Querungsbereich des Elbe-Lübeck-Kanals als grüner Kreis dargestellt. Grünbrücke Gudow/Segrahn A24 (hellblaues Rechteck). Laut *BioConsult* gewährleisten die alternativen Verbundkorridore einen Mindestabstand von 150 m zu den geplanten und vorhandenen WEA. Durch das Vorhandensein von kleinräumigen Waldflächen sowie einer weiträumigen Offenlandschaft Richtung Osten besteht für das Rotwild entlang der Verbundkorridore genügend Raum zum Ausweichen. *BioConsult* beanstandet, dass die von MEIßNER et al. (2016) vorgebrachten Argumente für die Störempfindlichkeit von sog. Pionier-Individuen des Rotwilds nicht auf belastbaren Daten	

beruhen. Zwar wird in den Gutachten und Stellungnahmen von MEIßNER darauf hingewiesen, dass WEA im Nahbereich Störeinflüsse ausüben, es werden aber keine konkreten Zahlen genannt und es liegen dieser Aussage keine belastbaren Daten zugrunde. Laut *BioConsult* hält Rotwild auch auf Explorations-Wanderungen ca. 150 m Abstand zu WEA ein. Weiterhin bemängelt BioConsult, dass der von MEIßNER et al. (2016) vorgesehene Korridor über die Grünbrücke Gudow/Segrahn A 24 in Richtung Mecklenburg-Vorpommern sowohl hinsichtlich seines Verlaufs als auch seiner Breite hypothetischer Natur sei. Gleichfalls widerlegt das MLUR (2009) den von MEIßNER angenommenen Verlauf (Querung des Elbe-Lübeck-Kanals südlich von Mölln) aufgrund der Sichtung von Rotwildvorkommen im Bereich Grambek, die ebenfalls für die o. g. alternativen Verbundkorridore von *BioConsult* sprechen. Auch nach Auskünften von Landeigentümer und Jägern, meidet das Rotwild nach Errichtung des Windparks in der Regel den durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigten Bereich. Bereits zwei Jahre nach der Errichtung hat sich das Wild an den Windpark gewöhnt und nutzt auch den Windparkbereich wieder, da von den WEA keine Gefahren für das Wild ausgeht. Auch nach Errichtung der Windparkerweiterung und einer Gewöhnungsphase kann das Windparkgebiet als Wildkorridor genutzt werden, z. B. kann die windparkinterne Zuwegung für Querungstrassen genutzt werden. Eventuelle störenden Lichtemissionen der Nachtbefeuerung können durch die Installation einer bedarfsgerechten Befeuerung auf ein Minimum reduziert werden. **Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen) (Kriterium 3.2.5) *Konfliktrisiko hoch*** In einigen Bereichen sind die Horststandorte der Rotmilane nicht sicher bekannt. Liegen aber hinreichend konkrete Hinweise auf das Vorkommen von Rotmilanbrutrevieren vor, kann hier ein Konflikt mit der Errichtung von WKA bestehen. Das Risiko soll im Rahmen der Regionalplanung einzelfallbezogen abgewogen werden. Für die Errichtung des Windparks Breitenfelde in der östlich an die Potenzialfläche (PR3_LAU-041) arrondierte Windvorrangfläche (PR3_LAU_042) wurden umfangreiche avifaunistische Untersuchungen im Zeitraum 2009 – 2015 angefertigt (Großvogelkartierung, Brutvogel-, Zugvogel-, Rastvogeluntersuchungen, Überwinterer, Raumnutzungsanalysen, Untersuchung Bodenbrüter, *Dr. Kaatz, BioConsult SH*). In der Umgebung der Potenzialfläche und der Windvorrangfläche konnte in diesem Zeitraum kein Rotmilanhorst kartiert werden. Auch zeigen die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse nur eine äußerst sporadische Nutzung der Flächen durch Rotmilane. Es wird ebenfalls deutlich, dass das Vorhabengebiet nicht	

überdurchschnittlich häufig von Greif- und Großvögeln zur Nahrungssuche genutzt wird.

Bei der Errichtung von modernen hohen WEA beträgt der Abstand der Rotorunterkante zur Geländeoberkante ca. 90 m (Windpark Breitenfelde 5 x Enercon E-92 Nabenhöhe 138 m; Abstand Rotorunterkante – GOK = 92 m). Es ist aus einschlägigen unabhängigen Gutachten bekannt, dass Rotmilane sich überwiegend in Höhen unter 60 m über Grund aufhalten und sich somit unterhalb des Rotorkreises moderner hoher WEA bewegen. Bei Greifvögeln allgemein, aber auch speziell beim Rotmilan, sank laut gutachterlichen Kartierungen die Aufenthaltsdauer und damit auch die Kollisionsgefahr mit steigender Nabenhöhe (Quelle: Forschungsprojekt „Auswirkungen des Repowerings von WEA auf die Vogelwelt“, gefördert von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, Az. 27099). Daraus ist zu folgern, dass die Errichtung von weiteren WEA in der Potenzialfläche (PR_LAU_041) keinen negativen Einfluss auf die Situation des Rotmilans vor Ort hat.

Man weiß auch, dass Rotmilane nicht horsttreu sind. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Rotmilane ihre *„nicht sicher nachgewiesenen“* Horste auch in den nächsten Jahren wieder besetzen. Bei derartig wechselhaftem Brutverhalten halten wir es für fehlerhaft, eine Regionalplanung darauf aufzubauen, die für viele Jahre bestehen soll. Die artenspezifische Fachuntersuchung sollten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs¬verfahren durchgeführt werden. Zu dem Zeitpunkt kann man sich konkret mit der Situation vor Ort auseinandersetzen und eine weitere aktuelle Raumnutzungsanalyse erstellen und ggf. notwenige Maßnahmen zur Vermeidung umsetzen.

Während der 16-jährigen Betriebszeit des östlich an die Potenzialfläche Breitenfelde (PR3_LAU_041) angrenzenden *Bestandswindparks Woltersdorf* ist es unseres Wissens nach zu keinem nachgewiesenen Konflikt (z.B. Totfund oder Verletzung) zwischen Rotmilan und Windenergieanlage (WEA) gekommen. Die Gefährdung durch Vogelschlag (Rotmilan) scheint in diesem Gebiet in der Realität deutlich geringer zu sein, als theoretisch angenommen.

2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage (Kriterium Nr. 5.4) *Konfliktrisiko hoch*

Im landesplanerischen Kriterienkatalog (08.06.2016) werden die Belange des Denkmalschutzes wie folgt konkretisiert:

„Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren

wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht. Somit kann dieses Kriterium nur im Bereich der Abwägung zum Tragen kommen. Als Abwägungskriterium haben das Landesamt für Denkmalpflege und der Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck pauschalierte Umgebungsbereiche benannt und kartographisch dargestellt, innerhalb derer eine vertiefende Abwägung erforderlich ist: *- 800 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale (Auswahl grundsätzlich raumwirksamer Denkmäler, z.B. Kirchen mit Türmen);* *- 2.000 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden;* *- 5.000 m um für die historische Kulturlandschaft, bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen.“* Laut Abwägungsdokumentation können entsprechend des Hinweises aus dem Kreis möglicherweise Belange des Denkmalschutzes betroffen sein: Kulturdenkmal "Kirche Breitenfelde". Das Landesamt für Denkmalpflege ergänzt hierzu: Das Dorf Breitenfelde wird u.a. durch seine Kirche aus der Mitte des 13. Jahrhundert mit dem neugotischen Westturm geprägt. Weitere Windkraftanlagen im südlichen Bereich würden das Ortsbild und den Blick auf die Kirche aus dieser Richtung erheblich beinträchtigen. Für die Errichtung des Windparks Breitenfelde in der östlich an die Potenzialfläche (PR3_LAU_041) arrondierten Windvorrangfläche (PR3_LAU_042) wurden umfangreiche denkmalschutz-fachliche Gutachten von unabhängigen Fachgutachtern (Dr. G. Dahms) sowie Visualisierungen (Fotomontagen) erstellt. Schlussendlich wurden im Windpark Breitenfelde alle fünf beantragten WEA auch genehmigt. Grundsätzlich ist unserer Meinung nach eine fundierte Bewertung der Sachlage erst in einem vorhabenspezifischen Genehmigungsverfahren möglich. Die Abwägung bzw. die Diskussion, ob eine gemeinsame Sichtbarkeit des Denkmals mit vorhandenen WEA sowie den geplanten WEA zusammen von öffentlich zugänglichen Punkten überhaupt gegeben ist bzw. wenn solche Punkte vorhanden sind, wie hoch die Beeinträchtigung dabei dann tatsächlich ist, kann nur auf Basis eines unabhängigen Gutachtens in Abstimmung mit der Denkmalbehörde geführt werden. Im BImSchG-Genehmigungsverfahren kann man sich konkret mit der Situation vor Ort auseinandersetzen und weitere aktuelle denkmalschutzfachliche Gutachten und Visualisierungen erstellen und ggf. notwenige Maßnahmen zur Vermeidung/	

Verminderungen umsetzen. Das Denkmalschutzgesetz für Schleswig-Holstein erklärt hierzu Grundlegendes. Z.B. ist die gemeinsame Sichtbarkeit als solche noch lange nicht mit einer Beeinträchtigung gleichzusetzen und es muss auch der Blick auf das jeweilige Denkmal nicht frei von optischen Beeinträchtigungen sein. Die gemeinsame Wahrnehmbarkeit ist auch kein Grund für die Annahme einer wesentlichen Beeinträchtigung des Denkmalwerts. Um eine derartige Beeinträchtigung zu erreichen, müssen Kriterien wie das Erdrücken, Verdrängen, Übertönen oder Überflügeln des Denkmals nachgewiesen werden. Es muss zu erkennen sein, dass die gebotene Achtung vor den Werten, die das Denkmal verkörpert, nicht mehr gewährleistet sein wird. Der Denkmalwert müsste erheblich beeinträchtigt sein. Aus unserer Sicht ist es sinnvoller neue WEA an <u>einer Stelle</u> arrondiert an die vorhandene Vorrangfläche (PR3_LAU_042) zu konzentrieren, als andere Potenzialflächen (wie z. B. PR3_LAU_038 in Niendorf) *„auf der grünen Wiese“* neu auszuweisen oder die Vorrangfläche Mannhagen-Bälau (PR3_LAU_033) übergebührend zu vergrößern. Als **Landeigentümer Breitenfelde in der Potenzialfläche (PR3_LAU_041)** bekunden wir nach wie vor unser starkes Interesse an der Ausweisung der Potenzialfläche (PR3_LAU_041) als Windvorrangfläche im Regionalplan. Wie oben dargestellt, sprechen viele Gründe für die Aufnahme dieser Fläche in den Regionalplan. Wir bitten deshalb um Überprüfung der Abwägungsentscheidung und um Ausweisung der Fläche. Mit freundlichen Grüßen Die Landeigentümer Breitenfelde <u>Anlage 1:</u> Karte Flächenvorschlage Potenzialfläche (PR3_LAU_041) Breitenfelde <u>Anlage 2:</u> Gutachterliche Stellungnahme zur Teilfortschreibung der Regionalpläne SH, Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore“ 2017	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 2885, Datum: 29.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] Der Ministerpräsident des Landes Schleswig- Holsteins Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt Projektgruppe LPW Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 und den Entwürfen der Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung Im besonderen Insel Fehmarn Windkraft Mitte PR3_OHS_005 Unser Einwand als Eigentümer folgender Hofanlagen: Unsere betroffene Immobilie im Flurstück: [redacted] 23769 Ostermarkelsdorf In der Gemarkung Ostermarkelsdorf, die zum Wohnen und zur Wohnvermietung dienen. Unsere Hofflächen [redacted] Das Dorf Ostermarkelsdorf selbst bietet Touristen insgesamt 64 Betten an, jeder einzelne Betrieb mit einem signifikantem Erholungswert. Zudem hat unser Dorf einen kleinen Bioladen, es wird Yoga und Physiotherapie angeboten,	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_OHS_005 wird dennnoch übernommen. Nach Rücksprache und Abstimmung mit der Baubehörde des Kreises Ostholstein ist Ostermarkelsdorf als im zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34 BauGB und damit als Innenbereich anzusehen. Es gilt damit der Abstand von 1.000 m nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog, da es sich um eine noch nicht bebaute Fläche handelt. Somit kann einem Wunsch der Stellungnahme gefolgt werden. Gleiche Abstände sind auch zu Hinrichsdorf, Bannesdorf und Todendorf einzuhalten, so dass sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf verkleinert. Dieser verbleibende Teil wird als Vorrangegbiet ausgewiesen. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten, um eine Erneuerung der WKA, die auf Fehmarn außerhalb der Vorranggebiete stehen zu ermöglichen. Das Erfordernis besteht insbesondere deshalb, weil der Windpark Burgstaaken der städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich entgegensteht und weil 4 WKA des Windparks Presen aufgrund der Anbindung zum geplanten Fehmarnbelt-Tunnel abgebaut werden müssen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden.

Naturlehrfahrten mit naturkundlichen Führungen, Kräuterkunde etc. Dies zeigt, dass hier Menschen Erholung, Inspiration und Umwelterziehung erfahren. Es fehlt ein schlüssiges planerisches Konzept für die gesamte Insel Fehmarn und sollte dringend nachgearbeitet werden! Wir fordern, dass unsere Beanstandungen und Hinweise hier Berücksichtigung finden! Die Bewahrung unseres einmalig landschaftlichen Raumes und deren Umwelt und Fauna darf nicht weiter zum Vorteil einiger weniger geopfert werden. Der Ausbau erneuerbarer Energien darf weder auf Kosten der Natur noch der Bürger geschehen, von den makroökonomischen Einflüssen auf die vorherrschende Tourismusindustrie ganz zu schweigen. Die sog. Offshore Installation ist dem landseitigen Ausbau vorzuziehen. Hier lassen sich ausreichende Kapazitäten erzielen, wobei die einmalige Schleswig-Holsteinische Kulturlandschaft nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Dies ist zum Vorteil aller Beteiligten, sowohl der Tourismus-industrie des Landes als auch der Anwohner und der Natur. Nachfolgend soll hierauf näher eingegangen werden. 1. Splittersiedlung oder Siedlungsbereich mit Wohn- und Erholungsfunktion Das Grundgesetz ist auf dem Gleichheitsgrundsatz aufgebaut. Wie ist es dann möglich, dass die touristische Nutzung Ostermarkelsdorfs nicht in die Bewertung einfließt? Es ist völlig unverständlich warum Ostermarkelsdorf als sogenannte Splittersiedlungen nur 400m Abstand zu einem Windpark haben soll, wo doch zu reinen Wohngebieten oder Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion schon 800m Abstand vorgeschrieben sind. Hier kann es sich hoffentlich nur um einen Irrtum handeln, denn durch die touristischen Betriebe im Dorf liegt ganz offensichtlich eine Wohn- und Erholungsfunktion vor. Es sind neben 3 landwirtschaftlichen Betrieben insgesamt 64 Betten für die touristische Nutzung ausgeschrieben. Wie kann es sein, dass das Planungsgebiete aufgrund Einzelhäuser mit dem Status der Wohn- und Erholungsfunktion entfallen, andere, wie unser Dorf, aber nicht? Ungeachtet der Tatsache, dass es hier signifikant mehr touristisch genutzte Betten gibt, wird hier der Gleichheitsgrundsatz nicht beachtet. Dieses ist umgehend in die Planung aufzunehmen, da sich die Anwohner sonst rechtliche Schritte vorbehalten.	Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler

2. Beeinträchtigung und Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere der Fauna: • Vogelfluglinie Die Potenzialfläche PR3_OHS_007 wurde auf Grund folgender Kriterien gestrichen: Zitat (https://bolapla-sh.de/verfahren/datasheet/PR3_OHS_007): „Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit: - Hauptachse des überregionalen Vogelzugs (Bereich mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen)“ Zitat Ende. Die Potenzialfläche PR3_OHS_001 wurde aufgrund folgender Kriterien drastisch reduziert, bzw. angepasst: Zitat (https://bolapla-sh.de/verfahren/datasheet/PR3_OHS_001): „Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit: - Hauptachse des überregionalen Vogelzugs (Bereich mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen) - potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel“ Zitat Ende Für die Potenzialfläche PR3_OHS_005 ergeben sich folgende Kriterien aus der Karte: Zitat (https://bolapla-sh.de/verfahren/datasheet/PR3_OHS_005): „Keine Überschneidungen mit hohem Konfliktrisiko“ Zitat Ende Diese Darstellung ist schlicht falsch, auf derselben Seite, lässt sich im weiteren Verlauf folgende Information entnehmen: Zitat: „Potenzialfläche liegt im überregionalen Vogelzug, besonders der Greifvogelzug erfolgt über diese Flächen während des Herbstzuges zwischen Puttgarden und Fehmarnsund in großer Individuen Dichte, abhängig von den Windverhältnissen erfolgen Verdriftung und stark variierende Höhen des Zuges. Potenzialfläche wurde nachträglich nach Süden erweitert, daher dafür keine Hinweise aus dem Kreisgespräch“. Zitat Ende Es erscheint, dass die Erweiterung (!) des Gebietes nach Süden zum Ausschluss der im vorigen Absatz dargestellten Kriterien geführt hat. Dies kann nicht zulässig sein! Auch hier behalten sich die Anwohner rechtliche Schritte vor. Die Vergrößerung des Gebietes hat offensichtlich zu einer Neubewertung bzw. dem Ausschluss des Umweltschutzes geführt: (Zitat) „Potenzialfläche (…) Zuges. Potenzialfläche wurde nachträglich nach Süden erweitert, daher dafür keine Hinweise aus dem Kreisgespräch.“ Zitat Ende Die Natur und ihre Vielfalt, insbesondere des Vogelbestands, hat einen wesentlichen Einfluss	Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

auf den Tourismus der Insel und somit auf einen der Hauptwirtschaftszweige. Ein sog. Repowering Gebiet würde hier zu signifikanten Beeinträchtigungen, nicht nur der direkten Anwohner, sondern allen Einwohnern Fehmarns führen. Dieses kann und wird nicht akzeptiert werden! • Besondere Vogel- und Säugetiere Vorkommen im Einzugsgebiet Auf oben zitierten Seiten lassen sich folgende Informationen zu folgenden Kriterien entnehmen für das Gebiet PR3_OHS_005: 1. Zitat: „Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen) – gering - 0,0“ Zitat Ende Der Rotmilan als auch die Rohrweihe kann am Feldrand Ostermarkelsdorfs regelmäßig beobachtet werden. Die Landesregierung wird hiermit herzlich eingeladen sich davon persönlich zu überzeugen. Mindestens wird der sichere „Nicht-Nachweis“ der Landesregierung gefordert um diese seltenen Vögel nicht zu vertreiben! Der Horst mag vielleicht nicht direkt im Repowering Gebiet liegen, aber ganz offensichtlich das Jagdgebiet dieser seltenen Vögel. 2. Zitat: „Wiesenvogel-Brutgebiete – gering - 0,0“ Zitat Ende Der Kiebitz hat ein Brutgebiet direkt am Einzugsgebiet des geplanten WKA Gebietes. Auch hiervon kann sich vor Ort überzeugt werden. 3. Zitat: „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz – gering - 0,0“ Zitat Ende Die Fledermaus hat in Ostermarkelsdorf eine signifikante Verbreitung und lebt offensichtlich in dem direkt betroffenen Einzugsgebiet! Eine geringe Einschätzung dieses Kriteriums ist, wie die unter Punkt 1 und 2 genannten, schlicht falsch. Es liegen Daten zur Klassifizierung der Arten, sowie deren Anzahl vor. Anwohner haben sich die Mühe gemacht und in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern entsprechende Beobachtungen mittels eines Ultraschallaufnahmegerätes durchgeführt. Die erhobenen Daten können der Landesregierung bzw. der Planungsstelle zur Verfügung gestellt werden. 4. Weiterhin wird der Seeadler regelmäßig über unserem Haus beobachtet, ebenso sind die Schleiereule, der Steinkauz sowie der Turmfalke Anwohner Ostermarkelsdorfs! • Biotopkartierungen (hierzu eine Karte mit den Biotopen (Teichen sowie den angrenzenden Bioflächen) Zitat: „Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen - noch offen –„ Zitat Ende Die Kleinstbiotope im WKA Gebiet sind mit (20) an der Zahl stark vertreten. Auf Anfrage kann der Landesregierung eine exakte Zahl mit zugehöriger Flurkarte zur Verfügung gestellt	

werden. Die Zahl im Einzugsbereich ist noch höher auch hierzu lassen wir Ihnen gerne mehr Informationen zu kommen. 3. Beeinträchtigung der Lebensqualität und Immobilienwerte Der Betrieb von Windrädern so nah an unserem Dorf muss zwangsläufig zu Beeinträchtigungen führen. Als erstes wird die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Tourismusbetriebe auf dem Spiel stehen! Ein so dicht geplanter Bau von WKA ist völlig kontraproduktiv. Die hier lebenden Menschen werden durch Infraschall und Schattenwurf signifikant in ihrer Lebensqualität eingeschränkt. Dazu die im Anhang eine Stellungnahme von Dr. med. Stiller. Die Beeinträchtigung der Gesundheit der Anwohner, sowie deren wirtschaftliche Unabhängigkeit und das Leben in einer funktionierenden Dorfgemeinschaft werden hier den wirtschaftlichen Interessen einiger weniger untergeordnet. Die Wertentwicklung der anliegenden Immobilien wird ganz sicher nicht positiv verlaufen. Es wird also ohne Entschädigung der wirtschaftliche und gesundheitliche Totalschaden der Anwohner betrieben. Das lässt sich schon als staatliche Enteignung auffassen. Zu diesem Punkt noch angehängte Ausführungen von Prof. Dr. Quambusch. 4. Alternative Energie Konzepte Die Entwicklung der Offshore Energie ist auf dem Vormarsch. Hier können durch die Gründungspfähle sogar ganz neue Rückzugsgebiete für die Flora und Fauna der Nordsee geschaffen werden. Die Befischung dieser Gebiete ist nicht zulässig, so dass sich hier völlig neue Rückzugsräume an den „künstlichen Riffen“ ergeben. Hinzu kommt, dass die auf Fehmarn produzierte Energie nicht bei den Verbrauchern ankommen kann, da zu spitzen Zeiten gar nicht genug Strom abgenommen werden kann. Dieser kann auch nicht gespeichert werden. In der deutschen Bucht entsteht gerade ein Gebiet, das genug Potential entfalten kann um die energetische Versorgung Schleswig Holsteins zu sichern. Hier liegen die WKA so dicht zusammen, dass sich ein Leitungsbau rechnet, wohingegen der dezentrale Ansatz in Gebieten wie auf Fehmarn eine nicht zu rechtfertigende Investition in den Ausbau der Energieleitungen voraussetzt. Damit kann Strom, auch zu Spitzenzeiten, gesammelt abgeführt	

und im Netz verteilt werden. Die Speicherung in z.B. Wasserkraftwerken kann einfacher geplant werden. Energiespeicherkonzepte sind in Planung und durch die Konzentration der WKA in einem Gebiet, wo Menschen nicht beeinträchtigt werden und die Natur lediglich in einem akzeptablen Maß (es ergeben sich hier allerdings auch ganz neue Schutzgebiete), führt zu einer signifikant besseren Planungsmöglichkeit der Energiespeicherung. 5. Fazit • Bewertung als Splittersiedlung ohne Erholungsfunktion ist falsch und muss korrigiert werden. • Der wirtschaftliche Einschnitt im Dorfleben wird enorm sein. • Die Beeinträchtigung der hier lebenden Menschen in Hinsicht auf Gesundheit und Lebensqualität ist deutlich höher als der energiepolitische Nutzen des auszuweisenden Repowering Gebietes. • Der Wertverlust der Immobilien der Anwohner wird nicht kompensiert/entschädigt, woraus sich eine staatliche Enteignung ergibt. Dies wird nicht hingenommen. • Der Naturschutz ist dem WKA Ausbau an Land vorzuziehen, aus o.g. Gründen • Die Vielfalt und drohende Beeinträchtigung der vorherrschenden Fauna ist falsch bewertet worden, dies muss in die Planung einfließen. • Ein solches Projekt kann nicht gegen den Widerstand der Anwohner zum wirtschaftlichen Vorteil weniger durchgesetzt werden. Die Anwohner Ostermarkelsdorfs behalten sich rechtliche Schritte vor, sollte versucht werden die Planung trotz der offensichtlich falschen Bewertung durchzusetzen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Anhang: - Ausführung zum Immobilienwertverlust	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2884, Datum: 29.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Die beiden auf der Planungskarte eingetragenen WEA neben dem abgelehnten Vorranggebiet PR3_STE_055 sind seit 2014 abgebaut. Die Kartendarstellung in diesem Bereich ist falsch.	Das vorgetragene Argument wurde überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_055 wird gefolgt. Bzgl. des Datenkorrektur-Hinweises zu fehlerhaft verzeichneten Bestands-WKA: Der Hinweis wurde geprüft. Der Plan wurde entsprechend angepasst.

Institution: Keine Angabe

ID: G2880, Datum: 28.06.2017

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	Erwiderung
Als Einwohner der Gemeinde Kollmoor bin ich gegen den Bau von Windkraftanlagen hinter unserer Häuserzeile am Geestrand in der geringen Entfernung von nur mindestens 500 Metern (mindestens), da hierdurch der sofortige Wertverlust meines Eigentums und insbesondere die Minderung meiner Lebensqualität/Gesundheit und die Gefährdung des Tier- und Naturschutzes verbunden sind. Kollmoor wurde nicht als Siedlungsbereich (1.000 Meter) sondern als Splittersiedlung eingestuft und damit sollen nur die 500 Meter Entfernung gelten. Bin ich jetzt ein Mensch zweiter Klasse? Wurde hier versehentlich mit Absicht der Artikel 3 des GG ausser Acht gelassen? Kollmoor ist meine Heimat, trotzdem werde ich anders behandelt als die Menschen im Nachbarort. Auch mein Haus hat Wohn- und Erholungsfunktion. Seit Jahresende 2016 stehen in einer Entfernung von knapp 5 km 18 Windkraftanlagen in	Die Fläche PR3_STE_064 wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Die Fläche überlagert sich mit einem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu den umgebenden Ortslagen reduziert sich die Fläche deutlich. Insbesondere für die Gemeinde Oelixdorf sollen darüber hinaus nach Osten Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Der Kreis Steinburg unterstreicht noch einmal die Bedeutung des Raumes für die Naherholung. Im Ergebnis wird der ohnehin schon sehr kleine Restteil der Fläche nicht ausgewiesen.Somit kann dem Wunsch der Stellungnahme entsprochen werden.

einem "Naturschutzgebiet" in Rethwisch. Diese Entfernung lässt die Anlagen wie eine Einflugschneise für Flugzeuge wirken! Die angekündigte Abschaltung der rot blinkenden Beleuchtung wurde, obwohl die technische Realisierung problemlos möglich wäre, nicht umgesetzt. Ich habe mich vor einigen Jahren bewusst für den Kauf eines Resthofes in Kollmoor entschieden, um der Landflucht und allgemeinen Entvölkerung der Westküste Schleswig-Holsteins entgegen zu wirken. Seit den 80ger Jahren ist es in Schleswig-Holstein mehr oder weniger gelungen das Agrarland mit weitgehend geografisch flacher Lage in ein gefragtes Tourismusgebiet zu wandeln. In Dithmarschen kann man die schädigenden Auswirkungen auf den Tourismus bereits besichtigen. Die in Schleswig-Holstein geplante Mindestentfernung von mindestens 500 Metern ist mir für die mit dem Betrieb der Anlagen verbundenen Risiken (Beispiel Brand der Mühle in Fiefbergen, die Absperrung der Feuerwehr betrug einen Durchmesser von 800m um die Unglückstelle!) zu gering. In Bayern ist bereits seit Jahren die 10-fache Anlagenhöhe als Abstand einzuhalten. In Schleswig-Holstein sollen es bei Wohn-gebäuden in Splittersiedlungen mind. 500 Meter bzw. max. die 3-fache Anlagenhöhe (Koalitionsvertrag) sein. Hier in SH entsteht ein Mehrklassensystem der Bürgerrechte beim Abstand der Mühlen zu von Menschen bewohnten Häusern warum unterscheidet man zwischen Splittersiedlungen und geschlossener Siedlung? Ist meine Gesundheit weniger wert, als die der EFH-Besitzer in Itzehoe? Die leicht auseinandergezogene Struktur unserer Siedlung ist durch die Landwirtschaft bedingt. Damit habe wir dann in Kollmoor nicht die gleichen Grundrechte wie die Einwohner von Itzehoe, Oelixdorf, etc. Die gesundheitlichen Belastungen durch Lärmbelästigung, Infraschall, Schlag-schatten, sind bislang nicht vollumfäglich wissenschaftlich geklät. In Dänemark, Schweden, Norwegen, werden keine Anlagen mehr genehmig tbis die gesundheitlichen Risiken auf dem Tisch liegen. Meine Grundrechte werden somit auf dem Hintergrund wirtschaftlicher und politischer Interessen Einzelner diskreditiert. Unser Dorf liegt eingebettet in das Gebiet der Stör- und Rantzauniederung, die bereits teilweise Naturschutz und/oder FFH-Gebiet ist. Es handelt sich um einen charakteristischen	

Moorstandort, vergleichbar mit Moorhusen. In und über unseren Gärten, Scheunen, Wäldern und auf Wiesen und Dachböden sichten wir regelmässig diverse Spezies im Überflug bzw. bei der Nahrungsaufnahme oder dem Nestbau: # Seeadler, mit zunehmender Häufigkeit seit dem Bau und Betrieb der Windkraft- anlagen in Rethwisch) # Schleiereule # Schwarzstorch, vereinzelt # Weissstorch, auf den Wiesen zur Nahrungssuche, im Sommer 2016 gab es tageweise zwischen 15 und 20 Jungstörche auf meinem Hausdach # Roter Milan, vereinzelt # Uhu # Eisvogelpäärchen, bereits seit einigen Jahren auf unserer Wetter zu beobachten # Blaukehlchen	

# Kiebitze # Feldlerchen # Wildenten, Wildgänse, Reiher und andere Vögel im jahreszeitlichen Vogelzug in größerer Anzahl #Fledermäuse verschiedener Provenienz # Greifvögel auf der Nahrungssuche Die aufgezählten Fakten bezüglich der menschlichen Gesundheit, des Tier-/Arten- und Landschaftsschutzes sind bei weitem genug fundierte Gründe, einen **weiterenBau von Windkraftanlagen** im bezeichneten Gebiet **nicht zu genehmigen**. Die genannten Fakten können vor Ort belegt werden!	
Gruppe **ID: G2880, Datum: 28.06.2017** **(2880, Datum: 28.06.2017| 2881, Datum: 28.06.2017| 2882, Datum: 28.06.2017)**	

Karteneinzeichnungen vorhanden	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Als Einwohner der Gemeinde Kollmoor bin ich gegen den Bau von Windkraftanlagen hinter unserer Häuserzeile am Geestrand in der geringen Entfernung von nur mindestens 500 Metern (mindestens), da hierdurch der sofortige Wertverlust meines Eigentums und insbesondere die Minderung meiner Lebensqualität/Gesundheit und die Gefährdung des Tier- und Naturschutzes verbunden sind. Kollmoor wurde nicht als Siedlungsbereich (1.000 Meter) sondern als Splittersiedlung eingestuft und damit sollen nur die 500 Meter Entfernung gelten. Bin ich jetzt ein Mensch zweiter Klasse? Wurde hier versehentlich mit Absicht der Artikel 3 des GG ausser Acht gelassen? Kollmoor ist meine Heimat, trotzdem werde ich anders behandelt als die Menschen im Nachbarort. Auch mein Haus hat Wohn- und Erholungsfunktion. Seit Jahresende 2016 stehen in einer Entfernung von knapp 5 km 18 Windkraftanlagen in einem "Naturschutzgebiet" in Rethwisch. Diese Entfernung lässt die Anlagen wie eine Einflugschneise für Flugzeuge wirken! Die angekündigte Abschaltung der rot blinkenden Beleuchtung wurde, obwohl die technische Realisierung problemlos möglich wäre, nicht umgesetzt. Ich habe mich vor einigen Jahren bewusst für den Kauf eines Resthofes in Kollmoor entschieden, um der Landflucht und allgemeinen Entvölkerung der Westküste Schleswig-Holsteins entgegen zu wirken. Seit den 80ger Jahren ist es in Schleswig-Holstein mehr oder weniger gelungen das Agrarland mit weitgehend geografisch flacher Lage in ein gefragtes Tourismusgebiet zu wandeln. In Dithmarschen kann man die schädigenden Auswirkungen auf den Tourismus bereits besichtigen. Die in Schleswig-Holstein geplante Mindestentfernung von mindestens 500 Metern ist mir für die mit dem Betrieb der Anlagen verbundenen Risiken (Beispiel Brand der Mühle in Fiefbergen, die Absperrung der Feuerwehr betrug einen Durchmesser von 800m um die Unglückstelle!) zu gering. In Bayern ist bereits seit Jahren die 10-fache Anlagenhöhe als Abstand einzuhalten. In Schleswig-Holstein sollen es bei Wohn-gebäuden in	Die Fläche PR3_STE_064 wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Die Fläche überlagert sich mit einem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu den umgebenden Ortslagen reduziert sich die Fläche deutlich. Insbesondere für die Gemeinde Oelixdorf sollen darüber hinaus nach Osten Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Der Kreis Steinburg unterstreicht noch einmal die Bedeutung des Raumes für die Naherholung. Im Ergebnis wird der ohnehin schon sehr kleine Restteil der Fläche nicht ausgewiesen. Somit kann dem Wunsch der Stellungnahme entsprochen werden.

Splittersiedlungen mind. 500 Meter bzw. max. die 3-fache Anlagenhöhe (Koalitionsvertrag) sein. Hier in SH entsteht ein Mehrklassensystem der Bürgerrechte beim Abstand der Mühlen zu von Menschen bewohnten Häusern warum unterscheidet man zwischen Splittersiedlungen und geschlossener Siedlung? Ist meine Gesundheit weniger wert, als die der EFH-Besitzer in Itzehoe? Die leicht auseinandergezogene Struktur unserer Siedlung ist durch die Landwirtschaft bedingt. Damit habe wir dann in Kollmoor nicht die gleichen Grundrechte wie die Einwohner von Itzehoe, Oelixdorf, etc. Die gesundheitlichen Belastungen durch Lärmbelästigung, Infraschall, Schlag-schatten, sind bislang nicht vollumfäglich wissenschaftlich geklät. In Dänemark, Schweden, Norwegen, werden keine Anlagen mehr genehmig tbis die gesundheitlichen Risiken auf dem Tisch liegen. Meine Grundrechte werden somit auf dem Hintergrund wirtschaftlicher und politischer Interessen Einzelner diskreditiert. Unser Dorf liegt eingebettet in das Gebiet der Stör- und Rantzauniederung, die bereits teilweise Naturschutz und/oder FFH-Gebiet ist. Es handelt sich um einen charakteristischen Moorstandort, vergleichbar mit Moorhusen. In und über unseren Gärten, Scheunen, Wäldern und auf Wiesen und Dachböden sichten wir regelmässig diverse Spezies im Überflug bzw. bei der Nahrungsaufnahme oder dem Nestbau: # Seeadler, mit zunehmender Häufigkeit seit dem Bau und Betrieb der Windkraft- anlagen in Rethwisch) # Schleiereule # Schwarzstorch, vereinzelt # Weissstorch, auf den Wiesen zur Nahrungssuche, im Sommer 2016 gab es	

tageweise zwischen 15 und 20 Jungstörche auf meinem Hausdach # Roter Milan, vereinzelt # Uhu # Eisvogelpäärchen, bereits seit einigen Jahren auf unserer Wetter zu beobachten # Blaukehlchen # Kiebitze # Feldlerchen # Wildenten, Wildgänse, Reiher und andere Vögel im jahreszeitlichen Vogelzug in größerer Anzahl #Fledermäuse verschiedener Provenienz # Greifvögel auf der Nahrungssuche	

Die aufgezählten Fakten bezüglich der menschlichen Gesundheit, des Tier-/Arten- und Landschaftsschutzes sind bei weitem genug fundierte Gründe, einen **weiterenBau von Windkraftanlagen** im bezeichneten Gebiet **nicht zu genehmigen**. Die genannten Fakten können vor Ort belegt werden!	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2879, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
ich kann die Entscheidung nicht nachvollziehen, da das Amt Mitteldithmarschen die geplante Windenergienutzung auf der Potenzialfläche befürwortet (Amtskonzept vom 10.04.2016) und die räumliche Nähe zu der 380kV-Trasse die Möglichkeit bietet, die Vorbelastung des Raums, den für die Energiewende nötigen Bau der Hochspannungsleitung und die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Potentialfläche räumlich sinnvoll zu bündeln.Im Gutachten der Umwelt Plan GmbH und der OECOS GmbH ist der gesamte Bereich östlich des Speicherkoogs nicht mehr als charakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen. Ich bitte sie daher um eine erneute Überprüfung der Kriterien, die für die Ausweisung der Potentialfläche PR3_ DIT_071 in der Gemeinde Nordermeldorf (Kreis Dithmarschen) als Windvorranggebiet sprechen.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_071 wird dennoch nicht übernommen. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zalreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung

	der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_071 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung der Belange an dieser Entscheidung fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2877, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, Potentialfläche PR3_STO_306, Bargteheide, Glindfelder Weg Sehr geehrte Damen und Herren, mit meiner Eingabe möchte ich Ihre Entscheidung bekräftigen, die oben genannte Fläche nicht als Windeignungsfläche auszuweisen. Das Gebiet liegt in einer weitestgehend unter Landschaftsschutz stehenden Feldmark, die sich in unmittelbarer Nähe zu vier Naturschutzgebieten befindet (Hansdorfer Brook, Duvenstedter Brook, Ammersbeker Niederung, Wohldorfer Wald). Jahrzehntelang wurden diese in der Nachbarschaft von Bargteheide und Jersbek liegenden Naturschutzgebiete von schleswig-holsteinischer und Hamburger Seite geschaffen und mühevoll gepflegt. Das dadurch	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

entstandene wunderbare Landschaftsbild mit seiner beeindruckend vielfältigen Fauna und Flora darf nicht durch das Aufstellen von Windkraftanlagen ge- bzw. zerstört werden. Unser Wohnhaus liegt etwa 850 Meter von dem in Rede stehenden Gebiet entfernt. Durch das Dachfenster beobachte ich zu allen Jahreszeiten, besonders aber im Frühjahr und im Herbst, zahlreiche Vogelzüge, die über unser Haus Richtung Glindfeld (Potentialfläche) fliegen oder aus dieser Richtung kommen. Es handelt sich um eine Hauptachse des überregionalen Vogelfluges. Kraniche sehe und höre ich ganzjährig in der Nähe unseres Hauses. Auf meinen häufigen Spaziergängen beobachte ich rund um das Haus und auf den umliegenden Feldern, insbesondere auf dem Gebiet Am Glindfeld/Glindfelder Weg/Fläche 306 zahlreiche Vögel, vor allem Kraniche, Wildgänse, Fasane, Kiebitze, Feldlerchen, Schwalben, Käuze, Eichelhäher, Kuckucke, Bussarde, aber auch andere Greifvögel wie Rotmilane. Ich selbst habe sogar den laut Roter Liste vom Aussterben bedrohten Großen Brachvogel im nahegelegenen Hansdorfer Brook vernommen. Diese Beobachtung wird gestützt durch die Nabu-Vogelexpertin Alexandra Pampel, die auf der Potentialfläche sieben Große Brachvögel gesehen hat. Oft konnte ich in den vergangen Jahren in den Sommermonaten bis in den November hinein in den Abendstunden und teilweise auch nachts sowohl direkt an unserem Haus als auch auf dem Gebiet Am Glindfeld (insbesondere östlich des Weges)/Glindfelder Weg/Fläche 306 und über den angrenzenden Feldern ein hohes Aufkommen an Fledermäusen verschiedener Größe beobachten, die teilweise auch in beträchtlicher Höhe flogen. Wie ich auf meinen Spaziergängen immer wieder beobachten kann, nutzen sehr viele erholungssuchende Menschen sowohl aus der Umgebung als auch aus dem nahegelegenen Hamburg das Gebiet zum Wandern, Joggen und Fahrradfahren. Viele Kinder und Jugendliche reiten im Umfeld der Potentialfläche am Glindfelder Weg. Gerade als Fachärztin für Psychiatrie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie weiß ich, dass die meisten dieser Menschen eine tiefe Sehnsucht nach einer intakten, nicht durch Industrieanlangen optisch beherrschten Landschaft in sich tragen. Ich möchte Sie herzlich bitten, bei Ihrer Entscheidung zu bleiben, die Potentialfläche PR3_STO_306 als Windeignungsfläche abzulehnen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2876, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betrifft: Planungsort der Windkraftanlagen Vorranggebiet PR3 SEG 016 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchten wir unsere Verwunderung und unser Unverständnis über den geplanten Standort der Windkraftanlagen in der Gemeinde Wensin/Garbek und Travenhorst kundtun. Es hat sich dort eine Artenvielfalt entwickelt, die es mit Sicherheit zu schützen lohnt. Das Planungsgebiet ist in den letzten 20 Jahren durch viel Gemeinschaft und Zusammenarbeit der Dorfbewohner in Sachen Natur sehr aufgewertet worden. Es wurden zum Beispiel Anpflanzungen und Biotopmaßnahmen durchgeführt, dadurch hat sich die Tierwelt im Kleintierbereich und besonders in der Vogelwelt sehr entwickeln können. Da in diesem Bereich sehr viel Ruhe herrscht, finden die Tiere hier ihre Ruhe und können dort ungestört rasten und brüten Milane sind im Sommer ständig vor Ort. Aber insbesondere wird dieses Gebiet von den Milanen im Herbst, zu ihrer Sammlung vor dem Abflug in den Süden, in großer Zahl frequentiert. Da wir gern dieses Schauspiel mit dem Spektiv beobachten, konnten wir feststellen, dass die Anzahl der sich sammelnden Milane sich in jedem Jahr steigerte. Somit konnten wir im letzten Jahr über 40 Tiere zählen. Die Hauptsammelstelle der Vögel ist ein	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_SEG_016 wird wieder gestrichen. Nach neuesten Erkenntnissen aus den Fachdaten zum Artenschutz ist sie vollständig vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelbrutplatzes überlagert. Die in zahlreichen Stellungnahmen dargestellte Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet und Einzugsbereich vieler Vögel bestätigt das hohe Konfliktpotenzial mit Belangen des Artenschutzes.

Erlenbruch, sowie zwei kleine Wälder. Leider ist das geplante Gebiet der Windkraftanlagen genau dazwischen gelegen. Außerdem sammeln sich mehrere Arten von Zugvögeln (z.B. Stare, Schwalben) vor dem Abflug in den Süden bei uns oder wir werden von den großen Vogelschwärmen überflogen. In unmittelbare Nähe des geplanten Gebietes ist eine ehemaligen Lehmabbaufläche, die jetzt mit Wasser gefüllt ist, angrenzenden Brachflächen und einer Buschlandschaft runden alles zusammen zu einem wunderbaren Biotop 1. Güte ab. An diesem Ort herrscht eine Artenvielfalt, die ihresgleichen sucht. Gänse und Enten nutzen die Wasseroberfläche zum Übernachten und zum Äsen. Die Brachflächen und das Buschwerk werden von vielen heimischen Tieren genutzt. Insbesondere vergessen möchten wir auf unsere Seeadler hinweisen, die ja bekanntlich an 2 Orten im direkten Umkreis der Planungsfläche horsten und dort ihren Nachwuchs brüten und aufziehen. Oft können wir den Seeadler beim Überfliegen, der von Ihnen vorgesehenen Fläche, beobachten. Seine Richtung scheint der Seedorfer-und der Seekamper See zu sein. Die vorgenannte Wasserfläche des Biotops nutzen die Seeadler zum Jagen, sehr gut zu beobachten in den frühen Morgenstunden. Auch Kornweihen können wir in dem Planungsbereich beim Jagdflug beobachten. Uns vorzustellen, dass die Tiere diese Rückzugsorte nicht mehr ungehindert in Anspruch nehmen können, macht uns traurig. Die Erhaltung und Bewahrung des Naturparks Schleswig-Holsteinische Schweiz, mit dem Erhalt des Landschaftsbildes, sowie der Flora und Fauna in dem geplanten Aufstellungsgebiet verbietet unserer Meinung nach den Bau von Windkraftanlagen an diesem Ort. Da uns nicht bekannt ist, in wie weit geprüft wurde, welchen Einfluss die Anlagen in den Naturhaushalt haben, und ob bereits ein Gutachten bei der Ausweisung der Flächen erstellt wurde, wäre eine Bestandsaufnahme vor weiteren Beschlüssen unserer Meinung nach erforderlich und ratsam. Über eine Stellungnahme wären wir sehr dankbar. Mit freundlichen Grüßen	

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2875, Datum: 28.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn

Kapitel: PR3_SEG_323 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Stellungnahme zu dem Planungsraum PR3_SEG_323: Es sind mehrere Feldgehölze im Bereich des Struvenhüttener Moores vorhanden, die auf der Karte des Planungsraums nicht eingezeichnet sind. Es handelt sich hierbei um wichtige Biotope für die heimische Tier- und Pflanzenwelt. Im Bereich des Struvenhüttener Moores und der derzeit ausgewiesenen Potentialfläche im Hartenholmer Moor sind Brutstätten mehrerer Brachvogelpaare. Diese seltenen und standorttreuen Vögel würden durch die zu erwartenden Beeinträchtigungen der geplanten Windkraftanlagen höchstwahrscheinlich ihre seit Jahrzehnten bestehenden Brutflächen aufgeben und für immer aus diesem Bereich verschwinden.	Die Fläche PR3_SEG_323 wird in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich

In Struvenhütten sind derzeit vier Horste von Weißstörchen besetzt. Darüber hinaus bestehen Horste in Schmalfeld Rothenbeker Weg und auf Hartenholmer Gemeindegebiet. Für die Störche ist das Struvenhüttener-, Schmalfelder- und Hartenholmer Moor wichtiges Gebiet für die Nahrungsbeschaffung für die eigenen Jungvögel. Die Elterntiere wären im höchsten Maße durch mögliche Windkraftanlagen gefährdet. Jahrelange Bemühungen zur Wiederansiedelung dieser Tiere wären damit zunichte gemacht. Bei den Flächen in dem Planungsraum handelt es sich um ein rekultiviertes Moor. Aufgrund der Beschaffenheit des Bodens sind überdurchschnittlich hohe Aufwendungen zum Erreichen der Standfestigkeit der möglichen Anlagen notwendig. Hierdurch werden Schichten im Erdreich durchbrochen, die sich schützend auf unser Grundwasser auswirken. Darüber hinaus dient das betrachtete Gebiet als Naherholungsgebiet für die umliegenden Gemeinden. Der Erholungswert dieses Gebiets wird durch Windkraftanlagen vollständig zerstört. Die betrachteten Flächen dienen regelmäßig als Rastgebiete für durchziehende Kraniche. Es werden regelmäßig 150 – 200 Tiere gezählt, wenn diese hier durchziehen. Diese Gruppen wären durch entsprechende Windkraftanlagen gefährdet. Auf dem Gebiet des Planungsraumes tauchen regelmäßig Rotmilan, Kornweihe und Kiebitz auf. Die Kiebitze nutzen die dortigen Wiesen als Brutplätze. Die genannten Arten sind seltene und schützenzwerte Arten, die durch mögliche Windkraftanlagen in diesem Bereich gefährdet wären. Das Gebiet des Planungsraumes ist davon geprägt, dass viele Einzelhäuser im Außenbereich bestehen. Durch den Bau und dem Betrieb von Windkraftanlagen auf dem Gebiet entstehen erhebliche Belastungen für die Anwohner. Insbesondere die Belästigungen durch Lärm, Schattenschlag und dem Licht der Befeuerung führen zu erheblichen Einschränkungen in der Lebensqualität, die eine klare Benachteiligung der Anwohner im Vergleich zur Bevölkerung in geschlossenen Ortschaften oder Städten bedeutet. Der Wertverlust für die angrenzenden Immobilien wird erheblich sein. Ein Wegzug aus diesem Gebiet wird für die meisten Anwohner	schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Belange des Arten- und Naturschutzes sind somit gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen

dadurch unmöglich werden. Ich hoffe daher, dass die Vorrang und insbesondere die Potentialfläche bei Ihren weiteren Planungen nicht mehr berücksichtigt werden.	rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). *„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 <30>; 252 <277>). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 <384 f.> und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“*(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris) Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.
Gruppe **ID: G2874, Datum: 28.06.2017** **(2874, Datum: 28.06.2017| 2878, Datum: 28.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben folgende Punkte anzuführen und sind der Auffassung, dass aus besagten Gründen eine weitere „Industrialisierung“ und ein zukünftiger und weiterer Ausbau mit Windkraftanlagen	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Fläche PR3_LAU_009 kann der Intention der Stellungnahme gefolgt werden. Die Fläche wird nach wie vor nicht ausgewiesen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen.

in unserer schützenswerten Region zu vermeiden ist: Keine weitere Umzingelung und Umfassung unserer Ortschaft und unseres Lebensraumes. Hier verweisen wir auf folgenden Punkt: "Das *„östliche Teilstück von PR3_STO_009 weder von Lasbek-Dorf aus betrachtet noch von Eichede aus betrachtet 60° Freihaltekorridore zu PR3_Lau_006 einhält.*“ Durch den Eindruck eines zusammenhängenden Vorranggebietes **(PR3_STO_009 + PR3_LAU_006)** durch das menschliche Auge würden sich sowohl von Lasbek-Dorf aus als auch von Eichede aus der **kritische Umfassungswinkel von mehr als 120°** durch Beibehaltung an PR3_STO_009 ergeben. Es existiert bereits eine Vorbelastung durch Bestandsanlagen bei Lasbek-Dorf und konkrete Bauanträge für 180 m hohe neue Windkraftanlagen im potentiellen Vorranggebiet bei Lasbek-Dorf, welche die Grenzen von PR3_Lau_006 komplett ausreizen werden.Deshalb fordern wir aus diesem Grunde die Vermeidung einer umfassenden/umzingelnden Wirkung auf Lasbek-Dorf und Eichede, die Streichung von PR3_STO_009 im Norden Mollhagens aus der Plankulisse. Im genannten Gebiet nördlich und nordwestlich von Mollhagen haben wir des Öfteren Vögel bei der Futtersuche und beim Nestbau beobachtet. Hierzu zählen im einzelnen Kraniche, Rotmilan, Uhu, Rohrweihe und Störche. Insbesondere im Bereich Lasbeker Weg (nördlich), südlicher und westlicher Kahlenredder. Des Weiteren möchten wir anmerken, dass sich innerhalb eines Radius von 5000m einige schützenwerten Kulturdenkmäler wie die Eichedeer Kirche zusammen mit dem umgebenden Dorfanger, dem Lindenkranz und der Feldsteinmauer befinden, die in einer Sachgesamtheit wirksam und als solche eingetragen sind. Durch weitere Windkraftanlagen, würde sich der Charakter unserer Gemeinde nachteilig verändern, ebenso der Charakter der ausgewiesenen Landschatzschutzgebiete in Eichede und der ausgesprochen einzigartige Charakter der flora- und faunareichen Niederung im Norden von Mollhagen. Diese Gegend ist schützenswert. Darüber hinaus - und ein entscheidender Punkt sind die Mindestabstände zu geschlossenen Ortschaften von MINDESTENS 1000m – alles andere wäre eine nachhaltige Verschlechterung von Lebensqualität und Wohnwert und würde einer weiteren negativen Zersiedelung der Landschaft zur Folge haben. Aus den o. a. Gründen, würden wir es ausdrücklich begrüßen, dass die	Die Fläche PR3_LAU_006 bleibt dennoch als Vorranggebiet erhalten, es erfolgen jedoch Abstandsanpassungen. Im Norden ist eine Erweiterung möglich da hier ein Außenbereich fälschlicherweise als Siedlung eingestuft wurde. Zwei Waldparzellen wurden entwidmet. Der Waldabstand entfällt, die Flächen selbst bleiben jedoch als Biotope vom Vorranggebiet ausgespart. Am östlichen Rand der Fläche liegt eine Aufforstungsfläche, zu der ein Abstand von 100 m einzuhalten ist. Ausgespart bleiben nach wie vor die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche eines Seeadlers und eines Rotmilans. Der südwestliche Ausläufer der Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Für dieses LSG gibt es eine Ausnahme für die Windenergienutzung für die Bestandswindkraftanlagen östlich von Eichede. Für alle übrigen Bereiche ist wie hier von einem Bauverbot für WKA auszugehen. Hinweise auf geschützte Arten im Umfeld der Vorrangfläche können darüber hinaus im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, führen aber auf der Ebene der Regionalplanung nicht zum Ausschluss der Fläche.Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Belange des Denkmalschutzes sind ebenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde berücksichtigt. Es sind keine Konflikte zu erkennen, die gegen die Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen

Landesplanungsbehörde Verständnis für die genannten Kriterien und somit ein Einsehen hat, *PR3_STO_009 von* einer Bebauung mit Windkraftanlagen freizuhalten. Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2873, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
1. Im NO des Bereichs kleines Waldstück nicht berücksichtigt. 2. Im S des Bereichs zwei neue Aufforstungen als A7-Ausgleich nicht berücksichtigt. 3. Schwäne und Kraniche überwintern seit 2 Jahren im Gebiet. 4. Anwohner durch A7 und BGA Brokenlande mit starkem Ernteverkehr schon erheblich belastet. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_018 wird teilweise in der Intention gefolgt. Der nördliche Flächenteil entfällt aufgrund der Lage innerhalb eines Migrationskorridors zur Grünbrücke Brokenlande für Rotwild sowie der hohen Raumbelastung durch potenzielle landschaftliche Überprägung durch

	WKA südlich von Neumünster. Die mittleren Flächenteile liegen wiederum vollständig innerhalb des Zuleitungskorridors zu eben jener Grünbrücke und weisen eine Überlagerung mit einem Potenzialgebiet zur Rohstoffsicherung auf. Durch das hohe Konfliktpotenzial entfallen diese ebenfalls. Die südliche Teilfläche wird jedoch als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine Betroffenheit beispielsweise des Einzugsbereiches oder Zuleitungskorridors der Grünbrücke liegt nicht vor. Es erfolgt lediglich eine östliche Reduzierung der Fläche aufgrund eines Waldstücks sowie eine südliche Reduzierung aufgrund einer planfestgestellten Ausgleichsfläche zur Waldbildung. Die Landesplanung geht zudem davon aus, dass trotz des möglichen Konfliktes mit der Funktion der DWD-Radarstation in Boostedt die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist. Dazu können im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Höhenbeschränkungen beauflagt werden. Die Fläche tangiert zudem nicht den berücksichtigten 2 km weiten Umgebungsradius der Kirche in Großenaspe. Bzgl. der Datenkorrektur-Hinweise: Die Hinweise zum Waldstück sowie zu den Ausgleichsflächen wurden geprüft. Der Plan wurde entsprechend angepasst. Bzgl. Überwinterung von Schwänen und Kranichen im Gebiet: Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Bzgl. der räumlichen Belastungen durch andere Strukturen und Nutzungen: Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung

	gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2762, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Vorrangfläche: Die westlich der Vorrangfläche liegende Waldfläche (> 10ha) hat grundsätzlich eine besondere Bedeutung als Fledermauslebensraum. Der erforderliche Mindestabstand zwischen Waldrand und zukünftigen Windkraftanlagen ist entsprechend mit 500m festzulegen. Eine eventuelle Gefährdung der Fledermäuse durch neue Windenergieanlagen sollte idealerweise durch eine systematische Schlagopfersuche an den bereits vorhandenen Windkraftanlagen überprüft werden. **Potenzialfläche: Der große, nördlich angrenzende Bliestorfer Wald (> 10ha) ist als bedeutender Fledermauslebensraum mit einem Schutzstreifen von 500m von der Potenzialfläche abzugrenzen.**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_LAU_001 wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfloktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Vorranggebiete und Potenzialflächen für den oberflächennahen Rohstoffabbau sind nach neuester Kartierung nicht betroffen. Überlegungen zu Siedlungserweiterungen der Gemeinde Grinau sind nicht hinreichend konket und damit nicht abwägungsrelevant für die Flächenentscheidung. Darüber hinaus hat die Gemeinde Entwicklungsmöglichkeiten in andere Richtungen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf

	Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2763, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Auch kleinere Waldbereiche (< 10ha) sind grundsätzlich Gebiete mit einer besonderen Bedeutung für den Fledermausschutz. Nach der erforderlichen Anpassung des Mindestabstandes von 200m zwischen der Potenzialfläche und dem nördlich angrenzenden Wald verbleibt keine Fläche mehr für die Windenergienutzung.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2764, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der östlich an das Gebiet anschließende Bartelsbusch (> 10ha) hat mit 13 nachgewiesenen Fledermausarten, davon 6 schlaggefährdete Arten, eine herausragende Bedeutung für den Fledermausschutz. Ein Hinweis auf eine Wochenstubenkolonie der Rauhautfledermaus liegt vor und von anderen Arten sind ebenfalls Wochenstubenquartiere zu erwarten. Der Mindestabstand zwischen Waldkante und Potenzialfläche ist entsprechend auf 500m anzupassen. Am westlichen Waldrand befindet sich ein Fledermauswinterquartier mit regelmäßig mehr als 40 überwinternden Individuen. Nach aktueller Fachmeinung sind solche Quartiere in einem Umgebungsbereich von 1000m von WEA freizuhalten. Nach entsprechender Anpassung der Schutzbereiche zu den angrenzenden Wäldern und dem Winterquartier verbleibt nur noch eine kleine Fläche für die Windenergienutzung. Aufgrund der Nähe zum Elbe-Lübeck-Kanal ist im Frühjahr und im Spätsommer/Herbst besonders auf migrierende Fledermausarten zu achten.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2765, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Vorrangfläche: Für das nördlich an die Vorrangfläche angrenzende Waldgebiet (> 10ha) kann aufgrund des hohen Laubholzanteils und der feuchten Grundstruktur mit mehreren, auch anspruchsvollen und seltenen Fledermausarten gerechnet werden. Nachweise von 6 Fledermausarten liegen bereits aus diesem Waldbereich vor, mehr als 10 Fledermausarten sollten bei genaueren Untersuchungen zum Vorkommen der Fledermausarten aber nachzuweisen sein. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten ist der Mindestabstand zwischen diesem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz und der Vorrangfläche Windenergienutzung auf 500m zu vergrößern. Somit verbleibt in diesem Vorranggebiet keine Fläche mehr für die Windenergienutzung. **Potenzialfläche: Die südlich angrenzenden Wälder (> 10ha) sind als bedeutende Fledermauslebensräume mit einem Schutzstreifen von 500m von der Potenzialfläche abzugrenzen.**	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Auf die Fläche PR2_LAU_005 wird verzichtet. Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Aus zahlreichen Stellungnahmen unter anderem des Amtes und des Kreises geht jedoch hervor, dass die Fläche innerhalb eines Naturraumes mit hoher ökologischer Wertigkeit und großem Naherholungswert liegt. Die umgebenden artenreichen Wälder und die kleinteilige Knickstruktur fühen insgesamt zu einem hohen Konfliktrisiko mit Belangen des Artenschutzes. Die Fläche wird nicht aufgenommen.

Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2766, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Mindestabstand zum bedeutenden Fledermauslebensraum „Bartelsbusch“ (> 10ha) mit 13 nachgewiesenen Fledermausarten ist auf 500m anzupassen. Aus Einhaus liegen Wochenstubennachweise der Zwerg- und der Mückenfledermaus vor. Aufgrund der Nähe zum Ratzeburger See ist im Frühjahr und im Spätsommer/Herbst besonders auf migrierende Fledermausarten zu achten.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2767, Datum: 28.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Aus der Umgebung der Potenzialfläche liegen Nachweise von 5 Fledermausarten vor. Bei intensiverer Erfassung ist, auch in den kleinen Waldgebieten, ist mit weiteren Fledermausarten zu rechnen. Transfer- und Jagdflüge von Abendseglern und anderen Fledermausarten zwischen den verstreut liegenden Waldstücken sind zu erwarten. Folglich ist von einem hohen Gefährdungspotenzial für Fledermäuse auszugehen. Die Mindestabstände zum südlich angrenzendem Wald (> 10 ha) als potenziell bedeutendem Fledermauslebensraum sind auf 500m und die Abstände zu den kleinen Waldbereichen auf 200m anzupassen.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2768, Datum: 28.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Der gesamte Waldkomplex „Bartelsbusch“ (> 10ha) hat mit 13 nachgewiesenen Fledermausarten eine herausragende Bedeutung für den Fledermausschutz. Ein Hinweis auf eine Wochenstubenkolonie der Rauhautfledermaus liegt vor. Bei Berücksichtigung des erforderlichen Mindestabstandes für bedeutende Fledermauslebensräume (Wald >10ha = 500m) verbleibt keine Fläche mehr für die Windenergienutzung.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2769, Datum: 28.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Der gesamte Waldkomplex „Bartelsbusch“ (> 10ha) hat mit 13 nachgewiesenen Fledermausarten eine herausragende Bedeutung für den Fledermausschutz. Ein Hinweis auf eine Wochenstubenkolonie der Rauhautfledermaus liegt vor. Der Schutzabstand zwischen dem Wald und dem Behlendorfer See als bedeutende Fledermauslebensräume einerseits und der Potenzialfläche ist mit 500m einzuplanen. Somit verbleibt keine Fläche mehr für die Nutzung von Windenergie.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2770, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die nördlich der Potenzialfläche um das Gut Mühlenbrook liegenden Wälder (> 10ha) haben eine besondere Bedeutung für den Fledermausschutz und sind mit einem Mindestabstand von 500m gegen Windeignungsflächen abzugrenzen. Der Bereich nördlich der vorhandenen Windkraftanlagen steht somit nicht für eine zusätzliche Windkraftnutzung zur Verfügung. Eine eventuelle Gefährdung der Fledermäuse durch neue Windenergieanlagen sollte idealerweise durch eine systematische Schlagopfersuche an den bereits vorhandenen Windkraftanlagen überprüft werden.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR2_LAU_014 als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Insofern wird der Flächenteil, der außerhalb der 1 km-Radien um die Rotmilanhorste liegt, als Vorranggebiet übernommen. Den Hinweisen und Wünschen aus den Stellungnahmen wird dadurch im Wesentlichen Rechnung getragen. Die Fläche wird darüber hinaus nach Südwesten auf das Gemeindegebiet von Eichede erweitert und umfasst den Bestandswindpark auf dortigem Gebiet. Dieser Flächenteil befindet sich zwar innerhalb eines LSG, jedoch wurden die WKA bereits auf Basis von § 61 LNatSchG innerhalb des LSG zugelassen. Diese Vorschrift gilt für sehr alte LSG-Verordnungen, die noch auf Basis des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen wurden. Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der Bestandsanlagen die Windkraftnutzung auch weiterhin mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar ist. Insofern ist hier

	eine Vorranggebietsausweisung in begrenztem Umfang ohne große Erweiterungsmöglichkeiten über den Bestand hinaus gerechtfertigt. Es gelten hinsichtlich der Betroffenheit von potenziellen Beeinträchtigungsbereichen geschützter Großvögel die genannten Hinweise. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2771, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Mindestabstand zu den südlich der Potenzialfläche gelegenen Waldbereich und dem Ankerschen See als Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (> 10ha) ist auf 500m anzupassen. Aufgrund der Nähe zum Behlendorfer See und zur Kanalniederung ist im Frühjahr und im Spätsommer/Herbst besonders auf migrierende Fledermausarten zu achten.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2772, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Mindestabstand zu den nördlich und südlich der Potenzialfläche gelegenen Waldbereichen (> 10ha) als Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz ist auf 500m anzupassen. Aufgrund der Nähe zur Kanalniederung ist im Frühjahr und im Spätsommer/Herbst besonders auf migrierende Fledermausarten zu	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit

achten.	weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2773, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Mindestabstand zu den westlich der Potenzialfläche gelegenen Waldbereich „Berkenstrücken“ (> 10ha) als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz ist auf 500m anzupassen. Aufgrund der Nähe zum Behlendorfer See ist im Frühjahr und im Spätsommer/Herbst besonders auf migrierende Fledermausarten zu achten.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2774, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Nähe zu größeren Wäldern und zum Ratzeburger See bedingt eine reichhaltige Fledermausfauna. Nachweise von 9 Fledermausarten, davon 6 schlaggefährdete Arten, liegen für die Umgebung der Potenzialfläche vor. Zum westlich angrenzenden Wald (> 10ha) ist ein Schutzbereich von 500m einzuplanen. Aufgrund der Nähe zum Ratzeburger See ist im Frühjahr und im Spätsommer/Herbst besonders auf migrierende Fledermausarten zu achten. Abendseglerbeobachtungen in Spätherbst deuten auf in Baumhöhlen überwinternde Tiere hin.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2775, Datum: 28.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Der Mindestabstand zu den angrenzenden Waldbereichen „Ziegenhagen“ und „Albsfelder Berg“ (> 10ha) als Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz ist auf 500m anzupassen. Aufgrund der Nähe zur Kanalniederung ist im Frühjahr und im Spätsommer/Herbst besonders auf migrierende Fledermausarten zu achten.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2776, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Sirksfelder Zuschlag ist seit langem als bedeutender Fledermauslebensraum mit älteren Nachweisen der Bechsteinfledermaus bekannt. Ein Wochenstubenquartier des seltenen Kleinabenseglers besteht aktuell im nördlichen Bereich des Sirksfelder Zuschlags. Insgesamt liegen Nachweise von 8 Fledermausarten aus diesem Waldgebiet vor. Aufgrund einer ähnlichen Naturausstattung ist das auch für den östlich der Potenzialfläche gelegenen Ritzerauer Forst anzunehmen. Aus diesem Grunde ist mit hohen Jagdaktivitäten und vermehrten Transferflügen der beiden Abendseglerarten zwischen den Waldgebieten zu rechnen. Bei Berücksichtigung des erforderlichen Mindestabstands von 500m zwischen dem Sirksfelder Zuschlag (> 10ha) und der Potenzialfläche entfällt die kleinere, westlich gelegene Teilfläche als Windeignungsfläche.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2777, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Aus dem Umgebungsbereich der Potenzialfläche liegen Nachweise von 7	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung

Fledermausarten, davon 5 schlaggefährdete Arten, vor. Die besondere Bedeutung der angrenzenden Wälder (> 10ha) als Fledermauslebensräume erfordert eine Erhöhung des Mindestabstands zur Potenzialfläche auf 500m. Aufgrund der Nähe zum Ratzeburger See ist im Frühjahr und im Spätsommer/Herbst auf migrierende Fledermausarten zu achten. Die Zusatzbelastung des Landschaftsraumes durch die geplante Ortsumgehung Ratzeburg ist zu berücksichtigen.	zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2778, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Schönberger Zuschlag (> 10ha) ist mit aktuell 8 nachgewiesenen Fledermausarten, davon 5 schlaggefährdete Arten, ein bedeutender Fledermauslebensraum in dem bei genaueren Untersuchungen noch weitere Arten zu erwarten sind. Ein gemischtes Wochenstubenquartier mit Rauhautfledermaus und Großer Bartfledermaus ist bekannt. Dieses Baumquartier ist mit aktuell über 300 Tieren eines der größten in Schleswig-Holstein bekannten Wochenstubenquartiere dieser Arten. Bei Berücksichtigung des erforderlichen Mindestabstands von 500m für solche, aus Fledermausschutzsicht, hochwertigen Gebiete verbleibt keine Fläche mehr für die Windenergienutzung.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2779, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der reich strukturierte Niederungsbereich mit dem Hellmoor östlich der Potenzialfläche weist eine hohe Fledermausartenvielfalt auf. Die seltene, windkraftsensible Zweifarbfledermaus konnte hier nachgewiesen werden. Solche bedeutsamen Jagdlebensräume sind vorsorglich mit einem Schutzabstand von 200m von der Windenergienutzung freizuhalten. Aufgrund der Nähe zur Kanalniederung ist im	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Frühjahr und im Spätsommer/Herbst besonders auf migrierende Fledermausarten zu achten.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2780, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Aus dem Umgebungsbereich der Potenzialfläche liegen Nachweise von 7 Fledermausarten, davon 5 schlaggefährdete Arten, vor. Die besondere Bedeutung der angrenzenden Wälder (> 10ha) für den Fledermausschutz erfordert eine Erhöhung des Mindestabstands zwischen den Waldkanten und der Potenzialfläche auf 500m. Die Zusatzbelastung des Landschaftsraumes durch die geplante Ortsumgehung Ratzeburg ist zu berücksichtigen.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2781, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Aus dem Umgebungsbereich der Potenzialfläche liegen Nachweise von 8 Fledermausarten, davon 5 schlaggefährdete Arten, vor. Die besondere Bedeutung der angrenzenden Wälder „Voßberg“ (> 10ha) und „Ankersches Ziegelbruch“ (> 10ha) für den Fledermausschutz erfordert eine Erhöhung des Mindestabstands zwischen den Waldkanten und der Potenzialfläche auf 500m.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2782, Datum: 28.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Die Potenzialfläche wir von 3 Seiten durch hochwertigste Fledermauslebensräume (> 10ha) begrenzt. Aktuell liegen Nachweise von 9 Fledermausarten, davon 5 schlaggefährdete Arten, vor. Windkraftanlagen zwischen diesen hochwertigen Gebieten stellen für die verschiedenen Fledermausarten eine hohe Gefährdung bei Jagd- und Transferflüge dar. Bei Anpassung des für solche Gebiete erforderlichen Mindestabstands von 500m zwischen den Waldrändern und dem Potenzialgebiet verbleibt kaum noch Fläche für die Windenergienutzung.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2783, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Aus dem Umgebungsbereich der Potenzialfläche liegen Nachweise von 9 Fledermausarten, davon 5 schlaggefährdete Arten, vor. Die besondere Bedeutung der umgebenden Wälder (> 10ha) für den Fledermausschutz erfordert eine Erhöhung des Mindestabstands zwischen den Waldkanten und der Potenzialfläche auf 500m. Somit verbleibt keine Fläche mehr für die Windenergienutzung.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2784, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Aus dem Umgebungsbereich der Potenzialfläche liegen Nachweise von 8 Fledermausarten, davon 5 schlaggefährdete Arten, vor. Die besondere Bedeutung des südlich der Potenzialfläche gelegenen Waldgebietes „Birkenort“ (> 10ha) für den Fledermausschutz erfordert eine Erhöhung des Mindestabstands zwischen dem Wald	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit

und der Potenzialfläche auf 500m.	weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2785, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In der Umgebung der Potenzialfläche befinden sich mit dem Koberger Wald, der Hahnheide und dem Koberger/Linauer Moor sehr bedeutende Jagdlebensräume für eine Anzahl von Fledermausarten. Aus den Bereichen liegen aktuell Nachweise von 10 Fledermausarten, davon 6 schlaggefährdete Arten, vor. Windkraftanlagen zwischen diesen hochwertigen Gebieten stellen für die schlaggefährdeten Fledermausarten eine hohe Gefährdung bei Jagd- und Transferflüge dar und sind aus artenschutzrechtlichen Gründen besonders zu berücksichtigen.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2786, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Aus dem Umgebungsbereich der Potenzialfläche liegen Nachweise von 9 Fledermausarten, davon 5 schlaggefährdete Arten, vor. Die besondere Bedeutung der umgebenden Wälder (> 10ha) für den Fledermausschutz erfordert eine Erhöhung des Mindestabstands zwischen den Waldkanten und der Potenzialfläche auf 500m. Somit verbleibt keine Fläche mehr für die Windenergienutzung.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2787, Datum: 28.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Vorranggebiet: Für die Umgebung dieses Vorranggebietes liegen Nachweise von 7 Fledermausarten, davon 5 schlaggefährdete Arten, vor. Bei genaueren Untersuchungen in dem östlich und dem südwestlich angrenzenden Waldgebieten ist mit weiteren Fledermausarten zu rechnen. Das kleine, u-förmig von der Vorrangfläche im Nordwesten umschlossene Waldstück (< 10ha) hat grundsätzlich eine besondere Bedeutung als Fledermauslebensraum und ist mit einem Schutzbereich von 200m von zukünftigen WEA freizuhalten. Aus Mannhagen-Hammer liegen Wochenstubennachweise der Rauhaut- und der Zwergfledermaus vor. Aufgrund der Nähe zur Kanalniederung ist im Frühjahr und im Spätsommer/Herbst auf migrierende Fledermäuse zu achten. Die Gefährdung der Fledermäuse in diesem Bereich durch weitere Windenergieanlagen sollte durch eine systematische Schlagopfersuche an den bereits vorhandenen Windkraftanlagen überprüft werden. **Potenzialfläche: Die beiden östlich und südwestlich angrenzenden, laubholzdominierten Waldgebiete (> 10ha) sind bedeutende Fledermauslebensräume und sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte mit einen Schutzbereich von 500m zu der potenziellen WEA-Eignungsfläche zu versehen.**	Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Die Fläche PR3_LAU_033 wird in angepasstem Zuschnitt übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Die Landesplanung hält auchnach erneuter Prüfung aller Belange an diesem Ergebnis fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2788, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Aus dem Umgebungsbereich der Potenzialfläche liegen Nachweise von 9 Fledermausarten, davon 5 schlaggefährdete Arten, vor. Die besondere Bedeutung der umgebenden Wälder (> 10ha) für den Fledermausschutz erfordert eine Erhöhung des Mindestabstands zwischen den Waldkanten und der Potenzialfläche auf 500m.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 2790, Datum: 28.06.2017	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Aus dem Umgebungsbereich der Potenzialfläche liegen Nachweise von 10 Fledermausarten, davon 6 schlaggefährdete Arten, vor. Die besondere Bedeutung des südöstlich der Potenzialfläche liegenden Waldes (> 10ha) für den Fledermausschutz erfordert eine Erhöhung des Mindestabstands zwischen dem Wald und der Potenzialfläche auf 500m. Somit verbleibt keine Fläche mehr für die Windenergienutzung.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2791, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Aus dem Umgebungsbereich der Potenzialfläche liegen Nachweise von 8 Fledermausarten, davon 5 schlaggefährdete Arten, vor. Die besondere Bedeutung der umgebenden Wälder (> 10ha) für den Fledermausschutz erfordert eine Erhöhung des Mindestabstands zwischen den Waldkanten und der Potenzialfläche auf 500m.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2792, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Aus dem Umgebungsbereich der Potenzialfläche liegen Nachweise von 9 Fledermausarten, davon 5 schlaggefährdete Arten, vor. Die besondere Bedeutung des westlich der Potenzialfläche liegenden Waldes (> 10ha) für den Fledermausschutz	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht

erfordert eine Erhöhung des Mindestabstands zwischen dem Wald und der Potenzialfläche auf 500m. Somit verbleibt keine Fläche mehr für die Windenergienutzung.	übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2793, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die nördlich und südwestlich an der Potenzialfläche angrenzenden Wälder sind aufgrund ihrer Größe und Naturausstattung Gebiete mit einer besonderen Bedeutung für den Fledermausschutz. Abhängig von der Waldgröße sind die Mindestabstände zwischen den Wäldern und der Potenzialfläche entsprechend mit 500m bzw. 200m anzupassen. Die kleine, nördlich gelegene Teilfläche steht dann nicht mehr für die Windenergienutzung zur Verfügung.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2794, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der nördlich an die Potenzialfläche angrenzende Wald „Hainholz“ ist aufgrund seiner Größe (> 10ha) und Naturausstattung ein Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für den Fledermausschutz. Der Mindestabstand zwischen dem Wald und der Potenzialfläche ist auf 500m zu erhöhen.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 2795, Datum: 28.06.2017	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der südwestlich an die Potenzialfläche angrenzende Wald „Röden“ ist aufgrund seiner Größe (> 10ha) und Naturausstattung ein Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für den Fledermausschutz. Der Mindestabstand zwischen dem Wald und der Potenzialfläche ist auf 500m zu erhöhen. Aufgrund der Nähe zur Niederung des Elbe-Lübeck-Kanals ist im Frühjahr und im Spätsommer/Herbst besonders auf migrierende Fledermäuse zu achten.	Der vorgebrachte Hinweise wurde geprüft. Die Fläche PR3_LAU_041 wird dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Nach erneuter Prüfung aller Belange ergeben sich keine Kriterien, die gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2796, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der östlich angrenzende Hangwald ist in Verbindung mit dem Talraum des Elbe-Lübeck-Kanals als bedeutender Fledermauslebensraum mit einem Schutzstreifen von 200m von dem Vorranggebiet abzugrenzen. Bei einem weiteren Aufbau von Windkraftanlagen in diesem Gebiet sollte die Gefährdung von jagenden und durchziehenden Fledermäuse durch eine systematische Schlagopfersuche an den bereits vorhandenen Windkraftanlagen überprüft werden. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Elbe-Lübeck-Kanal ist ein besonderes Augenmerk auf die im Frühjahr und im Spätsommer/Herbst migrierenden Fledermausarten zu legen.	Der vorgebrachte Hinweise wurde geprüft. Die Fläche PR3_LAU_042 wird dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Nach erneuter Prüfung aller Belange ergeben sich keine Kriterien, die gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf

	Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2797, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Aus dem Bereich Gudow liegen sehr intensive Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen vor. Aktuell sind 12 Fledermausarten, davon 7 schlaggefährdete Arten, nachgewiesen. Außerdem werden regelmäßig alle 4 in Schleswig-Holstein vorkommenden, migrierenden Fledermausarten festgestellt. Die Nähe der Potenzialfläche zum Hellbachtal, dem Bereich Sarnekower-Gudower See und dem Bannauer Moor ergibt bei Jagd- und Transferflüge zwischen den Gebieten eine hohe Gefährdung verschiedenen Fledermausarten durch Windkraftanlagen. Zwischen den angrenzenden Wäldern (> 10ha) als bedeutsame Fledermauslebensräume und der Potenzialfläche ist der Mindestabstand von 500m einzuhalten.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2799, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Aus der Umgebung der Potenzialfläche, einschließlich des Testorfer Waldes in Mecklenburg-Vorpommern liegen Nachweise von 8 Fledermausarten, davon 6 schlaggefährdete Arten, vor. Die beiden, nördlich und südlich der Potenzialfläche liegenden Waldflächen (> 10ha) sind bedeutsame Gebiete für den Fledermausschutz. Bei Anwendung der hierfür erforderlichen Mindestabstände von 500m, die natürlich auch länderübergreifend anzusetzen sind, verbleibt keine Fläche mehr für die Windenergienutzung.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2800, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Aus dem Bereich Gudow/Segrahner Berg liegen sehr intensive Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen vor. Bisher konnten hier 10 Fledermausarten, davon 6 schlaggefährdete Arten, nachgewiesen werden. Die Umgebung des als bedeutenden Fledermauslebensraum anzusehenden Segrahner Berges (> 10ha) ist mit einem Mindestabstand von 500m von der Windkraftnutzung auszunehmen. Damit entfallen die zwischen dem Segrahner Berg und der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern vorgesehenen Bereiche der Potenzialfläche.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2801, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Aus dem Bereich Gudow/Besenthal liegen sehr intensive Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen vor. Bisher konnten hier 12 Fledermausarten, davon 7 schlaggefährdete Arten, nachgewiesen werden. Außerdem werden regelmäßig alle 4 in Schleswig-Holstein vorkommenden, migrierenden Fledermausarten festgestellt. Um den Gudower See gibt es mehrere Nachweise zu Wochenstuben des Abendseglers und der Wasserfledermaus. Auch von der Zwergfledermaus und der Mückenfledermaus existieren Wochenstubennachweise. Bei Berücksichtigung der für Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (> 10ha) vorgesehenen Schutzabstände von 500m verbleibt nur noch eine kleine Fläche für die Windenergienutzung.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2802, Datum: 28.06.2017	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Aus der Umgebung der Potenzialfläche liegen Nachweise von 7 Fledermausarten, davon 5 schlaggefährdete Arten, vor. Da auch größere, nadelbaumdominierte Waldgebiete (> 10ha) eine hohe Bedeutung für einzelne Fledermausarten als Lebens- und Jagdraum haben, sind die Mindestabstände zur Potenzialfläche auf 500m anzupassen.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2803, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die kleinteilig strukturierte Landschaft im Bereich der Potenzialfläche, die angrenzenden Wälder und die große Wasserfläche der Kiesgrube Groß Pampau lassen eine hohe Vielfalt an Fledermausarten und damit verbunden, eine erhöhte Flug- und Jagdaktivität von Fledermäusen erwarten. Aufgrund der zu erwartenden, artenschutzrechtlichen Konflikte sollte in diesem Bereich auf eine Flächennutzung durch die Windkraft verzichtet werden.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2804, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Aus dem östlich der Potenzialfläche liegenden Wald (> 10ha) liegen Nachweise von 8 Fledermausarten vor. Wochenstubennachweise existieren vom Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus und der Kleinen Bartfledermaus. Besonders	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht

hervorzuheben ist der Nachweis der Wochenstubenkolonie der Kleinen Bartfledermaus. Das festgestellte Wochenstubenquartier ist das einzige bekannte Quartier dieser Art in Schleswig-Holstein. Die Jagdnutzung des gesamten Waldes durch die Kleine Bartfledermaus ist mittels Telemetrie nachgewiesen worden. Aufgrund einer ähnlichen Waldstruktur ist auch im nördlich angrenzenden Wald (> 10ha) mit einer ähnlichen Artenzusammensetzung zu rechnen. Windkraftanlagen zwischen diesen hochwertigen Gebieten stellen für die verschiedenen Fledermausarten eine hohe Gefährdung bei Jagd- und Transferflüge dar. Die Mindestabstände zwischen den Wäldern und dem Plangebiet sind aufgrund der bedeutsamen Fledermauslebensräume auf 500m anzupassen. Somit verbleibt keine Fläche mehr für die Windenergienutzung.	übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2805, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die enge Verzahnung der Landschaftselemente Wälder, Knicks und der Bachlauf der Steinau bedingt einen hochwertigen Fledermauslebensraum. Aus der näheren Umgebung der Potenzialfläche liegen Nachweise von 8 Fledermausarten vor. Aufgrund der zu erwartenden, artenschutzrechtlichen Konflikte sollte in diesem Bereich auf eine Flächennutzung durch die Windkraft verzichtet werden.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2806, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Aus dem nördlich der Vorrangfläche angrenzenden Wald (> 10ha) liegen umfangreiche Untersuchungen zu Fledermausvorkommen vor. 10 Fledermausarten, davon 5 schlaggefährdetet Arten, konnten bisher nachgewiesen werden. Vom Abendsegler, der Wasserfledermaus, der Zwergfledermaus und der Kleinen Bartfledermaus liegen	Der vorgebrachte Hinweise wurde geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden, da sich die Fläche PR3_LAU_052 vollständig mit einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Seeadlerhorst und um einen Schwarzstorchhorst überlagert. Aufgrund des sehr hohen

Wochenstubennachweise vor. Besonders hervorzuheben ist der Nachweis der Wochenstubenkolonie der Kleinen Bartfledermaus. Das festgestellte Wochenstubenquartier ist das einzige bekannte Quartier dieser Art in Schleswig-Holstein. Die Jagdnutzung des gesamten Waldes durch die Kleine Bartfledermaus ist mittels Telemetrie nachgewiesen worden. Aufgrund der Nähe zum Elbe-Lübeck-Kanal ist besonders im Frühjahr und im Spätsommer/Herbst auf migrierende Fledermäuse zu achten. Der für so bedeutsame Fledermauslebensräume erforderliche Mindestabstand von 500m zwischen Waldrand und Vorranggebiet würde das Plangebiet sehr stark verkleinern.	Konfliktpotenzials entfällt die Fläche.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2807, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die kleinteilig strukturierte Landschaft im Talraum des Elbe-Lübeck-Kanals lassen eine hohe Vielfalt an Fledermausarten und damit verbunden, eine erhöhte Flug- und Jagdaktivität von Fledermäusen erwarten. Bisher liegen für diesen Bereich Nachweise von 8 Fledermausarten, davon 5 schlaggefährdete Arten, vor. Die direkte Nähe der Potenzialfläche zum Kanal lässt das vermehrte Auftreten von kollisionsgefährdeten Fledermausarten zur Migrationszeit erwarten. Für die 3 migrierenden Arten Abendsegler, Kleinabendsegler und Rauhautfledermaus existieren Nachweise aus der Umgebung. Für den Abendsegler liegen Beobachtungen aus Fledermauskästen im Bereich Büchen zum Migrationsverhalten vor. Aufgrund der zu erwartenden, artenschutzrechtlichen Konflikte sollte in diesem Bereich auf eine Flächennutzung durch die Windkraft verzichtet werden.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2808, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Der Mindestabstand der Potenzialfläche zum Sachsenwald (> 10ha) als bedeutenden Fledermauslebensraum muss auf 500m erweitert werden.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2810, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die eng beieinanderliegenden Waldbereiche (> 10ha) mit direkter Verbindung zum östlich liegenden Rülauer Forst lassen eine erhöhte Flug- und Jagdaktivität von Fledermäusen zwischen diesen Gebieten erwarten. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten sollte zumindest zwischen den Waldgebieten auf die Flächen für die Windkraftnutzung verzichtet werden.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2812, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Aus den umliegenden Wäldern (> 10ha) liegen jahrzehntelange, umfangreiche Fledermausuntersuchungen vor. 10 Fledermausarten, davon 5 schlaggefährdetet Arten, konnten bisher nachgewiesen werden. Es sind Wochenstubenquartiere des Abendseglers, der Wasserfledermaus und der Zwergfledermaus bekannt. In dem Kastenrevier Franzhöfer Zuschlag übertagen während der Zugzeit im April/Mai seit über 10 Jahren jeweils bis über 40 Abendsegler in den Fledermauskästen. Der Fund eines beringten Abendseglers aus Westfalen in diesem Zeitraum liegt vor. Aufgrund dieser Nachweise und der Nähe zum Elbe-Lübeck-Kanal sind detaillierte Untersuchungen zur Migrationszeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst zwingend notwendig.	Der vorgebrachte Hinweis wurde geprüft. Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_056 wird nach wie vor nicht übernommen. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist. Hierbei ist die planverfestigte Siedlungserweiterung der Gemeinde Büchen nach Osten berücksichtigt worden.

Windkraftanlagen zwischen diesen hochwertigen Gebieten stellen für die verschiedenen Fledermausarten eine hohe Gefährdung bei Jagd- und Transferflüge dar. Der Mindestabstand der Vorrangfläche zu den angrenzenden Wäldern ist mit 500m der hohen Bedeutung dieser Wälder für die Fledermäuse anzupassen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2813, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Aus der Umgebung der Potenzialfläche liegen Nachweise von 8 Fledermausarten, davon 5 schlaggefährdete Arten, vor. Die Nähe der Potenzialfläche zum Kanal lässt das vermehrte Auftreten von kollisionsgefährdeten Fledermausarten zur Migrationszeit erwarten. Für die 3 migrierenden Arten Abendsegler, Kleinabendsegler und Rauhautfledermaus existieren Nachweise aus der Umgebung. Für den Abendsegler liegen Beobachtungen aus Fledermauskästen im Bereich Witzeeze zum Migrationsverhalten vor. Für die Potenzialfläche sind somit artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2814, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Größere Waldbereiche (> 10ha) sind grundsätzlich Gebiete mit einer besonderen Bedeutung für den Fledermausschutz. Nach der erforderlichen Anpassung des Mindestabstandes von 500m zwischen dem Vorranggebiet und dem Waldrand verbleibt nur noch eine kleine Fläche für die Windenergienutzung.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_LAU_058 wird erfüllt. Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Insofern wird das ursprünglich hier vorgesehene Vorranggebiet wieder gestrichen.

Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2815, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die westlich der Potenzialfläche angrenzenden, größeren Wälder (> 10ha) haben eine besondere Bedeutung für den Fledermausschutz und sind aus diesem Grund mit einem Mindestabstand von 500m zur Potenzialfläche abzugrenzen. Die Gefährdung der Fledermäuse in diesem Bereich durch Windenergieanlagen sollte durch eine systematische Schlagopfersuche an den bereits in der Nähe vorhandenen Windkraftanlagen überprüft werden.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2816, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Eine eventuelle Gefährdung der Fledermäuse in dieser Potenzialfläche durch Windenergieanlagen sollte durch eine systematische Schlagopfersuche an den bereits in der Nähe vorhandenen Windkraftanlagen überprüft werden.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2817, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Aus den umliegenden Wäldern (> 10ha) liegen jahrzehntelange, umfangreiche	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bei unbebauten Flächen ist

Fledermausuntersuchungen vor. 10 Fledermausarten, davon 5 schlaggefährdetet Arten, konnten bisher nachgewiesen werden. Es sind Wochenstubenquartiere des Abendseglers, der Wasserfledermaus und der Zwergfledermaus bekannt. In dem Kastenrevier Hellberg übertagen während der Zugzeit im April/Mai seit über 10 Jahren jeweils bis über 40 Abendsegler in den Fledermauskästen. Aufgrund dieser Nachweise und der Nähe zum Elbe-Lübeck-Kanal wären detaillierte Untersuchungen zur Migrationszeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst zwingend notwendig. Windkraftanlagen zwischen diesen hochwertigen Gebieten stellen für die verschiedenen Fledermausarten eine hohe Gefährdung bei Jagd- und Transferflüge dar. Bei Berücksichtigung des erforderlichen Mindestabstandes dieser bedeutsamen Fledermauslebensräume zum Vorranggebiet von 500m verbleibt keine Fläche mehr für die Windenergienutzung.	gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Insofern wird das ursprünglich hier vorgesehene Vorranggebiet wieder gestrichen. Dem Wunsch der Stellungnahmen zur Nichtausweisung der Fläche wird somit gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2818, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Größere Wälder (> 10ha) haben grundsätzlich eine besondere Bedeutung für den Fledermausschutz. Aus diesem Grund muss der Schutzstreifen zwischen der Potenzialfläche und dem nördlich angrenzendem Waldgebiet auf 500m erweitert werden.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_LAU_062 wird dennoch übernommen. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Gleiches gilt für den potenziellen Beeinträchtigungsbereich um Weißstorchhorste zwischen 750 m und 1 km. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen kann nach wie vor ein Bereich nördlich des Heidkatenweges als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Die Zweckbestimmung Repowering wird gestrichen, weil nach erneuter Prüfung im weiteren Umkreis keine für den Abbau geeigneten Altanlagen vorhanden sind. Bei der relativ geringen Größe der Fläche und der in der Region insgesamt weiträumig verteilten Ausweisung von i.d.R. kleineren Vorranggebieten ist aber auch ohne die Repowering-Vorgabe nicht

	von einer dominierenden Überprägung des Raumes auszugehen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2820, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Aus der Umgebung der Potenzialfläche liegen Nachweise von 10 Fledermausarten, davon 5 schlaggefährdete Arten, vor. Der Mindestabstand der Potenzialfläche zu den angrenzenden Waldflächen (> 10ha) als bedeutende Fledermauslebensräume ist auf 500m zu erweitern. Zum reich strukturieren Talraum der Linau ist vorsorglich ein Schutzabstand von 200m zu Windkraftanlagen freizuhalten. Eine eventuelle Gefährdung der Fledermäuse durch WKA sollte durch eine systematische Schlagopfersuche an den bereits in der Nähe vorhandenen Windkraftanlagen überprüft werden.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Gleichwohl gibt es Gründe die Fläche jetzt als Vorranggebiet zu übernehmen. Im Einzelnen: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Die sich jetzt ergebende sehr große Potenzialfläche wird für eine Vorranggebietsausweisung auf den Bestandswindpark im Gemeindegebiet Wangelau beschränkt. Ergänzend kommt nur eine kleine Erweiterung nach Norden auf das Gebiet von Witzeeze hinzu. Zusammen mit der Fläche LAU_067 ist somit einerseits sichergestellt, dass die Bestandswindparks eine Repowering-Möglichkeit im Vorranggebiet haben. Andererseits wird eine Riegelbildung in Nord-Süd-Ausrichtung durch die weitgehende Beschränkung auf die bestehenden Windparks verhindert. Damit wird den

	Wünschen aus den Stellungnahmen weitgehend gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2821, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Vorranggebiet: Auch kleinere Wälder (< 10ha) haben grundsätzlich eine besondere Bedeutung für den Fledermausschutz. Der Mindestabstand zwischen dem Vorranggebiet und dem südlich angrenzendem Wald ist entsprechend auf 200m zu erweitern. **Potenzialgebiet: Wälder haben entsprechend ihrer Größe grundsätzlich eine besondere Bedeutung für den Fledermausschutz. Dementsprechend ist der Mindestabstand zwischen der Potenzialfläche und dem nördlich angrenzenden Gülzower Forst (> 10ha) auf 500m und zu dem schmalen Waldbereich an der Linau auf 200m zu erweitern.**	Der vorgebrachte Hinweise wurde geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_064 wird als Vorranggebiet abgelehnt. Auf die Abwägungsentscheidung aus dem 1. Entwurf wird verwiesen. Die darin angeführten Belange konnten durch eine Stellungnahme, die sich für die Aufnahme der Fläche ausgesprochen hat, nicht entkräftet werden. Hinzu kommt nunmehr noch das Ergebnis der FFH-Verträglichkleitsprüfung, woraus ebenfalls ein hohes Konfliktpotenzial hervorgeht.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2822, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die enge Vernetzung der angrenzenden Wälder (> 10ha) und der Linauniederung lassen eine erhöhte Flug- und Jagdaktivität von Fledermäusen in dieser Potenzialfläche erwarten. Der Mindestabstand der Potenzialfläche zu den Wäldern als bedeutsame Gebiete für den Fledermausschutz ist auf 500m zu erweitern.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 2823, Datum: 28.06.2017	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Größere Wälder (> 10ha) sind bedeutsame Gebiete für den Fledermausschutz. Aus diesem Grund sind die Mindestabstände zwischen der Potenzialfläche und den Waldrändern auf 500m zu erweitern. Somit kann von der projektierten Potenzialfläche nur ein kleiner Teil für die Errichtung von WEA ausgenutzt werden.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2824, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Aus dem südlich des Vorranggebietes liegenden Waldbereich (> 10ha) liegen aktuelle Nachweise von 7 Fledermausarten, davon 4 schlaggefährdete Arten, vor. Weitere Arten sind wahrscheinlich. Der aktuelle Fund eines trächtigen Kleinabendseglerweibchens deutet auf ein Wochenstubenquartier dieser windkraftsensiblen Art hin. In diesem Bereich befinden sich auch als Winterquartier hergerichtete Bunker. In den letzten Jahren wurden diese Bunker von einzelnen Braunen Langohren zur Überwinterung genutzt. Dieser hochwertige Fledermauslebensraum, der die südwestliche Ecke des Vorranggebietes u-förmig umgibt, erfordert zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte einen vergrößerten Mindestabstand. Auch anzunehmende Jagd- und Transferflüge der Fledermäuse in diesem Bereich machen einen breiteren Schutzstreifen von 500m zwischen dem Vorranggebiet und dem Waldrand erforderlich. Aufgrund der Nähe zur Kanalniederung und zur großen Wasserfläche in der Kiesgrube Basedow ist besonders im Frühjahr und im Spätsommer/Herbst auf migrierende Fledermäuse zu achten. Die Gefährdung der Fledermäuse in diesem Bereich durch weitere Windenergieanlagen sollte durch eine systematische Schlagopfersuche an den bereits vorhandenen Windkraftanlagen überprüft werden.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Das Vorranggebiet PR3_LAU_067 wird gegenüber dem 1. Entwurf unverändert beibehalten. Die beiden westlichen Teilflächen entfallen. Die artenschutzrechtlichen Hinweise aus den Stellungnahmen führen nicht zu einer (Teil-) Streichung des Gebietes. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Prüfebene der Vorhabengenehmigung. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Landesplanung hält somit nach erneuter Prüfung an dieser Entscheidung fest. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf

	Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2825, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Bereich der Elbe und des Elbhangs ist als bedeutende Zugroute für migrierende Fledermäuse bekannt. Neben Nachweisen von 8 Fledermausarten, davon 6 schlaggefährdete Arten, aus diesem Bereich liegt ein Nachweis einer in Lettland beringten Rauhautfledermaus aus einem Fledermauskasten am Elbhang westlich von Geesthacht vor. Dem Zuggeschehen im Frühjahr und im Spätsommer/Herbst ist in diesem Gebiet eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Aufgrund der besonderen Bedeutung für den Fledermausschutz ist der Mindestabstand zwischen dem Vorranggebiet/der Potenzialfläche und der südwestlich angrenzenden Avendorfer Heide (> 10ha) auf 500m zu erhöhen.	Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche PR3_LAU_068 wird dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen kann die Fläche PR3_LAU_068 nach wie vor in leicht verändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Im Osten endet sie an der Gemeindegrenze zu Krüzen, um eine Sichtachse zur denkmalgeschützten Ortsmitte von Juliusburg weitgehend freizuhalten. In der Gesamtbetrachtung der im südöstlichen Kreis Herzogtum Lauenburg ausgewiesenen Vorrangflächen kommt es aufgrund der großen Abstände zwischen den Gebieten nicht zu einer dominierenden Überprägung des Raumes. Die artenschutzrechtlichen Hinweise aus den Stellungnahmen führen nicht zu einer (Teil-) Streichung des Gebietes. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Prüfebene der Vorhabengenehmigung. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf

	Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2826, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Aus der Umgebung der Potenzialfläche liegen aktuelle Nachweise von 8 Fledermausarten, davon 5 schlaggefährdete Arten, vor. Weitere Arten sind wahrscheinlich. Der aktuelle Fund eines trächtigen Kleinabendseglerweibchens im dem nördlich gelegenen Waldgebiet (> 10ha) deutet auf ein Wochenstubenquartier dieser windkraftsensiblen Art hin. In diesem Bereich befinden sich auch als Winterquartier hergerichtete Bunker. In den letzten Jahren wurden diese Bunker von einzelnen Braunen Langohren zur Überwinterung genutzt. Der Mindestabstand zu diesem bedeutsamen Fledermauslebensraum ist auf 500m zu erhöhen. Ebenfalls ist vorsorglich ein Schutzstreifen von 200m zum östlich gelegenen Hangwald vorzusehen. Aufgrund der Nähe zum Elbe-Lübeck-Kanal und zur großen Wasserfläche in der Kiesgrube Basedow ist im Frühjahr und im Spätsommer/Herbst mit vermehrter Fledermausmigration zu rechnen. Hilfreich für die Beurteilung der Gefährdung der Fledermäuse während der Zugzeiten ist eine systematische Schlagopfersuche an den nördlich der Potenzialfläche vorhandenen Windkraftanlagen.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2827, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Lage der Potenzialfläche im Talraum des Elbe-Lübeck-Kanals und die direkte Nähe zur großen Wasserfläche der Kiesgrube Basedow und zum westlich gelegenen Hangwald lässt das vermehrte Auftreten von kollisionsgefährdeten Fledermausarten zur Migrationszeit erwarten. Für die 3 migrierenden Arten Abendsegler,	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit

Kleinabendsegler und Rauhautfledermaus existieren Nachweise aus der Umgebung. Aufgrund der zu erwartenden, artenschutzrechtlichen Konflikte sollte in diesem Bereich auf eine Flächennutzung durch die Windkraft verzichtet werden.	weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2828, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Bereich der Elbe und des Elbhangs ist als bedeutende Zugroute für migrierende Fledermäuse bekannt. Alle 4 in Schleswig-Holstein vorkommenden, migrierenden Fledermausarten nutzen dieses Gebiet. Der Nachweis einer in Lettland beringten Rauhautfledermaus aus einem Fledermauskasten am Elbhang westlich von Geesthacht liegt vor. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten ist bei Aktivierung dieser Potenzialfläche die Fledermausmigration besonders zu beachten.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2830, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Größere Wälder (> 10ha) sind bedeutsame Gebiete für den Fledermausschutz. Aus diesem Grund sind die Mindestabstände zwischen der Potenzialfläche und den Waldrändern auf 500m zu erweitern.	Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Die Fläche PR3_LAU_301 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Überschneidung mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Weißstorchhorstes hat sich nach aktueller Datenlage des MELUND bestätigt. Zusätzlich liegt die Fläche sowohl im Naturpark als auch im

	Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraumes.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2831, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wälder sind grundsätzlich bedeutsame Gebiete für den Fledermausschutz. Die Abstände zwischen den Waldrändern und den Teilbereichen der Potenzialfläche sind entsprechend der Waldgröße auf 200m bzw. 500m zu vergrößern.	Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Auf die Ausweisung der Fläche PR3_LAU_302 wird verzichtet. Aufgrund des vorstehenden Ergebnisses der FFH-Prüfung ist die gesamte Fläche mit einem hohen Konfliktrisiko belegt. Sie wird daher nicht als Vorranggebiet übernommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2832, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wälder sind grundsätzlich Gebiete mit einer besonderen Bedeutung für den Fledermausschutz. Durch die notwendige Anpassung der Mindestabstände zwischen den Waldrändern und den Teilbereichen der Potenzialfläche (entsprechend der Waldgröße auf 200m bzw. 500m) verbleibt nur noch eine sehr kleine Fläche für die Windenergienutzung.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2834, Datum: 28.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Der Schönberger Zuschlag (> 10ha) ist ein bedeutender Fledermauslebensraum in dem bei genaueren Untersuchungen noch weitere Fledermausarten als die aktuell 6 nachgewiesenen Arten zu erwarten sind. Ein gemischtes Wochenstubenquartier mit Rauhautfledermaus und Großer Bartfledermaus ist bekannt. Dieses Baumquartier ist mit aktuell über 300 Tieren eines der größten in Schleswig-Holstein bekannten Wochenstubenquartiere dieser Arten. Bei Berücksichtigung des erforderlichen Mindestabstands von 500m für solche, aus Fledermausschutzsicht, hochwertigen Gebiete verbleibt keine Fläche mehr für die Windenergienutzung.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2835, Datum: 28.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Der Sirksfelder Zuschlag (> 10ha) ist seit langem als bedeutender Fledermauslebensraum mit älteren Nachweisen der Bechsteinfledermaus bekannt. Ein Wochenstubenquartier des seltenen Kleinabenseglers besteht aktuell im Sirksfelder Zuschlag. Insgesamt liegen Nachweise von 9 Fledermausarten, davon 5 schlaggefährdete Arten, aus diesem Bereich vor. Bei Berücksichtigung des erforderlichen Mindestabstands von 500m zwischen der Potenzialfläche und solchen, für den Fledermausschutz bedeutenden Gebieten, verbleibt keine sinnvoll nutzbare Fläche mehr für die Windenergieplanung.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2836, Datum: 28.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Größere Wälder(> 10ha) sind grundsätzlich Gebiete mit einer besonderen Bedeutung für den Fledermausschutz. Durch die notwendige Anpassung der Mindestabstände zwischen den Waldrändern und der Potenzialfläche verbleibt keine Fläche mehr für die Windenergienutzung.	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche nicht übernommen. Ausschlaggebend hierfür war, dass die Fläche sich zum ganz überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Großvogelbrutplatzes befindet. Darüber hinaus liegt sie voll innerhalb eines regionalen Grünzuges. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktrisikos wird die Fläche nach wie vor nicht übernommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2837, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Aus dem westlich angrenzenden Busch Mannhagen (> 10ha) liegen Nachweise von 7 Fledermausarten, davon 3 schlaggefährdete Arten, vor. Dieser hochwertige Lebensraum für Fledermäuse erfordert einen entsprechenden Schutzabstand zu Flächen für die Windenergienutzung. Durch die notwendige Anpassung des Mindestabstands von 500m zwischen den Waldrand und der Potenzialfläche verbleibt keine Fläche mehr für die Windenergienutzung.	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche nicht übernommen. Ausschlaggebend hierfür war die Lage der Fläche. Sie liegt vollständig innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Großvogelbrutplatz. Darüber hinaus liegt sie voll innerhalb eines regionalen Grünzuges. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktrisikos wird die Fläche nach wie vor nicht übernommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2838, Datum: 28.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Auch kleinere Wälder (< 10ha) haben grundsätzlich eine besondere Bedeutung für den Fledermausschutz. Der Mindestabstand zwischen der Potenzialfläche und dem Waldrand ist entsprechend auf 200m zu erweitern.	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche nicht übernommen. Ausschlaggebend hierfür war die Lage der Fläche. Sie liegt zum ganz überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Großvogelbrutplatz. Der verbleibende Flächenteil ist für eine Ausweisung zu klein. Darüber hinaus liegt die Fläche voll innerhalb eines regionalen Grünzuges. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktrisikos wird sie nach wie vor nicht übernommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2839, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wälder sind grundsätzlich Gebiete mit einer besonderen Bedeutung für den Fledermausschutz. Durch die notwendige Anpassung der Mindestabstände zwischen den Waldrändern und der Potenzialfläche (entsprechend der Waldgröße auf 200m bzw. 500m) verringert sich die Fläche für die Windenergienutzung entsprechend.	Der vorgetragene Hinweis wurde geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche nicht übernommen. Ausschlaggebend hierfür war die Lage der Fläche. Sie liegt zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Großvogelbrutplatz. Unter Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt keine Restfläche. Darüber hinaus liegt die Fläche voll innerhalb eines regionalen Grünzuges. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktrisikos wird sie nach wie vor nicht übernommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2840, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die kleinteilig strukturierte Landschaft mit den unterschiedlichen Waldbereichen lassen eine hohe Vielfalt an Fledermausarten und damit verbunden, eine erhöhte Flug- und	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche nicht übernommen. Ausschlaggebend hierfür war die Lage der Fläche.

Jagdaktivität von Fledermäusen im Bereich der Potenzialflächen erwarten. Aufgrund der zu erwartenden, artenschutzrechtlichen Konflikte sollte in diesem Bereich auf eine Flächennutzung durch die Windkraft verzichtet werden.	Sie liegt zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Großvogelbrutplatz. Unter Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt nur eine minimale Restfläche. Darüber hinaus liegt die Fläche voll innerhalb eines regionalen Grünzuges. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktrisikos wird sie nach wie vor nicht übernommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2841, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Potenzialfläche liegt in einer reich strukturierten Landschaft mit direkter Anbindung zum östlich gelegenen Forst Basthorst (> 10ha), zur Steinau und zu der halboffenen Nachweise von 7 Fledermausarten, davon 3 schlaggefährdete Arten, liegen für diese Bereiche vor. Südlich angrenzend befinden sich auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Lanken mehrere, durch Ausgleichsmaßnahmen als Fledermauswinterquartier hergerichtete Bunker. Seit der Fertigstellung im Jahr 2012 wird eine stetig ansteigende Anzahl an überwinternden Fledermäusen festgestellt. Aktuell werden die Quartiere von 27 Tieren in 3 Arten zur Überwinterung genutzt. Die Bedeutung dieses Winterquartierkomplexes wird in Zukunft sicherlich noch weiter ansteigen. Nach Expertenmeinung ist für Winterquartiere mit regelmäßig mehr als 20 überwinternden Individuen ein Mindestabstand von 1000m zu einer Windnutzungsfläche erforderlich. In Zusammenhang mit dem notwendigen Schutzabstand von 500m zum Forst Basthorst verbleibt nur noch eine sehr kleine Fläche für die Windenergienutzung.	Die vorgetragenen Hinweise zum Fledermausschutz wurden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Die von Ihnen vorgetragene Kritik an den Gutachten ist vom LLUR im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auch obliegt die weitere Überwachung der Einhaltung von Auflagen bzw. der Umsetzung von eingriffsmindernden Maßnahmen den zuständigen Naturschutzbehörden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Die vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis wird die Fläche in reduzierter Form übernommen. Ausschlaggebend hierfür war, dass Kriterien mit hoher Priorität und hohem Konfliktrisiko nicht betroffen sind. Die Fläche liegt zwar komplett innerhalb eines regionalen Grünzuges. Eine erneute Überprüfung des Kriteriums "regionaler Grünzug", welches zuvor zum Ausschluss der Fläche geführt hatte, ergibt jedoch: Eine reduzierte Ausweisung des Flächenteiles südlich der A24 unter

	Berücksichtigung des 1.000 m-Abstandes zu Ortslagen wird jetzt für vertretbar gehalten, da es sich um eine kleine Fläche ohne dominierende Wirkung in der Landschaft handelt, die zudem im vorbelasteten Bereich des Autobahnkorridores liegt. Den Stellungnahmen, die sich für die Hereinnahme der Fläche aussprechen, wird damit gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2842, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Nach der Berücksichtigung des Mindestabstandes von 500m zwischen der Potenzialfläche und dem Sachsenwald (> 10ha) als bedeutenden Fledermauslebensraum verbleibt keine Fläche mehr für die Windenergienutzung.	Der vorgetragene Hinweis wurde geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche nicht übernommen. Ausschlaggebend hierfür wardie Lage der Fläche. Sie liegt zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches zweier Großvogelbrutplätze. Unter Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt nur eine minimale Restfläche. Darüber hinaus liegt die Fläche voll innerhalb eines regionalen Grünzuges. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktrisikos wird sie nach wie vor nicht übernommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2843, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Bereich der Potenzialfläche ist komplett von größeren und kleineren Waldbereichen umgeben. Zwischen diesen Gebieten ist mit erhöhten Jagd- und Transferflügen von	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird

verschiedenen Fledermausarten zu rechnen. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten sollte in diesem Bereich vorsorglich auf eine Windenergienutzung verzichtet werden.	durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2844, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die relativ kleine Potenzialfläche liegt in einer sehr kleinteilig strukturierten Landschaft, in der mit erhöhten Aktivitäten von Fledermäusen zu rechnen ist. Auf eine Windenergienutzung sollte aus artenschutzrechtlichen Gründen in diesem Bereich verzichtet werden.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2846, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Größere Wälder (> 10ha) sind grundsätzlich Gebiete mit einer besonderen Bedeutung für den Fledermausschutz. Für die vorgesehene Potenzialfläche bedeutet das eine Erhöhung des Mindestabstandes zur Waldkante auf 500m.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2847, Datum: 28.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Größere Waldbereiche (> 10ha) sind grundsätzlich Gebiete mit einer besonderen Bedeutung für den Fledermausschutz. Nach der erforderlichen Anpassung des Mindestabstandes von 500m zwischen der Potenzialfläche und den Waldrändern verbleibt keine Fläche mehr für die Windenergienutzung.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2848, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Aus den angrenzenden Waldgebieten Bartelsdorfer Holz und Rülauer Forst (> 10ha) liegen Nachweise von 6 Fledermausarten, davon 5 schlaggefährdete Arten, vor. Mit weiteren Arten ist bei einer genaueren Untersuchung zu rechnen, zumal der Rülauer Forst nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt wird und sich zu einem „Urwald“ entwickeln soll. Der für solche Gebiete mit besondere Bedeutung für den Fledermausschutz erforderliche Mindestabstand von 500m verkleinert die Fläche für die Windenergienutzung erheblich.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2849, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Aus den angrenzenden Rülauer Forst (> 10ha) liegen Nachweise von 6 Fledermausarten, davon 5 schlaggefährdete Arten, vor. Mit weiteren Arten ist bei einer genaueren Untersuchung zu rechnen, zumal der Rülauer Forst nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt wird und sich zu einem „Urwald“ entwickeln soll. Auch für die nördlich und südlich angrenzenden Waldbereiche ist von einer gleichen Bedeutung	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit

für den Fledermausschutz auszugehen. Nach Berücksichtigung des erforderlichen Mindestabstandes von 500m zwischen den Waldrändern und den Potenzialflächen verbleibt keine Fläche mehr für die Windenergienutzung.	weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2850, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Größere Waldbereiche (> 10ha) sind grundsätzlich Gebiete mit einer besonderen Bedeutung für den Fledermausschutz. Nach der erforderlichen Anpassung des Mindestabstandes von 500m zwischen der Potenzialfläche und dem Waldrand verbleibt keine Fläche mehr für die Windenergienutzung.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2760, Datum: 28.06.2017** **Dokument: Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)** **Kapitel: 2.5. Auswahl der Vorranggebiete Repowering**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Formulierung Vorranggebiete für Repowering ist erschreckend. Es ist verständlich das Flächen die vor geraumer Zeit als Bebauungsflächen für Windkraftanlagen freigegeben wurden heute, also nach einer Zeit X nicht mehr dafür geeignet sind aus verschiedenen Gründen. Möchte man diese „Altanlagen“ weghaben dann muss man entweder warten bis sie zerfallen sind oder ihnen die Betriebserlaubnis innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmen entziehen. Ein Umzug in andere Gebiete mit neuen und größeren Windkraftanlagen bedeutet hier rechtlich	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_076 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend für die Streichung der Fläche ist vor allem, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große Kompensationsflächenkomplexe und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren.

eine sogenannte „Vorteilsgewährung“ für den Betreiber gegenüber anderen Marktteilnehmern. Diese Marktmanipulation dürfte nach europäischen Recht keine Zustimmung bzw. Gewährung finden. Weiterhin wäre es eine unzumutbare in bereits mit Windkraftanlagen „belastete“ Gebiete auszuweichen und diese mit weiteren Anlagen zu verdichten mit der Begründung es gebe dort keinen schützenwerten Raum mehr. Die hier auswählte Fläche ist ein extrem ruhiges Gebiet welches von mehreren Störschleifen auf einer Seite begrenzt wird. Dies als ein mögliches Kerngebiet für Windkraftanlagen auszuweisen widerstrebt dem Gedanken der Natur in der Wilstermarsch ein Rückzuggebiet zu erhalten. Gerade in dieser Region sind bereits viele Anlagen in Betrieb und es gibt jetzt schon beinahe keine Himmelsrichtung mehr in der man hier keine Windkraftanlagen sieht.	Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich zweier denkmalgeschützter Höfe. Aufgrund eines negativen Urteiles zu einer PV-Planung in deren Umkreis stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist zudem nicht mehr erforderlich, weil der regionale Bedarf dazu gesunken ist. In der vergleichenden Abwägung wird der konfliktärmere westliche Teil von PR3_STE_065 dahingehend bevorzugt. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2851, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Größere Waldbereiche (> 10ha) sind grundsätzlich Gebiete mit einer besonderen Bedeutung für den Fledermausschutz. Nach der erforderlichen Anpassung des Mindestabstandes von 500m zwischen der Potenzialfläche und dem Waldrand verbleibt keine Fläche mehr für die Windenergienutzung.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2852, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Größere Waldbereiche (> 10ha) sind grundsätzlich Gebiete mit einer besonderen Bedeutung für den Fledermausschutz. Nach der erforderlichen Anpassung des Mindestabstandes von 500m zwischen der Potenzialfläche und dem Waldrand verbleibt	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht

keine Fläche mehr für die Windenergienutzung.	übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2854, Datum: 28.06.2017** **Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)** **Kapitel: 2.4.2.30. Abstandspuffer von 30 - 100 m zu Wäldern**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Viele Fledermausarten, besonders auch die schlaggefährdeten Arten, nutzen Waldränder als Jagd- bzw. Nahrungsraum. Konsequenterweise sind aus diesem Grund in den „Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange bei Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein - Teil III: Fledermausschutz“ (LANU 2008) Wälder als Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz definiert. Abhängig von der Größe der Wälder bzw. ihrer nachgewiesenen Bedeutung für Fledermäuse sind Mindestabstände von 200m bzw. 500m festgelegt. Aus aktueller, fachlicher Sicht ist aufgrund zu erwartender natur- und artenschutzrechtlicher Konflikte eine ausnahmslose Freihaltung dieser Schutzbereiche um Wälder für die Fledermäuse geboten.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Waldränder haben eine besondere ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland. Sie sind in der Regel sehr artenreich und stellen einen wichtigen Rückzugsraum dar. Die Waldrandfunktion entspricht den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein. Für den vorsorgenden Artenschutz ist daher der gewählte Abstandspuffer sachgerecht. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2855, Datum: 28.06.2017** **Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)** **Kapitel: 2.5.2.26. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** **Angehängte Dateien: 2016_NABU-AGF_Fledermause-und-Windkraft.pdf**	

Stellungnahme	Erwiderung
Bei der Darstellung des Abwägungskriteriums "(26) Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz" wird für die fachlichen und methodischen Einzelheiten auf die „Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange bei Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein - Teil III: Fledermausschutz“ (LANU 2008) verwiesen. Diese Arbeitshilfe entspricht allerdings bezüglich der Fledermäuse nicht mehr dem aktuellen Stand der Wissenschaft und auch die fortschreitende Technik/Baugröße von WKA ist darin nicht berücksichtigt. Aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit sollte diese Arbeitsunterlage dringend überarbeitet werden. Sie sollte z.B. um folgende Kriterien/Mindestabstände ergänzt werden: **Wochenstuben schlaggefährdeter Fledermausarten (500m - 1000m)** **Fledermauswinterquartiere mit regelmäßig mehr als 20 überwinternden Tieren (1000m)** **Die veröffentlichten Empfehlungen vom 25.04.2016 der schleswig-holsteinischen Fledermausfachgruppe (AGF) beim NABU sollten dazu einbezogen werden.** **Im Urteil des VGH München vom 27.05.2016 (22 BV 15.1959) wird darauf hingewiesen, dass zwar grundsätzlich nicht von vorgegebenen Untersuchungsstandards der Länder abgewichen werden darf, aber ein abweichender, allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft rechtlich höher bewertet werden kann.**	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Die zum LEP gehörige Textpassage bzgl. der empfohlenen Aktualisierung der Arbeitsgrundlage für das Kriterium wird im dazugehörigen LEP-Anhörungsverfahren unter der ID M9977 erörtert. Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Die Planung erfolgt im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Die zum LEP gehörige Textpassage bzgl. der empfohlenen Aktualisierung der Arbeitsgrundlage für das Kriterium wird im dazugehörigen LEP-Anhörungsverfahren unter der ID M9977 erörtert.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2858, Datum: 28.06.2017

Dokument: Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 4.3.4. Bedeutsame Vorkommen und Lebensraumstrukturen für windkraftsensible Fledermausarten

Stellungnahme	Erwiderung
Die Angabe zu ziehenden Fledermäusen ist folgendermaßen zu erweitern: "Zudem ist Schleswig-Holstein ein wichtiges Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für ziehende Fledermäuse aus Skandinavien und dem Baltikum." **Die Aussage "Alle Arten Schleswig-Holsteins sind mindestens als gefährdet eingestuft..." ist nicht korrekt und sollte mit der aktuellen Roten Liste abgeglichen werden.** **Die Aussage "Acht der insgesamt zwölf in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten..." ist nicht korrekt. Es kommen 15 Fledermausarten in S.-H. vor.** **Die Angaben zu den wichtigen Winterquartieren und den darin überwinternden Fledermäusen (mehr als 100 überwinternde Individuen / zweitgrößte Winterquartier der Fransenfledermaus) ist zu aktualisieren.** **In der Abb.: 23 ist das FFH-Gebiet "GKSS-Forschungszentrum Geesthacht" nicht bzw. nicht korrekt dargestellt.**	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft.Die geäußerten Aspekte bezüglich des Umweltberichts werden bei der Erstellung des Umweltberichts für den zweiten Planentwurf zum Teil beachtet. Insofern wird auf den überarbeiteten Umweltbericht verwiesen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2872, Datum: 28.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Ich bin nicht damit einverstanden, dass dieses Gebiet nicht mehr als Windenergievorranggebiet ausgewiesen wurde, weil es am meisten Sinn macht WEA an windstarken Standorten anzusiedeln, die hohe Akzeptanz in der Nordermeldorfer Gemeinde dafür spricht, das Amt Mitteldithmarschen diese Potentialfläche befürwortet und der Bereich östlich des Speicherkoogs nicht mehr als characteristischer Landschaftsraum ausgewiesen wird.	Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann: Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht

	übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsschutzbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_067 wird daher übernommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2862, Datum: 28.06.2017** **Dokument: Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)** **Kapitel: 6.1.5.2. Teilaspekt Artenschutz**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Bezüglich der Fledermäuse sind zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten mit WKA Festlegungen von Abschaltzeiten möglich. Diese Abschaltzeiten zur Minimierung des Tötungsrisikos müssen aber zwingend aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit dem aktuellen Wissensstand entsprechen. Detaillierte Angaben zu den entsprechenden Entscheidungskriterien (Windgeschwindigkeit, Lufttemperatur, Jahreszeiten, etc.) sind in den veröffentlichten Empfehlungen der Fledermausfachgruppe des NABU/AGF von 25.4.2016 aufgelistet.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebungsschutz können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der entsprechenden Belange basieren auf der engen Abstimmung mit MELUR/LLUR und den entsprechenden naturschutzfachlichen Abteilungen und Dezernaten sowie

	den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Planung erfolgt im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2866, Datum: 28.06.2017** **Dokument: Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)** **Kapitel: 6.4. Betrachtung der Belange des Artenschutzes**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Nach dem Urteil des schleswig-holsteinischen OVG vom 20.01.2015 (Az. 1 KN 6/13) müssen eventuelle Konflikte mit dem Artenschutz auf der Ebene der Regionalplanung abgewogen werden und dürfen nicht auf das Genehmigungsverfahren verlagert werden. Der Hinweis, dass auf der Ebene der Regionalplanung nicht erkennbare artenschutzfachliche Aspekte erst auf der Zulassungsebene abschließend ermittelt werden können, ist zumindest bezüglich der Fledermäuse im Kreis Herzogtum Lauenburg nicht korrekt. Im Rahmen des schleswig-holsteinischen Fledermausmonitorings werden jährlich umfangreiche Daten zum Vorkommen von Fledermäusen an das Land (LLUR) gemeldet und stehen somit für eine artenschutzrechtliche Beurteilung zur Verfügung.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebungsschutz können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Erstere wurden als Zonen identifiziert, in denen bereits auf Ebene der Regionalplanung eine Freihaltung von der Windenergienutzung vonnöten ist, da sie besondere überregionale Bedeutung für Fledermäuse haben. Es wäre dort sonst ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (durch signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos) zu vermuten. Die Landesplanung sieht diese Notwendigkeit jedoch nicht für andere Bereiche gegeben. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist für diese daher nicht erforderlich. Es wird des Weiteren auf die Erläuterungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Planung erfolgt im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2871, Datum: 28.06.2017**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, mein Name ist [redacted] und ich nehme hiermit Stellung zu dem ausgewiesenen Vorranggebiet PR3_STE_050. Ich wohne [redacted] in der Gemeinde Schlotfeld. Wir haben uns hier [redacted] bewusst ein abgelegenes Grundstück gekauft und genießen die Ruhe und die Nähe zur Natur. In letzter Zeit wird dies aber durch verschiedene Planungen rumd um unser Grundstück beeinträchtigt. Zum einem nimmt der Verkehrsfluss zu, Desweiteren wird die Planung der Nordumgehung direkt neben unserer Haustür immer konkreter. Dazu kommt der stetig wachsende Zulauf des Flughafens "Hungriger Wolf ". Dieser ist als wachsender Wirtschaftsfaktor nicht wegzudenken aber beeinträchtigt durch die dadurch entstehende Geräuschkulisse ebenfalls unsere Lebensqualität. Durch den jetzt auch noch geplanten Windpark, nur 400m hinter unserem Haus, würde uns jegliche Ruhe und Naturfreude genommen werden. Die WEA sind in Richtung Nordwest/West ausgerichtet. Dadurch ist in den Abendstunden mit Schattenwurf zu rechnen und mit einer unzumutbaren Lärmbelästigung bzw. Infraschall. Von der optischen Bedrängung und der Befeuerung durch das Blinklicht ganz zu schweigen. WEA machen krank. Es liegen keine Forschungsergebnisse vor, die das Gegenteil beweisen. Es steht außer Frage, dass in Gebieten rund um solche Windparks gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Bluthochdruck, Schlafstörungen, Schwindel und Herzrhthymusstörungen sowie Krebserkrankungen vermehrt auftreten. Das Zimmer unseres Sohnes liegt genau in Richtung der geplanten WEA. Sie können sich sicher vorstellen, dass wir uns als Eltern natürlich ernste Gedanken über die gesundheitlichen Auswirkungen der Anlagen auf unser Kind machen. Dazu kommen auch finanzielle Aspekte. Wir finanzieren unser Haus noch und brauchen demnächst eine Anschlussfinanzierung. Welche Bank würde uns aber eine weitere Finanzierung anbieten bei diesen gravierenden Veränderungen? Unser Grundstück verliert	Die vorgetragenen Argumente hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_050 wurden überprüft. Der Einwendung wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend dafür waren folgende Gründe: Die Potenzialfläche überschneidet sich im nördlichen Bereich mit der Platzrunde des nahegelegenen Flugplatzes. Zudem verläuft die Trassenplanung für die Nordumgehung Itzehoe durch die Fläche. Der Spielraum für letztere ist nur geringfügig variabel, lässt sich aber auch noch nicht präzise eingrenzen. Der Belang hat außerdem durch die vordringliche Bedarfseinstufung im Bundesverkehrswegeplan Vorrang. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung von nachrangiger Bedeutung.

dadurch massiv an Wert. Das Vorranggebiet liegt in direkter Nähe zum FFH Gebiet Rantzau und neben der ausgewiesenen Fläche, liegt ein Wanderweg der zum Naherholungsgebiet Itzehoe zählt und entlang dem Naturschutzgebiet beim Stormteich führt. In den angrenzenden Gebieten sind auch Fledermauspopulationen und Weißstorchareale zu berücksichtigen. Eine Frage die sich mir auch stellt ist ob berücksichtigt wurde, dass die Anwohner (mich eingeschlossen) der Amönenwarte ausschließlich eine Brunnenwasserversorgung haben? Wie sieht es mit dieser Versorgung weiterhin aus wenn für die WEA bis zu 30m tiefe Fundamente mit Grundwasserabsenkung geschaffen werden? Um den Bau dieser Anlagen in Mitten der Natur ausführen zu können, müsste die hier entlang laufende alte Schmalspurbahn, die von vielen Wanderern, Touristen und Hundebesitzern wegen der Idylle genutzt wird, massiv verbreitert und damit zertört werden um die riesigen Teile einer WEA an ihre Standorte zu schaffen. Unsere Gemeinde hat sich gegen diese Vorrangfläche ausgesprochen und bereits eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Wir sind übereinstimmend der Meinung, dass wir unser Soll in Bezug auf saubere Energie mehr als erfüllt haben. Ich hoffe, Sie können unsere Bedenken und trifftigen Gründe gegen diese WEA nachvollziehen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2870, Datum: 28.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III

(Sachthema Windenergie) - Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn

Kapitel: PR3_LAU_003 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Angehängte Dateien: PR_III_3-0959-1.pdf, PR_III_3-0959-A1-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stubben, 28.06.2017, Axel Pankonin, Dorfstraße 51, 23847 Stubben Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei – Landesplanung, Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel **Windpark Stubben** **Stellungnahme zum 1. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans III „Sachthema Windenergie“ vom 06.12.2016), Abwägungsbereich: PR3_LAU_006** Sehr geehrte Damen und Herren, als Landeigentümer von Grundstücken innerhalb der Potenzialfläche für die Windenergienutzung PR3_LAU_006 in der Gemeinde Stubben musste ich leider feststellen, dass diese 26,5 ha große Fläche in der als Anlage 1 beigefügten Karte (hiernach „Potenzialfläche Stubben“) im Regionalplanentwurf vom 06. Dezember 2016 nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung übernommen worden ist. Ich beantrage, die auf der beigefügten Karte dargestellte Potentialfläche Stubben wieder in den Regionalplan für den Planungsraum III zu übernehmen. Auf dieser Fläche wäre die Genehmigung von drei Windenergieanlagen (WEA) möglich. [redacted] entsprechende Nutzungsverträge mit der e3 Projektentwicklungs GmbH & Co. KG, Hugh-Greene-Weg 2, 22529 Hamburg (HRA 109682, Amtsgericht Hamburg) abgeschlossen. Diese würde den	Die veorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_006 bleibt als Vorranggebiet erhalten, es erfolgen jedoch Abstandsanpassungen. Im Norden ist eine Erweiterung möglich da hier ein Außenbereich fälschlicherweise als Siedlung eingestuft wurde. Zwei Waldparzellen wurden entwidmet. Der Waldabstand entfällt, die Flächen selbst bleiben jedoch als Biotope vom Vorranggebiet ausgespart. Am östlichen Rand der Fläche liegt eine Aufforstungsfläche, zu der ein Abstand von 100 m einzuhalten ist. Ausgespart bleiben nach wie vor die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche eines Seeadlers und eines Rotmilans. Der südwestliche Ausläufer der Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Für dieses LSG gibt es eine Ausnahme für die Windenergienutzung für die Bestandswindkraftanlagen östlich von Eichede. Für alle übrigen Bereiche ist wie hier von einem Bauverbot für WKA auszugehen. Hinweise auf geschützte Arten im Umfeld der Vorrangfläche können darüber hinaus im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, führen aber auf der Ebene der Regionalplanung nicht zum Ausschluss der Fläche.

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag stellen, sämtliche nötigen Gutachten erstellen lassen, in das Ausschreibungsverfahren gehen und einen Windpark realisieren. Die Potenzialfläche Stubben ist sogar östlich der Hochspannungsleitung noch groß genug, um dort drei moderne WEA zu betreiben. **Großvögel und Fledermäuse** Es gibt für diese Fläche eine aktuelle faunistische Potenzialanalyse und Bewertung (auch im Hinblick auf artenschutzrechtliche Genehmigungshindernisse) seitens der GFN Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH, Molfsee vom 22. Mai 2017. Eine Kopie der Raumnutzungsanalyse ist als Anlage 2 beigefügt. Wir wissen, dass es sich hier um ein sensibles Gebiet für Großvögel und Fledermäuse handelt, möchten dies aber dennoch ausgewiesen wissen, da hier nach dem neusten Stand der Technik und Forschung eine Verträglichkeit zwischen Artenschutz und WEA hergestellt werden. Die GFN hat festgestellt, dass die Potenzialfläche aufgrund ihrer Nähe zu Waldgebieten für Großvögel und Fledermäuse eine hohe Bedeutung hat. Eine Beurteilung der tatsächlichen Konfliktlage ist aber erst auf Basis einer aktuellen Erfassung möglich. Ebenso gibt es aktuell Erkenntnisse über Rotmilane und deren Verhalten, die Horste zu wechseln, die deutlich machen, dass hier noch nicht sämtliche Erkenntnisquellen ausgeschöpft sind, um eine Verträglichkeit zwischen Artenschutz und Windenergie herzustellen. So ist es nach dem Stand der Technik heute schon möglich, Vögel, die auf dem Anflug zu einem Windpark sind, mit technischen Systemen zu erkennen und sodann innerhalb kürzester Zeit die WEA abzuschalten. Diese funktionierenden Systeme werden mit Sicherheit bald akkreditiert werden, und zwar noch während der Regionalplan weiterhin wirksam ist. Vor diesem Hintergrund muss man bei der Regionalplanung die zügig fortschreitende Technik im Bereich des Vogelschutzes im Blick behalten, wenn man einen Regionalplan für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren erlässt. Die Großvogelproblematik sollte in das Genehmigungsverfahren verlagert werden, um diese angemessen und auf dem Stand der aktuellen Technik lösen zu können. Im Genehmigungsverfahren kann ein Höhenmonitoring an den WEA festgesetzt werden, um die Fledermausaktivität in Rotorhöhe nach der Errichtung zu überprüfen. Bei erhöhter detektierter Fledermausaktivität können Vermeidungsmaßnahmen wie temperatur-, niederschlags-, windgeschwindigkeitsabhängige Abschaltzeiten für die WEA festgesetzt	

werden. Bei höheren WEA mit langsam drehenden Rotoren vergrößert sich der Abstand von der Rotorunterkante zur Geländeoberkante. Die Mehrzahl der Fledermausarten, insbesondere die Arten der Lokalpopulation, orientieren sich an vorhandenen Strukturen wie Gehölze und Knicks und jagen in Höhen bis zu 40 m, also deutlich unterhalb der Rotorunterkante der WEA.

Es wird sich in Zukunft nicht vermeiden lassen, jeweils aktuell und auf dem neusten Erkenntnisstand die Verträglichkeit der Windparkplanungen mit dem Artenschutz zu prüfen.

Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung

In der Gemeinde Lasbek wurde 1998 ein Windeignungsgebiet ausgewiesen und im Jahr 2004 der Windpark Lasbek mit sechs WEA errichtet. Im Regionalplanentwurf vom 06. Dezember 2016 wurde dieses Windeignungsgebiet in westlicher Richtung zur Gemeinde Lasbek und in östlicher Richtung zur Gemeinde Stubben erweitert. Die östliche Erweiterung wurde mit der Begründung Umzingelungswirkung der Bebauung Radeland gestrichen (siehe Potenzialfläche für die Windenergienutzung PR3_LAU_006).

Wenn man aber nur die östliche Erweiterung zur Gemeinde Stubben betrachtet (siehe beigefügte Karte Potentialfläche Stubben), dann kommt es nicht zu einer Umzingelungswirkung der Bebauung Radeland.

Hierbei möchten wir darauf hinweisen, dass die Gemeinde Lasbek die vorgeschlagene westliche Erweiterung des bestehenden Windparks ablehnt, da weitere WEA dichter an die Gemeinde Lasbek heranrücken würden.

Deshalb sollte die westliche Erweiterung des Windeignungsgebiet gestrichen und dafür die östliche Erweiterung ermöglicht werden. Eine Umzingelungswirkung der Bebauung Radeland wird dadurch verhindert.

Ich bitte Sie deshalb, die Potenzialfläche Stubben als Vorranggebiet in den Regionalplan III aufzunehmen, insbesondere auch, um insgesamt dann ca. 2 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen zu können.

Mit freundlichem Gruß

[redacted]

Anlagen: - Potenzialfläche Eichede - Faunistische Potentialanalyse und Bewertung vom 22.05.2017	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2868, Datum: 28.06.2017** **Dokument: Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)** **Kapitel: 6.1.1. Ziele und Grundsätze zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergie**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
400 Meter Abstand zu Einzelhäusern oder Splittersiedlungen ist Anachronismus. Man weiß schon lange dass bei diesen Abständen niemand freiwillig dort siedeln würde. Verantwortliche die diesen Abstand als Standard reglementieren sollten in einem Zelt oder auch Wohnwagen ihren Jahresurlaub in Hauptwindrichtung eines dieses Windparks verbringen. Vielleicht wächst dann die Erkenntnis dass dieser Abstand nicht zumutbar ist. Selbstverständlich wird die Industrie und auch die Investoren dies für absolut ausreichend gutheißen. Sollte trotzdem in diesen Abständen zu Wohnbebauungen ein Windpark erstellt werden, dann kann man den betroffenen Anwohnern nur dazu raten entsprechende Beschwerden über Lärmbelästigung einzureichen und somit die Betreiber zum Abschalten der Anlagen bei bestimmten Windstärken zwingen. Die Wirtschaftlichkeit eines solchen Windparks dürfte dann bei den zukünftigen Einspeisepreisen im Bereich von mangelhaft oder auch insolvenzgefährdet liegen. Soweit muss es nicht kommen wenn man heute d.h. vor der Erstellung eines Windparks entsprechend vernünftige Abstände festlegt. Der Bau eines Windparks ist entgegen einer Straße oder einer Hochspannungstrasse keine dem Gemeinwohl dienende Notwendigkeit, sondern sie ist eine Produktionsanlage, in diesem Fall zur Herstellung von Strom die ihren Eigentümern Gewinneinnahmen verspricht. Nur im entfernteren Sinne dient sie der Schonung unserer Umwelt, da sie den Ausstoß von Kohlenstoff und Stickoxiden vermindert. Das bedeutet aber nicht gleichzeitig sie darf durch ihre Funktion bzw. Arbeitsweise das Leben der	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese

Anwohner negativ beeinflussen.	Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2867, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin Bürger des schönen Dorfes Bebensee im Kreis Segeberg und möchte gerne meine Stellung zu den Vorranggebieten der Windkraftanlagen und unserem Gemeindegebiet beziehen. • Die künftige **räumliche Entwicklung** der Gemeinde Bebensee würde durch die Errichtung von Windkraftanlagen in dem in den Entwürfen ausgewiesenen Gebiet beeinträchtigt. Aufgrund vorhandener Stallanlagen für Massentierhaltung im Norden, der angrenzenden Autobahn 21 im Norden und Osten sowie des Neversdorfer Sees im Süden kann das Gemeindegebiet nur noch in westlicher Richtung entwickelt werden. Soweit hier Windkraftanlagen errichtet würden, wäre eine bauliche Erweiterung des Gemeindegebietes praktisch ausgeschlossen.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der

• Aufgrund der im Norden angrenzenden Stallanlagen, der im Norden und Osten angrenzenden Autobahn 21 sowie des im Süden gelegenen Neversdorfer Sees entstünde bei einer zusätzlichen Errichtung von Windkraftanlagen im Westen des Gemeindegebietes eine für die Einwohner und das Landschaftsbild unzumutbare Umfassung des Gemeindegebietes in Form einer **Riegelbildung**. Es käme zu erheblicher optischer Bedrängung. • Aufgrund der angrenzenden Autobahn 21 sind die Einwohner der Gemeinde Bebensee bereits in besonderem Maße mit erhöhten Lärmemissionen belastet. Windkraftanlagen würden diese **Belastung** zusätzlich erhöhen, zumal der Wind bevorzugt aus West bis Nordwest weht. Dies ist für die Einwohner nicht zumutbar. Darüber hinaus rufen Windkraftanlagen Lichtemissionen infolge der Befeuerung, Schattenschlag, Partyeffekt und nicht zuletzt erhebliche Belastung durch Infraschall hervor. Letzterer wird messtechnisch nicht erfasst, macht aber nach Aussagen Betroffener und Leidtragender erhebliche Belastungen und Gesundheitsprobleme. • Die Errichtung von Windkraftanlagen käme einer Enteignung gleich, da die **Werte des Grundbesitzes** im Gemeindegebiet um schätzungsweise 30 % sinken würden. . • Es handelt sich um ein Gebiet mit besonderer **Bedeutung für Tourismus und Erholung**, auf welches die Errichtung von Windkraftanlagen anlagenbedingte Störwirkungen entfalten würde. Der Kremser Weg (südliche Begrenzung des Vorranggebietes) ist ausgewiesener Schulweg zur Dörfergemeinschaftsschule in Leezen. Gefährdung durch z.B. Eisflug kann nicht akzeptiert werden. • Der Kreis Segeberg hatte das Gebiet als **charakteristischen Landschaftsraum** bewertet, umgeben von kleinen Dörfern. Weshalb dies nicht mehr gelten sollte ist uns unklar. Die Errichtung derartiger monströser Anlagen erscheint bei der Geografie des	charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene geprüft werden. Bzgl. der Siedlungsentwicklung: Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung gilt, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie verfestigte Planungen der Gemeinden als weiches Tabu beachtet und geplante Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt werden. Jedoch sieht die Landesplanung eine Ausweisung dennoch als vertretbar an, da kein immanent anstehender Konflikt anhand verfestigter Planung deutlich wird. Bzgl. der Belastung durch Emissionen: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Bzgl. möglicher Wertminderung von Immobilien und Grundstücken: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen

Gebietes und der Lage der angrenzenden Gemeinden als ob dies auf dem Dorfanger geschehe. Dazu ist besonders belastend, dass das Vorranggebiet **höher** liegt als das bewohnte Dorf. Die Anlagenhöhe würde sich um etwa 30 m vergrößern, als architektonisch angegeben. • Es ist ein Gebiet bedeutender **archäologischer Kulturdenkmale**. Bei der Gemeinde Bebensee handelt es sich um eines der ältesten Dörfer der Gegend, was durch die Funde von Hünengräbern und Urnen belegt wird. Die Gemeinde genießt einen besonderen Bestands- und Denkmalschutz, welcher nicht durch die Errichtung von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden darf. • Als Vorranggebiet für den Naturschutz hat das Gemeindegebiet eine besondere Funktion. Zwischen den **FFH- und Schutzgebieten** Neversdorfer See, Travetal und Mözener Au gelegen, stellt es eine wichtige Verbindung im Biotopverbundsystem dar. Bei dem östlich angrenzenden Moorgebiet handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop. Dem als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesenen Bereich kommt eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft zu. Diese Funktion würde durch die Errichtung von Windkraftanlagen zerstört, zerschnitten und verriegelt. Was geschieht mit dem Bebenseer Moor, wenn durch den Bau der massigen Fundamente der Grundwasserspiegel absinkt? • Die Ausweisung als Vorrangfläche für die Windenergienutzung ist nicht mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz vereinbar. Als **Hauptachse des Vogelzugs** wird es alljährlich zum Rast- und zum Nistplatz von Großvögeln, insbesondere von Störchen. Auch stellt das Gebiet ein wichtiges Brut-, Rast- und Jagdgebiet für Seeadler, Uhus und Kraniche dar. Hinzu kommt, dass das Gemeinde- und das angrenzende Gebiet Revier des Rotmilans ist. Für die ansässigen Arten entstünde durch die Errichtung von Windkraftanlagen Beeinträchtigung des Lebensraumes sowie Kollisionsgefahr bis hin zum Tötungsrisiko. Dies kann nicht im Sinne grüner Politik sein. Was passiert mit den Fledermäusen, die zwischen den Dörfern patroulieren und auf ihrer Suche nach Nahrung das Vorranggebiet in großer Zahl	rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Bzgl. der Tourismus und Erholung: Die regionalplanerische Einstufung als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung wurde in der Abwägung berücksichtigt. Bzgl. der Verortung des charakteristischen Landschaftsraumes: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Zudem ist PR3_SEG_040 zwar umgeben von mehreren Schutzgebietstypen, die jeweils von der Windenergienutzung freizuhalten sind, jedoch liegt sie nicht selbst innerhalb eines der Gebiete bzw. eines Biotopverbundsystems.

kreuzen? • Als junger Bürger Bebensees denke ich auch an die Zukunft des Dorfes. Dabei ist ein **Neubaugebiet zur Erweiterung** für neue Einwohner sicherlich in den kommenden Jahren unabdingbar, denn durch die infrastrukturelle Lage Bebensees in der Metropolregion Hamburg, ist die Nachfrage nach Grundstücken von Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteinern, die in Hamburg arbeiten, aber gerne in Schleswig-Holstein, in Bebensee wohnen möchten, groß. Eine Erweiterung der Gemeinde ist jedoch durch die A21 im Osten, Mastbetriebe im Norden und der Grenze zum Nachbarort nur in Richtung Westen möglich - dort, wo das Vorranggebiet liegen soll. Gerne möchte ich auch noch in den weiteren Jahrzehnten in Bebensee mit weiteren jungen Bürgerinnen und Bürgern wohnen. • Schleswig-Holstein ist Tourismusland und zeichnet sich vorallem durch die einmalige Natur aus. Diese sollte nicht durch Windkraftanlagen an jedem freien Ort unseres Landes gebrochen und verunstaltet werden. • Werden für diese ausgewiesenen Flächen auch Ausgleichsflächen geschaffen? Zu **verschiedenen Tierarten** habe ich einige Beobachtungen gemacht, die Sie nun nachfoldend lesen: In der Kiesgrube Krems I, nur etwa 400 m von dem Vorranggebiet PR3_SEG_040 entfernt, brüten seit vielen Jahren Uhus. Ein weiteres Vorkommen von Uhus gibt es in Neversdorf, Seekoppel, Gelände der [redacted]. Die Uhus haben in den letzten Jahren immer wieder erfolgreich gebrütet. Die Jungvögel wurden vom Landesverband Eulen –Schutz in S-H beringt. Die Windkraftanlagen würden den Uhubestand extrem gefährden. Das Vorranggebiet ist aus der Planung herauszunehmen. Im Vorranggebiet PR3_SEG_040 kann man fast täglich Seeadler beobachten. Die Seeadler fischen im Neversdorfer See, überqueren das Vorranggebiet und ziehen zum Mözener See. Seeadler stehen unter strengem Schutz. Das Vorranggebiet ist aus der Planung herauszunehmen. In Krems I gibt es ein Vorkommen von Teichfledermäusen. Teichfledermäuse sind streng geschützt. Da die Windkraftanlangen die Teichfledermäuse stark gefährden, ist das Vorranggebiet aus der Planung herauszunehmen.	Bzgl. Vogel- und Fledermausschutz: Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart bzw. überregionalen Vogelzugachse. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Bzgl. Bürgerentscheid: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13).

In Kükels gibt es zwei Horste von Rotmilanen. Die Rotmilane brüten dort erfolgreich. Der Rotmilan unterliegt wie alle europäischen Vogelarten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Er ist im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt, für ihn müssen folglich besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Er ist außerdem in Anhang II der Berner Konventionen als streng geschützte Tierart aufgeführt und in Anhang II der Bonner Konventionen, womit er als eine Art mit ungünstigen Erhaltungssituationen gilt. Der Rotmilan jagd regelmäßig im ausgewiesenen Vorranggebiet. Da Windkraftanlagen insbesondere Rotmilane gefährden, ist das Vorranggebiet aus der Landesplanung herauszunehmen. Im Vorranggebiet sind regelmäßig Kraniche zu beobachten. Ich vermute, dass diese in der angrenzenden Moorlandschaft brüten. Wegen der unmittelbaren Nähe zu den geplanten Windkraftanlage würde eine besondere Gefährdung des Großvogels entstehen. Das Vorranggebiet ist deshalb aus der Landesplanung herauszunehmen. Das Vorranggebiet PR3_SEG_040 wird von mehreren Landschaftsschutzgebieten umfasst. Mözener See und Neversdorfer See wurden bereits 1936 zu Landschaftsschutzgebieten erklärt, mit einer Fläche von über 600 Hektar. Das Travetal wurde 1966 zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Genau dazwischen wurde das Vorranggebiet gelegt. Sollten hier Windkraftanlagen gebaut werden, so würden die ältesten Landschaftsschutzgebiete ihren Wert verlieren. Bedenken Sie bei ihrer Planung, dass es im Kreis Segeberg nur 15 Landschaftsschutzgebiete giebt. Das Vorranggebiet ist aus der Landesplanung herauszunehmen. In Bebensee und Schwissel befinden sich Hünengräber. Es besteht eine Sichtachse zum Vorranggebiet. Da die Entfernung nur ca. 1500 m beträgt ist das Vorranggebiet aus der Planung herauszunehmen. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bebensee haben sich am 24.01.2010 mittels Bürgerentscheid mit großer Mehrheit gegen die Ausweisung von Eignungsflächen für Windenergie in der Gemeinde Bebensee ausgesprochen. Die Errichtung von Windanlagen auf dem geplanten Areal würde zu erheblicher Störung des Dorffriedens in den Anliegergemeinden führen. Es kann nicht Sinn einer verantwortungsvollen Politik sein, Gesundheit, Naturschutz und das friedliche Zusammenleben derartig massiv aufs Spiel zu setzen. Aus den genannten Gründen erhebe ich Widerspruch gegen das Vorranggebiet zur Errichtung	

von Windkraftanlagen im Bereich Leezen-Bebensee-Mözen-Schwissel. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2865, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
ich kann die Ablehnung dieses Gebietes nicht verstehen, weil es eine hohe Akzeptanz innerhalb der Nordermeldorfer Gemeinde gibt,das Amt Mitteldithmarschen die Windenergienutzung auf dieser Potentialfläche grundsätzlich befürwortet, Windenergienutzung an windertragreichen Standorten de facto am meisten Sinn macht, der gesamte östlich des Speicherkooges nicht mehr als characteristischer Landschaftsraum ausgewiesen wird.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_071 wird dennoch nicht übernommen. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zalreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_071 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von

	herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung der Belange an dieser Entscheidung fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2864, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich unterstütze hiermit ausdrücklich die Ausweisung des Vorranggebiets PR3_STE_092 wie in der Planung angegeben. Ich bin Geschäftsführerin der Repowering Steinburg GmbH & Co. KG. An der Gesellschaft sind sowohl betroffene Landeigentümer u. Anwohner als auch Betreiber der ca. 16 Jahre alten WEAs in dieser Fläche beteiligt. Wir sind bereits mitten in der Planung für ein Repowering in dieser Fläche. Aufgrund der 6 WEA, die in den letzten Jahren in direkter Nachbarschaft gebaut wurden, und der 4 genehmigten Siemens-WEA westlich dieser Vorrangfläche, sehen wir die Fläche prädestiniert, um mit möglichst geringer zusätzlicher Belastung für Natur und Landschaftsbild einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und eine Möglichkeit zu lokaler Wertschöpfung und Steuerkraft zu schaffen.	In einer Stellungnahme wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass die Fläche PR3_STE_092 komplett im potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Seeadlerbrutplatz liegt. Die Fläche bleibt trotzdem als Vorranggebiet bestehen. Die Vereinbarkeit mit dem Seeadlerbrutplatz wurde gutachterlich geprüft. Für das Gutachten zur Fläche gilt die Stichtagsregelung zu diesem Kriterium. Zu Einzelheiten wird auf den Kriterienkatalog im Plankonzept verwiesen. Es erfolgt eine Anpassung des 800 m-Abstandes zum Innenbereich der Bebauung Grönland bezogen auf die Grenze des F-Planes. Somit kann dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche stattgegeben werden.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 2863, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0698-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit gebe ich meine schriftliche Stellungnahme und Ablehnung zu der Potentialfläche ab. Das von der Landesregierung ausgegebene Ziel, Strom durch alternative Energien zu erzeugen, erfordert, ca. 2% der Landesfläche als Flächen für Windenergieanlagen (WEA) auszuweisen und bereit zu stellen. Um dieses Ziel zu erreichen, mussten in Schleswig Holstein die Abstände zu Einzelbebauung beziehungsweise Dörfern reduziert werden. Nach der Landtagswahl in Schleswig Holstein, unter einer von der CDU geführten Koalitionsregierung, soll der Mindestabstand zur Wohnbebauung von 800m auf 1000m und der Mindestabstand zu Einzelgehöften von 400m auf 500m erhöht werden. Andere Bundesländer (z.B. Bayern) wenden bei den Mindestabständen die 10H Regel an. Einen festen Mindestabstand, unabhängig von der Gesamthöhe einer Anlage, wird den Belastungen der Anwohner durch WEA nicht gerecht. Der Mensch scheint also bei dieser Entscheidung nur eine nachgeordnete Rolle zu spielen, und muss sich einem willkürlich gesetzten Ziel unterordnen. Auch wenn die Gemeinden fast kein Mitspracherecht haben, halte ich es für fahrlässig, unseren ländlichen Raum mit Windkraftanlagen zu bebauen und somit die Landschaft zu wandeln. Mit Windenergieanlagen verschandeln wir unsere wertvolle und schöne Knick Landschaft in Schleswig-Holstein. Der Tourismus wird darunter leiden, der Wertverfall der Grundstücke wird sich verstärken und die gesundheitlichen Auswirkungen für die Anwohner wird von WEA Betreibern heruntergeredet und ist nicht ausreichend erforscht. So lange in anderen Bundesländern der Ausbau an Windenergie nur zögerlich vorangetrieben wird, beziehungsweise der Ausbau von 380 KV Leitung abgelehnt wird, ist es meines Erachtens eine Verschwendung von Steuergeldern, wenn die Windenergieanlagen abgestellt	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

werden müssen, weil der Strom nicht abgenommen werden kann. An diesem ganzen Geschäft verdienen nur der Windenergiebetreiber und die wenigen Grundeigentümer auf deren Grund eine Windkraftanlage steht. Die auf der Homepage der Landesplanung angegebene Bürgerbeteiligung mit dem Slogan „reden Sie mit“, liest sich, durch die zurückhaltende Informationspolitik gegenüber den Gemeinden und Bürgern, wie eine Floskel. Die nicht gerade intuitive Bedienung, mangelnde Funktionalität und Unübersichtlichkeit der Seiten motiviert nicht unbedingt zur Stellungnahme zu den Abwägungsbereichen. Durch die fehlende Kommunikation mit den Gemeinden, hatten die Bürger in den oben genannten Abwägungsbereichen erst sehr spät, ca. Anfang Mai 2017, von der veränderten Planung der eigentlich abgelehnten Flächen und möglichen Stellungnahme erfahren. Die seit dem 27. Dezember 2016 veröffentlichten Unterlagen und die Möglichkeit einer Meinungsbildung und Stellungnahme wurde für betroffene Bürger offensichtlich verschleppt, während Investoren schon vor diesem Termin die Zeit nutzen konnten, um Gespräche mit Landeigentümern über Modalitäten, Erträge und mögliche Standorte von WEA zu führen und die Planung hierfür voranzutreiben. Ich bin nicht generell gegen die Nutzung der Windkraft. Die Windenergieanlagen sollten jedoch mit Rücksicht auf Menschen, der umgebenden Flora und Fauna und anderen schützenswerten Dingen nur mit großem Abstand in Gebieten errichtet und betrieben werden, die diesen Anforderungen gerecht werden. Deshalb lehne ich für die oben genannten Potenzial und Vorrangflächen die Errichtung von Windenergieanlagen ab. Die Landesplanung hat die obengenannten Potenzialgebiete und Vorrangflächen in der Vergangenheit bereits als nicht geeignet für Windenergieanlagen bewertet. Die für die Ablehnung zu Grunde liegenden Argumente durch die Gemeinden möchte ich mit meiner Stellungnahme hiermit untermauern und ergänzen.	

Verschiedene eigene Beobachtungen bzw. Aspekte, **die gegen den Bau von Windenergieanlagen** und für den Schutz von Mensch und Erhaltung des Lebensraumes von Tier und Natur sprechen, habe ich im nachfolgenden Text mit Aufzählungszeichen aufgeführt. • An meinem Wohnsitz fliegen täglich, morgens und abends in der Dämmerung, Fledermäuse im großen Umkreis herum. Ein Fledermaus Quartier konnte in der Kürze der vorhandenen Zeit nicht ausfindig gemacht werden, dafür aber Schlafplätze an verschiedenen Stellen die aktuell und seit Jahren genutzt werden. Die Fledermäuse konnten bei den Flügen zur Nahrungssuche beobachtet werden, wie sie großräumig, auch in Richtung der Potenzialfläche flogen. • Jährlich wiederkehrend sind Zugvögel, speziell Gänse zu beobachten, die bei ihren Flügen die entsprechenden Potenzialflächen entweder überfliegen, zur Nahrungsaufnahme rasten und bzw. als Schlafplatz nutzen. • Große Krähenschwärme, vermutlich aus Bad Segeberger Gebiet, ziehen regelmäßig mit der Erntezeit über die Gebiete der Potenzialflächen. • Der Weißstorch, mit seinem Horst im Dorfzentrum von Blunk, nutzt auch den südlichen Raum von Blunk als Nahrungshabitat. Er ist seit Jahren, nach seiner Ankunft im Frühjahr, auf den Wiesen im Bereich Segeberger Straße 4 und Umgebung anzutreffen. Anfangs meist als Einzelgänger, später auch gemeinsam mit den Jungstörchen. Der Weißstorch wird auch oft auf den Wiesen südlich von Blunk, neben der L68 in Höhe (Barghöven) der Potenzialflächen gesichtet. • Mehrfachsichtungen des Rotmilan in Blunk. Eigene mit Foto dokumentierte Sichtung am 03.06.2017, 13:40 Uhr in Blunk (Nähe Bahnhofstraße und angrenzendem Feld Richtung Süden. Und weitere Sichtung am 05.06. über dem Grünland Segeberger Straße 4. Abstand der Sichtung zu der geplanten WEA < 800m • Ein vorhandenes natürliches Feuchtbiotop am Wohnort, ca. 1000m von den Potenzialflächen südlich von Blunk gelegen, wird als Nahrungshabitat, Schlafplatz und Brutplatz (in diesem Jahr Ente und Blässhuhn) genutzt.	

Die Insekten, Schnecken, Frösche werden als Nahrungsangebot von verschiedensten Vogelarten (Weißstorch, Reiher, Kranich, Krähen, Bachstelze, Meisen, Finken, Staren, Schwalben, Eichelhäher u.v.m.) genutzt.
 	
• Der möglichen gesundheitlichen Gefährdung und Belastung durch Infraschall, der von den WEA erzeugt wird, wird nicht genügend Beachtung beigemessen. Sicherlich ist das Thema Infraschall sehr umstritten, dennoch sollte bedacht werden, dass dieser Infraschall durch die WEA permanent erzeugt wird. Nur weil er schwer messbar und die Auswirkungen derzeit nicht wissenschaftlich eindeutig belegbar sind, sollte man die möglichen Risiken nicht ignorieren. Die Risiken bei Radioaktiver- und Röntgenstrahlung hat man anfangs auch falsch eingeschätzt.
 	
• Die Standorte der WEA werfen, auch wegen des geringen Abstands zu den Bebauungsgebieten, Schlag- Schatten in bewohnte Gebiete.
 	
• Der durch die WEA entstehende hörbare Schall ist nicht nur bei entsprechender Windrichtung wahrzunehmen. Durch den Betrieb mehrerer Windräder, ist nicht nur die nächtliche Ruhe gestört, sondern eine permanente Beschallung mit möglichen gesundheitlichen Folgen möglich.
 	
• Für den Bau der WEA werden Fundamente mit einer großen Tiefe benötigt. Diese Fundamente durchdringen Bodenschichten, die für Oberflächen- und Grundwasser von Bedeutung sind.
  o Auswirkungen auf vorhandene Trinkwasserbrunnen sind nicht oder nur unzulänglich berücksichtigt. Die Qualität und Quantität kann durch den Bau negativ beeinträchtigt werden.
  o Es könnten Schäden an Immobilen auftreten, weil sich Boden-, Oberflächenwasser- oder Grundwasserstrukturen durch die Durchdringung verändern. Eine geologische Untersuchung oder Bewertung wurde bisher nicht vorgenommen.
 	
• Im Allgemeinen unterliegen Immobilien in Nähe von WEA einem Wertverlust.
Es ist nicht nachzuvollziehen, warum Landbesitzer mit hohen jährlichen Zahlungen „entschädigt“ werden, wenn auf ihrem Grundbesitz WEA errichtet werden. Während Familien mit Kindern, die extra in eine ländliche Wohngegend gezogen sind, in ihrer	

Existenz bedroht sind und die Immobilienfinanzierung womöglich in Frage gestellt wird. • In Blunk wird in einer Biogasanlage schon alternative Energie aus nachwachsenden Rohstoffen erzeugt. Die Betreiber und Endverbraucher leisten hiermit einen Beitrag zum Umweltschutz. Dennoch sind nicht nur Vorteile zu nennen, denn die für die Nutzung der Biogasanlagen benötigten Rohstoffe werden auf den umliegenden Feldern in Monokultur angebaut. o Diese Monokultur ist nachweislich für die Tier- und Pflanzenwelt nachteilig. o Durch den Bedarf an Anbauflächen sind die Preise für landwirtschaftliche Flächen (Grün- und Ackerland) gestiegen und somit auch die Pachtzinsen. Diese Entwicklung trifft vor allem private Nutzer und Nebenerwerbslandwirte die höhere Pachten z.B. für Tierhaltung (Schafe, Pferde usw.) entrichten müssen. o Daneben ist die Belastung durch den landwirtschaftlichen Verkehr, mit riesigen Schleppern und Anhängern nicht nur in der Erntezeit zu ertragen, die obendrein den Zustand der Straßen zusehends verschlechtern. o Zusätzlich müssen Gülle und Abfallprodukte aus der Biogasanlage durchs Dorf abtransportiert werden. Diese Belastung, Unannehmlichkeiten und auch Geruchsbelästigungen müssen von den Anwohnern jetzt schon ertragen werden. Zusätzlich würde eine Verschlechterung der Lebensqualität durch die WEA hinzukommen. • Durch die Mindestabstände der WEA zur Bebauung, wird eine Siedlungsentwicklung massiv eingeschränkt, durch die ausgewiesenen Potenzialflächen, sogar unattraktiv gemacht. • Durch die Potenzialflächen im Süden und Westen von Blunk, sowie der Flächen in	

Nehms, ist Blunk von WEA eingekreist. • Blunk liegt mit 8km Abstand zu der (geplanten) DVOR Anlage in Seedorf im 15 km Radius, in dem keine Windräder errichtet werden dürfen. • In Blunk sind einige touristische Aktivitäten zu benennen. Es gibt zwei Gasthöfe mit Zimmervermietung. Ein Gasthof hat in den letzten ca. 5 Jahren neue Gästezimmer (mehrere Neubauten) geschaffen und in den Betrieb investiert. Der andere Gasthof hat ebenfalls Gästezimmer und ist in Schleswig Holstein bekannt und beliebt wegen seiner ‚Feinheimischen Angebote' und den damit verbundenen Aktivitäten. Des Weiteren gibt es private Zimmervermietung mit Behindertengerechte Ausrichtung, welche teils mit EU Mitteln gefördert wurde. Viele touristische Übernachtungen basieren auf den Veranstaltungen der Karl May Festspiele in Bad Segeberg, allgemeiner Erholung, reiterlicher Betätigung oder einfach wegen der Landschaft mit unterschiedlichen Erholungswerten. Siehe auch Sinn, Zweck und Ziele des Naturpark Holsteinische Schweiz. Die am südlichen Rand von Blunk gelegenen touristischen Einrichtungen wären durch WEA, und dadurch industrialisiertes Landschaftsbild, Infraschall, Schall, Schattenschlag oder Stroboskopeffekt beeinträchtigt und ggf. in der Existenz bedroht. Blunk, Groß- / Klein Rönnau und Krems II liegen am Südrand der Holsteinischen Schweiz und gehören dem Naturpark Holsteinische Schweiz an. Ziel und Förderer des Naturparks, Quelle Homepage Naturpark: *Der Verein "Naturpark Holsteinische Schweiz" wurde 1986 gegründet. Seine Mitglieder sind die im Naturpark liegenden Gemeinden und die Landkreise Ostholstein, Plön und Segeberg. Aufgabe des Naturparkvereins ist es, im Zusammenwirken mit interessierten Stellen den Erholungswert des Naturparkgebietes zu erhalten und zu verbessern und dabei die naturräumlichen Grundlagen sowie die Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Der Naturparkverein hat dabei Schutz-, Pflege- und Entwicklungsaufgaben. Das Projekt wurde freundlicherweise mit Mitteln des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein gefördert.*	

Ich möchte Sie bitten, meine Argumente in der Bewertung der Potenzialflächen zu berücksichtigen und ergänzend zu anderen Stellungnahmen einzuarbeiten. Ich bitte außerdem um schriftliche Beantwortung meiner Stellungnahme zu den einzelnen Punkten. Mit besten Grüßen [redacted])	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2861, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit gebe ich meine schriftliche Stellungnahme und Ablehnung zu der Potentialfläche ab. Das von der Landesregierung ausgegebene Ziel, Strom durch alternative Energien zu erzeugen, erfordert, ca. 2% der Landesfläche als Flächen für Windenergieanlagen (WEA) auszuweisen und bereit zu stellen. Um dieses Ziel zu erreichen, mussten in Schleswig Holstein die Abstände zu Einzelbebauung beziehungsweise Dörfern reduziert werden. Nach der Landtagswahl in Schleswig Holstein, unter einer von der CDU geführten Koalitionsregierung, soll der Mindestabstand zur Wohnbebauung von 800m auf 1000m und der Mindestabstand zu Einzelgehöften von 400m auf 500m erhöht werden. Andere	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_014 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Zudem ist der nördliche Flächenteil bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.

Bundesländer (z.B. Bayern) wenden bei den Mindestabständen die 10H Regel an. Einen festen Mindestabstand, unabhängig von der Gesamthöhe einer Anlage, wird den Belastungen der Anwohner durch WEA nicht gerecht. Der Mensch scheint also bei dieser Entscheidung nur eine nachgeordnete Rolle zu spielen, und muss sich einem willkürlich gesetzten Ziel unterordnen. Auch wenn die Gemeinden fast kein Mitspracherecht haben, halte ich es für fahrlässig, unseren ländlichen Raum mit Windkraftanlagen zu bebauen und somit die Landschaft zu wandeln. Mit Windenergieanlagen verschandeln wir unsere wertvolle und schöne Knick Landschaft in Schleswig-Holstein. Der Tourismus wird darunter leiden, der Wertverfall der Grundstücke wird sich verstärken und die gesundheitlichen Auswirkungen für die Anwohner wird von WEA Betreibern heruntergeredet und ist nicht ausreichend erforscht. So lange in anderen Bundesländern der Ausbau an Windenergie nur zögerlich vorangetrieben wird, beziehungsweise der Ausbau von 380 KV Leitung abgelehnt wird, ist es meines Erachtens eine Verschwendung von Steuergeldern, wenn die Windenergieanlagen abgestellt werden müssen, weil der Strom nicht abgenommen werden kann. An diesem ganzen Geschäft verdienen nur der Windenergiebetreiber und die wenigen Grundeigentümer auf deren Grund eine Windkraftanlage steht. Die auf der Homepage der Landesplanung angegebene Bürgerbeteiligung mit dem Slogan „reden Sie mit“, liest sich, durch die zurückhaltende Informationspolitik gegenüber den Gemeinden und Bürgern, wie eine Floskel. Die nicht gerade intuitive Bedienung, mangelnde Funktionalität und Unübersichtlichkeit der Seiten motiviert nicht unbedingt zur Stellungnahme zu den Abwägungsbereichen. Durch die fehlende Kommunikation mit den Gemeinden, hatten die Bürger in den oben genannten Abwägungsbereichen erst sehr spät, ca. Anfang Mai 2017, von der veränderten Planung der eigentlich abgelehnten Flächen und möglichen Stellungnahme erfahren. Die seit dem 27. Dezember 2016 veröffentlichten Unterlagen und die Möglichkeit einer Meinungsbildung und Stellungnahme wurde für betroffene Bürger offensichtlich verschleppt, während Investoren schon vor diesem Termin die Zeit nutzen konnten, um Gespräche mit Landeigentümern über Modalitäten, Erträge und mögliche Standorte von WEA zu führen und	

die Planung hierfür voranzutreiben. Ich bin nicht generell gegen die Nutzung der Windkraft. Die Windenergieanlagen sollten jedoch mit Rücksicht auf Menschen, der umgebenden Flora und Fauna und anderen schützenswerten Dingen nur mit großem Abstand in Gebieten errichtet und betrieben werden, die diesen Anforderungen gerecht werden. Deshalb lehne ich für die oben genannten Potenzial und Vorrangflächen die Errichtung von Windenergieanlagen ab. Die Landesplanung hat die obengenannten Potenzialgebiete und Vorrangflächen in der Vergangenheit bereits als nicht geeignet für Windenergieanlagen bewertet. Die für die Ablehnung zu Grunde liegenden Argumente durch die Gemeinden möchte ich mit meiner Stellungnahme hiermit untermauern und ergänzen. Verschiedene eigene Beobachtungen bzw. Aspekte, **die gegen den Bau von Windenergieanlagen** und für den Schutz von Mensch und Erhaltung des Lebensraumes von Tier und Natur sprechen, habe ich im nachfolgenden Text mit Aufzählungszeichen aufgeführt. • An meinem Wohnsitz fliegen täglich, morgens und abends in der Dämmerung, Fledermäuse im großen Umkreis herum. Ein Fledermaus Quartier konnte in der Kürze der vorhandenen Zeit nicht ausfindig gemacht werden, dafür aber Schlafplätze an verschiedenen Stellen die aktuell und seit Jahren genutzt werden. Die Fledermäuse konnten bei den Flügen zur Nahrungssuche beobachtet werden, wie sie großräumig, auch in Richtung der Potenzialfläche flogen. • Jährlich wiederkehrend sind Zugvögel, speziell Gänse zu beobachten, die bei ihren Flügen die entsprechenden Potenzialflächen entweder überfliegen, zur Nahrungsaufnahme rasten und bzw. als Schlafplatz nutzen.	

• Große Krähenschwärme, vermutlich aus Bad Segeberger Gebiet, ziehen regelmäßig mit der Erntezeit über die Gebiete der Potenzialflächen. • Der Weißstorch, mit seinem Horst im Dorfzentrum von Blunk, nutzt auch den südlichen Raum von Blunk als Nahrungshabitat. Er ist seit Jahren, nach seiner Ankunft im Frühjahr, auf den Wiesen im Bereich Segeberger Straße 4 und Umgebung anzutreffen. Anfangs meist als Einzelgänger, später auch gemeinsam mit den Jungstörchen. Der Weißstorch wird auch oft auf den Wiesen südlich von Blunk, neben der L68 in Höhe (Barghöven) der Potenzialflächen gesichtet. • Mehrfachsichtungen des Rotmilan in Blunk. Eigene mit Foto dokumentierte Sichtung am 03.06.2017, 13:40 Uhr in Blunk (Nähe Bahnhofstraße und angrenzendem Feld Richtung Süden. Und weitere Sichtung am 05.06. über dem Grünland Segeberger Straße 4. Abstand der Sichtung zu der geplanten WEA < 800m • Ein vorhandenes natürliches Feuchtbiotop am Wohnort, ca. 1000m von den Potenzialflächen südlich von Blunk gelegen, wird als Nahrungshabitat, Schlafplatz und Brutplatz (in diesem Jahr Ente und Blässhuhn) genutzt. Die Insekten, Schnecken, Frösche werden als Nahrungsangebot von verschiedensten Vogelarten (Weißstorch, Reiher, Kranich, Krähen, Bachstelze, Meisen, Finken, Staren, Schwalben, Eichelhäher u.v.m.) genutzt. • Der möglichen gesundheitlichen Gefährdung und Belastung durch Infraschall, der von den WEA erzeugt wird, wird nicht genügend Beachtung beigemessen. Sicherlich ist das Thema Infraschall sehr umstritten, dennoch sollte bedacht werden, dass dieser Infraschall durch die WEA permanent erzeugt wird. Nur weil er schwer messbar und die Auswirkungen derzeit nicht wissenschaftlich eindeutig belegbar sind, sollte man die möglichen Risiken nicht ignorieren. Die Risiken bei Radioaktiver- und Röntgenstrahlung hat man anfangs auch falsch eingeschätzt. • Die Standorte der WEA werfen, auch wegen des geringen Abstands zu den Bebauungsgebieten, Schlag- Schatten in bewohnte Gebiete. • Der durch die WEA entstehende hörbare Schall ist nicht nur bei entsprechender Windrichtung wahrzunehmen. Durch den Betrieb mehrerer Windräder, ist nicht nur die nächtliche Ruhe gestört, sondern eine permanente Beschallung mit möglichen	

gesundheitlichen Folgen möglich.
 	
• Für den Bau der WEA werden Fundamente mit einer großen Tiefe benötigt. Diese Fundamente durchdringen Bodenschichten, die für Oberflächen- und Grundwasser von Bedeutung sind.
 	
  o Auswirkungen auf vorhandene Trinkwasserbrunnen sind nicht oder nur unzulänglich berücksichtigt. Die Qualität und Quantität kann durch den Bau negativ beeinträchtigt werden.
 	
  o Es könnten Schäden an Immobilen auftreten, weil sich Boden-, Oberflächenwasser- oder Grundwasserstrukturen durch die Durchdringung verändern. Eine geologische Untersuchung oder Bewertung wurde bisher nicht vorgenommen.
 	
• Im Allgemeinen unterliegen Immobilien in Nähe von WEA einem Wertverlust.
Es ist nicht nachzuvollziehen, warum Landbesitzer mit hohen jährlichen Zahlungen „entschädigt“ werden, wenn auf ihrem Grundbesitz WEA errichtet werden. Während Familien mit Kindern, die extra in eine ländliche Wohngegend gezogen sind, in ihrer Existenz bedroht sind und die Immobilienfinanzierung womöglich in Frage gestellt wird.
 	
• In Blunk wird in einer Biogasanlage schon alternative Energie aus nachwachsenden Rohstoffen erzeugt. Die Betreiber und Endverbraucher leisten hiermit einen Beitrag zum Umweltschutz.
Dennoch sind nicht nur Vorteile zu nennen, denn die für die Nutzung der Biogasanlagen benötigten Rohstoffe werden auf den umliegenden Feldern in Monokultur angebaut.
 	
  o Diese Monokultur ist nachweislich für die Tier- und Pflanzenwelt nachteilig.
 	
  o Durch den Bedarf an Anbauflächen sind die Preise für landwirtschaftliche Flächen (Grün- und Ackerland) gestiegen und somit auch die Pachtzinsen. Diese Entwicklung trifft vor allem private Nutzer und Nebenerwerbslandwirte die höhere Pachten z.B. für Tierhaltung (Schafe, Pferde usw.) entrichten müssen.	

○ Daneben ist die Belastung durch den landwirtschaftlichen Verkehr, mit riesigen Schleppern und Anhängern nicht nur in der Erntezeit zu ertragen, die obendrein den Zustand der Straßen zusehends verschlechtern. ○ Zusätzlich müssen Gülle und Abfallprodukte aus der Biogasanlage durchs Dorf abtransportiert werden. Diese Belastung, Unannehmlichkeiten und auch Geruchsbelästigungen müssen von den Anwohnern jetzt schon ertragen werden. Zusätzlich würde eine Verschlechterung der Lebensqualität durch die WEA hinzukommen. • Durch die Mindestabstände der WEA zur Bebauung, wird eine Siedlungsentwicklung massiv eingeschränkt, durch die ausgewiesenen Potenzialflächen, sogar unattraktiv gemacht. • Durch die Potenzialflächen im Süden und Westen von Blunk, sowie der Flächen in Nehms, ist Blunk von WEA eingekreist. • Blunk liegt mit 8km Abstand zu der (geplanten) DVOR Anlage in Seedorf im 15 km Radius, in dem keine Windräder errichtet werden dürfen. • In Blunk sind einige touristische Aktivitäten zu benennen. Es gibt zwei Gasthöfe mit Zimmervermietung. Ein Gasthof hat in den letzten ca. 5 Jahren neue Gästezimmer (mehrere Neubauten) geschaffen und in den Betrieb investiert. Der andere Gasthof hat ebenfalls Gästezimmer und ist in Schleswig Holstein bekannt und beliebt wegen seiner ‚Feinheimischen Angebote' und den damit verbundenen Aktivitäten. Des Weiteren gibt es private Zimmervermietung mit Behindertengerechte Ausrichtung, welche teils mit EU Mitteln gefördert wurde. Viele touristische Übernachtungen basieren auf den Veranstaltungen der Karl May Festspiele in Bad Segeberg, allgemeiner Erholung, reiterlicher Betätigung oder einfach wegen der Landschaft mit unterschiedlichen Erholungswerten. Siehe auch Sinn, Zweck und Ziele des Naturpark Holsteinische Schweiz. Die am südlichen Rand von Blunk gelegenen touristischen Einrichtungen wären durch WEA, und dadurch industrialisiertes Landschaftsbild, Infraschall, Schall,	

Schattenschlag oder Stroboskopeffekt beeinträchtigt und ggf. in der Existenz bedroht.

Blunk, Groß- / Klein Rönnau und Krems II liegen am Südrand der Holsteinischen Schweiz und gehören dem Naturpark Holsteinische Schweiz an.

Ziel und Förderer des Naturparks, Quelle Homepage Naturpark:
Der Verein "Naturpark Holsteinische Schweiz" wurde 1986 gegründet. Seine Mitglieder sind die im Naturpark liegenden Gemeinden und die Landkreise Ostholstein, Plön und Segeberg. Aufgabe des Naturparkvereins ist es, im Zusammenwirken mit interessierten Stellen den Erholungswert des Naturparkgebietes zu erhalten und zu verbessern und dabei die naturräumlichen Grundlagen sowie die Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Der Naturparkverein hat dabei Schutz-, Pflege- und Entwicklungsaufgaben. Das Projekt wurde freundlicherweise mit Mitteln des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein gefördert.

Ich möchte Sie bitten, meine Argumente in der Bewertung der Potenzialflächen zu berücksichtigen und ergänzend zu anderen Stellungnahmen einzuarbeiten.

Ich bitte außerdem um schriftliche Beantwortung meiner Stellungnahme zu den einzelnen Punkten.

Mit besten Grüßen

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2860, Datum: 28.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit gebe ich meine schriftliche Stellungnahme und Ablehnung zu der Potentialfläche ab. Das von der Landesregierung ausgegebene Ziel, Strom durch alternative Energien zu erzeugen, erfordert, ca. 2% der Landesfläche als Flächen für Windenergieanlagen (WEA) auszuweisen und bereit zu stellen. Um dieses Ziel zu erreichen, mussten in Schleswig Holstein die Abstände zu Einzelbebauung beziehungsweise Dörfern reduziert werden. Nach der Landtagswahl in Schleswig Holstein, unter einer von der CDU geführten Koalitionsregierung, soll der Mindestabstand zur Wohnbebauung von 800m auf 1000m und der Mindestabstand zu Einzelgehöften von 400m auf 500m erhöht werden. Andere Bundesländer (z.B. Bayern) wenden bei den Mindestabständen die 10H Regel an. Einen festen Mindestabstand, unabhängig von der Gesamthöhe einer Anlage, wird den Belastungen der Anwohner durch WEA nicht gerecht. Der Mensch scheint also bei dieser Entscheidung nur eine nachgeordnete Rolle zu spielen, und muss sich einem willkürlich gesetzten Ziel unterordnen. Auch wenn die Gemeinden fast kein Mitspracherecht haben, halte ich es für fahrlässig, unseren ländlichen Raum mit Windkraftanlagen zu bebauen und somit die Landschaft zu wandeln. Mit Windenergieanlagen verschandeln wir unsere wertvolle und schöne Knick Landschaft in Schleswig-Holstein. Der Tourismus wird darunter leiden, der Wertverfall der Grundstücke wird sich verstärken und die gesundheitlichen Auswirkungen für die Anwohner wird von WEA Betreibern heruntergeredet und ist nicht ausreichend erforscht. So lange in anderen Bundesländern der Ausbau an Windenergie nur zögerlich vorangetrieben wird, beziehungsweise der Ausbau von 380 KV Leitung abgelehnt wird, ist es meines Erachtens eine Verschwendung von Steuergeldern, wenn die Windenergieanlagen abgestellt werden müssen, weil der Strom nicht abgenommen werden kann. An diesem ganzen	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.

Geschäft verdienen nur der Windenergiebetreiber und die wenigen Grundeigentümer auf deren Grund eine Windkraftanlage steht. Die auf der Homepage der Landesplanung angegebene Bürgerbeteiligung mit dem Slogan „reden Sie mit“, liest sich, durch die zurückhaltende Informationspolitik gegenüber den Gemeinden und Bürgern, wie eine Floskel. Die nicht gerade intuitive Bedienung, mangelnde Funktionalität und Unübersichtlichkeit der Seiten motiviert nicht unbedingt zur Stellungnahme zu den Abwägungsbereichen. Durch die fehlende Kommunikation mit den Gemeinden, hatten die Bürger in den oben genannten Abwägungsbereichen erst sehr spät, ca. Anfang Mai 2017, von der veränderten Planung der eigentlich abgelehnten Flächen und möglichen Stellungnahme erfahren. Die seit dem 27. Dezember 2016 veröffentlichten Unterlagen und die Möglichkeit einer Meinungsbildung und Stellungnahme wurde für betroffene Bürger offensichtlich verschleppt, während Investoren schon vor diesem Termin die Zeit nutzen konnten, um Gespräche mit Landeigentümern über Modalitäten, Erträge und mögliche Standorte von WEA zu führen und die Planung hierfür voranzutreiben. Ich bin nicht generell gegen die Nutzung der Windkraft. Die Windenergieanlagen sollten jedoch mit Rücksicht auf Menschen, der umgebenden Flora und Fauna und anderen schützenswerten Dingen nur mit großem Abstand in Gebieten errichtet und betrieben werden, die diesen Anforderungen gerecht werden. Deshalb lehne ich für die oben genannten Potenzial und Vorrangflächen die Errichtung von Windenergieanlagen ab. Die Landesplanung hat die obengenannten Potenzialgebiete und Vorrangflächen in der Vergangenheit bereits als nicht geeignet für Windenergieanlagen bewertet. Die für die Ablehnung zu Grunde liegenden Argumente durch die Gemeinden möchte ich mit meiner Stellungnahme hiermit untermauern und ergänzen. Verschiedene eigene Beobachtungen bzw. Aspekte, **die gegen den Bau von**	

Windenergieanlagen und für den Schutz von Mensch und Erhaltung des Lebensraumes von Tier und Natur sprechen, habe ich im nachfolgenden Text mit Aufzählungszeichen aufgeführt. • An meinem Wohnsitz fliegen täglich, morgens und abends in der Dämmerung, Fledermäuse im großen Umkreis herum. Ein Fledermaus Quartier konnte in der Kürze der vorhandenen Zeit nicht ausfindig gemacht werden, dafür aber Schlafplätze an verschiedenen Stellen die aktuell und seit Jahren genutzt werden. Die Fledermäuse konnten bei den Flügen zur Nahrungssuche beobachtet werden, wie sie großräumig, auch in Richtung der Potenzialfläche flogen. • Jährlich wiederkehrend sind Zugvögel, speziell Gänse zu beobachten, die bei ihren Flügen die entsprechenden Potenzialflächen entweder überfliegen, zur Nahrungsaufnahme rasten und bzw. als Schlafplatz nutzen. • Große Krähenschwärme, vermutlich aus Bad Segeberger Gebiet, ziehen regelmäßig mit der Erntezeit über die Gebiete der Potenzialflächen. • Der Weißstorch, mit seinem Horst im Dorfzentrum von Blunk, nutzt auch den südlichen Raum von Blunk als Nahrungshabitat. Er ist seit Jahren, nach seiner Ankunft im Frühjahr, auf den Wiesen im Bereich Segeberger Straße 4 und Umgebung anzutreffen. Anfangs meist als Einzelgänger, später auch gemeinsam mit den Jungstörchen. Der Weißstorch wird auch oft auf den Wiesen südlich von Blunk, neben der L68 in Höhe (Barghöven) der Potenzialflächen gesichtet. • Mehrfachsichtungen des Rotmilan in Blunk. Eigene mit Foto dokumentierte Sichtung am 03.06.2017, 13:40 Uhr in Blunk (Nähe Bahnhofstraße und angrenzendem Feld Richtung Süden. Und weitere Sichtung am 05.06. über dem Grünland Segeberger Straße 4. Abstand der Sichtung zu der geplanten WEA < 800m • Ein vorhandenes natürliches Feuchtbiotop am Wohnort, ca. 1000m von den Potenzialflächen südlich von Blunk gelegen, wird als Nahrungshabitat, Schlafplatz und Brutplatz (in diesem Jahr Ente und Blässhuhn) genutzt. Die Insekten, Schnecken, Frösche werden als Nahrungsangebot von	

verschiedensten Vogelarten (Weißstorch, Reiher, Kranich, Krähen, Bachstelze, Meisen, Finken, Staren, Schwalben, Eichelhäher u.v.m.) genutzt.
 	
• Der möglichen gesundheitlichen Gefährdung und Belastung durch Infraschall, der von den WEA erzeugt wird, wird nicht genügend Beachtung beigemessen. Sicherlich ist das Thema Infraschall sehr umstritten, dennoch sollte bedacht werden, dass dieser Infraschall durch die WEA permanent erzeugt wird. Nur weil er schwer messbar und die Auswirkungen derzeit nicht wissenschaftlich eindeutig belegbar sind, sollte man die möglichen Risiken nicht ignorieren. Die Risiken bei Radioaktiver- und Röntgenstrahlung hat man anfangs auch falsch eingeschätzt.
 	
• Die Standorte der WEA werfen, auch wegen des geringen Abstands zu den Bebauungsgebieten, Schlag- Schatten in bewohnte Gebiete.
 	
• Der durch die WEA entstehende hörbare Schall ist nicht nur bei entsprechender Windrichtung wahrzunehmen. Durch den Betrieb mehrerer Windräder, ist nicht nur die nächtliche Ruhe gestört, sondern eine permanente Beschallung mit möglichen gesundheitlichen Folgen möglich.
 	
• Für den Bau der WEA werden Fundamente mit einer großen Tiefe benötigt. Diese Fundamente durchdringen Bodenschichten, die für Oberflächen- und Grundwasser von Bedeutung sind.
 	
  o Auswirkungen auf vorhandene Trinkwasserbrunnen sind nicht oder nur unzulänglich berücksichtigt. Die Qualität und Quantität kann durch den Bau negativ beeinträchtigt werden.
 	
  o Es könnten Schäden an Immobilen auftreten, weil sich Boden-, Oberflächenwasser- oder Grundwasserstrukturen durch die Durchdringung verändern. Eine geologische Untersuchung oder Bewertung wurde bisher nicht vorgenommen.
 	
• Im Allgemeinen unterliegen Immobilien in Nähe von WEA einem Wertverlust. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum Landbesitzer mit hohen jährlichen Zahlungen „entschädigt“ werden, wenn auf ihrem Grundbesitz WEA errichtet werden. Während Familien mit Kindern, die extra in eine ländliche Wohngegend gezogen sind, in ihrer Existenz bedroht sind und die Immobilienfinanzierung womöglich in Frage gestellt	

wird.
 	
• In Blunk wird in einer Biogasanlage schon alternative Energie aus nachwachsenden Rohstoffen erzeugt. Die Betreiber und Endverbraucher leisten hiermit einen Beitrag zum Umweltschutz.
Dennoch sind nicht nur Vorteile zu nennen, denn die für die Nutzung der Biogasanlagen benötigten Rohstoffe werden auf den umliegenden Feldern in Monokultur angebaut.
 	
  o Diese Monokultur ist nachweislich für die Tier- und Pflanzenwelt nachteilig.
 	
  o Durch den Bedarf an Anbauflächen sind die Preise für landwirtschaftliche Flächen (Grün- und Ackerland) gestiegen und somit auch die Pachtzinsen. Diese Entwicklung trifft vor allem private Nutzer und Nebenerwerbslandwirte die höhere Pachten z.B. für Tierhaltung (Schafe, Pferde usw.) entrichten müssen.
 	
  o Daneben ist die Belastung durch den landwirtschaftlichen Verkehr, mit riesigen Schleppern und Anhängern nicht nur in der Erntezeit zu ertragen, die obendrein den Zustand der Straßen zusehends verschlechtern.
 	
  o Zusätzlich müssen Gülle und Abfallprodukte aus der Biogasanlage durchs Dorf abtransportiert werden.
 	
Diese Belastung, Unannehmlichkeiten und auch Geruchsbelästigungen müssen von den Anwohnern jetzt schon ertragen werden. Zusätzlich würde eine Verschlechterung der Lebensqualität durch die WEA hinzukommen.
 	
• Durch die Mindestabstände der WEA zur Bebauung, wird eine Siedlungsentwicklung massiv eingeschränkt, durch die ausgewiesenen Potenzialflächen, sogar unattraktiv gemacht.
 	
• Durch die Potenzialflächen im Süden und Westen von Blunk, sowie der Flächen in Nehms, ist Blunk von WEA eingekreist.	

• Blunk liegt mit 8km Abstand zu der (geplanten) DVOR Anlage in Seedorf im 15 km Radius, in dem keine Windräder errichtet werden dürfen. • In Blunk sind einige touristische Aktivitäten zu benennen. Es gibt zwei Gasthöfe mit Zimmervermietung. Ein Gasthof hat in den letzten ca. 5 Jahren neue Gästezimmer (mehrere Neubauten) geschaffen und in den Betrieb investiert. Der andere Gasthof hat ebenfalls Gästezimmer und ist in Schleswig Holstein bekannt und beliebt wegen seiner ‚Feinheimischen Angebote' und den damit verbundenen Aktivitäten. Des Weiteren gibt es private Zimmervermietung mit Behindertengerechte Ausrichtung, welche teils mit EU Mitteln gefördert wurde. Viele touristische Übernachtungen basieren auf den Veranstaltungen der Karl May Festspiele in Bad Segeberg, allgemeiner Erholung, reiterlicher Betätigung oder einfach wegen der Landschaft mit unterschiedlichen Erholungswerten. Siehe auch Sinn, Zweck und Ziele des Naturpark Holsteinische Schweiz. Die am südlichen Rand von Blunk gelegenen touristischen Einrichtungen wären durch WEA, und dadurch industrialisiertes Landschaftsbild, Infraschall, Schall, Schattenschlag oder Stroboskopeffekt beeinträchtigt und ggf. in der Existenz bedroht. Blunk, Groß- / Klein Rönnau und Krems II liegen am Südrand der Holsteinischen Schweiz und gehören dem Naturpark Holsteinische Schweiz an. Ziel und Förderer des Naturparks, Quelle Homepage Naturpark: *Der Verein "Naturpark Holsteinische Schweiz" wurde 1986 gegründet. Seine Mitglieder sind die im Naturpark liegenden Gemeinden und die Landkreise Ostholstein, Plön und Segeberg. Aufgabe des Naturparkvereins ist es, im Zusammenwirken mit interessierten Stellen den Erholungswert des Naturparkgebietes zu erhalten und zu verbessern und dabei die naturräumlichen Grundlagen sowie die Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Der Naturparkverein hat dabei Schutz-, Pflege- und Entwicklungsaufgaben. Das Projekt wurde freundlicherweise mit Mitteln des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein gefördert.*	

Ich möchte Sie bitten, meine Argumente in der Bewertung der Potenzialflächen zu berücksichtigen und ergänzend zu anderen Stellungnahmen einzuarbeiten. Ich bitte außerdem um schriftliche Beantwortung meiner Stellungnahme zu den einzelnen Punkten. Mit besten Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2859, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit gebe ich meine schriftliche Stellungnahme und Ablehnung zu der Potentialfläche ab. Das von der Landesregierung ausgegebene Ziel, Strom durch alternative Energien zu erzeugen, erfordert, ca. 2% der Landesfläche als Flächen für Windenergieanlagen (WEA) auszuweisen und bereit zu stellen. Um dieses Ziel zu erreichen, mussten in Schleswig Holstein die Abstände zu Einzelbebauung beziehungsweise Dörfern reduziert werden. Nach der Landtagswahl in Schleswig Holstein, unter einer von der CDU geführten Koalitionsregierung, soll der Mindestabstand zur Wohnbebauung von 800m auf 1000m und der Mindestabstand zu Einzelgehöften von 400m auf 500m erhöht werden. Andere Bundesländer (z.B. Bayern) wenden bei den Mindestabständen die 10H Regel an. Einen	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_020 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz.

festen Mindestabstand, unabhängig von der Gesamthöhe einer Anlage, wird den Belastungen der Anwohner durch WEA nicht gerecht. Der Mensch scheint also bei dieser Entscheidung nur eine nachgeordnete Rolle zu spielen, und muss sich einem willkürlich gesetzten Ziel unterordnen. Auch wenn die Gemeinden fast kein Mitspracherecht haben, halte ich es für fahrlässig, unseren ländlichen Raum mit Windkraftanlagen zu bebauen und somit die Landschaft zu wandeln. Mit Windenergieanlagen verschandeln wir unsere wertvolle und schöne Knick Landschaft in Schleswig-Holstein. Der Tourismus wird darunter leiden, der Wertverfall der Grundstücke wird sich verstärken und die gesundheitlichen Auswirkungen für die Anwohner wird von WEA Betreibern heruntergeredet und ist nicht ausreichend erforscht. So lange in anderen Bundesländern der Ausbau an Windenergie nur zögerlich vorangetrieben wird, beziehungsweise der Ausbau von 380 KV Leitung abgelehnt wird, ist es meines Erachtens eine Verschwendung von Steuergeldern, wenn die Windenergieanlagen abgestellt werden müssen, weil der Strom nicht abgenommen werden kann. An diesem ganzen Geschäft verdienen nur der Windenergiebetreiber und die wenigen Grundeigentümer auf deren Grund eine Windkraftanlage steht. Die auf der Homepage der Landesplanung angegebene Bürgerbeteiligung mit dem Slogan „reden Sie mit“, liest sich, durch die zurückhaltende Informationspolitik gegenüber den Gemeinden und Bürgern, wie eine Floskel. Die nicht gerade intuitive Bedienung, mangelnde Funktionalität und Unübersichtlichkeit der Seiten motiviert nicht unbedingt zur Stellungnahme zu den Abwägungsbereichen. Durch die fehlende Kommunikation mit den Gemeinden, hatten die Bürger in den oben genannten Abwägungsbereichen erst sehr spät, ca. Anfang Mai 2017, von der veränderten Planung der eigentlich abgelehnten Flächen und möglichen Stellungnahme erfahren. Die seit dem 27. Dezember 2016 veröffentlichten Unterlagen und die Möglichkeit einer Meinungsbildung und Stellungnahme wurde für betroffene Bürger offensichtlich verschleppt, während Investoren schon vor diesem Termin die Zeit nutzen konnten, um Gespräche mit Landeigentümern über Modalitäten, Erträge und mögliche Standorte von WEA zu führen und die Planung hierfür voranzutreiben.	

Ich bin nicht generell gegen die Nutzung der Windkraft. Die Windenergieanlagen sollten jedoch mit Rücksicht auf Menschen, der umgebenden Flora und Fauna und anderen schützenswerten Dingen nur mit großem Abstand in Gebieten errichtet und betrieben werden, die diesen Anforderungen gerecht werden. Deshalb lehne ich für die oben genannten Potenzial und Vorrangflächen die Errichtung von Windenergieanlagen ab. Die Landesplanung hat die obengenannten Potenzialgebiete und Vorrangflächen in der Vergangenheit bereits als nicht geeignet für Windenergieanlagen bewertet. Die für die Ablehnung zu Grunde liegenden Argumente durch die Gemeinden möchte ich mit meiner Stellungnahme hiermit untermauern und ergänzen. Verschiedene eigene Beobachtungen bzw. Aspekte, **die gegen den Bau von Windenergieanlagen** und für den Schutz von Mensch und Erhaltung des Lebensraumes von Tier und Natur sprechen, habe ich im nachfolgenden Text mit Aufzählungszeichen aufgeführt. • An meinem Wohnsitz fliegen täglich, morgens und abends in der Dämmerung, Fledermäuse im großen Umkreis herum. Ein Fledermaus Quartier konnte in der Kürze der vorhandenen Zeit nicht ausfindig gemacht werden, dafür aber Schlafplätze an verschiedenen Stellen die aktuell und seit Jahren genutzt werden. Die Fledermäuse konnten bei den Flügen zur Nahrungssuche beobachtet werden, wie sie großräumig, auch in Richtung der Potenzialfläche flogen. • Jährlich wiederkehrend sind Zugvögel, speziell Gänse zu beobachten, die bei ihren Flügen die entsprechenden Potenzialflächen entweder überfliegen, zur Nahrungsaufnahme rasten und bzw. als Schlafplatz nutzen. • Große Krähenschwärme, vermutlich aus Bad Segeberger Gebiet, ziehen regelmäßig	

mit der Erntezeit über die Gebiete der Potenzialflächen. • Der Weißstorch, mit seinem Horst im Dorfzentrum von Blunk, nutzt auch den südlichen Raum von Blunk als Nahrungshabitat. Er ist seit Jahren, nach seiner Ankunft im Frühjahr, auf den Wiesen im Bereich Segeberger Straße 4 und Umgebung anzutreffen. Anfangs meist als Einzelgänger, später auch gemeinsam mit den Jungstörchen. Der Weißstorch wird auch oft auf den Wiesen südlich von Blunk, neben der L68 in Höhe (Barghöven) der Potenzialflächen gesichtet. • Mehrfachsichtungen des Rotmilan in Blunk. Eigene mit Foto dokumentierte Sichtung am 03.06.2017, 13:40 Uhr in Blunk (Nähe Bahnhofstraße und angrenzendem Feld Richtung Süden. Und weitere Sichtung am 05.06. über dem Grünland Segeberger Straße 4. Abstand der Sichtung zu der geplanten WEA < 800m • Ein vorhandenes natürliches Feuchtbiotop am Wohnort, ca. 1000m von den Potenzialflächen südlich von Blunk gelegen, wird als Nahrungshabitat, Schlafplatz und Brutplatz (in diesem Jahr Ente und Blässhuhn) genutzt. Die Insekten, Schnecken, Frösche werden als Nahrungsangebot von verschiedensten Vogelarten (Weißstorch, Reiher, Kranich, Krähen, Bachstelze, Meisen, Finken, Staren, Schwalben, Eichelhäher u.v.m.) genutzt. • Der möglichen gesundheitlichen Gefährdung und Belastung durch Infraschall, der von den WEA erzeugt wird, wird nicht genügend Beachtung beigemessen. Sicherlich ist das Thema Infraschall sehr umstritten, dennoch sollte bedacht werden, dass dieser Infraschall durch die WEA permanent erzeugt wird. Nur weil er schwer messbar und die Auswirkungen derzeit nicht wissenschaftlich eindeutig belegbar sind, sollte man die möglichen Risiken nicht ignorieren. Die Risiken bei Radioaktiver- und Röntgenstrahlung hat man anfangs auch falsch eingeschätzt. • Die Standorte der WEA werfen, auch wegen des geringen Abstands zu den Bebauungsgebieten, Schlag- Schatten in bewohnte Gebiete. • Der durch die WEA entstehende hörbare Schall ist nicht nur bei entsprechender Windrichtung wahrzunehmen. Durch den Betrieb mehrerer Windräder, ist nicht nur die nächtliche Ruhe gestört, sondern eine permanente Beschallung mit möglichen	

gesundheitlichen Folgen möglich.
 	
• Für den Bau der WEA werden Fundamente mit einer großen Tiefe benötigt. Diese Fundamente durchdringen Bodenschichten, die für Oberflächen- und Grundwasser von Bedeutung sind.
 	
  o Auswirkungen auf vorhandene Trinkwasserbrunnen sind nicht oder nur unzulänglich berücksichtigt. Die Qualität und Quantität kann durch den Bau negativ beeinträchtigt werden.
 	
  o Es könnten Schäden an Immobilen auftreten, weil sich Boden-, Oberflächenwasser- oder Grundwasserstrukturen durch die Durchdringung verändern. Eine geologische Untersuchung oder Bewertung wurde bisher nicht vorgenommen.
 	
• Im Allgemeinen unterliegen Immobilien in Nähe von WEA einem Wertverlust.
Es ist nicht nachzuvollziehen, warum Landbesitzer mit hohen jährlichen Zahlungen „entschädigt“ werden, wenn auf ihrem Grundbesitz WEA errichtet werden. Während Familien mit Kindern, die extra in eine ländliche Wohngegend gezogen sind, in ihrer Existenz bedroht sind und die Immobilienfinanzierung womöglich in Frage gestellt wird.
 	
• In Blunk wird in einer Biogasanlage schon alternative Energie aus nachwachsenden Rohstoffen erzeugt. Die Betreiber und Endverbraucher leisten hiermit einen Beitrag zum Umweltschutz.
Dennoch sind nicht nur Vorteile zu nennen, denn die für die Nutzung der Biogasanlagen benötigten Rohstoffe werden auf den umliegenden Feldern in Monokultur angebaut.
 	
  o Diese Monokultur ist nachweislich für die Tier- und Pflanzenwelt nachteilig.
 	
  o Durch den Bedarf an Anbauflächen sind die Preise für landwirtschaftliche Flächen (Grün- und Ackerland) gestiegen und somit auch die Pachtzinsen. Diese Entwicklung trifft vor allem private Nutzer und Nebenerwerbslandwirte die höhere Pachten z.B. für Tierhaltung (Schafe, Pferde usw.) entrichten müssen.	

○ Daneben ist die Belastung durch den landwirtschaftlichen Verkehr, mit riesigen Schleppern und Anhängern nicht nur in der Erntezeit zu ertragen, die obendrein den Zustand der Straßen zusehends verschlechtern. ○ Zusätzlich müssen Gülle und Abfallprodukte aus der Biogasanlage durchs Dorf abtransportiert werden. Diese Belastung, Unannehmlichkeiten und auch Geruchsbelästigungen müssen von den Anwohnern jetzt schon ertragen werden. Zusätzlich würde eine Verschlechterung der Lebensqualität durch die WEA hinzukommen. • Durch die Mindestabstände der WEA zur Bebauung, wird eine Siedlungsentwicklung massiv eingeschränkt, durch die ausgewiesenen Potenzialflächen, sogar unattraktiv gemacht. • Durch die Potenzialflächen im Süden und Westen von Blunk, sowie der Flächen in Nehms, ist Blunk von WEA eingekreist. • Blunk liegt mit 8km Abstand zu der (geplanten) DVOR Anlage in Seedorf im 15 km Radius, in dem keine Windräder errichtet werden dürfen. • In Blunk sind einige touristische Aktivitäten zu benennen. Es gibt zwei Gasthöfe mit Zimmervermietung. Ein Gasthof hat in den letzten ca. 5 Jahren neue Gästezimmer (mehrere Neubauten) geschaffen und in den Betrieb investiert. Der andere Gasthof hat ebenfalls Gästezimmer und ist in Schleswig Holstein bekannt und beliebt wegen seiner ‚Feinheimischen Angebote' und den damit verbundenen Aktivitäten. Des Weiteren gibt es private Zimmervermietung mit Behindertengerechte Ausrichtung, welche teils mit EU Mitteln gefördert wurde. Viele touristische Übernachtungen basieren auf den Veranstaltungen der Karl May Festspiele in Bad Segeberg, allgemeiner Erholung, reiterlicher Betätigung oder einfach wegen der Landschaft mit unterschiedlichen Erholungswerten. Siehe auch Sinn, Zweck und Ziele des Naturpark Holsteinische Schweiz. Die am südlichen Rand von Blunk gelegenen touristischen Einrichtungen wären durch WEA, und dadurch industrialisiertes Landschaftsbild, Infraschall, Schall,	

Schattenschlag oder Stroboskopeffekt beeinträchtigt und ggf. in der Existenz bedroht.

Blunk, Groß- / Klein Rönnau und Krems II liegen am Südrand der Holsteinischen Schweiz und gehören dem Naturpark Holsteinische Schweiz an.

Ziel und Förderer des Naturparks, Quelle Homepage Naturpark:
Der Verein "Naturpark Holsteinische Schweiz" wurde 1986 gegründet. Seine Mitglieder sind die im Naturpark liegenden Gemeinden und die Landkreise Ostholstein, Plön und Segeberg. Aufgabe des Naturparkvereins ist es, im Zusammenwirken mit interessierten Stellen den Erholungswert des Naturparkgebietes zu erhalten und zu verbessern und dabei die naturräumlichen Grundlagen sowie die Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Der Naturparkverein hat dabei Schutz-, Pflege- und Entwicklungsaufgaben. Das Projekt wurde freundlicherweise mit Mitteln des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein gefördert.

Ich möchte Sie bitten, meine Argumente in der Bewertung der Potenzialflächen zu berücksichtigen und ergänzend zu anderen Stellungnahmen einzuarbeiten.

Ich bitte außerdem um schriftliche Beantwortung meiner Stellungnahme zu den einzelnen Punkten.

Mit besten Grüßen

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2857, Datum: 28.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit gebe ich meine schriftliche Stellungnahme und Ablehnung zu der Potentialfläche ab. Das von der Landesregierung ausgegebene Ziel, Strom durch alternative Energien zu erzeugen, erfordert, ca. 2% der Landesfläche als Flächen für Windenergieanlagen (WEA) auszuweisen und bereit zu stellen. Um dieses Ziel zu erreichen, mussten in Schleswig Holstein die Abstände zu Einzelbebauung beziehungsweise Dörfern reduziert werden. Nach der Landtagswahl in Schleswig Holstein, unter einer von der CDU geführten Koalitionsregierung, soll der Mindestabstand zur Wohnbebauung von 800m auf 1000m und der Mindestabstand zu Einzelgehöften von 400m auf 500m erhöht werden. Andere Bundesländer (z.B. Bayern) wenden bei den Mindestabständen die 10H Regel an. Einen festen Mindestabstand, unabhängig von der Gesamthöhe einer Anlage, wird den Belastungen der Anwohner durch WEA nicht gerecht. Der Mensch scheint also bei dieser Entscheidung nur eine nachgeordnete Rolle zu spielen, und muss sich einem willkürlich gesetzten Ziel unterordnen. Auch wenn die Gemeinden fast kein Mitspracherecht haben, halte ich es für fahrlässig, unseren ländlichen Raum mit Windkraftanlagen zu bebauen und somit die Landschaft zu wandeln. Mit Windenergieanlagen verschandeln wir unsere wertvolle und schöne Knick Landschaft in Schleswig-Holstein. Der Tourismus wird darunter leiden, der Wertverfall der Grundstücke wird sich verstärken und die gesundheitlichen Auswirkungen für die Anwohner wird von WEA Betreibern heruntergeredet und ist nicht ausreichend erforscht. So lange in anderen Bundesländern der Ausbau an Windenergie nur zögerlich vorangetrieben wird, beziehungsweise der Ausbau von 380 KV Leitung abgelehnt wird, ist es meines Erachtens eine Verschwendung von Steuergeldern, wenn die Windenergieanlagen abgestellt werden müssen, weil der Strom nicht abgenommen werden kann. An diesem ganzen	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Geschäft verdienen nur der Windenergiebetreiber und die wenigen Grundeigentümer auf deren Grund eine Windkraftanlage steht. Die auf der Homepage der Landesplanung angegebene Bürgerbeteiligung mit dem Slogan „reden Sie mit“, liest sich, durch die zurückhaltende Informationspolitik gegenüber den Gemeinden und Bürgern, wie eine Floskel. Die nicht gerade intuitive Bedienung, mangelnde Funktionalität und Unübersichtlichkeit der Seiten motiviert nicht unbedingt zur Stellungnahme zu den Abwägungsbereichen. Durch die fehlende Kommunikation mit den Gemeinden, hatten die Bürger in den oben genannten Abwägungsbereichen erst sehr spät, ca. Anfang Mai 2017, von der veränderten Planung der eigentlich abgelehnten Flächen und möglichen Stellungnahme erfahren. Die seit dem 27. Dezember 2016 veröffentlichten Unterlagen und die Möglichkeit einer Meinungsbildung und Stellungnahme wurde für betroffene Bürger offensichtlich verschleppt, während Investoren schon vor diesem Termin die Zeit nutzen konnten, um Gespräche mit Landeigentümern über Modalitäten, Erträge und mögliche Standorte von WEA zu führen und die Planung hierfür voranzutreiben. Ich bin nicht generell gegen die Nutzung der Windkraft. Die Windenergieanlagen sollten jedoch mit Rücksicht auf Menschen, der umgebenden Flora und Fauna und anderen schützenswerten Dingen nur mit großem Abstand in Gebieten errichtet und betrieben werden, die diesen Anforderungen gerecht werden. Deshalb lehne ich für die oben genannten Potenzial und Vorrangflächen die Errichtung von Windenergieanlagen ab. Die Landesplanung hat die obengenannten Potenzialgebiete und Vorrangflächen in der Vergangenheit bereits als nicht geeignet für Windenergieanlagen bewertet. Die für die Ablehnung zu Grunde liegenden Argumente durch die Gemeinden möchte ich mit meiner Stellungnahme hiermit untermauern und ergänzen. Verschiedene eigene Beobachtungen bzw. Aspekte, **die gegen den Bau von**	

Windenergieanlagen und für den Schutz von Mensch und Erhaltung des Lebensraumes von Tier und Natur sprechen, habe ich im nachfolgenden Text mit Aufzählungszeichen aufgeführt. • An meinem Wohnsitz fliegen täglich, morgens und abends in der Dämmerung, Fledermäuse im großen Umkreis herum. Ein Fledermaus Quartier konnte in der Kürze der vorhandenen Zeit nicht ausfindig gemacht werden, dafür aber Schlafplätze an verschiedenen Stellen die aktuell und seit Jahren genutzt werden. Die Fledermäuse konnten bei den Flügen zur Nahrungssuche beobachtet werden, wie sie großräumig, auch in Richtung der Potenzialfläche flogen. • Jährlich wiederkehrend sind Zugvögel, speziell Gänse zu beobachten, die bei ihren Flügen die entsprechenden Potenzialflächen entweder überfliegen, zur Nahrungsaufnahme rasten und bzw. als Schlafplatz nutzen. • Große Krähenschwärme, vermutlich aus Bad Segeberger Gebiet, ziehen regelmäßig mit der Erntezeit über die Gebiete der Potenzialflächen. • Der Weißstorch, mit seinem Horst im Dorfzentrum von Blunk, nutzt auch den südlichen Raum von Blunk als Nahrungshabitat. Er ist seit Jahren, nach seiner Ankunft im Frühjahr, auf den Wiesen im Bereich Segeberger Straße 4 und Umgebung anzutreffen. Anfangs meist als Einzelgänger, später auch gemeinsam mit den Jungstörchen. Der Weißstorch wird auch oft auf den Wiesen südlich von Blunk, neben der L68 in Höhe (Barghöven) der Potenzialflächen gesichtet. • Mehrfachsichtungen des Rotmilan in Blunk. Eigene mit Foto dokumentierte Sichtung am 03.06.2017, 13:40 Uhr in Blunk (Nähe Bahnhofstraße und angrenzendem Feld Richtung Süden. Und weitere Sichtung am 05.06. über dem Grünland Segeberger Straße 4. Abstand der Sichtung zu der geplanten WEA < 800m • Ein vorhandenes natürliches Feuchtbiotop am Wohnort, ca. 1000m von den Potenzialflächen südlich von Blunk gelegen, wird als Nahrungshabitat, Schlafplatz und Brutplatz (in diesem Jahr Ente und Blässhuhn) genutzt. Die Insekten, Schnecken, Frösche werden als Nahrungsangebot von	

verschiedensten Vogelarten (Weißstorch, Reiher, Kranich, Krähen, Bachstelze, Meisen, Finken, Staren, Schwalben, Eichelhäher u.v.m.) genutzt.
 	
• Der möglichen gesundheitlichen Gefährdung und Belastung durch Infraschall, der von den WEA erzeugt wird, wird nicht genügend Beachtung beigemessen. Sicherlich ist das Thema Infraschall sehr umstritten, dennoch sollte bedacht werden, dass dieser Infraschall durch die WEA permanent erzeugt wird. Nur weil er schwer messbar und die Auswirkungen derzeit nicht wissenschaftlich eindeutig belegbar sind, sollte man die möglichen Risiken nicht ignorieren. Die Risiken bei Radioaktiver- und Röntgenstrahlung hat man anfangs auch falsch eingeschätzt.
 	
• Die Standorte der WEA werfen, auch wegen des geringen Abstands zu den Bebauungsgebieten, Schlag- Schatten in bewohnte Gebiete.
 	
• Der durch die WEA entstehende hörbare Schall ist nicht nur bei entsprechender Windrichtung wahrzunehmen. Durch den Betrieb mehrerer Windräder, ist nicht nur die nächtliche Ruhe gestört, sondern eine permanente Beschallung mit möglichen gesundheitlichen Folgen möglich.
 	
• Für den Bau der WEA werden Fundamente mit einer großen Tiefe benötigt. Diese Fundamente durchdringen Bodenschichten, die für Oberflächen- und Grundwasser von Bedeutung sind.
 	
  o Auswirkungen auf vorhandene Trinkwasserbrunnen sind nicht oder nur unzulänglich berücksichtigt. Die Qualität und Quantität kann durch den Bau negativ beeinträchtigt werden.
 	
  o Es könnten Schäden an Immobilen auftreten, weil sich Boden-, Oberflächenwasser- oder Grundwasserstrukturen durch die Durchdringung verändern. Eine geologische Untersuchung oder Bewertung wurde bisher nicht vorgenommen.
 	
• Im Allgemeinen unterliegen Immobilien in Nähe von WEA einem Wertverlust.
Es ist nicht nachzuvollziehen, warum Landbesitzer mit hohen jährlichen Zahlungen „entschädigt“ werden, wenn auf ihrem Grundbesitz WEA errichtet werden. Während Familien mit Kindern, die extra in eine ländliche Wohngegend gezogen sind, in ihrer Existenz bedroht sind und die Immobilienfinanzierung womöglich in Frage gestellt	

wird.
 	
• In Blunk wird in einer Biogasanlage schon alternative Energie aus nachwachsenden Rohstoffen erzeugt. Die Betreiber und Endverbraucher leisten hiermit einen Beitrag zum Umweltschutz.
Dennoch sind nicht nur Vorteile zu nennen, denn die für die Nutzung der Biogasanlagen benötigten Rohstoffe werden auf den umliegenden Feldern in Monokultur angebaut.
 	
  o Diese Monokultur ist nachweislich für die Tier- und Pflanzenwelt nachteilig.
 	
  o Durch den Bedarf an Anbauflächen sind die Preise für landwirtschaftliche Flächen (Grün- und Ackerland) gestiegen und somit auch die Pachtzinsen. Diese Entwicklung trifft vor allem private Nutzer und Nebenerwerbslandwirte die höhere Pachten z.B. für Tierhaltung (Schafe, Pferde usw.) entrichten müssen.
 	
  o Daneben ist die Belastung durch den landwirtschaftlichen Verkehr, mit riesigen Schleppern und Anhängern nicht nur in der Erntezeit zu ertragen, die obendrein den Zustand der Straßen zusehends verschlechtern.
 	
  o Zusätzlich müssen Gülle und Abfallprodukte aus der Biogasanlage durchs Dorf abtransportiert werden.
 	
Diese Belastung, Unannehmlichkeiten und auch Geruchsbelästigungen müssen von den Anwohnern jetzt schon ertragen werden. Zusätzlich würde eine Verschlechterung der Lebensqualität durch die WEA hinzukommen.
 	
• Durch die Mindestabstände der WEA zur Bebauung, wird eine Siedlungsentwicklung massiv eingeschränkt, durch die ausgewiesenen Potenzialflächen, sogar unattraktiv gemacht.
 	
• Durch die Potenzialflächen im Süden und Westen von Blunk, sowie der Flächen in Nehms, ist Blunk von WEA eingekreist.	

• Blunk liegt mit 8km Abstand zu der (geplanten) DVOR Anlage in Seedorf im 15 km Radius, in dem keine Windräder errichtet werden dürfen. • In Blunk sind einige touristische Aktivitäten zu benennen. Es gibt zwei Gasthöfe mit Zimmervermietung. Ein Gasthof hat in den letzten ca. 5 Jahren neue Gästezimmer (mehrere Neubauten) geschaffen und in den Betrieb investiert. Der andere Gasthof hat ebenfalls Gästezimmer und ist in Schleswig Holstein bekannt und beliebt wegen seiner ‚Feinheimischen Angebote' und den damit verbundenen Aktivitäten. Des Weiteren gibt es private Zimmervermietung mit Behindertengerechte Ausrichtung, welche teils mit EU Mitteln gefördert wurde. Viele touristische Übernachtungen basieren auf den Veranstaltungen der Karl May Festspiele in Bad Segeberg, allgemeiner Erholung, reiterlicher Betätigung oder einfach wegen der Landschaft mit unterschiedlichen Erholungswerten. Siehe auch Sinn, Zweck und Ziele des Naturpark Holsteinische Schweiz. Die am südlichen Rand von Blunk gelegenen touristischen Einrichtungen wären durch WEA, und dadurch industrialisiertes Landschaftsbild, Infraschall, Schall, Schattenschlag oder Stroboskopeffekt beeinträchtigt und ggf. in der Existenz bedroht. Blunk, Groß- / Klein Rönnau und Krems II liegen am Südrand der Holsteinischen Schweiz und gehören dem Naturpark Holsteinische Schweiz an. Ziel und Förderer des Naturparks, Quelle Homepage Naturpark: *Der Verein "Naturpark Holsteinische Schweiz" wurde 1986 gegründet. Seine Mitglieder sind die im Naturpark liegenden Gemeinden und die Landkreise Ostholstein, Plön und Segeberg. Aufgabe des Naturparkvereins ist es, im Zusammenwirken mit interessierten Stellen den Erholungswert des Naturparkgebietes zu erhalten und zu verbessern und dabei die naturräumlichen Grundlagen sowie die Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Der Naturparkverein hat dabei Schutz-, Pflege- und Entwicklungsaufgaben. Das Projekt wurde freundlicherweise mit Mitteln des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein gefördert.*	

Ich möchte Sie bitten, meine Argumente in der Bewertung der Potenzialflächen zu berücksichtigen und ergänzend zu anderen Stellungnahmen einzuarbeiten. Ich bitte außerdem um schriftliche Beantwortung meiner Stellungnahme zu den einzelnen Punkten. Mit besten Grüßen [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2856, Datum: 28.06.2017

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte neu gewählte Landesregierung. Ich möchte als Bürgerin der Gemeinde 23827 Travenhorst, angrenzend an die Gemeinde 23827 Wensin eine Stellungnahme zu geplanten (PR3 SEG 016) und evtl. geplanten Windenergieflächen abgeben. Grundsätzlich befürworte ich die Entwicklung erneuerbarer Ernergiegewinnung sehr, schon seit Jahren erhalte ich meinen Strom über entsprechende Stromanbieter. Ich möchte mich auch nicht aufregen über den Abblick von Windkrafträdern, obwohl meine einzige Altersversorgung meine Immobilie ist und diese durch den Bau der hier geplanten Windkraftanlagen direkt betroffen wäre. Jedoch regen mich andere Dinge auf. Die letzte Landesregierung schrieb sich auf den Plan, 2% der Landesfläche für Windenergie auszuweisen. Wer hat diese notwendige Fläche ermittelt? Die jetzt bereits bestehenden Anlagen sind nicht voll ausgelastet und treiben mit dem subventionierten Stillstand die Energiekosten für die Bürger in die Höhe. Zudem war	Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik, Strompreisen ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über Vorranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur mit einem Gesamtkonzept abgestufter Kriterien.

immer wieder zu lesen, dass die Planung einen sog. "Flickenteppich" vermeiden will. Was hier gerade passiert, ist der reinste Flickenteppich. Vier Anlagen, bei einer Höhe von 200m, zwischen Wensin und Travenhorst, drei Anlagen in Gnissau, in Travenhorst rühren sich nun die Landbesitzer, in deren Bereich eine Fläche ausgewiesen und wieder zurückgenommen wurde. Auch sie würden gern einige Anlagen bauen. Abführende Stromtrassen sind nicht in Sicht, überall müssen Zuwegungen gebaut werden. Diese Menge an versiegelter Fläche von Flicken zu Flicken kann doch kein Grüner in der Landesregierung wollen! Herr Günther, ich wählte zum ersten Mal CDU in meinem Leben wegen Ihrer Wahlversprechung der Erhöhung des Abstandes von Windkraftanlagen zu Ortschaften. Wenn am Ende gar eine Verringerung dabei herauskommt, wenn die gewünschten 2% auszuweisender Fläche nicht realisiert werden kann, beginnen Sie Ihre Regierungszeit mit einem falschen Versprechen! Nun zu den Umweltbelangen. Wir leben in einem Landschaftsschutzgebiet. Durch die Traveniederung und die Überschwemmungsflächen von Herbst bis Frühjahr findet sich eine reichhaltige Population von Vögeln. Ich würde Sie gern einladen, damit Sie dem vielfältigen Gesang lauschen können. Von unterschiedlichen Gänsearten über Kraniche, Brandenten, verschiedenen Reiherarten hin zu Lerchen, Brachvogel und Schnepfen ist hier alles zu finden. Dass die Adler hier oft unterwegs sind, muss eigentlich nicht erwähnt werden, da wir genau zwischen Wardersee und Seedorfer See liegen. Einen Balzakt konnten wir 150m hinter unserem Haus beobachten. Und die Milane haben in unmittelbarer Nähe ihren Horst. Ich gehöre einem örtlichen Verein an, der sich vor fast 30 Jahren gründete, als hier eine Mülldeponie geplant war. Diese konnte verhindert werden, nun ist in diesem Bereich eine der Windkraftflächen angedacht (PR3 SEG 016), nur bedachte man nicht, dass dort innerhalb der Zeit ein Biotop entstanden ist um eine Niedermoorlinse, um die der Verein sich kümmert. Erwähnen möchte ich hier auch den für manche Menschen spürbaren Infraschall. Tragen Sie dieser Situation Rechnung in Bezug auf die Abstanbdsflächen zu Wohngebieten. Nur weil man ihn nicht sieht, ist er nicht ungefährlich. Vor einiger Zeit gaben drei potentielle Windmüller, unter Mitwirkung einer Betreiberfirma aus Westfalen, einen Informationsabend im Gemeindehaus des Nachbarorts, um ihr Konzept vorzustellen. Dieser Abend verlief informativ, auf konkrete Fragen wurde sachlich geantwortet. Man sagte, alles sei noch in der Planung, ein Windgutachten sei noch nicht erstellt worden, ebenso fehle das Umweltgutachten, beides jedoch würde unbedingt erfolgen. Ich besuchte in Folge mehrere Informationsabende in den Nachbargemeinden, um zu hören, wie man dort mit	Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung sowie die Forderung nach verstärkter Nutzung alternativer erneuerbarer Energieformen (z.B. Solarenergie, Bioenergie) und Berücksichtigung dieser in der Planung sind ebenfalls nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Diese Aspekte können daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_SEG_016 wird wieder gestrichen. Nach neuesten Erkenntnissen aus den Fachdaten zum Artenschutz ist sie vollständig vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelbrutplatzes überlagert. Die in zahlreichen Stellungnahmen dargestellte Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet und Einzugsbereich vieler Vögel bestätigt das hohe Konfliktpotenzial mit Belangen des Artenschutzes.

dem Thema Windkraft umgeht. So erfuhr ich, dass Umweltgutachten zu 80% gar nicht gemacht werden. Unterhöhlt die Politik damit ihre eigenen Gesetze? Und wie geht man in die Planung, wenn kein Windgutachten erstellt wird? Woher weiss man, in welcher Höhe die beste Windausbeute zu erzielen ist, besonders wenn sich bewaldete Flächen in unmittelbarer Nähe befinden? Alles sieht sehr nach einer Planung am "grünen Tisch" aus und wirkt wenig fundiert.

Was für mich zusätzlich eine kleine menschliche Katastrophe bedeutet, ist aber die Tatsache, dass die Windkraft Dörfer und Gemeinschaften spaltet. Da gibt es die Einwohner, die sich im kleinen aber stetigen Rahmen engagieren, Landschaftspflege betreiben, Spielplätze mit pflegen und Steinkäuze wieder heimisch machen und auswildern. Und da gibt es die Landeigentümer, die nicht immer ökologisch denken und mit dem Bau einer Anlage ein Jahreseinkommen erzielen, wofür andere Familien mehrere Jahre arbeiten müssen. Das schafft Unfrieden, der über Jahre bleibt und Menschen nicht mehr gemeinsam an einen Tisch kommen lässt. So etwas kann politisch nicht gewollt sein.

Ich kann nicht glauben, dass es in Schleswig-Holstein nicht einige zusammenhängende Flächen gibt, auf die man 50 Anlagen auf einer Stelle bauen kann mit einer großen versiegelten Fläche und einer stromabführenden Leitung und mit nötigen Abstand zu Städten und Dörfern. Die Kirche ist einer der Großgrundbesitzer dieses Landes. Haben Sie einmal versucht, mit der Kirche zu kooperieren wegen größerer unbebauter zusammenhängender Flächen? Damit könnte evtl. die menschliche Spaltung der Ortschaften vermieden werden.

Grundsätzlich befürworte ich eine Ausweitung der Photovoltaik auf alle dafür geeigneten Gebäude, insbesondere öffentliche Gebäude.

Ich bitte Sie, Ihre Planungen grundsätzlich zu überdenken. Nehmen Sie den Druck aus der Diskussion, die die letzte Landesregierung sich selbst auferlegte, und finden Sie Lösungen, die umweltverträglich, zukunftsweisend und menschlich sind. Vielen Dank.

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2845, Datum: 28.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Das Vorranggebiet ist mit Naturschtzrecht m.E. Nicht in Einklang zu bringen. Die Umgebung der Broklandsau ist schützenswert. schlimm genug, daß da bereits Mühlen aufgestellt wurden, nun sollen also noch mehr hin. Die Geest soll frei bleiben hieß es noch vor Jahren, nun werden alle Überzeugungen verraten. In Fedderingen, wo ich wohne, kann ich bereits jetzt bei entsprechenden Verhältnissen die vorhandenen Mühlen hören, obwohl die bestimmt 3 km entfernt stehen, ich befürchte nun mehr Lärm. Darüber hinaus ist der Horizont von Windmühlen Richtung Hemme und nun Demnächst Wiemerstedt dominiert und unruhig in der Optik.	Es bleibt bei der reduzierten Flächenausweisung im Umfang des ersten Entwurfes. Auch wenn hier rein rechnerisch keine Umzingelung mit hohem Konfliktrisiko vorliegt, so sollen gleichwohl neue deutliche Riegelbildungen in diesem ohnehin stark belasteten Raum vermieden werden, die entstehen würden, wenn die gesamt Potenzialfläche ausgewiesen werden würde. Vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Zum Thema Lärm: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2833, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, die Eidermarsch im Bereich des Klever Gemeindegebietes stellt für mich und viele Miglieder meiner Gemeinde einen unbedingt schützenswerten Naturraum dar. Die direkte Angrenzung	Die Fläche liegt, wie in der Stellungnahme festgestellt, innerhalb einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges. Das Konfliktrisiko mit diesem Belang wird als sehr hoch eingeschätzt. Die Fläche wird daher nach wie vor nicht übernommen. Ohne die weiteren vorgebrachten Aspekte im Einzelnen zu prüfen wird damit dem Wunsch des Einwenders gefolgt.

an den bedeutendsten Fluss Schleswig-Holsteins mit seiner einzigartigen Natur erfordert einen äußerst sensiblen Umgang im Zuge der Planungen der Landesbehörde, denn hier befindet sich ein Hauptkorridor des Vogelzuges. Bislang von großtechnischen Anlagen, störenden Einflüssen starker Verkehrsadern u.ä. verschont, stellt unser Gemeindegebiet ein selten gewordenes Refugium für die Natur, aber auch für die Menschen dar. Dieses wird von den zahlreichen Erholungssuchenden als auch den hier Ansässigen für unbedingt erhaltenswert erachtet. In diesem Sinne hätte die Errichtung von großtechnischen Anlagen zur Windkraftnutzung den Charakter einer Umwandlung von intakter Natur/Kulturlandschaft in eine industriell genutzte Zone. Das Land Schleswig-Holstein, und hier insbesondere der Kreis Dithmarschen, haben diese Umwandlung bereits im Übermaß zugelassen. Große Teile unseres Landes haben ihren ursprünglichen Charakter bereits verloren. Ich begrüße, daß ihre Planung den besonderen, schützenswerten Charakter unseres bisher von schädigenden Entwicklungen verschonten Gemeindegebietes erkannt hat. Dies hat Bedeutung über die Region hinaus. [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2829, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich befürworte insgesamt den Bau von Windkraftanlagen, da mir der Schutz unserer Umwelt sehr am Herzen liegt. Natürlich sind planerische Belange und ästhetische Aspekte auch wichtig, aber es geht doch vor allem um langfristige Ziele und Werte, und da sollte uns allen doch der Abbau von Kern- und Kohlekraftwerken am Herzen	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_071 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend

liegen. Ich unterstütze einen Windpark in unserem schönen Nordermeldorf, da wir mit unserem Land für die Gesellschaft so einen wichtigen Beitrag leisten können. Dass diese Fläche wegen "Repowering-Maßnahmen" freigehalten werden soll, scheint mit eher willkürlich. Die Gemeinde steht hinter einer umweltbewussten Produktion von Energie.	hierfür waren folgende Aspekte: Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigeräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_071 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche. Sie wird daher nicht übernommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2811, Datum: 28.06.2017**	

Angehängte Dateien: 2017-06-28 Gutachten Rotwild Schmalfeld - Schmal + Ratzbor Ingenieurbüro für Umweltplanung.pdf	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Bezug nehmend auf die **Potenzialfläche PR3_SEG_052 Schmalfeld** / **Kaltenkirchen** erlaube ich mir die Einreichung des beigefügten Gutachtens des Ingenieurbüros für Umweltplanung Schmal+Ratzbor. Mit windenergiefreundlichen Grüßen aus Kiel, in Schleswig-Holstein, dem Land zwischen den klimabedingt steigenden Meeren, Dr. Philipp Schmagold	Die Fläche PR3_SEG_052 wird teilweise und somit in geändertem Zuschnitt übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit den Grünbrücken / Querungen Schmalfeld und Clashorn sowie den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat ergeben, dass der überwiegende Teil der Fläche innerhalb des Zuleitungskorridores liegt. Eine Flächenausweisung in begrenztem Umfang ist hier jedoch unter der Voraussetzung möglich, dass zusätzliche Biotop- und Deckungsstrukturen geschaffen werden. Konkrete Maßnahmen werden im Anlagengenehmigungsverfahrfen geprüft und festgelegt. Ausgewiesen werden zwei Flächenteile östlich der A7 in den Gemeinden Schmalfeld und Nützen ohne den direkt an die Autobahn angrenzenden Teil unter Einhaltung eines Abstandes von 1.000 m zur Ortschaft Schmalfeld. Dem Wunsch der Stellungnahme kann somit teilweise entsprochen werden. Die vorgebrachten Argumente können jedoch nicht die Entscheidung der Landesplanung beeinflussen, welche an ihrem Ergebnis festhält die Fläche nur teilweise auszuweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2819, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: 170628 Stellungnahme Potenzialfläche PR3_SEG_052 Schmalfeld - Kaltenkirchen - Dr. Philipp Schmagold.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Bezug nehmend auf die Potenzialfläche PR3_SEG_052 Schmalfeld / Kaltenkirchen erlaube	Die Fläche PR3_SEG_052 wird teilweise und somit in geändertem Zuschnitt übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit den Grünbrücken / Querungen Schmalfeld und Clashorn sowie den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat ergeben, dass der überwiegende Teil der Fläche innerhalb des Zuleitungskorridores liegt. Eine

ich mir die Einreichung der nachfolgenden Argumente pro Windenergienutzung. Mit windenergiefreundlichen Grüßen aus Kiel, in Schleswig-Holstein, dem Land zwischen den klimabedingt steigenden Meeren, Dr. Philipp Schmagold	Flächenausweisung in begrenztem Umfang ist hier jedoch unter der Voraussetzung möglich, dass zusätzliche Biotop- und Deckungsstrukturen geschaffen werden. Konkrete Maßnahmen werden im Anlagengenehmigungsverfahrfen geprüft und festgelegt. Ausgewiesen werden zwei Flächenteile östlich der A7 in den Gemeinden Schmalfeld und Nützen ohne den direkt an die Autobahn angrenzenden Teil unter Einhaltung eines Abstandes von 1.000 m zur Ortschaft Schmalfeld. Dem Wunsch der Stellungnahme kann somit teilweise entsprochen werden. Die vorgebrachten Argumente können jedoch nicht die Entscheidung der Landesplanung beeinflussen, welche an ihrem Ergebnis festhält die Fläche nur teilweise auszuweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2809, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin gegen die Aufstellung von Windkraftanlagen in unserer Gemeinde und in der umliegenden Gegend. Gründe dafür sind: Teile der Gemeinde Struvenhütten gehören zum Landschaftsschutzgebiet, es besteht eine Verbindung vion Der Barker Heide zum Deergragen und zu den Feuchtgebieten an der L 79. Hier leben geschützte Vögel wie der rote Milan, die Kranische (welche von den Teichgebieten in Struvenh+ütten nach Bredenbekshorst wechseln). Außerdem brütet hier der Kiebitz. Die Schmalfelder Au mit ihren Nebengewässern ist eine Verbundachse für dieses Biotopsystem. Hier brüten viele Wiesenvögel. . Diese Regien dient den Rotmilanen als Jagdgebiet, Außerdem werden unsere Immobilien wesentlich im Wert gemindert durch den Bau der Windkraftanlagen.Das gesundhietliche Risika durch Infraschall ist durch die kurzen Abstände sehr groß- In Nordrhein-Westhalen sind die Anstände wesentliche größer und auch der Bau der >Windkraftanlagen wird eingeshränkt. Es kann doch nicht sein, daß Anlagen aufgetllt werden, deren Strom nicht verwertet werden kann, aber von uns im Bundesland durch die EEG-Umlage bezahlt wrden muß. Außerdem kann nicht s lui ededLeag.	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung kann bzgl. der Fläche PR3_SEG_047 gefolgt werden. Die Gründe, die gegen eine Ausweisung an dieser Stelle sprechen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Die Fläche PR3_SEG_055 wird jedoch teilweise als Vorranggebiet übernommen. Der neue Flächenzuschnitt wird unter anderem bedingt durch den erweiterten Siedlungsabstand bei unbebauten Potenzialflächen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche PR3_SEG_323 wird ebenfalls in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations-

	und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Belange des Arten- und Naturschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig

	zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit

	berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2789, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Auf die Fläche PR3_STO_009 wird verzichtet, da die Fläche voll innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von zwei Rotmilanhorsten liegt. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht ausgewiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2761, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: Bürgerliche Stellungnahme_Juni2017_Sachthema Windenergie_Gemeinde Steinburg(Stormarn).pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, auf der Regionalkonferenz im Frühjahr in Bad Oldesloe wurde darüber infomiert, dass sich Dokumente in das Portal lassen. Diese Funktion kann ich auf dem Portal leider nicht entnehmen. Gerne hätte ich diese Funktion genutzt. Aus diesem Grund werde ich die Stellungsnahm mit den sachlichen Inhalt separat per Email an die Staatskanzlei senden. Herzlichen Dank	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Auf die Fläche PR3_STO_009 wird verzichtet, da die Fläche voll innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von zwei Rotmilanhorsten liegt. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht ausgewiesen.

Anhang: Bürgerliche Stellungnahme Juni 2017 Sachthema Windenergie, Gemeinde Steinburg (Stormarn)

Steinburg (Stormarn), den 11.06.2017 Im Laufe des letzten Jahres ist eine rege öffentliche Diskussion in der Gemeinde Steinburg (Kreis Stormarn) zur Teilfortschreibung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) geführt worden.

Bereits frühzeitig und wenige Tage nach Beginn der öffentlichen Auseinandersetzung mit dem Thema der Teilfortschreibung ist der Landesplanungsbehörde am 30.05.2016 eine Unterschriftenliste überreicht worden, welche die ablehnende Haltung gegenüber fraglicher Windenergienutzung insbesondere im Westen des Ortsteils Eichede und im Norden von Mollhagen eines Großteils der Steinburger Bürger an Hand einer Unterschriftenliste mit mehr als 450 Mitzeichnenden dokumentiert.

Zum gegebenen Zeitpunkt ist das potentielle Repowering-Vorranggebiet **PR3_STO_009** (**Abb.1**) auf dem Gebiet der Gemeinde Steinburg (Kreis Stormarn) ausgewiesen. Es überschneidet sich Großteils mit Feucht-Grünland von Niederungscharakter, grenzt oder überschneidet sich mit regional bedeutsamen Fließgewässern und Biotopnebenverbundachsen und entfaltet raumbedeutsame Effekte auf mindestens 3 Ortschaften (Lasbek-Dorf/Eichede/Mollhagen) und zahlreiche Wohnbebauungen im Außenbereich, welche dort in sehr hoher Dichte vorkommen.

Abb.1: Lage von PR3_STO_009 im Norden Mollhagens, Westen Eichedes und im Süden von Lasbek-Dorf.

Die bisherige Abwägung von PR3_STO_009 seitens der Landesplanung beschreibt ein hohes Konfliktpotential mit bedeutenden archäologischen Kulturdenkmälern, ein mittleres Konfliktpotential dieser Fläche mit dem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume und der Lokalisation nicht sicher nachgewiesener Großvogelhorste. Darüber hinaus liegen weitere Hinweise zum geplanten Umbau des Autobahnkreuzes (Verlegung Abfahrt Bargteheide um 1 km nach Norden), zu Belangen des Denkmalschutzes (Kirche "Eichede") und einem potentiellen Konflikt bzgl. der Umzingelungswirkung auf Eichede vor.

Im weiteren Ergebnis der öffentlichen Diskussion in der Gemeinde Steinburg wurde den Bürgern durch die Gemeinde zuletzt bekannt gegeben, dass insgesamt 3 Stellungnahmen, welche die möglichen Repowering-/Vorranggebiete in der Gemeinde Steinburg ablehnen, im

Juli 2016,September 2016 und Mai 2017 an die Landesplanungsbehörde weitergeleitet worden sind. Auf den jeweiligen Gemeindevertretersitzungen hierzu wurde formuliert, dass sich die Gemeindevertreter in diesen Stellungnahmen auf Basis einer Vielzahl sachlicher Argumente gegen die Ausweisung von Vorrang- und Repoweringgebieten für Windenergie auf dem Boden der Gemeinde Steinburg aussprechen. Hierzu zählen u.a.: **I.)** Schutz des Ortsteils Eichede und des Ortes Lasbek-Dorf vor Umzingelung durch Windkraftanlagen (Konflikt: PR3_STO_009, keine ausreichenden Freihaltekorridore). **II.)** Schutz ökologisch besonders wertvoller Areale auf dem Gemeindegebiet und solcher mitbesonders hoher Erholungseignung (Konflikt: PR3_STO_009). **III.)** Vollständiges Freihalten der Landschaftsschutzgebiete und planerisch verfestigtenEignungsgebiete zum Landschaftsschutzgebiet (Norden Mollhagens, Konflikt: PR3_STO_009) von Windenergienutzung. **IV.)** Vermeidung neuer Zerschneidung bisher unzerschnittener Landschaftsräume auf Gemeindegebiet (Konflikt: PR3_STO_009). **V.)** Besondere Bedeutung der Sachgesamtheit Eichedeer Kirche, Dorfanger, Lindenkranz für denDenkmalschutz. Bezugnehmend auf die Plankulisse der Teilfortschreibung (Sachthema Windenergie) vom Stand 03/2016 ist ein Teil dieser Argumente/Kriterien durch die Landesplanungsbehörde bereits berücksichtigt worden. Dennoch wird in der aktuellen Plankulisse (Stand: 12/2016) noch das potentielle Repowering-Vorranggebiet „PR3_STO_009“ im Norden Mollhagens und Westen Eichedes aufgeführt. Im Folgenden soll nun dargestellt werden, warum noch der Ausschluss des Repowering-Gebietes PR3_STO_009, welches aus zwei kleinen Teilstücken (ca. 20 ha + 12 ha) besteht, notwendig ist, um Mensch und Natur in der Gemeinde Steinburg und dem angrenzenden Nachbarort Lasbek-Dorf adäquat zu schützen. **Zu I.)** Hierbei sei zunächst festgehalten, dass bisher die empfindliche Umfassungswirkung vonPR3_STO_009 weder in Bezug auf den Ortsteil Eichede der Gemeinde Steinburg noch auf	

die Ortschaft Lasbek-Dorf ausreichend Berücksichtigung gefunden hat. Die Landesplanungsbehörde hält in Bezug auf Umzingelung und Umfassungswirkung allgemein fest: *„Ob eine Umfassungssituation von Siedlungen gegeben ist, kann abschließend nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung festgestellt werden.“ *…+* *„Das objektivierte Verfahren orientiert sich methodisch an einem Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Januar 2013). Dieses wurde jedoch auf die kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst. Bei dem objektivierten Verfahren wird in einem Umkreis von 2.250 m die Wirkung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung unter Berücksichtigung des Anlagenbestandes auf die Ortslagen untersucht. Dabei wurde sowohl die Wirkung der* *Potenzialflächen auf die Ortslagen als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Windkraftanlagen in ihren verschiedenen Ausrichtungen zu den Ortslagen ermittelt.“ *…+* *„In Anlehnung an die Rechtsprechung, welche die Umfassungswirkung jeweils im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung beurteilt, geht die Landesplanungsbehörde davon aus, dass eine Umfassung von Ortslagen bis zu 120 Grad je 180 Grad Betrachtungswinkel grundsätzlich noch vertretbar sein kann.“* Die Entscheidung lediglich Elemente des Gutachtens aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Januar 2013) zu nutzen und diese auf die Ortsspezifika Schleswig-Holsteins mit seiner kleinteiligeren Siedlungsstruktur anzupassen mag teilweise nachvollziehbar erscheinen. So ergibt sich für die Ortschaften Eichede und Lasbek-Dorf zunächst *prima vista* folgendes Bild in Bezug auf die Umfassungswinkel im 2.250 m Umkreis: **Abb.2:** Sichtwinkel auf das Vorranggebiet PR3_LAU_006 und die Repoweringgebiete PR3_STO_008 + **PR3_STO_009** von Lasbek-Dorf aus.	

Es würden sich von Lasbek-Dorf aus betrachtet im 2.250 m Umkreis Windkraftanlagen Im Osten, Süden und Westen errichten lassen (3 von 4 Himmelsrichtungen). Rein rechnerisch betrüge der auf diese Weise ermittelte summative Umfassungswinkel wie oben abgebildet 100°. Im Falle der Ortschaft Eichede ergäbe sich folgendes Bild: **Abb.3:** Sichtwinkel auf das Vorranggebiet PR3_LAU_006 und das Repoweringgebiet **PR3_STO_009** sowie Bestandsanlagen von Eichede aus. Es würden von Eichede aus betrachtet im 2.250 m Umkreis Windkraftanlagen Im Osten, Norden und Westen (3 von 4 Himmelsrichtungen) zumindest für einen gewissen Zeitraum einen raumgreifenden Effekt entfalten können. Die Bestandsanlagen im Osten Eichedes sollen im Folgenden nicht weiter berücksichtigt werden, da sie außerhalb in Frage kommender Vorrang-/Repoweringgebiete liegen. Rein rechnerisch betrüge der auf diese Weise ermittelte summative Umfassungswinkel unter Vernachlässigung der Bestandsanlagen wie oben abgebildet zunächst (nur) 78°. Die Ortschaft Eichede liegt zudem in einer exponierten Höhenlage im sonst sehr flachen Umland und kann somit in der Einzelfallbetrachtung als besonders empfindlich gegenüber einer Umfassungswirkung der umliegenden Vorrang- und Repoweringgebiete beschrieben werden. Angesichts des Umstandes, dass die Landesplanungsbehörde die Umfassungswirkung von PR3_STO_009 auf die Ortschaften Eichede und Lasbek-Dorf bisher noch als gering eingestuft hat, muss der außenstehende Beobachter zum gegebenen Zeitpunkt davon ausgehen, dass bisher ausschließlich die in Abb. 1 und 2 skizzierten - jedoch ungenügenden - Winkel in der Abwägung der Landesplanungsbehörde Berücksichtigung gefunden hatten. Wenngleich eine auf die kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst Adjustierung der Betrachtungsradien (auf 2.250 m) aus dem methodisch objektivierten Verfahren des Gutachtens aus Mecklenburg-Vorpommern legitimiert werden kann, so ist ein außer Acht lassen der biologischen Determinante des räumlichen Sehens, welches selbiges Gutachten dokumentiert, nicht nachvollziehbar! Zur Sicherung der Möglichkeit eines noch freien Blicks in die Landschaft werden im Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Januar 2013) Freihaltekorridore mit der Bedingung definiert werden,	

dass diese von Windenergieanlagen freizuhalten sind. Hierbei ist die biologisch gegebene Determinante der Wahrnehmungsbereich des Menschen. Dieser ergibt sich aus dem Gesichtsfeld des Menschen (vollständiger Wahrnehmungsbereich) und mindestens einem Bereich, in dem räumliches Sehen möglich ist. Dieser Bereich definiert sich als Fusionsblickfeld (entspricht 60 Grad). Somit müssen mindestens 60°Freihaltekorridore zwischen den einzelnen Gebieten zur Windenergienutzung (Repowering und Vorrang) als Minimum in die Abwägung der Umzingelung einfließen, um nicht den Eindruck eines zusammenhängenden Vorranggebietes bei paralleler Wahrnehmung von Windkraftanlagen beim Blick in die Ferne hervorzurufen! Aktuell werden keine solchen Freihaltekorridore von mindestens 60° zwischen PR3_STO_009 undden angrenzenden Gebieten PR3_STO_008 und PR3_LAU_006 realisiert. In Folge würde das menschliche Auge zeitgleich Windkraftanlagen, welche in PR3_STO_009 gebaut wären, zusammen mit Windkraftanlagen aus den angrenzenden Gebieten PR3_STO_008 und PR3_LAU_006 wahrnehmen können, so dass Umfassungswinkel für die Abwägung zwingend auch für die Winkel zwischen den einzelnen Gebieten geltend gemacht werden müssen, solange keine Freihaltekorridore von mindestens 60° gewährleistet sind! **Abb.4:** Aktuell gegebene Freihaltekorridore (blau) zwischen den einzelnen Repowering-/Vorranggebieten im 180° Betrachtungswinkel von der Ortschaft Lasbek-Dorf aus betrachtet. **Abb.5:** Aktuell gegebener Freihaltekorridor (blau) zwischen den einzelnen Repowering-/Vorranggebieten im 180° Betrachtungswinkel von der Ortschaft Eichede aus betrachtet. Berücksichtigt man diese biologische Determinante des räumlichen Sehens, welche auf Grund der Physiologie des Menschen nicht weiter angepasst werden kann, so ergeben sich durch Festhalten an dem Repoweringgebiet PR3_STO_009 ein kritischer Umfassungswinkel von 126° von Eichede aus betrachtet (siehe **Abb.6**) beim Blick gen Westen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass sich bereits Bestandsanlagen im Lasbeker Vorranggebiet PR3_Lau_006 befinden und weitere konkrete Bauanträge für Windkraftanlagen in PR3_Lau_006 vorliegen, welche in ihrer künftigen Position die Grenzen von PR3_Lau_006 komplett ausnutzen werden. **Abb.6:** Resultierender Umfassungswinkel von 126° (rot) im 180° Betrachtungswinkel von Eichede aus auf Grund möglicher paralleler Wahrnehmung potentieller Windkraftanlagen in PR3_Lau_006 und PR3_STO_009 bei zu geringem Freihaltekorridor von nur 48° (blau)	

zwischen beiden Gebieten. Im Falle von Lasbek-Dorf würde sich durch Beibehaltung von PR3_STO_009 in Zusammenschau mit PR3_Lau_006 (Bestandsanlagen + konkrete Bauvorhaben) und PR3_STO_008 sogar ein noch drastischerer Umfassungswinkel von 176° im 180° Betrachtungswinkel abzeichnen! Auch hierbei wären die Freihaltekorridore mit je 28° und 52° zu gering, um eine parallele Wahrnehmung potentieller Windkraftanlagen durch das menschliche Auge in den unterschiedlichen Repowering-/Vorranggebieten zu verhindern. Diesen äußerst kritischen Umfassungswinkel auf Grund der zu kleinen Winkelmaße der aktuellenFreihaltekorridore illustriert Abb. 7. **Abb.7:** Resultierender Umfassungswinkel von 176° (rot) im 180° Betrachtungswinkel von Lasbek-Dorf aus betrachtet auf Grund möglicher paralleler Wahrnehmung potentieller Windkraftanlagen in PR3_Lau_006 und PR3_STO_009 und PR3_STO_008 bei zu geringem Freihaltekorridor von nur 28° und 52° (blau) zwischen den Gebieten. Den größten belastenden Sichtwinkel bei wiederum kleinster potentiell für Windkraft zur Verfügungstehender Fläche stellt das Gebiet PR3_STO_009**(33.4 ha)** versus PR3_STO_008 **(67.3 ha)** und PR3_LAU_006 **(69.4 ha)** dar. Das relativ kleine Repowering-Gebiet PR3_STO_009 ist somit faktisch auf Grund seiner ungünstigen Position und Ausrichtung in der Lage, auf zwei Ortschaften gleichzeitig (Eichede + Lasbek-Dorf) eine empfindliche Umfassungswirkung auszuüben und sollte kritisch in dieser Hinsicht erneut bewertet werden. **Zu II.)** Im Fazit zur vorläufigen Beibehaltung der Fläche PR3_STO_009 hält die Landesplanungsbehörde aktuell fest, dass die Ausweisung einer Fläche in Randlage des „charakteristischen Landschaftsraumes“ (*Nr. 66*) für vertretbar gehalten wird, um u.a. den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen zu können. Die Bewertung ortsspezifischer weiterer Faktoren – wie z.B. eine hohe lokale Dichte an Kleinbiotopen – ist bisher offen geblieben. Das Gebiet von PR3_STO_009 und seiner Umgebung sollte jedoch nicht vornehmlich nach seiner Zugehörigkeit zum charakteristischen Landschaftsraum 66 im Allgemeinen beurteilt werden, sondern vielmehr auch bzgl. seiner hohen lokalen ökologischen Wertigkeit evaluiert	

werden.

Denn besonders kennzeichnend für PR3_STO_009 und seine Umgebung ist neben dem strukturreichen offenen Feucht-Grünland (Naßwiesen/Niedermoorflächen inbegriffen), die lokal sehr hohe Dichte an alten Laubwaldparzellen, das Vorkommen des Großteils des natürlichenFließgewässernetzes in der Gemeinde (Viehbach und Süderbeste), die Überlappung der Potentialfläche mit dem Quellgebiet der Süderbeste (53° 43′ 10″ N, 10° 22′ 3.2″) und der Umstand, dass viele geschützte Großvögel gerade in jenem Areal auf und um PR3_STO_009 bei der Nahrungssuche beobachtet werden können.

Da das Gebiet zugleich auch ein Areal mit besonderer Erholungseignung für den Menschen ist, konnte das Vorkommen und Anfliegen von geschützten (Groß-)vögeln auf und um PR3_STO_009 bereits vielfach fotodokumentiert werden.

Die Abb. 8.1/8.2 zeigen aktuelle Fotos vom 04.06.2017 eines Rotmilan-Pärchen, welches häufig auf dem Gebiet von PR3_STO_009 bei der Nahrungssuche beobachtet werden kann.

Häufig zu beobachtende Sichtungen des Rotmilan-Pärchens gerade in jenem Areal sprechen zudem für einen bisher noch nicht verzeichneten Brutplatz in der unmittelbaren Nähe von PR3_STO_009. Ferner wäre auch eine bedeutsame Barrierewirkung möglicher Windkraftanlagen auf PR3_STO_009 gegenüber dem Jagdrevier des Rotmilans anzunehmen, da sie genau auf den Feuchtwiesen errichtet wären, welche keiner ackerbaulichen Nutzung unterliegen.

Abb.8.1: Rotmilan-Pärchen bei der Nahrungssuche über dem Gebiet von PR3_STO_009 (04.06.2017)

Abb.8.2: Rotmilan-Pärchen bei der Nahrungssuche über dem Gebiet von PR3_STO_009 (04.06.2017)

Abb. 9 zeigt ein aktuelles Foto vom 04.06.2017, welches mehrere Kraniche auf dem Niedermoor von PR3_STO_009 dokumentiert.

Abb.9: Kraniche auf dem Gebiet von PR3_STO_009 (Feuchtwiese/Niedermoor; Aufnahmedatum: 04.06.2017)

Weitere (Groß-)vögel, welche auf und um PR3_STO_009 regelmäßig beobachtet werden können sind neben Rotmilan und Kranich auch der Weißstorch, der Uhu, die Rohrweihe, der

Mäusebussard der Turm- und Baumfalke und der Kiebitz. Aus der Literatur geht hervor, dass zum Schutze dieser z.T. bedrohten Vögel die Erhaltung naturnaher Lebensräume essentiell ist: Hierzu gehören vornehmlich als wichtige und zentrale Bestandteile die Renaturierung von Auen und Niederungen und die Wiedervernässung von Feuchtwiesen. Da gerade jene landschaftlich-ökologischen Charakteristika vornehmlich auf dem Gebiet von PR3_STO_009 im Gemeindegebiet vorgefunden werden können sollte auf eine Windkraftnutzung in solch sensiblen Gebieten von vornherein verzichtet werden. **Zu III.)** Ein Großteil der Gemeinde Steinburg (Stormarn) wird durch die Landschaftsschutzgebiete „LSG Eichede“ und „LSG Sprenge“ erfasst. Landschaftsschutzgebiete sind nach § 26 BNatSchG Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Es wird deshalb ausdrücklich begrüßt, dass die Landesplanungsbehörde solche Gebiete als Tabukriterium definiert mit dem Zweck die Landschaftsschutzgebiete von einer Bebauung mit Windkraftanlagen freizuhalten! Da der wesentliche Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete zumeist der Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft ist, wird die hohe landschaftlich-ökologische Wertigkeit der Region um die Ortschaften Mollhagen und Eichede sowie Lasbek-Dorf zusätzlich unterstrichen. Die Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Steinburg werden in der Plankulisse (Stand 06/2016) respektiert. Darüber hinaus wurde den Bürgern der Gemeinde aber auch auf verschiedenen Gemeindevertretersitzungen durch die Gemeindevertreter mitgeteilt, dass ebenso das Gebiet nördlich von Mollhagen auf dem Areal von PR3_STO_009 ein planerisch verfestigtes Eignungsgebietzum Landschaftsschutzgebiet sei (Landschaftsplan Gemeinde Steinburg – Entwicklung – Plan Nr. 3). Dies ist eben jener ökologisch besonders wertvolle Landschaftsraum zwischen Viehbach und Süderbeste, welcher durch ein intaktes Knicknetz (Redder), Laubwaldflächen und die Niedermoorflächen an der Süderbeste vielfältig gestaltet ist und somit unterschiedliche Lebensräume für Flora und Fauna zu enthalten vermag. Die Ausweisung des Repowering- Vorranggebietes PR3_STO_009 wäre somit konträr zur Schutzbedürftigkeit dieses Areals und sollte darüber hinaus auch im übergemeindlichen Zusammenhang mit der Vermeidung zusätzlicher Zerschneidung bisher unzerschnittener Landschaftsräume evaluiert werden.	

Zu IV.) Nach mehreren Presseberichten ist die Errichtung eines Autohofs und Gewerbegebietes westlich von PR3_STO_009 um das Areal von PR3_STO_008 geplant. In diesem Zusammenhang ist von einer für die Tierwelt künftig zunehmenden Verlärmung und Zerschneidung der dortigen Habitate/Reviere auszugehen. Folglich kann wiederum ein Ausweichen bzw. eine Konzentration der Fauna auf weiterhin naturnahe und unzerschnittene Lebensräume in der Nähe postuliert werden. Eben solch strukturreiche Landschaftsbestandteile finden sich im Areal von PR3_STO_009. Hierdurch würde das Areal nördlich von Mollhagen auf dem Gebiet von PR3_STO_009 einen weiteren zusätzlichen Bedeutungszuwachs für die lokale Fauna und Flora erfahren können, weshalb eine zunehmende Technisierung und Zerschneidung wie sie die Errichtung von Windkraftanlagen in PR3_STO_009 darstellen würde unbedingt vermieden werden müsste. **Zu V.)** Die Eichedeer Kirche befindet sich in einer weithin sichtbaren Höhenlage im Vergleich zum sonst flachen Umland und der Eichedeer Kirchturm ist über mehrere Kilometer im gesamten Umland zu betrachten. Ebenso ist die Eichedeer Kirche zusammen mit dem umgebenden Dorfanger, dem Lindenkranz und der Feldsteinmauer (weitere eingetragene Kulturdenkmäler) in einerSachgesamtheit wirksam und als solche eingetragen. Hierdurch prägt sie das Ortsbild von Eichede entscheidend und die Neuausweisung von Flächen für Windkraftnutzung wäre insbesondere in Bereichen, in denen bisher keine solche Nutzung stattgefunden hatte, sehr kritisch in einem 5000Meter Radius zu prüfen. Zusammenfassend steht somit nicht nur die Schutzbedürftigkeit der charakteristischen Landschaft sondern auch die Umzingelungswirkung auf 2 Ortschaften durch PR3_STO_009, die hohe örtliche Erholungseignung des betreffenden Gebietes, Aspekte des Denkmalschutzes sowie die hohe landschaftlich-ökologische Wertigkeit einer Windkraftnutzung in PR3_STO_009 entgegen. Hier sollte zur ortsspezifischen Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit von Naturgütern auf eine Windkraftnutzung dauerhaft verzichtet werden.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2759, Datum: 28.06.2017**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, die Interessengemeinschaft für eine windkraftfreie Eiderniederung sowie die Unterzeichnenden begrüßen die Entscheidung der Landesplanungsbehörde, die bezeichneten Potentialflächen in Westermoor sowie im Nordfelder Koog (PR3_DIT-003) nicht als Vorranggebiet für die Windkraftnutzung auszuweisen. Die o.g. Flächen liegen in einer Hauptachse des europäischen Vogelzuges an der Eider und grenzen direkt an das, auf der gegenüberliegenden Eiderseite durch den Kreis Nordfriesland ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet. Der Kreis Nordfriesland hat sich für dieses Gebiet aus guten Gründen gegen eine Nutzung zur Errichtung von Windkraftanlagen ausgesprochen. In dieser Nachbarschaft ist die Eider für die Avifauna nicht ein trennendes, sondern ein ganz besonders verbindendes Element. Die Populationen seltener Vogelarten wie Rohrdommel, Wiesenralle, Wachtelkönig, Blaumeise sowie des Großen Brachvogels, des Storches, Kranichs und Graureihers finden sich zu beiden Seiten des Flusses und haben ihren Lebensraum in den Feuchtgebieten der Eiderniederung. Seltene Großvogelarten wie See- und Schreiadler nutzen dieses Gebiet zur Nahrungssuche. Die Anwohner können schon seit 20 Jahren eine stetig wachsende Zahl von rastenden Zugvögeln, wie fast sämtlichen mitteleuropäischen Arten der Watvögel und Gänsevögel beobachten. Diese Zunahme wird auf den wachsenden Vergrämungsdruck durch den massiven Ausbau der Windenergieanlagen in anderen Teilen des Kreises zurückgeführt. Darüberhinaus befindet sich die Fläche des Nordfelder Kooges unmittelbar angrenzend zum Deichvorland, in dem ein großes Euröpäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist.	Die Fläche liegt, wie in der Stellungnahme beschrieben, innerhalb einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges. Das Konfliktrisiko mit diesem Belang wird als sehr hoch eingeschätzt. Die Fläche wird daher nach wie vor nicht übernommen. Ohne die weiteren vorgebrachten Aspekte im Einzelnen zu prüfen wird damit dem Wunsch der Einwender gefolgt.

Die Bedeutung des touristischen Wertes der Niederungsgebiete der Eider allerdings wurde unseres Erachtens nur unzureichend gewichtet. Offensichtlich findet der hier vorherrschende „ sanfte Tourismus“ nicht die ihm gebührende Aufmerksamkeit der Planer. Dabei ist seine Bedeutung weit über die Region für Erholungssuchende erheblich und für die regionale Wirtschaft von Gewicht. Längs des Flusses und damit im Gebiet der Eiderniederung befinden sich ein stark frequentiertes Radwegenetz, Campingplätze, Feriensiedlungen, Bootshäfen und wassertouristische Angebote in großer Zahl, vieles davon mit öffentlichen und auch europäischen Mitteln gefördert. Eine massive Bebauung mit Windrädern würde diese Strukturen auf das höchste beeinträchtigen. Wir begrüßen es sehr, das die Landesplanungsbehörde die hohe Bedeutung der Niederungsgebiete um die Eider erkannt hat und schließen uns ihrer Ansicht an, daß diese Gebiete zur Gewinnung von Windenergie ungeeignet sind und als Vorranggebiet abzulehnen sind. [redacted] [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2757, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Flächenfindung von Vorranggebieten für den Regionalplanentwurf - Abwägungsbereich PR3_SEG_029 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit legen wir Einspruch gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Abwägungsbereich PR3_SEG_029 im Regionalplanentwurf III ein. Nachfolgend gehen wir auf die einzelnen relevaten Kriterien ein: <u>Zielbereich Siedlungsstruktur u. Entwicklung, sowie Daseinsvorsorge/Schutzgutbereich Mensch und Gesundheit</u> Die Analyse und Abwägung erfolgt in Anlehnung an das „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (MEIL MV/UmweltPlan 2013). Aus diesem Gutachten folgt, dass Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in einem 3.500 Meter-Betrachtungsraum eine Siedlung im Gesichtsfeld (180 Grad) in einem Winkel von bis zu 120 Grad umschließen können. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Überschreitung dieses Winkels führen, da bereits in Neuengörs, Steinbek und zwischen Willendorf und Pöhls (Rehhorst) Windenergieanlagen errichtet wurden. Letztere liegen vom Scheitelpunkt aus	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Dem Wunsch nach einer Abstandserweiterung zu Siedlungen wurden somit nachgegangen. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung

betrachtet im Blickfeld hinter PR3_SEG_029. Sie würden sich nach der Bebauung von PR3_SEG_029 optisch als eine geschlossene Kontur abbilden, welche zu einer überdurchschnittlichen Umfassung und optischer Bedrängung führen würde. Darüber hinaus ist der Raum Schieren/Weede bereits stark vorbelastet. Durch das Gebiet PR3_SEG_028 in Pronstorf mit 220,7 ha, PR3_OHS_076 in Ahrensbök mit 45,1 ha, PR3_SEG_035 in Neuengörs mit 168,5 ha und mehreren Windenergieanlagen in Feld,-und Rehhorst ist die Region bereits stark vorbelastet. In Stockelsdorf und Rehhorst liegen die Anlagen 200m höher als Schieren, sind weithin sichtbar. Auch die Anlagen in Neuengörs sind bis Schieren zu sehen. Bewegt man sich in Richtung Lübeck oder Weede hat man nur WEA vor Augen. Dies führt bereits jetzt zu einem gewissen Bedrängungsgefühl. Eine vergleichbare Vorbelastung einer Region führte z.B. im Bereich Großenaspe, Hardebek dazu, dass die Fläche PR3_SEG_304 nicht übernommen wurde und auf Ausweisung weiterer neuer Flächen in dieser Region verzichtet wird. Durch die ständige Drehbewegung der Rotorblätter erzeugen WKA eine optische Bedrängung. Dies ist bereits wissentschaftlich erwiesen. Ein sich bewegendes Objekt zieht weitaus mehr Aufmerksamkeit auf sich als ein Statisches. Eine Bewegung wird selbst dann noch wahrgenommen, wenn sie sich seitlich und nicht im direkten Blickfeld befindet. Nahezu zwangsläufig zieht ein sich bewegendes Objekt zu einer Ablenkung und kann auf Dauer unerträglich werden. Hier gilt, je größer der Rotordurchmesser und je geringer der Abstand des Objektes, desto bedrohlicher wirkt das Gefühlt der Bedrängung. Hinsichtlich der Infraschallbelastung fehlen Langzeitstudien, die über chronische Effekte nach langjähriger niederschwelliger Infraschallbelastung Aufschluss geben können. Jedoch gibt es Studien aus dem Ausland, Fallbeispiele und "Brandbriefe" von Wissentschaftlern und Medizinern, die in aller Deutlichkeit auf Gesundheitsgefahren hinweisen. In unserem Nachbarland Dänemark wurde der Windkraftausbau ausgesetzt und es soll eine Studie abgewartet werden. Warum aber wird Schleswig Holstein immer weiter mit WKA ausgebaut, obwohl es immer mehr Belege, Fakten und Warnungen gibt? Dies ist uns	hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Bei WEA in der Nähe von Straßen und öffentlichen Wegen werden im Genehmigungsverfahren regelmäßig Auflagen erteilt, die WEA mit Sensoren kombiniert mit Rotorblattheizungen zu versehen, um Eisabwurf vorzubeugen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer

völlig unverständlich. Der Schutzbereich für Menschen und ihre Gesundheit ist demzufolge unter den aktuellen Mindestabständen in keinster Weise gewährleistet. <u>Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung</u> Die Gebiete südlich der Gemeinde bestechen durch ein charakteristisches Landschaftsbild und eine vielfältige Flora und Fauna. Außerdem sind sie durch Feld,-und Wanderwege in Richtung Weede und Bad Segeberg gut erschlossen. Spaziergänger, Familien, Hundebesitzer, Reiter, Sportler, Wanderer und Radfahrer genießen hier die Schönheit und Ruhe der Natur und suchen Erholung von ihrem oft stressigem Alltag. Im Datenblatt Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_029 findet sich der Hinweis "Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung". Dieser so bedeutsame Erholungsraum würde den Menschen der umliegenden Gemeinden mit der Bebauung der WKA genommen werden. Denn wer geht schon gerne unter Windkraftanlagen umher? Umso weniger wenn im Winter zusätzlich vor "Eisabwurf" gewarnt wird? Touristen und Tagesgäste sind für Bad Segeberg und Umland ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Der Blick vom Kalkberg in Bad Segeberg würde stark an Attraktivität einbüßen. Zudem besteht damit ein gravierender Widerspruch, der auch unseren Touristen beim Blick vom Kalkberg auffallen dürfte. Steht die Stadt Bad Segeberg nicht auch für "ihre" Fledermäuse und ihren Schutz – und diese gehen rund um Segeberg auf Beutefang und können den WKA zum Opfer fallen. Auf viele Touristen könnte das abschreckend wirken und für Negativ-Schlagzeilen sorgen. Die geplante und genehmigte DVOR-Anlage des Bundesluftfahrtsminesteriums in Seedorf weist einen Tabu-Bereich von 15km aus. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt in diesem Bereich. Eine Störung dieser Anlagen durch Windkraftanlagen muss ausgeschlossen werden.	Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Das Konfliktrisiko ist zu Recht mit "hoch" bewertet und muss zum Ausschluss der Fläche als Windeigungsgebiet führen. <u>Schutzbereich Tiere und Pflanzen/Gebiets-und Artenschutz</u> An dieser Stelle eine durch eine Interessengemeinschaft erarbeitete Vorlage, der wir uns vollumfänglich und uneingeschränkt anschließen: Die Bebauung Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion mehrerer Klein- und Kleinstbiotope führen. Betroffen wären mehrere Feuchtbiotope, eine Streuobstwiese, Nasswiesen mit Moorboden sowie Laub- und Mischwälder, welche in der Fläche liegen oder direkt angrenzen und die bei der Flächenplanung offensichtlich nicht berücksichtigt wurden und keinen Schutzabstand von 100 m beinhalten. Diese sind neben den Feuchtwiesen ein Garant für Artenvielfalt und bieten durch ihr Angebot an Fröschen und kleinen Reptilien Beute für Vögel und deren Brut. Moorböden sind als Kohlenstoffsenken von großer Bedeutung für den Klimaschutz und sollten vor Zerstörung durch Bau- bzw. Gründungsmaßnahmen, wie sie zur Errichtung von WEA notwendig sind, geschützt werden. Zudem würde die Errichtung und der Betrieb von WEA in diesem Gebiet dem Ziel der Landesregierung widersprechen, Schutzkonzepte für hochgradig gefährdete Libellenarten im Land zu entwickeln und umzusetzen. In „Die Libellen Schleswig-Holsteins - Rote Liste“, 2011 fordert das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume den Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahen und natürlichen Moor- und nährstoffarmen Gewässerkomplexen. Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.1.4 ist somit „hoch“. Die Nasswiesen im Bereich Weeder Teich werden zur Erntezeit von Weißstörchen aufgesucht, ein Weißstorchhorst befindet sich in der Gemeinde Weede, Ortsteil Steinbek. Ein weiterer im Ortsteil Mielsdorf. Der Prüfbereich beträgt 2000 m und überschneidet damit die Fläche PR3_SEG_029.	

Auch der Kranich (Grus grus) kann im geplanten Vorranggebiet regelmäßig beobachtet werden. Mehrmals konnten größere Gruppen dieser Vögel (bis 40 Stück) beim Vogelzug über dem Vorranggebiet beobachtet werden. Aktuell werden Teile der Fläche als Rastplatz für min. 16 Tiere regelmäßig genutzt. Das hier ansässige Paar hat seine 2 Nachkommen im Ortsgebiet Neuenteich erfolgreich 2016 aufgezogen. Auch im Bereich des Weeder Waldgebietes in unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes werden Kranichrufe – auch im Winter – gehört, so dass auch dort von einer dauerhaften Ansiedling auszugehen ist. Graureiher (Ardea cinera) und Silberreiher (Casmerodius albus) halten sich häufig im Bereich der Feuchtbiotope auf und nutzen gerne auch die Heuernte und Getreideernte zum Beutefang. Die Höckerschwäne (Gygnus olor) überwintern zum Teil in Gruppen von bis zu 20 Vögel im Vorranggebiet. Habicht (Acapiter gentilis), Mäusebussard (Buteo buteo) nutzen das Vorranggebiet als Lebens- und Jagdraum. Graugans (Anser anser) und die Nonnengans (Branta leucopis) kommen in nennenswerter Anzahl über Winter, bis ins Frühjahr als Zugvögel in diesem Gebiet vor. Die Wiesen sind außerdem Brutgebiet von Kiebitzen. Der Kiebitz gehört in Deutschland zu den streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und ist zudem als eine Verantwortungsart innerhalb der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung eingestuft. Den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“ zufolge, reagiert der Kiebitz auf größere Windenergieanlagen mit verstärkten Meidereaktionen. Es ist daher zu befürchten das die betroffenen Feuchtwiesen zukünftig nicht mehr als Brutgebiet genutzt werden. Um das Brutgebiet ist ein Abstand von mindestens 500m (Prüfbereich 1.000 m) einzuhalten, da es sich um ein regelmäßiges Brutvorkommen von regionaler Bedeutung handelt. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt nur 2500m von EU-Vogelschutzgebiet um den Wardersee entfernt. In diesem Gebiet brütet eines der in Schleswig-Holstein heimischen Seeadler-Paare.	

Damit wird ein 3km Radius um den Seeadlerhorst möglicherweise unterschritten. Zudem verlassen die Jungvögel dieses Gebiet und besuchen, auf der Suche nach geeigneten Brutgebieten, auch die Waldgebiete und Feuchtbiotope innerhalb der Fläche PR3_SEG_029. Es ist daher höchst wahrscheinlich, dass gerade diese unerfahrenen Jungvögel bei Kollisionen mit Rotorblättern getötet werden. Die Fläche liegt innerhalb des Prüfbereichs (6.000 m) für den Seeadler. Darüber hinaus lassen sich Rotmilan und Wiesenweihe täglich beobachten. Hier ist zu betonen, dass in Deutschland ca. 28.000 WEA existieren. Dem gegenüber steht eine Zahl (laut NABU) von nur 12.000-18.000 Rotmilan-Brutpaaren. Jährlich werden 12.000 Greifvögel durch WEA getötet, darunter ca. 1000 Rotmilane. Statistisch reichen damit 58 WEA um jährlich 2 Rotmilane zu töten. Wie lange wird „unser“ Rotmilan (dessen Bewegungsradius wohl deutlich größer als drei Kilometer ist) hier überleben? Laut Aussage des NABU-Vogelschutzexperten Lars Lachmann nimmt der Rotmilan-Bestand im windenergiearmen Südwesten Deutschlands zu, während er im windenergiereichen Norden und Osten abnimmt. Diese Informationen führen zu dem Schluss, dass der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region das Risiko der Ausrottung des Rotmilans auf ein nicht vertretbares Maß steigern wird. Die Wiesenweihe ist seit Jahren in diesem Gebiet beheimatet und wechselt ihren Brutplatz jährlich nach Fruchtfolge der Felder im Brutgebiet. In den letzten Jahren wurde er von Vogelschützern dokumentiert und das Nest abgesichert. Zu Unrecht wird die Wiesenweihe als von WEA nicht gefährdet angesehen, da sie ihre Beuteflüge nur in geringer Höhe vollzieht und damit nicht in den Rotorenbereich der WEA kommt. Da es jedoch in dem Vorranggebiet PR3 SEG 029 mehrere KiebitzBrutplätze auf den Nasswiesen gibt, stellt sich folgender Sachverhalt dar. Bei Annäherung der Wiesenweihe an diese Brutgebiete verteidigen die Kiebitze äußerst entschlossen ihren Nachwuchs und drängen den Greifvogel sehr wirkungsvoll auch in höhere Luftregionen (Rotorbereich) ab. Mehrere Kiebitze vollziehen tollkühne Luftkämpfe bis die Wiesenweihe aufgibt und in andere Flächen ausweicht. Diese Beobachtung konnte in den letzten Wochen mehrmals gemacht werden Allein aufgrund der Beheimatung des Rotmilans und der Wiesenweihe erfüllt dieses Gebiet die	

besonderen Anforderungen an ein EU-Vogelschutzgebiet i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL und muss daher als faktisches Vogelschutzgebiet betrachtet werden. Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 3.2 ist somit jeweils „hoch“. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt in direkter Linie zwischen den FFH-Gebieten „Segeberger Kalkberghöhlen“ und „Wald nördlich Steinbek“. Die Segeberger Kalkberghöhlen gelten als das größte bekannte Fledermausquartier Deutschlands und beherbergt u.a. auch die Bechsteinfledermaus. Diese Art ist stark an Waldlebensräume mit großem Totholzanteil gebunden. Durch die enge Bindung an Baumhöhlen, kommt die Art zumeist nur in naturnahen Waldbeständen vor. Diese sind z.B. das FFH-Gebiet „Wald nördlich Steinbek“, aber auch die in der Fläche PR3_SEG_029 liegenden Waldstücke. Aufgrund der Lage und Beschaffenheit der genannten Waldstücke mit den angrenzenden Feuchtbiotopen, welche für ein hinreichendes Nahrungsangebot sprechen, muss die Fläche als potentielles Brutgebiet und Durchzugsgebiet der Bechsteinfledermaus betrachtet werden. Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.2.6 ist somit „hoch“. ..... Hierzu möchten wir hinzufügen, dass wir vor wenigen Tagen die Kalberghöhlen besucht haben. Dort wurden wir darüber informiert, dass dort im letzten Winter rund 27.000 Fledermäuse gezählt wurden und das Quartier als das Größte Europas gilt. Im Sommer können wir auffallend häufig Fledermäuse von unserem Balkon aus beobachten, wie sie in später Dämmerung auf Beutejagd gehen. Auch fliegen über unserem Wohnhaus sehr häufig Großvögel vorbei. An Pfingsten konnten wir am Ortsausgang Schieren Richtung Weede einem laut rufenden Rotmilan-Paar bei der Jagd zusehen. Den einzelnen Rotmilan sehen wir nahezu täglich. <u>Schutzbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter</u> Unter 5.1 steht beschrieben, dass 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder zu berücksichtigen sind. Von der Fläche PR3_SEG_029 bis zum bedeutsamen Stadtbild Bad Segebergs mit Kirche und Kalkberg sind es etwa 3,5 km. Das Konfliktrisiko wird mit "mittel"	

bewertet, ist jedoch ganz objektiv "hoch" und muss zu einem Ausschluss führen. Desweiteren führt ein deartiger Ausbau der Windenergie zu einer Zerstörung eines über Jahrhunderte gewachsenen Landschaftsbildes und führt in dem Maße zu deutlich absehbaren Schäden an Rückzugs,-und Lebensräumen für Mensch, Tier und Natur. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwände und um Feststellung, dass die Fläche PR3_SEG_ nicht als Windeigungsgebiet ausgewiesen wird. Zudem eine Bitte um Kenntnisnahme- die Fläche PR3_SEG_029 liegt in einem windarmen Bereich mit Windgeschwindigkeiten von 5,9 – 6,2 m/s (Jahresmittelwerte). Damit kann hier nur ca. die Hälfte der Leistung und weniger erbracht werden. Erst in einem Bereich von 7-9 m/s kann eine WKA wirkungsvoll betrieben werden. Die Ausweisung der Fläche widerspricht damit dem im aktuellen Koalitionsvertrag vereinbarten Ziel gute Windstandorte zu nutzen um Netzausbau und Kosten zu reduzieren. Am Ende möchten wir betonen, dass wir keine generellen Windkraftgegener sind. Natürlich braucht es Alternativen zu Atomkraft oder fossilen Rohstoffen und wir erachten die Windenergie als einen wichtigen Fortschritt in der Energiegewinnung. Man gewinnt jedoch den Eindruck, dass die Umwelt immer weiter in den Hintergrund rückt, es primär um das große Geld geht. Die Bürger und die Natur werden zusehends außer Acht gelassen und nicht berücksichtigt. Klimaschutz ist gut, doch sollte es auch im Einklang mit Umwelt und Naturschutz stehen. Der Ausbau der Windenergie entzweit darüber hinaus bisweilen ganze Dörfer und verliert in der Bevölkerung immer mehr an Akzeptanz.	

Es braucht mehr Augenmaß! Wir befürworten daher größere Mindestabstände (mind. 1.200 Meter) sowie die Berücksichtigung des Gemeindewillens und eine genauere Abwägung des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere. Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2754, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme Wind zum `Entwurf des Regionalplanes III (Sachthema Windenergie) **Gegenstand: Eignungsfläche PR3 SEG 016** Mitte der 90er Jahre wurde die Planung zu einer Sondermülldeponie vor dem Dorf **Garbek** vom Land Schleswig Holstein verworfen. Innerhalb der damaligen Weißfläche, in der sich eine Tonabbaufläche sowie diverse Quellen befinden, entstand ein Feuchtbiotop zusammen mit über 2 ha Mischwaldaufforstung, sowie ca.1000 m Redder. Bis heute ist aus diesem Areal ein intaktes Naturgebiet entstanden, in dem viele Wasservögel leben. Erstaunlicherweise hat das bisher anscheinend kein Planer für Windenergieanlagen bemerkt/bemerken wollen. Es wurde stattdessen bisher mit uraltem, überholtem Kartenmaterial agiert. Soll das Leben in diesem Biotop, für den die Garbeker Bürger jahrelang Arbeitseinsätze geleistet haben und für den Steuermittel geflossen sind, mit weiteren Steuermitteln wieder zerstört werden? Außerdem werden, falls diese unprofessionelle Planung umgesetzt werden sollte, das Leben von in diesem Gebiet vorherrschenden Seeadlern, Rotmilanen und Wespenbussarden, um nur	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_SEG_016 wird wieder gestrichen. Nach neuesten Erkenntnissen aus den Fachdaten zum Artenschutz ist sie vollständig vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelbrutplatzes überlagert. Die in zahlreichen Stellungnahmen dargestellte Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet und Einzugsbereich vieler Vögel bestätigt das hohe Konfliktpotenzial mit Belangen des Artenschutzes.

die spektakulärsten Vögel zu nennen, stark gefährdet. Ich fordere, dass eine Planung mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, die sich auf Kartenmaterial bezieht, das eine gewisse Aktualität hat, also auf Karten, auf denen seit über zwanzig Jahren bestehende Biotope eingezeichnet sind. Ich erwarte und hoffe auf so viel Professionalität in einer Landesbehörde. [redacted]	
Gruppe **ID: G2753, Datum: 28.06.2017** **(2753, Datum: 28.06.2017| 2755, Datum: 28.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich möchte mit meiner Stellungnahme zur Potentialfläche PR3_SEG_021 UND PR3_SEG_020 dem Interesse des Landes Nachdruck verleihen, dass dieses Gebiet im letzten Regionalplan richtigerweise als Vorranggebiet entfallen ist. Da aber aufgrund von abweichenden Bewertungen der Vorranggebiete im Ergebnis des laufenden Beteiligungsverfahrens damit zu rechnen ist, dass einige Potentialgebiete in Vorranggebiete eingestuft werden nehme ich in diesem Schreiben Stellung zu den laut Landesplanung wichtigen Abwägungskriterien. Ich habe am 15. April 2017 durch einen Zeitungsartikel erfahren, dass schon seit Dezember 2016 ein Windpark-Investor, die Firma Nadeva, mit den hiesigen Landbesitzern der z. Zt. abgewiesenen Potentialfläche Vorverträge einschließlich Geheimhaltungsverpflichtung geschlossen hat. Nach Aussage des Geschäftsführers Herrn Kristian Schachlewitz soll das Unternehmen eigene Fachgutachten erstellt haben, in denen	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

es darstellt, dass die Fläche zu Unrecht aus dem Regionalplan genommen wurde. (Segeberger Zeitung v. 15.04.17) Es zeugt schon von einer erheblichen Arroganz der Firma Nadeva, der Landesregierung eine derartige Fehleinschätzung zu unterstellen. Hier wird ein strategisches Vorgehen erkennbar, sich erst die Flächen mit den Landbesitzern vorausschauend unter Geheimhaltung zu sichern, um sie dann anzufechten. Dies ist ein Vorgehen, das ich verurteile, denn es führt zielsicher zu einem Vertrauenensbruch unter den Dorfgemeinschaften. Für den Investor ist das natürlich sekundär. Für uns, die wir hier leben und miteinander auskommen wollen, ist das zerstörerisch. Es stellt sich die Frage: Überlagert sich die Fläche vielleicht auch aus der Perspektive der Landesregierung von Schleswig-Holstein dann nicht mehr „vollständig mit den Kriterien hoher Priorität“? Aus diesem Grund werde ich im Folgenden Kriterien zur weiteren Ablehnung der Fläche hervorheben und ihre Richtigkeit noch einmal begründen. Seitdem sich die Gemeinde Blunk mit dem Thema der Windkrafträder auseinandersetzt ist auch die Stimmung gegen die subventionierte Biogasanlage (Bioenergie Ihlkamp GmbH & Co.KG, Lindenstraße 3 in 23813 Blunk) erneut entflammt. Wieder profitieren Wenige von den unverhältnismäßig hohen Subventionen, während die Mehrheit der Bürger nur Nachteile davonträgt. Und es sind auch im Fall der möglichen Verpachtung von Land für WKA wieder die einzigen, die davon profitieren. Dies hat nichts mit einer einvernehmlichen Energiewende zu tun. Die neueste Entwicklung im Land zeigt, dass die Anlagenhöhe der WEA und der Abstände zu uns Bewohnern leider auch im neuen Koalitionsvertrag nicht nennenswert berücksichtigt werden. Die für Schleswig-Holstein typische kleinteilige Siedlungsstruktur prägt auch unseren Ort, was die Frage aufwirft: Wieso ist der Abstandspuffer in diesen	

Bereichen geringer als zum Ort? Woher kommt die absurde Annahme, dass die dort lebenden Menschen weniger Schutz vor den Anlagen benötigen als diejenigen, die im Kern des Dorfes leben? Natürlich: Es wäre einfach nicht genügend Fläche zum Ausbau der Windenergie vorhanden, würde man jedem Gehöft den angemessenen Abstand zubilligen. Aber hier fragt sich doch auch: Ist dann diese Region überhaupt geeignet? Angenommen, die Regierung hätte sich auf den Ausbau von Windenergie um 500 statt 300% des eigenen Energiebedarfs verständigt oder einer Flächennutzung von bspw. 3 oder 4% statt 2% liegt doch die Frage nach der Willkür dieser Abstandsregelung und damit grundsätzlich nach dem Vernunftaspekt dieser ganzen Planung sehr nahe. Noch kann ich erkennen, dass der Landesregierung die Bürger ohne Grundbesitz nicht vollkommen gleichgültig sind, da sie Flächen wie die Potentialflächen PR3_SEG_021 UND PR3_SEG_020 für den Ausbau von Windenergieanlagen ablehnt. Dies befürworte ich! Bevor es also der Willkür und Profitgier Einzelner überlassen ist, über Mensch und Natur die Interessen von Industrie, Macht und Geld zu setzen (denn um Naturschutz, Nachhaltigkeit und ökologische Gesichtspunkte geht es denen sich nicht!) möchte ich einige Gefahren nennen, denen wir und die Natur, in der wir leben ausgesetzt sind, sollten die Potentialflächen PR3_SEG_021 UND PR3_SEG_020 nicht abgelehnt bleiben. Laut Umweltbundesamt besteht insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall. Die Krankenkassen erkennen bereits Gesundheitsschäden durch Infraschall als zu behandelnde Krankheit an (siehe Diagnoseschlüssel der Krankenkassen ICD-10-GM2010-CODE T75.2_Schwindeldurch Infraschall). Es besteht dringender Forschungsbedarf! Bei weiterer Genehmigung von WEA liegt eine Verletzung der Sorgfaltspflicht der politisch Verantwortlichen vor! Ich bitte die Landesregierung, weiterhin der Natur und dem Menschen Vorrang in der Regionalplanung einzuräumen und nicht der Argumentation der Windkraftlobby zu folgen, deren Interesse nur der eigene Profit und keinesfalls das Gemeinwohl ist. In den umliegenden Gemeinden gibt es keine Bürgerakzeptanz! Alle umliegenden	

Gemeindevertretungen haben gegen den Windpark und für das über Jahrhunderte gewachsene Landschaftsbild unserer Heimat gestimmt! Beschreibung des Flächenverbundes: PR3_SEG_021 UND PR3_SEG_020: Die gesamte Fläche ist umringt von FFH- und Landschaftsschutzgebieten und befindet sich im Naturpark Schleswig-Holsteinische Schweiz: • nördlich: Landschaftsschutzgebiet Muggesfelder See, Nehmser See, Blunker See • östlich: Landschaftsschutzgebiet Wardersee und Börnsee mit Umgebung und direktem Übergang zum EU-Vogelschutzgebiet 2028-401 Wardersee • südlich und westlich: Landschaftsschutzgebiet Travetal einschließlich FFH-Gebiet 2127-391 Travetal • westlich: Verlauf der Brandsau (Nebenfluss der Trave) mit anschließendem FFHGebiet 1927-301 Kiebitzholmer Moor, Trentmoor und Hamdorfer Düne Merkmale der einzelnen Gebiete: Landschaftsschutzgebiete sind laut BfN rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen nach §26 Abs.1 BNatSchG ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft gilt: • zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leitungs-und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und	

nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter • wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit • wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. Der Wardersee ist ein Binnensee mit als Grünland genutzten Überschwemmungsgebieten, der - einschließlich der Schilfgürtel - als Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist. Laut BfN besagt Art.3 der Vogelschutzrichtlinie, dass die nötigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen der Lebensräume der Vogelarten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzgebiete durchzuführen sind, dass diese Lebensräume zu pflegen und zu gestalten sind, und dass zerstörte Lebensstätten wiederherzustellen oder Lebensstätten neu zu schaffen sind. Das Landschaftsschutzgebiet und das FFH-Gebiet Travetal bestehen aus Überschwemmungsgebieten, angrenzenden Mooren und Feuchtwiesen und dem Bachverlauf der Brandsau. Die FFH-Gebiete Kiebitzholmer Moor und Trentmoor haben für besondere Amphibien-, Reptilien- und Vogelarten eine überregionale Bedeutung, die sich in Hoch- und Niedermooren und Feucht- und Sandheiden heimisch fühlen. Die FFH-Richtlinie 92/43/EWG hat die Erhaltung der Biodiversität auf dem Gebiet der Europäischen Union zum Ziel. Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass der Erhalt der biologischen Vielfalt nicht alleine durch den Schutz einzelner Habitate, sondern nur durch ein kohärentes Netz von Schutzgebieten erreicht werden kann (BfN + gEHZ). Abwägungskriterien: Der o. g. Flächenverbund mit z. Zt. neun geplanten Windrädern umzingelt einzelne	

Siedlungen unseres Ortes derart, dass eine unzumutbare Riegelbildung entstehen würde. Windenergieanlagen mit einer Mindesthöhe von z.Zt. 180 m haben eine bedrängende Wirkung, sodass es durch optische Belästigungen zu körperlichen und zu psychischen Beeinträchtigungen des Menschen kommen kann. Der o.g. Flächenverbund liegt im Tabu-Bereich der genehmigten DVOR-Anlage des Bundesluftfahrtministeriums in Seedorf. Eine angeblich angedachte Abschaltung des Windradbetriebes zu Flugzeiten halte ich für unrealistisch und eine große Steuergeldverschwendung. Für den Kreis Segeberg ist der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Der malerische Ausblick vom Kalkberg in Bad Segeberg oder vom Moosberg in Stipsdorf auf die unvergleichliche Natur würde durch die geplanten Windräder völlig zerstört! Neue Gutachten, z.B. von Eckernförde, belegen, dass viele Touristen in ihren Urlaubsgebieten keine Windräder wollen. Die Gemeinde Blunk ist mit Radwegen gut erschlossen. Die Idylle an der alten Bahntrasse von Groß Rönnau nach Blunk und damit ein wichtiger Pluspunkt für diese Region als touristisch interessantes Ziel wäre mit Windrädern in unmittelbarer Nähe völlig zerstört! Der Marketing Slogan des Naturparkes ist: „Aktive Erholung in gesunder Natur“und ich möchte, wie die Landesregierung bislang ja auch, dies erhalten! Desweiteren verweise ich auf die o.g. Flächenbeschreibung einschließlich der zugehörigen Merkmale! Der Schutz der Tiere ist ein weiteres Kriterium, diese Fläche auch zukünftig nicht als Baugebiet für WKA auszuweisen. Das gesamte Gebiet ist Teil eines Biotopverbundsystems	

und bildet sogar einen Schwerpunktbereich inmitten des Verbundes. Es weist eine enorme Vielfalt an Gewässern auf: Binnenseen, Flüsse, Biotope und Überschwemmungsgebiete. Es enthält eine intakte und für Schleswig-Holstein typische Knicklandschaft mit Grün- und Ackerflächen. Es ist das perfekte Nahrungs- und Lebensgebiet zahlreicher Tiere, darunter viele geschützte Arten. Die Antwort der Bundesregierung auf eine „Kleine Anfrage“ der Grünen-Fraktion im Bundestag ist alarmierend. Die Zahl der Vögel in Deutschland sinke drastisch. Danach zeige ein Drittel aller bundesweit erfassten Brutvogelarten seit Ende der 90 Jahre „signifikante Bestandsabnahmen“. Und nicht nur bei uns, sondern in der ganzen Europäischen Union. (Kiebitz Bestand ist zw. 1990 und 2013 um 80% geschrumpft.) Die noch vorhandene Vogelvielfalt an Groß- und Kleinvögeln, Wiesen- und Wasservögeln in unserer Region darf nicht durch zusätzliche Windkraftparks gefährdet werden, sondern es sollten zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Stabilisierung eingeleitet werden. Falls die o.g. Fläche nicht erneut abgelehnt wird, habe ich die Befürchtung, dass nicht nur die im folgenden genannten Vogelvorkommen in unserer Region ausgerottet werden! In dem Zeitraum von Mai bis Juni konnte ich persönlich mehrmals Flugbewegungen über dieser Fläche beobachten (Gebiet Dorfstraße/Am Lohhof/ Segeberger Straße): • Seeadler • Rotmilan • Mäusebussard	

• Storch Im Schilfgürte des Wardersees: • Rohrweihe • Schwäne • Möwen In der Abenddämmerung kreisen zahlreiche Fledermäuse. Die nahe gelegene Segeberger Kalkberghöhle bietet ein bedeutsames Sommer-, Winter- sowie Zwischenrevier für viele Arten. Laut BfN ist die Teichfledermaus (geschütze Art) im FFH-Gebiet Travetal beheimatet. Aber auch die im Umland beheimateten Krähen nutzen die Saatflächen als Nahrungsgebiet. Eine der ältesten Kirchengründungen im Kreis Segeberg ist die Feldsteinkirche in Warder (um 1200). Dieses historisch bedeutsame Ortsbild am Wardersee würde durch die optisch dominante Silhouette der 180 m hohen Windräder massiv beeinträchtigt. Schutzwürdig sind nicht nur die Kulturdenkmale sondern auch dessen Umgebung. Unvernünftiger Ausbau vermeintlich alternativloser Energiegewinnung durch WindKraft ist unsinnig, wenn durch diesen Ausbau immer mehr von dem zerstört wird, was man durch die notwendige Energiewende bewahren will: Unsere Natur, unseren Lebensraum und den Lebensraum der Tiere, von deren Existenz wir abhängig sind. Nicht erst der Rückgang der Bienen und Insekten und die fatalen Folgen, die bspw. der massive Ausbau von Biogasanlagen mit sich brachte, haben schon jetzt die Unverzichtbarkeit der Bewahrung der Biodiversität bewiesen. Sorgen Sie mit mir weiter dafür, dass die Flächen PR3_SEG_021 UND PR3_SEG_020 **nicht** Bestandteil des Regionalplanes werden!	

Ich bitte um detaillierte Beantwortung meiner Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2751, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Verwendung dieser Fläche und der weiteren geplanten Flächen rund um die Gemeinde Bokhorst, würde zu einer Kesselbildung der Gemeinde führen, da in allen Windrichtungen Anlagen stehen würden. Gerade die angegebene Fläche würde für den Ortskern zu Belastungen durch Schattenwurf und Lärm führen. Durch die Nähe zur A23 und den bereits bestehenden Windkraftanlagen besteht bereits eine permanente Lärmbelastung. Nicht zu vernachlässigen sind die Eingriffe in die Natur und den Tierbestand, der sich in dem Gebiet durch eine große Artenvielfalt auszeichnet. Von daher ist von der Ausweisung weiterer Flächen für die Nutzung zur Errichtung von weiteren Windkraftanlagen abzusehen.	Die Fläche PR3_STE_301 kann aufgrund des weichen Tabus "800 m Abstand zu Siedlungsbereich mit Wohn-/Erholungsfunktion" nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Der Intention der Stellungnahme wird somit gefolgt.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2752, Datum: 28.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, Als Flächeneigentümer, innerhalb des derzeit abgelehnten Vorranggebietes Windenergie (PR3_STE 043 Borstel Brokstedt), möchte ich mich der Stellungnahme meines Vertragspartners, der [redacted] anschließen. Ich und die weiteren Flächeneigentümer aus Borstel haben einen Gestattungsvertrag mit der [redacted] geschlossen. Bitte berücksichtigen die am 19.06.2017 abgegebene Stellungnahme der [redacted] daher auch in meinem Namen. Mit freundlichem Gruß [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Beantwortung der Stellungnahme M1407 verwiesen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2750, Datum: 28.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, Als Flächeneigentümer, innerhalb des derzeit abgelehnten Vorranggebietes Windenergie (PR3_STE 043 Borstel Brokstedt), möchte ich mich der Stellungnahme meines Vertragspartners, [redacted] anschließen. Ich und die übrigen Flächeneigentümer aus Borstel haben einen Gestattungsvertrag mit der [redacted] geschlossen. Ich bitte darum die, am 19.06.2017 abgegebene Stellungnahme der [redacted], auch in meinem Namen zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Beantwortung der Stellungnahme M1407 verwiesen.

berücksichtigen. Mit freundlichem Gruß [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2749, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr: PR3_SEG_022 und PR3_SEG_023 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit bitte ich um Berücksichtigung folgender Einwände, die aktuell noch nicht berücksichtigt wurden: **1. Wespenbussards und Baumfalken** Es existieren Horste eines Wespenbussards und von Baumfalken in den o.g. Vorrangflächen. Eine Nichtberücksichtigung bei den Abwägungskriterien verletzt EU-Recht. **2. Milan- und Seeadlerhorste** Des Weiteren bestehen Milan- und Seeadlerhorste, die durch einen in diesem Jahr beauftragten Gutachter nachgewiesen wurden. Das entsprechende Gutachten wird der Landesregierung zur Verfügung gestellt. **3. Fledermausvorkommen** Das Fledermausvorkommen wurde nicht in seiner tatsächlichen Größe und Vielfalt berücksichtigt, auch dies wird in dem angesprochenen Gutachten belegt. **4. Umzingelung von fast 180 Grad** Im Ortsteil Diekhof wurde eine Umzingelung durch die beiden o. g. Vorrangflächen nicht berücksichtigt. In diesem Ortsteil kommt es zu einer Umzingelung durch Windenergieanlagen	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_022 wird im Ergebnis nicht übernommen. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Die Fläche PR3_SEG_023 liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen. Dem Wunsch des Einwenders wird damit gefolgt.

von fast 180 Grad! **5. Infraschallproblematik und Geräuschbelästigung** Aufgrund des geringen Abstands der geplanten Anlagen zum Ortsteil Diekhof ist dort neben der Infraschallproblematik eine hohe Geräuschbelästigung zu befürchten. Hinsichtlich des hörbaren Schalls spielt vor allem die Amplitudenmodulation eine wichtige Rolle – zwar wird bereits nach der Ursache für diese Problematik geforscht, jedoch konnte bislang keine technische Lösung gefunden werden –, so dass es zu einer enormen Lärmbelästigung kommen wird. In diesem Falle aus mehreren Himmelsrichtungen! **Ich bitte Sie eindringlich die aufgeführten Einwände zu berücksichtigen.** Freundliche Grüße [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2748, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Dem Bau weiterer Windkraftanlagen in der Gemeinde Stockelsdorf widerspreche ich hiermit. Egal ob es sich um Repoweringanlagen handelt oder neu geplante Windräder. Wir haben schon jetzt massive Lärmbelästigungen, Schlagschatten im und am Haus, kaum noch Singvögel und weitere Beeinträchtigungen. Hier wird am Bürger / Bewohner vorbei geplant und nimmt in Kauf, dass die Menschen krank werden und die Flora und Fauna leidet! KEINE WEITEREN WINDRÄDER IN DER GEMEINDE STOCKELSDORF	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Flächen PR3_STO_001 und PR3_STO_002 werden gemäß des Wunsches der Stellungnahme nicht als Vorranggebiete ausgewiesen. Die ausschlaggebenden Kriterien sind der jeweiligen Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Die Fläche PR3_OHS_081 hingegen wird in geändertem Zuschnitt übernommen: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem

	Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzielleR Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch dieFlächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfloktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die

	Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2747, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Abwägungsbereich PR3_DIT_071 in der Gemeinde Nordermeldorf (KreisDithmarschen) wurde im ersten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums 3 Schathema Windenergie nicht als Windenergievorranggebiet ausgewiesen. Diese Entscheidung kann ich nicht nachvollziehen, da 1. jede Potenzialfläche für den Bau von WEA genutzt werden sollte, um die Klimaschutzziele zu erreichen. 2. es wäre ein windstarker Standort, direkt an der Westküste, der für die Windenergienutzung sinnvoll genutzt werden könnte. 3. Es gibt in wenigen Gemeinden eine so hohe Akzeptanz, wie es in der Gemeinde	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_071 wird dennoch nicht übernommen. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zalreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser

Nordermeldorf der Fall ist.	Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_071 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung der Belange an dieser Entscheidung fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2746, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hiermit wehre ich mich gegen die Erweiterung der Windkraftanlagen respektive der Windparks in der Gemeinde Stockelsdorf. Egal ob Repowering oder anderweitig geplante Windräder! Ich habe schon jetzt gesundheitliche Probleme durch die bereits bestehenden Anlagen durch Lärm und Schlagschatten im Haus. Diesbezüglich bin ich schon in ärztlicher Behandlung und	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Flächen PR3_STO_001 und PR3_STO_002 werden gemäß des Wunsches der Stellungnahme nicht als Vorranggebiete ausgewiesen. Die ausschlaggebenden Kriterien sind der jeweiligen Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Die Fläche

behalte mir vor, Anzeige wegen Körperverletzung zu stellen.	PR3_OHS_081 hingegen wird in geändertem Zuschnitt übernommen: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzielleR Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch dieFlächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfloktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht.

	Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2745, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die zu einer Ablehnung geführte Abwägungsentscheidung ist nicht nachvollziehbar. Folgende Kriterien sprechen für die Ausweisung als Windenergievorranggebiet: 1. Es gibt eine hohe Akzeptanz bei den Einwohnern der Gemeine Nordermeldorf. 2. wir haben hier einen windstarken Standort, welcher gut für die Windenergienutzung genutzt werden kann.3. das Amt mitteldithmarschen hat die geplante Windenergienutzung auf der	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_071 wird dennoch nicht übernommen. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zalreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe

Potenzialfläche befürwortet. 3. der gesamte Bereich östlich des Speicherkoogs wird nicht mehr als charakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen 4. bei der geplanten Windenergienutzung auf der Potenzialfläche kann ein artenschutzrechtlicher Konflikt ausgeschlossen werden. 5. die Potenzialfläche liegt nur zu einem kleinen Teil innerhalb der Sichtachse der 2. Kategorie zum Meldorfer Dom. Der verbleibende Flächenanteil würde keine Beeinträchtigung des Schutzgutes " Ortsbild Meldorf " hervorrufen. 6. Jede Potenzialfläche sollte für den Bau von WEA genutzt werden, um die Klimaschutzziele zu erreichen.	Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_071 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung der Belange an dieser Entscheidung fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2744, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sehr geehrte Damen und Herren, wir wohnen unmittelbar in der Region Dithmarschen, Tellingstedt in Richtung Albersdorf und wir werden derzeit von sechs Windkraftanlagen im Abstand von ca. 600 Metern zum Grundstück eingekesselt. Durch die geplanten Windkraftanlagen auf der anderen Straßenseite würde es zu einer deutlichen Verschlechterung unserer Lebenssituation kommen. Wir leben in einem sogenannten charakteristischem Landschaftsraum oder auch Feuchtgebiet (Hunschenseen) in den viele verschiedene Vogelarten jagen und brüten, ihr Lebensraum würde dadurch deutlich eingeschränkt werden. Um die Vielfalt der Arten erhalten zu können **lehnen wir den Bau weiterer Windkraftanlagen ab!!!** Mit freundlichen Grüßen Anwohner [redacted], Tellingstedt	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Um eine fast vollständige Umfassung der Bebauung an der Hamburger Straße durch die erweiterte Potenzialfläche zu vermeiden, bleibt es bei der Ausweisung im Umfang des 1. Entwurfes, die Richtung Süden an der Tielenau endet. Zahlreiche Hinweise aus den Stellungnahmen, u.a. zum Arten- und Biotopschutz wurden geprüft. Sie begründen jedoch kein Erfordernis zur Streichung der Fläche. Es handelt sich um Fachbelange, die kleinräumig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden können. Windkraftsensible Vogelarten werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Aus regionalplanerischer Sicht bleibt die Windenergienutzung auf der Fläche grundsätzlich möglich. Insofern ist auch dem Aspekt der Umfassung in der Abwägung ausreichend begegnet worden. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Insofern ist der Aspekt auf Ebene der Regionalplanung vornehmlich als Indiz hinsichtlich der Situation in Bezug auf Ortslagen zu behandeln. Windkraftanlagen im Außenbereich sind des Weiteren nach § 35 BauGB privilegiert.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2743, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die zu einer Ablehnung geführte Abwägungsentscheidung ist nicht nachvollziehbar. Folgende	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_071 wird

Kriterien sprechen für die Ausweisung als Windenergievorranggebiet: 1. Wir haben hier in der Gemeinde Nordermeldorf eine hohe Akzeptanz zur Windenergienutzung. Es liegen keine negativen Einwände vor. 2. In der Vergangenheit standen in diesem Gebiet schon WEA, die repowerde wurden. Diese hatten in der Vergangenheit auch keine negativen Auswirkungen auf Mensch und Natur. 3. das Amt Mitteldithmarschen hat die geplante Windenergienutzung auf der Potenzialfläche befürwortet. 4. Nordermeldorf liegt direkt an der westküste, somit ist es ein windstarker Standort für die Windenergienutzung. 5. die räumliche Nähe der Potenzialfläche zu der 380kV-Trasse bietet die Möglichkeit, die Vorbelastung des Raums, den für die Energiewende nötigen Bau der Hochspannungsleitung und die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche räumlich sinnvoll zu bündeln. 6. Durch die Raffinerie Shell in Hemmingstedt, die nur wenige Kilometer entfernt ist, ist schon eine industrielle Vorbelastung vorhanden. 7. das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt, da einige kilometer weiter nach Norden, ein großer Windpark mit vielen großen WEA ist. 8. Jede potenzialfläche sollte für den bau von WEA genutzt werden, um die Klimaschutzziele zu erreichen.	dennoch nicht übernommen. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zalreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_071 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung der Belange an dieser Entscheidung fest.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2742, Datum: 28.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Für die gesamte Region der Eiderniederung sind die bisher aufgestellten Anlagen bereits eine Belastung. Die natürlichen Rückzugs- und Durchzugsräume für Vögel dürfen nicht weiter eingeschränkt oder gefährdet werden. Grundsätzlich halte ich den planerischen und finanziellen Wildwuchs des Windkraftausbaus für nicht tragbar, da er große finanzielle Lasten entstehen ließ, die durch die Umlagen den Strom verteuern. Stillstände der Anlagen, die trotzdem zu Gewinnen der Betreiber führen, sind gesellschaftlich und volkswirtschaftlich sehr zweifelhaft. Ein Bürgerwindpark, dessen kleinste Beteiligungssumme 5000.- Euro !! beträgt , ist kein Bürgerwindpark, sondern der Versuch einiger weniger sich weiter zu bereichern.	Die Fläche PR3_DIT_007 wird in angepasster Form übernommen. Die Fläche wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung, allgemeine Kritik an der Wirtschaftlichkeit oder Ökobilanz von WKA sowie allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Diese Aspekte können daher nur zur Kenntnis genommen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den

	Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2741, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Zahlreiche Großvogelsichtungen- Rotmilan und Kraniche. In den letzten Jahren haben die Sichtungen von Adlern zugenommen.Ansiedelung einer Wildganskolonie die dort auch in diesem Jahr erneut gebrütet hat.Vogelzugroute des Schwarzstorches.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung wird in der Intention gefolgt. Nach wie vor besteht der Sachverhalt fort, dass durch die Fläche Ausgleichsflächen überplant werden würden, auf denen Lebensraum für den stark bedrohten Wachtelkönig entwickelt werden soll. Externe Bemühungen sind bisher nicht erfolgreich gewesen, gleichwertige Ausweichflächen bereitzustellen. Es wird dahingehend auf die Abwägungsentscheidung des 1. und 2. Entwurfs verwiesen. Ebenfalls besteht nach wie vor das Risiko der Riegelbildung gegenüber den umliegenden Gemeinden. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2740, Datum: 28.06.2017**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit bitte ich um Berücksichtigung folgender Einwände zu der vorliegenden Planung (Vorranggebiet PR3_SEG_022): 1. Es sind verschiedene Großvogelhorste rund um das Plangebiet vorhanden, die keine Beücksichtigung fanden. Hierzu zählen Seeadler-, Rotmilan- und Wespenbussard. Das Vorhandensein dieser Horste ist bereits durch einen Gutachter festgestellt worden. Eigene Sichtungen dieser Großvögel finden bei nahezu jeder Wanderung durch die Natur rund um das Planungsgebiet statt. Rotmilane und Seeadler kann man täglich auch über der Ortschaft Gnissau, die 800 m vom Planungsgebiet entfernt ist, beobachten. Das Gebiet rund um die Vorangfläche ist Lebensraum von Kranichen, von denen es auch Brutpaare gibt, und die auf den umliegenden Wiesen häufig gesichtet werden. 2. Das Fledermausvorkommen in den an das Planungsgebiet grenzenden Wäldern wurde bei den Abwägungskriterien nicht berücksichtigt. 3. Ein Wald wurde nicht berücksichtigt und die entsprechende Abstandsfläche wurde nicht eingehalten. Ich bitte um eine erneute Prüfung der genannten Punkte und entsprechende Berücksichtigung in der Planung. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_022 wird im Ergebnis nicht übernommen. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Dem Wunsch der Einwenderin wird damit gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2739, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Bürgerentscheid vom 15.01.2012 wurde mit einem Mehrheitsentscheid (ca. 70%) **gegen** die Aufstellung von Windkraftanlagen gestimmt. Es ist, bei einer Bebauung des Gebietes mit Windkraftanlagen, mit einer Beeinträchtigung der ansässigen Tierwelt zu rechnen. Des Weiteren ist es für die Anwohner nicht zumutbar, dass deren Naherholungsraum in der Gemeinde weiter räumlich eingeschränkt wird. Dieser wir jetzt schon durch die A7, die Hochspannungsleitung, den Recyclinghof von Fa. Brockmann usw. beeinträchtigt. Zukünftig kommt noch der Ausbau der A20 hinzu. Zudem ist mit einer Beeinträchtigung durch Schallemissionen, die das Wohlbefinden der Einwohner negativ beeinflussen können, zu rechnen. Ein Bau von Windkraftanlagen würde die Attraktivität des Gemeindegebietes weiter mindern. Hierdurch würde ein Werteverfall des Eigentums der Einwohner zu deren Lasten hervorgerufen. Dementsprechend ist eine Bebauung des Gebietes der Gemeinde Nützen weiter abzulehnen.	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2738, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wir Bürger sind bereits mit der Errichtung des Windparks Obernwohlde extrem belastet und dies in vielerlei Hinsicht. Es sind nicht nur die Bürger, die einen direkten Blick auf die 20 Windkraftanlagen haben, von der Einschränkung ihrer Lebensqualität betroffen. Der Schattenwurf der Anlagen ist fast überall in den Gärten und Zimmern der Häuser je nach Jahreszeit eine sehr störende Begleiterscheinung, die unheimliche Geräuschkulisse stört den Schlaf, sobald die Windrichtung dies begünstigt. Ich persönlich nehme diese Belastung mit der Einschränkung in Kauf, dass wir alle unseren Beitrag zum Klimaschutz leisten müssen. Diese Bereitschaft hat jedoch Grenzen, die mit der Errichtung weiterer Windkraftanlagen über alle Maßen überschritten würde. Wir leiden bereits jetzt unter den 20 in Betrieb genommenen Windkraftanlagen. Die Trassenführung der geplanten 380 kV-Leitung und die zusätzlich	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_OHS_081 wird dennoch übernommen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung

geplanten zwei Umspannwerke sind in Ihrer Evaluierung nicht berücksichtigt worden, obwohl jeder weiß, dass sie realisiert werden. Sie berufen sich darauf, dass diese ja noch nicht planfestgestellt sind, was ich für rechtswidrig halte, da Sie genau wissen, dass das Vorhaben realisiert werden wird. Mit einem zusätzlichen Windpark ist die Belastungsgrenze der Bürger der umliegenden Ortschaften bei weitem überschritten! Es wird zu einem Umzingelungseffekt kommen, der nicht mehr hinnehmbar ist! Weitere Windkraftlagen werden eine erdrückende und bedrängende Wirkung auf die Menschen haben, die hier wohnen. Unser Blick wird in keine Richtung mehr genügend Freiräume erkennen können. Der Mensch und die menschliche Gesundheit sind Schutzgüter, die Sie zu berücksichtigen haben! Unsere Gemeinde hat ihren Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Werden weitere Vorhaben wie die 380KV-Leitung sowie die Windkraftanlagen in o.a. Vorranggebieten realisiert, werden wir Anwohner eine unzumutbare Belastung haben. In einem Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 16.3.2012 wurde anerkannt, dass allgemein Flächen von der Windenergienutzung auszuschließen sind, wenn diese zu einer Einkreisung von Siedlungen führen würde. Die unzumutbare Belastung durch den Umzingelungseffekt, der nicht nur optisch unsere landschaftlichen Freiräume zerstört und unsere Gesundheit gefährdet, führt darüber hinaus zu einer völligen Entwertung unserer Immobilien und Grundstücke und ist somit als enteignungsgleicher Eingriff in mein Eigentum zu werten. Fehlerhaft ist ebenfalls die von Ihnen vorgenommene Ausweisung von Eignungsgebieten als „Repowering-Flächen“. Repowering-Flächen gaukeln uns Entlastungseffekte an anderer Stelle vor, die zu einer Entlastung der Bewohner führen soll. Davon werde ich als betroffener Bürger jedoch nicht profitieren, weil auf dem Gebiet meiner Gemeinde mit keiner Entlastung zu rechnen ist.	Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzieller Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch die Flächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der

	Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die

	Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2737, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr.: Stellungnahme zur Ausweisung des Vorranggebiets PR2_RDE_118 Seit mehr als 40 Jahren wohne ich in Einzellage unmittelbar an das jetzt ausgewiesene Vorranggebiet für Windräder. Mein ehemaliger Beruf als Biologielehrer hat mich immer dazu verpflichtet, die Natur zu beobachten, sie zu achten und zu pflegen. Mein Grundstück im [redacted] bietet mir dazu ausreichend Gelegenheit. Seit ich weiß, dass ca. 400m von mir entfernt die Anlagen entstehen sollen, und die Landeigner schon die Verträge mit den Planern unterschrieben haben, bin ich nur noch entsetzt.	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 2. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

Sicherlich ist auch in Kiel bekannt, dass in den Niederungen des Ovendorfer Bachs - einem wesent-lichen Zufluss der jungen Eider- Kraniche überwintern, im letzten Jahr ca. 40 Stück. Der Ovendorfer Bach liegt zum größten Teil innerhalb des Vorranggebiets. Von Großvögeln kann ich von meinem Grundstück aus regelmäßig Milan, Weißstorch, Bussard, Graureiher, Habicht , Falke und auch den Seeadler beobachten. Diese sind auch fast alle Brutvögel in diesem Gebiet. Nach meiner Meinung werden diese Vögel nach Errichtung der WKAs entweder das Gebiet verlassen oder von den Rotoren geschreddert. Diese Vorrangfläche ist der landschaftlich schönste Teil der Gemeinden Negenharrie und Groß Buchwald. Ich bitte darum, diese Fläche als Standort für Windkraftanlagen noch einmal ernsthaft zu überprüfen und sie aus dem Plan zu nehmen. [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2735, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hinweis:	Dem Wunsch zur Aufnahme der Fläche wird nicht gefolgt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen, weil sie teilweise in der Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und teilweise im Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes liegt. Das mit den Stellungnahmen eingereichte Gutachten konnte die Einschätzung eines hohen Konfliktrisikos nicht

Verweise auf Fachgutachten beziehen sich auf die vom Büro WindPlan GmbH & Co. KG, Heide, eingereichten Fachgutachten zu diesem Projektgebiet. Ich nehme mit großem Bedauern und auch Unverständnis zur Kenntnis, dass der Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_DIT_005 in den Gemeinden Groven, Krempel und Rehm-Flehde-Bargen, **trotz der in der Landesplanungsbehörde vorliegenden fachgutachterlichen artenschutzrechtlichen Bewertung des überregionalen Vogelzuges**, im 1. Entwurf des Regionalplanes III West nicht als Windenergievorrangfläche berücksichtigt worden ist. Diese aus Sicht der LandWind Planungs GbR fehlgeleitete Gewichtung der Flächen-abwägung begründet sich im Einzelnen wie folgt: **Artenschutzrechtliche Belange – Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs** **(Bewertungsbogen - Ziff. 3.2.2)** Um Konflikte zwischen der Windenergienutzung und gegenüber WEA empfindlichen Vogelarten ausschließen zu können, wurden bereits frühzeitig tierökologische Erfassungen bei dem Fachgutachterbüro GFN mbH, Molfsee, beauftragt. Diese bestehen aus einer Zug-Planerfassung inkl. Rastvogelerfassung an 40 Erfassungstagen im Frühjahr und Herbst 2015 und einer Erfassung der Raumnutzung der relevanten Großvogelarten (Seeadler). Die Ergebnisse sind dieser Stellungnahme als Anlage 2 und 3 beigefügt. Ergänzend ist in der Anlage 4 eine gesonderte Stellungnahme zum Abwägungskriterium „Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges“ vom 07.06.2017, ebenfalls durch GfN erstellt, beigefügt. Die Landesplanung unterscheidet innerhalb der Hauptachse des überregionalen Vogelzugs entlang der Eider zwei verschiedene Flughöhen anhand geradlinig verlaufender Trennlinien. Dabei werden alle Potenzialflächen innerhalb des Korridors mit definierter geringer Flughöhe nicht als Windenergievorranggebiet ausgewiesen. Grundsätzlich ist die geradlinige Trennung, auch nach Rücksprache mit den hier beauftragten Fachgutachtern, nicht nachvollziehbar und führt in der Konsequenz zu einem fehlerhaften Flächenausschluss. Der Lageplan in der Anlage 1 berücksichtigt innerhalb des Vogelzugkorridors die verschiedenen Flughöhen nördlich und südlich der mäandrierenden Eider. Nördlich der Eider wird im Bereich Büttelkoog/Friedrichstadt bereits in einem sehr geringen Abstand zum Gewässer eine hohe Flughöhe angesetzt, während südlich der Eider, im Bereich des Projektgebietes, ein sehr	entkräften. Der Bewertung aufgrund einer einjährigen Untersuchung des sichtbaren Vogelzuges schließt sich das MELUND fachlich nicht an und bleibt bei der Ausweisung des Kriteriums „Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges“ im Bereich dieser Potenzialfläche. Einjährige Untersuchungen mit stichprobenhaften Beobachtungen des Vogelzuges geben aufgrund der großen täglichen und jahrweisen Variabilität des Vogelzuggeschehens nur einen sehr groben Eindruck vom sichtbaren Vogelzuggeschehen. Bei den stichprobenartigen Untersuchungen 2015 waren z.B. offenbar keine Tage mit Massenabzug aus dem Wattenmeer dabei. Im Gutachten wird selbst auf solche Tage in anderen Jahren hingewiesen, die z.B. Mitte/Ende Mai zum Aufbruch großer Mengen von Gänsen und Watvögeln im Eiderraum führen.

breiter Streifen mit großem Abstand zur Eider mit einer geringen Flughöhe dargestellt ist. Dieses widerspricht den Aussagen des beigefügten Fachgutachtens vom 16.02.2016. Im Rahmen eines sachgerechten Abwägungsprozesses sollten sehr wohl diese Ergebnisse eine Berücksichtigung finden, da die lineare Klassifizierung der Flughöhen nicht zu korrekten Ergebnissen führt. An dieser Stelle wird angemerkt, dass bei der Fläche PR3_OHS_005 auf der Insel Fehmarn eine Ausweisung einer Flächengröße von 206,5 ha innerhalb des überregionalen Vogelzugkorridors erfolgt ist. Dieses wird mit stark variierenden Flughöhen des Vogelzuges begründet. Im Rahmen einer Gleichberechtigung der Gewichtung der Abwägungskriterien wird bei der vorliegenden Fläche PR3_DIT_005 ebenfalls eine differenzierte Gewichtung unter Berücksichtigung der realen gutachterlich erfassten Zugverhältnisse gefordert, die hier zu einer Ausweisung als Windenergievorrangfläche führen kann. Ergänzend sie hier ebenfalls die Ausweisung der Fläche PR3_DIT_306 in der Gemeinde Wesselburenerkoog genannt, die trotz des überregionalen Vogelzugkorridors und der nördlich anschließenden Eidermündung als Windenergievorranggebiet berücksichtigt worden ist. Hier scheint gegenüber der Fläche PR3_DIT_005 ein deutliches Abwägungsungleichgewicht vorzuliegen. Zudem findet der räumliche angrenzende WEA-Bestand der Fläche PR3_DIT_008, der maßgeblichen räumlichen Einfluss auf den Vogelzug ausübt, in der Flächenbewertung keine Berücksichtigung. Der südliche Rand des überregionalen Vogelzuges -niedrige Flughöhe-, der im Bereich der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen weitab der Eider, streng in westöstliche Richtung verläuft, wird fachlich deutlich in Frage gestellt. **Artenschutzrechtliche Belange – Großvogelhorste mit Umgebungsschutz** **(Bewertungsbogen - Ziff. 3.2.3)** Die Ergebnisse des Flugmonitoring des Seeadlerpaares am Mötjensee ist parallel mit den Ergebnissen der Zug- und Rastvogelerfassung am 23.02.2016 im LLUR in Flintbek mit der staatlichen Vogelschutzwarte, Herrn Jan Kieckbusch, abgestimmt worden. Das Fachgutachten bescheinigt für den artenschutzrechtlichen Prüfbereich mit einem Abstand von 3.000 - 6.000 m um den Seeadlerhorst keinen Konflikt mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG. Insofern sollte hier auf Grundlage der fundierten artenschutzrechtlichen Erfassungen eine Berücksichtigung der Flächen außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von	

3.000 m stattfinden. **Artenschutzrechtliche Belange – Umgebungsbereich 300 m – 1.200 m von FFH-Gebieten (Bewertungsbogen - Ziff. 3.2.1)** Der Abstand des Projektgebietes zu den Vogelschutzgebieten „S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ beträgt fast durchgängig 1.200 m, sodass das Abwägungskriterium des Umgebungsbereiches von 300 m bis 1.200 m hier nicht zu einem mittleren Konfliktrisiko führen kann. Es ist lediglich der südöstliche Rand der Potenzialfläche betroffen, dieser Flächenteil fällt allerdings ohnehin durch den 3.000 m Radius des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um den Seeadlerhorst am Mötjensee heraus (siehe Abgrenzung im Lageplan – Anlage 1). Der bereits vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 16.02.2016 mit Erfassung des Frühjahrs- und Herbstzuges und der Bewertung aller faunistischen Belange liefert zudem fundierte Daten, die auch im Rahmen einer im BImSchG-Verfahren erforderlichen Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung verwendet werden können. Ein Konfliktrisiko mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG besteht somit nicht. **Denkmalschutzrechtliche Belange - 5 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale** **(Bewertungsbogen - Ziff. 5.1)** Der ganz offensichtlich pauschal angesetzte Abstand von 5 km um den Ortskern der Gemeinde Lunden darf, gerade vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zu denkmalschutzrechtlichen Konflikten zwischen Windenergieanlagen und der bedeutsamen Stadtsilhouette aus dem Bereich der Stadt Meldorfs, unter keinen Umständen zur undifferenzierten Nichtausweisung von neuen Potentialflächen führen (siehe Urteil des OVG Schleswig vom 20.07.1995 (AZ 1 L 38/94)). Aus dem Umweltbericht zu der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 Kapitel 3.5.2 Sachthema Windenergie, Abbildung 24 – Flächenkulisse zum Schutz der Kultur und Sachgüter gemäß Kriterienkatalog in Schleswig-Holstein ergibt sich für die Ortslage Lunden kein gesonderter Schutzanspruch, sodass diese denkmalrechtliche Abgrenzung seitens der	

Landesplanungsbehörde grundsätzlich bzgl. der Korrektheit zu überprüfen ist. **Denkmalschutzrechtliche Belange – 2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale** **(Bewertungsbogen - Ziff. 5.4)** Der pauschal angesetzte Abstand von 2 km um die Kirche der Gemeinde Hemme als mittleres Konfliktrisiko gemäß Ziffer 5.4 der Abwägungskriterien erscheint vor dem Hintergrund der räumlich angrenzenden Vorrangfläche PR3_DIT_008 in den Gemeinden Groven und Hemme nicht sachgerecht, da hier der bestehende WEA-Bestand als Abwägungsentscheidung der Landesplanung zugunsten einer Ausweisung als Vorrangfläche angeführt wird. Zudem erfolgt, abweichend von der angesprochenen denkmalrechtlichen Abwägung bei der Fläche PR3_DIT_005, eine Erweiterung der Fläche PR3_DIT_008 in der Gemeinde Groven innerhalb eines 2 km – Radius um die Kirche in der Gemeinde Hemme. Im gesamträumliches Plankonzept vom Dezember 2016 wird unter Ziffer 11 der Abwägungsbelange gerade bzgl. der denkmalrechtlichen Belange eine vertiefende und einzelfallbezogene Abwägung innerhalb der pauschalierten Umgebungsschutzbereiche von Kulturdenkmalen gefordert. Diese ist hier nicht erkennbar. Wie im Planungskonzept unter Kapitel 3 a) aufgeführt, bitten wir daher um eine gesonderte Überprüfung der Kriterien, die für die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_005 als Windenergievorranggebiet sprechen und zur Einbeziehung dieser Fläche in den weiteren Abwägungsprozess der Regionalplanung. Insbesondere die am 23.03.2016 durchgeführte Vorstellung der ornithologischen Erfassungsergebnisse mit anschließender Abstimmung im LLUR in Flintbek belegt, dass eine Verträglichkeit der artenschutzrechtlichen Belange mit der Nutzung der Fläche als Windenergievorranggebiet sichergestellt ist. Die vorliegenden projektbezogenen faunistischen Erfassungen des Jahres 2015 sind insbesondere im Bereich der Abwägungskriterien in die Bewertung der Flächen einzustellen, da es ansonsten zu einer Nichtberücksichtigung als	

Windenergievorrangfläche, trotz vorliegender belastbarer Daten, kommen würde. ich bitte um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 9999, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
An Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Landesplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel 28. Juni 2017 **Stellungnahme zur Flächenfindung von Vorranggebieten für den Regionalplanentwurf für den Abwägungsbereich PRE_SEG_029** Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Einspruch gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Abwägungsberiech PRE_SEG_029 im Regionalplanentwurf III ein. Im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III SEG029,LEP Sachthema Windenergie, werden folgenden Kriterien zur Ermittlung bzw. ausgeschlossener Flächen aufgeführt, die aus unserer Sicht nicht richtig und vollständig bewertet wurden. Sie erhalten folgend meine Stellungnahme mit den begründeten Einwänden gegen eine Ausweisung des Abwägungsbereichs SEG029 als Vorranggebiet für Windenergienutzung und	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 3. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

die geplante Bebauung mit Windenergieanlagen.

Ich bitte Sie, meine Einwände im Verfahren zu berücksichtigen und mir eine Eingangsbestätigung zukommen zu lasen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

STELLUNGNAHME

Die nachfolgenden Hinweise bitte ich im Rahmen des Abwägungsprozesses zur Flächenfindung von Vorranggebieten für den Regionalplanentwurf zu berücksichtigen.

Im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III SEG029,LEP Sachthema Windenergie, werden Kriterien zur Ermittlung bzw. ausgeschlossener Flächen aufgeführt, die aus unserer Sicht nicht richtig und vollständig bewertet wurden.

Der Siedlungsbereich Segeberger Str. 14-18 wird in der Planung offenbar als Außenbereich ohne besonderen Abstandsschutz zu Windkraftanlagen gesehen. Hierzu legen wir Widerspruch ein, da es sich hier eindeutig um ein Siedlungsgebiet mit ausschließlicher Wohnnutzung handelt und damit der Ortschaft Schieren zuzurechnen ist (§ 34 Abs. 1,2 und 4 BauGB).

Ergänzung: In diesem bewohnten Bereich ist auch eine geschwindigkeitsreduzierte Zone auf der Kreisstraße ausgewiesen (60 statt 100 km/h). Dies wurde seitens der Verkehrsbehörde Kreis Segeberg befürwortet/genehmigt. Die Gemeinde Schieren hat entlang der Segeberger Straße auch einen Bürgersteig auf einem Teilabschnitt außerhalb des Ortsschildes in Richtung der außenliegenden Grundstücke gebaut.

Wir fordern hier die gleichen Abstandsregelungen anzuwenden, wie zu den anderen Gebäuden der Ortschaft Schieren.

Zu den weiteren Abwägungskriterien nehmen wir wie folgt Stellung:

1. *Zielbereich Siedlungsstruktur u.-entwicklung sowie Daseinsvorsorge/Schutzbereich*

Mensch u. Gesundheit a. Der Schutzbereich für Menschen und ihre Gesundheit ist unter der der derzeitigen Abstandsregelung nicht gewährleistet. Die von der Landesregierung festgelegte Abstandsregelung zu Wohngebäuden beruht auf veralteten medizinischen Erkenntnissen und ungeeigneten Methoden (TA Lärm, DIN 45680). Dadurch wird das im Grundgesetz garantierte „Recht auf körperliche Unversehrtheit“ oder der im Bundes-Immissionsschutzgesetz versprochene „Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ umgangen. a. Die Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 steht im Widerspruch zu den im LEP formulierten Zielen. Demnach sollen ländliche Räume als Siedlungsschwerpunkte gestärkt werden. Die Gemeinden Weede und Schieren werden durch die Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 überdurchschnittlich in ihrer Siedlungsentwicklung gestört. Aufgrund der zu erwarteten optischen Bedrängung und der gesundheitlichen Gefahren wird es zukünftig kein nennenswertes Interesse an Baugrundstücken in den Gemeinden geben. Die Immobilenwerte werden überdurchschnittlich sinken und es wird verstärkt zu Leerständen kommen. Gleiches gilt für die Stadt Bad Segeberg. Die Ausweisung von Baugrundstücken an der derzeit attraktiven östlichen Stadtgrenze (Christiansfelde, Bornwischen) würde hinfällig werden, da die Nähe und der direkte Blick auf den Windpark viele Bauherren abschrecken und dies zu einem Verfall der Grundstückspreise führen wird. Als problematisch ist auch die Nähe der Segeberger Kliniken (Herzklinik, Neurologie, Kurpark) zu bewerten. In einem Positionspapier der Kliniken Beelitz GmbH (Mai 2014) wird eindringlich vor den gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Windenergieanlagen gewarnt. a. Die Analyse und Abwägung erfolgt in Anlehnung an das „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (MEIL MV/UmweltPlan 2013). Aus diesem Gutachten folgt, dass Eignungsgebiete	

für Windenergieanlagen in einem 3.500 Meter-Betrachtungsraum eine Siedlung im Gesichtsfeld (180 Grad) in einem Winkel von bis zu 120 Grad umschließen können. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Überschreitung dieses Winkels führen, da bereits in Neuengörs, Steinbekund zwischen Willendorf und Pöhls (Rehhorst) Windenergieanlagen errichtet wurden. Letztere liegen vom Scheitelpunkt aus betrachtet im Blickfeld hinter PR3_SEG_029. Sie würden sich nach der Bebauung von PR3_SEG_029 optisch als eine geschlossene Kontur abbilden, welche zu einer überdurchschnittlichen Umfassung und optischer Bedrängung führen würde. Darüber hinaus ist der Raum Schieren/Weede bereits durch PR3_SEG_028 (Pronstorf) mit 220,7 ha, PR3_OHS_076 (Ahrensbök) mit 45,1 ha PR3_SEG_035 (Neuengörs) mit 168,5ha sowie durch mehrere WEA in Feldhorst und Rehhorst stark vorbelastet. Die Anlagen in Stockelsdorf und Rehhorst liegen ca. 20m höher als Schieren, sie sind daher weithin sichtbar. Eine vergleichbare Vorbelastung führte z.B. im Bereich Großenaspe, Hardebek dazu, dass die Fläche PR3_SEG_304 nicht übernommen wurde und auf die Ausweisung weiterer neuer Flächen in dieser Region verzichtet wird. Das Konfliktrisiko für Kriterium 1.3 ist somit „hoch“. 1. *Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung* a. Die Gebiete südlich der Gemeinde (WeederTeich, Bornkampskoppel u.a.) sind nicht nur ausgezeichnet durch ein charakteristisches Landschaftsbild und eine vielfältige Flora und Fauna, sie sind auch durch Feldwege/Wanderwege in Richtung Weede und Bad Segeberg gut erschlossen. Im Datenblatt Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_029 findet sich der Hinweis „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“. Zudem besteht Überschneidung mit dem Naturpark Holsteinische Schweiz von über 20 ha.	

Beide o.g. Gründe sprechen für die objektive Schönheit und den damit verbunden Wert und Schutzbedarf der vorherrschenden Landschaft. Entsprechend sind genannten Wege durchSpaziergänger, Familien, Hundebesitzer, Reiter, Erholungssuchende etc. vorrangig aus Schieren, Weede und Bad Segeberg gut frequentiert. Sportler und Wanderer nutzen einen Rundweg von ca. 7,5 km, ältere Einwohner nutzen die Möglichkeit zur ortsnahen Naturerholung ohne Auto. Radfahrer nutzen gerne diese Wege als direkte Ortsverbindung, ohne die Gefährdung durch den Autoverkehr auf den Kreisstraßen. Natürlich genießen alle die Natur und die Ruhe in diesem Bereich. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde den Menschen der umliegenden Gemeinden den so bedeutsamen Erholungsraum nehmen. a. Touristen und Tagesgäste sind für den Kreis Segeberg ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Der touristisch bedeutsame Ausblick von Kalkberg in Bad Segeberg würde durch eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA überdurchschnittlich stark an Attraktivität einbüßen. Zu den Bemühungen der Metropolregion Hamburg, attraktive Ausflugsziele in unserer Region zu benennen, steht eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA daher in gravierendem Widerspruch. Nach einer aktuellen Studie des Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa werden 7% der Urlauber (Tages- wie Übernachtungsgäste) die RegionSchwansener Küsteangesichts der bereits vorhandenen Windkraftanlagen künftig als Urlaubsgebiet meiden. Der Verlust an touristischer Wertschöpfung wird auch für den Kreis und die Stadt Bad Segeberg als Luftkurort überdurchschnittlich hoch sein. Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 2.2 ist jeweils „hoch“. a. Die geplante und genehmigte DVOR-Anlage des Bundesluftfahrtministeriums in Seedorf weist einen Tabu-Bereich von 15 km aus. Die Flächen des PR 3 SEG 029 liegen in diesem Bereich. Eine Störung	

dieser Anlagen durch Bauwerke wie Windkraftanlagen muss ausgeschlossen werden. Über dem Vorranggebiet findet ein reger Flugbetrieb durch den Hamburger Flughafen (Warteschleifen) statt, hinsichtlich der Sicherheit der Flugpassagiere und der Bewohner in den darunterliegenden Ortschaften, darf es keine Kompromisse geben. Beobachtet werden auch Querungen im Luftraum durch regelmäßige Hubschrauberflüge der Bundespolizei aus Richtung Lübeck in Richtung Fuhlendorf/Bimöhlen. Das Konfliktrisiko ist bereits mit „hoch“ bewertet. Warum ist die Fläche dennoch als Eignungsgebiet ausgewiesen? 1. *Schutzbereich Tiere und Pflanzen/Gebiets und Artenschutz* 1. Die Bebauung Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion mehrerer Klein- und Kleinstbiotope führen. Betroffen wären mehrere Feuchtbiotope, eine Streuobstwiese, Nasswiesen mit Moorboden sowie Laub- und Mischwälder, welche in der Fläche liegen oder direkt angrenzen und die bei der Flächenplanung offensichtlich nicht berücksichtigt wurden und keinen Schutzabstand von 100 m beinhalten. Diese sind neben den Feuchtwiesen ein Garant für Artenvielfalt und bieten durch ihr Angebot an Fröschen und kleinen Reptilien Beute für Vögel und deren Brut. Moorböden sind als Kohlenstoffsenken von großer Bedeutung für den Klimaschutz und sollten vor Zerstörung durch Bau- bzw. Gründungsmaßnahmen, wie sie zur Errichtung von WEA notwendig sind, geschützt werden. Zudem würde die Errichtung und der Betrieb von WEA in diesem Gebiet dem Ziel der Landesregierung widersprechen, Schutzkonzepte für hochgradig gefährdete Libellenarten im Land zu entwickeln und umzusetzen. In „Die Libellen Schleswig-Holsteins - Rote Liste“, 2011 fordert das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume den Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahen und natürlichen Moor- und nährstoffarmen Gewässerkomplexen.	

Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.1.4 ist somit „hoch“. 1. Die Nasswiesen im Bereich Weeder Teich werden zur Erntezeit von Weißstörchen aufgesucht, ein Weißstorchhorst befindet sich in der Gemeinde Weede, Ortsteil Steinbek. Ein weiterer im Ortsteil Mielsdorf. Der Prüfbereich beträgt 2000 m und überschneidet damit die Fläche PR3_SEG_029. Auch der Kranich (Grus grus) kann im geplanten Vorranggebiet regelmäßig beobachtet werden. Mehrmals konnten größere Gruppen dieser Vögel (bis 40 Stück) beim Vogelzug über dem Vorranggebiet beobachtet werden. Aktuell werden Teile der Fläche als Rastplatz für min. 16 Tiere regelmäßig genutzt. Das hier ansässige Paar hat seine 2 Nachkommen im Ortsgebiet Neuenteich erfolgreich 2016 aufgezogen. Auch im Bereich des Weeder Waldgebietes in unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes werden Kranichrufe – auch im Winter – gehört, so dass auch dort von einer dauerhaften Ansiedling auszugehen ist. Graureiher (Ardeacinera) und Silberreiher (Casmerodiusalbus) halten sich häufig im Bereich der Feuchtbiotope auf und nutzen gerne auch die Heuernte und Getreideernte zum Beutefang. Die Höckerschwäne (Gygnusolor) überwintern zum Teil in Gruppen von bis zu 20 Vögel im Vorranggebiet. Habicht (Acapitergentilis), Mäusebussard (Buteobuteo) nutzen das Vorranggebiet als Lebens- und Jagdraum.	

Graugans (Anseranser) und die Nonnengans (Brantaleucopis) kommen in nennenswerter Anzahl über Winter, bis ins Frühjahr als Zugvögel in diesem Gebiet vor. Die Wiesen sind außerdem Brutgebiet von Kiebitzen. Der Kiebitz gehört in Deutschland zu den streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und ist zudem als eine Verantwortungsart innerhalb der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung eingestuft. Den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“ zufolge, reagiert der Kiebitz auf größere Windenergieanlagen mit verstärkten Meidereaktionen. Es ist daher zu befürchten das die betroffenen Feuchtwiesen zukünftig nicht mehr als Brutgebiet genutzt werden. Um das Brutgebiet ist ein Abstand von mindestens 500m (Prüfbereich 1.000 m) einzuhalten, da es sich um ein regelmäßiges Brutvorkommen von regionaler Bedeutung handelt. 1. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt nur 2500m von EU-Vogelschutzgebiet um den Wardersee entfernt. In diesem Gebiet brütet eines der in Schleswig-Holstein heimischen Seeadler-Paare. Damit wird ein 3km Radius um den Seeadlerhorst möglicherweise unterschritten. Zudem verlassen die Jungvögel dieses Gebiet und besuchen, auf der Suche nach geeigneten Brutgebieten, auch die Waldgebiete und Feuchtbiotope innerhalb der Fläche PR3_SEG_029. Es ist daher höchst wahrscheinlich, dass gerade diese unerfahrenen Jungvögel bei Kollisionen mit Rotorblättern getötet werden. Die Fläche liegt innerhalb des Prüfbereichs (6.000 m) für den Seeadler. 1. Darüber hinaus lassen sich Rotmilan und Wiesenweihe täglich beobachten. Hier ist zu betonen, dass in Deutschland ca. 28.000 WEA existieren. Dem gegenüber steht eine Zahl (laut NABU) von nur 12.000-18.000 Rotmilan-Brutpaaren. Jährlich werden 12.000 Greifvögel durch WEA getötet, darunter ca. 1000 Rotmilane. Statistisch reichen damit 58 WEA um jährlich 2 Rotmilane zu töten. Wie lange wird „unser“ Rotmilan (dessen Bewegungsradius wohl deutlich größer als drei Kilometer ist) hier überleben? Laut Aussage des NABU-Vogelschutzexperten Lars Lachmann nimmt der Rotmilan-Bestand im windenergiearmen Südwesten Deutschlands zu,	

während er im windenergiereichen Norden und Osten abnimmt. Diese Informationen führen zu dem Schluss, dass der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region das Risiko der Ausrottung des Rotmilans auf ein nicht vertretbares Maß steigern wird.

1. Die Wiesenweihe ist seit Jahren in diesem Gebiet beheimatet und wechselt ihren Brutplatz jährlich nach Fruchtfolge der Felder im Brutgebiet. In den letzten Jahren wurde er von Vogelschützern dokumentiert und das Nest abgesichert. Zu Unrecht wird die Wiesenweihe als von WEA nicht gefährdet angesehen, da sie ihre Beuteflüge nur in geringer Höhe vollzieht und damit nicht in den Rotorenbereich der WEA kommt. Da es jedoch in dem Vorranggebiet PR3 SEG 029 mehrere Kiebitz-Brutplätze auf den Nasswiesen gibt, stellt sich folgender Sachverhalt dar. Bei Annäherung der Wiesenweihe an diese Brutgebiete verteidigen die Kiebitze äußerst entschlossen ihren Nachwuchs und drängenden Greifvogel sehr wirkungsvoll auch in höhere Luftregionen (Rotorbereich) ab. Mehrere Kiebitze vollziehen tollkühne Luftkämpfe bis die Wiesenweihe aufgibt und in andere Flächen ausweicht.Diese Beobachtung konnte in den letzten Wochen mehrmals gemacht werden

Allein aufgrund die Beheimatung des Rotmilans und der Wiesenweihe erfüllt dieses Gebiet die besonderen Anforderungen an ein EU-Vogelschutzgebiet i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL und muss daher als faktisches Vogelschutzgebiet betrachtet werden.

Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 3.2 ist somit jeweils „hoch“.

1. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt in direkter Linie zwischen den FFH-Gebieten „Segeberger Kalkberghöhlen“ und „Wald nördlich Steinbek“.

Die Segeberger Kalkberghöhlen gelten als das größte bekannte Fledermausquartier Deutschlands und beherbergt u.a. auch die Bechsteinfledermaus. Diese ist Art ist stark an Waldlebensräume mit großem Totholzanteil gebunden. Durch die enge Bindung an Baumhöhlen, kommt die Art zumeist nur in naturnahen Waldbeständen vor. Diese sind z.B. das FFH-Gebiet „Wald nördlich Steinbek“, aber auch die in der Fläche PR3_SEG_029 liegenden Waldstücke. Aufgrund der Lage und Beschaffenheit der genannten Waldstücke mit

den angrenzenden Feuchtbiotopen, welche für ein hinreichendes Nahrungsangebot sprechen, muss die Fläche als potentielles Brutgebiet und Durchzugsgebiet der Bechsteinfledermaus betrachtet werden. Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.2.6 ist somit „hoch“. 1. *Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung/Schutzbereich Boden und Wasser* Am 29.10.97. wurden im Kreis Segeberg drei lokale Erdbeben registriert. Das Epizentrum lag vermutlich zwischen den Ortschaften Quaal und Schieren. Als Auslöser ist ein untergründiges Verbruchereignis zu vermuten. Die Stärke des Bebens (Magnitude von 1,5mL) kann z.B. durch einen 1m tiefen Sturz eines 500t schweren Anhydritblocks erklärt werden. Offensichtlich lassen die besonderen geologischen Formationen und Verbindungen im Bereich um den Segeberger Kalkberg derartige Ereignisse zu. Es ist zu befürchten, dass die aufwendigen Gründungsarbeiten, sowie der Betrieb der WEA in diesem Gebiet zu weiteren Ereignissen führen. Das Konfliktrisiko ist daher als „hoch“ zu bewerten. Umfangreiche geologische Gutachten zur Bestätigung einer diesbezüglichen Unbedenklichkeit sind dringend erforderlich. 1. *Schutzbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter* Der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region führt zu einer schleichenden und immer manifester werdenden Zerstörung unseres über Jahrhunderte gewachsene Landschaftsbildes. Er nimmt uns Heimatgefühl und Identität. Anders als punktuelle bzw. lokale Umweltkatastrophen zieht sich die Umweltzerstörung durch den Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein über Jahre hinweg. Dessen Auswirkungen sind jedoch deutlich absehbar gravierender, da er auf breiter Fläche stattfindet und damit	

Rückzugs- und Lebensräume zerstört. Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Gründe wird der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Schieren im Regionalplanentwurf nicht zugestimmt. [redacted] *Den 28. Juni, 2017*	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2733, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] [redacted] Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt StK LPW Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung Hier: Stellungnahme zur Fläche Planungsraum III, PR3_SEG_003, Damsdorf Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteilige ich mich in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender Stellungnahme: Als Grundstückseigentümerin des Flurstücks 14/1, Flur 6, Gemarkung Schmalensee, Flurstücke 3 und 4/1, Flur 5, Gemarkung Schmalensee sowie Flurstück 18/6, Flur 7,	Die Fläche PR3_SEG_003 wird teilweise und somit in geändertem Flächenzuschnitt ausgewiesen. Gründe, die gegen die kompletten Ausweisung der Fläche sprechen, sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Nach aktueller Prüfung aller Belange ergaben sich keine Veränderungen der Kriterien, die für eine komplette Ausweisung des Gebietes sprechen könnten.

Gemarkung Schmalensee, welche innerhalb der Potenzialfläche, PR3_SEG_003, Damsdorf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) liegen, begrüße ich die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_SEG_003, da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans SchleswigHolstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung des Gebiets auf meine Zustimmung als Eigentümer stößt, nachdem ich und die übrigen Flächeneigentümer in Kooperation mit dem Sehestedter Planungsbüro Denker & Wulf AG als regionalen Partner auf der vorgesehenen Fläche einen Windpark entwickeln möchte, eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 - keine harten Tabuzonen betroffen sind, - keine weichen Tabuzonen betroffen sind, - und die Abwägungskriterien zutreffend angewandt wurden. Auch wenn die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_SEG_003, Damsdorf begrüßt wird, so rege ich entsprechend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht an, das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) festgelegte Vorranggebiet PR3_SEG_003, Damsdorf zu erweitern (vgl. Anlage 1). Als Bürger und Flächeneigentümer in der Gemeinde Schmalensee bin ich besonders an einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums in der Region interessiert. Aus meiner Sicht als Grundstückseigentümer würde eine Regionalplanung, die diese	

Erweiterung des Vorranggebiets nicht vorsehen würde, meine grundrechtlich geschützten Belange verletzen (Art. 14 Abs. 1 GG). Die mit dem Regionalplan angestrebte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Fehlt es daran, so ist es der Regionalplanung verwehrt, Grundstückseigentümern das Baurecht auf ihren Grundstücken durch eine regionalplanerische Konzentrationswirkung zu nehmen. Hierauf wird unter Abschnitt 1.3.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein ebenfalls hingewiesen. Die Nichtaufnahme der Erweiterung des Vorranggebiets würde das gesamträumliche Plankonzept der Regionalplanung in Frage stellen. Es entspricht meiner persönlichen Überzeugung, dass eine nachhaltige Entwicklung und erneuerbarer Energiepolitik überlebenswichtig für unsere und die folgenden Generationen ist. Ich begrüße das Bekenntnis der neuen Landesregierung zum Vollzug der Energiewende im Land bis zur Mitte des Jahrhunderts, jedoch fordere ich sie auf sich auch weiterhin noch ambitioniertere Ziele zu setzen, um Schleswig-Holstein in der Position als Vorreiter der Energiewende zu bekräftigen. Die Gemeinde Damsdorf, die Flächeneigentümer und der gesamte Raum profitieren zukünftig bereits von der Errichtung zweier moderner Windkraftanlagen auf den Flächen der Gemeinde Damsdorf in Form von zukünftigen Gewerbesteuereinnahmen und den getätigten Investitionen der Windenergiepioniere. Mit der Ausweisung des Windvorranggebietes PR3_SEG_003, Damsdorf wird der Windenergie und den damit einhergehenden Investitionen an diesem Standort Raum verschafft um die positive Entwicklung in der Gemeinde und der Region auch zukünftig fortführen zu können. Im Detail begründe ich dies im Einzelnen wie folgt: I. Östliche Erweiterung Das potenzielle Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Damsdorf) ist nach Osten hin entsprechend der kartographischen Darstellung im beigelegten Prüfbericht „Fläche: Damsdorf“ (Anlage 1) zu erweitern. 1. Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Die Flächen zwischen der Ortslage Damsdorf und dem Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Damsdorf), die als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gekennzeichnet sind, sind zum größten Teil bereits fertig ausgekiest. Diese Flächen sind bereits wieder teilweise in landwirtschaftliche Nutzung überführt worden. Auf diesen Flächen bestehen daher keine Konflikte mit der Windenergie und sind somit in die Planung mit	

einzubeziehen. II. Nördliche und westliche Erweiterung Das potenzielle Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Damsdorf) ist nach Norden hin entsprechend der kartographischen Darstellung im beigelegten Prüfbericht „Fläche: Damsdorf“ (Anlage 1) zu erweitern. 1. 600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen Das gesamträumliche Plankonzept begründet das Abwägungskriterium „600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen“ damit, dass in diesem Bereich zwar kein generelles Bauverbot bestünde, allerdings ein Bauverbot für solche Bauwerke, die Flugsicherungseinrichtungen stören können. Eine solche auf § 18a Abs. 1 LuftVG erforderliche Bewertung kann aber nach eigener Aussage des gesamträumlichen Plankonzepts nur auf Grundlage einer entsprechend differenzierten Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) ergehen, was in der Praxis außerhalb von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht möglich sein dürfte. Dem ist zuzustimmen und zu unterstreichen, dass auch nur in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Bewertung nach § 18a Abs. 1 LuftVG erhebliche Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Verschattungen, beauflagte Abschaltungen, etc. berücksichtigt werden können, was auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33 ; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) nicht gilt. Insofern ist es auch rechtlich zweifelhaft, selbst bei Vorliegen einer Stellungnahme des BAF die Streichung einer Potenzialfläche vorzunehmen, da die vorgenannten Aspekte nicht hinreichend berücksichtigt werden können. Jedenfalls vorliegend ist unter keinem Gesichtspunkt denkbar, dass eine Stellungnahme des BAF im Rahmen der Abwägung zu einer Streichung des festgelegten Vorranggebiets und der Potenzialfläche führen könnte. Zwar hat die Deutsche Flugsicherung (DFS) Pläne zum Bau eines Drehfunkfeuers in der Gemeinde Seedorf veröffentlicht. Das Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Damsdorf) sowie die dazugehörige Potenzialfläche liegen etwa 5 km nordwestlich des geplanten Drehfunkfeuers. Bis heute ist diese Planung jedoch umstritten und es ist nach wie vor nicht sicher, ob diese Anlage jemals gebaut werden wird, da alternativ auch ein satellitengestütztes Konzept zum Einsatz kommen könnte. Maßgeblicher Zeitpunkt für die die Sach- und Rechtslage der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG ist nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG der Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan. Das zu berücksichtigende Abwägungsmaterial beschränkt sich auf diesen Zeitpunkt (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38). Insofern können zu diesem Zeit	

punkt noch nicht baurechtlich genehmigte Planungen von VOR- und DVOR-Anlagen sowie darauf aufbauende Einschätzungen des BAF nicht abwägungsfehlerfrei herangezogen werden. Es ist anerkannt, dass ungewisse Zukunftserwartungen nicht schutzwürdig sind und diesen kein rechtliches Gewicht zukommt (BVerwG, 09.11.1979 - 4 N 1/78 u.a. -, juris Rn. 50; 28.04.1999 - 4 A 24/98 -, juris Rn. 15). Vor diesem Hintergrund ist der Plan zum Bau eines Drehfunkfeuers in der Gemeinde Seedorf unter keinem Gesichtspunkt als Abwägungsbelang zu berücksichtigen. 2. Naturparke Das Abwägungskriterium „Naturparke“ wird im gesamträumlichen Plankonzept mit Bezugnahme auf § 16 LNatSchG gerechtfertigt. Danach sind Naturparke durch Allgemeinverfügung erklärte großräumige Gebiete, die (1.) zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete oder Naturdenkmäler enthalten und (2.) sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Erklärung zum Naturpark bestimmt u.a. den Umfang seiner Aufgaben sowie die Schutz- und Entwicklungsziele. Entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept sei die „Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen […], die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten.“ (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.15). Insofern sei die Festlegung von Vorranggebieten vielfach nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar, gleichwohl dies einzelfallbezogen als möglich erscheint, soweit die Gebiete außerhalb von Kernzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, liegen würden. Die Berücksichtigung der Überlagerung mit anderen Tabuzonen als maßgebliches Abwägungskriterium führt allerdings zu einer abwägungsfehlerhaften doppelten Berücksichtigung des Kriteriums Naturparke. Des Weiteren ist abwägungsfehlerhaft, dass in die Abwägung einerseits die Überlagerung von charakteristischen Landschaftsräumen mit Naturparkflächen in Verknüpfung dieser beider Abwägungskriterien einfließt, „Vollständige Streichung von Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen“ (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7.2); zugleich aber andererseits Naturparke bei der Herleitung der charakteristischen Landschaftsräume im dortigen Gutachten eine maßgebliche Rolle spielen. Insofern kommt es ebenfalls zu einer doppelten Berücksichtigung des Kriteriums Naturparke. Abwägungsfehlerhaft ist es des Weiteren, soweit hinsichtlich der Betroffenheit eines Naturparks die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Potenzialfläche	

erfolgt, ohne die diesbezüglichen Entscheidungskriterien hinreichend zu begründen und offenzulegen. Denkbar wäre es, vor dem Hintergrund der übergeordneten Ziele der Konzentration von Windkraftanlagen und der Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie, sich für die jeweils größten Potenzialflächen innerhalb der Naturparke, aber außerhalb der Kernzonen zu entscheiden. Jedenfalls vor dem Hintergrund der gesetzlichen Wertung des § 16 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG stellt ein wesentliches Kriterium für die Berücksichtigung dar, ob eine Potenzialfläche in der direkten Nähe oder sogar in Überschneidung zu Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten oder Naturdenkmälern liegt, da diese den wesentlichen Teil des Naturparks ausmachen und er von diesen her als geschützter Teil von Natur und Landschaft definiert wird. Aktuell ist auch nach der Begründung des Abwägungskriteriums im gesamträumlichen Plankon zept eine einzelfallbezogene Betrachtung maßgeblich, die diese Aspekte aber berücksichtigten kann. Vorliegend muss eine solche zum Ergebnis kommen, dass das Abwägungskriterium Naturparke dem potenzielle Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Damsdorf) sowie dessen nördlicher und westlicher Erweiterung nicht entgegensteht. Das Vorranggebiet und die Potenzialfläche Windenergienutzung liegen am westlichen Rand des etwa 75.000 ha umfassenden Naturparks „Holsteinische Schweiz“. Der Naturpark „Holsteinische Schweiz“ liegt im Osten von Schleswig-Holstein und erstreckt sich vom Selenter See im Norden bis Bad Segeberg im Süden. Im Westen wird er durch Ascheberg am Großen Plöner See begrenzt, im Osten reicht er bis Schönwalde am Bungsberg. Die Grenzen des Naturparks wurden vor allem entlang von Gemeindegrenzen bzw. Straßen und nicht streng nach den für die Festlegung von Naturparken maßgeblichen gesetzlichen Kriterien festgelegt. Die in § 16 Abs. 1 LNatSchG normierten und auch in der Erklärung über den Naturpark „Holsteinische Schweiz“ in den Kreisen Ostholstein, Plön und Segeberg erwähnten Eigenschaften weist der vorliegend betroffene Randbereich des Naturparks nachweislich nicht auf. Kennzeichnend für den Naturpark „Holsteinische Schweiz“ ist u.a. die kleinräumig strukturierte Hügellandschaft, der hohe Buchenwaldanteil, die zahlreichen Seen und Fließgewässer, die mit der landschaftlichen Vielfalt einhergehende Vielfalt an – zum Teil bedrohten – Tier- und Pflanzenarten sowie die dezentrale Siedlungsstruktur mit einer Vielzahl an Bauerndörfern und Gutshöfen. Diese wesentlichen Elemente des Naturparks bleiben vom Vorranggebiet und der Potenzialfläche unberührt.	

Daher kam auch der Kreis Segeberg in seiner Stellungnahme zum 1. Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans vom 28.06.2011 zu dem Schluss, dass aufgrund der ausgeprägten Randlage hier auch im Bereich der Potenzialfläche eine begrenzte Nutzung durch Windkraftanlagen durchaus denkbar wäre. Durch die Überlagerung von Naturpark „Holsteinische Schweiz“ und charakteristischem Landschaftsraum wurde die Potenzialfläche erheblich verkleinert. Die Grenzen des Naturparks wurden jedoch vor allem entlang von Gemeindegrenzen bzw. Straßen und nicht streng nach den für die Festlegung von Naturparken maßgeblichen gesetzlichen Kriterien festgelegt. 3. Charakteristische Landschaftsräume Entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept sollen „Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen“ (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.16); im Rahmen der Abwägung so gestellt, dass die Möglichkeit eröffnet wird, solche Areale großräumig von Windkraftanlagen freizuhalten. Durch die „Vollständige Streichung von Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen“ (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7.2); wird der charakteristische Landschaftsraum in diesen Fällen faktisch zu einem weichen Tabukriterium erhoben. Zudem werden damit die Verfahren zur Ausweisung eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes umgangen. Abwägungsfehlerhaft ist, dass das herangezogene Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ nicht Gegenstand der Planunterlagen ist. Es werden im Übrigen darin einige beliebige Annahmen getroffen, die auch andere Ergebnisse zulassen würden. Des Weiteren ist abwägungsfehlerhaft, dass in die Abwägung als faktisches weiches Tabukriterium einerseits die Überlagerung von charakteristischen Landschaftsräumen mit Naturparkflächen in Verknüpfung dieser beider Abwägungskriterien einfließt, zugleich aber andererseits Naturparke bei der Herleitung der charakteristischen Landschaftsräume im dortigen Gutachten eine maßgebliche Rolle spielen. Insofern kommt es zu einer doppelten Berücksichtigung des Kriteriums Naturparke. Rechtlich wird im gesamträumlichen Plankonzept auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Bezug genommen. Allerdings findet darin die Kategorie der (historischen) Kulturlandschaft Erwähnung, die nach dem gesamträumlichen Plankonzept auch für die charakteristischen	

Landschaftsräume herangezogen wird. Kulturlandschaften sind als eine vom Menschen geprägte Landschaft definiert (Bäumler, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Ländern, 5. Auflage Juli 2016, § 2 Rn. 51). Dies können bspw. Baumalleen, Hecken, die kleinteilige Feldflur, der Wechsel von landwirtschaftlichen und als Wald genutzten Flächen, eine Wiesen- und Weidenlandschaft, eine Teichlandschaft, Weideland oder Weinberge sein (Runkel, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Stand: 2010, L § 2 Rn. 201 f.; Huck, Die raumplanerische Herausforderung Kulturlandschaft, UPR 2013, S. 217, 218 m.w.N.). Unzulässig ist es allerdings, ganze Landschaftsbereiche flächig umfassend über die charakteristischen Landschaftsräume als wertvolle Kulturlandschaften zu bezeichnen und regionalplanerisch geschützt wissen zu wollen. Ein solches Vorgehen kann sich nicht auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG stützen. Der Gesetzgeber ist offensichtlich nicht von einer großräumigen Erhaltungspflicht ganzer Kulturlandschaften ausgegangen (vgl. Huck, Die raumplanerische Herausforderung Kulturlandschaft, UPR 2013, S. 217, 218 m.w.N.). Windkraftanlagen können sich in die Kulturlandschaft ohne Auslösung eines Konflikts einfügen. Im Sinne einer Fortentwicklung der Kulturlandschaft, die niemals stillsteht, können Windkraftanlagen wie Windmühlen Anteil an der (historischen) Kulturlandschaft haben. Eine allgemeingültige und abstrakte Annahmen eines Konflikts zwischen Windenergie und Kulturlandschaft vernachlässigt die nur in einer konkreten Einzelfallbetrachtung mögliche Bewertung eines etwaigen Konfliktfeldes, soweit ein solcher überhaupt entsprechend den vorstehenden Ausführungen bestehen sollte. Soweit im gesamträumlichen Plankonzept zudem auf die Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland Bezug genommen wird, wird verkannt, dass diese den Freiraumschutz – wie bspw. im weiterhin geltenden Planungssatz (Ziel) 5.3.1 Abs. 2 LEP 2010 normiert – thematisieren. Dieser soll aber entsprechend dem geltenden LEP 2010 durch die Darstellung von regionalen Grünzügen und nicht durch die Einführung einer wenig nachvollziehbaren Kategorie „Charakteristische Landschaftsräume“ gesichert werden. Wir haben Verständnis dafür, dass bestimmte besonders geschützte und landschaftlich reizvolle Bereiche Schleswig-Holsteins zu schützen und von Windenergie freizuhalten sind. Wir sprechen uns aber gegen die sehr pauschalisierte Heranziehung von sogenannten charakteristischen Landschaftsräumen aus, die größtenteils die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten außer Acht lassen. Selbst im zugrunde gelegten Gutachten heißt es ausdrücklich: „Die naturbedingte und kulturbedingte Eigenart eines Raumes kann generell am besten durch Ortsbegehungen erfasst werden. Diese war nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens.“ (UmweltPlan GmbH Stralsund, Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die	

Windenergienutzung, 25.02.2016, S. 65). Logische Folge einer mathematisch-räumlichen Abgrenzung wäre eine verbale Beschreibung der abgegrenzten Räume unter der Voraussetzung einer Vor-Ort-Überprüfung. Hierbei würde offensichtlich, dass die Grenzziehung nicht immer mit den vor Ort wahrnehmbaren Unterschieden an Landschaftselementen übereinstimmt und einer lokalen Anpassung bedarf. Der Landschaftsraum im Kreis Segeberg zwischen der B 404 bzw. der B 206 und dem Naturpark „Holsteinische Schweiz“, zu dem auch die Gemeinde Damsdorf gehört, war ursprünglich als charakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen. Hier hat jedoch damals der Kreis Segeberg die Möglichkeit gesehen, aufgrund der in diesem Bereich wenig hochwertigen räumlichen Ausstattung, den charakteristischen Landschaftsraum bis zur K 52 und L 68 zurück zu nehmen. Dieser Ansicht des Kreises folgte die Landesplanung und nahm den charakteristischen Landschaftsraum in der Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 entsprechend zurück. Aktuell sind mit dem Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ vom 25.02.2016 die Bereiche um die Bornhöveder Seenkette als Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraumes dargestellt. Die Randbereiche der Gemeinden Schmalensee und Damsdorf, welche nun als Vorranggebiet und Potenzialgebiet Windenergienutzung gekennzeichnet sind, sind durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, Kiesabbau und Straßen sowie Siedlungsstrukturen geprägt. Betrachtet man also den konkreten Bereich der Gebiete, besteht hier nur ein geringes Konfliktpotential. Ferner bleibt die Bornhöveder Seenkette als wesentliches Element auch von der Potenzialfläche Windenergienutzung unberührt. Diese konkrete Vor-Ort-Betrachtung deckt sich zudem mit den bisherigen Äußerungen des Kreises Segeberg. 4. Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer) Zwar ragt von Süden die als Geotop ausgewiesene Moräne „Grimmelsberg bei Tarbek“ bis auf die Flächen des Vorranggebiets und der Potenzialfläche PR3_SEG_003 (Damsdorf). Hierbei handelt es sich um ein großflächiges Geotop. Der Grimmelsberg selbst befindet sich noch rund 300 m weiter südwestlich der Potenzialfläche bzw. 700 m vom Vorranggebiet entfernt. Der Bereich um den Grimmelsberg ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Daher besteht hier nur ein geringes Konfliktpotential. Eine etwaige Erkennbarkeit wird durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen nicht maßgeblich eingeschränkt. Jedenfalls handelt es sich im Bereich des Vorranggebiets und der Potenzialfläche nicht mehr um ein besonders	

schützwürdiges (Teil-)Objekt. 5. Belange des Denkmalschutzes Zwar gibt es im Bereich des Grimmelsbergs in Tarbek ein Gräberfeld, welches als archäologisches Denkmal ausgewiesen ist, jedoch gehört zur denkmalschutzrechtlichen Umgebung konkret der Umkreis des Denkmals, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalpflegerischer Sicht seinerseits beeinflusst. Es kommt danach auf die Perspektive eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters an und auf den tatsächlichen Zustand nach der Änderungsmaßnahme (OVG Schleswig-Holstein, 25.01.2005 - 1 LA 124/04 -, juris 2. LS). Anhaltspunkt ist dabei, ob das menschliche Auge die zu schützenden Objekte und die Quelle der Verunstaltung mit einem Blick erfassen kann (Kantsegel) (Viebrock, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E, Rn. 181 mit Bezugnahme auf OVG Berlin, 07.05.1999 - 2 B 2.96 -, juris). Eine Abwägung mit Belangen des Denkmalschutzes ist deshalb nicht erforderlich, soweit errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) auf Potenzialflächen nicht gemeinsam mit den jeweiligen Denkmalen sichtbar sein und deshalb keine Wechselwirkung zwischen dem jeweiligen Denkmal und den Windkraftanlagen entstehen können. Es fehlt dann bereits an einer prägenden Auswirkung auf die jeweiligen Denkmale (VG Stuttgart, 12.05.2004 - 16 K 3344/03 -, NJOZ 2004, 4145). Hierzu lässt sich vor Ort feststellen, dass die Langbetten und Hügelgräber aufgrund des dichten Knicknetzes in ihrer Sichtbeziehung zum Vorranggebiet gut abgeschirmt werden. Dies ist vor allem bei dem am besten erhaltenen Langbett bei Tarbek der Fall, da dieses unmittelbar hinter einem Knick gelegen ist. Teilweise werden die Flächen, auf denen die Grabstätten liegen, als Viehweiden genutzt und die Denkmäler sind als solche für die Bevölkerung nur schwer erkennbar und auf Grund der Flächennutzung nur schwer zugänglich. Die Fotos im beigelegten Prüfbericht (Anlage 1) zeigen dies deutlich. Ferner ist hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Bodendenkmalen zu berücksichtigen, dass die Erhaltung des ortsfesten Bodendenkmals primär seinen ungestörten Verbleib im Boden („in situ“) beinhaltet. Das öffentliche Interesse ist insoweit in der Regel darauf gerichtet, möglichst viele Bodendenkmäler ungestört zu erhalten, damit sie der künftigen Forschung mit ihren der Gegenwart voraussichtlich überlegenen Methoden zur Verfügung stehen (so Bielfeldt , in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil I Rn. 84 m.w.N.), nicht aber die Verhinderung von baulichen Anlagen im Umfeld zu den Bodendenkmalen. Maßgeblich bei der Abwägung des Belangs des Denkmalschutzes ist zudem das	

Spannungsverhältnis zwischen Denkmalschutz und schonender Belastung des Eigentums, vorliegend der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit (OVG NRW, 27.08.2007 - 10 A 3856/06 -, juris Rn. 14). Insofern darf wegen Belangen des Denkmalschutzes nicht bereits auf der Ebene der Regionalplanung ein weitgehender Ausschluss von Potenzialflächen stattfinden, denen bei der Bewertung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Denkmalschutz gar nicht entgegen gehalten würde. Dies gilt insbesondere bei kaum oder nicht sichtbaren Bodendenkmalen. Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass sich das gesamträumliche Planungskonzept bei der Darstellung der Prioritäten für die Abwägung und der Abwägungsschritte (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7) zum Bereich von 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale nicht verhält, insofern – wenn überhaupt – diesen Bereichen bei den Belangen des Denkmalschutzes eine sehr untergeordnete Rolle zukommen muss. Zutreffend und zu betonen ist – auch vor dem Hintergrund der vorstehend aufgezeigten rechtlichen Rahmens –, dass die „denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA […] in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab[hängt]“ (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.11). Damit wäre eigentlich eine beispielhafte Visualisierung der Errichtung von Windkraftanlagen in Potenzialflächen sowie eine einzelfallbezogene Bewertung des Denkmalwerts erforderlich, um überhaupt eine denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung hinreichend durchführen zu können. Wir unterstützen ausdrücklich den Erhalt von archäologischen Denkmälern für die Nachwelt, halten jedoch die Festsetzung eines pauschalen Abstands gerade in Bezug auf Bodendenkmäler nicht für die richtige Herangehensweise. 6. Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten Das Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten“ wird mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG begründet. Während sich die Vorgehensweise für Seeadlerhorste, Schwarzstorchhorste und	

Weißstorchhorste erschließt, ist diese Herangehensweise in Bezug auf Rotmilanhorste fehlerhaft. Selbst das landeseigene aktualisierte Fachpapier führt aus: „Allerdings wird diese Art nicht alljährlich landesweit erfasst und es gibt häufiger Horstwechsel, so dass die Daten oft nur einen ersten Hinweis auf ein Rotmilanvorkommen im Planungsraum geben.“ (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) / Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Potenziellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Großvogelarten, Stand: September 2016, S. 7). Naturschutzfachlich ist bestätigt, dass der Rotmilan gegenüber dem Seeadler eine deutlich geringere Brutplatzkonstanz aufweist. Eine zwischen den Jahren variable Besiedlung der Landschaft (Wechsel der Horststandorte oder auch Nicht-Wiederbesiedlung von Waldstücken) tritt daher häufig auf (z.B. Mammen et al., Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt. Bericht des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 5/2014). So berichtet Schmude, dass bei einer Rotmilankartierung in Mecklenburg-Vorpommern 75 % der im Folgejahr erneut kontrollierten Horste nicht mehr besetzt waren, insgesamt 49 von 65 Horsten (Schmude, Protokoll der 16. Sitzung der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) am 22.09.2014; nachvollziehbar bei Scheller/Vökler/Güttner, OAMV e.V., Rotmilankartierung 2011/2012 in MecklenburgVorpommern, Stand: 09.02.2014). Die Variabilität ist dadurch begründet, dass der Rotmilan als Zugvogel (auch unter Berücksichtigung möglicher Verluste auf dem Zugweg) erst relativ spät im Jahr ins angestammte Brutrevier zurückkehrt und nicht selten einen neuen Horst bauen muss, weil der Althorst bereits durch andere Arten (Konkurrenten um geeignete Horstbäume bzw. vorhandene Horste z.B. Mäusebussard, Kolkrabe u.a.) besetzt wurde. Auch baut der Rotmilan in der Regel eher kleinere und nicht so stabile Horste, so dass diese leichter als z.B. langjährig genutzte und entsprechend ausgebaute Seeadler-Horste durch Winterstürme zerstört werden können. Diese autökologischen Aspekte der Biologie des Rotmilans bedingen, dass zwar in der Regel die Reviere wiederbesetzt werden, aufgrund der Variabilität die Lage der Horststandorte aber nur schwer vorhersagbar ist. Wird nunmehr aber auf dieser Grundlage eine Potenzialfläche im 1,5 km-Radius um einen aktuell nachgewiesenen Standort eines Rotmilanhorsts gestrichen, so werden diese naturschutzfachlichen Grundlagen zur sehr geringen Horsttreue missachtet. Dies kann dazu führen, dass durch den Horstwechsel die Potenzialfläche bereits beim Inkrafttreten des Regionalplans nicht mehr durch den Rotmilanhorst beeinträchtigt würde. Zudem ist es vor dem Hintergrund des nach § 5 Abs. 1 Satz 4 LaplaG vorgesehenen Planungszeitraums der Regionalpläne von fünfzehn Jahren, also voraussichtlich bis 2033, abwägungsfehlerhaft, eine	

Art mit sehr geringer Brutplatzkonstanz heranzuziehen, um in der Abwägung Potenzialflächen bis ins Jahr 2033 zu streichen. Auch eine vorgesehene Prüfung der Erforderlichkeit einer Revision im Jahr 2022 (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 6) kann dies nicht abfedern, zumal für die Bewertung der Rechtmäßigkeit des Abwägungskriteriums allein die gesetzliche Regelung maßgeblich ist. Soll auf der höherstufigen Planungsebene bereits eine weitgehende Zielaussage getroffen werden, geht dies mit einer größeren Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte einher als wenn – auch im Rahmen der Abwägung – keine konkreten Zielaussagen getroffen werden. Dabei können sich die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und der Abwägungsvorgang selbst den Anforderungen an die Abwägung bei Fachplanungen annähern, je enger das Ziel und der damit vorgegebene Rahmen sind (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -, juris Rn. 74; Thüringer OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; Dallhammer, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80). Soweit durch das Abwägungskri terium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten“ Potenzialflächen ausgeschlossen werden sollen, bedarf es für die herangezogenen Tierarten eine landesweite Kenntnis von Horststandorten. Nur dann liegt eine für diese Zwecke ausreichende Bestandsaufnahme vor (OVG Berlin-Brandenburg, 10.11.2015 - OVG 10 A 7/13 -, juris Rn. 53), die den Anforderungen an Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte genügt. Dies gilt umso mehr, weil dieses Abwägungskriterium durch die Priorisierung und Zuordnung zur Streichung von Gebieten im Rahmen der Abwägung ohne vorhandene umfangreiche Raumnutzungsanalyse faktisch zu einem weichen Tabukriterium erhoben wird, was an sich bereits fragwürdig ist. Während die rechtlich erforderlichen landesweiten Kenntnisse für Seeadlerhorste, Schwarzstorchhorste und Weißstorchhorste wohl vorliegen dürften, gibt es eine solche hinreichende Bestandsaufnahme und Erkenntnislage für Rotmilanhorste nicht. Es wäre im Übrigen auf Grund der vorstehend beschriebenen fehlenden Brutplatztreue wohl auch problematisch, eine aktuelle bzw. dem Bedarf der Regionalplanung – schließlich handelt es sich um ein Verfahren über viele Monate und einen Plan, der mehrere Jahre gelten soll – entsprechende Bestandsaufnahme zu erhalten. Abwägungsfehlerhaft ist auch, die im gesamträumlichen Plankonzept vorgenommene Einschränkung der Berücksichtigung auf Gutachten, die vor dem 20.01.2015 beauftragt	

wurden und die auf Kartierungen, welche bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden, zu beschränken. Ob und in welchem Umfang vorhandenes Erkenntnismaterial in der Regionalplanung berücksichtigt werden muss, ist am Maßstab des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zu beurteilen. Zunächst ist hierbei zu unterscheiden, ob die öffentlichen und privaten Belange auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar sind oder nicht. Sobald dem zuständigen Plangeber ein geeignetes Fachgutachten vorliegt, das dokumentiert, dass die für das Abwägungskriterium angeführten Gründe nicht vorliegen, so ist dies ein erkennbarer und demnach nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG einzubeziehender Aspekt. Ob die Erkennbarkeit sich aus der behördlichen Ermittlungstätigkeit ergeben hat oder von dem im Einzelnen Betroffenen herbeigeführt wurde, spielt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG keine Rolle (vgl. den durch das OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 101 f. entschiedenen Fall). Vor diesem Hintergrund sind alle der Landesplanung vorliegenden Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen zum nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG maßgeblichen Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan für die Abwägung (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38) zu berücksichtigen, soweit sich daraus ergibt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten werden. Auf dieser Grundlage ist es dann auch zulässig, eine konkretisierende Prüfung auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu verlagern. In diesen können zudem die für die Beurteilung erheblichen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Biotopausstattung, Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltung, Ablenkflächen, etc.) besser berücksichtigt werden, was auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33 ; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) nicht gilt. Auch vor diesem Hintergrund kann ein etwaiger Konflikt in den der Regionalplanung nachfolgenden Ebenen sachgerechter bewältigt werden (OVG MecklenburgVorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 99; Runkel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 123. EL Oktober 2016, § 7 Rn. 30; Dallhammer, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 85). Jedenfalls für die Art Rotmilan sollte die Landesplanung in jedem Fall auf die nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verweisen, was sowohl die sehr geringe Brutplatzkonstanz als auch die für die Bewertung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des	

§ 44 Abs. 1 BNatSchG maßgeblichen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Biotopausstattung, Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltung, Ablenkflächen, etc.) besser und abwägungsfehlerfrei berücksichtigt. Dies vorausgeschickt, ist auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Erkenntnisse das potenzielle Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Damsdorf) zu bestätigen sowie dessen nördliche und westliche Erweiterung festzulegen. In den Jahren 2013 und 2014 konnte durch verschiedene Gutachter kein Brutversuch des Rotmilans im Bereich des Karkhops an der K 57 festgestellt werden. Die Mitarbeiter des Gutes Stockseehof berichteten im Jahr 2014 stattdessen von Ansiedlungsversuchen des Rotmilans im Wald östlich des Karkhops bzw. westlich der Ortslage Stocksee. Im Jahr 2015 wurde ebenfalls kein Brutversuch des Rotmilans im Karkhop festgestellt. Im darauffolgenden Jahr 2016 wurde dann erstmals in der Datenbank der OAG ein Rotmilan als Brutvogel im Karkhop vermerkt. Bei einer Begehung im Juni 2016 konnte vom Gutachter jedoch keine Brut mehr festgestellt werden. Daher wird davon ausgegangen, dass der Brutversuch in dem Jahr gescheitert ist. Für das Jahr 2017 konnte bisher, aus zeitlichen Gründen, noch keine abschließende Aussage zu einer Brut des Rotmilans im Umfeld der Potenzialfläche getroffen werden. Da anhand der vorliegenden Untersuchungen und der Datenbank der OAG ersichtlich ist, dass der Rotmilan im Umfeld des Karkhop seit 2013 keine Brut erfolgreich hochziehen konnte und auch die Ansiedlungsversuche sich nachweislich auf ein größeres Umfeld verteilen, ist die Festsetzung eines starren 1,5 km Bereichs um den einen möglichen Horststandort im Karkhop als maßgebliches Abwägungskriterium sehr kritisch anzusehen. Allgemein ist der Rotmilan dafür bekannt verschiedene Wechselhorste zu nutzen und nicht standorttreu zu brüten. Aus diesem Grund ist eine pauschale Streichung des nördlichen und westlichen Teilbereichs der Potenzialfläche Windenergienutzung nicht nachvollziehbar. Vorliegend ist zudem zu berücksichtigen, dass im Bereich der Flächen für zwei Windenergieanlagen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 31.08.2016 vorliegt (G30/2013/025 und 027) – diese wurde mit einer landesplanerischen Ausnahmegenehmigung erteilt und stehen kurz vor der Inbetriebnahme – und darin mit Festsetzung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen durch die Fachbehörden kein Vorliegen eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG festgestellt wurde. Gleiches wird für das potenzielle Vorranggebiet und die Potenzialfläche auch möglich sein. 7. Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich) Zunächst erschließt sich nicht, wieso bei den nicht sicher nachgewiesenen Standorten von	

Rotmilanhorsten sogar der Prüfbereich Berücksichtigung finden soll, für dessen Betroffenheit selbst nach dem landeseigenen aktualisierten Fachpapier erhöhte Anforderungen gelten. Die Herangehensweise einer Berücksichtigung von Standorten von Rotmilanhorsten an sich ist bereits fehlerhaft (vgl. vorstehende Ausführungen zum Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten“). Es ist zudem offensichtlich abwägungsfehlerhaft, nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorste überhaupt in die Abwägung einzubeziehen, jedenfalls aber diese im Rahmen der Abwägung als Begründung zur Streichung von Potenzialflächen heranzuziehen. Soll ein Gebiet aus tierökologischen Erwägungen ausgeschlossen werden, benötigt der Plangeber eine „ausreichende[…] Bestandsaufnahme der … vorhandenen besonders geschützten Tierarten und ihrer Lebensräume“ (OVG Berlin-Brandenburg, 10.11.2015 - OVG 10 A 7/13 -, juris Rn. 53), notfalls sogar durch selbst in Auftrag gegebene spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 101). Hinreichend konkrete Hinweise – was auch erheblich missbrauchsanfällig ist – reichen hierfür nicht aus. Die damit einhergehende Einschränkung der grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit kann insoweit keinesfalls gerechtfertigt werden. Die Notwendigkeit weitergehender Erkenntnisse entspricht der Erforderlichkeit einer größeren Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte bei weitgehenden Zielaussagen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -, juris Rn. 74; Thüringer OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; Dallhammer, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80). Vor diesem Hintergrund ist das Abwägungskriterium „Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)“ ungeeignet, um eine abwägungsfehlerfreie Entscheidung zu Potenzialflächen treffen zu können. Selbst wenn man nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten heranziehen wollte, gelten die vorstehenden Ausführungen zum Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten“ hinsichtlich der	

konkreten örtlichen Erkenntnisse zum potenziellen Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Damsdorf) sowie dessen nördlicher und westlicher Erweiterung entsprechend.

Als Grundstückseigentümer von Flurstücken, welche innerhalb dieser Erweiterungsfläche liegen, möchte ich die Entwicklung des Windparks auf diese Fläche ausdehnen.
Ich bitte deshalb darum, den beigelegten Prüfbericht (Anlage 1), der vollumfänglich Gegenstand meiner Stellungnahme ist, zu berücksichtigen und konsequenterweise die danach entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept geeignete Erweiterung des Vorranggebiets PR3_SEG_003, Damsdorf in den Regionalplan aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anlage 1

Prüfbericht zur Fläche (PR3_SEG_003) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilaufstellung Regionalplan II, Sachthema Windenergie Gemeinde Damsdorf

Die Potentialfläche PR3_SEG_003 liegt im Kreis Segeberg zwischen den Ortschaften Schmalensee, Stocksee, Damsdorf und Tarbek. Im Bereich der Gemeinde Damsdorf in der als Vorranggebiet gekennzeichneten Fläche liegen bereits zwei Genehmigungsbescheide mit Datum vom 31.08.2016 für Windkraftanlagen vor. Diese beiden WKA befinden sich aktuell in der Errichtung.

Seite 2 von 15
Prüfbericht_Damsdorf

I. Harte Tabukriterien

1. Überplanter Innenbereich nach § 30 und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren WKA zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von WKA begründen; Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstandspuffer von 250 m um die vorgenannten Bereiche / Nutzungen • Keine Konflikte 2. Straßenrechtliche Anbauverbotszone • Keine Konflikte 3. Binnenwasserstraßen nach § 1 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) • Keine Konflikte 4. Militärische Liegenschaften • Keine Konflikte 5. Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i.V.m. § 61 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) • Keine Konflikte 6. Wasserschutzgebiete Zone II einschließlich einer davon umschlossenen Zone I • Keine Konflikte 7. Naturschutzgebiete (NSG), Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist, soweit nicht nach den jeweiligen Handlungsverboten innerhalb des Gebietes die Errichtung von WKA allgemein zulässig ist • Keine Konflikte 8. Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer • Keine Konflikte 9. Gesetzlich geschützte Biotope • Keine Konflikte Seite 3 von 15 Prüfbericht_Damsdorf 10. Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m • Keine Konflikte	

II. Weiche Tabukriterien 1. Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m • Keine Konflikte 2. Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m • Keine Konflikte 3. Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Ab-stand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen • Keine Konflikte 4. In den Regionalplänen festgelegte Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume • Keine Konflikte 5. Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen und planverfestigte Straßenbauplanungen • Keine Konflikte 6. Gleisanlagen und Schienenwege, sofern sie nicht entwidmet sind, mit einem Abstand von 150 m • Keine Konflikte 7. Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren • Keine Konflikte 8. 5 km Schutzbereich um die DWD-Wetterradarstation Boostedt • Keine Konflikte 9. 600 m Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen der zivilen Flugsicherung mit Bauverboten für WKA • Keine Konflikte Seite 4 von 15 Prüfbericht_Damsdorf 10. Flächen mit generellem Bauverbot für WKA in militärischen Schutzbereichen und Interessensgebieten • Keine Konflikte 11. Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 m • Keine Konflikte	

12. Deiche und Küstenschutzanlagen mit einem Abstand von 100 m zu Landesschutz- und Regionaldeichen • Keine Konflikte 13. Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe • Die Flächen zwischen der Ortslage Damsdorf und dem Vorranggebiet Windenergienutzung, die als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gekennzeichnet sind, sind zum größten Teil bereits fertig ausgekiest. Diese Flächen sind bereits wieder teilweise in landwirtschaftliche Nutzung überführt worden. Auf diesen Flächen bestehen daher keine Konflikte mit der Windenergie und könnten in die Planung mit einbezogen werden. Seite 5 von 15 Prüfbericht_Damsdorf 14. Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt • Keine Konflikte 15. 3 bzw. 5 km Abstand zum Danewerk / Haithabu (vorgesehenes Weltkulturerbe) • Keine Konflikte 16. Nordfriesische Inseln und Halligen außerhalb des Nationalparks • Keine Konflikte 17. Nordsee und Ostsee bis zur Hoheitsgrenze; Ausnahme: OffshoreWindpark in der Lübecker / Mecklenburger Bucht mit bis zu 55 WKA (festgestellt durch Raumordnungsverfahren) • Keine Konflikte 18. Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist • Keine Konflikte 19. Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG • Keine Konflikte 20. EU-Vogelschutzgebiete • Keine Konflikte	

21. Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten • Keine Konflikte 22. Dichtezentrum für Seeadlervorkommen • Keine Konflikte 23. Bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Schwäne (Zwerg- und Singschwäne) außerhalb von EUVogelschutzgebieten sowie 1.000 m Abstand um Kolonien von Trauer- und Lachseeschwalben und 3.000 m Abstand um die LachseeschwalbenKolonie bei Neufeld • Keine Konflikte Seite 6 von 15 Prüfbericht_Damsdorf 24. Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche • Keine Konflikte 25. Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EUVogelschutzgebieten sowie Helgoland • Keine Konflikte 26. Wintermassenquartiere für Fledermäuse (größer 1.000 Exemplare) einschließlich eines Umgebungsbereichs von 3 km • Keine Konflikte 27. FFH-Gebiete • Keine Konflikte 28. Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen • Keine Konflikte 29. Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-Gebieten • Keine Konflikte 30. Abstandspuffer von 30 - 100 m zu Wäldern • Keine Konflikte 31. Wasserflächen ohne Talräume • Keine Konflikte 32. Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei	

WKA nicht möglich ist • Keine Konflikte III. Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess innerhalb der nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Potenzialflächen 1. Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte • Keine Konflikte Seite 7 von 15 Prüfbericht_Damsdorf 2. Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel • Keine Konflikte 3. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, /Kernbereiche für Tourismus und/ oder Erholung • Keine Konflikte 4. Regionale Grünzüge der Ordnungsräume • Keine Konflikte 5. Umfassungswirkung, Riegelbildung • Keine Konflikte 6. 600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen • Die Deutsche Flugsicherung (DFS) hat Pläne zum Bau eines Drehfunkfeuers in der Gemeinde Seedorf veröffentlicht. Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt etwa 5 km nordwestlich des geplanten Drehfunkfeuers. Bis heute ist diese Planung jedoch umstritten und es ist nach wie vor nicht sicher, ob diese Anlage jemals gebaut werden wird, da alternativ auch ein satellitengestütztes Konzept zum Einsatz kommen könnte. Solang die Planung für den Bau des Drehfunkfeuers nicht beschlossen ist, besteht hier kein Konflikt. Seite 8 von 15 Prüfbericht_Damsdorf 7. Platzrunden und An- und Abflugbereiche um Flugplätze; Bauschutzbereiche um Flugplätze • Keine Konflikte 8. Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunktrassen • Keine Konflikte 9. Schutzgürtel von 5-15 km um die DWD-Wetterradarstation Boostedt mit der Maßgabe, dass nur dort Vorranggebiete ausgewiesen werden können, wo die Höhenbeschränkungen des	

DWD die Errichtung von WKA mit einer Mindesthöhe von 100 m Gesamthöhe ab Geländeoberkante zulassen • Keine Konflikte 10. Flächen, auf denen Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe vorliegen • Keine Konflikte 11. Belange des Denkmalschutzes • Im Bereich des Grimmelsbergs in Tarbek gibt es ein Gräberfeld, welches als archäologisches Denkmal ausgewiesen ist. Ein weiteres Langbett liegt innerhalb der Potentialfläche Windenergienutzung. • Zur denkmalschutzrechtlichen Umgebung gehört konkret der Umkreis des Denkmals, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalpflegerischer Sicht seinerseits beeinflusst. Es kommt danach auf die Perspektive eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters an und auf den tatsächlichen Zustand nach der Änderungsmaßnahme (OVG Schleswig-Holstein, 25.01.2005 - 1 LA 124/04 -, juris 2. LS). Anhaltspunkt ist dabei, ob das menschliche Auge die zu schützenden Objekte und die Quelle der Verunstaltung mit einem Blick erfassen kann (Kantsegel) (Viebrock, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E, Rn. 181 mit Bezugnahme auf OVG Berlin, 07.05.1999 - 2 B 2.96 -, juris). Eine Abwägung mit Belangen des Denkmalschutzes ist deshalb nicht erforderlich, soweit errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) auf Potenzialflächen nicht gemeinsam mit den jeweiligen Denkmalen sichtbar sein und deshalb keine Wechselwirkung zwischen dem jeweiligen Denkmal und den Windkraftanlagen entstehen können. Es fehlt dann bereits an einer prägenden Auswirkung auf die jeweiligen Denkmale (VG Stuttgart, 12.05.2004 - 16 K 3344/03 -, NJOZ 2004, 4145). • Die Langbetten und Hügelgräber werden aufgrund des dichten Knicknetzes in ihrer Sichtbeziehung zum Vorranggebiet gut abgeschirmt. Dies ist vor allem bei dem am besten erhaltenen Langbett bei Tarbek der Fall, da dieses unmittelbar hinter einem Knick gelegen ist. Teilweise werden die Flächen, auf denen die Grabstätten liegen, als Viehweiden genutzt und die Denkmäler sind als solche für die Bevölkerung nur sehr schwer erkennbar und auf Seite 9 von 15 Prüfbericht_Damsdorf Grund der Flächennutzung nur schwer zugänglich. Die nachfolgenden Fotos zeigen dies deutlich. • Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Bodendenkmalen ist zu berücksichtigen, dass die Erhaltung des ortsfesten Bodendenkmals primär seinen ungestörten Verbleib im Boden („in situ“) beinhaltet. Das öffentliche Interesse ist insoweit in der Regel darauf gerichtet, möglichst viele Bodendenkmäler ungestört zu erhalten, damit sie der künftigen Forschung mit ihren der Gegenwart voraussichtlich überlegenen Methoden zur Verfügung stehen (so Bielfeldt , in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und	

Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil I Rn. 84 m.w.N.), nicht aber die Verhinderung von baulichen Anlagen im Umfeld zu den Bodendenkmalen. Daher ist das Konfliktpotenzial allenfalls mit mittel zu bewerten. Seite 10 von 15 Prüfbericht_Damsdorf Seite 11 von 15 Prüfbericht_Damsdorf 12. 3 km bis 5 km Abstand zum Danewerk / Haithabu (vorgesehenes Weltkulturerbe), Bereich, der nicht als Tabukriterium ausgeschlossen ist • Keine Konflikte 13. Netzkapazität • Keine Informationen 14. Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz • Keine Konflikte 15. Naturparke • Die Potentialfläche Windenergienutzung liegt am westlichen Rand des 75.000 ha umfassenden Naturparks „Holsteinische Schweiz“. Der Naturpark "Holsteinische Schweiz" liegt im Osten von Schleswig-Holstein und erstreckt sich vom Selenter See im Norden bis Bad Segeberg im Süden. Im Westen wird der durch Ascheberg am Großen Plöner See begrenzt, im Osten reicht er bis Schönwalde am Bungsberg. Die Grenzen des Naturparks wurden vor allem entlang von Gemeindegrenzen bzw. Straßen und nicht streng nach den für die Festlegung von Naturparken maßgeblichen gesetzlichen Kriterien festgelegt. Gem. § 16 Abs. 1 LNatSchG SH sind Naturparke großräumige Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Diese Eigenschaften weist der hier betroffene Randbereich des Naturparks nachweislich nicht auf. Daher kam auch der Kreis Segeberg in seiner Stellungnahme zum 1. Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans vom 28.06.2011 zu dem Schluss, dass aufgrund der ausgeprägten Randlage hier auch im Bereich der Potentialfläche eine begrenzte Nutzung für WEA durchaus denkbar wäre. Kennzeichnend für den Naturpark „Holsteinische Schweiz“ ist u.a. die kleinräumig strukturierte	

Hügellandschaft, der hohe Buchenwaldanteil, die zahlreichen Seen und Fließgewässer, die mit der landschaftlichen Vielfalt einhergehende Vielfalt an – zum Teil bedrohten – Tier- und Pflanzenarten sowie die dezentrale Siedlungsstruktur mit einer Vielzahl an Bauerndörfern und Gutshöfen. Die Potentialfläche liegt außerhalb der Kernzone und es kommt zu keinerlei Überschneidung zu Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten oder Naturdenkmälern. Daher kann das Konfliktrisiko hier als gering bewertet werden. Seite 12 von 15 Prüfbericht_Damsdorf 16. Charakteristische Landschaftsräume • Der Landschaftsraum im Kreis Segeberg zwischen der B 404 bzw. der B 206 und dem Naturpark „Holsteinische Schweiz“, zu dem auch die Gemeinde Damsdorf gehört, war ursprünglich als Charakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen. Hier hat jedoch damals der Kreis Segeberg die Möglichkeit gesehen, aufgrund der in diesem Bereich wenig hochwertigen räumlichen Ausstattung, den Charakteristischen Landschaftsraum bis zur K 52 und L 68 zurück zu nehmen. Dieser Ansicht des Kreises folgte die Landesplanung und nahm den Charakteristischen Landschaftsraum in der Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 entsprechend zurück. Aktuell sind mit dem Gutachten zur Neudefinition Charakteristischer Landschaftsräume vom 25.02.2016 die Bereiche um die Bornhöveder Seenkette als Kernbereich des Charakteristischen Landschaftsraumes ausgewiesen. Der Randbereich der Gemeinden Schmalensee und Damsdorf, welche nun als Vorranggebiet und Potentialgebiet Windenergienutzung gekennzeichnet sind, ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, Kiesabbau und Straßen sowie Siedlungsstrukturen geprägt. Aus diesem Grund besteht hier nur ein geringes Konfliktpotential. Ferner bleibt die Bornhöveder Seenkette als wesentliches Element auch von der Potentialfläche Windenergienutzung unberührt. Seite 13 von 15 Prüfbericht_Damsdorf 17. Querungshilfen und damit verbundene Korridore • Keine Konflikte 18. Nicht planverfestigte Straßenbauplanungen, Kompensationsflächen für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Ökokonto-Flächen • Keine Konflikte	

19. Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer) • Von Süden her ragt die als Geotop ausgewiesene Moräne „Grimmelsberg bei Tarbek“ bis auf die Flächen des Vorranggebiets/Potentialfläche Windenergienutzung. Der Grimmelsberg selbst befindet sich noch rund 300 m weiter südwestlich der Potentialflächen Windenergienutzung bzw. 700 m vom Vorranggebiet entfernt. Der Bereich um den Grimmelsberg ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Daher besteht hier nur ein geringes Konfliktpotential. Seite 14 von 15 Prüfbericht_Damsdorf 20. Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten • Keine Konflikte 21. Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs • Keine Konflikte 22. Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten • In den Jahren 2013 und 2014 konnte durch verschiedene Gutachter kein Brutversuch des Rotmilans im Bereich des Karkhops an der K 57 festgestellt werden. Die Mitarbeiter des Gutes Stockseehof berichteten im Jahr 2014 stattdessen von Ansiedlungsversuchen des Rotmilans im Wald östlich des Karkhops bzw. westlich der Ortslage Stocksee. Im Jahr 2015 wurde ebenfalls kein Brutversuch des Rotmilans im Karkhop festgestellt. Im darauffolgenden Jahr 2016 wurde dann erstmals in der Datenbank der OAG ein Rotmilan als Brutvogel im Karkhop vermerkt. Bei einer Begehung im Juni 2016 konnte vom Gutachter jedoch keine Brut mehr festgestellt werden. Daher wird davon ausgegangen, dass der Brutversuch in dem Jahr gescheitert ist. Für das Jahr 2017 konnte bisher, aus zeitlichen Gründen, noch keine abschließende Aussage zu einer Brut des Rotmilans im Umfeld der Potentialfläche getroffen werden. Seite 15 von 15 Prüfbericht_Damsdorf Da anhand der vorliegenden Untersuchungen und der Datenbank der OAG ersichtlich ist, dass der Rotmilan im Umfeld des Karkhop seit 2013 keine Brut erfolgreich hochziehen konnte und auch die Ansiedlungsversuche sich nachweislich auf ein größeres Umfeld verteilen, wird die Festsetzung eines starren 1,5 km Bereichs um den einen Horststandort im Karkhop als Tabubereich als sehr kritisch angesehen. Allgemein ist der Rotmilan dafür bekannt	

verschiedene Wechselhorste zu nutzen und nicht standorttreu zu brüten. Aus diesem Grund ist eine pauschale Streichung des nördlichen Teilbereichs der Potentialfläche Windenergienutzung nicht nachvollziehbar. 23. Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich) • Keine Konflikte 24. Wiesenvogel-Brutgebiete • Keine Konflikte 25. Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen • Keine Konflikte 26. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz • Keine Konflikte 27. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems • Keine Konflikte 28. Talräume an natürlichen Gewässern und an HMWB-Wasserkörpern • Keine Konflikte 29. Weitere einzelfallbezogene Kriterien • Keine Konflikte	
Institution: Gewi – Projekt GmbH & Co. KG, Projektakquisition **ID: 2732, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: Stellungnahme Weddelbrook.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Positive Stellungnahme zur Potentialfläche PR3_SEG_045 Sehr geehrte Damen und Herren, wir sprechen uns in der ca. 36 ha großen Potentialfläche **PR3_SEG_045** für eine Ausweisung der Fläche aus. Die Potentialfläche besteht überwiegend aus Grünland, wird aber auch ackerbaulich genutzt und bietet sich für den Bau von etwa 3 Windenergieanlagen perfekt an. Es findet keine Überschneidung mit dem Lebensraumverbund für Rotwild statt und es werden	Die Fläche PR3_SEG_045 liegt komplett in einem Bereich, der im Rahmen der A20-Grünbrückenplanung Hasselbusch als Verbundkorridor u.a. für das Rotwild ermittelt wurde. Die Aufstellung von Windkraftanlagen in diesem Bereich würde erhebliche Beeinträchtigungen in Hinblick auf die Ziele der geplanten Grünbrücke bedeuten. Die Fläche wird daher gestrichen. Die vorgebrachten Argumente der Stellungnahme können die ausschlaggebenden Gründe für die Entscheidung der Landesplanung nicht

keine Verbundachsen direkt tangiert (siehe zeichnerische Darstellungen Firma Gewi in Anhang 1). Rotwild selbst hat zudem aus naturschutzfachlicher Sicht keine Relevanz für die Ausweisung von Potentialflächen. Die Fläche liegt laut Landschafts- und Umweltatlas komplett in einem unzerschnittenen Lebensraum von 970 ha Größe, am Rande eines Waldgebiets. Die Potentialfläche (gelbe Fläche) liegt außerhalb der Verbundachsen (Anhang 2) Die Fläche liegt über 3,8 km von einer noch nicht rechtskräftig verabschiedeten Grünbrückenplanung (Hasselbusch) entfernt, welche Teil der ebenso noch nicht rechtskräftig genehmigten Teilabschnitts L114-A7 der A20 ist. Der lange Planungshorizont und die vielen Unwägbarkeiten lassen es durchaus fraglich erscheinen, ob diese Planung überhaupt jemals so umgesetzt wird. Die Landesplanung stützt sich bei der Abwägungsentscheidung auf das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore“, dem ein Gutachten des Instituts für Wildbiologie (Verein) aus 2016 zugrunde liegt. Die Fläche ist für die Problemstellung nicht relevant (Meißner, M. 2016 Seite 11). Das Gutachten bezieht sich an keiner Stelle auf die Potenzialfläche PR3_SEG_045 (M. Meißner 2016). Die betroffene Fläche PR3_SEG_045 ist wieder in den Entwurf aufzunehmen. Die Anlagen gehören zur Stellungnahme. Anhang: PDF Potentialfläche PR3_SEG_045 in 3,8 km Entfernung von der Grünbrückenplanung (rote Kreise) Der Kreis Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	entkräften.
Institution: BayWa r.e. Wind GmbH **ID: M4697, Datum: 27.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0495-1.pdf, PR_III_3-0495-A1-1.pdf, PR_III_3-0495-A2-1-falsch gelablet.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung Landesplanung — Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie Hier: **Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3 SEG 322** Sehr geehrte Damen und Herren, zum geänderten Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans III — Sachthema Windenergie nehmen wir wie folgt Stellung: Der Abwägungsbereich PR3 SEG 322 in der Gemeinde Todesfelde wurde im aktuellen Entwurf • fälschlicherweise gestrichen. In fachlicher Hinsicht und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort kommt der Abwägungsbereich PR3 SEG 322 für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht. Hierzu möchten wir zu den von Ihnen aufgeführten Abwägungskriterien mit einem vermeintlich mittleren bzw. hohen Konfliktrisiko jeweils Stellung nehmen. Vorab möchten wir anmerken, dass wir den Abwägungsbereich PR3 SEG 322 unter Berücksichtigung der relevanten Abwägungskriterien angepasst haben und somit einen Flächenzuschnitt ermittelt haben, der keine Konfliktrisiken mit sich bringt. Die folgenden Punkte basieren auf dem in Anlage 1. dargestellten Flächenzuschnitt mit einer Größe von 48,89 ha. **1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Aufgrund des von uns angepassten Flächenzuschnitts ist eine Umfassung von Siedlungsflächen bzw. Riegelbildung nicht mehr gegeben (siehe Anlage 1.) **2.1.5 Schutzbereich DWD-Wetterstation Radius 5 — 15 km**	Die Fläche PR3_SEG_322 wird nicht als Vorranggebiet ausgwiesen: Die Fläche wird teilweise von Kompensationsflächen für den Bau der A20 überlagert, mit denen Brutplätze gesichert sowie Brut- und Nahrungsräume stabilisiert und aufgewertet werden sollen. Die LBP-Kompensationsflächen stellen im engeren Sinne „Vorrangflächen für den Natur- und Artenschutz“ dar und dürfen daher nicht mit weiteren Planungen „überplant“ werden. Demzufolge sind sie von den WKA-Flächen auszusparen. Infolge der Komplexität und Bündelung der Maßnahmen für den Artenschutz ist die Vereinbarkeit der geplanten Vorranggebiete der WKA mit den hier planfestgestellten Maßnahmenflächen als kritisch zu bewerten. Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen auf. Die Erschließung der Gebiete für die WKA selbst führt voraussichtlich zu erheblichen Habitatveränderungen infolge von Entwässerungsmaßnahmen. Diese stehen den Maßnahmenzielen der Entwicklung feuchter Uferstaudenfluren und der teilweise geplanten Förderung eines hohen Grundwasserstandes auf den Maßnahmenflächen entgegen. Unter Beachtung der Entwicklungsziele der Maßnahmen müsste ein Umgebungsbereich von 300 m berücksichtigt werden, um dem Schutz der Maßnahmenflächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Für eine Ausweisung verbleibt dann keine Ausreichend große Restfläche. Im östlichen Bereich ist zudem eine Parkplatzanlage mit WC für die A20 geplant, wodurch die Potenzialfläche ebenfalls eingeschränkt wird. Die vorgetragenen Argeumente können die Kriterien, die zum Ausschluss der Fläche führen nicht entkräften, weshalb die Landesplanung an der Abwägungsentscheidung festhält.

Der hier angepasste Teilbereich des Abwägungsbereiches PR3 SEG 322 befindet sich mit ca. 15 km außerhalb bzw. knapp innerhalb des Schutzbereiches für die Wetterstation in Boostedt. Das Konfliktrisiko ist daher mit „gering" zu bewerten. **3.1.1 Querungshilfen und damit verbundene Korridore** Laut Landesplanung besteht ein hohes Konfliktrisiko durch die räumliche Überschneidung des Abwägungsbereichs PR3 SEG 322 mit Querungshilfen und damit verbundenen Korridoren. Die Querungshilfe befindet sich ca. 2,9 km östlich des von uns vorgeschlagenen Flächenzuschnitts, zwischen der Ortschaft Todesfelde bzw. dem Ortsteil Voßhöhlen. Gemäß des Gutachtens „Auswirkungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf den großräumigen Lebensraumverbund für den Rothirsch in Schleswig-Holstein" (Institut für Wildbiologie Göttingen & Dresden e.V.; September 2016) liegt der Wanderkorridor in mehr als 500 m nordöstlicher Entfernung. Unter Berücksichtigung dieser beiden Aspekte ist für den angepassten Teilbereich des Abwägungsbereiches PR3 SEG 322 kein Konfliktpotential bzgl. des Abwägungskriteriums „Querungshilfen und damit verbundenen Korridoren" erkennbar. **3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Der angepasste Teilbereich des Abwägungsbereiches PR3 SEG 322 befindet sich außerhalb von gekennzeichneten Flächen, die für das Abwägungskriterium „Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems" relevant sind. Daher ist hier kein Konfliktpotential vorhanden. **3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3 / 1,5 / 1 km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel** Der angepasste Teilbereich des Abwägungsbereiches PR3 SEG 322 befindet sich gemäß aktueller Datenlage außerhalb von potentiellen Beeinträchtigungsbereichen mit besonderer Bedeutung für Großvögel wie z.B. Seeadler, Weißstorch, Schwarzstorch oder Rotmilan. Der angepasste Teilbereich des Abwägungsbereiches PR3 SEG 322 berücksichtigt den vorhandenen Weißstorchhorst an der Todesfelder Str. 10, Storchencafe.	

Dementsprechend liegt für den angepassten Teilbereich des Abwägungsbereiches PR3 SEG 322 kein hohes Konfliktpotential bezogen auf das Abwägungskriterium „potentielle Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel" vor. Aufgrund der oben aufgeführten Gründe möchten wir Sie hiermit bitten, die Fläche des Abwägungsbereiches PR3 SEG 322, wie vorgeschlagen, anzupassen und in den nächsten Entwurf für die Teilfortschreibung des Regionalplans III — Sachthema Windenergie zu übernehmen. Um die Ausweisung des vorgeschlagenen Flächenzuschnitts als Vorrangfläche für die Windenergienutzung zu bekräftigen, haben wir eine gutachterliche Stellungnahme zum angepassten Teilbereich des Abwägungsbereiches PR3 SEG 322 als Anlage 2 beigefügt. Mit freundlichen Grüßen aus Hamburg [redacted]	

Institution: Amt Marne-Nordsee, Bauverwaltung

ID: 2704, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: 2016-05-24 Kronprinzenkoog_Ergebnis Bürgerbefragung zum Thema Windenergie.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**

Amt Marne-Nordsee, Der Amtsvorsteher, 25709 Marne für die Gemeinde Kronprinzenkoog Die Gemeinde Kronprinzenkoog hat in ihrer Sitzung am 17.05.2017 beschlossen, folgende Stellungnahme unter Hinzufügung des Schreibens der Gemeinde Kronprinzenkoog mit dem Ergebnis der Einwohnerbefragung vom 19./20.03.2016 einzureichen: **Zur Fläche PR3_DIT_094:** Die Fläche war weitestgehend bereits Windeignungsgebiet gemäß LEP SH 2010. Die Gemeinde Kronprinzenkoog hat für dieses Gebiet durch Bebauungspläne eine Feinsteuerung vorgenommen, mit der die Standorte für die Windkraftanlagen durch Baufenster festgesetzt wurden. Die Fläche wird im Entwurf im Norden mit 400 m zur Wohnbebauung (Smolteck) abgegrenzt, im Süden mit 400 m zu den gewerblich genutzten Hallen an der Friedrichsköger Straße 8a. Um 1980 eine Baugenehmigung für die Errichtung einer ersten Halle mit Silo erteilen zu können, wurde die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kronprinzenkoog aufgestellt. Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplans wird das Gebiet als gewerbliche Fläche dargestellt. In dem vom Land angewendeten Kriterienkatalog gibt es das weiche Tabukriterium 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen. Hintergrund ist die Entwicklung in den planerisch verfestigten Gewerbeflächen, die noch nicht in Anspruch genommen sind, zu sichern. Da in der gewerblichen Fläche lt. Flächennutzungsplan noch ein Entwicklungspotential besteht, wird die vorgenommene Anwendung des weichen Tabukriteriums „verfestigte Gewerbeflächenausweisung“ von der Gemeinde Kronprinzenkoog unterstützt.	Zu Fläche DIT_094: Die Unterstützung für die Flächenausweisung wird zur Kenntnis genommen. Die Feinsteuerung durch Bauleitplanung bleibt auch weiterhin grundsätzlich möglich. Zu Fläche DIT_099: Der Hinweis auf den nicht eingehaltenen Abstand zum Innenbereich Ortskern Kronprinzenkoog wird übernommen. Die Flächenabgrenzung wird in dieem Bereich angepasst. Eine nicht zumutbare Umzingelungswirkung liegt nicht vor, weil Richtung Norden und Westen noch ausreichend breite freie Sichtkorridore vorhanden sind. Zu Fläche DIT_100: Der Hinweis auf den nicht eingehaltenen Abstand zum Innenbereich Ortskern Kronprinzenkoog und zum Innenbereich der Gemeinde Marnerdeich wird übernommen. Die Flächenabgrenzung wird in diesem Bereich angepasst. Damit ist auch dem Denkmalschutz für die Kirche in Kronprinzenkoog hinreichend Rechnung getragen Eine nicht zumutbare Umzingelungswirkung liegt nicht vor, weil für Kronprinzenkoog Richtung Norden und Westen noch ausreichend breite freie Sichtkorridore vorhanden sind. Für Marnerdeich ist der ganze östliche Bereich frei von WKA. Insofern liegt auch hier keine Umzingelung vor. Zu Fläche DIT_315 Der Innenbereich des Ortskernes Kronprinzenkoog wird berücksichtigt; die Fläche wird daraufhin gestrichen, weil nur noch eine Kleinstfläche verbleibt. Zu Fläche DIT_316: Der Innenbereich von Marnerdeich wird berücksichtigt; die Fläche wird daraufhin gestrichen, weil nur noch eine Kleinstfläche verbleibt.

Nach Osten wird die Fläche mit einem Abstand von 400 m zur umliegenden Wohnbebauung abgegrenzt. Die Gemeinde Kronprinzenkoog unterstützt die Flächenausweisung an dieser Stelle grundsätzlich, aber mit dem Hinweis, auch zukünftig an der Feinsteuerung durch einen Bebauungsplan festzuhalten. **Zur Fläche PR3_DIT_099** Die Fläche ist im Nordosten mit einem Abstand von 800 m zum Ortskern Kronprinzenkoog (Kirchenstraße / Mittelstraße) abzugrenzen! Dies ist nicht berücksichtigt. Es handelt sich hier um einen Innenbereich nach § 34 BauGB, bei dem das harte Tabukriterium „250 m Abstand“ und das weiche Tabukriterium „weitere 550 m Abstand“ anzuwenden sind. Zudem liegt an der Kirchenstraße die in die Denkmalliste unter der Nr. 3321 eingetragene Kirche Kronprinzenkoog. Die Belange des Denkmalschutzes sind ein Abwägungskriterium: 800 m Abstand um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale. Der Innenbereich endet im Westen am Grundstück Mittelstraße 58, im Süden am Grundstück Kirchenstraße 30. Da in dem Entwurf der Ortskern Kronprinzenkoog nicht als Innenbereich erkannt wurde, ist vermutlich auch die Prüfung der Umzingelungswirkung (Umfassungswirkung) der Ortslage nicht geprüft und insofern nicht bewertet. Dies bitten wir nachzuholen. **Zur Fläche PR3_DIT_100Kronprinzenkoog Mitte** Die Fläche ist im Norden und Nordwesten mit einem Abstand von 800 m zum	

Ortskern Kronprinzenkoog (Kirchenstraße / Mittelstraße) abzugrenzen! Dies ist nicht berücksichtigt. Es handelt sich hier um einen Innenbereich nach § 34 BauGB, bei dem das harte Tabukriterium „250 m Abstand“ und das weiche Tabukriterium „weitere 550 m Abstand“ anzuwenden sind. Der Innenbereich geht im Süden bis Kirchenstraße 37, im Westen ist die südliche Grenze des Bebauungsplans Nr. 4, Grundstück Achter de Kark 11 bzw. Mittelstraße 9 maßgeblich. In der Abwägungsentscheidung auf dem Datenblatt wird auf den Denkmalschutz der Kirche in Marne verwiesen. Warum nicht auf die Kirche in Kronprinzenkoog? Die Kirche Kronprinzenkoog ist mit ihrer Ausstattung unter der Nr. 3321 in das Denkmalbuch (Stand Februar 2017) eingetragen. Die Belange des Denkmalschutzes sind ein Abwägungskriterium: 800 m Abstand um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale. Da in dem Entwurf der Ortskern Kronprinzenkoog nicht als Innenbereich erkannt wurde, ist vermutlich auch die Prüfung der Umzingelungswirkung (Umfassungswirkung) der Ortslage nicht geprüft und insofern nicht bewertet. Dies bitten wir nachzuholen. Nach Süden wurde die Fläche mit einem zu geringen Abstand zum Innenbereich der Gemeinde Marnerdeich abgegrenzt. Der Innenbereich nach § 34 BauGB geht bis einschließlich Wohngebäude Norderstraße 3 und wäre der Ansatz für die Berechnung des 800 m Abstandes. Dies ist zu berücksichtigen.	

Zur Fläche PR3_DIT_315Kronprinzenkoog Nord Die Fläche ist im Süden mit einem Abstand von 800 m zum Ortskern Kronprinzenkoog (Kirchenstraße / Mittelstraße) abzugrenzen! Dies ist nicht berücksichtigt. Es handelt sich hier um einen Innenbereich nach § 34 BauGB, bei dem das harte Tabukriterium „250 m Abstand“ und das weiche Tabukriterium „weitere 550 m Abstand“ anzuwenden sind. Maßgeblich für den 800 m Abstand ist hier das Wohngebäude Mittelstraße 6. Unter Berücksichtigung dieses Abstandes verbleibt keine Fläche von über 15 ha mehr, so dass das weiche Tabukriterium „Kleinstflächen in Alleinlage“, zum Tragen kommt und die Fläche nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Die Fläche war deshalb auch nicht als Windeignungsgebiet gemäß LEP SH 2010 ausgewiesen. Da in dem Entwurf der Ortskern Kronprinzenkoog nicht als Innenbereich erkannt wurde, ist vermutlich auch die Prüfung der Umzingelungswirkung (Umfassungswirkung) der Ortslage nicht geprüft und insofern nicht bewertet. Dies bitten wir nachzuholen. **Zur Fläche PR3_DIT_316 Kronprinzenkoog Süd** Die Fläche ist nach Westen mit einem Abstand von 800 m zum Innenbereich der Gemeinde Marnerdeich abzugrenzen! Dies ist nicht berücksichtigt. Der Innenbereich südlich der Nordseestraße geht bis zum Grundstück	

Süderstraße 10 b. Unter Berücksichtigung dieses Abstandes verbleibt keine Fläche von über 15 ha mehr, so dass das weiche Tabukriterium „Kleinstflächen in Alleinlage“, zum Tragen kommt und die Fläche nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Die Fläche war deshalb auch nicht als Windeignungsgebiet gemäß LEP SH 2010 ausgewiesen. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Amt Marne-Nordsee, Bauverwaltung **ID: 2707, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Amt Marne-Nordsee, Der Amtsvorsteher, 25709 Marne für die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog hat in ihrer Sitzung am 26.06.2017 beschlossen folgende Stellungnahme einzureichen: Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog fordert das Land auf, den vorgelegten Entwurf und die ihm zugrundeliegenden Kriterien des Gesamträumlichen Planungskonzepts zu überarbeiten. Nach dem vorgelegten Entwurf wären außer in einem kleinen weniger als 3 ha großen Teilstück im Norden im gesamten Gemeindegebiet zukünftig keine neuen Windenergieanlagen mehr möglich. Auch ein Repowering wäre ausgeschlossen. Die von der Landesplanung im vorgelegten Entwurf herangezogenen Kriterien haben dazu geführt, dass die bisherigen Potenzialflächen auf dem Gemeindegebiet des Kaiser-Wilhelm-	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_317 wird nach wie vor nicht übernommen. Laut FFH- Verträglichkeitsprüfung zum VSG und "Ramsar-Gebiet S-H Wattenmmeer und angrenzende Küstengebiete" sind erhebliche Beeinträchtigungen für die gesamte Fläche bis zu einer Entfernung von 1.000 m zum VSG nicht auszuschließen. Die Stellungnahme kann dieses Kriterium nicht entkräften. Die Landesplanung hält somit an dieser Abwägungsentscheidung fest.

Koogs in der aktuellen Entwurfsfassung ausgeschlossen wurden. Die Potenzialfläche PR3_DIT_317 soll dem Entwurf zufolge nicht übernommen werden. Die nördlich davon gelegene Potenzialfläche, die noch in der Teilfortschreibung des egionalplans für den Planungsraum IV 2012 enthalten war, war gar nicht mehr vorgesehen. Damit würden auch alle Bestandsanlagen im Gemeindegebiet zukünftig außerhalb von Vorranggebieten stehen und selbst ein Repowering im Gemeindegebiet nicht mehr möglich sein. Dies erscheint aus Sicht der Gemeinde nicht gerechtfertigt. 1. Gemeindliche Aspekte Der Kaiser-Wilhelm-Koog gilt gewissermaßen als "Wiege der Windenergie". Die Windenergieerzeugung genießt bei den Gemeindebürgern seit jeher eine hohe Akzeptanz. Die Bürgerinnen und Bürger stehen der Fortsetzung der Windenergienutzung auf ihrem Gemeindegebiet positiv gegenüber. Nahezu 70 % der im Kaiser-Wilhelm-Koog lebenden Bürgerinnen und Bürger sind an Bürgerwindenergieanlagen im Gemeindegebiet beteiligt. Dem Bürgerwindpark würde durch die aktuelle Planung die Zukunft genommen. Die Gewerbesteuer aus der Windenergieerzeugung ist die Haupteinnahmequelle der Gemeinde. Sie würde sukzessive wegfallen, wenn die Kriterien der Landesplanung für die Ausweisung von Vorranggebieten beibehalten werden, während für die Gemeinde zugleich (z.B. mit einem aufgrund der Vorgaben des Landes neu zu errichtenden Feuerwehrgerätehaus) erheblicher Finanzierungsbedarf besteht. Die Gemeinde verspricht sich auch zukünftig Synergieeffekte durch die Windenergienutzung vor Ort, wie auch bereits in der Vergangenheit z.B. durch die Errichtung eines Glasfasernetzes zur Erschließung aller privaten Haushalte, die maßgeblich durch die Anlagenbetreiber vor Ort finanziert und auf den Weg gebracht wurde. Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog betont daher noch einmal ihr Bekenntnis zum weiteren Ausbau der Windenergie. Sie will auch weiterhin ihren Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende erbringen. Diesem Beitrag und der Windenergie im Kaiser-Wilhelm-Koog insgesamt würde durch die vorgelegte Planung ein vorzeitiges Ende gesetzt werden, ohne dass eine nun vermeintlich neuerlich aufgetretene Konfliktlage erkennbar ist. Das Ende der Windenergieerzeugung in weiten Bereichen an der Westküste, wo seit Jahrzehnten durch Pionierarbeit im Bereich der Windenergieerzeugung konfliktfrei zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, Energiewende und Klimaschutz erfolgreich beigetragen wurde, würde die ganze Region erheblich schwächen.	

Die Standorte im Gemeindegebiet weisen eine besondere Eignung für die Windenergienutzung auf, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet spricht und im Rahmen der Planung auch zu berücksichtigen ist. Die Windhöffigkeit ist sehr gut, was nicht zuletzt die Ertragszahlen der Bestandanlagen im Gemeindegebiet belegen können. Im Rahmen der Auswahl von Potenzialflächen sollten auch die realen Flächenverbräuche zur Erzielung vergleichbarer Energieerträge berücksichtigt werden. Die vorhandene Infrastruktur begünstigt den weiteren Ausbau der Windenergie. Bereits getätigte Investitionsausgaben in die bestehende Infrastruktur vor Ort sind darauf ausgelegt längerfristig der Windenergienutzung zu Gute zu kommen. m Jahr 2014 wurde von der Schleswig-Holstein Netz AG ein Umspannwerk in unmittelbarer Nähe errichtet. Zahlreiche Bestandsanlagen sollen im Übrigen an ein System zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung für die Aufstellungskulisse Südermarsch angeschlossen werden. Ein vorzeitiger Rückbau der vorhandenen Infrastruktur würde sich auch schädigend auf die Natur und Umwelt auswirken. Zudem ist der Raum vorbelastet, ohne dass bislang erhebliche naturschutz- oder artenschutzrechtliche Konflikte aufgetreten wären. 2. Problematische Abstandsregelungen Aus Gemeindesicht erweisen sich insbesondere die als weiche Tabukriterien ausgestalten neuen Abstandsregelungen im Außenbereich aus dem Gesamträumlichen Planungskonzept als problematisch, da dadurch noch im Regionalplan 2012 vorgesehene Flächen entfallen. Überhöhte Pauschalabstände als weiche Tabukriterien gefährden das Ziel der signifikanten Raumverschaffung für die Windenergienutzung. Im Windenergieerlass für Niedersachsen werden unter Berücksichtigung der maßgeblichen Rechtsprechung Empfehlungen zur Vorgehensweise bei der Regionalplanung getroffen (Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land, gem. Runderlass v. 24.02.2016, Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 190 ff., Ziff. 2.8 und 2.10, S. 193). Er nimmt Bezug auf die Arbeitshilfe "Regionalplanung von Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (NMELV/NLT, Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie, Stand: 15. November 2013). Der Arbeitshilfe zufolge besteht im Rahmen der Planung ein Wahlrecht zwischen einer Pauschalierung (weiche Tabuzone) und konkreter Prüfung Abwägungskriterium/Potenzialfläche): *"Anstelle einer Pauschalierung als weiche Tabuzone kann der Planungsträger die*	

Abstände/Pufferzonen jeweils flächenbezogen bei der Abwägung seiner Potenzialflächen unter Schritt 3 prüfen und entsprechend einzelfallbezogen festlegen. Gleichfalls ist es möglich, zunächst einen pauschal für den gesamten Planungsraum geltenden Abstand/Pufferzone als weiche Tabuzone zu setzen und diesen dann im Rahmen der Potenzialflächenbewertung für einzelne Gebiete zu vergrößern. (NMELV/NLT, Arbeitshilfe, S. 8) Auch im Niedersächsischen Windenergieerlass wird diese Vorgehensweise empfohlen ("harte Tabuzonen plus Potenzialflächen", Weg 3 in der Arbeitshilfe, NMELV/NLT, Arbeitshilfe, S. 11 ff.; Nds. Windenergieerlass v. 24.02.2016, Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 190 ff., Ziff. 2.8, S. 193). Die Bedeutung der avifaunistischen Kriterien des Küstenstreifens als Nahrungs- und Rastgebiet, der Hauptachse des überregionalen Vogelzugs und des weiteren Umgebungsbereichs eines Vogelschutzgebiets sollten für das Gebiet der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog ebenfalls erneut überprüft werden. Dass es zu keinen erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten (wie z.B. durch Vogelschlag) gekommen ist und solche auch nicht zu erwarten sind, belegen mehrere Gutachten, die im Zusammenhang mit der Windenergienutzung erstellt wurden. Daher erscheint auch insbesondere die pauschale Festlegung des weichen Tabukriteriums "Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet", das zu einem Ausschluss von Windenergieerzeugung in weiten Bereichen des Gemeindegebiets führen würde, nicht sachgerecht. Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog nimmt erfreut zur Kenntnis, dass im Koalitionsvertrag der neuen Regierung für 2017-2022 vereinbart ist, die Kriterien zum Ausbau der Windenergie zu überprüfen und gerade in ehemaligen Eignungsgebieten und bei Bestandsanlagen, insbesondere an windreichen Küstenstandorten, das Repowering zu ermöglichen und das ggf. auch außerhalb von Potenzialflächen. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	

Institution: Amt Marne-Nordsee, Bauverwaltung

ID: 2711, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: 2016-06-14 Stellungnahme_Trennewurth_SachthemaWind.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme der Gemeinde Trennewurth zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans **des Planungsraums III zum Sachthema Windenergie** [Abbildung im Originaldokument] Verfasser: Dipl.-Umweltwiss. Annette Botters **STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DER TEILAUFSTELLUNG DES REGIONALPLANS III ZUM SACHTHEMA WINDENERGIE** **GEMEINDE TRENNEWURTH** [Inhaltsverzeichnis im Anhang] 1. **Anlass** In der Sitzung am 03. Mai 2016 beschloss die Gemeindevertretung der Gemeinde Trennewurth die Meldung der potenziellen Vorrangflächen für die Windenergienutzung, die sich aus dem informellen Windkonzept der Gemeinde ergeben. Anlass war der Wunsch, an der bevorstehenden Neuaufstellung der Regionalpläne in fachlich und sachlich angemessener Form teilzuhaben. Grundlage des Windkonzeptes bilden die durch den Runderlass des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei, - Landesplanungsbehörde definierten Tabukriterien. Die sog. „harten" und „weichen" Tabukriterien wurden ermittelt und kartografisch dargestellt. Die sog. „Abwägungskriterien" wurden auf der zur Verfügung stehenden Datengrundlage ebenfalls ermittelt und soweit wie möglich kartografisch dargestellt. Am Ende dieses Planprozesses wurde für die Gemeinde eine Karte gebildet, die im Ergebnis für das Gemeindegebiet die sog. „Meldeflächen" für die künftige Darstellung von Wind-energievorrangflächen im aufzustellenden Regionalplan kennzeichnen. Im Anschluss wurde die Meldekarte durch die Gemeindevertretung beschlossen und in das informelle Windkon-zept eingebettet und der Landesplanungsbehörde mit der Bitte um Berücksichtigung vorge-legt. **2. Stellungnahme zu den vom Land genannten Vorrangflächen [Abbildung im**	Zu Fläche PR3_DIT_091: Die Fläche wird im Zuschnit des ersten Entwurfes beibehalten. Auch mit der angepassten Berechnungsmethode des Umfassungsrisikos wird die gegenüber der Potenzialfläche verkleinerte Ausweisung für verretbar gehalten. Erhebliche Beeinträchtigungen für Teilflächen bis zu einer Entfernung von 1.000 m zum VSG sind mit dem reduzierten Flächenzuschnitt berücksichtigt. Zu Fläche PR3_DIT_095: Die Fläche bleibt in den äußeren Abgrenzungen gegenüber dem ersten Entwurf unverändert. Viele vorgetragene Bedenken der Anwohner können im Genehmigungsverfahren geprüft und geklärt werden. Aufgrund eines Hinweises aus den Stellungnahmen kann der bisher ausgesparte Bereich innerhalb der Fläche mit übernommen werden, da es sich nicht um Wald handelt. Der Anregung aus einer Stellungnahme, den noch nicht bebauten Bereich mit der Zweckbestimmung Repowering zu versehen, wird gefolgt. Im Bereich Süderdithmarschen befindet sich eine größere Zahl bestehender WKA außerhalb zukünftiger Vorranggebiete. Um den Abbau dieser Anlagen an aus heutiger Sicht nicht mehr geeigneten Standorten zu befördern und insgesamt das Landschaftsbild zu entlasten, sollen Flächen zum Repowering angeboten werden. Der nicht bebaute Teil dieser insgesamt sehr großen Fläche ist dafür gut geeignet, weil sich so die Mehrbelastung im Umfeld dieser Fläche durch Entlastungseffekte in der gleichen Region kompensieren lässt. Zu Fläche PR3_DIT_096: Die Fläche PR3_DIT_096 bleibt als Vorranggebiet bestehen. Aus Hinweisen aus Stellungnahmen ergeben sich Erweiterungen im Nordosten durch Anpassung der Innenbereichabgrenzung und im Süden durch Fortfall einer Wohnstätte im Außenbereich. Somit wird der Stellungnahme gefolgt.

Originaldokument] Das Gemeindegebiet von Trennewurth weist im Windkon-zept Potenzialflächen für Windenergieanlagen auf. Diese hat die Gemeinde mit dem Beschluss vom 03. Mai 2016 in das informelle Windkonzept eingebettet und somit dem Land als potentielle Vorrangflächen für Windenergieanlagen ge-meldet (vgl. Abbildung links). **2.1. Fläche im westlichen Bereich des Gemeindegebietes (PR3_DIT_096)** Die Landesplanung benennt diese Fläche als "PR3_DIT_096" im Verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes III zum Sachthema Windenergie. Laut Datenblatt zur Fläche PR3_DIT_096 wurde dem informellen Plankonzept der Ge-meinde Trennewurth gefolgt. Die Gemeinde Trennewurth möchte mit Nachdruck darauf hinweisen, dass dies nicht der Fall ist (vgl. Abbildung unten: blau umrandete Fläche= Meldefläche, hellblau schraffierte Fläche= Vorrangfläche Wind Land SH). Insgesamt sind bei dieser Fläche Abweichungen zwi-schen Meldeflächen und Vorrangflächen durch Abstandsradien (Wohnen) zu erkennen. Vermutlich verursacht durch unterschiedliche Kategorisierung der Gemeinde Trennewurth. Die Abstimmung der Innenbereiche nach § 34 BauGB erfolgte mit der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Dithmarschen am 26.05.2016. Hierbei wurde festgestellt, dass die Gemeinde keinen Innenbereich aufweist. Die Ortslage von Trennewurth ist demnach als Außenbereich anzusehen und als Abstand sind 400 m anzuwenden. Dies möchte die Gemeinde für die Fläche *PR3_DIT 096* vom Land SH berücksichtigt wissen und fordert eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung. Die planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen der Gemeinde Trennewurth, die sich aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde ergeben, wurden in das informelle Wind-konzept mit entsprechenden Radien eingearbeitet (vgl. Abbildung unten, lila Umrandung). Darüber hinaus möchte die Gemeinde auf das ortsbezogene Kriterium der Siedlungsent-wicklung auf der Wurth hinweisen. Nach Ansicht von Prof. Hansen gehört Trennewurth zu den ältesten Siedlungen im Kirchspiel. Bereits 1426 waren Siedlungsstrukturen hier be-kannt. Diese Besonderheit sollte es nach Ansicht der Gemeinde mit einen 800 m Abstand geschützt werden (Abbildung unten= flächiger lila Abstand). [Abbildung im Originaldokument] **2.2. Fläche im südöstlichen Bereich des Gemeindegebietes (PR3_DIT_097)** Die Landesplanung benennt diese Fläche als "PR3_DIT_097" im Verfahren zur Teilaufstel-lung der Regionalplan III zum Sachthema Windenergie. Die Übernahme der Fläche	Zu Fläche PR3_DIT_097: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Aus den Stellungnahmen sind keine Hinweise eingegangen, die zu einer Flächenkorrektur führen würden. Ortslagen sollen nicht in unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen zu den Ortslagen. Diese Prüfung wird für alle geplanten Potenzial- und Vorranggebiete vorgenommen.

als Vor-rangfläche wird von der Gemeinde sehr positiv aufgenommen. Irritierend sind die kleinen Abweichungen durch Abstandsradien. Vermutlich verursacht durch die unterschiedliche Schwerpunktnahe der Gebäude (vgl. Abbildung unten westlicher Bereich grauer Kreis). Bei den Einzelwohnlagen im Außenbereich wurden im Rahmen des informellen Windkonzeptes der Gebäudeschwerpunkte als Kernpunkt der Pufferung ge-nommen. Die Gemeinde wünscht sich eine konkrete Vorgehensbeschreibung im Kriterien-katalog bzw. deren Erläuterung. Im Norden dieser Fläche befindet sich ebenfalls eine Abweichung, die vermutlich durch un-terschiedliche Innenbereichsabgrenzung verursacht wurde. Die Innenbereiche der Gemein-de Trennewurth wurden, wie bereits erwähnt, im Rahmen des informellen Windkonzeptes mit der Bauaufsichtsbehörde des Kreises abgestimmt. Die Gemeinde wünscht sich die Übernahme der Meldeflächen aus dem informellen Windkonzept (vgl. Abbildung unten). **2.3. Fläche im nordwestlichen Bereich des Gemeindegebietes (PR3_DIT_091) [Abbildung im Originaldokument]** <u>-> von der Gemeinde nicht gemeldet</u> Die Landesplanung benennt diese Fläche als "PR3_DIT_091" im Verfahren zur Teilaufstel-lung der Regionalplan III zum Sachthema Windenergie. Die Fläche wurde durch die Landes-planung SH angepasst, da eine zu starke Umzingelungswirkung auf Trennewurth in der Ab-wägungsentscheidung des Landes SH zu dieser Fläche anerkannt wurde. So heißt es im Da-tenblatt zu dieser Fläche weiter: "Die Gemeinde Trennewurth plädiert in ihrem informellen Plankonzept für eine komplette Streichung der Fläche, um eine zu starke Umzingelungswir-kung zu vermeiden. Aus den vorgenannten Gründen wird eine reduzierte Ausweisung als noch vertretbar angesehen, zumal damit kein wesentlicher Zubau über den Bestand hinaus ermöglicht wird [..1". [Abbildung im Originaldokument] Der freie Blick in die Landschaft ist mit der Anpassung der Vorrangflächen für die Windenergie des Landes (Dezember 2016) für die Gemeinde Trennewurth um 25° in nordwestlicher Richtung erhöht worden (vgl. Abbildung links). Somit ergeben sich Fenster, die einen teilweise freien Blick von 25°, 22°, 25° und 102° verschaffen, wobei sich beim letztgenannten direkt hinter dem Betrachtungsraum (ca. 600 m) die Vorrangfläche für Windenergie (PR3_DIT_095)	

öffnet und den freien Blick auf 80° schmälert.

Die Gemeinde Trennewurth wird bereits durch mehrere Windparks umstellt und be-fürchtet durch die Ausweisung der Fläche PR3_DIT_091 eine besondere und durch die "normalen Schutzabstände" nicht zu vermeidende Bedrängungswirkung. Deshalb fordert die Gemeinde das Land auf, die Meldeflächen wie im informellen Windkonzept vorgeschlagen, zu übernehmen und den Bürgern in der Gemein-de Trennewurth einen freien Blick Richtung Nor-den zu ermöglichen (vgl. Abbildung links). Die Argumentation des Landes, dass dieser Bereich (PR3_DIT_091) bereits bebaut ist und im Zuge der Ausweisung kein wesentlicher Zubau ermög-licht wird, kann die Gemeinde nachvollziehen. Aber durch die Ausweisung dieser Vorrangfläche werden Rechte generiert, die über den Bestands-schutz der bestehenden Mühlen hinausgehen und damit auch zukünftig in nicht absehbarer Dauer zur Umzingelung beitragen. [Abbildung im Originaldokument]

2.4. Weitere Hinweise

- Des Weiteren möchte die Gemeinde einen Hinweis zum Betrachtungsraum der Um-zingelungswirkung geben. Für die Auswahl der umzingelten Ortslagen wird das harte Tabukriterium „Innenbereich" herangezogen. Aus Sicht der Gemeinde Trennewurth ist diese Vorgehensweise nicht abschließend richtig. So ist doch eine Gemeinde, die zwar nicht über einen Innenbereich nach § 34 BauGB verfügt, wohl aber um einen Flächennutzungsplan, der entsprechende schutzwürdige Arten der baulichen Nut-zungen darstellt, ebenfalls vor Umzingelung oder Riegelbildung zu schützen. Zudem wird der Betrachtungsraum der Umzingelungswirkung in Anlehnung an die Refe-renzanlage (15-fache Anlagenhöhe) festgelegt. Die Größe der Referenzanlage ist so-zusagen nur eine "Momentaufnahme" der technischen Möglichkeiten bzw. Praxis. So werden in anderen Gemeinden Dithmarschens bereits größere Anlagen gebaut. Infolgedessen und aus Gründen der Durchgängigkeit sollte auf ein Vielfaches der Schutzabstände zum "Wohnen" gewählt werden. Diese Wohnabstände sollten nach Meinung der Gemeinde aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes generiert werden, da diese ja auch potenzielle Wohnbauflächen enthalten, die nach deren Entwicklung auch entsprechend vor Umzingelung zu schützen sind.

- Die östlich von Trennewurth gelegene Vorrangfläche PR3_DIT_095 wird im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplanes III zum Sachthema Windenergie um ca. 226 ha erweitert. Im Entwurf zur Teilfortschreibung werden die Kriterien genannt, die für die Auswahl der "Vorranggebiete Repowering" gelten. Unter anderem ist ein

Kriterium, dass die Flächen bisher nicht mit Windkraftanlagen bebaut sind. Dies ist bei der Fläche gegeben, deshalb fragt sich die Gemeinde, weshalb die Erweiterung der Fläche nicht als Repoweringfläche ausgewiesen ist. Sie könnte die Anlagen aus der Fläche PR3_DIT_091 aufnehmen, falls das Land SH den Hinweisen der Gemeinde Trennewurth bzgl. der Umzingelungswirkung folgt.	

Institution: Amt Marne-Nordsee, Bauverwaltung

ID: 2716, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: Friedrichskoog_PR3_DIT_094_Stellungnahme zur RPIII-Fortschreibung Beteiligungsverfahren.pdf, Friedrichskoog_RP3_DIT_101_Stellungnahme zur RPIII-Fortschreibung Betei....pdf, Friedrichskoog_Fläche 5 des informellen Konzept_Stellungnahme zur RPIII-Fortschreibung Beteiligungsverfahren.pdf, Friedrichskoog_Karte_Stellungnahme zur RPIII-Fortschreibung Beteiligungsverfahren.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Amt Marne-Nordsee, Der Amtsvorsteher, 25709 Marne, für die Gemeinde Friedrichskoog Die Gemeinde Friedrichskoog hat in ihrer Sitzung am 27.06.2017 beschlossen, sich die vom Planungsbüro Philipp, Albersdorf, erarbeitete Stellungnahme zu Eigen zu machen und diese beim Land einzureichen. Die Stellungnahme besteht aus 3 Textdokumenten (zur Fläche PR3_DIT_094, zur Fläche PR3_DIT_101 und zur Fläche 5 des informellen Windkonzeptes) sowie einer Karte, in der die Vorranggebiete für die Windenergienutzung gemäß der Stellungnahme dargestellt sind. Die Stellungnahme ist als Anhang angefügt. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt. _____ **Stellungnahme zur Beteiligung an der Teilaufstel-lung Regionalplan III, Sachthema**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die "Fläche 5" jetzt PR3_DIT_418 kann aufgrund der Wohnnutzungsaufgabe übernommen werden. Die Fläche ist bereits durch Bebauung mit WKA vorbelastet. Prioritäre Abwägungskriterien, die zu einem Hohen Konfliktrisiko führen würden, sind nicht erkennbar. In diesem Punkt wird der Stellungnahme gefolgt. Die Fläche PR3_DIT_094 wird als Vorranggebiet beibehalten. Hinweise aus Stellungnahmen führen zu Flächenerweiterungen im Nordwesten und Nordosten aufgrund von Wohnnutzungsaufgaben sowie auf dem Flächenteil der Gemeinde Kronprinzenkoog aufgrund einer falschen Einstufung eines Lagergebäudes als Wohnhaus. Gleichzeitig ist die Ausweisung im Norden und Nordwesten jedoch begrenzt, weil ein Abstand von 1.000 m zum EU-Vogelschutzgeiet eingehalten werden muss. In der FFH-Prüfung wurde bei geringeren Abständen eine erhebliche Beeinträchtigung und damit ein hohes Konfliktpotenzial ermittelt. Die Fläche PR3_DIT_101 wird als Vorranggebiet beibehalten. Aufgrund einer Wohnnutzungsaufgabe (Hinweis aus einer Stellungnahme) erfolgt eine

Windenergie **für die Fläche östlich des Feilweges, südlich der Koogstraße (L144), west-lich des Maaßenweges (K13) und westlich des Mitteldeiches, (Bebauungs-plan Nr. 28)** **Fläche 5 des informellen Windenergienutzungskonzepts der Gemeinde Friedrichskoog** Bearbeitungsstand: 23.06.2017 Projekt-Nr.: 17024 **Erläuterung und Stellungnahme** [Inhaltsverzeichnis im Originaldokument] Stellungnahme zur Beteiligung an der Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie für die Fläche östlich des Feilweges, südlich der Koogstraße (L144), west-lich des Maaßenweges (K13) und westlich des Mitteldeiches, (Bebauungs-plan Nr. 28) Fläche 5 des informellen Windenergienutzungskonzepts der Gemeinde Friedrichskoog Bearbeitungsstand: 23.06.2017 Projekt-Nr.: 17024 **Erläuterung und Stellungnahme** **0. Zusammenfassung** Das Planungsbüro Philipp wurde mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme im Rah-men der Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet durch die Teilfortschrei-bung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Schleswig-Holstein 2010 sowie die Teil-aufstellung des Regionalplans III, Sachthema Windenergie, von der Gemeinde Fried-richskoog beauftragt. Im veröffentlichte Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans vom 06. Dezem-ber 2016	geringfügige Erweiterung im Südwesten. Die Überschneidung mit einem 1.000 m-Abstand um das EU-Vogelschutzgebiet, auf dem erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, betrifft wenige Meter. Dies liegt unterhalb der maßstabsbedingten Darstellbarkeit auf Regionalplanebene und führt daher nicht zu einer Flächenreduzierung.

wurde die Fläche „östlich des Feilweges, südlich der Koogstraße (L144), westlich des Maaßenweges (K13) und westlich des Mitteldeiches (Bebauungsplan Nr. 28)" nicht berücksichtigt und widerspricht damit dem informellen Windenergienut-zungskonzept der Gemeinde Friedrichskoog. Im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie hat die Landesplanung die Fläche aufgrund angenommener weicher Tabukriterien und Abwägungsentscheidungen nicht als Potentialfläche gewertet und daher nicht als Vorranggebiet in der Fortschreibung ausgewiesen. Im Rahmen der Konzepterstellung wurde für die Liegenschaft ‚Süderstraße 99' eine notarielle Verzichterklärung über die Wohnnutzungsaufgabe abgegeben. Aufgrund dieser Verbindlichkeit ist das Gebäude nicht mehr als Immissionspunkt zu bewerten. Damit liegt ein Unterschreiten der Abstände durch die Liegenschaft von 400 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich nicht mehr vor. Die Gemeinde bittet in diesem Zuge, die Fläche als Vorrangfläche aufzunehmen. Der ehem. Prielzug ‚Neulegan Loch' ist bei der Konzepterstellung berücksichtig wor-den. Die Landesplanung differenziert hinsichtlich wichtig und sonstige Biotopverbundsys-teme. Eine wichtige Biotopverbundeigenschaft ist aufgrund der intensiven landwirt-schaftlichen Nutzung bis an das Gewässerufer heran, der naturfernen Ausstattung und des Eutrophierungsgrades nicht erkennbar. Die Einstufung als wichtiges Bio-topverbundsystem ist nicht zutreffend. Bezug nehmend auf die Hauptachse des überregionalen Vogelzuges war bei den durchgeführten Untersuchungen im Rahmen der vorliegenden Gutachten keine über-durchschnittliche Bedeutung für den Vogelzug erkennbar. Die vorgeschlagene Potentialfläche steht daher in keinem Konflikt zur von der Lan-desplanung angenommenen Hauptachse des überregionalen Vogelzuges. Daher beantragt die Gemeinde Friedrichskoog die Ausweisung und Aufnahme der Fläche als Vorranggebiet. **1. Auftragsgegenstand** Die Gemeinde Friedrichskoog hat das Planungsbüro Philipp mit der Ausarbeitung ei-ner	

Stellungnahme im Rahmen der Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet durch die Teilfortschreibung und des Landesentwicklungsplanes (LEP) Schleswig-Holstein 2010 sowie die Teilaufstellung des Regionalplans III, Sachthema Windener-gie, beauftragt. Zwischen dem informellen Windnutzungskonzept der Gemeinde und dem veröffent-lichten Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans vom 06. Dezember 2016 zeigen sich Unterschiede in der Flächenausweisung. Die Fläche des Bebauungsplans Nr. 28 „östlich des Feilweges, südlich der Koogstraße(L144), westlich des Maaßen-weges (K13) und westlich des Mitteldeiches, die Fläche 5 des informellen Windener-gienutzungskonzept der Gemeinde Friedrichskoog, wurde in dem veröffentlichten Entwurf der Landesplanung nicht berücksichtigt. Gemäß dem Entwurf besitzt die Fläche ein hohes Konfliktpotential sowohl bei den weichen Tabukriterien als auch bei den Abwägungskriterien. Die Prüfung erfolgt durch Auswertung bestehender Planungen auf Landes- und Ge-meindeebene, Heranziehen der vom Land definierten Kriterien gemäß dem „Gesamt-räumliches Plankonzept" Stand Dez. 2016 sowie einer Auswertung bestehender Um-weltverträglichkeitsstudien, FFH-Vorprüfung, Gutachten und Artenschutzrechtlicher Prüfungen und des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 28 der Gemeinde Friedrichskoog. **2. Begründung der Landesplanung** Die Landesplanung hat aufgrund der Hofstelle ‚Süderdeich 99' die Annahme getrof-fen, dass die Fläche des Bebauungsplans Nr. 28 die Abstände zu ‚Einzelhäusern, Splittersiedlungen und Gewerbe-/Industriegebieten' unterschreitet. Darüber hinaus wurde der ehem. Prielzug ‚Neulegan Loch' als Wasserfläche definiert. Als Abwägungskriterien wird der überregionale Vogelzug und das ‚Neulegan Loch' als wichtige Verbundachse ‚Schutzgebiets- / Biotopverbundsystem' eingestuft. Aufgrund dessen, dass der Abstand zu Einzelhäusern angeblich unterschritten wird und mit der Fläche umweltrelevante Belange tangiert werden, wurde die Aufnahme der Fläche in dem Entwurf nicht vollzogen. **3. Stellungnahme zur Abwägungsentscheidung**	

Abstände zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen: Das betrachtete Gebäude ‚Süderstraße 99' befindet sich ca. 150 m südwestlich der betrachteten Fläche. Für das Objekt liegt eine notarielle, unwiderrufliche Verpflich-tungserklärung über die Aufgabe der Wohnnutzung vor (s. Anhang 1). Das informelle Windnutzungskonzept hat die notariell beglaubigte Verpflichtung be-dacht, so dass im Südwesten der Fläche die Liegenschaften Süderdeich 3 und 4 als nächstgelegene Immissionspunkte bei der Flächenabgrenzung herangezogen werden müssen. Mit der Übernahme dieser Wohnnutzungsaufgabe in das Konzept hat die Fläche, analog zum informellen Windenergienutzungskonzept, eine Flächengröße von rund 30 ha. Wasserfläche Der ehemalige Prielzug ‚Neuleg an Loch' ist als Wasserfläche (Verbandsvorfluter) in dem Konzept integriert und entsprechend kartographisch übernommen worden. Die Wasserfläche wird von Bebauung freigehalten. Schutzgebiets-/Biotopverbundsystem Der ehemalige Prielzug ‚Neulegan Loch' ist als Nebenverbundachse eines ‚Schutzge-biets-/Biotopverbundsystem' einzugestuft. Das Gewässer ist durch die bis an das Gewässer bzw. an die Böschungskante reichende landwirtschaftliche Nutzung stark anthropogen beeinflusst. Dies äußert sich durch einen hohen Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln. Die Uferbereiche weisen eine steile Böschungskante auf. Röhrichtbestände sind nur an der Nordostseite in Breiten bis 2 m vorhanden (vgl. Abbildung 1 und 2). Diese werden vollständig der Wasserfläche zugeordnet. Dem ehem. Prielzug wird trotz der Belastungen und der naturfernen Ausstattung eine höhere ökologische Qualität und demzufolge Bedeutung zu geschrieben als den Gräben des Betrachtungsraumes (vgl. S. 153 ff UVS 2013). Die Einstufung der Landes-planung ist nicht nachvollziehbar. Die Funktion als wichtige Nebenverbundachse wird nicht erfüllt. Daher Beantragt die Gemeinde die Korrektur der Einstufung. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 1: Neulegan Loch, Blick Richtung Südosten, ca. 700 m vor dem Süderdeich	

[Abbildung im Originaldokument] Abb. 2: Neulegan Loch, Blick Richtung Südosten, ca. 300 m vor dem Süderdeich Hauptachse des überregionalen Vogelzuges Hinsichtlich des überregionalen Vogelzuges wurden im Rahmen eines Repowering-Vorhabens ein Ornithologisches Fachgutachten (vgl. Ornithologisches Fachgutachten 2012), eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS 2013), ein Prüfung der Verträglichkeit der Vorhaben gemäß § 25 LNatSchG i.V.m. § 34 BNatSchG für das „Natura 2000"-Schutzgebiet (vgl. FFH-VP 2012) und Umweltberichte (vgl. 11. Änderung des Flä-chennutzungsplans; Bebauungsplan Nr. 28) erstellt. Als Ergebnis der Gutachten wurde nur dem Gänsezug eine gewisse relevante Bedeu-tung zugeordnet (vgl. S. 44 Ornithologisches Gutachten 2012 und S. 55 UVS 2013). Des Weiteren konnte durch die Zugbeobachtungen festgestellt werden, dass durch die Planung keine wesentlichen Veränderungen der lokalen und überregionalen Zug-aktivitäten erkennbar waren (vgl. S. 29, FFH-VP 2012). Bezug nehmend auf die anderen Vogelarten wurde ein vermehrtes Zugaufkommen direkt an der Küstenlinie beobachtet. Die Fläche liegt mit mehr als 1.400 m von der Küstenlinie und damit von dem EU-Vogelschutzgebiet entfernt. Bei den überwiegen-den Singvogelarten ist ein Breitenfrontzug in Schleswig-Holstein zu beobachten (vgl. S 39 ff UVS 2013). „Das Vorhabengebiet liegt nach dem Vogelzug-Gutachten von Koop (2002) sowie den Abgrenzungen des LANU (2008) nicht mehr im Bereich von aus Vogelschutzsicht kri-tischer Windenergie-Eignungsräumen. Die im Frühjahr und Herbst 2010 durchgeführ-te Zugplanbeobachtungen bestätigen, dass dem Gebiet insgesamt keine überdurch-schnittliche Bedeutung für den Vogelzug zukommt" (vgl. S. 44 ff, Ornithologisches Gutachten 2012; Kapitel 4.3 UVS 2013). Der Landschaftsplan der Gemeinde Friedrichskoog (2004) sagt für die Windenergie-nutzung aus, dass der Gemeindebereich westlich der Schulstraße-Mitte und des Tjarksweges zur Berücksichtigung der Brut- und Rastgebiete von See- und Zugvögeln frei zu halten ist. Dies wurde im Windenergienutzungskonzept beachtet. **Fazit** Über die Aufgabe der Wohnnutzung der Liegenschaft ‚Süderdeich 99' liegt eine nota-rielle,	

unwiderrufliche Verzichtserklärung vor, so dass der Immissionspunkt nicht zu den schutzwürdigen Gebäuden gemäß des „Gesamträumlichen Plankonzeptes" Stand Dez. 2016 zu rechnen ist. Die Gebäude ‚Süderdeich 3 und 4' sind für den Flächenzu-schnitt der Fläche heranzuziehen. Die Wasserfläche ‚Neulegan Loch' sowie deren Eigenschaft als nicht wichtige Neben-verbundachse wurde im Konzept berücksichtigt und wird von Bebauung freigehalten. Dem Gebiet des Bebauungsplans Nr. 28 kommt insgesamt keine überdurchschnittli-che Bedeutung für den Vogelzug zu, so dass die Hauptachse des überregionalen Vo-gelzuges nicht maßgeblich beeinträchtigt wird. **4. Antrag auf Ausweisung** Die Gemeinde Friedrichskoog beantragt die Aufnahme der Fläche „östlich des Feilwe-ges, südlich der Koogstraße (L144), westlich des Maaßenweges (K13) und westlich des Mitteldeiches (Bebauungsplan Nr. 28)" als Vorrangfläche, wie sie im informellen Konzept der Gemeinde dargestellt wurde. **Stellungnahme zur Beteiligung an der Teilaufstel-lung Regionalplan III, Sachthema Windenergie** **für das Vorranggebiet ‚PR3_DIT_0941 in der Gemeinde Friedrichskoog** **Bearbeitungsstand: 26.06.2017** **Projekt-Nr.: 17024** **Erläuterung und Stellungnahme** **[Inhaltsverzeichnis im Originaldokument]** **Stellungnahme zur Beteiligung an der Teilaufstel-** **lung Regionalplan III, Sachthema Windenergie** **für das Vorranggebiet ‚PR3_DIT_094` in der Gemeinde Friedrichskoog**	

Erläuterung und Stellungnahme **0. Zusammenfassung** Das Planungsbüro Philipp wurde mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme im Rah-men der Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet durch die Teilfortschrei-bung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Schleswig-Holstein 2010 sowie die Teil-aufstellung des Regionalplans III, Sachthema Windenergie, von der Gemeinde Fried-richskoog beauftragt. Der veröffentlichte Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans vom 06. De-zember 2016 weist Unterschiede bei den Abständen zu ‚Einzelhäusern, Splittersied-lungen und Gewerbe-/Industriegebieten' zum informellen Windenergienutzungskon-zept auf. Die Landesplanung hat bei verschiedenen Einzelhoflagen Wirtschaftsgebäude ohne Wohnnutzung und Dauerarbeitsplätzen als Bezugspunkte definiert und diese für die Gestaltung der Vorrangflächen herangezogen. Im Rahmen der Konzepterstellung der Gemeinde wurden die Nutzungsstrukturen der Liegenschaften betrachtet und kartographisch dargestellt. Daher beantragt die Gemeinde, die Ist-Situation zu berücksichtigen und die Flächen gem. des informellen Windenergienutzungskonzepts zu übernehmen. Darüber hinaus wurden notarielle Verpflichtungen über die Aufgabe der Wohnnut-zungen in dem Entwurf der Landesplanung nicht berücksichtigt. Ebenfalls wird er-sucht, diese in den Entwurf zu übertragen. Daher beantragt die Gemeinde Friedrichskoog die Übernahmen der Flächen gemäß informellen Konzept der Gemeinde Friedrichskoog vom 30.05.2016. 1. **Auftragsgegenstand** Die Gemeinde Friedrichskoog hat das Planungsbüro Philipp mit der Ausarbeitung ei-ner Stellungnahme im Rahmen der Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet durch die Teilfortschreibung und des Landesentwicklungsplanes (LEP) Schleswig-Holstein 2010 sowie die Teilaufstellung des Regionalplans III, Sachthema Windener-gie, beauftragt.	

Zwischen dem informellen Windnutzungskonzept der Gemeinde und dem veröffent-lichten Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans vom 06. Dezember 2016 bestehen Unterschiede im Flächenzuschnitt der Vorranggebiete sowie in der Auswei-sung bestimmter Bereiche. Einerseits sind die Abweichungen auf unterschiedlichen Annahmen einzelner Bezugs-punkte zurück zu führen, andererseits wurden Wohnnutzungsaufgaben bzw. notariel-le Verpflichtungen über die Aufgabe der Wohnnutzung bei Flächenausweisung nicht berücksichtigt. **2. Begründung der Landesplanung** Die Landesplanung hat in ihrer Planung einzelne Hofstellen und bestehende Wirt-schaftsgebäude ohne Wohnfunktion und ohne Dauerarbeitsplätze als Bezugspunkte gewertet und die Abstände zu ‚Einzelhäusern, Splittersiedlungen und Gewerbe-/Industriegebieten' von 400 m herangezogen. Diese Annahme führte zu einem ab-weichenden Zuschnitt der Vorrangflächen. **3. Stellungnahme zur Abwägungsentscheidung** **Abstände zu Einzelhäusern Splittersiedlungen und Gewerbe- / Industrie-gebieten:** Im Rahmen der Erstellung des informellen Windenergienutzungskonzepts der Ge-meinde Friedrichskoog 2016 wurde die Nutzungsstruktur der betreffenden Liegen-schaften überprüft und in das Konzept eingearbeitet. Dies wurde erforderlich, da in den amtlichen Flurkarten Wirtschaftsgebäude teilweise mit einer Wohnfunktion aus-gewiesen wurden. Dies führt zur Annahme falscher Bezugspunkte und demzufolge zu unkorrekten Flächenausweisungen bzw. Zuschnitten. Darüber hinaus wurden notarielle Verpflichtungen über die Aufgabe der Wohnnut-zungen in das Konzept der Gemeinde eingepflegt. Diese wurden nur teilweise von der Landesplanung übernommen. Die Verpflichtungen wurden mit dem Konzept vor dem 1. Entwurf der Landesplanung eingereicht und hätten Berücksichtigung finden sollen (fernmündliche Mitteilung Herr Tasch / Herr Homberger vom 23.06.2017). Die Endgültige Aufgabe der Wohnnutzung bzw. die offizielle Umnutzung der Gebäude oder der Abriss muss erst zum 2. Entwurf erfolgen. Die Abweichungen der Abstände (Entwurf der Landesplanung / informelles Konzept der	

Gemeinde) sowie die Nutzungsstruktur der betreffenden Liegenschaften wurden im Rahmen dieser Stellungnahme erneut in Augenschein genommen; Änderungen zum im Mai 2016 eingereichte Konzept liegen nicht vor. Das Konzept gibt alle schutzwürdigen Gebäude lagerichtig wieder. **Zu den gravierenden Abweichungen der Abstände im Einzelnen:** **Vorrangfläche PR_DIT_094** Bei der Liegenschaft Norderdeich 8 wurde das südlich gelegen Gebäude als Grundla-ge für die Abstände zur Vorrangfläche herangezogen. Bei dem Gebäude handelt es sich um eine Lagerhalle ohne Dauerarbeitsplätze. Für das ehem. Wohnhaus Norderdeich 11 liegt eine Erklärung zur Aufgahen der Wohnnutzung und Abriss des Gebäudes vor. Diese wurde mit dem Konzept der Ge-meinde 2016 bereits bei der Landesplanung eingereicht. Bei dem südlichen Gebäude der Hofanlage Kaiserin-Auguste-Viktoria-Koog Nr. 10, welches in der amtlichen Flurkarte teilweise mit einer Wohnfunktion ausgewiesen wurde (Anbau im Westen), handelt es sich nicht um ein Wohnhaus sondern um eine Kühlhalle (Ergebnis einer Bauaktenrecherche der Amtsverwaltung aus dem Jahre 2013, vgl. Begründung zum Bebauungsplan 26 der Gemeinde Friedrichskoog). Eine Wohnfunktion ist nicht festzustellen. Darüber hinaus sind für die Liegenschaften Kaiserin-Auguste-Viktoria-Koog Nr. 9 und 10 Nutzungsänderungsanträge („Nutzungsänderung in ein Lager durch die Aufgabe der Wohnnutzung" [Az. Kaiserin-Auguste-Viktoria-Koog Nr. 9: BV-0238-2017; Kaise-rin-Auguste-Viktoria-Koog Nr. 10: BV-0228-2017]) beim Kreis Dithmarschen bean-tragt worden. Diese beinhalten die dauerhafte Aufgabe der Wohnnutzung, Dauerar-beitsplätze werden nicht errichtet. Ziel ist die Nutzung als Lager. Ein positiver Be-scheid wird zeitnah erwartet. Hinsichtlich der Hofstelle ‚Koogstraße 23' werden die nördlichen Gebäudeteile land-wirtschaftlich genutzt. Die Wohnnutzung findet im südlichen Gebäudebereich statt. **Fazit** Über die Aufgabe der Wohnnutzung der Liegenschaften liegen notarielle, unwiderruf-liche Verpflichtungserklärungen vor, so dass die Bezugspunkte nicht zu den schutz-würdigen Gebäuden gemäß des „Gesamträumlichen Plankonzeptes" Stand Dez. 2016 zu rechnen sind.	

Die Gebäude sind demnach nicht für die Flächenzuschnitte der Vor-rangflächen heranzuziehen. Die Überprüfung der schutzwürdigen Gebäude hat ergeben, dass einzelne Wirt-schaftsgebäude von der Landesplanung als schutzwürdig eingestuft wurden und da-her eine Abweichung der Flächenzuschnitte zustande kam. Die kartographische Dar-stellung des Windnutzungskonzeptes der Gemeinde Friedrichskoog gibt die korrekte Nutzungsstruktur wider. **4. Antrag auf Ausweisung** Die Gemeinde Friedrichskoog beantragt die Übernahme und Korrektur der Abstände zu ‚Einzelhäusern, Splittersiedlungen und Gewerbe-/Industriegebieten' gemäß dem informellen Windenergienutzungskonzept. Darüber hinaus wird gebeten, die Ver-pflichtungserklärungen zur Wohnnutzungsaufgabe, welche bereits vor dem 1. Ent-wurf der Landesplanung im Mai 2016 eingereicht wurden, zu berücksichtigen. Im Einzelnen wird auch auf die 2 weiteren Stellungnahmen der Gemeinde (zu der Fläche 5 des Windnutzungskonzeptes und zu der Vorrangfläche PR_DIT_101) verwiesen. **Stellungnahme zur Beteiligung an der Teilaufstel-lung Regionalplan III, Sachthema Windenergie** **für das Vorranggebiet ‚PR3_DIT_101.1 in der Gemeinde Friedrichskoog** **Bearbeitungsstand: 22.06.2017** **Projekt-Nr.: 17024** **Erläuterung und Stellungnahme** **[Inhaltsverzeichnis im Originaldokument]** **Stellungnahme zur Beteiligung an der Teilaufstel-** **lung Regionalplan III, Sachthema Windenergie**	

für das Vorranggebiet ‚PR3_DIT_101.1 in der Gemeinde Friedrichskoog **Bearbeitungsstand:** 22.06.2017 Projekt-Nr.: 17024 **Erläuterung und Stellungnahme** **0. Zusammenfassung** Das Planungsbüro Philipp wurde mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme im Rah-men der Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet durch die Teilfortschrei-bung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Schleswig-Holstein 2010 sowie die Teil-aufstellung des Regionalplans III, Sachthema Windenergie, von der Gemeinde Fried-richskoog beauftragt. Der veröffentlichte Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans vom 06. De-zember 2016 zeigt bei der Vorrangfläche RP3_DIT 101 Unterschiede im Flächenzu-schnitt als im informellen Windflächenkonzept der Gemeinde Friedrichskoog. Im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie hat das Land eine FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H-Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete" durchgeführt. Dabei wurde festge-stellt, dass der nordwestliche Teil des Vorranggebietes ein potentielles Brut- und Nahrungshabitat für die Artgruppen (vgl. Tab. 2-5, S. 47, FFH-Vorprüfung 2016) dar-stellen könnte. Erhebliche Beeinträchtigungen konnten in dem Rahmen nicht ausge-schlossen werden. Daher wurde vor Ausweisung als Windvorranggebiet eine FFH-Vorprüfung als erforderlich erachtet. Die Untersuchungen wurden im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie 2013 durchgeführt. Die Vorrangfläche wurde als ‚mit dem Schutzzweck bzw. den Erhal-tungszielen des SPA (Special Protection Area) verträglich' bewertet. Die Erhaltungs-ziele sowie die relevanten Wirkprozesse haben sich seit der Erstellung der UVS bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht geändert, so dass aus gutachterlicher Sicht diese wei-terhin Bestand hat. Die möglichen erheblichen Beeinträchtigungen der Arten, für die in der FFH-Vorprüfungen 2016 kritische Distanzen von 500 — 1.000 m angegeben wurden, wur-den in den vorliegenden Gutachten betrachtet und bewertet. Aufgrund der Entfernung zwischen dem EU-Vogelschutzgebiet und dem Windvorranggebiet von rund 1.000 m befindet sich der Betrachtungsraum am Randbereich der kritischen Distan-zen der meisten Vogelarten.	

Die Wertigkeit des Betrachtungsraumes sowie dessen Umgebung als Nahrungshabi-tat wird in den ausgewerteten Gutachten als gering bis mittel eingestuft. Ein ver-mehrtes Vorkommen der beschriebenen Arten zur Nahrungssuche im Vorranggebiet und in dessen Umgebung ist nicht wahrscheinlich. Eine Beeinträchtigung der Hauptachse des Überregionalen Vogelzuges ist nicht zu erwarten, da die Lienienstrukturen (Landesschutzdeich) als Orientierung dient, diese liegt mit ca. 1.000 m vom Vorranggebiet entfernt. Im Zuge einer Vorprägung der Region ist eine Streuwirkung bei Zug erkennbar, so dass hier keine signifikante Be-einflussung zu erwarten ist. Die vorgeschlagene nordwestliche Potentialfläche für die Windenergienutzung steht daher in keinem Konflikt zu den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes und stellt keine erhebliche Beeinträchtigung der Arten gemäß der Tab. 2-5 der FFH-Vorprüfung 2016 dar. Sie kann, wie ursprünglich vorgeschlagen, im Rahmen der Ab-wägung als Vorrangfläche gemäß dem informellen Konzept der Gemeinde ausgewie-sen werden. Daher beantragt die Gemeinde Friedrichskoog auch die Ausweisung des nordwestlichen Teilbereiches als Teil der Vorrangfläche PR3_DIT_101. Die vollständige Stellungnahme wird der Landesplanung elektronisch (windenergiebeteiligung@stk.landsh.de) zugesandt. Diese Zusammenfassung wird im Rahmen der Online-Beteiligung als Stellungnahme abgegeben. 1. **Auftragsgegenstand** Die Gemeinde Friedrichskoog hat das Planungsbüro Philipp mit der Ausarbeitung ei-ner Stellungnahme im Rahmen der Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet durch die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Schleswig-Holstein 2010 sowie die Teilaufstellung des Regionalplans III, Sachthema Windenergie, beauf-tragt. Zwischen dem informellen Windnutzungskonzept der Gemeinde und dem veröffent-lichten Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans vom 06. Dezember 2016 zeigen sich Unterschiede im Flächenzuschnitt. Im nordwestlichen Teilbereich der Vor-rangfläche wurde seitens der Landesplanung aufgrund möglicher auftretender Kon-fliktrisiken mit dem westlich gelegenen EU-Vogelschutzgebiet eine Flächenanpassung vorgenommen. Diese möglichen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes konnten	

durch die im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplanes III durchgeführten FFH-Vorprüfung für das SPA „Ramsar-Gebiet S-H-Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete" (DE 0916-491 folgend FFH-VP 2016 genannt) nicht eindeutig ausgeschlossen werden. Die Eignungsprüfung erfolgte durch Auswertung bestehender Planungen auf Landes-und Gemeindeebene, Heranziehen der vom Land definierten Kriterien gemäß dem „Gesamträumliches Plankonzept" Stand Dez. 2016 sowie einer Auswertung beste-hender Umweltverträglichkeitsstudien, Gutachten, Artenschutrechtlicher Prüfungen, Artkatasterauszug des LLUR und einer Ortsbegehung für dieses Gebiet. **2. Begründung der Landesplanung** Gemäß der FFH-Vorprüfung für das SPA „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und an-grenzende Küstengebiete" (DE 0916-491) als Anlage 1 des ‚Umweltberichtes zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie)' vom Dezember 2016, im folgenden FFH-Vorprüfung 2016, liegen Teilbereiche des Vorranggebietes ‚PR3_DIT_101' innerhalb eines 1.200 m Umgebungsbereiches des oben genannten Gebietes (Vogelschutzgebiet 0916-491). Des Weiteren befindet sich entlang der Küstenlinie eine Hauptachse des überregionalen Vogelzuges. Aufgrund dessen, dass der Abstand zu dem Schutzgebiet unterschritten und sich der nordwestliche Teilbereich als mögliches Brut- und Nahrungshabitat eignet, konnten mögliche erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich der Erhaltungsziele (vgl. Daten-blatt PR_DIT 101) im Rahmen der Landesplanung nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren wurde angenommen, dass die betrachtete Fläche eine Hauptachse des überregionalen Vogelzuges tangiert. **Prüfung auf erhaltungszielrelevante windkraftsensible Arten:** Die FFH-Vorprüfung 2016 hat für die Arten Ringelgans, Nonnengans, Zwergschwan, Singschwan, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Rotschenkel, Kiebitz und Wachtelkönig ergeben, dass das Vorranggebiet nicht innerhalb deren po-tentiellen Beeinträchtigungsbereich liegt (vgl. S. 43, FFH-Vorprüfung 2016). Die potentielle Beeinträchtigung der weiteren windkraftsensiblen Arten (vgl. Tab. 2-1 Seite 25 ff, FFH-Vorprüfung 2016) konnte im Rahmen dieser Vorprüfung nicht zwei-felsfrei ausgeschlossen werden. Insgesamt umfasst werden, gem. dieser FFH-Vorprüfung, 19 Vogelarten, für die eine erhebliche Beeinträchtigungsmöglichkeit be-stehen könnte. Diese	

Vogelarten wurden in der Vorprüfung nach deren Habitatan-sprüchen gruppiert (vgl. Tab. 2-5, Seite 47, FFH-Vorprüfung 2016). Aufgrund der Möglichkeit, dass die westliche Teilfläche als Brut- und Nahrungshabitat für Arten der Gruppen 4 und 5 fungieren könnte, wird vor der Ausweisung dieser als Vorranggebiet eine flächenbezogene FFH-Vorprüfung als erforderlich erachtet. **3. Stellungnahme zur Abwägungsentscheidung** Das essentielle Ergebnis der FFH-Vorprüfung 2016 besagt, dass das Vorhaben mit den Schutzzielen bzw. den Erhaltungszielen verträglich ist. Demgegenüber steht die Aussage, dass „erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele" des VSG nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Datenblattes PR_DIT_101) und eine FFH-VP (vgl. FFH-VP 2016 S. 52) erforderlich sei. Für das Plangebiet liegt eine Umweltverträglichkeitsstudie vor („Umweltverträglich-keitsstudie für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in den Ge-meinden Friedrichskoog, Kronprinzenkoog und Kaiser-Wilhelm-Koog, 28.03.2013), folgend UVS 2013 genannt, die bereits die betreffenden Fragestellungen der Landes-planung betrachtet und bewertet. In dem Kapitel 6 (UVS 2013) „Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkun-gen" wird das Vorranggebiet auf seine Auswirkungen auf die einzelnen Vogelarten hin untersucht. Hierbei wurden die möglichen Beeinflussungen unterteilt in Brutvogel (inkl. Großvogel), Rast- und Zugvogel untersucht. Als Fazit der UVS kann angeführt werden, das die Vorrangfläche sowie die vorge-schlagenen Potentialfläche bedingt durch die monotone Struktur und die intensive Nutzung eine maximal mittlere Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat aufweist (vgl. Kapitel 5.3 ff, S. 24 ff, UVS 2013). Im Einzelnen: Die übergeordneten Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes bleiben durch das Vorhaben unberührt, da weder die Beziehungen zwischen den verschiedenen Teilge-bieten des EU-Vogelschutzgebietes noch ein Zerschneidungseffekt durch das Vor-ranggebiet vorhanden ist. Darüber hinaus liegt das Vorranggebiet mit rund 1.000 m Entfernung zum EU-Vogelschutzgebietes im Randbereich der potentiellen Beeinträch-tigungsbereiche der	

windkraftsensiblen Arten (s. S. 16 ff im Vgl. Tab 2-1 S. 25, FFH-Vorprüfung 2016). Bei der Betrachtung der Erhaltungsziele der Teilgebiete (Köge) wurde festgestellt, dass diese durch das Vorhaben ebenfalls unberührt bleiben. Das Vorranggebiet liegt außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes in ausreichender Entfernung zu den Natur-schutzkögen (Speicherkoog/Dithmarschen) sowie zum Vorland. Einschränkungen des Küstenbereiches als Nahrungshabitat können weitgehend ausgeschlossen werden. Flugbeziehungen zum Landesinneren können auch aufgrund der sich nach Osten an-schließenden Intensivlandwirtschaft als gering betrachtet werden. Die Bereiche öst-lich der Vorrangfläche haben eine homogene strukturarme Ausprägung und werden ebenso intensiv landwirtschaftlich genutzt (Ortsbegehung 04.06.2017). Deren Wer-tigkeit ist als gering einzustufen. Des Weiteren wurde in der UVS 2013 die Flugbeziehung von Rast- und Zugvögeln entlang der Küstenlinie untersucht. Dabei ist man zu folgenden Schlüssen gekom-men: **Rastvögel:** In der Gesamtbetrachtung ist hinsichtlich der Scheuch- und Barrierewir-kung auf Rastvögel mit einer mittleren Signifikanz zu rechnen, wobei durch die starke Vorbelastung im Norden, Osten und im Süden eine vorzeitige Wirkung auf die be-trachtete Arten eintritt, so dass hier das Schlagpotential als gering eingeschätzt wer-den muss. Andererseits ist ein Gewöhnungseffekt bei den Vogelarten zu verzeichnen. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der betrachteten Arten hinsichtlich po-pulationswirksame Effekte zu erwarten (vgl. S 88 ff, UVS 2013). **Zugvögel:** Hinsichtlich des Schutzgutes Zugvogel ist mit einer geringen bis mittleren Signifikanz zu rechnen. Die mögliche Scheuchwirkung auf Zugvögel ist in dem Rah-men zu vernachlässigen (vgl. S. 90 ff, UVS 2013), da ein Wirkeffekt nicht bezeichnet werden konnte. Die Barrierewirkung einer Vorrangfläche ist stark Parklayout-abhängig. Das Vorranggebiet hat eine Nord-Süd-Ausrichtung, parallel zur Hauptachse des überregionalen Vogelzuges. Durch die Vorbelastung landeinwärts ist bei den Er-hebungen ersichtlich geworden, dass empfindliche Arten (vgl. S 86, UVS 2013) die Bereiche umfliegen, bzw. die Landesschutzdeiche als Leitlinie folgen. Die Beeinträch-tigung beläuft sich auf geringe bis mittlere. Die erfolgten Artkatasterabfragen beim LLUR (06.06.2017) haben ergeben, dass wei-tere Arten nicht im Umfeld des Untersuchungsgebietes zu erwarten sind.	

Windkraftsensible Arten und deren kritische Distanzen Die kritischen Distanzen von windkraftsensiblen Arten (vgl. S. 25 FFH-Vorprüfung 2016) werden bei den meisten Vogelarten mit 500 — 1.000 m angegeben. Die Arten Lachseeschwalbe und Seeadler liegen mit 3.000 m darüber. Die nächstgelegene Lachseeschwalbenkolonie befindet sich im Vorland bei Neufeld *(k6* km entfernt) und wird durch das Vorranggebiet nicht beeinflusst. Der nächstgelegene Seeadlerhorst ist mehr als 9 km entfernt und liegt nordwestlich von Eesch. Aufgrund der Entfernung ist kein negativer Einfluss auf die Vogelart zu erkennen. Bezug nehmend auf die verbleibenden windkraftsensiblen Arten (vgl. Tab. 2-1, FFH-Vorprüfung 2016) liegt der Betrachtungsraum zur Grenze des Vogelschutzgebietes mit der geringsten Entfernung bei knapp 1.000 m in der ‚kritischen Distanz. Somit kann eine erhebliche Beeinflussung der wertgebenden Arten im EU-Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden. Vor dem Hintergrund der Habitatanalyse ist davon auszugehen, dass keine nennens-werten Brutvorkommen und Flugbeziehungen (Nahrungsgebiet) östlich des Vogel-schutzgebietes vorhanden sind. Als **Fazit** der angeführten Gutachten kann dem betrachteten Gebiet bezüglich seiner Bedeutung als Nahrungsraum für die windenergiesensiblen Arten eine geringe bis maximal mittlere Bedeutung zugeordnet werden. Dies erklärt sich aus der Entfernung des Vorranggebietes zu den Brutplätzen im EU-Vogelschutzgebiet (Vorland). Die monotone Ausgestaltung der umliegenden Ackerflächen setzt sich auch im weite-ren Umfeld (Richtung Norden, Osten und Süden) fort. Von einer Flugbeziehung zwi-schen Brut- und Nahrungsgebieten jenseits der Vorrangfläche und damit einer Zer-schneidung bzw. Barrierewirkung ist daher nicht auszugehen. Hinsichtlich des überregionalen Vogelzuges ist mit einer geringen bis mittleren Signi-fikanz zu rechnen, bei der keine populationswirksame Beeinflussung zu erwarten ist. In der Betrachtung des Gesamtuntersuchungsraumes der UVS 2013 ist von einer ge-ringen bis mittleren Signifikanz der Beeinträchtigung auszugehen (vgl. S 118 ff UVS 2013).	

4. Antrag auf Ausweisung Die Gemeinde Friedrichskoog beantragt die Aufnahme auch des nordwestlichen Teil-bereiches der Fläche PR3_DIT_101 als Vorrangfläche, wie sie im informellen Konzept der Gemeinde dargestellt wurde. Planungsbüro Philipp Albersdorf, 22.06.2017 Gunnar Homberger **5. Grundlagen und Gutachten** ENTWURF TEILAUFSTELLUNG REGIONALPLÄNE I BIS III TEILFORTSCHREIBUNG DES LEP SACHTHEMA WINDENERGIE PLANKONZEPT (STAND 2016): STAATSKANZLEI — MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES SCHLES-WIG_HOLSTEIN: Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2, sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, III in Schleswig-Holstein (Sachthema Wind-energie) — ‚Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teil-fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2, sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie ENTWURF TEILAUFSTELLUNG REGIONALPLAN PLANUNGSRAUM III SACHTHEMA WINDENERGIE **‚PLANTEXT** (STAND 2016): STAATSKANZLEI — MI-NISTERPRÄSIDENT DES LANDES SCHLESWIG_HOLSTEIN: Teilfort-schreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2, sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) — ‚PLantext zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) ENTWURF TEILAUFSTELLUNG REGIONALPLAN PLANUNGSRAUM III SACHTHEMA WINDENERGIE **‚UMWELTBERICHT** (STAND 2016): STAATSKANZ-LEI — MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES SCHLESWIG_HOLSTEIN: Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2, sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) — ‚UMWELT-BERICHT zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) FFH-Vorprüfung (2016): STAATSKANZLEI — MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES SCHLESWIG_HOLSTEIN: Als Teil der Anlage 1;Teilfortschreibung des LEP 2010 Kapitel	

3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, III in Schleswig-Holstein (Sachthema Wind-energie), Umweltbericht zu der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie), Anlage 1, FFH-Vorprüfungen ENTWURF TEILAUFSTELLUNG REGIONALPLAN PLANUNGSRAUM III SACHTHEMA WINDENERGIE — DATENBLATT PR3_DIT_101' — (STAND 2016): STAATSKANZLEI — MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES SCHLES-WIG_HOLSTEIN: — **,Datenblätter'** der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Aufstellung des Regional-plans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) — Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg UVS 2013: GESELLSCHAFT FÜR FREILANDÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZPLA-NUNG MBH (2013): Umweltverträglichkeitsstudie für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in der Gemeinden Fried-richskoog, Kronprinzenkoog und Kaiser-Wilhelm-Koog	

Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung

ID: 2729, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: 20170609 Karte Stellungnahme Windpark Grevenkop Ost, 1. Regionalplanentwurf.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Wiederaufstellung der Regionalpläne Schleswig-Holsteins entstand im Planungsraum 3 die Windvorrangfläche mit der Bezeichnung **PR3_STE_089**. An dieser Stelle wurde bereits im Regionalplan von 1997 und 2012 ein Windeignungsgebiet (Nr. 112) ausgewiesen, welches dem heute dargestellten Zuschnitt weitestgehend ähnelt. Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne wurde die Fläche bereits in den vorhergehenden Veröffentlichungen von Abwägungsbereichskarten, am 04.11.2015 und am 22.03.2016, dargestellt. Die Ausweisung des Windvorranggebiets im 1. Regionalplanentwurf vom 06. Dezember 2016 entspricht dem Abwägungsbereich vom 22.03.2016, abzüglich einer sich westlich	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Stellungnahme wird in der Intention gefolgt. Die Fläche PR3_STE_089 wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Zur Vermeidung einer zu starken Riegelwirkung und zum Schutz des Stadtbildes von Krempe bleibt es bei der Richtung Westen begrenzten Ausweisung. Zudem wird die Fläche um einen Bereich reduziert, der innerhalb einer Sichtachse auf die Kirche St. Katharinen und die Ortschaft Neuenbrook liegt. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Die Hinweise auf fehlerhafte Abstandsbemessungen wurden ebenfalls geprüft. Sofern sie in der Karte noch nicht korrigiert sind und es sich nicht um geringfügige Anpassungen handelt, welche auch auf Vorhabenenebene

anschließenden Potentialfläche auf dem Gemeindegebiet Neuenbrook und Grevenkop. Auf der markierten Teilfläche der Windvorrangfläche betreibt unsere Bürgerwindparkgesellschaft seit 1995 einen Windpark. Im Jahr 2015 wurden acht der zwölf vorhandenen Windenergieanlagen durch vier Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 12,8 MW ersetzt. Aufgrund von Bedenken der Denkmalschutzbehörde konnten vier Altanlagen mit einer Gesamtleistung von 3,0 MW nicht durch eine neue Windenergieanlage ersetzt werden und werden daher weiterbetrieben. Unsere Windparkgesellschaft stimmt der Ausweisung des Windvorranggebiets **PR3_STE_089** in vollem Umfang zu, bittet jedoch um Berücksichtigung der folgenden Anmerkungen und der Vornahme der im Folgenden erläuterten Anpassungen: **Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge** / **Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit** Das Windvorranggebiet **PR3_STE_089** ist heute bereits vollständig bebaut. Es handelt sich um eine zusammenhängende Fläche im Bereich vorhandener Vorbelastungen durch Landstraße, Autobahn und Hochspannungsleitungen, sodass die Belastung für das Schutzgut Mensch möglichst gering gehalten wird. Aufgrund der breiten Bürgerbeteiligung in Grevenkop existiert außerdem eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung sowie in der Gemeinde. **Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung** Das noch nicht geklärte Kriterium bzgl. der Netzkapazität ist für dieses Vorranggebiet nicht zutreffend. Im Jahr 2015 wurde ein betreibereigenes Umspannwerk errichtet, an welchem die vorhandenen Bürgerwindparks angeschlossen sind. Zusätzlich existiert dort eine Einspeiseleistung für weitere ca. 55 MW. **Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen** / **Gebiets- und Artenschutz** Der Einwand bzgl. „Potentieller Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel“ (**2.5.2.22**) ist im Rahmen der Planung, die zum Bau des Parks im Jahr 2015 führte, geprüft und für unproblematisch befunden worden. Die realisierten WEA-Standorte wurden im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises unter Berücksichtigung der Artenschutzbelange festgelegt.	geprüft und berücksichtigt werden können, werden sie für den endgültigen Plan bzw. für den 3. Planentwurf berücksichtigt.

Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter Die vorgetragenen Bedenken bzgl. bedeutsamer Stadtsilhouetten oder Ortsbildern bzw. von Kulturdenkmalen ist für die vier im Jahr 2015 errichteten Windenergieanlagen der Windparkgesellschaft nicht zutreffend. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG hat eine Prüfung und Abwägung im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung stattgefunden. Im Einvernehmen mit der Denkmalschutzbehörde hat die Anpassung und Festlegung dieser Anlagenstandorte unter Berücksichtigung der Sichtachsen über die Neuenbrooker St. Katharinenkirche stattgefunden. Wie bereits oben erläutert, konnte eine fünfte neue Windenergieanlage zum Ersatz der vier westlichen Altanlagen nicht erfolgen, da Bedenken der Denkmalschutzbehörde bestanden. Die Sichtachsen über die Neuenbrooker St. Katharinenkirche sollte demnach freigehalten werden. Um den Betrieb und die Weiterentwicklung der Bürgerwindparkgesellschaften zu ermöglichen, begrüßen wir ausdrücklich die Ausweisung von speziellen Repowering-Vorranggebieten. Als eine Möglichkeit schlagen wir daher für die vier Altanlagen folgendes Repoweringkonzept vor: 1. Streichung der Teilfläche der Windvorrangfläche gemäß 1. Regionalplanentwurf zwischen Hochspannungsleitung und L119 (siehe graue Schraffur in der beigefügten Übersichtskarte); 2. Aufnahme der westlich angrenzenden Potentialfläche als Vorrangfläche für Repowering (siehe rote Umrandung in der beigefügten Übersichtskarte); Die Windparkgesellschaft sieht darin den Vorteil, dass bedeutende Sichtachsen auf Denkmäler und Ortsbilder in den kommenden Jahren von Windenergieanlagen freigemacht und die abgebauten Anlagen ortsnah repowert werden könnten. Diese Maßnahme stünde darüber hinaus im Einklang mit der Denkmalschutzbehörde. Hinzu käme eine bedeutende Verringerung der Gesamtanzahl von WEA in dieser Gebietskulisse. Mit einer Umsetzung des Vorschlags zur Umstrukturierung der Windvorrangfläche würde eine Entlastung des Ortbildes Neuenbrook erreicht werden („5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder“ (**2.5.2.11**)). Die Sichtachse von Krempe auf den Park würde sich durch eine Erweiterung gen Westen hingegen nur im geringen Maße verändern, da der mögliche neue Standort in einer Sichtachse der bereits vorhandenen Windenergieanlagen stünde. Die Bürgerwindparkgesellschaft würde zusätzlich bei einer Standortplanung möglichst große Abstände zu der umliegenden Wohnbebauung vorsehen.	

Hinweise aus den Kreisen

Ein Konflikt mit dem Weißstorch ist nicht zu erwarten. Auch die Belange bzgl. der Kulturdenkmäler, der Umzingelungswirkung und der Stadtsilouetten wurden wie bereits oben erläutert im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG bereits geprüft.

Zu den Rohstoffvorkommen liegt uns Kartenmaterial der Landesplanung vor. Demnach existieren im Bereich der Windvorrangfläche keine bedeutsamen Rohstoffvorkommen. Dies wurde ebenfalls durch die durchlaufenen Genehmigungsverfahren bestätigt.

Korrektheit der Wohnbebauungsabstände

Hinsichtlich der 800 m Abgrenzung zur Ortschaft Steinburg, haben wir einen Einwand. Um hier korrekt vom Innenbereich der offensichtlichen geschlossenen Wohnbebauung abzugrenzen, müsste man entweder von einem Flächennutzungsplan oder aber von den äußersten Häuserecken der letzten Häuser der Ortschaft abgrenzen. In diesem Fall liegt ein Flächennutzungsplan vor. Die Landesplanung hat hier allerdings die in den topografischen Karten verzeichneten Wohnflächen als maßgeblich erachtet. Diese kann jedoch auf keinen Fall eine rechtliche Grundlage für die Definition des Innenbereichs sein. Durch korrekte Abgrenzung anhand der F-Plangrenzen würde der Referenzpunkt an manchen Stellen bis zu 115 m von der Potentialfläche abrücken. Die Windvorrangfläche könnte demnach erheblich vergrößert werden.

Wir bitten Sie, die Vorrangfläche gemäß des 1. Regionalplanentwurfes **(PR3_STE_089)** sowie die westlich angrenzende Potentialfläche vollständig in den Regionalplan aufzunehmen, um den Betrieb und das Repowering der Bürgerwindparkgesellschaft zu ermöglichen.

Wir stehen für einen konstruktiven Austausch jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

[redacted]

[redacted]

Anlagen: • Übersichtskarte	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2724, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Zum Entwurf der Regionalplanes III bzw. zur Ausweisung der Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 nehme ich wie folgt Stellung: Die Grundrechte Artikel 3 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Nein, ich bin nicht so gleich wie meine Mitbürger innerhalb des Dorfes Beidenfleth. Seit über [redacted] bemühe ich mich als [redacted] einen alten Resthof zu erhalten, beteilige mich sozial und lokalpolitisch um das Geschehen vor Ort. Da ich aber als Einzelhaus gelte, obwohl es sich um eine marschtypische, landwirtschaftliche Splittersiedlung handelt, allerdings umzingelt von hochsubventionierten	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_076: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_076 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend für die Streichung der Fläche ist vor allem, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große Kompensationsflächenkomplexe und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren. Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich zweier denkmalgeschützter Höfe. Aufgrund eines negativen Urteiles zu einer PV-Planung in deren Umkreis stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist zudem nicht mehr erforderlich, weil der regionale Bedarf dazu gesunken ist. In der vergleichenden Abwägung wird der konfliktärmere westliche Teil von PR3_STE_065 dahingehend bevorzugt. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung

WKA-Betreibern, ist es mit der Ruhe vorbei-im doppelten Sinne des Wortes. [redacted] zieht nach 24 Jahren hier weg aus Angst vor der geplanten Fläche direkt vor unseren Häusern; außerdem leidet er seit dem Bau des Windparks Beidenfleth unter extremen Kopfschmerzen. Schon jetzt bin ich durch 7 Windkrafträdern (150 m Höhe) im Abstand von ca. 500 Metern unglaublich beein- trächtigt. Meine Lebensqualität (besonders jetzt im Sommer) geht auf Null und so ist auch der Wert meiner Immobilie (meine Altersversorgung). Eine nach Westen gehende Wohnung ist von der Mieterin gekündigt worden, da sie die Belästigungen als unerträglich empfand. Wenn die jetzt ausgewiesene Fläche PR3_STE_087 noch bebaut wird (mit noch geringerem Abstand) kann ich „einpacken“ – aber wohin und womit?! Das war meine subjektive Anmerkung, die natürlich unter „Kollateralschaden“ nicht zählt. **1.Zu geringe Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ (ich wünschte, ich wäre eine Fledermaus)** Der Umweltbericht zum Entwurf des Regionalplanes III geht auf eine Vielzahl von Faktoren der Auswirkungen der Windkraftnutzung auf die Umwelt ein. WKA sind in der Nähe zu einer nicht unerheblichen Anzahl von Tierarten nicht zulässig und Vorranggebiete werden nicht ausgewiesen, weil sie den Vogelzug stören. Warum gilt dieser hohe Schutzanspruch nicht in gleichem Maße für den „Faktor Mensch“? Die in direkter Nähe zu den Vorranggebieten bzw. den WKA lebenden Menschen sind den Beeinträchtigungen durch WKA in vielfältiger Hinsicht ausgesetzt. Dabei geht es nicht nur um die Emissionen der WKA, sondern auch um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit des Lebensumfeldes der Menschen. Hinzu kommen wirtschaftliche Nachteile, weil die Nähe zu den WKA dazu führt, dass Häuser an Wert verlieren oder der Ertragswert (Miete)	nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_087: Die Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_087 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Sie wird in verkleinerter Form als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Innenbereichen der Ortschaften Beidenfleth und Neuenkirchen gilt nach den erneuerten Abstandskriterien ein Siedlungsabstand von 1000 m, der laut überarbeitetem Plankonzept immer bei noch unbebauten Flächen zur Anwendung kommen soll. Der denkmalrechtliche Umgebungsbereich von 2 km um die Kirche in Wewelsfleth bleibt erhalten. Durch die Erhöhung der Abstände zu den Ortslagen wird auch hinsichtlich weiterer möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes in der Umgebung teilweise Prävention gewährleistet. Das verbleibende Konfliktrisiko für den Denkmalschutz der Kirchen in den 3 umliegenden Orten wird damit als vertretbar eingestuft. Allgemein gilt: Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen

gemindert wird. Im Gegensatz zu Eingriffen in die Natur findet hier aber kein Ausgleich statt. Stattdessen führen die Energiewirtschaftsgesetze sogar noch dazu, dass die Schleswig-Holsteiner aufgrund ihrer hohen Anzahl von Windkraftanlagen höhere Strompreise zahlen müssen, als Bewohner anderer Bundesländern mit weniger WKA. „Nach dem Regionalplan soll angestrebt werden, Windkraftanlagen möglichst in Einklang mit dem mehrheitlich zum Ausdruck gebrachten örtlichen Bürgerwillen zu bringen. Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen zur Unwirksamkeit der Regionalpläne für die Planungsräume I und III vom 20.01.2015 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind.“ Da das Abwägungserfordernis Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) sei, müssten alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Die von mir vorstehend aufgeführten Argumente basieren auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen. Beachtet werden sollte auch, der örtliche Wille der Bevölkerung. Im Juni 2016 ist in Beidenfleth ein Bürgerbegehren zum Ausbau der Windenergie im Gemeindegebiet durchgeführt worden. Bei einer Wahlbeteiligung von fast 50 % haben sich 2/3 der Bürger gegen einen Windkraftausbau auf Beidenflether Gebiet ausgesprochen. Dieses Ergebnis ist zustande gekommen, weil die Bürger sich schon von den bestehenden WKA bedrängt fühlen. 1. **Bedrängende Wirkung** Für Teile des Gemeindegebietes Beidenfleth, wie z.B. Hochfeld und Neumühlen, die bereits durch Windparks in den Gemeinden Beidenfleth und Dammfleth beeinträchtigt werden, droht beim Bau weiterer Windkraftanlagen eine regelrechte Umzingelung. Aufgrund der Vielzahl von WKA entsteht eine bedrängende Wirkung, die nicht hinnehmbar ist, aber offensichtlich bei der Ausweisung der Vorrangflächen außer Acht gelassen wurde. Die Gemeinde Beidenfleth wäre nach dem geplanten Ausbau (inkl. Bahrenfleth) von beinahe 350° umfasst. Ein freier Blick von mind. 120° wäre nicht mehr gegeben; dazu kommen alle sichtbaren Windparks im Betrachttungsraum.	rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). *„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 <30>; 252 <277>). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 <384 f.> und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“*(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris) Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Die gewählten Abstände zu Vorkommen geschützter Vögel sind aus dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgeleitet. Aus zahlreichen Untersuchungen geht hervor, dass Vögel unterhalb der gewählten Abstände einer erhöhten Mortalität durch Kollision mit den WEA ausgesetzt sind. Ein vergleichbar hohes Lebensrisiko besteht für Menschen in dieser Entfernung von WEA nicht. Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen auf Menschen sind die gewählten geringeren Vorsorgeabstände nach aktuellem Erkenntnisstand ausreichend und angemessen. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.

1. **Abstandsflächen** Die unter Ziffer 5.7.1 des Textteils des Entwurfs des Regionalplanes III aufgeführten Abstandsflächen (400 m zu Einzelhäusern, 800 m zu Siedlungsbereichen) sind zu gering, um die negativen Auswirkungen von WKA (Schallemissionen, Schattenschlag, Ultraschall, Lichtemissionen / Befeuerung) angemessen zu berücksichtigen. Der Abstand sollte mindestens den 10-fachen Wert der Höhe der WKA betragen. Wenn bei diesen Abständen das von der Landesregierung gesetzte Ausbauziel nicht erreicht werden kann, dann ist das Land zu klein oder das Ziel zu hoch angesetzt. Der Schutz der Bevölkerung und der Landschaft ist vorrangig. Das LLUR stellt noch heute Genehmigungen aus, die sich auf eine sehr alte TA-Lärm (GMBl Nr. 26/1998 S. 503) beziehen, aus einer Zeit, da keine Anlage höher als 100 Meter war. Das Thema Infraschall, das sehr viele Menschen belastet wird gar nicht in Erwägung gezogen.	Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.
1. **Artenschutz** Die Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 liegen in der unmittelbaren Nähe der Stör, die Bestandteil des FFH-Gebietes 2323-391 Schleswig-Holsteinisches Elbästuars und angrenzende Flächen ist. Wenn auch dieser Teil des FFH-Gebietes nicht vom Vogelschutzgebiet (2323-401 Unterelbe bis Wedel) überlagert wird, stellt es eine Hauptachse des überregionalen Vogelzuges dar. Im Landschaftsrahmenplan wird die Stör daher als Schwerpunktbereich für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Das Kampritt sowie der Hauptentwäs-serungsgraben nördlich des Kamper Weges sind als Verbundachsen bezeichnet. Der Plangeber hält die Freihaltung dieser Bereiche „..aus Vorsorgeerwägungen	Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 –

des Arten- und Biotopschutzes für gerechtfertigt.“ Trotzdem wird das in den Abwägungskriterien nicht berücksichtigt („geringes Konfliktrisiko“). Die Abwägung ist daher fehlerhaft. Neben Brutvogelarten wie Schleier- und Waldohreule, Turmfalke, Bussard, Saat- und Raben-krähen, Dohlen, Fasanen und Rebhuhn und weiteren Arten werden im Sommer auch regelmäßig Kiebitze, die in großen Bereichen dieser Fläche brüten und Lerchen beobachtet. Der Kuckuck ist im Sommerhalbjahr stetig auf / über der Fläche PR3_STE_076 anzutreffen. In den letzten Jahren sind regelmäßig auch Wiesenweihen auf / über der Fläche zu beobachten. Graureiher und Silberreiher, Störche und ein Seeadler finden sich regelmäßig, ein Uhu in Abständen zur Nahrungssuche ein. Grün- und Buntspechte sind vorhanden, wie weit sie sich in die Fläche begeben, entzieht sich meiner Kenntnis. In beiden Gebieten rasten bzw. fressen in den Winter-monaten regelmäßig große Schwärme (sehr viel mehr als 2000, bei gelegentlichen Zählungen kamen wir auf bis zu 6000 Exemplare Nonnengänse) verschiedener Gänsearten sowie Schwäne. Diese Vorkommnisse beobachten wir seit unserem Zuzug nach Beidenfleth, Groß Kampen, dies seit 1998. Im gesamträumlichen Planungskonzept des Landes SH wird die „vollständige Streichung von Bereichen, die als Hauptachsen des überregionalen Vogelflugs bekannt sind und aufgrund des Vogelzugs in niedrigen Höhen ein hohes Konfliktrisiko aufweisen…“ angekündigt - dennoch wird das Kriterium für beide Bereiche nicht umgesetzt. Das daraus resultierende Konfliktrisiko im Hinblick auf eine Windenergienutzung wird als hoch angesehen. Entsprechend des Integrierten Bewirtschaftungsplanes (IBP) Elbästuar HH/SH (Management-plan für das FFH-Gebiet) liegt darüber hinaus die Vorrangfläche PR3_Ste_076 im Suchraum für Wiesenentwicklung. Diese Flächen sollen für Limikolenarten (Kiebitz, Uferschnepfe und Bekassine) entwickelt werden, da in Teilen der Vogelschutzgebiete der Reproduktionserfolg zur Aufrechterhaltung der Populationen langfristig nicht mehr als gesichert angesehen wird. Auf einer kleinen Anfrage der Grünen hat die Bundesregierung erklärt, dass die Vögel vor allem in Agrarlandschaften dramatisch zurückgehen. In Deutschland hat der Bestand von Kiebitzen zwischen 1990 und 2013 um 80 Prozent abgenommen. Die Vorrangfläche PR3_STE~ 076 ist eine Kiebitzbrutstätte!	VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Zu den angesprochenen Punkten zu Repowering verweisen wir auf das Kapitel "Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept)", wonach das Repowering außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist. Die vorgeschlagene Änderung des Repoweringkonzepts kann derzeit nicht gefolgt werden, da auch die Interessen der Altanlagenbetreiber ausreichend berücksichtigt werden sollen. Die Landesplanung hat auf der Basis der einschlägigen Rechtsprechung und auf der Basis der Ergebnisse einer Bestandsanalyse ein sog. Repowering-Konzept. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte,

Ein hohes Konfliktpotential wird - bei beiden Vorrangflächen - in Bezug auf die Bedeutung für Fledermausarten gesehen: [redacted] sowohl in Beidenfleth-Uhrendorf als auch in -Kampen sind nachweislich Sommerquartier bzw. Wochenstube verschiedener Fledermausarten, die die linearen Strukturen entlang der Gräben und Wasserläufe zur Nahrungssuche nutzen. Hohe Individuenverluste durch Rotorschlag sind daher wahrscheinlich, wobei die Zahl der an Wind-energieanlagen verunglückenden Fledermäuse je nach Art, Jahreszeit, Wetterbedingungen und den spezifischen Landschaftsgegebenheiten schwanken kann (vgl. „Arbeitshilfe zur Berück-sichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“, Thüringer Landesamt für Umwelt und Geologie, 2015). Aus Gründen des Artenschutzes sind die Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 nicht als Vorrangflächen für Windenergie geeignet. **5.Riegelbildung** Mit Ausweisung der Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 entsteht in den Gemeinden Dammfleth, Beidenfleth und Bahrenfleth parallel zur Elbe eine Riegelbildung, die den Vogelzug entlang der Stör beeinträchtigt. Die Verkleinerung der Vorrangfläche PR3_STE_076 gegenüber der Potenzialfläche ist nicht ausreichend, um diese Beeinträchtigung zu beseitigen. Insofern ist die Bewertung im Datenblatt zur Fläche PR3_STE_076 nicht sachgerecht, wenn das Konfliktrisiko mit „gering“ eingeschätzt wird. **6.Raumordnungsgesetz**	naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Aufgabe der Raumordnung ist es, „unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Diese Anforderungen werden vom vorliegenden Entwurf des Regionalplans III nicht erfüllt, vielmehr verstößt er hinsichtlich der Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 aus folgenden Gründen gegen die Grundsätze der Raumordnung: • In der Bundesrepublik sind ausgeglichene wirtschaftliche und ökologische Verhältnisse anzustreben (§ 2 Abs.2 Nr. 1 ROG). Solche ausgeglichenen Verhältnisse werden nicht erreicht, wenn einzelne Teilräume überproportional mit Windenergieanlagen belastet werden. Dies führt nämlich einerseits zu Ungleichgewichten in den wirtschaftlichen Verhältnissen zwischen den Gemeinden mit und ohne Vorrangflächen für Windenergie und andererseits zu Ungleichgewichten in den ökologischen Verhältnissen: Gemeinden mit großen / vielen Vorrangflächen werden übermäßig in Landschaftsbild und Fauna beeinträchtigt, während Gemeinden ohne Vorrangflächen solchen Beeinträchtigungen nicht ausgesetzt sind. • Die ausgeglichenen Verhältnisse sind insbesondere dann nicht gegeben, wenn einzelne Gemeinden überproportional hohe Anteile des Gemeindegebietes für Vorrangflächen zur Verfügung stellen sollen. Landesplanerisches Ziel ist es, im 1,98 % der Landesfläche als Vorrangflächen für Windenergie auszuweisen. Auch wenn aus z.B. naturschutzrechtlichen Gründen einzelnen Gemeinden überhaupt keine Vorrangflächen zugewiesen werden, kann dies nicht zur Folge haben, dass andere Gemeinden ein Vielfaches des Durchschnittswertes hinzunehmen haben. Die für die Gemeinde • Die Repoweringfläche PR3_STE_076 ist allein schon aus denkmalschutzrechtlichen Gründen unzulässig. Ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Schleswig (2 A 226/11 vom 14.05.2013) hat am Rande dieser Fläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Höhe von 2,25 m über Geländeoberfläche für denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähig erklärt, weil sie wesentliche Sichtachsen des Kulturdenkmals Groß Kampen 18 beeinträchtigen würde. Diese Begründung muss umso mehr gelten, wenn in der Nähe dieses Kulturdenkmals und weiterer Kulturdenkmale mehrere mindestens 150 m hohe Windkraftanlagen aufgestellt werden sollen. Eine Planung, die der Vollzugfähigkeit entbehrt, weil ihr Hindernisse rechtlicher Art entgegenstehen, ist nichtig (so das BVerwG im Urteil vom 12.08.1999, 4 CN 4/98, zu einem	

Bauleitplan), • Auch das Baudenkmal Kirche, rund 1500 m von der Repoweringfläche Fläche PR3_STE_076 entfernt, entfaltet einen Umgebungsschutz, der zu einer denkmalrechtlichen Unzulässigkeit von Beidenfleth geplanten Vorrangflächen nehmen fast 14 % (!) des Gemeindegebietes in Anspruch. Dies ist ein Ausmaß, das unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht mehr gerechtfertigt ist. Mit diesem Aspekt der Ungleichbehandlung hat sich der Regionalplanentwurf bisher nicht auseinandergesetzt – es droht ein **Abwägungsdefizit**. Der Planungsträger muss nicht nur darlegen, von welchen Erwägungen die positive Standortauswahl getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum freizuhalten. (BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002). Dies erfolgt im vorliegenden Plan jedoch nicht. Im Plangebiet gibt es eine Reihe von Flächen (siehe Potenzialflächen), die noch weniger Einschränkungen unterliegen als die Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 und dennoch nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Eine solche Ungleichbehandlung ist nicht hinnehmbar. • Im strukturschwachen Raum der Wilstermarsch findet die nach § 2 Abs.2 Nr. 4 ROG geforderte Verbesserung der Entwicklungschancen nicht statt. Windenergieanlagen schaffen vor Ort weder Arbeitsplätze noch in der Regel Wirtschaftskraft, sondern sie beeinflussen durch die mit den Windenergieanlagen verbundenen Beeinträchtigungen die Entwicklungschancen negativ hinsichtlich Siedlungsentwicklung und Tourismus und verstärken somit noch die negativen Auswirkungen der Demografie. • Die Wilstermarsch ist eine historische Kulturlandschaft (und aus diesem Grund gegenwärtig Gegenstand eines Forschungsvorhabens unter Federführung der Uni Hannover unter dem Stichwort „Regiobranding“). Diese Kulturlandschaft wird wesentlich geprägt durch ihre Weite und das „horizontale“ Landschaftsbild. Das Aufstellen von Windkraftanlagen zerstört in Teilen der Wilstermarsch diese Merkmale bereits jetzt – durch Ausweisung weiterer Vorrangflächen wird diese Zerstörung fortgesetzt. Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen § 2 Abs.2 Nr. 5 Satz 1 ROG: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln“. •	

7.Repowering Es ist nicht nachvollziehbar, wie eine „Steigerung der Effektivität der Windkraftnutzung“ und eine „stärkere Konzentration der raumbedeutsamen WKA“ (Ziffer 1.2 des Umweltberichtes) erreicht werden soll, wenn Repoweringflächen außerhalb von Vorranggebieten ausgewiesen werden. Hier fehlt jegliche Begründung. Zudem steht diese Aussage im Widerspruch zu der Planungsdirektive, die in Ziffer 2.3.3 des Umweltberichtes beschrieben wird: „Die grundsätzliche Abwägungsdirektive besteht darin, Bereiche mit bestehenden WKA möglichst als Vorranggebiete auszuweisen, und damit die Möglichkeit zu geben, an vorhandenen Windkraftstandorten zukünftig Maßnahmen zum Repowering zu betreiben. Damit soll sichergestellt werden, dass die zukünftige Windenergiegewinnung soweit wie möglich auf bereits vorbelastete Standorte konzentriert wird.“ **8.Charakteristischer Landschaftsraum** Das Gutachten zum charakteristischen Landschaftsraum (Kapitel 4.7.2.1 des Umweltberichtes) wird ohne Prüfung als Kriterium für den Umweltbericht übernommen. In den Datenblättern der Abwägungsbereiche / Vorranggebiete findet keine Auseinandersetzung mit der Frage statt, ob die Abgrenzung des jeweiligen Bereiches auf dieser kleinmaßstäblichen Ebenen richtig vorgenommen wurde. Dies stellt einen Abwägungsmangel dar. Der charakteristische Landschaftsraum Nr. 21 wird zu kleinräumig begrenzt. Die typische und prägende Entwässerungsstruktur der Marsch ist auch über die im Gutachten nicht nachvollziehbaren Grenzen des Landschaftsraumes 21 vorhanden und wirksam. Die Grenze dieses charakteristischen Landschaftsraumes muss bis zum ebenfalls landschaftscharakteristischen Deich an der Stör ausgedehnt werden. In der Landesentwicklungsstrategie heißt es auf S. 167: „Die charakteristische Landschaft in Schleswig-Holstein ist zu erhalten, denn sie bietet enormes Identifikationspotenzial für Bürgerinnen und Bürger und macht den Charme unseres Landes aus.“ Die geplante Fülle von WKA würde den charakteristischen Landschaftsraum der Wilstermarsch nachhaltig negativ beeinträchtigen. Der notwenige Erhalt des charakteristischen Landschaftsraums steht der Ausweisung der Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 entgegen.	

9.Landschaftsbild

Das Merkmal „Landschaftsbild“ findet im Umweltbericht zu wenig Berücksichtigung. Es taucht lediglich mittelbar im Kapitel 4.7.2.1 des Umweltberichtes unter dem Kriterium „charakteristische Landschaftsräume“ auf. Damit wird negiert, dass WKA auch außerhalb der charakteristischen Landschaftsräume das Landschaftsbild regelmäßig negativ beeinträchtigen. Nicht ohne Grund werden bei dem Bau jeder WKA für den Eingriff in das Landschaftsbild Ausgleichsmaßnahmen fällig. Das Merkmal „Landschaftsbild“ ist bei der Ausweisung von Vorrangflächen stärker zu gewichten. In nächster Nähe befindet

sich schon eine Hochspannungsleitung und last but not least das Kernkraftwerk Brokdorf. Landschaftsbild ist bald nicht mehr.

1. **Denkmalschutz**

Die Repoweringfläche PR3_STE_076 ist allein schon aus denkmalschutzrechtlichen Gründen unzulässig. Ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Schleswig (2 A 226/11 vom 14.05.2013) hat am Rande dieser Fläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Höhe von 2,25 m über Geländeoberfläche für denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähig erklärt, weil sie wesentliche Sichtachsen des Kulturdenkmals Groß Kampen 18 beeinträchtigen würde. Diese Begründung muss umso mehr gelten, wenn in der Nähe dieses Kulturdenkmals und weiterer Kulturdenkmale mehrere mindestens 150 m hohe Windkraftanlagen aufgestellt werden sollen. Eine Planung, die der Vollzugfähigkeit entbehrt, weil ihr Hindernisse rechtlicher Art entgegenstehen, ist nichtig (so das BVerwG im Urteil vom 12.08.1999, 4 CN 4/98, zu einem Bauleitplan),

Auch das Baudenkmal Kirche, rund 1500 m von der Repoweringfläche Fläche PR3_STE_076 entfernt und lediglich

ca.1000 m von der Fläche PR3_STE_087 , entfaltet einen Umgebungsschutz, der zu einer denkmalrechtlichen

Unzulässigkeit von WKA – und damit auch der Repoweringfläche – führt. Das VG Schleswig hat in seinen Urteilen vom 01.02.207 (12 A 136/06) und 16.11.2004 (2 A 198/02) die denkmalrechtliche Unzulässigkeit von WKA in der Nähe von Kirchen (2.800 m bzw. 1650 m

entfernt) festgestellt. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, warum der für die Kirche in Wewelsfleth geltende 2-km-Schutzradius (siehe Datenblatt zum Vorranggebiet PR3_STE_087) nicht auch für die Gemeinde Beidenfleth und damit für das Vorranggebiet PR3_STE_076 gilt. 1. **Planungserfordernis** Bereits für die bestehenden Windkraftanlagen gibt es keine ausreichende Netzinfrastruktur zur Abnahme des Windkraftstroms. In Schleswig-Holstein wurden allein in 2016 rund 300 Millionen Euro für „Wegwerfstrom“ bezahlt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine Planung überhaupt zulässig ist (Plannotwendigkeit? Planrechtfertigung?), wenn das Planungsziel, nämlich die Bereitstellung weiteren Windstroms, nicht erreicht werden kann, weil die Infrastruktur eine Abnahme des Stroms zu wesentlichen Teilen nicht ermöglicht. Gerade hat Tennet gemeldet, dass es immer häufiger zu teuren Noteingriffen ins Stromnetz kommt, da die Leitungskapazitäten en nicht ausreichen, d.h. in den nächsten 8-13 Jahren wird Schleswig-	

Holstein weiter zugepflastert und die Bürger müssen dafür zahlen mit der Stromrechnung und der Lebensqualität. Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung der ländlichen Räume 2016 Mehr als die Hälfte der Menschen in Deutschland lebt in kleineren Städten oder Gemeinden auf dem Land. Ländliche Regionen sind attraktive Lebens-, Arbeits- und Erholungsorte. Viele Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche, darunter mittelständische Weltmarktführer, haben dort ihren Standort. Das alles gehört zum Leben auf dem Land – und darüber informiert der Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung der ländlichen Räume umfassend.	
Institution: Gewi – Projekt GmbH & Co. KG, Projektakquisition **ID: 2726, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: Anlage 1_Horst_Umzingelung.png**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Positive Stellungnahme der Firma Gewi – regenerative Energien: Als Planungsbüro für Windkraftanlagen möchten wir für die Fläche PR3_STE_097 (Vorranggebiet) eine positive Stellungnahme abgeben, da diese sich für den Bau von WEA ideal anbietet. Es handelt sich hierbei um ein zusammenhängendes Gebiet von rund 27 ha mit Platz für 3 Anlagen. Das zusammenhängende Gebiet besteht überwiegend aus Grünland, wird aber auch ackerbaulich genutzt. Die Fläche ist durch eine Hochspannungsleitung bereits vorbelastet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Intention wird gefolgt. Die Fläche PR3_STE_097 wird unverändert übernommen. Hinweise aus den Stellungnahmen auf Artenschutzbelange können im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Horst, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren

Die nötige Zuwegung zu den WEA (Straßen und Brücke) ist vorhanden bzw. temporär zu errichten. Alle betroffenen Eigentümer und direkten Anwohner haben einer Planung bereits zugestimmt und sind auch bereit, Ausgleichsmaßnahmen in örtlicher Nähe umzusetzen, unsere Umsetzung ist also beabsichtigt. Um Konflikte hoher Priorität mit Großvögeln zu vermeiden, wurde die Potenzialfläche bereits angepasst. Der Prüfbereich für die Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz stellt keine Vorbelastung dar, die bekannten Horststandorte des Weißstorchs liegen in ausreichender Entfernung (1 km-Abstandsregelung). Um eine zu dominierende Auswirkung auf den Raum Horst und Süderau zu vermeiden, erfolgt die Aufnahme der Fläche bisher als Vorranggebiet Repowering, damit gleichzeitig auch eine Entlastung der Region einhergeht. Da eine Riegelbildung für diese Fläche aber kaum gegeben ist (siehe Anlage 1), befürworten wir sogar eine Umwandlung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung. Ansonsten stehen uns für das Repoweringmodell auch 6 Altanlagen aus dem Kreis Steinburg zur Verfügung. Aus den oben aufgeführten Gründen sind wir unbedingt für eine Beibehaltung des Vorranggebiets PR3_STE_097 und machen die Ausführung aus der beigefügten Anlage vollumfänglich zum Gegenstand dieser Stellungnahme. Der Kreis Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9654, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR3IDGM9654_Auswertung_MusterSerSN.pdf, PR_III_3-1031-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, hiermit spreche ich mich gegen die Ausweisung von Vorranggebieten für den Windkraftausbau	Dem Votum wird gefolgt. Ausschlaggebender Grund für die Nichtaufnahme der Fläche ist die Lage in der Hauptachse des überregionalen Vogelzuges.

auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde 25776 Sankt Annen in Verbindung mit den Gebieten der Gemeinde 25774 Lehe aus. Es wurden Unterschriften in St. Annen gesammelt. Diese Unterschriftenliste liegt Ihnen bereits vor. Die Gemeinde spricht sich hier mehrheitlich gegen den Ausbau von Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet aus. Die Gemeinde Sankt Annen erarbeitet zur Zeit einen Flächennutzungsplan, um jungen Familien für die Zukunft Bauplätze zur Verfügung zu stellen. Ich spreche mich auch gegen den Ausbau von Wind-kraftanlagen auf unserem gesamten Gemeindegebiet durch Sonderregelung nach § 18 LaplaG sowie dem Windkraftausbau über einen Flächennutzungsplan nach § 35 Baugesetz aus. Das Teilgebiet PR3DIT001 umplant eine Fläche von 14,8 ha. Diese Flächengröße entspricht nicht der Größenvorgabe von mindestens 15 ha der Landesplanung. Ich bitte Sie, diese jetzige Potentialfläche aus der Landesplanung zu entfernen. Das Planungsgebiet PR3DIT002 ist für den Ausbau durch Windkraft nicht geeignet. Begründung: - ich lebe in einer schützenswerten Region (Eider-Treene-Sorge), die für Mensch und Tier lebenswert bleiben muss. Auch gibt es Untersuchungen, die in der Lärm- und Infraschallbelastung eine ernste Gefahr für die Gesundheit der Menschen sehen - Hauptachse den überregionalen Vogelzuges (Gefahr durch zu geringe Flughöhe) - Nahrungsgebiet von Großvögeln, wie Weißstorch, Seeadler, Gänse, Kraniche - das FFH-Schutzgebiet (DE1622-493) der Lundener Niederung wird durch Windkraftausbau zu stark bedroht (Abwägungskriterium 3.2.1) - das gesamte Gemeindegebiet ist Brut- und Nistgebiet seltener schützenswerter Vogelarten wie z. B. dem Kiebitz (Abwägungskriterium 3.2.4) - das Gemeindegebiet von Sankt Annen ist von besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (Abwägungskriterium 3.2.6) - Lebensraum vom geschützten Uhu	

- geschütztes Kulturdenkmal ist die Kirche der heiligen St. Anna (Abwägungskriterium 5.4) Ich bin der Überzeugung, dass die gesamten Gebiete der Gemeinde Sankt Annen im Einzugsgebiet der Eider-Treene-Sorge Niederung mit den ökologischen und topographischen Verknüpfungen zu den Moorgebieten: Lundener Moor, Krempeler Moor, Schlichtinger Moor, Mötjensee/FFH-Gebiet, Bargener Moor, Rehmer Moor sowie dem Broklandsaugebiet nicht geeignet sind für den Windkraftausbau. Hochachtungsvoll	

Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung

ID: 2725, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: 20170609 Karte Stellungnahme WKA Grevenkop GmbH & Co. KG, 1. Regionalplanentwurf.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne Schleswig-Holsteins entstand im Planungsraum 3 die Windvorrangfläche mit der Bezeichnung **PR3_STE_089**. An dieser Stelle wurde bereits im Regionalplan von 2012 ein Windeignungsgebiet (Nr. 284) ausgewiesen, welches dem heute dargestellten Zuschnitt weitestgehend ähnelt. Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne wurde die Fläche bereits in den vorhergehenden Veröffentlichungen von Abwägungsbereichskarten, am 04.11.2015 und am 22.03.2016, dargestellt. Die Ausweisung des Windvorranggebiets im 1. Regionalplanentwurf vom 06. Dezember 2016 entspricht dem Abwägungsbereich vom 22.03.2016, abzüglich einer sich westlich anschließenden Potentialfläche auf dem Gemeindegebiet Neuenbrook und Grevenkop. Auf der markierten Teilfläche der Windvorrangfläche betreibt unsere Bürgerwindparkgesellschaft einen Windpark mit einer Gesamtleistung von 17,0 MW, dessen	Der Intention der Stellungnahme, die Fläche PR3_STE_089 als Vorranggebiet zu übernehmen, wird gefolgt. Sie wird jedoch auf Hinweis der Denkmalbehörde des Kreises um einen Bereich reduziert, der innerhalb einer Sichtachse auf die Kirche St. Katharinen und die Ortschaft Neuenbrook liegt. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Zur Vermeidung einer zu starken Riegelwirkung und zum Schutz des Stadtbildes von Krempe bleibt es bei der Richtung Westen begrenzten Ausweisung. Die Hinweise auf fehlerhafte Abstandsbemessungen wurden geprüft. Sofern sie in der Karte noch nicht korrigiert sind und es sich nicht um geringfügige Anpassungen handelt, welche auch auf Vorhabenenebene geprüft und berücksichtigt werden können, werden sie für den endgültigen Plan bzw. für den 3. Planentwurf berücksichtigt.

letzte Anlage im März 2017 in Betrieb genommen worden ist. Aufgrund der breiten Bürgerbeteiligung existiert eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung und in der Gemeinde Grevenkop. Unsere Windparkgesellschaft stimmt der Ausweisung des Windvorranggebiets **PR3_STE_089** in vollem Umfang zu, bittet jedoch um Berücksichtigung der folgenden Anmerkungen und der Vornahme der im Folgenden erläuterten Anpassungen: **Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge** / **Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit** Das Windvorranggebiet **PR3_STE_089** ist heute bereits vollständig bebaut. Es handelt sich um eine zusammenhängende Fläche im Bereich vorhandener Vorbelastungen durch Landstraße, Autobahn und Hochspannungsleitungen, sodass die Belastung für das Schutzgut Mensch möglichst gering gehalten wird. Aufgrund der breiten Bürgerbeteiligung sowohl in Grevenkop wie auch in Neuenbrook existiert außerdem eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung für die Windparks. **Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung** Das noch nicht geklärte Kriterium bzgl. der Netzkapazität ist für dieses Vorranggebiet nicht zutreffend. Im Jahr 2015 wurde ein betreibereigenes Umspannwerk errichtet, an welchem die vorhandenen Bürgerwindparks angeschlossen sind. Zusätzlich existiert dort eine Einspeiseleistung für weitere ca. 55 MW. **Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen** / **Gebiets- und Artenschutz** Der Einwand bzgl. „Potentieller Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel“ (**2.5.2.22**) ist im Rahmen der Planung, die zum Bau des Parks in den Jahren 2016/2017 führte, geprüft und für unproblematisch befunden worden. Die realisierten WEA-Standorte wurden im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises unter Berücksichtigung der Artenschutzbelange festgelegt. **Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter** Die vorgetragenen Bedenken bzgl. bedeutsamer Stadtsilhouetten oder Ortsbildern bzw. von Kulturdenkmalen ist für die Windenergieanlagen der Windparkgesellschaft nicht zutreffend. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG hat eine Prüfung und Abwägung im	

Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung stattgefunden. Im Einvernehmen mit der Denkmalschutzbehörde hat die Anpassung und Festlegung der Anlagenstandorte unter Berücksichtigung der Sichtachsen über die Neuenbrooker St. Katharinenkirche stattgefunden. **Hinweise aus den Kreisen** Ein Konflikt mit dem Weißstorch ist nicht zu erwarten. Auch die Belange bzgl. der Kulturdenkmäler, der Umzingelungswirkung und der Stadtsilouetten wurden wie bereits oben erläutert im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG bereits geprüft. Zu den Rohstoffvorkommen liegt uns Kartenmaterial der Landesplanung vor. Demnach existieren im Bereich der Windvorrangfläche keine bedeutsamen Rohstoffvorkommen. Dies wurde ebenfalls durch die durchlaufenen Genehmigungsverfahren bestätigt. **Korrektheit der Flächenabgrenzung** Bezüglich einiger Wohnhäuser in Außenbereichslage erkennen wir Korrekturbedarf hinsichtlich der angelegten 400 m Abstände. Im Detail sind an folgenden Adressen die Schutzbereiche falsch ausgewiesen worden: • Hauptstraße 4 & 5, 25361 Grevenkop (an Wirtschaftsgebäude abgegrenzt, Wohngebäude liegen mindestens 45 m weiter zurück) • Hauptstraße 9 & 10, 25361 Grevenkop (an Wirtschaftsgebäuden abgegrenzt, Wohngebäude liegen ca. 70 m weiter zurück) • Hauptstraße 11, 12 & 13, 25361 Grevenkop (an Wirtschaftsgebäuden abgegrenzt, Wohngebäude liegen bis zu 105 m weiter zurück) • Hauptstraße 3a, 25361 Grevenkop (hier fehlt die Ausweisung von der nördlichen Wohnbebauung, welche dichter in Richtung der Vorrangfläche liegt; Bei den vorhandenen Anlagenstandorten wurde dies bereits korrekt berücksichtigt) Auch hinsichtlich der 800 m Abgrenzung zur Ortschaft Krempe haben wir einen Einwand. Um hier korrekt vom Innenbereich der offensichtlichen geschlossenen Wohnbebauung abzugrenzen, müsste man entweder von einem Flächennutzungsplan oder aber von den äußersten Häuserecken der letzten Häuser der Ortschaft abgrenzen. In diesem Fall liegt ein	

Flächennutzungsplan vor. Die Landesplanung hat hier allerdings die in den topografischen Karten verzeichneten Wohnflächen als maßgeblich erachtet. Diese könne jedoch auf keinen Fall eine rechtliche Grundlage für die Definition des Innenbereichs sein. Durch korrekte Abgrenzung anhand der F-Plangrenzen würde der Referenzpunkt um ca. 28 m von der Potentialfläche abrücken. Des Weiteren sehen wir ähnliche Fehler bei der Abgrenzung der Ortschaft Neuenbrook. Die Häuser entlang der Straße West, 25578 Neuenbrook, sind von der Landesplanung als geschlossene Wohnsiedlung klassifiziert worden. Über den Wohnbauflächen der Hausnummern 19 bis 59 gibt es jedoch keinen Flächennutzungsplan. Daher müsste hier wieder an den äußersten Häuserecken abgegrenzt werden. Die Landesplanung hat jedoch auch hier wieder die äußersten Grenzen der in den topografischen Karten verzeichneten Wohnflächen als Referenzpunkte gewählt. Dies müsste korrigiert werden. **Westlich angrenzende Potentialfläche** Die Windvorrangfläche wurde nach Westen hin im 1. Regionalplanentwurf vom 06.12.2016 abgeschnitten. Wir plädieren für eine Wiederaufnahme des Abschnitts in den 2. Regionalplanentwurf (siehe beigefügte Übersichtskarte), da keine Tabu- und Abwägungskriterien dem widersprechen. Die Windparkgesellschaft befürwortet außerdem eine Ausweisung dieser nicht aufgenommenen Potentialfläche als Repoweringfläche, um mit den umliegenden Bürgerwindparks ein abgestimmtes Repoweringkonzept umzusetzen. Die möglichen Repoweringkonzepte können Sie den Stellungnahmen der Windpark Grevenkop GmbH & Co. KG sowie der Windpark Neuenbrook GmbH & Co. KG entnehmen. Wir bitten Sie, die Vorrangfläche gemäß des 1. Regionalplanentwurfes **(PR3_STE_089)** sowie die westlich angrenzende Potentialfläche vollständig in den Regionalplan aufzunehmen, um den Betrieb und die Weiterentwicklung der Bürgerwindparkgesellschaften zu ermöglichen. Wir stehen für einen konstruktiven Austausch jederzeit zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen,	

[redacted] Anlagen: • Übersichtskarte	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M4545, Datum: 25.06.2017

Angehängte Dateien: Abgleich&Auswertung_MusterSerSN_PR3_0998.pdf, PR_III_3-0998-1.pdf, PR_III_3-0998-A1-1.pdf, PR_III_3-0998-A2-1.pdf, PR_III_3-0998-A3-1.pdf, PR_III_3-0998-A4-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden **Ergänzungen zu den ehemaligen Potentialflächen** • **PR3_LAU_030** • **PR3_LAU_036** • **PR3_LAU_037** • **PR3_LAU_039** zu berücksichtigen und die **Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern.** Die bisherigen Erhebungen und meine Ergänzungen erhärten hoffentlich die klare Entscheidung für einen WKA freien **Naturpark Lauenburgische Seen und seine Unantastbarkeit,** falls für	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Schleswig-Holstein Ausnahmeregelungen entschieden werden. Auf den folgenden Seiten finden Sie meine Begründungen. Mit freundlichem Gruß **PR3_LAU_030 / Sterley, Nordosten** Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_030) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Bitte beachten Sie auch die Anlage: - PR3_030.pdf Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten: <u>1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung</u> Das „Konfliktrisiko" ist für diesen Punkt wohl als „hoch" für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen. 1. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_34, PR3_LAU_32, PR3_LAU_29, PR3_LAU_30, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39 und PR3_LAU_45 bilden einen durchschnittlich 1,4 km entfernten fast vollständigen Kreisriegel um Sterley herum. Von einer Rundumsicht bleiben ca. 30° nach Osten frei. <u>2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung</u> Das „Konfliktrisiko" ist für diesen Punkt als „hoch" für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung" unter „Sonstige Regionalplandarstellung:" als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch.	

2. Die Felssteinkirche St. Johannis in Sterley liegt in unmittelbarer Nähe. 3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Die bisherige Einstufung „gering" ist fehlerhaft. Das Konfliktrisiko ist für diesen Punkt ist „mittel" für die gesamte Fläche von 15,4 ha. 1. Die Fläche grenzt an Vogelschutzgebiete (südöstlich). VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko" ist für diesen Punkt als „hoch" für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen. 1. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen, Anlage PR3_030.pdf 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Das „Konfliktrisiko" ist für diesen Punkt als „hoch" für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. 2. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band" eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher	

Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich." Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen" für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_030 herbeiführen. [Abbildung im Originaldokument] **PR3 LAU 036 / Seedorf** Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_036) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Bitte beachten Sie auch die Anlage PR3_036.pdf mit den Karten zu: • Rotmilan • Seeadler • NSG_HakendorferWaelderKarte Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten: <u>2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung</u> Das „Konfliktrisiko" ist für diesen Punkt als „hoch" für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung" unter „Sonstige Regionalplandarstellung:" als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für	

Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die südliche Fläche mit 9,4 ha liegt direkt in der Sichtachse der bedeutenden Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher, Stichworte: Herrenhaus mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. Diese Teilfläche ist ca. 400m abgetrennt und ohnehin zu klein für eine WKA Bebauung. 3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsvstems Die bisherige Einstufung „gering" ist fehlerhaft. Das Konfliktrisiko ist für diesen Punkt ist „hoch" für die gesamte Fläche von 58,7 ha. 1. Die gesamte Fläche ist geradezu von Vogelschutzgebieten umschlossen. VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. Im Norden südöstlich von Sterley, im Süden FFH Gebiet Seedorfer Forst und das gerade neu ausgewiesene Naturschutzgebiet „Hakendorfer Wälder". In der Anlage „ PR3_036.pdf " ist das augenfällig. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko" ist für diesen Punkt als „hoch" für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen. Ein neuer Horst wurde vom hiesigen Jagdpächter im Herbst 2016 am Zuckerhut gemeldet und ist bisher in der Planung nicht erfasst worden. Siehe Anlage „ PR3_036.pdf ". Die Karte mit den Horsten Nähe Zuckerhut kann bei Bedarf nachgeliefert werden. Zum Schutz der Horste schicke ich diese Karte nicht mit. 2. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen, s. Anlage „ PR3_036.pdf " 3. In Seedorf brütet oft der Weißstorch. 3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete Das „Konfliktrisiko" ist für diesen Punkt mindestens als „mittel" für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen.	

Bläßgans, Graugans, Kranich, Rohrdommel, Goldammer und Nachtigall brüten nachweislich auch zwischen den FFH Gebieten, zumal an der Prüffläche auch ein größeres Feuchtbiotop vorhanden ist, das bisher nicht erfasst wurde. <u>5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken</u> Das „Konfliktrisiko" ist für diesen Punkt als „hoch" für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. 2. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band" eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich." Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen" für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_036 herbeiführen. [Abbildung im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument]	

PR3_LAU_037 / Sterley/Hollenbek

Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_037) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern.

Bitte beachten Sie auch die Anlage PR3_037.pdf mit Karten zu:

- Rotmilan

- Seeadler

Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten:

1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung

Das „Konfliktrisiko" ist für diesen Punkt wohl als „hoch" für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen.

1. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_34, PR3_LAU_32, PR3_LAU_29, PR3_LAU_30, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39 und PR3_LAU_45 bilden einen durchschnittlich 1,4 km entfernten fast vollständigen Kreisriegel um Sterley herum. Von einer Rundumsicht bleiben ca. 30° nach Osten frei.

2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung

Das „Konfliktrisiko" ist für diesen Punkt als „hoch" für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen.

1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung" unter „Sonstige Regionalplandarstellung:" als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch.

2. Die Felssteinkirche St. Johannis in Sterley liegt in der Sichtachse auf die nördliche Fläche.

3. Die touristisch „Draisine" genutzte historische Eisenbahnlinie führt direkt an der

Fläche entlang. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko" ist für diesen Punkt als „hoch" für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. 1. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. s. Anlage „ Anlage PR3_037 " 2. In Neusterley, Hollenbek und Neu-Horst sind innerhalb des Beeinträchtigungsbereichs von 1,5 km mehrere Horste bzw. Reviere des Rotmilans besetzt. s. Anlage „ Anlage PR3_037 " 3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete Das „Konfliktrisiko" ist für diesen Punkt mindestens als „mittel" für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. Bläßgans und Kranich brüten nachweislich zwischen dem Gebiet Dickener Zuschlag und Hollenbek. 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Das „Konfliktrisiko" ist für diesen Punkt als „hoch" für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. 1. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. 2. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band" eine frühe Zersiedelung und	

Industrialisierung verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, sodass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich." Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen" für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_037 herbeiführen. [Abbildung im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] **PR3 LAU 039 / Hollenbek** Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_039) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Bitte beachten Sie auch die Anlage PR3_039.pdf mit den Karten zu: • Rotmilan • Seeadler Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten: <u>2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung</u> Das „Konfliktrisiko" ist für diesen Punkt als „hoch" für die gesamte Fläche von 39,3 ha	

anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung" unter „Sonstige Regionalplandarstellung:" als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die liegt direkt in der Sichtachse der bedeutenden Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher, Stichworte: Herrenhaus mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. <u>1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung</u> Das „Konfliktrisiko" ist für diesen Punkt mindestens als „mittel" für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39, PR3_LAU_44, PR3_LAU_45 und PR3_LAU_43 bilden insgesamt einen durchschnittlich 1,5 km entfernten 130° Riegel um Hollenbek herum. <u>2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung</u> Das „Konfliktrisiko" ist für diesen Punkt als „hoch" für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung" unter „Sonstige Regionalplandarstellung:" als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die touristisch genutzte historische Eisenbahnlinie ist nahe an der Fläche. <u>3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel</u> Das „Konfliktrisiko" ist für diesen Punkt als „hoch" für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. s. Anlage „ PR3_039.pdf " 2. In Neusterley, Hollenbek und Neu-Horst sind innerhalb des	

Beeinträchtigungsbereichs von 1,5 km mehrere Horste bzw. Reviere des Rotmilans besetzt. s. Anlage „ PR3_039.pdf " <u>5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken</u> Das „Konfliktrisiko" ist für diesen Punkt als „hoch" für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. 2. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band" eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich." Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen" für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_039 herbeiführen. [Abbildung im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2722, Datum: 28.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] [redacted] Ministerpräsident des Landes Schleswig Holstein -Staatskanzlei- Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Bebensee, 27. Juni 2017 Widerspruch gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung im Planungsgebiet III für die Gebiete Bebensee, Leezen, Mözen PR3_SEG_ 040 Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, hiermit widerspreche ich der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung für das o.g. Gebiet; aus folgenden Gründen: 1. SEG_040 (Bebensee, Leezen, Mözen) Die Fläche liegt inmitten zwischen den drei Kernzonen 68, 69 und 70 charakteristischer Landschaftsräume. Eine Bebauung in dieser zentralen Insellage zwischen den Kernzonen mit Windkraftanlagen führt zu einer deutlichen Beeinträchtigung und Entwertung gleich mehrerer umgebender Kernzonen. Es handelt sich um eine Verbundachse des Schutzgebietes- und Biotopenverbundsystems. (Neversdorfer See, Travetal und Mözener Au)Durch die Windkraftanlagen würde es zu einer Zerschneidung und Verriegelung kommen Schützenswerte Moorflächen liegen innerhalb dieses Gebietes (Bebenseer Moor). Das Gebiet liegt direkt an geologischen Abbaugebieten, in diesen Gebieten wird Kies abgebaut (Kieswerk	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene geprüft werden. Bzgl. der Verortung des charakteristischen Landschaftsraumes: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Zudem ist PR3_SEG_040 zwar umgeben von mehreren

Nord-Autobahnabfahrt Schwissel-) rund um Bebensee und Schwissel sind weitere Kiesvorkommen vorhanden. Der Neversdorfer See befindet sich im ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet.Der Mindestabstand wird zum Seeufer ist nicht gegeben. Die gefoderten Abstände zu dem öffentlichem Weg, der durch das Moor führt, werden nicht eingehalten. Die Gemeinde Bebensee ist eines der ältesten Dörfer der Gegend; dieses wird durch Hünengräber und Urnenfunden belegt. Die Gemeinde genießt aufgrund ihrer archäologischen Kulturdenkmäler einen besonderen Bestands-und Denkmalschutz. Um eine dominierende riegelartige Nord-Süd-Ausdehnung zu vermeiden, werden die Flächenteile nördlich der Kreisstraße K 82 gestrichen. Am östlichen Rand der Fläche ragt ein Moorgebiet herein, welches ein gesetzlich geschütztes Biotop ist. Dieser Flächenteil wird gestrichen. 2. Vogelschutzgebiete /Artenschutz Seeadlervorkommen - Sichtung über dem Neversdorfer See in Richtung Mözener See Hauptflugrute für Gänse Ost nach West (Rast und Futterplatz) Das Gebiet im Bebenseer Moor wird ständig von Kranichen aufgesucht, Artenschutz wird nicht beachtet. Ferner ist der Weißstorch im Moor zu sehen Rotmilan hat hier sein Überflug-, Rast- und Futtergebiet Die Liste ist kann weiter fortgesetzt werden (Eisvogel, Haubentaucher, Uhu) Fledermäuse sind täglich in der Dämmerung über den relevanten Gebieten zu beobachten. 3. Das Wachstum der Gemeinde Bebensee wäre durch die Errichtung der Windkraftanlagen nicht mehr möglich, da Bebensee westlich der A 21 liegt und die Ausdehnung nur in direkter Nähe zum vorgesehenen Vorranggebiet liegt. Das Gebiet gilt als trinkwassergefährdet. Durch die angrenzende Lage an die A 21 sind die Einwohner von Bebensee im erhöhtem Maße durch Lärmimmissionen belastet. Durch die Windenergie käme weitere Belastung durch Schattenschlag und Lichtimmissionen (Befeuerung)dazu. Ferner ist die Belastung durch Infraschall vorhanden; dieser kann bei Mensch und Tier gesundheitliche Schäden verursachen z.B. Fehlgeburten. 4. Bürgerwille Die Bewohner von Bebensee haben sich am 24.01.2010 mittels Bürgerentscheid gegen die Ausweisung von Eignungsflächen für die Windenergie entschieden; dieses wurde noch einmal	Schutzgebietstypen, die jeweils von der Windenergienutzung freizuhalten sind, jedoch liegt sie nicht selbst innerhalb eines der Gebiete bzw. eines Biotopverbundsystems. Bzgl. Vogel- und Fledermausschutz: Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart bzw. überregionalen Vogelzugachse. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Bzgl. der Siedlungsentwicklung: Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung gilt, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie verfestigte Planungen der Gemeinden als weiches Tabu beachtet und geplante Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt werden. Jedoch sieht die Landesplanung eine Ausweisung dennoch als vertretbar an, da kein immanent anstehender Konflikt anhand verfestigter Planung deutlich wird. Bzgl. der Belastung durch Emissionen: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich.

in der Gemeinderatssitzung am 19. Juni 2017 bekräftigt. Mit freundlichen Grüßen	Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Im jeweiligen anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren können zudem durch Schattenwurfprognosen und bedarfsgerechter Befeuerung Auflagen erlassen werden. Bzgl. Bürgerentscheid: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13).
Institution: BayWa r.e. Wind GmbH **ID: M9959, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0599-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Hamburg Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei **-**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den bereits mit WKA bebauten Bereichen der Stadt Uetersen und der Gemeinde Raa-Besenbek. Der Kreis Pinneberg hat in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass keine Spielräume und keine Bereitschaft bestehen, weitere Ausnahmen innerhalb des LSGs zuzulassen. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Die aufgeführten Gründe sind für die Landesplanung nachvollziehbar. Die Fläche PIN_007 wird aus den

Projektgruppe Landesplanung Wind Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel **Ansprechpartnerlin Email Durchwahl Datum** [redacted] 27. Juni 2017 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung Landesplanung — Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie Hier: **Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_PIN_007** Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans III — Sachthema Windenergie vom • 06.12.2016 nehmen wir wie folgt Stellung: Das vorgeschlagene Vorranggebiet PR3_PIN_007 in der Gemeinde Seester ist aufgrund seiner konfliktarmen Auswirkungen auf relevante Schutzgüter im besonderen Maße für die Windenergienutzung geeignet. Wie Sie in Ihrem Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans III — Sachthema Windenergie vom 06.12.2016 festgestellt haben, stehen dem Vorranggebiet PR3_PIN_007 — keine Kriterien mit Ausschlusswirkung entgegen. Die Potenzialfläche ist für einen maßvollen Ausbau der Windenergie prädestiniert und dient insbesondere dem landesplanerischen Ziel, dort Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, die eine gute Netzanbindung vorweisen. Das Vorranggebiet PR3_PIN_007 liegt in unmittelbarer Nähe zur Hochspannungstrasse der [redacted] [redacted]. Eine mit dem Einspeisemanagement gemäß EEG 2017 verbundene Abregelung von Windenergieanlagen findet im Kreis Pinneberg aufgrund der sehr geringen Anzahl von Windenergieanlagen derzeit nicht statt (siehe Internetabfrage vom 20.06.2017 unter: https://www.sh-netz.com/cps/rde/xchg/sh-netz/hs.xs1/1053.htm). Die Wahrscheinlichkeit, dass	genannten Gründen wieder gestrichen.

zukünftig Windenergieanlagen im Kreis Pinneberg im Rahmen des EEG-Einspeisemanagements abgeregelt werden, dürfte auch aufgrund der von [redacted] sowie [redacted] für die Trasse „SuedLink" beantragten Bedarfsplanung gering sein. Insofern ist davon auszugehen, dass weiterhin ausreichende Netzkapazität im Kreis Pinneberg besteht. Auch ein ggf. kostenintensiver Netzausbau dürfte für ein Vorranggebiet PR3_PIN_007 nicht erforderlich werden. Sowohl die landespolitische Maßgabe, ca. zwei Prozent der Landesfläche für die angestrebte erneuerbare Erzeugungsleistung aus Windenergie zur Verfügung zu stellen, als auch das Ziel, eine gerechte Verteilung der Windenergienutzung innerhalb Schleswig-Holsteins zu erreichen, sprechen somit für die Ausweisung der Fläche PR3_PIN_007 als Vorranggebiet für Windenergie. Aktuell sind im Kreis Pinneberg lediglich 14 Windenergieanlagen errichtet worden. Hier muss hinterfragt werden, inwieweit auch der bevölkerungsreichste Landkreis in Schleswig-Holstein einen substanziellen Beitrag zur Energiewende leisten kann. Im Sinne einer ausgewogenen sowie umwelt- und sozialverträglichen Ausweisung von Potenzialflächen zur Windenergienutzung im Land Schleswig-Holstein ist es dringend geboten, im Kreis Pinneberg weitere Potenzialflächen, insbesondere das Vorranggebiet PR3_PIN_007 auszuweisen. Gerade in einem bevölkerungsreichen Landkreis wie dem Kreis Pinneberg sollten die Möglichkeiten der Nutzung von Windstrom durch Sektorenkopplung (z.B. für E-Mobilität) genutzt und dadurch die Akzeptanz für die Energiewende erhöht werden. Hiermit könnte insbesondere den Kommunen und Stadtwerken der nötige wirtschaftliche Anreiz zur Förderung einer ressourcenschonenden und unabhängigen Energieversorgung gegeben werden. Das von den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und den Gemeinden häufig anzutreffende Argument, ein weiterer Ausbau der Windenergie sei insbesondere aufgrund der Gebietsstruktur des Landkreises nicht möglich, ist unzutreffend. Wie vorliegender Regionalplan-Entwurf u.a. mit dem vorgeschlagenen Vorranggebiet PR3_PIN_007 nachweislich darlegt, bestehen sehr wohl weitere Potenzialflächen zur Windenergienutzung. Auch die Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen" vom 29.03.2000 i.d.F. der 2. Änderungsverordnung vom 12.07.2011 (nachfolgend insgesamt „LSG-Verordnung") steht einer weitergehenden Nutzung von Windenergie außerhalb der derzeit bestehenden Windparkflächen in Raa-Besenbek sowie in	

Uetersen nicht entgegen. Die LSG-Verordnung entfaltet keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von weiteren Flächen zur Windenergienutzung. Vielmehr ist § 4 Absatz 1 Ziffer 2 LSG-Verordnung dahingehend auszulegen, dass von der Landesplanungsbehörde ausgewiesene Vorranggebiete für Windenergienutzung von einem etwaigen generellen Bauverbot von Windenergieanlagen ausgenommen sind. Sofern die Landesplanung wider Erwarten beabsichtigt, die LSG-Verordnung als Ausschlusskriterium heranzuziehen, sollte sie im Sinne einer landesweit ausgewogenen Bereitstellung von Potenzialflächen dem Kreis Pinneberg vorgeben, die mit vorliegendem Entwurf der Teilfortschreibung vorgeschlagenen Potenzialflächen im Landkreis zuzulassen, d.h. die Übersichtskarte zur LSG-Verordnung entsprechend anzupassen, oder gemäß § 4 Absatz 3 LSG-Verordnung Befreiungen vom ggf. geltenden Verbot der Errichtung von weiteren Windenergieanlagen im Kreis Pinneberg zu erteilen. Eine pauschale Ablehnung, mit Hinweis auf das LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen", wäre unverhältnismäßig und würde der Verantwortung nicht gerecht werden, die auch der Kreis Pinneberg für den weltweiten Klimaschutz, insbesondere den landesweiten Ausbau der erneuerbaren Energien trägt. Aufgrund des ansteigenden Meeresspiegels sollte es auch Ziel des Kreis Pinneberg sein, eine von der Elbe „entkoppelte" und zum Landschaftsschutzgebiet deklarierte Marschlandschaft nicht nur zu schützen, sondern auch in die Pflicht zu nehmen, einen substanziellen Beitrag zum Klimaschutz leisten zu können. Dass die LSG-Verordnung einen solchen substanziellen Beitrag der Förderung CO2-neutraler Stromproduktion, insbesondere der Windenergie, nicht zulässt, ist offensichtlich. Die Landesplanung sollte daher alles dafür tun, dass im Kreis Pinneberg das Festhalten an einem vermeintlich dauerhaften freien Blick auf die Landschaft der Weitsicht weicht, im erforderlichen Maß den mit dem Klimawandel verbundenen Gefahren entgegenzuwirken. Objektiv betrachtet wäre auch die Sorge, im Kreis Pinneberg würden bei Neuausweisung weiterer Potenzialflächen nicht mehr genügend landschaftlich geschützte Flächen in der Randzone des LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen" übrigbleiben, unbegründet. Windenergieanlagen sind mittlerweile Teil des Landschaftsbildes in Schleswig-Holstein und stellen weder die Schutzfunktion noch den Erholungswert eines Landschaftsschutzgebietes in Frage, insbesondere dann, wenn wie im vorliegenden Fall für das Vorranggebiet PR3_PIN_007 die Errichtung von Windenergieanlagen ein vertretbares Maß nicht überschreiten würde. Schließlich spricht die Randlage der Fläche PR3_PIN_007 im Landschaftsschutzgebiet LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen, die Vorbelastung durch die westlich der Fläche PR3_PIN_007	

verlaufende Stromtrasse sowie die geringe Distanz zum Windpark Raa-Besenbek (ca. 800 m) für die Ausweisung des Vorranggebietes PR3 PIN 007. Abschließend ist anzumerken, dass wir eine vertragliche Vereinbarung geschlossen haben, die verbindlich regelt, dass im Fall der Realisierung eines Windparks auf der Fläche PR3_PIN_007 eine bedarfsgerechte Befeuerung zu installieren ist. Hiermit wäre eine dauerhafte nächtliche visuelle Beeinträchtigung in diesem Gebiet ausgeschlossen. Zudem wurden bereits Gespräche mit dem Bürgerwindpark Raa-Besenbek bzgl. einer Einbeziehung des Bürgerwindparks Raa-Besenbek bzgl. einer gemeinschaftlichen bedarfsgerechten Befeuerung geführt, so dass hier durchaus die Möglichkeit besteht, den Bürgerwindpark Raa-Besenbek hier mit einzubeziehen. Aufgrund der vorgenannten Gründe gehen wir davon aus, dass die Fläche PR3_PIN_007 im Regionalplan III — Sachthema Windenergie unverändert übernommen wird. Mit freundlichen Grüßen aus Hamburg	
Institution: BayWa r.e. Wind GmbH **ID: M5815, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0621-1.pdf, PR_III_3-0621-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
BayWa r.e. Wind GmbH 1 Am Sandtorkai 70 1 20457 Hamburg Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei **-** **Projektgruppe Landesplanung** **Wind**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den bereits mit WKA bebauten Bereichen der Stadt Uetersen und der Gemeinde Raa-Besenbek. Der Kreis Pinneberg hat in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass keine Spielräume und keine Bereitschaft bestehen, weitere Ausnahmen innerhalb des LSGs zuzulassen. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Die aufgeführten Gründe sind für die Landesplanung nachvollziehbar. Die Fläche PIN_008 wird aus den genannten Gründen wieder gestrichen. Aus den gleichen Gründen wird die Fläche PIN_009 auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen

Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Ansprechpartner/in Email Durchwahl Datum [redacted] 27. Juni 2017 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung Landesplanung — Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie Hier: **Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_PIN_008 und PR3_PIN_009** Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans III — Sachthema Windenergie vom 06.12.2016 nehmen /wir wie folgt Stellung: Die vorgeschlagenen Vorranggebiete PR3_PIN_008 und PR3_PIN_009 in der Gemeinden Uetersen, Neuendeich, Groß Nordende und Seester sind aufgrund ihrer konfliktarmen Auswirkungen auf relevante Schutzgüter im besonderen Maße für die Windenergienutzung geeignet. Wie Sie in Ihrem Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans III — Sachthema Windenergie vom 06.12.2016 festgestellt haben, stehen den Vorranggebiete PR3_PIN_008 und PR3_PIN_009 keine Kriterien mit Ausschlusswirkung entgegen. Die Potenzialflächen sind für einen maßvollen Ausbau der Windenergie prädestiniert und dienen insbesondere dem landesplanerischen Ziel, dort Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, die eine gute Netzanbindung vorweisen. Die Vorranggebiete PR3_PIN_008 und PR3_PIN_009 liegen in unmittelbarer Nähe zur Hochspannungstrasse der Schleswig-Holstein Netz AG. Eine mit dem Einspeisemanagement gemäß EEG 2017 verbundene Abregelung von Windenergieanlagen findet im Kreis Pinneberg aufgrund der sehr geringen Anzahl von Windenergieanlagen derzeit nicht statt (siehe Internetabfrage vom 20.06.2017 unter: https://www.sh-netz.com/cps/rde/xchq/sh-netz/hs.xs1/1053.htm). Die Wahrscheinlichkeit, dass zukünftig Windenergieanlagen im Kreis Pinneberg im Rahmen des EEG-Einspeisemanagements abgeregelt werden, dürfte auch aufgrund der von TenneT TSO GmbH sowie TransnetBW GmbH für die Trasse „SuedLink" beantragten Bedarfsplanung	zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen.

gering sein. Insofern ist davon auszugehen, dass weiterhin ausreichende Netzkapazität im Kreis Pinneberg besteht. Auch ein ggf. kostenintensiver Netzausbau dürfte für die Vorranggebiete PR3 PIN 008 und PR3 PIN 009 nicht erforderlich werden. Sowohl die landespolitische Maßgabe, ca. zwei Prozent der Landesfläche für die angestrebte erneuerbare Erzeugungsleistung aus Windenergie zur Verfügung zu stellen, als auch das Ziel, eine gerechte Verteilung der Windenergienutzung innerhalb Schleswig-Holsteins zu erreichen, sprechen somit für die Ausweisung der Flächen PR3_PIN_008 und PR3_PIN_009 als Vorranggebiete für Windenergie. Aktuell sind im Kreis Pinneberg lediglich 14 Windenergieanlagen errichtet worden. Hier muss hinterfragt werden, inwieweit auch der bevölkerungsreichste Landkreis in Schleswig-Holstein einen substanziellen Beitrag zur Energiewende leisten kann. Im Sinne einer ausgewogenen sowie umwelt- und sozialverträglichen Ausweisung von Potenzialflächen zur Windenergienutzung im Land Schleswig-Holstein ist es dringend geboten, im Kreis Pinneberg weitere Potenzialflächen, insbesondere die Vorranggebiete PR3_PIN_008 und PR3_PIN_009 auszuweisen. Gerade in einem bevölkerungsreichen Landkreis wie dem Kreis Pinneberg sollten die Möglichkeiten der Nutzung von Windstrom durch Sektorenkopplung (z.B. für E-Mobilität) genutzt und dadurch die Akzeptanz für die Energiewende erhöht werden. Hiermit könnte insbesondere den Kommunen und Stadtwerken der nötige wirtschaftliche Anreiz zur Förderung einer ressourcenschonenden und unabhängigen Energieversorgung gegeben werden. Das von den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und den Gemeinden häufig anzutreffende Argument, ein weiterer Ausbau der Windenergie sei insbesondere aufgrund der Gebietsstruktur des Landkreises nicht möglich, ist unzutreffend. Wie vorliegender Regionalplan-Entwurf u.a. mit den vorgeschlagenen Vorranggebieten PR3_PIN_008 und PR3_PIN_009 nachweislich darlegt, bestehen sehr wohl weitere Potenzialflächen zur Windenergienutzung. Auch die Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen" vom 29.03.2000 i.d.F. der 2. Änderungsverordnung vom 12.07.2011 (nachfolgend insgesamt „LSG-Verordnung") steht einer weitergehenden Nutzung von Windenergie außerhalb der derzeit bestehenden Windparkflächen in Raa-Besenbek sowie in Uetersen nicht entgegen. Die LSG-Verordnung entfaltet keine Ausschlusswirkung für die	

Ausweisung von weiteren Flächen zur Windenergienutzung. Vielmehr ist § 4 Absatz 1 Ziffer 2 LSG-Verordnung dahingehend auszulegen, dass von der Landesplanungsbehörde ausgewiesene Vorranggebiete für Windenergienutzung von einem etwaigen generellen Bauverbot von Windenergieanlagen ausgenommen sind. Sofern die Landesplanung wider Erwarten beabsichtigt, die LSG-Verordnung als Ausschlusskriterium heranzuziehen, sollte sie im Sinne einer landesweit ausgewogenen Bereitstellung von Potenzialflächen dem Kreis Pinneberg vorgeben, die mit vorliegendem Entwurf der Teilfortschreibung vorgeschlagenen Potenzialflächen im Landkreis zuzulassen, d.h. die Übersichtskarte zur LSG-Verordnung entsprechend anzupassen, oder gemäß § 4 Absatz 3 LSG-Verordnung Befreiungen vom ggf. geltenden Verbot der Errichtung von weiteren Windenergieanlagen im Kreis Pinneberg zu erteilen. Eine pauschale Ablehnung, mit Hinweis auf das LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen", wäre unverhältnismäßig und würde der Verantwortung nicht gerecht werden, die auch der Kreis Pinneberg für den weltweiten Klimaschutz, insbesondere den landesweiten Ausbau der erneuerbaren Energien trägt. Aufgrund des ansteigenden Meeresspiegels sollte es auch Ziel des Kreis Pinneberg sein, eine von der Elbe „entkoppelte" und zum Landschaftsschutzgebiet deklarierte Marschlandschaft nicht nur zu schützen, sondern auch in die Pflicht zu nehmen, einen substanziellen Beitrag zum Klimaschutz leisten zu können. Dass die LSG-Verordnung einen solchen substanziellen Beitrag der Förderung 002-neutraler Stromproduktion, insbesondere der Windenergie, nicht zulässt, ist offensichtlich. Die Landesplanung sollte daher alles dafür tun, dass im Kreis Pinneberg das Festhalten an einem vermeintlich dauerhaften freien Blick auf die Landschaft der Weitsicht weicht, im erforderlichen Maß den mit dem Klimawandel verbundenen Gefahren entgegenzuwirken. Objektiv betrachtet wäre auch die Sorge, im Kreis Pinneberg würden bei Neuausweisung weiterer Potenzialflächen nicht mehr genügend landschaftlich geschützte Flächen in der Randzone des LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen" übrigbleiben, unbegründet. Windenergieanlagen sind mittlerweile Teil des Landschaftsbildes in Schleswig-Holstein und stellen weder die Schutzfunktion noch den Erholungswert eines Landschaftsschutzgebietes in Frage, insbesondere dann, wenn wie im vorliegenden Fall für die Vorranggebiete PR3_PIN_008 und PR3_PIN_009 die Errichtung von Windenergieanlagen ein vertretbares Maß nicht überschreiten würde. Abschließend ist anzumerken, dass im nordwestlichen Bereich der PR3_PIN_008 in der Gemeinde Seester; Bereich Lohkuhle, Ihrerseits eine Wohnbebauung berücksichtigt wurde. In diesem Bereich befindet sich kein augenscheinlich keine Wohnbebauung. Der Gemeinde	

Seester sowie dem Kreis Pinneberg ist nach telefonischer Auskunft hier ebenfalls keine Wohnbebauung bekannt. Wir bitten, dies in der zukünftigen Flächenkulisse zu berücksichtigen. Aufgrund der vorgenannten Gründe gehen wir davon aus, dass die Flächen PR3_PIN_008 und PR3 _ PIN _009 im Regionalplan III — Sachthema Windenergie unverändert bzw. die PR3_PIN_008 angepasst übernommen werden. Mit freundlichen Grüßen aus Hamburg Michael Münster Projektleitung Doreen Kasper Projektentwicklung	
Institution: Amt Oldenburg-Land, Bauamt **ID: M8257, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: E_0_0006.pdf, E_0_0006-1.pdf, E_0_0006-2.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilaufstellung Regionalplan II, Sachthema Windenergie: **Stellungnahme der Gemeinde Neukirchen** Mit Runderlass hat die Landesplanungsbehörde durch Bekanntmachung ihrer allgemeinen Planungsabsichten die Verfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 (LEP) und zur Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) eingeleitet.	Die vorgetragenen Hinweise aus der Stellungnahme wurden geprüft. Zu den Hinweisen auf militärische Schutzbereiche bzw. Richtfunktrassen: Zu Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind, sind Abstände einzuhalten. Hierzu sind sowohl harte und auch weiche Tabukriterien sowie auch Abwägungskriterien zu beachten, die im Plankonzept aufgeführt sind. Die Belange der Bundeswehr sind auch im Genehmigungsverfahren zu prüfen und auch können zur Ablehnung der Genehmigung führen. Diese Prüfung ist jedoch im Einzelfall zu führen. Bei der Regionalplanung sind nur

Die Landesregierung hat am 6. Dezember 2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des LEP zum Sachthema Windenergie und die Entwürfe der Teilaufstellungen der Regionalpläne I bis III zum Sachthema Windenergie sowie die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Das Beteiligungsverfahren ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein vom 27. Dezember 2016 (Amtsbl. Schl-H. S. 1853) eingeleitet worden. Die Planunterlagen liegen derzeit öffentlich aus. Zusätzlich wird ein internetgestütztes Online-Beteiligungsverfahren durchgeführt und steht unter www.schleswig-holstein.de/windernergiebeteiligung bis einschließlich 30. Juni 2017 zur Verfügung. Neben dieser Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Kommunen selbst „Beteiligte“ im Sinne des § 5 Abs. 5 Nr. 1 des Landesplanungsgesetzes, denen ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Im Regionalplan II aus 2012 wurden in der Gemeinde Neukirchen umfangreiche Windeignungsflächen nördlich von Neukirchen ausgewiesen. Auf dieser Grundlage wurden der Windpark geplant; die 13. Flächennutzungsplanänderung ist seit August 2013 wirksam <u>Regionalplan II 2012:</u> [Abbildung im Originaldokument] Dazu ist festzustellen, dass es bislang keine Proteste oder grundsätzliche Kritik an der Windenergienutzung in der Gemeinde Neukirchen gab. Die Gemeinde Neukirchen möchte die Nutzung regenerativer Energie weiter ausbauen, nicht zuletzt weil daraus auch Steuereinnahmen zu erwarten sind. Im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans III wurden die bislang ausgewiesenen Flächen zwar als Potenzialflächen ermittelt aber nicht als Vorrangflächen aufgenommen. Die Gründe dafür sind vorrangig: Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit: • VOR- und DVOR-Anlage Michaelsdorf	die Kriterien zu beachten und abzuwägen, die von vornherein die Errichtung von Windkraftanlagen ausschließen. Zu den Hinweisen auf Belange des Denkmalschutzes (Stadtsilhouetten, Ortsbilder, Kulturdenkmäler): Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von WKA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann. Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG). Der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen alle Maßnahmen in Denkmalbereichen und in deren Umgebung, die geeignet sind, die Denkmalbereiche wesentlich zu beeinträchtigen, und alle Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten und Welterbestätten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG). Als Denkmalbereiche sind in Schleswig-Holstein derzeit die Unterstadt Lauenburg, die Eisenbahnersiedlung Quellental in Büchen, das Dorf Sieseby (Gemeinde Thumby) und die Siedlung Oher Weg in der Stadt Glinde über Verordnungen ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Grabungsschutzgebiete, die in Karten beim Archäologischen Landesamt und im Fachbereich der Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck erfasst sind. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als

• Militärischer Schutzbereich bzw. Richtfunktrasse • Belange des Denkmalschutzes (Stadtsilhouetten, Ortsbilder, Kulturdenkmäler) <u>Entwurf Regionalplan III 2017, Darstellung der abgelehnten Potenzialflächen:</u> [Abbildung im Originaldokument] **Die Gemeinde Neukirchen fordert die Landesregierung auf, die bislang im Regionalplan ausgewiesenen Eignungsflächen wieder als Vorrangflächen in die Neuaufstellung des Regionalplan III aufzunehmen.** Aufgrund der absehbaren Aufgabe der VOR- und DVOR-Anlage Michaelsdorf sind diese Konflikte zeitnah ausgeräumt. In anderen Bereichen (z. B. See, im Raum Großer Plöner See) wurden auch geringere Abstände zugelassen. Die Belange des Denkmalschutzes sind nicht so schwerwiegend, dass sie gegen die Windenergienutzung auf den bislang ausgewiesenen Flächen sprechen	pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. Zu den einzelnen Flächen: PR3_OHS_011 und PR3_OHS_013: Bei unbebauten Flächen ist ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt ein Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Im Ergebnis wird die Fläche nicht übernommen. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt. PR3_OHS_012: Im 1. Planentwurf hat die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss dieser Fläche und der benachbarten Flächen PR3_OHS_026 und PR3_OHS_033 geführt. Diese Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit können jetzt wesentliche Teile der Potenzialfläche und damit auch des Eignungsgebietes aus der Regionalplanung von 2012 übernommen werden. Der Teil östlich der Bundesstraße wird nicht übernommen, weil hier ein erhöhtes Konfliktrisiko mit der Hauptachse des überregionalen Vogelzuges besteht. Im Ergebnis wird die Fläche angepasst. Den Hinweisen aus den Stellungnahmen wird damit im Wesentlichen gefolgt. PR3_OHS_015: Die Fläche ist in einem Teilbereich mit WKA bebaut, liegt aber nahezu vollständig in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Eine Übernahme der Fläche ist im mit Windkraftanlagen bebauten Bereich dennoch möglich, da nach Auskunft des MELUND als der nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zuständigen Behörde die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vom Verbot nach § 44 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. Damit ist auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt, dass sich der Vorrang der Windenergienutzung auch in den nachfolgenden Verfahrensebenen durchsetzen kann. Für die vertiefende Begründung wird auf das Plankonzept

	und den Regionalplan verwiesen. Im Ergebnis wird die Fläche angepasst. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit im Wesentlichen gefolgt. PR3_OHS_018: Fläche liegt komplett im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie gestrichen. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt. PR3_OHS_019: Bei unbebauten Flächen ist ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Im Ergebnis wird die Fläche nicht übernommen. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt. PR3_OHS_021: Die Fläche ist in einem Teilbereich mit WKA bebaut, liegt aber vollständig in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Eine Übernahme der Fläche ist im mit Windkraftanlagen bebauten Bereich dennoch möglich, da nach Auskunft des MELUND als der nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zuständigen Behörde die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vom Verbot nach § 44 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. Damit ist auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt, dass sich der Vorrang der Windenergienutzung auch in den nachfolgenden Verfahrensebenen durchsetzen kann. Für die vertiefende Begründung wird auf das Plankonzept und den Regionalplan verwiesen. Im Ergebnis wird die Fläche angepasst. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit im Wesentlichen gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2719, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0046.pdf, E_3_0046-1.pdf**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, nachfolgend möchte ich meine Stellungnahme zum o. g. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III, dem Abwägungsbereich bzw. Vorranggebiet für Windenergienutzung PR3_STE_033 (Kreis Steinburg) zwischen Kaaks und Mehlbek abgeben, wobei ich mir Ausführungen der Firma [redacted] Cuxhaven, zu eigen mache, die die Machbarkeit eines Windparks in dem Vorranggebiet untersuchen und dafür bereits ein Gutachten des Büro [redacted] Husum, in Auftrag gegeben haben. **1. Allgemeine Hinweise:** Wir begrüßen die Bemühungen der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung, ein schlüssiges Gesamtkonzept für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie zu erarbeiten, und dabei keine zu erheblichen Einschränkungen für die Windenergienutzung z. B. durch unnötig große Puffer für Siedlungsflächen etc. festzulegen. Im Planungsraum III ist mit 12.225 ha Fläche und 1,5% der Gesamtfläche des Planungsraumes im Vergleich zum gesamten Bundesland (dort 1,9%) ein unterdurchschnittlicher Flächenanteil für die Ausweisung vorgesehen. Wir möchten die Landesregierung deshalb ausdrücklich auffordern, gerade im Planungsraum III – wo immer möglich – an den vorgesehenen Flächen festzuhalten und die im Entwurf geplanten Vorranggebiete tatsächlich mit der abschließenden Beschlussfassung auszuweisen. Unsere Forderung nach möglichst viel ausgewiesenen Flächen für die Windenergie möchten wir weiterhin begründen auf Basis der über die Landespolitik hinausgehenden	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft und das beiliegende Fachgutachten gesichtet. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_033 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Potenzialfläche überlagert sich zwar nur teilweise mit einem Abwägungskriterium hoher Priorität (Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG mit landesweiter Bedeutung). Jedoch fällt ein Großteil der restlichen Fläche in die Abstandszone von 800 bis 1000 m zu den nächsten Siedlungsbereichen. Aufgrund der geringen Größe der verbleibenden Fläche sowie weiterer möglicher Konflikte entfällt diese als Vorranggebiet. Bzgl. Vogel- und Fledermausschutz: Die Potenzialfläche liegt nach aktuellem Kenntnisstand innerhalb des Prüfbereichs von Weißstorch und Seeadler. Die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche bzw. deren Brutplätze bleiben jedoch unberührt. Der Vogelschutz war jedoch nicht entscheidungsrelevant. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebungsschutz wiederum können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich, deshalb ist auch dieser Aspekt nicht zentral für die Flächenentscheidung. Bzgl. der möglichen Umfassung/Riegelbildung:

Rahmenbedingungen: Ende 2015 wurde das Paris-Protokoll beschlossen, danach erfolgten die Ratifizierungen in den beteiligten Staaten, u. a. im Oktober 2016 im EU-Parlament. Seit dem 4. November 2016 ist der neue **internationale Klimavertrag** in Kraft. Darin wird u.a. vereinbart, dass • „der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, da erkannt wurde, dass dies die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringern würde;“ Um diese Vorgabe zu erfüllen, sind erheblich stärkere Anstrengungen in der Klimapolitik der verschiedenen Staaten, also auch in der BRD (und somit in Schleswig-Holstein) erforderlich, als bis jetzt eingeleitet wurden. Dies verdeutlicht beispielsweise die Veröffentlichung „Energy system transformations for limiting end-of-century warming to below 1.5 °C“ in der Zeitschrift „Nature Climate Change“ (JOERI ROGELJ et al; 2015): „Um das gesteckte 1,5°-Ziel erreichen zu können, müssen die Treibhausgasemissionen weltweit zwischen 2045 und 2060 auf Null zurückgefahren werden und anschließend ein Teil des zuvor emittierten Kohlenstoffdioxids wieder aus der Erdatmosphäre entfernt werden. Erreichbar ist das gesteckte Ziel zudem nur mit einer sehr konsequenten und sofort	Das Kriterium der möglichen Umfassung oder Riegelbildung ist in Bezug auf die PR3_STE_033 ebenso wenig entscheidungsrelevant. Das Konfliktrisiko wird als gering bemessen. Generell ist die Umfassungslage nach Prüfung auf Ebene der Regionalplanung insbesondere als Indiz für die Verträglichkeit der Fläche zu bewerten, da die konkrete Situation in einer Einzelfallbetrachtung untersucht werden muss.

begonnenen Klimaschutzpolitik, da sich das Zeitfenster, in dem dies noch realisierbar ist, rasch schließt (Stand 2015).“ (Quelle: Joeri Rogelj et al.: *Energy system transformations for limiting end-of-century warming to below 1.5 °C*. In: Nature Climate Change. Band 5, 2015, S. 519–527) **Fazit:** **Für das Land Schleswig - Holstein ergibt sich seit 04.11.2016 ein unmittelbar zu berücksichtigendes Erfordernis, sich um die möglichst umfangreiche Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie noch stärker als bisher zu bemühen.** Um dies zu erreichen, müssen deshalb bei der Anwendung der verschiedenen Kriterien des Plankonzeptes alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, bei der Abwägung aller zu beachtenden Belange **im Zweifel für die Ausweisung der Windenergiefläche** zu entscheiden. **2. Vorranggebiet Windenergie Nr. PR3_STE_033 (Kreis Steinburg) zwischen Kaaks und Mehlbek** Maßgeblich für eine Betrachtung der o. g. Fläche ist die Lage des Standortes in der Nähe verschiedener Brutstandorte von Groß- und Greifvögeln, die als windkraftsensibel einzustufen sind. Wir haben daher ein Gutachten beim Büro [redacted], Husum in Auftrag gegeben, um zu prüfen, ob die Avifauna-Situation derzeit nach wie vor dem Stand entspricht, der eine Ausweisung der Fläche möglich macht. Aufgrund des nun	

vorliegenden Zwischenberichts von [redacted] kann dies uneingeschränkt bestätigt werden.

Kurz zu den maßgeblichen Erkenntnissen:

- Brutstandorte: Die vom Büro [redacted] durchgeführte Nestkartierung hat sowohl für den Seeadler, als auch für die Arten Rotmilan, Weißstorch und Uhu ergeben, dass die maßgeblichen als Beeinträchtigungsbereich definierten Radien in allen Fällen überschritten werden. (siehe anliegendes Gutachten)

- Prüfbereich für Nahrungsgebiete und Flugkorridore / Flugaktivität: Zwar sind die Erfassungen in Bezug auf Nahrungshabitate und Flugkorridore noch nicht komplett abgeschlossen, nach aktuellem Zwischenstand hat uns das Büro [redacted] jedoch mitgeteilt, dass „kein Hinweis auf ein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial erkennbar“ ist.

Wir schließen uns der Beurteilung des Gutachtens dahingehend an, dass die Ausweisung der Fläche aus avifaunistischer Sicht uneingeschränkt erfolgen kann.

Beim Artenschutzrecht ist sowohl in Bezug auf ggf. vorhandenes Fledermausvorkommen als auch in Bezug auf die Avifauna darauf hinzuweisen, dass immer auch die Möglichkeit besteht, durch geeignete artspezifische Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen den Vorschriften des § 44 BNatSchG gerecht zu werden.

Hierzu möchten wir ausdrücklich auf die Beachtung das BVerwG-Urteils vom 28.04.2016 (AZ:

9 A 9.15) hinweisen, in dem das Gericht bei der Urteilsbegründung bezüglich des Artenschutzrechts ausführt, dass die zu betrachtenden Tiere nicht in „unberührter Natur“ leben, sondern dass die Lebensräume „aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z. B. auch mit dem Bau von Windkraftanlagen, Windparks und Hochspannungsleitungen verbunden ist.“ Weiter führt das Gericht aus: „Es ist daher (…) nicht außer Acht zu lassen, dass (…) besondere Umstände hinzutreten müssen, damit von einer signifikanten Gefährdung durch einen neu hinzukommenden Verkehrsweg gesprochen werden kann“ (analog gilt dies gemäß ständiger Rechtsprechung des BVerwG auch für Windenergieanlagen). : Im Gegensatz zur weit verbreiteten bisherigen Praxis muss nach diesem Urteil also vielmehr zugunsten des Infrastruktur-Vorhabens entschieden werden als zugunsten der weitgehenden / kompletten Vermeidung des Risikos für geschützte Arten (, wobei in der Praxis bisher häufig bis auf ein gefordertes „Nullrisiko“ hin das Artenschutzrecht (falsch) ausgelegt wurde.) Dies ist insbesondere für die Ebene der Regionalplanung zu fordern, da die nachgelagerten Verfahrensschritte weitgehende Möglichkeiten zum Umgang mit möglichen Artenschutzkonflikten bieten. Vor dem unter 1) ausgeführten Hintergrund, dass aus höherrangigen Gründen möglichst viel Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen ist, ist unserer Einschätzung nach auch der in den Entwurfsunterlagen angemerkte Aspekt einer drohenden „Umzingelungswirkung“ im Zusammenhang mit weiteren Flächen aus der Umgebung als nicht schwerwiegend genug für einen Wegfall der Fläche anzusehen. Das Vorranggebiet liegt nordwestlich der Ortschaft Kaaks und östlich der Ortschaft Mehlbek in einem für den Erholungsverkehr schlecht erschlossenen Talraum der Mühlenau. Die Ortschaft Kaaks ist aufgrund der leichten Hanglage nach Süden und Westen ausgerichtet, die Ortschaft Mehlbek mit Ausnahme des Gut Mehlbek im Wesentlichen nach Westen ausgerichtet, so dass eine unmittelbare Belästigung der Anwohner in den angrenzenden Ortschaften durch einen Windpark über die ohnehin vorhandene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hinaus eher unwahrscheinlich ist.	

Insgesamt sollte eine Abwägung sämtlicher maßgeblicher Kriterien daher zu dem Ergebnis kommen, dass eine vollständige Ausweisung der Fläche PR3_STE_033 als Vorranggebiet Windenergie aufgrund des vergleichsweise geringen Konfliktpotenzials ohne Zweifel angemessen ist. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9875, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-1006-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Entwurfsfläche PR3_SEG_037 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Stellung zu der o.g. Entwurfsfläche PR3_SEG_037. In dem vorgenannten Gebiet besitze ich Grundeigentum, welches ich zum Zwecke der Windenergienutzung zur Verfügung stellen möchte. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windenergieanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_037 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Im Rahmen des 2. Entwurfs entfällt die Fläche vollständig als Vorranggebiet aufgrund neuer Voraussetzungen. Gründe sind hierfür folgende: Der östliche Teil der Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanhorst und entfällt aufgrund des hohen Konfliktrisikos. Bei unbebauten Flächen ist darüber hinaus gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt keine ausreichend große Restfläche, die für eine Ausweisung geeignet ist.

Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach meiner Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Daher sind Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund begrüße ich die Ausweisung der Entwurfsfläche PR3_SEG_037 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausdrücklich. Die Entwurfsfläche weist auch aus meiner Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen. Die Fläche sollte zudem auf das gesamte Potentialgebiet erweitert werden. **Betroffene Abwägungskriterien** Vorab möchte ich mir den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Stadt- und Umlandbereich** Gemäß Gliederungspunkt 2.5.2.2 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume **1,** II und III in Schleswig-Holstein	Bzgl. der Entscheidungsrelevanz der Lage im Stadt-und-Umlandbereich, der Kompensationsflächen sowie des Fledermausschutzes: Die Lage innerhalb des Stadt-und-Umlandbereiches sowie die Überlagerung mit Kompensationsflächen wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Jedoch hat der Aspekt keine Ausschlusswirkung ausgeübt. Der Fledermausschutz wiederum ist tatsächlich vornehmlich auf der Ebene der anlagenspezifischen Genehmigung relevant. Diese Aspekte sind vornehmlich als Indizien zu bewerten und wurden in den Datenblättern quantifiziert bewertet. Bzgl. der archäologischen Denkmäler: Hinsichtlich der archäologischen Kulturdenkmäler ist seitens des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein keine Beeinträchtigung festgestellt worden, jedoch überragen die abwägungsentscheidenden Aspekte diesen Sachverhalt. Bzgl. des charakteristischen Landschaftsraumes: Die anrandige Lage innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes wäre für die als Vorranggebiet vorgesehen Teilfläche des 1. Entwurfs vertretbar gewesen. In Anbetracht der neuen Voraussetzungen für Siedlungsabstände aber ist eine Ausweisung nicht möglich. Bzgl. der rechtlichen Perspektive der Abwägungsentscheidung: Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in

(Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) sind die Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum zu groß und pauschal ausgewiesen, um ein weiches Ausschlusskriterium zu sein. Es bedarf hiernach einer sorgfältigen Einzelabwägung, in welchem Umfang innerhalb dieser Bereiche Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können. In diesem konkreten Einzelfall sollte aus meiner Sicht zugunsten der Windenergienutzung abgewogen werden. Die betreffende Potentialfläche befindet sich im Randbereich der dargestellten Stadt- und Umlandbereiche. Eine Siedlungsentwicklung in Richtung der Potentialfläche erscheint auf Grund der westlich zur Entwurfsfläche verlaufenden A21 und der großen Entfernung zu den nächstgelegenen Ortschaften nicht möglich. Auch eine Vorhaltung der Fläche als regionalen Grünzug oder als Grünzäsur ist in diesem konkreten Einzelfall nicht gegeben. Aus diesen genannten Gründen ist die Potentialfläche mit den Entwicklungsschwerpunkten des Stadt- und Umlandbereichs um Bad Segeberg vereinbar. **Planverfest. Kompensationsfl. f. d. Straßenbau u. weitere Ausgleichsfl. sowie Ökokonto-Fl.** Flächen dieser Art können aus meiner Sicht entweder in der späteren Windparkplanung berücksichtigt und entsprechend von der konkreten Anlagenplanung ausgenommen werden oder es erfolgt im Zuge des Genehmigungsverfahren die Auflage entsprechend geeignete Ersatzflächen zu finden und bereitzustellen. Insofern ist dieses Kriterium mit der Windenergienutzung vereinbar. **Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Gebiete mit einer außerordentlichen Bedeutung für den Fledermausschutz, wie beispielsweise die Segeberger Kalkberghöhlen, werden bereits von verschiedenen Tabukriterien (FFH Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) entsprechend abgedeckt und ausgeschlossen. Hier nun noch weitere Gebiete, die aufgrund ihrer Ausgestaltung potentiell als Lebensraum für Fledermäuse in Frage kommen könnten, als weiteres Abwägungskriterium hinzuzunehmen, ist aus meiner Sicht nicht zielführend, da die Fledermausuntersuchungen bereits fester Bestandteil der Genehmigungsunterlagen sind. Ferner gibt es eine Vielzahl technischer Lösungen, die einen fledermausfreundlichen Betrieb der Windenergieanlagen ermöglichen. Hierdurch wird dem Fledermausschutz in ausreichender Form Rechnung getragen. Dies belegen auch Studien, aus denen sich schließen lässt, dass Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergieanlagen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden können.	erforderlichem Maße gewahrt.

Abstände zu Denkmalbelangen Aus dem gesamträumlichen Planungskonzept und den jeweiligen Umweltberichten geht hervor, dass es sich bei den Abwägungskriterien mit den Nummern 5.1, 5.3, 5.4 und 5.5 in den Datenblättern um pauschale Abstandsradien um die jeweiligen Denkmalgüter handelt und jedes Denkmal spezifisch geprüft werden muss. In den Datenblättern zu den veröffentlichten Entwurfs- und Potentialflächen ist zwar die betroffene Größe der Fläche angegeben, allerdings ist daraus nicht ersichtlich, ob diese Betroffenheit einer Windenergienutzung an dieser Stelle entgegensteht und wenn ja, worin sich dieser Konflikt begründet. In diesem konkreten Fall scheint die Kirche in Bad Segeberg den Konflikt zu begründen. Insbesondere die zentrale, abgeschirmte Lage der Kirche innerhalb Bad Segebergs und der Mindestabstand von 3,6 km zu der Kirche führen aus meiner Sicht dazu, dass eine Windkraftnutzung in diesem Fall mit dem Denkmalbelang vereinbar ist. Die ausgewiesene Entwurfsfläche wurde zudem durch einen Abstand von 500 m zu einem Grabhügel beschnitten. Der Grabhügel ist in der Landschaft nicht mehr ersichtlich und bietet daher aus meiner Sicht keinen substantiellen Grund für einen pauschalen Freihaltebereich von 500 m. Aus meiner Sicht sollte daher die Potentialfläche vollständig für die Windenergienutzung vorgesehen werden. **Charakteristische Landschaftsräume** Mit den charakteristischen Landschaftsräumen sollen Teile der Kulturlandschaft ausgewiesen werden, die sich durch ihre unverwechselbare Eigenart in besonderer Weise von der umgebenden Landschaft abheben, weil in ihnen bestimmte naturraumtypische naturbedingte und / oder kulturbedingte Merkmale der Landschaft in einer besonderer Ausprägung, Vielfalt oder Dominanz vorkommen. (vgl. Gutachten Umweltplan 2016) Ergebnis dieses Gutachtens ist ein Vorschlag für eine Flächenkulisse von Kernbereichen des charakteristischen Landschaftsraums, die von der Windenergienutzung freigehalten werden sollen. Eine pauschale Freihaltung dieser teilweise sehr großen Räume würde den weiteren Abwägungsprozess auf den dann verbleibenden Flächen zu sehr einschränken. Dies wäre nicht vereinbar gewesen mit der Anforderung, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Eine differenzierte Einzelfallprüfung des charakteristischen Landschaftsraums begrüße ich ausdrücklich. Insbesondere wird gern. Ziffer 2.6.3 des o.g. Plankonzepts eine Freihaltung von Windenergieanlagen immer dann angestrebt, wenn eine Fläche von dem Abwägungskriterium „Charakteristischer Landschaftsraum" betroffen ist und gleichzeitig in	

einem Naturpark liegt. In diesem konkreten Einzelfall liegt lediglich ein Teil der Entwurfsfläche im Bereich des Charakteristischen Landschaftsraums und ist dabei gleichzeitig nicht vom Kriterium „Naturparke" betroffen. Hinzu kommt der bereits vorhandene und prägende Landschaftseingriff durch die A21. Hieraus resultiert meine Auffassung, dass die Windkraftnutzung an dieser Stelle mit dem Charakteristischen Landschaftsraum vereinbar ist. Neben der Beschreibung der betroffenen Kriterien möchte ich zusätzlich auf Folgendes hinweisen: a) § 7 Abs. 2des Raumordnungsgesetzes (ROG) gibt vor, dass bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen private Belange in der Abwägungsentscheidung des Planungsträgers zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Entsprechend regelt § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LaplaG), dass auch über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürgerrinnen und Bürger die Landesplanungsbehörde zu entscheiden hat. Solche Anregungen und Bedenken sollen mit dieser Stellungnahme vorgebracht werden. b) Bedeutsam sind meine Anregungen und Bedenken aus folgenden Gründen: Die Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich durch die Festsetzung von Vorranggebieten als Ziele der Raumordnung, die gern. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB der Errichtung einer Windenergieanlage außerhalb der festgesetzten Gebiete entgegensteht, erfordert eine sachgerechte Abwägung nicht nur der positiven Standortfestlegung für die Windenergienutzung, sondern auch der Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen. Dies setzt ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Planungsraum voraus. In der Abwägung sind dabei insbesondere auch die privaten Belange der von der beabsichtigten Ausschlusswirkung betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da eine entsprechende regionale Raumordnungsplanung private Grundeigentümer unmittelbar bindet, sind an die Abwägung weitaus höhere und strengere Anforderungen zu stellen, als sie üblicherweise an die Raumordnungsplanung gestellt werden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 20.02.2003 — 1 A 11406/91, NVwZ-RR 2003, 619 ff). Die Eigentumsrechte der Grundeigentümer sind nach Art. 14 GG geschützte Rechte, besitzen daher hohen Rang. Die Einschränkung von grundgesetzlich geschützten Rechten kann und darf ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Regionalpläne sind Abwägungsprodukte, die sich an den Vorgaben für eine ordnungsgemäße Abwägung zu orientieren haben, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die damit zu	

beachtenden Abwägungsschritte entwickelt worden sind (vgl. OVG Magdeburg, Urt. v. 11.11.2004 — 2 K 144/01, ZNER 2004, 370 (372)). Kernelement einer rechtmäßigen Regionalplanung ist danach eine Abwägung, die diesen Anforderungen genügt; insbesondere sind neben den öffentlichen Belangen auch gerade die privaten Belange der Grundstückseigentümer bzw. die sonstigen privaten Belange Dritter zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Ausschlusswirkung bzgl. der nicht als Standort für Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen geht es dabei um das private Interesse, die aufgrund der Windverhältnisse an sich geeigneten Flächen durch Errichtung von Windenergieanlagen wirtschaftlich zu nutzen. Zweck dieser Regionalplanung ist ja, eine Bebauung der außerhalb der festgesetzten Gebiete gelegenen Flächen mit Windenergieanlagen i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB auszuschließen. c) Die ausgelegten Planungsunterlagen belegen, dass sich meine Grundstücke in einer Potentialfläche befinden, gegen dessen Berücksichtigung keinerlei harte oder weiche Tabukriterien sprechen. Diese Fläche ist also für eine Windenergienutzung besonders geeignet. Auch hieraus ergibt sich, dass meine Grundstücke im Rahmen der regionalplanerischen Konzentrationsentscheidung für Windenergieanlagen positiv zu berücksichtigen sind. Da keine anderweitigen sachlichen oder abwägungsentscheidenden Gründe ersichtlich sind, meine Grundstücke bei einer solchen Festsetzung unberücksichtigt zu lassen, wäre die Nichtaufnahme meiner Grundstücke als Teil einer Konzentrationszone bei Fortschreibung des Regionalplanes abwägungsfehlerhaft und würde mich zusätzlich noch in meinen nach Artikel 14 GG geschützten Rechten beschränken. Auch viele andere Grundstückseigentümer teilen meine Ansichten und befürworten die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung. Hierzu verweise ich auf die von dort aus vorgelegten Stellungnahmen. Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantrage ich die Bestätigung der Entwurfsfläche PR3_SEG_037 als Vorranggebiet und die Erweiterung der Fläche auf das gesamte Potentialgebiet für die Windenergienutzung im zukünftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis bin ich der Auffassung, dass der von mir vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu	

berücksichtigen ist. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2718, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, bereits im Jahr 2012 haben wir beim Bürgerentscheid zu geplanten Windkraftanlagen mit Nein (wie auch 67,3 % der Bevölkerung in der Gemeinde Nützen) gestimmt. Die Erneute Planung die hier ausgewiesen Flächen als Windenergieeignungsflächen freizugeben und als Windkraftanlagen zu nutzen, erfüllt uns mit tiefer Sorge. Die Aufstellung von bis zu 200 m hohen Windkraftlagen in der hier festgelegten Windenergieeignungsfläche hat insbesondere Nachteile für den Naturschutz. In den betroffenen Eignungsflächen besteht eine große Artenvielfalt mit Brutstätten und Ruhezonen für Großvögel, wie z.B. Storch, UHU, Seeadler , Rotmilan, Graugans, Kranich und Seidenreiher sowie wertere bedrohte Vogelarten wie Kiebitz, Bussard und Wachtelkönig. Für uns als Haus- und Grundeigentümer hat die Errichtung von Windkraftanlagen auf dieser Fläche negative Auswirkungen in Form von Preisverfall von Grundstücken und Wohngebäuden, Wertminderungen bei Vermietung und Finanzierung sind weitere Folgen, die dauerhalft bestehen werden. Durch bereits bestehende bzw. in Planung und Bau befindliche vielfältige Infrastruktureinrichten und Gewerbebetriebe ist hohe Belastung für die Einwohner der Gemeinde entstanden bzw. wird weiter auf sie zukommen, z.B. Hoch-und 380 kV	Die Fläche PR3_SEG_056 ist in die Fläche PR3_SEG_327 aufgegangen. Der größte Teil der Fläche PR3_SEG_327 liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Die nördliche Teilfläche (ehemals SEG_056) bleibt in modifizierter Form als Vorranggebiet erhalten. Aufgrund des einzuhaltenden 1.000 m-Abstandes zu Lentföhrden entfällt der nördliche Streifen. Damit ist automatisch auch die Überlagerung mit einer Waldparzelle berücksichtigt. Aufgrund der geringen Größe der Fläche ist nicht, wie in vielen Stellungnahmen befürchtet, von einer massiven Beeinträchtigung für die umliegende Wohnbevölkerung auszugehen. Vorgebrachte Artenschutzbelange führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einer Streichung der Fläche, weil Windenegienutzung grundsätzlich möglich scheint. Potenzielle Konflikte können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft und ggf. durch Maßnahmen entschärft werden. Eine erneute Überprüfung der südlichen Teilfläche hat ergeben, dass sie zumindest in einem Teilbereich als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Der regionale Grünzug ist entgegen der ursprünglichen Einschätzung hier nur randlich betroffen. Darüber hinaus ist sie deutlich abgesetzt von Siedlungen; im unmittelbaren Umfeld befindet sich nur ein Einzelgehöft, zu

Höchstspannungsleitungen, Autobahn A 7, die zukünftige A 20, umfangreiche Kiesabbauflächen, Biogasanlagen, Recyclingunternehmen, Asphaltmischwerk und gewerblich Nutzung in der Gemeinde selbst. Die dann hinzukommende Belästigung durch Geräuschentwicklung und Infraschall erreichen die Wohngebiete und können durch den verursachten Streß zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Bluthochdruck, Schwindel, Übelkeit und Konzentrationsschwäche u.v.m. führen. Im schleswig-holsteinischen Koalitionsvertrag von CDU, GRÜNEN und FDP, der am 16. Juni 2017 von den beteiligten Parteien paraphiert wurde, wird auf Seite 58 der Mindestabstand von Windkraftanlagen im Außenbereich und von Siedlungen neu definiert. Die Mindestabstände sollen als neues Kriterium für die Genehmig verankert werden. Im Außenbereich soll der Mindestabstand dreifache Anlagenhöhe bis Rotorblattspitze, bei Siedlungen fünffache Anlagenhöhe sein, so dass der Abstand zu einer 200 Meter hohen Anlage im Außenbereich 600 Meter (vorher 400 Meter) und bei Siedlungen 1.000 Meter (vorher 800 Meter) beträgt.“ Ob diese Abstände bei der hier aufgeführten Fläche gegeben sind, zweifeln wir an.	dem der Abstand von 400 m eingehalten wird. Insgesamt ist daher für diese Fläche von einem geringen Konfliktrisiko auszugehen. Belange des Artenschutzes fühen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Fläche. Sie werden auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft. Die Ausweisung wird auf den größeren Flächenteil beschränkt, um das zwischen den Teilflächen liegende Waldstück nicht zu stark zu belasten. Die nördlichen Flächenteile außerhalb des Biotopschwerpunktbereiches liegen teilweise innerhalb eines Kiesabbaugebietes. Nach Abzug verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24.

	Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2717, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sehr geehrte Damen und Herren, bereits im Jahr 2012 haben wir beim Bürgerentscheid zu geplanten Windkraftanlagen mit Nein (wie auch 67,3 % der Bevölkerung in der Gemeinde Nützen) gestimmt. Die Erneute Planung die hier ausgewiesen Flächen als Windenergieeignungsflächen freizugeben und als Windkraftanlagen zu nutzen, erfüllt uns mit tiefer Sorge. Die Aufstellung von bis zu 200 m hohen Windkraftlagen in der hier festgelegten Windenergieeignungsfläche hat insbesondere Nachteile für den Naturschutz. In den betroffenen Eignungsflächen besteht eine große Artenvielfalt mit Brutstätten und Ruhezonen für Großvögel, wie z.B. Storch, UHU, Seeadler , Rotmilan, Graugans, Kranich und Seidenreiher sowie wertere bedrohte Vogelarten wie Kiebitz, Bussard und Wachtelkönig. Für uns als Haus- und Grundeigentümer hat die Errichtung von Windkraftanlagen auf dieser Fläche negative Auswirkungen in Form von Preisverfall von Grundstücken und Wohngebäuden, Wertminderungen bei Vermietung und Finanzierung sind weitere Folgen, die dauerhalft bestehen werden. Durch bereits bestehende bzw. in Planung und Bau befindliche vielfältige Infrastruktureinrichten und Gewerbebetriebe ist hohe Belastung für die Einwohner der Gemeinde entstanden bzw. wird weiter auf sie zukommen, z.B. Hoch-und 380 kV Höchstspannungsleitungen, Autobahn A 7, die zukünftige A 20, umfangreiche Kiesabbauflächen, Biogasanlagen, Recyclingunternehmen, Asphaltmischwerk und gewerblich Nutzung in der Gemeinde selbst. Die Eignungsfläche PR3_SEG_049 stellt die letzte zusammenhängende Naherhohlungsfläche für unsere Gemeinde dar. Durch den Bau von Windkraftanlagen wird dann auch diese zerstört. Die dann hinzukommende Belästigung durch Geräuschentwicklung und Infraschall erreichen die Wohngebiete und können durch den verursachten Streß zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Bluthochdruck, Schwindel, Übelkeit und Konzentrationsschwäche u.v.m. führen. Im schleswig-holsteinischen Koalitionsvertrag von CDU, GRÜNEN und FDP, der am 16. Juni 2017 von den beteiligten Parteien paraphiert wurde, wird auf Seite 58 der Mindestabstand von Windkraftanlagen im Außenbereich und von Siedlungen neu definiert. Die Mindestabstände	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

sollen als neues Kriterium für die Genehmig verankert werden. Im Außenbereich soll der Mindestabstand dreifache Anlagenhöhe bis Rotorblattspitze, bei Siedlungen fünffache Anlagenhöhe sein, so dass der Abstand zu einer 200 Meter hohen Anlage im Außenbereich 600 Meter (vorher 400 Meter) und bei Siedlungen 1.000 Meter (vorher 800 Meter) beträgt.“ Ob diese Abstände bei der hier aufgeführten Fläche gegeben sind, zweifeln wir an.	
Institution: Ingenieurbüro Dr. Lüth GmbH, Keine Abteilung **ID: 2687, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: 170608_WP Großenaspe Landschaftsbild.pdf, Gutachten Rotwild Bioconsult 170628.pdf, Gutachten Rotwild_Dr. König 170622.pdf, WP_RPIII_Großenaspe_NMS_Fachgutachten_LuP_20170602_aktuell.pdf, 170628_Stellungnahme Landesplanung Fläche PR3_SEG_018.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, anliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme inkl. Anhängen zu der Potenzialfläche PR3_SEG_018. Mit freundlichen Grüßen [redacted] GmbH	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft und die beiliegenden Fachgutachten gesichtet. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_018 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Der nördliche Flächenteil entfällt aufgrund der Lage innerhalb eines Migrationskorridors zur Grünbrücke Brokenlande für Rotwild sowie der hohen Raumbelastung durch potenzielle landschaftliche Überprägung durch WKA südlich von Neumünster. Wiederum die mittleren Flächenteile liegen vollständig innerhalb des Zuleitungskorridors zu eben jener Grünbrücke und weisen eine Überlagerung mit einem Potenzialgebiet zur Rohstoffsicherung auf. Durch das hohe Konfliktpotenzial entfallen diese ebenfalls. Das Kriterium der Potenzialfläche für Rohstoffsicherung war im Fall der Entscheidung zur nördlichen Teilfläche jedoch nachrangig, da es vornehmlich die mittleren Flächenteile betrifft. Bzgl. des Migrationskorridors: Das zugrundeliegende Fachgutachten, das der Ermittlung der Migrations-

	und Zuleitungskorridore diente und dementsprechend Empfehlungen lieferte, wurde letztmals im April 2018 aktualisiert und hinsichtlich einiger Potenzialflächen spezifiziert. Für PR3_SEG_018 wurden die Ergebnisse dabei bestätigt. Die Landesplanung sieht die erbrachten Erkenntnisse als zutreffend an. Bzgl. der Berücksichtigung des Stadt-und-Umlandbereiches und der Umfassungslage: Zum einen wurde für die Lage der Fläche innerhalb des Stadt-und-Umlandbereiches ein hohes Konfliktrisiko ermittelt. Die Darstellung des Risikos ist bei einer Stadt der Größe Neumünsters angemessen. Der Sachverhalt wurde insofern in der Abwägung und letztendlichen Entscheidung berücksichtigt, dass sich die Belastung im Süden der Stadt im Sinne der landschaftlichen Überprägung generell schon relativ hoch darstellt. Der zur Ausweisung vorgesehen Flächenteil ist in der Nähe der Autobahn gelegen, was also landschaftlich weniger beeinträchtigend wirkt. Ebenso ist die Umfassung zu bewerten. Für die gesamte Potenzialfläche wurde ein hohes Konfliktrisiko ermittelt, was in der Abwägung ebenfalls berücksichtigt wurde. Das angewendete Analysetool wurde hierzu überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. In diesem Zuge ist dieses Ergebnis wiederum eher als Indiz zu werten und war nicht vordringlich entscheidungsrelevant.

Institution: Ingenieurbüro Dr. Lüth GmbH, Keine Abteilung

ID: 2685, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: 170627_Stellungnahme Landesplanung Fläche PR3_SEG_306.pdf, WP_RPIII_Großenaspe_NMS_Fachgutachten_LuP_20170602_aktuell.pdf, 170608_WP Großenaspe Landschaftsbild.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, anliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme inkl. Anhängen zu der Potenzialfläche PR3_SEG_306. Mit freundlichen Grüßen [redacted] GmbH	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft sowie das beiliegende Fachgutachten gesichtet. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_306 wird teilweise gefolgt. Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann:Die Fläche wird in reduzierter Form ausgewiesen. Zwar ist der Raum schon relativ stark durch WKA vorgeprägt. Allerdings wird nach erneuter Prüfung unter Hinzuziehung der Stellungnahme eine kleinere Fläche an dieser Stelle noch für vertretbar gehalten, ohne dass eine zu starke Riegelwirkung durch Aneinanderreihung von Windparks zwischen Willenscharen und Wiemersdorf entsteht. Die Fläche wird im Norden an der Gemeindegrenze zu Hardebek abgeschnitten; im Süden entfällt der Ausläufer südlich eines durch die Fläche verlaufenden Grabens. Da es sich um eine Fläche ohne Bestand handelt, soll darüber hinaus zur Ortslage Hardebek die erweiterte Abstandszone von 1.000 m eingehalten werden. Der separat liegende Flächenteil westlich von Harzhorn wird ebenfalls nicht mit aufgenommen, um aus Blickrichtung Wiemersdorfs keinen eventuellen Eindruck eines zusammenhängenden Windparks zu liefern bzw. einen fließenden optischen Übergang zwischen der Hauptfläche von PR3_SEG_306, der separaten Satellitenteilfläche sowie dem Bestand PR3_SEG_024 mit schließlich bedrückender Umfassungswirkung zu verhindern. Durch diesen Flächenzuschnitt verbleiben ausreichend große Lücken zwischen den Windparks, so dass der Eindruck eines Riegels in der Landschaft verhindert wird.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2715, Datum: 28.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted]	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung

[redacted] Ministerpräsident des Landes Schleswig Holstein -Staatskanzlei- Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Bebensee, 27. Juni 2017 Widerspruch gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung im Planungsgebiet III für die Gebiete Bebensee, Leezen, Mözen PR3_SEG_ 040 Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, hiermit widerspreche ich der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung für das o.g. Gebiet; aus folgenden Gründen: 1. SEG_040 (Bebensee, Leezen, Mözen) Die Fläche liegt inmitten zwischen den drei Kernzonen 68, 69 und 70 charakteristischer Landschaftsräume. Eine Bebauung in dieser zentralen Insellage zwischen den Kernzonen mit Windkraftanlagen führt zu einer deutlichen Beeinträchtigung und Entwertung gleich mehrerer umgebender Kernzonen. Es handelt sich um eine Verbundachse des Schutzgebietes- und Biotopenverbundsystems. (Neversdorfer See, Travetal und Mözener Au)Durch die Windkraftanlagen würde es zu einer Zerschneidung und Verriegelung kommen Schützenswerte Moorflächen liegen innerhalb dieses Gebietes (Bebenseer Moor). Das Gebiet liegt direkt an geologischen Abbaugebieten, in diesen Gebieten wird Kies abgebaut (Kieswerk Nord-Autobahnabfahrt Schwissel-) rund um Bebensee und Schwissel sind weitere Kiesvorkommen vorhanden. Der Neversdorfer See befindet sich im ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet.Der Mindestabstand wird zum Seeufer ist nicht gegeben. Die gefoderten Abstände zu dem öffentlichem Weg, der durch das Moor führt, werden nicht eingehalten. Die Gemeinde Bebensee ist eines der ältesten Dörfer der Gegend; dieses wird durch Hünengräber und Urnenfunden belegt. Die Gemeinde genießt aufgrund ihrer archäologischen Kulturdenkmäler einen besonderen Bestands-und Denkmalschutz.	hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene geprüft werden. Bzgl. der Verortung des charakteristischen Landschaftsraumes: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Zudem ist PR3_SEG_040 zwar umgeben von mehreren Schutzgebietstypen, die jeweils von der Windenergienutzung freizuhalten sind, jedoch liegt sie nicht selbst innerhalb eines der Gebiete bzw. eines Biotopverbundsystems. Bzgl. Vogel- und Fledermausschutz: Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des

2. Vogelschutzgebiete /Artenschutz Seeadlervorkommen - Sichtung über dem Neversdorfer See in Richtung Mözener See Hauptflugrute für Gänse Ost nach West (Rast und Futterplatz) Das Gebiet im Bebenseer Moor wird ständig von Kranichen aufgesucht, Artenschutz wird nicht beachtet. Ferner ist der Weißstorch im Moor zu sehen Rotmilan hat hier sein Überflug-, Rast- und Futtergebiet Die Liste ist kann weiter fortgesetzt werden (Eisvogel, Haubentaucher, Uhu) Fledermäuse sind täglich in der Dämmerung über den relevanten Gebieten zu beobachten. 3. Das Wachstum der Gemeinde Bebensee wäre durch die Errichtung der Windkraftanlagen nicht mehr möglich, da Bebensee westlich der A 21 liegt und die Ausdehnung nur in direkter Nähe zum vorgesehenen Vorranggebiet liegt. Das Gebiet gilt als trinkwassergefährdet. Durch die angrenzende Lage an die A 21 sind die Einwohner von Bebensee im erhöhtem Maße durch Lärmimmissionen belastet. Durch die Windenergie käme weitere Belastung durch Schattenschlag und Lichtimmissionen (Befeuerung)dazu. Ferner ist die Belastung durch Infraschall vorhanden; dieser kann bei Mensch und Tier gesundheitliche Schäden verursachen z.B. Fehlgeburten. 4. Bürgerwille Die Bewohner von Bebensee haben sich am 24.01.2010 mittels Bürgerentscheid gegen die Ausweisung von Eignungsflächen für die Windenergie entschieden; dieses wurde noch einmal in der Gemeinderatssitzung am 19. Juni 2017 bekräftigt. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart bzw. überregionalen Vogelzugachse. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Bzgl. der Siedlungsentwicklung: Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung gilt, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie verfestigte Planungen der Gemeinden als weiches Tabu beachtet und geplante Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt werden. Jedoch sieht die Landesplanung eine Ausweisung dennoch als vertretbar an, da kein immanent anstehender Konflikt anhand verfestigter Planung deutlich wird. Bzgl. der Belastung durch Emissionen: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Im jeweiligen anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren können zudem durch Schattenwurfprognosen und bedarfsgerechter Befeuerung Auflagen erlassen werden.

	Bzgl. Bürgerentscheid: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13).
Institution: Stadtverwaltung Uetersen, Stadtplanung **ID: M3166, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0585-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme der Stadt Uetersen an die Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) Sehr geehrte Damen und Herren, Die Ratsversammlung der Stadt Uetersen hat in der Sitzung am 26.06.2017 mehrheitlich den Beschluss gefasst, der Landesregierung folgende Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne zu überreichen. **Stellungnahme der Stadt Uetersen:** *Die Stadt Uetersen fordert eine Überprüfung der Ausdehnung der Eignungs-flächen im Hinblick auf die Belange des Landschaftsschutzgebietes LSG 04 und im Hinblick auf den Umgebungsschutz von Denkmalbereichen (Kirche, Kloster) mit der Zielsetzung, die Erweiterungsflächen zu reduzieren.*	Dem Votum wird gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen.

Die Stadt Uetersen schließt sich ausdrücklich der ablehnenden Haltung der bei-den betroffenen Nachbargemeinden an und weist auf die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Verspargelung der Landschaft) im Landschaftsschutz-gebiet LSG 04 hin, in dem zukünftig nach Auffassung der Landesplanung unter-schiedlich hohe und unterschiedlich gestaltete Anlagen möglich sein sollen. Diese Wirkung wird in der Marschregion in dieser Form von den betroffenen Gemeinden nicht positiv gesehen. Ich bitte Sie um Prüfung und entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen Andrea Hansen (Bürgermeisterin)	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6178, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0575-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung Landesplanung — Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie Hier: **Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_PIN_007** Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans III — Sachthema Windenergie vom 06.12.2016 nehmen ich wie folgt Stellung: Das vorgeschlagene Vorranggebiet PR3_PIN_007 in der Gemeinde Seester ist aufgrund seiner konfliktarmen Auswirkungen auf relevante Schutzgüter im besonderen Maße für die	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den bereits mit WKA bebauten Bereichen der Stadt Uetersen und der Gemeinde Raa-Besenbek. Der Kreis Pinneberg hat in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass keine Spielräume und keine Bereitschaft bestehen, weitere Ausnahmen innerhalb des LSGs zuzulassen. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Die aufgeführten Gründe sind für die Landesplanung nachvollziehbar. Die Fläche PIN_007 wird aus den genannten Gründen wieder gestrichen.

Windenergienutzung geeignet. Wie Sie in Ihrem Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans III — Sachthema Windenergie vom 06.12.2016 festgestellt haben, stehen dem Vorranggebiet PR3_PIN_007 — keine Kriterien mit Ausschlusswirkung entgegen. Die Potenzialfläche ist für einen maßvollen Ausbau der Windenergie prädestiniert und dient insbesondere dem landesplanerischen Ziel, dort Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, die eine gute Netzanbindung vorweisen. Das Vorranggebiet PR3_PIN_007 liegt in unmittelbarer Nähe zur Hochspannungstrasse der Schleswig-Holstein Netz AG. Eine mit dem Einspeisemanagement gemäß EEG 2017 verbundene Abregelung von Windenergieanlagen findet im Kreis Pinneberg aufgrund der sehr geringen Anzahl von Windenergieanlagen derzeit nicht statt (siehe Internetabfrage vom 20.06.2017 unter: https://www.sh-netz.com/cps/rde/xcho/sh-netz/hs.xs1/1053.htm). Die Wahrscheinlichkeit, dass zukünftig Windenergieanlagen im Kreis Pinneberg im Rahmen des EEG-Einspeisemanagements abgeregelt werden, dürfte auch aufgrund der von TenneT TSO GmbH sowie TransnetBW GmbH für die Trasse „SuedLink" beantragten Bedarfsplanung gering sein. Insofern ist davon auszugehen, dass weiterhin ausreichende Netzkapazität im Kreis Pinneberg besteht. Auch ein ggf.,kostenintensiver Netzausbau dürfte für ein Vorranggebiet PR3_PIN_007 nicht erforderlich werden. Sowohl die landespolitische Maßgabe, ca. zwei Prozent der Landesfläche für die angestrebte erneuerbare Erzeugungsleistung aus Windenergie zur Verfügung zu stellen, als auch das Ziel, eine gerechte Verteilung der Windenergienutzung innerhalb Schleswig-Holsteins zu erreichen, sprechen somit für die Ausweisung der Fläche PR3_PIN_007 als Vorranggebiet für Windenergie. Aktuell sind im Kreis Pinneberg lediglich 14 Windenergieanlagen errichtet worden. Hier muss hinterfragt werden, inwieweit auch der bevölkerungsreichste Landkreis in Schleswig-Holstein einen substanziellen Beitrag zur Energiewende leisten kann. Im Sinne einer ausgewogenen sowie umwelt- und sozialverträglichen Ausweisung von Potenzialflächen zur Windenergienutzung im Land Schleswig-Holstein ist es dringend geboten, im Kreis Pinneberg weitere Potenzialflächen, insbesondere das Vorranggebiet PR3_PIN_007 auszuweisen. Gerade in einem bevölkerungsreichen Landkreis wie dem Kreis Pinneberg sollten die Möglichkeiten der Nutzung von Windstrom durch Sektorenkopplung (z.B. für E-Mobilität) genutzt und dadurch die Akzeptanz für die Energiewende erhöht werden. Hiermit könnte	

insbesondere den Kommunen und Stadtwerken der nötige wirtschaftliche Anreiz zur Förderung einer ressourcenschonenden und unabhängigen Energieversorgung gegeben werden. Das von den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und den Gemeinden häufig anzutreffende Argument, ein weiterer Ausbau der Windenergie sei insbesondere aufgrund der Gebietsstruktur des Landkreises nicht möglich, ist unzutreffend. Wie vorliegender Regionalplan-Entwurf u.a. mit dem vorgeschlagenen Vorranggebiet PR3_PIN_007 nachweislich darlegt, bestehen sehr wohl weitere Potenzialflächen zur Windenergienutzung. Auch die Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen" vom 29.03.2000 i.d.F. der 2. Änderungsverordnung vom 12.07.2011 (nachfolgend insgesamt „LSG-Verordnung") steht einer weitergehenden Nutzung von Windenergie außerhalb der derzeit bestehenden Windparkflächen in Raa-Besenbek sowie in Uetersen nicht entgegen. Die LSG-Verordnung entfaltet keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von weiteren Flächen zur Windenergienutzung. Vielmehr ist § 4 Absatz 1 Ziffer 2 LSG-Verordnung dahingehend auszulegen, dass von der Landesplanungsbehörde ausgewiesene Vorranggebiete für Windenergienutzung von einem etwaigen generellen Bauverbot von Windenergieanlagen ausgenommen sind. Sofern die Landesplanung wider Erwarten beabsichtigt, die LSG-Verordnung als Ausschlusskriterium heranzuziehen, sollte sie im Sinne einer landesweit ausgewogenen Bereitstellung von Potenzialflächen dem Kreis Pinneberg vorgeben, die mit vorliegendem Entwurf der Teilfortschreibung vorgeschlagenen Potenzialflächen im Landkreis zuzulassen, d.h. die Übersichtskarte zur LSG-Verordnung entsprechend anzupassen, oder gemäß § 4 Absatz 3 LSG-Verordnung Befreiungen vom ggf. geltenden Verbot der Errichtung von weiteren Windenergieanlagen im Kreis Pinneberg zu erteilen. Eine pauschale Ablehnung, mit Hinweis auf das LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen", wäre unverhältnismäßig und würde der Verantwortung nicht gerecht werden, die auch der Kreis Pinneberg für den weltweiten Klimaschutz, insbesondere den landesweiten Ausbau der erneuerbaren Energien trägt. Aufgrund des ansteigenden Meeresspiegels sollte es auch Ziel des Kreis Pinneberg sein, eine von der Elbe „entkoppelte" und zum Landschaftsschutzgebiet deklarierte Marschlandschaft nicht nur zu schützen, sondern auch in die Pflicht zu nehmen, einen substanziellen Beitrag zum Klimaschutz leisten zu können. Dass die LSG-Verordnung einen solchen substanziellen Beitrag der Förderung 002-neutraler Stromproduktion, insbesondere der Windenergie, nicht zulässt, ist offensichtlich. Die Landesplanung sollte	

daher alles dafür tun, dass im Kreis Pinneberg das Festhalten an einem vermeintlich dauerhaften freien Blick auf die Landschaft der Weitsicht weicht, im erforderlichen Maß den mit dem Klimawandel verbundenen Gefahren entgegenzuwirken. Objektiv betrachtet wäre auch die Sorge, im Kreis Pinneberg würden bei Neuausweisung weiterer Potenzialflächen nicht mehr genügend landschaftlich geschützte Flächen in der Randzone des LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen" übrigbleiben, unbegründet. Windenergieanlagen sind mittlerweile Teil des Landschaftsbildes in Schleswig-Holstein und stellen weder die Schutzfunktion noch den Erholungswert eines Landschaftsschutzgebietes in Frage, insbesondere dann, wenn wie im vorliegenden Fall für das Vorranggebiet PR3_PIN_007 die Errichtung von Windenergieanlagen ein vertretbares Maß nicht überschreiten würde. Schließlich spricht die Randlage der Fläche PR3_PIN_007 im Landschaftsschutzgebiet LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen, die Vorbelastung durch die westlich der Fläche PR3_PIN_007 verlaufende Stromtrasse sowie die geringe Distanz zum Windpark Raa-Besenbek (ca. 800 m) für die Ausweisung des Vorranggebietes PR3 PIN 007. Abschließend ist anzumerken, dass ich eine vertragliche Vereinbarung geschlossen haben, die verbindlich regelt, dass im Fall der Realisierung eines Windparks auf der Fläche PR3_PIN_007 eine bedarfsgerechte Befeuerung zu installieren ist. Hiermit wäre eine dauerhafte nächtliche visuelle Beeinträchtigung in diesem Gebiet ausgeschlossen. Zudem wurden bereits Gespräche mit dem Bürgerwindpark Raa-Besenbek bzgl. einer Einbeziehung des Bürgerwindparks Raa-Besenbek bzgl. einer gemeinschaftlichen bedarfsgerechten Befeuerung geführt, so dass hier durchaus die Möglichkeit besteht, den Bürgerwindpark Raa-Besenbek hier mit einzubeziehen. Aufgrund der vorgenannten Gründe gehen ich davon aus, dass die Fläche PR3_PIN_007 im Regionalplan III — Sachthema Windenergie unverändert übernommen wird. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2714, Datum: 28.06.2017**	

Angehängte Dateien: Anlage_1_Vorranggebiet_Vorbelastung.pdf, Anlage_2_Wohnutzungsaufgabe_geschw.pdf	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Es wird grundsätzlich begrüßt, dass das bisherige Windeignungsgebiet in der Gemeinde Nortorf als Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. PR3_STE_065 zumindest teilweise berücksichtigt worden ist. Es ist darüber hinaus allerdings sinnvoll das Gebiet über die Bahnstrecke bis fast zur Kreisstraße K15 zu verlängern, so dass der gesamte Bereich des bestehenden Windparks ausgewiesen wird (siehe Lageplan (**Anlage 1)**). Wird wie geplant der Wohnstatus des Hauses [redacted] (siehe Schreiben des Eigentümers, **Anlage 2**) zu Gunsten der Windenergienutzung aufgegeben, vergrößert sich die Fläche noch weiter. Diese Fläche südlich und nördlich der Bahnstrecke wurde bereits in der Teilfortschreibung Windenergienutzung des Regionalplans für den Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein im Jahre 1998 als Windeignungsraum ausgewiesen und im Rahmen der Teilfortschreibung 2012 bestätigt. Es ist nun nicht nachvollziehbar, dass die wenig genutzte eingleisige Bahnstrecke (nur für gelegentlichen Güterverkehr (Wilster – Büttel)) als trennendes Element zur nördlich angrenzenden Vorrangfläche gesehen wird. So existiert hier bereits ein Bahnübergang, der für die Erschließung des nördlichen Bereichs notwendig ist und damit diesen mit dem südlichen Bereich verbindet. Die grundsätzliche Geeignetheit dieser Fläche wurde mit der Aufnahme in die „Darstellung der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung“ im Oktober 2015 bestätigt, auch wenn eine kartographische Ungenauigkeit den Bereich südlich der Bahntrasse geteilt hat. Bei der von Südwesten nach Nordosten verlaufenden Linie handelt es sich nur um einen Verbandsgraben, der die Nutzung für Windenergie nicht beeinflusst und auch keinen Pufferraum benötigt. Die bestehende Vorbelastung durch Windenergieanlagen rechtfertigt trotz der beiden durch die Fläche verlaufenden Höchstspannungsleitungen eine Ausweisung der gesamten Fläche, die zurzeit für Bürgerwindparks genutzt wird, als Vorranggebiet für Windenergie im neuen Regionalplan. Die gebaute Infrastruktur (Zuwegungen und Erdkabelleitungen) kann bei einem Repowering genutzt werden, wodurch der Eingriff in den Naturhaushalt weitaus geringer wäre als bei dem Bau auf einer neuen Fläche. Insbesondere die bestehende Belastung des Landschaftsbildes lässt eine Ausweisung als	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Die Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_065 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Der Kreis Steinburg weist auf die Gefahr einer Riegelbildung hin, die sich u.a. auch beeinträchtigend auf Kompensationsflächen des Amtes Wilstermarsch zur Etablierung von Wiesenvogellebensräumen auswirken könnte. Die Riegelwirkung für Wilster wird durch die Aufnahme des westlichen Teils als noch tolerabel angesehen, weil die Fläche teilweise im Blickwinkel von bereits bestehenden WKA liegt. Jedoch soll eine zu starke Riegelbildung durch den Verzicht auf den nordöstlichen Gebietsteil im Bereich Kuskoppermoor verhindert werden. Der westliche Gebietsteil wird zudem nach wie vor als Repoweringgebiet ausgewiesen, womit gleichzeitig regionale Entlastungen initiiert werden. Der Repowering-Bedarf in der Region ist zwar generell gesunken, der westliche Teil von PR3_STE_065 jedoch im Ergebnis der Abwägung besser geeignet als PR3_STE_076. Bzgl. der möglichen Aufgabe einer Wohnnutzung: Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da ein Abriss laut Auskunft auf Nachfrage beim Bauamt des Kreises Steinburg weder vollzogen, noch geplant ist und die Wohnnutzung noch vorliegt. Bzgl. der trennenden Wirkung der Gleisanlage: Ein Schutzabstand von 150 m zu Gleisanlagen ist im Rahmen des aktuellen Kriterienkataloges als weiche Tabuzone definiert. Es wird dahingehend auf

Vorranggebiet als folgerichtig erscheinen: Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. PR3_STE_065 (der bestehende Windpark und die Flächen westlich davon) sowie der Bereich bis zur Kreisstraße K15 werden erheblich geprägt durch die Vorbelastung der bestehenden Windenergieanlagen als auch Hochspannungsleitungen und Anlagen im Umspannungswerk. Diese Elemente werden vom Betrachter als optisch störende Vertikalstrukturen wahrgenommen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA entstehen insbesondere durch ihre optische Dominanzwirkung. Im Nahbereich entstehen außerdem Beeinträchtigungen durch Geräusche, Lichtreflexionen und Schattenwurf. Die Höhe (Intensität) der visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist abhängig von Höhe und Entfernung der WEA sowie der Empfindlichkeit des Raumes. Die Empfindlichkeit des Raumes wiederrum ist abhängig von Sichtverschattungen sowie bestehenden Vorbelastungen durch. In einem flachen Gelände sind WEA weiträumig wahrnehmbar. Je nach Höhe der WEA und der Entfernung vom Blickstandort des Betrachters nimmt eine WEA einen bestimmten Teil des menschlichen Blickfeldes ein. Man teilt die von WEA ausgehenden visuellen Wirkungen in die dominante, subdominante und fernwahrnehmbare Wirkungen ein. Die Bereiche, in denen die WEA auf den Betrachter entsprechend wirken, nennt man dominante Wirkzone, subdominante Wirkzone und Fernsichtzone. Für die dominante Wirkzone wird angenommen, dass eine WEA 25 bis 100% des Blickfeldes des Betrachters einnimmt. Für die subdominante Wirkzone wird angenommen, dass eine WEA 10 bis 25% des Blickfeldes des Betrachters einnimmt Die **dominante Wirkzone** zeichnet sich durch einen Wirkbereich aus, der der Fläche des <u>Radius der achtfachen Gesamthöhe der WEA</u> entspricht. Bei einer WEA mit 100 m wird entsprechend dieser Formel eine dominante Wirkzone in einem Umkreis von bis zu 800 m angenommen. In diesem Bereich werden **hohe Beeinträchtigungen** für die visuelle Erlebbarkeit der Landschaft angenommen. Die **subdominante Wirkzone** wird über die Fläche des <u>Radius der 8 bis 20fachen Gesamthöhe der WEA</u> definiert. Dies entspricht einem Umkreis von 800 bis 2.000 m um eine 100 m hohe WEA. Die subdominante Wirkzone ist folglich weiter definiert als die dominante Wirkzone; es werden hier maximal aber nur **mittlere Beeinträchtigungen** für die visuelle Erlebbarkeit der Landschaft angenommen. Die **maximal mögliche Sichtbarkeitszone** schließlich ist die Entfernung, bei der eine WEA bei sehr guten Sichtverhältnissen, optimaler Beleuchtung und weißer Farbe noch wahrnehmbar ist (Fernsicht). Bei einer WEA mit 100 m GH entspricht die Fernsichtzone einem Umkreis von 2 bis maximal 35 km um die WEA (WEA mit 150 m GH: 2,8 bis 40 km). Im	das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Bzgl. des Hinweises zur/zum kartografischen Ungenauigkeit/Verbandsgraben: Der Hinweis wurde geprüft. Eine Änderung erfolgt jedoch aus folgendem Grund nicht: Er konnte jedoch im Sachverhalt nicht konkret nachvollzogen werden. Die verzeichneten Zäsuren im südlichen Bereich der Fläche sind bedingt durch die Gleisstruktur sowie die Freileitungstrasse, die in West-Ost- bzw. Südost-Nordwest-Richtung verlaufen. Ein Verbandsgraben mit im Planwerk verzeichneter teilender Wirkung gegenüber WKA kann ist nicht lokalisierbar. Bzgl. der gewünschten Erweiterung des Vorranggebietes: Aufgrund der ausgebliebenen Wohnnutzungsentwidmung sowie des –abrisses ist eine Erweiterung des Vorranggebietes in der gewünschten Bemessung nicht möglich. Unabhängig von der weiterbestehenden weichen und harten Tabuzonen durch die Wohnnutzung ist die Arrondierung an die Hauptfläche von PR3_STE_065 nicht ohne Weiteres realisierbar, da die hypothetische Erweiterungsfläche an jedem Punkt mindestens ca. 760 m entfernt von dieser liegt. Damit ist die Voraussetzung der Entfernung von Kleinflächen mit von maximal 400 m zur Hauptfläche nicht gegeben. Die Bestandsanlagen, die in den weichen Tabuzonen der Hochspannungsfreileitungen stehen, mögen zwar ggf. aus einer bestimmten Perspektive einen linearen und grundsätzlich zusammenhängenden Eindruck zwischen den Anlagen der Hauptfläche und hypothetischen WKA auf der gewünschten Erweiterungsfläche vermitteln. Der optische Zusammenhang ist jedoch dann ebenfalls sehr grob bemessen und hängt von der individuellen Betrachtung der realen Situation ab. Insofern erscheint eine mit PR3_STE_065 assoziierte Teilfläche fast nahezu angrenzend an den Bereich Dwerfeld generell unrealistisch.

Bereich der Fernsichtzone werden **geringe Beeinträchtigungen** für die visuelle Erlebbarkeit der Landschaft angenommen. Entsprechendes gilt für andere optisch störende Vertikalstrukturen. Vollständig sichtverschattetete Bereiche wie geschlossene Wälder und Siedlungsgebiete gelten dabei gegenüber den visuellen Wirkungen der WEA als unempfindlich (keine Beeinträchtigungen). In dem beigefügten Lageplan (**Anlage 1**) werden die optisch störenden Vertikalstrukturen (WEA und Stromfreileitungen) in dem Vorranggebiet sowie die visuellen dominanten Wirkungen, die von ihnen ausgehen, dargestellt. In den dominanten Wirkzonen werden hohe Beeinträchtigungen für die visuelle Erlebbarkeit der Landschaft angenommen. Von den zehn WEA des bestehenden WP Nortorf und den Stromleitungen gehen dominante visuelle Störwirkungen für das Vorranggebiet einher. Die visuelle Erlebbarkeit der Landschaft ist in einem Großteil der Fläche bestehend aus dem Bestands-WP aber auch die westlich angrenzenden Flächen in hohem Masse insbesondere durch die WEA beeinträchtigt. Sichtverschattungen wie geschlossenen Wald- oder Siedlungsbereiche, welche die visuellen Störwirkungen für die Potenzialfläche vermindern bzw. aufheben würden, fehlen. Die historische Kulturlandschaft ist somit in dem Vorranggebiet in visueller Hinsicht nicht landschaftsprägend bzw. charakteristisch. Vielmehr sind es die bestehenden WEA und die Stromfreileitungen, welche das Landschaftsbild bzw. die Landschaftswahrnehmung in dem Vorranggebiet heute dominieren. Es ist daher konsequent diesen bereits überprägten und mit der notwendigen Infrastruktur ausgestatteten Raum des Vorranggebietes Nr. PR3_STE_065 und der südlich angrenzenden Fläche, in dem der Betrieb der WEA als Bürgerwindenergieanlagen in der Vergangenheit für eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung gesorgt hat, als Vorranggebiet auszuweisen, statt gänzlich neue Fläche zu belasten. Anlagen 1 - Lageplan Vorranggebiet mit Vorbelastung 2 - Wohnnutzungsaufgabe	
Institution: Amt Bad Bramstedt-Land, Der Amtsvorsteher	

ID: M3914, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0803-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
über: Kreis Segeberg Kreisplanungsbehörde Postfach 13 22 23792 Bad Segeberg **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie);** **Beteiligungsverfahren gern. § 5 Abs. 5 bis 7 Landesplanungsgesetz Ihr Schreiben vom 22.12.2016, Ihr Zeichen: StK 334/LPW** Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des o. a. Beteiligungsverfahrens übersende ich Ihnen für die nachstehend aufgeführten Gemeinden deren Stellungnahmen zur weiteren Verwendung: 1. Stellungnahme der Gemeinde Bimöhlen gem. Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.06.2017 zum geplanten Vorranggebiet PR3_SEG_318 2. Stellungnahme der Gemeinde Föhrden-Barl vom 16.03.2017 zur Vorrangfläche PR3_SEG_032 sowie zur Fläche PR3_STE_071:Achtung:Mit dem vorstehenden Beschluss wurde festgelegt, dass die bereits durch Beschluss vom 12.05:2016bei-Ihnen-abgegebene Stellungnahme über die Ausweisung **von** Windeignungsgebieten nochmals im gleichen Wortlaut (siehe Anlage) abzugeben ist.Abschließend bitte ich Sie, die in der Anlage beigefügten o. a. Stellungnahmen bei der Überarbeitung der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III zu berücksichtigen.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_305 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche wird als Potenzialfläche gestrichen, da sie nicht die Mindestgröße erreicht und von benachbarten Flächen zu weit entfernt ist, um mit diesen zusammenhängend betrachtet zu werden. Damit wird ein Fehler aus dem 1. Planentwurf korrigiert, in dem die Fläche trotz der geringen Größe aufgetaucht war. Zudem ist nach wie vor auch die bereits hohe Belastung des Raumes durch Bestand der Windenergienutzung ein Grund, die Fläche als Vorranggebiet entfallen zu lassen. Bzgl. der Interpretation der Fläche als Erweiterung von PR3_SEG_024: Die PR3_SEG_305 ist durch eine Entfernung von über 700 m zu PR3_SEG_024 zu weit entfernt, um bei ihrer geringen Größe noch als arrondierte Teilfläche von letzterer zu gelten. Bzgl. Umfassung: Die Fläche ist aufgrund ihrer Lage zwischen PR3_SEG_024 und dem auszuweisenden Südteil von PR3_SEG_018 ein aus Blickrichtung Großenaspe verbindendes Element für die Wahrnehmung des Windparks. Von der Ortsmitte der der Gemeinde ist die Fläche jedoch rund 3.000 m entfernt. Insofern ist die Umfassungslage eher als ein Indiz zu werten und

a. Stellungnahme der Gemeinde Hitzhusen zur Windenergievorrangfläche PR3 _ SEG _030. In dieser Hinsicht reicht die Gemeinde Hitzhusen die bereits mit Schreiben vom 30.05.2016 abgegebene Stellungnahme nochmals im unveränderten Wortlaut ein. b. Stellungnahme der Gemeinde Weddelbrook zu den Vorrangflächen PR3_SEG_043, PR3 SEG 032, PR3 STE_071 gern. Beschluss der Gemeindevertretung Weddel-brook vom 15.06.2017- c. Stellungnahme der Gemeinde Fuhlendorf zur Fläche PR3 SEG_026 wird im unveränderten Wortlaut, wie durch Beschluss vom 26.05.2016 festgelegt,- abgeben. d. Stellungnahme der Gemeinde Hardebek zu den Gebieten PR3_SEG_304, PR3 SEG 306, PR3 SEG 026. In dieser Hinsicht reicht die Gemeinde Hardebek die bereits mit Beschluss vom 26.05.2016 abgegebene Stellungnahme nochmals im un-veränderten Wortlaut ein. e. Stellungnahme der Gemeinde Mönkloh für das Gebiet PR3 STE 071 (Flächen auf dem Gebiet Föhrden-Barl, Hingstheide, Wrist und Mönkloh) wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.05.2017 gefasst. f. Stellungnahme der Gemeinde Großenaspe zu den Gebieten PR3_SEG_018 und PR3_SEG_305 (Dorotheental) wurde ein Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.06.2017 gefasst. **BESCHLUSSAUZUG** **der 21. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenaspe vom 14.06.2017** **<u>zu . 11 Stellungnahme zu Windeignungsflächen</u>** Eingangs gibt Herr Stölting umfangreiche Hintergrundinformationen über die Möglichkeit der Gemeinde, bis zum 30.06.2017 eine Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) abgeben zu können. In die-ser Hinsicht geht es primär um zwei Flächen. Die eine Fläche betrifft das Gebiet „Dorotheen-tal" (ehemalige Flächen-Nr. 305), die aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht in	hat in Anbetracht der zuvor angeführten Gründe für die Flächenstreichung weniger Relevanz für die Flächenentscheidung. Ähnlich verhält es sich mit den genannten positiven Aspekten hinsichtlich eingehaltener Abstandspuffer und nicht notwendigem Zubau von Infrastruktur bspw. Bzgl. Vogelschutz: Die Fläche liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Jedoch ist auch dieses Kriterium in Anbetracht der Entscheidungsgründe eher nachrangig. Bzgl. Bürgerentscheid: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13).

den zwei-ten Entwurf wegen vermeintlicher Riegelbildung im Zusammenhang mit dem bestehenden Windpark Wiemersdorf / sowie dem geplanten Windparkgebiet von [redacted] übernommen wurde. Die zweite Fläche betrifft das Eignungsgebiet PR 3_SEG_018 (Größe 51,4 ha), das praktisch gegenüberliegend des Gebiets „Dorotheental" allerdings auf der Ostseite der BAB 7 gelegen ist. Für das im jetzt vorliegenden zweiten Entwurf des Regionalplanes nicht aufgenommene Ge-biet „Dorotheental" wurde vom Planungsbüro Ebert, Kiel, im Entwurf eine Stellungnahme für die Gemeinde Großenaspe zur Einreichung bei der Landesplanung eingereicht. In der Sit-zung des Planungs- und Maßnahmenausschusses vom 02.05.2017 wurde diese im Entwurf vorgelegte Stellungnahme mehrheitlich abgelehnt. Gleichzeitig wurde mehrheitlich beschlos-sen, diese vom Ausschuss abgelehnte Stellungnahme den Fraktionen zur Prüfung vorzule-gen. Dies ist zwischenzeitlich auch geschehen; allerdings wurde von keiner Fraktion bis zur heutigen Sitzung eine schriftliche Rückäußerung an den Bürgermeister bzw. an das Amt ge-geben. Eingangs der sich anschließenden umfangreichen Aussprache wird von Gemeindevertreter Arne Konrad der Antrag gestellt, in der abzugebenden Stellungnahme der Gemeinde sowohl das Gebiet Dorotheental wegen der Riegelbildung als auch die neu im zweiten Entwurf des Regionalplanes aufgenommene Fläche PR3_SEG_018 — östlich der BAB 7 gelegen, wegen der für den Ortsteil Brokenlande als auch für den Ort Großenaspe erwarteten Umzinge-lungswirkung abzulehnen. Nachdem von verschiedenen Gemeindevertretern unterschiedli-che Sichtweisen mit Pro und Contra zum Thema Windenergie und zu den beiden in der Dis-kussion stehenden Flächen ausgetauscht wurden und keine weiteren Wortmeldungen bzw. Anträge vorlagen, lässt Bürgermeister Klinger zunächst die Abstimmung über den eingangs von Gemeindevertreter Arne Konrad gestellten weitergehenden o. a. Antrag wie folgt vornehmen: **Abstimmun ser ebnis:** dafür 4 dagegen 8	

Enthaltungen 3 Der weitergehende Antrag ist somit abgelehnt. Anschließend werden auf Vorschlag von Bürgermeister Klinger nachstehende Einzelabstim-mungen zu den beiden diskutierten bzw. in Rede stehenden Flächen vorgenommen: **BESCHLUSSAUSZUG** **der 21. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenaspe vom 14.06.2017** 1. Stellungnahme zum Gebiet „Dorotheental" In dieser Hinsicht stellt Bürgermeister Klinger die Frage, wer für die bereits in der Pla-nungs- und Maßnahmenausschusssitzung am 02.05.2017 im Entwurf vorgelegte Stel-lungnahme des Planungsbüros Ebert Erneuerbare Energien Wind GmbH & Co. KG zur bisher nicht in den Entwurf des Regionalplanes aufgenommenen Windparkfläche Dorotheental ist. **Abstimmunaseraebnis:** dafür 9 dagegen 0 Enthaltungen 1 Hinweis: 5 Stimmen wurden aus Protest nicht abgegeben. Der Protest wird insbesondere damit begründet, dass zu der heutigen Sitzung keine schriftliche Beschlussvorlage erstellt wurde. Vom Protokollführer wird hierzu erwidert, dass allen Gemeindevertretern die	

Beschlusslage des Planungs- und Maßnahmenausschusses einschließlich der Stellung-nahme über das Protokoll schriftlich zugegangen ist. Darüber hinaus ist entsprechend des weitergehenden Beschlusses des Planungs- und Maßnahmenausschusses vom 02.05.2017 die Stellungnahme an alle Fraktionen zur Prüfung ergangen. Da weder dem Bürgermeister noch dem Amt danach gegenteilige Änderungswünsche zum Entwurf der vorgelegten Stellungnahme des Planungsbüros Ebert zugegangen sind, war für die heu-tige Sitzung davon auszugehen, dass der dort vorgelegte Beschlussvorschlag unverändert Bestand hat. Zu diesen Ausführungen des Protokollführers fordern insbesondere die Gemeindevertreter Bernd Konrad, Holger Altenscheidt, Arne Konrad und Björn Hammerich eine rechtliche Überprüfung durch die Kommunalaufsicht, die von Herrn Stölting auch zugesagt wird. 1. Windeignungsgebiet PR3_SEG_018 (Eignungsgebiet östlich der BAB 7) Bürgermeister Klinger beantragt die vorgesehene Windeignungsfläche im Regionalplan wegen der von ihr — insbesondere für den Ortsteil Brokenlande — ausgehenden Umzinge-lungswirkung im Entwurf des Regionalplanes zu streichen. **Abstimmunaseraebnis:** dafür 8 dagegen 0 Enthaltungen 1 6 Mitglieder der Gemeindevertretung haben sich nicht an der Abstimmung beteiligt. Anschließend bringt Gemeindevertreter Bernd Konrad zum Ausdruck, dass er zur Thematik einen weiteren Antrag stellen möchte. Protokollführer Stölting verweist hierzu auf die Ge-schäftsordnung, dass nach Schluss der Beratung keine weiteren Anträge mehr gestellt werden dürfen. Herr Konrad bittet auch hierzu um eine rechtliche Prüfung dieser Aussage	

durch die Kommunalaufsicht.

Stellungnahme der Gemeinde Großenaspe zur Einreichung bei der Landesplanung Schleswig-Holstein im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans

1. **Entwurf**

Die Gemeinde Großenaspe begrüßt **weiterhin** die Neuausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Schleswig-Holstein und bittet erneut um die Wiederaufnahme des Gebiets "Dorotheental". Eine Vorabanfrage bei der Staatskanzlei am 17.08.2015 hatte ergeben, dass weder weiche noch harte Tabukriterien des Runderlasses des Ministerpräsidenten zur *Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III* vom 23. Juni 2015 die Fläche berühren (vgl. Anlage 1). **Insbesondere der Entfall des weichen Tabukriteriums in Bezug auf den DWD-Wetterradar Boostedt sorgt dafür, dass die Fläche „Dorotheental" seitens der Landesplanung auch weiterhin als potentiell geeignet zur Windenergienutzung angesehen wird.**

Bereits im Entwurf von 2010 der Teilfortschreibung des Regionalplans zur Ausweisung von Eignungsflächen für die Windenergienutzung war die Eignungsfläche "Dorotheental" (ehem. Flächen-Nummer 305) enthalten, wurde jedoch aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht in den 2. Entwurf übernommen. Damals wurde ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme im Zuge des zweiten Anhörungs- und Beteiligungsverfahren an die Landesplanung abgegeben, ebenso **im informellen Beteiligungsverfahren vor Erstellung des nunmehr vorliegenden 1. Entwurfs des Regionalplans.**

Die folgenden Punkte sollen die positive Beurteilung der Gemeindevertretung Großenaspe aus dem Jahr 2012 **und aus der Stellungnahme im Rahmen des informellen Beteiligungsverfahrens vor Erstellung des nunmehr vorliegenden 1. Entwurfs des Regionalplans** erneut bestätigen.

- Die Fläche „Dorotheental" schließt im Norden direkt an das im Regionalplan von 2012 bereits ausgewiesene Eignungsgebiet "Wiemersdorf-Erweiterung" **auf Großenasper Gemeindegebiet** Auf Wiemersdorfer Gemeindegebiet werden zudem in unmittelbarer Nachbarschaft im bestehenden Windpark "Wiemersdorf" sieben Windenergieanlagen (WEA) betrieben. Nach Ansicht der Gemeinde handelt es sich mit der nördlichen Erweiterung **incl. „Dorotheental" im Norden** um ein arrondiertes Windgebiet, bei dem kein „Umzingelungs- bzw. Erdrückungseffekt" durch den Zubau

von neuen WEA entsteht. Diese würden bei einer Gesamtbetrachtung des Windgebiets optisch kaum wahrgenommen werden.*Die Fläche befindet sich in einem durch Infrastruktur vorbelastetem Gebiet und wird von der im Westen verlaufenden Landesstraße 319 sowie der im Osten liegenden Bundesautobahn 7 eingerahmt. Auf den großflächigen Flurstücken wird derzeit intensiv Landwirtschaft betrieben. Diese werden lediglich durch eine Knickstruktur im Süden zum bestehenden Windpark "Wiemersdorf" begrenzt. Zudem überspannt eine 220 kV-Freileitung den westlichen Bereich der Fläche, die in naher Zukunft durch eine 380 kV-Freileitung ersetzt werden soll. Die nach Osten versetzte 380 kV-Leitung beeinträchtigt die Windparkplanung nicht.Vom Ortskern Großenaspe aus Richtung Nord/Nordwest ist die Erweiterungsfläche "Dorotheental" ca. 4 Kilometer entfernt. Aus diesem Sichtwinkel ist ein Zubau an neuen WEA kaum wahrnehmbar. Sichtverschattende Elemente, wie dazwischen liegende Waldgebiete, die Autobahn A7 sowie topographische Gegebenheiten erschweren zudem den direkten Blick auf diese Fläche. Das gleiche gilt für die in der Umgebung liegenden Einzelhäuser sowie für den Ortsteil Brokenlande und die Gemeinde Hardebek (vgl. Anlage 5).Die Fläche "Dorotheental" befindet sich im Außenbereich und liegt in der Nachbarschaft von wenigen Einzelhäusern und Hofstellen.* ***Hierbei berücksichtigt die Landesplanung im Planungsprozess nunmehr*** **zutreffender Weise,** ***dass die örtliche Bebauung im westlichen Bereich der Fläche „Dorotheental" nicht mehr für die Wohnraumnutzung zur Verfügung steht.****In der* vorläufigen *Darstellung der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung (in Ausnahmen nach §18a LaPlaG) von der Landesplanung ist zu erkennen, dass alle Abstandskriterien für die Fläche eingehalten werden.Auf Nachfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg sind bislang keine Einschränkungen aufgrund von Großvögeln, Brut- bzw. Zug- und Rastvögelnbekannt. Zu dem bestehenden Weißstorchhorst in Großenaspe ist die Fläche „Dorotheental" ausreichend entfernt.Nach Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in den neuen Regionalplänen werden im Zuge eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG Avifaunauntersuchungen abschließend durchgeführt.Die Fläche "Dorotheental" ist durch bereits bestehende asphaltierte Straßen sowie die Kreisstraße 58 und die Landesstraße 319 erschlossen, sodass bei einem Zubau von WEA ein angepasster bisweilen temporärer Ausbau erforderlich ist. Die räumliche Nähe der Ausfahrt Großenaspe von der Bundesautobahn 7 ermöglicht zudem eine gute Anbindung.Der Anschluss an ein bestehendes Stromnetz ist durch den Netzbetreiber garantiert.Ein Planungsbüro aus Kiel hat einen wirtschaftlichen Betrieb der neuen WEA auf der Fläche "Dorotheental" trotz möglicherweise zu berücksichtigender*	

Höhenbeschränkung des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bestätigt (vgl. Anlage 4).*Die Gemeinde Großenaspe hat im Jahr 2012 eine Bürgerbefragung bzgl. der allgemeinen Akzeptanz von Windenergie durchgeführt,* ***welche eine deutliche Befürwortung der Bürgerinnen und Bürger für die Windenergie und für die Erweiterungsfläche "Dorotheental"*** **ergab.** ***Daher kann sich die Gemeinde Großenaspe nicht der aktuellen Abwägung der Landesplanung anschließen, wenn es darin*** **in** ***Bezug auf die Fläche Dorotheental heißt: „Aufgrund der schon sehr starken Vorbelastung des Raumes durch größere Windparks, die wieder als Vorrangflächen bestätigt werden können, wird auf die Ausweisung weiterer neuer Flächen in dieser Region verzichtet."*** **Unter Berücksichtigung der vorstehenden Darlegungen beantragt die Gemeinde Großenaspe daher die Wiederaufnahme der nördlichen Potentialfläche Nr. 305 (Fläche "Dorotheental") in den neuen Regionalplan des Landes Schleswig-Holstein.** Großenaspe, Datum:Unterschrift Herr Bürgermeister Klinger o Keine weiteren Auswirkungen auf das o Keine optische Beeinträchtigung des Ortsbildes der Gemeinde. o Keine Überschreitung der Abstandskriterien zu bestehender Wohnbebauung (vgl. Anlage 2). o Keine Beeinträchtigung im Bereich Artenschutz zu erwarten. o Kein aufwendiger Zubau von Infrastruktur nötig. o Keine Belange stehen dem Betrieb von Windenergieanlagen o Keine Ablehnung von Windenergie durch die Bevölkerung. **Anlage 1: Stellungnahme zu der Vorabanfrage der Staatskanzlei** **Anlage 2: Übersichtskarte Potentialfläche Dorotheental** **Anlage 3: Verzichtserklärung Eigentümer** **Anlage 4: Stellungnahme DWD bzgl. Gebiet Dorotheental**	

Anlage 5: Keine optische Beeinträchtigung	
Institution: UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, PE **ID: 1580, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: Anlagen_K1-K3_SN_PR3_STE_012_UKA_Reher.pdf, Anlagen_Gutachten 1-3_SN_PR3_STE_012_UKA_Reher.pdf, Anlagen_Umfassung 1-4_SN_PR3_STE_012_UKA_Reher.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>Vorranggebiet PR3_STE_012 (Reher)</u> Im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans zum Sachthema Windenergie wurde das potenzielle Vorranggebiet für Windenergieanlagen PR3_STE_012 mit einer Größe von ca. 226,2 ha identifiziert. Das Gebiet wurde im Norden und im Süden von 373,1 ha verkleinert. Im Folgenden beziehen wir uns auf die nördliche Potenzialfläche von PR3_STE_012 (Anlage Karte K1). Da ein räumlicher Zusammenhang zwischen PR3_STE_012 und PR3_STE_007 besteht (vgl. gesamträumliches Plankonzept 2016, S. 24), erfolgt diese Stellungnahme auch für diesen Bereich. Wir plädieren dafür, PR3_STE_012 um die nördlich liegenden Erweiterungsflächen zu ergänzen und begründen dies nachfolgend. Als Projektentwickler vertritt die [redacted] insbesondere die Interessen der Grundstückseigentümer. Folglich bitten wir Sie, unsere Stellungnahme auch als privaten Belang zu berücksichtigen. Viele der Eigentümer sind zudem Anwohner in der näheren Umgebung des potenziellen Vorranggebietes. Wir verweisen daher auf eine lokale Akzeptanz für die Fläche. Im Folgenden nehmen wir zur Eignung des Gebiets Stellung und äußern uns zu der Abwägungsentscheidung (Anlage Karte K3 sowie Gutachten 1, 2 und 3). Wir konzentrieren uns auf die nördlichen Erweiterungen und vernachlässigen es, Belange zu prüfen, die die Entwurfsfläche selbst und die südliche Potenzialfläche betreffen. Anschließend leiten wir anhand der harten und weichen Tabukriterien (Anlage Karte K2) sowie der Abwägungskriterien (Anlage Karte K3) die Gebietskulisse her.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft sowie die beiliegenden Fachgutachten gesichtet. Zu Fläche PR3_STE_012: Der Einwendung hinsichtlich des nördlichen Flächenteils der Potenzialfläche PR3_STE_012 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem grundsätzlichen Abwägungsergebnis fest: Nach nochmaliger Überprüfung der Fläche aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen kommt die Landesplanung zu dem Ergebnis, dass eine geringfügige Erweiterung Richtung Süden an dieser Stelle noch raumverträglich ist. Die Erweiterungen liegen im engeren Bereich der Vorbelastung durch den Anlagenbestand. Es verbleiben nach wie vor große Freiräume. Für die Fläche spricht die große Entfernung zu Wohnlagen, wodurch das Konfliktpotenzial gering ist. Die Erweiterung umfasst den noch nicht ausgewiesenen Potenzialflächenteil im Gemeindegebiet Reher sowie einen kleinen Flächenteil auf dem Gemeindegebiet Peissen.

Ausschlussgründe aus Sicht der Regionalplanung Im Rahmen der Abwägungsentscheidung wird festgestellt, dass sich die ursprüngliche Potenzialfläche nördlich mit einem Abwägungskriterium hoher Priorität (Beeinträchtigungsbereich Großvogel) überlagert. Eine weitere Anpassung der Potenzialfläche erfolgt aufgrund einer zu dominierenden Überprägung des Raumes, die gemäß Abwägungsentscheidung einen Schnitt an der Gemeindegrenze von Peissen nach sich zieht. Diese Anpassung betrifft demnach nicht die nördlich Erweiterung. Sollte die Landesplanung dies anders sehen, verweisen wir auf die beiliegende Landschaftsbildanalyse (Anlage Gutachten 1). **Stellungnahme zur Abwägungsentscheidung** Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die nördlichen Erweiterungen der Vorhabenfläche PR3_STE_012 vollständig den harten und weichen Tabukriterien entsprechen und überwiegend frei von Abwägungskriterien sind. Die Erweiterungen werden durch keine Belange vollständig ausgeschlossen. Sie sind qualitativ mit der im 1. Entwurf enthaltenen Fläche gleichwertig. Vor diesem Hintergrund widmen wir uns der Bewertung der Abwägungskriterien. Avifauna Die Überlagerung mit dem Kriterium des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches mit besonderer Bedeutung für Großvögel betrifft lediglich ein Teil der Potenzialfläche auf der Gemeindeseite Christinenthal sowie den nordöstlichsten Zipfel der Potenzialfläche auf dem Gemeindegebiet Reher (Anlage Karte K3). Auf der restlichen Potenzialfläche ist mit keinen weiteren avifaunistischen Konflikten zu rechnen. Dies unterstreicht eine von uns in Auftrag gegebene Potenzialanalyse, die zu dem Ergebnis kommt, dass mit keinen avifaunistischen Konflikten auf regionalplanerischer und Zulassungsebene zu rechnen ist (Anlage Gutachten 1 und 2). Wir empfehlen der Landesplanung zudem, unsichere Rotmilanhorste in der Betrachtung entfallen zu lassen. Einen Nachweis für ein zu berücksichtigendes Vorkommen konnte eine Brutvogelerfassung nicht erbringen (Anlage Gutachten 1). Aus artenschutzrechtlicher Sicht steht der Erweiterungsfläche kein Belang entgegen. Die	Bzgl. Lage in potenziellem Beeinträchtigungsbereich von Großvogelhorst: Es ist zwar zu bestätigen, dass nunmehr auch nach Datenlage kein Horst eines Rotmilans im Bereich der gesamten Potenzialfläche mehr verzeichnet ist. Die Fläche PR3_STE_012 liegt jedoch nach aktuellem Kenntnisstand teilweise im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Schwarzstorchhorstes. Aus diesem Grund entfällt der Überschneidungsbereich. Bzgl. des archäologischen Kulturdenkmals: Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von WKA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann. Der Aspekt ist hier jedoch nicht alleinig entscheidungsrelevant. Bzgl. der möglichen Umfassung/Riegelbildung: Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Insofern ist auf Ebene der Regionalplanung eine abschließende Beurteilung nicht angedacht, sondern die Ermittlung des Konfliktrisikos soll insbesondere als Hinweis dienen. Im vorliegenden Fall war die Betrachtung des Raumes über die Fläche hinaus von entscheidender Bedeutung. Die Region ist bereits stark von der Windenergienutzung geprägt und der zur Ausweisung bestimmte Bereich

vorgenommene Anpassung der Fläche erschließt sich daher ebenfalls nicht. Netzkapazität Positiv hervorheben möchten wir die verfügbare Netzkapazität, die uns der zuständige Netzbetreiber für den Anschluss von zusätzlichen WEA im Gebiet PR3_STE_012 bestätigt hat. Der Anschluss kann unweit an bestehender Netzinfrastruktur erfolgen. Bedeutsames archäologisches Kulturdenkmal Unweit des im 1. Entwurf ausgewiesenen Vorranggebiets befindet sich auf der Potenzialfläche im Gemeindegebiet Reher ein unscheinbares Hügelgrab, das im Rahmen der Teilaufstellung für beide Erweiterungen sowie die im 1. Entwurf enthaltene Fläche als bedeutsames archäologisches Kulturdenkmal identifiziert wurde. Im Umkreis von 500 m entsteht laut Staatskanzlei ein hohes Konfliktrisiko. Wir können diesen Konflikt nicht nachvollziehen. Ein Teil des im 1. Entwurf ausgewiesenen Vorranggebietes befindet sich im 500 m Puffer des Hügelgrabes. Hier findet das Kriterium an Ort und Stelle offensichtlich keine (einheitliche) Anwendung. Zudem fehlt eine Begründung für die Intention der Landesplanung, das Gebiet von WEA freizuhalten oder diese zuzulassen. Sollte lediglich das Bestandsgebiet bekräftigt werden, müsste ein Zuschnitt näher an den Bestands-WEA erfolgen. Der Zuschnitt selbst lässt jedoch ein Erweiterungsziel der Landesplanung erkennen, da das Gebiet auf bis zu 150 m an das Hügelgrab heranreicht. Nutzbar wird dieser Bereich jedoch erst, wenn der Zuschnitt es zulässt, weitere WEA zu planen. Dies ist gegeben, wenn kein 500 m Abstand angesetzt wird. Von dem Hügelgrab geht keinerlei Fernwirkung aus, die einen Freihaltepuffer von 500 m rechtfertigt. Es ist ebenso kein touristischer Anziehungspunkt erkennbar, da es mitten auf einem Acker gelegen ist, der landwirtschaftlich genutzt wird. Lediglich gilt es zu vermeiden, dass etwaige Überbauungen durch WEA oder deren Nebenanlagen das Hügelgrab beeinträchtigen. Diese Prüfung sollte auf Zulassungsebene verlagert werden, da es sich hierbei um eine kleinräumigere Einschränkung handelt. Umfassung Wir hinterfragen das als hoch angesetzte Konfliktpotenzial für das Kriterium „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“. Laut der Staatskanzlei ist ab einem Umfassungswinkel über 197° von einem hohen, zwischen 125° und 197° von einen mittleren und unter 125° von einem geringen Konfliktpotenzial auszugehen (vgl. Präsentation der Windenergie-Informationsveranstaltung in Meldorf, 31. März 2017, Folie 81; anders der Umweltbericht des Planungsraums III, S. 40 hier liegen die Risikostufen bis 130, zwischen 130 und 180 und ab	von PR3_STE_012 bereits recht großflächig. Durch das Hinzufügen auch noch des nördlichen Gebietsteils wäre aus Sicht der Landesplanung eine Überprägung erreicht, da um die Fläche herum auch bereits mehrere Bestands-Windparks in Betrieb sind. Bzgl. des charakteristischen Landschaftsraumes: Die Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes wird lediglich anrandig tangiert. Dies allein wäre nicht zwingend ein Grund für das Entfallen des nördlichen Gebietsteils. In der gemeinsamen Betrachtung mit dem Aspekt der Überprägung des Raumes ist jedoch eine Freihaltung auch dieses Randbereichs durchaus gerechtfertigt. U.a. auch, weil die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf auch leicht nach Süden erweitert wird. Zu Fläche PR3_STE_007: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_007 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem grundsätzlichen Abwägungsergebnis fest: Die Fläche liegt zum ganz überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Schwarzstorchbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird dieser Teil nicht übernommen. Der verbleibende Flächenteil ist für eine Ausweisung zu klein. Bzgl. des archäologischen Kulturdenkmals: Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen

180). In diesem Zusammenhang stellen wir Ihnen nachfolgend unsere Ergebnisse hinsichtlich der Umfassungswirkung vor. Wir nehmen dabei an, dass die von uns vorgeschlagenen Erweiterungsgebiete für eine windenergetische Nutzung ausgewiesen werden (Anlage Umfassung 1 bis 4). Methodisch ist – nach Abwägung aller umliegenden Flächen – zu prüfen, welches Konfliktpotenzial verbleibt. Wir berücksichtigen daher konsequenterweise nur die Flächen, die im 1. Entwurf enthalten sind und die Bestands-WEA außerhalb dieser Flächen. Wir konnten für keine der im 2,5 km Umkreis befindlichen Gemeinden ein hohes Konfliktpotenzial feststellen. So resultiert aus den aufsummierten Umfassungswinkeln für die Gemeinden Oldenborstel (Anlage Umfassung 1) und Peissen (Anlage Umfassung 2) mit rd. 87° und 29° ein geringes Konfliktrisiko und für Christinenthal (Anlage Umfassung 3) und Reher (Anlage Umfassung 4) 142° und rd. 175° ein mittleres Risiko. Insgesamt ist festzustellen, dass ein mittleres Konfliktpotenzial besteht, das bereits durch die Bestandsanlagen erzeugt wird. Die zusätzliche Ausweisung der hier vorgeschlagenen Erweiterungen 01 und 02 führen für keine der Gemeinden zu einer Änderung der Höhe des Konfliktpotenzials. Eine Anpassung von PR3_STE_012 aufgrund eines vermeintlich hohen Konfliktpotenzials für Umfassung für Siedlungsflächen ist aus unserer Sicht somit nicht schlüssig. Charakteristischer Landschaftsraum Die Erweiterungsflächen überlagern sich lediglich im äußersten Westen mit dem charakteristischen Landschaftsraum (CLR) Nr. 35. Ein vollständiger Ausschluss der nördlichen Potenzialflächen ist damit nicht zu erklären. Gemäß Plankonzept wird ein „randliches Hereinragen […] als weniger konfliktreich angesehen“ (gesamträumliches Plankonzept 2016, S. 72). Aufgrund der kleinräumigen Betroffenheit kann das Vorranggebiet auch in den CLR hineinreichen. **Gebietsabgrenzung** Auf Basis dieser Eignung leiten wir die nachfolgende Gebietsabgrenzung ab. Vorweg weisen wir darauf hin, insbesondere bei den Abständen zu Wäldern, teils geringfügige Abweichungen bei der Exaktheit der Grenzen festgestellt zu haben. Diese zeigen deutlich eine planerische Unschärfe auf. Wir empfehlen der Landesplanung daher, keine parzellenscharfen Festlegungen und Abgrenzungen vorzunehmen. Westliche Gebietsabgrenzung	Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von WKA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann. Der Aspekt ist hier jedoch nicht alleinig entscheidungsrelevant. Bzgl. der möglichen Umfassung/Riegelbildung: Der Aspekt der Umfassung ist hier nicht maßgeblich entscheidungsrelevant, wurde aber aufgrund der linearen Wirkung der Fläche in Anbetracht des Anlagenbestandes auf PR3_STE_005 und PR3_STE_012 mit in die Abwägung einbezogen. Bzgl. des charakteristischen Landschaftsraumes: Auch dieser Aspekt ist hinsichtlich der Ausschlusswirkung des Schwarzstorchbrutplatzes nicht maßgeblich entscheidungsrelevant, wurde jedoch in der Abwägung berücksichtigt.

Die Erweiterungen 01 und 02 werden einerseits durch den 100 m Puffer zu Waldstücken und anderseits durch den 800 m Puffer zur Wohnbebauung der Gemeinde Christinenthal begrenzt. Nördliche Gebietsabgrenzung Die nördliche Gebietsabgrenzung der Erweiterung 01 resultiert wesentlich aus dem Abstand zur B430. Lediglich der nördlichste Zuschnitt ergibt sich aus dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Großvogelhorst. Die Erweiterung 02 wird nördlich durch den potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Großvogelhorst begrenzt. Östliche Gebietsabgrenzung Die östliche Gebietsabgrenzung für die Erweiterung 01 ergibt sich durch Abstände zu den planerisch verfestigten Siedlungs- und Gewerbeflächen der Gemeinde Reher. Südliche Gebietsabgrenzung Die Erweiterung 01 grenzt nahtlos an das im 1. Entwurf dargestellte Windvorranggebiet PR3_STE_012 an. Während sich die Erweiterung 02 allein durch die B430 linienhaft von den Flächen abtrennt. **Fazit** Unser Gebietszuschnitt entspricht im Wesentlichen dem Gebietszuschnitt der Potenzialflächen des RROP. Weder harte noch weiche Kriterien stehen dem Gebiet entgegen und die Abwägungsentscheidung ist an die Erkenntnisse zu den Groß- und Greifvögeln anzupassen. Es ist somit anzunehmen, dass sich die Windenergie in diesem Bereich gegenüber anderen Belangen durchsetzen kann. Wir bitten Sie, unserer Argumentation zu folgen und das Gebiet als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. **Anlagen** 1. Karte K1 – Übersichtskarte	

2. Karte K2 – Harte und weiche Tabukriterien 3. Karte K3 – Abwägungskriterien 4. Gutachten 1 – Landschaftsbildanalyse, [redacted], 24.04.2017 5. Gutachten 2 – Zwischenbericht Avifauna, [redacted], 19.06.2017 6. Gutachten 3 – Potenzialstudie Avifauna, [redacted], 19.01.2017 7. Umfassung 1 – Oldenborstel 8. Umfassung 2 – Peissen 9. Umfassung 3 – Christinenthal 10. Umfassung 4 – Reher Der Kreis Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Amt Bad Bramstedt-Land, Der Amtsvorsteher **ID: M5301, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0806-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 **und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume** 1 **bis III (jeweils Sachthema Windenergie);** **Beteiligungsverfahren gern. § 5 Abs. 5 bis 7 Landesplanungsgesetz**	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche liegt zu einem Großteil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Schwarzstorchhorstes und überschneidet damit ein hochprioritäres Abwägungskriterium. Zusätzlich zum hohen Konfliktrisiko droht der Bereich außerdem bei Ausweisung und WKA-Errichtung von diesen überprägt zu werden. Bzgl. Gemeindewille:Der bloße

Ihr Schreiben vom 22.12.2016, Ihr Zeichen: StK 334/LPW Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des o. a. Beteiligungsverfahrens übersende ich Ihnen für die nachstehend aufgeführten Gemeinden deren Stellungnahmen zur weiteren Verwendung: 1. Stellungnahme der Gemeinde Bimöhlen gern. Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.06.2017 zum geplanten Vorranggebiet PR3_SEG_318 2. Stellungnahme der Gemeinde Föhrden-Barl vom 16.03.2017 zur Vorrangfläche PR3_SEG_032 sowie zur Fläche PR3_STE_071:Achtung:Mit dem vorstehenden Beschluss wurde festgelegt, dass die bereits durch Beschluss vom 12.05.2016 **bei-Ihnen abgegebene Stellungnahme über die** Ausweisung von Windeignungsgebieten nochmals im gleichen Wortlaut (siehe Anlage) abzugeben ist. 3. Stellungnahme der Gemeinde Hitzhusen zur Windenergievorrangfläche 4. PR3 _ SEG _030. In dieser Hinsicht reicht die Gemeinde Hitzhusen die bereits mit Schreiben vom 30.05.2016 abgegebene Stellungnahme nochmals im unveränderten Wortlaut ein. 5. Stellungnahme der Gemeinde Weddelbrook zu den Vorrangflächen PR3_SEG_043, PR3_SEG_032, PR3_STE_071 gem. Beschluss der Gemeindevertretung Weddel-brook vom 15.06.2017 6. Stellungnahme der Gemeinde Fuhlendorf zur Fläche PR3_SEG_026 wird im unveränderten Wortlaut, wie durch Beschluss vom 26.05.2016 festgelegt, abgeben. 7. Stellungnahme der Gemeinde Hardebek zu den Gebieten PR3 SEG 304, PR3 SEG 306, PR3 SEG 026. In dieser Hinsicht reicht die Gemeinde Hardebek die bereits mit Beschluss vom 26.05.2016 abgegebene Stellungnahme nochmals im un-veränderten Wortlaut ein. 8. Stellungnahme der Gemeinde Mönkloh für das Gebiet PR3_STE_071 (Flächen auf dem Gebiet Föhrden-Barl, Hingstheide, Wrist und Mönkloh) wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.05.2017 gefasst.	Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). In diesem Zuge ist auch der Aspekt der regionalen Wertschöpfung keine hinreichende Begründung für eine bevorzugte Ausweisung. Diese wird vielmehr als öffentlicher Belang in die Abwägung eingestellt und entsprechend gewichtet berücksichtigt.Bzgl. Wetterradar:Die Lage innerhalb des 5 – 15 km-Radius rund um die DWD-Wetterradarstation in Boostedt ist in die Abwägung mit einbezogen worden. Dies hätte im Fall einer Ausweisung als Vorranggebiet zur Aufnahme des Hinweises in den Regionalplan geführt, dass im Rahmen des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens mit eventuellen Höhenbeschränkungen zu rechnen gewesen wäre. Da dies aber nicht der Fall ist, ist der Aspekt von nachrangiger Bedeutung.

9. Stellungnahme der Gemeinde Großenaspe zu den Gebieten PR3_SEG_018 und PR3 SEG 305 (Dorotheental) wurde ein Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.06.2017 gefasst.Abschließend bitte ich Sie, die in der Anlage beigefügten o. a. Stellungnahmen bei der Überarbeitung der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III zu berücksich-gen.Mit freundlichen Grüßen **der 12. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf vom 26.05.2016** **zu . 7 Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf des Regionalpianes Schleswig-Holstein Windenergie** Bürgermeister Lembcke erklärt den Anwesenden den derzeitigen Sachstand zum Thema Windenergie. Die Gemeinde will eine Stellungnahme abgeben und erklären, dass sie sich Pro Windkrafteigungsflächen ausspricht. Die Gemeinde Fuhlendorf beschließt die Abgabe der folgenden Stellungnahme: 1. Die Gemeindevertretung wehrt sich gegen das Votum, dass ihre Beschlüsse hinsichtlich der Nutzung von Windkrafteignungsflächen nicht mehr maßgeblich berücksichtigt werden können. 2. Sie spricht sich dafür aus, dass die in der Gemeinde bisher vor dem 22. März 2016 auf-geführten Eignungsflächen wieder in der Regionalplan aufgenommen werden. 3. Konkrete Planungsunterlagen der Bürgerwindgesellschaft Fuhlendorf/Armstedt befinden sich noch bei einem Planungsbüro aus Hamburg in der Vorbereitungsphase, können aber, sofern notwendig, noch vorgelegt werden. 4. Die Gemeindevertretung geht davon aus, dass es keine Störungen auf das Wetterradar in Boostedt gibt, weil die Fläche innerhalb eines 30 Grad Sektors hinter den 16 WEA in der Gemeinde Wiemersdorf und somit im Schatten der vorhandenen WEA liegt. 5. Die Gemeinde erwartet durch den auf ihrem Gebiet erzeugten Wind-Strom strukturelle Verbesserungen und entsprechend höhere Gewerbesteuereinnahmen. 6. Die Windenergieeignungsflächen sollen in den in Vorbereitung befindlichen F-Plan	

der Gemeinde Fuhlendorf aufgenommen werden. 7. Die Gemeindevertretung Fuhlendorf spricht sich einstimmig für den Bürgerwindpark Armstedt/Fuhlendorf aus. **Abstimmungsergebnis:** dafür 8 dagegen --- Enthaltungen ---	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9307, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0269-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 mit Besorgnis habe ich zu Kenntnis genommen, dass eventuell Windkraftanlagen in großen Nähe zu unserm Dorf gebaut werden sollen. Ich möchte, dass die charakteristische Knicklandschaft erhalten bleibt. Auch betreffen die ausgewiesenen Flächen die Vogelfluglinien von Gänsen und Kranichen, Diese nutzen das Gebiet immer öfter und länger zur Nahrungsaufnahme. Ich habe Bedenken, dass die Natur in ihren jetzigen Zustand und ihrer jetzigen Nutzung erhalten bleibt, wenn dort Windkraftanlagen gebaut werden.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.

P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M8714, Datum: 25.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0270-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Es war vollkommen richtig von der Landesregierung diese Flächen als Potenzialflächen abzulehnen. Nicht zuletzt durch die Renaturierung des nördlich gelagerten Tarbeker Moores kann man in den betroffenen Gebieten seit einigen Jahren wieder Reiher, Kraniche, Schwarzstörche und sogar den Roten Milan beim Jagen bzw. Rasten beobachten. Ein derart gelungenes Beispiel von Wiederaufbau natürlichen Lebensraumes durch die Aufstellung von Windkraftanlagen zu gefährden, oder gar zu zerstören wäre eindeutig verfehlte Umweltpolitik und kann unmöglich im Sinne des Klimaschutzes sein, Darum müssen diese Flächen	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.

dauerhaft als Potentialflächen ausgeschlossen bleiben. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9156, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0215-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 ich stimme der Entscheidung des Landes SH, die Potentialflächen und die im Betreff genannten Planungs-/ Vorrangflächen nicht für den Neubau von Windkrafträdern zu genehmigen, uneingeschränkt zu. Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S.-H.), dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet. Die geplante Ferienhaussiedlung in Krems II, Ortsteil Warderfelde (35 Häuser) stünde vor dem Aus! Mir ist es wichtig, dass die geschützten Großvogelarten, wie z.B.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.

Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, großer Brachvogel in meiner Heimat weiterhin leben können. Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete und Naturparkflächen als Kulturlandschaft erhalten bleiben. Die vorhandenen Storchenvorkommen in den betroffenen Gebieten sollen erhalten bleiben. Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss weiter entwickelt werden, Ich möchte, dass die charakteristischen Landschaftsräume (Knicklandschaft und Seen) erhalten bleibt. Ich möchte, dass lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätze und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen erhalten bleiben. Unser Ort befindet sich im sogenannten Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Hier sehe ich einen Konflikt. Die Flugsicherung darf nicht gefährdet werden. Darüber hinaus möchte ich meine Verwunderung zum Ausdruck bringen, dass durch Langzeituntersuchungen festgestellte gesundheitliche Schäden durch Infraschall keine Berücksichtigung bei den Planungen finden. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4697, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0720-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Zunächst bedanke ich mich für die sehr detaillierten Informationen auf dem Landesportal Schleswig-Holstein und der Online-Beteiligung. Als engagierter Bürger bin ich sehr an der Entwicklung unseres Landes interessiert. Ich glaube, dass die Energiewende nicht mehr diskutiert werden muss und von daher die Windenergienutzung nicht Gegenstand meiner Bedenken ist. Sorgen bereitet mir indes, dass die bereits abgelehnten Potenzialflächen im Planungsgebiet „aufgeweicht" und wieder zu Vorrang-gebieten erklärt werden könnten. Die Gemeinde Krems II, zu der auch der Ortsteil Obersöhren gehört, liegt im Naturpark	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.

Holsteinische Schweiz und im „Segeberger Ferienland". Mit dem Slogan *„Schleswig-Holstein - Urlaub so weit das Auge reicht"* hebt das Informationsportal (https://www.segeberg.info) die Vorzüge der betroffenen Gebiete als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung hervor. *„Der Tourismus ist eines der wichtigsten wirtschaftlichen Standbeine für Schleswig-Holstein und schafft durch seine Umsätze Einkommen und Beschäftigung für die Bevölkerung.",* heißt es auf dem Landesportal Schleswig-Holstein. Selbstverständlich ist auch die Windenergienutzung ein weiteres wirtschaftliches Standbein. Allerdings bin ich überzeugt, dass Ökonomie und Ökologie miteinander in Einklang gebracht werden müssen. Eine Umwidmung der bereits abgelehnten Potenzialflächen zu Vorrang-flächen würde in krassem Widerspruch zur Nutzung dieser Flächen als Urlaubs- und Erholungsregion stehen. Die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen würde einen erheblichen Eingriff in den Naturraum darstellen. Es darf nicht sein, dass die bestehenden Naturschutzgebiete und Naturparkflächen, in denen seltene (geschützte) Vogelarten, wie Seeadler und Störche ihre Horste und Nester haben, durch Windkraftanlagen gefährdet oder	Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3821, Datum: 19.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0462-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted]	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist

Der Ministerpräsident des Lande Schleswig-Holstein

Staatskanzlei Landesplanung

Düsternbrooker Weg 104

24105 Kiel

Groß Rönnau den, 19.06.2017

Betreff:Unsere Stellungnahme und Ablehnung zum Abwägungsbereich für Windenergienutzung im Bereich Groß Rönnau / Krems II / Blunk / Daldorf und der Teilfortschreibung des Landesentwicklungplanes (LEP) 2010 des Abschnittes 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) Windenergie des Regionalplanes

Einwendungen gegen die Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 (denn Abwägungsbereich für Windenergienutzung in der Gemeinde Groß Rönnau, Krems II und Blunk) und des gesamträumlichen Planungskonzeptes des Landes Schleswig-Holstein.

Sehr geehrte Damen und Herren,

[redacted]

Hiermit möchten wir unsere Einwände gegen die Planung und Abwägungsbereich für Windenergienutzung im Bereich Groß Rönnau / Krems II/ Blunk / Daldorf und Teilfortschreibung des

Landesentwicklungplanes (LEP) 2010 des Abschnittes 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume 1,11 und III in Schleswig-Holstein (Sachthema

bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.

Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.

Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz.

Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Windenergie), geltend machen. **Einwände zum Planverfahren:** • Die Landesregierung Schleswig Holsteins hat den Entwurf zum Windenergieerlass der für Infrastruktur und Landwirtschaft des Bundes, welcher die Richtlinie mit Vorschlägen für „harte" und „weiche Tabuzonen" als Empfehlung für die vier Planungsgemeinschaften (PG) darstellen soll noch nicht beschlossen. Somit hat die PG in Schleswig Holstein weder eine staatliche Vorgabe zur Steuerung der Landesplanung Aufstellung, Änderung, Fortschreibung und Verwirklichung des Regionalplans) noch zur Erfüllung der Aufgaben einer regionalen Planungsstelle bei der oberen Landesplanungsbehörde zu Planungsgrundsätzen im Teilplan Windenergie (Rahmen/Kriterien zur Festlegung Vorranggebiete, Abwägungsbereiche). • Im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein wurde auf sachlicher Grundlage mit der „Grundstudie" Windeignungsgebiete untersucht und den Planungsstellen vorgeschlagen. Die VVindkraftanlagen/VVindvorrangfläche/Abwägungsbereiche im Gebiet wurden gemäß den sachlichen Grundstudien nicht entsprechend berücksichtigt. D. h. sie wurden entgegen der Vorgaben als Abwägungsbereich kartiert. • In der nachträglich beauftragen „Ergänzungsstudie" zur Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein wurden zwecks der weiteren Bereitstellung von Flächen für die Windkraft zusätzlich große Waldflächen, „Naturparks", „Biosphärenreservate", „EU-Vogelschutzgebiete" sowie Trinkwasserschutzzonen, ausgewiesen. Die Zusatzstudie verstößt gegen Europarecht (u.a. die „EU-Vogelschutzrichtlinie" 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009), gegen Bundesrecht, BNatSchG, Wasserhaushaltsgesetz-WHG und gegen Schleswig Holsteiner Landesrecht. Sie wird daher als Planungsgrundlage insgesamt abgelehnt. • Durch die unsinnige Flächenvorgabe für Windenergieanlagen (WEA): 2 % Fläche (d.h. eine Verdreifachung der ursprünglich angesetzten Fläche!) wird der Bau weiterer Anlagen fortgesetzt und somit überschüssiger Windstrom geplant. Ab einer	

installierten Leistung von 500 KW, muss der Strom entsprechend EEG 2014 verkauft und an der Strombörse - in der Regel durch einen Direktvermarkter - gehandelt werden. Folge: Negative Preise und Zusatzkosten (z. B. für Abschaltung) hierfür werden unbillig auf die Stromverbraucher auf sehr lange Zeit umgelegt (subventioniert).

- Unter Berufung auf die bestehende gesetzliche 10-H-Regelung in Bayern zum Schutz der Menschen (Lebensqualität, Schutz der Gesundheit nach dem Vorsorgeprinzip) wird ein adäquater Höhen bezogener Mindestabstand für 200 m hohe WEA , daß bedeutet 2000m, als Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Privilegierung gefordert. Im Übrigen hat der Bayerische Verfassungsgerichthof (VerfGH München, Entscheidung v. 09.05.2016 - Vf. 14-VII/14) die 10-H-Regelung bestätigt.

- Die Umweltpolitik der Europäischen Union (EU) beruht auf dem Vorsorgeprinzip (Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). In ihrer Mitteilung über die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips aus dem Jahr 2000 betont die Europäische Kommission den Stellenwert desVorsorgeprinzips als wesentliches Element der EU-Politik bei der Risikovorsorge. Auf internationaler Ebene bekannten sich die Teilnehmer (u.a. die BRD) der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahr 1992 dazu, zum Schutz der Umwelt den Vorsorgegrundsatz anzuwenden.**Einwände auf Basis des Rechts auf „Unversehrtheit der Gesundheit":**- Die Planung verstößt gg. Art. 2 II 1 GG, das Recht auf körperliche Unversehrtheit!- Es besteht eine Unentrinnbarkeit durch dauerhafte Belästigung, verstärkt im „Schutzbereich" der Wohnung. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist ein in Art. 13 GG geregeltes Abwehrgrundrecht. Art. 13 GG schützt alle Räumlichkeiten, die einem Wohnzweck gewidmet sind.Entspannung im Freien oder in der Wohnung mehr möglich. Folgen:Konzentrationsstörungen sowie andere mögliche/spätere Gesundheitsschäden.**- Aufgrund der optischen bedrängenden Wirkung** einer Windkraftanlage ist nicht die Baumasse ihres Turms, sondern die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung.Ein bewegtes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in weit höherem Maße als ein statisches; insbesondere wird eine Bewegung selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht unmittelbar in Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts hiervon befindet. Die durch die Windstärke in derUmdrehungsgeschwindigkeit unterschiedliche Bewegung auch am Rande des Blickfelds kann schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich werden, da ein bewegtes Objekt den Blick nahezuzwangsläufig auf sich

zieht und damit zu einer kaum vermeidbaren Ablenkung führt. Zu dem vergrößert gerade die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihren optischen Dimensionen ganz wesentlich. Die von den Flügeln überstrichene Fläche hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Dabei gilt, dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist. [3]- Psychologisch ist dieses insofern verständlich, als Windkraftanlagen aufgrund der schnellen Bewegung der Rotoren einen hohen optischen Aufnnerksamkeitsfaktor besitzen, sicher höher als andere, in derGröße bedeutendere technische Anlagen (Kraftwerkskühltürme, Hochspannungsleitungen, Fabrikschornsteine etc.).Diese optischen Aspekte werden rechtlich im Wesentlichen durch das Naturschutzrecht geregelt. Das Naturschutzrecht schützt nicht nur die innere Funktion der Natur, sondern auch das optische Erscheinungsbild der Landschaft zur Sicherung der Erholungsfunktion für den Menschen.**- An die Standsicherheit** von Windkraftanlagen sind hohe Anforderungen zu stellen, zumal es hier auch um den Schutz von Menschenleben geht. Es ist deshalb ein „worst-case-Szenario" zugrunde zu legen, nach dem die Anlage auch bei maximal zu erwartenden Windverhältnissen standsicher bleibt. Wenn gleichwohl in der Vergangenheit immer wieder einmal Windkraftanlagen in Stürmen umgeknickt sind, spricht dies nicht grundsätzlich gegen Windkraftanlagen. Vielmehr ist dies Beleg dafür, dass die Standsicherheit einer genauen ingenieurtechnischen Prüfung im Einzelfall bedarf. EineGenehmigungsfähigkeit ist dann zu bejahen, wenn mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung ausgeschlossen ist. [3]Rechtlich ist deshalb zu fordern, dass im Umkreis der Anlage, der mindestens der Bauhöhe einer Windkraftanlage entspricht, ein regelmäßiger Aufenthalt von Menschen nicht stattfindet. In diesem Radius dürfen deshalb nach meiner Auffassung weder Häuser noch öffentliche Straßen oder Wanderwege liegen. [3]**- Wir fordern im Planverfahren** die neuesten medizinischen Erkenntnisse über Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Menschen in deren unmittelbarer Nähe zu berücksichtigen und nach dem Vorsorgegrundsatz keine weiteren Windenergieanlage in Siedlungsnähe mehr zu errichten, bis wissenschaftlich sicher nachgewiesen ist, dass Gesundheitsrisiken für den Menschen ausgeschlossen sind. Gerade gesellschaftliche Gruppen im ländlichen Raum, die sich den Belastungssituationen nur schwer entziehen können, weil sie als Grund- oder Hauseigentümer nicht die Macht haben, ihre Lebensumgebung so zu verändern, dass umweltbedingte Risiken reduziert bzw. vermieden werden können, sind	

besonders auf das Prinzip der Vorsorge angewiesen. Das Vorsorgeprinzip ist ein grundlegendes Prinzip der Umwelt- und Gesundheitspolitik in Deutschland! Im medizinischen Bereich wird es schon lange angewendet. Im Umweltbereich ist es mit dem Bundes-Immissionsschutz-Gesetz von 1974 etabliert. Auf EU-Ebene wurde das Vorsorgeprinzip im Maastrichter Vertrag von1992 festgelegt und mit der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung hat das Vorsorgeprinzip international allgemeingültigen Charakter erhalten. Das Vorsorgeprinzip ist darüber hinaus in Artikel 20a des Grundgesetzes verankert.Es ist unverantwortlich Windenergieanlagen in unmittelbarem Sichtbereich von Erziehungs-. Schul-, Kinder- und Sporteinrichtungen zu errichten. Gerade Kinder bis 10 Jahren werden hierdurch permanent abgelenkt und in ihrer Entwicklung gestört!Wir bitten Sie höflich und gleichlautend fordern wir Sie als verantwortlichen Politiker aus Innen-, Umwelt-und Gesundheitsministerien, vom Ministerpräsidentinnen und Präsidenten und von den Leitern der Genehmigungs- und zuständigen Behörden schriftlich auf zur Bestätigung:**Das meine Familie nicht an Schall emittierenden Windkraftanlagen erkranken wird!!!!**Wir fordern Sie auf die Abstände der WEA an Siedlungsflächen und nahenden Einfamilienhäuser, Splittersiedlungen zu vergrößern und mind. die 15-20-fache der Höhe als Mindestmaß festzulegen.**Einwände auf Basis des Rechts auf Eigentum:**- Eisschlaggefahr auf der Orts-Verbindungsstraße/ Wirtschaftswegen den Privat-Weg und angrenzenden Wanderwegen.- Unser Dorf wird zunehmend unattraktiv, Folge: Wegzug. („Welche junge Familie bleibt bei Dauerbeeinträchtigungen, wenig Infrastruktur und den Risiken auf dem Land?") o Der Abstand zwischen der WEA zum FFH-Gebiet / Wasserschutzgebiet „Bitop, Verbundsystem der Korridore, Knickflächen, besondere Arten wie Haselnuss Mäuse" ist viel zu gering (50 m) ! o Die für Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung in Schleswig Holstein festgelegten Abstände (Raumwirksamkeitsstufen A, B, C) werden nicht eingehalten. o Durch Lärmemissionen und Infraschall sind kein erholsamer Schlaf, keine Erholung/ keine o Das Schutzprinzip (§ 5 Abs.lZiff.1 BImSchG) Lärmimmissionen mit der Allgemeinen Bewertung der immissionen und der Prognose könne nicht	

nachvollzogen werden. o Das besondere Problem der tieffrequente Lärmimmissionen/Infraschall in der prognostizierten Ermittlung kann nicht aussagekräftig bewertet bzw. gerechnet werden. Die hier angenommenen Berechnungen entsprechen nicht den Planungsgrundlagen gemäß BImSchG, BImSchV. o Starke Beeinträchtigungen durch Schattenschlag, vor allem im Winter sowie bei Sonnenauf- und o untergang aufgrund des niedrigen Sonnenstandes sowie durch die ständige „Befeuerung" in der Nacht. o die Optische Einwirkungen Schattenschlag/Schattenwurf wurde hier in der Vorplanung nicht berücksichtigt. o Die Betrachtung vom Disco-Effekt kommt im Gutachten und in der Planung nicht hervor. o In den betroffenen Ortschaften besteht direkter Sichtbereich von der Grundschule dem Kindergarten / dem Spielplatz / dem Sportplatz d.h. zu besonders schutzwürdigen Immissionsorten ab einer Anlagenhöhe von 100 m! o Mit der Planung und ggf. Errichtung von WEA oder Windparks erleiden wir einen Wertverlust unserer Immobilie bzw. unseres Grundstücke/s. o Als Vermieter muss ich ggf. eine Mietminderung hinnehmen oder die Kündigung der Wohnung durch die optisch erdrückende Wirkung von WE-Großanlagen befürchten. - Als Verpächter verschlechtert sich meine rechts- und Verhandlungsposition bei Vertragsverlängerungen. o Wertverlust am Eigentum und Verschlechterung des Lebensniveaus durch WEA wirken sich nachteilig auf meine Nachkommen (Kinder und Enkel) aus (Erbe, Wegzug, Verfall) Zusätzlich bestehen unsererseits Bedenken bezüglich:	

o Brandrisiken und Feuerwurf durch WEA nahe bzw. in den Wäldern. o Jede weitere WE-Anlage ist eine fortgeführte Verschwendung von Natur- und Wirtschaftsressourcen, Subventionen und Steuergeldern. Im Wissen um die verfehlte Energiepolitik und Subventionspolitik mit negativen Folgen für ALLE über die EEG- Umlage hat die Große Koalition der Bunderegierung am 01.06.2016 ausgehandelt und festgelegt, den bundesweiten Zubau von max. 1.000 WEA pro Jahr (d.h. 2.8 GW/a) zuzulassen. Nach dem Teilungsschlüssel (2015) ist das (beim Anteilvon 2,72451 % für Schleswig Holstein) eine jährlicher Zubau von 27 WEA/a bzw. eine Zubau-Leistung von max. 76,4 MW/a. Dafür muss in Schleswig Holstein kein Wald geopfert werden!Aufgrund der **hohen avifaunistischen Bedeutung** des Gebietes für WEA sensibler Vogelarten sowie des Nachweises eines Dichtezentrums für die o. g Arten und von bedeutenden Vogelzugkorridoren müssen Sie das hier in Rede stehende Abwägungsgebiet sowie das Vorranggebiet ablehnen und aus Ihrer Planung streichen.**Hinweis zur Betrachtung von CO' Ausstoß in Deutschland**In Deutschland sind zurzeit noch ca 400 Mio. herkömmliche Leuchtstoffröhren in Betrieb.Energieverbrauch von 400 Millionen Leuchtstoffröhren 23.200 MW (58W)CO2 Ausstoß während der Erzeugung von 23.200 MW 20.578 To/CO2/h (887 kg / CO2 / MW / h)Energieverbrauch von 400 Millionen LED-Röhren 9.600 MW (24W)CO2 Ausstoß während der Erzeugung von 9.600 MW 8 .515 To/CO2/h (887 kg / CO2 / MW / hCO2 Ausstoß - Reduzierung **12.063 To/CO2/hDer Energiebedarf, der erst gar nicht entsteht, schont das Budget und die Umwelt!!!**Ein Beispiel für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung der bisherigen Leuchtmittel zu LED-Leuchten für die Bundeshauptstadt Berlin**Wirtschaftlichkeitsberechnung[Diagramm im Originaldokument]Die Einsparung ist immens.Allein nur für die Bundeshauptstadt Berlin lässt mit der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED 65% des jetzigen Sprombedarfs einsparen.Nimmt man die obige Wirtschaftlichkeitsberechnung und projiziert diese auf die Bundesrepublik Deutschland, und nimmt man die Forcierung der 33 Projekte vom öko Institut (www.transformation-des-energiesystems.de)beschrieben für erneuerbaren Energie würden die jetzige ausgebaute Flächen von Windenergie ausreichen und den Strombedarf abzudecken.Aufgrund des vorherrschenden Lobbyismus der Windenergie werden von den o. g. 33 Projekten** des **Bundes derzeit**	

gerade mal 13 Projekte umgesetzt bzw. sind in Planung.Zitat: vom 10.November 2014Rainer Grießhammer: *Die Energiewende wird sich vor allem in drei Sektoren entscheiden: dem Stromsystem als Dreh- und Angelpunkt, dem Verkehrssektor (hohe Entwicklungsdynamik, starke Europäisierung, hohes Mobilisierungspotenzial) und dem Gebäudesektor (langlebiger Kapitalstock, nur mit hohem Aufwand adressierbar). Perspektivisch ist die Verknüpfung von Strom und Wärme und später vielleicht Mobilität interessant. Die Entscheidung über große Stromspeicher sollte und kann wegen unsicherer technischer Optionen noch hinausgeschoben werden. Neben reinen Stromspeichern sollte der Gebäudebereich mit Power-to-heat dabei eine größere Rolle spielen als power-to-gas . Ansonsten wird leider Energiesparen und Energieeffizienz sträflich vernachlässigt. Das ist weniger eine Zukunftsaufgabe, als überfällig!**Energiewende = Energieeinsparung**Dieses wird belegt von noch weiteren Studien unteranderem des **Prof. Rainer Grießhammer** vom öko-Institut in Freiburg und anderen Instituten.Dieses Beispiel ist allein nur ein Beispiel um Strom zu sparen. Hohe Einsparpotenziale gibt es auch bei Industrieprozessen, im Gebäudebereich und bei der Mobilität.„Hier möchte ich auf weitere Studien des öko Institut e.V „energieeffizienter Klimaschutz bei Produkten von August 2012" hinweisen.**Hier fordern wir die Bundesregierung und Landesregierung auf, zu aller erst das Energiesparen zu forcieren!!!!Einforderung von Erklärungen**Des Weiteren fordern wir eine schriftliche Erklärung, dass beim tatsächlichen Bau der WEA in der Gemeinde und Region unsere Immobilie und Grundstücke weder einen Werteverlust erleiden noch unsere Altersversicherung und Kreditwürdigkeit gemindert wird.Da Sie uns voraussichtlich diese zu vorbenannten schriftlichen Erklärungen und Stellungnahmen nicht zu senden werden, fordern wir Sie auf, aus den hier in Rede stehenden Gründen eine entsprechende Änderung bzw. den genannten Abwägungsbereich in Groß Rönnau / Krems II / Blunk vollständig aus Ihrer angedachten Planung herauszunehmen und zu streichen.Des Weiteren fordern wir eine Korrektur des Entwurfs Abschnitt 3.5.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes für die Flächen **PR3 SEG 014** / **PR3 SEG 015** / **PR3 SEG 020** / **PR3 SEG 021 PR3_SEG_014 in Daldorf Groß Rönnau Krems II und Blunk.**Wir erwarten von Ihnen eine Rückmeldung zwecks unserer hier in Rede stehender Einwände zum Planverfahren bis zum 30.07.2017.Die genannten Einwendungen sind	

unsere persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen. Sie stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen.Aus den genannten Gründen lehnen wir die im o. g Betreff Abwägungsgebiet und Windeignungsflächen, mögliche potenzial Flächen vollumfänglich ab. Eine Ausweisung der zu vor benannten Windeignungsgebiete stellt für uns mich eine Verletzung öffentlicher und privater Belange dar.**KEINE Windenergieanlage!**„Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört, was man eigentlich durch siebewahren will: Die Natur." (Reinhold Messner)und „Es ist ein angenehmes Geschäft, die Natur zugleich und sich selbst zu erforschen, weder ihr noch seinem Geiste Gewalt anzutun, sondern beide durch gelinden Wechselfluss miteinander ins Gleichgewicht zu setzen." (Johann Wolfgang von Goethe - nachzulesen in der Leopoldina-Ausgabe: Goethe „Die Schriften zur Naturwissenschaft').Wir bitten um Beantwortung der Stellungnahme.Mit freundlichen Grüßen[redacted]Anlagen:Endergien_____

_____

- Dem Natur-, Gewässer- und Klimaschutz wird in keiner Weise Rechnung getragen, da zu jeder installierter WEA (volatiler Wind-Energie) die gleiche Menge an grundlastfähiger konservative Energie parallel vorgehalten werden muss. Schon jetzt treten Überkapazitäten bei Wind- und Sonnenenergie auf, die zur teilweisen Abschaltung von Windenergieanlagen und PV-Feldern führen (in 2015 534x in Mitteldeutschland). Dies bestätigte „Mitnetz Strom" im Januar 2016 !

- Wir verlieren durch die zu vorbenannte WEA Teile unseres Naherholungsgebietes und Lebensniveaus.

- WEA sind eine Gefahr für die heimische Vogelwelt, speziell der im betreffenden Gebiet heimischen, windkraftsensiblen und besonders schützenswerten Arten, wie Rotmilan, Schwarzmilan, Krickente, Zwerg-, Hauben-, und Rothalstaucher, Höckerschwan, Graugans, Schellente, Kiebitz, Eisvogel, Heidelerche, Kranich und viele Greifvogelarten wie Habicht, Sperber große Populationen von

Gänsen und Schwarzstorch sowie bestimmte Fledermausarten. ▪ Gesundheitsgefährdung durch Infraschall ▪ Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über Infraschall ▪ Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an die Windenergienutzung von RA Johannes Bohl ▪ Energieeffizienter Klimaschutz bei Produkten ▪ Komponententerlegung der Umlage zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbarer	
Institution: wpd onshore GmbH & Co. KG, Keine Abteilung **ID: 2686, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: 2017-06-28 Stellungnahme wpd Krukow.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme der wpd onshore GmbH & Co. KG zum Gebietsentwurf PR3_LAU_068 Die Gebietskulisse PR3_LAU_068 auf dem Gebiet der Gemeinden Krukow, Juliusburg und Schnakenbek ist derzeit seitens der Landesplanungsbehörde teilweise zur Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen. Es wird die Ausweisung begrüßt und eine Erweiterung der Gebietskulisse in Richtung Westen gefordert. Zur Begründung und Auseinandersetzung hinsichtlich der relevanten Belange wird nachfolgend ausgeführt.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intentiono der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_068 als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen kann die Fläche PR3_LAU_068 nach wie vor in leicht verändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Im Osten endet sie an der Gemeindegrenze zu Krüzen, um eine Sichtachse zur denkmalgeschützten Ortsmitte von Juliusburg weitgehend

1 Harte Tabukriterien : Alle harten Tabu-Kriterien der Landesplanung sind in Bezug auf die Flächenkulisse PR3_LAU_068 berücksichtigt und werden daher nachfolgend nicht aufgeführt bzw. bedürfen aus unserer Sicht keiner eingehenden weiteren Erläuterung. **2 Weiche Tabukriterien :** Die weichen Tabu-Kriterien der Landesplanung werden nachfolgend in Bezug auf die Flächenkulisse PR3_LAU_068 erörtert. Abbildung 1 Potenzialfläche PR3_LAU_068 Quelle:BOB-SH Datenblatt PR3_LAU_068 1) Weiches Tabu-Kriterium 2.4.2.1 des gesamträumlichen Planungskonzeptes: Weiterer Abstandspuffer von 150m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250m Erörterung: **Ein Gehöft südöstlich der Potenzialfläche (Buchhörn 27, Schnakenbek) wird korrekt mit 400 m gepuffert berücksichtigt (Abbildung 1). Das Wohngebäude befindet sich im Südosten der Liegenschaft, die Nebengebäude liegen westlich und nordwestlich davor. Der Abstand von 400m ist vom Wohngebäude aus festgelegt (Abbildung 2)** Abbildung 2 Quelle:DigitalerAtlasNord 2) Weiches Tabu-Kriterium 2.4.2.2 des gesamträumlichen Planungskonzeptes: Weiterer	freizuhalten. In der Gesamtbetrachtung der im südöstlichen Kreis Herzogtum Lauenburg ausgewiesenen Vorrangflächen kommt es aufgrund der großen Abstände zwischen den Gebieten nicht zu einer dominierenden Überprägung des Raumes. Die artenschutzrechtlichen Hinweise aus den Stellungnahmen führen nicht zu einer (Teil-) Streichung des Gebietes. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Prüfebene der Vorhabengenehmigung.

Abstandspuffer von 550m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250m Erörterung: **Die Ortslagen Juliusburg (nordöstlich) sowie Krukow (nordwestlich) sowie Schnakenbek (südöstlich – Sportanlagen) werden korrekt mit 800m gepuffert berücksichtigt (Abbildung 1)** 3) Weiches Tabu-Kriterium 2.4.2.3 des gesamträumlichen Planungskonzeptes: Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800m Abstand zu diesen (Siedlungen/Einzelhäuser) sowie 400m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen Berücksichtig/nicht relevant in Bezug auf die Flächenkulisse PR3_LAU_068 4) Weiches Tabu-Kriterium 2.4.2.4 des gesamträumlichen Planungskonzeptes: In den Regionalplänen festgelegte Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume Berücksichtigt/nicht relevant in Bezug auf die Flächenkulisse PR3_LAU_068 5) Weiches Tabu-Kriterium 2.4.2.5 des gesamträumlichen Planungskonzeptes: Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen und planverfestigte Straßenbauplanungen Berücksichtigt/nicht relevant in Bezug auf die Flächenkulisse PR3_LAU_068 6) Weiches Tabu-Kriterium 2.4.2.6 des gesamträumlichen Planungskonzeptes: Gleisanlagen und Schienenwege, sofern sie nicht entwidmet sind, mit einem Abstand von 150m	

Berücksichtigt/nicht relevant in Bezug auf die Flächenkulisse PR3_LAU_068 7) Weiches Tabu-Kriterium 2.4.2.7 des gesamträumlichen Planungskonzeptes: Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren Berücksichtigt/nicht relevant in Bezug auf die Flächenkulisse PR3_LAU_068 8) Weiches Tabu-Kriterium 2.4.2.8 des gesamträumlichen Planungskonzeptes: 5km Schutzbereich um die DWD Wetterstation Boostedt Berücksichtigt/nicht relevant in Bezug auf die Flächenkulisse PR3_LAU_068 9) Weiches Tabu-Kriterium 2.4.2.9 des gesamträumlichen Planungskonzeptes: 600m Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen der zivilen Flugsicherung mit Bauverboten für WKA Berücksichtigt/nicht relevant in Bezug auf die Flächenkulisse PR3_LAU_068 10) Weiches Tabu-Kriterium 2.4.2.10 des gesamträumlichen Planungskonzeptes: Flächen mit generellem Bauverbot für WKA in militärischen Schutzbereichen und Interessensgebieten Berücksichtigt/nicht relevant in Bezug auf die Flächenkulisse PR3_LAU_068 11) Weiches Tabu-Kriterium 2.4.2.11 des gesamträumlichen Planungskonzeptes: Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100m Berücksichtigt/nicht relevant in Bezug auf die Flächenkulisse PR3_LAU_068	

12) Weiches Tabu-Kriterium 2.4.2.12 des gesamträumlichen Planungskonzeptes: Deiche und Küstenschutzanlagen mit einem Abstand von 100m zu Landesschutz- und Regionaldeichen Berücksichtigt/nicht relevant in Bezug auf die Flächenkulisse PR3_LAU_068	
13) Weiches Tabu-Kriterium 2.4.2.13 des gesamträumlichen Planungskonzeptes: Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Berücksichtigt/nicht relevant in Bezug auf die Flächenkulisse PR3_LAU_068	
14) Weiches Tabu-Kriterium 2.4.2.14 des gesamträumlichen Planungskonzeptes: Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt Berücksichtigt/nicht relevant in Bezug auf die Flächenkulisse PR3_LAU_068	
15) Weiches Tabu-Kriterium 2.4.2.14 des gesamträumlichen Planungskonzeptes: 3 bzw. 5km Abstand zum Danewerk / Haithabu (vorgesehenes Weltkulturerbe) Berücksichtigt/nicht relevant in Bezug auf die Flächenkulisse PR3_LAU_068	
16) Weiches Tabu-Kriterium 2.4.2.14 des gesamträumlichen Planungskonzeptes: Nordfriesische Inseln und Halligen außerhalb des Nationalparks Berücksichtigt/nicht relevant in Bezug auf die Flächenkulisse PR3_LAU_068	
17) Weiches Tabu-Kriterium 2.4.2.14 des gesamträumlichen Planungskonzeptes: Nordsee	

und Ostsee bis zur Hoheitsgrenze; Ausnahme:Offshore-Windpark in der Lübecker/Mecklenburger Bucht mit bis zu 55 WKA (festgestellt durch Raumordnungsverfahren) Berücksichtigt/nicht relevant in Bezug auf die Flächenkulisse PR3_LAU_068 18) Weiches Tabu-Kriterium 2.4.2.14 des gesamträumlichen Planungskonzeptes: Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach §12 Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist Berücksichtigt/nicht relevant in Bezug auf die Flächenkulisse PR3_LAU_068 19) Weiches Tabu-Kriterium 2.4.2.14 des gesamträumlichen Planungskonzeptes: Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG Berücksichtigt/nicht relevant in Bezug auf die Flächenkulisse PR3_LAU_068 20) Weiches Tabu-Kriterium 2.4.2.14 des gesamträumlichen Planungskonzeptes: EU-Vogelschutzgebiete Berücksichtigt/nicht relevant in Bezug auf die Flächenkulisse PR3_LAU_068 21) Weiches Tabu-Kriterium 2.4.2.14 des gesamträumlichen Planungskonzeptes: Umgebungsbereich von 300m bei EU-Vogelschutzgebieten Berücksichtigt/nicht relevant in Bezug auf die Flächenkulisse PR3_LAU_068	

• Weiches Tabu-Kriterium 2.4.2.14 des gesamträumlichen Planungskonzeptes: Dichtezentrum für Seeadlervorkommen Berücksichtigt/nicht relevant in Bezug auf die Flächenkulisse PR3_LAU_068 • Weiches Tabu-Kriterium 2.4.2.14 des gesamträumlichen Planungskonzeptes: Bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozonen) und Schwäne (Zwerg- und Singschwäne) außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie 1.000 m Abstand um Kolonien von Trauerseeschwalben und 3.000 m Abstand um die Lachseeschwalben-Kolonie bei Neufeld Erörterung: **Berücksichtigt/nicht relevant in Bezug auf die Flächenkulisse PR3_LAU_068. Bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne sowie Kolonien von Trauerseeschwalben sind im Umfeld der Potenzialfläche nicht bekannt.** • Weiches Tabu-Kriterium 2.4.2.14 des gesamträumlichen Planungskonzeptes: Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche Erörterung: **Berücksichtigt/nicht relevant in Bezug auf die Flächenkulisse PR3_LAU_068. Schlafgewässer von Kranichen in einem Umkreis von 3km sind nicht bekannt. Nach den Erkenntnissen der Staatlichen Vogelschutzwarte in Hinsicht auf Schlafplätze und Rasträume ist eine Abgrenzung eines bedeutenden Vogelflugkorridors nicht gegeben. Die Artenschutzfachliche Beurteilung erfolgt im konkreten Genehmigungsverfahren. Siehe auch 4.3.3.2, Abbildung 19 des Umweltberichtes zum Entwurf des Regionalplans.**	

• Weiches Tabu-Kriterium 2.4.2.14 des gesamträumlichen Planungskonzeptes: Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie Helgoland Berücksichtigt/nicht relevant in Bezug auf die Flächenkulisse PR3_LAU_068 • Weiches Tabu-Kriterium 2.4.2.14 des gesamträumlichen Planungskonzeptes: Wintermassenquartiere für Fledermäuse (größer 1000 Exemplare) einschließlich eines Umgebungsbereichs von 3 km Berücksichtigt/nicht relevant in Bezug auf die Flächenkulisse PR3_LAU_068 • Weiches Tabu-Kriterium 2.4.2.14 des gesamträumlichen Planungskonzeptes: FFH-Gebiete Berücksichtigt/nicht relevant in Bezug auf die Flächenkulisse PR3_LAU_068 • Weiches Tabu-Kriterium 2.4.2.14 des gesamträumlichen Planungskonzeptes: Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen Berücksichtigt/nicht relevant in Bezug auf die Flächenkulisse PR3_LAU_068	

• Weiches Tabu-Kriterium 2.4.2.14 des gesamträumlichen Planungskonzeptes: Umgebungsbereich von 300m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach §22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-Gebieten Berücksichtigt/nicht relevant in Bezug auf die Flächenkulisse PR3_LAU_068 • Weiches Tabu-Kriterium 2.4.2.14 des gesamträumlichen Planungskonzeptes: Abstandspuffer von 30-100m zu Wäldern Erörterung: **Die Flächenkulisse ist in den drei tangierten Bereichen mit 100m zum Wald gepuffert korrekt dargestellt (grüne Schraffuren in Abbildung 1)** • Weiches Tabu-Kriterium 2.4.2.14 des gesamträumlichen Planungskonzeptes: Wasserflächen ohne Talräume Berücksichtigt/nicht relevant in Bezug auf die Flächenkulisse PR3_LAU_068 • Weiches Tabu-Kriterium 2.4.2.14 des gesamträumlichen Planungskonzeptes: Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist	

Berücksichtigt/nicht relevant in Bezug auf die Flächenkulisse PR3_LAU_068 **3 Abwägungskriterien** Nachfolgend werden die Abwägungskriterien erörtert, die gem. Abwägungs-Datenblatt PR3_LAU_068 in Bezug auf die Flächenkulisse PR3_LAU_068 relevant sind. 1) Abwägungs-Kriterium 2.5.2.11 des gesamträumlichen Planungskonzeptes / Punkt 5.1 des Abwägungs-Datenblattes zur Potenzialfläche PR3_LAU_068: Belange des Denkmalschutzes / 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder Erörterung: **Die Beeinträchtigung des Blicks auf die historische Stadtansicht der Altstadt von Lauenburg durch im Hintergrund sichtbare Windenergieanlagen wird im Abwägungs-Datenblatt zur Potenzialfläche PR3_LAU_068 in der Abwägungsentscheidung mit erheblicher Betroffenheit angeführt. Pauschale Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären gem. 2.5.2.11 des gesamträumlichen Planungskonzeptes unverhältnismäßig. Es wird die Prüfung einer Höhenbegrenzung und Erstellung einer Visualisierung im Genehmigungsverfahren angeregt.** **Die Wegnahme des östlichen Teils der Potenzialfläche aufgrund des unter 3) der Abwägungskriterien dieses Dokumentes aufgeführten potenziellen Beeinträchtigungsbereichs wirkt sich in Hinsicht auf dieses Kriterium positiv aus, da die Potenzialfläche einerseits weiter von der Ortslage Lauenburg und andererseits weiter aus dem Blickfeld eines Betrachters südlich der Elbe rückt. Die größte Wirkung der Windenergieanlagen im Blickfeld eines Betrachters auf die Altstadt wird unserer Ansicht nach an Standorten südöstlich der Stadtlage eintreten. Hier dominiert aber die vorgelagerte Industriebebauung (Industrieweg und Söllerstraße) die Blickbeziehung. Im Nahbereich vor den Industriebauten dürfte eine optische Beeinflussung entfallen.** 2) Abwägungs-Kriterium 2.5.2.22 des gesamträumlichen Planungskonzeptzes / Punkt 3.2.3	

des Abwägungs-Datenblattes zur Potenzialfläche PR3_LAU_068: Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten Erörterung: **Die Potenzialfläche PR3_LAU_068 wurde aufgrund des als hoch eingestuften Konfliktrisikos östlich um den in Abbildung 21 des Umweltberichtes zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) dargestellten potenziellen Beeinträchtigungsbereich von 1,5 km reduziert (Siehe auch Abbildung 3). Mit der Streichung dieses Beeinträchtigungsbereiches aus der Gebietskulisse wird der vorgesehenen Verfahrensweise gem. 2.5.2.22 des gesamträumlichen Planungskonzeptes gefolgt. Das Konfliktpotenzial in Hinsicht auf die verbleibende Gebietskulisse ist somit auf Basis der bekannten Daten als gering einzustufen.** 3) Abwägungs-Kriterium 2.5.2.23 des gesamträumlichen Planungskonzeptes / Punkt 3.2.5 des Abwägungs-Datenblattes zur Potenzialfläche PR3_LAU_068: Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereicht und Prüfbereich) Erörterung: **Die Potenzialfläche PR3_LAU_068 wurde westlich um den in Abbildung 21 des Umweltberichtes zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) dargestellten Bereich von 1,5 km reduziert (Siehe auch Abbildung 3). Eine Prioritäts-Zuordnung dieses Belanges gem. 2.7 ff. des gesamträumlichen Planungskonzeptes ist nicht dokumentiert. Da eine einzelfallbezogene Abwägung erfolgen soll und das Konfliktpotenzial gem. Datenblatt als „mittel“ eingestuft wurde, fordern wir, die Prüfung dieses Belanges auf die Genehmigungsebene zu verlegen und die Flächenkulisse nach Westen entsprechend wieder zu vergrößern. Einen Flächenausschluss auf Basis von nicht sicher nachgewiesenen oder vermuteten Horst-Standorten sehen wir kritisch, da aus der Erfahrung anderer Projekte gerade in Hinsicht auf Rotmilan-Vorkommen dessen geringe Standorttreue häufig zu fehlerhaften Einschätzungen führte. Nicht selten**	

wurden zudem Horste anderer Vögel dem Rotmilan zugeschrieben. Durch die Erarbeitung einer entsprechenden fachlichen Expertise in enger Abstimmung mit den Fachbehörden können sodann Fakten erarbeitet und bewertet werden ohne im Vorgriff das Flächenpotenzial über Gebühr zu verringern. Abbildung 3 Großvogelvorkommen und nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanen Quelle: Abbildung 21 des Umweltberichtes zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) 4) Abwägungs-Kriterium 2.5.2.26 des gesamträumlichen Planungskonzeptes / Punkt 3.2.6 des Abwägungs-Datenblattes zur Potenzialfläche PR3_LAU_068: Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Erörterung: **Die Gebietskulisse der Potenzialfläche PR3_LAU_068 weist auf einer Fläche von 88,5 ha eine Überlagerung mit den in der Abbildung 4 dargestellten Potenziallebensräumen für Fledermäuse auf. Die Beeinträchtigung wird als „gering“ eingestuft. Die Strukturen finden sich im Planungsraum III Ost nahezu flächendeckend. Beeinträchtigungen sind auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, Streichungen von Flächenpotenzial wären unverhältnismäßig.** Abbildung 4 Flächenkulisse der bedeutsamen Vorkommen und Lebensraumstrukturen windkraftsensibler Fledermausarten gemäß Kriterienkatalog im Planungsraum III Ost. Quelle : Abbildung 23 des Umweltberichtes zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)	

4) Stellungnahme : **In der Gesamtabwägung ist das Vorrangebiet PR3_LAU_068 auf folgenden Gründen beizubehalten und in Richtung Westen zu erweitern:** • **Alle harten Tabu-Kriterien wurden korrekt berücksichtigt** • **Alle Abstandspuffer zu Wohnbebauung und Wäldern wurden in der Gebietskulisse korrekt berücksichtigt** • **Die Streichung des westlichen Teils der Potenzialfläche erfolgte aufgrund einer unsicheren Datenlage hinsichtlich des Rotmilan-Vorkommens. Es wird gefordert, diesen Bereich der Flächenkulisse wieder aufzunehmen und die Auswertung auf gesicherter Datenbasis (im Genehmigungsverfahren) fortzuführen.** • **Alle weiteren weichen Tabu-Kriterien wurden korrekt berücksichtigt** • **Aufgrund des Wegfalls des östlichen Teilbereichs der Potenzialfläche PR3_LAU_068 entfällt der optisch wirksamste Bereich der Potenzialfläche in Hinsicht auf die Beeinträchtigung des historischen Stadtbildes Lauenburg.**	

Zudem wird die horizontale Breite des Windparks in Bezug auf die wesentlichen Blickbeziehungen damit reduziert. Eine Beeinträchtigung des Blickes durch die WEA ist somit im Wesentlichen auf Standorte südöstlich der Stadtlage beschränkt. In diesen Bereichen dominieren industrielle Ansiedlungen (Industriestraße und Söllerstraße) die Blickbeziehung. Im Nahbereich zwischen Industriegebiet und Altstadt werden die Windenergieanlagen die Blickbeziehung voraussichtlich gar nicht beeinträchtigen. Der Kreis Herzogtum Lauenburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3296, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0626-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Landesplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Datum, 25.06.2017 Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 **Meine persönliche Stellungnahme**	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines

Zunächst möchte ich feststellen, dass ich nicht generell gegen Windenergie bin. Ich möchte nicht, dass sie in unmittelbarer Nähe zu Wohnhäusern jeglicher Art und in Naturschutzgebieten oder unmittelbarer Nähe zu ihnen erbaut werden. **Landschaft / Artenschutz:** Der Bau der Windkraftanlagen (kurz im Folgenden: WKA) würde im weiten Umfeld das Landschaftsbild zerstören. Straßen müssten für den Schwerlastverkehr verbreitert und auch wohl Bäume (Altbestand) an den Straßen abgeholzt werden. Zudem müssten Straßen gebaut werden, die zu den WKA führen und diese zerstören die bestehende Flora und Fauna. Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete - Naturparkflächen nicht zerstört werden, damit diese für die geplante Tourismusentwicklung und als Kulturlandschaft erhalten bleiben. Es haben sich hier mittlerweile Kraniche angesiedelt, die teilweise hier auch überwintern. Ebenso leben hier Fledermäuse, Uhu, Mäusebussard, Graureiher und noch div. andere Vogelarten. Auch möchte ich, dass lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Kranichen, Gänsen und Schwänen erhalten bleiben. Scheinbar wurden bei der Planung gesetzlich geschützte Biotope übersehen. Die im Betreff genannten Flächen sind umgeben von Naturschutzgebieten, bzw. sind überlagert von einer Biotopverbundachse (Kiebitzholmer Moor, Trentmoor, Wildbrücke über die A21 und Tarbeker Moor). **Gesundheit**	charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Zwischenzeitlidh gibt es genug Untersuchungen, die in der Lärm und Infraschall-Belastung eine ernste Gefahr für die Bevölkerung sehen. Es wird von veralteten Erkenntnissen ausgegangen und die Schallspitzen werden ignoriert. Ich frage mich außerdem, warum Außenanlagen (Gehöfte) anders behandelt werden, als Siedlungen/Dörfer. Wir wohnen in einer Außenanlage und kommen uns dadurch wie Menschen "minderer Güte" vor. Wenn beschlossen wird, dass WKA im Außenbereich mit einem Abstand von 600m gebaut werden dürfen, *so werden wir mit **584 Metern** auch noch unter dieser Grenze von 6COm "legen, was ja wohl nicht rechtens sein dürfte!* **<u>Eigener Brunnen:</u>** Wir haben dieses Jahr einen eigenen Brunnen bohren lassen. Die WKA werden mit Sicherheit den Grundwasserspiegel beeinflussen und wir gehen davon aus, dass unser Grundwasser Schaden nehmen wird. Wer kommt für den Schaden auf, der uns dadurch entsteht? **<u>Immobilien:</u>** Selbst die Planung von Windkraftanlagen wirkt sich wertmindernd auf die Grundstückspreise aus. Wir haben unser Gehöft gerade erst im letzten Jahr gekauft. Es soll auch als Altersvorsorge dienen. Da unser Wohngebäude sehr dicht an der Straße steht, fragen wir uns, wer für mögliche Schäden haftet, die durch den Schwerlastverkehr entsteht, der möglicherweise an unserem Haus vorbeifahren wird? Ort, Datum Unterschrift P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M5557, Datum: 26.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0216-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 ich möchte, dass das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufarbeit geschaffen wurde, weiter entwickelt wird. Die vorhandenen Naturschutzgebiete – Naturparkflächen dürfen nicht zerstört werden durch Baustraßen etc.. Diese Gebiete sollen als Kulturlandschaft erhalten bleiben! Ich habe Bedenken, dass die vorhandenen Seeadler der umliegenden Horste gefährdet werden. Weiterhin sollen die vorhandenen Storchenvorkommen in den umliegenden Horste gefährdet werden/bleiben. Mir ist dabei sehr wichtig, dass die geschützten Großvogelarten, wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, großer Brachvogel in meiner Heimat weiterhin leben können! Weiterhin sollen dabei die lebenswichtigen Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kraniche erhalten bleiben. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2712, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0970-1.pdf, PR_III_3-0970-A1-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
An die Landesplanung Schleswig-Holstein z. Hd. Herrn Tasch Düsterbrocker Weg 104 24105 Kiel Zennhusen, den 16.06.2017 Sehr geehrter Herr Tasch, auf dem Gebiet der Gemeinde Hemme, im nördlichen Teil vom Kreis Dithmarschen werden 13 Windkraftanlagen zur Stromerzeugung genutzt. Je WEA ist immer eine GmbH & Co. KG die Betreiberin. Über die Windpark Hemme West GmbH werden die Aufwendungen und Erlöse verteilt. Die Windkraftanlagen stehen alle auf einem für Windkraft ausgewiesenem Gebiet. In dem Entwurf der Landesplanung sind die Abstände zur Wohnbebauung immer mit 800 m gewählt, obwohl im Außenbereich 400 m gelten. Somit wird im Entwurf das Vorranggebiet in seinem Bestand in wesentlichen Teilen eingeschränkt. Wenn die jetzt geltenden Abstände von 800 m im Innenbereich und 400 m im Außenbereich beachtet werden (Zennhusen, Strübbel und bei Einzelhäusern 400 m), dann ist das Gebiet auf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine geringfügige Anpassung des Abstandes zum Innenbereich Hemme ist erfolgt.

dem die Windkraftanlagen seit 2001 stehen, eine Potenzialfläche für Windkraft wie im bisherigen Regionalplan. Die Windkraftanlagen sind in 2013 repowert. In ca. 800 m Entfernung zu diesem Gebiet ist 2013 ein Umspannwerk errichtet worden. Bitte beachten Sie die geltenden Abstände zur Wohnbebauung bei weiteren Planungen. (Eine Stellungnahme vom Kreis Dithmarschen zu den Abständen und eine Flurkarte mit den eingezeichneten Abständen - wie in der Stellungnahme vom Kreis Dithmarschen liegt vor). Die genannte Karte und die Stellungnahme können in dieses Verwaltungsportal nicht eingefügt werden. Per Post wird die Stellungnahme vom Kreis Dithmarschen und die Flurkarte mit den eingezeichnetenzur Zeit gültigen Anbständen zur Wohnbebauung an die Landesplanung gesandt Bei Rückfragen erreichen Sie mich wie unten angegeben oder unter meiner [redacted]. Nachfolgende Gesellschaften sind in der Windpark Hemme West GmbH zusammengeführt: 1) WKA Dreessen GmbH & Co. KG Am Kamp 10, 25797 Wöhrden 2) Windpark Hemme West Claußen GmbH & Co. KG Dorfstr. 45, 25792 Strübbel 3) Von Wurmb Windkraft GmbH & Co. KG Sülldorfer Str. 25, 22869 Schenefeld 4) Windkraft Dr. Frauen GmbH & Co. KG	

Krögerkoppel 3, 24363 Holtsee 5) Windkraft Hagge GmbH & Co. KG Ratsmehde I Gohweg 19, 25774 Zennhusen 6) Windkraft Hagge GmbH & Co. KG Ratsmehde II Gohweg 32, 25774 Zennhusen 7) WKA Siem und Elke Hagge GmbH & Co. KG Rügendamm 10, 25746 Heide 8) Windkraft Hagge GmbH & Co. KG Zennhusen I Gohweg 19, 25774 Zennhusen 9) Windkraft Hemme West Blohm GmbH & Co. KG Deichstr. 18, 21706 Drochtersen 10) Betreibergemeinschaft Hemme West GmbH & Co. KG Gohweg 19, 25774 Zennhusen 11) Familie Jessen GmbH & Co. KG Ulmenhof, Gotteskoogdeich 28, 25899 Galmsbüll 12) Windkraft Hagge GmbH & Co. KG Zennhusen II Gohweg 19, 25774 Zennhusen 13) Energie Gehrts-Nüse GmbH & Co. KG Gohweg 17, 25774 Hemme	

Mit freundlichem Gruß [redacted]	
Institution: Amt Bad Bramstedt-Land, Der Amtsvorsteher **ID: M3406, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0805-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie); **Beteiligungsverfahren gern. § 5 Abs. 5 bis 7 Landesplanungsgesetz** **Ihr Schreiben vom 22.12.2016, Ihr Zeichen: StK 334/LPW** Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des o. a. Beteiligungsverfahrens übersende ich Ihnen für die nachstehend aufgeführten Gemeinden deren Stellungnahmen zur weiteren Verwendung: 1. Stellungnahme der Gemeinde Bimöhlen gern. Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.06.2017 zum geplanten Vorranggebiet PR3_SEG_318 2. Stellungnahme der Gemeinde Föhrden-Barl vom 16.03.2017 zur Vorrangfläche PR3	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_SEG_026: Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_026 wird in der Intention gefolgt. Die Abwägungsentscheidung bleibt gegenüber dem 1. Entwurf unverändert. Maßgeblich für die Nichtaufnahme sind der potenzielle Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlers, sowie die generell schon starke Belastung der Region mit WKA. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung

SEG 032 sowie zur Fläche PR3 STE 071:Achtung:Mit dem vorstehenden Beschluss wurde festgelegt, dass die bereits durch Beschluss vom 1-205-201-6—bei Ihnen abgegebene Stellungnahme über die Ausweisung von Windeignungsgebieten nochmals im gleichen Wortlaut (siehe Anlage) abzugeben ist.	nachrangig.
3. Stellungnahme der Gemeinde Hitzhusen zur Windenergievorrangfläche PR3 _ SEG _030. In dieser Hinsicht reicht die Gemeinde Hitzhusen die bereits mit Schreiben vom 30.05.2016 abgegebene Stellungnahme nochmals im unveränderten Wortlaut ein. 4. Stellungnahme der Gemeinde Weddelbrook zu den Vorrangflächen PR3_SEG_043, PR3 SEG_032, PR3_STE_071 gern. Beschluss der Gemeindevertretung Weddel-brook vom 15.06.2017 5. Stellungnahme der Gemeinde Fuhlendorf zur Fläche PR3_SEG_026 wird im unverän-derten Wortlaut, wie durch Beschluss vom 26.05.2016 festgelegt, abgeben. 6. Stellungnahme der Gemeinde Hardebek zu den Gebieten PR3_SEG_304, PR3 SEG 306, PR3_SEG_026. In dieser Hinsicht reicht die Gemeinde Hardebek die bereits mit Beschluss vorn 26.05.2016 abgegebene Stellungnahme nochmals im un-veränderten Wortlaut ein. 7. Stellungnahme der Gemeinde Mönkloh für das Gebiet PR3_STE_071 (Flächen auf dem Gebiet Föhrden-Barl, Hingstheide, Wrist und Mönkloh) wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.05.2017 gefasst. 8. Stellungnahme der Gemeinde Großenaspe zu den Gebieten PR3_SEG_018 und PR3 SEG 305 (Dorotheental) wurde ein Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.06.2017 gefasst.Abschließend bitte ich Sie, die in der Anlage beigefügten o. a. Stellungnahmen bei der Überarbeitung der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III zu be-rücksichtigen.Mit freundlichen Grüßen	Zu Fläche PR3_SEG_304: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_304 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche entfällt nach wie vor aufgrund der bereits hohen lokalen Raumbelastung durch die Windenergienutzung und die Bestands-Windparks, die voraussichtlich erneut durch Gebietsausweisung bestätigt werden. Zusätzlich liegt die Fläche, wie in der Stellungnahme angedeutet, vollständig innerhalb des Zuleitungskorridors zur Grünbrücke Brokenlande für Rotwilddurchzug sowie zu einem geringen Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Rotmilanhorstes. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
BESCHLUSSAUSZUG **der 13. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hardebek vom 26.05.2016** **zu . 7 Beschluss über die Erstellung eines gemeindlichen VO/1012016/081**	Zu Fläche PR3_SEG_306: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_306 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche wird in reduzierter Form ausgewiesen. Zwar ist der Raum schon relativ stark durch WKA vorgeprägt. Allerdings wird nach erneuter Prüfung unter Hinzuziehung einer Stellungnahme mit Landschaftsbildutachten eine kleinere Fläche an dieser Stelle noch für vertretbar gehalten, ohne das eine zu starke Riegelwirkung durch Aneinanderreihung von Windparks zwischen Willenscharen und Wiemersdorf entsteht. Die Fläche wird im Norden an der Gemeindegrenze zu Hardebek abgeschnitten; im Süden entfällt der Ausläufer südlich eines durch die Fläche verlaufenden Grabens. Da es sich

informellen Planungskonzeptes zur Windenergie der **Gemeinde Hardebek** **Beschluss:** Nach einer Aussprache nimmt die Gemeindevertretung im Rahmen eines informellen Pla- nungskonzeptes zur Ausweisung von Windeignungsflächen wie folgt Stellung: 1. Umzingellungswirkung Bekanntlich befindet sich im Nordwesten der Gemeinden Hardbek und Hasenkrug bereits ein Windpark mit 12 Windkraftanlagen. Ebenfalls befinden sich in den nordwestlich gele-genen Nachbargemeinden Brokstedt und Willenscharen mehrere Windkraftanlagen. Durch die nun im Entwurf des Regionalplanes vorgesehenen Windeignungsgebiete lt. an-liegender Karte Nr. 1 Beverloh — südöstlich von Hardebek Nr. 2 Flotthof — östlich von Hardebek Nr. 3 Fuhlendorf / Armstedt (Hohenhorst) — südlich von Hardebek gelegen wird eine Umzingellungswirkung der Windkraftanlagen für die Einwohnerinnen und Ein-wohner der Gemeinde Hardebek erreicht, die nicht mehr akzeptabel ist. II.Kleinflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen nicht möglich ist. Die in der anliegenden Karte mit der laufenden Nr. 4 ausgewiesene Fläche auf Hardebeker Gemeindegebiet ist mit rd. 6,8 ha als Kleinfläche anzusehen und somit für die Ausweisung von Windkraftanlagen nicht geeignet. Hinzu kommt, dass diese Fläche vor wenigen Jahren durch die Landesforstanstalt neu aufgeforstet wurde und allein von daher als Windeig-nungsgebiet nicht geeignet ist. III.Querungshilfen und damit verbundene Korridore	um eine noch nicht bebaute Fläche handelt, soll darüber hinaus zur Ortslage Hardebek ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden. Der separat liegende Flächenteil westlich von Harzhorn wird ebenfalls nicht mit aufgenommen. Durch diesen Flächenzuschnitt verbleiben ausreichend große Lücken zwischen den Windparks, so dass der Eindruck eines Riegels in der Landschaft verhindert wird. Es werden nicht die Flächen PR3_SEG_025, PR3_SEG_304 und PR3_SEG_306 gemeinsam voll ausgewiesen, sondern somit nur letztere in reduzierter Form. In dieser reduzierten Form sinkt der Beeinträchtigungsgrad auf den lokal verlaufenden Migrationskorridor zudem auf ein erträgliches Maß. Des Weiteren liegt das Vorranggebiet nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart.

Bekanntlich wird in der Nachbargemeinde Großenaspe im Ortsteil Brokenlande im Zuge des 6-spurigen Ausbaues der A 7 eine Wildbrücke errichtet. Im Zuge des damit zu erwartenden Wanderkorridors des Rotwildes auch in Richtung der im Zuge des Neubaues der A 20 im Bereich der Gemeinde Mönkloh geplanten Wildbrücke ist die Ausweisung von Wind-eignungsgebieten hinderlich. IV.Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (potentieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich) Im Bereich des Forstes Brokenlander Gehege, das sich in Teilen auf das Gebiet der Ge-meinde Hardebek erstreckt, wird der nicht sicher nachgewiesene Standort von Rotmilan-horsten vermutet. Abschließend bittet die Gemeindevertretung die Landesplanung die vorstehenden Hinweise **BESCHLUSSAUSZUG** **der 13. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hardebek** **vom 26.05.2016** bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten zu beachten. **Abstimmungsergebnis:** dafür 7 dagegen 0 Enthaltungen 1	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M8245, Datum: 24.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0721-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Grundsätzlich stehe ich den erneuerbaren Energien positiv gegenüber. Ich bedanke mich für die ausführlichen Informationen auf dem Portal der Landesregierung und für die Einladung zur Online-Beteiligung der Bürger an den raumordnerischen Verfahren, hier Regionalplan III, Sachthema Windenergie. Sehr ausführlich zeigt die interaktive Karte die Vorrangflächen, die harten und weichen Tabuzonen und die, im Rahmen der bereits erfolgten Abwägung, abgelehnten Potenzialflächen. Meine Stellungnahme gebe ich Ihnen jedoch konventionell, d.h. postalisch, ab. Ich habe arge Bedenken gegen eine mögliche Rückstufung der zuvor seitens der Planungsbehörden bereits abgelehnten Potenzialflächen zu Vorrangflächen für die Windenergienutzung. **Ich möchte dass die Errichtung von Windkraftanlagen in den abgelehnten Potenzialflächen auch in Zukunft ausgeschlossen bleibt.** Mein Wohnort, Krems II, liegt im Naturpark Holsteinische Schweiz, in einer Landschaft mit wertvollen Naturschutzgebieten, vielen Seen, Fließgewässern, Knicks und lichten Laubwäldern. Diese Naturlandschaft mit ihren Senken und sanften Höhenzügen wurde vor allem in der Eiszeit geprägt und durch Menschenhand in mühseliger Arbeit über Jahrhunderte zu einer Natur-und Kulturlandschaft weiterentwickelt. Ich möchte, dass diese Landschaften erhalten bleiben und in enger Verflechtung von Natur und Kultur weiterentwickelt. Auf dem Feld nebenan konnte ich Störche sehen, fast jeden Tag den Rotmilan. Am Wardersee befindet sich ein bewachter Seeadlerhorst. Ich befürchte, dass die Seeadler und ihre Horste durch die WKA schutzlos und damit dezimiert werden könnten. Schwäne, Kraniche, Reiher und andere Großvogelarten sollen auch künftig in diesem wunderschönen Naturraum leben können.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M4881, Datum: 24.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0272-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Ich habe Bedenken, das die vorhandenen Seeadler der umliegenden Horste gefährdet werden. Ich möchte auch, dass die vorhandenen Storchenvorkommen in den betroffenen Gebieten erhalten bleiben. Ich habe auch Angst, das die Vögel durch die WKA zu Schaden kommen. Mir ist es auch wichtig, das die geschützten Großvogelarten, wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, großer Brachvogel in meiner Heimat weiterhin leben können. Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete als Kulturlandschaft erhalten bleiben, da wir auch Angst um das Wasser aus unseren Brunnen haben. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M7391, Datum: 25.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0627-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Landesplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Datum 25.06.2017 Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 **Meine persönliche Stellungnahme** Zunächst möchte ich feststellen, dass ich nicht generell gegen Windenergie bin. Ich möchte nicht, dass sie in unmittelbarer Nähe zu Wohnhäusern jeglicher Art und in Naturschutzgebieten oder unmittelbarer Nähe zu ihnen erbaut werden. **<u>Landschaft / Artenschutz:</u>**	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Der Bau der Windkraftanlagen (kurz im Folgenden: WKA) würde im weiten Umfeld das Landschaftsbild zerstören. Straßen müssten für den Schwerlastverkehr verbreitert und auch wohl Bäume (Altbestand) an den Straßen abgeholzt werden. Zudem müssten Straßen gebaut werden, die zu den WKA führen und diese zerstören die bestehende Flora und Fauna. Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete - Naturparkflächen nicht zerstört werden, damit diese für die geplante Tourismusentwicklung und als Kulturlandschaft erhalten bleiben. Es haben sich hier mittlerweile Kraniche angesiedelt, die teilweise hier auch überwintern. Ebenso leben hier Fledermäuse, Uhu, Mäusebussard, Graureiher und noch div. andere Vogelarten. Auch möchte ich, dass lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Kranichen, Gänsen und Schwänen erhalten bleiben. Scheinbar wurden bei der Planung gesetzlich geschützte Biotope übersehen. Die im Betreff genannten Flächen sind umgeben von Naturschutzgebieten, bzw. sind überlagert von einer Biotopverbundachse (Kiebitzholmer Moor, Trentmoor, Wildbrücke über die A21 und Tarbeker Moor). **Gesundheit:** Zwischenzeitlich- gibt es genug Untersuchungen**,** die in der Lärm und Infraschall-Belastung eine ernste Gefahr• für die Bevölkerung sehen. Es wird von veralteten Erkenntnissen ausgegangen und die Schallspitzen werden ignoriert. Ich frage mich außerdem, warum Außenanlagen (Gehöfte) anders behandelt werden, als Siedlungen/Dörfer. Wir wohnen in einer Außenanlage und kommen uns dadurch wie Menschen minderer Güte vor.	

Wenn beschlossen wird, dass WKA im Außenbereich mit einem Abstand von 600m gebaut werden dürfen, *so werden wir mit 584 Metern auch noch unter dieser Grenze von 600m liegen, was ja wohl nicht rechtens sein dürfte!* **Eigener Brunnen:** Wir haben dieses Jahr einen eigenen Brunnen bohren lassen. Die WKA werden mit Sicherheit den Grundwasserspiegel beeinflussen und wir gehen davon aus, dass unser Grundwasser Schaden nehmen wird. Wer kommt für den Schaden auf, der uns dadurch entsteht? **Immobilien:** Selbst die Planung von Windkraftanlagen wirkt sich wertmindernd auf die Grundstückspreise aus. Wir haben unser Gehöft gerade erst im letzten Jahr gekauft. Es soll auch als Altersvorsorge dienen. Da unser Wohngebäude sehr dicht an der Straße steht, fragen wir uns, wer für mögliche Schäden haftet, die durch den Schwerlastverkehr entsteht, der möglicherweise an unserem Haus vorbeifahren wird. PS.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M8922, Datum: 22.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0271-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen.

der Inraschall, der durch das Rotieren der Windräder entsteht, gefährdet unsere Gesundheit. Ich habe mich vor 4 Jahren entschieden, mit meinem krebskranken Kind in dieses artenreiche Naherholungsgebiet zu ziehen, damit die Gesundheit meines Kindes nicht weiter gefährdet wird. Durch den Infraschall können Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Tinnitus, Konzentrationsstörungen, Autoimmunerkrankungen, Nasenbluten, Bluthochdruck u. Herzrhythmusstörungen entstehen. Außerdem wird das großflächige Naturschutzgebiet dadurch zerstört. Zahlreiche bedrohte und geschützte Tier- u. Pflanzenarten haben hier ihren Lebensraum, z.B. Kraniche, Weißstörche, Seeadler, Eisvögel, Uhu, Fledermäuse uvm., die durch diesen Infraschall vertrieben, geschädigt oder sogar getötet werden. Aus diesen oben genannten Gründen, möchte ich nicht, dass diese Windräder hier erbaut werden. Unsere Umwelt muss weiter geschützt werden. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9459, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0273-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen.

Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 ich möchte nicht, dass die oben genannten Flächen als Vorrangflächen ausgewiesen werden. Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung, wir haben im Ort 2 Gastwirtschaften und einen Arche Hof, die von Tourismus leben, dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet. Außerdem möchte ich, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete-Naturparkflächen als Kulturlandschaft erhalten bleiben. Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss weiterentwickelt werden. Ich möchte außerdem, dass die charakteristischen Landschaftsräume wie Knicklandschaften Seen erhalten bleiben, Des Weiteren möchte ich, das die lebenswichtigen Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen erhalten bleiben. Außerdem ist es mir wichtig, dass die geschützten Großvogelarten, wie z.B. der Rotmilan, Seeadler, Kranich, Schwan, Graureiher, großer Brachvogel und Storch in meiner Heimat weiterhin leben können. Mir ist es wichtig, dass die vorhandenen Storchenvorkommen in unserem Dorf erhalten bleiben, außerdem habe ich Bedenken, dass die vorhandenen Seeadler der umliegenden Horste gefährdet werden. Zusätzlich befindet sich unser Dorf im sogenannten Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Hie sehe ich einen Konflikt. Die Flugsicherheit darf nicht gefährdet werden! Auch um die Fledermäuse, die in der Kalkberghöhle überwintern und den Sommer bei uns auf den Dörfern verbringen mache ich mir Sorgen. Kann die Feuerwehr im Ort den Brandschutz gewährleisten. Stehe genügend Löschfahrzeuge zur Verfügung? Sind die freiwilligen Feuerwehrmänner speziell für WKA´s ausgebildet? P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6253, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0217-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem

Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Ich bin in Krems II aufgewachsen und groß geworden. Ich möchte nicht, dass durch die geplante Windkraftanlage die Heimat der geschützten Großvogelarten (Seeadler, Schwäne, Kraniche…) zerstört wird. Außerdem sollen die charakteristischen Landschaftsräume mit ihren Knicklandschaften und Seen so erhalten bleiben, wie ich aus meiner Kindheit kenn! Auch die touristische Weiterentwicklung der Region scheint mir nicht mit der Windkraftanlage vereinbar zu sein. Im Übrigen ist mein Elternhaus über einen eigenen Brunnen mit Trinkwasser versorgt. Sowohl über die generelle Versorgung mit Wasser, als auch dessen Qualität bin ich sehr gesorgt. Ich sage nein zu Windkraftanlagen in meiner Region. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7513, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0274-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem

Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 ich möchte nicht dass die oben genannten Flächen als Vorrangflächen ausgewiesen werden. Ich möchte, dass die charakteristischen Landschaftsräume (Knicklandschaft und Seen) erhalten bleiben. Um die Fledermäuse die in der Kalkberghöhle Überwintern und den Sommer bei uns auf den Dörfern verbringen mache ich mir sorgen. Mir ist es wichtig, dass die geschützten Großvogelarten, wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Grauerer, großer Brachvogel in meiner Heimat weiterhin leben können. Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S-H), dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen, Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet. Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss weiter entwickelt werden. Ich habe Bedenken, dass die vorhandenen Seeadler der umliegenden Horste gefährdet werden. Ich möchte dass die geschützten und vorhandenen Naturschutzgebiete-Naturparkflächen nicht zerstört werden, damit diese für die geplante Tourismusentwicklung erhalten bleiben. Unser Ort befindet sich im sogenannten Schutzbereich der geplanten Radaranlage Seedorf-Hornsdorf. Hier sehe ich einen Konflikt! Die Flugsicherheit darf nicht gefährdet werden. Ich möchte, dass die vorhandenen Storchenvorkommen in den betroffenen Gebieten erhalten bleiben. Außerdem sehe ich den Brandschutz gefährdet, da die Feuerwehrleute weder Löschmaterial noch eine Ausbildung für WKA´s haben. Es gibt in den Gebieten Landwirtschaftsflächen die von der EU für den Naturschutz gefördert werden. Ich möchte das lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen erhalten bleiben. Es gibt in den Gebieten Landwirtschaftsflächen die als Ausgleichsflächen für die A20 und Der A7 dienen. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5887, Datum: 24.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0315-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 wir sind der Natur wegen vor 36 Jahren nach Blunk gezogen. Jetzt droht diese Natur durch Windkraftanlagen zerstört zu werden. Es gibt hier viele selten gewordene Vögel, die dich wohl schützenswert sind, oder? Z.B. lebt hier in der Nähe der/die Seeadler, die Rotmilane, Die Kraniche, die Störche und viele andere mehr. Unser Moorgebiet dient nicht nur den Schwänen als Heimat, es lebt praktisch. Ich möchte einfach, das all diese Natur uns erhalten bleibt. Das Biotopverbundsystem in unserer Heimat, daß in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muß weiter entwickelt werden. Ich möchte, daß die charakteristischen Landschaftsräume (Knicklandschaft und Seen) erhalten bleiben. Es bereitet mir Sorge, daß im Wahlkampf viele Dinge versprochen werden, die dann nicht eingehalten werden. Denken Sie bitte an die Menschen, die ihr Leben lang gearbeitet haben um sich ein Häuschen auf dem Land zu bauen. Die Preise für diese Häuser werden um ca. 30% gekürzt werden, wenn hier, mitten in der Natur die WKA gebaut werden. Ihnen traue ich zu, daß Sie passende Stellen finden um die Windenergie zu nutzen. Warum müssen diese WKA hier überall wie Pilze aus der Erde entstehen? Wenn ich an den bereits stehenden Anlagen in der Umgebung vorbei fahre, warum dreht sich dann höchsten die Hälfte der Windmühlen? Stellen Sie die dort auf wo Wind und Land zur Verfügung stehen und nicht in unser schönes Holstein mitten in die Natur. Es macht mich leider sprachlos, auch die Tatsache, daß die Planung sehr lange geheim gehalten wurde. Hoffentlich sind Sie in der Lage hier meine Fragen zu beantworten und meine Wünsche zu berücksichtigen. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4051, Datum: 18.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0276-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Die in Nähe des Ortes Groß Rönnau geplanten Windkraftanlagen (180m hoch) befinden sich gut 1000m entfernt vom Naturschutzgebiet Ihlsee bzw. des Travetals zwischen Groß- u. Klein Rönnau und einem Waldstück, im Volksmund „Die Segeberger Lunge“ genannt, zwischen Dorfstr. Und Segeberger Str. in Groß Rönnau. Zu jeder Jahreszeit suchen viele Vogelarten besonders aber durchziehende Vogelschwärme im Herbst u. Frühjahr mit Wildgänsen, Kranichen, Störchen und vielen andern Vogelarten das Travetal zur Nahrungssuche und Wasseraufnahme auf. Die Tiere wären aufgrund der hohen Windkraftanlagen in direkter Nähe des genannten Gebietes tödlich bedroht. Alleine aus diesen Gründen verbietet sich der Bau von Windkraftanlagen zwischen Blunk und Groß Rönnau von selbst. Erwähnen möchte ich noch, daß auch in den zurückliegenden Jahren ein Storchenpaar aus Blunk oder Umgebung regelmäßig das Travetal zwischen Klein- u. Groß Rönnau zur Nahrungssuche aufgesucht hat. Wildenten aber zeitweise auch Schwäne und vor allem besonders geschützte Raubvögel findet man hier vor. Ich möchte, daß der in dem beschriebenen Bereich vorhandene lebenswichtige Raum für das Überleben der hier noch vorhandenen Tierwelt erhalten bleibt. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2565, Datum: 16.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0225-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 [redacted] Die Gemarkung fällt besonders durch ihre kleinparzellige mit Knicks und Dauergrünland durchzogenen Landschaftsstreifen auf die durch diverse trocken und Naßbiotopen aufgelockert wird. Diese besondere Landschaft wird das ganze Jahr von Graureihern, Enten, Gänsen, Falken, Bussarden, Uhu und Seeadlern genutzt. Im Herbst haben wir Zuwanderer von Silberreihern, 100ten von Gänsen (Grau-, Nil-, und Kanadagans) die Bussarde aus dem hohen Norden und die Kraniche die im letzten Jahr sogar über Winter geblieben sind und natürlich auch jetzt noch da sind. Im Frühjahr kommen dann noch mehr Kraniche die zum größten Teil aber weiterziehen dann kommt der Storch die Rohrweihe und der Rotmilan die dann auch bei uns brüten. Im Grunde bin ich absolut für Windenergie aber bitte dort wo sie hinpasst (große Flächen mit monotoner Landwirtschaft), des Weiteren hoffe ich Ihnen einen kleinen Einblick in die wunderbarte Natur in Krems II gegeben zu haben und es werden keine Zugvogellinien unterbrochen oder die Natur durch ein zusätzliches Wegenetz zerstört. Besonders bedauerlich finde ich es das wir erst Mitte April durch eine Pressemitteilung von dem Antrag zur Errichtung von Windmühlen erfahren haben sonst hätte man gemeinsam mit dem Betreiber die Daten sammeln und Katalogisieren können. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2654, Datum: 23.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0455-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3_SEG_014/PR3_SEG_015/PR3_SEG_020/PR3_SEG_021 Sehr geehrte Damen u. Herren, hiermit protestiere ich gegen das Vorhaben Windkraftanlagen in der Nähe von Groß Rönnau aufzustellen. Abgesehen von den erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen die ich für meine Person zu befürchten habe, handelt es sich bei dem Gelände um den Lebensraum für z.B. Graureiher, Milane, Störche sowie Kraniche. Mit Ihrem Vorhaben würden die lebenswichtigen Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen u. Nahrungsflächen zerstört. Es kann nicht in Ihrem Sinne sein ein Biotop dass bereits mehrere Jahrzehnte besteht, welches der Lebensraum für noch wesentlich mehr Tiere darstellt als ich aufgeführt habe, einfach durch Windkraftanlagen zu gefährden.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5306, Datum: 18.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0277-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 über die Planung einer Windkraftanlage in der Nähe von Wohngebieten und Naturschutzflächen. Sind wir entsetzt und traurig. Wir lehnen die Windkraftanlagen aus folgenden Gründen ab: • Wir haben Bedenken, dass die vorhandenen Seeadler der umliegenden Horste gefährdet werden • Uns ist es außerdem wichtig, dass die geschützten Großvogelarten, wie z.B. Rotmilan, Kraniche, Schwäne und Graureiher in unserer Heimat weiterleben können • Wir möchten, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete als Kulturlandschaft erhalten bleibt, sowie die charakteristischen Landschaftsräume • Eine Windkraftanlage würde diverse Fledermausarten gefährden, da die Schall- und Ultraschall-Emissionen das Ortungsvermögen der Fledermäuse stark einschränkt • Wir befürchten, dass nicht nur die Flora und Fauna erhebliche Schäden erleiden, sondern wir selbst auch mit erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen rechnen müssen Aus genannten Gründen lehnen wir eine Windkraftanlage in der Nähe von Wohngebieten ausdrücklich ab. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2252, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0255-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Da Investoren bereits nachweislich vor Ort div. Landeeigentümer monetär mit Vorverträgen geschmiert haben, ist auf ministerialen Ebene in den zuständigen Behörden von ebensolchen Mitarbeitern auszugehen, Da hier offensichtlich bereits „interne“ Zusagen an Investoren gemacht wurden, ist nachweisbares korruptes Handeln nicht auszuschließen. Deswegen sind objektive Abwägungskriterien zwar wichtig, aber das objektive öffentliche Interesse an einem ordnungsgemäßen Feststellungsverfahren ist bedingt durch die vorgenannte Feststellung gestört und anfechtbar. Die betroffenen Adressaten dürften daher damit rechnen, ebensolche Stellungnahmen auf der vorgesetzten ministerialen Ebenen vorzufinden. Die betroffenen Bürger werden sich gegen diese Gefahr und Mauscheleien zur Wehr setzen! (Die betreffenden Namen werden selbstverständlich zitiert) P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9397, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0256-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 als Bürger einer „Demokratie“, fühle ich mich verarscht!!! Windräder sind gesundheitsschädlich, nicht effektiv und werden auch nicht mal angeschlossen, Dass alles weiß ein Bürger, der sich ein bisschen mit der Materie auseinander gesetzt hat. Sie dienen ausschließlich dazu um eine gewisse Lobby zu bedienen. Schlimm ist, dafür werden sogar Gesetze geändert… Was haben wir Bürger falsch gemacht? Ich möchte kein einziges Windrad in unserem schönen Naturschutzgebiet haben! Mir sit wichtig, dass die geschützten Großvogelarten, wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, großer Brachvogel in meiner Heimat weiterhin leben können! Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete – Naturparkflächen als Kulturlandschaft erhalten bleiben. Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss weiter entwickelt werden. Ich möchte das lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen erhalten bleiben. Ich möchte dass die charakteristischen Landschafträume erhalten bleiben (Knicklandschaft und Seen – sind auch Lebensraum für Kleinstlebewesen; Insekten etc.). Niemand will auf Windräder gucken und schon gar nicht, wenn sie völlig überflüssig sind!!! Ich habe starke Bedenken, dass die vorhandenen Seeadler der umliegenden Horste gefährdet werden. Ich möchte, dass die vorhandenen Storchenvorkommen in den betroffenen Gebieten erhalten bleiben! Ich möchte, dass unser Gebiet weiterhin Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung bleibt, dies steht im Widerspruch zu den geplanten WKA, eine Weiterentwicklung gefährdet unsere Region! Ich fordere eine Regierund die die Interessen der Bürger vertritt! Dass Tierwohl darf nicht für eine kleine Minderheit gefährdet werden, in dem Gesetzt geändert werden! Meine Kinder sollen in dieser großartigen Landschaft gesund aufwachsen! P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M1939, Datum: 23.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0258-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Ich bin gegen die Windkraftanlage weil wir noch einen eigenen Brunnen haben und ich Angst habe, daß mein Wasser irgendwann versiegt weil durch den Betonsockel der Anlage der Boden verdichtet wird. Dann gaben wir in unserm Garten endlich wieder Nachtigallen, Zaunkönig und diverse andere kleinen Vögel. Es ist bekannt, daß bei den kleinen Vögeln, wenn sie in die Nähe von Windkraftanlagen leben ihre Lungenbläschen platzen und sie elendig verenden. Störche gibt es auch in unserer Nachbarschaft, Kraniche und Reiher jede Menge. Außerdem finde ich das unsere Knicklandschaft unbedingt erhalten bleiben muß. Man sollte die bestehenden Anlagen weiterentwickeln und nicht wenn sie voll sind ausschalten. Lieber speichern und später abgeben. Meiner Meinung sind die Windkraftanlagen noch lange nicht ausgereift. Bitte überdenken Sie dies alles. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8079, Datum: 24.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0259-1.pdf**	

Stellungnahme	Erwiderung
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Ich bin dafür, dass die Potentialflächen dauerhaft abgelehnt bleiben und dass das Borranggebiet ebenfalls aus dem Regionalplan entfernt wird. Als Langjährige Vorsitzende des Landfrauenvereins Groß Rönnau und Umgebung habe ich mich um viele Belange unserer Region gekümmert. Dieser Landschaftsraum ist, mit seine Landschaftsschutzgebieten, FFh-Gebieten, Biotopen, Seen, der typischen Knicklandschaft der Lebensraum für viele zum Teil geschützten Tierarten. An dieser Stelle sollten weder 180m hohe Windräder noch eine neue Stromtrasse gebaut werden. Des Weiteren habe ich Bedenken, dass die Trinkwasserqualität meines Brunnens leiden könnte, Beim Bau derart großer WEA können geologische Trennungsschichten durchstoßen werden, so dass Schadstoffe in tiefere, wasserführende Schichten gelangen, Der Ort Krems II hat keine öffentliche Trinkwasserversorgung, Dies gilt also für alle Haushalte. Die gesundheitliche Gefährdung durch WEA erzeigten Schallwellen ist mehr als unerforscht. Man sollte erst dem dringenden Forschungsbedarf nachkommen, statt in Siedlungsnähe die Menschen der Gefahr auszusetzen. In dieser Gemeinde gibt es keine Bürgerakzeptanz für 180m hohe Windräder. Bitte beachten Sie im neuen Regionalplan meine Argumente und lassen weiterhin diese Gebiete nicht zum Bebau von WEA zu! P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7979, Datum: 24.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0260-1.pdf**	

Stellungnahme	Erwiderung
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Ich bin dafür, dass die Potentialflächen dauerhaft abgelehnt bleiben. Als Ehrenbürgermeister der Gemeinde Krems II habe ich mich intensiv um die Belange unserer Region gekümmert. Wir sin stolz auf unsere Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete und hegen und pflegen diese. Ich möchte nicht, dass die Flora und Fauna durch 180m hohe WEA zerstört wird. Unsere Knicklandschaft mit den Grün- und Ackerflächen ist das Lebensgebiet für viele Tierarten. Die Seeadler und Rotmilane sind ständig im Gebiet von PR3_SEG_021 zu beobachten, Da die gesundheitlichen Folgen einer ständigen Belastung des Infraschall der WEA noch ungenügend erforscht sind, möchte ich nicht, dass meine Kinder und Enkel, Urenkelkinder und natürlich auch ich selbst, dem nicht ausgesetzt werden. Zu der ganzen Gemeine Krems II gibt es keine öffentliche Trinkwasserversorgung. Ich habe bedenken, daß mein Brunnenwasser durch den Bau des WEA z.B. mit Unrat verunreinigt wird. Die großen Anlagen durchstoßen die Trennschichten in der Erde, so dass das Wasser verseucht werden kann. Alle Gemeindevertretungen der Dörfer Blunk, Groß Rönnau und Krems II haben einstimmig gegen den Windpark und für unsere regionale Kulturlandschaft mit seiner Flora und Fauna gestimmt. Es gibt also keine Bürgerakzeptanz an dieser Stellen. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2128, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0261-1.pdf**	

Stellungnahme	Erwiderung
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Wir lehnen den Bau großer Windkraftanlagen in unserem Dorf ab, da wir nicht möchten, dass unsere vorhandenen Naturschutzflächen, in den u.a. der Storch, der Rotmilan, der Kranich und viele andere zu Hausen sind, zerstört werden, Die lebenswichtigen Vogelflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen u. Kranichen sollten unbedingt erhalten bleiben, zudem die Schaffung solcher Flächen auch vom Land gefördert wurde, u.a. für den Rotmilan!!! Wir möchten, dass unsere einzigartigen Naturschutzgebiete und Naturparkflächen nicht zerstört werden. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7829, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0262-1.pdf**	

Stellungnahme	Erwiderung
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 1. Ich möchte, dass die vorhandenen Storchenvorkommen in den betroffenen Gebieten erhalten bleiben. 2. Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete – Naturparkflächen als Kulturlandschaft erhalten bleiben. 3. Mir ist es wichtig, dass die geschützten Großvogelarten, wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, großer Brachvogel in meiner Heimat weiterhin leben können. 4. Die charakteristischen Landschaftsräume (Knicklandschaft u. See) sollen erhalten bleiben. 5. Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss weiter entwickelt werden. 6. Ich möchte, das die vorhandenen Naturschutzgebiete – Naturparkflächen nicht zerstört werden, damit diese für die geplante Tourismusentwicklung erhalten bleiben. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Institution: Gemeinde Klinkrade, Bürgermeister **ID: M1182, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0221.pdf**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Klinkrade am 29.11.2016 im Feuerwehrhaus, Am Schäferkaten 4 [Tabelle im Originaldokument] **Tagesordnung** **I. Öffentlicher Teil:** • Eröffnung der Sitzung, der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit • Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift vom 04.10.2016 • Änderungsanträge • Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit hier: Verfahrensbeschluss nach § 35 Gemeindeordnung • Bericht des Bürgermeisters • Bericht der Ausschüssen • Berichte aus den Arbeitsgruppen • Jahresrechnung 2015 • Nachtrag 2016 • Antrag Freiwillige Feuerwehr	Die angesprochene Potenzialfläche PR3_LAU_011 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen. Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA wäre die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Für die Abgrenzung sind weiterhin zu berücksichtigen, die jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen sowie eine Anpassung des Abstandes zum Wald bei der nördlichen Teilfläche. Der Bereich westlich der Verbindungsstraße zwischen Sierksrade und Klinkrade zerfällt in zwei Teilflächen unter 15 ha, die für eine Betrachtung als gemeinsame Fläche zu weit voneinander entfernt liegen. Im Ergebnis entfällt die Fläche komplett als Vorranggebiet.

• Antrag Turnerschaft Klinkrade • Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017 • Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Klinkrade für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr • Stellungnahme der Gemeinde Klinkrade zu den Abwägungsflächen für WKA an das Land hier: Faktenzusammenstellung und Erörterung durch das Planlabor Stolzenberg • Neujahrsempfang 2017 • Sitzungstermine 2017 • Unser Dorf hat Zukunft hier: Teilnahme am Kreiswettbewerb 2017 • Unser sauberes Schleswig-Holstein hier: Teilnahme an der Frühjahrsputzaktion 2017 • Auswahlverfahren für den Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages (Wegenutzung vertrag Strom) hier: Festlegung der Auswahlkriterien und Auftrag an das Amt Sandesneben-Nusse zur Durchführung des Auswahlverfahrens • Einwohnerfragezeit **II. Nichtöffentlicher Teil** • Grundstücksangelegenheiten **III. Öffentlicher Teil** • Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse • Anfragen und Bekanntgaben	

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung statt. Protokollauszug 14) Stellungnahme der Gemeinde Klinkrade zu den Abwägungsflächen für WKA an das Land hier: Faktenzusammenstellung und Erörterung durch das Planlabor Stolzenberg Herr Stolzenberg erläutert ausführlich die einzelnen vorgestellten Folien, geht besonders auf die Vorranggebiete ein, am 06.12.2016 werden neue Flächen von der Landesregierung bekanntgegeben, aufkommende Fragen werden von ihm beantwortet. Weitere Unterlagen siehe Anlage 6 Abstimmungsergebnis: 4 dafür 1 dagegen 3 Enthaltungen _____ **Fachliche Betrachtungen und** **Stellungnahme der Gemeinde Klinkrade** **zu den Abwägungsbereichen der Windenergie-Vorrangflächenplanung des Landes Schleswig-Holstein** **Stand: 29. November 2016** **Auftraggeber: Gemeinde Klinkrade** [Abbildung im Originaldokument] **1. Grundlagen und Aufgabenstellung** Aus dem gemeinsamen Beratungserlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inne res und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirt schalt. Umwelt und	

ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 02.02.2016 ergeben sich die Zielsetzungen der Landesregierung zur Zulässigkeit der Windener-gienutzung. Nachdem das Oberverwaltungsgericht am 20.01.2015 die Teilfortschrei-bungen 2012 der Regionalpläne zur Steuerung der Windenergienutzung für unwirksam erklärt hat, verfolgt die Landesregierung die Neuaufstellung von Teilregionalplänen zur Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen. In den Regionalplänen sollen Vorranggebiete ausgewiesen werden. Innerhalb eines Vorranggebietes soll sich die Windenergienutzung gegenüber anderen konkurrie renden Nutzungen durchsetzen. Außerhalb dieser Gebiete wäre die raumbedeut-same Windenergienutzung ausgeschlossen. Das Land Schleswig Holstein beabsichtigt nicht, von Sonderregelungen zur Be schränkung der Privilegierung von Windenergieanlagen Gebrauch zu machen. In Bayern wurde in das Landesrecht die Regelung aufgenommen, dass zwischen Sied-lungen und Windkraftanlage die zehnfache Höhe der Anlage als Abstand freizuhalten ist. Innerhalb dieser Abstände können Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit abweichende Regelungen zur Zulassung von Windkraftanlagen treffen. Diese Gesetzesregelung wurde vom bayrischen Verfassungsgericht bestätigt. Zur Ermittlung der Vorranggebiete hat die Landesplanungsbehörde harte Tabukrite-rien definiert, in denen Windparks ausgeschlossen sind. Darüber hinaus wurden wei che Tabukriterien festgelegt, bei denen nach dem Gestaltungswillen der Landespla nungsbehörde nach selbst gesetzten, abstrakten, typisierten und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien die Windenergienutzung ebenfalls ausgeschlossen sein soll. Aus den harten und weichen Tabukriterien ergeben sich insgesamt die Tabuzonen für Standorte der Windkraftnutzung. Die nach Abzug der Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen sollen in einem Ab-wägungsprozess daraufhin überprüft werden, ob die Windenergienutzung auf diesen Flächen andere Nutzungen ausschließt, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. in dem Planungserlass hat die Landesplanungsbehörde auch diejenigen Kriterien benannt, für die bereits klar Ist, dass sie in dem beschriebenen Abwägungsprozess zum Tragen kommen. Darüber hinaus kann es jedoch weitere Abwägungskriterien geben. die erst im fortschreitenden Planungsprozess sichtbar werden und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind.	

Die Staatskanzlei strebt ein transparentes Verfahren an. Frühzeitig sind die Tabukrite-rien sowie die Abwägungsbelange mit Darstellung der Abwägungsbereiche veröf-fentlicht worden. Den betroffenen Gemeinden steht es frei, frühzeitig ihre eigenen konzeptionellen Überlegungen zur Windkraftnutzung im Gemeindegebiet zu erarbeiten. Dies gilt auch für Ämter und benachbarte Gemeinden. Diese können frühzeitig über den Kreis an die Landesplanungsbehörde gegeben werden. Diese zusätzlichen Informationen können als Abwägungsmaterial bei der Flächenfindung für den ersten Regionalplanentwurf herangezogen werden. Die Kommunen und die Öffentlichkeit erhalten weiterhin im Rahmen der Neuaufstellung der Teilregionalpläne Gelegenheit zur Stellungnahme. In der von der Landesplanungsbehörde veröffentlichten Übersichtskarte der Abwägungsbereiche mit Stand vom 17.03.2016 sind potenzielle Vorrangflächen für die Windenergienutzung gemeindeübergeifend für Klinkrade, Düchelsdorf und Sierksrade vorgesehen. Die Fläche liegt nordöstlich von Klinkrade und südlich der Ort schalt Düchelsdorf sowie südwestlich von Sierksrade. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 1 Abwägungsbereiche. Stand 17.03.2016 Die Gemeinde möchte zur Neuaufstellung der Teilregionalpläne die gemeindlichen Belange artikulieren und frühzeitig in den Abwägungsprozess einwirken. Dazu sind die Tabukriterien auf der Maßstabsebene der Gemeinde betrachtet worden. Ebenso wurden die Abwägungskriterien aus gemeindlicher Sicht überprüft und ergänzt. Das Ergebnis der fachlichen Betrachtungen ist in dieser Stellungnahme nachvollziehbar dokumentiert. Dazu sind die Planungsgrundlagen sowie die Zielsetzungen der Landesplanungsbehörde zusammen getragen und die definierten Kriterien aufgeführt und überprüft worden. Die aus Sicht der Gemeinde bedeutsamen und zu beachtenden Belange sind in städtebaulicher und landschaftsplanerischer Hinsicht bewertet worden. Daraus ergibt sich eine qualifizierte Stellungnahme der Gemeinde, die für die Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde bedeutsam er. scheint. **2. Planungsgrundlagen** Die Gemeinde Klinkrade liegt nach Darstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) außerhalb der siedlungsstrukturellen Ordnungsräume im ländlichen Raum. Nach Aussage des Landesentwicklungsplans grenzt Klinkrade an einen Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Sie umfassen Räume, die sich aufgrund der natur-räumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen *und* Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung	

besonders eignen. Die Gemeinde befindet sich innerhalb des Mittelbereiches um das Mittelzentrum Der Regionalplan (1998) zeigt auf, dass Klinkrade im Südosten an ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Tourismus und Erholung grenzt. Klinkrade liegt im Nahbereich um den ländlichen Zentralort Sandesneben. Im Süden, im Westen und im Norden grenzen Gebiete mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets-und Biotopverbundsystems an. [Abbildung im Originaldokument] In der Teilfortschreibung des Regionalplanes 2012 zur Windenergie ist Klinkrade als Charakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen. Windenergie-Eignungsgebiete gab es hier bisher nicht. Im Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (Mai 1999) werden überregionale Rahmenaussagen getroffen. Die Gemeinde grenzt im Süden demnach an einen Schwerpunktraum des Schutzgebiets und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene. Hier ist das Ziel, Landschaftsräume zu sichern und zu entwickeln, in denen durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung Natur und Ressourcen geschützt werden. Nach dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum 1 (1998) wird die Abwägungsfläche von Schwerpunktbereichen mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems umzingelt. Das Duvenseer Moor ist im Süden als geplantes Naturschutzgebiet ausgewiesen. Im Westen befindet sich das Waldgebiet um den Wehrenteich ebenfalls als geplantes Naturschutzgebiet. Im Norden befinden sich die Endmoränenzüge am Rand der „Lübecker Eiszunge" mit zwei ausgeprägten Kerbtälern, die ebenfalls in Teilbereichen über eine Eignung eines Naturschutzgebietes verfügen. Mitlig durch die potenziellen Vorrangflächen verlau-fen Nebenverbundachsen mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets-und Biotopverbundsystems die Landschaft. Direkt östlich und südlich befinden sich Gebiete mit besonderer Erholungseignung. [Abbildung im Originaldokument] Nördlich und westlich befinden sich geplante Landschaftsschutzgebiete sowie nörd-lich ein weiterer Schwerpunktbereich eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und ßiotopverbundsystems. Nördlich und westlich angrenzend werden Gebiete mit besonderer ökologischer Funktion ausgewiesen. Im Rahmen des Gutachtens „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von Charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung"	

wurden Gebiete definiert, die Aufgrund ihrer unverwechselbaren Eigenart sich in besonderer Weise von der umgebenden Landschaft abheben, weil in ihnen bestimmte naturraurntypische naturbedingte und / oder kulturbedingte Merkmale der Landschaft in einer besonderen Ausprägung. Vielfalt oder Dominanz vorkommen. Betroffen durch die Abwägungsbereiche in Klinkrade ist ein charakteris-tischer Landschaftsraum und Schutzbereich. Dieser liegt zwischen den Kernbereichen Nr. 79, 87 und 88. Die Erhebungen zu den Charakteristischen Landschaftsräu-men stellen eine landesweite Freiraum-Konzeption dar, die der Steuerung und Kon-zentration von Windkraftanlagen dienen soll. Dem Vorschlag des Gutachters, die Kernbereiche als weiches Tabukriterium einzustufen, ist die Landesplanungsbehörde nicht gefolgt. Allerdings ist dies nach Ziffer 3.5.2 des Landesentwicklungsplanes 2010 als Option der Regionalplanung benannt. Das potenzielle zusammenhängende Vorrangebiet der Gemeinden Klinkrade, Düchelsdorf und Sierksrade liegt zwar nicht innerhalb der Kernbereiche der Charakteristischen Landschaftsräume, besitzt jedoch aufgrund der Umrahmung mit sehr bedeutsamen Landschaftsräumen *und* der Höhenentwicklung der Moränen eine besondere Bedeutung, die bei der Windvorrangflächenplanung beachtet werden soll-te. [Abbildung im Originaldokument] Der gemeindliche Landschaftsplan sieht im nordöstlichen Bereich der Gemeinde eine Eignungsfläche für den Biotopverbund vor, weicher teilweise von Knickstrukturen durchzogen wird. Hier befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope. Ent-lang des Teichbachs an der nordöstlichen Gemeindegrenze weist der Landschafts-plan 11.19 einen geschützten Landschaftsbestandteil aus, welcher sich mit der o. g. Eignungsfläche für den Biotopverbund überschneidet. Dieser umfasst den Bachlauf mit seinen Uferböschungen sowie teilweise angrenzende Biotopstrukturen. An den Grenzen zu den Gemeinden Düchelsdorf und Sierksrade werden mehrere kleine Waldgebiete dargestellt. An der östlichsten Ecke der Gemeinde grenzt der Kreisforst Farchau auf dem Gebiet der Gemeinde Duvensee an, welcher sich in süd-östlicher Richtung ausbreitet und südlich an das Vorranggebiet auf Sierksrader Gebiet angrenzt. Im Bereich der Vorrangflächen sind Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft enthalten. Diese planerischen Vorgaben sind bei der Windvorrangflächenplanung zu beachten. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 5 Landschaftsplan der Gemeinde Klinkrade Für die Gemeinde Klinkrade gilt der genehmigte Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen.	

Im Bereich der potenziellen Vorrangflächen sind Flächen für die Landwirtschaft und für Wald dargestellt. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 6 Flächennutzungsplan der Gemeinde Klinkrade **3. Kriterien zur Ermittlung von Vorrangflächen auf Regionalplanebene** Die Landesplanungsbehörde verfolgt die raumordnerische Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung auf der Basis der mit Stand vom 08.06.2016 veröffentlichten Kriterien und Abwägungsbelange. Aus den Vorbemerkungen ergeben sich die Landesplanerischen Zielvorstellungen: „Die raumordnerische Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung erfolgt auf der Basis nachstehender Kriterien und Abwägungsbelange. Die räumliche Planung erfolgt dabei in einem sich schrittweise verdichtenden Prozess, der sich in Abhängig keif vorn jeweiligen Erkenntnisstand entwickelt. Ziel 11, eine sich aus der Anwendung der Tabukriterien und der Abwägungsbelange ableitende räumliche Gesamtplanung mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie einerseits und Aus-schluss von Windenergie außerhalb von Vorranggebieten andererseits zu realisieren. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes ist dabei der Wind -energienutzung substantiell Raum zu verschaffen. Die in den Kriterien zugrunde gelegten Abstände sind planerische Vorsorgeabstände, die zur Minimierung der Auswirkungen von Windkraftanlagen IWKA) schon auf raumplanerischer Ebene für notwendig erachtet werden. Die Beurteilung des konkreten Einzelfalles etwa im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird damit nicht vorweg-genommen. Aus diesem Grunde wird bei höhenabhängigen Abstandsermittlungen im Rahmen raumordnerische Planung und Vorsorge von einer durchschnittlichen Gesamthöhe einer Windkraftanlage von 150 m und einem Rotordurchmesser von 100 m ausgegangen (Referenzanlage). Das bedeutet nicht, dass die konkreten Ab stände zu einzelnen Anlagen im Rahmen von Genehmigungsverfahren je nach Gesamthöhe nicht geringer oder höher ausfallen können. In der Studie „Ausbau der Windenergie noch Standortqualitäten — Entwicklungen in Schleswig-Holstein" des Leipziger Instituts für Energie wurde für im Jahr 2014 neu errichtete WKA eine Durchschnittsgesamthöhe von 137 m ermittelt. Von daher ist es für den sich verdichtenden Planungsprozess der Regionalplanung zulässig und ausreichend bei einer Gesamtbetrachlung des Landes und der jeweiligen Planungsräume eine Gesamthöhe von 150 m im Durchschnitt	

anzunehmen. Dies gilt auch deshalb, weil in einem fast durchgehend sehr windhöffigen Land schon in diesen Höhen sehr gute Erträge erzielt werden und hierdurch ein Kompromiss zwischen Maximalerträgen bei noch höheren WKA und Ausnutzung der Fläche unter Wahrung der rechtlich erforderlichen Ab-standskriterien erreicht werden kann. Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung entfaltet ihre Steuerungswirkung ausschließlich für raumbedeutsame Windkraftanlagen. Die Raumbedeutsamkeit einer Einzelanlage kann sich insbesondere aus ihren Dimensionen (Höhe, Rotordurchmesser), aus ihrem Standort oder aus ihren Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung (Schutz von Natur und Landschaft, Erholung und Fremdenverkehr) ergeben. Eine Windkraftanlage ist vollumfänglich, also einschließlich des Rotors als Bauwerk zu betrachten. Insofern ist der für die Abstandsmessung bedeutsame Bezugspunkt an der Windkraftanlage die Außenkante des Rotors (geometrischer Mittelpunkt des Mastes + Rolorradius)." 3.1. Harte Tabukriterien Nachfolgend werden stichwortartig die Harten Tabukriterien benannt, die für diese Potenzialflächen relevant sind. In diesen Gebieten sind Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen. • Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB ausgenommen Industriegebiete und Sondergebiete, soweit WKA zugelassen sind • Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich • Abstandspuffer von 250 m zu den beiden vorgenannten Bereichen • Straßenrechtliche Anbauverbotszonen • Schutzstreifen an Gewässern • Naturschutzgebiete • Naturschutzrechtlich sichergestellte Gebiete	

• Geschützte Biotope • Waldflächen und Waldabstand von 30 m 3.2. Weiche Tabukriterien Nach den rechtlichen Anforderungen wären Windenergieanlagen innerhalb der Weichen Tabuzonen generell möglich. Sie sollen aber nach dem Gestaltungswillen der Landesplanungsbehörde noch selbst gesetzten, abstrakten, typisierten und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien für die Wind-energienutzung ausgeschlossen sein. • Abstandspuffer um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich von 150 m im Anschluss an die harte Tabuzone (250 m) • Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche im Anschluss an die harte Tabuzone (250 m) • Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Ab-stand bzw. 400 m Abstand zu Gewerbeflächenausweisungen • Siedlungsochsen • Regionale Grünzüge • Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen • Schienenwege mit einem Abstand von 150 m • Hochspannungsleitungen ab 110 kV Abstandspuffer 100 m • Landschaftsschutzgebiete • Sichergestellte Landschaftsschutzgebiete • Gebiete mit eingeleitetem LSG-Verfahren	

• Schwerpunktbereiche Biotopverbundsystem • EU-Vogelschutzgebiete • Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten • Wiesenvogel-Brutgebiete • Bedeutende Vogelflugkorridore • 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche • FFH-Gebiete • Unterschutzgestelle Gebiete nach § 23 BNatSchG • Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten • Umgebungsbereich von 300 m bei sichergestellten Gebieten • Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten • 30 bis 100 m Abstand von Wäldern • Wasserflächen • Kleinstflachen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit min-destens drei WKA nicht möglich ist. **3.3. Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess** Neben den harten und weichen Tabukriterien hat die Landesplanungsbehörde Ab-wägungsbelange benannt die für die verbleibenden Potenzialflächen in Beziehung zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen gesetzt werden. Diese Belange / Nut-zungen sollen vom Plangeber, also der Landesplanungsbehörde abgewogen wer-den, um der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzulegen.	

Für die Abwägung sollen die nachfolgend aufgelisteten Kriterien herangezogen werden, die jeweils im Einzelfall gewichtet werden müssen und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen abzuwägen sind. Die Auflis- tung ist nicht abschließ4Ind da in vielen Fällen weitere einzelfallbezogene Aspekte hinzutreten können, deren Gewicht vor einer Einzelfallbetrachtung weder abstrakt noch in Relation zu den hier aufgeführten Kriterien benannt werden kann. Die an-schließend einzeln genannten sowie die weiteren einzelfallbezogenen Kriterien be-treffen öffentliche Belange die gegen eine Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationsflache sprechen und sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzu-wägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substanziellen Raum zu geben d.h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. • Geplante Siedlungsentwicklungen • Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung • Umzingelungswirkung, Riegelbildung • Belange des Denkmalschutzes • Netzkapazität • Binnenhochwasserschutz Charakteristische Landschaftsräume • Querungshilfen (Artenpopulationen) • Planverfestigte Kompensationsflachen sowie öko-Kontenflachen • Schützenswerte Geotope • Umgebungsberelch von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten • Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs • Potentielle Beeinträchtigungsbereiche um Horststandorte	

- Prüfbereiche um Horststandorte
- Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten
- Räumliche Konzentration von Kleinbiotopen
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Flederrnausschutz
- Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

4. Anwendung der Tabukriterien auf gemeindlicher Planungsebene

Die Gemeinde Klinkrade hat für ihr Gemeindegebiet die von der Landesplanungsbehörde vorgegebenen Kriterien übernommen und die dargestellten potenziellen Vorranggebiete (Orange) überprüft. in der Topographischen Karte sind die harten Tabuzonen dunkelgrau und die weichen Tabuzonen hellgrau eingetragen. Überschneidungen zum Abwägungsbereich sind nicht erkennbar.

Zwischen Düchelsdorf / Sierksrade und Klinkrade befinden sich markante Endmoränenzüge, die eine Höhe von 70 m NHN erreichen. Von der Gemeindeverbindungsstraße Klinkrade - Sierksrade sowie der Gemeindeverbindungsstraße Klinkrade - Düchelsdorf ergeben sich bemerkenswerte Sichtbeziehungen zur Lübecker Altstadt. Bedeutsame Sichtpunkte sind eingetragen. [Abbildung im Originaldokument]

Abb. 7 Übertragung der potenziellen Vorrangflächen in die Topografische Karte

5. Fachliche Bewertung der Abwägungskriterien

Topographie und Sichtbeziehungen zur Lübecker Altstadt

Das potenzielle Vorranggebiet befindet sich auf einem topographischen Höhenzug am südlichen Rand des Lübecker Beckens. Das Gelände steigt hier bis auf 70 m NHN an. Die historische Altstadt hat ihren Hochpunkt bei 16 m und die umgebenden Stadtteile bis zu 12 m. Daraus ergibt sich, dass die besonders exponierte Lage eine weitreichende Sichtwirkung von hier aus zur Lübecker Altstadtinsel bietet allerding auch, dass die potenziellen Windkraftanlagen an diesem Standort eine besondere Dominanz *und* Femwirkung auf weitere Umgebung entfaltet. In der nachfolgenden Übersicht ist der Höhenzug im Südwesten

erkennbar. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 8 Sichlachsenstudie Welterbe „Lübecker AltstadtTM, Hansestadt Lübeck Die Hansestadt Lübeck hat im Jahr 2011 die Sichtachsenstudie Welterbe „Lübecker Altstadt" aufgestellt. Anlass war die seinerzeitige Fortschreibund der Regionalplanung zur Ausweisung von Windenergie-Eignungsflächen. Die Abwägungsflächen Klinkrade- Düchelsdorf Sierksrade befinden sich in exponierter Lage, von denen aus beeindruckende Sichtbeziehungen auf die Lübecker Altstadt bestehen. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 9 Sicht auf die Lübecker Altstadt, Verbindungsstraße Klinkrade - Düchelsdorf Abb. 10 Sicht auf die Lübecker Altstadt. Verbindungsstraße Klinkrode • Sirlcsrade [Abbildung im Originaldokument] Die Lage der Abwägungsflächen decken sich mit dem höchsten Punkt des Endmoranenzuges. Die Ortslagen Klinkrade und Düchelsdorf liegen 20 bis 30 m tiefer, Sierksrade bis zu 40 m tiefer. Dadurch würde die Höhen- und Fernwirkung der potenziellen Anlagen noch einmal deutlich zunehmen. Dies ist bei der Ausweisung von Wind-energie-Vorrangflächen zu beachten. Als Beispiel für die enorme Fernwirkung von Windkraftanlagen, von denen Beeinträchtigungen des Wellkulturerbes der Altstadt der Hansestadt Lübeck ausgehen können, ist der Windpark Grammerdorf in der Gemeinde Ratekau. Von der Bundesstraße 208 westlich der Ortslage Siebenbäumen bestehen beeindruckende Sichtbeziehungen. Die Bundesstraße verläuft hier auf den Endmoränenzügen auf einer Höhe von 60 m NHN. Die Stadtsilhouette mit den sieben Türmen ist gut zu erkennen. im Hintergrund sind die rd. 11 km von der Altstadt entfernt liegenden Windkraftanlagen in Grammersdorf gut zu erkennen. Die Anlagen stehen auf einem Höhenniveau von ca. 30 m NHN und sind lediglich 100 m hoch. Dennoch ist die störende Wirkung in der Sichtachsenstudie entsprechend benannt [Abbildung im Originaldokument] Abb. 11 Sicht auf die Lübecker Altstadt und Windkraftanlagen in Grammersdorf. B 208. Die potenziellen Windkraftanlagen im Abwägungsbereich haben erhebliche Auswir-kungen auf	

die Silhouette von Berkenthin. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 12 Sicht Ober die Berkenthiner Kirche Richtung Kastorf, von der B 208, Bereits die Anlagen in Kastorf beeinträchtigen die unter Denkmalschutz stehende Kirche aus Richtung Ratzeburg kommend erheblich, obwohl sie nur auf einem Hö- henniveau von 30 m 0. NHN stehen und ca. 5.9 km entfernt sind. Die potenziellen Anlagen in Klinkrade würden auf einem Höhenniveau von 70 m u. NHN stehen und wären in nur 3,7 km Entfernung. Diese Beeinträchtigung erscheint nicht akzeptabel. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 13 Sicht aus Nordost auf Bericenthin, im Hintergrund das potenzielle Vorranggebiet Sirksrade-Dücheisdorf-Klinterade, vom Kökenbarg. **Avifaunistische Schutzbelange** Die Gemeinde Klinkrade hat gemeinsam mit Nachbargemeinden zur Artenschutz rechtlichen Betroffenheit hinsichtlich der Vorkommen von Groß- und Greifvögeln sowie Fledermäusen eine Datenrecherche durch das Büro Bioplan beauftragt. Die Datenrecherche erfolgte in einem 6 km Radius um die potenziellen Vorrangflächen. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind für die potenzielle Vorrangfläche in der nachfolgenden Abbildung dokumentier! Anhand der vorliegenden Daten brüten nachweislich folgende planungsrelevante bzw. in Schleswig-Holstein als WEA-sensibel klassifizierte Vogelarten im 6 km Radius: **Kranich, Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe, Seeadler, Weißstorch sowie Uhu und Wachtelkönig.** **Östlich der** Ortschaft Rilzerau gibt es einen Brutnachweis der **Rohrweihe aus** dem Jahr 2014 am Hofsee. Dieser liegt in mehr als 5 km Entfernung zur potenziellen Eig nungsfiäche. Ein weiterer Brutnachwels aus 2015 existiert im Norden in ca. 3 km Ent-fernung zur Eignungsfläche südlich der Ortschaft Bliestorf. Aufgrund der Datenlage wird deutlich. dass die Rohrweihe innerhalb des 6 km Radius präsent ist. Es muss von mind. zwei, vermutlich aber mehreren, Brutpaaren (Revierpaaren) ausgegangen werden. [Abbildung im Originaldokument]	

Abb. 14 Groß- und Greifvögel Klinkrade, Düchelsdorf und Sierksrade. Datenrecherche Egoplan. 2016 Die Wiesenweihe kommt ebenfalls im Raum vor, jedoch liegen keine bekannten Brutnachweise vor. Die Rohrweihe ist innerhalb des 6 km Radius seit 2001 und die Wiesenweihe seit 2011 dokumentiert (LLUR & Wildtierkataster 2016). Es muss davon ausgegangen werden, dass auch die Wiesenweihe innerhalb des 6 km Prüfberei-ches brütend vorkommt. Innerhalb des 6 km Radius sind mindestens sieben Weißstorchhorste bekannt. Der Horst, der der Eignungsfläche am nächsten gelegen ist, liegt in der Ortschaft Klinkrade in ca. 1,3 km Entfernung. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich von 1.000 m erreicht demnach nicht die Grenze der Eignungsfläche. Weitere Horste lie-gen in den Ortschaften Siebenbäumen. Niendorf b. Berkenthin, Duvensee, Hude und Kühsen (LLUR 2016, vgl. auch www.stoercheimnorden.jimdo.de). In den Jahren 2002 und 2004 gab es hinreichende Untersuchungen zum **Kranichvor-kommen** im Recherchegebiet. Es bestand Brutverdacht von mehreren Paaren in den angrenzenden Wäldern (WWF Kranichschutz; LLUR 2016). In den Jahren 2014 und 2015 wurden seitens der OAG Kranichpaare mit Jungtieren nahe der Ortschaft Bliestorf südlich des Bliestorfer Waldes gesichtet. Da die adulten Tiere ihre Kranichjungen In dem ersten Monat zu Fuß zur Nahrungsaufnahme vom Brutplatz wegführen, liegt es nahe, dass eine Kranichbrut in dem Bliestorf er Wald mehr als wahrscheinlich ist. Gemäß der gutachterlichen Einschätzung muss von vier bis fünf Brutpaaren inner-halb des 6 km Rechercheradius ausgegangen werden. Auch aus dem Jahr 2000 liegen Altdaten für den **Rotmilan** beim Landesamt (LLUR) **vor (in** der Karte **mit** rotem Punktsymbol dargestellt). Seit 2016 haben gesicherte Rotmilanhorste mit einem potenziellen Beeinträchtigungsradius von 1.500 m Eingang in das Abwägungskriterium gefunden. Diese gesicherten Horste mit dem entspre-chenden Abstandspuffer sind ebenfalls in der Karte dargestellt. So existieren Inner-halb des 6 km Rechercheradius sieben gesicherte Horststandorte der Art. Hierfür gibt das LLUR bzw. MELUR keine weiteren Angaben. Der Horst in den östlichen Waldge-bieten ist der Eignungsfläche am nächsten gelegen. Der potenzielle Beeinträchti-gungsbereich von 1.500 m überschneidet sich geringfügig mit der potenziellen Eig-nungsfläche. Weitere Rotmilanhorste liegen in etwas mehr als 2 km westlich im Kreis forst Farchau und östlich in einem Waldstück nahe der Ortschaft Göldenitz. Gemäß den Recherchedaten nutzen mind. vier (max. bis zu sieben) Rotmilanpaare das Ge-biet als	

Brut- und Nahrungshabitat. Es sollte während der avitaunistischen Untersu-chungen (Raumnutzungsanalysen) ein besonderes Augenmerk auf das Vorkommen von Rotmilanen im Eignungsraum gelegt werden. Im Süden im Staatsforst Lübeck brütet seit 2003 der **Seeadler.** In 2008 wechselte er seinen Horststandort. Der jetzige Horst liegt in ca. 5 km Entfernung zur potenziellen Eignungsfläche. Ein weiterer Seeadler brütet seil 2012 im Norden im Bliestorfer Wald/Krummesser Heide/Kannenbruch. Der Horst liegt knapp außerhalb des 6 km Prüfbereichs. Der Uhu scheint in diesem Gebiet weniger stark verbreitet. Die Rechercheergebnisse belegen nicht eindeutig, dass es sich um Brutplätze handelt. In der Nähe der Ortschaft Fanten sind aber für die Jahre 2014 und 2015 drei Individuen in der Datennk des LLUR angegeben, was auf eine Brut hindeutet. Alle vermeintlichen Brutstandorte des Uhus liegen außerhalb des vom LAND (2008) angegebenen Prüfbereiches von 2 km und somit in ausreichender Entfernung zu der potenziellen Eignungsfläche. Auch wenn keine Bruten von **sensiblen Offenlandarten** wie Kiebitz, Wiesenpieper. Feldlerche und Rebhuhn als auch von Wachtel Innerhalb des Untersuchungsraumes bekannt bzw. dokumentiert sind, können diese im Gebiet vorkommen. Dieses wird z.B. auch dadurch deutlich, dass zwei Wachtelkönignachweise südlich der Eignungs flache aus dem Jahr 2009 vorliegen, Ebenso können im Vorwege (Neu-)Bruten von Rohr- und Wiesenweihe innerhalb des 1 km Untersuchungsradius nicht ausgeschlos-sen werden. Die **Fledermausrecherche** über das LLUR erbrachte keine konkreten Ergebnisse. Po-tenziell ist mit folgenden Arten im Raum zu rechnen: Mücken-, Rauhaut- und Zwerg-flederrnous (Piplstrellus-Arten), Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer- und Kleiner Abendsegler sowie mehrere Myotis-Arten wie z.B. Fransen-. Bechstein- und Wasserfledermaus als auch Große und Kleine Bartfledermaus. Als überaus kollisions-gefährdete Fledermäuse gellen die hoch fliegenden Arten (vor allem während der Migrationszeit im Spätsommer) Großer- und Kleiner Abendsegler, Rauhaut- und Zwei-farbfledermaus. Es werden jedoch auch zunehmend die Zwerg- und Breitflügelfle-dermaus als Totfunde registriert (DÜRR 2015b). **Artenaustausch zwischen den Schwerpunktgebieten des Biotopverbundsystems** Der Abwägungsbereich in den Gemeinden Klinkrade. Düchelsdorf und Sirksrade wird durch die Biotopausstattung entlang der Gemeindegrenze in zweigeteilt. Hier verlau-fen wichtige Verbundachsen entlang des Teichbachs und des Duvenseebachs und verbinden Schwerpunktbereiche. Der exportierte Höhenstandort liegt weiterhin in einem	

Verflechtungsbereich zwischen dem Duvenseer Moor im Süden, dem Weh-renteich im Westen und Kerbtälern im Norden. Diese sind jeweils Schwerpunktgebie-te des landesweiten Schutzgebiets und Biotopverbundsystems. Zwischen diesen Schwerpunktgebieten bestehen besondere Verbindungsfunktionen, die durch die potenzielle Vorrangfläche beeinträchtigt werden. **6. Stellungnahme der Gemeinde** Die Gemeinde Klinkrade schließt sich den vorgenannten fachlichen Überprüfungen an und fordert den Verzicht auf eine Vorrangfläche an diesem Standort, insbesondere um die Sichtbeeinträchtigungen der an exponierter Stelle Hegenden möglichen Windkraftanlagen auf die Lübecker Altstadt und die Dorfsilhouette Berkenthins zu vermeiden. Windkraftanlagen auf dem Endmoränenzug mit einer Höhenlage von 70 m ü. NHN beeinträchtigen beeinträchtigen ebenfalls die deutlich tiefer gelegenen Ortschaften Klinkrade. Düchelsdorf und Sirksrade unverhältnismäßig. Darüber hinaus würden erhebliche Beeinträchtigungen der Stadtsilhouette der Alt-stadt Lübeck erfolgen, da der Blick aus Richtung Norden (z. B. von der Al In Höhe Bad Schwartau) auf die Altstadt dann möglicherweise von den Windkraftanlagen auf dem Endmoränenzug in Klinkrade überstellt würde. Diese potenzielle Beeinträchtigung der Stadtsilhouette der Lübecker Altstadt ist unbedingt zu vermeiden. Auch der Blick auf den historischen Dorfkern mit Kirche von Berkenthin wird aus Rich hing Ratzeburg kommend zusätzlich erheblich belastet. Von diesem Streckenabschnitt auf der B 208, der hier eine Höhenlage von ca. 60 bis 70 m ü. NHN hat, dominieren die Windkraftanlagen in Kastorf die Ortssilhouette, obwohl die Anlagen 5,9 km entfernt sind und nur auf einer Höhenlage von ca. 30 m 0. NHN stehen. Die potenziel-len Standorte in Klinkrade / Düchelsdorf / Sirksrade würden deutlich stärker in das Blickfeld wirken, da diese auf einem Höhenniveau von 70 m ü. NHN stehen würden und lediglich 3,7 km entfernt wären. Diese Beeinträchtigung der historischen Ortssilhouette Berkenthins ist unbedingt zu vermeiden. Die potenziellen Vorrangflächen befinden sich in einem Raum mit hoher Bedeutung für den Artenaustausch. Hinzu kommen entgegenstehende Zielsetzungen der gemeindlichen Landschaftsplanung, die entlang der Nebenverbundachse entlang des Teichbachs und des Duvenseebachs Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorsehen. Diese gemeindliche Planungsabsicht der Aufwertung des Landschaftsraumes wird durch die Vorrangflächenplanung nicht umgesetzt werden können. Die Gemeinde fordert bei der	

Windenergie-Vorrangflächenplanung die Berücksichtigung der Planungshoheit der Gemeinde Klinkrade. Die Gemeinde Klinkrade spricht sich darüber hinaus für eine Regelung zur Beschränkung der Privilegierung von Windkraftanlagen aus, wie sie in Bayern und Sachsen durch die Landesregierungen eingeführt worden sind. Dadurch, dass ein 10 H-Abstandsbereich um Siedlungen von der Privilegierung ausgenommen wurde. können die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit in Nahbereichen von Siedlun-gen eine Feinsteuerung der Windkraftflächenplanung vornehmen, die für die Akzep-tanz der Windenergie vor Ort zwingend erforderlich ist. Dies ist besonders notwendig, da die Gemeinde eine besondere Vorsorge gegenüber der Gesundheit ihrer Ein-wohner trägt und Windkraftanlagen im Nahbereich unter dem zehnfachen Höhenabstand mit gesundheitlichen Risiken verbunden sein können. Die Gemeinde setzt sich dafür ein, die Willensbildung der Gemeindevertretung und Bürgerentscheide zu respektieren. Es kann nachvollzogen werden, dass objektive und vergleichbare Planungsgrundlagen jeweils ausschlaggebend für die Ausweisung von Vorrangflächen auf Ebene der Landesplanung sein sollen. Dennoch wird dem planerischen Willen der Gemeindevertretung bzw. einem erklärten Wählervotum der Bürger hohes Gewicht beigemessen. Die Gemeinde fordert deshalb eindringlich den Plangeber auf, dafür Sorge zu tragen. dass entsprechenden wirksamen Beschlussfassungen bzw. Bürgerbegehren ein Vetorecht zukommen wird. Die fachliche Betrachtung und die Stellungnahme der Gemeinde wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29. November 2016 gebilligt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3432, Datum: 20.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0263-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen.

Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 • Für all diese Bereiche PR3_SEG_014/ PR3_SEG_015/ PR3_SEG_020/ PR3_SEG_021Infraschall schädigt unsere Gesundheit und die unserer Tiere und Wildtiere/Vögel. • Wir leben in vorhandenen Naturschutzgebieten, setzten uns auch dafür ein, leben teilweise Tourismus. • Über Jahrzehnte brüten Störche bei uns erfolgreich und so soll es auch bleiben. • Der Seeadler kommt oft in unsere Gemeinde, so soll es auch weiter bleiben, er nicht im Flug gestört oder gar getötet wird. • Der Rotmilan ist jetzt hier zuhause, es wurden mit Fördergeldern extra Flächen angelegt, er kommt 1 – 3 x täglich an unserm Haus vorbei. • Kraniche, Gänse und viele andere Vögel sind bei uns zu finden. • Auch die Zugvögel sind zu bedenken. • Das Biotopverbundsystem was über Jahre entstanden ist, muss weiter entwickelt werden. • Schon lange setzen wir uns für die Natur ein, die Gemeinde gehört zu den Fairtrade Gemeinden. • Die charakteristischen Landschaftsräume, Knicklandschaft + Seen, müssen erhalten bleiben – auch die Tier + Vogelwelt die hier zahlreich erhalten ist. • Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle Landesentwicklungsplan S-H) dieses steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet. • Unsere Natur wird verschandelt und zerstört.	Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

• Die Häuser verlieren an Wert. • Wie sieht die Umweltbilanz beim Bau aus? Wie viel Beton geht für das Fundament hinein. • Die Anlagen sind nicht, wenn sie wieder abgebaut werden müssen, Umweltgerecht zu entsorgen! • Wer kommt für die Kosten auf, wenn Betreiber nicht mehr zahlungsfähig sind? • Es stehen jetzt schon viele Anlagen still, warum? • Warum müssen wir für Anlagen bezahlen auch wenn sie nicht laufen? • Warum werden neue Anlagen gebaut, auch wenn die Vorhandenen nicht ausgelastet sind? • Müssen nicht zuerst die Stromleitungen gebaut werden, bevor man etwas erzeugt was nicht weiter geleitet werden kann? • Wieviel Natur wird für eine Anlage zerstört? Die Anlage und der Weg dahin? • Schleswig-Holstein ist ein Urlaubsland und so soll es auch bleiben!!! P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2343, Datum: 20.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0264-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem

Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Infraschall schädigt meine Gesundheit, Schattenschlag schädigt meine Gesundheit, Die Laufgeräusche schädigen meine Gesundheit. Meine Immobilien verlieren an Wert. Die Naturschutzgebiete sollen erhalten bleiben. Naturparkflächen wichtig für Umwelt und Tourismus. Unsere Störche sollen im Ort weiter leben können. Der Milan soll auch weiter hier leben, es wurden extra Flächen hierfür angelegt. Der Seeadler, Kraniche, Gänse und viele andere Vögel sind hier zu Hase und haben Horste. Soll es zerstört werden? Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S-H), diese steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen, Die Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet, Ich möchte, dass die charakteristischen Landschaftsräume (Knicklandschaft und See) erhalten bleiben. Das lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen erhalten bleiben. Unser Ort befindet sich im sogenannten Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Hier sehe ich einen Konflikt. Die Flugsicherheit darf nicht gefährdet werden. Warum stehen so viele Windkrafträder in Schleswig Holstein still? Warum wird der Strom nicht weitergeleitet? Warum müssen wir für Anlagen die still stehen bezahlen? Wie sieht der Klimaschutz/Bilanz beim Bau der Anlagen aus? Ist die Herstellung der Anlagen Umweltfreundlich. Entsorgung später, wieviel belastende Stoffe? P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4065, Datum: 23.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0319-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem

Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Wir haben gezielt einen Wohnort in Naturschutzgebieten gewählt und erfreuen uns täglich an der Vielzahl der vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt. Dieser Lebensraum für Mensch und Natur ist es wert auch für die Zukunft erhalten zu bleiben und sollte durch solche drastischen Eingriffen nicht zerstört werden. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2709, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0930-1.pdf, PR_III_3-0930-A1-1.pdf, PR_III_3-0930-A2-1.pdf, PR_III_3-0930-A3-1.pdf, PR_III_3-0930-A4-1.pdf, Anlagen_Stellungnahme_Wittenberg_Tewes.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Landesplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel 28. Juni 2017 **Stellungnahme zu der Windvorrangfläche PR3_STE_010 in Holstenniendorf/Kreis Steinburg** Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrte Damen und Herren, als Erstes möchte ich bemerken, dass wir nicht gegen Windkraftanlagen und nicht gegen die beschlossene Energiewende sind. Auch wir möchten eine Abkehr von den Kernkraftwerken hin zu sauberer Energie. Allerdings setzen wir uns für eine Energiewende mit Augenmaß ein, die neben den Belangen von Natur und Umwelt im Besonderen die Belange der Bevölkerung berücksichtigt. Für uns steht immer noch die Gesundheit des Menschen im Vordergrund, sodass die Landesbehörde bei der Planung die Verantwortung hat, die erforderlichen neuen Windkraftanlagen im Hinblick darauf vernünftig und maßvoll zu planen. Hierbei müssen die neuesten Forschungsergebnisse und neuesten Standards Berücksichtigung finden bzw. zugrunde gelegt werden. Wir vertreten die Auffassung, dass bei der Ausweisung der Windvorrangfläche PR3_STE_010 eben nicht ausreichend auf den Naturschutz sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bevölkerung eingegangen wurde. Aus unserer Sicht ist die ausgewiesene Windvorrangfläche PR3_STE_010 zu dicht an unserem Ort, der korrekte Mindestabstand von 800m wird fälschlicherweise nicht eingehalten. Wir wohnen in Hohenhörn, einem Ortsteil der Gemeinde Holstenniendorf welcher durch die Landesplanung als Außengebiet deklariert wird. Dieses trifft unserer Auffassung nach nicht zu, vielmehr handelt es sich um einen	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche angepasst. Zum Hinweis „Hörbarer Lärm/Schattenwurf“: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Zum Hinweis „Infraschall“: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Zum Hinweis „Wertverlust Immobilien“: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft

geschlossenen Ortsteil mit einer organischen Siedlungsstruktur. Anhand der beigefügten Bilder und Karten ist sehr gut zu erkennen, dass hier keine Zersiedelung vorliegt. Wir verweisen auch auf die Gemeinde Bosau, OT Kleinneudorf und auf den Ortsteil Börnsdorf der Gemeinde Bösdorf. Beide Ortsteile weisen ähnliche Strukturen auf und werden mit jeweils 800m Abstand zur Windvorrangfläche PR3_PLO_029 von der Landesplanungsstelle berücksichtigt. Wir fordern deswegen eine Gleichbehandlung und einen Abstand zur Fläche PR3_STE_010 von 800m. Dass es einen Ortsteil Hohenhörn gibt, ist durch diverses Kartenmaterial belegt, außerdem gibt es zu der Thematik „Ortsteil“ bereits mehrere Gerichtsurteile. Aufgrund dessen werden auch wir uns nicht davor scheuen, unsere Rechtsschutzversicherung zu konsultieren, um unseren Interessen vor Gericht Nachdruck zu verleihen. Wir fordern somit die Landesplanung auf, sich unserer Argumentation anzuschließen und die Flächen, die dichter als 800m zu unserem Ortsteil Hohenhörn liegen, zu streichen. Auch kann es nicht sein, dass Häuser, die sich 100m nach dem sog. „gelben Ortsschild“ befinden, ebenfalls zum Außengebiet zählen. Insbesondere, wenn sich dazwischen Koppeln befinden, die durchaus Bauland wären. Siehe als Beispiel [redacted] mit den umliegenden Häusern. Wir wehren uns auch hier gegen diese Ungleichbehandlung und verlangen einen Abstand zur Potenzialfläche von ebenfalls 800m. (Fotos OT Hohenhörn mit Häusern, Karte Regionalplan OT Hohenhörn, Karte reduziertes Windeignungsgebiet, Online-Einträge Hohenhörn und Holstenniendorf, Karte mit ausgewiesenen Ortsteilen, Karte Regionalplan OT Kleinneudorf, Karte Regionalplan OT Börnsdorf, Auszug aus dem Buch von K. Rabe und D. Heintz *Bau- und Planungsrecht*, Pkt. 4.6.1 bebauter Ortsteil) Dass die Schall- und Infraschallemissionen der Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen mit sich bringen ist hinlänglich bekannt und mittlerweile durch diverse Studien belegt worden. Selbst unser Nachbarland Dänemark, ein Vorreiter der regenerativen Energie, hat diesbezüglich eine staatliche Studie in Auftrag gegeben. Mit Ergebnissen wird 2017 gerechnet. Bis dahin wird der Bau von Windenergieanlagen stark eingeschränkt. Ferner ist Ihnen mit Sicherheit bekannt, dass die im Genehmigungsverfahren angewendete	eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Zum Hinweis „Fledermausvorkommen“: Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden. Zu PR3_STE_010: Der Hinweis aus den Stellungnahmen, dass es sich bei der Bebauung Hohenhörn um einen Innenbereich handelt, wurde geprüft. Nach Rückfrage beim Kreis Steinburg ist die Wohnbebauung als Außenbereich einzustufen. Der Hinweis auf eine nicht berücksichtigte Waldparzelle im Nordosten wird übernommen. Zur Siedlung Holstenniendorf wird gem. der geänderten Kriterien ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Die Flächenteile, die gesetzliche geschützte Biotope bzw. Ausgleichflächen beinhalten (Hinweise aus Stellungnahmen), werden ausgespart. Sie sind aufgrund der Zielentwicklung "Sukzession" nicht mit der Windenergienutzung vereinbar. Weitere von Einwendern angeführte Aspekte des Artenschutzes können auf Genehmigungsebene geklärt werden. Eine Umzingelungssituation konnte auf Basis der noch einmal überarbeiteten Berechnungen der Landesplanung nicht festgestellt werden. Die Fläche kann in angepasster Form übernommen werden. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit

“TA-Lärm“ nur für Lärmquellen bis zu einer Anlagenhöhe von 30m anwendbar ist. Im Hinblick auf unsere neue Landesregierung und dem geschlossenen Koalitionsvertrag wonach ein neues Schallprognoseverfahren in Kraft gesetzt werden soll, fordern wir, dass bei den jetzt neu ausgewiesenen Windvorrangflächen die Erkenntnisse aus diesem neuen Berechnungsverfahren Anwendung finden müssen bzw. dass bis dahin keine Windenergieanlagen auf diesen neuen Flächen gebaut werden. Denn wir sind der Meinung, dass mehr auf die gesundheitlichen Risiken der Bevölkerung einzugehen ist. Der Schall und seine Auswirkungen muss eine stärkere Berücksichtigung finden und die Abstände zu Wohnhäusern vergrößert werden. Zumal bei neuen Anlagen eine Mindesthöhe von 200m erwünscht ist. (Auszug aus dem Koalitionsvertrag: Seiten 57 und 58) In Hohenhörn kommt noch erschwerend hinzu, dass sich direkt nördlich unseres Ortsteils der Autobahndamm der A23, der über den Nord-Ostsee-Kanal führt, befindet. Es stellt sich die Frage, inwieweit die Planungsbehörde bei der Zurverfügungstellung der Fläche PR3_STE_010 diesen berücksichtigt hat. Hier ist zu befürchten, dass der Schall reflektiert wird und somit eine doppelte Belastung für uns Anwohner darstellt. Ein Diagramm von Herrn Dipl.-Ing. G. Artinger über den zu erwartenden Schallpegel in Höhe von 78dB sowie der Verteilung der Windrichtung, Berechnung von Herrn Dipl.-Ing. H. M. Greiff, ist in der Anlage beigefügt, allerdings ohne Berücksichtigung des oben erwähnten Autobahndammes. Wir wehren uns entschieden dagegen, dass bei der Abstandsregelung von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden verschiedene Maßstäbe angelegt werden. Der Abstand muss für alle Wohngebäude gleich sein. Egal ob Ortskern, Splittersiedlung oder Einzelhaus. Denn die Schall-Belastung für den Menschen ist keine andere nur weil man nicht im Ortskern lebt! (Karte Schallbelastung und Verteilung Windrichtung) Des Weiteren ist eine Vergreisung des Dorfes ist zu befürchten. Denn mit sehr großer	gefolgt. Zu PR3_STE_003: Die Fläche liegt voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Schwarzstorchbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht übernommen. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit im Wesentlichen gefolgt.

Wahrscheinlichkeit werden sich in Holstenniendorf keine jungen Familien mehr niederlassen, da das einzige in Frage kommende und im F-Plan als vorrangige Baufläche ausgewiesene Gebiet (Siedlung *Grot Koppel)*, zu dicht an der Vorrangfläche liegt und damit erheblich an Attraktivität verliert. Auch wenn hierbei die momentan gültigen Grenzen eingehalten werden, geht der ländliche und ruhige Charakter der Gemeinde mit seinem hohen Erholungswert verloren. Hinzu kommt, dass durch diese dichte Lage an der Potenzialfläche eine Baufinanzierung erschwert ist. Wie bekannt, verlieren Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen erheblich an Wert. Mühsam erarbeiteter Grundbesitz wird ohne eigenes Verschulden plötzlich dermaßen im Wert gemindert, dass die eigene Altersvorsorge und auch das Erbe der Kinder gefährdet ist. Es ist einem sogar die Möglichkeit des Umzuges genommen, da ein Hausverkauf unmöglich wird. Aber die Windvorrangfläche PR3_STE_010 belastet nicht nur die Anwohner sondern auch die Natur und Tiere. Sie ist konträr zu dem Landschaftsplan der Gemeinde Holstenniendorf. Wir vertreten die Auffassung, dass bei der Planung der Windvorrangfläche PR3_STE_010 diverse Ausschlusskriterien nicht bzw. unzureichend von der Planungsbehörde berücksichtigt wurden. Deswegen möchten wir mit Nachdruck der Aussage der Landesplanung *„Die Fläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt …“,* widersprechen. Im Landschaftsplan der Gemeinde Holstenniendorf steht hierzu ausdrücklich, dass hier feuchte Wiesengebiete, Moorflächen, die typischen und landschaftsprägenden Knicks (diese haben gem. §15b LNatSchG Bestandsschutz) und Wälder vorliegen. Des Weiteren wird hier detailliert auf die vorzunehmende Nutzung und Pflege eingegangen. Eine Verdichtung des Bodens darf auf keinen Fall erfolgen. Ackerbauliche Nutzung ist nicht gestattet. Die Flächen sind dem Naturschutz zur Verfügung zu stellen und sind besonders schützenswert. Ferner hat die Planungsbehörde bei der Planung der Fläche nicht nur die Flächenart falsch deklariert, sondern auch Biotope und Waldflächen überplant bzw. nicht die korrekten Abstandsmaße eingehalten. Siehe hierzu auch die beigefügten Bilder und die amtliche Stellungnahme des Kreises Steinburg, in der die gesamte Fläche reduziert wurde und der Rest unter dem Vorbehalt der Überprüfung steht. (Auszug Landschaftsplan, Waldflächen: Fehlende Berücksichtigung, Auszug Google Maps,	

Auszug Stellungnahme Kreis Steinburg nebst Karte) In der Tat ist es so, dass diese Fläche Nahrungsbeschaffungs- bzw. Rastgebiet für diverse geschützte Groß- und Kleinvögel ist. Besonders erwähnenswert sind hier der Uhu, Silber- und Graureiher, der Neuntöter, der Rotmilan, See- und Fischadler sowie Habicht, Falke und Mäusebussard. Des Weiteren wird die Fläche ebenfalls vom Weißstorch und Kranich frequentiert. Hervorzuheben ist, dass es bereits 2 Bruterfolge bei den Weißstörchen gibt. [redacted] wobei im letztgenannten, bereits länger bestehenden Horst, regelmäßig Bruterfolge zu verzeichnen sind. Im direkten Einzugsbereich der Windvorrangfläche befinden sich noch 3 weitere Horste**,** auch dieses ist der Anlage zu entnehmen. Sie werden ebenfalls wiederkehrend von Weißstörchen besucht und als Rastplatz benutzt. Es ist erfahrungsgemäß zu erwarten, dass sich hier bereits im nächsten Jahr weitere Storchenpaare niederlassen werden. Dieses ist dem Kreis und auch dem Land bereits bekannt. Insofern ist zu prüfen, ob der Abstand zur Fläche PR3_STE_010 über den Schutzradius von 1km hinaus auf 4km zu vergrößern ist um auch einer evtl. Barrierewirkung entgegenzuwirken. Denn auch die Störche aus Dückerswisch benutzen regelmäßig die Fläche zur Nahrungsaufnahme. Auch der BUND hat mit Datum vom 14. Mai 2017 bereits eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. (Beobachtungen: *Kranich und Rotmilan*, *Verschiedene Großvögel, Weißstörche*, Stellungnahme BUND 14.05.2017, Seite 44 und 45 aus der Broschüre *Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein,* herausgegeben vom Landesamt Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein) Die Fläche ist auch hinsichtlich der vorkommenden Fledermäuse unbedingt schützenswert. Sowohl in der Alten Landstr. 21, in der Hohenhörner Str. 99 sowie der Hohenhörner Str. 74 befinden sich Fledermausquartiere. In den Abendstunden ist regelmäßig der Flugverkehr der	

Fledermäuse zu beobachten. Daher ist auch hier auf die korrekten Abstände zu achten. (Seite 46 aus der Broschüre *Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein,* herausgegeben vom Landesamt Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abstandskriterien NABU) Ebenso stellt sich die Frage, warum bei der Flächenplanung der überregionale Vogelzug außer Acht gelassen bzw. mit einer falschen Route angegeben wurde. Es ist wiederkehrend und besonders zu den Zugzeiten zu beobachten, dass diese Fläche von den Vogelschwärmen überflogen bzw. als Rast- und Nahrungsaufnahmeplatz genutzt wird. (Darstellung überregionaler Vogelzug, Bilder überregionaler Vogelzug) Unseres Erachtens ist diese Fläche auch aus einem weiteren wichtigen Grund ungeeignet. Die Landesregierung hat die Zielvorgabe herausgegeben, dass 15% der Fläche dem Naturschutz zur Verfügung gestellt werden soll, Holstenniendorf hat jedoch erst 9,4% dieser Vorgabe realisiert. Im Gegenzug sollen ca. 2% der Landesfläche als Windvorrangfläche ausgewiesen werden, der Kreis Steinburg ist mit seinen 2,76% an ausgewiesener Fläche allerdings bereits jetzt über dem Planungssoll. Insofern ist es erst Recht unverständlich, dass dieses Gebiet, im Landschaftsplan als schützenswerte Fläche ausgewiesen, dann unwiederbringlich nicht mehr für den Naturschutz zur Verfügung steht. Gerade auch im Zusammenhang mit dem Nord-Ostsee-Kanal als Tourismusmagnet und Naherholungsgebiet. Wir haben ferner die Meinung, dass sich in unserem Sichtbereich bereits genug Windenergieanlagen befinden, es kann hier durchaus von einer Riegelbildung gesprochen werden. In nächster Sichtachse befinden sich die Windparks Eggstedt/ Schafstedt, Besdorf/Bokhorst, Bendorf/Oersdorf sowie Kohlenbek/Bokelrehm. Insofern ist ein weiterer Windpark für uns unzumutbar. Siehe auch Anlage WEA Umzingelung.	

(Schaubild WEA Umzingelung) Hinzu kommt, dass auch der Abtransport des erwirtschafteten Stromes noch nicht gewährleistet ist. Bereits jetzt kann der in den beiden Holstenniendorfer Biogas-anlagen produzierte Strom nicht vollständig am Übergabepunkt in Hanerau-Hademarschen eingespeist werden. Es kann nicht sein, dass aufgrund des „Netzausbau-Versprechens“ der Bundesregierung in Schleswig-Holstein immer mehr Windenergieanlagen geplant, gebaut und in Betrieb genommen werden, obwohl dieser Strom ebenfalls bereits jetzt - insbesondere auch wegen fehlender Speichermöglichkeiten - nicht vollständig in Schleswig-Holstein bzw. der Bundesrepublik genutzt werden kann. Im Gegenteil, Strom wird an unsere Nachbarländer verschenkt und bei Bedarf wieder teuer zurückgekauft. Schon jetzt ist der Strompreis in Schleswig-Holstein am höchsten. Das ist inakzeptabel! Ebenfalls inakzeptabel ist, dass die Potenzialfläche sich im Bereich der Sichtachsen zu der *Heiligen-Geist-Kirche* von Wacken und der *Eisenbahnhochbrücke Hochdonn* befindet. Beides sind gesetzlich geschützte Kulturdenkmale. Es steht außer Frage, dass ein Windpark das Landschaftsbild in diesem Bereich unverhältnismäßig prägen würde. Außerdem befinden sich in der Nähe der Fläche PR3_STE_010 archäologische Kulturdenkmale. Erwähnenswert sind z. B. Siedlungsreste sowie Wegespuren *De Köningsweg*. Da die Denkmale gem. §5(1) DSchG Umgebungsschutz genießen, ist ein Abstand von 500m zur Potenzialfläche einzuhalten. Wir fordern daher auch hier die Landesplanungsstelle auf, die Ausweisung der Fläche PR3_STE_03 anzupassen. (Thematische Karte: Archäologische Denkmäler) Wir verlangen aufgrund der vorangestellten Argumentation von der Landesplanung Schleswig-Holstein mehr Augenmaß und eine bessere Interessenabwägung beim Ausweis neuer Windernergieanlageflächen. Gleichzeitig fordern wir sie auf, sich unserer Argumentation auf Grund der angeführten Punkte anzuschließen und eine Streichung der Fläche PR3_STE_010 vorzunehmen. Wir verweisen hier auch auf die Ihnen bereits vorliegende detaillierte und fundierte	

Stellungnahme der BI Holstenniendorf nebst ihren umfangreichen Anlagen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] **Anlagen**	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M2041, Datum: 25.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0265-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen.

ich [redacted] möchte gerne meine Stellungnahme abgeben. Da ich denke das dort keine Windkraftanlage stehen sollte, da diese Flächen ein sehr großes Vorkommen von Großvögeln (Storch, Kraniche, Graureiher, Rotmilan und vielen Gänsearten) hier brüten, Nahrungsflächen und Schlafplätze haben. • Ich habe auch große Bedenken, das die Seeadler ihre Horste und Jagdgebiete gefährdete werden • Haben viele Knicklandschaften wo viele Vögel brüten und sich verstecken können • Das Tarbeker Moor ist direkt an den Bauplätzen wo Schwäne brüten und der Eisvogel auch lebt, ich finde das passt nicht zusammen, weil das extra ein geschütztes Gebiet ist • Es gibt ein Storchennest in Pettluis und Blunk, was jedes Jahr besetzt ist, Die Störche sind auf den Flächen sehr sehr häufig zur Nahrungssuche für sich und ihre Jungen. • Blunk befindet sich im Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Hier sehe ich einen Konflikt. Die Flugsicherheit darf nicht gefährdet werden. • Habe große Bedenken auf meiner Gesundheit und die von meinen Kindern. Da Windturbinenkrankheiten der seit 2009 gibt der ICD-Code heißt z.B. Schlafstörungen, Depressionen, Bluthochdruck, Konzentrationsschwäche, Kreislaufstörung). • Wo ich wohne haben wir einen Trinkwasserbrunnen wo wir das ganze Wasser beziehen, da es keine Wasserversorgung gibt wo rangschlossen sind. Also wenn sie hier Pfähle reinrammen das sie die Trennschichten beschädigen kann es sein das der Wasserspiegel sinkt und das ich kein Wasser mehr habe • Beim Wegebauen wird die Straßen so verdichtet das das Regenwasser nicht richtig absickern kann und von den ganzen Recycling und Bauschutt ist das Wasser auch nicht gut für die Natur • Bei den Kleinvögeln ist die Gefahr das die Lungenbläschen platzen (Infraschall)	Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

• Durch die Schattenbildung der Windanlage oft Schattenbildung • Ich möchte die Natur mit Land und Tiere weiter so geschützt wird • Tourismusentwicklung die geplant ist, ist stark gefährdet da die Leute wegen der Natur kommen Ich möchte Sie also mit dieser Stellungnahme bestärken was Sie auch schon gesagt haben. Das die ganzen Flächen nicht für die Windkraftanlagen geeignet sind. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9404, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0316-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 durch die mögliche Ausweisung der o.gg. Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen kann es zum Bau von Windkraftanlagen mit einer Höhe von über 200 Meter dicht an unserer Gemeinde kommen. Windkraftanlagen verschandeln zunehmend den ursprünglichen Naturraum. Das charakteristische Landschaftsbild (Knicklandschaft und Seen) wird unwiederbringlich zerstört. Naturschutzgebiete-Naturparkflächen als Kulturlandschaft, sowie das Biotopverbundsystem meiner Heimat, das über Jahre geschaffen und entwickelt wurde, wird unwiederbringlich zerstört. Der Lebensraum geschützter Großvogelarten wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, großer Brachvogel wird unwiederbringlich zerstört. Der Bau von Windkraftanlagen wir deinen negativen Einfluss auf das Tourismus- und Erholungsgebiet haben. Das Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle_ Landesentwicklungsplan S.-HJ. Dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine touristische Weiterentwicklung der Region sehe ich dadurch	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten

gefährdet. Besondere Sorge bereiten uns jedoch die gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die durch die dauerhaften Rotorengeräusche, Schattenschlag und Infraschall entstehen. So können Schlafstörungen, Unruhe, Her-Kreislauf-Beschwerden, Tinnitus und Konzentrationsstörungen die Folge sein. Deshalb lehne ich es ab, Windkraftanlagen in der Größenordnung so nah an Wohngebieten zu errichten. Auf dem Irrsinn, dass viele Windkrafträder schon jetzt zeitweise stillstehen oder gedrosselt werden, weit der produzierte Strom gar nicht genutzt/weitergeleitet werden kann, möchte ich gar nicht weiter eingehen. Ich fordere Sie auf, bei Ihrer bereits anfänglich getroffenen Entscheidung zu bleiben und die o.g. Flächen nicht als Eignungsflächen für Windkraftanlagen auszuweisen P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3263, Datum: 01.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0696-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Juni 2017 **Stellungnahme zur Flächenfindung von Vorranggebieten für den Regionalplanentwurf für den Abwägungsbereich PRE_SEG_029** Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Einspruch gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Abwägungsberiech PRE_SEG_029 im Regionalplanentwurf III ein. Im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III SEG029,LEP Sachthema Windenergie, werden folgenden Kriterien zur Ermittlung bzw. ausgeschlossener Flächen aufgeführt, die aus	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_029 wird dennoch in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des

unserer Sicht nicht richtig und vollständig bewertet wurden. Mit der Anlage erhalten Sie meine Stellungnahme mit den begründeten Einwänden gegen eine Ausweisung des Abwägungsbereichs SEG029 als Vorranggebiet für Windenergienutzung und die geplante Bebauung mit Windenergieanlagen. Ich bitte Sie, meine Einwände im Verfahren zu berücksichtigen und mir eine Eingangsbestätigung zukommen zu lasen. Mit freundlichen Grüßen Die nachfolgenden Hinweise bitte ich im Rahmen des Abwägungsprozesses zur Flächenfindung von Vorranggebieten für den Regionalplanentwurf zu berücksichtigen. 1. ***Zielbereich Siedlungsstruktur u.-entwicklung sowie Daseinsvorsorge/Schutzbereich Mensch u. Gesundheit*** a. Der Schutzbereich für Menschen und ihre Gesundheit ist unter der der derzeitigen Abstandsregelung nicht gewährleistet. Die von der Landesregierung festgelegte Abstandsregelung zu Wohngebäuden beruht auf veralteten medizinischen Erkenntnissen und ungeeigneten Methoden (TA Lärm, DIN 45680). Dadurch wird das im Grundgesetz garantierte „Recht auf körperliche Unversehrtheit" oder der im Bundes-Immissionsschutzgesetz versprochene „Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen" umgangen. b. Die Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 steht im Widerspruch zu den im LEP formulierten Zielen. Demnach sollen ländliche Räume als Siedlungsschwerpunkte gestärkt werden. Die Gemeinden Weede und Schieren werden durch die Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 überdurchschnittlich in ihrer Siedlungsentwicklung gestört. Aufgrund der zu erwarteten optischen Bedrängung und der gesundheitlichen Gefahren wird es zukünftig kein	Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Die Siedlungsentwicklung kann bereits im frühen Stadium mit der Landesplanung abgestimmt werden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte

nennenswertes Interesse an Baugrundstücken in den Gemeinden geben. Die Immobilenwerte werden überdurchschnittlich sinken und es wird verstärkt zu Leerständen kommen. Gleiches gilt für die Stadt Bad Segeberg. Die Ausweisung von Baugrundstücken an der derzeit attraktiven östlichen Stadtgrenze (Christiansfelde, Bornwischen) würde hinfällig werden, da die Nähe und der direkte Blick auf den Windpark viele Bauherren abschrecken und dies zu einem Verfall der Grundstückspreise führen wird. Als problematisch ist auch die Nähe der Segeberger Kliniken (Herzklinik, Neurologie, Kurpark) zu bewerten. In einem Positionspapier der Kliniken Beelitz GmbH (Mai 2014) wird eindringlich vor den gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Windenergieanlagen gewarnt. c. Die Analyse und Abwägung erfolgt in Anlehnung an das „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (MEIL MV/UmweltPlan 2013). Aus diesem Gutachten folgt, dass Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in einem 3.500 Meter-Betrachtungsraum eine Siedlung im Gesichtsfeld (180 Grad) in einem Winkel von bis zu 120 Grad umschließen können. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Überschreitung dieses Winkels führen, da bereits in Neuengörs, Steinbek und zwischen Willendorf und Pöhls (Rehhorst) Windenergieanlagen errichtet wurden. Letztere liegen vom Scheitelpunkt aus betrachtet im Blickfeld hinter PR3_SEG_029. Sie würden sich nach der Bebauung von PR3_SEG_029 optisch als eine geschlossene Kontur abbilden, welche zu einer überdurchschnittlichen Umfassung und optischer Bedrängung führen würde. Darüber hinaus ist der Raum Schieren/Weede bereits durch PR3_SEG_028 (Pronstorf) mit 220,7 ha, PR3_OHS_076 (Ahrensbök) mit 45,1 ha PR3_SEG_035 (Neuengörs) mit 168,5ha sowie durch mehrere WEA in Feldhorst und Rehhorst stark vorbelastet. Die Anlagen in Stockelsdorf und Rehhorst liegen ca. 20m höher als Schieren, sie sind daher weithin sichtbar. Eine vergleichbare Vorbelastung führte z.B. im Bereich Großenaspe, Hardebek dazu, dass die Fläche PR3_SEG_304 nicht übernommen wurde und auf die Ausweisung weiterer neuer Flächen in dieser Region verzichtet wird. Das Konfliktrisiko für Kriterium 1.3 ist somit „hoch".	Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu

2. Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung a. Die Gebiete südlich der Gemeinde (WeederTeich, Bornkampskoppel u.a.) sind nicht nur ausgezeichnet durch ein charakteristisches Landschaftsbild und eine vielfältige Flora und Fauna, sie sind auch durch Feldwege/Wanderwege in Richtung Weede und Bad Segeberg gut erschlossen. Im Datenblatt Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_029 findet sich der Hinweis „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung". Zudem besteht Überschneidung mit dem Naturpark Holsteinische Schweiz von über 20 ha. Beide o.g. Gründe sprechen für die objektive Schönheit und den damit verbunden Wert und Schutzbedarf der vorherrschenden Landschaft. Entsprechend sind genannten Wege durch Spaziergänger, Familien, Hundebesitzer, Reiter, Erholungssuchende etc. vorrangig aus Schieren, Weede und Bad Segeberg gut frequentiert. Sportler und Wanderer nutzen einen Rundweg von ca. 7,5 km, ältere Einwohner nutzen die Möglichkeit zur ortsnahen Naturerholung ohne Auto. Radfahrer nutzen gerne diese Wege als direkte Ortsverbindung, ohne die Gefährdung durch den Autoverkehr auf den Kreisstraßen. Natürlich genießen alle die Natur und die Ruhe in diesem Bereich. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde den Menschen der umliegenden Gemeinden den so bedeutsamen Erholungsraum nehmen. b. Touristen und Tagesgäste sind für den Kreis Segeberg ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Der touristisch bedeutsame Ausblick von Kalkberg in Bad Segeberg würde durch eine Bebauung der Fläche PR3 SEG 029 mit WEA überdurchschnittlich stark an Attraktivität einbüßen. Zu den Bemühungen der Metropolregion Hamburg, attraktive Ausflugsziele in unserer Region zu benennen, steht eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA daher in gravierendem Widerspruch. Nach einer aktuellen Studie des Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa werden 7% der Urlauber (Tages- wie Übernachtungsgäste) die Region Schwansener Küste angesichts der bereits vorhandenen Windkraftanlagen künftig als Urlaubsgebiet meiden. Der	erhalten. Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es ist daher eine Abwägung vorzunehmen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung

Verlust an touristischer Wertschöpfung wird auch für den Kreis und die Stadt Bad Segeberg als Luftkurort überdurchschnittlich hoch sein. Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 2.2 ist jeweils „hoch". c. Die geplante und genehmigte DVOR-Anlage des Bundesluftfahrtministeriums in Seedorf weist einen Tabu-Bereich von 15 km aus. Die Flächen des PR 3 SEG 029 liegen in diesem Bereich. Eine Störung dieser Anlagen durch Bauwerke wie Windkraftanlagen muss ausgeschlossen werden. Über dem Vorranggebiet findet ein reger Flugbetrieb durch den Hamburger Flughafen (Warteschleifen) statt, hinsichtlich der Sicherheit der Flugpassagiere und der Bewohner in den darunterliegenden Ortschaften, darf es keine Kompromisse geben. Beobachtet werden auch Querungen im Luftraum durch regelmäßige Hubschrauberflüge der Bundespolizei aus Richtung Lübeck in Richtung Fuhlendorf/Bimöhlen. Das Konfliktrisiko ist bereits mit „hoch" bewertet. Warum ist die Fläche dennoch als Eignungsgebiet ausgewiesen? ***3. Schutzbereich Tiere und Pflanzen/Gebiets und Artenschutz*** a. Die Bebauung Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion mehrerer Klein- und Kleinstbiotope führen. Betroffen wären mehrere Feuchtbiotope, eine Streuobstwiese, Nasswiesen mit Moorboden sowie Laub- und Mischwälder, welche in der Fläche liegen oder direkt angrenzen und die bei der Flächenplanung offensichtlich nicht berücksichtigt wurden und keinen Schutzabstand von 100 m beinhalten. Diese sind neben den Feuchtwiesen ein Garant für Artenvielfalt und bieten durch ihr Angebot an Fröschen und kleinen Reptilien Beute für Vögel und deren Brut. Moorböden sind als Kohlenstoffsenken von großer Bedeutung für den Klimaschutz und sollten vor Zerstörung durch Bau- bzw. Gründungsmaßnahmen, wie sie zur Errichtung von WEA notwendig sind, geschützt werden. Zudem würde die Errichtung und der Betrieb von WEA in diesem Gebiet dem Ziel der Landesregierung widersprechen, Schutzkonzepte für hochgradig gefährdete Libellenarten im	werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Land zu entwickeln und umzusetzen. In „Die Libellen Schleswig-Holsteins - Rote Liste", 2011 fordert das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume den Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahen und natürlichen Moor- und nährstoffarmen Gewässerkomplexen. Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.1.4 ist somit „hoch". b. Die Nasswiesen im Bereich Weeder Teich werden zur Erntezeit von Weißstörchen aufgesucht, ein Weißstorchhorst befindet sich in der Gemeinde Weede, Ortsteil Steinbek. Ein weiterer im Ortsteil Mielsdorf. Der Prüfbereich beträgt 2000 m und überschneidet damit die Fläche PR3_SEG_029. Auch der Kranich (Grus grus) kann im geplanten Vorranggebiet regelmäßig beobachtet werden. Mehrmals konnten größere Gruppen dieser Vögel (bis 40 Stück) beim Vogelzug über dem Vorranggebiet beobachtet werden. Aktuell werden Teile der Fläche als Rastplatz für min. 16 Tiere regelmäßig genutzt. Das hier ansässige Paar hat seine 2 Nachkommen im Ortsgebiet Neuenteich erfolgreich 2016 aufgezogen. Auch im Bereich des Weeder Waldgebietes in unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes werden Kranichrufe — auch im Winter — gehört, so dass auch dort von einer dauerhaften Ansiedling auszugehen ist. Graureiher (Ardea cinera) und Silberreiher (Casmerodius albus) halten sich häufig im Bereich der Feuchtbiotope auf und nutzen gerne auch die Heuernte und Getreideernte zum Beutefang. Die Höckerschwäne (Gygnus olor) überwintern zum Teil in Gruppen von bis zu 20 Vögel im Vorranggebiet. Habicht (Acapiter gentilis), Mäusebussard (Buteo buteo) nutzen das Vorranggebiet als Lebens- und Jagdraum. Graugans (Anser anser) und die Nonnengans (Branta leucopis) kommen in nennenswerter Anzahl über Winter, bis ins Frühjahr als Zugvögel in diesem Gebiet vor. Die Wiesen sind außerdem Brutgebiet von Kiebitzen. Der Kiebitz gehört in Deutschland zu den streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und ist zudem als eine Verantwortungsart innerhalb der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung eingestuft. Den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer	

Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein” zufolge, reagiert der Kiebitz auf größere Windenergieanlagen mit verstärkten Meidereaktionen. Es ist daher zu befürchten das die betroffenen Feuchtwiesen zukünftig nicht mehr als Brutgebiet genutzt werden. Um das Brutgebiet ist ein Abstand von mindestens 500m (Prüfbereich 1.000 m) einzuhalten, da es sich um ein regelmäßiges Brutvorkommen von regionaler Bedeutung handelt. c. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt nur 2500m von EU-Vogelschutzgebiet um den Wardersee entfernt. In diesem Gebiet brütet eines der in Schleswig-Holstein heimischen Seeadler-Paare. Damit wird ein 3km Radius um den Seeadlerhorst möglicherweise unterschritten. Zudem verlassen die Jungvögel dieses Gebiet und besuchen, auf der Suche nach geeigneten Brutgebieten, auch die Waldgebiete und Feuchtbiotope innerhalb der Fläche PR3_SEG_029. Es ist daher höchst wahrscheinlich, dass gerade diese unerfahrenen Jungvögel bei Kollisionen mit Rotorblättern getötet werden. Die Fläche liegt innerhalb des Prüfbereichs (6.000 m) für den Seeadler. d. Darüber hinaus lassen sich Rotmilan und Wiesenweihe täglich beobachten. Hier ist zu betonen, dass in Deutschland ca. 28.000 WEA existieren. Dem gegenüber steht eine Zahl (laut NABU) von nur 12.000-18.000 Rotmilan-Brutpaaren. Jährlich werden 12.000 Greifvögel durch WEA getötet, darunter ca. 1000 Rotmilane. Statistisch reichen damit 58 WEA um jährlich 2 Rotmilane zu töten. Wie lange wird „unser" Rotmilan (dessen Bewegungsradius wohl deutlich größer als drei Kilometer ist) hier überleben? Laut Aussage des NABU-Vogelschutzexperten Lars Lachmann nimmt der Rotmilan-Bestand im windenergiearmen Südwesten Deutschlands zu, während er im windenergiereichen Norden und Osten abnimmt. Diese Informationen führen zu dem Schluss, dass der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region das Risiko der Ausrottung des Rotmilans auf ein nicht vertretbares Maß steigern wird. e. Die Wiesenweihe ist seit Jahren in diesem Gebiet beheimatet und wechselt ihren Brutplatz jährlich nach Fruchtfolge der Felder im Brutgebiet. In den letzten Jahren wurde er von Vogelschützern dokumentiert und das Nest abgesichert. Zu Unrecht wird die Wiesenweihe als von WEA nicht gefährdet angesehen, da sie ihre Beuteflüge nur in geringer Höhe vollzieht und damit nicht in den Rotorenbereich der WEA kommt. Da es jedoch in dem Vorranggebiet PR3 SEG 029 mehrere Kiebitz-Brutplätze auf den Nasswiesen gibt, stellt sich folgender Sachverhalt dar. Bei Annäherung der Wiesenweihe an diese Brutgebiete verteidigen die Kiebitze äußerst entschlossen ihren Nachwuchs und drängen den Greifvogel sehr wirkungsvoll auch in höhere Luftregionen (Rotorbereich) ab. Mehrere Kiebitze vollziehen tollkühne Luftkämpfe bis die Wiesenweihe aufgibt und in andere Flächen ausweicht. Diese	

Beobachtung konnte in den letzten Wochen mehrmals gemacht werden Allein aufgrund die Beheimatung des Rotmilans und der Wiesenweihe erfüllt dieses Gebiet die besonderen Anforderungen an ein EU-Vogelschutzgebiet i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL und muss daher als faktisches Vogelschutzgebiet betrachtet werden. Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 3.2 ist somit jeweils „hoch". f. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt in direkter Linie zwischen den FFH-Gebieten „Segeberger Kalkberghöhlen" und „Wald nördlich Steinbek". Die Segeberger Kalkberghöhlen gelten als das größte bekannte Fledermausquartier Deutschlands und beherbergt u.a. auch die Bechsteinfledermaus. Diese ist Art ist stark an Waldlebensräume mit großem Totholzanteil gebunden. Durch die enge Bindung an Baumhöhlen, kommt die Art zumeist nur in naturnahen Waldbeständen vor. Diese sind z.B. das FFH-Gebiet „Wald nördlich Steinbek", aber auch die in der Fläche PR3_SEG_029 liegenden Waldstücke. Aufgrund der Lage und Beschaffenheit der genannten Waldstücke mit den angrenzenden Feuchtbiotopen, welche für ein hinreichendes Nahrungsangebot sprechen, muss die Fläche als potentielles Brutgebiet und Durchzugsgebiet der Bechsteinfledermaus betrachtet werden. Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.2.6 ist somit „hoch". ***4. Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung/Schutzbereich Boden und Wasser*** Am 29.10.97. wurden im Kreis Segeberg drei lokale Erdbeben registriert. Das Epizentrum lag vermutlich zwischen den Ortschaften Quaal und Schieren.Als Auslöser ist ein untergründiges Verbruchereignis zu vermuten. Die Stärke des Bebens (Magnitude von 1,5 mL) kann z.B. durch einen 1m tiefen Sturz eines 500t schweren Anhydritblocks erklärt werden. Offensichtlich lassen die besonderen geologischen Formationen und Verbindungen im Bereich um den Segeberger Kalkberg derartige Ereignisse zu. Es ist zu befürchten, dass die aufwendigen Gründungsarbeiten, sowie der Betrieb der WEA in diesem Gebiet zu weiteren Ereignissen führen. Das Konfliktrisiko ist daher als „hoch" zu bewerten. Umfangreiche geologische Gutachten zur Bestätigung einer diesbezüglichen Unbedenklichkeit sind dringend erforderlich.	

5. Schutzbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter Der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region führt zu einer schleichenden und immer manifester werdenden Zerstörung unseres über Jahrhunderte gewachsene Landschaftsbildes. Er nimmt uns Heimatgefühl und Identität. Anders als punktuelle bzw. lokale Umweltkatastrophen zieht sich die Umweltzerstörung durch den Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein über Jahre hinweg. Dessen Auswirkungen sind jedoch deutlich absehbar gravierender, da er auf breiter Fläche stattfindet und damit Rückzugs- und Lebensräume zerstört. Auch dies möchte ich anführen: Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Gründe wird der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Schieren im Regionalplanentwurf nicht zugestimmt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2710, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: 170628 Einwendung Neuengörs - Weede - Dr. Philipp Schmagold.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme Neuengörs Sehr geehrte Damen und Herren, unter Bezugnahmen auf Windpotenzialfläche PR3_SEG_035 erlaube ich mir die Einreichung der nachfolgenden Argumente pro Windenergienutzung:	Die vorgebrachten Hinweise wurden bzgl. der Fläche PR3_SEG_029 geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche wird im Wesentlichen gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Um die Umfassungswirkung nicht über den bisher genehmigten Anlagenbestand hinaus zu verstärken, wird die Fläche im Westen an der Weeder Straße abgeschnitten. Im Süden endet die Fläche am Feldweg direkt südlich der letzten WKA. Im Nordosten endet die Fläche

Sollten die Abstände durch Entscheidungen der neuen Landesregierung aus CDU, Grünen und FDP auf 500m bis 1.000m angehoben und die Mindestflächengröße von 15 ha bleibt erhalten, so beträfe dies auch den Windpark Neuengör [Abbildung im Originaldokument] Es ist anzumerken, dass die Anhebung der Abstände zur Wohnbebauung zu erheblichem Flächenverlust führen würde. Daher wird beantragt, auf die Anhebung auf 500m bis 1.000m zu verzichten und stattdessen die bisherige Regelung beizubehalten. Werden die bisherigen Mindestabstände beibehalten, ergäbe sich westlich des Windparks Neuengörs die Möglichkeit zur Ausweisung eines direkt angrenzenden relativ kleinen Bereiches, der sich bereits in der Gemeinde Wede befindet und derzeit unzutreffend als Kleinstfläche ausgeschieden ist: [Abbildung im Originaldokument] Tatsächlich handelt es sich um eine Kleinstfläche mit direktem Bezug zum Windpark, da der Abstand unter 400m beträgt: [Abbildung im Originaldokument] Zudem ist der Bereich mehr als groß genug, um den von der Landesplanung mindestens vorgesehenen Rotordurchmesser von 100m komplett aufzunehmen: [Abbildung im Originaldokument] Selbst ein deutlich größerer Rotor würde theoretisch passen: [Abbildung im Originaldokument] Weil dieser Bereich direkt angrenzend zum Windpark liegt, die Blickachsen aus Richtung Neuengörs nicht derart gestört werden, dass von einer Umfassung gesprochen werden kann und weil die Fläche grog genug ist, um dort eine Windenergieanlage zu realisieren, wird die Wiederaufnahme dieser Fläche als Windpotenzialfläche und schließlich Windvorranggebiet hiermit beantragt. Hiermit erlaube ich mir zudem die Einreichung der nachfolgenden weiteren Argumente pro Windenergienutzung: 1. Insgesamt wird die Landesplanung nach derzeitiger Planung selbst das sparsam	an der Gemeindegrenze Neuengörs / Weede bis zur von der K55 nach Westen abzweigenden Straße. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewieen wurde, werden abschließend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Weitere Aspekte pro Windenergienutzung sind nicht Gegenstand des Planverfahrens und können an diese Stelle nur zur Kenntnis genommen werden.

gesteckte Ziel von 2% der Landesfläche unterschreiten: Die Landesfläche beträgt 15.803.000.000 Quadratmeter. 2% davon wären 316.060.000 Quadratmeter oder 31.606 ha. Von der Landesplanung vorgesehen werden Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 31.353 ha (1,98 0/0 der Landesfläche). Es fehlen also 253 ha oder umgerechnet mindestens acht kleine oder vier große Windvorrangflächen bzw. je nach Flächenzuschnitt etwa 25 bis 50 Windenergieanlagen. 2. Es wird in Frage gestellt, ob 2% der Landesfläche für die Herausforderungen der Energie-, Mobilitäts- und Wärmewende überhaupt ausreichend sein werden. Neben dem Eigenbedarf werden schon für die Versorgung von Hamburg erhebliche Energiemengen aus Schleswig-Holstein benötigt werden, wenn 2021 die riskante Atomkraftnutzung in Schleswig-Holstein und 2022 bundesweit erfreulicherweise beendet werden wird. Durch die Mobilitäts- und Wärmewende wird sich der Elektrizitätsbedarf in Schleswig-Holstein und Hamburg zudem trotz Energieeinsparungen und Energieeffizienzmaßnahmen spürbar erhöhen. Wollen wir dann auch noch dem Klima, der Umwelt und unseren Lungen zuliebe aus der Kohle aussteigen, so sollten wir darüber diskutieren, ob wir uns über die 2%-Marke hinauswagen, so wie dies auch in anderen Regionen der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist, in denen der Wind sogar viel schwächer weht als bei uns im echten Norden. Bedingt durch die langen Planungsprozesse sollten wir schon jetzt diskutieren, ob statt der 2,0% besser gleich 2,5% der Landesfläche zur Windenergienutzung vorgesehen werden sollten. 3. Falls nötig, so sollte ein unabhängiges Gutachten durch die Landesregierung bzw. Landesplanung zum zukünftigen Energiebedarf Schleswig-Holsteins inklusive Hamburg nach Abschaltung der Atom- und Kohlekraftwerke und erhöhtem Elektrizitätsbedarf durch Mobilitäts- und Wärmewende eingeholt werden und dessen Ergebnisse in die Ausweisung der notwendigen Windvorranggebiete einfließen. 4. Bei der Berechnung der Mindestflächengröße kommt die Landesplanung bisher auf 15 ha. Wie sich diese Mindestflächengröße ergeben hat bleibt unklar, daher hier eine eigene Berechnung einer für drei Windenergieanlagen mit einem Rotorradius mindestens vorzusehende Flächengröße: 100m x (100m + 300m +100m +300m +100m) = 9ha. Statt der 15 ha, die von der Landesplanung vorgesehen werden, genügt im günstigen Fall einer schmalen Fläche von 100m Breite und einer Länge dieser Fläche von 900m eine Gesamtfläche von 9 ha. Es schadet noch nicht einmal, wenn zwischen den Windenergieanlagen ein Teil der 9 ha etwa durch eine	

Freileitung entfällt, in diesem Fall könnte sogar eine Fläche kleiner als 9 ha ausreichend sein, um dort drei Windenergieanlagen gängiger Größe und Leistung zu errichten und wirtschaftlich nachhaltig zu betreiben. Dabei besteht zwischen den Türmen der Windenergieanlagen ein Abstand von 400m bzw. zwischen den Rotorblattspitzen der benachbarten Windenergieanlagen in ungünstigster Position von 300m. Dieser Abstand genügt in Nebenwindrichtung, um Windenergieanlagen ökonomisch und ohne negative Turbulenzauswirkungen über die gesamte Betriebsdauer zu betreiben. 5. Bisher berücksichtigt die Landesplanung die technologische Entwicklung von Windenergieanlagen und deren Ausstattung nicht ausreichend. Insbesondere weise ich darauf hin, dass Windenergieanlagen mit einem Radar ausgestattet werden können, welches zur nächtlichen Entlastung der Einwohnerschaft nicht nur die Befeuerung bedarfsgesteuert steuert, sondern auch Vögel und Fledermäuse erkennt, die sich der Windenergieanlage bzw. dem Windpark nähern. Selbst wenn zu bestimmten Vogelzugzeiten und bei Witterungsbedingungen wir Nebel ein Windpark ein potentielles Hindernis für Vögel darstellt, so ist es für die Zukunft keinesfalls ausgeschlossen, dass technische Lösungen diese Konfliktsituationen deutlich entschärfen. Eine bestehende und zumindest in Fachkreisen bekannte Lösung ist das Gondelmonitoring von Fledermäusen, das dazu dient, die ggf. nötigen Abschaltparameter bzw. Abschaltzeiten der Windenergieanlagen festzulegen. Im Bereich des Vogelzuges wäre es denkbar, dass dieser via Radartechnologie detektiert wird und dann die Windenergieanlagen für den konkreten Zeitraum des Vogeldurchzuges minutengenau abgeschaltet werden. Der Einsatz einer solchen Technologie soll hier im Rahmen des Regionalplanungsverfahrens nur stichwortartig angesprochen werden, um den Ausschluss von Flächen zu vermeiden, die insbesondere durch den Einsatz einer solchen Technologie eines „Vogelschutz-Radars" durchaus zur Windenergienutzung geeignet wären. Basis einer solchen Technologie könnte die bereits im Einsatz befindliche Bedarfsbefeuerungstechnik sein, die beispielsweise unter dem Namen „Airspex" vertrieben wird und in Schleswig-Holstein im Windpark Ockholm / Langenhorn / Bordelum seit Februar 2015 bei inzwischen 23 Windenergieanlagen eingesetzt wird. Tatsächlich beauflagt würde diese Technologie erst im Rahmen des später erfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Dieses später stattfindende Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist besser geeignet zur Würdigung naturschutzfachlicher Situation vor Ort, schon alleine weil es die naturschutzfachliche Situation zeitlich aktueller und qualitativ hochwertiger	

einschätzen kann als dies im Rahmen eines Regionalplanungsverfahrens möglich wäre. 6. Die Landesplanung sollte also bestimmte Bereiche für solche Windenergieanlagen vorsehen, welche die Annäherung von Vogelschwärmen oder einzelner Großvögel in den Windpark oder durch das betreffende Windvorranggebiet rechtzeitig bemerken und darauf reagieren, in dem die Windenergieanlagen zum Stillstand gebracht werden bis der Vogelschwarm bzw. der Großvogel den Bereich wieder verlassen hat. 7. Möglich wäre die Ausweisung von „Naturschutz-Technologie-Windvorranggebiete", welche nur die Errichtung vorgenannter Windenergieanlagen zulassen, wodurch die Optimierung der bereits am Markt verfügbaren dementsprechenden Produkte beanreizt würde. Mit der Ausweisung von „Repowering-Gebieten" hat die Landesplanung bereits den Weg von besonderen Windvorrangflächen beschritten und bräuchte diesen Ansatz hier nur etwas modifiziert auf Innovationen anzuwenden. 8. Bisher würdigt die Landesplanung mögliche Entwicklungen im Bereich Höhenwindenergienutzung nicht, diese Form der Windenergienutzung ist noch in der Entstehung befindlich, hat aber andere Anforderungen an Flächen als die klassischen Turm-Windenergieanlagen. Zudem sind unter Umständen auch Flächen zur Höhenwindenergienutzung verwendbar, die den klassischen Turm-Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen. Um die Höhenwindenergienutzung auch in Schleswig-Holstein mitgestalten zu können wird daher hiermit beantragt, diesen Faktor im Regionalplanungsverfahren zu berücksichtigen und die für Höhenwindenergie nötigen Flächen zumindest im Rahmen von einem oder einigen Forschungswindparks und entsprechenden Forschungs-Windvorranggebieten vorzusehen. 9. Ein hypothetischer Ausbau der Windenergienutzung könnte in direkt benachbarten Bereichen eine positive Wirkung auf die dann etwas reduzierte Wind- und Sturmgeschwindigkeit Dazu hier der Link zu einer Studie der Stanford-University, Prof. Jacobson: http://news.stanford.edu/news/2014/february/hurricane-winds-turbine-022614.html 10. Es wäre sinnvoll, wenn für große und sehr große Verbraucher von Elektrizität und Wärme, beispielsweise Unternehmen, zumindest im Rahmen von Industriegebieten die Möglichkeit geschaffen würde, dort die Windenergie nutzen zu dürfen.	

Hintergrund ist, dass diese Unternehmen die vor Ort produzierte Elektrizität auch direkt vor Ort nutzen könnten ohne die Elektrizität ins öffentliche Stromnetz einspeisen zu müssen und ohne eine Vergütung gemäß Erneuerbare Energien Gesetz 2017 beziehen zu müssen (Offgrid-Lösung zur Eigenstromversorgung). Diese Möglichkeit könnte, so sie regionalplanerisch durch die Landesplanung eingeräumt würde, einen tatsächlichen Standortvorteil in Form von preiswert vor Ort produzierter und verwendeter Elektrizität bedeuten. Nötig dazu wäre regionalplanerisch, die Windenergienutzung in Industriegebiete im Regelfall zu ermöglichen und keinen Mindestabstand zu Industriegebieten oder Industriegebäuden zu definieren. Immerhin wird die Frage des Mindestabstandes zu Industriegebäuden dann auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft und muss nicht abschließend auf Ebene des Regionalplanes beantwortet werden. 11. Höfe in Einzellage oder einzelne Wohnhäuser, die evtl. in Zukunft nicht mehr zur Wohnnutzung dienen, sollten als Windvorranggebiet mitausgewiesen werden, damit dieser freiwerdende Bereich sofort dementsprechend zur Windenergienutzung verwendet werden kann. Im Fall der Wohnnutzungs-Aufgabe würden die freiwerdenden Bereiche ansonsten regionalplanerisch weiterhin von der Windenergienutzung ausgeschlossen, zumindest bis zum Inkrafttreten des übernächsten Regionalplanes in mehreren Jahren. Die Formel im Genehmigungsverfahren der dreifachen Gesamthöhe als Mindestabstände zur Wohnnutzung schützt die Höfe während der Wohnnutzung ohnehin. Und nach Aufgabe derselben kann der Bereich zeitnah mit Windenergieanlagen nachverdichtet werden. Da sich die Windenergienutzung in diesen Bereich VOR Aufgabe der Wohnnutzung noch nicht durchsetzen wird, wäre hier ggf. statt einer Kombination aus Windvorranggebiet und Windeignungsgebiet, die von der Landesplanung favorisiert wird, die Begrenzung auf das Charakteristikum Windeignungsgebiet bzw. potenzielles Windeignungsgebiet in spe geeignet. So bleibt den Gebäudeeigentümern die Wahl, ob sie die Wohnnutzung irgendwann aufgeben möchten oder nicht und es muss nicht voreilig die Wohnnutzung aufgegeben werden mit dem Risiko, dass dann ggf. doch kein Windpark entsteht. Diese Wahlmöglichkeit der Gebäudeeigentümer zumindest bis zum Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz entspräche dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Der bisher in diesem Zusammenhang nicht selten eingeforderte Abriss der Wohnimmobilie entspricht dabei aus verschiedenen Gründen nicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot, da die Wohnimmobilie während des Windparkbetriebs durchaus beispielsweise als Lagerfläche, ggf. sogar für die Teile zur technischen	

Betriebsführung des Windparks, genutzt werden kann. Zudem ist es vorstellbar, die Wohnimmobilie nach ggf. erfolgtem Rückbau der Windenergieanlagen in 20, 25 Jahren wieder als Wohnimmobilie zu nutzen falls der Bereich beispielsweise bedingt durch geänderte Kriterien der Landesplanung oder geänderte naturschutzfachliche Bedingungen nicht weiter als Windvorranggebiet ausgewiesen wird. 12. Abstand zu Elektrizitäts-Freileitungen: Es wird beantragt, den bisher verwendeten Abstand von 1 x Rotordurchmesser zu Freileitungen, in unserem Fall also 100m, durch eine diesbezüglich aktuellere Abstände zu ersetzen. Die Abstände, die sich aus den Normen DIN EN 50341-2-4 bzw. DIN VDE 0210-2 ergeben, werden berechnet nach dem 0,5 fachen des Rotordurchmesser plus spannungsabhängig 10m bis 30m. Möchte die Landesplanung weiterhin spannungsunabhängig einen Mindestabstand für alle Elektrizitäts-Freileitungen festlegen, so vermutlich auf dem höchsten Spannungsniveau, wodurch sich ein neuer Mindestabstand von 0,5 x 100m + 30m = 80m ergäbe. Gerade für schmale Flächen oder solche mit mehreren kreuzenden Freileitungen kann auch ein Flächengewinn von 20m über die gesamte Breite einen relevanten Flächengewinn darstellen. 13. Elektrizitäts-Freileitungen sind eine potenziell verlegbare Infrastruktur und können insbesondere unter Kostenübernahme der Windparkbetreiber ggf. verlegt werden. Elektrizitäts-Freileitungen können zudem ggf. als Erdkabel verlegt werden, auch dies ggf. unter der Bedingung einer Kostenübernahme der Windparkbetreiber. Das bedeutet, dass der einem Windpark angrenzende Bereich einer solchen Elektrizitäts-Freileitung im Gegensatz zu einer Straße usw. relativ einfach bezüglich der Trassenführung korrigiert bzw. unterirdisch verlegt werden kann. Zudem kann es durch den Netzausbau dazu kommen, dass manche derzeit bestehenden Trassen überflüssig werden und zurückgebaut werden. In allen diesen Fällen würde der freiwerdende Bereich dennoch regionalplanerisch weiterhin von der Windenergienutzung ausgeschlossen, zumindest bis zum Inkrafttreten des übernächsten Regionalplanes in mehreren Jahren. Mit windenergiefreundlichen Grüßen aus Kiel in Schleswig-Holstein, dem Land zwischen den klimabedingt steigenden Meeren,	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M6144, Datum: 24.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0348-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, als Gemeindevertreter in Bebensee bin ich in besonderem Maße an der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde interessiert. Leider bieten die geographische Lage des Dorfes und seine Infrastruktur nur wenige Möglichkeiten in Zukunft durch Schaffung von Gewerbe-flächen oder Wohngebieten eine vernünftige Planung voranzutreiben. Im Osten verläuft die A21 mit starkem Verkehrsaufkommen und entsprechender Lärmbelästigung. Dahinter liegt ein Landschaftsschutzgebiet. Im Süden verläuft die Gemeindegrenze zum Nachbardorf Nach Norden verhindern ein Mastbetrieb für Rinder und zwei große Schweineställe eine weitere Erschließung. Im Anschluß daran befindet sich die ehemalige Kreismülldeponie. [Abbildung im Originaldokument] Nach Westen, entlang des Neversdorfer Sees, befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet. Nur nach Nordwest besteht die Möglichkeit einer Erweiterung des Dorfes. Sollten dort Windkraftanlagen errichtet werden, ist auch diese Möglichkeit einer zukunftsorientierten Planung genommen. Es kann nicht im Interesse der Gemeinde Bebensee sein, sich diese einzige Entwicklungsmöglichkeit zu verbauen. Zur Zeit bestehen keine konkreten Pläne, dort weitere Flächen auszuweisen. Bebensee platzt aber jetzt schon aus allen Nähten wie man so sagt. Es wird in naher Zukunft nach Entwicklungsmöglichkeiten gesucht werden und deshalb die einzige Option zu vergeben wäre töricht und planerischer Unfug. Ich erhebe hiermit Einspruch gegen die Errichtung von Windanlagen auf Bebenseer Gebiet und Umgebung. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Gemeindevertreter in Bebensee	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschafsträume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. In den ablehnenden Stellungnahmen wurden keine Argumente vorgebracht, die nach Prüfung gegen eine solche Ausweisung sprächen. Die angeführten Artenschutzbelange können auf Ebene des Anlagengenehmigungsverfahrens geprüft werden. Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung gilt, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie verfestigte Planungen der Gemeinden als weiches Tabu beachtet und geplante Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt werden. Jedoch sieht die Landesplanung eine Ausweisung dennoch als vertretbar an, da kein immanent anstehender Konflikt anhand verfestigter Planung deutlich wird.

Gruppe

ID: G2708, Datum: 28.06.2017

(1685, Datum: 06.06.2017| 2708, Datum: 28.06.2017)

Stellungnahme	Erwiderung
28.06.2017 Einspruch zur beabsichtigten Ausweisung von weiteren Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der Gemeinde Stockelsdorf - Regionalplan Planungsraum III speziell Repowering östlich Dissau sowie der geplante Bau der 380 KV Leitung Sehr geehrte Damen und Herren, Hiermit erhebe ich formlos Einspruch gegen die Ausweisung eines Windvorranggebietes für Repowering östlich Dissau in der Gemeinde Stockelsdorf. Es steht zurzeit ein weiteres Windvorranggebiet für Repowering östlich von Dissau in der Planung. Dort ist ein Abstand von **nur** 400 bzw 500 m zu meinem Wohnhaus geplant. Dieses ist im Vergleich zu den Regelungen in Brandenburg, NRW und Mecklenburg-Vorpommern nur 50% des dortigen Mindestabstandes oder noch weniger. Somit wird es zu erheblichen	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_OHS_081 wird dennoch übernommen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzieller Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch die Flächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden.

Einschränkungen der Lebensqualität und meiner Gesundheit bezüglich Lärm, Schlagschatten, Eiswurf etc. aufgrund des geringen Abstandes kommen. Speziell wenn Windenergieanlagen der neuen Generation gebaut werden, die weitaus höher als 150 m sind und auch lauter sind, ist mit diesen Einschränkungen zu rechnen. Aufgrund meiner Schlafstörungen und anderer Belastungen ist eine wie auch immer geartete weitere Belastung meines schon angegriffenen Gesundheitszustandes durch Infraschall oder Lärm während meiner Nachtruhe für mich nicht akzeptierbar. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten wie auch normalen Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Etwaiger Eiswurf würde auch unsere Pferdehaltung gefährden, da diese tlw. näher als der Mindestabstand stattfindet. Dies alles würde mich in letzter Konsequenz zwingen von dort wegzuziehen. Somit wäre dieser Regionalplan eine „kalte Eignung“ meines Besitzes. Mein Haus liegt am dichtesten am geplanten Windpark (Abstand 400 m). Weiterhin bereitet mir die „Umzingelung“ durch den bereits gebauten Windpark, dem geplanten Windpark und die geplante 380 KV-Leitung erhebliche Sorge. Hier kommt es zu einer optischen Bedrängung durch die sich drehenden Rotoren und Unruhe. Ruhe war der Hauptgrund, warum ich dieses Anwesen einmal übernommen habe. Mein Anwesen wird fast vollständig von diesen Bauvorhaben umschlossen werden. Dies bedeutet eine erhebliche Minderung der Lebensqualität und des Erholungswertes so wie auch eine erhebliche Wertminderung des Anwesens. Diese Wertminderung ist von mir nicht tolerierbar. Wir hatten uns entschieden, ein Einfamilienhaus in der Feldmark zu erwerben, um dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage für meine Altersvorsorge, die durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt werden würde, so dass ich Gefahr laufe, einen erheblichen Teil meines Vermögens zu verlieren und dadurch Gefahr laufe einmal Altersarmut ausgesetzt zu sein. Dieses bereitet mir extreme Sorgen. Es stellt sich mir immer wieder die Frage, welche öffentlichen Gründe dafür stehen, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Errichtung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleiden soll?	Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung

Da auch kein Bürgerwindpark geplant ist, werde ich auch nicht an einer potentiellen Wertschöpfung eines Windparks partizipieren können. Im Fall der Errichtung der WKA durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich daher Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Darüber hinaus erfolgt das geplante Repowering nicht für Windanlagen, die im näheren Umfeld abgebaut werden, so daß es zu keiner Kompensierung von Belastungen kommt, die für mich relevant sind. Weiterhin ist es schwierig für mich zu verstehen, warum ein Landschaftsbild, das Rastplätze von Kranichen, Wildgänsen und Lebensräume für seltene Fledermäusen bietet, zerstört werden soll durch eine „Zersiedelung“ und Zersplitterung freier Landschaftsflächen. Ich erhebe daher Einspruch gegen den geplanten Regionalplan und bin auch bereit weitere Schritte zu gehen. Mit freundlichem Gruß	zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Bei WEA in der Nähe von Straßen und öffentlichen Wegen wer-den im Genehmigungsverfahren regelmäßig Auflagen erteilt, die WEA mit Sensoren kombiniert mit Rotorblattheizungen zu versehen, um Eisabwurf vorzubeugen. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -,

[redacted]	BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Zu den angesprochenen Punkten zu Repowering verweisen wir auf das Kapitel "Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept)", wonach das Repowering außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte,

	naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1314, Datum: 24.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0809-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>Betreff: Planungsraum III, Vorranggebiet für Windanlagen Leezen-Bebensee-Mözen-Schwissel</u> Die Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Gebiet ignoriert den vorhandenen Seeadler komplett. Gerade dieser Großvogel ist extrem durch Windanlagen gefährdet und mir ist unklar, weshalb seine Existenz und seine Aktivitäten hier in so eklatanter Weise kleingeredet werden. Jäger, Angler, Anwohner und diverse Erholungsuchende kennen die hiesigen Aktivitäten dieses Tieres. Aus dem Bereich Tralau fliegt der Adler (oft zwei Tiere) sein Revier ab. Wir beobachten ihn regelmäßig am Neversdorfer See. Von dort fliegt er direkt zum Bebenseer Moor, wobei er das geplante Vorranggebiet durchstreift. Am Moor hat er einen Stammplatz an dem er sich zeitweilig aufhält. Des Weiteren jagt er am Mözener See. Sein Revier erstreckt sich von Groß Niendorf bis nach Bad Segeberg. Er ist in Schwissel zu beobachten, durchstreift das Travetal und „besucht" die Fischteiche südlich von Kükels. Ich habe im Laufe der Zeit viele Beobachtungen dieses Flugkünstlers anstellen können, nur durch zufällige Begegnungen. Eine gründliche Untersuchung seines Revierverhaltens würde zu ganz ähnlichen Ergebnissen kommen. Weshalb hat die gut bezahlte Firma „BioConsult" dies nicht herausfinden können oder sollte sie so urteilen? Im Folgenden finden Sie eine Aufzählung meiner eigenen	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_SEG_037: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_037 wird in der Intention gefolgt. Im Rahmen des 2. Entwurfs entfällt die Fläche vollständig als Vorranggebiet aufgrund neuer Voraussetzungen. Gründe sind hierfür folgende: Der östliche Teil der Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanhorst und entfällt aufgrund des hohen Konfliktrisikos. Bei unbebauten Flächen ist darüber hinaus gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt keine ausreichend große Restfläche, die für eine Ausweisung geeignet ist. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung

Begegnungen mit diesem wunderbaren Tier bzw. Tieren. Seeadler 2015 1.10. 2015 11.10. 12:05 2015 2.10. 13:30 2016 30.07. 19:10 2017 28.02. 11:56 2017 05.03. 13:30 Mittags kreisend 2 Exemplare kreisend über Bebensee Bebensee 2 Adler keisend umeinander Seeadler mit Ruf Seeadler an BAB-Abfahrt Leezen-Neversdorf. Von Bebensee her die BAB kreuzend nach südost. Dort ist sein Horst bei Tralau. Kreisend über Schwissel. 2017 11.03. 10:35 2017 11.03. 13:00 2017 23.03 10:43 2017 25.03. 12:26 2017 07.04. 13:32 2 Exemplare gemeinsam kreisend über Bebensee Gemeindewald Tavetal 2 Exemplare kreisend Gladebrügge mit Ruf Paar kreist über dem Kremser Weg (Bebensee) und zieht dann	nachrangig. Zu Fläche PR3_SEG_040: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschafsträume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. In den ablehnenden Stellungnahmen wurden keine Argumente vorgebracht, die nach Prüfung gegen eine solche Ausweisung sprächen. Die angeführten Artenschutzbelange können auf Ebene des Anlagengenehmigungsverfahrens geprüft werden. Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung wiederum können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.

über das Vorranggebiet Richtung Mözen weiter Adler im Tiefflug über Tieberg in Bebensee Weiterflug Richtung Schwissel Bebensee Moorweg mitten im Vorranggebiet Bebensee, Tieberg Bebensee, in großer Höhe Gleitflug von Mözen nach Süden durch das Vorrang-gebiet Bebensee, Moorweg, Vorranggebiet Bebensee, Tieberg Richtung Bebenseer Moor Ruf vom Moorweg Bebensee, Traveweg 2017 17.04. 15:00 2017 06.05 11:50 2017 11.05. 10:44 2017 17.06. 13:30 2017 18.06. 12:20 2017 24.06. 18:21 Diese Liste ließe sich auch für andere Großvögel fortsetzen. Rotmilan, Reiher, Kraniche, Kolkraben, Schwäne, Gänse usw. und nicht zu vergessen, die allabendliche und nächtliche „Invasion" der Fledermäuse zwischen den nahen Dörfern. Ich erhebe hiermit Widerspruch gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windanlagen auf Bebenseer und anliegendem Gebiet. Es wäre eine nicht wieder gutzumachende Zerstörung eines funktionierenden Lebensraumes mit seiner reichhaltigen Avifauna und einer gewachsenen Kulturlandschaft. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M3574, Datum: 20.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0375-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Betreff: Regionalplan Schleswig-Holstein — PR3_OHS_008 **Beurteilung der Potenzialfläche Burg-Blieschendorf** **[Abbildung im Originaldokument]** **Abbildung 1: Potenzialfläche PR3_OHS_008 der Gemeinde Fehmarn — Stand: 06.12.2016** Im Zuge der Offenlegung vom 06.12.2016 wurde die Potenzialfläche PR3_OHS_008 von der Landesplanung nicht übernommen. Als Grundstückseigentümer in diesem Gebiet beurteile diese Entscheidung als fehlerhaft und beantrage die Übernahme der Potenzialfläche als Windvorranggebiet für Windenergie. Abwägungsentscheidung: Die Potenzialfläche überlagert sich vollständig mit Kriterien hoher Priorität. Um Konflikte zu vermeiden entfällt die Fläche als Vorranggebiet. <u>Begründung der Landesplanung:</u>	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, da die Fläche PR3_OHS_008 vollständig innerhalb einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges mit hohen Zugaufkommen und geringen Flughöhen liegt. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird die Fläche nicht ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung aller Belange hält die Landesplanung an dieser Entscheidung fest.

1. Hauptachse des überregionalen Vogelzugs (Bereich mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen 2. Fläche im 1.200m-Umgebungsbereich des VSG „Ostsee östlich Wagrien" 3. Weitere Abwägungskriterien: Schwerpunktraum Tourismus und Erholung Militärischer Schutzbereich bzw. Richtfunktrasse Belange des Denkmalschutzes [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 1: Potenzialflächen Fehmarn - Stand: 06.12.2016 Seite 3 von 20.06.2017 1. **Hauptachse des überregionalen Vogelzugs (Bereich mit hohem Zugaufkommen und** **geringen Flughöhen** • Kriterium „Hauptachse des überregionalen Vogelzugs" betrifft Fehmarn im Ganzen • Es fehlt unseres Erachtens ein Alternativenvergleich von PR3_OHS_008 und PR3_0HS_005 bzw. PR3_0HS_001 1. **Fläche im 1.200m-Umgebungsbereich des VSG „Ostsee östlich Wagrien"** • gemäß Kriterienkatalog der Landesplanung Schleswig-Holstein stellt der weitere Umgebungsbereich (bis 1.200m Umkreis) von Vogelschutzgebieten ein Abwägungskriterium dar • dieser weitere Umgebungsbereich wird nicht benötigt und sollte nicht als Abwägungskriterium angewendet werden • die Schutzgebietsausweisung muss ausreichend gewährleisten die beabsichtigten Ziele innerhalb des unter Schutz stehenden Gebiets zu erreichen	

• wäre ein zusätzlicher Abstand zum jeweiligen Gebiet erforderlich, wäre die Schutzgebietsausweisung mangelhaft [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 2: PR3_0HS_008: Kriterium Vogelschutzgebiet ‘-3 Seite 4 von 4. 20.06.2017 1. **Weitere Abwägungskriterien** • die weiterhin beeinflussenden Kriterien „Schwerpunktraum Tourismus und Erholung", „Militärischer Schutzbereich bzw. Richtfunktrasse" und „Belange des Denkmalschutzes" gelten ebenso in den anderen (ausgewiesenen) Vorranggebieten —Ungleichbehandlung ist laut Art. 3 des Grundgesetzes rechtswidrig. • auch hier sollte ein Alternativenvergleich vorgenommen werden • „Belange des Denkmalschutzes" betrifft bei dem ausgewiesenen Repoweringgebiet PR3_OHS_005 206,5 ha, bei der Fläche PR3_OHS_008 lediglich 153,2 ha. • PR3_0HS_008 liegt zudem im Vergleich am nächsten zum Festland und ermöglicht eine einfachere Netzanbindung[handschriftliche Anmerkung im Originaldokument]Als einmaliges Abwägungskriterium auf der Insel Fehmarn ist insbesondere folgender Sachverhalt hervorzuheben. Seit Jahrzehnten ist Familie L.Schröder Eigentümer von umfangreichen Naturschutzflächen (42 Hektare) in der Nördlichen Seeniederung bei Gammmendorf: Hierunter fallen Strandwallgebiete, Grüner Brink mit Heidekrautflächen, Seen, Schilf, Weiden, Wald, Trockenrasen und das größte Amphibienwanderungsgebiet der Insel Fehmarn in der Nähe des Niobe Denkmals. Zwei kleine Insel mit einem seit Jahrenn belegten Seeadlerhorst auf diesen privaten Flächen finden hier Schutz. Es wird von uns über Generationen viel für den Naturschutz getan. Der Grüne Brink wurde schon vor dem Krieg auf Anregung	

unseres Vaters beim Kreis Oldenburg i. Holst. unter Schutz gestellt.Eine Windparkplanung Gammendorf a.F. auf unseren und anderen Eignungsflächen wurde vor Jahren dort wegen der Entfernung zum Seeadlerhorst nicht befürwortet. Auf der Potentialfläche PR3 OHS 008 zwischen Burg und Blieschdorf liegen Flächen von mir. Ich beziehe mich nunmehr auf die Aussage von Herrn Dr. Robert Harbeck (Umweltministerium): "Wer viel für die Umwelt tut, soll auch entsprechend berücksichtigt werden." Diesbezüglich bin ich der Auffassung, dass sich ein Windpark nirgends besser verwirklichen lässt als hier.**Fazit:**Die Potenzialfläche PR3 OHS 008 wurde nicht übernommen, da Überschneidungen mit Abwägungskriterien mit einem hohen Konfliktrisiko bestehen. Die von der Landesplanung getroffene Abwägungsentscheidung ist allerdings fehlerhaft, da regionaler Vogelzug und der Umgebungsbereich des Vogelschutzgebietes nicht zum Auschluss der Potenzialfläche führen sollten. Aufgrund der Gleichberechtigung vor dem Gesetz (Art. 3 GG) greifen weitere Abwägungskriterien hier nicht. Ich beantrage daher die Übernahme der Potenzialfläche als Vorranggebiet für Windenergie.Mit freundlichen Grüßen[redacted] o **Besonderes Abwägungskriterium**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7966, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0596-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] An Den Ministerpräsident	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_029 wird dennoch in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg

des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Landesplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Steinbek 21. Juni 2017 Stellungnahme zur Flächenfindung von Vorranggebieten für den Regionalplanentwurf für den • Abwägungsbereich PRE_SEG_029 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Einspruch gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Abwägungsberiech PRE_SEG_029 im Regionalplanentwurf III ein. Im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III SEG029,LEP Sachthema Windenergie, werden folgenden Kriterien zur Ermittlung bzw. ausgeschlossener Flächen aufgeführt, die aus unserer Sicht nicht richtig und vollständig bewertet wurden. Mit der Anlage erhalten Sie meine Stellungnahme mit den begründeten Einwänden gegen eine Ausweisung des Abwägungsbereichs SEG029 als Vorranggebiet für Windenergienutzung und die geplante Bebauung mit Windenergieanlagen. Ich bitte Sie, meine Einwände im Verfahren zu berücksichtigen und mir eine Eingangsbestätigung zukommen zu lasen. Mit freundlichen Grüßen Die nachfolgenden Hinweise bitte ich im Rahmen des Abwägungsprozesses zur Flächenfindung von Vorranggebieten für den Regionalplanentwurf zu berücksichtigen. 1. ***Zielbereich Siedlungsstruktur u.-entwicklung sowie Daseinsvorsorge/Schutzbereich Mensch u. Gesundheit*** 2. Der Schutzbereich für Menschen und ihre Gesundheit ist unter der der derzeitigen Abstandsregelung nicht gewährleistet. Die von der Landesregierung festgelegte Abstandsregelung zu Wohngebäuden beruht auf veralteten medizinischen Erkenntnissen und ungeeigneten Methoden (TA Lärm, DIN 45680). Dadurch wird das	südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung

im Grundgesetz garantierte „Recht auf körperliche Unversehrtheit" oder der im Bundesimmissionsschutzgesetz versprochene „Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen" umgangen. 3. Die Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 steht im Widerspruch zu den im LEP formulierten Zielen. Demnach sollen ländliche Räume als Siedlungsschwerpunkte gestärkt werden. Die Gemeinden Weede und Schieren werden durch die Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 überdurchschnittlich in ihrer Siedlungsentwicklung gestört. Aufgrund der zu erwarteten optischen Bedrängung und der gesundheitlichen Gefahren wird es zukünftig kein nennenswertes Interesse an Baugrundstücken in den Gemeinden geben. Die Immobilenwerte werden überdurchschnittlich sinken und es wird verstärkt zu Leerständen kommen. Gleiches gilt für die Stadt Bad Segeberg. Die Ausweisung von Baugrundstücken an der derzeit attraktiven östlichen Stadtgrenze (Christiansfelde, Bornwischen) würde hinfällig werden, da die Nähe und der direkte Blick auf den Windpark viele Bauherren abschrecken und dies zu einem Verfall der Grundstückspreise führen wird. Als problematisch ist auch die Nähe der Segeberger Kliniken (Herzklinik, Neurologie, Kurpark) zu bewerten. In einem Positionspapier der Kliniken Beelitz GmbH (Mai 2014) wird eindringlich vor den gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Windenergieanlagen gewarnt. 1. Die Analyse und Abwägung erfolgt in Anlehnung an das „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (MEIL MV/UmweltPlan 2013). Aus diesem Gutachten folgt, dass Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in einem 3.500 Meter-Betrachtungsraum eine Siedlung im Gesichtsfeld (180 Grad) in einem Winkel von bis zu 120 Grad umschließen können. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Überschreitung dieses Winkels führen, da bereits in Neuengörs, Steinbek und zwischen Willendorf und Pöhls (Rehhorst) Windenergieanlagen errichtet wurden. Letztere liegen vom Scheitelpunkt aus betrachtet im Blickfeld hinter PR3_SEG_029. Sie würden sich nach der Bebauung von PR3_SEG_029 optisch als eine geschlossene Kontur abbilden, welche zu einer überdurchschnittlichen Umfassung und optischer Bedrängung führen würde. Darüber hinaus ist der Raum Schieren/Weede bereits durch PR3_SEG_028 (Pronstorf) mit 220,7 ha, PR3_OHS_076 (Ahrensbök) mit 45,1 ha PR3_SEG_035 (Neuengörs) mit 168,5ha	zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Die Siedlungsentwicklung kann bereits im frühen Stadium mit der Landesplanung abgestimmt werden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz

sowie durch mehrere WEA in Feldhorst und Rehhorst stark vorbelastet. Die Anlagen in Stockelsdorf und Rehhorst liegen ca. 20m höher als Schieren, sie sind daher weithin sichtbar. Eine vergleichbare Vorbelastung führte z.B. im Bereich Großenaspe, Hardebek dazu, dass die Fläche PR3_SEG_304 nicht übernommen wurde und auf die Ausweisung weiterer neuer Flächen in dieser Region verzichtet wird. Das Konfliktrisiko für Kriterium 1.3 ist somit „hoch". 1. ***Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung*** 2. Die Gebiete südlich der Gemeinde (WeederTeich, Bornkampskoppel u.a.) sind nicht nur ausgezeichnet durch ein charakteristisches Landschaftsbild und eine vielfältige Flora und Fauna, sie sind auch durch Feldwege/Wanderwege in Richtung Weede und Bad Segeberg gut erschlossen. Im Datenblatt Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_029 findet sich der Hinweis „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung". Zudem besteht Überschneidung mit dem Naturpark Holsteinische Schweiz von über 20 ha. Beide o.g. Gründe sprechen für die objektive Schönheit und den damit verbunden Wert und Schutzbedarf der vorherrschenden Landschaft. Entsprechend sind genannten Wege durch Spaziergänger, Familien, Hundebesitzer, Reiter, Erholungssuchende etc. vorrangig aus Schieren, Weede und Bad Segeberg gut frequentiert. Sportler und Wanderer nutzen einen Rundweg von ca. 7,5 km, ältere Einwohner nutzen die Möglichkeit zur ortsnahen Naturerholung ohne Auto. Radfahrer nutzen gerne diese Wege als direkte Ortsverbindung, ohne die Gefährdung durch den Autoverkehr auf den Kreisstraßen. Natürlich genießen alle die Natur und die Ruhe in diesem Bereich. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde den Menschen der umliegenden Gemeinden den so bedeutsamen Erholungsraum nehmen. 1. Touristen und Tagesgäste sind für den Kreis Segeberg ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Der touristisch bedeutsame Ausblick von Kalkberg in Bad	316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es ist daher eine Abwägung vorzunehmen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren

Segeberg würde durch eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA überdurchschnittlich stark an Attraktivität einbüßen. Zu den Bemühungen der Metropolregion Hamburg, attraktive Ausflugsziele in unserer Region zu benennen, steht eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA daher in gravierendem Widerspruch. Nach einer aktuellen Studie des Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa werden 7% der Urlauber (Tages- wie Übernachtungsgäste) die Region Schwansener Küste angesichts der bereits vorhandenen Windkraftanlagen künftig als Urlaubsgebiet meiden. Der Verlust an touristischer Wertschöpfung wird auch für den Kreis und die Stadt Bad Segeberg als Luftkurort überdurchschnittlich hoch sein. Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 2.2 ist jeweils „hoch". 1. Die geplante und genehmigte DVOR-Anlage des Bundesluftfahrtministeriums in Seedorf weist einen Tabu-Bereich von 15 km aus. Die Flächen des PR 3 SEG 029 liegen in diesem Bereich. Eine Störung dieser Anlagen durch Bauwerke wie Windkraftanlagen muss ausgeschlossen werden. Über dem Vorranggebiet findet ein reger Flugbetrieb durch den Hamburger Flughafen (Warteschleifen) statt, hinsichtlich der Sicherheit der Flugpassagiere und der Bewohner in den darunterliegenden Ortschaften, darf es keine Kompromisse geben. Beobachtet werden auch Querungen im Luftraum durch regelmäßige Hubschrauberflüge der Bundespolizei aus Richtung Lübeck in Richtung Fuhlendorf/Bimöhlen. Das Konfliktrisiko ist bereits mit „hoch" bewertet. Warum ist die Fläche dennoch als Eignungsgebiet ausgewiesen? 1. ***Schutzbereich Tiere und Pflanzen/Gebiets und Artenschutz*** 2. Die Bebauung Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion mehrerer Klein- und Kleinstbiotope führen. Betroffen wären mehrere Feuchtbiotope, eine Streuobstwiese, Nasswiesen mit Moorboden sowie Laub- und Mischwälder, welche in der Fläche liegen oder direkt angrenzen und die bei der Flächenplanung offensichtlich nicht berücksichtigt wurden und keinen Schutzabstand von 100 m beinhalten.	Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Diese sind neben den Feuchtwiesen ein Garant für Artenvielfalt und bieten durch ihr Angebot an Fröschen und kleinen Reptilien Beute für Vögel und deren Brut. Moorböden sind als Kohlenstoffsenken von großer Bedeutung für den Klimaschutz und sollten vor Zerstörung durch Bau- bzw. Gründungsmaßnahmen, wie sie zur Errichtung von WEA notwendig sind, geschützt werden. Zudem würde die Errichtung und der Betrieb von WEA in diesem Gebiet dem Ziel der Landesregierung widersprechen, Schutzkonzepte für hochgradig gefährdete Libellenarten im Land zu entwickeln und umzusetzen. In „Die Libellen Schleswig-Holsteins - Rote Liste", 2011 fordert das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume den Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahen und natürlichen Moor- und nährstoffarmen Gewässerkomplexen. Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.1.4 ist somit „hoch". 1. Die Nasswiesen im Bereich Weeder Teich werden zur Erntezeit von Weißstörchen aufgesucht, ein Weißstorchhorst befindet sich in der Gemeinde Weede, Ortsteil Steinbek. Ein weiterer im Ortsteil Mielsdorf. Der Prüfbereich beträgt 2000 m und überschneidet damit die Fläche PR3_SEG_029. Auch der Kranich (Grus grus) kann im geplanten Vorranggebiet regelmäßig beobachtet werden. Mehrmals konnten größere Gruppen dieser Vögel (bis 40 Stück) beim Vogelzug über dem Vorranggebiet beobachtet werden. Aktuell werden Teile der Fläche als Rastplatz für min. 16 Tiere regelmäßig genutzt. Das hier ansässige Paar hat seine 2 Nachkommen im Ortsgebiet Neuenteich erfolgreich 2016 aufgezogen. Ein weiteres Paar zieht seit mindestens 5 Jahren im Steinbeker Wald jährlich seine Jungen groß und wandert mit den noch flugunfähigen Jungen in die Steinbeker Wiesen . Auch im Bereich des Weeder Waldgebietes in unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes werden Kranichrufe — auch im Winter — gehört, so dass auch dort von einer dauerhaften Ansiedling auszugehen ist. Graureiher (Ardea cinera) und Silberreiher (Casmerodius albus) halten sich häufig im Bereich der Feuchtbiotope auf und nutzen gerne auch die Heuernte und Getreideernte zum Beutefang. Die Höckerschwäne (Gygnus olor) überwintern zum Teil in Gruppen von bis zu 20 Vögel im	

Vorranggebiet. Habicht (Acapiter gentilis), Mäusebussard (Buteo buteo) nutzen das Vorranggebiet als Lebens- und Jagdraum. Graugans (Anser anser) und die Nonnengans (Branta leucopis) kommen in nennenswerter Anzahl über Winter, bis ins Frühjahr als Zugvögel in diesem Gebiet vor. Die Wiesen sind außerdem Brutgebiet von Kiebitzen. Der Kiebitz gehört in Deutschland zu den streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und ist zudem als eine Verantwortungsart innerhalb der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung eingestuft. Den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein" zufolge, reagiert der Kiebitz auf größere Windenergieanlagen mit verstärkten Meidereaktionen. Es ist daher zu befürchten das die betroffenen Feuchtwiesen zukünftig nicht mehr als Brutgebiet genutzt werden. Um das Brutgebiet ist ein Abstand von mindestens 500m (Prüfbereich 1.000 m) einzuhalten, da es sich um ein regelmäßiges Brutvorkommen von regionaler Bedeutung handelt. 1. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt nur 2500m von EU-Vogelschutzgebiet um den Wardersee entfernt. In diesem Gebiet brütet eines der in Schleswig-Holstein heimischen Seeadler-Paare. Damit wird ein 3km Radius um den Seeadlerhorst möglicherweise unterschritten. Zudem verlassen die Jungvögel dieses Gebiet und besuchen, auf der Suche nach geeigneten Brutgebieten, auch die Waldgebiete und Feuchtbiotope innerhalb der Fläche PR3_SEG_029. Es ist daher höchst wahrscheinlich, dass gerade diese unerfahrenen Jungvögel bei Kollisionen mit Rotorblättern getötet werden. Die Fläche liegt innerhalb des Prüfbereichs (6.000 m) für den Seeadler. 2. Darüber hinaus lassen sich Rotmilan und Wiesenweihe täglich beobachten. Hier ist zu betonen, dass in Deutschland ca. 28.000 WEA existieren. Dem gegenüber steht eine Zahl (laut NABU) von nur 12.000-18.000 Rotmilan-Brutpaaren. Jährlich werden 12.000 Greifvögel durch WEA getötet, darunter ca. 1000 Rotmilane. Statistisch reichen damit 58 WEA um jährlich 2 Rotmilane zu töten. Wie lange wird „unser" Rotmilan (dessen Bewegungsradius wohl deutlich größer als drei Kilometer ist) hier überleben? Laut Aussage des NABU-Vogelschutzexperten Lars Lachmann nimmt der Rotmilan-Bestand im windenergiearmen Südwesten Deutschlands zu, während	

er im windenergiereichen Norden und Osten abnimmt. Diese Informationen führen zu dem Schluss, dass der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region das Risiko der Ausrottung des Rotmilans auf ein nicht vertretbares Maß steigern wird. 3. Die Wiesenweihe ist seit Jahren in diesem Gebiet beheimatet und wechselt ihren Brutplatz jährlich nach Fruchtfolge der Felder im Brutgebiet. In den letzten Jahren wurde er von Vogelschützern dokumentiert und das Nest abgesichert. Zu Unrecht wird die Wiesenweihe als von WEA nicht gefährdet angesehen, da sie ihre Beuteflüge nur in geringer Höhe vollzieht und damit nicht in den Rotorenbereich der WEA kommt. Da es jedoch in dem Vorranggebiet PR3 SEG 029 mehrere Kiebitz-Brutplätze auf den Nasswiesen gibt, stellt sich folgender Sachverhalt dar. Bei Annäherung der Wiesenweihe an diese Brutgebiete verteidigen die Kiebitze äußerst entschlossen ihren Nachwuchs und drängen den Greifvogel sehr wirkungsvoll auch in höhere Luftregionen (Rotorbereich) ab. Mehrere Kiebitze vollziehen tollkühne Luftkämpfe bis die Wiesenweihe aufgibt und in andere Flächen ausweicht. Diese Beobachtung konnte in den letzten Wochen mehrmals gemacht werden Allein aufgrund die Beheimatung des Rotmilans und der Wiesenweihe erfüllt dieses Gebiet die besonderen Anforderungen an ein EU-Vogelschutzgebiet i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL und muss daher als faktisches Vogelschutzgebiet betrachtet werden. Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 3.2 ist somit jeweils „hoch". 1. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt in direkter Linie zwischen den FFH-Gebieten „Segeberger Kalkberghöhlen" und „Wald nördlich Steinbek". Die Segeberger Kalkberghöhlen gelten als das größte bekannte Fledermausquartier Deutschlands und beherbergt u.a. auch die Bechsteinfledermaus. Diese ist Art ist stark an Waldlebensräume mit großem Totholzanteil gebunden. Durch die enge Bindung an Baumhöhlen, kommt die Art zumeist nur in naturnahen Waldbeständen vor. Diese sind z.B. das FFH-Gebiet „Wald nördlich Steinbek", aber auch die in der Fläche PR3_SEG__029 liegenden Waldstücke. Aufgrund der Lage und Beschaffenheit der genannten Waldstücke mit den angrenzenden Feuchtbiotopen, welche für ein hinreichendes Nahrungsangebot sprechen, muss die Fläche als potentielles Brutgebiet und Durchzugsgebiet der Bechsteinfledermaus betrachtet werden.	

Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.2.6 ist somit „hoch".

1. ***Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung/Schutzbereich Boden und Wasser***

Am 29.10.97. wurden im Kreis Segeberg drei lokale Erdbeben registriert. Das Epizentrum lag vermutlich zwischen den Ortschaften Quaal und Schieren.Als Auslöser ist ein untergründiges Verbruchereignis zu vermuten. Die Stärke des Bebens (Magnitude von 1,5 mL) kann z.B. durch einen 1m tiefen Sturz eines 500t schweren Anhydritblocks erklärt werden. Offensichtlich lassen die besonderen geologischen Formationen und Verbindungen im Bereich um den Segeberger Kalkberg derartige Ereignisse zu.

Es ist zu befürchten, dass die aufwendigen Gründungsarbeiten, sowie der Betrieb der WEA in diesem Gebiet zu weiteren Ereignissen führen. Das Konfliktrisiko ist daher als „hoch" zu bewerten. Umfangreiche geologische Gutachten zur Bestätigung einer diesbezüglichen Unbedenklichkeit sind dringend erforderlich.

1. ***Schutzbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter***

Der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region führt zu einer schleichenden und immer manifester werdenden Zerstörung unseres über Jahrhunderte gewachsene Landschaftsbildes. Er nimmt uns Heimatgefühl und Identität.

Anders als punktuelle bzw. lokale Umweltkatastrophen zieht sich die Umweltzerstörung durch den Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein über Jahre hinweg. Dessen Auswirkungen sind jedoch deutlich absehbar gravierender, da er auf breiter Fläche stattfindet und damit Rückzugs- und Lebensräume zerstört.

Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Gründe wird der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Weede/ Schieren im Regionalplanentwurf nicht zugestimmt.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M9699, Datum: 28.08.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0584-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] [redacted] Ecklak An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig- Holstein Abt. Landesplanung, Personal, Haushalt Projektgruppe LPW Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Stellungnahme Windenergiebeteiligung Regionalplan III — Sachthema Windenergie hier: Gebiete in Ecklak PR3_STE_66, PR_STE_60, PR3_STE_67, PR3_STE_48 und PR3_STE_054 Sehr geehrte Damen und Herren, sehr erfreut haben wir zur Kenntnis genommen, dass in dem ersten Entwurf des Regionalplanes III-West keine Windenergievorrangflächen für Ecklak übernommen wurden. Da es sich aber um einen Entwurf handelt, der sich durch Stellungnahmen noch verändern kann und auch durch den kommenden Regierungswechsel Veränderungen nicht ausgeschlossen sind, bitten wir die folgendes zu berücksichtigen. Der Gemeinderat hat zwar in seiner Sitzung am 14.6.2017 beschlossen zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme zu diesem Thema abzugeben. Daher weisen wir nochmals auf die Bürgerbefragung durch die Gemeinde im März 2016 mit einem Ergebnis von 53.6 % gegen eine Ausweisung von Windenergieeignungsflächen auf dem Gemeindegebiet hin. Die	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_048: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_048 wird in der Intention gefolgt. Sie liegt zum allergrößten Teil auf einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs mit geringen Flughöhen. Damit ist ein hochpriorisiertes Abwägungskriterium betroffen, da WKA im Angesicht dessen ein hohes Konfliktrisiko darstellen. Verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_054: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_054 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche befindet sich zentral inmitten eines charakteristischen Landschaftsraumes. Dem Freihalteaspekt kommt auch unabhängig von der Lage im charakteristischen Landschaftsraum eine hohe Bedeutung zu, da ansonsten auch die letzten größeren zusammenhängenden, nicht durch WKA genutzten Bereiche in der Steinburger und Dithmarscher Marsch verschwinden würden. Diese haben aber eine wachsende Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten, als Potenzialraum für Ausgleichs- und Kompensationsflächen und nicht zuletzt für die Naherholung. Zugunsten konfliktärmerer Flächen soll der Raum deshalb hier freigehalten werden. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Ergebnisse liegen Ihnen auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 12.4.2016 vor. Als betroffene Bürger bitten wir Sie, das Ergebnis dieser Bürgerbefragung zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen	Zu Fläche PR3_STE_060: Der Einwendung wird hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_060 aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Sie liegt am unmittelbaren Rand teilweise innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Die Verträglichkeit mit dem jetzigen WKA-Bestand im Beeinträchtigungsbereich ist im Zuge eines Ausnahmeprüfverfahrens für das Repowering von zwei der drei WKA nachgewiesen worden. Das dem zugrundeliegende Gutachten entspricht den Voraussetzungen zur Anerkennung. Es wird diesbezüglich auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Im Zuge des Ausnahmeprüfverfahrens wurde auch eine Verträglichkeit der vom Kreis benannten Maßnahmenfläche mit den drei WKA grundsätzlich bestätigt. Die Fläche kann insofern eng um den Anlagenbestand herum ausgewiesen werden. Bei geplanten Änderungen am Anlagenbestand kann in einem anstehenden Genehmigungsverfahren die Prüfung und Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich werden. Bzgl. der angemerkten Bürgerbefragung: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Zu Fläche PR3_STE_066: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_066 wird in der Intention gefolgt. Sie überlagert sich sowohl vollständig mit dem Kernbereich

	eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch teilweise, laut Hinweisen aus dem Kreis, mit Ökokontoflächen. Betroffen sind weiterhin direkt angrenzende weitere Ausgleichsflächen mit Ziel der Lebensraumentwicklung für Wiesenvögel. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_067: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_067 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche ist planfestgestellte Deponiefläche (IV Bauabschnitt). Die erkennbar aufgeweiteten Gräben sind nach Auskunft der Abfallbehörde des Kreises Steinburg als unverzichtbarer Bestandteil des Deponie-Entwässerungskonzepts mit der Windenergienutzung unvereinbar. Der Kreis weist zudem auf die pot. Eignung der Wasserflächen als attraktiver Anziehungspunkt für Wiesen- und Wasservögel hin. Zwar ohne „aktive“ Aufwertung als Wiesenvogellebensraum, hat die Fläche vielmehr durch die Anlage der breiten Gräben eine qualitative Aufwertung erfahren. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5070, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0210-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen.

Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 In den benannten Vorrangflächen befinden sich wichtige Naturschutz u. Biotopflächen die inzwischen wieder von seltenen Tierarten angenommen werden. Im Umfeld (Börnsee, Wardersee, Blunker Moor) haben Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler Horste). Im Bereich bis nach Alt Erfrade liegt ihr Nahrungsbereich, Im Bereich westlich und östlich leben Kraniche und der Uhu. Der Erhalt dieser Arten und das betroffene Biotopverbundsystem sind erhaltenswert auch im Hinblick auf kommende Generationen. Diese genannten Standorte sind m.E. dann als Naturschutzgebiete für viele Arten unwiederbringlich verloren. In meinem Verständnis für die Sache sollte man inzwischen abwägen, da entsprechende Stromleitungen nicht ausreichend vorhanden sind, das Kapital zunächst in ensprechend Maße für den Transport und Speicheranlagen aufzuwenden. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1886, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0456-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen.

Planungs-/Vorrangflächen PR3_SEG_014/PR3_SEG_015/PR3_SEG_020/PR3_SEG_021 Sehr geehrte Damen und Herren, hier nun unsere Abwägungskriterien zu der geplanten WKA in der Gemeinde Groß Rönnau und Umgebung. • Wir haben Bedenken, dass die vorhandenen Seeadler der umliegenden Horste gefährdet werden. • Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung lt. Landesentwicklungsplan S.-H., dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA als gescheitert. • Die vorhandenen Storchenvorkommen müssen erhalten bleiben. • Wir möchten, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete-Flächen nicht zerstört werden, damit diese für geplante Tourismusentwicklung erhalten bleiben. • Uns ist es wichtig, dass die geschützten Großvogelarten, wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, gr. Brachvogel in unserer Heimat weiterhin leben und Schutz finden. • Wir möchten, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete-,Flächen als Naturlandschaft erhalten bleiben. • Das Biotopverbundsystem in unserer Heimat, das aus jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss erhalten bleiben. • Wir möchten das lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen u. Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen erhalten bleiben. • Wir möchten, dass die charakteristischen Landschaftsräume erhalten bleiben. • Unser Ort befindet sich im sogenannten Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Hier besteht ein Konflikt! Flugsicherheit darf nicht gefährdet	Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

werden.

- Wir akzeptieren nicht, dass unsere Gesundheit gefährdet ist, unsere Immobilie im Wert gemindert wird, dass sich unsere Lebensqualität gemindert wird, sowie unsere Natur und Tierwelt zerstört wird.
- Wir sind gegen die WKA in der Gemeinde Groß Rönnau und Umgebung.
- Wir akzeptieren nicht, dass sich andere Menschen auf unsere Kosten bereichern!

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2706, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: 1 Stellungnahme Gem.Mai 2017 Flächen Amtswindkonzept.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted]	Die Fläche PR3_DIT_045 wird gegenüber dem ersten Entwurf vergrößert. Es bleibt bei der Zweckbestimmung Repowering für die noch nicht bebauten Teilbereiche. Es bleibt abzuwarten, ob die Fläche wie in einigen Stellungnahmen angemerkt aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeit von Altanlagenbetreibern tatsächlich nicht genutzt werden kann. Die Landesplanung wird die Entwicklungen im Rahmen des Planmonitorings nach Inkrafttreten beobachten.Den Wünschen nach Einbeziehung des mit WKA bebauten Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann entsprochen werden. Zwar ist dieser Bereich grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten, die die Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Jedoch ist die Errichtung von WKA nicht pauschal ausgeschlossen. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen geht der Plangeber davon aus, dass zumindest bei gleichwertigem Ersatz auch zukünftig die Errichtung von WKA möglich ist. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt

[redacted]	kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

5274/11378

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

5276/11378

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M2428, Datum: 22.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0266-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Die Naturschutzgebiete müssen erhalten werden! Alternative Energie darf niemals belastend	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe:

für die Natur und für die Menschen sein. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8009, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0573-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme Windenergiebeteiligung Regionalplan III — Sachthema Windenergie hier: Gebiete in Ecklak PR3_STE_66, PR_ STE_60, PR3_STE_67, PR3 _STE_48 und PR3_STE_054	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft.

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr erfreut haben wir zur Kenntnis genommen, dass in den ersten Entwurf des Regionalplanes III-West keine Windenergieflächen für Ecklak übernommen wurden. Da es sich aber um einen Entwurf handelt, der sich durch Stellungnahmen noch verändern kann und auch durch den kommenden Regierungswechsel sind Veränderungen nicht ausgeschlossen sind, bitten wir die folgende Stellungnahme zu berücksichtigen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.6.2017 beschlossen, zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme zu diesem Thema abzugeben. Wir weisen daher nochmals auf die Bürgerbefragung durch die Gemeinde im März 2016 mit dem Ergebnis von 53,6 % gegen die Ausweisung weiterer Windenergieeignungsflächen auf dem Gemeindegebiet Ecklak hin. Die Ergebnisse liegen Ihnen auf Grund der Gemeinderatssitzung vom 12.04.2016 vor. Als betroffene Bürger bitten wir Sie zusätzlich die folgenden Fakten zu berücksichtigen und die o.g. Flächen weiterhin nicht als Vorrangflächen auszuweisen. Durch die Ausweisung dieser Flächen als Windeignungsflächen würden etliche Häuser in der Gemeinde Ecklak umzingelt. Bereits vorhandene Windenergieanlagen im Süden Ecklaks, daran angeschlossen die bereits vorhandenen Anlagen in der Gemeinde Nortorf und eine weitere Ausweitung der Flächen im Norden Ecklaks, im Westen Nortorfs und im Westen von Neuendorf-Sachsenbande würden zur Umzingelung bzw. Riegelbildung in verschiedenen Bereichen führen. Die aus wirtschaftlichen Gründen höheren Anlagen tragen entsprechend zusätzlich dazu bei. Die Ausweisung der Flächen der Gemeinde Ecklak in der Wilstermarsch mit seinen unverwechselbaren Verlauf der Au mit den Auniederungen und gestreuten Uferwaldbestand — die Ausweisung der Windenergieflächen würde diesen charakteristischen Landschaftsraum zerstören. Die natur- sowie kulturbedingten landschaftlichen Merkmale in besonderer Ausprägung, Vielfalt und Dominanz des charakteristischen Landschaftsraumes wurde als Ausschluss für Windenergie [redacted] v. 25.2.2016 dargestellt. Zudem sehen wir die biologische Vielfalt im Gemeindegebiet durch die Ausweisung weiterer Windverwendungsflächen bedroht. Insbesondere zu dem Bereich der Windeignungsfläche PR3_ST054 möchten wir ergänzen, dass sich regelmäßig 5 Weißstörche, mind. 2 Mäusebussarde, Kraniche, Fischreiher aufhalten. Auch Feldlerchen, und Kibitze sichteten wir	Zu Fläche PR3_STE_048: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_048 wird in der Intention gefolgt. Sie liegt zum allergrößten Teil auf einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs mit geringen Flughöhen. Damit ist ein hochpriorisiertes Abwägungskriterium betroffen, da WKA im Angesicht dessen ein hohes Konfliktrisiko darstellen. Verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_054: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_054 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche befindet sich zentral inmitten eines charakteristischen Landschaftsraumes. Dem Freihalteaspekt kommt auch unabhängig von der Lage im charakteristischen Landschaftsraum eine hohe Bedeutung zu, da ansonsten auch die letzten größeren zusammenhängenden, nicht durch WKA genutzten Bereiche in der Steinburger und Dithmarscher Marsch verschwinden würden. Diese haben aber eine wachsende Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten, als Potenzialraum für Ausgleichs- und Kompensationsflächen und nicht zuletzt für die Naherholung. Zugunsten konfliktärmerer Flächen soll der Raum deshalb hier freigehalten werden. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_060: Der Einwendung wird hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_060 aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Sie liegt am unmittelbaren Rand teilweise innerhalb des potenziellen

in diesem Bereich, was auf Nester im Boden-und Wiesenbereich hinweist. Ferner befinden sich kontinuierlich Fledermauspaare über unserem Grundstück zur Nahrungsaufnahme. In diesem Gebiet sammeln sich wochenlang Schwärme von Staren, und ziehen wie auch große Schwärme von Wildgänsen und kleinerer Schwärme von Schwänen durch dieses Gebiet. Die Vogelzuglinie führt als auch durch diesen Bereich. Zudem möchten wir auf die Ortsnähe Kuden hinweisen, indem sich ein Seeadler aufhält. Aus vorgenannten Gründen sehen wir es für erforderlich an, dass weiterhin von der Ausweisung weiterer Windenergieflächen abgesehen wird. Mit freundlichen Grüßen	Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Die Verträglichkeit mit dem jetzigen WKA-Bestand im Beeinträchtigungsbereich ist im Zuge eines Ausnahmeprüfverfahrens für das Repowering von zwei der drei WKA nachgewiesen worden. Das dem zugrundeliegende Gutachten entspricht den Voraussetzungen zur Anerkennung. Es wird diesbezüglich auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Im Zuge des Ausnahmeprüfverfahrens wurde auch eine Verträglichkeit der vom Kreis benannten Maßnahmenfläche mit den drei WKA grundsätzlich bestätigt. Die Fläche kann insofern eng um den Anlagenbestand herum ausgewiesen werden. Bei geplanten Änderungen am Anlagenbestand kann in einem anstehenden Genehmigungsverfahren die Prüfung und Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich werden. Bzgl. der angemerkten Bürgerbefragung: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. des angeführten Umfassungsrisikos sowie der Einschränkung des charakteristischen Landschaftsraumes: Das Umfassungsrisiko wurde in der Analyse als gering eingestuft. Der linear angeordnete Anlagenbestand in Richtung Nordwesten nach Südosten ist bereits in Betrieb, durch reduzierte Ausweisung der Fläche werden jedoch ohnehin nur drei WKA gesichert. Insofern entschärft sich die ohnehin schon vertretbare Lage in Zukunft tendenziell noch. Die Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes ist insgesamt gesehen relativ freigehalten worden. Die Anlagen auf PR3_STE_060 stellen

	hierbei eine der wenigen Ausnahmen dar. Da sie jedoch ohnehin schon bestehen, wird der existierende Zustand durch eine Ausweisung nicht verschlechtert. Insofern stellt der Fortbestand aus Sicht der Landesplanung keine weitere Beeinträchtigung dar. Zu Fläche PR3_STE_066: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_066 wird in der Intention gefolgt. Sie überlagert sich sowohl vollständig mit dem Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch teilweise, laut Hinweisen aus dem Kreis, mit Ökokontoflächen. Betroffen sind weiterhin direkt angrenzende weitere Ausgleichsflächen mit Ziel der Lebensraumentwicklung für Wiesenvögel. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_067: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_067 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche ist planfestgestellte Deponiefläche (IV Bauabschnitt). Die erkennbar aufgeweiteten Gräben sind nach Auskunft der Abfallbehörde des Kreises Steinburg als unverzichtbarer Bestandteil des Deponie-Entwässerungskonzepts mit der Windenergienutzung unvereinbar. Der Kreis weist zudem auf die pot. Eignung der Wasserflächen als attraktiver Anziehungspunkt für Wiesen- und Wasservögel hin. Zwar ohne „aktive“ Aufwertung als Wiesenvogellebensraum, hat die Fläche vielmehr durch die Anlage der breiten Gräben eine qualitative Aufwertung erfahren. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung

	nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2628, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0267-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Ich möchte dass die vorhandenen Naturschutzgebiete – Naturparkflächen als Kulturlandschaft erhalten bleiben. Ich möchte dass die charakteristischen Landschafträume (Knicklandschaften und Seen) erhalten bleiben. Mir ist es wichtig, dass die geschützten Großvogelarten wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kranich, Schwäne in meiner Heimat weiterhin leben können. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer

	Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1603, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0284-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 ich meine, das auf diesen Potentialflächen und Vorranggebieten kein WKA´s dürfen. In diesem Gebiet befinden sich sehr viele geschützte Großvogelarten wie z.B. Rotmilan, Seeadler mit seinen umliegenden Horste, Kraniche, Schwäne, Graureiher und der große Brachvogel deren Heimat wir erhalten sollten. Zusätzlich haben wir hier einen lebenswichtigen Vogelflugkorridor zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen die erhalten bleiben müssen. Wir befinden uns hier im Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung, dieses steht im Widerspruch zu den evtl. geplanten Windkraftanlagen. Es wäre doch schön wenn die vorhandenen Storchenvorkommen erhalten bleiben. Für die geplante Tourismusentwicklung sollten Naturschutzgebiete und Naturparkflächen erhalten bleiben (Kulturlandschaft). Die charakteristischen Landschaftsräume (Knick und Seen) sollten genauso wie das Biotopverbundsystem erhalten bleiben. Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat wurde jahrelang aufgebaut. Unser Ort befindet sich im sogenannten Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Hier sehe ich einen Konflikt! Die Flugsicherheit darf nicht gefährdet werden. Die vielen Fledermäuse in diesem Gebiet müssen geschützt werden. Durch die gewaltigen Fundamente der WKA´s sehe ich unser Grundwasser gefährdet. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer

	Wertigkeit aufweisen.
Institution: Gemeinde Tarbek **ID: M6790, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: E_2_0045.pdf, E_2_0045-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr. Stellungnahme der Gemeinde Tarbek zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans (Sachthema Windenergie) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeindevertretung Tarbek hat am 20.06.2017 beschlossen, dass sie sich, bezogen auf das Gebiet der Gemeinde Tarbek, der Stellungnahme des Kreises Segeberg zur Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung) anschließt. Danach ist die räumliche Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Tarbek nicht richtig. Bereits die bestehende Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB aus 1997 reicht östlich über die im Regionalplan angesetzte Abgrenzung hinaus. Faktisch reicht der Bebauungszusammenhang mittlerweile sogar noch weiter und umfasst auch den in dem anliegenden Lageplan als Gebiet 2 umgrenzten Bereich. Die Gemeindevertretung hat am 20.06.2017 für diesen Bereich auch den Beschluss zur Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gefasst. Der Abstandpuffer ist, wie vom Kreis Segeberg in seiner Stellungnahme angegeben, weiter nach Südosten zu	Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird entsprochen. Im Gemeindegebiet wird kein Vorranggebiet ausgewiesen. Ausschlaggebend ist, dass die Potenzialfläche sich vollständig mit Flächen mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten überlagert.

verschieben. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung habe ich als Anlage beigefügt. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag [redacted] -- Amt Bornhöved Der Amtsvorsteher Bauen und Planen Am Markt 3 24610 Trappenkamp Durchwahl: +49 (4323) 9077 – 57 Fax: +49 (4323) 9077 – 27	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1167, Datum: 20.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0231-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Als wir [redacted] nach Groß Rönnau zogen, haben wir dies wegen	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe:

der vorhandenen Naturschutzgebiete, dem Vorkommen der geschützten Vogelarten, wie z.B. großer Brachvogel, Graureiher, Seeadler, Rotmilan und Kraniche getan, In unserer unmittelbaren Nähe gibt es charakterische Landschaftsräume (Knicklandschaft und Seen). Wir möchten das dies alles erhalten bleibt und sind gegen den Bau der geplanten Windkraftanlage. Wir weisen hiermit mit Nachdruck darauf hin, das wir Schlagschatten und den gefährlichen Schlagschall mit einer Reichweite von bis zu 15 km nicht bereit sind, diesen Angriff auf unsere Gesundheit widerstandslos hinnehmen werden. Kurz zur Info: „Schlagschall“ wird in anderen Ländern als Waffe gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt! Bei unseren Nachbarn in Dänemark hat man bereits die Gefahren erkannt und die notwendigen Konsequenzen eingeleitet! Zumal die erzeugte Windenergie, Mangels fehlendem Leitungsnetz/Infrastruktur nicht an die Umspannwerke Bzw., den Endverbraucher weitergeleitet werden Kann! Aus den vorgenannten Gründen werden wir, mit all den uns zur Verfügung stehenden Mittel gegen die Windräder in unserem Wohnbereich kämpfen! Das sind wir der Natur, unseren Kindern und Enkeln schuldig! P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5487, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0285-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Meiner Meinung nach, gehören diese riesigen WKA´s nicht diesen Bereich/Areal. Es sprechen	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe:

diverse Gründe dagegen, angefangen in der Natur, Tourismus, Flugsicherheit u.ä.. Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung, dies steht im totalen Widerspruch zu den geplanten WKA´s. Die Naturschutzgebiete müssen erhalten bleiben. Außerdem sehe ich die vorhandenen Seeadler d. umliegenden Nester gefährdet, Die geschützten Großvogelarten wie z.B. Rotmilan, Kraniche, Seeadler, Schwäne, Graureiher, gr. Brachvogel sollten in meiner Heimat weiterhin leben könne, das wünsche ich mir. Das Biotopverbundsystem, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss weiter entwickelt werden. Desweitern möchte ich, das lebenswichtige Vogelflugkorridore zw. Schlafplätze und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kraniche erhalten bleiben. Die charakteristischen Landschaftsräume (Knicklandschaft und Seen) sollten ebenfalls erhalten bleiben. Auch die vorhandenen Storchenvorkommen möchte ich weiterhin in meiner Heimat weiterleben sehen. Unser Ort befindet sich im sog. Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf/Hornsdorf. Hier sehe ich einen Konflikt. Die Flugsicherheit darf nicht gefährdet werden! Damit die Tourismusentwicklung erhalten bleiben kann, möchte ich, dass die vorhanden Naturschutzgebiete/Naturparkflächen nicht zerstört werden. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M5994, Datum: 20.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0232-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Ich wohne mit meiner Familie in der Gemeinde Krems II. In der Nähe unseres Wohnortes	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe:

sollen Windkraftanlagen errichtet werden. Durch eine kurzfristige Bekanntgabe des Bauvorhabens (die Planung wurde seitens der Betreiber und der Landwirte ein Jahr geheim gehalten) wurde uns nur wenig Zeit für Widersprüche gelassen. Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, ich bitte Sie, den Bau der WKA abzulehnen. 1. Unsere Immobilien werden im Wert gemindert. 2. Unsere Lebensqualität wird für uns Menschen erheblich eingeschränkt. 3. Die gesundheitlichen Schäden, die auftreten können, sollten Sie unbedingt in Betracht ziehen, Hierbei denke ich besonders an die Lärmbelästigung, den Infraschall und den Schattenschlag, was sich auf unseren Organismus negativ auswirkt. 4. Auch die heimischen Tierarten sind hier stark bedroht, Ich denke dabei besonders an die Seeadler, Rotmilane, Kraniche, Eulen, Fledermäuse u.v.m.. Da wir uns im Bereich der Vogelfluglinie zwischen den Schlafplätzen und den Nahrungsflächen der Wildvögel befinden, besteht eine große Verletzungs- und Todesgefahr. Außerdem möchte ich anmerken, daß bereits reichlich WKA´s in Schleswig-Holstein am Netz sind, aber der produzierte Strom aufgrund der fehlenden Stromtrassen immer noch nicht abfließt. Die Betreibergesellschaften erhalten für die Einspeisung trotzdem ihre Vergütung. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9193, Datum: 18.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0595-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
An	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_029 wird dennoch in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Landesplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel 18.06.2017 **Stellungnahme zur Flächenfindung von Vorranggebieten für den Regionalplanentwurf für den Abwägungsbereich PRE_SEG_029** Sehr geehrte Damen und Herren, ich stimme der Ausweisung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Abwägungsbereich PRE_SEG_029 im Regionalplanentwurf III nicht zu. <u>Begründung:</u> Im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III SEG029,LEP Sachthema Windenergie, werden folgenden Kriterien zur Ermittlung bzw. ausgeschlossener Flächen aufgeführt, die aus meiner Sicht nicht richtig und vollständig bewertet wurden. Anliegend erhalten Sie meine Stellungnahme mit den Einwänden gegen eine Ausweisung des Abwägungsbereichs SEG029 als Vorranggebiet für Windenergienutzung und die geplante Bebauung mit Windenergieanlagen. Ich bitte Sie, meine Stellungnahme im Verfahren zu berücksichtigen und mir eine Eingangs-bestätigung zukommen zu lassen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] **<u>Stellungnahme:</u>** 1. ***<u>Zielbereich Siedlungsstruktur u. entwicklungsowie Daseinsvorsorge/Schutzbereich Mensch u. Gesundheit</u>*** 1. Der Schutzbereich für Menschen und ihre Gesundheit ist unter der der derzeitigen Abstandsregelung nicht gewährleistet. Die von der Landesregierung festgelegte	Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen.

Abstandsregelung zu Wohngebäuden beruht auf veralteten medizinischen Erkenntnissen und ungeeigneten Methoden (TA Lärm, DIN 45680). Dadurch wird das im Grundgesetz garantierte „Recht auf körperliche Unversehrtheit" oder der im Bundes-Immissionsschutzgesetz versprochene „Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen" umgangen. 2. Die Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 steht im Widerspruch zu den im LEP formulierten Zielen. Demnach sollen ländliche Räume als Siedlungsschwerpunkte gestärkt werden. Die Gemeinden Weede und Schieren werden durch die Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 überdurchschnittlich in ihrer Siedlungsentwicklung gestört. Aufgrund der zu erwarteten optischen Bedrängung und der gesundheitlichen Gefahren wird es zukünftig kein nennenswertes Interesse an Baugrundstücken in den Gemeinden geben. Die Immobilenwerte werden überdurchschnittlich sinken und es wird verstärkt zu Leerständen kommen. Gleiches gilt für die Stadt Bad Segeberg. Die Ausweisung von Baugrundstücken an der derzeit attraktiven östlichen Stadtgrenze (Christiansfelde, Bornwischen) würde hinfällig werden, da die Nähe und der direkte Blick auf den Windpark viele Bauherren abschrecken und dies zu einem Verfall der Grundstückspreise führen wird. Als problematisch ist auch die Nähe der Segeberger Kliniken (Herzklinik, Neurologie, Kurpark) zu bewerten. In einem Positionspapier der Kliniken Beelitz GmbH (Mai 2014) wird eindringlich vor den gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Windenergieanlagen gewarnt. 1. Die Analyse und Abwägung erfolgt in Anlehnung an das „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (MEIL MV/UmweltPlan 2013). Aus diesem Gutachten folgt, dass Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in einem 3.500 Meter-Betrachtungsraum eine Siedlung im Gesichtsfeld (180 Grad) in einem Winkel von bis zu 120 Grad umschließen können. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Überschreitung dieses Winkels führen, da bereits in Neuengörs, Steinbek und zwischen Willendorf und Pöhls (Rehhorst) Windenergieanlagen errichtet wurden. Letztere liegen vom Scheitelpunkt aus betrachtet im Blickfeld hinter PR3_SEG_029. Sie würden sich nach der Bebauung von PR3_SEG_029 optisch als eine geschlossene Kontur abbilden, welche zu einer überdurchschnittlichen Umfassung und optischer Bedrängung führen würde.	Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Die Siedlungsentwicklung kann bereits im frühen Stadium mit der Landesplanung abgestimmt werden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient

Darüber hinaus ist der Raum Schieren/Weede bereits durch PR3_SEG_028 (Pronstorf) mit 220,7 ha, PR3_OHS_076 (Ahrensbök) mit 45,1 ha PR3_SEG_035 (Neuengörs) mit 168,5ha sowie durch mehrere WEA in Feldhorst und Rehhorst stark vorbelastet. Die Anlagen in Stockelsdorf und Rehhorst liegen ca. 20m höher als Schieren, sie sind daher weithin sichtbar. Eine vergleichbare Vorbelastung führte z.B. im Bereich Großenaspe, Hardebek dazu, dass die Fläche PR3_SEG_304 nicht übernommen wurde und auf die Ausweisung weiterer neuer Flächen in dieser Region verzichtet wird. Das Konfliktrisiko für Kriterium 1.3 ist somit „hoch". 1. ***<u>Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung</u>*** 1. Die Gebiete südlich der Gemeinde (WeederTeich, Bornkampskoppel u.a.) sind nicht nur ausgezeichnet durch ein charakteristisches Landschaftsbild und eine vielfältige Flora und Fauna, sie sind auch durch Feldwege/Wanderwege in Richtung Weede und Bad Segeberg gut erschlossen. Im Datenblatt Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_029 findet sich der Hinweis „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung". Zudem besteht Überschneidung mit dem Naturpark Holsteinische Schweiz von über 20 ha. Beide o.g. Gründe sprechen für die objektive Schönheit und den damit verbunden Wert und Schutzbedarf der vorherrschenden Landschaft. Entsprechend sind genannten Wege durchSpaziergänger, Familien, Hundebesitzer, Reiter, Erholungssuchende etc. vorrangig aus Schieren, Weede und Bad Segeberg gut frequentiert. Sportler und Wanderer nutzen einen Rundweg von ca. 7,5 km, ältere Einwohner nutzen die Möglichkeit zur ortsnahen Naturerholung ohne Auto. Radfahrer nutzen gerne diese Wege als direkte Ortsverbindung, ohne die Gefährdung durch den Autoverkehr auf den Kreisstraßen. Natürlich genießen alle die Natur und die Ruhe in diesem Bereich. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde den Menschen der umliegenden Gemeinden den so bedeutsamen Erholungsraum nehmen.	lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es ist daher eine Abwägung vorzunehmen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände

1. Touristen und Tagesgäste sind für den Kreis Segeberg ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Der touristisch bedeutsame Ausblick von Kalkberg in Bad Segeberg würde durch eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA überdurchschnittlich stark an Attraktivität einbüßen. Zu den Bemühungen der Metropolregion Hamburg, attraktive Ausflugsziele in unserer Region zu benennen, steht eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA daher in gravierendem Widerspruch. Nach einer aktuellen Studie des Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa werden 7% der Urlauber (Tages- wie Übernachtungsgäste) die Region Schwansener Küste angesichts der bereits vorhandenen Windkraftanlagen künftig als Urlaubsgebiet meiden. Der Verlust an touristischer Wertschöpfung wird auch für den Kreis und die Stadt Bad Segeberg als Luftkurort überdurchschnittlich hoch sein. Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 2.2 ist jeweils „hoch". 1. Die geplante und genehmigte DVOR-Anlage des Bundesluftfahrtministeriums in Seedorf weist einen Tabu-Bereich von 15 km aus. Die Flächen des PR 3 SEG 029 liegen in diesem Bereich. Eine Störung dieser Anlagen durch Bauwerke wie Windkraftanlagen muss ausgeschlossen werden. Über dem Vorranggebiet findet ein reger Flugbetrieb durch den Hamburger Flughafen (Warteschleifen) statt, hinsichtlich der Sicherheit der Flugpassagiere und der Bewohner in den darunterliegenden Ortschaften, darf es keine Kompromisse geben. Beobachtet werden auch Querungen im Luftraum durch regelmäßige Hubschrauberflüge der Bundespolizei aus Richtung Lübeck in Richtung Fuhlendorf/Bimöhlen. Das Konfliktrisiko ist bereits mit „hoch" bewertet. Warum ist die Fläche dennoch als Eignungsgebiet ausgewiesen? 1. ***<u>Schutzbereich Tiere und Pflanzen/Gebiets und Artenschutz</u>*** 2. Die Bebauung Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion mehrerer Klein- und Kleinstbiotope führen. Betroffen wären mehrere Feuchtbiotope, eine Streuobstwiese, Nasswiesen mit Moorboden sowie Laub- und Mischwälder, welche in der Fläche liegen oder direkt angrenzen und die bei der Flächenplanung offensichtlich nicht berücksichtigt wurden und keinen Schutzabstand von	erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

100 m beinhalten. Diese sind neben den Feuchtwiesen ein Garant für Artenvielfalt und bieten durch ihr Angebot an Fröschen und kleinen Reptilien Beute für Vögel und deren Brut. Moorböden sind als Kohlenstoffsenken von großer Bedeutung für den Klimaschutz und sollten vor Zerstörung durch Bau- bzw. Gründungsmaßnahmen, wie sie zur Errichtung von WEA notwendig sind, geschützt werden. Zudem würde die Errichtung und der Betrieb von WEA in diesem Gebiet dem Ziel der Landesregierung widersprechen, Schutzkonzepte für hochgradig gefährdete Libellenarten im Land zu entwickeln und umzusetzen. In „Die Libellen Schleswig-Holsteins - Rote Liste", 2011 fordert das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume den Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahen und natürlichen Moor- und nährstoffarmen Gewässerkomplexen. Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.1.4 ist somit „hoch". 1. Die Nasswiesen im Bereich Weeder Teich werden zur Erntezeit von Weißstörchen aufgesucht, ein Weißstorchhorst befindet sich in der Gemeinde Weede, Ortsteil Steinbek. Ein weiterer im Ortsteil Mielsdorf. Der Prüfbereich beträgt 2000 m und überschneidet damit die Fläche PR3_SEG_029. Auch der Kranich (Grus grus) kann im geplanten Vorranggebiet regelmäßig beobachtet werden. Mehrmals konnten größere Gruppen dieser Vögel (bis 40 Stück) beim Vogelzug über dem Vorranggebiet beobachtet werden. Aktuell werden Teile der Fläche als Rastplatz für min. 16 Tiere regelmäßig genutzt. Das hier ansässige Paar hat seine 2 Nachkommen im Ortsgebiet Neuenteich erfolgreich 2016 aufgezogen. Auch im Bereich des Weeder Waldgebietes in unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes werden Kranichrufe — auch im Winter —gehört, so dass auch dort von einer dauerhaften Ansiedling auszugehen ist. Graureiher (Ardeacinera) und Silberreiher (Casmerodiusalbus) halten sich häufig im Bereich der Feuchtbiotope auf und nutzen gerne auch die Heuernte und Getreideernte zum Beutefang. Die Höckerschwäne (Gygnusolor) überwintern zum Teil in Gruppen von bis zu 20 Vögel im Vorranggebiet. Habicht (Acapitergentilis), Mäusebussard (Buteobuteo) nutzen das Vorranggebiet als Lebens-	

und Jagdraum. Graugans (Anseranser) und die Nonnengans (Brantaleucopis) kommen in nennenswerter Anzahl über Winter, bis ins Frühjahr als Zugvögel in diesem Gebiet vor. Die Wiesen sind außerdem Brutgebiet von Kiebitzen. Der Kiebitz gehört in Deutschland zu den streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und ist zudem als eine Verantwortungsart innerhalb der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung eingestuft. Den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein" zufolge, reagiert der Kiebitz auf größere Windenergieanlagen mit verstärkten Meidereaktionen. Es ist daher zu befürchten das die betroffenen Feuchtwiesen zukünftig nicht mehr als Brutgebiet genutzt werden. Um das Brutgebiet ist ein Abstand von mindestens 500m (Prüfbereich 1.000 m) einzuhalten, da es sich um ein regelmäßiges Brutvorkommen von regionaler Bedeutung handelt. 1. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt nur 2500m von EU-Vogelschutzgebiet um den Wardersee entfernt. In diesem Gebiet brütet eines der in Schleswig-Holstein heimischen Seeadler-Paare. Damit wird ein 3km Radius um den Seeadlerhorst möglicherweise unterschritten. Zudem verlassen die Jungvögel dieses Gebiet und besuchen, auf der Suche nach geeigneten Brutgebieten, auch die Waldgebiete und Feuchtbiotope innerhalb der Fläche PR3_SEG_029. Es ist daher höchst wahrscheinlich, dass gerade diese unerfahrenen Jungvögel bei Kollisionen mit Rotorblättern getötet werden. Die Fläche liegt innerhalb des Prüfbereichs (6.000 m) für den Seeadler. 2. Darüber hinaus lassen sich Rotmilan und Wiesenweihe täglich beobachten. Hier ist zu betonen, dass in Deutschland ca. 28.000 WEA existieren. Dem gegenüber steht eine Zahl (laut NABU) von nur 12.000-18.000 Rotmilan-Brutpaaren. Jährlich werden 12.000 Greifvögel durch WEA getötet, darunter ca. 1000 Rotmilane. Statistisch reichen damit 58 WEA um jährlich 2 Rotmilane zu töten. Wie lange wird „unser" Rotmilan (dessen Bewegungsradius wohl deutlich größer als drei Kilometer ist) hier überleben? Laut Aussage des NABU-Vogelschutzexperten Lars Lachmann nimmt der Rotmilan-Bestand im windenergiearmen Südwesten Deutschlands zu, während er im windenergiereichen Norden und Osten abnimmt. Diese Informationen führen zu dem Schluss, dass der weitere Ausbau der Windenergie inunserer Region das Risiko der Ausrottung des Rotmilans auf ein nicht vertretbares Maß steigern wird.	

3. Die Wiesenweihe ist seit Jahren in diesem Gebiet beheimatet und wechselt ihren Brutplatz jährlich nach Fruchtfolge der Felder im Brutgebiet. In den letzten Jahren wurde er von Vogelschützern dokumentiert und das Nest abgesichert. Zu Unrecht wird die Wiesenweihe als von WEA nicht gefährdet angesehen, da sie ihre Beuteflüge nur in geringer Höhe vollzieht und damit nicht in den Rotorenbereich der WEA kommt. Da es jedoch in dem Vorranggebiet PR3 SEG 029 mehrere Kiebitz-Brutplätze auf den Nasswiesen gibt, stellt sich folgender Sachverhalt dar. Bei Annäherung der Wiesenweihe an diese Brutgebiete verteidigen die Kiebitze äußerst entschlossen ihren Nachwuchs und drängenden Greifvogel sehr wirkungsvoll auch in höhere Luftregionen (Rotorbereich) ab. Mehrere Kiebitze vollziehen tollkühne Luftkämpfe bis die Wiesenweihe aufgibt und in andere Flächen ausweicht.Diese Beobachtung konnte in den letzten Wochen mehrmals gemacht werden Allein aufgrund die Beheimatung des Rotmilans und der Wiesenweihe erfüllt dieses Gebiet die besonderen Anforderungen an ein EU-Vogelschutzgebiet i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL und muss daher als faktisches Vogelschutzgebiet betrachtet werden. Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 3.2 ist somit jeweils „hoch". 1. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt in direkter Linie zwischen den FFH-Gebieten „Segeberger Kalkberghöhlen" und „Wald nördlich Steinbek". Die Segeberger Kalkberghöhlen gelten als das größte bekannte Fledermausquartier Deutschlands und beherbergt u.a. auch die Bechsteinfledermaus. Diese ist Art ist stark an Waldlebensräume mit großem Totholzanteil gebunden. Durch die enge Bindung an Baumhöhlen, kommt die Art zumeist nur in naturnahen Waldbeständen vor. Diese sind z.B. das FFH-Gebiet „Wald nördlich Steinbek", aber auch die in der Fläche PR3_SEG_029 liegenden Waldstücke. Aufgrund der Lage und Beschaffenheit der genannten Waldstücke mit den angrenzenden Feuchtbiotopen, welche für ein hinreichendes Nahrungsangebot sprechen, muss die Fläche als potentielles Brutgebiet und Durchzugsgebiet der Bechsteinfledermaus betrachtet werden. Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.2.6 ist somit „hoch". 1. ***Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung/Schutzbereich Boden***	

und Wasser Am 29.10.97. wurden im Kreis Segeberg drei lokale Erdbeben registriert. Das Epizentrum lag vermutlich zwischen den Ortschaften Quaal und Schieren. Als Auslöser ist ein untergründiges Verbruchereignis zu vermuten. Die Stärke des Bebens (Magnitude von 1,5mL) kann z.B. durch einen lm tiefen Sturz eines 500t schweren Anhydritblocks erklärt werden. Offensichtlich lassen die besonderen geologischen Formationen und Verbindungen im Bereich um den Segeberger Kalkberg derartige Ereignisse zu. Es ist zu befürchten, dass die aufwendigen Gründungsarbeiten, sowie der Betrieb der WEA in diesem Gebiet zu weiteren Ereignissen führen. Das Konfliktrisiko ist daher als „hoch" zu bewerten. Umfangreiche geologische Gutachten zur Bestätigung einer diesbezüglichen Unbedenklichkeit sind dringend erforderlich. 1. ***Schutzbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter*** Der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region führt zu einer schleichenden und immer manifester werdenden Zerstörung unseres über Jahrhunderte gewachsene Landschaftsbildes. Er nimmt uns Heimatgefühl und Identität. Anders als punktuelle bzw. lokale Umweltkatastrophen zieht sich die Umweltzerstörung durch den Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein über Jahre hinweg. Dessen Auswirkungen sind jedoch deutlich absehbar gravierender, da er auf breiter Fläche stattfindet und damit Rückzugs- und Lebensräume zerstört. ***Auch dies möchte ich anführen:*** Der Siedlungsbereich Segeberger Str. 14-18 wird in der Planung offenbar als Außenbereich ohne besonderen Abstandsschutz zu Windkraftanlagen gesehen. Hierzu legen wir Widerspruch ein, da es sich hier eindeutig um ein Siedlungsgebiet mit ausschließlicher Wohnnutzung handelt und damit der Ortschaft Schieren zuzurechnen ist (§ 34 Abs. 1,2 und 4 BauGB). Ergänzung: In diesem bewohnten Bereich ist auch eine geschwindigkeitsreduzierte Zone auf der Kreisstraße ausgewiesen (60 statt 100 km/h). Dies wurde seitens der Verkehrsbehörde Kreis Segeberg befürwortet/genehmigt. Die Gemeinde Schieren hat entlang der Segeberger	

Straße auch einen Bürgersteig auf einem Teilabschnitt außerhalb des Ortsschildes in Richtung der außenliegenden Grundstücke gebaut. Wir fordern hier die gleichen Abstandsregelungen anzuwenden, wie zu den anderen Gebäuden der Ortschaft Schieren. Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Gründe wird der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Schieren im Regionalplanentwurf nicht zugestimmt. Bei einer Umsetzung der Planung in der aktuellen Fassung werde ich zu gegebener Zeit Rechtsmittel einlegen und ggf. auf diesem Wege meine Einwände prüfen lassen. *PLZ, Ort Datum, Unterschrift*	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5092, Datum: 20.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0286-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Die vorhandenen Naturschutzgebiete sollten nicht zerstört werden, Die geplante Tourismusentwicklung sollte erhalten bleiben. Wir fürchten um unsere Altersversorgung, da unsere Immobilien an Wert verlieren werden, da sich der Windpark in unmittelbarer Nähe befinden wird. Das Landschaftsbild (Seen und Knicklandschaften) sollte erhalten bleiben. Die geschützten Großvogelarten sollen in diesem Bereich weiterhin leben können. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen

	für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9314, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0288-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Hier in Blunk leben zahlreiche Großvögel, darunter gehören Rotmilane, Kraniche, Falken, Eulen und Bussarde, die alle nachgewiesen sind. Rund um diese Flächen sind Biotope, Die Kraniche haben hier ihren Lebensraum. Sie fliegen zwischen Groß Rönnau und Tarbeker Moor hin und her, des Weiteren leben die Kraniche auf allen Feuchtwiesen an der Brandsau und dem Biotop Richtung Hamdorf, mitten durch ein Biotopverbundsystem. Ausgleichsflächen grenzen an. Jeder Hof in der Gegend hat Fledermäuse. Wurden diese berücksichtigt? Wir gehören dem Naturpark Schleswig Holsteinische Schweiz, wo auch Tourismus ist. Rundherum sind Naturschutzgebiete. Wir haben in Schleswig Holstein genug Windkraftanlagen!!! Diese sollten wir erst einmal vernünftig benutzen. Warum sollen wir hier in Schleswig Holstein so viel Strom produzieren, wenn man es nicht verarbeiten bzw. speichern kann. Warum stehen an	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen

einigen Stellen Windkraftanlagen still? Was passiert mit Anlagen, die zu alt geworden sind? Wir hier leben von Tourismus. Wer fährt in seinem Urlaub in ein Gebiet, wo man durch diese Anlagen gestört wird? Wir hier in Blunk haben viel Naturschutz, das wir auch schützen sollten, Die vorhandene Naturschutzgebiete-Naturparkflächen sollten nicht zerstört werden, damit diese für die geplante Tourismusentwicklung erhalten bleiben, Das betroffen Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S-H) dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet. Des Weiteren möchte ich, das lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwäne u. Kranichen erhalten bleiben. Der Ort Blunk befindet sich im sogenannten Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Hier sehe ich einen Konflikt. Die Flugsicherheit darf nicht gefährdet werden. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6042, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0697-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Im laufenden Beteiligungsverfahren der Regionalplanung für den Planungsraumm III möchte ich mit meiner Familie eine positive Stellung beziehen und nachfolgend die Ausbaumöglichkeiten von Windenergie im oben genannten Gebiet begründen. Wir leben gerne in Linden und haben großes Interesse, dass auch zukünftig die Versorgung und Infrastruktur ökonomisch und ökologisch gesichert ist. Dazu kann u.a. die Produktion Regenerativer Energien einen großen Beitrag leisten. Aktiv erzeugen wir bereits in unserem Haushalt Solarenergie. Durch die Produktion werden global gesehen sowohl die Energiewende als auch die Klimapolitischen Ziele der Politik unterstützt. Aus den nachfolgenden Begründungen bitten wir konkret um Wiederaufnahme der Fläche zwischen den Ortschaften Linden, Barkenholm, Rederstall und Schalkholz als Vorrangfläche	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Im beschriebenen Bereich befand sich im Rahmen des 1. und im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr. Grund ist augenscheinlich der Verfahrensstand im Rahmen der Sicherstellung des lokalen LSG. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und

für Windenergie. Diese Fläche verfügt über ein hohes Potential für Windenergie aus verschiedenen Gründen. Viele Lindener stehen einem Ausbau von Windenergie in unserer Nachbarschaft positiv gegenüber, wie wir vielen Gesprächen immer wieder entnehmen konnten. Gerade durch die Beteiligungsoption von Bürgern am Windpark und Erlösabgaben in einem bestimmten Umfang für soziale Infrastruktur werden Vorbehalte. Es profitieren nicht nur Flächeneigentümer und Betreiber vom Windparks, sondern alle. Dadurch entsteht langfristig und nachhaltig ein positiver Effekt für die Entwicklung des Dorfes. Das Ausbaupotenzial der Fläche zeigte sich in den Entwurfsplänen/ Veröffentlichungen des Planfeststellungsverfahrens. Unter Berücksichtigung der BIMSCH-Kriterien sind in der Karte aus 03/2016 für dieses Gebiet orangefarbene Abwägeflächen zu finden, siehe links. [Karte im Originaldokument] In der letzten Auslegung / Veröffentlichung **der Planentwürfe 12/2016 wurden die Flächen nicht mehr** erfaßt, weder als abgelehntes noch als Vorrangfläche **für Wind. Klickt man auf die Karte, so finden sich** auch nur allgemeine Bimsch- Kriterien. Mittlerweile wurde in diesem Zusammenhang ein Formfehler **im Verfahren von Juristen und Verbänden** festgestellt. Von einer Klage ist auszugehen. Auf dieser Karte ist die aktuelle Darstellung zu finden: [Karte im Originaldokument] Kartenausschnitt neue Karte: Darstellung der Abwägebereiche/ abgelehnten Flächen im Gebietsausschnitt www.bolapla-sh.de **Begründung für die Berücksichtigung der Flächenausweisung im Regionalplan** **als Windeignungsfläche:**	mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, im gewünschten Abwägungsbereich ist deshalb keine Potenzialfläche mehr zu ermitteln. Dies stellt kein Verfahrensfehler dar, sondern einen regulären Vorgang in der Aktualisierung der Potenzialflächenkulisse. Der ganz überwiegende Teil der Landschaftsschutzgebiets- (LSG-)Verordnungen schließt den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zum Bau von WKA. Für nach § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten. Daher werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die weiteren genannten Aspekte sind im Rahmen der Flächenentscheidung im Hinblick auf den Entscheidungshintergrund nachrangig, betreffend die eingebrachten Aspekte hinsichtlich der Richtfunktrasse, den Abstandsflächen, des Fledermausschutzes, des Biotopverbundsystems etc.

(Raumordnung und Umweltverträglichkeit) Über Windenergie im Allgemeinen und die planungsrechtlichen Bedingungen habe ich mich ausführlich informiert. Hier sind aus fachlicher Sicht sind keine Ausschlußkriterien vorhanden, die zusammen betrachtet bereits im Planfeststellungsverfahren einen Ausschluß der Fläche, insbesondere im Gebiet zwischen den Ortschaften Linden, Barkenholm, Rederstall und Schalkholz, rechtfertigen. Der Zwischenbericht für eine laufende Umweltverträglichkeitsuntersuchung in der Fläche hat im (Zwischen-) Ergebnis **keine** Kriterien für das Vorranggebiet in Bezug auf Vögel gefunden, die zum Ausschluß des Gebietes führen: **Zwischenbericht zur Situation der Brutvogelfauna im oben genannten Gebiet** Seit Frühjahr wurde das Gebiet intensiv von Gutachtern für bestimmte Bereiche wie Brutvogelvorkommnisse beobachtet und bewertet. Laut Zwischenbericht wurden bislang keine Ausschlußfaktoren in diesem Zusammenhang gefunden, dies betrifft auch für sensible Großvogelarten zu. Die Zwischenauswertung in Bezug auf Brutvogelvorkommen enthält keine Ergebnisse, die gegen eine Eignung des untersuchten Gebietes sprechen. Die auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch geeignete Maßnahmen vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden. Für die Horstsuche der Großvögel liegen es bislang vergleichbare Untersuchungsergebnisse vor: Im Ergebnis wurden **2 Weißstörche** als Großvogelhorste mit Umgebungsschutz mit Horst Abstand 1000m und unter Umständen Raumnutzungsanalyse gefunden. Während der aktuellen Untersuchungen beobachteten die Gutachter nur vereinzelte Überflüge von Störchen im Randbereich der Horste. Die Einhaltung von Schutzräumen im Großteil der Fläche soll im Verfahren durch Ornithologen	

geprüft und belegt werden. Sollte es notwendig sein, können Windenergieanlagen je nach Bedarf abgeschaltet werden, was bereits gängige Praxis in Bestandswindparks ist. (siehe Bericht Umweltplan) Für das in Frage kommende Gebiet sprechen weitere Gründe für eine Windenergieeignung. Der in Frage kommende Landschaftsraum ist und stellt eine weitläufige Ebene dar, Grünland und Ackerflächen prägen das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können die vorgeschriebenen Abstände zu Ortschaften einhalten. Auch die [Abbildung im Originaldokument] Karte der Harten Tabukriterien läßt genügend Freifläche zur Ausweisung. Karte Harte Tabukriterien www.bolapla-sh.de Karte: Harte Tabukriterien: Quelle: www.bolapla-sh.de/ In der interaktiven Karte, auf der der die Planentwürfe dargestellt sind, sind nur allgemeine Kriterien zu diesem Gebiet aufgeführt worden. Es ist wohl nicht vollständig abgewogen worden. Über die interaktive Karte, siehe unten, lassen sich für das oben aufgeführte Gebiet die Abwägungsmerkmale finden, zu denen ich mich nachfolgend äußern möchte: [Abbildung im Originaldokument] • **RICHTFUNKTRASSE** • **CHARAKTERISTISCHER LANDSCHAFTSRAUM** • **LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET** **- ABSTÄNDE JEWEILS ZU SIEDLUNGEN,** **SIEDLUNGSSFLÄCHEN** **UND EINZELHÄUSERN**	

- FLEDERMAUSSCHUTZ • **GEWÄSSERSCHUTZ** **- SCHUTZ- UND BIOTOVERBUND** www.bolapla-sh.d**e** **1. RICHTFUNKTRASSE** Im Gebiet verläuft eine militärische Richtfunktrasse, die der Nutzung von Windenergie nicht entgegen spricht. Sie führt im Ergebnis zu einer minimalen Einschränkung der Eignungsfläche. **2. CHARAKTERISTISCHER LANDSCHAFTSRAUM** Das Gebiet liegt **teilweise** auf der Hohen Geest. Hierzu gibt es seitens des Landkreises unterschiedliche Darstellungen. Das Kriterium **Charakteristischer Landschaftsraum** ist im veröffentlichten Kriterienkatalog 06/2016 als **Abwägekriterium** aufgeführt und soll erst im Genehmigungsverfahren näher geprüft werden. Im Planfeststellungsverfahren soll es nicht zu einem Ausschluß führen. In der ursprünglichen Arbeitskarte des Landkreises ist der in der Potenzialkarte dargestellte Suchraum übrigens nicht im Bereich der Hohen Geest. Das vorherrschende Landschaftsbild ist nicht kleinteilig wie zum Beispiel Moorgegenden. Diese wurden im Vorfeld schon von der Vorranggebeiten ausgenommen. **3. LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET** Bislang ist das Gebiet ist nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, eine ordnungsgemäßer Antrag fehlt. Dieser muß zunächst angenommen und geprüft werden.. Bislang fehlen neue Gutachten und Umweltberichte dazu. Ein Landschaftsschutzgebiet stellt außerdem noch kein hartes Tabukriterium dar. Im Bimschverfahren wird dieses Merkmal geprüft und bewertet durch Untersuchungen zum Landschaftsbild. Die damit zusammenhängenden Eingriffs- Ausgleichsmaßnahmen werden ebenfalls erst näher im eigentlichen Bimschverfahren untersucht und festgelegt. **4. ABSTAND ZU SIEDLUNGSBEREICHEN, ABSTAND ZU SIEDLUNGSFLÄCHEN,**	

ABSTAND ZU EINZELHÄUSERN Das beschriebene Windvorranggebiet ist sehr groß und erfüllt die Abstandsregelungen. Ich denke, daß es nur wenige Flächen gibt, die diese Weitläufigkeit in dieser Form aufweisen. Häufig werden die städtebaulichen Anforderungen in Bezug auf einzuhaltende Abstände auch übertroffen von den einzuhaltenden Abständen bei Immissionsbelastungen wie Schall und Schattenwurf. Die verbleibende Restfläche ist immer noch sehr groß. **5. FLEDERMAUSSCHUTZ** Die betreffende Fläche kenne ich aus fast täglicher Begehung sehr gut. Fledermäuse sind hier nur wenige zu finden. Auch ist festzustellen, dass Vorkommen von Fledermäusen im BIMSCHverfahren in einer entsprechenden Untersuchung festgestellt und bewertet werden. Im Fall von Fledermauspopulationen können in einem Windpark nach Bedarf auch Anlagen befristet abgeschaltet werden. **6. TALRÄUME AN GEWÄSSERN** Im Gebiet sind verschiedene Bachläufe vorhanden wie die Lindener Aue. Auf der Karte der harten Tabukriterien wurde die Au bereits mit Abstandsflächen berücksichtigt. Die daraus resultierende Flächenverminderung ist unerheblich in Bezug auf die Gesamtfläche und kann nicht zu einer Aufgabe des Gesamtgebiets führen. **7. SCHWERPUNKTBEREICH SCHUTZGEBIET UND BIOTOPVERBUND** Auch dieses Bewertungsmerkmal wird im BIMSCH-Verfahren zum Punkt Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft in Zusammenhang untersucht und abgewogen. Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im BIMSCHverfahren betrachtet und bewertet. **WEITERE BEGRÜNDUNGEN** **Einspeisepunkt Umspannwerk** Die Einspeisung des Windparks auf diesen Flächen kann in Linden über das Umspannwerk erfolgen.	

Juristischer Fehler im Verfahren Wie schon oben dargestellt, wurde das beschriebene Gebiet nicht zu Ende abgewogen. Dies ist nach Einschätzung von Juristen ein formaler Verfahrensfehler im laufenden Planfeststellungsverfahren. Für das Gebiet wurden keine Abwägungstabelle und Nummerierung des Abwägungsbereiches dargestellt. Dies läßt sich auf der interaktiven Karte nicht finden. Auch andere Abwägebereiche, die im Landesinneren im Bereich der Geest und Rüsdorfer Moor liegen, sind davon betroffen. **Fazit** Zusammenfassend betrachtet ist festzustellen, dass bei Berücksichtigung alle Kriterien noch eine sehr große Potenzialrestfläche in dem Bereich Linden, Barkenholm, Rederstall und Schalkholz möglich ist. Im Ergebnis ist hier eine Vorrangfläche zur Windenergie auszuweisen. Negative Anhaltspunkte vermindern höchstens die Flächengröße. Für den Ausbau der Windenergie in der Gemeinde sprechen der Rückhalt in der Bevölkerung, das Landschaftsbild mit der vorherrschenden Vegetation und Fauna sowie die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Daher erwarten wir Ausweisung von Windeignungsflächen auch in unserer Gemeinde. **Ich bitte um die erneute Aufnahme des Gebiets Linden, Barkenholm, Rederstall, Schalkholz in die ausgewiesenen Vorranggebietsflächen für Windenergie.**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2798, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0590-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] üer iviinisterprasiaent-staatskanziei Referat StK 33	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt.

Landesplanung Windenergie Düsternbrooker Weg 104 MP CdS P MPa3 Bebensee, den 26.06.2017 **<u>Widerstand gegen den Bau der Windkrattrader vor Bebensee</u>** Sehr geehrter Herr Günther, wir appellieren stark an Ihre Vernunft, dass Sie unbedingt Ihre Wahlversprechen bezüglich der Windenergie einhalten. Zur Sache: wir in Bebensee sind schon jetzt durch die Lautstarke (besonders bei Ostwind) der angrenzenden Autobahn stark gebeutelt. Die Schweineställe mussten ja auch unbedingt gebaut werden. [redacted] bekam keine Genehmigung ein Haus auf dem Grundstuck seines Vaters zu bauen, weil ein Schweinestall in der Nähe ist. in gleichem Atemzug sollte ein Güllepott, der vor längere Zeit hinter unserem Grundstück in einer Nacht- und Nebelaktion gebaut wurde, entfernt werden, passiert jetzt nicht. Wie schade! Andere im Ort dürfen bauen, wie ist das möglich? **Jetzt will man uns doch tatsächlich 250 m hohe Windkraftgiganten zwischen Bebensee und Schwissel aufstellen, ein Unding.** Bebensee hatte durch die Windräder keine Wachstumsmoglichkeiten mehr für die nächste Generation. Vor einer Entscheidung muss der Verlauf der A20 gerichtsfest geklärt sein. Nicht jetzt auch noch ein Autobahnkreuz Schwissel?l Unsere Lebensqualität verschlechtert sich immer mehr. Wo bleibt der Schutz für unsere wunderbare Tierwelt, wie z. Bsp. Adler, Rot-Milan, Storch, Uhu, Fledermäuse usw. Womöglich bald alles geschreddert, es sei denn, Sie helfen uns, dass diese Windkraftmonster vor unserem Ort Bebensee nie gebaut werden. Ansonsten mit mindestens 15UU Metern Abstand, dann brauchen Sie gar nicht erst anfangen. Weitere Belastungen zu den vorhandenen, wie Gülle, Massentierhaltung, Belastungen des Bodens durch die Düngung mit Gülle, brauchen wir Der Wertverlust unserer Immobilie - man müsste bei einem Verkauf den Käufer auf die	Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschafsträume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. In den ablehnenden Stellungnahmen wurden keine Argumente vorgebracht, die nach Prüfung gegen eine solche Ausweisung sprächen. Die angeführten Artenschutzbelange können auf Ebene des Anlagengenehmigungsverfahrens geprüft werden. Bzgl. des lokalen Belastungsgrads: Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Bzgl. der Siedlungsentwicklung der Gemeinde Bebensee: Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung gilt, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie verfestigte Planungen der Gemeinden als weiches Tabu beachtet und geplante Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt werden. Jedoch sieht die Landesplanung eine Ausweisung dennoch als vertretbar an, da kein immanent anstehender Konflikt anhand verfestigter Planung deutlich wird.

geplanten WKA hinweisen. Alles nicht auszudenken. Und zum Schluss wird auch noch unsere Gesundheit ruiniert. Bitte helfen Sie uns, dass Diese Windkrafträder nie gebaut werden.	Bzgl. Trassenverlauf der BAB 20: Der Aspekt der alternativen Trassenplanung wurde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Es gilt die Planungen im Zuge der Teilaufstellung des Regionalplans lediglich zu beachten, solange keine verfestigte Planung in mit dem Vorranggebiet akut konkurrierender Weise vorliegt. Bzgl. Vogel-/Fledermausschutz: Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können zudem im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgelegten Schutzabstände zur Wohnbebauung: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Bzgl. Wertminderung von Immobilien und Grundstücken: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum

	planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.
Institution: Windenergie Wangelau GmbH & Co. KG, Geschäftsführung **ID: M4931, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0265.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur abgelehnten Potentialfläche Wangelau-PR3_LAU_063, Eignungsgebiet für Windenergienutzung in der Teilfortschreibung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) 2012 Die Betreiber de Bürgerwindanlage beantragen eine Wiederausweisung des Eignungsgebietes für Windenergie wie bereits im Regionalplan 2012 dargestellt. [Abbildung im	Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres

Originaldokument] Archäologische Belange wie die Salzstraße und ein Grabhügel würden im Genehmigungsverfahren zum Windpark Wangelau durch das Archäologische Landesamt berücksichtigt und sprachen einer Genehmigung und dem Bau des Windparks nicht entgegen. Ebenfalls ein hohes Konfliktrisiko soll es laut Landesplanung mit der Umfassung von Siedlungsflächen/ Riegelbildung geben. Dazu ist zu sagen, dass der Windpark Wangelau erst im Jahr 2014 gebaut wurde und somit wahrscheinlich die nächsten Jahrzehnte bestehen bleibt. Eine Streichung des Gebietes zum jetzigen Zeitpunkt verändert also die Gebietskulisse in keiner Weise. Die Anlagenbetreiber haben durch Auflagen in der Genehmigung den Rotmilan und seine Raumnutzung von 2014 bis 2017 untersuchen lassen. Die Gutachten sagen aus, dass der Rotmilan hauptsächlich den südlichen Bereich um seinen Horst herum nutzt und die Ausgleichsflächen, die ebenfalls in südliche Richtung liegen, gut angenommen werden. Es gibt zudem eine Abschaltregelung, dass bei Mahd- und Ernteereignissen der Windpark abgeschaltet wird. Es gibt daher kein signifikant höheres Tötungsrisiko, wenn in diesem speziellen Fall Windenergieanlagen auf 1000m an den Horst heran gebaut werden. Die Gutachten: Landschaftsplanerische Stellungnahme vom Ingenieurbüro PLANUNG kompakt Landschaft, Herrn Dipl.-Ing. Meier-Schomburg 2016 Abschlussbericht „Untersuchung zur Raumnutzung des Rotmilans Milvus milvus im Windpark Wangelau unter besonderer Berücksichtigung der Nutzung von Kompensationsmaßnahmen" vom Büro für ökologische und faunistische Freilanduntersuchungen Faunistica 2016, sowie Monitoring Bericht: „Untersuchung zur Nutzung von Kompensationsflächen durch Rotmilane und andere Greif- und Großvögel", Faunistica 2017 liegen der Landesplanung durch eine andere Stellungnahme vor. Wir bitten Sie daher um eine Einzelfallbetrachtung und um eine erneute Ausweisung des Windgebietes Wangelau.	Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Die sich jetzt ergebende sehr große Potenzialfläche wird für eine Vorranggebietsausweisung auf den Bestandswindpark im Gemeindegebiet Wangelau beschränkt. Ergänzend kommt nur eine kleine Erweiterung nach Norden auf das Gebiet von Witzeeze hinzu. Zusammen mit der Fläche LAU_067 ist somit einerseits sichergestellt, dass die Bestandswindparks eine Repowering-Möglichkeit im Vorranggebiet haben. Andererseits wird eine Riegelbildung in Nord-Süd-Ausrichtung durch die weitgehende Beschränkung auf die bestehenden Windparks verhindert. Damit wird den Wünschen aus den Stellungnahmen weitgehend gefolgt.

Mit freundlichen Grüßen Windenergie Wangelau GmbH Et Co.KG	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8472, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0052.pdf, E_3_0052-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur abgelehnten Potentialfläche Wangelau- PR3_LAU_063, Eignungsgebiet für Windenergienutzung in der Teilfortschreibung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) 2012 [redacted] beantragen eine Wiederausweisung des Eignungsgebietes für Windenergie wie bereits im Regionalplan 2012 dargestellt. [Abbildung im Originaldokument] Das Gebiet wurde nach der Ausweisung des Windeignungsgebietes 2014 mit sechs Windenergieanlagen des Typs Nordex N117 mit einer Nabenhöhe von 120m bebaut, die teils von Bürgern unserer Gemeinde betrieben werden. Das Eignungsgebiet wurde nun von der Landesplanung bei der Neuaufstellung der Regionalpläne laut der Internetseite https://www.bolapla-sh.de/ aus dem Grund gestrichen, dass sich die Großvogelabstände zu Rotmilan Horsten von 1.000 auf 1.500m erhöht haben. In dem Datenblatt zur abgelehnten Potentialfläche findet sich ebenfalls der Hinweis auf ein hohes Konfliktrisiko durch das Kriterium „500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale“.	Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Die sich jetzt ergebende sehr große Potenzialfläche wird für eine Vorranggebietsausweisung auf den Bestandswindpark im Gemeindegebiet Wangelau beschränkt. Ergänzend kommt nur eine kleine Erweiterung nach Norden auf das Gebiet von Witzeeze hinzu. Zusammen mit der Fläche LAU_067 ist somit einerseits sichergestellt, dass die Bestandswindparks eine Repowering-Möglichkeit im Vorranggebiet haben. Andererseits wird eine Riegelbildung in Nord-Süd-Ausrichtung durch die weitgehende Beschränkung auf die bestehenden Windparks verhindert. Damit wird den Wünschen aus den Stellungnahmen weitgehend gefolgt.

Archäologische Belange wie die Salzstraße und ein Grabhügel würden im Genehmigungsverfahren zum Windpark Wangelau durch das Archäologische Landesamt berücksichtigt und sprachen einer Genehmigung und dem Bau des Windparks nicht entgegen. Ebenfalls ein hohes Konfliktrisiko soll es laut Landesplanung mit der Umfassung von Siedlungsflächen/ Riegelbildung geben. Dazu ist zu sagen, dass der Windpark Wangelau erst im Jahr 2014 gebaut wurde und somit wahrscheinlich die nächsten Jahrzehnte bestehen bleibt. Eine Streichung des Gebietes zum jetzigen Zeitpunkt verändert also die Gebietskulisse in keiner Weise. Der Anlagenbetreiber hat durch Auflagen in der Genehmigung den Rotmilan und seine Raumnutzung von 2014 bis 2017 untersuchen lassen. Die Gutachten sagen aus, dass der Rotmilan hauptsächlich den südlichen Bereich um seinen Horst herum nutzt und die Ausgleichsflächen, die ebenfalls in südliche Richtung liegen, gut angenommen werden. Es gibt zudem eine Abschaltregelung, dass bei Mahd- und Ernteereignissen der Windpark abgeschaltet wird. Es gibt daher kein signifikant höheres Tötungsrisiko, wenn in diesem speziellen Fall Windenergieanlagen auf 1000m an den Horst heran gebaut werden. Die Gutachten: • Landschaftsplanerische Stellungnahme vom Ingenieurbüro PLANUNG kompakt Landschaft, Herrn Dipl.-Ing. Meier-Schomburg 2016 • Abschlussbericht „Untersuchung zur Raumnutzung des Rotmilans Milvus milvus im Windpark Wangelau unter besonderer Berücksichtigung der Nutzung von Kompensationsmaßnahmen“ vom Büro für ökologische und faunistische Freilanduntersuchungen Faunistica 2016, sowie • Monitoring Bericht: „Untersuchung zur Nutzung von Kompensationsflächen durch	

Rotmilane und andere Greif- und Großvögel“, Faunistica 2017 liegen der Landesplanung durch eine andere Stellungnahme vor. Wir bitten Sie daher um eine Einzelfallbetrachtung und um eine erneute Ausweisung des Windgebietes Wangelau. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	

Gruppe

ID: GM4640, Datum: 28.06.2017

(2293, Datum: 25.06.2017| 2340, Datum: 25.06.2017| 2401, Datum: 26.06.2017| M4640, Datum: 22.06.2017)

Angehängte Dateien: PR_III_3-0813-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Online - Beteiligungsverfahren Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, um dem Bürgerwillen bezogen auf die Windenergieplanung entsprechende Beachtung zu verschaffen, hat die Bürgerinitiative Bargenstedt im April/ Mai 2016 eine Bürgerbefragung bezogen auf geplante Windkraftanlagen in den Gemeinden Bargenstedt und den direkt angrenzenden Gemeinden Krumstedt und Nindorf durchgeführt. Von 456 befragten Bürgern (50 % der Einwohner) in Bargenstedt haben 84,6% die Errichtung	Die angesprochenen Potenzialflächen PR3_DIT_309 und PR3_DIT_313 sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

von WKA auf den genannten Gemeindeflächen abgelehnt. Die Unterschriftslisten wurden mit Brief vom 09.05.2016, der Staatskanzlei per Einschreiben/Rückschein zugestellt. Der Kreis Dithmarschen sowie der Bürgermeister der Gemeinde Bargenstedt wurde ebenfalls in Kenntnis gesetzt. Die Flächen der genannten Gemeinden sind in der neuen/aktuellen Planungskarte im Planungsraum West III nicht mehr als Vorranggebiete ausgewiesen. Außerdem liegen diese jetzt planungsfreien Gebiete in dem vorgesehenen Landschaftsschutzgebiet. **Wir fordern, dass der derzeitige Planungsstand für die Gemeinden Bargenstedt, Krumstedt und Nindorf, nach dem keine Windkraftanlagen in diesen Gemeindegebieten zugelassen werden, dauerhaft erhalten bleibt.** Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7121, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0814-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Fortschreibung der Regionalpläne **TEILAUFSTELLUNG REGIONALPLAN III, SACHTHEMA WINDENERGIE** **Abwägungsbereich für Windenergienutzung am Standort Linden- Barkenholm-Rederstall -Schalkholz** **Rederstall, 26.06.2017**	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Im beschriebenen Bereich befand sich im Rahmen des 1. und im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr. Grund ist augenscheinlich der Verfahrensstand im Rahmen der Sicherstellung des lokalen LSG. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem

Sehr geehrte Damen und Herren, Im laufenden Planfeststellungsverfahren für die Fortschreibung der Regionalpläne möchte ich mich positiv für den Ausbau von Windenergie aussprechen und dazu Stellung nachfolgend beziehen. In unserer Gemeinde sind mögliche Ausbaugebiete für Windenergie vorhanden. Unsere Orte haben lange genug auf die Ausweisung von Windflächen gewartet. Zumal sich nach den BIMSCH- Kriterien auch in unsere Region geeignete Windflächen finden lassen! So zum Beispiel in den Flächen zwischen Rederstall, Linden, Barkenholm und Schalkholz. Zu diesem Gebiet möchte ich vor allem Stellung nehmen. Nach Recherche, Teilnahme an Infoveranstaltungen und im Austausch mit Nachbarn, Windprojektierern, Gutachtern, Behörden habe ich viel über das Thema Windenergie erfahren und eine eigene Meinung bilden können. Ich unterstütze daher konkret den Ausbau von Windenergie in meiner Gemeinde, da viele es viele fachliche Gründe für die Ausweisung eines Windgebietes gibt. Auch vor dem Hintergrund der Energiewende, der Produktion von sauberem Strom ist der Ausbau weiterer Windparks dringend erforderlich. Für die Ausweisung einer Windeignungs- Fläche zwischen den Ortschaften Rederstall, Linden, Barkenholm und Schalkholz sprechen die nachfolgenden fachlichen Argumente. In der veröffentlichten interaktiven Karte der Landesplanung sind verschiedene Abwägungskriterien nur aufgezählt, jedoch nicht für das konkrete Gebiet beziffert/ nummeriert. Beispielhaft aufgeführt sind: **Fledermausschutz,** **Richtfunktrasse, Gewässerschutz, Abstand zu Siedlungsflächen und Häusern in Einzellagen, Charakteristischer Landschaftsraum und Landschaftsschutzgebiet** **Daher möchte ich zu diesen Kriterien wie folgt Stellung nehmen:** **Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale:** **Fledermausschutz:** Bei Fledermauszug, Umweltbedingungen Regen und Windgeschwindigkeit, Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, werden mittlerweile, durch technischen Fortschritt ermöglicht, die	Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, im gewünschten Abwägungsbereich ist deshalb keine Potenzialfläche mehr zu ermitteln. Dies stellt kein Verfahrensfehler dar, sondern einen regulären Vorgang in der Aktualisierung der Potenzialflächenkulisse. Der ganz überwiegende Teil der Landschaftsschutzgebiets- (LSG-)Verordnungen schließt den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zum Bau von WKA. Für nach § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten. Daher werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die weiteren genannten Aspekte sind im Rahmen der Flächenentscheidung im Hinblick auf den Entscheidungshintergrund nachrangig.

Windenergieanlagen abgeschaltet. Durch die Abschaltung kann ein signifikantes Risiko für die Fledermauspopulation ausgeschlossen werden. Fledermäuse kommen bei uns nur in kleinen Bereichen vor. Dies wird aber im Verfahren durch Untersuchungen von Gutachtern näher untersucht. **Richtfunktrasse:** Eine Richtfunktrasse läuft durch das Gebiet, die jedoch bei der Layoutplanung berücksichtigt werden kann und nur eine minimale Flächenverkleinerung bewirkt. Es bleibt weiterhin ein großes Potential auf der Fläche vorhanden. **Talräume an Gewässern:** Der Schutzbereich um zum Beispiel Bachläufe / Gewässer führt zu einer Verkleinerung der möglichen Fläche, das Potential auf der verbleibenden Restfläche ist aber weiterhin sehr groß. **Abstand zu Siedlungsbereichen, Abstand zu Siedlungsflächen, Abstand zu Einzelhäusern:** Das Potentielle Windeignungsgebiet ist so groß, es können für alle drei Abstandsforderungen die erforderlichen Abstände eingehalten werden. Es bleibt weiterhin ein großes Potential auf der Fläche vorhanden. **Charakteristischer Landschaftsraum:** Der Umweltbericht sieht im Bereich der hohen Geest ein näher zu untersuchendes Kriterium, das im Genehmigungsverfahren durch Untersuchungen zum Landschaftsraum geprüft werden soll. In der **ursprünglichen Arbeitskarte** ist der in der Potenzialkarte dargestellte Suchraum nicht im Bereich der Hohen Geest. [Karte im Originaldokument] **Landschaftsschutzgebiet:** Das Gebiet stellt noch kein Schutzgebiet dar. Gegen eine Ausweisung werden wir uns mit allen fachlichen und rechtlichen Mitteln wehren. Ein Landschaftsschutzgebiet stellt außerdem	

kein hartes Tabukriterium dar. Dieses Thema soll im BIMSCH-Verfahren durch Untersuchungen zum Landschaftsbild und bei der Bewertung der Eingriffs-Ausgleichsbewertung mit betrachtet werden, was zu einem zu einem höheren Ausgleich führen könnte. **Schwerpunktbereich Schutzgebiet und Biotopverbund:** Auch dieses Kriterium wird im eigentlichen BIMSCH-Verfahren durch Untersuchungen zum Punkt Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft und bei der Bewertung der Eingriffs-Ausgleichsbewertung näher betrachtet. **Weitere Gründe, die für die Ausweisung eines Windgebietes sprechen:** **Untersuchungsbericht zur Situation der Brutvogelfauna** Das Gebiet wurde im Frühjahr bis jetzt bereits teilweise intensiv für bestimmte Bereiche untersucht: es hat eine **Untersuchung der Brutvogelvorkommnisse** stattgefunden. Mit den Gutachtern haben wir mehrfach gesprochen und wissen, daß es keine Ausschlußfaktoren in diesem Zusammenhang bis jetzt gibt. Sensibler Großvogelarten wurden bislang nicht gefunden. Die Zwischenauswertung in Bezug auf die Brutvogelvorkommen zeigt keine Ergebnisse auf, die einer Eignung des untersuchten Gebietes entgegenstehen würden. Alle auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch geeignete Maßnahmen vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden. Dies trifft ebenfalls für die **Großvogelhorste zu:** Im Zwischenergebnis wurden es 2 Weißstörche als Großvogelhorste mit Umgebungsschutz mit Horst Abstand **1000m** und unter Umständen Raumnutzungsanalyse gefunden. Die Schutzräume werden im Großteil der Fläche eingehalten, diese Prüfung soll im Verfahren durch Ornithologen belegt werden. Laufende Untersuchungen zeigen nur vereinzelte Überflüge von Störchen im Randbereich der Horste. Dafür gibt es eine technische Lösung: Bei Bestandsparks werden durch die Passiv-Radar-Technik in diesem Zusammenhang in bestimmten Zeiten die Anlagen abgestellt. Bei Vogel- bzw. Fledermauszug und -flug innerhalb des Windparks die Anlagen werden die Windräder	

verlässlich stoppt, solange die gefährdeten Arten innerhalb des Windparkgebietes fliegen.

- **Formaler Verfahrensfehler**

Zum Schluß möchte ich noch darauf hinweisen, daß zum Beispiel am Standort Rederstall in der interaktiven Karte auf der Homepage der Landesplanung für diesen Bereich zwar verschiedene Abwägungsgründe dargestellt werden, aber ohne nähere Abwägung mit Abwägungstabelle und Nummerierung des Abwägungsbereiches. Nachdem die Fläche in den vorherigen Abwägebereichskarten gelb markiert war, ist sie nun ausgenommen. Sie ist aber auch nicht als abgelehnte Fläche dargestellt, quasi ein weißer Fleck.

Die Fläche wurde wohl nicht abgewogen, was einen juristischen Verfahrensfehler darstellt.

In der Zusammenfassung führen alle genannten Kriterien immer noch zu einer sehr großen
Potenzialrestfläche in dem Bereich zwischen Linden - Barkenholm - Rederstall - Schalkholz.

Daher läßt sich abschließend die Aussage treffen, daß die genannte Fläche durchaus für Windenergie geeignet ist. Die Unterstützung in der Bevölkerung, die Lage und BIMSCH-Rahmenbedingungen des Gebiets lassen die Ausweisung als Vorrangfläche für Wind zu.

Wir sehen es nicht ein, womöglich zugunsten der Küstenstandorte und den dort ablaufenden Baugenehmigungen verzichten zu müssen.

Die genannten Abwägungskriterien und der hohe Zuspruch in der Bevölkerung lassen meiner Meinung nach nicht nachhaltig die Streichung des Gebiets zu. Bitte nehmen Sie das Gebiet um erneut in die ausgewiesenen Vorranggebietsflächen Windenergie auf.

Mit freundlichen Grüßen,

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M5464, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-1007-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur Entwurfsfläche PR3_SEG_040 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Stellung zu der o.g. Entwurfsfläche PR3_SEG_040. In dem vorgenannten Gebiet besitze ich Grundeigentum, welches ich zum Zwecke der Windenergienutzung zur Verfügung stellen möchte. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windenergieanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach meiner Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Daher sind Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen,	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange aus folgenden Gründen nicht gefolgt: Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf im 2. Entwurf aufgrund einer notwendigen Anpassung verkleinert. Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene geprüft werden. Bzgl. Stadt-und-Umlandbereich: Die Lage innerhalb des Stadt-und-Umlandbereiches sowie die Überlagerung mit Kompensationsflächen wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Jedoch hat der Aspekt alleine keine hinreichende Ausschlusswirkung vermittelt. Das Kriterium ist eher als ein Indiz zu sehen, statt dass es Schwergewichtigkeit ausübt. Insofern wirkt es sich mit keiner dominierenden Relevanz auf die Flächenentscheidung aus.

zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund begrüße ich die Ausweisung der Entwurfsfläche PR3_SEG_040 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausdrücklich. Die Entwurfsfläche weist auch aus meiner Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen. Im Gegenteil: Legt man die maßgeblichen Kriterien, insbesondere diejenigen gemäß des gesamträumlichen Plankonzepts zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) zugrunde, so spricht aus meiner Sicht nichts gegen eine Ausweisung der gesamten Potentialfläche PR3_SEG_040. **Betroffene Abwägungskriterien** Vorab möchte ich mir den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Stadt- und Umlandbereich** Gemäß Gliederungspunkt 2.5.2.2 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume **1,** II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) sind die Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum zu groß und pauschal ausgewiesen, um ein weiches Ausschlusskriterium zu sein. Es bedarf hiernach einer sorgfältigen Einzelabwägung, in welchem Umfang innerhalb dieser Bereiche Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können. In diesem konkreten Einzelfall sollte aus meiner Sicht zugunsten der Windenergienutzung abgewogen werden. Die betreffende Potentialfläche befindet sich im Randbereich der dargestellten Stadt- und Umlandbereiche. Eine Siedlungsentwicklung in Richtung der Potentialfläche erscheint auf Grund der östlich zur Potentialfläche verlaufenden A21 und der großen Entfernung zu den nächstgelegenen Ortschaften nicht möglich. Auch eine Vorhaltung der Fläche als regionalen Grünzug oder als Grünzäsur ist in diesem konkreten Einzelfall nicht gegeben. Aus diesen genannten Gründen ist die Potentialfläche mit den	Bzgl. Denkmalbereich: Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von WKA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen können. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen jedoch stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Im vorliegenden Fall ist auch dieser Aspekt eher als ein indizgebender Punkt zu deuten, statt als gewichtiges Kriterium. Des Weiteren beruhen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt.

Entwicklungsschwerpunkten des Stadt- und Umlandbereichs um Bad Segeberg vereinbar. **Abstände zu Denkmalbelangen** Aus dem gesamträumlichen Planungskonzept und den jeweiligen Umweltberichten geht hervor, dass es sich bei den Abwägungskriterien mit den Nummern 5.1, 5.3, 5.4 und 5.5 in den Datenblättern um pauschale Abstandsradien um die jeweiligen Denkmalgüter handelt und jedes Denkmal spezifisch geprüft werden muss. In den Datenblättern zu den veröffentlichten Entwurfs- und Potentialflächen ist zwar die betroffene Größe der Fläche angegeben, allerdings ist daraus nicht ersichtlich, ob diese Betroffenheit einer Windenergienutzung an dieser Stelle entgegensteht und wenn ja, worin sich dieser Konflikt begründet. In diesem Fall scheint ein 5 km Radius von der Kirche in Bad Segeberg auszugehen. Während die Entwurfsfläche vollständig außerhalb dieses Belangs liegt, befindet sich die zu erweiternde Potentialfläche im äußeren Randbereich des 5 km Radius in rund 4,5 km Entfernung zur Kirche. Insbesondere die zentrale, abgeschirmte Lage der Kirche innerhalb Bad Segebergs sowie der Verlauf der A21 machen die Windkraftnutzung aus meiner Sicht mit dem Denkmalbelang vereinbar. Diese Einschätzung wird durch die erfolgte Flächenausweisung von Gebieten, die näher zum Denkmalbelang liegen, verstärkt und bestätigt. Neben der Beschreibung der betroffenen Kriterien möchte ich zusätzlich auf Folgendes hinweisen: a) 7 Abs. 2des Raumordnungsgesetzes (ROG) gibt vor, dass bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen private Belange in der Abwägungsentscheidung des Planungsträgers zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Entsprechend regelt § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LaplaG), dass auch über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürgerrinnen und Bürger die Landesplanungsbehörde zu entscheiden hat. Solche Anregungen und Bedenken sollen mit dieser Stellungnahme vorgebracht werden. b) Bedeutsam sind meine Anregungen und Bedenken aus folgenden Gründen: Die Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich durch die Festsetzung von Vorranggebieten als Ziele der Raumordnung, die gern. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB der Errichtung einer Windenergieanlage außerhalb der festgesetzten Gebiete entgegensteht, erfordert eine sachgerechte Abwägung nicht nur der positiven Standortfestlegung für die	

Windenergienutzung, sondern auch der Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen. Dies setzt ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Planungsraum voraus. In der Abwägung sind dabei insbesondere auch die privaten Belange der von der beabsichtigten Ausschlusswirkung betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da eine entsprechende regionale Raumordnungsplanung private Grundeigentümer unmittelbar bindet, sind an die Abwägung weitaus höhere und strengere Anforderungen zu stellen, als sie üblicherweise an die Raumordnungsplanung gestellt werden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 20.02.2003 — 1 A 11406/91, NVwZ-RR 2003, 619 ff). Die Eigentumsrechte der Grundeigentümer sind nach Art. 14 GG geschützte Rechte, besitzen daher hohen Rang. Die Einschränkung von grundgesetzlich geschützten Rechten kann und darf ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Regionalpläne sind Abwägungsprodukte, die sich an den Vorgaben für eine ordnungsgemäße Abwägung zu orientieren haben, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die damit zu beachtenden Abwägungsschritte entwickelt worden sind (vgl. OVG Magdeburg, Urt. v. 11.11.2004 — 2 K 144/01, ZNER 2004, 370 (372)). Kernelement einer rechtmäßigen Regionalplanung ist danach eine Abwägung, die diesen Anforderungen genügt; insbesondere sind neben den öffentlichen Belangen auch gerade die privaten Belange der Grundstückseigentümer bzw. die sonstigen privaten Belange Dritter zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Ausschlusswirkung bzgl. der nicht als Standort für Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen geht es dabei um das private Interesse, die aufgrund der Windverhältnisse an sich geeigneten Flächen durch Errichtung von Windenergieanlagen wirtschaftlich zu nutzen. Zweck dieser Regionalplanung ist ja, eine Bebauung der außerhalb der festgesetzten Gebiete gelegenen Flächen mit Windenergieanlagen i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB auszuschließen. c) Die ausgelegten Planungsunterlagen belegen, dass sich meine Grundstücke in einer Potentialfläche befinden, gegen dessen Berücksichtigung keinerlei harte oder weiche Tabukriterien sprechen. Diese Fläche ist also für eine Windenergienutzung besonders geeignet. Auch hieraus ergibt sich, dass meine Grundstücke im Rahmen der regionalplanerischen Konzentrationsentscheidung für Windenergieanlagen positiv zu berücksichtigen sind. Da keine anderweitigen sachlichen oder abwägungsentscheidenden Gründe ersichtlich sind, meine Grundstücke bei einer solchen Festsetzung unberücksichtigt zu lassen, wäre die Nichtaufnahme meiner Grundstücke als Teil einer Konzentrationszone bei Fortschreibung des	

Regionalplanes abwägungsfehlerhaft und würde mich zusätzlich noch in meinen nach Artikel 14 GG geschützten Rechten beschränken. Auch viele andere Grundstückseigentümer teilen meine Ansichten und befürworten die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung. Hierzu verweise ich auf die von dort aus vorgelegten Stellungnahmen. Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantrage ich die Bestätigung der Entwurfsfläche PR3_SEG_040 sowie die Übernahme der gesamte Potentialfläche PR3 SEG 040 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im zukünftigen Regionalplan. Die _ _ Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis bin ich der Auffassung, dass der von mir vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9547, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0451-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr. Unsere Stellungnahme und Ablehnung des Abwägungsbereichs für die Windenergienutzung PR3_SEG_302 Unsere Ablehnung begründen wir wie folgt: Wir haben uns bewusst für einen naturnahen Wohnort entschieden und sind daher vor [redacted] gezogen. Wenn unser Kind Übernachtungsbesuch von seinen Klassenkameraden hat ist es eine Freude zu sehen wie die Kinder sich an den herumfliegenden Fledermäusen, den Rufen des Uhus in der	Die Fläche PR3_SEG_302 bleibt im Wesentlichen so wie im ersten Entwurf erhalten. Es erfolgen kleine Korrekturen von Abständen zu Waldparzellen aufgrund von Hinweisen aus der Stellungnahme des Kreises. Nach fachlicher Abstimmung mit dem Kreis Plön wird die Bebauung Griesenbötel als Außenbereich eingestuft. Die Vorrangfläche kann nach Norden erweitert werden. Ansonsten bleibt es bei einer begrenzten Übernahme der Potenzialfläche um die räumliche Belastungssituation in der Region auf

Paarungszeit und der übrigen Natur erfreuen. Zudem ist es für uns, viele Radfahrer, Wanderer und Reiter eine Erholung die Stille der Natur zu genießen und die heimische Tierwelt zu beobachten. Wir sind der Meinung das dies auch Generationsübergreifend so bleiben sollte und sprechen uns daher gegen einen Bau von Windkraftanlagen in unserer Nachbarschaft aus. Wir sind der Meinung das dies ein grober Eingriff in unsere sehr nahgelegenen Natur ist und die Lebensqualität in Gönnebek[redacted] senkt. Zudem machen wir uns ernsthaft Gedanken über die Gesundheit der Tiere unseren Kindern und unserer Eigenen.	einem vertretbaren Maß zu halten. Hierbei kommt es nicht auf eine geometrisch messbare Umzingelungssituation an, sondern vielmehr auf eine umfassendere gesamträumliche Betrachtung. Aus den Stellungnahmen vorgetragene Aspekte zum Artenschutz sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend zu klären. Artenschutzrechtliche Vorsorgeaspekte sind angemessen in die Planerstellung eingeflossen. Weitere Einzelfragen des Artenschutzes werden auf Genehmigungsebene geklärt. Ein potenzieller Konflikt besteht mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD), bei dem es um die Störung der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt geht. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Ein textlicher Hinweis wird in den Regionalplan aufgenommen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen

	und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: Naturwind Schwerin GmbH, Projektleitung **ID: M6684, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0195.pdf, PR_III_E_3_0195-A1.pdf, PR_III_E_3_0195-A2.pdf, PR_III_E_3_0195-A3.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur abgelehnten Potentialfläche Wangelau-Witzeeze PR3_LAU_063 Wir beantragen eine Wiederausweisung des Eignungsgebietes für Windenergie Wangelau (Regionalplan 2012) mit einer Erweiterung der Fläche Richtung Norden. [Abbildung im Originaldokument] Abb.1: ehemaliges Eignungsgebiet, abgelehnte Potentialfläche und beantragte Potentialgebiet Dieser Bereich wurde von der Landesplanung laut interaktiver Planungskarte aus folgenden Gründen gestrichen: 1. Rotmilanhorst und Umgebungsbereich, Nachweis fraglich 2. Großvogelhorste mit Umgebungsschutz 3. 500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale 4. Umfassung von Siedlungsflächen/ Riegelbildung Das Gebiet wurde nach der Ausweisung des Windeignungsgebietes 2012 mit sechs Windenergieanlagen des Typs Nordex N117 mit einer Nabenhöhe von 120m bebaut. Im März 2016 haben wir des Weiteren beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume einen Genehmigungsantrag für die Neugenehmigung nach §4 BImSchG für den Neubau von 3 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N117 im Außenbereich der Gemeinde	Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Die sich jetzt ergebende sehr große Potenzialfläche wird für eine Vorranggebietsausweisung auf den Bestandswindpark im Gemeindegebiet Wangelau beschränkt. Ergänzend kommt nur eine kleine Erweiterung nach Norden auf das Gebiet von Witzeeze hinzu. Zusammen mit der Fläche LAU_067 ist somit einerseits sichergestellt, dass die Bestandswindparks eine Repowering-Möglichkeit im Vorranggebiet haben. Andererseits wird eine Riegelbildung in Nord-Süd-Ausrichtung durch die weitgehende Beschränkung auf die bestehenden Windparks verhindert. Damit wird den Wünschen aus den Stellungnahmen weitgehend gefolgt.

Witzeeze eingereicht. (Aktenzeichen: G30/2016/027, G30/2016/028 und G30/2016/029) **Zu Punkt 1 und 2:** Die Potentialfläche wurde sowohl auf Seiten der Gemeinde Wangelau als auch auf Seiten des Gemeinde Witzeeze aus dem ersten Entwurf zum Regionalplan der Landesplanung gestrichen, da sich die Abstände für Rotmilane in den Kriterien von 1000m auf 1500m vergrößert hatten. Zu dieser Thematik möchten wir Ihnen hiermit die Landschaftsplanerische Stellungnahme vom Ingenieurbüro PLANUNG kompakt Landschaft, Herrn Dipl.-Ing. Meier-Schomburg einreichen (Anlage 1), sowie den Abschlussbericht einer Raumnutzungsstudie des Rotmilans von Juni 2016 „Untersuchung zur Raumnutzung des Rotmilans Milvus milvus im Windpark Wangelau unter besonderer Berücksichtigung der Nutzung von Kompensationsmaßnahmen" vom Büro für ökologische und faunistische Freilanduntersuchungen Faunistica, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Michael Göttsche, der bereits im November 2014 beauftragt wurde(LLUR Genehmigungsbescheid vom 21.01.2014 G30/070-075/2012, S. 14, Pkt. 2.4.3) (Anlage 2). Des Weiteren hat die Naturwind Schwerin GmbH hat das Büro Faunistica Bürogemeinschaft für ökologische & faunistische Freilanduntersuchungen, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Michael Göttsche im Jahr 2017 erneut mit Raumnutzungs-Erhebungen für den Rotmilan beauftragt. Den Bericht fügen wir als Anlage 3 bei. Durch diese langjährigen Untersuchungen des Rotmilans können wir nachweisen, dass kein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Rotmilan trotz Windenergieanlagen in 1000 Meter Abstand vorliegt und bitten um eine Ausnahme im begründeten Einzelfall. **Zu Punkt 3:** In dem Datenblatt zur abgelehnten Potentialfläche findet sich der Hinweis auf ein hohes Konfliktrisiko durch das Kriterium „500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale". Archäologische Belange wie die Salzstraße und ein Grabhügel würden im Genehmigungsverfahren zum Windpark Wangelau durch das Archäologische Landesamt berücksichtigt und sprachen einer Genehmigung und dem Bau des Windparks nicht entgegen. **Zu Punkt 4:**	

Ebenfalls ein hohes Konfliktrisiko soll es laut Landesplanung mit der Umfassung von Siedlungsflächen/ Riegelbildung geben. Dazu ist zu sagen, dass der Windpark Wangelau erst im Jahr 2014 gebaut wurde und somit wahrscheinlich die nächsten Jahrzehnte bestehen bleibt. Eine Streichung des Gebietes zum jetzigen Zeitpunkt verändert also die Gebietskulisse in keiner Weise. Durch den Umstand, dass nicht alle möglichen Potentialgebiete auch schlussendlich als Vorrangflächen ausgewiesen werden, ist die Gebietskulisse der Siedlungen nicht in dem Umfang betroffen, wie die Vorprüfung auf Grundlage aller Potentialflächen vermuten ließe. Das von uns beantragte Potentialgebiet hat eine Größe von 80 Hektar wird von folgenden Abständen begrenzt: 800m zu Siedlungen 3H (540m) zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen 1000m zum Rotmilanhorst 30/40m zu Straßen [Abbildung im Originaldokument] Abb.2: die beantragte Potentialfläche begrenzende Abstände Wir bitten Sie diese Informationen bei der Flächenfindung zu berücksichtigen und die Fläche im zweiten Entwurf des Regionalplans mit einem verringerten Abstand zum Rotmilan auszuweisen. Naturwind Schwerin GmbH, Schelfstraße 35, 19055 Schwerin <u>Anlage 1:</u> **Landschaftsplanerische Stellungnahme zum Kriterium 1.500 m Schutzabstand um Rotmilanhorste im Zuge der Genehmigungsplanung eines Windparks mit 3 WEA in der**	

Gemeinde Witzeeze, Kreis Herzogtum Lauenburg als Erweiterung des Windparks Wangelau Im Kreis Herzogtum Lauenburg soll der 2014 errichtete Windpark Wangelau (6 WEA) durch drei weitere Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Witzeeze erweitert werden. Dem Vorhaben steht als einziges Kriterium die im April 2016 aktualisierte Fassung des Abwägungskriteriums C „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten“ entgegen. Die folgenden Ausführungen verdeutlichen, dass durch das Vorhaben Witzeeze keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und keine Barrierewirkung zu erwarten sind und somit das Kriterium des pauschalen Schutzabstandes von 1.500 m um Rotmilanhorste nicht angewendet werden muss. „Im (Rotmilan-)Horstumfeld besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Im Einzelfall kann die Errichtung von WKA im Horstumfeld möglich sein, ohne dass hier eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgt.“ (Kriterien April 2016) „Die flächenbezogene Einzel-Abwägung erfolgt im Rahmen der Regionalplanung.“ (Kriterien April 2016) „Es ist zu beachten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos oder einer Barrierewirkung kommt. Die Abwägung kann in Einzelfällen unter folgenden Voraussetzungen dazu führen, dass im Fall vorliegender positiver artenschutzfachlicher Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUR und abschließender positiver schriftlicher Voten des LLUR, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist, eine Windenergienutzung als vereinbar angesehen werden kann. (…)“(Kriterien April 2016) Der Rotmilan ist der Greifvogel, der in Deutschland relativ am häufigsten mit WEA kollidiert. Um diesem Trend entgegenzuwirken hat das MELUR im April 2016 die o. g. pauschalen Kriterien von 1.500 m vorsehen. Diese Kriterien wurden unabhängig von der geographischen Breite, Landschaftsstruktur und -morphologie, der Raumnutzung der betreffenden Art sowie dem Anlagentyp, dessen	

Rotordurchmesser, Gesamthöhe oder Konstruktionsweise getroffen. Mit der Nutzung der tierökologischen Abstandskriterien (LLUR & MELUR 2013) trägt man dem Vorsorgeprinzip Rechnung, indem durch eine bestimmte Distanz einer Windenergieanlage zum Horst eines Greifvogels der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der signifikanten Steigerung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann. Allerdings fehlt bisher der Nachweis, dass bei Unterschreiten einer pauschalen Distanz das allgemeine Lebensrisiko eines Rotmilans signifikant ansteigt. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten hat "Abstandskriterien für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" veröffentlicht, bei deren Unterschreiten eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann (LAG-VSW 2014). Als alleiniger Maßstab für eine sachgerechte Konfliktanalyse ist ein pauschaler Schutzabstand nicht geeignet. So ist z. B. aus fachlicher Sicht beim Rotmilan weniger die Entfernung zum Horst als relevanter Faktor des Kollisionsrisikos zu betrachten als vielmehr die Intensität der Nutzung der Anlagenbereiche. Aufgrund der Geomorphologie des Geländes sowie der ökologischen Ansprüche der einzelnen Vogelarten können die Abstandskriterien sowohl positiv als auch negativ variieren. **Ornithologische Untersuchungen** Um die Belange des besonders planungsrelevanten Rotmilans konkret einschätzen zu können, wurden für die Vorhaben Wangelau (realisiert 2014) und Witzeeze (in Planung) Raumnutzungsanalysen angefertigt. Ornithologische Kartierungen wurden für das Vorhaben kontinuierlich seit dem Jahr 2012 durchgeführt und in verschiedenen Berichten der UNB vorgelegt (JÖDICKE: Biologen im Arbeitsverbund B.i.A., 2012; GÖTTSCHE: Büro Faunistica, 2015 und 2016). Die zuletzt vorgelegte Raumnutzungsstudie (Juni 2016) baut auf Erfassungen zwischen dem 25.03.2015 und dem 03.09.2015 auf. **Regionalplan 2012** In der Teilfortschreibung des Regionalplanes 2012 ist der Windpark Wangelau als neues Eignungsgebiet dargestellt (6. November 2012). Die Ausdehnung erfolgte bis an die Gemeindegrenze Witzeeze, da sich die Gemeinde damals pauschal gegen Windenergienutzung ausgesprochen hatte. Auf dieser Grundlage wurde der Windpark Wangelau beantragt und genehmigt, artenschutzrechtliche Belange standen dem Vorhaben	

nicht entgegen. **Standort des Vorhabens** 6 bestehende Windenergieanlagen sind innerhalb des Eignungsgebietes nach dem Regionalplan 2012 errichtet worden. Sie befinden sich inmitten der landwirtschaftlichen Fläche auf einem Höhenrücken, gliedernde Strukturen sind nicht vorhanden, die Flächen werden ackerbaulich genutzt. 3 weitere WEA sollen unmittelbar östlich - ebenfalls auf Ackerflächen - errichtet werden. Diese Fläche war fachlich bereits 2012 ermittelt worden und wurde in der Darstellung der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung vom November 2015 übernommen. Im Vertrauen auf diese Regionalplanung hat der Vorhabenträger die Planungen für die 3 WEA-Erweiterung seit 2014 betrieben. Die letzten Ornithologischen Untersuchungen (Raumnutzungsanalyse Rotmilan) als Ergänzung der bereits durchgeführten ornithologischen Erfassungen wurden im November 2014 abgestimmt mit der UNB und vom 25.03.2015 bis 03.09.2015 durchgeführt. Der Abschlussbericht wurde im Juni 2016 vorgelegt. **Rotmilan** Der Horst eines Rotmilanpaares wurde bei den Kartierungen in einem Gehölz in der Niederung des Flusses Linau östlich/südöstlich des Vorhabengebietes ermittelt. Der Brutwald wurde kontinuierlich als Horststandort genutzt. Eine Veränderung erfolgte weder in der Bau- noch in der Betriebszeit des Windparks Wangelau. Vor der Errichtung des Windparks nutzten die Rotmilane den gesamten Landschaftsraum, wobei aber eine Konzentration der Nahrungs- und Suchflüge über gut nutzbaren Strukturen lag, die für den Rotmilan die geeignete Qualität, also Einsehbarkeit und Erreichbarkeit der Beute, darstellten. Nach der Errichtung des Windparks gingen die Flugbewegungen weiterhin vom Horst in alle Richtungen ab, konzentrierten sich dann im südlichen und östlichen Umfeld des Horstes. Vereinzelt kam es zu Flügen in nördlicher Richtung in den Bereich des geplanten Windparks mit 3 Anlagen, vermutlich wegen einer temporären Brache, die ein gutes Nahrungshabitat für den Rotmilan darstellte. Die geplanten Windenergieanlagen (nördlich und nordwestlich des Horstes, siehe Abb. 2) sind 1.008, 1.070 und 1.375 m vom Horst entfernt und liegen auf Intensiv-Ackerflächen die aufgrund ihrer Deckung und Dichte nach Aufwuchs der Feldfrucht nicht mehr effektiv für den	

Rotmilan zur Verfügung stehen und die er, wie die verschiedenen Studien belegen, auch nicht überdurchschnittlich häufig zur Nahrungssuche aufsucht. Vielmehr haben die Intensiv-Grünländer, Einsaatwiesen und Aubereiche in der Linau-Niederung im direkten, südlichen Horstumfeld, für den Rotmilan eine herausragende Bedeutung als Nahrungshabitate. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 1:Raumnutzungsintensität (aus Gutachten Göttsche) mit Kennzeichnung der geplanten Standorte Die im Zuge der Errichtung des Windparks Wangelau errichteten Kompensationsflächen und die für den Windpark Witzeeze geplanten Kompensationsflächen knüpfen an diesen Fakt an und schaffen weitere Rotmilan-Nahrungsflächen in südöstlicher Richtung (im dem Windpark abgewandten Landschaftsraum). **Kompensationsmaßnahmen** Von GÖTTSCHE wurde beobachtet, dass die für den Windpark Wangelau hergerichteten Kompensationsflächen südlich und östlich des Horstes vom Rotmilan genutzt wurden. Ihre Ablenkwirkung soll durch ein korrektes und koordiniertes Mahd- und Beweidungsmanagement und eine Erweiterung der zusätzlichen Nahrungsflächen durch den Windpark Wangelau gesteigert werden. Für den Windpark Witzeeze ist eine vorsorgliche Ernteregelung geplant: mit den Landwirten, die ihre Intensiväcker unter den Windenergieanlagen haben, wird eine Vereinbarung getroffen, dass ab dem Tage der Ernte die Windenergieanlagen für mindestens drei weitere Tage abgeschaltet werden. Nach den drei Tagen müssen die Kompensationsflächen frisch gemäht bzw. beweidet zur Verfügung stehen. So kann gerade für die unerfahrenen Jungvögel die Gefahr einer Kollision stark vermindert werden. Vom Rotmilan ist bekannt, dass unterschiedliche Auslöser eine Aufgabe des Brutplatzes, den Umzug auf einen anderen Horst und den generell häufig beobachteten Brutplatzwechsel (60% der Brutpaare nutzen im neuen Jahr einen anderen Horststandort) auslösen können. Diese Wechsel können bedeuten, dass im nächsten Jahr der Horst noch weiter in oder viel weiter außerhalb des Schutzabstandes liegt. Mit der Schaffung von Kompensationsflächen auf der dem Windpark abgewandten Seite wird dieser Bereich attraktiver und damit dieser Komponente der Rotmilan-Ökologie Rechnung getragen.	

[Abbildung im Originaldokument]

Abbildung 2: Übersicht der Kompensationsmaßnahmen für den Windpark Witzeeze (orange) und den Windpark Wangelau (rot), geplante 3 WEA Windpark Witzeeze (gelb), bestehende 6 WEA Windpark Wangelau (blau), weißer Stern Rotmilanhorst, (nicht eingemessen, Kartengrundlage Google earth)

Fazit

Durch die Verhaltensmuster des Rotmilans in dem Gebiet ist davon auszugehen, dass durch optimierte Ablenkungs- und Kompensationsmaßnahmen ein Eintreten der Tötungstatbestände vermieden werden kann. Es ist jedoch nicht vollständig auszuschließen, dass vereinzelt Rotmilane in gefährdende Situationen geraten können. GÖTTSCHE 2016 zeigt auf, dass, obwohl vereinzelt Flugbewegungen im bestehenden Windpark registriert wurden, keine einzige potentiell gefährliche Situation für einen Rotmilan zustande kam und trotz der Erbauung von 6 WEA die erfolgreiche Aufzucht von 2 Jungvögeln gelang.

Festgelegt werden daher Maßnahmen zur Verbesserung der Nahrungssituation der Rotmilane im Umfeld des heutigen Horstes und Abschaltregelungen für die WEA während der Ernte im Windpark.

Durch die geschilderten Maßnahmen und die Beobachtungen der vergangenen Jahre, die belegen, dass die Aktivitäten des Rotmilans stark von der Qualität und Erreichbarkeit seiner Nahrungsflächen abhängen, die im Zuge der Windpark-Errichtung realisiert werden sollen, wird noch einmal auf den eingangs zitierten Satz hingewiesen: „Im Einzelfall kann die Errichtung von WKA im Horstumfeld möglich sein, ohne dass hier eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgt.“ Die flächenbezogene Einzel-Abwägung erfolgt hiermit im Rahmen der Regionalplanung, eine pauschale Schutzabstandregelung wird in diesem Fall für nicht sinnvoll und nicht erforderlich gehalten.

Bearbeitung:

PLANUNG kompakt LANDSCHAFT Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg freier Landschaftsarchitekt Oetjendorfer Kirchenweg 28 22955 Hoisdorf und Verdiring 6a 17033 Neubrandenburg

Neubrandenburg, 21.07.2016

[Quellenverzeichnis im Originaldokument]

Anlage 2:

Untersuchungzur Raumnutzung des Rotmilans *Milvus milvus* im Windpark Wangelau unter besonderer Berücksichtigung der Nutzung von Kompensationsmaßahmen

Raumnutzungsanalyse mit Karten

Juni 2016

[Inhaltsverzeichnis und Kapitel 1 - 5 im Originaldokument]

6 FAZIT FÜR DIE BEOBACHTUNGEN DER BRUTSAISON 2015

Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, dass die hauptsächlich für den Rotmilan angelegten Kompensationsflächen im Rahmen der Nahrungssuche genutzt wurden.Sie liegen dabei jeweils am Rande eines als „Hauptaktionsraums“ zu bezeichnenden Teil des Revierpaares (s. Abbildung 19 und Abbildung 20).

Sowohl die nördliche als auchdie südliche Kompensationsfläche wurdenim Beobachtungszeitraum 8-Mal zum Nahrungserwerb aufgesucht. In der (wesentlich größeren) Windparkfläche wurden 41 Nahrungsflüge von Rotmilanen dokumentiert. Hierbei wurden im unmittelbaren Umfeld der Windenergieanlagen (<100m) 4 Flugbewegungen in der Rotorhöhe dokumentiert. Unmittelbar bedrohliche Situationen waren dabei nicht aufgetreten. Somit führten ca. 21% der Flugbewegungen (n=41) in bzw. durch den Windparkbereich. 4,7% davon (n=9) in einer potenziell gefährlichen Höhe von 60-200m und ca. 2% davon –also 4 Flugbewegungen -unter großer Annäherung an eine der bestehenden WEA. Ein gezieltes Ansteuern der WEA-Bodenbereiche zur Nahrungssuche konnte somit im Jahr 2015 ebenso

wenig beobachtet werden, wie eine Meidung des Gebietes.

Die Prognose einer etwaig bestehenden, signifikant erhöhten Kollisionsgefahr der Milane ist grundsätzlich schwierig, da hierzu nur wenigeInformationen -insbesondere zum „Ausweichverhalten“ von Greifvögeln in unmittelbaren Gefahrenmomenten-vorhandensind. Dies liegt auch daran, dass Kollisionen mit Greifvögeln so selten im Zuge von Studien direkt beobachtet werden können, dass daraus statistisch belastbare Kollisions-bzw. Meide-Raten ermittelt werden können(s. auch WEITEKAMP, TIMMERMANN & REICHENBACH: http://bioconsult-sh.de/site/assets/files/1527/1527.pdf).

Die Zahl von 4 beobachteten WEA-nahen Flügen-von denen letztendlich keiner überhaupt zu einer kritischen Situation führte -und der offenbar unbeschadete Abschluss der Brutsaison 2015 lassen vermuten, dass die jährliche Kollisionsgefahr sich zumindest an den Untersuchungstagen 2015 nicht in einem stärker erhöhten Maße darstellte. Dies schließt jedoch naturgemäß gerade längerfristig einzelne Kollisionen an einer der WEAs nicht aus, da der Windpark -die WEA 2 und WEA 3 liegen am nächsten an intensiver vom Rotmilan frequentieren Flächen -grundsätzlich im (bereits 2012 erfassten) Aktionsbereichdes Rotmilanpaares liegt. Nutzungsänderungen können zudem zu einem abweichenden Verhalten führen und/oder die Attraktivität der Agrarflächen im Windparkgebiet erhöhen oder auch absenken. Die Rasterquadranten der Windparkfläche werden dabei mit einer eher geringen bis mittleren Stetigkeit (max. 20% der Beobachtungstermine) frequentiert, wobei sich die Nachweise dort vor allem zur Erntezeit ab Ende Juni etwas mehrten.

6.1 NUTZUNG DER KOMPENSATIONSFLÄCHEN 2015

Im Verlauf der Untersuchungen im Bereich des Windparks Wangelau hat sich gezeigt, dass die Funktionalität der Ausgleichflächen als Nahrungshabitat insoweit gegeben ist, dass beide Flächen vom lokalen Rotmilan-Brutpaar zur Nahrungssuche genutzt wurden. Sie können somit mit Sicherheitals ein positiver, „populationsstützender“ Beitrag für das im Fokus stehende Revierpaar betrachtet werdenund tragen nachweislich auch dazu bei, die Attraktivität von Nahrungsflächen außerhalb des Windparks zu erhöhen.

Eine bevorzugte oder überwiegende Nutzung der Ausgleichsflächen ließ sich im Zuge der Untersuchung zwar im Zusammenhang mit den erfolgten Mahd-Aktionen erkennen, jedoch nicht im Hinblick auf das Gesamtgeschehen des Jahres 2015.

Unabhängig davon konnte aber festgestellt werden, dass es die Nahrungssituation im Rotmilanrevier-auch nach Errichtung des Windparks-im Jahr 2015 ermöglichte, dass das

Revierpaar erfolgreich zwei Jungvögel aufgezogen hat. Da ein Großteil der beobachteten (Nahrungs-)Flüge außerhalb des Windparks stattfand, kann dem im Zuge der Genehmigung festgelegten1 km-Abstand der Windenergieanlagen zum Horstplatz sicherlich eine positive, erheblich kollisionsrisikomindernde Wirkung zugeschrieben werden. Eine vollständige Meidung des Windparkgebietes war jedoch –wie es auch von vornherein durch die bekannten, allgemeinen (größeren) Aktionsradien von Rotmilanen zu erwarten war –auch hier im Jahr 2015 nicht zu beobachten. Eine „Meidung“ des Windparks konnte somit weder bei den adulten, noch bei den juvenilen Rotmilanen festgestellt werden. Vor allem mit Beginn der Ernte auf den im Windpark gelegenen Flächen ab Ende Juni/Anfang Juli, wurden diese für den Rotmilan zur Nahrungssuche interessant. Überwiegend wurdenaber vermehrt Flächen außerhalb der eigentlichen Windparkflächezur Nahrungssuche aufgesuchtund beobachtete Annährungen von Milanen an die WEA (<100m) waren gering (n=4). Erwähnenswert ist zudem die beobachtete, intensivere Nutzung der Kompensationsflächen - insbesondere der Fläche „Nord“ –als Nahrungsfläche durch den Weißstorch aus Witzeeze. [Kapitel 7 - 10 im Originaldokument] <u>Anlage 3:</u> **Windpark Wangelau** **Untersuchung zur Nutzung von Kompensationsflächen durch Rotmilane und andere Greif- und Großvögel** **Ergebnisbericht mit Karten** Juni 2017	

[Inhaltsverzeichnis und Kapitel 1 - 4 im Originaldokument]

5 Fazit

Die wiederholte Untersuchung der Kompensationsflächen im Mai und Juni 2017 hat gezeigt, dass die Funktionalität der Ausgleichflächen als Nahrungshabitat für den Rotmilan aber auch den Weißstorch sowie andere Groß- und Greifvogelarten wie die Rohrweihe, den Mäusebussard oder auch Kraniche weiterhin gegeben ist. Dabei verdeutlichen die Daten, dass die südliche Kompensationsfläche (nach wie vor) eine erkennbar höhere Aktivität verteilt auf ein größeres Artenspektrum aufweist, als die Fläche im Norden. Dadurch werden die Ergebnisse und Einschätzungen der Kompensationsflächen sowie auch der Raumnutzung der Rotmilane aus der Brutsaison 2015 grundsätzlich noch einmal bestätigt.

Für die nördliche Fläche gilt weiterhin, dass diese von Rotmilanen angeflogen und vom Weißstorch zum Nahrungserwerb aufgesucht wird und die Lage der Fläche bzw. deren Bewirtschaftung prinzipiell korrekt sind; die Anzahl der Flächenbesuche bzw. die Aufenthaltszeiten dort jedoch trotz der Mahd - mit 15 Sichtungen bzw. 11 Suchflügen von Rotmilanen an 9 Beobachtungstagen (0,2 Sichtungen/Stunde) - in einem eher geringen bis durchschnittlichen Maß liegt. Die quasi Bestätigung der Untersuchungsergebnisse aus dem Jahr 2015 könnten daher ein Hinweis darauf sein, dass die Fläche unter den standörtlichen Gegebenheiten und bei dem derzeitigen Mahd-Regime in ihren kompensatorischen Möglichkeiten bereits optimal ausgenutzt ist.

Im Gegensatz dazu konnte die Südfläche, die in der Untersuchung 2015 1-Mal gemäht und danach extensiv mit Rindern beweidet wurde, unter dem jetzigen reinen Mahd-Regime offenbar noch einmal deutlich an Attraktivität für Rotmilane dazugewinnen. Mit den erfassten 25 Sichtungen von Rotmilanen über der Maßnahmenfläche und 14 erkennbaren Suchflügenan neun Untersuchungstagen fällt hier die Bilanz im Vergleich zu 2015 mit insgesamt 22 Sichtungen an 26 Beobachtungstagen erkennbar positiv aus. Dies gilt dort besonders auch für ein benachbartes Brutpaar von Rohrweihen und für Weißstörche, die diese Fläche teilweise sehr rege frequentierten. Neben der Umstellung der Bewirtschaftung auf eine reine Mahd profitiert die Fläche auch bereits erkennbar (s. Karten der Flugbewegungen in Abschnitt 4 Ergebnisse) durch die erhebliche Erweiterung mit weiterem angrenzenden Grünland, wenn auch diese erst recht neu eingesäte Fläche noch nicht hinreichend befahrbar und damit auch noch nicht mahd fähig gewesen ist. Kann diese Arrondierungsfläche mit in den Mahdzyklus

integriert werden, dann wird die Attraktivität und Nutzungsintensität der Fläche durch Groß- und Greifvögel mit großer Sicherheit nochmals weiter ansteigen. Eine Optimierung ist hingegen noch im Hinblick auf die vergleichsweise frühen und recht nah aufeinander-folgenden Mahdtermine denkbar. So wiesen beide Flächen zum Zeitpunkt des ersten Mahdtermins, obwohl dieser bereits wetterbedingt verschoben werden musste, eine noch vergleichsweise geringe Wuchshöhe auf. Durch die vergleichsweise kurze Abfolge der Wiederholungsmahd von ca. 3 Wochen hatte es zudem den Anschein, dass die Flächen im Zuge des zweiten Mahddurchgangs offenbar weniger Beute bereitstellten, als dies bei der ersten Mahd der Fall war. Hier könnte unter Umständen eine Vergrößerung der Abstände zwischen den beiden Mahdterminen einer (Teil-)Fläche noch dazu beitragen, mehr Beute bereitzustellen. Sollte es zukünftig erforderlich werden, weitere Maßnahmen für Rotmilane oder andere Greif - und Großvögel des Gebietes bereitzustellen, so würde sich dafür aus unserer Sicht eine weitere Arrondierung der südlichen Fläche hervorragend eignen, da besonders die im Südosten angrenzende Ackerfläche (2017: späte Maisansaat) bereits aktuell von vielen der beobachteten Greifvögel mit in ihre Nahrungssuchflüge einbezogen wird und dadurch bei einer gezielten Flächenverbesserung eine hohe Aussicht auf eine spätere Nutzung durch die Vögel gegeben wäre. [Kaptel 6 im Originaldokument]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8540, Datum: 12.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0657-1.pdf, PR_III_3-0517-1.pdf, PR_III_3-0517-A1-1.pdf, PR_III_3-0517-A2-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ergänzende Gründe gegen Windkraftanlagen Teilplanung **Kreis Segeberg auf den Vorranggebieten** **SEG-035 Neuengörs, Weede und**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_035 wird im Wesentlichen gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Um die Umfassungswirkung nicht über den bisher genehmigten Anlagenbestand hinaus zu verstärken, wird die Fläche im Westen an der Weeder Straße abgeschnitten. Im Süden endet die

SEG-042 Bühnsdorf, Neuengörs (bei Mönchteich **Vorbemerkung:** Die nachstehenden Gründe gegen die Ausweisung der o.a. Vorranggebiete werden inhaltlich nicht nur von mir — dem Unterzeichner-, sondern auch von weiteren Bürgern der Gemeinde Neuengörs und insbesondere vom gravierend durch die Windkrafträder belasteten Ortsteil Stubben getragen. Diese Gemeindemitglieder haben ihre Ablehnung durch Namen, Adresse und Unterschrift am Ende dieses Schreibens dokumentiert. **Grundsätzliche politisch begründete Einwände** Aktuell ist die Rechtslage so, dass jedes Bundesland selbst für die Kosten der Windenergieerzeugung (incl. der Einspeisungsgarantien für die Windkraftbetreiber) und der Leitungsgebühren/Leitungserstellung aufkommen muss. Diese Kosten werden auf die Stromkunden in Schleswig-Holstein umgelegt. Den Betreibern von WKA wird auch dann die Einspeisevergütung gezahlt wird, wenn der produzierte Strom aufgrund von Netzüberlastung oder mangels Speicherkapazität nicht abgenommen werden kann. In 2016 wurden in Schleswig -Holstein schon mehr als 300 Millionen Euro für Strom gezahlt, der von den Verbrauchern nicht abgenommen wurde oder gespeichert werden konnte. Diese Kosten werden von uns Verbrauchern in Schleswig-Holstein mit der höchsten Energieumlage in der Bundesrepublik in Höhe von 10 Cent pro KwH bezahlt, während andere Bundesländer, die wenig Strom produzieren nur ca. 6 Cent pro KwH zahlen müssen. Billiger Strom in Schleswig-Holstein durch Windenergie ist also eine Farce. Profitieren werden die Betreiber und die Landverpächter zu Lasten der Allgemeinheit und der Anwohner Es sollten daher keine Vorranggebiete ausgewiesen und WKA gebaut werden dürfen, solange es keine Speichermöglichkeiten für den gesamten produzierten Strom gibt bzw. eine entsprechende Weiterleitung und Abnahmebedarf gewährleistet ist. Gleichwohl darf die Belastung durch WKA nicht isoliert betrachtet werden, denn auch die 380 KV-Leitungen stören zusätzlich Mensch und Umwelt. Über allen wirtschaftlichen oder energiepolitischen Argumenten für Windkraft steht jedoch die Gesundheit der Menschen, der Schutz von Natur und Kulturlandschaft. Mit der Inbetriebnahme von nunmehr 12 Windkraftanlagen auf dem Vorranggebiet	Fläche am Feldweg direkt südlich der letzten WKA. Im Nordosten endet die Fläche an der Gemeindegrenze Neuengörs / Weede bis zur von der K55 nach Westen abzweigenden Straße. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewieen wurde, werden abschließend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Die Fläche PR3_SEG_042 wird in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet übernommen. Folgende Änderungen im Kriterienkatalog führen zu einem gegenüber dem 1. Entwurf veränderten Zuschnitt der Fläche: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist hier jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche. Eine erneute fachliche Begutachtung der Migrationskorridore zur Grünbrücke Hainholz, auch im Lichte der vorliegenden Stellungnahmen kommt zu dem Ergebnis, das der westliche Ausläufer der Fläche ein hohes Konfliktrisiko birgt, da er innerhalb des Migrationskorridores liegt. Eine Nutzung der übrigen Fläche ist bei Schaffung von Biotopstrukturen möglich. Insgesamt ergibt sich jetzt eine Vorrangfläche im östlichen Teil der Potezialfläche unter Berücksichtigung des 1.000 m-Abstandes zu Stubben und Willendorf. Auch unter Einbeziehung der Flächen SEG_035 und STO_003 ist für die Ortslage Stubben nicht von einer unzumutbaren Umfassungswirkung auszugehen. Es verbleiben große freie Sichtkorridore Richtung Westen, Osten und Nordosten. Darüber hinaus werden die Flächen SEG_042 und STO_003 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen, um Ersatzstandorte für die Bestands-WKA in den alten Eignungsgebieten in Rehhorst und Feldhorst zu schaffen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können. So soll zusätzlich mittelfristig eine Entlastung in dieser Region erfolgen. Weitere Hinweise aus den Stellungnahmen zu artenschutzrechtlichen Aspekten können auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen

Neuengörs/Weede sind die hinnehmbaren Belastungsgrenzen für Mensch und Natur mehr als erreicht. **Falsche und Fehlende Angaben in den Planungsunterlagen** Wir beanstanden, dass für fast alle betroffenen Flächen zwischen Bahrenhofer Wald und Grünbrücke Hainholz das Gutachten Meißner von 2016 in den Abwägungskriterien und Abwägungsentscheidungen der Datenblätter verschwiegen wird. In der Darstellung des Vorranggebiets SEG-035 sind die erweiterten Flächen gegenüber dem Regionalplan von 2012 nicht kenntlich gemacht. Dadurch sind wir nicht in der Lage diese Flächenerweiterung zu erkennen und zu bewerten. Gemäß den Geodaten der Datenblätter sind hier große zusammenhängende Flächen als Bereiche für Großvogelhorste und Fledermäuse ausgewiesen. Die Potenzialflächen sind diesbezüglich aber unterschiedlich bewertet. Zum Teil wird die gesamte Potenzialfläche gestrichen, zum Teil wird nur ein Teilbereich der Potenzialfläche gestrichen. Für die direkt anschließenden Vorrangflächen gilt der Vogelschutz offenbar nicht. Diese Bewertung ist nicht nachvollziehbar und prüfbar. **Umzingelungswirkung/Riegelbildung** In der Gemeinde Neuengörs sind insbesondere im Nahbereich der Siedlungsfläche des Ortsteils Stubben bereits **12** Windkraftanlagen in Betrieb. In der ortsnahen Nachbargemeinde Willendorf stehen **5** und in Altenweide/Havighorst **6** WKA. Die Genehmigung von **2** weiteren Repowering-WKA auf dem Gemeindegebiet von Bühnsdorf befindet sich derzeit in einer rechtlichen Klärung. Die Ausweisung der o.a. Flächen ließe wahrscheinlich insgesamt **6** weitere WKA zu und verstärkt die Einkreisung unseres Ortsteils in nicht mehr hinnehmbarer Weise. Für die Gesamtgemeinde Neuengörs besteht keine rechtliche Umzingelungswirkung. Aber Neuengörs besteht aus drei Ortsteilen. Bei isolierter Betrachtung ist zweifelsfrei festzustellen, dass der Ortsteil Stubben tatsächlich jetzt schon von 3 Windparks eingekreist ist. Wir werden durch Vergrößerung des Vorranggebietes bei Neuengörs und durch die	Genehmigungsverfahrens abschließend geprüft werden. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung sowie allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik, Strompreisen sind nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Diese Aspekte können daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die Weiterentwicklung dieser Technologien läuft parallel zur Ausweisung von Vorranggebieten. Sie soll mit dem Ausbau der Windenergie einhergehen. Die derzeit noch begrenzten Speichermöglichkeiten sind somit kein Grund für die Nicht-Ausweisung von Vorranggebieten. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer

Ausweisung eines neuen Vorranggebietes bei Mönchteich von WKA noch weiter umzingelt. Die Vorranggebiete bedrängen die Menschen aus allen Richtungen. Der freie Ausblick aus Haus oder Garten ist in keine Richtung mehr möglich. WKA sind allgegenwärtig. Für das Vorranggebiet SEG-035 ist das Konfliktrisiko für Umzingelung mit „HOCH" bewertet. Diese Bewertung ist nicht berücksichtigt worden. Für das Vorranggebiet SEG-042_ist das Konfliktrisiko für Umzingelung von „HOCH" auf „MITTEL" herabgestuft. Diese Bewertung ist falsch. Stubben wird wie o. a. begründet von drei Windparks umzingelt. Zusammen mit dem neuen Vorranggebiet bei Mönchteich müsste das Konfliktrisiko für Umzingelung mit „HOCH" bewertet werden. Wir sind seit Anfang 2017 den akustischen und optischen Auswirkungen von 150 m hohen WKA-Riesen ausgesetzt. Die vorab, nicht vorstellbaren Folgen sind beängstigend. Erholsamer Schlaf ist bei offenem Fenster nicht mehr möglich. Ein ruhiger und erholsamer Aufenthalt auf der Terrasse ist ebenfalls nicht mehr möglich. Ein freier, entspannter Blick aus Haus oder Garten ist nicht mehr möglich. Wir würden dann auch noch von gegenüberliegenden Seiten von WKA-Riesen bedrängt werden. WKA-Riesen wären dann allgegenwärtig. Zischenden und schlagenden Geräuschen der Rotorflügel, ständige Flügelrotation und Blinklichtern kann man dann nicht mehr ausweichen. Demzufolge sollte das vergrößerte und das neue Vorranggebiet abgelehnt werden. **Wohngebiete** Die Gemeinde hatte in Stubben und Neuengörs vor wenigen Jahren neue Wohngebiete ausgewiesen. Diese sind nur 800 m von den geplanten Vorranggebieten entfernt. Eine spätere Erweiterung der Wohngebiete ist vorgesehen. Generell ist mit der aktuell geltenden Abstandsregelung von 800 m eine dörfliche Erweiterung	ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent

mindestens für die nächsten drei Jahrzehnte ausgeschlossen. Die Ausweisung einer Fläche für die Erweiterung der Wohngebiete ist dann nicht mehr möglich. Es ist für eine dörfliche Erweiterung keinerlei Puffer mehr vorhanden Die Menschen haben sich hier bewusst für ein Eigenheim im ruhigen ländlichen Raum entschieden. Durch die 150 m hohen, vor 1 Monat fertiggestellten WKA-Riesen, ist es hier mit der Ruhe vorbei. Noch viel schlimmer wird es dann mit weiteren WKA-Riesen. Denn wer kauft schon ein Grundstück mit benachbarten WKA-Türmen? Demzufolge sollte das vergrößerte und das neue Vorranggebiet abgelehnt werden. **Abstand zu Splittersiedlungen** Gemäß gesamträumlichem Plankonzept soll für den unmittelbaren Umgebungsbereich bewohnter Gebäude grundsätzlich die 3-fache WKA-Gesamthöhe als Mindestabstand eingehalten werden, also 450 m. Danach müsste auch die Grenze des Vorranggebietes einen Abstand von 450 m haben. Das ist aber nicht der Fall, da der Abstand um 50 m auf 400 m reduziert wird. Die Differenz resultiert daraus, dass bei Berechnung nach 3-facher WKA-Gesamthöhe das „baurechtliche Rücksichtnahmegebot" angewendet wird. Hierbei wird der Abstand bis Mitte Mastfuß anstatt bis Außenkante Rotorblätter gerechnet. Diese Annahme ist falsch. Im Baurecht sind erforderliche Abstände grundsätzlich von der Außenkante eines Gebäudes und nicht von dessen Mitte aus zu berechnen. Es ist unzulässig und entspricht eben nicht dem Baurecht, einzuhaltende Abstände, hier das sogenannte „baurechtliche Rücksichtnahmegebot", zu überbauen. Zwei unterschiedliche Abstands-Berechnungsverfahren, einmal bis Außenkante Rotor für Vorranggebiete und einmal bis Mitte Mastfuß für 3-fache WKA-Gesamthöhe sind ohnehin nicht zulässig. Bei allen anderen Abwägungskriterien, z. B. Straßen etc., wird der Abstand bis Außenkante der Rotorblätter gerechnet. Diese Differenz von 50 m hat aber für das Vorranggebiet SEG-042 zur Folge, dass das Gebiet kleiner als 15 ha wird und nicht mehr zulässig ist.	(Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Bei WEA in der Nähe von Straßen und öffentlichen Wegen wer-den im Genehmigungsverfahren regelmäßig Auflagen erteilt, die WEA mit Sensoren kombiniert mit Rotorblattheizungen zu versehen, um Eisabwurf vorzubeugen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die

Demzufolge sollte das neue Vorranggebiet abgelehnt werden. **Abstand zu Siedlungen** Zwischen Vorrangflächen und Siedlungen muss der Abstand 800 m betragen, ohne Begrenzung der Höhe der WKA. Erst ab einer WKA-Gesamthöhe ab 285 m vergrößert sich der Mindestabstand von 800 m. Das errechnet sich wie folgt: <u>800 m Abstand + 55 m Flügellänge = 855 m : 3 = 285 m WKA-Gesamthöhe !</u> Seinerzeit galt im Kreis Segeberg für 100 m hohe Windkraftanlagen 1000 m Abstand zu Ortslagen, d. h. die 10-fache WKA-Gesamthöhe. Nun können bis 250 m hohe WKA genehmigt werden und der Abstand von 800 m bleibt gleich. Das kann und darf zum Schutz der Menschen und der Gesundheit nicht sein. Die 10-fache WKA-Gesamthöhe müsste mindestens als Abstand zur Wohnbebauung wieder Anwendung finden. Demzufolge sollte das vergrößerte und das neue Vorranggebiet abgelehnt werden. **Lärm / Infraschall** Die unstrittigen, wissenschaftlich erwiesenen gesundheitlichen Gefahren durch Infraschall und Lärm (vegetative Störungen, Kopfschmerzen, Magen-Darm-Erkrankungen, Herz- und Kreislaufprobleme, Konzentrationsschwäche, Schlafstörungen, Panikattacken, Bluthochdruck, Schwindel, Depressionen pp.) und die zunehmende Verringerung der Mindestabstände auf nunmehr 800 m zu Wohnsiedlungen vervielfachen die Gesundheitsgefahren für uns Bürger bei der Aufstellung weiterer WKA. Lärmbelästigung zu jeder Tag- und Nachtzeit durch rhythmische Geräusche von Rotoren sind Störfaktoren, die uns Bürger je nach Wohndichte unterschiedlich, aber im Einzelfall stark betreffen. Allgemeine, in Dezibel gemessene Grenzwerte für Lärm, dürfen bei derartigen	Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Störungen/Belastungen keine Anwendung finden, sondern müssen wesentlich niedriger angesetzt werden. Die Schallmessungen basieren auf veralteten Berechnungsverfahren für 30 m hohe Industrieanlagen. Diese Berechnungen sind für WKA nicht anwendbar. Es gibt für WKA zurzeit kein wissenschaftlich gesundheitlich begründetes Berechnungsverfahren. Dieses ist aber zum Schutz der Menschen dringend erforderlich. Bis dahin sollte der Abstand mindestens die 10-fache WKA-Gesamthöhe betragen. Demzufolge sollte das vergrößerte und das neue Vorranggebiet abgelehnt werden. **Blinklichter** Die Belastung der Menschen durch Blinklichter von WKA schädigt die Gesundheit in erheblichem Maße. Das menschliche Auge ist nicht in der Lage, sich auf einen ständigen Wechsel von hell und dunkel einzustellen. Das vegetative Nervensystem reagiert bei ständigen Reflexionen mit Stress. Dieser führt zu den bereits genannten vegetativen Störungen. Es gibt für WKA zurzeit keine wissenschaftlich gesundheitlich begründeten Untersuchungen. Diese sind aber zum Schutz der Menschen dringend erforderlich. Bis dahin sollte der Abstand mindestens die 10-fache WKA-Gesamthöhe betragen. Demzufolge sollte das vergrößerte und das neue Vorranggebiet abgelehnt werden. **Enteignung** Von zahlreichen Häusern ist ein freier Ausblick ohne rotierende oder blinkende WKA nicht mehr möglich. Zahlreiche Häuser sind dem zischenden Schall der Rotoren immerwährend ausgesetzt. Dadurch ist der finanzielle Verlust der Immobilie im Bereich von WKA erheblich und kann eine Immobilie zur Unverkäuflichkeit führen. Lt. Wohnungsmaklern muss bei derartig belasteten Immobilien ein Abschlag von 30%,	

gegebenenfalls erheblich höher, von vornherein beim Angebotspreis abgezogen werden. Ausreichend Studien und Veröffentlichungen darüber lassen sich im Internet nachlesen. Die Grundeigentümer werden um Ihren Besitz betrogen. Diese Ungerechtigkeit muss umgehend gestoppt werden. Demzufolge sollte das vergrößerte und das neue Vorranggebiet abgelehnt werden. **Naherholungsnutzung** Das neue Vorranggebiet SEG-042 liegt direkt an und über dem Gemeindeweg und dem Verbindungsweg nach Rehhorst. Der Gemeindeweg ist ein 3,5 km langer Rundweg und hat eine besondere Bedeutung für Naherholungsnutzung sowohl für diese als auch Bürger der umliegenden Gemeinden. Der Weg wird gern von Spaziergängern, Joggern, Reitern, Hündeführern und Müttern mit Kinderwagen genutzt. Der Rundweg bietet außerdem als Hochpunkt in der Landschaft freien Ausblick auf charakteristische Landschaftsbilder. WKA direkt an und über diesen Wegen wären eine erhebliche Gefahr für die Benutzer. Eine entspannte und gefahrlose Nutzung dieser Weg wäre dann nicht mehr möglich. Die Nutzungsmöglichkeit für Naherholungszwecke wäre mit dem Bau von WKA dauerhaft verhindert. Die Fläche STO-306 Bargteheide z. B. ist ebenfalls aus Gründen der „Naherholungsnutzung" gestrichen worden. Demzufolge sollte das vergrößerte und das neue Vorranggebiet abgelehnt werden. **Gefahr von Eisabwurf** Bei ungünstigen Wetterlagen (hohe Luftfeuchtigkeit, Nebel oder Regen zusammen mit Temperaturen um den Gefrierpunkt oder darunter) können sich auf den Rotorblättern von	

Windenergieanlagen Eisschichten bilden. In gefährdeten Lagen müssen Windenergieanlagen zur Vermeidung von Eiswurf mit Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen ausgestattet werden Bis zum Einsetzen der Eisabschaltung oder beim Wiederanlauf der Anlage können durch die Zentripetalkraft, Biegung der Rotorblätter oder Antauen die Eisstücke herunterfallen oder in Drehrichtung in größere Weiten abgeworfen werden. Hierbei handelt es sich in der Regel um dünne, blattartige, seltener um kompakte Eisstücke, aber auch in extremen Fällen um schwere Eisbrocken. Bei abgeschalteten Anlagen ist der Bereich um den Turm und unter den Rotorblättern gefährdet, wobei die Ablenkung durch den Wind beachtet werden muss. Das Vorranggebiet SE-042 liegt direkt über dem Verkehrsweg des o. a. Naherholungsgebietes, das viel von Spaziergänger pp. Genutzt wird. Das erweiterte Vorranggebiet SEG-035 führt direkt an die Straße zwischen Neuengörs und Stubben. Auf dem dortigen Schulweg besteht die potentielle Gefahr des Eiswurfs und könnte Personen- und Sachschäden verursachen. Das Aufstellen von Schildern, die vor Eiswurf warnen **(siehe Anhang 3),** minimiert die latente Gefahr nicht. Demzufolge sollte das vergrößerte und das neue Vorranggebiet abgelehnt werden. **Überprägung des Raumes mit Windkraftanlagen** Erklärtes Ziel der Landesplanung ist „Konzentrierung von Windkraftanlagen auf weniger Flächen um größere Teile des Landes von Windkraftanlagen freizuhalten". Zwischen Bahrenhofer Wald, L84 und A20 befindet sich eine große Fläche frei von Vorranggebieten für Windkraftanlagen. Die vorhandenen Windkraftanlagen bei Willendorf/Rehhorst und Havighorst sind keine Potenzialflächen und werden zukünftig entfallen. In diesem Landschaftsraum, frei von Windkraftanlagen, ist jetzt ein 15,5 ha großes Vorranggebiet für Windkraftanlagen SEG_042 ausgewiesen worden.	

Mehrere Windkraftanlagen auf hoher Geländelage widersprechen hier dem o. g. Ziel „Konzentrierung von Windkraftanlagen zugunsten freier Landschaftsräume". Die Fläche SEG_033 Geschendorf / Weede zum Beispiel wurde exakt wegen „Überprägung des Raumes" gestrichen. Das neue Vorranggebiet SEG_042 konterkariert die o. g. Ziele der Landesplanung. Generell führt aber auch die Erweiterung des Vorranggebietes SEG-035 mit der Möglichkeit zur Aufstellung von 4 WKA zu einer weiteren Überprägung des Landschaftsraumes, zumal aktuell regelhaft WKA von einer Höhe von 200 m — 250 m genehmigt werden. Demzufolge sollte das vergrößerte und das neue Vorranggebiet abgelehnt werden. **Querungshilfen / Migrationskorridor** <u>Faktenlage</u> Gemäß Gutachten Meißner von 2009 liegen u. a. die Flächen 27a und 27b als Migrationskorridore im Zentrum des Zugangskorridors zwischen Bahrenhofer Wald und der Grünbrücke A 20 / Hainholz. Gemäß der Synopse zum 1. Entwurf des Regionalplanes von 2011 bestätigt die Landesplanung für Fläche 191 (im Gutachten Fläche 27b) die Ausführungen des vorgenannten Gutachtens vollumfänglich. Die Fläche 27b wurde daraufhin komplett gestrichen. Die Fläche 27a (direkt am Bahrenhofer Wald) wurde gar nicht erst im 1. Entwurf des Regionalplanes aufgenommen. Gemäß der Synopse zum 2. Entwurf des Regionalplanes von 2011 bestätigt die Landesplanung nicht nur die Gründe für die Streichung der Flächen 27a und 27b, sondern erweitert ihre Gründe mit einer ausführlichen Beschreibung der gravierenden Störungen durch WKA in Migrationsräumen / Pioniergebieten. Gemäß Gutachten Meißner von 2016 befindet sich unverändert ein äußerst sensibler Migrationskorridor im Zentrum des Zugangskorridors zwischen Bahrenhofer Wald und der Grünbrücke A 20 / Hainholz. Gemäß den Datenblättern des Regionalplanes von 2016 bestätigt die Landesplanung, für die	

abgelehnten Potenzialflächen SEG-042 und STO-003, die 0 Ausführungen des Gutachtens Meißner 2016 über Migrationskorridore wie folgt: - Diese Flächen liegen in einem zentralen Korridorbereich westlich von Rehhorst. • Aufgrund der hohen — wahrscheinlich in Zukunft massiv zunehmenden —Bedeutung der Verbundachse sollte auf den Bau von WKA im zentralen Korridorbereich verzichtet werden. • Verbundräume in diesem Bereich werden im Zuge einer national bedeutenden Vernetzungsmaßnahme massiv an Bedeutung gewinnen. <u>Faktenlage in Bezug auf Ausweisung des Vorranggebietes SEG-042:</u> Das Vorranggebiet liegt inmitten des Migrationskorridors, lt. Meißner 2009 und lt. Bestätigung durch die Landeplanung 2011. An Lage und Bedeutung der Migrationskorridore hat sich bis heute nichts geändert. • - Das Vorranggebiet liegt inmitten der 2011 komplett entfallenen Windeignungsflächen 27a und 27b. • Das Vorranggebiet liegt, gemäß der Geodaten der Datenblätter im Regionalplan 2016, direkt neben der Querungshilfe / Migrationskorridor. <u>Gründe für Ablehnung des Vorranggebietes SEG-042</u> • Das Vorranggebiet liegt direkt neben der Querungshilfe. Störungen durch WKA mit Lärm, Rotation und Blinklichtern machen die Funktionsfähigkeit der Querungshilfe hier zunichte. • Das Vorranggebiet liegt auf einem Geländehochpunkt mit Auswirkungen über weite Landschaftsteile. Störungen durch WKA mit Lärm, Rotation und Blinklichtern machen die Funktionsfähigkeit der	

Querungshilfe hier zunichte. - Die Querungshilfen gemäß der Geodaten zu den Datenblättern im Regionalplan 2016, durchziehen von Nord nach Süd ganz Schleswig-Holstein. Nirgendwo sind aus gutem Grund, Vorranggebiete unmittelbar neben Querungshilfen ausgewiesen. Störungen durch WKA mit Lärm, Rotation und Blinklichtern machen die Funktionsfähigkeit der Querungshilfe hier zunichte. Vom Bahrenhofer Wald bis zur Grünbrücke über die A 20 sind ansonsten alle Potenzialflächen zugunsten einer störungsfreien Nutzung durch Wildtiere gestrichen worden. Durch die kleine Vorrangfläche bei Mönchteich wird diese Funktion zerstört. Störungen durch WKA mit Lärm, Rotation und Blinklichtern machen dieFunktionsfähigkeit der Querungshilfe hier zunichte. Zum besseren Verständnis der bisherigen Ausführungen ist nachstehendes Kartenmaterial als Anhang beigefügt: **Anhang 1** zeigt eine größere Übersicht der Querungshilfe mit der eingekreisten Fläche des neuen Vorranggebietes SEG-042 **Anhang 2** eine Ausschnittvergrößerung der Querungshilfe. Das neue Vorranggebiet SEG-042 liegt unmittelbar neben der Querungshilfe. Die Auswirkungen durch WKA in unmittelbarere Nähe konterkarieren die Ziele der Querungshilfen und der Migrationskorridore. Demzufolge sollte das neue Vorranggebiet abgelehnt werden. • **Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Bei Vorranggebiet SEG-042 besteht das Biotopverbundsystem nicht nur aus der Verbundachse an der Bisnitz, sondern auch aus den lokalen Verbundachsen, die als Verbindung zum Bahrenhofer Wald genutzt werden. Eine Verbundachse verläuft entlang dem Knick auf der Gemeindegrenze, direkt unter dem gesamten Vorranggebiet.	

Diese Verbundachse ist Bestandteil des Biotopverbundsystems und entsprechend zu schützen. Die Auswirkungen durch WKA konterkarieren die Ziele des Biotopverbundsystems, von der Bißnitz bis zum Bahrenhofer Wald eine funktionsfähige Verbundachse sicher zu stellen. Demzufolge sollte das neue Vorranggebiet abgelehnt werden. **Allgemeine Einwände zu** **Großvogelhorsten, Rotmilan- und Fledermausschutz** Dem Schutz von Großvögeln und Fledermäusen kommt bei der Ausweisung von Vorranggebieten eine besondere Bedeutung zu. Dieser Schutz ist bei der Ausweisung der Gebiete SEG-042 und SEG-035 nicht ausreichend berücksichtigt worden. Im Bereich der Potenzialfläche SEG-042 sind Vogelarten mit hohem Konfliktrisiko und Schutzstatus erfasst und berücksichtigt. Aber für das kleine verbleibende Vorranggebiet SEG-042 bestehen plötzlich keine Konfliktrisiken für Vogelarten mehr. Diese Risikobewertung ist falsch. Es ist überhaupt nicht nachvollziehbar, warum diese kleine Fläche, die von komplett von Fledermausschutzgebieten umgeben ist, nicht von diesen überflogen werden sollte, zumal ein nahegelegener Wald, Bachverlauf und Teichanlage den Fledermäusen einen klassischen Lebensraum bieten. **Anhang 4** zeigt eine größere Übersicht der Fledermausschutzzonen mit der eingekreisten Fläche des neuen Vorranggebietes SEG-042. Weitere geschützte Vogelarten überfliegen selbstverständlich auch das Vorranggebiet und werden dann dort getötet. Der angrenzende Bahrenhofer Wald und der Bachverlauf der Bißnitz verbunden durch Knicks sind ein vorzügliches Brutgebiet für alle Vogelarten. Diese Vogelarten müssen weiträumig geschützt werden. Zudem ist kürzlich zwischen dem Bahrenhofer Wald und der L84 ein Teich mit Knick als	

Ausgleichsmaßnahme angelegt, der weitere Vögel anziehen wird. In unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes SEG-042 brütet seit drei Jahren ein Kiebitzpaar, dass dort offenbar wiederholt seinen Lebensraum gefunden hat. 2015 wurde die Art auf die Internationale Rote Liste gefährdeter Vogelarten gesetzt. Jeder Störung durch einen neuen Windpark gefährdet weiter den Bestand bzw. dessen Ausbreitung. Auch ein Seeregenpfeiferpaar sowie Brandgänse und Silberreiher halten sich regelmäßig in unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes bei Mönchteich auf (**siehe Anhang 11)** und nutzen diese Region als Lebensraum, Rastplatz und zur Nahrungssuche. Weißstorche werden regelmäßig bei der Nahrungssuche auf den Wiesen um Stubbenkoppel gesehen **(siehe Anhang 12).** Wiederholte Seeadlersichtungen **(siehe Anhang 5)** in unmittelbarer Nähe des künftigen Vorranggebietes SEG-035 an der K7 zwischen Neuengörs und Stubben auf einer dortigen, von feinem Geäst befreiten Eiche, erfordern zwingend die Ablehnung der erweiterten Fläche. Das Adlerpaar wurde mehrfach in 2016 und erneut im März 2017 auf diesem Baum gesehen. Der Baum ist offenbar als sogenannte Sitzwarte von den Adlern angenommen worden. Das Adlerpaar scheint hier einen Lebensraum bzw. ein Nahrungshabitat gefunden zu haben zumindest gehört die Region im Nahbereich der künftigen Vorrangfläche zum Einzugsgebiet von Seeadlern. Dazu passt auch, dass eine Stubber Jägerin ebenfalls von mehreren Adlersichtungen berichtete. Es wurde sogar beobachtet, dass ein Seeadler auf ihrem Grundstück an einer Teichanlage eine Ente geschlagen hat und zerrissen hat. Fehlbestände weiterer Enten werden mit unbeobachteten Beuteflügen von Adlern in Verbindung gebracht. Aktuell ist auch eine Jungadlersichtung in einer Eiche in der Dorfrandlage in Stubben, der am 24.4.2017 fotografiert wurde **(siehe Anhang 13).** Die Adlersichtungen zeigen eindeutig, dass sich die Populationen der Großvögel ausbreiten wollen und damit nicht nur in die unmittelbare Nähe der Vorranggebiete kommen, sondern diese auch überfliegen werden Es ist bekannt, dass Adler und Rotmilane sowie weitere Greifvögel besonders schlaggefährdet	

durch Windkrafträder sind. In 8 Jahren wurden in Schleswig-Holstein nachweislich allein 21 Seeadler durch WKA getötet. Jedes weitere Windrad gefährdet den Bestand schützenswerter Großvögel. Südlich der K7 befindet sich zwischen den Feldern ein Wiesengelände mit einem Biotop von dem aus Rotmilane aufsteigen und auch Kraniche siedeln. Regelmäßig wird das Rotmilanpaar auch zwischen Neuengörs und Stubben gesichtet. Auch wenn noch nicht sicher identifiziert werden konnte, wo genau sich der Horst befindet, dokumentieren diese Flugbewegungen eindeutig, dass die Rotmilane in unmittelbarer Nähe des beabsichtigten Vorranggebietes SEG-035 beheimatet sind, wahrscheinlich brüten oder zumindest ein stetiges Nahrungshabitat haben, denn es befinden sich dort Wiesen, die regelmäßig gemäht und von Rotmilanen aufgesucht werden. Dies gilt ebenfalls für dort brütende Mäusebussarde **(diesbezügliche Sichtungen siehe Anhang 14,15).** Außerdem wird dieses Gebiet von Reh- und Damwild sowie Graugänsen als Ruhezone und Durchzugsgebiet aufgesucht. Karte und Fotodokumentation **(siehe Anhänge 6,7,8,9)** Gemäß des Geoplans liegen die Vorranggebiete SEG-035 und SEG-042 komplett in einem Areal in dem sich Großvogelhorste und Rotmilanhorste mit Umgebungsschutz befinden. Karte **(siehe Anhang 10)** Die Auswirkungen durch WKA konterkarieren die Ziele des Tier- und Vogelschutzes. **Spezielle Einwände zu Großvogelhorsten, Rotmilan- und Fledermausschutz der aufgelisteten Abwägungskriterien für die Potenzialfläche SEG-042 bei Mönchteich** <u>Nr. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel</u> Das Konfliktrisiko der Potenzialfläche ist mit „hoch und 29,8 ha bewertet worden. Das ist falsch. Die betroffene Fläche muss mit „95.6 ha" bewertet werden. Begründung: Gemäß Geodaten liegt die gesamte Potenzialfläche im Beeinträchtigungsbereich für Großvögel. <u>Nr. 3.2.5 Standorte von Rotmilan</u> Das Konfliktrisiko der Potenzialfläche ist mit „mittel und 22,6 ha" bewertet worden. Das ist falsch. Die betroffene Fläche muss mit „95.6 ha" bewertet werden. Begründung: Gemäß Geodaten liegt die gesamte Potenzialfläche im Beeinträchtigungsbereich	

für Rotmilane. Der Schutzbereich für Rotmilanhorste beträgt 1,5 km, das entspricht 7 km2 Fläche. Das ist erwiesener Maßen zu gering. Die Ornithologen Kiesling, Berthold, Geschweng haben 2017 durch Besenderung meherer Rotmilane in Süddeutschland nachgewiesen, dass ein Schutzbereich von mindestens 2 km, das entspricht 12 km2 Fläche erforderlich ist. Der Aktionsraum der Rotmilane ist erwiesener Maßen erheblich größer. Das Vorranggebiet liegt innerhalb der 2 km Schutzzone um den Rotmilanhorst im Westteil des Bahrenhofer Waldes. Die zahlreichen Kleingewässer, die Bißnitz und die zahlreichen Mähwiesen u. a. werden von Rotmilan als Aktionsraum regelmäßig aufgesucht. <u>Nr. 3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz</u> Das Konfliktrisiko der Potenzialfläche ist mit „mittel und 53,2 ha" bewertet worden. Das ist falsch. Die Fläche ist größer als 50% und daher mit Konfliktrisiko „hoch" zu bewerten. Außerdem muss die gesamte Potenzialfläche mit „hoch und 95,6 ha" bewertet werden. Begründung: Gemäß Geodaten besteht hier fast flächendeckend Fledermausschutz. Das freie Gebiet zwischen den Schutzzonen, ist zum Teil nur 100 m breit. Es muss der Schutzzone zuzuschlagen werden. Auf den abgelehnten Potenzialflächen besteht Fledermausschutz und auf der dazwischenliegenden kleinen Vorrangfläche soll kein Fledermausschutz bestehen. Das unlogisch ist entspricht nicht der Realität. Die angrenzenden Wälder, zahlreichen Kleingewässer, die Bißnitz und die zahlreichen Mähwiesen u. a. werden von Fledermäusen als Aktionsraum regelmäßig aufgesucht. **Spezielle Einwände zu Großvogelhorsten, Rotmilan- und Fledermausschutz Der aufgelisteten Abwägungskriterien für die Potenzialfläche SEG-035 bei Neuengörs** <u>Nr. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel</u> Das Konfliktrisiko der Potenzialfläche ist mit „hoch und 18,2 ha bewertet worden. Das ist falsch. Die betroffene Fläche muss mit „187,9 ha" bewertet werden. Begründung: Gemäß Geodaten liegt die gesamte Potenzialfläche im Beeinträchtigungsbereich für Großvögel.	

Nr. 3.2.5 Standorte von Rotmilan Das Konfliktrisiko der Potenzialfläche ist mit „gering und 0,0 ha" bewertet worden. Das ist falsch. Die betroffene Fläche muss mit „187,9 ha" bewertet werden. Begründung: Gemäß Geodaten liegt die gesamte Potenzialfläche im Beeinträchtigungsbereich für Rotmilane. Der Schutzbereich für Rotmilanhorste beträgt 1,5 km, das entspricht 7 km2 Fläche. Das ist erwiesener Maßen zu gering. Die Ornithologen Kiesling, Berthold, Geschweng haben 2017 durch Besenderung mehrerer Rotmilane in Süddeutschland nachgewiesen, dass ein Schutzbereich von mindestens 2 km, das entspricht 12 km2 Fläche erforderlich ist. Der Aktionsraum der Rotmilane ist erwiesener Maßen erheblich größer. Das Vorranggebiet liegt innerhalb der 2 km Schutzzone um den Rotmilanhorst im Stubber Bauernwald. Die zahlreichen Kleingewässer, die Bißnitz und die zahlreichen Mähwiesen u. a. werden von Rotmilan als Aktionsraum regelmäßig aufgesucht. Eine große Mähwiese z. B. liegt an der Kreisstraße zwischen Stubben und Neuengörs. Nr. 3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Das Konfliktrisiko der Potenzialfläche ist mit „gering und 27,4 ha" bewertet worden. Das ist falsch. Es muss mit „hoch" bewertet werden. Begründung: Gemäß Geodaten besteht hier großflächig Fledermausschutz. Die angrenzenden Wälder, zahlreichen Kleingewässer, die Bißnitz und die zahlreichen Mähwiesen u. a. werden von Fledermäusen als Aktionsraum regelmäßig aufgesucht. **Demzufolge sollten das vergrößerte Vorranggebiet SEG-035 und das neue Vorranggebiet SEG-042von der Landesplanung abgelehnt werden.** **Abschließendes Fazit:** **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es bei einer inhaltlichen Prüfung der Ablehnungsgründe nicht angebracht ist, jeweils die einzelnen Argumente isoliert zu betrachten. Vielmehr sind die Ablehnungsgründe in ihrer Gesamtheit zu bewerten, zumal sich die Vorschriftenlage im Abgleich mit den Gegenargumenten in rechtlichen**	

Grenzbereichen der Zulässigkeit befindet. **Eine differenzierte Betrachtung bei der Bewertung erfordert auch, dass nicht alle Bürger der Gesamt-Gemeinde Neuengörs in identischer Weise betroffen sind, sondern das die Anwohner des Ortsteils Stubben besonders unter den neuen Vorranggebieten zu leiden haben. (siehe hierzu insbesondere die Ausführungen zur „Umzingelung und Riegelbildung")** **Die Landesplanung wird aufgrund vorgenannter Begründungen, Bedenken und Einwände gebeten/aufgefordert, die Erweiterung des Vorranggebietes SEG-035 und die Ausweisung des neuen Vorranggebietes SEG-042 abzulehnen, um den Anwohner-, Eigentums- und Gesundheitsschutz der Bürger in unserer Gemeinde sowie den Landschafts- und Naturschutz zu gewährleisten.** Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8134, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0267.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Herr [redacted], wie Sie sicherlich der Presse entnommen haben, will man in einem "Grauzonenbereich" WKA mit einer Höhe von 180m erstellen. Ich erinnere an Ihren Jahresbericht 2016 "Zur biologischen Vielfalt" Jagd und Artenschutz.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_SEG_015: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_015 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines

Herausgegeben " SH Ministerium für Energiewende,Landwirtschaft,Umwelt und ländliche Räume" In der unter Betreff angegebenen Region befinden sich Moore und Biotope. Ich habe das Gefühl das Herr Dr. Habeck nicht weiß, worum es geht. Die Natur soll sich weiter entwickeln und trotzdem durch Windkraftanlagen zerstört werden. Hier stimmt etwas nicht. Sie sollten dies bei Ihren Verhandlungen mit CDU und FDP mit berücksichtigen. Es wäre schön, wenn Sie dies schnellstens weiterleiten. Mit freundlichen Grüßen [redacted] • Groß Rönnau	charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_SEG_020: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_020 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird die Fläche nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_SEG_021: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_021 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen. Es ist daher für die gesamt Fläche von einem hohen

	Konfliktrisiko auszugehen. Sie wird nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6852, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0685-1.pdf, PR_III_3-0764-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
ich zeige an, dass ich anwaltlich die rechtlichen Interessen des [redacted] vertrete. [redacted] ist Eigentümer von landwirtschaftlich genutzten Flächen, die innerhalb der Repowering-Fläche PR3_DIT_020 liegen, es handelt sich hierbei um ein ca. 2 Hektar großes Grundstück, nämlich das Flurstück [redacted]. Aus diesem Grunde bat mich meine Mandantschaft im Zuge des Regionalplanaufstellungsverfahrens um Stellungnahme (Einwendung). Regionalpläne sind auf der Grundlage planerischer Abwägung zu beschließen, § 7 Abs. 2 S. 1 ROG, wobei sich Vorgaben für die Abwägung aus den Raumordnungsplänen für die Länder ergeben können, aus denen die Regionalpläne zu entwickeln sind, § 8 Abs. 2 S. 1 ROG (Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl., Rn. 165). Der Träger der Regionalplanung hat die für Windenergieanlagen ungeeigneten Standorte auszugrenzen und im Anschluss an die Bestandsaufnahme eine Auswahlentscheidung zwischen den nach Zahlen und Größe geeigneten Standorten zu treffen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung und andererseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat. Die Darstellung von Konzentrationszonen besitzt die ihr zugedachte Ausschlusswirkung nur dann, § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, wenn ihr ein schlüssiges Plankonzept für den gesamten Außenbereich zugrunde liegt (BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, 4 C 4.02, juris). So muss die Raumordnungsentscheidung nicht nur darüber	Die raumordnungsrechtlichen Hinweise aus der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf das konkrete Anliegen gilt: Es bleibt bei der reduzierten Flächenausweisung im Umfang des ersten Entwurfes. Auch wenn hier rein rechnerisch keine Umzingelung mit hohem Konfliktrisiko vorliegt, so sollen gleichwohl neue deutliche Riegelbildungen in diesem ohnehin stark belasteten Raum vermieden werden, die entstehen würden, wenn die gesamt Potenzialfläche ausgewiesen werden würde.

Auskunft geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 2/11, juris, Rn. 9). Ein Fehler hinsichtlich der Ausweisung eines einzelnen Gebietes führt zur Gesamtunwirksamkeit der Windenergieplanung, weil ein Windenergiekonzept mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht teilbar ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 15.11.2016, 3 L 144/11; BVerwG, Urteil vom 18.08.2015, 4 CN 7/14, juris, Rn. 14). Mein Mandant kann sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Die Frage, ob somit vor der Ausweisung von Konzentrations- und Ausschlusszonen zu ermitteln ist, welche Eigentümer von Grundstücken im Planungsraum an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen interessiert sind, wird in der Literatur einhellig bejaht (Gatz, a. a. 0., Rn. 172). Als Grundstückseigentümer begrüßt es mein Mandant ausdrücklich, dass er sich an der Energiewende aktiv beteiligen kann, indem er seine Grundstücke für den Windenergieausbau zur Verfügung stellen wird. Soweit vorerst meine Einwendungen im Beteiligungsverfahren.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2705, Datum: 28.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, heute möchte ich meine Stellungnahme für die Flächen SEG 014 Vorranggebiet westlich der Brandsau Flächen SEG 014 Stromtrasse Pettluiser Weg	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist

Potentialflächen SEG 015 westlich der Stromtrasse Potentialfläche SEG 015 Übergang Fläche 1 und 2 Potentialfläche SEG 015 östlich der Brandsau auf dem Gebiet der Gemeinde Blunk Pettluis ist ein Ortsteil von Daldorf und das Gut Pettluis gehört uns, also der Familie Wätjen. Auf den Karten sehen Sie, dass der Ort Pettluis ganz besonders in Mitleidenschaft genommen wird. Nicht nur von der Daldorfer Seite auch von der Blunker Seite. Vor über 25 waren umliegend von Pettluis noch landwirtschaftliche Flächen, diese sind vom Land Schleswig Holstein, den Forsten, aufgeforstet worden. Es wurde Biotope angelegt und besondere Ruheflächen für das Wild angelegt. Leider kann die Landesforst dazu selber keine Stellungnahme abgeben, da sie ja vom Land finanziert wird. Der Wald südlich von Pettluis gehört der Freien und Hansestadt Hamburg, die auch keine Stellungnahme für SH abgeben. So sind wir hier ziemlich allein und leider sehr klein um uns richtig bemerkbar zu machen. 2.2 Tourismus und Erholung Die umliegenden Forsten sind als Naherholungsgebieten ausgewiesen, weil es dort wunderbare Wege zum Wandern gibt. Des weiteren führt durch Pettluis der Pilgerweg, Mönchsweg. Enstanden durch die das Andenken an Vicelin, der die Christianisierung vorantrieb, weil hier die Wenden mit den Sachsen kämpften. Hier ist auch der historisch bedeutsame Limes Saxoniae, der mit dem Blunker Bach übereinstimmt. 3.1. In den Landesforsten SH, an der westlichen Seite von Pettluis, ein EU finanziertes Forschungsprojekt der CAU Kiel, dass sich dort besondere Käfer wieder ansiedeln, dies Käfer sind auch dort wieder zu finden. Von der Wildbrücke/ Kiebitzmoor soll sich auch das Rotwild von Dänemark kommend wieder sich hier ansiedeln. Durch die Waldichte und die Parkanlage in Pettluis gibt es eine Vielzahl von Vögeln, Feldlärche, Braun und Rotkelchen, Wiesenweihe, verschiedenste Schwalbenarten, Möwen, Stare,	bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.

Baumfalken,

Turmfalken, wohnt unter dem Dach des alten Kuhstalles

Waldkautz lebt in den Baumhöhlen und den speziellen Brutkästen

Neuntöter, Pirol, Bunt und Schwarzspecht,

Mäusebussard

Kraniche, Gänse sowohl auf dem Zug Frühling , wie Winter, als auch zur Rast.

[redacted]

[redacted]

Auf dem Gut Pettluis gibt es Fledermäuse, das ist dem NABU bekannt. Leider war in der Kürze der Zeit, kein Fledermausbeauftragter zu finden, um das genau zu bewerten. Wenn es sich ergeben hat werden Sie darüber informiert.

5.4

Das gesamte Gut Pettluis steht unter Ensembleschutz des Landesamtes der Denkmalpflege. Es ist die einzige Gutsanlage am Geestrücken, und ist älter als der Ort Daldorf. Explizit stehen das Herrenhaus und das Verwalterhaus auf der Denkmalliste unter den Nummern 1290 und 4662. Dieser besonderen Situation sind die weiteren Abstände nicht berücksichtigt worden.

[redacted]

Diese Stellungnahme berücksicht nicht die Vielzahl an anderen besonderen Lebewesen, der Fauna und natürlich auch der Flora. Nicht zuletzt gibt es auch noch den Menschen, der hier

die Ruhe und Entspannung sucht und die besondere Lage von Pettluis zu schätzen weiß! Ich bitte um eine Stellungnahme Ihrerseits zu meiner Stellungnahme und bitte bestätigen Sie mir den Erhalt, vielen Dank und mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Institution: Trave Erneuerbare Energie GmbH & Co. KG, Projektleitung **ID: M7702, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0237.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[Inhaltsverzeichnis im Originaldokument] [Abbildungsverzeichnis im Originaldokument] 1 Einleitung Die [redacted] befasst sich mit der Projektierung, der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA). Vor dem Hintergrund der Einleitung einer Teilfortschreibung des Windkapitels im LEP 2010 sowie der sachlichen Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I bis III durch die Landesregierung Schleswig-Holstein nimmt die [redacted] Stellung zu den am 06.12.2016 durch die Landesplanung veröffentlichten Potenzialgebieten bzw. Vorranggebieten in Schleswig-Holstein. Die [redacted] ist - je zur Hälfte - eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke Lübeck GmbH und der Stadtwerke Aachen Energie GmbH. In ihr sind 20 Jahre Erfahrung in der Projektentwicklung, Realisierung und Betrieb von Windenergieanlagen gebündelt, Ziel des	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_OHS_055 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Dem überarbeiteten Plankonzept mit den angepassten Kriterien zufolge gilt jetzt zwischen Wohnbebauung des Innenbereiches und nicht bebauten Potenzialflächen ein Abstand von 1.000 m, der bei der Fläche OHS_055 anzuwenden ist. Es verbleibt nur eine kleine Restfläche, die nicht zur Ausweisung geeignet ist. Bzgl. Abstandsbemessung: Der Hinweis hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_OHS_055 wurde geprüft. Die Abgrenzung des Siedlungsbereichs wurde angepasst und anhand der

kommunalen Unternehmens ist der langfristige Betrieb von Onshore-Windenergieanlagen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat die [redacted] Verträge mit Eigentümern abgeschlossen, deren Flurstücke im unten anstehenden Vorranggebiet liegen. Es ist Wunsch, möglichst kurzfristig Planungssicherheit zu erlangen, um die Genehmigungsunterlagen für Errichtung und Betrieb von WEA abschließend zu vervollständigen und einzureichen. 2 Sachlage Die Potenzialfläche PR3_0HS_055 Süsel, Größe 13,0 ha, wurde mit Veröffentlichung vom 06.12.2016 komplett als Vorranggebiet übernommen: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 1: Ausschnitt BoB-SH Landesplanung, gelbe Fläche:13,0 ha Vorranggebiet 3 Kriterien, die zur Abgrenzung des Vorranggebietes geführt haben Seitens der Landesplanung werden zur Begrenzung der Potenzialfläche OHS_055 neben harten folgende weichen Kriterien angeführt': • 100 m Abstand zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen, was zur westlichen Abgrenzung der Fläche führt • 800 m Abstand zu Siedlungsbereichen in Bockholt mit Wohn-/Erholungsfunktion • 800 m Abstand zu Siedlungsflächenausweisungen (bei Gewerbe 400 m) in Eutin und Bockholt • 400 m Abstand zu am Bockholter Baum gelegenen Einzelhäusern / Splittersiedlungen (Außenbereich) und zu Gewerbe-/Industriegebieten • 30 bis 100 m Abstand um Wälder, hier der Waldfläche östlich der L57 [Fußnote im Originaldokument] 4 Kriterien der Abwägung Die durch die Landesplanung vorgenommene Abwägung führt nicht zu einer Veränderung an der Potenzialfläche, sie wird komplett als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Die Landesplanung führt in ihrer Abwägungsentscheidung aus:	Begrenzung des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans vorgenommen. Die Fläche entfällt jedoch dennoch als Vorranggebiet. Bzgl. Stadt-und-Umlandbereich der Stadt Eutin: Hinsichtlich der Bewertung des Umstands einer Lage innerhalb des Stadt-und-Umlandbereiches einer Stadt, in diesem Fall Eutin, bedarf es für eine abschließende Bewertung der Situation der Betrachtung des Einzelfalls hinsichtlich individueller Auswirkungen auf Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt etc. Für die Flächenentscheidung ist dieser Aspekt hier von geringerer Bedeutung. Bzgl. Lage der Fläche innerhalb des Naturparks: Im 1. Entwurf wurde die Lage innerhalb des Naturparks an sich als vertretbar bewertet. Auch dieser Aspekt ist jedoch in Anbetracht der maßgeblichen Gründe für die negative Flächenentscheidung nachrangig. Bzgl. der Stadtsilhoutte Eutins: Auch dieser Aspekt ist hinsichtlich des Grundes für den Entfall als nachrangig zu beurteilen.

„Die bisher sehr weitgehende Freihaltung von Naturparken wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche - korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen - ausweisen zu können. Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, eine Fläche innerhalb des Naturparkes auszuweisen, da die Fläche nicht gleichzeitig noch charakteristischer Landschaftsraum ist." *„Dem Votum aus dem informellen Plankonzept der Gemeinde wird damit entsprochen."* Folgende Abwägungskriterien werden für die Potenzialfläche mit hohem Konfliktrisiko bewertet: [Diagramm im Originaldokument] Weitere Abwägungskriterien haben kein oder ein nur geringes Konfliktrisiko. 5 Harte/weiche Kriterien: Sachverhalte Für die Abstandsberücksichtigung eines Vorranggebietes Windenergie zur örtlichen Bebauung ist zum einen die Zuordnung der Bauten zum s. g. Innenbereich bzw. zum Außenbereich nach BauGB maßgeblich. Zum anderen ist die tatsächliche Nutzung der Bauten von Belang. Im Folgenden wird dargelegt, dass im vorliegenden Fall örtliches Planungsrecht und Satzungsrecht bei der entsprechenden Einordnung zu berücksichtigen sind und zu einer veränderten Abgrenzung der Potenzialfläche bzw. des Vorranggebietes führen. 5.1 IST-Situation Ortschaft Bockholt, Topographische Darstellung In der folgenden Abbildung ist die topografische Karte der Ortslage Bockholt mit Stand vom 10.04.2017 abgebildet. Gebäude der Wohnnutzung sind dunkel-grau, Gebäude ohne Wohnnutzung hell-grau dargestellt: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 2: Topographische Karte, Stand 10.04.2017 [Quelle: Digitaler Atlas SH) 5.2 Ortschaft Bockholt, Planungsrecht F-Plan Für die Ortschaft Bockholt besteht ein rechtskräftiger F-Plan (19.07.2006, letzte Bearbeitung	

19.03.2007) [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 3: Lage des Flächennutzungsplans Neuaufstellung (braun) [Quelle: digitaler Atlas SH] 5.3 Ortschaft Bockholt, Innenbereichssatzung Für die Gemeinde Süsel, Ortschaft Bockholt liegt eine Abrundungssatzung gem. §34 (4) Nr.1 und Nr. 3 BauGB vor, mit Datum vom 06.05.1996. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 4: Ausschnitt aus der Abrundungssatzung Für die Ortschaft Bockholt wurde somit eine normative Verschiebung der Grenzen zwischen Innen- und Außenbereich durch Satzungen nach §34 (4) BauGB vorgenommen. Mit der Satzung vom 06.05.1996 hat die Gemeinde Süsel von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Grenzen des prinzipiell bebaubaren Bereichs festzulegen und vorher grundsätzlich nicht bebaubaren Außenbereichsflächen Baulandqualität zu verschaffen: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 5: Auszug aus dem Text zur Abrundungssatzung v. 06.05.1996 5.4 Ortschaft Bockholt, Planungsrecht B-Plan Für die Ortschaft Bockholt liegt ein einfacher Bebauungsplan vor, in Kraft seit dem 01.06.2006. Abbildung 6: Auszug aus dem B-Plan Nr. 33 der Gemeinde Süsel [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 7: Auszug aus der Begründung zum B-Plan Nr. 33 [Abbildung im Originaldokument] 6 Berücksichtigung im Rahmen des Kriterienkatalogs Harte Kriterien bzgl. Bebauung • 250m Abstand um den überplanten Innenbereich nach §30 BauGB; hier ist die Grenze des B-Plans Nr. 33 heranzuziehen, in der folgenden Abbildung als rote Linie dargestellt	

• 250m Abstand um den nicht überplanten Innenbereich nach §34 BauGB; hier ist die Grenze zwischen Innenbereich und Außenbereich heranzuziehen, festgelegt durch die o. a. Innenbereichsatzung der Gemeinde Süsel • 250m Abstand um Einzelhäuser und Splittersiedlungen; hier sind 250m Abstand zu Wohngebäuden einzuhalten • Überplanter Innenbereich nach §30 BauGB [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 8 Darstellung zu §30 BauGB: B-Plan / 150m 6.1 Nicht überplanter Innenbereich nach §34 BauGB Die Innenbereichssatzung grenzt den Innenbereich vom Außenbereich per Festlegung nach §34(4) BauGB ab, in der folgenden Abbildung ist dazu der 250 m Abstand als orange Linie dargestellt. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 9: Darstellung zu §34 BauGB: Innenbereichssatzung /150m 6.2 Einzelhäuser und Splittersiedlungen Bei dem in Betracht kommenden Gebäude im Außenbereich handelt es sich nicht um ein Wohngebäude, sondern um eine landwirtschaftliche Maschinenhalle. Die Maschinenhalle beinhaltet keine Aufenthaltsräume. Diese Maschinenhalle wurde von der Baubehörde nach §35 (1) Nr.1 BauGB genehmigt. Die Maschinenhalle ist baurechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 10: Maschinenhalle im Außenbereich 6.3 Weiche Kriterien bzgl. der Bebauung • weitere 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich • weitere 550 m im Anschluss an die als hartes Tabukriterium eingestufte Abstandszone von 250 m	

6.3.1 Abstandserweiterung um 550 m auf 800 m Unter Anwendung des o. a. weichen Kriteriums ergibt sich eine Ausweitung der Abstände um 550 m um die als hartes Tabukriterium eingestuften Abstandszonen von 250 m (orange Linie). 6.4 Neubewertung der Abgrenzung Die konsequente Anwendung dieser Abstandskriterien unter Berücksichtigung der oben angeführten und kartografisch gezeigten Innen- und Außenbereiche des Ortsteils Bockholt (vgl. Abb. 8 und Abb.9) führen im Ergebnis zu einer notwendigen Anpassung der Abgrenzung des Vorranggebietes OHS_55. Die mit der Veröffentlichung vom 06.12.2016 bekanntgegebene Abgrenzung des Vorranggebietes ist dahingehend zu korrigieren, dass sich die Abstände zum Ortsteil Bockholt örtlich neu zu bestimmen sind. Dies liegt darin begründet, dass der Abstand von 800 m zu einer im Außenbereich privilegierten und außerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes und der Abrundungssatzung liegenden, durch die Baubehörde nach §35 (1) Nr.1 BauGB genehmigten landwirtschaftlichen Maschinenhalle zu korrigieren ist (vgl. Abb. 9 und Abb. 10). Der Abstand von 800 m ist von der kartografisch bestimmten Grenze des Innenbereichs (Festlegung per Innenbereichssatzung) und nicht von der gezeigten landwirtschaftlichen Maschinenhalle im Außenbereich zu übernehmen. Im Ergebnis führt dies zu einer veränderten Abgrenzung und Vergrößerung des Vorranggebietes um ca. 3 ha auf eine Größe von circa 16 ha. Die Mindestgröße von 15 ha wird übertroffen. Der korrigierte Abstand zum Innenbereich führt im Ergebnis zu der in Abbildung 11 dargestellten Gebietskulisse mit der Erweiterungsfläche im Süd-Osten des Vorranggebietes. Abbildung 11: Darstellung der erweiterten Potenzialfläche OHS_055neu [Abbildung im Originaldokument] 7 Abwägungskriterien Für die Potenzialfläche OHS_055 verbleiben Konfliktrisiken von einfacher Priorität II, die im 4. Schritt des Abschichtungsprozesses Berücksichtigung finden.2 Im bisherigen Abwägungsprozess kommt die Landesplanung zusammenfassend zum Ergebnis, dass ein	

Vorranggebiet im Bereich der Potenzialfläche OHS_055 ausgewiesen werden kann. Die nun gewünschte geringfügige Vergrößerung der Potenzialfläche bzw. des Vorranggebiets von 13,0 ha auf etwa 16 ha lässt keine veränderte Bewertung erwarten. Im Einzelnen: 7.1 Stadt- und Umlandbereich Malente/Eutin In der betrachteten Region kommt das Kriterium Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen zum Tragen: Im Regionalplan 2004, Planungsraum II ist der Stadt- und Umlandbereich um Eutin dargestellt, die gesamte Potenzialfläche und dieses Kriterium überlagern sich: [Abbildung im Originaldokument] [Fußnote im Originaldokument] Laut Landesplanung ist der Stadt- und Umlandbereich groß und pauschal ausgewiesen. „Es bedarf daher einer sorgfältigen Einzelfallabwägung, in welchem Umfang innerhalb dieser Bereiche Vorranggebiete ausgewiesen werden können". Der hier betroffene Stadt- und Umlandbereich Malente/Eutin wird hinsichtlich der im LEP formulierten Ziele durch ein Vorranggebiet Windenergie in der Größenordnung von 16 ha in untergeordnetem Maße beeinträchtigt. Durch die Lage am Rand ist eine Stärkung des Umlandbereiches als regionaler Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkt im ländlichen Raum nicht behindert. Die Bewertung der Landesplanung kann auch für die von 13 ha auf 16 ha vergrößerte Fläche beibehalten werden. Die erweiterte Potenzialfläche OHS_055neu kann mit Blick auf das Abwägungskriterium „ Stadt-und Umlandbereich" komplett als Vorranggebiet übernommen werden. 7.2 Naturparke Die Potenzialfläche/das Vorranggebiet liegt komplett innerhalb des Naturparks Holsteinische Schweiz. [Fußnote im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 12 Naturpark Holsteinische Schweiz	

Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, eine Fläche innerhalb des Naturparkes auszuweisen, da - wie seitens der Landesplanung formuliert - die Fläche nicht gleichzeitig auch charakteristischer Landschaftsraum ist. Die erweiterte Potenzialfläche OHS-055neu kann mit Blick auf das Abwägungskriterium „Naturpark" komplett als Vorranggebiet übernommen werden. 7.3 Stadtsilhouette oder Ortsbilder Nach dem Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein handelt es sich mit Eutin um eine besonders schützenswerte, für die historische Kulturlandschaft bedeutsame Stadtsilhouette oder Ortsbild, für das pauschal ein Abstandspuffer von 5.000 Metern vorgesehen werden soll. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 13: Denkmalschutz - 5km Umfeld um Stadtsilhouette Eutin Das Vorranggebiet OHS_055neu mit ca. 16 ha Flächengröße (statt bisher 13 ha) hat einen untergeordneten Einfluss auf die Stadtsilhouette. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 14 BoB - Lage von Vorranggebieten im Umland Eutin Eine Recherche im Internet nach Bildern der Stadtsilhouette, dem Ortsbild oder einem Blick auf Eutin lässt keine besonderen „Sichtachsen" erkennen, die von Windenergieanlagen im Vorranggebiet OHS_055neu beeinträchtigt werden könnten. Die erweiterte Potenzialfläche OHS_055neu kann mit Blick auf das Abwägungskriterium „Stadtsilhouette/Ortsbild" komplett als Vorranggebiet übernommen werden. 8 Zusammenfassung/Ergebnis Unter Berücksichtigung der geltenden B-Pläne und Innenbereichssatzung der Gemeinde Süsel für die Bebauung in Bockholt ergibt sich unter Anwendung der Abstandskriterien eine Veränderung der Abgrenzung und Vergrößerung der am 06.12.2016 als Vorranggebiet veröffentlichten Fläche OHS_055. Im Ergebnis ist das Vorranggebiet 16 ha groß und bietet Platz für drei Windenergieanlagen vom Typ der seitens der Landesplanung angenommenen „durchschnittlichen Standard-WEA". Die Fläche OHS_055 erfüllt die landesplanerische Mindestanforderung an die Flächengröße	

von 15 ha. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 15: Vorranggebiet OHS_055neu unter Berücksichtigung der korrigierten Abstände Der Stellungnehmende bittet um entsprechende Umsetzung und Ausweisung der vergrößerten Fläche OHS-055neu als Vorranggebiet im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans des Planungsraums III.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8950, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0790-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Krukow, 26. 6. 2017 **Stellungnahme zur Teilfortschreibung der Regionalpläne - Sachthema Windenergie — Planungsraum III, Vorrangflächen Gebiet PR3_LAU_066 (Juliusburg) und PR3_LAU_068 (Juliusburg-Krukow-Schnakenbek)** Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin Krukower Bürger und habe folgende Einsprüche/Stellungnahmen zu der geplanten Teilfortschreibung: die Mindestabstände von 400 und 800 m entsprechen nicht mehr den heute angestrebten WKAs, die in der Regel mit 200 m Höhe geplant werden. Wieso erfolgt keine Anpassung an die größeren Höhen? • Wieso unterscheidet man überhaupt zwischen Gemeinde und Einzelhaus? Bitte Ihre Stellungnahme. • Wie und wann übernehmen Sie Verantwortung für die Gesundheit der Bürger Schleswig-Holsteins? Dazu sind Sie verpflichtet, aber es gibt keine verbindliche	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bzgl. der Fläche PR3_LAU_066 kann dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_068 wird hingegen als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen kann die Fläche PR3_LAU_068 nach wie vor in leicht verändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Im Osten endet sie an der Gemeindegrenze zu Krüzen, um eine Sichtachse zur denkmalgeschützten Ortsmitte von Juliusburg weitgehend freizuhalten. In der Gesamtbetrachtung der im südöstlichen Kreis Herzogtum Lauenburg ausgewiesenen Vorrangflächen kommt es aufgrund der großen Abstände zwischen den Gebieten nicht zu einer dominierenden Überprägung des Raumes. Die artenschutzrechtlichen Hinweise aus den Stellungnahmen führen nicht zu einer (Teil-) Streichung des Gebietes. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Prüfebene der Vorhabengenehmigung. Nach erneuter Prüfung auf Basis

Aktivität der Landesregierung, Auswirkungen des Infraschalls zu untersuchen. • Das gilt auch für die zu befürchtende Lärmbelästgung. Ihnen ist bekannt, dass die bisherigen, als zulässig beschriebenen Schallwerte zurzeit in Berlin überarbeitet werden. Wo sehen Sie Ihre aktive Mitarbeit im Interesse der SH-Bürger? • Unser Gebiet hier in und um Krukow zeichnet sich durch große Beliebtheit bei Wanderern, Fahrradfahrern, Reitern und generell Erholungssuchenden aus. Vor allem die Einheimischen zehren von der Möglichkeit, die nahezu unberührte Feldmark und Wälder zu genießen. Wie gewichten Sie diesen Umstand gegenüber der Offensive anonymer Investoren, die wahrhaftig nicht als Umweltaktivisten, sondern als ausschließlich rendite-orientierte Unternehmen agieren, denen die Interessen der Bürger völlig egal sind? Ich bitte um Ihre differenzierte, schriftliche Stellungnahme, zu der Sie sich verpflichtet haben, und behalte mir weitere Einspruchsmöglichkeiten vor. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom

	21. November 2017 – 8 B 935/17 Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der

	Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, PE **ID: 1584, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: Anlage_SN_PR3_STE_050_UKA.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>Vorranggebiet PR3_STE_050 (Schlotfeld)</u> Im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans zum Sachthema Windenergie wurde das potenzielle Vorranggebiet für Windenergieanlagen PR3_STE_050 mit einer Größe von ca. 47,5 ha identifiziert. Das Gebiet wurde im Norden von 119 ha verkleinert. Wir bestätigen die im 1. Entwurf enthaltene Fläche und schlagen im Folgenden zwei nördliche Erweiterungen von PR3_STE_050 vor (zur Übersicht Anlage Karte K1). Da ein räumlicher Zusammenhang zwischen PR3_STE_050 und PR3_STE_051 besteht (vgl. gesamträumliches Plankonzept 2016, S. 24), erfolgt diese Stellungnahme auch für diesen Bereich. Wir plädieren dafür, PR3_STE_050 um die nördlich liegenden Erweiterungsflächen zu ergänzen und begründen dies gern. Im Folgenden nehmen wir zur Eignung des Gebiets Stellung und äußern uns zu der Abwägungsentscheidung (Anlage Karte K3). Anschließend leiten wir zunächst anhand der harten und weichen Tabukriterien (Anlage Karte K2) sowie der Abwägungskriterien (Anlage	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_050: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_050 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Sie ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, zur Ausweisung als Vorranggebiet vorgesehen gewesen. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Gleichwohl gibt es Gründe, wegen derer die Fläche nun als ein solches entfallen muss. Im Einzelnen: Der nördliche und überwiegende Teil von PR3_STE_050 überschneidet sich mit der Platzrunde des nahegelegenen Flugplatzes, wovon ebenfalls die

Karte K3) die Gebietskulisse her. **Ausschlussgründe aus Sicht der Regionalplanung** Im Rahmen der Abwägungsentscheidung wird die Potenzialfläche angepasst, da sich die Fläche mit einem Abwägungskriterium hoher Priorität überlagert. Die Landesplanung stellt für dieses Kriterium der Überschneidungen mit den Platzrunden, den An- und Abflugbereichen und Hindernisbegrenzungsflächen zum Sportflugplatz „Hungriger Wolf“ ein mittleres Konfliktrisiko fest. Wir versuchen, diese Entscheidung im Weiteren nachzuvollziehen. **Stellungnahme zur Abwägungsentscheidung** Flugverkehr In Bezug auf die Platzrunden können wir die Datengrundlage der Landesplanung nicht vollständig nachvollziehen. Basierend auf den Platzrunden des Flugplatzes „Hungriger Wolf“ haben wir im Bereich des Queranfluges der Platzrunde einen 400 m Abstandspuffer berücksichtigt (Anlage Karte K3). Somit würde die Erweiterung 01 den Flugverkehr gar nicht und die Erweiterung 02 den Flugverkehr nur geringfügig beeinflussen. Wir bitten die Landesplanung die Datengrundlage zu überprüfen. Unseres Erachtens kommt es zu einer deutlich geringeren Flächenbetroffenheit, als die Landesplanung feststellt. Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass es sich bei dem Flugplatz „Hungriger Wolf“ um einen privaten Belang handelt. Eine Verschiebung der Platzrunde zu Gunsten der Windenergie ist unseres Erachtens vertretbar. Netzkapazität Aufgrund der guten Netzinfrastruktur, nördlich von Itzehoe, ist das Vorranggebiet gut zu erschließen.	beiden vorgeschlagenen Erweiterungsbereiche 1 und 2 größtenteils überlagert sind. Um Risiken zu vermeiden, wird dieser Bereich vorsorglich freigehalten. Die Datengrundlage basiert u.a. auf Angaben des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr respektive der Luftfahrtbehörde. Wiederum auf der verbleibenden Fläche liegt eine Überschneidung mit der aktuellen Trassenplanung der Nordumgehung Itzehoe vor, welche im Bundesverkehrswegeplan vordringlichen Bedarf genießt. Da wenig Spielraum für alternative Trassenverläufe besteht, gleichzeitig aber noch keine präzise Verlaufsangabe gemacht werden kann, soll dieser Bereich ebenso vorsorglich freigehalten werden. Dadurch verbleibt keine Fläche mehr, die ausweisbar wäre und sie entfällt insgesamt als Vorranggebiet. Bzgl. Denkmalschutz: Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet und vornehmlich ein Indiz für die Situation bietet. Im Fall der Flächen PR3_STE_050 waren die entsprechenden Belange jedoch nicht von Entscheidungsrelevanz. Bzgl. Fledermausschutz: Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Der Aspekt ist für die

Denkmalschutz Wir begrüßen die Entscheidung, dass der Denkmalschutz für das Stadtbild Itzehoe mit Kirche und Bismarckturm zu keiner Beeinträchtigung der Vorrangfläche führt. Ohnehin sind wir der Ansicht, dass die Sichtachsen auf das Stadtbild durch umliegende Waldflächen deutlich verstellt sind. Die Windenergie gegenüber diesen Belangen höher zu gewichten, ist folglich schlüssig. Fledermausschutz Die Landesplanung gibt den pauschalen Hinweis, wo mit dem Vorkommen und Lebensraumstrukturen windkraftsensibler Fledermausarten zu rechnen ist (vgl. Umweltbericht Planungsraum III, S. 61-65). Aufgrund unzureichender Datengrundlagen sind deren tatsächliches Vorkommen und die Bedeutung jedoch ohne geeignete Untersuchung regelmäßig nicht zu bewerten. Eine Verlagerung dieser Entscheidung auf Zulassungsebene erachten wir daher als konsequent. **Gebietsabgrenzung** Nachfolgend nehmen wir zur Herleitung des Gebiets Stellung. Vorweg weisen wir darauf hin, dass wir insbesondere bei den Abständen zu Wäldern teils geringfügige Abweichungen bei der Prüfung der exakten Grenzen festgestellt haben. Diese zeigen eine planerische Unschärfe auf. Wir empfehlen der Landesplanung daher, keine parzellenscharfen Festlegungen und Abgrenzungen vorzunehmen. Westliche Gebietsabgrenzung Das Gebiet wird hauptsächlich durch den 100 m Puffer zu den angrenzenden Waldgebieten begrenzt. Der nord-westliche Bereich steht in räumlicher Nähe zu PR3_STE_045. Nördliche Gebietsabgrenzung Das Gebiet wird maßgeblich durch den 100 m Puffer der umliegenden Waldstücke begrenzt.	Flächenentscheidung jedoch von minderer Relevanz. Zu Fläche PR3_STE_051: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_051 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche entfällt im 2. Entwurf aus folgenden Gründen auch weiterhin als Vorranggebiet: PR3_STE_051 wiederum ist, wie der nördliche Teil von PR3_STE_050, von der Platzrunde des Flugplatzes überlagert. Ein verbleibender Flächenteil ist für eine Ausweisung zu klein. Eine Arrondierung an PR3_STE_050 und Übernahme als Vorranggebiet ist nicht möglich.

Nur die nord-östliche Fläche (Erweiterung 02) wird durch den 400 m Puffer zum Queranflug der Platzrunde begrenzt. Östliche Gebietsabgrenzung Das Gebiet wird ausschließlich durch den 400 m Abstand zur Splittersiedlung an den Straßen Amönenwarte und Hungriger Wolf begrenzt. Südliche Gebietsabgrenzung Das Gebiet wird komplett durch den 100 m Puffer um den im Süden angrenzenden Wald begrenzt. **Fazit** Wir befürworten die Entscheidung und die damit verbundene Aufnahme der Fläche PR3_STE_050 in den Entwurf des Regionalplans. Weder harte noch weiche Kriterien stehen dem Gebiet entgegen. Wir bitten die Landesplanung jedoch, die Abwägungsentscheidung für die Platzrunden zu überprüfen und halten es für vertretbar, die vorgeschlagenen Erweiterungen in den 2. Entwurf aufzunehmen. Es ist unseres Erachtens sichergestellt, dass sich die Windenergie auch in diesem Bereich gegenüber anderen Belangen durchsetzen kann. Wir bitten Sie, unserer Argumentation zu folgen und das Gebiet als Vorranggebiet für die Windenergienutzung vorzusehen und die Erweiterungen aufzunehmen. **Anlagen** 1. Karte K1 – Übersichtskarte 2. Karte K2 – Harte und weiche Tabukriterien 3. Karte K3 – Abwägungskriterien Der Kreis Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2691, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: Grundkarte 800m von Reinsbüttel.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren von der Landesplanung, hiermit möchte ich eine Stellungnahme zu der im Planungsraum III befindlichen Potentialfläche **PR3_DIT_049** abgeben: Die Gemeinde Süderdeich hat im Zusammenhang mit dem „Amtswindkonzept“ des Amtes Büsum – Wesselburen eine Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III zum Sachthema Windenergie an Sie gerichtet (die Stellungnahme mit dem Kartenmaterial liegt als **Anlage 1** bei). Die dort unter 1. benannte Fläche „Südwesten“ (Fahrengreth) zeigt Abweichungen zwischen den Meldeflächen des „Amtswindkonzeptes“ und der Vorrangflächenermittlung des Landes auf. Den Ausführungen der Gemeinde Süderdeich möchte ich mich anschließen und um Überprüfung und „Nachjustierung“ bitten. Zusätzlich möchte ich darauf hinweisen, dass durch die Zugrundelegung der neu erdachten 400m Abstandsregelung (gegenüber bisher 350 m) zu Einzelwohnlagen im Außenbereich es zu einem Wegfall von 3 Windkraftanlagenstandorten dort kommen würde. Es handelt sich bei 1 Anlage um eine Bürgerwindmühle (Fahrengreth Bürgerwindmühle GmbH & Co. KG) mit 28 Beteiligten auch aus der Nachbarschaft. Dadurch herrscht eine große Akzeptanz gegenüber dem gesamten Windpark „Fahrengreth“. Fielen diese 3 Standorte langfristig weg, so verlören auch die Kommanditisten ihre Anlage und die Akzeptanz gegenüber dem dann verbleibenden Windparkgebiet wäre sicherlich wesentlich kritischer zu erwarten. Damit wird einem vernünftigen und akzeptierten Betrieb von Windkraft ein Stück weit die Grundlage entzogen. Das wäre sehr kontraproduktiv für alle Beteiligten. Ich bitte um Erhalt der bisherigen Fläche im vollen Umfang (350m Mindestabstand zu Wohnbebauung im Außenbereich). Argumente die das untermauern sind: sehr gute Windhöffigkeit des Gebietes, Akzeptanz in der Bevölkerung, wertvolle Steuereinnahmen für die Gemeinden in einer an sich sehr strukturschwachen Region; ein gerade erst neu erstelltes UW in 0,5 km Entfernung, ein in Umsetzung befindlicher Ausbau der Westküstentrasse und der 110 KV Trasse; somit Nutzung von vorhandener, sehr kostenintensiv erstellter	Die Fläche PR3_DIT_049 wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Es bleibt auch bei der Zweckbestimmung Repowering für die noch nicht bebauten Teilbereiche. Es bleibt abzuwarten, ob die Fläche wie in einigen Stellungnahmen angemerkt aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeit von Altanlagenbetreibern tatsächlich nicht genutzt werden kann. Die Landesplanung wird die Entwicklungen im Rahmen des Planmonitorings nach Inkrafttreten beobachten. Den Wünschen nach Einbeziehung des mit WKA bebauten Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann entsprochen werden. Zwar ist dieser Bereich grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten, die die Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Jedoch ist die Errichtung von WKA nicht pauschal ausgeschlossen. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen geht der Plangeber davon aus, dass zumindest bei gleichwertigem Ersatz auch zukünftig die Errichtung von WKA möglich ist.

Infrastruktur und eben auch eine Beachtung der Bodenschutzklausel.Im südöstlichen Bereich der Fläche „Fahrengreth“ wurde ein falscher Abstandsradius zu der planverfestigten Siedlungsfläche (800m) der Nachbargemeinde Reinsbüttel angenommen. Ich bitte um Überprüfung dieses Umstandes mit dem Hinweis, dass vermutlich die Innenbereichsabgrenzung falsch erfolgt ist: es wurde ein auch vom Kreisbauamt bestätigter Außenbereich (Gebiet westlich der Bahntrasse in der Gemeinde Reinsbüttel) irrtümlicher weise wohl als Innenbereich gewertet und von dort 800 Meter in nordöstlicher Richtung zum vorgesehenem Windvorranggebiet 049 gemessen. Bitte korrigieren Sie diese fehlerhafte Abstandsregelung. Ich wünsche Ihnen eine glückliche Hand bei der Regionalplanaufstellung und bedenken Sie bitte: es sind viele persönliche Interessen und Befindlichkeiten im Spiel. Lassen Sie sich bitte nicht beirren den eingeschlagenen Weg der sachlich-fachlich fundierten Flächenermittlung konsequent zu gehen. Einen Wildwuchs von Windkraft darf es nicht geben, genauso wie es eine Verhinderungsplanung oder plumpe Einflussnahme durch niedere Motive und fragwürdige Interessen nicht geben sollte. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3944, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0374-1.pdf**	

Stellungnahme	Erwiderung
Meine Stellungnahme zur Ausweisung von Vorrangflächen (Windkraftanlagen) Sehr geehrter Herr Ministerpräsident ! Sehr geehrte Damen und Herren ! Hiermit gebe meine **ausdrücklichen Bedenken und meinen Widerspruch zur Planung von Windeignungsflächen im Rahmen der** **Regionalplanung Windenergie SH März 2016 und folgende auf dem Gebiet der Gemeinden Krumstedt,Tensbüttel,Süderhastedt,Eggstedt** zu Protokoll [Abbildung im Originaldokument] Auf diesem Gebiet standen **bis zum Jahr 2014 drei (3) kleinere Anlagen , die von jetzt fünfzehn (15) großen Anlagen abgelöst wurden (Repowering) .** Damit gehört dieses Gebiet bereits jetzt zu den in Dithmarschen **überproportional belasteten Arealen .** Einwohner der o.g. Gemeinden und Nachbargemeinden sind also im Vergleich zum anderen Gemeinden Dithmarschens und im Besonderen im Vergleich zum Durchschnitt in Schleswig - Holstein **weit überproportional belastet !** **Gegen dieses Ungleichgewicht protestiere ich auf das Deutlichste .** Meine Bedenken und Einwände lauten im Einzelnen wie folgt. [redacted] [redacted] [redacted] Donnerstag , den 22. Juni 2017 **An di e**	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_DIT_082: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_082 wird in der Intention gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin aus folgenden Gründen ausgeschlossen: Die relativ kleine Fläche liegt innerhalb eines Kernbereiches des charakteristischen Landschaftsraumes und benachbart zu einem großen Windpark auf der Fläche DIT_083, die als Vorranggebiet bestätigt werden kann. Auch wenn es sich hier nur um eine randliche Betroffenheit des charakteristischen Landschaftsraumes handelt, wird die Fläche gleichwohl nicht übernommen, um eine zu dominante Umfassung der Ortschaft Eggstedt zu vermeiden. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_DIT_083: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_083 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf verkleinert. Da der südwestliche Flächenteil noch unbebaut ist, wird hier gemäß des geänderten Kriterienkataloges ein Abstand von 1.000 m zur Ortslage Süderhastedt

Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein, **Abt.Landesplanung** **Düsternbrooker Weg 104** • **24105 Kiel** **<u>Einwände/Widerspruch zur Regionalplanung</u>** **<u>Windenergie Schleswig-Holstein 2016/17 auf dem</u>** **<u>Gebiet der Gemeinden SüderhastedteEcigstedt und</u>** **<u>Tensbüttel im Einzelnen</u>** **<u>Allgemeine Einwände</u>** • * Die Ausweitung der Eignungsfläche **PR3_DIT_083** in Richtung Südwesten hin zum Ortsteil Süderhastedt steht im Konflikt mit dem geplanten Landschaftsschutzgebiet des Kreises Dithmarschen. • Die neu ausgewiesene „Potenzialfläche Windenergienutzung" für (mindestens) vier (4) neue Anlagen ist nicht groß genug (vgl. Vorgaben durch die Landesplanung : zusammenhängend 15 ha / 3 WKA) • Schon jetzt liegen die Anlagen 2,3 und 4 im Vergleich zu dem ursprünglichen Plan unmittelbar auf der Grenze des Eingungsgebietes . Die Anlagen 1 und 5 z.T. sogar außerhalb (vgl. Karte der Anlage 1) • Die Teiche auf dem Gemeindegebiet (Mohlen) werden durch die neuen Anlagen „umzingelt". (rot umrandetes Areal)[Abbildung im Originaldokument]Ihnen geht es in erster Linie um die Vergrößerung ihres Kapitals , ihres Wohlstands . Der ursprünglich stark ökologische Aspekt spielt für diese Leute so gut wie keine Rolle mehr . Ärmere Bevölkerungsschichten sind ausgeschlossen .Und auf diese Weise trägt der Ausbau der Windkraft im Augenblick stark dazu bei , die „soziale Schere immer weiter zu	angenommen. Die Belastung für die hauptsächlich betroffenen Ortschaften Eggstedt und Süderhastedt wird unter diesen Voraussetzungen entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen noch als vertretbar angesehen, auch weil im näheren Umkreis keine weiteren Vorrangflächen die Ortslagen umfassen. Hinweise aus den Stellungnahmen zum Artenschutz können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden. Der 500 m-Radius um die Grabhügelgruppe im Osten der Fläche bleibt bestehen. Die Schutzwürdigkeit der archäologischen Denkmale hat sich in der Anhörung bestätigt. Sonstige artenschutzrechtliche Belange können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens vertiefend geprüft werden. Bzgl. LSG: Ein LSG war bzw. ist im Bereich von PR3_DIT_083 zurzeit nicht durch entsprechende Sicherstellungsverordnungen vorgesehen. Bzgl. Bestandsanlagen: Die Lage der Bestandsanlagen sind Ergebnis des zur damaligen Zeit durchgeführten Genehmigungsverfahrens. Sollten sie an gegebener Position nicht repowert werden können, genießen sie nach wie vor Bestandssschutz, da die Genehmigung auf Basis damaliger Grundlagen nach wie vor gültig ist. Bzgl. vermeintlich umzingelter Teiche: Die notwendigen Abstandspuffer sind durch die Gebietsgrenzen eingehalten. Das Kriterium der Umfassung bezieht sich auf Ortslagen und Siedlungsbereiche (Innenbereich von Gemeinden).

öffnen".Lebensunterhalts zu verlieren.**Einwände aus persönlicher Sicht**Die WKA konterkarieren mein Bemühen um die Unterstützung der freien Lebewelt und ihrer Diversität in unserer Gegend und stellen eine erhebliche Beeinträchtigung , z.T. sogar eine Gefahr für die dar.***erhebliche Wertminderung unserer Immobilie*** dar .Jede Erweiterung steigert diese Art des geldwerten Verlusts für uns .Und auch aus diesem Grund protestiere ich auf das Schärfste gegen dieErrichtung dieser Anlagen.Die Verteilung der Lasten ist hochgradig ungerecht !Wenige verdienen an der Errichtung dieser Anlagen , viele Bürger habenvermehrt die Lasten und Nachteile zu tragen.[redacted] o Der „süderhastedter Storch" holt sich genau dort einen Großteil seiner Nahrung . WKA stellen schon jetzt eine Gefährdung dar o Im Norden des geplanten Gebietes befindet sich ein europäisches Landschaftsschutzgebiet , in dem u.a. Kraniche vorkommen . Das angrenzende (Nadel-)Waldgebiet gehört ebenfalls dazu. o Die Beteiligung an den WKA ist vorzugsweise für reiche Bürger ausgelegt. o Ein wichtiges Standbein der Wirtschaft in Dithmarschen ist der Tourismus. Die „Verspargelung der Landschaft" stellt für Menschen , die hier ihren Broterwerb finden , eine echte Gefahr dar , wichtige Teile ihres o Die Beeinträchtigung und möglicher Weise sogar die Gefahr für die Gesundheit durch **Infraschall** findet bei der Planung aller Anlagen bisher nicht die notwendige Berücksichtigung (u.a. Verfahren der Messung ; TA Lärm) ! WKA können krank machen ! o Die Belästigung durch Geräusche ist auf unserem Land schon jetzt deutlich wahrnehmbar , bei bestimmten Windlagen (östlich) erheblich störend ! o Dasselbe gilt für die Belästigung durch die Befeuerung der Anlagen . Eine bedarfsgerechte Zu- bzw. Abschaltung ist seit langem versprochen und immer noch nicht umgesetzt! o Im Jahr 1984 wurde eine etwa 1 ha große Fläche [redacted] von mir aus freien Stücken und ohne Gegenleistung in Zusammenarbeit mit dem damaligen „Amt für Land- und Wasserwirtschaft ,	Bzgl. Vogelschutz: Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Bzgl. LSG „Landschaftliches Hochmoor“: Das LSG „Landschaftliches Hochmoor“ kollidiert in seinem Schutzzweck nicht mit der Windenergienutzung auf PR3_DIT_083. Ein zusätzlicher Abstandspuffer um LSG ist auf Ebene der Regionalplanung nicht notwendig. Bzgl. Kritik an der Verteilung von Profiten durch WKA-Beteiligungen: Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Bzgl. Tourismus: Der Belang des Tourismus wurde in der Abwägung berücksichtigt. Aus Sicht der Landesplanung ist die Ausweisung der Fläche hinsichtlich dessen vertretbar. Bzgl. akustischer und optischer Emission durch WKA: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich.

Heide" zu einem kleinen Biotop mit periodischem Gewässer umgewidmet.(vgl. 1 , BIOTOP) (Auch die Gemeinde hat dadurch im Rahmen der Flurbereinigung profitiert) Sie ist inzwischen wichtiges Rückzugsgebiet für viele Tiere , - von Insekten über verschiedene Vogelarten bis hin zu Hasen und Rehen und anderen Tieren aus Feld und Flur. o Nicht zuletzt stellen die WKA schon in der jetzigen repowerten Form eine	Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Ebenfalls im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Bzgl. Wertminderung von Immobilien und Grundstücken durch WKA: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz

	316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.

Institution: Amt Mitteldithmarschen, Amt Mitteldithmarschen Geschäftsbereich Bauen und Wirtschaftsförderung

ID: 2703, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0770-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafstedt hat den Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III (Sachthema Windenergie) in ihrer Sitzung am 27.04.2017 beraten und folgenden Beschluss als Stellungnahme gefasst: Die Gemeindevertretung fordert die Landesplanungsbehörde auf, eine mögliche Riegelbildung im Bereich folgender geplanter Vorranggebiete eingehend zu prüfen: PR2_RDE_142 Beldorf, Steenfeld Eine Ausweitung des Gebiets ist nicht vorgesehen. Bis zu vier der bestehenden 14 Windkraftanlagen könnten künftig außerhalb des Vorranggebiets liegen und könnten an selber Stelle nicht wieder neu errichtet werden. PR2_RDE_143 Beldorf, Bornholt Dort ist bereits eine Windkraftanlage in Betrieb. Die bislang als Potentialfläche dargestellte Fläche soll als Vorranggebiet in den Regionalplan übernommen werden. Dort könnten bis zu vier neue Windkraftanlagen errichtet werden.	Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf die Planungsräume II und III. Die zu den jeweiligen Planungsräumen gehörigen Textpassagen werden in den zugehörigen Anhörungsverfahren erörtert. Hier bzgl. der Flächen im PR3: Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis werden die Flächen angepasst. Zu PR3_STE_010: Der Hinweis aus den Stellungnahmen, dass es sich bei der Bebauung Hohenhörn um einen Innenbereich handelt, wurde geprüft. Nach Rückfrage beim Kreis Steinburg ist die Wohnbebauung als Außenbereich einzustufen. Der Hinweis auf eine nicht berücksichtigte Waldparzelle im Nordosten wird übernommen. Zur Siedlung Holstenniendorf wird gem. der geänderten Kriterien ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Die Flächenteile, die gesetzliche geschützte Biotope bzw. Ausgleichflächen beinhalten (Hinweise aus Stellungnahmen), werden ausgespart. Sie sind aufgrund der Zielentwicklung "Sukzession" nicht mit der Windenergienutzung vereinbar.

PR2_RDE_144 Bendorf/Thaden und PR2_RDE_146 Bendorf Es sollen zwei neue Vorranggebiete entstehen. Dort könnten bis zu neun neue Windkraftanlagen entstehen. PR2_RDE_149 Bendorf, Thaden Das bestehende Gebiet soll in Richtung Süden erweitert werden. Dort sind bereits neun Windkraftanlagen in Betrieb. PR2_RDE_158 Bendorf, Bornholt Dort soll ein neues Vorranggebiet entstehen. Es könnten bis zu vier Windkraftanlagen gebaut werden. PR3_STE_010 Holstenniendorf Dort soll aus der bereits angezeigten Potentialfläche ein Vorranggebiet für bis zu zwölf neue Windkraftanlagen entstehen. PR3_STE_022 Gribbohm, Holstenniendorf Dort soll aus der bereits angezeigten Potentialfläche ein Vorranggebiet für bis zu sechs neue Windkraftanlagen entstehen. Ich bitte darum, diese Stellungnahme der Gemeinde Schafstedt in Ihre Abwägung im weiteren Verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes III (Sachthema Windenergie) einzubeziehen.	Weitere von Einwendern angeführte Aspekte des Artenschutzes können auf Genehmigungsebene geklärt werden. Eine Umzingelungssituation konnte auf Basis der noch einmal überarbeiteten Berechnungen der Landesplanung nicht festgestellt werden. Die Fläche kann on angepasster Form übernommen werden. Zu PR3_STE_022: Aufgrund des geänderten Abstandskriteriums wird jetzt für die Fläche ein Abstand von 1.000 m zur Siedlung Gribbohm angenommen. Der im 1. Entwurf zur Ausweisung vorgesehene Flächenteil entfällt dadurch. Von Westen her entfällt ein Teil der Fläche, der im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Weißstorchbrutplatzes liegt. Es verbleibt eine mögliche Vorrangfläche von 17,2 ha im zentralen Bereich der Potenzialfläche. Sie liegt zwar in Randlage innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes, wird aber aufgrund der geringen Größe als insgesamt noch raumverträglich für das Landschaftsbild angesehen. Die Gefahr einer Umfassungssituation in Kombination mit anderen Flächen wird für die benachbarten Orte nicht gesehen, weil die Flächen relativ weit auseinanderliegen und relativ klein sind. Im Ergebnis wird die Fläche angepasst. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit teilweise gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8622, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0591-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

[redacted] Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Landesplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel **Stellungnahme zur Teilfortschreibung der Regionalpläne - Sachthema Windener-gie — Planungsraum III, Vorrangflächen Gebiet PR3_LAU_066 (Juliusburg) und PR3 LAU 068 (Juliusburg-Krukow-Schnakenbek)** Sehr geehrte Damen und Herren, als Bewohner von Schnakenbek bin ich durch die oben genannten Flächen betroffen und möchte dazu meine Stellungnahme abgeben. **Vorbemerkungen** Der Gemeindevertretung Schnakenbek liegt eine Beschlussfassung vor, das Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu streichen. Hierbei wurde die Gemeinde von dem Büro Brien-Wessels-Werning (BWW)	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bzgl. der Fläche PR3_LAU_066 kann dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_068 wird hingegen als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen kann die Fläche PR3_LAU_068 nach wie vor in leicht verändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Im Osten endet sie an der Gemeindegrenze zu Krüzen, um eine Sichtachse zur denkmalgeschützten Ortsmitte von Juliusburg weitgehend freizuhalten. In der Gesamtbetrachtung der im südöstlichen Kreis Herzogtum Lauenburg ausgewiesenen Vorrangflächen kommt es aufgrund der großen Abstände zwischen den Gebieten nicht zu einer dominierenden Überprägung des Raumes. Die artenschutzrechtlichen Hinweise aus den Stellungnahmen führen nicht zu einer (Teil-) Streichung des Gebietes. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Prüfebene der Vorhabengenehmigung. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und

Landschaftsar-chitekten und Ingenieure GmbH aus Lübeck beraten. Nicht zuletzt aufgrund der zum Gemeindegebiet gehörenden FFH-Fläche als Teil des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Natura 2000 sowie des Biosphärenreservates „Hohes Elbufer / Flusslandschaft Elbe", das sehr nah an der vorgesehenen Windeignungs-fläche liegt, hat der Naturschutz in Schnakenbek eine herausragende Bedeutung. Schon deshalb sollte angesichts der heute üblichen großen Anlagentypen eine Umweltverträglich-keitsprüfung (UVP) und Bürgerbeteiligung eigentlich selbstverständlich sein. Daher bitte ich Sie ausschließlich, ein förmliches Verfahren mit UVP vorzusehen. **Meine persönlichen Argumente** **Allgemeine Abstände** Die Landesplanung definiert 150 m als Durchschnittshöhe und Abstände von 800 / 400 m. Diese Abstände sind nicht ausreichend, da die im Grundgesetz genannte Pflicht, alle Risiken zu vermeiden, die uns Bürger erheblich gefährden, erheblich benachteiligen oder belästigen, so nicht eingehalten wird. Die BimSchGi.V. mit der TA Lärm in Berlin befindet sich zu Recht in Überarbeitung wegen zu hoher Schallwerte. Diese Ergebnisse sollte man abwarten, speziell auch wegen des Infraschalls. Selbst das Bundesumweltamt bestätigt in einer Veröffentlichung von März 2017, dass Risiken für die Bevölkerung vorliegen. - 2 - - 2 - Hinzu kommt, dass die aktuelle Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG 2017) einen grundlegenden Systemwechsel in der Förderung der regenerativen Stromerzeugung in Deutschland mit sich bringt: Durch den Wegfall der garantierten Einspeisevergütung und durch die Verpflichtung zur Teilnahme an bundesweiten Ausschreibungen wird sich für jeden Anlagen-betreiber der Kostendruck erhöhen. Das trifft auch auf das Gebiet PR3_LAU_068 zu, wo die Betreiber aus Wirtschaftlichkeitsgründen 200m hohe Windkraftanlagen einsetzen wollen. Somit entstünden für alle Bürger deutlich höhere Belästigungen und Risiken durch Lärm, Infraschall, Eiswurf, Brand und Verschattung etc.. Aufgrund dieser ständig größer werdenden Leistungen und Bauarten der Windräder hielt es das Amt Lütau bereits früher in einer Resolution für richtig, einen 10 H-Abstand zu empfehlen,	Großvogelarten berührt. Dem Wunsch nach erweiterten Abständen zu Siedlungen kann gefolgt werden. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-

dem ich mich ausdrücklich anschließe. Die derzeit von der Landesplanung definierte Durchschnitts-höhe von 150m ist überholt, zudem wird im "Gesamträumlichen Plankonzept" das EEG 2017 nicht erwähnt. Weiterhin liegt offensichtlich ein Planungsfehler vor: Bitte überprüfen Sie den 400 m-Abstand im südlichen Teil der Fläche in Richtung Schnakenbek. Dort scheint der Abstand falsch ermittelt worden zu sein. **Abstände von den Straßen und Wegen** Hier empfehle ich mindestens 1-H Abstand, um der vorgeschriebenen Verkehrssicherungs-pflicht bei Brandfällen, Sturmfolgen etc. nachzukommen. **Abstände bei Wäldern** Hier fordere ich, einen Abstandspuffer von 100 m einzuhalten. **Abstände aufgrund von Vogelschutz** Ständig beobachte ich Rotmilane im unmittelbaren Gebiet PR3_LAU_068. Da sie aufgrund ihrer Nistgewohnheiten nicht in den Elbmarschen südlich der Elbe beheimat sind und nördlich der ge-planten Vorrangfläche kaum geeigneter Baumbestand vorhanden ist, muss davon ausgegangen werden, dass sich die Horste in unmittelbarer Nähe der Vorrangfläche befinden. Eine entspre-chende Untersuchung durch ausgewiesene Experten muss dringlich vorgenommen werden. **Abstände von Flugkorridoren und Schlafgewässern von Kranichen und Wildgänsen** Im Frühjahr sowie im Herbst stellt das Schnakenbeker Gemeindegebiet zusammen mit der Um-gebung eine bedeutende Flugroute für Zugvögel sowie den Ort von Schlafgewässern und Rast-plätzen dar. Besonders für Wildgänse, die in großen Schwärmen von mehreren hundert Tieren und relativ niedrig — oft auch nachts nach Störungen an den Schlafplätzen — das Gebiet über-queren, würden die Windräder eine tödliche Kollisionsgefahr darstellen, die mit Zunahme der WKA-Höhe steigt.. Auffällig ist, dass die Größe der querenden und rastenden Kranich-schwärme von Jahr zu Jahr zunimmt. Ich beobachte in der Zugvogelzeit regelmäßig Schwärme von deutlich über hundert Tieren in dem Gebiet der geplanten Vorrangflächen. Schon von daher empfehle ich, diese Flächen vollständig zu streichen.	geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Bei WEA in der Nähe von Straßen und öffentlichen Wegen werden im Genehmigungsverfahren regelmäßig Auflagen erteilt, die WEA mit Sensoren kombiniert mit Rotorblattheizungen zu versehen, um Eisabwurf vorzubeugen. Im Brandfall erfolgt eine sofortige Abschaltung der WEA. Der Unfallort wird durch die Feuerwehr gesichert. Durch diese Maßnahmen ist das Risiko der Gefährdung von Menschenleben so gering, dass größere Vorsorgeabstände nicht erforderlich sind. Die Formulierung von Auflagen und Sicherheitsbestimmungenerst auf der Genehmigungsebene ist für diese Belange sachgerecht. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Alle Abstände (bspw. zu Straßen oder Wäldern) wurden in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden ausgearbeitet und berücksichtigt. Planungen einer Gemeinde für Flächen für die Siedlungsentwicklung können der Landesplanung mitgeteilt werden. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die

Von den Windparkinitiatoren sollten vor eventuellen Baugenehmigungen Gutachten verlangt werden. Es sollen bereits seit 2013 solche Gutachten seitens der Vorhabenträger bestehen, die aber unter Verschluss gehalten werden, was den Verdacht von Gefährdungen durch WKA ver-stärkt. 3 # **Abstände von Fledermäusen** Im gesamten Bereich von Schnakenbek, auch nördlich des Waldstückes, das an die Vorrangfläche angrenzt, ist reger Flugverkehr verschiedener Fledermäuse zu beobachten. Es handelt sich somit um ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Da keine ausreichenden Schutzmaßnahmen möglich sind, ist das Vorranggebiet zu streichen. **Siedlungsentwicklung von Schnakenbek** Wenn der Windpark realisiert würde, hätte Schnakenbek keine nennenswerten Erweite-rungsmöglichkeiten mehr. Die südlich der B5 liegenden Grundstücke sind aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet als nicht geeignet klassifiziert. Somit ergibt sich die Erweiterungs-möglichkeit nur in Verlängerung des letzten Neubaugebietes in nordwestlicher Richtung, also genau in Richtung der Vorrangfläche PR3_LAU068. Dabei ist zu beachten, dass Schnakenbek zur Metropolregion Hamburg gehört und gerade junge Familien aus dem Hamburger Stadtgebiet aufgrund der urbanen Kostenexplosionen in die Randgemeinden gedrängt werden. Schnakenbek ist aufgrund der innergemeindlichen Struktur und der recht guten Verkehrsanbindung durch den ÖPNV als Zuzugsgebiet beliebt. **Tourismus und Erholung** Die historische „Alte Salzstraße" führt fast durch die Windvorrangfläche. Zahlreiche Fahrradtouristen — der Elbe-Radwanderweg ist Deutschlands meist frequentierter Radwanderweg — queren das Gebiet. Die Bürger von Lauenburg / Elbe und Geesthacht nutzen diese Bereiche für Radtouren und Spaziergänge. Das muss vorsorglich geschützt und erhalten bleiben. **Umfassungswirkung und Riegelbildung**	Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). *„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 <30>; 252 <277>). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 <384 f.> und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“*(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris) Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für

Im Nordwesten von Schnakenbek existiert eine 380KV-Hochspannungsleitung. Die Windvor-rangfläche PR3_LAU068 liegt im Nordwesten und die Fläche des Gebietes PR3_LAU066 im Norden. Im Nordosten sind die Windkraftanlagen von Wangelau und Lütau/Basedow klar er-kennbar. Geplant ist zudem offensichtlich, auch am Ortsausgang von Lütau nach Lauenburg eine Ausweitung um ca. 5 neue 200 m hohe Windkraftanlagen vorzunehmen. Hierin sehe ich insgesamt eine Art „Sperrriegel" für Schnakenbek, der unbedingt zu vermeiden ist. **Denkmalschutz: Sichtachsen über die Altstadt von Lauenburg / Elbe** Hier sehe ich es als sehr wichtig an, den Blick von Süden auf die Lauenburger Altstadt zu schüt-zen. 5000 m Abstand, besser 6000 m wären sinnvoll; ggfs. sollte eine Höhenbegrenzung durch Simulation im Vorfeld bei Bauantragserstellung zwingend vorgeschrieben werden. Siehe übri-gens auch Stellungnahme des Kreises Hztgm. Lauenburg, Fachdienst Denkmalschutz vom Juni 2017. Aber es gilt auch, die Blickbeziehung über den Kirchturm von Lütau von Norden her zu be-rücksichtigen. Der Windpark an dieser Stelle wäre eine starke Beeinträchtigung. **-** 4 - **Naturpark "Hohes Elbufer" (südlich) und Waldgebiet "Avendorfer Heide" (westlich)** Hier sollten Fehlentwicklungen vermieden werden, da auch im nördlichen Bereich von Schnakenbek, nämlich genau nördlich der Bundestraße 5, die Ortsumgehung für Lauenburg Nord beginnt, was im aktuellen Verkehrswegeplan des Bundes ersichtlich ist. Dieses gilt es zu entzerren. Sonst kommen aufgrund erheblicher Anpassungen große Belastungen auf die Bürger zu. Es wird grundsätzlich dringend empfohlen, die regionalen Behörden, wie das Amt Lütau und die Kreisverwaltung in Ratzeburg mit einzubinden. **Blitzbefeuerung mit geeigneten Abschalteinrichtungen** Zur Reduzierung der nächtlichen Belästigungen durch Blitzfeuer an den Windkraftanlagen fordere ich, eine Abschalteinrichtung der Befeuerung vorzunehmen, sodass die Befeuerung	Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

nur bei Annäherung niedrig fliegender Flugobjekte aktiviert wird. **Wertminderung von Häusern und Grundstücken** Wie schon an der Westküste von Schleswig-Holstein festgestellt wurde, verlieren Häuser und Grundstücke signifikant an Wert. Dieses wird zwar seitens der Landesregierung bisher nicht aner-kannt. Trotzdem stellen anerkannte Fachleute wie Immobilienmakler eindeutige Preistendenzen „nach unten" fest. Das wäre besonders gravierend für die jungen Familien der erst in den letzten Jahren errichteten Häuser im Neubaugebiet, das unmittelbar und ohne Sichtschutz an die Vor-rangfläche grenzt. Ich fordere die Landesregierung auf, ihren Standpunkt zu prüfen und ausreichende Entschädi-gungsregelungen festzulegen. **Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg** Diese Stellungnahme liegt als Entwurf vor und wird in Kürze vom Kreistag beschlossen werden. Inhaltlich schließe ich mich dieser Stellungnahme an und sehe darin eine Bestätigung und Ergän-zung meiner eigenen Überlegungen. Es würde mich sehr freuen, wenn Sie meine Stellungnahme berücksichtigen und die darin aufge-führten Argumente spürbar in Ihre Bewertung einfließen lassen. Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Institution: WKN AG, Keine Abteilung **ID: 2699, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Entwurfsfläche PR3_SEG_037	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung

Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir Stellung zu der o.g. Entwurfsfläche PR3_SEG_037. In dem vorgenannten Gebiet haben wir bereits eine Vielzahl von Flächen zum Zwecke der beabsichtigten Errichtung eines Windparks gesichert. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windkraftanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere	hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_037 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Im Rahmen des 2. Entwurfs entfällt die Fläche vollständig als Vorranggebiet aufgrund neuer Voraussetzungen. Gründe sind hierfür folgende: Der östliche Teil der Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanhorst und entfällt aufgrund des hohen Konfliktrisikos. Bei unbebauten Flächen ist darüber hinaus gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt keine ausreichend große Restfläche, die für eine Ausweisung geeignet ist. Bzgl. der Entscheidungsrelevanz der Lage im Stadt-und-Umlandbereich, der Kompensationsflächen sowie des Fledermausschutzes: Die Lage innerhalb des Stadt-und-Umlandbereiches sowie die Überlagerung mit Kompensationsflächen wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Jedoch hat der Aspekt keine Ausschlusswirkung ausgeübt. Der Fledermausschutz wiederum ist tatsächlich vornehmlich auf der Ebene der anlagenspezifischen Genehmigung relevant. Diese Aspekte sind vornehmlich als Indizien zu bewerten und wurden in den Datenblättern quantifiziert bewertet. Bzgl. der archäologischen Denkmäler: Hinsichtlich der archäologischen Kulturdenkmäler ist seitens des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein keine Beeinträchtigung festgestellt worden, jedoch überragen die abwägungsentscheidenden Aspekte diesen Sachverhalt. Bzgl. des charakteristischen Landschaftsraumes:

Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach unserer Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Nach unserer Auffassung sind daher Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Ausweisung der Entwurfsfläche PR3_SEG_037 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausdrücklich. Die Entwurfsfläche weist auch aus unserer Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen. Im Gegenteil: Legt man die maßgeblichen Kriterien, insbesondere diejenigen gemäß des gesamträumlichen Plankonzepts zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) zugrunde, so spricht aus unserer Sicht nichts gegen eine Ausweisung der gesamten Potentialfläche PR3_SEG_037. **Betroffene Abwägungskriterien** Vorab möchten wir uns den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Stadt- und Umlandbereich** Gemäß Gliederungspunkt 2.5.2.2 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein	Die anrandige Lage innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes wäre für die als Vorranggebiet vorgesehen Teilfläche des 1. Entwurfs vertretbar gewesen. In Anbetracht der neuen Voraussetzungen für Siedlungsabstände aber ist eine Ausweisung nicht möglich.

(Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) sind die Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum zu groß und pauschal ausgewiesen, um ein weiches Ausschlusskriterium zu sein. Es bedarf hiernach einer sorgfältigen Einzelabwägung, in welchem Umfang innerhalb dieser Bereiche Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können. In diesem konkreten Einzelfall sollte aus unserer Sicht zugunsten der Windenergienutzung abgewogen werden. Die betreffende Potentialfläche befindet sich im Randbereich der dargestellten Stadt- und Umlandbereiche. Eine Siedlungsentwicklung in Richtung der Potentialfläche erscheint auf Grund der westlich zur Entwurfsfläche verlaufenden A21 und der großen Entfernung zu den nächstgelegenen Ortschaften nicht möglich. Auch eine Vorhaltung der Fläche als regionalen Grünzug oder als Grünzäsur ist in diesem konkreten Einzelfall nicht gegeben. Aus diesen genannten Gründen ist die Potentialfläche mit den Entwicklungsschwerpunkten des Stadt- und Umlandbereichs um Bad Segeberg vereinbar. **Planverfest. Kompensationsfl. f. d. Straßenbau u. weitere Ausgleichsfl. sowie Ökokonto-Fl.** Flächen dieser Art können aus unserer Sicht entweder in der späteren Windparkplanung berücksichtigt und entsprechend von der konkreten Anlagenplanung ausgenommen werden oder es erfolgt im Zuge des Genehmigungsverfahren die Auflage entsprechend geeignete Ersatzflächen zu finden und bereitzustellen. Insofern ist dieses Kriterium mit der Windenergienutzung vereinbar. **Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Gebiete mit einer außerordentlichen Bedeutung für den Fledermausschutz, wie beispielsweise die Segeberger Kalkberghöhlen, werden bereits von verschiedenen Tabukriterien (FFH Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) entsprechend abgedeckt und ausgeschlossen. Hier nun noch weitere Gebiete, die aufgrund ihrer Ausgestaltung potentiell als Lebensraum für Fledermäuse in Frage kommen könnten, als weiteres Abwägungskriterium hinzuzunehmen, ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da die Fledermausuntersuchungen bereits fester Bestandteil der Genehmigungsunterlagen sind. Ferner gibt es eine Vielzahl technischer Lösungen, die einen fledermausfreundlichen Betrieb der Windenergieanlagen ermöglichen. Hierdurch wird dem Fledermausschutz in ausreichender Form Rechnung getragen. Dies belegen auch Studien, aus denen sich schließen lässt, dass Konflikte zwischen	

Fledermausschutz und Windenergieanlagen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden können. **Abstände zu Denkmalbelangen** Aus dem gesamträumlichen Planungskonzept und den jeweiligen Umweltberichten geht hervor, dass es sich bei den Abwägungskriterien mit den Nummern 5.1, 5.3, 5.4 und 5.5 in den Datenblättern um pauschale Abstandsradien um die jeweiligen Denkmalgüter handelt und jedes Denkmal spezifisch geprüft werden muss. In den Datenblättern zu den veröffentlichten Entwurfs- und Potentialflächen ist zwar die betroffene Größe der Fläche angegeben, allerdings ist daraus nicht ersichtlich, ob diese Betroffenheit einer Windenergienutzung an dieser Stelle entgegensteht und wenn ja, worin sich dieser Konflikt begründet. In diesem konkreten Fall scheint die Kirche in Bad Segeberg den Konflikt zu begründen. Insbesondere die zentrale, abgeschirmte Lage der Kirche innerhalb Bad Segebergs und der Mindestabstand von 3,6 km zu der Kirche führen aus unserer Sicht dazu, dass eine Windkraftnutzung in diesem Fall mit dem Denkmalbelang vereinbar ist. Die ausgewiesene Entwurfsfläche wurde zudem durch einen Abstand von 500 m zu einem Grabhügel beschnitten. Der Grabhügel ist in der Landschaft nicht mehr ersichtlich und bietet daher aus unserer Sicht keinen substantiellen Grund für einen pauschalen Freihaltebereich von 500 m. Aus unserer Sicht sollte daher die Potentialfläche vollständig für die Windenergienutzung vorgesehen werden. **Charakteristische Landschaftsräume** Mit den charakteristischen Landschaftsräumen sollen Teile der Kulturlandschaft ausgewiesen werden, die sich durch ihre unverwechselbare Eigenart in besonderer Weise von der umgebenden Landschaft abheben, weil in ihnen bestimmte naturraumtypische naturbedingte und / oder kulturbedingte Merkmale der Landschaft in einer besonderer Ausprägung, Vielfalt oder Dominanz vorkommen. (vgl. Gutachten [redacted] 2016) Ergebnis dieses Gutachtens ist ein Vorschlag für eine Flächenkulisse von Kernbereichen des charakteristischen Landschaftsraums, die von der Windenergienutzung freigehalten werden	

sollen.

Eine pauschale Freihaltung dieser teilweise sehr großen Räume würde den weiteren Abwägungsprozess auf den dann verbleibenden Flächen zu sehr einschränken. Dies wäre nicht vereinbar gewesen mit der Anforderung, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Eine differenzierte Einzelfallprüfung des charakteristischen Landschaftsraums begrüßen wir ausdrücklich. Insbesondere wird gem. Ziffer 2.6.3 des o.g. Plankonzepts eine Freihaltung von Windenergieanlagen immer dann angestrebt, wenn eine Fläche von dem Abwägungskriterium „Charakteristischer Landschaftsraum“ betroffen ist und gleichzeitig in einem Naturpark liegt. In diesem konkreten Einzelfall liegt lediglich ein Teil der Entwurfsfläche im Bereich des Charakteristischen Landschaftsraums und ist dabei gleichzeitig nicht vom Kriterium „Naturparke“ betroffen. Hinzu kommt der bereits vorhandene und prägende Landschaftseingriff durch die A21. Hieraus resultiert unsere Auffassung, dass die Windkraftnutzung an dieser Stelle mit dem Charakteristischen Landschaftsraum vereinbar ist.

Fazit

Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantragen wir die Bestätigung der Entwurfsfläche PR3_SEG_037 als Vorranggebiet und die Erweiterung der Fläche auf das gesamte Potentialgebiet PR3_SEG_037 für die Windenergienutzung im zukünftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen.

Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass der von uns vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist.

Institution: Fehmarn-Nordwest GmbH & Co. KG, Geschäftsführer

ID: M5042, Datum: 27.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0387-1.pdf, PR_III_3-0387-A1-1.pdf, PR_III_3-0387-A2-1.pdf, PR_III_3-0387-A3-1.pdf, PR_III_3-0387-A4-1.pdf, PR_III_3-0387-A5-1.pdf,

PR_III_E_3_0180.pdf, PR_III_E_3_0180-A1.pdf, PR_III_E_3_0180-A2.pdf, PR_III_E_3_0180-A3.pdf, PR_III_E_3_0180-A4.pdf, PR_III_E_3_0180-A5.pdf, PR_III_E_3_0180-A6.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraum III — Ost **(Sachthema Windenergie)** **Stellungnahme der Windpark Fehmarn-Nordwest GmbH & Co.KG** Sehr geehrte Damen und Herren der Projektgruppe Landesplanung Wind, als Windparkgesellschaft Fehmarn-Nordwest GmbH & Co.KG nehmen wird zu dem Entwurf der Regionalplanung, Planungsraum III-Ost / Insel Fehmarn wie folgt Stellung: Die Windpark Fehmarn-Nordwest GmbH & Co.KG erzeugt südöstlich vom Ortsteil VVester-markelsdorf auf der Insel Fehmarn seit 2008 Energie aus Wind. Im WP Fehmarn-Nordwest stehen 6 WEA (Höhe pro WEA 100 m). Im Zusammenhang mit der Errichtung der 6 WEA wurden 21 Einzelanlagen in der alten Landgemeinde Westfehmarn zurückgebaut. 6 von den 21 Altanlagen mussten zurückgebaut werden, da sie im Trassenverlauf des neuen Deiches standen. Der Rückbau der 6 Altanlagen stand damit im Interesse des Küstenschutzes. 7 Alt-anlagen mussten — auf Aufforderung der Stadt Fehmarn - zurückgebaut werden, da sie un-mittelbar an den Ortsrändern standen. Die Fläche vom Windpark Fehmarn-Nordwest wurde fast vollständig als Eignungsgebiet im Regionalplan 2012 ausgewiesen. Zum Windpark Fehmarn-Nordwest wurde von der Stadt Fehmarn der Flächennutzungsplan geändert (52. Änderung) und der B-Plan Nr. 67 aufgestellt und als Satzung beschlossen (2006). [Abbildung im Originaldokument]	Der Bestands-Windpark liegt zwar in einem Schutzbereich der Bundeswehr mit Bauverboten. Lt. Anlage aus dieser Stellungnahme gibt es aber eine schriftlich dokumentierte Einigung der Windparkgesellschaft mit der Schutzbereichsbehörde der Bundeswehr, wonach unter Beibehaltung der bisherigen Rahmenbedingungen vor allem hinsichtlich Höhe, Anzahl und Aufstellungsgeometrie der Windkraftanlagen die Errichtung neuer WKA im Rahmen eines Repowering möglich ist. Die Windkraftnutzung bleibt in diesem Gebiet damit zwar grundsätzlich möglich, es kann aber nicht sichergestellt werden, dass sie sich tatsächlich langfristig und ohne wesentliche Einschränkungen durchsetzt. Daher werden innerhalb des Schutzbereiches keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Mit einer textlichen Sonderregelung sollen aber im Interesse der Anlagenbetreiber die raumordnerischen Voraussetzungen für eine über den Bestandsschutz hinausgehende Neuerrichtung bzw. Erneuerung dieser Windkraftanlagen unter Beachtung der Vorgaben der Schutzbereichbehörde geschaffen werden. Diese Regelung gilt für den räumlich abgegrenzten Flächenteil, auf dem die sonstigen harten und weichen Tabukriterien nicht betroffen sind.

Abb. 1 WP Nordwest <u>Darstellung der Regionalplanung Stand Dez. 2016</u> [Abbildung im Originaldokument] Abb. 2 Ausschnitt Regionalplan Stand Dez. 2016 mit Entscheidungskriterien [Abbildung im Originaldokument] Abb. 3 Potenzialfläche für Windenergieanlagen vom WP Nordwest und Bürger-Windpark Westfehmarn Bei Anwendung der „harten und weichen Tabukriterien" zu Siedlungen und Einzelhäusern verbleiben von der heutigen Windparkfläche Fehmarn-Nordwest und Bürger-Windpark Westfehmarn mehr als 200 ha (s. Abb. 3). **<u>ANMERKUNGEN ZU DEN ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN S. ABB. 2</u>** 1. **MILITÄRISCHES BAUVERBOT (WEICHES TABUKRITERIUM 2.4.2.10)** **Kriterium 2.4.2.10 „Flächen mit generellem Bauverbot für WKA in militärischen Schutzbereichen und Interessengebieten"** *„Die Schutzbereichseinzelforderungen enthalten z. T. Bauverbote für WKA oder Höhenbe-schränkungen, die einen wirtschaftlichen Betrieb unmöglich machen. Diese Bereiche sind als weiche Tabuzonen einzustufen. Die Bereiche, für die entsprechende Verbote gelten, werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Fach-bereich Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur) benannt und als GIS-Dateien zur Verfügung ge-stellt."*	

[Abbildung im Originaldokument]

Abb. 4 Schutzbereiche und Interessensgebiete der Bundeswehr / Insel Fehmarn

Anmerkungen zu Pkt. 1

Östlich vom WP Fehmarn-Nordwest befindet sich eine „abgelehnte Potenzialfläche" (PR3_0HS_001), die angeblich außerhalb von „Flächen mit generellem Bauverbot für WKA in militärischen Schutzbereichen und Interessengebieten" liegt (vergl. Abb. 2 und 4). Der Windpark Fehmarn-Nordwest befindet sich außerhalb von militärischen Schutzbereichssatzungen, da die Verteidigungsanlage „Marienleuchte" mehr als 10 km Luftlinie entfernt ist.

Für die Verteidigungsanlage Marienleuchte gelten die rechtskräftigen militärischen Schutzbereichseinzelanforderungen SH 176 vom 08.09.2004 und Nr. Mar/1 vom 03.04.2009 (Wasserflächen).

Für die verschiedenen Verteidigungsanlagen in Marienleuchte sollen separate Schutzbereichssatzungen angeordnet werden, die sich aber noch in der Anhörung befinden. In der derzeitig gültigen Schutzbereichssatzung SH 176 sind folgende Anforderungen formuliert:

1. In einem Abstand von bis 1.500 m um den Funkempfangsturm sind Gewerbebetriebe, Umspannstationen, Windkraftanlagen, Schweißmaschinen, elektrische Weidezäune... genehmigungspflichtig sind. Außerdem sind die Errichtung von Bauten und Anlagen jeder Art größer als 30m, sowie das Beseitigen von Bauten und Anlagen (..) genehmigungs-pflichtig. Für den Betrieb elektrischer Bahnen ist die Genehmigung zu versagen.

2. Zusätzlich zu dem festgelegten Schutzbereichsradius wird ein sog. „Interessensgebiet" mit einem Radius von 20 km definiert, in dem abhängig vom Einzelfall, die militärischen Belange berücksichtigt werden müssen.

3. Als Beschränkungen gegen Störungen, die von (..) Windkraftanlagen u. ä. ausgehen

können, wird ein Mindestabstand von 2.500 m vom Antennenfußpunkt gefordert.

Der Windpark Fehmarn-Nordwest befindet sich gemäß Abb. **4** und der derzeitig gültigen Schutzbereichssatzung in einem sog. „militärischen Interessengebiet".

Gemäß Erläuterung zum Kriterium 2.4.2.10 erfolgt die Festlegung der Bereiche, für die entsprechende Verbote gelten, durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Fachbereich Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur). Basis der Festlegung kann aber nur eine Einzelfallprüfung sein.

Der Windpark Fehmarn-Nordwest ist im aktuellen Flächennutzungsplan als „Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken, erneuerbare Energien / Windenergiean-lagen" ausgewiesen (21.05.2013). Der FNP wurde vom Land genehmigt. Zum WP Wind-park Fehmarn-Nordwest wurde ein B-Plan aufgestellt (Bekanntmachung 06.12.2006). Die 6 Bestandsanlagen im Windpark Fehmarn-Nordwest sind nach dem BImSchG genehmigt (2007). Bei allen Planungen wurde auch die Bundeswehr beteiligt, die keine Einwände formuliert hat.

Durch die Bundeswehr wurde für die Potenzialfläche vom WP Nordwest / Bürger-Windpark-Westfehmarn eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Danach sind mit den Be-langen der Bundeswehr 15 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von 150m pro WEA vereinbar (Parklayout s. Abb. 3). Die Unterkriterien „Wirtschaftlichkeit" und „Durchsetzbarkeit" müssen damit nicht weiter betrachtet werden, da die geplanten Anla-gen, der „Referenzanlage" der Landesplanung entsprechen (SWT 113 mit einer Gesamt-höhe von 150m).

1. Anlage 1 Schreiben der Bundeswehr an die Landesplanung vom Okt. 2015. s. Anlage 2 Schreiben der Bundeswehr im Rahmen der Einzelfallprüfung.

Forderung zu Pkt. 1

Keine pauschale und kritiklose Übernahme der Vorstellungen/Darstellungen der Bundes-wehr in die Regionalplanung, sondern Berücksichtigung der vorliegenden Einzelfallprü-fung.

Berücksichtigung der Einzelfallprüfung der Bundeswehr vom 13.02.2017 bei der Abwä-gung.

Ausweisung der verbleibenden Bestandswindparkfläche vom Windpark Fehmarn-Nordwest außerhalb der harten und weichen Tabukriterien zu Siedlungen und zu Einzel-

häusern/Splittersiedlungen als Vorranggebiet im Regionalplan.

1. **MILITÄRISCHER SCHUTZBEREICH UND RICHTFUNKTRASSE (ABWÄGUNGSKRITE-RIUM 2.5.2.8)**

„Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunktrassen" (2.5.2.8 Abwägungskriterium)

„Die Einzelforderungen der Schutzbereichsbehörde enthalten in vielen Fällen nur Einschränkungen für den Bau und Betrieb von WKA wie z.B. Höhenbeschränkungen i.V.m. gestaffelten Abständen zur militärischen Anlage. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein wirtschaftlicher Betrieb von WKA mit den Schutzanforderungen vereinbar ist. Diese Bereiche sind als Abwägungskriterien einzustu-fen. Die Bereiche, für die keine generellen Verbote gelten, werden vom Bundesamt für Infrastruk-tur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr —Abteilung Infrastruktur (BAIUDBw Infra-struktur) benannt und als GIS-Dateien zur Verfügung gestellt. Hervorzuheben ist noch die Sonder-kategorie derjenigen Fälle, in denen das BAIUDBw Infrastruktur bereits einem hinsichtlich Stand-ortkoordinaten, WKA-Technik, Bauhöhe und WKA-Anzahl sehr eng definierten Vorhaben zuge-stimmt hat. Jegliche Änderung des Vorhabens wäre nicht zustimmungsfähig. Ein so eng einge-grenzter Vorhabenbezug ist nicht mit der Ausweisung eines Vorranggebietes vereinbar, weil der generelle Vorrang für die Windenergienutzung hier von vornherein schon auf eine einzig mögliche Projektkonstellation eingeschränkt ist. Die entsprechenden Windparkprojekte können daher nicht mit Vorrangflächen belegt werden."

Anmerkungen zu Pkt. 2

Gemäß Erläuterung zum Kriterium 2.5.2.8 erfolgt die Festlegung der Bereiche, für die ent-sprechende Verbote gelten, durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Fachbereich Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur). Basis der Festlegung kann aber nur eine Einzelfallprüfung sein.

Der Windpark Fehmarn-Nordwest ist im aktuellen Flächennutzungsplan als „Flächen für An-lagen, die dem Klimawandel entgegenwirken, erneuerbare Energien / Windenergieanlagen" ausgewiesen (21.05.2013). Der FNP wurde vom Land genehmigt. Zum WP Windpark Fehmarn-Nordwest wurde ein B-Plan aufgestellt (Bekanntmachung 06.12.2006). Die 6 Be-standsanlagen im Windpark Fehmarn-Nordwest sind nach dem BImSchG genehmigt (2007). Bei allen Planungen wurde auch die Bundeswehr beteiligt, die keine Einwände formuliert hat. Durch die Bundeswehr wurde für die Fläche außerhalb der

„harten und weichen Tabukriterien" zu Siedlungen und Einzelhäusern vom WP Nordwest / Bürger-Windpark-Westfehmarn eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Danach sind mit den Belangen der Bundeswehr 15 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von 150m pro WEA vereinbar (Parklay-out s. Abb. 3). Die Unterkriterien „Wirtschaftlichkeit" und „Durchsetzbarkeit" müssen damit nicht weiter betrachtet werden, da die geplanten Anlagen, der „Referenzanlage" der Landes-planung entsprechen (SWT 113 Gemäß Einzelfallprüfung handelt sich nicht um ein „eng definiertes Vorhaben" im Sinne des Kriteriums 2.5.2.8. 1. Anlage 2 Schreiben der Bundeswehr im Rahmen der Einzelfallprüfung vom 13.02.2017 **Forderung** • Keine pauschale und kritiklose Übernahme der Vorstellungen/Darstellungen der Bundeswehr in die Regionalplanung, sondern Berücksichtigung der vorliegenden Einzelfallprüfung. • Berücksichtigung der Einzelfallprüfung der Bundeswehr vom 13.02.2017 bei der Abwägung. • Ausweisung der verbleibenden Bestandswindparkfläche vom Windpark Fehmarn-Nordwest außerhalb der harten und weichen Tabukriterien zu Siedlungen und zu Einzelhäu-sern/Splittersiedlungen als Vorranggebiet im Regionalplan. 1. **SCHWERPUNKTRÄUME FÜR TOURISMUS UND ERHOLUNG, KERNBEREICHE FÜR** **TOURISMUS UND / ODER ERHOLUNG (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.3)** Der vorhandene Windpark Fehmarn-Nordwest liegt - gemäß dem derzeitig gültigen Landesent-wicklungsplan (2010) - im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. **Anmerkungen zu Pkt. 3** Der Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung wird weder in dem Ziel Nr. 8 (LEP - Kapitel 3.5.2 Windenergie") noch in Ziel Nr. 9 (LEP - Kapitel 3.5.2 Windenergie") aufgeführt. Danach	

besteht zwischen Windenergie und dem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung kein Widerspruch. Die Verträglichkeit von Windenergie und Tourismus wird in einer Vielzahl von Studien nachgewiesen (z. B. „Einflussanalyse Erneuerbaren Energien und Tourismus in Schleswig-Holstein"). In Anlage 3 wird bestätigt, dass trotz der Windkraftanlagen auf der Insel Fehmarn die Übernachtungszahlen steigen. Im Rahmen der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen / Teilfortschreibung der Regionalpläne 2012 mussten bereits die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes berücksichtigt/geprüft werden. Auf Basis des damals und heute gültigen Lan-desentwicklungsplanes wurden auf der Insel Fehmarn folgende Eignungsgebiete im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen: WP Presen, WP Klingenberg, WP Nordwest und Bürger-Windpark-Westfehmarn. Danach war die Ausweisung von Kon- zentrationsflächen für Windenergieanlagen im Schwerpunktraum für Tourismus und Erho-lung auf der Insel Fehmarn mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes vereinbar. Die Umgrenzung des gutachterlichen Vorschlages der „Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung" basiert auf keiner mit den Kommunen abgestimmten und damit demokratisch legitimierten Prozess zur Gebietsabgrenzung. Die Stadt Fehmarn hat im Flächennutzungsplan, der von der Staatskanzlei / Landesplanung genehmigt worden ist, ein räumliches Konzept erstellt, welche Räume von Windenergieanla-gen und sonstige großflächige intensive Nutzungen — aufgrund des Tourismus und der Erho-lung - freizuhalten sind. Der vorhandene Windpark Fehmarn-Nordwest liegt außerhalb dieses Bereiches (s. Abb. 5). [Abbildung im Originaldokument] Abb. 5 Räumliches Konzept Flächennutzungsplan / Insel Fehmarn **Forderung** Berücksichtigung in der Abwägung, dass bei der Ausweisung der Eignungsgebiete für	

Wind-energieanlagen in der Regionalplanung 2012 auf der Insel Fehmarn bereits die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes berücksichtigt/geprüft werden mussten. Danach war die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Schwerpunkt-raum für Tourismus und Erholung auf der Insel Fehmarn mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes vereinbar. • Berücksichtigung der Darstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fehmarn bei der Abwägung zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im Schwerpunkt-raum für Tourismus und Erholung nach dem LEP. • Festlegung der „Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung" im Planungsverfahren zur Fortschreibung der Regionalplanung. • Ausweisung der verbleibenden Bestandswindparkfläche vom Windpark Fehmarn-Nordwest außerhalb der harten und weichen Tabukriterien zu Siedlungen und zu Einzelhäu-sern/Splittersiedlungen als Vorranggebiet im Regionalplan. 1. Anlage 3 Statistiken Tourismus_Fehmarn_2017 2. **HAUPTACHSE DES ÜBERREGIONALEN VOGELZUGS (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.21)** Die Insel Fehmarn befindet sich unstrittig in einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges. Zur östlich vom WP Fehmarn-Nordwest liegende „abgelehnte Potenzialfläche" (PR3_0HS_001) heißt es: ‚Bereich mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen". [Abbildung im Originaldokument] Abb. 6 Flächenkulisse der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz / Um-weltbericht **Anmerkungen zu Pkt. 4** • Im Umweltbericht zum Planungsraum III heißt es (s. S. 54, Kapitel 4.3.3.2): *„Für die Beschreibung bedeutsamer Vorkommen und Lebensraumstrukturen wind-*	

kraftsensibler Vogelarten wird auf die Ausführungen der Landschaftsrahmenpläne für die Planungsräume 1, II und IV zurückgegriffen (...)". Die Landschaftsrahmenpläne sind von 2003 bzw. 2005. Das Literatur- und Quellen-verzeichnis enthält nicht ein faunistisches Fachgutachten, welches im Zusammen-hang mit Windkraftanlagen erstellt worden ist. • Die in Abb. 6 dargestellten Hauptachsen mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen und die Hauptachsen mit Zugaufkommen in höheren Flughöhen basieren — abweichend vom Umweltbericht - nicht auf den Aussagen im Landschaftsrahmen-plan und nur in Bezug auf den Korridor zwischen dem Windpark Fehmarn-Nordwest und dem Windpark Fehmarn-Mitte auf veröffentlichten Gutachten. Auf Basis der vorliegenden Gutachten ist Abb. 6 nicht begründbar. • Gemäß Anlage 6 wurden immer nur sektoral Gutachten herangezogen. Beispiel: Beim Goldregenpfeifer / Kollisionen wurde im Rahmen der „Experteneinschätzung" auf die „Progress-Studie" zurückgegriffen statt auf die Schlagopferzählungen von Fehmarn. • Auf der Insel Fehmarn wurden zu allen Windparkvorhaben umfangreiche faunistische Kartierungen und Bewertungen vorgenommen. Alle Untersuchungen sind immer wieder zu dem Ergebnis gekommen, dass die Vorhaben mit dem Vogelzug / Artenschutzrecht vereinbar sind. • Zur Teilfortschreibung der Regionalpläne 2012 wurden ein umfassendes Vogelgutachten (Stand 2010) für die gesamte Insel Fehmarn erarbeitet und mit den Fachbehörden abgestimmt. Im Rahmen der Datenerfassung wurden u. a. Zughöhen, Zugkorridore und Leitlinien mit Radar erfasst und bewertet. • Der Korridor zwischen dem Windpark Fehmarn-Nordwest und dem Windpark Fehmarn Mitte wurde 2015 erneut untersucht (s. Fachgutachten Vögel zur Errichtung einer WEA westlich vom WP Fehmarn-Mitte). In diesem Zusammenhang wird auf die errichtete Windenergieanlage nach § 35 BauGB („Hofanlage") an der „Schlagsdorfer Straße„ verwiesen, die auch mit dem Artenschutzrecht vereinbar war. • Die Studie „Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn von Bioconsult / 2010" trifft zum Thema „Zugaufkommen" und „geringe	

Flughöhen" folgende Aussagen: Seite 24 *„Im Hinblick auf diese Verhältnisse ist die zunehmende Höhe der geplanten 6 neuen WEA im Vorhaben Windpark Fehmarn-Nordwest(z. B. im Vergleich zu den Anlagen im Windpark Altenteil) als eher weniger bedeutsam einzustufen. Nach den Ergebnis-sen der vorliegenden Untersuchung sind vor allem Individuen einem Kollisionsrisiko ausgesetzt, welche variable Flughöhen nutzen (auffliegende, landende oder orts-wechselnde Rastvögel; jagende Greifvögel). Bezüglich nächtlich ziehender Vögel lie-gen für den Vorhabenbereich keine genaueren Untersuchungen vor, so dass hier nicht abgeschätzt werden kann inwieweit bei schlechten Witterungsbedingungen niedriger fliegende Individuen gefährdet wären. Wie aber bereits erwähnt, konnten keine nachtziehenden Arten als Kollisionsopfer festgestellt werden."* Seite 63 *„Bei der Kartierung wurden zwar eindeutige lokale Flüge besonders gekennzeichnet und nicht in die Tagzugauswertung übernommen, diese Trennung zwischen lokalen Flügen und ziehenden Individuen ist aber nicht ohne weiteres möglich. Insofern spiegeln diese Zahlen wohl überwiegend keinen echten Durchzug wieder, sondern vielmehr Wechselbe-* *ziehungen zwischen verschiedenen Schlafplätzen und Äsungsflächen. Der Schwerpunkt dieser Wechselbeziehungen liegt im Vergleich mit den anderen Punkten deutlich im Nordwesten der Insel. Gleiches gilt für den Limikolenzug im Herbst, der vornehmlich durch Goldregenpfeifer geprägt wurde. Auch hier gibt es einen Rastschwerpunkt im Nordwesten von Fehmarn (vgl. Kap. 5.4). Entsprechend hoch ist die Anzahl der Flugbe-wegungen an den Punkten 1 und 2 (Tab. 10 und Abb. 44). Dennoch ließen sich in diesem Fall die ziehenden Individuen aufgrund ihrer größeren Flughöhe (vgl. Kap. 5.3) leichter von den lokalen Flügen zwischen verschiedenen Nahrungsflächen trennen."* Seite 128 *„Die Höhenverteilung zeigte am windparkfreien Referenzpunkt kein grundsätzlich anderes Muster als an den übrigen Beobachtungspunkten. Zwischen den Vögeln, die innerhalb und außerhalb der Windparks flogen, zeigte sich ebenfalls kein grundlegender Unter-schied in der Höhenverteilung. Eine Ausnahme bildet der Goldregenpfeifer, bei dem of-fensichtlich vertikale Ausweichbewegungen auftraten, da diese Art zumindest im Bereich des Windparks im*	

Nordwesten (Beobachtungspunkte 1 und 2) in deutlich größerer Höhe flog als außerhalb." Seite 186 *„Folgende Faktoren führen somit dazu, dass die Wirkung der bereits auf Fehmarn vor-handenen Windparks als Barriere für den Vogelzug nach dem derzeitigen Kenntnisstand als gering eingestuft wird:* *Zughöhenverteilung: der bei weitem größte Teil des Nachtzuges und eine Reihe von tag-ziehenden Artengruppen fliegen über Land in Höhen deutlich oberhalb der Anlagenhöhen;* *Anlagenabstände: moderne Windparks weisen aufgrund hoher Anlagenabstände eine gu-te „Durchlässigkeit" für niedrige ziehende Vögel auf,* *Verhalten der Vögel:* *niedrige ziehende Vögel, die einzeln oder in kleinen Trupps auf einen Windpark zu flie-gen, setzen nach den vorliegenden Daten ihren Weg in hohem Maße ohne große Aus-weichmanöver zwischen den Anlagen fort;* *größere Vogelschwärme zeigen vermehrt horizontale oder vertikale Ausweichbewegun-gen mit entsprechendem Umfliegen oder Überfliegen der Windparks, der hierdurch ent-stehende zusätzliche Energieaufwand lässt sich nicht quantifizieren, dürfte jedoch in Re-lation zur Gesamtzugstrecke gering sein.* *Das Konfliktpotenzial im Hinblick auf die Barrierewirkung der bestehenden Windparks wird auf Fehmarn somit als gering angesehen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass für horizontale Ausweichbewegungen ausreichend Raum zur Verfügung steht. Dies ist nach den vorliegenden Beobachtungen auf Fehmarn gegenwärtig der Fall."* Seite 187 *„Weiterhin zeigt die Untersuchung von GRÜNKORN et al. (2005), dass auch ein hohes Zug-aufkommen im Bereich der Anlagenhöhe nicht zu nennenswerten Kollisionsraten führen muss und die Vögel auch nachts den Anlagen ausweichen können. Dies scheint nach den bislang vorliegenden Daten auch für Fehmarn der Fall zu sein. Die vorliegenden Ergeb-nisse zum Tagzuggeschehen und die entsprechenden Daten aus der Literatur (z.B. BERNDT et al. 2005) zeigen, dass Fehmarn von einer hohen Zahl ziehender Greifvögel überquert wird,*	

insbesondere Mäuse- und Wespenbussard sowie Sperber und Rohrweihe. *Dennoch wurden diese Arten nicht oder nicht in besonders erhöhtem Maße als Kollisions-opfer gefunden."* *„Dessen ungeachtet ist bei allen Anlagen auf Fehmarn grundsätzlich von wiederkehren-den, wenn auch im Vergleich zum Zugvogelaufkommen über Fehmarn (geschätzte 100 Mio., vgl. Kap. 2) zahlenmäßig sehr seltenen, Kollisionen auszugehen."* **Forderung** • Berücksichtigung aller faunistischen Kartierungen und Bewertungen, die im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu den vorhandenen Windenergieanlagen erstellt wor-den sind; insbesondere die umfangreiche Studie „Zum Einfluss von Windenergiean-lagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn von Bioconsult / 2010" im Rahmen der Abwägung der Regionalplänen. • Ausweisung der verbleibenden Bestandswindparkfläche vom Windpark Fehmarn-Nordwest außerhalb der harten und weichen Tabukriterien zu Siedlungen und zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen als Vorranggebiet im Regionalplan. 1. Anlage 4 Studie „Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn von Bioconsult / 2010" 2. Anlage 6 Antwort Ministerum bez Anfrage WPFNW nach Umweltinformationsgesetz 10.04.17 3. **UMGEBUNGSBEREICH VON 300 M BIS 1.200 M BEI VOGELSCHUTZGEBIETEN (AB-WÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.20)** Der nördliche Teil vom Windpark Fehmarn-Nordwest befindet sich im 300-1.200m Abstandsbereich zum Vogelschutzgebiet „Östliche Kieler Bucht" (DE1530-491). In der Erläuterung zum Kriterium 2.5.2.20 heißt es: *„Bei fast allen EU-Vogelschutzgebieten sind die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten auch auf die Nutzung des Umgebungsbereiches v.a. als Nahrungshabitate angewiesen. Dies betrifft z.B. Großvogelarten wie Seeadler, Rotmilan und Schwarzstorch, die in Waldgebieten*	

brüten, aber auf die umgebenden, nicht als Vogelschutzgebiete ausgewiesenen Bereiche als Nahrungshabitate angewiesen sind und dabei mit WKA kollidieren können." *„Für eng abgegrenzte Vogelschutzgebiete mit Vorkommen von Gänsen und Schwänen, die in den außerhalb liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen Nahrung suchen, können Konflikte durch den Verlust von Nahrungsflächen auftreten, da die Arten den Nahbereich von WKA mei-den."* *„Weiterhin bestehen einige Vogelschutzgebiete aus getrennten Teilflächen oder unterschiedliche Vogelschutzgebiete in enger räumlicher Nähe, zwischen denen intensive Austauschbeziehungen bestehen. Die Errichtung von WKA zwischen diesen Gebietsteilen kann zu Konflikten führen (Barrierewirkung, Kollisionsgefahr)."* *„Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber WKA auf, so dass in den Vogel-schutzgebieten Habitate verloren gehen, wenn im Umfeld WKA errichtet werden."* [Abbildung im Originaldokument] Abb. 7 Vogelschutzgebiet und Umgebungsbereich Im Rahmen der „Vermeidungsgrundsätze" zur FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Östliche Kieler Bucht" heißt es: *„Im Rahmen der Gesamtabwägung wird dem Vogelschutz ebenso dort der Vorrang gegenüber der Windkraftnutzung gegeben, wo sich „Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs" mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen befinden."* **Anmerkungen zu Pkt. 5** • Das Gebiet „Östliche Kieler Bucht" (Code-Nr:DE-1530-491) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2008 als Vogelschutzgebiet benannt und unterliegt dem gesetz-lichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG. Die vorhandenen Windkraftanlagen im WP Fehmarn-Nordwest / Bürger-Windpark Westfehmarn wurden damit vor der Ausweisung des	

Vogelschutzgebietes genehmigt. Im Zusammenhang mit der Errichtung der 6 Windenergieanlagen im WP Fehmarn-Nordwest wurden 13 Altanlagen innerhalb der 1.200m Zone zum heutigen Vogelschutzgebiet abgebaut (s. Abb. 7). • Der Windpark Fehmarn-Nordwest liegt im Prüfbereich und nicht im potenziellen Be-einträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes (6 km-Abstand). Zu diesem Brut-platz liegen umfangreiche Kartierungen vom Bürger-Windpark Westfehmarn von Mai 2015 vor. Die Ergebnisse zeigen, dass das ansässige Seeadlerpaar auf Fehmarn die Bereiche an der Nordküste in der Nähe des Brutplatzes als Nahrungshabitat nutzt. Eine Nutzung eines Korridors zwischen dem Windpark Fehmarn-Nordwest und demWindpark Fehmarn Mitte konnte nicht beobachtet werden (das Gutachten ist Be-standteil der Stellungnahme vom Bürger-Windpark Westfehmarn).Der Umgebungsbereich von 300-1.200m zum Vogelschutzgebiet im Bereich des Windparkes Fehmarn-Nordwest stellt kein Nahrungshabitat für die Großvogelarten wie Seeadler, Rotmilan und Schwarzstorch dar. Kollisionen können damit ausge-schlossen werden.[Abbildung im Originaldokument]Abb. 7 SeeadlerbewegungenBei dem Vogelschutzgebiet „Östliche Kieler Bucht" (DE1530-491) handelt es sich nicht um ein „eng abgegrenztes Vogelschutzgebiet" oder um ein Vogelschutzgebiet mit getrennten Teilflächen bzw. um unterschiedliche Vogelschutzgebiete mit Aus-tauschbeziehungen.Im Vogelschutzgebiet kommen Gänse und Schwäne vor, die die landwirtschaftlichen Flächen im und am Windpark Fehmarn-Nordwest als Nahrungsflächen nutzen. Durch die Ausweisung eines Vorranggebietes im Bereich des Windparkes Fehmarn-Nordwest erfolgt aber kein Verlust von Nahrungsflächen, da die Flächen bereits mit Windkraftanlagen bebaut sind.Das Abschluß-Gutachten zum Verhalten von Vögeln im Umfeld von Windparks auf der Insel Fehmarn von 2009 von Klaus-D. Blanck kommt zu folgendem Ergebnis:*Die Beobachtungen im Frühjahr und Herbst 2009 auf Fehmarn im Untersuchungsgebiet um die Windparks, aber auch der windkraftfreien Referenzflächen lassen sich wie folgt zusammenfassen:Von den Windparks gehen keine schwerwiegenden und grundsätzlichen Änderungen des Vogelzuggeschehens über Fehmarn aus.Zu beachten sind die völlig unterschiedlichen Landschaftsübersichten aus der Vogel-perspektive und der Bodenansicht. Flugwege, Habitatqualitäten und Anflugziele sind aus der Vogelperspektive schon bei niedrigen Flughöhen weiträumig auszumachen.Kleinräumige Ausweichbewegungen um Windparks erfolgen vor allem bei größeren Vogelarten, bei überwinternden Arten und Standvögeln sind deutliche Gewöhnungs-effekte festzustellen.Die repowerten Windparks mit niedrigeren Rotordrehzahlen als die früheren WKA-Generationen*	

*werden von Vögeln deutlich dichter umflogen und auch stärker durchflogen als die Vorgänger-Windparks, insbesondere von länger überwinternden Vögeln und Standvögeln, von kleineren Trupps stärker als von großen Gruppen.Die inneren Windparkflächen weisen geringere Rastvogelbestände aus als windpark-freie Flächen. Eine vollständige Meidung ist aber nicht festzustellen. Alternative Flä-chenangebote in Form anderer Agrarflächen sind reichlich vorhanden. Ackerfläche ist auf Fehmarn kein limitierender Faktor hinsichtlich Rast- oder Nahrungsflächen.Bei reichlichem Nahrungsangebot (Gülle, Bodenbearbeitung) überlagert die Qualität der Nahrungsflächen die Anwesenheit von WKAs weitestgehend.Wenn innerhalb von Windparks geeignete Bruthabitate (z.B. Winterfurche, offene Maisflächen) anzufinden sind, werden diese Habitate unabhängig von der Anwesenheit von WKA angenommen.Gegenüber den Kriterien grundsätzliche Habitateignung, Sicherheit und Komfort tritt die Anwesenheit von Windkraftanlagen deutlich zurück.***Forderung*** o Bei der FFH-Vorprüfung ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen vorhandenen Windpark handelt, der vor der Vogelschutzgebietsausweisung errichtet worden ist und dass 13 Altanlagen innerhalb der 1.200m Zone zum heutigen Vogelschutzgebiet abgebaut worden sind. o Berücksichtigung in der FFH-Vorprüfung aller faunistischen Kartierungen und Bewer-tungen, die im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu den vorhandenen Wind-energieanlagen erstellt worden sind; insbesondere die das „Abschluss-Gutachten zum Verhalten von Vögeln im Umfeld von Windparks auf der Insel Fehmarn" im Rahmen der Abwägung der Regionalplänen. o Ausweisung der verbleibenden Bestandswindparkfläche vom Windpark Fehmarn-Nordwest außerhalb der harten und weichen Tabukriterien zu Siedlungen und zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen als Vorranggebiet im Regionalplan. o Anlage 5 Abschluss-Gutachten zum Verhalten von Vögeln im Umfeld von Windparks auf der Insel Fehmarn von Klaus-D. Blanck von 2009.Östlich vom WP Fehmarn-Nordwest befindet sich eine „abgelehnte Potenzialfläche" (PR3___OHS_001), die aufgrund der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Vogelschutzgebiet „Östliche Kieler Bucht" „angepasst" worden	

	ist.Abwägungsentscheidung:*„Fläche wird aufgrund artenschutzrechtlicher Kriterien angepasst. Die verbleibende Teilfläche be-findet sich außerhalb des 300m bis 1200m Abstandsbereiches des SPA."*Gründe Artenschutz (hohe Priorität):*„Hauptachse des überregionalen Vogelzuges"„Potenzieller Beeinträchtigungsbereich bekannter Horststandorte: Seeadler"***Anmerkungen zu Pkt. 6**Gemäß Quellenverzeichnis sind nur folgende Gutachten verwendet worden: „Vogelwelt Schleswig-Holstein von 2002 (Koop & Struve-Juhl), Die Vögel der Insel Fehmarn von 2005 (Koop & Struve-Juhl), Handbuch der Vögel Mitteleuropas von 1999, Auswirkungen regenera-tiver Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und Fledermäuse von 2005, Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein, Arten und Schutzgebiete von 2008.Diese einseitige ausgewertete Datengrundlage stellt einen Abwägungsfehler dar. Im Rah-men einer FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung sind grundsätzlich alle vorliegende Kenntnisse —insbesondere aktuelle Gutachten und Untersuchungen - heranzuziehen.**ForderungSONSTIGES**Der Windpark Fehmarn-Nordwest befindet sich in einem Abstand von 3 km zur denkmalgeschütz-ten Kirche in Petersdorf und damit außerhalb der 2.000m-Zone zu „gesetzlich geschützten Kultur-denkmalen, die weithin sichtbar sind". Bei Bewertung der Auswirkungen ist außerdem zu berück-sichtigen, dass es sich um eine Bestandswindparkfläche handelt (vorhandene Infrastruktur und Akzeptanz).Die im Moment in Aufstellung befindliche Regionalplanung enthält als Ziel der Raumordnung die Pflicht die kommunale Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung an-zupassen.Die Windpark Fehmarn-Nordwest GmbH & Co.KG weisen die Landesplanung auf die Bauleitpla-nung der Stadt Fehmarn hin und bittet um Berücksichtigung dieser im laufenden Planaufstellungs-verfahren für den Regionalplan.Die Bauleitplanung der Stadt Fehmarn (B-Planes Nr. 67 und Ausweisungen im Flächennutzungs-plan der Stadt Fehmarn „Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken, erneuerbare Energien / Windenergieanlagen" (21.05.2013)) bringen den fortbestehenden Planungswillen der Stadt Fehmarn zum Ausdruck. Die Windpark Fehmarn-Nordwest GmbH & Co.KG fordern daher die Landesplanung auf, die bestehende Bauleitplanung der Stadt Fehmarn in der Regionalplanung dahingehend zu berücksichtigen, dass durch entsprechende planerische Festlegungen, der Fort-bestand der Bauleitplanung ermöglicht wird.Auf Basis der o. g. Ausführungen gibt es keine nachvollziehbaren	

Abwägungsgründe, die verblei-bende Bestandswindparkfläche vom Windpark Fehmarn-Nordwest außerhalb der harten und wei-chen Tabukriterien zu Siedlungen und zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen als Vorranggebiet im Regionalplan nicht darzustellen. Die verbleibende Fläche vom Windpark Fehmarn-Nordwest ist daher als Vorranggebiet im Regionalplan auszuweisen.Mit der Vertretung ihrer Interessen, hat die Gesellschaft Windpark Fehmarn-Nordwest GmbH & Co.KG die Kanzlei Lauprecht und Partner in Kiel beauftragt.Mit freundlichen Grüßen[redacted]Geschäftsführer Windpark Fehmarn-Nordwest GmbH & Co.KG[redacted]**Anlagen:**Anlage 1 Schreiben der Bundeswehr an die Landesplanung vom Okt. 2015.Anlage 2 Schreiben der Bundeswehr im Rahmen der Einzelfallprüfung.Anlage 3 Statistiken Tourismus_Fehmarn_2017Anlage 4 Studie „Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der InselFehmarn von Bioconsult / 2010" Deckblatt und Inhaltsverzeichnis. Studie liegt der Landesplanung vor bzw. ist im Netz einsehbar: *www.arsu.de/sitesidefault/files/projekte/gutachten_fehmam_2010 03_10.pdf*Anlage 5 Abschluss-Gutachten zum Verhalten von Vögeln im Umfeld von Windparks auf der Insel Fehmarn von Klaus-D. Blanck von 2009.Anlage 6 Anlage 6 Antwort Ministerum bez Anfrage WPFNW nachUmweltinformationsgesetz 10.04.17 ▪ **FFH-VORPRÜFUNG ZUM SPA „ÖSTLICHE KIELER BUCHT" (DE1530-491)** ▪ Das Gebiet „Östliche Kieler Bucht" (Code-Nr:DE-1530-491) wurde der Europäischen Kom-mission im Jahr 2008 als Vogelschutzgebiet benannt und unterliegt dem gesetzlichen Ver-schlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG. Die vor-handenen Windkraftanlagen im WP Fehmarn-Nordwest / Bürger-Windpark Westfehmarn wurden damit vor der Ausweisung des Vogelschutzgebietes genehmigt. Im Zusammenhang mit der Errichtung der 6 Windenergieanlagen im WP Fehmarn-Nordwest wurden 13 Altanla-gen innerhalb der 1.200m Zone zum heutigen Vogelschutzgebiet abgebaut (s. Abb.	

7). ▪ Der Windpark Fehmarn-Nordwest liegt im Prüfbereich und nicht im potenziellen Beeinträchti-gungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes (6 km-Abstand). Zu diesem Brutplatz liegen um-fangreiche Kartierungen vom Bürger-Windpark Westfehmarn vom April 2015 vor. Die Ergeb-nisse zeigen, dass das ansässige Seeadlerpaar auf Fehmarn die Bereiche an der Nordküste in der Nähe des Brutplatzes als Nahrungshabitat nutzt. Eine Nutzung eines Korridors zwi-schen dem Windpark Fehmarn-Nordwest und dem Windpark Fehmarn Mitte konnte nicht beobachtet werden (das Gutachten ist Bestandteil der Stellungnahme vom Bürger-Windpark Westfehmarn). ▪ Die Prüfkaskade entspricht nicht den Anforderungen an eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, da die Bestandssituation (bebaut oder unbebaut, vor Ausweisung des Vogelschutzgebietes oder nach Ausweisung des Vogelschutzgebietes) nicht berücksichtigt wurde. Basis der Vorprü-fung darf nur die Ist-Situation sein. Die jetzige Vorprüfung geht davon aus, dass alle Flächen unbebaut sind, was nicht der Fall ist. ▪ Die Systematik/Prüflogik der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist fehlerhaft, da nur positive FFH-Verträglichkeitsprüfungen, die nicht älter ist als 5 Jahre sind, in der Vorprüfung berücksichtigt werden. Alle anderen Vorhabenflächen, für die keine FFH-Verträglichkeitsprüfung von den Fachbehörden gefordert worden sind oder die wie hier nicht erforderlich waren, bleiben un-berücksichtigt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfungen ab 2012 beziehen sich außerdem auf ein konkretes Vorhaben in einem Eignungsgebiet im Gegensatz zu einer Vorranggebietsflächenausweisung mit einer Referenzanlage von 150m. ▪ Die FFH-Vorprüfung für das SPA „Östliche Kieler Bucht" (DE1530-491) ist in der Summe unzureichend, da aktuelle faunistische Kartierungen sowohl zum Vogelzug als auch zum Seeadler nicht	

berücksichtigt wurden. ▪ Die schematische FFH-Vorprüfung für das SPA „Östliche Kieler Bucht" (DE1530-491) ist in der Summe unzureichend, da die Prüfung sich ausschließlich aus der Definition einer 1.200m breiten Abstandzone ergibt. Die 1.200m-Zone wird pauschal und damit unabhängig von Lage, Größe und Qualität für alle Vogelschutzgebiete angewendet und nicht weiter be-gründet (s. Kriterium 2.5.2.20 „Dies entspricht den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlun-gen der Staatlichen Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein"). ▪ Es fehlt in der FFH-Vorprüfung, wann von einer „erheblichen" und „maßgeblichen" Beein-trächtigung ausgegangen wird. Auch enthält die Vorprüfung keine Aussagen, ob bei einer Ausweisung eines Vorranggebiets bzw. bei einer Errichtung von Windenergieanlagen (Refe-renzanlage) zu einer Verschlechterung der Erhaltungsziele kommt bzw. ein besserer Zu-stand verhindert wird. ▪ Das Ergebnis der Verträglichkeitsvorprüfung unterliegt nicht der Abwägung. Negative Aus-wirkungen sind nur zulässig, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Inte-resses (einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art) gegeben sind und zumutbare Alter-nativen ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen, nicht möglich sind (s. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und § 34 Abs. 3 BNatSchG). Die vorliegende Vorprüfung steht damit nicht mit den Naturschutzgesetzen im Einklang, da diese Aspekte nicht berücksichtigt worden sind. ▪ Berücksichtigung in der FFH-Vorprüfung, dass es sich bei der Potenzialfläche im WP Fehmarn-Nordwest um einen vorhandenen Windpark handelt, der vor der Vogelschutzge-bietsausweisung errichtet worden ist und dass 13 Altanlagen innerhalb der 1.200m Zone zum heutigen Vogelschutzgebiet abgebaut worden sind. ▪ Berücksichtigung der vorliegenden faunistischen Kartierungen, Bewertungen und die Natura-2000-Prüfung, die im Rahmen des	

Bauleitplanverfahrens zu den vorhandenen Windenergie-anlagen erstellt worden sind; insbesondere die umfangreiche Studie „Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn von Bioconsult / 2010" und das Abschluss-Gutachten zum Verhalten von Vögeln im Umfeld von Windparks auf der Insel Fehmarn von Klaus-D. Blanck von 2009 im Rahmen der Abwägung der Regionalplänen. ▪ Ausweisung der verbleibenden Bestandswindparkfläche vom Windpark Fehmarn-Nordwest außerhalb der harten und weichen Tabukriterien zu Siedlungen und zu Einzelhäu-sern/Splittersiedlungen als Vorranggebiet im Regionalplan.	
Institution: WKN AG, Keine Abteilung **ID: 2700, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: Anlage 1_PR3_SEG_040 Karte Flächenvorschlag.pdf, Anlage 2_PR3_SEG_040 Karte Umfassung.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Entwurfsfläche PR3_SEG_040 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir Stellung zu der o.g. Entwurfsfläche PR3_SEG_040. In dem vorgenannten Gebiet haben wir bereits eine Vielzahl von Flächen zum Zwecke der beabsichtigten Errichtung eines Windparks gesichert.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf im 2. Entwurf aufgrund einer notwendigen Anpassung aus folgenden Gründen verkleinert: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der

Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windkraftanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach unserer Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Nach unserer Auffassung sind daher Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Ausweisung der Entwurfsfläche PR3_SEG_040 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausdrücklich. Die Entwurfsfläche weist auch aus unserer Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember	charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene geprüft werden. Bzgl. der gewählten Abstandsbereiche: Als Ausgangspunkt für die gewählten Abstände dient die Begrenzung des Siedlungsbereiches. Dieser ist durch die zusammenhängende Bebauungsstruktur im Innenbereich der Gemeinde definiert. Einerseits gilt in der Gemeinde Leezen ein Flächennutzungsplan für Wohnbau- und gemischte Bauflächen und andererseits in der Gemeinde Schwissel eine Satzung gem. § 34 (2) BauGB, deren Geltungsbereiche von der für die Landesplanung abstandsgebenden Begrenzung der Siedlungsbereiche jeweils maximal 60 m differieren. Auf Ebene der Regionalplanung ist diese Unschärfe unter 100 m als marginal zu bezeichnen und bedingt deshalb keine zwingende Änderung der Flächenbemessung. Im anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren kann hinsichtlich des vakanten Erweiterungsbereiches vertieft geprüft werden. Bzgl. Stadt-und-Umlandbereich: Die Lage innerhalb des Stadt-und-Umlandbereiches sowie die Überlagerung mit Kompensationsflächen wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Jedoch hat der Aspekt keine Ausschlusswirkung ausgeübt. Der Fledermausschutz wiederum ist, wie in der Einwendung dargestellt, vornehmlich auf der Ebene der anlagenspezifischen Genehmigung relevant. Insofern wirken diese Aspekte mit keiner dominierenden Relevanz auf die Flächenentscheidung. Bzgl. Umfassung:

2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen. Im Gegenteil: Legt man die maßgeblichen Kriterien, insbesondere diejenigen gemäß des gesamträumlichen Plankonzepts zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) zugrunde, so spricht aus unserer Sicht nichts gegen eine Ausweisung der gesamten Potentialfläche PR3_SEG_040. Ferner möchten wir darum bitten, die bisher angenommenen Abstände zu Siedlungen nochmals zu prüfen. Aus unserer Sicht ergeben sich im Nordosten und Südwesten Erweiterungspotentiale der Fläche. Diese sind auf der Karte in Anlage 1 dargestellt. Hier sind aus unserer Sicht Stallgebäude als Ausgangspunkt für die einzuhaltenden Abstände herangezogen worden. Dies betrifft eine größere Hofstätte im Müssenweg 8 in Schwissel und eine weitere Hofstätte in Krems I (Segeberger Chaussee 20). Aus unserer Sicht sollte in diesen beiden Fällen aufgrund der weitläufigen Hofanlage am Rand des Siedlungsbereichs das nächstgelegene Wohnhaus maßgeblich für die Bemessung der Abstände herangezogen werden. **Betroffene Abwägungskriterien** Vorab möchten wir uns den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Stadt- und Umlandbereich** Gemäß Gliederungspunkt 2.5.2.2 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein	Das Konfliktrisiko wurde im 1. Entwurf für die gesamte Potenzialfläche als ein mittleres errechnet. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Im vorliegenden Fall ist die Einschätzung lediglich als ein Indiz zu werten, das sich nicht schwergewichtig hinsichtlich der Entscheidungstendenz auswirkt. Bzgl. Beeinträchtigung des Denkmalbereiches von Bad Segeberg: Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von WKA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen können. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen jedoch stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Im vorliegenden Fall ist auch dieser Aspekt eher als ein indizgebender Punkt zu deuten, statt als gewichtiges Kriterium.

(Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) sind die Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum zu groß und pauschal ausgewiesen, um ein weiches Ausschlusskriterium zu sein. Es bedarf hiernach einer sorgfältigen Einzelabwägung, in welchem Umfang innerhalb dieser Bereiche Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können. In diesem konkreten Einzelfall sollte aus unserer Sicht zugunsten der Windenergienutzung abgewogen werden. Die betreffende Potentialfläche befindet sich im Randbereich der dargestellten Stadt- und Umlandbereiche. Eine Siedlungsentwicklung in Richtung der Potentialfläche erscheint auf Grund der östlich zur Potentialfläche verlaufenden A21 und der großen Entfernung zu den nächstgelegenen Ortschaften nicht möglich. Auch eine Vorhaltung der Fläche als regionalen Grünzug oder als Grünzäsur ist in diesem konkreten Einzelfall nicht gegeben. Aus diesen genannten Gründen ist die Potentialfläche mit den Entwicklungsschwerpunkten des Stadt- und Umlandbereichs um Bad Segeberg vereinbar. **Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Zur Bewertung der Umfassungswirkung bzw. einer möglichen Riegelbildung durch die Potentialfläche wurde gem. den Vorgaben der Landesplanung eine Analyse der umliegenden Siedlungen durchgeführt. Das Ergebnis dieser Analyse ist in Anlage 2 dargestellt. Die Bewertung geht hierbei gem. den entsprechenden Vorgaben der Landesplanung von den Mittelpunkten der Ortslagen aus. Für die Auswahl der Ortslagen werden die Flächen herangezogen, die im Rahmen der Potentialflächenermittlung als hartes Tabukriterium „Innenbereich“ betrachtet wurden. Der Suchradius um die Mittelpunkte der Ortslagen beträgt demnach 2.250 Meter. Etwaige Bestandsanlagen wurden in die Bewertung einbezogen. Die maximale Horizontbedeckung beträgt für den Ort Schwissel ca. 109 Grad. Alle weiteren Orte sind zu einem geringeren Anteil/ Winkel betroffen, somit ist eine Umfassung bzw. Riegelbildung in diesem konkreten Einzelfall nicht gegeben. **Abstände zu Denkmalbelangen** Aus dem gesamträumlichen Planungskonzept und den jeweiligen Umweltberichten geht hervor, dass es sich bei den Abwägungskriterien mit den Nummern 5.1, 5.3, 5.4 und 5.5 in den Datenblättern um pauschale Abstandsradien um die jeweiligen Denkmalgüter handelt und jedes Denkmal spezifisch geprüft werden muss. In den Datenblättern zu den veröffentlichten Entwurfs- und Potentialflächen ist zwar die betroffene Größe der Fläche angegeben, allerdings	

ist daraus nicht ersichtlich, ob diese Betroffenheit einer Windenergienutzung an dieser Stelle entgegensteht und wenn ja, worin sich dieser Konflikt begründet. In diesem Fall scheint ein 5 km Radius von der Kirche in Bad Segeberg auszugehen. Während die Entwurfsfläche vollständig außerhalb dieses Belangs liegt, befindet sich die zu erweiternde Potentialfläche im äußeren Randbereich des 5 km Radius in rund 4,5 km Entfernung zur Kirche. Insbesondere die zentrale, abgeschirmte Lage der Kirche innerhalb Bad Segebergs sowie der Verlauf der A21 machen die Windkraftnutzung aus unserer Sicht mit dem Denkmalbelang vereinbar. Diese Einschätzung wird durch die erfolgte Flächenausweisung von Gebieten, die näher zum Denkmalbelang liegen, verstärkt und bestätigt. **Fazit** Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantragen wir die Bestätigung der Entwurfsfläche PR3_SEG_040 sowie die Übernahme der gesamten Potentialfläche PR3_SEG_040 gemäß Anlage 1 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im zukünftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass der von uns vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist. Anlage 1: PR3_SEG_040 Karte Flächenvorschlag [redacted] Anlage 2: PR3_SEG_040 Karte Umfassung	

Institution: WKN AG, Keine Abteilung

ID: 2701, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: Anlage1_Karte PR3_LAU_311 nördliche Teilfläche.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur Potentialfläche PR3_LAU_311 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir Stellung zur nördlichen Teilfläche der o.g. Potentialfläche PR3_LAU_311. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windkraftanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windkraftanlagen im Außenbereich zu	Die vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis wird die Fläche in reduzierter Form übernommen. Ausschlaggebend hierfür war, dass Kriterien mit hoher Priorität und hohem Konfliktrisiko nicht betroffen sind. Die Fläche liegt zwar komplett innerhalb eines regionalen Grünzuges. Eine erneute Überprüfung des Kriteriums "regionaler Grünzug", welches zuvor zum Ausschluss der Fläche geführt hatte, ergibt jedoch: Eine reduzierte Ausweisung des Flächenteiles südlich der A24 unter Berücksichtigung des 1.000 m-Abstandes zu Ortslagen wird jetzt für vertretbar gehalten, da es sich um eine kleine Fläche ohne dominierende Wirkung in der Landschaft handelt, die zudem im vorbelasteten Bereich des Autobahnkorridores liegt. Den Stellungnahmen, die sich für die Hereinnahme der Fläche aussprechen, wird damit gefolgt.

privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach unserer Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Nach unserer Auffassung sind daher Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht unverständlich, warum trotz des in der Abwägungsdokumentation dargestellten überwiegend geringen Konfliktrisikos von einer Ausweisung der Potentialfläche PR3_LAU_311 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung verzichtet worden ist. Die Potentialfläche weist aus unserer Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen. **Betroffene Abwägungskriterien** Vorab möchten wir uns den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten.	

Regionale Grünzüge der Ordnungsräume Gemäß Kapitel 2.5.2.4 des gesamträumlichen Plankonzepts zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) sollen die regionalen Grünzüge folgende Funktionen erfüllen: - Gliederung der Ordnungsräume - Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedlung - Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche - Geotopschutz - Grundwasserschutz - Klimaverbesserung und Lufthygiene - Siedlungsnahe, landschaftsgebundene Erholung An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass ein Großteil dieser Funktionen bereits durch andere Kriterien erfasst wird. So wird laut Umweltbericht die Landschaft durch die Kriterien Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und charakteristische Landschaftsräume geschützt. Diese Kriterien sind in diesem Fall nicht betroffen, so dass ein besonders erforderlicher Schutz der Landschaft in diesem Fall nicht erforderlich scheint. Die Funktion „Geotope“ wird in einem weiteren Kriterium (schützenswerte Geotope) erfasst. Eine Betroffenheit liegt in diesem Fall ebenfalls nicht vor. Die Funktion „Grundwasserschutz“ wird über die Ausweisung von Wasserschutzgebieten erfüllt. Eine Überlagerung dieser Wasserschutzgebiete mit der Potentialfläche ist nicht zu verzeichnen. Die Funktion „Klimaverbesserung und Lufthygiene“ betrifft die Planung von Windenergieanlagen nicht. Gem. Umweltbericht heißt es: „Der Bau und Betrieb von WKA führt nicht zu negativen Auswirkungen auf diese Schutzgüter, sondern allenfalls indirekt zu positiven Auswirkungen durch die Substituierung von der konventionellen Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen.“ Da keine Überlagerung mit einem der genannten Kriterien zu verzeichnen ist, ist eine Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung in diesem Fall mit dem Kriterium „Regionale Grünzüge“ vereinbar.	

Bei dem Gebiet handelt es sich vornehmlich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die auch weiterhin in Verbindung mit der Windenergienutzung zu größten Teilen nutzbar sind. Hinzu kommt die prägende Vorbelastung des Raumes durch die Bundesautobahn 24, die direkt nördlich der Potentialfläche verläuft und aus unserer Sicht einen Großteil der Funktionen der regionalen Grünzüge ad absurdum führt, so dass eine Windenergienutzung in diesem Bereich den tatsächlich vorhandenen Funktionen des Bereichs nicht entgegen steht. **Charakteristische Landschaftsräume** Mit den charakteristischen Landschaftsräumen sollen Teile der Kulturlandschaft ausgewiesen werden, die sich durch ihre unverwechselbare Eigenart in besonderer Weise von der umgebenden Landschaft abheben, weil in ihnen bestimmte naturraumtypische naturbedingte und / oder kulturbedingte Merkmale der Landschaft in einer besonderer Ausprägung, Vielfalt oder Dominanz vorkommen. (vgl. Gutachten Umweltplan 2016) Ergebnis dieses Gutachtens ist ein Vorschlag für eine Flächenkulisse von Kernbereichen des charakteristischen Landschaftsraums, die von der Windenergienutzung freigehalten werden sollen. Eine pauschale Freihaltung dieser teilweise sehr großen Räume würde den weiteren Abwägungsprozess auf den dann verbleibenden Flächen zu sehr einschränken. Dies wäre nicht vereinbar gewesen mit der Anforderung, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Eine differenzierte Einzelfallprüfung des charakteristischen Landschaftsraums begrüßen wir ausdrücklich. Insbesondere wird gem. Ziffer 2.6.3 des o.g. Plankonzepts eine Freihaltung von Windenergieanlagen immer dann angestrebt, wenn eine Fläche von dem Abwägungskriterium „Charakteristischer Landschaftsraum“ betroffen ist und gleichzeitig in einem Naturpark liegt. In diesem konkreten Einzelfall liegt die Potentialfläche im Randbereich des Charakteristischen Landschaftsraumes und ist gleichzeitig nicht vom Kriterium „Naturparke“ betroffen. Hinzu kommt, dass die nördliche Teilfläche, fast vollständig außerhalb des Charakteristischen Landschaftsraumes liegt. **Abstände zu Denkmalbelangen**	

Aus dem gesamträumlichen Planungskonzept und den jeweiligen Umweltberichten geht hervor, dass es sich bei den Abwägungskriterien mit den Nummern 5.1, 5.3, 5.4 und 5.5 in den Datenblättern um pauschale Abstandsradien um die jeweiligen Denkmalgüter handelt und jedes Denkmal spezifisch geprüft werden muss. In den Datenblättern zu den veröffentlichten Entwurfs- und Potentialflächen ist zwar die betroffene Größe der Fläche angegeben, allerdings ist daraus nicht ersichtlich, ob diese Betroffenheit einer Windenergienutzung an dieser Stelle entgegensteht und wenn ja, worin sich dieser Konflikt begründet. In diesem Fall scheint der Denkmalbelang vom Kirchengebäude in der Ortschaft Basthorst auszugehen und betrifft einen Radius von 2 km. Dieser tangiert die nördliche Teilfläche im Randbereich. Aus diesem Grund und der bereits vorhandenen Vorprägung durch die A24 halten wir die Windenergienutzung an dieser Stelle für vereinbar mit dem Denkmalbelang. **Fazit** Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantragen wir die Aufnahme der nördlichen Teilfläche der Potentialfläche PR3_LAU_311 gemäß der Karte in Anlage 1 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im zukünftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass der von uns vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist. Anlage 1: Karte PR3_LAU_311 nördliche Teilfläche	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M8810, Datum: 30.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0107.pdf, PR_III_E_3_0107-A1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Herr [redacted], sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteilige ich mich in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Als [redacted], welches inner-halb des potenziellen Vorranggebiets PR3_SEG_302 Gönnebek der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) liegt, begrüße ich die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_SEG_302 (Gönnebek), da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Wind-energienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Lan-desentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks	Die Fläche PR3_SEG_302 bleibt im Wesentlichen so wie im ersten Entwurf erhalten. Es erfolgen kleine Korrekturen von Abständen zu Waldparzellen aufgrund von Hinweisen aus der Stellungnahme des Kreises. Nach fachlicher Abstimmung mit dem Kreis Plön wird die Bebauung Griesenbötel als Außenbereich eingestuft. Die Vorrangfläche kann nach Norden erweitert werden. Ansonsten bleibt es bei einer begrenzten Übernahme der Potenzialfläche um die räumliche Belastungssituation in der Region auf einem vertretbaren Maß zu halten. Hierbei kommt es nicht auf eine geometrisch messbare Umzingelungssituation an, sondern vielmehr auf eine umfassendere gesamträumliche Betrachtung. Aus den Stellungnahmen vorgetragene Aspekte zum Artenschutz sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend zu klären. Artenschutzrechtliche Vorsorgeaspekte sind angemessen in die Planerstellung eingeflossen. Weitere Einzelfragen des Artenschutzes werden auf Genehmigungsebene geklärt. Ein potenzieller Konflikt besteht mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD), bei dem es um die Störung der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt geht. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Ein textlicher Hinweis wird in den Regionalplan aufgenommen. Somit kann dem groben Wunsch der Stellungnahme entsprochen werden. Die vorgebrachten Argumente können die Kriterien, welche den Flächenzuschnitt bedingen, nicht entkräften, weshalb die Landesplanung an der Abwägungsentscheidung festhält.

mit min-destens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstel-lung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung des Gebiets auf meine Zustimmung als Eigentümer stößt, nachdem ich in Kooperation mit dem Sehestedter Planungsbüro Denker & Wulf AG als regionalen Partner auf der vorgesehenen Fläche einen Windpark entwickeln möchte, eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; • die Festlegung als Vorranggebiets, insbesondere den in der Planung befindlichen Wind-park, auch durch die Kommune Gönnebek Zustimmung erfährt; • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankon-zept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • das Eignungsgebiet der Regionalplanung 2012 durch eine Bürgerwindparkgesellschaft bis zur Genehmigungsreife entwickelt und untersucht wurde. Einzig aufgrund des Einwands des Deutschen Wetterdienst bezüglich der Funktionsfähigkeit der Radarstation in Boostedt wurde der Genehmigungsantrag (Az.: LLUR G30/2013/005-010) jedoch abge-lehnt. Nach abgelehntem Widerspruch wurde im August 2016 Klage gegen die Ablehnung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags erhoben. Derzeit werden weitere gutachterliche Einschätzungen eingeholt. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung wird im Sommer 2018 erwartet.; • entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 - keine harten Tabuzonen betroffen sind, - keine weichen Tabuzonen betroffen sind, - und die Abwägungskriterien zutreffend angewandt wurden. Im Einzelnen ist hierzu insbesondere festzuhalten:	

I. Abwägungskriterien **1. Umfassungswirkung, Riegelbildung** Nach dem gesamträumlichen Plankonzept findet zur Bewertung der Umfassungswirkung, Riegel-bildung als Abwägungskriterium ein objektiviertes Verfahren statt, wobei „das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommem zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) zur methodischen Orientierung [dient], [...] jedoch auf die kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst [wird]." (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.5). Abwägungsfehlerhaft ist allerdings, dass weder das zitierte Gutachten Gegenstand der Planun-terlagen ist, noch sich aus den ausgelegten Unterlagen ergibt, in welcher Form die benannte Anpassung erfolgt. Offen ist zudem, welche objektivierten Verfahren Anwendung finden. Insofern fehlt es an einer Nachvollziehbarkeit dieses Abwägungskriteriums. Unbestimmt ist auch, wann die Landesplanungsbehörde von einem optischen Riegel in der Landschaft ausgeht. Doch selbst wenn nur die textliche Beschreibung des Abwägungskriteriums herangezogen wird, wonach ein Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist, so ergibt sich daraus nicht, nach welchen Kriterien bei mehreren Möglichkeiten der Reduzierung einer Umfassungswirkung auf 120° die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Fläche erfolgt. Rechtlicher Hintergrund der Berücksichtigung einer Umfassungswirkung, Riegelbildung ist — wie auch im zitierten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt — das Schutzgut Mensch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG. Es kommt ebenfalls in Betracht, dies mit dem Schutz des Landschaftsbildes zu rechtfertigen (Bayerischer VGH, 30.04.2014 - 22 ZB 14.680 - , juris Rn. 27). Allerdings würde die Bezugnahme auf das Landschaftsbild vorliegend zu einer abwägungsfehler-haften doppelten Berücksichtigung mit Abwägungskriterien wie den charakteristischen Land-schaftsräumen führen. Zudem muss bei der entsprechenden rechtlichen Anknüpfung an das Schutzgut Mensch, die Behandlung der Frage der Umfassungswirkung, Riegelbildung nach § 5 Abs. 11 LaplaG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG in der Umweltprüfung erfolgen. Dies ist vorliegend im Abschnitt 4.2.4 des Umweltberichts auch geschehen. Allerdings droht eine fehlerhafte doppelte Gewichtung, wenn die Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium und über die Umweltprüfung	

nach § 7 Abs. 2 ROG bei der vorzunehmenden Abwägung zu berück-sichtigen ist. Jedenfalls darf eine Abwägung zwischen verschiedenen Potenzialflächen, die bei Festlegung als Vorranggebiet in ihrer Summe zu einer Überschreitung des Umfassungswinkels von 120° bei einem Betrachtungswinkel von 180° führen würden, nur hinsichtlich des Abwägungskriteriums Umfassungswirkung, Riegelbildung auf Grundlage einheitlicher Kriterien stattfinden. Es käme einer sachfremden Erwägung gleich, wenn das Abwägungskriterium Umfassungswirkung, Rie-gelbildung insofern mit anderen Abwägungskriterien vermischt würde. Letztendlich maßgeblich bei der Entscheidung für und damit notwendigerweise gegen eine Potenzialfläche sind in diesem Kontext die übergeordneten Ziele der Konzentration von Windkraftanlagen und die Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie. Dies vorausgeschickt, wird der Flächenzuschnitt, den die Landesplanung vollzogen hat, begrüßt. Der maximale Umfassungswinkel von 120° wird jedoch deutlich unterschritten. Es ist fachlich nicht nachvollziehbar, warum eine Abgrenzung des Gebiets entlang Gemeindewegen vollzogen wird, um laut Datenblatt „eine zu starke gesamträumliche Belastung zu vermeiden". Da es im Umgebungsbereich nur eine geringe Anzahl bestehender Windkraftanlagen gibt, kann auf dieser Grundlage keine negative Abwägungsentscheidung stattfinden. Die nächstgelegenen Windkraft-anlagen (8 Stück) befinden sich in einer Entfernung von 5 km. In diesem Raum befindet sich nur ein weiteres potenzielles Vorranggebiet. Auch in einem 10 km-Radius (Abstand zu zwei weiteren Windkraftanlagen in Damsdorf) liegt noch ein weiteres Vorranggebiet, das potenziell bebaut wer-den wird. Von einer starken gesamträumlichen Belastung kann hier nicht gesprochen werden. **2. 600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen** Das gesamträumliche Plankonzept begründet das Abwägungskriterium „600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen" damit, dass in diesem Bereich zwar kein generel-les Bauverbot bestünde, allerdings ein Bauverbot für solche Bauwerke, die Flugsicherungsein-richtungen stören können. Eine solche auf § 18a Abs. 1 LuftVG erforderliche Bewertung kann aber nach eigener Aussage des gesamträumlichen Plankonzepts nur auf Grundlage einer ent-sprechend differenzierten Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) ergehen, was in der Praxis außerhalb von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht möglich sein dürfte. Dem ist zuzustimmen und zu unterstreichen, dass auch nur in immissionsschutzrechtlichen Ge-nehmigungsverfahren für die Bewertung nach § 18a Abs. 1 LuftVG erhebliche Aspekte wie	

bspw. Windparkkonfiguration, Verschattungen, beauflagte Abschaltungen, etc. berücksichtigt werden können, was auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33 ; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) nicht gilt. Insofern ist es auch rechtlich zweifelhaft, selbst bei Vorliegen einer Stellungnahme des BAF die Streichung einer Potenzialflä-che vorzunehmen, da die vorgenannten Aspekte nicht hinreichend berücksichtigt werden können. Jedenfalls vorliegend ist unter keinem Gesichtspunkt denkbar, dass eine Stellungnahme des BAF im Rahmen der Abwägung zu einer Streichung des festgelegten Vorranggebiets und der Poten-zialfläche führen könnte. Zwar hat die Deutsche Flugsicherung (DFS) Pläne zum Bau eines Dreh-funkfeuers in der Gemeinde Seedorf veröffentlicht. Das Vorranggebiet PR3_SEG_302 (Gönne-bek) sowie die dazugehörige Potenzialfläche liegen etwa 15 km nordwestlich des geplanten Drehfunkfeuers. Bis heute ist diese Planung jedoch umstritten und es ist nach wie vor nicht si-cher, ob diese Anlage jemals gebaut werden wird, da alternativ auch ein satellitengestütztes Konzept zum Einsatz kommen könnte. Maßgeblicher Zeitpunkt für die die Sach- und Rechtslage der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG ist nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG der Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan. Das zu berücksichtigende Abwä-gungsmaterial beschränkt sich auf diesen Zeitpunkt (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38). Insofern können zu diesem Zeitpunkt noch nicht baurechtlich genehmigte Planungen von VOR- und DVOR-Anlagen sowie darauf aufbauende Einschätzungen des BAF nicht abwägungsfehlerfrei herange-zogen werden. Es ist anerkannt, dass ungewisse Zukunftserwartungen nicht schutzwürdig sind und diesen kein rechtliches Gewicht zukommt (BVerwG, 09.11.1979 - 4 N 1/78 u.a. -, juris Rn. 50; 28.04.1999 - 4 A 24/98 -, juris Rn. 15). Vor diesem Hintergrund ist der Plan zum Bau ei-nes Drehfunkfeuers in der Gemeinde Seedorf unter keinem Gesichtspunkt als Abwägungsbelang zu berücksichtigen. **3. Schutzgürtel von 5-15 km um die DWD-Wetterradarstation Boostedt mit der Maßgabe, dass nur dort Vorranggebiete ausgewiesen werden können, wo die Höhenbeschrän-kungen des DWD die Errichtung von WKA mit einer Mindesthöhe von 100 m Gesamt-höhe ab Geländeoberkante zulassen** Das gesamträumliche Plankonzept bezieht sich auf ein durch den Deutschen Wetterdienst (DWD) in seinen „Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des DWD" mit Stand Revision 1.4 vom 25.01.2013 dargestelltes Modell. Demnach müsse in einem	

Radius von 5 km bis 15 km eine Höhenbeschränkung erfolgen, damit die Radarmessungen nach derzeitigem Wissensstand — also von Anfang 2013 — möglichst wenig beeinflusst werden. Nur im Ausnahmefall sei es möglich, dass diese maximale Höhe überschritten werden dürfe. Dies zu-grunde gelegt, geht das gesamträumliche Plankonzept davon aus, dass in „den genannten Vorranggebieten, die ausschließlich außerhalb des 5 km-Radius lie-gen, [...] bei Berücksichtigung des Höhenreliefs jedenfalls die Errichtung von mindes-tens 100 m hohen Anlagen möglich" (Gesamträumliches Plankonzept, Ab-schnitt 2.5.2.9); ist. Soweit dieses Abwägungskriterium durch die Priorisierung und Zuordnung zur Streichung von Gebieten im Rahmen der Abwägung gleich an zweiter Stelle eingeordnet wird, handelt es sich um ein faktisches weiches Tabukriterium, was abwägungsfehlerhaft ist. Gleiches gilt insofern, als die herangezogenen „Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des DWD" mit Stand Revision 1.4 vom 25.01.2013 nicht Gegenstand der Planunterlagen sind. Rechtlicher Anknüpfungspunkt für das Abwägungskriterium „Schutzgürtel von 5-15 km um die DWD-Wetterradarstation Boostedt mit der Maßgabe, dass nur dort Vorranggebiete ausgewiesen werden können, wo die Höhenbeschränkungen des DWD die Errichtung von WKA mit einer Min-desthöhe von 100 m Gesamthöhe ab Geländeoberkante zulassen" (nachfolgend: DWD 5-15 km Boostedt) ist § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB. Demnach liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört. Allerdings setzt eine rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit des Wetterradars voraus, dass die Erzielung der (im Hinblick auf die Aufgabenstellung des DWD) erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird, wobei nicht bereits jede Beein-trächtigung der erhobenen Basisdaten zu einer Störung führt (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 11; 22.09.2016 - 4 C 2/16 -, BVerwGE 156, 148, juris Rn. 17). Insofern kann nicht bereits jede Beeinträchtigung der DWD-Wetterradarstation Boostedt als Stö-rung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB angesehen werden. Selbst wenn eine Störung vor-liegt, so gilt für Windkraftanlagen, dass es sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB um privilegierte Anlagen im Außenbereich handelt, so dass die Störung der DWD-Wetterradarstation Boostedt als beeinträchtigter öffentlicher Belang nicht ausreicht, sondern vielmehr die Störung so erheblich sein muss, dass sie als öffentlicher Belang der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen entgegensteht. Dies bleibt unberücksichtigt, wenn sich	

das gesamträumliche Plankonzept ledig-lich auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB und die einseitige pauschale Bewertung des DWD beruft, um ggf. die grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Baufreiheit durch Höhenbe-schränkungen pauschalisiert erheblich einzuschränken. Völlig unberücksichtigt bleibt zudem, dass in einem Bebauungsplangebiet § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB keine Anwendung findet und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans nachvollziehbar eine andere Abwägungs-entscheidung ergehen könnte, die keine Höhenbeschränkungen vorsieht. Selbst wenn man unkritisch die Herangehensweise des DWD vollständig übernehmen würde, so heißt es in diesen Informationen ausdrücklich: „In einem Umkreis von 15 Kilometern gelten für Windenergieanlagen nur Höhenbe-schränkungen, damit die Radarmessungen nach derzeitigem Wissensstand mög-lichst wenig beeinflusst werden. Aufgrund der orografischen Bedingungen ist es im Ausnahmefall möglich, dass WEA im 5 bis 15 km Radius diese maximale Höhe über-schreiten dürfen, da sie aufgrund von vorhandenen Geländeabschattungen keinen störenden Einfluss auf die Radarsysteme haben." *(Deutscher Wetterdienst,* Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes — Abstandsanforderungen und Höhenbeschränkungen, 25.01.2013, S. 3). Es wird deutlich, dass der DWD sich selbst eine einzelfallbezogene und nicht lediglich pauschale Betrachtung auferlegt. Eine solche einzelfallbezogene Betrachtung hat aber auf jeden Fall auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen, da nicht alle Gegebenheiten wie bspw. Windparkkonfiguration, Verschattungen, Abschaltungen bei extremen Wetterereignissen, etc. auf der Ebene der Regionalplanung berücksichtigt werden können und dies auch nicht der Aufgabe der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) entspricht. Jedenfalls ist die aktuellste höchstrichterliche Rechtsprechung zum DWD so zu verstehen, dass im Rahmen einer vollen gerichtlichen Überprüfung des Einzelfalls eine Bewertung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB erfolgt (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 15 ff.; 22.09.2016 - 4 C 2/16 -, BVerwGE 156, 148, juris Rn. 21 ff., 46). Dem widerspricht jede pauscha-lisierte Höhenbeschränkung auf Ebene der Regionalplanung, bei der eine hinreichende „nach-vollziehenden Abwägung", die von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich eine auf	

den Einzel-fall ausgerichtete Gewichtsbestimmung verlangt (vgl. BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 15 und 30 m.w.N.; 22.09.2016 - 4 C 2/16 -, BVerwGE 156, 148, juris Rn. 38), nicht möglich ist. Die höchstrichterliche Rechtsprechung geht selbst davon aus, dass eine „verbindliche Anordnung von Nebenbestimmungen dem Grunde nach, obwohl eine Störung der Funktionsfähigkeit der Wetterradaranlage nicht festgestellt worden ist, sondern sich nach dem Stand der bisherigen Beweiserhebung nur nicht ausschließen lässt, [...] gegen § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB [verstieße]. Denn für ein Entgegenstehen des in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB genannten öffentlichen Belangs reicht die bloße Möglichkeit einer Störung nicht aus." (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 44). Nach dieser Entscheidung wäre aufzuklären, „ob es in Extremwetterlagen tatsächlich zu Störungen der Wetterradaranlage des DWD kommt, die so gewichtig sind, dass sie dem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB entgegenstehen, und dieses Genehmigungshindernis deshalb nur durch Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auszuräumen ist." (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 44). Wenn aber selbst für die Anordnung von Nebenbestimmungen eine solche, die besondere Privilegierung von Windkraftanlagen berücksichtigende Aufklärung im Einzelfall erforderlich ist und das Bundesverwaltungsgericht zudem den Weg der Festsetzung von Nebenbestimmungen aufzeigt, kann eine im Rahmen der Regionalplanung bzw. als Abwägungskriterium eingeführte Höhenbegrenzung nicht mit Bezugnahme auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB gerechtfertigt werden, ohne dass eine solche Höhenbegrenzung abwägungsfehlerhaft wäre. Die Möglichkeit der Anord-nung von Nebenbestimmungen lässt das gesamträumliche Plankonzept völlig unberücksichtigt. Zudem gibt die höchstrichterliche Rechtsprechung zu verstehen, dass eine Störung, die eine gewisse Intensität erreichen muss, der Funktionsfähigkeit des Wetterradars des DWD nur in Ext-remwetterlagen besteht (BVerwG, 22.09.2016 - 4 C 6/15 -, BVerwGE 156, 136, juris Rn. 50). Der von der Landesplanung gewählte Ansatz ist hierfür zu pauschal und als Abwägungskriterium ungeeignet. Soweit im gesamträumlichen Plankonzept auf die WMO-Richtlinie Bezug genommen wird, han-delt es sich nur um Sekundärrecht der WMO, dem eine innerstaatliche Bindungswirkung nicht zukommt (vgl. *Federwisch/Schmitz,* Geltendmachung und Beeinträchtigung von Belangen des DWD bei Errichtung von Windenergieanlagen, 2015, S. 26 f.; *Sittig/Kupke,* NVwZ Extra 20/2015, 1, 2). Es handelt sich bei diesen Empfehlungen nicht um die Fixierung verbindlicher Regeln, son-dem um die Information der Umweltbehörden und	

Windenergieunternehmen (vgl. auch BayVGH, 18.09.2015 - 22 B 14.1263 -, juris Rn. 63; VG Trier, 03.05.2013 - 5 L 324/13.TR -, juris Rn. 24; OVG Rheinland-Pfalz, 13.01.2016 - 8 A 10535/15 -, juris). Diese rechtfertigt ebenfalls keine pau-schalisierte Höhenbegrenzung. Insofern ist das Vorranggebiet PR3_SEG_302 (Gönnebek) ohne eine Höhenbegrenzung zuguns-ten der DWD-Wetterradarstation Boostedt festzulegen. **4. Belange des Denkmalschutzes** Rechtlicher Ausgangspunkt für die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes sind § 4 Abs. 1 DSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG. Von besonderer Bedeutung ist dabei insbesondere die Frage, wann i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG eine genehmigungsbedürftige Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals vorliegt, was dann der Fall ist, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Wann eine Veränderung in der Umgebung eines Denkmals i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG er-folgt, ist vom Gesetz nicht näher konkretisiert. In der denkmalschutzrechtlichen Literatur wird als Umgebung der Bereich definiert, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder von öffentlichen Flächen auf das Denkmal auswirken kann. Vorausgesetzt wird demnach ein gewisser räumlicher Bezug der Maßnahme zum Denkmal. Allerdings gilt, dass eine schematische Festlegung von Entfernungsgrenzen wegen der Vielgestaltigkeit der jeweiligen Gegenden nicht sinnvoll ist. Stattdessen ist eine wertende Betrachtung erforderlich, die be-rücksichtigt, in welcher Art und Weise die Umgebung das Denkmal prägt (vgl. *Weber,* Instrumente und Grenzen des Umgebungsschutzes bei Baudenkmälern, Diss., Köln 1998, S. 74). So kann der Umgebungsbereich nicht in Metern angegeben werden, sondern es ist auf den Wirkungsbereich des Denkmals abzustellen. Dieser kann auf die Nachbarschaft begrenzt sein, er kann aber bei beherrschenden Burgen oder Kirchen sehr weit reichen. Der Wirkbereich großer Ortskernen-sembles reicht ebenfalls oft sehr weit. Vor diesem Hintergrund ist eine pauschalisierte Annahme der Betroffenheit von Belangen des Denkmalschutzes bei Unterschreitung der abstrakt bestimm-ten Umgebungsbereichen entsprechend der Begründung des Abwägungskriteriums Belange des Denkmalschutzes nach dem gesamträumlichen Plankonzept (Abschnitt 2.5.2.11) zweifelhaft. Jedenfalls darf damit die Abwägung nicht bereits zugunsten der Denkmale vorgeprägt sein. Zur denkmalschutzrechtlichen Umgebung gehört konkret der Umkreis des Denkmals, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalpflegerischer Sicht seinerseits beeinflusst. Es kommt	

danach auf die Perspektive eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbe-trachters an und auf den tatsächlichen Zustand nach der Änderungsmaßnahme (OVG Schleswig-Holstein, 25.01.2005 - 1 LA 124/04 -, juris 2. LS). Anhaltspunkt ist dabei, ob das menschliche Auge die zu schützenden Objekte und die Quelle der Verunstaltung mit einem Blick erfassen kann (Kantsegel) *(Viebrock,* in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auf-lage 2010, Teil E, Rn. 181 mit Bezugnahme auf OVG Berlin, 07.05.1999 - 2 B 2.96 -, juris). Eine Abwägung mit Belangen des Denkmalschutzes ist deshalb nicht erforderlich, soweit errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) auf Potenzialflächen nicht gemeinsam mit den jeweiligen Denkmalen sichtbar sein und deshalb keine Wechselwirkung zwischen dem jeweiligen Denkmal und den Windkraftanlagen entstehen können. Es fehlt dann bereits an einer prägenden Auswir-kung auf die jeweiligen Denkmale (VG Stuttgart, 12.05.2004 - 16 K 3344/03 -, NJOZ 2004, 4145). Nach der Wertung des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG ist nicht jede, sondem nur eine wesentliche Be-einträchtigung eines unbeweglichen Kulturdenkmals von Bedeutung, wobei dies ernsthaft in Be-tracht zu ziehen sein muss („geeignet") (Schleswig-Holsteinisches VG, 01.02.2007 - 12 A 136/06 -, juris Rn. 36). Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die jeweilige besondere Wirkung des unbe-weglichen Kulturdenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmen-des städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, geschmälert wird. D. h. nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert (so NdsOVG, 21.04.2010 - 12 LB 44/09 -, BauR 2010, 1550, juris Rn. 58; 28.11.2007 - 12 LC 70/07 -, NdsVBl 2008, 171, juris Rn. 56 ff.; BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 32). Dabei ist aber auch entschei-dend, dass der dem Denkmalschutz aufgeschlossene Betrachter seine Augen nicht davor ver-schließen kann, dass die gesellschaftliche Entwicklung die Aufnahme technischer Anlagen erfordert, die in einem gewissen Kontrast zur Landschaft stehen (VG Halle (Saale), 26.05.2009 - 2 A 21/08 -, juris Rn. 55; VG Cottbus, 13.12.2007 - 3 K 1923/03 -, juris Rn. 40; VGH Baden-Württemberg, 01.09.2011 - 1 S 1070/11 -, juris Rn. 34 (zum Wandel der Wahrnehmung von Photovoltaikanlagen)). Zudem können für die Frage der Intensität der Beeinträchtigung eines Denkmals die vorhandenen Vorbelastungen nicht unberücksichtigt bleiben (OVG Sachsen-Anhalt, 06.08.2012 - 2 L 6/10 -, juris Rn. 79). Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Baudenkmalen ist zu	

berück-sichtigen, dass bereits aus dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG, der auf die Beeinträchti-gung des Eindrucks des Denkmals Bezug nimmt, grundsätzlich nur der Blick auf das Denkmal und nicht vom Denkmal weg in die Landschaft einen denkmalrechtlichen Belang darstellt. Ein Blick vom Denkmal in die Landschaft unterfällt regelmäßig einem anderen Schutzregime, nämlich dem des Schutzes des Landschaftsbildes, der — wie aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ersicht-lich wird — neben dem Denkmalschutz steht. Entsprechend wurde dies auch im Fall der Errich-tung von Windkraftanlagen im Umfeld des sehr bedeutenden Denkmals Wartburg gesehen. Der Blick von der Wartburg in die Landschaft wurde nicht unter dem Gesichtspunkt des Denkmal-schutzes, sondern des Landschaftsbildes behandelt (VG Meiningen, 28.07.2010 - 5 K 670/06 Me -, juris Rn. 63 und 69). Davon wird in der Rechtsprechung nur bei sehr außergewöhnlichen Fall-konstellationen abgewichen, wenn es sich um eine denkmalpflegerisch besonders schützenswerte Innen-Außen-Blickbeziehung und nicht lediglich um eine baurechtlich regelmäßig nicht geschützte „schöne Aussicht" handelt (BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 40 [Ausnahmefall des bayerischen Welser-Schlosses: zwei barock ausgestattete Räume wurden durch ihre (restaurierten) Wandbespannungen bildlich in direkte Beziehung zu der durch die Fenster real erlebbaren Natur und Besiedlung in besonderer Weise eng verknüpft; „künstlerische Konzept aus Bild gewordener Vorstellungskraft im Innern der Räume und Wirklichkeit gewordener Gestal-tungskraft im Äußeren und in den Außenanlagen des Schlosses sowie in dessen Umgebung"]). Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Bodendenkmalen ist zu be-rücksichtigen, dass die Erhaltung des ortsfesten Bodendenkmals primär seinen ungestörten Ver-bleib im Boden („in situ") beinhaltet. Das öffentliche Interesse ist insoweit in der Regel darauf gerichtet, möglichst viele Bodendenkmäler ungestört zu erhalten, damit sie der künftigen Forschung mit ihren der Gegenwart voraussichtlich überlegenen Methoden zur Verfügung stehen (so *Bielfeldt ,* in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil I Rn. 84 m.w.N.), nicht aber die Verhinderung von baulichen Anlagen im Umfeld zu den Boden-denkmalen. Maßgeblich bei der Abwägung des Belangs des Denkmalschutzes ist zudem das Spannungsver-hältnis zwischen Denkmalschutz und schonender Belastung des Eigentums, vorliegend der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit (OVG NRW, 27.08.2007 - 10 A 3856/06 -, juris Rn. 14). Insofern darf wegen Belangen des Denkmalschutzes nicht bereits auf der Ebene der Regionalplanung ein weitgehender Ausschluss von Potenzialflächen stattfinden, denen bei der Bewertung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Denkmalschutz gar nicht entgegen gehalten würde. Dies gilt	

insbesondere bei kaum oder nicht sichtbaren Bodendenkmalen. Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass sich das gesamträumliche Planungskonzept bei der Darstellung der Prioritäten für die Abwägung und der Abwägungsschritte (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7) zum Bereich von 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale nicht verhält, insofern — wenn überhaupt — diesen Bereichen bei den Belangen des Denkmal-schutzes eine sehr untergeordnete Rolle zukommen muss. Zutreffend und zu betonen ist — auch vor dem Hintergrund der vorstehend aufgezeigten rechtlichen Rahmens —, dass die „denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchti-gung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA [...] in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab[hängt]" (Gesamt-räumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.11). Damit wäre eigentlich eine beispielhafte Visualisierung der Errichtung von Windkraftanlagen in Potenzialflächen sowie eine einzelfallbezogene Bewertung des Denkmalwerts erforderlich, um überhaupt eine denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung hinreichend durchführen zu können. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte zu den Belangen des Denkmalschutzes und vor allem bei konkreter Bewertung des Einzelfalles kann geschlussfolgert werden, dass es im Vorranggebiet PR3_SEG_302 (Gönnebek) nicht zu einem Konflikt mit Denkmalschutzbelangen kommen wird. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan für den Windpark Gönnebek (Februar 2014) wird bestätigt, dass keine Sichtbeziehung zwischen dem westlichen Teilbereich und vorhandenen Grabhügeln besteht. Durch Einhaltung entsprechender Mindestabstände bestehen auch keine Einwände durch das Landesamt für Archäologie gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet. Auch wenn die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_SEG_302 (Gönnebek) begrüßt wird, so rege ich entsprechend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht an, das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) festgelegte Vorranggebiet PR3_SEG_302 (Gönnebek) zu erweitern (vgl. An-lage 1). Als Grundstückseigentümer des Flurstücks 17/1, Flur 1, Gemarkung Gönnebek, welches inner-halb dieser Erweiterungsfläche liegt, möchte ich die Entwicklung des Windparks auf diese Fläche ausdehnen. Für diese Erweiterungsflächen sprechen ebenfalls die vorstehenden	

Aspekte, die zur Aufnahme des Vorranggebiets PR3_SEG_302 (Gönnebek) geführt haben. Aus meiner Sicht als Grundstückseigentümer würde eine Regionalplanung, die diese Erweiterung des Vorranggebiets nicht vorsehen würde, meine grundrechtlich geschützten Belange verletzen (Art. 14 Abs. 1 GG). Die mit dem Regionalplan angestrebte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Fehlt es daran, so ist es der Regionalplanung verwehrt, Grundstückseigentümern das Baurecht auf ihren Grundstü-cken durch eine regionalplanerische Konzentrationswirkung zu nehmen. Hierauf wird unter Ab-schnitt 1.3.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein ebenfalls hingewiesen. Die Nichtaufnahme der Erweiterung des Vorranggebiets würde das gesamträumli-che Plankonzept der Regionalplanung in Frage stellen. Ich bitte deshalb darum, den beigelegten Prüfbericht (Anlage 1), der vollumfänglich Gegenstand meiner Stellungnahme ist, zu berücksichtigen und konsequenterweise die danach entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept geeignete Erweiterung des Vorranggebiets PR3_SEG_302 (Gönnebek) in den Regionalplan aufzunehmen. Im Detail begründe ich dies ergänzt um die vorstehenden Ausführungen zum Vorranggebiet, die entsprechend gelten, wie folgt: **II. Weiche Tabukriterien** **1. Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungs-funktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m** Bei der Siedlung Griesenbötel handelt es sich planungsrechtlich um eine Siedlung im Außenbe-reich. Die Siedlung ist keinem Innenbereich zugehörig und wurde auch nicht als Innenbereich ausgewiesen. Das Innenministerium und der Träger öffentlicher Belange sahen im bisherigen immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren des Windparks Gönnebek (Az.: LLUR G30/2013/005-010) keine Umstände gegeben, die einem Baurecht für zwei geplante Anlagenstandorte Griesen-bötel, auf einer Fläche, die im jetzigen Entwurf außerhalb des Vorranggebietes liegt, entgegen-stehen. Dem vorausgegangen waren hierzu bereits Abstimmungsgespräche mit den betreffenden Gemeinden, dem Innenministerium und der	

Landesplanung (siehe dazu Anlage 1), bei denen eine Vereinbarkeit der Windparkplanung mit einem geringeren Abstand zu Griesenbötel festge-stellt wurde. Dementsprechend muss die Festlegung des Vorranggebiets PR3_SEG_302 (Gönnebek) gemäß der kartographischen Darstellung im Prüfbericht (Anlage 1), mindestens jedoch im Umfang der Regionalplanfläche aus der Teilfortschreibung 2012 erfolgen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Institution: Eurowind Energy GmbH, Keine Abteilung **ID: 2355, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: 2017-06-22 Stellungnahme RP Rotenmeer.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen udn Herren, unsere Stellungnahme zum Regionalplanentwurf Palnungsregion III für die Fläche PR3_STE_079 fügen wir als Anhang bei. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Hamburg, 22.06.2017	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft sowie das beiliegende Fachgutachten gesichtet. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_079 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche soll gemäß der Ausgestaltung des 1. Entwurfs im 2. Entwurf als Vorranggebiet beibehalten werden. Das randliche Hineinragen in die Kernzone des lokalen charakteristischen Landschaftsraums wird als vertretbar angesehen. Für ein eventuelles Repowering der Bestandsanlagen steht so genügend Fläche zur Verfügung. Bzgl. Vogelschutz: Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu

Stellungnahme Regionalplanentwurf Fläche PR3_STE_079 Sehr geehrter Herr Tasch, aufgrund des Kabinettsbeschlusses und Runderlasses vom 23.06.2015 der Landesregierung zur Teilfortschreibung des Windkapitels im Landesentwicklungsplan 2010 sowie der sachlichen Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsregionen I bis III zum Thema Windenergie, wurde am 06.12.2016 der Entwurf des Gesamträumlichen Plankonzept zur Teilaufstellung des Regionalplan des Planungsraum III, Sachthema Windenergie veröffentlich. Im Rahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit beziehen wir Stellung zum Entwurf. Die Firma [redacted] ist ein in Hamburg ansässiges, inhabergeführtes Unternehmen, das sich im Laufe der letzten Jahre zu einem bedeutenden Entwickler, Betreiber und Investor von Windenergieanlagen (WEA) entwickelt hat. Die [redacted] ist Betreiber von mehr als 300 Windenergieanlagen mit einer Gesamtkapazität von etwa 700 MW. Der überwiegende Teil unserer Windenergieanlagen befindet sich in Deutschland. Die Muttergesellschaft befindet sich in Dänemark, weitere Niederlassungen werden in Polen, Portugal, Rumänien und Schweden geführt. Aus unserer deutschen Niederlassung in Hamburg sind wir in der Lage, gebietsübergreifend erfolgreich bestehende und neue Projekte zu bearbeitet. Mit diesem Schreiben nehmen wir Stellung, zum Entwurf des Regionalplans des Planungsraumes III. Diese Stellungnahme bezieht sich auf das Windvorranggebiet PR3_STE_079, Gemeinde Dammfleth. Im Bereich des Windvorranggebietes stehen 5 WEA in der Fläche, 3 WEA stehen außerhalb der Fläche. Durch die Entwidmung eines Wohnhauses im südlichen Bereich des Gebietes wurde die Fläche erweitert. Die [redacted] plant in diesem Bereich die Errichtung von zwei neue WEA. Wir haben mit den Umweltuntersuchungen begonnen und können zum heutigen Zeitpunkt festhalten, dass keine umweltschutz-relevanten Aspekte gegen diese Erweiterung der Fläche spricht. Zu Ihrer Information fügen wir den Zwischenbericht von [redacted] bei. Die Erweiterung liegt zum Teil im charakteristischen Landschaftsraum. Durch die vorhandenen WEA ist der Raum bereits vorgeprägt und ein weiterer Zubau würde den Raum nicht	berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart.

wesentlich belasten. Wir begrüßen die Ausweisung der Erweiterung und bitten um Beibehaltung der Ausweisung im Regionalplan. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Anlage: Zwischenbericht [redacted]	

Institution: Eurowind Energy GmbH, Keine Abteilung

ID: 2693, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: 2017_06_28_Stellungnahme_Großenaspe.pdf, Lageplan_PR3_SEG_018.pdf, 17_0538_a_Grossenaspe_ZwBericht_Nester_Flugaktivitaet_GuGV_20170614.pdf, Stellungnahme_Rotwild_Großenaspe_Eurowind_20170620.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Anhang sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zu. Der Anhang besteht aus der Stellungnahme , einem Zwischenbericht zur Ornitologie, eine Stellungnahme zur Querungshilfe sowie ein Lageplan. Mit freundliochen Grüßen	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft sowie die beiliegenden Fachgutachten gesichtet. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_018 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Der nördliche Flächenteil entfällt aufgrund der Lage innerhalb eines Migrationskorridors zur Grünbrücke Brokenlande für Rotwild sowie der

[redacted] Hamburg, 28.06.2017 **Stellungnahme Regionalplanentwurf Fläche PR3_SEG_018** Sehr geehrter Herr Tasch, aufgrund des Kabinettsbeschlusses und Runderlasses vom 23.06.2015 der Landesregierung zur Teilfortschreibung des Windkapitels im Landesentwicklungsplan 2010 sowie der sachlichen Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsregionen I bis III zum Thema Windenergie, wurde am 06.12.2016 der Entwurf des Gesamträumlichen Plankonzepts zur Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraumes III, Sachthema Windenergie veröffentlicht. Im Rahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit beziehen wir Stellung zum Entwurf. Die Firma [redacted] ist ein in Hamburg ansässiges, inhabergeführtes Unternehmen, das sich im Laufe der letzten Jahre zu einem bedeutenden Entwickler, Betreiber und Investor von Windenergieanlagen (WEA) entwickelt hat. Die [redacted] Gruppe ist Betreiber von mehr als 300 Windenergieanlagen mit einer Gesamtkapazität von etwa 700 MW. Der überwiegende Teil unserer Windenergieanlagen befindet sich in Deutschland. Die Muttergesellschaft befindet sich in Dänemark, weitere Niederlassungen werden in Polen, Portugal, Rumänien und Schweden geführt. Aus unserer deutschen Niederlassung in Hamburg sind wir in der Lage, gebietsübergreifend erfolgreich bestehende und neue Projekte zu bearbeiten. Mit diesem Schreiben nehmen wir Stellung, zum Entwurf des Regionalplans des Planungsraumes III. Diese Stellungnahme bezieht sich auf das zukünftige Windvorranggebiet PR3_SEG_018.	hohen Raumbelastung durch potenzielle landschaftliche Überprägung durch WKA südlich von Neumünster. Wiederum die mittleren Flächenteile liegen vollständig innerhalb des Zuleitungskorridors zu eben jener Grünbrücke und weisen eine großteilige Überlagerung mit einem Potenzialgebiet zur Rohstoffsicherung auf. Dies betrifft somit den in der Stellungnahme fokussierten Bereich der Potenzialfläche. Die Datengrundlage zu diesen basiert auf aktuellen Erhebungen und sind valide. Bedingt durch das hohe Konfliktpotenzial entfallen diese ebenfalls. Bzgl. Wanderungskorridor: Das zugrundeliegende Fachgutachten, das der Ermittlung der Migrations- und Zuleitungskorridore diente und dementsprechend Empfehlungen lieferte, wurde letztmals im April 2018 aktualisiert und hinsichtlich einiger Potenzialflächen spezifiziert. Für PR3_SEG_018 wurden die Ergebnisse dabei bestätigt. Die Landesplanung sieht die erbrachten Erkenntnisse als zutreffend an. Aufgrund der hohen Bedeutung der Korridore für das migrierende Artenspektrum und in Anbetracht der fehlenden Vorbelastung der Fläche durch Bestandsanlagen, jedoch bereits starker Prägung des umgebenden Raumes durch die Windenergienutzung soll eine unnötige Störung des Zuleitungskorridors zur Grünbrücke Brokenlande unbedingt vermieden werden. Bzgl. Vogelschutz: Die Fläche liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Bzgl. Datenkorrektur-Hinweis zu Ausgleichsflächen im südlichen Flächenbereich:

Zunächst begrüßen wir die Ausweisung des Gebietes PR3_SEG_018, verweisen aber zugleich auf das vergebene Potenzial. Im Norden verringern Sie die Fläche um einen erheblichen Teil und führen als Begründung „Flächen mit Abbaugenehmigung für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten" sowie „Querungshilfen und damit verbundenen Korridoren" an. Zu diesen beiden Abwägungsbegründungen merken wir nachstehend Folgendes an: **<u>Flächen mit Abbaugenehmigung für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten</u>** **In Rücksprache mit dem LLUR, Abteilung Boden und Geologie - Herrn Bornhöft, haben wir Kenntnis darüber erlangt, dass derzeit eine Neubewertung der potenziellen Rohstoffabbaugebiete Schleswig-Holsteins stattfindet. Die bisherige Darstellung der Abbaugebiete sowie Potenzialgebiete Rohstoffabbau, basieren auf Kartierungen der 1980er Jahre. Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne der Planungsregionen I-III Schleswig-Holsteins, werden diese Gebiete neu bewertet. Da die Arbeiten zur Neubewertung erst nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung (Stichtag 30.06.2017) abgeschlossen sein werden, bitten wir Sie im Rahmen der Auswertung unserer Stellungnahme zur Teilaufstellung des Regionalplans III, Sachthema Windenergie, um Abstimmung mit dem LLUR, inwiefern das in der Abwägung angewandte Kriterium für das Gebiet PR3_SEG_018 noch zum Tragen kommt. Sowohl die vor Ort wirtschaftenden Landwirte, als auch die Gemeinde Großenaspe hält das Potenzial zum Rohstoffabbau in diesem Bereich für äußerst gering, wenn überhaupt gegeben. Da sich die betroffenen Flächen abseits der Moränenlandschaft und zudem relativ tief, in anmooriger Umgebung befinden, ist die Wahrscheinlichkeit nennenswerte Mengen an Rohstoff fördern zu können als sehr gering einzuschätzen.** **<u>Querungshilfen und damit verbundenen Korridoren</u>** **Die angeführte Querungshilfe und damit verbundenen Korridore werden aus Sicht von [redacted], unter Einhaltung der in der beigefügten gutachterlichen Stellungnahme aufgeführten Maßnahmen, nicht beeinträchtigt. Der beigefügten Stellungnahme ist zu entnehmen, dass der Sachverhalt zur Querungshilfe auf eher vagem Kenntnisstand beruht. Belastende Studien zur Störung des Wildes liegen bisher nicht vor. Viel mehr ist anzunehmen, dass sich das Wild innerhalb kürzester Zeit an Windenergieanlagen gewöhnt, wie zahlreiche Berichte von Jägern und Landwirten, die**	Der Hinweis hinsichtlich der planfestgestellten Ausgleichsfläche zur Waldbildung wurde geprüft. Der Plan wurde entsprechend angepasst und der betroffene Gebietsteil aus dem Vorranggebiet herausgenommen.

die Stellungnahme von [redacted] beschreibt, belegen. Darunter befindet sich sogar auch ein Sachverhalt aus dem benachbarten Windpark in Wiemersdorf. **Wie in der Stellungnahme aus der Literatur zitiert und von [redacted] empfohlen, ist mit Hilfe von Trittsteinbiotopen die Lenkung des Wildes möglich.** **[redacted] wird in diesem Zusammenhang nicht die vollständige Potenzialfläche beantragen, sondern nur einen Teil des sich bietenden Potenzials als Windvorrangfläche vorschlagen (s. Karte). Der freigehaltene Korridorsoll mit Hilfe der zuvor genannten Maßnahme durch [redacted] unterstützend gefördert werden.** **Hierzu wird sich [redacted] eng mit den zuständigen Behörden und Verbänden sowie der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein abstimmen.** **<u>Ornitholgischer Zwischenbericht</u>** **[redacted] hat [redacted] mit den Berichten zum Artenschutz beauftragt. Derzeit liegt uns ein Zwischenbericht zur Ornithologie am Standort vor. Der mit dem LLUR abgestimmte Untersuchungsrahmen, lässt unter Berücksichtigung der bis Ende Mai 2017 bekannten Erfassungsdaten, auf keinen erhöhten artschutzrechtlichen Konflikt schließen. Den Zwischenbericht fügen wir unserer Stellungnahme ebenfalls an.** **<u>Sonstige Anmerkung</u>** **Im Süden des Gebietes PR3_SEG_018 sind Grundstücke der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - gelegen, die für planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen genutzt werden. Diese Flächen stehen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung. Die hieraus abgeleitete Flächenreduzierung geht zu Lasten eines vollständigen Windenergieanlagenstandortes. Mit der Erweiterung des Gebietes PR3_SEG_018 nach Norden, kann der Flächenverlust kompensiert werden.** **Angesichts der zuvor aufgeführten Argumente fordern wir die Wiederaufnahme der nördlich gelegenen Teilfläche. Die Abgrenzung des Gebietes können Sie der beigefügten Karte entnehmen. Das Gebiet vergrößert sich somit um ca. 93 ha, auf insgesamt etwa 144 ha.** **Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen unter [redacted]**	

[redacted]gerne zur Verfügung und freuen uns über eine Rückmeldung Ihrerseits. **Mit freundlichen Grüßen** [redacted] **Anlagen** **Lageplan** **Gutachten Querungshilfe** **Zwischenbericht Ornithologie**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1385, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0519-1.pdf, PR_III_3-0519-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted]	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird dem Votum des Stellungnehmers gefolgt. Die Flächen

Ausbau von Windkraftanlagen: Vorranggebiete PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit übersende ich Ihnen fristgerecht meine Stellungnahme zu den o.gen. Vorranggebieten, deren Festlegung ich als unmittelbarer Anwohner widersprechen muss. Mit freundlichem Gruß [redacted] **Stellungnahme zu den Vorranggebieten PR3_0HS_023 und PR3_PLO_012** 1. Die beiden Vorranggebiete gehören zum Vorland des Bungsbergmassivs, das einen „hohen landschaftsprägenden Wert" besitzt und als „seltenes und besonders schutzwürdiges Geotop" ausgewiesen wird (Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999). Windräder mit einer Höhe von insgesamt 250 m wären von allen Seiten schon aus der Ferne sichtbar und würden sowohl den Bungsberg wie auch den landschaftlichen Orientierungspunkt des Hansühner Kirchturms weit überragen. 2. Gemäß der „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung" vom 25.2.2016 wird das Bungsbergmassiv mit Vorland als charakteristischer Landschaftsraum mit „sehr hoch" bewertet. 3. Die besondere Bedeutung hat den Kreis OH zu einer „Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes ‚Bungsberg mit Vorland' „ vom 30.12.2016 veranlasst. Die Grenze dieses Gebiets liegt in sehr geringer Entfernung von den beiden Flächen, im ersten Entwurf lag eine der Flächen sogar innerhalb dieses Gebiets. 4. Der Kreis Plön hat am 5.7.2016 eine Verordnung erlassen zur „einstweiligen Sicherstellung von zu schützenden Teilen von Natur und Landschaft im Bereich ‚Bungsbergvorland mit Högsdorfer Hügelland und Umgebung'. In der Begründung wird auf „geomorphologische Objekte von landesweiter Bedeutung" abgehoben und ein „einzigartiges Landschaftsbild" postuliert. Dieses Schutzgebiet reicht bis zur Kreisgrenze und schließt damit fast unmittelbar an die beiden Vorrangflächen an. Eine Errichtung von WKA auf diesen Flächen würde also den Sinn zweier Landschaftsschutzgebiete zunichte machen.	PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 werden nicht übernommen. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Zwischen unbebauten Potenzialflächen und Ortslagen soll ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden. Unter dieser Annahme verbleiben für beide Flächen PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 nur Restflächen, die für eine Ausweisung zu klein sind.

5. In der Abwägung PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 wird anerkannt, dass sich die Flächen in charakteristischen Landschaftsräumen befinden. Aber zwei kleine Flächen in einem ansonsten auch großräumig freigehaltenen Bereich seien hinzunehmen. Das ist ein eklatanter Widerspruch zu der Abwägung einer Vielzahl von Flächen in den Kreisen NF und SL. In PR1_SLF_067 heißt es z.B.: „(Es) ist erheblich, ob eine Vorprägung durch WKA besteht. Ebenfalls ist die Flächengröße von Bedeutung: Je kleiner die Fläche, desto ungünstiger ist die Wirkung einer Bebauung mit WKA in einem bisher kaum beeinträchtigten Landschaftsraum." Im Nordteil des Landes führt diese Argumentation regelmäßig zur Ablehnung von Vorrangflächen. 6. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die beiden Flächen extrem weit von nächstgelegenen Vorrangflächen entfernt liegen (hierzu vgl. Anlage, Karte 1). 7. In der Abwägung werden die Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit „gering" bewertet. Das ist überhaupt nicht nachvollziehbar. Der Ostseestrand nördlich der Vorranggebiete bildet zwischen Hohwacht und dem Oldenburger Graben einen Schwerpunkt des Vogelzugs. Eindeutig nachgewiesen hat das u.a. Bern Koop in seinem Gutachten für das Landesamt für Umwelt „Der Vogelzug über Schleswig-Holstein"(vgl. Anlage, Karte 2) Dementsprechend ist dieses Gebiet als Europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Es ist das übergreifende Ziel des Vogelschutzgebietes Östliche Kieler Bucht, unzerschnittene Räume, die weitgehend frei von störenden vertikalen Fremdstrukturen wie Stromleitungen oder Windkraftanlagen sind, zu erhalten. 8. Um die Waldstücke herum, die an beide Vorranggebiete grenzen, werden regelmäßig größere Anzahlen an Fledermäusen gesichtet. Es ist deshalb anzunehmen, dass sich dort ein Massenquartier befindet. 9. Im Bereich zwischen Barensdorf, Döhnsdorf und der Kreisgrenze werden auch häufig Rotmilane gesichtet. Der Standort ihres Brutplatzes wird in einem der Waldstücke vermutet, konnte aber noch nicht lokalisiert werden. Außerdem liegen beide Vorranggebiete innerhalb der 6 km-Prüfzone um Seeadlerhorste (vgl. Anlage, Karte 4) 10. Die Bedeutung der bedeutsamen archäologischen Kulturdenkmale wird in der Abwägung mit „hoch" eingeschätzt. Hier kann aber nur „sehr hoch" richtig sein. Ein Schild an der B 202 weist auf drei steinzeitliche Megalithgräber auf einer Geländekuppe bei Reuterweide hin. Südlich davon liegen in einem kleinen Waldstück Hügelgräber, unmittelbar am Rand der Fläche PL3_PLO_012. Der 500 m-Schutzbereich um die Hügelgräber überdeckt fast das	

gesamte Vorranggebiet. (dazu vgl. Anlage, Karte drei) 11. Im nördlichen Vorranggebiet ist der 150 m-Schutzbereich zur B 202 nicht eingehalten. Außerdem werden beide Vorranggebiete von mehreren Knicks durchschnitten (vgl. Anlage, Karten 5 und 6). Durch die große Knickdichte entsteht ein besonders hohes Konfliktrisiko, denn neben Brutvögeln orientieren sich auch Fledermäuse stark an diesen Strukturen. Die vielen Knicks machen eine Fläche für die Windenergienutzung unbrauchbar. Der NABU weist auf die ökologische Bedeutung als Lebensraum hin: "Zudem stellen die Knicks in manchen intensiv landwirtschaftlich genutzten Gegenden häufig die einzige und letzte noch verbliebene naturnahe Substanz dar. Sie verbinden damit als Korridore verschiedene, verstreut gelegene Lebensräume, über die der Austausch von Organismen noch funktionieren kann." 12. Karte 6 der Anlage zeigt, dass im Gebiet PR3_PLO_012 die 100 m-Schutzzone um Wald nicht berücksichtigt worden ist. Damit verschmälert sich das Gebiet in der Mitte erheblich. Das ist auch das Waldstück, in dem sich die Hügelgräber befinden. 13. Die Tabuzone von 400 m um Wirtschaftsgebäude wurde bei beiden Gebieten nicht eingehalten, dadurch werden sie an drei Seiten beeinträchtigt (dazu vgl. Anlage, Karte 7). 14. Außerdem sind die Abstände für 200 m hohe WKA bei 3xH, also 600 m, nicht eingehalten. Wenn man diese berücksichtigt, verbleiben für 200 m-WKA nur 3,9 bzw. 7,4 ha. Damit sind die Restflächen zu klein für mindestens drei Anlagen. (dazu vgl. Anlage, Karte 8) 15. Die Bewertung „gering" in Bezug auf den Fremdenverkehr ist völlig unhaltbar. Sie müsste „sehr hoch" lauten. In unmittelbarer Nähe befinden sich der Badeort Sehlendorf und das Hotel-Resort Schloss Weißenhaus. Der Ferienpark Weißenhäuser Strand und der Badeort Hohwacht liegen nur 5 bzw. 7 km entfernt. Hier WKA aufzustellen, die für alle genannten Orte das Blickfeld beherrschen, ist schlicht kontraproduktiv. Gerade der Badetourismus hat für diese ansonsten strukturschwache Region eine herausragende Bedeutung. Es muss alles getan werden, ihn zu fördern, jedenfalls nicht zu behindern. Im Kreis OH gibt es 25,7 Gästeübernachtungen je Einwohner, gegenüber 4,8 im Bundesdurchschnitt. 16. Das Gebiet PR3_PLO_023 liegt vollständig keineswegs im Kreis Plön, sondern in Ostholstein, und ist deshalb falsch benannt. Betrachtet man die vorgenannten Argumente, erscheint die Einrichtung der beiden Vorranggebiete PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 als in vielen Aspekten stark fehlerhaft und insgesamt nicht nachvollziehbar. Die Entscheidung für diese beiden Gebiete ist unbedingt zu	

korrigieren.	
Institution: Planungsbüro Brandes, Keine Abteilung **ID: 2688, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: Anlage 1 Erläuterung von Rechtsanwalt Färber vom 13.06.2017.pdf, Anlage 2 faunistisches Gutachten.pdf, Stellungnahme Regionalplanung PR3_OHS_035.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrter Herr Staatssekretär der Staatskanzlei, sehr geehrte Damen und Herren der Projektgruppe Landesplanung Wind, im Anhang dieser Nachricht, erhalten Sie im Auftrag der Windpark Damlos GmbH & Co.KG und der EEG Energiefonds III GmbH & Co.KG, die Stellungnahmen zum Entwurf der Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie zur abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_035 inklusive aller im folgenden aufgelisteten Anlagen: Anlage 1 - Erläuterung von Rechtsanwalt Färber vom 13.06.2017; Anlage 2 - Faunistische Kartierung. Für Fragen möchten wir Sie bitten, sich an die unten aufgeführte Kontaktadresse zu wenden.	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche übernommen.Ausschlaggebend hierfür war, dass im 1. Planentwurf sich die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Fläche geführt hat. Die Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit kann jetzt die Potenzialfläche und damit auch ein Teil des Eignungsgebietes aus der Regionalplanung von 2012 übernommen werden. Aufgrund der Vorbelastung mit bestehenden WKA und der relativ geringen Flächengröße wird eine Ausweisung innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes an dieser Stelle noch für vertretbar gehalten. Hinweise aus der Stellungnahme zum Artenschutz werden auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft. Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit gefolgt.

Mit Dank und freundlichem Gruß Wolfgang Ehrlich M. A. Planungsbüro Brandes MFC - Multifunktionscenter Maria-Goeppert-Straße 3 23562 Lübeck Tel. 0451/3072085 Fax. 0451/3072246 Handy: 0170/8682377 info@eikebrandes.de Der Kreis Ostholstein wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt. 1 Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraum III – Ost (Sachthe-ma Windenergie) Abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_035 Stellungnahme der Windpark Damlos GmbH & Co.KG, GF Arnt von Drathen Stellungnahme der EEG Energiefonds III GmbH & Co.KG, GF Martin Störtenbecker Die Potenzialfläche PR3_OHS_035 ist eine Teilfläche der Eignungsgebietsflächenausweisung für Windenergieanlagen gemäß Regionalplan von 2004 und 2012. Auf Basis der Regionalplanung zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes II	

von 2012 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen, wurde von der Gemeinde Damlos der Flächennutzungsplan geändert (5. Änderung) und die B-Pläne Nr. 7 a und 7 b aufgestellt sowie als Satzung beschlossen (04.04.2012). Beim LLUR wurde 2012 von uns ein Antrag auf Errichtung und Betrieb von 2 modernen Windenergieanlagen gestellt (Enercon E 82 mit einer Gesamthöhe von 150m). Für die beantragten Anlagen wurde 2012 eine Genehmigung nach § 4 BImSchG vom LLUR erteilt. In der Potenzialfläche PR3_OHS_035 befinden sich noch 2 weiter Windenergieanlagen (Südwind, Nabenhöhe 65 m, Rotordurchmesser: 66m, Gesamthöhe 100m, Inbetrieb-nahme 2001 und 2002). Im räumlichen Zusammenhang zur Potenzialfläche PR3_OHS_035 befinden sich weitere 8 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 150m. Darstellung der Regionalplanung Stand Dez. 2016 Abb. 1 Ausschnitt Regionalplanung Dez. 2016 ANMERKUNGEN ZU DEN ABWÄGUNGSKRITERIEN S. ABB. 1 (Original im Originaldokument) **1. 600m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen (ABWÄGUNGS-KRITERIUM 2.5.2.6)** **Anmerkungen zu Pkt. 1:** Die abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_035 liegt innerhalb des 15 km Schutzbereiches zur DVOR-Anlage Michaelsdorf in der Gemarkung Heringsdorf. Der ausgelegte Planentwurf beinhaltet einen Verzicht auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung innerhalb des Anlagenschutzbereiches der DVOR-Anlage Michaelsdorf in der Gemarkung Heringsdorf. In der Abstimmung zwischen Verkehrsminister Dobrindt, Kanzleramtsminister Altmaier, Herrn Gädechens (MdB) und Herrn Klinkhammer (MdL a. D.) im Jan. 2017 wurde die Zusage erteilt, dass die DVOR-Anlage in Heringsdorf 2021 abgebaut wird. Die Zusage wird in einer Mail der BAF / DFS an Umweltminister Habeck bestätigt. Durch das vollständige Freihalten des Anlagenschutzbereiches von Vorranggebieten für Windenergieanlagen erhält das Abwägungskriterium die Gewichtung eines weichen Tabukri-terium. In diesem Zusammenhang wird auch das Abwägungsgebot nach dem ROG verletzt. S. auch Erläuterung von Rechtsanwalt Färber vom 13.06.2017 (Anlage 1). **Forderung** Ausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_035 im nächsten Entwurf der Re-gionalplanung als Vorranggebiet durch die Aufnahme einer entsprechenden Sonderregelung oder Formulierung einer Ausnahme von den Zielen zur Regionalplanung. Die pauschale Freihaltung des 15 km des Schutzbereiches in Kombination mit einer späteren Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb des 15 km Schutzbereiches über ein Zielabweichungsverfahren ist rechtlich nicht zulässig (Gleichbehandlung zu anderen Schutzbe-reichen, Deckelung der gesamten Flächenausweisung auf 2 %).	

Begründung: 1. Die DVOR-Anlage in Heringsdorf wird spätestens am 31.12.2021 außer Betrieb genommen und muss bis 31.12.2022 vollständig abgebaut werden, da der Pachtvertrag vom derzeitigen Landeigentümer gekündigt worden ist und das Flurstück an die betroffenen Windenergieanlagenbetreiber verkauft worden ist. 2. In der Potenzialfläche PR3_OHS_035 stehen bereits 2 moderne Windkraftanlagen, die der Referenzanlage der Regionalplanung entsprechen, die erst 2012 errichtet worden sind und noch bis 2032 eine garantierte Einspeisevergütung nach dem damals gültigen EGG erhalten. Auch für die 2 Altanlagen gilt die garantierte Einspeisevergütung noch bis 2022 und damit bis zum Abbau der DVOR-Anlage in Heringsdorf. 3. Die Aufnahme von Sonderregelung ist möglich, s. Kapitel 2.8 „Sonderregelungen“ / 2.8.2 „WKA im Umfeld von Verteidigungsanlagen“ vom gesamträumlichen Plankonzept“. Auch eine Abweichung von den definierten Zielen ist rechtlich zulässig (s. Regionalplan 2004/Kapitel 5.7 oder Regionalplan 2011). 4. Innerhalb des Anlagenschutzbereiches besteht nicht per se ein generelles Bauverbot. 5. Es handelt sich um einen Einzelfall, aus dem keine Präzedenzfälle abgeleitet werden können. 6. Die DVOR Anlage in Heringsdorf wird sowieso funktionslos, da die Flugsicherung künftig durch die Steuerung per Satellit erfolgen soll („Performance Based Navigation“ (PBN)). Die DFS überprüft deshalb bundesweit die bisherige Navigations-Infrastruktur. Ein Er-satz der wegfallenden DVOR-Anlage in Heringsdorf für den Zeitraum ab 2022 ist daher nicht erforderlich. 7. Die DFS wurde in den Genehmigungsverfahren beteiligt und hat den Anlagen zuge-stimmt. Die Vorhaben waren anscheinend mit der Funktion / dem Betrieb der DVOR-Anlage in Heringsdorf vereinbar. 8. Störung von Flugsicherungseinrichtungen durch Windkraftanlagen in einem Radius von 15 km sind nicht gegeben, da die Berechnungsmethode der Deutschen Flugsicherung fehlerhaft ist. In dem Gutachten von Dr.-Ing. Bredemeyer vom 06.03.2014, welches dem Land SH vorliegt und vom LLUR beauftragt wurde, werden die fehlende Plausibilität und Unzulänglichkeiten der Berechnungsmethoden der Deutschen Flugsicherung dargestellt und nachgewiesen. 9. Es fehlt der Nachweis der DFS, dass die DVOR-Anlage in Heringsdorf überhaupt benö-tigt wird. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass die DVOR-Anlage in Herings-dorf zum Zeitpunkt der vom Gutachter Dr.-Ing. Bredemeyer durchgeführten Messungen wochenlang nicht ordnungsgemäß funktionierte, ohne dass die Flugsicherung es über-haupt bemerkte. 10. Die Erweiterung des Schutzbereiches auf 15 km von der ICAO in 2009 (umgesetzt in Deutschland 2010) ist nicht nachvollziehbar bzw. ist willkürlich.	

2. Militärischer Schutzbereich und Richtfunktrasse (Abwägungskriterium 2.5.2.8) „Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militäri-scher Richtfunktrassen“ (2.5.2.8 Abwägungskriterium) „Die Einzelforderungen der Schutzbereichsbehörde enthalten in vielen Fällen nur Ein-schränkungen für den Bau und Betrieb von WKA wie z.B. Höhenbeschränkungen i.V.m. gestaffelten Abständen zur militärischen Anlage. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein wirtschaftlicher Betrieb von WKA mit den Schutzanforderungen vereinbar ist. Diese Be-reiche sind als Abwägungskriterien einzustufen. Die Bereiche, für die keine generellen Verbote gelten, werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleis-tungen der Bundeswehr –Abteilung Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur) benannt und als GIS-Dateien zur Verfügung gestellt. Hervorzuheben ist noch die Sonderkategorie derjenigen Fälle, in denen das BAIUDBw Infrastruktur bereits einem hinsichtlich Stand-ortkoordinaten, WKA-Technik, Bauhöhe und WKA-Anzahl sehr eng definierten Vorhaben zugestimmt hat. Jegliche Änderung des Vorhabens wäre nicht zustimmungsfähig. Ein so eng eingegrenzter Vorhabenbezug ist nicht mit der Ausweisung eines Vorranggebietes vereinbar, weil der generelle Vorrang für die Windenergienutzung hier von vornherein schon auf eine einzig mögliche Projektkonstellation eingeschränkt ist. Die entsprechen-den Windparkprojekte können daher nicht mit Vorrangflächen belegt werden.“ **Anmerkungen zu Pkt. 2:** Das o. g. Abwägungskriterium wurde in den Katalog „Kriterien am Ort abfragen“ (s. Abb. 1) aufgenommen und in der Bewertung des Abwägungskriteriums mit einem „geringen“ Konfliktpotenzial (vergl. Liste „Bewertung der Abwägungskriterien im Detail“ (eingestuft). Gemäß Erläuterung zum Kriterium 2.5.2.8 erfolgt die Festlegung der Bereiche, für die entsprechende Verbote gelten, durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Fachbereich Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruk-tur). Basis der Festlegung kann aber nur eine Einzelfallprüfung sein. Im Rahmen der Bauleitplanung und des Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG wurden der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde –, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die Wehrbereichsverwaltung Nord in Hannover beteiligt. Von diesen Behörden und Stellen sind keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung erhoben worden. **Forderung:** Darstellung welche militärischen Schutzbereiche und Richtfunktrassen im Zusammen-hang mit der Potenzialfläche PR3_OHS_035 betroffen sein sollen oder Herausnahme des Abwägungskriteriums aus dem Katalog „Kriterien am Ort abfragen“. Keine pauschale und kritiklose Übernahme der Vorstellungen/Darstellungen der Bun-deswehr in die Regionalplanung, sondern nachvollziehbare Einzelfallprüfung. Berücksichtigung der Einzelfallprüfung der Bundeswehr im Rahmen des Genehmi-gungsverfahrens nach dem BImSchG bei der Abwägung.	

Ausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_035 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorranggebiet. **3. Charakteristischer Landschaftsraum (Abwägungskriterium 2.5.2.16)** Die Potenzialfläche PR3_OHS_035 liegt gemäß Auflistung der Abwägungskriterien im Katalog „Kriterien am Ort abfragen“ (s. Abb. 1) in einem „Charakteristischen Landschafts-raum“. Das Konfliktpotenzial wird mit „mittel“ gemäß der Liste „Bewertung der Abwägungskri-terien im Detail“ – Rubrik „Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken“ bewertet. **Anmerkungen zu Pkt. 3** Bei einem Verschnitt der Abb. 21 im Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ mit den Potenzialflächen (s. Abb. 2), kann festgestellt werden, dass die Potenzialfläche PR3_OHS_035 sich am Rande des sog. „Kernbereiches charakteristischer Landschaftsräume“ befindet. Abb. 2 Verschnitt Abb. 21 im Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ mit den Potenzialflächen Die Verknüpfung der Abwägungskriterien „Charakteristischer Landschaftsraum“ / Abwägungskriterium 2.5.2.16 und „Naturparke„ / Abwägungskriterium 2.5.2.15 in der Liste „Bewertung der Abwägungskriterien im Detail“ ist systematisch falsch und damit unzulässig. Die Potenzialfläche PR3_OHS_035 befindet sich nicht in einem funktionalen oder räumli-chen Zusammenhang zu einem Naturpark. Der nächstgelegene „Naturpark Holsteini-sche Schweiz“ ist mehr als 5 km Luftlinie von der Potenzialfläche PR3_OHS_035 ent-fernt. Danach müsste das Konfliktrisiko statt mit „mittel“ mit „gering“ bewertet werden, da es keine räumliche oder funktionale Verbindung gibt. Die Gebietsabgrenzungen der „Kernbereiche Charakteristischer Landschaftsräume“ ist hinsichtlich des Landschaftsraumes zwischen Lensahn und Damlos fachlich nicht nachvollziehbar. Der Landschaftsraum zwischen Damlos und Lensahn mit der Potenzialflä-che PR3_OHS_035 hat in der Realität die gleichen Qualitäten wie der Landschaftsraum südlich von Riepsdorf oder östlich von Wangels (beides nur Schutzbereich). Es besteht außerdem eine erhebliche Vorbelastung durch die vorhandenen Windkraftanlagen, die BAB 1, einen Schweinemastbetrieb und Freileitungen. Allein aufgrund der Vorbelastun-gen, ist es nicht nachvollziehbar, warum der Raum zwischen den Ortschaften Damlos und Lensahn in den „Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume“ aufgenommen worden ist. **Forderung**	

Herausnahme der Verknüpfung der Abwägungskriterien „Charakteristischer Landschafts-raum“ / Abwägungskriterium 2.5.2.16 und „Naturparke„ / Abwägungskriterium 2.5.2.15 in der Liste „Bewertung der Abwägungskriterien im Detail“. Überprüfung der Gebietsabgrenzung zwischen den Ortschaften Damlos und Lensahn vom „Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume“ und Herausnahme dieses Raumes aus dem „Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume“. Neubewertung des Konfliktrisikos und Herabstufung von „mittel“ auf „gering“. Ausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_035 im nächsten Entwurf der Re-gionalplanung als Vorranggebiet. **4. „Schützenswertes Geotop“ (Abwägung 2.5.2.19)** Nach dem Landschaftsrahmenplan liegt die Potenzialfläche PR3_OHS_035 nicht in ei-nem Geotop. Gemäß Unterlagen der Landesplanung zur Regionalplanung und dem Umweltbericht befindet sich die Potenzialfläche in einem sehr großflächigen „Geotop Potenzialgebiet“ (Mo019). Als Geotop-Potenzialgebiete werden großflächige Geotope oder Geotopgruppen bezeichnet, bei denen die Erhaltung der generellen Morphologie im Vordergrund steht. Wei-tere Untersuchungen mit Abgrenzung konkreter Objekte (Geotope) stehen noch aus. Das Konfliktrisiko zum Abwägungskriterium „Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte“ wird mit „mittel“ bewertet. **Forderung** Herausnahme des entsprechenden Abwägungskriteriums aus dem Katalog „Kriterien am Ort abfragen“ (s. Abb. 1), da die Potenzialfläche nicht in einem „schützenswerten Ge-otop“ sondern nur in einem „Geotop-Potenzialgebiet“ liegt. Herabstufung des Konfliktrisikos in Bezug auf die Potenzialfläche PR3_OHS_035 und Abwägungskriterium „Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte“ von „mittel“ auf „gering“, da auf die Potenzialfläche PR3_OHS_035 die erforderlichen Qualitätskriterien gemäß des Bundes- (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) nicht zutreffen. Als Kriterien können angewendet werden: • erdgeschichtliche Bedeutung, • Seltenheit, Eigenart und Schönheit, • geologisch-geomorphologisch Sonderformen / Besonderheiten, • einmalige Zeugen der Landschafts- und Klimaentwicklung, • Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Natur-schöpfungen und natürliche Landschaftsteile. Ausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_035 im nächsten Entwurf der Re-	

gionalplanung als Vorranggebiet. **5. Rotmilanhorst und Umgebungsbereich, Nachweis fraglich Fledermausschutz** Zu der Potenzialfläche PR3_OHS_035 liegt eine faunistische Bestandserfassung und Bewertung von 2010 vor (Vögel und Fledermäuse). Faunistische Gutachten s. Anlage 2 **Forderung** Berücksichtigung der vorliegenden faunistischen Kartierungen bei der Einschätzung des Konfliktrisikos und Abwertung des Konfliktrisikos vom Kriterium „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz“ von „mittel“ auf „gering“. Ausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_035 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorranggebiet. **6. Belange des Denkmalschutzes** Gemäß der Tabelle „Bewertung der Abwägungskriterien im Detail“ besteht ein „hohes“ Konfliktrisikos in Bezug auf die Abwägungskriterien „500m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale“. Die o. g. Bewertungen der Potenzialfläche PR3_OHS_035 ist für uns nicht nachvollziehbar, da im Rahmen der Bauleitplanung und im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG die zuständigen Fachbehörden beteiligt worden sind und die beantragten Anlagen mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar waren bzw. die beantragten Windenergieanlagen sich nicht mindernd auf die Qualität der Baudenkmale und der archäologischen Denkmale auswirken. Im Umkreis von 500m um die Potenzialfläche PR3_OHS_035 sind uns keine „bedeutsamen archäologische Kulturdenkmale“ bekannt. **Forderung** Neubewertung des Konfliktrisikos und Herabstufung von „hoch“ auf „gering“. Ausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_035 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorranggebiet. **7. Umfassungswirkung, Riegelbildung (Abwägungskriterium 2.5.2.5)** Bei einem Betrachtungsraum von 2250m um die Siedlungsflächen und einer zulässigen Umfassung von bis zu 120° je 180° Betrachtungswinkel, kann festgestellt werden, dass eine Ausweisung bzw. Bebauung der Potenzialflächen PR3_OHS_035 zu keiner Umfassungswirkung der Ortsteile Damlos, Lensahn und Schwienkuhl führen wird. Hinsichtlich des Abwägungskriteriums „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ ist	

außerdem zu berücksichtigen, dass es sich um eine vorhandene Windfarm handelt. **Forderung** Einschätzung des Konfliktrisikos zum Abwägungskriterium „Umfassungswirkung, Riegelbildung“ zur Potenzialfläche PR3_OHS_035 von „mittel“ auf „gering“. Ausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_035 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorranggebiet. **Sonstiges** Bauleitplanung Die im Moment in Aufstellung befindliche Regionalplanung enthält als Ziel der Raumordnung die Pflicht die kommunale Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Die Windpark Damlos GmbH & Co.KG und EEG Energiefonds III GmbH & Co.KG weisen die Landesplanung auf die Bauleitplanung der Kommune Damlos hin und bittet um Berücksichtigung dieser im laufenden Planaufstellungsverfahren für den Regionalplan. Die Bauleitplanung der Gemeinde Damlos (B-Planes Nr. 7 a und b und die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes) bringen den fortbestehenden Planungswillen der Gemeinde Damlos zum Ausdruck. Die Windpark Damlos GmbH & Co.KG und EEG Energiefonds III GmbH & Co.KG fordern daher die Landesplanung auf, die bestehende Bauleitplanung der Gemeinde Damlos in der Regionalplanung dahingehend zu berücksichtigen, dass durch entsprechende planerische Festlegungen, der Fortbestand der Bauleitplanung ermöglicht wird. Auf Basis der o. g. Ausführungen ist die Entwurfsplanung entsprechend zu korrigieren und die Potenzialfläche PR3_OHS_035 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorrang-gebiet darzustellen. Mit freundlichen Grüßen Windpark Damlos GmbH & Co.KG, GF Arnt von Drathen Visitenweg 2 25704 Elpersbüttel, OT Eesch Mobil 015735178472 Avd.wind@t-online.de EEG Energiefonds III GmbH & Co.KG, GF Martin Störtenbecker Badstaven 1 23769 Fehmarn, OT Burg	

Tel. 04371-9586 Fax. 043716335 Mobil 0172-9784338 m.stoerten@t-online.de Anlagen: Anlage 1 Erläuterung von Rechtsanwalt Färber vom 13.06.2017 Anlage 2 Faunistische Kartierung	
Institution: Planungsbüro Brandes, Keine Abteilung **ID: 2690, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: Anlage 1 Stellungnahmen BIMSCH und Militär + Richtfunk.pdf, Anlage 2.1 GA Grammersdorf_Vögel_20131016.pdf, Anlage 2.2 GA Fledermaeuse_20131016.pdf, Anlage 2.3 Artenschutzbericht_Grammersdorf_20131018.pdf, Anlage 2.4 m14_0273_a_Ratekau_Ornithologisches_Gutachten_20151019.pdf, Stellungnahme der WP-Grammersdorf zur Regionalplanung Stand Dez. 2016 Stand Juni 2017.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrter Herr Staatssekretär der Staatskanzlei, sehr geehrte Damen und Herren der Projektgruppe Landesplanung Wind, im Anhang dieser Nachricht, erhalten Sie im Auftrag der Windpark Grammersdorf GmbH & Co.KG, die Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie zur Potenzialfläche PR3_OHS_077 inklusive aller im folgenden aufgelisteten Anlagen: Anlage 1 - Stellungnahmen des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde - , des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Wehrbereichsverwaltung Nord in	Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 750 m um Weißstorchhorste eine hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 750 m und 1 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Eine Flächenausweisung ist hier möglich. Für die Fläche OHS_077 bedeutet das, dass sie gegenüber dem ersten Entwurf nach Norden hin erweitert werden kann. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Weitere Hinweise aus den Stellungnahmen zu Belangen des Artenschutzes sowie zu Richtfunktrassen und Höhenbegrenzungen führen auf der Ebene der Regionalplanung nicht zur Streichung der Fläche. Sie können auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen geklärt werden. Eine nicht

Hannover; Anlage 2.1-2.4 - Faunistische Gutachten. Für Fragen möchten wir Sie bitten, sich an die unten aufgeführte Kontaktadresse zu wenden. Mit Dank und freundlichem Gruß Wolfgang Ehrlich M. A. Planungsbüro Brandes MFC - Multifunktionscenter Maria-Goeppert-Straße 3 23562 Lübeck Tel. 0451/3072085 Fax. 0451/3072246 Handy: 0170/8682377 info@eikebrandes.de Der Kreis Ostholstein wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	zumutbare Umfassungssituation liegt auch unter Einbeziehung der Bestandsanlagen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können, nicht vor. Für alle betroffenen Siedlungen verbleiben ausreichend große freie Sichtkorridore. Somit kann der Intention der Stellungnahme gefolgt werden.

Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraum III — Ost
(Sachthema Windenergie)
Vorrangfläche PR3_OHS_077
Stellungnahme der Windpark Grammersdorf GmbH & Co. KG

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,
sehr geehrter Herr Staatssekretär der Staatskanzlei,
sehr geehrte Damen und Herren der Projektgruppe Landesplanung Wind,

als Windpark Grammersdorf GmbH & Co. KG nehmen wir zu dem Entwurf der Regionalpla-nung, Planungsraum III-Ost (Kreis Ostholstein, Gem. Ratekau) wie folgt Stellung:

Die Windpark Grammersdorf GmbH & Co.KG erzeugt in der Gemeinde Ratekau zwischen den Ortsteilen Grammersdorf und Ovendorf seit 1996 Energie aus Wind. Derzeitig betreibt unsere Windparkgesellschaft 14 WEA (13 x Vestas V44, 53m Nabenhöhe, 44m Rotordurch-messer, 1 x Vestas V66, 67m Nabenhöhe, 66m Rotordurchmesser).

Die Windparkfläche wurde sowohl 2004 als auch 2012 in den Regionalplänen als Eignungs-gebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen. Für den Windpark wurde von der Gemeinde Ra-tekau der B-Plan Nr. 57 aufgestellt und als Satzung beschlossen.

In der Regionalplanung von 2012 wurde die Windparkfläche nach Norden erweitert / arrondiert (Nr. 192).

Auf Basis der Regionalplanung zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraum II von 2012 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen wurde von uns am 21.05.2013 beim LLUR ein Antrag nach § 9 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 7

mo-dernen Windenergieanlagen in der Eignungsgebietsfläche gemäß Regionalplan 2004 und 2 modernen je 150 m hohen Windenergieanlagen in der Erweiterungsfläche gemäß Regional-plan 2012 gestellt. Bei Errichtung der beantragten Anlagen werden die 14 o. g. Bestandsanla-gen zurückgebaut. **Die Gemeinde Ratekau — als Klimaschutzgemeinde - unterstützt das Vorhaben bzw. die Auswei-sung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen zwischen den Ortsteilen Grammersdorf und Ovendorf. Zwischen der Gemeinde Ratekau und der Windparkgesellschaft wurde ein entspre-chender städtebaulicher Vertrag geschlossen, der die Anlagenzahl in der Eignungsgebietsfläche von 2012 auf 9 Anlagen und in der Vorrangfläche gemäß Entwurf der Regionalplanung / Stand Dez. 2016 auf 3 Anlagen mit einer maximalen Höhe von 150m je Anlage begrenzt.** **Auf Basis der Regionalplanung / Stand Dez. 2016 können in der ausgewiesenen Vorrangfläche PR3 _ OHS _077 3 moderne Windenergieanlagen errichtet werden.** **<u>Darstellung der Regionalplanung Stand Dez. 2016</u> [Abbildung im Originaldokument]** **Abb. 1 Ausschnitt Regionalplan Stand Dez. 2016 mit Entscheidungskriterien** **[Abbildung im Originaldokument] Abb. 2 Abwägungsbereich Vorrangfläche PR3_OHS_077** **<u>ANMERKUNGEN ZU DEN ABWÄGUNGSKRITERIEN S. ABB. 1</u>** 1. **SCHWERPUNKTRÄUME FÜR TOURISMUS UND ERHOLUNG, KERNBEREICHE FÜR TOURISMUS UND / ODER ERHOLUNG (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.3)** **Die Vorrangfläche PR3_OHS_077 liegt - gemäß dem derzeitig gültigen Landesentwicklungsplan (2010)— am Rande des Schwerpunktraumes für Tourismus**	

und Erholung. Das Konfliktpotenzial wird mit „mittel" gemäß der Liste „Bewertung der Abwägungskriterien im Detail" eingestuft. **Anmerkungen zu Pkt. 1** **Nur die nördlichste Ecke vom Vorrangfläche PR3_OHS_077 liegt im Schwerpunktraum für Touris-mus und Erholung; die überwiegende Fläche vom Vorrangfläche PR3_OHS_077 liegt außerhalb des Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung.** **Der Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung wird weder in dem Ziel Nr. 8 (LEP - Kapitel 3.5.2 Windenergie") noch in Ziel Nr. 9 (LEP - Kapitel 3.5.2 Windenergie") aufgeführt. Danach besteht zwi-schen Windenergie und dem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung kein Widerspruch. Die Verträglichkeit von Windenergie und Tourismus wird in einer Vielzahl von Studien nachgewiesen (z. B. „Einflussanalyse Erneuerbaren Energien und Tourismus in Schleswig-Holstein").** **Im Rahmen der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen / Teilfortschreibung der Regionalpläne 2012 mussten bereits die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes be-rücksichtigt/geprüft werden. Auf Basis des damals und heute gültigen Landesentwicklungsplanes wurden in der Gemeinde Ratekau am Rande des Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung die Eignungsgebietsfläche WP Grammerdorf (Nr. 192) ausgewiesen. Danach war die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang mit dem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwick-lungsplanes vereinbar.** **Bei der Bewertung ist außerdem zu berücksichtigen, dass die Vorrangfläche PR3_OHS_077:** • **Am Rande bzw. überwiegend außerhalb des Schwerpunktraumes für Tourismus und Er-holung liegt.** • **Eine Vorbelastung durch die 14 Windkraftanlagen bereits seit 20 Jahren besteht.** • **Die Vorrangfläche PR3_OHS_077 an sich keine Funktion für den Tourismus und die Erho-lung hat, da es sich um reine Ackerflächen handelt, die von 2 Feldwegen erschlossen wird.**	

Forderung **Berücksichtigung in der Abwägung, dass bei der Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergie-anlagen in der Regionalplanung 2012 bereits die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungspla-nes berücksichtigt/geprüft werden mussten. Danach war die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen am Rande des Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung in Bezug auf die Vorrangfläche PR3_OHS_077 mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungs-planes vereinbar.** **Festlegung der „Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung" im Planungsverfahren zur Fort-schreibung der Regionalplanung.** **Berücksichtigung der Vorbelastung und Änderung des Konfliktpotenzials von „mittel" auf „gering".** **Erneute Ausweisung der Vorrangfläche PR3_OHS_077 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorranggebiet.** **2. MILITÄRISCHER SCHUTZBEREICH UND RICHTFUNKTRASSE (ABWÄGUNGSKRITE-RIUM 2.5.2.8)** **„Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunktrassen" (2.5.2.8 Abwägungskriterium)** ***„Die Einzelforderungen der Schutzbereichsbehörde enthalten in vielen Fällen nur Einschränkungen für den Bau und Betrieb von WKA wie z.B. Höhenbeschränkungen i.V.m. gestaffelten Abständen zur militärischen Anlage. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein wirtschaftlicher Betrieb von WKA mit den Schutzanforderungen vereinbar ist. Diese Bereiche sind als Abwägungskriterien einzustufen. Die Bereiche, für die keine generellen Verbote gelten, werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Um-weltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr —Abteilung Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur) benannt und als GIS-Dateien zur Verfügung gestellt. Hervorzuheben ist noch die Sonderkategorie derjenigen Fälle, in denen das BAIUDBw Infrastruktur bereits einem hinsichtlich Standortkoordina-ten, WKA-Technik, Bauhöhe und WKA-Anzahl sehr eng definierten Vorhaben zugestimmt hat. Jeg-liche Änderung des Vorhabens wäre nicht zustimmungsfähig. Ein so eng eingegrenzter Vorhaben-bezug ist nicht mit der Ausweisung eines Vorranggebietes vereinbar, weil der generelle Vorrang für die Windenergienutzung hier von vornherein schon auf eine einzig mögliche***	

Projektkonstellation eingeschränkt ist. Die entsprechenden Windparkprojekte können daher nicht mit Vorrangflächen be-legt werden." **Anmerkungen zu Pkt. 2** **Das Abwägungskriterium 2.5.2.8 wurde in der Auflistung des Abwägungskriteriums im Katalog „Kri-terien am Ort abfragen" (s. Abb. 1) aufgenommen und bei der Bewertung des Abwägungskriteriums mit einem „geringen" Konfliktpotenzial in der Liste „Bewertung der Abwägungskriterien im Detail" eingestuft.** Gemäß Erläuterung zum Kriterium 2.5.2.8 erfolgt die Festlegung der Bereiche, für die entsprechende Verbote gelten, durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bun-deswehr - Fachbereich Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur). Basis der Festlegung kann aber nur eine Einzelfallprüfung sein. Im Rahmen der Bauleitplanung und des Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG wurden der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde —, das Bundesaufsichtsamt für Flugsi-cherung und die Wehrbereichsverwaltung Nord in Hannover beteiligt. Von diesen Behörden und Stellen sind keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung erhoben worden. s. Anlage 1 Stellungnahmen des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde —, des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Wehrbereichsverwaltung Nord in Hannover. **Forderung** Darstellung/Nachweis welche militärischen Schutzbereiche und Richtfunktrassen im Zusammen-hang mit der Vorrangfläche PR3_OHS_077 betroffen sein sollen oder Herausnahme des Abwä-gungskriteriums aus dem Katalog „Kriterien am Ort abfragen", da uns keine Belange bekannt sind und das Konfliktpotenzial auch als „gering" eingestuft worden ist. Keine pauschale und kritiklose Übernahme der Vorstellungen/Darstellungen der Bundeswehr in die Regionalplanung, sondern nachvollziehbare Einzelfallprüfung. Berücksichtigung der Einzelfallprüfung der Bundeswehr im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG bei der Abwägung. Erneute Ausweisung der Vorrangfläche PR3_OHS_077 im nächsten Entwurf der	

Regionalplanung als Vorranggebiet. **3. CHARAKTERISTISCHER LANDSCHAFTSRAUM (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.16)** Bei einem Verschnitt der Abb. 21 im Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung" mit den Potenzialflächen (s. Abb. 2), kann festgestellt werden, dass die Vorrangfläche PR3_OHS_077 sich innerhalb des sog. „Schutzbereiches von charakteristischen Landschaftsräumen" befindet. Gemäß Bewertung des Abwägungskriteriums wird das Konfliktpotenzial mit „mittel" gemäß der Liste „Bewertung der Abwägungskriterien im Detail" — Rubrik „Kernbereiche charakteristischer Land-schaftsräume in Verbindung mit Naturparken" angegeben. **Anmerkungen zu Pkt. 3** Die Verknüpfung der Abwägungskriterien „Charakteristischer Landschaftsraum" (Abwägungskrite-rium 2.5.2.16) und „Naturparke„ (Abwägungskriterium 2.5.2.15) in der Liste „Bewertung der Abwä-gungskriterien im Detail" ist systematisch falsch und damit unzulässig. Die Vorrangfläche PR3_OHS_077 befindet sich nicht in einem funktionalen oder räumlichen Zu-sammenhang zu einem Naturpark. Der nächstgelegene „Naturpark Holsteinische Schweiz" ist mehr als 15 km Luftlinie von der Vorrangfläche PR3_OHS_077 entfernt. Danach müsste das „Konfliktrisiko statt mit „mittel" mit „gering" bewertet werden, da es keine Verbindung gibt. Bei der Bewertung des Konfliktpotenzials ist außerdem zu berücksichtigen, dass es eine erheb-liche Vorbelastung durch die vorhandenen Windkraftanlagen und Freileitungen gibt. **Forderung** Herausnahme der Verknüpfung der Abwägungskriterien „Charakteristischer Landschaftsraum" (Abwägungskriterium 2.5.2.16) und „Naturparke„ (Abwägungskriterium 2.5.2.15) in der Liste „Bewertung der Abwägungskriterien im Detail". Neubewertung des Konfliktrisikos und Herabstufung von „mittel" auf „gering" aufgrund der Vorbelastung. Ausweisung der Vorrangfläche PR3_OHS_077 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vor-ranggebiet. **4. POT. BEEINTRÄCHTIGUNGSBEREICH MIT BES. BEDEUTUNG FÜR GROSSVÖGEL**	

(ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.20) Zu der Vorrangfläche PR3_OHS_077 bzw. zum vorhandenen Windpark Grammersdorf liegt eine faunistische Bestandserfassung und Bewertung von 2012 vor (Vögel und Fledermäuse). 2015 wurde eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt, da der Seeadlerbrutplatz sich verändert hat bzw. in das Hobbersdorfer Gehege verlagert worden ist. 2015 wurden außerdem Zugvogelbe-obachtungen durchgeführt. 2017 wurde die Raumnutzungsanalyse zur Vorrangfläche PR3_OHS_077 wiederholt und es werden bis August 2017 umfangreiche faunistische Kartie-rungen durchgeführt. Im räumlichen Zusammenhang zur Vorrangfläche PR3_OHS_077 gibt es keinen Hinweis auf einen Seeadlerbrutplatz am Hemmelsdorfer See, darauf deutet auch der insgesamt geringe Anteil von Altvögeln an den Flugsequenzen von 2017 hin. Im Mai 2017 wurden nur 4 Flüge von immaturen Adlern kartiert. Gemäß den durchgeführten Kartierungen liegt die Vorrangfläche PR3_OHS_077 außerhalb von potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von Seeadlerhorsten, Weißstorchnistplätzen und Rot-milanhorsten. s. Anlage 2 Faunistische Gutachten **Forderung** Berücksichtigung der vorliegenden faunistischen Kartierungen bei der Einschätzung des Kon-fliktrisikos und Abwertung des Konfliktrisikos zum Abwägungskriterium „Pot. Beeinträchtigungs-bereich mit bes. Bedeutung für Großvögel" von „mittel" auf „gering". Ausweisung der Vorrangfläche PR3_OHS_077 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vor-ranggebiet. **SONSTIGES** <u>Bestandswindparkfläche</u> Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Arrondierungsfläche bzw. um einen Rest eines vorhandenen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen handelt (vorhandene Infrastruktur und Akzeptanz). <u>Sonstige Regionalplandarstellung</u> Unter der Rubrik „Sonstige Regionalplandarstellung" ist genannt, dass die Vorrangfläche PR3_OHS_077 eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft hat und als regionaler	

Grün-zug ausgewiesen worden ist. Das ist so nicht richtig, da nur die östlich angrenzenden Flächen ent**sprechend im Regionalplan 2004 ausgewiesen worden sind. Der Hinweis, dass es sich um ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz handelt, ist in der Hinsicht richtig, dass die Vorrangfläche PR3_OHS_077nach dem Landschaftsrahmenplan in einem großflächigen „Was-serschongebiet" liegt.** **<u>Schloss Warnsdorf</u>** **Beim Schloss Warnsdorf handelt es sich um [redacted] mit einem Abstand von mehr als 1,5 km Luftlinie zur Vorrangfläche PR3_0HS_077. Die [redacted] befindet sich in einem „regionalen Grünzug (s. Regionalplan 2004). Bei einer Errichtung von Windenergieanlagen in der Vorrangfläche PR3_OHS_077 kann eine „bedrängende Wirkung" ausgeschlossen werden, da der Abstand fast 10 x h entspricht. Die Schall- und Schattenrichtwerte werden außerdem eingehalten.** **Auf Basis der o. g. Ausführungen gibt es keine nachvollziehbaren Abwägungsgründe, die im Regio-nalplan Stand Dez. 2016 dargestellte Vorrangfläche PR3_OHS_077 nicht im nächsten Entwurf des Regionalplan erneut darzustellen. Die Vorrangfläche PR3_OHS_077 ist daher als Vorranggebiet im Regionalplan erneut auszuweisen.** **Mit freundlichen Grüßen** **Stefan Rießen** **Geschäftsführer Windpark Grammersdorf GmbH & Co.KG** **Vorderreihe 60** **23570 Travemünde** **Mobil 0177 2840274** **stefanriessen@web.de** **Anlagen:** **Anlage 1: Stellungnahmen des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr -**	

Luftfahrtbehörde —, des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Wehrbereichsverwaltung Nord in Hannover. **Anlage 2.1-2.4: Faunistische Gutachten**	
Gruppe **ID: G2694, Datum: 28.06.2017** **(2694, Datum: 28.06.2017| 2695, Datum: 28.06.2017)** **Angehängte Dateien: Anlage 1 Sitz der Brutplätze.pdf, Stellungnahme BW zur Regionalp Stand Dez. 2016 Stand Juni 2017.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrter Herr Staatssekretär der Staatskanzlei, sehr geehrte Damen und Herren der Projektgruppe Landesplanung Wind, im Anhang dieser Nachricht, erhalten Sie im Auftrag der Bismarck-Wind GmbH & Co.KG, die Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie zur Vorrangfläche PR3_OHS_079 inklusive der im folgenden aufgelisteten Anlage: Anlage 1 - Faunistische Situation 2016. Für Fragen möchten wir Sie bitten, sich an die unten aufgeführte Kontaktadresse zu wenden.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Fläche PR3_OHS_081 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Fläche wird übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Die Flächen PR3_OHS_079 wird hingegen nicht als Vorranggebiete ausgewiesen. Da es sich bei der Fläche um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Es verbleibt dann keine ausreichend große Fläche mehr, um als Vorranggebiet ausgewiesen zu werden. Hinzu kommen die Argumente der Tennet, die nachvollziehbar dargelegt hat, dass ein hinsichtlich Abständen zu Siedlungen und anderen Schutzgütern optimierter Trassenverlauf für die geplante 380 kV-Leitung mittig durch das Gebiet verlaufen müsste. Die Fläche wird im Ergebnis nicht übernommen. Auch nach erneuter Prüfung der Belange hält die Landesplanung an dieser Entscheidung fest.

Mit Dank und freundlichem Gruß Wolfgang Ehrlich M. A. Planungsbüro Brandes MFC - Multifunktionscenter Maria-Goeppert-Straße 3 23562 Lübeck Tel. 0451/3072085 Fax. 0451/3072246 Handy: 0170/8682377 info@eikebrandes.de Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraum III – Ost (Sachthema Windenergie), Kreis Ostholstein, Gemeinde Stockelsdorf **Vorrangflächen PR3_OHS_079 und PR3_OHS_081 Stellungnahme der Bismarck-Wind GmbH & Co. KG** Sehr geehrte Damen und Herren der Projektgruppe Landesplanung Wind,	

als Bismarck-Wind GmbH & Co. KG nehmen wird zu dem Entwurf der Regionalplanung, Planungs- raum III-Ost, Kreis Ostholstein, Gemeinde Stockelsdorf bzw. zu den Vorrangflächen PR3_OHS_079 und PR3_OHS_081 wie folgt Stellung: Unsere Gesellschaft hat die Nutzungsrechte an den Flächen in den ausgewiesenen Vorrangflä- chen PR3_OHS_079 und PR3_OHS_081. In diesem Zusammenhang wurden von uns erste faunistische Bestandsbetrachtungen und Standortplanungen erarbeitet. <u>Darstellung der Regionalplanung Stand Dez. 2016</u> Abb. 1 Ausschnitt Regionalplan Stand Dez. 2016 mit Entscheidungskriterien <u>ANMERKUNGEN ZU DEN ABWÄGUNGSKRITERIEN S. ABB. 1</u> 1. MILITÄRISCHER SCHUTZBEREICH UND RICHTFUNKTRASSE (ABWÄGUNGSKRITE-RIUM 2.5.2.8) **„Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunkt- rassen“ (2.5.2.8 Abwägungskriterium)** *„Die Einzelforderungen der Schutzbereichsbehörde enthalten in vielen Fällen nur Einschränkungen für den Bau und Betrieb von WKA wie z.B. Höhenbeschränkungen i.V.m. gestaffelten Abständen zur militärischen Anlage. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein wirtschaftlicher Betrieb von WKA mit den Schutzanforderungen vereinbar ist. Diese Bereiche sind als Abwägungskriterien einzustu- fen. Die Bereiche, für die keine generellen Verbote gelten, werden vom Bundesamt für Infrastruk- tur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr –Abteilung Infrastruktur (BAIUDBw Infra- struktur) benannt und als GIS-Dateien zur Verfügung gestellt. Hervorzuheben ist noch die Sonder- kategorie derjenigen Fälle, in denen das BAIUDBw Infrastruktur bereits einem hinsichtlich Stand- ortkoordinaten, WKA-Technik, Bauhöhe und WKA-Anzahl sehr eng definierten Vorhaben zugestimmt hat. Jegliche Änderung des Vorhabens wäre nicht zustimmungsfähig. Ein so eng einge- grenzter Vorhabenbezug ist nicht mit der Ausweisung eines Vorranggebietes vereinbar, weil der generelle Vorrang für die Windenergienutzung hier von vornherein schon auf eine einzig*	

mögliche Projektkonstellation eingeschränkt ist. Die entsprechenden Windparkprojekte können daher nicht mit Vorrangflächen belegt werden.“ Anmerkungen zu Pkt. 1 • Das o. g. Abwägungskriterium wurde in den Katalog „Kriterien am Ort abfragen“ (s. Abb. 1) aufgenommen und in der Bewertung des Abwägungskriteriums mit einem „geringen“ Kon- fliktpotenzial (vergl. Liste „Bewertung der Abwägungskriterien im Detail“) • Gemäß Erläuterung zum Kriterium 2.5.2.8 erfolgt die Festlegung der Bereiche, für die ent- sprechende Verbote gelten, durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Fachbereich Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur). Ba- sis der Festlegung kann aber nur eine Einzelfallprüfung und kein pauschaler Flächenaus- schluss • Im Rahmen der Projekt- und Standortplanung sind uns keine militärischen Belange be- kannt, die berücksichtigt werden müssen. Forderung • Keine pauschale und kritiklose Übernahme der Vorstellungen/Darstellungen der Bundes- wehr in die Regionalplanung, sondern ausschließliche Berücksichtigung einer nachvoll- ziehbaren Einzelfallprüfung. • Darstellung welche militärischen Belange hier betroffen sein	

• Erneute Ausweisung der Vorrangflächen PR3_OHS_079 und PR3_OHS_081 im nächsten Entwurf der Regionalplanung, da Belange der Bundeswehr nicht betroffen 2. „SCHÜTZENSWERTES GEOTOP“ (ABWÄGUNG 2.5.2.19) Nach dem Landschaftsrahmenplan liegen die Vorrangflächen PR3_OHS_081 und PR3_OHS_079 nicht in einem Geotop. Gemäß Unterlagen der Landesplanung zur Regionalplanung und dem Umweltbericht befinden sich die Vorrangflächen PR3_OHS_079 und PR3_OHS_081 in einem sehr großflächigen „Geotop Potenzialgebiet“ (Mo026). Als Geotop-Potenzialgebiete werden großflächige Geotope oder Geotopgruppen bezeichnet, bei denen die Erhaltung der generellen Morphologie im Vordergrund steht. Weitere Untersuchungen mit Abgrenzung konkreter Objekte (Geotope) stehen noch aus. Das Konfliktrisiko zum Abwägungskriterium „Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte“ wird mit „mittel“ bewertet. Forderung • Herausnahme des entsprechenden Abwägungskriteriums aus dem Katalog „Kriterien am Ort abfragen“ (s. Abb. 1), da die Potenzialfläche nicht in einem „schützenswerten Geotop“ sondern nur in einem „Geotop-Potenzialgebiet“ • Herabstufung des Konfliktrisikos in Bezug auf die Vorrangflächen PR3_OHS_081 / PR3_OHS_079 und hinsichtlich des Abwägungskriteriums „Betroffenheit geologisch	

schutzwürdiger Objekte“ von „mittel“ auf „gering“, da hinsichtlich der Vorrangflächen PR3_OHS_081 / PR3_OHS_079 die erforderlichen Qualitätskriterien gemäß des Bun- des- (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) nicht zutreffen. Als Kriterien können angewendet werden: • erdgeschichtliche Bedeutung, • Seltenheit, Eigenart und Schönheit, • geologisch-geomorphologisch Sonderformen / Besonderheiten, • einmalige Zeugen der Landschafts- und Klimaentwicklung, • Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Natur- schöpfungen und natürliche • Erneute Ausweisung der Vorrangflächen PR3_OHS_081 und PR3_OHS_079 im nächsten Entwurf der Regionalplanung. 3. ROTMILANHORST UND UMGEBUNGSBEREICH, NACHWEIS FRAGLICH Zu den Vorrangflächen PR3_OHS_081 und PR3_OHS_079 wurden erste faunistische Be- standsbetrachtungen vorgenommen. Gemäß der Bestandsauswertung 2016 befinden sich im Umkreis von 3 km um die Vorrangflächen keine Brutplätze vom Rotmilan.	

1. Anlage 1 faunistische Situation 2016 Forderung • Berücksichtigung der vorliegenden faunistischen Datenerfassung bei der Einschätzung des Konfliktrisikos und Beibehaltung der Bewertung des Konfliktrisikos mit „gering“. • Erneute Ausweisung der Vorrangflächen PR3_OHS_081 und PR3_OHS_079 im nächsten Entwurf der Regionalplanung. 4. „SONSTIGE REGIONALPLANDARSTELLUNG“ Die Vorrangfläche PR3_OHS_079 wird nur in schmalen Randflächen überlagert von den Darstellungen: „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“, „Ge- biet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ und „Regionaler Grünzug“. Forderung • Richtige Darstellung in der Gebietsbeschreibung vom Vorranggebiet PR3_OHS_079. 5. VORZUGSKORRIDOR DER 380 KV-LEITUNG Der Vorzugskorridor der 380 kV-Leitung verläuft durch die Vorrangflächen PR3_OHS_081 und PR3_OHS_079. In der Vorrangfläche PR3_OHS_081 können – auch unter Berücksichtigung	

der notwendigen Abstandflächen zu Freileitungen - noch 5 WEA und in der Vorrangfläche PR3_OHS_079 3 Windenergieanlagen errichtet werden. Der Windkraft wird sich damit unstrittig in dem notwendigen Umfang durchsetzen können. In diesem Zusammenhang wird außerdem auf die Erläuterung zum weichen Tabukriterium „2.4.2.32“ hingewiesen. Die beiden Vorrangflächen PR3_OHS_081 und PR3_OHS_079 werden nur durch die Landesstraße 184 getrennt. Forderung • Erneute Ausweisung der Vorrangflächen PR3_OHS_081 und PR3_OHS_079 im nächsten Entwurf der Regionalplanung. 6. UMFASSUNGSWIRKUNG, RIEGELBILDUNG (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.5) Bei einem Betrachtungsraum von 2250m um die Siedlungsflächen und einer zulässigen Umfas- sung von bis zu 120° je 180° Betrachtungswinkel, kann festgestellt werden, dass die Ausweisung der Vorrangflächen PR3_OHS_081 und PR3_OHS_079 zu keiner Umfassungswirkung der Ort- steile Curau, Dissau, Pohnsdorf und Klein Parin führen wird. Forderung • Erneute Ausweisung der Vorrangflächen PR3_OHS_081 und PR3_OHS_079 im nächsten Entwurf der Regionalplanung. 7. VERÄNDERUNG AUF DAS LANDSCHAFTSBILD IM ZUSAMEMMENHANG MIT DER 380	

KV-LEITUNG Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild von Windenergieanlagen sind nicht identisch mit den Auswirkungen einer 380 KV Freileitung, da es sich bei der einen baulichen Anla- ge um ein lineares und bei der anderen baulichen Anlage um ein punktförmiges Element handelt. Eine Aufsummierung der Beeinträchtigung findet nicht statt. Vielmehr ist es planerisch sinnvoll, Windenergieanlagen in bereits beeinträchtigten Räumen zu errichten (z. B. entlang von Autobah- nen…). Diese Gebot ergibt sich allein schon aus den gültigen Landes- und Bundes- Naturschutzgesetzen, nach denen Eingriffe in Natur und Landschaft (zu der auch das Land- schaftsbild gehört) zu minimieren bzw. zu vermeiden sind. Forderung • Berücksichtigung in der Abwägung, dass Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren sind. Das bedeutet hier die Nutzung von bereits beeinträchtigten Räumen oder von Räu- men mit geplanten Bauvorhaben im Sinne einer • Erneute Ausweisung der Vorrangflächen PR3_OHS_081 und PR3_OHS_079 im nächsten Entwurf der Regionalplanung. 8. VORRANGGEBIET FÜR REPOWERING Die Ausweisung der Vorranggebietsflächen PR3_OHS_081 und PR3_OHS_079 als „Repowering-Vorranggebiet“ ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, da das formulierte Ziel nicht erreicht wird. In der Gebietsbeschreibung heißt es: *„Aufgrund der relativ geringen Größe der Fläche und aufgrund ausreichend verbleibender Korrido- re mit freier Sicht ist nicht von einer unzumutbaren Belastung oder Umzingelung für die Bevölke- rung der umliegenden Ortslagen auszugehen. Die von der Gemeinde*	

Stockelsdorf befürchtete Umzingelungswirkung kommt aus Sicht der Landesplanung nicht zustande. Um zusätzlich die Be- bauung dieser Fläche mit Entlastungseffekten an anderer Stelle, idealerweise im näheren Umfeld, zu verknüpfen, wird sie als Vorranggebiet für Repowering ausgewiesen." Im räumlichen und funktionalen Zusammenhang bzw. in einem Umkreis von 10 x h um die Sied- lungen als betroffener Landschaftsraum mit erheblichen Veränderungen durch die Windkraftanla- gen, befinden sich keine Altanlagen, die zurückgebaut werden können. Der gewünschte Entlas- tungseffekt kann gar nicht eintreten. Es ist auch gar keine „Entlastung„ erforderlich, da „die von der Gemeinde Stockelsdorf befürchtete Umzingelungswirkung (…) aus Sicht der Landesplanung nicht zustande" kommt. Die Ausweisung als „Repowering-Vorranggebiet" ist willkürlich und entspricht nicht den Vorgaben aus dem OBVG-Urteil bzw. stellt damit einen Abwägungsfehler dar. Durch die Ausweisung der Vorrangfläche PR3_OHS_081 und PR3_OHS_079 als „Repowering- Vorranggebiet" wird dem Nutzungsberechtigten und den Landeigentümern nur eine Nutzungsmög- lichkeit unter Bedingungen (z. B. Rückbau-Neubauverhältnis von 2:1) zugestanden, mit der Folge einer dramatisch reduzierten Werthaltigkeit ihrer Grundstücke und des Vorhabens. Insbesondere die reduzierte Werthaltigkeit des Vorhabens ist unter dem neuen EEG (Ausschreibungspflicht, Konkurrenz zu andern Vorhaben, die keine Altanlagen zurückbauen müssen) besonders drama- tisch. Durch die Ausweisung der Vorrangfläche PR3_OHS_081 und PR3_OHS_079 als „Repowering-Vorranggebiet" wird damit massiv in das durch Artikel 14 GG geschütztes	

Eigentums- recht eingegriffen. Zur Ausweisung der Vorranggebietsflächen PR3_OHS_081 und PR3_OHS_079 als Repoweringsfläche bestehen erhebliche rechtliche Bedenken und kann nicht das Ergebnis einer ordnungsgemäßen Abwägung im Sinne des § 7 Abs. 2 ROG sein. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungsplän e die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Be- deutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Gebot gerechter Abwägung hat nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als Ausfluss des Verhältnismäßig- keitsgrundsatzes Verfassungsrang (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.12.1969, - IV C 105/66 -; BVerwG, Urteil vom 05.07.1974, - VI C 50/72 -; BVerwC, Urteil vom 14.02.1975, - VI C 21/74 -). Die an das Gebot einer abschließenden und umfassenden raumordnerischen Abwägung zu stel- lenden Anforderungen orientieren sich dabei grundsätzlich an der für die gemeindliche Bauleitpla- nung entwickelten Abwägungsdogmatik, welche aus der Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung besteht (vgl. nur Spannowsky/Runkel/Goppel-Runkel, ROG, § 7 Randziffer 22; ErnstlZinkahn/Bielenberg/Krautzberger-Söfker, § 1 Randziffer 179 if.; Bat- tis/Krautzberger/Löhr-Krautzberger, BauGB, § 1 Randziffer 87 if.). Das Gebot gerechter Abwägung ist verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge eingestellt werden müssen, oder wenn die Bedeutung der betroffenen privaten Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Ge- wichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (vgl. grundlegend: BVerwG, Urteil vom 12.12.1969, - VI C 105/66 -). Die privaten Belange sind im Abwägungsvorgang von grundsätzlicher Bedeutung. Nur eine	

zutref- fende Gewichtung vermag zu einem gerechten Abwägungsergebnis zu führen. Der Begriff des „privaten Belanges“ ist dabei sehr weit zu fassen. Er umfasst selbstverständlich das durch Artikel 14 Abs. 1 GG gewährleistete (privatnützige) Eigentum, welches nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht in hervorgehobener Weise zu den planerisch zu berücksichtigen- den Belangen gehört (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.1987, ZfBR 1988, Seite 91, 93; BVerwG, Be- schluss vom 06.12.1992, BauR 1993, Seite 5, 6). Nach dem vorgelegten Planentwurf ist im Hinblick auf die Windenergienutzung nach Maßgabe des • 8 Abs. 7 ROG die Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung beabsichtigt (vgl. Nr. ○ des gesamträumlichen Planungskonzeptes), d. h. eine Konzentrationsplanung, welche ent- gegen der legislatorischen Entscheidung zur Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbe- reich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zur generellen bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit einer Windenergienutzung außerhalb der festgelegten Vorranggebiete führt. Forderung • Ausweisung der Flächen PR3_OHS_081 und PR3_OHS_079 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorrangflächen.	

Auf Basis der o. g. Ausführungen gibt es keine nachvollziehbaren Abwägungsgründe, die im Regi- onalplan Stand Dez. 2016 ausgewiesene Vorrangflächen PR3_OHS_081 und PR3_OHS_079 nicht im nächsten Entwurf des Regionalplan nicht erneut darzustellen. Die Vorrangflächen PR3_OHS_081 und PR3_OHS_079 sind daher als Vorranggebiet im Regionalplan auszuweisen. Mit freundlichen Grüßen Carsten Stegelmann / Geschäftsführer Bismarck Wind GmbH & Co. KG Schönauer Weg 16-18 21465 Reinbek c.stegelmann@t-online.de Tel. 039998 10305 Mobil 0172 4114833 Anlage 1 faunistische Situation 2016	

Institution: Planungsbüro Brandes, Keine Abteilung

ID: 2697, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: Anlage 1 Schreiben der Stadt Fehmarn vom 12.09.2012.pdf, Anlage 2 Schreiben Bundeswehr.pdf, Anlage 3.1 Gutachten Denkmalschutz OP Wind Text.pdf, Anlage 3.2 Stellungnahme Denkmalschutz.pdf, Anlage 4.1 ASB_OP_Wind_20150825.pdf, Anlage 4.2 GA_Avifauna_OP_Wind_20150825.pdf, Anlage 4.3 GA_Fledermaus_OP_Wind_20150825.pdf, Stellungnahme OP Wind zur Regionalp Stand Dez. 2016 Stand Juni 2017.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrter Herr Staatssekretär der Staatskanzlei, sehr geehrte Damen und Herren der Projektgruppe Landesplanung Wind, im Anhang dieser Nachricht, erhalten Sie im Auftrag der OP Wind Verwaltungsgesellschaft mbH, die Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie zur Vorrangfläche PR3_OHS_001 inklusive der im folgenden aufgelisteten Anlagen: Anlage 1 - Schreiben der Stadt Fehmarn; Anlage 2 - Schreiben der Bundeswehr im Rahmen der Einzelfallprüfung vom 12.01.2017; Anlage 3.1 - Gutachten zum Denkmalschutz vom 03.02.2014; Anlage 3.2 - Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde vom 03.02.2014; Anlage 4.1, 4.2, 4.3 - Fachgutachten Vögel, Fledermäuse, Artenschutzrecht zum Vorhaben OP Wind, BioConsult Juli 2015. Für Fragen möchten wir Sie bitten, sich an die unten aufgeführte Kontaktadresse zu wenden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Wunsch der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_OHS_001 wird gegenüber dem 1. Entwurf unverändert beibehalten. Neue Erkenntnisse aus den eingegangenen Stellungnahmen, die zu einer anderen Einschätzung führen würden, liegen nicht vor. Durch die vorhandenen WKA ist die Fläche insgesamt als bebaut einzustufen. Es gelten daher 800 m Abstand zu den umliegenden Siedlungen.

Mit Dank und freundlichem Gruß Wolfgang Ehrlich M. A. Planungsbüro Brandes MFC - Multifunktionscenter Maria-Goeppert-Straße 3 23562 Lübeck Tel. 0451/3072085 Fax. 0451/3072246 Handy: 0170/8682377 info@eikebrandes.de Der Kreis Ostholstein wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt. **Repowering außerhalb von Eignungsgebieten** **Ihre Bauvoranfrage vom 16.07.2012, hier eingegangen am 03.09.2012 Sehr geehrter Herr**	

Brandes,

ich danke für die Übersendung der Antragsunterlagen zum Repoweringvorhaben der Errichtung einer Windenergieanlage E 101 in der Gemarkung Petersdorf, Flur 2, Flurstücke 4, 43/1.

Nach Kenntnisnahme der Planunterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass die Stadt Feh-marn planerisch das Ziel verfolgt, Windenergieanlagen in zusammenhängenden Gebieten zu konzentrieren. Der Abbau von einzelnstehenden Windenergieanlagen und die ersatz-weise Neuerrichtung in solchen Landschaftsräumen, die bereits mit Windenergienutzung belegt sind, entspricht dem bisherigen Handeln der Stadt Fehmarn.

Insoweit kann ich Ihnen bestätigen, dass das von Ihnen vorgestellte Vorhaben des Rück-baues von 2 Windenergieanlagen im Bereich von Westermarkelsdorf und Johannisberg und die Neuerrichtung einer Windenergieanlage im funktionalen Zusammenhang mit dem Windpark Fehmarn Mitte grundsätzlich den Zielsetzungen der Stadt Fehmarn entspricht.

Die Auswahlentscheidung für die Standortfindung ist für mich auf der Basis der bisher dargestellten Gesichtspunkte nachvollziehbar. Eine vertiefende Betrachtung werde ich im Antragsverfahren jedoch noch einmal vornehmen.

Dieses Schreiben ersetzt nicht das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:

Burkhard Naß

Institution: Planungsbüro Brandes, Keine Abteilung

ID: 2698, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: Anlage 1 WP Brodau Zugvogelkartierung 2017.pdf, Anlage 2 Statistiken Tourismus_Fehmarn_2017.pdf, Anlage 3 ee-und-tourismus-sh-kurzfassung.pdf, Anlage 4 Schreiben Denkmalschutzbehörde_11.04.2016.pdf, Anlage 5.1 Antrag Denkmalschutz WP Brodau 11.02.2016.pdf, Anlage 5.2 Plan 1.jpg, Anlage 5.3 Plan 2.jpg, Anlage 5.4 Plan 3.jpg, Anlage 5.5 Plan 4.jpg, Stellungnahme vom WP Kleeberg zur Regionalp Stand Dez. 2016 Stand 27.06.2017.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrter Herr Staatssekretär der Staatskanzlei, sehr geehrte Damen und Herren der Projektgruppe Landesplanung Wind, im Anhang dieser Nachricht, erhalten Sie im Auftrag der Windpark Kleeberg GmbH & Co.KG (in Gründung), die Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie zur abgelehnten Potentialfläche PR3_OHS_305 inklusive der im folgenden aufgelisteten Anlagen: Anlage 1 - WP Brodau Zugvogelkartierung 2017; Anlage 2 - Statistiken Tourismus_Fehmarn_2017; Anlage 3 - ee-und-tourismus-sh-kurzfassung; Anlage 4 - Schreiben Denkmalschutzbehörde_11.04.2016; Anlage 5.1 - Antrag Denkmalschutz WP Brodau 11.02.2016; Anlage 5.2 bis 5.5 - Plan 1, 2, 3 und 4.	Die vorgetragenen Einwände und Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche nach wie vor nicht übernommen. Sie liegt fast vollständig innerhalb der Hauptachse des überregionalen Vogelzugs (Bereich mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen). Verbleibende Restflächen sind für eine Ausweisung zu klein. Das zu erwartende hohe Konfliktrisiko konnte durch die vorliegende Stellungnahme nicht entkräftet werden. Dem Wunsch des Einwenders wird somit nicht gefolgt.

Für Fragen möchten wir Sie bitten, sich an die unten aufgeführte Kontaktadresse zu wenden. Mit Dank und freundlichem Gruß [redacted] Planungsbüro Brandes MFC - Multifunktionscenter Maria-Goeppert-Straße 3 23562 Lübeck Tel. 0451/3072085 Fax. 0451/3072246 Handy: 0170/8682377 info@eikebrandes.de Der Kreis Ostholstein wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	

Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraum III — Ost (Sachthema Windenergie)
Kreis Ostholstein, Gemeinde Schashagen
Stellungnahme der Windpark Kleeberg i. G. / Gut Brodau zur abgelehnten Potenzialfläche
PR3_OHS_305

Sehr geehrte Damen und Herren der Projektgruppe Landesplanung Wind,

[redacted] nehmen wir zu dem Entwurf der Regionalplanung, Planungsraum III-Ost / Gemeinde Schashagen/ Potenzialfläche PR3_OHS_305 wie folgt Stellung:

Darstellung der Regionalplanung Stand Dez. 2016 [Abbildung im Originaldokument]

Abb. 1 Ausschnitt Regionalplan Stand Dez. 2016 mit Entscheidungskriterien

1. **GEBIETSKULISSE**

[Abbildung im Originaldokument] Abb. 2 Standortplanung und Gebietsabgrenzungsflächenvorschlag (blau schraffiert)

Bei der Abgrenzung der Potenzialfläche PR3_OHS_305 wurde ein Abstand von 250 m + 550 m [redacted]. Es handelt sich [redacted]

[redacted] um ein Hauptgebäude mit Nebengebäuden und angrenzendem Golfplatz. [redacted] ist im FNP der Gemeinde Schashagen als „Sondergebiet, die der Erholung dienen" ausgewiesen. Ein B-Plan wurde nicht aufgestellt. Es handelt sich aber um ein Gebäude im Außenbereich. **Forderung** • Darstellung der Gebietskulisse zur Potenzialfläche PR3_OHS_072 / westlich der BAB 1 gemäß Abb. 2. (blaue Schraffur) **<u>ANMERKUNGEN ZU DEN ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN S. ABB. 1</u>** **2. HAUPTACHSE DES ÜBERREGIONALEN VOGELZUGS (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.21)** **Die abgelehnte Potenzialfläche (PR3_OHS_305) befindet sich gemäß Abb. 3 in einer Hauptach-se des überregionalen Vogelzuges. [Abbildung im Originaldokument]** **Abb. 3 Flächenkulisse der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz / Umweltbericht** **Anmerkungen zu Pkt. 2** • **Im Umweltbericht zum Planungsraum III heißt es (s. S. 54, Kapitel 4.3.3.2):** ***„Für die Beschreibung bedeutsamer Vorkommen und Lebensraumstrukturen windkraftsen-sibler Vogelarten wird auf die Ausführungen der Landschaftsrahmenpläne für die Planungsräume 1, II und IV zurückgegriffen (...)".*** **Die Landschaftsrahmenpläne sind von 2003 bzw. 2005. Das Literatur- und Quellenverzeich-nis enthält nicht ein aktuelles faunistisches Fachgutachten zu den Zugvögeln, welches im Zusammenhang mit Windkraftanlagen erstellt worden ist.**	

- **Die in Abb. 3 dargestellten Hauptachsen mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen und die Hauptachsen mit Zugaufkommen in höheren Flughöhen basieren — abweichend vom Umweltbericht - nicht auf den Aussagen im Landschaftsrahmenplan und nur sehr sporalisch auf veröffentlichten Gutachten. Auf Basis der vorliegenden Gutachten, die im Zusammenhang mit Windparkplanungen erarbeitet worden sind, ist Abb. 3 nicht begründbar.**

- **Im Kreis Ostholstein wurden eine Vielzahl an Gutachten zum Vogelzug erstellt, die den Fachbehörden vorliegen (WP Riepsdorf, WP Körnick, WP Schashagen....). Alle Untersuchungen sind immer wieder zu dem Ergebnis gekommen, dass die Windparks mit dem Vogelzug / Artenschutzrecht vereinbar sind.**

- Zur abgelehnten Potenzialfläche" PR3_OHS_305 wurden 2017 eine aktuelle Zugvogelkartie-rung erarbeitet, die die Ergebnisse der o. g. Kartierungen bestätigt.

Forderung

- Berücksichtigung aller faunistischen Kartierungen und Bewertungen, die zu den verschiede-nen Windparks in Ostholstein / nördlich von Neustadt erstellt worden sind.

- Bewertung des Konfliktrisikos von „hoch" auf „mittel" oder „gering".

- Ausweisung der Potenzialfläche" PR3_OHS_305 als Vorranggebiet im Regionalplan.

  s. Anlage 1 WP Brodau Zugvogelkartierung 2017

  3. **REGIONALER GRÜNZUG DER ORDNUNGSRÄUME (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.4)**

Die Potenzialfläche PR3_OHS_305 befindet sich im „Regionalen Grünzug der Ordnungsräume" gem. Regionalplan für den Planungsraum II von 2004.

Anmerkungen zu Pkt. 3
Das Abwägungskriterium „Regionale Grünzüge der Ordnungsräume" wird in Ziffer 5.3.1 Abs. 1 des LEP 2010 (vgl. S.115) wie folgt definiert:
„In den Ordnungsräumen (...) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine

be-sondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprü-chen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu." Regionale Grünzüge „(...) dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen • der Gliederung der Ordnungsräume • dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung • der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche • dem Geotopschutz • dem Grundwasserschutz • der Klimaverbesserung und Lufthygiene • der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung." Gemäß Ziffer 5.3.1 Abs. 3 des LEP 2010 heißt es: „In den regionalen Grünzügen darf nicht plan-mäßig gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete entsprechend Absatz 1 vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen." Bei Errichtung von Windenergieanlagen in der Potenzialfläche PR3_OHS_305 erfolgt keine groß-räumige Zersiedlung, da es sich bei dem Vorhaben um keine Siedlung handelt. Die betroffene Landschaft wird in Bezug auf Ihre Gliederungsfunktionen der Ordnungsräume nicht messbar beeinträchtigt. Es sind keine besonders wertvollen Landschaftsbereiche betroffen. Ge-otope sind ebenfalls nicht betroffen. Das Klima und die Lufthygiene werden nicht negativ beein-flusst. Die Qualität der Landschaft für die Erholung wird nicht vermindert, da der Landschaftsraum -bis auf die Feldwege — nicht mit Fuß- und Radwegen erschlossen ist. Bei der Bewertung der Auswirkungen ist außerdem zu berücksichtigen, dass die Potenzialfläche PR3_OHS_305 am nördlichen Rand des ausgewiesenen regionalen Grünzuges liegt und immer wieder auch verschiedene bauliche Entwicklungen (Campingplätze u. ä.) im regionalen Grünzug stattgefunden haben. In diesem Zusammenhang wird auf den gem. Runderlass der Landespla-nungsbehörde vom 23.06.2015 verwiesen, in dem die Errichtung von WKA in den regionalen Grünzügen der Ordnungsräume	

nur im Einzelfall und in aller Regel nur in Randlage zugelassen werden soll. Beides ist bei einer Ausweisung oder Teilausweisung der Potenzialfläche PR3_OHS_305 als Vorranggebiet gegeben. **Forderung** • Bewertung des Konfliktrisikos von „hoch" auf „mittel" oder „gering". • Ausweisung oder Teilausweisung der Potenzialfläche PR3_OHS_305 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorrangfläche. **4. SCHWERPUNKTRÄUME FÜR TOURISMUS UND ERHOLUNG, KERNBEREICHE FÜR TOURISMUS UND / ODER ERHOLUNG (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.3)** Die Potenzialfläche PR3_0HS_305 liegt - gemäß dem derzeitig gültigen Landesentwicklungsplan (2010) - im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. **Anmerkungen zu Pkt. 4** • Der Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung wird weder in dem Ziel Nr. 8 (LEP - Kapi-tel 3.5.2 Windenergie") noch in Ziel Nr. 9 (LEP - Kapitel 3.5.2 Windenergie") aufgeführt. Da-nach besteht zwischen Windenergie und dem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung kein Widerspruch. Die Verträglichkeit von Windenergie und Tourismus wird in einer Vielzahl von Studien nachgewiesen (z. B. „Einflussanalyse Erneuerbaren Energien und Tourismus in Schleswig-Holstein"). In Anlage 2 wird bestätigt, dass trotz der Windkraftanlagen auf der In-sel Fehmarn die Übernachtungszahlen steigen. • Die Umgrenzung des gutachterlichen Vorschlages der „Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung" basiert auf keiner mit den Kommunen abgestimmten und damit demokratisch legitimiertem Prozess zur Gebietsabgrenzung. **Forderung** • Berücksichtigung von aktuellen Studien zur Verträglichkeit von Windenergie und Tourismus.	

• Neubewertung des Konfliktrisikos von „hoch" auf „mittel" oder „gering". • Festlegung der „Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung" im Planungsverfahren zur Fortschreibung der Regionalplanung. • Ausweisung oder Teilausweisung der Potenzialfläche PR3_OHS_305 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorrangfläche. s. Anlage 2 Statistiken Tourismus_Fehmarn_2017 s. Anlage 3 ee-und-tourismus-sh-kurzfassung **5. BELANGE DES DENKMALSCHUTZES (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.11)** Die Potenzialfläche PR3_OHS_305 befindet sich in einem Abstand von weniger als 5.000 m zu Neustadt. Das Konfliktrisiko wird mit „hoch" eingestuft. Gemäß der Tabelle „Bewertung der Abwägungskriterien im Detail" besteht ein „mittleres" Konfliktri-siko in Bezug auf das Abwägungskriterium „800 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale". **Anmerkungen zu Pkt. 5** • In Neustadt stehen ausschließlich die Stadtkirche und der Pagodenspeicher unter Denkmal-schutz, die die Stadtsilhouette im Zusammenhang mit dem Binnenwasser bilden/prägen. Ein räumlicher Zusammenhang mit der Potenzialfläche PR3_OHS_305 ist aber nicht gegeben • Bei einem Vergleich der Einstufung mit anderen Vorranggebieten oder Potenzialflächen ist die Bewertung nicht nachvollziehbar. z.B. PR3_OHS_058 hat die gleiche Entfernung zu Neustadt und wurde mit „mittel" bewertet. PR3_ST0_001 wurde als „gering" eingestuft, obwohl Blickbeziehungen zur Stadtsilhou-ette der Lübecker Altstadt bestehen. • Im Zusammenhang mit der Standortplanung in der Potenzialfläche PR3_0HS_305 wurden die Auswirkungen auf den Denkmalschutz mit der unteren	

Denkmalschutzbehörde im Kreis Ostholstein abgestimmt. **Forderung** • Darstellung der „vertiefenden Abwägung" gemäß Erläuterung des Abwägungskriteriums 2.5.2.11 • Neubewertung des Konfliktrisikos von „hoch" auf „gering". s. Anlage 4 Schreiben Denkmalschutzbehörde_11.04.2016 s. Anlage 5.1 Antrag Denkmalschutz WP Brodau 11.02.2016 s. Anlage 5.2 bis 5.5 Plan 1, 2, 3 und 4 **6.STADT- UND UMLANDBEREICHE IN LÄNDLICHEN RÄUMEN SOWIE VERDICHTETE BEREICHE DER ORDNUNGSRÄUME UM HAMBURG; LÜBECK UND KIEL (ABWÄ-GUNGSKRITERIUM 2.5.2.2)** Ein kleiner Bereich der Potenzialfläche PR3_OHS_305 befindet sich im sog. Stadt- und Umland-bereich. **Forderung** • Verkleinerung der Potenzialfläche PR3_OHS_305 um die Flächen, die sich im sog. Stadt-und Umlandbereich befinden. • Neubewertung des Konfliktrisikos von „mittel" auf „gering". **7. UMFASSUNGSWIRKUNG, RIEGELBILDUNG (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.5)** **Anmerkungen zu Pkt. 7** Bei einem Betrachtungsraum von 2.250m um die Siedlungsflächen und einer zulässigen Umfas-sung von bis zu 120° je 180° Betrachtungswinkel, kann festgestellt werden, dass die Ausweisung der Vorrangfläche PR3_OHS_305 zu keiner Umfassungswirkung der Ortsteile Bliesdorf, Schas-hagen, Merkensdorf, Rettin, Pelzerhaken und Neustadt führen wird. **Forderung**	

• Ausweisung der Vorrangfläche PR3_OHS_305 im nächsten Entwurf der Regionalplanung. • Neubewertung des Konfliktrisikos von „mittel" auf „gering". **8.WICHTIGE VERBUNDACHSEN DES SCHUTZGEBIETS- UND BIOTOPVERBUNDSYS-TEMS (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.27)** Der „Lübsche Mühlenbach" mit den Grünlandflächen sind im Landschaftsrahmenplan als „Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems" ausgewie-sen. Das Konfliktpotenzial wird mit „mittel" bewertet. **Anmerkungen zu Pkt. 8** Bei der Standortplanung s. Abb. 2 wurde der o. g. Bereich von Windenergieanlagen freigehalten. **Forderung** • Neubewertung des Konfliktrisikos von „mittel" auf „gering", da der Bereich freigehalten wer-den kann. • Ausweisung oder Teilausweisung der Potenzialfläche PR3_OHS_305 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorrangfläche. **9. SCHÜTZENSWERTES GEOTOP (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.19)** Nach dem Landschaftsrahmenplan liegt die Potenzialfläche PR3_OHS_305 nicht in einem Geotop. Gemäß Unterlagen des Landes zur Regionalplanung und dem Umweltbericht befindet sich die Potenzialfläche in einem sehr großflächigen „Geotop Potenzialgebiet". Als Geotop-Potenzialgebiete werden großflächige Geotope oder Geotopgruppen bezeichnet, bei denen die Erhaltung der generellen Morphologie im Vordergrund steht. Weitere Untersuchungen mit Abgrenzung konkreter Objekte (Geotope) stehen noch aus. Das Konfliktrisiko zum Abwägungskriterium „Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte" wird mit „mittel" bewertet. **Forderung**	

Herausnahme des entsprechenden Abwägungskriteriums aus dem Katalog „Kriterien am Ort abfragen" (s. Abb. 1), da die Potenzialfläche nicht in einem „schützenswerten Geotop" sondern nur in einem „Geotop-Potenzialgebiet" liegt. Herabstufung des Konfliktrisikos in Bezug auf die Potenzialfläche PR3_OHS_305 und Abwägungskriterium „Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte" von „mittel" auf „gering", da auf die Potenzialfläche PR3_OHS_305 die erforderlichen Qualitätskriterien gemäß des Bundes- (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht zutreffen. Als Kriterien können angewendet werden: • erdgeschichtliche Bedeutung, • Seltenheit, Eigenart und Schönheit, • geologisch-geomorphologisch Sonderformen / Besonderheiten, • einmalige Zeugen der Landschafts- und Klimaentwicklung, • Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöp-fungen und natürliche Landschaftsteile. Ausweisung oder Teilausweisung der Potenzialfläche PR3_OHS_305 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorrangfläche. **10. CHARAKTERISTISCHER LANDSCHAFTSRAUM (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.16)** **Die Potenzialfläche PR3 _ OHS _305 liegt gemäß Auflistung der Abwägungskriterien im Katalog „Kriterien am Ort abfragen" (s. Abb. 1) in einem „Charakteristischen Landschaftsraum". Das Konfliktpotenzial wird mit „mittel" gemäß der Liste „Bewertung der Abwägungskriterien im Detail" —Rubrik „Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken" bewertet.** **Anmerkungen zu Pkt. 10** **Bei einem Verschnitt der Abb. 21 im Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Ab-grenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergie-nutzung" mit den Potenzialflächen (s. Abb. 1), kann festgestellt werden, dass die Potenzialfläche PR3 _ OHS _305 teilweise im sog. „Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume" bzw. Schutzbereich liegt. [Abbildung im**	

Originaldokument] *Abb. 4 Verschnitt Abb. 21 im Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung" mit den Potenzialflächen* **Die Verknüpfung der Abwägungskriterien „Charakteristischer Landschaftsraum" / Abwägungskrite-rium 2.5.2.16 und „Naturparke„ / Abwägungskriterium 2.5.2.15 in der Liste „Bewertung der Abwä-gungskriterien im Detail" ist systematisch falsch und damit unzulässig.** **Die Potenzialfläche PR3 _ OHS _305 befindet sich nicht in einem funktionalen oder räumlichen Zusammenhang zu einem Naturpark. Der nächstgelegene „Naturpark Holsteinische Schweiz" ist mehr als 5 km Luftlinie von der Potenzialfläche PR3_OHS_305 entfernt. Danach müsste das Konfliktrisiko statt mit „mittel" mit „gering" bewertet werden, da es keine räumliche oder funktionale Verbindung gibt.** **Forderung** **Herausnahme der Verknüpfung der Abwägungskriterien „Charakteristischer Landschaftsraum" / Abwägungskriterium 2.5.2.16 und „Naturparke„/Abwägungskriterium 2.5.2.15 in der Liste „Bewertung der Abwägungskriterien im Detail".** **Ausweisung oder Teilausweisung der Potenzialfläche PR3_OHS_305 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorrangfläche.** **Bei einer Berücksichtigung der faunistischen Gutachten zum Vogelzug, muss die Potenzialfläche PR3_OHS_**305 **erneut abgewogen werden. Die Potenzialfläche** PR3_OHS_305 **hat eine Größe von 188 ha. Analog zu anderen Potenzialfläche wurde bei dieser Fläche bisher keine Flächenre-duzierung im Ramen der Abwägung und Konfliktrisikominderung vorgenommen. Dieses ist nachzuholen.** **Die Ausweisung einer Vorrangfläche für 5-7 Windkraftanlagen — analog zur**	

Vorrangflächenaus-weisung PR3_OHS_047 - mindert das Konfliktrisiko erheblich. **Auf Basis der o. g. Ausführungen gibt es keine nachvollziehbaren Abwägungsgründe, die Flächen-kulisse gemäß Abb. 2 als Vorranggebiet im Regionalplan nicht darzustellen. Die Flächenkulisse gemäß Abb. 2 ist daher als Vorranggebiet im Regionalplan auszuweisen.** **Mit freundlichen Grüßen** **Windpark Kleeberg i.G.** **Gutsverwaltung Gut Brodau** **Zum Gut 1** **23730 Schashagen** **brodau@t-online.de** **Mobil: 0174 /3039943** **Anlagen:** **Anlage 1 WP Brodau Zugvogelkartierung 2017** **Anlage 2 Statistiken Tourismus_Fehmarn_2017** **Anlage 3 ee-und-tourismus-sh-kurzfassung** **Anlage 4 Schreiben Denkmalschutzbehörde_11.04.2016** **Anlage 5.1 Antrag Denkmalschutz WP Brodau 11.02.2016** **Anlage 5.2 bis 5.5 Plan 1, 2, 3 und 4**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2221, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-1038-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sehr geehrte Damen und Herren, im Folgenden finden Sie meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potentialfläche PR3_SEG_021. Aufgrund der intransparenten Vorgehensweise und der fehlenden Kommunikation in die Gemeinden wird meine Stellungnahme notwendig, um eine erneute Ablehnung der Fläche zu bestärken. Die aktuellen Entwicklungen in den Koalitionsverhandlungen zeigen zudem keine maßgeblichen Anpassungen der Abstandsregelungen. Somit bleibt Schleswig-Holstein auch in Zukunft ein Bundesland mit geringsten Abstandsregelungen zur Errichtung von Windkraftanlagen, um, wie es im Umweltschutzbericht heißt, „die Windenergienutzung durchzusetzen".1 So scheint es, dass dieses Ziel mit allen Mitteln forciert wird. Mittel in die weitere Erforschung der Auswirkungen von Windkraft auf Mensch, Tierwelt und Natur werden dabei nicht investiert. Stattdessen wird die Windkraft-Lobby gestärkt und damit auch indirekt die Wege und Vorgehensweisen der Windpark-Betreiber, die in meinen Augen stark zweifelhaft sind. So ist vermehrt aus anderen betroffenen Gebieten in Deutschland zu lesen, dass Vögel gestört oder ganze Horste kurzerhand ausgerottet werden.2 Dies erzeugt kein Vertrauen in die ‚neuen Nachbarn', die zudem ganze Gemeinden in zwei Gruppen spalten die Unwissenden und die Landeigentümer, die als einzige Bürger von den Windparkanlagen [Fußnote im Originaldokument] profitieren. So erfuhr auch die Gemeinde Krems II erst am 16.04.2017 durch einen Zeitungsartikel von den Plänen der Windpark-Betreiber, die o. g. abgelehnte Potentialfläche anzufechten und Gegengutachten zu erstellen.3 Hier kann von einer bewusst gewählten Taktik der Windpark-Lobby ausgegangen werden: zunächst werden die Gebiete mit Vorverträgen und Verschwiegenheitserklärungen gesichert und so lange wie möglich die Bürger in Unwissenheit gelassen, um keinen zeitlichen Raum für potentielle Gegenmaßnahmen und Widerstände zu ermöglichen. Diesem Vorgehen möchte ich mich mit dieser Stellungnahme klar entgegen stellen, denn dies sollte nicht im Interesse der Landesregierung sein. Ich fordere die Landesregierung vielmehr dazu auf, das Wohl des Menschen, der Tierwelt und der Natur in den Vordergrund zu stellen, und sich nicht der Windpark-Lobby zu beugen. Denn Nachhaltigkeit ist nicht definiert als ‚Windenergie-Ziele erreichen um jeden Preis', sondern wie von der Brundtland Commission festgelegt als Fähigkeit "to ensure that (developments) meet the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

own needs".4 Und genau auf diesen Schwerpunkt möchte ich an dieser Stelle noch einmal hinweisen. Sich gegen die aktuellen Planungen und Vorgehensweisen des Ausbaus der Windenergie auszusprechen, bedeutet nicht, dass man nicht grundsätzlich eine nachhaltige Entwicklung Deutschlands unterstützt. Eine solche nachhaltige Entwicklung muss jedoch zum Wohlergehen der jetzigen und zukünftigen Bürger geschehen. Dieses Ziel sehe ich mit der aktuellen Forcierung der Windenergie nicht erfüllt, da weder gesundheitliche Folgen für Menschen und Tiere erforscht sind, weder die bereits errichteten Anlagen voll ausgelastet oder teilweise sogar nicht angeschlossen sind und damit gar kein Strom produziert wird, weder genug Anlagen zur Umwandlung der Windenergie existieren, weder eine langfristige Planung für Themen wie Erneuerung der Anlagen oder Entsorgung besteht, noch Flächen, die wie die o. g. eigentlich aus schwerwiegenden Kriterien abgelehnt wurden, langfristig vor Windkraftanlagen geschützt sind.5 Was ist an Windenergie dann noch nachhaltig? Vor diesem Hintergrund werde ich im Folgenden noch einmal die wichtigsten Abwägungskriterien hervorheben, um die o. g. Potentialfläche erneut als nicht geeignet auszusprechen. Zunächst möchte ich jedoch darauf hinweisen, dass es aus der Gemeinde Krems II und aus den umliegenden Gemeinden keine Bürgerakzeptanz gibt. Alle Gemeindevertretungen haben einstimmig gegen den Windpark gestimmt. [Fußnote im Originaldokument] Die gesamte Fläche (PR3_SEG_021) ist umringt von FFH- und Landschaftsschutzgebieten und befindet sich im Naturpark Schleswig-Holsteinische Schweiz: - nördlich: Landschaftsschutzgebiet Muggesfelder See, Nehmser See, Blunker See • östlich: Landschaftsschutzgebiet Warder See und Börn See mit Umgebung mit direktem Übergang zum EU-Vogelschutzgebiet 2028-401 Wardersee • südlich und westlich: Landschaftsschutzgebiet Travetal einschließlich FFH-Gebiet 2127-391 Travetal - westlich: Verlauf der Brandsau (Nebenfluss der Trave) mit anschließendem FFH-Gebiet 1927-301 Kiebitzholmer Moor, Trentmoor und Hamdorfer Düne <u>1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung</u>	

Die für Schleswig-Holstein typische kleinteilige Siedlungsstruktur ist auch bei der o. g. Fläche vorzufinden. So sind die Hauseigentümer an der Kreisstraße und umliegenden Höfe massiv von den geplanten z.Zt. 9 Windkraftanlagen umfasst. Zudem haben Windkraftanlagen von 180m eine bedrängende Wirkung, die sowohl körperlich als auch psychisch die Bewohner beeinträchtigen kann. Daneben möchte ich an dieser Stelle das Verfahren zur Ermittlung von Ortslagen stark kritisieren. So heißt es im Umweltbericht, dass „eine detaillierte Einzelbetrachtung nach dem Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern auf dieser Planungsebene nicht durchführbar" ist.6 Gründe hierfür werden nicht genannt. Stattdessen findet ein nicht nachvollziehbares Verfahren mit einer so genannten Horizontbedeckung Anwendung, dessen Vorgehensweise willkürlich und nicht wissenschaftlich belegt erscheint. <u>2.1.1 600m-15km Radius um VOR und DVOR-Anlagen</u> Die genehmigte DVOR-Anlage des Bundesluftfahrtministeriums in Seedorf liegt in diesem Radius. Angeblich angedachte Maßnahmen wie eine Abschaltung des Windradbetriebes zu Flugzeiten sind unrealistisch und unnötig. <u>2.2.2 Kernbereiche für Tourismus und Erholung</u> Die o.g. Potentialfläche liegt im Kreis Segeberg, der stark vom Tourismus, insbesondere von Sommer- und Tagesgästen, abhängig ist. Der Kalkberg und dessen Ausblick ist dabei ein wesentliches touristisches Highlight. Auch wenn die Beeinträchtigung von kulturellen Anlagen mit weniger Radius angegeben wird, möchte ich an dieser Stelle hervorheben, dass die geplanten Windkraftanlagen auf der o. g. Potentialfläche den malerischen Weitblick über das flache Umland völlig zerstören würden. Zudem zeigen neue Ergebnisse, dass Touristen [Fußnote im Originaldokument] keine Windkraftanlagen in ihren Urlaubsgebieten wünschen.7 Als Umland der Stadt Bad Segeberg ist die Gegend um die o. g. Potentialfläche mit zahlreichen Rad- und Wanderwegen gut erschlossen. Insbesondere die alte Bahntrasse von Groß Rönnau nach Blunk mit ihrer Idylle wird von den geplanten Windkraftanlagen zerstört. Auch der Erholungswert des Wardersees wird durch unterschiedliche Höhenlagen der Wege um den See herum ebenfalls von den geplanten Windkraftanlagen beeinträchtigt werden. 180m hohe Windkraftanlagen werden auch hier das Panorama und den Weitblick zerstören. Folglich steht der Windpark in	

Konflikt mit § 1 des BNatSchG. 2.2.3 Naturparke Laut § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmale enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen.° Die o. g. Potentialfläche liegt direkt im Naturpark Holsteinische Schweiz. Insbesondere der nahgelegene Wardersee war ein bevorzugter Siedlungsbereich in der Vorzeit. Teilbereiche, wie oben erwähnt, sind Vogel- bzw. Landschaftsschutzgebiete. Deshalb ist in meinen Augen dieses Kriterium sogar als ‚hoch' einzustufen. 3.1.1 Querungshilfen und damit verbundene Korridore Dieses Abwägungskriterium ist wohl mit einer der entscheidendsten. Die o. g. Potentialfläche liegt inmitten des Naturparks Holsteinische Schweiz und zeigt deshalb die typische Knicklandschaft mit Grün- und Ackerflächen auf, die als Nahrungs- und Lebensgebiet zahlreicher Tiere, auch geschützter Arten, dient. 3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Die o. g. Potentialfläche liegt inmitten eines Biotopverbundsystems einschließlich eines Schwerpunktbereiches inmitten der Fläche, das Binnenseen, Flüsse, Biotope und Überschwemmungsgebiete umfasst. Die geplanten Windkraftanlagen zerstören diese Verbundachsen für die beheimatete Tierwelt. Dieses Abwägungskriterium ist in der aktuellen Bewertung als ‚gering' eingestuft worden. An dieser Stelle möchte ich eine Anmerkung zu Landschaftsschutzgebieten aus dem aktuellen Umweltbericht zitieren: „Im Kreis Segeberg hat die Untere Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass die überwiegende Zahl der LSG-Verordnungen als ungültig bzw. rechtswidrig einzustufen ist. Die dazu führenden Fehler konnten (noch) nicht behoben werden, so dass sich im Kreis Segeberg derzeit nur sehr [Fußnote im Originaldokument] wenige LSG befinden."' Aus diesem Grund müssen insbesondere konkrete Anmerkungen von Bürgern zu bestimmten Flächen und deren Schutzwürdigkeit und Bedeutung für die beheimatete Tierwelt Berücksichtigung finden, denn es kann Stand jetzt nicht ausgeschlossen werden, dass auch die o. g. Fläche als Landschaftsschutzgebiet deklariert werden müsste.	

3.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs Unsere Region hat eine große Bedeutung für den überregionalen Vogelzug. Unter anderem durchqueren Graugänse, Stockenten, Reiherenten die o. g. Potentialfläche und rasten in diesem. Es ist zu vermuten, dass die aktuelle Bewertung dieses Kriterium mit ‚gering' einstuft, da die Beobachtungen logischerweise stark je Beobachtungszeitpunkt schwanken. An dieser Stelle möchte ich deshalb noch einmal ausdrücklich hierauf hinweisen, denn die Bestandsaufnahmen können immer nur eine Momentaufnahme abbilden. Eine Errichtung der Windkraftanlagen in der o. g. Potentialfläche wird verheerende Auswirkungen für die Zugvögel haben. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel Auch wenn das Kriterium des EU-Vogelschutzgebiet 2028-401 Wardersee nur für den großen Teil des Sees greift - diese Einteilung ist stark fragwürdig und sollte neu überprüft werden -, sind die beheimateten Vögel und insbesondere Großvögel wie Seeadler, Storche, Baumfalken, Mäusebussarde, Rohrweihen im kleineren Teil des Sees und dessen Umland (Landschaftsschutzgebiet) ebenfalls beheimatet und beobachtbar. So fungiert die o. g. Potentialfläche als funktionales Wirkungsgefüge und es kann davon ausgegangen werden, dass wenn dort Windkraftanlagen errichtet werden, die Anzahl der beheimateten Vögel weiter rapide sinken wird und damit insbesondere Großvögel in den Höhenlagen der 180m Windkraftanlagen stark beeinträchtigt werden.1° 3.2.5 Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche Dieses Kriterium ist zurzeit mit ‚nicht sicher nachgewiesen' gekennzeichnet. Rotmilane sind jedoch an der o. g. Potentialfläche zu beobachten, wie z.B. von mir selbst unter anderem am 25.05.2017 sowie am 03.06.2017 an der Dorfstraße Richtung Segeberger Straße. [Fußnote im Originaldokument] 3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Fledermäuse sind in einer großen Anzahl in der Gemeinde Krems II zu beobachten. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Teichfeldermaus als geschützte und im FFH Gebiet Travetal beheimatete Art sich auch in der o. g. Potentialfläche bewegt.	

5.1 5km um bedeutsame Ortsbilder Die Feldsteinkirche in Warder liegt in diesem Radius und ist eine der ältesten Kirchengründungen im Kreis Segeberg (um 1200). Das historische Ortsbild wird durch die geplanten 180m hohen Windkraftanlagen zerstört werden und somit das Kulturdenkmal zerstören. Die Kirche und ihr Ortsbild kann sogar mit Kriterium 5.4. in Verbindung gebracht werden, da die o. g. Potentialfläche ca. 2km entfernt liegt. 5.2. Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken siehe 2.2.2/2.2.3 5.5. 500m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale Die o. g. Potentialfläche liegt in unmittelbarer Nähe des schutzwürdigenden Hügelgrabes in der Gemeinde Groß Rönnau, das auf vorgeschichtliche Besiedelung dieser Region hindeutet. Nach der Darlegung der wichtigen Abwägungskriterien für die abgelehnte o. g. Potentialfläche, möchte ich mich noch einmal ausdrücklich für die Beibehaltung dieser Einschätzung in der aktuellen Regionalplanung aussprechen. Zudem möchte ich abschließend noch einmal die nicht erforschten Auswirkungen für den Menschen betonen. Wie eingangs schon erwähnt, handelt die Landesregierung in meinen Augen grob fahrlässig, die Windkraft in ihrer jetzigen Form zu forcieren ohne ihre Auswirkungen in wissenschaftlichen Langzeitstudien zu erforschen. Aussagen wie: „Außerhalb der vorgesehenen Abstände sind erhebliche Umweltauswirkungen in der Regel nicht gegeben, da die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen eines nachgelagerten Zulassungsverfahrens sichergestellt wird."" finde ich höchst bedenklich. Denn ausgeschlossen werden kann bisher nichts, zumal die Abstands-regelungen wahllos errichtet werden, und nicht wissenschaftlich fundiert begründet werden können. Auch die Gegenmaßnahmen, die im Umweltschutzbericht beschrieben werden, können nicht ernstgenommen werden. So ist hier von einer Reduzierung der Drehzahl und Lichtreflexionen sowie von Abschaltzeiten und einem Aufbau von Sichtschutzmaßnahmen [Fußnote im Originaldokument] die Rede.12 In meinen Augen weder ausreichend, noch energieeffizient und realistisch. Darüber hinaus wird hierdurch keineswegs die Belastung durch Infraschall reduziert.	

Zuletzt möchte ich betonen: Energiewende: ja — aber bitte mit Verstand. Windkraftanlagen gehören nicht in die Nähe von Wohngebieten. Ich erbitte ausdrücklich eine detaillierte Beantwortung meiner Stellungnahme vom Ministerium. [Fußnote im Originaldokument]	
Institution: NABU **ID: M9181, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0620-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3_SEG_021 Kreis SE Gemeinde Blunk, Groß Rönnau, Krems II Dieses Gebiet wurde vom Land aufgrund der folgenden Kriterien hoher Priorität als Vorranggebiet verworfen und als Potentialgebiet eingestuft: *- Potenzieller Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel* *- Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen* Trotzdem versucht aktuell ein Windenergieunternehmen, diese Fläche wieder als Vorranggebiet hochstufen zu lassen und möchte dort mehrere Windenergieanlagen errichten. Hierzu wurden mit den Landbesitzern bereits Vorverträge abgeschlossen. Die NABU Landesstelle Fledermausschutz und —forschung SH lehnt die Nutzung dieser 3 Teilgebiete komplett ab und fordert die Streichung dieser Flächen für die Windenergieerzeugung. Die NABU Landesstelle Fledermausschutz und —forschung SH teilt die kritische Einschätzung des Landes und möchte diese durch weitere Punkte ergänzen. Die Gemeinden Blunk und Krems II gehören zum Naturpark	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

„Holsteinische Schweiz". In einem Naturpark haben Windkraftflächen aus Sicht der NABU Landesstelle Fledermausschutz und —forschung nichts zu suchen. Hier stehen der Landschafts- und Naturschutz, sanfter Tourismus und Erholung im Vordergrund. Das Gebiet PR3_SEG_021 liegt zwischen dem Warder-, dem Börn-, dem Blunker und dem Großen Segeberger See sowie der Trave, der Faulen Trave, der Brandsau und dem Blunker Bach. Hier findet sich ein dichtes Knicknetz mit vielen alten Überhältern, Moorflächen, Kleingewässern und relativ viel Grünland mit Weidewirtschaft etc., die wiederum mit mehreren Waldflächen großräumig vernetzt sind. Dadurch kommt diesem Gebiet mit seinen drei Teilflächen u.a. eine sehr hohe Bedeutung für den (Groß-)Vogel und Fledermausschutz zu, da diese Tiergruppen hier viele geeignete Nahrungs-, Rast- und Durchzugsflächen sowie diverse Quartierstandorte vorfinden. Der Wardersee ist ein EU-Vogelschutzgebiet, er dient mit seinem Umland vielen Vogelarten als Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet. Darunter auch diverse schlaggefährdete Arten wie dem Seeadler, dem Fischadler, dem Rotmilan, dem Kranich, dem Grau- und dem Silberreiher, diverse Schwan-, Gänse- und Limikolenarten etc. Das Gebiet PR3_SEG_021 liegt in der Hauptzugachse „OST-WEST" des überregionalen Wasservogelzugs. Neben Überflügen von Verbänden kommt es auch zu großen Ansammlungen von diversen Zugvogelarten auf den Dauergrünlandflächen sowie den umliegenden Ackerflächen. Seite 3/9 Zu den Zugzeiten finden hier Wanderbewegungen von diversen Vogelarten (Daten sind dem Land bekannt) auch in alle anderen Himmelsrichtungen statt, bevorzugt aber auf der ost-/westlichen Trasse zwischen der Ost- und der Nordsee. Ebenso kann man Wanderbewegungen in Richtung Trave sowie ins Plöner Seengebiet beobachten. Dabei durchstreifen die oben genannten Vogelarten auch regelmäßig und zum Teil in sehr großen Zahlen die Flächen des Gebietes PR3_SEG_021. Direkt im Gebiet PR3_SEG_021 konnten in 2017 folgende WKA-sensible Vogelarten zur	

Brutzeit beobachtet werden. Das Verhalten der Altvögel deutet dabei mit hoher Wahrscheinlichkeit auf aktuelle Bruttätigkeiten im bzw. sehr nah am Gebiet PR3_SEG_021 hin: Kranich *(Grus grus),* Rotmilan *(Milvus milvus),* Mäusebussard *(Buteo buteo),* Kiebitz (Vanellus vanellus), Feldlerche *(Alauda arvensis)* und Uhu *(Bubo bubo).* Aus den letzten Jahren gab es außerdem Hinweise der örtlichen Jägerschaft auf Brutvorkommen der Wiesenweihe *(Circus pygargus).* Die aktuellen Horststandorte werden weiter gesucht und ggf. nachgereicht. Folgende schlaggefährdete Vogelarten brüten im Umfeld des Gebietes PR3_SEG_021 und suchen dort regelmäßig nach Nahrung bzw. überfliegen das Gebiet auf dem Weg zu ihren Nahrungsgebieten: Weißstorch (Ciconia ciconia); Seeadler (Haliaeetus albicilla); Rotmilan *(Milvus milvus);* Rohrweihe (Circus aeruginosus); Wespenbussard (Pernis apivorus); Baumfalke (Falco subbuteo); Graureiher (Ardea cinerea); Silberreiher (Egretta alba); Graugans (Anser anser); Saatkrähe (Corvus frigilegus) und Kolkrabe (Corvus corax). Aktuell gibt es Brutnachweise des Seeadlers im Gebiet der Gemeinde Schackendorf in einem Waldgebiet an der faulen Trave (westlich der Fläche PR3_SEG_021) und in einem Waldgebiet der Gemeinde Krems II (östlich der Fläche PR3_SEG_021). Ein Teil der geplanten Windkraftanlagen befindet sich im 3 km-Radius des Schackendorfer Horstes, alle geplanten Windkraftanlagen in ca. 4-5 km Entfernung zu dem Schackendorfer und dem Kremser Horst und damit im 6 km-Prüfbereich beider Seeadlerbrutgebiete. Ein weiteres Seeadlerpaar brütet in einem Wald bei Rohlstorf am Wardersee, ein Seeadlerpaar in einem Wald am Seedorfer See. Das gesamte Gebiet rund um die Fläche PR3_SEG_021 bietet demnach einen geeigneten Lebensraum für den Seeadler und sollte demnach von Windkraftflächen komplett freigehalten werden. Besonders hervorzuheben sind auch die Kollisionsrisiken für Saatkrähen (Corvus frugilegus) aus der großen Segeberger Kolonie im Kurpark, Bad Segeberg. Die Entwicklung und Bedeutung der Saatkrähenkolonie im Kurpark	

von Bad Segeberg wird seit vielen Jahren dokumentiert. Es liegen die Daten seit 1954 vor. Im laufenden Jahr (2017) wurden 865 Nester in den Bäumen im Kurpark in Bad Segeberg gezählt. In Spitzenzeiten konnten bis zu 1.500 Nester ausgezählt werden. Schleswig-Holstein beherbergt mehr als 1/3 des Saatkrähen-Gesamtbestandes von Deutschland. Damit hat Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung zum Schutz dieser Vogelart. Die Kolonie in Bad Segeberg ist eine der größten Kolonien. Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Saatkrähenkolonie Bad Segeberg/Kurpark für den Zeitraum 1954 bis 2017: [Diagramm im Originaldokument] Die Nahrung suchen die Vögel in der Umgebung Bad Segebergs auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, vornehmlich auf kurzrasigem Grünland. Die Nahrungsflächen werden bis zu einer Entfernung von 6 km von der Kolonie aufgesucht. Nahrung bietende Grünlandflächen liegen hauptsächlich im Süden Bad Segebergs im Bereich der Traveniederung und der Leezener Au und im Norden im Bereich der Trave sowie zwischen den Orten Groß Rönnau, Blunk und Krems II. Während der Brutzeit und solange die Jungen gehudert werden verlässt das Weibchen das Nest nicht. Die Männchen sind für die Nahrungsbeschaffung zuständig. So ist von morgens bis abends ein ständiger Hinflug zu den Nahrungsflächen und Rückflug mit Nahrung für die Weibchen und Jungen zu beobachten. Dabei kann es täglich Seite 5/9 bis zu 50 Futterflügen pro Krähe kommen. Allein während dieser Zeit (Brut und ca. 10 Tage = ca. 30 Tage) ergeben sich so 600.000 Hin-und Herflüge. Während der weiteren Aufzuchtzeit (= ca. 20 Tage) füttern beide Eltern und danach fliegen die Elterntiere mit den Jungen auf die Nahrungsflächen. So kommen leicht über eine Million Nahrungsflüge während der Brutzeit zusammen.	

Zu den vorgenannten Zahlen ist noch der Zeitraum nach der Brutperiode zu berücksichtigen. In dieser Zeit bilden die Saatkrähen -manchmal auch vergesellschaftet mit Rabenkrähen und Dohlen —Schlafgesellschaften, die tagsüber truppweise auf Nahrungssuche gehen. Wenn Windenergieanlagen auf Flächen platziert werden, die den Saatkrähen während der Brutzeit und auch außerhalb der Brutzeit als traditionelle Nahrungsquelle dienen, muss ein erhöhtes Kollisionsrisiko angenommen werden; besonders dann, wenn es sich um eine Kolonie mit in der Spitze 1.500 Nestern handelt. Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in einem Radius von 6.000 Metern um die große Saatkrähenkolonie in Bad Segeberg darf aus Sicht des NABU wegen des Kollisionsrisikos nicht genehmigt werden. Das Gebiet PR3_SEG_021 zählt zu dem Hauptzugkorridor der Fledermausarten der Segeberger Kalkberghöhle. Gut 2/3 der dort rund 25.000 überwinternden Fledermäuse verlassen das Segeberger Stadtgebiet in Richtung West/Nord/Ost und viele dieser Fledermäuse durchwandern dabei auch das Gebiet PR3_SEG_021. So lassen sich hier jedes Jahr im Frühjahr und Herbst bei stichprobenartigen Detektoruntersuchungen erhöhte Myotis-Aktivitäten registrieren. Ab August finden hier auch Nahrungsflüge bzw. Überflüge zu weiter entfernt gelegen Nahrungsgebieten durch die Fledermäuse der Segeberger Kalkberghöhle statt. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der FFH-Anhang II-Art Teichfledermaus *(Myotis dasycneme).* Diese Art überwintert regelmäßig in der Segeberger Kalkberghöhle. Die Teichfledermaus gehört ebenfalls zu den schlaggefährdeten Fledermausarten. Bekannte Wochenstuben im Kreis Segeberg liegen in Schlammersdorf/Seedorf und im Dorf Berlin. Eine weitere Wochenstube mit einem Bezug zur Segeberger Höhle befindet sich in Sibbersdorf, Ostholstein. Es liegen sowohl Beobachtungen im Umfeld Bad Segebergs zu An-und Abflügen über die Trave als auch über die Zone Großer Segeberger See, Klüthsee und das anschließende Knicknetz vor. Der erste Sommernachweis dieser Art gelang 2003 per Netzfang in der Gemeinde Krems II an der Trave. In der Folge wurden u.a. die oben genannten Quartierstandorte im Kreis Segeberg durch Telemetrie und Nachsuche festgestellt.	

Seite 6/9 Mehrere Myotisnachweise bei stichprobenartigen Detektorexkursionen deuten mit höchster Wahrscheinlichkeit darauf hin, dass auch Individuen der oben genannten Wochenstuben, aber auch von weiter entfernt liegenden Wochenstuben aus dem Kreis Plön, Ostholstein etc. durch das Gebiet PR3_SEG_021 an- und abwandern, wenn diese Tiere zur Segeberger Höhle wollen bzw. sich auf dem Rückflug in ihre Sommerlebensräume befinden. Ein weiterer Hinweis hierfür sind die Funde zweier beringter Teichfledermäuse, einmal vom 16.04.2007 in Klein Rönnau (Ring E423869) aus Wahlstorf/Kreis Plön und einmal als Überwinterungsgast in der Segeberger Höhle vom 05.03.2016, beringt in Sibbersdorf, Kreis Ostholstein (Ring E437831). Der gesamte nordöstliche Kreis Segeberg, so auch die umliegenden Ortschaften des Gebietes PR3_SEG_021, gehören ebenfalls zu den Suchorten der NABU Landesstelle für weitere Wochenstubenvorkommen dieser Art. Hinzu kommen für das Gebiet PR3_SEG_021 Wanderungen von Großen Abendseglern *(Nyctalus noctula),* Rauhhaut- *(Pipistrellus nathusii),* Zwerg- *(Pipistrellus pipistrellus)* und Mückenfledermäusen (Pipistrellus pygmaeus). Diese schlaggefährdeten Fledermausarten durchqueren ebenfalls alljährlich zu ihren Zugzeiten die Teilflächen des betroffenen Gebietes, wie sich durch stichprobenartige Detektoruntersuchungen herausstellte. Während die Pipistrellus-Arten dabei auch gerne Balz- und Zwischenquartiere in Eichenüberhältern, Gebäuden etc. belegen und sogar einige Tage im Gebiet verweilen, streifen die Großen Abendsegler zwischen ihren Balzstandorten am Wardersee, am Großen Segeberger See, am Ihlsee, an der Trave, dem Ihlwald, dem Wensiner Wald bei Müssen etc. hin und her und durchqueren dabei auch regelmäßig das Gebiet PR3_SEG_021. Besonders die Seen (Großer Segeberger See, Ihlsee, Klüthsee, Wardersee, Börnsee, Blunker See, Muggesfelder See) und die Trave im Umfeld des Gebietes PR3_SEG_021 werden nach Beobachtungen der NABU Landesstelle Fledermausschutz und —forschung gezielt von allen Fledermausarten, die in Schleswig-Holstein nachgewiesen worden sind, zur Nahrungsaufnahme angeflogen. Dieses liegt einerseits an den Winterquartier-, Zug- und Balzstandorten in der Segeberger Kalkberghöhle bzw. den Baumnaturhöhlen im Ihlwald mit der NATURA 2000-Fläche „NSG	

Ihlsee und Ihlwald" sowie am Großen Segeberger See, Klüthsee, Börnsee und Wardersee, welche von fast allen Arten genutzt werden, anderseits an der naturräumlichen Ausstattung dieses Gebietes mit einer sehr hohen Eignung z.B. für die Wochenstubenreviere der Teich- *(Myotis dasycneme)* und der Zweifarbfledermaus *(Vespertilio murinus).* Seite 7/9 Dabei wechseln die Tiere je nach Art und Insektenangebot sehr intensiv zwischen den verschiedenen Jagdstandorten hin und her. Auch das Gebiet PR3_SEG_021 wird dabei zur Jagd durch mehrere Fledermausarten genutzt bzw. auf den Pendelflügen zu den verschiedenen Quartier- und Jagdstandorten durchquert. Der Ihlwald bei Bad Segeberg mit dem Natura 2000-Gebiet „NSG Ihlsee und Ihlwald" ist ein wichtiger Standort für mehrere Fledermausarten. Hier betreut der NABU Schleswig-Holstein über seine Segeberger Landesstelle seit über 30 Jahren ein großes Kunsthöhlenquartier und mehrere Naturhöhlen in Bäumen. Hier findet sich u.a. ein wichtiger Winterschlafplatz für Große Abendsegler *(Nyctalus noctula).* Der NABU schätzt den Überwinterungsbestand dieser Art auf ca. 300 bis 400 Tiere in mehreren Baumhöhlenquartieren. Auch bei den Spätsommerkontrollen nach der Wochenstubenzeit finden sich Große Abendsegler in den Kunsthöhlen des NABU, das Gros der Tiere sitzt jedoch in Baumhöhlen. Da im Spätsommer bislang maximal 30-40 Tiere in den Kunsthöhlen gefunden werden konnten, man im Herbst aber bis zu 120 Tiere aus einer Schwarzspechthöhle ausfliegen zählen konnte, geht der NABU davon aus, dass die Tiere den Ihlwald gezielt aus einem größeren Umkreis zur Überwinterung anfliegen. Dabei können im Frühjahr und Herbst auch Nahrungs- und Überflüge im Gebiet PR3_SEG_021 festgestellt werden, vor allem auf der Achse Ihlwald und den Waldflächen rund um den Wardersee und dem Börnsee. Im Umfeld des Gebietes PR3_SEG021 haben auch mehrere schlaggefährdete Fledermausarten ihre Wochenstuben. Festgestellt werden konnten die Mückenfledermaus (Groß Rönnau, Blunk, Krems II), die Zwergfledermaus (Groß Rönnau, Krems II) und die Breitflügelfledermaus (Groß Rönnau, Blunk, Krems II). Hinzu kommen Nachweise des Braunen Langohres (Groß Rönnau).	

Eine weitere Besonderheit sind vermutete Sommervorkommen der Zweifarbfledermaus *(Vespertilio murinus)* im Umfeld des Gebietes PR3_SEG_021. Immer wieder gibt es Detektornachweise dieser Art zur Sommer- bzw. Wochenstubenzeit im Dreieck zwischen Trappenkamp/Gönnebek, Mözen/Mözener See und dem Wardersee, der Trave und dem Großen Segeberger See. Bislang konnte diese Art in Bad Segeberg, in Klein und Groß Rönnau, in Quaal, in Wardersee, in Warder, in Krems II, in Trappenkamp, in Gönnebek, und am Mözener See mit dem Detektor verhört bzw. in Einzeltieren gefunden werden. Der NABU sucht schon seit Jahren die Quartierstandorte dieser Art in diesem Gebiet, bislang jedoch vergeblich. Da in dem oben genannten Areal aber immer wieder auch Seite 8/9 zur Wochenstubenzeit Zweifarbfledermäuse verhört werden können, wird es hier mit größter Sicherheit Quartierstandorte geben. Dabei nutzt diese Art, ähnlich wie die Teichfledermaus, gerne Gebäude als Quartierstandorte und größere Gewässer, Moor- und Waldflächen und Knicklandschaften mit Grünländereien als Hauptjagdgebiete und durchquert dabei große Gebiete. Es wurden Flüge über 6 km zwischen den Wochenstuben und den Jagdrevieren für diese Art nachgewiesen. Die Männchen dieser Art, welche ebenfalls in Kolonien leben, brauchen sogar deutlich größere Aktionsgebiete und legen bis zu 25 km Flugstrecke zwischen ihren Quartieren und den Jagdgebieten zurück. Auch das Gebiet PR3_SEG_021 birgt ein hohes Potential als Lebens-bzw. Jagdraum für diese Fledermausart, da mehrere Detektornachweise aus einigen umliegenden Ortschaften erbracht werden konnten. Die Fläche PR3_SEG_021 muss aufgrund seiner hohen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz aus Sicht der NABU Landesstelle Fledermausschutz und —forschung SH komplett als Windkraftfläche gestrichen werden. **PR3_SEG_014 mit Querverweis auf PR3_SEG_015 Kreis SE Gemeinde Daldorf** Die NABU Landesstelle Fledermausschutz und —forschung Schleswig-Holstein macht sich die Stellungnahme von Herrn Lars Lorenzen, Daldorf zu Eigen. Die Stellungnahme liegt als	

Anlage 3 dieser Stellungnahme anbei. Ergänzend zu den Ausführungen von Herrn Lorenzen sei darauf hingewiesen, dass es im Areal zwischen den Ortschaften Daldorf, Tensfeld, Blunk, Krems II, Groß Rönnau, Negernbötel und Rickling sehr viele Grünländereien, Kleingewässer, Moorflächen, ein sehr dichtes Knicknetz mit alten Überhältern und vielen kleinen Waldflächen gibt. Dadurch bieten sich hier einigen Fledermausarten ideale Lebensbedingungen für ihre Wochenstubenreviere dar. Bei stichprobenartigen Exkursionen können hier besonders hohe Anzahlen an Breitflügelfledermäusen *(Eptesicus serotinus)* und den drei Pipistrellusarten beobachtet werden. Detektorbeobachtungen und Einzelfunde weisen darauf hin, dass sich von fast allen der vier aufgezählten Arten mehrere Quartierstandorte in diesem Gebiet befinden. Auch wird dieses Areal gezielt von Großen Abendseglern *(Nyctalus noctula)* zur Jagd bzw. zu den Zugzeiten aufgesucht oder durchquert. Diese Fledermausart kann in einer Nacht über 30 km Flugstrecke zwischen ihren Quartier- und den Jagdstandorten zurücklegen. Eine größere Winterschlafgemeinschaft dieser Art findet sich alljährlich im Ihlwald bei Bad Segeberg ein. Die Jagd- und Seite 9/9 Migrationsräume dieser Tiere dürften sich auch in dem Gebiet der Flächen PR3_SEG_014 und PR3_SEG_015 befinden. Eine weitere Besonderheit sind vermutete Sommervorkommen der Zweifarbfledermaus *(Vespertilio murinus)* im Umfeld der Gebiete PR3_SEG_014 und PR3_SEG_015. Immer wieder gibt es Detektornachweise dieser Art zur Sommer- bzw. Wochenstubenzeit im Dreieck zwischen Trappenkamp/Gönnebek, Mözen/Mözener See und dem Wardersee, der Trave und dem Großen Segeberger See. Bislang konnte diese Art in Bad Segeberg, in Klein und Groß Rönnau, in Quaal, in Wardersee, in Warder, in Krems II, in Trappenkamp, in Gönnebek, und am Mözener See mit dem Detektor verhört bzw. in Einzeltieren gefunden werden. Der NABU sucht schon seit Jahren die Quartierstandorte dieser Art in diesem Gebiet, bislang jedoch vergeblich. Da in dem oben genannten Areal aber immer wieder auch zur Wochenstubenzeit Zweifarbfledermäuse verhört werden können, wird es hier mit größter Sicherheit Quartierstandorte geben. Dabei nutzt diese Art, ähnlich wie die Teichfledermaus, gerne Gebäude als Quartierstandorte	

und größere Gewässer, Moor- und Waldflächen und Knicklandschaften mit Grünländereien als Hauptjagdgebiete und durchquert dabei große Gebiete. Es wurden Flüge über 6 km zwischen den Wochenstuben und den Jagdrevieren für diese Art nachgewiesen. Die Männchen dieser Art, welche ebenfalls in Kolonien leben, brauchen sogar deutlich größere Aktionsgebiete und legen bis zu 25 km Flugstrecke zwischen ihren Quartieren und den Jagdgebieten zurück. Auch die Gebiete PR3_SEG_014 und PR3_SEG_015 sowie die umliegenden Ländereien bergen ein hohes Potential als Lebens- bzw. Jagdraum für diese Fledermausart. In Trappenkamp werden zur Balzzeit Zweifarbfledermäuse durch die NABU Landesstelle gesucht, da diese Fledermausart gerne mehrstöckige Gebäude als Balzstandorte aufsucht. Aber auch Wochenstubenquartiere sind hier nicht auszuschließen. Interessante Jagdgebiete für Zweifarbfledermäuse stellen außerdem die Gartenbaubetriebe bei Trappenkamp/Gönnebek dar. Hier finden die Tiere zu bestimmten Zeiten ein großes Insektenangebot im Bereich der Lagerflächen für „Biomüll", also der aussortierten Pflanzen etc., die zur weiteren Verwertung oder Entsorgung gelagert werden und durch Verrottungsprozesse diverse Insektenarten fördern, die wiederum Zweifarbfledermäusen, aber auch den Pipistrellusarten und Breitflügelfledermäusen als Nahrung dienen können. Die Flächen PR3_SEG_014 und PR3_SEG_015 müssen aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz aus Sicht der NABU Landesstelle Fledermausschutz und — forschung SH komplett als Windkraftflächen gestrichen werden.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5242, Datum: 15.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0789-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Groß Rönnau, den 15.06.2017 Stellungnahme zum Planungsraum III des Regionalplans Sachthema Windenergie/ Abwägungsbereich PR3_SEG_021	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen

Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahren zum Raumkonzept der zukünftigen Windenergieplanung des Landes Schleswig-Holstein als Konsequenz des OVG Urteils 1/2015 gebe ich folgende Stellungnahme zum Planungsgebiet PR3_SEG_021 ab: Die bisherige Einschätzung der Landesregierung, dieses Gebiet nicht als Potentialfläche zu übernehmen, unterstütze ich und möchte dies im Folgendem belegen. Das Gebiet zwischen Groß Rönnau, Blunk und Krems II ist neben den Ackeranbauflächen durch die großen Weideflächen für die Nutztierhaltung geprägt. Zusätzlich gibt es angrenzend große Ausläufe für die Pferdehaltung. All diese Partialflächen werden durch Knicks durchzogen, umgrenzt oder begrenzt. Diese Landschaftsstruktur stellt sich sowohl für die Bürger der Gemeinden, als auch für die Touristen, die dieses landschaftlich noch wenig beeinträchtigte Gebiet zur Erholung nutzen, als sehr wertvoll dar. Der Radwanderweg entlang der alten Bahnlinie zwischen Bad Segeberg und Kiel, der in den Touristeninformationsmaterialien als empfehlenswerte Route durch das Segeberger Land Richtung Plöner Seen und den Naturpark Holsteinische Schweiz ausgeschildert ist, führt die Besucher durch eine noch intakte Knicklandschaft, die nur mit wenigen Straßenwegen unterbrochen wird und der Weiterentwicklung des verträglichen Tourismus dienlich ist. Diese Knicklandschaft trägt dazu bei, dass der Erholungswert für die Menschen gesteigert wird, da viele heimische Tiere erblickt werden können, die hier leben, ihre Jungen großziehen oder auf dem Durchzug zur Rast sind. Dieser Reichtum an Flora und Fauna trägt dazu bei, diese Region erneut zu besuchen und von dieser bemerkenswerten Landschaft zu erzählen und neue Besucher zu begeistern, hier ihren Urlaub zu verbringen. Touristen eine intakte Natur bieten zu können, ist ein wichtiges Standbein für die regionale Tourismusbranche. Hier stellen sich wichtige, harte Kriterien dar, die die Ablehnung dieses Gebiet als Potentialfläche untermauern. Die weit über die Landesebene hinaus bekannten Festspiele in Bad Segeberg am Kalkberg werden von einer möglichen Änderung der Nutzung der ausgewiesenen Fläche empfindlich in der Integrität gestört. Die Besucher werden direkt auf die Windkraftanlagen schauen, so dass schon tagsüber eine unangenehme Ablenkung bewirkt werden wird, wenn abends zusätzlich dazu das unaufhörliche Blinken der Hindernisbefeuerung kommt, wird die Störung noch	Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

intensiver. Dies kann dazu führen, dass die Karl-May Festspiele in ihrer Attraktivität verlieren. Für die Stadt Segeberg sind diese Spiele ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor, ebenso wie für das regionale Hotelwesen und Restaurantgewerbe. Die Einbußen im Tourismusgeschäft treffen sehr viele Menschen im Kreis Segeberg, so dass aufgrund dieser Risiken keine Änderung der Ausweisung des oben genannten Gebietes vollzogen werden sollte. Des weiteren prägt der Kalkberg die Stadtsilhouette von Bad Segeberg. Das Gebiet PR3 SEG 021 liegt teilweise innerhalb des 5 km Radius zu diesem bedeutsamen Ortsbild, so dass auch dieser Umstand ein eindeutiger Grund ist, die Fläche zukünftig nicht als Potentialfläche zuzulassen. Die oben erwähnte noch intakte Flora und Fauna möchte ich weiter ausführen, um Sie zu überzeugen, dass das Gebiet PR3 SEG 021 ein schützenwertes Gebiet ist. Im Frühjahr bis zum Frühsommer sind täglich frühmorgens zahlreiche Gänseschwärme unterwegs, um auf den umliegenden Wiesen zu weiden. Nach meiner Beobachtung fliegen die Tiere aus der Richtung Klein Rönnau/ Trave über das östliche Dorfgebiet über die dorfnahen Weiden auf die Weiden zwischen der Landesstraße L68 und dem Wanderweg, auf die Weiden zwischen der L68 und dem alten Bahndamm oder über die L68 hinweg. Weitere zahlreiche Gänse, zum Teil mehr als zwanzig Tiere auf einmal, kommen über die Stromleitung aus Richtung Krems II, um auch auf eben erwähnten Wiesen zu grasen oder um auf den davor gelegenen Flächen zwischen dem alten Bahndamm und der K45 niederzugehen. Zusätzlich kann man unterschiedliche Entenarten beobachten, die sich ebenfalls auf den Wiesen niederlassen aber auch das renaturierte Biotop nutzen, das zwischen der Kennziffer 30,0 und 31,3 auf der Karte zu finden ist, welche Ihren Grundlagendaten der Abwägung beiliegt. Dieses Biotop ist erst im Jahre 2016 mit öffentlichen Mitteln renaturiert worden, um unseren heimischen Vogelarten oder auch den Zugvögeln noch bessere Brutbedingungen zu ermöglichen. Dieses ideale Gebiet ist sehr schnell von den Tieren angenommen worden. Dies Biotop ist mit den weiteren Biotopen unseres Naherholungsraumes, die zum Teil schon seit über 40 Jahren existieren und gepflegt werden, eine unschätzbare Stütze, um Großvögeln sichere Brut- und Aufzuchtbedingungen zu bieten. Diese Investition in die Natur hat sich zum Wohle der Region, besser gesagt für ganz Schleswig-Holstein als fruchtbar erwiesen, da jedes Jahr die Rückkehr der Tiere beweist, dass sie dort Lebensbedingungen vorfinden, unter denen	

sie sich fortpflanzen können und den Artenreichtum unseres Bundeslandes sichern. Die verbundsmäßige Lage der Biotope trägt dazu bei, dass Vögel, aber auch bodennahe Tiere, geschützte Flächen finden, um ihrem Lebenszyklus gemäß, sichere Standortwechsel vorzunehmen. Auch im Hinblick auf die Flächen westlich der L68 und der in der Nähe liegenden sog. Hamdorfer Binnendüne entwickelt sich dieser Biotop-Korridor zu einer Hilfe für die artgerechte Lebensweise der Tiere mit Zugang zur holsteinischen Schweiz. Dies alles führt dazu, dass sich auch seltenere Großvögel angesiedelt haben oder aber die Landschaft zum Lagern, Fressen oder zur Jungenaufzucht von ihren entlegeneren Brutplätzen nutzen, so dass hier insbesondere regelmäßige Flugbewegungen stattfinden, unter ständig wechselnden Flughöhen, die ein hohes Kollisionspotential mit Windkraftanlagen für diese Tiere bedeuten würden. Ohne große Schwierigkeiten sind Kraniche, Fischreiher, Graureiher zu sichten, Kuckucke und Uhus zu hören. Weißstörche nutzen die insgesamt moorige Bodenbeschaffenheit mit den zahlreichen kleinen Sielen als Jagdgründe. Saatkrähen ziehen aus dem Kurpark am großen Segeberger See über unser Dorf Richtung Blunk und Krems II, um mit ihren Jungen auf den für sie gut geeigneten Weiden nach Nahrung zu suchen. Dies ist jedesmal ein Spektakel, da es sich um eine große Gruppe handelt, die unter besonderem Bundesartenschutz steht. All die Tiere wären von errichteten Windkraftanlagen im höchsten Maße gefährdet, Kollisionsschäden oder Barotraumen zu erleiden, die üblicherweise mit dem Tod der Tiere enden. Die Windkrafträder könnten die hoch schützenswerten Vögel vernichten, aus unserer Region vertreiben, die Vielfalt der herrschenden Arten zu einer Einfalt verwandeln mit nicht absehbaren Folgen im Ökosystem. Handelt es sich bei den bisher erwähnten Arten großenteils eher um Pflanzen- und Insektenfresser, die die Vegetation unserer Naturlandschaft mitpflegen, so haben die beutemachenden Vogelarten in bedeutendem Maße Einfluss auf das Ökosystem der kleinen Tierarten, die das Knicksystem der Landschaft mittragen, aber auch belasten können. Für dieses Gleichgewicht sind neben den großen fleischfressenden Tieren am Boden, wie Dachs, Fuchs, Marder oder auch Wildschweine, die Vögel verantwortlich. Das heißt, die bisher noch nicht aufgeführten Greifvögel, wie der Bussard, der Milan, der Falke, der Waldkauz, der Uhu und kleinere Eulenarten sind in unserem Gebiet noch vertreten und tragen zu einem ausgeglichenem Ökosystem über die gesamten Jahreszeiten bei. Diese Tiere wären ebenfalls in erheblichen Maße von Kollisions- und Druckschäden betroffen,	

die genauso tödlich enden werden, wie für die anderen Vogelarten. Unter den eben erwähnten Vogelarten befinden ebenso Arten, die unter besonderen Artenschutz stehen, so dass eine Gefährdung dieser Tiere strikt ausgeschlossen werden muss und als hartes Kriterium anerkannt ist. Nicht nur im Frühjahr bieten die Tiere und Vögel eine tiefe Einsicht in die Naturschauspiele, auch im Sommer und Herbst ist die Landschaft durch die hier brütenden Vögel und die rastmachenden Zugvögel lebendig. Die tanzenden Kraniche sind ein Erlebnis, welches man nur noch an wenigen Orten in Schleswig-Holstein erleben kann. Dies ist nur möglich, wenn das ausgewiesene Gebiet weiterhin nicht als Potentialfläche eingestuft wird. Mir ist bewusst, dass Investoren die Existenz und Schutzbedürftigkeit der verschiedenen Vogelarten, auch ganz bes. die der Großvögel, anders darlegen werden, so dass ich Sie eindringlich darauf hinweise, dass diese Tiere in dem Gebiet existieren und nicht geopfert werden dürfen. Die Kalkberghöhlen in Bad Segeberg beherbergen im Winter bis zu 20000 Fledermäuse, unter denen auch sehr seltene Arten dabei sind. Von April bis September/ Oktober ziehen sie in ihre Sommerquartiere aus. In unserem Dorf sind in dieser Zeit sehr viele Fledermäuse unterwegs. Gerade auch in unserer Straße sind die Fledermäuse zahlreich und sehr aktiv. Meine Beobachtungen konnten nicht die genaue Ausgangslokalisation der Tiere ergründen, sie sind aber aus der Richtung des Wäldchen, das zum renaturiertem Biotop hin liegt, gekommen, so dass sie dort, dahinter oder aber evt. in der Nähe des Reitstalles an der L68 oder über die L68 hinweg ihr Sommerquartier haben dürften. Die nächtlichen Jagdbewegungen sind daher auch in andere Richtungen um ihr Sommerquartier herum anzunehmen. Die Tiere haben einen großen Flächenbedarf und sind dadurch gefährdet. Die Population der Fledermäuse zu schützen, ist von ebenfalls besonderer Bedeutung für den Naturschutz unseres Landes. Die Rotorbewegungen der Windkraftanlagen werden tödliche Zusammenstöße möglich machen, so dass von dieser Seite her keine Anlagen in dieses Gebiet gehören, denn schon die Möglichkeit, dass wenige Tiere pro Jahr mögliche Schlagopfer werden, stellt eine klare Kontraindikation für Windkraftanlagen dar. Die oben beschriebenen Landschaftsräume grenzen an den Naturpark holsteinische Schweiz, sie sind ein, wie oben erwähnt, ausgewiesenes touristisches Gebiet, mit hohem Erholungswert für die Menschen. Die Überlagerung mit Naturparkflächen schafft den Menschen, aber auch den Tieren eine Oase der Regeneration, des Lebens. Diese Oase darf nicht gefährdet werden, indem nicht nur Windkraftanlagen den Weg säumen, sondern zudem auch zahlreiche neue,	

breitere Zulieferstraßen, Wege, Querungsflächen entstünden. Die schon bestehende Stromtrasse reicht zur Abnahme des Stromes nicht aus. Neue Baumaßnahmen ungeahnten Ausmaßes wären die Folge, z.B. Asphaltierungen, Umspannwerke, ggf. neue Stromtrassen. Dies bedeutet Vernichtung von unversiegelten Böden, von Knicks, von Baumansiedlungen (kleine Wäldchen) im sowieso schon waldärmsten Bundesland mit einem hohen Schutzstandard für bestehende Knicks. Vorhandene Knicklandschaften zu zerstören, mit dem Argument, an anderer Stelle Ausgleichsflächen zu schaffen, steht dem großen Verlust eines über Jahrzehnte gewachsenen Ökosystems in keiner Weise rechtfertigend gegenüber. Neben den Großvögeln sind dadurch in hohen Maße Kleinvögel und bodennahe Tiere gefährdet. Die Auswirkungen auf die Großvögel wären verheerend. Nicht nur durch die Rotorblätter gefährdet, stellen die Spannungsleitungen ein ebenso hohes Risiko für Kollisionen dar, da die Vögel in der Verdichtung der großen Hindernisse kaum eine Möglichkeit hätten, regelrecht auszuweichen, was bisher durch die nur eine existierende Hochspannungsleitung noch möglich ist. Die Hindernisbefeuerung der Anlagen irritiert nicht nur den Menschen, sondern auch die Vögel und die Fledermäuse, wie es in der Studie zur Lichtemission im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Technik untersucht worden ist (HIWUS2014). Unser Dorf selbst hat ein archäologisch bedeutsames Hünengrab, welches auf dem Wappen unseres Dorfes als kennzeichnend abgebildet ist. Diese Kulturstätte verlöre in einem Windpark an Bedeutung, wegfallenden Besuchen von Touristen, da sie nicht mehr als hervortretend wahrgenommen werden könnte. Das Gebiet PR3 SEG 021 liegt innerhalb des 15 km Radius der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Es gäbe einen Konflikt mit der Flugsicherheit, welche unter keinen Umständen gefährdet werden darf. Das Bauen von Windkraftanlagen wirkt sich zudem nicht nur in den sichtbaren oberirdischen Auswirkungen aus, sondern in besonderem Maße auch unterirdisch. Die Fundamente für solche Anlagen werden bis zu 20m tief in den Grund gesetzt. Die Bodenbeschaffenheit des moorigen, aber auch kalksteinhaltigen Bodens birgen große Risiken, dass sich nach Aufbau der Anlagen der Grundwasserspiegel ändert mit Gefährdung der umliegenden Siedlungen und Siedlungsgehöfte. Es ist ein ländlicher Raum, in dem noch sehr viele Häuser und Gehöfte nicht an die öffentlichen Regen- und Abwasserentsorgungssysteme angeschlossen sind. Zusätzlich dazu sind alle umliegenden Häuser bei den registrierbaren zunehmenden	

Starkregenfällen durch diese Eingriffe in die Bodenstruktur für vermehrte Wasserschäden an den Gebäuden stark gefährdet. Die wegfallende Filterqualität der zerstörten Bodenstrukturen können die Qualität des Trinkwassers erheblich einschränken. In unserem Gebiet sich noch viele Brunnen zur Selbstwasserversorgung vorhanden. Die Gesundheit der Menschen wäre nicht kalkulierbar gefährdet. Erdwegbrüche, sog. Erdfälle können ebenfalls bei der Bodenbeschaffenheit des Gebietes nicht ausgeschlossen werden. Dies würde, in der Nähe einer Windkraftanlage, zu hohen Sicherheitseinbußen der Statik führen, ebenso zu erhöhten, schwerwiegenden Unfallrisiken für Tier und Mensch, die in der Natur unterwegs sind. In den aufgeführten Kriterien zur Bewertung von Flächen sind Kriterien, die den Menschen in den Vordergrund setzen, nur gering vertreten. Die Gefährdung der Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben müssen, ist erheblich. Die Aussicht, dauerhafte Ohrgeräusche bis hin zum Tinnitus, nervale Beeinträchtigungen, frühzeitigere Herz- und Kreislaufprobleme zu erleiden, sind meiner Meinung nach von erheblicher Relevanz. Dauerhafte Stressfaktoren durch die Rotorbewegungen, die optische Dauerbelastung sich immer bewegender Flächen unterschiedlicher Farbe, die nächtlichen Ruhestörungen durch dann wahrnehmbare Geräusche und periodische Lichteinwirkungen sowie dauerhaft periodisch einwirkender Infraschall sind von starker Auswirkung auf die Gesundheit des Menschen. Die dadurch steigenden Kosten der Sozialversicherungen, die erhöhten Ausfälle und Krankenhausaufenthalte werden in keiner Bewertung für Windkraftanlagen berücksichtigt. Die deutlich schlechtere Lebensqualität des Menschen ist für die Verantwortlichen ohne Interesse. Gerade die Lebensqualität sollte ein besonders starker Bewertungsfaktor sein, denn das einzige Leben, das man besitzt, ist das einzige Maß aller Dinge! Alle Therapiemaßnahmen im Gesundheitssystem stellen die Lebensqualität der Betroffenen an eine hohe Position. Gibt es unterschiedliche Vorgehensweisen, so ist die Qualität des weiteren Lebens von hoher Gewichtung für die Entscheidung. Diese Bewertung muss auch in der Planung von Windkraftanlagen berücksichtigt werden. Nicht nur die Wirtschaft, auch das Wohl der Menschen und der anderen Lebewesen hat höchste Priorität. Der Mindestabstand von Windkraftanlagen sollte deutlich erhöht werden, um negative Auswirkungen auf die angrenzenden Bewohner zu minimieren. Die Faustformel, nach der der	

Abstand 10 mal die Höhe der Anlage in Meter betragen sollte, sollte flächendeckend allgemein bei Prüfungen angewendet werden. Nur in solchen Gebieten, unter Berücksichtigung der dort befindlichen Flora und Fauna, dürften Windkraftanlagen aufgestellt werden. Als Landesregierung liegt das Wohlergehen der Bürger in Ihren Händen, dieses möchten Sie bitte neben allen wirtschaftlichen, politischen Schwierigkeiten nicht vergessen und die Gesundheit und Zufriedenheit der Menschen als höchstes Gut betrachten. Am Ende meiner Ausführungen weise ich auf die nicht gelösten Probleme der kontinuierlichen Stromversorgung durch die Windkraftanlagen hin. Es ist nachgewiesen, dass zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Stromnetzes, die Grundlastkraftwerke von entscheidender Bedeutung sind. Ihnen werden die konfliktträchtigen Gegenrechnungen von eingesparter zu verbrauchter Energie, von zu billig abgegebener Energie in andere Bundesländer und in das Ausland oder von gar nicht genutzter Energie hinlänglich bekannt sein. Die Einsparung von CO2 ist marginal. Auch aus diesem Grunde unterstütze ich Ihre Ablehnung des oben genannten Gebietes als Potentialfläche, da es keinen Energieeffekt hätte, auch wenn all die todbringenden Konfliktparameter, die ich erwähnte, nicht vorhanden wären. Die Entsorgung der gegenwärtig nicht recyclebaren Rotorblätter ist ein ebenfalls nicht gelöstes und nahezu kaum diskutiertes Problem, so dass ich für ein wirklich maßvolles Ausmaß der Windenergie plädiere und sie unterstütze, bisher nicht belastete Flächen, unbelastet zu belassen. Das Fazit meiner angeführten Argumente lautet folgendermaßen. Das Gebiet PR3 SEG_021 muss weiterhin, wie Sie es in Ihrer Abwägungsentscheidung getan haben, als Potentialfläche ausgeschlossen werden, ebenso dürfen keine Sondererlaubnisse zum Errichten von Windkraftanlagen erfolgen. Nach Bewertung meiner Stellungnahme bitte ich um eine schriftliche Antwort. Mit freundlichem Gruß [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M8292, Datum: 24.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0598-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] Der Ministerpräsident Des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Landesplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potentialfläche PR3_SEG_021 Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin dafür, dass die Potentialfläche PR3_SEG_021 dauerhaft eine abgelehnte Potentialfläche für Windkraftanlagen bleibt. Alles andere würde mich zutiefst bestürzen. Erst seit ungefähr 2 Monaten wissen die direkt betroffenen Bürger über die geplanten Windkraftanlagen Bescheid. Diese Kenntnisnahme erfolgte nicht auf offizielle Weise, sodass man in den letzten beiden Monaten, immer wieder auf unwissende Bürger traf. Für mich stellt sich hier die Frage, wie es in unserer heutigen Zeit, in der Kommunikation auf einfach Art und Weise betrieben wird, sein kann, dass die Bürger nicht ordnungsgemäß informiert werden. Daraus lässt sich nur schließen, dass hier ein beabsichtigter Versuch vorliegt, die Bewohner	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

zu umgehen und zu überrumpeln, um sie vor bereits entschlossene Tatsachen zu stellen! [redacted] richte mich aber an Sie als ehemalige Bürgerin der Gemeinde Krems II, wo ich seit meiner Geburt aufgewachsen bin. Seitdem ich über die geplanten Windkraftanlagen durch meine Eltern, die noch immer in unserem Dorf wohnen, informiert wurde, fahre ich mit einem anderen Gefühl in die Heimat. Die Zerstörung der Landschaftsbilder kleiner Dörfer, die umgeben von Naturschutzgebieten sind, die eine Heimat für diverse Arten von Vögeln, Fledermäusen und Wildtieren bieten, ist für mich ein Verstoß gegen unsere Prinzipien und Vorstellungen eines umweltschützenden Deutschlands. Windkraftanlagen sind einer von vielen Gründen, warum der Mensch immer immenser zum natürlichen Feind der Tiere wird. Doch nicht nur die Tiere, auch die Mitmenschen selbst, werden bewusst gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt. Ich bin besorgt über die fehlende Tiefe der Forschungen über gesundheitliche Risiken der Windkraftanlagen. Erneuerbare Energien sollen unsere Umwelt und Natur schützen. Sie stellen aber keine Alternative dar, wenn der Infraschall Menschen krank macht und die Kraft der Rotorenblätter Tiere in den Zog zieht und tötet. Generell ist in diesem Fall anzuklagen, dass der Aspekt der Nachhaltigkeit nie im Vordergrund stand, sondern die Investoren und Landbesitzer der betroffenen Flächen nur von Geldgier getrieben sind. Warum sonst werden die betroffenen Bürger nicht adäquat über das Vorgehen informiert. Hier stellt sich für mich die nächste Frage, wieso unser Land solche Menschen direkt unterstützen und subventionieren sollte. Abschließend möchte ich festhalten, dass die Entscheidung der Landesregierung die angesprochenen Flächen im aktuellen Regionalplan abzulehnen richtig war. Nicht nur aufgrund des wirtschaftlichen Triebes eines Investors sollte die Fläche erneut überdacht und zuungunsten der Natur, der Menschen und der Tiere neu entschieden werden! Dies bekräftigt auch die Entscheidung der betroffenen Gemeindevertretungen, die einstimmig gegen die Errichtung des Windparks gestimmt haben. Ich bitte Sie, mir eine detaillierte Antwort bezüglich meiner Stellungnahme zuzusenden. Mit freundlichen Grüßen,	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M7036, Datum: 25.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-1037-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
ich bin dafür, dass die Potentialfläche PR3_SEG_021 dauerhaft eine abgelehnte Potentialfläche für Windkraftanlagen bleibt. Aus diesem Grund möchte ich, die Einschätzung der aktuellen Regionalplanung mit meiner Stellungnahme bestärken und noch einmal die wichtigsten Abwägungskriterien zur Ablehnung dieser Fläche hervorheben. Als Bürger der Gemeinde Krems II erfuhr ich erst am 15.04.2017 durch einen Zeitungsartikel von den Plänen der Windpark-Betreiber, die o. g. abgelehnte Potentialfläche anzufechten und Gegengutachten zu erstellen.' Über diesen schlechten Informationsfluss bin ich in hohem Maße enttäuscht. Denn dahinter lässt sich eine bewusst gewählte Strategie der Windpark-Betreiber vermuten: zunächst werden die Gebiete mit Vorverträgen und Verschwiegenheitserklärungen gesichert und anschließend wird darauf gebaut, dass die Unwissenheit der betroffenen Bürger so lange besteht, dass kein zeitlicher Raum für potentielle Gegenmaßnahmen und Widerstände ermöglicht wird. Dabei scheinen Vorgehensweisen gewählt zu werden, die in meinen Augen stark zweifelhaft sind. So ist vermehrt aus anderen betroffenen Gebieten in Deutschland zu lesen, dass Vögel gestört oder ganze Horste kurzerhand ausgerottet werden.2 Zudem lehne ich es ab, dass sich die Windparkbetreiber durch unmoralisch hohe Pachtzinsen — die erst durch Subventionen, also [Fußnote im Originaldokument] meiner Steuergelder, möglich werden — sich die Flächen über die Landbesitzer erschleichen und somit in der Regel die finanziellen Nöte der Landwirte ausnutzen. So wird unsere Gemeinde in zwei Gruppen gespaltet: die unwissenden Bürger und die Landbesitzer, die somit als einzige von den Windkraftanlagen profitieren. An dieser Stelle ist anzumerken, dass es aus der Gemeinde Krems II und aus den umliegenden Gemeinden keine Bürgerakzeptanz gibt. Alle Gemeindevertretungen haben einstimmig gegen den Windpark gestimmt. Dem beschriebenen Vorgehen möchte ich mich mit dieser Stellungnahme klar entgegen	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

stellen, denn dies sollte nicht im Interesse der Landesregierung sein. Im Folgenden werde ich deshalb die wichtigsten Abwägungskriterien noch einmal hervorheben, um die o. g. Potentialfläche erneut als nicht geeignet auszusprechen. Die gesamte Fläche (PR3_SEG_021) ist umringt von FFH- und Landschaftsschutzgebieten und befindet sich im Naturpark Schleswig-Holsteinische Schweiz: - nördlich: Landschaftsschutzgebiet Muggesfelder See, Nehmser See, Blunker See - östlich: Landschaftsschutzgebiet Warder See und Börn See mit Umgebung mit direktem Übergang zum EU-Vogelschutzgebiet 2028-401 Wardersee - südlich und westlich: Landschaftsschutzgebiet Travetal einschließlich FFH-Gebiet 2127- 391 Travetal - westlich: Verlauf der Brandsau (Nebenfluss der Trave) mit anschließendem FFH-Gebiet 1927-301 Kiebitzholmer Moor, Trentmoor und Hamdorfer Düne *1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung* Die für Schleswig-Holstein typische kleinteilige Siedlungsstruktur ist auch bei der o. g. Fläche vorzufinden. So würden einzelne Siedlungen unseres Ortes derart von Windkraftanlagen auf der o. g. Fläche umzingelt werden, dass eine unzumutbare Riegelbildung entsteht. Zudem haben Windkraftanlagen von einer Mindesthöhe z.Zt. von 180 m eine bedrängende Wirkung, sodass es durch optische Belästigungen zu körperlichen und zu psychischen Beeinträchtigungen der Bewohner kommen kann. *2.1.1 600m-15km Radius um VOR und DVOR-Anlagen* Die genehmigte DVOR-Anlage des Bundesluftfahrtministeriums in Seedorf liegt in diesem Radius. Angeblich angedachte Maßnahmen wie eine Abschaltung des Windradbetriebes zu Flugzeiten ist unrealistisch und unnötig.	

2.2.2 Kernbereiche für Tourismus und Erholung Für den Kreis Segeberg ist der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, einschließlich der Tagesgäste aus den umliegenden Metropolen. Der malerische Ausblick vom Kalkberg in Bad Segeberg oder vom Moosberg in Stipsdorf auf die unvergleichliche Natur würde durch die geplanten Windräder völlig zerstört werden. Außerdem belegen neue Gutachten, dass Touristen Urlaubsgebiete mit Windkraftanlagen meiden.3 Als Umland der Stadt Bad Segeberg ist die Gegend um die o. g. Potentialfläche mit zahlreichen Rad- und Wanderwegen gut erschlossen. Insbesondere die alte Bahntrasse von Groß Rönnau nach Blunk mit ihrer Idylle wird von den geplanten Windkraftanlagen zerstört. *2.2.3 Naturparke* Die o. g. Potentialfläche liegt direkt im Naturpark Holsteinische Schweiz. Teilbereiche, wie oben erwähnt, sind Vogel- bzw. Landschaftsschutzgebiete. Der Naturpark Holsteinische Schweiz sollte als zusammenhängender Verbund bestehen bleiben. *3.1.1 Querungshilfen und damit verbundene Korridore* Die o. g. Potentialfläche zeigt durch die Lage inmitten des Naturparks Holsteinische Schweiz die typische Knicklandschaft mit Grün- und Ackerflächen auf, die als Nahrungs- und Lebensgebiet zahlreicher Tiere, auch geschützter Arten, dient. *3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems* Die o. g. Potentialfläche liegt inmitten eines Biotopverbundsystems einschließlich eines Schwerpunktbereiches inmitten der Fläche, das Binnenseen, Flüsse, Biotope und Überschwemmungsgebiete umfasst. Die geplanten Windkraftanlagen zerstören diese Verbundachsen für die beheimatete Tierwelt. Auch wenn dieses Abwägungskriterium in der aktuellen Bewertung als ‚gering' eingestuft worden ist, möchte ich an dieser Stelle auf die funktionalen Wechselwirkungen der angrenzenden Gebiete hinweisen. *3.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs* Unsere Region stellt ein Rastgebiet für den überregionalen Vogelzug, unter anderem für Graugänse, Stockenten, Reiherenten, dar. In der aktuellen Einschätzung ist dieses Kriterium als ‚gering' eingestuft worden. Deshalb möchte ich an dieser Stelle betonen, dass Bestandsaufnahmen immer nur eine Momentaufnahme abbilden können, und Beeinflussung	

bzw. Behinderung oder sogar Vernichtung des überregionalen Vogelzugs durch die Windkraftanlagen vermutlich die Folgen sind. [Fußnote im Originaldokument] *3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel* Die o. g. Fläche grenzt unmittelbar an das EU-Vogelschutzgebiet 2028-401 Wardersee und beheimatet deshalb insbesondere Großvögel wie Seeadler, Störche, Baumfalken, Mäusebussarde und Rohrweihen. Z.Zt. 180m hohe Windkraftanlagen werden diese Großvögel stark beeinträchtigen und gefährden. Dies würde den überregionalen Vogelschwund noch weiter verschlechtern.4 3.2.6 *Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz* Fledermäuse sind in einer großen Anzahl in der Gemeinde Krems II zu beobachten. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Teichfeldermaus als geschützte und im FFH Gebiet Travetal beheimatete Art sich auch in der o. g. Potentialfläche bewegt. *5.1 5km um bedeutsame Ortsbilder* Eine der ältesten Kirchengründungen im Kreis Segeberg ist die Feldsteinkirche in Warder (um 1200). Dieses historisch bedeutsame Ortsbild am Wardersee würde durch die optisch dominante Silhouette von 180 m hohen Windkraftanlagen beeinträchtigt werden. Schutzwürdig sind nicht nur die Kulturdenkmale sondern auch dessen Umgebung. *5.2. Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken* Siehe 2.2.2/2.2.3 Nach der Darlegung der wichtigen Abwägungskriterien für die abgelehnte o. g. Potentialfläche, möchte ich mich noch einmal ausdrücklich für die Beibehaltung dieser Einschätzung in der aktuellen Regionalplanung aussprechen. Zudem möchte ich abschließend die Landesregierung dazu auffordern, die Auswirkungen von Windkraftanlagen für Menschen, Tierwelt und Natur in wissenschaftlich fundierten Studien zu erforschen, und nicht weiter blind die Windenergieziele zu forcieren. Diesen Missstand an nachgewiesenen Erkenntnissen finde ich grob fahrlässig. Denn: Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört, was man durch sie bewahren will: die **NATUR**	

Ich bitte um die detaillierte Beantwortung meiner Stellungnahme vom Ministerium. [Fußnote im Originaldokument]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9850, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0287-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 [redacted] Es ist bekannt, dass durch Infraschall diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen noch erheblich verstärkt werden. [redacted] Wir lehnen es ab, dass Windkrafträder unmittelbar vor unserer Haustür entstehen. [redacted] Zählt der Mensch denn gar nicht? Unser Biotop ist über Jahre gewachsen durch viel Ehrenamt, mit Liebe zur Natur. Ein Paradies auf Erden. So muß es bleiben und noch wachsen. Es wurde gerade vor kurzer Zeit mit Fördermitteln vom Kreis Segeberg und der Kreisjägerschaft finanziell gefördert. Das kann doch nicht umsonst gewesen sein! Windkraftanlagen zerstören die Natur! P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches

	um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4730, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-1036-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
meine Stellungnahme zur o.g. Potentialfläche sollte eigentlich gar nicht erforderlich sein, da sie laut aktuellem Regionalplan richtigerweise als Vorranggebiet entfallen ist (siehe Abwägungsentscheid). Da aber aufgrund von abweichenden Bewertungen der Vorranggebiete im Ergebnis des laufenden Beteiligungsverfahrens damit zu rechnen ist, dass einige Potentialgebiete in Vorranggebiete neu eingestuft werden, (s. vorläufige Stellungnahme des Kreises Segeberg) nehme ich im Anhang zu diesem Schreiben Stellung zu den laut Landesplanung wichtigen Abwägungskriterien. Ich, als betroffene Dorfbewohnerin von Krems II, habe, so wie alle anderen Nichtlandeigentümer auch, erst am 15. April 2017 durch einen Zeitungsartikel erfahren, dass schon seit Dezember 2016 ein Windpark-Investor, die Firma Nadeva, mit den hiesigen Landbesitzern der z. Zt. abgewiesenen Potentialfläche Vorverträge einschließlich Geheimhaltungsverpflichtung geschlossen hat. Nach Aussage des Geschäftsführers Herrn Kristian Schachlewitz habe das Unternehmen eigene Fachgutachten erstellt, in denen es darlegt, dass die Fläche zu Unrecht aus dem Regionalplan genommen wurde (Segeberger Zeitung v. 15.04.17). Eine derartige Fehleinschätzung der Landesregierung zu unterstellen, zeugt von einer erheblichen Arroganz der Firma Nadeva. Hierbei wird auch ein strategisches Vorgehen erkennbar: sich erst die Flächen mit den Landbesitzern vorausschauend unter Geheimhaltung zu sichern, um sie dann anzufechten. Dies schürt kein Vertrauen; zumal davon ausgegangen werden kann, dass in der Zwischenzeit weitere Maßnahmen von dem Windpark-Investor getroffen wurden. Wie aus anderen betroffenen Gebieten in S-H zu lesen ist, werden Großvögel gestört, vertrieben oder ganze Horste ausgerottet! Diese	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Vorgehensweise sollte nicht im Sinne der Landesregierung von Schleswig-Holstein sein! Es stellt sich die Frage: Überlagert sich die Fläche plötzlich nicht mehr „vollständig mit den Kriterien hoher Priorität"? (s. Abwägungsentscheid) Aus diesem Grund werde ich im Folgenden die einzelnen Kriterien zur weiteren Ablehnung der Fläche hervorheben und ihre Richtigkeit noch einmal begründen. Zudem ist es mir ein Anliegen auf die Zwietracht hinzuweisen, die in die einzelnen Gemeinden gestreut wird! Unsere Gemeinde hat einen kommunalen Wählerverband. Die Hälfte der Gemeindevertretung sind potentielle Windpark-Verpächter, die andere Hälfte war bis vor Kurzem ahnungslos! Wie sich das dörfliche Zusammenleben weiter gestaltet, wird man abwarten müssen. Die Stimmung gegen die subventionierte Biogasanlage ist jedenfalls neu entflammt (Bioenergie Ihlkamp GmbH & Co.KG, Lindenstraße 3 in 23813 Blunk). Gleiche Landbesitzer, die mit überdüngten Monokulturen und überdimensionalen Güllefahrzeugen auf unseren ländlichen Straßen unsere Heimat beeinträchtigen, sind auch in diesem Fall wieder die einzigen, die von den WEA auf der o.g. abgelehnten Fläche profitieren. Dies hat nichts mit einer einvernehmlichen Energiewende zu tun. In der Gemeinde Krems II gibt es keine öffentliche Trinkwasserversorgung. Das bedeutet, jeder Bürger besitzt für sein Eigenheim einen eigenen Brunnen einschließlich einer jährlichen Untersuchungspflicht des Trinkwassers. Diese muss auf biologische und chemische Schadstoffe untersucht und vom Kreis Segeberg „Gesundheit für Mensch und Tier überwacht werden. Bei dem Bau derart großer WEA können geologische Trennschichten durchstoßen werden, sodass die Gefahr besteht, dass unser Trinkwasser verunreinigt wird. (Nitratbelastung d. Trinkwassers s. Umweltbundesamt) Die neueste Entwicklung im Land S-H zeigt, dass die Anlagenhöhe der WEA und der Abstand zu uns Bewohnern leider auch im neuen Koalitionsvertrag nicht nennenswert berücksichtigt werden. Die für Schleswig-Holstein typische, kleinteilige Siedlungsstruktur prägt auch unseren Ort, was folgende Frage aufwirft: Wieso ist der Abstandspuffer in diesen Bereichen geringer als zu einem Ortskern? Woher kommt diese absurde Annahme, dass die dort lebenden Menschen weniger Schutz vor den Anlagen benötigen als wir. Die potentiellen Gesundheitsgefahren durch die WEA müssen vor der Genehmigung weiterer Onshore-	

Anlagen ausgeschlossen werden. Laut Umwelt Bundesamt besteht insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall. Die Krankenkassen erkennen bereits Gesundheitsschäden durch Infraschall als zu behandelnde Krankheit an (siehe Diagnoseschlüssel der Krankenkassen ICD-10-GM2010-CODE T75.2_Schwindel durch Infraschall). Es besteht dringender Forschungsbedarf! Bei weiterer Genehmigung von WEA liegt eindeutig eine Verletzung der Sorgfaltspflicht der politisch Verantwortlichen vor! Ich bitte die Landesregierung weiterhin der Natur und dem Menschen Vorrang in der Regionalplanung einzuräumen und nicht der Argumentation der Windkraftlobby zu folgen, die nur von Subventionen, d.h. von meinen Steuergeldern profitiert. Hier und in den umliegenden Gemeinden gibt es **keine Bürgerakzeptanz!** Alle Gemeindevertretungen haben einstimmig gegen den Windpark und für das über Jahrhunderte gewachsene Landschaftsbild unserer Heimat gestimmt! Beschreibung des Flächenverbundes: PR3_SEG_021: Die gesamte Fläche ist umringt von FFH- und Landschaftsschutzgebieten und befindet sich im Naturpark Schleswig-Holsteinische Schweiz: • nördlich: Landschaftsschutzgebiet Muggesfelder See, Nehmser See, Blunker See • östlich: Landschaftsschutzgebiet Warder See und Börn See mit Umgebung mit direktem Übergang zum EU-Vogelschutzgebiet 2028-401 Wardersee • südlich und westlich: Landschaftsschutzgebiet Travetal einschließlich FFH-Gebiet 2127-391 Travetal • westlich: Verlauf der Brandsau (Nebenfluss der Trave) mit anschließendem FFH-Gebiet 1927-301 Kiebitzholmer Moor, Trentmoor und Hamdorfer Düne Merkmale der einzelnen Gebiete: Landschaftsschutzgebiete sind laut BfN rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen nach	

§26 Abs.1 BNatSchG ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft: • zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leitungs-und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter • wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit • wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.Das Vogelschutzgebiet Wardersee ist ein Binnensee mit als Grünland genutzten Überschwemmungsgebieten einschließlich der Schilfgürtel. Laut BfN besagt Art.3 der Vogelschutzrichtlinie, dass die nötigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen der Lebensräume der Vogelarten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzgebiete zu pflegen und zu gestalten, zerstörte Lebensstätten wiederherzustellen oder Lebensstätten neu zu schaffen sind.Das Landschaftsschutzgebiet und das FFH-Gebiet Travetal besteht aus Überschwemmungsgebieten, angrenzenden Mooren und Feuchtwiesen, ebenso der Bachverlauf der Brandsau. Das FFH-Gebiet Kiebitzholmer Moor und Trentmoor hat für besondere Amphibien-, Reptilien- und Vogelarten eine überregionale Bedeutung, die sich in den Hoch- und Niedermooren; Feucht- und Sandheiden heimisch fühlen. Die FFH-Richtlinie 92/43/EWG hat die Erhaltung der Biodiversität auf dem Gebiet der Europäischen Union zum Ziel. Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass der Erhalt der biologischen Vielfalt nicht alleine durch den Schutz einzelner Habitate, sondern nur durch ein kohärentes Netz von Schutzgebieten erreicht werden kann. (BfN + gEHZ)Abwägungskriterien:1.3 Der o. g. Flächenverbund mit z. Zt. neun geplanten Windrädern umzingelt einzelne Siedlungen unseres Ortes derart, dass eine unzumutbare Riegelbildung entsteht. Windenergieanlagen von einer Mindesthöhe z.Zt. von 180 m haben eine bedrängende Wirkung, sodass es durch optische Belästigungen zu körperlichen und zu psychischen Beeinträchtigungen des Menschen kommen kann.2.1.1 Der o.g. Flächenverbund liegt im Tabu-Bereich der genehmigten DVOR-Anlage des Bundesluftfahrtministeriums in Seedorf. Eine angeblich angedachte Abschaltung des Windradbetriebes zu Flugzeiten halte ich für unrealistisch und eine absolute Steuerverschwendung.2.2.2 Für den Kreis Segeberg ist der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, einschließlich der Tagesgäste aus den Metropolen Hamburg, Kiel und Lübeck, Der malerische Ausblick vom Kalkberg in Bad Segeberg oder vom Moosberg in Stipsdorf auf die unvergleichliche Natur würde durch die geplanten Windräder völlig zerstört!Neue Gutachten, z.B. von Eckernförde,	

belegen, dass viele Touristen in ihren Urlaubsgebieten keine Windräder wollen.**2.2.3** Die Gemeinde Krems II, und somit auch die geplanten Windräder, liegen direkt am Wardersee mitten im Naturpark Holsteinische Schweiz.Der Naturpark zeichnet sich durch die kleinräumig, strukturierte Hügellandschaft, die zahlreichen Seen und Fließgewässer, die einzigartige Knicklandschaft, zahlreiche Buchen-und Mischwäldern und einer großen Anzahl an Flora und Fauna aus. Hiervon sind einige Arten bedroht, weshalb Teilbereiche wie oben erwähnt in Vogel- bzw. Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen wurden.Unsere Gegend ist mit zahlreichen Wander- und Radwegen gut erschlossen. Die Idylle an der alten Bahntrasse von Groß Rönnau nach Blunk wäre mit den geplanten Windrädern völlig zerstört!Der Marketing Slogan des Naturparkes ist übrigens: „Aktive Erholung in gesunder Natur ...und nicht: „Wandern im Schlagschatten lauter 180 m hoher Windräder"!Desweiteren verweise ich auf die o.g. Flächenbeschreibung einschließlich der zugehörigen Merkmale. Diese spricht allein für einen hohen Erholungswert!**3.1.** Der Schutz der Tiere ist mit Abstand das wichtigste KO-Kriterium für diese Fläche. Das ganze Gebiet ist umringt von einem Biotopverbundsystems einschließlich eines Schwerpunktbereiches inmitten der Fläche. Es weist eine enorme Vielfalt an Gewässern auf: Binnenseen, Flüsse, Biotope und Überschwemmungsgebiete. Es enthält eine intakte für Schleswig-Holstein typische Knicklandschaft mit Grün- und Ackerflächen. Es ist das perfekte Nahrungs- und Lebensgebiet zahlreicher Tiere, zum Großteil vieler geschützter Arten, aber nicht nur diese Arten verzeichnen einen rapiden Rückgang. Die Antwort der Bundesregierung auf eine „Kleine Anfrage" der Grünen-Fraktion im Bundestag ist alarmierend. Die Zahl der ,Vögel in Deutschland sinkt drastisch. Danach zeige ein Drittel aller bundesweit erfassten Brutvogelarten seit Ende der 90 Jahre „signifikante Bestandsabnahmen". Und nicht nur bei uns, sondern in der ganzen Europäischen Union. (Kiebitz Bestand ist zw. 1990 und 2013 um 80% geschrumpft)Die noch vorhandene Vogelvielfalt an Groß- und Kleinvögeln, Wiesen- und Wasservögeln darf unserer Region nicht durch zusätzliche Windkraftparks gefährdet werden, sondern es sollten zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Stabilisierung eingeleitet werden.Falls die o.g. Fläche nicht erneut abgelehnt wird, habe ich die Befürchtung, dass nicht nur die folgenden Vogelvorkommen in unserer Region ausgerottet werden!In dem Zeitraum von Mai bis Juni konnte ich persönlich mehrmals Flugbewegungen über Krems II beobachten (Gebiet Dorfstraße/Am Lohhof/ Segeberger Straße):Oder im Schilfgürte des Wardersees:In der Abenddämmerung kreisen zahlreiche Fledermäuse. Die nahe gelegene Segeberger Kalkberghöhle bietet ein bedeutsames Sommer-, Winter- sowie Zwischenrevier für viele Arten. Laut BfN ist die Teichfledermaus (geschütze	

Art) im FFH-Gebiet Travetal beheimatet.Das Gebiet im Bereich der Fläche PR_SEG_021 liegt im Flugkorridor diverser Zugvögel durch S-H. Zweimal jährlich nutzen viele Arten das Verbundsystem der Gewässer und der Grünlandniederungen als Rast- und Nahrungsgebiet, um ihre Fettreserven aufzutanken. Hier sind besonders die großen Formationen der Graugänse und Stare zu erwähnen, die Kraniche, Stockenten, Drosseln, Kiebitze u.a. Aber auch die im Umland beheimateten Krähen nutzen die Saatflächen als Nahrungsgebiet.**5.1** Eine der ältesten Kirchengründungen im Kreis Segeberg ist die Feldsteinkirche in Warder (um 1200). Dieses historisch bedeutsame Ortsbild am Wardersee würde durch die optisch dominante Silhouette der 180 m hohen Windräder beeinträchtigt. Schutzwürdig sind nicht nur die Kulturdenkmale sondern auch dessen Umgebung.Alternative Energiegewinnung ist unsinnig,wenn sie genau das zerstört, was man durch sie bewahren will: die NATUR.Die Fläche PR3_SEG_021 darf meines Erachtens weiterhin **nicht** Bestandteil desRegionalplanes werden!Ich bitte um detaillierte Beantwortung meiner Stellungnahme durch das Ministerium.Quellen: Bundesamt für Naturschutz S-H / Umweltdaten S-H /Landwirtschaft- und Umweltatlas S-H /Shz vom 18.06.2017 www.umweltbundesamt.de / NABU o Seeadler o Rotmilan o Mäusebussard o Storch o Rohrweihe o Schwäne o Möwen	

Institution: Windpark Klingenberg GmbH & Co. KG, Geschäftsführer

ID: M8737, Datum: 26.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0162.pdf, PR_III_E_3_0162-A1.pdf, PR_III_E_3_0162-A2.pdf, PR_III_E_3_0162-A3.pdf, PR_III_E_3_0162-A4.pdf, PR_III_3-0385-

1.pdf, PR_III_3-0385-A1-1.pdf, PR_III_3-0385-A2-1.pdf, PR_III_3-0385-A3-1.pdf	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Windpark Klingenberg GmbH & Co.KG Badstaven 1, 23769 Fehmarn, OT Burg Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung Projektgruppe LPW Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel IIhre Nachricht vom: Ihr Zeichen: Unser Zeichen: Datum: • 26.06.2017 **Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraum III — Ost (Sachthema** **Windenergie)** **Stellungnahme der Windpark Klingenberg GmbH & Co.KG** Sehr geehrte Damen und Herren der Projektgruppe Landesplanung Wind, als Windparkgesellschaft Klingenberg GmbH *&* Co.KG nehmen wir zu dem Entwurf der Regional-planung, Planungsraum III-Ost auf der Insel Fehmarn wie folgt Stellung: Die Windpark Klingenberg GmbH & Co.KG erzeugt östlich vom Ortsteil Klausdorf auf der Insel Fehmarn seit 1994 Energie aus Wind. Derzeitig stehen im WP Klingenberg 12 WEA (Höhe pro	Die Fläche liegt nicht nur im Militärischen Bauverbot sondern zudem in einem 800 m Abstand zu Siedlungsbereich mit Wohn-/Erholungsfunktion sowie in einem 800 bzw. 400 m Abstand zu planverfestigten Siedlungsflächenausweisungen. Dies sind alles weiche Tabukriterien, die den Ausschluss der Fläche bedingen. Aus diesem Grund kann der Intention der Stellungnahme nicht gefolgt werden und die Landesplanung hält nach erneuter Prüfung aller Belange an dieser Abwägungsentscheidung fest.

WEA 100 m). Die Fläche wurde als Eignungsgebiete im Regionalplan 2012 ausgewiesen. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 1 WP Klingenberg <u>Räumlicher Zusammenhang</u> Der Windpark Klingenberg befindet sich an der Ostküste der Insel Fehmarn (s. Abb. 1). Vor der Insel Lolland befinden sich 2 Offshore-Windparks (Radsand 1 und 2) mit insgesamt 162 WEA. Die 2 Offshore-Windparks bedecken 58 km2, das entspricht 1/3 der gesamten Insel Fehmarn. Bei den 2 Offshore-Windparks, handelte es sich bei der Betriebsaufnahme im Jahr 2003 bzw. 2010, gemessen an der jährlichen Stromerzeugung, um den größten Windpark der Welt. Außerdem wurden auf Lolland auch Onshore-Anlagen errichtet. Allein der Windpark südlich von Robynhaven umfasst 40 WEA, die nur 12 Seemeilen vom WP Klingenberg entfernt sind. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 2 Offshore-Windparks vor Lolland <u>Darstellung der Regionalplanung Stand Dez. 2016</u> [Abbildung im Originaldokument] Abb. 3 Ausschnitt Regionalplan Stand Dez. 2016 mit Entscheidungskriterien [Abbildung im Originaldokument] Abb. 4 Potenzialflache für Windenergieanlagen vom WP Klingenberg Bei Anwendung der „harten und weichen Tabukriterien" verbleiben von der heutigen Windparkflä-che Klingenberg rund 20 ha (s. Abb. 4).	

ANMERKUNGEN ZU DEN ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN S. ABB. 3

1. **MILITÄRISCHES BAUVERBOT (WEICHES TABUKRITERIUM 2.4.2.10)**

Kriterium 2.4.2.10 „Flächen mit generellem Bauverbot für WKA in militärischen Schutzbereichen und Interessengebieten"

„Die Schutzbereichseinzelforderungen enthalten z. T. Bauverbote für WKA oder Höhenbeschrän-kungen, die einen wirtschaftlichen Betrieb unmöglich machen. Diese Bereiche sind als weiche Tabuzonen einzustufen. Die Bereiche, für die entsprechende Verbote gelten, werden vom Bun-desamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Fachbereich Infra-struktur (BAIUDBw Infrastruktur) benannt und als GIS-Dateien zur Verfügung gestellt."

Anmerkungen zu Pkt. 1

Der Windpark Klingenberg befindet sich außerhalb von militärischen Schutzbereichssatzun-

gen, da die Verteidigungsanlage „Marienleuchte" mehr als 2,5 km Luftlinie entfernt ist.

Für die Verteidigungsanlage Marienleuchte gelten die rechtskräftigen militärischen Schutzbe-reichseinzelanforderungen SH 176 vom 08.09.2004 und Nr. I/Mar/1 vom 03.04.2009 (Was-serflächen).

Für die verschiedenen Verteidigungsanlagen in Marienleuchte sollen separate Schutzbe-reichssatzungen angeordnet werden, die sich aber noch in der Anhörung befinden.

In der derzeitig gültigen Schutzbereichssatzung SH 176 sind folgende Anforderungen formu-liert:

- In einem Abstand von bis 1500 m um den Funkempfangsturm sind Gewerbebetriebe,

Umspannstationen, Windkraftanlagen, Schweißmaschinen, elektrische Weidezäune... genehmigungspflichtig sind. Außerdem sind die Errichtung von Bauten und Anlagen jeder Art größer als 30m, sowie das Beseitigen von Bauten und Anlagen (..) genehmi-gungspflichtig. Für den Betrieb elektrischer Bahnen ist die Genehmigung zu versagen.

- Zusätzlich zu dem festgelegten Schutzbereichsradius wird ein sog.

„Interessensgebiet" mit einem Radius von 20 km definiert, in dem abhängig vom Einzelfall, die militärischen Belange berücksichtigt werden müssen.

- Als Beschränkungen gegen Störungen, die von (..) Windkraftanlagen u. ä. ausgehen können, wird ein Mindestabstand von 2500 m vom Antennenfußpunkt gefordert.

[Abbildung im Originaldokument]

Abb. 5 Schutzbereiche und Interessensgebiete der Bundeswehr / Insel Fehmarn

Der Windpark Klingenberg befindet sich gemäß Abb. 5 und der derzeitig gültigen Schutzbereichssatzung in einem sog. „militärischen Interessengebiet".

Gemäß Erläuterung zum Kriterium 2.4.2.10 erfolgt die Festlegung der Bereiche, für die ent-sprechende Verbote gelten, durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und

Dienstleistungen der Bundeswehr - Fachbereich Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur). Basis der Festlegung kann aber nur eine Einzelfallprüfung sein.

- Der Windpark Klingenberg ist im aktuellen Flächennutzungsplan als „Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken, erneuerbare Energien / Windenergieanlagen" ausgewiesen (21.05.2013). Der FNP wurde vom Land genehmigt. Zum WP Klingenberg wurde ein B-Plan aufgestellt (Bekanntmachung 07.01.2006). Die 12 Bestandsanlagen im WP Klingenberg sind nach dem BImSchG genehmigt (2006 und 2014). Bei allen Planungen wurde auch die Bundeswehr beteiligt, die keine Einwände hatte.

- Durch die Bundeswehr wurde für die Potenzialfläche vom WP Klingenberg eine Einzelfallprü-fung vorgenommen. Danach sind mit den Belangen der Bundeswehr 3 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von 150 m pro WEA vereinbar (Parklayout s. Abb. 4). Die Un-terkriterien „Wirtschaftlichkeit" und „Durchsetzbarkeit" müssen damit nicht weiter betrachtet werden, da die geplanten Anlagen, der „Referenzanlage" der Landesplanung entsprechen (SWT 113 mit einer Gesamthöhe von 150m).

1. Anlage 1 Schreiben der Bundeswehr im Rahmen der Einzelfallprüfung vom

13.02.2017

Forderung zu Pkt. 1

- Keine pauschale und kritiklose Übernahme der Vorstellungen/Darstellungen der Bundeswehr in die Regionalplanung, sondern nachvollziehbare Einzelfallprüfung.
- Berücksichtigung der Einzelfallprüfung der Bundeswehr vom 13.02.2017 bei der Abwägung.
- Ausweisung der Potenzialfläche im WP Klingenberg als Vorranggebiet im Regionalplan.

1. **MILITÄRISCHER SCHUTZBEREICH UND RICHTFUNKTRASSE (ABWÄGUNGSKRITE-RIUM 2.5.2.8)**

„Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunkt-rassen" (2.5.2.8 Abwägungskriterium)

„Die Einzelforderungen der Schutzbereichsbehörde enthalten in vielen Fällen nur Einschränkungen für den Bau und Betrieb von WKA wie z.B. Höhenbeschränkungen i.V.m. gestaffelten Abständen zur militärischen Anlage. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein wirtschaftlicher Betrieb von WKA mit den Schutzanforderungen vereinbar ist. Diese Bereiche sind als Abwägungskriterien einzustufen. Die Bereiche, für die keine generellen Verbote gelten, werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr—Abteilung Infrastruktur (BAIUDBw Infra-struktur) benannt und als GIS-Dateien zur Verfügung gestellt. Hervorzuheben ist noch die Sonder-kategorie derjenigen Fälle, in denen das BAIUDBw Infrastruktur bereits einem hinsichtlich Stand-ortkoordinaten, WKA-Technik, Bauhöhe und WKA-Anzahl sehr eng definierten Vorhaben zuge-stimmt hat. Jegliche Änderung des Vorhabens wäre nicht zustimmungsfähig. Ein so eng einge-grenzter Vorhabenbezug ist nicht mit der Ausweisung eines Vorranggebietes vereinbar, weil der generelle Vorrang für die Windenergienutzung hier von vornherein schon auf eine einzig mögliche Projektkonstellation eingeschränkt ist. Die entsprechenden Windparkprojekte können daher nicht mit Vorrangflächen belegt werden."

Anmerkungen zu Pkt. 2

- Gemäß Erläuterung zum Kriterium 2.5.2.8 erfolgt die Festlegung der Bereiche, für die

ent-sprechende Verbote gelten, durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Fachbereich Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur). Basis der Festlegung kann nur eine Einzelfallprüfung sein. • Der Windpark Klingenberg ist im aktuellen Flächennutzungsplan als „Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken, erneuerbare Energien/Windenergieanlagen" ausgewiesen (21.05.2013). Der FNP wurde vom Land genehmigt. Zum WP Klingenberg wurde ein B-Plan aufgestellt (Bekanntmachung 07.01.2006). Die Bestandsanlagen im WP Klingenbergsind nach dem BImSchG genehmigt (2006). Bei allen Planungen wurde auch die Bundes-wehr beteiligt, die keine Einwände hatte.**ForderungTOURISMUS UND / ODER ERHOLUNG (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.3)**Der vorhandene Windpark Klingenberg liegt - gemäß dem derzeitig gültigen Landesentwicklungsplan (2010) - im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung.**Anmerkungen zu Pkt. 3** o Durch die Bundeswehr wurde für die Potenzialfläche vom WP Klingenberg eine Einzelfallprü-fung vorgenommen. Danach sind mit den Belangen der Bundeswehr 3 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von 150 m pro WEA vereinbar (Parklayout s. Abb. 4). Die Un-terkriterien „Wirtschaftlichkeit" und „Durchsetzbarkeit" müssen damit nicht weiter betrachtet werden, da die geplanten Anlagen, der „Referenzanlage" der Landesplanung entspricht (SWT 113). o Gemäß Einzelfallprüfung handelt sich nicht um ein „eng definiertes Vorhaben" im Sinne des Kriteriums 2.5.2.8. o Anlage 1 Schreiben der Bundeswehr im Rahmen der Einzelfallprüfung vom 13.02.2017 o Keine pauschale und kritiklose Übernahme der Vorstellungen/Darstellungen der Bundeswehr in die Regionalplanung, sondern nachvollziehbare Einzelfallprüfung. o Berücksichtigung der Einzelfallprüfung der Bundeswehr vom 13.02.2017 bei der Abwägung. o Ausweisung der Potenzialfläche im WP Klingenberg als Vorranggebiet im	

Regionalplan. o **SCHWERPUNKTRÄUME FÜR TOURISMUS UND ERHOLUNG, KERNBEREICHE FÜR** o Der Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung wird weder in dem Ziel Nr. 8 (LEP - Kapitel 3.5.2 Windenergie") noch in Ziel Nr. 9 (LEP - Kapitel 3.5.2 Windenergie") aufgeführt. Danach besteht zwischen Windenergie und dem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung kein Widerspruch. Die Verträglichkeit von Windenergie und Tourismus wird in einer Vielzahl von Studien nachgewiesen (z. B. „Einflussanalyse Erneuerbaren Energien und Tourismus in Schleswig-Holstein). o Im Rahmen der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen / Teilfortschrei-bung der Regionalpläne 2012 mussten bereits die Ziele und Grundsätze des Landesentwick-lungsplanes berücksichtigt/geprüft werden. Auf Basis des damals und heute gültigen Lan-desentwicklungsplanes wurden auf der Insel Fehmarn folgende Eignungsgebiete im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen: WP Presen, WP Klingenberg, WP Nordwest und Bürger-Windpark-Westfehmarn. Danach war die Ausweisung von Kon-zentrationsflächen für Windenergieanlagen im Schwerpunktraum für Tourismus und Erho-lung auf der Insel Fehmarn mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes vereinbar. o Die Umgrenzung des gutachterlichen Vorschlages der „Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung" basiert auf keiner mit den Kommunen abgestimmten und damit demokratisch legitimierten Prozess zur Gebietsabgrenzung. o Die Stadt Fehmarn hat im Flächennutzungsplan, der von der Staatskanzlei / Landesplanung genehmigt worden ist, ein räumliches Konzept erstellt, welche Räume von Windenergieanlagen und sonstige großflächige intensive Nutzungen — aufgrund des Tourismus und der Erholung - freizuhalten sind. Der vorhandene Windpark Klingenberg bzw. die verbleibende Be-standswindparkfläche Klingenberg außerhalb des Mindestabstandes von 800m um Siedlungen und 400m zu	

Einzelhäusern/Splittersiedlungen, liegt außerhalb dieses Bereiches.[Abbildung im Originaldokument]Abb. 6 Räumliches Konzept Flächennutzungsplan / Insel Fehmarn**Forderung** ▪ Berücksichtigung in der Abwägung, dass bei der Ausweisung der Eignungsgebiete für Wind-energieanlagen in der Regionalplanung 2012 auf der Insel Fehmarn bereits die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes berücksichtigt/geprüft werden mussten. Danach war die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung auf der Insel Fehmarn mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes vereinbar.Die Insel Fehmarn befindet sich in einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges.**Anmerkungen zu Pkt. 4**Im Umweltbericht zum Planungsraum III heißt es (s. S. 54, Kapitel 4.3.3.2):[Abbildung im Originaldokument]Abb. 6 Flächenkulisse der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz / Umweltbericht**Seite 3***„Grundsätzlich vollzieht sich der Zug über Fehmarn in einem weiten Höhespektrum von we-nigen Zentimetern über dem Boden bis in über 1.000 m Höhe. Über das Verhältnis des sichtbaren zum nichtsichtbaren Zug liegen keine konkreten Angaben vor. KOOP (2002) geht davon aus, dass in Schleswig-Holstein der bedeutendste Teil des Zuges unterhalb von 500 m verläuft, davon wiederum ca. 60-70 % unterhalb von 64 m. Gegenwind lässt die Vögel insgesamt erheblich niedriger ziehen, während Rückenwind für größere Zughöhen sorgt."„Über Fehmarn ist die Zughöhe häufig größer als über der Ostsee. Viele Vögel steigen auf, sobald sie das Land erreicht haben. Greifvögel kreisen dann über dem Strand in der ersten Thermik. An warmen Tagen im August und Anfang September verlieren in Dänemark star-tende Greifvögel kaum an Höhe und erreichen Fehmarn in 500-800 m über Grund. Auch die großen Schwärme der Tauben ziehen in großer Höhe."***Seite 21***„Greifvögel zeigten keinen besonderen Schwerpunkt bezüglich genutzter Höhenklassen."***Seite 64***„Greifvögel traten im Frühjahr und Herbst in gleichen Anteilen auf. Im Frühjahr wurde diese Artengruppe vorwiegend am windparkfreien Referenzpunkt 4 registriert (...). Im Herbst dagegen fanden die meisten Sichtungen	

*an den östlichen Küstenpunkten 5 und 6 statt."***Seite 87***„Gerade bei starken Nordwestwinden ziehen viele der Greife über Seeland ohne Fehmarn zu berühren. Zudem ziehen Greifvögel zum Teil so hoch, dass sie leicht übersehen werden können bzw. nicht sichtbar sind (vgl. GATTER 1978)."*** **Seite 89**„Der Großteil des Greifvogelzugs (etwa 43%) fand im Frühjahr am *windparkfreien* Referenz-punkt 4 statt (....)." (..) Im Herbst wurden die meisten Greifvögel im Osten und Nordosten Fehmarns festgestellt." (..) „Die Masse der beobachteten Greifvögel kam daher nicht über die engste Verbindung Dänemark-Fehmarn sondern über das offene Meer von Osten und zog dann Richtung Südwesten über Fehmarn. Die Tiere folgten nicht der östlichen Küstenlinie, da diese nach Südosten führt und somit nicht der Hauptzugrichtung entspricht."**Seite 92 (Greifvögel und Flughöhen)***„Im Durchschnitt über alle Beobachtungspunkte erfolgten 79% der registrierten Flugbewe-gungen des Frühjahrszuges in einer Höhe bis 100 m und lediglich 8,7% flogen höher als 200m (....). Bezüglich der Höhenverteilung im Frühjahr zeigten die Punkte 2, 3 und 6 (jeweils mit Windparks) sowie 4 (ohne Windpark) eine weitgehende Übereinstimmung: Zwischen 29% und 38% aller Greife flogen unterhalb der Rotorhöhe der bestehenden Anlagen und zwischen 55 und 67% in potenzieller Rotorhöhe. Der größte Anteil sehr hoch fliegender Greife wurde im Frühjahr am Referenzpunkt festgestellt. Während des Herbstzuges flogen die beo-bachteten Greife insgesamt höher. Der Anteil der Vögel, die unterhalb der Rotorhöhe blie-ben, lag lediglich zwischen 10% und 21% (...). Der größte Anteil sehr hoch fliegender Vögel (>200m) wurde am Küstenpunkt 6 erfasst. An den Beobachtungspunkten im Inselinneren (Punkte 3 und 4) zogen die Greife dagegen zu 80% bis 90% unter 200m. Insgesamt sind aber keine auffälligen Unterschiede in der Höhenverteilung der Greifvögel feststellbar, die auf eine Meidung von Windkraftanlagen hinweisen könnten."*** **Seite 128***„Zwar traten die meisten Greifvögel im Frühjahr am windparkfreien Referenzpunkt auf (ins-besondere Mäusebussarde), im Herbst jedoch wurden wesentlich mehr Greifvögel im Be-reich der Windparks an den Punkten 2,* 5 *und 6 beobachtet (insbesondere Wespenbussar-de)."***Seite 186***„Für den*	

	*Tagzug gilt, dass Limikolen, Gänse, segelfliegende Greifvögel (insbesondere Bussarde) und Ringeltauben nach Aussagen von KOOP (2002) vorwiegend in größeren Höhen ziehen, so dass die Windparks auf Fehmarn für einen Großteil diese Vögel keine Barrierewirkung entfalten können."„Folgende Faktoren führen somit dazu, dass die Wirkung der bereits auf Fehmarn vorhandenen Windparks als Barriere für den Vogelzug nach dem derzeitigen Kenntnisstand als gering eingestuft wird:Zughöhenverteilung: der bei weitem größte Teil des Nachtzuges und eine Reihe von tagzie-henden Artengruppen fliegen über Land in Höhen deutlich oberhalb der Anlagenhöhen;Anlagenabstände: moderne Windparks weisen aufgrund hoher Anlagenabstände eine gute „Durchlässigkeit" für niedrige ziehende Vögel auf,Verhalten der Vögel:„Das Konfliktpotenzial im Hinblick auf die Barrierewirkung der bestehenden Windparks wird auf Fehmarn somit als gering angesehen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass für horizontale Ausweichbewegungen ausreichend Raum zur Verfügung steht. Dies ist nach den vorliegenden Beobachtungen auf Fehmarn gegenwärtig der Fall.***Seite 190***„In Zusammenhang mit weiteren Untersuchungen zur Windenergienutzung, die in den letztenJahren durchgeführt worden sind, weisen die Ergebnisse für Fehmarn somit nicht auf ein er-höhtes Konfliktpotenzial der Windenergienutzung mit dem Vogelzug gegenüber anderen Bereichen Schleswig-Holsteins hin.'***Seite 190***„Eine Höhenbegrenzung auf 100 m — wie derzeit gegeben — erscheint insbesondere ange-sichts der Höhenverteilung der Radardaten nicht notwendig."Im Rahmen der Errichtung der 12. WEA im WP Klingenberg (2014), wurde ein weiteres Vo-gelgutachten erstellt, damit auch die umfangreichen Daten zur festen Fehmarn-Beltquerung auch noch berücksichtigen werden konnten (Stand 2014). Nach dem Gutachten ist der An-trag mit dem Artenschutzrecht vereinbar.***Forderung***Berücksichtigung aller faunistischen Kartierungen und Bewertungen, die im Rahmen der Ge-nehmigungsverfahren zu den vorhandenen Windenergieanlagen erstellt worden sind; insbe-sondere die umfangreiche Studie „Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn von Bioconsult / 2010" sowie	

	die Situation an Windkraftanlagen in Dä-nemark im Rahmen der Abwägung der Regionalplänen.Berücksichtigung des faunistischen Gutachtens von 2014 zum Genehmigungsverfahren der 12. WEA in der Abwägung der Regionalplänen.Ausweisung der Potenzialfläche im WP Klingenberg im Regionalplan als Vorranggebiet.Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist das Gebiet 1633-491 „Ostsee östlich Wagrien". Die Potenzialfläche WP Klingenberg befindet sich außerhalb dem 300m Umgebungsbereich zu Vogel-schutzgebieten (weiche Tabuzone 2.4.2.21). Sie befindet sich aber am äußersten Rand der 1500m-Zone zu Vogelschutzgebieten (Abwägungskriterium 2.5.2.20).In der Anlage 1 FFH-Vorprüfungen heißt es:*„Vor dem Hintergrund der bei der Flächenabwägung durchgeführten Vermeidungsgrundsätze (vgl. Kap. 2.1) werden nur noch diejenigen Windpotenzialflächen einer FFH-Vorprüfung unterzogen, die im Abstandsbereich von 300 m bis 1.200 m zum Vogelschutzgebiet liegen. In dem über den Um-gebungsbereich von 1.200 m hinausgehenden Bereich ist in der Regel keine erhebliche Beein-trächtigung der Erhaltungsziele anzunehmen. Im Einzelfall auftretende Konfliktfälle können in der Regel durch geeignete Maßnahmen auf der Genehmigungsebene bewältigt werden."*Im Rahmen der „Vermeidungsgrundsätze" heißt es:*„Im Rahmen der Gesamtabwägung wird dem Vogelschutz ebenso dort der Vorrang gegenüber der Windkraftnutzung gegeben, wo sich „Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs" mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen befinden."*Das faunistische Gutachten von 2014 zur 12. WEA im Windpark Klingenberg trifft zum Thema „Zugaufkommen" und „geringe Flughöhen" folgende Aussagen:**Seite 31***„Es kann aber festgehalten werden, dass von den Kleinvogelarten für die überwiegende Anzahl keine Meldung bzw. keine veränderten Flughöhen in den Windparks festgestellt wurde. Bei den Wacholderdrosseln und den Schwalben zeigt sich eine Tendenz, innerhalb von Windparks tiefer, also unterhalb der Rotorbereiche zu ziehen. Bei den Staren konnte registriert werden, dass ca. 87% der Individuen außerhalb der Windparks erfasst wurden, was in schwächerer Ausprägungauch für Rauchschwalben zutraf, während z. B. Schafstelzen und Mehlschwalben mit leicht höhe-ren	

*Anteilen innerhalb der Windparks registriert wurden ( ) "***Seite 34***„Zur Verdeutlichung sind die Flughöhen am Standort Klingenberg für ausgewählte Greifvogelarten wiedergegeben (..). Es wird deutlich, dass Mäusebussarde in allen Höhenbereichen registriert wurden, Sperber eine Bevorzugung der niedrigeren Höhen zeigten, und Wespenbussard mehrheit-lich höher als 200 m zogen."***Seite 35 (Ergebnisse der Erfassungen zur festen Fehmarnbeltquerung)***„Die Höhenverteilungen bei Puttgarden zeigen, dass Mäusebussarde bis auf die ganz niedrigen Höhen alle Flughöhen nutzen; im Herbst 2010 sind sogar mehrheitliche Anteile über 100 m bzw. oberhalb 200 m registriert. Ähnliche Ergebnisse zeigt der Rotmilan mit Tendenz zu niedrigeren Flughöhen; im Herbst 2009 wurden besonders niedrige Flughöhen erfasst, weil zur Zeit des Rotmi-lan-Zugs starker Südwestwind herrschte, welcher die Vögel zu niedrigen Flughöhen zwang (...)." „Die Höhenverteilung der Wespenbussarde zeigt, dass auch diese die Art eine breite Palette von Zughöhen nutzt, allerdings liegt der Schwerpunkt gegenüber den anderen Arten in größeren Hö-henbereichen (.....); der Hauptteil der Flüge fand in Höhen von über 100 m statt, lediglich im Herbst 2009 waren die Flughöhen — analog zum Rotmilan und vermutlich aufgrund der Witterungsoder Windbedingungen - in geringere Höhen verlagert (.....)."„Sperber wurden häufig unterhalb von 100 m erfasst; als aktive Flieger nutzen sie thermische Auf-winde weniger als die anderen Arten; es muss allerdings auch angenommen werden, dass Sperber auch in größeren — nicht sichtbaren Höhen ziehen (...)."***Seite 36 (Ergebnisse der Erfassungen zur festen Fehmarnbeltquerung)***„Diese Radar-Ergebnisse zeigen, dass die Sichtbeobachtungen nur einen Teil des Vogelzugs erfassen können (....). Die Radarerfassungen des Wespenbussards mit Durchschnittshöhen von über 500 m bestätigen auch, dass der Zug dieser Art — und anderer Thermik nutzender Arten —häufig in Höhen deutlich oberhalb von WEA stattfindet."***Seite 39 (Ergebnisse der Erfassungen zur festen Fehmarnbeltquerung)***„Am Standort Puttgarden konnten in der Summe der Frühjahre 2009 und 2010 insgesamt 1.840 Kraniche, ausschließlich in nördliche Richtungen ziehend, zu einem großen*	

	*Anteil oberhalb von 100 m, aber mit rund 20% auch im Bereich 30-100 m registriert werden. Diese auch im Vergleich mit langjährigen anderen Daten (....) sehr hohen Zahlen bei Puttgarden sind unter Umständen den eingesetzten Radar (Entdeckbarkeit) zu verdanken; 16 Trupps mit insgesamt 218 Kranichen wurden vom Zielverfolgungsradar mit durchschnittlich 520 m Zughöhe registriert (FEBI 2013).'***Seite 39 (Nachtzieher Typ 4)***„Die Ergebnisse für den Standort Klingenberg zeigen, dass im Frühjahr (Abzug von Fehmarn) die unteren Flughöhen vor allem bei nachts ziehenden Vögeln vermehrt registriert werden, während tagziehende Signale gleichmäßig bis 1300 m Höhe verteilt sind. Im Herbst (Ankunft auf Fehmarn) ist der Nachtzug gleichmäßig bis in 1300 m Höhe verteilt, während der Tagzug vor allem oberhalb von 700 m stattfindet (BIOCONSULT SH & ARSU 2009)."***Seite 39 (Bewertung Vogelzug)****„Aufgrund der unterschiedlichen Zugstrategie-Typen der auftretenden Arten ist eine weitere Diffe-renzierung des Vogelzuges am Standort Klingenberg erforderlich. Wie bereits oben ausgeführt, hat der Standort für Wasservögel vom Typ 1 (Seetaucher, Lappentaucher, Meeresenten etc.) eine geringe Bedeutung, weil diese zum Hauptteil Zugrouten über dem offenen Meer nutzen und das Windpark-Areal nicht erreichten bzw. durchflogen. Auch Wasservögel vom Typ 2 (Schwäne, Gän-se, Enten etc.) wurden am Standort Klingenberg in vergleichsweise geringen Anzahlen registriert,was sich mit den Ergebnissen zur räumlichen Verteilung der Rastbestände auf der Insel deckt (....), welche aus einem ähnlichen Artenspektrum bestehen. (...) Die Ergebnisse zu den tagziehenden Kleinvögeln zeigen bei einzelnen Arten starke Zugtage (insbesondere Buchfink), insgesamt verlief aber auch das Zuggeschehen dieser Artengruppe in von anderen Standorten bekannter Phänologie und Intensität, so dass im Bereich des Windparkareals eine Konzentration des auf die Küste treffenden Kleinvogelzuges nicht nachzuweisen war. (...) Hinsichtlich des Greifvogelzuges repräsentiert der Standort Klingenberg bei den Fehmarn-Onshore- Untersuchungen den Punkt mit den höchsten Zugintensitäten, was vor allem den Wespenbussard betrifft. Dieser wurde allerdings zumeist in Höhen oberhalb 100 m registriert, so*	

	*dass die ermittelten Zuganzahlen hinsichtlich der eingeschränkten Entdeckungsmöglichkeiten in größeren Zughöhen zu relativieren sind. Die Vergleichsdaten von BERNDT et al. (2005) und KOOP (2002, 2012, 2013) zeigen auch an weiteren verschiedenen Orten Fehmarns starke Durchzugstage, deren Tagessummen weit über den bei Klingenberg erfassten lagen. Es ist daher davon auszugehen, dass Fehmarn auf relativ breiter Front überflogen wird und eine Konzentration auf enge Korridore im Bereich des Windparkareals Klingenberg nicht stattfindet. Vielmehr spielen bei der räumlichen Verteilung des Wespenbussards die Windverhältnisse eine große Rolle, durch die es zu Verdriftungen und lokalen Konzentrationen kommen kann (KOOP 2002). Eine übergeordnete Funktion des Windparkareals ist aufgrund des bekannten Zugverlaufs über Fehmarn für den Wespenbussard nicht zu etwarten. Bei den nachtziehenden Arten (Typ 4) ist der küstennahe Standort Klingenberg im Frühjahr mit relativ niedrigen Flughöhen, im Herbst mit relativ hohen Flughöhen charakterisiert. Bei dieser Ar-tengruppe ist von einem Breitfrontzug über Fehmarn auszugehen, der den Standort Klingenberg nicht in erhöhter Konzentration betrifft.Der Verlauf und die Intensität des Vogelzugs am Standort Klingenberg wird insgesamt als durch-schnittlich eingestuft (mittlere Zugintensität), sowohl im Frühjahr als auch im Herbst. Eine wie von anderen Orten Fehmarns bekannte, starke Konzentration des Vogelzuges konnte im Bereich des Windparks Klingenberg nicht nachgewiesen werden. Im schleswig-holsteinischen Vergleich wurde an diesem Standort auf Fehmarn ein Vogelzug-Geschehen wie auch an verschiedenen Binnenland-Standorten in Ostholstein registriert.'*** **Forderung**Berücksichtigung aller faunistischen Kartierungen und Bewertungen, die im Rahmen der Ge-nehmigungsverfahren zu den vorhandenen Windenergieanlagen erstellt worden sind; insbe-sondere die umfangreiche Studie „Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn von Bioconsult / 2010" sowie die Situation an Windkraftanlagen in Dä-nemark.Berücksichtigung des faunistischen Gutachtens von 2014 zum Genehmigungsverfahren der 12. WEA in der Abwägung der Regionalplänen.Ausweisung der Potenzialfläche im WP	

	Klingenberg im Regionalplan als Vorranggebiet.Die Ausweisung der Potenzialfläche im WP Klingenberg im Regionalplan als Vorranggebiet wird zu keiner Veränderung der Umfassungswirkung des Ortsteils Klausdorf führen, da es sich bereits um einen vorhandenen Windpark handelt.**Forderung**Ausweisung der Potenzialfläche im WP Klingenberg im Regionalplan als Vorranggebiet.**SONSTIGES**Die Potenzialfläche WP Klingenberg hat eine Größe von rund 20 ha. Die Fläche fällt damit nichtmehr unter das weiche Tabukriterium 2.4.2.32 „Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errich-tung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist." Für die Potenzialfläche wurde außerdem eine qualifizierte Standortplanung erarbeitet, die den Nachweis erbringt, dass 3 WEA errichtet werden können (s. Abb. 4).Die Potenzialfläche WP Klingenberg liegt außerhalb von schützenswerten Geotopen (Steilküsten) und wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, da zur Küste ein Abstand von 150m berücksichtigt wurde.Bei der Abwägung ist außerdem zu berücksichtigen, dass es sich um eine Bestandswindparkfläche handelt (vorhandene Infrastruktur und Akzeptanz).Die im Moment in Aufstellung befindliche Regionalplanung enthält als Ziel der Raumordnung die Pflicht die kommunale Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung an-zupassen.Die Windpark Klingenberg GmbH & Co.KG weist die Landesplanung auf die Bauleitplanung der Stadt Fehmarn hin und bittet um Berücksichtigung dieser im laufenden Planaufstellungsverfahren für den Regionalplan.Die Bauleitplanung der Stadt Fehmarn (B-Planes Nr. 66 und Ausweisungen im Flächennutzungs-plan der Stadt Fehmarn „Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken, erneuerbare Energien / Windenergieanlagen" (21.05.2013)) bringen den fortbestehenden Planungswillen der Stadt Fehmarn zum Ausdruck. Die Windpark Klingenberg GmbH & Co.KG fordert daher die Lan-desplanung auf, die bestehende Bauleitplanung der Stadt Fehmarn in der Regionalplanung dahin-gehend zu berücksichtigen, dass durch entsprechende planerische Festlegungen, der Fortbestand der Bauleitplanung ermöglicht wird.Auf Basis der o. g. Ausführungen gibt es keine nachvollziehbaren Abwägungsgründe, die	

	verblei-bende Bestandswindparkfläche Klingenberg außerhalb des Mindestabstandes von 800m um Sied-lungen und 400m zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen als Vorranggebiet im Regionalplan nicht darzustellen. Die Fläche ist daher als Vorranggebiet im Regionalplan auszuweisen.Mit der Vertretung ihrer Interessen, hat die Gesellschaft Windpark Klingenberg GmbH & Co.KG die Kanzlei Mohr Rechtsanwälte in Hamburg beauftragt.Mit freundlichen GrüßenMartin StörtenbeckerGeschäftsführer Windpark Klingenberg GmbH & Co.KGBadstaven 123769 Fehmarn, OT BurgTel. 04371-9586Fax. 043716335Mobil 0172-9784338m.stoerten@t-online.de**Anlagen:**Anlage 1 Schreiben der Bundeswehr an die Landesplanung vom Okt. 2015Anlage 2 Schreiben der Bundeswehr im Rahmen der EinzelfallprüfungAnlage 3 Studie „Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn von Bioconsult / 2010" Deckblatt und Inhaltsverzeichnis. Studie liegt der Landesplanung vor bzw. ist im Netz einsehbar:*www. arsu. de/sites/default/files/proje kte/g utachten_fehmarm_201 0 03_1 0. pdf*Anlage 4 Avifaunistisches Gutachten zur 12. WEA im WP Klingenberg, Bioconsult März 2014 • Berücksichtigung der Darstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fehmarn bei der Abwägung zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im Schwerpunkt-raum für Tourismus und Erholung nach dem LEP. • Festlegung der „Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung" im Planungsverfahren zur Fortschreibung der Regionalplanung. • Ausweisung der Potenzialfläche im WP Klingenberg als Vorranggebiet im Regionalplan. • **HAUPTACHSE DES ÜBERREGIONALEN VOGELZUGS (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.21)**	

• Die in Abb. 6 dargestellten Hauptachsen mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen und die Hauptachsen mit Zugaufkommen in höheren Flughöhen basieren — abweichend vom Umweltbericht - nicht auf den Aussagen im Landschaftsrahmenplan oder auf veröffentlichen Gutachten. • Auf der Insel Fehmarn wurden zu allen Windparkvorhaben umfangreiche faunistische Kartie-rungen und Bewertungen vorgenommen. Alle Untersuchungen sind immer wieder zu dem Ergebnis gekommen, dass die Vorhaben mit dem Vogelzug / Artenschutzrecht vereinbar sind. • Zur Teilfortschreibung der Regionalpläne 2012 wurden ein umfassendes Vogelgutachten (Stand 2010) für die gesamte Insel Fehmarn erarbeitet und mit den Fachbehörden abgestimmt. Im Rahmen der Datenerfassung wurden u. a. Zughöhen, Zugkorridore und Leitlinien mit Radar erfasst und bewertet. • Die Studie „Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn von Bioconsult / 2010" kann wie folgt zusammengefasst werden: • *niedrige ziehende Vögel, die einzeln oder in kleinen Trupps auf einen Windpark zu fliegen, setzen nach den vorliegenden Daten ihren Weg in hohem Maße ohne große Ausweichmanöver zwischen den Anlagen fort;* • *größere Vogelschwärme zeigen vermehrt horizontale oder vertikale Ausweichbewegungen mit entsprechendem Umfliegen oder Überfliegen der Windparks, der hierdurch entstehende zusätzliche Energieaufwand lässt sich nicht quantifizieren, dürfte jedoch in Relation zur Ge-samtzugstrecke gering sein."*	

• **UMGEBUNGSBEREICH VON 300 M BIS 1.200 M BEI VOGELSCHUTZGEBIETEN (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.20)** • **UMFASSUNGSWIRKUNG, RIEGELBILDUNG (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.5)**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8888, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0775-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahren zum Raumkonzept der zukünftigen Windenergieplanung des Landes Schleswig-Holstein als Konsequenz des OVG Urteils 1/2015 gebe ich folgende Stellungnahme zum Planungsgebiet PR3_SEG_021 ab: Die Abwägungsentscheidung des Landesregierung hat die Ablehnung des Gebietes PR3_SEG_021 als Potentialfläche ergeben, dies ist meiner Meinung nach vollkommen richtig und ich unterstütze diese Einschätzung. Folgende Argumente führe ich zu dieser Beurteilung an. Das östliche Schleswig-Holstein hat großes Potential für die Weiterentwicklung des Tourismus. Unsere Region zeichnet sich dadurch aus, dass sie an die Holsteinische Schweiz angrenzt und die Ostsee innerhalb einer halben Stunde erreichbar ist. Der Erholungswert ist groß und kann nur aufrechterhalten werden, wenn keine tourismusschädigenden Industrieanlagen, zu denen auch die Windkraftanlagen gehören, hineingesetzt werden. Die Knicklandschaft ist für alle ortsfremden Besucher etwas Neues und Beeindruckendes und die Bedeutung dieser Kleinbiotope führen zu großer Bewunderung für die schleswig-holsteinische Natur und deren Vielfalt. Für die Zukunft unserer Region ist es überlebenswichtig, dass der Tourismus keine Einbußen erleidet. Besonders für die berühmten Karl-May Festspiele und viele weitere Großveranstaltungen im	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Freilichttheater am Kalkberg wären Windkraftanlagen schädlich, da sie genau in der Richtung stehen würden, in die man als Zuschauer blickt. Die Störereignisse der rotierenden und blinkenden Anlagen wären stark wahrnehmbar, ein ungestörtes Erlebnis der Veranstaltung nicht möglich. Die Folgen von ausbleibenden Besuchern wären für die Stadt Bad Segeberg und die Region fatal. Die Heimat, in der man aufwächst, ist einem besonders wichtig. Als 18-jährige werde ich in Zukunft noch sehr viel mit Energiekrisen und Klimawandel zu tun bekommen. Dennoch ist es unabdingbar, Naturlandschaften auch unberührt zu belassen, soweit dies möglich ist. Die Fläche PR3_SEG 021 wird teilweise landwirtschaftlich genutzt und dient somit schon der wirtschaftlichen Entwicklung. Die zahlreichen Biotope, die sich in dem Gebiet befinden, zusätzlich zu den oben genannten Knicklandschaften, schaffen für die Tiere, wie Fuchs, Dachs und Wild, aber auch ganz besonders hervorhebend für die Großvögel genügend Schutz und Lebensräume, verträglich mit den Störungen durch die Besucher, Radfahrer, Wanderer und die Landwirtschaft. Diese Natur muss für die Tiere, von denen auch zahlreiche unter gesonderten Artenschutz stehen, wie der hier lebende Milan, Bussard, die Saatkrähe, der Uhu und die Fledermäuse, bestehen bleiben. Gerade für diese Großvögel besteht ein hohes Risiko von Kollision mit den Rotorflügeln. Diese Tiere in Zukunft nur noch aus Büchern zu kennen, kann nicht im Sinne der Landesregierung sein. Ich, als junger Mensch, will diese Tiere weiterhin beobachten können und plädiere daher eindringlich dafür, Ihre Entscheidung aufrechtzuerhalten, d.h., diese Fläche als Potentialfläche abzulehnen. In der Schule wird oft über die Energiewende diskutiert. Die Defizite in der vermeintlichen sicheren Versorgung mit den sog. Alternativenergien stellen sich noch immer als erheblich dar. In dieser Situation dürfen keine weiteren Flächen verbraucht werden, ohne die bisherigen existierenden Windkraftanlagen hinsichtlich ihrer Nennleistung effizienter, besser dauerhaft maximal auszunutzen. Die Frage nach verbrauchter Energie beim Fertigen dieser Anlagen, ihrem Transport sowie für ihre Entsorgung kann nicht beantwortet werden, da diese Daten nicht zugänglich sind! Das Potential, Energie einzusparen ist nicht groß, dafür darf eine intakte Naturlandschaft mit all ihren Bewohnern nicht zerstört werden oder die Menschen dauerhaft einer potentiell schädigenden Industrieanlage ausgesetzt sein. In Zusammenschau ergeben sich harte Kriterien, die Fläche weiterhin als Potentialfläche abzulehnen. Das Konfliktpotential für die Großvögel und die Bedeutung der Region für Tourismus und Erholung sind als hoch und wichtig anzusehen.	

Nach Bearbeitung meines Schreibens bitte ich um eine schriftliche Antwort zum Sachstand der Angelegenheit.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7468, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0233-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 1. Wir befinden uns im Naturpark-Holsteinische-Schweiz. 2. Hier brüten und leben eine riesige Anzahl von Graugänsen. 3. Die Großvogelarten vom Seeadler, den Kranichen, die Graureiher, die Störche, die Baumfalken, viele Schleiereulen und zuletzt ein Vielzahl von Rotmilanen haben hier ihren Lebensraum. 4. Außerdem befinden wir uns im Bereich der Zugvogellinie. 5. In dem geplanten Gebiet befinden sich einige Biotope die den Lebensraum vieler Insekten und anderen Lebewesen Nahrung bieten. 6. Hier liegt auch der Einzugsbereich der verschiedenen Fledermausarten, die nicht nur am Kalkberg von Bad Segeberg, sondern auch in unserem Dorf ihre Brut- und Ruheplätze haben. 7. Sollten die Anlagen doch gebaut werden verlieren wir den Lebensraum der geschützten(und auch die noch nicht geschützten) Vögel und Tierwelt. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen,

	die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4910, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0289-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Wir haben uns lange Gedanken gemacht, Windräder ja oder nein. Ja, aber nicht in Dörfern, die stark besiedelt sind, oder noch wachsen. Nicht in Gebieten, wo Störche sich zu Hause fühlen, seltene Vogelarten nisten, Fledermäuse ihre Schlafplätze haben. Naherholungsgebiete für Städter: Blunker See, Nehmser See, Wardersee. Die Biotope, die eventuell weichen müssen, in jahrelanger Arbeit aufgebaut wurden. Die einmalige Landschaft darf nicht zerstört werden. Das Moor in Blunk, das erhalten werden muß. Für folgende Generationen muß die Landschaft erhalten bleiben, das ist uns besonders wichtig. Wer nimmt den Strom ab, so viele Windparkanlagen stehen still, bitte antworten sie detailliert. Danke P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen,

	die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6841, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0234-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Ich bin in dieser Region aufgewachsen und kenne die oben aufgeführten Flächen sehr genau. Ich bin selber Jagdscheininhaber und habe daher zu diesen Flächen sehr starke Einwände aus Natur und Artenschutzgründen hervorzubringen! In diesen Gebieten leben seit Jahren Störche und brüten dort auch (Nester in Blunk zum Beispiel). In den Fläche ist ein sehr starkes Aufkommen an Rotmilanen, Seeadlern und Kranichen. Auch Graureiher und der große Brachvogel ist hier anzutreffen. Ich sehe das Biotopverbundsystem sowie die Knicklandschafen dort durch Windkraftanlagen in Gefahr! In der Nähe zu Daldorf und Pettluis liegt das Torbecker Moor, eine Kinderstube und ein Naturschutzgebiet. In diesen Moorflächen leben sehr viele und seltene Tierarten und ziehen dort ihre Jungtiere groß. Mit der Nähe zu solchen Windkraftanlagen wären ganze Brutgebiete und so wichtige Ruhezonen für Wildtiere und hier vorkommende Großvögel/Greifvögel in Gefahr! Ferner biegen einige Flächen in Ausgleichsgebieten für die A20 Autobahn!! Das allein ist schon ein starker Widerspruch! P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen,

	die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6614, Datum: 20.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0228.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Widerspruch/Einspruch gegen die geplanten Windräder In Holstenniendorf - PR3_STE_010 und in Gribbohm PR3_ **Sehr geehrte Damen und Herren,** **vorab möchte** ich klarstellen, dass ich grundsätzliche keine Einwände gegen die Energiewende habe; wobei neben der Windkraft auch die Solartechnik zählt, die ebenfalls anwendbar ist. Gegen die Errichtung der Windparks in Holstenniendorf und in Gribbohm lege ich Widerspruch/Einspruch ein. Als Begründung führe ich Folgendes an: **<u>1. Naturschutz</u>** Das geplante Windmühlenfeld PR3_STE_010 in Holstenniendorf liegt in einer Biotopfläche bzw. Naturschutzfläche. Diese Flächen wurden im Rahmen der Flurbereinigung aufgrund der einzelnen Flächenveränderungen als Ausgleichsflächen bzw. Ersatzmaßnahmen geschaffen. Sie wurden von uns betroffenen Landwirten durch die geänderten Flächen-zuschnitte „finanziert". Entsprechend der gesetzlichen Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes dürfen diese Flächen nicht anderweitig genutzt bzw. überplant werden und haben einen Bestandschutz. Durch die Planungen für den Windpark wird dieses Gesetz nun ignoriert bzw. außer Kraft gesetzt, so dass die dort verankerten Grundsätze der Schutzmaßnahmen übergangen werden. Es kommt dann zu Schäden und erheblichen Beeinträchtigungen für die Tier- und Pflanzenwelt in diesem Bereich. In gleichem Maße sind die vorhandenen Knicks betroffen, die die Landschaft prägen und ebenso als Biotope zählen. Auch diese stehen unter	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch werden die Flächen PR3_STE_010 und PR§_RDE_022 als Vorranggebiet übernommen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. PR3_STE_010: Der Hinweis aus den Stellungnahmen, dass es sich bei der Bebauung Hohenhörn um einen Innenbereich handelt, wurde geprüft. Nach Rückfrage beim Kreis Steinburg ist die Wohnbebauung als Außenbereich einzustufen. Der Hinweis auf eine nicht berücksichtigte Waldparzelle im Nordosten wird übernommen. Zur Siedlung Holstenniendorf wird gem. der geänderten Kriterien ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Die Flächenteile, die gesetzliche geschützte Biotope bzw. Ausgleichflächen beinhalten (Hinweise aus Stellungnahmen), werden ausgespart. Sie sind aufgrund der Zielentwicklung "Sukzession" nicht mit der Windenergienutzung vereinbar. Weitere von Einwendern angeführte Aspekte des Artenschutzes können auf Genehmigungsebene geklärt werden. Eine Umzingelungssituation konnte auf Basis der noch einmal überarbeiteten Berechnungen der Landesplanung nicht festgestellt werden. PR3_STE_022: Aufgrund des geänderten Abstandskriteriums wird jetzt für die Fläche ein

Bestandschutz. Die Windparkfläche grenzt außerdem an Waldgebiete und hält somit die erforderlichen Abstände nicht ein. Auch das ist nicht mit dem Landesnaturschutzgesetz zu vereinbaren. Wo sollen denn nun erneut Ausgleichsflächen bzw. Ersatzflächen geschaffen werden, wenn in der jetzigen Naturschutzfläche Windräder aufgestellt werden, die auch eine entsprechende Zufahrt haben müssen? Es kann doch nicht sein, dass die Vorgabe der Landesregierung, eine 15%ige Naturschutzfläche in der Gemeinde auszuweisen, die bisher schon nicht erreicht worden ist, weiter herabgesetzt wird. Was geschieht mit den Tieren und Pflanzen, die sich im Laufe der Zeit dort angesiedelt haben? Zum Beispiel können u.a. der Kiebitz und das Rebhuhn da ungestört leben. Außerdem befindet sich die Fläche in Holstenniendorf in der Zugvogelroute von verschiedenen Gänsearten, Schwänen, Kranichen usw., die hier den Nord-Ostsee-Kanal kreuzen. Die Flugkurven befinden sich zwischen der Eisenbahnbrücke in Hochdonn und der Autobahnbrücke der A23. Die Naturschutzflächen werden von den Zugvögeln als Ruhe- und Rastplatz aber auch als Brutplatz genutzt. Es gibt in Holstenniendorf mehrere Storchennester, die auch besetzt sind. Diese Nisthilfen sind durch verschiedene Initiativen aufgestellt worden, um den Störchen wieder eine Bleibe zu ermöglichen. Durch die Naturschutzflächen findet sie neben den vorhandenen Wiesen- und Feuchtflächen hier genügend Nahrung. Das gleiche gilt für andere Großvögel wie Uhu, Fischadler, Rotmilan uam. Bei ihren Flügen geraten diese Vögel in die Flügel der Windräder und werden erschlagen. Funde an den bestehenden Windrädern werden jedoch von den Betreibern nicht an die Öffentlichkeit gegeben. Diese Information erhält man nur von NABU-Mitarbeitern. Neben der Nutzung durch die Zugvögel sind verschiedene Fledermausarten heimisch; auch diese sind geschützt. Von den Landwirten wurde und wird verlangt, die gesetzlichen Vorgaben für den Naturschutz zu erfüllen. Nichteinhaltung wird mit einem Bußgeld geahndet. Gelten dann für die jeweiligen Betreiber andere Gesetze?	Abstand von 1.000 m zur Siedlung Gribbohm angenommen. Der im 1. Entwurf zur Ausweisung vorgesehene Flächenteil entfällt dadurch. Von Westen her entfällt ein Teil der Fläche, der im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Weißstorchbrutplatzes liegt. Es verbleibt eine mögliche Vorrangfläche von 17,2 ha im zentralen Bereich der Potenzialfläche. Sie liegt zwar in Randlage innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes, wird aber aufgrund der geringen Größe als insgesamt noch raumverträglich für das Landschaftsbild angesehen. Die Gefahr einer Umfassungssituation in Kombination mit anderen Flächen wird für die benachbarten Orte nicht gesehen, weil die Flächen relativ weit auseinander liegen und relativ klein sind. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

2. Gesundheit Der Betrieb von Windrädern geht nicht geräuschlos vonstatten. Neben den Windgeräuschen, die während des Betriebes entstehen gibt es noch die Dauergeräusche — Infraschall, die man nicht abstellen kann. Im Umkreis von Holstenniendorf gibt es bisher schon mehrere Windparks; und zwar in: Eggstedt/Schafstedt — Bendorf/ Oersdorf — Besdorf/Bokhorst — Kohlenbek/Bokelrehm. Bei unterschiedlichen Windrichtungen sind die Schlaggeräusche der Windräder schon heute zu hören. Bei weiteren Windrädern ist eine Rundumbeschallung zu erwarten, weil sich die Gemeinde Holstenniendorf durch die örtlichen Gegebenheiten zwischen Eisenbahnhochbrücke Hochdonn und Autobahbenhochbrücke A 23 bereits in einer Kessellage befindet. Dann erfolgt eine Beschallung von mehreren Seiten, so dass man gar nicht mehr zur Ruhe kommen kann. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass die Windräder auch durch Luftdruckschwankungen unterschiedliche Turbulenzen verursachen. Nicht zu vergessen ist die nächtliche Blinklicht-Beleuchtung, die ebenfalls zu Störungen führt. Die Abstände zu Wohngebäuden muss wesentlich vergrößert werden, um die Bewohner vor der entstehenden Lärmbelästigung zu schützen. Bei den vorgesehenen Planungen der Standorte ist das nicht gegeben. Die Bewohner haben dann auch noch mit dem Schlagschatten ein Gesundheitsproblem. Diese Geräusche habe ich dann auch bei meinen landwirtschaftlichen Tätigkeiten wie z.B. bei der Bewirtschaftung meiner Ackerflächen oder bei der Heuernte. Ein großes Problem stellt außerdem die Grundwassergefährdung dar. Wie bekannt, werden im Bereich der Geest hohe Nitratbelastungen im Grundwasser ausgewiesen. Wenn die Mühlenfundamente durch Pfahlgründungen in einem Biotop-/Naturschutzgebiet mit Feuchtwiesen aufgestellt werden, werden die Schutzschichten für das Grundwasser beschädigt. Somit ist dann ebenfalls das Einzugsgebiet des Wasserwerkes Wacken gefährdet. **3. Denkmalschutz** Die Gemeinde Holstenniendorf grenzt an den Nord-Ostsee-Kanal, den in Hochdonn die Eisenbahnbrücke überquert. Diese steht unter Denkmalschutz. Wenn in dem Bereich Gribbohm/Holstenniendorf nun ebenfalls ein Windpark entstehen soll, sehe ich darin eine Gefährdung für den weiteren Bestand der Brücke.	Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich

Ein Bauwerk, das seit über 100Jahren besteht, wird diesen Belastungen nicht mehr standhalten können. Ein ebenso unter Denkmalschutz stehendes Gebäude ist die Heilig-Geist-Kirche in Wacken, die dann auch betroffen ist. Beide Baudenkmäler werden gerne von Touristen aber auch von Einheimischen besucht, verlieren aber ihren Anziehungspunkt, wenn die Sicht durch Windräder behindert wird. **4. Stromkosten** Es gibt in Schleswig-Holstein neben vielen Biogasanlagen bereits eine erheblich Anzahl von Windrädern und Windparks, die Strom produzieren. Dieser Strom wird oft zu Billigpreisen ins Ausland verschleudert, weil es in Deutschland keine Stromtrassen gibt, die den Strom zu den Verbrauchern bringt, die ihn benötigen. Es fehlt auch die Möglichkeit, den produzierten Strom zu speichern. Oft genug werden die Windräder abgestellt. Da die Windmüller jedoch auch dafür eine Entschädigung erhalten, werden die Stromkosten in Schleswig-Holstein immer höher. Wir im Norden finanzieren mit unseren Stromgebühren den günstigen Strom für andere. In den bisherigen Verfahren wurde leider vergessen, dass man erst für die Lieferwege sorgen muss, bevor man mit der Produktion beginnen kann. In Schleswig-Holstein läuft es entgegengesetzt: Produzieren ohne Ende und keine Abnahme des Produkts. Es wurden im Namen des Atomausstiegs Windräder und Windparks gebaut ohne Möglichkeiten zu schaffen, dass der Strom auch bei den Verbrauchern ankommt. Die Netzkapazitäten reichen bei weitem nicht. Die Abnahmewege sind in Holstenniendorf begrenzt durch die Autobahnhochbrücke und die entsprechenden Zubringerstraßen für die An-und Abfahrt Hanerau-Hademarschen, den Nord-Ostsee-Kanal und die Eisenbahnhochbrücke in Hochdonn. Es wurden ebenfalls keine Überlegungen zur Speicherung unternommen. **5. Existenz** Durch die Einrichtung *der* Windparks gehen auch landwirtschaftliche Flächen verloren, da neben den Naturschutzflächen auch diese einbezogen werden. Die betroffenen Landwirte müssen dann für die Windmühlenstandorte neue Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung pachten oder kaufen. Durch den Ertrag für den Windradstandort sind diese dann in der Lage wesentliche höhere Pachten zu bezahlen. Da ich ebenfalls gepachtete Ländereien habe, werde ich diese verlieren, da ich mit höheren Beträgen nicht mehr mithalten kann. Mit weniger	verzichtet. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik, Strompreisen ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem

Flächen ist meine Existenz als landwirtschaftlicher Betrieb gefährdet bzw. nicht mehr zu halten. Wenn ich dann evtl. mein Wohngebäude verkaufen muss, ist das mit einem erheblichen Wertverlust verbunden. Wer kauft ein Wohnhaus mit einer Rundumbeschallung. Die bestehenden Windräder in diesem Gebiet sollten ausreichen; dann müssen nicht auch noch in Holstenniendorf und Gribbohm zusätzliche Windräder aufgestellt werden. Andererseits könnten die bestehenden Windräder aufgerüstet werden in den Bereichen, in denen die Anwohner das auch wollen. Mit freundlichen Grüßen	Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: Amt Mitteldithmarschen, Amt Mitteldithmarschen Geschäftsbereich Bauen und Wirtschaftsförderung **ID: 2696, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0766-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordermeldorf hat den Entwurf der Teilaufstellung des Regional-planes III (Sachthema Windenergie) in ihrer Sitzung am 19.06.2017 beraten und folgenden Beschluss als Stellungnahme ge-fasst: Die Gemeindevertretung beschließt, folgende Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplanes III Sachthema Windenergie: Die Landesplanungsbehörde wird aufgefordert, die Vorranggebiete PR3_DIT_067 sowie	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann bzgl. der Fläche PR3_DIT_067 gefolgt werden, welche in angepasstem Zuschnitt übernommen wird. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine

PR3_DIT_071 in die Teilaufstellung des Regionalplanes III Sachthema Windenergie aufzunehmen. Begründung: **zu PR3_DIT_071** **Abwägungsentscheidung – bisher freigehaltene Marschbereiche** Die aus der Abwägungsentscheidung resultierende Nichtausweisung der Fläche ist nicht nachvollziehbar, da es sich bei dem Gebiet, in dem sich die Fläche befindet, nicht wie dargestellt um ein Gebiet handelt, dass noch großräumig von Windenergieanlagen freigehalten, sondern schon immer durch im Raum ver-teilte Windenergieanlagen geprägt wurde. So wurden in der Marschlandschaft rund um Nordermeldorf bereits vor der Jahrtausendwende mehr als ein Dutzend Windenergieanlagen errichtet und werden zum Teil bis heute betrieben. Die Fehlausweisung und Übergewichtung des „charakteristischen Landschafts-raumes“ innerhalb der darauffolgenden Regionalplanung 2012 hat dazu geführt, dass in dem Gebiet keine Windenergieeignungsgebiete ausgewiesen wurden und folglich auch keine weiteren Windenergieanlagen errichtet werden konnten. Die zur Teilaufstellung des Regionalplans von der UmweltPlan GmbH erarbei-tete fachliche Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflä-chen für die Windenergienutzung vom 25.02.2016, berichtigt die Ausweisung des ursprünglichen charak-teristischen Landschaftsraums und kommt, wie auch das beigefügte CL-Gutachten der OECOS GmbH zu dem Schluss, dass es sich bei dem gesamten Bereich östlich des Speicherkoogs nicht um einen charakte-ristischen Landschaftsraum handelt. Somit wurde dieser Bereich fälschlicherweise bereits dem Abwä-gungsprozess der alten Regionalplanung entzogen und einige der bestehenden Windenergieanlagen wur-den, bedingt durch den Repowering-Anreiz des alten Windenergieerlasses für Windenergieanlagen außer-halb von Windenergieeignungsgebieten abgebaut und an anderer Stelle ersetzt. Trotzdem sind in dem näheren Umfeld der Potentialfläche PR3_DIT_071, östlich der Ortslage Ketelsbüttel in den letzten Jahren zu den noch bestehenden drei Windenergieanlagen weitere Windenergieanlagen mit 150 m Gesamthöhe hinzugekommen. Zusätzlich wird der Landschaftsraum von einer 110-kV Hochspannungsleitung und zukünftig von der geplanten 380-kV Westküstenleitung gequert, sodass grundsätzlich nicht mehr von einem weitestgehend von vertikalen technischen Elementen freigehaltenen Landschaftsraum ausgegangen werden kann.	hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsschutzbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_067 wird daher übernommen. Die Stellungnahme kann jedoch nicht die Kriterien entkräften, welche zum Auschluss der Fläche PR3_DIT_071 führen (Freihaltebereich Dithmarscher Marsch, 5 km Umgebungsbereich um Stadtsilhouette Meldorf / Belange des Denkmalschutzes). Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an dieser Entscheidung fest.

Artenschutzrechtliche Belange Die ornithologischen Austauschbeziehungen zwischen Wattenmeer/Speicherkoog und Mieleniederung, auf die der Kreis Dithmarschen wiederholt hingewiesen hat, bestehen überwiegend für den großen Brach-vogel und verschiedene Möwenarten, die nicht besonders kollisionsgefährdet und relativ barriereunemp-findlich sind. Aus diesem Grund wurde während eines gemeinsamen Scopingtermins beim LLUR Itzehoe am 18.08.2016, bei dem unter anderem die untere Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschens vertre-ten war, festgelegt, dass zur Bewertung der Austauschbeziehung keine weitere Untersuchung erforderlich ist. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Bioplan GmbH vom 12.02.2016 kommt zu dem Schluss, dass das geplante Vorhaben bei Einhaltung der darin genannten Vermeidungsmaßnahmen nach gutachter-licher Einschätzung der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG auszuschließen ist. Die Entfernung zu dem Wiesenvogelbrutgebiet in der Mieleniederung beträgt 3.000 m und ist somit deutlich größer als vom Kreis Dithmarschen behauptet (500 m). Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit Wiesenvögeln kann somit ausgeschlossen werden. **380 kV – Westküstenleitung** Auf Grundlage der vorliegenden Raum- und Konfliktanalyse zu der geplanten 380 kV - Westküstenleitung des Netzbetreibers Tennet, befindet sich im Bereich der Potentialfläche PR3_DIT_071 ein konfliktarme Korridor mit der gutachterlichen Zuordnung zur Raumwiderstandsklasse III „geringer bis durchschnittli-cher Raumwiderstand“ und somit der qualitativ geringsten Einstufung. Die Darstellung erfolgt in den Un-terlagen des Netzbetreibers in einer Korridorbreite von 1.000 m und überlagert zu einem großen Teil die Potentialfläche. Die räumliche Nähe der Potentialfläche PR3_DIT_071 zu der raumzerschneidenden 380 kV – Trasse bietet die Möglichkeit, die Vorbelastung des Raumes, den für die Energiewende nötigen Bau der Höchst-spannungsleitung zum Abtransport der erzeugten Energie und die Erzeugung erneuerbarer Energie aus Wind auf der Potentialfläche räumlich sinnvoll zu bündeln. **Denkmalschutzrechtliche Belange – 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten** Der pauschal angesetzte Abstand von 5 km um den Ortskern der Stadt Meldorf erscheint vor dem Hinter-grund der landesweit einheitlichen Vorgehensweise zur Erfassung der jeweils betroffenen Abwägungsbe-lange zwar als zielführend, darf aber, gerade vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zu denkmalschutz-rechtlichen Konflikten zwischen Windenergieanlagen	

und der bedeutsamen Stadtsilhouette Meldorfs, unter keinen Umständen zur undifferenzierten Nichtausweisung von neuen Potentialflächen führen (siehe Urteil des OVG Schleswig vom 20.07.1995 (AZ 1 L 38/94)). Entsprechend wurden die denkmalschutzrechtlichen Belange der Meldorfer Stadtsilhouette bereits seit 1993 deutlich differenzierter, als ein Ausschluss über pauschale Abstandsradien betrachtet. Gemäß der Potenzialflächenkarte des Kreises Dithmarschen mit dem Stand Mai 2010 und der Karte mit den „Belan-gen des Denkmalschutzes bei der Standortplanung von Windenergieanlagen / Stadt Meldorf, Kreis Dith-marschen“ aus dem Januar 1993, liegt die Potentialfläche weder im Mindestbereich, noch im über den Mindestumgebungsschutz hinausgehenden Ausstrahlungsbereich weitwirkender Baudenkmale, in dem Windkraftanlagen nicht zustimmungsfähig sind. Zur Neubewertung des geschützten Umgebungsbereiches des Meldorfer Doms unter Berücksichtigung der größeren Dimensionen von Windenergieanlagen und der geänderten örtlichen Bedingungen wurde von der Oberen Denkmalschutzbehörde, der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Amt Mitteldithmarschen ein Gutachten in Auftrag gegeben. Aus diesem geht hervor, dass die Potentialfläche nur zu einem kleine-ren Teil innerhalb einer Sichtachsen der 2. Kategorie liegt und der verbleibenden Flächenteil daher keine Beeinträchtigung des Schutzgutes „Ortsbild Meldorf“ hervorrufen würde. **Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte** Die Potentialfläche liegt zum Teil innerhalb des Geotops „Marschlandschaft bei Ketelsbüttel“. Innerhalb des Geotops wurden im Jahre 2014 – 2016 bereits insgesamt vier neue WEA mit 150 m Gesamthöhe im Rahmen eines Repowerings errichtet. Zudem wurde die auch zu einem Teil innerhalb des Geotops befind-liche Potentialfläche PR3_DIT_063 als Windenergievorranggebiet ausgewiesen. Es ist daher davon aus-zugehen, dass die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_071 zu keinen Konflikten mit dem Schutz-zweck des Geotops führen wird. **Akzeptanz - Gemeindewille** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordermeldorf hat im öffentlichen Teil der 12. Sitzung am 30.11.2015 beschlossen die geplante Windenergienutzung auf der Potentialfläche PR3_DIT_071 positiv zu begleiten. Zusätzlich wurden in Nordermeldorf zwei öffentliche Einwohnerversammlungen am 07.09.2015 und am 17.11.2015 zur Vorstellung der Planungen auf dem Gemeindegebiet und zur Grün-dung einer Bürgerwindparkgesellschaft durchgeführt.	

Das große Interesse der Einwohner an der Beteili-gung an Windenergieanlagen (siehe Zeitungsbericht der DLZ vom 15.09.2015) und der positive Grund-satzbeschluss der Gemeindevertretung (siehe Niederschrift der Gemeindevertretersitzung vom 30.11.2015) und die Befürwortung des Amtes Mitteldithmarschen (siehe Amtskonzept vom 11.04.2016), dokumentieren die außergewöhnlich hohe Akzeptanz für Windenergieanlagen in dieser Region. Wie im Planungskonzept unter Kapitel 3 a) aufgeführt, bitten wir daher um eine gesonderte Überprüfung der Kriterien, die für die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_071 als Windenergievorranggebiet sprechen und zur Einbeziehung dieser in den Abwägungsprozess. **zu PR3_DIT_067** Die Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde ist nicht nachvollziehbar. So wird das Kon-fliktrisiko in Bezug auf die Riegelbildung als mittel eingestuft. Ausgeführt wird, dass zusammen mit einer nördlich anschließenden, bereits bebauten Fläche ein Nord-Süd-Riegel entstehen würde. Tatsächlich liegt das Vorranggebiet Ketelsbüttel/Bödinghusen rund 1 km entfernt, schließt insofern nicht an und bildet auch keinen durchgehenden Nord-Süd-Riegel. Dass der Bereich, wie von der Landesplanungsbehörde behaup-tet, durch Repowering-Maßnahmen entlastet worden wäre, trifft nur bedingt zu. Die Landesplanungsbe-hörde verweist auf Hinweise des Kreises. Auch hier wird wieder von einem „Freiräumen“ von Altanlagen gesprochen. Dies trifft aber, wie bereits angemerkt, nur bedingt zu. Der Kreis hatte auch auf Grabungs-funde der „Schlacht bei Hemmingstedt“ hingewiesen, die als Abwägungskriterium gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes stehen könnten. Nach Auffassung der Verwaltung würde die Einrichtung eines Vorranggebietes archäologische Belange nicht beeinträchtigen, da künftige Grabungen nicht behindert werden. Der Hinweise des Kreises auf ein in 500 m entfernt liegendes Wiesenvogelbrutgebiet kann auch nur als Hinweis, nicht aber als ein in der Abwägung zu gewichtendes Kriterium verstanden werden. Ohnehin sind die Einlassungen des Kreises Dithmarschen in der Abwägung des Landes nicht zu würdigen. Ein Abschnitt der Abwägungsmatrix ist die Rubrik „Hinweise aus den Kreisen“. In Bezug auf sämtliche noch im Abwägungsprozess befindliche Flächen im Gebiet des Kreises Dithmarschen wird immer wieder auf ein Kreisgespräch verwiesen. Eine Nachfrage bei der Landesplanungsbehörde, ob diese Gespräche als Abwägungsgrundlage verschriftlicht worden waren, ergab folgende Erklärung vom 08.02.2017 per Mail:	

Sehr geehrter Herr Wengoborski, ich danke Ihnen für Ihren Hinweis. *Ich glaube aber, dass es sich um ein Missverständnis handelt, das ich hoffentlich aufklären kann. Die Hinweise des Kreises sind mündlich in ei-nem Planungsgespräch während der frühen Phase der Entwurfserstellung vorgetragen worden. Sie sind ausschließlich in den Datenblättern zu den Abwägungsbereichen und Vorranggebieten protokolliert und dokumentiert, die fester Bestandteil der Planunterlagen für die Anhörung sind. Eine weitere schriftliche Unterlage gibt es nicht. Sie können sich die Informationen also sowohl online aus den dort veröffentlichten Unterlagen abrufen als auch in Papierform aus den Auslegungsexemplaren ersehen, die wir versandt haben. Eine Stichproben-Kontrolle hat ergeben, dass Druckfassung und Online-Veröffentlichung übereinstimmen. Sollte Ihnen hier eine kon-krete Unstimmigkeit aufgefallen sein, lassen Sie es mich bitte wissen. Für Rückragen stehe ich zur Verfü-gung.* *Mit freundlichen Grüßen* *Ulrich Tasch* *Der Ministerpräsident* *des Landes Schleswig-Holstein* *Staatskanzlei* *Abteilung Landesplanung* *Düsternbrooker Weg 104* *24105 Kiel* Die Hinweise des Kreises Dithmarschen in der Abwägungsmatrix werden größtenteils nur stichwortartig und nicht substantiiert dargestellt. Das Nichtvorliegen einer schriftlichen Stellungnahme des Kreises Dithmarschen bzw. ei-ner ähnlichen Unterlage jeweils mit fundierter Begründung stellt nach Auffassung der Verwaltung einen Abwägungs-fehler dar. Im Sinne des § 2 Absatz 3 BauGB hat eine Be-hörde die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmate-rial), zu ermitteln und zu bewerten. Dem Ermittlungsgebot ist nur unzu-reichend Rech-nung getra-gen worden, da die	

abwägungsrelevanten Hinweise des Kreises Dithmarschen nur ge-sprächsweise ermittelt worden waren und als Abwägungsmaterial lediglich eine Darstel-lung der Äußerungen der Kreisvertreter in den Abwägungsmatrizen zu den einzelnen Po-tentialflächen dient. Inso-fern besteht eine Äußerung des Krei-ses Dithmarschen zum Ab-wägungsprozess nur vom Hörensagen. Die Äußerungen des Kreises sind zudem wenig bis nicht substantiiert. Hierzu zwei Beispiele (Äußerungen des Kreises Dithmarschen in kursiv): PR3_DIT_066 Albersdorf/Arkebek/Tensbüttel-Röst *Potentialfläche befindet sich im Prüf- und Beeinträchtigungsbereich für Großvögel.* Ein Bezug auf eventuell erstellte Gutachten oder zumindest auf Beobachtungsproto-kolle wird nicht herge-stellt. Die Aussage kann lediglich als Behauptung gewertet wer-den. *Betroffene Belange des Denkmalschutzes: Eisenzeitliche Altäcker, zugehörige Sied-lun-gen und Bestat-tungsplätze werden in unmittelbarer Nähe vermutet.* Der Kreis Dithmarschen äußert sich auch hier nur sehr vage und hat offensichtlich nicht substantiiert vor-getragen. Dabei gibt das gesamträumliche Plankonzept (Seite 54) zum Thema Denkmalschutz als Abwä-gungskriterium beachtenswerte Hinweise: Als Abwägungskriterium haben das Landesamt für Denkmalpflege und das Archäologischen Landesamt sowie der Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck pauschalierte Umgebungsbereiche benannt und kartogra-phisch dar-gestellt, innerhalb derer eine vertiefende Abwägung erforderlich ist: <u>- 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale</u> - 800 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale (Auswahl grundsätzlich raumwirksamer Denkmäler, z.B. Kirchen mit Türmen); - 2000 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindrucken-der Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden; - 5000 m um für die historische Kulturlandschaft, bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen.	

PR3_DIT_071 Nordermeldorf *Potentialfläche liegt im Planungsbereich für 380 kV-Freileitungstrasse. Gebiet ist cha-rak-terisiert durch weite, ebene Landschaft, weitestgehend freigehalten von vertikalen techni-schen Elementen und wurde durch Repowering freigeräumt.* Die beiden vorstehenden Äußerungen des Kreises Dithmarschen bilden einen Wider-spruch in sich. Zu-nächst weist der Kreis auf die Vorbelastung durch die im Bau befind-liche 380 kV-Freileitungstrasse hin. In dem Planfeststellungsverfahren zum Bau der Trasse wurden auch landschaftsbildbeeinträchtigende Aspekte geprüft und offensicht-lich in einer ordnungsgemäßen Abwägung nicht als planbehindernd erach-tet. Immer-hin stellt die Trasse mit bis zu 70 m hohen Masten mit drei Traversen eine erhebliche Beein-trächtigung des Landschaftsbildes dar. Dann erklärt der Kreis Dithmarschen ge-plante Windkraftanlagen zu landschaftsbildbeeinträchtigenden vertikalen technischen Elementen. Die Argu-mentationskette des Kreises müsste eigentlich dahingehend sein, dass durch die Vorbe-lastung einer 380 kV-Freileitungstrasse eine weitere Beeinträch-tigung des Landschaftsbil-des hinnehmbar wäre. Die Äußerung des Kreises Dith-marschen betrifft auch die Planun-gen in den Gemeinden Elpersbüttel und Busenwurth. *Zudem befindet sich die Potentialfläche im Bereich ornithologischer Austauschbeziehun-gen zwischen Wattenmeer/Speicherkoog und Mieleniederung.* Der Kreis greift in der Äußerung zu einer möglichen Austauschbeziehung seine Argu-mente aus früheren Regionalplanverfahren auf, ohne diese zu belegen. Nach Kennt-nis der Amtsverwaltung liegt zu möglichen Austauschbeziehungen derzeit kein aktuelles Gutach-ten vor. Die Gemeindevertretung fordert die Landesplanungsbehörde auf, die Hinweise des Kreises Dith-marschen im weiteren Verfahren solange nicht zu berücksichtigen, bis diese als verwertbares Abwä-gungsmaterial in geeigneter Form vorgelegt werden. Die Entscheidung des Landesplanungsbehörde, die Fläche nicht als Vorranggebiet aufzunehmen, basiert offensichtlich in erster Linie auf einer nicht regel-konformen Beein-flussung durch den Kreis Dithmarschen, da die systematische Bewertung der Abwä-gungskriterien der Landesplanungsbehörde insgesamt zu dem Ergebnis hätte kommen müssen, das Gebiet für geeignet zu erklären. Des weiteren wird auf die Stellungnahme zum Gebiet PR3_DIT_067 verwiesen.	

Die Nichtausweisung des Gebietes PR3_DIT_069 wird seitens der Gemeindevertretung zur Kenntnis ge-nommen. Ich bitte darum, diese Stellungnahme der Gemeinde Nordermeldorf in Ihre Abwägung im weiteren Ver-fahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes III (Sachthema Windenergie) einzubeziehen.	
Institution: BayWa r.e. Wind GmbH **ID: M1585, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0504-1.pdf, PR_III_3-0504-A1-1.pdf, PR_III_3-0504-A2-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung Landesplanung — Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie Hier: Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3 STE 075 Sehr geehrte Damen und Herren, zum geänderten Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans III — Sachthema Windenergie nehmen wir wie folgt Stellung: Der Abwägungsbereich PRE STE 075 in den Gemeinden Bokel, Wulfsmoor und Hingstheide wurde im aktuellen Entwurf fälschlicherweise gestrichen. In fachlicher Hinsicht und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort kommt der Abwägungsbereich PRE STE 075 für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht. Hierzu möchten wir zu dem von Ihnen aufgeführten umweltfachlichen Abwägungsmerkmal und der Abwägungsentscheidung mit einem vermeintlich hohen Konfliktrisiko jeweils Stellung nehmen. **3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereich (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für**	Dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche PR3_STE_075 wird teilweise gefolgt. Die Fläche wird in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat entgegen der Einschätzung aus dem ersten Entwurf ergeben, dass die Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke Hasselbusch liegt. In den Stellungnahmen wurden keine Argumente vorgebracht, die nach Prüfung diese Auffassung wiederlegen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen.

Großvögel Laut Landesplanung ist ein hohes Konfliktrisiko durch die Überschneidung mit einem potentiellen Beeinträchtigungsbereich für Großvögel, gegeben. Es handelt sich dabei um den 1-km-Untersuchungsbereich des Weißstorch-Horststandortes [redacted] in der Gemeinde [redacted]. Der Horst ist ein Kunsthorst auf einem Pfahl, der in der Brutsaison 2017 nicht besetzt ist. Die letzte dokumentierte Horstbesetzung fand 2015 statt (Horstpaar ohne flügge Jungen; davor 2014: Erstbesetzung Horstpaar ohne Jungen). Eine Horstbesetzung hat in den vergangenen zwei Jahren nicht stattgefunden. Die entsprechende Dokumentation der Horstbesetzung können Sie der Homepage www.storecheimnorden.jimdo.com/[redacted] einsehen. Aufgrund der oben beschrieben Situation sowie unter Einbeziehung des allgemeinen Zustandes des Kunsthorstes liegt nach aktuellem Kenntnisstand ein geringes Konfliktpotential mit dem Weißstorch in der Fläche PR3 STE 075 vor. Es ist davon auszugehen, dass hier auch in den kommenden Jahren keine Brutaktivitäten des Weißstorches zu erwarten sind. Daher sehen wir dieses Kriterium mit dem heutigen Kenntnisstand nicht als Ausschlusskriterium. **Abwägungsentscheidung** Laut Abwägungsentscheidung befindet sich der Abwägungsbereich PRE STE 075 „komplett in einem Bereich, der im Rahmen der A-20-Grünbrückenplanung Hasselbusch als Verbundkorridor u.a. für das Rotwild ermittelt wurde. Die Aufstellung von Windkraftanlagen in diesem Bereich würde erhebliche Beeinträchtigungen in Hinblick auf die Ziele der geplanten Grünbrücke bedeuten". Eine solche pauschale Abwägungsentscheidung ist, nicht allein aufgrund der Situation vor Ort, nicht nachvollziehbar. ***<u>Funktionalität von Grünbrücken trotz Windkraftanlagen</u>*** Dass die Funktionalität bestehender oder geplanter Querungshilfen durch die Errichtung von Windkraftanlagen nicht gefährdet wird, zeigen die Erfahrungen aus anderen Bundesländern. Als Beispiel für die räumliche Nähe von einer Grünbrücke für Rotwild und Windkraftanlagen ist die Grünbrücke für Rotwild in der Gemeinde Jatznick, Landkreis Vorpommern-Greifswald, unmittelbar an der Bundeslandgrenze Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg,	

aufzuführen. Die dortige Grünbrücke wurde im Jahr 2002 im Rahmen der Teilfertigstellung des Streckenabschnitts der A20 Pasewalk-Nord —AS Friedland ihrer Widmung übergeben. Zu diesem Zeitpunkt standen bereits 17 Windkraftanlagen auf Brandenburger Seite mit Inbetriebnahme 1998. Bis zum Jahr 2009 erfolgte ein Zubau von weiteren 34 Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe sowie in einer Entfernung von bis zu 3,7 km. Die zur Grünbrücke nächstgelegene Windkraftanlage befindet sich in lediglich 330 m Entfernung. Somit wurde eine Grünbrücke für Rotwild trotz der Nähe zu Windkraftanlagen errichtet. Zudem wurden im Umfeld der Grünbrücke insgesamt 34 weitere Windkraftanlagen von zwei unterschiedlichen Genehmigungsbehörden aus Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern genehmigt. Wie aus Anlage 1 ersichtlich wird, sind 50 % des Umfeldes der Grünbrücke durch Windkraftanlagen geprägt. Insbesondere im Norden der Grünbrücke Jatznick sind keine Landschaftsstrukturen ersichtlich, die dem Rotwild zur Deckung bzw. als Rückzugsort dienlich sein könnten. Es kann folglich nicht pauschal angenommen werden, dass der durch Grünbrücken angestrebte Lebensraumverbund und die Migration der Zielarten durch die räumliche Nähe zu Windkraftanlagen beeinträchtigt wird. Dies bestätigten uns auch telefonisch die für die Grünbrücke Jatznick zuständige Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Greifswald-Vorpommern sowie die Untere Naturschutzbehörde des südlich angrenzenden Landkreises Uckermark. Hiernach sei eine Beeinträchtigung nicht bekannt, geschweige denn zu vermuten. Unsere Anfrage bzgl. eines möglichen Konfliktpotentials zwischen Grünbrücke und Rotwild vs Windenergie stieß bei beiden Behörden auf Verwunderung bei Schilderung unseres Anliegens bzw. Ihrer Abwägungsentscheidung. ***<u>Wissenschaftliche Literatur</u>*** Auch in der wissenschaftlichen Literatur findet sich keine Quelle, die in Bezug auf Grünbrücken für Rotwild ein Konfliktrisiko auch nur vermutet. Vielmehr zeigt Michael Petrak (2016) („Windenergie —Rotwild — Naturschutz, Ergebnisse, Empfehlungen und Erfahrungen aus der Eifel") auf, dass eine Störung des Rotwildes durch Windkraftanlagen nicht mittelbar gegeben ist. ***<u>Störeinflüsse aufgrund vorhandener Infrastruktur und der geplanten A20</u>*** Im Umfeld des Abwägungsbereiches PRE STE 075 bestehen mit der L114 zwischen Wrist und Bokel sowie der Bahnstrecke Hamburg-Kiel bereits Störeinflüsse, die zu einer Meidung durch das Rotwild führen könnten. Allerdings ruft selbst die Bahnstrecke Hamburg-Kiel, die zu	

einer der meistbefahrenen Bahnstrecken Deutschlands zählt, nach unserem Kenntnisstand und den Beobachtungen der Anwohner kein Meidungsverhalten des Rotwildes hervor. Folglich erscheint in der hier thematisierten Fläche die Vermutung eines Konfliktes zwischen Rotwild und Windkraftanlagen als abwegig. Hinzu kommt, dass in den kommenden Jahren mit dem Bau der Autobahn A20 im Umfeld des Abwägungsbereiches PRE STE 075 zu rechnen ist. Hier ist allein durch die zu erwartende Verkehrslage auf der A20 von einem deutlich höheren Konfliktpotential auszugehen. In den Abend- bzw. Nachtstunden wird eine deutlich geringere Frequentierung durch Autobahnnutzer stattfinden, was die Schwere der individuellen Störungen durch Motorengeräusche sowie Lichtemissionen der Fahrzeuge erhöht. Unter Berücksichtigung der Autobahnnutzung ist nicht nachvollziehbar, dass stationäre Windkraftanlagen den Lebensraumverbund bodenlebender Arten gefährden würden. Gemäß Gesamträumlichen Planungskonzept (Dezember 2016, S. 61), soll die Abschirmung des Rotwilds vor „unkalkulierbaren Störeinflüssen" erzielt werden. Dass der Betrieb von Windkraftanlagen, eine unkalkulierbare Störung darstellen würde, ist jedoch nicht naheliegend. Vielmehr geht von Windparks eine monotone Störung aus. Es ist zu erwarten, dass von Windkraftanlagen für das Rotwild keine Beunruhigung ausgeht. Folglich sollte bei der Abwägungsentscheidung für die Fläche PRE STE 075 berücksichtigt werden, dass die Wanderkorridore des Rotwilds bereits durch die vorhandene und geplante Verkehrsinfrastruktur vorbelastet sind und diese Störeinflüsse weniger kalkulierbar sind, als die monotone Wirkung von Windkraftanlagen. ***Wanderkorridore des Rotwilds in weiteren Abwägungsbereichen bzw. Bestandswindparks in Schleswig-Holstein*** Es befinden sich mind. zwei weitere Abwägungsbereiche, PR3 STE 071 und PR3 STE 049, ebenfalls im Wanderkorridor der Rothirsche. Die Bewertung des Konfliktpotentials erscheint dabei nicht konsequent bzw. ist nicht nachvollziehbar dargelegt: Für den Abwägungsbereich PR3 STE 071 wird das Konfliktrisiko ohne Angaben von Gründen als geringer angesehen, obwohl sich dieser Abwägungsbereich, wie der Abwägungsbereich PRE STE 075, direkt im besagten Wanderkorridor befindet. Für den Abwägungsbereich PR3 STE 049 wird dieses Konfliktpotential Ihrerseits nicht einmal angesprochen. Allein anhand dieser beiden Beispiele ist die Streichung des Abwägungsbereiches PRE STE	

075 mit der Begründung einer „erheblichen Beeinträchtigung" nicht nachvollziehbar. Vielmehr sollte die Situation des Abwägungsbereiches PR3 STE 049 in Ihre Bewertung des Konfliktpotentials mit einbezogen werden. Der Abwägungsbereich PR3 STE 049 befindet sich zentral innerhalb des Wanderkorridors der Rothirsche Unter Berücksichtigung der umliegenden Ortslagen, ist davon auszugehen, dass das Rotwild hier kein Meidungsverhalten gegenüber den 12 seit dem Jahr 2001 bzw. 4 seit dem Jahr 2011 betriebenen Windkraftanlagen aufzeigt, da der Abwägungsbereich PR3 STE 049 sich, wie der Abwägungsbereich PRE STE 075, innerhalb eines Migrationsraumes / Lebensraumverbundkorridors befindet (siehe „Auswirkungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf den großräumigen Lebensraumverbund für den Rothirsch in Schleswig-Holstein"; Institut für Wildbiologie Göttingen & Dresden e.V.; September 2016). Ganz offensichtlich ist allein bei genauerer Betrachtung des Abwägungsbereiches PR3 STE 049 mit seinen 12 seit 16 Jahren in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen die Argumentation im Gutachten des Instituts für Wildbiologie Göttingen & Dresden e.V. hinfällig. Weitere Beispiele für Windkraftanlagen innerhalb des Wanderkorridors sind die Abwägungsbereiche PR3 SEG 024 (11 Windkraftanlagen in Betrieb seit 2001 bzw. 2010) und PR3 SEG 024 (4 Windkraftanlagen in Betrieb seit 2001). Eine Berücksichtigung bzw. Einbeziehung der tatsächlichen Situation ist in dem angesprochenen Gutachten nicht erkennbar. Anhand der oben aufgeführten Beispiele lässt sich ohne weiteres aufzeigen, das ein Konfliktpotential zwischen Windkraftanlagen und Rotwild, unabhängig davon ob es sich um lokale oder wandernde Exemplare handelt, nicht existent ist. Aufgrund der oben aufgeführten Gründe möchten wir Sie hiermit bitten, die Fläche PRE STE 075 in den nächsten Entwurf für die Teilfortschreibung des Regionalplans III — Sachthema Windenergie zu übernehmen. Um die Ausweisung als Vorrangfläche für die Windenergienutzung zu bekräftigen, haben wir eine gutachterliche Stellungnahme zur Fläche PRE STE 075 als Anlage 2 beigefügt. Mit freundlichen Grüßen aus Hamburg [redacted] [redacted] [redacted] [redacted]	

[redacted] [redacted] Anlage: - Grünbrücke Rotwild A20 Gemeinde Jatznick - Gutachterliche Stellungnahme	
Institution: BayWa r.e. Wind GmbH **ID: M1916, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0520-1.pdf, PR_III_3-0520-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ansprechpartner/in Email Durchwahl Datum [redacted] Juni 2017 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung Landesplanung — Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie Hier: **Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3 STE 036** Sehr geehrte Damen und Herren, zum geänderten Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans III, Sachthema Windenergie, nehmen wir wie folgt Stellung: Der Abwägungsbereich PR3 STE 036 in der Gemeinde Hohenlockstedt wurde im aktuellen Entwurf zu Gunsten vermeintlich konfliktärmerer Flächen gestrichen. Nach detaillierter Prüfung der Abwägungskriterien stimmen wir der Entscheidung des Plangebers nicht zu. Im Folgenden nehmen wir zunächst zu den Abwägungskriterien, deren Konfliktpotential mit mittel oder hoch bewertet wurde, und anschließend zur Abwägungsentscheidung Stellung. **1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung**	Die vorgetragenen Argumente sowie das beiliegende Gutachten wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_036 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche verkleinert sich gegenüber dem 1. Entwurf, weil jetzt bei nicht bebauten Flächen ein Abstand von 1.000 m zu umgebenden Ortslagen eingehalten werden soll. Ein Teil der verbleibenden Fläche ist zudem mit Baumschulenkulturen bestanden und daher nicht für die Windenergienutzung geeignet. Der verbleibende Flächenteil ist sehr klein und wird ebenfalls nicht übernommen. Die Streichung der Fläche lag schon im 1. Entwurf darin begründet, dass die betroffenen Abwägungskriterien in ihrem kumulativen Zusammenspiel eine Ausweisung gegenüber konfliktärmeren Flächen nicht rechtfertigen würde. Die theoretische Umfassungslage, die die Fläche tangierende Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems, das potenziell schützenswerte Geotop sowie die Platzrunde des nahegelegenen Flugplatzes „Hungriger Wolf“ sind in ihren einzeln für sich betrachteten

Laut Landesplanung besteht ein mittleres Konfliktrisiko bzgl. der Umfassungswirkung / Riegelbildung. Bei der Bewertung des Konfliktrisikos mit diesem Sachverhalt ist jedoch zu berücksichtigen, dass mit dem aktuellen Entwurf des Regionalplans III, Sachthema Windenergie, in der Gemeinde Hohenlockstedt sämtliche Potenzialflächen abgelehnt wurden und in der Gemeinde keine Bestands-Windkraftanlagen (WKA) existieren. Es kann folglich nicht davon ausgegangen werden, dass es zu einer unzumutbaren Belastung in Form einer Umfassung oder Riegelbildung der Ortslagen kommt, wenn eine Konzentrationszone für WKA ausgewiesen wird. Die potentielle Konfliktschwere wäre bei lediglich einem Vorranggebiet für die Windenergienutzung in der Gemeinde demzufolge äußerst gering. **2.1.2 Platzrunden Flugverkehr inklusive Mindestabstand (400 / 850 m)** Gemäß der tabellarischen Darstellung der Abwägungskriterien für den Abwägungsbereich PR3 STE 036 überschneiden sich 2,8 ha des Abwägungsbereiches mit dem Mindestabstand für Platzrunden von Flugplätzen. Das Konfliktrisiko bezieht sich auf den Flughafen Itzehoe / Hungriger Wolf (EDHF). Der Anteil des potentiellen Konfliktes an der Fläche des Abwägungsbereiches PR3 STE 036 beträgt lediglich 4 %. Folglich liegt der Abwägungsbereich zu einem unerheblichen Anteil innerhalb der Reichweite der Platzrunden, was die Einstufung des Konfliktrisikos als „mittel" nicht nachvollziehbar macht. Wenn überhaupt nötig, könnte zugunsten eines geringen Konfliktpotentials eine geringfügige Anpassung des Abwägungsbereiches PR3 STE 036 vorgenommen werden. **2.1.6 Flächen mit Abbaugenehmigungen oder Potenzialflächen für Rohstoffe** Laut Landesplanung überlagern sich im nördlichen Teil 28,8 ha (43,8 %) des Abwägungsbereichs PR3 STE 036 mit Flächen mit Abbaugenehmigungen oder Potenzialflächen für Rohstoffe. Hieraus leitet der Plangeber ein mittleres Konfliktrisiko ab. Aus dem Umweltatlas (MELUR 2017) geht hervor, dass sich innerhalb des Abwägungsbereichs PR3 STE 036 keine oberflächennahen Rohstoffe befinden. Nach Auskunft des Kreises Steinburg bestehen innerhalb des Abwägungsbereichs keine Abbauvorhaben.	Auswirkungen zwar nicht kapital, müssen jedoch dennoch und auch in der Summe berücksichtigt werden. Die Betroffenheit der kompletten Fläche von der Lage innerhalb des Naturparks Aukrug wiederum ist ein Aspekt, der die Freihaltung rechtfertigt. Lediglich einige wenige konfliktarme Flächen sollen in den Naturparken ausgewiesen werden. Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es ist daher eine Abwägung vorzunehmen, was auch im vorliegenden Fall geschehen ist. In der Gesamtbetrachtung wurde der hier befindliche Naturpark Aukrug großflächig freigehalten. Lediglich einige wenige Ausnahmen wurden bei Flächen gemacht, die in weiterer Entfernung im direkten Randbereich des Parks liegen, wobei die Betroffenheit des Naturparks eher marginal bleibt. In Anbetracht des durch die betroffenen Kriterien kumulierten Gesamtrisikos erscheint ein Entfall von PR3_STE_036 hinsichtlich des Naturparks als angebracht. **Im vorliegenden Fall ergibt diese ein ungünstiges Verhältnis zwischen Nutzen und Beeinträchtigung, auch für die nach Entfall der erweiterten Bereiche innerhalb der erweiterten Abstandszone von 1000 bis 800 m.** Bzgl. Umfassung: Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der

Das Konfliktrisiko mit dem Rohstoffabbau ist demnach gering. **2.2.3 Naturparke** Die Lage des Abwägungsbereichs PR3 STE 036 innerhalb des Naturparks Aukrug wird vom Plangeber mit einem hohen Konfliktpotential bewertet. Bei der Beurteilung des Konfliktrisikos sollte berücksichtigt werden, dass der Abwägungsbereich PR3 STE 036 außerhalb der Kernzone des Naturparks Aukrug liegt und sich nicht mit anderen Tabuzonen überschneidet (siehe Anhang, Gutachterliche Stellungnahme). Dementsprechend ist es hier grundsätzlich möglich, Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie auszuweisen (vgl. Gesamträumliches Plankonzept, Stand Dez. 2016, S. 59). Dass die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Errichtung von WKA im Naturpark Aukrug vertretbar ist, zeigt z.B. die im aktuellen Entwurf enthaltene Fläche PR3 STE 035. Die Fläche PR3 STE 035 befindet sich im Naturpark und überlagert sich darüber hinaus mit einem Schwerpunktbereich für Tourismus und Naherholung. Mit der Begründung, dass die Fläche „nicht geleichzeitig noch charakteristischer Landschaftsraum ist", wurde der Abwägungsbereich PR3 STE 035 übernommen. Da der Abwägungsbereich PR3 STE 036 nicht im Kernbereich des Naturparks Aukurg liegt und sich mit keinen anderen Tabuzonen überlagert, sollte die Lage im Naturpark für die Fläche PR3 STE 036 kein Ausschlusskriterium darstellen. **3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Die Landesplanung bewertet das Konfliktrisiko mit wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems als mittel. Das Konfliktpotential geht laut Landesplanung von lediglich 2,2 ha des Abwägungsbereiches PR3 STE 036 aus. Hierzu sei darauf hingewiesen, dass dieses Abwägungskriterium der Einzelfallbetrachtung obliegt und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geprüft wird. Sollte sich tatsächlich ein Konflikt darstellen, wären die relevanten Bereiche von der Windkraftanlagen freizuhalten. Da nur 2,2 ha konfliktträchtig erscheinen, sollte das Abwägungskriterium nicht zur Streichung des Abwägungsbereichs aus dem Regionalplan führen. Vielmehr sollte die Prüfung des Einzelfalls im Rahmen des BImSchG-	grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die Ermittlung des Konfliktrisikos auf Ebene der Regionalplanung ist, bei nicht eindeutig zu bedrängenden Fällen, vornehmlich als Indiz zu deuten. Bzgl. Platzrunde: Aus den Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb ergibt sich, dass zumindest innerhalb der für jeden Flugplatz definierten An- und Abflugbereiche keine WKA zulässig sind, da sie in diesen Bereichen in jedem Fall eine Gefahr für den Luftverkehr darstellen. Gleiches gilt für die so genannten Platzrunden um Flugplätze. Diese Bereiche können zwar als Tabuzonen angesehen werden; sie sind jedoch nach Auskunft der Landesluftfahrtbehörde kartographisch nicht so erfassbar, dass sie bei der Potenzialflächenermittlung fehlerfrei pauschal in Abzug gebracht werden können. Es muss daher zwangsläufig bei einer Einzelfallprüfung dieser Bereiche bleiben, weshalb sie in die Abwägung eingestuft werden. Im Fall von PR3_STE_036 tangiert lediglich der äußere nordwestliche Rand der Fläche die grob verortete Platzrunde des Flugplatzes „Hungriger Wolf“. Bzgl. Rohstoffpotenzialfläche Nach aktueller Datengrundlage ist im zentralen Bereich der Fläche eine Potenzialfläche für Rohstoffe verortet, was gegenüber tatsächlichen Abbaugenehmigungen differenziert werden muss. Dadurch ergibt sich ein mittleres Konfliktrisiko, was wiederum in die Abwägung einbezogen wurde. Bzgl. Verbundachsen des BVS ggf.

Verfahrens durchgeführt werden. **3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Die Landesplanung geht auf 41,4 ha des Abwägungsbereichs PR3 STE 036 von einem mittleren Konfliktrisiko mit Fledermäusen aus. Dies wäre im Rahmen des BImSchG-Verfahrens zu prüfen und gegebenenfalls durch eine temporäre Abschaltung der WKA zu minimieren. **4.2 Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte** Die Landesplanung erwartet für den Abwägungsbereichs PR3 STE 036 ein mittleres Konfliktrisiko mit geologisch schutzwürdigen Objekten. Der nördliche Teil des Abwägungsbereichs überschneidet sich mit dem Geotop-Potentialgebiet „Ka 002 (Karstformen) Peissener Loch". Gemäß Umweltatlas (MELUR 2017) handelt es sich hierbei um ein großflächiges Potentialgebiet, dass sich nur anteilig mit dem Abwägungsbereich PR3 STE 036 überschneidet. Nach aktuellem Stand ist jedoch kein tatsächliches Geotop abgegrenzt. Einzig aufgrund der Lage innerhalb eines großflächigen Geotop-Potentialgebietes sollte sich hier nicht gegen die Windkraftnutzung ausgesprochen werden, da nicht zwangsläufig eine Betroffenheit geologisch schützenswerter Objekte vorliegt. Um einen tatsächlichen Konflikt mit geologisch schützenwerten Objekten auszuschließen, wird auf nachfolgender Ebene im Rahmen des Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz eine Prüfung des Einzelfalls durchgeführt. **Abwägungsentscheidung** Für den Abwägungsbereich PR3 STE 036 hat die Landesplanung kein Abwägungskriterium der Priorität I mit einem hohen Konfliktrisiko bewertet. Dennoch wurde die Fläche gestrichen. Als Begründung führt der Plangeber die „Lage innerhalb des Naturparks in Kombination mit den genannten weiteren Kriterien mittlerer Priorität" auf. Die Abwägungsentscheidung ist für uns nach Prüfung der einzelnen Abwägungskriterien nicht nachvollziehbar. So stellt die Lage innerhalb des Naturparks lediglich ein Abwägungskriterium	Den westlichen Bereich der Fläche tangiert eine Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems. Der Aspekt wurde in die Abwägung miteinbezogen. Bzgl. Geotope: Die Fläche ist großteilig überlagert mit dem südlichen Ausläufer einer entsprechenden größer dimensionierten Fläche. Auch dieser Aspekt wurde in die Abwägung miteinbezogen.

der Priorität II a dar. Zudem fällt die Konfliktdichte mit anderen Kriterien gemäß unserer Prüfung geringer aus als im Datenblatt aufgeführt. Nach aktuellem Kenntnisstand geht von den Kriterien *„1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung"* und *„2.1.6 Flächen mit Abbaugenehmigungen oder Potenzialflächen für Rohstoffe"* kein Konfliktpotential aus. Aufgrund des Kriteriums *„2.1.2 Platzrunden Flugverkehr inklusive Mindestabstand (400 / 850 m)"* kann eine geringfügige Anpassung des Flächenzuschnitts vorgenommen werden, sodass hier das Konfliktpotential minimiert wird. Die Konfliktpotential mit den Abwägungsmerkmalen *„3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems", „3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz"* und *„4.2 Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte"* wird im BImSchG-Verfahren detailliert einzelfallbezogen geprüft und kann nicht bereits ohne fundierte Untersuchungen im Regionalplan zur Streichung von Potentialflächen führen. Folglich ist es vertretbar, den Abwägungsbereich PR3 STE 036 trotz der Lage im Randbereich des Naturparks Aukrug als Vorrangfläche für die Windenergienutzung auszuweisen. Vor dem Hintergrund der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen sollte einzelfallbezogen auch für Flächen innerhalb von Naturparks geprüft werden, ob sie als Konzentrationszone für Windkraftanlagen genutzt werden können. Es erscheint nicht verhältnismäßig, dass der Abwägungsbereich PR3 STE 036 — obwohl er sich nicht mit Tabuzonen — überlagert gestrichen wurde und hingegen der Abwägungsbereich PR3 STE 035 trotz der Überlagerung mit einem Schwerpunktbereich für Tourismus und Naherholung übernommen wurde. Es wäre angemessen, gerade die Fläche PR3 STE 036 mit einem vergleichsweise geringen Konfliktpotential auszuweisen. Aufgrund der oben aufgeführten Gründe möchten wir Sie hiermit bitten, die Fläche des Abwägungsbereiches PR3 STE 036 in den nächsten Entwurf für die Teilfortschreibung des Regionalplans III — Sachthema Windenergie zu übernehmen. Um die Ausweisung des vorgeschlagenen Flächenzuschnitts als Vorrangfläche für die Windenergienutzung zu bekräftigen, haben wir eine gutachterliche Stellungnahme zum Abwägungsbereich PR3 STE 036 als Anlage beigefügt. Mit freundlichen Grüßen aus Hamburg [redacted] [redacted]	

[redacted] [redacted] Anlage: Gutachterliche Stellungnahme	
Institution: Bürgerwind Südermarsch GmbH & Co. KG **ID: M3998, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0051.pdf, E_3_0051-1.pdf, E_3_0051-2.pdf, E_3_0051-3.pdf, E_3_0051-4.pdf, E_3_0051-5.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
DATUM: 27.06.2017 [redacted] Der Ministerpräsident Staatskanzlei - Abteilung Landesplanung - Düsternbrooker Weg 104 **24105 Kiel** *Vorab per Telefax:* *04131 718-208*	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_094 wird als Vorranggebiet beibehalten. Hinweise aus Stellungnahmen führen zu Flächenerweiterungen im Nordwesten und Nordosten aufgrund von Wohnnutzungsaufgaben sowie auf dem Flächenteil der Gemeinde Kronprinzenkoog aufgrund einer falschen Einstufung eines Lagergebäudes als Wohnhaus. Gleichzeitig ist die Ausweisung im Norden und Nordwesten jedoch begrenzt, weil ein Abstand von 1.000 m zum EU-Vogelschutzgeiet eingehalten werden muss. In der FFH-Prüfung wurde bei geringeren Abständen eine erhebliche Beeinträchtigung und damit ein hohes Konfliktpotenzial ermittelt.

Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

- Potenzialfläche PR3_DIT_094 -

[redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich Ihnen an, dass ich in vorbezeichneter Angelegenheit die Vertretung der rechtlichen Interessen [redacted] übernommen habe. Das Vorliegen einer auf mich lautenden Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht meiner Mandantin nehme ich zu dem o.g. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) wie folgt Stellung:

1. Entfallen der Wohnnutzungen östlich des Norderdeichs

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurfs einer Regionalplanung zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird ergänzend im Hinblick auf die bereits im aktuellen Entwurf aufgeführten Fläche PR3_DIT_094 darauf hingewiesen, dass östlich des nördlichen Teils der Potenzialfläche im Bereich des Ortsteils Kaiserin-Auguste-Viktoria-Koog östlich des Norderdeiches die bisherigen Wohnnutzungen des Gebäudes auf dem Grundstück nördlich der Kreisstraße K 16 mit der Hausnummer 10 (Gemarkung 3104, Flur 2, Flurstück 58) sowie der des Gebäudes östlich Kreisstraße K 17 mit der Hausnummer 9 (Gemarkung 3104, Flur 2, Flurstück 6/1) aufgegeben worden sind. Auch der ehemalige Nutzung von Sozialräumen im Gebäude auf dem Flurstück 59, Flur 2 der Gemarkung Kaiserin-Auguste-Viktoria-Koog ist aufgegeben worden. Dieser Raum wird als Technikraum

bzw. Lager genutzt. In allen genannten Gebäuden ist eine Wohnnutzung oder der sonstige dauerhafte Aufenthalt von Menschen nicht mehr vorgesehen.

Es ist jeweils eine Nutzungsänderung bezüglich der bisherigen Wohnnutzung der Gebäude zu einer Umnutzung in ein Lager beantragt worden. Entsprechende Anträge sind bei den zuständigen Behörde gestellt und in Bearbeitung (Az. BV-0228-2017 und BV-0238-2017). Abschriften der Anträge sind diesem Schreiben als **Anlage 1** (Hausnummer 9) und **Anlage 2** (Hausnummer 10) beigefügt. Der zuständige Sachbearbeiter von der Bauaufsichtsbehörde beim Kreis Dithmarschen, Herr Thorsten Hinrichs (Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung des Kreises Dithmarschen, Bereich Amt Marne-Nordsee. Tel.: 0481-971449) kann die Antragstellung bestätigen und Auskunft zum Verfahrensstand erteilen. Es ist davon auszugehen, dass die Nutzungsänderung zeitnah genehmigt wird und dann auch rechtlich unmittelbar umgesetzt werden kann. Eine Bestätigung wird umgehend nachgereicht, sobald sie vorliegt.

Durch die aufgegebene Wohnnutzungen entfallen die bislang in den Karten verzeichneten harten und weichen Tabuzonen um diese ehemalige Wohnbebauung und das vorgesehene Vorranggebiet vergrößert sich in östlicher Richtung über den Norddeich hinaus bis an die Kreisstraßen K 16 und K 17. Es ergibt sich dadurch eine erhebliche Erweiterung der vorgesehenen Potenzialfläche um ca. 16 ha, die genügend Raum für die Errichtung von zwei weiteren Windenergieanlagen geben würde.

Wir haben diesem Schreiben entsprechende Skizzen für die geplanten Windenergieanlagen als **Anlage 3** und **Anlage 4** beigefügt.

2. Maßgebliche Flächen

Die Bürgerwind Südermarsch GmbH & Co. KG hat sich von den Eigentümern im Wege von Pachtverträgen die Nutzung der folgenden Flurstücke gesichert:

[Tabelle im Originaldokument]

[redacted]

3. Verbleibende Abwägungskriterien Als Entscheidungskriterien verbleiben für die in Betracht zu ziehenden Flächen am maßgeblichen Standort lediglich die nachstehenden Abwägungskriterien als Entscheidungskriterien: • Weiterer Umgebungsbereich Vogelschutzgebiet • Hauptachse des überregionalen Vogelzugs Diese Abwägungskriterien erweisen sich vorliegend im Ergebnis nicht als Hinderungsgründe. Für die Errichtung von WEA in den Gemeinden Friedrichskoog und Kronprinzenkoog liegt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung aus dem Jahr 2012 vor (vgl. *Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH [GfN] (2012): Errichtung von WEA in den Gemeinden Friedrichskoog und Kronprinzenkoog. Prüfung der Verträglichkeit der Vorhaben gemäß § 25 LNatSchG i. V. m. § 34 BNatSchG für „Natura 2000"-Schutzgebiete*). Diese schätzt die geplanten Vorhaben im Untersuchungsgebiet als zulässig ein, wobei sich diese Einschätzung auf konkret auf die Potenzialfläche PR3_DIT_094 bezieht**.** Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Schluss, dass die Vorhaben mit dem Schutz des Gebietes verträglich sind und für die Fläche PR3_DIT_094 erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können (vgl. Anlage 1 zum Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III, FFH-Vorprüfung für das SPA Ramsar-Gebiet S-H-Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete, S. 34 und 53). Die FFH-Vorprüfung ist demnach bezüglich der Potenzialfläche zu dem Ergebnis gekommen, dass die Fläche als Vorranggebiet übernommen werden kann. Dieses Ergebnis ist auf die vorliegend zu betrachtenden Teilflächen übertragbar. Besonderen artenschutzrechtlichen Erfordernissen wird ggf. im Rahmen fachlicher Untersuchungen weiter nachzugehen und erforderlichenfalls mit entsprechenden Maßnahmen auf nachgelagerter Ebene zu begegnen sein, die dann im Einzelfall noch zu prüfen sind. So könnte einer zu befürchtenden Störwirkung oder Kollisionsgefahr wegen des Vorliegens des Abwägungskriteriums „Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs" im Genehmigungsverfahren ggf. durch eine Höhenbegrenzung begegnet werden. Im Rahmen der Bestimmung der Eignung von Potenzialflächen bzw. zukünftigen	

Vorranggebieten für Windenergienutzung mit der Wirkung eines Eignungsgebiets werden sich die verbliebenen Abwägungskriterien aufgrund der besonderen Eignung des Gebiets im Rahmen der Abwägung im Ergebnis jedoch als nachrangig erweisen. Das Interesse an der Windenergienutzung überwiegt aufgrund der besonderen Eignung der Fläche die eine solche ausschließenden konkurrierenden Belange. **4. Besondere Eignung** Die benannten Flächen sind durch ihre Lage für die Nutzung zur Windenergiegewinnung außerordentlich gut geeignet und daher in der Teilfortschreibung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Insbesondere unter dem Aspekt der Windhöffigkeit sind die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet. Auch befindet sich in der näheren Umgebung des Eignungsgebiets nur wenig Wohnbebauung. Es gibt bereits eine entsprechende Vorbelastung durch Windenergienutzung, die jedoch eine hohe Akzeptanz in der näheren Umgebung hat. Besonders hervorzuheben ist die vorhandene Infrastruktur in der näheren Umgebung aufgrund der bereits bestehenden Windenergieanlagen und der Umstand, dass hier bereits ganz erhebliche Investitionsausgaben in die Infrastruktur vor Ort erfolgt sind, die einer auch einer weiteren Windenergienutzung in erheblichem Maße zu Gute kämen. Vor dem Hintergrund, dass sich zahlreiche Potenzialflächen im Rahmen der Ausweisung als problematisch erweisen werden, erscheint es auch geboten, derartig geeignete Flächen als Potenzialflächen aufzunehmen, um dem Gebot der substanziellen Raumverschaffung für Windenergienutzung im Landesgebiet und insbesondere im vorliegend zu betrachtenden Planungsraum III (nur 1,5 % des Planungsraums) ausreichend Rechnung zu tragen, zumal das Gesamtziel für Schleswig-Holstein mit gerade einmal 1,78 % der Landesfläche bereits recht knapp bemessen sein dürfte. Gerade einmal knapp 4 % der der Planung (nach Abzug harter Tabuzonen) zugänglichen Flächen wurden im Planungsraum III im Entwurf der Teilaufstellung als Potenzialflächen ausgewiesen. **5. Vorprägung und Akzeptanz** Die Umgebung ist bereits entsprechend vorbelastet durch bestehende Windenergieanlagen. Während die bestehenden infrastrukturellen Anbindungsmöglichkeiten für die Errichtung und	

den Betrieb eines Windparks vorteilhaft sind, sind sie für den Wert des Landschaftsbildes und der Natur eher nachteilig. Auch befindet sich in der näheren Umgebung des Eignungsgebiets wenig Wohnbebauung. Die Vorbelastung durch Windenergienutzung genießt eine hohe Akzeptanz in der näheren Umgebung. Auch die Gemeinde Friedrichskoog befürwortet das Vorhaben und hat sich in ihrem informellen Plankonzept für die Windenergienutzung im Bereich der Potenzialfläche ausgesprochen. Es gibt ein klares Bekenntnis der Gemeinde auch zur zukünftigen Windenergienutzung an den bereits genutzten Standorten und auch ein gemeindliches Interesse an der Sicherung von Gemeindeeinnahmen durch Gewerbesteuer und einem kontinuierlichen gemeindlichen Beitrag zu Klimaschutz und Energiewende, zumal die Gemeinde zu den Vorreitern der regenerativen Windenergieerzeugung gehört und insoweit auch stark durch sie geprägt ist. **6. Zu berücksichtigende private Belange** Die Gesellschaft hat sich als Pächterin die Nutzung der zusätzlich auszuweisenden Flächen gesichert. Die Gesellschaft und ihre Gesellschafter, die teils auch Eigentümer der zu betrachtenden Flächen sind, haben ein berechtigtes großes Interesse daran, die Flächen der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Die auch als potenzielle Anlagenbetreiberin vorgesehene Gesellschaft ist eine Bürgerenergiegesellschaft im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2017. Sie hat im Rahmen der ersten Ausschreibungsrunde für Windenergie an Land im Mai 2017 einen Zuschlag auf ein Gebot zur Förderung der von ihr geplanten Anlagen nach dem EEG 2017 erhalten. Der Bundesgesetzgeber hat im EEG 2017 ein Interesse an der Erhaltung der Akteursvielfalt im Bereich der erneuerbaren Energieerzeugung betont, bei dem v.a. die besondere Rolle von Bürgerenergiegesellschaften gewürdigt werden soll. Auch der Gemeinde wird eine Beteiligung an der Gesellschaft angeboten werden. Die Gesellschaft hat sich vertraglich mit einem kompetenten Planungs- und Projektierungsbüro verbunden, das bereits die erfolgreiche Teilnahme an der Ausschreibung begleitet hat und auch die Umsetzung des Vorhabens begleiten soll und demnach entsprechende Investitionen getätigt. Dementsprechend ist auch bereits eine erhöhte Schutzwürdigkeit der Privatinteressen in die Abwägung einzustellen. Auch bereits in der Vergangenheit getätigte Investitionsausgaben in die bestehende	

Infrastruktur vor Ort würden einer auch einer weiteren Windenergienutzung in erheblichem Maße zu Gute kommen. Solche Investitionen sprechen für ein gesteigertes Gewicht des Interesses an der Windenergienutzung und entsprechender privater Belange im Rahmen der Abwägung. Zahlreiche Investitionen wurden auch im Vertrauen auf eine weitergehende Windenergienutzung getätigt. Die mit dem WESPG geschaffenen Übergangsregelungen im Landesplanungsgesetz benachteiligen Vorhabenträger von Windkraftprojekten in Schleswig-Holstein in erheblichem Maße, da ihnen Planungssicherheit genommen ist. Die unsichere und nur langsam voranschreitende Landesplanung führt zu einer weiteren Benachteiligung. Vor diesem Hintergrund sind privates Engagement und Investitionen zum Zwecke des Klimaschutzes als umso schutzwürdiger anzusehen. * * * Aus alledem wird deutlich, dass die o.g. Flächen aus landesplanerischer Sicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung der relevanten Belange als zukünftige Vorranggebiete für Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten besonders geeignet und aufgrund der dargelegten Umstände als Erweiterung der bereits vorgesehenen Potenzialfläche für die Windenergienutzung zu betrachten ist. Ich behalte mir vor, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu ergänzen. Gerne stelle ich Ihnen auf Anfrage eine elektronische Fassung des Stellungnahmetextes im Word-Format zur Verfügung. Für die Antragstellerin: [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M1232, Datum: 24.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0518-1.pdf, PR_III_3-0518-A1-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraums III-Ost auf dem Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf - Vorranggebiete für die **Windenergienutzung, insbesondere PR3 OHS 078, PR3 OHS 079, PR3 OHS 81** Sehr geehrte Damen und Herren, mit Bezugnahme auf die o.a. Teilaufstellung des Regionalplanes für das Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf möchte ich als betroffene Bürgerin folgende Stellungnahme abgeben: Wir Bürger sind bereits mit der Errichtung des Windparks Obernwohlde extrem belastet und dies in vielerlei Hinsicht. Es sind nicht nur die Bürger, die einen direkten Blick auf die 20 Windkraftanlagen haben, von der Einschränkung ihrer Lebensqualität betroffen. Der Schattenwurf der Anlagen ist fast überall in den Gärten und Zimmern der Häuser je nach Jahreszeit eine sehr störende Begleiterscheinung, die unheimliche Geräuschkulisse stört den Schlaf, wenn die Windrichtung dies begünstigt. Ich persönlich nehme diese Belastung mit der Einschränkung in Kauf, dass wir alle unseren Beitrag zum Klimaschutz leisten müssen. Diese Bereitschaft hat jedoch Grenzen, die mit der Errichtung weiterer Windkraftanlagen über alle Maßen überschritten würde. Wir leiden bereits jetzt unter den 20 in Betrieb genommenen Windkraftanlagen. Die Trassenführung der geplanten 380 kV-Leitung und die zusätzlich geplanten zwei Umspannwerke sind in Ihrer Evaluierung nicht berücksichtigt worden, obwohl jeder weiß, dass sie realisiert werden. Sie berufen sich darauf, dass diese ja noch nicht planfestgestellt sind, was ich für rechtswidrig halte, da Sie genau wissen, dass das Vorhaben realisiert werden wird. Mit einem zusätzlichen Windpark ist die Belastungsgrenze der Bürger der umliegenden Ortschaften bei weitem überschritten! Es wird zu einem Umzingelungseffekt kommen, der nicht mehr hinnehmbar ist! Weitere Windkraftlagen werden eine erdrückende und bedrängende Wirkung auf die Menschen haben, die hier wohnen. Der Mensch und die	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_078 und PR3_OHS_079 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Flächen werden nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Die Fläche PR3_OHS_081 wird hingegen als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar

menschliche Gesundheit sind Schutzgüter, die Sie zu berücksichtigen haben! Mit einer Fläche von 2,7% hat unsere Gemeinde ihren Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Werden weitere Vorhaben wie die 380KV-Leitung sowie die Windkraftanlagen in o.a. Vorranggebieten realisiert, werden wir mit einer Fläche von 5.7% eine unzumutbare Belastung haben. Unser Blick wird in keine Richtung mehr genügend Freiräume erkennen können. -2- In einem Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 16.3.2012 wurde anerkannt, dass allgemein Flächen von der Windenergienutzung auszuschließen sind, wenn diese zu einer Einkreisung von Siedlungen führen würde. Fehlerhaft ist ebenfalls die von Ihnen vorgenommene Ausweisung von Eignungsgebieten als „Repowering-Flächen". Repowering-Flächen gaukeln uns Entlastungseffekte an anderer Stelle vor, die zu einer Entlastung der Bewohner führen soll. Davon werde ich als betroffene Bürgerin jedoch nicht profitieren, weil auf dem Gebiet meiner Gemeinde mit keiner Entlastung zu rechnen ist. Die unzumutbare Belastung durch den Umzingelungseffekt, der nicht nur optisch unsere landschaftlichen Freiräume zerstört und unsere Gesundheit gefährdet, führt darüber hinaus zu einer völligen Entwertung unserer Immobilien und Grundstücke und ist somit als enteignungsgleicher Eingriff in mein Eigentum zu werten. Als äußerst ungenügend stufe ich Ihre Abwägung ökologischer Belange ein. Die Europäische Kommission hat in ihrer Sitzung am 7.12.2016 die große Bedeutung des europäischen Naturschutzrechts bestätigt. Die Kommission hebt hervor, dass die Fauna-Flora-Habitat- und die Vogelschutz-Richtlinie wesentliche Instrumente für die Erhaltung der biologischen Vielfalt darstellen. Die Europäische Kommission hat die Erstellung eines Aktionsplans angekündigt, mit dem die Umsetzung der Naturschutzrichtlinien in den kommenden Jahren gezielt verbessert werden soll. Bei zu vielen Vorhaben wurden die europäische Fauna-Flora-Habitat sowie die Vogelschutz-Richtlinie nicht in dem gebotenen Maße berücksichtigt.	angesehen. Zu den angesprochenen Punkten zu Repowering verweisen wir auf das Kapitel "Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept)", wonach das Repowering außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen

Da mit Beschluss vom 7.12.2016 nun eine Umsetzung in allen Mitgliedstaaten vorangetrieben werden soll, können sie diese nicht unberücksichtigt lassen. Daher weise ich Sie darauf hin, dass hier jedes Jahr Kraniche am Rand meiner Weide rasten. Dieser Rastplatz wäre nur ca. 500 m von dem Planungsgebiet PR3 OHS 81 entfernt! Als Anlage schicke ich Ihnen ein Foto, das meine Beobachtung belegt. Für diverse hier vorkommende Vogelarten ergeben sich laut der Vogelschutzrichtlinie Anlage I besondere Verpflichtungen wie für den Kranich und den Storch (siehe Anlage Foto Storch auf unserer Weide), u.a. die Ausweisung von großzügigen Schutzräumen. Das Curauer Moor ist zwar Flora-Fauna-Habitat-Schutzgebiet, jedoch müssten die Schutzräume gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie ausgeweitet werden. Dass dies hier noch nicht realisiert wurde, liegt an der mangelnden Rechtssicherheit durch unzureichende Umsetzung in den Mitgliedsstatten der EU. Das soll sich nach dem Beschluss vom 7.12.2016 ändern. Daher fordere ich sie auf, diese besonderen Verpflichtungen gegenüber diesen Vogelarten, die in Anhang I der RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) aufgelistet sind und hier leben, zu berücksichtigen. Die Ausweisung weiterer Flächen als Vorrangflächen (auch als Flächen für Repowering) sind aus der Vielzahl der dargelegten Gründe unzulässig! Ich fordere Sie hiermit auf, die o.a. Planungen auf dem Gebiet meiner Gemeinde einzustellen. Andernfalls werde ich nicht zögern, gerichtlich gegen Sie vorzugehen und sicher werden hier fast alle Bürger der umliegenden Gemeinden dazu bereit sein, sich zu einer gemeinsamen Klage zusammen zu schließen. Mit freundlichem Gruß, [redacted]	werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 2692, Datum: 28.06.2017	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Diese Fläche wird von ihnen als zu klein angegeben, jedoch müsste man diese im Zusammenhang mit der Fläche PR3_STE_050 sehen. Bei vorigen Plänen war diese Fläche auch noch mit der anderen Fläche verbunden.	Die vorgebrachten Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_051: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_051 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren folgende Gründe: Jedes Flächenstück eines Vorranggebietes muss die Ausmaße von mindestens 100 x 100 m aufweisen, um ausgewiesen werden zu können. Dies ist mit der Aufnahmefähigkeit des jeweiligen Stücks für die Referenzanlage begründet. Sie misst 150 m Höhe bei 100 m Rotorradius und eine Positionierung dieser muss möglich sein, bei der der Rotor nicht über die Flächenbegrenzung hinausragt. Das theoretische Verbindungsstück zwischen PR3_STE_050 und PR3_STE_051 weist diese Ausmaße nicht auf, deshalb muss es zwingend entfallen. Für Näheres wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Darüber hinaus ist die Fläche von mehreren kleineren und größeren Forststücken umgeben. Dieser fungieren optisch wie eine Zäsur, die eine einheitliche Wahrnehmung eines hypothetischen Windparks mit einem solchen auf der Fläche PR3_STE_050 verhindert. Deshalb wird die Fläche als separate und nicht an diese arrondierte Fläche verstanden. Zudem überschneidet die Fläche sich überwiegend mit der Platzrunde des nahen Flugplatzes „Hungriger Wolf“. Der verbleibende Teil ist für eine Ausweisung zu klein.

	Zu Fläche PR3_STE_050: Der nördliche und überwiegende Teil von PR3_STE_050 überschneidet sich ebenfalls mit der Platzrunde des nahegelegenen Flugplatzes. Um Risiken zu vermeiden, wird dieser Bereich vorsorglich freigehalten. Wiederum auf der verbleibenden Fläche liegt eine Überschneidung mit der aktuellen Trassenplanung der Nordumgehung Itzehoe vor, welche im Bundesverkehrswegeplan vordringlichen Bedarf genießt. Da wenig Spielraum für alternative Trassenverläufe besteht, gleichzeitig aber noch keine präzise Verlaufsangabe gemacht werden kann, soll dieser Bereich ebenso vorsorglich freigehalten werden. Dadurch verbleibt keine Fläche mehr, die ausweisbar wäre und sie entfällt insgesamt als Vorranggebiet.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8090, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0221-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 hiermit möchte ich mein ausdrückliches Bedenken äußern zum evtl. Bau mehrerer Windkraftanlagen der o.g. Flächen. Ich sehe unsere Natur in diesen Bereich stark gefährdet. Es leben unzählige Vogelarten z.B. Rotmilan, vor allem der Seeadler in der Nähe. Des Weiteren wird dieses Gebiet für viele Großvogelarten als Schlafplatz oder Nahrungsfläche genutzt. Die geplante Tourismusentwicklung, würde durch die zerstörten Naturflächen stark betroffen sein. Bitte schützen sie unsere Tiere u. Natur!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert.

P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2992, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0848-1.pdf, PR_III_3-0582-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: ***Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen*** ***PR3 SEG 014/PR3 SEG 015 PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021*** Blunk , am 2o. Juni 2017 **<u>EINSPRUCH</u>** Hiermit protestiere ich gegen den in meiner Umgebung geplante Aufbau von Windkraftanlagen. Diese führen für mich und meine Familie zu einer wesentlichen nicht hinnehmbaren	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert.

Beeinträchtigung durch die Zerstörung meines Lebensumfeldes sowie zu einer möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung für meine Familie und meiner selbst. Dazu sind die folgenden Umstände in Betracht zu ziehen. 1) Hier soll , allein zur Erzielung finanzielle Vorteile , auf Kosten der Allgemeinheit , eine natürliche Kultur-Landschaft auf alle Zeiten zerstört werden. 2) Die vorhandene Landschaft war der Grund für meine Niederlassung in Blunk Wobei ich jetzt möglicherweise in Betracht ziehen muß , diesen Ort und seine Umgebung unter erheblichen finanziellen , neben den persönlichen , Verlusten , aufzugeben . *Weitere Gründe für meinen Einspruch.:* 3) Zu den Menschenrechten gehört , m.E., auch das Recht der Familien aufungestörte persönlich Entfaltung. Diese wird hier jedoch jetzt erheblich gestört oder zunichte gemacht. Es erhebt sich hier die Frage ob der komplette Umbau einer , auch der Erholung der Bevölkerung dienenden Landschaft , durch die Errichtung von nicht benötigten Windkraftanlagen , des reinen Profits einiger Kapitaleigner wegen , zum großen Nachteil der übrigen Bevölkerung , stattgegeben werden kann. Es gibt kein persönliches Recht ,oder "Gott gegebenes Recht" oder Privileg , auf Bereicherung von Personen und/oder den dahinterstehenden Gesellschaftern zum Nachteil und auf Kosten derLebensumstände der Bevölkerungen. Daher beanspruche ich für mich und meine Familie den Erhalt des "Freien Blickes auf die so gewachsenen Kulturlandschaften -! *4) Es besteht hier keine unabdingbare Notwendigkeit für die Errichtung von Windkraftanlagen* weil: In der BRD ein Übermaß an elektrischem Strom vorhanden ist , sodaß jährlich ca 20% der erzeugten Energie ausgeführt werden muß.! Es existieren in der BRD , neue , große Gasbetriebene Kraftwerke , welche nicht ans	Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Stromnetz angeschloßen werden sollen , da Leitungen jetzt schon überlastet sind. Diese Kraftwerke erhalten zudem auf meine Kosten , (als Steuerzahler!) , einen finanziellen Ausgleich , damit sie nicht "online" gehen ! In Nord- und Ostsee sind noch hunderte von Windkraftanlagen bereits als Planung genehmigt und auch schon im Bau. Die bereits fertiggestellten Anlangen sind häufig stillgelegt , da der von diesen erzeugte Strom nicht abgenommen werden kann. In unseren Nachbarländern , Dänemark , Schottland , England , Norwegen geschieht dort auf See die gleiche Bautätigkeit , so daß überall Kabelverbindungen als Ausgleichsmöglichkeiten vorhanden sein könnten oder schon vorhanden sind . 5) *weitere Gründe:* Bei derart großen Kapitalaufwendungen für die geplanten Windkraftanlagen, sind auch immer wohl irgendwelche , Machenschaften im Hintergrund zu erwarten. So sind die für den Betrieb als Gesellschaft vorgesehenen sogenannten *"Bürgergesellschaften"* meines Wissens nach , recht zwielichtig gesetzlich konstruiert. So das der vermeintliche , dem "Bürger" zukommende Effekt , nicht eintritt -der o.g. Gründe wegen. *6) ungeklärte Fragen:* Welche politische Partei in SH , die wiedergewählt werden will , schützt die Büger vor diese Angriffe durch das Großkapital ? Den Verweis auf "Landesrecht" oder Koalitionsvereinbarungen akzeptiere ich nicht. Wenn gewählte Regierungen uns nicht schützen , dann benötigen wir diese auch nicht ! *7) Havarie* Jede Windmühle wird eine eigene Firma sein.	

Was geschieht , für den Fall , daß eine Mühle einen schwer zu reparierenden Schaden hat , und die Betreiberfirma für diese Anlage in Konkurs geht , weil sie die Reparatur nicht bezahlen kann oder nicht will? Wo sind entsprechende Vorgehensweise (Haftungen) schriftlich und verbindlich festgelegt.? Wer setzt diese durch? . Auf wessen Kosten. ? 8) *Abbau zerstörter oder nicht mehr "lohnender" Windanlagen* Was ist vorgesehen für den Fall des dann notwendigenden und erforderlichen "Rückbau" (Abriß) einer Windanlage und Wiederherstellung der ursprünglichen Landschaft und Berücksichtigung der in der Erde eingebrachten Fundamente? Wo steht das als Gesetz geschrieben? Gibt es einen Fond , treuhänderisch gesichert , und hinterlegt mit dinglichen Sicherungen , auch für die Fälle der Insolvenz eines oder aller Teilhaber einer "Windfirma ?" Wer setzt das durch ? Zu wessen Lasten ? Und ---können wir Bürger diese , falls vorhanden , festgelegten Vorgehensweisen dann akzeptieren oder in einer Volksbefragung darüber entscheiden? 9) *Wo und auf welche Weise sind die für den Betrieb eines Windrades erforderlichen Zu- und Ableitungen des elektrischen Stroms in ihren Verlauf vorgesehen ?* Welche Sicherheitsabstände zu Häusern , Ställen oder Werkstätten werden mindestens eingehalten ?. 10) *Zuwegung* Ist es den Parteien im Landtag von SH klar , daß sie, bei nicht in unserem Sinne einschreitend, die völlige Zerstörung einer Kulturlandschaft einleiten?!	

Freileitungen zum Abtransport des Strom , zerstören von sich aus die Landschaft ! Bei Erdverkabelung werden ganze Landtrassen totgelegt , da auf Erdkabeln keinerlei Strauch oder Baumbestand vorhanden sein darf Das sollte bekannt sein ! Durch den Verlauf quer durch das Land , wird die ***<u>als geschütztes Naturerbe</u>*** *in SH vorhandene "Knicklandschaft"* zerstört werden .! Ist das so gewollt ? *11)* *Wer baut, betreibt und wartet die Zu- und Abfahrwege zu den Baustellen der Anlagen.* Wer bezahlt dieses , dauerhaft gesichert. Was geschieht mit diesen Wegen beim dem einmal notwendigen Abbau der Windanlagen und die Umgestaltung der Landschaften in ihren ursprünglichen Zustand ? Wo gibt es darüber eine rechtsgültige Niederlage der Vorgehensweisen? Wie lauten diese? Wo sind diese einsichtbar ? 12) *landwirtschaftliche Wege* Für die Anfahrt der Überschweren Bau- und Kranfahrzeuge werden weite Teile der vorhandenen "Landwirtschaftlichen Wege" benutzt werden müßen. Wer bezahlt den notwendigen Umbau der Wege (zB. in Kurven) und wer repariert diese dauerhaft auch nach Abschluß der Aufbauarbeiten? Wo ist das Verfahren hierfür festgelegt und wie lautet es. Geht es zu Lasten von Gemeinde , Land oder Bund ? Tragen wir als Steuerzahler die Kosten für Planung und Umbau vielleicht doch noch auf eine	

noch nicht sichtbare Weise ? Wie wird garantiert , daß das zuletzt gesagte nicht eintritt.? 13) *Schluß* Hier ist geplant ,zu Lasten von tausenden von Einwohnern *, (the most and not the few)* . zwecks Bereicherung "Weniger" , das Lebensumfeld der hiesigen Bevölkerung dauerhaft zu zerstören und nicht mehr normal bewohnbar zu machen. Ich persönlich erkläre , für meinen Fall , bei einer tatsächlichen Durchführung des Baus der Windmühlen , keine der in der Gegenwärtigen Regierung eingebundenen Parteien jemals bei einer Wahl , gleich welcher ,meine Stimme zu geben. Der Schaden für mich und meine Familie , den diese Parteien veranlaßt oder nicht verhindert haben , ist einfach zu groß.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8650, Datum: 16.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0254-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen.

Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete – Naturparkflächen nicht zerstört werden, damit diese für die geplante Tourismusentwicklung erhalten bleiben. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5564, Datum: 20.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0454-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen.

Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3_SEG_014/PR3_SEG_015/PR3_SEG_020/PR3_SEG_021 • In der In der vorliegenden Absicht Windkraftanlagen nah oder weniger dicht an Wohngebiete zu errichten lehne ich (wir) ab. • Die bisher bekannten Risiken reichen aus, muß mal anderen Lösungen gesucht werden. • Als weiteren Grund meiner Ablehnung führe ich an, wenn man der Presse glauben darf, daß bereits heute eine Überproduktion an Strom durch Windkraft erreicht ist, bzw. keine Abnahme erfolgen kann, da es an Leitungen fehlt. • Was wird dann mit den Anlagen passieren, Abbau sowie Verschrottung wären dann das Ende. • Ich (wir) glauben, daß die so entstandene Windenergieerweiterung ein Geschäft für die Rechner in jeden Abteilung sind. Es werden erstmal die Anlagen errichtet und für eine Stilllegung, gleich aus welchem Grund, darf dann das bereits gesundheitlich geschädigte Volk die Zeche bezahlen. Also so, wie es nun durch die Abschaffung atomarer und … Quellen, schon praktiziert wird. Und das Volk wird es richten, so einfach ist das.	Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M1096, Datum: 21.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0296-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen.

Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 mit Bestürzung habe ich davon erfahren, das in der Nähe Daldorfs und der Nachbargemeinden Windkraftanlagen entstehen sollen. Es betrifft die Planungs-/Vorrangflächen PR3_SEG_014/ PR3_SEG_015/ PR3_SEG_020/ PR3_SEG_021. Dies lehne ich aus folgenden Gründen entschieden ab: 1. Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Landesentwicklungsplan S.-H.). Dies steht im krassen Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung sehe ich durch Windkraftanlagen stark gefährdet 2. Das Biotopverbundsystem, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss weiter entwickelt werden. Die vorhandenen Naturschutzgebiete/Naturparkflächen müssen erhalten bleiben 3. Lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen müssen erhalten bleiben 4. Gerade die Daldorfer Bürger sind durch die A21 im Westen schon starken Lärm- und Schadstoffemissionen ausgesetzt. Windkraftanlagen im Osten des Dorfes würden die bereits durch die Autobahn dezimierte Lebensqualität weiter unzumutbar verringern 5. Nicht oder nicht ausreichend erforschte Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Mensch, Tier, Natur und Grundwasser durch Schattenschlag, Geräuschentwicklung, Infraschall und zusätzliche Landschaftsbeeinträchtigungen durch Windkraftanlagen Ich wäre Ihnen dankbar, wenn die vorgenannten Punkte bei den weiteren Entscheidungen Berücksichtigung finden würden. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7157, Datum: 22.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0268-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 was sind Naturschutzgebiete u. wofür braucht man sie? Definition: Naturschutzgebiete sind Bereiche in denen bestimmte Tiere. U. Pflanzenarten geschützt werden! Durch die von der Europäischen Union verabschiedeten Fauna-Flora-Habitat (FFH) und die Vogelschutz-Richtlinien wurde ein Netz „besonderer europäischer Schutzgebiete“ mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ aufgebaut, mit dem Ziel der Erhaltung biologischer Vielfalt, natürlicher Lebensräume und wildlebender Tier- u. Pflanzenarten. Dafür wurden Managementpläne mit Eigentümern, Nutzern, Verbänden, Kommunen, etc. auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erstellt (Karten u. zu erlesen unter: umweltdaten.landsh.de). Der Naturpark Holsteinische Schweiz e. V. (Lagepläne S. 16 unter: www.naturpark-hosteineische-schweiz.de) wurde bewusst und gezielt geschaffen (Anschrift-Naturpark Holsteinische Schweiz e.V., Schlossgebiet 9, 24306 Plön, Telefon 04522/749380). Die Rote Liste für z.B. gefährdete Brutvögel oder gefährdete Wirbeltier, etc. liegt beim Bundesamt für Naturschutz (BfN), Konstantin Straße 110, 53179 Bonn, Tel.:0228/8491-0 aus, Die Aufgabe des BfN ist es den Dialog zu führen u. zu halten mit der Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Bildung, Medien, etc.. Ebenfalls dazu veröffentlicht ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt u. Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Anschrift: Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Tel.: 04347/704-0). Unter diesen Bedingungen u. Voraussetzungen setze ich voraus u. fordere, das alles dafür getan wird, dass unsere Natur, Naturparks, unsere Landschaftsschutzgebiete geschützt, erhalten werden u. nicht geschädigt oder gar zerstört werden! Diese Landschaftsschutzgebiete, diese Naturschutzgebiete, diese Naturparks wurden aus einem gewissen Sinn u. somit nicht umsonst, sogar auf Europäischen Maßgaben (NATURA 200) geschaffen. Unsere Knicklandschaften, unsere Moore u. Biotope, unsere Naturschutzgebiete u. Landschaftsschutzgebiete (Liste unter: Liste der Landschaftsschutzgebiete im Kreis Segeberg) haben wichtige ökologische Funktionen. Sie sind bedeutender Lebensraum für gefährdete Pflanzen u. Tiere, wie z.B. Fledermäuse, Uhu, Eulen Steinkauz, Rebhuhn, Kraniche, seltene Eulenarten, Eisvogel, Weißkopfseeadler, Weißstorch, Schwarzstorch, Birkhuhn, verschiedene Schwalbenarte, Schilfrohrsänger, Kiebitz, Rotmilan, Kormoran u. vielen anderen Zugvögeln, denen unser Landschaftsschutzgebiet als Vogelflugkorridore, Zwischenstation, Nahrungsfläche, Schlaf- u. Nistplätze dient. Aber auch für	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

z.B. den Fischotter, der Ringelnatter, dem Kammmolch, der Totbauchunke, etc. sind unsere Moore, Gewässer, Naturschutzgebiete überlebenswichtig. Es ist bekannt, das Infrawellen z.B. unter Wasser die Orientierung u. das Wesen der Ziere verändert. So lösen Infrawellen auch in der Luft u.a. Orientierungslosigkeit bei Zugvögeln aus oder zerstören ihre Lungen, etc. (siehe so auch Erlebnisbericht bzw. Erfahrung z.B. eines Nerzzüchters in Dänemark: Tieren schreien u. beißen sich, etc.). Der Bau von Windkrafträdern löst eine Kettenreaktion von Naturschädigungen nicht nur am u. über dem Boden, sondern auch unter dem Boden aus. Gerade in unserer moorreichen Gegend. Das Biotopverbundsystem wird zerstört, Jahrelange u. investitionsreiche Arbeit wird zerstört. Der Bau eines Windrades bedeutet Vernichtung von Bäumen, Hecken, Wissen u. anderen Pflanzen, Zerstörung des Bodens, Verdichtung des Bodens für den Bau von Zufahrtsstraßen u. wiederum bzw. ebenfalls für den Bau von Zufahrtsstraßen u. wiederum bzw. ebenfalls für das Windradfundament eindringen in das Grundwassersystem u. Veränderung des Grundwassersystem, ebenfalls Zerstörung und Verdichtung des Bodens, etc.. Dazu kommt der Anlieferungs- u. Montagebetrieb u. später der Wartungsbetreib u. der dazugehörige Lärm, etc.. Schon bevor das Windrad zu arbeiten beginnt findet eine Vielfältigkeit von Zerstörungen der Natur statt, werden tierische u. menschliche Bewohner, Touristen u.a. auch durch Lärm u. Dreck betrieben. Der Gewöhnungseffekt durch den späteren Infraschall, etc., sehr, sehr gering, Dazu kommt, dass es bekannt ist, das Infraschall/Infrawellen gesundheitsgefährdend sind u. als Störsender im Gehirn bezeichnet werden, den auch ein erkrankter Mensch nicht abschalten kann. Dieser Störsender arbeitet Tag u. Nacht (nachzulesen unter: www.vernunftkraft.de/mythos-8(RKo), Versuchsperson(RKo) wurde Infrawellen auf Reichweite von 15 km ausgesetzt, selbst da waren noch veränderte Gehirnströme zu messen (Weiler 2005). Infrawellen sind ein unhörbarer, tieffrequenter Schall, mit schneller Druckveränderung, der zwar fühlbar, aber nur schwer messbar u. die Folgen nur schwer zu diagnostizieren sind. Aber die Auswirkungen, wie z.B. vibrieren im Brustkorb, Schlaflosigkeit, Erschöpfung, Kopfschmerzen, Stimmungsschwankungen, Gedächtnis- und Konzentrationsprobleme, Schwindel, Übelkeit, Blutdruckprobleme, Herzprobleme, Tinnitus, Ohrdruck, Schädigung des Gehörs u. der Gleichgewichtsorgane, der Lunge, der inneren Organe, Reizbarkeit, Angstzustände, Immunschwächeerkrankungen, Menstruationsprobleme, Missbildungen bei Embryonen, Totgeburten, Fehlgeburten, etc. (Robert-Koch-Institut (RKi) Studie 2007) sind gravierend, Kinder, Jugendliche, Schwangere, etc. sind besonders gefährdet. Vor Infraschallwellen kann man sich nicht schützen, da diese km weit sogar Wände durchdringen. Die Aufgabe dieses Sozial Staates ist es u.a. die Bevölkerung zu schützen, Dazu gehört auch deren Unversehrtheit u. somit auch deren Gesundheit. Deshalb fordere ich diesen Sozial Staat, wie auch die Landesregierung Schleswig-Holstein u. sämtliche Ministerien auf, alles für die Gesundheit des Menschen, der Tiere, der Natur zu tun u. somit den Bau von windkrafträdern	

zu verhindern (www.umweltbundesamt.de/Studien-zu-Infra-und-tieffrequenten-Schall, Anschrift. Umweltbundesamt, Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau-Roßlau, Tel.: 0340-2103-0). Weitere Info-Quellen: • deutschlandfunk.de/infraschall-nicht-hoerbar-aber-gefaehrlich • Joachim Feuerbach/Winnenden/Gesundheitsgefahren-druch-Schall-und-Infraschll-von-Windkraftanlagen • Windenergie wissenschaftlich für untauglich befunden Energie-Schwankungen/Speicherprobleme, manager-magazin.de/Professor Sinn) • Energiewende wichtiger als der Schutz der Natur (u. der Gesundheit des Menschen) (kaltesonne.de/fritz-vahrenholt/Basler Zeitung, 18.02.2017, „Das ist doch absurd!“ • focus.de/wissen/kluma/tid-14230/mytos-windkrafanlgen-toeten-massenweise-voegel_id_398163,htmli Jeder mitdenkende Mensch begreift, dass der Bau von Windkraftanlagen die logische Folge einer Kettenreaktion auslöst, die nicht nur die Natur und. Gesundheit der Lebewesen zerstört, sondern auch Auswirkungen auf unser Naherholungsgebiet, Tourismus hat u. das Landschaftsbild zerstört. Daraus folgt weniger Einnahmen und der Tourismus- u. Gastronomiebranche für Städte, Kommunen u. privat, Die Weiterentwicklung unserer Region sehe ich als extrem gefährdet. Ganz zu schweigen, was die Wertminderungen von Immobilien im Verkaufsfalle betrifft, Schlussendlich wird unser gesamtes Umfeld geschädigt u. zerstört, private u. gesundheitlich Einbußen geschaffen. Ich protestiere entschieden gegen den Bau von Windkraftanlagen, denn wir dürfen nicht wieder nur egoistisch, engstirnig nur an das Hier u. Jetzt denken, sondern sind verpflichtet auch an die Zukunft unserer Natur, an unsere Kinder, an den Schutz des Lebewesens u. dessen Gesundheit u.an unsere gesamte Region zu denken u. dementsprechend zu handeln. Außerdem wurde nachgewiesen, dass der Aufwand sehr groß. die Rentabilität eines Windkraftrades erst nach ca. 6 Monaten in puncto Energiegewinnung stattfindet, u. in puncto Investition erst mit 10-15 Jahren. Wir haben in dem von uns ca. 12km entfernten Naherholungsort Bad Segeberg das einzigartige Naturdenkmal „Die Kalkhöhlen“. Die nördlichste Schauhöhle „Noctalis“, die eine Schatzkammer der Natur ist u. 7 verschiedene u. auch seltene Arten von Fledermäusen u. den Segeberger Höhlenkäfer (einzigartig auf der Welt) beherbergt u. das Wahrzeichen von Bad Segeberg ist. Laut nabu-Studie produzieren Windräder eine enorme Anzahl von Todesopfern nur unter Fledermäusen	

(Ultraschall contra Infraschall). Für mich logisch nachzuvollziehen: Jedes Windrad im Umkreis ist für mich ein „VERBRECHEN“ an die Natur, an jedes Lebewesen. Deshalb fordere ich unsere Regierung auf, den Bau von Windrädern zu verhindern, zu stoppen u. eine andere Lösung zur Energiegewinnung zu finden!! P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1798, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0214-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 ich stimme der Entscheidung des Landes SH, die Potentialflächen und die im Betreff genannten Planungs-/ Vorrangflächen nicht für den Neubau von Windkrafträdern zu genehmigen, uneingeschränkt zu. Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S.-H.), dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet. Die geplante Ferienhaussiedlung in Krems II, Ortsteil Warderfelde (35 Häuser) stünde vor dem Aus! Mir ist es wichtig, dass die geschützten Großvogelarten, wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, großer Brachvogel in meiner Heimat weiterhin leben können. Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete und Naturparkflächen als Kulturlandschaft erhalten bleiben. Die vorhandenen Storchenvorkommen in den betroffenen Gebieten sollen erhalten bleiben. Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss weiter entwickelt werden, Ich möchte, dass die charakteristischen Landschaftsräume (Knicklandschaft und Seen) erhalten bleibt. Ich möchte, dass lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätze und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen erhalten bleiben. Unser Ort befindet sich im sogenannten Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Hier sehe ich einen Konflikt. Die Flugsicherung darf nicht gefährdet werden. Darüber hinaus	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen

möchte ich meine Verwunderung zum Ausdruck bringen, dass durch Langzeituntersuchungen festgestellte gesundheitliche Schäden durch Infraschall keine Berücksichtigung bei den Planungen finden. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Institution: UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, PE

ID: 1581, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: Anlagen_K1-K3_SN_PR3_STE_012_UKA_Peissen.pdf, Anlagen_Gutachten 1-3_SN_PR3_STE_012_UKA_Peissen.pdf, Anlagen_Umfassung 1-4_SN_PR3_STE_012_UKA_Peissen.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
<u>Vorranggebiet PR3_STE_012 (Peissen)</u> Im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans zum Sachthema Windenergie wurde das potenzielle Vorranggebiet für Windenergieanlagen PR3_STE_012 mit einer Größe von 226,2 ha identifiziert. Das Gebiet war ursprünglich 373,1 ha groß und wurde im ersten Entwurf des Regionalplans im Norden und Süden beschnitten. Im Folgenden beziehen wir uns auf die südliche Potenzialfläche von PR3_STE_012 (Anlage Karte K1), die vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Peissen liegt. Wir plädieren dafür, PR3_STE_012 um diesen Potenzialbereich zu erweitern und begründen dies nachfolgend. Als Projektentwickler vertritt die [redacted] insbesondere die Interessen der Grundstückseigentümer. Folglich bitten wir Sie, unsere Stellungnahme auch als privaten Belang zu berücksichtigen. Zum aktuellen Zeitpunkt hat sich die deutliche Mehrheit der Eigentümer der nachfolgend beschriebenen Gebietskulisse zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen. Sie verfolgen gemeinsam mit der Gemeinde Peissen und unterstützt durch das Amt Itzehoe-Land die Realisierung von Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet. Viele der Eigentümer sind zudem Anwohner in der näheren Umgebung des potenziellen Vorranggebietes. Wir verweisen daher auf eine hohe lokale Akzeptanz für die	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft sowie die beiliegenden Fachgutachten gesichtet. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_012 wird teilweise gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Nach nochmaliger Überprüfung der Fläche aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen kommt die Landesplanung zu dem Ergebnis, dass eine geringfügige Erweiterung Richtung Süden an dieser Stelle noch raumverträglich ist. Die Erweiterungen liegen im engeren Bereich der Vorbelastung durch den Anlagenbestand. Es verbleiben nach wie vor große Freiräume. Für die Fläche spricht die große Entfernung zu Wohnlagen, wodurch das Konfliktpotenzial gering ist. Die Erweiterung umfasst den noch nicht ausgewiesenen Potenzialflächenteil im Gemeindegebiet Reher sowie einen kleinen Flächenteil auf dem Gemeindegebiet Peissen. Somit wird grob der westliche Erweiterungsteil 01 gem. Anlage übernommen, die in der Einwendung vorgeschlagen wurde. Eine Erweiterung über diesen Teil hinaus würde den Raum jedoch überprägen.

Fläche. Im Folgenden äußern wir uns zu der Abwägungsentscheidung und nehmen zur Eignung des Gebiets Stellung. Wir konzentrieren uns auf die südliche Erweiterung. Anschließend leiten wir anhand der harten und weichen Tabukriterien (Anlage Karte K2) sowie der Abwägungskriterien (Anlage Karte K3 sowie Karte Umfassung 1 bis 4) die Gebietskulisse her.	Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Ausschlussgründe aus Sicht der Regionalplanung Im Rahmen der Abwägungsentscheidung wird festgestellt, dass sich die ursprüngliche Potenzialfläche auf der Gemeindeseite Reher, wie sie die Landesplanungsbehörde gesehen hat, mit Abwägungskriterien hoher Priorität (Beeinträchtigungsbereich Großvogel) überlagert. Die übrige Potenzialfläche im Süden, auf der Gemeindeseite Peissen, wird nicht übernommen, da „eine zu dominierende Überprägung des Raumes“ durch WEA befürchtet wird.	Bzgl. Datenkorrektur-Hinweise: Der Hinweis bzgl. der Verortung von Schwerpunktbereichen und Verbundachsen des Biotopverbundsystems wurde geprüft. Eine Änderung erfolgt jedoch aus folgendem Grund nicht: Die aktuelle Datenlage, auf Basis derer wiederum die Abwägungsentscheidung im 2. Entwurf gefällt wurde, entspricht exakt den Daten des Landwirtschafts- und Umweltatlanten, auf den auch in der Stellungnahme verwiesen wurde. Die Bereich der in der Stellungnahme als Erweiterungsfläche 02 bezeichnet wurde, ist nicht innerhalb des Schwerpunktbereichs des Biotopverbundsystems verortet, sondern wird lediglich durch eine Nebenverbundachse des selbigen gekreuzt.
Stellungnahme zur Abwägungsentscheidung Vorangestellt sei, dass die südliche Erweiterung der Vorhabenfläche PR3_STE_012 vollständig den harten und weichen Tabukriterien entspricht und überwiegend frei von Abwägungskriterien ist. Keine Belange schließen die Erweiterung vollständig aus. Sie ist qualitativ mit der im Entwurf enthaltenen Fläche gleichwertig.	Der Hinweis bzgl. der Identifikation von Überschneidungen mit Abbaugebieten oder Potenzialflächen für oberflächennahe Rohstoffe wurde geprüft. Eine Änderung erfolgt jedoch aus folgendem Grund nicht: Gemäß der aktuellen Kartierung existiert eine geringfügige Überschneidung mit einer Potenzialfläche für Rohstoffe. Dies bezieht jedoch keine Abbaugenehmigung ein, da damit lediglich das grundsätzliche Potenzial verortet wird. Die gültige Abbaugenehmigung im Bereich des Helenenhofes tangiert die Potenzialfläche PR3_STE_012 nicht.
Dominierende Überprägung des Raumes Wir hinterfragen die Nachvollziehbarkeit und die Begründung, die Potenzialfläche im Süden entlang der Gemeindegrenze abzuschneiden. Zunächst fehlt es an einer plausiblen Begründung für das Abwägungskriterium einer „zu dominierenden Überprägung des Raumes“. Das gesamträumliche Plankonzept gibt keinen klaren Hinweis, wann es zu einer Überprägung kommt und ab wann diese dominiert. Es scheint hier bewusst einen Ermessenspielraum zu geben. Um diesen jedoch nachvollziehen zu können, hätten wir eine ausführliche Erläuterung im Rahmen der Abwägungsentscheidung erwünscht.	Auf eine Ausweisung der Bereiche, die in der eingereichten Stellungnahme als Erweiterung 01 (östliches Teilstück) und 02 bezeichnet werden, wird wie im 1. Entwurf verzichtet. Zwar sprechen keine akuten Tabukriterien oder bzgl. des Erweiterungsbereichs 01 (östliches Teilstück) Abwägungskriterien gegen ein Ausweisung. Dennoch ist der Aspekt der räumlichen Überprägung

In Ermangelung einer schlüssigen Begründung haben wir versucht, andere Sichtweisen heranzuziehen. Mit der Fragestellung haben wir ein unabhängiges Gutachterbüro beauftragt (Anlage Gutachten 1). Weder das Landschaftsbild, eine Umfassung umliegender Ortschaften, eine Riegelbildung noch der charakteristische Landschaftsraum liefern schlüssige Erklärungen für das Argument der Landesplanungsbehörde. Im Ergebnis ist die Abwägungsentscheidung unschlüssig. Unseres Erachtens ist die südliche Erweiterung von PR3_STE_012 als raumverträglich zu bewerten. Die Bestandsanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Reher führen zu Vorbelastungen das Landschaftsbildes nicht nur in der Entwurfsfläche selbst sondern darüber hinaus auf der Erweiterungsfläche und haben vermutlich bereits zu Gewöhnungseffekten beigetragen. Die WEA auf Peissener Gemeindegebiet konzentrieren die Windenergie daher in einem Bereich, der eine hohe Akzeptanz erwarten lässt. Sichtverschattungen durch Waldflächen und Knicks lassen eine geringe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes vermuten. Unser Erweiterungsvorschlag umfasst zudem keine Ortschaften (Anlagen Karte Umfassung 1 bis 4). Charakteristischer Landschaftsraum Die Potenzialfläche überlagert sich lediglich in wenigen Bereichen mit dem charakteristischen Landschaftsraum (CLR) Nr. 35. Ein vollständiger Ausschluss der südlichen Potenzialfläche ist damit nicht zu erklären. Da gemäß Plankonzept ein „randliches Hereinragen […] als weniger konfliktreich angesehen wird“ (gesamträumliches Plankonzept 2016, S. 72), schlagen wir vor, die Überlagerung des CLR mit der Verbundachse des Biotopverbundsystems für den Zuschnitt heranzuziehen (Anlage Karte K3). Die Abwägung des Überlagerungsbereiches ist schlüssig, da dieser Bereich auch auf Seiten der Gemeinde Reher im Zuschnitt von PR3_STE_012 bereits im ersten Entwurf von WEA freizuhalten ist. Der innerhalb der Erweiterungsfläche verbleibende Randbereich des CLR Nr. 35 verringert sich durch diesen Vorschlag drastisch auf ca. 2 ha. Das Konfliktrisiko ist unseres Erachtens hinreichend minimiert. Biotopverbundachse In kleinen Bereichen überlagert sich der Erweiterungsvorschlag allein mit einer Verbundachse	nach wie vor entscheidungstragend. Die Abwägung einer einzelnen Fläche muss immer auch im maßstäblich größeren Betrachtungsumfang vollzogen werden, was eine strukturelle Betrachtung der umgebenden Region bedingt. Der Raum rund um PR3_STE_012 ist bereits stark von der Windenergienutzung geprägt. Mit den im 2. Entwurf gewählten Erweiterungsflächen wird einerseits dennoch Fläche generiert, andererseits orientieren sich die beiden Teilbereiche an den Bestandsanlagen. Somit wird mit der Vergrößerung nicht auch die Belastung des Raumes vergrößert. Eine Ausdehnung auf bspw. das östlich gelegene Teilstück der Erweiterung 01 gem. der Stellungnahme hätte die Breitenwirkung der Fläche durch neu errichtete WKA potenziell verstärkt und zur möglichen Neubelastung von Bereichen geführt.

des Biotopverbundsystems (Anlage Karte K3). Den Entschluss der Landesplanung, diesen Belang bereits innerhalb des im 1. Entwurf enthaltenen Vorranggebiets niedriger zu gewichten, halten wir für folgerichtig, da diese Bereiche „eher mit den Schutzzielen vereinbar“ (gesamträumliches Plankonzept 2016, S. 65) sind. Wir folgen daher auch für unseren Vorschlag dieser Betrachtung und belassen die geringen Teilflächen in unserem Gebietszuschnitt. Fledermausschutz Die Landesplanung gibt den pauschalen Hinweis, wo mit dem Vorkommen und Lebensraumstrukturen windkraftsensibler Fledermausarten zu rechnen ist (vgl. Umweltbericht Planungsraum III, S. 61-65). Aufgrund unzureichender Datengrundlagen sind deren tatsächliches Vorkommen und die Bedeutung jedoch ohne geeignete Untersuchung regelmäßig nicht zu bewerten. Eine Verlagerung dieser Entscheidung auf Zulassungsebene erachten wir daher als konsequent. Eine vorhabenspezifische Untersuchung der Fledermausarten für die südliche Erweiterung von PR3_STE_012 durch ein unabhängiges Gutachterbüro ist bereits veranlasst (Anlage Gutachten 3). Avifauna Um die Eignung der Fläche zu unterstreichen, laufen seit Anfang 2017 vollständige avifaunistische Untersuchungen. Erste Ergebnisse des unabhängigen Gutachterbüros legen wir bei (Anlage Gutachten 2 und 3). Der Gutachter kommt zum Schluss, dass auf regionalplanerischer Ebene keine avifaunistischen Konflikte bestehen. Zudem deuten die Ergebnisse an, dass kein Konflikt auf Zulassungsebene zu erwarten ist. Aus artenschutzrechtlicher Sicht steht der Erweiterungsfläche kein Belang entgegen. Netzkapazität Durch eine Abfrage beim zuständigen Netzbetreiber haben wir eine Auskunft über die für WEA	

nötige Netzkapazität erhalten. Die geplanten WEA können ohne weiteres ans öffentliche Netz angeschlossen werden. Datenfehler Wir weisen die Landesplanung auf zwei fehlerhafte Daten in dem Gebiet hin. Zum einen weisen wir bei dem Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems im Süd-Westen auf einen Datenfehler hin. Anhand des Landschaftsplanes der Gemeinde Peissen vom 25.03.2014 sowie unter http://www.umweltdaten.landsh.de lässt sich nachvollziehen, dass der Bereich (vgl. Anlage Karte K2, Erweiterung 02) fälschlicherweise dem Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems zugeordnet wurde. Zum anderen ist das erwähnte Konfliktrisiko mit „Flächen mit Abbaugenehmigung oder Potenzialflächen für Rohstoffe“ nicht zu berücksichtigen. Die Datenlage ist mutmaßlich veraltet, der Landschaftsplan der Gemeinde Peissen vom 25.03.2014 stellt kein Abbaugebiet innerhalb der Potenzialfläche dar. Der ehemalige Abbau nördlich des Einzelgehöfts Helenhof ist beendet. **Gebietsabgrenzung** Auf Basis der zuvor dargelegten Eignung leiten wir die nachfolgende Gebietsabgrenzung ab. Vorweg weisen wir darauf hin, dass wir, insbesondere bei den Abständen zu Wäldern, teils geringfügige Abweichungen bei der Prüfung der exakten Grenzen festgestellt haben. Diese zeigen deutlich eine planerische Unschärfe auf. Wir empfehlen der Landesplanung daher, keinen parzellenscharfen Festlegungen und Abgrenzungen vorzunehmen. Westliche Gebietsabgrenzung Das Gebiet wird nord-westlich (Erweiterung 01) durch den 300 m Abstand zum FFH-Gebiet „Moore bei Christinenthal“ (Nr. 1923-304) zugeschnitten. Westlich und südwestlich begrenzt der Schwerpunktbereich Biotopverbund die Kulisse.	

Anders als die Landesplanungsbehörde begrenzt jedoch der Biotopverbund das Gebiet weiter westlich und eröffnet Raum für eine Erweiterung (Anlage Karte K2 Erweiterung 02), bei der auch die Kleinstfläche einzubeziehen ist. Nördliche Gebietsabgrenzung Das Gebiet grenzt im Nord-Westen und im Norden nahtlos an das im 1. Entwurf dargestellte Windvorranggebiet PR3_STE_012 vorgeschlagene Gebiet an. Dazwischen perforieren kleinere Waldflächen das Gebiet mit 100 m Abstand geringfügig. Nord-östlich ist es plausibel, den Teil der Fläche von WEA freizuhalten, wo sich die Nebenachse des Biotopverbundsystems sowie der charakteristische Landschaftsraum (CLR) Nr. 35 überlagern. Östliche Gebietsabgrenzung Der östlich gelegene und gewerblich genutzte Bauernhof Helenhof erfordert einen 400 m Abstand zur Einzelbebauung. Gleiches gilt für die Splittersiedlung von Tipohl, die süd-östlich das Gebiet zuschneidet. Zwischendrin schneidet der 100 m Abstand zu einer kleineren Waldfläche das Vorranggebiet ein. Südliche Gebietsabgrenzung Entlang der südlichen Grenze definiert vorwiegend der Biotopschwerpunktbereich das Vorranggebiet. Lediglich der Süd-Osten grenzt an den 400 m Abstand zu Tipohl. **Fazit** Wir weisen auf eine bisher unschlüssige Abwägungsentscheidung hin und schlagen eine Erweiterung der in dem ersten Entwurf enthaltenen Fläche PR3_STE_012 nach Süden vor. Der Erweiterungsvorschlag ist frei von harten und weichen Tabukriterien. Die Raum- und	

Umweltverträglichkeit der südlichen Erweiterung von PR3_STE_012 ist ebenfalls gegeben, wodurch sichergestellt ist, dass sich die Windenergie in diesem Bereich gegenüber anderen Belangen durchsetzen kann. Wir hoffen, eine begründete und planerisch nachvollziehbare Abwägungsentscheidung dargestellt zu haben und empfehlen, das Gebiet in den zweiten Entwurf aufzunehmen. **Anlagen** 1. Karte K1 – Übersichtskarte 2. Karte K2 – Harte und weiche Tabukriterien 3. Karte K3 – Abwägungskriterien 4. Gutachten 1 – Landschaftsbildanalyse, [redacted], 24.04.2017 5. Gutachten 2 – Zwischenbericht Avifauna, [redacted], 19.06.2017 6. Gutachten 3 – Potenzialstudie Avifauna, [redacted], 19.01.2017 7. Umfassung 1 – Oldenborstel 8. Umfassung 2 – Peissen 9. Umfassung 3 – Christinenthal 10. Umfassung 4 – Reher Der Kreis Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5372, Datum: 28.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-1012-1.pdf	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Potentialfläche PR3_LAU_002 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Stellung zu der o.g. Potentialfläche PR3_LAU_002. In dem vorgenannten Gebiet besitze ich Grundeigentum, welches ich zum Zwecke der Windenergienutzung zur Verfügung stellen möchte. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windenergieanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach meiner Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Daher sind Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an ihrem Abwägungsergebnis fest. Die Fläche PR3_LAU_002 wird unverändert nicht übernommen. Ausschlaggebend bleibt der denkmalrechtliche Umgebungsbereich um das Gut Weeden, der von den Fachbehörden trotz anderslautender Stellungnahmen als stark beeinträchtigt angesehen wird. Hinzu kommt, dass jetzt bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbbebauten Potenzialflächen keine ausreichend große Fläche verbleibt.

Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund ist es aus meiner Sicht unverständlich, warum trotz des in der Abwägungsdokumentation dargestellten überwiegend geringen Konfliktrisikos von einer Ausweisung der Potentialfläche PR3_LAU_002 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung verzichtet worden ist. Die Potentialfläche weist aus meiner Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen. **Betroffene Abwägungskriterien** Vorab möchte ich mir den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Gebiete mit einer außerordentlichen Bedeutung für den Fledermausschutz, wie beispielsweise die Segeberger Kalkberghöhlen, werden bereits von verschiedenen Tabukriterien (FFH Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) entsprechend abgedeckt und ausgeschlossen. Hier nun noch weitere Gebiete, die aufgrund ihrer Ausgestaltung potentiell als Lebensraum für Fledermäuse in Frage kommen könnten, als weiteres Abwägungskriterium hinzuzunehmen, ist aus meiner Sicht nicht zielführend, da die Fledermausuntersuchungen bereits fester Bestandteil der Genehmigungsunterlagen sind. Ferner gibt es eine Vielzahl technischer Lösungen, die einen fledermausfreundlichen Betrieb der Windenergieanlagen ermöglichen. Hierdurch wird dem Fledermausschutz in ausreichender Form Rechnung getragen. Dies belegen auch Studien, aus denen sich schließen lässt, dass Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergieanlagen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden können. **Abstände zu Denkmalbelangen** Aus dem gesamträumlichen Planungskonzept und den jeweiligen Umweltberichten geht hervor, dass es sich bei den Abwägungskriterien mit den Nummern 5.1, 5.3, 5.4 und 5.5 in den Datenblättern um pauschale Abstandsradien um die jeweiligen Denkmalgüter handelt und jedes Denkmal spezifisch geprüft werden muss. In den Datenblättern zu den veröffentlichten Entwurfs- und Potentialflächen ist zwar die betroffene Größe der Fläche angegeben, allerdings	

ist daraus nicht ersichtlich, ob diese Betroffenheit einer Windenergienutzung an dieser Stelle entgegensteht und wenn ja, worin sich dieser Konflikt begründet. In diesem Fall geht von dem südlich gelegenen Herrenhaus ein 800 Meter Abstand aus. Unabhängig von der Frage, ob es sich bei diesem Bauwerk um ein besonders schützenswertes handelt, bin ich der Auffassung, dass sich die Nutzung von Windenergie mit dem Denkmalbelang vereinbaren lässt. Insbesondere die unmittelbare Umfassung des Herrenhauses von dichtem Gehölz und Baumbewuchs schirmt das Bauwerk vollständig von dem möglichen Windvorranggebiet ab. Aus meiner Sicht verringert sich dadurch das Konfliktpotential auf ein vertretbares Maß. Neben der Beschreibung der betroffenen Kriterien möchte ich zusätzlich auf Folgendes hinweisen: a) 7 Abs. 2des Raumordnungsgesetzes (ROG) gibt vor, dass bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen private Belange in der Abwägungsentscheidung des Planungsträgers zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Entsprechend regelt § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LaplaG), dass auch über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürgerrinnen und Bürger die Landesplanungsbehörde zu entscheiden hat. Solche Anregungen und Bedenken sollen mit dieser Stellungnahme vorgebracht werden. b) Bedeutsam sind meine Anregungen und Bedenken aus folgenden Gründen: Die Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich durch die Festsetzung von Vorranggebieten als Ziele der Raumordnung, die gern. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB der Errichtung einer Windenergieanlage außerhalb der festgesetzten Gebiete entgegensteht, erfordert eine sachgerechte Abwägung nicht nur der positiven Standortfestlegung für die Windenergienutzung, sondern auch der Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen. Dies setzt ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Planungsraum voraus. In der Abwägung sind dabei insbesondere auch die privaten Belange der von der beabsichtigten Ausschlusswirkung betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da eine entsprechende regionale Raumordnungsplanung private Grundeigentümer unmittelbar bindet, sind an die Abwägung weitaus höhere und strengere Anforderungen zu stellen, als sie üblicherweise an die Raumordnungsplanung gestellt werden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 20.02.2003 — 1 A 11406/91, NVwZ-RR 2003, 619 ff). Die Eigentumsrechte der Grundeigentümer sind nach Art. 14 GG geschützte Rechte, besitzen daher hohen Rang. Die	

Einschränkung von grundgesetzlich geschützten Rechten kann und darf ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Regionalpläne sind Abwägungsprodukte, die sich an den Vorgaben für eine ordnungsgemäße Abwägung zu orientieren haben, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die damit zu beachtenden Abwägungsschritte entwickelt worden sind (vgl. OVG Magdeburg, Urt. v. 11.11.2004 — 2 K 144/01, ZNER 2004, 370 (372)). Kernelement einer rechtmäßigen Regionalplanung ist danach eine Abwägung, die diesen Anforderungen genügt; insbesondere sind neben den öffentlichen Belangen auch gerade die privaten Belange der Grundstückseigentümer bzw. die sonstigen privaten Belange Dritter zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Ausschlusswirkung bzgl. der nicht als Standort für Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen geht es dabei um das private Interesse, die aufgrund der Windverhältnisse an sich geeigneten Flächen durch Errichtung von Windenergieanlagen wirtschaftlich zu nutzen. Zweck dieser Regionalplanung ist ja, eine Bebauung der außerhalb der festgesetzten Gebiete gelegenen Flächen mit Windenergieanlagen i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB auszuschließen. Ihrer Planung kommt damit eine die bauliche Nutzung meiner Grundstücke ganz erheblich einschränkende Wirkung zu. Eine Bebauung meiner Grundstücke mit Windenergieanlagen ist grundsätzlich zulässig: Dieses Recht soll mir aber durch den Regionalplan entzogen werden. Besteht jedoch ein Recht zur Bebauung, kommt der normativen Entziehung dieses Rechts im Wege einer Planaufstellung ganz erhebliches Gewicht zu, das sich gerade im Rahmen der Abwägungsentscheidung des Plangebers auswirken muss (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.12.2002 —1 BA 1402/01, NVwZ 2003, 727). c) Die ausgelegten Planungsunterlagen belegen, dass sich meine Grundstücke in einer Potentialfläche befinden, gegen dessen Berücksichtigung keinerlei harte oder weiche Tabukriterien sprechen. Diese Fläche ist also für eine Windenergienutzung besonders geeignet. Auch hieraus ergibt sich, dass meine Grundstücke im Rahmen der regionalplanerischen Konzentrationsentscheidung für Windenergieanlagen positiv zu berücksichtigen sind. Da keine anderweitigen sachlichen oder abwägungsentscheidenden Gründe ersichtlich sind, meine Grundstücke bei einer solchen Festsetzung unberücksichtigt zu lassen, wäre die Nichtaufnahme meiner Grundstücke als Teil einer Konzentrationszone bei Fortschreibung des	

Regionalplanes abwägungsfehlerhaft und würde mich zusätzlich noch in meinen nach Artikel 14 GG geschützten Rechten beschränken. Auch viele andere Grundstückseigentümer teilen meine Ansichten und befürworten die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung. Hierzu verweise ich auf die von dort aus vorgelegten Stellungnahmen. Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantrage ich die Aufnahme der Potentialfläche PR3_LAU_002 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im zukünftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis bin ich der Auffassung, dass der von mir vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2689, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden **Ergänzungenzu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_044)** zu berücksichtigen und die **Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern**. Die bisherigen Erhebungen und meine Ergänzungen erhärten hoffentlich die klare Entscheidung für einen WKA freien **Naturpark Lauenburgische Seen und seine Unantastbarkeit,** falls für Schleswig-Holstein Ausnahmeregelungen entschieden werden. Bitte beachten Sie auch : • BiosphärenreservatMV	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

• NSG_HakendorferWaelderKarte • Weißstorch • Rotmilan Im Folgenden meine Begründungen: **3.1.3** Wichtige Verbundachsen des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems Das Konfliktrisiko ist für die gesamte Fläche als „hoch“ zu bewerten 1. Der Bereich grenzt unmittelbar an FFH-Gebiete auf der mecklenburgischen Seite und konterkariert damit die umfassende Schutzfunktion der FFH-Gebiete. 2. Fläche verläuft entlang des sogenannten **„Grünen Bandes“** der ehemaligen innerdeutschen Grenze, welches ein Naturschutzprojekt internationalen Range ist. In diesem Bereich befinden sich wichtige Biotopverbund-Strukturen. 3. Fläche liegt direkt am **Kerngebiet** des Biosphärenreservats „Schaalsee“ auf der mecklenburgischen Seite. In diesem Bereich befinden sich wichtige Biotopverbunde. 3.1.4 Räumliche Konzentration von Klein-und Kleinstbiotopen. Das Konfliktrisiko ist als „hoch“ zu bewerten 1. In unmittelbarer Nähe der Fläche LAU 44 liegt das neu ausgewiesene Naturschutzgebiet „Hakendorfer Wälder“, das mit dem Biosphärenreservat, den Vogelschutzgebieten und den FFH Gebieten u.a. ein wichtiges Biotopverbundsystem von Klein und Kleinstbiotopen bildet.	

3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/1,5/1 km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel 1. Nachgewiesene Kranichschlafplätze im Schaalsee auf der mecklenburgische Seite – innerhalb des 3km Radius-(Information Biospärenreservat und LUNG M-V). 2. Hinsichtlich des Schutzes des Weißstorchs ist festzustellen, dass dessen Schutzgebiete die Potentialflächen der Gemeinde Klein Zecher auf mecklenburgischer Seite quasi umzingeln, so dass durch dazwischen angesiedelte WKA´s der Schutzzweck evident konterkariert würde (Info LUNG MV)., 3.2.5.Standort von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereichen Das Konfliktrisiko ist für die gesamte Fläche als „hoch“ zu bewerten 1. Nachgewiesener Rotmilanhorst 2600 m NNW´lich von Testorf (Info LUNG MV), d.h. im unmittelbaren Bereich der Fläche LAU 044. Nachgewiesene Rotmilanbrutgebiete auf der Seite von Schleswig-Holstein (Info LLUR), 3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz 1. Fledermausvorkommen (Info LUNG MV): Im angefragten Untersuchungsgebiet (in Mecklenburg-Vorpommern befindliches Umfeld mit 5 km Ausdehnung um Flächen in den Gemeinden Klein Zecher und Sophienthal) sind im LUNG M-V die folgenden Fledermaus-Nachweise bekannt: • Breitflügelfledermaus: Sommernachweis in Lüttow (2010) und im Testorfer Wald (2003) • Mopsfledermaus: Sommernachweis im Testorfer Wald (2003) • Große Bartfledermaus: Sommernachweis im Testorfer Wald (2003)	

• Wasserfledermaus: Sommernachweise im Testorfer Wald (2003), in Stintenburg (1992) und am Kirchensee (2011) • Großer Abendsegler: Sommernachweise im Testorfer Wald (2003), in Lüttow (2010) und am Kirchensee (2011) • Rauhautfledermaus: Sommernachweise im Testorfer Wald (2003) und am Kirchensee (2011) • Zwergfledermaus: Sommernachweise im Testorfer Wald (2003), in Stintenburg (1992), am Kirchensee (2011) und in Zarrentin (2010) • Mückenfledermaus: Sommernachweise im Testorfer Wald (2003, 2011)	
Institution: UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, PE **ID: 1585, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>Vorranggebiet PR3_STE_033 (Gut Mehlbek)</u> Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) wurde die Potenzialfläche PR3_STE_033 als Vorrangfläche für Windenergieanlagen mit einer Größe von ca. 30,7 ha aufgenommen. Wir befürworten diese Entscheidung und die damit verbundene Aufnahme der Fläche in den Entwurf des Regionalplans. Die Kriterien sind schlüssig angewendet und die Entscheidung nachvollziehbar. Daher sehen wir keinen Änderungsbedarf bezüglich der aktuellen Gebietskulisse. Wir bitten Sie, das Gebiet PR3_STE_033 weiterhin im Verfahren zu berücksichtigen. Der Kreis Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Jedoch wird die Potenzialfläche PR3_STE_033 aus folgenden Gründen im 2. Entwurf nicht als Vorranggebiet ausgewiesen: Die Fläche wird einerseits leicht tangiert durch ein Schwerpunktgebiet des Biotopverbundsystems mit landesweiter Bedeutung gem. §21 BNatSchG und etwas stärker durch ein solches mit regionaler Bedeutung. Ersteres ist dabei als hochprioritäres Kriterium eingestuft. Zusätzlich kommt jedoch zum Tragen, dass die Potenzialfläche zu einem großen Teil in der erweiterten Abstandszone von 1000 bis 800 m zu den nahegelegenen Siedlungsbereichen liegt. Da die Fläche keinen Anlagenbestand aufweist, müssen diese Bereiche entfallen. Die übrigbleibende Restfläche ist in ihrer Ausdehnung zu klein, um noch als Vorranggebiet ausgewiesen zu werden und entfällt deshalb.

Institution: WKN AG, Keine Abteilung

ID: 2646, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: Anlage 1_PR3_LAU_015 Karte Umfassung.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur Potentialfläche PR3_LAU_015 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir Stellung zu der o.g. Potentialfläche PR3_LAU_015. In dem vorgenannten Gebiet haben wir bereits eine Vielzahl von Flächen zum Zwecke der beabsichtigten Errichtung eines Windparks gesichert. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windkraftanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windkraftanlagen im Außenbereich zu	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an ihrem Abwägungsergebnis fest. Die Fläche PR3_LAU_015 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Überschneidung mit den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von zwei Rotmilanhorsten hat sich nach aktueller Datenlage des MELUND bestätigt. Unter Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt eine Restfläche, die nicht mehr die vorgesehene Mindestgröße erreicht.

privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach unserer Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Nach unserer Auffassung sind daher Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht unverständlich, warum trotz des in der Abwägungsdokumentation überwiegend dargestellten geringen Konfliktrisikos von einer Ausweisung der Potentialfläche PR3_LAU_015 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung verzichtet worden ist. **Betroffene Abwägungskriterien** Vorab möchten wir uns den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Zur Bewertung der Umfassungswirkung bzw. einer möglichen Riegelbildung durch die Potentialfläche wurde gem. den Vorgaben der Landesplanung eine Analyse der umliegenden	

Siedlungen durchgeführt. Das Ergebnis dieser Analyse ist in Anlage 1 dargestellt. Die Bewertung geht hierbei gem. den entsprechenden Vorgaben der Landesplanung von den Mittelpunkten der Ortslagen aus. Für die Auswahl der Ortslagen werden die Flächen herangezogen, die im Rahmen der Potentialflächenermittlung als hartes Tabukriterium „Innenbereich“ betrachtet wurden. Der Suchradius um die Mittelpunkte der Ortslagen beträgt demnach 2.250 Meter. Etwaige Bestandsanlagen wurden in die Bewertung einbezogen. Die maximale Horizontbedeckung beträgt für den Ort Sandesneben 68 Grad. Alle weiteren Ortschaften sind zu einem geringeren Anteil/ Winkel betroffen. Somit ist eine Umfassung bzw. Riegelbildung in diesem konkreten Einzelfall nicht gegeben. **Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Gemäß Kapitel 2.5.2.27 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert. In diesem Einzelfall liegt die Verbundachse über einem kleinen Teilbereich der Potentialfläche. Der Erhaltung der Ziele der Verbundachse kann somit über die Wahl der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren des Windparks entsprochen werden, indem der betroffene Bereich von einer widersprechenden Nutzung (bspw. durch Zuwegungen oder Anlagenstandorte) freigehalten wird. **Potentielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten** Wir vertreten grundsätzlich die Auffassung, dass eine einzelfallbezogene Bewertung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos einem pauschalen Abstand vorzuziehen ist. Die Untersuchung der Flugbewegungen und die Lage der Nahrungshabitate der betroffenen Großvögel zeigen im Einzelfall auf, dass bestimmte Bereiche des potentiellen Beeinträchtigungsbereichs um den Horst nicht überflogen werden, während Bereiche	

außerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereichs und somit in einem größeren Abstand zum Horst deutlich häufiger frequentiert werden. Ein Ausschluss der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kann daher nach unserer Auffassung nur durch eine umfangreiche Untersuchung erfolgen. Dies kann dann im Einzelfall dazu führen, dass bestimmte Bereiche des potentiellen Beeinträchtigungsbereichs als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorgesehen werden können. Wir beantragen daher den Ausnahmetatbestand gem. Gemäß Kapitel 2.5.2.22 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) auch auf zukünftige Untersuchungen zu erweitern. **Abstände zu Denkmalbelangen** Aus dem gesamträumlichen Planungskonzept und den jeweiligen Umweltberichten geht hervor, dass es sich bei den Abwägungskriterien mit den Nummern 5.1, 5.3, 5.4 und 5.5 in den Datenblättern um pauschale Abstandsradien um die jeweiligen Denkmalgüter handelt und jedes Denkmal spezifisch geprüft werden muss. In den Datenblättern zu den veröffentlichten Entwurfs- und Potentialflächen ist zwar die betroffene Größe der Fläche angegeben, allerdings ist daraus nicht ersichtlich, ob diese Betroffenheit einer Windenergienutzung an dieser Stelle entgegensteht und wenn ja, worin sich dieser Konflikt begründet. In diesem konkreten Fall wird in der Abwägungsdokumentation auf die Kirche in Sandesneben verwiesen. Aus unserer Sicht ist eine Windkraftnutzung in diesem Fall mit dem Denkmalbelang vereinbar. **Fazit** Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantragen wir die Aufnahme der Potentialfläche PR3_LAU_015 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im zukünftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen.	

Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass der von uns vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist. Anlage 1: PR3_LAU_015 Karte Umfassung	
Institution: WKN AG, Keine Abteilung **ID: 2648, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: Anlage 1_PR3_SEG_055 Ornithologische Untersuchung Zwischenbericht BioConsult.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Entwurfsfläche PR3_SEG_055 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir Stellung zu der o.g. Entwurfsfläche PR3_SEG_055. In dem vorgenannten Gebiet haben wir bereits eine Vielzahl von Flächen zum Zwecke der beabsichtigten Errichtung eines Windparks gesichert. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der	Die Fläche PR3_SEG_055 wird in angepasster Form übernommen. Auf dem westlichen Teil wird eine Waldparzelle mit entsprechendem Abstand ausgespart. Nach Norden und Süden wird die Fläche mit 1.000 m zu den umgebenden Siedlungen abgegrenzt. Aufgrund der Verkleinerung des östlichen Teils wird eine Hereinnahme des westlichen für vertretbar gehalten. Somit kann dem Wunsch der Stellungnahme teilweise gefolgt werden. Eine vollumfändliche Ausweisung ist aus genannten Gründen nicht möglich. Auch durch die vorgebrachten Argumente der Stellungnahme können diese nicht entkräftet werden, sodass die Landesplanung an der Abwägungsentscheidung festhält.

Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windkraftanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach unserer Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Nach unserer Auffassung sind daher Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Ausweisung der Entwurfsfläche PR3_SEG_055 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausdrücklich. Die Entwurfsfläche weist auch aus unserer Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen.	

Der Vollständigkeit halber werden wir im Folgenden noch einmal auf die in der Abwägungsdokumentation angeführten Konfliktrisiken eingehen. **Betroffene Abwägungskriterien** Vorab möchten wir uns den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** Gemäß Kapitel 2.5.2.4 des gesamträumlichen Plankonzepts zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) sollen die regionalen Grünzüge folgende Funktionen erfüllen: - Gliederung der Ordnungsräume - Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedlung - Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche - Geotopschutz - Grundwasserschutz - Klimaverbesserung und Lufthygiene - Siedlungsnahe, landschaftsgebundene Erholung	

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass ein Großteil dieser Funktionen bereits durch andere Kriterien erfasst wird. So wird laut Umweltbericht die Landschaft durch die Kriterien Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und charakteristische Landschaftsräume geschützt. Diese Kriterien sind in diesem Fall nicht betroffen, so dass ein besonders erforderlicher Schutz der Landschaft in diesem Fall nicht erforderlich scheint. Die Funktion „Geotope“ wird in einem weiteren Kriterium (schützenswerte Geotope) erfasst. Eine Betroffenheit liegt in diesem Fall ebenfalls nicht vor. Die Funktion „Grundwasserschutz“ wird über die Ausweisung von Wasserschutzgebieten erfüllt. Eine Überlagerung dieser Wasserschutzgebiete mit der Potentialfläche ist nicht zu verzeichnen. Die Funktion „Klimaverbesserung und Lufthygiene“ betrifft die Planung von Windenergieanlagen nicht. Gem. Umweltbericht heißt es: „Der Bau und Betrieb von WKA führt nicht zu negativen Auswirkungen auf diese Schutzgüter, sondern allenfalls indirekt zu positiven Auswirkungen durch die Substituierung von der konventionellen Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen.“ Da keine Überlagerung mit einem der genannten Kriterien zu verzeichnen ist, ist eine Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung in diesem Fall mit dem Kriterium „Regionale Grünzüge“ vereinbar. Bei dem Gebiet handelt es sich vornehmlich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die auch weiterhin in Verbindung mit der Windenergienutzung zu größten Teilen nutzbar sind. Hinzu kommt, dass lediglich der südliche Teil der Entwurfsfläche von dem Kriterium betroffen ist und darüber hinaus nur den Randbereich des regionalen Grünzugs berührt. **Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Gemäß Kapitel 2.5.2.27 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert. In diesem Einzelfall liegt die Verbundachse über einem kleinen Teilbereich der Potentialfläche. Der Erhaltung der Ziele der Verbundachse kann somit über die Wahl der Anlagenstandorte im	

Genehmigungsverfahren des Windparks entsprochen werden, indem der betroffene Bereich von einer widersprechenden Nutzung (bspw. durch Zuwegungen oder Anlagenstandorte) freigehalten wird. **Zwischenbericht BioConsult** Parallel zum Regionalplanverfahren haben wir bereits die BioConsult SH GmbH & Co. KG mit der ornithologischen Untersuchung und Erfassung in der o.g. Fläche beauftragt. Bis zur Erstellung dieser Stellungnahme sind bereits 6 Untersuchungstage erfolgt und die BioConsult SH GmbH & Co. KG hat die bisherigen Ergebnisse der Nestkartierung und der Untersuchung der Flugaktivitäten in einem Zwischenbericht, welcher als Anlage 1 dieser Stellungnahme angehängt ist, zusammengefasst. BioConsult kommt zu dem Zwischenergebnis, basierend auf den bisherigen Erkenntnissen, dass zum jetzigen Zeitpunkt kein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotential erkennbar ist. **Fazit** Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantragen wir die Bestätigung der Entwurfsfläche PR3_SEG_055 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im zukünftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass der von uns vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist. Anlage 1: PR3_SEG_055 Ornithologische Untersuchung Zwischenbericht BioConsult	

Institution: WKN AG, Keine Abteilung

ID: 2649, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: Anlage 1_PR3_SEG_047 Karte Flächenvorschlag WKN AG.pdf, Anlage 2_PR3_SEG_047 Karte Umfassung.pdf, Anlage 3_PR3_SEG_047 Stellungnahme BioConsult.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur Potentialfläche PR3_SEG_047 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir Stellung zu der o.g. Potentialfläche PR3_SEG_047. In dem vorgenannten Gebiet haben wir bereits eine Vielzahl von Flächen zum Zwecke der beabsichtigten Errichtung eines Windparks gesichert. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windkraftanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen.	Die Fläche PR3_SEG_047 wird nicht als Vorranggebiet ausgwiesen. Die Fläche wird aufgrund eingegangener Stellungnahmen und neuer gutachterlicher Erkenntnisse zur Grünbrücke, den Migrantionskorridoren und Maßnahmenflächen für die A20-Planung neu bewertet: Der bisher als Vorranggebiet ausgewiesene Teilbereich entfällt wieder. Nach Anwendung des jetzt maßgeblichen Abstandes von 1.000 m zu Bredenbekshorst und unter Berücksichtigung der Freihaltung des regionalen Grünzuges verbleibt ein für eine Ausweisung zu kleiner Streifen. Dafür könnte der Bereich nördlich der Schmalfelder Au einerseits zwar ausgewiesen werden, da er nach neuen gutachterlichen Erkenntnissen außerhalb des Zuleitungskorridores auf die geplante Grünbrücke liegt. Andererseits wird die Fläche jedoch teilweise von Kompensationsflächen für den Bau der A20 überlagert, mit denen Brutplätze gesichert sowie Brut- und Nahrungsräume stabilisiert und aufgewertet werden sollen . Die LBP-Kompensationsflächen stellen im engeren Sinne „Vorrangflächen für den Natur- und Artenschutz“ dar und dürfen daher nicht mit weiteren Planungen „überplant“ werden. Demzufolge sind sie von den WKA-Flächen auszusparen. Infolge der Komplexität und Bündelung der Maßnahmen für den Artenschutz ist die Vereinbarkeit der geplanten Vorranggebiete der WKA mit den hier planfestgestellten Maßnahmenflächen als kritisch zu bewerten. Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen auf. Die Erschließung der Gebiete für die WKA selbst führt voraussichtlich zu erheblichen Habitatveränderungen infolge von Entwässerungsmaßnahmen. Diese stehen den Maßnahmenzielen der Entwicklung feuchter Uferstaudenfluren und der teilweise geplanten Förderung eines hohen

Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach unserer Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Nach unserer Auffassung sind daher Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund möchten wir hiermit einen Flächenvorschlag machen, der die Flächenkulisse der Potentialfläche PR3_SEG_047 anpasst sowie einige Abwägungskriterien berücksichtigt, um so die Umweltauswirkungen eines möglichen Windparks möglichst gering zu halten. Die angepasste Gebietskulisse ist auf der Karte in der Anlage 1 dargestellt. **Betroffene Abwägungskriterien** Im Folgenden erörtern wir die verbleibenden Abwägungskriterien, die die neue Flächenkulisse betreffen. **Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Zur Bewertung der Umfassungswirkung bzw. einer möglichen Riegelbildung durch die	Grundwasserstandes auf den Maßnahmenflächen entgegen. Unter Beachtung der Entwicklungsziele der Maßnahmen müsste ein Umgebungsbereich von 300 m berücksichtigt werden, um dem Schutz der Maßnahmenflächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Für eine Ausweisung verbleibt dann keine Ausreichend große Restfläche Im westlichen Bereich ist zudem eine Parkplatzanlage mit WC für die A20 geplant, wodurch die Potenzialfläche ebenfalls eingeschränkt wird. Im Ergebnis wird die Fläche insgesamt nicht ausgewiesen. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Argumente könnten diese neue Bewertung nicht entkräften, weshalb die Landesplanung an der Abwägungsentscheidung festhält.

Potentialfläche wurde gem. den Vorgaben der Landesplanung eine Analyse der umliegenden Siedlungen durchgeführt. Das Ergebnis dieser Analyse ist in Anlage 2 dargestellt. Die Bewertung geht hierbei gem. den entsprechenden Vorgaben der Landesplanung von den Mittelpunkten der Ortslagen aus. Für die Auswahl der Ortslagen werden die Flächen herangezogen, die im Rahmen der Potentialflächenermittlung als hartes Tabukriterium „Innenbereich“ betrachtet wurden. Der Suchradius um die Mittelpunkte der Ortslagen beträgt demnach 2.250 Meter. Etwaige Bestandsanlagen wurden in die Bewertung einbezogen. Die maximale Horizontbedeckung beträgt für den Ort Bredenbekshorst ca. 101 Grad. Alle weiteren Orte sind zu einem geringeren Anteil/ Winkel betroffen, somit ist eine Umfassung bzw. Riegelbildung in diesem konkreten Einzelfall nicht gegeben. **Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** Gemäß Kapitel 2.5.2.4 des gesamträumlichen Plankonzepts zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) sollen die regionalen Grünzüge folgende Funktionen erfüllen: - Gliederung der Ordnungsräume - Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedlung - Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche - Geotopschutz - Grundwasserschutz - Klimaverbesserung und Lufthygiene - Siedlungsnahe, landschaftsgebundene Erholung An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass ein Großteil dieser Funktionen bereits durch andere Kriterien erfasst wird. So wird laut Umweltbericht die Landschaft durch die Kriterien	

Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und charakteristische Landschaftsräume geschützt. Diese Kriterien sind in diesem Fall nicht betroffen, so dass ein besonders erforderlicher Schutz der Landschaft in diesem Fall nicht erforderlich scheint. Die Funktion „Geotope“ wird in einem weiteren Kriterium (schützenswerte Geotope) erfasst. Eine Betroffenheit liegt in diesem Fall ebenfalls nicht vor. Die Funktion „Grundwasserschutz“ wird über die Ausweisung von Wasserschutzgebieten erfüllt. Eine Überlagerung dieser Wasserschutzgebiete mit der Potentialfläche ist nicht zu verzeichnen. Die Funktion „Klimaverbesserung und Lufthygiene“ betrifft die Planung von Windenergieanlagen nicht. Gem. Umweltbericht heißt es: „Der Bau und Betrieb von WKA führt nicht zu negativen Auswirkungen auf diese Schutzgüter, sondern allenfalls indirekt zu positiven Auswirkungen durch die Substituierung von der konventionellen Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen.“ Da keine Überlagerung mit einem der genannten Kriterien zu verzeichnen ist, ist eine Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung in diesem Fall mit dem Kriterium „Regionale Grünzüge“ vereinbar. Bei dem Gebiet handelt es sich vornehmlich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die auch weiterhin in Verbindung mit der Windenergienutzung zu größten Teilen nutzbar sind. Hinzu kommt die prägende Belastung des Raumes durch den geplanten Trassenverlauf der A20 nördlich der hier vorgeschlagenen Fläche, die aus unserer Sicht einen Großteil der Funktionen der regionalen Grünzüge ad absurdum führt, so dass eine Windenergienutzung in diesem Bereich den tatsächlich vorhandenen Funktionen des Bereichs nicht entgegen steht. **Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Gebiete mit einer außerordentlichen Bedeutung für den Fledermausschutz, wie beispielsweise die Segeberger Kalkberghöhlen, werden bereits von verschiedenen Tabukriterien (FFH Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) entsprechend abgedeckt und ausgeschlossen. Hier nun noch weitere Gebiete, die aufgrund ihrer Ausgestaltung potentiell als Lebensraum für Fledermäuse in Frage kommen könnten, als weiteres Abwägungskriterium hinzuzunehmen, ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da die Fledermausuntersuchungen bereits fester Bestandteil der Genehmigungsunterlagen sind. Ferner gibt es eine Vielzahl technischer Lösungen, die einen fledermausfreundlichen Betrieb der Windenergieanlagen ermöglichen. Hierdurch wird dem Fledermausschutz in ausreichender Form Rechnung getragen. Dies belegen auch Studien, aus denen sich schließen lässt, dass Konflikte zwischen	

Fledermausschutz und Windenergieanlagen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden können. **Stellungnahme [redacted]** Zur Stützung unserer Auffassung haben wir die [redacted] beauftragt, eine naturschutzfachliche Bewertung unserer Vorschlagsfläche vorzunehmen und in einer Stellungnahme zu dokumentieren. Diese ist unserem Schreiben als Anlage 3 beigefügt. Auch BioConsult kommt abschließend zu dem Ergebnis, das einer Ausweisung unserer Vorschlagsfläche aus naturschutzfachlicher Sicht nichts entgegensteht. Der vorgeschlagene Flächenzuschnitt berücksichtigt bereits sämtliche Abstände (potentielle Beeinträchtigungsbereiche) zu relevanten Großvögeln, so dass eine erhebliche Reduktion des vermeintlichen Konfliktrisikos der Fläche erzielt werden konnte. **Fazit** Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantragen wir die Aufnahme der Vorschlagsfläche gemäß Anlage 1 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im zukünftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass der von uns vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist. Anlage 1: PR3_SEG_047 Karte Flächenvorschlag [redacted]	

Anlage 2: PR3_SEG_047 Karte Umfassung Anlage 3: PR3_SEG_047 Stellungnahme [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2069, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich spreche mich hiermit für die Ausweisung des Gebietes als Vorrangfläche für Windkraft aus. Die Mindestabstände zur Wohnbebauung werden mehr als eingehalten. Lediglich zu einem einzelnen Wohnhaus im Außenbereich wird der Mindestabstand von dreifacher Anlagenhöhe überhaupt erreicht. Hier befindet sich allerdings eine natürliche Erhöhung zwischen dem Haus und der Vorrangfläche, so das eine Windkraftanlage wahrscheinlich gar nicht zu sehen ist. Den Eingriff in die Natur halte ich für vertretbar, da das Vorranggebiet relativ klein und die Anzahl der Windkraftanlagen gering wäre. Außerdem werden die in Frage kommenden Flächen konventionell landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche SEG_014 kann nicht entsprochen werden. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Zudem ist der nördliche Flächenteil bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2683, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich möchte mich ausdrücklich für die Ausweisung des Vorranggebietes PR3_STO_002 in der Gemeinde Heilshoop aussprechen. Bis auf eine sehr geringe Betroffenheit in Randbereichen des Vorranggebietes in Bezug auf den Fledermausschutz liegen keine weiteren Abwägungskriterien auf der Fläche. Damit hat die Fläche im Vergleich zu vielen anderen Vorranggebieten in Schleswig-Holstein eine ausgesprochen hohe Eignung. Durch genau definierte Abschaltzeiten der Windkraftanlagen und Fledermausmonitoring kann dem Fledermausschutz optimal Rechnung getragen werden. Konkret liegt das Vorranggebiet außerhalb des Grünzuges und außerhalb von Beeinträchtigungsbereichen von Großvögeln, so	Dem Wunsch der Stellungnahme, die Fläche PR3_STO_002 auszuweisen kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden: Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche im Norden. Die östlichen Teilflächen beiderseits der Autobahn entfallen aufgrund zu geriger Größe. Vom verbleibenden Bereich liegt das westliche Teilstück innerhalb des Denkmal-Prüfbereichs um die Kirche von Zarpen. Die Kirche aus dem 13. Jahrhundert prägt das Dorf und seine Umgebung, so dass Windkraftanlagen

dass Probleme hinsichtlich des Artenschutzes nicht bestehen. Für die Ausweisung als Vorranggebiet spricht zudem die hohe Vorbelastung durch die Autobahn A20 und durch eine 110 kV Hochspannungsfreileitung. Die Nutzung des Gebietes für Naherholung und Radtourismus unterliegt damit durch den ständigen Lärmpegel der Autobahn und deren Barrierewirkung schon sehr starken Einschränkungen, die durch die Windenergienutzung nur unwesentlich beeinflusst werden. Darüber hinaus liegt keine Zerschneidung eines großen freigehaltenen Raumes bezüglich Windkraftanlagen vor. Die Windparks Obernwohlde, Rehhorst, Zarpen und die neue Windkraftanlage Krumbecker Hof liegen in sichtbarer Nähe, der Raum wird also schon jetzt nicht großräumig von Windkraftanlagen freigehalten. Das Landschaftsschutzgebiet Wüstenei ist durch die Autobahn A20 von der Vorrangfläche getrennt, so dass Beeinträchtigungen größtenteils von der Autobahn ausgehen. Die Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins ist das Ergebnis der menschlichen Gestaltung des Naturraums durch wirtschaftliche und siedlungsmäßige Nutzung der Naturlandschaft. Die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie steht dazu nicht im Gegensatz, sondern ist schon per Definition integraler Bestandteil der Schleswig-Holsteinischen Kulturlandschaft. Gesellschaftliche Notwendigkeiten wie Klimaschutz und Energiewende führen zu einer nachhaltigen Entwicklung der Kulturlandschaft, die im übrigen noch nie statisch war.	in dem weit in den Umkreis der Kirche ragenden Gebiet deren Wahrnehmung wesentlich beinträchtigen würden. Eine Ausweisung des westlichen Teils ist aufgrunddes hohen Konfliktrisikos daher nach wie vor nicht möglich. Auf die Abwägung zum 1. Planentwurf wird verwiesen. Der noch verbleibende Flächenteil ist für eine Vorranggebietsausweisung zu klein. Die Fläche wird in Gänze gestrichen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2682, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin für die Nutzung der Windkraft. Ich bin Mutter von drei Kindern und sehe mich in der Verantwortung, mich für die Energiewende einzusetzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche PR3_DIT_007 wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren

	vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2681, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin ein Befürworter der regenerativen Energiequellen. Daher befürworte ich auch den Zubau von weiteren Windkraftanlagen - insbesondere dann, wenn in unmittelbarer Nähe bereits Windkraftanlagen vorhanden sind. Begründung: 1) Deutschland und insbesondere Schleswig-Holstein sollte den benachbarten Ländern zeigen, dass die Energiewende möglich ist. 2) Windkraftanlagen tragen in erheblichen Maße zur Energiewende bei. 3) Windkraftanlagen in Dithmarschen bedeutet auch Wertschöpfung und Steuereinnahmen für die Region - so partizipiert auch jeder an den zusätzlichen Windkraftanlagen. 4) In unserer Region weht der Wind, hier sollte auch die Windkraft intensiv genutzt werden.	Die Fläche PR3_DIT_007 wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Somit kann der Stellungnahme teilweise gefolgt werden.
Institution: UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, PE **ID: 2510, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: 170518_A3_Buechen_K1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Vorranggebiet PR3 LAU 056 Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum ersten Beteiligungsverfahren wurde das Vorranggebiet Repowering PR3_LAU_056 mit einer Größe von 50,8 ha in Form zweier Teilgebiete festgelegt. Die UKA Nord hat die Gebietskulisse unter Berücksichtigung der vom Land Schleswig-Holstein festgelegten Kriterien bewertet und sieht keinen erneuten Anpassungsbedarf im Hinblick auf den Gebietszuschnitt. Die in der Abwägung vorgenommene Reduzierung der ursprünglichen Potenzialfläche von 58,6 ha aufgrund des Vorhandenseins eines potenziellen Beeinträchtigungsbereichs mit besonderer Bedeutung für Großvögel auf 50,8 ha wird hiermit bestätigt. Der Kreis Herzogtum Lauenburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_056 wird aufgrund des überarbeiteten Kriterienkataloges, der bei unbebauten Flächen jetzt einen Abstand von 1.000 m zu Ortslagen vorgibt, gestrichen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung aller Belange an dieser Entscheidung fest.
Institution: UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, PE **ID: 2512, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: 170606_A3_Buechen_K1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Vorranggebiet PR3_LAU_061 Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum ersten Beteiligungsverfahren wurde das Vorranggebiet Windenergienutzung PR3_LAU_061 mit einer Größe von 25,8 ha festgelegt. Die UKA Nord hat unter Berücksichtigung der vom Land Schleswig-Holstein festgelegten Kriterien die Gebietskulisse bewertet und sieht keinen erneuten Anpassungsbedarf. Der Kreis Herzogtum Lauenburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_061 wird aufgrund des überarbeiteten Kriterienkataloges, der bei unbebauten Flächen jetzt einen Abstand von 1.000 m zu Ortslagen vorgibt, gestrichen. Die Landesplanung hält an dieser Entscheidung fest.
Institution: UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, PE **ID: 2513, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: 170606_A3_Hohenhorn_K1.pdf**	

Stellungnahme	Erwiderung
<u>Vorranggebiet PR3_LAU_058</u> Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum ersten Beteiligungsverfahren wurde das Vorranggebiet Windenergienutzung PR3_LAU_058 mit einer Größe von 33,3 ha festgelegt. Die UKA Nord hat die Gebietskulisse unter Berücksichtigung der vom Land Schleswig-Holstein festgelegten Kriterien bewertet und sieht keinen erneuten Anpassungsbedarf im Hinblick auf den Gebietszuschnitt. Die in der Abwägung vorgenommene Reduzierung der ursprünglichen Potenzialfläche von 41,5 ha aufgrund des Vorhandenseins eines potenziellen Beeinträchtigungsbereichs mit besonderer Bedeutung für Großvögel auf 33,3 ha wird hiermit bestätigt. Der Kreis Herzogtum Lauenburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_LAU_058 abgelehnt. Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Insofern wird das ursprünglich hier vorgesehene Vorranggebiet wieder gestrichen. Dem Wunsch aus vielen Stellungnahmen zur Nichtausweisung der Fläche wird damit gefolgt. Die ansonsten für die Flächenausweisung vorgebrachten Argumente sind gegenüber den hier anzusetzenden größeren Abständen zu den Ortslagen als nachrangig anzusehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2679, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum potentiellen Repoweringgebiet PR3_STO_009 im Rahmen der öffentlichen Abwägung Das aus zwei kleinen Teilstücken (ca. 20 ha + 12 ha) bestehende Repoweringgebiet **PR3_STO_009** liegt im Norden der Ortschaft Mollhagen und im Westen der Ortschaft Eichede sowie Süden der Ortschaft Lasbek-Dorf in der Gemeinde Steinburg (Kreis Stormarn). Zahlreiche Bebauungen im Außenbereich liegen in unmittelbarer Umgebung der Fläche. Die bisherige Abwägung seitens der Landesplanungsbehörde gemäß Datenblatt (PR3_STO_009) berichtete ein hohes Konfliktpotential mit bedeutenden archäologischen Kulturdenkmälern, ein mittleres Konfliktpotential mit dem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume benachbarter Großvogelhorste. Weitere Hinweise zu Belangen des	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Auf die Fläche PR3_STO_009 wird verzichtet, da die Fläche voll innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von zwei Rotmilanhorsten liegt. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht ausgewiesen.

Denkmalschutzes (Kirche "Eichede") und einem möglicherweise hohen Konflikt bzgl. der Umzingelungswirkung auf Eichede wurden genannt. Eine Windenergienutzung auf der Fläche von PR3_STO_009 sollte jedoch äußerst kritisch hinterfragt werden, da eine Vielzahl von landschaftlichen und ökologischen objektiven Argumenten sowie eine unverhältnismäßig große (immissionstechnische) Mehrbelastung von Anwohnern auf Grund der hohen Siedlungsdichte (geschlossene Ortschaften im Norden, Süden, Westen z.T. < 1 km Distanz) und zahlreicher Wohnbebauungen im umgebenden Außenbereich resultieren würde. <u>Argumente, welche gegen die Ausweisung von PR3_STO_009 sprechen sind:</u> 1. **a)** Eine hohe ökologische Wertigkeit der Flächen von PR3_STO_009, welche aus sehr naturnahen, regelmäßig vernässenden Feuchtwiesen und Niedermooren mit Niederungscharakter bestehen. 2. **b)** Eine hohe Erholungseignung der entsprechenden Region einhergehend mit dem naturnahen Landschaftsbild und entsprechend angelegter Radwander-/Spazierwege. 3. **c)** Eine bisher nicht ausreichend berücksichtigte Umzingelungswirkung durch PR3_STO_009 auf gleich 2 Ortschaften auf Grund fehlender Freihaltekorridore von mind. 60°. 4. **d)** Die denkmalschutzrechtliche eingetragene Sachgesamtheit aus Eichedeer Kirche, Dorfanger, Lindenkranz (5000 m Schutzradius). 5. **e)** Ferner sollte im weiteren Abwägungsprozess insbesondere für Repoweringgebiete, auf welchen bisher keine Windenergienutzung erfolgte der im neuen Koalitionsvertrag propagierte Mindestabstand von 1000 Metern zu geschlossenen Ortschaften und 500 Metern zu Bebauungen im Außenbereich eingehalten werden. **Zu a):** In den Niederungen um und auf dem Areal von PR3_STO_009 findet sich das <u>natürliche Fließgewässern</u> der Gemeinde (Viehbach/Süderbeste) konzentriert wieder. In der Tat liegt hier sogar das landschaftlich und erholungstechnisch auf Grund seiner Eigenart und Schönheit bei der Bevölkerung sehr geschätzte <u>Quellgebiet der Süderbeste</u>, welche in einem überregionalen Fließgewässerverbund (Biotopenverbund) mit der Trave und schließlich der Ostsee steht. Der Viehbach und die Süderbeste zeichnen sich mit ihren Flussauen auf dem	

Areal von PR3_STO_009 zudem durch einen besonders hohen naturnahen Charakter aus. Entlang der Fließgewässer und auf dem Areal von PE3_STO_009 liegen zahlreiche, regelmäßige vernässende Nasswiesen und Niedermoore. Durch Ortsansässige können hier regelmäßig Weißstörche, Kraniche, Rotmilane und Kiebitze bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Gerade zum Schutze dieser seltenen Vögel (z.T. Rote Liste) ist die Erhaltung naturnaher unzerschnittener Lebensräume zentral! Hierzu gehören vornehmlich eben jene Auen und Niederungen und die Wiedervernässung bzw. Erhaltung von Feuchtwiesen. Diese hohe ökologische Wertigkeit findet sich per se nicht in der Definition des Kriteriums des „Charakteristischen Landschaftsraumes“ wieder und sollte zusammen mit der durch die Landesplanungsbehörde noch offenen Bewertung der lokalen Konzentration von Kleinbiotopen zum Schutz der Artenvielfalt zum Ausschluss von PR3_STO_009 aus dem weiteren Abwägungsprozess führen. **Zu b):** Einhergehend mit der hohen ökologischen Wertigkeit der Niederungen, auf welchen PR3_STO_009 noch ausgewiesen ist, ist auch eine sehr hohe Erholungseignung der Umgebung für den Menschen. Hierbei finden sich zahlreiche Spazierwege entlang von Doppelknicks (Redder) und ein ebenfalls überregional bedeutsamer historischer Radwanderweg (Bad Oldesloe-Trittau). **Zu c):** Zur Einzelfallentscheidung, ob eine Umfassung durch Vorranggebiete vorliegt werden Elemente des Gutachtens aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Januar 2013) genutzt. Insgesamt werden 120° Umfassung im 180° Betrachtungswinkel als noch vertretbar angesehen. Diese Gutachten fordert jedoch auch mindestens 60° messende Freihaltekorridore (Fusionsblickfeld: entspricht 60 Grad) zwischen einzelnen Vorranggebieten, um nicht den Eindruck eines zusammenhängenden Vorranggebietes bei paralleler Wahrnehmung von Windkraftanlagen (WKA) aus unterschiedlichen Gebieten beim Blick in die Ferne hervorzurufen! Hierbei übt PR3_STO_009 auf Grund seiner ungünstigen Lage zwischen mehreren geschlossenen Ortschaften eine drastische Umfassungswirkung auf gleich zwei Ortschaften aus, da keine ausreichenden Freihaltekorridore von 60° zwischen PR3_STO_009 und PR3_LAU_006 eingehalten werden. Von Lasbek-Dorf aus betrachtet liegt der Winkel zwischen PR3_STO_009 und PR3_LAU_006 bei nur 52° und von Eichede aus betrachtet lediglich bei	

48°. Beim Blick in die Ferne würden durch das menschliche Auge demnach WKA´s aus beiden Vorranggebieten zeitgleich wahrgenommen werden können. Somit müssen die Winkel zwischen den Vorranggebieten zum gegebenen Zeitpunkt mitgezählt werden und es resultieren drastische Umfassungswinkel von je 128° (Lasbek-Dorf) und 126° (Eichede). Eine Reduktion der Umfassungswirkung scheint nur durch Reduktion bzw. Wegfall von PR3_STO_009 möglich, da in PR3_LAU_006 bereits Bestandsanlagen existieren und konkrete Bauvorhaben in Genehmigung sind. **Zu d):** Die Eichedeer Kirche ist zusammen mit dem Dorfanger, dem Lindenkranz und der Feldsteinmauer in einer Sachgesamtheit als Kulturdenkmal eingetragen. Hierdurch ist die Neuausweisung von Flächen für Windkraftnutzung in Bereichen, in welchen bisher keine solche Nutzung stattgefunden hatte, sehr kritisch in einem 5000 Meter Radius zu prüfen. Hiervon betroffen ist auch PR3_STO_009. **Zu e):** Aktuell wird im Koalitionsvertrag von CDU/FDP/Grünen festgehalten, dass die verbindliche Abstandsvergrößerung für neu auszuweisende Vorranggebiete auf 1000/500 Meter durchgesetzt wird, wenn ein Repowering von alten Bestandanlagen auch außerhalb der Vorrangflächen juristisch durchzusetzen ist, so dass weiterhin dem planerischen Ziel, 2% Landesfläche für Windenergienutzung bereitzustellen, entsprochen werden kann. Potentielle Repowering-Vorranggebiete wie PR3_STO_009 sind allerdings schon zum jetzigen Zeitpunkt zusätzlich zu den 2% der Landesfläche ausgewiesen, so dass bei solchen Gebieten bereits frühzeitig entsprechende Abstände von 1000 Meter zu geschlossenen Ortschaften und 500 Meter zu Wohnbebauungen im Außenbereich in der weiteren Planung eingehalten werden sollten. Auf Grund der <u>sehr hohen Dichte von Wohnbebauungen in der näheren Umgebung von PR3_STO_009 (< 1000 m Radius)</u> im Gegensatz zu anderen potentiellen Repoweringgebieten im Kreis Stormarn, müsste somit mindestens das östliche Teilstück von PR3_STO_009 gestrichen werden. Das resultierende westliche Teilstück hätte nur noch eine Größe unter 15 ha. Zusammenfassend steht somit die Umzingelungswirkung auf 2 Ortschaften durch PR3_STO_009, die hohe örtliche Erholungseignung des betreffenden Gebietes, Aspekte des Denkmalschutzes sowie die hohe landschaftlich-ökologische Wertigkeit einer Windkraftnutzung in PR3_STO_009 entgegen.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2678, Datum: 28.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden **Ergänzungenzu der ehemaligen Potentialfläche PR3_LAU_045** zu berücksichtigen und die **Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern**. Die bisherigen Erhebungen und meine Ergänzungen erhärten hoffentlich die klare Entscheidung für einen WKA freien **Naturpark Lauenburgische Seen und seine Unantastbarkeit,** falls für Schleswig Holstein Ausnahmeregelungen entschieden werden. Im Folgenden meine Begründungen: **PR3_LAU_045** Es fällt mir auf, dass das östliche Biosphärenreservat bei den Abwägungen nicht berücksichtigt wird, da es in den Karten zu Mecklenburg-Vorpommern gehört und ausgeblendet ist. Das führt zu falschen Schlussfolgerungen. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen. Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°, d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung(LEP + Ergänzung)</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 236,4 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft„ bezeichnet.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Das kann ich nur bestätigen: das Naturparkgebiet zwischen 1. Mölln mit Hellbachtal, Gudower Mühle, Sarnekower See und Grambeker Bauerntannen - westlich von Gudow , 2. der Gudower See mit Grünem Band der ehemaligen Grenze und Campingplatz, dem Segrahner See, Segrahner Berg und Rosengartener Tannen, Langenlehnsten- und Bergholz Forst- südlich von Gudow, 3. der Schaalsee, das Biosphärenreservat Schaalsee ab Sophienthal (Ortsteil von Gudow) - östlich von Gudow, 4. Kehrsener Moor und Bannauer Moor, Richtung Lehmrade, Summoor (Kranichsammelplatz in Lehmrade) - nördlich von Gudow, ergeben für mich eine touristische Verbundfläche. Sie bietet Städtern Erholung in lange gewachsene Ökosysteme, die trotz Landwirtschaft erhalten geblieben sind und stellen als Seenlandschaft eine besondere Erholungsressource dar. Auf der Offiziellen Rad, Reit und Wanderkarte, Naturpark Lauenburgische Seen in der Schaalseelandschaft, Maiwaldkarten 1. 50 000, ist gut zu erkennnen, welch gut ausgebildetes Verbundsystem alle Wander, Reit und Radwege zwischen Gudow, Schaalsee, Hellbachtal und Mölln aufgebaut wurde. Siehe Offizielle Karte. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die südliche Fläche und nördliche Fläche von ca. 236,4 ha anzusehen. Der Abstand zwischen der harten Tabuzone um das Kieswerk Segrahner Berg und dem Biosphärenreservat Schaalsee (VSG Schaalsee-Gebiet) beträgt durchschnittlich nur 250m. Auffallend ist, dass das östliche Biosphärenreservat bei den Abwägungen nicht berücksichtigt wird, da es in den Karten zu Mecklenburg-Vorpommern gehört und ausgeblendet ist. Das neu anerkannte NSG der Hakendorfer Wälder grenzt im Norden direkt an die Fläche und wurde in der Karte noch nicht berücksichtigt.	

Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.4. Räumliche Konzentration von Klein und Kleinstbiotopen Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „mittel“ für die nördliche Fläche von ca. 140 ha anzusehen. Wie aus der FFH Vorprüfung bekannt, sind Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Weißstorch und Wiesenweihe dort geschützt und leben von der Fauna in den Kleinstbiotopen, die im Wald und dem Gewässer des Segrahner Bergs zahlreich vorhanden sind. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.5. Standort für Rotmilanhorst und deren Umgebungsbereiche Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die nördliche Fläche von ca. 140 ha anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen, bestätigt durch Ihre eigene Datenabfrage GIS-Nr. LLUR 5114. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.6. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Der unteren Naturschutzbehörde liegen alle Daten vor. Hier eine Aufzählung der Fledermausarten für die angegebene Fläche, vom Fledermausexperten der Umweltfreunde Gudow.e.V. und des NABU: □ Abendsegler (*Nyctalus noctula*) □ Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) □ Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) □ Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) □ Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)	

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Hier gibt es eine große Artenvielfalt an Käfern, die in den Bäumen leben. Bäume und andere Baumstamm ähnliche Gebilde ziehen Fledermäuse an. Dort finden sie ein Echo, das Nahrung verspricht. Die Masten von WKAs locken sie an, weil sie eine ähnliche Echostruktur wie Bäume haben. Die Masten wirken geradezu wie „Fledermausstaubsauger“.	
Institution: Amt Oldenburg-Land, Bauamt **ID: M3369, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: E_0_0008.pdf, E_0_0008-1.pdf, E_0_0008-2.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
24.08.2017	Die vorgetragenen Hinweise aus der Stellungnahme wurden geprüft. Die Entscheidungen der Landesplanung zu den einzelnen Potenzialflächen werden im Folgenden beschrieben. Zu OHS_011: Bei unbebauten Flächen ist ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Im Ergebnis wird die Fläche nicht übernommen. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt. Zu OHS_012: Im 1. Planentwurf hat die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss dieser Fläche und der

Teilaufstellung Regionalplan II, Sachthema Windenergie:

Stellungnahme der Gemeinde Gremersdorf

Mit Runderlass hat die Landesplanungsbehörde durch Bekanntmachung ihrer allgemeinen Planungsabsichten die Verfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 (LEP) und zur Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) eingeleitet.

Die Landesregierung hat am 6. Dezember 2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des LEP zum Sachthema Windenergie und die Entwürfe der Teilaufstellungen der Regionalpläne I bis III zum Sachthema Windenergie sowie die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Das Beteiligungsverfahren ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein vom 27. Dezember 2016 (Amtsbl. Schl-H. S. 1853) eingeleitet worden.

Die Planunterlagen liegen derzeit öffentlich aus. Zusätzlich wird ein internetgestütztes Online-Beteiligungsverfahren durchgeführt und steht unter www.schleswig-holstein.de/windernergiebeteiligung bis einschließlich 30. Juni 2017 zur Verfügung.

Neben dieser Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Kommunen selbst „Beteiligte“ im Sinne des § 5 Abs. 5 Nr. 1 des Landesplanungsgesetzes, denen ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Im Regionalplan II aus 2012 wurden in der Gemeinde Gremersdorf umfangreiche Windeignungsflächen ausgewiesen. Auf dieser Grundlage wurden Windparks geplant und der WP Neuratjensdorf auch mit neun Windenergieanlagen genehmigt.

Regionalplan II 2012:

[Abbildung im Originaldokument]

benachbarten Flächen OHS_026 und OHS_033 geführt. Diese Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit können jetzt wesentliche Teile der Potenzialfläche und damit auch des Eignungsgebietes aus der Regionalplanung von 2012 übernommen werden. Der Teil östlich der Bundesstraße wird nicht übernommen, weil hier ein erhöhtes Konfliktrisiko mit der Hauptachse des überregionalen Vogelzuges besteht. Den Hinweisen aus den Stellungnahmen wird damit im Wesentlichen gefolgt.

Zu OHS_015:

Die Fläche ist in einem Teilbereich mit WKA bebaut, liegt aber nahezu vollständig in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Eine Übernahme der Fläche ist im mit Windkraftanlagen bebauten Bereich dennoch möglich, da nach Auskunft des MELUND als der nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zuständigen Behörde die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vom Verbot nach § 44 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. Damit ist auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt, dass sich der Vorrang der Windenergienutzung auch in den nachfolgenden Verfahrensebenen durchsetzen kann. Für die vertiefende Begründung wird auf das Plankonzept und den Regionalplan verwiesen. Im Ergebnis wird die Fläche angepasst. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit teilweise gefolgt.

Zu OHS_017:

Die Potenzialfläche liegt überwiegend in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden sein. Diese Voraussetzungen

Im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans III wurden diese Flächen zwar als Potenzialflächen ermittelt aber nicht als Vorrangflächen aufgenommen. Die Gründe dafür sind vorrangig: Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit: • VOR- und DVOR-Anlage Michaelsdorf • Hauptachse des überregionalen Vogelzugs (Bereich mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen) <u>Entwurf Regionalplan III 2017, Darstellung der abgelehnten Potenzialflächen:</u> [Abbildung im Originaldokument] **Die Gemeinde Gremersdorf fordert die Landesregierung auf, die bislang im Regionalplan ausgewiesenen Eignungsflächen wieder als Vorrangflächen in die Neuaufstellung des Regionalplan III, sowie auch die von der Gemeinde Gremersdorf geplanten Repoweringflächen / Potenzialfläche PR3_OHS_017 nördlich von Jahnshof, westlich der E 47 (18. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Gremersdorf) aufzunehmen.** Die Windenergienutzung bedeutet für die großflächige und nicht sehr finanzstarke Gemeinde Gremersdorf bedeutende Gewerbesteuereinnahmen Aufgrund der absehbaren Aufgabe der VOR- und DVOR-Anlage Michaelsdorf sind diese Konflikte zeitnah ausgeräumt. In anderen Bereichen (z. B. See, im Raum Großer Plöner See) wurden auch geringere Abstände zugelassen. Die Hauptachse des regionalen Vogelzugs wird ebenfalls nicht als ausschließendes Abwägungsmerkmal akzeptiert, da der Vogelzug auf der wagrischen Halbinsel und auf Fehmarn bekanntlich breitflächig überall auftritt. Dieser ist stark abhängig von den	sind hier nicht erfüllt. Hinzu kommt, dass jetzt bei unbebauten Potenzialflächen ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen einzuhalten ist. Damit entfällt der westliche außerhalb des Beeinträchtigungsbereiches gelegene Flächenteil. Insgesamt wird die Potenzialfläche somit nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt. Zu OHS_021: Die Fläche ist in einem Teilbereich mit WKA bebaut, liegt aber vollständig in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Eine Übernahme der Fläche ist im mit Windkraftanlagen bebauten Bereich dennoch möglich, da nach Auskunft des MELUND als der nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zuständigen Behörde die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vom Verbot nach § 44 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. Damit ist auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt, dass sich der Vorrang der Windenergienutzung auch in den nachfolgenden Verfahrensebenen durchsetzen kann. Für die vertiefende Begründung wird auf das Plankonzept und den Regionalplan verwiesen. Im Ergebnis wird die Stellungnahme angepasst. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit teilweise gefolgt.

individuellen jahreszeitlichen und meteorologischen Bedingungen. Die Potenzialfläche Potenzialfläche PR3_OHS_017 liegt zwar teilweise im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes. Im Rahmen eines Repowering-Projektes sollen jedoch neun Windenergieanlagen abgebaut werden. Davon liegen sieben Windenergieanlagen im pot. Beeinträchtigungsbereich der Seeadlerbrutplätze Seegalendorf und Siggen. In der Summe ist also eine deutliche Entlastung der Seeadlerbrutplätze auf der Wagrischen Halbinsel zu erwarten.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2677, Datum: 28.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gemeinde hat bereits sehr viele Anlagen. Die neuen Windenergieanlagen können auch an windschwächeren Standorten effizent betrieben werden. Das entlastet die Netze und uns Anwohner.	Die Landesplanung ist bemüht, unzumutbare Überlastungssituationen einzelner Orte oder Gemeinden zu vermeiden bzw. bestehende zu verringern. Entlastungseffekte außerhalb ausgewiesener Flächen zeigen sich aber oft erst mit Verzögerung, weil alte WEA noch Bestandsschutz genießen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2676, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden **Ergänzungenzu der ehemaligen Potentialfläche PR3_LAU_045** zu berücksichtigen und die	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird

Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Die bisherigen Erhebungen und meine Ergänzungen erhärten hoffentlich die klare Entscheidung für einen WKA freien **Naturpark Lauenburgische Seen und seine Unantastbarkeit,** falls für Schleswig Holstein Ausnahmeregelungen entschieden werden. Im Folgenden meine Begründungen: **PR3_LAU_045** Es fällt mir auf, dass das östliche Biosphärenreservat bei den Abwägungen nicht berücksichtigt wird, da es in den Karten zu Mecklenburg-Vorpommern gehört und ausgeblendet ist. Das führt zu falschen Schlussfolgerungen. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen. Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°, d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung(LEP + Ergänzung)</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 236,4 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft„ bezeichnet. Das kann ich nur bestätigen: das Naturparkgebiet zwischen 1. Mölln mit Hellbachtal, Gudower Mühle, Sarnekower See und Grambeker Bauerntannen -	durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

westlich von Gudow , 2. der Gudower See mit Grünem Band der ehemaligen Grenze und Campingplatz, dem Segrahner See, Segrahner Berg und Rosengartener Tannen, Langenlehnsten- und Bergholz Forst- südlich von Gudow, 3. der Schaalsee, das Biosphärenreservat Schaalsee ab Sophienthal (Ortsteil von Gudow) - östlich von Gudow, 4. Kehrsener Moor und Bannauer Moor, Richtung Lehmrade, Summoor (Kranichsammelplatz in Lehmrade) - nördlich von Gudow, ergeben für mich eine touristische Verbundfläche. Sie bietet Städtern Erholung in lange gewachsene Ökosysteme, die trotz Landwirtschaft erhalten geblieben sind und stellen als Seenlandschaft eine besondere Erholungsressource dar. Auf der Offiziellen Rad, Reit und Wanderkarte, Naturpark Lauenburgische Seen in der Schaalseelandschaft, Maiwaldkarten 1. 50 000, ist gut zu erkennnen, welch gut ausgebildetes Verbundsystem alle Wander, Reit und Radwege zwischen Gudow, Schaalsee, Hellbachtal und Mölln aufgebaut wurde. Siehe Offizielle Karte. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die südliche Fläche und nördliche Fläche von ca. 236,4 ha anzusehen. Der Abstand zwischen der harten Tabuzone um das Kieswerk Segrahner Berg und dem Biosphärenreservat Schaalsee (VSG Schaalsee-Gebiet) beträgt durchschnittlich nur 250m. Auffallend ist, dass das östliche Biosphärenreservat bei den Abwägungen nicht berücksichtigt wird, da es in den Karten zu Mecklenburg-Vorpommern gehört und ausgeblendet ist.	

Das neu anerkannte NSG der Hakendorfer Wälder grenzt im Norden direkt an die Fläche und wurde in der Karte noch nicht berücksichtigt. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.4. Räumliche Konzentration von Klein und Kleinstbiotopen</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „mittel“ für die nördliche Fläche von ca. 140 ha anzusehen. Wie aus der FFH Vorprüfung bekannt, sind Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Weißstorch und Wiesenweihe dort geschützt und leben von der Fauna in den Kleinstbiotopen, die im Wald und dem Gewässer des Segrahner Bergs zahlreich vorhanden sind. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.5. Standort für Rotmilanhorst und deren Umgebungsbereiche</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die nördliche Fläche von ca. 140 ha anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen, bestätigt durch Ihre eigene Datenabfrage GIS-Nr. LLUR 5114. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.6. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen.	

Der unteren Naturschutzbehörde liegen alle Daten vor. Hier eine Aufzählung der Fledermausarten für die angegebene Fläche, vom Fledermausexperten der Umweltfreunde Gudow.e.V. und des NABU: ☐ Abendsegler (*Nyctalus noctula*) ☐ Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) ☐ Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) ☐ Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) ☐ Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) ☐ Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) ☐ Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) ☐ Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) ☐ Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Hier gibt es eine große Artenvielfalt an Käfern, die in den Bäumen leben. Bäume und andere Baumstamm ähnliche Gebilde ziehen Fledermäuse an. Dort finden sie ein Echo, das Nahrung verspricht. Die Masten von WKAs locken sie an, weil sie eine ähnliche Echostruktur wie Bäume haben. Die Masten wirken geradezu wie „Fledermausstaubsauger“.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8075, Datum: 24.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0457-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3_SEG_014/PR3_SEG_015/PR3_SEG_020/PR3_SEG_021 Sehr geehrte Damen und Herren, es gibt so viele Gründe auf den o.g. Flächen keine Windkraftanlagen zu bauen. Hier ein paar Gründe: Ich möchte, • Das die vorhandenen Naturschutzgebiete-Naturparkflächen als Kulturland erhalten bleibt. • Das die charakteristischen Landschaftsräume (Knicklandschaften und Seen) erhalten bleiben. • Das die Biotopverbundsysteme in meiner Heimat, welche in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurden, weiter entwickelt werden. • Das lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen erhalten bleiben. • Das die geschützten Großvogelarten, z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, großer Brachvogel in meiner Heimat weiterhin leben können. • Das die vorhandenen Storchenvorkommen in den betroffenen Gebieten erhalten bleiben. • Das die vorhandenen Seeadler der umliegenden Horst nicht gefährdet werden. • Das das betroffene Gebiet, das Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S.-H.) ist, nicht in ihrer Weiterentwicklung durch die Entstehung der WKA gefährdet wird. Unser Ort befindet sich im sogenannten Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Hornsdorf. Hier sehe ich einen Konflikt! Die Flugsicherheit darf auf keinen Fall gefährdet werden. Ich möchte, das mein Heimat- ohne die WKA´s vorort- erhalten bleibt, damit meine Kinder und die nächsten Generationen diese Schönheit, die Vielfalt der Natur mit ihren Lebewesen auch noch genießen und erleben dürfen. Im Gegenzug möchte ich dies auch noch mit erleben, ohne das die gesundheitlichen Einschränkungen bzw. Schädigungen am Menschen dies verhindern. Außerdem befürchte ich einen großen Wertverlust meiner Immobilie, das Zuhause meiner Familie.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8964, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0226-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 als ausgebildete Natur- und Landschaftsführerin (Zertifiziert vom Land SH, 2016) bin ich sehr betroffen von der möglichen Ausweisung der o.g. Flächen zur Nutzung, von Windenergie. Wie kann es sein, dass noch 2016 Bürgerinnen ausgebildet wurden die Schönheit dieser Landschaft Einheimischen + Touristen näher zu bringen- das Herz SH´s - ?! Wo soll es schlagen? Während der Ausbildung erkannte ich diesen einzigartigen Naturraum kennen, schätzen und lieben. Mit einer Ausweisung der Potentialfläche würde das gestört, für eine touristische Nutzung uninteressant, die einzigartige Vielfalt der geschützten Großvögel wie Milan (er nistet hier im Warder See und ich konnte ich vielfach beobachten). Seeadler, Kraniche, Graureiher würde zerstört + der Lebensraum dieser geschützten Arten vernichtet werden. Auch die Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen + Nahrungsflächen wäre derart beeinträchtigt, dass der Erhalt dieser Fauna nachhaltig gefährdet wäre. Das darf nicht sein! Des Weiteren nähme das charakteristische Landschaftsbild großen Schaden. Was wird aus der geschützten Knicklandschaft. Diese Flächen müssen so erhalten werden. Heute habe ich einen Storch auf seinem Nistplatz (Trave einem – zw. Groß Rönnau und Blunk) beobachtet. Das vorhandene und erst i.d. letzten Jahren zu beobachtende Vorkommen darf nicht	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert.

vertrieben werden, der Lebensraum der Störche muss weiter hin geschützt werden. Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus, Erholung + zum Schutz + Lebensraum der genannten Tierarten. Eine Weiterentwicklung + sogar den Erhalt der Region sehe ich durch die Windkraftanlagen stark gefährdet. Auch persönliche Bedenken stärken meinen Widerspruch bzgl. Der Ausweisung zur WKA Potentialfläche. Wir sind auf das Grundwasser angewiesen, da Krems II nicht an ein öffentliches Wassernetz angeschlossen ist + alle Haushalte mit eigenen Brunnenwasser versorgt werden. Was, wenn - + das ist zu befürchten – die WKAs die Wasserschicht die uns speist verändern oder gar zerstört? Welche Landschaft soll ich als zertifizierte NULF meinen Gästen zeigen? Mein Nebenerwerb ginge verloren. Das darf nicht sein, in guten Glauben habe ich eine Ausbildung finanziert. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1894, Datum: 18.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0278-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Mir ist es wichtig, dass die geschützten Großvogelarten, wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, großer Brachvogel in meiner Heimat weiterhin leben könne. Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelangen Aufbauarbeit geschaffen wurden muss weiter entwickelt werden. Ich möchte das lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen erhalten bleiben. Ich möchte nicht, das unsere Gesundheit gefährdet wird, unsere Lebensqualität eingeschränkt wird, unser Immobilie an Wert verliert, unsere aller Natur und Tierwelt zerstört wird!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten

P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8162, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0317-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Windkraftanlagen verschandeln den gesamten ursprünglichen Naturraum. Der charakteristische Landschaftsraum mit seinen Knicklandschafen, Feldern, Wiesen und Seen wird dadurch erheblich beeinträchtigt und Zerstört. Wenn ich auf meiner Terrasse sitze, werde ich die Anlagen sehen und vor allem hören. Ein Blick in die freie Natur mit einem nicht unwesentlichen Anteil an Wild- und Vogelbestand, insbesondere der durchziehende Störche, Rotmilane, Kraniche, ist nicht mehr gegeben. Ichmöchte, dass diese noch vorhandenen und bereits jetzt schon seltenen Storchenvorkommen erhalten bleiben und die eben genannten geschützten! Vogelarten weiterhin hier leben können. Besondere Sorge bereiten mir gesundheitliche Beeinträchtigungen, Diese sind zur Zeit zwar noch nicht abschließend erwiesen, trotzdem habe ich um meine Gesundheit und vor allem die die meiner Kinder Angst, Einige Faktoren können Schlafstörungen, Unruhe, Herz-Kreislaufbeschweren, Tinnitus,	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten

Konzentrationsstörungen sein. Gerade weil diese Untersuchungen noch nicht abschließen erwiesen sind, finde ich es äußerst bedenklich, Windkraftanlagen zu nah an bewohnte Gebiete aufzustellen, ohne überhaupt zu wissen, was die für die Gesundheit für Auswirkungen haben könnten. Dänemark beispielsweise hat vorerst auf Ausweisung neuer Flächen und Bau weiterer Windkraftanlagen verzichtet, um bereits laufende Studien zu gesundheitlichen Risiken erst zu vollenden und auszuwerten bevor weitere Windkraftanlagen im Bereich von Wohnorten gebaut werden! Außerdem ist allgemein bekannt, dass der erzeugte Strom durch die Vielzahl der Windkraftanlagen keine Abnahme mehr findet, Die Stromversorgung und Vernetzung ist in keinster Weise so konzipiert, dass dieser auch eins zu eins verbracht werden kann. Eine Einspeisung des Stroms ist mit den zurzeit vorhandenen technischen Mitteln nicht möglich. Wozu also Windkraftanlagen, wo der Strom in Deutschland nicht genutzt werden kann? Sie werden einfach aufgestellt, nur um eine entsprechende Quote erhalten zu können. Dabei wird der Strom vorerst ins Ausland weitergeleitet, den Schleswig-Holstein bei Bedarf teuer zurückkaufen muss. Das ist eine Rechnung, die sogar nichtstudierten den Kopf schütteln lässt. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M3727, Datum: 21.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0227-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Ich bin gegen den Bau von Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Rönnau. Begründung: 1. Ich möchte nicht, daß meine Enkel u. künftigen Urenkel in einer Gemeinde leben müssen, in der sie von Infraschall bedroht werden. 2. Ich möchte nicht, daß künftiges ausgewiesenes Bauland an Wert verliert, weil in der	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.

Gemeinde WKA´s stehen. 3. Landesentwicklungsplan befindet sich das betroffene Gebiet in einem Entwicklungsraum für Tourismus u. Erholung. Wenn WKA´s in dieser Region gebaut werden, sehe ich die Weiterentwicklung im Tourismus gefährdet. 4. Unsere Gemeinde liegt in einem Biotopverbundsystem. 5. In Bad Segeberg befindet sich die größte Saatkrähenkolonie des Landes (Kurpark Eutiner Str.). Die Vögel fliegen in großen Scharen tägl. Zur Nahrungsaufnahme genau in die Gebiete, in denen WKA´s gebaut werden sollen. 6. Ich möchte nicht, daß unsere geschützte Knicklandschaft durch den Bau von Zuwegungstrassen zerstört wird. 7. Mehrmals wöchentl. Beobachte ich Rotmilane am Himmel, Diesen Anblick wünsche ich mir auch für die Zukunft. Auch der Seeadler (Brut Müssen- Pronstorf-Rohlstorf) zieht seine Kreise über unser Gemeindegebiet. Es ist unverantwortlich, diese für uns so wertvollen Vögel für die „Energiewende“ zu opfern. Ich nehme Herrn Habeck beim Wort: „Wir sind eine Zierschutzpartei, wir schlucken keine Kröten“. (Interview Bildzeitung 16. Juni). P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M2857, Datum: 19.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0279-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen.

Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 1. Blunker See-Wardersee-Seeberger See-Trave sind ein Gewässerverbund- heimisch für Seeadler, auch Rotmilan und Eulenvogel (heimisch hier). Diese Vögel sind gefährdet z.B. Seeadlerhorst in Warder 2. Bei Wind aus NordWest-Nord-Nord-ost ist uns mechanischen Geräuschen zu rechnen und zu erwartenden Gesundheitsstörungen der Dorfanlieger (Gesundheit hat Vorrang) 3. In der Dichte werden Naturschutzgebiete und Naturparkflächen zerstört, Tourismus ist für das Einkommen vieler Anwohner unverzichtbar 4. Immobilien werden im Preis sinken, hier verdienen Wenige auf dem Rücken Bieler 5. Der Schutzbereich der geplanten Radaranlage Seedorf-Hornsdorf muß erhalten bleiben (Flugsicherheit) 6. Es liegen 2 Ablehnungsbeschlüsse der Gemeinderatssitzungen vor P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6720, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0318-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen.

Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 • Uns ist es wichtig, dass geschützte Großvogelarten, wie Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Graureiher Schwäne usw. in unserer Heimat weiterhin leben können. • Wir wollen, dass lebenswichtige Flugkorridore dieser Vögel zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen, auch bei uns lebende Graugänse, erhalten bleiben. • Ebenfalls vorhandene Flugkorridore geschützter Fledermausarten, die hier leben, müssen erhalten bleiben. • Wir möchten charakteristische Landschaftsräume (Knicklandschaften, Seen) erhalten. • Wir wollen, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete-Naturparkflächen als Kulturlandschaft erhalten bleiben. • Wir befürchten, dass das Rotieren der Windräder Infraschall entstehen läßt und somit massive Gesundheitsbeschwerden entstehen. • Unsere Immobilien würden durch den Bau von Windkraftanlagen erheblich an Wert verlieren. • Warum sollen in unserer Region Windkraftanlagen gebaut werden, wenn die Wundausbeute und damit die Effizienz, an den Küsten deutlich höher ist. • Wir befürchten, das die Tourismusentwicklung stagniert. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M7143, Datum: 22.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0280-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Wir sind gegen Windkrafträder auf den o.g. geplanten Flächen, weil • Diese Flächen zu Erholungsgebiet gehören. Diese würden das Bild der Landschaft massiv stören, das schadet dem Tourismus und ist für die Weiterentwicklung des Tourismus nicht förderlich. Als Mensch, der Ruhe und Erholung hier sucht, würden wir diese Gebiete meiden. • Wir sehen auch die Vögel wie z.B. Störche, Wildgänse, Fledermäuse in Gefahr, denn diese nutzen schließlich den Luftraum hier auf Ihren Wegen zu den Brutplätzen und Nahrungsplätzen • Wir möchten die hier vorhandene Natur für Mensch und Tier erhalten wissen! Windkrafträder gehören nicht in dieses Naturgebiet! Kann es sein, daß Geldgeschäfte vor Erhaltung von Naturgebieten für Mensch und Tier gehen? Aus unserer Sicht wird der angeblich benötigte Strom nicht wirklich in der Menge benötigt. Viele Windkraftanlagen stehen mittlerweile deshalb wieder still! P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5570, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0228-1.pdf**	

Stellungnahme	Erwiderung
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 mir ist es wichtig, dass die geschützten Vogelarten, wie z.B Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, großer Brachvogel in meiner Heimat weiterhin leben können. Ich möchte dass unsere charakteristischen Landschaftsräume (Knicklandschaft u. Seen) erhalten bleiben und unsere Biotope, die in jahrelanger Aufbauarbeit entstanden, geschützt und weiterentwickelt werden. Energiewende ja: Aber bitte mit Verstand! Es kann doch nicht sein, dass so viele Menschen gegen die Abstände der Windkraft protestieren und die Politiker nicht hinhören. Geht es nur noch um Macht und Geld, Die Natur bleibt dabei auf der Strecke. Und das neue Bundesnaturschutzgesetz legalisiert noch die Tötung unserer geschützten Tiere. Bitte finden sie eine Lösung, womit Mensch und Tier in Ruhe leben können. Vielen Dank P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6081, Datum: 24.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0229-1.pdf**	

Stellungnahme	Erwiderung
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Wir haben viele Tierarten z.B. Uhu, Storch, Graureiher, Kranich die sich bei uns heimisch fühlen! Darum müssen wir dafür sorgen, das sich ihr Lebensraum durch nichts verändert. Darum keine Windkrafträder. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6801, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0458-1.pdf**	

Stellungnahme	Erwiderung
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3_SEG_014/PR3_SEG_015/PR3_SEG_020/PR3_SEG_021 Ich bin gegen die zunehmende Industrialisierung unserer Naturlandschaft. Schon die Ausbreitung der sog. „Bio“ – Gasanlagen und der damit einhergehenden Monokulturen führt zu einer nachhaltigen Verarmung von Zier- und Pflanzenwelt. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem sensiblen Gebiet sehe ich zum Einen der Zier- und Pflanzenwelt um weiteren Lebensraum beraubt, zum Anderen der Lebensqualität und Gesundheit der hier lebenden Bevölkerung gefährdet. Mir ist besonders wichtig, dass die geschützten Großvogelarten wie z.B. Rotmilan (war kürzlich über unserm Haus), Seeadler, Kraniche, Störche weiterhin hier leben können. Für mich stehen die geplanten Anlagen diametral im Gegensatz zu den hier ausgewiesenen Naturschutzgebieten und der für diese Region wichtigen Tourismusentwicklung.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2675, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Die Einstufung des Kriteriums „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ sollte hier als "hoch" eingestuft werden.Diese Fläche führt zu erheblicher Sichteinschränkung aus der Sicht der Gemeinde Brokstedt, sowie Armstedt und Brokstedt. Für die Brokstedter Gemeinde würde ein entstehender Windpark auf einer Landschaftlichen Erhöhung wie Ludwigshöhe eine bedeuten, dass die Gemeinde aus 3 Himmelsrichtungen, Nord, Ost und Süd, umzingelt wäre. Es kommt also zu einem „hohen“ Konfliktrisiko Seitens Brokstedt, sowie der Gemeinde Borstel bei einer möglichen Bebauung dieses Gebietes. Mir ist bewusst, dass der Gesundheitsaspekt in dem vom Land aufgestellten Kriterienkatalog nicht berücksichtig wird. Meines Erachtens ist dieses verkehrt. Ich leide bereits unter dem bestehenden Windpark Störkathen-Quarnstedt an Schlafproblemen. Der Infraschall führt zu erhöhtem Herzrasen. Aktuell wird weder der entstehende Geräuschpegel noch der Schattenwurf der Anlagen berücksichtig. Mögliche weitere Anlagen würden die Situation erheblich verschlimmern. Auch im Kriterienkatalog nicht berücksichtig ist der Wertverlust der Hauseigentümer der umliegenden Gemeinden. Nicht nur der Immobilienpreis unseres Hauses würde stark fallen, sondern auch aller anderen durch die Sichteinschränkung betroffenen Häuser. Zusätzlich habe ich die Befürchtung, dass mit solch einer aufkommenden Windparkfläche im Umkreis von Borstel es zu starken Konflikten innerhalb unserer kleinen Gemeinschaft kommen wird.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung wird in der Intention gefolgt. Im südlichen Bereich überschneidet sich die Fläche mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Schwarzstorchhorstes, also einem hochpriorisierten Abwägungskriterium. Der Großteil der nicht betroffenen Restfläche liegt wiederum innerhalb der erweiterten Abstandszone von 800 bis 1000 m zu den Siedlungsbereichen der naheliegenden Gemeinden. Die dann noch verbleibende Fläche erfüllt hinsichtlich ihrer Größe nicht mehr die Kriterien für eine Ausweisung. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M9048, Datum: 23.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0320-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 ich habe mich gefreut als ich hörte das die in unserer unmittelbaren Nähe (ca. 400m)	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe:

geplanten sieben! Windräder nun doch vorläufig nicht bebaut werden sollen. Wir bewirtschaften hier einen landwirtschaftlichen Betrieb, der eigentlich dort liegt wo die Betriebe liegen sollen, abseits vom Dorf. Doch nun sehe ich unsere landwirtschaftliche Zukunft gefährdet! Da wir Milchkühe halten kann mir niemand die langfristigen Folgen durch eventuelle Windräder sagen. Positiv oder negativ. Meiner Meinung nach eher negativ! Außerdem möchte ich das diese für Schleswig-Holstein typischen Landschaftsräume wie Seen und Knicks erhalten bleiben, denn sie existieren schon seit hunderten von Jahren wo auch wir Landwirte täglich dazu beitragen das diese gepflegt werden. Zu bedenken ist natürlich auch der Naturschutz, der hier durch Naturschutzgebiete und Naturschutzflächen nicht zerstört werden darf! Dabei ist natürlich das Brutverhalten der Vögel besonders zu berücksichtigen. Jedoch sehe ich für Großvogelarten die hier vorkommen noch eine erheblich größere Gefahr, das diese doch am meisten in Mitleidenschaft gezogen würden und ich möchte das auch Graureiher, Schwäne, Seeadler uws. Noch in dieser Umgebung wie sie jetzt ist, leben könne. Das bisher für Schleswig-Holstein charakteristische Bild würde durch den au des Windparks erheblichen Schaden davon tragen. Deshalb bitte ich sie bei ihrer Entscheidung diese Potentialflächen nicht in Vorranggebiete umzuändern zu bleiben, für Schleswig-Holstein. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Institution: BayWa r.e. Wind GmbH **ID: M2672, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0483-1.pdf, PR_III_3-0483-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
BayWa r.e. Wind GmbH 1 Am Sandtorkai 70 1 20457 Hamburg **Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-**	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aufgrund des beschriebenen hohen Konfliktpotenzials aus der FFH-Prüfung an ihrem Abwägungsergebnis fest. Somit wird die Fläche

Holstein - Staatskanzlei - Landesplanungsbehörde Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel **Ansprechpartner/in Email Durchwahl Datum** Doreen Kasper Doreen.Kasper@baywa-re.com 040 570 151 -107 27. Juni 2017 **Stellungnahme (Beteiligung der Öffentlichkeit) — Teilaufstellung Regionalplan III / Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig- Holstein LEP 2010 (Sachthema Windenergie)** **Hier: Abwägungsbereich für die Windenergienutzung *PR3_STE_023* (Kreis Steinburg)** Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir nehmen Bezug auf das im Betreff genannte Verfahren zur öffentlichen Beteiligung an der Teilfortschreibung des Regionalplans III und dem Landesentwicklungsplan zum „Sachthema Windenergie" des Landes Schleswig- Holstein. Um die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen zu fördern, möchten wir nachfolgend auf den Abwägungsbereich *PR3 STE 023* als Vorranggebiet zur Windenergienutzung verweisen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um eine antragsgemäße Ausweisung der Potenzialfläche *PR3 STE 023* in den Gemeinden Hennstedt, Poyenberg und Hohenlockstedt (Kreis Steinburg) als Windvorranggebiet, durch Sie als Träger der Regionalplanung. In vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir daher wie folgt Stellung: Nach Maßgaben der energiepolitischen Zielsetzungen des Landes Schleswig- Holstein, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2025 auf mindestens 37 Terrawattstunden auszubauen, gilt es vorhandene Potenziale bestmöglich auszuschöpfen und	PR3_STE_023 weiterhin nicht übernommen.

bedarfsgerecht auszubauen. Im Fokus einer zukunftsorientierten und umweltschonenden Energiepolitik steht hierbei das Handlungsfeld *„Windenergie an Land".* Im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven, sowie unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft gilt es, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen und geeignete Potenzialflächen als Vorranggebiete zur Windenergienutzung auszuweisen. Der Abwägungsbereich *PR3_STE 023* wurde gemäß den Regionalplanentwürfen *(Stand: 06. Dezember 2016)* nicht als Vorranggebiet zur Windenergienutzung übernommen. Gleichwohl entspricht die Potenzialfläche *PR3 STE 023* den Kriterien des gesamträumlichen Plankonzeptes des Landes Schleswig-Holstein. Die Ausweisung des Abwägungsbereiches *PR3 STE 023* als Vorranggebiet steht weder raumordnungsrechtlichen noch umweltfachlichen Belangen entgegen und gilt daher als sachlich dringend geboten. Im Folgenden nehmen wir Bezug auf die im Planentwurf genannten Kriterien, die gemäß Regionalplandarstellung eine negative Abwägungsentscheidung begründen. Entsprechend genannte Konfliktpotenziale sind vollständig widerlegbar, sodass weder raumordnerische noch umweltfachliche Belange dargelegter Zielbereiche einer Ausweisung des Abwägungsbereiches *PR3_STE 023* entgegenstehen. Dieser Stellungnahme beigefügt, können Sie ein fachliches Gutachten der Firma OECOS GmbH *(apl. Prof. Dr. Ing. Karsten Runge)* entnehmen *(Anlage 1).* Zusammenfassend zeigt auch das Ergebnis der gutachterlichen Prüfung, dass „... *der Übernahme der Potenzialfläche PR3 STE 036 als Vorranggebiet zur Windenergienutzung keine naturschutzfachlichen Kriterien entgegen"* stehen, *„die zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen Ausschluss der Fläche rechtfertigen." (oecos GmbH, 2017, Seite 6 / Anlage 1).* Dies begründet sich gemäß Gutachten ferner dadurch, dass, die im vorliegenden Fall der Potenzialfläche *PR3 STE 023* relevanten Abwägungskriterien des mittleren und hohen Konfliktrisikos nicht als Ausschlusskriterium eingestuft werden *(oecos GmbH, 2017 / Anlage 1).* Unter Berücksichtigung der in *Anlage 1* dargelegten Argumente zur Bewertung der Abstandskriterien halten wir ergänzend fest:	

1. **Zielbereich Siedlungsstruktur u. — entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzbereich Mensch u. Gesundheit — Kriterium Nr. 1.3 „Umfassung von Siedlungsflächen und Riegelbildung"** Die Potenzialfläche *PR3 STE 023* befindet sich südlich der Ortschaften Poyenberg und Hennstedt in den gleichnamigen Gemeinden. Die nächstgelegenen Siedlungsflächen liegen 930 m nordwestlich (Poyenebrg — Brunsteen) sowie 890 m nordöstlich (Hennstedt — Schule) der Potenzialfläche. Die Einhaltung definierter Mindestabstandskriterien zu Wohnbebauungen ist demnach ausnahmslos gewährleistet. Unter Berücksichtigung von geplanten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m bis maximal 180 m, werden gar Mindestabstände der fünffachen Anlagenhöhe eingehalten, sodass bei Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion von keinerlei Beeinträchtigungen auf gemäß § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auszugehen ist. Südlich (Springhoe & Lockstedt) sowie westlich (Silzen & Peissen) gelegene Siedlungsbereiche, befinden sich in einer Entfernung von mehr als 1.500 m zur Potenzialfläche *PR3_STE 023* entfernt. Durch die Waldflächen des *Staatsforstes Rantzau (Schierenwald), Hohenfiert* sowie *Strusch* erfolgt eine Sichtverschattung auf die Potenzialfläche. Aufgrund der abgeschirmten Lage des Abwägungsbereiches *PR3 STE 023,* werden ausgehend von zuvor genannten Siedlungsbereichen, keine Sichtachsen durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinflusst. Im Nahbereich der Potenzialfläche sind ferner keine weiteren Abwägungsbereiche als Vorranggebiete zur Windenergienutzung ausgewiesen. In der Umgebung befinden sich darüber hinaus keine bestehenden Windparks in Betrieb, sodass im vorliegenden Fall eine *„Riegelbildung"* der Siedlungsflächen in Hennstedt und Poyenberg auszuschließen ist. Dies stellt im Einzelfall der Potenzialfläche *PR3 STE 023* keinerlei Konfliktrisiko dar. Unter Berücksichtigung raumordnerischer Forderungen, Windenergieanlagen innerhalb von Konzentrationszonen zu errichten, stehen einer Ausweisung der Potenzialfläche *PR3_STE 023* keine Belange gemäß § 1 (2 b) BlmSchG entgegen. Die Potenzialfläche charakterisiert sich darüber hinaus durch eine ausgezeichnete Windhöffigkeit, jeglicher Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Belange gemäß TA- Lärm und LRI- Schattenwurfrichtlinien sowie einer sehr guten wirtschaftlichen Eignung. Die seitens der Landesplanungsbehörde vorgenommene Einstufung des Kriteriums *„Umfassung von Siedlungsbereichen, Riegelbildung"* obliegt gemäß vorbezeichneter Darlegung einem „geringen Konfliktrisiko" und ist hinsichtlich der Ausweisung der	

Potenzialfläche *PR3 STE 023* als nicht relevant einzustufen. 1. **Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung — Kriterium Nr. 2.2.3 „Naturparke"** Die Potenzialfläche *PR3 STE 023* liegt im Randbereich des Naturparks *„Aukrug"* und damit außerhalb der Kernzone des Schutzgebietes. Überschneidungen mit weiteren „harten" Abwägungskriterien sind weder raumordnerisch noch umweltfachlich gegeben. Ferner liegt keine Überlagerung mit Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume vor. Zudem stellt die Lage innerhalb des Naturparks kein allgemeines Ausschlusskriterium dar. Unter Berücksichtigung bereits bestehender Windparks, insbesondere innerhalb der Kernzone des Naturparks *„Aukrug"* sowie weiterer gemäß Planentwurf *(Stand 06.12.2016)* ausgewiesener Vorranggebiete *(Vgl. PR3 STE 035)* innerhalb dessen, gilt es ein diesbezügliches Konfliktrisiko einzelfallbezogen abzuwägen um den Anforderungen des „Allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes" *(Art. 3 GG)* gerecht zu werden. Eine Erheblichkeit in Zusammenwirkung mit möglichen schutzgutbezogenen Kriterien basierend auf dem BNatSchG, sollte im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß Feststellung nach § 3a UVPG geprüft werden. Bezugnehmend auf die Hauptzielsetzungen des Naturparks *„Aukrug" (Anlage 1),* können Störwirkungen sowie erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des Naturparks nicht vorausgesetzt werden. Es ist anzunehmen, dass die Schutzzwecke des Naturparks von der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche *PR3_STE 023* unberührt bleiben, da gemäß § 24 BNatSchG keine Handlungen vorgenommen werden dürfen, die einer nachhaltigen Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung zuwiderlaufen oder Bestandsminderungen verursachen. Darüber hinaus sind Naturparks hinsichtlich Anlage 2 (Nr. 2.3) zum UVPG nicht als besonders empfindliche Gebiete definiert, sodass eine Betroffenheit nicht im Vorwege angenommen werden kann. Eine gutachterliche Einschätzung hierzu, ist der *Anlage 1* zu entnehmen und belegt zusammenfassend dass, „ ... das diesbezügliche Konfliktrisiko im Unterschied zur landesplanerischen Einstufung ... als nicht hoch eingestuft wird " (oecos *GmbH, 2017, Seite 4/Anlage 1).* Die Lage der Potenzialfläche *PR3 STE 023* im Randbereich des Naturparks *„Aukrug"* stellt in Summe kein Ausschlusskriterium dar. Aufgrund der konkreten Bedingungen vor Ort, insbesondere der gegebenen Mehrfachvorbelastungen durch das Umspannwerk im Nahbereich, die angrenzende Landstraße L-121 und hauptsächlich landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, sowie mit	

Bezug auf die Abwägungsentscheidung der Potenzialfläche *„PR3_STE 035",* ist die Klassifizierung des Kriteriums mit einem „hohen Konfliktpotenzial" im vorliegenden Fall als nicht vertretbar einzustufen. 1. **Schutzbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz — Kriterium Nr. 3.2.1 „Umgebungsbereich von 300 bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten"** Die Potenzialfläche *PR3 STE 023* überlagert sich mit dem Umgebungsbereich des Vogelschutzgebietes *„DE 1923-401 Schierenwald".* Bezugnehmend auf den Runderlass des Innenministeriums Schleswig Holsteins von 1995 *(ref. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen, Amtsbl. Schi.- H. 2011, S. 196)* wurde ein Mindestabstand von 200 m zu ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebieten definiert. Dieses Kriterium wurde in der Revision des Runderlasses von 2011 auf einen Abstand von „ 300 m + Rotorradius" erweitert. Das EU-Vogelschutzgebiet *„Schierenwald"* befindet sich südöstlich der Potenzialfläche in ca. 370 m Entfernung, sodass eine direkte Überschneidung mit dem Schutzgebiet nicht gegeben ist. Ferner ist die Einhaltung zuvor genannter Mindestabstände vollständig gewährleistet, sodass eine direkte Beeinträchtigung gemäß § 7 Abs. 1 (8) BNatSchG nicht vorausgesetzt werden kann. Unmittelbare Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des *„Schierenwaldes"* sowie potenzielle Störwirkungen auf Anhang I- Vogelarten der EU- Vogelschutzrichtlinie, gilt es im Zuge der Bauleitplanung der Gemeinden oder im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach UVP-Regelungen gesondert zu prüfen. Um eine Betroffenheit auf die in Anlage 2 zum UVPG genannten Schutzgüter auszuschließen, ist eine vertiefende NATURA-2000 Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Kann eine potenzielle Beeinträchtigung entsprechender Zielarten gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, so ist dies durch eine Raumnutzungsanalyse zu konkretisieren und belegen. Dies folglich vor dem Hintergrund, dass eine Bewertung artenschutzrechtlicher Belange sowie die Methodik zur Umweltprüfung dem BImSchG- Verfahren vorbehalten ist. Mit Verweis auf die gutachterliche Stellungnahme der Anlage 1 „...wird mit dem heutigen Kenntnisstand im vorliegenden Falls das Abwägungskriterium Nr. 3.2.1 nicht als Ausschlusskriterium eingestuft *(oecos GmbH, 2017, Seite 5 /Anlage 1).* Auswertungen verfügbarer naturschutzfachlicher Geobasisdaten (Umweltbericht) belegen	

ferner, dass sich die Potenzialfläche *PR3_STE 023* weder in einem Dichtezentrum oder innerhalb von potenziellen Beeinträchtigungsbereichen windkraftsensibler Groß- und Greifvogelarten, noch im Umgebungsbereich von bekannten Horststandorten befindet. Darüber hinaus liegt der Abwägungsbereich außerhalb von Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs und bekannten Hauptnahrungsflächen. Eine Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz ist daher anzunehmen. 1. **Schutzbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz — Kriterium Nr. 3.2.6 „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz"** Mit Verweis auf das vorbezeichnete Kriterium Nr. 3.2.1, ist eine Betroffenheit des Fledermausschutzes den artenschutzrechtlichen Prüfungen im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorbehalten. Hierfür wird ein separater fledermauskundlicher Fachbeitrag unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sowie § 44 Abs. 1 BNatSchG als Bestandteil des Genehmigungsantrages erstellt. Artenschutzrechtliche Konflikte für Fledermäuse; wenn Quartiere infolge von Gehölzrodungen beeinträchtigt werden, Baukörper in Jagdhabitaten errichtet oder Flug- und Zugrouten geschnitten werden, sind grundsätzlich nicht auszuschließen. Inwiefern gesteigerte Jagdaktivitäten im Bereich der Gondel, mangelnde Echoortungen im freien Luftraum während der Migration oder Nutzungen im Nahbereich als Zwischenquartiere vorliegen, gilt es hierbei hinsichtlich eines möglichen Kollisionsrisikos und des signifikant erhöhten Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG zu prüfen. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial durch Kollisionsrisiko kann insbesondere durch räumlich und zeitlich eingrenzbare Vermeidungsmaßnahmen deutlich reduziert werden. Dem Konfliktpotenzial gefährdeter Fledermausarten kann darüber hinaus mittels der Durchführung eines Gondelmonitorings entgegnet werden. Etwaige Bewertungen gemäß BNatSchG und Vermeidungsmaßnahmen obliegen der Abstimmung mit der hiesigen Genehmigungs- und Naturschutzbehörde, soweit eine potenzielle Beeinträchtigung auf gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinien gefährdete Fledermausarten anzunehmen ist. Das Kriterium Nr. 3.2.6 ist im Rahmen einer Abwägungsentscheidung durch die Regionalplanung generell nicht prioritär als Ausschlusskriterium heranzuziehen. 1. **Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung / Schutzbereich Boden und Wasser —Kriterium Nr. 4.2 „Betroffenheit geologisch schutzwürdiger**	

Objekte" Gemäß tabellarischer Darstellung der Abwägungsentscheidung, liegt für die Potenzialfläche ein mittleres Konfliktrisiko hinsichtlich einer Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte vor. Der Abwägungsbereich *PR3_STE 023* befindet sich laut Datenblatt innerhalb des Geotop-Potenzialgebiets *„Mo 015 Boxberg-Hennstedt (Aukrug)".* Mit Bezug auf *Anlage 1,* widerspricht dies den aktuellen vorliegenden Daten des Schleswig-Holsteinischen Umweltatlas *(MELUR, 2017),* sodass sich der Abwägungsbereich *PR3_STE 023* mit keinem Geotop-Potenzialgebiet überschneidet. Eine Betroffenheit ist demnach auszuschließen und obliegt gemäß gutachterliche Aussage ohnehin einer Einzelfallbetrachtung, die im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens durchzuführen ist *(oecos GmbH, 2017, Seite 5 / Anlage 1).* Das Kriterium Nr.4.2 ist im Rahmen der Abwägungsentscheidung der Potenzialfläche *PR3 STE 023* demnach nicht von Relevanz. 1. **Schutzbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter — Kriterium Nr. 5.5 „ 500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale"** Nördlich der Potenzialfläche, bei Poyenberg befinden sich drei *„Erdhügelgräber',* die per Definition der Landesplanungsbehörde als archäologisches Kulturdenkmal eingestuft werden. Ob eine Betroffenheit der Belange des Denkmalschutzes durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen bei *„Hügelgrä bem"* im Allgemeinen vorausgesetzt werden kann, ist differenziert zu betrachten. Laut gutachterliche Stellungnahme *(Anlage 1)* ist insbesondere zu prüfen, ob es sich bei den im Gebiet zahlreich vorkommenden *Erdhügelgräbern* um „bedeutsame Denkmäler handelt *(oecos GmbH, 2017, Seite 5 / Anlage 1).* In Bezugnahme auf die Denkmalliste des Kreises Steinburgs *(Landesamt für Denkmalpflege Schleswig- Holstein, Stand 08.06.2017)* werden *Erdhügelgräber* nicht als Denkmaltyp mit Schutzumfang gewertet. Die Bedeutung der Erdhügelgräber als Kulturdenkmal ist demnach nicht eindeutig. Da sich die *Hügelgräber* zudem zwischen vereinzelten Waldflächen und Knickstrukturen befinden, sind Sichtverschattungen anzunehmen. Durch die abgeschirmte Lage der *Erdhügelgräber* sind etwaige Sichtachsen auf diese eingeschränkt. Eine Betroffenheit im Sinne des Denkmalschutzes obliegt demnach der Einschätzung der zuständigen Denkmalschutzbehörde, die im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens als Träger öffentlicher Belange beteiligt wird. Das Kriterium Nr. 5.5 ist folglich nicht als Ausschlusskriterium auf regionalplanerischer Ebene anzuwenden. Hierfür bedarf es einer Einzelfallprüfung im Rahmen des BImSchG- Verfahrens.	

Bezugnehmend auf die unter Punkt 1 bis 6 dargelegten Erläuterungen ist die Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde Schleswig-Holsteins betreffend der Potenzialfläche *PR3_STE 023* nicht nachvollziehbar. Die Ausweisung des Abwägungsbereiches *PR3 STE 023* als Vorranggebiet zur Windenergienutzung steht weder raumordnungsrechtlichen noch umweltfachlichen Belangen entgegen und gilt daher als sachlich dringend geboten. Dies wird nachweislich durch das in *Anlage 1* beigefügte Gutachten belegt. Wir bitten vor diesem Hintergrund um eine antragsmäßige Ausweisung der Potenzialfläche PR3_STE_023 als Eignungsgebiet zur Windenergienutzung durch Sie, als Träger der Regionalplanung. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen i.A. Michael Münster *Teamleitung Greenfield* i.A. Doreen Kasper *Projektleiterin* Anlagen: - Anlage 1: Gutachterliche Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren der Planentwürfe „Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie" und „Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan LEP, Sachthema Windenergie" (Stand: Dezember 2016) für die Potenzialfläche zur Windenergienutzung *PR3_STE 023* (Kreis Steinburg, Gemeinden Hennstedt, Hohenlockstedt, Poyenberg), oecos GmbH	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M8706, Datum: 25.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-1034-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
ich bin dafür, dass die Vorrangfläche aus dem Regionalplan für Windkraftanlagen entfällt. Die neueste Entwicklung im Land S-H zeigt, dass die Anlagenhöhe der WEA und der Abstand zu uns Bewohnern leider auch im neuen Koalitionsvertrag nicht nennenswert berücksichtigt werden. Die für Schleswig-Holstein typische, kleinteilige Siedlungsstruktur prägt auch unseren Ort, was folgende Frage aufwirft: Wieso ist der Abstandspuffer in diesen Bereichen geringer als zu einem Ortskern? Woher kommt diese absurde Annahme, dass die dort lebenden Menschen weniger Schutz vor den Anlagen benötigen als Bürger in Ortslage. Die potentiellen Gesundheitsgefahren durch die WEA müssen vor der Genehmigung weiterer Onshore-Anlagen ausgeschlossen werden. Laut Umwelt Bundesamt besteht insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall. Die Krankenkassen erkennen bereits Gesundheitsschäden durch Infraschall als zu behandelnde Krankheit an (siehe Diagnoseschlüssel der Krankenkassen ICD-10-GM2010-CODE T75.2_Schwindel durch Infraschall). Es besteht dringender Forschungsbedarf! Bei weiterer Genehmigung von WEA liegt eindeutig eine Verletzung der Sorgfaltspflicht der politisch Verantwortlichen vor! Ich bitte die Landesregierung weiterhin der Natur und dem Menschen Vorrang in der Regionalplanung einzuräumen und nicht der Argumentation der Windkraftlobby zu folgen, die nur von Subventionen, d.h. von meinen Steuergeldern profitiert. Die Vorrangfläche PR3_SEG_014 besitzt zusammen mit den umliegenden Flächen, ein hohes Maß an wertgebenden Elementen, die großflächig gut miteinander vernetzt sind und ein ausgeprägtes funktionales Wirkungssystem bilden. Die Region umfasst zahlreiche FFH-Gebiete. Dementsprechend hat die o. g. Vorranglfläche eine hohe Bedeutung für die heimische Tierwelt. Insbesondere für die Großvögel Kraniche, Rotmilane, Schwäne, Störche und Seeadler, die die Fläche als wichtige Nahrungsquelle, als Flugkorridor zwischen Flug-und Nahrungsplätzen und als Jagdrevier nutzen. Durch Windkraftanlagen werden diese Tierarten in ihrem Lebensraum nachhaltig gestört und vermutlich zerstört. Da die Vorrang- und Potentialflächen 014, 015, 020, 021 als Gebiet betrachtet werden müssen, sind insbesondere Themen wie die Netzwerkkapazität kritisch zu betrachten. Mit Genehmigung der Teilfläche 014 ist damit zu rechnen, dass die vorhandene Stromtrasse aufgestockt oder sogar eine neue gebaut werden müsste. Dies würde die gesamte Region stark beeinträchtigen und die Landschaft, Tierwelt und insbesondere die Schutzgebiete	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_014 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Zudem ist der nördliche Flächenteil bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.

nachhaltig negativ beeinflussen. Zudem muss ebenfalls mit Belastungen für die Bewohner, die direkt an der Trasse leben, gerechnet werden. Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört, was man durch sie bewahren will: die NATUR. Die Fläche PR3_SEG_014 muss meines Erachtens aus dem Regionalplan entfernt werden. Ich bitte um detaillierte Beantwortung meiner Stellungnahme durch das Ministerium. Quellen: Bundesamt für Naturschutz S-H / Umweltdaten S-H /Landwirtschaft- und Umweltatlas S-H /Shz vom 18.06.2017 www.umweltbundesamt.de / NABU	
Institution: Bürgerwindpark Eider GmbH & Co. KG, Keine Abteilung **ID: 2673, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR3_DIT_020 BWP Eider Gemeinde Süderheistedt Stellungnahme als Anlage 2.pdf, PR3_DIT_020 BWP Eider Stellungnahme Planungsraum III Windenergie Anlage 1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Bürgerwindpark Eider GmbH & Co. KG möchte die resultierenden Flächen nach Abzug der "harten" und "weichen" Kriterien als Vorranggebiete für Windenergie von der Landesregierung berücksichtigt wissen. Die nordwestliche Fläche im Gemeindegebiet Süderheistedt/OT Hägen grenzt an ein bereits genutztes WEG aus dem REG IV auf dem Gemeindegebiet Norderheistedt an und demzufolge können Synergieeffekte wie **technische Infrastruktur** genutzt werden. Dass diese Fläche zu einer Umzingelungswirkung/Riegelbildung führen könnte, wird seitens der Bürgerwindparkgesellschaft nicht gesehen. Sie fordert eine detaillierte Beschreibung der Herangehensweise bei Feststellung der Umzingelungswirkung/Riegelbildung. Die derzeitigen Ausführungen sind nicht vollständig nachvollziehbar. Die Bürgerwindparkgesellschaft geht von der Beibehaltung des WEG aus dem REG IV im	Es bleibt bei der reduzierten Flächenausweisung im Umfang des ersten Entwurfes. Auch wenn hier rein rechnerisch keine Umzingelung mit hohem Konfliktrisiko vorliegt, so sollen gleichwohl neue deutliche Riegelbildungen in diesem ohnehin stark belasteten Raum vermieden werden, die entstehen würden, wenn die gesamt Potenzialfläche ausgewiesen werden würde. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird daher nur teilweis entsprochen.

Gemeindegebiet Norderheistedt auf dem fünf Windenergieanlagen von der Bürgerwindparkgesellschaft betrieben werden als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in der jetzigen Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraums III zum Sachthema Windenergie aus. Soweit sich zwischen dem genutzten WEG aus dem REG IV und den jetzigen Vorrangflächen des Landes z.B. durch Abstandsradien Abweichungen ergeben, wird um konkrete Vorgehensbeschreibung im Kriterienkatalog bzw. deren Erläuterung gebeten. Des Weiteren berücksichtigen Sie bitte die Anlagen 1 und 2.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8537, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0281-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Da wir in einem Gebiet wohnen, wo nicht nur Störche vorkommen, sondern viele Großvögel ein Zuhause gefunden haben (Seeadler, Rotmilan, Schwäne, Kranich usw.) ist es dadurch eine Region die besonders schützenswert ist. Zu erwähnen sind auch die Biotopverbundsysteme sowie die lebenswichtigen Vogelflugkorridore zwischen den Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Schwänen, Gänsen und Kranichen. Da dieses betroffene Gebiet ein Entwicklungsraum für Erholung und Tourismus ist, steht dies im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Aber nicht nur die Tiere sind schützenswert sondern in erster Linie der Mensch. Der Schattenschlag der von den Windkrafträdern erzeugt wird kann bei Epileptikern einen epileptischen Anfall auslösen! Zu dem beunruhigt uns der von den Windkraftanlagen erzeugte „Infraschall“, so daß wir Angst haben davon gesundheitlich betroffen zu sein. Da die Krankenkassen in ihren ICD-Code (Erkrankungen durch Infraschall) es aufgenommen haben und die Vielzahl der Symptome bekannt sind, ist der Bau dieser Anlagen nicht zu verantworten. Da medizinische Veränderungen bis in 10km Entfernung nachgewiesen werden können (Weltweite Untersuchungen) und die WHO Mindestabstände von Minimum 1,6 km empfiehlt, bitten wir Sie darum all die Kriterien mit zu berücksichtigen.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen

P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3143, Datum: 20.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0230-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen

	Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3010, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0257-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Hier am Rande der holsteinischen Schweiz hat sich über die Jahrhunderte die typische Knicklandschaft mit ihren Feldgehölzen und Seen entwickelt. Der Tourismus spielt eine wesentliche Rolle. Gerade für die Großstädte Berlin u. Hamburg sind wir Naherholungsgebiet, Durch die Errichtung von WKA sehe ich den Wirtschaftsfaktor Tourismus stark gefährdet. Die öffentliche Hand hat hier in den letzten Jahren große Flächen aufgekauft um dem Naturschutz gerecht zu werden. Die Ausgleichflächen für die A20 sollen den gefährdeten Vögeln Brut und Nahrungsflächen bieten. Bei uns ist der Seeadler als auch der Rotmilan zu Hause. Seit Jahren haben wir die Kraniche als Brutkolonie. Der Kiebitz hat auf den geförderten Fläche ein zu Hause gefunden. Hier am Ausläufer des Urstromtals hat sich durch den Verband von vielen Biotopen die Natur prächtig entwickelt. Ich sehe all das was wir den den letzten Jahren mühsam und mit hohen Kosten geschaffen haben durch die Errichtung von WKA wieder zunichte gemacht. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen

	Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5102, Datum: 20.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0592-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Landesplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Daldorf, den 20.06.2017 **Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potentialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PRE SEG 014 / PRE SEG 015 / PRE SEG 020** Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schrecken musste ich feststellen, dass die oben genannten Flächen in meiner direkten Nachbarschaft für Windenergie in Frage zu kommen scheinen. Dies ist absolut unverständlich und lässt sich nur so erklären, dass Ihnen viele Gegebenheiten der Region einfach nicht bekannt sind. Ich als Anwohnerin jedoch nehme hier sehr viele Dinge wahr, die den Bau von	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen

Windrädern ausschließen und die Ihnen hoffentlich helfen, sich ein reales Bild der Gegebenheiten vor Ort machen zu können. Die Flächen grenzen an oder gehören sogar zu Biotopverbundsystemen, die mit staatlichen Mitteln und auch EU Geldern eingerichtet wurden, um den genetischen Austausch der Tierwelt zu ermöglichen und auch um seltene Arten zu schützen und anzusiedeln. Des Weiteren liegen die Flächen am Naturpark Holsteinische Schweiz, Natura 2000 und den Landesforsten. Es gibt viele Klein-und Kleinstbiotope. Diese Natur-und Artenvielfalt, lockt gerade im Sommer, viele Ausflügler/Touristen in unsere Region, die mit dem Fahrrad oder auch zu Fuß unterwegs sind. Der Tourismus spielt eine nicht zu unterschätzende Rolle in der Gegend, da sie gerade auch für Ostseeurlauber interessant ist und mit den vielen Seen und der noch vorhandenen Natürlichkeit Urlauber anlockt und auch eine Menge zu bieten hat.	Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7793, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0237-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 ich habe Bedenken das die vorhandenen Rotmilan Storch Mäusebussard Uhu und Turmfalken Horste und Nester gefährdet werden. Mir ist wichtig das Fasanen Kraniche Bekasine Graureiher Gänse Kormorane Wachtelkönig Rotschwänzchen Schwalben Kuckuck Sperber Kiebitz Fledermäusen bei uns Ihre Heimat behalten. Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Landesentwicklungsplan S-H) dieses steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet. Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete Naturparkflächen nicht zerstört werden bzw. erhalten bleiben. Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffn wurde, muss weiter entwickelt	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert.

werden. Ich möchte das die charakteristische Landschaftsräume (Knicklandschaft Moore Seen Bäche) erhalten bleiben. Radwander Reitwege FFH Gebiete mit Hilfen zur Otteransiedlung Ausgleichflächen für die A7 u. A21 Wildbruck von der EU gefördert würde meiner Meinung nach zu nichte gemacht. Ich habe Bedenken für die Wasserqualität durch den Bau der Fundamente Erschütterung Zerstörung der Erdschichten der Endmoräne aus der Eiszeit. Auswirkungen auf die Gesundheit durch Infraschall (Tinnitus Bluthochdruck Konzentrationsstörungen Ein u. Durchschlafstörungen Herzrhythmusstörung etc. Die Zuwege sind meiner Ansicht nach nicht breit genug alter Baumbestand müsste weichen der Boden für Zuwege würde auf Dauer verdichtet Stromtrassen zu den Anlagen müssten erweitert werden was mich auch wieder in ungeahnten Ausmaß betrifft (Oberland Trassen sind für Gesundheit Pflanzen und Tierwelt auch nicht ohne Bedeutung). Unser Ort befindet sich im sogenannten Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Hier sehe ich einen Konflikt. Die Flugsicherheit darf nicht gefährdet werden. Flugsicherheitheit Nachts Blinklicht an den Rotoren hier komme ich wieder in Spiel (gestörter Schlaf). Ich möchte Sie mit der dann abgelehnten Flächen bestärken und sie bitten die Vorrangflächen scharf zu überdenken FFH Gebiete Biotop Ausgleichsflächen Knicken alter Baumbestand Zugvögel (Korridore) unser Vogelwelt und den Mensch die hier Leben und uns Besuchen (Wildpark Daldordf zu liebe P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M6713, Datum: 25.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0777-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
ich möchte hiermit eine positive Stellungnahme zur Vorrangfläche PR3_STE_097 (Planungsraum III, Kreis Steinburg) abgeben. Die Fläche besteht überwiegend aus Grünland, wird aber auch Ackerbaulich genutzt und bietet sich für den Bau von Windenergieanlagen an. Diese würden sich der Umgebung ideal anpassen, da diese durch eine Hochspannungsleitung und bereits bestehende Windkraftanlagen vorbelastet ist. Bei dieser kleinen Fläche ist das Problem der Umzingelung	Dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche PR3_STE_097 kann gefolgt werden. Die Fläche wird unverändert übernommen. Hinweise aus den Stellungnahmen auf Artenschutzbelange können im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und

nicht gegeben und auch das Vorkommen seltener Vogelarten ist hier nicht der Fall. Eine Zuwegung zu der Vorrangfläche ist durch die Landesstraße L168 und dem Landeigentümer gesichert, so das keine Gemeindestraße benutzt werden muß. Außerdem hat die Gemeinde durch die zu erwartende Gewerbesteuer, die Möglichkeit die Bürger im sozialen Bereich (Kindergarten und Schulen) zu entlasten. Im Gegensatz, Atomstrom ist Teuer ,der den Steuerzahler noch über Jahrhunderte belastet, auch der Kohlestrom , der verursacht einen großen Eingriff in die Natur. Dabei sind Windenergieanlagen sauber, schadet nicht der Umwelt und können nach Ablauf der Zeit umweltfreundlich Entsorgt werden. Aus diesen Gründen möchte ich mich hiermit nochmals ausdrücklich für die Flächen PR3 STE 097 einsetzen. Mit freundlichen Grüßen	Horst, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9982, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0297-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 mit Bestürzung habe ich davon erfahren, das in der Nähe Daldorfs und der Nachbargemeinden Windkraftanlagen entstehen sollen. Es betrifft die Planungs-/Vorrangflächen PR3_SEG_014/ PR3_SEG_015/ PR3_SEG_020/ PR3_SEG_021. Dies lehne ich aus folgenden Gründen entschieden ab: 1. Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Landesentwicklungsplan S.-H.). Dies steht im krassen Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung sehe ich durch	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines

Windkraftanlagen stark gefährdet 2. Das Biotopverbundsystem, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss weiter entwickelt werden. Die vorhandenen Naturschutzgebiete/Naturparkflächen müssen erhalten bleiben 3. Lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen müssen erhalten bleiben 4. Gerade die Daldorfer Bürger sind durch die A21 im Westen schon starken Lärm- und Schadstoffemissionen ausgesetzt. Windkraftanlagen im Osten des Dorfes würden die bereits durch die Autobahn dezimierte Lebensqualität weiter unzumutbar verringern 5. Nicht oder nicht ausreichend erforschte Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Mensch, Tier, Natur und Grundwasser durch Schattenschlag, Geräuschentwicklung, Infraschall und zusätzliche Landschaftsbeeinträchtigungen durch Windkraftanlagen Ich wäre Ihnen dankbar, wenn die vorgenannten Punkte bei den weiteren Entscheidungen Berücksichtigung finden würden. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9311, Datum: 18.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0205-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 wir bitten darum, die o.g. Flächen nicht als Vorrangsfläche auszuweisen und die Fläche 014 wieder aus dem Planungsprogramm zu nehmen! Dir hier beheimateten Grossvögel wie z.B.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von

Rotmilan, Grossadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, Brachvögel müssen geschützt werden! Die liebevoll angelegten Biotope würden, beim Bau der WKA zerstört! Mitten durch die Fläche PR3_SEG_021, PR3_SEG_020 läuft ein eingetragener Naturwanderweg! Dieser muss für die geplante Tourismusentwicklung erhalten bleiben! Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung! Dieses steht im Widerspruch zu etwaigen Windkraftanlagen! Bitte weisen Sie die Flächen daher nicht als Vorrangfläche aus und nehmen Sie die Fläche PR3_SEG_014 wieder als Vorrangfläche aus dem Programm. Wir haben uns aktuell für eine Immobilie in Groß Rönnau, da wir die Natur lieben! Diese muss hier mit den hier lebenden Grossvögeln besonders geschützt werden! P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9829, Datum: 24.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0238-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Seit 1990 lebt meine Familie in Krems am Wardersee. Das alte Haus mit naturbelassenem Garten bietet Schutz für viele Tiere z.B. Kröten, Eidechsen, Ringelnatter, Star und Sperling.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von

Am Haus leben Fledermäuse die im Nachbarhaus letzten Sommer sogar Nachkommen aufgezogen haben, Ich bin entsetzt das die Landesregierung abgelehnte Flächen im Entwicklungsraum für Erholung und Tourismus der Windkraftlobby wieder zur Verfügung stellen will. Ich möchte dass die Naturschutzgebiete mit Knicks und Biotopen als Lebensraum für Seeadler, Rotmilan u. Storch erhalten bleiben und die Flugkorridore für Gänse, Schwäne und Kraniche nicht gestört werden. Alte Häuser in Krems haben eine Eigene Wasserversorgung für Trinkwasser. Ich möchte das die vorhandenen Grundwasservorkommen nicht durch große Baumaßnahmen zerstört werden. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2420, Datum: 20.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0310-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 ich bin gegen den Bau der Windkraftanlagen in der Nähe der Wohngebiete, da ich mir Sorgen mache um mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen. Die gesundheitlichen Folgen und	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von

Belastungen sowohl für meine Familie und mich wie auch die Gefährdungen der Natur und der Tiere veranlassen mich gegen dieses Vorhaben zu sein. Die Optik der Anlage zerstört zudem die Natur erheblich. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4437, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0239-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Um eins einmal vorweg zu nehmen: Ich bin für die Energiewende, ohne Frage! Allerdings sollten meiner Meinung nach zuerst die schon vorhandenen Mühlen an den Stromkreislauf	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von

angeschlossen werden, bevor neue gebaut werden. Durch unser wunderschönes Hobby, das Reiten, sind wir überdurchschnittlich viel in der Natur um Blunk unterwegs. Bei diesen Ausritten nehmen uns die Wildtiere nicht als Gefahr in Form eines Menschen wahr, sondern sehen in erster Linie das Pferd und somit nur ein anderes Tier. Dadurch sehen wir fast täglich die besonderen und vom Aussterben bedrohten Groß- und auch Kleinvögel. Wir betreiben einen Arche Hof in Blunk, das bedeutet wir züchten vom Aussterben bedrohte Haustierrassen wie das Schleswiger Kaltblut, das Angler Sattelschwein, die Hamburger Vorwerkhühner um sie vor dem Aussterben zu bewahren. Mit blutet das Herz, wenn ich jetzt daran denke, dass wir auch noch unseren Wildtieren mit den geplanten Mühlen die Lebensgrundlage entziehen. Kommen Sie gerne einmal vorbei und überzeugen Sie sich von der Artenvielfalt und unseren besonderen Landschaftsräumen, welche die Grundlage unserer Artenvielfalt darstellt. See, Moor, Geest, Marsch und Wald auf kleinstem Raum bilden die perfekten Rahmenbedingungen für Eisvögel, Störche, Seeadler und Schwan- Diese gelt es zu erhalten! P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3332, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0624-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] [redacted]	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von

[redacted] Datum: 22.06.2017 Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Landesplanung Düsternbrooker Weg 104 **24105 Kiel** **Betreff:** Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/ Vorrangflächen PR3 SEG 014, PR3 SEG 015, PR3 SEG 020 und PR3 SEG 021 Sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben lehnen wir, die Unterzeichner und Betroffenen, die Ausweisung der o.g. Potenzialflächen und der Planungs-/ Vorrangflächen ab. *Zur Begründung:* Die in Frage stehenden Flächen sind Teil des Entwicklungsraumes für Erholung und Tourismus gemäß des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein. Eine Errichtung von Windkraftanlagen würde den Erholungswert mindern und einer Weiterentwicklung widersprechen. Der Raum Segeberg als Erholungs- und Tourismusgebiet soll auch künftig von den Naturschutzgebieten und den Naturparkflächen, die als Teil unserer Kulturlandschaft (Knicklandschaft und Seen) prägend und damit aus unser Sicht erhaltenswert sind, ohne Einbuße profitieren. Aufgrund der relativ dichten Besiedlung Schleswig-Holsteins kommt darüber hinaus dem Naturschutz ein besonderer Stellenwert zu. Aus diesem Grund wurde von den verschiedensten Organisationen und auch vom Land Schleswig-Holstein ein Biotopverbundsystem aufgebaut, das durch die Errichtung von Windkraftanlagen stark beeinträchtigt würde, statt wie erforderlich weiter ausgebaut zu	geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

werden. In den o.g. Flächen wären durch den Bau von Windkraftanlagen die hier als gesichert nachgewiesenen und besonders schützenswerten Tierarten stark gefährdet. Dies insbesondere: • Rotmilan • Weißstorch • Kraniche • Graureiher • Schwäne • Großer Brachvogel • Wachtelkönig • Uhu • Seeadler • Diverse Fledermausarten Auch stellen diese Gebiete einen lebenswichtigen Flugkorridor zwischen Schlaf- und Nahrungsflächen dar, vor allem für folgende Vogelarten: • Schwäne • verschiedenen Gänse- und Entenarten • Zudem wären während der Zugzeiten die diversen passierenden Zugvogelarten stark	

gefährdet. Nach unserer Auffassung ist der Raum Segeberg auch aus einem weiteren Grund nicht geeignet zum Bau solcher Anlagen: Geologisch besteht der Untergrund aus einer großen Saline, die durch Auswaschungen Hohlräume gebildet hat (u.a. auch die Segeberger Kalkberghöhlen). Hierdurch bedingt kommt es in unregelmäßigen Abständen zu unterirdischen Einstürzen der Hohlräume, die neben der damit einhergehenden Erdbebentätigkeit auch zu großflächigen Absackungen führt (sog. Dolinenbildung). Diese Dolinen prägen das Bild des Segeberger Umlands. Einer Absackung würden die Windkraftanlagen sicherlich nicht standhalten. Ort, Datum Unterschrift Unterschrift P.S.: Wir bitten um Beantwortung unserer Stellungnahme!	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2674, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich möchte Stellung zu dem aktuell abgelehnten Potenzial Gebiet von Borstel-Brokstedt nehmen. Der Kriterienkatalog ist der Ablehnung nicht entsprechend ausgefüllt. Ich bitte darum die Kriterien zu überarbeiten und als „hoch“ einzustellen. Die Fläche ist aus berechtigten Abwägungsgründen gestrichen worden. Bitte überarbeiten Sie daher die folgenden Konfliktrisiko-Stufen. 3.1.2 Planverfest. Kompensationsfl. f. d. Straßenbau u. weitere Ausgleichsfl. sowie Ökokonto-	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung wird in der Intention gefolgt. Nach wie vor besteht der Sachverhalt fort, dass durch die Fläche Ausgleichsflächen überplant werden würden, auf denen Lebensraum für den stark bedrohten Wachtelkönig entwickelt werden soll. Bemühungen seitens der Windenergie-Wirtschaft sind bisher nicht abgeschlossen, gleichwertige Ausweichflächen bereitzustellen. Es wird dahingehend auf die Abwägungsentscheidung des 1. und 2. Entwurfs verwiesen. Ebenfalls besteht nach wie vor das Risiko der Riegelbildung gegenüber den umliegenden Gemeinden.

Fl. - HOCH - Auschschnitt aus der offiziellen Abwägungsentscheidung: „Ergänzend wird auf die Hinweise des Kreises verwiesen. Darüber hinaus liegen auf der Fläche Ausgleichsflächen der sich im Planfeststellungsverfahren befindlichen A20-Planung. Sie sind für die Planung unverzichtbar und befinden sich bereits im Eigentum des Bundes. Im Bereich der Potenzialfläche soll ein Lebensraum für den vom Aussterben bedrohten bzw. stark gefährdeten Wachtelkönig entwickelt werden. Die Art gilt als streng geschützt nach Anhang I EG-Vogelschutzrichtlinie. Die gewünschten Windeignungsflächen sehen eine Überplanung der Ausgleichsflächen vor und sind damit mit der ausgewiesenen Ausgleichsmaßnahme E1/CEF nicht vereinbar. Die Fläche wir daher gestrichen.“ 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung - HOCH - Auschschnitt aus der offiziellen Abwägungsentscheidung: „Zusammen mit bestehenden Windparks nordöstlich von Brokstedt würde durch Hereinnahme der Fläche als weiteres Vorranggebiet eine zu starke Umzingelungswirkung entstehen.“ Desweiteren trifft die Einstufung des Kriteriums „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ nicht nur für Brokstedt zu. Das hereinnehmen der aktuell abgelehnten Fläche würde zu einer erheblichen Sichteinschränkung aus der Sicht der Gemeinde Borstel führen. Auch die Gemeinde Störkathen würde komplett abgeschottet werden. Es kommt also zu einem „hohen“ Konfliktrisiko Seitens Störkathen, Brokstedt, sowie der Gemeinde Borstel bei einer möglichen Ausweisung dieses Gebietes. Mir ist bewusst, dass der Gesundheitsaspekt in dem vom Land aufgestellten Kriterienkatalog nicht berücksichtig wird. Meines Erachtens ist dieses verkehrt. Ich leide bereits unter dem bestehenden Windpark Störkathen-Quarnstedt an Schlafproblemen. Der Infraschall führt zu erhöhtem Herzrasen. Aktuell wird weder der entstehende Geräuschpegel noch der Schattenwurf der Anlagen berücksichtig. Mögliche weitere Anlagen würden die Situation erheblich verschlimmern. Auch im Kriterienkatalog nicht berücksichtig ist der Wertverlust der Hauseigentümer der umliegenden Gemeinden. Nicht nur der Immobilienpreis unseres Hauses würde stark fallen, sondern auch aller anderen durch die Sichteinschränkung betroffenen Häuser. Zusätzlich habe ich die Befürchtung, dass mit solch einer aufkommenden Windparkfläche im	Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Umkreis von Borstel es zu starken Konflikten innerhalb unserer kleinen Gemeinschaft kommen wird.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6839, Datum: 23.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0211-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Ich habe Bedenken, dass die vorhandenen Seeadler der umliegenden Horste gefährdet werden. Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung, dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen, Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet. Die vorhandenen Storchenvorkommen in den betroffenen Gebieten müssen erhalten bleiben. Die vorhandenen Naturschutzgebiete und Naturparkflächen müssen erhalten bleiben, damit diese für die geplante Tourismusentwicklung erhalten bleiben. Die geschützten Großvogelarten wie Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher und großer Brachvogel sollen in meiner Heimat weiter leben können. Die vorhandenen Naturschutzgebiete und Naturparkflächen sollen als Kulturlandschaft erhalten bleiben, Das Biotopverbundsystem, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurden muss weiterentwickelt werden. Die lebenswichtigen Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen sollen erhalten bleiben. Ich möchte, dass die charakteristischen Landschaftsräume (Knicklandschaft und Seen) erhalten bleiben. Unser Ort befindet sich im sogenannten Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Hier entsteht ein Konflikt. Die Flugsicherheit darf nicht gefährdet werden. Viele der vorhandenen WKA sind z.Z. nur reine Geldmaschinen für Investoren da die benötigten Leitungen für den Stromtransport nicht vorhanden sind. Für die geplanten Anlagen sehe ich das gleiche Problem. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen,

	die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9210, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0306-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 uns ist vor nicht allzu langer Zeit zu Ohren gekommen, dass in unserer schönen Region evtl. 11 große Windkraftanlagen aufgestellt werden sollen. Damit bin ich so nicht einverstanden, da es viele gute Gründe gibt unsere Natur zu schützen, diese möchte ich Ihnen gern mitteilen. • Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete-Naturparkflächen nicht zerstört werden. Mir ist es wichtig, dass die geschützten Großvogelarten, wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, Störche in meiner Heimat weiterhin leben können. • Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufarbeitung geschaffen wurde, muss weiter entwickelt werden. Im Weiteren möchte ich, dass die charakteristischen Landschaftsräume (Knicklandschaft und Seen) erhalten bleiben. Bitte überdenken Sie Ihr Vorhaben noch einmal, eine wertvolle und wunderschöne Naturlandschaft zu zerstören. Ich möchte, dass meine Kinder und Enkelkinder auch noch die Möglichkeit erhalten, all diese wundervollen Tiere in der freien Natur zu erleben. Bitte helfen Sie uns dabei! P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen,

	die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2410, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0209-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Ich mache mir Sorgen und fürchte daß die Windräder meiner Gesundheit schaden. Deshalb sollte man Windrüder weiter entfernt von Wohngebieten aufstellen. Ich finde 900m Entfernung sind zu wenig, darum fordere ich einen größeren Abstand zu Wohnhäuser. So wird, auch meine Immobilie an Wert verlieren. Ich möchte daß vorhandene Naturschutzgebiete – Naturschutzparkflächen als Kulturlandschaft erhalten bleiben. Darum sollte man der Tier und Pflanzenwelt nicht ihren Lebensraum nehmen. Ich möchte das lebenswichtige Vogelkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsfläche von Gänsen, Schwänen und Kranichen erhalten bleiben, Auch Knicklandschaften und Seen sich wichtige Lebensräume für die Tierwelt, Darum sollte der Mensch diese Gebiete schützen und nicht zerstören. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen,

	die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4929, Datum: 24.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0207-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Ich habe Bedenken, daß die vorhandenen Rotmilane (speziell in Blunk jeden Tag sichtbar!) gefährdet werden. Als Vermieter einer Ferienwohnung sehe ich die Gästezahlen sinken, da eine Erholung in Frage gestellt sein dürfte (Entwicklungsraum f. Tourismus u. Erholung; Quelle: Landesentwicklungsplan S.-H.). Regelmäßig brüten hier Störche, wird das zukünftig noch so sein? Da Biotopverbundsystem (in jahrelanger Arbeit geschaffen!) muß weiter entwickelt werden. Unser Ort befindet sich im sog. Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf, Gefährdung der Flugsicherheit! Lebenswichtige Vogelflugkorridore zw. Schlafplatz, Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen + Kranichen müssen erhalten bleiben! Ich möchte, daß geschützte Großvogelarten wie Seeadler, Graureiher, großer Brachvogel etc. weiterhin hier leben können. Vorhandene Naturschutzgebiete – Naturparkflächen sollen als Kulturlandschaft erhalten bleiben! Ebenso die charakteristischen Landschaftsräume (Knicklandschaft + Seen). Wohin mit dem Sondermüll bei Abbau der Anlagen??? Infraschall?! Wertverlust von Immobilien? Wir besitzen ein Eigenheim. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen,

	die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4493, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0307-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Uns ist vor nicht allzu langer Zeit zu Ohren gekommen, dass in unserer schönen Region evtl. 11 Windkrafträder aufgestellt werden sollen. Dazu möchte ich jetzt doch etwas anmerken und zu bedenken geben. Das betroffene Gebiet ist ein vorhandenes Naturschutzgebiet, ich möchte nicht, dass Naturparkflächen zerstört werden. Mir ist es wichtig, dass die geschützten Großvogelarten, wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kranich, Schwäne, Graureiher in meiner Heimat weiterhin leben können. Das Biotopverbundsystem, in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufarbeit geschaffen wurde, muss weiter entwickelt werden. Im weiteren möchte ich, das die charakterischen Landschftsräume (Knicklandschaft und Seen) erhalten bleibt. Bitte überdenken Sie Ihr Vorhaben noch einmal eine wertvolle Naturlandschaft zu zerstören. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen,

	die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3242, Datum: 23.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0290-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Ich möchte dass die vorhandenen Naturschutzgebiete Naturparkflächen als Kulturlandschaft erhalten bleiben. Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss weiter entwickelt und erhalten werden. Ich möchte das lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätze und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen erhalten bleiben. Mir ist es wichtig, dass die geschützten Großvogelarten in meiner Heimat weiterhin leben können. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen,

	die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9379, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0241-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Ich möchte dass die vorhandenen Naturschutzgebiete-Naturparkflächen nicht zerstört werden, damit diese für die geplante Tourismusentwicklung erhalten bleiben. Unter anderem ist mir wichtig dass die geschützten Großvogelarten. Wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, großer Brachvogel in meiner Heimat weiterhin leben können. Und dass die charakteristischen Landschaftsräume (Knicklandschaft und Seen) erhalten bleiben. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen,

	die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6015, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0242-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S.-H.), dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die Windkraftanlagen gefährdet. Ich begrüße die von ihnen bereits abgelehnten Potenzialflächen und unterstütze diese Entscheidung. Mit ist es wichtig, dass die geschützten Großvogelarten in meiner Heimat weiterhin leben können. Diese sind z.B. Seeadler, Rotmilan, Kraniche, Graureiher. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen,

	die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Institution: Amt Bad Bramstedt-Land, Der Amtsvorsteher **ID: M8627, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0807-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie); **Beteiligungsverfahren gern. § 5 Abs. 5 bis 7 Landesplanungsgesetz** **Ihr Schreiben vom 22.12.2016, Ihr Zeichen: StK 334/LPW** Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des o. a. Beteiligungsverfahrens übersende ich Ihnen für die nachstehend aufgeführten Gemeinden deren Stellungnahmen zur weiteren Verwendung: 1. Stellungnahme der Gemeinde Bimöhlen gern. Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.06.2017 zum geplanten Vorranggebiet PR3_SEG_318 2. Stellungnahme der Gemeinde Föhrden-Barl vom 16.03.2017 zur Vorrangfläche PR3_SEG_032 sowie zur Fläche PR3_STE_071:Achtung:Mit dem vorstehenden Beschluss wurde festgelegt, dass die bereits durch Beschluss vom 12.05.2016 bei Ihnen abgegebene Stellungnahme über die Ausweisung von Windeignungsgebieten nochmals im gleichen Wortlaut (siehe Anlage) abzugeben ist. 3. Stellungnahme der Gemeinde Hitzhusen zur PR3_SEG_030. In dieser Hinsicht reicht die Gemeinde Hitzhusen die bereits mit Schreiben vom 30.05.2016 abgegebene	Die Fläche PR3_SEG_032 wird in geändertem Flächenzuschnitt übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat ergeben, dass der überwiegende Teil der Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt. Eine Flächenausweisung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: 250 m Abstand zum Trittstein-Biotop (Waldstück) östlich von Krücken, Herausnahem des nördlichen Flächenteiles innerhalb des prioritären Korridores. Die Fläche PR3_STE__043 wird ebenfalls in veränderter Form übernommen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen entfällt vor allem der schmale östliche Ausläufer der Fläche. Dadurch reduziert sich die Betroffenheit für den Stadtteil Bissenmoor deutlich. Darüber hinaus befinden sich innerhalb und am Rand der Fläche zwei Waldparzellen, die mit einem Abstand von 100 m frei zu halten sind. Geprüft wurde, ob dafür der südliche Flächenteil ergänzend aufgenommen werden kann , weil durch den Fortfall des vorstehend beschriebenen Bereiches unter Berücksichtigung der südlichen Teilfläche jetzt nicht mehr von einer zu starken Raumbelastung auszugehen wäre. Dieser Bereich ist jedoch vor allem im südlichen Teil von Biotopkomplexen und Ausgleichsflächen umgeben, so dass sich hier ein hohes Konfliktpotenzial ergibt. Die dann noch verbleibende Restfläche zwischen Mönkloher Weg und Norderstraße / Kreuzweg ist für eine

Stellungnahme nochmals im unveränderten Wortlaut ein. 4. Stellungnahme der Gemeinde Weddelbrook zu den Vorrangflächen PR3_SEG_043, PR3_SEG_032, PR3_STE_071 gem. Beschluss der Gemeindevertretung Weddel-brook vom 15.06.2017 5. Stellungnahme der Gemeinde Fuhlendorf zur Fläche PR3_SEG_026 'wird im unverän-derten Wortlaut, wie durch Beschluss vom 26.05.2016 festgelegt, abgeben. 6. Stellungnahme der Gemeinde Hardebek zu den Gebieten PR3_SEG_304, PR3_SEG_306_PR3_SEG_026 In dieser Hinsicht reicht die Gemeinde Hardebek die bereits mit Beschluss vom 26.05.2016 abgegebene Stellungnahme nochmals im un-veränderten Wortlaut ein. 7. Stellungnahme der Gemeinde Mönkloh für das Gebiet PR3_STE_071 (Flächen auf dem Gebiet Föhrden-Barl, Hingstheide, Wrist und Mönkloh) wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.05.2017 gefasst. 8. Stellungnahme der Gemeinde Großenaspe zu den Gebieten PR3_SEG_018 und PR3_SEG_305 (Dorotheental) wurde ein Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.06.2017 gefasst. Abschließend bitte ich Sie, die in der Anlage beigefügten o. a. Stellungnahmen bei der Überarbeitung der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen **BESCHLUSSAUSZUG** **der 21. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Weddelbrook vom 23.05.2017** **zu . 8 Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landes- V0/07/2017/145** **entwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und** **Teilaufstellung der Regionalpläne für den Planungs-**	Ausweisung zu klein. Die Fläche PR3_STE_071 auch in neuem Zuschnitt übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren, auch unter Einbeziehung eines im Rahmen der Stellungnahmen von Befürwortern der Fläche eingereichten Gutachtens, hat ergeben, dass nur der Flächenteil westlich der Freileitung außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt und nur hier eine Flächenausweisung möglich ist. Alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Durch die angepassten Flächenzuschnitte ergeben sich keine hohen Konfliktrisiken.

raum III (Sachthema Windenergie) In der vorliegenden Stellungnahme sollen folgende Änderungen vorgenommen werden: 1. Unter dem Punkt 1 heißt es, dass der Seeadler das Gebiet gelegentlich als Jagdrevier nutzt. Dies trifft z.Zt. nicht mehr zu, da der Seeadler deutlich öfters im Gebiet zu sehen ist; daher muss das „gelegentlich" gestrichen werden. 2. Unter dem Punkt 3 muss ergänzt werden, dass die Singschwäne die Flächen als Weide- und Schlafplatz während des Vogelzuges nutzen. **Beschluss:** Die erneut vorgelegte Stellungnahme zu den o.g. Planungen wird modifiziert (Stand 23.05.2017) - von der Gemeindevertretung zum Beschluss erhoben. **Abstimmungsergebnis:** dafür 7 dagegen 3 Enthaltungen --- **<u>Entwurf 12. Mai 2017</u>** **<u>Erneute Stellungnahme zur Windenergieplanung des Landes Schleswig-Holstein</u>** Es besteht auf Vorschlag von Bürgermeister Gärtner Einvernehmen, die derzeit 4 Windener-gie-Eignungsflächen, die sich entweder unmittelbar auf Weddelbrooker	

Gemeindegebiet o-der auf dem Gebiet von Nachbargemeinden befinden, in nachfolgender Reihenfolge in der gegenüber der Landesplanung abzugebenden Stellungnahme zu behandeln: 1. Gebiet Bargholz (betr. Flächen der Gemeinden Weddelbrook, Hingstheide und Föhrden-Barl) 2. Bramauwiesen/Liethwiesen — nördlich Krücken 3. Fläche Börnmoor 4. Fläche große Gemeinheit Anschließend werden zu den vorstehenden derzeit geplanten Windenergieeignungsgebieten nachstehende Stellungnahmen abgegeben: <u>1. Gebiet Bargholz (Flächen liegen auf dem Gebiet der Gemeinden Weddelbrook, Hingstheide und Föhrden-Barl)</u> In dieser Windeignungsfläche (WEF) befindet sich in der Gemeinde Weddelbrook der Ortsteil Krücken mit einer Splittersiedlung sowie mit dem großen Isländergestüt Viertho-hen. Entsprechend des gültigen Landschaftsplanes der Gemeinde Weddelbrook sind diese Flächen für Naturschutz und Naherholungsfunktion ausgewiesen. Für das Gebiet zwischen Weddelbrook und Hingstheide ist auf die geplante Trasse der A20 und die in dem Zuge geplanten Wildbrücke im Bereich Kuhmoorholz (nördlichster Zipfel des Hasselbusch) zu verweisen. Die Windeignungsfläche liegt genau im Bereich der Wandertrasse des Rotwildes zwischen dem Vorkommen im Hasselbusch und den Rotwildbeständen des Kreises Steinburg im Bereich nördlich von Kellinghusen und Wrist. Erschließt sich Rotwild neue Gebiete durch Abwandern aus Standgebieten, so meidet es etwaige Störfaktoren. Ein Erfolg dieser Querungshilfen im Hinblick auf das Rotwild wäre bei Inanspruchnahme der Windeignungsfläche (WEF) durch Windkraftanlagen (WKA) eher in Frage zu stellen. Auch diese WEF tangiert einige 19a-Flächen und Feuchtbiotope, in denen der Eisvogel und	

diverse Enten- und Gänsearten beheimatet sind und die Kraniche, Schwarz- und Weißstorch sowie Reiher ihre Nahrungsflächen nennen. In den Acker- und Weideflächen sind Wiesen- und Kornweihe nicht nur als Einzelvögel, sondern auch als Brutpaar zu beobachten. Gelegentlich ist auch die Rohrweihe zu sich-ten. Der Rotmilan durchstreift gelegentlich das Gebiet als Jagdrevier. In der Vogelzugzeit sind große Ansammlungen von Kiebitzen zu beobachten, die nach wenigen Tagen Rast weiter ziehen. Mehrere Brutpaare verbleiben jedoch in den Flächen und nutzen diese als Lebensraum. Ebenso nutzen Singschwäne, Kraniche und Gänse die Flächen als Weide- und Schlafplatz während des Vogelzugs. Der Rotschenkel ist selten zu vernehmen und zu beobachten, die Wachtel vermehrt. Auch die Bekassine kommt vereinzelt vor. Gelegentlich ist auch der Große Brachvogel zu beobachten. Sowohl die Schleiereule, als auch die Sumpfohreule wurden gelegentlich beobachtet. Der Uhu besitzt im Bereich [redacted] seit Jahren einen Horst und geht von dort auf Revierflüge Der Seeadler nutzt das Gebiet als Jagdrevier. Zudem befindet sich in der WEF auf dem Weddelbrooker Gebiet die Siedlungsstelle Reumann, Bargholz, die durch diese WEF eine Umzingelungswirkung erfährt. <u>2. Fläche Börnmoor</u> Es wird darauf hingewiesen, dass in dieser WEF entsprechend des gültigen Land-schaftsplanes der Gemeinde Weddelbrook aus dem Jahre 1998 ein Biotopverbundsys-tem T 7, 8 und 9 gelegen ist und zudem ist die gesamte Fläche als Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Die Windeignungfläche Börnmoor schließt mehrere 19a-Flächen ein, die als Lebens- und	

Nahrungsraum verschiedener Arten dienen. Die Gewässer sind seit vielen Jahren Brut- und Lebensraum von Graugänsen, Stock-, Krick-, Knäck- und Reiherenten, sowie dem Eisvogel. Dem Schwarzstorch dienen die Biotopflächen und alle umliegenden Flächen als Nah-rungs- und Lebensraum. Sein Horst wird wie oben bereits erwähnt im Königsgehege vermutet. Ebenfalls regelmäßig zu Nahrungssuche in diesem Gebiet unterwegs ist der Kranich, dessen Brutgebiet im Moor südlich des Königsgeheges (Heidmoor/FHG) zu finden ist. Die Weissstörche der Umgebung nutzen die Feuchtbiotope als Nahrungsgebiet und sind regelmäßig zu beobachten. Auch die Sumpfohreule ist regelmäßig zu beobachten. Ihr Gelege wird in den Feuchtwie-sen des Bachlaufes vermutet. Der Fischadler duchstreift auf der Nahrungssuche gelegentlich die Flächen. Fledermäuse sind auch hier regelmäßig zu beobachten. Nachweislich brütet in diesem Gebiet in den dort gelegenen Königstannen der Uhu. Die Singschwäne nutzen während des Vogelzuges die Flächen als Weide- und Schlaf-platz. Abschließend weist die Gemeinde ergänzend darauf hin, dass durch die vorstehenden zwei WEF für den Ort Weddelbrook eine Umzingelungswirkung gegeben wäre. Deutlichst wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung der vier WEF den entsprechenden Hinweisen bzw. Festsetzungen des Landschaftsplanes und der ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalyse zur Naherholungsfunktion dieser im Hamburger Randgebiet gelegenen Flächen widerspricht. Ebenfalls wird auf die Lage dieser WEF im Einzugsbereich des Unterzentrums Bad Bramstedt verwiesen. Es besteht Einvernehmen, den vorstehenden Beschluss auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen (zu senden an reimers.weddelbrook@web.de).	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2672, Datum: 28.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Die folgenden Abwägungskriterien wurden meiner Meinung nach nicht ausreichend berücksichtigt: **3.2.3:** auf der Potentialfläche sowie auf den südlich angrenzenden Flächen der Stiftung Naturschutz konnten 2016 und 2017 wiederholt bis zu acht **Kraniche** beobachtet und fotografiert werden; mit großer Wahrscheinlichkeit ist es dort zu mindestens einer erfolgreichen Brut gekommen; fotografisch dokumentiert u. a. am 20.03.16, 22.04.16, 01.05.16, 27.06.16, 20.07.16, 08.08.16; in der Nähe sowie auf der Potentialfläche können regelmäßig **Seeadler** bei der Nahrungssuche beobachtet werden; fotografisch dokumentiert u. a. am 18.01.16, 06.05.16, 12.07.16, 27.08.16; Totfund eines Seeadlers am 02.07.2015 auf der Potentialfläche; in unmittelbarer Nähe der Potentialfläche rasten regelmäßig **Bläß-, Ringel- und Nonnengänse** in großer Zahl; fotografisch dokumentiert am 15.03.17; **3.2.4:** auf der Potentialfläche sind **Kiebitze** sowie **Feldlerchen** zu beobachten, die dort vermutlich auch gebrütet haben;	Das Vorranggebiet PR3_DIT_039 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Entgegen der Auffassung des Einwenders werden die für die Planung zugrunde gelegen Radien als ausreichend erachtet. Auf die Begründung im Plankonzept wird verwiesen. Die vorgetragenen Aspekte des Artenschutzes sind rechtlich nicht geeignet, einen Rückbau des bestehenden Windparks zu erwirken. Ebenso wenig sind die Hinweise ausreichend, um auf Ebene der Regionalplanung die Windenergienutzung an dieser Stelle zukünftig auszuschließen. Ob ein mittel- bis langfristig geplantes Repowering des Windparks möglich wäre, muss zum gegebenen Zeitpunkt Vorhaben bezogen geprüft werden. eine Vergrößerung der Fläche erfolgt jedenfalls nicht.

Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1399, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0243-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Ich möchte das lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen erhalten bleiben; außerdem will ich, dass die Charakteristischen Landschaftsräume – der Seen und Knicklandschaft – erhalten und bewahrt bleiben! Außerdem ist es mir wichtig, dass die geschützten Großvogelarten, wie z.B. Rotmilan, Seeadler , Kraniche, Schwäne und Graureiher in meiner Heimat erhalten bleiben! Auch sind die betroffenen Gebiete Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung - Landesentwicklungsplan S.-H. - geplanten Windraftanlagen. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet! P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines

	charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3232, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0589-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Landesplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Weede, den 27.06.2017 Stellungnahme zur Ausweisung von Vorrangflächen Sehr geehrte Damen und Herren, unser Wohnhaus in Weede ist durch die Fläche PR3 SEG 029 und PR3 SEG 035 betroffen. Abwägungsbereich Nr. 1.3: Durch Neuausweisung (SEG 029) und Erweiterung (SEG 035) wird das Dorf Weede künftig nördlich und südlich durch Windkraftanlagen umfasst. Unsere Wohn- und Lebensqualität wird zusätzlich durch die nahe gelegene A 20 beeinträchtigt (Verkehrslärm bei Süd-Nordwestwinde). Das Konfliktrisiko ist hier also unbedingt mit „hoch" zu	Die Flächen PR3_SEG_029 und PR3_SEG_035 werden in geändertem Zuschnitt übernommen. Kriterien, die die neuen Flächenzuschnitte bedingen, sind den Abwägungsentscheidungen zu entnehmen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die Planungen der A 20 sind und werden bei den Planungen der Vorranggebiete berücksichtigt. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des

bewerten. Abwägungsbereich 2.2: Wir, wie auch sehr viele Bürger unseres Ortes nutzen gerade den Feldmarkbereich zwischen Weede und Schieren zur Erholung. Ein ausgedehntes Feldwegnetz lädt zum Wandern und Radeln ein. Die hier noch vorhandene intakte Natur mit kleinen Endmoränen würde ihren Reiz verlieren. Unser persönliches Konfliktrisiko ist auch hier als „hoch" zu bewerten. Abwägungsbereich 3.1: Aus meiner früheren Tätigkeit in der Landwirtschaft weiß ich vom Auftreten vieler Kiebitze im Bereich „Weeder Teich" (zentral im PR3 SEG 029 gelegen) und der gesamte Planungsbereich mit seinem zum Teil gut erhaltenen Knickbestand ist Verbindungsstrecke für die Kalkbergfledermäuse zu den Weeder Buschwäldern am „Steinbeker Teich". Für diese schützenswerten Tierarten muß das Konfliktrisiko auch auf „hoch" gesetzt werde. Aufgrund der aufgeführten Gründe stimmen wir der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung für die o.g. Flächen nicht zu! Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmnug mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2671, Datum: 28.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn

Kapitel: PR3_SEG_056 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	Erwiderung
Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz **Der Bereich der Vorrangfläche PR3_SEG_056 liegt am Rand einer Wasserschutzfläche und grenzt an mehrere Biotope.** Im Verbund mit den angrenzenden Flächen (renaturiertes Kiesabbaugebiet, Moorgebiet) hat dieses Gebiet besondere Bedeutung für den Artenschutz. Diese Tatsache hat bereits zur Ablehnung einer direkt angrenzenden Fläche geführt. **Somit ist die Einstufung als geringes Konfliktrisiko nicht mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz vereinbar.** Zudem gibt es noch einen Vertrag zwischen der Flughafengesellschaft Hamburg und dem Land S-H in dem zu berücksichtigen ist, dass das gesamte Gebiet, sollte kein Flughafen gebaut werden, komplett **dem Naturschutz zugeschrieben und aufgeforstet werden soll.** Dazu gibt es noch fatale Überschneidungen sämtlicher Planungen und Verträge, welche überhaupt nicht verträglich sind und demnach nicht berücksichtigt wurden. Einerseits Naturschutz, **(Landschaftsrahmenplan)** Rohstoffpotenzialgebiet, und auch noch Vorrangsfläche für Windeignungsgebiet. Hiermit verweise ich auf den Vertrag mit der Flughafengesellschaft Hamburg.	Die Fläche PR3_SEG_056 aus dem 1. Entwurf ist in die Fläche PR3_SEG_327 Fläche aufgegangen. Der größte Teil dieser Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Die nördliche Teilfläche (ehemals SEG_056) bleibt in modifizierter Form als Vorranggebiet erhalten. Aufgrund des einzuhaltenden 1.000 m-Abstandes zu Lentföhrden entfällt der nördliche Streifen. Damit ist automatisch auch die Überlagerung mit einer Waldparzelle berücksichtigt. Aufgrund der geringen Größe der Fläche ist nicht, wie in vielen Stellungnahmen befürchtet, von einer massiven Beeinträchtigung für die umliegende Wohnbevölkerung auszugehen. Vorgebrachte Artenschutzbelange führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einer Streichung der Fläche, weil Windenegienutzung grundsätzlich möglich scheint. Potenzielle Konflikte können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft und ggf. durch Maßnahmen entschärft werden. Eine erneute Überprüfung der südlichen Teilfläche hat ergeben, dass sie zumindest in einem Teilbereich als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Der regionale Grünzug ist entgegen der ursprünglichen Einschätzung hier nur randlich betroffen. Darüber hinaus ist sie deutlich abgesetzt von Siedlungen; im unmittelbaren Umfeld befindet sich nur ein Einzelgehöft, zu dem der Abstand von 400 m eingehalten wird. Insgesamt ist daher für diese Fläche von einem geringen Konfliktrisiko auszugehen. Belange des Artenschutzes fühen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Fläche. Sie werden auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft. Die Ausweisung wird auf den größeren Flächenteil beschränkt, um das zwischen den Teilflächen liegende Waldstück nicht zu stark zu belasten. Die nördlichen Flächenteile außerhalb des Biotopschwerpunktbereiches liegen teilweise innerhalb eines Kiesabbaugebietes. Nach Abzug verbleibende Flächenteile sind für eine

	Ausweisung zu klein. Belange des Natur- udn Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2962, Datum: 17.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0244-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Mir ist es wichtig, dass die geschützten Großvogelarten wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, großer Brachvogel in meiner Heimat weiterhin leben können. Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete - Naturparkflächen als Kulturlandschaft erhalten bleiben. Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurden muss weiter entwickelt werden. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen

	Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2669, Datum: 28.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn

Kapitel: PR3_SEG_049 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit</u> Die Siedlungsentwicklung der Region wurde nicht berücksichtigt, somit sind zukünftige Entwicklungen der Siedlungsachse eingeschränkt. Im Zusammenwirken der bestehenden Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebe mit den 2 genannten Vorrangflächen entsteht eine **Umzingelungder Gemeinde.** Dies sind im Einzelnen (siehe Karte 1 im Anhang): • Im Osten durch die **BAB 7** und die Trasse der **380 kV Höchstspannungsleitung** sowie einer **Biogasanlage** • Im Norden durch die **zukünftige BAB 20**	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

• Im Westen durch ein **Teerwerk** • Im Südwesten durch ein **großes Recycling-Unternehmen** sowie **großräumigen aktiven Kiesabbau und der Landstraße L320.** Die zugrundeliegenden Kriterien für Schall- und Infraschall-Immissionen entsprechen nicht den neuesten Kenntnissen. Im Zusammenspiel mit den vorgenannten Beeinträchtigungen ist davon auszugehen, dass die durch die Windkraftanlagen zusätzlich erzeugten Immissionen zu weiteren Beeinträchtigungen der Anwohner führen. Der Schutzgutbereich Mensch und Gesundheit ist somit nicht ausreichend berücksichtigt. Die Landesregierung ist per Amtseid verpflichtet, für die Gesundheit der Bürger Vorsorge zu tragen und Schaden vom Volk abzuwenden. Dies ist in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein verbrieft. **Diese Immissionsbelastungen sind durch die Umzingelung als Tabukriterium zu bewerten.** **Vor diesem Hintergrund wurden die** Einwohner über Pro und Kontra der Windeignungsflächen aufgeklärt. Die Bürger haben sich mit einem Abstimmungsergebnis von 67,3 % **gegen die Windeignungsflächen** ausgesprochen. Die Gemeinde steht hinter dem Bürgerentscheid und dem Bürgerwillen muss Rechnung getragen werden. <u>Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung</u> **Die Faktoren für Naherholungsgebiete sind falsch bewertet. Durch die bereits genannte Umzingelung werden Freiräume für Mensch und Natur beschränkt.** Im Bereich der Vorrangfläche PR3_SEG_049 befinden sich Ausgleichsflächen und dort verläuft der große Hauptwanderweg der Gemeinde als einzige noch vorhandene Ruhezone. <u>Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz</u> **Wasserläufe, Biotope, FFH-Gebiet, Streuobstwiese, Artenschutz, Rotmilan incl. Horst,**	

Zugvögel, Bussarde, Seeadler, Weißstorch Der Bereich der Vorrangfläche PR3_SEG_049 mit den darin enthaltenen Wasserläufen und Biotopen ist direkt mit dem FFH-Gebiet Ohlau verbunden. Die Wiesen und Wasserflächen (Biotop- und FFH-Verbundsystem) werden vermehrt von größeren Zugvogel-Verbänden genutzt. Diese Flächen beinhalten auch überschwemmte Wiesen. Es werden zunehmend Großvögel direkt in der Vorrangfläche beobachtet. Kraniche, Graugänse, Weißstorch, Seidenreiher, sowie auch Kiebitze, auch gibt es hier den Rotmilan incl. Horst, Bussarde und den Seeadler, was bereits den Planern der Bundesautobahn A20 bekannt ist. Südöstlich des Gebietes gibt es auch ein Nest des Weißstorches. Weiter gibt es hier den Uhu, Fledermäuse und Wachtelkönig. Daraus ergibt sich ein <u>großes Konfliktrisiko</u>. Und wurde bei letzten Prüfung noch <u>nicht</u> als <u>hartes Tabukriterium</u> berücksichtigt, da es scheinbar noch nicht bekannt war. Die Fläche PR3_SEG_49 liegt im direkten Zuleitungskorridor zur A 20 – Ohlau-Schmalfelder Au. Die breite Gewässerquerung dient unter anderem dem Erhalt des hier verlaufenden Verbundkorridors für Tierwelt. Die Lage der Fläche im Zentrum des Korridors ist daher aufgrund ihrer kumulativen Wirkung sehr ungünstig und kann erhebliche Auswirkungen auf die Funktionstüchtigkeit der Verbundachse haben. Dieser Sachverhalt führte bereits bei der Bewertung anderer Flächen in diesem Bereich zur Ablehnung. **Dazu liegt mitten im Planungsbereich eine Ausgleichsfläche die besondere Beachtung verdient, da es sich um eine Streuobstwiese handelt. Die Streuobstwiesen haben einen besonders hohen Schutz. Wie sich Bienen zwischen Windkraftanlagen verhalten, ist unter Umständen noch nicht bekannt und daher zu überprüfen.** *<u>Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung</u>*	

Die Faktoren für Naherholungsgebiete sind falsch bewertet. Durch die bereits genannte Umzingelung werden Freiräume für Mensch und Natur beschränkt. Die Windkraftanlagen würden in einer grünen Oase stehen, welche von unserem Hauptwanderweg umschlossen ist. Dies würde bedeuten, dass man bei einem Spaziergang zu einer Seite die Windkraftanlagen und zur anderen Seite die A20 oder die A7 hat. Die Gemeinde hat nur diese relativ wenig befahrene Fläche für die direkte Naherholung, da auf der anderen Seite der L320 aktiver Kiesabbau betrieben wird. **Verspargelung und Ausnahmegenehmigung** Sollten nur 2 Windkraftanlagen aufgestellt werden können, würde dies gegen die Ziele der Landesregierung sprechen. Das Land S-H will keine Verspargelung von WKA. Bei Genehmigung würde es dieses aber bedeuten. Wir sprechen uns ausdrücklich gegen eine Verspargelung und gegen eine Ausnahmegenehmigung, die dieses bewirken könnte, aus.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4615, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0235-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 1. Wir haben vor ca. 30 Jahren 2,5 ha Dauergrünland umgewandelt in ein Biotop, um eine Lücke zu schließen zwischen schon vorhandenen Biotopen. Die Maßnahme wurde bezuschusst vom Kreis Segeberg (Jagdststeuer). Das Biotop entwickelte sich in Kürzester Zeit zu einem Lebensraum für diverse Tierarten. Durch die Beratung und Unterstützung der UNB Segeberg (Untere Naturschutz Behörde) in das Projekt	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch

konnten wir viel effektive Eigenleistungen einbringen, wie z.B. Wiesenflächen von Verbuschung zu befreien, Erdarbeiten etc. Vor 3 Jahren wurde der Teich vergrößert und eine Insel geschaffen, wiederum mit finanz. Unterstützung der UNB. Das n diesem Jahr begonnene Brutgeschäft von Kranichen wurde aufgegeben (warum?). Des Weiteren haben sich Wachtelkönig, Neuntöter, Amphibien (Teichfrosch, Ringelnatter, Kreuzotter) angesiedelt, Das Biotop ist Nahrungsfläche für alle Weihenarten, Uhu, Graureiher und Graugänse. Festzustellen ist, daß die Biotopreihe (s.o.) Brands-Au-Niederung, Trave-Niederung, Warder See stark angenommen wird von Störchen, Silberreihern, Kranichen und Saatkrähen. Jedes Jahr ist zu beobachten, daß sich Störche zum Rückflug in den Süden auf einer benachbarten Fläche sammeln. Dieser Lebensraum rund um den geplanten Windpark muß erhalten bleiben und darf durch diesen nicht beeinträchtigt bzw. zerstört werden. 2. Archäologisch muß man Bedenken anführen, da sich im Umkreis der für die WKA´n relevanten Flächen Hügelgräber befinden und bereits Ausgrabungen stattgefunden haben (2007 Archäologisches Landesamt Grabungsleiter Dr. Lütjens). 3. Frage: Kann eine WKA auf einer Vorrangfläche für den Kiesabbau gebaut werden? 4. Da wir die Landwirtschaft aufgeben mußten, haben wir im Jahre 2007 damit begonnen, die Gebäude unseres Betriebes zu Wohnungen umzubauen. Im Hinblick auf unsere Altersvorsorge schien es uns richtig, den Wert der Immobilie durch diese Maßnahmen zu erhöhen. Wenn jetzt WKA in unserer Gemeinde gebaut werden, müssen wir mit einem Wertverlust von mind. 25% rechnen. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5785, Datum: 24.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0594-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

[redacted] An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig — Holstein Staatskanzlei Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Persönliche Stellungnahme zu geplanten Windkraftanlagen Abwägungsbereich PR3_ SEG_323 Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, meine Stellungnahme richtet sich insbesondere gegen die Vorrangfläche südwestlich von Hartenholm, zwischen dem Ortsteil Schwarzeneck und den Dörfern Schmalfeld und Struvenhütten gelegen. Die geplanten Anlagen würden viel zu nah an **im** den Häusern im hinteren Schwarzeneck liegen. Zu mehreren Einzelhäusern beträgt der Abstand nur knapp 400 Meter. Die Menschen, die dort wohnen, verlieren alles, wofür sie gespart und gearbeitet haben: Ruhe, Gesundheit und eine bescheidene Wohnqualität, eingebettet in einer Mischung aus Landwirtschaft und landschaftstypischer Natur. Insbesondere da die Anlagen für mehrere Häuser im Süden liegen, haben die Bewohner dort große Belästigungen durch Schattenwurf tagsüber und Blinklichter nachts zu erwarten. Sollen sie denn ausgerechnet nach Süden hin ihre Fenster mit Rollos verdunkeln ? Einige wenige verdienen viel Geld durch die Windanlagen; die Allgemeinheit hat die Nachteile zu tragen und einzelne Anwohner, die ganz nah an den Gebieten wohnen, verlieren alles, was ihnen lieb und wichtig ist. Ich bin jetzt über 60 Jahre alt und bekomme immer mehr Angst, wenn ich darüber nachdenke,	Die Fläche PR3_SEG_323 wird ebenfalls in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und

wohin sich unser Bundesland entwickelt. Vor 10 Jahren, wenn ich über die schönen Rapsfelder sah, dachte ich noch, ich wohne im schönsten Bundesland der Welt. Seit über 20 Jahren halte ich Bienen, und jetzt wird es immer schwieriger, meine 2 — 3 Völker überhaupt am Leben zu halten, weil es nach dem Raps kaum noch ein Nahrungsangebot für die Bienen gibt und weil die Industrie — Landwirtschaft mit ihren Giften ein übriges dazu tut. Inzwischen ist es auch für Laien offensichtlich, dass wir immer weniger Insekten haben —und in der Folge auch immer weniger Vogelarten. Wenn man älter wird und nicht mehr so viel anderes hat, bemerkt man, dass in jedem Frühling das Vogelkonzert leiser wird und vertraute Stimmen, auf die man wartet, nicht mehr zu hören sind. Der große Brachvogel ist hier verschwunden, die Kiebitze beinahe und viele Singvögel fehlen. Zum Glück sind im Moment mehr Großvögel da, wie Störche und Kraniche. Diese wurden wahrscheinlich anderswo schon vertrieben. Doch wie lange können diese hier noch Futter finden, wenn die Moorwiesen zu Industrieflächen für Windkraftanlagen werden ? Durch die großen Rotoren in 200 m Höhe würden die Störche und Kraniche in Zukunft auch von hier vertrieben oder sogar getötet werden. Im Moment haben wir hier noch den Rotmilan, auf den wir sehr stolz sind, auch wenn er oft unsere Hühner wegholt. Auch dieser ist durch Rotorblätter in größter Gefahr. Ein Uhu — Pärchen wurde durch	energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Belange des Arten- und Naturschutzes sind somit gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. [Im Einzelfall kann differenziertere Auseinandersetzung mit dem Einwand erforderlich sein]

Unbekannte bereits vertrieben. Was soll aus Schleswig - Holstein werden, insbesondere aus unserem westlichen Kreis Segeberg, der von sich aus nur wenig an besonderen Naturschönheiten zu bieten hat ? Ich weiß nicht, was die Landespolitik planerisch für unsere Region vorgesehen hat. Ein Land zum Durchfahren, damit man schnell nach Skandinavien kommt ? Ein Land, in dem man gut zur Arbeit kommt und abends wieder nach Hause und am Wochenende ins Einkaufzentrum oder in einen eingezäunten Freizeitpark? Oder ein Land, das in erster Linie Energielieferant ist für die südlichen Bundesländer ? Ein Land zum Stromdurchfihren und zum Stromabführen ? Man gewinnt den Eindruck, wir Einwohner mit unseren Wünschen, Hoffnungen und Bedürfnissen zählen nicht mehr. Wofür haben wir in den letzten 10 Jahren Biotope angelegt und uns bemüht, den Storch hier wieder heimisch zu machen ? Wofür haben wir so gut wir konnten Energie gespart und Umweltschutz betrieben, und uns dreimal überlegt, ob eine Autofahrt notwendig ist oder nicht ? Und warum werden Wahlversprechen gebrochen, als ob es das Selbstverständlichste auf der Welt wäre ? Damit wir in Zukunft in einer halbtoten Landschaft zwischen Großwindanlagen, Straßen und Industrielandwirtschaft leben. In einem solchen Land wäre ich nicht mehr motiviert, mich zu engagieren und Steuern zu zahlen. Menschen brauchen mehr als bezahlte Arbeit, Personennahverkehr, schnelle Straßen , Einkaufmöglichkeiten und künstliche Freizeiteinrichtungen. Für ein vollständiges Leben brauchen wir auch unsere heimatliche Landschaft, und dazu	

gehören Moore und Moorwiesen, Teiche und Gräben, Knicks und möglichst viele Bäume und Gehölzinseln. Dazu gehören auch unsere großen und kleinen Vogelarten. Und Licht und Sonne ohne Schlagschatten. Schön wäre auch, wenn wir wieder mehr Vielfalt unter den Pflanzenarten hätten, damit die Bienen und andere Insekten genug Nahrung finden. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1893, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0224-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Ich spreche mich gegen den Bau der Windkraftanlagenaus, da mir die geschützten Großvogelarten, wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne und Graureiher sehr wichtig sind. Aber außerdem wünsche ich mir, dass die charakteristische Knicklandschaft erhalten bleibt. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen

	Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8785, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0223-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Ich möchte, dass die charakteristische Landschaft, wie Knicklandschaft u. Seen, erhalten bleibt. Wir haben hier in Krems II unseren Lebensstandort gewählt und möchten gerne im Naturpark Holsteinische Schweiz wohnen bleiben. Durch die Jagd sind wir mit der Natur sehr verbunden. Mir ist es wichtig, das die geschützten Großvogelarten, wie z.B. Seeadler, Kranich, Schwäne, Graureiher in unserer Heimat weiterhin leben können, Der Seeadler fliegt oft über unserem Haus, Ich habe Bedenken dass die Seeadler durch die Windkraftanlagen verletzt werden könnten. Im Nachbarort Blunk gibt es Störche. Es wäre schön, wenn diese ihre Nachzucht ungestört aufziehen könnten. Die Windkraftanlagen würden den Lebensraum sowie die Nahrungssuche der Störche einengen. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen

	Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5979, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0282-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Die von Ihnen geplanten Windkraftanlagen hier und im Umkreis von Groß Rönnau lehnen wir aus gesundheitlichen, naturschutzrelevanten und landschaftsprägenden Gründen ab. Wir leben hier im Naherholungsgebiet (Landesentwicklungsplan), mit Naturschutzgebieten, Lebensräumen für geschützte Großvogelarten, Storchenvorkommen und Vogelflugkorridoren. Diesen Lebensraum möchten wir erhalten und das geschieht nicht durch den Bau von Windkraftanlagen. Diese stören die Vögel in ihren Fluglinien, das Landschaftsbild würde nachhaltig zum Negativen verändert. Und der bei uns beheimatete Seeadler wäre in seinem Lebensraum gestört, wenn nicht zum Tod verurteilt. Wir möchten hier gesund leben ohne störenden Schattenschlag von Ihren Windkrafträdern, ohne den gesundheitsgefährdenden Infraschall (verantwortlich für Schlafstörungen) und ohne Geräusche der rotierenden Rotorblätter. Wir möchten diesen Lärm nicht – nicht in Groß Rönnau und nicht in unserer Umgebung. Wir möchten den Wert unserer Immobilie nicht durch den Bau Ihrer Anlagen verlustig sehen! Wir leben hier und sprechen uns hiermit deutlich gegen Ihr geplantes Vorhaben in unserem Wohn- und Lebensraum große, störende, laute, häßliche Windkraftanlagen zu errichten. Es gibt andere alternative Möglichkeiten der	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen

Energiegewinnung. Nutzen Sie diese!! P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6844, Datum: 18.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0311-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Mein Haus im Moorweg steht mit am nächsten zu den geplanten Standorten der Windkraftanlagen. Durch einen akustischen und optischen Vergleich weiß ich nicht, dass die Optik sehr gestört ist, da die Anlage durch die Höhe bedingt sichtbar ist. Ferner weiß ich, dass mit Geräuschen zu rechnen ist (Schwingungen etc.). Diese Dinge sind bekannt und werden mich beeinträchtigen. Mit einem Wertverlust meines Hauses ist zu rechnen. Ich lege großen Wert darauf, dass natürliche Moorgebiete im Nahbereich meines Hauses auch so bleiben. Das war der Grund, warum ich im Moorweg in Groß Rönnau gebaut habe. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen

	Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8102, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0236-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 ich habe Bedenken, dass die vorhandenen Rotmilanhorste und Brutplätze von Kranichen, Schwäne, Uhu, Käuzen, Turmfalken, Eisvögel, Wachtelkönig, Fledermäuse, Grau- u. Silberreiher, Störche, Mäusebussard, Kiebitz, Gänse, Wachtelkönig Bekarine, Haus- u. Gartenrotschwänzchen, Kormoran, Fledermäuse, Schwalben, Sperber etc. gefährdet werden, Das betroffene Gebiet (alle Gebiete im weiteren Umkreis) in der Entwicklungraum für Tourismus und Erholung (Landesentwicklungsplan S.-H.) dieses steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen da wir auch schon die Ausgleichsflächen für die A7 u. A21 haben. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA, gefährdet. Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss weiter entwickelt werden. Veränderungen der Landschaftsräume Knicklandschaft, Moore, Seen, kleine Weiher u. Bäche. Ich habe Bedenken das sich die Wasseradern in den Gebieten PR3_SEG_014 u. 015 verändern und unsere Brunnen versiegen oder die Wasserqualität verändert, da sich die Gebiete auf einer Endmoräne aus der Eiszeit befindet. Kleine Vögel platzen die Lungenbläschen, werden geschreddert (viele Kleinvögel am Haus, Nistkästen, Schwalbennester alle belegt) Fasanen kommen im Winter zur Nahrungsaufnahme) soll das alles zurstört werden. Man ist extra ins offene Land gezogen um	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen

dem Trubel der Stadt zu entkommen, die Landschaft, Tier und Pflanzenwelt zu geniesen. Durch die WKA sehe ich auch die Gesundheit meiner Kinder u. Enkelkinder gefährdet, da eine Erkrankung durch die Windturbinenkrankheit C, CD Code) nicht ausgeschlossen werden kann (Schlafstörungen, Unruhe, Depressionen, Blutdruck erhöht, Herzerkrankungen, Störung der Sinnesorgane, der Infraschall (nicht hörbar aber durchdringt unsere Körper, selbst durch Wände und bringt unsere inneren Organe in Schwingungen. Durch den Bass der Anlagen Vibration der Bodenschichten, der Zuwegausbau verdichtet unseren Boden, die vorhandenen Straßen sind nicht breit genug und von altem Baubestand gesäumt (sollen diese Bäume jetzt verschwinden). Bei Rückbau der WKW was geschieht mit den Rückständen wo bleiben die Fundamente, Rotorblätter (die ja nicht Recyclebar sind) wer soll die Kosten tragen auch wieder der Bürger, der die Anlagen ja schon ertragen musste. Als Schönheit kann man die Anlage vor der Haustür ja nicht bezeichnen. Im Winter heißt es dann nicht nur kein Räumdienst sondern auch Achtung Eisflug. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9658, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-1035-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
ich bin dafür, dass die Potentialfläche dauerhaft eine abgelehnte Potentialfläche für Windkraftanlagen bleibt. Da aber aufgrund von abweichenden Bewertungen der Vorranggebiete im Ergebnis des laufenden Beteiligungsverfahrens damit zu rechnen ist, dass einige Potentialgebiete in Vorranggebiete neu eingestuft werden, (s. vorläufige Stellungnahme des Kreises Segeberg) nehme ich im Folgenden zu diesem Schreiben Stellung zu den laut Landesplanung wichtigen Abwägungskriterien. Die neueste Entwicklung im Land S-H zeigt, dass die Anlagenhöhe der WEA und der Abstand zu uns Bewohnern leider auch im neuen Koalitionsvertrag nicht nennenswert berücksichtigt werden. Die für Schleswig-Holstein typische, kleinteilige Siedlungsstruktur prägt auch unseren Ort, was folgende Frage aufwirft: Wieso ist der Abstandspuffer in diesen Bereichen geringer	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines

als zu einem Ortskern? Woher kommt diese absurde Annahme, dass die dort lebenden Menschen weniger Schutz vor den Anlagen benötigen als Bürger in Ortslage. Die potentiellen Gesundheitsgefahren durch die WEA müssen vor der Genehmigung weiterer Onshore-Anlagen ausgeschlossen werden. Laut Umwelt Bundesamt besteht insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall. Die Krankenkassen erkennen bereits Gesundheitsschäden durch Infraschall als zu behandelnde Krankheit an (siehe Diagnoseschlüssel der Krankenkassen ICD-10-GM2010-CODE T75.2_Schwindel durch Infraschall). Es besteht dringender Forschungsbedarf! Bei weiterer Genehmigung von WEA liegt eindeutig eine Verletzung der Sorgfaltspflicht der politisch Verantwortlichen vor! Ich bitte die Landesregierung weiterhin der Natur und dem Menschen Vorrang in der Regionalplanung einzuräumen und nicht der Argumentation der Windkraftlobby zu folgen, die nur von Subventionen, d.h. von meinen Steuergeldern profitiert. Hier und in den umliegenden Gemeinden gibt es **keine Bürgerakzeptanz!** Alle Gemeindevertretungen haben einstimmig gegen den Windpark und für das über Jahrhunderte gewachsene Landschaftsbild unserer Heimat gestimmt! Die Potentialfläche PR3_SEG_015/PR3_SEG_020, die zum Naturpark Holsteinische Schweiz gehört, besitzt zusammen mit den umliegenden Flächen, ein hohes Maß an wertgebenden Elementen, die großflächig gut miteinander vernetzt sind und ein ausgeprägtes Biotopverbundsystem bilden. In der o. g. Potentialfläche liegen zahlreiche Landschaftsschutzgebiete: Tensfelder Au, Muggesfelde, Grönwohld und Blunk. Die Region umfasst 11 FFH-Gebiete. Dementsprechend hat die o. g. Potentialfläche eine hohe Bedeutung für die heimische Tierwelt. Insbesondere für die Großvögel Kraniche, Rotmilane, Schwäne, Störche und Seeadler, die die Fläche als wichtige Nahrungsquelle, als Flugkorridor zwischen Flug- und Nahrungsplätzen und als Jagdrevier nutzen. Durch Windkraftanlagen werden diese Tierarten in ihrem Lebensraum nachhaltig gestört und vermutlich zerstört. Für den Kreis Segeberg ist der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, einschließlich der Tagesgäste aus den Metropolen Hamburg, Kiel und Lübeck, Der malerische Ausblick vom Kalkberg in Bad Segeberg oder vom Moosberg in Stipsdorf auf die unvergleichliche Natur würde durch die geplanten Windräder völlig zerstört! Zudem ist die Region mit zahlreichen Wander- und Radwegen gut erschlossen und führt zu einem hohen Erholungswert. Alternative Energiegewinnung ist unsinnig,	charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz.

wenn sie genau das zerstört, was man durch sie bewahren will: die NATUR. Die Fläche PR3_SEG_015/PR3_SEG_020 darf meines Erachtens weiterhin **nicht** Bestandteil des Regionalplanes werden! Ich bitte um detaillierte Beantwortung meiner Stellungnahme durch das Ministerium. Quellen: Bundesamt für Naturschutz S-H / Umweltdaten S-H /Landwirtschaft- und Umweltatlas S-H /Shz vom 18.06.2017 www.umweltbundesamt.de / NABU	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1253, Datum: 24.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0208-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete-Naturparkflächen nicht zerstört werden, damit diese für die geplante Tourismusentwicklung erhalten bleiben. Mir ist es wichtig, dass die geschützten Großvogelarten, wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, großer Brachvogel in meiner Heimat weiterhin leben könne. Ich bin Besitzer einer Ferienwohnung, Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S.-H.), die steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines

	charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Institution: WKN Windkraft Nord GmbH & Co. Windenergiefonds Westküste KG **ID: M5318, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0583-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Eingabe zur Bauleitplanung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir Stellung zu der Entwurfsfläche PR3_DIT_049. In dem vorgenannten Gebiet betreiben wir bereits Windenergieanlagen. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windkraftanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen.	Die Fläche PR3_DIT_049 wird gegenüber dem ersten Entwurf vergrößert. Es bleibt bei der Zweckbestimmung Repowering für die noch nicht bebauten Teilbereiche. Es bleibt abzuwarten, ob die Fläche wie in einigen Stellungnahmen angemerkt aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeit von Altanlagenbetreibern tatsächlich nicht genutzt werden kann. Die Landesplanung wird die Entwicklungen im Rahmen des Planmonitorings nach Inkrafttreten beobachten. Den Wünschen nach Einbeziehung des mit WKA bebauten Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann entsprochen werden. Zwar ist dieser Bereich grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten, die die Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Jedoch ist die Errichtung von WKA nicht pauschal ausgeschlossen. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen geht der Plangeber davon aus, dass zumindest bei gleichwertigem Ersatz auch zukünftig die Errichtung von WKA möglich ist.

Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter Energie-und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach unserer Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Nach unserer Auffassung sind daher Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die Wiederaufnahme des oben genannten Gebietes in den 1. Entwurf des Regionalplans. Jedoch weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass eine Erweiterung der Fläche in süd-östliche Richtung möglich ist, da an dieser Stelle keine harten oder weichen Tabukriterien entgegenstehen. Dies führt dazu, dass unsere Windenergieanlagen nicht in einem Vorranggebiet für die Windenergienutzung liegen und folglich zukünftig nicht mehr repowered werden können. Dies widerspricht Ihrer grundsätzlichen Abwägungsdirektive, dass Bereiche mit bestehenden Windenergieanlagen möglichst als Vorranggebiete auszuweisen sind, um damit die Möglichkeit zu geben, an vorhandenen Windkraftstandorten zukünftig Maßnahmen zum Repowering zu betreiben. Damit soll sichergestellt werden, dass die zukünftige Windenergiegewinnung soweit wie möglich auf bereits vorbelastete Standorte konzentriert wird (vgl. Seite 14 des Umweltberichts zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016). Grund für die Beschneidung des Gebietes im Vergleich zur Ausweisung von 2012 ist der Bauschutzbereich eines Flugplatzes. Ein weiteres Abwägungskriterium ist die Stadtansicht von Wesselburen. Der Denkmalwert dieser Stadtansicht ist jedoch durch eine Umzingelung mit bestehenden Anlagen weitestgehend verloren gegangen, so dass dieses Kriterium einer	

Ausweisung nicht entgegensteht. Wir bitten an dieser Stelle darum, den erforderlichen Bauschutzbereich noch einmal zu prüfen. Nach unserer Information ist der süd-östliche Bereich der Potentialfläche (derzeit nicht im 1. Entwurf enthalten) von diesem Kriterium nicht betroffen, zumal in diesem Bereich bereits Windenergieanlagen betrieben werden. Hinzu kommt, dass in einer geringeren Entfernung zum Flugplatz eine Vorrangfläche ausgewiesen wurde (PR3 **DIT** 061). Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantragen wir hiermit die Erweiterung und Bestätigung der Entwurfsfläche PR3_DIT_049 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass der von uns vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist. Mit freundlichen Grüßen Hans Feddersen Geschäftsführer Windenergiefonds Westküste KG 1. A. Frerk Sönksen '13GZ Fondsverwaltung GmbH Kaufmännische Betriebsführung	
Gruppe **ID: G2668, Datum: 28.06.2017**	

(2667, Datum: 28.06.2017| 2668, Datum: 28.06.2017)

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn

Kapitel: PR3_SEG_056 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Angehängte Dateien: PR_III_3-0757-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz **Der Bereich der Vorrangfläche PR3_SEG_056 liegt am Rand einer Wasserschutzfläche und grenzt an mehrere Biotope.** Im Verbund mit den angrenzenden Flächen (renaturiertes Kiesabbaugebiet, Moorgebiet) hat dieses Gebiet besondere Bedeutung für den Artenschutz. Diese Tatsache hat bereits zur Ablehnung einer direkt angrenzenden Fläche geführt. **Somit ist die Einstufung als geringes Konfliktrisiko nicht mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz vereinbar.** Zudem gibt es noch einen Vertrag zwischen der Flughafengesellschaft Hamburg und dem Land S-H in dem zu berücksichtigen ist, dass das gesamte Gebiet, sollte kein Flughafen gebaut werden, komplett **dem Naturschutz zugeschrieben und aufgeforstet werden soll.** Dazu gibt es noch fatale Überschneidungen sämtlicher Planungen und Verträge, welche überhaupt nicht verträglich sind und demnach nicht berücksichtigt wurden. Einerseits Naturschutz, **(Landschaftsrahmenplan)** Rohstoffpotenzialgebiet, und auch noch Vorrangsfläche für Windeignungsgebiet. Hiermit verweise ich auf den Vertrag mit der Flughafengesellschaft Hamburg.	Die Fläche PR3_SEG_056 aus dem 1. Entwurf ist in die Fläche PR3_SEG_327 Fläche aufgegangen. Der größte Teil dieser Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Die nördliche Teilfläche (ehemals SEG_056) bleibt in modifizierter Form als Vorranggebiet erhalten. Aufgrund des einzuhaltenden 1.000 m-Abstandes zu Lentföhrden entfällt der nördliche Streifen. Damit ist automatisch auch die Überlagerung mit einer Waldparzelle berücksichtigt. Aufgrund der geringen Größe der Fläche ist nicht, wie in vielen Stellungnahmen befürchtet, von einer massiven Beeinträchtigung für die umliegende Wohnbevölkerung auszugehen. Vorgebrachte Artenschutzbelange führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einer Streichung der Fläche, weil Windenergienutzung grundsätzlich möglich scheint. Potenzielle Konflikte können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft und ggf. durch Maßnahmen entschärft werden. Eine erneute Überprüfung der südlichen Teilfläche hat ergeben, dass sie zumindest in einem Teilbereich als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Der regionale Grünzug ist entgegen der ursprünglichen Einschätzung hier nur randlich betroffen. Darüber hinaus ist sie deutlich abgesetzt von Siedlungen; im unmittelbaren Umfeld befindet sich nur ein Einzelgehöft, zu dem der Abstand von 400 m eingehalten wird. Insgesamt ist daher für diese Fläche von einem geringen Konfliktrisiko auszugehen. Belange des Artenschutzes führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Fläche. Sie werden auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft. Die Ausweisung wird auf den

	größeren Flächenteil beschränkt, um das zwischen den Teilflächen liegende Waldstück nicht zu stark zu belasten. Die nördlichen Flächenteile außerhalb des Biotopschwerpunktbereiches liegen teilweise innerhalb eines Kiesabbaugebietes. Nach Abzug verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.
Institution: UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, PE **ID: 1586, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: Anlage_SN_PR1_NFL_076_UKA.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>Vorranggebiet PR1_NFL_076 (Loheiderfeld)</u> Im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans zum Sachthema Windenergie wurde das potenzielle Vorranggebiet für Windenergieanlagen PR1_NFL_076 mit einer Größe von ca. 31,5 ha identifiziert (Anlage Karte K1). Das Gebiet wurde im ersten Entwurf vollständig gestrichen. Wir plädieren dafür, PR1_NFL_076 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen und begründen dies nachfolgend. Als Projektentwickler vertritt [redacted] insbesondere die Interessen der Grundstückseigentümer. Folglich bitten wir Sie, unsere Stellungnahme auch als privaten Belang zu berücksichtigen. Viele der Eigentümer sind zudem Anwohner in der näheren Umgebung des potenziellen Vorranggebietes. Wir verweisen daher auf eine lokale Akzeptanz	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 1. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

für die Fläche. Im Folgenden nehmen wir zur Eignung des Gebiets Stellung und äußern uns zu der Abwägungsentscheidung (Anlage Karte K3). Anschließend leiten wir anhand der harten und weichen Tabukriterien (Anlage Karte K2) sowie der Tabukriterien (Anlage Karte K3) die Gebietskulisse her. **Ausschlussgründe aus Sicht der Regionalplanung** Im Rahmen der Abwägungsentscheidung wird festgestellt, dass sich die ursprüngliche Potenzialfläche, wie sie die Landesplanungsbehörde gesehen hat, mit keinen Abwägungskriterien hoher Priorität überlagert. Die Potenzialfläche wurde dennoch nicht übernommen, da sich die Fläche laut Landesplanung in einem bisher gering belasteten Teilraum befindet und eine Bebauung der Fläche in Einzellage zu einer starken Fernwirkung führen würde. Darüber hinaus sind laut Landesplanung Interessenskonflikte mit der geplanten Westküstenleitung zu befürchten. **Stellungnahme zur Abwägungsentscheidung** Wir möchten voranstellen, dass die Vorhabenfläche PR1_NFL_076 vollständig den harten und weichen Tabukriterien entspricht. Gering belasteter Teilraum Die Ansicht, dass es sich bei dieser Fläche um einen gering belasteten Teilraum handelt, ist tatsächlich nicht zutreffend. Der Teilraum wird bereits durch verschiedene linienhafte Strukturen belastet und zerteilt. Neben der B5 und der Bahnstrecke westlich der Fläche ist es insbesondere die bestehende 110-kV-Stromleitung, die den Raum vorbelastet. Darüber hinaus steht das Argument der Landesplanung im Widerspruch zu der geplanten 380-kV-Westküstenleitung, die kurzfristig zu einer Verstärkung der infrastrukturellen Belastung	

beitragen wird. Fernwirkung Auch die Argumentation der starken Fernwirkung durch Bebauung in Einzellage ist unseres Erachtens nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Stromtrasse differenziert zu betrachten. Bei der Abwägung der Fläche sollte zudem berücksichtigt werden, dass im Umkreis zur Potenzialfläche westlich von Langenhorn, nordöstlich von Sönnebüll und südlich von Lütjenholm bereits WEA errichtet sind. Teilweise befinden sich diese WEA in einem Abstand < 3 km. Hinzu kommt die Ausweisung des Gebietes PR1_NFL_075 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung, das sich ca. 650 m östlich befindet. Eine Einzellage liegt daher unserer Auffassung nach ebenso wenig vor wie eine starke Fernwirkung. Im Gegenteil sollten die im weiteren Umkreis zur Fläche befindlichen Knicks und Waldflächen die Sicht auf den Windpark verstellen. Westküstenleitung Der unterstellte Konflikt mit der Westküstenleitung steht der Fläche unseres Erachtens nicht entgegen. Aktuell plant der Netzbetreiber TenneT, dass die Westküstenleitung östlich von der bestehenden Stromtrasse verlaufen wird, was eine windenergetische Nutzung der westlichen Teilfläche nicht beeinflusst (vgl. Westküstenleitung, TenneT, 2016 online abrufbar unter: https://www.tennet.eu/fileadmin/user_upload/%20Our_Grid /Onshore_Germany/Westkuestenleitung/16-116_Brosch-WKL2-V9-RGB_FINAL.pdf, S. 15). Hieraus ergibt sich nach wie vor ein technisches Planungspotenzial von mind. 4 Anlagen der Referenz-WEA, wodurch die Mindestgröße für Vorranggebiete erfüllt wird. Wegen des zukünftigen Rückbaus der 110-kV-Leitung wird sich die Potenzialfläche zukünftig zudem vergrößern, wodurch in späteren Teilfortschreibungen eine weitere Konzentrationswirkung auf dieser Fläche wahrscheinlich wird. Durch die Netzinfrastruktur ist zudem schon heute ein günstiger Netzanknüpfungspunkt sichergestellt, was ein wichtiger Faktor für eine erfolgreiche Realisierung von WEA ist und diese Fläche besonders als Vorranggebiet prädestiniert. Wir erwarten derzeit eine Stellungnahme seitens TenneT und werden diese gern nachreichen, sobald sie uns vorliegt.	

Charakteristischer Landschaftsraum Die Potenzialfläche überlagert sich zum Teil mit dem charakteristischen Landschaftsraum Nr. 12. Die Betroffenheit des Belanges in Bezug auf die Gesamtgröße des CLR von 1.721 ha ist jedoch gering. Insbesondere durch die bestehenden, infrastrukturellen Vorbelastungen, ist der Landschaftsraum hier ohnehin bereits betroffen. Da gemäß Plankonzept ein „randliches Hereinragen […] als weniger konfliktreich angesehen“ wird (gesamträumliches Plankonzept 2016, S. 72), sollte der Belang der Windenergie in diesem Gebiet höher gewichtet werden. Biotopverbundachse Allein der südlichste Bereich der Potenzialfläche überlagert sich mit einer Verbundachse des Biotopverbundsystems (Anlage Karte K3). Wir halten es für vertretbar, diesen Belang niedrig zu gewichten, da dieser Bereich „eher mit den Schutzzielen vereinbar“ (gesamträumliches Plankonzept 2016, S. 65) ist. Die geringfüge Betroffenheit dieses Belanges steht der Windenergie unseres Erachtens nicht entgegen. **Gebietsabgrenzung** Auf Basis der zuvor dargelegten Eignung leiten wir die nachfolgende Gebietsabgrenzung ab. Vorweg weisen wir darauf hin, insbesondere bei den Abständen zu Wäldern, teils geringfügige Abweichungen bei der Prüfung der exakten Grenzen festgestellt zu haben. Diese zeigen deutlich eine planerische Unschärfe auf. Wir empfehlen der Landesplanung daher, keine parzellenscharfen Festlegungen und Abgrenzungen vorzunehmen. Westliche Gebietsabgrenzung Das Gebiet wird grundsätzlich durch einen 400 m Abstand zur Wohnbebauung, einem Biotopverbund und einem 100 m Abstand zum Wald begrenzt. Für die nordwestliche Fläche ist der 100 m Abstand zum Wald maßgeblich, die mittlere Fläche wird hingegen durch den 400	

m Abstand zu zwei Einzelhäusern am Burlagsweg begrenzt. Die südwestliche Fläche wird durch den Biotopverbund begrenzt. Nördliche Gebietsabgrenzung Die nördliche Gebietsabgrenzung resultiert aus den 400 m Abstand zu zwei Einzelhäusern an der B5. Östliche Gebietsabgrenzung Das Gebiet wird ausschließlich durch den 100 m Abstand zu der bestehenden 110 kV-Stromleitung begrenzt. Zukünftig wird die geplante Westküstenleitung ausschlaggebend für die Begrenzung der Fläche sein. In diesem Zusammenhang wird es unseres Erachtens zu einer Erweiterung in östliche Richtung kommen. Südliche Gebietsabgrenzung Die südliche Grenze ergibt sich durch einen 400 m Abstand zu einem Einzelhaus an der Straße Intjar. **Fazit** Die Potenzialfläche PR1_NFL_076 entspricht vollständig den harten und weichen Kriterien. Wir gehen daher davon aus, dass die Windenergie in der vorgeschlagenen Fläche mit den vorhandenen Nutzungen verträglich ist. Unserer Auffassung nach spricht die Vorbelastung des Raumes für eine Ausweisung, da hier raumwirksame Vorhaben wie die Stromtrasse und WEA gleichsam konzentriert werden. Wir empfehlen weiterhin, die gute Netzinfrastruktur, die Windhöffigkeit und die geringen Konfliktpotenziale besonders in die Abwägungsentscheidung miteinzubeziehen. Wir bitten Sie, unserer Argumentation zu folgen und das Gebiet als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in den zweiten Entwurf aufzunehmen.	

Anlagen 1. Karte K1 – Übersichtskarte 2. Karte K2 – Harte und weiche Tabukriterien 3. Karte K3 – Abwägungskriterien	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2607, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0532-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie **Stellungnahme zu den Vorrangsflächen** **PR3_SEG_049 und PR3_SEG_056** die Gemeinde Nützen ist von 2 Vorrangsflächen betroffen. Insbesondere von der Fläche **PR3_SEG_49.** *Hierzu nehme ich zuerst wie folgt Stellung:* ***Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit*** **Die Siedlungsentwicklung** Die Siedlungsentwicklung der Region wurde nicht berücksichtigt, somit sind zukünftige Entwicklungen der Siedlungsachse eingeschränkt. **Umzingelung der Gemeinde**	Zu Fläche PR3_SEG_049: Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche. Zu Fläche PR3_SEG_056: Die Fläche PR3_SEG_056 ist in die Fläche PR3_SEG_327 aufgegangen, welche ebenfalls in geänderter Form übernommen wird. Der größte Teil der Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept udn in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden hinreichend berücksichtigt.

Belastung der Gemeinde Im Zusammenwirken der bestehenden Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebe mit den 2 genannten Vorrangflächen entsteht eine **Umzingelung der Gemeinde.** Dies sind: 1. Im Osten durch die **A7** und die Trasse der **380 kV Höchstspannungsleitung** sowie einer **Biogasanlage** 2. Im Norden durch die **zukünftige A20** 3. Im Westen durch ein **Teerwerk** 4. Im Südwesten durch ein **großes Recycling-Unternehmen** sowie einem **großräumigen aktiven Kiesabbau und der Landstraße L320.** • **Schall- und Infraschall-Immissionen** Die **zugrundeliegenden Kriterien für Schall- und Infraschall-Immissionen entsprechen <u>nicht</u> den neuesten Kenntnissen. Die Abstände der WKA von 800 m zur Wohnbebauung sind nicht ausreichend. Ein Mindestabstand von 1000 m bezüglich des Infraschalls sollte grundsätzlich Minimum sein.** Im Zusammenspiel mit den vorgenannten Beeinträchtigungen ist davon auszugehen, dass die durch die Windkraftanlagen zusätzlich erzeugten Immissionen zu weiteren Beeinträchtigungen der Anwohner **<u>Zur Fläche:</u>** **PR3_SEG_056** **<u>Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz</u>** **Der Bereich der Vorrangfläche PR3_SEG_056 liegt am Rand einer Wasserschutzfläche und grenzt an mehrere Biotope. Im Verbund mit den angrenzenden Flächen (renaturiertes Kiesabbaugebiet, Moorgebiet) hat dieses Gebiet besondere Bedeutung für den Artenschutz. Diese Tatsache hat bereits zur Ablehnung einer direkt angrenzenden Fläche geführt. Somit ist die Einstufung als geringes Konfliktrisiko <u>nicht</u> mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz <u>vereinbar.</u>**	Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. So gilt zudem, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie verfestigte Planungen der Gemeinden als weiches Tabu beachtet und geplante Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und

Auch auf dieser Fläche besteht eine Streuobstwiese welche nicht berücksichtigt wurde. Am Rande dieser Vorrangsfläche kann man beobachten, dass sich die Grünflächen, welche landwirtschaftlich genutzt werden, immer wieder selbstständig zur Moorlandschaft renaturieren wollen. Unverständlich ist, dass am Rande der Wasserschutzfläche, des Moores , Biotopen und einer Ansiedlungsgemeinde diese Fläche als Vorrangfläche freigegeben werden soll, obwohl das Land S-H selbst sagt, dass **S-H nicht genügend Naturschutzflächen** hat und mehr geschaffen werden sollten. Zudem gibt es noch einen Vertrag zwischen der Flughafengesellschaft Hamburg und dem Land S-H in dem zu berücksichtigen ist, dass das gesamte Gebiet, sollte kein Flughafen gebaut werden, komplett **dem Naturschutz zugeschrieben und aufgeforstet werden soll.** Dazu gibt es noch fatale Überschneidungen sämtlicher Planungen und Verträge, welche überhaupt nicht verträglich sind und demnach nicht berücksichtigt wurden. Einerseits Naturschutz, **(Landschaftsrahmenplan)** Rohstoffpotenzialgebiet, und auch noch Vorrangsfläche für Windeignungsgebiet. Hiermit verweise ich auf den Vertrag mit der Flughafengesellschaft Hamburg. ***Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken und Moorlandschaft wurden nicht stark genug als Konfliktrisiko berücksichtigt (wobei es natürlich schwierig ist, dieses in kurzer Beobachtungszeit zu bewerten. Eine echte Bewertung kann es nur über einen längeren Zeitraum geben.*** führen. Der **Schutzgutbereich Mensch und Gesundheit** ist somit nicht ausreichend berücksichtigt. Die Landesregierung ist per Amtseid verpflichtet, für die Gesundheit der Bürger Vorsorge zu tragen und Schaden vom Volk abzuwenden. Dieses ist in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zu lesen. Der Gemeinde ist es nicht zumutbar noch mehr belastet zu werden. • **Bürgerentscheid:** Die Einwohner wurden vor dem Bürgerentscheid über Pro und Kontra der Windeignungsflächen aufgeklärt. Die Bürger haben sich mit einem Abstimmungsergebnis von **67,3 % gegen die Windeignungsflächen** ausgesprochen. **Die Gemeinde steht hinter dem Bürgerentscheid und dem Bürgerwillen muss Rechnung getragen werden.**	zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung **Die Faktoren für Naherholungsgebiete sind falsch bewertet.** Durch die bereits genannte **Umzingelung** werden **Freiräume für Mensch und Natur beschränkt.** Die Windkraftanlagen würden in einer grünen Oase stehen, welche von unserem Hauptwanderweg umschlossen ist. Dies würde bedeuten, dass man bei einem Spaziergang zu einer Seite die Windkraftanlagen und zur anderen Seite die A20 oder die A7 hat. Die Gemeinde hat nur diese relativ wenig befahrene Fläche für direkte Spaziergänge, da auf der anderen Seite der L320 aktiver Kiesabbau betrieben wird • **Verspargelung und Ausnahmegenehmigung** **Sollten nur 2 Windkraftanlagen aufgestellt werden können, würde dies gegen die Ziele der Landesregierung sprechen. Das Land S-H will keine Verspargelung von WKA. Bei Genehmigung würde es dieses aber bedeuten.** **Ich spreche mich gegen eine Verspargelung und gegen eine Ausnahmegenehmigung, die dieses bewirken könnte, ausdrücklich aus.** ***Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz*** (Teil 3.2.5 Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen)) Dieses wurde nicht oder zeiträumlich nicht ausreichend geprüft (was verständlicherweise auch schwierig ist bei so vielen Überprüfungsflächen). Ein Rotmilanhorst ist vorhanden. • **Wasserläufe, Biotope, FFH-Gebiet, Streuobstwiese** • **Artenschutz, Rotmilan, Zugvögel, Bussarde, Seeadler, Weißstorch** **Der Bereich der Vorrangfläche PR3_SEG_049 mit den darin enthaltenen Wasserläufen und Biotopen ist direkt mit dem FFH-Gebiet Ohlau verbunden. Die Wiesen und Wasserflächen (Biotop- und FFH-Verbundsystem)** werden **vermehrt von größeren Zugvogel-Verbänden genutzt. Diese Flächen beinhalten überschwemmte Wiesen, wodurch gerade die Vögel angezogen werden.**	

Es werden zunehmend Großvögel wie Kraniche, Graugänse, Weißstorch, Seidenreiher, sowie auch Kiebitze direkt in der Vorrangfläche beobachtet, auch gibt es hier den Rotmilan incl. Horst, **Bussarde und den Seeadler, was bereits den Planern der A20 bekannt ist Südöstlich des Gebietes gibt es auch ein Nest des Weißstorches.** **Weiter gibt es hier den Uhu, Fledermäuse und Wachtelkönig.** **Daraus ergibt sich ein <u>großes Konfliktrisiko, welches bei</u> letzter Prüfung <u>weder als hartes noch als weiches Tabukriterium</u> berücksichtigt wurde, da es scheinbar noch nicht bekannt war.** **Dazu liegt mitten im Planungsbereich eine Ausgleichsfläche die besondere Beachtung verdient, da es sich um eine Streuobstwiese handelt. Die Streuobstwiesen verdienen einen besonders hohen Schutz. Wie sich Bienen zwischen Windkraftanlagen verhalten, ist unter Umständen noch nicht bekannt und daher zu überprüfen.** Die Fläche **PR3_SEG_49** liegt im direkten Zuleitungskorridor zur A20 - Ohlau - Schmalfelder Au. Die breite Gewässerquerung dient unter anderem dem Erhalt des hier verlaufenden Verbundkorridors für die Tierwelt. Die Lage der Fläche im Zentrum des Korridors ist daher aufgrund ihrer kumulativen Wirkung sehr ungünstig und kann erhebliche Auswirkungen auf die Funktionstüchtigkeit der Verbundachse haben. Dieser Sachverhalt führte bereits bei der Bewertung anderer Flächen in diesem Bereich zur Ablehnung. Fläche Heidmoor/Nützen **PR3_SEG_327** wurde als Potenzialfläche (siehe Begründung laut Plan) gestrichen. Die Fläche **PR3_SEG_056 liegt getrennt von der B4 direkt am Kiesabbaugebiet welches teilweise schon renaturiert wurde und später mit den künstlich entstandenen Seen und schon vorhandenen Biotopen ein Naturschutzgebiet werden wird.** Ich verweise auf den Vogelschutz der Großvögel und Wiesenvögel. ***<u>Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung</u>*** sowie ***<u>Mensch u. Gesundheit Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzglutbereich</u>*** • **Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte**	

Die Gemeinde Lentföhrden gehört mit in diese Fläche. Auch sie ist von mehreren Vorrangsflächen betroffen. Die Gemeinde ist eine eindeutige Ansiedlungsgemeinde mit starkem Zuwachs und möchte sich auch zukünftig erweitern. Sie wird dann planerisch eingeschränkt werden, wenn von mehreren Seiten WKA gebaut werden würden.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9806, Datum: 17.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0245-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelange Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss weiter entwickelt werden. Ich möchte, das die vorhandenen Naturschutzgebiete, Naturparkflächen nicht zerstört werden, Mir ist wichtig dass die geschützten Großvogelarten wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, große Brachvogel in meiner Heimat weiter leben können. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert.

	Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5665, Datum: 18.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0246-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 ich habe vor ein paar Jahren das Grundstück in dem Wohnort „Groß Rönnau“ ausgesucht, weil hier keine Autobahn und WKA in der Planung waren. Ich habe mich entschieden Aufgrund der Ruhe und Natur hier zu leben. Ich möchte, daß das Biotopverbundsystem in meiner unmittelbaren Nähe, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde (und mit Landesmitteln gefördert wurde) weiter ausgebaut wird und erhalten bleibt. Mir ist es wichtig, das die geschützten Großvogelarten wie z.B. Rotmilan, Kraniche, Schwäne, Graureiher weiterhin hier leben können. Außerdem werden die Mindestabstände zu Wohngebieten nicht eingehalten. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert.

	Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8464, Datum: 20.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0719-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
das war eine böse Überraschung: Bei uns sollen Windkraftanlagen auf dem Acker gebaut werden und wie es heißt, wahre Monster mit 180 Metern Höhe. Das kann doch nicht stimmen. Nach der neuen Landesplanung sind im weiten Umfeld von Blunk, Rönnau und Krems II keine Vorrangflächen ausgewiesen. Wer regiert eigentlich im Land? Die Regierung oder pro-fitsüchtige Unternehmer? Wir wohnen hier in der Nachbarschaft zum Naturpark Holsteinische Schweiz, vielen ausgewiesenen Naturschutzgebieten . Es ist immer wieder ein Erlebnis, dem Seeadler zuzusehen, wie er über dem Warder See seine Kreise zieht. Ein majestätisches Bild. Ich fürchte, dass unsere Kinder diesen Türöffner für eine besondere Liebe zur Natur, nicht mehr erleben werden. Es gibt noch viele andere Argumente gegen einen Windpark in dieser Region. Ich weiß, dass sie von anderen Bürgern und Bürgerinnen in großer Sorge an Sie herangetragen wurden. Auch diese Sorgen sind meine Sorgen. Wir leben hier in einem lebens- und liebenswerten „Netzwerk" von kleinen Orten, Dörfern, Bauernhöfen und Anwesen, umgeben von Wälder und Seen, eben in einer wohltuenden Naturlandschaft. Das soll nun alles zerstört werden? Nein! Ich glaube an Ihr Wort, dass nur die von Ihnen ausgewiesenen Vor-rangflächen bebaut	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert.

werden und nicht irgendwelche Potenzialflächen nach dem Gutdünken einiger Unternehmer.	Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Institution: Amt Mitteldithmarschen, Amt Mitteldithmarschen Geschäftsbereich Bauen und Wirtschaftsförderung **ID: 2666, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0769-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis IH; Stellungnahme der Gemeinde Epenwöhrden, Kreis Dithmarschen, Planungsraum III Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeindevertretung der Gemeinde Epenwöhrden hat den Entwurf der Teilaufstellung des Regional-planes III (Sachthema Windenergie) in ihrer Sitzung am 14.06.2017 beraten und folgenden Beschluss als Stellungnahme gefasst: Die Gemeindevertretung fordert die Landesplanungsbehörde auf, die Gebiete PR3_DIT_068 sowie PR3_DIT_070 in die Teilaufstellung des Regionalplanes III Sachthema Windenergie aufzunehmen. Begründung: **zu PR3_DIT_068 Epenwöhrden, Hemmingstedt, Nordermeldorf** Das Gebiet der Gemeinde Epenwöhrden erstreckt sich nur geringfügig in die mögliche Vorrangfläche. Gleichwohl nimmt die Gemeinde auch aus grundsätzlichen Erwägungen und im Zusammenhang mit einer Planung in der Gemeinde Nordermeldorf, die in dem Bereich realisiert werden soll, Stellung zu der von der Landesplanungsbehörde getroffenen	Die vorgetragenen Hinweise aus der Stellungnahme wurden geprüft. Den Intentionen aus der Stellungnahme wurde teilweise gefolgt. Ausschlaggebend dafür waren die folgenden Ergebnisse: Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_068 noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt relativ nah am industriell vorgeprägten Raum Hemmingstedt mit der Raffinerie. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien

Abwägungsentscheidung. Die Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde ist nicht nachvollziehbar. So wird das Kon-fliktrisiko in Bezug auf die Riegelbildung als mittel eingestuft. Ausgeführt wird, dass zusammen mit einer nördlich anschließenden, bereits bebauten Fläche ein Nord-Süd-Riegel entstehen würde. Tatsächlich liegt das Vorranggebiet Ketelsbüttel/Bödinghusen rund 1 km entfernt, schließt insofern nicht an und bildet auch keinen durchgehenden Nord-Süd-Riegel. Dass der Bereich, wie von der Landesplanungsbehörde behaup-tet, durch Repowering-Maßnahmen entlastet worden wäre, trifft nicht zu. Die Landesplanungsbehörde verweist auf Hinweise des Kreises. Auch hier wird wieder von einem „Freiräumen“ von Altanlagen ge-sprochen. Dies trifft aber, wie bereits angemerkt, nicht zu. Der Kreis hatte auch auf Grabungsfunde der „Schlacht bei Hemmingstedt“ hingewiesen, die als Abwägungskriterium gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes stehen könnten. Nach Auffassung der Verwaltung würde die Einrichtung eines Vorrang-gebietes archäologische Belange nicht beeinträchtigen, da künftige Grabungen nicht behindert werden. Der Hinweise des Kreises auf ein in 500 m entfernt liegendes Wiesenvogelbrutgebiet kann auch nur als Hinweis, nicht aber als ein in der Abwägung zu gewichtendes Kriterium verstanden werden. Ohnehin sind die Einlassungen des Kreises Dithmarschen in der Abwägung des Landes nicht zu würdigen. Ein Abschnitt der Abwägungsmatrix ist die Rubrik „Hinweise aus den Kreisen“. In Bezug auf sämtliche noch im Abwägungsprozess befindliche Flächen im Gebiet des Kreises Dithmarschen wird immer wieder auf ein Kreisgespräch verwiesen. Eine Nachfrage bei der Landesplanungsbehörde, ob diese Gespräche als Abwägungsgrundlage verschriftlicht worden waren, ergab folgende Erklärung vom 08.02.2017 per Mail: *Sehr geehrter Herr Wengoborski,* *ich danke Ihnen für Ihren Hinweis. Ich glaube aber, dass es sich um ein Missverständnis handelt, das ich hoffentlich aufklären kann. Die Hinweise des Kreises sind mündlich in ei-nem Planungsgespräch während der frühen Phase der Entwurfserstellung vorgetragen worden. Sie sind ausschließlich in den Datenblät-tern zu den Abwägungsbereichen und Vorranggebieten protokolliert und dokumentiert, die fester Be-standteil der Planunterlagen für die Anhörung sind. Eine weitere schriftliche Unterlage gibt es nicht. Sie können sich die Informationen also sowohl online aus den dort veröffentlichten Unterlagen abrufen als auch in Papierform aus den Auslegungsexemplaren ersehen, die wir versandt haben. Eine Stichproben-Kontrolle hat ergeben, dass Druckfassung und Online-Veröffentlichung übereinstimmen. Sollte Ihnen hier eine konkrete Unstimmigkeit aufgefallen sein, lassen Sie es mich bitte wissen. Für Rückragen*	Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche PR3_DIT_068 wird übernommen. Die Flächen PR3_DIT_067, PR3_DIT_069 und PR3_DIT_071 werden demzufolge nach wie vor nicht übernommen. Die Fläche PR3_DIT_070 wird nicht übernommen. Eingegangene Stellungnahmen nehmen Bezug auf die denkmalrechtliche Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege (LfD) und das Gutachten "Erfassung und Bewertung städtebaulich bedeutender Blickbeziehungen auf die St. Johannes-Kirche in Meldorf". In dem Gutachten wurde eine Sichtachse von der B 5 südlich Hemmingstedt auf Meldorf der 1. Kategorie mit ungestörter Streckensicht zugeordnet. Das LfD argumentiert nachvollziehbar, dass die Potenzialfläche diese wichtige Sichtachse komplett verstellen würde. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist sie nach wie vor freizuhalten. Genehmigungen für WKA können auf dieser Fläche nicht in Aussicht gestellt werden. Sie wird daher nach wie vor nicht übernommen. Die Fläche PR3_DIT_066 wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert beibehalten. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich um den Seeadlerhost im Riesewohld stellt einen Bereich mit hohem Konfliktrisiko dar, der auch durch die vorgebrachten Argumente aus den Stellungnahmen nicht überwunden werden kann. Der Seeadler im Riesewohld wird seit 2015 durchgehend als Brutpaar gewertet. Wie in einer Stellungnahme betont wird, erfolgte die erste Brut nach Erteilung der Genehmigung für den Bestandswindpark im Vorranggebiet. Demnach war der Seeadler mit Brutplatz im Riesewohld nicht Teil des Genehmigungsverfahrens für diesen Park. Damit handelt es sich bei der Neuansiedlung um einen neu zu beurteilenden Sachverhalt. Die Ausnahmeregelung hinsichtlich begonnener Gutachten (Stichtagsregelung, Beginn von Untersuchungen vor Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplanes von 2012) trifft hier für die Teilfläche nicht zu. Das Kriterium ist daher im weiteren Verfahren für die betroffene Teilfläche zu berücksichtigen. Es wird nur der außerhalb des Beeinträchtigungsbereiches liegene Teil ausgewiesen.

stehe ich zur Verfügung. *Mit freundlichen Grüßen* [redacted] *Der Ministerpräsident* *des Landes Schleswig-Holstein* *Staatskanzlei* *Abteilung Landesplanung* *Düsternbrooker Weg 104* *24105 Kiel* Die Hinweise des Kreises Dithmarschen in der Abwägungsmatrix werden größtenteils nur stichwortartig und nicht substantiiert dargestellt. Das Nichtvorliegen einer schriftlichen Stellungnahme des Kreises Dithmarschen bzw. ei-ner ähnlichen Unterlage jeweils mit fundierter Begründung stellt nach Auffassung der Verwaltung einen Abwägungs-fehler dar. Im Sinne des § 2 Absatz 3 BauGB hat eine Be-hörde die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Dem Ermittlungsgebot ist nur unzu-reichend Rech-nung getra-gen worden, da die abwägungsrelevanten Hinweise des Kreises Dithmarschen nur ge-sprächsweise ermittelt worden waren und als Abwägungsmaterial lediglich eine Darstel-lung der Äußerungen der Kreisvertreter in den Abwägungsmatrizen zu den einzelnen Potentialflächen dient. Inso-fern besteht eine Äußerung des Krei-ses Dithmarschen zum Abwägungsprozess nur vom Hörensagen. Die Äußerungen des Kreises sind zudem wenig bis nicht substantiiert. Hierzu zwei Beispiele (Äußerun-gen des Kreises Dithmarschen in *kursiv*): **PR3_DIT_066 Albersdorf/Arkebek/Tensbüttel-Röst** *Potentialfläche befindet sich im Prüf- und Beeinträchtigungsbereich für Großvögel.* Ein Bezug auf eventuell erstellte Gutachten oder zumindest auf Beobachtungsprotokolle wird	

nicht herge-stellt. Die Aussage kann lediglich als Behauptung gewertet wer-den. *Betroffene Belange des Denkmalschutzes: Eisenzeitliche Altäcker, zugehörige Sied-lun-gen und Bestat-tungsplätze werden in unmittelbarer Nähe vermutet.* Der Kreis Dithmarschen äußert sich auch hier nur sehr vage und hat offensichtlich nicht substantiiert vor-getragen. Dabei gibt das gesamträumliche Plankonzept (Seite 54) zum Thema Denkmalschutz als Abwä-gungskriterium beachtenswerte Hinweise: *Als Abwägungskriterium haben das Landesamt für Denkmalpflege und das Archäologischen Landesamt sowie der Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck pauschalierte Umgebungsbereiche benannt und kartogra-phisch dar-gestellt, innerhalb derer eine vertiefende Abwägung erforderlich ist:* *- 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale* *- 800 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale (Auswahl grundsätzlich raumwirksamer Denkmäler, z.B. Kirchen mit Türmen);* *- 2000 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindrucken-der Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden;* *- 5000 m um für die historische Kulturlandschaft, bedeutsame Stadtsilhouetten* *oder Ortsbilder sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen.* **PR3_DIT_071 Nordermeldorf** *Potentialfläche liegt im Planungsbereich für 380 kV-Freileitungstrasse. Gebiet ist cha-rak-terisiert durch weite, ebene Landschaft, weitestgehend freigehalten von vertikalen techni-schen Elementen und wurde durch Repowering freigeräumt.* Die beiden vorstehenden Äußerungen des Kreises Dithmarschen bilden einen Widerspruch in sich. Zu-nächst weist der Kreis auf die Vorbelastung durch die im Bau befindliche 380 kV-Freileitungstrasse hin. In dem Planfeststellungsverfahren zum Bau der Trasse wurden auch landschaftsbildbeeinträchtigende Aspekte geprüft und offensichtlich in einer ordnungsgemäßen Abwägung nicht als planbehindernd erach-tet. Immerhin stellt die Trasse mit bis zu 70 m hohen Masten mit drei Traversen eine erhebliche Beein-trächtigung des	

Landschaftsbildes dar. Dann erklärt der Kreis Dithmarschen geplante Windkraftanlagen zu landschaftsbildbeeinträchtigenden vertikalen technischen Elementen. Die Argumentationskette des Kreises müsste eigentlich dahingehend sein, dass durch die Vorbelastung einer 380 kV-Freileitungstrasse eine weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hinnehmbar wäre. Die Äußerung des Kreises Dithmarschen betrifft auch die Planungen in den Gemeinden Elpersbüttel und Busenwurth. *Zudem befindet sich die Potentialfläche im Bereich ornithologischer Austauschbeziehungen zwischen Wattenmeer/Speicherkoog und Mieleniederung.* Der Kreis greift in der Äußerung zu einer möglichen Austauschbeziehung seine Argumente aus früheren Regionalplanverfahren auf, ohne diese zu belegen. Nach Kenntnis der Verwaltung liegt zu möglichen Austauschbeziehungen derzeit kein aktuelles Gutachten vor. Die Gemeindevertretung fordert die Landesplanungsbehörde auf, die Hinweise des Kreises Dithmarschen im weiteren Verfahren solange nicht zu berücksichtigen, bis diese als verwertbares Abwägungsmaterial in geeigneter Form vorgelegt werden. Die Entscheidung des Landesplanungsbehörde, die Fläche nicht als Vorranggebiet aufzunehmen, basiert offensichtlich in erster Linie auf einer nicht regelkonformen Beein-flussung durch den Kreis Dithmarschen, da die systematische Bewertung der Abwägungskriterien der Landesplanungsbehörde insgesamt zu dem Ergebnis hätte kommen müssen, das Gebiet für geeignet zu erklären. **zu PR3_DIT_070 Epenwöhrden** Die Landesplanungsbehörde kommt in ihrer Abwägungsentscheidung zu dem Ergebnis, dass die Fläche aus Gründen des Denkmalschutzes (Meldorfer Dom und Meldorfer Stadtsilhouette) nicht als Vorrangge-biet ausgewiesen werden soll und bezieht sich hierbei auf das Gutachten Claussen/Seggelke aus dem Jahr 2016. Insbesondere wird auf eine gestörte Sichtbeziehung aus dem Bereich der B 5 Ortsausgang Hemmingstedt bis Einfahrt Dehling verwiesen. Die Sichtbeziehung ist in dem Gutachten wie folgt darge-stellt: (Hinweis der Amtsverwaltung Mitteldithmarschen: Die Karte ist auf der schriftlich eingereichten Stellungnahme einsehbar.) Sichtbar ist auch der in dem Gutachten geforderte Freihaltebereich von 3 km Radius um den Meldorfer Dom. In dem gesamträumlichen Plankonzept der Landesplanungsbehörde ist ein Abwägungsbereich von 5 km Radius um eine bedeutsame Stadtsilhouette vorgesehen. Das	

Landesamt für Denkmalschutz hat mitt-lerweile erklärt, dass das Gutachten Claussen/Seggelke bei der Beurteilung von Denkmalschutzbelangen Berücksichtigung finden kann. Dieses Gutachten trifft hinsichtlich des Denkmalschutzes Meldorfer Dom/Meldorfer Stadtsilhouette wesentlich differenziertere Aussagen als die pauschalen Aussagen der Landesplanungsbehörde in dem gesamträumlichen Plankonzept (2.5.2.11 Belange des Denkmalschutzes). Insofern kann die Darstellung eines hohen Konfliktrisikos in der Abwägungsmatrix zu dem Gebiet PR3_DIT_070 nicht nachvollzogen werden. Nach Auffassung der Verwaltung kann das Konfliktrisiko allenfalls als mittel eingestuft werden, da der gutachterlich festgestellte Freihaltebereich von 3 km Radius um den Meldorfer Dom nicht berührt wird. Ansonsten wird in der Abwägungsmatrix zum Gebiet PR3_DIT_70 nur noch das Konfliktrisiko im Hinblick auf eine mögliche Riegelbildung als mittel einge-stuft. Sofern keine hohen Konfliktrisiken mehr dargestellt werden, kann bei höchstens zwei mittleren Ri-sikoeinstufungen nur noch das Ergebnis infrage kommen, das Gebiet als Vorranggebiet im Regionalplan auszuweisen. Ich bitte darum, diese Stellungnahme der Gemeinde Epenwöhrden in Ihre Abwägung im weiteren Verfahren zur Teil-aufstellung des Regionalplanes III (Sachthema Windenergie) einzubeziehen. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4576, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0240-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 wir wohnen am Rand des Tarbeker Moores, was im Naturschutzgebiet ist. Uns ist es sehr wichtig, dass die geschützten Großvogelarten wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kranich, Graureiher, Schwäne in unserer Heimat weiterhin leben können. Das Biotopverbundsystem in unserer Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurden muß weiter entwickelt	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist

werden. Außerdem möchten wir, daß die vorhandenen Naturschutzgebiete nicht zerstört werden und die Storchenvorkommen in den Orten erhalten bleiben. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1074, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0212-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Sehr geehrte Damen und Herren, die o.a. Flächen mit Windkraftanlagen zu bebauen, ist völlig inakzeptabel! Ich bin strikt	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist

dagegen und zwar aus diversen Gründen. 1. Bei der Auswahl der Flächen wurde angrenzende FFH-Flachen nicht berücksichtigt! 2. Das Gebiet ist mit zahlreichen Trieren, wie z.B. Rotmilan, Mäusebussard, Weißstorch usw. besiedelt, deren Leben zerstört würde. Vögel werden von den Rotorblättern geschreddert und. durch das Abroden von Knicks und verbreitern u. Schaffen von Wegen für den Bau werden Lebensräume vernichtet. 3. Durch die Nähe der Windkraftanlagen zu den Häusern/Wohngebieten sind die Anwohner von Schattenwurf und Infraschall betroffen! Die Auswirkungen auf die Gesundheit sind nachgewiesener Weise fatal_ Bluthochdruck, Depression, Schlaflosigkeit, Erhöhtes Herzinfarktrisiko. Die Wahrscheinlichkeit davon zu erkranken liegt bei 30%!!! Was enorm ist! Zum Vergleich: die Wahrscheinlichkeit an Diabetes zur erkranken liegt bei 3% und niemand aber wirklich niemand hat das Recht die Gesundheit anderer vorsätzlich zu gefährden!! 4. Die Grundstücke verlieren an Wert und werden fast unverkäuflich, eine Art der Enteignung! 5. Daldorf ist ein Dorf was sich positiv entwickelt. Hier wohnen viele Familien mit Kindern, die Kita ist bereits ausbucht und ein Baugebiet ist erschlossen und freigegeben, Kieses liegt genau in Richtung der Windkraftanlagen. Diese Grundstücke werden nicht zu Verkaufen sein. Die dörfliche Entwicklung in Schleswig-Holstein sollte gefördert und nicht behindert werden! Und das alles für Strom, der hier in Schleswig-Holstein überhaupt nicht gebraucht wird?! Unverantwortlich!! Schleswig-Holstein zeichnet sich aus durch eine vielseitige, schöne , intakte Flora und Fauna, wie sie auch hier bei uns noch in voller Pracht vorhanden ist, durch viele kleinere Städte und eben viele kleine Dörfer und Gemeinden, mit einem guten Miteinander, sowas ist Schützenwert und sollte nicht zerstört werden. Energiewende Ja, aber bitte mit Verstand und nicht in die Nähe von Mensch und Tier. Die o.a. Flächen müssen abgelehnt werden! P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Institution: Amt Oldenburg-Land, Bauamt

ID: M4292, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: E_0_0007.pdf, E_0_0007-1.pdf, E_0_0007-2.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Teilaufstellung Regionalplan II, Sachthema Windenergie: **Stellungnahme der Gemeinde Heringsdorf** Mit Runderlass hat die Landesplanungsbehörde durch Bekanntmachung ihrer allgemeinen Planungsabsichten die Verfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 (LEP) und zur Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) eingeleitet. Die Landesregierung hat am 6. Dezember 2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des LEP zum Sachthema Windenergie und die Entwürfe der Teilaufstellungen der Regionalpläne I bis III zum Sachthema Windenergie sowie die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Das Beteiligungsverfahren ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein vom 27. Dezember 2016 (Amtsbl. Schl-H. S. 1853) eingeleitet worden. Die Planunterlagen liegen derzeit öffentlich aus. Zusätzlich wird ein internetgestütztes Online-Beteiligungsverfahren durchgeführt und steht unter www.schleswig-holstein.de/windernergiebeteiligung bis einschließlich 30. Juni 2017 zur Verfügung. Neben dieser Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Kommunen selbst „Beteiligte“ im Sinne des § 5 Abs. 5 Nr. 1 des Landesplanungsgesetzes, denen ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Im Regionalplan II aus 2012 wurden in der Gemeinde Heringsdorf umfangreiche	Die vorgetragenen Hinweise aus der Stellungnahme wurden geprüft. Die Hinweise zum potenziellen Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel werden zur Kenntnis genommen. Artbezogene Begründungen für die besondere Windkraftsensibilität (Schlag/ Barrierewirkung) der genannten Arten ergeben sich aus dem sogenannten „Helgoländer Papier" (HP), das bundesweit bei WKA-Planungen zu Grunde gelegt wird und dessen Aussagen als fachliche Leitlinien regelmäßig von Gerichten herangezogen und bestätigt worden sind. Dem HP liegen wissenschaftliche Studien und Erfahrungen der staatlichen Vogelschutzwarten zugrunde. Außerhalb des Dichtezentrums des Seeadlervorkommens bestehen weitere dauerhaft genutzte Seeadlerhorste im gesamten Land. Im Horstumfeld besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko, da die Raumnutzungsintensität der Seeadler in diesem Bereich besonders hoch ist. Dies gilt auch für das Umfeld der Horste von Schwarz- und Weißstörchen sowie für das Umfeld um sicher nachgewiesene Horste von Rotmilanen. Im Einzelfall kann die Errichtung von WKA im Horstumfeld möglich sein, ohne dass hier eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgt. Die flächenbezogene Einzel-Abwägung erfolgt im Rahmen der Regionalplanung. Es ist zu beachten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos oder einer Barrierewirkung kommt. Die Entscheidungen der Landesplanung zu den einzelnen Potenzialflächen werden im Folgenden beschrieben. Zu OHS_021:

Windeignungsflächen ausgewiesen. Es bestehen die Windparks Görtz, Kalkberg und Rellin. <u>Regionalplan II Teilfortschreibung 2012:</u> [Abbildung im Originaldokument] Im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans III wurden diese Flächen zwar größtenteils als Potenzialflächen ermittelt aber nicht als Vorrangflächen aufgenommen. Die Gründe dafür sind vorrangig: Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit: • VOR- und DVOR-Anlage Michaelsdorf • Hauptachse des überregionalen Vogelzugs (Bereich mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen) • potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel <u>Entwurf Regionalplan III 2017, Darstellung der abgelehnten Potenzialflächen:</u> [Abbildung im Originaldokument] **Die Gemeinde Heringsdorf fordert die Landesregierung auf, die bislang im Regionalplan ausgewiesenen Eignungsflächen wieder als Vorrangflächen in die Neuaufstellung des Regionalplan III aufzunehmen.** Aufgrund der absehbaren Aufgabe der VOR- und DVOR-Anlage Michaelsdorf sind die	Die Fläche ist in einem Teilbereich mit WKA bebaut, liegt aber vollständig in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Eine Übernahme der Fläche ist im mit Windkraftanlagen bebauten Bereich dennoch möglich, da nach Auskunft des MELUND als der nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zuständigen Behörde die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vom Verbot nach § 44 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. Damit ist auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt, dass sich der Vorrang der Windenergienutzung auch in den nachfolgenden Verfahrensebenen durchsetzen kann. Für die vertiefende Begründung wird auf das Plankonzept und den Regionalplan verwiesen. Im Ergebnis wird die Fläche angepasst. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit teilweise gefolgt. Zu OHS_022: Die Potenzialfläche liegt vollständig in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, so dass die Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Im Ergebnis wird die Fläche nicht übernommen. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt. Zu OHS_028: Die Potenzialfläche liegt mit dem nordöstlichen Teil in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und

diesebezüglichen Konflikte zeitnah ausgeräumt. In anderen Bereichen (z. B. See, im Raum Großer Plöner See) wurden auch geringere Abstände zugelassen. Die Hauptachse des regionalen Vogelzugs wird ebenfalls nicht als ausschließendes Abwägungsmerkmal akzeptiert, da der Vogelzug auf der wagrischen Halbinsel und auf Fehmarn bekanntlich breitflächig überall auftritt. Dieser ist stark abhängig von den individuellen jahreszeitlichen und meteorologischen Bedingungen.	abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, so dass der nordöstliche Teil nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Der Flächenteil südlich der Landstraße L59 liegt vollständig innerhalb der Platzrunde um den Flugplatz Grube und wird aufgrund des hohen Konfliktpotenzials ebenfalls nicht ausgewiesen. Im 1. Planentwurf hat zusätzlich die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Fläche geführt. Diese Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit können jetzt die Teile der Potenzialfläche, die nicht innerhalb der Platzrunde oder des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches liegen, übernommen werden. Im Ergebnis wird die Stellungnahme angepasst. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit teilweise gefolgt.
Institution: WKN AG, Keine Abteilung **ID: 2651, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: Anlage 1_PR3_LAU_046 Karte Vorschlagsfläche WKN AG.pdf, Anlage 2_PR3_LAU_046 Stellungnahme BioConsult.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Potentialfläche PR3_LAU_046 Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an ihrem Abwägungsergebnis fest. Die Fläche PR3_LAU_046 wird nach wie vor nicht übernommen. Auf die Abwägung aus dem 1. Planentwurf wird verwiesen.

hiermit nehmen wir Stellung zu der o.g. Potentialfläche PR3_LAU_046. In dem vorgenannten Gebiet haben wir bereits eine Vielzahl von Flächen zum Zwecke der beabsichtigten Errichtung eines Windparks gesichert. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windkraftanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach unserer Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Nach unserer Auffassung sind daher Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem	

Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund möchten wir hiermit einen Flächenvorschlag machen, der die Flächenkulisse der Potentialfläche PR3_LAU_046 anpasst und einige Abwägungskriterien berücksichtigt, um so die Umweltauswirkungen eines möglichen Windparks weitgehend zu minimieren. Die angepasste Gebietskulisse ist auf der Karte in der Anlage 1 dargestellt. Basis ist die Potentialfläche PR3_LAU_046. Diese Ausgangskulisse wurde dann zusätzlich um die Abwägungskriterien abw. 03, abw. 16, abw. 20 und abw. 27 beschnitten. **Betroffene Abwägungskriterien** Im Folgenden erörtern wir die verbleibenden Abwägungskriterien, die die neue Flächenkulisse betreffen. **Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Zur Bewertung der Umfassungswirkung bzw. einer möglichen Riegelbildung durch die Potentialfläche wurde gem. den Vorgaben der Landesplanung eine Analyse der umliegenden Siedlungen durchgeführt. Die Bewertung geht hierbei gem. den entsprechenden Vorgaben der Landesplanung von den Mittelpunkten der Ortslagen aus. Für die Auswahl der Ortslagen werden die Flächen herangezogen, die im Rahmen der Potentialflächenermittlung als hartes Tabukriterium „Innenbereich“ betrachtet wurden. Der Suchradius um die Mittelpunkte der Ortslagen beträgt demnach 2.250 Meter. Etwaige Bestandsanlagen wurden in die Bewertung einbezogen. Die maximale Horizontbedeckung beträgt für den Ort Gudow ca. 38 Grad und für den Ort Besenthal ca. 63 Grad, somit ist eine Umfassung bzw. Riegelbildung in diesem konkreten Einzelfall nicht gegeben. **Naturparke**	

Im Gliederungspunkt 2.5.2.15 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) wird beschrieben, dass im Einzelfall innerhalb von Naturparkflächen Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können. Dies betrifft Flächen die entweder außerhalb der Kernzonen des Naturparks liegen oder in Bereichen die nicht mit anderen Tabukriterien überlagert sind. Insbesondere wird gem. Ziffer 2.6.3 des o.g. Plankonzepts eine Freihaltung von Windenergieanlagen immer dann angestrebt, wenn eine Fläche von dem Abwägungskriterium „Charakteristischer Landschaftsraum“ betroffen ist und gleichzeitig in einem Naturpark liegt. In diesem konkreten Einzelfall liegt die Fläche zwar im Kernbereich des Naturparks, ist allerdings nicht von weiteren Tabuzonen oder dem Charakteristischen Landschaftsraum überlagert, sodass wir die Windkraftnutzung mit dem Schutzziel des Naturparks für vereinbar halten. **Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Gebiete mit einer außerordentlichen Bedeutung für den Fledermausschutz, wie beispielsweise die Segeberger Kalkberghöhlen, werden bereits von verschiedenen Tabukriterien (FFH Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) entsprechend abgedeckt und ausgeschlossen. Hier nun noch weitere Gebiete, die aufgrund ihrer Ausgestaltung potentiell als Lebensraum für Fledermäuse in Frage kommen könnten, als weiteres Abwägungskriterium hinzuzunehmen, ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da die Fledermausuntersuchungen bereits fester Bestandteil der Genehmigungsunterlagen sind. Ferner gibt es eine Vielzahl technischer Lösungen, die einen fledermausfreundlichen Betrieb der Windenergieanlagen ermöglichen. Hierdurch wird dem Fledermausschutz in ausreichender Form Rechnung getragen. Dies belegen auch Studien, aus denen sich schließen lässt, dass Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergieanlagen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden können. **Abstände zu Denkmalbelangen** Aus dem gesamträumlichen Planungskonzept und den jeweiligen Umweltberichten geht hervor, dass es sich bei den Abwägungskriterien mit den Nummern 5.1, 5.3, 5.4 und 5.5 in den Datenblättern um pauschale Abstandsradien um die jeweiligen Denkmalgüter handelt und	

jedes Denkmal spezifisch geprüft werden muss. In den Datenblättern zu den veröffentlichten Entwurfs- und Potentialflächen ist zwar die betroffene Größe der Fläche angegeben, allerdings ist daraus nicht ersichtlich, ob diese Betroffenheit einer Windenergienutzung an dieser Stelle entgegensteht und wenn ja, worin sich dieser Konflikt begründet. In diesem konkreten Einzelfall geht bei den Denkmalbelangen vom Dorf Gudow mit Kirche, Herrenhaus und verschiedenen Alleen ein 2 km Radius aus. Hier wird argumentiert, dass besonders die Lage am Gudower See mit Blick von Süden auf das Gut und das Kirchdorf würde durch Windkraftanlagen im Süden erheblich beeinträchtigt werden. Ebenso der Blick vom Dorf und dem Gut über den See nach Süden. Dieser Argumentation können wir nicht folgen. Aus unserer Sicht wird das mögliche Windvorranggebiet durch die dichten Waldflächen, die den Gudower See im Süden umgeben sowie das nördliche Ufer säumen, ausreichend abgeschirmt, sodass hier eine Windenergienutzung vertretbar ist. **Stellungnahme BioConsult** Zur Stützung unserer Auffassung haben wir die BioConsult SH GmbH & Co. KG beauftragt, eine naturschutzfachliche Bewertung unserer Vorschlagsfläche vorzunehmen und in einer Stellungnahme zu dokumentieren. Diese ist unserem Schreiben als Anlage 2 beigefügt. Auch BioConsult kommt abschließend zu dem Ergebnis, das einer Ausweisung unserer Vorschlagsfläche aus naturschutzfachlicher Sicht nichts entgegensteht. **Fazit** Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantragen wir die Aufnahme der Vorschlagsfläche gemäß Anlage 1 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im zukünftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen.	

Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass der von uns vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist. Anlage 1: PR3_LAU_046 Karte Vorschlagsfläche WKN AG Anlage 2: PR3_LAU_046 Stellungnahme BioConsult	
Gruppe **ID: GM2490, Datum: 28.06.2017** **(M2490, Datum: 28.06.2017| M9320, Datum: 28.06.2017)** **Angehängte Dateien: E_3_0048.pdf, E_3_0048-1.pdf, E_3_0048-2.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
	Die angesprochenen Potenzialflächen PR3_LAU_023, PR3_LAU_026, PR3_LAU_029, PR3_LAU_30, PR3_LAU_032, PR3_LAU_034, PR3_LAU_036, PR3_LAU_037, PR3_LAU_039, PR3_LAU_043, PR3_LAU_044, PR3_LAU_045, PR3_LAU_046 und PR3_LAU_047 sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M3093, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-1017-1.pdf, PR_III_3-1017-A1-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur Potentialfläche PR3_LAU_047 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Stellung zu der o.g. Potentialfläche PR3_LAU_047. In dem vorgenannten Gebiet besitze ich Grundeigentum, welches ich zum Zwecke der Windenergienutzung zur Verfügung stellen möchte. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windenergieanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach meiner Auffassung auch im Rahmen der	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an ihrem Abwägungsergebnis fest. Die Fläche PR3_LAU_046 wird nach wie vor nicht übernommen. Auf die Abwägung aus dem 1. Planentwurf wird verwiesen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass zum VSG Schaalsee Langenlehsten erhebliche Beeinträchtigungen für die gesamte Fläche bis zu einer Entfernung von 1.200 m zum VSG nicht auszuschließen sind. Ausschlaggebend ist der Seeadler. Dies stellt ein hohes Konfliktrisiko für den Ostteil der Fläche dar. Die in einer Stellungnahme vorgeschlagene verkleinerte Ausweisung der Fläche bei Aussparung des 1.200 m-Radius um das Vogelschutzgebiet vermindert aber hinsichtlich anderer Belange nicht maßgeblich das Konfliktrisiko. Hinzu kommt nämlich die intensive Erholungsnutzung des nördlichen Seeufers (Badestelle, Campingplatz), die bei Ausweisung der Fläche in einem zu starken Maße beeinträchtigt wäre. Im Ergebnis wird die Fläche nicht übernommen.

Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Daher sind Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund möchte ich hiermit einen Flächenvorschlag machen, der die Flächenkulisse der Potentialfläche PR3 _ LAU _047 anpasst sowie einige Abwägungskriterien berücksichtigt, um so die Umweltauswirkungen eines möglichen Windparks möglichst gering zu halten. Die angepasste Gebietskulisse ist auf der Karte in der Anlage 1 dargestellt. **Betroffene Abwägungskriterien** Im Folgenden erörtere ich die verbleibenden Abwägungskriterien, die die neue Flächenkulisse betreffen. **Naturparke** Im Gliederungspunkt 2.5.2.15 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume **1,** II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) wird beschrieben, dass im Einzelfall innerhalb von Naturparkflächen Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können. Dies betrifft Flächen die entweder außerhalb der Kernzonen des Naturparks liegen oder in Bereichen die nicht mit anderen Tabukriterien überlagert sind. Insbesondere wird gern. Ziffer 2.6.3 des o.g. Plankonzepts eine Freihaltung von Windenergieanlagen immer dann angestrebt, wenn eine Fläche von dem Abwägungskriterium „Charakteristischer Landschaftsraum" betroffen ist und gleichzeitig in einem Naturpark liegt. In diesem konkreten Einzelfall liegt die Fläche zwar im Naturpark, ist aber nicht gleichzeitig vom Kriterium des Charakteristischen Landschaftsraums betroffen, so dass ich die Windenergienutzung innerhalb des Naturparks als vereinbar ansehe. **Querungshilfen** Der von der Landesplanung veröffentlichte Verlauf zum Abwägungskriterium Nummer 17 „Querungshilfen" ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar und fehlerhaft. Demnach	

überlagert der Wanderkorridor des Wildes das mögliche Windvorranggebiet vollständig. Der tatsächliche Standort der vorhandenen Wildbrücke über die Bundesautobahn 24 befindet sich allerdings rund 4 km weiter östlich. Aus diesem Grund halte ich die Einstufung des Konfliktrisikos als hoch für abwägungsfehlerhaft. **Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Gemäß Kapitel 2.5.2.27 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert. In diesem Einzelfall liegt die Verbundachse über einem kleinen Teilbereich der Potentialfläche. Der Erhaltung der Ziele der Verbundachse kann somit über die Wahl der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren des Windparks entsprochen werden, indem der betroffene Bereich von einer widersprechenden Nutzung (bspw. durch Zuwegungen oder Anlagenstandorte) freigehalten wird. **Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten** Der Umgebungsbereich von 300 m um das betreffende Vogelschutzgebiet „Langenlehsten" (Nummer DE 2530-421) ist bereits als weicher Tabubereich von der Planung ausgenommen. Der erweiterte Umgebungsbereich von 300 — 1.200 m kann aus meiner Sicht nur einer einzelfallbezogenen Abwägung unterliegen. Aus meiner Sicht hat eine Anlagenplanung in einer Entfernung von mindestens 300 m keinen negativen Einfluss auf die Nahrungshabitate und damit auf die Schutzziele des Vogelschutzgebietes hat. **Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche** Aus meiner Sicht sollten die Bereiche um nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten nicht zu einem Ausschluss der Flächen als Vorranggebiet für Windenergienutzung führen. Insbesondere stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage hier die Annahme eines vorhandenen Rotmilanhorstes basiert. Vielmehr ist es aus meiner Sicht sinnvoller, die Risikobewertung auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens zu verlagern und	

hier mit entsprechenden Untersuchungen und Gutachten zweifelsfrei zu klären, ob ein Konflikt besteht oder eine Windkraftnutzung vereinbar ist. **Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Gebiete mit einer außerordentlichen Bedeutung für den Fledermausschutz, wie beispielsweise die Segeberger Kalkberghöhlen, werden bereits von verschiedenen Tabukriterien (FFH Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) entsprechend abgedeckt und ausgeschlossen. Hier nun noch weitere Gebiete, die aufgrund ihrer Ausgestaltung potentiell als Lebensraum für Fledermäuse in Frage kommen könnten, als weiteres Abwägungskriterium hinzuzunehmen, ist aus meiner Sicht nicht zielführend, da die Fledermausuntersuchungen bereits fester Bestandteil der Genehmigungsunterlagen sind. Ferner gibt es eine Vielzahl technischer Lösungen, die einen fledermausfreundlichen Betrieb der Windenergieanlagen ermöglichen. Hierdurch wird dem Fledermausschutz in ausreichender Form Rechnung getragen. Dies belegen auch Studien, aus denen sich schließen lässt, dass Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergieanlagen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden können. Neben der Beschreibung der betroffenen Kriterien möchte ich zusätzlich auf Folgendes hinweisen: a) 7 Abs. 2des Raumordnungsgesetzes (ROG) gibt vor, dass bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen private Belange in der Abwägungsentscheidung des Planungsträgers zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Entsprechend regelt § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LaplaG), dass auch über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürgerrinnen und Bürger die Landesplanungsbehörde zu entscheiden hat. Solche Anregungen und Bedenken sollen mit dieser Stellungnahme vorgebracht werden. b) Bedeutsam sind meine Anregungen und Bedenken aus folgenden Gründen: Die Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich durch die Festsetzung von Vorranggebieten als Ziele der Raumordnung, die gern. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB der Errichtung einer Windenergieanlage außerhalb der festgesetzten Gebiete entgegensteht, erfordert eine sachgerechte Abwägung nicht nur der positiven Standortfestlegung für die Windenergienutzung, sondern auch der Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen. Dies setzt ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Planungsraum voraus. In der Abwägung sind dabei insbesondere auch die privaten Belange der von der beabsichtigten	

Ausschlusswirkung betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da eine entsprechende regionale Raumordnungsplanung private Grundeigentümer unmittelbar bindet, sind an die Abwägung weitaus höhere und strengere Anforderungen zu stellen, als sie üblicherweise an die Raumordnungsplanung gestellt werden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 20.02.2003 — 1 A 11406/91, NVwZ-RR 2003, 619 ff). Die Eigentumsrechte der Grundeigentümer sind nach Art. 14 GG geschützte Rechte, besitzen daher hohen Rang. Die Einschränkung von grundgesetzlich geschützten Rechten kann und darf ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Regionalpläne sind Abwägungsprodukte, die sich an den Vorgaben für eine ordnungsgemäße Abwägung zu orientieren haben, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die damit zu beachtenden Abwägungsschritte entwickelt worden sind (vgl. OVG Magdeburg, Urt. v. 11.11.2004 — 2 K 144/01, ZNER 2004, 370 (372)). Kernelement einer rechtmäßigen Regionalplanung ist danach eine Abwägung, die diesen Anforderungen genügt; insbesondere sind neben den öffentlichen Belangen auch gerade die privaten Belange der Grundstückseigentümer bzw. die sonstigen privaten Belange Dritter zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Ausschlusswirkung bzgl. der nicht als Standort für Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen geht es dabei um das private Interesse, die aufgrund der Windverhältnisse an sich geeigneten Flächen durch Errichtung von Windenergieanlagen wirtschaftlich zu nutzen. Zweck dieser Regionalplanung ist ja, eine Bebauung der außerhalb der festgesetzten Gebiete gelegenen Flächen mit Windenergieanlagen i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB auszuschließen. Ihrer Planung kommt damit eine die bauliche Nutzung meiner Grundstücke ganz erheblich einschränkende Wirkung zu. Eine Bebauung meiner Grundstücke mit Windenergieanlagen ist grundsätzlich zulässig: Dieses Recht soll mir aber durch den Regionalplan entzogen werden. Besteht jedoch ein Recht zur Bebauung, kommt der normativen Entziehung dieses Rechts im Wege einer Planaufstellung ganz erhebliches Gewicht zu, das sich gerade im Rahmen der Abwägungsentscheidung des Plangebers auswirken muss (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.12.2002 — 1 BA 1402/01, NVwZ 2003, 727). c) Die ausgelegten Planungsunterlagen belegen, dass sich meine Grundstücke in einer Potentialfläche befinden, gegen dessen Berücksichtigung keinerlei harte oder weiche Tabukriterien sprechen. Diese Fläche ist also für eine Windenergienutzung besonders geeignet. Auch hieraus ergibt sich, dass meine Grundstücke im Rahmen der	

regionalplanerischen Konzentrationsentscheidung für Windenergieanlagen positiv zu berücksichtigen sind. Da keine anderweitigen sachlichen oder abwägungsentscheidenden Gründe ersichtlich sind, meine Grundstücke bei einer solchen Festsetzung unberücksichtigt zu lassen, wäre die Nichtaufnahme meiner Grundstücke als Teil einer Konzentrationszone bei Fortschreibung des Regionalplanes abwägungsfehlerhaft und würde mich zusätzlich noch in meinen nach Artikel 14 GG geschützten Rechten beschränken. Auch viele andere Grundstückseigentümer teilen meine Ansichten und befürworten die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung. Hierzu verweise ich auf die von dort aus vorgelegten Stellungnahmen. Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantrage ich die Aufnahme der Vorschlagsfläche gemäß Anlage 1 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im zukünftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis bin ich der Auffassung, dass der von mir vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist. Mit freundlichen Grüßen Anlage 1: Karte Vorschlagsfläche	
Institution: Planungsbüro Ostholstein, Geschäftsführer **ID: M1973, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0459-1.pdf, PR_III_3-0459-A1-1.pdf, PR_III_3-0459-A2-1.pdf, PR_III_3-0459-A3-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie **Stellungnahme der** **WP Albersdorf OH GmbH & Co.KG, Gemeinde Schashagen** **zu der Potenzialfläche PR3_0HS_o52** **nordwestlich von Albersdorf, nordöstlich von Bliesdorf** **Sehr geehrte Damen und Herren,** **die WP Albersdorf OH GmbH & Co.KG hat Ende 2016 die immissionrechtliche Genehmigungen für drei zusätzliche Windenergieanlagen in der o. g. Windfarm erhalten (AZ: G2o/2o16/022, G2o/2o16/023 u. G2o/2o16/024). Eine vierte Anlage (AZ: G2o/2o16/025) wurde nicht genehmigt, obwohl alle beteiligten Träger öf-fentlicher Belange positive Stellungnahmen abgegeben haben. Auch dieser Standort hält alle geforderten und nötigen Abstände ein. Der Grund dafür ist, dass der Standort im Regionalplan** 2012 **nicht ausgewiesen war. Allerdings konnte auch von den Landesbehörden nicht nachvollzogen werden, warum die Fläche im Regionalplan nicht ausgewiesen war.** **Daher fordern wir das Vorranggebiet für Windenergienutzung im Bereich nordwestlich von Albersdorf zu vergrößern, da der Abstand zum nächstgelegenen Wohnhaus mindestens 66o Meter beträgt.** **Siehe <u>Anlagenstandort ..T9"</u> (AZ: G2o/2m6/025) in den beigefügten Plänen.** <u>Ergänzend erhalten Sie dazu folgende Lagepläne:</u> Anlage 1: Windpark Albersdorf, Anlage Stellungnahme PR3_0HS_o52, 20.06.2017. Anlage **2:** Windpark Schashagen-Grömitz (Körnick). Standortplanung 1. Bauabschnitt, 19.01.2017 **Zu dieser Fläche liegen sowohl eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) als auch umfangreiche faunistische Gutachten vor, die eine Umweltver-träglichkeit bestätigen. Der öffentliche Erörterungstermin hierzu fand am 08.11.2016 in Merkendorf, Gem. Schashagen statt.**	Die vorgetragenen Hinweise aus der Stellungnahme wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf im Wesentlichen unverändert übernommen. Die Herausnahme des nordöstlichen Ausläufers wird durch die Siedlungsentwicklungsplanung der Gemeinde unterstützt. Der südöstliche Teilbereich der Fläche entfällt aufgrund der Überlagerung mit dem Schwerpunktbereich des Vogelzuges. Die übrige Fläche steht nicht im Widerspruch zum Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Grömitz. Die erforderlichen Mindestabstände für heranrückende Bebauung können auch perspektivisch eingehalten werden. Dem Wunsch des Einwenders auf Flächenerweiterung wird damit nicht gefolgt.

Ergänzend zu diesem positiven Verfahren erhalten Sie: Anlage 3: Niederschrift über Erörterungstermin vom 08.11.2016 Anlage 4: Auszug aus den BImSch-Genehmigungen G20/2016/022 - 024 vom **28.12.2016,** Umweltverträglichkeit. Diese Stellungnahme erhalten Sie sowohl auf dem Postweg als auch online. Mit freundlichem Gruß [redacted] Vier Anlagen	
Institution: WKN AG, Keine Abteilung **ID: 2653, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Entwurfsfläche PR3_SEG_029 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir Stellung zu der o.g. Entwurfsfläche PR3_SEG_029. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Zuschnitt übernommen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Enwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das

Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windkraftanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach unserer Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Nach unserer Auffassung sind daher Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Ausweisung der Entwurfsfläche PR3_SEG_029 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausdrücklich. Die Entwurfsfläche weist auch aus unserer Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen.	Konflikpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt.

Der Vollständigkeit halber werden wir im Folgenden noch einmal auf die in der Abwägungsdokumentation angeführten Konfliktrisiken eingehen. **Betroffene Abwägungskriterien** Vorab möchten wir uns den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Stadt- und Umlandbereich** Gemäß Gliederungspunkt 2.5.2.2 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) sind die Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum zu groß und pauschal ausgewiesen, um ein weiches Ausschlusskriterium zu sein. Es bedarf hiernach einer sorgfältigen Einzelabwägung, in welchem Umfang innerhalb dieser Bereiche Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können. In diesem konkreten Einzelfall sollte aus unserer Sicht zugunsten der Windenergienutzung abgewogen werden. Die betreffende Potentialfläche befindet sich im Randbereich der dargestellten Stadt- und Umlandbereiche. Die Flächen können weder für den Ausbau der Verkehrsanbindung, noch für die Einrichtung von Gewerbe- und Industriebetrieben genutzt werden. Eine Siedlungsentwicklung in die Richtung der Potentialfläche erscheint ebenfalls nicht möglich. Auch eine Vorhaltung der Fläche als regionalen Grünzug oder als Grünzäsur ist in diesem konkreten Einzelfall nicht gegeben. Aus diesen genannten Gründen ist die Potentialfläche mit den Entwicklungsschwerpunkten des Stadt- und Umlandbereichs der Stadt Bad Segeberg vereinbar.	

600 m – 15 km um VOR und DVOR-Anlagen Aus dem gesamträumlichen Planungskonzept geht unter Punkt 2.5.2.6 hervor, dass die 600 m – 15 km Bereiche um VOR- und DVOR-Anlagen nicht pauschal von Windkraftanlagen freigehalten werden kann und einzelfallbezogen, unter Berücksichtigung der Beurteilung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung, abgewogen werden muss. Zudem liegt die Entwurfsfläche im Randbereich (Abstand >12,5 km) zum relevanten DVOR-Drehfunkfeuer Seedorf. **Naturparke** Im Gliederungspunkt 2.5.2.15 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) wird beschrieben, dass im Einzelfall innerhalb von Naturparkflächen Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können. Dies betrifft Flächen die entweder außerhalb der Kernzonen des Naturparks liegen oder in Bereichen, die nicht mit anderen Tabukriterien überlagert sind. Insbesondere wird gem. Ziffer 2.6.3 des o.g. Plankonzepts eine Freihaltung von Windenergieanlagen immer dann angestrebt, wenn eine Fläche von dem Abwägungskriterium „Charakteristischer Landschaftsraum“ betroffen ist und gleichzeitig in einem Naturpark liegt. In diesem konkreten Einzelfall liegt lediglich ein südwestlicher Teil der Entwurfsfläche im Randbereich des Naturparks und wird dabei nicht vom Charakteristischen Landschaftsraum überlagert. Aus diesem Grund erachten wir die Nutzung von Windenergie in dieser Fläche für vertretbar. **Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche** Aus unserer Sicht sollten die Bereiche um nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten nicht zu einem Ausschluss der Flächen als Vorranggebiet für Windenergienutzung führen. Insbesondere stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage hier die Annahme eines vorhandenen Rotmilanhorstes basiert. Vielmehr ist es aus unserer Sicht sinnvoller, die Risikobewertung auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens zu verlagern und hier mit entsprechenden Untersuchungen und Gutachten zweifelsfrei zu klären, ob ein Konflikt	

besteht oder eine Windkraftnutzung vereinbar ist. **Abstände zu Denkmalbelangen** Aus dem gesamträumlichen Planungskonzept und den jeweiligen Umweltberichten geht hervor, dass es sich bei den Abwägungskriterien mit den Nummern 5.1, 5.3, 5.4 und 5.5 in den Datenblättern um pauschale Abstandsradien um die jeweiligen Denkmalgüter handelt und jedes Denkmal spezifisch geprüft werden muss. In den Datenblättern zu den veröffentlichten Entwurfs- und Potentialflächen ist zwar die betroffene Größe der Fläche angegeben, allerdings ist daraus nicht ersichtlich, ob diese Betroffenheit einer Windenergienutzung an dieser Stelle entgegensteht und wenn ja, worin sich dieser Konflikt begründet. In diesem konkreten Fall geht von der Marienkirche in Bad Segeberg ein 5 km Radius aus, der etwa 2/3 die Entwurfsfläche überlagert. Dabei ist die Entwurfsfläche mindestens 3,4 km von der Marienkirche entfernt. Aus unserer Sicht spricht in diesem konkreten Fall der Denkmalbelang nicht gegen die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung, insbesondere durch die zentrale Lage der Marienkirche innerhalb Bad Segebergs und des bereits eingehaltenen großen Abstands von mindestens 3,4 km. **Unzweckmäßigkeit der Einstufung als Repoweringfläche** Die Beschränkung der Entwurfsfläche PR3_SEG_029 auf ein Vorranggebiet ausschließlich für das Repowering ist aus unserer unzweckmäßig. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der jüngsten Ausschreibung und den verhältnismäßig geringen Einspeisevergütungen mindert das verfolgte Repoweringkonzept die Wirtschaftlichkeit des Repoweringwindparks erheblich. In der Praxis zeigt sich nämlich, dass die Betreiber der Altanlagen nicht dazu bereit sind, diese ohne jegliche Kompensation stillzulegen. Eine Stilllegung älterer Bestandsanlagen setzt voraus, dass die Betreiber eine Kompensation in nicht unerheblicher Höhe verlangen. Die Einspeisevergütungen der Altanlagen sind für deren Betreiber durchaus lukrativ, da Darlehen getilgt und die Turbinen abgeschrieben sind. Es besteht also ein wirtschaftliches Interesse daran, diese Anlagen, sofern technisch möglich, weiter laufen zu lassen. Gibt es aber keine Zustimmung zum Rückbau, führt das im Ergebnis dazu, dass die Errichtung neuer	

Windenergieanlagen verhindert wird. Letztlich kann ein Repowering in den Vorranggebieten also nur dann gelingen, wenn die Stilllegung durch den Betreiber des Repoweringwindparks finanziell abgegolten wird und darüber hinaus die Altanlagen angekauft werden und gleichzeitig Unterstützung beim Rückbau geleistet wird. Abgesehen von den unklaren Erfolgsaussichten, ist das naturgemäß mit einem hohen Aufwand verbunden und verteuert das Repowering in unnötiger Weise, was nicht im Sinne einer möglichst effektiven Nutzung der Windenergie ist. Dadurch, dass die Betreiber des Bestandsparks mit denen des Repoweringparks in aller Regel nicht identisch sind, hat demzufolge der Betreiber der Altanlagen keine wirkliche Alternative. Es wird ihm dadurch entgegen der Plankonzeption eben keine Möglichkeit gegeben, seine Altanlagen durch effektivere und leistungsstärkere Anlagen zu ersetzen. Diese Möglichkeit besteht nur theoretisch. Von einer „Umzugsmöglichkeit“ wie es Ziff. 4.2.1. der Planungsdokumente vorsieht, kann folglich keine Rede sein. Die Alternative besteht demnach nur darin, den Betrieb fortzusetzen oder für die Stilllegung eine Vergütung zu verlangen. Weiterhin muss nach Ziff. 4.2.1. der Planungsdokumente die Anzahl der abgebauten Altanlagen mindestens doppelt so hoch sein, wie die Anzahl der neu in den Vorranggebieten Repowering errichteten Anlagen. Diese Vorgabe erhöht abermals die Aufwendungen für die Stilllegung auf Seiten der Betreiber des Repoweringwindparks. **Fazit** Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantragen wir die Bestätigung der Entwurfsfläche PR3_SEG_029 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im zukünftigen Regionalplan sowie die Aufhebung der Einstufung als Repoweringgebiet. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass der von uns vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu	

berücksichtigen ist.	
Gruppe **ID: G2655, Datum: 28.06.2017** **(2655, Datum: 28.06.2017| 2657, Datum: 28.06.2017)** **Angehängte Dateien: Anlage 1_PR3_OHS_068_069 Karte Flächenvorschlag WKN AG.pdf, Anlage 2_PR3_OHS_068_069 Karte Umfassung.pdf, Anlage 3_PR3_OHS_068_069 Ornithologisches Fachgutachten BioConsult.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zu den Entwurfsflächen PR3_OHS_068 & PR3_OHS_069 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir Stellung zu den o.g. Entwurfsflächen PR3_OHS_068 und PR3_OHS_069. In dem vorgenannten Gebiet haben wir bereits eine Vielzahl von Flächen zum Zwecke der Neuerrichtung von Windenergieanlagen und gleichzeitigem Repowering von Altanlagen gesichert. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss	Die vorgetragenen Einwände wurden geprüft. Zur Fläche PR3_OHS_068: Für die Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes konnte gutachterlich nachgewiesen werden, dass es zu keinem erhöhten Konfliktrisiko kommt. Das LLUR kommt auf Basis des vorliegenden Gutachtens zu folgender Einschätzung: "Der Landesplanung wird empfohlen, dass keine Fläche einbezogen wird, die nördlich einer Verbindungslinie zwischen den beiden bestehenden nördlichen WEA liegt. Wenn die mögliche Vorrangfläche südlich dieser Linie bleibt, wird der Einschätzung im Gutachten gefolgt, dass aufgrund der starken Orientierung der Flüge nach Norden und Osten die Bedeutung der Windparkfläche Wulfsdorf für das Seeadlerpaar im Pastoratsholz gering ist, und dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei einem Repowering der bestehenden WEA kommt. Das genannte Abwägungskriterium führt südlich der benannten Linie im WP Wulfsdorf nicht zum Ausschluss von Flächen bei der Ausweisung als mögliche Wind-Vorranggebiete". Die Fläche wird ohne den Teil nördlich der beschriebenen Verbindungslinie übernommen. Der Hinweis auf die Überschneidung mit der geplanten Trassenführung für die Ostküstenleitung wird zur Kenntnis genommen. Die Freihaltung eines entsprechenden Korridors kann auf Ebene

von Windkraftanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter Energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach unserer Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Nach unserer Auffassung sind daher Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Die Ausweisung dieser Flächen entspricht darüber hinaus der grundsätzlichen Abwägungsdirektive, dass Bereiche mit bestehenden Windenergieanlagen möglichst als Vorranggebiete auszuweisen sind, um damit die Möglichkeit zu geben, an vorhandenen Windkraftstandorten zukünftig Maßnahmen zum Repowering zu betreiben. Damit soll sichergestellt werden, dass die zukünftige Windenergiegewinnung soweit wie möglich auf bereits vorbelastete Standorte konzentriert wird (vgl. Seite 14 des Umweltberichts zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016).	des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die Hinweise auf eine mögliche Höhenbeschränkung oder Auflagen bei der Anlagenkonstellation, die sich aufgrund der Lage im Interessengebiet der Großradaranlage Elmenhorst bzw. im Bereich eines Richtfunkstrahls ergeben, können ebenfalls auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit des Gebietes aufgrund dieser Belange ist nicht erkennbar. Weitere vorgebrachte Belange des Artenschutzes werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche übernommen. Zur Fläche PR3_OHS_069: Für die Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes konnte für den östlichen Teil der Fläche gutachterlich nachgewiesen werden, dass es zu keinem erhöhten Konfliktrisiko kommt. Das LLUR kommt hinsichtlich der Betroffenheit auf Basis des vorliegenden Gutachtens zu folgender Einschätzung: "Es wird der Einschätzung im Gutachten gefolgt, dass aufgrund der starken Orientierung der Flüge der Seeadler nach Norden und Osten die Bedeutung der Windparkfläche Wulfsdorf für das Seeadlerpaar im Pastoratsholz gering ist, und dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei einem Repowering der bestehenden WEA kommt. Das genannte Abwägungskriterium führt daher nicht zum Ausschluss von Flächen bei der Ausweisung als mögliche Wind-Vorranggebiete". Diese Prüfung bezieht sich aber nur auf die im Gutachten dargestellten Flächen des Windparks im ehemaligen Windeignungsgebiet südlich der Ortschaft Wulfsdorf, Gemeinde Scharbeutz. Die Fläche wird nur auf dem Gemeindegebiet von Scharbeutz übernommen. Der Hinweis auf die Überschneidung mit der geplanten Trassenführung für die Ostküstenleitung wird zur Kenntnis genommen. Die Freihaltung eines entsprechenden Korridors kann auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die Hinweise auf eine mögliche Höhenbeschränkung oder Auflagen bei der Anlagenkonstellation, die sich aufgrund der Lage im Interessengebiet der Großradaranlage Elmenhorst bzw. im Bereich eines Richtfunkstrahls ergeben, können ebenfalls auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit des Gebietes aufgrund dieser Belange ist nicht erkennbar. Weitere

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Ausweisung der Entwurfsflächen PR3_OHS_068 und PR3_OHS_069 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausdrücklich. Die Entwurfsflächen weisen auch aus unserer Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen. Im Gegenteil: Legt man die maßgeblichen Kriterien, insbesondere diejenigen gemäß des gesamträumlichen Plankonzepts zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) zugrunde, so ergibt sich unter Berücksichtigung der maßgeblichen Abstände zur Bebauung, der Abstände zu sonstigen schutzwürdigen Nutzungen und insbesondere auch unter Berücksichtigung der tierökologischen Abstandskriterien sogar eine nach Süden erweiterte Fläche, wie in Anlage 1 dargestellt ist, welche zum Zwecke der Windkraftnutzung zur Verfügung steht. Diese südliche Erweiterung ergibt sich im Wesentlichen aus einer Verschiebung des 800 Meter Abstandes zum Innenbereich der Ortschaft Sarkwitz im Süden der Entwurfsflächen. Hier wurde fälschlicherweise angenommen, dass sich das Haus auf dem [redacted] noch im Innenbereich befindet. Die exponierte Lage des Hauses hat uns dazu veranlasst, Rücksprache mit dem zuständigen Bauamt der Gemeinde Scharbeutz zu halten. Von dort erhielten wir die Auskunft (Hr. L. Brandt, Telefonat am 24.05.2017), dass sich das o.g. Flurstück im Außenbereich befindet. Aus diesem Grund beantragen wir die Erweiterung der Entwurfsflächen nach Süden gemäß der beigefügten Karte in Anlage 1. Der Vollständigkeit halber werden wir im Folgenden noch einmal auf die in der Abwägungsdokumentation angeführten Konfliktrisiken eingehen.	vorgebrachte Belange des Artenschutzes werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche angepasst. Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit im Wesentlichen entsprochen.

Betroffene Abwägungskriterien Vorab möchten wir uns den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Zur Bewertung der Umfassungswirkung bzw. einer möglichen Riegelbildung durch die Potentialfläche wurde gem. den Vorgaben der Landesplanung eine Analyse der umliegenden Siedlungen durchgeführt. Das Ergebnis dieser Analyse ist in Anlage 2 dargestellt. Die Bewertung geht hierbei gem. den entsprechenden Vorgaben der Landesplanung von den Mittelpunkten der Ortslagen aus. Für die Auswahl der Ortslagen werden die Flächen herangezogen, die im Rahmen der Potentialflächenermittlung als hartes Tabukriterium „Innenbereich“ betrachtet wurden. Der Suchradius um die Mittelpunkte der Ortslagen beträgt demnach 2.250 Meter. Etwaige Bestandsanlagen wurden in die Bewertung einbezogen. Die maximale Horizontbedeckung beträgt für den Ort Wulfsdorf 112 Grad. Weitere angrenzende Ortschaften sind zu einem noch geringen Anteil / Winkel betroffen, somit ist eine Umfassung bzw. Riegelbildung in diesem konkreten Einzelfall nicht gegeben. **Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Gemäß Kapitel 2.5.2.27 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert. In diesem Einzelfall liegt die Verbundachse über einem kleinen Randbereich (0,6 ha) im Westen der Entwurfsfläche PR3_OHS_069. Der Erhaltung der Ziele der Verbundachse kann somit über die Wahl der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren des Windparks entsprochen werden, indem der	

betroffene Bereich von einer widersprechenden Nutzung (bspw. durch Zuwegungen oder Anlagenstandorte) freigehalten wird. **Potentielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten** Wir vertreten grundsätzlich die Auffassung, dass eine einzelfallbezogene Bewertung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos einem pauschalen Abstand vorzuziehen ist. Die Untersuchung der Flugbewegungen und die Lage der Nahrungshabitate der betroffenen Großvögel zeigen im Einzelfall auf, dass bestimmte Bereiche des potentiellen Beeinträchtigungsbereichs um den Horst nicht überflogen werden, während Bereiche außerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereichs und somit in einem größeren Abstand zum Horst deutlich häufiger frequentiert werden. Ein Ausschluss der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kann daher nach unserer Auffassung nur durch eine umfangreiche Untersuchung erfolgen. Dies kann dann im Einzelfall dazu führen, dass bestimmte Bereiche des potentiellen Beeinträchtigungsbereichs als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorgesehen werden können. Für die o.g. Entwurfsflächen wurden die entsprechenden Untersuchungen im geforderten Umfang durchgeführt und auf dieser Basis wurde ein Gutachten erstellt und zur Bewertung an das LLUR gegeben. Wie in der Abwägungsdokumentation beschrieben kommt das LLUR hinsichtlich des Seeadlerbrutplatzes zu der folgenden Einschätzung: *"Es wird der Einschätzung im Gutachten (Bioconsult 2016) gefolgt, dass aufgrund der starken Orientierung der Flüge der Seeadler nach Norden und Osten die Bedeutung der Windparkfläche Wulfsdorf für das Seeadlerpaar im Pastoratsholz gering ist, und dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei einem Repowering der bestehenden WEA kommt. Das genannte Abwägungskriterium führt daher nicht zum Ausschluss von Flächen bei der Ausweisung als mögliche Wind-Vorranggebiete".*	

Das entsprechende Gutachten liegt dieser Stellungnahme als Anlage 3 bei. **Fazit** Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantragen wir die Bestätigung der Entwurfsflächen PR3_OHS_068 und PR3_OHS_069 sowie deren Erweiterungen nach Süden als Vorranggebiete für die Windenergienutzung im zukünftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass den von uns vorgeschlagenen Flächen besonderes Gewicht beizumessen und diese als Vorranggebiete für die Windenergienutzung zu berücksichtigen sind. Anlage 1: PR3_OHS_068_069 Karte Flächenvorschlag WKN AG Anlage 2: PR3_OHS_068_069 Karte Umfassung Anlage 3: PR3_OHS_068_069 Ornithologisches Fachgutachten BioConsult	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2665, Datum: 28.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn

Kapitel: PR3_LAU_056 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur Vorrangfläche PR3_SEG_056 <u>Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz</u> **Der Bereich der Vorrangfläche PR3_SEG_056 liegt am Rand einer Wasserschutzfläche und grenzt an mehrere Biotope.** Im Verbund mit den angrenzenden Flächen (renaturiertes Kiesabbaugebiet, Moorgebiet) hat dieses Gebiet besondere Bedeutung für den Artenschutz. Diese Tatsache hat bereits zur Ablehnung einer direkt angrenzenden Fläche geführt. **Somit ist die Einstufung als geringes Konfliktrisiko <u>nicht</u> mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz vereinbar.** Zudem gibt es noch einen Vertrag zwischen der Flughafengesellschaft Hamburg und dem Land S-H in dem zu berücksichtigen ist, dass das gesamte Gebiet, sollte kein Flughafen gebaut werden, komplett **dem Naturschutz zugeschrieben und aufgeforstet werden soll.** Dazu gibt es noch fatale Überschneidungen sämtlicher Planungen und Verträge, welche überhaupt nicht verträglich sind und demnach nicht berücksichtigt wurden. Einerseits Naturschutz, **(Landschaftsrahmenplan)** Rohstoffpotenzialgebiet, und auch noch Vorrangsfläche für Windeignungsgebiet. Hiermit verweise ich auf den Vertrag mit der Flughafengesellschaft Hamburg.	Die Fläche PR3_SEG_056 aus dem 1. Entwurf ist in die Fläche PR3_SEG_327 Fläche aufgegangen. Der größte Teil dieser Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Die nördliche Teilfläche (ehemals SEG_056) bleibt in modifizierter Form als Vorranggebiet erhalten. Aufgrund des einzuhaltenden 1.000 m-Abstandes zu Lentföhrden entfällt der nördliche Streifen. Damit ist automatisch auch die Überlagerung mit einer Waldparzelle berücksichtigt. Aufgrund der geringen Größe der Fläche ist nicht, wie in vielen Stellungnahmen befürchtet, von einer massiven Beeinträchtigung für die umliegende Wohnbevölkerung auszugehen. Vorgebrachte Artenschutzbelange führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einer Streichung der Fläche, weil Windenergienutzung grundsätzlich möglich scheint. Potenzielle Konflikte können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft und ggf. durch Maßnahmen entschärft werden. Eine erneute Überprüfung der südlichen Teilfläche hat ergeben, dass sie zumindest in einem Teilbereich als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Der regionale Grünzug ist entgegen der ursprünglichen Einschätzung hier nur randlich betroffen. Darüber hinaus ist sie deutlich abgesetzt von Siedlungen; im unmittelbaren Umfeld befindet sich nur ein Einzelgehöft, zu dem der Abstand von 400 m eingehalten wird. Insgesamt ist daher für diese Fläche von einem geringen Konfliktrisiko auszugehen. Belange des Artenschutzes führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Fläche. Sie werden auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft. Die Ausweisung wird auf den größeren Flächenteil beschränkt, um das zwischen den Teilflächen liegende Waldstück nicht zu stark zu belasten. Die nördlichen Flächenteile außerhalb des Biotopschwerpunktbereiches liegen teilweise innerhalb eines Kiesabbaugebietes. Nach Abzug verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits berücksichtigt.

	Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5263, Datum: 24.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0247-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle_ Landesentwicklungsplan S.-H.), dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet. Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete – Naturparkflächen nicht zerstört werden, damit diese für die geplante Tourismusentwicklung erhalten bleiben. Ich möchte, dass die charakteristischen Landschaftsräume (Knicklandschaft und Seen) erhalten bleibt. Ich möchte, dass die vorhandenen Storchenvorkommen in den betroffenen Gebieten erhalten bleiben, Ich möchte, dass die geschützten Großvogelarten, wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, großer Brachvogel in meiner Heimat weiterhin leben können. Mir ist es wichtig, dass das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, weiter entwickelt werden kann. Unser Ort befindet sich im sogenannten Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Hie sehe ich einen Konflikt. Die Flugsicherheit darf nicht gefährdet werden. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches

	um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6641, Datum: 18.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0293-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 ich bin extra aus der Stadt auf ein Dorf gezogen damit meine Kinder und Enkelkinder naturbelassen und ohne Autobahnlärm, Windräder und Fluglärm aufwachsen können. Jetzt erfahre ich mit Entsetzen, daß in unserem Dorf Groß Rönnau Windkraftanlagen aufgestellt werden sollen! In einem Biotopverbundsystem! Dort gibt es Rotmilane, Kraniche, Graureiher, großer Brachvogel, Störche und sowieso viele Fledermausarten. Ich möchte, daß das alles erhalten bleibt. Außerdem gibt es doch eine Richtlinie zum Mindestabstand: Schutzgebietskategorie nach nationalem Schutzzweck= 10fache Anlagenhöhe mind. jedoch 1.200m. Es gibt in Schleswig-Holstein sehr viel Fläche, warum werden WKA in der Nähe von Wohngebieten aufgestellt. Hier steht mal wieder der Profit im Vordergrund und nicht die Gesundheit des Menschen und der Tiere. Artenerhaltung funktioniert so nicht! P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches

	um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Gruppe **ID: GM3562, Datum: 28.06.2017** **(M1990, Datum: 31.05.2017| M3562, Datum: 26.06.2017)** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0386-1.pdf, PR_III_3-0386-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Bitte haben Sie Verständnis für die Form des Briefes. Wir möchten damit die Abwicklung beschleunigen: **Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel** **3.5.2 sowie** **Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraum III — Ost (Sachthe-** **ma Windenergie)** **Stellungnahme der Gemeinde Krukow** **ENTWURF DER TEILFORTSCHREIBUNG DES** **LANDESENTWICKLUNGSPLANES (LEP) 2010 KAPITEL 3.5.2** **SOWIE** **ENTWURF DER TEILAUFSTELLUNG DES REGIONALPLANS** **DES PLANUNGSRAUMS III — OST** **(SACHTHEMA WINDENERGIE)** **STAND DEZEMBER 2016** **Stellungnahme der Gemeinde Krukow**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_LAU_068 in angepasster Form als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen kann die Fläche nach wie vor in leicht verändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Im Osten endet sie an der Gemeindegrenze zu Krüzen, um eine Sichtachse zur denkmalgeschützten Ortsmitte von Juliusburg weitgehend freizuhalten. In der Gesamtbetrachtung der im südöstlichen Kreis Herzogtum Lauenburg ausgewiesenen Vorrangflächen kommt es aufgrund der großen Abstände zwischen den Gebieten nicht zu einer dominierenden Überprägung des Raumes. Die artenschutzrechtlichen Hinweise aus den Stellungnahmen führen nicht zu einer (Teil-) Streichung des Gebietes. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Prüfebene der Vorhabengenehmigung. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die

Auftraggeber: Gemeinde Krukow über Amt Lütau Amtsplatz 6 21481 Lauenburg / Elbe **Verfasser:** BRIEN•WESSELS•WERNING LANDSCHAFTSARCHITEKTEN UND INGENIEURE GMBH Elisabeth-Haseloff-Straße 1 23564 Lübeck 0451 / 61068-0 Fax 0451 / 61068-33 E-Mail info@bwwhl.de Kanalstraße 40 22085 Hamburg it 64-0040/2294 Fax 040 / 22 94 64 - 22 E-Mail info@bwwhh.de **Bearbeiter:** Raimund Weidlich, Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung **Erstellt:** Lübeck, den 31.05.2017 **INHALTSVERZEICHNIS**	aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden darüber hinaus keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.

1 Anlass und Aufgabenstellung..... 6

2 Harte Tabuzonen..... 8

2.1 Überplanter Innenbereich nach § 30 BauGB und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren Windkraftanlagen zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von Windkraftanlagen begründen; Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstandspuffer von

250 m um die vorgenannten Bereiche / Nutzungen..... 9

2.2 Straßenrechtliche Anbauverbotszone..... 9

2.3 Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 LNatSchG i.V.m. § 61 BNatSchG 10

2.4 Naturschutzgebiete (NSG), Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist, soweit nicht nach den jeweiligen Handlungsverboten innerhalb des Gebietes die

Errichtung von WKA allgemein zulässig ist..... 11

2.5 Gesetzlich geschützte Biotope..... 13

2.6 Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m..... 13

3 Weiche Tabuzonen..... 14

3.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 **m** um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes

Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m..... 16

3.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte

Abstandszone von 250 m..... 17

3.3 Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei

planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen..... 18

3.4 Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen und planverfestigte

Straßenbauplanungen..... 18

3.5 Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG..... 19

3.6 Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige

Schlafgewässer der Kraniche..... 21

3.7 FFH-Gebiete..... 21

3.8 Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als

Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie

FFH-Gebieten 22

3.9 Abstandspuffer von 30 - 100 m Abstand zu Wäldern..... 22

3.10 Wasserflächen ohne Talräume..... 24

4 Abwägungskriterien..... 24

4.1 Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte..... 25

4.2 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus

und / oder Erholung..... 25

4.3 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume..... 26

4.4 Belange des Denkmalschutzes..... 28

4.5 Charakteristische Landschaftsräume..... 30

4.6 Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und

Steilufer)..... 31

4.7 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs..... 33

4.8 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher

nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten..... 33

4.9 Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und

Prüfbereich) 34

4.10 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz..... 34

4.11 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems..... 36

4.12 Weitere einzelfallbezogene Kriterien 36

5 Referenzanlage und EEG 2017..... 38

5.1 Referenzanlage aus Sicht der Landesplanungsbehörde..... 38

5.2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017..... 38

5.3 Stellungnahme der Gemeinde..... 39

6 Gebietsbezogene Anwendung der Kriterien 40

6.1 Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 LAU 068 südöstlich

Krukow..... 40

6.1.1 Anwendung einzelner Kriterien aus Sicht der Gemeinde..... 40

6.1.1.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte

Abstandszone von 250 m..... 41

6.1.1.2 Belange des Denkmalschutzes..... 41

6.1.1.3 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten. Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich

und Prüfbereich)..... 42

6.1.1.4 Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km

Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche..... 42

6.1.1.5 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz 43

6.1.1.6 Naturschutz..... 43

6.1.2 Stellungnahme der Gemeinde..... 44

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Vorranggebiet für die Windenergienutzung in der Gemeinde Krukow..... 7

Abb. 2: Darstellung Naturschutzgebiete und Vorranggebiete für Windenergienutzung.....

12

Abb. 3: Darstellung Wälder mit Schutzbereich 30 m (hT10), Schutzbereich 30-100 m

(wT30) und Vorranggebiete für Windenergienutzung..... 15

Abb. 4: Darstellung Schwerpunktbereich Schutzgebiet-Biotopverbund (wT19), wichtige

Verbundachsen (abw27) und Vorranggebiete für Windenergienutzung..... 20

Abb. 5: Darstellung FFH-Gebiete und Vorranggebiete für Windenergienutzung..... 23

Abb. 6: Darstellung Schwerpunkträume/Kernbereiche für Tourismus und Erholung und

Vorranggebiete für Windenergienutzung..... 27

Abb. 7: Darstellung Belange des Denkmalschutzes und Vorranggebiete für

Windenergienutzung..... 29

Abb. 8: Darstellung Charakteristische Landschaftsräume und Vorranggebiete für

Windenergienutzung..... 32

Abb. 9: Darstellung Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Großvogelhorste, Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich um nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und Vorranggebiete für

Windenergienutzung..... 35

Abb. 10: Darstellung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz

und Vorranggebiete für Windenergienutzung..... 37

Abb. 11: Vogelflugkorridore von Gänsen und Kranichen über das Vorranggebiet..... 43

PLANVERZEICHNIS

Plan Nr. 1: Stellungnahme Amt Lütau zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans

(Sachthema Windenergie)

Darstellung von Tabuzonen und Abwägungskriterien

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Landesplanungsbehörde hat am 06.12.2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 (Kapitel 3.5.2) und die Entwürfe für die Teilaufstellungen der Re-gionalpläne zum Thema Windenergie veröffentlicht. Aus der laufenden Rechtsprechung hat die Landesplanungsbehörde für die Planung und Auswahl von Windkonzentrationszonen ein 4-Stufen-Modell entwickelt, welches die Landesplanungsbehörde im gesamträumlichen Plan-konzept zugrunde legt.

In ihrem "Gesamträumlichen Plankonzept"1 hat die Landesplanungsbehörde harte (Stufe 1) und weiche Tabukriterien (Stufe 2) für die Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flä-chen für Windenergienutzung festgelegt. Weiterhin hat die Behörde im "Gesamträumlichen Plankonzept" Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess (Stufe 3) innerhalb der nach Ab-zug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen aufgelistet.

Die Auswahl der Flächen für Windenergienutzung durch die Landesplanungsbehörde wird maßgeblich davon bestimmt, ob der Windenergienutzung genug Raum verschafft wird (Stufe 4). Die Landesplanungsbehörde muss also die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene Entscheidung des Gesetzgebers, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein in substanzieller Weise Raum schaffen.

Für die Gemeinde Krukow ergibt sich aus dem "Gesamträumlichen Plankonzept" und der Karte des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III — Ost vom 06.12.2016 das in Abbildung 1 dargestellte Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 LAU 068.

Am 27.12.2016 hat das Beteiligungsverfahren zum Planentwurf für die Teilaufstellung des Re-gionalplans des Planungsraums III — Ost zum Thema Windenergie begonnen. Es läuft bis

zum 30. Juni 2017. Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme der Gemeinde Krukow sind das Kapitel 3.5.2 des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP) und die Karte der Landesplanungs-behörde aus dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III Ost mit der Darstellung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung, Stand 06.12.2016 (siehe Abbildung 1). Im Kern werden mit der Teilfortschreibung des LEP die Voraussetzungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie in den parallel aufzustellenden Teilplänen der Regio-nalpläne für die regionalen Planungsräume 1 bis III geschaffen. Der LEP setzt als Ziel, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz für die Windenergienutzung vorgesehen werden. Dies bedeutet, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete gegenüber anderen Belangen durchsetzen muss. Außerhalb der Gebiete ist sie hingegen ausgeschlossen. Um den Ausschluss zu sichern, legt der LEP fest, dass die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist. Damit wird erreicht, dass den Regionalplänen ein Aus-schlusskonzept zugrunde gelegt werden muss. [Fußnote im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] Als maßgebliche Voraussetzung hat die Landesplanungsbehörde ihr gesamträumliches Plan-konzept sowohl für die Teilfortschreibung des LEP als auch für die Teilaufstellungen der Re-gionalpläne entwickelt. Da die Grundsätze und Ziele zur Windenergie des LEP in den Teilaufstellungen der Regio-nalpläne konkretisiert werden, bezieht sich die gemeindliche Stellungnahme damit auch auf die Inhalte der Grundsätze und Ziele aus dem Kapitel 3.5.2 des LEP. Für die Stellungnahme wird das in der Karte der Landesplanungsbehörde aus dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III Ost dargestellte Vorranggebiet einer weitergehenden Prüfung aus Sicht der Gemeinde unterzogen. Durch kartografische Überlagerung der von der Landesplanungsbehörde berücksichtigten harten und weichen Tabukriterien, der Abwägungskriterien sowie weiterer einzelfallbezogener gemeindlicher Kriterien wird ermittelt, ob das Vorranggebiet, unter Berücksichtigung und Abwägung gemeindli-cher Belange, von der Gemeinde Krukow als Vorranggebiet	

einzuschätzen ist. Das Ergebnis der Abwägung der Gemeinde Krukow wird der Landesplanungsbehörde auch digital übermittelt. Die vorliegenden Erläuterungen und Stellungnahmen mit Plan zu den Kriterien der Landespla- nungsbehörde und zu dem Vorranggebiet stellen die gemeindliche Stellungnahme dar. **2 HARTE TABUZONEN** In einem ersten Planungsschritt wurden seitens der Landesplanungsbehörde sogenannte harte Tabukriterien festgelegt. Hierbei handelt es sich um Kriterien, aufgrund derer die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauerhaft nicht möglich oder zulässig sind. Bei den harten Tabukriterien handelt es sich um Belange, über die der Planungsträger nicht entscheiden kann2. Unter der Ziffer 2 werden im Folgenden all die harten Kriterien der Landesplanungsbehörde erläutert, die für das Gebiet der Gemeinde Krukow relevant sind und die zur Abgrenzung des Vorranggebietes aus Abbildung 1 führten. Die Bezeichnungen und Erläuterungen der Kriterien sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept"3 entnommen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Krukow ist das Vorranggebiet aus Abbildung 1 unter Berücksichtigung der harten Tabukriterien dargestellt. Bei der Abgren-zung des Vorranggebietes der Landesplanungsbehörde gemäß Abbildung 1 sind die harten Tabukriterien bereits berücksichtigt, so dass sie im Plan Nr. 1 bis auf die Waldflächen nicht mehr gesondert dargestellt werden. [Fußnote im Originaldokument] **2.1 Überplanter Innenbereich nach § 30 BauGB und nicht überplanter Innenbereich** **nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren Windkraftanlagen zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungs-plangebiete, die die**	

Zulassung von Windkraftanlagen begründen; Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstandspuffer von 250 m um die vor-genannten Bereiche / Nutzungen **Erläuterung Landesplanungsbehörde** All diese Gebiete sind durch Bebauung dominiert, die schon allein aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen unmöglich macht. In Industriegebieten und bestimmten Sondergebieten kann im Einzelfall eine Windkraftanlage bauplanungsrechtlich zulässig sein. In Bebauungsplangebieten, die die Zulassung von Windkraftanlagen begründen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Zulässigkeit zuvor mit den Zielen der Raumordnung abgeglichen wurde bzw. wird. Der Ausschluss aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus bezieht sich gleichermaßen auf einen Umgebungsbereich bis 250 m Abstand. Abgeleitet ist der Abstand aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot, wonach bei einer Entfernung von weniger als dem zweifachen der Gesamthöhe regelmäßig von einer unzumutbaren erdrückenden Wirkung und damit von der Unzulässigkeit auszugehen ist. Auf Basis der Referenzanlage ergibt sich ein Abstand von 300 m zwischen Gebäudekante bzw. Gebietsgrenze und Mastfuß. Der Abstand zur Eignungsgebietsgrenze ist dann mit 250 m anzusetzen, weil hier die Außen-kante des Rotors maßgeblich ist. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die überplanten Innenbereiche und nicht überplanten Innenbereiche sowie der Ab-standspuffer von 250 m berücksichtigt. **2.2 Straßenrechtliche Anbauverbotszone** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Anbauverbotszone, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand, bei P Bundesautobahnen 40 m, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG Landesstraßen 20 m, § 29 Abs. 1 Buchst. a) StrWG	

'P Kreisstraßen 15 m, § 29 Abs. 1 Buchst. b) StrWG p ggf. bestimmten Gemeindeverbindungsstraßen bis zu 10 m, § 29 Abs. 4StrWG Innerhalb der Anbauverbotszone sind bauliche Anlagen wie z.B. Windkraftanlagen grundsätzlich unzulässig. Gesetzliche Ausnahmemöglichkeiten im Einzelfall sind in § 9 Abs. 8 FStrG und § 29 Abs. 3 StrWG geregelt. Windkraftanlagen unterfallen regelmäßig nicht den gesetzlichen Ausnahmetatbeständen, weil der Ausschluss von Windkraftanlagen in diesem Bereich weder eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Härte darstellt, noch Gründe des Wohls der Allge-meinheit eine Abweichung vom Anbauverbot bei Windkraftanlagen erfordern. Es ist zudem regelmäßig nicht vernünftigerweise geboten, die Windkraftanlagen nur dort zu realisieren. Es besteht daher kein Erfordernis, vom Anbauverbot abzuweichen. Die raumordnerische Auswei-sung einer Konzentrationszone, die einen allgemeinen Vorrang der Windkraftnutzung nach sich zieht, ist darüber hinaus mit dem Ausnahmecharakter der Einzelfallentscheidung im Stra-ßenrecht unvereinbar. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die straßenrechtlichen Anbauverbotszonen berücksichtigt. **2.3 Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 LNatSchG i.V.m. § 61 BNatSchG** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** • 50 m landwärts von der Uferlinie an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von 1 ha und mehr (§ 35 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG); Gewässer 2. Ordnung gemäß Anhang der unten zitierten Landesverordnung • 150 m landwärts von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee (§ 35 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG) Gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG dürfen an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von mehr als 1 ha in einem Abstand von 50 m landwärts keine baulichen Anlagen errichtet werden. Als Gewässer 1. Ordnung i. S. des § 35 LNatSchG gelten nach § 3 LWG:	

• D die Bundeswasserstraßen im Sinne des WaStrG • die sonstigen Bundeswasserstraßen, • D die in der Anlage 2 des Gesetzes aufgeführten Gewässer, • die Landeshäfen, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind, • die Fortsetzung der oberirdischen Gewässer (§ 1 Abs. 3 WaStrG) bis zur Einmündung in die Seewasserstraßen einschließlich der Fortsetzung der binnenwasserabführenden Gewässer zweiter Ordnung zwischen den Landesschutzdeichen und der Elbe (Außentiefs), soweit sie nach § 41 WaStrG vom Land zu unterhalten sind. An den Küsten ist ein Abstand von mindestens 150 m landwärts von der mittleren Hochwas-serlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee einzuhalten. Bei Steilufern bemessen sich die Abstände landwärts von der oberen Böschungskante des Steilufers. Windkraftanlagen sind als bauliche Anlagen von dem Verbot umfasst. Daher ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Gewässerschutzstreifen nicht zulässig. Eine Ausnahme besteht nur für nach § 35 Abs. 3 Nummer 3 LNatSchG zulässige Vorhaben. Von dem Ausschluss sind die von dieser Ausnahmeregelung erfassten Windkraftanlagen nicht umfasst. Die Bestimmungen des § 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 bis 5 LNatSchG über Schutzstreifen an Gewässern gelten zudem auch für die in der Anlage der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern 2. Ordnung vom 8. Dezember 2008, zuletzt geändert am 19.12.2013, aufgeführten Gewässer 2. Ordnung. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die Schutzstreifen an Gewässern berücksichtigt. **2.4 Naturschutzgebiete (NSG), Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit** • **12 Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist, soweit nicht nach den jeweiligen Handlungsverboten innerhalb des Gebietes die Errichtung**	

von WKA allgemein zulässig ist **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. In allen NSG-Verordnungen, die nach 1993 erlassen wurden, ist die Errichtung baulicher An-lagen, auch wenn sie nicht einer Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, ebenso ihre wesentliche Änderung untersagt (siehe § 4 Abs. 1 Nr. 5 der jeweiligen Landesverordnung über ein Naturschutzgebiet, Konkretisierung des § 23 Abs. 2 BNatSchG). Für Naturschutzge-biete, die vor 1993 unter Schutz gestellt worden sind, kommt die Regelung des § 60 Nr. 3 LNatSchG zum Tragen, die u.a. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art verbietet. Für Gebiete, für die ein Naturschutzgebiets-Verfahren nach § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist, gilt ein Veränderungsverbot von der Bekanntmachung der Auslegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG an bis zum Inkrafttreten der Verordnung. Zulässig sind nur Veränderungen, durch die der Schutzzweck der beabsichtigten Schutzerklärung nicht gefährdet wird. Dies trifft auf Windkraftanlagen nicht zu. Für nach § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen immer durch die Verordnung verboten. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Naturschutzgebiete berücksichtigt (siehe auch Abb. 2). **[Abbildung im Originaldokument]** **Abb. 2: Darstellung Naturschutzgebiete und Vorranggebiete für Windenergienutzung** (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016) **2.5 Gesetzlich geschützte Biotope**	

Erläuterung Landesplanungsbehörde In gesetzlich geschützten Biotopen sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sons-tigen erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete führen, verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Der Bau von Windkraftanlagen nimmt Flächen innerhalb eines Biotops in Anspruch und führt damit zwangsläufig zu einer teilweisen Zerstörung, die nicht dadurch geringfügig und unbeachtlich wird, dass sie nur kleine Teile eines Biotops in Anspruch nimmt (vgl. OVG Schleswig, Urt. v. 19.06.1997 — 1 L 283/95, NuR 1998, 558). Ob derartige Beeinträchtigungen im Einzelfall ausgleichbar wären (§ 30 Abs. 3 BNatSchG), kann auf Ebene der Regionalplanung nicht geprüft werden, sondern ist nur eng vorhabenbezogen möglich und der zuständigen Behörde vorbehalten. Gesetzlich geschützte Biotope sind damit der Konzentrationsplanung für Windkraftanlagen entzogen. Betrachtet werden hier keine linienhaften Strukturen wie z.B. Knicks, sondern nur flächenhafte Biotope größer 20 ha, da kleinere Flächen im Maßstab der Regionalplanung kaum darstellbar sind Da die Größe eines gesetzlich geschützten Biotops nur eingeschränkt mit dessen Schutzbe-dürftigkeit korreliert, können auch kleine Biotope sehr schutzbedürftig sein, z.B. Quellen. Diese kleineren Flächen sind auf der Ebene der Vorhabengenehmigung in den Konzentrationsgebieten zu berücksichtigen. Im Rahmen der Abwägung können ggf. Bereiche mit einer Häufung von Kleinbiotopen geprüft werden und im Einzelfall einen begründeten Verzicht auf die Ausweisung eines Konzentrationsgebietes darstellen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die gesetzlich geschützten Gebiete in der Größenordnung von > 20 ha berücksichtigt. **2.6 Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Gemäß § 4 Nr. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) soll der Wald nur in Anspruch genommen wer-den, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklichen lässt. Mit 11% (ca. 173.500 ha) der Landesfläche hat Schleswig-Holstein den kleinsten Anteil an Waldfläche von allen Flächen-Bundesländern. Dieses gebietet, dem Schutz und der Schonung	

von Wald-flächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Der Ausschluss der Windkraft auf Waldflächen ab 0,2 ha Größe ist in diesem Sinne eine planerische und naturschutzfachliche Grundsatzent-scheidung. Es ist darüber hinaus Ziel der Landesregierung, den Waldanteil weiter zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Diesem Ziel würde ein Ausbau der Windenergienutzung auf Waldflächen zuwiderlaufen. Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten, in einem Waldabstand von 30 m Vorhaben gern. § 29 BauGB (u.a. die Errichtung baulicher Anlagen) durchzuführen, sofern diese nicht genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben nach der Landesbauordnung (LBO) sind, wozu Windkraftanlagen regelmäßig nicht zählen. Im April 2016 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag ein Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Annahme in der Fassung der LT-Drs. 18/4002 und 18/4128) beschlossen. Dieses beinhaltet u.a. neue Regelungen im Landeswaldgesetz. Auf der Basis von § 9 Abs. 3 LWaldG sind Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m als hartes Tabu einzustufen. Die neue Regelung sieht vor, dass die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windkraft-anlagen mit einer Höhe von mehr als 10 Metern unzulässig ist. Ziel der Regelung ist es, die Errichtung größerer Windkraftanlagen in Wäldern zu verhindern. Da Wälder in Schleswig-Holstein selten sind, haben die vorhandenen Waldflächen für die Erholung der Bevölkerung eine besondere Bedeutung. Zudem besteht ein erhöhtes Interesse, die wenigen Bereiche, in denen das Landschaftsbild durch eine Waldkulisse geprägt wird, von Beeinträchtigungen freizuhalten. Die Zulassung von Waldumwandlungen für derartige Anlagen ist deshalb nicht vertretbar. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Waldflächen und der Waldabstand berücksichtigt (siehe auch Abb. 3). **3 WEICHE TABUZONEN** In einem zweiten Schritt hat die Landesplanungsbehörde sogenannte weiche Tabukriterien bestimmt. Hiermit werden die Bereiche des Planungsraumes ermittelt, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windkraftanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll4. Hier wäre eine Windenergienutzung aus	

rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich, soll aber nach dem Gestaltungswillen des Plangebers nach für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien vorsorglich ausgeschlossen sein. Mit dem Ziel einer raum- und umweltverträglichen Steuerung der Windenergie hat die Landesplanung hier raumordnerische Belange ausgewählt, deren Schutz sie gegenüber der Windenergie ein höheres Gewicht einräumt. Es handelt sich demnach um Restriktionsbereiche, in denen ein gegenläufiger Belang von Gewicht besteht, der mit dem Anliegen, der Windenergiegewinnung in substanzieller Weise Raum zu schaffen, abgewogen werden muss. Maßgebend für die Auswahl der Kriterien ist, dass bei einer landesweit einheitlichen Anwendung für die Windenergie in substanzieller Weise Raum verbleibt. Die dem "Gesamträumlichen Plankonzept" zu Grunde gelegten weichen Tabukriterien beziehen sich beispielweise auf Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen im Innen- und Außenbereich einschließlich planerisch verfestigter Siedlungsbereiche, Schutzabstände zu bedeutenden Kulturdenkmalen, Wäldern, Wasserflächen und Schutzgebieten oder aus artenschutz-rechtlichen Gründen besonders sensible Bereiche, hier im Wesentlichen mit Bezug auf wind-energieempfindliche Arten und Artengruppen wie bestimmte Großvogelarten, Zug- und Rast-vögel und Fledermäuse [Fußnote im Originaldokument] **[Abbildung im Originaldokument]** **Abb. 3: Darstellung Wälder mit Schutzbereich 30 m (hT10), Schutzbereich 30-100 m (wT30) und Vorranggebiete für Windenergienutzung** (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016) Mit dem Ziel der räumlichen Konzentration von Windkraftanlagen wurde als weiches Tabukri-terium zudem der Ausschluss von Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen nicht mindestens der Bau von drei Windkraftanlagen möglich ist, festgelegt. Unter der Ziffer 3 werden im Folgenden all die weichen Kriterien der Landesplanungsbehörde	

erläutert, die für das Gebiet der Gemeinde Krukow relevant sind und die zur Abgrenzung des Vorranggebietes aus Abbildung 1 führten. Die Bezeichnungen und Erläuterungen der Kriterien sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept"' entnommen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Krukow ist das Vorranggebiet aus Abbildung 1 unter Berücksichtigung der weichen Tabukriterien dargestellt. **3.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im** **Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Begründet ist dieser Abstand im Wesentlichen aus dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. der optisch bedrängenden Wirkung'. Demnach wäre beim dreifachen der Windkraftanlagen-Gesamthöhe einzelfallbezogen zu prüfen, ob eine er-drückende Wirkung vorliegt. Sichtverschattende Landschaftselemente oder Bauwerke sowie eine Ausrichtung der Wohn- und Aufenthaltsräume in andere Richtungen als zum Windpark können ein näheres Heranrücken ggf. rechtfertigen. Die Landesplanung ist sich dieses Spiel-raumes bewusst, möchte aber für diesen unmittelbaren Umgebungsbereich bewohnter Ge-bäude eine Vorsorge dahingehend treffen, dass grundsätzlich die dreifache Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten ist. Dieses gilt im Grundsatz auch für Gewerbegebiete, da im Ein-zelfall auch Aufenthaltsräume in Gewerbebauten sowie betriebsbezogene Wohnungen betrof-fen sein können. Diese pauschalierende Annahme eines 400 m-Abstandes dient dazu, den baurechtlich für den Regelfall empfohlenen Abstand für den Planungsprozess zu operationalisieren. Eine Einzel-fallbetrachtung aller Gebäude zur Prüfung, ob auch geringere Abstände zulässig wären, ist für die Betrachtungsebene des Regionalplanes nicht angemessen. Vereinfachend wird eine durchschnittliche Windkraftanlage mit 150 m Gesamthöhe und 100 m Rotordurchmesser an-genommen. Demnach ergibt sich ein Abstand von 3 x 150 m = 450 m. Für die erdrückende Wirkung gilt der Abstand von Hausecke zum Mast gemessen, für das Vorranggebiet gilt: Die Windkraftanlage muss einschließlich Rotor innerhalb der Fläche liegen. Daher wird für die Festlegung der Vorranggebietsgrenze noch einmal der Rotorradius 50 m	

abgezogen. 450 m — 50 m = 400 m. [Fußnote im Originaldokument] Nach vorliegenden Erfahrungen aus immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen erfordern Anlagen der derzeit üblichen 3 MW-Leistungsklasse auch aus Gründen des Immissionsschutzes einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von etwa 400 m. Maßgebend sind dabei die Immissionsrichtwerte nach der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm — (TA Lärm)" zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Richtwerte aus den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (Windenergieanlagen-Schattenwurf-Hinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Die LAI überprüft derzeit die anzuwendende Methode für die Prognose der Schallimmissionen von Windkraftanlagen. Es zeichnet sich ab, dass dadurch zukünftig mit höheren Prognosewerten (andere Berücksichtigung der Bodendämpfung) zu rechnen ist. Gleichwohl gibt es derzeit keine Indizien dafür, dass zukünftig der wirtschaftliche Betrieb von 150 m hohen Windkraftanlagen in 400 m Entfernung zu Wohnhäusern des Außenbereichs regelmäßig ausgeschlossen ist. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gilt zudem für Wohn- und Aufenthaltsgebäude grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da Windkraftanlagen hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Bei Windkraftanlagen mit Höhen über 150 m ergibt sich eine andere Ausnutzung der Fläche, da dann sowohl zwischen den Windkraftanlagen als auch zur Bebauung ggf. größere Ab-stände erforderlich werden. Es wird gleichwohl für angemessen erachtet, nicht bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszonen die derzeit technisch maximal mögliche Windkraftanlagen-Größe als Maß für die Festlegung eines pauschalierenden Abstandes her-anzuziehen. Mit einer Orientierung an einer 150 m hohen Windkraftanlage ist sichergestellt, dass eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche grundsätzlich möglich ist und sich damit die Pri-vilegierung der Windkraft in dieser Hinsicht durchsetzt. Eine spätere Investorenentscheidung zugunsten höherer Windkraftanlagen bei evtl. nicht voller Ausnutzung der Fläche stellt dann keine unzulässige planerische Einschränkung der Privilegierung innerhalb der Flächen dar. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**	

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme ist bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 der Abstandspuffer um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich im Gemeindegebiet Schnakenbek nicht ausreichend berücksichtigt (siehe Plan Nr. 1 und gebietsbezogene Erläuterungen unter Ziffer 6). **3.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erho-** **lungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Immissionsschutzrechtlich kann in einem Abstand von weniger als 800 m von Wohngebäuden in vielen Fällen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig sein, ggf. mit Auflagen zur Einhaltung der Immissionsreitwerte. Allerdings kommt dem unmittelbar angrenzenden Außenbereich an Siedlungsbereiche planerisch eine Schutz- und Pufferfunktion zu. Die Gebiete sollen als Freiräume ohne dominierende visuelle Beeinträchtigungen, u.a. auch zur Stärkung ihrer Naherholungsfunktion, erhalten bleiben. Die ausdrückliche Erholungsfunktion bestimmter Gebiete soll planerisch dadurch gestärkt werden, dass durch ihre Größe und die Drehbewegung potenziell störende Windkraftanlagen erst in einem angemessenen Abstand errichtet werden dürfen. Entsprechendes gilt für Flächen für den Gemeindebedarf wie Kitas, Schulen o. ä. Für Gebäude im Außenbereich mit Wohnfunktion gilt, dass dort im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme andere im Außenbereich zulässige Vorhaben und Nutzungen hinzunehmen sind. Windkraftanlagen sind hier nicht gebietsfremd. Alle Baugebiete gemäß BauNVO, die Wohn- und/oder Erholungsfunktionen erfüllen und planungsrechtlich gemäß § 34 oder § 30 BauGB zu beurteilen sind, genießen dagegen einen weitergehenden Schutzstatus, zu dem die Landesplanung im Rahmen ihres gestalterischen Spielraumes mit dem Abstandspuffer vor-sorglich beiträgt. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Abstandspuffer um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion berück-sichtigt.	

3.3 Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Um die Entwicklung in den planerisch verfestigten Siedlungs- und Gewerbeflächen, die noch nicht in Anspruch genommen worden sind, zu sichern, sind diese Flächen einschließlich des genannten Abstandspuffers als weiches Tabu einzustufen. Unter "verfestigten Siedlungsflächenausweisungen" sind wirksame Flächennutzungsplandarstellungen zu verstehen. Der Schutzabstand ist je nach Schutzbedürftigkeit der Nutzung zu wählen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen berücksichtigt. **3.4 Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen und planverfestigte Straßenbauplanungen** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Anbaubeschränkungszone, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand bei • Bundesautobahnen 40 - 100 m, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG • Landesstraßen 20 - 40 m, § 30 Abs. 1 StrWG • Kreisstraßen 15 - 30 m, § 30 Abs. 1 StrWGIn dieser Zone bedürfen bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.Bei Landesstraßen und Kreisstraßen dürfen Genehmigungen für bauliche Anlagen in den ge-nannten Entfernungen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraft-fahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn,	

von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für eine Genehmigung zuständig ist, nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden.Auch wenn durch die erforderliche Zustimmung der zuständigen Behörde die Möglichkeit be-stünde, im Einzelfall Windkraftanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone zuzulassen, so ist es gleichwohl planerischer Wille diesen Bereich generell von Windkraftanlagen freizuhalten. Begründet wird dies damit, dass bei Windkraftanlagen aufgrund der Höhe der Bauwerke pauschalierend davon auszugehen ist, dass sie in diesem Abstand die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen.Planverfestigte Trassen, Anbauverbots- sowie -beschränkungszonen und Kompensationsflächen ziehen eine Veränderungssperre gemäß § 9 a FStrG, § 31 StrWG-SH nach sich und sind damit für raumordnerische Planverfahren bindend. Zwar kann die oberste Landesstraßenbau-behörde nach § 9a Abs. 5 FStrG Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Allerdings wird dies im Zusammenhang mit der Windenergienutzung eher selten möglich sein. Die Planverfestigung ist gegeben, wenn die Auslegung der Planunterlagen im straßenbaurechtlichen Planfeststellungsverfahren beginnt. Sie ist dann von der Raumordnung im Planverfahren zu beachten und steht Nutzungen und Funktionen des Raums entgegen, die mit dem Straßenverkehr bzw. dem Kompensationszweck unvereinbar sind.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die straßenrechtlichen Anbaubeschränkungszonen berücksichtigt.**3.5 Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG Erläuterung Landesplanungsbehörde**In den Landschaftsrahmenplänen (Band Erläuterungen) werden die Entwicklungsziele für die Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung bzw. die Errichtung von Windkraftanlagen hält der Plangeber die pauschale Freihaltung dieser Bereiche aus Vorsor-geerwägungen des Arten- und Biotopschutzes für gerechtfertigt. Die Errichtung von Windkraftanlagen wird in aller Regel nicht mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar sein, zumal der überwiegende Teil der Flächen deckungsgleich mit ausgewiesenen Naturschutzgebieten ist.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems berücksichtigt (siehe auch Abb. **4).[Abbildung im Originaldokument]Abb. 4: Darstellung**	

Schwerpunktbereich Schutzgebiet-Biotopverbund (wT19), wichtige Verbundachsen (abw27) und Vorranggebiete für Windenergienutzung (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016) **3.6 Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächenvon Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der KranicheErläuterung Landesplanungsbehörde**Gänse und Schwäne benötigen während der Rast und Überwinterung Gewässer als Schlafplätze und landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland, Acker) als Nahrungsflächen. Werden zwischen landesweit bedeutsamen Nahrungsflächen (größer als 2% des Landesbestandes) und den zugeordneten Schlafplätzen WKA errichtet, kann es zu einer Barrierewirkung kommen, die zur Aufgabe geeigneter Nahrungsflächen und im Extremfall des gesamten Gebietes als Rast- oder Überwinterungsgebiet führen kann. Das Ausmaß der Barrierewirkung ist als hoch einzustufen. Um zu prüfen, ob im Einzelfall WKA innerhalb dieser Korridore zulässig sein könnten, wären umfangreiche Untersuchungen erforderlich, die auf Maßstabsebene der Regionalplanung nicht sachgerecht sind. Um vorsorglich den Anforderungen des Artenschutzes gerecht zu werden, werden die Flugkorridore zwischen landesweit bedeutsamen Nahrungsflächen und den Schlafplätzen als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen.Dies gilt auch für die wichtigsten Kranichschlafplätze, die die Kraniche nach der Nahrungssuche nutzen. Hier besteht neben der Barrierewirkung auch Kollisionsgefahr. Ein Radius von 3 km um diese Schlafgewässer wird als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen.Die Abgrenzung der Vogelflugkorridore wurde aufgrund der der Staatlichen Vogelschutzwarte vorliegenden Erkenntnisse über Schlafplätze und Rasträume vorgenommen.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 bedeutende Vogelflugkorridore und wichtige Schlafgewässer der Kraniche nicht be-rücksichtigt (siehe dazu die gebietsbezogene Erläuterung unter Ziffer 6). **3.7 FFH-GebieteErläuterung Landesplanungsbehörde**Als FFH-Gebiete wurden Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Erhaltung oder Wie-derherstellung bestimmter Lebensraumtypen oder Habitate von bestimmten Arten ausgewählt. Der Konflikt mit der Errichtung von Windkraftanlagen ist zunächst durch den Flächenverlust (Anlage, Zuwegungen) und ggf. Sekundärwirkungen (z.B. Entwässerung) bedingt. Großräu-migere Auswirkungen sind für einzelne Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (v.a. Fleder-mäuse) zu erwarten. Es ist zu berücksichtigen, dass sich viele der in den FFH-Gebieten zu schützenden	

Lebensraumtypen und Arten in einem schlechten Erhaltungszustand befinden und erhebliche Anstrengungen in den FFH-Gebieten erforderlich sind, den nach FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Die Errichtung baulicher Anlagen wie Windkraftanlagen verschlechtert in FFH-Gebieten diese Entwicklungsmöglichkeiten. Zu be-rücksichtigen ist weiterhin die herausragende Stellung der FFH-Gebiete als Teil des europa-weiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Natura 2000, die eine weitreichende Frei-haltung dieser Gebiete von Eingriffen jeglicher Art rechtfertigt.Daher ist eine Berücksichtigung der FFH-Gebiete als weiches Ausschlusskriterium sachge-recht.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die FFH-Gebiete berücksichtigt (siehe auch Abb. 5).**3.8 Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einst-weilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-GebietenErläuterung Landesplanungsbehörde**Viele der genannten Gebiete können durch Einwirkungen aus der Umgebung beeinträchtigt werden. Wieweit dies durch Windkraftanlagen erfolgen kann, ist jedoch sehr vom Schutzzweck bzw. Erhaltungsziel des Einzelgebietes abhängig. Grundsätzlich sollen jedoch die Schutzgebiete als herausragende Flächen für den Naturschutz und in Teilen auch für Naherholung und Tourismus in ihrem Gesamtcharakter erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten nicht einge-schränkt werden. Daher wird der Umgebungsbereich von 300 m als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen. Dies entspricht bei einer angenommenen Durchschnittshöhe der Windkraftanlagen von 150 m dem zweifachen der Windkraftanlagen-Höhe.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Umgebungsbereiche berücksichtigt.**3.9 Abstandspuffer von 30 - 100 m Abstand zu Wäldern** **Erläuterung Landesplanungsbehörde**Gemäß § 4 Nr. 1 LWaldG soll der Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklichen lässt. Mit 11 % (ca. 173.500 ha) der Landesfläche, hat Schleswig-Holstein den kleinsten Anteil an Waldfläche von allen Flächen-Bundesländern. Dieses gebietet, dem Schutz und der Schonung von Waldflächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Der Ausschluss der Windkraft auf Waldflächen ab 0,2 ha Größe ist in diesem Sinnen eine planerische und naturschutzfachliche Grundsatzentscheidung. Es ist dar-über hinaus Ziel der Landesregierung, den Waldanteil weiter zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Diesem Ziel würde ein Ausbau der Windenergienutzung auf Waldflächen zuwiderlaufen.Gemäß § 24 LWaldG ist es	

verboten in einem Waldabstand von 30 m Vorhaben gern § 29 BauGB (u. a. die Errichtung baulicher Anlagen) durchzuführen, sofern diese nicht genehmi-gungs- und anzeigefreie Vorhaben nach LBO sind, wozu Windkraftanlagen jedoch regelmäßig nicht zählen.Waldränder haben eine besondere ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland. Sie sind in der Regel sehr artenreich und stellen einen wichtigen Rückzugsraum dar. Die besondere Funktion des Waldrandes trifft umso mehr auf kleinere**[Abbildung im Originaldokument]Abb. 5: Darstellung FFH-Gebiete und Vorranggebiete für Windenergienutzung** (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016)Waldparzellen zu, da sie häufig eine Inselfunktion innerhalb der offenen Agrarlandschaft ein-nehmen. Als Wälder werden daher alle Flächen ab einer Größe von 0,2 ha angesehen, die nach § 2 Abs. 1 LWaldG als Wald gelten. Die Waldrandfunktion entspricht den aktuellen Er-kenntnissen und Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein. Für den vorsorgenden Artenschutz ist daher der gewählte Abstandspuffer sachgerecht.Im April 2016 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag ein Gesetz zur Änderung des Lan-desnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Annahme in der Fassung der LT-Drs. 18/4002 und 18/4128) beschlossen. Dieses beinhaltet u.a. neue Regelungen im Landeswald-gesetz.Auf der Basis von § 9 Abs. 3 LWaldG werden Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m als hartes Tabu, der Abstandspuffer von 30 — 100 m als weiches Tabu eingestuft (vgl. hierzu Be-gründung des harten Tabukriteriums).**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Abstandspuffer 30 — 100 m zu Wäldern berücksichtigt (siehe auch Abb. 3).**3.10 Wasserflächen ohne Talräume** **Erläuterung Landesplanungsbehörde**Alle Seen und Flüsse sowie die kleineren stehenden Gewässer und Fließgewässer in Schles-wig-Holstein erfüllen vielfältige Funktionen für die Berufs- und Freizeitschifffahrt, die Erholung, die Binnenfischerei und vor allem als schützenswerte Lebensräume und wichtige Strukturen des Biotopverbundes. Die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Gewässer stellt in jedem Fall einen erheblichen Eingriff in diese sensiblen Ökosysteme dar. Der Betrieb der An-lagen wäre mit erheblichen Nutzungseinschränkungen für Windkraftanlagen verbunden. In den Fließgewässern und Seen dürfen keine Windkraftanlagen errichtet werden.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die Wasserflächen berücksichtigt.**4**	

ABWÄGUNGSKRITERIENNach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleiben die sogenannten Potenzialflächen. Auf Ihnen sind zumeist eine Vielzahl von Nutzungen gegeben, die zueinander in Beziehung gesetzt werden müssen. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzulegen. Für die Abwägung wurden die nachfolgend aufgelisteten Kriterien herangezogen, die jeweils im Einzelfall gewichtet wurden und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen abzuwägen waren. Die Auflistung kann nicht abschließend sein, da in vielen Fällen weitere einzelfallbezogene Aspekte hinzutreten können, deren Gewicht vor einer Einzelfallbetrachtung weder abstrakt noch in Relation zu den hier aufgeführten Kriterien benannt werden kann. Die anschließend einzeln genannten sowie die weiteren einzelfallbezo-genen Kriterien betreffen öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung einer Potenzialfläche als Vorranggebiet sprechen und sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substanziellen Raum zu geben, d.h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.Unter der Ziffer **4** werden all die Abwägungskriterien der Landesplanungsbehörde erläutert, die für das Gebiet der Gemeinde Krukow relevant sind und die zur Abgrenzung des Vorranggebietes aus Abbildung 1 führten. Die Bezeichnungen und Erläuterungen der Kriterien sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept"' entnommen.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Krukow ist das Vorranggebiet gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der Abwägungskriterien aus Sicht der Landespla-nungsbehörde dargestellt.**4.1 Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte Erläuterung Landesplanungsbehörde**Hierunter fallen informelle Planungen sowie laufende Bauleitplan- und Satzungsverfahren. Hier ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob es zwischen der gemeindlichen Planung und der Regionalplanung einen Zielkonflikt gibt. In diese Kategorie fallen auch Aussagen informel-ler Konzepte (z.B. Stadt-Umland-Kooperationen), die in jedem Einzelfall hinsichtlich der darin formulierten Entwicklungsziele mit dem Interesse der Ausweisung eines Wind-Vorranggebietes abgeglichen werden müssen.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme ist das Vorranggebiet gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der geplanten Siedlungsentwicklungen der Gemeinde dargestellt.**4.2 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder ErholungErläuterung Landesplanungsbehörde**In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll gemäß Ziffer 3.7.1 Abs. 3 LEP 2010 dem Tourismus und der Erholung	

besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu be-rücksichtigen ist. Die Gebiete sind in der Karte des LEP 2010 dargestellt. Ob und inwieweit im Einzelfall die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit diesen landesplanerischen Grundsätzen zu vereinbaren ist, soll im Rahmen der Abwägung geprüft werden. Gleiches soll für die noch in den Regionalplänen zu konkretisierenden Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung (gemäß Ziffer 3.7.2 Abs. 4 LEP 2010) gelten. Es liegt ein[Fußnote im Originaldokument]gutachterlicher Vorschlag für die Abgrenzung der Kernbereiche für Tourismus und / oder Er-holung vor. Diese Kulisse wird im Rahmen der Abwägung zu Grunde gelegt.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme ist das Vorranggebiet gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der Schwerpunkträume und Kernbereiche dargestellt (siehe auch Abb. 6).**4.3 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** **Erläuterung Landesplanungsbehörde**In Ziffer 5.3.1 Abs. 1 des LEP 2010 sind regionale Grünzüge wie folgt definiert: "In den Ord-nungsräumen (Ziffer 1.3 LEP 2010) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Sied-lungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu." Sie sollen folgende Funktionen erfüllen:In Abs. 3 derselben Ziffer ist sodann festgelegt, dass in regionalen Grünzügen nicht planmäßig gesiedelt werden darf. Es sind dort nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. In der Regel wird eine Windenergienutzung mit den Funktionen der regionalen Grünzüge nicht vereinbar sein. Es sind aber Einzelfälle vorstellbar, in denen Vorranggebiete zumindest zu einem Teil auch innerhalb regionaler Grünzüge ausgewiesen werden können. Dies kann vor allem bei einer nur randlichen Betroffenheit gelten. Um solche Einzelfälle prüfen zu können, hat der Plangeber entschieden, die regionalen Grünzüge nicht mit einem pauschalen planerischen Ausschluss im Sinne eines weichen Tabus zu versehen.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde ist das Vorranggebiet gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der regionalen Grünzüge dargestellt.**[Abbildung im Originaldokument]Abb. 6: Darstellung Schwerpunkträume/Kernbereiche für Tourismus und Erholung und Vorranggebiete für Windenergienutzung**(Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016)**4.4 Belange des Denkmalschutzes**	

Erläuterung Landesplanungsbehörde Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § **4** Abs. 1 Denkmal-schutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berück-sichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von Windkraftanlagen eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann. Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG).Der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen alle Maßnahmen in Denkmal-bereichen und in deren Umgebung, die geeignet sind, die Denkmalbereiche wesentlich zu beeinträchtigen, und alle Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten und Welterbestätten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG). Als Denkmalbereiche sind in Schleswig-Holstein derzeit die Unterstadt Lauenburg, die Eisen-bahnersiedlung Quellental in Büchen, das Dorf Sieseby (Gemeinde Thumby) und die Siedlung Oher Weg in der Stadt Glinde über Verordnungen ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es zahl-reiche Grabungsschutzgebiete, die in Karten beim Archäologischen Landesamt und im Fach-bereich der Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck erfasst sind.Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame Windkraftanlagen hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihal-tesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht. Somit kann dieses Kriterium nur im Bereich der Abwägung zum Tragen kommen. Als Abwägungskriterium haben das Landesamt für Denkmalpflege und das Archäologischen Landesamt sowie der Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck pauschalierte Umgebungsbereiche benannt und kartographisch dargestellt, innerhalb derer eine vertiefende Abwägung erforderlich ist:Im weiteren Verfahren der Flächenauswahl erfolgt eine einzelfallbezogene, möglichst frühzeitige Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Archäologischen Landesamt sowie dem Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die Belange des Denkmalschutzes nicht ausreichend berücksichtigt	

(siehe dazu die gebietsbezogenen Erläuterungen unter Ziffer 6 und Abb. 7).**[Abbildung im Originaldokument]Abb. 7: Darstellung Belange des Denkmalschutzes und Vorranggebiete für Windener-gienutzung**(Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016)**4.5 Charakteristische Landschaftsräume Erläuterung Landesplanungsbehörde**Gemeint sind Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen. Im Rahmen der Abwägung wird die Möglichkeit eröffnet, solche Areale großräumig von Windkraftanlagen freizuhalten. Eine sachlich-fachliche Begründung für die Abgrenzung ist im Rahmen des Gutachtens „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von cha-rakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung" erstellt worden. Begründet wird dieser Gebietstyp wie folgt:Im Rahmen einer landesweit angestrebten Steuerung und Konzentration von Windkraftanlagen mit der zwingend auch eine landesweite Freiraum-Konzeption verbunden ist, stellt sich der Gebietstyp „charakteristischer Landschaftsraum" als sinnvoll und notwendig dar. Mit Bezug auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG soll dieser Gebietstyp aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes entwickelt werden: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu ent-wickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Ne-beneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftli-cher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.Der Schutz charakteristischer Landschaftsräume steht auch im Einklang mit den Leitbildern und Handlungsstrategien, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen aufgestellt hat.8 Dort heißt es auf S. 22: "Die langfristige Sicherung der ökologischen Funktionen und die effiziente Nutzung des Raumes und der Ressourcen sowie die Abwägung zwischen unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen bleiben Schwerpunkte der Landes- und Regionalplanung. [...] Ziel des Freiraumschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit des Naturhaus-haltes zu erhalten und eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten. Die Sicherung und Entwicklung des Freiraumes und der Freiraumfunktion ist	

tragendes Ele-ment nachhaltiger Raumentwicklung."Kulturlandschaft soll deshalb als Standortfaktor in regionale Entwicklungskonzepte zur Stabi-lisierung ländlicher und stadtnaher Räume integriert werden. Die vom Bund entwickelten Leit-bilder und Handlungsstrategien bilden daher eine entscheidende fachliche Grundlage, mit der in Umsetzung des bundesrechtlichen raumordnerischen Auftrages die charakteristischen Landschaftsräume als Abwägungsmaterial bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt werden sollen. Dem Vorschlag des Gutachtens, die ermit-telten Kernbereiche als weiches Tabukriterium einzustufen, wurde nicht gefolgt, weil die pau-schale Freihaltung dieser teilweise sehr großen Räume den weiteren Abwägungsprozess auf den dann verbleibenden Flächen zu sehr eingeengt hätte. Dies wäre nicht vereinbar gewesen mit der Anforderung, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen.[Fußnote im Originaldokument]**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die charakteristischen Landschaftsräume berücksichtigt (siehe auch Abb. 8).**4.6 Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wiezum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer)Erläuterung Landesplanungsbehörde**Geotope sind erdgeschichtliche Formen der unbelebten Natur. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile. Sie vermitteln Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens. Aus pädagogischer Sicht sind Geotope lehrreiche Beispiele für das Entstehen und die Verän-derung von Landschaftsteilen. Auch die touristische Bedeutung von Geotopen ist hervorzuhe-ben. Nicht zuletzt können Geotope auch wichtige Lebensräume seltener und bedrohter Pflan-zen- und Tierarten darstellen.Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart und Schönheit auszeichnen, sind schützenswert. In Schleswig-Holstein ist der rechtliche Schutz von Geotopen über das Bundes- (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) möglich. Eine Unterschutzstellung kann als geschützter Teil von Natur und Landschaft zum Beispiel in Form von nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmalen oder geschützten Land-schaftsbestandteilen erfolgen. Im Land gibt es bereits einige naturschutzrechtlich geschützte Geotope, von denen einige sogar bundesweit von Bedeutung sind (zum Beispiel die mit dem Prädikat „Nationaler Geotop" ausgezeichneten Objekte Kalkgrube Lieth, Morsum Kliff auf Sylt und Helgoland).Die Schutzwürdigkeit von Geotopen ergibt sich in Schleswig-Holstein vorrangig aus geomor-phologischen und in Einzelfällen auch aus petrographischen, tektonischen oder paläontologi-schen Besonderheiten. Geotope	

sind über das Landschaftsbild erkennbar und zugänglich. Bauliche Anlagen wie Windkraftanlagen können geeignet sein, diesem entgegenzustehen. Eine entsprechende Prüfung erfolgt im Einzelfall.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die schützenswerten Geotope berücksichtigt.**[Abbildung im Originaldokument]Abb. 8: Darstellung Charakteristische Landschaftsräume und Vorranggebiete für Wind-energienutzung**(Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016)**4.7 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs Erläuterung Landesplanungsbehörde**Schleswig-Holstein hat eine herausragende Bedeutung für den Vogelzug in Europa. Dabei folgt der Vogelzug nachweisbar Landschaftsstrukturen wie z.B. Küsten- und Fließgewässer-systemen und verdichtet sich hier. Ein Teil des Vogelzuges erfolgt dabei im Höhenbereich der Rotoren der Windkraftanlagen, so dass hier ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Durch die zunehmende Anlagenhöhe erhöht sich dieses Risiko noch. Die Hauptzugachsen, deren Be-deutung durch verschiedene Untersuchungen des Vogelzuges in Schleswig-Holstein belegt ist, sollen zum Schutz der wandernden Vogelarten von Windkraftanlagen freigehalten werden. Wichtige Zugachsen sind die Nord- und Ostseeküste, die Unterelbe, der Korridor von der Eckernförder Bucht zur Eidermündung und Husumer Bucht, der Nord-Ostsee-Kanal, die Stör und Teile von Fehmarn und der Landschaft Wagrien. Da die Zughöhen und damit auch das Kollisionsrisiko innerhalb dieser Achsen aufgrund landschaftlicher Gegebenheiten variieren, ist eine Aufnahme als Abwägungskriterium im Sinne des vorsorgenden Artenschutzes ange-messen. Im Abwägungsprozess lassen sich Zonen unterschiedlicher Zugintensität unterschei-den.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs berücksichtigt.**4.8 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste au-ßerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von RotmilanhorstenErläuterung Landesplanungsbehörde**Außerhalb des Dichtezentrums des Seeadlervorkommens bestehen weitere dauerhaft genutzte Seeadlerhorste im gesamten Land. Im Horstumfeld besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko, da die Raumnutzungsintensität der Seeadler in diesem Bereich besonders hoch ist. Dies gilt auch für das Umfeld der Horste von Schwarz- und	

Weißstörchen sowie für das Umfeld um sicher nachgewiesene Horste von Rotmilanen. Im Einzelfall kann die Errichtung von Windkraftanlagen im Horstumfeld möglich sein, ohne dass hier eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgt. Die flächenbezogene Einzel-Abwägung erfolgt im Rahmen der Regionalplanung. Es ist zu beachten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos oder einer Barrierewirkung kommt.Die Abwägung kann in Einzelfällen dazu führen, dass im Fall vorliegender positiver arten-schutzfachlicher Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUR und abschließender positiver schriftlicher Voten des LLUR, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist, eine Windenergienutzung als vereinbar angesehen werden kann. Hintergrund ist die Wahrung der Interessen der Anlagenbetreiber, die im berechtigten Vertrauen auf die Eignungsgebietskulisse auf der Basis der Teilfortschreibung 2012 Gutachten in Auftrag gegeben haben.Sie sind schützenswert, wenn die Gutachten vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt und die erste Kartierung bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Die Begutachtung und das abschließende positive Votum des LLUR müssen rechtzeitig vor der Beschlussfassung über die Teilfortschreibung des LEP und die Teilaufstellung der Regionalpläne vorliegen.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind die von der Landesplanungsbehörde dar-gestellten potenziellen Beeinträchtigungsbereiche um die Horste von Seeadler, Weißstorch und Rotmilan berücksichtigt (siehe Abb. 9 (abw22) und die gebietsbezogenen Erläuterungen unter Ziffer 6).**4.9 Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umge-bungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)Erläuterung Landesplanungsbehörde**In einigen Bereichen sind die Horststandorte der Rotmilane nicht sicher bekannt. Es liegen aber hinreichend konkrete Hinweise auf das Vorkommen von Rotmilanbrutrevieren vor, so dass eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass hier ein Konflikt mit der Errichtung von Windkraftanlagen bestehen könnte. Das Risiko ist im Rahmen der Regionalplanung einzelfall-bezogen abzuwägen.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Umfeld des Vorranggebietes für die Windenergienutzung sind Rotmilanhorste bekannt, die noch nicht sicher nachgewiesen sind (siehe Abb. 9 (abw23) und die gebietsbezogenen Erläu-terungen unter Ziffer 6).**4.10 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Erläuterung Landesplanungsbehörde**Hierbei handelt es sich um Gebiete, für die bedeutende Fledermausvorkommen bekannt sind oder die aufgrund ihrer	

„Lebensraumausstattung" potenziell für bedeutende Fledermausvor-kommen geeignet sein können. Dies können im Einzelfall stehende Gewässer, Fließgewässer, Wald- und Gehölzflächen, besonders geeignete Einzelquartiere sowie besondere Migrations-und Jagdräume sein. Neben den eigentlichen Vorkommensbereichen sind auch Pufferab-stände gegenüber WKA im Einzelfall zu berücksichtigen.Vielfach liegen hierzu Daten bei den Naturschutzbehörden vor, die vorhabenbezogen im Rahmen einer gutachterlichen Prüfung hinsichtlich des Konfliktpotenzials mit geplanten WKA abschließend artenschutzfachlich zu beurteilen sind. Im Einzelfall ist zunächst aufgrund der maßgeblichen „Lebensraumausstattung" ein tatsächliches Vorkommen zu überprüfen. Dieses erfolgt in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden.**[Abbildung im Originaldokument]Abb. 9: Darstellung Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Großvogelhorste, Po-tenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich um nicht sicher nachge-wiesene Standorte von Rotmilanhorsten und Vorranggebiete für Windenergie-nutzung**(Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016)Für die weiteren fachlichen und methodischen Einzelheiten sind die „Empfehlungen zur Be-rücksichtigung der tierökologischen Belange bei Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein Teil III: Fledermausschutz" (LANU 2008) zu berücksichtigen.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind die von der Landesplanungsbehörde dar-gestellten Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz nicht ausreichend berücksichtigt (siehe auch Abb. 10 und die gebietsbezogenen Erläuterungen unter Ziffer 6).**4.11 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Erläuterung Landesplanungsbehörde**Zu diesen Bereichen gehören Verbundachsen von überregionaler Bedeutung sowie solche von regionaler Bedeutung, sofern sie auf der Regionalplanebene darstellbar sind. In den Land-schaftsrahmenplänen werden die Entwicklungsziele für die wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Im Gegensatz zu den Schwerpunktberei-chen können Windkraftanlagen in Verbundachsen eher mit den Schutzzielen vereinbar sein. Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets-und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die wichtigen Verbundachsen des	

Schutzgebiets- und Biotopverbundsys-tems berücksichtigt (siehe auch Abb. 4).**4.12 Weitere einzelfallbezogene Kriterien** **Erläuterung Landesplanungsbehörde**Es handelt sich bei den oben aufgelisteten Abwägungskriterien nicht um eine abschließende Aufzählung. Vielmehr sind im Rahmen der Einzelabwägung weitere Kriterien zu berücksichtigen, die gegebenenfalls nur im konkreten Einzelfall oder in jeweils unterschiedlicher Ausprägung und Ausgestaltung darstellbar sind. Dazu gehören beispielweise weitere Kriterien des Natur- und Artenschutzes, der Siedlungsentwicklung, der historischen Kulturlandschaften, des Landschaftsbildes und der allgemeinen Raumverträglichkeit, sowie der Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit sich ggf. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erge-benden Höhenbeschränkungen.**Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind keine weiteren Kriterien aus Sicht der Ge-meinde dargestellt.**[Abbildung im Originaldokument]Abb. 10: Darstellung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz und Vorranggebiete für Windenergienutzung**(Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums 111—Ost (Sachthema Windenergie): Stand 06.12.2016)**5 REFERENZANLAGE UND EEG 20175.1 Referenzanlage aus Sicht der Landesplanungsbehörde**Die folgenden Aussagen sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept" aus Ziffer 2.2.2 entnom-men.Sämtliche Planungen der Landesplanungsbehörde beruhen auf einer Windenergie-Referenz-anlage von 150 Meter Gesamthöhe mit einem Rotordurchmesser von 100 m und 3 MW Leis-tung.Höhe, Flächenbedarf, Leistung und Emissionswerte der zukünftigen Windenergieanlagen sind wesentliche Planungsparameter, da sich daraus sowohl der Flächenbedarf als auch die not-wendigen Mindestabstände für verschiedene Anforderungen ableiten.Zur Definition von Referenzanlagen wurden die Daten des Deutschen Windenergie-Institutes (DEWI) herangezogen. Hierbei zeigt sich, dass im ersten Halbjahr 2015 fast ausschließlich Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 101 m errichtet wurden. 3,7 Prozent aller errichteten Anlagen waren unter 100 m Gesamthöhe, 89,7 Prozent zwischen 101 und 150 m und 6,5 Prozent über 151 m. Die durchschnittliche Anlagenleistung betrug 2.814 kW. Demnach ist eine Windkraftanlage mit 150 m Gesamthöhe für Schleswig-Holstein marktüblich.Auch wenn im Planungszeitraum weiterhin 150 m-Anlagen dominieren werden, werden zukünftig an geeigneten Stellen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und mehr beantragt und auch genehmigt. Durch die Festlegung von Referenzanlagen wird die Errichtung anderer Anlagen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. Es sind auch kleinere oder	

größere Windkraftanlagen möglich.**5.2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017**Die folgenden Ausführungen sind Auszüge aus dem Hintergrundpapier der Fachagentur Wind-energie an Land9.Die aktuelle Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes bringt einen grundlegenden Systemwechsel in der Förderung der regenerativen Stromerzeugung in Deutschland mit sich: Der bislang gewährte Anspruch auf gesetzlich festgelegte Fördersätze wird weitestgehend ab-geschafft. Stattdessen müssen die Betreiber von Windenergieanlagen den Zahlungsanspruch künftig im Regelfall wettbewerblich in bundesweiten Ausschreibungen ersteigern. Die bundes-weiten Ausschreibungen führt die Bundesnetzagentur durch. Einen Zuschlag erhalten nur die-jenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzeugen können.Damit Gebote für Windenergieanlagen an Land überhaupt zum Ausschreibungsverfahren zu-gelassen werden, muss dem Bieter bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegen.Das EEG 2017 führt die wettbewerbliche Ermittlung des Zahlungsanspruchs ein; für Wind-energieanlagen an Land mit einer Leistung von mehr als 750 Kilowatt (kVV) ist die Teilnahme an bundesweiten Ausschreibungen nach § 22 Abs. 2 EEG 2017 verpflichtend.[Fußnote im Originaldokument]Neu ist, dass nach dem EEG 2017 — jedenfalls im Regelfall — die erfolgreiche Teilnahme am bundesweiten Ausschreibungsverfahren Voraussetzung für einen Förderanspruch ist. Nur wer einen Zuschlag auf sein Gebot erhalten hat, kann die Auszahlung der Marktprämie gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017).Gegenstand jeder bundesweiten Ausschreibung ist ein gesetzlich festgelegtes Volumen ener-gieträgerspezifischer Erzeugungsleistung. Den Umfang der jährlichen Leistungsmengen für den Energieträger Wind an Land definiert § 28 Abs. 1 und 1a EEG 2017. Pro Kalenderjahr finden mehrere Ausschreibungsrunden statt, bei denen jeweils eine im Voraus definierte Leis-tungsmenge ausgeschrieben wird. Geboten wird die elektrische Leistung (in Kilowatt) einer oder mehrerer, durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konkretisierte, Stromer-zeugungsanlage(n) zu einem bestimmten Preis (Gebotswert). Über den gebotenen Preis bzw. Wert stellen sich die Bieter dem Wettbewerb um die preisgünstigste Erzeugung einer Kilowatt-stunde erneuerbaren Stroms.Der Gebotswert ist in Cent pro Kilowattstunde anzugeben und bezogen auf den Referenz-standort zu kalkulieren (§ 30 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2017). Dies bedeutet, dass der Bieter nicht den tatsächlich für seine Anlage kalkulierten Preis bietet, sondern diesen unter Rückgriff auf das in § 36h EEG 2017 geregelte Referenzertragsmodell anhand des Korrekturfaktors auf den Referenzstandort, der einem 100 Prozent-Standort entspricht, hoch- oder runterrechnen muss. Indem jeweils auf den Referenzstandort geboten wird, werden	

die Gebote für unterschiedliche VVindenergiestandorte in der Ausschreibung miteinander vergleichbar. Die kostengünstigsten Gebote erhalten einen Zuschlag, bis das Ausschreibungsvolumen ausgeschöpft ist.Das Referenzertragsmodell führt im Ergebnis dazu, dass Anlagenbetreiber an windschwäche-ren Standorten eine höhere und an windhöffigeren Standorten eine niedrigere Förderung je erzeugter Kilowattstunde Strom erhalten.Der so ermittelte Zahlungsanspruch gilt über den gesamten Förderzeitraum von 20 Jahren.**5.3 Stellungnahme der Gemeinde**Im "Gesamträumlichen Plankonzept" wird das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017) nicht erwähnt.Die von der Landesplanungsbehörde angenommene durchschnittliche Anlagenhöhe von 151 m basierte auf einer gesetzlich garantierten Einspeisevergütung, auf der jeder Anlagen-betreiber in der Vergangenheit die Wirtschaftlichkeit seiner Windkraftanlage für die gesamte Laufzeit berechnen konnte.Ab dem 01.01.2017 gibt es keine garantierte Einspeisevergütung mehr. Die Verpflichtung zur Teilnahme an einer bundesweiten Ausschreibung, um zukünftig eine Windkraftanlage über-haupt bauen zu können, wird dazu führen, dass auch bei den im bundesweiten Vergleich wind-höffigen Standorten in der Gemeinde Krukow, die Gesamthöhen der Windkraftanlagen über 150 m liegen werden. Durch den Wegfall der garantierten Einspeisevergütung und durch die Verpflichtung zur Teilnahme an bundesweiten Ausschreibungen wird sich für jeden Anlagen-betreiber der Kostendruck erhöhen. Um auf der Ertragsseite wirtschaftlicher kalkulieren zu können, wird die Steigerung der Stromerzeugung einer Windkraftanlage innerhalb des Förder-zeitraums immer mehr in den Fokus rücken. Je höher eine Windkraftanlage ist, desto stetiger und stärker weht der Wind, desto mehr Strom kann von der Windkraftanlage erzeugt werden,desto günstiger kann der Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde ausfallen. Und nur dann be-steht eine Chance, bei den bundesweiten Ausschreibungen einen Zuschlag zu bekommen.Infolgedessen mag die zugrunde gelegte Referenzanlage zwar für die Gegenwart richtig gewählt sein, die Teilfortschreibung des Regionalplans ist aber ein Rechtsbereich, der in die Zukunft gerichtet ist. Demzufolge müsste die Referenzanlage die Entwicklung der Anlagenhöhen und damit auch die Entwicklung der Leistung pro Windkraftanlage berücksichtigen. Windkraftanlagen weit über 150 m Gesamthöhe sind bereits heute ebenso auf dem aktuellen Stand der Technik wie die Referenzanlage der Landesplanungsbehörde.Die Leistungsmerkmale der Referenzanlage müssen über die Ergebnisse der kommenden bundesweiten Ausschreibungen bei der Bundesnetzagentur ermittelt werden.**6 GEBIETSBEZOGENE ANWENDUNG DER KRITERIEN**Nachdem unter den Ziffern 2, 3 und 4 die für das Gebiet der Gemeinde Krukow relevanten Tabukriterien und Abwägungskriterien der	

Landesplanungsbehörde genannt und die dazuge-hörigen Erläuterungen aufgeführt sind, werden unter Ziffer 6, unter Berücksichtigung der Er-läuterungen unter der Ziffer 5, die für das Vorranggebiet der Landesplanungsbehörde im Ge-biet der Gemeinde Krukow relevanten Tabukriterien und Abwägungskriterien gebietsbezogen erläutert.Das Vorranggebiet wird von der Landesplanungsbehörde folgendermaßen beziffert:**6.1 Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 LAU 068 südöstlich Krukow 6.1.1 Anwendung einzelner Kriterien aus Sicht der Gemeinde**Das 88,8 ha große Vorranggebiet südöstlich Krukow erstreckt sich über die Gebiete der Ge-meinden Krukow, Schnakenbek und Juliusburg. Der größte Teil des Vorranggebietes liegt mit rd. 72 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Krukow.Für die Stellungnahme der Gemeinde zum Vorranggebiet PR3 LAU 068 sind folgende Kriterien relevant:1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbe-reich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Ab-standszone von 250 m2 Belange des Denkmalschutzes3 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weiß-storchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilan-horsten4 Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)5 Naturschutzgebiete6 FFH-Gebiet und Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten7 Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems8 Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m9 Abstandspuffer von 30 - 100 m Abstand zu Wäldern10 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz**6.1.1.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m**An der nordwestlichen Grenze des Gemeindegebietes Schnakenbek befinden sich 2 Hofstellen, deren Wohnhäuser als Einzelhäuser im Außenbereich zu werten sind. Unter Einbeziehung der als harte Tabuzone eingestuften Abstandszone von 250 m ist von dem nördlichsten Wohnhaus ein Abstand von 400 m (250 m + 150 m) einzuhalten. Im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans ist dieser Abstandspuffer nicht vollständig berücksichtigt. Der im Plan Nr. 1 dar-gestellte korrekte Abstand ist von der Landesplanungsbehörde zu berücksichtigen.**6.1.1.2 Belange des Denkmalschutzes**Bezogen auf die historische Stadtansicht von Lauenburg können sich vor allem vom gegen-überliegendem Elbufer aus erhebliche optische Beeinträchtigungen ergeben: Beim Blick auf die Altstadt von Lauenburg wären im **Hintergrund** Windkraftanlagen mit einer	

Gesamthöhe von 150 m und höher zu sehen. Es ist davon auszugehen, dass die zukünftigen Windkraftanlagen eine Gesamthöhe von mindestens 150 m und höher aufweisen werden. Damit wird dieser auch für den Tourismus und die Erholung wichtige Belang des Denkmalschutzes durch das Vorranggebiet für die Windenergienutzung erheblich beeinträchtigt. Eine Computer- oder Fotosimulation zur Ermittlung der Verträglichkeit hoher Windkraftanlagen mit den Belangen des Denkmalschutzes wird von der Gemeinde zwar begrüßt. Inwiefern eine sich daraus abgeleitete Höhenbegrenzung vor dem Hintergrund des EEG 2017 noch zu einem wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen führen kann, wird bezweifelt.**6.1.1.3 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste au-ßerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten.Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umge-bungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)**Ornithologisch kundige Bürger haben zurzeit 12 Horste von Großvögeln in den Waldstücken rund um das Vorranggebiet identifiziert. Diese Erfassung dauert noch an. 3 Horststandorte liegen am nördlichen Rand der Waldfläche "Avendorfer Heide".In Absprache mit der oberen Naturschutzbehörde sollen konkrete Funde nur „intern verwendet" und nicht weitergegeben werden. Entsprechende Hinweise aus dieser Bestandserfassung sind zunächst mit der oberen Naturschutzbehörde zu besprechen, ggfs. vor Ort.Seit acht Jahren ist das frühere Windeignungsgebiet Nr. 244 und das heutige Vorranggebiet PR3 LAU 68 in der Planung. In dieser Zeit haben die potenziellen Vorhabenträger zwei faunis-tische Gutachten in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Gutachten sind bisher öffentlich nicht bekannt.In Abbildung 9 und im Plan Nr. 1 sind die Potenziellen Beeinträchtigungsbereiche um Großvo-gelhorste und die Potenziellen Beeinträchtigungsbereiche und Prüfbereiche um nicht nachge-wiesene Standorte von Rotmilanhorsten dargestellt. Diese Bereiche überlagern das Vorrang-gebiet vollständig. Damit hat die Landesplanungsbehörde die noch nicht sicher nachgewiesenen Standorte zwar bereits zeichnerisch berücksichtigt. Daraus erfolgt jedoch keine Streichung eines Teilgebietes oder der gesamten Vorrangfläche. Die Gemeinde fordert, dass die Lösung der zu erwartenden Konflikte zwischen dem Schutz der hier brütenden Großvögel und der Errichtung von Windkraftanlagen nicht auf die Genehmigungsebene verlagert wird.**6.1.1.4 Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche**Im Herbst und Frühjahr jeden Jahres sind tagelang Vogelflüge (mit vielen Wildgänsen und vielen	

Kranichen) innerhalb von Flugkorridoren von Nordost nach Südwest und umgekehrt zu beobachten (siehe Abb. 11). Es handelt sich dabei um die Nutzung als Schlaf- und Nahrungs-gebiete in und um Krukow. Dabei liegt das Vorranggebiet wie ein querliegender Riegel innerhalb des Flugkorridors.**[Abbildung im Originaldokument]Abb. 11: Vogelflugkorridore von Gänsen und Kranichen über das Vorranggebiet6.1.1.5 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz**Das Vorranggebiet liegt nordöstlich eines Waldgebietes, das Lebens- und Nistraum für Fle-dermäuse bietet. Der Wald ist ein bedeutendes Sommerjagdgebiet für Fledermäuse. In Abbil-dung 10 ist dargestellt, dass ein Großteil des Vorranggebietes für die Windenergienutzung ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz ist. Insbesondere die südwestli-che Überlagerung ragt tief in das Vorranggebiet hinein.**6.1.1.6 Naturschutz**Für die Bewertung der Bedeutung der Gemeindegebiete Krukow, Schnakenbek und Juliusburg - in denen das Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt ist — für Naturschutz sind neben den Ziffern 6.1.1.3 bis 6.1.1.5 die Kriterienin einer Gesamtabwägung zu betrachten.Im Umfeld des Vorranggebietes für die Windenergienutzung sind mit den genannten Kriterien die Bereiche zwischen dem nördlichen Elbufer, dem Elbe-Lübeck-Kanal und der Stecknitz-Delvenau-Niederung gekennzeichnet. Zwischen Basedow und Grünhof liegen viele größere Waldflächen, die insbesondere für Großvögel und Fledermäuse von erheblicher Bedeutung sind. Hinzu kommt die hohe ökologische Bedeutung des nördlichen Elbufers bis Grünhof. Die Vielzahl an großflächig dargestellten Kriterien und die Vielzahl an Waldflächen macht deutlich, welche hohe ökologische und insbesondere hohe faunistische Bedeutung die Landschaft zwischen der Stecknitz-Delvenau-Niederung, dem Elbe-Lübeck-Kanal und dem nördlichen Elbufer hat.Die ökologische Bedeutung des nördlichen Elbufers wird mit der Ausweisung als FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet und Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems besonders deutlich. Nördlich grenzen weitere Waldflächen an, so z.B. auch das Waldgebiet "Avendorfer Heide". Nordöstlich angrenzend liegt das Vorranggebiet für die Windenergienutzung.Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb das Vorranggebiet, auch unter Einhaltung der Ab-standspuffer zu den Waldflächen, in der Nachbarschaft zu diesen faunistisch sehr hochwertigen Waldflächen ausgewiesen wird. Auch die nördlich an den Wald angrenzenden Flächen weisen eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf.**6.1.2 Stellungnahme der Gemeinde**In der Gesamtabwägung ist das Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus folgenden Gründen zu streichen:	

○ Gliederung der Ordnungsräume ○ Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung ○ Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche ○ Geotopschutz ○ Grundwasserschutz ○ Klimaverbesserung und Lufthygiene ○ Siedlungsnahe, landschaftsgebundene Erholung ○ 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale; ○ 800 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale (Auswahl grundsätzlich raumwirksamer Denkmäler, z.B. Kirchen mit Türmen); ○ 2000 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden; ○ 5000 m um für die historische Kulturlandschaft, bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen. ○ Gebiet PR3 LAU 068 (Vorranggebiet für die Windenergienutzung) und liegt südöstlich Krukow ○ Naturschutzgebiete, ○ Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m, ○ Abstandspuffer von 30 - 100 m Abstand zu Wäldern, ▪ Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems, ▪ Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und	

Biotopverbundsystems, ▪ FFH-Gebiet und Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten, o Der Abstandspuffer von 400 m zwischen einem Einzelhaus im Nordwesten der Gemeinde Schnakenbek und dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung ist im Entwurf der Teil-aufstellung des Regionalplanes nicht ausreichend dargestellt. Dies ist zu korrigieren. o Es sind erhebliche optische Beeinträchtigungen der historischen Stadtansicht von Lauen-burg zu erwarten. Die Gemeinde bezweifelt, dass eine Höhenbegrenzung aufgrund von Computer- oder Fotosimulationen genehmigungsrechtlich vor dem Hintergrund des EEG 2017 umsetzbar sein wird. Aufgrund der großflächigen optischen Beeinträchtigungen ist das Vorranggebiet zu streichen. o In der Waldfläche "Avendorfer Heide" ist davon auszugehen, dass sich hier mindestens ein Rotmilanhorst befindet. Dies ist zu prüfen und bei Bestätigung ist der potenzielle Beein-trächtigungsbereich von 1,5 km um den Horst darzustellen. Die dann mit dem Vorrangge-biet überlagerten Flächen sind zu streichen. o Das Vorranggebiet liegt riegelartig in einem Flugkorridor zwischen Schlafplätzen und be-deutsamen Nahrungsflächen von Gänsen. Hierbei handelt es sich um ein weiches Aus-schlusskriterium. Infolgedessen ist das Vorranggebiet zu streichen. o Das Vorranggebiet wird im südwestlichen und westlichen Teil großflächig überlagert von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Hierdurch entsteht ein er-heblicher Konflikt, der nicht erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren gelöst werden sollte.Im "Gesamträumlichen Plankonzept"1° der Landesplanungsbehörde heißt es: "Bei der Fest-legung der Vorranggebiete sind alle öffentlichen Belange, die der Genehmigung von WKA entgegenstehen könnten, abschließend abzuwägen." Bei der Festlegung des Vorranggebietes PR3 LAU 068 ist der Belang des Fledermausschutzes nicht abschließend abgewogen, sondern die Lösung des Konflikts wird auf das spätere Genehmigungsverfahren verlagert. Die großflächige Überlagerung des Vorranggebietes mit dem	

Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz verlangt nach einer Lösung dieses Konflikts auf der Ebene des Regionalplanes.[Fußnote im Originaldokument] ▪ Die Vielzahl an großflächigen von der Landesplanungsbehörde dargestellten naturschutzfachlichen Kriterien und die Vielzahl an Waldflächen zwischen der Stecknitz-Delvenau-Niederung, dem Elbe-Lübeck-Kanal und dem nördlichen Elbufer macht deutlich, welche Be-deutung die Landschaft zwischen der Stecknitz-Delvenau-Niederung, dem Elbe-Lübeck-Kanal und dem nördlichen Elbufer bis Grünhof hat. Zwischen Basedow und Grünhof liegen auch viele größere Waldflächen, die insbesondere für Großvögel und Fledermäuse von erheblicher Bedeutung sind. Aufgrund der sehr hohen faunistischen Bedeutung dieses Gebietes löst ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung eine Vielzahl von Konflikten aus, die aller Voraussicht nach auch nicht auf der Genehmigungsebene so zu lösen sind, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen noch möglich ist. Infolgedessen ist das Vorranggebiet zu streichen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3685, Datum: 24.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0248-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 wir möchten nicht, dass durch den Bau von 11 Windkraftanlagen unsere Natur und Landschaft zerstört wird. Außerdem befindet sich in diesem Bereich ein mit Liebe angelegtes Biotop, welches mit öffentlichen Mitteln finanziert wurde! Es ist schon beängstigend, wenn Filme gezeigt werden, in denen ein vorbei fliegender Vogel mit einem in Betrieb laufenden Windrad kollidiert. In unserer Gegend kommen Bussarde (unter anderem der Wespenbussard), Milane,	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch

Graureiher, Silberreiher, Kraniche, Störche, Kolkraben vor und viele andere Vögel, die wir leider nicht zuordnen könne. Der Seeadler fliegt über unsere Köpfe hinweg, wenn er von einem See zu Andern fliegt. Im Trave Gebiet hören wir Sommer den Ruf des Wachtelkönigs. Außerdem möchten wir wissen, wie die Untersuchung des Baugrundes verlaufen ist oder einen Hinweis, wie dem der zu erzeigende Strom abgeleitet wird. Bspw. Durch Hochmasten oder durch Bodenleitungen mit Tiefgründung und weiter Zerstörung der Landschaft. Wie viel die Anlagen tatsächlich kosten und wie es mit der Entsorgung nach Ablauf der Nutzung aussieht. Wer kommt dann nach der Vernichtung des Naherholungsgebietes auf und darf sich um die Rückbaugarantie kümmern? P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Institution: WKN AG, Keine Abteilung **ID: 2659, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: Anlage 1_PR3_SEG_054 Karte Flächenvorschlag WKN AG.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Potentialfläche PR3_SEG_054 Sehr geehrte Damen und Herren,	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_054 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen soll gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen angesetzt werden. Das führt zu

hiermit nehmen wir Stellung zu der o.g. Potentialfläche PR3_SEG_054. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windkraftanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach unserer Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Nach unserer Auffassung sind daher Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht unverständlich, warum trotz des in der	allseitigen Einschränkungen des Flächenumfanges gegenüber dem ersten Entwurf. Die Fläche liegt nahezu vollständig innerhalb eines Migrationskorridors zur Grünbrücke Todesfelde. Die Betroffenheit wurde noch einmal vertiefend in einem Gutachten vom April 2018 geprüft ("Auswirkung von Windkraftanlagen auf die großräumige Lebensraumvernetzung für den Rothirsch in Schleswig-Holstein - Maßnahmen zur Sicherung und Funktion von Querungsbauwerken an der A 20 und A 7"). Im Ergebnis bleibt für diese Fläche gem. Gutachten festzustellen: "Die Konzeption der Grünbrücke orientiert sich an Lage und Funktion des Holmer Moors als Trittstein. Ein wesentliches Qualitätsmerkmal ist die Unzerschnittenheit und Ungestörtheit des Raumes. Die mit dem Bau von WKA verbundene Erschließung ist daher ein wesentlicher Einflussfaktor. Aufgrund der hier lokal in Korridorrichtung durchgehenden Fläche des Holmer Moors kann die Vorrangfläche bei einer effektiven Abschirmung in Richtung Westen und der Schaffung von Biotopstrukturen innerhalb des Korridors bei Erhalt einer minimalen Korridorbreite von 1.300 m genutzt werden. Voraussetzung ist jedoch ein Konzept für den zielführenden Einsatz der zu schaffenden Biotopstrukturen." Bei einer genaueren Prüfung der im Gutachten genannten Voraussetzungen im Abgleich mit eingegangenen Stellungnahmen, die sich für eine Nutzung der Fläche aussprechen, kommt die Landesplanung jedoch zu dem Ergebnis, dass sich die zentrale Anforderung einer minimalen ungestörten Korridorbreite von 1.300 m im Bereich der nach Abzug der Abstandskriterien verbleibenden Flächenteile nicht realisieren lässt. Die Fläche entfällt gänzlich als Vorranggebiet. Bzgl. Umfassung: Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Im vorliegenden Fall ist die Einschätzung lediglich als ein Indiz zu werten, das nicht den vorrangigen Aspekt der Flächenentscheidung ausmacht.

Abwägungsdokumentation dargestellten überwiegend geringen Konfliktrisikos auf eine Ausweisung der Potentialfläche PR3_SEG_054 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung verzichtet worden ist. Die Potentialfläche weist aus unserer Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen. Im Gegenteil: Legt man die maßgeblichen Kriterien, insbesondere diejenigen gemäß des gesamträumlichen Plankonzepts zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) zugrunde, so ergibt sich unter Berücksichtigung der maßgeblichen Abstände zur Bebauung, der Abstände zu sonstigen schutzwürdigen Nutzungen und insbesondere auch unter Berücksichtigung der tierökologischen Abstandskriterien ein ca. 64 ha großes Gebiet, welches zum Zwecke der Windkraftnutzung zur Verfügung steht (siehe Anlage 1). **Betroffene Abwägungskriterien** Vorab möchten wir uns den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. Die Angaben beziehen sich hierbei auf die vorgeschlagene Teilfläche. Durch eine Eingrenzung auf den nördlichen Teil der Potentialfläche konnte bereits eine Vielzahl der Konflikte vermieden werden. Hierauf wird im Folgenden noch einmal detailliert eingegangen. **Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Zur Bewertung der Umfassungswirkung bzw. einer möglichen Riegelbildung durch die Potentialfläche wurde gem. den Vorgaben der Landesplanung eine Analyse der umliegenden Siedlungen durchgeführt. Die Bewertung geht hierbei gem. den entsprechenden Vorgaben der Landesplanung von den Mittelpunkten der Ortslagen aus. Für die Auswahl der Ortslagen werden die Flächen herangezogen, die im Rahmen der Potentialflächenermittlung als hartes Tabukriterium „Innenbereich“ betrachtet wurden. Der Suchradius um die Mittelpunkte der	Bzgl. des regionalen Grünzuges: Die regionalen Grünzüge dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Klimaverbesserung und Lufthygiene, der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen, der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Formen, dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung sowie der Naherholung. Im Fall der vorliegenden Einschätzung zu PR3_SEG_054 ist das Kriterium nicht solitär, sondern eher in Korrelation mit dem Aspekt des Migrationskorridors zu betrachten, in dem der Großteil der Fläche liegt. Aus dem verfassten Fachgutachten geht hervor, dass die Grünbrücke Todesfelde, zu der der Korridor führt, insbesondere die Struktur des Holmer Moores betont, wobei die Unzerschnittenheit des zusammenhängenden Raumes wichtig ist. Das Konfliktrisiko wurde im 1. Entwurf für das Kriterium als mittel bezeichnet, ist jedoch aufgrund der flächigen Betroffenheit nur knapp (ca. 73,3 %) unter dem Wert für ein hohes Konfliktrisiko (> 75 % Überschneidungsbereich). Bzgl. Vogelhorst: Es ist korrekt, dass der Flächenvorschlag den im Süden der Potenzialfläche befindlichen Umgebungsbereich des Rotmilanhorstes, der als hochprioritäres Abwägungskriterium dient, nicht tangiert. Jedoch ist in Anbetracht der korrelierenden Problematik der Migrations- und Zuleitungsstruktur sowie der erweiterten Siedlungsabstände bis 1000 m der Aspekt des Vogelschutzes hier weniger entscheidungsrelevant für den vakanten Teil der Potenzialfläche.

Ortslagen beträgt demnach 2.250 Meter. Etwaige Bestandsanlagen wurden in die Bewertung einbezogen. Die maximale Horizontbedeckung beträgt für den Ort Groß Niendorf ca. 54 Grad und für den Ort Heiderfeld ca. 61 Grad. Alle weiteren umliegenden Ortschaften sind in einem geringeren Maße betroffen. Somit ist eine Umfassung bzw. Riegelbildung in diesem konkreten Einzelfall für die vorgeschlagene Teilfläche nicht gegeben. **Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** Gemäß Kapitel 2.5.2.4 des gesamträumlichen Plankonzepts zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) sollen die regionalen Grünzüge folgende Funktionen erfüllen: - Gliederung der Ordnungsräume - Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedlung - Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche - Geotopschutz - Grundwasserschutz - Klimaverbesserung und Lufthygiene - Siedlungsnahe, landschaftsgebundene Erholung An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass ein Großteil dieser Funktionen bereits durch andere Kriterien erfasst wird. So wird laut Umweltbericht die Landschaft durch die Kriterien Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und charakteristische Landschaftsräume geschützt. Diese Kriterien sind in diesem Fall nicht betroffen, so dass ein besonders erforderlicher Schutz der Landschaft in diesem Fall nicht erforderlich scheint. Die Funktion „Geotope“ wird in einem weiteren Kriterium (schützenswerte Geotope) erfasst. Eine Betroffenheit liegt in diesem Fall ebenfalls nicht vor. Die Funktion „Grundwasserschutz“ wird über die Ausweisung von	

Wasserschutzgebieten erfüllt. Eine Überlagerung dieser Wasserschutzgebiete mit der Potentialfläche ist nicht zu verzeichnen. Die Funktion „Klimaverbesserung und Lufthygiene“ betrifft die Planung von Windenergieanlagen nicht. Gem. Umweltbericht heißt es: „Der Bau und Betrieb von WKA führt nicht zu negativen Auswirkungen auf diese Schutzgüter, sondern allenfalls indirekt zu positiven Auswirkungen durch die Substituierung von der konventionellen Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen.“ Da keine Überlagerung mit einem der genannten Kriterien zu verzeichnen ist, ist eine Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung in diesem Fall mit dem Kriterium „Regionale Grünzüge“ vereinbar. Bei dem Gebiet handelt es sich vornehmlich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die auch weiterhin in Verbindung mit der Windenergienutzung zu größten Teilen nutzbar sind. Hinzu kommt, dass das von uns vorgeschlagene Gebiet im Randbereich des regionalen Grünzugs gelegen ist. **Wanderkorridor zur Grünbrücke / Trittsteinbiotope** Durch eine Begrenzung der Potentialfläche auf den nördlichen Teilbereich wird das beschriebene Konfliktpotential vermieden. Wir beziehen uns dabei auf das vom Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein beauftragte Gutachten zu den Auswirkungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf den großräumigen Lebensraumverbund für den Rothirsch in Schleswig-Holstein (Institut für Wildbiologie Göttingen & Dresden e.V.; September 2016). Die hierin verzeichnete Verbundachse und deren Korridor verlaufen südlich der von uns vorgeschlagenen Teilfläche. Dieses Kriterium steht daher einer Ausweisung der Teilfläche nicht entgegen. **Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Die von uns vorgeschlagene Teilfläche der Potentialfläche ist von diesem Kriterium nicht betroffen. Darüber hinaus ist gemäß Kapitel 2.5.2.27 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und	

Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert. In diesem Einzelfall liegt die Verbundachse über einem kleinen Randbereich der Potentialfläche. Der Erhaltung der Ziele der Verbundachse kann somit über die Wahl der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren des Windparks entsprochen werden, indem der betroffene Bereich von einer widersprechenden Nutzung (bspw. durch Zuwegungen oder Anlagenstandorte) freigehalten wird. **Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche** Die von uns vorgeschlagene Teilfläche der Potentialfläche ist von diesem Kriterium nicht betroffen. Darüber hinaus sollten aus unserer Sicht die Bereiche um nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten nicht zu einem Ausschluss der Flächen als Vorranggebiet für Windenergienutzung führen. Insbesondere stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage hier die Annahme eines vorhandenen Rotmilanhorstes basiert. Vielmehr ist es aus unserer Sicht sinnvoller, die Risikobewertung auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens zu verlagern und hier mit entsprechenden Untersuchungen und Gutachten zweifelsfrei zu klären, ob ein Konflikt besteht oder eine Windkraftnutzung vereinbar ist. **Fazit** Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantragen wir die Aufnahme der vorgeschlagenen Teilfläche der Potentialfläche PR3_SEG_054 gemäß der Karte in Anlage 1 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im zukünftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass der von uns vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist.	

Anlage 1: PR3_SEG_054 Karte Flächenvorschlag [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2260, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0308-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich finde, daß durch die Umweltsünden, der Natur, den Menschen und Tieren schon genug geschadet wurde und möchte nicht, daß durch die Windkrafträder diese Gefahren noch verschärft werden. Ich wohne in unmittelbarer Nähe des geplanten Gebietes!!!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines

	charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7651, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0249-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Ich äußere meine Bedenken zur WKA für mich meine Familie und weiter Generation sowie für die Tier und Pflanzenwelt in unserer Heimat. Ich möchte nicht das mein Lebensraum, die Brut, Nist, Schlafplätze und Vogelflugkorridore oder Vögel zerstört werden. Ich möchte, dass die charakteristische Landschaftsräume (Knicklandschaften, Moore, Biotope, Weiher, Bäche und Seen) erhalten bleibt. Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle Landesentwicklungsplan S-H) dieses steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen, Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet, Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, die FFH Gebiete (die auch durch die EU gefördert wurden und werden) müssen weiter entwickelt werden. Durch den Aufbau der Anlagen sehe ich meinen Brunnen in Gefahr da sich die Bodenschichten der Endmoräne aus der Eiszeit verändern können dieses bedroht auch meine Existenz (in der Zucht von Kälbern). Infraschall bedroht die Gesundheit meiner Tiere in den Schwabbelorganen (Unfruchtbarkeit verkalbung) auch meine Gesundheit ist bedroht (Windturbinenkrankheit) ICD Code seit 2009 bekannt. Es geht an meine Existenz Wertminderung meines Anwesens, Kürzung der Mieteinnahme, Bedenken bei der Bausubstanz durch die Erschütterrungen beim Bau des Fundamentes. Beim Bau der Zuwege wird der Boden verdichtet, Alter Baumbestand muß weichen (weil die Straßen zu schmal) sind. Viele geschützte Großvogelarten wie z.B. Rotmilan, Kraniche, Grau- und Silberreiher,	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines

der große Brachvogel haben hier ihre Heimat. Brut, Nist- und Futterplätze. Eisvogel, Uhu, Falke, Kormoran, Mäusebussard, Schwalben, Fledermäuse, Wachtelkönig, Turmfalke, Kiebitz, Fasan, Gänse, Käuzchen, Rotschwänzchen usw. wollen wir alle doch weiterhin eine Heimat geben, Ich möchte wissen wie der Rückbau der Anlagen von statten geht (in allen Details). Ich möchte Sie darin bestärken die abgelehnten Potentialflächen weiter als solche zu betrachten sowie die ausgewiesenen Flächen nochmals zu überdenken da wir schon Ausgleichsflächen für die A7 u. A21 haben sich auch Biotope und FFH Gebiete in unmittelbarer Nähe befinden. Ich möchte keine Beeinträchtigung durch Lärm, Schattenschlag, Infraschall, Eisflug in meiner Heimat. Es gibt ja auch noch Folgenarbeiten, Ausbau der Stromtrasse, die mich auch wieder Betreffen wird. 450 m noch dichter geht nicht. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2664, Datum: 28.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn

Kapitel: PR3_LAU_049 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gemeinde Nützen ist von 2 Vorrangflächen betroffen, insbesondere von der Fläche PR3_SEG_49. Hierzu unsere Stellungnahme: <u>Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich</u>	An dieser Stelle wurde nur die Fläche PR3_SEG_049 genannt und verlinkt. Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung dieser Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

<u>Mensch u. Gesundheit</u> Die Siedlungsentwicklung der Region wurde nicht berücksichtigt, somit sind zukünftige Entwicklungen der Siedlungsachse eingeschränkt. Im Zusammenwirken der bestehenden Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebe mit den 2 genannten Vorrangflächen entsteht eine **Umzingelungder Gemeinde.** Dies sind im Einzelnen (siehe Karte 1 im Anhang): • Im Osten durch die **BAB 7** und die Trasse der **380 kV Höchstspannungsleitung** sowie einer **Biogasanlage** • Im Norden durch die **zukünftige BAB 20** • Im Westen durch ein **Teerwerk** • Im Südwesten durch ein **großes Recycling-Unternehmen** sowie **großräumigen aktiven Kiesabbau und der Landstraße L320.** Die zugrundeliegenden Kriterien für Schall- und Infraschall-Immissionen entsprechen nicht den neuesten Kenntnissen. Im Zusammenspiel mit den vorgenannten Beeinträchtigungen ist davon auszugehen, dass die durch die Windkraftanlagen zusätzlich erzeugten Immissionen zu weiteren Beeinträchtigungen der Anwohner führen. Der Schutzgutbereich Mensch und Gesundheit ist somit nicht ausreichend berücksichtigt. Die Landesregierung ist per Amtseid verpflichtet, für die Gesundheit der Bürger Vorsorge zu tragen und Schaden vom Volk abzuwenden. Dies ist in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein verbrieft. **Diese Immissionsbelastungen sind durch die Umzingelung als Tabukriterium zu bewerten.** **Vor diesem Hintergrund wurden die** Einwohner über Pro und Kontra der Windeignungsflächen aufgeklärt. Die Bürger haben sich mit einem Abstimmungsergebnis von 67,3 % **gegen die Windeignungsflächen** ausgesprochen. Die Gemeinde steht hinter dem Bürgerentscheid und dem Bürgerwillen muss Rechnung getragen werden.	

Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung **Die Faktoren für Naherholungsgebiete sind falsch bewertet. Durch die bereits genannte Umzingelung werden Freiräume für Mensch und Natur beschränkt.** Im Bereich der Vorrangfläche PR3_SEG_049 befinden sich Ausgleichsflächen und dort verläuft der große Hauptwanderweg der Gemeinde als einzige noch vorhandene Ruhezone. Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz **Wasserläufe, Biotope, FFH-Gebiet, Streuobstwiese, Artenschutz, Rotmilan incl. Horst, Zugvögel, Bussarde, Seeadler, Weißstorch** Der Bereich der Vorrangfläche PR3_SEG_049 mit den darin enthaltenen Wasserläufen und Biotopen ist direkt mit dem FFH-Gebiet Ohlau verbunden. Die Wiesen und Wasserflächen (Biotop- und FFH-Verbundsystem) werden vermehrt von größeren Zugvogel-Verbänden genutzt. Diese Flächen beinhalten auch überschwemmte Wiesen. Es werden zunehmend Großvögel direkt in der Vorrangfläche beobachtet. Kraniche, Graugänse, Weißstorch, Seidenreiher, sowie auch Kiebitze, auch gibt es hier den Rotmilan incl. Horst, Bussarde und den Seeadler, was bereits den Planern der Bundesautobahn A20 bekannt ist. Südöstlich des Gebietes gibt es auch ein Nest des Weißstorches. Weiter gibt es hier den Uhu, Fledermäuse und Wachtelkönig. Daraus ergibt sich ein großes Konfliktrisiko. Und wurde bei letzten Prüfung noch nicht als hartes Tabukriterium berücksichtigt, da es scheinbar noch nicht bekannt war. Die Fläche PR3_SEG_49 liegt im direkten Zuleitungskorridor zur A 20 – Ohlau-Schmalfelder Au. Die breite Gewässerquerung dient unter anderem dem Erhalt des hier verlaufenden Verbundkorridors für Tierwelt. Die Lage der Fläche im Zentrum des Korridors ist daher aufgrund ihrer kumulativen Wirkung sehr ungünstig und kann erhebliche Auswirkungen auf die	

Funktionstüchtigkeit der Verbundachse haben. Dieser Sachverhalt führte bereits bei der Bewertung anderer Flächen in diesem Bereich zur Ablehnung. **Dazu liegt mitten im Planungsbereich eine Ausgleichsfläche die besondere Beachtung verdient, da es sich um eine Streuobstwiese handelt. Die Streuobstwiesen haben einen besonders hohen Schutz. Wie sich Bienen zwischen Windkraftanlagen verhalten, ist unter Umständen noch nicht bekannt und daher zu überprüfen.** *Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung* **Die Faktoren für Naherholungsgebiete sind falsch bewertet. Durch die bereits genannte Umzingelung werden Freiräume für Mensch und Natur beschränkt.** Die Windkraftanlagen würden in einer grünen Oase stehen, welche von unserem Hauptwanderweg umschlossen ist. Dies würde bedeuten, dass man bei einem Spaziergang zu einer Seite die Windkraftanlagen und zur anderen Seite die A20 oder die A7 hat. Die Gemeinde hat nur diese relativ wenig befahrene Fläche für die direkte Naherholung, da auf der anderen Seite der L320 aktiver Kiesabbau betrieben wird. **Verspargelung und Ausnahmegenehmigung** Sollten nur 2 Windkraftanlagen aufgestellt werden können, würde dies gegen die Ziele der Landesregierung sprechen. Das Land S-H will keine Verspargelung von WKA. Bei Genehmigung würde es dieses aber bedeuten. Wir sprechen uns ausdrücklich gegen eine Verspargelung und gegen eine Ausnahmegenehmigung, die dieses bewirken könnte, aus.	
Institution: WKN AG, Keine Abteilung **ID: 2661, Datum: 28.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur Potentialfläche PR3_SEG_327 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir Stellung zu der o.g. Potentialfläche PR3_SEG_327. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windkraftanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema	Die Fläche PR3_SEG_056 ist in die Fläche PR3_SEG_327 aufgegangen. Der größte Teil dieser Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Die nördliche Teilfläche (ehemals SEG_056) bleibt in modifizierter Form als Vorranggebiet erhalten. Aufgrund des einzuhaltenden 1.000 m-Abstandes zu Lentföhrden entfällt der nördliche Streifen. Damit ist automatisch auch die Überlagerung mit einer Waldparzelle berücksichtigt. Aufgrund der geringen Größe der Fläche ist nicht, wie in vielen Stellungnahmen befürchtet, von einer massiven Beeinträchtigung für die umliegende Wohnbevölkerung auszugehen. Vorgebrachte Artenschutzbelange führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einer Streichung der Fläche, weil Windenegienutzung grundsätzlich möglich scheint. Potenzielle Konflikte können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft und ggf. durch Maßnahmen entschärft werden. Eine erneute Überprüfung der südlichen Teilfläche hat ergeben, dass sie zumindest in einem Teilbereich als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Der regionale Grünzug ist entgegen der ursprünglichen Einschätzung hier nur randlich betroffen. Darüber hinaus ist sie deutlich abgesetzt von Siedlungen; im unmittelbaren Umfeld befindet sich nur ein Einzelgehöft, zu dem der Abstand von 400 m eingehalten wird. Insgesamt ist daher für diese Fläche von einem geringen Konfliktrisiko auszugehen. Belange des Artenschutzes fühen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Fläche. Sie werden auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft. Die Ausweisung wird auf den größeren Flächenteil beschränkt, um das zwischen den Teilflächen liegende Waldstück nicht zu stark zu belasten. Die nördlichen Flächenteile außerhalb des Biotopschwerpunktbereiches liegen teilweise innerhalb eines Kiesabbaugebietes. Nach Abzug verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein. Dem Wunsch der Stellungnahmen kann somit teilweise gefolgt werden. Die Landesplanung hält allerding an ihrer Entscheidung bezüglich des

Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach unserer Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Nach unserer Auffassung sind daher Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht unverständlich, warum trotz des in der Abwägungsdokumentation dargestellten geringen Konfliktrisikos von einer Ausweisung der Potentialfläche PR3_SEG_327 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung verzichtet worden ist. Die Potentialfläche weist aus unserer Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen. **Betroffene Abwägungskriterien** Vorab möchten wir uns den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** In der Abwägungsdokumentation ist erkennbar, dass die Potentialfläche aufgrund ihrer vollständigen Lage innerhalb des Regionalen Grünzugs nicht übernommen worden ist. Die Belange des Freiraumschutzes würden bei einer so starken Überprägung des Grünzugs gegenüber der Windenergienutzung überwiegen. Dieser Argumentation können wir nicht folgen und möchten dies wie folgt begründen.	Flächenzuschnitts fest, da die vorgebrachten Argumente die ausschlaggebenden Kriterien nicht entkräften kann.

Gemäß Kapitel 2.5.2.4 des gesamträumlichen Plankonzepts zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) sollen die regionalen Grünzüge folgende Funktionen erfüllen: • Gliederung der Ordnungsräume • Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedlung • Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche • Geotopschutz • Grundwasserschutz • Klimaverbesserung und Lufthygiene • Siedlungsnahe, landschaftsgebundene Erholung An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass ein Großteil dieser Funktionen bereits durch andere Kriterien erfasst wird. So wird laut Umweltbericht die Landschaft durch die Kriterien Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und charakteristische Landschaftsräume geschützt. Diese Kriterien sind in diesem Fall nicht betroffen, so dass ein besonders erforderlicher Schutz der Landschaft in diesem Fall nicht erforderlich scheint. Die Funktion „Geotope“ wird in einem weiteren Kriterium (schützenswerte Geotope) erfasst. Eine Betroffenheit liegt in diesem Fall ebenfalls nicht vor. Die Funktion „Grundwasserschutz“ wird über die Ausweisung von Wasserschutzgebieten erfüllt. Eine Überlagerung dieser Wasserschutzgebiete mit der Potentialfläche ist nicht zu verzeichnen. Die Funktion „Klimaverbesserung und Lufthygiene“ betrifft die Planung von Windenergieanlagen nicht. Gem. Umweltbericht heißt es: „Der Bau und Betrieb von WKA führt nicht zu negativen Auswirkungen auf diese Schutzgüter, sondern allenfalls indirekt zu positiven Auswirkungen durch die Substituierung von der konventionellen Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen.“ Da keine Überlagerung mit einem der genannten Kriterien zu verzeichnen ist, ist eine Ausweisung eines Vorranggebietes	

für die Windenergienutzung in diesem Fall mit dem Kriterium „Regionale Grünzüge“ vereinbar. Bei dem Gebiet handelt es sich vornehmlich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die auch weiterhin in Verbindung mit der Windenergienutzung zu größten Teilen nutzbar sind. Hinzu kommt, dass das Potentialgebiet im Randbereich des regionalen Grünzugs gelegen ist. **Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Gebiete mit einer außerordentlichen Bedeutung für den Fledermausschutz, wie beispielsweise die Segeberger Kalkberghöhlen, werden bereits von verschiedenen Tabukriterien (FFH Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) entsprechend abgedeckt und ausgeschlossen. Hier nun noch weitere Gebiete, die aufgrund ihrer Ausgestaltung potentiell als Lebensraum für Fledermäuse in Frage kommen könnten, als weiteres Abwägungskriterium hinzuzunehmen, ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da die Fledermausuntersuchungen bereits fester Bestandteil der Genehmigungsunterlagen sind. Ferner gibt es eine Vielzahl technischer Lösungen, die einen fledermausfreundlichen Betrieb der Windenergieanlagen ermöglichen. Hierdurch wird dem Fledermausschutz in ausreichender Form Rechnung getragen. Dies belegen auch Studien, aus denen sich schließen lässt, dass Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergieanlagen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden können. **Fazit** Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantragen wir die Aufnahme der Potentialfläche PR3_SEG_327 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im zukünftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass der von uns vorgeschlagenen Fläche besonderes	

Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4212, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0726-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
ich begrüße die Entscheidung des Landes, die Erhaltung des Landschafts- und Naturschutzgebietes, sowie den Holsteinischen Naturpark mit seinen touristischen Attraktionen, seiner besonders reichen Vogelwelt mit vielen seiner seltenen Vogelarten zu erhalten und den Bau der Windräder an andere Orte zu verlagern, die all diese genannten Attribute nicht haben. Über Jahrzehnte wurde viel Geld in das Projekt Naturschutz/-park Schleswig Holstein gesteckt. Seeadler und Rotmilan sowie Fledermäuse angesiedelt, bewacht und geschützt. Wir haben sogar Kranichkolonien Störche auf den Wiesen zwischen Krems II und Blunk. Die geplanten Windräder wären genau in deren Brutgebiet! Silberreiher Schwäne, Graugänse, Nonnengänse, Rotmilane See- und Fischadler, Fledermäuse aus dem Kalkberg Segeberg ziehen hier durch den Korridor und viele brüten hier am Die Touristen lieben die Natur in unserem Gebiet, fahren die Wasserwege der i Trave entlang. Es ist eine besondere Natur, die unbedingt erhalten bleiben muss! In Eckernförde wirkt sich der Bau der WKAs bereits negativ auf den Tourismus aus. Und unser Ferienhausprojekt in Warderbrück wäre mit Sicherheit gefährdet. Eingriffe In den Boden durch WKA-Bau, würden unsere Trinkwasserqualität verschlechtern und Gesundhiet damit gefährden! Wir sind in Krems II nicht am Wassernetz angeschlossen.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen,

Wir erhalten es über unsere Brunnen! Der durch WKA Bau fallende Wasserdruck könnte die ganzen seeseitigen Häuser wieder in Gefahr bringen was ihren Rutsch Anfang 2000 angeht. Ich bitte Sie dies mit in die Überlegungen einzubeziehen!	die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7518, Datum: 23.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0292-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 • Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete-Naturparkflächen nicht zerstört werden, damit diese für die geplanten Tourismusentwicklungen erhalten bleiben, bzw. der Kulturlandschaft. • Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss weiter entwickelt werden • Ich möchte, das die charakteristischen Landschaftsräume (Knicklandschaft u. Seen) erhalten bleiben • Unser Ort befindet sich im sog. Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Hier sehe ich einen Konflikt! Die Flugsicherheit darf nicht gefährdet werden • Mir ist es wichtig, dass die geschützten Großvogelarten, wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, gr. Brachvogel in meiner Heimat weiterhin leben können • Ich möchte, dass die vorhandenen Storchenvorkommen in den betroffenen Gebieten	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert.

erhalten bleiben • Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S-h), der steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet • Durch das Rotieren der Windräder entstehenden Infraschall, ist meine Gesundheit (Schlafstörungen, Tinnitus, Schwindeln Nasenbluten, Herzrhythmusstörungen, Bluthochdruck) gefährdet • Durch das Entstehen der Windparks verliert meine Immobilie erheblich an Wert P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Institution: WKN AG, Keine Abteilung **ID: 2662, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Potentialfläche PR3_OHS_024 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir Stellung zu der o.g. Potentialfläche PR3_OHS_024. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Ausweisung der genannten Flächen wird nicht entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Die Fläche liegt nahezu vollständig innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Außerhalb verbleibt nur ein für eine Ausweisung zu kleiner Teil. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird die Fläche PR3_OHS_024 nach wie vor nicht übernommen.

sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windkraftanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter Energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach unserer Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Nach unserer Auffassung sind daher Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht unverständlich, warum trotz des in der Abwägungsdokumentation überwiegend geringen Konfliktrisikos von einer Ausweisung der Potentialfläche PR3_OHS_024 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung verzichtet worden ist. Die Potentialfläche weist aus unserer Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen. Im Gegenteil: Legt man die maßgeblichen Kriterien, insbesondere diejenigen gemäß des gesamträumlichen Plankonzepts zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes	

2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) zugrunde, so ergibt sich unter Berücksichtigung der maßgeblichen Abstände zur Bebauung, der Abstände zu sonstigen schutzwürdigen Nutzungen und insbesondere auch unter Berücksichtigung der tierökologischen Abstandskriterien ein ca. 46 ha großes Gebiet, welches zum Zwecke der Windkraftnutzung zur Verfügung steht. **Betroffene Abwägungskriterien** Vorab möchten wir uns den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Zur Bewertung der Umfassungswirkung bzw. einer möglichen Riegelbildung durch die Potentialfläche wurde gem. den Vorgaben der Landesplanung eine Analyse der umliegenden Siedlungen durchgeführt. Die Bewertung geht hierbei gem. den entsprechenden Vorgaben der Landesplanung von den Mittelpunkten der Ortslagen aus. Für die Auswahl der Ortslagen werden die Flächen herangezogen, die im Rahmen der Potenzialflächenermittlung als hartes Tabukriterium „Innenbereich“ betrachtet wurden. Der Suchradius um die Mittelpunkte der Ortslagen beträgt demnach 2.250 Meter. Etwaige Bestandsanlagen wurden in die Bewertung einbezogen. Die maximale Horizontbedeckung beträgt für den Ort Wangels ca. 53 Grad. Alle weiteren Ortschaften sind in einem geringeren Maße betroffen, somit ist eine Umfassung bzw. Riegelbildung in diesem konkreten Einzelfall nicht gegeben. **15 km Radius um VOR und DVOR-Anlagen** Aus dem gesamträumlichen Planungskonzept geht unter Punkt 2.5.2.6 hervor, dass die 600 m – 15 km Bereiche um VOR- und DVOR-Anlagen nicht pauschal von Windkraftanlagen freigehalten werden kann und einzelfallbezogen, unter Berücksichtigung der Beurteilung des	

Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung, abgewogen werden muss. Zudem liegt die Entwurfsfläche im Randbereich zum relevanten DVOR-Drehfunkfeuer Heringsdorf. Ein Großteil der Potentialfläche ist von diesem pauschalen Freihaltebereich von 15 km nicht betroffen. **Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten** Wir vertreten grundsätzlich die Auffassung, dass eine einzelfallbezogene Bewertung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos einem pauschalen Abstand vorzuziehen ist. Die Untersuchung der Flugbewegungen und die Lage der Nahrungshabitate der betroffenen Großvögel zeigen im Einzelfall auf, dass bestimmte Bereiche des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs um den Horst nicht überflogen werden, während Bereiche außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs und somit in einem größeren Abstand zum Horst deutlich häufiger frequentiert werden. Ein Ausschluss der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kann daher nach unserer Auffassung nur durch eine umfangreiche Untersuchung erfolgen. Dies kann dann im Einzelfall dazu führen, dass bestimmte Bereiche des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorgesehen werden können. Wir beantragen daher den Ausnahmetatbestand gem. Gemäß Kapitel 2.5.2.22 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) auch auf zukünftige Untersuchungen zu erweitern. **Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Gebiete mit einer außerordentlichen Bedeutung für den Fledermausschutz, wie beispielsweise die Segeberger Kalkberghöhlen, werden bereits von verschiedenen Tabukriterien (FFH Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) entsprechend abgedeckt und ausgeschlossen. Hier nun noch weitere Gebiete, die aufgrund ihrer Ausgestaltung potentiell als Lebensraum für Fledermäuse in Frage kommen könnten, als weiteres Abwägungskriterium hinzuzunehmen, ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da die Fledermausuntersuchungen bereits fester	

Bestandteil der Genehmigungsunterlagen sind. Ferner gibt es eine Vielzahl technischer Lösungen, die einen fledermausfreundlichen Betrieb der Windenergieanlagen ermöglichen. Hierdurch wird dem Fledermausschutz in ausreichender Form Rechnung getragen. Dies belegen auch Studien, aus denen sich schließen lässt, dass Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergieanlagen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden können. **Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte** Diese Bereiche sind zum Teil sehr großflächig und pauschal ausgewiesen, sodass wir es für sinnvoll erachten, in diesen Bereichen Einzelfallprüfungen durchzuführen. Aus unserer Sicht ist dieses Kriterium in diesem Fall mit der Windenergienutzung vereinbar. **Abstände zu Denkmalbelangen** Aus dem gesamträumlichen Planungskonzept und den jeweiligen Umweltberichten geht hervor, dass es sich bei den Abwägungskriterien mit den Nummern 5.1, 5.3, 5.4 und 5.5 in den Datenblättern um pauschale Abstandsradien um die jeweiligen Denkmalgüter handelt und jedes Denkmal spezifisch geprüft werden muss. In den Datenblättern zu den veröffentlichten Entwurfs- und Potentialflächen ist zwar die betroffene Größe der Fläche angegeben, allerdings ist daraus nicht ersichtlich, ob diese Betroffenheit einer Windenergienutzung an dieser Stelle entgegensteht und wenn ja, worin sich dieser Konflikt begründet. In diesem konkreten Fall scheint die Kirche in Hohenstein und die Kirche in Hansühn den Konflikt zu begründen. Die Potentialfläche hält allerdings einen Mindestabstand von 1,5 km zu der Kirche in Hohenstein und einen Mindestabstand von 2,9 km zu der Kirche in Hansühn ein, so dass aus unserer Sicht eine Windkraftnutzung in diesem Fall mit dem Denkmalbelang vereinbar ist. **Fazit** Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantragen wir die	

Potentialfläche PR3_OHS_024 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in den Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass der von uns vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist.	

Institution: Amt Mitteldithmarschen, Amt Mitteldithmarschen Geschäftsbereich Bauen und Wirtschaftsförderung

ID: 2663, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0773-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Elpersbüttel hat den Entwurf der Teilaufstellung des Regionalpla-nes III (Sachthema Windenergie) in ihrer Sitzung am 20.06.2017 beraten und folgenden Beschluss als Stellungnahme gefasst: Die Gemeinde Elpersbüttel nimmt mit Bedauern und auch Unverständnis zur Kenntnis, dass der Abwä-gungsbereich für die Windenergienutzung PR3_DIT_084, trotz der fristgerechten Übermittlung des in-formellen Planungskonzepts der Gemeinde Elpersbüttel vom 23.03.2016 nicht als Windenergievorrangge-biet ausgewiesen wurde. Die Landesplanungsbehörde wird aufgefordert, im weiteren Abwägungsprozess die nachfolgend aufgeführten Argumente zu berücksichtigen. **Abwägungsentscheidung – bisher freigehaltene Marschbereiche** Die Fehlausweisung und Übergewichtung des „charakteristischen Landschaftsraumes“ inner-halb der da-rauffolgenden Regionalplanung 2012 hat dazu geführt, dass in dem Gebiet keine Windenergieeignungsge-biete ausgewiesen wurden und folglich auch keine weiteren Wind-energieanlagen errichtet werden konn-ten. Die zur Teilaufstellung	Für die Fläche PR3_DIT_084 überwiegt hier das Freihalteinteresse für einen größeren Marschbereich, weil ansonsten in der gesamten Dithmarscher Marsch ein nahezu durchgehender Riegel von Windparks im küstennahen Bereich entsteht. Auf die Begründung aus dem ersten Entwurf wird verwiesen. Trotz vieler Stellungnahmen, die sich für die Aufnahme der Fläche aussprechen, hält die Landesplanung aus den oben genannten Gründen an der Abwägungsentscheidung fest. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen.

des Regionalplans von der UmweltPlan GmbH erarbeitete fachliche Grund-lage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windener-gienutzung vom 25.02.2016, be-richtigt die Ausweisung des ursprünglichen charakteristischen Land-schaftsraums und kommt zu dem Schluss, dass es sich bei dem gesamten Bereich östlich des Speicher-koogs nicht um einen charakteristischen Landschaftsraum handelt. Somit wurde dieser Bereich fälschli-cher-weise bereits dem Abwägungsprozess der Regionalplanung 2012 entzogen und einige der bestehen-den Windenergieanlagen wurden, bedingt durch den Repowering-Anreiz des Erlas-ses für Windenergiean-lagen vom 22.03.2011 außerhalb von Windenergieeignungsgebieten abgebaut und an anderer Stelle er-setzt. Trotzdem sind in dem subdominanten Wirkraum (15 x H) der Potentialfläche PR3_DIT_084, süd-östlich der Ortslage Barlt, in den letzten Jahren zu den noch bestehenden Windenergieanlagen weitere Windenergieanlagen mit 150 m Gesamt-höhe hinzugekommen. Zusätzlich wird der Landschaftsraum von einer 110-kV Hochspan-nungsleitung und zukünftig von der im Bau befindlichen 380-kV Westküstenleitung gequert, sodass grundsätzlich nicht mehr von einem weitest-gehend von vertikalen technischen Ele-menten freigehaltenen Landschaftsraum ausgegangen werden kann. Im Gegensatz zu der Abwägungsentscheidung, die in dem vorliegenden Fall zu einer Ablehnung geführt hat, wurde im Fall der benachbarten Potentialfläche PR3_DIT_089, für die der Kreis die gleichen Hin-weise angeführt hat, zugunsten einer Ausweisung der Potentialfläche als Windenergievor-ranggebiet ent-schieden. Gemessen an der Abwägungsentscheidung der Potentialfläche PR3_DIT_089 zugunsten der Ausweisung vorgenannten Flächen, würde die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_084 den Zielen der Planung nicht entgegenstehen. **Abstände zur Wohnbebauung** Die äußere Abgrenzung der Potentialfläche erfolgt anhand der vorgegebenen Abstände von 400 und 800 m zur Wohnbebauung. Östlich der Potentialfläche wurde wahrscheinlich irrtümli-cherweise ein landwirt-schaftliches Gebäude ohne Wohnnutzung (Schweinestall) mit einem 400 m Abstandspuffer belegt. Der anliegende Detailplan zeigt die, von der Gemeinde Elpersbüttel angedachten Flächenfestlegung zusammen mit einem Overlay der von der Lan-desplanung abgegrenzten Potentialfläche, auf der die Unstimmigkeit zwischen den Flächen-festlegungen zu sehen ist. Die Landesplanungsbehörde wird gebeten die Flächenab-grenzung entsprechend anzupassen.	

Artenschutzrechtliche Belange Die ornithologischen Austauschbeziehungen zwischen Wattenmeer/Speicherkoog und der Windberger Niederung, auf die der Kreis Dithmarschen hingewiesen hat, bestehen überwie-gend für den großen Brach-vogel und verschiedene Möwenarten, die nicht besonders kollisi-onsgefährdet und relativ barriereunemp-findlich sind. Vor dem Hintergrund der überwiegenden ackerbaulichen Nutzung der Flächen mit nur ge-ringem Grünlandanteil, ist eine potentielle Be-einträchtigung von Wiesenvögeln (Kiebitz, Austernfischer, Uferschnepfe) nicht zu erwarten. Aufgrund der räumlichen Nähe zu einem Seeadlerhorst im Speicherkoog und der damit ein-hergehenden potentiellen Beeinträchtigung durch die Errichtung von Windenergieanlagen, wurde im Jahr 2016 ein Flugmonitoring Seeadler durch die GFN mbH durchgeführt. Anhand der vorliegenden Ergebnisse des Flugmonitorings, das entsprechend dem aktuellen behördli-chen Erfassungsstandard durchgeführt wurde, wird dem Plangebiet für das lokale Revierpaar des Seeadlers eine sehr geringe Bedeutung als Nahrungs-habitat und eine geringe Bedeutung als Durchflugraum zugeordnet, sodass die Ausweisung eines Wind-energievorranggebietes mit den artenschutzrechtlichen Belangen vereinbar wäre. Vorsorglich wäre eine Freihaltung eines 3.000 m – Radius um den Seeadlerhorst seitens der Gemeinden und des Vorhabenträgers akzeptierbar. **380 kV – Westküstenleitung** Auf Grundlage der vorliegenden Raum- und Konfliktanalyse zu der im Bau befindlichen 380 kV - West-küstenleitung des Netzbetreibers Tennet, befindet sich im Bereich der Potentialflä-che PR3_DIT_084 ein konfliktarmer Korridor mit der gutachterlichen Zuordnung zur Raumwi-derstandsklasse III „geringer bis durchschnittlicher Raumwiderstand“ und somit der qualitativ geringsten Einstufung. Die Darstellung er-folgt in den Unterlagen des Netzbetreibers aus dem Planfeststellungsverfahren in einer Korridorbreite von 1.000 m und überlagert die Potentialflä-che nahezu vollständig. Die direkte räumliche Nähe der Potential-fläche PR3_DIT_084 zu der raumzerschneidenden 380 kV – Trasse bietet die Möglichkeit, die Vorbelas-tung des Raumes, den für die Energiewende nötigen Bau der Höchstspannungsleitung zum Abtransport der er-zeugten Energie und die Erzeugung erneuerbarer Energie aus Wind auf der Potentialfläche räumlich sinnvoll zu bündeln. **Denkmalschutzrechtliche Belange – 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten** Der pauschal angesetzte Abstand von 5 km um den Ortskern der Stadt Meldorf erscheint vor	

dem Hinter-grund der landesweit einheitlichen Vorgehensweise zur Erfassung der jeweils be-troffenen Abwägungsbe-lange zwar als zielführend, darf aber, gerade vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zu denkmalschutz-rechtlichen Konflikten zwischen Windenergieanlagen und der bedeutsamen Stadtsilhouette Meldorfs, unter keinen Umständen zur undifferenzierten Nichtausweisung von neuen Potentialflächen führen (siehe Urteil des OVG Schleswig vom 20.07.1995 (AZ 1 L 38/94)). Entsprechend wurden die denkmalschutz-rechtlichen Belange der Meldorfer Stadtsilhouette bereits seit 1993 deutlich differenzierter als ein Aus-schluss über pauschale Abstandsradien betrachtet. Gemäß der Potenzialflächenkarte des Kreises Dithmarschen mit dem Stand Mai 2010 und der Karte mit den „Belangen des Denkmalschut-zes bei der Standort-planung von Windenergieanlagen / Stadt Meldorf, Kreis Dithmarschen“ aus dem Januar 1993, liegt die Potentialfläche weder im Mindestbereich, noch im über den Mindestumgebungsschutz hinausgehenden Ausstrahlungsbereich weitwirkender Baudenk-male, in dem Windkraftanlagen nicht zustimmungsfähig sind. Zur Neubewertung des geschützten Umgebungsbereiches des Meldorfer Doms unter Berück-sichtigung der größeren Dimensionen von Windenergieanlagen und der geänderten örtlichen Bedingungen wurde von der oberen Denkmalschutzbehörde, der unteren Denkmalschutzbe-hörde und der Stadt Meldorf ein Gutachten in Auftrag gegeben. Aus diesem geht hervor, dass die innerhalb einer Sichtachse der 3. Kategorie und somit der qualitativ geringsten Einstufung der ermittelten Sichtbeziehungen liegt. Gemäß der Definition des Gutachtens, hat die be-troffene Sichtschneise für die Erlebbarkeit der St.-Johannis-Kirche sowie für deren Funktion als Orientierungs- und Identifikationsmerkmal eine weniger ausgeprägte Bedeutung, sind je-doch aufgrund der zunehmenden baulichen Entwicklung in Meldorf und im Umland und somit der ge-ringer werdenden Sichtmöglichkeiten auf die St.-Johannis-Kirche sowie der zunehmen-den Bedeutung des Schutzgutes „Ortsbild“ nicht zu vernachlässigen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Freihaltung der Flächen nördlich des „Büttelwegs“ in der Gemeinde Elpersbüttel zum Schutz des Ortsbildes der Stadt Meldorf angemessen. Die verbleibenden Flächen südlich des „Büttelwegs“ würden einen großzügigen Abstand von ca. 3.600 m zur St. Johannis Kirche einhalten. Angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung sind zukünftig im Ein-zelfall Belas-tungssituationen anders zu gewichten: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisheri-gen Niveau halten, läuft dieses darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. Belange des Denkmalschutzes differenzierter zu be-trachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepoliti-schen Zielsetzungen – für die Wind-energienutzung ausweisen zu können. Vor diesem Hintergrund und einer sachgerechten	

Ab-wägung dieses Einzelfalls auf Basis des Gutachtens zum Schutzgut „Ortsbild“ vom Mai 2016, erscheint im vorliegenden Fall die Ausweisung eines Windenergievorranggebiets südlich des „Büttelwegs“ in der Gemeinde Elpersbüttel, trotz einer Beeinträchtigung von Sichtachsen auf die St.-Johannis-Kirche vertretbar. **Akzeptanz - Gemeindewille** Die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_084 wird von den Gemeinden Elpersbüttel und Busen-wurth unbedingt befürwortet. Der Gemeindewille der Gemeinde Elpersbüttel wurde der Landesplanung in Form eines informellen Planungskonzeptes vom 23.03.2016, gemäß des BERATUNGSERLASSES DER STAATSKANZLEI, DES MINISTERIUMS FÜR INNERES UND BUNDESANGELEGENHEITEN UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄND-LICHE RÄUME vom 02.02.2016, fristgerecht mit-geteilt und um Berücksichtigung der konzeptionellen Überlegungen gebeten (siehe anliegen-des informelles Planungskonzept). Der Beschluss zur Abgabe dieses Konzepts wurdn von der Gemeindevertretung Elpersbüttel am 15.03.2016 einstimmig gefasst. Wie im Planungskonzept unter Kapitel 3 a) aufgeführt, bitten wir daher um eine gesonderte Überprüfung der Kriterien, die für die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_084 als Wind-energievorranggebiet sprechen und zur Einbeziehung dieser in den Abwägungsprozess. **Abwägung** Die Abwägung zu den einzelnen Potentialflächen, die nicht im ggf. künftigen Landschafts-schutzgebiet Hohe Geest liegen, wird im Rahmen einer Abwägungsmatrix vorgenommen, in der die einzelnen Abwä-gungskriterien abgearbeitet werden. In dieser Matrix ist dann auch die Abwägungsentscheidung darge-stellt. Ein Abschnitt der Matrix ist die Rubrik „Hinweise aus den Kreisen“. In Bezug auf sämtliche noch im Abwägungsprozess befindli-che Flächen im Gebiet des Kreises Dithmarschen wird immer wieder auf ein Kreisge-spräch verwiesen. Eine Nachfrage bei der Landesplanungsbehörde, ob diese Gespräche als Abwägungsgrundlage verschriftlicht worden waren, ergab folgende Erklärung vom 08.02.2017 per Mail: *Sehr geehrter Herr Wengoborski,* *ich danke Ihnen für Ihren Hinweis. Ich glaube aber, dass es sich um ein Missverständnis handelt, das ich hoffentlich aufklären kann. Die Hinweise des Kreises sind mündlich in ei-nem Planungsgespräch während der frühen Phase der Entwurfserstellung vorgetragen worden. Sie*	

sind ausschließlich in den Datenblättern zu den Abwägungsbereichen und Vorranggebieten protokolliert und dokumentiert, die fester Bestandteil der Planunterlagen für die Anhörung sind. Eine weitere schriftliche Unterlage gibt es nicht. Sie können sich die Informationen also sowohl online aus den dort veröffentlichten Unterlagen abrufen als auch in Papierform aus den Auslegungsexemplaren ersehen, die wir versandt haben. Eine Stichproben-Kontrolle hat ergeben, dass Druckfassung und Online-Veröffentlichung übereinstimmen. Sollte Ihnen hier eine kon-krete Unstimmigkeit aufgefallen sein, lassen Sie es mich bitte wissen. Für Rückragen stehe ich zur Verfü-gung. *Mit freundlichen Grüßen* *Ulrich Tasch* *Der Ministerpräsident* *des Landes Schleswig-Holstein* *Staatskanzlei* *Abteilung Landesplanung* *Düsternbrooker Weg 104* *24105 Kiel* Die Hinweise des Kreises Dithmarschen in der Abwägungsmatrix werden größtenteils nur stichwortartig und nicht substantiiert dargestellt. Das Nichtvorliegen einer schriftlichen Stellungnahme des Kreises Dithmarschen bzw. ei-ner ähnlichen Unterlage jeweils mit fundierter Begründung stellt nach Auffassung der Verwaltung einen Abwägungs-fehler dar. Im Sinne des § 2 Absatz 3 BauGB hat eine Be-hörde die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmate-rial), zu ermitteln und zu bewerten. Dem Ermittlungsgebot ist nur unzu-reichend Rech-nung getra-gen worden, da die abwägungsrelevanten Hinweise des Kreises Dithmarschen nur ge-sprächsweise ermittelt worden waren und als Abwägungsmaterial lediglich eine Darstel-lung der Äußerungen der Kreisvertreter in den Abwägungsmatri-zen zu den einzelnen Po-tentialflächen dient. Inso-fern besteht eine Äußerung des Krei-ses Dithmarschen zum Ab-wägungsprozess nur vom Hörensagen. Die Äußerungen des Kreises sind zudem wenig bis nicht substantiiert. Hierzu	

zwei Beispiele (Äußerun-gen des Kreises Dithmarschen in kursiv): PR3_DIT_066 Albersdorf/Arkebek/Tensbüttel-Röst *Potentialfläche befindet sich im Prüf- und Beeinträchtigungsbereich für Großvögel.* Ein Bezug auf eventuell erstellte Gutachten oder zumindest auf Beobachtungsproto-kolle wird nicht herge-stellt. Die Aussage kann lediglich als Behauptung gewertet wer-den. *Betroffene Belange des Denkmalschutzes: Eisenzeitliche Altäcker, zugehörige Sied-lun-gen und Bestat-tungsplätze werden in unmittelbarer Nähe vermutet.* Der Kreis Dithmarschen äußert sich auch hier nur sehr vage und hat offensichtlich nicht substantiiert vor-getragen. Dabei gibt das gesamträumliche Plankonzept (Seite 54) zum Thema Denkmalschutz als Abwä-gungskriterium beachtenswerte Hinweise: Als Abwägungskriterium haben das Landesamt für Denkmalpflege und das Archäologischen Landesamt sowie der Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck pauschalierte Umgebungsbereiche benannt und kartogra-phisch dar-gestellt, innerhalb derer eine vertiefende Abwägung erforderlich ist: <u>- 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale</u> - 800 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale (Auswahl grundsätzlich raumwirk-sa-mer Denkmäler, z.B. Kirchen mit Türmen); - 2000 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindrucken-der Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden; - 5000 m um für die historische Kulturlandschaft, bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen.	

PR3_DIT_071 Nordermeldorf *Potentialfläche liegt im Planungsbereich für 380 kV-Freileitungstrasse. Gebiet ist cha-rak-terisiert durch weite, ebene Landschaft, weitestgehend freigehalten von vertikalen techni-schen Elementen und wurde durch Repowering freigeräumt.* Die beiden vorstehenden Äußerungen des Kreises Dithmarschen bilden einen Wider-spruch in sich. Zu-nächst weist der Kreis auf die Vorbelastung durch die im Bau befind-liche 380 kV-Freileitungstrasse hin. In dem Planfeststellungsverfahren zum Bau der Trasse wurden auch landschaftsbildbeeinträchtigende Aspekte geprüft und offensicht-lich in einer ordnungsgemäßen Abwägung nicht als planbehindernd erach-tet. Immer-hin stellt die Trasse mit bis zu 70 m hohen Masten mit drei Traversen eine erhebliche Beein-trächtigung des Landschaftsbildes dar. Dann erklärt der Kreis Dithmarschen ge-plante Windkraftanla-gen zu landschaftsbildbeeinträchtigenden vertikalen technischen Elementen. Die Argu-mentationskette des Kreises müsste eigentlich dahingehend sein, dass durch die Vorbe-lastung einer 380 kV-Freileitungstrasse eine weitere Beeinträch-tigung des Landschaftsbil-des hinnehmbar wäre. Die Äußerung des Kreises Dithmarschen betrifft auch die Planun-gen in den Gemeinden Elpersbüttel und Busenwurth. Zudem befindet sich die Potentialfläche im Bereich ornithologischer Austauschbezie-hun-gen zwischen Wattenmeer/Speicherkoog und Mieleniederung. Der Kreis greift in der Äußerung zu einer möglichen Austauschbeziehung seine Argu-mente aus früheren Regionalplanverfahren auf, ohne diese zu belegen. Nach Kennt-nis der Verwaltung liegt zu möglichen Austauschbeziehungen derzeit kein aktuelles Gutach-ten vor. Die Gemeindevertretung fordert die Landesplanungsbehörde auf, die Hinweise des Kreises Dithmarschen im weiteren Verfahren solange nicht zu berücksichtigen, bis diese als verwertbares Abwägungsmaterial in geeigneter Form vorgelegt werden. Ich bitte darum, diese Stellungnahme der Gemeinde Elpersbüttel in Ihre Abwägung im weiteren Verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes III (Sachthema Windenergie) einzubeziehen. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	

Institution: UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, PE **ID: 2524, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) wurde die Potentialfläche PR3_LAU_068 als Vorrangfläche für Windenergieanlagen mit einer Größe von ca. 88,8 ha in den Entwurf zum ersten Beteiligungsverfahren aufgenommen. Wir befürworten diese Entscheidung. Die angewendeten Kriterien sind unserer Einschätzung nach sachgerecht und wurden entsprechend der vorherrschenden Gegebenheiten angewendet. Daher sehen wir keinen Änderungsbedarf bezüglich der aktuellen Gebietskulisse und bitten Sie die Potentialfläche PR3_LAU_068 auch im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Der Kreis Herzogtum Lauenburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_068 als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen kann die Fläche PR3_LAU_068 nach wie vor in leicht verändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Im Osten endet sie an der Gemeindegrenze zu Krüzen, um eine Sichtachse zur denkmalgeschützten Ortsmitte von Juliusburg weitgehend freizuhalten. In der Gesamtbetrachtung der im südöstlichen Kreis Herzogtum Lauenburg ausgewiesenen Vorrangflächen kommt es aufgrund der großen Abstände zwischen den Gebieten nicht zu einer dominierenden Überprägung des Raumes. Die artenschutzrechtlichen Hinweise aus den Stellungnahmen führen nicht zu einer (Teil-) Streichung des Gebietes. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Prüfebene der Vorhabengenehmigung.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7546, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0047.pdf, E_3_0047-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Regionalplanung „Windenergie“ **Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen** Als [redacted] Bürger der Gemeinde Siebeneichen verwundert es mich sehr, dass auch nach der Reduzierung der Windenergie-Eignungsflächen weiterhin ein Areal im Bereich Siebeneichen/Klein Pampau als vermeintlich geeignet für Windenergieanlagen angesehen wird. Aus meiner Sicht sprechen folgende Gründe gegen diese Ausweisung: **Fläche PR 3-LAU-052 Klein Pampau, Siebeneichen** Der derzeitige Landschaftsrahmenplan weist den **gesamten Nordwestbereich der Gemeinde Siebeneichen als „Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen“** aus. Auch große Teile der derzeit vorgesehenen „WEA-Eignungsfläche“ fallen darunter, denn hier befindet sich u.a. eine **beckenartige Niederung mit mehreren Kleingewässern**, die sich auf Klein Pampauer Gebiet fortsetzt. Dieses Areal, das **„Große Riedbruch“**, ist im Rahmen der Flurbereinigung der Gemeinde Klein Pampau vom Kreis zu Naturschutz- zwecken entwickelt und seit Jahren u.a. zu einem **Brutbiotop für Kraniche** geworden, die regelmäßig auch auf eine ähnlich strukturreiche Niederungsfläche auf Siebeneichener Gebiet östlich des Wotersener Kirchweges wechseln. Diese Niederung ist **Teil einer Steinau-parallelen Nebenverbundachse** und so bedeutsam, dass sie in den Landschaftsplänen von Siebeneichen und Klein Pampau **als NSG vorgeschlagen** wird. Die direkte Nähe zu der derzeitigen „WEA-Eignungsfläche würde durch den Bau von Windkraftanlagen diesen Lebensraum unwiederbringlich stark entwerten. Die südlichen Teile der „WEA-Eignungsfläche“ werden im Landschaftsrahmenplan als **„Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe“** ausgewiesen. Direkt zwischen den beiden genannten Niederungs-Arealen verläuft der **historische Kirchenstieg** zwischen Wotersen und Siebeneichen, der aus **Denkmalschutz**gründen ebenso wie der nahe gelegene Frachtweg als Teil der **„Alten Salzstraße“** von WKA unbedingt unbeeinträchtigt bleiben sollte. Beide Wegeverbindungen spielen auch eine wichtige Rolle für **Naherholung und Tourismus.** An einem Baggersee auf der Ostseite des Kanals, in Höhe der Ortslage Siebeneichen, hat sich in den letzten Jahren zunehmend ein **bedeutendes Überwinterungsgebiet für**	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_052 ist vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlers und eines Schwarzstorchs überlagert. Aufgrund des sehr hohen Konfliktpotenziales wird die Fläche nicht ausgewiesen.

Tausende von Wasservögeln (u.a. Graugänse, Saatgänse, Blässgänse) entwickelt. Sie überfliegen dann täglich die Ortslage von Siebeneichen in nordwestliche Richtung und nutzen vorrangig den Bereich der als „WEA-Eignungsflächen“ vorgesehenen Äcker **zur Nahrungsaufnahme**. Nach Beendigung der Ernte finden sie hier reichlich Nahrung. Im Bereich der angrenzenden Wotersener Wälder befinden sich **Brutplätze von Seeadler und Schwarzstorch**. Im Südwesten der Gemeinde und im Bereich des Klärwerkes von Klein Pampau können darüber hinaus regelmäßig **Rotmilane** beobachtet werden, ohne dass deren genaue Brutplätze bisher lokalisiert wurden. Die **Störche** im Siebeneichener Storchenhorst (2016 und 2017: je 3 Jungvögel) nutzen das gesamte dörfliche Umfeld zur Nahrungssuche. In einem 2km-Radius um die vermeintliche Windeignungsfläche sind folgende **10 von 15** **in Schleswig-Holstein vorkommende Fledermausarten** nachgewiesen (Quelle: Holger Siemers, AG Fledermausschutz): Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) Abendsegler (*Nyctalus noctula*) Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) Der Ort Siebeneichen mit seiner weitgehend erhaltenen alten Dorfstruktur (eine der ältesten Kirchen des Kreises, ortsbildprägender Baumbestand auf dem Dorfplatz, mit Kopfsteinen gepflasterte Dorfstraße) ist derzeit noch ein gut und **harmonisch in die Landschaft eingebundener Wohnort** und auch ein **touristischer Anziehungspunkt**. Der Bau von Windenergieanlagen würde sich auch in Bezug auf diese Belange deutlich negativ auswirken.	

Institution: Windpark Sipsdorf Verwaltungsgesellschaft mbH; Windpark Sipsdorf GmbH & co KG

ID: M4990, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: E_0_0004.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 **Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)** Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin Geschäftsführer einer Projektgesellschaft, die für die Planung eines Windparks auf Eignungsflächen aus dem Regionalplan 2012 Planungskosten aufgewendet hat. Die Eignungsflächen sollen nunmehr **nicht mehr** für eine Windenergienutzung ausgewiesen werden. Weiterhin bin ich Gesellschafter der Projektgesellschaft Windpark Sipsdorf Verwaltungsgesellschaft mbH und der Windpark Sipsdorf GmbH & Co KG, die erhebliche Planungskosten aufgrund der seinerzeitigen Aufforderung durch die Landesregierung für die Bauleitplanung aufgewendet hat, deren Geschäftsgrundlage nun droht entzogen zu werden. **Daher gebe ich folgende Stellungnahme ab:** **Textteil zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie)** **zu 7 G** Aufgrund des Vertrauensschutzes, den die Landesregierung durch die Festlegung der	Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über Vorranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur mit einem Gesamtkonzept abgestufter Kriterien. Die Ausgestaltung der weichen Tabukriterien ist das Ergebnis der Berücksichtigung aller fachlichen Aspekte. Ihre Anmerkungen zur Ermittlung harter und weicher Tabukriterien sowie zu den Abwägungskriterien nehmen wir ebenfalls zur Kenntnis und verweisen auf das aktuelle Plankonzept, in dem wir das gewählte Vorgehen begründen, das zum Teil Abweichungen vom ersten Planentwurf beinhaltet. zum Thema Riegelbildung: Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Ortslagen sollen nicht in unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die

Eignungsgebiete im Regionalplan 2012 geschaffen hat, muss die erneute Aufnahme der seinerzeit ausgewiesenen Gebiete in der jetzt anstehenden Teilfortschreibung eine Pflicht sein. Ansonsten könnte sich die Landesregierung mit entsprechenden Schadensersatzforderungen konfrontiert sehen. **Gesamträumliches Plankonzept** **zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2** **sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III (Sachthema Windenergie)** **Zu 1.3 .1 Akzeptanz** Die Akzeptanz des Bürgerwillens ist grundsätzlich zu begrüßen. Dabei mag das Land je-doch berücksichtigen, dass nur ein geringer Teil der Bürgerinnen und Bürger sich inhaltlich tiefgreifend mit der Sachthematik der Windenergienutzung und energiepolitischen Wende auseinander setzt. Ein großer Teil „schwimmt“ nur mit. Gleiches mag für viele Gemeinden gelten. Die Beobachtung zeigt, dass sich nur wenige Gemeinden konzeptionell mit der Windenergienutzung in ihrem Hoheitsgebiet befassen. Nur selten werden Konzepte oder Gesamtflächennutzungspläne aufgestellt, die alle maß-geblichen örtlichen und überörtlichen Gesichtspunkte in einen Entscheidungsprozess ein-stellen, so dass gerade die energiepolitischen Zielsetzungen verloren gehen. Der Ansatz der Überprüfung, ob „objektive“ Gesichtspunkte in die gemeindlichen Entschei-dungen eingeflossen sind, wird sich schwer darstellen lassen. Daher muss die Anwendung der vom Land gesetzten Kriterien maßgeblich sein. **1.3.2 Energiepolitische Ziele** Das Festhalten an den energiepolitischen Zielen ist zu begrüßen. Auch wenn der Leistungszuwachs der Windenergienutzung an Land in zeitlichen Schrit-ten beschrieben ist, so darf eine potentielle Obergrenze nicht dazu führen, dass	Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen zu den Ortslagen. Diese Prüfung wird für alle geplanten Potenzial- und Vorranggebiete vorgenommen. Mittels des Abwägungskriteriums "Umfassungswirkung, Riegelbildung" soll verhindert werden, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt sind. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen zu den Ortslagen. In Anlehnung an die Rechtsprechung, welche die Umfassungswirkung jeweils im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung beurteilt, geht der Plangeber davon aus, dass eine Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist. Anhand dieser Parameter wird eine Bewertung der Ortslagen vorgenommen, um so die jeweilige Belastung zu ermitteln. So kann im Rahmen der Abwägung mit Hilfe des objektivierten Verfahrens die individuelle Belastungssituation ermittelt und entsprechend berücksichtigt werden. Die vorgetragenen Argumente aus Ihrer Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Ausweisung der genannten Fläche wird teilweise entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Im 1. Planentwurf hat die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss dieser Fläche und der benachbarten Flächen OHS_026 und OHS_029 geführt. Diese Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Da es sich bei den Flächen OHS_029 und OHS_033 ganz oder teilweise um Eignungsgebiete aus der vorangegangenen Regionalplanung handelt und hier keine Gründe gegen eine zumindest teilweise Übernahme sprechen, werden diese Flächen ausgewiesen. Die Fläche OHS_026 wird nicht ausgewiesen, da sie sonst zusammen mit den Flächen OHS_029 und OHS_033 eine zu starke

entschei-dungsreife Projekte nicht umgesetzt werden können. Gerade in den letzten Jahren ist der Ausbau durch den Planungsstopp ins Stocken geraten, daher sollte auch das Land ein In-teresse an einem Ausbau haben, der Schleswig-Holstein als Energieproduzent weiter nach vorne bringt. Dabei mag das Land die Projekte durch die Entwicklung von Rahmenbedingungen zur Rea-lisierung unterstützen. Dies gilt vor dem Hintergrund der Ermittlung der Einspeisever-gütungen durch Ausschreibungen. Der ganz überwiegende Teil der in Schleswig-Holstein beste-henden Betreibergesellschaften entstammen als einheimische Betreiber den Heimat-kommunen. Die Ausschreibungspflicht darf nicht dazu führen, dass die regionale Wert-schöpfung dadurch verloren geht. Hier muss SH aktiv auf Landes- und Bundesebene an den Rahmenbedingungen für die Bundesnetzagentur mitwirken. **1.3.3 räumliche Wirkung** Seite 18 Planungsraum III Der pauschalen Darstellung, dass aufgrund des Vorhandenseins der DVOR in wesentli-chen Teilen Wagriens die Gebiete einer Windkraftnutzung entzogen sind, muss widerspro-chen werden. Einerseits wird die DVOR im Jahre 2021 abgebaut; andererseits haben ver-schiedene Gutachten belegt, dass es keine oder nur geringste Störwirkungen geben könnte und die Berechnung der Störfaktoren durch die DFS nicht sachgerecht und richtig erfolgt. Daher muss das Land ein Interesse daran habe, dass das BAF und die DFS ganz kurzfristig zu belastbaren und nachvollziehbaren Rechenwegen kommt. Daher gilt es für die Halbinsel Wagrien, die Eignungsgebiete mit aufzunehmen, ggf. eine modifizierte Regelung mit in den LEP und Regionalplan aufzunehmen. Weiter und konkreter Vortrag zur „DVOR-Problematik“ erfolgt an späterer Stelle. **2.1.1 Konzept** Für die Feinsteuerung durch die Gemeinden in den Vorranggebieten sollte es klare Vorga-ben geben. Die Praxis hat gezeigt, dass Gemeinden solche Begrenzungen zumeist „aus dem Bauch“ heraus formuliert haben. Sachliche Gründe, die sowohl von der Öffentlichkeit als auch den Projektverantwortlichen nachvollzogen werden können, wurden meist nicht dargestellt. Projektträger haben sich vielfach angesichts des Zeitdrucks und der Planungs-kosten darauf	Überprägung des Raumes darstellen würde. Die Ausweisung innerhalb (OHS_033) bzw. in Randlage außerhalb (OHS_029) des charakteristischen Landschaftsraumes wird für vertretbar gehalten, weil Richtung Westen sehr große Bereiche ohne Vorranggebiete anschließen und somit insgesamt nur eine räumlich begrenzte Überprägung des Landschaftsraumes stattfindet. Von der Fläche OHS_ 033 werden die Flächenteile ausgewiesen, die den 1.000 m-Radius zu den umliegenden Ortslagen einhalten. im Norden und im Süden verbleiben damit keine ausreichend großen Flächen für eine Ausweisung. Die Fläche wird so auf den mittleren Bereich begrenzt, wodurch eine zu dominante Nord-Süd-Ausdehnung verhindert wird. In den Stellungnahmen vorgebrachte Belange des Artenschutzes können jedoch konkret auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft werden.

eingehen lassen. Deshalb bedarf es, ggf, auch im Rahmen eines ergänzenden Erlasses, qualifizierter Vorgaben durch das Land. Die Kommunen müssen nach sachlichen Gesichtspunkten und nicht sonstigen Kriterien entscheiden. **2.2.3 Höhenbegrenzungen** Es wird begrüßt, dass das Land keine Höhenbegrenzungen in den Regionalplan vorgibt. Soweit einzelne Vorranggebiete solche enthalten, muss dies im Regionalplan nachvollziehbar darge-stellt werden. Dabei sollte die gerichtliche Nachprüfbarkeit bedacht werden. Ansonsten wäre auf Beschränkungen zu verzichten, da das Land der Rechtssicherheit des Regionalplanes Vor-rang einräumen muss. **2.4.2.10 Schutzbereiche Bundeswehr** Es sollte insbesondere bei bestehenden Windparks innerhalb der Umgebungsschutzberei-che die Möglichkeit eröffnet werden, dass das Bundesamt hier in eine Einzelfallprüfung ein-steigt, um dennoch Projekte innerhalb des Umgebungsschutzbereiches zuzulassen. Es scheint möglich, mit Vorgaben des Bundesamtes Aufstellungsmuster zu entwickeln, die die technischen Anlagen der Bundeswehr nicht stören bzw. einen einwandfreien Betrieb gewährleisten. **2.4.2.17 Nordsee und Ostsee bis zur Hoheitsgrenze, Ausnahme: Offshore Windpark in de Lübecker/ Mecklenburger Bucht mit bis zu 55 WKA (festgestellt durch Raumordnungsverfahren)** Der Ausschluss der Windenergienutzung innerhalb der Hoheitsgrenze in Nord-und Ostsee ist bedauerlich. Dieser Ausschluss sollte zukunftsgerichtet einer erneuten gesellschafts-politischen Bewertung unterzogen werden. Viele Nachbarländer zeigen, dass eine Wind-energienutzung in den küstennahen Wasserflächen im Einklang mit anderen Belangen möglich ist (siehe Südküste Lolland, DK). Angesichts der sehr hohen Infrastrukturkosten für die Gründung, Errichtung der WEA`s und des Abtransportes des Stroms aus solchen Gebieten, die außerhalb der Hoheitsgren-ze liegen, sollte der jetzige Ausschluss von Eignungsgebieten innerhalb der Hoheitsgrenze überdacht werden.	

2.4.2.18 Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNAtSchG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNAtSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist Da einige Landschaftsschutzgebietsausweisungen in der Weise politisch motiviert erschei-nen, um gerade die Windenergienutzung auszuschließen, muss zukünftig durch das Land die Rechtmäßigkeit einer beabsichtigten LandschaftsgebietsVO betrachtet werden. Erforderlichkeit und Inhalte einer Landschaftsgebietsausweisung müssen durch das Land SH geprüft werden. Dies kann nicht gänzlich in den Händen der Kreise bleiben. Dies muss auch deshalb gelten, da innerhalb der Kreise dann auch noch die Auffassung nach außen gekehrt wird, dass den Kreisen die Vorgaben der Unte-ren Naturschutzbehörde entzogen ist, da diese wiederum als untere Landesbehörde der Weisung der Selbstverwaltung des Kreises entzogen sei. Die LandschaftsgebietsVO dürfen nicht zu einem reinen Baustopp verkommen, sondern die Landesteile schützen, deren naturschutzfachliche Wertigkeit dies erfordern. Daher muss das Land auf den Erlass von Landschaftsschutzgebiets VO zukunftsgerichtet eine intensivere inhaltliche und damit Rechtmäßigkeitskontrolle walten lassen. **2.4.2.21 Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten** Es ist nicht nachvollziehbar dargelegt, dass wenn Horste von Großvögeln innerhalb von EU-Vogelschutzgebieten liegen, diese auch auf Umgebungsflächen angewiesen sind. Meist decken EU-Vogelschutzgebiete Flächen ab, die weitaus größer sind, als die Nah-rungshabitaten eines Greifvogelpaares. Zudem kommt dem tatsächlichen Horststand-ort die Frage des Abstandes zu potentiellen WEA`s zu. Eine Verquickung zu den Gebiets-grenzen eines Vogelschutzgebietes kommt nicht in Betracht, da es inhaltlich nicht begrün-det werden kann. Zudem führen solche Abstandkriterien zu einer faktischen Gebietser-weiterung des Vogelschutzgebietes. Daher ist das Abstandskriterium zu den Gebietsgrenzen fallen zu lassen. **2.4.22 Dichtezentrum von Seeadlervorkommen** Weder im Regionalplan noch im Umweltbericht ist nachvollziehbar dargelegt, auf welcher	

Daten-basis die Bereiche ausgeschlossen werden. Es sind weder Hinweise auf naturschutzfachli-che Gutachten noch konkret nachzulesende Jahresstatistiken zu finden, die die Annahmen stützen. Es liegen den Naturschutzbehörden unzählige Gutachten vor. Es ist nicht zu erkennen, ob und in welcher Weise diese ausgewertet und dann in die Abwägung eingestellt wurden. Gleichfalls gibt es keine Statistik von Vogelschlafopfern von Großvögeln in Bereichen von bestehenden Windparks. Damit ist die bloße Vermutung der Erhöhung des Tötungspoten-tials nicht ausreichend unterlegt. Damit einhergeht, dass die Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht nachvollzogen werden kann. Wie bei vielen anderen naturschutzfachlichen Themen muss sich das Land an dieser Stel-len den Vorwurf gefallen lassen, dass die Naturschutzbehörden es bisher in der Ver-gangenheit versäumt haben, gutachterliche Bewertungen aus den vielen vorliegenden Gut-achten zusammen zu tragen und zu einem Gesamtergebnis zu vereinigen. Daher wird das vermeintliche Kriterium disqualifiziert und kann so zur Ausweisung der Flächen bzw. die Nichtausweisung nicht heran gezogen werden. Dies gilt umso mehr, als dass die Großvögel nur eine kurze Lebensdauer haben und die heutigen Habitate zukünftig nicht mehr solche sein müssen. **2.4.2.24 Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer** Für die Vogelflugkorridore von Gänsen und Schlafplätze von Kranichen gilt das unter Nr.2.4.2.23 Gesagte. Es ist nichtnachvollziehbar, wie die Datengrundlage ist und wie die Bewertungen zustande gekommen sind. Daher ist die Festlegung von solchen Flächen und Korridoren nicht transparent. **2.4.2.30 Waldabstand** Andere Bundesländer lassen die Nutzung von Windenergie in Wäldern zu. Daher wäre sollte geprüft werden, ob ein Waldabstand nicht als Abwägungskriterium qualifiziert wird. Damit ergäbe sich für das Land die Möglichkeit, bei der Erreichung der energiepolitischen Zielsetzungen auch hierüber steuern zu können. **2.5.2.3 Schwerpunktraum Tourismus und Erholung**	

In Ostholstein ist augenscheinlich der gesamte Küstenabschnitt bis zu einer pauschalen Tiefe als Schwerpunktraum festgelegt. Dies unterscheidet sich damit wesentlich von den Bereichen zwischen Kiel und Flensburg sowie an der Nordseeküste. Ob dieser pauschale Streifen gerechtfertigt ist, kann nicht nachvollzogen werden. Deutlich ist aber auch, dass es in bestimmten Bereichen parallel zur Küste keine oder nur kaum touristische Nutzun-gen gibt. Hier könnte die Zulassung von der Windenergienutzung ausnahmsweise zulässig sein. Daher sollte hier die Möglichkeit einer Ausnahmemöglichkeit zugelassen werden, zu-mal die heutigen Bestandsanlagen gezeigt haben, dass die Windkraft durch den Touris-mus akzeptiert wird. Eine begründete Festlegung kann nur erfolgen, wenn die gutachterlichen Aussagen offengelegt und damit transparent werden. **2.5.2.5 Umfassungswirkung Riegelbildung** Angesichts der kleingliedrigen Struktur Schleswig-Holsteins könnte in Frage gestellt wer-den, ob dieser Abwägungsgesichtspunkt überhaupt Berücksichtigung finden muss. Auf jeden Fall muss bei der Bewertung des Blickwinkels, in dem eine Ortslage von Wind-energieanlagen betroffen sein könnte, die topografischen und orthografischen Gegeben-heiten berücksichtigt werden. Vielfach befinden sich Ortslagen in verschiedenen Höhen-lagen, so dass nicht immer alle Windparks oder auch nur Teile von Windparks in der Um-gebung wahrgenommen werden können. Zudem müssten Landschaftsbestandteile, wie Wälder, Knicks und hohe landschaftsprägende Elemente berücksichtigt werden, die den Blick auf Bestandsanlagen verhindern. Das Kriterium der Riegelbildung kann jedenfalls nicht pauschal über den Regionalplan zu einem Gebietsausschluss führen, sondern müsste vielmehr zu Beginn einer Einzelprojek-tierung geklärt werden. **2.5.2.8 Bundeswehr Richtfunkstrecken** Es sollte an dieser Stelle beschrieben werden, wie diese Windparks dennoch weiter betrieben oder repowert werden können. **2.5.2.21 Umgebungsbereich Vogelschutzgebieten**	

Dazu siehe die Ausführungen weiter oben. Die Einbeziehung von Umgebungsbereichen ist naturschutzfachlich nicht ausreichend un-termauert und führt zu einer faktischen Erweiterung der Gebiete, was abzulehnen ist. Die ak-tuellen Erkenntnisse sind nirgends nach zu vollziehen. **2.5.2.22 Potentielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten** Die pauschale Festlegung eines Radius ist nicht sachgerecht. Die verschiedenen vor-liegenden Gutachten haben völlig individuelle und heterogene Flugaktivitäten der ange-sprochenen Großvogelarten bestätigt. Weiterhin ergab sich der Erkenntnis, dass das Vo-gelschlagrisiko kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko darstellt. Daher sollte auf die Ausweitung des Radius verzichtet werden. Die Einstellung der artenschutzfachlichen Gutachten in den Abwägungsprozess ist zu be-grüßen. Sie versteht sich zudem als Selbstverständlichkeit, da das Land für die Nichtreali-sierung vieler Projekte verantwortlich zeichnet, die aufgrund ihrer eigenen Aufforderung aus dem Jahr 2012 in die Bauleitplanung gegangen sind und mit dem Satzungsbeschluss eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Bebauungsplanes heute nichts mehr anfangen können. Daher muss das Land dafür garantieren, dass die in den zurückliegenden Planungspro-zessen eingebrachten Gutachten auch mit dem Inkrafttreten des Regionalplanes weiterhin Gültig-keit besitzen und Anerkennung finden. Hier wird die Landesplanung aufgefordert, die entsprechenden Weisungen an die Natur-schutzbehörden zu geben. **2.5.2.23 Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potentieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)** Die Einzelfallentscheidung kann nur getroffen werden, wenn entsprechende naturschutz-fachliche Gutachten vorliegen. Vor einer endgültigen Entscheidung sind diese	

Gutachten transparent zu machen. Für das Gebiet PR3_OHS_033 sind vorliegende Gutachten der Projektträger aus dem vorausgegangenen Planungsprozess zum Windpark bei Sipsdorf aus den Jahren 2012 und 2015 anzuerkennen. Diese Gutachten liegen dem LLUR vor. **2.6.2 Änderungen bei weichen Tabukriterien** **Seite 70** **Hochstufung von Landschaftsschutzgebieten** Hier ist darzulegen, wie die Höherstufung begründet wird. Weitere Ausführungen wurden bereits vorher bei dem Kriterium selbst gemacht, auf die verwiesen wird. **2.7.2 Schritt 2:Flächenstreichungen oder Zuschnitt an Hand von Kriterien mit hoher Priorität** hier: Vollständige Streichung von Potentialflächen im 15 km-Radius um DVOR Michaelsdorf. Auch mit WKA bebaute Bereiche werden gestrichen. **Auch 3.2.2 Planungsraum III** Auch wenn an dieser Stelle auf die Abwägungsentscheidung des Landes und die Einzel-fallentscheidung des BAF verwiesen wird, so muss doch dem praktizierten Verfahren des BAF und der DFS widersprochen werden. Zunächst lässt die ICAO – Richtlinie verschiedene Anlagenschutzbereichsumfassungen zu. Es obliegt also den einzelnen Ländern für sich notwendige Schutzbereich zu definie-ren. Für Deutschland als hochtechnisiertes Land ist daher vorab schon anzuzweifeln, dass ein Schutzradius über 10 km hinaus überhaupt sachgerecht ist. In vielen Nachbarstaaten haben wir Umgebungsschutzbereiche, die zwischen 5 und 10 km liegen, selten darüber hin-aus. Bringt man diesen Gesichtspunkt mit den vorliegenden Erkenntnissen aus den auch dem Land Schleswig-Holstein vorliegenden Gutachten zur Interaktion zwischen Windenergie-anlagen und Flugsicherungsanlagen in Beziehung, so müssen auf jeden Fall die Projekte außerhalb eines Radius von 10 km unmittelbar als Potentialflächen in den Regionalplan aufgenommen werden.	

Für alle übrigen Projekte muss das BAF verpflichtet werden, kurzfristig solche Berech-nungsmethoden anzuwenden, die mathematisch einwandfrei und auf die technischen Ge-gebenheiten detailliert Rücksicht nimmt, so dass noch für alle im Rahmen der RegPl-Auf-stellung identifizierten Potentialflächen eine sachgerechte Abwägungsentscheidung für jede individuelle Fläche erfolgen kann. Diese Verfahrensweise scheint zumutbar, da die Flächenanzahl begrenzt ist. Im Übrigen gebe ich folgende Stellungnahme zu DVOR-Problematik ab: Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein betreibt als Landesplanungsbehörde gegenwärtig die Teilfortschreibung des LEP 2010 (Kapitel 3.5.2) sowie die Teilaufstellung der Regionalpläne u. a. für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie). Das Verfahren befindet sich im Stadium der Öffentlichkeitsbeteiligung. Der ausgelegte Planentwurf beinhaltet einen Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung innerhalb des Anlagenschutzbereiches des UKW-Doppeldrehfunkfeuers (DVOR) Michaelsdorf, welche nördlich von Heringsdorf von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH auf dem Flurstück 23/5, Flur 1, Gemarkung Heringsdorf, betrieben wird. 1. Bei der DVOR handelt es sich um eine Flugsicherungseinrichtung im Sinne des § 18 a Luftverkehrsgesetz. Nach besagter Vorschrift dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Anders als nach der bis 2009 geltenden Vorgängerfassung, wonach insoweit maßgeblich war, ob Flugsicherungseinrichtungen „gestört werden“, verlangt die Vorschrift nach dem Willen des Gesetzgebers und nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut keine Gewissheit einer Störung; vielmehr reicht die (bloße) Möglichkeit einer Störung (BVerwG, Urteil vom 07.04.2016, - 4 C 1/15 -). Zu der Frage, wann anzunehmen ist, dass Flugsicherungseinrichtungen durch Bauwerke, wie etwa Windenergieanlagen, gestört werden können, verhält sich § 18 a Luftverkehrsgesetz nicht. Zurückgegriffen wird daher zum einen auf das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen) vom 07.12.1944, mit welchem die ICAO (Internationale Luftfahrtorganisation) errichtet wurde, welche u. a. die fachlichen Standards der internationalen Zivilluftfahrt entwickelt und deren Bestimmungen die anerkannten Regeln der Technik widerspiegeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.04.2016, - 4 C 1/15 -; OVG Lüneburg, Urteil vom 03.12.2014, - 12 LC 30/12 -; VG Schleswig, Urteil vom 16.02.2012, - 6 A 107/11 -;	

VG Hannover, Urteil vom 22.09.2011, - 4 A 1052/10 -; VG Düsseldorf, Urteil vom 24.07.2014, - 11 K 3648/12 -). Im Jahre 2009 hat die ICAO den Anlagenschutzbereich um DVOR anlagenbezogen auf Windenergieanlagen von 3 auf 15 km ausgeweitet (vgl. ICAO EUR Doc. 15). Letztgenannter Anlagenschutzbereich wurde im regionalplanerischen Prozess aufgegriffen und derselbe unter der Nr. 2.5.2.6 des gesamträumlichen Planungskonzeptes als Abwägungskriterium deklariert, soweit es den Bereich im Radius von 600 m bis zu 15 km um die betreffende Flugsicherungseinrichtung anbelangt. Lediglich die Kernzone in einem Radius von 600 m um die Flugsicherungseinrichtung („first cylinder“) wird nach der Nummer 2.4.2.9 des gesamträumlichen Planungskonzeptes als (weiches) Tabukriterium eingestuft. Wenngleich die Landesplanungsbehörde unter der Nr. 2.5.2.6 ihres gesamträumlichen Planungskonzeptes selbst einräumt, dass *„nicht der gesamte Anlagenschutzbereich aus rechtlicher Sicht per se für Windenergienutzung ungeeignet ist“*, so ist dies bezogen auf die DVOR-Anlage Michaelsdorf doch genau das Ergebnis der im Planentwurf in Aussicht genommenen Festlegungen für Vorranggebiete für die Windenergienutzung, welche trotz diverser Potentialflächen und bereits bestehender Windparks den Bereich im Radius von 15 km um die DVOR-Anlage Michaelsdorf vollständig aussparen. Die diesbezügliche Begründung liefert die Nummer 2.7.2 des gesamträumlichen Planungskonzeptes, nach welcher dem Abwägungskriterium „600 m –15 km-Radius DVOR-Anlage Michaelsdorf (Ostholstein)“ die Priorität I zugeordnet wird, welche einen Ausschluss der betroffenen Potentialflächen „nahelegen“ soll. Für die Abwägung der mit hoher Priorität eingestuften Kriterien soll, so das gesamträumliche Planungskonzept weiter, *„eine schrittweise Verringerung des Konfliktumfangs durch eine in folgender Reihenfolge vorgenommene Verkleinerung der Potentialflächenkulisse erreicht werden:* *Vollständige Streichung von Potentialflächen im 15 km-Radius um DVOR-Anlage Michaelsdorf. Auch mit WKA bebaute Bereiche werden gestrichen.“* Besagte vollständige Streichung aller Potentialflächen für die Windenergienutzung im (weiten) Anlagenschutzbereich um die DVOR-Anlage Michaelsdorf begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken und kann nicht Ergebnis einer ordnungsgemäßen Abwägung im Sinne des § 7 Abs. 2 ROG sein. 2. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen	

und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Gebot gerechter Abwägung hat nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Verfassungsrang (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.12.1969, - IV C 105/66 -; BVerwG, Urteil vom 05.07.1974, - VI C 50/72 -; BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, - VI C 21/74 -). Die an das Gebot einer abschließenden und umfassenden raumordnerischen Abwägung zu stellenden Anforderungen orientieren sich dabei grundsätzlich an der für die gemeindliche Bauleitplanung entwickelten Abwägungsdogmatik, welche aus der Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung besteht (vgl. nur Spannowsky/Runkel/Goppel-Runkel, ROG, § 7 Randziffer 22; Ernst/Zinkahn/Bielenberg/ Krautzberger-Söfker, § 1 Randziffer 179 ff.; Battis/Krautzberger/Löhr-Krautzberger, BauGB, § 1 Randziffer 87 ff.). Das Gebot gerechter Abwägung ist verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge eingestellt werden müssen, oder wenn die Bedeutung der betroffenen privaten Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (vgl. grundlegend: BVerwG, Urteil vom 12.12.1969, - VI C 105/66 -). Die privaten Belange sind im Abwägungsvorgang von grundsätzlicher Bedeutung. Nur eine zutreffende Gewichtung vermag zu einem gerechten Abwägungsergebnis zu führen. Der Begriff des „privaten Belanges“ ist dabei sehr weit zu fassen. Er umfasst selbstverständlich das durch Artikel 14 Abs. 1 GG gewährleistete (privatnützige) Eigentum, welches nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht in hervorgehobener Weise zu den planerisch zu berücksichtigenden Belangen gehört (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.1987, ZfBR 1988, Seite 91, 93; BVerwG, Beschluss vom 06.12.1992, BauR 1993, Seite 5, 6). Nach dem vorgelegten Planentwurf ist im Hinblick auf die Windenergienutzung nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 ROG die Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung beabsichtigt (vgl. Nr. 2.1.1 des gesamträumlichen Planungskonzeptes), d. h. eine Konzentrationsplanung, welche entgegen der legislatorischen Entscheidung zur Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zur generellen bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit einer Windenergienutzung außerhalb der festgelegten Vorranggebiete führt. Den Eigentümern von Potentialflächen für die Windenergienutzung im	

15 km-Anlagenschutzbereich der DVOR-Anlage Michaelsdorf wird somit durch die regionalplanerische Nichtberücksichtigung ihrer Grundstücke einen ihnen gesetzlich kraft § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB zugewiesene bauliche Nutzungsmöglichkeit vollständig entzogen mit der Folge einer dramatisch reduzierten Werthaltigkeit ihrer Grundstücke. Der durch die vollständige Streichung aller Potentialflächen im 15 km-Radius um die DVOR-Anlage Michaelsdorf liegende Eingriff in ihr verfassungsrechtlich durch Artikel 14 GG geschütztes Eigentumsrecht ist sachlich nicht zu rechtfertigen und wurde im Rahmen der dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägung offenbar fehlgewichtet. 3. Die Entscheidung der Landesplanungsbehörde dahingehend, dem Schutz der DVOR-Anlage Michaelsdorf nicht nur eine besonders hohe Priorität einzuräumen, sondern mit demselben eine Verkleinerung der Potentialflächenkulisse im 15 km-Radius auf null zu rechtfertigen, ist unverständlich. Der unter der Nr. 2.5.2.6 des gesamträumlichen Planungskonzeptes ausdrücklich als (bloßes) Abwägungskriterium qualifizierte (weite) 15 km-Schutzbereich um DVOR-Anlagen wird durch die Entscheidung der Landesplanungsbehörde im Falle der DVOR-Anlage Michaelsdorf gleichsam zu einem Tabukriterium, was rechtlich nicht angängig und unter der Nr. 2.5.2.6 des gesamträumlichen Planungskonzeptes noch ausdrücklich für unmöglich erklärt wird. Eine Begründung für die getroffene Entscheidung liefert die Landesplanungsbehörde unter der Nr. 2.7.2 des gesamträumlichen Planungskonzeptes nicht. Geboten ist, Potentialflächen für die Windenergienutzung (auch) im 15 km-Radius zu belassen, um es einer Einzelfallprüfung auf Grundlage des § 18 a Luftverkehrsgesetzes zu überlassen, ob die Errichtung einer Windenergieanlage einen störenden Einfluss auf die DVOR-Anlage Michaelsdorf besitzt. Auch für Letztere muss gelten, dass *„die Errichtung von Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich (…) gerade nicht von Vornherein schlechthin unmöglich“* ist, wie es das gesamträumliche Planungskonzept unter der Nr. 2.5.2.6 feststellt. Die Berechtigung vorstehend formulierter Forderung wird bekräftigt durch die sachverständigen Erkenntnisse aus den als **Anlagen 1 und 2** beigefügten und in das Abwägungsmaterial einzustellenden Gutachten des Herrn Dr. Jochen Bredemeyer, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Funknavigations- und Radaranlagen der Flugsicherung (Ingenieurkammer Niedersachsen) vom 06.03.2014 (Gutachten zur Interaktion zwischen Windenergieanlagen und DVOR-Anlagen der	

Flugsicherung) und 17.04.2015 (Fortführendes Gutachten zur Interaktion zwischen Windenergieanlagen und dem DVOR MIC unter besonderer Betrachtung der Störwirkung auf den Empfänger), welche seinerzeit im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) erstellt wurden. Gegenstand der Untersuchung von Herrn Dr. Bredemeyer war die etwaige Störwirkung von Windenergieanlagen im 15 km-Anlagenschutzbereich der DVOR-Anlage Michaelsdorf, hinsichtlich derer er bereits im Gutachten vom 06.03.2014 (Seite 44 f. des Gutachtens) zu dem Ergebnis gelangt: *„Als wesentliche Erkenntnis für das LLUR als Auftraggeber dieses Gutachtens lässt sich aus den Ergebnissen ableiten, dass zumindestens die beantragten WEA außerhalb von drei Kilometern des DVOR MIC errichtet werden können, ohne dass hierdurch eine messbare Störung des VOR-Signals oberhalb des Rauschens entstehen wird.“* Bestätigt wird dieses Ergebnis durch die Feststellung des Herrn Dr. Bredemeyer im Gutachten vom 17.04.2015, wo es im Hinblick auf die seinerzeit untersuchungs-gegenständlichen Windenergieanlagen im Bereich bestehender Windparks innerhalb des 15 km-Anlagenschutzbereichs um die DVOR-Anlage Michaelsdorf (Windpark Neu Ratjensdorf, Windpark Neukirchen, Windpark Koselau, Windpark Gosdorf und Windpark Farve) u. a. heißt (Seite 75 f. des Gutachtens): *„Aus der Kombination von Simulations- und Messergebnissen in diesem Gutachten ist abzuleiten, dass die neu beantragten WEA der 4 Windparks bei den betrachteten Flugmanövern keinen wahrnehmbaren Winkelfehler des DVOR MIC in Luftfahrt – zugelassenen Empfängern erzeugen werden.“* Nach alledem kann als gutachterlich erwiesen gelten, dass Windenergienutzung im 15 km-Radius um die DVOR-Anlage Michaelsdorf ohne Störung besagter Flugsicherungs-einrichtung im Sinne des § 18 a Luftverkehrsgesetz möglich ist, so dass eine pauschale Streichung aller Potentialflächen im Anlagenschutzbereich nicht haltbar ist. Die gleichwohl getroffene Entscheidung der Landesplanungsbehörde ist abwägungsfehlerhaft, da sie dem zugrundeliegenden öffentlichen Belang „15 km-Anlagenschutzbereich um die DVOR-Anlage Michaelsdorf“ ein Gewicht beimisst, welches ihm nicht zukommt. Eine ordnungsgemäße Abwägung mit dem widerstreitenden abwägungsrelevanten Interesse der Eigentümer von Potentialflächen für die Windenergienutzung im 15 km-Radius um die DVOR-Anlage Michaelsdorf, *„der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substantiellen Raum zu geben, d. h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB*	

gerecht wird“ (so ausdrücklich die Nr. 2.5.1 des gesamträumlichen Planungskonzeptes), kann unmöglich eine vollständige Streichung aller Potentialflächen im Anlagenschutzbereich zur Folge haben. Die Disproportionalität der dem Planentwurf zugrunde liegenden Abwägung liegt auf der Hand. 4. Die auf die Abwägung durchschlagende Fehleinschätzung der Bedeutung der DVOR-Anlage Michaelsdorf nebst dazugehörendem Anlagenschutzbereich als öffentlicher Belang im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG besitzt einen weiteren Aspekt, hinsichtlich dessen (ebenfalls) bereits gutachterliche Erkenntnisse vorliegen, welche in das Abwägungsmaterial einzustellen sind. Das in Kopie als **Anlage 3** beigefügte Gutachten der Technischen Universität Berlin (Verfasser: Prof. Dr. Gerhard Hüttig, Prof. Dr. Elmar Gimulla, Prof. Dr. Oliver Lehmann, Dr. Heiko Schyndel, Dipl.-Ing. Ferdinand Behrend und Peter Kortas) vom 01.06.2014 bzw. 20.04.2015 („Flugsicherheitsanalyse der Wechselwirkungen von Windenergieanlagen und Funknavigationshilfe DVOR/VOR der Deutschen Flugsicherung GmbH“, erstellt im Auftrag des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein), liefert u. a. eine Bewertung der DVOR-Anlage Michaelsdorf und deren (operative) Relevanz als Flugsicherungseinrichtung. Letztere ist gering einzuschätzen. Die DVOR-Anlage Michaelsdorf wird nur in sehr geringem Umfang in ihrer konventionellen Funktion als Funknavigationshilfe genutzt; lediglich zwei Funknavigationsverfahren (SID-RAMAR 4J und STAR-NUSTA 6Q) werden durch die DVOR-Anlage gestützt (vgl. Seite 104 des Gutachtens). Die Nähe zu mehreren Flugbeschränkungsgebieten im Nordwesten der Anlage schließt eine Nutzung der Station für das Training von IFR-Flugverfahren außerhalb fest definierter Funknavigationsverfahren zudem aus (vgl. Seite 104 des Gutachtens). Was die Verwendung der DVOR-Anlage Michaelsdorf für die Positionsaktualisierung bei RNAV anbelangt, so stellt das Gutachten vom 01.06.2014 bzw. 20.04.2015 (auf Seite 110 sowie auf Seite 15 des Anhangs C) fest: *„Bezüglich einer Nutzung für die Positionsaktualisierung mit einem RNAV-System kann prinzipiell auf das DVOR MIC verzichtet werden. Im Umkreis der DVOR befinden sich genügend andere Stationen, so dass für eine Aktualisierung der LFZ-Position mit Hilfe von VOR/DME eine Abdeckung entsprechend PANF-OPF gewährleistet ist. Das DVOR MIC kann*	

aus Sicht der RNAV-Nutzung abgebaut werden.“ Die (fortbestehende) Bedeutung der DVOR-Anlage Michaelsdorf beschränkt sich auf deren Nutzung in zwei konventionellen Funknavigationsverfahren, was ihr gleichwohl keine fortgesetzte Existenzberechtigung verleiht. Bei einer von Gutachterseite vorgeschlagenen Optimierung der Flugverfahren durch Veränderung anderer Funknavigationseinrichtungen oder der Verwendung reiner GPS-Verfahren (vgl. Seite 111 des Gutachtens) wird Letztere aufgehoben mit der Folge einer Verzichtbarkeit des Anlagenstandorts, wie das Gutachten vom 01.06.2014 bzw. 20.04.2015 (auf Seite 111 sowie auf Seite 15 des Anhangs C) konstatiert: *„Aufgrund der geringen Einbindungen in konventionelle Funknavigationsverfahren und der ausreichenden Abdeckung für RNAV besteht die Möglichkeit, die auf das DVOR MIC basierenden Funknavigationsverfahren zu optimieren. Bei einem völligen Verzicht der Verwendung des DVOR MIC in konventionellen Funknavigationsverfahren, könnte auf den Standort verzichtet werden, d. h. die Anlage könnte abgebaut werden, ohne die Sicherheit des Luftverkehrs zu beeinflussen.“* Ein Verzicht auf die DVOR-Anlage Michaelsdorf nach Optimierung der auf dieser basierenden Funknavigationsverfahren entspricht der ausdrücklichen Empfehlung des Gutachtens vom 01.06.2014 bzw. 20.04.2015, in dessen Anhang C es auf Seite 19 heißt: *„Wie bereits in Abschnitt 2.3.4 erwähnt, wird empfohlen, auf das **DVOR MIC vollständig zu verzichten** und den Abbau des Funkfeuers zu veranlassen. Die Positionsbestimmung durch RNAV ist durch die sich in der Umgebung befindenden Navigationshilfen weiterhin gewährleistet. Die Nutzung der auf dem Funkfeuer basierenden konventionellen Funkverfahren ist zu gering, dass auch hier keine Einschränkung des operativen Flugbetriebs zu erwarten ist.“* Bemerkenswert und vielsagend für die (fehlende) Bedeutung der DVOR-Anlage Michaelsdorf als Flugsicherungseinrichtung ist der Umstand, dass Herr Dr. Bredemeyer in seinem Gutachten vom 06.03.2014 anhand der Auswertung von Messflügen zu dem Ergebnis gelangt war, dass eine Antenne der DVOR-Anlage im Zeitpunkt der Messflüge nicht funktionsfähig war und zudem durch starken Bewuchs im Bereich der Antennen eine Störung des elektromagnetischen Feldes in kurzer Entfernung zur Anlage festzustellen war (vgl. Seite 45 des Gutachtens), ohne dass dies seitens der Anlagenbetreiberin, der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, überhaupt erkannt worden wäre. Die DVOR-Anlage Michaelsdorf war, wie das Gutachten der TU Berlin vom 01.06.2014 bzw. 20.04.2015 in seinen Anhang C auf	

Seite 19 ausdrücklich feststellt, „somit mit diesen beiden erheblichen zusätzlichen Einschränkungen über einen längeren Zeitraum in Betrieb, ohne dass die zusätzliche darauf basierende Winkelungenauigkeit entsprechend veröffentlicht wurde, aber auch ohne dass es zu einer darauf basierenden Störung des operativen Flugbetriebs gekommen war“. Die Betreiberin der DVOR-Anlage Michaelsdorf ist, wie bereits dargetan, die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, welche als beliehendes Unternehmen Teil der Luftverkehrsverwaltung des Bundes ist und sich in deren ausschließlichem Eigentum befindet. Dem Vernehmen nach soll das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bereits konkrete Überlegungen zur Schließung und Abbau der – auch nach gutachterlichen Erkenntnissen verzichtbaren – Flugsicherungseinrichtung anstellen, deren Schicksal definitiv und spätestens 2022 besiegelt ist. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH ist lediglich Mieter des Betriebsgrundstücks der DVOR-Anlage Michaelsdorf (Flurstück 23/5, Flur 1, Gemarkung Heringsdorf). Das Mietverhältnis endet im Falle einer Kündigung am 31.12.2022. Eine Kündigung von Seiten des Grundstückseigentümers ist bereits erfolgt. Nach § 5 des hier vorliegenden Mietvertrages vom 19.03.2008 ist die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bei Beendigung des Mietverhältnisse zur Beseitigung der gesamten von ihr errichteten Anlage verpflichtet. Eine Regionalplanung, die im weiten Anlagenschutzbereich im Radius von 15 km generell auf die Festlegung im Übrigen unzweifelhaft geeigneter Grundstücksflächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung zugunsten einer Flugsicherungseinrichtung verzichtet, welche unweigerlich und zeitlich absehbar (ersatzlos) in Wegfall geraten wird, verletzt ersichtlich das Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG. Der Planungszeitraum für Raumordnungspläne beträgt nach § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz bereits 15 Jahre. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit dürfte faktisch der Zeitraum bis zu einer etwaigen Teilfortschreibung noch bedeutend länger währen. Für die Eigentümer der Potentialflächen für die Windenergienutzung im 15 km-Radius um die DVOR-Anlage Michaelsdorf bedeutete ein Festhalten am gegenwärtigen Planentwurf den vollständigen Ausschluss einer gesetzlich privilegiert zugelassenen baulichen Nutzbarkeit ihrer Grundstücke für Jahrzehnte, und zwar ungeachtet des (spätestens) in nur wenigen Jahren sicher in Aussicht stehenden Wegfalls des Schutzobjekts, zu dessen Gunsten in ihr verfassungsrechtlich durch Artikel 14 GG geschütztes Eigentumsrecht massiv eingegriffen wird. Besagter Eingriff ist auch mit Blick auf das zeitliche Übermaß abwägungsgerecht nicht zu rechtfertigen. Die nach Maßgabe der Nr. 6 des gesamträumlichen Planungskonzeptes für das	

Jahr 2022 (bloß) *„angestrebte“* Prüfung, ob eine Revision der Regionalplanung und damit die Einleitung einer Teilfortschreibung erforderlich werden wird, kommt definitiv zu spät. Für eine ordnungsgemäße, weil rechtskonforme Abwägung, wird die Landesplanungsbehörde (auch) Potentialflächen innerhalb des 15 km-Radius in die DVOR-Anlage Michaelsdorf als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen und - dem Gebot planerischer Zurückhaltung folgend - die Frage einer etwaigen Störung der Flugsicherungseinrichtung durch die regionalplanerisch zugelassenen Windenergieanlagen einzelfallbezogen dem Verfahren nach § 18 a Luftverkehrsgesetz zu überantworten haben. Letzteres ist im zeitlichen Vorlauf der definitiven Stilllegung der DVOR-Anlage Michaelsdorf innerhalb des (regelmäßigen) Planungszeitraumes nach § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz erforderlich. Dass der vorgelegte Planentwurf im Übrigen Sonderregelungen kennt und geschaffen hat, im Rahmen derer der Störcharakter von Windenergieanlagen einer projektbezogenen Einzelfallprüfung überantwortet wird, beweist die Nr. 2.8 des gesamträumlichen Planungskonzeptes und die hiernach geschaffenen Sonderregelungen im Planungsraum I für die Schutzbereiche von 5 km um die Verteidigungsanlagen Bramstedt I und II. Auf die Beifügung der Anlagen 1 bis 3 wird zunächst verzichtet, da diese Gutachten dem Land Schleswig-Holstein selbst zur Verfügung stehen. Sie können von mir auf Anforderung nachgereicht werden. Sollte das Land Schleswig-Holstein bei der bisherigen abwägungsfehlerhaften Festsetzung bleiben, werde ich zu gegebener Zeit über die Erhebung einer Normenkontrollklage entscheiden müssen. **Zu den Karten: Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_OH_033** **Kriterium Nr. 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Der Bewertung des Konfliktpotentials zur Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung muss widersprochen werden. Die Ortslage Johannisdorf ist topographisch sehr tief gele-gen, so dass von der dortigenBebauung nur teilweise der heute existente Windpark bei Ehlerstorf wahrgenommen werden kann. Dies ist der einzige WP im Radius von 2,25 km. Die Ortslage Sipsdorf hat ihren geringsten Abstand zu den Windenergieanlagen bei Rosen-hof und Altdorf. Aufgrund der Struktur von Sipsdorf, deren Bebauung sich an der von Nord nach Süd verlaufenden Kreisstraße orientiert und des in gleicher Richtung aufgebauten Windparks sowie dem dazwischen liegenden Wald bei Damlos beeinträchtigt der Wind-park, wenn	

überhaupt nur einen äußerst geringen Blickwinkel. Das Hinzutreten des Windparks in westliche Richtung führt zwar zu einer Beeinträchtigung des Blickfeldes. Dies ist aufgrund der bisher angedachten Struktur des Windparks jedoch nur für einen begrenzten Teilabschnitt, so dass wesentliche Bereich des Blickfeldes unge-stört bleiben. Topographie und Orthographie die bei den umliegenden Ortschaften so unterschiedlich ist, ergeben für das Projekt eine nur geringe Beeinträchtigung umfassender Siedlungsflächen und auch keine Riegelbildung. Die Aussage der Unteren Naturschutzbehörde, dass diese Potentialfläche aus natur-schutzfachlicher Sicht ein hohes Konfliktpotential bietet, kann nicht nachvollzogen werden. Die Fläche war mit wesentlichen Gebietsteilen bereits im Regionalplan 2012 enthalten. Im Rahmen der Bauleitplanung wurden die naturschutzfachlichen Belange aufgearbeitet. Da-neben wurden 2 Gutachten zu Avifauna (Vögel und Fledermäuse) erstellt, die der UNB auch bekannt sind. Danach bieten sich keine Anhaltspunkte, dass bei einer Windenergienutzung dieser Fläche die Belange von Natur und Landschaft beeinträchtigt sein könnten. Beide Gutachten sind mit der UNB und dem LLUR besprochen. Die hinzu getretenen Potentialflächen liegen in den Randbereichen, die von den benann-ten Gutachten automatisch mit betrachtet wurden, so dass die Gebietserweiterung bzw. -veränderung kein fachlicher Gesichtspunkt ist, um eine objektive Aussage abgeben zu können. Die Fläche birgt kein naturschutzfachliches Konfliktpotential. Die Aussage auf dem Daten-bogen ist zu berichtigen. Auf das Ornithologische Fachgutachten zum B-Plan Nr. 4 und Nr. 43 Windeignungsgebiet Sipsdorf vom August 2015 Bio Consult SH, Husum wird an dieser Stelle verwiesen. Dort heißt es u.a. wie folgt: Das Eignungsgebiet befindet sich außerhalb der bedeutsamen Vogelzuggebiete in Schleswig-Holstein (s. Abb. 2-2), welche z. B. über Fehmarn und über die Halbinsel Wagrien führt. Aufgrund dieser Lage sind keine eigenen Erfassungen des Land- und Wasservogelzugs erforderlich (LANU 2008, KOOP 2010), die Bewertung erfolgt auf der Basis von Literaturdaten. Das Gebiet befindet sich nicht im Bereich bedeutsamer Rastgebiete bzw. Brutgebiete (s. Abb.	

2-2). Eine Erfassung von Rastbeständen war daher auch aufgrund der Landschafts- und Nutzungsstruktur des Gebietes (intensiv genutzte Agrarlandschaft mit Knicknetz) nicht erforderlich. Die Funktion bzw. Bedeutung des Eignungsgebietes für die genannten Vogelgruppen wird im Rahmen einer Potenzialabschätzung unter Einbeziehung vorhandener Kenntnisse und Datengrundlagen bewertet. Im Umgebungsraum des Eignungsgebiets ist mit Brutansiedlungen der nach Anh. I EG VSchRL geschützten und nach BNatSchG streng geschützten Vogelarten zu rechnen. Dazu zählen u. a. Seeadler, Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzstorch, Weißstorch und Kranich (LANU 2008). Die Brutplätze dieser Arten sind aufgrund der landesweiten Monitoring-Programme weitgehend bekannt. Eine Nestkartierung erfolgte 2012 im 3 km- bis zu 6 km-Radius. Im Jahr 2015 wurde am 15.04. eine Nestkartierung im östlichen 6 km-Radius sowie eine Datenrecherche bestehender Neststandorte der als sensibel gegenüber Windkraft eingestuften Groß- und Greifvogelarten nach dem aktuellen Kenntnisstand durchgeführt. Als Datenquellen dienten das Artenkataster des LLUR, Abfragen bei der Projektgruppe Seeadlerschutz, beim Landesverband Eulen-Schutz in SH e. V., bei der Projektgruppe Schwarzstorchschutz, bei der AG Storchenschutz sowie eigene Daten. Zur Bewertung der Flugaktivität und des Kollisionsrisikos wurden im Jahr 2012 innerhalb des Vorhabensgebietes nach damaligem Standard Kartierungen von Flugbewegungen und Flugaktivität von bewertungsrelevanten Groß- und Greifvögeln durchgeführt (Tages-Beobachtungsaufwand von 5 Stunden) (LANU 2008). Mit der Veröffentlichung der novellierten Untersuchungsempfehlung für sensible Vogelarten des MELUR & LLUR im Juli 2013 wurde der Tages-Beobachtungsaufwand auf 8 Stunden erhöht. 5.1.1 Seeadler (Haliaeetus albicilla) Das Eignungsgebiet sowie der Umgebungsraum wurden in beiden Untersuchungszeiträumen von Seeadlern aufgesucht, im Jahr 2012 wurden diese regelmäßig erfasst. Die Frequenz des Auftretens wurde angesichts der hohen Brutpaardichte in Ostholstein und der großen Aktionsräume als im Vergleich typisch für den Gesamtraum eingeschätzt. Eine verstärkte Nutzung bzw. besondere Eignung des Areals des Eignungsgebietes gegenüber dem Umgebungsraum wurde nicht festgestellt. Die Bedeutung des Eignungsgebietes Sipsdorf als Nahrungsgebiet für den Seeadler wurde daher als mittel bewertet. Im Areal des Eignungsgebietes wurde kein regelmäßig genutzter Flugkorridor festgestellt (geringe	

Bedeutung). Eine erhöhte Kollisionsgefährdung durch starke Flugaktivitäten innerhalb des Eignungsgebietes bzw. durch eine Konzentration der Flughöhen im Gefährdungsbereich geplanter WEA wurde nicht nachgewiesen. Die nächsten aktuell besetzten Brutplätze befinden sich in 5,0 km (Löhrsdorf und Oldenburger Bruch) und 5,5 km (Wesseker See) Entfernung, der Beeinträchtigungsbereich von Brutpaaren (3 km) wird durch das Vorhaben nicht berührt. Das Gebiet wird vermutlich von Individuen verschiedener Brutpaare sowie von Nichtbrütern aufgesucht. Die zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Windparkvorhabens auf den Seeadler (Kollisi- onsrisiko) werden unter Abwägung des allgemein hohen Kollisionsrisikos dieser Art, ihres regel- mäßig zu erwartenden Auftretens in der Agrarlandschaft und innerhalb von Windparkgebieten Ostholsteins sowie der Lage der nächsten Brutstandorte außerhalb des Beeinträchtigungsberei- ches insgesamt als mittel eingestuft. 1. 5.1.2 Rotmilan (Milvus milvus) Der Rotmilan wurde regelmäßig als Nahrungsgast im Areal des Eignungsgebietes festgestellt. Eine gegenüber dem Umgebungsraum verstärkte Nutzung bzw. Qualität des Gebietes wurde nicht festgestellt. Die Nutzungsfrequenz wurde als typisch für den Gesamtraum eingestuft, die Bedeu- tung des Eignungsgebietes als Nahrungsgebiet für den Rotmilan mit mittel bewertet. Ein regel- mäßig genutzter Flugkorridor wurde im Bereich des Eignungsgebietes nicht ermittelt. Eine erhöhte Kollisionsgefährdung durch starke Flugaktivitäten innerhalb des Eignungsgebietes bzw. durch eine Konzentration der Flughöhen im Gefährdungsbereich geplanter WEA wurde nicht nachgewiesen. Die nächsten aktuell besetzten Brutstandorte liegen 3,4 bzw. 5,5 km vom Eignungsgebiet entfernt, der potenzielle Beeinträchtigungsbereich von Brutpaaren (1 km) wird damit nicht durch das Vorhaben berührt. 1. Die zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Windparkvorhabens auf den Rotmilan (Kollisi- onsrisiko) werden unter Abwägung des allgemein hohen Kollisionsrisikos dieser Art, ihres regel- mäßig zu erwartenden Auftretens in der Agrarlandschaft und innerhalb von Windparkgebieten Ostholsteins sowie der Lage der nächsten Brutstandorte außerhalb des Beeinträchtigungsberei- ches insgesamt als mittel eingestuft.	

5.1.8 Zusammenfassung Groß- und Greifvögel Für Seeadler, Rotmilan, Kranich und Rohrweihe wurde eine mittlere Bedeutung des Eignungsgebietes als Nahrungsgebiet festgestellt. Für den Schwarzstorch und den Wespenbussard ist das Eignungsgebiet als Nahrungshabitat von geringer Bedeutung. Regelmäßig genutzte Flugkorridore wurden für keine der untersuchten Arten festgestellt (geringe Bedeutung). Unter den vorkommenden Arten gelten Seeadler und Rotmilan als besonders kollisionsgefährdet (hohe Empfindlichkeit). Rohrweihen gelten in einem 300 m-Radius um den Neststandort als kollisionsgefährdet (hohe Empfindlichkeit), in den Nahrungsgebieten in entsprechenden Abständen zum Nest ist die Empfindlichkeit gering. Das Kollisionsrisiko des Mäusebussards wird als hoch, das des Turmfalken als mittel eingeschätzt. Mit Ausnahme des Schwarzstorchs und des Kranichs (Brutvogel) wird die Empfindlichkeit gegenüber Barriere- und Scheuchwirkungen als gering bewertet. Die zu erwartenden Auswirkungen durch das geplante Windpark-Vorhaben bzgl. des Kollisionsrisikos wurde für Seeadler, Rotmilan und Rohrweihe jeweils mit mittel bewertet, für den Kranich sowie weitere im Gebiet auftretende Arten werden geringe Auswirkungen prognostiziert. Das vorliegende Gutachten wurde am 02.12.2015 mit der UNB und dem LLUR abgestimmt. Ein entsprechender Vermerk liegt vor. Das Gutachten vom August 2015 sowie die im Jahr 2012 erfolgten Untersuchungen, die ihren Niederschlag in die Gutachten mit Stand März 2013 gefunden haben, werden hier zur Begündung angeführt. Die Aussage, dass diese Potentialfläche aus natur-schutzfachlicher Sicht ein hohes Konfliktpotential bietet, lässt sich auf aufgrund der Feststellung, dass es sich um eine „ausgeräumten Agrarlandschaft“ handelt, die überwiegend ackerbaulich genutzt wird, nicht plausibel aufrechterhalten. Vielmehr wird hier vermutet, dass es sich nicht um Abwägung sondern per se um Ablehnung handelt – gleichwohl die Gutachten bereits vorliegen. [redacted]	

[redacted]	
Institution: Gemeinde Kaisborstel, Der Bürgermeister **ID: M7815, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0521-1.pdf, PR_III_3-0521-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme der Gemeinde Kaisborstel im Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung **der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) in Schleswig-Holstein** **hier: Planungsraum III -West-** Sehr geehrter Herr Schlick, sehr geehrter Herr Tasch, sehr geehrte Damen und Herren, Die Gemeinde Kaisborstel schließt sich den beigefügten fachlichen Betrachtungen der [redacted], Lübeck, an und macht sich die dort aufgeführten Hinweise und Forde-rungen als Teil dieser Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung der Regio-nalpläne (Sachthema Windenergie) zu eigen. Die Rücknahme der Abwägungsbereiche im Norden und Osten der Ortslage von Kaisborstel (PR3_STE_019	Die vorgetragenen Argumente sowie das beiliegende Fachgutachten wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_019: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_019 wird in der Intention gefolgt. Der angesprochene westliche Teil der Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Das Flächenstück wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort aus folgenden Gründen weiterhin ausgeschlossen:: Das Vorranggebiet PR3_STE_019 wird, mit leichtem Flächenzuwachs im östlichen Bereich aufgrund einer Abstandskorrektur, größtenteils gem. der

westlicher Teil ab Kreisstraße 71, PR3_STE_024 und PR3_STE_026) im ersten Planentwurf wird ausdrücklich begrüßt und auch weiterhin für die Regionalplanung (Sachthema Windenergie) gefordert. Eine weitergehen-de Ausweisung von Vorranggebieten, die über den Umfang des bestehenden Windparks Looft hinausgehen würde, erscheint nicht vertretbar und wird von der Gemeinde abgelehnt. Gegen eine Erweiterung von Vorranggebieten über den bestehenden Windpark hinaus spre-chen insbesondere landschaftsspezifische Belange. Der Kernbereich der Charakteristischen Landschaftsräume ist von Windkraftanlagen freizuhalten. Dies gilt ebenso für den Talraum der Bekau, der im Landschaftsplan der Gemeinde Looft hochwertig bewertet worden ist und für den Aufwertungsmaßnahmen vorgesehen sind. Das schützenswerte Landschaftsbild wird durch markante Aussichtspunkte dokumentiert. Eine weitergehende Ausdehnung des Windparks ist auch aus avifaunistischer Sicht abzulehnen. Die besonders störende Beleuchtung der Anlagen, die eine Gesamthöhe über 100 m erreichen, ist durch technische Vorkehrungen zu minimieren. Altanlagen sind nach den technischen Mög-lichkeiten auszustatten. Dadurch kann sichergestellt werden, dass eine Befeuerung nur bei einer tatsächlichen Annäherung von Flugobjekten einsetzt und dann wieder abschaltet. Dabei sollte jedoch aufgrund der Strahlenbelastung kein Radar verwendet werden. Die Gemeinde Kaisborstel spricht sich darüber hinaus für eine Regelung zur Beschränkung der Privilegierung von Windkraftanlagen aus, wie sie in Bayern und Sachsen durch die Landesre-gierungen eingeführt worden sind. Dadurch, dass ein 10 H Abstandsbereich um Siedlungen von der Privilegierung ausgenommen wurde, können die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungsho-heit in Nahbereichen von Siedlungen eine Feinsteuerung der Windkraftflächenplanung vorneh-men, die für die Akzeptanz der Windenergie vor Ort zwingend erforderlich ist. Dies ist besonders notwendig, da die Gemeinde auch eine besondere Vorsorge gegenüber der Gesundheit ihrer Einwohner trägt und Windkraftanlagen im Nahbereich unter dem zehnfachen Höhenabstand mit gesundheitlichen Risiken verbunden sein können. Die Gemeinde fordert mit Nachdruck, dass die Mindestabstände zwischen Wohngebäuden und Windkraftanlage so bemessen werden, dass Gesundheitsbeeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen sind aus Sicht der Ge-meinde nicht ausreichend, um Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Schallimmissionen von Windkraftanlagen auszuschließen. Vielmehr weist eine Fülle neuerer	Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfs erneut ausgewiesen. Die Potenzialflächenteil westlich der K 71 entfällt vollständig aufgrund der Lage innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Rotmilanhorstes. Zusätzlich liegt er innerhalb eines charakteristischen Landschaftsraumes, der in dieser Region bevorzugt freigehalten werden soll. Weitere genannte Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_024: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_024 wird in der Intention gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Die Potenzialfläche PR3_STE_024 liegt nach aktuellem Kenntnisstand vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes. Die Fläche muss also zwingend entfallen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_026: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_026 wird in der Intention gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe:

Forschungsarbeiten' darauf hin, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auch bei Abstän-den auftreten, die größer sind, als die im ersten Planentwurf vorgesehenen Abstandspuffer von 400m bzw. 800m. Die zugrundeliegenden Schutzverordnungen zur Bewertung von Schal-limmissionen von Windkraftanlagen sind gegenwärtig nicht auf dem Stand von Wissenschaft und Technik und bedürfen dringend einer Anpassung an neuere Erkenntnisse der Forschung. Hierbei, aber auch bereits bei der Regionalplanung (Sachthema Windenergie) sind insbesonde-re die folgenden Faktoren zu berücksichtigen: [Fußnote im Originaldokument] • Die Vorhersage-Berechnung von Schalldruckpegeln von Windkraftanlagen an Immissi-onsorten mittels des Prognosemodells der DIN ISO 9613-2 führt zu einer systematischen Unterschätzung der tatsächlich auftretenden Schallimmissionen2. Dies ist hinlänglich gesichert und daher hat der Normenausschuss Akustik, Lärmminderung und Schwingungstechnik (NALS), Unterausschuss „Schallausbreitung im Freien", eine An-passung des Prognoseverfahrens der DIN ISO 9613-2 erarbeitet (sog. „Interimsverfah-ren") und diese zur Anwendung empfohlen. Die Gemeinde fordert, dieses Interimsver-fahren bei der Bestimmung der Abstandspuffer zu Wohngebäuden im Rahmen der Re-gionalplanung zugrunde zu legen. Dieses Interimsverfahren würde nach Aussage eines Mitarbeiters der Abteilung Landesplanung bei dem Scopingtermin am 9.5.2016 insbe-sondere in Fällen, in denen aus der Perspektive einer Siedlung neben einem bestehen-den Windpark seitlich weitere Windkraftanlagen hinzugefügt werden sollen, im Vergleich zu dem bisherigen Verfahren der DIN ISO 9613-2 zu einer substantiellen Erhöhung der erforderlichen Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung führen. Einen solchen Fall würde die Erweiterung des bestehenden Windkraftgebiets von Looft in Richtung Nordwesten darstellen. Da dieses Gebiet (Potentialbereich PR3_STE_019 westlich der Kreisstraße 71) ohnehin ein langes dünnes Band ohne viel nord-südliche Breite darstellt, würde schon eine geringfügige Erhöhung der Abstandspuffer zu einer Verringerung der platzierbaren Windkraftanlagen unter die Mindestanzahl von drei füh-ren. Auch aus diesen Gründen wird gefordert, die Ablehnung dieses Potentialbereiches aufrecht zu erhalten. • Die jüngere Forschung hat insbesondere rhythmische und unregelmäßige Lautstärke-schwankungen (sog. Amplitudenmodulation) als eine wesentliche Charakteristik des Schalls von Windkraftanlagen, die zu gesundheitlichen	Aufgrund des überarbeiteten Kriterienkataloges und den damit verbundenen veränderten Regularien zum Abstandspuffer zu Siedlungsbereichen gilt für bisher mit WKA unbebaute Flächen nun ein erweiterter Siedlungsabstand bis 1000 m zu Siedlungsbereichen im Innenbereich von Gemeinden. Die Potenzialfläche PR3_STE_026 weist keine Bestandsanlagen auf und ist so gelegen, dass der Großteil ihres Gebiets unter 1000 m entfernt ist zum nahegelegenen Siedlungsbereich der Ortslage Looft. Nach Abzug dieses Flächenteils verbleibt keine ausreichend große Restfläche, die auszuweisen wäre. Darüber hinaus sind rund 3 ha der Fläche innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Rotmilanhorstes gelegen. Die gesamte Fläche liegt zudem innerhalb des Kernbereiches des lokalen charakteristischen Landschaftsraumes. Die Fläche muss also zwingend entfallen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Beeinträchtigungen führen kann, identifiziert: „Studien zeigen zudem, dass es trotz der Einhaltung der in der TA Lärm festgeschriebe-nen Immissionsrichtwerte durch eine unregelmäßige Geräuschentwicklung (Periodizität der Geräusche) zu Belästigungs- und Belastungseffekten kommen kann. Dieser als Amplitudenmodulation beschriebene Effekt beruht auf unregelmäßigen und unerwarte-ten Lautstärkenveränderungen. Diese ziehen verstärkt die Aufmerksamkeit auf sich und werden dadurch als belästigend empfunden. Eine solche dauerhafte belästigende Wahrnehmung kann bei den Betroffenen Stressreaktionen auslösen, die sich langfristig entsprechend negativ auf die psychische und physische Gesundheit auswirken kön-nen."3 Diese besondere Wirkung von Schallimmissionen von Windkraftanlagen im Unterschied zu anderen, nicht amplitudenmodulierten Schallquellen ist noch nicht in den entsprechenden Schutzverordnungen (insbesondere TA-Lärm) berücksichtigt. Unter kontrollierten Laborbedingungen wurde experimentell quantifiziert, dass Schallimmissionen von Windkraftanlagen schon dann als ebenso belästigend wie Verkehrslärm empfunden werden, wenn deren Lautstärke 5 dB geringer ist als der Verkehrslärm4. Die dringend er-forderliche Berücksichtigung dieser besonderen Wirkung von Schallimmissionen von Windkraftanlagen wird zu einer weiteren (d.h. über das oben beim Interimsverfahren Er-wähnte hinausgehend) substantiellen Erhöhung der Abstände zwischen Wohngebäuden und Windkraftanlagen führen5. [Fußnote im Originaldokument] • Bisherige zusammenfassende Darstellungen zur Infraschall-Thematik, gemäß denen gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht in einen Wirk-Zusammenhang mit Infraschal-limmissionen von Windkraftanlagen gebracht werden könnten (siehe z.B. 3), müssen aufgrund der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur physiologischen Wirkung von Infraschall auf den Menschen revidiert werden. Als zentraler Teil eines tragfähigen Wirk-Zusammenhangs wurde kürzlich mittels einer Magnetresonanztomographie-Studie gezeigt6, dass eine Infraschall-Exposition mit Intensitäten unter der Wahrnehmungs-schwelle zur Aktivierung jener Gehirnregionen (anteriorer cingulärer Cortex, rechte Amygdala) führt, von denen bekannt ist, dass sie eine Schlüsselrolle bei der Steuerung von emotionalen und autonomen Stressreaktionen spielt, also in Verbindung mit jenen Symptomen stehen, die bei gesundheitlichen Beschwerden von Anwohnern in der Nähe von Windkraftanlagen im Zentrum stehen. Die in der Studie verwendeten unterschwelligen Intensitäten treten	

bei Infraschall-Immissionen von üblichen Windkraftanlagen auch noch jenseits der im ersten Planentwurf vorgesehenen Abstände zu Wohngebäuden auf. Die fachliche Betrachtung und die Stellungnahme der Gemeinde wurden in der Sitzung der Gemeindevertretung am 21. Juni 2017 gebilligt. Mit freundlichen Grüßen 1. stellv. Bürgermeister <u>1 Anlage:</u> - Fachliche Betrachtung [redacted] (Stand: 14.06.2017) [Fußnote im Originaldokument]	
Institution: UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, PE **ID: 2525, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: Anlage_UKA_STN_PR3_SEG_309.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum ersten Beteiligungsverfahren wurde die Potenzialfläche PR3_SEG_309 im Planungsraum III, nordwestlich von Wahlstedt, abgelehnt. Wir bedauern diese Entscheidung und wollen deshalb in dieser Stellungnahme auf die Abwägungsentscheidung der Landesplanung eingehen und uns für die Aufnahme der Potenzialfläche in den Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren einsetzen. Die Potentialfläche PR3_SEG_309, wie veröffentlicht im Gebietsblatt zum Entwurf vom 06.12.2016, gliedert sich in insgesamt 4 Teilflächen. Drei der Teilgebiete liegen westlich der Kreisstraße K87, eine Teilfläche befindet sich östlich davon. Die Größe der Potenzialfläche zusammengenommen beträgt in der veröffentlichten Form 272,7 ha. **<u>1 Ablehnung der Fläche durch Überschneidung mit Abwägungskriterien</u>**	Nach erneuter Prüfung im Lichte der geänderten Kriterien und der Stellungnahmen stellen sich Teilbereiche der Potenzialfläche PR3_SEG_309 als geeignet heraus. Ausgespart bleiben der Bauschutzbereich des Flugplatzes, 1.000 m Abstand zu Rickling und Wahlstedt sowie räumlich abgetrennte kleinere Randflächen, um die Raumbelastung auf einem vertretbaren Maß zu halten. Potenzielle Konflikte mit der Wetterradarstation des DWD lassen sich nach Einschätzung der Landesplanung nicht auf Ebene der Regionalplanung abschließend klären. Angesichts der jüngsten Rechtsprechung zu diesem Thema zeichnen sich hier eher Einzelfallprüfungen auf Vorhabenebene ab. Es wird darauf hingewiesen, dass es zu Höhenbeschränkungen aufgrund deieses Belanges kommen

Auf Grund von Überschneidungen mit den folgenden zwei Abwägungsmerkmalen wurde die Potenzialfläche PR3_SEG_309 vollständig gestrichen und somit nicht in den Entwurf zum ersten Beteiligungsverfahren aufgenommen: • „Bauschutzbereich / Platzrunde Flugplatz“ • „Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5-15 km“ Laut Abwägungsentscheidung überlagert sich die Potenzialfläche „vollständig mit den vorgenannten Kriterien hoher Priorität.“ Hierzu ist festzustellen, dass lediglich das Kriterium „Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5-15 km“ (Kriterium Nr. 2.1.5) laut Gesamträumlichem Planungskonzept als Kriterium hoher Priorität bzw. Abwägungskriterium der Priorität I eingestuft wurde (vgl. Gesamträumliches Planungskonzept Kapitel 2.7.2, S.74). Die Kriterien Nr. 2.1.2 „Platzrunden Flugverkehr inklusive Mindestabstand (400 / 850 m)“ sowie Nr. 2.1.3 „An- und Abflugbereiche / Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen“, welche im Gebietsblatt das Abwägungsmerkmal „Bauschutzbereich / Platzrunde Flugplatz“ bilden, sind dagegen nicht als Kriterien hoher Priorität eingestuft und überlagern darüber hinaus auch nicht vollständig die Potenzialfläche. Dies trifft lediglich auf das Kriterium „Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5-15 km“, zu. Da wir uns für die Aufnahme der Potentialfläche in den Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren einsetzten, wollen wir im Folgenden auf diese beiden, zum Ausschluss führenden, Abwägungsmerkmale eingehen. Anschließend gehen wir noch auf eine Erweiterung der ursprünglichen Potentialfläche in Richtung Westen ein. **1.1 Abwägungsmerkmal „Bauschutzbereich / Platzrunde Flugplatz“** Die Abwägungsfläche PR3_SEG_309 erstreckt sich sowohl westlich als auch östlich der Nord-Süd verlaufenden Kreisstraße K87 zwischen der Stadt Wahlstedt und dem Ortsteil Hoheluft der Gemeinde Rickling. Das Kriterium Nr. 2.1.2 „Platzrunden Flugverkehr inklusive Mindestabstand (400 / 850 m)“ betrifft jedoch nur anteilig das Gebiet östlich der Kreisstraße K87 (siehe Karten K1 und K4 in der Anlage). Den Bereich, der durch die Platzrunde des Flugplatzes Wahlstedt und die dazugehörige Pufferung von 400 m bzw. 850 m betroffen ist, sehen wir ebenfalls nicht als beplanbar an. Für eine genaue Ableitung der Platzrunde inkl. deren Sicherheitsabstände, orientieren wir uns am sogenannten „Visual Operation Chart“ der Deutschen Flugsicherung (DFS) zum Flugplatz Wahlstedt EDHW. Die Mindestabstände zur Platzrunde entsprechen dem Vorgehen im Papier	kann. Der Wunsch der Stellungnahme kann somit erfüllt werden.

„Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ (NfL I 92/13). Da die Potentialfläche östlich der Kreisstraße K87 entsprechend unserer Prüfung nicht vollständig durch die gepufferte Platzrunde überlagert wird, verbleibt hier ein Potentialgebiet von ca. 21,5 ha. Im Hinblick auf die Potenzialfläche westlich der Kreisstraße, besteht keine Überlagerung mit dem Kriterium Nr. 2.1.2 „Platzrunden Flugverkehr inklusive Mindestabstand (400 / 850m)“. Wir bitten deshalb dieses Kriterium neu zu bewerten und sprechen uns im Fall des östlich der K87 liegenden Teilgebiets für eine Abgrenzung entlang des Sicherheitspuffers der Platzrunde aus. Einer Ausweisung der Fläche in den von uns dargestellten Grenzen, stehen die Belange des Flugplatzes somit nicht entgegen (siehe Karten K3 und K4 in der Anlage). **1.2 Abwägungsmerkmal „Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5 – 15 km“** Wir begrüßen zunächst die Abstufung der Belange der DWD-Wetterradarstation in Boostedt im Umkreis von 5 bis 15 km von einem - teilweise - weichen Tabu- zu einem Abwägungskriterium, die im Laufe der Aufstellung des 1. Entwurfs vorgenommen wurde. So stimmen wir der Planungsbehörde zu, dass in diesem Bereich eine weiche Tabuzone sowie die Anwendung unterschiedlicher Sektoren (weiches Tabu und Abwägungskriterium) nicht gerechtfertigt waren. Nichtsdestotrotz entsteht bei Durchsicht der Erläuterung (Kapitel II.5.b Nr. 9) zum Schutzgürtel von 5-15 km um die DWD-Wetterstation der Eindruck, die Staatskanzlei würde die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ausschließlich von der Einschätzung und Meinung des Deutschen Wetterdienstes abhängig machen. So heißt es, dass „nur dort Vorranggebiete ausgewiesen werden können, wo die Höhenbeschränkungen des DWD die Errichtung von WKA mit einer Mindesthöhe von 100 m Gesamthöhe […] zulassen“. **1.2.1 100m-Mindesthöhe Kriterium nicht zielführend** Eine Mindestforderung von 100 m Gesamthöhe bei Beachtung der DWD-Höhenvorgaben ist jedoch nicht realistisch. Da die Geländehöhen im 15 km Radius um das Wetterradar berücksichtigt werden müssen, wären in der Umgebung von Boostedt maximal Windenergieanlagen mit Gesamthöhen bis ca. 120 m ü. Grund realisierbar.	

Im Gesamträumlichen Planungskonzept wird allerdings von einer Referenzanlage mit 150 m Gesamthöhe ausgegangen. Diese wäre bis zu einer Entfernung von 15 km um die Radaranlage bereits nicht mehr planbar. Zusätzlich ist zu erwarten, dass die technische Entwicklung voranschreitet und zukünftige WEA die Referenzanlage in ihrer Gesamthöhe übertreffen. Dies ist auch aus Gründen der Effizienz und Wirtschaftlichkeit angezeigt. Mit Blick auf die langjährige Geltungsdauer eines Regionalplans ist es somit fraglich, ob, unter den Voraussetzungen des Planungskonzepts zum DWD-Radar, tatsächlich Windenergieprojekte realisiert werden könnten. Es ist nicht davon auszugehen, dass im 15 km Radius um das Wetterradar Boostedt WEA mit 100 m – 120 m Gesamthöhe ü. Grund errichtet werden. Projektentwickler werden sicherlich versuchen, eine Genehmigung für größere WEA zu erwirken. Folglich löst auch das Kriterium der 100 m Mindest-Gesamthöhe bei der Ausweisung der Gebiete nicht den potentiellen Konflikt zwischen Windenergieanlagen und der Wetterradarstation in Boostedt. Vielmehr muss auch im Fall der in den Planentwurf aufgenommenen Flächen im Genehmigungsverfahren schließlich erneut eine dezidierte Prüfung und Abwägungsentscheidung zur Frage der Beeinflussung des DWD-Radars durch WEA getroffen werden. **1.2.2 Abwägungsentscheidungen zu Potenzialflächen nicht schlüssig; 100m-Mindesthöhe Kriterium nicht konsequent angewandt** Die Herausnahme des Vorhabengebiets ist letztlich inkonsequent und intransparent. Der DWD hatte sich zur Erweiterung des Windparks Altbokhorst (Fläche PR2_PLO_030), der ebenfalls innerhalb des 15-km-Radius um Boostedt positioniert ist, positiv geäußert. Das Schreiben des DWD vom 23.02.2011 liegt der Anlage bei (siehe Anlage S. 7). Wendet man dort – wie im Fall der Fläche PR3_SEG_309 – das DWD-Papier ohne Einzelfallberücksichtigung an, dürften die WEA-Höhen jeweils maximal 92 m ü. Grund. betragen (DWD-Vorgabe [133-137 m ü. NN] minus Geländehöhe [45-53 m ü. NN]). Tatsächlich haben die drei WEA der Erweiterung aus dem Jahr 2012 aber eine Höhe von 99,5 m ü. Grund. Zusätzlich zur angesprochenen Fläche PR2_PLO_030 konnten fünf weitere Flächen im ersten Entwurf identifiziert werden, welche die Voraussetzung der möglichen Mindesthöhe von 100 m ü. Grund unter Beachtung der DWD-Höhenvorgaben ebenfalls nicht erfüllen. Dies sind die Flächen PR2_PLO_031, PR3_PLO_032, PR3_SEG_014, PR3_SEG_027, PR3_SEG_302. In den Abwägungsentscheidungen der einzelnen Gebietsblätter wird teilweise für eine einzelfallbezogene Prüfung argumentiert:	

• PR3_SEG_014: „Die Fläche liegt teilweise direkt am Rand des Schutzbereichs der Wetterradarstation Boostedt. Es kann zu Höhenbeschränkungen führen, die jedoch Einzelfall bezogen auf Vorhabenebene zu klären sind.“ • PR3_SEG_027: „Die Fläche liegt innerhalb des Schutzbereichs der Wetterradarstation Boostedt. Es kann zu Höhenbeschränkungen kommen die jedoch Einzelfall bezogen auf Vorhabenebene zu klären sind.“ An anderer Stelle wird in den Abwägungsentscheidungen der einzelnen Gebietsblätter von einer Realisierbarkeit gesprochen, obwohl dies bei gründlicher Überprüfung dem eigenen 100 m Mindesthöhe-Kriterium widersprechen würde: • PR3_SEG_302: „Potenzialfläche überlagert sich zwar mit dem vorgenannten Kriterium hoher Priorität. Allerdings ist die Errichtung von WKA mit einer Gesamthöhe von mindestens 100 m über Geländeoberkante im Rahmen der Höhenbeschränkungen des DWD möglich.“ • PR2_PLO_030: „Aufgrund der an dieser Stelle vorhandenen WKA mit einer Gesamthöhe von 100 m wird bei Ersatz der WKA die Errichtung von mind. 100 m-WKA unter Berücksichtigung der Forderungen des DWD als möglich angesehen. Insofern geht die Landesplanung davon aus, dass sich hier auch vor dem Hintergrund von Höhenbeschränkungen die Windenergienutzung durchsetzen kann.“ • PR2_PLO_031 sowie PR2_PLO_032: „Aufgrund des an dieser Stelle möglichen Höhenprofils wird die Errichtung von mind. 100 m-WKA unter Berücksichtigung der Forderungen des DWD als möglich angesehen. Insofern geht die Landesplanung davon aus, dass sich hier auch vor dem Hintergrund von Höhenbeschränkungen die Windenergienutzung durchsetzen kann.“ Für die Fläche PR3_SEG_309 sehen wir die Umsetzung eines Windenergieprojektes nach	

Prüfung auf Vorhabenebene ebenfalls als möglich an. Wir plädieren deshalb für die Aufnahme der Fläche in den Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren. **1.2.3 Einzelfallprüfung erforderlich** Eine pauschale Forderung zur vollständigen Freihaltung des Radarstrahls von Wetterradaren des DWD in einem Umkreis von 5 bis 15 km ist zudem nicht gerechtfertigt. Eine Einzelfallprüfung ist stets erforderlich (vgl. z. B. VGH München, 18.09.2015, 22 B 14.1263). Diese Einzelfallprüfung bedingt, dass der jeweilige geplante WEA-Standort konkret-individuell betrachtet wird und die Radarinformationen tatsächlich beeinflusst werden (können). Ein pauschaler Ausschluss ist also gerade nicht angezeigt. **1.2.4 Einfluss von Windenergieanlagen auf Messergebnisse des DWD** Störende Effekte, die sich durch Windenergieanlagen im Zusammenhang mit Wetterradar-Messung ergeben können sind Abschattungen und Fehlechos. Abschattungen, welche großräumiger wirken würden, treten ab einer Entfernung von 5 km nur sehr selten auf. Oft wird von Seiten des DWD das Beispiel Emden dargebracht. Dort befinden sich WEA in direkter Nähe (ca. 800 m entfernt) zum betroffenen Wetterradar. Auch die World Meteorological Organisation (WMO) gibt keine generelle Einschränkungsempfehlung ab einer Entfernung von 5 km um eine Wetterradaranlage (Commission for Instruments and Methods of Observation; Fifteenth session; Abridged final report with resolutions and recommendations; WMO-No. 1064 - Annex VI, S.58). Des Weiteren können Fehlechos, sogenannte „Clutter“, auftreten. In einer Distanz von 8-9 km zur Radarstation werden Messergebnisse durch Fehlechos jedoch nur geringfügig beeinflusst. Dies zeigt sich im Beispiel des Windparks Wiesental in Wiemersdorf, 8,2 bis 9,2 km südwestlich des DWD-Radars in Boostedt. Trotz der sieben Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 150 m ü. Grund, treten dort nur lokale Messfehler auf, welche keine großräumigen Abschattungen zur Folge haben. Diese Messfehler sind zudem ortsfest und können deshalb gut interpoliert sowie mit anderen technischen Verfahren kompensiert werden. Es ist somit selbstverständlich einhellig akzeptiert, dass WEA zu Störungen in Form von Abschattungen des ausgesandten Radarstrahls führen können und Fehlechos im zurücklaufenden Empfangssignal auftreten können - allerdings muss sich diese Störung in	

nicht hinnehmbarer Weise auf die Funktionsfähigkeit der Radaranlage auswirken. Eine bloße Beeinflussung der Basis-Messdaten stellt indes nicht zwangsläufig eine Veränderung der Warnprodukte dar. Die Beeinflussung eines Wetterradars durch eine WEA ist laut Urteil des BVerwG vom 22.09.2016 (Az.: 4 C 6/15) nicht generell ausreichend, um einer Privilegierung der Windenergie entgegenzustehen und somit einer Genehmigungsentscheidung hinderlich zu sein. **1.2.5 DWD kommt weder Letztentscheidungskompetenz noch Beurteilungsspielraum zu** Ein weiterer wichtiger Aspekt, den die Planungsbehörde selbst darlegt, folgt ebenfalls aus dem Urteil des BVerwG vom 22.09.2016 (Az.: 4 C 6/15 und 4 C 2/16). Demnach kommt dem Deutschen Wetterdienst bei der Darlegung einer Störung weder ein Beurteilungsspielraum noch eine „Letztentscheidungskompetenz“ zu. Die Frage der „Störung“ ist dabei nicht nur eine rein technische, sondern geht dahin, inwiefern tatsächlich die gesetzliche Aufgabenerfüllung des DWD behindert wird. D.h. auch, dass Genehmigungsbehörden und Gerichte nicht der Einschätzung des DWD folgen müssen und sich dabei an Gutachten von Sachverständigen orientieren können. Deshalb sollten die entsprechenden Flächen auch nicht bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. **1.2.6 Nebenbestimmungen** Zudem ist es möglich, über die Nebenbestimmungen der Genehmigung eine Einschränkung in bestimmten Unwetter-Lagen anzuordnen, sodass WEA zur besseren Detektion und Vermeidung von Störsignalen ggf. abgeschaltet werden. Die Auferlegung solcher Nebenbestimmungen ist dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach der Versagung der Genehmigung bzw. der Nichtausweisung im RROP als milderes Mittel vorzuziehen. **1.2.7 Regionalplanerische Bewertung zu grob** Die regionalplanerische Ebene kann nicht detailliert genug prüfen, um eine dezidierte Aussage zur Genehmigungsfähigkeit im 5 bis 15 km-Radius der Radaranlage zu treffen. Dies hat auf der Einzelgenehmigungsverfahrensebene im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB zu geschehen. Der Plangeber berücksichtigt demnach auf fachlich unsolider Basis Potentialflächen nicht, die der Windenergie ebenfalls substantiell Raum verschaffen können.	

Der Plangeber sollte deshalb das Ziel verfolgen, eine die Interessen des DWD eventuell beeinflussende Potentialfläche unter der Prämisse als Vorranggebiet auszuweisen, dass die detaillierte Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Wir möchten daher nochmals unterstreichen, dass wir den Ausschluss der Potentialfläche PR3_SEG_309 auf Grundlage des Höhenmodells des DWD sehr kritisch und als nicht gerechtfertigt ansehen und bitten daher die Planungsbehörde, im Kontext der genannten Argumente und Kriterien zu entscheiden und durch Aufnahme der Potenzialfläche in den Entwurf eine Einzelfallabwägung im Genehmigungsverfahren zu ermöglichen. **2 Anpassung der Gebietskulisse** Auf Grund der eben dargelegten Punkte sehen wir eine Aufnahme der Potentialfläche PR3_SEG_309 in den Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren als fachlich gerechtfertigt an. Hinsichtlich der Abgrenzung der Kulisse sehen wir im östlich der K87 gelegenen Teilgebiet, wie bereits angesprochen, Anpassungsbedarf im Sinne einer Begrenzung auf Grund der Platzrunde nebst Abstandspuffer des Flugplatzes Wahlstedt. Erweiterungsbedarf ergibt sich westlich des Potentialgebiets. Dort wird die Fläche PR3_SEG_309 in ihrer momentanen Form begrenzt durch einen Abstand von 800 m zum Gut Hülsenberg, da dieses von Seiten der Landesplanung als Innenbereich eingestuft wurde. Diese Einschätzung teilen wir nicht und sehen einen Abstand von 800 m an dieser Stelle als nicht gerechtfertigt an. Auch die zuständige Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Segeberg spricht dem Gut Hülsenberg keine Ortsqualität zu und definiert Gut Hülsenberg stattdessen als Außenbereich. Diese Information wurde uns von Seiten der Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Segeberg zusätzlich telefonisch auf Nachfrage bestätigt (siehe dazu außerdem im Anhang den Presseartikel „Kurios: Land möchte Anlagen auf Golfplatz“ – erschienen in: Segeberger Zeitung, Ausgabe vom 17.05.2017; Anlage S. 8). Durch einen Abstand von 400 m statt 800 m zum Gut Hülsenberg ergibt sich an dieser Stelle ein Erweiterungspotential nach Westen bzw. Südwesten in einer Größenordnung von ca. 27 ha (siehe Karten K1 und K2 in der Anlage). **3 Wegfallen weiterer Abwägungskriterien mit Konfliktrisiko** Die von UKA geprüfte und vorgeschlagene Fläche beträgt 187,1 ha. Durch den angepassten Zuschnitt erübrigen sich folgende, im Gebietsblatt PR3_SEG_309 dargestellte, Konfliktpotentiale (siehe Karte K3 in der Anlage):	

• „Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen…“ (mittleres Konfliktrisiko / 43,7 ha): Da dieses Kriterium ausschließlich einen Teilbereich des Gebietes östlich der Kreisstraße K87 überlagert, besteht bei dem von uns vorgeschlagenen Flächenzuschnitt kein Konfliktrisiko. • „600 m – 15 km Radius um VOR und DVOR-Anlagen“ (mittleres Konfliktrisiko / 94,7 ha): Dieses Kriterium überlagert die Potentialfläche PR3_SEG_309 ebenfalls nur im östlichen Teilgebiet. Ein mögliches Konfliktrisiko entfällt hier ebenfalls nach dem von uns vorgeschlagenen Flächenzuschnitt. Wir bitten die Planungsbehörde unsere Argumentation und Herangehensweise entsprechend aufzunehmen bzw. abzuwägen und die Potentialfläche PR3_SEG_309 in dem von uns dargestellten Umfang in den 2. Entwurf des RROP aufzunehmen. Der Kreis Segeberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Amt Mitteldithmarschen, Amt Mitteldithmarschen Geschäftsbereich Bauen und Wirtschaftsförderung **ID: M1025, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Windbergen hat den Entwurf der Teilfortschreibung des Landes-entwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Sachthema Windenergie) in ihrer Sitzung am 20.06.2017 beraten und folgenden Beschluss als Stellung-nahmen gefasst: <u>Landesentwicklungsplan</u> Die Gemeinde Windbergen spricht sich gegen die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 Sachthema Windenergie aus, da das Repowering-Gebiet Barlt/Busenwurth/Gudendorf in unmittelbarer Nähe ist und der LEP	Die Fläche PR3_DIT_098 wird gegenüber dem ersten Entwurf verkleinert. Maßgeblich hierfür ist der erhöhte Abstand von 1.000 m zu Siedlungen bei noch unbebauten Flächen. Dadurch entfällt der Flächenteil westlich der Freileitung sowie ein Streifen am östlichen Rand der Fläche. Viele vorgetragene Bedenken der Anwohner können im Genehmigungsverfahren geprüft und geklärt werden. Die Zusatzbelastung einer neuen Fläche wird entgegen einiger Einwendungen für verrtetbar gehalten, weil für die am meisten betroffene Siedlung Gudendorf durchgängig Waldparzellen als Sichtverschattung zwischen Vorrangfläche und Bebauung liegen. Zudem

Grundlage für die Teilaufstellung des Regionalplanes III Sachthema Windenergie ist. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	wirkt der erhöhte Siedlungsabstand entlastend. Da die Fläche nach wie vor nur für Repowering-Vorhaben genutzt werden soll, gehen mit der Inanspruchnahme auch Entlastungen in der Region einher. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Zum Thema Lärm: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Zum Thema Wertverlust Immobilien: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen.

	Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.

Institution: Amt Büchen, Gemeinde Pampau, Klimaschutz Fachbereich Bauwesen

ID: M1981, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0185.pdf, PR_III_E_3_0185-A1.pdf, PR_III_E_3_0185-A2.pdf, PR_III_E_3_0185-A3.pdf, PR_III_E_3_0185-A4.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Windenergie-Vorrang-Gebiet„ Siebeneichen" Sehr geehrte Frau Hagemeier-Klose, mein Name ist [redacted]. Ich bin Gemeindevertreter in der Gemeinde Klein Pampau. Die Gemeinde Klein Pampau ist von dem Windenergie-Vorrang-Gebiet „Siebeneichen", das an unser Gemeindegebiet angrenzt, betroffen.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_052 ist vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlers und eines Schwarzstorchs überlagert. Aufgrund des sehr hohen Konfliktpotenziales wird die Fläche nicht ausgewiesen.

In der Gemeindevertretersitzung vorn 27.06.2017 habe ich die Naturschutzfachliche Einschätzung gelesen. Dazu habe ich einige Anregungen. 1) Schwarzstörche: An verschiedenen Stellen des Umfeldes habe ich Schwarzstörche gesichtet. Auch andere Personen aus Wotersen können die Existenz der Schwarzstörche bestätigen. Befreundete Jäger haben die Störche anlässlich eines Jagdansitzes beobachtet. Amtliche Quellen liegen mir nicht vor. In dem beigefügten Auszug des Brutvogelatlas ist eine Population im Umfeld eingezeichnet. Eine Karte mit den Punkten der Sichtungen hänge ich ebenfalls an. Ein Horst ist mir nicht bekannt. 2) Moore: In der Veröffentlichung des Landes Schleswig- Holstein „ Moore in Schleswig-Holstein" werden die östlich und nördlich der Vorrangfläche gelegenen Gebiete als Moore eingezeichnet. 3) Bodenbrüter: Anlässlich eines ausgedehnten Spaziergangs am 24.06.2017 habe ich am Rande der Vorrangfläche eine gemähte Wiese vorgefunden. Dort war eine Fläche von ca 10 qm stehen gelassen worden. Das deutet auf das Vorkommen eines Bodenbrüters hin. Die Zeit ist allerdings bis zum Fristende am 30.06.2017 zu kurz, um von dem Landwirt näheres zu erfahren. Wünschenswert wär in diesem Zusammenhang die Möglichkeit einer Fristverlängerung für das Vorbringen naturkundlicher Beobachtungen, weil einige Kleintiere wegen der kalten Witterung noch nicht anzutreffen sind und Vögel durch Beobachtungen zum jetzigen Zeitpunkt im Brutgeschäft oder der Jungenaufzucht gestört werden könnten. 4) Pflanzen: Die Tümpel und Wiesen der Umgebung weisen die typischen Pflanzen eines solchen Habitats aus. Aufgefallen ist mir das Vorkommen von Wasserfedern und Uferwolfstrapp. Mit freundlichen Grüßen Anlage -Auszug Schwarzstorch Brutvogelatlas -Text zum Großvogelprojekt Schwarzstorch	

-Karte mit Sichtungen -Moore in Schleswig	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8737, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-1033-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
hiermit nehme ich als betroffener Grundeigentümer einer landwirtschaftlichen Fläche (Gemarkung Alterfrade, in der Flur 5), die zur Nutzung der Windenergie geeignet ist, fristgerecht Stellung zu aktuell ausliegenden Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans III in Schleswig-Holstein, Sachthema Windenergie, vom Dezember 2016. Konkret beziehe ich mich auf die Windenergiepotenzialfläche PR3_SEG_015 westlich der Hochspannungsleitung in der Gemeinde Daldorf. In den vorab veröffentlichten Potenzialflächenanalysen des Landes Schleswig-Holstein ist die Windpotenzialfläche Daldorf als Abwägungsbereich für die Windenergienutzung dargestellt worden. Dies belegt die grundsätzlich gute Eignung der Fläche zur Nutzung der Windenergie. Im weiteren Abwägungsprozess ist die gegenständliche Potenzialfläche nun seitens der Landesplanung negativ beurteilt worden (Stand Dezember 2016) und wird in der Folge nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung im gegenständlichen Planentwurf aufgeführt. Dieser negativen Beurteilung möchte ich hiermit widersprechen und um die Berücksichtigung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung im weiteren Planaufstellungsverlauf bitten, da ich beabsichtige auf meiner dort befindlichen Fläche eine Windenergieanlage zu errichten. Im Folgenden gehe ich auf die im Rahmen der Abwägungsentscheidung aufgeführten Aspekte ein und weise auf dem Weg die sehr gute Eignung der Potenzialfläche zur Windenergienutzung nach: *Zusammenhängende Fläche* Laut Abwägungsentscheidung „verbleiben im Ergebnis drei kleinere Flächenteile, von denen	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche wird nicht entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Der gesamte östliche Teilbereich liegt innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Dieser Flächenteil kann jetzt nicht mehr als arrondiert zu größeren Nachbar-Flächen betrachtet werden, weil diese aus den genannten Gründen gestrichen werden müssen. Als einzeln gelegene kleinstfläche kann der Bereich nicht ausgewiesen werden, weil er nicht den Kriterien einer Konzentrationsplanung entspricht.

ein Teil nur eine Größe von 3 ha hat. Diese Kleinstfläche entfällt; die übrigen beiden Flächen werden übernommen, da sie aufgrund ihrer geringen Abstände untereinander wie ein Windpark wirken". Dieses Argument ist nicht nachvollziehbar, da die o.g. Kleinstfläche keinen größeren Abstand zur benachbarten Fläche aufweist, als die beiden übernommenen Flächen zueinander (ca. 200 Meter Entfernung). Unter Einhaltung der technisch vorgegebenen Mindestabstände untereinander würde eine WEA auf dieser Fläche sogar geringere Abstände zur benachbarten WEA haben, als weitere Anlagenstandorte in den bereits übernommenen Vorranggebieten. Insofern dürfte nichts dagegen sprechen, die Kleinstfläche dem Gebiet als Baufenster zuzuschlagen, da sich hieraus eine stimmige Gesamtkulisse eines Windparks ergibt. *Freileitung* Für die Eignung als Vorranggebiet spricht zudem die bereits vorhandene technische Vorprägung durch eine Freileitung. Die Landesplanung sieht einen pauschalen Puffer von 100 Metern zu Freileitungen vor. Dieser Abstandspuffer scheint zu groß unter Betracht der vorhanden Freileitung, weshalb ich um eine Einzelfallprüfung bitten möchte. Bei einem sich hieraus ergebenden geringeren Abstand zur Freileitung würden die Potenzialflächen einen noch geringeren Abstand zueinander aufweisen, wodurch ein noch stärkeres Gesamtbild eines zusammenhängenden Windparks entstehen würde. *Abstände zu Wohnbebauung* Das Kleinstfläche Daldorf weist einen sehr großzügigen Abstand zur Wohnbebauung auf. Das nächstgelegene Wohngebäude im Außenbereich befindet sich in ca. 880 Metern Entfernung vom geplanten Anlagenstandort. Bis zum nächstgelegenen Wohngebäude in Daldorf sind es sogar ca. 1150 Meter. Dies führt zu einer erhöhten Akzeptanz der Anwohner. *Positives Signal der Gemeinde* Es haben bereits gemeinsame Gespräche mit einem Planungsbüro und der Gemeinde Daldorf stattgefunden, bei dem von Seiten der Gemeinde bezüglich der Windkraftnutzung im Gemeindegebiet ein positives Signal gegeben wurde. *Potenzialfläche für Rohstoffabbau* Das Gebiet hat eine besondere Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe,	

welches ein der Windenergienutzung entgegenstehendes Abwägungskriterium darstellt. Als betroffener Grundeigentümer werde ich dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf meinem Grundbesitz im Bereich der Potenzialfläche Daldorf nicht zustimmen. Stattdessen beabsichtige ich auf meinen Flächen eine Windenergieanlage zu errichten. *Kernbereich Charakteristischer Landschaftsraum und Naturpark* Eine Überlagerung des Kernbereichs Charakteristischer Landschaftsraum und Naturpark liegt zwar für einen Teilbereich der entfallenden Potenzialfläche vor, nicht jedoch für den Bereich der gegenständlichen Kleinstfläche westlich der Hochspannungsleitung. *DWD Boostedt und DVOR* Die gegenständliche Potenzialfläche liegt im Einzugsbereich des Wetterradar Boostedt, wodurch Auswirkungen auf einen möglichen Standort sowie Gesamthöhe entstehen können. Das Gebiet liegt allerdings im äußersten Randbereich des 15-km-Puffers. Zudem liegt die Potenzialfläche im 15-km-Radius um DVOR-Anlagen. Die Prüfung der Betroffenheit der hier aufgeführten Belange wird innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen und kann somit an dieser Stelle nicht zu einem Ausschluss der Fläche als Vorranggebiet im Regionalplan führen. *Kontakt zu Planungsbüro* Wir, die Grundeigentümer der gegenständlichen Potenzialfläche, stehen in fortgeschrittenen Vertragsverhandlungen mit einem Planungsbüro. *Privates Nutzungsinteresse* Das private Nutzungsinteresse an der Windenergienutzung muss konkret und mit besonderem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden. Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass diese Fläche durch kein Kriterium belastet wird, welches nicht auch die beiden übernommenen Flächen betrifft. Dementsprechend wird das Argument des unzureichenden räumlichen Zusammenhangs dieser Fläche als nicht ausreichend betrachtet, um die Fläche für die Windenergienutzung auszuschließen. Auf Basis der oben beschriebenen Sachverhalte sollte die Landesplanung im Abwägungsprozess *zu* einem positiven Ergebnis bezüglich des VG Daldorf PR3_SEG_015 westlich der Hochspannungsleitung und in der Konsequenz zur Darstellung des	

Abwägungsbereiches als Vorranggebiet Windenergienutzung gelangen. Ich bitte Sie meine Ausführungen im weiteren Planaufstellungsverfahren zu berücksichtigen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2658, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren Wie auch bei den anderen von mir beurteilten Flächen gilt hier,- Vorkommen des Seeadlers, Rotmilans , Kranichen, Fledermäusen, Enten, Schwänen,Störchen,Krähen und anderen seltenen Vögeln die sich in den Wiesen , Knicks und in unmittelbarer Nähe befindlichen Seen aufhalten oder diese als Ruheplatz bei ihren Wanderflügen nutzen. Einmalige Knicklandschaft Wie schon einmal von der Landesregierung eingestuft ist dieses Gebiet ungeeignet für derartige Planungen. Mit freundlichen Gruß [redacted]	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_014 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Zudem ist der nördliche Flächenteil bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.
Gruppe **ID: G2656, Datum: 28.06.2017** **(2650, Datum: 28.06.2017| 2656, Datum: 28.06.2017)**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren Wie auch bei den anderen von mir beurteilten Flächen gilt hier,- Vorkommen des Seeadlers, Rotmilans , Kranichen, Fledermäusen, Enten, Schwänen,Störchen,Krähen und anderen seltenen Vögeln die sich in den Wiesen , Knicks und in unmittelbarer Nähe befindlichen Seen aufhalten oder diese als Ruheplatz bei ihren Wanderflügen nutzen. Einmalige Knicklandschaft Wie schon einmal von der Landesregierung eingestuft ist dieses Gebiet ungeeignet für derartige Planungen. Mit freundlichen Gruß [redacted]	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Fläche wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Die Fläche wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.

Institution: Amt Oldenburg-Land, Bauamt

ID: M7114, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: E_0_0005.pdf, E_0_0005-1.pdf, E_0_0005-2.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilaufstellung Regionalplan II, Sachthema Windenergie: **Stellungnahme der Gemeinde Göhl**	Die vorgetragenen Hinweise aus der Stellungnahme wurden geprüft. Die Hinweise zum potenziellen Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel werden zur Kenntnis genommen. Artbezogene Begründungen für die besondere Windkraftsensibilität (Schlag/ Barrierewirkung) der genannten Arten ergeben sich aus dem sogenannten „Helgoländer Papier" (HP), das bundesweit bei WKA-Planungen zu Grunde gelegt wird und dessen Aussagen als fachliche Leitlinien regelmäßig von Gerichten herangezogen und bestätigt worden sind. Dem HP liegen

Mit Runderlass hat die Landesplanungsbehörde durch Bekanntmachung ihrer allgemeinen Planungsabsichten die Verfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 (LEP) und zur Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) eingeleitet.

Die Landesregierung hat am 6. Dezember 2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des LEP zum Sachthema Windenergie und die Entwürfe der Teilaufstellungen der Regionalpläne I bis III zum Sachthema Windenergie sowie die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Das Beteiligungsverfahren ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein vom 27. Dezember 2016 (Amtsbl. Schl-H. S. 1853) eingeleitet worden.

Die Planunterlagen liegen derzeit öffentlich aus. Zusätzlich wird ein internetgestütztes Online-Beteiligungsverfahren durchgeführt und steht unter www.schleswig-holstein.de/windernergiebeteiligung bis einschließlich 30. Juni 2017 zur Verfügung.

Neben dieser Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Kommunen selbst „Beteiligte“ im Sinne des § 5 Abs. 5 Nr. 1 des Landesplanungsgesetzes, denen ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Im Regionalplan II aus 2012 wurden in der Gemeinde Göhl umfangreiche Windeignungsflächen ausgewiesen.

<u>Regionalplan II 2012:</u>

[Abbildung im Originaldokument]

Im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans III wurden diese Flächen zwar als Potenzialflächen ermittelt aber nicht als Vorrangflächen aufgenommen.

Die Gründe dafür sind vorrangig:

Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit:

- VOR- und DVOR-Anlage Michaelsdorf
- potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel

wissenschaftliche Studien und Erfahrungen der staatlichen Vogelschutzwarten zugrunde.

Außerhalb des Dichtezentrums des Seeadlervorkommens bestehen weitere dauerhaft genutzte Seeadlerhorste im gesamten Land. Im Horstumfeld besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko, da die Raumnutzungsintensität der Seeadler in diesem Bereich besonders hoch ist. Dies gilt auch für das Umfeld der Horste von Schwarz- und Weißstörchen sowie für das Umfeld um sicher nachgewiesene Horste von Rotmilanen.

Im Einzelfall kann die Errichtung von WKA im Horstumfeld möglich sein, ohne dass hier eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgt. Die flächenbezogene Einzel-Abwägung erfolgt im Rahmen der Regionalplanung. Es ist zu beachten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos oder einer Barrierewirkung kommt.

Die Entscheidungen der Landesplanung zu den einzelnen Potenzialflächen werden im Folgenden beschrieben.

Zu OHS_021:

Die Fläche ist in einem Teilbereich mit WKA bebaut, liegt aber vollständig in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Eine Übernahme der Fläche ist im mit Windkraftanlagen bebauten Bereich dennoch möglich, da nach Auskunft des MELUND als der nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zuständigen Behörde die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vom Verbot nach § 44 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. Damit ist auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt, dass sich der Vorrang der Windenergienutzung auch in den nachfolgenden Verfahrensebenen durchsetzen kann. Für die vertiefende Begründung wird auf das Plankonzept und den Regionalplan verwiesen. Im Ergebnis wird die Fläche angepasst. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit teilweise gefolgt.

Zu OHS_022:

Die Potenzialfläche liegt vollständig in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Zwar

Die Fläche liegt im 1.200m-Umgebungsbereich des VSG "Oldenburger Graben" (DE 1731-401). <u>Entwurf Regionalplan II 2017:</u> [Abbildung im Originaldokument] **Die Gemeinde Göhl fordert die Landesregierung auf, die bislang im Regionalplan ausgewiesenen Eignungsflächen wieder als Vorrangflächen in die Neuaufstellung des Regionalplan III aufzunehmen.** Aufgrund der absehbaren Aufgabe der VOR- und DVOR-Anlage Michaelsdorf sind diese Konflikte zeitnah ausgeräumt. In anderen Bereichen (z. B. See, im Raum Großer Plöner See) wurden auch geringere Abstände zugelassen. Die Windparks in der Gemeinde Göhl bestehen bereits länger als der Seeadler-Brutplatz bei Seegalendorf. Die Gemeinde Göhl fordert daher zumindest die bestehenden Windparks bei der Teilaufstellung des Regionalplans in ihrem Bestand zu berücksichtigen.	kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, so dass die Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Im Ergebnis wird die Fläche nicht übernommen. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt. Zu OHS_028: Die Potenzialfläche liegt mit dem nordöstlichen Teil in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, so dass der nordöstliche Teil nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Der Flächenteil südlich der Landstraße L59 liegt vollständig innerhalb der Platzrunde um den Flugplatz Grube und wird aufgrund des hohen Konfliktpotenzials ebenfalls nicht ausgewiesen. Im 1. Planentwurf hat zusätzlich die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Fläche geführt. Diese Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit können jetzt die Teile der Potenzialfläche, die nicht innerhalb der Platzrunde oder des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches liegen, übernommen werden. Dem Wunsch aus

	der Stellungnahme wird damit teilweise gefolgt.
Institution: Amt Bad Bramstedt-Land **ID: M6420, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0380-1.pdf, PR_III_3-0380-A1-1.pdf, PR_III_3-0380-A2-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie); **Beteiligungsverfahren gern. § 5 Abs. 5 bis 7 Landesplanungsgesetz** **Ihr Schreiben vom 22.12.2016, Ihr Zeichen: StK 334/LPW** Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des o. a. Beteiligungsverfahrens übersende ich Ihnen für die nachstehend aufgeführten Gemeinden deren Stellungnahmen zur weiteren Verwendung: 1. Stellungnahme der Gemeinde Bimöhlen gern. Beschluss der Gemeindevertretung vorn 12.06.2017 zum geplanten Vorranggebiet PR3_SEG_318 Stellungnahme der Gemeinde Föhrden-Barl vom 16.03.2017 zur Vorrangfläche PR3 SEG 032 sowie zur Fläche PR3 STE 071: Achtung: Mit dem vorstehenden Beschluss wurde festgelegt, dass die bereits durch Beschluss vom 12.05.2016 **bei Ihnen abgegebene Stellungnahme über die-Ausweisung** von Windeignungsgebieten nochmals im gleichen Wortlaut (siehe Anlage) abzugeben ist. 3. Stellungnahme der Gemeinde Hitzhusen zur Windenergievorrangfläche PR3 _ SEG _030.	Zu Fläche PR3_SEG_030: Das vorgetragene Argument hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_030 wurde überprüft. Der Einwendung wird gefolgt. Die Fläche ist einerseits bis zu einem gewissen Grad von der Überschneidung mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Schwarzstorchhorstes und zu einem erheblichen Anteil wiederum von dem einen Rotmilanhorstes betroffen. Die verbleibende Restfläche ist zu klein für eine solitäre Ausweisung als Vorranggebiet. Zu Fläche PR3_SEG_032: Die Fläche PR3_SEG_032 wird teilweise und in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat ergeben, dass der überwiegende Teil der Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt. Eine Flächenausweisung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: 250 m Abstand zum Trittstein-Biotop (Waldstück) östlich von Krücken, Herausnahem des nördlichen Flächenteiles innerhalb des prioritären Korridores.

In dieser Hinsicht reicht die Gemeinde Hitzhusen die bereits mit Schreiben vom 30.05.2016 abgegebene Stellungnahme nochmals im unveränderten Wortlaut ein. 4. Stellungnahme der Gemeinde Weddelbrook zu den Vorrangflächen PR3_SEG_043, PR3_SEG_032, PR3_STE_071 gem. Beschluss der Gemeindevertretung Weddelbrook vom 15.06.2017 5. Stellungnahme der Gemeinde Fuhlendorf zur Fläche PR3 SEG— 026 wird im unverän-derten Wortlaut, wie durch Beschluss vom 26.05.2016 festgelegt, abgeben. 6. Stellungnahme der Gemeinde Hardebek zu den Gebieten PR3_SEG_304, PR3_SEG_306, PR3_SEG_026. In dieser Hinsicht reicht die Gemeinde Hardebek diebereits mit Beschluss vom 26.05.2016 abgegebene Stellungnahme nochmals im unveränderten Wortlaut ein. 7. Stellungnahme der Gemeinde Mönkloh für das Gebiet PR3_STE_071 (Flächen auf dem Gebiet Föhrden-Barl, Hingstheide, Wrist und Mönkloh) wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.05.2017 gefasst. 8. Stellungnahme der Gemeinde Großenaspe zu den Gebieten PR3_SEG_018 und PR3_SEG_305 (Dorotheental) wurde ein Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.06.2017 gefasst. Abschließend bitte ich Sie, die in der Anlage beigefügten o. a. Stellungnahmen bei der Überarbeitung der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III zu berücksichgen. Mit freundliche**n** Grüßen Sehr geehrte Damen und Herren, gemäß Ziffer 5.3 des vorliegenden Planungserlasses vom 02.02.2016 wurde von der Gemeindevertretung Hitzhusen zur Wahrung ihrer Interessen ein informelles Planungskonzept zu den beiden in der Gemarkung Hitzhusen ausgewiesenen Eignungsflächen (im anliegenden Plan „A" und „S" genannt) wie folgt erstellt: Zur Fläche A:	

Die südwestlich von Hitzhusen gelegene Windeignungsfläche Liethwiesenl Kaling - größtenteils zugehörig zu den Gemeinden Weddelbrook und Föhrden-Sari - muss wegen nachfolgender Abwägungskriterien überprüft werden. 1. Gemäß Gutachten des Dipl. Ing. Marcus Meißner vom Institut für Wildbiologie in Göttingen zum Thema Rotwildwanderkorridor im Zusammenhang mit der Wildbrücke über die A20 bei Mönkloh ist zu prüfen, inwieweit der Korridor die Windeignungsfläche streift. 2. Das „Helgoländer Papier" Tabelle 1 zu den Vogellebensräumen: Im Gebiet der Liethwiesen zwischen Hitzhusen, Föhrden-Sari und Weddelbrook leben Turmfalke - Sumpfohreule – Kornweihe - Rotmilan - Schwarzmilan - (Mäusebussard). 3. Das „Helgoländer Papier" Tabelle 2 zu den Brutplätzen: Im Gebiet der Liethwiesen zwischen Hitzhusen, Föhrden-Sari und Weddelbrook brüten Weißstorch - Kornweihe - Sumpfohreule - Uhu - Baumfalke - Kiebitz - Graureiher. Der Lebens- und Nahrungsraum, besonders für die knapp 40 Storchenpaare (34 in Hitzhusen, 2-3 in Weddelbrook, 1 in Föhrden-Barl), liegt unmittelbar in dem und um das Windeignungsgebiet. Direkt am westlichen Ortsrand Hitzhusens befindet sich eine bei der Vogelschutzwarte in Flintbek (Dr. Kickbusch) registrierte Graureiherkolonie von aktuell 42 Horsten. Ein weiteres Abwägungskriterium bringt die seit geraumer Zeit vorgeplante Siedlungsentwicklung der Gemeinde im Bereich Brookhorn. Diese mögliche Siedlungsentwicklung ist als Ergebnis der Erstellung eines Baulückenkatasters in Zusammenarbeit mit der Bauplanungsabteilung des Kreises abgestimmt. Aus den oben genannten Gründen, sieht die Gemeinde Hitzhusen das in der Karte mit A markierte Gebiet auf keinen Fall als Windeignungsfläche. Die gesamte Fläche Liethwiesen und Kaling sehen wir als unbedingt zu erhaltendes Natur- und Naherholungsgebiet mit landwirtschaftlichem Charakter. Hitzhusen spricht sich hier gegen eine Errichtung von Windkraftanlagen aus. AbstimmungsergJb.·nis 31.05.2016: Ja 9, Nein: 0, Enthaltung: 0	

Zur Fläche B: Für dieses Gebiet nördlich der Gemeinde Hitzhusen, durchschnitten von der inzwischen fertig gestellten Ortsumgehung B 206, gab es im Jahr 2012 ein positives Votum der Bürger und der Gemeindevertretung. Nach heutigen Erkenntnissen zur Artenvielfalt der Region und des Vorkommens eines Schwarzstorchpaares nordwestlich von Hitzhusen muss auch dieses Gebiet auf Windeignung überprüft werden. Da es sich bei der Eignungsfläche „A" um ein gemeinsames ebiet der Gemeinde Föhrden-Sari, Weddelbrook und Hitzhusen handelt, schließen wir uns unbedingt den fachlichen Beobachtungen und Erkenntnissen der jeweiligen Stellungnahmen in Absprache mit den Bürgermeistern Hans- Joachim Hasselmann und Peter Boyens an.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2654, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren Wie auch bei den anderen von mir beurteilten Flächen gilt hier,- Vorkommen des Seeadlers, Rotmilans , Kranichen, Fledermäusen, Enten, Schwänen,Störchen,Krähen und anderen seltenen Vögeln die sich in den Wiesen , Knicks und in unmittelbarer Nähe befindlichen Seen aufhalten oder diese als Ruheplatz bei ihren Wanderflügen nutzen. Einmalige Knicklandschaft Wie schon einmal von der Landesregierung eingestuft ist dieses Gebiet ungeeignet für derartige Planungen.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Mit freundlichen Gruß [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2652, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich bitte Sie bei der Potentialfläche Düchelsdorf/Sierksrade PR3_LAU_011 die naturschutzrechtlichen Maßnahmen nochmals zu überprüfen. Ich bin voll überzeugt, dass die Flächen östlich der Gemeindestraßen zwischen Sierksrade und Klinkrade aufgrund eines Rotmilanbrutpaares nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen werden sollte. Westlich der Gemeindestraße ist die Bebauung jedoch unter Berücksichtigung verschiedener Vermeidungsmaßnahmen u.a. Schaffung geeigneter Nahrungsflächen und Abschaltung der WEA während der Bodenbearbeitung möglich. Außerhalb der kurzen Bodenbearbeitungs- und Mahzeiten stellen die intensiv genutzten Ackerflächen kein besonders attraktives Nahrungsareal dar. Die erwähnten Maßnahmen wurden bereits mit der UNB erörtert. Im Abwägungsprozess wurde die angesiedelte Sichtachse auf die Lübecker Altstadt thematisiert, diese existiert vom öffentlichen Weg aus gesehen lediglich, wenn der vorhanden Knick auf den Stock gesetzt würde. Die Entfernung von 15 Km erlaubt ausschließlich bei klarer Sicht das Erblicken der Lübecker Altstadt. Wenn diese Sicht vorhanden ist, kann man trotzdem nicht alle Kirchtürme sehen und die Gesamtansicht der Altstadt wird durch das großdimensionale Gaswerk und die nördlich von Lübeck befindlichen Windenergieanlagen	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an ihrem Abwägungsergebnis fest. Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche PR3_LAU_011 im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA wäre die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Für die Abgrenzung sind weiterhin zu berücksichtigen, die jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen sowie eine Anpassung des Abstandes zum Wald bei der nördlichen Teilfläche. Der Bereich westlich der Verbindungsstraße zwischen Sierksrade und Klinkrade zerfällt in zwei Teilflächen unter 15 ha, die für eine Betrachtung als gemeinsame Fläche zu weit voneinander entfernt liegen. Im Ergebnis entfällt die Fläche komplett als Vorranggebiet.

dermaßen beeinträchtigt, dass diese vorgeschlagene Sichtachse als solche nicht als wertvoll eingestuft werden kann. Hier ist dann auch einmal die Frage zu stellen, ob wegen einer zweitrangigen Sichtachse die Möglichkeit auf grüne Energie verwehrt werden sollte. Nach meiner Auffassung steht der Ausweisung des angesprochenen Gebiets als Windenergiegebiet nicht fundamentales entgegen. Die Gemeinschaft profitiert ebenso wie die Natur von der Windenergie. Kohlekraft und Atomkraft können dadurch reduziert werden. Mit freundlichen Grüßen	
Institution: WKN AG, Keine Abteilung **ID: 2638, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Entwurfsfläche PR3_LAU_005 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir Stellung zu der o.g. Entwurfsfläche PR3_LAU_005.	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Auf die Fläche PR2_LAU_005 wird verzichtet. Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Aus zahlreichen Stellungnahmen unter anderem des Amtes und des Kreises geht jedoch hervor, dass die Fläche innerhalb eines Naturraumes mit hoher ökologischer Wertigkeit und großem Naherholungswert liegt. Die umgebenden artenreichen Wälder und die kleinteilige Knickstruktur führen insgesamt zu

Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windkraftanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach unserer Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Nach unserer Auffassung sind daher Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Ausweisung der Entwurfsfläche PR3_LAU_005 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausdrücklich. Die Entwurfsfläche weist auch aus unserer Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember	einem hohen Konfliktrisiko mit Belangen des Artenschutzes. Die Landesplanung hält an dieser Entscheidung fest.

2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen. Der Vollständigkeit halber werden wir im Folgenden noch einmal auf die in der Abwägungsdokumentation angeführten Konfliktrisiken eingehen. **Betroffene Abwägungskriterien** Vorab möchten wir uns den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Gebiete mit einer außerordentlichen Bedeutung für den Fledermausschutz, wie beispielsweise die Segeberger Kalkberghöhlen, werden bereits von verschiedenen Tabukriterien (FFH Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) entsprechend abgedeckt und ausgeschlossen. Hier nun noch weitere Gebiete, die aufgrund ihrer Ausgestaltung potentiell als Lebensraum für Fledermäuse in Frage kommen könnten, als weiteres Abwägungskriterium hinzuzunehmen, ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da die Fledermausuntersuchungen bereits fester Bestandteil der Genehmigungsunterlagen sind. Ferner gibt es eine Vielzahl technischer Lösungen, die einen fledermausfreundlichen Betrieb der Windenergieanlagen ermöglichen. Hierdurch wird dem Fledermausschutz in ausreichender Form Rechnung getragen. Dies belegen auch Studien, aus denen sich schließen lässt, dass Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergieanlagen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden können. **Unzweckmäßigkeit der Einstufung als Repoweringfläche** Die Beschränkung der Entwurfsfläche PR3_LAU_005 auf ein Vorranggebiet ausschließlich für	

das Repowering ist aus unserer unzweckmäßig. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der jüngsten Ausschreibung und den verhältnismäßig geringen Einspeisevergütungen mindert das verfolgte Repoweringkonzept die Wirtschaftlichkeit des Repoweringwindparks erheblich. In der Praxis zeigt sich nämlich, dass die Betreiber der Altanlagen nicht dazu bereit sind, diese ohne jegliche Kompensation stillzulegen. Eine Stilllegung älterer Bestandsanlagen setzt voraus, dass die Betreiber eine Kompensation in nicht unerheblicher Höhe verlangen. Die Einspeisevergütungen der Altanlagen sind für deren Betreiber durchaus lukrativ, da Darlehen getilgt und die Turbinen abgeschrieben sind. Es besteht also ein wirtschaftliches Interesse daran, diese Anlagen, sofern technisch möglich, weiter laufen zu lassen. Gibt es aber keine Zustimmung zum Rückbau, führt das im Ergebnis dazu, dass die Errichtung neuer Windenergieanlagen verhindert wird. Letztlich kann ein Repowering in den Vorranggebieten also nur dann gelingen, wenn die Stilllegung durch den Betreiber des Repoweringwindparks finanziell abgegolten wird und darüber hinaus die Altanlagen angekauft werden und gleichzeitig Unterstützung beim Rückbau geleistet wird. Abgesehen von den unklaren Erfolgsaussichten, ist das naturgemäß mit einem hohen Aufwand verbunden und verteuert das Repowering in unnötiger Weise, was nicht im Sinne einer möglichst effektiven Nutzung der Windenergie ist. Dadurch, dass die Betreiber des Bestandsparks mit denen des Repoweringparks in aller Regel nicht identisch sind, hat demzufolge der Betreiber der Altanlagen keine wirkliche Alternative. Es wird ihm dadurch entgegen der Plankonzeption eben keine Möglichkeit gegeben, seine Altanlagen durch effektivere und leistungsstärkere Anlagen zu ersetzen. Diese Möglichkeit besteht nur theoretisch. Von einer „Umzugsmöglichkeit“ wie es Ziff. 4.2.1. der Planungsdokumente vorsieht, kann folglich keine Rede sein. Die Alternative besteht demnach nur darin, den Betrieb fortzusetzen oder für die Stilllegung eine Vergütung zu verlangen. Weiterhin muss nach Ziff. 4.2.1. der Planungsdokumente die Anzahl der abgebauten Altanlagen mindestens doppelt so hoch sein, wie die Anzahl der neu in den Vorranggebieten Repowering errichteten Anlagen. Diese Vorgabe erhöht abermals die Aufwendungen für die Stilllegung auf Seiten der Betreiber des Repoweringwindparks. **Fazit** Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantragen wir die Bestätigung	

der Entwurfsfläche PR3_LAU_005 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im zukünftigen Regionalplan sowie die Aufhebung der Einstufung als Repoweringgebiet. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass der von uns vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist.	

Institution: WKN AG, Keine Abteilung

ID: 2639, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: Anlage 1_Karte_Vorschlagsfläche_WKN AG.pdf, Anlage 2_Karte_Beispielplanung von 3 Anlagen.pdf

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur Vorschlagsfläche bei Groß Schenkenberg Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir Stellung zu einem möglichen Windvorranggebiet bei Groß Schenkenberg. In dem vorgenannten Gebiet haben wir bereits eine Vielzahl von Flächen zum Zwecke der beabsichtigten Errichtung eines Windparks gesichert. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Gebietes, das im 2. Entwurf sodann als Potenzialfläche PR3_LAU_402 geführt wird, wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Die Fläche wird nicht übernommen. Bzgl. der Korrektur des Abstandspuffers um eine nicht-existente

von Windkraftanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter Energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach unserer Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Nach unserer Auffassung sind daher Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Die [redacted] hat ein mögliches Windvorranggebiet in der Gemeinde Groß Schenkenberg (Kreis Herzogtum Lauenburg) identifiziert. Dieses ist auf der Karte in Anlage 1 dargestellt. Dieses Gebiet ist nicht unter den Potentialflächen der Landesplanung zu finden. Grund hierfür ist die vermutlich eine fehlerhafte Annahme einer Einzelbebauung und dem daraus resultierenden Abstandsradius von 400 Metern. Bei korrekter Anwendung der im Dezember 2016 veröffentlichten Kriterien ergibt sich das in Anlage 1 dargestellte Potentialgebiet mit einer Größe von 18,8 Hektar. Die Karte in Anlage 2 zeigt, dass die Errichtung von 3 Anlagen innerhalb dieser Fläche möglich ist. **Betroffene Abwägungskriterien** **Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** Gemäß Kapitel 2.5.2.4 des gesamträumlichen Plankonzepts zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der	Einzelbebauung: Der Hinweis wurde geprüft. Der Plan wurde entsprechend angepasst. Bzgl. des regionalen Grünzuges: Die Fläche liegt vollständig innerhalb des nach Westen ragenden Ausläufers des Grünzuges. Das Kriterium wurde in der Abwägung berücksichtigt. Bzgl. des Vogelschutzes: Ein Rotmilanhorst bzw. die Lage der Fläche innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines solchen liegt nach aktueller Kenntnis der Landesplanung nicht vor. Jedoch überschneidet sie sich mit jenem eines östlich liegenden Seeadlerhorstes. Zudem liegt ein mittleres Konfliktrisiko in Bezug auf einen Weißstorchhorst im Nordosten vor. Dies wurde in der Abwägung ebenfalls berücksichtigt.

Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) sollen die regionalen Grünzüge folgende Funktionen erfüllen: • Gliederung der Ordnungsräume • Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedlung • Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche • Geotopschutz • Grundwasserschutz • Klimaverbesserung und Lufthygiene • Siedlungsnahe, landschaftsgebundene Erholung An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass ein Großteil dieser Funktionen bereits durch andere Kriterien erfasst wird. So wird laut Umweltbericht die Landschaft durch die Kriterien Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und charakteristische Landschaftsräume geschützt. Diese Kriterien sind in diesem Fall nicht betroffen, so dass ein besonders erforderlicher Schutz der Landschaft in diesem Fall nicht erforderlich scheint. Die Funktion „Geotope“ wird in einem weiteren Kriterium (schützenswerte Geotope) erfasst. Eine Betroffenheit liegt in diesem Fall ebenfalls nicht vor. Die Funktion „Grundwasserschutz“ wird über die Ausweisung von Wasserschutzgebieten erfüllt. Eine Überlagerung dieser Wasserschutzgebiete mit der Potentialfläche ist nicht zu verzeichnen. Die Funktion „Klimaverbesserung und Lufthygiene“ betrifft die Planung von Windenergieanlagen nicht. Gem. Umweltbericht heißt es: „Der Bau und Betrieb von WKA führt nicht zu negativen Auswirkungen auf diese Schutzgüter, sondern allenfalls indirekt zu positiven Auswirkungen durch die Substituierung von der konventionellen Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen.“ Da keine Überlagerung mit einem der genannten Kriterien zu verzeichnen ist, ist eine Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung in diesem Fall mit dem Kriterium „Regionale Grünzüge“ vereinbar. Bei dem Gebiet handelt es sich vornehmlich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Hinzu kommt, dass das Potentialgebiet im Randbereich des regionalen Grünzugs gelegen ist. **Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren**	

Umgebungsbereiche Aus unserer Sicht sollten die Bereiche um nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten nicht zu einem Ausschluss der Flächen als Vorranggebiet für Windenergienutzung führen. Insbesondere stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage hier die Annahme eines vorhandenen Rotmilanhorstes basiert. Vielmehr ist es aus unserer Sicht sinnvoller, die Risikobewertung auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens zu verlagern und hier mit entsprechenden Untersuchungen und Gutachten zweifelsfrei zu klären, ob ein Konflikt besteht oder eine Windkraftnutzung vereinbar ist. **Fazit** Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantragen wir die Aufnahme der in der Anlage 1 dargestellten Vorschlagsfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im zukünftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass der von uns vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist. Anlage 1: Karte Vorschlagsfläche [redacted] Anlage 2: Karte Beispielplanung von 3 Anlagen	

Institution: WKN AG, Keine Abteilung

ID: 2640, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: Anlage 1_PR3_SEG_059_Nestkartierung_Zwischenbericht_BioConsult.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Potentialfläche PR3_SEG_059	Die Fläche PR3_SEG_059 wird nach wie vor nicht übernommen. Sie wird überlagert von Flächen mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe

Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir Stellung zu der o.g. Potentialfläche PR3_SEG_059. In dem vorgenannten Gebiet haben wir bereits eine Vielzahl von Flächen zum Zwecke der beabsichtigten Errichtung eines Windparks gesichert. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windkraftanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach unserer Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Nach unserer Auffassung sind daher Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht unverständlich, warum trotz des in der Abwägungsdokumentation dargestellten geringen Konfliktrisikos von einer Ausweisung der Potentialfläche PR3_SEG_059 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung verzichtet worden ist. Die Potentialfläche weist aus unserer Sicht keine Kriterien auf, die nach dem	Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Dem Belang der Rohstoffsicherung wird hier ein höheres Gewicht in der Abwägung beigemessen als der Windenergienutzung. Die vorgebrachten Argumente können diese Kriterien nicht entkräften. Die Landesplanung hält somit an der Abwägungsentscheidung fest.

aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen. **Betroffene Abwägungskriterien** Vorab möchten wir uns den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Flächen mit Abbaugenehmigungen oder Potentialflächen für Rohstoffe** Eine Abbaugenehmigung für Rohstoffe liegt nach unserem und dem Kenntnisstand der Grundstückseigentümer nicht vor. Darüber hinaus ist ein entsprechender Abbau durch den Grundeigentümer weder geplant noch gewünscht. Hierfür verweisen wir auf die von dort aus vorgelegte Stellungnahme. Unseres Erachtens steht der Ausbau der Windenergie in Gebieten mit besonderer Be-deutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nicht grundsätzlich entgegen, sofern bislang keine konkreten Nutzungsansprüche erhoben wurden. Die gewöhnliche Betriebs-dauer von Windenergieanlagen ist ausgelegt auf 20 Jahre. Im Rahmen eines Geneh-migungs--verfahrens wird sichergestellt, dass die Windenergieanlagen nach Betriebseinstellung abgebaut und entsorgt bzw. verwertet werden und der Standort in seinen ursprünglichen Zu-stand zurückversetzt wird. Somit stellen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen eine zeitlich begrenzte Nutzungsform dar, die einer nachfolgenden Nutzung vor-handener Rohstoffreserven nicht im Wege steht. Hinzu scheint das Potentialgebiet für oberflächennahe Rohstoffe (Sand und Kies) pauschal und großflächig ausgewiesen worden zu sein. Dieses Kriterium sollte daher aus unserer Sicht einer Einzelfallprüfung unterliegen, deren Ergebnis aus unserer Sicht eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung ergibt. **Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** Gemäß Kapitel 2.5.2.4 des gesamträumlichen Plankonzepts zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) sollen die regionalen Grünzüge folgende Funktionen erfüllen:	

- Gliederung der Ordnungsräume - Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedlung - Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche - Geotopschutz - Grundwasserschutz - Klimaverbesserung und Lufthygiene - Siedlungsnahe, landschaftsgebundene Erholung An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass ein Großteil dieser Funktionen bereits durch andere Kriterien erfasst wird. So wird laut Umweltbericht die Landschaft durch die Kriterien Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und charakteristische Landschaftsräume geschützt. Diese Kriterien sind in diesem Fall nicht betroffen, so dass ein besonders erforderlicher Schutz der Landschaft in diesem Fall nicht erforderlich scheint. Die Funktion „Geotope“ wird in einem weiteren Kriterium (schützenswerte Geotope) erfasst. Eine Betroffenheit liegt in diesem Fall ebenfalls nicht vor. Die Funktion „Grundwasserschutz“ wird über die Ausweisung von Wasserschutzgebieten erfüllt. Eine Überlagerung dieser Wasserschutzgebiete mit der Potentialfläche ist nicht zu verzeichnen. Die Funktion „Klimaverbesserung und Lufthygiene“ betrifft die Planung von Windenergieanlagen nicht. Gem. Umweltbericht heißt es: „Der Bau und Betrieb von WKA führt nicht zu negativen Auswirkungen auf diese Schutzgüter, sondern allenfalls indirekt zu positiven Auswirkungen durch die Substituierung von der konventionellen Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen.“ Da keine Überlagerung mit einem der genannten Kriterien zu verzeichnen ist, ist eine Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung in diesem Fall mit dem Kriterium „Regionale Grünzüge“ vereinbar. Bei dem Gebiet handelt es sich vornehmlich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die auch weiterhin in Verbindung mit der Windenergienutzung zu größten Teilen nutzbar sind. Hinzu kommt, dass die Potentialfläche nur in einem Randbereich (ca. 13,7 % der Gesamtfläche) von diesem Kriterium betroffen ist. **Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems**	

Gemäß Kapitel 2.5.2.27 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert. In diesem Einzelfall liegt die Verbundachse über einem kleinen Randbereich der Potentialfläche. Der Erhaltung der Ziele der Verbundachse kann somit über die Wahl der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren des Windparks entsprochen werden, indem der betroffene Bereich von einer widersprechenden Nutzung (bspw. durch Zuwegungen oder Anlagenstandorte) freigehalten wird. **Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Gebiete mit einer außerordentlichen Bedeutung für den Fledermausschutz, wie beispielsweise die Segeberger Kalkberghöhlen, werden bereits von verschiedenen Tabukriterien (FFH Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) entsprechend abgedeckt und ausgeschlossen. Hier nun noch weitere Gebiete, die aufgrund ihrer Ausgestaltung potentiell als Lebensraum für Fledermäuse in Frage kommen könnten, als weiteres Abwägungskriterium hinzuzunehmen, ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da die Fledermausuntersuchungen bereits fester Bestandteil der Genehmigungsunterlagen sind. Ferner gibt es eine Vielzahl technischer Lösungen, die einen fledermausfreundlichen Betrieb der Windenergieanlagen ermöglichen. Hierdurch wird dem Fledermausschutz in ausreichender Form Rechnung getragen. Dies belegen auch Studien, aus denen sich schließen lässt, dass Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergieanlagen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden können. **Zwischenbericht BioConsult** Parallel zum Regionalplanverfahren haben wir bereits die BioConsult SH GmbH & Co. KG mit einer ornithologischen Nestkartierung in der o.g. Fläche beauftragt. BioConsult hat die bisherigen Ergebnisse der Nestkartierung in einem Zwischenbericht, welcher als Anlage 1 dieser Stellungnahme angehängt ist, zusammengefasst. Dabei kommt BioConsult zu dem Zwischenergebnis, basierend auf den bisherigen Erkenntnissen, dass die Potentialfläche PR3_SEG_059 außerhalb des Beeinträchtigungsbereiches bekannter Neststandorte liegt und dass kein Hinweis auf ein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial erkennbar ist.	

Fazit Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantragen wir die Aufnahme der Potentialfläche PR3_SEG_059 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im künftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass der von uns vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist. Anlage 1: PR3_SEG_059 Nestkartierung Zwischenbericht BioConsult	
Institution: WKN AG, Keine Abteilung **ID: 2641, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: Anlage 1_PR3_SEG_056 Ornithologische Untersuchung Zwischenbericht BioConsult.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Entwurfsfläche PR3_SEG_056 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir Stellung zu der o.g. Entwurfsfläche PR3_SEG_056. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der	Die Fläche SEG_056 ist in die Fläche PR3_SEG_327 aufgegangen. Der größte Teil der Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Die nördliche Teilfläche (ehemals SEG_056) bleibt in modifizierter Form als Vorranggebiet erhalten. Aufgrund des einzuhaltenden 1.000 m-Abstandes zu Lentföhrden entfällt der nördliche Streifen. Damit ist automatisch auch die Überlagerung mit einer Waldparzelle berücksichtigt. Aufgrund der geringen Größe der Fläche ist nicht, wie in vielen Stellungnahmen befürchtet, von einer massiven Beeinträchtigung für die umliegende Wohnbevölkerung auszugehen. Vorgebrachte Artenschutzbelange führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einer Streichung der Fläche, weil Windenegienutzung grundsätzlich möglich scheint. Potenzielle Konflikte

Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windkraftanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach unserer Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Nach unserer Auffassung sind daher Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Ausweisung der Entwurfsfläche PR3_SEG_056 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausdrücklich. Die Entwurfsfläche weist auch aus unserer Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen.	können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft und ggf. durch Maßnahmen entschärft werden. Eine erneute Überprüfung der südlichen Teilfläche hat ergeben, dass sie zumindest in einem Teilbereich als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Der regionale Grünzug ist entgegen der ursprünglichen Einschätzung hier nur randlich betroffen. Darüber hinaus ist sie deutlich abgesetzt von Siedlungen; im unmittelbaren Umfeld befindet sich nur ein Einzelgehöft, zu dem der Abstand von 400 m eingehalten wird. Insgesamt ist daher für diese Fläche von einem geringen Konfliktrisiko auszugehen. Belange des Artenschutzes fühen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Fläche. Sie werden auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft. Die Ausweisung wird auf den größeren Flächenteil beschränkt, um das zwischen den Teilflächen liegende Waldstück nicht zu stark zu belasten. Die nördlichen Flächenteile außerhalb des Biotopschwerpunktbereiches liegen teilweise innerhalb eines Kiesabbaugebietes. Nach Abzug verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein. Dem Wunsch der Stellungnahme kann somit teilweise gefolgt werden. Die vorgebrachten Argumente können allerding nicht die Kriterien entkräften, welche den Flächenzuschnitt bedingen. Die Landesplanung hält im Ergebnis an der Abwägungsentscheidung fest.

Der Vollständigkeit halber werden wir im Folgenden noch einmal auf die in der Abwägungsdokumentation angeführten Konfliktrisiken eingehen. **Betroffene Abwägungskriterien** Vorab möchten wir uns den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** Gemäß Kapitel 2.5.2.4 des gesamträumlichen Plankonzepts zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) sollen die regionalen Grünzüge folgende Funktionen erfüllen: - Gliederung der Ordnungsräume - Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedlung - Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche - Geotopschutz - Grundwasserschutz - Klimaverbesserung und Lufthygiene - Siedlungsnahe, landschaftsgebundene Erholung	

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass ein Großteil dieser Funktionen bereits durch andere Kriterien erfasst wird. So wird laut Umweltbericht die Landschaft durch die Kriterien Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und charakteristische Landschaftsräume geschützt. Diese Kriterien sind in diesem Fall nicht betroffen, so dass ein besonders erforderlicher Schutz der Landschaft in diesem Fall nicht erforderlich scheint. Die Funktion „Geotope“ wird in einem weiteren Kriterium (schützenswerte Geotope) erfasst. Eine Betroffenheit liegt in diesem Fall ebenfalls nicht vor. Die Funktion „Grundwasserschutz“ wird über die Ausweisung von Wasserschutzgebieten erfüllt. Eine Überlagerung dieser Wasserschutzgebiete mit der Potentialfläche ist nicht zu verzeichnen. Die Funktion „Klimaverbesserung und Lufthygiene“ betrifft die Planung von Windenergieanlagen nicht. Gem. Umweltbericht heißt es: „Der Bau und Betrieb von WKA führt nicht zu negativen Auswirkungen auf diese Schutzgüter, sondern allenfalls indirekt zu positiven Auswirkungen durch die Substituierung von der konventionellen Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen.“ Da keine Überlagerung mit einem der genannten Kriterien zu verzeichnen ist, ist eine Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung in diesem Fall mit dem Kriterium „Regionale Grünzüge“ vereinbar. Bei dem Gebiet handelt es sich vornehmlich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die auch weiterhin in Verbindung mit der Windenergienutzung zu größten Teilen nutzbar sind. Hinzu kommt die prägende Vorbelastung des Raumes durch das Kiesabbaugebiet östlich der B4 in unmittelbarer Nachbarschaft zur Entwurfsfläche, die aus unserer Sicht einen Großteil der Funktionen der regionalen Grünzüge ad absurdum führt, so dass eine Windenergienutzung in diesem Bereich den tatsächlich vorhandenen Funktionen des Bereichs nicht entgegen steht. Darüber hinaus ist nur ein kleiner Teilbereich am Rand der Entwurfsfläche von diesem Kriterium betroffen. **Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Gebiete mit einer außerordentlichen Bedeutung für den Fledermausschutz, wie beispielsweise die Segeberger Kalkberghöhlen, werden bereits von verschiedenen Tabukriterien (FFH Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) entsprechend abgedeckt und ausgeschlossen. Hier nun noch weitere Gebiete, die aufgrund ihrer Ausgestaltung potentiell als Lebensraum für	

Fledermäuse in Frage kommen könnten, als weiteres Abwägungskriterium hinzuzunehmen, ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da die Fledermausuntersuchungen bereits fester Bestandteil der Genehmigungsunterlagen sind. Ferner gibt es eine Vielzahl technischer Lösungen, die einen fledermausfreundlichen Betrieb der Windenergieanlagen ermöglichen. Hierdurch wird dem Fledermausschutz in ausreichender Form Rechnung getragen. Dies belegen auch Studien, aus denen sich schließen lässt, dass Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergieanlagen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden können. Zwischenbericht BioConsult Parallel zum Regionalplanverfahren haben wir bereits die BioConsult SH GmbH & Co. KG mit der ornithologischen Untersuchung und Erfassung in der o.g. Fläche beauftragt. Bis zur Erstellung dieser Stellungnahme sind bereits 6 Untersuchungstage erfolgt und die BioConsult SH GmbH & Co. KG hat die bisherigen Ergebnisse der Nestkartierung und der Untersuchung der Flugaktivitäten in einem Zwischenbericht, welcher als Anlage 1 dieser Stellungnahme angehängt ist, zusammengefasst. BioConsult kommt zu dem Zwischenergebnis, basierend auf den bisherigen Erkenntnissen, dass zum jetzigen Zeitpunkt kein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotential erkennbar ist. **Fazit** Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantragen wir die Bestätigung der Entwurfsfläche PR3_SEG_056 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im künftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass der von uns vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu	

berücksichtigen ist. Anlage 1: PR3_SEG_056 Ornithologische Untersuchung Zwischenbericht BioConsult	
Institution: WKN AG, Keine Abteilung **ID: 2643, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: Anlage 1_PR3_LAU_002 Karte Beispielplanung von 3 Anlagen.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Potentialfläche PR3_LAU_002 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir Stellung zu der o.g. Potentialfläche PR3_LAU_002. In dem vorgenannten Gebiet haben wir bereits eine Vielzahl von Flächen zum Zwecke der beabsichtigten Errichtung eines Windparks gesichert. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an ihrem Abwägungsergebnis fest. Die Fläche PR3_LAU_002 wird unverändert nicht übernommen. Ausschlaggebend bleibt der denkmalrechtliche Umgebungsbereich um das Gut Weeden, der von den Fachbehörden trotz anderslautender Stellungnahmen als stark beeinträchtigt angesehen wird. Hinzu kommt, dass jetzt bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbbebauten Potenzialflächen keine ausreichend große Fläche verbleibt.

sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windkraftanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach unserer Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Nach unserer Auffassung sind daher Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht unverständlich, warum trotz des in der Abwägungsdokumentation dargestellten überwiegend geringen Konfliktrisikos von einer Ausweisung der Potentialfläche PR3_LAU_002 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung verzichtet worden ist. Die Potentialfläche weist aus unserer Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen. Trotz der geringen Größe von 20,4 Hektar ist die Errichtung von 3 Windenergieanlagen, wie in der Karte im Anhang 1 dargestellt ist, möglich.	

Betroffene Abwägungskriterien Vorab möchten wir uns den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Gebiete mit einer außerordentlichen Bedeutung für den Fledermausschutz, wie beispielsweise die Segeberger Kalkberghöhlen, werden bereits von verschiedenen Tabukriterien (FFH Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) entsprechend abgedeckt und ausgeschlossen. Hier nun noch weitere Gebiete, die aufgrund ihrer Ausgestaltung potentiell als Lebensraum für Fledermäuse in Frage kommen könnten, als weiteres Abwägungskriterium hinzuzunehmen, ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da die Fledermausuntersuchungen bereits fester Bestandteil der Genehmigungsunterlagen sind. Ferner gibt es eine Vielzahl technischer Lösungen, die einen fledermausfreundlichen Betrieb der Windenergieanlagen ermöglichen. Hierdurch wird dem Fledermausschutz in ausreichender Form Rechnung getragen. Dies belegen auch Studien, aus denen sich schließen lässt, dass Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergieanlagen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden können. **Abstände zu Denkmalbelangen** Aus dem gesamträumlichen Planungskonzept und den jeweiligen Umweltberichten geht hervor, dass es sich bei den Abwägungskriterien mit den Nummern 5.1, 5.3, 5.4 und 5.5 in den Datenblättern um pauschale Abstandsradien um die jeweiligen Denkmalgüter handelt und jedes Denkmal spezifisch geprüft werden muss. In den Datenblättern zu den veröffentlichten Entwurfs- und Potentialflächen ist zwar die betroffene Größe der Fläche angegeben, allerdings ist daraus nicht ersichtlich, ob diese Betroffenheit einer Windenergienutzung an dieser Stelle entgegensteht und wenn ja, worin sich dieser Konflikt begründet. In diesem Fall geht von dem südlich gelegenen Herrenhaus ein 800 Meter Abstand aus. Unabhängig von der Frage, ob es sich bei diesem Bauwerk um ein besonders	

schützenswertes handelt, sind wir der Auffassung, dass sich die Nutzung von Windenergie mit dem Denkmalbelang vereinbaren lässt. Insbesondere die unmittelbare Umfassung des Herrenhauses von dichtem Gehölz und Baumbewuchs schirmt das Bauwerk vollständig von dem möglichen Windvorranggebiet ab. Aus unserer Sicht verringert sich dadurch das Konfliktpotential auf ein vertretbares Maß. **Fazit** Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantragen wir die Aufnahme der Potentialfläche PR3_LAU_002 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im zukünftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass der von uns vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist. Anlage 1: PR3_LAU_002 Karte Beispielplanung von 3 Anlagen	
Institution: WKN AG, Keine Abteilung **ID: 2645, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: Anlage 1_PR3_LAU_315 Karte Vorschlagsfläche WKN AG.pdf, Anlage 2_PR3_LAU_315 Karte Umfassung.pdf, Anlage 3_PR3_LAU_315 Stellungnahme BioConsult.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Stellungnahme zur Potentialfläche PR3_LAU_315 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir Stellung zu der o.g. Potentialfläche PR3_LAU_315. In dem vorgenannten Gebiet haben wir bereits eine Vielzahl von Flächen zum Zwecke der beabsichtigten Errichtung eines Windparks gesichert. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windkraftanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche liegt voll innerhalb des regionalen Grünzuges zwischen Schwarzenbek und Büchen. Die im Plankonzept für dieses Kriterium aufgeführten Funktionen vor allem der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche, der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung und des Schutzes der Landschaft vor großräumiger Zersiedelung überwiegen hier gegenüber dem Interesse der Windenergienutzung. Die Fläche PR3_LAU_315 wird somit nicht übernommen.

Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach unserer Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Nach unserer Auffassung sind daher Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht unverständlich, warum trotz des in der Abwägungsdokumentation dargestellten geringen Konfliktrisikos von einer Ausweisung der Potentialfläche PR3_LAU_315 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung verzichtet worden ist. Die Potentialfläche weist aus unserer Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen. Im Gegenteil: Legt man die maßgeblichen Kriterien, insbesondere diejenigen gemäß des gesamträumlichen Plankonzepts zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) zugrunde, so ergibt sich unter Berücksichtigung der maßgeblichen Abstände zur Bebauung, der Abstände zu sonstigen schutzwürdigen Nutzungen und insbesondere auch unter Berücksichtigung der tierökologischen Abstandskriterien das in Anlage 1 gekennzeichnete Gebiet, welches zum Zwecke der Windkraftnutzung zur Verfügung steht. Aus unserer Sicht ist in der Anwendung der Abstandkriterien ein Fehler in der Planung unterlaufen. Im Nordosten wird das Gebiet durch einen 800 Meter Abstand begrenzt, ausgehend von einem Punkt an der Bahntrasse. Für uns ist der gewählte Ausgangspunkt für den 800 Meter Abstand nicht ersichtlich. Vielmehr müsste der Ausgangspunkt nach Osten verschoben werden, sodass sich eine neue Gebietskulisse ergibt, wie sie auf der angehängten Karte in Anlage 1 dargestellt ist. **Betroffene Abwägungskriterien**	

Vorab möchten wir uns den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Zur Bewertung der Umfassungswirkung bzw. einer möglichen Riegelbildung durch die Potentialfläche wurde gem. den Vorgaben der Landesplanung eine Analyse der umliegenden Siedlungen durchgeführt. Das Ergebnis dieser Analyse ist in Anlage 2 dargestellt. Die Bewertung geht hierbei gem. den entsprechenden Vorgaben der Landesplanung von den Mittelpunkten der Ortslagen aus. Für die Auswahl der Ortslagen werden die Flächen herangezogen, die im Rahmen der Potentialflächenermittlung als hartes Tabukriterium „Innenbereich“ betrachtet wurden. Der Suchradius um die Mittelpunkte der Ortslagen beträgt demnach 2.250 Meter. Etwaige Bestandsanlagen wurden in die Bewertung einbezogen. Die maximale Horizontbedeckung beträgt für den Ort Müssen ca. 39 Grad. Alle weiteren Orte sind zu einem geringeren Anteil/ Winkel betroffen, somit ist eine Umfassung bzw. Riegelbildung in diesem konkreten Einzelfall nicht gegeben. **Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** In der Abwägungsdokumentation ist erkennbar, dass die Potentialfläche aufgrund ihrer vollständigen Lage innerhalb des Regionalen Grünzugs nicht übernommen worden ist. Die Belange des Freiraumschutzes würden bei einer so starken Überprägung des Grünzugs gegenüber der Windenergienutzung überwiegen. Dieser Argumentation können wir nicht folgen und möchten dies wie folgt begründen. Gemäß Kapitel 2.5.2.4 des gesamträumlichen Planungskonzepts sollen die regionalen Grünzüge folgende Funktionen erfüllen:	

• Gliederung der Ordnungsräume • Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedlung • Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche • Geotopschutz • Grundwasserschutz • Klimaverbesserung und Lufthygiene • Siedlungsnahe, landschaftsgebundene Erholung An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass ein Großteil dieser Funktionen bereits durch andere Kriterien erfasst wird. So wird laut Umweltbericht die Landschaft durch die Kriterien Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und charakteristische Landschaftsräume geschützt. Diese Kriterien sind in diesem Fall nicht betroffen, so dass ein besonders erforderlicher Schutz der Landschaft in diesem Fall nicht erforderlich scheint. Die Funktion „Geotope“ wird in einem weiteren Kriterium (schützenswerte Geotope) erfasst. Eine Betroffenheit liegt in diesem Fall ebenfalls nicht vor. Die Funktion „Grundwasserschutz“ wird über die Ausweisung von Wasserschutzgebieten erfüllt. Eine Überlagerung dieser Wasserschutzgebiete mit der Potentialfläche ist nicht zu verzeichnen. Die Funktion „Klimaverbesserung und Lufthygiene“ betrifft die Planung von Windenergieanlagen nicht. Gem. Umweltbericht heißt es: „Der Bau und Betrieb von WKA führt nicht zu negativen Auswirkungen auf diese Schutzgüter, sondern allenfalls indirekt zu positiven Auswirkungen durch die Substituierung von der konventionellen Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen.“ Da keine Überlagerung mit einem der genannten Kriterien zu verzeichnen ist, ist eine Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung in diesem Fall mit dem Kriterium „Regionale Grünzüge“ vereinbar. Bei dem Gebiet handelt es sich vornehmlich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die auch weiterhin in Verbindung mit der Windenergienutzung zu größten Teilen nutzbar sind. Hinzu kommt die prägende Vorbelastung des Raumes durch die zweispurige, elektrifizierte	

Bahntrasse, die direkt nördlich an das Potentialgebiet angrenzend verläuft und aus unserer Sicht einen Großteil der Funktionen der regionalen Grünzüge ad absurdum führt, so dass eine Windenergienutzung in diesem Bereich den tatsächlich vorhandenen Funktionen des Bereichs nicht entgegen steht. **Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Gebiete mit einer außerordentlichen Bedeutung für den Fledermausschutz, wie beispielsweise die Segeberger Kalkberghöhlen, werden bereits von verschiedenen Tabukriterien (FFH Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) entsprechend abgedeckt und ausgeschlossen. Hier nun noch weitere Gebiete, die aufgrund ihrer Ausgestaltung potentiell als Lebensraum für Fledermäuse in Frage kommen könnten, als weiteres Abwägungskriterium hinzuzunehmen, ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da die Fledermausuntersuchungen bereits fester Bestandteil der Genehmigungsunterlagen sind. Ferner gibt es eine Vielzahl technischer Lösungen, die einen fledermausfreundlichen Betrieb der Windenergieanlagen ermöglichen. Hierdurch wird dem Fledermausschutz in ausreichender Form Rechnung getragen. Dies belegen auch Studien, aus denen sich schließen lässt, dass Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergieanlagen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden können. **Stellungnahme BioConsult** Zur Stützung unserer Auffassung haben wir die BioConsult SH GmbH & Co. KG beauftragt, eine naturschutzfachliche Bewertung unserer Vorschlagsfläche vorzunehmen und in einer Stellungnahme zu dokumentieren. Diese ist unserem Schreiben als Anlage 3 beigefügt. Auch BioConsult kommt abschließend zu dem Ergebnis, das einer Ausweisung unserer Vorschlagsfläche aus naturschutzfachlicher Sicht nichts entgegensteht. **Fazit** Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantragen wir die Aufnahme der Potentialfläche PR3_LAU_315 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im	

zukünftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass der von uns vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist. Anlage 1: PR3_LAU_315 Karte Vorschlagsfläche WKN AG Anlage 2: PR3_LAU_315 Karte Umfassung Anlage 3: PR3_LAU_315 Stellungnahme BioConsult	
Institution: neue energien projekt AG, Keine Abteilung **ID: 2642, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: Formelle Stellungnahme Windvorrangfl Kollmar.pdf, kein Biotopverbundsystem Kollmar.pdf, Karte mit Einzeichnung der Standorte.pdf, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.pdf, Kollmar Gemeindezustimmung.pdf** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Formelle Stellungnahme zur Windvorrangfläche: Steinburg in Kollmar Sehr geehrte Damen und Herren,	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des als Potenzialfläche gewünschten Gebietes wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungsrelevanten Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren folgende Aspekte: Die Fläche überschneidet sich ganzflächig mit dem LSG „Kollmarer Marsch“.

form- und fristgerecht übersenden wir unsere Stellungnahme zur Planung der Windvorrangflächen in Schleswig-Holstein. Bei dieser Windvorrangfläche in Kollmar handelt es sich um eine, schon einmal vom Kreistag empfohlenen Windvorrangfläche, die auf Zustimmung der Gemeinde trifft und als Bürgerwindpark umgesetzt werden soll. Folgende Unterlagen fügen wir bei: 1. Kein Biotopverbundsystem 2. Karte mit Einzeichnung der Standorte 3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, das Windkraftanlagen gestellt werden können 4. Gemeinde und Kreistagszustimmung **Wir bitten die Fläche gemäß beigefügter Karte aufzunehmen, zumal selbst die Gemeinde einstimmig, mit 10 Ja-Stimmen für die Windvorrangfläche gestimmt hat**. Hierbei handelt es sich, um eine Fläche, die idealerweise, als Ausgleich, für die Flächen geeignet ist, die eine geringe Akzeptanz der Bürger haben. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	Der ganz überwiegende Teil der LSG-Verordnungen schließt die Errichtung von WKA direkt oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zur Errichtung von WKA. Ausgenommen sind diejenigen LSG, deren Verordnungen ausdrücklich Regelungen zur Errichtung von WKA enthalten. Insofern hält die Landesplanungsbehörde weiterhin daran fest, diese Bereiche von der Windkraftnutzung freizuhalten. Hinzu kommt, dass diese landschaftlich sensiblen Bereiche vielfach durch andere Tabukriterien überlagert sind. So auch in diesem Fall, da das durchlaufende Gewässer Teil des „Wetternsystems in der Kollmarer Marsch“ ist, welches als FFH-Gebiet deklariert ist. In einem umgebenden Bereich von 200 m gilt eine weiche Tabuzone. Zusätzlich ist die Wunschfläche randseitig mehrfach vom Abstandspuffer sowohl mehrerer Einzelbebauungen als auch eines naheliegenden Siedlungsbereiches überlagert, weshalb diese ebenfalls zur weichen Tabuzone erklärt sind. Schlussendlich ist die gesamte Fläche der Windenergienutzung unzugänglich und kann nicht als Potenzial- respektive Vorranggebiet erklärt/ausgewiesen werden.

Anlagen:	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1708, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0390-1.pdf, PR_III_3-0390-A1-1.pdf, PR_III_3-1009-1.pdf, PR_III_3-1009-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zu den Entwurfsflächen PR3_OHS_068 & PR3_OHS_069 hiermit nehme ich Stellung zu den o.g. Entwurfsflächen PR3_OHS_068 und PR3_OHS_069. In dem vorgenannten Gebiet besitze ich Grundeigentum, welches ich zum Zwecke der Windenergienutzung zur Verfügung stellen möchte. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen • Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windenergieanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen.	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Zur Fläche PR3_OHS_068: Für die Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes konnte gutachterlich nachgewiesen werden, dass es zu keinem erhöhten Konfliktrisiko kommt. Das LLUR kommt auf Basis des vorliegenden Gutachtens zu folgender Einschätzung: "Der Landesplanung wird empfohlen, dass keine Fläche einbezogen wird, die nördlich einer Verbindungslinie zwischen den beiden bestehenden nördlichen WEA liegt. Wenn die mögliche Vorrangfläche südlich dieser Linie bleibt, wird der Einschätzung im Gutachten gefolgt, dass aufgrund der starken Orientierung der Flüge nach Norden und Osten die Bedeutung der Windparkfläche Wulfsdorf für das Seeadlerpaar im Pastoratsholz gering ist, und dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei einem Repowering der bestehenden WEA kommt. Das genannte Abwägungskriterium führt südlich der benannten Linie im WP Wulfsdorf nicht zum Ausschluss von Flächen bei der Ausweisung als mögliche Wind-Vorranggebiete". Die Fläche wird ohne den Teil nördlich der beschriebenen Verbindungslinie übernommen. Der Hinweis auf die Überschneidung mit der geplanten Trassenführung für die Ostküstenleitung wird zur Kenntnis genommen. Die Freihaltung eines entsprechenden Korridors kann auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die Hinweise auf eine mögliche

Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach meiner Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Daher sind Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Die Ausweisung dieser Flächen entspricht darüber hinaus der grundsätzlichen Abwägungsdirektive, dass Bereiche mit bestehenden Windenergieanlagen möglichst als Vorranggebiete auszuweisen sind, um damit die Möglichkeit zu geben, an vorhandenen Windkraftstandorten zukünftig Maßnahmen zum Repowering zu betreiben. Damit soll sichergestellt werden, dass die zukünftige Windenergiegewinnung soweit wie möglich auf bereits vorbelastete Standorte konzentriert wird (vgl. Seite 14 des Umweltberichts zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016). Vor diesem Hintergrund begrüße ich die Ausweisung der Entwurfsflächen PR3_OHS_068 und PR3_OHS_069 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausdrücklich. Die Entwurfsflächen weisen auch aus meiner Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen. Im Gegenteil: Legt man die maßgeblichen Kriterien, insbesondere diejenigen gemäß des gesamträumlichen Plankonzepts zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne **1,** II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) zugrunde, so ergibt sich unter Berücksichtigung der maßgeblichen Abstände zur Bebauung, der Abstände zu sonstigen schutzwürdigen Nutzungen und insbesondere auch unter Berücksichtigung der tierökologischen Abstandskriterien sogar eine nach Süden erweiterte Fläche, wie in Anlage 1 dargestellt ist, welche zum Zwecke der Windkraftnutzung zur Verfügung steht. • Diese südliche Erweiterung ergibt sich im Wesentlichen aus einer Verschiebung des 800 Meter Abstandes zum Innenbereich der Ortschaft Sarkwitz im Süden der Entwurfsflächen. Hier wurde fälschlicherweise angenommen, dass sich das Haus auf	Höhenbeschränkung oder Auflagen bei der Anlagenkonstellation, die sich aufgrund der Lage im Interessengebiet der Großradaranlage Elmenhorst bzw. im Bereich eines Richtfunkstrahls ergeben, können ebenfalls auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit des Gebietes aufgrund dieser Belange ist nicht erkennbar. Weitere vorgebrachte Belange des Artenschutzes werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche übernommen. Zur Fläche PR3_OHS_069: Für die Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes konnte für den östlichen Teil der Fläche gutachterlich nachgewiesen werden, dass es zu keinem erhöhten Konfliktrisiko kommt. Das LLUR kommt hinsichtlich der Betroffenheit auf Basis des vorliegenden Gutachtens zu folgender Einschätzung: "Es wird der Einschätzung im Gutachten gefolgt, dass aufgrund der starken Orientierung der Flüge der Seeadler nach Norden und Osten die Bedeutung der Windparkfläche Wulfsdorf für das Seeadlerpaar im Pastoratsholz gering ist, und dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei einem Repowering der bestehenden WEA kommt. Das genannte Abwägungskriterium führt daher nicht zum Ausschluss von Flächen bei der Ausweisung als mögliche Wind-Vorranggebiete". Diese Prüfung bezieht sich aber nur auf die im Gutachten dargestellten Flächen des Windparks im ehemaligen Windeignungsgebiet südlich der Ortschaft Wulfsdorf, Gemeinde Scharbeutz. Die Fläche wird nur auf dem Gemeindegebiet von Scharbeutz übernommen. Der Hinweis auf die Überschneidung mit der geplanten Trassenführung für die Ostküstenleitung wird zur Kenntnis genommen. Die Freihaltung eines entsprechenden Korridors kann auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die Hinweise auf eine mögliche Höhenbeschränkung oder Auflagen bei der Anlagenkonstellation, die sich aufgrund der Lage im Interessengebiet der Großradaranlage Elmenhorst bzw. im Bereich eines Richtfunkstrahls ergeben, können ebenfalls auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit des Gebietes aufgrund dieser Belange ist nicht erkennbar. Weitere vorgebrachte Belange des Artenschutzes werden im

dem [redacted] noch im Innenbereich befindet. Laut Auskunft vom zuständigen Bauamt der Gemeinde Scharbeutz liegt das o.g. Flurstück bereits im Außenbereich. Aus diesem Grund beantrage ich die Erweiterung der Entwurfsflächen nach Süden gemäß der beigefügten Karte in Anlage 1. Der Vollständigkeit halber werde ich im Folgenden noch einmal auf die in der Abwägungsdokumentation angeführten Konfliktrisiken eingehen. • **Betroffene Abwägungskriterien** Vorab möchte ich mir den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Zur Bewertung der Umfassungswirkung bzw. einer möglichen Riegelbildung durch die Potentialfläche wurde gern. den Vorgaben der Landesplanung eine Analyse der umliegenden Siedlungen durchgeführt. Für die Auswahl der Ortslagen werden die Flächen herangezogen, die im Rahmen der Potentialflächenermittlung als hartes Tabukriterium „Innenbereich" betrachtet wurden. Der Suchradius um die Mittelpunkte der Ortslagen beträgt demnach 2.250 Meter. Etwaige Bestandsanlagen wurden in die Bewertung einbezogen. Die maximale Horizontbedeckung beträgt für den Ort Wulfsdorf 112 Grad. Weitere angrenzende Ortschaften sind zu einem noch geringen Anteil / Winkel betroffen. Somit ist eine Umfassung bzw. Riegelbildung in diesem konkreten Einzelfall nicht gegeben. **Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** • Gemäß Kapitel 2.5.2.27 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich	immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche angepasst. Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit im Wesentlichen entsprochen.

behindert. In diesem Einzelfall liegt die Verbundachse über einem kleinen Randbereich (0,6 ha) im Westen der Entwurfsfläche PR3_OHS_069. Der Erhaltung der Ziele der Verbundachse kann somit über die Wahl der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren des Windparks entsprochen werden, indem der betroffene Bereich von einer widersprechenden Nutzung (bspw. durch Zuwegungen oder Anlagenstandorte) • freigehalten wird. **Potentielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten** Ich vertrete grundsätzlich die Auffassung, dass eine einzelfallbezogene Bewertung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos einem pauschalen Abstand vorzuziehen ist. Die Untersuchung der Flugbewegungen und die Lage der Nahrungshabitate der betroffenen Großvögel zeigen im Einzelfall auf, dass bestimmte Bereiche des potentiellen Beeinträchtigungsbereichs um den Horst nicht überflogen werden, während Bereiche außerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereichs und somit in einem größeren Abstand zum Horst deutlich häufiger frequentiert werden. Ein Ausschluss der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kann daher nach meiner Auffassung nur durch eine umfangreiche Untersuchung erfolgen. Dies kann dann im Einzelfall dazu führen, dass bestimmte Bereiche des potentiellen Beeinträchtigungsbereichs als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorgesehen werden können. Für die o.g. Entwurfsflächen wurden die entsprechenden Untersuchungen im geforderten Umfang durchgeführt und auf dieser Basis wurde ein Gutachten erstellt und zur Bewertung an das LLUR gegeben. Wie in der Abwägungsdokumentation beschrieben kommt das LLUR hinsichtlich des Seeadlerbrutplatzes zu der folgenden Einschätzung: *"Es wird der Einschätzung im Gutachten (Bioconsult 2016) gefolgt, dass aufgrund der starken Orientierung der Flüge der Seeadler nach Norden und Osten die Bedeutung der Windparkfläche Wulfsdorf für das Seeadlerpaar im Pastoratsholz gering ist, und dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei einem Repowering der bestehenden WEA kommt. Das genannte Abwägungskriterium führt daher nicht zum Ausschluss von Flächen bei der Ausweisung als mögliche Wind-Vorranggebiete".*	

Neben der Beschreibung der betroffenen Kriterien möchte ich zusätzlich auf Folgendes hinweisen: 1. a) § 7 Abs. 2des Raumordnungsgesetzes (ROG) gibt vor, dass bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen private Belange in der Abwägungsentscheidung des Planungsträgers zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Entsprechend regelt § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LaplaG), dass auch über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürgerrinnen und Bürger die Landesplanungsbehörde zu entscheiden hat. Solche Anregungen und Bedenken sollen mit dieser Stellungnahme vorgebracht werden.Die Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich durch die Festsetzung von Vorranggebieten als Ziele der Raumordnung, die gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB der Errichtung einer Windenergieanlage außerhalb der festgesetzten Gebiete entgegensteht, erfordert eine sachgerechte Abwägung nicht nur der positiven Standortfestlegung für die Windenergienutzung, sondern auch der Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen. Dies setzt ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Planungsraum voraus. In der Abwägung sind dabei insbesondere auch die privaten Belange der von der beabsichtigten Ausschlusswirkung betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da eine entsprechende regionale Raumordnungsplanung private Grundeigentümer unmittelbar bindet, sind an die Abwägung weitaus höhere und strengere Anforderungen zu stellen, als sie üblicherweise an die Raumordnungsplanung gestellt werden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 20.02.2003 — 1 A 11406/91, NVwZ-RR 2003, 619 ff). Die Eigentumsrechte der Grundeigentümer sind nach Art. 14 GG geschützte Rechte, besitzen daher hohen Rang. Die Einschränkung von grundgesetzlich geschützten Rechten kann und darf ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.Regionalpläne sind Abwägungsprodukte, die sich an den Vorgaben für eine ordnungsgemäße Abwägung zu orientieren haben, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die damit zu beachtenden Abwägungsschritte entwickelt worden sind (vgl. OVG Magdeburg, Urt. v. 11.11.2004 — 2 K 144/01, ZNER 2004, 370 (372)). Kernelement einer rechtmäßigen Regionalplanung ist danach eine Abwägung, die diesen Anforderungen genügt; insbesondere sind neben den öffentlichen Belangen auch gerade die privaten Belange der Grundstückseigentümer bzw. die sonstigen privaten Belange Dritter zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Ausschlusswirkung bzgl. der nicht als Standort für Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen geht esdabei um das private Interesse, die aufgrund der	

Windverhältnisse an sich geeigneten Flächen durch Errichtung von Windenergieanlagen wirtschaftlich zu nutzen.Zweck dieser Regionalplanung ist ja, eine Bebauung der außerhalb der festgesetzten Gebiete gelegenen Flächen mit Windenergieanlagen i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB auszuschließen.Da keine anderweitigen sachlichen oder abwägungsentscheidenden Gründe ersichtlich sind, meine Grundstücke bei einer solchen Festsetzung unberücksichtigt zu lassen, wäre die Nichtaufnahme meiner Grundstücke als Teil einer Konzentrationszone bei Fortschreibung des Regionalplanes abwägungsfehlerhaft und würde mich zusätzlich noch in meinen nach Artikel 14 GG geschützten Rechten beschränken. Auch viele andere Grundstückseigentümer teilen meine Ansichten und befürworten die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung. Hierzu verweise ich auf die von dort aus vorgelegten Stellungnahmen. Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantrage ich die Bestätigung der Entwurfsflächen PR3 _ OHS _068 und PR3_OHS_069 sowie deren Erweiterungen nach Süden als Vorranggebiete für die Windenergienutzung im zukünftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen.Im Ergebnis bin ich der Auffassung, dass den von mir vorgeschlagenen Flächen besonderes Gewicht beizumessen und diese als Vorranggebiete für die Windenergienutzung zu berücksichtigen sind.Mit freundlichen Grüßen[redacted]Anlage 1: Karte Vorschlagsfläche a. b) Bedeutsam sind meine Anregungen und Bedenken aus folgenden Gründen: b. c) Die ausgelegten Planungsunterlagen belegen, dass sich meine Grundstücke in einer Potentialfläche befinden, gegen dessen Berücksichtigung keinerlei harte oder weiche Tabukriterien sprechen. Diese Fläche ist also für eine Windenergienutzung besonders geeignet. Auch hieraus ergibt sich, dass meine Grundstücke im Rahmen der regionalplanerischen Konzentrationsentscheidung für Windenergieanlagen positiv zu berücksichtigen sind.	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 2644, Datum: 28.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Feststellung von Rotmilan inkl. Meldung an das LLUR. Mehrheitliche Ablehnung innerhalb der betroffenen Einwohnerschaft, dokumentiert durch Bürgerbefragung. Ablehnung durch Gemeindevertretung mit einstimmigem Beschluss vom 26.06.2017. Verbleibende Restfläche nach neuer Gesetzeslage (Abstand zu Wohnbebauung 5-fache Höhe der Anlagen) minimal. Unterbrechung/Störung der Verbundachsen und Flugkorridore zwischen FFH-Gebieten, Naturpark Aukrug und Schierenwald (Schutzgebiet- und Biotopverbundsysteme).	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung wird gefolgt. Die Potenzialfläche liegt fast vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Rotmilanhorst. Hierbei handelt es sich um einen jetzt als sicher bestätigten Brutplatz, der im 1. Entwurf noch nicht zum Ausschluss der Fläche geführt hat. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M4725, Datum: 23.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0994-1.pdf, Abgleich&Auswertung_MusterSerSN_PRIII_3_0994.pdf, PR_III_3-0771-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II, Sachthema Windenergie, vom 06.12.2016 - Vorrangebiet Repowering „Hammoor" (PR3_STO_008) Sehr geehrte Damen und Herren, grundsätzlich begrüßen wir die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein und das damit einhergehende Bestreben, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, da durch deren Förderung ein positiver Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende geleistet wird. Die Fläche „Hammoor" (Gebietsnummer PR3_STO_008) wurde im Entwurf des Regional-plans des Planungsraums III vom 06.12.2016 als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Die Planung und Realisierung der Windenergieanlagen (im Folgenden WEA) am	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche STO_008 wird dennoch nicht übernommen. Zwischen unbebauten Potenzialflächen und Ortslagen soll ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden. Dadurch wird die Fläche im Süden reduziert. Östlich der Autobahn A1 plant die Gemeinde Hammoor die Ansiedlung von Gewerbeflächen und einem Autohof. Im Dreieck zwischen der A1 und der A21 soll mittel- bis langfristig eine weitere Gewerbeentwicklung stattfinden, die von der Gemeinde bereits konzeptionell vorbereitet wird. Sie ist Bestandteil einer Entwicklung aus dem Regionalen Entwicklungskonzept "Leitfaden für Gewerbegebiete von überörtlicher Bedeutung an den Landesentwicklungsachsen in den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn und der Hansestadt Lübeck". Zugunsten dieser Entwicklung wird die Fläche nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Das gilt auch für den kleinen abgesetzten Flächenteil nördlich

Standort Ham-moor stehen in Abhängigkeit zur Ausweisung der Fläche im Regionalplan des Planungsraums III, daher beteiligen wir uns fristgerecht im Zuge des förmlichen Beteiligungsverfahrens (vom 27.12.2016 — 30.06.2017) zum 1. Entwurf des Regionalplans vom 06.12.2016 und beziehen Stellung zur Abwägungsfläche „PR3_STO_008". Wir sind überzeugt, dass der Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie in den Regionalplan des Planungsraums III keine erheblichen Konflikte entgegenstehen und an der Ausweisung seitens der Landesplanungsbehörde weiterhin festgehalten werden sollte. Die Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein hat zur Ermittlung geeigneter Flächen für die Windenergienutzung Kriterien definiert (harte und weiche Tabukriterien sowie Abwägungskriterien) um sicherzustellen, dass gesetzlich vorgegebene Immissionswerte ein-gehalten werden. In der *Tabelle 1* sind die Tabukriterien aufgeführt, anhand derer sich das im Entwurf des Regionalplans dargestellte Vorranggebiet Windenergie „Hammoor" ergibt. Alle weiteren seitens der Landesplanungsbehörde definierten Kriterien kommen bei dieser Fläche nicht zum Tragen. [Tabelle im Originaldokument] *Tab. 1: Abgrenzungskriterien des potenziellen Vorranggebietes für Windenergie „Hammoor"* Die sich aus den oben genannten Kriterien der Landesplanungsbehörde ergebende Fläche weist eine Größe von ca. 67,3 ha auf. Sie bietet ideale Voraussetzung zum Betrieb von WEA. Die potenzielle Windvorrangfläche „Hammoor" liegt im Gebiet der Gemeinde Hammoor, nördlich des Autobahnkreuzes Bargteheide zwischen den Autobahnen BAB A 1 und BAB A 21. An der nördlichen Grenze der Potenzialfläche verläuft die „Beste", ein kleines Fließge-wässer, welches in die Trave mündet. Der Bereich wird landwirtschaftlich genutzt und ist von Gehölzstrukturen durchzogen. Durch die Lage zwischen den Autobahnen ist eine technische und akustische Vorprägung des Raums gegeben. Die seitens der Landesplanungsbehörde vor-gegebenen Schutzabstände zu Schutzgebieten werden eingehalten. Das Gebiet ist ideal für die Windenergienutzung geeignet. Es zeichnet sich durch sehr gute Windverhältnisse aus. In einer Höhe von 134 m über Grund werden Windgeschwindigkeiten von ca. 6,8 m/s erreicht. Dadurch ist ein wirtschaftlicher Betrieb der WEA am Standort Ham-moor gewährleistet. Eine gute Erreichbarkeit der Fläche ist durch die Lage im Bereich des Autobahnkreuzes „Bargteheide" sowie durch die L 89 in Verbindung mit den vorhandenen Wirtschaftswegen	der Külkenbek. Der Flächenteil westlich der A21 wird nach wie vor nicht ausgewiesen. Hierzu wird auf die Abwägung im 1. Entwurf verwiesen. Ausschlaggebend war die Doppel-Überlagerung charakteristischer Landschaftsraum und regionaler Grünzug. Die Stellungnahme kann diese Kriterien nicht entkräften. Die Landesplanung hält nach wie vor an der Entscheidung fest.

gegeben. Nicht nachvollziehbar ist für uns die Darstellung des Vorranggebietes „Hammoor" als Vor-ranggebiet Repowering, da das Gebiet Hammoor die von der Landesplanungsbehörde Schles-wig-Holstein definierten Kriterien (harte und weiche Tabukriterien sowie Abwägungskri-terien) zur Ermittlung geeigneter Vorranggebiete Windenergie erfüllt, jedoch nicht den in Kapitel 4, Gesamträumliches Plankonzept aufgeführten Kriterien in Bezug auf Repowering gerecht wird. Laut 1. Entwurf des Regionalplans soll durch die Ausweisung von Vorrang-gebieten Repowering eine Entlastung des Landschaftsbildes von WEA erreicht werden, indem für die Errichtung einer WEA in einem Vorranggebiet Repowering zwei Altanlagen, die im räumlichen Zusammenhang und außerdem außerhalb von zukünftigen Vorranggebieten stehen, abgebaut werden. Nach weiteren Ausführungen in Kap. 4, Gesamträumliches Plan-konzept wurden solche Flächen als Vorranggebiet Repowering ausgewählt, in deren Nähe ein größerer Altanlagenbestand vorhanden ist, um so eine Standortverlagerung von WEA und Entlastung in einem räumlichen Zusammenhang zu ermöglichen. Dieser Argumentation kann bei der Vorrangfläche „Hammoor" nicht gefolgt werden, da im näheren Umkreis um die Fläche „Hammoor" keine Altanlagen vorhanden sind. Aus den angeführten Gründen halten wir es für zwingend erforderlich, die Fläche „Hammoor" im weiteren Planungsprozess der Aufstellung des Regionalplans als Vorranggebiet Windenergie darzustellen und auszuweisen und nicht als Vorranggebiet Repowering mit den entsprechenden Nutzungseinschränkungen zu kategorisieren. Aktuell gibt es Pläne, dass in Teilen des im 1. Entwurf des Regionalplans dargestellten Vor-ranggebiets Windenergie „Hammoor" ggf. ein Gewerbegebiet entstehen soll. Diese Planung würde mit der Realisierung eines Windparks bzw. der Ausweisung der Fläche als Vorrang-gebiet Windenergie konkurrieren. Als Eigentümer von Flächen innerhalb des Gebiets „Ham-moor" weisen wir darauf hin, dass wir die Entwicklung eines Windparks im Bereich des Vor-ranggebiets Windenergie „Hammoor" unterstützen und unsere Flächen dafür zur Verfügung stellen. Somit ist eine Realisierung eines Gewerbegebiets aus privatrechtlichen Gründen nicht möglich und von unserer Seite auch nicht gewünscht. Im Übrigen ist eine verkehrliche Erschließung dieses von der Gemeinde Hammoor mit Unterstützung des Kreises Stormarn gewünschten Gewerbegebiets nach Auskunft des Landesbetriebs für Straßenbau in absehbarer Zeit nicht möglich. Wir halten diese Planungen daher für eine Verhinderungsplanung zum Nachteil des Vorranggebiets Windenergie. Fazit	

Vor dem Hintergrund der energiepolitischen Ziele sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene und dem damit verbundenen Ausbau der Windenergie zur Umsetzung der Energiewende halten wir es für dringend erforderlich, die Potenzialfläche „Hammoor" (PR3 _ STO 008) zukünftig nicht als Vorranggebiet Repowering, sondern als Vorranggebiet _ Windenergie auszuweisen. Besonders vor dem Hintergrund, dass nach Anwendung der harten und weichen Tabukriterien und der Abwägung der Potenzialflächen nur noch 0,11 % der Kreisfläche Stormarns als potenzielle Vorranggebiete Windenergie und 0,15 % der Kreis-fläche als Vorranggebiet Repowering in Betracht kommen. Diese Werte stellen das Missver-hältnis im Kreis Stormarn zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorranggebieten Repowering dar, und unterstreichen die Bedeutung, die Fläche „Hammoor" als Vorranggebiet Windenergie in den Regionalplan aufzunehmen. Wir unterstützen die Entscheidung der Landesplanungsbehörde, die potenzielle Windvorrang-fläche „PR3_STO_008" für die Windenergienutzung auszuweisen, um vor Ort einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Um eine Eingangsbestätigung der Stellungnahme wird gebeten.	

Institution: BayWa r.e. Wind GmbH

ID: M1857, Datum: 27.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0482-1.pdf, PR_III_3-0482-A1-1.pdf, PR_III_3-0482-A2-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Der Ministerpräsident des Landes Schleswig- Holstein - Staatskanzlei - Projektgruppe Landesplanung Wind	Die Fläche PR3_SEG_047 wird nicht als Vorranggebiet ausgwiesen. Die Fläche wird aufgrund eingegangener Stellungnahmen und neuer gutachterlicher Erkenntnisse zur Grünbrücke, den Migrantionskorridoren und Maßnahmenflächen für die A20-Planung neu bewertet: Der bisher als Vorranggebiet ausgewiesene Teilbereich entfällt wieder. Nach Anwendung des jetzt maßgeblichen Abstandes von 1.000 m zu Bredenbekshorst und unter Berücksichtigung der Freihaltung des regionalen Grünzuges verbleibt ein für eine Ausweisung zu kleiner Streifen. Dafür könnte der Bereich nördlich der Schmalfelder Au einerseits zwar

Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung Landesplanung — Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie Hier: **Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3 SEG 047** Sehr geehrte Damen und Herren, zum geänderten Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans III — Sachthema Windenergie nehmen wir wie folgt Stellung: Der Abwägungsbereich PR3 SEG 047 in der Gemeinde Todesfelde wurde im aktuellen Entwurf fälschlicherweise gestrichen. In fachlicher Hinsicht und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort kommt der Abwägungsbereich PR3 SEG 047 für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht. Hierzu möchten wir zu den von Ihnen aufgeführten Abwägungskriterien mit einem vermeintlich mittleren bzw. hohen Konfliktrisiko jeweils Stellung nehmen. Vorab möchten wir anmerken, dass wir den Abwägungsbereich PR3 SEG 047 unter Berücksichtigung der relevanten Abwägungskriterien angepasst haben und somit einen Flächenzuschnitt ermittelt haben, der keine Konfliktrisiken mit sich bringt. Die folgenden Punkte basieren auf dem in Anlage 1 dargestellten Flächenzuschnitt mit einer Größe von 43,95 ha. 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Aufgrund des von uns angepassten Flächenzuschnitts ist eine Umfassung von Siedlungsflächen bzw. Riegelbildung nicht mehr gegeben (siehe Anlage 1.) **BayWa r.e. Wind GmbH** [redacted]	ausgewiesen werden, da er nach neuen gutachterlichen Erkenntnissen außerhalb des Zuleitungskorridores auf die geplante Grünbrücke liegt. Andererseits wird die Fläche jedoch teilweise von Kompensationsflächen für den Bau der A20 überlagert, mit denen Brutplätze gesichert sowie Brut- und Nahrungsräume stabilisiert und aufgewertet werden sollen . Die LBP-Kompensationsflächen stellen im engeren Sinne „Vorrangflächen für den Natur- und Artenschutz“ dar und dürfen daher nicht mit weiteren Planungen „überplant“ werden. Demzufolge sind sie von den WKA-Flächen auszusparen. Infolge der Komplexität und Bündelung der Maßnahmen für den Artenschutz ist die Vereinbarkeit der geplanten Vorranggebiete der WKA mit den hier planfestgestellten Maßnahmenflächen als kritisch zu bewerten. Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen auf. Die Erschließung der Gebiete für die WKA selbst führt voraussichtlich zu erheblichen Habitatveränderungen infolge von Entwässerungsmaßnahmen. Diese stehen den Maßnahmenzielen der Entwicklung feuchter Uferstaudenfluren und der teilweise geplanten Förderung eines hohen Grundwasserstandes auf den Maßnahmenflächen entgegen. Unter Beachtung der Entwicklungsziele der Maßnahmen müsste ein Umgebungsbereich von 300 m berücksichtigt werden, um dem Schutz der Maßnahmenflächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Für eine Ausweisung verbleibt dann keine Ausreichend große Restfläche Im westlichen Bereich ist zudem eine Parkplatzanlage mit WC für die A20 geplant, wodurch die Potenzialfläche ebenfalls eingeschränkt wird. Im Ergebnis wird die Fläche insgesamt nicht ausgewiesen. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Argumente könnten diese neue Bewertung nicht entkräften, weshalb die Landesplanung an der Abwägungsentscheidung festhält.

[redacted] **2.1.5 Schutzbereich DWD-Wetterstation Radius 5 — 15 km** Der hier angepasste Teilbereich des Abwägungsbereiches PR3 SEG 047 befindet sich mit mehr als 15 km außerhalb des Schutzbereiches für die Wetterstation in Boostedt. Das Konfliktrisiko ist daher mit „gering" zu bewerten. **2.2.4 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** Der angepasste Teilbereich des Abwägungsbereiches PR3 SEG 047 befindet sich außerhalb von gekennzeichneten Flächen des Abwägungskriteriums „Regionale Grünzüge der Ordnungsräume". Dementsprechend kann für den angepassten Teilbereich des Abwägungsbereiches PR3 SEG 047 von keinem Konfliktpotential bezüglich dieses Abwägungskriteriums ausgegangen werden. **3.1.1 Querungshilfen und damit verbundene Korridore** Laut Landesplanung besteht ein hohes Konfliktrisiko durch die räumliche Überschneidung des Abwägungsbereiches PR3 SEG 047 mit Querungshilfen und damit verbundenen Korridoren. Die Querungshilfe befindet sich ca. 2,3 km östlich des von uns vorgeschlagenen Flächenzuschnitts, zwischen der Ortschaft Todesfelde bzw. dem Ortsteil Voßhöhlen. Gemäß des Gutachtens „Auswirkungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf den großräumigen Lebensraumverbund für den Rothirsch in Schleswig-Holstein"; (Institut für Wildbiologie Göttingen & Dresden e.V.; September 2016) liegt der Wanderkorridor in mehr als	

500 m nordöstlicher Entfernung. Unter Berücksichtigung dieser beiden Aspekte ist für den angepassten Teilbereich des Abwägungsbereiches PR3 SEG 047 kein Konfliktpotential bzgl. des Abwägungskriteriums „Querungshilfen und damit verbundenen Korridoren" erkennbar. **3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Der angepasste Teilbereich des Abwägungsbereiches PR3 SEG 047 befindet sich außerhalb von gekennzeichneten Flächen, die für das Abwägungskriterium „Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems" relevant sind. Daher ist hier kein Konfliktpotential vorhanden. **3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3 / 1,5 / 1 km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel** Der angepasste Teilbereich des Abwägungsbereiches PR3 SEG 047 befindet sich gemäß aktueller Datenlage außerhalb von potentiellen Beeinträchtigungsbereichen mit besonderer Bedeutung für Großvögel wie z.B. Seeadler, Weißstorch, Schwarzstorch oder Rotmilan. Der angepasste Teilbereich des Abwägungsbereiches PR3 SEG 047 berücksichtigt den vorhandenen Weißstorchhorst an der Todesfelder Str. 10, Storchencafe. Dementsprechend liegt für den angepassten Teilbereich des Abwägungsbereiches PR3 SEG 047 kein hohes Konfliktpotential bezogen auf das Abwägungskriterium „potentielle Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel" vor. Aufgrund der oben aufgeführten Gründe möchten wir Sie hiermit bitten, die Fläche des Abwägungsbereiches PR3 SEG 047, wie vorgeschlagen, anzupassen und in den nächsten Entwurf für die Teilfortschreibung des Regionalplans III — Sachthema Windenergie zu übernehmen. Um die Ausweisung des vorgeschlagenen Flächenzuschnitts als Vorrangfläche für die Windenergienutzung zu bekräftigen, haben wir eine gutachterliche Stellungnahme zum angepassten Teilbereich des Abwägungsbereiches PR3 SEG 047 als Anlage beigefügt. Mit freundlichen Grüßen aus Hamburg	

i.A. [redacted] [redacted] [redacted]	
Institution: Amt Mitteldithmarschen, Amt Mitteldithmarschen Geschäftsbereich Bauen und Wirtschaftsförderung **ID: 2637, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0767-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Busenwurth hat den Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III (Sachthema Windenergie) in ihrer Sitzung am 15.06.2017 beraten und folgenden Beschluss als Stellungnahme gefasst: **<u>zum Gebiet PR3 DIT 084</u>** Die Gemeinde Busenwurth nimmt mit Unverständnis zur Kenntnis, dass der Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_DIT_084 nicht als Windenergievorranggebiet ausgewiesen wurde. Die Landesplanungsbehörde wird aufgefordert, im weiteren Abwägungsprozess die nachfolgend aufgeführten Argumente zu berücksichtigen. **Abwägungsentscheidung – bisher freigehaltene Marschbereiche** Die Fehlausweisung und Übergewichtung des „charakteristischen Landschaftsraumes“ innerhalb der darauffolgenden Regionalplanung 2012 hat dazu geführt,	Für die Fläche PR3_DIT_084 überwiegt hier das Freihalteinteresse für einen größeren Marschbereich, weil ansonsten in der gesamten Dithmarscher Marsch ein nahezu durchgehender Riegel von Windparks im küstennahen Bereich entsteht. Auf die Begründung aus dem ersten Entwurf wird verwiesen. Trotz vieler Stellungnahmen, die sich für die Aufnahme der Fläche aussprechen, hält die Landesplanung aus den oben genannten Gründen an der Abwägungsentscheidung fest. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen.

dass in dem Gebiet keine Windenergieeignungsgebiete ausgewiesen wurden und folglich auch keine weiteren Windenergieanlagen errichtet werden konnten. Die zur Teilaufstellung des Regionalplans von der UmweltPlan GmbH erarbeitete fachliche Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung vom 25.02.2016, berichtigt die Ausweisung des ursprünglichen charakteristischen Landschaftsraums und kommt zu dem Schluss, dass es sich bei dem gesamten Bereich östlich des Speicherkoogs nicht um einen charakteristischen Landschaftsraum handelt. Somit wurde dieser Bereich fälschlicherweise bereits dem Abwägungsprozess der Regionalplanung 2012 entzogen und einige der bestehenden Windenergieanlagen wurden, bedingt durch den Repowering-Anreiz des Erlasses für Windenergieanlagen vom 22.03.2011 außerhalb von Windenergieeignungsgebieten abgebaut und an anderer Stelle ersetzt. Trotzdem sind in dem subdominanten Wirkraum (15 x H) der Potentialfläche PR3_DIT_084, südöstlich der Ortslage Barlt, in den letzten Jahren zu den noch bestehenden Windenergieanlagen weitere Windenergieanlagen mit 150 m Gesamthöhe hinzugekommen. Zusätzlich wird der Landschaftsraum von einer 110-kV Hochspannungsleitung und zukünftig von der im Bau befindlichen 380-kV Westküstenleitung gequert, sodass grundsätzlich nicht mehr von einem weitestgehend von vertikalen technischen Elementen freigehaltenen Landschaftsraum ausgegangen werden kann. Im Gegensatz zu der Abwägungsentscheidung, die in dem vorliegenden Fall zu einer Ablehnung geführt hat, wurde im Fall der benachbarten Potentialfläche PR3_DIT_089, für die der Kreis die gleichen Hinweise angeführt hat, zugunsten einer Ausweisung der Potentialfläche als Windenergievorranggebiet entschieden. Gemessen an der Abwägungsentscheidung der Potentialfläche PR3_DIT_089 zugunsten der Ausweisung vorgenannten Flächen, würde die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_084 den Zielen der Planung nicht entgegenstehen. **Abstände zur Wohnbebauung** Die äußere Abgrenzung der Potentialfläche erfolgt anhand der vorgegebenen Abstände von 400 und 800 Metern zur Wohnbebauung. Östlich der Potentialfläche wurde wahrscheinlich irrtümlicherweise ein landwirtschaftliches Gebäude ohne Wohnnutzung (Schweinestall) mit einem 400 Metern Abstandspuffer belegt. Der anliegende Detailplan zeigt die, von der Gemeinde Elpersbüttel angedachten Flächenfestlegung zusammen mit einem Overlay der von der Landesplanung abgegrenzten Potentialfläche, auf der die Unstimmigkeit zwischen den Flächenfestlegungen zu sehen ist. Das Wohngebiet der Siedlung an der Wolfenbüttler Straße ist nicht als Splittersiedlung zu bewerten, da die Siedlung in den Jahren 1951/52 von der Landesgesellschaft in Kiel in	

Rahmen des Marshall-Plans geplant und gebaut wurde. Daher ist hier ein Mindestabstand von 800 Metern einzuhalten. Denn auch hier muss auf das Schutzgut Mensch Rücksicht genommen werden. Die Landesplanungsbehörde wird gebeten die Flächenabgrenzung entsprechend zu prüfen und anzupassen. **Artenschutzrechtliche Belange** Die ornithologischen Austauschbeziehungen zwischen Wattenmeer/Speicherkoog und der Windberger Niederung, auf die der Kreis Dithmarschen hingewiesen hat, bestehen überwiegend für den großen Brachvogel und verschiedene Möwenarten, die nicht besonders kollisionsgefährdet und relativ barriereunempfindlich sind. Vor dem Hintergrund der überwiegenden ackerbaulichen Nutzung der Flächen mit nur geringem Grünlandanteil, ist eine potentielle Beeinträchtigung von Wiesenvögeln (Kiebitz, Austernfischer, Uferschnepfe) nicht zu erwarten. Aufgrund der räumlichen Nähe zu einem Seeadlerhorst im Speicherkoog und der damit einhergehenden potentiellen Beeinträchtigung durch die Errichtung von Windenergieanlagen, wurde im Jahr 2016 ein Flugmonitoring Seeadler durch die GFN mbH durchgeführt. Anhand der vorliegenden Ergebnisse des Flugmonitorings, das entsprechend dem aktuellen behördlichen Erfassungsstandard durchgeführt wurde, wird dem Plangebiet für das lokale Revierpaar des Seeadlers eine sehr geringe Bedeutung als Nahrungshabitat und eine geringe Bedeutung als Durchflugraum zugeordnet, sodass die Ausweisung eines Windenergievorranggebietes mit den artenschutzrechtlichen Belangen vereinbar wäre. Vorsorglich wäre eine Freihaltung eines 3.000 m – Radius um den Seeadlerhorst seitens der Gemeinden und des Vorhabenträgers akzeptierbar. **380 kV – Westküstenleitung** Auf Grundlage der vorliegenden Raum- und Konfliktanalyse zu der im Bau befindlichen 380 kV - Westküstenleitung des Netzbetreibers Tennet, befindet sich im Bereich der Potentialfläche PR3_DIT_084 ein konfliktarmer Korridor mit der gutachterlichen Zuordnung zur Raumwiderstandsklasse III „geringer bis durchschnittlicher Raumwiderstand“ und somit der qualitativ geringsten Einstufung. Die Darstellung erfolgt in den Unterlagen des Netzbetreibers aus dem Planfeststellungsverfahren in einer Korridorbreite von 1.000 m und überlagert die Potentialfläche nahezu vollständig. Die direkte räumliche Nähe der Potentialfläche PR3_DIT_084 zu der raumzerschneidenden 380 kV – Trasse bietet die Möglichkeit, die	

Vorbelastung des Raumes, den für die Energiewende nötigen Bau der Höchstspannungsleitung zum Abtransport der erzeugten Energie und die Erzeugung erneuerbarer Energie aus Wind auf der Potentialfläche räumlich sinnvoll zu bündeln. **Denkmalschutzrechtliche Belange – 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten** Der pauschal angesetzte Abstand von 5 km um den Ortskern der Stadt Meldorf erscheint vor dem Hintergrund der landesweit einheitlichen Vorgehensweise zur Erfassung der jeweils betroffenen Abwägungsbelange zwar als zielführend, darf aber, gerade vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zu denkmalschutzrechtlichen Konflikten zwischen Windenergieanlagen und der bedeutsamen Stadtsilhouette Meldorfs, unter keinen Umständen zur undifferenzierten Nichtausweisung von neuen Potentialflächen führen (siehe Urteil des OVG Schleswig vom 20.07.1995 (AZ 1 L 38/94)). Entsprechend wurden die denkmalschutzrechtlichen Belange der Meldorfer Stadtsilhouette bereits seit 1993 deutlich differenzierter als ein Ausschluss über pauschale Abstandsradien betrachtet. Gemäß der Potenzialflächenkarte des Kreises Dithmarschen mit dem Stand Mai 2010 und der Karte mit den „Belangen des Denkmalschutzes bei der Standortplanung von Windenergieanlagen / Stadt Meldorf, Kreis Dithmarschen“ aus dem Januar 1993, liegt die Potentialfläche weder im Mindestbereich, noch im über den Mindestumgebungsschutz hinausgehenden Ausstrahlungsbereich weitwirkender Baudenkmale, in dem Windkraftanlagen nicht zustimmungsfähig sind. Zur Neubewertung des geschützten Umgebungsbereiches des Meldorfer Doms unter Berücksichtigung der größeren Dimensionen von Windenergieanlagen und der geänderten örtlichen Bedingungen wurde von der oberen Denkmalschutzbehörde, der unteren Denkmalschutzbehörde und der Stadt Meldorf ein Gutachten in Auftrag gegeben. Aus diesem geht hervor, dass die innerhalb einer Sichtachse der 3. Kategorie und somit der qualitativ geringsten Einstufung der ermittelten Sichtbeziehungen liegt. Gemäß der Definition des Gutachtens, hat die betroffene Sichtschneise für die Erlebbarkeit der St.-Johannis-Kirche sowie für deren Funktion als Orientierungs- und Identifikationsmerkmal eine weniger ausgeprägte Bedeutung, sind jedoch aufgrund der zunehmenden baulichen Entwicklung in Meldorf und im Umland und somit der geringer werdenden Sichtmöglichkeiten auf die St.-Johannis-Kirche sowie der zunehmenden Bedeutung des Schutzgutes „Ortsbild“ nicht zu vernachlässigen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Freihaltung der Flächen nördlich des „Büttelwegs“ in der Gemeinde Elpersbüttel zum Schutz des Ortsbildes der Stadt Meldorf angemessen. Die verbleibenden Flächen südlich des „Büttelwegs“ würden einen großzügigen Abstand von ca. 3.600 m zur St. Johannis Kirche einhalten.	

Angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung sind zukünftig im Einzelfall Belastungssituationen anders zu gewichten: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten, läuft dieses darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. Belange des Denkmalschutzes differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – für die Windenergienutzung ausweisen zu können. Vor diesem Hintergrund und einer sachgerechten Abwägung dieses Einzelfalls auf Basis des Gutachtens zum Schutzgut „Ortsbild“ vom Mai 2016, erscheint im vorliegenden Fall die Ausweisung eines Windenergievorranggebiets südlich des „Büttelwegs“ in der Gemeinde Elpersbüttel, trotz einer Beeinträchtigung von Sichtachsen auf die St.-Johannis-Kirche **Akzeptanz - Gemeindewille** Die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_084 wird von der Gemeinde Busenwurth grundsätzlich befürwortet. Wie im Planungskonzept unter Kapitel 3 a) aufgeführt, bitten wir daher um eine gesonderte Überprüfung der Kriterien, die für die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_084 als Windenergievorranggebiet sprechen und zur Einbeziehung dieser in den Abwägungsprozess. **Abwägung** Die Abwägung zu den einzelnen Potentialflächen, die nicht im ggf. künftigen Landschaftsschutzgebiet Hohe Geest liegen, wird im Rahmen einer Abwägungsmatrix vorgenommen, in der die einzelnen Abwägungskriterien abgearbeitet werden. In dieser Matrix ist dann auch die Abwägungsentscheidung dargestellt. Ein Abschnitt der Matrix ist die Rubrik „Hinweise aus den Kreisen“. In Bezug auf sämtliche noch im Abwägungsprozess befindliche Flächen im Gebiet des Kreises Dithmarschen wird immer wieder auf ein Kreisgespräch verwiesen. Eine Nachfrage bei der Landesplanungs-behörde, ob diese Gespräche als Abwägungsgrundlage verschriftlicht worden waren, ergab folgende Erklärung vom 08.02.2017 per Mail: *Sehr geehrter Herr Wengoborski,* *ich danke Ihnen für Ihren Hinweis. Ich glaube aber, dass es sich um ein Missverständnis handelt, das ich hoffentlich aufklären kann. Die Hinweise des Kreises sind mündlich in einem Planungsgespräch während der frühen Phase der Entwurfserstellung vorgetragen worden. Sie sind ausschließlich in den Datenblättern zu den Abwägungsbereichen und Vorranggebieten*	

protokolliert und dokumentiert, die fester Bestandteil der Planunterlagen für die Anhörung sind. Eine weitere schriftliche Unterlage gibt es nicht. Sie können sich die Informationen also sowohl online aus den dort veröffentlichten Unterlagen abrufen als auch in Papierform aus den Auslegungsexemplaren ersehen, die wir versandt haben. Eine Stichproben-Kontrolle hat ergeben, dass Druckfassung und Online-Veröffentlichung übereinstimmen. Sollte Ihnen hier eine konkrete Unstimmigkeit aufgefallen sein, lassen Sie es mich bitte wissen. Für Rückragen stehe ich zur Verfügung. *Mit freundlichen Grüßen* *Ulrich Tasch* *Der Ministerpräsident* *des Landes Schleswig-Holstein* *Staatskanzlei* *Abteilung Landesplanung* *Düsternbrooker Weg 104* *24105 Kiel* Die Hinweise des Kreises Dithmarschen in der Abwägungsmatrix werden größtenteils nur stichwortartig und nicht substantiiert dargestellt. Das Nichtvorliegen einer schriftlichen Stellungnahme des Kreises Dithmarschen bzw. einer ähnlichen Unterlage jeweils mit fundierter Begründung stellt nach Auffassung der Verwaltung einen Abwägungsfehler dar. Im Sinne des Paragraf 2 Absatz 3 BauGB hat eine Behörde die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Dem Ermittlungsgebot ist nur unzureichend Rechnung getragen worden, da die abwägungsrelevanten Hinweise des Kreises Dithmarschen nur gesprächsweise ermittelt worden waren und als Abwägungsmaterial lediglich eine Darstellung der Äußerungen der Kreisvertreter in den Abwägungsmatrixen zu den einzelnen Potentialflächen dient. Insofern besteht eine Äußerung des Kreises Dithmarschen zum Abwägungsprozess nur vom Hörensagen. Die Äußerungen des Kreises sind zudem wenig bis nicht substantiiert. Hierzu	

zwei Beispiele (Äußerungen des Kreises Dithmarschen in *kursiv*): PR3_DIT_066 Albersdorf/Arkebek/Tensbüttel-Röst *Potentialfläche befindet sich im Prüf- und Beeinträchtigungsbereich für Großvögel.* Ein Bezug auf eventuell erstellte Gutachten oder zumindest auf Beobachtungsprotokolle wird nicht hergestellt. Die Aussage kann lediglich als Behauptung gewertet werden. *Betroffene Belange des Denkmalschutzes: Eisenzeitliche Altäcker, zugehörige Siedlungen und Bestattungsplätze werden in unmittelbarer Nähe vermutet.* Der Kreis Dithmarschen äußert sich auch hier nur sehr vage und hat offensichtlich nicht substantiiert vorgetragen. Dabei gibt das gesamträumliche Plankonzept (Seite 54) zum Thema Denkmalschutz als Abwägungskriterium beachtenswerte Hinweise: *Als Abwägungskriterium haben das Landesamt für Denkmalpflege und das* *Archäologischen Landesamt sowie der Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck pauschalierte Umgebungsbereiche benannt und kartographisch dargestellt, innerhalb derer eine vertiefende Abwägung erforderlich ist:* *500 Meter um gesetzliche geschützte Bodendenkmale* *800 Meter um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale (Auswahl grundsätzlich raumwirksamer Denkmäler, z.B. Kirchen mit Türmen);* *2000 Meter um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden;* *5000 m um für die historische Kulturlandschaft, bedeutsame Stadtsilhouetten* *oder Ortsbilder sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen.* **PR3_DIT_071 Nordermeldorf** *Potentialfläche liegt im Planungsbereich für 380 kV-Freileitungstrasse. Gebiet ist charakterisiert durch weite, ebene Landschaft, weitestgehend freigehalten von vertikalen*	

technischen Elementen und wurde durch Repowering freigeräumt. Die beiden vorstehenden Äußerungen des Kreises Dithmarschen bilden einen Widerspruch in sich. Zunächst weist der Kreis auf die Vorbelastung durch die im Bau befindliche 380 kV-Freileitungstrasse hin. In dem Planfeststellungsverfahren zum Bau der Trasse wurden auch landschaftsbild-beeinträchtigende Aspekte geprüft und offensichtlich in einer ordnungsgemäßen Abwägung nicht als planbehindernd erachtet. Immerhin stellt die Trasse mit bis zu 70 m hohen Masten mit drei Traversen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Dann erklärt der Kreis Dithmarschen geplante Windkraftanlagen zu landschaftsbildbeeinträchtigenden vertikalen technischen Elementen. Die Argumentationskette des Kreises müsste eigentlich dahingehend sein, dass durch die Vorbelastung einer 380 kV-Freileitungstrasse eine weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hinnehmbar wäre. Die Äußerung des Kreises Dithmarschen betrifft auch die Planungen in den Gemeinden Elpersbüttel und Busenwurth. *Zudem befindet sich die Potentialfläche im Bereich ornithologischer Austauschbeziehungen zwischen Wattenmeer/Speicherkoog und Mieleniederung.* Der Kreis greift in der Äußerung zu einer möglichen Austauschbeziehung seine Argumente aus früheren Regionalplanverfahren auf, ohne diese zu belegen. Nach Kenntnis der Verwaltung liegt zu möglichen Austauschbeziehungen derzeit kein aktuelles Gutachten vor. Die Gemeindevertretung fordert die Landesplanungsbehörde auffordern, die Hinweise des Kreises Dithmarschen im weiteren Verfahren solange nicht zu berücksichtigen, bis diese als verwertbares Abwägungsmaterial in geeigneter Form vorgelegt werden. zum Gebiet PR3_DIT_089 Keine Stellungnahme Ich bitte darum, diese Stellungnahme der Gemeinde Busenwurth in Ihre Abwägung im weiteren Verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes III (Sachthema Windenergie) einzubeziehen. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	

Institution: neue energien projekt AG, Keine Abteilung

ID: 2636, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: Anschreiben Formelle Stellungnahme zur Windvorrangfläche PR3_LAU_006.pdf, Artenschutzrechtliche Prüfung PR3_LAU_006.pdf, Landschaftspflegerischer Begleitplan PR3_LAU_006.pdf, Ornithologisches Gutachten PR3_LAU_006.pdf, Standorte WEA PR3_LAU_006.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Formelle Stellungnahme zur Windvorrangfläche: PR3_LAU_006 Sehr geehrte Damen und Herren, form- und fristgerecht übersenden wir zur Windvorrangfläche Lasbek/Barkhorst mit der Nr.: PR3_LAU_006 folgende Unterlagen: • **Ornithologisches Gutachten** • **Landschaftspflegerischer Begleitplan** • **Karte mit den geplanten Standorten zzgl. des Standortes der WEA 3, die sich bisher nicht in einer Windvorrangfläche befindet** Wie Sie aus den Unterlagen entnehmen können hat der akkreditiert und von der LLUR anerkannte Gutachter, BioConsultSh, festgestellt, dass auf der Fläche Windkraftanlagen gestellt werden können. Wir haben bereits die Zustimmung der drei Windkraftanlagen seitens der LLUR Lübeck unter dem Az: 7615 G30/2016/051-052 + 054. Daher bitten wir um Bestätigung und Ausweisung dieser Fläche, die bereits vertraglich, als Bürgerwindpark überplant ist. Ferner bitten wir um Erweiterung und Arrondierung des Windparks Richtung Süden, damit die WEA 3, Karte anbei, ebenfalls gestellt werden kann. Nähere Details entnehmen Sie bitte ebenfalls aus den beigefügten Anlagen.	Die veorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_006 bleibt als Vorranggebiet erhalten, es erfolgen jedoch Abstandsanpassungen. Im Norden ist eine Erweiterung möglich da hier ein Außenbereich fälschlicherweise als Siedlung eingestuft wurde. Zwei Waldparzellen wurden entwidmet. Der Waldabstand entfällt, die Flächen selbst bleiben jedoch als Biotope vom Vorranggebiet ausgespart. Am östlichen Rand der Fläche liegt eine Aufforstungsfläche, zu der ein Abstand von 100 m einzuhalten ist. Ausgespart bleiben nach wie vor die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche eines Seeadlers und eines Rotmilans. Der südwestliche Ausläufer der Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Für dieses LSG gibt es eine Ausnahme für die Windenergienutzung für die Bestandswindkraftanlagen östlich von Eichede. Für alle übrigen Bereiche ist wie hier von einem Bauverbot für WKA auszugehen. Hinweise auf geschützte Arten im Umfeld der Vorrangfläche können darüber hinaus im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, führen aber auf der Ebene der Regionalplanung nicht zum Ausschluss der Fläche.

Mit freundlichen Grüßen [redacted] neue energien projekt AG Anlage: Gutachten, LBP, Karte	
Institution: neue energien projekt AG, Keine Abteilung **ID: 2635, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: Formelle Stellungnahme zur Windvorrangfläche_PR3_STO_009.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Formelle Stellungnahme zur Windvorrangfläche: PR3_STO_009 Sehr geehrte Damen und Herren, form- und fristgerecht übersenden wir zur Windvorrangfläche Lasbek/Steinburg mit der Nr.: PR3_STO_009 folgende Unterlage: • **Karte der UNB über den Rotmilanhorst aus 2017** Wie Sie aus den Unterlagen entnehmen können befindet sich in unmittelbarer Nähe ein Rotmilanhorst (Brut in 2017) und die Ablenkflächen zum Windvorranggebiet: PR3_LAU_006. Daher bitten wir um **Ablehnung** und **nicht** Ausweisung der Windvorrangfläche: **PR3_STO_009** ! Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_STO_009 liegt voll innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von zwei Rotmilanhorsten. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht ausgewiesen.

neue energien projekt AG Anlage: Karte der UNB mit Einzeichnung des Rotmilanhorstes aus 2017	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2634, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt StK LPW Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III** **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung** **Hier: Stellungnahme zur Fläche Planungsraum III, PR3_SEG_003, Damsdorf** Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteilige ich mich in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender	Die Fläche PR3_SEG_003 wird teilweise und somit in geändertem Flächenzuschnitt ausgewiesen. Gründe, die gegen die kompletten Ausweisung der Fläche sprechen, sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Nach aktueller Prüfung aller Belange ergaben sich keine Veränderungen der Kriterien, die für eine komplette Ausweisung des Gebietes sprechen könnten.

Stellungnahme:

Als Grundstückseigentümerin [redacted] welches innerhalb der Potenzialfläche, PR3_SEG_003, Damsdorf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) liegt, begrüße ich die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_SEG_003, da

- es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt;

- das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen;

- die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglicht;

- die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält;

- die Festlegung des Gebiets auf meine Zustimmung als Eigentümer stößt, nachdem ich und die übrigen Flächeneigentümer in Kooperation mit dem Sehestedter Planungsbüro Denker & Wulf AG als regionalen Partner auf der vorgesehenen Fläche einen Windpark entwickeln möchte, eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist;

- die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen;

- entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016
  - keine harten Tabuzonen betroffen sind,

- keine weichen Tabuzonen betroffen sind, - und die Abwägungskriterien zutreffend angewandt wurden. Auch wenn die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_SEG_003, Damsdorf begrüßt wird, so rege ich entsprechend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht an, das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) festgelegte Vorranggebiet PR3_SEG_003, Damsdorf zu erweitern (vgl. **Anlage 1**). Als Bürger und Flächeneigentümer in der Gemeinde Schmalensee bin ich besonders an einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums in der Region interessiert. Aus meiner Sicht als Grundstückseigentümer würde eine Regionalplanung, die diese Erweiterung des Vorranggebiets nicht vorsehen würde, meine grundrechtlich geschützten Belange verletzen (Art. 14 Abs. 1 GG). Die mit dem Regionalplan angestrebte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Fehlt es daran, so ist es der Regionalplanung verwehrt, Grundstückseigentümern das Baurecht auf ihren Grundstücken durch eine regionalplanerische Konzentrationswirkung zu nehmen. Hierauf wird unter Abschnitt 1.3.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein ebenfalls hingewiesen. Die Nichtaufnahme der Erweiterung des Vorranggebiets würde das gesamträumliche Plankonzept der Regionalplanung in Frage stellen. Es entspricht meiner persönlichen Überzeugung, dass eine nachhaltige Entwicklung und erneuerbarer Energiepolitik überlebenswichtig für unsere und die folgenden Generationen ist. Ich begrüße das Bekenntnis der neuen Landesregierung zum Vollzug der Energiewende im Land bis zur Mitte des Jahrhunderts, jedoch fordere ich sie auf sich auch weiterhin noch ambitioniertere Ziele zu setzen, um Schleswig-Holstein in der Position als Vorreiter der Energiewende zu bekräftigen. Die Gemeinde Damsdorf, die Flächeneigentümer und der gesamte Raum profitieren zukünftig bereits von der Errichtung zweier moderner Windkraftanlagen auf den Flächen der Gemeinde Damsdorf in Form von zukünftigen Gewerbesteuereinnahmen und den getätigten Investitionen der Windenergiepioniere. Mit der Ausweisung des Windvorranggebietes PR3_SEG_003, Damsdorf wird der	

Windenergie und den damit einhergehenden Investitionen an diesem Standort Raum verschafft um die positive Entwicklung in der Gemeinde und der Region auch zukünftig fortführen zu können. Im Detail begründe ich dies im Einzelnen wie folgt: **I. Östliche Erweiterung** Das potenzielle Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Damsdorf) ist nach Osten hin entsprechend der kartographischen Darstellung im beigelegten Prüfbericht „Fläche: Damsdorf“ (Anlage 1) zu erweitern. **1. Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe** Die Flächen zwischen der Ortslage Damsdorf und dem Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Damsdorf), die als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gekennzeichnet sind, sind zum größten Teil bereits fertig ausgekiest. Diese Flächen sind bereits wieder teilweise in landwirtschaftliche Nutzung überführt worden. Auf diesen Flächen bestehen daher keine Konflikte mit der Windenergie und sind somit in die Planung mit einzubeziehen. **II. Nördliche und westliche Erweiterun**g Das potenzielle Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Damsdorf) ist nach Norden hin entsprechend der kartographischen Darstellung im beigelegten Prüfbericht „Fläche: Damsdorf“ (Anlage 1) zu erweitern. **1. 600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen** Das gesamträumliche Plankonzept begründet das Abwägungskriterium „600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen“ damit, dass in diesem Bereich zwar kein generelles Bauverbot bestünde, allerdings ein Bauverbot für solche Bauwerke, die Flugsicherungseinrichtungen stören können. Eine solche auf § 18a Abs. 1 LuftVG erforderliche Bewertung kann aber nach eigener Aussage des gesamträumlichen Plankonzepts nur auf Grundlage einer entsprechend differenzierten Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) ergehen, was in der Praxis außerhalb von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht möglich sein dürfte.	

Dem ist zuzustimmen und zu unterstreichen, dass auch nur in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Bewertung nach § 18a Abs. 1 LuftVG erhebliche Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Verschattungen, beauflagte Abschaltungen, etc. berücksichtigt werden können, was auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33 ; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) nicht gilt. Insofern ist es auch rechtlich zweifelhaft, selbst bei Vorliegen einer Stellungnahme des BAF die Streichung einer Potenzialfläche vorzunehmen, da die vorgenannten Aspekte nicht hinreichend berücksichtigt werden können. Jedenfalls vorliegend ist unter keinem Gesichtspunkt denkbar, dass eine Stellungnahme des BAF im Rahmen der Abwägung zu einer Streichung des festgelegten Vorranggebiets und der Potenzialfläche führen könnte. Zwar hat die Deutsche Flugsicherung (DFS) Pläne zum Bau eines Drehfunkfeuers in der Gemeinde Seedorf veröffentlicht. Das Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Damsdorf) sowie die dazugehörige Potenzialfläche liegen etwa 5 km nordwestlich des geplanten Drehfunkfeuers. Bis heute ist diese Planung jedoch umstritten und es ist nach wie vor nicht sicher, ob diese Anlage jemals gebaut werden wird, da alternativ auch ein satellitengestütztes Konzept zum Einsatz kommen könnte. Maßgeblicher Zeitpunkt für die die Sach- und Rechtslage der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG ist nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG der Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan. Das zu berücksichtigende Abwägungsmaterial beschränkt sich auf diesen Zeitpunkt (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38). Insofern können zu diesem Zeitpunkt noch nicht baurechtlich genehmigte Planungen von VOR- und DVOR-Anlagen sowie darauf aufbauende Einschätzungen des BAF nicht abwägungsfehlerfrei herangezogen werden. Es ist anerkannt, dass ungewisse Zukunftserwartungen nicht schutzwürdig sind und diesen kein rechtliches Gewicht zukommt (BVerwG, 09.11.1979 - 4 N 1/78 u.a. -, juris Rn. 50; 28.04.1999 - 4 A 24/98 -, juris Rn. 15). Vor diesem Hintergrund ist der Plan zum Bau eines Drehfunkfeuers in der Gemeinde Seedorf unter keinem Gesichtspunkt als Abwägungsbelang zu berücksichtigen. **2. Naturparke** Das Abwägungskriterium „Naturparke“ wird im gesamträumlichen Plankonzept mit Bezugnahme auf § 16 LNatSchG gerechtfertigt. Danach sind Naturparke durch Allgemeinverfügung erklärte großräumige Gebiete, die (1.) zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete oder Naturdenkmäler	

enthalten und (2.) sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Erklärung zum Naturpark bestimmt u.a. den Umfang seiner Aufgaben sowie die Schutz- und Entwicklungsziele. Entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept sei die „Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen […], die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten.“ (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.15). Insofern sei die Festlegung von Vorranggebieten vielfach nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar, gleichwohl dies einzelfallbezogen als möglich erscheint, soweit die Gebiete außerhalb von Kernzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, liegen würden. Die Berücksichtigung der Überlagerung mit anderen Tabuzonen als maßgebliches Abwägungskriterium führt allerdings zu einer abwägungsfehlerhaften doppelten Berücksichtigung des Kriteriums Naturparke. Des Weiteren ist abwägungsfehlerhaft, dass in die Abwägung einerseits die Überlagerung von charakteristischen Landschaftsräumen mit Naturparkflächen in Verknüpfung dieser beider Abwägungskriterien einfließt, „Vollständige Streichung von Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen“ (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7.2); zugleich aber andererseits Naturparke bei der Herleitung der charakteristischen Landschaftsräume im dortigen Gutachten eine maßgebliche Rolle spielen. Insofern kommt es ebenfalls zu einer doppelten Berücksichtigung des Kriteriums Naturparke. Abwägungsfehlerhaft ist es des Weiteren, soweit hinsichtlich der Betroffenheit eines Naturparks die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Potenzialfläche erfolgt, ohne die diesbezüglichen Entscheidungskriterien hinreichend zu begründen und offenzulegen. Denkbar wäre es, vor dem Hintergrund der übergeordneten Ziele der Konzentration von Windkraftanlagen und der Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie, sich für die jeweils größten Potenzialflächen innerhalb der Naturparke, aber außerhalb der Kernzonen zu entscheiden. Jedenfalls vor dem Hintergrund der gesetzlichen Wertung des § 16 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG stellt ein wesentliches Kriterium für die Berücksichtigung dar, ob eine Potenzialfläche in der direkten Nähe oder sogar in Überschneidung zu Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten	

oder Naturdenkmälern liegt, da diese den wesentlichen Teil des Naturparks ausmachen und er von diesen her als geschützter Teil von Natur und Landschaft definiert wird. Aktuell ist auch nach der Begründung des Abwägungskriteriums im gesamträumlichen Plankonzept eine einzelfallbezogene Betrachtung maßgeblich, die diese Aspekte aber berücksichtigten kann. Vorliegend muss eine solche zum Ergebnis kommen, dass das Abwägungskriterium Naturparke dem potenzielle Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Damsdorf) sowie dessen nördlicher und westlicher Erweiterung nicht entgegensteht. Das Vorranggebiet und die Potenzialfläche Windenergienutzung liegen am westlichen Rand des etwa 75.000 ha umfassenden Naturparks „Holsteinische Schweiz“. Der Naturpark „Holsteinische Schweiz“ liegt im Osten von Schleswig-Holstein und erstreckt sich vom Selenter See im Norden bis Bad Segeberg im Süden. Im Westen wird er durch Ascheberg am Großen Plöner See begrenzt, im Osten reicht er bis Schönwalde am Bungsberg. Die Grenzen des Naturparks wurden vor allem entlang von Gemeindegrenzen bzw. Straßen und nicht streng nach den für die Festlegung von Naturparken maßgeblichen gesetzlichen Kriterien festgelegt. Die in § 16 Abs. 1 LNatSchG normierten und auch in der Erklärung über den Naturpark „Holsteinische Schweiz“ in den Kreisen Ostholstein, Plön und Segeberg erwähnten Eigenschaften weist der vorliegend betroffene Randbereich des Naturparks nachweislich nicht auf. Kennzeichnend für den Naturpark „Holsteinische Schweiz“ ist u.a. die kleinräumig strukturierte Hügellandschaft, der hohe Buchenwaldanteil, die zahlreichen Seen und Fließgewässer, die mit der landschaftlichen Vielfalt einhergehende Vielfalt an – zum Teil bedrohten – Tier- und Pflanzenarten sowie die dezentrale Siedlungsstruktur mit einer Vielzahl an Bauerndörfern und Gutshöfen. Diese wesentlichen Elemente des Naturparks bleiben vom Vorranggebiet und der Potenzialfläche unberührt. Daher kam auch der Kreis Segeberg in seiner Stellungnahme zum 1. Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans vom 28.06.2011 zu dem Schluss, dass aufgrund der ausgeprägten Randlage hier auch im Bereich der Potenzialfläche eine begrenzte Nutzung durch Windkraftanlagen durchaus denkbar wäre. Durch die Überlagerung von Naturpark „Holsteinische Schweiz“ und charakteristischem Landschaftsraum wurde die Potenzialfläche erheblich verkleinert. Die Grenzen des Naturparks wurden jedoch vor allem entlang von Gemeindegrenzen bzw. Straßen und nicht streng nach	

den für die Festlegung von Naturparken maßgeblichen gesetzlichen Kriterien festgelegt. **3. Charakteristische Landschaftsräume** Entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept sollen „Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen“ (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.16); im Rahmen der Abwägung so gestellt, dass die Möglichkeit eröffnet wird, solche Areale großräumig von Windkraftanlagen freizuhalten. Durch die „Vollständige Streichung von Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen“ (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7.2); wird der charakteristische Landschaftsraum in diesen Fällen faktisch zu einem weichen Tabukriterium erhoben. Zudem werden damit die Verfahren zur Ausweisung eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes umgangen. Abwägungsfehlerhaft ist, dass das herangezogene Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ nicht Gegenstand der Planunterlagen ist. Es werden im Übrigen darin einige beliebige Annahmen getroffen, die auch andere Ergebnisse zulassen würden. Des Weiteren ist abwägungsfehlerhaft, dass in die Abwägung als faktisches weiches Tabukriterium einerseits die Überlagerung von charakteristischen Landschaftsräumen mit Naturparkflächen in Verknüpfung dieser beider Abwägungskriterien einfließt, zugleich aber andererseits Naturparke bei der Herleitung der charakteristischen Landschaftsräume im dortigen Gutachten eine maßgebliche Rolle spielen. Insofern kommt es zu einer doppelten Berücksichtigung des Kriteriums Naturparke. Rechtlich wird im gesamträumlichen Plankonzept auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Bezug genommen. Allerdings findet darin die Kategorie der (historischen) Kulturlandschaft Erwähnung, die nach dem gesamträumlichen Plankonzept auch für die charakteristischen Landschaftsräume herangezogen wird. Kulturlandschaften sind als eine vom Menschen geprägte Landschaft definiert (*Bäumler*, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Ländern, 5. Auflage Juli 2016, § 2 Rn. 51). Dies können bspw. Baumalleen, Hecken, die kleinteilige Feldflur, der Wechsel von landwirtschaftlichen und als	

Wald genutzten Flächen, eine Wiesen- und Weidenlandschaft, eine Teichlandschaft, Weideland oder Weinberge sein (*Runkel*, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Stand: 2010, L § 2 Rn. 201 f.; *Huck*, Die raumplanerische Herausforderung Kulturlandschaft, UPR 2013, S. 217, 218 m.w.N.). Unzulässig ist es allerdings, ganze Landschaftsbereiche flächig umfassend über die charakteristischen Landschaftsräume als wertvolle Kulturlandschaften zu bezeichnen und regionalplanerisch geschützt wissen zu wollen. Ein solches Vorgehen kann sich nicht auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG stützen. Der Gesetzgeber ist offensichtlich nicht von einer großräumigen Erhaltungspflicht ganzer Kulturlandschaften ausgegangen (vgl. *Huck*, Die raumplanerische Herausforderung Kulturlandschaft, UPR 2013, S. 217, 218 m.w.N.). Windkraftanlagen können sich in die Kulturlandschaft ohne Auslösung eines Konflikts einfügen. Im Sinne einer Fortentwicklung der Kulturlandschaft, die niemals stillsteht, können Windkraftanlagen wie Windmühlen Anteil an der (historischen) Kulturlandschaft haben. Eine allgemeingültige und abstrakte Annahmen eines Konflikts zwischen Windenergie und Kulturlandschaft vernachlässigt die nur in einer konkreten Einzelfallbetrachtung mögliche Bewertung eines etwaigen Konfliktfeldes, soweit ein solcher überhaupt entsprechend den vorstehenden Ausführungen bestehen sollte. Soweit im gesamträumlichen Plankonzept zudem auf die Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland Bezug genommen wird, wird verkannt, dass diese den Freiraumschutz – wie bspw. im weiterhin geltenden Planungssatz (Ziel) 5.3.1 Abs. 2 LEP 2010 normiert – thematisieren. Dieser soll aber entsprechend dem geltenden LEP 2010 durch die Darstellung von regionalen Grünzügen und nicht durch die Einführung einer wenig nachvollziehbaren Kategorie „Charakteristische Landschaftsräume“ gesichert werden. Wir haben Verständnis dafür, dass bestimmte besonders geschützte und landschaftlich reizvolle Bereiche Schleswig-Holsteins zu schützen und von Windenergie freizuhalten sind. Wir sprechen uns aber gegen die sehr pauschalisierte Heranziehung von sogenannten charakteristischen Landschaftsräumen aus, die größtenteils die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten außer Acht lassen. Selbst im zugrunde gelegten Gutachten heißt es ausdrücklich: „Die naturbedingte und kulturbedingte Eigenart eines Raumes kann generell am besten durch Ortsbegehungen erfasst werden. Diese war nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens.“ (*UmweltPlan GmbH Stralsund*, Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die	

Windenergienutzung, 25.02.2016, S. 65). Logische Folge einer mathematisch-räumlichen Abgrenzung wäre eine verbale Beschreibung der abgegrenzten Räume unter der Voraussetzung einer Vor-Ort-Überprüfung. Hierbei würde offensichtlich, dass die Grenzziehung nicht immer mit den vor Ort wahrnehmbaren Unterschieden an Landschaftselementen übereinstimmt und einer lokalen Anpassung bedarf. Der Landschaftsraum im Kreis Segeberg zwischen der B 404 bzw. der B 206 und dem Naturpark „Holsteinische Schweiz“, zu dem auch die Gemeinde Damsdorf gehört, war ursprünglich als charakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen. Hier hat jedoch damals der Kreis Segeberg die Möglichkeit gesehen, aufgrund der in diesem Bereich wenig hochwertigen räumlichen Ausstattung, den charakteristischen Landschaftsraum bis zur K 52 und L 68 zurück zu nehmen. Dieser Ansicht des Kreises folgte die Landesplanung und nahm den charakteristischen Landschaftsraum in der Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 entsprechend zurück. Aktuell sind mit dem Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ vom 25.02.2016 die Bereiche um die Bornhöveder Seenkette als Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraumes dargestellt. Die Randbereiche der Gemeinden Schmalensee und Damsdorf, welche nun als Vorranggebiet und Potenzialgebiet Windenergienutzung gekennzeichnet sind, sind durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, Kiesabbau und Straßen sowie Siedlungsstrukturen geprägt. Betrachtet man also den konkreten Bereich der Gebiete, besteht hier nur ein geringes Konfliktpotential. Ferner bleibt die Bornhöveder Seenkette als wesentliches Element auch von der Potenzialfläche Windenergienutzung unberührt. Diese konkrete Vor-Ort-Betrachtung deckt sich zudem mit den bisherigen Äußerungen des Kreises Segeberg. **4. Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer)** Zwar ragt von Süden die als Geotop ausgewiesene Moräne „Grimmelsberg bei Tarbek“ bis auf die Flächen des Vorranggebiets und der Potenzialfläche PR3_SEG_003 (Damsdorf). Hierbei handelt es sich um ein großflächiges Geotop. Der Grimmelsberg selbst befindet sich noch rund 300 m weiter südwestlich der Potenzialfläche bzw. 700 m vom Vorranggebiet entfernt. Der Bereich um den Grimmelsberg ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Daher besteht hier nur ein geringes Konfliktpotential. Eine etwaige Erkennbarkeit wird durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen nicht maßgeblich eingeschränkt.	

Jedenfalls handelt es sich im Bereich des Vorranggebiets und der Potenzialfläche nicht mehr um ein besonders schützwürdiges (Teil-)Objekt. **5. Belange des Denkmalschutzes** Zwar gibt es im Bereich des Grimmelsbergs in Tarbek ein Gräberfeld, welches als archäologisches Denkmal ausgewiesen ist, jedoch gehört zur denkmalschutzrechtlichen Umgebung konkret der Umkreis des Denkmals, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalpflegerischer Sicht seinerseits beeinflusst. Es kommt danach auf die Perspektive eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters an und auf den tatsächlichen Zustand nach der Änderungsmaßnahme (OVG Schleswig-Holstein, 25.01.2005 - 1 LA 124/04 -, juris 2. LS). Anhaltspunkt ist dabei, ob das menschliche Auge die zu schützenden Objekte und die Quelle der Verunstaltung mit einem Blick erfassen kann (Kantsegel) (*Viebrock*, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E, Rn. 181 mit Bezugnahme auf OVG Berlin, 07.05.1999 - 2 B 2.96 -, juris). Eine Abwägung mit Belangen des Denkmalschutzes ist deshalb nicht erforderlich, soweit errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) auf Potenzialflächen nicht gemeinsam mit den jeweiligen Denkmalen sichtbar sein und deshalb keine Wechselwirkung zwischen dem jeweiligen Denkmal und den Windkraftanlagen entstehen können. Es fehlt dann bereits an einer prägenden Auswirkung auf die jeweiligen Denkmale (VG Stuttgart, 12.05.2004 - 16 K 3344/03 -, NJOZ 2004, 4145). Hierzu lässt sich vor Ort feststellen, dass die Langbetten und Hügelgräber aufgrund des dichten Knicknetzes in ihrer Sichtbeziehung zum Vorranggebiet gut abgeschirmt werden. Dies ist vor allem bei dem am besten erhaltenen Langbett bei Tarbek der Fall, da dieses unmittelbar hinter einem Knick gelegen ist. Teilweise werden die Flächen, auf denen die Grabstätten liegen, als Viehweiden genutzt und die Denkmäler sind als solche für die Bevölkerung nur schwer erkennbar und auf Grund der Flächennutzung nur schwer zugänglich. Die Fotos im beigelegten Prüfbericht (Anlage 1) zeigen dies deutlich. Ferner ist hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Bodendenkmalen zu berücksichtigen, dass die Erhaltung des ortsfesten Bodendenkmals primär seinen ungestörten Verbleib im Boden („in situ“) beinhaltet. Das öffentliche Interesse ist insoweit in der Regel darauf gerichtet, möglichst viele Bodendenkmäler ungestört zu erhalten, damit sie der künftigen Forschung mit ihren der Gegenwart voraussichtlich überlegenen Methoden zur Verfügung stehen (so *Bielfeldt* , in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil I Rn. 84 m.w.N.), nicht aber die Verhinderung von baulichen Anlagen im Umfeld zu den	

Bodendenkmalen. Maßgeblich bei der Abwägung des Belangs des Denkmalschutzes ist zudem das Spannungsverhältnis zwischen Denkmalschutz und schonender Belastung des Eigentums, vorliegend der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit (OVG NRW, 27.08.2007 - 10 A 3856/06 -, juris Rn. 14). Insofern darf wegen Belangen des Denkmalschutzes nicht bereits auf der Ebene der Regionalplanung ein weitgehender Ausschluss von Potenzialflächen stattfinden, denen bei der Bewertung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Denkmalschutz gar nicht entgegen gehalten würde. Dies gilt insbesondere bei kaum oder nicht sichtbaren Bodendenkmalen. Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass sich das gesamträumliche Planungskonzept bei der Darstellung der Prioritäten für die Abwägung und der Abwägungsschritte (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7) zum Bereich von 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale nicht verhält, insofern – wenn überhaupt – diesen Bereichen bei den Belangen des Denkmalschutzes eine sehr untergeordnete Rolle zukommen muss. Zutreffend und zu betonen ist – auch vor dem Hintergrund der vorstehend aufgezeigten rechtlichen Rahmens –, dass die „denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA […] in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab[hängt]“ (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.11). Damit wäre eigentlich eine beispielhafte Visualisierung der Errichtung von Windkraftanlagen in Potenzialflächen sowie eine einzelfallbezogene Bewertung des Denkmalwerts erforderlich, um überhaupt eine denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung hinreichend durchführen zu können. Wir unterstützen ausdrücklich den Erhalt von archäologischen Denkmälern für die Nachwelt, halten jedoch die Festsetzung eines pauschalen Abstands gerade in Bezug auf Bodendenkmäler nicht für die richtige Herangehensweise. **6. Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene**	

Standorte von Rotmilanhorsten Das Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten“ wird mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG begründet. Während sich die Vorgehensweise für Seeadlerhorste, Schwarzstorchhorste und Weißstorchhorste erschließt, ist diese Herangehensweise in Bezug auf Rotmilanhorste fehlerhaft. Selbst das landeseigene aktualisierte Fachpapier führt aus: „Allerdings wird diese Art nicht alljährlich landesweit erfasst und es gibt häufiger Horstwechsel, so dass die Daten oft nur einen ersten Hinweis auf ein Rotmilanvorkommen im Planungsraum geben.“ (*Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) / Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR)*, Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Potenziellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Großvogelarten, Stand: September 2016, S. 7). Naturschutzfachlich ist bestätigt, dass der Rotmilan gegenüber dem Seeadler eine deutlich geringere Brutplatzkonstanz aufweist. Eine zwischen den Jahren variable Besiedlung der Landschaft (Wechsel der Horststandorte oder auch Nicht-Wiederbesiedlung von Waldstücken) tritt daher häufig auf (z.B. *Mammen et al*., Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt. Bericht des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 5/2014). So berichtet *Schmude*, dass bei einer Rotmilankartierung in Mecklenburg-Vorpommern 75 % der im Folgejahr erneut kontrollierten Horste nicht mehr besetzt waren, insgesamt 49 von 65 Horsten (*Schmude*, Protokoll der 16. Sitzung der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) am 22.09.2014; nachvollziehbar bei *Scheller/Vökler/Güttner,OAMV e.V.*, Rotmilankartierung 2011/2012 in Mecklenburg-Vorpommern, Stand: 09.02.2014). Die Variabilität ist dadurch begründet, dass der Rotmilan als Zugvogel (auch unter Berücksichtigung möglicher Verluste auf dem Zugweg) erst relativ spät im Jahr ins angestammte Brutrevier zurückkehrt und nicht selten einen neuen Horst bauen muss, weil der Althorst bereits durch andere Arten (Konkurrenten um geeignete Horstbäume bzw. vorhandene Horste z.B. Mäusebussard, Kolkrabe u.a.) besetzt wurde. Auch baut der Rotmilan in der Regel eher kleinere und nicht so	

stabile Horste, so dass diese leichter als z.B. langjährig genutzte und entsprechend ausgebaute Seeadler-Horste durch Winterstürme zerstört werden können. Diese autökologischen Aspekte der Biologie des Rotmilans bedingen, dass zwar in der Regel die Reviere wiederbesetzt werden, aufgrund der Variabilität die Lage der Horststandorte aber nur schwer vorhersagbar ist. Wird nunmehr aber auf dieser Grundlage eine Potenzialfläche im 1,5 km-Radius um einen aktuell nachgewiesenen Standort eines Rotmilanhorsts gestrichen, so werden diese naturschutzfachlichen Grundlagen zur sehr geringen Horsttreue missachtet. Dies kann dazu führen, dass durch den Horstwechsel die Potenzialfläche bereits beim Inkrafttreten des Regionalplans nicht mehr durch den Rotmilanhorst beeinträchtigt würde. Zudem ist es vor dem Hintergrund des nach § 5 Abs. 1 Satz 4 LaplaG vorgesehenen Planungszeitraums der Regionalpläne von fünfzehn Jahren, also voraussichtlich bis 2033, abwägungsfehlerhaft, eine Art mit sehr geringer Brutplatzkonstanz heranzuziehen, um in der Abwägung Potenzialflächen bis ins Jahr 2033 zu streichen. Auch eine vorgesehene Prüfung der Erforderlichkeit einer Revision im Jahr 2022 (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 6) kann dies nicht abfedern, zumal für die Bewertung der Rechtmäßigkeit des Abwägungskriteriums allein die gesetzliche Regelung maßgeblich ist. Soll auf der höherstufigen Planungsebene bereits eine weitgehende Zielaussage getroffen werden, geht dies mit einer größeren Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte einher als wenn – auch im Rahmen der Abwägung – keine konkreten Zielaussagen getroffen werden. Dabei können sich die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und der Abwägungsvorgang selbst den Anforderungen an die Abwägung bei Fachplanungen annähern, je enger das Ziel und der damit vorgegebene Rahmen sind (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -, juris Rn. 74; Thüringer OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; *Dallhammer*, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80). Soweit durch das Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten“ Potenzialflächen ausgeschlossen werden sollen, bedarf es für die herangezogenen Tierarten eine landesweite Kenntnis von Horststandorten. Nur dann liegt eine für diese Zwecke ausreichende Bestandsaufnahme vor (OVG Berlin-Brandenburg, 10.11.2015 - OVG 10 A 7/13 -, juris Rn. 53), die den Anforderungen an Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte genügt. Dies gilt umso mehr, weil dieses Abwägungskriterium durch die Priorisierung und Zuordnung zur Streichung von Gebieten im Rahmen der Abwägung ohne	

vorhandene umfangreiche Raumnutzungsanalyse faktisch zu einem weichen Tabukriterium erhoben wird, was an sich bereits fragwürdig ist. Während die rechtlich erforderlichen landesweiten Kenntnisse für Seeadlerhorste, Schwarzstorchhorste und Weißstorchhorste wohl vorliegen dürften, gibt es eine solche hinreichende Bestandsaufnahme und Erkenntnislage für Rotmilanhorste nicht. Es wäre im Übrigen auf Grund der vorstehend beschriebenen fehlenden Brutplatztreue wohl auch problematisch, eine aktuelle bzw. dem Bedarf der Regionalplanung – schließlich handelt es sich um ein Verfahren über viele Monate und einen Plan, der mehrere Jahre gelten soll – entsprechende Bestandsaufnahme zu erhalten. Abwägungsfehlerhaft ist auch, die im gesamträumlichen Plankonzept vorgenommene Einschränkung der Berücksichtigung auf Gutachten, die vor dem 20.01.2015 beauftragt wurden und die auf Kartierungen, welche bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden, zu beschränken. Ob und in welchem Umfang vorhandenes Erkenntnismaterial in der Regionalplanung berücksichtigt werden muss, ist am Maßstab des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zu beurteilen. Zunächst ist hierbei zu unterscheiden, ob die öffentlichen und privaten Belange auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar sind oder nicht. Sobald dem zuständigen Plangeber ein geeignetes Fachgutachten vorliegt, das dokumentiert, dass die für das Abwägungskriterium angeführten Gründe nicht vorliegen, so ist dies ein erkennbarer und demnach nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG einzubeziehender Aspekt. Ob die Erkennbarkeit sich aus der behördlichen Ermittlungstätigkeit ergeben hat oder von dem im Einzelnen Betroffenen herbeigeführt wurde, spielt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG keine Rolle (vgl. den durch das OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 101 f. entschiedenen Fall). Vor diesem Hintergrund sind alle der Landesplanung vorliegenden Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen zum nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG maßgeblichen Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan für die Abwägung (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38) zu berücksichtigen, soweit sich daraus ergibt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten werden. Auf dieser Grundlage ist es dann auch zulässig, eine konkretisierende Prüfung auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu verlagern. In diesen können zudem die für die Beurteilung erheblichen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Biotopausstattung, Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltung, Ablenkflächen, etc.) besser berücksichtigt werden, was auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und	

Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33 ; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) nicht gilt. Auch vor diesem Hintergrund kann ein etwaiger Konflikt in den der Regionalplanung nachfolgenden Ebenen sachgerechter bewältigt werden (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 99; *Runkel*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 123. EL Oktober 2016, § 7 Rn. 30; *Dallhammer*, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 85). Jedenfalls für die Art Rotmilan sollte die Landesplanung in jedem Fall auf die nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verweisen, was sowohl die sehr geringe Brutplatzkonstanz als auch die für die Bewertung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG maßgeblichen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Biotopausstattung, Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltung, Ablenkflächen, etc.) besser und abwägungsfehlerfrei berücksichtigt. Dies vorausgeschickt, ist auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Erkenntnisse das potenzielle Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Damsdorf) zu bestätigen sowie dessen nördliche und westliche Erweiterung festzulegen. In den Jahren 2013 und 2014 konnte durch verschiedene Gutachter kein Brutversuch des Rotmilans im Bereich des Karkhops an der K 57 festgestellt werden. Die Mitarbeiter des Gutes Stockseehof berichteten im Jahr 2014 stattdessen von Ansiedlungsversuchen des Rotmilans im Wald östlich des Karkhops bzw. westlich der Ortslage Stocksee. Im Jahr 2015 wurde ebenfalls kein Brutversuch des Rotmilans im Karkhop festgestellt. Im darauffolgenden Jahr 2016 wurde dann erstmals in der Datenbank der OAG ein Rotmilan als Brutvogel im Karkhop vermerkt. Bei einer Begehung im Juni 2016 konnte vom Gutachter jedoch keine Brut mehr festgestellt werden. Daher wird davon ausgegangen, dass der Brutversuch in dem Jahr gescheitert ist. Für das Jahr 2017 konnte bisher, aus zeitlichen Gründen, noch keine abschließende Aussage zu einer Brut des Rotmilans im Umfeld der Potenzialfläche getroffen werden. Da anhand der vorliegenden Untersuchungen und der Datenbank der OAG ersichtlich ist, dass der Rotmilan im Umfeld des Karkhop seit 2013 keine Brut erfolgreich hochziehen konnte und auch die Ansiedlungsversuche sich nachweislich auf ein größeres Umfeld verteilen, ist die Festsetzung eines starren 1,5 km Bereichs um den einen möglichen Horststandort im Karkhop als maßgebliches Abwägungskriterium sehr kritisch anzusehen. Allgemein ist der Rotmilan dafür bekannt verschiedene Wechselhorste zu nutzen und nicht standorttreu zu brüten. Aus	

diesem Grund ist eine pauschale Streichung des nördlichen und westlichen Teilbereichs der Potenzialfläche Windenergienutzung nicht nachvollziehbar. Vorliegend ist zudem zu berücksichtigen, dass im Bereich der Flächen für zwei Windenergieanlagen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 31.08.2016 vorliegt (G30/2013/025 und 027) – diese wurde mit einer landesplanerischen Ausnahmegenehmigung erteilt und stehen kurz vor der Inbetriebnahme – und darin mit Festsetzung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen durch die Fachbehörden kein Vorliegen eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG festgestellt wurde. Gleiches wird für das potenzielle Vorranggebiet und die Potenzialfläche auch möglich sein. **7. Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)** Zunächst erschließt sich nicht, wieso bei den nicht sicher nachgewiesenen Standorten von Rotmilanhorsten sogar der Prüfbereich Berücksichtigung finden soll, für dessen Betroffenheit selbst nach dem landeseigenen aktualisierten Fachpapier erhöhte Anforderungen gelten. Die Herangehensweise einer Berücksichtigung von Standorten von Rotmilanhorsten an sich ist bereits fehlerhaft (vgl. vorstehende Ausführungen zum Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten“). Es ist zudem offensichtlich abwägungsfehlerhaft, nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorste überhaupt in die Abwägung einzubeziehen, jedenfalls aber diese im Rahmen der Abwägung als Begründung zur Streichung von Potenzialflächen heranzuziehen. Soll ein Gebiet aus tierökologischen Erwägungen ausgeschlossen werden, benötigt der Plangeber eine „ausreichende[…] Bestandsaufnahme der … vorhandenen besonders geschützten Tierarten und ihrer Lebensräume“ (OVG Berlin-Brandenburg, 10.11.2015 - OVG 10 A 7/13 -, juris Rn. 53), notfalls sogar durch selbst in Auftrag gegebene spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 101). Hinreichend konkrete Hinweise – was auch erheblich missbrauchsanfällig ist – reichen hierfür nicht aus. Die damit einhergehende Einschränkung der grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit kann insoweit keinesfalls gerechtfertigt werden. Die Notwendigkeit weitergehender Erkenntnisse entspricht der Erforderlichkeit einer größeren Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte bei weitgehenden Zielaussagen (OVG Mecklenburg-Vorpommern,	

19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -, juris Rn. 74; Thüringer OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; *Dallhammer*, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80). Vor diesem Hintergrund ist das Abwägungskriterium „Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)“ ungeeignet, um eine abwägungsfehlerfreie Entscheidung zu Potenzialflächen treffen zu können. Selbst wenn man nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten heranziehen wollte, gelten die vorstehenden Ausführungen zum Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten“ hinsichtlich der konkreten örtlichen Erkenntnisse zum potenziellen Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Damsdorf) sowie dessen nördlicher und westlicher Erweiterung entsprechend. Als Grundstückseigentümer von Flurstücken, welche innerhalb dieser Erweiterungsfläche liegen, möchte ich die Entwicklung des Windparks auf diese Fläche ausdehnen. Ich bitte deshalb darum, den beigelegten Prüfbericht (Anlage 1), der vollumfänglich Gegenstand meiner Stellungnahme ist, zu berücksichtigen und konsequenterweise die danach entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept geeignete Erweiterung des Vorranggebiets PR3_SEG_003, Damsdorf in den Regionalplan aufzunehmen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	

Anlage 1

Prüfbericht zur Fläche (PR3_SEG_003)

im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur

Teilaufstellung Regionalplan II, Sachthema Windenergie

Gemeinde Damsdorf

Die Potentialfläche PR3_SEG_003 liegt im Kreis Segeberg zwischen den Ortschaften Schmalensee, Stocksee, Damsdorf und Tarbek. Im Bereich der Gemeinde Damsdorf in der als Vorranggebiet gekennzeichneten Fläche liegen bereits zwei Genehmigungsbescheide mit Datum vom 31.08.2016 für Windkraftanlagen vor. Diese beiden WKA befinden sich aktuell in der Errichtung.

I. Harte Tabukriterien

1. Überplanter Innenbereich nach § 30 und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren WKA zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von WKA begründen; Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstandspuffer von 250 m um die vorgenannten Bereiche / Nutzungen

- Keine Konflikte

2. Straßenrechtliche Anbauverbotszone

- Keine Konflikte

3. Binnenwasserstraßen nach § 1 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

- Keine Konflikte

4. Militärische Liegenschaften - Keine Konflikte **5. Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i.V.m. § 61 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** - Keine Konflikte **6. Wasserschutzgebiete Zone II einschließlich einer davon umschlossenen Zone I** - Keine Konflikte **7. Naturschutzgebiete (NSG), Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist, soweit nicht nach den jeweiligen Handlungsverboten innerhalb des Gebietes die Errichtung von WKA allgemein zulässig ist** - Keine Konflikte **8. Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer** - Keine Konflikte **9. Gesetzlich geschützte Biotope** - Keine Konflikte **10. Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m** - Keine Konflikte **II. Weiche Tabukriterien** **1. Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im**	

Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m - Keine Konflikte **2. Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m** - Keine Konflikte **3. Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Ab-stand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen** - Keine Konflikte **4. In den Regionalplänen festgelegte Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume** - Keine Konflikte **5. Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen und planverfestigte Straßenbauplanungen** - Keine Konflikte **6. Gleisanlagen und Schienenwege, sofern sie nicht entwidmet sind, mit einem Abstand von 150 m** - Keine Konflikte **7. Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren** - Keine Konflikte **8. 5 km Schutzbereich um die DWD-Wetterradarstation Boostedt**	

- Keine Konflikte **9. 600 m Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen der zivilen Flugsicherung mit Bauverboten für WKA** - Keine Konflikte **10. Flächen mit generellem Bauverbot für WKA in militärischen Schutzbereichen und Interessensgebieten** - Keine Konflikte **11. Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 m** - Keine Konflikte **12. Deiche und Küstenschutzanlagen mit einem Abstand von 100 m zu Landesschutz- und Regionaldeichen** - Keine Konflikte **13. Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe** Die Flächen zwischen der Ortslage Damsdorf und dem Vorranggebiet Windenergienutzung, die als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gekennzeichnet sind, sind zum größten Teil bereits fertig ausgekiest. Diese Flächen sind bereits wieder teilweise in landwirtschaftliche Nutzung überführt worden. Auf diesen Flächen bestehen daher keine Konflikte mit der Windenergie und könnten in die Planung mit einbezogen werden. **14. Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt** - Keine Konflikte **15. 3 bzw. 5 km Abstand zum Danewerk / Haithabu (vorgesehenes Weltkulturerbe)** - Keine Konflikte	

16. Nordfriesische Inseln und Halligen außerhalb des Nationalparks - Keine Konflikte **17. Nordsee und Ostsee bis zur Hoheitsgrenze; Ausnahme: Offshore-Windpark in der Lübecker / Mecklenburger Bucht mit bis zu 55 WKA (festgestellt durch Raumordnungsverfahren)** - Keine Konflikte **18. Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist** - Keine Konflikte **19. Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG** - Keine Konflikte **20. EU-Vogelschutzgebiete** - Keine Konflikte **21. Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten** - Keine Konflikte **22. Dichtezentrum für Seeadlervorkommen** - Keine Konflikte **23. Bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Schwäne (Zwerg- und Singschwäne) außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie 1.000 m Abstand um Kolonien von Trauer- und Lachseeschwalben und 3.000 m Abstand um die Lachseeschwalben-Kolonie bei Neufeld**	

- Keine Konflikte **24. Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche** - Keine Konflikte **25. Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie Helgoland** - Keine Konflikte **26. Wintermassenquartiere für Fledermäuse (größer 1.000 Exemplare) einschließlich eines Umgebungsbereichs von 3 km** - Keine Konflikte **27. FFH-Gebiete** - Keine Konflikte **28. Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen** - Keine Konflikte **29. Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-Gebieten** - Keine Konflikte **30. Abstandspuffer von 30 - 100 m zu Wäldern** - Keine Konflikte **31. Wasserflächen ohne Talräume**	

- Keine Konflikte **32. Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist** - Keine Konflikte **III. Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess innerhalb der nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Potenzialflächen** **1. Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte** - Keine Konflikte **2. Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel** - Keine Konflikte **3. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, /Kernbereiche für Tourismus und/ oder Erholung** - Keine Konflikte **4. Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** - Keine Konflikte **5. Umfassungswirkung, Riegelbildung** - Keine Konflikte **6. 600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen** Die Deutsche Flugsicherung (DFS) hat Pläne zum Bau eines Drehfunkfeuers in der Gemeinde Seedorf veröffentlicht. Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt etwa 5 km nordwestlich des geplanten Drehfunkfeuers. Bis heute ist diese Planung jedoch umstritten und es ist nach	

wie vor nicht sicher, ob diese Anlage jemals gebaut werden wird, da alternativ auch ein satellitengestütztes Konzept zum Einsatz kommen könnte. Solang die Planung für den Bau des Drehfunkfeuers nicht beschlossen ist, besteht hier kein Konflikt. **7. Platzrunden und An- und Abflugbereiche um Flugplätze; Bauschutzbereiche um Flugplätze** - Keine Konflikte **8. Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunktrassen** - Keine Konflikte **9. Schutzgürtel von 5-15 km um die DWD-Wetterradarstation Boostedt mit der Maßgabe, dass nur dort Vorranggebiete ausgewiesen werden können, wo die Höhenbeschränkungen des DWD die Errichtung von WKA mit einer Mindesthöhe von 100 m Gesamthöhe ab Geländeoberkante zulassen** - Keine Konflikte **10. Flächen, auf denen Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe vorliegen** - Keine Konflikte **11. Belange des Denkmalschutzes** Im Bereich des Grimmelsbergs in Tarbek gibt es ein Gräberfeld, welches als archäologisches Denkmal ausgewiesen ist. Ein weiteres Langbett liegt innerhalb der Potentialfläche Windenergienutzung. Zur denkmalschutzrechtlichen Umgebung gehört konkret der Umkreis des Denkmals, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalpflegerischer Sicht seinerseits beeinflusst. Es kommt danach auf die Perspektive eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters an und auf den tatsächlichen Zustand nach der Änderungsmaßnahme (OVG Schleswig-Holstein, 25.01.2005 - 1 LA 124/04 -, juris 2. LS). Anhaltspunkt ist dabei, ob das menschliche Auge die zu schützenden Objekte und die Quelle	

der Verunstaltung mit einem Blick erfassen kann (Kantsegel) (*Viebrock*, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E, Rn. 181 mit Bezugnahme auf OVG Berlin, 07.05.1999 - 2 B 2.96 -, juris). Eine Abwägung mit Belangen des Denkmalschutzes ist deshalb nicht erforderlich, soweit errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) auf Potenzialflächen nicht gemeinsam mit den jeweiligen Denkmalen sichtbar sein und deshalb keine Wechselwirkung zwischen dem jeweiligen Denkmal und den Windkraftanlagen entstehen können. Es fehlt dann bereits an einer prägenden Auswirkung auf die jeweiligen Denkmale (VG Stuttgart, 12.05.2004 - 16 K 3344/03 -, NJOZ 2004, 4145). Die Langbetten und Hügelgräber werden aufgrund des dichten Knicknetzes in ihrer Sichtbeziehung zum Vorranggebiet gut abgeschirmt. Dies ist vor allem bei dem am besten erhaltenen Langbett bei Tarbek der Fall, da dieses unmittelbar hinter einem Knick gelegen ist. Teilweise werden die Flächen, auf denen die Grabstätten liegen, als Viehweiden genutzt und die Denkmäler sind als solche für die Bevölkerung nur sehr schwer erkennbar und auf Grund der Flächennutzung nur schwer zugänglich. Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Bodendenkmalen ist zu berücksichtigen, dass die Erhaltung des ortsfesten Bodendenkmals primär seinen ungestörten Verbleib im Boden („in situ“) beinhaltet. Das öffentliche Interesse ist insoweit in der Regel darauf gerichtet, möglichst viele Bodendenkmäler ungestört zu erhalten, damit sie der künftigen Forschung mit ihren der Gegenwart voraussichtlich überlegenen Methoden zur Verfügung stehen (so *Bielfeldt* , in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil I Rn. 84 m.w.N.), nicht aber die Verhinderung von baulichen Anlagen im Umfeld zu den Bodendenkmalen. Daher ist das Konfliktpotenzial allenfalls mit mittel zu bewerten. **12. 3 km bis 5 km Abstand zum Danewerk / Haithabu (vorgesehenes Weltkulturerbe), Bereich, der nicht als Tabukriterium ausgeschlossen ist** - Keine Konflikte **13. Netzkapazität** - Keine Informationen **14. Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz**	

- Keine Konflikte **15. Naturparke** Die Potentialfläche Windenergienutzung liegt am westlichen Rand des 75.000 ha umfassenden Naturparks „Holsteinische Schweiz“. Der Naturpark "Holsteinische Schweiz" liegt im Osten von Schleswig-Holstein und erstreckt sich vom Selenter See im Norden bis Bad Segeberg im Süden. Im Westen wird der durch Ascheberg am Großen Plöner See begrenzt, im Osten reicht er bis Schönwalde am Bungsberg. Die Grenzen des Naturparks wurden vor allem entlang von Gemeindegrenzen bzw. Straßen und nicht streng nach den für die Festlegung von Naturparken maßgeblichen gesetzlichen Kriterien festgelegt. Gem. § 16 Abs. 1 LNatSchG SH sind Naturparke großräumige Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Diese Eigenschaften weist der hier betroffene Randbereich des Naturparks nachweislich nicht auf. Daher kam auch der Kreis Segeberg in seiner Stellungnahme zum 1. Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans vom 28.06.2011 zu dem Schluss, dass aufgrund der ausgeprägten Randlage hier auch im Bereich der Potentialfläche eine begrenzte Nutzung für WEA durchaus denkbar wäre. Kennzeichnend für den Naturpark „Holsteinische Schweiz“ ist u.a. die kleinräumig strukturierte Hügellandschaft, der hohe Buchenwaldanteil, die zahlreichen Seen und Fließgewässer, die mit der landschaftlichen Vielfalt einhergehende Vielfalt an – zum Teil bedrohten – Tier- und Pflanzenarten sowie die dezentrale Siedlungsstruktur mit einer Vielzahl an Bauerndörfern und Gutshöfen. Die Potentialfläche liegt außerhalb der Kernzone und es kommt zu keinerlei Überschneidung zu Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten oder Naturdenkmälern. Daher kann das Konfliktrisiko hier als gering bewertet werden. **16. Charakteristische Landschaftsräume** Der Landschaftsraum im Kreis Segeberg zwischen der B 404 bzw. der B 206 und dem Naturpark „Holsteinische Schweiz“, zu dem auch die Gemeinde Damsdorf gehört, war ursprünglich als Charakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen. Hier hat jedoch damals der Kreis Segeberg die Möglichkeit gesehen, aufgrund der in diesem Bereich wenig hochwertigen räumlichen Ausstattung, den Charakteristischen Landschaftsraum bis zur K 52	

und L 68 zurück zu nehmen. Dieser Ansicht des Kreises folgte die Landesplanung und nahm den Charakteristischen Landschaftsraum in der Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 entsprechend zurück. Aktuell sind mit dem Gutachten zur Neudefinition Charakteristischer Landschaftsräume vom 25.02.2016 die Bereiche um die Bornhöveder Seenkette als Kernbereich des Charakteristischen Landschaftsraumes ausgewiesen. Der Randbereich der Gemeinden Schmalensee und Damsdorf, welche nun als Vorranggebiet und Potentialgebiet Windenergienutzung gekennzeichnet sind, ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, Kiesabbau und Straßen sowie Siedlungsstrukturen geprägt. Aus diesem Grund besteht hier nur ein geringes Konfliktpotential. Ferner bleibt die Bornhöveder Seenkette als wesentliches Element auch von der Potentialfläche Windenergienutzung unberührt. **17. Querungshilfen und damit verbundene Korridore** - Keine Konflikte **18. Nicht planverfestigte Straßenbauplanungen, Kompensationsflächen für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Ökokonto-Flächen** - Keine Konflikte **19. Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer)** Von Süden her ragt die als Geotop ausgewiesene Moräne „Grimmelsberg bei Tarbek“ bis auf die Flächen des Vorranggebiets/Potentialfläche Windenergienutzung. Der Grimmelsberg selbst befindet sich noch rund 300 m weiter südwestlich der Potentialflächen Windenergienutzung bzw. 700 m vom Vorranggebiet entfernt. Der Bereich um den Grimmelsberg ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Daher besteht hier nur ein geringes Konfliktpotential. **20. Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten** - Keine Konflikte	

21. Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs - Keine Konflikte **22. Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9992, Datum: 24.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0692-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilaufstellung Regionalplan III -Sachthema Windenergie- **hier: Übermittlung privater Stellungnahmen** Sehr geehrte Damen und Herren, zur Teilaufstellung des Regionalplanes III —Sachthema Windenergie — übersende ich hiermit die hier am 27.06.17 eingegangenen Stellungnahmen der Privatpersonen • [redacted] • [redacted] • [redacted] • [redacted] • [redacted] Zum Entwurf der Regionalplanes III bzw. zur Ausweisung der Vorrangflächen PR3_STE_076	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_076: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_076 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend für die Streichung der Fläche ist vor allem, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große Kompensationsflächenkomplexe und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren. Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich zweier denkmalgeschützter Höfe. Aufgrund eines negativen Urteiles zu einer PV-Planung in deren Umkreis stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist zudem nicht mehr erforderlich, weil der regionale Bedarf dazu gesunken ist. In der vergleichenden Abwägung

und PR3_STE_087 nehme ich wie folgt Stellung: **1. Raumordnungsgesetz** Aufgabe der Raumordnung ist es, „unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen" (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Diese Anforderungen werden vom vorliegenden Entwurf des Regional-plans III nicht erfüllt, vielmehr verstößt er hinsichtlich der Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 aus folgenden Gründen gegen die Grundsätze der Raumordnung: — In der Bundesrepublik sind ausgeglichene wirtschaftliche und ökologische Verhältnisse anzustreben (§ 2 Abs.2 Nr. 1 ROG). Solche ausgeglichenen Verhältnisse werden nicht erreicht, wenn einzelne Teilräume überproportional mit Windenergieanlagen belastet werden. Dies führt nämlich einerseits zu Ungleichgewichten in den wirtschaftlichen Verhältnissen zwischen den Gemeinden mit und ohne Vorrangflächen für Windenergie und andererseits zu Ungleichgewichten in den ökologischen Verhältnissen: Gemeinden mit großen / vielen Vorrangflächen werden übermäßig in Landschaftsbild und Fauna beeinträchtigt, während Ge-meinden ohne Vorrangflächen solchen Beeinträchtigungen nicht ausgesetzt sind. — Die ausgeglichenen Verhältnisse sind insbesondere dann nicht gegeben, wenn einzelne Ge-meinden überproportional hohe Anteile des Gemeindegebietes für Vorrangflächen zur Ver-fügung stellen sollen. Landesplanerisches Ziel ist es, im 1,98 % der Landesfläche als Vor-rangflächen für Windenergie auszuweisen. Auch wenn aus z.B. naturschutzrechtlichen Gründen einzelnen Gemeinden überhaupt keine Vorrangflächen zugewiesen werden, kann dies nicht zur Folge haben, dass andere Gemeinden ein Vielfaches des Durchschnittswertes hinzunehmen haben. Die für die Gemeinde Beidenfleth geplanten Vorrangflächen nehmen 13,4 % (!) des Gemeindegebietes in Anspruch. Dies ist ein Ausmaß, das unter dem Grund-satz der Gleichbehandlung nicht mehr gerechtfertigt ist. Mit diesem Aspekt der Ungleich-behandlung hat sich der Regionalplanentwurf bisher nicht auseinandergesetzt — es droht ein **Abwägungsdefizit.** Der Planungsträger muss nicht nur darlegen, von welchen Erwägungen die positive Standortauswahl getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum freizuhalten. (BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002). Dies erfolgt im vorliegenden Plan jedoch nicht. Im Plangebiet gibt es eine Reihe von Flächen (siehe Potenzialflächen), die noch weniger Einschränkungen unterliegen als die Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 und dennoch nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Eine solche Ungleichbehandlung ist nicht hinnehmbar.	wird der konfliktärmere westliche Teil von PR3_STE_065 dahingehend bevorzugt. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_087: Die Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_087 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Sie wird in verkleinerter Form als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Innenbereichen der Ortschaften Beidenfleth und Neuenkirchen gilt nach den erneuerten Abstandskriterien ein Siedlungsabstand von 1000 m, der laut überarbeitetem Plankonzept immer bei noch unbebauten Flächen zur Anwendung kommen soll. Der denkmalrechtliche Umgebungsbereich von 2 km um die Kirche in Wewelsfleth bleibt erhalten. Durch die Erhöhung der Abstände zu den Ortslagen wird auch hinsichtlich weiterer möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes in der Umgebung teilweise Prävention gewährleistet. Das verbleibende Konfliktrisiko für den Denkmalschutz der Kirchen in den 3 umliegenden Orten wird damit als vertretbar eingestuft. Im Allgemeinen gilt: Zu den angesprochenen Punkten zu Repowering verweisen wir auf das Kapitel "Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept)", wonach das Repowering außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche

- Im strukturschwachen Raum der Wilstermarsch findet die nach § 2 Abs.2 Nr. 4 ROG geforderte Verbesserung der Entwicklungschancen nicht statt. Windenergieanlagen schaffen vor Ort weder Arbeitsplätze noch in der Regel Wirtschaftskraft, sondern sie beeinflussen durch die mit den Windenergieanlagen verbundenen Beeinträchtigungen die Entwicklungschancen negativ hinsichtlich Siedlungsentwicklung und Tourismus und verstärken somit noch die negativen Auswirkungen der Demografie. - Die Wilstermarsch ist eine historische Kulturlandschaft (und aus diesem Grund gegenwärtig Gegenstand eines Forschungsvorhabens unter Federführung der Uni Hannover unter dem Stichwort „Regiobranding"). Diese Kulturlandschaft wird wesentlich geprägt durch ihre Weite und das „horizontale" Landschaftsbild. Das Aufstellen von Windkraftanlagen zerstört in Teilen der Wilstermarsch diese Merkmale bereits jetzt — durch Ausweisung weiterer Vor-rangflächen wird diese Zerstörung fortgesetzt. Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen § 2 Abs.2 Nr. 5 Satz 1 ROG: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln". **2. Planungserfordernis** Bereits für die bestehenden Windkraftanlagen gibt es keine ausreichende Netzinfrastruktur zur Abnahme des Windkraftstroms. In Schleswig-Holstein wurden allein in 2016 rund 300 Millionen Euro für „Wegwerfstrom" bezahlt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine Planung überhaupt zulässig ist (Plannotwendigkeit? Planrechtfertigung?), wenn das Planungsziel, nämlich die Bereitstellung weiteren Windstroms, nicht erreicht werden kann, weil die Infrastruktur eine Abnahme des Stroms zu wesentlichen Teilen nicht ermöglicht. **3. Repowering** Es ist nicht nachvollziehbar, wie eine „Steigerung der Effektivität der Windkraftnutzung" und ei-ne „stärkere Konzentration der raumbedeutsamen WKA" (Ziffer 1.2 des Umweltberichtes) er-reicht werden soll, wenn Repoweringflächen außerhalb von Vorranggebieten ausgewiesen wer-den. Hier fehlt jegliche Begründung. Zudem steht diese Aussage im Widerspruch zu der Pla-nungsdirektive, die in Ziffer 2.3.3 des Umweltberichtes beschrieben wird: „Die grundsätzliche Abwägungsdirektive besteht darin, Bereiche mit bestehenden WKA möglichst als Vorranggebie-te auszuweisen, und damit die Möglichkeit zu geben, an vorhandenen Windkraftstandorten zu-künftig Maßnahmen zum Repowering zu betreiben. Damit soll sichergestellt werden, dass die zukünftige Windenergiegewinnung soweit wie möglich auf bereits vorbelastete Standorte kon-zentriert wird."	charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine ausreichenden Belege dafür, dass der betreffende Bereich aus anderen fachlichen Gründen heraus von WKA freigehalten werden müsste. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die gewählten Abstände zu Vorkommen geschützter Vögel sind aus dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgeleitet. Aus zahlreichen Untersuchungen geht hervor, dass Vögel unterhalb der gewählten Abstände einer erhöhten Mortalität durch Kollision mit den WEA ausgesetzt sind. Ein vergleichbar hohes Lebensrisiko besteht für Menschen in dieser Entfernung von WEA nicht. Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen auf Menschen sind die gewählten geringeren Vorsorgeabstände nach aktuellem Erkenntnisstand ausreichend und angemessen. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen.

3.1.Repoweringfläche PR3_STE_076 Die Fläche PR3_STE_076 entspricht nicht der Abwägungsdirektive, wie sie in Ziffer 2.5 des Um-weltberichtes formuliert ist: „Vorrangig wurden solche Flächen als Vorranggebiet Repowering ausgewählt, in deren Nähe eine größerer Altanlagenbestand vorhanden ist, um eine Standort-verlagerung und Entlastung in einem räumlichen Zusammenhang zu ermöglichen. Im Falle einer zusätzlichen Belastung, die nicht mit der Konzentrationswirkung der Planung zu begründen ist, wurde von einer Auswahl als Vorranggebiet Repowering abgesehen." Die Fläche PR3_STE_076 ist über 100 ha groß (ca. 7,5% der Gemeindefläche!) und damit für ein Repowering von Altlagen aus der Nähe viel zu großflächig. Das heißt, es wäre nicht zu verhindern, dass Anlagen aus Repoweringmaßnahmen z.B. aus dem Norden von Dithmarschen, d.h. aus ca. 70 km Entfernung, in Beidenfleth aufgestellt würden. Es entstünde also eine zusätzliche Belastung für die Gemein-de Beidenfleth. In der Abwägungsentscheidung zur Fläche PR3_STE_076 heißt es: „Die Übernahme der verblei-benden Fläche als Vorranggebiet würde zusammen mit den bereits bebauten und daher bevor-zugt ausgewiesenen Vorranggebieten eine zu dominierende Auswirkung auf den Raum um Beidenfleth entfalten. Die Aufnahme der Fläche erfolgt daher nur als Vorranggebiet Repowering, um sicherzustellen, dass mit einer Bebauung auch Entlastungseffekte in der Region einherge-hen." Wenn aber WKA aufgestellt werden dürfen, die aus Repoweringmaßnahmen aus großer Entfernung stammen, treten nicht nur keine Entlastungseffekte vor Ort auf, sondern es kommt zu zusätzlichen Belastungen in der Gemeinde. Unter G (8) des Textteils heißt es: „Zur Sicherung des räumlichen Bezugs innerhalb des Planungs-raums III sollen Anlagen jeweils nur innerhalb des Westteils oder des Ostteil ersetzt werden. Dabei soll auf die räumliche Nähe zwischen abzubauenden Altanlagen und neuen Anlagenstandorten geachtet werden." Diese Formulierung ist schwammig und ungenau. Damit ein Entlastungseffekt für das Landschaftsbild <u>ohne zusätzliche Belastung an anderer Stelle</u> eintritt, muss die neue Anlage in Sichtweite des Altstandortes errichtet werden. Die Formulierung sollte also lauten: „Zur Sicherung des räumlichen Bezugs innerhalb des Planungsraums III sollen Anlagen je- weils nur innerhalb des Westteils oder des Ostteil ersetzt werden. Dabei muss der neue Anla-genstandort in Sichtweite der abzubauenden Altanlagen angesiedelt werden." Aus den genannten Gründen ist die Fläche PR3_STE_076 als Vorranggebiet Repowering aus	Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

dem Regionalplan III zu streichen. **4. Charakteristischer Landschaftsraum** Das Gutachten zum charakteristischen Landschaftsraum (Kapitel 4.7.2.1 des Umweltberichtes) wird ohne Prüfung als Kriterium für den Umweltbericht übernommen. In den Datenblättern der Abwägungsbereiche / Vorranggebiete findet keine Auseinandersetzung mit der Frage statt, ob die Abgrenzung des jeweiligen Bereiches auf dieser kleinmaßstäblichen Ebenen richtig vorgenommen wurde. Dies stellt einen Abwägungsmangel dar. Der charakteristische Landschaftsraum Nr. 21 wird zu kleinräumig begrenzt. Die typische und prägende Entwässerungsstruktur der Marsch ist auch über die im Gutachten nicht nachvollzieh-baren Grenzen des Landschaftsraumes 21 vorhanden und wirksam. Die Grenze dieses charakte-ristischen Landschaftsraumes muss bis zum ebenfalls landschaftscharakteristischen Deich an der Stör ausgedehnt werden. In der Landesentwicklungsstrategie heißt es auf S. 167: „Die charakteristische Landschaft in Schleswig-Holstein ist zu erhalten, denn sie bietet enormes Identifikationspotenzial für Bürgerinnen und Bürger und macht den Charme unseres Landes aus." Die geplante Fülle von WKA würde den charakteristischen Landschaftsraum der Wilstermarsch nachhaltig negativ beeinträchtigen. Der notwenige Erhalt des charakteristischen Landschaftsraums steht der Ausweisung der Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 entgegen. **5. Landschaftsbild** Das Merkmal „Landschaftsbild" findet im Umweltbericht zu wenig Berücksichtigung. Es taucht lediglich mittelbar im Kapitel 4.7.2.1 des Umweltberichtes unter dem Kriterium „charakteristi-sche Landschaftsräume" auf. Damit wird negiert, dass WKA auch außerhalb der charakteristi-schen Landschaftsräume das Landschaftsbild regelmäßig negativ beeinträchtigen. Nicht ohne Grund werden bei dem Bau <u>jeder</u> WKA für den Eingriff in das Landschaftsbild Ausgleichsmaß-nahmen fällig. Das Merkmal „Landschaftsbild" ist bei der Ausweisung von Vorrangflächen stär-ker zu gewichten. **6. Denkmalschutz** Die Repoweringfläche PR3_STE_076 ist allein schon aus denkmalschutzrechtlichen Gründen un-zulässig. Ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Schleswig (2 A 226/11 vom 14.05.2013) hat am Rande dieser Fläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Höhe von 2,25 m über	

Gelän-deoberfläche für denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähig erklärt, weil sie wesentliche Sicht-achsen des Kulturdenkmals Groß Kampen 18 beeinträchtigen würde. Diese Begründung muss umso mehr gelten, wenn in der Nähe dieses Kulturdenkmals und weiterer Kulturdenkmale meh-rere mindestens 150 m hohe Windkraftanlagen aufgestellt werden sollen. Eine Planung, die der Vollzugfähigkeit entbehrt, weil ihr Hindernisse rechtlicher Art entgegenstehen, ist nichtig (so das BVerwG im Urteil vom 12.08.1999, 4 CN 4/98, zu einem Bauleitplan), Auch das Baudenkmal Kirche, rund 1500 m von der Repoweringfläche Fläche PR3_STE_076 ent-fernt, entfaltet einen Umgebungsschutz, der zu einer denkmalrechtlichen Unzulässigkeit von WKA — und damit auch der Repoweringfläche — führt. Das VG Schleswig hat in seinen Urteilen vom 01.02.2007 (12 A 136/06) und 16.11.2004 (2 A 198/02) die denkmalrechtliche Unzulässig-keit von WKA in der Nähe von Kirchen (2.800 m bzw. 1650 m entfernt) festgestellt. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, warum der für die Kirche in Wewelsfleth geltende 2-km-Schutzradius (siehe Datenblatt zum Vorranggebiet PR3_STE_087) nicht auch für die Gemeinde Beidenfleth und damit für das Vorranggebiet PR3_STE_076 gilt. **7. Artenschutz** Die Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 liegen in der unmittelbaren Nähe der Stör, die Bestandteil des FFH-Gebietes 2323-391 Schleswig-Holsteinisches Elbästuars und angrenzende Flächen ist. Wenn auch dieser Teil des FFH-Gebietes nicht vom Vogelschutzgebiet (2323-401 Unterelbe bis Wedel) überlagert wird, stellt es eine Hauptachse des überregionalen Vogelzuges dar. Im Landschaftsrahmenplan wird die Stör daher als Schwerpunktbereich für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Das Kampritt sowie der Hauptentwäs-serungsgraben nördlich des Kamper Weges sind als Verbundachsen bezeichnet. Der Plangeber hält die Freihaltung dieser Bereiche „..aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes für gerechtfertigt." Trotzdem wird das in den Abwägungskriterien nicht berücksichtigt („geringes Konfliktrisiko"). Die Abwägung ist daher fehlerhaft. Neben Brutvogelarten wie Schleier- und Waldohreule, Turmfalke, Bussard, Saat- und Raben-krähen, Dohlen, Fasanen und Rebhuhn und weiteren Arten werden im Sommer auch	

regelmäßig Kiebitze, die in großen Bereichen dieser Fläche brüten und Lerchen beobachtet. Der Kuckuck ist im Sommerhalbjahr stetig auf / über der Fläche PR3_STE_076 anzutreffen. In den letzten Jahren sind regelmäßig auch Wiesenweihen auf / über der Fläche zu beobachten. Graureiher und Silberreiher, Störche und ein Seeadler finden sich regelmäßig, ein Uhu in Abständen zur Nahrungssuche ein. Grün- und Buntspechte sind vorhanden, wie weit sie sich in die Fläche begeben, entzieht sich meiner Kenntnis. In beiden Gebieten rasten bzw. fressen in den Winter-monaten regelmäßig große Schwärme (sehr viel mehr als 2000, bei gelegentlichen Zählungen kamen wir auf bis zu 6000 Exemplare Nonnengänse) verschiedener Gänsearten sowie Schwäne. Diese Vorkommnisse beobachten wir seit unserem Zuzug nach Beidenfleth, Groß Kampen, dies seit 1998. Im gesamträumlichen Planungskonzept des Landes SH wird die „vollständige Streichung von Bereichen, die als Hauptachsen des überregionalen Vogelflugs bekannt sind und aufgrund des Vogelzugs in niedrigen Höhen ein hohes Konfliktrisiko aufweisen..." angekündigt - dennoch wird das Kriterium für beide Bereiche nicht umgesetzt. Das daraus resultierende Konfliktrisiko im Hinblick auf eine Windenergienutzung wird als hoch angesehen. Entsprechend des Integrierten Bewirtschaftungsplanes (IBP) Elbästuar HH/SH (Managementplan für das FFH-Gebiet) liegt darüber hinaus die Vorrangfläche PR3_STE_076 im Suchraum für Wiesenentwicklung. Diese Flächen sollen für Limikolenarten (Kiebitz, Uferschnepfe und Bekassine) entwickelt werden, da in Teilen der Vogelschutzgebiete der Reproduktionserfolg zur Aufrechterhaltung der Populationen langfristig nicht mehr als gesichert angesehen wird. Auf einer kleinen Anfrage der Grünen hat die Bundesregierung erklärt, dass die Vögel vor allem in Agrarlandschaften dramatisch zurückgehen. In Deutschland hat der Bestand von Kiebitzen zwischen 1990 und 2013 um 80 Prozent abgenommen. Die Vorrangfläche PR3_STE_ 076 ist eine Kiebitzbrutstätte! Ein hohes Konfliktpotential wird - bei beiden Vorrangflächen - in Bezug auf die Bedeutung für Fledermausarten gesehen: die Hofanlagen sowohl in Beidenfleth-Uhrendorf als auch in - Kampen sind nachweislich Sommerquartier bzw. Wochenstube verschiedener Fledermausarten, die die linearen Strukturen entlang der Gräben und Wasserläufe zur Nahrungssuche nutzen. Hohe Individuenverluste durch Rotorschlag sind daher wahrscheinlich, wobei die Zahl der an Wind-energieanlagen verunglückenden Fledermäuse je nach Art, Jahreszeit, Wetterbedingungen und den spezifischen Landschaftsgegebenheiten	

schwanken kann (vgl. „Arbeitshilfe zur Berück- sichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen", Thüringer Landesamt für Umwelt und Geologie, 2015). Aus Gründen des Artenschutzes sind die Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 nicht als Vorrangflächen für Windenergie geeignet. **8. Riegelbildung** Mit Ausweisung der Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 entsteht in den Gemein-den Dammfleth, Beidenfleth und und Bahrenfleth parallel zur Elbe eine Riegelbildung, die den Vogelzug entlang der Stör beeinträchtigt. Die Verkleinerung der Vorrangfläche PR3_STE_076 ge-genüber der Potenzialfläche ist nicht ausreichend, um diese Beeinträchtigung zu beseitigen. In-sofern ist die Bewertung im Datenblatt zur Fläche PR3_STE_076 nicht sachgerecht, wenn das Konfliktrisiko mit „gering" eingeschätzt wird. **9. Bedrängende Wirkung** Für Teile des Gemeindegebietes Beidenfleth, wie z.B. Hochfeld und Neumühlen, die bereits durch Windparks in den Gemeinden Beidenfleth und Dammfleth beeinträchtigt werden, droht beim Bau weiterer Windkraftanlagen eine regelrechte Umzingelung. Aufgrund der Vielzahl von WKA entsteht eine bedrängende Wirkung, die nicht hinnehmbar ist, aber offensichtlich bei der Ausweisung der Vorrangflächen außer Acht gelassen wurde. **10. Abstandsflächen** Die unter Ziffer 5.7.1 des Textteils des Entwurfs des Regionalplanes III aufgeführten Abstandsflä-chen (400 m zu Einzelhäusern, 800 m zu Siedlungsbereichen) sind zu gering, um die negativen Auswirkungen von WKA (Schallemissionen, Schattenschlag, Ultraschall, Lichtemissionen / Befeuerung) angemessen zu berücksichtigen. Der Abstand sollte mindestens den 10-fachen Wert der Höhe der WKA betragen. Wenn bei diesen Abständen das von der Landesregierung gesetzte Ausbauziel nicht erreicht werden kann, dann ist das Land zu klein oder das Ziel zu hoch angesetzt. Der Schutz der Bevölkerung und der Landschaft ist vorrangig. **11. Zu geringe Berücksichtigung des Faktors „Mensch"**	

Der Umweltbericht zum Entwurf des Regionalplanes III geht auf eine Vielzahl von Faktoren der Auswirkungen der Windkraftnutzung auf die Umwelt ein. WKA sind in der Nähe zu einer nicht unerheblichen Anzahl von Tierarten nicht zulässig und Vorranggebiete werden nicht ausgewiesen, weil sie den Vogelzug stören. Warum gilt dieser hohe Schutzanspruch nicht in gleichem Maße für den „Faktor Mensch"? Die in direkter Nähe zu den Vorranggebieten bzw. den WKA lebenden Menschen sind den Beein-trächtigungen durch WKA in vielfältiger Hinsicht ausgesetzt. Dabei geht es nicht nur um die Emissionen der WKA, sondern auch um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit des Lebensumfeldes der Menschen. Hinzu kommen wirtschaftliche Nachteile, weil die Nähe zu den WKA dazu führt, dass Häuser an Wert verlieren oder der Ertragswert (Miete) gemindert wird. Im Gegensatz zu Eingriffen in die Natur findet hier aber kein Ausgleich statt. Stattdessen führen die Energiewirtschaftsgesetze sogar noch dazu, dass die Schleswig-Holsteiner aufgrund ihrer hohen Anzahl von Windkraftanlagen höhere Strompreise zahlen müssen, als Bewohner anderer Bundesländern mit weniger WKA. „Nach dem Regionalplan soll angestrebt werden, Windkraftanlagen möglichst in Einklang mit dem mehrheitlich zum Ausdruck gebrachten örtlichen Bürgerwillen zu bringen. Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen zur Unwirksamkeit der Regionalplä ne für die Planungsräume I und III vom 20.01.2015 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bür-gerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind." Da das Abwägungserfordernis Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) sei, müssten alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Die von mir vorstehend aufgeführten Argumente basieren auf nachvollziehbaren sachli-chen Gründen. Beachtet werden sollte auch, der örtliche Wille der Bevölkerung. Im Juni 2016 ist in Beidenfleth ein Bürgerbegehren zum Ausbau der Windenergie im Gemeindegebiet durchgeführt worden. Bei einer Wahlbeteiligung von fast 50 % haben sich 2/3 der Bürger gegen einen Windkraftausbau auf Beidenflether Gebiet ausgesprochen. Dieses Ergebnis ist zustande gekommen, weil die Bürger sich schon von den bestehenden WKA bedrängt fühlen. Ergänzend möchte ich noch ausführen, dass in einem Schreiben der Landesplanung	

Schleswig-Holstein (Tasch/Nusch-Patzwahl) vom 10. Juli 2013 wird zu der heute mit PR3_STE_076 bezeich-neten Fläche folgendes von der Landesplanung ausgeführt: *„Der Raum, in dem das Vorhaben ge-plant ist, ist charakteristischer Landschaftsraum nach Ziffer 3.5.2 Absatz 10 Landesentwicklungs-plan und in der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV unter Ziffer 5.8.2 Absatz 1.15. Spiegelstrich sowie in der Karte entsprechend festgelegt: „Die Störniederung vom Naturpark Aukrug bis Itzehoe und die eingedeichte Stör von Itzehoe bis zur Elbe mit angrenzenden Marschpufferzonen".* *Ich sehe somit für die Projektidee, die Sie mir schildern (es ging um WKA), keine Anknüpfungspunkte, um überhaupt ein Zielabweichungsverfahren einzuleiten."Mit* der Ausweisung im Regio-nalplan III wird diese Aussage der Landesplanung ersatzlos umgeworfen. 12. Abschlussbemerkung Ich gehe davon aus, dass es sich bei den Ausweisungen der Flächen PR3_STE_87 und PR3_STE_076 für die zusätzliche Nutzung für WKA in Beidenfleth, dann zusammen mit der beste-henden und schon genutzten Fläche von Summe 182,6 ha, d. h. 13,4 % der Gemeindefläche, schlichtweg um einen Fehler handelt. Wenn es doch so gemeint sein sollte, dann würde das gesamte Ortsbild von WKA umzingelt und zerstört, Baudenkmäler beeinträchtigt und große zusammenhängende Marschflächen mit Grünland und Pflugland in unmittelbarer Ortskernnähe in Industrielandschaften umgewandelt werden. Die reichhaltigen Vogelwelten und Brutgebiete auf diesen Flächen würden irreparabel verdrängt. Weiterhin führt die Nutzung von 13,4 % der Ortsfläche für WKA zu Ungerechtigkeiten bei der Be-völkerung gegenüber anderen Regionen und kann nicht hingenommen werden.	
Institution: WKN AG, Keine Abteilung **ID: 2633, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: Anlage 1_PR3_LAU_047_Flächenvorschlag WKN AG.pdf**	

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur Entwurfsfläche PR3_LAU_047 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir Stellung zu der o.g. Potentialfläche PR3_LAU_047. In dem vorgenannten Gebiet haben wir bereits eine Vielzahl von Flächen zum Zwecke der beabsichtigten Errichtung eines Windparks gesichert. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windkraftanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen.	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an ihrem Abwägungsergebnis fest. Die Fläche PR3_LAU_046 wird nach wie vor nicht übernommen. Auf die Abwägung aus dem 1. Planentwurf wird verwiesen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass zum VSG Schaalsee Langenlehsten erhebliche Beeinträchtigungen für die gesamte Fläche bis zu einer Entfernung von 1.200 m zum VSG nicht auszuschließen sind. Ausschlaggebend ist der Seeadler. Dies stellt ein hohes Konfliktrisiko für den Ostteil der Fläche dar. Die in einer Stellungnahme vorgeschlagene verkleinerte Ausweisung der Fläche bei Aussparung des 1.200 m-Radius um das Vogelschutzgebiet vermindert aber hinsichtlich anderer Belange nicht maßgeblich das Konfliktrisiko. Hinzu kommt nämlich die intensive Erholungsnutzung des nördlichen Seeufers (Badestelle, Campingplatz), die bei Ausweisung der Fläche in einem zu starken Maße beeinträchtigt wäre. Im Ergebnis wird die Fläche nicht übernommen.

Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach unserer Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Nach unserer Auffassung sind daher Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund möchten wir hiermit einen Vorschlag einreichen, der das Potentialgebiet PR3_LAU_047 beschneidet (siehe Anlage 1), um so dem Anspruch einer möglichst konfliktarmen Nutzung der Windenergie Rechnung zu tragen. Der Flächenvorschlag entspricht der Flächenkulisse, der bereits im März 2016 von der Landesplanung veröffentlicht worden war. **Betroffene Abwägungskriterien** Vorab möchten wir uns den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Naturparke** Im Gliederungspunkt 2.5.2.15 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein	

(Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) wird beschrieben, dass im Einzelfall innerhalb von Naturparkflächen Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können. Dies betrifft Flächen die entweder außerhalb der Kernzonen des Naturparks liegen oder in Bereichen die nicht mit anderen Tabukriterien überlagert sind. Insbesondere wird gem. Ziffer 2.6.3 des o.g. Plankonzepts eine Freihaltung von Windenergieanlagen immer dann angestrebt, wenn eine Fläche von dem Abwägungskriterium „Charakteristischer Landschaftsraum“ betroffen ist und gleichzeitig in einem Naturpark liegt. In diesem konkreten Einzelfall liegt die Fläche zwar im Naturpark, ist aber nicht gleichzeitig vom Kriterium des Charakteristischen Landschaftsraums betroffen, so dass wir die Windenergienutzung innerhalb des Naturparks als vereinbar ansehen. **Querungshilfen** Der Verlauf der von der Landesplanung veröffentlichten Shape zum Abwägungskriterium Nummer 17 „Querungshilfen“ ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und fehlerhaft. Demnach überlagert der Wanderkorridor des Wildes das mögliche Windvorranggebiet vollständig. Der tatsächliche Standort der vorhandenen Wildbrücke über die Bundesautobahn 24 befindet sich allerdings rund 4 km weiter östlich. Aus diesem Grund halten wir die Einstufung des Konfliktrisikos als hoch für abwägungsfehlerhaft. **Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Gemäß Kapitel 2.5.2.27 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert. In diesem Einzelfall liegt die Verbundachse über einem kleinen Teilbereich der Potentialfläche. Der Erhaltung der Ziele der Verbundachse kann somit über die Wahl der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren des Windparks entsprochen werden, indem der betroffene Bereich von einer widersprechenden Nutzung (bspw. durch Zuwegungen oder Anlagenstandorte) freigehalten wird.	

Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten Der Umgebungsbereich von 300 m um das betreffende Vogelschutzgebiet „Langenlehsten“ (Nummer DE 2530-421) ist bereits als weicher Tabubereich von der Planung ausgenommen. Der erweiterte Umgebungsbereich von 300 – 1.200 m kann aus unserer Sicht nur einer einzelfallbezogenen Abwägung unterliegen. Aus unserer Sicht hat eine Anlagenplanung in einer Entfernung von mindestens 300 m keinen negativen Einfluss auf die Nahrungshabitate und damit auf die Schutzziele des Vogelschutzgebietes hat. **Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche** Aus unserer Sicht sollten die Bereiche um nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten nicht zu einem Ausschluss der Flächen als Vorranggebiet für Windenergienutzung führen. Insbesondere stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage hier die Annahme eines vorhandenen Rotmilanhorstes basiert. Vielmehr ist es aus unserer Sicht sinnvoller, die Risikobewertung auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens zu verlagern und hier mit entsprechenden Untersuchungen und Gutachten zweifelsfrei zu klären, ob ein Konflikt besteht oder eine Windkraftnutzung vereinbar ist. **Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Gebiete mit einer außerordentlichen Bedeutung für den Fledermausschutz, wie beispielsweise die Segeberger Kalkberghöhlen, werden bereits von verschiedenen Tabukriterien (FFH Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) entsprechend abgedeckt und ausgeschlossen. Hier nun noch weitere Gebiete, die aufgrund ihrer Ausgestaltung potentiell als Lebensraum für Fledermäuse in Frage kommen könnten, als weiteres Abwägungskriterium hinzuzunehmen, ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da die Fledermausuntersuchungen bereits fester Bestandteil der Genehmigungsunterlagen sind. Ferner gibt es eine Vielzahl technischer Lösungen, die einen fledermausfreundlichen Betrieb der Windenergieanlagen ermöglichen. Hierdurch wird dem Fledermausschutz in ausreichender Form Rechnung getragen. Dies belegen auch Studien, aus denen sich schließen lässt, dass Konflikte zwischen	

Fledermausschutz und Windenergieanlagen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden können. Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantragen wir die Aufnahme der in Anlage 1 dargestellten Teilfläche der Potentialfläche PR3_LAU_047 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im zukünftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass der von uns vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist. Anlage 1: PR3_LAU_047 Flächenvorschlag WKN AG	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9556, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0063.pdf, PR_III_3-0586-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted]	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der

Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Abtlg. Landesplanung, Personal, Haushalt Projektgruppe LPW Düsternbrooker Weg 104 25105 Kiel Sommerland, 26.06.2017 Stellungnahme zum geplanten Windpark Sommerland Sehr geehrte Damen und Herren, als Bewohner der Ortschaft 25358 Sommerland halte ich einen weiteren Ausbau der Windenergie für nicht akzeptabel, da durch einen neuen Windpark die Ortschaft regelrecht eingekesselt ist. Das kann für die Vogelwelt und auch für die Menschen im Ort durch die Lärmbelästigung nicht gesund sein. Außerdem werden schützenswerte Gebiete noch weiter als bisher zerschnitten. Der Wegebau und der Bau der Windanlagen zerstören die ohnehin schon maroden Straßen in der Gegend. Mit freundlichem Gruß [redacted]	Einzelfallabwägung getroffen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden hinreichend berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine generelle Gebietsausweisung an diesen Stellen sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Zu den angegebenen Flächen: Die Flächen PR3_STE_102 und PR3_STE_101 entfallen. Die Flächen PR3_STE_100, PR3_STE_099, PR2_STE_093, PR3_STE_092 sowie PR3_STE_095 werden in angepasster Form ausgewiesen und die Flächen PR2_STE_098, PR3_STE_096, PR2_STE_097 sowie PR2_STE_094 werden unverändert übernommen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen.

Institution: Amt Bad Bramstedt-Land, Der Amtsvorsteher

ID: M4510, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0802-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie); **Beteiligungsverfahren gern. § 5 Abs. 5 bis 7 Landesplanungsgesetz** **Ihr Schreiben vorn 22.12.2016, Ihr Zeichen: StK 334/LPW** Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des o. a. Beteiligungsverfahrens übersende ich Ihnen für die nachstehend aufgeführten Gemeinden deren Stellungnahmen zur weiteren Verwendung: 1. Stellungnahme der Gemeinde Bimöhlen gern. Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.06.2017 zum geplanten Vorranggebiet PR3_SEG_318 2. Stellungnahme der Gemeinde Föhrden-Barl vom 16.03.2017 zur Vorrangfläche PR3 SEG 032 sowie zur Fläche PR3 STE 071:Achtung:Mit dem vorstehenden Beschluss wurde festgelegt, dass die bereits durch Beschluss vom 12.05.2016 bei Ihnen abgegebene Stellungnahme über die Ausweisung von Windeignungsgebieten nochmals im gleichen Wortlaut (siehe Anlage) abzugeben ist.Abschließend bitte ich Sie, die in der Anlage beigefügten o. a. Stellungnahmen bei der Überarbeitung der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III zu be-rücksich en.Mit freundlichen Grüßen a. Stellungnahme der Gemeinde Hitzhusen zur Windenergievorrangfläche PR3 _ SEG _030. In dieser Hinsicht reicht die Gemeinde Hitzhusen die bereits mit Schreiben vom 30.05.2016 abgegebene Stellungnahme	Die Fläche PR3_SEG_318 wird aufgrund des gewährten erweiterten Schutzbereiches um Siedlungen im Innenbereich in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet für Windenergienutzung übernommen (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Am gewählten Vorgehen, d.h. der Verwendung des Abwägungskriteriums als Grundlage für die Bewertung der Flächen im Umkreis von 5 bis 15 km um die DWD-Wetterradarstation in Boostedt, wird festgehalten. Bezüglich der jeweiligen Abwägungsentscheidung, die auf mehreren Kriterien beruht, wird auf das Verfahren zur Aufstellung der jeweiligen Regionalpläne verwiesen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind bereits gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Nach aktuellem Kenntnisstand konnten keine hohen Konfliktrisiken festgestellt werden. Weitere Belange, wie bspw. die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Blick auf die Maria-Magdalenen-Kirche, sind ggf. im Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

nochmals im unveränderten Wortlaut ein. b. Stellungnahme der Gemeinde Weddelbrook zu den Vorrangflächen PR3_SEG_043, PR3_SEG_032, PR3_STE_071 gern. Beschluss der Gemeindevertretung Weddel-brook vorn 15.06.2017 c. Stellungnahme der Gemeinde Fuhlendorf zur Fläche PR3_SEG_026 wird im unveränderten Wortlaut, wie durch Beschluss vom 26.05.2016 festgelegt, abgeben. d. Stellungnahme der Gemeinde Hardebek zu den Gebieten PR3_SEG_304, PR3 SEG 306, PR3_SEG_026. In dieser Hinsicht reicht die Gemeinde Hardebek die bereits mit Beschluss vom 26.05.2016 abgegebene Stellungnahme nochmals im unveränderten Wortlaut ein. e. Stellungnahme der Gemeinde Mönkloh für das Gebiet PR3_STE_071 (Flächen auf dem Gebiet Föhrden-Barl, Hingstheide, Wrist und Mönkloh) wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.05.2017 gefasst. f. Stellungnahme der Gemeinde Großenaspe zu den Gebieten PR3_SEG_018 und PR3 SEG 305 (Dorotheental) wurde ein Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.06.2017 gefasst. **BESCHLUSSAUSZUG1** **der 19. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bimöhlen vom 12.06.2017** **zu . 12 Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landes-entwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für den Planungs-raum III (Sachthema Windenergie)** Die erarbeitete Stellungnahme (Wortlaut siehe Anlage) des Planungs- und Maßnahmenaus-schusses wird mit folgenden Änderungen genehmigt. Satz 1 heißt neu:	

Die Gemeinde Bimöhlen beschließt in ihrer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.06.2017 folgende Stellungnahme dem Land Schleswig-Holstein zuzuleiten und gleichzeitig darum zu bitten, die Ausweisung des obigen Vorranggebietes zu überprüfen und aus der Planung zu streichen erforderlichenfalls zu korrigieren. **Abstimmungsergebnis:** dafür 9 dagegen 1 Enthaltungen 1 **Stellungnahme der Gemeinde Bimöhlen zur Landesplanung der Ausweisung** **von Vorranggebieten zur Errichtung von Windkrafträdern.** **Hier: Geplantes Vorranggebiet PR3-SEG-318** Die Gemeinde Bimöhlen beschließt in ihrer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 12.06.2017 folgende Stellungnahme dem Land Schleswig-Holstein zuzuleiten und gleichzeitig darum zu bitten, die Ausweisung des obigen Vorranggebietes zu überprüfen und erforderlichen-falls zu korrigieren. Folgende Kriterien wurden aus Sicht der Gemeinde bisher nicht bzw. nicht ausreichend gewürdigt und berücksichtigt: 1. **Umfassung von Siedlungsflächen/ Riegelbildung** Das Dorf Bimöhlen wird bereits heute durch die BAB7 im Westen (Erweiterung auf 6 Fahrstreifen),	

durch eine erheblich vergrößerte Strom-Überlandleitung (380KV Trasse) im Osten und durch diverse Windkrafträder im Norden (Gemeinde Wiemersdorf) bedrängt. Zusätzliche Windkraftanlagen im Süden würden dazu führen, dass das Dorf komplett durch unnatürliche Hochbauten und die BAB7 eingeschlossen wäre. Das Konfliktrisiko ist ggf. dadurch auf hoch um zu stufen. 1. **Schutzbereich DWD-Wetterradarstation** Die Station in Boostedt befindet sich ca. 9.5 km von dem ausgewiesenen Vorranggebiet entfernt, welches damit direkt in dem zu schützenden Bereich liegt. Das Konfliktrisiko ist dadurch ggf. auf hoch um zu stufen, genauso wie es bei der Nachbargemeinde Wiemersdorf (PR3_SEG_027) erfolgt ist. 1. **Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen** Im und an dem Gebiet befinden sich 4 zusammenhängende bisher nicht berücksichtigte Biotope (siehe auch Stellungnahme der Kreisverwaltung Segeberg, DrS/2017/068) sowie eine Waldfläche, die auch im Flächennutzungsplan der Gemeinde ausgewiesen ist. Diese haben Bedeutung für Fledermäuse und Avifauna (die Flächen werden von der Matthias-Tantau-Stiftung im Sinne des Naturschutzes gepflegt und entwickelt). Gemäß Angabe der o.g. Stiftung befindet sich ein Brutvorkommen u.a. des Uhus. Ferner wurde im Rahmen des Ausbaus der BAB7 ein zusätzlicher Lebensraum für Kleinlebewesen	

geöffnet (Ausbau der über die Holmau und Osterau führenden Brücken). Hier ist das Konfliktrisiko ggf. als hoch einzustufen (bisher noch offen). 1. **Potentielle Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel** In dem Gebiet befinden sich dauerhaft Rast- und Nahrungsplätze der im benachbarten Moorgebiet brütenden und ganzjährig ansässigen Kraniche. Außerdem ist dieses Gebiet Flug- und Nahrungs-gebiet für den Rotmilan sowie für See- und Fischadler. Ferner ist in der Dorfmitte seit Jahrzehnten ein Weißstorchpaar beheimatet, das auch diese Flächen als Nahrungsgebiet nutzt. Das Konfliktrisiko ist ggf. auf hoch um zu stufen. 1. **Schutzbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter** Die Maria-Magdalenen-Kirche in Bad Bramstedt befindet sich in ca. 4 km Luftlinienentfernung. Damit wäre das Konfliktrisiko hierfür ggf. als hoch einzustufen, genauso wie es in Wiemersdorf erfolgt ist, obwohl von dort die Entfernung zur Kirche größer ist. **Fazit** Bei vorgenannten Kriterien, die bisher nicht bzw. in unzureichendem Umfang berücksichtigt werden, ergeben sich höhere Konfliktrisiken als zunächst eingestuft.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6575, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0252.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum Windpark PR3_ SEG_ 029	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch

Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der Nähe zur Stadt Bad Segeberg, mit guten Einkaufs- und Versorgungsmöglichkeiten sowie einer zentralen Verkehrsanbindung, trafen wir 1992 die Entscheidung in Weede ein Haus zu bauen. Den Bus vor der Haustür und die Bahn in ca. 3,5 km Entfernung. Also ideal fürs Alter und gleichzeitig eine Immobilie als Altersvorsorge. In der Zwischenzeit wurde die B 206 zur Autobahn A 20 ausgebaut. Seitdem haben wir in Weede eine dauerhaft erhöhte Lärmbelästigung zu verkraften. Die Autobahn ist Luftlinie nur ca. 300 Meter entfernt. Dadurch wurde der Immobilenwert das erste Mal gemindert. Dann wurde der Windpark PR3_ SEG_ 035 in Neuengörs/Weede gebaut. Hier entstanden 6 Anlagen. Jeweils mit einer Höhe von 100 Metern. In 2016/2017 wurde dieser Windpark um 6 Anlagen erweitert. Diesmal mit einer Höhe von 150 Metern pro Anlage. Für uns sind die Folgen schon jetzt spürbar! Der Infraschall macht sich bei bestimmter Wetterlage mit spürbarem Brummen bemerkbar. Weiterhin wird dadurch unser Schlaf massiv gestört. Dieser Windpark darf jetzt noch einmal um 3 — 4 Anlagen erweitert werden. Dann wahrscheinlich mit Anlagen von 200 Metern Höhe. Sie können sich sicherlich vorstellen, dass der Windpark Neuengörs/Weede nicht zu einer Wertsteigerung unserer Immobilie beigetragen hat. Weiterhin wurde an der Gemeindegrenze vor ein paar Jahren eine Biogasanlage errichtet, die zu Geruchsbelästigung und zusätzlichem Verkehrsaufkommen für die Ver- und Entsorgung geführt hat (z. B. Maisernte, Zuckerrüben, Gras, Gülle Anlieferung und Abfuhr von Gärresten). Auch diese zusätzliche Belästigung hat mit Sicherheit nicht zur Wertsteigerung unserer Immobilie beigetragen. Jetzt ist noch ein weiterer Windpark zwischen Schieren, Segeberg und Weede für eine große Anzahl von Windkraftanlagen mit einer Höhe von 200 Metern geplant. Wir können nicht akzeptieren, dass die Anlagen immer höher werden, die Abstände zu den Ortschaften aber gleich bleiben. Beim ersten Windpark hat man sich bei einer Höhe von 100 Metern auf einen Abstand von 1000 Metern geeinigt. Nun sollen die neuen Anlagen bei doppelter Höhe mit nur 800 Metern Abstand gebaut werden. Das können wir so nicht akzeptieren!	Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Dem Wunsch nach einer Abstandserweiterung zu Siedlungen wurden somit nachgegangen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24.

Für junge Familien wird unser Dorf unattraktiv werden. Sie werden abwandern und lieber woanders bauen. Dadurch kann es über kurz oder lang zum Aussterben unseres Wohnortes kommen Der Immobilienwert wird noch weiter fallen. Es droht ein völliger Wertverlust und somit für uns ein Wegfall unser Altersvorsorge und somit Altersarmut mit allen seinen Folgen. Durch den Bau des neuen Windparks PR3_ SEG_ 029 mit 11 — 14 Anlagen und die nochmalige Erweiterung des bestehenden Windparks PR3_ SEG_ 035 um nochmal 3 — 4 Anlagen würde ein großer Teil der geplanten Neuanlagen für den Kreis Segeberg in und um die Gemeinde Weede gebaut werden. Auch würde durch den Windpark PR3_ SEG_ 029 das Wachsen der Ortschaft Weede faktisch auf null reduziert werden, da durch die Autobahn A 20, den bestehenden Windpark PR3_ SEG 035 Neuengörs/Weede und der Emmissionskreise der Landwirte nur ein Wachsen in nördlicher Richtung möglich ist. Die Gemeinde Weede hat unserer Meinung nach schon genug für die Energiewende getan. Der Ort Weede ist durch den Windpark Neuengörs/Weede, die Autobahn A 20 sowie die Biogasanlage schon so stark belastet, dass wir aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Gründe einer Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Weede-Bad Segeberg-Schieren im Regionalplanentwurf nicht zustimmen können. Von den Eingriffen in die Natur, Tier- und Pflanzenwelt ganz zu schweigen!!! Mit freundlichen Grüßen Fritz Wedemeyer [redacted]	Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Planungen einer Gemeinde für Flächen für die Siedlungsentwicklung können der Landesplanung mitgeteilt werden. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M8005, Datum: 27.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0249.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zu den geplanten Vorranggebieten für Windenergie in Struvenhütten Sehr geehrte Damen und Herren, gerne möchten wir von unserem Recht Gebrauch machen, eine Stellungnahme zu den geplanten Vorranggebieten für Windenergie in Struvenhütten vorzubringen. Als Einwohner der Gemeinde Struvenhütten Ortsteil Bredenbekshorst leben wir in unmittelbarem Umfeld der geplanten Gebiete für Windkraft PR3SEG 047, PR3 SEG 055 und PR3 SEG 323. Teile unserer Gemeinde gehören seit 1984 zum Landschaftsschutzgebiet 60-SE-17 mit dem Deergraben, dem Kisdorfer Wohld und dem Endern an. Wir persönlich haben speziell in den letzten 4-5 Jahren einen erheblichen Anstieg der Vogelvielfalt (Buntspechte, Turmfalken, Eichelhäher) auf unserem Grundstück bzw. unseren landwirtschaftlichen Flächen wahrgenommen. Wir beobachten Kraniche bei uns direkt an der Schmalfelder Au und der Bredenbek. Unsere landwirtschaftlichen Flächen bieten mindestens zwei Storchenpaaren Raum zur Nahrungssuche, was wir zur aktuellen Jahreszeit nahezu täglich beobachten können. Uns sind drei potentielle Brutplätze in der Gemeinde bekannt: - Deich, 24643 Struvenhütten - Mühlenstr. , 23843 Struvenhütten	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung kann bzgl. der Fläche PR3_SEG_047 gefolgt werden. Die Gründe, die gegen eine Ausweisung an dieser Stelle sprechen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Die Fläche PR3_SEG_055 wird jedoch teilweise als Vorranggebiet übernommen. Der neue Flächenzuschnitt wird unter anderem bedingt durch den erweiterten Siedlungsabstand bei unbebauten Potenzialflächen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche PR3_SEG_323 wird ebenfalls in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des

- Voßhöhler Weg , 24643 Struvenhütten Im Herbst beobachten wir, daß die Zugroute der Wildgänse über unser Gebiet verläuft. Des nachts nehmen wir Fliedermäuse bei uns im Garten wahr. Wir befürchten, daß diese Artenvielfalt durch den Bau der Windkraftanlage minimiert würde oder sogar verloren gehen könnte. Nebst der unbebauten Fläche, die für die Windkraft weichen muss, ist zu berücksichtigen, welche Flächen und Zuwege beim Bau der Anlagen in Mitleidenschaft gezogen werden müssen. Sind die Zuwege für Schwerlast überhaupt vorgesehen ? Wir möchten zu denken geben, daß der Abstand des geplantes Gebietes zur Mitte unseres Ortskernes gerade mal 620 Meter beträgt. Bei einem derart geringen Abstand zu den Wohnhäusern und unserem Lebensraum, sollte unserer Meinung nach, dringend über die möglichen gesundheitlichen Folgen für die dort lebenden Menschen nachgedacht werden. Wir sind der Meinung, daß der gesundheitliche Aspekt der Menschen nicht außer Acht gelassen werden darf und daß ein besonderes Augenmerk auf die Durchführung von Studien, die die möglichen Langzeitschäden von durch Windkraftanlagen verursachten Infraschall, gelegt werden sollte. Zudem stellt sich uns die Frage, wie sich die blinkenden Lichter auf das Wohlbefinden der Menschen auswirken, würde die Nachtatmosphäre gestört werden ? Wie stellen sich die Schatten der Windflügel tagsüber dar? Wir möchten Sie bitten in Ihre Entscheidung einzubeziehen, ob es wirklich unausweichlich scheint, in Kauf zu nehmen den Naturschutz, die Landschaftsschutzgebiete und natürlich uns Bewohner auf Kosten der Errichtung der Windräder zu gefährden Muss es sein, daß ein so ländlich angelegtes gewachsenes Gebiet einer "Industrielandschaft" weicht ? Unabhängig unseres persönlichen Empfindens von Ästhetik, stellt sich uns die Frage, ob es zumutbar ist, einer derartige Veränderung des Landschaftsbildes vorzunehmen. Wir möchten Sie dringend darum bitten, die Folgen der Errichtung von Windrädern in den dafür vorgesehenen Gebieten für die Umwelt und die Lebenssituation der Bürger von Struvenhütten zu berücksichtigen.	Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Belange des Arten- und Naturschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die

Mit freundlichen Grüßen	Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1988, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0593-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Landesplanung	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit

Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Weede, 25. Juni 2017 Stellungnahme zur Auseisung von Vorrangflächen Hier: PR3_SEG_029 Sehr geehrte Damen und Herren, unser Wohnstandort in Weede ist durch die Fläche PR3_SEG_029 betroffen. Aus dem täglich benutzten Arbeitszimmer sehen wir bereits sieben Windanlagen der ersten Bauphase und der zweiten, mit wesentlich höheren Anlagen des Gebietes Neuengörs/Weede (PR3-SEG_035).Wir sind keine Anteilseigner. Mit dieser Großanlage haben wir uns nolens volens arrangiert, wissend, dass die energetische Nutzung fossiler Brennstoffe unsere Atmosphäre zusätzlich aufheizt und den Klimawandel verstärkt; aus der Überzeugung, dass die Abschaltung der AKWs richtig ist, solange keine Endlager für Brennelemente gefunden werden, wissend, dass die Nutzung der Windkraft als erneuerbare Energie genutzt werden muss. Aber. Die Ausweisung des o.g. Vorranggebietes Schieren, Weede, Bad Segeberg nimmt unseren kleinen Ort regelrecht in die Zange. Natürlich wird der Wert unseres Einfamilienhauses, das wir mit hohen Aufwendungen vor zwei Jahren umfassend renoviert und teilgedämmt haben, an Wert verlieren. Das ist ein Grund, warum wir der Ausweisung nicht zustimmen können. Ein anderer ist ein weiterer objektiver, aber noch gewichtigerer Grund. Der Bau von Anlagen würde einen tiefen Eingriff in die intakte Ackerflur in unserer unmittelbaren Nachbarschaft bedeuten. Die ist der Naherholungsraum für unsere kürzeren und längeren Wanderungen in die Feldmark, die optisch zerstört würde und die Lebensräume von Tieren bedroht. Die Kiebitze, die beim morgendlichen Joggen in den Wiesen während der Brutzeit zu sehen und hören sind, werden vertrieben, der Rotmilan, den wir täglich aus seinem Revier Weede-Steinbek am Himmel sehen können, wird abwandern, weil sein Lebensraum nicht nur	dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist

gestört, sondern zerstört wird. Die Waldohreulen, die in unserem und im Nachargarten die Brut aufzogen, werden wir wohl nicht wieder begrüßen können. Subjektiv werden wir diese neuen Großanlagen als arge Bedrängnis empfinden, weil zu dem einen Feld Neuengörs in so großer Nähe und mit einer Körperwendung dann ein noch weiter aufragendes Feld von Anlagen sichtbar werdend wird. Dass die Abstandsregelungen nun doch nicht geändert werden sollen, kommt als weiterer gravierender Grund für unsere Ablehnung hinzu. Aufgrund der angeführten Gründe stimmen wir der Ausweisung dieses Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Gebiet Weede, Schieren, Bad Segeberg im Regionalplanentwurf nicht zu. Mit freundlichen Grüßen	kein Raum. Belange des Natur- und Artenschutzes sowie von "Tourismus und Erholung" sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9865, Datum: 23.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0576-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

[redacted] Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein Projektgruppe Landesplanung Wind Postfach 7122 24171 Kiel **Stellungnahme zur Windenergie-Eignungsfläche PR3-SEG-049** Sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Bürgerentscheid vom 15.Januar 2012 haben sich die Bürger von Nützen mit einer Zweidrittel-Mehrheit **gegen** den Bau von Windkraftanlagen in unsere Gemeinde ausgesprochen. Aus diesem Grund ist ein erneuter Versuch, Flächen auf dem Gebiet Nützen (Fläche PR3-SEG-049) dafür vorzusehen, **abzulehnen.** Es sprechen viele Gründe dagegen: Negative Auswirkungen in Form von **Preisverfall von Grundstücken und bestehender Immobilien** würden die Folge sein. Wertminderung bei Vermietung sowie auch bei Finanzierungen werden sehr lange bestehen bleiben. Die Belastungen durch Windkraftanlagen **(Lärmbelastung und Infraschall)** würden zusätzlich die Anwohner der Gemeinde stark belasten. Mögliche Folgen wären Stress, Bluthochdruck, Übelkeit, Schwindel und Konzentrationsschwäche. Die große **Artenvielfalt von Großvögeln** ,Ruhezonen und Brutstätten in den betroffenen Eignungsflächen, wie z.B. • Storch, Seeadler, Graugans, Kranich, und Seidenreiher • weitere bedrohte Vogelarten wie Kiebitz, Bussard und der Wachtelkönig Das Gebiet Rheitenkate stellt die letzte **zusammenhängende Naherholungsfläche** für die Gemeinde dar. Durch bereits bestehende bzw. in Planung und Bau befindliche vielfältige Infrastruktureinrichtungen und Gewerbegebiete ist eine Umzingelung unserer Gemeinde entstanden, z.B. Hoch- und 380 KV Hochspannungsleitung, die A7 und die zukünftige A20,	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

umfangreiche Kiesabbauflächen, Biogasanlagen und Recyclingunternehmen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt **ID: 1813, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Gemeinden Altenhof, Barkelsby, Brodersby, Damp, Dörphof, Fleckeby, Gammelby, Goosefeld, Güby, Holzdorf, Karby, Kosel, Loose, Waabs, Windeby, Winnemark: Es wird auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt **ID: 1815, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Gemeinden Hummelfeld, Rieseby und Thumby: Es wird Fehlanzeige mitgeteilt. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9526, Datum: 23.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0577-1.pdf	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein Projektgruppe Landesplanung Wind Postfach 7122 24171 Kiel **Stellungnahme zur Windenergie-Eignungsfläche PR3-SEG-049** Sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Bürgerentscheid vom 15.Januar 2012 haben sich die Bürger von Nützen mit einer Zweidrittel-Mehrheit **gegen** den Bau von Windkraftanlagen in unsere Gemeinde ausgesprochen. Aus diesem Grund ist ein erneuter Versuch, Flächen auf dem Gebiet Nützen (Fläche PR3-SEG-049) dafür vorzusehen, **abzulehnen.** Es sprechen viele Gründe dagegen: Negative Auswirkungen in Form von **Preisverfall von Grundstücken und bestehender Immobilien** würden die Folge sein. Wertminderung bei Vermietung sowie auch bei Finanzierungen werden sehr lange bestehen bleiben. Die große **Artenvielfalt von Großvögeln** ,Ruhezonen und Brutstätten in den betroffenen Eignungsflächen, wie z.B. • Storch, Seeadler, Graugans, Kranich, und Seidenreiher • weitere bedrohte Vogelarten wie Kiebitz, Bussard und der Wachtelkönig Das Gebiet Rheitenkate stellt die letzte **zusammenhängende Naherholungsfläche** für die Gemeinde dar. Durch bereits bestehende bzw. in Planung und Bau befindliche vielfältige Infrastruktureinrichtungen und Gewerbegebiete ist eine Umzingelung unserer Gemeinde entstanden, z.B. Hoch- und 380 KV Hochspannungsleitung, die A7 und die zukünftige A20,	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

umfangreiche Kiesabbauflächen, Biogasanlagen und Recyclingunternehmen. Die Belastungen durch Windkraftanlagen **(Lärmbelastung und Infraschall)** würden zusätzlich die Anwohner der Gemeinde stark belasten. Mögliche Folgen wären Stress, Bluthochdruck, Übelkeit, Schwindel und Konzentrationsschwäche. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2630, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme: Die Ablehnung der Potentialfläche PR3_STE_064 nordöstlich von Oelixdorf hat seine Richtigkeit, weil... - eine eindeutige Ablehnung der Bevölkerung Oelixdorf´s (siehe Ergebnis des Bürgerentscheids vom 18.12.16) vorliegt - entscheidende Nahrungshabiate von den umliegenden Groß- und Raubvögeln direkt und unmittelbar in diesem Gebiet liegen! Der Rotmilan aus dem [redacted] wurde von mir sehr oft auf einem Baum in unmittelbarer Nähe (ca. 500 Meter) entdeckt und fotografiert. - ...es weitere weiche Ausschluss(Tabu-)kriterien gibt: Nonnengänse!!! - Die Weißwangengänse, auch Nonnengänse genannt, haben im Störtal von Kollmoor eine Kolonie gebildet (bis zu 5000 Tiere). Dazu kommen noch kleine Schwärme von Blässgänsen. Die Nonnengänse ziehen über Kollmoor, Oelixdorf im Frühjahr in großen Schwärmen genau über die abgelehnte Potentialfläche zum Brüten in den Norden (Arktis) und im Herbst zur Überwinterung zurück! Die Gänse brüten hier im Störtal auch in unmittelbarer	Die Fläche PR3_STE_064 wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Die Fläche überlagert sich mit einem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu den umgebenden Ortslagen reduziert sich die Fläche deutlich. Insbesondere für die Gemeinde Oelixdorf sollen darüber hinaus nach Osten Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Der Kreis Steinburg unterstreicht noch einmal die Bedeutung des Raumes für die Naherholung. Im Ergebnis wird der ohnehin schon sehr kleine Restteil der Fläche nicht ausgewiesen. Somit kann dem Wunsch der Stellungnahme entsprochen werden.

Nähe von Greifvogelhorsten! Seit den 90èr Jahren ist u.A. Schleswig - Holstein die einzige Region in mittleren Breiten, die eine so große heimische Population aufweist! Ein Windpark in diesem Gebiet wird den Vogelflug erheblich stören und nachhaltig beeinflussen!	
Gruppe **ID: GM4117, Datum: 28.06.2017** **(2324, Datum: 25.06.2017| M4117, Datum: 25.06.2017)** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0535-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Flächenfindung von Vorranggebieten für den • **Abwägungsbereich PR3_SEG_029** Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit legen wir Einspruch gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Abwägungsbereich PRE_SEG_029 im Regionalplanentwurf III ein. Unser Eigenheim in Weede ist durch die ausgewiesene Fläche betroffen. Im Einzelnen gehen wir nachfolgend auf die relevanten Kriterien ein: <u>Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit</u> Die Ortschaft Weede wird durch die Ausweisung der Fläche nachhaltig in ihrer Entwicklung gestört. Wir haben 2014 als letzte Bauherren die Bebauung des Fresenrühm in Weede abgeschlossen. Am Ende der Straße wurde eine Stichstraße gelegt, die eine Erweiterung der Gemeinde durch ein neues Baugebiet ermöglichen sollte. Wir gehen davon aus, dass die Gemeinde diesen Punkt in ihrer Stellungnahme aufgreifen wird. Insofern verweisen wir auf	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_029 wird dennoch in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der

diese. Im Ergebnis wird durch die Ausweisung der Flächen das beabsichtigte Neubaugebiet verhindert, da sich das Baugebiet mit der Vorgabe hinsichtlich der Mindestabstände zu den Windkraftanlagen (WKA) überschneiden würde. Folglich wird die Gemeinde in ihrem Wachstum gehemmt. Die Absicht der Gemeinde ein Baugebiet auszuweisen, ist bereits vor Bekanntgabe der Flächenplanung durch die Stichstraße und durch Planungsdokumente hinterlegt. Im Übrigen bitten wir zu berücksichtigen, dass durch die Fläche PR3_SEG_035 bereits eine Einwirkung auf die Gemeinde Weede erfolgt. Durch die Konzentration der Flächenplanung auf die Gemeinde Weede besteht keine Möglichkeit die Gemeinde weiterzuentwickeln. Ganz im Gegenteil: Weede wird von WKA umschlossen und dadurch an Attraktivität verlieren. Insgesamt wäre Weede nach derzeitigem Planungsstand von 30 WKA eingekesselt. Das wäre im Endausbau ein Viertel aller im Kreis geplanter Masten. Das erachten wir für unverhältnismäßig. Aus dem „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" folgt, dass Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in einem 3.500 Meter-Betrachtungsraum eine Siedlung im Gesichtsfeld (180 Grad) in einem Winkel von bis zu 120 Grad umschließen können. Würde die Fläche PRE_SEG_029 realisiert werden, könnten wir, vor unserem Haus stehend, im Gesichtsfeld ohne Einschränkung WKA sehen. Die WKA würden sich in der Sichtachse der Fläche PR3_SEG_035 anschließen. Nach Bebauung von PR3_SEG_029 würde sich optisch eine geschlossene Kontur bilden, welche zu einer überdurchschnittlichen Umfassung und optischer Bedrängung führen würde. Wir hätten von unserer Terrasse ausschließlich WKA im Blickfeld. Dies wäre gemäß dem Gutachten nicht zulässig. Das eine sogenannte Riegelbildung stattfindet haben Sie in Ihrem Datenblatt bereits erwähnt: „Um eine zu starke Riegelwirkung auf die Ortslagen Weede und Schieren zu verhindern, wird der östliche separat liegende Flächenteil nicht übernommen." Offenbar bleibt es jedoch bei einer Riegelbildung, die nun Ihrer Ansicht nach nicht „zu stark" sei. Durch die ständige Drehbewegung der Rotorblätter erzeugen WKA eine optische Bedrängung. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass ein bewegtes Objekt die optische Aufmerksamkeit in weit höherem Maße erregt als ein statisches. Insbesondere wird eine Bewegung selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht unmittelbar in Blickrichtung des Betroffenen, sondern selbst seitlich davon befindet. Die ständige Drehbewegung kann schon nach kurzer Zeit, aber erst recht auf Dauer unerträglich werden, da ein bewegtes Objekt den Blick nahezu zwangsläufig auf sich zieht und damit zu einer kaum vermeidbaren Ablenkung führt, verstärkt durch Reflektionen an Glas- und	Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt.

Fensterscheiben. Dieses Gefühl der optischen Bedrängung wirkt umso bedrohlicher je größer der Rotordurchmesser und je geringer der Abstand. Ferner existiert ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Koblenz vom 8. Jan. 2009 (1K565/08.K0). In diesem Verfahren hat das Gericht die topografischen Verhältnisse berücksichtigt und bestätigt, dass sich die optische Bedrängung wesentlich verstärkt, wenn sich die WKA auf einer Anhöhe befinden. Nachstehend einer topografischen Karte, aus der ersichtlich ist, dass Richtung Westen ein großer Teil der WKA auf einer Anhöhe stehen würde. [Abbildung im Originaldokument] Hinsichtlich der Infraschallbelastung fehlen Langzeitstudien, die über chronische Effekte nach langjähriger niederschwelliger Infraschallbelastung Aufschluss geben können. Jedoch existieren zahlreiche ausländische Studien, Fallbeispiele und „Brandbriefe" von Wissenschaftlern und Medizinern, die in beeindruckender Deutlichkeit auf die Gesundheitsgefahren hinweisen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf einen Artikel aus „Der Welt" mit der Überschrift „Macht der Infraschall von WKA krank?" vom 02.03.2015. Offenbar ist der Windkraftausbau Onshore in Dänemark ausgesetzt und es soll ein Studie abgewartet werden. Uns ist völlig unverständlich, warum in Schleswig-Holstein kräftig im Land gebaut werden soll und alle Warnungen sowie Fakten der Anrainer ignoriert werden. Der Schutzbereich für Menschen und ihre Gesundheit ist folglich unter den aktuellen Mindestabständen in keinster Weise gewährleistet. <u>Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung</u> Das Gebiet von Weede in Richtung Schieren besticht durch ein charakteristisches Landschaftsbild und eine vielfältige Flora und Fauna. In diesem Raum finden sich Feld- und Wanderwege, die zum Spazieren einladen. Diese Wege sind von Schieren und Weede gut erreichbar. Demzufolge werden diese Wege auch durch die Anwohner für sportliche Aktivitäten oder Spaziergänge genutzt. Rad- und Fußverkehr zwischen Weede und Schieren erfolgt fast ausschließlich über den „Alten Weeder Weg". Ein Teil unserer Laufstrecke befindet sich auf dieser Strecke. Eine entsprechende Bebauung würde die Erholung in diesem Gebiet verhindern. Niemand spaziert gerne unter WKA umher. Bad Segeberg ist touristisch sehr attraktiv. Eine umfangreiche Bebauung im nahen Weede	Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

würde die Attraktivität stark einschränken. Die geplante und genehmigte DVOR-Anlage des Bundesluftfahrtministeriums in Seedorf weist einen Tabu-Bereich von 15 km aus. Die Fläche PR 3 SEG 029 liegt in diesem Bereich. Eine Störung dieser Anlagen durch Bauwerke wie Windkraftanlagen muss ausgeschlossen werden. Das Konfliktrisiko ist zu Recht mit „hoch" bewertet und muss zum Ausschluss der Fläche als Windeignungsgebiet führen. <u>Schutzbereich Tiere und Pflanzen/Gebiets und Artenschutz</u> An dieser Stelle eine durch eine Interessengemeinschaft erarbeitete Vorlage, der wir uns vollumfänglich und uneingeschränkt anschließen: Die Bebauung Fläche PR3_SEG_029 mit WKA würde zu einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion mehrerer Klein- und Kleinstbiotope führen. Betroffen wären mehrere Feuchtbiotope, eine Streuobstwiese, Nasswiesen mit Moorboden sowie Laub- und Mischwälder, welche in der Fläche liegen oder direkt angrenzen und die bei der Flächenplanung offensichtlich nicht berücksichtigt wurden und keinen Schutzabstand von 100 m beinhalten. Diese sind neben den Feuchtwiesen ein Garant für Artenvielfalt und bieten durch ihr Angebot an Fröschen und kleinen Reptilien Beute für Vögel und deren Brut. Moorböden sind als Kohlenstoffsenken von großer Bedeutung für den Klimaschutz und sollten vor Zerstörung durch Bau- bzw. Gründungsmaßnahmen, wie sie zur Errichtung von WKA notwendig sind, geschützt werden. Zudem würden die Errichtung und der Betrieb von WKA in diesem Gebiet dem Ziel der Landesregierung widersprechen, Schutzkonzepte für hochgradig gefährdete Libellenarten im Land zu entwickeln und umzusetzen. In „Die Libellen Schleswig-Holsteins - Rote Liste", 2011 fordert das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume den Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahen und natürlichen Moor- und nährstoffarmen Gewässerkomplexen. Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.1.4 ist somit „hoch". Die Nasswiesen im Bereich Weeder Teich werden zur Erntezeit von Weißstörchen aufgesucht, ein Weißstorchhorst befindet sich in der Gemeinde Weede, Ortsteil Steinbek. Ein	

weiterer im Ortsteil Mielsdorf. Der Prüfbereich beträgt 2000 m und überschneidet damit die Fläche PR3_SEG_029. Auch der Kranich (Grus grus) kann im geplanten Vorranggebiet regelmäßig beobachtet werden. Mehrmals konnten größere Gruppen dieser Vögel (bis 40 Stück) beim Vogelzug über dem Vorranggebiet beobachtet werden. Aktuell werden Teile der Fläche als Rastplatz für min. 16 Tiere regelmäßig genutzt. Das hier ansässige Paar hat seine 2 Nachkommen im Ortsgebiet Neuenteich erfolgreich 2016 aufgezogen. Auch im Bereich des Weeder Waldgebietes in unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes werden Kranichrufe — auch im Winter — gehört, so dass auch dort von einer dauerhaften Ansiedling auszugehen ist. Graureiher (Ardea cinera) und Silberreiher (Casmerodius albus) halten sich häufig im Bereich der Feuchtbiotope auf und nutzen gerne auch die Heuernte und Getreideernte zum Beutefang. Die Höckerschwäne (Gygnus olor) überwintern zum Teil in Gruppen von bis zu 20 Vögel im Vorranggebiet. Habicht (Acapiter gentilis), Mäusebussard (Buteo buteo) nutzen das Vorranggebiet als Lebens- und Jagdraum. Graugans (Anser anser) und die Nonnengans (Branta leucopis) kommen in nennenswerter Anzahl über Winter, bis ins Frühjahr als Zugvögel in diesem Gebiet vor. Die Wiesen sind außerdem Brutgebiet von Kiebitzen. Der Kiebitz gehört in Deutschland zu den streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und ist zudem als eine Verantwortungsart innerhalb der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung eingestuft. Den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein" zufolge, reagiert der Kiebitz auf größere Windenergieanlagen mit verstärkten Meidereaktionen. Es ist daher zu befürchten, dass die betroffenen Feuchtwiesen zukünftig nicht mehr als Brutgebiet genutzt werden. Um das Brutgebiet ist ein Abstand von mindestens 500m (Prüfbereich 1.000 m) einzuhalten, da es sich um ein regelmäßiges Brutvorkommen von regionaler Bedeutung handelt. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt nur 2500m von EU-Vogelschutzgebiet um den Wardersee entfernt. In diesem Gebiet brütet eines der in Schleswig-Holstein heimischen Seeadler-Paare. Damit wird ein 3km Radius um den Seeadlerhorst unterschritten. Zudem verlassen die	

Jungvögel dieses Gebiet und besuchen, auf der Suche nach geeigneten Brutgebieten, auch die Waldgebiete und Feuchtbiotope innerhalb der Fläche PR3_SEG_029. Es ist daher höchst wahrscheinlich, dass gerade diese unerfahrenen Jungvögel bei Kollisionen mit Rotorblättern getötet werden. Die Fläche liegt innerhalb des Prüfbereichs (6.000 m) für den Seeadler. Darüber hinaus lassen sich Rotmilan und Wiesenweihe täglich beobachten. Hier ist zu betonen, dass in Deutschland ca. 28.000 WKA existieren. Dem gegenüber steht eine Zahl (laut NABU) von nur 12.000-18.000 Rotmilan-Brutpaaren. Jährlich werden 12.000 Greifvögel durch WKA getötet, darunter ca. 1000 Rotmilane. Statistisch reichen damit 58 WKA um jährlich 2 Rotmilane zu töten. Wie lange wird „unser" Rotmilan (dessen Bewegungsradius wohl deutlich größer als drei Kilometer ist) hier überleben? Laut Aussage des NABU-Vogelschutzexperten Lars Lachmann nimmt der Rotmilan-Bestand im windenergiearmen Südwesten Deutschlands zu, während er im windenergiereichen Norden und Osten abnimmt. Diese Informationen führen zu dem Schluss, dass der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region das Risiko der Ausrottung des Rotmilans auf ein nicht vertretbares Maß steigern wird. Die Wiesenweihe ist seit Jahren in diesem Gebiet beheimatet und wechselt ihren Brutplatz jährlich nach Fruchtfolge der Felder im Brutgebiet. In den letzten Jahren wurde er von Vogelschützern dokumentiert und das Nest abgesichert. Zu Unrecht wird die Wiesenweihe als von WKA nicht gefährdet angesehen, da sie ihre Beuteflüge nur in geringer Höhe vollzieht und damit nicht in den Rotorenbereich der WKA kommt. Da es jedoch in dem Vorranggebiet PR3 SEG 029 mehrere Kiebitz-Brutplätze auf den Nasswiesen gibt, stellt sich folgender Sachverhalt dar. Bei Annäherung der Wiesenweihe an diese Brutgebiete verteidigen die Kiebitze äußerst entschlossen ihren Nachwuchs und drängen den Greifvogel sehr wirkungsvoll auch in höhere Luftregionen (Rotorbereich) ab. Mehrere Kiebitze vollziehen tollkühne Luftkämpfe bis die Wiesenweihe aufgibt und in andere Flächen ausweicht. Diese Beobachtung konnte in den letzten Wochen mehrmals gemacht werden. Allein aufgrund die Beheimatung des Rotmilans und der Wiesenweihe erfüllt dieses Gebiet die besonderen Anforderungen an ein EU-Vogelschutzgebiet i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL und muss daher als faktisches Vogelschutzgebiet betrachtet werden. Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 3.2 ist somit jeweils „hoch". Die Fläche PR3_SEG_029 liegt in direkter Linie zwischen den FFH-Gebieten „Segeberger Kalkberghöhlen" und „Wald nördlich Steinbek". Die Segeberger Kalkberghöhlen gelten als das größte bekannte Fledermausquartier Deutschlands und beherbergen u.a. auch die	

Bechsteinfledermaus. Diese ist Art ist stark an Waldlebensräume mit großem Totholzanteil gebunden. Durch die enge Bindung an Baumhöhlen, kommt die Art zumeist nur in naturnahen Waldbeständen vor. Diese sind z.B. das FFH-Gebiet „Wald nördlich Steinbek", aber auch die in der Fläche PR3_SEG_029 liegenden Waldstücke. Aufgrund der Lage und Beschaffenheit der genannten Waldstücke mit den angrenzenden Feuchtbiotopen, welche für ein hinreichendes Nahrungsangebot sprechen, muss die Fläche als potentielles Brutgebiet und Durchzugsgebiet der Bechsteinfledermaus betrachtet werden. Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.2.6 ist somit „hoch". <u>Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung/Schutzbereich Boden und Wasser</u> Am 29.10.97 wurden im Kreis Segeberg drei lokale Erdbeben registriert. Das Epizentrum lag vermutlich zwischen den Ortschaften Quaal und Schieren. Als Auslöser ist ein untergründiges Verbruchereignis zu vermuten. Die Stärke des Bebens (Magnitude von 1,5 mL) kann z.B. durch einen 1m tiefen Sturz eines 500t schweren Anhydritblocks erklärt werden. Offensichtlich lassen die besonderen geologischen Formationen und Verbindungen im Bereich um den Segeberger Kalkberg derartige Ereignisse zu. Es ist zu befürchten, dass die aufwendigen Gründungsarbeiten, sowie der Betrieb der WKA in diesem Gebiet zu weiteren Ereignissen führen. Das Konfliktrisiko ist daher als „hoch" zu bewerten. Umfangreiche geologische Gutachten zur Bestätigung einer diesbezüglichen Unbedenklichkeit sind dringend erforderlich. Diesen Ausführungen möchten wir noch dahingehend ergänzen, dass wir über unserem Haus häufig Großvögel beobachten können. Auffällig häufig sind Fledermäuse im Sommer zur dunklen Stunde anzutreffen. <u>Schutzbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter</u> Unter 5.1 ist beschrieben, dass 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder zu berücksichtigen sind. Von der Fläche PR 3 SEG 029 bis zum bedeutsamen Stadtbild Bad Segebergs mit Kirche und Kalkberg sind es ca. 3,5 km. Das Konfliktrisiko kann folglich nicht „mittel" sein, sondern ist ganz objektiv „hoch" und muss zu einem Ausschluss führen. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwände und um Feststellung, dass die Fläche	

PR3_SEG_029 nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen wird. Außerdem bitten wir Sie zur Kenntnis zur nehmen, dass die Fläche PR3_SEG_029 in einem Bereich mit Windgeschwindigkeiten von 5,9 — 6,2 m/s (Jahresmittelwerte) liegt und damit zu den windarmen Gebieten in Schleswig-Holstein zählt. Im Vergleich zu Standorten mit Windgeschwindigkeiten um 7,5 m/s und mehr, kann hier nur ca. die Hälfte der Leistung und weniger erbracht werden. Zudem erreicht der Leistungsbeiwert üblicher WKA sein Maximum erst im Bereich von ca. 7-9 m/s. Die Ausweisung der Fläche widerspricht damit dem im aktuellen Koalitionsvertrag vereinbarten Ziel der vorrangigen Nutzung guter Windstandorte und der damit verbundenen Begrenzung des Netzsausbaus und Reduzierung der Kosten. Abschließend möchten wir betonen, dass wir nicht per se Windkraftgegner sind. Selbstverständlich bedarf es einer Alternativen zur Energiegewinnung aus fossilen Rohstoffen oder Atomkraft. Die Windenergie ist unbestritten ein Eckpfeiler der Energiewende. In diesem Zusammenhang darf jedoch der Bürger nicht außen vor gelassen werden. Es besteht ohnehin schon der Eindruck, dass die Windenergiebranche mit Unmengen an Geld nicht der Energiewende dient, sondern ausschließlich pekuniären Interessen folgt. Gemäß dem politischen Ideal soll Schleswig-Holstein als Vorreiter in der Energiewende gelten. Der Ausbau der Windenergie onshore entzweit bisweilen ganze Dörfer und verliert in der Bevölkerung an Akzeptanz. Es fehlt das Augenmaß! Wir befürworten daher größere Mindestabstände (1.200 Meter) sowie die Berücksichtigung des Gemeindewillens. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9737, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sehr geehrte Damen und Herren, ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Einrichtung und den Betrieb ggf. geplanter Windkraftanlagen des LLUR in 24568 Nützen, persönlich betroffen fühle und in meiner Lebensqualität erheblich negativ beeinträchtigt. Nebenwirkungen von WKA wie bspw. Lärmbelästigungen, Schlafstörungen o.ä. sind auf Grund der räumlichen Nähe zu unserem Grundstück gesichert und ich verwehre mich daher ganz vehement dagegen. Darüber hinaus ist es so, dass der Wert unseres Wohngebäudes und Grundstückes durch den Bau von WKA deutlich sinken würde. Darüber hinaus ist es aber ebenso wesentlich, dass zahlreiche Brutstätten, Ruhezonen und Vogelarten bedrohen werden würden. Mit freundlichen Grüssen [redacted]	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.
Institution: Amt Bad Bramstedt-Land **ID: M2222, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0381-1.pdf, PR_III_3-0381-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie); **Beteiligungsverfahren gern. § 5 Abs. 5 bis 7 Landesplanungsgesetz** **Ihr Schreiben vom 22.12.2016, Ihr Zeichen: StK 334/LPW** Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des o. a. Beteiligungsverfahrens übersende ich Ihnen für die nachstehend aufgeführten Gemeinden deren Stellungnahmen zur weiteren Verwendung: 1. Stellungnahme der Gemeinde Bimöhlen gem. Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.06.2017 zum geplanten Vorranggebiet PR3_SEG_318 2. Stellungnahme der Gemeinde Föhrden-Barl vom 16.03.2017 zur Vorrangfläche PR3 SEG 032 sowie zur Fläche PR3 STE 071:	Zu Fläche PR3_SEG_032: Die Fläche PR3_SEG_032 wird in geändertem Zuschnitt als Vorrangfläche für Windenergienutzung ausgeschrieben. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat ergeben, dass der überwiegende Teil der Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt. Eine Flächenausweisung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: 250 m Abstand zum Trittstein-Biotop (Waldstück) östlich von Krücken, Herausnahem des nördlichen Flächenteiles innerhalb des prioritären Korridores. Zu Fläche PR3_STE_071: Die Fläche PR3_STE_071 wird teilweise als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren, auch unter Einbeziehung eines im Rahmen der Stellungnahmen von

Achtung: Mit dem vorstehenden Beschluss wurde festgelegt, dass die bereits durch Beschluss vom 12.05.2016 -bei-Ihnen abgegebene Stellungnahme über die Ausweisung von Windeignungsgebieten nochmals im gleichen Wortlaut (siehe Anlage) abzugeben ist. 3. Stellungnahme der Gemeinde Hitzhusen zur Windenergievorrangfläche PR3 SEG 030. In dieser Hinsicht reicht die Gemeinde Hitzhusen die bereits mit Schreiben vom 30.05.2016 abgegebene Stellungnahme nochmals im unveränderten Wortlaut ein. 4. Stellungnahme der Gemeinde Weddelbrook zu den Vorrangflächen PR3_SEG_043, PR3_ SEG_032, PR3_STE_071 gem. Beschluss der Gemeindevertretung Weddelbrook vom 15.06.2017 5. Stellungnahme der Gemeinde Fuhlendorf zur Fläche PR3_SEG_026 wird im unveränderten Wortlaut, wie durch Beschluss vom 26.05.2016 festgelegt, abgeben. 6. Stellungnahme der Gemeinde Hardebek zu den Gebieten PR3_SEG_304, PR3_ SEG_306, PR3_SEG_026. In dieser Hinsicht reicht die Gemeinde Hardebek die bereits mit Beschluss vom 26.05.2016 abgegebene Stellungnahme nochmals im un-veränderten Wortlaut ein. 7. Stellungnahme der Gemeinde Mönkloh für das Gebiet PR3_STE_071 (Flächen auf dem Gebiet Föhrden-Barl, Hingstheide, Wrist und Mönkloh) wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.05.2017 gefasst. 8. Stellungnahme der Gemeinde Großenaspe zu den Gebieten PR3_SEG_018 und PR3_SEG_305 (Dorotheental) wurde ein Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.06.2017 gefasst. Abschließend bitte ich Sie, die in der Anlage beigefügten o. a. Stellungnahmen bei der Überarbeitung der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen	Befürwortern der Fläche eingereichten Gutachtens, hat ergeben, dass nur der Flächenteil westlich der Freileitung außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt und nur hier eine Flächenausweisung möglich ist. Für die anderen Bereich bestünde aufgrund der Riegelwirkung ein zu hohes Konfliktrisiko. Alle artenschutzrechtlichen Belange sind gemäß Plankonzept udn in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt.

Beschlussauszug der 16. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Föhrden-Barl vom 16.03.2017 zu 12. Stellungnahme der Gemeinde zur Teilfortschreibung V0/04/2017/107 des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein '. 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) hier: Beteilligungsverfahren gern. § 5 Abs. 5 bis 7 Landesplanungsgesetz **Beschluss:** Die Gemeindevertretung beschließt, die bereits durch· Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.05.2016 bei der Landesplanung. abgegebene Stellungnahme über die Ausweisung von Windeignungsgebieten auf Föhrden-Barler Gemeindegebiet im nun bis zum 30.06.2017 möglichen Beteiligungsverfahren nochmals im gleichen Wortlaut abzugeben. Abstimmungsergebnis: dafür: 6, dagegen: 2, Enthaltungen: 0 Beschlussauszug der 12. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Föhrden-Barl vom 12.05.2016 zu 6 Beschluss über die Erstellung eines gemeindlichen VO/04/2016/083 informellen Planungskonzeptes zur Berücksichtigung bei der Landesplanung über die Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Gemeinde Föhrden-Barl In der am 11.4.2016 stattgefunqenen·öffentlich n Arbeitssitzung der Gemeindevertretung wurde unter Einbindung der anwesenden Bürger die im Entwurf vorliegende Stellungnahme erarbeitet. Diese wurde anschließend per Rundschreiben sämtlichen Einwohnerinnen und· Einwohnern zur Kenntnis gegeben, und gleichzeitig wurde die Möglichkeit eröffnet, bis zum 4.5.2016·Anregungen und Änderungen zu den einzelnen Punkten abgeben zu können. Hiervon haben 13 Bürger eine Stellungnahme abgegeben. Diese StellUngnahmen wurden vom Bürgermeister Jochen Hasselmann und seiner Stellvertreterin· Frau Silke Breuer-Tantzen in den bereits vorhandenen Entwurf eingearbeitet. Dieser neue Entwurf wurde per	

Beamer auf der Leinwand abgebildet und in der Gemeindevertretung besprochen. Die überarbeitete Stellungnahme lautet wie folgt: siehe Anlage Sodann beschließt die Gemeindevertretung, die o.g. Stellungnahme unter Einbeziehung der bis zum 4.5.2016 eingegangenen Anregungen und Änderungen. Die Stellungnahme wird elektronisch von [redacted] an die Landesplanung weitergeleitet. Abstimmungsergebnis: dafür: 8, dagegen: 1, Enthaltung: - 1. Der Gemeinderat Föhrden-Barls weist darauf hin, dass die Einwohner Föhrden-Barls in dieser Angelegenheit bereits im Mai 2009 eine schriftliche Bürgerbefragung, am 27.9.2009 einen Bürgerentscheid und am 15.1.2012 einen weiteren Bürgerentscheid über die Frage der Ausweisung von Windkrafteignungsgebieten in der Gemarkung Föhrden-Barl mehrheitlich abgelehnt haben. Dieser Bürgerwillen wurde, wie bekannt ist, auf Grund eines Urteils des OVG Schleswig für unzulässig erklärt. Es verbleibt der Gemeinde der Hinweis auf die in der Regionalplanung definierten Kriterien für Windkraftflächen, hier harte und weiche Kriterien sowie die Feststellung der Nichtberücksichtigung weiterer Abwägungsprozesse wie nachfolgend aufgeführt. 2. Die Gemeinde Föhrden-Barl befindet sich mitt en im Rotwildwanderkorridor. Betrachtet man die Standgebiete des Rotwilds, so erkennt man,dass der kürzeste Weg zwischen den nördlich und südlich gelegenen Wildgebieten genau an unserer Gemeinde vorbei führt. Aus diesem Grund wurde auch die vorgesehene Grünbrücke Hasselbusch über die geplante A20 entsprechend platziert. Der Leiter der Planungsbehörde für diese Grünbrücke, Dipl. Marcus Meißner, (Beauftragter des [handschriftliche Ergänzung im Originaldokument] Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr in SH, Niederlassung Lübeck „Auswirkung der Planung zur A 20 und A 7 auf die Rothirschpopulation") fordert dringend die weitestgehende Freihaltung des Bereichs nördlich dieser Grünbrücke. Er kommt zu dem Schluss, dass sich das Rotwild innerhalb seiner festen Streifgebiete durch die dauernde Auseinandersetzung mit einer Störquelle wie WKA mittelfristig daran gewöhnen kann. Außerhalb seiner festen Einstände, auf Wanderungen - vor allem im Offenland - wird das Verhalten von der Feindvermeidung dominiert. Das heißt, eine rein subjektiv als mögliche Gefahr eingestufte Störquelle ist bereits ein .Problem und verhindert die Wildwanderung.	

Die geplante Grünbrücke ist in Zukunft die einzige Möglichkeit für eine Nord-Süd-Querungdes . Wanderwilds in dieser Region. Soll die Grünbrücke funktionieren, ist ein breiter Korridor freizuhalten. So die Meinung von Dipl. Ing. Marcus Meißner, Institut für Wildbiologie, Gött ingen. Der Landesbetrieb für Straßenbau hat bisher keine Aussagen zur - Abgrenzung eines Wildwander orridors gemacht. 3a. Vogellebensräume gemäß Tabelle 1 des “Helgoländer Papier”, die in der Gemarkung Föhrden Barl vokommen Turmfalke, Kornweihe, Rotmilan 3b. Brutplätze gemäß Tabelle 2 des “Helgoländer Papier”, die in der Gemarkung Föhrden-Barl vorkommen Weißstorch. Kornweihe, Uhu, baumfalke, Sumpfohreule, Kiebitz 3c. Brutplätze gemäß Tabelle 2 des “Helgoländer Papoers”, die in der Gemarkung Hitzhusen vorkommen 4. Des Weiteren ist erwähnenswert ist das Storchengebiet Föhrden-Barl / Hitzhusen In diesem Gebiet brüten ca. 34 Storchenpaare. Generell ist laut Planungsbehörde nur ein Radius von 1km um den Horst WKA-frei zu halten. Dies mag im Allgemeinen ausreichend sein. Hier in unserem Storchengebiet existiert jedoch eine solch hohe Konzentration, dass die Störche zwangsläufig einen weitaus größeren Flugradius benötigen, um ausreichend Futter zu bekommen. 5. Abschließend ist festzuhalten, dass die Gemeinde Föhrden-Barl auf Grund der vorliegenden Kriterien einer Anerkennung der Windeignungsgebiete, wie in der bisherigen Landesplanung vorgesehen, mehrheitlich negativ gegenüber steht.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9966, Datum: 28.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-1004-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur Potentialfläche PR3_SEG_054 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Stellung zu der o.g. Potentialfläche PR3_SEG_054. In dem vorgenannten Gebiet besitze ich Grundeigentum, welches ich zum Zwecke der Windenergienutzung zur Verfügung stellen möchte. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grunds-ätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windenergieanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamt-konzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren, be-achten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten rege-nerativer Energien ist nach meiner Auffassung auch im Rahmen der Teilfort-schreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Daher sind Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen,	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_054 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen soll gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen angesetzt werden. Das führt zu allseitigen Einschränkungen des Flächenumfanges gegenüber dem ersten Entwurf. Die Fläche liegt nahezu vollständig innerhalb eines Migrationskorridors zur Grünbrücke Todesfelde. Die Betroffenheit wurde noch einmal vertiefend in einem Gutachten vom April 2018 geprüft ("Auswirkung von Windkraftanlagen auf die großräumige Lebensraumvernetzung für den Rothirsch in Schleswig-Holstein - Maßnahmen zur Sicherung und Funktion von Querungsbauwerken an der A 20 und A 7"). Im Ergebnis bleibt für diese Fläche gem. Gutachten festzustellen: "Die Konzeption der Grünbrücke orientiert sich an Lage und Funktion des Holmer Moors als Trittstein. Ein wesentliches Qualitätsmerkmal ist die Unzerschnittenheit und Ungestörtheit des Raumes. Die mit dem Bau von WKA verbundene Erschließung ist daher ein wesentlicher Einflussfaktor. Aufgrund der hier lokal in Korridorrichtung durchgehenden Fläche des Holmer Moors kann die Vorrangfläche bei einer effektiven Abschirmung in Richtung Westen und der Schaffung von Biotopstrukturen innerhalb des Korridors bei Erhalt einer minimalen Korridorbreite von 1.300 m genutzt werden. Voraussetzung ist jedoch ein Konzept für den zielführenden Einsatz der zu schaffenden Biotopstrukturen." Bei einer genaueren Prüfung der im Gutachten genannten Voraussetzungen im Abgleich mit eingegangenen Stellungnahmen, die sich für eine Nutzung der Fläche aussprechen, kommt die Landesplanung jedoch zu dem Ergebnis, dass sich die zentrale Anforderung einer minimalen ungestörten Korridorbreite von 1.300 m im Bereich der nach Abzug der Abstandskriterien verbleibenden Flächenteile

zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Ener-gien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund ist es aus meiner Sicht unverständlich, warum trotz des in der Abwägungsdokumentation dargestellten überwiegend geringen Konfliktrisikos auf eine Ausweisung der Potentialfläche PR3_SEG_054 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung verzichtet worden ist.. Die Poten-tialfläche weist aus meiner Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorrang-gebiet sprechen. Im Gegenteil: Legt man die maßgeblichen Kriterien, insbe-sondere diejenigen gemäß des gesamträumlichen Plankonzepts zu dem Ent-wurf des Landesentwicklungsplanes 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstel-lung der Regionalpläne I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Wind-energie) zugrunde, so ergibt sich unter Berücksichtigung der maßgeblichen Abstände zur Bebauung, der Abstände zu sonstigen schutzwürdigen Nutzun-gen und insbesondere auch unter Berücksichtigung der tierökologischen Ab-standskriterien ein ca. 46 ha großes Gebiet, welches zum Zwecke der Wind-energienutzung zur Verfügung steht (rote Schraffur in Abbildung 1). [Abbildung im Originaldokument] **Betroffene Abwägungskriterien** Vorab möchte ich mir den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskri- terien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem gerin-gen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt wer-den und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfallen. Die Angaben be-ziehen sich hierbei auf die vorgeschlagene Teilfläche. Durch eine Eingren-zung auf den nördlichen Teil der Potentialfläche konnte bereits eine Vielzahl der Konflikte vermieden werden. Hierauf wird im Folgenden noch einmal de-tailliert eingegangen. **Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Zur Bewertung der Umfassungswirkung bzw. einer möglichen Riegelbildung durch die Potentialfläche wurde gern. den Vorgaben der Landesplanung eine Analyse der umliegenden Siedlungen durchgeführt. Die Bewertung geht hierbei gern. den entsprechenden Vorgaben der Landesplanung von den Mittelpunkten der Ortslagen aus. Für die Auswahl der Ortslagen werden die Flächen herangezogen, die im Rahmen der Potentialflächenermittlung als hartes Tabukriterium „Innenbereich" betrachtet wurden. Der Such-radius um die Mittelpunkte der	nicht realisieren lässt. Die Fläche entfällt gänzlich als Vorranggebiet. Bzgl. Umfassung: Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Im vorliegenden Fall ist die Einschätzung lediglich als ein Indiz zu werten, das nicht den vorrangigen Aspekt der Flächenentscheidung ausmacht. Bzgl. des regionalen Grünzuges: Die regionalen Grünzüge dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Klimaverbesserung und Lufthygiene, der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen, der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Formen, dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung sowie der Naherholung. Im Fall der vorliegenden Einschätzung zu PR3_SEG_054 ist das Kriterium nicht solitär, sondern eher in Korrelation mit dem Aspekt des Migrationskorridors zu betrachten, in dem der Großteil der Fläche liegt. Aus dem verfassten Fachgutachten geht hervor, dass die Grünbrücke Todesfelde, zu der der Korridor führt, insbesondere die Struktur des Holmer Moores betont, wobei die Unzerschnittenheit des zusammenhängenden Raumes wichtig ist. Das Konfliktrisiko wurde im 1. Entwurf für das Kriterium als mittel bezeichnet, ist jedoch aufgrund der flächigen Betroffenheit nur knapp (ca. 73,3 %) unter dem Wert für ein hohes Konfliktrisiko (> 75 % Überschneidungsbereich). Bzgl. Vogelhorst:

Ortslagen beträgt demnach 2.250 Meter. Etwaige Bestandsanlagen wurden in die Bewertung einbezogen. Die maximale Horizontbedeckung beträgt für den Ort Groß Niendorf ca. 54 Grad und für den Ort Heiderfeld ca. 61 Grad. Alle weiteren umliegenden Ortschaften sind in einem geringeren Maße betroffen. Somit ist eine Umfassung bzw. Riegelbildung in diesem konkreten Einzelfall für die vorgeschlagene Teilflä-che nicht gegeben. **Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** Gemäß Kapitel 2.5.2.4 des gesamträumlichen Plankonzepts zu dem Ent- wurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Ka-pitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezem-ber 2016) sollen die regionalen Grünzüge folgende Funktionen erfüllen: • Gliederung der Ordnungsräume • Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedlung • Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche Geotopschutz • Grundwasserschutz • Klimaverbesserung und Lufthygiene • Siedlungsnahe, landschaftsgebundene Erholung An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass ein Großteil dieser Funktionen bereits durch andere Kriterien erfasst wird. So wird laut Umweltbericht die Landschaft durch die Kriterien Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und charakteristische Landschaftsräume geschützt. Diese Kriterien sind in diesem Fall nicht betroffen, so dass ein besonders erforderlicher Schutz der Landschaft in diesem Fall nicht erforderlich scheint. Die Funktion „Geotope" wird in einem weiteren Kriterium (schützenswerte Geotope) erfasst. Eine Betroffenheit liegt in diesem Fall ebenfalls nicht vor. Die Funktion „Grund-wasserschutz" wird über die Ausweisung von Wasserschutzgebieten erfüllt. Eine Überlagerung dieser Wasserschutzgebiete mit der Potentialfläche ist nicht zu verzeichnen. Die Funktion „Klimaverbesserung und Lufthygiene" betrifft die Planung von Windenergieanlagen nicht. Gem. Umweltbericht heißt es: „Der Bau und Betrieb von WKA führt nicht zu negativen Auswirkungen auf diese Schutzgüter, sondern	Es ist korrekt, dass der Flächenvorschlag den im Süden der Potenzialfläche befindlichen Umgebungsbereich des Rotmilanhorstes, der als hochprioritäres Abwägungskriterium dient, nicht tangiert. Jedoch ist in Anbetracht der korrelierenden Problematik der Migrations- und Zuleitungsstruktur sowie der erweiterten Siedlungsabstände bis 1000 m der Aspekt des Vogelschutzes hier weniger entscheidungsrelevant für den vakanten Teil der Potenzialfläche. Bzgl. der rechtlichen Perspektive des Abwägungsprozesses: Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt.

allenfalls indirekt zu positiven Auswirkungen durch die Substituierung von der konventionellen Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen." Da keine Überlagerung mit einem der genannten Kriterien zu verzeichnen ist, ist eine Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung in diesem Fall mit dem Kriterium „Regio-nale Grünzüge" vereinbar. Bei dem Gebiet handelt es sich vornehmlich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die auch weiterhin in Verbindung mit der Windenergienutzung zu größten Teilen nutzbar sind. Hinzu kommt, dass das vorgeschlagene Gebiet im Randbereich des regio-nalen Grünzugs gelegen ist. **Wanderkorridor zur Grünbrücke / Trittsteinbiotope** Durch eine Begrenzung der Potentialfläche auf den nördlichen Teilbereich wird das beschriebene Konfliktpotential vermieden. Ich beziehe mich dabei auf das vom Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein beauftragte Gutachten zu den Auswirkungen von Vorranggebieten für Wind-energienutzung auf den großräumigen Lebensraumverbund für den Rot-hirsch in Schleswig-Holstein (Institut für Wildbiologie Göttingen & Dresden e.V.; September 2016). Die hierin verzeichnete Verbundachse und deren Korridor verlaufen südlich der vorgeschlagenen Teilfläche. Dieses Kriterium steht daher einer Ausweisung der Teilfläche nicht entgegen. **Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsys-tems** Die vorgeschlagene Teilfläche der Potentialfläche ist von diesem Kriterium nicht betroffen. Darüber hinaus ist gemäß Kapitel 2.5.2.27 des Gesamt-räumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landes-entwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert. Der Erhaltung der Ziele der Verbundachse kann somit über die Wahl der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren des Windparks entsprochen werden, indem der betroffene Bereich von einer widersprechenden Nutzung (bspw. durch Zuwegungen oder Anlagenstandorte) freigehalten wird. **Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren** **Umgebungsbereiche**	

Die vorgeschlagene Teilfläche der Potentialfläche ist von diesem Kriterium nicht betroffen. Darüber hinaus sollten aus meiner Sicht die Bereiche um nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten nicht zu einem Ausschluss der Flächen als Vorranggebiet für Windenergienutzung führen. Insbesondere stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage hier die Annahme eines vorhandenen Rotmilanhorstes basiert. Vielmehr ist es aus meiner Sicht sinnvoller, die Risikobewertung auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens zu verlagern und hier mit entsprechenden Untersuchungen und Gutachten zweifelsfrei zu klären, ob ein Konflikt besteht oder eine Windkraftnutzung vereinbar ist. Neben der Beschreibung der betroffenen Kriterien möchte ich zusätzlich auf Folgendes hinweisen: a) 7 Abs. 2des Raumordnungsgesetzes (ROG) gibt vor, dass bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen private Belange in der Abwä-gungsentscheidung des Planungsträgers zu berücksichtigen sind, so-weit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeu-tung sind. Entsprechend regelt § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (La-plaG), dass auch über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürgerrinnen und Bürger die Landesplanungsbehörde zu ent-scheiden hat. Solche Anregungen und Bedenken sollen mit dieser Stellungnahme vorgebracht werden. b) Bedeutsam sind meine Anregungen und Bedenken aus folgenden Gründen: Die Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich durch die Festsetzung von Vorranggebieten als Ziele der Raumordnung, die gern. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB der Errichtung einer Windenergieanlage außerhalb der festgesetzten Gebiete entgegensteht, erfordert eine sachgerechte Abwägung nicht nur der positiven Standortfestlegung für die Windenergienutzung, sondern auch der Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen. Dies setzt ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Planungsraum voraus. In der Abwägung sind dabei insbesondere auch die privaten Belange der von der beabsichtigten Ausschlusswirkung betroffenen Grundstückseigentümer einzubezie-hen. Da eine entsprechende regionale Raumordnungsplanung private Grundeigentümer unmittelbar bindet, sind an die Abwägung weitaus höhere und strengere Anforderungen zu stellen, als sie üblicherweise an die Raumordnungsplanung gestellt werden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 20.02.2003 — 1 A 11406/91, NVwZ-RR 2003, 619 ff). Die Eigentumsrechte der Grundeigentümer sind nach Art. 14 GG geschützte Rechte, besitzen daher hohen Rang. Die Einschränkung von grundgesetzlich geschützten Rechten kann und darf aus-schließlich mit	

der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öf-fentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Regionalpläne sind Abwägungsprodukte, die sich an den Vorgaben für eine ordnungsgemäße Abwägung zu orientieren haben, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die damit zu beachtenden Abwä-gungsschritte entwickelt worden sind (vgl. OVG Magdeburg, Urt. v. 11.11.2004 — 2 K 144/01, ZNER 2004, 370 (372)). Kernelement einer rechtmäßigen Regionalplanung ist danach eine Abwägung, die diesen Anforderungen genügt; insbesondere sind neben den öffentlichen Belangen auch gerade die privaten Belange der Grundstückseigentü-mer bzw. die sonstigen privaten Belange Dritter zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Ausschlusswirkung bzgl. der nicht als Standort für Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen geht es dabei um das private Interesse, die aufgrund der Windverhältnisse an sich ge-eigneten Flächen durch Errichtung von Windenergieanlagen wirt-schaftlich zu nutzen. Zweck dieser Regionalplanung ist ja, eine Bebauung der außerhalb der festgesetzten Gebiete gelegenen Flächen mit Windenergieanlagen i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB auszuschließen. Ihrer Planung kommt damit eine die bauliche Nutzung meiner Grundstücke ganz erheblich einschränkende Wirkung zu. Eine Bebauung meiner Grundstücke mit Windenergieanlagen ist grundsätzlich zulässig: Dieses Recht soll mir aber durch den Regio-nalplan entzogen werden. Besteht jedoch ein Recht zur Bebauung, kommt der normativen Entziehung dieses Rechts im Wege einer Planaufstellung ganz erhebliches Gewicht zu, das sich gerade im Rahmen der Abwägungsentscheidung des Plangebers auswirken muss (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.12.2002 — 1 BvR 1402/01, NVwZ 2003, 727). c) Die ausgelegten Planungsunterlagen belegen, dass sich meine Grundstücke in einer Potentialfläche befinden, gegen dessen Berück-sichtigung keinerlei harte oder weiche Tabukriterien sprechen. Diese Fläche ist also für eine Windenergienutzung besonders geeignet. Auch hieraus ergibt sich, dass meine Grundstücke im Rahmen der regionalplanerischen Konzentrationsentscheidung für Windenergie-anlagen positiv zu berücksichtigen sind. Da keine anderweitigen sachlichen oder abwägungsentscheidenden Gründe ersichtlich sind, meine Grundstücke bei einer solchen Festsetzung unberück-sichtigt zu lassen, wäre die Nichtaufnahme meiner Grundstücke als Teil einer Konzentrationszone bei Fortschreibung des Regionalplanes abwägungsfeh-lerhaft und würde mich zusätzlich noch in meinen nach Artikel	

14 GG ge-schützten Rechten beschränken. Auch viele andere Grundstückseigentümer teilen meine Ansichten und befürworten die Ausweisung eines Vorranggebie-tes für Windenergienutzung. Hierzu verweise ich auf die von dort aus vorge-legten Stellungnahmen. Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantrage ich die Aufnahme der Potentialfläche PR3_SEG_054 gemäß dem Flächenvor-schlag in Abbildung 1 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im zu-künftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hin-blick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis bin ich der Auffassung, dass der von mir vorgeschlagenen Flä-che besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2629, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Eine so erhebliche Vergrößerung der Fläche, hätte die Folge der südlichen/süd-westlichen Abriegelung der Gemeinde Störkathen, die bereits durch die bestehenden Windkraftanlagen ein enorm eingeschränktes Sichtfeld hat. Auch die Umfassungswirkung der Gemeinde Borstel durch die vergrößerung sollte berücksichtig werden. Sollte die Fläche STE-302 (Ludwigshöhe), westlich von Borstel, weiter bestehen bleiben, müsste das Konfliktrisiko beider Flächen bei dem Kriterium "umfassung von Siedlungsflächen" als "hoch" eingestuft werden. Durch das bereits bestehende Windkraftgebiet zeichnet sich ein Wildzugskorridor. In der Störniederung um die Gemeinde Borstel und Quarnstedt herum, gibt es zwei bekannte Wildzugkorridore. Westlich und Östlich von Borstel ziehen diese entlang. Die Fläche sollte aus	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_049: Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_049 wird teilweise in der Intention gefolgt. Durch Herausnahme eines Abstandspuffers zu einer nicht bewohnten Scheune vergrößert sich die Potenzialfläche nach Norden. Von dieser Zusatzfläche wird noch ein Teil übernommen, um Bestandsanlagen in das Vorranggebiet zu integrieren. Die Überschneidung dieser Erweiterung mit dem randlichen Ausläufer des Naturparks wird aufgrund der Randlage und der Vorbelastung für vertretbar gehalten. Auch

Naturschützlichen Gründen daher eher verkleinert werden, als so enorm vergrößert. Zudem sind gehört das gebiet neben den anderen Fläche zu dem Brutgebiet von Wiesenvögeln, es dient als Nahrungs- und Lebensraum von Rotmilanen und Kranichen, sowie weiteren Großvögeln. Entlang dieses Gebietes verläuft die Vogelzugroute der Schwarzstörche. Ich bitte Sie diese Kriterien als hoch einzustufen und die Fläche dementsprechend zu verkleinern.	generell orientiert sich die auszuweisende Flächenwahl eng am Anlagenbestand, eine Überprägung des Raumes wird eingedämmt. Damit wird grundsätzlich auch den Empfehlungen zur Fläche aus dem erstellten Fachgutachten zu den Migrations- und Zuleitungskorridoren gefolgt. PR3_STE_049 liegt zudem nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Ebenso befindet die Fläche sich abseits der Wiesenvogelkulisse. Ein Weißstorchhorst liegt nordwestlich und ein Schwarzstorchhorst weiter südöstlich von ihr, deren Schutzradien werden jedoch nicht tangiert. Zu Fläche PR3_STE_302: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_302 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche wird südlich zu einem großen Teil überlagert vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Schwarzstorchbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos entfällt dieser Teil. Aufgrund der gegenüber dem 1. Entwurf geänderten Abstandskriterien liegt ein großer Teil der verbleibenden Fläche nun innerhalb des erweiterten Abstandsbereichs von 800 bis 1000 m zu den Siedlungsbereichen der umliegenden Gemeinden. Die dann noch verbleibende Restfläche ist für eine Ausweisung zu klein. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Institution: Amt Bad Bramsted-Land, Der Amtsvorsteher **ID: M6279, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0804-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie); **Beteiligungsverfahren gern. § 5 Abs. 5 bis 7 Landesplanungsgesetz** **Ihr Schreiben vorn 22.12.2016, Ihr Zeichen: StK 334/LPW** Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des o. a. Beteiligungsverfahrens übersende ich Ihnen für die nachstehend aufgeführten Gemeinden deren Stellungnahmen zur weiteren Verwendung: 1. Stellungnahme der Gemeinde Bimöhlen gem. Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.06.2017 zum geplanten Vorranggebiet PR3_SEG_318 2. Stellungnahme der Gemeinde Föhrden-Barl vom 16.03.2017 zur Vorrangfläche PR3 SEG 032 sowie zur Fläche PR3 STE 071: Achtung:Mit dem vorstehenden Beschluss wurde festgelegt, dass die bereits durch Beschluss vom 12.0572016- bei Ihnen abgegebene Stellungnahme--über die Ausweisung von Windeignungsgebieten nochmals im gleichen Wortlaut (siehe Anlage) abzugeben ist. 3. Stellungnahme der Gemeinde Hitzhusen zur Windenergievorrangfläche PR3 _ SEG _030. In dieser Hinsicht reicht die Gemeinde Hitzhusen die bereits mit Schreiben vom 30.05.2016 abgegebene Stellungnahme nochmals im unveränderten Wortlaut ein. 4. Stellungnahme der Gemeinde Weddelbrook zu den Vorrangflächen PR3_SEG_043, PR3_SEG_032, PR3_STE_071 gern. Beschluss der Gemeindevertretung Weddelbrook vom 15.06.2017 5. Stellungnahme der Gemeinde Fuhlendorf zur Fläche PR3_SEG_026 wird im unverän-derten Wortlaut, wie durch Beschluss vom 26.05.2016 festgelegt, abgeben. 6. Stellungnahme der Gemeinde Hardebek zu den Gebieten PR3_SEG_304, PR3 SEG 306, PR3_SEG_026. In dieser Hinsicht reicht die Gemeinde Hardebek die bereits mit Beschluss vom 26.05.2016 abgegebene Stellungnahme nochmals im un-veränderten	Die Fläche PR3_STE_071 wird in geändertem Zuschnitt übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren, auch unter Einbeziehung eines im Rahmen der Stellungnahmen von Befürwortern der Fläche eingereichten Gutachtens, hat ergeben, dass nur der Flächenteil westlich der Freileitung außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt und nur hier eine Flächenausweisung möglich ist. Artenschutzrechtliche Belange sind somit gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Eine Umfassung ist nicht gegeben. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen.

Wortlaut ein.

7. Stellungnahme der Gemeinde Mönkloh für das Gebiet PR3_STE_071 (Flächen auf dem Gebiet Föhrden-Barl, Hingstheide, Wrist und Mönkloh) wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.05.2017 gefasst.

8. Stellungnahme der Gemeinde Großenaspe zu den Gebieten PR3_SEG_018 und PR3 SEG 305 (Dorotheental) wurde ein Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.06.2017 gefasst.

Abschließend bitte ich Sie, die in der Anlage beigefügten o. a. Stellungnahmen bei der Überarbeitung der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III zu berücksich «gen.

Mit freundlichen Grüßen

BESCHLUSSAUSZUG

der 15. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mönkloh vom 30.05.2017

zu . 10 Beschluss über eine Stellungnahme zur Windener- V0112120171089 gie der Gemeinde Mönkloh

Beschluss:

Ina Abel teilt mit, dass sie es verwunderlich findet, dass die Amtsverwaltung die Stellung-

nahme vorn 8.6.2016 unüberarbeitet erneut beschließen lassen möchte. Es gibt seitdem

einige Änderungen, die eine Überarbeitung der Stellungnahme erforderlich machen.

Die Anwesenden sind sich einig und teilen diese Kritik gegen das Amt.

Ina Abel legt den Anwesenden eine von ihr überarbeitete Stellungnahme vor, die sodann von allen gelesen wird. Im Anschluss daran beschließt die Gemeindevertretung, folgende Stellungnahme abzugeben:

<u>Gebiet PR3 STE 071 (Flächen auf dem Gebiet Föhrden-Barl, Hingstheide und Wrist und</u>

Mönkloh) Die Gemeinde Mönkloh begrüßt, dass die geplante Potentialfläche durch die Überarbeitung nun auf eine deutlich geringere Vorrangfläche reduziert wurde. Es bleiben aber weiterhin Zweifel, ob die Einstufung für die Wanderkorridore des Rotwildes richtig erfolgte. Im Rahmen der Vorplanungen für den Bau der A 20 wurde für das in der Roten Liste Schleswig-Holstein in der Vorwarnstufe geführte Rotwild eine umfassende Studie der Wan-derkorridore durchgeführt. Genau im Bereich der Windpotentialfläche verlaufen die Haupt-wanderkorridore zwischen dem Vorkommen im Hasselbusch und den Rotwildbeständen des Kreises Steinburg im Bereich nördlich von Kellinghusen und Wrist, den derzeit einzigen noch erreichbaren anderen Populationen, denn der Weg über die A7 zu der Population im Segeberger Wald ist abgeschnitten. Erschließt sich Rotwild neue Gebiete durch Abwanderungen aus Standgebieten oder zum genetischen Austauch, so meidet es etwaige Störfaktoren. Ein Wechsel in andere Gebiete und damit auch ein Genaustausch ist jedoch unerlässlich für den Erhalt der Art in dieser Region. Nicht umsonst wurde eine Wildbrücke im Bereich Kuhmoorholz (nördlichster Zipfel des Hasselbusch) schon frühzeitig in die Planungen des Autobahnbaus aufgenommen. Ein Erfolg dieser Querungshilfen im Hinblick auf das Rotwild wäre bei Inanspruchnahme der Windpotentialfläche als auch der Vorrangfläche durch Windkraftanlagen eher in Frage zu stellen. Zudem ist bekannt, dass Rotwild sich sehr eng an die alten, über Generationen ge-nutzten Wechsel hält, eine Verschiebung der Brücke stellt daher auch keine Alternative dar. Zudem sieht der Erlass „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in SH" gern. Nr. 2 vor, dass grundsätzlich keine Windkraftanlage zur Habitatsegregation führen darf, dies wurde hiesigen Erachtens bisher nicht ausreichend be-rücksichtigt. Auch tangiert diese Windvorrang- und potentialfläche einige 19a-Flächen und Feuchtbiotope, in denen der Eisvogel und diverse Enten- und Gänsearten beheimatet sind und die Kra-niche, Schwarz- und Weißstorch sowie Reiher ihre Nahrungsflächen nennen. **BESCHLUSSAUSZUG** **der 15. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mönkloh**	

vom 30.05.2017 In den Acker- und Weideflächen sind Wiesen- und Kornweihe nicht nur als Einzelvögel, sondern auch als Brutpaar zu beobachten. Gelegentlich ist auch die Rohrweihe zu sichten. Der Rotmilan durchstreift das Gebiet als Jagdrevier. Der Uhu besitzt im Bereich [redacted] seit Jahren einen Horst und geht von dort auf Revierflüge. Der Seeadler nutzt das Gebiet als gelegentliches Jagdrevier. Der Mäusebussard ist im gesamten Revier als Brutvo-gel vorhanden und bejagt somit auch diese ausgewiesenen Flächen. Seit kurzem wird auch ein im Ort befindlicher Storchenhorst angenommen und die Flächen als Nahrungsrevier genutzt. Gerade bei diesen langlebigen Arten mit geringer Reproduktionsleistung kann schon eine geringfügige Erhöhung der Mortalität zu erheblichen und dauerhaften Populationsrückgängen führen. (Percival 2000). In der Vogelzugzeit sind große Ansammlungen von Kiebitzen zu beobachten, die nach we-nigen Tagen Rast weiter ziehen. Mehrere Brutpaare verbleiben jedoch in den Flächen und nutzen diese als Lebensraum. Ebenso nutzen Singschwäne, Kraniche und Gänse die Flä-chen als Weide- und Schlafplatz während des Vogelzugs. Der Rotschenkel ist selten zu vernehmen und zu beobachten, die Wachtel vermehrt. Auch die Bekassine kommt vereinzelt vor. Gelegentlich ist auch der Große Brachvogel zu be-obachten. Sowohl die Schleiereule als auch die Sumpfohreule wurden gelegentlich beobachtet. Abschließend weist die Gemeinde ergänzend darauf hin, dass bei einer Erweiterung Wind-energievorrangfläche auf die Größe der Potentialfläche für den Ort Mönkloh eine Riegelwirkung gegeben wäre. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass das Gemeindegebiet Mönkloh zum Teil der Metro-polregion Hamburg gehört, dem den Festsetzungen eine Naherholungsfunktion inne hat, die gern. Nr. 1.4 des LEP als Natur- und Erholungsraum durch diesen nachhaltig gesichert wer-den soll. **Abstimmun ser ebnis:**	

dafür 7 dagegen 2 Enthaltungen ---	

Institution: Repowering Kaiser-Wilhelm-Koog Beteiligungs GmbH & Co. KG, Bürgermühle 2012 Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH & Co. KG , Uhl Windkraft GmbH & Co. Objekt LIII KG

ID: M5621, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: E_3_0050-1.pdf, E_3_0050-2.pdf, E_3_0050-3.pdf, E_3_0050-4.pdf, E_3_0050-5.pdf, E_3_0050.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Ministerpräsident Staatskanzlei - Abteilung Landesplanung - Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel *Per E-Mail an:* *windenergiebeteiligung@stk.landsh.de*	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die gewünschte Fläche entfällt aufgrund des harten Tabus "250m-Puffer um Innenbereich, Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie Gewerbeflächen" bzw. des weichen Tabus "400 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie Gewerbegebieten". Die verbleibende Fläche erfüllt dann nicht mehr das Kriterium der Mindestgröße. Dem gesamträumlichen Plankonzept liegt der Gedanke der Konzentrationsplanung zugrunde. Eine Konzentrationswirkung ist dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden. Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen; es muss mindestens die Errichtung eines Windparks in dem Gebiet möglich sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für einen Windpark mindestens drei WKA nötig seien (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004 – 4 C 9/03 –, BVerwGE 121, 182-191), wobei die technischen Mindestabstände

Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Stellungnahme der Repowering Kaiser-Wilhelm-Koog [redacted]

DATUM: 28.06.2017
[redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich Ihnen an, dass ich in vorbezeichneter Angelegenheit die Vertretung der rechtlichen Interessen [redacted] übernommen habe. Das Vorliegen einer auf mich lautenden Vollmacht wird anwaltlich versichert.

[redacted]

Namens und in Vollmacht meiner Mandantin und der von ihr vertretenen o.g. Gesellschaften nehme ich zu dem o.g. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurfs einer Regionalplanung zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird auf die besondere Eignung eines weiteren Gebiets zur Ausweisung als zukünftiges Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets nach den von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien zur Ermittlung geeigneter

zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Die Landesplanung ist für diese Mindestabstände von durchschnittlichen Erfahrungswerten ausgegangen. Sie hält an der im gesamträumlichen Plankonzept definierten Mindestgröße fest. Eine Konzentrationsplanung kann so gewährleistet werden.

Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung aller Belange an dieser Entscheidung fest.

Flächen hingewiesen, das im vorgelegten Entwurf nicht vorgesehen ist. 1) Zusätzliche Potenzialfläche im Kaiser-Wilhelm-Koog Eine im weiteren Verfahren für eine Ausweisung als Vorranggebiet mit Wirkung eines Eignungsgebiets in Betracht zu ziehende Potenzialfläche befindet sich in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog, westlich der Schulstraße Richtung Elbdeich, zwischen der Schulstraße und Deichstraße, nördlich der Süderstraße und zu beiden Seiten der Norderstraße, wo bereits seit vielen Jahren ein Windpark mit insgesamt sechs Windenergieanlagen besteht. Es war noch 2012 in der Teilfortschreibung des Regionalplans für den damaligen Planungsraum IV als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung vorgesehen. Eine entsprechender Ausschnitt der Karte ist als **Anlage 1** beigefügt. Die Eigentümer der Flurstücke sind Gesellschafter der Repowering Kaiser-Wilhelm-Koog Beteiligungs GmbH & Co KG, die ihrerseits Betreiberin von dort befindlichen vier nördlichsten Bestandsanlagen und auch Pächterin der betreffenden Flächen ist. Die Bürgermühle 2012 Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH & Co. KG und die Uhl Windkraft GmbH & Co. Objekt LIII KG, die ihre Interessen vorliegend von der Repowering Kaiser-Wilhelm-Koog Beteiligungs GmbH & Co KG vertreten lassen, sind Betreiber der beiden davon südlich gelegenen Windenergieanlagen. Die Bürgermühle 2012 Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH & Co. KG hat insgesamt 96 Gesellschafter aus dem Kaiser-Wilhelm-Koog. a) Maßgebliche Kriterien am Standort Die als Potenzialflächen in Frage kommenden Flächen befinden sich außerhalb harter Tabuzonen, so dass eine Ausweisung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Insbesondere können die als harte Tabukriterien vorgesehenen Abstände von 250m zur Wohnbebauung im Außenbereich auf der Fläche in alle Richtungen eingehalten werden (vgl. Skizze Anlage 1). Als vorliegend für maßgeblich erachtete Entscheidungskriterien werden aufgeführt: Abwägungskriterien • Weiterer Umgebungsbereich Vogelschutzgebiet • Hauptachse des überregionalen Vogelzugs	

• Fledermausschutz Weiche Tabukriterien • 400 m Abstand zu Einzelhäusern / Splittersiedlungen (Außenbereich) und zu Gewerbe-/Industriegebieten • 800m Abstand zu Siedlungsbereich mit Wohn-/Erholungsfunktion • 800m Abstand zu Siedlungsflächenausweisungen (bei Gewerbe 400m) • Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet Diese vorstehend aufgeführten und der Entwurfskarte zu entnehmenden Kriterien haben zu Unrecht dazu geführt, dass die in der als Anlage 1 beigefügten Planskizze dargestellte Potenzialfläche im aktuellen Entwurf für die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II nicht für eine regionalplanerische Ausweisung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung in Betracht gezogen wurde. b) Fehlerhafte Bewertung / Abwägung Die im Entwurf vorgenommene Bewertung ist fehlerhaft und wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Erwägungen und Belange zu einem anderen Ergebnis führen. Vor allem aufgrund der vorliegend angenommenen weichen Tabukriterien soll die Fläche nicht mehr als Vorranggebiet in Frage kommen. *aa) Unberechtigte pauschale Abstandspuffer* Als ungerechtfertigt erweisen sich vorliegend insbesondere die neuen Abstandsregelungen, die die noch in der Regionalplanung von 2012 als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung vorgesehene Fläche nunmehr aus der landesplanerischen Berücksichtigung entfallen lassen. Eine tatsächliche Beeinträchtigung muss dafür im Einzelfall nicht vorliegen. Die als weiche Tabuzonen vorgesehenen Freihalteräume („Abstandspuffer“) sind größer gewählt als tatsächlich erforderlich. Daher wird angeregt diese einzelfallgerecht zu korrigieren, um dem Ziel der signifikanten Raumverschaffung für Windenergie im Land hinreichend	

Rechnung tragen zu können und die Landesplanung auf sichere Füße zu stellen. Ein Abstand von 400m zur Wohnbebauung im Außenbereich und insbesondere der darin enthaltene 150m Abstandspuffer als weiches Tabukriterium werden zwar im Entwurf des Gesamträumlichen Planungskonzepts (Nr. 2.4.2.1, S. 32 f.) für sich betrachtet zunächst schlüssig mit der angenommenen Referenzanlagenhöhe von 150m hergeleitet, doch ergibt sich die Erforderlichkeit dieses erhöhten Abstandspuffers als weiches Tabukriterium daraus nicht. Zudem bestehen grundsätzliche Zweifel an der pauschalierten Referenzanlagenhöhe, zumal nach Angaben der Landesplanung ca. 85 % der in Schleswig-Holstein im Jahr 2016 neu errichteten Windenergieanlagen eine Gesamthöhe von unter 150m hatte. 2015 hatten fast 90 % der Anlagen eine Gesamthöhe von 101m bis 150m, nur 6,5 % waren über 151m hoch. Aufgrund der im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlichen Windgeschwindigkeiten im gesamten Landesgebiet ist auch in Schleswig-Holstein weiterhin die Errichtung von Anlagen mit geringerer Gesamthöhe zweckmäßig. Dies findet vorliegend keine Berücksichtigung. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich die zur Begründung angeführten immissionsschutzrechtlichen Bedenken ggf. perspektivisch mit neuen Anlagengenerationen tendenziell relativieren und für befürchtete Konflikte entsprechende Lösungen (z.B. durch bestimmte Betriebsmodi) finden lassen. Zudem können auch weiterhin Anlagen mit geringerer Gesamthöhe effizient und durchaus erheblich zur Windenergieerzeugung und damit zur Energiewende und zum Klimaschutz beitragen, wenngleich größere Anlagenhöhen möglicherweise tendenziell einen wirtschaftlich attraktiveren Anlagenbetrieb ermöglichen mögen. Einzuhaltende (Mindest-)Abstände können schließlich auch auf nachgelagerter Ebene bestimmt werden, ohne dass eine Fläche ganz als Potenzialfläche ausscheiden muss, um die Abstandsregel von mindestens dreifacher Gesamthöhe der Anlage zur nächstgelegenen Wohnbebauung (3-H) einzuhalten. Im Bereich eines Abstands von 2-H bis 3-H soll der Rechtsprechung zufolge eine Einzelfallprüfung für die Frage der optischen Bedrängungswirkung entscheidend sein (vgl. nur *OVG Münster*, Urt. v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05 –, juris, Rz. 91 f.; *BVerwG*, Beschl. v. 11.12.2006 – 4 B 72/06 –, juris) . Eine solche soll vorliegend jedoch aufgrund der pauschalen Abstandsregelungen nicht vorgenommen werden. Es ist zweifelhaft, ob dieser Verzicht auf eine Einzelfallprüfung auf nachgelagerter Ebene zweckmäßig für die Zielerreichung und in dieser Form erforderlich ist. Aus der Begründung des Kriteriums im Entwurf des Gesamträumlichen Planungskonzept ergibt sich auch nicht zweifelsfrei, dass der pauschale Abstandspuffer angemessen bestimmt	

und dafür nicht auch etwa 50m statt 150m ausreichen könnten. Überhöhte pauschal bestimmte Abstände als Tabukriterium können die Zielerreichung der signifikanten Raumverschaffung für die Windenergienutzung erheblich gefährden. Der Windenergieerlass für das Land Niedersachsen von 2016 trifft unter Berücksichtigung der maßgeblichen aktuellen Rechtsprechung konkrete Empfehlungen für den Plangeber im Hinblick auf die Vorgehensweise und die Bestimmung und Abgrenzung von Tabukriterien und Abwägungskriterien (*Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz*, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land, gem. Runderlass v. 24.02.2016, Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 190 ff., Ziff. 2.8 und 2.10, S. 193). Dabei wird Bezug auf die Arbeitshilfe „Regionalplanung von Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (NMELV) in Bezug (NMELV/NLT, Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie, Stand: 15. November 2013), mit der den niedersächsischen Planungsbehörden ein Leitfaden zur rechtssicheren Regionalplanung an die Hand gegeben wurde. Zutreffend wird in dieser Arbeitshilfe ein grundsätzliches Wahlrecht zwischen einer Pauschalierung (weiche Tabuzone) und konkreter Prüfung (Abwägungskriterium/Potenzialfläche) angenommen (NMELV/NLT, Arbeitshilfe, S. 8): *„Anstelle einer Pauschalierung als weiche Tabuzone kann der Planungsträger die Abstände/Pufferzonen jeweils flächenbezogen bei der Abwägung seiner Potenzialflächen unter Schritt 3 prüfen und entsprechend einzelfallbezogen festlegen. Gleichfalls ist es möglich, zunächst einen pauschal für den gesamten Planungsraum geltenden Abstand/Pufferzone als weiche Tabuzone zu setzen und diesen dann im Rahmen der Potenzialflächenbewertung für einzelne Gebiete zu vergrößern.“* Im Niedersächsischen Windenergieerlass wird im Ergebnis diese Vorgehensweise aus der vorbenannten Arbeitshilfe empfohlen („harte Tabuzonen plus Potenzialflächen“, in der Arbeitshilfe als „Weg 3“ bezeichnet, NMELV/NLT, Arbeitshilfe, S. 11 ff.; Nds. Windenergieerlass v. 24.02.2016, Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 190 ff., Ziff. 2.8, S. 193). Weiche Tabuzonen bedürfen im Rahmen der Planung einer sensiblen, sorgfältigen Prüfung im Hinblick auf den konkreten Planungsraum. Eine ungeprüfte, unbegründete Übernahme pauschaler Mindestabstände aus anderen Plänen, Arbeitshilfen oder anderen Quellen ist unzulässig. Vielmehr muss die Bestimmung aus den Erfordernissen und Gegebenheiten des konkreten Einzelfalls heraus erfolgen (vgl. Nds. Windenergieerlass v. 24.02.2016, Nds. MBl.	

Nr. 7/2016, S. 190 ff., Ziff. 2.10, S. 193). In der Begründung zum weichen Tabukriterium eines 150m-Abstandspuffers um Einzelhäuser und Splittersiedlungen nimmt die Landesplanung Bezug auf eine Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2010 (*OVG Münster*, Beschl. v., 24.06.2010 - 8 A 2764/09 –, juris), in der das erkennende Gericht im Wesentlichen ausführte, dass die Prüfung, ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände bedürfe (soweit auch bereits in der Entscheidung *OVG Münster*, Urt. v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05 –, juris; vgl. dies bestätigend *BVerwG*, Beschl. v. 11.12.2006 – 4 B 72/06 –, juris), und dass bei einem Abstand von 3-H die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen dürfe, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgehe (*OVG Münster*, Beschl. v., 24.06.2010 - 8 A 2764/09 –, juris). Die Landesplanung räumt daran anknüpfend ein, dass sie sich eines Spielraumes bewusst sei, sie aber für diesen unmittelbaren Umgebungsbereich bewohnter Gebäude eine Vorsorge dahingehend treffen möchte, dass grundsätzlich die dreifache Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten sei. Die pauschalierende Annahme eines 400m-Abstandes diene dazu, den baurechtlich für den Regelfall empfohlenen Abstand für den Planungsprozess zu operationalisieren. Eine Einzelfallbetrachtung aller Gebäude zur Prüfung, ob auch geringere Abstände zulässig wären, sei für die Betrachtungsebene des Regionalplanes nicht angemessen. Bei Windenergieanlagen mit Höhen über 150m ergebe sich eine andere Ausnutzung der Fläche, da dann sowohl zwischen den Windenergieanlage als auch zur Bebauung ggf. größere Abstände erforderlich würden. Es werde gleichwohl für angemessen erachtet, nicht bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszonen die derzeit technisch maximal mögliche WEA-Größe als Maß für die Festlegung eines pauschalierenden Abstandes heranzuziehen. Mit einer Orientierung an einer 150m hohen Windenergieanlage sei sichergestellt, dass eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche grundsätzlich möglich sei und sich damit die Privilegierung der Windkraft in dieser Hinsicht durchsetze. Eine spätere Investorenentscheidung zugunsten höherer Windenergieanlagen bei evtl. nicht voller Ausnutzung der Fläche stelle dann keine unzulässige planerische Einschränkung der Privilegierung innerhalb der Flächen dar. Diese Ausführungen mögen schlüssig sein, doch lassen sie sich grundsätzlich auch auf Anlagen mit Höhen von 100m übertragen. Es ist letztlich nicht hinreichend erkennbar, warum es erforderlich war, die Grenze bei einer Anlagenhöhe von 150m zu ziehen. Insoweit bestehen	

Zweifel an der Verhältnismäßigkeit dieser willkürlich erscheinenden Festlegung. Die Ausführung der Landesplanung, dass eine Einzelfallbetrachtung aller Gebäude zur Prüfung, ob auch geringere Abstände zulässig wären, für die Betrachtungsebene des Regionalplanes nicht angemessen sei, überzeugt nicht. Es wäre vielmehr eine andere Verfahrensweise möglich gewesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat das schematische Beibehalten von Abständen (zu vorhandenen Siedlungsflächen) ohne die gebotene Beachtung der jeweiligen örtlichen Besonderheiten kritisiert und insbesondere dann als nicht gerechtfertigt erachtet, wenn bereits eine Sonderbaufläche für die Windenergienutzung festgesetzt worden ist oder schon eine Anzahl von Windenergieanlagen konzentriert genehmigt worden ist (vgl. *BVerwG*, Urt. v. 24.01.2008 – 2 CN 2/07 –, juris, Rz. 16). Denn in solchen Fällen sei eine detaillierte Untersuchung der Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Besiedlung bereits erfolgt und eine schematische Handhabung des Schutzabstands nicht mehr sachgerecht. Es wird daher angeregt die pauschale Annahme eines zusätzlichen Abstandspuffers von 150m zu überdenken. Dieser Abstand ist zu groß und verkleinert die in Frage kommenden Potenzialflächen zu Unrecht. Es bestehen letztlich Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der pauschalen Festlegung. Durch eine Korrektur der anzusetzenden Abstände würde sich eine wesentliche Vergrößerung der Potenzialfläche ergeben. Auch eine regionalplanerische Unschärfe findet keine Berücksichtigung. Gerade in Bereichen mit großer landwirtschaftlicher Nutzung bei vergleichsweise kleineren Gehöften, wie dies typischerweise in der Dithmarscher Südermarsch der Fall ist, mit im Landesvergleich größenmäßig geringeren landwirtschaftlichen Nutzflächen je Gehöft und dementsprechend enger liegender Wohnbebauung in Form landwirtschaftlicher Gehöfte, bei gerade denen in dieser „Pionierregion der Windenergienutzung“ regelmäßig eine lang gewachsene und hohe Akzeptanz für Windenergienutzung besteht, erscheint es nicht gerechtfertigt, pauschal Pufferzonen von zusätzlichen 150m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich als weiche Tabuzonen festzusetzen, die regelmäßig einen zukünftigen Ausschluss von angestammter Windenergienutzung bedeuten würden. *bb) Avifaunistische und artenschutzrechtliche Belange* Die hier angenommenen avifaunistischen und artenschutzbezüglichen weichen Tabu- bzw. Abwägungskriterien als weiterer Umgebungsbereich eines Vogelschutzgebiets, als	

Hauptachse des überregionalen Vogelzugs und die Annahme des Küstenstreifens als Nahrungs- und Rastgebiet dürften sich vorliegend nicht als Hinderungsgründe erweisen. Der pauschal bestimmte Abstand aufgrund eines Küstenstreifens als Nahrungs- und Rastgebiet wird den tatsächlichen artenschutzrechtlichen Anforderungen nicht gerecht. Vorliegende Gutachten können belegen, dass die zu befürchtenden Auswirkungen auf die Avifauna eine weitere Windenergienutzung nicht ausschließen. Seit vielen Jahren sind bereits Windenergieanlagen im zu betrachtenden Gebiet in Betrieb. Die im Entwurf des Gesamträumlichen Planungskonzept unter Ziffer 2.4.2.25 (Seite 45 f.) aufgeführten Erwägungen lassen sich nicht auf das zu betrachtende Gebiet übertragen. Wie bereits dargelegt bedürfen weiche Tabuzonen einer sensiblen, sorgfältigen Prüfung im Hinblick auf den konkreten Planungsraum. Die ungeprüfte, unbegründete Übernahme pauschaler Mindestabstände aus anderen Plänen, Arbeitshilfen oder anderen Quellen wird als unzulässig erachtet. Die Bestimmung soll vielmehr aus den Erfordernissen und Gegebenheiten des konkreten Einzelfalls heraus erfolgen. Das ist vorliegend nicht erkennbar. Auch die zu berücksichtigenden Abwägungskriterien stellen grundsätzlich keine unüberwindbaren Ausschlussgründe dar. Im Ergebnis dürften sich demnach die avifaunistischen Abwägungskriterien „Weiterer Umgebungsbereich Vogelschutzgebiet“ und „Hauptachse des überregionalen Vogelzugs“ vorliegend als nachranging erweisen. Es ist davon auszugehen, dass die Windenergienutzung aufgrund der besonderen Eignung der Fläche die diese ausschließenden Abwägungsbelange überwiegt. Als **Anlage 2** ist dieser Stellungnahme eine Umweltverträglichkeitsstudie für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in den Gemeinden Friedrichskoog, Kronprinzenkoog und Kaiser-Wilhelm-Koog der Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH (GFN, Kiel) vom 28.08.2013 nebst Kartenmaterial beigefügt, die im Teilgebiet Kaiser-Wilhelm-Koog (Flächen in Deichnähe) nicht zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Windenergienutzung aus avifaunistischen Gründen ausgeschlossen ist. Insbesondere wurde die Barrierewirkung auf Zugvögel im Teilgebiet Kaiser-Wilhelm-Koog im Ergebnis lediglich als „mittel“ eingeschätzt (vgl. S. 109 der UVS). Insgesamt wurde in der UVS das Beeinträchtigungsniveau für Zugvögel durch zu errichtende WEA im betrachteten Bereich „maximal als mittel“ angesehen (vgl. S. 95). Darüber hinaus wird der Untersuchungsbericht „Lachseeschwalben in Dithmarschen“ der GFN (Untersuchungen zum Raum-Zeit-Verhalten und Analyse des Konfliktpotenzials mit der	

Windenergienutzung im Binnenland vom 16.11.2010) als **Anlage 3** beigefügt und auch auf die Ergebnisse ergänzend verwiesen. Schließlich ist eine aktuelle artenschutzrechtliche Untersuchung von der GfN-Umweltplanung durchgeführt worden, um den avifaunistischen Belangen im vorliegenden Gebiet weiter nachzugehen. Bezüglich der Abwägung der artenschutzrechtlichen Belange und herangezogenen Kriterien im Bereich des Kaiser-Wilhelm-Koogs wird auf ein aktuelles artenschutzrechtliches Gutachten der GFN (Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH) vom 22.06.2017 verwiesen, das als **Anlage 4** beigefügt ist. Im Ergebnis stellt das Gutachten fest, dass weder für die zu betrachtenden Rast- noch Zugvögel zulassungsrelevante Hemmnisse, die aus den einschlägigen artenschutzrechtlichen Vorgaben resultieren, vorliegen (vgl. Anlage 3, S. 50). Aufgrund der insgesamt geringen Konfliktlagen sind demzufolge auch keine Beeinträchtigungen erkennbar, die in Bezug auf die Vorgaben des Gebietsschutzes gem. § 34 BNatSchG (hier: Natura 2000-Gebiete im westlich angrenzenden Wattenmeer) zu genehmigungsrelevanten Konflikten führen könnten. Dies soll auch unter Berücksichtigung etwaiger kumulativen Wirkungen mit den Bestandsanlagen im Kaiser-Wilhelm-Koog und den WEA in angrenzenden Kögen gelten. Demnach dürften sich die Bedenken aufgrund der angeführten Vogelschutzbelange vorliegend im Rahmen der Abwägung gegenüber der besonderen Eignung der Fläche überwinden lassen. Das Interesse an einer Windenergienutzung überwiegt aufgrund der nachstehenden in die Abwägung einzustellenden Belange. Dem Fledermausschutz kann auf nachgelagerter Ebene durch weitere Untersuchungen und ggf. zu treffende Maßnahmen (z.B. durch Gondelmontoring) ausreichend nachgekommen werden. Dem vorbenannten aktuellen Gutachten zufolge weisen, die Ergebnisse der Untersuchungen aus benachbarten WEA-Vorhaben aber darauf hin, dass das Konfliktpotenzial auch ohne Schutzmaßnahmen eher gering ist, da die windexponierten und weithin offenen Flächen der Ackermarsch für Fledermäuse nur eine sehr begrenzte Eignung aufweisen (vgl. Anlage 3, S. 50). Im Ergebnis lassen sich demnach die Bedenken aufgrund der angeführten artenschutzrechtlichen Kriterien im Rahmen der Abwägung gegenüber der besonderen Eignung der Fläche überwinden. Das Interesse an einer Windenergienutzung überwiegt aufgrund der nachstehenden in die Abwägung einzustellenden Belange, die für eine Windenergienutzung im vorliegend zu betrachtenden Gebiet sprechen.	

2) Für eine Windenergienutzung sprechende Belange Die für eine Windenergienutzung sprechenden Belange überwiegen letztlich an den in Rede stehenden Standorten. Daher muss im Ergebnis eine Abwägung zu einer Berücksichtigung der Flächen als Potenzialflächen führen. Die besondere Eignung der vorbenannten Flächen für die Windenergienutzung, die für eine Berücksichtigung als Potenzialfläche für Ausweisung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets sprechen und im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, sind noch einmal wie folgt hervorzuheben: Unter dem Aspekt der Windhöffigkeit sind die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet. Auch befindet sich in der näheren Umgebung des Eignungsgebiets wenig Wohnbebauung. Es sind bereits ganz erhebliche Investitionsausgaben in die Infrastruktur vor Ort erfolgt, die einer auch zukünftigen Windenergienutzung in erheblichem Maße zu Gute kämen und auch deutlich für ein gesteigertes Gewicht der privaten Belange im Rahmen der Abwägung sprechen. So wurden zahlreiche Investitionen auch im Vertrauen auf eine weitergehende Windenergienutzung getätigt. Dieses schützenswerte Interesse spricht für eine erneute Berücksichtigung der Fläche. Während diese infrastrukturellen Anbindungsmöglichkeiten für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks vorteilhaft sind, sind sie für den Wert des Landschaftsbildes und der Natur eher nachteilig. Der Raum ist entsprechend vorbelastetet. Es gibt ein klares Bekenntnis der Gemeinde auch zur zukünftigen Windenergienutzung an den bereits genutzten Standorten und auch ein gemeindliches Interesse an der Sicherung von Gemeindeeinnahmen durch Gewerbesteuer und einem kontinuierlichen gemeindlichen Beitrag zu Klimaschutz und Energiewende, zumal die Gemeinde mit ihren Nachbargemeinden zu den Vorreitern der Windenergieerzeugung gehört und insoweit auch stark durch sie geprägt ist. Die Bürgermühle 2012 Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH & Co. KG hat insgesamt 96 Gesellschafter im Kaiser-Wilhelm-Koog. Dementsprechend ist auch die Akzeptanz für Windenergienutzung am Standort sehr hoch und es besteht ein großes Interesse an der Fortsetzung. Gerade in Bereichen mit großer landwirtschaftlicher Nutzung bei vergleichsweise kleineren	

Gehöften, wie dies typischerweise in der Dithmarscher Südermarsch der Fall ist, mit im Landesvergleich größenmäßig geringeren landwirtschaftlichen Nutzflächen je Gehöft und dementsprechend enger liegender Wohnbebauung in Form landwirtschaftlicher Gehöfte, bei gerade denen in dieser „Pionierregion der Windenergienutzung“ regelmäßig eine lang gewachsene und hohe Akzeptanz für Windenergienutzung besteht, erscheint es nicht gerechtfertigt, pauschal Pufferzonen von zusätzlichen 150m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich als weiche Tabuzonen festzusetzen, die regelmäßig einen zukünftigen Ausschluss von angestammter Windenergienutzung bedeuten würden. Entsprechendes gilt auch für Siedlungsbereiche mit Wohnfunktion, soweit in der Gemeinde eine entsprechende Akzeptanz der Windenergienutzung besteht, was vorliegend der Fall ist. Eine ordnungsgemäße planerische Abwägung dürfte hingegen regelmäßig dazu führen, dass das Interesse an der Windenergienutzung überwiegt. **3) Zu berücksichtigende besondere private Belange** Die Gesellschafter meiner Mandantin sind teils Eigentümer und als Gesellschafter Pächter der für die Berücksichtigung im weiteren Verfahren als Potenzialfläche für die Ausweisung als Vorranggebiet mit Wirkung eines Eignungsgebiets für die Windenergienutzung in Rede stehenden Flurstücke und betreiben Gesellschafter bereits seit vielen Jahren Windenergieanlagen im Bereich des zu betrachtenden Potenzialgebiets. Sie wollen ihre Flächen auch weiterhin der Windenergienutzung zur Verfügung stellen und dort ggf. zusätzliche Windenergieanlagen errichten bzw. die bestehenden Anlagen im Wege eines Repowerings durch neue und effizientere Anlagen ersetzen. Die Ausschlusswirkung einer Ausweisung eines Vorranggebiets mit der Wirkung eines Eignungsgebiets ohne Einbeziehung der hier gegenständlichen Flächen wäre rechtlich nachteilig für sie. Zahlreiche Bestandsanlagen würden sich zukünftig außerhalb der nunmehr im aktuellen Entwurf zur Ausweisung vorgesehenen Potenzialfläche befinden. Es besteht insofern ein großes persönliches Interesse der Gesellschafter meiner Mandantin, ihre Flächen weiterhin der Nutzung durch Windenergie zur Verfügung zu stellen sowie Anlagen der Gesellschaft im Rahmen eines zukünftigen Repowerings zu ersetzen. Die 96 Gesellschafter der Bürgermühle 2012 Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH & Co. KG und die Gesellschafter der Uhl Windkraft GmbH & Co. Objekt LIII KG, die eine weitere Anlage dort betreiben, haben ebenfalls ein großes Interesse an der Fortsetzung der Windenergienutzung. In der Vergangenheit getätigte Investitionsausgaben in die bestehende Infrastruktur vor Ort würden auch einer weiteren Windenergienutzung in erheblichem Maße zu Gute kommen.	

Derartige Investitionen sprechen für ein gesteigertes Gewicht des Interesses an der Windenergienutzung und entsprechender privater Belange im Rahmen der Abwägung. Zahlreiche Investitionen wurden auch im Vertrauen auf eine weitergehende Windenergienutzung getätigt. Das Interesse des Grundstückseigentümers, sein Grundstück für die Windenergie zu nutzen, muss in die Abwägung eingestellt werden, wobei es insbesondere in Rechnung zu stellen ist, wenn die Windenergienutzung bis zum „Wegplanen“ einer vormals dafür vorgesehenen Fläche besonders privilegiert war, und zwar nicht nur gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, sondern auch gem. § 35 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB (vgl. *Schmitz/Hanselmann*, NVwZ 2015, S. 846, 851). Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass der Planungsträger das Interesse gerade der Betreiber, die ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anordnen wollen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen hat (vgl. *BVerwG*, Urt. v. 24.01.2008 – 2 CN 2/07 –, juris, Rz. 17). Es ist nicht ersichtlich, dass die dargelegten Belange bereits hinreichend Berücksichtigung in der Abwägung gefunden haben. In der Rechtsprechung ist bislang nicht abschließend geklärt, ob das „Wegplanen“ von Vorrang-bzw. Eignungsgebieten Planschadensansprüche auslöst (vgl. *BVerwG*, Urt. v. 11.03.2014 – 4 CN 2/12 –, juris; dazu *Gatz*, jurisPR-BVerwG 13/2013, Anm. 1; *ders.*, Windenergieanlagen in der verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. 2013, Rz. 125 ff.). Es spricht jedoch vieles dafür, dass das Bestehen eines bisherigen Vorranggebiets zumindest eine besonderes persönliches Interesse der von seiner Aufhebung Betroffenen im Rahmen der Abwägung begründet, da die bisherige zulässige Nutzung damit faktisch aufgehoben wird. Erschwerend hinzu kommt, dass die Planung für den vorliegend zu betrachtenden ehemaligen Planungsraum IV nicht Gegenstand der Entscheidungen des OVG Schleswig vom 20. Januar 2015 (1 KN 6/13 u.a.) war und insofern nicht explizit für unwirksam erklärt wurde. Die mit dem WESPG geschaffenen Übergangsregelungen im Landesplanungsgesetz benachteiligen Vorhabenträger von Windkraftprojekten in Schleswig-Holstein in erheblichem Maße, da ihnen Planungssicherheit genommen ist. Die unsichere und nur langsam voranschreitende Landesplanung führt zu einer weiteren Benachteiligung. Vor diesem Hintergrund sind privates Engagement und Investitionen zum Zwecke des Klimaschutzes als umso schutzwürdiger anzusehen.	

* * * Nach alledem wird ersichtlich, dass die vorbenannte Fläche eine besonders hohe Eignung für die Windenergienutzung aufweist und zu Unrecht nicht als Potenzialfläche für die Ausweisung als Vorranggebiet mit Wirkung eines Eignungsgebiets für die Windenergienutzung in Erwägung gezogen wurden. Vor dem Hintergrund, dass sich zahlreiche Potenzialflächen im Rahmen der weiteren Planung als problematisch erweisen werden, erscheint es auch geboten, derartig geeignete Flächen als Potenzialflächen aufzunehmen, um das Ziel der substanziellen Raumverschaffung für Windenergienutzung im Landesgebiet und insbesondere im vorliegend zu betrachtenden Planungsraum III (nur 1,5 % des Planungsraums) erreichen zu können, zumal das Gesamtziel für Schleswig-Holstein mit gerade einmal 1,78 % der Landesfläche bereits recht knapp bemessen sein dürfte. Gerade einmal knapp 4 % der der Planung (nach Abzug harter Tabuzonen) zugänglichen Flächen wurden im Planungsraum III im Entwurf der Teilaufstellung als Potenzialflächen ausgewiesen. Vor diesem Hintergrund sollten insbesondere bereits erfolgreich und konfliktfrei für die Windenergieerzeugung genutzte Gebiete nicht aufgrund pauschaler Annahmen und planerischer Kriterien, die einzelfallgerechte Flexibilität vermissen lassen, auch zukünftig als Vorranggebiete ausgewiesen werden, um ihren Beitrag zur Zielerreichung nicht unnötig aufzugeben. Ich behalte mir vor, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu ergänzen. Gerne stelle ich Ihnen auf Anfrage eine elektronische Fassung des Stellungnahmetextes im Word-Format per E-Mail zur Verfügung. Für die Antragsteller: [redacted] [redacted]	

Institution: ABO Wind AG, Windparkplanung Deutschland

ID: 2623, Datum: 28.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, anbei meine Stellungnahme zur Potenzialfläche PR3_LAU_016 Der Kreis Herzogtum Lauenburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Hier fehlt leider der Anhang.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M5699, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: E_3_0045.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie Potentialfläche PR3_STO_306, Glindfelder Weg, Bargteheide Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem o.g. Thema möchte ich hiermit form- und fristgerecht meine Stellungnahme abgeben und Bitte um eine Eingangsbestätigung: Die ausgewiesene Fläche ist meines Erachtens darüber hinaus aus folgenden Gründen ungeeignet: a) Vogelschutz Ich habe auf der Potentialfläche seltene Vögel beobachtet:	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

So zum Beispiel habe ich Rotmilane gesichtet. Darüber hinaus ist die Fläche Brutstätte für Kraniche, Bussarde und Kiebitze/Wachteln. b) Nähe zum Duvenstedter Brook: Als eines der wenigen Naturschutzgebiete mit seltenen Vogelarten kommt dem regionalen Grünzug ein besonderes Schutzbedürfnis zu. c) Emmissionen durch Flughafen und Sicherheitskriterien haben sich geändert: Die Landeanflugwege wurden ausgeweitet. Dies gilt für die Start-/Landebahn 05/23 des Hamburger Flughafens. Wir sind damit bereits stark mit Fluglärm belastet. Die Erweiterung der Mindestanflugwege von 6 auf 10 Nautische Meilen führt nicht nur zu Lärmemmissionen sondern auch dazu, das der Windpark aus Sicherheitsgesichtspunkten nicht in der Potentialfläche entstehen sollte. Die Nähe zum Naturschutzgebiet Duvenstedter Brook, die bereits heute hohe Belastung der Einflugschneise sprechen eindeutig gegen die o.g. Fläche. Ich bitte Sie diese Argumente wohlwollend zur berücksichtigen. Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen,	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4966, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0043.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie Potentialfläche PR3_STO_306, Bargteheide, Glindfelder Weg Sehr geehrte Damen und Herren, mit meiner Eingabe möchte ich Ihre Entscheidung bekräftigen, die oben genannte Fläche nicht	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

als Windeignungsfläche auszuweisen. Das Gebiet liegt in einer weitestgehend unter Landschaftsschutz stehenden Feldmark, die sich in unmittelbarer Nähe zu vier Naturschutzgebieten befindet (Hansdorfer Brook, Duvenstedter Brook, Ammersbeker Niederung, Wohldorfer Wald). Jahrzehntelang wurden diese in der Nachbarschaft von Bargteheide und Jersbek liegenden Naturschutzgebiete von schleswig-holsteinischer und Hamburger Seite geschaffen und mühevoll gepflegt. Das dadurch entstandene wunderbare Landschaftsbild mit seiner beeindruckend vielfältigen Fauna und Flora darf nicht durch das Aufstellen von Windkraftanlagen ge- bzw. zerstört werden. Unser Wohnhaus liegt etwa 850 Meter von dem in Rede stehenden Gebiet entfernt. Durch das Dachfenster beobachte ich zu allen Jahreszeiten, besonders aber im Frühjahr und im Herbst, zahlreiche Vogelzüge, die über unser Haus Richtung Glindfeld (Potentialfläche) fliegen oder aus dieser Richtung kommen. Es handelt sich um eine Hauptachse des überregionalen Vogelfluges. Kraniche sehe und höre ich ganzjährig in der Nähe unseres Hauses. Auf meinen häufigen Spaziergängen beobachte ich rund um das Haus und auf den umliegenden Feldern, insbesondere auf dem Gebiet Am Glindfeld/Glindfelder Weg/Fläche 306 zahlreiche Vögel, vor allem Kraniche, Wildgänse, Fasane, Kiebitze, Feldlerchen, Schwalben, Käuze, Eichelhäher, Kuckucke, Bussarde, aber auch andere Greifvögel wie Rotmilane. Ich selbst habe sogar den laut Roter Liste vom Aussterben bedrohten Großen Brachvogel im nahegelegenen Hansdorfer Brook vernommen. Diese Beobachtung wird gestützt durch die Nabu-Vogelexpertin Alexandra Pampel, die auf der Potentialfläche sieben Große Brachvögel gesehen hat. Oft konnte ich in den vergangen Jahren in den Sommermonaten bis in den November hinein in den Abendstunden und teilweise auch nachts sowohl direkt an unserem Haus als auch auf dem Gebiet Am Glindfeld (insbesondere östlich des Weges)/Glindfelder Weg/Fläche 306 und über den angrenzenden Feldern ein hohes Aufkommen an Fledermäusen verschiedener Größe beobachten, die teilweise auch in beträchtlicher Höhe flogen. Wie ich auf meinen Spaziergängen immer wieder beobachten kann, nutzen sehr viele erholungssuchende Menschen sowohl aus der Umgebung als auch aus dem nahegelegenen Hamburg das Gebiet zum Wandern, Joggen und Fahrradfahren. Viele Kinder und Jugendliche reiten im Umfeld der Potentialfläche am Glindfelder Weg. Gerade als Fachärztin für Psychiatrie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie weiß ich, dass die meisten dieser Menschen eine tiefe Sehnsucht nach einer intakten, nicht durch Industrieanlangen optisch beherrschten Landschaft in sich tragen.	

Ich möchte Sie herzlich bitten, bei Ihrer Entscheidung zu bleiben, die Potentialfläche PR3_STO_306 als Windeignungsfläche abzulehnen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2625, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die westlichste der vorhandenen Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet von Siebenbäumen liegt nicht mehr innerhalb des ausgewiesenen Vorranggebietes PR3_LAU_001. Sie liegt aber innerhalb der Eignungsfläche des Regionalplans 2012. Der Standort dieser Windkraftanlage soll innerhalb des harten Tabukriteriums "250m-Puffer um Innenbereich, Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie Gewerbefläche" liegen. Dieser Sachverhalt trifft nicht zu, denn das Gebäude westlich der Windkraftanlage ist ein privilegierter Tierstall und dient nicht zu Wohnzwecken von Menschen. Folglich ist hier ein harter Tabupufferbereich von 250 m und ein weicher Tabupufferbereich von weiteren 150 m um das Stallgebäude herum nicht sachgerecht. Das Vorranggebiet sollte daher entsprechend erweitert werden, so dass die bestehende westliche Windkraftanlage dann innerhalb des Vorranggebietes liegt.	Der Hinweis wurde geprüft. Der Plan wird entsprechend angepasst. Die Fläche PR3_LAU_001 wird übernommen. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Vorranggebiete und Potenzialflächen für den oberflächennahen Rohstoffabbau sind nach neuester Kartierung nicht betroffen. Überlegungen zu Siedlungserweiterungen der Gemeinde Grinau sind nicht hinreichend konkret und damit nicht abwägungsrelevant für die Flächenentscheidung. Darüber hinaus hat die Gemeinde Entwicklungsmöglichkeiten in andere Richtungen.
Institution: ABO Wind AG, Windparkplanung Deutschland **ID: 2620, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: 2017-06-27_P3R_STO_008_STN.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sehr geehrte Damen und Herren, anbei Stellungnahme vom Vorranggebiet PR3_STO_008 Der Kreis Stormarn wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt. Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung, Personal, Haushaltm, StK LPW Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel [redacted] Tel.: (0511) 957 39 80-3 elisabeth.nowak@abo-wind.de Juni 2017 **Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III, Sachthema Windenergie, vom 06.12.2016** - Vorrangebiet Repowering „Hammoor“ (PR3_STO_008) Sehr geehrte Damen und Herren, die ABO Wind AG ist seit über 20 Jahren als Entwickler von Windparks im Bereich der erneuerbaren Energien erfolgreich tätig. Kerngeschäft sind die Planung, Finanzierung und Errichtung von Windenergieanlagen (im Folgenden WEA) in Deutschland. Die ABO Wind AG begrüßt die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig- Holstein und das damit einhergehende Bestreben, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, da durch deren Förderung ein positiver Beitrag zum Klimaschutz und	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche STO_008 wird dennoch nicht übernommen. Zwischen unbebauten Potenzialflächen und Ortslagen soll ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden. Dadurch wird die Fläche im Süden reduziert. Östlich der Autobahn A1 plant die Gemeinde Hammoor die Ansiedlung von Gewerbeflächen und einem Autohof. Im Dreieck zwischen der A1 und der A21 soll mittel- bis langfristig eine weitere Gewerbeentwicklung stattfinden, die von der Gemeinde bereits konzeptionell vorbereitet wird. Sie ist Bestandteil einer Entwicklung aus dem Regionalen Entwicklungskonzept "Leitfaden für Gewerbegebiete von überörtlicher Bedeutung an den Landesentwicklungsachsen in den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn und der Hansestadt Lübeck". Zugunsten dieser Entwicklung wird die Fläche nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Das gilt auch für den kleinen abgesetzten Flächenteil nördlich der Külkenbek. Der Flächenteil westlich der A21 wird nach wie vor nicht ausgewiesen. Hierzu wird auf die Abwägung im 1. Entwurf verwiesen. Ausschlaggebend war die Doppel-Überlagerung charakteristischer Landschaftsraum und regionaler Grünzug. Die Stellungnahme kann diese Kriterien nicht entkräften. Die Landesplanung hält nach wie vor an der Entscheidung fest.

zur Energiewende geleistet wird.

Seit Mai 2016 beschäftigt sich die ABO Wind AG mit der konkreten Planung von WEA im Bereich des potenziellen Windvorranggebiets „Hammoor“ östlich der Ortschaft Hammoor. Die Fläche „Hammoor“ (Gebietsnummer PR3_STO_008) ist im 1. Entwurf des Regionalplans des Planungsraums III vom 06.12.2016 als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Die Planung und Realisierung der WEA am Standort „Hammoor“ stehen in Abhängigkeit zur Ausweisung der Fläche im Regionalplan des Planungsraums III, daher beteiligen wir uns fristgerecht im Zuge des förmlichen Beteiligungsverfahrens (vom 27.12.2016 – 30.06.2017) zum 1. Entwurf des Regionalplans vom 06.12.2016 und beziehen Stellung zur Abwägungsfläche „PR3_STO_008“. Wir sind überzeugt, dass der Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie in den Regionalplan des Planungsraums III keine erheblichen Konflikte entgegenstehen und an der Ausweisung seitens der Landesplanungsbehörde weiterhin festgehalten werden sollte.

Abgrenzung der potenziellen Vorrangfläche für Repowering „Hammoor“ (PR3_STO_008)

Die Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein hat zur Ermittlung geeigneter Flächen für die Windenergienutzung Kriterien definiert (harte und weiche Tabukriterien sowie Abwägungskriterien). In der Tabelle 1 sind die Tabukriterien aufgeführt, anhand derer sich das im Entwurf des Regionalplans dargestellte Vorranggebiet für Windenergie „Hammoor“ ergibt. Alle weiteren seitens der Landesplanungs-behörde definierten Kriterien kommen bei dieser Fläche nicht zum Tragen und werden nicht weiter aufgeführt.

[Tabelle im Originaldokument] **Tabelle 1:** Abgrenzungskriterien des potenziellen Vorranggebietes für Windenergie „Hammoor“

In der nachfolgenden Abbildung 1 werden die vorgenannten Schutzgüter und Abgrenzungskriterien sowie die daraus resultierende Potenzialfläche kartographisch dargestellt. Die abgebildete Fläche entspricht in Gänze der seitens der Landesplanungsbehörde dargestellten Potenzialfläche.

[Abbildung im Originaldokument] **Abbildung 1:** Abgrenzung des Vorranggebietes Repowering „Hammoor“ gemäß 1. Entwurf des Regionalplans des Planungsraums III

Beschreibung der potenziellen Vorrangfläche Repowering „Hammoor“ (PR3_STO_008)

Zunächst zeichnet sich die Fläche durch sehr gute Windverhältnisse aus. In einer Höhe von

134 m über Grund werden Windgeschwindigkeiten von ca. 6,8 m/s erreicht. Dadurch ist ein wirtschaftlicher Betrieb der WEA am Standort „Hammoor“ gewährleistet. Die Fläche grenzt nördlich an das Autobahnkreuz „Bargteheide“, zwischen den Autobahnen BAB 1 und BAB 21. Durch diese Lage ist eine technische und akustische Vorprägung des Raums gegeben. Die Fläche hält alle seitens der Landesplanungsbehörde definierten harten und weichen Tabukriterien ein und weist eine Größe von ca. 67,3 ha auf. Sie bietet ideale Voraussetzung zum Betrieb von WEA. Eine gute Erreichbarkeit der Fläche ist durch die Lage im Bereich des Autobahnkreuzes „Bargteheide“ sowie durch die L 89 in Verbindung mit den vorhandenen Wirtschaftswegen gegeben. Das potenzielle Vorranggebiet Repowering „Hammoor“ bietet Platz für 6 WEA. Bei der Planung wurde auf die Einhaltung von baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Vorgaben geachtet – letztgenannte können nach internen Berechnungen an den umliegenden Immissionsorten eingehalten werden. Die ursprüngliche Potenzialfläche „Hammoor“ mit seiner Flächengröße von 92,7 ha (siehe Abb.2) überlagert sich zum Teil mit Abwägungskriterien, deren Abwägung im Verhältnis zur Windenergie seitens der Landesplanungsbehörde zu dem Zwischenergebnis geführt hat, dass der westlich der BAB 21 gelegene Teil der Potenzialfläche nicht im 1. Entwurf des Regionalplans als Vorrangfläche für Windenergie dargestellt ist. Die Kriterien „Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume“ in Überlagerung mit „Regionale Grünzüge waren relevant für das Abwägungsergebnis. [Abbildung im Originaldokument] **Abbildung 2:** Darstellung der Potenzialfläche „Hammoor“ im Datenblatt 1. Entwurf Regionalplan Das Abwägungskriterium „charakteristischer Landschaftsraum“ betrifft die potenzielle Vorrangfläche für Windenergie „Hammoor“ in Gänze. Das Abwägungskriterium „Regionaler Grünzug“ belegt ca. 2/3 der ursprünglichen Potenzialfläche. Für den jetzt als Vorrangfläche Repowering vorgesehenen Teil wird begründet, dass aufgrund der energiepolitischen Zielsetzung der Landesregierung der großräumige Freiraumschutz einzelfallbezogen bewertet wird, so dass auch Potenziale innerhalb von „charakteristischen Landschaftsräumen“ und „Regionalen Grünzügen“ für die Windenergie genutzt wer-den. Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass für die Fläche „Hammoor“ die Abwägung in den beiden Teilflächen unterschiedlich gewertet wurde. Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass die Potenzialfläche	

„Hammoor“ im Randbereich beider Abwägungspotenziale liegt und der hier durch die Kriterien angestrebte großräumige Freiraumschutz nur peripher betroffen ist. Unter diesen Voraussetzungen ist die unterschiedliche Berwertung der beiden Einzelflächen in der Abwägung nicht nachzuvollziehen. Aufgrund der Randlage sowohl im Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume als auch im Regionalen Grünzug sollte aus unserer Sicht die Abwägung der Potenzialfläche „Hammoor“ zugunsten der gesamten Potenzialfläche der Windenergie ausfallen. **Festsetzung von Vorranggebieten für Repowering** Das Gebiet „Hammoor“ erfüllt die von der Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein definierten Kriterien (harte und weiche Tabukriterien sowie Abwägungskriterien) zur Ermittlung geeigneter Vorranggebiete für die Windenergienutzung. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die Fläche als sogenanntes Vorranggebiet Repowering kategorisiert wurde und die damit verbundenen Einschrän-kungen (vgl. Kap. 4, Planungskonzept, 1. Entwurf Regionalplan, Planungsraums III) erfährt. Laut Kap. 4 des Planungskonzept, 1. Entwurf Regionalplan, Planungsraums III soll durch die Ausweisung und die Nutzung von Vorranggebieten Repowering eine stärkere Konzentration von WEA erreicht werden, Planfehler der Vergangenheit behoben und somit das Landschaftsbild entlastet werden. Dies ist grundsätzlich begrüßenswert. Laut 1. Entwurf des Regionalplans wurden Flächen als Vorranggebiete Repowering ausgewählt, in deren Nähe ein größerer Altanlagenbestand vorhanden ist, durch deren Rückbau dann eine Standortverlagerung und Entlastung in einem räumlichen Zusammenhang ermöglicht wird. Dies trifft jedoch für die Fläche „Hammoor“ nicht zu. Im näheren Umfeld bzw. im Kreis Stormarn und angrenzenden Kreisen befinden sich aktuell nur sehr wenige Alt-WEA die den Kriterien der Landesplanung (z. B. Alt-WEA müssen außerhalb von Vorranggebieten liegen) entsprechen. Betrachtet man den Naturraum um das Gebiet „Hammoor“, kann man aktuell in keinster Weise von einer „Verspargelung“ der Landschaft durch WEA sprechen. Zudem wurden mit den potenziellen Vorranggebieten Repowering Lasbek (PR_3_STO_009), Brunsbek (PR3_STO_011) und Groß Boden (PR3_LAU_003) im Verhältnis zu vorhandenen und „repoweringfähigen“ Alt-Anlagen zu viele Gebiete ausgewiesen. Aus den angeführten Gründen halten wir es für zwingend erforderlich, die Fläche „Hammoor“ im weiteren Planungsprozesses der Aufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III als <u>Vorranggebiet W indenergie</u> darzustellen und auszuweisen und nicht als Vorranggebiet Repowering mit den entsprechenden Nutzungseinschränkungen zu kategorisieren.	

Um die Klimaschutzzeile der Landesregierung und damit verbunden die Ziele des Ausbaus der Windenergie zu erreichen und der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben, ist es notwendig auch Vorranggebiete Repowering als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, da im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung und Zuge der weiteren Genehmigungsplanungsprozess ein Teil der im 1. Entwurf des Regionalplans dargestellten Vorranggebiete Windenergie entfallen bzw. tatsächlich keine Planung von Windenergieanlagen umgesetzt werden kann, z.B. keine Genehmigung wegen Artenschutzbelange erreicht wird. **Fazit** Vor dem Hintergrund der energiepolitischen Ziele sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene und dem damit verbundenen Ausbau der Windenergie zur Umsetzung der Energiewende, halten wir es für dringend erforderlich die Potenzialfläche „Hammoor“ (PR3_STO_008) zukünftig nicht als Vorranggebiet Repowering, sondern als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Besonders vor dem Hintergrund, dass nach Anwendung der harten und weichen Tabukriterien und der Abwägung der Poten- zialflächen nur noch 0,11 % der Kreisfläche Stormarns als potenzielle Vorranggebiete Windenergie und 0,15 % der Kreisfläche als Vorranggebiet Repowering in Betracht kommen. Diese Werte stellen das Missverhältnis im Kreis Stormarn zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorranggebieten Repowering dar, und unterstreicht die Bedeutung, die Fläche “Hammoor“ als Vorranggebiet Windenergie in den Regionalplan aufzunehmen. Ebenso erachten wir es zur Erreichung der energiepolitischen Ziele als notwendig, den westlich der BAB A23 gelegenen Teilbereich ebenfalls als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Aktuell gibt es Pläne, dass in Teilen des im 1. Entwurf des Regionalplans dargestellten Vorranggebiets Windenergie „Hammoor“ ggf. ein Gewerbegebiet entstehen soll. Diese Planung würde mit der Reali-sierung eines Windparks bzw. der Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergie konkurrie-ren. Auch hinsichtlich dieser möglichen Flächenreduzierung und in Anbetracht der geringen Flächenkulisse an vorranggebieten Windenergie sollte auf der Fläche „Hammoor“ der Windenergie Vorrang eingeräumt werden. Die potenzielle Windvorrangfläche „Hammoor“ hält sämtliche durch die Landesplanungsbehörde definierten harten und weichen Tabukriterien ein, die Bewertung der Abwägungskriterien ist transparent und nachvollziehbar.	

Darüber hinaus haben sich die Eigentümer der potenziellen Windvorrangfläche „Hammoor“ als Eigentümergemeinschaft zusammengeschlossen. Sie stehen dem potenziellen Windpark positiv gegenüber, eine Akzeptanz vor Ort ist gegeben. Wir unterstützen die Entscheidung der Landesplanungsbehörde die potenzielle Windvorrangfläche „PR3_STO_008“ für die Windenergienutzung auszuweisen. Um eine Eingangsbestätigung der Stellungnahme wird gebeten. Mit freundlichen Grüßen **ABO Wind AG** [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2618, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-1016-1.pdf, PR_III_3-1016-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Stellung zu der o.g. Potentialfläche PR3_LAU_046. In dem vorgenannten Gebiet besitze ich Grundeigentum, welches ich zum Zwecke der Windenergienutzung zur Verfügung stellen möchte. Jetzt nochmal online, da ich nicht weiß ob mein Brief Sie rechtzeitig erreicht. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an ihrem Abwägungsergebnis fest. Die Fläche PR3_LAU_046 wird nach wie vor nicht übernommen. Auf die Abwägung aus dem 1. Planentwurf wird verwiesen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass zum VSG Schaalsee Langenlehsten erhebliche Beeinträchtigungen für die gesamte Fläche bis zu einer Entfernung von 1.200 m zum VSG nicht auszuschließen sind. Ausschlaggebend ist der Seeadler. Dies stellt ein hohes Konfliktrisiko für den Ostteil der Fläche dar. Die in einer Stellungnahme vorgeschlagene verkleinerte Ausweisung der Fläche bei Aussparung des 1.200 m-Radius um das Vogelschutzgebiet vermindert aber hinsichtlich anderer Belange nicht maßgeblich das Konfliktrisiko. Hinzu kommt nämlich die intensive Erholungsnutzung des nördlichen Seeufers (Badestelle, Campingplatz), die bei Ausweisung der Fläche in einem zu

von Windenergieanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach meiner Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Daher sind Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund möchte ich hiermit einen Flächenvorschlag machen, der die Flächenkulisse der Potentialfläche PR3_LAU_046 anpasst und einige Abwägungskriterien berücksichtigt, um so die Umweltauswirkungen eines möglichen Windparks weitgehend zu minimieren. Die angepasste Gebietskulisse ist auf der Karte in der Anlage 1 dargestellt. Basis ist die Potentialfläche PR3_LAU_046. Diese Ausgangskulisse wurde dann zusätzlich um die Abwägungskriterien abw. 03, abw. 16, abw. 20 und abw. 27 beschnitten. **Betroffene Abwägungskriterien** Im Folgenden erörtere ich die verbleibenden Abwägungskriterien, die die neue Flächenkulisse betreffen.	starken Maße beeinträchtigt wäre. Im Ergebnis wird die Fläche nicht übernommen.

Naturparke Im Gliederungspunkt 2.5.2.15 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) wird beschrieben, dass im Einzelfall innerhalb von Naturparkflächen Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können. Dies betrifft Flächen die entweder außerhalb der Kernzonen des Naturparks liegen oder in Bereichen die nicht mit anderen Tabukriterien überlagert sind. Insbesondere wird gem. Ziffer 2.6.3 des o.g. Plankonzepts eine Freihaltung von Windenergieanlagen immer dann angestrebt, wenn eine Fläche von dem Abwägungskriterium „Charakteristischer Landschaftsraum“ betroffen ist und gleichzeitig in einem Naturpark liegt. In diesem konkreten Einzelfall liegt die Fläche zwar im Kernbereich des Naturparks, ist allerdings nicht von weiteren Tabuzonen oder dem Charakteristischen Landschaftsraum überlagert, sodass ich die Windkraftnutzung mit dem Schutzziel des Naturparks für vereinbar halte. **Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Gebiete mit einer außerordentlichen Bedeutung für den Fledermausschutz, wie beispielsweise die Segeberger Kalkberghöhlen, werden bereits von verschiedenen Tabukriterien (FFH Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) entsprechend abgedeckt und ausgeschlossen. Hier nun noch weitere Gebiete, die aufgrund ihrer Ausgestaltung potentiell als Lebensraum für Fledermäuse in Frage kommen könnten, als weiteres Abwägungskriterium hinzuzunehmen, ist aus meiner Sicht nicht zielführend, da die Fledermausuntersuchungen bereits fester Bestandteil der Genehmigungsunterlagen sind. Ferner gibt es eine Vielzahl technischer Lösungen, die einen fledermausfreundlichen Betrieb der Windenergieanlagen ermöglichen. Hierdurch wird dem Fledermausschutz in ausreichender Form Rechnung getragen. Dies belegen auch Studien, aus denen sich schließen lässt, dass Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergieanlagen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden können. **Abstände zu Denkmalbelangen** Aus dem gesamträumlichen Planungskonzept und den jeweiligen Umweltberichten geht hervor, dass es sich bei den Abwägungskriterien mit den Nummern 5.1, 5.3, 5.4 und 5.5 in den Datenblättern um pauschale Abstandsradien um die jeweiligen Denkmalgüter handelt und jedes Denkmal spezifisch geprüft werden muss. In den Datenblättern zu den veröffentlichten	

Entwurfs- und Potentialflächen ist zwar die betroffene Größe der Fläche angegeben, allerdings ist daraus nicht ersichtlich, ob diese Betroffenheit einer Windenergienutzung an dieser Stelle entgegensteht und wenn ja, worin sich dieser Konflikt begründet. In diesem konkreten Einzelfall geht bei den Denkmalbelangen vom Dorf Gudow mit Kirche, Herrenhaus und verschiedenen Alleen ein 2 km Radius aus. Hier wird argumentiert, dass besonders die Lage am Gudower See mit Blick von Süden auf das Gut und das Kirchdorf würde durch Windkraftanlagen im Süden erheblich beeinträchtigt werden. Ebenso der Blick vom Dorf und dem Gut über den See nach Süden. Dieser Argumentation kann ich nicht folgen. Aus meiner Sicht wird das mögliche Windvorranggebiet durch die dichten Waldflächen, die den Gudower See im Süden umgeben sowie das nördliche Ufer säumen, ausreichend abgeschirmt, sodass hier eine Windenergienutzung vertretbar ist. Neben der Beschreibung der betroffenen Kriterien möchte ich zusätzlich auf Folgendes hinweisen: 1. 7 Abs. 2des Raumordnungsgesetzes (ROG) gibt vor, dass bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen private Belange in der Abwägungsentscheidung des Planungsträgers zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Entsprechend regelt § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LaplaG), dass auch über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürgerrinnen und Bürger die Landesplanungsbehörde zu entscheiden hat. Solche Anregungen und Bedenken sollen mit dieser Stellungnahme vorgebracht werden. 2. Bedeutsam sind meine Anregungen und Bedenken aus folgenden Gründen: Die Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich durch die Festsetzung von Vorranggebieten als Ziele der Raumordnung, die gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB der Errichtung einer Windenergieanlage außerhalb der festgesetzten Gebiete entgegensteht, erfordert eine sachgerechte Abwägung nicht nur der positiven Standortfestlegung für die Windenergienutzung, sondern auch der Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen. Dies setzt ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Planungsraum voraus. In der Abwägung sind dabei insbesondere auch die privaten Belange der von der beabsichtigten	

Ausschlusswirkung betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da eine entsprechende regionale Raumordnungsplanung private Grundeigentümer unmittelbar bindet, sind an die Abwägung weitaus höhere und strengere Anforderungen zu stellen, als sie üblicherweise an die Raumordnungsplanung gestellt werden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 20.02.2003 – 1 A 11406/91, NVwZ-RR 2003, 619 ff). Die Eigentumsrechte der Grundeigentümer sind nach Art. 14 GG geschützte Rechte, besitzen daher hohen Rang. Die Einschränkung von grundgesetzlich geschützten Rechten kann und darf ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Regionalpläne sind Abwägungsprodukte, die sich an den Vorgaben für eine ordnungsgemäße Abwägung zu orientieren haben, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die damit zu beachtenden Abwägungsschritte entwickelt worden sind (vgl. OVG Magdeburg, Urt. v. 11.11.2004 – 2 K 144/01, ZNER 2004, 370 (372)). Kernelement einer rechtmäßigen Regionalplanung ist danach eine Abwägung, die diesen Anforderungen genügt; insbesondere sind neben den öffentlichen Belangen auch gerade die privaten Belange der Grundstückseigentümer bzw. die sonstigen privaten Belange Dritter zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Ausschlusswirkung bzgl. der nicht als Standort für Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen geht es dabei um das private Interesse, die aufgrund der Windverhältnisse an sich geeigneten Flächen durch Errichtung von Windenergieanlagen wirtschaftlich zu nutzen. Zweck dieser Regionalplanung ist ja, eine Bebauung der außerhalb der festgesetzten Gebiete gelegenen Flächen mit Windenergieanlagen i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB auszuschließen. Ihrer Planung kommt damit eine die bauliche Nutzung meiner Grundstücke ganz erheblich einschränkende Wirkung zu. Eine Bebauung meiner Grundstücke mit Windenergieanlagen ist grundsätzlich zulässig: Dieses Recht soll mir aber durch den Regionalplan entzogen werden. Besteht jedoch ein Recht zur Bebauung, kommt der normativen Entziehung dieses Rechts im Wege einer Planaufstellung ganz erhebliches Gewicht zu, das sich gerade im Rahmen der Abwägungsentscheidung des Plangebers auswirken muss (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.12.2002 – 1 BvR 1402/01, NVwZ 2003, 727). 1. Die ausgelegten Planungsunterlagen belegen, dass sich meine Grundstücke in einer Potentialfläche befinden, gegen dessen Berücksichtigung keinerlei harte oder weiche Tabukriterien sprechen. Diese Fläche ist also für eine Windenergienutzung besonders geeignet. Auch hieraus ergibt sich, dass meine Grundstücke im Rahmen	

der regionalplanerischen Konzentrationsentscheidung für Windenergieanlagen positiv zu berücksichtigen sind. Da keine anderweitigen sachlichen oder abwägungsentscheidenden Gründe ersichtlich sind, meine Grundstücke bei einer solchen Festsetzung unberücksichtigt zu lassen, wäre die Nichtaufnahme meiner Grundstücke als Teil einer Konzentrationszone bei Fortschreibung des Regionalplanes abwägungsfehlerhaft und würde mich zusätzlich noch in meinen nach Artikel 14 GG geschützten Rechten beschränken. Auch viele andere Grundstückseigentümer teilen meine Ansichten und befürworten die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung. Hierzu verweise ich auf die von dort aus vorgelegten Stellungnahmen. Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantrage ich die Aufnahme der Vorschlagsfläche gemäß Anlage 1 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im zukünftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis bin ich der Auffassung, dass der von mir vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8982, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-1003-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Dame und Herren, hiermit nehme ich Stellung zu der o.g. Entwurfsfläche PR3_SEG_055. In dem vorgenannten	Die Fläche PR3_SEG_055 wird in angepasster Form übernommen. Auf dem westlichen Teil wird eine Waldparzelle mit entsprechendem Abstand ausgespart. Nach Norden und Süden wird die Fläche mit 1.000 m zu den

Gebiet besitze ich Grundeigentum, welches ich zum Zwecke der Windenergienutzung zur Verfügung stellen möchte. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grunds-ätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windenergieanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamt-konzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren, be-achten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten rege-nerativer Energien ist nach meiner Auffassung auch im Rahmen der Teilfort-schreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Daher sind Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Ener-gien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund unterstütze ich die Ausweisung der Entwurfsfläche PR3_SEG_055 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Die Entwurfs-fläche weist auch aus meiner Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016) gegen ihre Eigenschaft als Vor-ranggebiet sprechen. Der Vollständigkeit halber werde ich im Folgenden noch einmal auf die in der Abwägungsdokumentation angeführten Konfliktrisiken eingehen.	umgebenden Siedlungen abgegrenzt. Aufgrund der Verkleinerung des östlichen Teils wird eine Hereinnahme des westlichen für vertretbar gehalten. Somit kann dem Wunsch der Stellungnahme teilweise gefolgt werden. Eine vollumfändliche Ausweisung ist aus genannten Gründen nicht möglich. Auch durch die vorgebrachten Argumente der Stellungnahme können diese nicht entkräftet werden, sodass die Landesplanung an der Abwägungsentscheidung festhält.

Betroffene Abwägungskriterien Vorab möchte ich mir den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskri-terien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem gerin-gen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt wer-den und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** Gemäß Kapitel 2.5.2.4 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) sollen die regionalen Grünzüge folgende Funktionen erfüllen: • Gliederung der Ordnungsräume • Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedlung • Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche • Geotopschutz • Grundwasserschutz • Klimaverbesserung und Lufthygiene • Siedlungsnahe, landschaftsgebundene Erholung An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass ein Großteil dieser Funktionen bereits durch andere Kriterien erfasst wird. So wird laut Umweltbericht die Landschaft durch die Kriterien Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und charakteristische Landschaftsräume geschützt. Diese Kriterien sind in diesem Fall nicht betroffen, so dass ein besonders erforderlicher Schutz der Landschaft in diesem Fall nicht erforderlich scheint. Die Funktion „Geotope" wird in einem weiteren Kriterium (schützenswerte Geotope) erfasst. Eine Be-troffenheit liegt in diesem Fall ebenfalls nicht vor. Die Funktion „Grundwas-serschutz" wird über die Ausweisung von Wasserschutzgebieten erfüllt. Eine Überlagerung dieser Wasserschutzgebiete mit der Potentialfläche ist nicht zu verzeichnen. Die Funktion „Klimaverbesserung und Lufthygiene"	

betrifft die Planung von Windenergieanlagen nicht. Gem. Umweltbericht heißt es: „Der Bau und Betrieb von WKA führt nicht zu negativen Auswirkungen auf diese Schutzgüter, sondern allenfalls indirekt zu positiven Auswirkungen durch die Substituierung von der konventionellen Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen." Da keine Überlagerung mit einem der genannten Kriterien zu verzeichnen ist, ist eine Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windener-gienutzung in diesem Fall mit dem Kriterium „Regionale Grünzüge" vereinbar. Bei dem Gebiet handelt es sich vornehmlich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die auch weiterhin in Verbindung mit der Windenergienutzung zu größten Teilen nutzbar sind. Hinzu kommt, dass lediglich der südliche Teil der Entwurfsfläche von dem Kriterium betroffen ist und darüber hinaus nur den Randbereich des regiona-len Grünzugs berührt. **Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Gemäß Kapitel 2.5.2.27 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert. In diesem Einzelfall liegt die Verbundachse über einem kleinen Teilbereich der Potentialfläche. Der Erhaltung der Ziele der Verbundachse kann somit über die Wahl der Anlagenstandorte im Ge-nehmigungsverfahren des Windparks entsprochen werden, indem der be-troffene Bereich von einer widersprechenden Nutzung (bspw. durch Zuwe-gungen oder Anlagenstandorte) freigehalten wird. Neben der Beschreibung der betroffenen Kriterien möchte ich zusätzlich auf Folgendes hinweisen: a) 7 Abs. 2des Raumordnungsgesetzes (ROG) gibt vor, dass bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen private Belange in der Abwä-gungsentscheidung des Planungsträgers zu berücksichtigen sind, so-weit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeu-tung sind. Entsprechend regelt § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (La-plaG), dass auch über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürgerrinnen und Bürger die Landesplanungsbehörde zu ent-scheiden hat. Solche Anregungen und Bedenken sollen mit dieser Stellungnahme vorgebracht werden.	

b)Bedeutsam sind meine Anregungen und Bedenken aus folgenden Gründen: Die Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich durch die Festsetzung von Vorranggebieten als Ziele der Raumordnung, die gern. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB der Errichtung einer Windenergieanlage außerhalb der festgesetzten Gebiete entgegensteht, erfordert eine sachgerechte Abwägung nicht nur der positiven Standortfestlegung für die Windenergienutzung, sondern auch der Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen. Dies setzt ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Planungsraum voraus. In der Abwägung sind dabei insbesondere auch die privaten Belange der von der beabsichtigten Ausschlusswirkung betroffenen Grundstückseigentümer einzubezie-hen. Da eine entsprechende regionale Raumordnungsplanung private Grundeigentümer unmittelbar bindet, sind an die Abwägung weit-aus höhere und strengere Anforderungen zu stellen, als sie üblicherweise an die Raumordnungsplanung gestellt werden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 20.02.2003 — 1 A 11406/91, NVwZ-RR 2003, 619 ff). Die Eigentumsrechte der Grundeigentümer sind nach Art. 14 GG geschützte Rechte, besitzen daher hohen Rang. Die Einschränkung von grundgesetzlich geschützten Rechten kann und darf aus-schließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öf-fentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Regionalpläne sind Abwägungsprodukte, die sich an den Vorgaben für eine ordnungsgemäße Abwägung zu orientieren haben, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die damit zu beachtenden Abwä-gungsschritte entwickelt worden sind (vgl. OVG Magdeburg, Urt. v. 11.11.2004 — 2 K 144/01, ZNER 2004, 370 (372)). Kernelement einer rechtmäßigen Regionalplanung ist danach eine Abwägung, die die-sen Anforderungen genügt; insbesondere sind neben den öffentlichen Belangen auch gerade die privaten Belange der Grundstückseigentü-mer bzw. die sonstigen privaten Belange Dritter zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Ausschlusswirkung bzgl. der nicht als Standort für Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen geht es dabei um das private Interesse, die aufgrund der Windverhältnisse an sich ge-eigneten Flächen durch Errichtung von Windenergieanlagen wirt-schaftlich zu nutzen. Zweck dieser Regionalplanung ist ja, eine Bebauung der außerhalb der festgesetzten Gebiete gelegenen Flächen mit Windenergieanlagen i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB auszuschließen. c) Die ausgelegten Planungsunterlagen belegen, dass sich meine Grundstücke in einer Potentialfläche befinden, gegen dessen Berück-sichtigung keinerlei harte oder weiche Tabukriterien sprechen. Diese Fläche ist also für eine Windenergienutzung besonders geeignet. Auch hieraus ergibt sich, dass meine Grundstücke im Rahmen der	

regionalplanerischen Konzentrationsentscheidung für Windenergie-anlagen positiv zu berücksichtigen sind. Da keine anderweitigen sachlichen oder abwägungsentscheidenden Gründe ersichtlich sind, meine Grundstücke bei einer solchen Festsetzung unberück-sichtigt zu lassen, wäre die Nichtaufnahme meiner Grundstücke als Teil einer Konzentrationszone bei Fortschreibung des Regionalplanes abwägungsfeh-lerhaft und würde mich zusätzlich noch in meinen nach Artikel 14 GG ge-schützten Rechten beschränken. Auch viele andere Grundstückseigentümer teilen meine Ansichten und befürworten die Ausweisung eines Vorranggebie-tes für Windenergienutzung. Hierzu verweise ich auf die von dort aus vorge-legten Stellungnahmen. Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantrage ich die Bestätigung der Entwurfsfläche PR3_SEG_055 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im zukünftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle not-wendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Wind-energieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis bin ich der Auffassung, dass der von mir vorgeschlagenen Flä-che besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8274, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0452-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr.: Stellungnahme Sachthema Windenergie Wir leben seit über 30 Jahre im Außenbereich von Stockelsdorf-Curau und sind durch die Pläne für die vorgesehenen Gebiete für Windräder übermäßig belastet. Begründung:	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_078 und PR3_OHS_079 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Flächen werden nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Die Flächen PR3_OHS_074 und PR3_OHS_081 werden hingegen als

1. Bei den Gebieten PR3_OHS_081 und PR3_OHS_079 wurde die geplante 380kv Stromtrasse die in diesem Gebieten verlaufen wird, überhaupt nicht berücksichtigt. Durch diese Stromtrasse erfolgt für uns bereits eine erhebliche Beeinträchtigung der umliegenden Natur und der freien Sicht. 2. Auch durch das geplante Gebiet PR3_OHS_078 sind wir übermäßig betroffen, da diese direkt hinter dem Gut Schönkamp verlaufen soll, also bereits das zweite Gebiet in unmittelbarer Nähe, Hierbei ist auch das in Sichtweite geplante weitere Gebiet PR3_OHS_074 zu nennen. Hinzu kommt, dass bereits in Sichtweite das bestehende Windrädergebiet Gleschendorf liegt. 3. Wir leben in unmittelbarer Nähe zum Curaner Moor, das unter besonderem Schutz steht. Dort wird seit längerer Zeit eine Renaturierung durchgeführt, was unter anderem zur Ansiedlung einer Kranichpopulation geführt hat. Auch wohnen wir im Fluggebiet des Rotmilans, sowie des Seeadlers und weiterer Raubvögel und Fledermäuse. Die schützenswerte Tierwelt ist durch die geplante Stromtrasse sowie der Windenergiegebiete stark gefährdet. 4. Ziel der Landesregierung ist die Ausweisung von 1,97% der Landesfläche für eine Windenergienutzung. Die Gemeinde Stockelsdorf hat aber bereits ihren Anteil durch den bestehenden Windpark bei Obernwohlde gelistet. Durch die Ausweitung weiterer vier Gebiete für Windenergie käme es zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung der Gemeinde. 5. Die in Obernwohlde bereits aufgestellten Windräder beeinträchtigen bereits die freie Sicht, besonders die roten Beleuchtungen stören enorm. 6. Die Gebieter PR3_OHS_081 und PR3_OHS_079 sind als Repoweringgebiete ausgewiesen, im Bereich der Gemeinde Stockelsdorf sowie unserer Kenntnis nach in den umliegenden Gemeinden kommt es aber gar nicht zum Abbau bestehender Anlagen. 7. Die neue Regierung hat sich ja bereits für größere Abstände zu Wohnhäusern ausgesprochen: wir sind im Außenbereich durch die geringen Abstände über Gebühr belastet. Wir hoffen, dass die Planungen nicht in die Realität umgesetzt werden.	Vorranggebiete ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Zu Fläche PR3_OHS_074: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf zwei Teilstücke. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Zu Fläche PR3_OHS_081: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um

	eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzieller Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch die Flächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch

	grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4323, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0815-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Widerspruch gegen die Ausweisung des Windkraftvorranggebietes in der Gemeinde Lockstedt, Kreis Steinburg	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung wird in der Intention gefolgt. Die Potenzialfläche liegt fast vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Rotmilanhorst. Hierbei handelt es sich

Es wird hiermit Wiederspruch gegen die Ausweisung des o.a. Vorranggebietes erhoben. Begründung: Die im Kriterienkatalog getroffene Aussage keiner Überschneidungen mit hohem Konfliktrisiko trifft nicht zu und ist eine krasse Falschbewertung der Situation. Der Verfasser ist seit nunmehr 29 Jahren intensiv mit naturschutzfachlichen Aufgabenstellungen im Gebiet betraut und daher zu einer über eine „Momentaufnahme" hinausgehenden Bewertung der Situation in der Lage. Die Flächenauswahl lässt die naturräumlichen Gegebenheiten völlig außer Acht, mit weitreichenden Folgen für abzuwägende Interessenkonflikte. Das Vorranggebiet befindet sich geographisch auf dem das Störtal westlich unmittelbar begleitenden Höhenzug. Dieser Höhenzug ist geprägt durch zahlreiche von Nord nach Süd verlaufende weitgehend naturnahe Laubwaldkomplexe, die ihre Bedeutung nicht nur durch eine hohe Artenvielfalt, sondern auch durch einen ausgeprägten Verbundachsencharakter entwickeln. Weiterhin handelt es sich um eine wichtige Zugachse , insbesondere auch für Greifvögel. Das östlich gelegene Störtal mit seinen Niederungswiesen ebenso wie die südlich gelegenen Stillgewässer der Teichanlagen in Springhoe, Neumühlen und der „Fischzucht Knudsen" sowie die Mühlenbarbecker Au stellen wesentliche Trittsteine im Resourssenverbund des Lebensraumes dar. See-, Fischadler, Milan und Schwarzstorch haben hier ihre existenziellen Nahrungshabitate. Nach dieser „Umgebungsbeschreibung" des Planungsgebietes von Nord über Ost nach Süd kommt nun das wesentliche Konfliktfeld im Westen in den Fokus! Westlich der Ortslage von Lockstedt und im „Mindestabstand" zum Planungsbereich liegt das Natura 2000 Und FFH Gebiet „Schierenwald"! Zur Entwicklung dieses Gebietes können vom Verfasser als Gebietsbetreuer über fast 3 Jahrzehnte wesentliche Erkenntnisse zur Entwicklung beigesteuert werden. Mit der Ausweisung des überwiegenden Teiles des Schierenwaldes als FFH-Gebiet wurden bezüglich des Großvogelschutzes ambitionierte Ziele gesetzt und Erwartungen an die zielorientierte Bewirtschaftung gerichtet. Heute nach gut 20 Jahren lässt sich folgende Zwischenbilanz ziehen: Das erstmalige Brutereignis eines Kranichpaares im Jahr 1996 hat sich zu einem aktuellen Brutbestand von 3 Paaren in 2017 entwickelt. Der Brutbestand des Uhus ist ebenfalls von 1 auf 3 Brutpaare angewachsen. Die Paarzahl der Wespenbussarde ist von 1 auf 2 Paare angestiegen. Der Schwarzstorch hat im Berichtzeitraum zweimal erfolgreich im Gebiet gebrütet, für das Jähr 2017 liegen mehrere Sichtbeobachtungen von Schwarzstörchen im Südteil des FFH-Gebietes vor. Insbesondere der Schwarzstorch ist bei den Artenschutzbemühungen das „Sorgenkind" unter den seltenen	um einen jetzt als sicher bestätigten Brutplatz, der im 1. Entwurf noch nicht zum Ausschluss der Fläche geführt hat. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Großvögeln. Extrem störungsempfindlich und scheu „vagabundiert" er mit seinen Nistplätzen durch die Waldkulisse des Aukruges, pendelt zwischen Schierenwald, Wiedenborstel, Borstel und weiteren Standorten unter ständiger Nutzung des Störtales und der o.a. Stillgewässer und Bäche zur Nahrungssuche. Das geplante Vorranggebiet zielt auf die Mitte dieses Habitatraumes mit unabsehbaren Konsequenzen! Eine behördliche Untersagung von Stützungsmaßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes im FFH- Gebiet ausgesprochen durch das LLUR an die Projektgruppe Schwarzstorchschutz im Frühjahr 2017 mit der Begründung solche Maßnahmen könnten die Ausweisung des Vorranggebietes gefährden mutet hier schon fast zynisch an. Sie erscheint dem Verfasser Beleg dafür zu sein, dass die Interessenabwägung die Gefährdung von FFH- Schutzzielen billigend in Kauf nimmt. Es muss hier dringend daran appelliert werden der künftigen Weiterentwicklung der FFH-Ziele auch durch den Verzicht auf ein mit 3-4 Mühlenstandorten doch eher kleines Potential die Chancen zu geben, die die Sicherung des hohen Naturschutzpotentiales dieses Lebensraumes verdient hat. Vom Chronisten zum Visionär des FFH- Gebietes werdend sollte die Zukunft, gestärkt durch die jüngst erfolgte Ausweisung namhafter Anteile als Naturwald, Perspektiven aufweisen für die Erweiterung des Arteninventars auf Seeadler, die den Schierenwald schon seit einigen Jahren in steigender Frequenz als Rastplatz aufsuchen, Rotmilane deren Beobachtungshäufigkeit seit 2016 im Südbereich des FFH- Gebietes sich verstetigt hat und , die nach vorläufigen Erkenntnissen in 2017 im östlich des Vorranggebietes gelegenen Privatwald brüten. Weitere Arten wie der Fischadler als Dauergast während der Zugzeiten belegen den hohen Trittsteinwert der Region. So könnte dem Schierenwald zunehmend auch für eine Wiederbesiedlung umliegender Wälder und Lebensräume Bedeutung zukommen und der „Inselstatus" dem einer „Kernfläche" weichen. Der Verbund dieser Lebensräume zwingt jedoch in Punkto Windkraft zu vorrausschauender Zurückhaltung, anderenfalls ist der Weg vom Nest- und Schlafplatz zu den Nahrungshabitaten und Ausweichlebensräumen jedes Mal mit einem unkalkulierbaren Risiko für die gefährdeten Arten und den Wert des FFH- Gebietes verbunden. Eine Ausweisung des geplanten Vorranggebietes würde anders als in der Vorplanungsbewertung ein hohes Risiko für Schutzgüter des Naturschutzes beinhalten und ist daher abzulehnen. [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M7009, Datum: 29.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0231.pdf, PR_III_E_3_0231-A1.pdf	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme: Als Grundstückseigentümer [redacted], rege ich entspre-chend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht (vgl. **Anlage 1)** an, das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) bisher unberücksichtigte Potenzialgebiet PR3_STE_047 (Hohenlockstedt, Mühlenbarbek) (vgl. **Anlage 1)** aufzunehmen, da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Wind-energienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • dass auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Lan-desentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit min-destens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstel-lung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält; • die Festlegung der Fläche als Vorranggebiet auf meine Zustimmung als Eigentümer und den weiteren Grundstückseigentümer stößt, nachdem ich in Kooperation mit dem	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einreichung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_047 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Etwa die Hälfte der Fläche ist gleichzeitig vom Naturpark und vom Schwerpunktbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes überlagert, was einem hochprioritären Abwägungskriterium entspricht. Da zu Siedlungen bei nicht vorbelasteten Flächen ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden soll, entfällt ein weiterer Flächenteil in Richtung Hohenlockstedt. Der verbleibende Flächenteil ist zu klein für eine Vorranggebietsausweisung. Die Fläche wird nicht übernommen. Bzgl. Denkmalschutz: Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. In diesem Zuge ist die Beurteilung des Konfliktrisikos auf Ebene der Regionalplanung vornehmlich als Indiz zu sehen und kann auf der Ebene des analagenspezifischen Genehmigungsverfahrens deutlich genauer beurteilt werden. Im Fall von PR3_STE_047 wird der Aspekt hinsichtlich der festgestellten der feststellbaren Betroffenheit zwar berücksichtigt, ist jedoch nicht final entscheidungsrelevant.

Sehestedter Planungsbüro [redacted] als regionalen Partner auf der Fläche einen Windpark entwickeln möchte, eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankon-zept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 • keine harten Tabuzonen betroffen sind, • keine weichen Tabuzonen betroffen sind, • und bei zutreffender Anwendung der Abwägungskriterien das Gebiet Berücksichti-gung finden muss. Als Grundstückseigentümer [redacted], welches innerhalb des bisher unberücksichtigten Potenzialgebiets PR3_STE_047 (Hohenlockstedt, Mühlenbarbek) liegt, möchte ich auf dieser Fläche einen Windpark entwickeln. Aus meiner Sicht als Grundstückseigentümer würde eine Regionalplanung, die dieses Vorrang-gebiet nicht vorsehen würde, meine grundrechtlich geschützten Belange verletzen (Art. 14 Abs. 1 GG). Die mit dem Regionalplan angestrebte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Fehlt es daran, so ist es der Regi-onalplanung verwehrt, Grundstückseigentümern das Baurecht auf ihren Grundstücken durch eine regionalplanerische Konzentrationswirkung zu nehmen. Hierauf wird unter Abschnitt 1.3.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016 unter Bezugnahme auf die Recht-sprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein ebenfalls hingewiesen. Die Nichtaufnahme des Vorranggebiets würde das gesamträumliche Plankonzept der Regional-planung in Frage stellen. Ich bitte deshalb darum, den beigelegten Prüfbericht (Anlage 1), der vollumfänglich Gegenstand meiner Stellungnahme ist, zu berücksichtigen und konsequenterweise das danach entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept geeignete Vorranggebiet PR3_STE_047 (Hohenlockstedt, Mühlenbarbek) in den Regionalplan aufzunehmen. Im Detail begründe ich dies unter Bezugnahme auf die in unserem Übersendungsschreiben	Bzgl. Naturparke: Die Ausweisung von Konzentrationszonen für WKA ist vielfach nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar. Gleichwohl erscheint es einzelfallbezogen möglich, dass außerhalb von Kernzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, Konzentrationszonen ausgewiesen werden. Dem Belang des Naturparkes wird in dieser Region mit relativ dichter Besiedlung jedoch ein höherer Stellenwert im Sinne des Freiraumschutzes und der Naherholung beigemessen als dem Wunsch, hier WKA zu errichten. Bzgl. charakteristischer Landschaftsraum: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Die Potenzialfläche PR3_STE_053 unterliegt zudem nicht, wie PR3_STE_047, der Lage innerhalb eines Naturparkes, sondern befindet außerhalb davon. Abgesehen davon wird sie im 2. Entwurf ohnehin nicht mehr ausgewiesen, da sie im Zuge des angepassten Kriterienkataloges und dadurch für unbebaute Fläche erweiterten Abstandszonen bis 1.000 m großteilig entfallen muss.

ent-haltenen rechtlichen Aspekte, die ebenfalls Bestandteil dieser Stellungnahme sind, im Einzelnen wie folgt: **I. Abwägungskriterien** **1. Belange des Denkmalschutzes** Rechtlicher Ausgangspunkt für die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes sind § 4 Abs. 1 DSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG. Von besonderer Bedeutung ist dabei insbesondere die Frage, wann i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG eine genehmigungsbedürfti-ge Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals vorliegt, was dann der Fall ist, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Wann eine Veränderung in der Umgebung eines Denkmals i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG erfolgt, ist vom Gesetz nicht näher konkretisiert. In der denkmalschutzrechtlichen Literatur wird als Umgebung der Bereich definiert, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder von öffentlichen Flächen auf das Denkmal auswirken kann. Vorausgesetzt wird demnach ein gewisser räumlicher Bezug der Maßnahme zum Denkmal. Allerdings gilt, dass eine schematische Festlegung von Entfernungsgrenzen wegen der Vielgestaltigkeit der jeweiligen Gegenden nicht sinnvoll ist. Stattdessen ist eine wertende Betrachtung erforderlich, die berücksichtigt, in welcher Art und Weise die Umgebung das Denkmal prägt (vgl. *Weber,* Instrumente und Grenzen des Umgebungsschutzes bei Baudenkmälern, Diss., Köln 1998, S. 74). So kann der Umgebungsbereich nicht in Metern angegeben werden, sondern es ist auf den Wirkungsbe-reich des Denkmals abzustellen. Dieser kann auf die Nachbarschaft begrenzt sein, er kann aber bei beherrschenden Burgen oder Kirchen sehr weit reichen. Der Wirkbereich großer Ortskernensembles reicht ebenfalls oft sehr weit. Vor diesem Hintergrund ist eine pauschalisierte Annahme der Betroffenheit von Belangen des Denkmalschutzes bei Unterschreitung der abstrakt bestimmten Umgebungsbereichen entsprechend der Begründung des Abwägungskriteriums Belange des Denkmalschutzes nach dem gesamträumlichen Plankonzept (Abschnitt 2.5.2.11) zweifelhaft. Jedenfalls darf damit die Abwägung nicht bereits zugunsten der Denkmale vorgeprägt sein. Zur denkmalschutzrechtlichen Umgebung gehört konkret der Umkreis des Denkmals, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalpflegerischer Sicht seinerseits beeinflusst. Es kommt danach auf die Perspektive eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbe-trachters an und auf den tatsächlichen Zustand nach der	

Änderungsmaßnahme (OVG Schleswig-Holstein, 25.01.2005 - 1 LA 124/04 -, juris 2. LS). Anhaltspunkt ist dabei, ob das menschliche Auge die zu schützenden Objekte und die Quelle der Verunstaltung mit einem Blick erfassen kann (Kantsegel) *(Viebrock,* in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auf-lage 2010, Teil E, Rn. 181 mit Bezugnahme auf OVG Berlin, 07.05.1999 - 2 B 2.96 -, juris). Eine Abwägung mit Belangen des Denkmalschutzes ist deshalb nicht erforderlich, soweit errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) auf Potenzialflächen nicht gemeinsam mit den jeweiligen Denkmalen sichtbar sein und deshalb keine Wechselwirkung zwischen dem jeweiligen Denkmal und den Windkraftanlagen entstehen können. Es fehlt dann bereits an einer prägenden Auswir-kung auf die jeweiligen Denkmale (VG Stuttgart, 12.05.2004 - 16 K 3344/03 -, NJOZ 2004, 4145). Nach der Wertung des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG ist nicht jede, sondern nur eine wesentliche Be-einträchtigung eines unbeweglichen Kulturdenkmals von Bedeutung, wobei dies ernsthaft in Betracht zu ziehen sein muss („geeignet") (Schleswig-Holsteinisches VG, 01.02.2007 - 12 A 136/06 -, juris Rn. 36). Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die jeweilige besondere Wirkung des unbeweglichen Kulturdenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, geschmälert wird. D. h. nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errich-tung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegen-über den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert (so NdsOVG, 21.04.2010 - 12 LB 44/09 -, BauR 2010, 1550, juris Rn. 58; 28.11.2007 - 12 LC 70/07 -, NdsVBl 2008, 171, juris Rn. 56 ff.; BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 32). Dabei ist aber auch entschei-dend, dass der dem Denkmalschutz aufgeschlossene Betrachter seine Augen nicht davor ver-schließen kann, dass die gesellschaftliche Entwicklung die Aufnahme technischer Anlagen erfor-dert, die in einem gewissen Kontrast zur Landschaft stehen (VG Halle (Saale), 26.05.2009 - 2 A 21/08 -, juris Rn. 55; VG Cottbus, 13.12.2007 - 3 K 1923/03 -, juris Rn. 40; VGH Baden-Württemberg, 01.09.2011 - 1 S 1070/11 -, juris Rn. 34 (zum Wandel der Wahrnehmung von Photovoltaikanlagen)). Zudem können für die Frage der Intensität der Beeinträchtigung eines Denkmals die vorhandenen Vorbelastungen nicht unberücksichtigt bleiben (OVG Sachsen-Anhalt, 06.08.2012 - 2 L 6/10 -, juris Rn. 79). Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Baudenkmalen ist zu berücksichtigen, dass bereits aus dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG, der auf die Beeinträchti-gung des Eindrucks des Denkmals Bezug nimmt, grundsätzlich nur der Blick auf	

das Denkmal und nicht vom Denkmal weg in die Landschaft einen denkmalrechtlichen Belang darstellt. Ein Blick vom Denkmal in die Landschaft unterfällt regelmäßig einem anderen Schutzregime, nämlich dem des Schutzes des Landschaftsbildes, der — wie aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ersicht-lich wird — neben dem Denkmalschutz steht. Entsprechend wurde dies auch im Fall der Errich-tung von Windkraftanlagen im Umfeld des sehr bedeutenden Denkmals Wartburg gesehen. Der Blick von der Wartburg in die Landschaft wurde nicht unter dem Gesichtspunkt des Denkmal-schutzes, sondern des Landschaftsbildes behandelt (VG Meiningen, 28.07.2010 - 5 K 670/06 Me -, juris Rn. 63 und 69). Davon wird in der Rechtsprechung nur bei sehr außergewöhnlichen Fallkonstellationen abgewichen, wenn es sich um eine denkmalpflegerisch besonders schützenswerte Innen-Außen-Blickbeziehung und nicht lediglich um eine baurechtlich regelmäßig nicht geschützte „schöne Aussicht" handelt (BayVGH, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 40 [Ausnah-mefall des bayerischen Welser-Schlosses: zwei barock ausgestattete Räume wurden durch ihre (restaurierten) Wandbespannungen bildlich in direkte Beziehung zu der durch die Fenster real erlebbaren Natur und Besiedlung in besonderer Weise eng verknüpft; „künstlerische Konzept aus Bild gewordener Vorstellungskraft im Innern der Räume und Wirklichkeit gewordener Gestaltungskraft im Äußeren und in den Außenanlagen des Schlosses sowie in dessen Umgebung"]). Hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Bodendenkmalen ist zu be-rücksichtigen, dass die Erhaltung des ortsfesten Bodendenkmals primär seinen ungestörten Verbleib im Boden („in situ") beinhaltet. Das öffentliche Interesse ist insoweit in der Regel darauf gerichtet, möglichst viele Bodendenkmäler ungestört zu erhalten, damit sie der künftigen Forschung mit ihren der Gegenwart voraussichtlich überlegenen Methoden zur Verfügung stehen (so *Bielfeldt ,* in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil I Rn. 84 m.w.N.), nicht aber die Verhinderung von baulichen Anlagen im Umfeld zu den Boden-denkmalen. Maßgeblich bei der Abwägung des Belangs des Denkmalschutzes ist zudem das Spannungsver-hältnis zwischen Denkmalschutz und schonender Belastung des Eigentums, vorliegend der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit (OVG NRW, 27.08.2007 - 10 A 3856/06 -, juris Rn. 14). Insofern darf wegen Belangen des Denkmalschutzes nicht bereits auf der Ebene der Regionalplanung ein weitgehender Ausschluss von Potenzialflächen stattfinden, denen bei der Bewertung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Denkmalschutz gar nicht entgegen gehalten würde. Dies gilt insbesondere bei kaum oder nicht sichtbaren Boden-denkmalen.	

Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass sich das gesamträumliche Planungskonzept bei der Darstellung der Prioritäten für die Abwägung und der Abwägungsschritte (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7) zum Bereich von 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale nicht verhält, insofern — wenn überhaupt — diesen Bereichen bei den Belangen des Denkmalschutzes eine sehr untergeordnete Rolle zukommen muss. Zutreffend und zu betonen ist — auch vor dem Hintergrund der vorstehend aufgezeigten rechtli-chen Rahmens —, dass die „denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchti-gung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA [...] in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab[hängt]" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.11). Damit wäre eigentlich eine beispielhafte Visualisierung der Errichtung von Windkraftanlagen in Potenzialflächen sowie eine einzelfallbezogene Bewertung des Denkmalwerts erforderlich, um überhaupt eine denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung hinreichend durchführen zu können. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte zu den Belangen des Denkmalschutzes und vor allem bei konkreter Bewertung des Einzelfalles steht der Festlegung der Potenzialfläche PR3_STE_047 (Hohenlockstedt, Mühlenbarbek) als Vorranggebiet in Bezug auf dieses Kriterium nichts entgegen. Südwestlich der Potenzialfläche befinden sich zwei Hügelgräber, welche jedoch mit einen Abstand von über 500 zum Potenzialgebiet nach den eigenen Kriterien im gesamträumlichen Plankonzept eine ausreichend große Entfernung aufweisen. Die wesentliche Sichtachse zur Potenzialfläche ist auf Grund des dazwischen liegenden Waldgebiets nicht betroffen (vgl. kartographische Darstellung im Prüfbericht, Anlage 1). Zwar kann die Einschätzung der Landesplanung in Bezug auf die Bedeutung der archäologischen Kulturdenkmale nachvollzogen werden, jedoch sind die Abstände zur Potenzialfläche wohl falsch angenommen wurden. Somit kann dieses Kriterium bei der Festlegung der Potenzialfläche PR3_STE_047 (Hohenlockstedt, Mühlenbarbek) als Vorranggebiet nicht entgegenstehen und die Einstufung des Konfliktrisikos auf die Denkmale muss von mittel auf gering abgestuft werden. Dies gilt noch mehr, wenn man als Vergleich die Bewertung zum Vorranggebiet PR3_STE_053 heranzieht, welches deutlich näher an den	

Hügelgräbern liegt. **2. Naturparke** Das Abwägungskriterium „Naturparke" wird im gesamträumlichen Plankonzept mit Bezugnahme auf § 16 LNatSchG gerechtfertigt. Danach sind Naturparke durch Allgemeinverfügung erklärte großräumige Gebiete, die (1.) zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete oder Naturdenkmäler enthalten und (2.) sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Erklärung zum Naturpark bestimmt u.a. den Umfang seiner Aufgaben sowie die Schutz- und Entwicklungsziele. Entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept sei die „Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Hols-teinische Schweiz und Lauenburgische Seen [...], die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten." (Gesamträumliches Plankonzept, Ab-schnitt 2.5.2.15). Insofern sei die Festlegung von Vorranggebieten vielfach nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar, gleichwohl dies einzelfallbezogen als möglich erscheint, soweit die Gebiete außerhalb von Kernzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, liegen würden. Die Berücksichtigung der Überlagerung mit anderen Tabuzonen als maßgebliches Abwägungs-kriterium führt allerdings zu einer abwägungsfehlerhaften doppelten Berücksichtigung des Kriteriums Naturparke. Des Weiteren ist abwägungsfehlerhaft, dass in die Abwägung einerseits die Überlagerung von charakteristischen Landschaftsräumen mit Naturparkflächen in Verknüpfung dieser beider Abwägungskriterien einfließt, „Vollständige Streichung von Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen" (Gesamträumliches Plankonzept, Ab-schnitt 2.7.2); zugleich aber andererseits Naturparke bei der Herleitung der charakteristischen Landschaftsräume im dortigen Gutachten eine maßgebliche Rolle spielen. Insofern kommt es ebenfalls zu einer doppelten Berücksichtigung des Kriteriums Naturparke. Abwägungsfehlerhaft ist es des Weiteren, soweit hinsichtlich der Betroffenheit eines Naturparks die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Potenzialfläche	

erfolgt, ohne die diesbezüglichen Entscheidungskriterien hinreichend zu begründen und offenzulegen. Aktuell ist auch nach der Begründung des Abwägungskriteriums im gesamträumlichen Plankonzept eine einzelfallbezogene Betrachtung maßgeblich, die diese Aspekte aber berücksichtigten kann. Vorliegend muss eine solche zum Ergebnis kommen, dass das Abwägungskriterium Naturparke dem Potenzialgebiet PR3_STE_047 (Hohenlockstedtm, Mühlenbarbek) für die Festlegung als Vorranggebiet nicht entgegensteht. Der Naturpark Aukrug liegt in der Mitte Schleswig-Holsteins. Zum Naturpark gehören die Flächen von 40 Gemeinden und 2 Städten mit zusammen knapp 384 Hektar. Das Naturparkgebiet wurde im Jahr 1998 vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein festgelegt. Die Fläche des Naturparkes erstreckt sich zu gut zwei Dritteln über den Kreis Rendsburg-Eckernförde und ca. einem Drittel über den Kreis Steinburg. Durch die Mitgliedschaft der Gemeinden werden Naturparke in erster Linie durch administrative Grenzen bestimmt, anstel-le von tatsächlichen Landschaftselementen. Dies kann auch der Abbildung im Prüfbericht (Anlage 1) entnommen werden. Daher stehen vor allem Potenzialflächen in den Randbereichen des Naturparks häufig nicht im Konflikt mit den Zielsetzungen des jeweiligen Naturparks. Die Potenzi-alfläche PR3_STE_047 liegt außerhalb der Kernzone und es kommt zu keinerlei Überschneidung zu Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten oder Naturdenkmä-lern. Daher kann das Konfliktrisiko hier als gering bewertet werden. **3. Charakteristische Landschaftsräume** Entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept sollen „Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterlie-gen" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.16); im Rahmen der Abwägung so gestellt werden, dass die Möglichkeit eröffnet wird, solche Areale großräumig von Windkraftanlagen freizuhalten. Durch die „Vollständige Streichung von Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen" (Gesamträumliches Plankonzept, Ab-schnitt 2.7.2); wird der charakteristische Landschaftsraum in diesen Fällen faktisch zu einem weichen	

Tabukri-terium erhoben. Zudem werden damit die Verfahren zur Ausweisung eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes umgangen. Abwägungsfehlerhaft ist, dass das herangezogene Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung" nicht Gegenstand der Planunterlagen ist. Es werden im Übrigen darin einige beliebige Annahmen getroffen, die auch andere Ergebnisse zulassen würden. Des Weite-ren ist abwägungsfehlerhaft, dass in die Abwägung als faktisches weiches Tabukriterium einer-seits die Überlagerung von charakteristischen Landschaftsräumen mit Naturparkflächen in Ver-knüpfung dieser beider Abwägungskriterien einfließt, zugleich aber andererseits Naturparke bei der Herleitung der charakteristischen Landschaftsräume im dortigen Gutachten eine maßgebliche Rolle spielen. Insofern kommt es zu einer doppelten Berücksichtigung des Kriteriums Naturparke. Rechtlich wird im gesamträumlichen Plankonzept auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Bezug genommen. Allerdings findet darin die Kategorie der (historischen) Kulturlandschaft Erwähnung, die nach dem gesamträumlichen Plankonzept auch für die charakteristischen Landschaftsräume herangezogen wird. Kulturlandschaften sind als eine vom Menschen geprägte Landschaft definiert *(Bäumler,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Ländern, 5. Auflage Juli 2016, § 2 Rn. 51). Dies können bspw. Baumalleen, Hecken, die kleinteilige Feldflur, der Wechsel von landwirtschaftlichen und als Wald genutzten Flächen, eine Wiesen- und Weidenlandschaft, eine Teichlandschaft, Weideland oder Weinberge sein *(Runkel,* in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Stand: 2010, L § 2 Rn. 201 f.; *Huck,* Die raumplanerische Herausforderung Kulturlandschaft, UPR 2013, S. 217, 218 m.w.N.). Unzulässig ist es allerdings, ganze Landschaftsbereiche flächig umfassend über die charakteristischen Landschaftsräume als wertvolle Kulturlandschaften zu bezeichnen und regionalplanerisch geschützt wissen zu wollen. Ein solches Vorgehen kann sich nicht auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG stützen. Der Gesetzgeber ist offensichtlich nicht von einer großräumigen Erhaltungspflicht ganzer Kulturlandschaften ausgegangen (vgl. *Huck,* Die raumplanerische Herausforderung Kulturlandschaft, UPR 2013, S. 217, 218 m.w.N.). Windkraftanlagen können sich in die Kulturlandschaft ohne Auslösung eines Konflikts einfügen. Im Sinne einer Fortentwicklung der Kulturlandschaft, die niemals stillsteht, können Windkraftanlagen wie Windmühlen Anteil an der (historischen) Kulturlandschaft haben. Eine allgemeingültige und abstrakte Annahmen eines Konflikts zwischen Windenergie und Kulturlandschaft vernachlässigt die nur in einer konkreten Einzelfallbetrachtung mögliche	

Bewertung eines etwaigen Konfliktfeldes, soweit ein solcher überhaupt entsprechend den vorstehenden Ausführungen bestehen sollte. Soweit im gesamträumlichen Plankonzept zudem auf die Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland Bezug genommen wird, wird verkannt, dass diese den Freiraumschutz — wie bspw. im weiterhin geltenden Planungssatz (Ziel) 5.3.1 Abs. 2 LEP 2010 normiert — thematisieren. Dieser soll aber entsprechend dem geltenden LEP 2010 durch die Darstellung von regionalen Grünzügen und nicht durch die Einführung einer wenig nachvollziehbaren Kategorie „Charakteristische Landschaftsräume" gesichert werden. Ich habe Verständnis dafür, dass bestimmte besonders geschützte und landschaftlich reizvolle Bereiche Schleswig-Holsteins zu schützen und von Windenergie freizuhalten sind. Ich spreche mich aber gegen die sehr pauschalisierte Heranziehung von sogenannten charakteristischen Landschaftsräumen aus, die größtenteils die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten außer Acht lassen. Selbst im zugrunde gelegten Gutachten heißt es ausdrücklich: „Die naturbedingte und kulturbedingte Eigenart eines Raumes kann generell am besten durch Ortsbegehungen erfasst werden. Diese war nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens." ([redacted], Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Aus-schlussflächen für die Windenergienutzung, 25.02.2016, S. 65). Logische Folge einer mathematisch-räumlichen Abgrenzung wäre eine verbale Beschreibung der abgegrenzten Räume unter der Voraussetzung einer Vor-Ort-Überprüfung. Hierbei würde offensichtlich, dass die Grenzziehung nicht immer mit den vor Ort wahrnehmbaren Unterschieden an Landschaftselementen übereinstimmt und einer lokalen Anpassung bedarf. Jedenfalls kann der Festlegung des Potenzialgebiets PR3_STE_047 (Hohenlockstedt, Mühlenbarbek) als Vorranggebiet das Abwägungskriterium charakteristischer Landschaftsräume nicht entgegen gehalten werden. Die Abgrenzung des charakteristischen Landschaftsraums Nr. 35 kann anhand der Kriterien —soweit diese öffentlich einsehbar sind — zunächst grob nachvollzogen werden. Allerdings bedarf es im vorliegenden Fall einer anderweitigen Abgrenzung bei Berücksichtigung der konkreten, lokalen Gegebenheiten. Insoweit wird auf die textlichen und durch die Abbildung unterlegten Ausführungen im beigelegten Prüfbericht „Fläche: Hohenlockstet, Mühlenbarbek" (Anlage 1) verwiesen. Eine sinnvolle und mit der Situation vor Ort übereinstimmende Abgrenzung sollte daher entlang der weiter südlich verlaufenden Landschaftsbildgrenze	

vorgenommen werden, welche sich, dem bestehenden Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems an der Stör und der vorhandenen Knickstruktur orientieren sollte. Damit besteht kein maßgeblicher Konflikt bei der Festlegung des Potenzialgebiets PR3_STE_047 (Hohenlockstedt, Mühlenbarbek) als Vorranggebiet. Dies gilt noch mehr, wenn man berücksichtigt, dass sich das Potenzialgebiet PR3_STE_047 (Hohenlockstedt, Mühlenbarbek) gegenüber dem bereits festgelegten Vorranggebiet PR3_STE_053, wenn, dann nur geringfügig im Tabubereich CL befinden würde, dies der Festlegung des Vorranggebiets PR3_STE_053 aber gerade nicht entgegen gehalten wird.	

Institution: Ebert Erneuerbare Energien Wind GmbH & Co. KG, Keine Abteilung

ID: 2506, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: Karte 1 Übersicht PR3_OHS_008.jpg, Karte 2 Potenzialflächen PR3_OHS_008.jpg, Karte 3 VSG PR3_OHS_008.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Regionalplan Schleswig-Holstein – PR3_OHS_008 **Ebert Erneuerbare Energien - Beurteilung der Potenzialfläche Burg-Blieschendorf** Im Zuge der Offenlegung vom 06.12.2016 wurde die Potenzialfläche PR3_OHS_008 (vergl. Karte 1) von der Landesplanung nicht übernommen. **Abwägungsentscheidung:** Die Potenzialfläche überlagert sich vollständig mit Kriterien hoher Priorität. Um Konflikte zu vermeiden entfällt die Fläche als Vorranggebiet.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, da die Fläche PR3_OHS_008 vollständig innerhalb einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges mit hohen Zugaufkommen und geringen Flughöhen liegt. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird die Fläche nicht ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung aller Belange hält die Landesplanung an dieser Entscheidung fest.

<u>Begründung der Landesplanung:</u> 1. Hauptachse des überregionalen Vogelzugs (Bereich mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen 2. Fläche im 1.200m-Umgebungsbereich des VSG „Ostsee östlich Wagrien“ 3. <u>Weitere Abwägungskriterien:</u> Schwerpunktraum Tourismus und Erholung, Militärischer Schutzbereich bzw. Richtfunktrasse, Belange des Denkmalschutzes 1. **Hauptachse des überregionalen Vogelzugs (Bereich mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen** • Kriterium „Hauptachse des überregionalen Vogelzugs“ betrifft Fehmarn im Ganzen • Es fehlt unseres Erachtens ein Alternativenvergleich von PR3_OHS_008 und PR3_OHS_005 bzw. PR3_OHS_001 (vergl. Karte 2) 2. **Fläche im 1.200m-Umgebungsbereich des VSG „Ostsee östlich Wagrien“** • gemäß Kriterienkatalog der Landesplanung Schleswig-Holstein stellt der weitere Umgebungsbereich (bis 1.200m Umkreis) von Vogelschutzgebieten ein Abwägungskriterium dar (vergl. Karte3) • dieser weitere Umgebungsbereich wird nicht benötigt und sollte nicht als Abwägungskriterium angewendet werden • die Schutzgebietsausweisung muss ausreichend gewährleisten die beabsichtigten Ziele innerhalb des unter Schutz stehenden Gebiets zu erreichen • wäre ein zusätzlicher Abstand zum jeweiligen Gebiet erforderlich, wäre die Schutzgebietsausweisung mangelhaft	

3. **Weitere Abwägungskriterien** • die weiterhin beeinflussenden Kriterien „Schwerpunktraum Tourismus und Erholung“, „Militärischer Schutzbereich bzw. Richtfunktrasse“ und „Belange des Denkmalschutzes“ gelten ebenso in den anderen (ausgewiesenen) Vorranggebieten – Ungleichbehandlung ist laut Art. 3 des Grundgesetzes rechtswidrig. • auch hier sollte ein Alternativenvergleich vorgenommen werden • „Belange des Denkmalschutzes“ betrifft bei dem ausgewiesenen Repoweringgebiet PR3_OHS_005 206,5 ha, bei der Fläche PR3_OHS_008 lediglich 153,2 ha. • PR3_OHS_008 liegt zudem im Vergleich am nächsten zum Festland und ermöglicht eine einfachere Netzanbindung **Fazit:** Die Potenzialfläche PR3_OHS_008 wurde nicht übernommen, da Überschneidungen mit Abwägungskriterien mit einem hohen Konfliktrisiko bestehen. Die von der Landesplanung getroffene Abwägungsentscheidung ist allerdings fehlerhaft, da regionaler Vogelzug und der Umgebungsbereich des Vogelschutzgebietes nicht zum Ausschluss der Potenzialfläche führen sollten. Aufgrund der Gleichberechtigung vor dem Gesetz (Artikel 3 GG) greifen weitere Abwägungskriterien hier nicht. Wir beantragen die Übernahme der Potenzialfläche als Vorranggebiet für Windenergie. Der Kreis Ostholstein wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2612, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sehr geehrte Damen und Herren, wir als Einwohner von Nordermeldorf, haben mit großen Bedauern zur Kenntnis genommen, dass in unserer Gemeinde keine Windenergievorranggebiete ausgewiesen wurden. In der Gemeinde Nordermeldorf gab/gibt es schon seit ca. 20 Jahren einige Windenergieanlagen, diese waren über das ganze Gemeindegebiet verteilt. Jetzt würden wir uns wünschen, dass wir einige neue Anlagen, konzentriert in einem/ zwei Windparks wieder bekommen würden. Da wir alle Energie brauchen und keine Atomkraft und Kohlekraft wollen, halten wir Windkraft für eine saubere Lösung. Die sollte dort produziert werden, wo am meisten Wind weht (an der Küste) und wo die Gemeinde überwiegend dahinter steht. Mit freundlichen Grüßen	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_071 wird dennoch nicht übernommen. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zalreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_071 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung der Belange an dieser Entscheidung fest.

Institution: Ebert Erneuerbare Energien Wind GmbH & Co. KG, Keine Abteilung **ID: 2508, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wir befürworten die unter den Abwägungskriterien erfolgte Klassifikation der Fläche als Vorranggebiet. Für die angestrebte energiepolitische Zielsetzung kann die Potenzialnutzung des Gebiets einen wertvollen Beitrag zur Energiewende leisten. Der Kreis Pinneberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Allerdings wird auf Folgendes hingewiesen: Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2955, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0725-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin dafür, dass die Potentialfläche PR3_SEG_015 dauerhaft eine ABGELEHNTE POTENZIALFLÄCHE für Windkraftanlagen bleibt. Obwohl dieses Gebiet derzeit bereits richtigerweise als abgelehnte Potentialfläche gilt, steht zu befürchten, dass dies wieder geändert wird. Dagegen möchte ich mit dieser Stellungnahme meine Ablehnung äußern! Die Potentialfläche PR3_SEG_015, die zum Naturpark Holsteinische Schweiz gehört, besitzt zusammen mit den umliegenden Flächen, ein hohes Maß an wertgebenden Elementen, die großflächig gut miteinander vernetzt sind und ein gut ausgeprägtes Biotopverbundsystem mit	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Fläche wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten

einer Vielzahl gesetzlich besonders geschützter Biotope bilden. Den herausragenden Qualitäten des Raumes entsprechend gibt es eine Vielzahl naturschutzrechtlicher Schutzgebietsausweisungen: Unter anderem die Landschaftsschutzgebiete Tensfelder Au, Muggesfelde, Grönwohld und Blunk, sowie insgesamt 11 FFH-Gebiete. Dieser Landschaftsraum eignet sich nicht für die Errichtung von Windraftanlagen! Bei der genannten Fläche handelt es sich um ein Gebiet mit großer Bedeutung für Großvögel wie Kraniche, Rotmilane, Schwäne und Seeadler, da sie als wichtige Nahrungsfläche, als Flugkorridor zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen und als Jagdrevier genutzt wird. Durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraftanlagen werden diese Tierarten, die alle in eben diesem Gebiet ihren Lebensraum haben, nachhaltig gestört. • Rotmilan Insbesondere der hier lebende Rotmilan ist hochgradig gefährdet. Im Leitfaden von Dr. Klaus Richarz, Staatliche Vogelschutzwarte (2013), wird ausgeführt, dass Rotmilane Windkraftanlagen nicht als Gefahr wahrnehmen. Vorbeiflüge in geringer Entfernung sind die Regel und Windparks werden von Rotmilanen regelmäßig frequentiert. Rotmilane suchen Windkraftanlagen gezielt auf, da andere Kollisionsopfer unter Windkraftanlagen als Beute genutzt werden (Aasfresser). Der Leitfaden schreibt einen Mindestabstand von 1.500 m vor (s. Helgoländer Papier 2012). Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und die staatliche Vogelschutzwarte beschreiben in den Informationen über „Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" die Beobachtung, dass Windkraftanlagen in kurzer Zeit auf Rang 1 der Verlustursachen beim Rotmilan gestiegen sind, dies ist vor dem Hintergrund eines ohnehin sehr hohen Anteils anthropogener Verlustursachen als sehr negativ zu werten. Es steht zu befürchten, dass der Rotmilanbestand Windkraftanlagen im bezeichneten Gebiet nicht überleben würde. Dies verstößt eindeutig gegen das Tötungsverbot geschützter Tierarten (nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). • Seeadler Seeadler haben ihr Schwerpunktvorkommen in Schleswig-Holstein in den Kreisen Plön, Ostholstein und Segeberg. Insgesamt 29 der 46 im Jahr 2006 beobachteten Seeadlerpaare	Rohstoffpotenzialgebieten.

hatten hier ihre Brutplätze (www.projektgruppeseeadlerschutz.de, 04.2009).). Auch der Seeadler nutzt die unverbauten Flächen als Jagdrevier (s. u.a.eigene Beobachtungen, notiert auch auf den Seiten von www.ornitho.de) Seeadler dürfen durch den Bau und die Inbetriebnahme von Windkraftanlagen nicht vertrieben oder gar getötet werden, daher KEINE WKA auf dieser Fläche! • Kranich Das Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum Tarbeker Moor, das als eines von 11 FFH-Gebieten im Kreis Segeberg ausgewiesen ist, und das ganzjährig als regelmäßiger Schlafplatz insbesondere von Kranichen genutzt ist. (s. Beobachtungen unter www.ornitho.de) Aus den Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSVV) geht hervor, dass Abstände zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen für Kraniche 3.000m betragen. Dieser Abstand wird beim Bau von WKA auf der Potentialfläche PR3_SEG_015 unterschritten. • Vogelzugroute Der Bereich PR3_SEG_015 ist aber auch eine hochfrequentierte Vogelzugroute: Er zählt zu den Hauptflugkorridoren des Vogelzugs. Jedes Jahr im Frühjahr und Herbst überfliegen Hunderte von Zugvögeln das Gebiet. Windkraftanlagen ragen bis zu 210 m in die Höhe. Sie stellen Hindernisse im Vogelzug dar. Ein Freihalten dieser Routen ist nach dem geltenden Naturschutzrecht geboten. Auch Rastvögel, wie der Kiebitz, Goldregenpfeifer und Star, halten sich in großen Schwärmen in der Grünlandniederung PR3_SEG_015 auf. • Fischotter Der Bereich des Tarbeker Moors und die nahegelegene Fläche PR3-SEG-015 mit dem dort befindlichen Blunker Bach ist aber auch Lebensraum des Fischotters, der unter Punkt 161.,Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlichr Bedeutung DE-1927-352 „Tarbeker Moor- genannt ist: *1355 Fischotter (Lutra lutra)*	

Erhaltung • *großräumig vernetzter Systeme von Fließ- und Stillgewässern mit weitgehend unzerschnittenen Wanderstrecken entlang der Gewässer,* • *naturnaher, unverbauter und störungsarmer Gewässerabschnitte mit reich strukturierten Ufern,* • *der Durchgängigkeit der Gewässer,* • *der natürlichen Fließgewässerdynamik,* • *einer gewässertypischen Fauna (Muschel-, Krebs- und Fischfauna) als Nahrungsgrundlage,* • bestehender Populationen. (Quelle: http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=j1ink&query=VVSH- 7911.92-MELUR-20160711-SF&psm1=bsshoprod.psml&max=trueffivz484) Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und die Staatliche Vogelsschutzwarte stellen in einer Studie über die Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel fest, dass Windkraftanlagen nicht nur zu einem Tötungsrisiko führen, sondern auch zu einer Entwertung des Lebensraums. Viele Vogelarten verlassen ihre angestammten Brutplätze und meiden Windkraftanlagen. In einer Studie (Windkraft, Vögel, Lebensräume — Ergebnisse einer fünfjährigen BACI-Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametem auf Wiesenvögel) konnte ebenfalls eine Scheuchwirkung auf Wiesenvögel nachgewiesen werden. • Fledermäuse Gefahr durch die immer größer dimensionierten Rotoren der Windkraftanlagen droht auch den Fledermauspopulationen der Umgebung. Es kommen etwa 5 bis 20 dieser Tiere, die auch in der Umgebung der Potentialfläche PR3_SEG_015 ansässig sind, und die in großer Höhe auf Insektenjagd gehen, pro Windrad und Jahr zu Tode. Dabei reichten bereits zwei tote Fledermäuse pro Windrad und Jahr aus, um eine stabile Population von 5000 Tieren innerhalb	

von lediglich 20 Jahren verschwinden zu lassen. Windkraftanlagen sind aufgrund physikalischer Gesetzmäßigkeiten ganz besonders gefährlich für Vögel und Fledermäuse, denn wenn ein Vogel oder eine Fledermaus in die Nähe eines Rotorblattes kommt, saugt sie der herrschende Unterdruck unweigerlich gegen das Rotorblatt, was ihren sichern Tod bedeutet. Werden Tiere von einem Rotorblatt direkt getroffen, dann ist es natürlich erst recht um sie geschehen und die Wahrscheinlichkeit dafür ist groß. Ein einzelnes Rotorblatt wiegt 3,5 t und mehr. Sehr viele Opfer entstehen ebenfalls durch Druckschwankungen im Turbulenzbereich der Rotorblätter. Diese führen zu inneren Verletzungen. Die Tiere sterben ohne Zeichen äußerer Verletzungen. Die Dunkelziffer der Opferzahl dürfte noch höher sein, a) da viele Opfer als Aas von anderen Tieren gefressen werden, b) durch physikalische Luftverhältnisse eine hohe Schleuderwirkung auftritt und c) die verletzten Tiere sich vom WKA entfernen, um später an inneren Verletzungen zu verenden. Ich möchte das auf keinen Fall und bitte darum, hier weder in naher noch in ferner Zukunft Windräder zu errichten. • Reptilien Die Vorkommen der seltenen Knoblauchkröte sind in Schleswig-Holstein zerstreut und bereits sehr individuenarm. Schwerpunkte dieser schützenswerten Tierart liegen u.a. im naheliegenden Trentmoor. Hier wurde zudem auch die Kreuzkröte nachgewiesen, die ebenfalls durch den Bau und die Betreibung von Windkraftanlagen in ihrem Lebensraum gestört und verscheucht werden könnte. (vgl. LANU 2005, S. 66-68 & 78-82; schriftl. Mitt. Daubitz 2009). Das möchte ich nicht. Und daher bin ich dafür, die Fläche PR3_SEG_015. von WKA freizuhalten. • Landschaftsbild/Zerstörung einer Kulturlandschaft Ein weiterer wesentlicher Aspekt meiner Ablehnung von WKA im Gebiet PR3_SEG_015 bezieht sich auf den § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB: Es stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Dies gilt besonders, da es momentan keine Vorbelastung dieser Art gibt. Nach dem möglichen Bau von Windkraftanlagen ist die besagte Fläche funktional entwertet	

und belastet. Es ist wichtig, den gegebenen offenen und freien Charakter der Landschaft als Feuchtgrünland, das einen weiten Blick in einen unzerschnittenen, verkehrsarmen Lebensraum ermöglicht und eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt mit z.T. seltenen und bedrohten Arten beherbergt, von weithin sichtbaren Windkraftanlagen freizuhalten. • Erholung und Tourismus Nach Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das "Recht auf Erholung und Freizeit" ein elementares Menschenrecht. Windkraftanlagen verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche und sie lösen unangenehme Lichtreflexe aus. Ihre störende und für das Landschaftsbild entwertende Ästhetik irritiert das menschliche Auge in unangenehmer Weise. Das Rotieren in großer Höhe löst Unbehagen und Infraschall aus. Der Mensch findet in einer solchen Umgebung keine Stille und keine Ruhe, ohne diese ist eine Erholung in seiner Freizeit nicht möglich. • Kulturland Neben den natürlich entstandenen Eigenheiten der Moor- und Niederungslandschaft im Bereich der Potentialfläche PR3_SEG_015 bestimmen zahlreiche kulturhistorische Besonderheiten die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Eingebettet in die hügelige Landschaft sind das ursprüngliche Bauerndörfer wie Blunk, Alt-Erfrade und Daldorf und das denkmalgeschützte Guts- und Herrenhaus Pettluis in unmittelbarer Nähe. Durch Blunk verläuft auch der Naturparkweg, der die fünf Naturparke in Schleswig-Holstein für Wanderer verbindet. Am westlichen Rande der Gemarkung Blunk befindet sich ein Niederungsgebiet, durch das der Limes Saxoniae, der Sachsenwall, verlief. Diese wichtige, einzigartige Kulturlandschaft wird durch den Bau von Windkraftanlagen zerstört. • Wertverlust der Immobilie Der Wertverlust meiner Immobilie, die direkt von möglichen Windkraftanlagen im Bereich der Potentialfläche PR3_SEG_015 betroffen wäre, ist ein weiterer Aspekt meines Protestes gegen die Wiederaufnahme dieser Fläche als Potentialfläche für Windkraftanlagen, da sie von der	

Zersetzung des Landschaftsbildes, dem Dauerblinken der Anlagen und möglicherweise auch aufgrund des Infraschalls, stark betroffen sein würde. • Infraschall Die gesundheitliche Gefährdung durch die durch WKA erzeugten Schallwellen scheint mir nach der Lektüre unterschiedlichster Informationsquellen (u.a. www.fachagentur-windenergie.de; NABU zum Thema Windenergie, Infraschall, Schallschutz und Schattenwurf; www.lfu.bayem.de; www.ulrich-richter.de/fakten/gesundheit/studien-zu-infraschall und die Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall vom Umweltbundesamt) mehr als unerforscht. Technische Begrenzungen, Forschungszielsetzungen und nicht zuletzt die Abhängigkeit der Gutachter von ihren jeweiligen Auftraggebern scheinen die sehr unterschiedlkichen Ergebnisse maßgeblich zu beeinflussen und kennzeichnen das Thema als ein höchst widersprüchliches, lückenhaftes und vor allem ungeklärtes Wissensgebiet. In diesem Punkt sind sich auch nahezu alle Quellen einig: Es beseht großer Forschungsbedarf — nichts ist wirklich erwiesen. Dies ist für mich Grund genug, den forcierten Ausbau von Windkraftanlagen in der Nähe von Siedlungen zu stoppen. Und dabei ist eine Abstandsregelung, die die dreifache Höhe der Anlage beträgt, unzumutbar, da die Reichweite dieses Infraschalls deutlich weiter trägt. Auf dem Gebiet PR3_SEG_015 kommt verschärfend hinzu, dass hier auch Menschen betroffen sind, deren einzeln stehende Wohngebäude deutlich näher an möglichen WKA liegen. Ich hoffe und ich fordere Sie auf, dass Ihnen diese Menschen auch in Zukunft nicht weniger wichtig werden, sodass sie dieser Gefährdung nicht ausgesetzt werden. Daher bin ich entschieden dafür, die Potenzialfläche PR3_SEG_015 dauerhaft als eine für WKA abzulehnende Fläche zu bewerten. Abschließend möchte ich dafür eintreten, dass ein schlüssiges gesamträumliches Konzept auf regionalplanerischer Ebene erstellt wird, das den Schutz der hier vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräume gewährleistet, um dem Wert unserer regionalen Kulturlandschaft mit seiner besonderen Flora und Fauna Rechnung zu tragen. Ich bin für die Erhaltung der Fläche PR3_SEG_015 als ABGELEHNTE Potentialfläche und bitte hiermit um eine diesbezügliche konkrete Rückantwort.	
Institution: Ebert Erneuerbare Energien Wind GmbH & Co. KG, Keine Abteilung	

ID: 2507, Datum: 28.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Wir befürworten die unter den Abwägungskriterien erfolgte Klassifikation der Fläche als Vorranggebiet. Für die angestrebte energiepolitische Zielsetzung kann die Potenzialnutzung des Gebiets einen wertvollen Beitrag zur Energiewende leisten. Der Kreis Segeberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche kann nachgekommen werden. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Weitere Ausführungen können der Abwägungsentscheidung entnommen werden.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M6200, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0618-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme Windenergienutzung **PR3_SEG_014** **Querverweise auf PR3_SEG_015** [redacted] **2** **Stellungnahme zu folgenden Flächen** Zur einfacheren Orientierung sind nachfolgende Flächen benannt.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.

Fläche 1: Vorranggebiet Windenergienutzung westlich der Brandsau (SEG_014) Fläche 2: Vorranggebiet Windenergienutzung zwischen Stromtrasse und Pettluiser Weg (SEG_014) Fläche 3: Potentialfläche westlich der Stromtrasse (SEG_015) Fläche 4: Potentialfläche Übergang Fläche 1 und 2 (SEG_015) Fläche 5: Potentialfläche östlich der Brandsau auf Gebiet der Gemeinde Blunk (SEG_015) [Abbildung im Originaldokument] 3 **Einleitung** Auf den folgenden Seiten nehme ich zur Landesplanung im Planungsgebiet 3 Stellung. Die Stellungnahme betrifft das Gebiet PR3_SEG_014, und gibt bereits Querverweise auf das Datenblatt PR3_SEG_015. Es wird auf das Datenblatt sowie die harten und weichen Tabukriterien eingegangen. Eine eigene Stellungnahme zum PR3_SEG_015 folgt. Diese Stellungnahme wurde nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert, ausgewertet und gefertigt. Einige Punkte konnten nicht vollständig beantwortet werden, da z.B. der Fledermausbeauftragte des NABU momentan aufgrund der Landesplanung überfordert ist. Hier wird es aber im weiteren Jahresverlauf und insbesondere im Hinblick auf ein mögliches Genehmigungsverfahren eine Dokumentation und Erhebung geben, die dann in einer zukünftigen Stellungnahme einfließen wird. **Aufgefallen ist, dass der Landesplanung zum Zeitpunkt der Ausweisung der Windvorrang- und Potentialflächen augenscheinlich nicht alle Daten vollständig vorlagen.** **Mitwirkung, Danksagung** An dieser Stellungnahme haben durch Emailkorrespondenz, Ortstermine, persönliche Gespräche und Austausch unzähliger Dokumente viele engagierte Menschen mitgewirkt.	

Mein besonderer Dank gilt: • Meiner Familie, insbesondere meiner Ehefrau • Regionalen JägerschaftANaidgenossen • BUND • NABU • Ornithologische Arbeitsgemeinschaft • Natural Resource Conservation Landscape Ecology • Deutschen Wetterdienst (DWD) • Deutsche Flugsicherung (DFS) • Gemeindevertreter der Gemeinde Daldorf • Den Bürgerinnen und Bürgern die sich der Bürgerinitiative angeschlossen haben • Gegenwind SH e.V. • und all den vielep ngagiert lugen Köpfe im Hintergrund **Zusammenführung von Stellungnahmen zwecks gemeinschaftlicher rechtlicher Vertretung im Falle eines Rechtsstreits:** Im Übrigen mache sich ich mir folgende Einwendungen von zu dem o. a. Vorhaben vollinhaltlich zu Eigen. Diese sind somit ebenfalls Bestandteilmeiner Gesamtstellungnahme und werden hiermit als Anlage mit eingereicht. Stellungnahmen von: • [redacted] • [redacted]	

• [redacted] 5 **Stellungnahme zu den Grundlagendaten der Potenzialfläche, sowie des Vorranggebiets des Datenblattes PR3_SEG_014** <u>Ermittlung Harter Tabuzonen im Gesamträumlichen Planungskonzept</u> Nr. Kriterium Konfliktrisiko 2.3 **Ermittlung harten Tabuzonen** 2.3.2.7 Naturschutzgebiete (NSG), Gebiete, die nach unbekannt • 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach §12 Abs.2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist, soweit nicht nach den jeweiligen Handlungsverboten innerhalb des Gebietes die Errichtung von WKA allgemein zulässig ist 2.3.2.9 Gesetzlich geschützte Biotope Hoch Siehe dazu auch die Stellungnahme des Kreises Segeberg. Im ausgewiesenen Vorranggebieten PR3_SEG_014 befinden sich gesetzlich geschützte Biotope und wertvoller und geschützter Boden nach DGLG. In der westlichen Teilfläche handelt es sich um vorhandenen linearen Gehölzstrukturen und die räumlichen Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen. Hier befinden sich auch alte schützenswerte Redder mit Wall und altem Baumbestand. Auf der östlichen Fläche befinden sich ebenfalls ein gesetzlich geschütztes Biotop. Es handelt sich dabei um eine Wertgrünlandfläche (seggen- und binsenreiche Nasswiese GNa,	

geschütztes Biotop. 6 Ermittlung weicher Tabuzonen im Gesamträumlichen Planungskonzept Nr. Kriterium Konfliktrisiko 2.4 **Ermittlung weicher Tabuzonen** 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m Hof Wardel in Blunk und Splittersiedlung am Pettluiser Weg liegen nur 450m entfernt. Mittel 2.4.2.3 Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen Die Gemeinde Daldorf hat ein Neubaugebiet ausgewiesen in Nord-östliche Richtung und kann zukünftig nur weiter in diese Richtung wachsen. Der Bau von WEA stellt hier ein hohes Konfliktrisiko dar. Hoch	

2.4.2.7 Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren unbekannt 2.4.2.9 600m Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen der zivilen Flugsicherung mit Bauverboten für WKA 9000m zur DVOR Anlage Seedorf gering 2.4.2.11 Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 m unbekannt 2.4.2.13 Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Die westlichen Flächen SEG_014 / SEG_15 liegen auf einem Geestrücken. Hoch 2.4.2.19 Landschaftsschutzgebiete (LSG),sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren	

eingeleitet ist Dieser Punkt konnte nicht ermittelt werden. Sofern mir bekannt ist **es** angedacht die auf den Flächen SEG_014/SEG_015 gelegenen Flächen zukünftig als Naturschutzgebiet zu betreiben. Das würde das Projekt Lebensraumkorridore positiv unterstützen. FFH Trentmoor, FFH Kiebitzholmer Moor und FFH Tarbeker Moor wären weiter vernetzt. unbekannt 2.4.2.20 EU-Vogelschutzgebiete Entwicklungsfähig zum Vogelschutzgebiet mittel 2.4.2.21 Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten gering 2.4.2.22 Dichtezentrum für Seeadlervorkommen mittel Seeadler kommt vor, die Blunker Bachniederung wird regelmäßig beflogen. 2.4.2.24 Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und	

Hoch Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3km Abstandsradius **um** wichtige Schlafgewässer der Kraniche Schlafplätze für Kraniche und Gänse im FFH Tarbeker Moor, hier fehlt auch eine FFH Vorprüfung für dieses Gebiet! 3km — Radius ist nicht berücksichtigt. Hauptzugachse OST-WEST für Gänse Gebiet ist von Dauergrünland geprägt und ist wärend der Zugzeiten Rast- und Sammelplatz auch für den internationalen Vogelzug. 2.4.2.26 Wintermassenquartiere für Fledermäuse (größer 1.000 Exemplare) einschließlich eines Umgebungsbereichs von 3 km	

hoch Siehe dazu auch Stellungnahme des Kreises SE 2.4.2.27 FFH-Gebiete hoch Die geplanten Gebiete SEG_014/015 liegen inmitten der vier genannten FFH Gebiete. Tangiert werden: FFH Tarbeker Moor FFH Kiebitzholmer Moor	

FFH Trentmoor FFH Hamdorfer Binnendüne Die weitere Vernetzung der genannten Gebiete — „Projekt Lebensraumkorridore", sowie die Zielsetzung der FFH — Gebiete stehen in hohem Konfliktrisiko zu Windkraftanlagen. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktrisikos ist die Nutzung von WEA mit der Zielsetzung des betroffenen Raumes aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vereinbar. Siehe dazu auch weitere detailliertere Erläuterungen in den Abwägungskriterien.	

2.4.2.29 Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutz gebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § hoch 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-Gebieten **In** der Summe ist das Konfliktpotential hoch, **da** die Flächen SEG_014/SEG_015 zum einen in der Hinterlandanbindung der Lebensraumkorridore der unter 2.4.2.27 genannten FFH-/Natura2000-Gebieten liegt und somit direkte negative Auswirkungen auf diese hat. 2.4.2.30	

Abstandspuffer von 30 - 100 m zu Wäldern Hoch Die westliche Vorrangfläche SEG_014 hält den 100m Abstand nicht ein. 2.4.2.32 Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Hoch Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist Die westliche Windvorrangfläche kann nur zwei Windkraftanlagen aufnehmen. Die östliche Vorrangfläche liegt 15m Höhenunterschied unterhalb der westlichen Fläche. Es wurde vom Kreis Segeberg in seiner Stellungnahme bemängelt, dass es nicht wie ein zusammenhängender Windpark wirkt. Die westliche SEG_015 Fläche wird durch die neue Abstandsregelung der Landesregierung noch beschnitten und deutlich kleiner. Ebenso sind Horststandorte nachgetragen worden die ebenfalls alle Flächen weiter beschneiden. 9 **Realnutzung** Ihre Aussage: *„Die Fläche besteht überwiegend aus Grünland, wird aber auch ackerbaulich genutzt"* Ergänzung Diese pauschale Aussage ist unvollständig und lässt außer Acht, dass es sich bei diesem Gebiet um ein Biotopverbundsystem handelt. Ebenso wurde vergessen, dass große Teile aus wertvollen Moorböden und Anmoorböden nach DGLG bestehen. Der östliche Teil des Windvorranggebietes PR3_SEG_014, sowie große Teile der Potentialfläche PR3_SEG_015**e** *[Abbildung im Originaldokument]* *Abbildung zeigt Flächen die Verbreitung von Moor- und Anmoorböden für den Vollzug des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG) in Schleswig-Holstein. Moor- oder Anmoorböden im Sinne des DGLG sind Böden, in denen innerhalb der obersten 40 cm ein mindestens 10 cm*	

mächtiger Horizont mit mindestens 15% Humus auftritt. Die Kulisse ermöglicht keine weitergehende Differenzierung des Humusgehaltes oder der Torfmächtigkeit, es wird nur eine Betroffenheit im Sinne des DGLG angezeigt. [Abbildung im Originaldokument] Darüber hinaus handelt es sich um schützenwertes Dauergrünland und es wurde nicht differenziert betrachtet. Demnach würden die vollen 50,2ha auch ackerbaulich genutzt, was nicht korrekt ist. Im Bereich der westlichen Potentialfläche PR3 _ SEG _014 und der westlichen und zentralen Vorrangfläche PR3_SEG_015 (Fläche 1,2,3,4) befinden sich hochwertige Redder mit einseitigen Wällen und sehr altem Baumbestand. **Vorbelastung** Ihre Aussage: *„Hochspannungsleitung"* Ergänzung Es handelt sich hier um eine sehr leistungsschwache Leitung die das Planungsgebiet von NW nach SO durchzieht. Weiter Vorbelastung für die Gemeinde stellt die BAB 21 und eine sehr alte baufällige Hühnermastanlage mit Bestandschutz dar. Des Weiteren ist in Daldorf selbst ein holzverarbeitender Betrieb mit Sägeplatz, Sägewerk und Holztrocknungsanlage vorhanden. Diese Faktoren „belasten" die Dorfbewohner bereits durch Schall oder z.T. auch durch Gerüche. Die Hochspannungsleistung führt direkt am Denkmalgeschützten Herrenhaus des Gutes Pettluis vorbei, so dass eine Vergrößerung oder eine zweite Leitung aus Denkmalschutzgründen problematisch ist. 11 **Sonstige Regionalplandarstellung** Ihre Aussage: *"Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung"*	

Ergänzung • Gebiet ist zusammenhängender unzerschnittener Raum bis zu 4930ha (Quelle: Umweltatlas S.-H.) • Gebiet mit geologisch wertvollem Boden, Moor- und Anmoorböden nach DGLG. Die steil aufragenden Kliffs entlang des Abflusstals stellen schutzwürdige geologische Besonderheiten dar (Quelle: Datenblatt FFH Tarbeker Moor). • *[Abbildung im Originaldokument]*Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen. Die Fläche grenzt an den Blunker Bach und an den Naturpark Holsteinische Schweiz an. Darüber hinaus liegt die Fläche 1,4 und 5 im Kernbereich charakteristischer Landschaftszüge CL69 und ist daher freizuhalten. Darüber hinaus habe die Windkraftanlagen eine Fernwirkung die sich nachhaltig negativ auf den Naturpark auswirkt. • Gebiet mit besonderer Bedeutung für Größvögel, Wiesenvögel und überregionaler Bedeutung für den Vogelzug. Gebiet ist darüber hinaus Rast- und Sammelplatz auch für internationale Vögel. Das Gebiet liegt in einem OST-WEST Hauptflugkorridor für den Gänsezug. 12 **Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale** Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit: - Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5 — 15 km — potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel Ergänzung: Gebiet mit geologisch wertvollem Boden, Moor- und Anmoorböden sowie schutzwürdigen geologischen Besonderheiten. Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Groß-, und seltenen	

Wiesenvögeln Gebiet mit besonderer Bedeutung für den internationalen Vogelzug Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung Gebiet mit besonderem Schutz für Klein- und Kleinstbiotope Wichtige Verbundachse Schutzgebiets-/Biotopverbundsystem **Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_014 —Bewertung der Abwägungskriterien im Detail** **Zielbereich Siedlungsstruktur u.-entwicklung sowie Daseinsvorsorge/Schutzgutbereich Mensch u.Gesundheit** **1.1 Geplante Siedlungsentwicklung der Gemeinden und Städte** Die einzige sinnvolle Wohnraum-Wachstumsmöglichkeit für Daldorf besteht, auch nach Meinung vom Kreis-Planungsamt, Bauamt und Stadtplaner, aus der Ortsmitte nach Osten, um • einer Zersiedelung vorzubeugen • und dem BAB21 Lärm auszuweichen Die Gemeinde Daldorf plant daher seit mehreren Jahren bereits in Richtung Nord-Ost (N-0) zu wachsen. Bereits als das Neubaugebiet „Nordkamp" im Nord-Osten Daldorfs entstand wurden bereits Steuermittel investiert um dieses Neubaugebiet so zu bauen, dass es weiter wachsen kann. So wurde der Rotdornweg angelegt, der das zukünftige Neubaugebiet mit dem Viehbergweg verbinden wird. Geplant und genehmigt sind ca.39 Einfamilienhäuser. Aufgrund der guten Autobahnanbindung (A21) ist die Gemeinde Daldorf erfreulicherweise aufwachsend. Die Kindertagesstätte ist gut besucht und wird weiter expandieren. Sollte es zu einer Genehmigung für den Bau von Windkraftanlagen kommen, so könnte die Gemeinde Daldorf nicht weiter nach N-0 wachsen. Ein Windpark würde hier klar im Widerspruch stehen, da zum einen der Erfolg der Neuansiedelung von Bürgern stark eingeschränkt würde. Zum anderen können je nach Anlagengröße die Mindestabstände nicht mehr eingehalten werden. Die ausgewiesenen Flächen liegen in direktem freiem Sichtfeld (Abstand ca.900-1500m). Der Bau von Windkraftanlagen steht hier stark in Konflikt zum geplanten Siedlungsausbau in N-0 Richtung.	

Ebenso ist die Gemeinde Daldorf bereits durch die Bundesautobahn A21, ein Sägewerk, sowie eine Holztrocknungsanlage im Ortskern, eine nördlich gelegene aktive Kieskuhle und einen Hühnermastbetrieb stark belastet. Die Errichtung von WEA würde eine zusätzliche unzumutbare Belastung sein. Das Dorf wäre von eingekesselt. Autobahn Süd-West, WEA Nord-Ost, Kieskuhle Nord, Mastbetrieb West. Konfliktrisiko HOCH **1.2 Stadt u.Umlandber.in ländl.Räumen soewie verdich.Ber.der Ordnungsr.um HH,HL u.KI** Keine Anmerkung 14 **1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Durch die derzeitige Fertigstellung von zwei 193m Windkraftanlagen (WKA) in Damsdorf, sowie den geplanten Windpark in Groß Rönnau, Krems II und Blunk ist durch die massive Ausweisung von möglichen Bauplätzen für WKA eine Riegelbildung/Umfassung des Gemeindegebietes Daldorf mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben. Insbesondere da die Gemeinde bereits im Westen durch die Autobahn abgeriegelt ist. Weitere Siedlungsflächen können nur nach Osten entstehen, ebenso ist der einzige freie Blick gen Osten. Konfliktrisiko MITTEL — HOCH je nach weiterem Planungsverlauf. **Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung** **2.1 Verkehr, sonstige technische Infrastruktur** **2.1.1 600m-15km Radius um VOR und DVOR — Anlagen** Die Deutsche Flugsicherung (DFS) plant in Seedorf eine DVOR-Anlage. Das Konfliktpotential ist hoch. Die Flächen liegen im Bereich —9000m Entfernung. **2.1.2 Platzrunden Flugverkehr inklusive Mindestabstand (400/850m)**	

Siehe 2.1.3 **2.1.3 An- und Abflugbereiche / Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen** Der Segelflugplatz Wahlstedt liegt in 6000m Entfernung. Hubschrauber der Bundespolizei und der Rettungshubschrauber der DFS fliegen regelmäßig durch dieses Gebiet. Ebenso übt das Militär hier regelmäßig mit Transallmaschinen im Tiefflug. Kommt es am Flughafen Hamburg zu erhöhtem Verkehrsaufkommen, so werden Flugzeuge in geringer Höhe durch dieses Gebiet geleitet. Konfliktrisiko ist MITTEL. **2.1.4 Flächen mit militärischen Belangen, einschließlich militärischen Richtfunktrassen** Konfliktrisiko unbekannt. Fakt ist, das Militär übt regelmässig in diesem Bereich. Erst Anfang 2017 wurden Panzerattrappen auf den Feldern aufgestellt, die durch Drohnen gesucht und beobachtet wurden. Daldorf wird darüber hinaus regelmäßig von Transallmaschinen und CH53-Transporthubschraubern im Tiefflug überflogen. **2.1.5 Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5 - 15km** Die Wetterradarstation Boostedt des DWD liegt innerhalb dieses Radius. —13km. Konfliktrisiko ist HOCH. 15 **2.1.6 Flächen mit Abbaugenehmigung oder Potenzialfläche Rohstoffe** Teile der Gemeinde Daldorf liegen auf einem Geestrücken, die Umgebung ist teilweise durch Kiesabbau dominiert. Es darf bezweifelt werden, dass insbesondere die westlich gelegene Potentialfläche nicht ebenfalls auf einer rohstoffreichen Potentialfläche liegt. Dieses sollte über eine Bodenanalyse geprüft werden. Im Nahbereich — 500m entfernt wurden bereits in den 80er Jahren Rohstoffe abgebaut. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt die westliche Vorrangfläche (SEG_014), sowie die westlichen Potentialflächen (SEG_015) zu 100% in einem Rohstoffpotenzialgebiete für oberflächennahe Rohstoffe. Konfliktrisiko HOCH	

2.1.7 Netzkapazität Die notwendige Netzkapazität ist hier nicht vorhanden. Eine sehr schwach ausgelegte Stromtrasse müsste erneuert bzw. eine zweite daneben gebaut werden. Sofern mir bekannt haben die Gutsbesitzer aus Pettluis bereits in der Vergangenheit erfolgreich eine solche Trasse verhindern können. Das Gut ist denkmalgeschützt, es darf bezweifelt werden, dass hier eine große Stromtrasse aufgebaut werden kann, da die bestehende bereits sehr nah am Haus vorbeiführt. Ebenso hat sich die neue Landesregierung dagegen ausgesprochen neue Trassen bauen zu wollen um eben den Preis für die Energiewende nicht hoch treiben zu wollen. Des Weiteren birgt auch eine neue Trasse erhöhtes Konfliktpotential mit der Bevölkerung. Die Daldorfer Bevölkerung lehnt eine Vergrößerung der bestehenden Trasse ebenso ab, wie eine zweite Trasse. Konfliktrisiko HOCH. **2.2 Tourismus und Erholung** **2.2.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung** Hier wurde das falsche Abwägungskriterium übernommen. Alle Flächen liegen in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Siehe dazu auch Landesentwicklungsplan 2010. Ich möchte Ihnen mitteilen das insbesondere im Bereich Pettluis — Alt Erfrade — Daldorf an guten Sonnentagen sehr viele Erholungssuchende und Touristen, Familien, Dorfbewohner, Rennradfahrer, Motorradfahrer und Hundehalter auf dem Pettluiser Weg, sowie den angrenzenden Feldwegen Ausflüge machen. Dies spricht für die objektive Schönheit und den damit verbunden Wert und Schutzbedarf der vorherrschenden Landschaft. Es liegt eine Anlagenstörende Wirkung vor. Windkraftanlagen stehen hier im Widerspruch. Die Potential- und Vorrangflächen PR3_SEG_014 und 015 liegen jeweils mit mehr als 75% Ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung (LEP 2010). Ebenso ist die Lage direkt am Naturpark mit langer Grenzlinie kritisch zu hinterfragen, da durch die Anlagenhöhe (min.150m + X) eine negative Fernwirkung zu erwarten ist. Das Konfliktrisiko ist HOCH. 16	

2.2.3 Naturparke Der Naturpark Holsteinische Schweiz grenzt an den Blunker Bach, der sich unmittelbar an den ausgewiesenen Flächen befindet. Das Konfliktrisiko wird unter Berücksichtigung der Fernwirkungen durch WEA aufgrund der unmittelbaren Lage in bzw. an dem Naturpark und der daraus resultierenden langen Grenzlinie entgegen der vorliegenden Planung für hoch gehalten (statt mittel). **2.2.4 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** Die derzeit ausgewiesenen Potential- und Windvorrangflächen (SEG_014/SEG_015) sind zusammenhängende, nicht bebaute Gebiete, die teilweise zum Biotopverbundsystem gehören und zur Gliederung und dauerhaften Trennung von Siedlungsflächen ausgewiesen sind. Es handelt sich hier um ein unbebautes, z.T. parkähnliches Gebiet mit umweltrelevante Funktionen wie Kleinstbiotope, Äsungsflächen für Groß- und Wiesenvögel. Es handelt sich eindeutig um Grünzüge die durch die Errichtung von WEA, Zufahrten und Kranaufstellflächen stark beeinträchtigt sind. Die ausgewiesenen Flächen befinden sich mit deutlich mehr als 75% in diesen Grünzügen und es ist daher das Abwägungskriterium „HOCH" anzusetzen. **Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz** **3.1 Tiere und Pflanzen** **3.1.1 Querungshilfen und damit verbundene Korridore** Im Rahmen des Projektes „Lebensraumkorridore" wurde mit E+E — Mitteln der europäischen Union das Hinterland der A21 vernetzt. Die Hinterlandanbindung der Querungshilfen bei Kiebitzholm an die im Hinterland gelegenen Lebensräume war das Ziel des mittlerweile abgeschlossenen E+E-Vorhabens "Holsteiner Lebensraumkorridore". Was vor Ort gemacht wurde: • Hamdorfer Binnendüne • Schutzacker & Trentmoor • Kompensation & Kiesabbau	

• Heidepflege & Störungen • Heidekorridore & Forst 6+7) Trittsteine & Erlebnis • Grünbrücke Kiebitzholm • Naturwaldband 17 • Vernetzung on- & offsite • Umfeldgestaltung Ottertunnel • Ottertunnel Natürlich sind im E+E-Vorhaben altbewährte und etablierte Maßnahmenkategorien zur Anwendung gekommen, die hier nicht im Einzelnen aufgezählt werden sollen. Die Maßnahmen sollen weit über die Projektlaufzeit wirksam sein. Ein Beispiel für eine gelungene, auch langfristig tragfähige Lösung sind beispielsweise Extensivweidelandschaften. Auf diesen Flächen werden nach der Ersteinrichtung von Habitatbausteinen (Tümpel, Abbruchkanten,...) durch die Weide- und Gestaltungstätigkeit der halbwilden Rinder und Pferde Lebensräume auch von Komplexhabitatbewohnern erhalten. An vielen Stellen im Projektgebiet wird ihre lokal hohe naturschutzfachliche Bedeutung als Habitatgestalter und Vektoren deutlich. Durch das Wirken von Dam-, Rot- und Schwarzwild sind kleinflächige artenreichere Reliktstandorte und Trittsteine erhalten geblieben; auch der Transport von einigen Rote-Liste-Arten auf die Grünbrücke ist auf zoochoren Transport zurückzuführen. Ein Ziel des Projektes ist es, die Wildtiere in den Lebensraumkorridoren so zu steuern, dass sie dort für eine Sicherung und Erhöhung der Biologischen Vielfalt (z. B. in Heiden und Mooren) sorgen. In den Gewässerkorridoren (Auen) sind z. B. Uferrandstreifen angelegt, Vernässungen umgesetzt bzw. geplant (am Blunker Bach) oder Tümpel für den Verbund von Gewässerarten saniert und neu angelegt worden. In den Heiden oder	

Kiesabbaulandschaften haben maschinelle Initialpflege, lokales Abschieben des Oberbodens, Mahdgutübertragung oder auch die Einführung von Beweidung den Erhaltungszustand verbessert. Der Moorschutz hat ebenfalls eine große Bedeutung, wobei großflächige und damit besonders teure Maßnahmen auch zukünftig aus dem Moorschutzfonds des Landes finanziert werden, kleinere Maßnahmen wie Entkusseln und Grabenstau und vor allem die Einrichtung von Trittsteinbiotopen zwischen den Vernässungsflächen wurden auch aus Projektmitteln bezahlt. Die ausgewiesenen Potential und Vorrangflächen (SEG_014 und SEG_015) liegen inmitten dieser Lebensraumkorridore, die folgende umliegenden FFH-Gebiete im Rahmen des europäischen Natura 2000 Schutzgebietssystems miteinander venetzen soll: • FFH Tarbeker Moor DE-1927-352 • FFH Trentmoor DE-1927-301 • FFH Hamdorfer Binnendüne — Teil des Natura 2000 Schutzgebietssystems • FFH Kiebitzholmer Moor DE-1927-301 Das Konfliktrisiko ist HOCH. Die Planung ist nicht mir den Zielen des Natura 2000 Schutzgebietssystems, sowie den Zielsetzungen des Projektes Lebensraumkorridoren und FFH Gebieten vereinbar.Die Vernetzung des Hinterlandes ist hier stark gefährdet. **3.1.2 Planverfest.Kompensationsfl.f.d.Straßenbau u.weitere Ausgleichsfl.sowie Ökokonto-Fl.** Es darf nicht außer Acht gelassen werden das gut 2/3 der östlichen Teilfläche bereits als Ausgleichsfläche geplant sind. Die östliche Teilfläche liegt nahezu vollständig innerhalb von 18 geplanten Maßnahmenflächen für - auch artenschutzrechtliche - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A 20 N-W-Umfahrung Hamburg A 7 bis B 206 westlich Wittenborn (gem. Planfeststellungsunterlagen 3. Planänderung). Das Konfliktrisiko ist HOCH	

3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems In diesem Zusammenhang muss die Lage des Gebietes gesehen werden. Es liegt umgeben von den FHH Gebieten Tarbeker Moor, Trentmoor, Hamdorfer Binnendüne und Kiebitzholmer Moor. Vernetzt sind diese Flächen auch durch das Projekt Lebensraumkorridore. Als Leuchtturmprojekt hat hier u.a. die Grünbrücke über die BAB21 internationale Anerkennung gefunden. Die weitere Vernetzung ist geplant, die Errichtung von WEA innerhalb dieses Gebietes mit dazugehörigen hochverdichteten Wegen, Kranaufstellplätzen, sowie dem Betrieb, den Emissionen die von den WEA ausgehen ist in keinster Weise mit dem Naturschutzgedanken und den in der Vergangenheit hohen Kosten und Zeitaufwand der Maßnahmen in Einklang zu bringen. Teile des Gebietes werden bereits durch Extensivrinder gepflegt, seltene Vögel wie das Braunkehlchen, Bekassine, Wachtelkönig, Feldlerche, Wiesenweihe, der Rotmilan und Kraniche haben dort Ihre Brut und Rastgebiete. Herr PD Dr. Heinrich Reck vom Inst. Natural Resource Conservation Landscape Ecology in der Olshausenstrasse 75, D-24118 Kiel schreibt auf Nachfrage dazu: *„(..)Der Blunker Bach selbst ist eine offizielle Nebenverbundachse des (geplanten) landeseigenen Biotopverbundsystems und auch in der informellen Kulisse der bundesweit bedeutsamen Vernetzung.* *Insofern muess(t)en Verbundbelange bei der (weiteren) Planung gezielt und ausfuehrlich berücksichtigt werden"* Ebenso zeigt in der Anlage „Biotopverbundsystem" ein Screenshot des Umweltatlas S.-H. einen unzerschnittenen Lebensraum von bis zu 4930ha. Die Errichtung von WEA würde sich hier nachteilig auswirken. Das Konfliktrisiko ist HOCH **3.1.4 Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen** Aufgrund der in der westlichen Teilfläche vorhandenen linearen Gehölzstrukturen ergibt sich hinsichtlich der räumlichen Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen. Die Nordspitze der östlichen Teilfläche überlagert eine ca. 3,5 ha große Wertgrünlandfläche (seggen- und binsenreiche Nasswiese GNa, geschütztes Biotop. Das Konfliktrisiko ist „HOCH". Es darf auch nicht außer Acht gelassen werden das gut 2/3 der östlichen Teilfläche bereits als Ausgleichsfläche geplant sind. Die östliche Teilfläche liegt nahezu vollständig innerhalb von	

geplanten Maßnahmenflächen für - auch artenschutzrechtliche - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A 20 N-W-Umfahrung Hamburg A 7 bis B 206 westlich Wittenborn (gern. Planfeststellungsunterlagen 3. Planänderung). Unmittelbar östlich grenzen großräumig weitere Flächen an. In diesem Zusammenhang muss auch die Lage des Gebietes gesehen werden. Es liegt umgeben von den FHH 19 Gebieten Tarbeker Moor, Trentmoor und Kiebitzholmer Moor. Vernetzt sind diese Flächen durch das Projekt Lebensraumkorridore. Als Leuchtturmprojekt hat hier u.a. die Grünbrücke über die BAB21 internationale Anerkennung gefunden. Die weiter Vernetzung ist geplant, die Errichtung von WEA innerhalb dieses Gebietes mit dazugehörigen hochverdichteten Wegen, Kranaufstellplätzen, sowie dem Betrieb, den Emissionen die von den WEA ausgehen ist in keinster Weise mit dem Naturschutzgedanken und den in der Vergangenheit hohen Kosten und Zeitaufwand der Maßnahmen in Einklang zu bringen. Teile des Gebietes werden bereits durch Extensivrinder gepflegt, seltene Vögel wie das Braunkehlchen, der Rotmilan, Kraniche haben dort Ihre Brut und Rastgebiete. Das Konfliktrisiko ist HOCH. ***unkerbe*** *[Abbildung im Originaldokument]PR3_SEG_014 östliche Vorrangfläche und der östliche Teil der Potentialfläche PR3 SEG_015* **3.2 Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz** **3.2.1 Umgebungsbereich 300m bis 1200m zu Vogelschutzgebieten** Das trifft derzeit nicht zu, die Region insbesondere in der Niederung und dem Tarbeker Moor ist aber durchaus geeignet zukünftig dieses Gebiet zu einem Schutzgebiet zu entwickeln. **3.2.2 Hauptachse des überregionalen Vogelzugs** Das betroffene Gebiet liegt in der Hauptzugachse „OST-WEST" des überregionalen Wasservogelzugs. Neben Überflügen von Verbänden, kommt in der Regel auch zu großen Ansammlungen von (internationalen) Zugvögeln auf den Dauergrünlandflächen sowie den	

20 umliegenden Ackerflächen. Insbesondere auch Stoppelfeldern. Sollte das Gebiet SEG_014 und SEG_015 weiter in der Landesplanung bleiben sind hier unabhängige biologische Gutachten zwingend erforderlich. Das Konfliktrisiko ist HOCH. [Abbildung im Originaldokument] Zugwege der Wasservögel durch Schleswig-Holstein. Der weitaus wichtigste Weg führt durch den Fehmarnbelt und dann auf verschiedenen Wegen Richtung Wattenmeer. **3.2.3 Pot.Beeinträchtigungsgebiete (3/1,5/1km Radius) mit bes.Bedeutung für Großvögel** Auf Nachfrage schreibt Herr Bernd Koop von der Ornithologische Arbeitsgemeinschaft (Avifaunistische Leitung): *„Das von Ihnen benannte Vorranggebiet ist in der Tat eines derjenigen, welches besser nicht für Windkraft genutzt würde, da dem nicht nur Wetterradaranlagen entgegenstehen, sondern ganz erheblich auch Großvogelvorkommen.* *Das Tarbeker Moor ist mir gut bekannt - ich war sogar heute erst dort.* *Auch die Bedeutung als Kranich-Somerrastgebiet, Mausergebiet und Herbstrastgebiet ist in der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft bekannt und dokumentiert.* 21 *Da die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft eine Stellungnahme zur Landesplanung abgeben wird, werden wir auf diesen aus Vogelschutzsicht kritischen Raum deutlich hinweisen"* Laut Jagd- und Artenschutzbericht 2013 wurden im Tarbeker Moor 165 Kraniche offiziell festgestellt. Durch meine Beobachtung als Jäger im Revier Daldorf — Ost sehe ich in der Früh die Kraniche ausfliegen und am Abend ins Tarbeker Moor einfliegen. Es ist zu vermuten, dass es sich hier sogar um regelmäßig genutzte Schlafplätze handelt. Demnach muss der Schutzabstand 3000m betragen. Hier ist ein weiteres Gutachten anzustreben.	

Darüber hinaus ist festzustellen, dass dieses Gebiet bisher wenig beobachtet wurde. Erst jetzt haben wir Bürger angefangen Beobachtungen auch an die Datenbank www.ornitho.de zu melden. Aber bereits durch kurze Beobachtungszeiträume wird die besondere avifaunische Bedeutung schnell klar. Bisher war anscheinend nicht sicher der Horststandort des Weißstorches von Pettluis bekannt. Das Weißstorchen-Paar von Pettluis hat auch in diesem Jahr erfolgreich gebrütet. Wird das Helgoländer Papier angewendet werden die Flächen SEG_014 und SEG_015 massiv beschnitten. Der genaue Horststandort muss berücksichtigt werden. Ebenso möchte ich darauf hinweisen, dass das unmittelbar angrenzende FHH Gebiet Tarbeker Moor ein regelmäßig genutzter Schlafplätz für Kranich, Schwäne, Gänse jeweils ab 1 %-Kriterium nach Wahl & Heinicke (2013) sowie Greifvögel und Falken. Daher ist hier nach Helgoländer Papier ein Schutzabstand von 3000m einzuhalten. Die Vorrang- und Potentialflächen dienen als Futter- , Sammel- und Rastplätze für die Kraniche. Der Rotmilan wird besonders häufig im Bereich der Flächen SEG14/SEG15 gesichtet und gemeldet. Wie gesagt, dass bei besonders kurzen Beobachtungszeiträumen, daher ist mit höchster Wahrscheinlichkeit auch von mehreren Horsten auszugehen. Definitiv liegen die Flächen aber in seinem Habitat und werden täglich zur Nahrungsuiche abgeflogen. Eine Gefährdung des Rotmilan, der Kraniche, sowie seltener schützenswerter Kleinvögel wie z.B. Neuntöter, Feldlerche und Braunkehlchen kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Wärend unseres bisherigen Beobachtungszeitraums u.a. mit ornithologischen Fachleuten wurden auch Wiesenweihen, Eulen, Baumfalken und Turmfalken festgestellt. Frau Johanna Karthäuser, Vogelmonitoring und Öffentlichkeitsarbeit des Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V. aus An den Speichern 6 ,48157 Münster schreibt mir dazu: *„Ihre Sorgen um den Schutz des Rotmilans teilen wir."* Das Konfliktrisiko bleibt auch bei einer „angepassten Fläche" im Vorranggebiet SEG014 und den Potentialflächen SEG_015 HOCH. **22** **3.2.4 Wiesenvogel Brutgebiete** Im Monat Mai und Juni habe ich an mehreren Terminen gemeinsam mit den ortsansässigen	

Jägern, als auch mit Herrn Maximilian Schäffler vom BUND und seiner Ehefrau Monika Schäffler die Flächen SEG_014 / SEG_015 begangen. Hier konnten in wenigen Stunden bereits eine Vielzahl seltener Vögel festgestellt werden, die auf diesen Flächen Ihre Brutgebiete haben und/oder dort auf Nahrungssuche sind. • Feldlärche • Braunkehlchen • Wachtelkönig am Blunker Bach verhört • Wiesenweihe • Weißstorch täglich auf Nahrungssuche • Schwalben • Möwen • Stare • Baumfalken • Waldkauz • Schwarzkehlchen • Kiebitz • Neuntöter • Turmfalke • Mäusebussarde sind auffallend häufig in diesem Gebiet und sind aufgrund neuester Erkenntnisse besonders durch Windkraftanlagen gefährdet. • Wiesenschafstelze	

• Kraniche tagtäglich auf Nahrungssuche • Graugänse • Kanadagänse • Bachstelzen Die Beobachtungen werden über Ornitho dem LLUR zur Verfügung gestellt. Eine Zusammenfassung wird der UNB Kreis Segeberg zugesendet. Besonders kritisch (Grafik) sind in diesem Zusammenhang auch die Zielsetzung am Blunkerbach zu sehen. Hier entstehen Ausgleichsflächen zur Förderung des: • Großen Brachenvogels • Wachtel • Kiebitz • Kranich • Braunkehlchen • Feldlerche • und Neuntöter. Das Konfliktrisiko ist auf SEG_014 und SEG_015 HOCH. [Abbildung im Originaldokument] **3.2.5 Standorte Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen)** Im Planungsbereich sind die Horststandorte der Rotmilane derzeit nicht sicher bekannt. Es liegen aber hinreichend konkrete Hinweise auf das Vorkommen von Rotmilanbrutrevieren/Rotmilanpaaren vor, so dass hier ein Konflikt mit der Errichtung von WKA besteht. Rotmilane sind tagtäglich in diesem Gebiet anzutreffen. Es ist zumindest eine	

über ein Jahr laufendes ornithologisches Gutachten zu erstellen um hier dem Rotmilan den internationalen Schutz zu gewährleisten. Das Konfliktrisiko ist HOCH. 24 **3.2.6 Gebiete besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Aufgrund der erhöhten Nachfrage und der damit derzeit verbundenen Überforderung des Fledermausbeauftragten des NABU. Konnten im angegebenen Zeitraum der Stellungnahme keine adäquaten Informationen erfragt werden! Somit war es mir nicht möglich zu diesem Punkt Stellung zu nehmen. Dies muss nachgeholt werden, da zum einen die geographische Nähe zu den Kalkberghölen Bad Segeberg (größtes Fledermausüberwinterungsquartier) und zum anderen Fledermäuse in einer Vielzahl vorkommen. Sofern mir hierzu noch Daten zukommen werde ich diese umgehend zusenden. **Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung /Schutzgutbereich Boden und Wasser** **4.1 Vorranggebiete für den Binnenwasserschutz** Trifft nicht zu **4.2 Betroffenheit geologisch schützenswürdiger Objekte** Die östlichen Flächen des SEG_014 und SEG_015 liegen in einem Abflusstal, welches eine schutzwürdige geologische Besonderheiten darstellt. Zu diesem Abflusstal gehört noch ein steil aufragendes Kliff. Um 1880 war die Tensfelder Au bereits in das Tarbeker Moor hinein verlängert worden. (Quelle: Datenblatt FHH Tarbeker Moor im Anhang). Darüber hinaus besteht diese Fläche ausschließlich aus Moor- und Anmoorböden die dem Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG) in Schleswig-Holstein unterliegen. Moor- oder Anmoorböden im Sinne des DGLG sind Böden, in denen innerhalb der obersten 40 cm ein mindestens 10 cm mächtiger Horizont mit mindestens 15% Humus auftritt. Es liegt eine Betroffenheit im Sinne des DGLG vor. Moorböden sind als Kohlenstoffsenken von großer Bedeutung für den Klimaschutz und sollten	

vor Zerstörung durch Bau- bzw. Gründungsmaßnahmen, wie sie zur Errichtung vonWEA notwendig sind, geschützt werden. Zudem würde die Errichtung und der Betrieb von WEA in diesem Gebiet dem Ziel der Landesregierung wiedersprechen, Schutzkonzepte für hochgradig gefährdeten Libellenarten im Land zu entwickeln und umzusetzen. In „Die Libellen Schleswig-Holsteins - Rote Liste", 2011 fordert das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume den Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahen und natürlichen Moor- und nährstoffarmen Gewässerkomplexen. Das Konfliktrisiko dementsprechend „HOCH". [Abbildungen im Originaldokument] *Quelle: Datenblatt FHH Tarbeker Moor* [Abbildung im Originaldokument] **Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter** **5.1 5km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder** Trifft nicht zu. **5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume** Der LEP 2010 beinhaltet den Grundsatz, dass sog. charakteristische Landschaftsräume in den Regionalplänen als Ausschlussgebiete festgelegt werden können. Hierunter sollen Gebiete fallen, die weitgehend durch die in Ziffer 3.5.2 Absätze 8 und 9 LEP genannten Gebietstypen (damalige Ausschlussgebiete) geprägt sind und in ihrer Gesamtheit unter Einschluss von Randgebieten und Pufferzonen daher als besonderer prägender charakteristischer Landschaftsraum anzusehen sind. Anhand dieser Kriterien wurden in den bisherigen Regionalplänen charakteristische Landschaftsräume dargestellt. Die in den Regionalplänen I bis V („alt") ausgewiesenen charakteristischen Landschaftsräume	

wurden im Zuge der Teilfortschreibungen 2012 einer Überprüfung unterzogen. Im Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen in Schleswig-Holstein 2 UmweltPlan Ergebnis wurden die charakteristischen Landschaftsräume in einigen Bereichen zurückgenommen, in anderen Fällen aber auch neu ausgewiesen oder erweitert. Auch bei der Neuaufstellung der Teilregionalpläne soll das Kriterium der charakteristischen Landschaftsräume angewendet werden. Laut Leistungsbeschreibung des Auftraggebers wird 27 dies folgendermaßen begründet: „Im Rahmen der weiterhin angestrebten landesweiten Steuerung und Konzentration von Windkraftanlagen, mit der zwingend auch eine landesweite Freiraum-Konzeption verbunden ist, hält die Landesplanung den Gebietstyp 'charakteristischer Landschaftsraum' für sinnvoll und notwendig. Der Schutz charakteristischer Landschaftsräume steht im Einklang mit den Leitbildern und Handlungsstrategien, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen aufgestellt hat (Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, verabschiedet von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 30.06.2006, S. 22). Die vom Bund entwickelten Leitbilder und Handlungsstrategien bilden eine entscheidende fachliche Grundlage, mit der in Umsetzung des bundesrechtlichen, raumordnerischen Auftrages die charakteristischen Landschaftsräume bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt werden sollen." Charakteristische Landschaftsräume sind derzeit gemäß dem „Runderlass zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III" vom 23. Juni 2015 als Abwägungskriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten eingestuft. Laut Leistungsbeschreibung sollen die charakteristischen Landschaftsräume im Zuge der Konzentrationsflächenplanung ggf. als sogenanntes weiches Tabukriterium eingestuft werden. Hierfür müssen jedoch hinreichend gewichtige, planerische Gründe vorliegen. Die Einstufung bedarf einer konkreten sowie nachvollziehbaren Begründung und Dokumentation. Im Lichte der Rechtsprechung zu Konzentrationsplanungen von Windkraftanlagen sind hohe Begründungsanforderungen zu erfüllen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass, entsprechend der von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen, der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen ist. Vor dem Hintergrund der genannten Aspekte sollen die bisherige Definition, die Begründung und die Gebietskulisse der charakteristischen Landschaftsräume einer gutachterlichen Untersuchung unterzogen werden. Im Ergebnis soll eine fachlich fundierte und	

nachvollziehbare Neuabgrenzung der charakteristischen Landschaftsräume vorliegen. **Das Gutachten liefert als Ergebnis Flächen, die innerhalb eines dreistufigen Rankings eine sehr hohe Charakteristik aufweisen und die unter Einschluss kleinerer Lücken mit geringerer Wertigkeit so großflächig sind, dass eine flächenhafte Freihaltung von Windkraftanlagen die gewünschten Effekte des Erhalts einer charakteristischen Landschaft erzielt ("Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume").** Die ausgewiesenen Windvorrang- und Potentialflächen liegen in Mitten und angrenzend am Charakteristischen Landschaftsraum Nr.69. Nachvollziehbare gewichtige planerische Gründe die einer juristischen Prüfung stand halten würden sind nicht erkennbar. Die Errichtung von Windkraftanlagen stehen hier klar gegen die Leitbildern und Handlungsstrategien, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen, sowie gegen eine flächenhafte Freihaltung von Windkraftanlagen die gewünschte Effekte des Erhalts einer charakteristischen Landschaft erzielen ("Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume"). Das Konfliktrisiko ist HOCH!	

[Abbildung im Originaldokument] *CL69: Pfeil= Lage PR3 SEG_014/015* 29 **5.3 800m um (grundsätzlich raumwirksame) gesetzlich geschützte Kulturdenkmale** Für die unter 5.5 aufgeführten Kulturdenkmale besteht Substanzerhalt und Umgebungsschutz (Einzelfallprüfung). Hier ist juristisch nachvollziehbar zu prüfen in wie weit es sich um Kulturdenkmale handelt die Punkt 5.3 unterliegen. **5.4 2km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage**	

Für die unter 5.5 aufgeführten Kulturdenkmale besteht Substanzerhalt und Umgebungsschutz (Einzelfallprüfung). Hier ist juristisch nachvollziehbar zu prüfen in wie weit es sich um Kulturdenkmale handelt die Punkt 5.4 unterliegen. Daher ist das Konfliktrisiko MITTEL. **5.5. 500m um archäologische Kulturdenkmale** Auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Daldorf selbst gibt es fünf vor- und/oder frühgeschichtlicher Grabhügel. Bereits im jüngeren Abschnitt der Jungsteinzeit setzt die Grabsitte ein, Verstorbene unter flachen Erdhügeln zu bestatten. Während der darauffolgenden älteren Bronzezeit entstehen größere Hügel, die zuweilen mehrere Meter Höhe erreichen und regelhaft für Nachbestattungen genutzt wurden. Weitaus seltener sind Hügelbestattungen jüngerer Zeitabschnitte, sie treten jedoch in bestimmten Regionen verstärkt in der Wikingerzeit auf. In einigen Fällen lässt sich nachweisen, dass mit den größeren Hügeln besondere, d. h. einflussreiche oder reiche Persönlichkeiten geehrt wurden. Auffällig häufig wurden Grabhügel als weithin sichtbare Monumente, als Landmarken, auf erhöhtem Gelände errichtet. Es ist davon auszugehen, dass dies zum einen Ausdruck eines Ahnenkultes ist und zum anderen als Legitimierung von Gebietsansprüchen anzusehen ist. Begründung des Denkmalwertes: Die Grabhügel stellten besonders gut erhaltene Exemplare einer epocheübergreifenden Bestattungssitte dar. Ob als Teil einer Nekropole in Form einer Hügelgruppe oder als singulär errichteter Hügel sind sie ein reichhaltiges Bodenarchiv und prägen nachhaltig die ihn umgebende Landschaft und ist somit schützens- und erhaltenswert. Der Schutz als Kulturdenkmal liegt wegen des besonderen geschichtlichen, wissenschaftlichen und die Kulturlandschaft prägendes Wertes im öffentlichen Interesse. Die Grabhügel stellen bedeutsame archäologische Kulturdenkmale dar. **<u>Aktuelle Fundmeldung (16.06.2017) an die obere Denkmalschutzbehörde:</u>** Das Gebiet PR3 _ SEG _ 014 / PR3 _ SEG _015 liegt auf Nachfrage bei der oberen Denkmalschutzbehörde im s.g. archäologischem Interessengebiet. Dies bedeutet, es gibt durch die Wissenschaft Hinweise auf wertvolle archäologische Gegenstände oder Bauwerke im Boden. Hier können bereits im weiteren Verlauf Bodenuntersuchungen gefordert werden, die auch in Ausgrabungen münden können.	

Im Bereich Holtredder ist bei einer Ortsbegehung ein mögliches Hügelgrab entdeckt worden. Dieser Fund liegt —200m nördlich von der Fläche 2 (SEG_014). Der Fund wurde gemeldet am 16.06.2017. [Abbildung im Originaldokument] Das Konfliktrisiko ist HOCH. **5.6 3-5km Abstand in Teilabschnitten um Danewerk/Haithabu** Trifft nicht zu **Ergänzung: Nachhaltige Schäden in der charakteristischen Knicklandschaft** Aufgrund, der anfallenden Schwertransporte, die für Anlieferung und Montage der Windräder erforderlich sind, ergeben sich entsprechende Anforderungen an die Auslegung der benötigten Zuwegungen. In Abhängigkeit von der Höhe der zu erstellenden Anlagen sind dies - eine lichte Breite von 4 — 6 m, eine lichte Höhe von 7 m; die Transportgüter haben ein Gewicht von ca. 140 to, die Länge liegt dabei zwischen 60 und 70 m, je nach Abmessung der Flügel. Es werden daher entsprechende Kurvenradien benötigt, also bis zu 70 m. Der Unterbau der Wege muss entsprechend tragfähig und ausgebaut sein. Größere Steigungen sind abzuflachen und zu minimieren. Da keine Straße im Zielgebiet nur annähernd diese Anforderungen aufweist, müssen wertvolle Knicks und alter Baumbestand zerstört werden. Fehlende Flächen werden mit Schotter ertüchtigt. Das sind nachhaltige Schäden, die gesetzt werden und nur sehr kostenintensiv rückgängig gemacht werden können. Daher sind bereits vorhandene Flächen mit demensprechender Infrastruktur weiter zu forcieren. **Hinweise aus den Kreisen** Der Kreis Segeberg hat die Flächen SEG_014 und SEG_015 klar abgelehnt. Der Kreis Segeberg sieht insbesondere die Ziele des Natur- und Artenschutzes in Gefahr. Um eine glaubwürdige und nachhaltige Politik für den Umweltschutz zu gestalten, soll der Faktenlage 31 vor Ort gefolgt werden und die Flächen PR3_SEG_014 und PR3_SEG_015 aus der Landesplanung Sachthema Windenergie nicht übernommen werden.	

Fazit Augenscheinlich waren zum Zeitpunkt der Landesplanung nicht alle Daten verfügbar. Durch die Bürgerbeteiligung, sowie die Beteiligung der Gemeinden und Verbände stehen jetzt dezidiertere Daten über die ausgewiesenen Planungsgebiete PR3_SEG_014 und 015 zur Verfügung. Auch gibt es konkrete Hinweise auf schützenswerte Arten, sie sich hier bereits angesiedelt haben. Diese Informationen werden durch eine Arbeitsgruppe vor Ort kontinuierlich weiter zusammengetragen. Erhebliches Konfliktpotential ist an vielen Punkten vorhanden. Es wäre aus meiner persönlichen Sicht im Ergebnis nicht nachvollziehbar, wenn am derzeitigen Planungsstand nach Vorlage dieser Informationen festgehalten werden würde. Weiter ist nach den neuen Abstandsregeln 3H und 5H nur noch die Anlagenhöhe von 150m möglich. Ein späteres Repowering auf 200m + X ist nicht mehr möglich. Dies würde bedeuten, dass dieser Standort nicht Zukunftsfähig wäre. Es müsste für wenige Neuanlagen ein neuer Netzanschluss gebaut werden, der ebenfalls auf erheblichen Widerstand treffen würde. Ebenso muss die weitere Infrastruktur erst geschaffen werden. Die Errichtung einer Windkraftanlage in einem Moorgebiet bringt erheblichen Mehraufwand und Gefahren für die Umwelt mit sich. Durch die Arbeiten zur Errichtung der Bauwerke entstehen bereits nachhaltige Schäden in dieser schützenswerten Natur. Sinnvoller ist zunächst das Repowering von Bestandsanlagen, da hier schon eine Infrastruktur vor Ort geschaffen ist. Der östliche Bereich liegt in einem schützenswerten Moorgebiet, es darf bezweifelt werden, dass hier die Standsicherheit der Anlage gegeben ist. Das Schutzgut Mensch, Tier und Gesundheit ist hier zu wenig berücksichtigt. In diesem Zusammenhang möchte ich auf mehre Aspekte hinweisen. Das Thema Infraschall ist bereits belegt, ebenso dass die technischen Regelwerke die derzeit zur Anwendung kommen nicht geeignet sind, auf Windkraftanlagen angewendet zu werden. Das dänische Ministerium für Gesundheit und Vorsorge beauftragte bereits im Sommer dieses Jahres die Organisation zur Krebsbekämpfung „Kraeftens Bekaempelse" mit der Leitung einer Untersuchung zu den Auswirkungen von Schallemissionen auf die Gesundheit der Anwohner von Windkraftwerken. Die Untersuchung soll von den drei relevanten Ministerien finanziert werden: Von dem dänischen Umweltministerium, dem Ministerium für Gesundheit und Vorbeugung und dem Klima- und Energieministerium. Es ist daher im Rahmen der Fürsorgepflicht die die Landesregierung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes hat, sowie den Kenntnissen um diese Studie, die Ergebnisse dieser Studie abzuwarten oder das Moratorium solange aufrecht zu erhalten bis	

neue Schallgutachten erstellt wurden. **Rinderzucht in unmittelbarer Nähe zu den WEA** Wir selbst betreiben einen Landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb. Wir züchten Gallowayrinder im Nebenerwerb. Unsere Betriebsflächen liegen unmittelbar an den ausgewiesenen Vorrang- und Potentialflächen. Wir fürchten um Missbildungen, Fehlgeburten und Geburtsverluste. Können Sie das ausschließen? Können Sie weiter versichern, dass die Tiere aufgrund der Infraschallemissionen weiterhin sicher zu arbeiten (Klauenpflege, Blutentnahme, Umtreiben, Verladen) sind? Können Sie uns versichern, dass unser Betrieb 32 durch die Errichtung und/oder den Betrieb der Anlagen keine Nachteile entstehen? Wenn ja, auf welche Studien beziehen Sie sich? **Widerstand der Bürger** Von einer Energiewende MIT dem Bürger kann bei diesen Flächen keine Rede sein. Sowohl die Bürger der Gemeinde Blunk, als auch Groß Rönnau und Krems II selbst haben sich nebst der Gemeindevertretung GEGEN die Errichtung von WKA auf Ihren Gemeindegebieten ausgesprochen. In Daldorf fand sehr kurzfristig erst die Einwohnerversammlung statt auf der 72 Daldorfer, sowie 25 auswärtige Gäste anwesend waren. Wie Sie aus der Zeitung entnehmen können waren nahezu alle anwesenden (bis auf 5 Personen) gegen den Bau von WEA auf PR3_SEG_014 und 015. *[Abbildung im Originaldokument]Lübecker Nachrichten 21.06.2017*	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M5280, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0604-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Der Ministerpräsident — Staatskanzlei Referat StK 33 Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Btr.:Einspruch gegen Windkraftanlagen Vorrangfläche im Planungsraum III, Leezen-Bebensee — Mözen Sehr geehrte Damen und Herren ! Die geplante Errichtung einer Windkraftanlage im o.a.Vorranggebiet trifft bei der Mehrzahl der Bürger des Ortes auf totales Unverständnis. Wie kann es sein, dass trotz eines eindeutigen Bürgerentscheids gegen die WKA und trotz der einstimmigen Ablehnung der geplanten Anlage durch den Gemeinderat, an der Planung festgehalten werden soll.Das widerspricht meinem Demokratieverständnis. Ich halte sogar eine gesetzliche Regelung,die trotz ablehnenden Bürgerentscheids und entgegenstehendem Gemeinderatsbeschluß ,die Errichtung einer Windkraftanlage auf dem Gemeindegebiet erlaubt für **rechtswidrig !** Jeder Entscheidungsträger sollte sich bei dieser Sachlage mit dieser Frage der	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Bzgl. Bürgerentscheid: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer

Rechtmäßigkeit auseinandersetzen .Es handelt sich hier um die intensivste Form staatlicher Eingriffsverwaltung.Die rechtsstaatlichen Erfordernisse für einen solchen, die grundlegenden Freiheitsrechte eines Bürgers einschränkenden Eingriff sind zu Recht besonders hoch . Gesundheitsrisiken ,die u.a. durch Infraschall entstehen, können derzeit nicht ausgeschlossen werden Der Mensch — das weiß jeder der in der freien Natur unterwegs ist, reagiert auf Bewegung ,er wird förmlich elektrisiert und der Adrinalinspiegel steigt.Die Rotation der gewaltigen , jedes Hochhaus in S.H. überragenden Flügel , erzeugen eine bedrohende Wirkung.und werden auf Dauer auch zur psychischen Belastung führen Es kann jedenfalls nicht sein ,daß den Mensche solche sie gesundheitlich belastenden Anlagen aufgezwungen werden können. Was soll das?Haben wir etwa einen gesetzlichen Energienotstand ; der solche Maßnahm rechtfertigen könnte.? Was soll dieseEile ? Die Wissenschaft erforscht andere weniger belastende Formen der Energiegewinnung.Lassen wir uns nicht von der Windkraftlobby zu übereilten Vorhaben verleiten..Die haben vornehmlich ihre —dank der jetzigen Gesetzeslage —zur Zeit noch sprudelnden Gewinne im Auge . Was,wenn Gewinn und die üppige Subventionierung einmal ausbleiben sollte.Ich, [redacted] weiß was passieren kann, wenn das Kapital sich rechtzeitig verabschiedet: Bankrotte Firmen und Industrieruinen,deren Abwicklungskosten auch noch die Allgemeinheit zu tragen haben. Ein letztes entscheidendes Argument gegen die WKA ist die Zerstörung des Landschaftsbildes.Durch die Errichtung dieser gewaltigen Fremdkörper wird unsere schöne hosteinische Landschaft verschandelt.Das Land der weitenfreien Horizonte gehören dank kurzsichtiger Energiepolitik bald der Vergangenheit an. Bei unserem Gebiet handelt es sich eine alte Kulturlandschaft mit frühester Besiedelung ,wie die zahlreichen Hünengräber beweisen.Es ist eine unvergleichliche, in der Eiszeit entstandene Endmoränenlandschaft.. Darin eingebettet liegt idyllisch der Neversdorfer See,der berandet wird von einem seltenen Moorgebiet,das als Vorrangfläche für die WKA vorgesehen ist. Noch ist es nicht zu spät! Erhalten Sie diese alte Kulturlandschaft und damit unser schönes Land !	Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. Infraschallemission: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Bzgl. der geäußerten Kritik an der Förderung des Ausbaus der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein: Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.

Hochachtungsvoll [redacted]	
Institution: Ebert Erneuerbare Energien Wind GmbH & Co. KG, Keine Abteilung **ID: 2523, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: Abb.1 Potenzialfläche PR3_SEG_305.pdf, Abb.2 120° Kriterium PR3_SEG_305.pdf, Abb.3 Abstände zur DWD-Station PR3_SEG_305.pdf, Abb.4 Flächenverbund mit _024 PR3_SEG_305.pdf, Abb.5 nördl. Vergrößerung PR3_SEG_305.pdf, Abb.6 Gebiet inkl. nördl. Vergrößerung PR3_SEG_305.pdf, Abb.7 Gesamtgebiet PR3_SEG_305.pdf, Anlage 1 Beschlussauszug Gemeindevertretung PR3_SEG_305.pdf, Anlage 2 StN DWD bezügl. PR3_SEG_305.pdf, Anlage 3 Verzicht Wohnungsnutzung PR3_SEG_305.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Beteiligungsverfahren Regionalplanentwurf Schleswig-Holstein **Potenzialfläche PR3_ SEG_305** **Lage des Gebiets:** Die Potentialfläche PR3_SEG_305 (Dorotheental) liegt im nordwestlichen Teil des Landkreises Bad Segeberg. Die Fläche schließt nördlich an das bestehende Vorranggebiet PR3_SEG_024 an und grenzt im östlichen Bereich an die Autobahn A7 sowie im Westen an die Landstraße 319. Im Südosten befindet sich die Standortgemeinde Großenaspe benachbart zur Gemeinde Wiemersdorf im Südwesten (vergl. Abb.1). Im Zuge der Offenlegung vom 06.12.2016 wurde die Potentialfläche PR3_SEG_305 von der Landesplanung nicht übernommen. **Abwägungsentscheidung:** „Aufgrund der schon sehr starken Vorbelastung des Raumes durch größere Windparks, die	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_305 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Prüfung der eingebrachten Änderungswünsche und dadurch hypothetisch resultierenden Veränderungen auf den Flächenzuschnitt ergäben selbst im günstigsten Fall keine Ausweisungsmöglichkeit für PR3_SEG_305, auch nicht als Arrondierung an PR3_SEG_024. Ein verbindendes Flächenstück scheitert an der Grundregel für jeglichen Punkt eines Vorranggebietes, dass mindestens 100 m Kantenlänge in alle Richtungen vorzuweisen ist, damit die basisgebende Referenzanlage mit 100 m Rotorradius überall platziert werden könnte. Zudem ist die weiche Tabuzone rund um die westlich verlaufende Hochspannungs-Freileitung gegenüber einer Verbindung verhindernd. Die Fläche wird als Potenzialfläche gestrichen, da sie nicht die Mindestgröße erreicht und von benachbarten Flächen zu weit entfernt ist, um mit diesen zusammenhängend betrachtet zu werden. Damit wird ein Fehler aus dem 1.

wieder als Vorrangflächen bestätigt werden können, wird auf die Ausweisung weiterer neuer Flächen in dieser Region verzichtet.“	Planentwurf korrigiert, in dem die Fläche trotz der geringen Größe aufgetaucht war. Hinsichtlich der Grundregel bzgl. mind. 100 m Kantenlänge eines jeden Punktes für Vorranggebiete sowie der maximal möglichen Entfernung der Fläche, um als Teilfläche eines größeren benachbarten Vorranggebietes gezählt zu werden, wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Im Übrigen gelten nach wie vor die Ausführungen aus dem 1. Entwurf hinsichtlich einer zu starken Raumbelastung bei Hereinnahme der Fläche.
Schon der Wortlaut dieser Abwägungsentscheidung lässt darauf schließen, dass bei der Entscheidung ein Gedanke berücksichtigt wurde, bei dem es sich nicht um einen städtebaulichen Belang i.S.d. § 7 Abs. 2 ROG handelt, der in die Abwägungsentscheidung einzufließen hat. Regionalpläne sind auf der Grundlage planerische Abwägung zu beschließen (§ 7 Abs. 2 S. 1 ROG), wobei sich Vorgaben für die Abwägung aus den Landesraumordnungsplänen für die Länder ergeben können, aus denen die Regionalpläne zu entwickeln sind (§ 8 Abs. 2 S. 1 ROG). Das Abwägungsprogramm ist in § 7 Abs. 2 ROG vorgezeichnet. Bei der Aufstellung eines Raumordnungsprogramms hat sich der Abwägungsvorgang im Grundsatz an den strukturellen Vorgaben auszurichten, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die dabei zu beachtenden Abwägungsschritte oder in der Fachplanung entwickelt worden sind.	Bzgl. Umfassung: Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Insofern wird der Aspekt auf Ebene der Regionalplanung vornehmlich als Indiz gewertet, wohingegen die tatsächliche Situation im Detail nur durch die Betrachtung des Einzelfalls zu bewerten ist.
Die Vorbelastung durch bereits vorhandene Windparks spricht eher dafür, dass die Potenzialfläche Dorotheental in den derzeit in Aufstellung befindlichen Regionalplan zu übernehmen ist. Gerade in diesem Fall ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Erheblich ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nur, wenn die äußere Erscheinungsform der Landschaft nachhaltig verändert wird, wobei im Hinblick auf optische Beeinträchtigungen Erheblichkeit regelmäßig dann zu bejahen ist, wenn das Vorhaben als Fremdkörper in Erscheinung tritt (VGH Mannheim, Urteil vom 20.04.2000, Az. 8 S 318/00, BRS 63 Nr. 114). Dies ist der Fall, wenn eine Windenergieanlage in einer unberührten Außenbereichslandschaft errichtet werden soll. Ob auch noch von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gesprochen werden kann, wenn die Windenergieanlagen einem Gebiet errichtet werden soll, dass starke Vorschädigungen aufweist, ist umstritten. Vor dem Hintergrund, dass im Falle einer Übernahme der Potenzialfläche PR3_SEG_305 auch keine Regelbildung entsteht, sondern sich die Fläche vielmehr an das vorhandene Wind Vorranggebiet anschließt, es so zu sagen verlängert, verfängt das Argument der starken Vorbelastung in dieser Form nicht.	Bzgl. lokaler Akzeptanz von PR3_SEG_305: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13).
Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit möchten wir die o.g. Begründungen wie folgt widerlegen bzw. ergänzen:	Bzgl. Stellungnahme des DWD:

<u>Begründung der Landesplanung:</u> 1. **Umfassung von Siedlungsflächen/Riegelbildung** 2. **Die Fläche befindet sich im Schutzbereich 5-15 km der DWD-Wetterradarstation Boostedt** 3. **Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** **Zu 1.) Umfassung von Siedlungsflächen/Riegelbildung** Das Kriterium „Umfassung von Siedlungsflächen/Riegelbildung“ wurde hier von der Landesplanung falsch angewandt. 1. <u>Umfassung von Siedlungsflächen</u> a. Eine Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes PR3_SEG_024 um die Fläche Dorotheental würde gerade die Umfassung der örtlichen Gemeinden <u>verhindern</u>. b. Die Ausweisung des zusätzlichen Gebiets PR3_SEG_018 fördert jedoch dieses Kriterium. Demnach ist eine Umzingelung der Gemeinde Großenaspe vielmehr verstärkt worden. c. Die Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes PR3_SEG_024 um die Fläche Dorotheental wird von Seiten der Gemeinde unterstützt. Eine gesonderte Stellungnahme von Seiten der Gemeinde Großenaspe liegt der Landesplanung vor. Die Gemeindevertretung hat in der 21. Sitzung vom 14.06.2017 für die Potenzialfläche PR3_SEG_305 und gegen die Potenzialfläche PR3_SEG_018 gestimmt (vgl. Anlage 1: Beschlussauszug Gemeindevertretung). d. Die Siedlungsfläche [redacted] wird derzeit durch die Vorbelastung des Gebiets PR3_SEG_024 beeinträchtigt. Die Erweiterung um die Fläche Dortheental würde eine geringere Anzahl von weiteren Windenergieanlagen (ca. 3 – 4 Standorte) mit sich bringen. Bei genauer Betrachtung sind die	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der DWD mit dem Verweis auf Höhenbeschränkungen von 129/130 m ü. NN keine öffentlichen Belange geltend machen würde. Jedoch ist der Aspekt angesichts der entscheidungsrelevanten Aspekte eher nachrangig. Bzgl. des weichen Tabukriteriums von 100 m Abstands zu stromführenden Freileitungen: Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG empfiehlt die Bundesnetzagentur (BNetzA), die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-2-4: 2016-04 / VDE 0210-2-4:2016-04 heranzuziehen. Gemäß dieser DIN ist ein Abstand einzuhalten, der sich aus einem spannungsabhängigen Mindestabstand, der bei Leitungen mit einer Nennspannung >110kV mit 40 m angegeben ist, und einem projektbezogen zu ermittelnden Arbeitsraumabstand zusammensetzt, gemessen ab dem äußersten ru-henden Leiter. Liegen für den Arbeitsraumabstand keine Angaben vor, kann ein Wert von 25m angenommen werden. Daraus ergibt sich zunächst ein Mindestabstand von 65m von der Freileitung zum Vorranggebiet. Da jedoch im Regionalplan maßstabsbedingt eine Freileitung lediglich als Linie dargestellt wird, die tatsächliche Breite jedoch 40 m einnehmen kann, ist dieser Aspekt bei der pauschalen Abstandsermittlung zu berücksichtigen. Daher erscheint eine pauschalierende Abstandsannahme in Höhe von 100 m als sachgerecht. Bzgl. des Datenkorrektur-Hinweises zur nördlich gelegenen Waldfläche: Der Hinweis wurde geprüft. Nach Prüfung durch das LLUR bzw. die Untere Forstbehörde konnte er nicht bestätigt werden. Luftbilder legen nahe, dass der Baumbestand sich über Jahrzehnte entwickelt hat und sich nicht die flächenhafte Nutzung für eine Umtriebszeit nachvollziehen lässt. Gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 BWaldG ist diese auf eine Zeitraum von 20 Jahren begrenzt, in der sie auf den Stock gesetzt werden muss, danach beginnt die

wohnlich genutzten Gebäude [redacted] nordöstlich ausgerichtet. Eine Erweiterung um das Gebiet PR3_SEG_018 hätte eine frontale Mehrbelastung des Gehöfts [redacted] um bis zu 12 Windenergieanlagen zur Folge. 2. <u>Riegelbildung</u> a. Eine Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes PR3_SEG_024 um die Fläche Dorotheental, führt zu einer Vergrößerung des Windparks Wiemersdorf/Großenaspe in nördlicher Richtung. b. Vom Ortskern Großenaspe aus Richtung Nord/Nordwest ist die Erweiterungsfläche Dorotheental ca. 4 Kilometer entfernt. Aus diesem Sichtwinkel ist ein Zubau an neuen Windenergieanlagen kaum wahrnehmbar. c. Sichtverschattende Elemente, wie dazwischen liegende Waldgebiete, die Autobahn A7 sowie topographische Gegebenheiten erschweren zudem den direkten Blick auf diese Fläche. d. Die von der Landesplanung angestrebte Ausweisung der Fläche PR3_SEG_018 würde den „Riegel“ des Bestandsparks + Neuausweisung in nördlicher Richtung vielmehr verlängern (vgl. Abb.2), so dass in diesem Fall von einer baulichen Verdichtung durch Windkraftanlagen aus Sicht des Ortskerns Großenaspe auszugehen wäre. **Zu 2.) Die Fläche befindet sich im Schutzbereich 5-15 km der DWD-Wetterradarstation Boostedt** Das Kriterium „Schutzbereich 5-15 km der DWD-Wetterradarstation Boostedt“ wurde hier von der Landesplanung falsch angewandt (vergl. Abb.3). • Eine Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes PR3_SEG_024 um die Fläche Dorotheental ergibt kein größeres Konfliktpotential für den Betrieb der DWD Station.	definitorische Waldeigenschaft. Der Plan wird nicht geändert. Bzgl. der genannten artenschutzfachlichen und landschaftsbezogenen Belange: Die genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

• Eine Stellungnahme des DWD für die Fläche Dorotheental liegt vor (vgl. Anlagen 2) • Der Stand der Technik lässt vielmehr zu, höhere Windenergieanlagen als durch den DWD gefordert, errichten zu können. • Die von der Landesplanung angestrebte Ausweisung der Fläche PR3_SEG_018 ist noch näher in Richtung DWD Station verortet. • *Die Urteile des* BVerwG – Urteile vom 22.09.2016 – 4 C 6.15 und 4 C 2.16 sehen keinen Beurteilungsspielraum des DWD. Demnach muss anhand einer gutachterlichen Stellungnahme über die Einzelfallstörwirkung von Windenergieanlagen entschieden werden. • Die Neuerrichtung von 8 WEA im bestehenden Vorranggebiete PR3_SEG_024 weit über 150 m Gesamthöhe sind mit dem DWD-Radar vereinbar. Entsprechende Software-Installationen ermöglichen das Herausrechnen einer eventuellen Beeinflussung, welche durch die WEA am DWD-Radar empfangen werden können. • Demnach wäre dieses Kriterium im Rahmen des BImSchG-Verfahren abzuprüfen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner oben genannten Entscheidung (zum Az. 4 C 6.15) klargestellt, dass eine rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit einer Wetterradaranlage im Sinne des §§ 30 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB voraussetzt, dass deren technische Funktion in einem Maß beeinträchtigt wird, die sich auf die Aufgabenerfüllung des Betreibers auswirkte. Damit hatten hat das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich die vorhergehenden Entscheidungen des bayerischen VGH und des OVG Rheinland-Pfalz (betreffend die Zulassung von WEA bei den Wetterradarnetz „Neuheilenbach“ und „Eisberg“ bestätigt. Das Bundesverwaltungsgericht hat zudem gerügt, dass bei bestimmten Wetterlagen, die im Einzelfall zu besonders kleinräumigen, kurzlebigen, aber gleichwohl extremen Wetterereignissen führen könnten, zur Überwindung dieses Belanges die Beifügung von Nebenbestimmungen gerechtfertigt sei. Dies stützte der Bayerische VGH seinerzeit auf das Ergebnis der Beweisaufnahme insoweit, als der VGH diese Situationen auch „nicht ausschließen“ konnte. Da diese Ergebnisse der Beweisaufnahme nach der zutreffenden Auffassung der Klägerin lediglich dem Bereich der rechtlich nicht erheblichen „Besorgnis“ zuzurechnen sind, wurde insoweit der erhobenen Anschluss Revision	

stattgegeben. Festzustellen bleibt, dass eine Einschränkung im Hinblick auf die Errichtung von Windkraftanlagen nur dann gerechtfertigt ist, wenn insoweit auch eine Störung der Funktionsfähigkeit der Wetterradaranlage „festgestellt worden ist“. Dass diese sich nach dem Erkenntnisstand Anfangszeichen auf nur nicht ausschließen lässt, verstößt gegen §§ 30 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB. Denn für ein entgegenstehen des in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB genannten öffentlichen belangst die bloße Möglichkeit einer Störung nicht aus. Diese Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind auch für den hiesigen Fall insoweit erhellend, als das Bundesverwaltungsgericht deutlich ausspricht, dass eine Prüfung zum einen einzelfallbezogen zu erfolgen hat und zudem eine tatsächliche Unsicherheit im Hinblick auf eine relevante Störung dem rechtlich irrelevanten Bereich der bloßen Besorgnis zuzurechnen ist. Das Bundesverwaltungsgericht stellt abschließend noch einmal die zu beachtende Prämisse auf, dass vom Tatsachengericht zu ermitteln ist, ob die nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ermittelte Störung der Funktionsfähigkeit des Wetterradars eine Intensität erreichen kann, die einer Genehmigung der Windenergieanlage entgegensteht und ihr gegebenenfalls durch Nebenbestimmung begegnet werden kann. Dies bedeutet im Umkehrschluss aber auch, dass die Frage, ob eine Windkraftanlage die Funktionsfähigkeit der Wetterradaranlage stört, Gegenstand der Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist. Somit kann es auch nicht im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne zu einer - wie im hiesigen Fall vorgenommenen - Einschränkung kommen. Die Frage, ob eine ausgewiesene Fläche dazu geeignet ist, die Wetterradarstation Boostedt zu stören, kann auf dieser Ebene in keinster Weise beantwortet werden, so dass es für eine wie auch immer geartete eine Einschränkung einer entsprechenden Grundlage an tatsächlichen Erkenntnissen/Feststellungen mangelt. **Zu 3.) Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Das Kriterium „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz“ wurde hier von der Landesplanung falsch angewandt. • Eine Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes PR3_SEG_024 um die Fläche Dorotheental ergibt kein größeres Konfliktpotential bzgl. des örtlichen Fledermausbestands.	

• Gängige Abschaltalgorithmen mindern das Tötungsrisiko des Fledermausbestands. • Ein Fledermaus-Monitoring im BImSch-Genehmigungsverfahren gibt Aufschluss über die örtliche Population. • Die Flächen SEG_024 sowie SEG_018 grenzen an oder umschließen ebenfalls kleinere Feldgehölze sowie Jagdhabitate der angenommenen Fledermauspopulationen und bilden dennoch kein Konfliktpotential. • Auch dieses Kriterium kann nur im Rahmen des BImsch-Verfahrens abgeprüft werden und ist bei der Ausweisung des Gebiets Dorotheental zu vernachlässigen. **Weitere Anmerkungen:** 1. **Freileitungen:** Das Kriterium „Pauschale Mindestabstände zu Freileitungen“ wurde durch die Landesplanung falsch angewandt. • Gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2016-04/1/ ist ein Abstand von 0,5D + 30 m (Spannungsabhängiger Abstand – 380 kV) ausreichend. • Der Abstand bezieht sich auf den geplanten WEA-Typ und kann nicht pauschal angewandt werden. • Die Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes PR3_SEG_024 um die Fläche Dorotheental sollte nicht durch pauschale Abstände zu Freileitungen verhindert werden. • Dies müsse demnach im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens geprüft werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass durch höchstrichterliche Rechtsprechung anerkannt ist, dass öffentliche und private Belange, die im Rahmen der Abwägung nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zu berücksichtigen sind, weder eines zulässigen Konflikttransfer einem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überantwortet werden können und (erst) dort einer Lösung zugeführt werden	

müssen.

- Demnach kann die Fläche PR3_SEG_305 (Dorotheental) in südwestl. Richtung an das bestehende Vorranggebiet angeschlossen werden (vgl. Abb.4)

2. **Abstände zu Waldflächen**

Der nördliche Teil der Fläche Dorotheental wird durch einen bestehenden Pappelbewuchs verkleinert. Der hier angewandte Mindestabstand von 100 m zur vermeintlichen Waldkante ist hier zu vernachlässigen (vgl. Abb. 5). Der Pappel-Bewuchs ist 0,5 ha groß und dient lediglich als Kurzumtriebsplantage. Die hier angelegten Pappel-Pflanzungen dienen der Energieerzeugung und sind als landwirtschaftliche Kulturen kein Wald i. S. d. Bundeswaldgesetz (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1). Zwar stellt das Bundeswaldgesetz allein auf das äußere Erscheinungsbild einer Fläche ab, um eine Fläche seinem Geltungsbereich zuzuordnen. Ausdrücklich vom Gesetzgeber gewollt ist jedoch, dass nicht daraus resultierend jede Fläche dem Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes unterliegt, dies ergibt sich aus der Begründung für das zweite Gesetz zur Neufassung des Bundeswaldgesetzes vom 31.07.2010. Aufgrund der agrarischen dominierten Bewirtschaftung solcher Flächen ergeben sich hieraus Konflikte mit den sonstigen Bestimmungen des Bundeswaldgesetzes, insbesondere jenen zur nachhaltigen Nutzung. Ein genereller Ausschluss von bislang nicht forstlich bestockten agroforstwirtschaftlich genutzten Flächen aus dem Waldbegriff ist fachlich sinnvoll. Es werden daher, wie u.a. bei den Kurzumtriebsplantagen, die agroforstwirtschaftlichen Flächen aus dem Waldbegriff des Bundeswaldgesetzes ausgenommen (BT-Drs. 17/1220, Seite 1).

Wird der Mindestabstand nicht angewandt, vergrößert sich die Fläche Dorotheental nochmals um bis zu 3,0 ha (vgl. Abb.6).

3. **Abstände zu Wohnbebauung**

- Keine Überschreitung der Abstandskriterien zu bestehender Wohnbebauung.
- Die Fläche "Dorotheental" befindet sich im Außenbereich und liegt in der Nachbarschaft von wenigen Einzelhäusern und Hofstellen. Hierbei berücksichtigt die

Landesplanung im Planungsprozess nunmehr zutreffender Weise, dass die örtliche Bebauung im westlichen Bereich der Fläche „Dorotheental“ nicht mehr für die Wohnraumnutzung zur Verfügung steht (vgl. Anlage 3). • Keine Beeinträchtigung im Bereich Artenschutz zu erwarten. Auf Nachfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg sind bislang keine Einschränkungen aufgrund von Großvögeln, Brut- bzw. Zug- und Rastvögeln bekannt. Zu dem bestehenden Weißstorchhorst in Großenaspe ist die Fläche „Dorotheental“ ausreichend entfernt. Nach Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in den neuen Regionalplänen werden im Zuge eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG Avifaunauntersuchungen abschließend durchgeführt. 4. **Keine gravierenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild.** Die Fläche Dorotheental befindet sich in einem durch Infrastruktur vorbelastetem Gebiet und wird von der im Westen verlaufenden Landesstraße 319 sowie der im Osten liegenden Bundesautobahn 7 eingerahmt. Auf den großflächigen Flurstücken wird derzeit intensiv Landwirtschaft betrieben. Diese werden lediglich durch eine Knickstruktur im Süden zum bestehenden Windpark "Wiemersdorf" begrenzt. Zudem überspannt eine 220 kV-Freileitung den westlichen Bereich der Fläche, die in naher Zukunft durch eine 380 kV-Freileitung ersetzt werden soll. Die nach Osten versetzte 380 kV-Leitung beeinträchtigt die Windparkplanung nicht. Demnach ist die Fläche Dorotheental bereits technogen geprägt, so dass der Zubau von 3 weiteren Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf das vorhandene Landschaftsbild mit sich bringt. In diesem Zusammenhang wird auf die zu Beginn dieser Stellungnahme aufgenommenen Ausführungen zur Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verwiesen. 5. **Kein aufwendiger Zubau von Infrastruktur nötig.**	

Die Fläche "Dorotheental" ist durch bereits bestehende asphaltierte Straßen sowie die Kreisstraße 58 und die Landesstraße 319 erschlossen, sodass bei einem Zubau von WEA ein angepasster bisweilen temporärer Ausbau erforderlich ist. Die räumliche Nähe der Ausfahrt Großenaspe von der Bundesautobahn 7 ermöglicht zudem eine gute Anbindung. Der Anschluss an ein bestehendes Stromnetz ist durch den Netzbetreiber garantiert. **Fazit:** **Die Abwägungsentscheidung der Landesplanung:** „Aufgrund der schon sehr starken Vorbelastung des Raumes durch größere Windparks, die wieder als Vorrangflächen bestätigt werden können, wird auf die Ausweisung weiterer neuer Flächen in dieser Region verzichtet.“ **ist falsch**: Eine befürchtete Umzingelung der Siedlungen wird durch die von der Gemeinde befürwortete Fläche Dorotheental verringert, wogegen die Erweiterung PR3_SEG_018 den Effekt verstärkt. Des Weiteren wird das Gehöft [redacted] durch den Zubau von maximal 5 WEA der Fläche Dorotheental weniger belastet als durch den Zubau von 12 WEA auf der Fläche PR3_SEG_018. Ausgehend vom Ortskern Großenaspe verstärkt Dorotheental die Riegelbildung nur minimal, PR3_SEG_018 verstößt hingegen gegen das 120° Kriterium. Die gesetzlich vorgegebenen Mindestabstände zur Wohnbebauung werden selbstverständlich eingehalten. Das Konfliktpotential mit dem DWD ist durch die Realisierung Dorotheentals geringer, als durch den Zubau auf der Fläche PR3_SEG_018. Der DWD äußert keine Bedenken über potentielle Beeinträchtigungen durch WEA auf der Fläche Dorotheental. Darüber hinaus muss dieser Einwand stets durch das BImSchG-Verfahren ermittelt werden und ist damit kein Bestandteil der Abwägungskriterien. Trotz angrenzender und eingeschlossener Habitate, konnte bislang keine Beeinträchtigung der beheimateten Fledermäuse festgestellt werden. Detaillierte Gutachten, sowie andere Einwände bezüglich des Natur- und Artenschutzes sind Bestandteil des BImSchG-Verfahrens. Unter das BImSchG-Verfahren fällt zusätzlich die genaue Abstandsbestimmung zu Freileitungen. Dieser ist abhängig von der Anlagengröße und somit als Einzelfall zu	

betrachten. Die Verkleinerung der Fläche Dorotheental zum Schutz des nahe gelegenen Pappelbestandes ist grundlos, da es sich in diesem Fall um eine landwirtschaftlich genutzte Kultur zur Energieerzeugung (Kurzumtriebsplantage) handelt und somit nicht als Wald klassifiziert werden kann. Eine starke Veränderung des Landschaftsbildes ist hier nicht gegeben, da das Gebiet bereits stark durch Infrastruktur (Landstraße 319, Autobahn A7), intensive Landwirtschaft und Freileitungen geprägt ist. Aufgrund dessen müssten für die neuen WEA Dorotheentals nur wenige Zuwege hinzugefügt werden. Ein Anschluss an die örtlichen Stromnetze ist garantiert. **Alle von der Landesplanung aufgeführten Kriterien, die zum Ausschluss der Potentialfläche Dorotheental führten, konnten widerlegt werden, sodass eine Eignung für neue WEA für diesen Standort gegeben ist (vergl. Abb.7).** Der Kreis Segeberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1108, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0481-1.pdf, PR_III_3-0481-A1-1.pdf, PR_III_3-0481-A2-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted]	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im

An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein **STAATSKANZLEI LANDESPLANUNG** **Herrn Schlick** Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Gross Rönnau, 27.06.17 **Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen im Abwägungsbereich für Windenergienutzung im Bereich Gross Rönnau / Krems II / Blunk / Daldorf : Einwendungen gegen die Ausweisung der Potentialflächen und der Vorrangfläche PR3 SEG 014/ PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021** Sehr geehrter Herr Schlick, sehr geehrte Damen und Herren, [redacted] Mit diesem Schreiben möchten ich meine Einwände gegen die Ausweisung der Flächen ,PR3_SEG_021, PR3_SEG_020, PR3_SEG_015 und PR3_SEG_315 in eine Vorrangfläche und unsere Einwände gegen die bereits ausgewiesene Vorrangfläche PR3_SEG_014 aufführen. Zunächst befürworten wir es sehr, dass Sie die Flächen PR3_SEG_021, PR3 SEG **020,** PR3 SEG **015** und PR3 SEG **315** nicht als Vorrangfläche ausgewiesen haben! Wir bitten Sie, dieses auch auf Grund der nachfolgenden Auflistungen dabei zu belassen und auch die Fläche **PR3_SEG_014** wieder aus dem Vorrangbereich herauszunehmen. Die o. g. Flächen befinden sich in einem Gebiet, welches als Entwicklungsraum für Tourismus	Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

und Erholung gilt. Dies steht in einem klaren Widerspruch zu einer Planung mit Windkraftanlagen in dieser Region. Die Weiterentwicklung, die der **Landesentwicklungsplan** hier vorsieht, wäre durch Windkraftanlagen gestört, bzw. nicht mehr durchsetzbar. Aufgefallen ist, dass der Landesplanung zum Zeitpunkt der Ausweisung der Windvorrang- und Potentialflächen augenscheinlich nicht alle Daten vollständig vorlagen. In den Monaten Mai und Juni haben engagierte Teilnehmer unserer Interessengemeinschaft an mehreren Terminen gemeinsam mit den ortsansässigen Jägern und mit Herrn Maximilian Schäffler vom BUND und seiner Ehefrau Monika Schäffler die Flächen SEG_014 / SEG_015 begangen. Hier konnten in wenigen Stunden bereits eine Vielzahl seltener Vögel festgestellt werden, die auf diesen Flächen Ihre Brutgebiete haben und/oder dort auf Nahrungssuche sind • Feldlärche • Braunkehlchen • Wachtelkönig am Blunker Bach verhört • Wiesenweihe • Weißstorch täglich auf Nahrungssuche • Schwalben • Möwen • Stare • Baumfalken • Waldkauz • Schwarzkehlchen • Kiebitz	

• Neuntöter • Turmfalke • Mäusebussarde sind auffallend häufig in diesem Gebiet und sind aufgrund neuester Erkenntnisse besonders durch Windkraftanlagen gefährdet. • Wiesenschafstelze • Kraniche tagtäglich auf Nahrungssuche • Graugänse • Kanadagänse • Bachstelzen Die Beobachtungen werden **über Ornitho dem LLUR** zur Verfügung gestellt. Eine Zusammenfassung wird der UNB Kreis Segeberg zugesendet. Besonders kritisch (Grafik) sind in diesem Zusammenhang auch die Zielsetzung am Blunkerbach zu sehen. Hier entstehen Ausgleichsflächen zur Förderung des: • Großen Brachenvogels • Wachtel • Kiebitz • Kranich • Braunkehlchen • Feldlerche • und Neuntöter. Das Konfliktrisiko ist auf **SEG_014 und SEG_015 HOCH.**	

Stellungnahme zu den Grundlagendaten der Potenzialfläche, sowie des Vorranggebiets des Datenblattes PR3_SEG_014 <u>Ermittlung Harter Tabuzonen im Gesamträumlichen Planungskonzept</u> <u>Ermittlung weicher Tabuzonen im Gesamträumlichen Planungskonzept</u> ***Nr.*** *Kriterium Konfliktrisiko* **Ermittlung weicher Tabuzonen** Weiterer Abstandspuffer von 550m um Siedlungsbereiche mit Mittel Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als „hartes Tabu" eingestufte Abstandszone von 250 m Hof Wardel in Blunk und Splittersiedlung am Pettluiser Weg liegen nur 450m entfernt. Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen Die Gemeinde Daldorf hat ein Neubaugebiet ausgewiesen in Nord-Östliche Richtung und kann zukünftig nur weiter in diese Richtung wachsen. Der Bau von WEA stellt hier ein hohes Konfliktrisiko dar.	

2.4.2.7 Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren unbekannt *2.4.2.9* 600m Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen der zivilen Flugsicherung mit Bauverbot für WKA gering 9000m zur DVOR Anlage Seedorf *2.4.2.11* Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit unbekannt Abstandspuffer von 100 m *2.4.2.13* Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung /	

Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Die westlichen Flächen SEG_014 / SEG 15 liegen auf einem Geestrücken. *2.4.2.19* Landschaftsschutzgebiete (LSG),sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 unbekannt BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12	

Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist Dieser Punkt konnte nicht ermittelt werden. Sofern mir bekannt, ist es angedacht, die SEG_014/ SEG_015 gelegenen Flächen zukünftig als Naturschutzgebiet zu betreiben. Das würde das Projekt Lebensraumkorridore positiv unterstützen. FFH Trentmoor, FFH Kiebitzholmer Moor und FFH Tarbeker Moor wären weiter vernetzt. *2.4.2.20* EU-Vogelschutzgebiete mittel Entwicklungsfähig zum Vogelschutzgebiet *2.4.2.21* Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten gering *2.4.2.22*	

Dichtezentrum für Seeadlervorkommen mittel Seeadler kommt vor, die Blunker Bachniederung wird regelmäßig beflogen. *2.4.2.24* Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche Schlafplätze für Kraniche und Gänse im FFH Tarbeker Moor, hier fehlt auch eine **FFH Vorprüfung** für dieses Gebiet! 3km — Radius ist nicht berücksichtigt.	

Hauptzugachse OST-WEST für Gänse Gebiet ist von Dauergrünland geprägt und ist während der Zugzeiten Rast- und Sammelplatz auch für den internationalen Vogelzug. *2.4.2.26* Wintermassenquartiere für Fledermäuse (größer 1.000 Hoch Exemplare) einschließlich eines Umgebungsbereichs von 3 **km** Siehe dazu auch Stellungnahme des Kreises SE	

2.4.2.27 FFH-Gebiete Hoch Die geplanten Gebiete SEG_014/015 liegen inmitten der vier genannten **FFH Gebiete.** Tangiert werden: FFH Gebiet: Tarbeker Moor FFH Gebiet: Kiebitzholmer Moor FFH Gebiet: Trentmoor	

FFH Gebiet: Hamdorfer Binnendüne Die weitere Vernetzung der genannten Gebiete — „Projekt Lebensraumkorridore", sowie die Zielsetzung der FFH — Gebiete stahen in hohem Konfliktrisiko zu Windkraftanlagen. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktrisikos ist die Nutzung von WEA mit der Zielsetzung des betroffenen Raumes aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vereinbar. Siehe dazu auch weitere detailliertere Erläuterungen in den Abwägungskriterien. *2.4.2.29* Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutz	

gebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-Gebieten **In** der Summe ist das Konfliktpotential hoch, da die Flächen SEG 014/SEG 015 zum einen in der Hinterlandanbindung der Lebensraumkorridore der unter 2.4.2.27 genannten FFH-/Natura2000-Gebieten liegen und somit direkte negative Auswirkungen auf diese hat. *2.4.2.30* Abstandspuffer von 30 - 100 m zu Wäldern Hoch	

Die westliche Vorrangfläche SEG_014 hält den 100m Abstand nicht ein. *2.4.2.32* Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Hoch Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist Die westliche Windvorrangfläche kann nur zwei Windkraftanlagen aufnehmen. Die östliche Vorrangfläche liegt 15m Höhenunterschied unterhalb der westlichen Fläche. Es wurde vom Kreis Segeberg in seiner Stellungnahme bemängelt, dass es nicht wie ein zusammenhängender	

Windpark wirkt. Die westliche SEG_015 Fläche wird durch die neue Abstandsregelung der Landesregierung noch beschnitten und deutlich kleiner. Ebenso sind Horst- Standorte nachgetragen worden, die ebenfalls alle Flächen weiter beschneiden. [Abbildung im Originaldokument] Ihre Aussage: *„Die Fläche besteht überwiegend aus Grünland, wird aber auch ackerbaulich genutzt"* Hinweis: Diese pauschale Aussage ist unvollständig und lässt außer Acht, dass es **sich bei** diesem Gebiet um ein Biotopverbundsystem handelt! Ebenso wurde vergessen, dass große Teile aus wertvollen Moorböden und Anmoorböden nach DGLG bestehen. Dieses betrifft den östlichen Teil des Windvorranggebietes PR3_SEG_014, sowie große Teile der Potentialfläche PR3 SEG 015. [Abbildung im Originaldokument] Die Abbildung zeigt Flächen die Verbreitung von Moor- und Anmoorböden für den Vollzug des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG) in Schleswig-Holstein. Moor- oder Anmoorböden im Sinne des DGLG sind Böden, in denen innerhalb der obersten 40 cm ein mindestens 10 cm mächtiger Horizont mit mindestens 15% Humus auftritt. Die Kulisse ermöglicht keine weitergehende Differenzierung des Humusgehaltes oder der Torfmächtigkeit, es wird nur eine Betroffenheit im Sinne des DGLG angezeigt.	

Darüber hinaus handelt es sich um schützenwertes Dauergrünland und es wurde nicht differenziert betrachtet. Demnach würden die vollen 50,2ha auch ackerbaulich genutzt, was nicht korrekt ist. Im Bereich der westlichen Potentialfläche PR3 SEG 014 und der westlichen und zentralen Vorrangfläche PR3 SEG 015 (Fläche 1,2,3, 4) befinden sich hochwertige Redder mit einseitigen Wällen und sehr altem Baumbestand. [Abbildung im Originaldokument] • Gebiet ist zusammenhängender unzerschnittener Raum bis zu 4930ha (Quelle: Umweltatlas S.-H.) • Gebiet mit geologisch wertvollem Boden, Moor- und Anmoorböden nach DGLG. Die steil aufragenden Kliffs entlang des Abflusstals stellen schutzwürdige geologische Besonderheiten dar (Quelle: Datenblatt FFH Tarbeker Moor). • Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen. Die Fläche grenzt an den Blunker Bach und an den Naturpark Holsteinische Schweiz an. Darüber hinaus liegt die Fläche 1,4 und 5 im Kernbereich charakteristischer Landschaftszüge CL69 und ist daher freizuhalten. Darüber hinaus haben die Windkraftanlagen eine Fernwirkung die sich nachhaltig negativ auf den Naturpark auswirkt. • Gebiet mit besonderer Bedeutung für Größvögel, Wiesenvögel und überregionaler Bedeutung für den Vogelzug. Gebiet ist darüber hinaus Rast- und Sammelplatz auch für internationale Vögel. Das Gebiet liegt in einem OST-WEST Hauptflugkorridor für den Gänsezug. **Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Durch die derzeitige Fertigstellung von zwei 193m Windkraftanlagen (WKA) in Damsdorf, sowie einer möglichen Ausweisung von Vorranggebieten und Bebauung in den Gemeinden Groß Rönnau, Krems II und Blunk wäre eine Riegelbildung/Umfassung des Gemeindegebietes Daldorf mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben. Insbesondere da die	

Gemeinde bereits im Westen durch die Autobahn abgeriegelt ist. Weitere Siedlungsflächen können nur nach Osten entstehen, ebenso ist der einzige freie Blick gen Osten. Konfliktrisiko **MITTEL — HOCH** je nach weiterem Planungsverlauf. Die ausgewiesenen Potential und Vorrangflächen (SEG_014 und SEG_015) liegen inmitten dieser Lebensraumkorridore, die folgende umliegenden **FFH-Gebiete** im Rahmen des europäischen Natura 2000 Schutzgebietssystems miteinander venetzen soll: • FFH Gebiet: Tarbeker Moor DE-1927-352 • FFH Gebiet: Trentmoor DE-1927-301 • FFH Gebiet: Hamdorfer Binnendüne — Teil des Natura 2000 Schutzgebietssystems • FFH Gebiet: Kiebitzholmer Moor DE-1927-301 Das Konfliktrisiko ist HOCH. Die Planung ist nicht mir den Zielen des Natura 2000 Schutzgebietssystems, sowie den Zielsetzungen des Projektes Lebensraumkorridoren und FFH Gebieten vereinbar. Die Vernetzung des Hinterlandes ist hier stark gefährdet **Netzkapazität** Die notwendige Netzkapazität ist hier nicht vorhanden. Eine sehr schwach ausgelegte Stromtrasse müsste erneuert bzw. eine zweite daneben gebaut werden. Sofern mir bekannt haben die Gutsbesitzer aus Pettluis bereits in der Vergangenheit erfolgreich eine solche Trasse verhindern können. Das Gut ist denkmalgeschützt, es darf bezweifelt werden, dass hier eine große Stromtrasse aufgebaut werden kann, da die bestehende bereits sehr nah am Haus vorbeiführt. Ebenso hat sich die neue Landesregierung dagegen ausgesprochen neue Trassen bauen zu wollen um eben den Preis für die Energiewende nicht hoch treiben zu wollen. Des Weiteren birgt auch eine neue Trasse erhöhtes Konfliktpotential mit der Bevölkerung. Die Daldorfer Bevölkerung lehnt eine Vergrößerung der bestehenden Trasse ebenso ab, wie eine zweite Trasse.	

Konfliktrisiko **HOCH.** **Stellungnahme zu den Grundlagendaten der Potenzialflächen,** PR3_SEG_**021,** PR3_SEG _ **020** PR3_SEG_**015** und PR3_SEG_**315** Die hier vorhandenen Naturschutzgebiete müssen (auch für die Tourismusentwicklung) erhalten bleiben! Die Windkraftanlagen stellen eine große Gefahr für die heimische Vogelwelt, speziell der in betreffenden Gebieten heimischen und windkraftsensiblen und besonders schützenswerten Arten, wie z. B.: Rotmilan, Schwarzmilan, Krickente, Zwerg- Hauben- und Rothalstaucher, großer Brachvogel ,Höckerschwan, Graureiher, Seeadler, Graugans, Schellente, Kiebitz, Eisvogel, Heidelerche, Kranich, Greifvogelarten, wie z. B. Habicht, Sperber, Gänse, Schwarzstorch, etc., dar. Die **in diesen Gebieten nachgewiesenen Großvogelarten,** verdienen besonderen Schutz! Aufgrund der hohen avifaunistischen Bedeutung des Gebietes für Windkraftanlagen-sensibler Vogelarten, sowie des Nachweises eines Dichtezentrums für die o. g. Arten und von bedeutenden Vogelzugkorridoren bitte ich Sie, das hier in Rede stehende Abwägungsgebiet sowie das Vorranggebiet abzulehnen und aus Ihrer Planung zu streichen! Auch von einer Beeinträchtigung des **Lebensraumes der Saatkrähen** ist in den aufgeführten Gebieten auszugehen. Zu diesem Gesichtspunkt haben wir Herrn Alfred Orthmann, vom Naturschutzbund Bad Segeberg, befragt. Nachfolgend füge ich seine Stellungnahme ein: Alfred. K. Orthmann, **Naturschutzbund Gruppe Bad Segeberg** **Gehen von den geplanten Windenergieanlagen im Umkreis von Bad Segeberg Kollisionsrisiken für Saatkrähen aus?** Um diese Frage zu beantworten, zuvor eine Betrachtung der Saatkrähenkolonie in Bad Segeberg. Die Entwicklung und Bedeutung der Saatkrähenkolonie im Kurpark von Bad Segeberg wird seit vielen Jahren dokumentiert. Es liegen die Daten seit 1954 vor. Im laufenden Jahr (2017) wurden 865 Nester in den Bäumen im Kurpark in Bad Segeberg	

gezählt.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Saatkrähenkolonie Bad Segeberg/Kurpark für den Zeitraum 1954 bis 2017

[Abbildung im Originaldokument]

Schleswig-Holstein beherbergt mehr als 1/3 des Saatkrähen-Gesamtbestandes von Deutschland. Damit hat Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung zum Schutz dieser Vogelart. Die Kolonie in Bad Segeberg zählt zu den größten.

Die Nahrung suchen die Vögel in der Umgebung Bad Segebergs auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, vornehmlich auf kurzrasigem Grünland. Die Nahrungsflächen werden bis zu einer Entfernung von 6 km von der Kolonie aufgesucht. Nahrung bietende

Grünlandflächen liegen hauptsächlich im Süden Bad Segebergs im Bereich der Trave-

Niederung und der Leezener Au und im Norden im Bereich der Trave sowie zwischen den Orten **Groß Rönnau, Blunk und Krems II.** Während der Brutzeit und solange die Jungen gehudert werden verlässt das Weibchen das Nest nicht. Die Männchen sind für die Nahrungsbeschaffung zuständig. So ist von morgens bis abends ein ständiger Hinflug zu den Nahrungsflächen und Rückflug mit Nahrung für die Weibchen und Jungen zu beobachten. Dabei kann es täglich bis zu 50 Futterflügen pro Krähe kommen. Allein während dieser Zeit (Brut und ca. 10 Tage = ca. 30 Tage) ergeben sich so 600.000 Hin- und Herflüge. Während der weiteren Aufzuchtzeit (= ca. 20 Tage) füttern beide Eltern und danach fliegen die Elterntiere

mit den Jungen auf die Nahrungsflächen. So kommen leicht über eine Million Nahrungsflüge während der Brutzeit zusammen.

Zu den vorgenannten Zahlen ist noch der Zeitraum nach der Brutperiode zu berücksichtigen. In dieser Zeit bilden die Saatkrähen - manchmal auch vergesellschaftet mit Rabenkrähen und Dohlen — Schlafgesellschaften, die tagsüber truppweise auf Nahrungssuche gehen.

Wenn Windenergieanlagen auf Flächen platziert werden, die den Saatkrähen während der Brutzeit und auch außerhalb der Brutzeit als traditionelle Nahrungsquelle dienen,

muss ein erhöhtes Kollisionsrisiko angenommen werden; besonders dann, wenn es sich um eine Kolonie mit in der Spitze 1.500 Nestern handelt. **Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in einem Radius von 6.000 Metern um die große Saatkrähenkolonie in Bad Segeberg darf wegen des Kollisionsrisikos nicht** **genehmigt werden.** Alfred K. Ortmann Bad Segeberg, 19. Juni 2017 **In der Anlage 1 möchte ich Ihnen einen Bericht des Herrn Stefan Lüders vom Naturschutzbund Bad Segeberg beifügen!** **<u>Biotopverbundsysteme</u>** Die vor Jahren angelegten, und **eingetragenen** Biotope auf der Fläche PR3 SEG 021 sollen nicht nur bestehen bleiben, sondern sich auch weiter entwickeln können. Zusätzlich dient der Bereich als lebenswichtiger Vogelflugkorridor zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen, etc. Dem Natur- Gewässer und Klimaschutz würde in keiner Weise Rechnung getragen, da zu jeder installierter Windkraftanlage die gleiche Menge an grundlastfähiger konservativer Energie parallel vorgehalten werden muss. Schon jetzt treten Überkapazitäten bei Wind — und Sonnenenergie auf, die zur Abschaltung von Windenergieanlagen und PV-Feldern führen (im Jahr 2015 bereits 534 x in Mitteldeutschland) Ursprungsquelle: „Mitnetz Strom" im Januar 2016 ! **Besonders schutzwürdige Immisionsorte** Zudem befinden sich in den betroffenen Ortschaften jeweils in direktem Sichtbereich besonders schutzwürdige Immisionsorte (ab einer Anlagenhöhe von 100 m): wie z. B. ein Spielplatz, ein Kindergarten oder ein Sportplatz!	

Konflikt mit der Deutschen Flugsicherheit Die aufgeführten Flächen befinden sich in dem Schutzbereich der geplanten D/VOR Anlage in Seedorf/Hornstorf. Alle aufgeführten Bereiche liegen in einem Radius von weit unter 15 km und sollten daher zur Konfliktvermeidung mit der Flugsicherheit komplett Windkraftanlagenfrei bleiben. **An- und Abflugbereiche / Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen** Der Segelflugplatz Wahlstedt liegt in 6000m Entfernung. Hubschrauber der Bundespolizei und der Rettungshubschrauber der DFS fliegen regelmäßig durch dieses Gebiet. Ebenso übt das Militär hier regelmäßig mit Transallmaschinen im Tiefflug. Kommt es am Flughafen Hamburg zu erhöhtem Verkehrsaufkommen, so werden Flugzeuge in geringer Höhe durch unser Gebiet geleitet. Konfliktrisiko ist MITTEL - HOCH. **Flächen mit militärischen Belangen, einschließlich militärischen Richtfunktrassen** Konfliktrisiko unbekannt. Das Militär übt jedoch regelmäßig in diesem Bereich. Erst Anfang 2017 wurden Panzerattrappen auf den Feldern aufgestellt, die durch Drohnen gesucht und beobachtet wurden. Daldorf, Gross Rönnau und Blunk werden darüber hinaus regelmäßig von Transallmaschinen und CH53-Transporthubschraubern im Tiefflug überflogen. **Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5 - 15km** Die Wetterradarstation Boostedt des DWD liegt innerhalb dieses Radius. ~13km. Konfliktrisiko ist **HOCH.** **<u>Erd-Trennschichtsysteme:</u>** Neben dem eigentlichen Aufbau etwaiger Windkraftanlagen in den benannten Gebieten und der zerstörerischen Wirkung der dafür benötigten Fundamente (diese zerstören das wichtige Erd-Trennschutzsystem, welches für die Filterung von Nitraten, die sich auf der oberen Erdschicht befinden und nicht bis ins Grundwasser gelangen sollen / dürfen) ergeben sich	

durch die für den Aufbau und Transport notwendigen Maßnahmen folgende zusätzliche Naturschädigungen: Die Schwertransporte, die für Anlieferung und Montage der Windräder erforderlich sind, haben entsprechende Anforderungen an die Auslegung der benötigten Zuwegungen. In Abhängigkeit von der Höhe der zu erstellenden Anlagen sind dies - eine lichte Breite von 4 —6 Meter, eine lichte Höhe von 7 Meter. Die Transportgüter haben ein Gewicht von ca. 140 Tonnen. Die Länge liegt dabei zwischen 60 und 70 m, je nach Abmessung der Flügel. Es werden daher entsprechende Kurvenradien bis zu 70 Meter benötigt. Zudem muss der Unterbau der Wege entsprechend tragfähig und ausgebaut sein. Diese Gegebenheiten liegen nicht vor! Größere Steigungen sind abzuflachen und zu minimieren. Da keine Straße in den Gebieten nur annähernd diese Anforderungen aufweist, müssten zusätzlich wertvolle Knicks und alter Baumbestand zerstört werden. Fehlende Flächen werden mit Schotter ertüchtigt. Das sind nachhaltige Schäden, die gesetzt werden und nur sehr kostenintensiv rückgängig gemacht werden könnten. Daher sind bereits vorhandene Flächen mit demensprechender Infrastruktur weiter zu forcieren. **Zielbereich Siedlungsstruktur u.-entwicklung sowie Daseinsvorsorge/Schutzgutbereich Mensch u.Gesundheit** **1.1Geplante Siedlungsentwicklung der Gemeinden und Städte** Eine in einer öffentlichen Sitzung angesprochene Wachstumsmöglichkeit für Gross Rönnau besteht, auch nach Meinung vom Kreis-Planungsamt, östlich des Moorwegs. Eine Beschlusssatzung füge ich als Anlage 2 bei! Die Wachstumsmöglichkeit wäre mit dem Bau von Windkraftanlagen nicht	

darstellbar! Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme und verbleibe mit den besten Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5344, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0480-1.pdf, PR_III_3-0480-A1-1.pdf, PR_III_3-0480-A2-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein **STAATSKANZLEI LANDESPLANUNG** **Herrn Schlick** Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert.

Gross Rönnau, 27.06.17 **Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen im Abwägungsbereich für Windenergienutzung im Bereich Gross Rönnau / Krems II / Blunk / Daldorf : Einwendungen gegen die Ausweisung der Potentialflächen und der Vorrangfläche PR3 SEG 014/ PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021** Sehr geehrter Herr Schlick, sehr geehrte Damen und Herren, [redacted] Mit diesem Schreiben möchten ich meine Einwände gegen die Ausweisung der Flächen ,PR3_SEG_021, PR3_SEG_020, PR3_SEG_015 und PR3_SEG_315 in eine Vorrangfläche und unsere Einwände gegen die bereits ausgewiesene Vorrangfläche PR3_SEG_014 aufführen. Zunächst befürworten wir es sehr, dass Sie die Flächen PR3_SEG_021, PR3 SEG **020,** PR3 SEG **015** und PR3 SEG **315** nicht als Vorrangfläche ausgewiesen haben! Wir bitten Sie, dieses auch auf Grund der nachfolgenden Auflistungen dabei zu belassen und auch die Fläche **PR3_SEG_014** wieder aus dem Vorrangbereich herauszunehmen. Die o. g. Flächen befinden sich in einem Gebiet, welches als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung gilt. Dies steht in einem klaren Widerspruch zu einer Planung mit Windkraftanlagen in dieser Region. Die Weiterentwicklung, die der **Landesentwicklungsplan** hier vorsieht, wäre durch Windkraftanlagen gestört, bzw. nicht mehr durchsetzbar. Aufgefallen ist, dass der Landesplanung zum Zeitpunkt der Ausweisung der Windvorrang- und Potentialflächen augenscheinlich nicht alle Daten vollständig vorlagen. In den Monaten Mai und Juni haben engagierte Teilnehmer unserer Interessengemeinschaft	Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

an mehreren Terminen gemeinsam mit den ortsansässigen Jägern und mit Herrn Maximilian Schäffler vom BUND und seiner Ehefrau Monika Schäffler die Flächen SEG_014 / SEG_015 begangen. Hier konnten in wenigen Stunden bereits eine Vielzahl seltener Vögel festgestellt werden, die auf diesen Flächen Ihre Brutgebiete haben und/oder dort auf Nahrungssuche sind • Feldlärche • Braunkehlchen • Wachtelkönig am Blunker Bach verhört • Wiesenweihe • Weißstorch täglich auf Nahrungssuche • Schwalben • Möwen • Stare • Baumfalken • Waldkauz • Schwarzkehlchen • Kiebitz • Neuntöter • Turmfalke • Mäusebussarde sind auffallend häufig in diesem Gebiet und sind aufgrund neuester Erkenntnisse besonders durch Windkraftanlagen gefährdet. • Wiesenschafstelze	

• Kraniche tagtäglich auf Nahrungssuche • Graugänse • Kanadagänse • Bachstelzen Die Beobachtungen werden **über Ornitho dem LLUR** zur Verfügung gestellt. Eine Zusammenfassung wird der UNB Kreis Segeberg zugesendet. Besonders kritisch (Grafik) sind in diesem Zusammenhang auch die Zielsetzung am Blunkerbach zu sehen. Hier entstehen Ausgleichsflächen zur Förderung des: • Großen Brachenvogels • Wachtel • Kiebitz • Kranich • Braunkehlchen • Feldlerche • und Neuntöter. Das Konfliktrisiko ist auf **SEG_014 und SEG_015 HOCH.** **Stellungnahme zu den Grundlagendaten der Potenzialfläche, sowie des Vorranggebiets des Datenblattes PR3_SEG_014** <u>Ermittlung Harter Tabuzonen im Gesamträumlichen Planungskonzept</u> <u>Ermittlung weicher Tabuzonen im Gesamträumlichen Planungskonzept</u> ***Nr.*** *Kriterium Konfliktrisiko*	

Ermittlung weicher Tabuzonen Weiterer Abstandspuffer von 550m um Siedlungsbereiche mit Mittel Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als „hartes Tabu" eingestufte Abstandszone von 250 m Hof Wardel in Blunk und Splittersiedlung am Pettluiser Weg liegen nur 450m entfernt. Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen Die Gemeinde Daldorf hat ein Neubaugebiet ausgewiesen in Nord-Östliche Richtung und kann zukünftig nur weiter in diese Richtung wachsen. Der Bau von WEA stellt hier ein hohes Konfliktrisiko dar. *2.4.2.7* Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren unbekannt *2.4.2.9*	

600m Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen der zivilen Flugsicherung mit Bauverbot für WKA gering 9000m zur DVOR Anlage Seedorf *2.4.2.11* Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit unbekannt Abstandspuffer von 100 m *2.4.2.13* Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	

Die westlichen Flächen SEG_014 / SEG 15 liegen auf einem Geestrücken. *2.4.2.19* Landschaftsschutzgebiete (LSG),sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 unbekannt BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist Dieser Punkt konnte nicht ermittelt werden. Sofern mir bekannt, ist es angedacht, die SEG_014/ SEG_015 gelegenen Flächen zukünftig als Naturschutzgebiet zu betreiben. Das würde das Projekt Lebensraumkorridore positiv unterstützen. FFH Trentmoor, FFH	

Kiebitzholmer Moor und FFH Tarbeker Moor wären weiter vernetzt. *2.4.2.20* EU-Vogelschutzgebiete mittel Entwicklungsfähig zum Vogelschutzgebiet *2.4.2.21* Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten gering *2.4.2.22* Dichtezentrum für Seeadlervorkommen mittel Seeadler kommt vor, die Blunker Bachniederung wird regelmäßig beflogen.	

2.4.2.24 Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche Schlafplätze für Kraniche und Gänse im FFH Tarbeker Moor, hier fehlt auch eine **FFH Vorprüfung** für dieses Gebiet! 3km — Radius ist nicht berücksichtigt. Hauptzugachse OST-WEST für Gänse	

Gebiet ist von Dauergrünland geprägt und ist während der Zugzeiten Rast- und Sammelplatz auch für den internationalen Vogelzug. *2.4.2.26* Wintermassenquartiere für Fledermäuse (größer 1.000 Hoch Exemplare) einschließlich eines Umgebungsbereichs von 3 **km** Siehe dazu auch Stellungnahme des Kreises SE *2.4.2.27* FFH-Gebiete Hoch	

Die geplanten Gebiete SEG_014/015 liegen inmitten der vier genannten **FFH Gebiete.** Tangiert werden: FFH Gebiet: Tarbeker Moor FFH Gebiet: Kiebitzholmer Moor FFH Gebiet: Trentmoor FFH Gebiet: Hamdorfer Binnendüne Die weitere Vernetzung der genannten Gebiete — „Projekt	

Lebensraumkorridore", sowie die Zielsetzung der FFH —	
Gebiete stahen in hohem Konfliktrisiko zu Windkraftanlagen.	
Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktrisikos ist die Nutzung von WEA mit der Zielsetzung des betroffenen Raumes aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vereinbar. Siehe dazu auch weitere detailliertere Erläuterungen in den	
Abwägungskriterien.	
2.4.2.29	
Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutz	
gebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung	
mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als	
Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-Gebieten	

In der Summe ist das Konfliktpotential hoch, da die Flächen SEG 014/SEG 015 zum einen in der Hinterlandanbindung der Lebensraumkorridore der unter 2.4.2.27 genannten FFH-/Natura2000-Gebieten liegen und somit direkte negative Auswirkungen auf diese hat. *2.4.2.30* Abstandspuffer von 30 - 100 m zu Wäldern Hoch Die westliche Vorrangfläche SEG_014 hält den 100m Abstand nicht ein.	

2.4.2.32 Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Hoch Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist Die westliche Windvorrangfläche kann nur zwei Windkraftanlagen aufnehmen. Die östliche Vorrangfläche liegt 15m Höhenunterschied unterhalb der westlichen Fläche. Es wurde vom Kreis Segeberg in seiner Stellungnahme bemängelt, dass es nicht wie ein zusammenhängender Windpark wirkt. Die westliche SEG_015 Fläche wird durch die neue Abstandsregelung der Landesregierung noch beschnitten und deutlich kleiner. Ebenso sind Horst-	

Standorte nachgetragen worden, die ebenfalls alle Flächen weiter beschneiden. [Abbildung im Originaldokument] Ihre Aussage: *„Die Fläche besteht überwiegend aus Grünland, wird aber auch ackerbaulich genutzt"* Hinweis: Diese pauschale Aussage ist unvollständig und lässt außer Acht, dass es **sich bei** diesem Gebiet um ein Biotopverbundsystem handelt! Ebenso wurde vergessen, dass große Teile aus wertvollen Moorböden und Anmoorböden nach DGLG bestehen. Dieses betrifft den östlichen Teil des Windvorranggebietes PR3_SEG_014, sowie große Teile der Potentialfläche PR3 SEG 015. [Abbildung im Originaldokument] Die Abbildung zeigt Flächen die Verbreitung von Moor- und Anmoorböden für den Vollzug des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG) in Schleswig-Holstein. Moor- oder Anmoorböden im Sinne des DGLG sind Böden, in denen innerhalb der obersten 40 cm ein mindestens 10 cm mächtiger Horizont mit mindestens 15% Humus auftritt. Die Kulisse ermöglicht keine weitergehende Differenzierung des Humusgehaltes oder der Torfmächtigkeit, es wird nur eine Betroffenheit im Sinne des DGLG angezeigt. Darüber hinaus handelt es sich um schützenwertes Dauergrünland und es wurde nicht differenziert betrachtet. Demnach würden die vollen 50,2ha auch ackerbaulich genutzt, was nicht korrekt ist. Im Bereich der westlichen Potentialfläche PR3 SEG 014 und der westlichen und zentralen Vorrangfläche PR3 SEG 015 (Fläche 1,2,3, 4) befinden sich hochwertige Redder mit einseitigen Wällen und sehr altem Baumbestand.	

[Abbildung im Originaldokument]

- Gebiet ist zusammenhängender unzerschnittener Raum bis zu 4930ha (Quelle: Umweltatlas S.-H.)
- Gebiet mit geologisch wertvollem Boden, Moor- und Anmoorböden nach DGLG. Die steil aufragenden Kliffs entlang des Abflusstals stellen schutzwürdige geologische Besonderheiten dar (Quelle: Datenblatt FFH Tarbeker Moor).
- Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen. Die Fläche grenzt an den Blunker Bach und an den Naturpark Holsteinische Schweiz an. Darüber hinaus liegt die Fläche 1,4 und 5 im Kernbereich charakteristischer Landschaftszüge CL69 und ist daher freizuhalten. Darüber hinaus haben die Windkraftanlagen eine Fernwirkung die sich nachhaltig negativ auf den Naturpark auswirkt.
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für Größvögel, Wiesenvögel und überregionaler Bedeutung für den Vogelzug. Gebiet ist darüber hinaus Rast- und Sammelplatz auch für internationale Vögel. Das Gebiet liegt in einem OST-WEST Hauptflugkorridor für den Gänsezug.

Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung

Durch die derzeitige Fertigstellung von zwei 193m Windkraftanlagen (WKA) in Damsdorf, sowie einer möglichen Ausweisung von Vorranggebieten und Bebauung in den Gemeinden Groß Rönnau, Krems II und Blunk wäre eine Riegelbildung/Umfassung des Gemeindegebietes Daldorf mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben. Insbesondere da die Gemeinde bereits im Westen durch die Autobahn abgeriegelt ist. Weitere Siedlungsflächen können nur nach Osten entstehen, ebenso ist der einzige freie Blick gen Osten.

Konfliktrisiko **MITTEL — HOCH** je nach weiterem Planungsverlauf.

Die ausgewiesenen Potential und Vorrangflächen (SEG_014 und SEG_015) liegen inmitten dieser Lebensraumkorridore, die folgende umliegenden **FFH-Gebiete** im Rahmen des europäischen Natura 2000 Schutzgebietssystems miteinander venetzen soll:

• FFH Gebiet: Tarbeker Moor DE-1927-352 • FFH Gebiet: Trentmoor DE-1927-301 • FFH Gebiet: Hamdorfer Binnendüne — Teil des Natura 2000 Schutzgebietssystems • FFH Gebiet: Kiebitzholmer Moor DE-1927-301 Das Konfliktrisiko ist HOCH. Die Planung ist nicht mir den Zielen des Natura 2000 Schutzgebietssystems, sowie den Zielsetzungen des Projektes Lebensraumkorridoren und FFH Gebieten vereinbar. Die Vernetzung des Hinterlandes ist hier stark gefährdet **Netzkapazität** Die notwendige Netzkapazität ist hier nicht vorhanden. Eine sehr schwach ausgelegte Stromtrasse müsste erneuert bzw. eine zweite daneben gebaut werden. Sofern mir bekannt haben die Gutsbesitzer aus Pettluis bereits in der Vergangenheit erfolgreich eine solche Trasse verhindern können. Das Gut ist denkmalgeschützt, es darf bezweifelt werden, dass hier eine große Stromtrasse aufgebaut werden kann, da die bestehende bereits sehr nah am Haus vorbeiführt. Ebenso hat sich die neue Landesregierung dagegen ausgesprochen neue Trassen bauen zu wollen um eben den Preis für die Energiewende nicht hoch treiben zu wollen. Des Weiteren birgt auch eine neue Trasse erhöhtes Konfliktpotential mit der Bevölkerung. Die Daldorfer Bevölkerung lehnt eine Vergrößerung der bestehenden Trasse ebenso ab, wie eine zweite Trasse. Konfliktrisiko **HOCH.** **Stellungnahme zu den Grundlagendaten der Potenzialflächen,** PR3_SEG_**021,** PR3_SEG _ **020** PR3_SEG_**015** und PR3_SEG_**315** Die hier vorhandenen Naturschutzgebiete müssen (auch für die Tourismusentwicklung) erhalten bleiben! Die Windkraftanlagen stellen eine große Gefahr für die heimische Vogelwelt, speziell der in	

betreffenden Gebieten heimischen und windkraftsensiblen und besonders schützenswerten Arten, wie z. B.: Rotmilan, Schwarzmilan, Krickente, Zwerg- Hauben- und Rothalstaucher, großer Brachvogel ,Höckerschwan, Graureiher, Seeadler, Graugans, Schellente, Kiebitz, Eisvogel, Heidelerche, Kranich, Greifvogelarten, wie z. B. Habicht, Sperber, Gänse, Schwarzstorch, etc., dar. Die **in diesen Gebieten nachgewiesenen Großvogelarten,** verdienen besonderen Schutz! Aufgrund der hohen avifaunistischen Bedeutung des Gebietes für Windkraftanlagen-sensibler Vogelarten, sowie des Nachweises eines Dichtezentrums für die o. g. Arten und von bedeutenden Vogelzugkorridoren bitte ich Sie, das hier in Rede stehende Abwägungsgebiet sowie das Vorranggebiet abzulehnen und aus Ihrer Planung zu streichen! Auch von einer Beeinträchtigung des **Lebensraumes der Saatkrähen** ist in den aufgeführten Gebieten auszugehen. Zu diesem Gesichtspunkt haben wir Herrn Alfred Orthmann, vom Naturschutzbund Bad Segeberg, befragt. Nachfolgend füge ich seine Stellungnahme ein: Alfred. K. Orthmann, **Naturschutzbund Gruppe Bad Segeberg** **Gehen von den geplanten Windenergieanlagen im Umkreis von Bad Segeberg Kollisionsrisiken für Saatkrähen aus?** Um diese Frage zu beantworten, zuvor eine Betrachtung der Saatkrähenkolonie in Bad Segeberg. Die Entwicklung und Bedeutung der Saatkrähenkolonie im Kurpark von Bad Segeberg wird seit vielen Jahren dokumentiert. Es liegen die Daten seit 1954 vor. Im laufenden Jahr (2017) wurden 865 Nester in den Bäumen im Kurpark in Bad Segeberg gezählt. Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Saatkrähenkolonie Bad Segeberg/Kurpark für den Zeitraum 1954 bis 2017 [Abbildung im Originaldokument]	

Schleswig-Holstein beherbergt mehr als 1/3 des Saatkrähen-Gesamtbestandes von Deutschland. Damit hat Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung zum Schutz dieser Vogelart. Die Kolonie in Bad Segeberg zählt zu den größten. Die Nahrung suchen die Vögel in der Umgebung Bad Segebergs auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, vornehmlich auf kurzrasigem Grünland. Die Nahrungsflächen werden bis zu einer Entfernung von 6 km von der Kolonie aufgesucht. Nahrung bietende Grünlandflächen liegen hauptsächlich im Süden Bad Segebergs im Bereich der Trave- Niederung und der Leezener Au und im Norden im Bereich der Trave sowie zwischen den Orten **Groß Rönnau, Blunk und Krems II.** Während der Brutzeit und solange die Jungen gehudert werden verlässt das Weibchen das Nest nicht. Die Männchen sind für die Nahrungsbeschaffung zuständig. So ist von morgens bis abends ein ständiger Hinflug zu den Nahrungsflächen und Rückflug mit Nahrung für die Weibchen und Jungen zu beobachten. Dabei kann es täglich bis zu 50 Futterflügen pro Krähe kommen. Allein während dieser Zeit (Brut und ca. 10 Tage = ca. 30 Tage) ergeben sich so 600.000 Hin- und Herflüge. Während der weiteren Aufzuchtzeit (= ca. 20 Tage) füttern beide Eltern und danach fliegen die Elterntiere mit den Jungen auf die Nahrungsflächen. So kommen leicht über eine Million Nahrungsflüge während der Brutzeit zusammen. Zu den vorgenannten Zahlen ist noch der Zeitraum nach der Brutperiode zu berücksichtigen. In dieser Zeit bilden die Saatkrähen - manchmal auch vergesellschaftet mit Rabenkrähen und Dohlen — Schlafgesellschaften, die tagsüber truppweise auf Nahrungssuche gehen. **Wenn Windenergieanlagen auf Flächen platziert werden, die den Saatkrähen während der Brutzeit und auch außerhalb der Brutzeit als traditionelle Nahrungsquelle dienen, muss ein erhöhtes Kollisionsrisiko angenommen werden; besonders dann, wenn es sich um eine Kolonie mit in der Spitze 1.500 Nestern handelt.** **Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in einem Radius von 6.000 Metern um die große Saatkrähenkolonie in Bad Segeberg darf wegen des Kollisionsrisikos nicht** **genehmigt werden.**	

Alfred K. Ortmann Bad Segeberg, 19. Juni 2017 **In der Anlage 1 möchte ich Ihnen einen Bericht des Herrn Stefan Lüders vom Naturschutzbund Bad Segeberg beifügen!** **<u>Biotopverbundsysteme</u>** Die vor Jahren angelegten, und **eingetragenen** Biotope auf der Fläche PR3 SEG 021 sollen nicht nur bestehen bleiben, sondern sich auch weiter entwickeln können. Zusätzlich dient der Bereich als lebenswichtiger Vogelflugkorridor zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen, etc. Dem Natur- Gewässer und Klimaschutz würde in keiner Weise Rechnung getragen, da zu jeder installierter Windkraftanlage die gleiche Menge an grundlastfähiger konservativer Energie parallel vorgehalten werden muss. Schon jetzt treten Überkapazitäten bei Wind — und Sonnenenergie auf, die zur Abschaltung von Windenergieanlagen und PV-Feldern führen (im Jahr 2015 bereits 534 x in Mitteldeutschland) Ursprungsquelle: „Mitnetz Strom" im Januar 2016 ! **Besonders schutzwürdige Immisionsorte** Zudem befinden sich in den betroffenen Ortschaften jeweils in direktem Sichtbereich besonders schutzwürdige Immisionsorte (ab einer Anlagenhöhe von 100 m): wie z. B. ein Spielplatz, ein Kindergarten oder ein Sportplatz! **Konflikt mit der Deutschen Flugsicherheit** Die aufgeführten Flächen befinden sich in dem Schutzbereich der geplanten D/VOR Anlage in Seedorf/Hornstorf. Alle aufgeführten Bereiche liegen in einem Radius von weit unter 15 km und sollten daher zur Konfliktvermeidung mit der Flugsicherheit komplett Windkraftanlagenfrei bleiben.	

An- und Abflugbereiche / Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen Der Segelflugplatz Wahlstedt liegt in 6000m Entfernung. Hubschrauber der Bundespolizei und der Rettungshubschrauber der DFS fliegen regelmäßig durch dieses Gebiet. Ebenso übt das Militär hier regelmäßig mit Transallmaschinen im Tiefflug. Kommt es am Flughafen Hamburg zu erhöhtem Verkehrsaufkommen, so werden Flugzeuge in geringer Höhe durch unser Gebiet geleitet. Konfliktrisiko ist MITTEL - HOCH. **Flächen mit militärischen Belangen, einschließlich militärischen Richtfunktrassen** Konfliktrisiko unbekannt. Das Militär übt jedoch regelmäßig in diesem Bereich. Erst Anfang 2017 wurden Panzerattrappen auf den Feldern aufgestellt, die durch Drohnen gesucht und beobachtet wurden. Daldorf, Gross Rönnau und Blunk werden darüber hinaus regelmäßig von Transallmaschinen und CH53-Transporthubschraubern im Tiefflug überflogen. **Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5 - 15km** Die Wetterradarstation Boostedt des DWD liegt innerhalb dieses Radius. ~13km. Konfliktrisiko ist **HOCH.** **<u>Erd-Trennschichtsysteme:</u>** Neben dem eigentlichen Aufbau etwaiger Windkraftanlagen in den benannten Gebieten und der zerstörerischen Wirkung der dafür benötigten Fundamente (diese zerstören das wichtige Erd-Trennschutzsystem, welches für die Filterung von Nitraten, die sich auf der oberen Erdschicht befinden und nicht bis ins Grundwasser gelangen sollen / dürfen) ergeben sich durch die für den Aufbau und Transport notwendigen Maßnahmen folgende zusätzliche Naturschädigungen: Die Schwertransporte, die für Anlieferung und Montage der Windräder erforderlich sind, haben	

entsprechende Anforderungen an die Auslegung der benötigten Zuwegungen. In Abhängigkeit von der Höhe der zu erstellenden Anlagen sind dies - eine lichte Breite von 4 —6 Meter, eine lichte Höhe von 7 Meter. Die Transportgüter haben ein Gewicht von ca. 140 Tonnen. Die Länge liegt dabei zwischen 60 und 70 m, je nach Abmessung der Flügel. Es werden daher entsprechende Kurvenradien bis zu 70 Meter benötigt. Zudem muss der Unterbau der Wege entsprechend tragfähig und ausgebaut sein. Diese Gegebenheiten liegen nicht vor! Größere Steigungen sind abzuflachen und zu minimieren. Da keine Straße in den Gebieten nur annähernd diese Anforderungen aufweist, müssten zusätzlich wertvolle Knicks und alter Baumbestand zerstört werden. Fehlende Flächen werden mit Schotter ertüchtigt. Das sind nachhaltige Schäden, die gesetzt werden und nur sehr kostenintensiv rückgängig gemacht werden könnten. Daher sind bereits vorhandene Flächen mit demensprechender Infrastruktur weiter zu forcieren. **Zielbereich Siedlungsstruktur u.-entwicklung sowie Daseinsvorsorge/Schutzgutbereich Mensch u.Gesundheit** **1.1Geplante Siedlungsentwicklung der Gemeinden und Städte** Eine in einer öffentlichen Sitzung angesprochene Wachstumsmöglichkeit für Gross Rönnau besteht, auch nach Meinung vom Kreis-Planungsamt, östlich des Moorwegs. Eine Beschlusssatzung füge ich als Anlage 2 bei! Die Wachstumsmöglichkeit wäre mit dem Bau von Windkraftanlagen nicht darstellbar! Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme und verbleibe mit den besten Grüßen [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3761, Datum: 23.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0283-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 wir bitten Sie etwaigen Planungen von WKA auf den o.g. Flächen aus naturschutz- und landschaftsprägenden Gründen abzulehnen! Lt. Landesentwicklungsplan leben wir im Naturerholungsgebiet und bieten wertvollen Lebensraum für viele Großvogelarten, wie z.B. Rotmilan, Störche, Kraniche, Seeadler, Schwäne, Graureiher, großer Brachvogel, etc.. Wir möchten unsere Biotope und wertvolle Landschaft schützen! Zudem befinden sich all o.g. Aufgeführte Flächen im Schutzgebiet der geplanten D-Vor-Anlage in Seedorf. Dies bietet hohes Konfliktpotential mit der DFS1 Des Weitern möchte ich unser Grundgesetz zitieren_ A II „Jeder hat ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit!“ Unsere Gesundheit (darf man vielen klagenden Anwohnern von glauben) ist sehr gefährdet durch Infraschall! Erhalten sie außerdem unsere charakteristische Knicklandschaft! P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe:Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz.Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 2611, Datum: 28.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Vorranggebiet PR3_STO_009 Im neuen Koalitionsvertrag will die neue Landesregierung die Umzingelung von Ortschaften durch Windkraftanlagen stärker gewichten. Wir in der Gemeinde Steinburg, sehen durch die aktuelle Planung hierfür eine große Gefahr. Durch die westlich Mollhagen gelegene neue Planung der Vorranggebiete wäre eine Umzingelung komplett. Durch die Aussagen der CDU und der FDP vor der Wahl der neuen Landesregierung, haben wir diesen Parteien geglaubt und vertraut. Ich erwarte, dass besonders die Abstände der Windkraftanlagen gegenüber geschlossenen Ortschaften, der Mindesabstand von 1000 m eingehalten wird. Durch die Interessengemeinschaft Gegenwind, sind hinreichende Argumente hinsichtlich der Erholungseignung, Landschaftsschutz und Tierschutz (Kranische, Rotmilane,Uhu, Rohrweihe, Kiebitz und Stötche) erarbeitet und kommuniziert worden. Ausdrücklich begrüssen wir, dass die Landesplanungsbehörde Landschaftsschutzgebiete als Tabukriterien definiert mit dem Zweck, die Landschaftsschutzgebiete von der Bebauung mit Windkraftanlagen freizuhalten.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Auf die Fläche PR3_STO_009 wird verzichtet, da die Fläche voll innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von zwei Rotmilanhorsten liegt. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht ausgewiesen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M8623, Datum: 18.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0206-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 wir beabsichtigen in Gross Rönnau eine Immobilie zu kaufen und waren daher froh, dass die Flächen PR3_SEG_020, PR3_SEG_021, PR3_SEG_015 nicht als Vorrangfläche ausgewiesen wurden! Bewusst haben wir uns für eine Immobilie auf dem Land entschieden und haben nun Bedenken, das –die vorhandenen Seeadler durch WKA geschädigt werden	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist

könnten – der vorhandene Naturpark zerstört werden könnte! Dieser wäre so wichtig für die geplante Tourismusentwicklung! – das Biotopverbundsystem gestört werden könnte! Ich möchte außerdem, dass das charakteristische Landschaftsbild (Knicklandschaft + Seen) erhalten bleibt! Viele geschützte Großvogelarten leben hier, wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwänen Graureiher, Brachvögel, etc., wir möchten, dass diese auch weiterhin hier leben können! Zudem haben wir erfahren, dass sich der Bereich der aufgeführten Flächen im sogenannten Schutzbereich der geplanten Radaranlage (Vor-Anlage) in Seedorf befindet. Hier muss auch, die Flugsicherheit bedacht werden! Bitte weisen Sie daher die Flächen Nicht als Vorrangfläche aus und nehmen Sie bitte die Fläche PR3_SEG_014 als Vorrangfläche ebenfalls wieder raus! Nabu und BUND haben hier zu umfangreiche Beobachtungen zusammen getragen! P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M9895, Datum: 21.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0515-1.pdf, PR_III_3-0515-A1-1.pdf, PR_III_3-0515-A2-1.pdf, PR_III_3-0515-A3-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr.: Einspruch gegen die Ausweisung der Potenzialfläche in Mehlbek Sehr geehrte Damen und Herren, 21.6. 2017 Die mögliche Planung einer neuen Windkraftanlagenfläche in Mehlbek hat mich und die Gemeinde in Mehlbek elektrisiert und ich möchte hiermit Einspruch und Ablehnung der Pläne	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_033 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche wird einerseits leicht tangiert durch ein Schwerpunktgebiet des Biotopverbundsystems mit landesweiter Bedeutung gem. §21 BNatSchG und etwas stärker durch ein solches mit regionaler Bedeutung. Ersteres ist dabei als hochprioritäres Kriterium eingestuft. Zusätzlich kommt jedoch zum Tragen, dass die Potenzialfläche zu einem großen Teil in der erweiterten

zum Ausdruck bringen. Als normaler Bürger musste ich mich durch die Flut an Informationen durcharbeiten in etlichen Abendsitzungen, Veranstaltungen fiir und gegen die Windkraftanlagen, Internet Informationen, persönliche Gespräche mit Ärzten, Geologen und Physikern, Betroffenen u.v.m. und danach meine Schlüsse ziehen. Ich möchte drei Schwerpunktthemen zusammenstellen, damit meine Stellungnahme nicht endlos wird. 1. Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen (Gebiets/ Artenschutz) Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets — und Artenschutz 2. Gesundheitsschutz vor Dauerbeschallung mit Infra —Körper -und tieffrequenten Schall emittiert durch WEA 2) Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete Zu 1) Der Umgebungsbereich von 300 bis 1200 Metern gehört zu den Vogelschutzgebieten. Wir haben den Bussard, den Weißstorch, die Eulen, den Seeadler, den Rotmilan, Kiebitze, Austernfischer, Nonnengänse, Weihen, Regenpfeifer, Singvögel, Kuckuck, Fledermäuse, um nur einige Vögel zu nennen. Die Horste der Greifvögel konnte ich nicht entdecken. Gebiete mit besonderer Bedeutung fiir den Fledermausschutz. Durch eine Schallmessung bei mir auf dem Hof konnte ich feststellen, dass diverse Fledermausarten bei uns und in unserer Nähe leben und wohnen. Die vielfältige Fledermauspopulation befindet sich seit Jahren in diesem/ unserem Revier. Sie werden im Bereich Hörstener Weg u.a. auch beim Jagen regelmäßig beobachtet, über den Wiesen, Äckern, bei uns auf dem Hof, in den Wäldern. Es gibt in diesem Bereich ein großes Vorkommen, sodass anzunehmen ist, dass sie hier je nach Art, Sommer — und Winterquartiere und mehrere Wochenstuben haben. Fledermauskot finden wir regelmäßig in unseren Scheunen, insbesondere in der Werkstatt meines Mannes. Die Schallmessung(3.6.17, 20 bis 24 Uhr, mit Ciel Batdetector CBD 301 R2) hat ergeben,	Abstandszone von 800 bis 1.000 m zu den nahegelegenen Siedlungsbereichen liegt. Da die Fläche keinen Anlagenbestand aufweist, müssen diese Bereiche entfallen. Die übrigbleibende Restfläche ist in ihrer Ausdehnung zu klein, um noch als Vorranggebiet ausgewiesen zu werden und entfällt deshalb. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

dass wir die Nymphenfledermaus, den Großen Abendsegler, das Braune Langohr und die Zwergfledermaus „hören" konnten. Südostseite Scheune, am Waldrand(Südwest), im Obstgarten, Nordwestseite Hofhaus und in der Scheune.(Rufanalyse Software Batexplorer Version 1.11.4.0) Fledermausarten jagen zu bestimmten Jahreszeiten und Witterungsbedingungen in großer Zahl in den Gärten und um die angrenzenden Waldgebiete, in den Tongruben, über den Grünland — und Ackerflächen der Abwägungsflächen STE 045 und 050. Wenn auf diesen Flächen 045 und 050 WEA genehmigt werden, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit unlösbaren Konfliktpotenzial zu rechnen und regelmäßige Verstöße beim Betrieb von WEA gegen das Störungs -und Tötungsverbot sind zu erwarten, d.h. Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind programmiert. Alle Fledermausarten werden in der FFH RL geführt und sind nach § 7 BNatSchG als streng geschützt. Es ist allgemein bekannt, dass Fledermäuse dem Barotrauma zum Opfer fallen. Bedingt durch die Verwirbelungen und den Druckabfall hinter den Rotorblättern platzen die Lungen und innere Organe der Fledermäuse, die Tiere verbluten innerlich. Leider konnte ich mir auch darüber selber ein trauriges Bild machen . Sollten Windenergieanlagen auf den Flächen 045 und 050 genehmigt werden, wären festgelegte Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. Abschaltungen in Zeiten mit erhöhter Fledermausaktivität festzulegen. Aber wer würde diese Einhaltung überwachen? Wer über Fledermäuse noch viel mehr wissen möchte, dem empfehle ich die Lektüre vom Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig Holstein aus dem Jahre 2008: Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in SH. 2) Bau von Windkraftanlagen unter Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete Sollte im Einzugsgebiet der Trinkwasserquellen Windkraftanlagen errichtet werden, bedeutet das Folgendes: Für Ausstellflächen und Fundamente werden hektargroße Flächen aufgerissen und die Humusschicht entfernt. Bei Waldrodungen kommt es zu erheblichen Bodenstörungen mit nachfolgender massiver Nährstofffreisetzung. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird durch die 10-15 Meter tiefen Fundamente stark reduziert. Folge: Die Qualität des Trinkwassers verschlechtert sich. Bei Schadensfällen, z.B. Brand oder Austreten von Ölen, gelangen die Schadstoffe durch die	

gestörte Bodenzone schneller ins Grundwasser und stellen somit eine erhebliche Gefahr für unser Trinkwasser dar. Die Betonfundamente produzieren vermehrt schadstoffhaltige Verbindungen, die ins Trinkwasser gelangen. Werden im Zuge der Bauarbeiten wassergefährdende Stoffe im Bereich der Baumaßnahmen freigesetzt, kann das fatale Folgen haben. Ohne den Boden bzw. die Deckschichten gelangen Schadstoffe unmittelbar in den Grundwasserleiter, so dass auch sofort eingeleitete Maßnahmen zur Beseitigung der Kontamination ohne Wirkung bleiben Gesundheitsschutz vor Dauerbeschallung mit Infra — Körper — und tief frequenten Schall emittiert durch WEA Ich beziehe mich auf das Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG- Geräusche, Erschütterungen. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge. • 5 Pflichten der Betreibergenehmigungsbedürftige Anlagen Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervor gerufen werden können. Das Thema Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, Körperschall und tieffrequenten Lärm durch WKA liegt mir besonders am Herzen, da immer mehr Bewohner in Schleswig- Holstein (natürlich auch in anderen Bundesländern) über diverse Dauerbeschwerden klagen. Je nach Empfindlichkeit und Vorerkrankung sind 20 bis 45 % der Anwohner von WEA im ländlichen Raum durch das sogenannte Windturbinensyndrom schwer belastet. Wir sprechen , um nur einige Erkrankungen zu nennen von Schlaflosigkeit, Depressionen, Tinnitus, Herz-und Kreislaufsymptomen, Migräne, Kopfschmerzen allgemein, Vibroakustische	

Erkrankungen, Blutdruckerhöhung, Immunerkrankungen, Sehstörungen, Unruhe, Brustraumengegefühl, Hörstürze u.v.m. Viele Menschen haben ihre Häuser verlassen, sind auf der Flucht nach WKA freien Flächen. Sie flüchten entschädigungslos, niemand kauft ihre Immobilien. Wer möchte schon an diesen Anlagen wohnen? Durch meine vielen Gespräche mit Betroffenen musste ich leider auch feststellen, dass diese Erkrankungen oft eine Arbeitsunfähigkeit nach sich ziehen, manchmal sogar noch Schlimmeres. Auszug aus: Gesundheitsgefahren durch Schalleinwirkungen von Windenergieanlagen des Arbeitsmediziners Dr. Bernhard Voigt: Zur sozialen Verantwortung des Staates gehört der Schutz vor Gefahren für die Gesundheit. Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit d.h. der Gesundheit ist ein in der Verfassung festgeschriebenes Grundrecht aller Bürger. Um den Schutz gegenüber Schalleinwirkungen von Industrieanlagen gerecht zu werden, gibt es die Verwaltungsvorschrift TA Lärm, in der Obergrenzen für Schallpegelwerte festgeschrieben sind. Durch die Errichtung von WEA sind neue Anforderungen an den Schallschutz entstanden, da die Schallemissionen von WEA komplexer Natur sind. WEA erzeugen im Betrieb einen, je nach Windverhältnissen, stark schwankenden, impulshaltigen Lärm, wobei die Impulse in unregelmäßigen Abständen durch Interferenzen überlagert werden können. Zur Charakteristik des Lärms von Windkraftanlagen gehört es insbesondere, dass der Schall im tieffrequenten Bereich, d.h. weniger als 100 Hz und Infraschall im Frequenzbereich weniger als 20 Hz erzeugt wird. Dieser besonderen Qualität des von WEA emittierten Schalls wird die Beurteilung nach der TA Lärm nicht gerecht, da der Stör — und Schädigungsgehalt des Lärms durch diese Verwaltungsvorschrift nicht ausreichend berücksichtigt wird. Das wurde bereits höchst richterlich bestätigt! Es gibt tausende Menschen, die bereits erkrankt sind und einige kenne ich persönlich. Durch diesen persönlichen Austausch, bin ich besonders aufgebracht und betroffen über die neuen Pläne für neue Windkraftanlagen in Mehlbek. Mehlbek hat bereits genug zu tragen mit den vorhandenen Anlagen, die aus Huje kommend in das Mehlbeker Gebiet hineinreichen. Demnächst müssen wir die 200 Meter Anlagen ertragen. Dann stehen noch vier Anlagen an der Autobahnausfahrt Wacken/ Schenefeld. Wenn jetzt noch ein weiteres Gebiet dazu kommt, dann fühle ich mich und andere Mehlbeker einfach umzingelt von diesen Infraschalleinwirkungen.	

Ich persönlich darf sagen, dass sich bei mir die ersten Beeinträchtigungen eingestellt haben. Bei südlichen und südwestlichen Windrichtungen ist meine Nacht um halb drei beendet. Wie sich die einzelnen Frequenzen im Bereich des Infraschalls auf den menschlichen Organismus auswirken und dadurch zur Erkrankungen führen können, belegt die Darstellung von 2007 des Bundeseigenen Robert Koch Instituts sehr anschaulich. „ Infraschall und tieffrequenter Schall ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland"? Zusammenfassend darf ich sagen, dass es sich um unzulässige Messungen handelt, nach veralteten Vorschriften von 1998 der TA Lärm. Ich sehe dieses Wissen als gegeben voraus und erspare Ihnen die bestehenden Normen DIN 4150 und DIN 45680 zu erklären. Vielleicht nur das: bei der Überarbeitung der DIN 45680 ist die Doppel — bzw. Wechselbelastung zu berücksichtigen, die bei Betroffenen durch Schallimmissionen aus technischen Quellen wie WEA im Bereich des Körperschalls als Vibrationen des Luftschalls im tieffrequenten Bereich in erster Linie über das Ohr und das Gehirn auf den Organismus einwirkt. Die Windkraftindustrie kennt die Schwächen ihrer Anlagen und die Gefahren für die Anwohner: Um nur ein paar zu nennen: Enercon : Masterarbeit über: WEA Hersteller ist über die Körperschallproblematik für Anwohner informiert, 2004 Vestas Studie: Vorgestellt auf der AUSWEA Konferenz, 2014 Lobby- finanzierte Hörschallstudie in Wilstedt(NDS), 2016 KIT: Wie viel Lärm machen Windkraftanlagen? Wenn ich noch weiter forsche, finde ich etliches mehr. Der Zwischenbericht zu Schalluntersuchungen an Windenergieanlagen in SH, in Auftrag gegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes SH belegt trotz eingeschränkter Vorgaben im Großen und Ganzen die Messungen, die bereits in vielen Ländern weltweit, aber auch in Deutschland von unabhängigen Messinstituten vorgestellt wurden. U.a. welche hohe Immissionsbelastung die Anwohner von WEA- faktisch durch die Messergebnisse belegt- in SH bereits aushalten müssen. Dass in der Studie gar nicht erst die Problematik von Körperschall, Infraschall und Hörschall in Form ihrer Wechselwirkungen untersucht wurden und die Tatsache, dass schon schwere	

gesundheitliche Belastungen bei jeweilig viel geringeren Schalldruckpegeln auftreten, zum Teil sogar, wenn die Pegel noch unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Aufgrund dieser Erkenntnis müssten sämtliche WEA, zumindest im Nachtbetrieb umgehend abgestellt werden, bzw. die Betriebserlaubnis entzogen werden. Bis heute ist die gebotene Gesundheitsvorsorge von Seiten des Staates für Anwohner in Regionen mit Windindustrie nicht gewährleistet. Solange dieser Mangel nicht abgestellt ist, werden die Anwohner in der Umgebung von WEA im Radius von mindestens 10 km und mehr ständig Gefahr laufen an den Auswirkungen des Infraschalls zu erkranken. Die Abstandsmessung von meinem Hof zu der geplanten Fläche beträgt ca. 800 Meter. Die neue Regierung in SH hat uns Abstände von 1000 Metern versprochen. Aus all diesen Gründen sind die Flächen STE 045 und STE 050 abzulehnen. Abschließend möchte ich Sie fragen, wer für meine möglichen Gesundheitsschäden durch die Beschallung mit ILFN und Körperschall sowie Lichtimmissionen aufkommen wird, wenn es mich denn erwischen sollte? Und über den Immobilienverlust habe ich noch gar nicht gesprochen. Fragt man die Makler, sagen sie alle das gleiche: Ihr Haus / Hof ist nur noch die Hälfte wert, wenn Windkraftanlagen in der Nähe stehen. Wenn mein Mann und ich, aus Altersgründen, den Hof veräußern wollten, haben wir die Hälfte unseres Lebens umsonst gearbeitet. Das sind die Aussichten..... Krankheit und finanzieller Verlust.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3115, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0619-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilaufstellung Regionalplan III	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen.

Sachthema Windenergie

Kreis Segeberg SEG 014 / SEG 015 / SEG 020 / SEG 021

Sonntag, 25. Juni 2017

Einleitung

Wir [redacted] möchten Ihnen mit dieser Stellungnahme unsere gesammelten Daten und Fakten zu den folgenden Flächen zur Verfügung stellen.

Diese Stellungnahme wurde nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert, ausgewertet und gefertigt. Einige Punkte konnten nicht vollständig beantwortet werden, da z.B. der Fledermausbeauftragte des NABU [redacted] momentan, aufgrund der Landesplanung, extrem ausgelastet ist. Von dem Netzbetreiber Tennet haben wir bis dato noch keine Informationen erhalten. Es wird aber im weiteren Jahresverlauf und insbesondere im Hinblick auf ein mögliches Genehmigungsverfahren eine Dokumentation und Erhebung geben, die dann in einer zukünftigen Stellungnahme einfließt.

Im Vergleich mit den Online - Datenblätter der hier benannten Flächen ist aufgefallen, dass der Landesplanung zum Zeitpunkt der Ausweisung der Windvorrang- und Potenzialflächen augenscheinlich nicht alle Daten vollständig vorlagen.

Die hier angesprochenen Flächen müssen im Zusammenhang mit allen Kriterien gesehen werden.Dieses Gebiet gruppiert sich um viele FFH Gebiete und liegt mitten bzw. angrenzend am Naturpark Holsteinische Schweiz. Durch die vorhandenen Biotope und Moore sind hier viele seltene und schützenswerte Vogelarten vertreten. Das Kranichgebiet ist im Tarbeker Moor ein großer Rastplatz beim Vogelzug und gibt den hier lebenden Kranichen einen hervorragenden Brutplatz. Engagierte Landwirte stellen dem Vertragsnaturschutz Flächen zur Verfügung die vom Land gefördert werden und wie in unserem Fall für den Rotmilan zur Futterfläche werden.

Der Tourismus wird durch Wander-, und Fahrradwege in unmittelbarer Nähe zur Stadt Bad Segeberg interessant. Die Tourismusentwicklung ist hier stark spürbar, Gastronomen und Hoteliers vergrößern ihr Angebot und ihre Bettenanzahl. Die positive Entwicklung der Freilichtbühne am Kalkberg in Bad Segeberg lädt zu langen Wochenenden in unserer Region ein. Entspannung kann man in unserer charakteristischen Landschaft finden. Die unberührten

Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe:

Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.

Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.

Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz.

Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Landschaftszüge machen diese Region so bedeutsam. Wir finden in dieser Region einen Landschaftsraum mit hohem Entwicklungspotenzial für Natur und Landschaft! Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Tierarten unserer Region sowie der Tourismus sich an den Betrieb von WKA gewöhnen. Abschließend möchten wir dafür eintreten, dass ein schlüssiges gesamträumliches Konzept auf regionalplanerischer Ebene erstellt wird, das den Schutz der hier vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräume gewährleistet, um dem Wert unserer regionalen Kulturlandschaft mit seiner besonderen Flora und Fauna Rechnung zu tragen. Wir möchten bereits in der Einleitung deutlich machen, dass wir der Ablehnung der Landesplaner, bei den Flächen SEG_015 SEG_020 SEG_021 zustimmen. Bei der Fläche SEG_014 sollte es nach Prüfung aller Fakten und Daten zu einer Ablehnung kommen, dieses Gebiet eignet sich nicht als Vorranggebiet. Natürlich gibt es noch die persönlichen Gründe warum wir keine Windkraftanlagen in direkter Umgebung wünschen: Wertverlust der Immobilie Der Wertverlust unserer Immobilie, die direkt von möglichen Windkraftanlagen im Bereich der Potentialflächen PR3_SEG_015 + SEG_020 + SEG_21 betroffen wäre, ist ein weiterer Aspekt meines Protestes gegen die Wiederaufnahme dieser Fläche als Potenzialfläche für Windkraftanlagen, da sie von der Zersetzung des Landschaftsbildes, dem Dauerblinken der Anlagen und möglicherweise auch aufgrund des Infraschall, stark betroffen sein würde. Das Schutzgut Mensch und Gesundheit ist hier zu wenig berücksichtigt. In diesem Zusammenhang möchte ich auf mehre Aspekte hinweisen. Das Thema Infraschall ist bereits belegt, ebenso dass die technischen Regelwerke die derzeit zur Anwendung kommen nicht geeignet sind, auf Windkraftanlagen angewendet zu werden. Das dänische Ministerium für Gesundheit und Vorsorge beauftragte bereits im Sommer dieses Jahres die Organisation zur Krebsbekämpfung „Kraeftens Bekmpelse" mit der Leitung einer Untersuchung zu den Auswirkungen von Schallemissionen auf die Gesundheit der Anwohner von Windkraftwerken. Die Untersuchung soll von den drei relevanten Ministerien finanziert werden: Von dem dänischen Umweltministerium, dem Ministerium für Gesundheit und Vorbeugung und dem Klima- und Energieministerium. Es ist daher im Rahmen der Fürsorgepflicht die die Landesregierung gegenüber den	

Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes hat, sowie den Kenntnissen um diese Studie, die Ergebnisse dieser Studie abzuwarten. Neue Koalition in Kiel Unser Augenmerk lag in den letzten Wochen auf der Bildung der neuen Koalition „ Jamaika". Leider sind die gewünschten Wahlversprechen nicht eingehalten worden bzw. ist dieser neu geregelte Abstand weit entfernt von den Wünschen der Bürger. Was in Bayer längst umgesetzt wurde scheiterte hier kläglich, es muss auch bei uns die 10 H Regel gelten, damit wären die Flächen wohl kleiner aber der wachsende Widerstand der Bevölkerung auch. Die CDU hat uns versichert dass der Bürgerwille wieder zählen wird, daran sollte gearbeitet werden. *Es wird um eine schriftliche Antwort gebeten.* / Vielen Dank [redacted] **Zusammenführung von Stellungnahmen zwecks gemeinschaftlicher rechtlicher Vertretung im Falle eines Rechtsstreits:** Im Übrigen mache ich mir folgende Einwendungen von zu dem o. a. Vorhaben vollinhaltlich zu Eigen. Diese sind somit ebenfalls Bestandteil meiner Gesamtstellungnahme und werden hiermit als Anlage mit eingereicht. Stellungnahmen von: [redacted] [redacted] **PR3 SEG 014 Vorranggebiet**	

[Abbildung im Originaldokument] **1.1** **(2.5.2.1)** **Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte** Die Gemeinde Daldorf möchte wachsen. Ein Neubaugebiet wurde festgelegt, welches sich genau in die Richtung der Vorrangfläche bewegt. Da jedoch bei vorhandenen WKA der Abstand eingehalten werden muss, ist eine Vergrößerung der Gemeinde nicht möglich. Dass der Ort Wachstumsmöglichkeiten hat sieht man auch sehr gut an dem ausgelasteten Kindergarten, der jetzt einen Anbau plant. *Das Konfliktrisiko sollte hier bei Hoch liegen.* **1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung (2.5.2.5)** Die Vorrangfläche in Daldorf ist eine von 4 Flächen die sich um den Ort Blunk gruppieren, daher ist *das Konfiktrisiko hier Mittel-Hoch anzusetzen.* Des Weiteren beziehen wir die Umfassung von Siedlungsflächen auch auf die, an Daldorf vorbeilaufende A 21 mit ein. Der Ort wäre mit den Windrädern und der Autobahn umfasst. **2.1.1** **(2.5.2.6)** **600 m - 15 km Radius um VOR und DVOR-Anlagen** lt. Emailverkehr wurde uns mitgeteilt das von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH eine Stellungnahme erst im Bauantragsverfahren abgegeben wird, die Anlage in Seedorf stuft *das Konfliktrisiko jedoch auf Hoch,* da sich die Flächen im Anlagenschutzbereich befinden. **2.1.3 An- und Abflugbereiche / Hindernisbegrenzungsflächen von** **(2.5.2.7) Flugplätzen** Hubschrauber der Bundespolizei und der Rettungshubschrauber der DFS fliegen regelmäßig durch dieses Gebiet. Es ist mehrfach im Monat eine Versorgungsmaschine der Bundeswehr	

zu sehen, die im Tiefflug das Gebiet durchquert. Bitte prüfen sie diese Flugbereiche, das *Konfliktrisiko sollte hier noch offen* sein. **2.1.5 Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5 —15 km** **(2.5.2.9)** Der Schutzbereich der DWD Wetterstation, hebt das *Konfliktrisiko auf Hoch an.* Wir bitten hier um genaue Prüfung. **2.1.6 Flächen mit Abbaugenehmigungen oder Potenzialflächen für** **(2.5.2.10) Rohstoffe** Diese Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, wir möchten das genau geprüft und abgewogen wird. *Das Konfliktrisiko liegt hier bei Hoch.* **2.1.7** **(2.5.2.13)** **Netzkapazität** Wir haben versucht der Sache auf dem Grund zu gehen, jedoch ist das nicht so einfach bzw. die Entwicklung nicht genau sichtbar. Der Neubau der 380 kV Ostküstenleitung, wird wenn alles nach Plan verläuft ca.2022 fertig . Jedoch ist die 110 kV Freileitung die durch diese Fläche läuft, laut Schleswig Holstein Netz AG nicht tragfähig für WKA Anlagen. Wir stimmen dem *Konfliktrisiko mit noch offen* zu . [Abbildung im Originaldokument] **2.2.1** **Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung)**	

(2.5.2.3) Das *Konfliktrisiko sollte hier mit hoch* bewertet werden, denn dieser Bereich liegt im Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Bitte prüfen sie dazu den Landesentwicklungsplan 2010. **2.2.2** **(2.5.2.3)** **Kernbereiche für Tourismus und Erholung** Diese Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Blunkerbach, dieser bildet die Grenze zum Naturpark Holsteinische Schweiz. Durch Daldorf verläuft der Naturparkweg, der die fünf Naturparke in Schleswig-Holstein für Wanderer verbindet. Aufgrund der Direkt- und der Fernwirkung von WKA sollte das *Konfliktrisiko hier hoch sein.* **2.2.3** **(2.5.2.15)** **Naturparke** Der Naturpark Hosteinische Schweiz grenzt an das Vorranggebiet an. Es sollte hier auf WKA verzichtet werden da es nicht dem Sinn und Zweck dient den ein Naturpark auszeichnet, nämlich einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik. Dieser Ungestörte Ablauf ist bei ca 200 m Luftlinie nicht zu gewährleisten .Daher ist das *Konfiktrisiko auch bei geringer Entfernung als Hoch anzusetzen.* *[Abbildung im Originaldokument]* **2.2.4** **(2.5.2.4)** **Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** Diese Vorrangfläche liegt in einem nicht bebauten Gebiet, das zum Biotopverbundsystem gehört und zur Gliederung und dauerhaften Trennung von Siedlungsflächen ausgewiesen ist.	

Es handelt sich hier um ein z.T. parkähnliches Gebiet mit umweltrelevanter Funktion wie Kleinstbiotop, Äsungsfläche für Groß- und Wiesenvögel. Es handelt sich eindeutig in diesem Gebiet um Grünzüge die durch die Errichtung von WKA, Zufahrten und Kranaufstellflächen stark beeinträchtigt werden. Das *Konfliktrisiko sollte hier mit Hoch* angesetzt werden. • • **3.1.1** **(2.5.2.17)** **Querungshilfen und damit verbundene Korridore** Im Rahmen des Projektes „Lebensraumkorridore" wurde mit E+E — Mitteln der europäischen Union das Hinterland der A21 vernetzt. Die Anbindung der Querungshilfen bei Kiebitzholm, an die im Hinterland gelegenen Lebensräume, war das Ziel des mittlerweile abgeschlossenen E+E-Vorhabens "Holsteiner Lebensraumkorridore". Was vor Ort gemacht wurde: · Hamdorfer Binnendüne • Schutzacker & Trentmoor • Kompensation & Kiesabbau • Heidepflege & Störungen • Heidekorridore & Forst • Trittsteine & Erlebnis • Grünbrücke Kiebitzholm • Naturwaldband • Vernetzung on- & offsite • Umfeldgestaltung Ottertunnel • Ottertunnel Natürlich sind im E+E-Vorhaben altbewährte und etablierte Maßnahmenkategorien zur Anwendung gekommen, die hier nicht im Einzelnen aufgezählt werden. Die Maßnahmen sollen weit über die Projektlaufzeit wirksam sein. Ein Beispiel für eine gelungene, auch langfristig tragfähige Lösung sind beispielsweise extensive Weidelandschaften. Auf diesen Flächen werden nach der Ersteinrichtung von Habitat Bausteinen (Tümpel, Abbruchkanten,...) durch die Weide- und Gestaltungstätigkeit der halbwilden Rinder und Pferde Lebensräume auch von Komplexhabitatbewohnern erhalten. An vielen Stellen im Projektgebiet wird ihre lokal hohe naturschutzfachliche Bedeutung als	

Habitatgestalter und Vektoren deutlich. Durch das Wirken von Dam-, Rot- und Schwarzwild sind kleinflächige artenreichere Reliktstandorte und Trittsteine erhalten geblieben; auch der Transport von einigen Rote-Liste-Arten auf die Grünbrücke ist auf zoochoren Transport zurückzuführen. Ein Ziel des Projektes ist es, die Wildtiere in den Lebensraumkorridoren so zu steuern, dass sie dort für eine Sicherung und Erhöhung der Biologischen Vielfalt (z. B. in Heiden und Mooren) sorgen. In den Gewässerkorridoren (Auen) sind z. B. Uferrandstreifen angelegt, Vernässungen umgesetzt bzw. geplant (am Blunker Bach) oder Tümpel für den Verbund von Gewässerarten saniert und neu angelegt worden. In den Heiden oder Kiesabbaulandschaften haben maschinelle Initialpflege, lokales Abschieben des Oberbodens, Mahdgutübertragung oder auch die Einführung von Beweidung den Erhaltungszustand verbessert. Der Moorschutz hat ebenfalls eine große Bedeutung, wobei großflächige und damit besonders teure Maßnahmen auch zukünftig aus dem Moorschutzfonds des Landes finanziert werden, kleinere Maßnahmen wie Entkusseln und Grabenstau und vor allem die Einrichtung von Trittsteinbiotopen zwischen den Vernässungsflächen wurden auch aus Projektmitteln bezahlt. Die ausgewiesenen Potential und Vorrangflächen (SEG_014 und SEG_015) liegen inmitten dieser Lebensraumkorridore, die folgende umliegenden FFH-Gebiete im Rahmen des europäischen Natura 2000 Schutzgebietssystems miteinander vernetzen soll: · FFH Tarbeker Moor DE-1927-352 • FFH Trentmoor DE-1927-301 · Teil des Natura 2000 Schutzgebietssystems • FFH Kiebitzholmer Moor DE-1927-301 *Das Konfliktrisiko ist HOCH.* Die Planung ist nicht mit den Zielen des Natura 2000 Schutzgebietssystems und dem Projekt Lebensraumkorridore vereinbar. **3.1.2 Planverfest. Kompensationsfl. f. d. Straßenbau u. weitere Ausgleichsfl.** **(2.5.2.18) sowie Ökokonto-Fl.** Es darf nicht außer Acht gelassen werden das auf der markierten Teilfläche bereits eine Ausgleichsfläche geplant ist. Die Teilfläche liegt nahezu vollständig innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für - auch artenschutzrechtliche - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A 20 N-W-Umfahrung Hamburg A 7 bis B 206 westlich Wittenborn (gem. Planfeststellungsunterlagen 3. Planänderung).	

[Abbildung im Originaldokument] *Entwicklung von extensivem Feucht-Grünland und mesophilem Extensivgrünland Anlage von Blänken sowie einer Röhrichtinsel , Entwicklung von Uferlandstreifen,* *Ergänzung domenreicher Gehölze.* *Auch Artenschutzrechtliche Ausgleichmaßnahme für Großen Brachvogel , Wachtel, Kiebitz, Kranich, Braunkelchen, Neuntöter und Feldlerche sowie ungefährdete Brutvogelarten des Offenlandes.* **3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und** **(2.5.2.27) Biotopverbundsystems** In diesem Zusammenhang muss auch die Lage des Gebietes gesehen werden. Die Vorrangfläche ist umgeben von den FHH Gebieten Tarbeker Moor, Trentmoor, Hamdorfer Binnendüne und Kiebitzholmer Moor. Wie oben bereits erwähnt sind diese Flächen auch durch das Projekt Lebensraumkorridore vernetzt. Als Leuchtturmprojekt hat hier u.a. die Grünbrücke über die BAB21 internationale Anerkennung gefunden. Die Errichtung von WEA innerhalb dieses Gebiete entspricht nicht dem Naturschutzgedanken .Teile des Gebietes werden bereits durch Extensivrinder gepflegt, seltene Vögel wie das Braunkehlchen, Bekassine, Wachtelkönig, Feldlerche, Wiesenweihe, der Rotmilan und Kraniche haben dort Ihre Brut und Rastgebiete. Wir haben einen Rundgang mit einem Ornithologen gemacht dieser machte uns auf das volle Leben in diesem Gebiet aufmerksam und gab uns den Hinweis alle Vogelarten bei www.ornitho.de zu melden, das haben wir bereits mit vielen Bürgern unserer Region gemacht und werden weiter diese wichtigen Informationen weiter sammeln. Wir möchten damit erreichen dass diese Fläche eine abgelehnte Fläche wird, da das *Konfliktrisiko hier bei Hoch* liegt. **3.1.4 Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen (2.5.2.25)** Das Gebiet in dem sich die Vorrangfläche befindet, muss gesamtheitlich betrachtet werden, es ist durch die umliegenden großräumigen Flächen und den angrenzenden **FHH** Gebieten Tarbeker Moor, Trentmoor und Kiebitzholmer Moor mit dem *Konfliktrisiko Hoch* zu versehen. **3.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs**	

(2.5.2.27) [Abbildung im Originaldokument] Das betroffene Gebiet liegt in der Hauptzugachse „OST-WEST" des überregionalen Wasservogelzugs. Neben Überflügen von Verbänden, kommt es in der Regel auch zu großen Ansammlungen von (internationalen) Zugvögeln auf den Dauergrünlandflächen sowie den umliegenden Ackerflächen, insbesondere auch auf Stoppelfeldern. Sollte das Gebiet SEG 014 weiter in der Landesplanung bleiben sind hier unabhängige biologische Gutachten zwingend erforderlich. *Das Konfliktrisiko ist hoch.* **3.2.4 Wiesenvogel-Brutgebiete** **(2.5.2.24)** • zählt für 3.2.3 // 3.2.4 // 3.2.5 Auf Nachfrage schreibt Herr Bernd Koop von der Ornithologische Arbeitsgemeinschaft (Avifaunistische Leitung): *„Das von Ihnen benannte Vorranggebiet ist in der Tat eines derjenigen, welches besser nicht für Windkraft genutzt würde, da dem nicht nur Wetterradaranlagen entgegenstehen, sondern ganz erheblich auch Großvogelvorkommen.* *Das Tarbeker Moor ist mir gut bekannt - ich war sogar heute erst dort. Auch die Bedeutung als Kranich-Somerrastgebiet, Mausergebiet und Herbstrastgebiet ist in der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft bekannt und dokumentiert.* *Da die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft eine Stellungnahme zur Landesplanung abgeben wird, werden wir auf diesen aus Vogelschutzsicht kritischen Raum deutlich hinweisen"* Auf dieser Fläche sollte das *Konfliktrisiko mit Hoch* angesetzt werden.	

Da eine Gefährdung des Rotmilans, der Kraniche, sowie seltener schützenswerter Kleinvögel wie z.B. Neuntöter, Feldlerche und Braunkehlchen nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Es sind auch hier unabhängige biologische Gutachten zwingend erforderlich **3.2.5** **(2.5.2.23)** **Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen)** Im Planungsbereich sind die Horststandorte der Rotmilane derzeit nicht sicher bekannt. Es liegen aber hinreichend konkrete Hinweise auf das Vorkommen von Rotmilanbrutrevieren/Rotmilanpaaren vor, so dass hier ein Konflikt mit der Errichtung von WKA besteht. Rotmilane sind tagtäglich in diesem Gebiet anzutreffen. Es ist zumindest eine über ein Jahr laufendes ornithologisches Gutachten zu erstellen um hier dem Rotmilan den internationalen Schutz zu gewährleisten. *Das Konfliktrisiko sollte geprüft werden und ist derzeitig mit noch offen anzusetzten.* **5.2** **(2.5.2.16)** **Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken** Der LEP 2010 beinhaltet den Grundsatz, dass sog. charakteristische Landschaftsräume in den Regionalplänen als Ausschlussgebiete festgelegt werden können. Hierunter sollen Gebiete fallen, die weitgehend durch die in Ziffer 3.5.2 Absätze 8 und 9 LEP genannten Gebietstypen (damalige Ausschlussgebiete) geprägt sind und in ihrer Gesamtheit unter Einschluss von Randgebieten und Pufferzonen daher als besonderer prägender charakteristischer Landschaftsraum anzusehen sind.	

Die Grundsätze werden durch die Errichtung von WKA nicht eingehalten daher sollte *das Konfliktrisiko hier bei Hoch liegen.* [Abbildung im Originaldokument] Die ausgewiesenen Windvorrang- und Potentialflächen liegen in Mitten und angrenzend am Charakteristischen Landschaftsraum Nr.69. Nachvollziehbare gewichtige planerische Gründe die einer juristischen Prüfung stand halten würden sind nicht erkennbar. Die Errichtung von Windkraftanlagen steht hier klar gegen die gesetzten Ziele der Landesplanung. **5.5 500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale (2.5.2.11) [Abbildung im Originaldokument]** *Aktuelle Fundmeldung (16.06.2017) an die obere Denkmalschutzbehörde:* Im Bereich Holtredder ist bei einer Ortsbegehung ein mögliches Hügelgrab entdeckt worden. Dieser Fund liegt —200m nördlich von der Fläche 2 (SEG_014). Der Fund wurde gemeldet am 16.06.2017. Hier muss eine Prüfung vorgenommen werden. *Das Konfliktrisiko ist hier mit hoch anzusetzen.* **Fazit — SEG014** Wir möchten sie bitten bei der neuen Planung der Landesregierung genau zu prüfen, diese Fläche kann nicht als Vorranggebiet gelten, alle genannten Fakten die sie gerade gelesen haben zeigen ihnen auf ,das das Konfliktrisiko in vielen Punkten auf hoch steht. Es ist davon auszugehen das bei der damaligen Landesplanung nicht alle Daten verfügbar waren. Durch die Bürgerbeteiligung, sowie die Beteiligung der Gemeinden und Verbände stehen jetzt dezidiertere Daten über die ausgewiesenen Planungsgebiete PR3 _ SEG _014 bereit. Auch gibt es konkrete Hinweise auf schützenswerte Arten, sie sich hier bereits angesiedelt haben. Diese Informationen werden durch eine Arbeitsgruppe vor Ort kontinuierlich weiter zusammengetragen. Da die Netzanschlussmöglichkeit nicht gegeben ist, ist dieses Gebiet für einen schnellen Energieausbau nicht geeignet. Es ist durch die Höhe der Anlagen kein späteres Repowering möglich da die Abstände zur Siedlung bzw. zum Einzelhof keinen Spielraum bieten. Daher ist es kein Standort für die Zukunft. Wir möchten noch darauf Aufmerksam machen das die Zuwegung nicht gegeben ist, die Straßen die befahren werden müssen sind nur 3m breit, links und rechts der Straßen sind Knickanlagen. Um diese Zuwegungen zu gewährleisten müssen Rodungsarbeiten	

durchgeführt werden, Knicklandschaften stehen unter Naturschutz.

Laut der alten Landesplanung wurde die damalige Potenzialfläche auf 2 kleine Vorrangflächen reduziert, all die Faktoren die dazu führten unterstützen und bestätigen wir. Des Weiteren möchten wir mit den hier in der Stellungnahme genannten Fakten, den gesamten Ausschluss der Flächen fordern. Bevor eine weitere „Verspargelung" der Landschaft zugelassen wird, sollten Bestandsanlagen repowert werden, in diesen Gebieten bietet die vorhandene Infrastruktur gute Möglichkeiten eine schnelle Energiewende umzusetzen.

PR3 SEG 015

ALLE BLAUEN FLÄCHEN [Abbildung im Originaldokument]

Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte

Geplant und genehmigt sind ca.39 Einfamilienhäuser. Aufgrund der guten Autobahnanbindung (A21) ist die Gemeinde Daldorf erfreulicherweise aufwachsend. Die Kindertagesstätte ist gut besucht und wird weiter expandieren.Die einzige sinnvolle Wohnraum-Wachstumsmöglichkeit für Daldorf besteht, auch nach Meinung vom Kreis-Planungsamt, Bauamt und Stadtplaner, aus der Ortsmitte nach Osten, um

— einer Zersiedelung vorzubeugen

— und dem A21 Lärm auszuweichen

Das Konfliktrisiko ist hier mit hoch anzusetzen

Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung

Die Potenzialfläche SEG 015 ist eine von 4 Flächen die sich um den Ort Blunk gruppieren, daher ist *das Konfiktrisiko hier mit Hoch anzusetzen.* Des Weiteren beziehen wir die Umfassung von Siedlungsflächen auch auf die an Daldorf SEG 014 vorbeilaufende A 21. Der Ort wäre mit den Windrädern und der Autobahn umfasst.

600 m - 15 km Radius um VOR und DVOR-Anlagen

1. Emailverkehr wurde uns mitgeteilt das von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH eine Stellungnahme erst im Bauantragsverfahren abgegeben wird, die Anlage in Seedorf stuft das Konfliktrisiko jedoch auf HOCH, da sich die Flächen im

Anlagenschutzbereich befinden. 2. **2.1.5 Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5 -15 km (2.5.2.9)**Die Wetterradarstation Boostedt des DWD liegt innerhalb dieses Radius. -13km. Wir bitten hier genau um Prüfung.**2.1.6 Flächen mit Abbaugenehmigungen oder Potenzialflächen für(2.5.2.10) Rohstoffe**Diese Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, wir möchten das genau geprüft und abgewogen wird. Es sollte eine Bodenanalyse angefertigt werden. Im Nahbereich - 500m entfernt wurden bereits in den 80er Jahren Rohstoffe abgebaut.*Das Konfliktrisiko liegt hier bei Hoch.***2.1.7 Netzkapazität (2.5.2.13)** a. Die Netzkapazität ist hier nicht vorhanden. Eine sehr schwach ausgelegte Stromtrasse müsste erneuert bzw. eine zweite daneben gebaut werden. Sofern bekannt haben die Gutsbesitzer aus Pettluis bereits in der Vergangenheit erfolgreich eine solche Trasse verhindern können. Das Gut ist denkmalgeschützt, es darf bezweifelt werden, dass hier eine große Stromtrasse aufgebaut werden kann, da die bestehende bereits sehr nah am Haus vorbeiführt. Das Konfliktrisiko ist Hoch. **2.2.1** **(2.5.2.3)** **Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung)** Hier wurde das falsche Abwägungskriterium übernommen. Alle Flächen liegen in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Siehe dazu auch Landesentwicklungsplan 2010. Ich kann Ihnen mitteilen, dass insbesondere im Bereich Pettluis - Alt Erfrade - Daldorf an guten Sonnentagen sehr viele Erholungssuchende und Touristen einen Ausflug machen. Die Potenzialfläche liegt mit mehr als 75% Ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung (LEP 2010).	

2.2.2 **(2.5.2.3)** **Kernbereiche für Tourismus und Erholung** Der Naturpark Holsteinische Schweiz reicht bis an den Blunker Bach, die ausgewiesene Fläche befindet sich direkt im Naturpark. Es ist nach § 24 Abs. 1 BNatSchG "ein einheitlich zu schützendes Gebiet, die Errichtung eines WEA-Park in dieser Fläche verstößt gegen das Bundesnaturschutzgesetzes. Es ist daher das Kriterium „HOCH" zu wählen. [Abbildung im Originaldokument] Durch Daldorf verläuft der Naturparkweg, der die fünf Naturparke in Schleswig-Holstein für Wanderer verbindet. Dieser Wanderweg geht durch alle 4 Potenzialflächen. Die Errichtung eines Windpark fördert nicht den Tourismus und daher sollte diese Potenzialfläche weiterhin abgelehnt bleiben. **2.2.3 Naturparke** **(2.5.2.15** Die Potentialfläche liegt inmitten des Naturparks Holsteinsiche Schweiz. Das Konfliktrisiko wird unter Berücksichtigung der Fernwirkungen durch WEA aufgrund der unmittelbaren Lage in bzw. an dem Naturpark und der daraus resultierenden langen Grenzlinie entgegen der vorliegenden Planung für hoch gehalten (statt mittel) Es ist daher das Kriterium „HOCH" zu wählen. [Abbildung im Originaldokument] **Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** Die derzeit ausgewiesenen Potential- und Windvorrangflächen sind zusammenhängende, nicht bebaute Gebiete, die zum Biotopverbundsystem gehören und zur Gliederung und dauerhaften Trennung von Siedlungsflächen ausgewiesen sind. Es handelt sich hier um ein	

unbebautes, z.T. parkähnliches Gebiet mit umweltrelevanten Funktionen wie Kleinstbiotope, Äsungsflächen für Groß- und Wiesenvögel. Es handelt sich eindeutig um Grünzüge die durch die Errichtung von WEA, Zufahrten und Kranaufstellflächen stark beeinträchtigt sind. Die ausgewiesenen Flächen befinden sich mit deutlich mehr als 75% in diesen Grünzügen und es ist daher das Abwägungskriterium „HOCH" anzusetzen. **Querungshilfen und damit verbundene Korridore** Die ausgewiesenen Potenzial und Vorrangflächen (SEG_014 und SEG 015) liegen inmitten dieser Lebensraumkorridore, die folgende umliegenden FFH-Gebiete im Rahmen des europäischen Natura 2000 Schutzgebietssystems miteinander vernetzen soll:• FFH Tarbeker Moor DE-1927-352 • FFH Trentmoor DE-1927-301. Teil des Natura 2000 Schutzgebietssystems • FFH Kiebitzholmer Moor DE-1927-301 Das Konfliktrisiko ist HOCH. Die Planung ist nicht mit den Zielen des Natura 2000 Schutzgebietssystems und dem Projekt Lebensraumkorridore vereinbar. Wir fordern eine genaue Prüfung dieser Fläche. **Planverfest. Kompensationsfl. f. d. Straßenbau u. weitere Ausgleichsfl. sowie Ökokonto-Fl.** Die östliche Teilfläche liegt nahezu vollständig innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für - auch artenschutzrechtliche - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A 20 N-W-Umfahrung Hamburg A 7 bis B 206 westlich Wittenborn (gern. Planfeststellungsunterlagen 3. Planänderung). *Entwicklung von extensivem Feucht-Grünland und mesophilem* *ExtensivgrünlandAnlage von Blänken sowie einer Röhrichtinsel, Entwicklung von Uferlandstreifen, Ergänzung domenreicher Gehölze.Auch Artenschutzrechtliche Ausgleichmaßnahme für Großen Brachvogel, Wachtel, Kiebitz, Kranich, Braunkelchen, Neuntöter und Feldlärche sowie ungefährdete Brutvogelarten des Offenlandes* *[Abbildung im Originaldokument]* **3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und (2.5.2.27) Biotopverbundsystems**	

Hier muss die Lage des gesamten Gebietes gesehen werden. Wie oben erwähnt, liegt es umgeben von den FHH Gebieten Tarbeker Moor, Trentmoor, Hamdorfer Binnendüne und Kiebitzholmer Moor. Vernetzt sind diese Flächen auch durch das Projekt Lebensraumkorridore. Als Leuchtturmprojekt hat hier u.a. die Grünbrücke über die BAB21 internationale Anerkennung gefunden. Die Errichtung von WEA ist in keinster Weise mit dem Naturschutzgedanken und den in der Vergangenheit hohen Kosten und Zeitaufwand der Maßnahmen in Einklang zu bringen. Teile des Gebietes werden bereits durch Extensivrinder gepflegt, seltene Vögel wie das Braunkehlchen, Bekassine, Wachtelkönig, Feldlerche, Wiesenweihe, der Rotmilan und Kraniche haben dort Ihre Brut und Rastgebiete. Hier muss eine strenge Prüfung erfolgen und ein biologisches Gutachten angefordert werden, *das Konfliktrisiko sehen wir hier Hoch* **3.1.4** **(2.5.2.25)** **Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen** Wie in der Abbildung zu sehen sind rund um den Blunkerbach, Kleinstbiotope. Genauso ist natürlich der ganze Verlauf des Blunkerbachs als Biotop anzusehen. [Abbildung im Originaldokument] Nach einem Ortstermin mit einem BUND Biologen haben wir seltene Vögel ausgemacht: wie das Braunkehlchen, Bekassine, Wachtelkönig, Feldlerche, Wiesenweihe, der Rotmilan und Kraniche haben dort Ihre Brut und Rastgebiete. Hier muss eine strenge Prüfung erfolgen und ein biologisches Gutachten angefordert werden, *das Konfliktrisiko sehen wir hier Hoch.* **3.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs** **(2.5.2.27)** Das betroffene Gebiet liegt in der Hauptzugachse „OST-WEST" des überregionalen Wasservogelzugs. Neben Überflügen von Verbänden, kommt in der Regel auch zu großen Ansammlungen von (internationalen) Zugvögeln auf den Dauergrünlandflächen sowie den umliegenden Ackerflächen [Abbildung im Originaldokument]	

insbesondere auch auf Stoppelfeldern. Sollte das Geiet SEG_014 und SEG 015 weiter in der Landesplanung bleiben sind hier unabhängige biologische Gutachten zwingend erforderlich. Das Konfliktrisiko ist hoch. **3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. (2.5.2.22) Bedeutung für Großvögel** [Abbildung im Originaldokument] Die abgelehnten Potentialflächen PR3_SEG_015, PR3_SEG_020, PR3_SEG_021 beinhalten zwei dauerhaft aufgesuchte Brutplätze, der Beeinträchtigungsradius liegt hier bei 1000m und die Nahrungsfläche bei 3000m (Helgoländer Papier), , wir stimmen *dem Konfliktrisiko Hoch* und der daraus resultierenden Ablehnung zu. *Helgoländer Papier* *Übersicht über fachlich empfohlene Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zu bedeutenden Vogellebensräumen. Angegeben werden Mindestabstände bzw. Prüfbereiche (in Klammern) um die entsprechenden Räume.* **3.2.4 Wiesenvogel-Brutgebiete** **(2.5.2.24)** Hier verweisen wir auf 3.1.3 und 3.1.4 Wir haben bei www.ornitho.de nachgefragt und folgende Mail erhalten: Es schreibt Herr Bernd Koop von der Ornithologische Arbeitsgemeinschaft (Avifaunistische Leitung): *„Das von Ihnen benannte Vorranggebiet ist in der Tat eines derjenigen, welches besser nicht für Windkraft genutzt würde, da dem nicht nur Wetterradaranlagen entgegenstehen, sondern*	

ganz erheblich auch Groß vogelvorkommen. *Das Tarbeker Moor ist mir gut bekannt - ich war sogar heute erst dort. Auch die Bedeutung als Kranich-Somerrastgebiet, Mausergebiet und Herbstrastgebiet ist in der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft bekannt und dokumentiert.* *Da die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft eine Stellungnahme zur Landesplanung abgeben wird, werden wir auf diesen aus Vogelschutzsicht kritischen Raum deutlich hinweisen"* Laut Jagd- und Artenschutzbericht 2013 wurden im Tarbeker Moor 165 Kraniche offiziell festgestellt. Beobachtung von Jägern im Revier Daldorf: — Oft sehe ich in der Früh die Kraniche ausfliegen und am Abend ins Tarbeker Moor einfliegen. Es ist zu vermuten, dass es sich hier sogar um regelmäßig genutzte Schlafplätze handelt. Demnach muss der Schutzabstand 3000m betragen. Hier ist ein weiteres Gutachten anzustreben. *Das Konfliktrisiko ist hier als Hoch anzusehen* **Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen)** Im Planungsbereich sind die Horststandorte der Rotmilane derzeit nicht sicher bekannt. Es liegen aber hinreichend konkrete Hinweise auf das Vorkommen von Rotmilanbrutrevieren / Rotmilanpaaren vor, so dass hier ein Konflikt mit der Errichtung von WEA besteht. Rotmilane sind tagtäglich in diesem Gebiet anzutreffen. Es ist zumindest eine über ein Jahr laufendes ornithologisches Gutachten zu erstellen um hier dem Rotmilan den internationalen Schutz zu gewährleisten. **Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Aufgrund der erhöhten Nachfrage und der damit derzeit verbundenen Überforderung des Fledermausbeauftragten des NABU. Konnten im angegebenen Zeitraum der Stellungnahme keine adäquaten Daten erhoben werden! Somit war es mir nicht möglich zu diesem Punkt Stellung zu nehmen. Dies muss nachgeholt werden, da zum einen die geographische Nähe zu den Kalkberghöhlen Bad Segeberg (größtes Fledermausüberwinterungsquartier) und zum anderen Fledermäuse in einer Vielzahl vorkommen **4.2**	

(2.5.2.19) **Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte (Schützenswerte** **Geotope (geologisch-geomorp** **hologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel,** **Tunneltalsysteme, Kleevkan-** **ten und Steilufer))** Die östlichen Flächen des SEG 014 und SEG_015 liegen in einem Abflusstal, welches eine schutzwürdige geologische Besonderheit darstellt. Zu diesem Abflusstal gehört noch ein steil aufragendes Kliff. Um 1880 war die Tensfelder Au bereits in das Tarbeker Moor hinein verlängert worden. (Quelle: Datenblatt FHH Tarbeker Moor im Anhang). Darüber hinaus besteht diese Fläche ausschließlich aus Moor- und Anmoorböden die dem Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG) in Schleswig-Holstein unterliegen. Moor- oder Anmoorböden im Sinne des DGLG sind Böden, in denen innerhalb der obersten 40 cm ein mindestens 10 cm mächtiger Horizont mit mindestens 15% Humus auftritt. Es liegt eine Betroffenheit im Sinne des DGLG vor. Hier sollten Gutachten erfolgen das *Konfliktrisiko setzen wir auf Hoch.* [Abbildung im Originaldokument] **5.2** **(2.5.2.16)** **Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken** Der LEP 2010 beinhaltet den Grundsatz, dass sog. charakteristische Landschaftsräume in den Regionalplänen als Ausschlussgebiete festgelegt werden können. Hierunter sollen Gebiete fallen, die weitgehend durch die in Ziffer 3.5.2 Absätze 8 und 9 LEP genannten Gebietstypen (damalige Ausschlussgebiete) geprägt sind und in ihrer Gesamtheit unter Einschluss von Randgebieten und Pufferzonen daher als besonderer prägender charakteristischer Landschaftsraum anzusehen sind.	

Die Grundsätze werden durch die Errichtung von WKA nicht eingehalten daher sollte *das Konfliktrisiko hier bei Hoch liegen.* *[Abbildung im Originaldokument]* Die ausgewiesenen Windvorrang- und Potentialflächen liegen in Mitten und angrenzend am Charakteristischen Landschaftsraum Nr.69. Nachvollziehbare gewichtige planerische Gründe die einer juristischen Prüfung stand halten würden sind nicht erkennbar. Die Errichtung von Windkraftanlagen steht hier klar gegen die gesetzten Ziele der Landesplanung. **Fazit — SEGO1 5** Wir möchten sie bitten bei der neuen Planung der Landesregierung genauso konkret zu prüfen wie beim letzten mal. Diese Fläche kann nicht als Vorranggebiet aufgenommen werden, alle genannten Fakten die sie gerade gelesen haben zeigen ihnen auf ,das das Konfliktrisiko in vielen Punkten auf hoch steht. Die Ablehnung der Potenzialfläche Ihrerseits, ist für uns nachvollziehbar , wir hoffen die damalige Entscheidung mit unseren Daten und Fakten zu unterstützen Durch die Bürgerbeteiligung, sowie der Beteiligung der Naturschutzverbände stehen auch jetzt dezidiertere Daten bereit. Wieder liegen konkrete Hinweise auf schützenswerte Arten, die sich hier bereits angesiedelt haben vor. Diese Informationen werden durch eine Arbeitsgruppe vor Ort kontinuierlich weiter zusammengetragen. Da auch in diesem Gebiet die Netzanschlussmöglichkeit nicht gegeben ist, ist dieses Gebiet für einen schnellen Energieausbau nicht geeignet. Es ist durch die Höhe der Anlagen kein späteres Repowering möglich da die Abstände zur Siedlung bzw. zum Einzelhof keinen Spielraum bieten. Daher ist es kein Standort für die Zukunft. Das Konfliktrisiko beim Netzausbau steht auf dieser Fläche auf Hoch. Der Abstand zur Freileitung ist schon jetzt bei den Einzelgehöften gering. Wird in diesem Gebiet eine neue Freileitung mit höherer Leistung (die benötigt wird um WKA Strom abzunehmen) aufgestellt, werden die Abstände zwischen WKA und Einzelgehöft nicht eingehalten. Wir möchten auch in diesem Gebiet die Aufmerksamkeit auf die Zuwegung lenken, die Straßen die befahren werden müssen sind nur 3m breit, links und rechts der Straßen sind Knickanlagen. Um diese Zuwegungen zu gewährleisten müssen Rodungsarbeiten	

durchgeführt werden. Knicklandschaften stehen unter Naturschutz! Des Weiteren möchten wir mit den Fakten aus dieser Stellungnahme, eine Ablehnung der gesamten SEG_015 Fläche fordern. In diesem sehr freiräumigen Landschaftsgebiet sollte keine „Verspargelung" der Landschaft zugelassen werden. Es sollten Bestandsanlagen repowert werden, darin stimmen wir mit der neuen Landesregierung überein, denn in diesen Gebieten bietet die vorhandene Infrastruktur gute Möglichkeiten eine schnelle Energiewende umzusetzen. **PR3 SEG 021** **PR3 SEG 020** **Durch die unmittelbare Nähe zur SEG 021 gelten alle Daten und Fakten für die SEG 020 gleichermaßen.** **Diese Stellungnahme bezieht sich auf beide Flächen.** [Abbildung im Originaldokument] *In der einzelnen Fläche SEG 020 ist nach der neuen Landesregierung kein Windpark möglich, die Abstände sind neu zu erfassen. Um eine Netzanbindung zu gewährleisten müsste eine neue Freileitung errichtet werden, diese würde die Abstände erweitern und die Fläche verkleinern. Ein Windpark benötigt mind. 3 WKA das wird nicht erreicht, diese Fläche sollte weiterhin abgelehnt werden.* **1.1 Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte (2.5.2.1)** Blunk wird im geringen Abstand von 800 -1000 m um 180 Grad umbaut PR3_SEG_ 014 / 015/20/21 Aus diesem Grund ist eine weitere ablehnung der Potenzialflächen vorzunehmen. [Abbildung im Originaldokument] Auch in der Gemeinde Groß Rönnau führen Windkraftanlagen zu erheblichen	

Wachstumsstörungen, gerade am 22.03.2017 ist in einer Gemeindesitzung über neue Baugebiete gesprochen worden. Diese liegen östlich hinter dem Moorweg, d.h. genau in Richtung der derzeitig abgelehnten Potenzialfläche. *Das Konfliktrisiko liegt hier bei Hoch .Laut* Beschluss wird die Ausweisung eines neuen Baugebietes in der nächsten Sitzung besprochen. **600 m - 15 km Radius um VOR und DVOR-Anlagen** 1. Emailverkehr wurde uns mitgeteilt das von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH eine Stellungnahme erst im Bauantragsverfahren abgegeben wird, die Anlage in Seedorf stuft das Konfliktrisiko jedoch auf HOCH, da sich die Flächen im Anlagenschutzbereich befinden. **Netzkapazität** [Abbildung im Originaldokument] der Betreiber Tennet plant eine 380-kV-Ostküstenleitung Abschnitt 1:Raum Segeberg—Lübeck im Bild Blau- die Zuleitung-im Bild pink- die neu benötigte Leitung? -wir konnten nicht in Erfahrung bringen, wann oder ob diese gebaut wird. Es gibt einen Fertigstellungstermin ca. 2022 für die Ostküstenleitung. *Das Konfliktrisiko ist daher, als noch offen anzusehen, aber ohne neue Leitung können* *keine WKA den Strom einspeisen und wenn dafür eine neue Leitung gebaut wird, müssen die Abstände neu festgelegt werden.[Fußnote im Originaldokument]* Lt.Schleswig Holstein Netz AG gibt es bei uns kein „Tragfähiges Netz für **WKA Einspeisung" Hier kann man keine** Windeignungsgebiete sehen. [Fußnote im Originaldokument] Die Netzkapazität ist hier nicht vorhanden Eine sehr schwach ausgelegte Stromtrasse müsste erneuert bzw. eine zweite daneben gebaut werden. Sofern mir bekannt ist haben die Gutsbesitzer aus Pettluis bereits in der Vergangenheit erfolgreich eine solche	

Trasse verhindern können. Das Gut ist denkmalgeschützt, es darf bezweifelt werden, dass hier eine große Stromtrasse aufgebaut werden kann, da die bestehende bereits sehr nah am Haus vorbeiführt. [Abbildung im Originaldokument] **2.2.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung)** **(2.5.2.3)** Durch Blunk verläuft der Naturparkweg, der die fünf Naturparke in Schleswig-Holstein für Wanderer verbindet. Dieser Wanderweg geht durch alle 4 Potenzialflächen.Aus diesem Grund sollte diese Potenzialfläche weiterhin abgelehnt bleiben . [Abbildung im Originaldokument] **2.2.2** **(2.5.2.3)** **Kernbereiche für Tourismus und Erholung** *Tourismusentwicklung* *PR3 SEG_015 / 021* *In den abgelehnten Potenzialflächen befinden sich viele Ausflugsziele, Wanderwege und Fahrradwege. Es laden viele Seen zum Baden ein. Gerade in diesen beiden Flächen kann man entspannen, reiten und Urlaub machen, sehr oft werden Übernachtungen für Karl May und einen anschließenden Kurzurlaub gebucht. Die Freilichtbühne am Kalkberg wird auch für Musikevents immer attraktiver, dafür sind in naher Umgebung Hotel und Pensionen notwendig, die zum verlängerten Wochenende in der Natur einladen.*	

In der Ortschaft Blunk gibt es *Landhaus Schulze —Hamann* *Landgasthof mit Restaurant der „feinheimischen Küche „* *Hochzeitensfeiern* *Hotel Restaurant Zum alten Bahnhof* *Hochzeitensfeiern* *Pension Hof Bredland* *Ferienhaus Ihlkamp* **2.2.3 Naturparke** **(2.5.2.15)** [Karte im Originaldokument] BfN- Karte Naturpark Holsteinische Schweiz Nationalparke repräsentieren in Deutschland ein nationales Naturerbe. Sie sind gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG "einheitlich zu schützende Gebiete, die 1.großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind, 2.in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und 3.sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet." *Das Konfliktrisiko sehen wir als Hoch an.*	

Aus diesen Gründen ist es richtig wenn diese Potenzialfläche weiterhin abgelehnt bleibt. **3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und** **(2.5.2.27) Biotopverbundsystems** [Abbildung im Originaldokument] Laut Landwirtschaft und Umweltatlas SH sind die betroffenen Potenzialflächen von einem Biotopverbundsystem umgeben und sollten aus diesem Grund weiterhin abgelehnt werden. Teile des Gebietes werden von seltenen Vögeln wie dem Braunkehlchen, Bekassine, Wachtelkönig, Feldlerche, Wiesenweihe bewohnt. Der Rotmilan und Kraniche haben dort Ihre Brut und Rastgebiete. Hier muss eine strenge Prüfung erfolgen und ein biologisches Gutachten angefordert werden, das Konfliktrisiko sehen wir hier Hoch. **3.1.4 Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen (2.5.2.25)** [Abbildung im Originaldokument]Hier sind die LTR und gesetzl. geschützten Biotope (hellorange) und die FFH Gebiete (Grün) sichtbar. Die Karte wird ständig überarbeitet. Das Biotop von Klaus Rathje soll nun nach Prüfung des NABU aufgenommen werden. Die Absicht die hinter den gesetzlich geschützten Biotopen steckt, steht im Widerspruch zu einem WKA Park. In diesem Gebiet müssen Potenzialflächen abgelehnt bleiben. **Groß Rönnau / Blunk** „Ich werde nicht unterschreiben", kündigt Klaus Rathje an. Der Groß Rönnauer, der auch Kreisjägermeister ist, gehört zu den rund 35 Grundbesitzern, die direkt oder indirekt betroffen wären vom Windpark. Sie würden Gelände verpachten oder für die Störung durch die Windkraftanlagen im direkten Umfeld entschädigt. Rathje wäre Nachbar einer möglichen Anlage. Er besitzt ein rund 2,5 Hektar großes Biotop mit Teich. Das sieht er durch die Masten gefährdet.	

http://www.kn-online.de/News/Nachrichten-aus-Segeberg/Gross-Roennau-Blunk-Windpark-wird-wohl-kleiner Dieses Kleinstbiotop wurde vom NABU besichtigt, dazu wird eine Stellungnahme abgegeben die eine Ablehnung ausdrücken wird. **Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten** *[Abbildung im Originaldokument]* *Seeadler* haben ihr Schwerpunktvorkom men in Schleswig-Holstein in den Kreisen Plön, Ostholstein und Segeberg. Insgesamt 29 der 46 im Jahr 2006 beobachteten Seeadlerpaare hatten hier ihre Brutplätze. Das Vogelschutzgebiet Wardersee liegt nicht weit von den oben genannten Flächen entfernt. Der Seeadler fühlt sich in einem Radius von **4** km „zuhause", denn diese Flächen benötigt er als Nahrungshabitate. Hier sollten Aufzeichnungen vom Vogelschutz vorgenommen werden, daher **sollten diese Flächen abgelehnt bleiben.** [Fußnote im Originaldokument]Saatkrähen Saatkrähen stehen wegen Ihrer geringen Stückzahl unter Naturschutz. Die Saatkrähen aus Bad Segeberg, so Herr Lüders vom NABU Bad Segeberg, fliegen zur Futtersuche in unsere Felder und Wiesen. „Immer von Segeberg bis nach Pettluis /Nehms sind die dazwischen liegenden Wiesen und Felder der beste Nahrungsboden um diese große **Kolonie zu versorgen."** [Fußnote im Originaldokument] **3.2.2**	

(2.5.2.27) **Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs** [Fußnote im Originaldokument] **Vogelzugkarte Herr Knoop Ornithologe** Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs gehen durch die abgelehnte*c* Die [Abbildung im Originaldokument]Hauptzugachsen, deren Bedeutung durch verschiedene Untersuchungen Vogelzuges in Schleswig- Holstein belegt ist, sollen zum Schutz der wandernden Vogelarten von WKA freigehalten werden. Standort Blunk Aus diesen Gründen ist es richtig wenn diese Potenzialfläche weiterhin abgelehnt bleibt. *Das Konfliktrisiko ist* mit gering nicht zu vertreten wir gehen hier von *Hoch* aus. **Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel** **3.2.3** **(2.5.2.22)** Die abgelehnten Potenzialflächen **PR3_SEG_015,** PR3_SEG_020 PR3 SEG 021 beinhalten zwei dauerhaft aufgesuchte Brutplätze, der	

[Abbildung im Originaldokument] Beeinträchtigungs-radius liegt hier bei 1000 m und die Nahrungsfläche bei 3000m (Helgoländer Papier), wir stimmen *dem Konfliktrisiko Hoch* und der daraus resultierenden Ablehnung zu. *Helgoländer Papier* *Übersicht über fachlich empfohlene Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zu bedeutenden Vogellebensräumen. Angegeben werden Mindest-abstände* ***bzw. Prüfbereiche*** *(in Klammern) um* ***die entsprechenden Räume.*** **3.2.4 Wiesenvogel-Brutgebiete** **(2.5.2.24)** *Saatkrähen* Saatkrähen stehen wegen Ihrer geringen Stückzahl unter Naturschutz. Die Saatkrähen aus Bad Segeberg, so Herr Lüders vom NABU Bad Segeberg, fliegen zur Futtersuche in unsere Felder und Wiesen. „Immer von Segeberg bis nach Pettluis /Nehms sind die dazwischen liegenden Wiesen und Felder der beste Nahrungsboden um diese große Kolonie zu versorgen." https://schleswiq-holstein.nabu.de/tiere-und- pflanzen/voegel/rabenvoegel/arten-und-bioloqie/03891.html *Kranich* Das Gebiet PRO3_SEG_ 015 liegt in unmittelbarer Nähe zum Tarbeker Moor, das als eines von 11 FFH-Gebieten im Kreis Segeberg ausgewiesen ist, und das ganzjährig als regelmäßiger Schlafplatz insbesondere von Kranichen genutzt wird. Aus den Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) geht hervor, dass Abstände zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen für Kraniche 3.000m betragen. Dieser Abstand wird beim Bau von WKA auf der	

abgelehnten Potenzialfläche PR3_SEG_015 PR3 SEG 014 unterschritten. – – und dem Vorranggebiet Daher sollte das Gebiet abgelehnt bleiben, siehe folgende Argumente. Seit 1979 wird der Brutbestand der Kraniche in Schleswig-Holstein von der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) erfasst. In den Jahren davor hatte schon die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft (OAG) landesweite Zählungen organisiert. Damit ist die Brutbestandsentwicklung dieser Großvogelart in Schleswig-Holstein inzwischen lückenlos über vier Jahrzehnte dokumentiert. [Tabelle im Originaldokument] [Fußnote im Originaldokument] **3.2.5 Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht (2.5.2.23) sicher nachgewiesen)** Landgesellschaft Schleswig Holstein — Rotmilan Schutz (lila Flächen) Vertragsnaturschutz für ein Stück lebendiges Schleswig-Holstein aus Menschenhand —die unterschiedlichen Programme des Landes Schleswig-Holstein für mehr Flächenschutz und Artenvielfalt bieten Chancen für Jäger, Landwirte und mehr Flora und Fauna. [Abbildung im Originaldokument] Ein Landwirt aus Bargenhöven hat seine Koppeln für den Vertragsnaturschutz zur Verfügung gestellt und hat einen Bewirtschaftungsvertrag für das Rotmilan-Programm unterschrieben. Der Rotmilan ist in dieser Region Blunk ein Dauergast, der Horst ist noch nicht gefunden .Es wird angenommen, das sich in der Region Blunk 3 Paare aufhalten. *Es kann von keinem geringen Konfliktrisiko ausgegangen werden diese ist ist somit als Hoch anzusetzen.* Aus diesen Gründen ist es wichtig, dass in dieser Region keine WKA gebaut werden und	

diese Potenzialfläche weiterhin abgelehnt bleibt. *Wir möchten aus aktuellem Anlass darauf aufmerksam machen, das die Vogelart Mäusebussard den Windkraftanlagen in hohem Maße zum Opfer fällt, siehe aktuellem Artikel vom NABU https.//www. na bu. de/news/2016/04/20521. html* **3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (2.5.2.26)** Segeberger Kalkberghöle Großhöhle mit größtem Fledermausvorkommen Deutschlands (zahlreiche Fledermausarten der Anhänge II und IV der FFH -Richtlinie,von besonderer Bedeutung:Teichfledermaus (Myotis dasycneme),Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii), Großes Mausohr (Myotismyotis)) und Lebensraum des Segeberger Höhlenkäfers (Chlideraholsatica) Wir haben Kontakt zum: NABU-Landesstelle für Fledermausschutz und -forschung Oberbergstr. 9 **23795 Bad Segeberg Herr Stefan Lüders** gesucht und uns in einem beratenden Gespräch für das Kriterium Hoch entschieden , da das Jagdgebiet dieser Segeberger Fledermäuse ist. *Der NABU wird dazu eine Stellungnahme abgeben.* **5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit** **(2.5.2.16) Naturparken** [Abbildung im Originaldokument] Diese Flächen müssen abgelehnt bleiben da sie in Konflikt mit dem • 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB stehen: Es stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Dies gilt besonders, da es momentan keine Vorbelastung dieser Art gibt.	

Nach dem möglichen Bau von Windkraftanlagen ist die besagte Fläche funktional entwertet und belastet. Es ist wichtig, den gegebenen offenen und freien Charakter der Landschaft als Feuchtgrünland, das einen weiten Blick in einen unzerschnittenen, verkehrsarmen Lebensraum ermöglicht und eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt mit z.T. seltenen und bedrohten Arten beherbergt, von weithin sichtbaren Windkraftanlagen freizuhalten. Wir stimmen zu dem Konfliktrisiko Hoch zu und möchten dieses mit unseren Fakten bestärken. BfN- Karte Landschaftsschutzgebiet Zur Charakteristischen Landschaft dieses Gebietes gehört auch die gut erhaltene Knickstruktur, wir möchten darauf hinweisen das es diese zu erhalten gilt. Hier liegt unsere Sorge bei den „Bewohnern" da z.B. die Haselmaus unter Naturschutz fällt. Die Wirtschaftsentwickungsgesellschaft fördert die Knicklandschaft. Siehe folgende Artikel. **Vögel der Knicklandschaft** **Wichtiger Rückzugsraum in der Agrarlandschaft** Knicks sind für viele Vogelarten ein wertvoller Lebensraum und stellen letite Refugien in einer ausgeräumten Agrarlandschaft dar. Neuntöter. Dorngrasmücke und Goldammer haben in Schleswig Holstein irr Knicks ihr Hauptvorkortnen. **In** seiner grundlegenden Arbeit hat der verstorbene Segeberger NABU-Ehrenamtler Klaus Puchstein fur Schleswig-Holstein nachgewiesen. dass Knicks fur viele Vogelarten ein wertvoller Lebensraum und letzte Refugien in einer ausgeraumten Agrarlandschaft darstellen. Neuntoter, Dorngrasmucke und Goldammer haben in Schleswig Holstein in Knicks ihr Hauptvorkommen • ihre naturlichen lebensraume existieren ansonsten kaum noch. Aber auch die Knicklandschaft ist massiv bedroht. Immer mehr Knicks sind degeneriert. gerade in ackerbaulich gepragten Gebieten verschwinden immer mehr die wertvollen Saumbereiche, in denen viele Vogelarten auf Nahrungssuche gehen. Die Intensivierung der Landwirtschaft fordert weitere Opfer. Dabei sind in der Knicklandschaft zahlreiche Vogelarten	

beheimatet. NABU https://schleswig-holstein.nabu.de/natur-und-landschaft/knicksilebensraum-knick/02804.html **Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg** WKS **Tel.: 0 45 51** / **908 62-0** **Kurhausstraße 1 info (at) wks-se.de** **23795 Bad Segeberg www.wks-se.de** **WKS fördert Naturerlebnis in Segeberger Knicklandschaft** **Bad Segeberg (em/tk) Mit dem Ziel Kulturlandschahen als Naherholungsraum und Tourismusorte zu stärken und bekannter zu machen, entwickelt die Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg mbH (WKS) eine Route durch die Kulturlandschaft Segeberger Knicklandschaft, die vorhandene Ausflugsziele, kulturelle Angebote und Kulturlandschaftserlebnisse thematisch miteinander verknüpft.** **An etwa 15 Stationen werden jeweils unterschiedliche Aspekte der hiesigen Knicklandschaft thematisiert. Schwerpunkt wird naturlich die Knicklandschaft selbst mit ihrer Entstehung, der heutigen Verbreitung und Auspragung als auch mit den Funktionen, die sie fur die Landschaftsnutzung ausubt, sein. Das weitere Angebot reicht von Pflanzenreichtum und tierischen Bewohnern uber Wertervehaertung von Knickholz oder Verarbeitung von Fruchten aus dem Knack bis hin zu modernen Formen der heutigen Knicknutzung. Die inhaltlichen Aspekte werden umrahmt vom vorhandenen kulinarischen Angebot an Cafes und** http://www.b2b-nord.de/wks-se/b2b/1705/wks-foerdert-naturerlebnis-in-segeberger-knicklandschaft Es ist zu erwarten das durch die Bauarbeiten und die Zuwegungen viele Knickzüge abgeholzt werden und somit unter Naturschutz stehendes Landschaftsgut gerodet wird, *das Konfliktrisiko sollte hier auf Hoch* gesetzt werden. **Fazit — SEG_021**	

Wir möchten sie bitten bei der neuen Planung der Landesregierung genauso konkret zu prüfen wie beim letzten mal. Diese Fläche kann nicht als Vorranggebiet aufgenommen werden, alle genannten Fakten die sie gerade gelesen haben zeigen ihnen auf, das das Konfliktrisiko in vielen Punkten auf hoch steht. Die Ablehnung der Potenzialfläche Ihrerseits, ist für uns nachvollziehbar , wir hoffen die damalige Entscheidung mit unseren Daten und Fakten die zu unterstützen **Durch die Bürgerbeteiligung, sowie der Beteiligung der Naturschutzverbände stehen auch jetzt dezidiertere Daten bereit.** **Wieder liegen konkrete Hinweise auf schützenswerte Arten, sie sich hier bereits angesiedelt haben vor. Diese Informationen werden durch eine Arbeitsgruppe vor Ort kontinuierlich weiter zusammengetragen.** **In den letzten Wochen wurden viele Vogelbeobachtungen an die zuständigen Institutionen gemeldet, der Rotmilan ist bei uns genauso „zuhause" wie die Reiher die im Tarbecker Moor schlafen und brüten. Alle bei uns im Gebiet lebenden Großvögel sind schützenswert, es sollte hier genau abgewogen werden. Die bestehenden Biotope sollten ein Biologisches Gutachten erhalten.** **Da auch in diesem Gebiet die Netzanschlussmöglichkeit nicht gegeben ist, ist dieses Gebiet für einen schnellen Energieausbau nicht geeignet. Es ist durch die Höhe der Anlagen kein späteres Repowering möglich da die Abstände zur Siedlung bzw. zum Einzelhof keinen Spielraum bieten. Daher ist es kein Standort für die Zukunft. Das Konfliktrisiko beim Netzausbau steht auf dieser Fläche auf Hoch. Der Abstand zur Freileitung ist schon jetzt bei den Einzelgehöften gering. Wird in diesem Gebiet eine neue Freileitung mit höherer Leistung (die benötigt wird um WKA Strom abzunehmen) aufgestellt, werden die Abstände zwischen WKA und Einzelgehöft nicht eingehalten.** **Wir möchten auch in diesem Gebiet die Aufmerksamkeit auf die Zuwegung lenken, die Straßen die befahren werden müssen sind nur 3m breit, links und rechts der Straßen sind Knickanlagen. Um diese Zuwegungen zu gewährleisten müssen Rodungsarbeiten durchgeführt werden. Knicklandschaften stehen unter Naturschutz!** **Des Weiteren möchten wir mit den Fakten aus dieser Stellungnahme,eine Ablehnung der Flächen SEG_020 / SEG_021 fordern.** **In diesem sehr freiräumigen Landschaftsgebiet sollte keine „Verspargelung" der**	

Landschaft zugelassen werden. **Es sollten Bestandsanlagen repowert werden, darin stimmen wir mit der neuen Landesregierung überein, denn in diesen Gebieten bietet die vorhandene Infrastruktur gute Möglichkeiten eine schnelle Energiewende umzusetzen.**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4955, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0250-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Ihre Entscheidung die Fläche PR3_SEG_015 nicht als Vorrangfläche auszuweisen finde ich/wir wichtig! Bitte nehmen Sie auch die Fläche PR3_SEG-014 wieder aus der Planung! Unsere Kinder wohnen in Groß Rönnau und wir planen evtl. zu Ihnen zu ziehen! Die schöne Natur, inkl. Des angelegten Bioverbundsystemes beeindruckt uns sehr! Dieses muss unbedingt erhalten bleiben! Die lebenswichtigen Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen müssen erhalten bleiben! Wir möchten auch die Charakteristische Knicklandschaft und Seen schützen! Das Gebiet ist wachsendes Tourismusentwicklungsgebiet und muss erhalten bleiben! Das Storchenvorkommen und auch Vögel wie Rotmilan, Kranich, Sperber, Mäusebussard, Graugans, Höckerschwan, Torhalstaucher, Schellente, Krickente müssen geschützt werden! Vorhandene Seeadlerhorste sind in Gefahr! Des Weiteren gibt es einen Konflikt zu einer geplanten D-Voranlage in Seedorf Hornsdorf. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen

	Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8099, Datum: 28.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0578-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff : Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 15 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, ich begrüße die Ablehnung zur Ausweisung der o.a. Potenzialflächen. Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete — Naturparkflächen als Kulturlandschaft erhalten bleiben. Außerdem möchte ich, dass die charakteristischen Landschaftsräume (Knicklandschaft und Seen) nicht zerstört werden. Ich bitte Sie, meine Bedenken zu berücksichtigen und bei der geplanten Ablehnung zu bleiben. KREMS II 24.06.2017 [redacted] P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen

	Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6070, Datum: 24.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0579-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr.: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 20 / PR3 SEG 021 Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, ich begrüße die Ablehnung zur Ausweisung der o.a. Potenzialflächen. Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Landesentwicklungsplan S.-H.), dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet. Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete — Naturparkflächen nicht zerstört werden, damit diese für die geplante Tourismusentwicklung erhalten bleiben. Bitte berücksichtigen Sie meine Bedenken und bleiben bei der geplanten Ablehnung. Krems II 24.06.2017 [redacted] P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen

	Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9836, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0251-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Wir möchten uns in 2-4 Jahren ein Haus in Blunk oder Groß Rönnau kaufen. Nun jedoch erfahren wir das in dieser landschaftlich unberührten Natur, Windkrafträder, entstehen sollen. Wir sind erschüttert, um das klarzustellen – Wir sind keine Windkraftgegner . Jedoch finden wir das Gebiet zu dicht besiedelt, einen Windkraftpark zwischen zwei Dörfer zu quetschen ist viel zu dicht an den Wohnhäusern! Des Weiteren verschandelt es die Charakteristik dieser Landschaftszüge, zwischen vielen Feldern und Seen liegt unberührte Natur, viele Biotope und kleine Waldstücke. Den Tieren wird der Lebensraum genommen, wir Menschen rauben Ihnen zu viel Land. Die Tiere werden uns entlaufen, die Vogelwelt wird sich neue Gebiete suchen, nur fragen wir Sie – Wo soll das Sein? Wenn wir auf die Landesplanungsseite im Internett schauen, sind so viele Flächen – potenzielle Flächen – das man nicht mehr weiß, wo man sich noch ein Haus suchen kann. Wir sind Hundebesitzer und gehen gern spazieren, natürlich in freier Natur, wo wir die Stille genießen können. Windkraftrüder sind lauf, haben lt. Hr. Habeck noch kein Co2 gespart, sind nicht Recycelbar, haben Atommüll, produzieren meist kein Strom, haben keinen Speicher, haben hohe Emissionswerte, machen Nachts Licht, kosten Fledermäusen – kleinen Wiesenvögel – Großvögeln das Leben. Wo, lesen sie hier positives! Die Atomkraftwerke um uns rum, sind sicher und (ohne Vorfälle) gesünder. Natürlich kann es	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen

damit nicht so weiter gehen, aber mit Gewalt, nach kurzen Zeitverfahren wird das nichts. Wir sollten jetzt wo wir neu starten auch vorher überlegen und nicht erst wenn es zu spät ist. Fragen Sie doch mal beim Entsorger Remondis nach wieviel Müll er erwartet den er nicht entsorgen Kann! Es wird über Pyrolyse geredet, dh. Erhitzung auf ca 500 Grad. Das heißt den Strom den Sie produzieren benutzen Sie um ihre Vorgänger zu Entsorgen. Für uns ist das alles nicht „Rund“ genug. Vom Immobilienverlust und gesundheitlichen Aspekt reden wir erstmal nicht. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M2977, Datum: 23.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0382-1.pdf, PR_III_3-0382-A1-1.pdf, PR_III_3-0382-A2-1.pdf, PR_III_3-0382-A3-1.pdf, PR_III_3-0382-A4-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zu den Wind-Vorrangflächen PR3_STE_010 Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir wohnen in Holstenniendorf, ganz genau im Ortsteil Hohenhörn, und nehmen zur o. g. Wind-Vorrangfläche Stellung: Wir lehnen die Errichtung von Windkraft-Anlagen in dem entsprechenden Bereich ab und fordern die Landesplanung auf, den Bereich in unserer Gemeinde von Errichtung jeglicher WKA freizuhalten. Wir weisen darauf hin, daß der Ortsteil Hohenhörn als Splittersiedlung angesehen werden muß (siehe Anlage 1). Die neu angestrebten Abstandsregelungen (siehe aktuellen Koalitionsvertrag) müssen hier Beachtung finden. Nördlich muß der Abstand zum Wald und dem Zweck des Schutzes der Ausgleichsflächen	Die vorgetragenen Einwände wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_STE_010 angepasst. Zu den Hinweisen zu hörbarem Lärm: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Zu den Hinweisen zum Wertverlust von Immobilien: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum

und Biotopflächen gewahrt werden. Dieser Bereich ist somit nicht geeignet (siehe Anlage 2). Laut dem LnatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung, sonst erheblichen Beeinträchtigungen oder einer Veränderung des charakteristischen Zustandes der geschützten Biotope führen könnten, verboten. Im Süden muss die Ausgleichs- bzw. Biotopfläche gestrichen werden. Westlich greift eine Storchenschutzzone von 1 km rund um den Horst der Familie Bungenberg. Es müsste geprüft werden, ob um das Storchennest Wendt ebenfalls eine Schutzzone eingerichtet werden muss (siehe Anlage 2). Ferner steht [redacted] ein Storchennest, welches mehrfach von Störchen angeflogen wurde. In der Landesplanung wird die Realnutzung der Abwägungsbereiche mit Ackerbau dargestellt; das ist nicht richtig. Vielmehr kommen dort feuchte Wiesen, Moorbereiche, Gehölz und Knicks vor. Die feuchten Wiesengebiete dienen als Lebensraum für verschiedene Bodenlebewesen, wilde Pflanzen, Tiere und sind Lebensbereich vieler Großvögel wie Uhu, Weißstorch, Rotmilan, Seeadler; siehe Anlage 3). Das Storchenpaar, [redacted] holt sich u. a. dort Nahrung. Ferner kommen Kraniche vor, und es gibt ein reges Fledermaus-Vorkommen (die u. a. sogar bei uns am Haus am Unterstand „wohnen". (Anlage 4) Zu diesen Punkten verweisen wir auch auf die Stellungnahmen BUND (Anlage 5) und des Kreises Steinburg (siehe Anlage 6). In der Landesplanung wird die Realnutzung der Abwägungsbereiche mit Ackerbau dargestellt; das ist nicht richtig. Vielmehr kommen dort feuchte Wiesen, Moorbereiche, Gehölz und Knicks vor.Eine Vergreisung unserer Gemeinde muss befürchtet werden; Holstenniendorf wird absolut unattraktiv für junge Menschen/Familien (Anlage 7). Hinter unserem Haus befindet sich der Autobahndamm der A 23... was von diesem an Schall	planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Der Hinweis aus den Stellungnahmen, dass es sich bei der Bebauung Hohenhörn um einen Innenbereich handelt, wurde geprüft. Nach Rückfrage beim Kreis Steinburg ist die Wohnbebauung als Außenbereich einzustufen. Der Hinweis auf eine nicht berücksichtigte Waldparzelle im Nordosten wird übernommen. Zur Siedlung Holstenniendorf wird gem. der geänderten Kriterien ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Die Flächenteile, die gesetzliche geschützte Biotope bzw. Ausgleichflächen beinhalten (Hinweise aus Stellungnahmen), werden ausgespart. Sie sind aufgrund der Zielentwicklung "Sukzession" nicht mit der Windenergienutzung vereinbar. Weitere von Einwendern angeführte Aspekte des Artenschutzes können auf Genehmigungsebene geklärt werden. Eine Umzingelungssituation konnte auf Basis der noch einmal überarbeiteten Berechnungen der Landesplanung nicht festgestellt werden. Die Fläche PR3_STE_010 kann in angepasster Form übernommen werden. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt.

von eventuellen Windkraft-Anlagen zurückkommt, kann uns niemand sagen. Die zu erwartende Schallprognose laut Berechnung von Herrn Dipl.-Ing. G. Artinger liegt bei 78 dB (siehe Anlage *5).* Nicht auszudenken, was das für uns und alle Bewohner (und auch für die Tierwelt) gesundheitlich bedeutet! Ferner möchten wir uns nicht ausmalen, was passiert, wenn 400 m bzw. 500 m von unserem Haus entfernt eine Windkraft-Anlage Feuer fängt. Wer möchte dafür die Verantwortung übernehmen? Eine Wertminderung unserer Grundstücke/Häuser ist nicht abwendbar und wird eintreten. Mehrere entsprechende Anfragen unsererseits bei Maklern und anderen versierten Personen haben dies bestätigt. Unser Grundstück/Haus ist das einzige, was wir unseren Kindern als finanzielle Sicherheit hinterlassen können. Diese Möglichkeit wird uns genommen; ohne, dass wir Einfluss darauf haben. Das Aufstellen von Windenergie-Anlagen im o. g. Bereich hat für uns keinerlei Vorteile; die haben nur die Landeigentümer. Und uns drohen finanzielle Einbußen, ohne unser Zutun. Wir sind nicht gegen Windenergie ... aber die Windkraft-Anlagen müssen an sinnvollen Standorten errichtet werden, und die berechtigten Interessen von uns Bürgern in der Gemeinde Holstenniendorf und auch den Nachbar-Regionen dürfen nicht vergessen werden. Tier-, Natur- und Landschaftsschutz sind mit einzubeziehen. Warum immer neue Gemeinden/Örtlichkeiten mit neuen — immer höheren — Windkraft-Anlagen „vollballern", statt die Gelder in bereits vorhandene und vielleicht verbesserungsfähige Anlagen zu stecken? Wenn man z. B. Richtung Büsum fährt, sieht man überall WKA, die nicht laufen, sondern stehen. Und das zu jeder Tageszeit. Obwohl der Wind bläst.... wie kann das sein? Haben wir vielleicht auch mittlerweile schon zuviele WKA? Oder sollte man sich auf das Problem konzentrieren, wie sich die gewonnene Energie durch WKA speichern lässt? Es ist schwierig, sich zu dem komplexen Thema als Laie so zu äußern, dass das Gesagte (hier: Geschriebene) Beachtung findet. Wir hoffen, wir haben mit unserer Stellungnahme den groben Kern getroffen. Mit freundlichen Grüßen	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M3693, Datum: 22.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0291-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Ich spreche mich gegen das Vorhaben, Windkrafträder zu bauen, aus. In ein Biotop gehören keine Windkrafträder. Absolut nicht! Seit Jahren ist das Biotop der Lebensraum von Milan, Graureiher, Kraniche u. Störche. Für solche Vögel sind Windkrafträder tödlich. Hier im Dorf wurden schon Plattformen für Störche, zum Nisten, aufgebaut. Wie passt das den zusammen??? Hier lassen wir sie nisten und auf der anderen Seite werden sie klein gehäckselt??? Das, seit Jahrzehnten bestehende, Biotop muß geschützt und erhalten werden, damit der Lebensraum der gesamten Tierwelt erhalten bleibt! P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2607, Datum: 28.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, zuerst möchte ich Ihnen meine Zustimmung bei der Ablehnung der Fläche als Vorrangfläche aussprechen. Das hat die Landesregierung gut gemacht! Nun will ich das ganze auch begründen: Da die gesamte Windkraft Ideologie sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch absolut Sinn-frei ist. Als Kaufmann bin ich der Überzeugung, dass etwas was ohne Subventionen nicht wirtschaftlich zu betreiben ist, keinerlei Daseinsberechtigung hat! Wir sprechen hier über einen Erntefaktor von 3,9 (Während des gesamten Lebenszyklus der Anlage), die Möglichkeit des wirtschaftlichen Betriebs beginnt erst ab dem Erntefaktor 7! Es ist trotz des Einsatzes von 27.000 Windenergieanlagen nicht gelungen auch nur eine einzige Tonne an CO2 einzusparen! Das liegt daran, dass das eingesparte CO2 Direkt wieder gehandelt wird . (Eine in meinen Augen vollkommen kranke Praxis) Da die abgelehnte Potenzialfläche an den Naturpark Holsteinische Schweiz so wie an ein FFH grenzt und in diesem Gebiet seltene und geschützte Tierarten wie z.B. Fledermäuse, Kraniche, Störche, oder auch Rotmilan und Wachtelkönig heimisch sind, und zwar in unmittelbarem Umfeld der Flächen. Ist auch aus ökologischer Sicht der Standort ungeeignet. Ich finde es nicht hinnehmbar, dass in letzter Zeit vermehrt von Investoren oder Landeigentümern „Kriminelle“ in die Natur geschickt werden um die geschützten heimischen Vögel zu vergrämen um Tabukriterien zu vernichten. Es sind Anzeigen bei der Polizei in Garbek eingegangen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] PS: Ich halte mich für einen durchschnittlich intelligenten Menschen mit gesundem Menschenverstand und hoffe, dass unsere zumeist sehr gut gebildeten Volksvertreter meiner	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Fläche wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.

Argumentation folgen werden. Vielen Dank ich freue mich auf Ihre Rückmeldung	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9847, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0488-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
27.06.2017 24105 Kiel Betreff: Unsere Stellungnahme zum Sachthema Windenergie Sehr geehrter Ministerpräsident, sehr geehrte Landesplaner, beiliegend erhalten Sie unsere Stellungnahmen zur Vorrangfläche PR3_SEG_014, sowie den Potentialflächen PR3_SEG_015. In elektronischer Form haben wir darüber hinaus auch Stellung zu den Potentialflächen PR3_SEG_020 und 021 genommen. Die Stellungnahmen sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden. Wir behalten uns vor insbesondere im Bezug zum Artenschutz -trotz der unglaublichen Gesetzesinitiative der SPD im deutschen Bundestag, Stichwort Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes zugunsten des Ausbaus erneuerbarer Energien, hier weitere Recherchen, Dokumentationen, sowie Umweltgutachten zu erstellen und anzuführen. Wir möchten Ihnen unmissverständlich klar machen, dass wir diese Gesetzesinitiative ablehnen! Mit freundlichen Grüßen,	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches

[redacted] **Stellungnahme Windenergienutzung** **PR3_SEG_014** **Querverweise auf PR3_SEG_015** **von** [redacted] **Stellungnahme zu folgenden Flächen** Zur einfacheren Orientierung sind nachfolgende Flächen benannt. Fläche 1: Vorranggebiet Windenergienutzung westlich der Brandsau (SEG_014) Fläche 2: Vorranggebiet Windenergienutzung zwischen Stromtrasse und Pettluiser Weg (SEG_014) Fläche 3: Potentialfläche westlich der Stromtrasse (SEG_015) Fläche 4: Potentialfläche Übergang Fläche 1 und 2 (SEG_015) Fläche 5: Potentialfläche östlich der Brandsau auf Gebiet der Gemeinde Blunk (SEG_015) [Abbildung im Originaldokument] **Einleitung** Auf den folgenden Seiten nehme ich zur Landesplanung im Planungsgebiet 3 Stellung. Die Stellungnahme betrifft das Gebiet PR3_SEG_014, und gibt bereits Querverweise auf das Datenblatt PR3_SEG_015. Es wird auf das Datenblatt sowie die harten und weichen Tabukriterien eingegangen. Eine eigene Stellungnahme zum PR3_SEG_015 folgt.	um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Diese Stellungnahme wurde nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert, ausgewertet und gefertigt. Einige Punkte konnten nicht vollständig beantwortet werden, da z.B. der Fledermausbeauftragte des NABU momentan aufgrund der Landesplanung überfordert ist. Hier wird es aber im weiteren Jahresverlauf und insbesondere im Hinblick auf ein mögliches Genehmigungsverfahren eine Dokumentation und Erhebung geben, die dann in einer zukünftigen Stellungnahme einfließen wird. **Aufgefallen ist, dass der Landesplanung zum Zeitpunkt der Ausweisung der Windvorrang- und Potentialflächen augenscheinlich nicht alle Daten vollständigvorlagen.** **Mitwirkung, Danksagung** An dieser Stellungnahme haben durch Emailkorrespondenz, Ortstermine, persönliche Gespräche und Austausch unzähliger Dokumente viele engagierte Menschen mitgewirkt. Mein besonderer Dank gilt: • Meiner Familie, insbesondere meiner Ehefrau • Regionalen Jägerschaft/Waidgenossen • BUND • NABU • Ornithologische Arbeitsgemeinschaft • Natural Resource Conservation Landscape Ecology• • Deutschen Wetterdienst (DWD) • Deutsche Flugsicherung (DFS) • Gemeindevertreter der Gemeinde Daldorf • Den Bürgerinnen und Bürgern die sich der Bürgerinitiative angeschlossen haben	

- Gegenwind SH e.V.
- und all den vielen engagierten klugen Köpfe im Hintergrund

Zusammenführung von Stellungnahmen zwecks gemeinschaftlicher rechtlicher Vertretung im Falle eines Rechtsstreits:

Im Übrigen mache sich ich mir folgende Einwendungen von zu dem o. a. Vorhaben vollinhaltlich zu Eigen. Diese sind somit ebenfalls Bestandteilmeiner Gesamtstellungnahme und werden hiermit als Anlage mit eingereicht.

Stellungnahmen von:

- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]

Stellungnahme zu den Grundlagendaten der Potenzialfläche, sowie des Vorranggebiets des Datenblattes PR3_SEG_014

<u>Ermittlung Harter Tabuzonen im Gesamträumlichen Planungskonzept</u>

Nr. Kriterium Konfliktrisiko

2.3 **Ermittlung harten Tabuzonen**

2.3.2.7 Naturschutzgebiete (NSG), **Gebiete, die nach** unbekannt

- 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind

und Gebiete, für die nach §12 Abs.2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist, soweit nicht nach den jeweiligen Handlungsverboten innerhalb des Gebietes die Errichtung von WKA allgemein zulässig ist 2.3.2.9 Gesetzlich geschützte Biotope Hoch Siehe dazu auch die Stellungnahme des Kreises Segeberg. Im ausgewiesenen Vorranggebieten PR3_SEG_014 befinden sich gesetzlich geschützte Biotope und wertvoller und geschützter Boden nach DGLG. In der westlichen Teilfläche handelt es sich um vorhandenen linearen Gehölzstrukturen und die räumlichen Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen. Hier befinden sich auch alte schützenswerte Redder mit Wall und altem Baumbestand. Auf der östlichen Fläche befinden sich ebenfalls ein gesetzlich geschütztes Biotop. Es handelt sich dabei um eine Wertgrünlandfläche (seggen- und binsenreiche Nasswiese GNa, geschütztes Biotop. <u>Ermittlung weicher Tabuzonen im Gesamträumlichen Planungskonzept</u> **Nr.** 2.4 Kriterium **Ermittlung weicher Tabuzonen** Konfliktrisiko 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als	

hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m Hof Wardel in Blunk und Splittersiedlung am Pettluiser Weg liegen nur 450m entfernt. Mittel 2.4.2.3 Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen Die Gemeinde Daldorf hat ein Neubaugebiet ausgewiesen in Nord-Östliche Richtung und kann zukünftig nur weiter in diese Richtung wachsen. Der Bau von WEA stellt hier ein hohes Konfliktrisiko dar. Hoch 2.4.2.7 Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren unbekannt 2.4.2.9 600m Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen der zivilen Flugsicherung mit Bauverboten für WKA 9000m zur DVOR Anlage Seedorf gering 2.4.2.11 Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 m unbekannt	

2.4.2.13 Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Die westlichen Flächen SEG_014 / SEG_15 liegen auf einem Geestrücken. Hoch 2.4.2.19 Landschaftsschutzgebiete (LSG),sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist Dieser Punkt konnte nicht ermittelt werden. Sofern mir bekannt ist es angedacht die auf den Flächen SEG_014/SEG_015 gelegenen Flächen zukünftig als Naturschutzgebiet zu betreiben. Das würde das Projekt Lebensraumkorridore positiv unterstützen. FFH Trentmoor, FFH Kiebitzholmer Moor und FFH Tarbeker Moor wären weiter vernetzt. unbekannt 2.4.2.20 EU-Vogelschutzgebiete Entwicklungsfähig zum Vogelschutzgebiet mittel 2.4.2.21 Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten	

gering 2.4.2.22 Dichtezentrum für Seeadlervorkommen mittel Seeadler kommt vor, die Blunker Bachniederung wird regelmäßig beflogen. 2.4.2.24 Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Hoch Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche Schlafplätze für Kraniche und Gänse im FFH Tarbeker Moor, hier fehlt auch eine FFH Vorprüfung für dieses Gebiet! 3km — Radius ist nicht berücksichtigt. Hauptzugachse OST-WEST für Gänse Gebiet ist von Dauergrünland geprägt und ist wärend der Zugzeiten Rast- und Sammelplatz auch für den internationalen Vogelzug. 2.4.2.26 Wintermassenquartiere für Fledermäuse (größer 1.000 Exemplare) einschließlich eines	

Umgebungsbereichs von 3 km hoch Siehe dazu auch Stellungnahme des Kreises SE 2.4.2.27 FFH-Gebiete hoch Die geplanten Gebiete SEG_014/015 liegen inmitten der vier genannten FFH Gebiete. Tangiert werden: FFH Tarbeker Moor FFH Kiebitzholmer Moor	

FFH Trentmoor FFH Hamdorfer Binnendüne Die weitere Vernetzung der genannten Gebiete — „Projekt Lebensraumkorridore", sowie die Zielsetzung der FFH — Gebiete stehen in hohem Konfliktrisiko zu Windkraftanlagen. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktrisikos ist die Nutzung von WEA mit der Zielsetzung des betroffenen Raumes aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vereinbar. Siehe dazu auch weitere detailliertere	

Erläuterungen in den Abwägungskriterien. 2.4.2.29 Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutz gebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § hoch 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-Gebieten In der Summe ist das Konfliktpotential hoch, da die Flächen SEG_014/SEG_015 zum einen in der Hinterlandanbindung der Lebensraumkorridore der unter 2.4.2.27 genannten FFH-/Natura2000-Gebieten liegt und somit direkte negative Auswirkungen auf diese hat.	

2:4.2:30 Anstandsvifer von 30 - 100 m 711 /Warn Hoch Die westliche Vorrangfläche SEG_014 hält den 100m Abstand nicht ein. 2.4.2.32 Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Hoch Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist Die westliche Windvorrangfläche kann nur zwei Windkraftanlagen aufnehmen. Die östliche Vorrangfläche liegt 15m Höhenunterschied unterhalb der westlichen Fläche. Es wurde vom Kreis Segeberg in seiner Stellungnahme bemängelt, dass es nicht wie ein zusammenhängender Windpark wirkt. Die westliche SEG_015 Fläche wird durch die neue Abstandsregelung der Landesregierung noch beschnitten und deutlich kleiner. Ebenso sind Horststandorte nachgetragen worden die ebenfalls alle Flächen weiter beschneiden. **Realnutzung** Ihre Aussage: *„Die Fläche besteht überwiegend aus Grünland, wird aber auch ackerbaulich genutzt"* Ergänzung Diese pauschale Aussage ist unvollständig und lässt außer Acht, dass es sich bei diesem Gebiet um ein Biotopverbundsystem handelt. Ebenso wurde vergessen, dass große Teile aus wertvollen Moorböden und Anmoorböden nach DGLG bestehen. Der östliche Teil des Windvorranggebietes PR3_SEG_014, sowie große Teile der Potentialfläche PR3_SEG_015. *[Abbildung im Originaldokument]* *Abbildung zeigt Flächen die Verbreitung von Moor- und Anmoorböden für den Vollzug des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG) in Schleswig-Holstein. Moor- oder Anmoorböden im Sinne des DGLG sind Böden, in denen innerhalb der obersten 40 cm ein mindestens 10 cm mächtiger Horizont mit mindestens 15% Humus auftritt. Die Kulisse ermöglicht keine weitergehende Differenzierung des Humusgehaltes oder der Torfmächtigkeit, es wird nur eine Betroffenheit im Sinne des DGLG angezeigt.*	

[Abbildung im Originaldokument] Darüber hinaus handelt es sich um schützenwertes Dauergrünland und es wurde nicht differenziert betrachtet. Demnach würden die vollen 50,2ha auch ackerbaulich genutzt, was nicht korrekt ist. Im Bereich der westlichen Potentialfläche PR3 _ SEG _014 und der westlichen und zentralen Vorrangfläche PR3_SEG_015 (Fläche 1,2,3,4) befinden sich hochwertige Redder mit einseitigen Wällen und sehr altem Baumbestand. **Vorbelastung** • Ihre Aussage: *„Hochspannungsleitung"* Ergänzung Es handelt sich hier um eine sehr leistungsschwache Leitung die das Planungsgebiet von NW nach SO durchzieht. Weiter Vorbelastung für die Gemeinde stellt die BAB 21 und eine sehr alte baufällige Hühnermastanlage mit Bestandschutz dar. Des Weiteren ist in Daldorf selbst ein holzverarbeitender Betrieb mit Sägeplatz, Sägewerk und Holztrocknungsanlage vorhanden. Diese Faktoren „belasten" die Dorfbewohner bereits durch Schall oder z.T. auch durch Gerüche. Die Hochspannungsleistung führt direkt am Denkmalgeschützten Herrenhaus des Gutes Pettluis vorbei, so dass eine Vergrößerung oder eine zweite Leitung aus Denkmalschutzgründen problematisch ist. **Sonstige Regionalplandarstellung** Ihre Aussage: *"Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung"* Ergänzung • Gebiet ist zusammenhängender unzerschnittener Raum bis zu 4930ha (Quelle: Umweltatlas S.-H.) • Gebiet mit geologisch wertvollem Boden, Moor- und Anmoorböden nach DGLG. Die	

steil aufragenden Kliffs entlang des Abflusstals stellen schutzwürdige geologische Besonderheiten dar (Quelle: Datenblatt FFH Tarbeker Moor).

[Abbildung im Originaldokument]

- Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen. Die Fläche grenzt an den Blunker Bach und an den Naturpark Holsteinische Schweiz an. Darüber hinaus liegt die Fläche 1,4 und 5 im Kernbereich charakteristischer Landschaftszüge CL69 und ist daher freizuhalten. Darüber hinaus habe die Windkraftanlagen eine Fernwirkung die sich nachhaltig negativ auf den Naturpark auswirkt.

- Gebiet mit besonderer Bedeutung für Größvögel, Wiesenvögel und überregionaler Bedeutung für den Vogelzug. Gebiet ist darüber hinaus Rast- und Sammelplatz auch für internationale Vögel. Das Gebiet liegt in einem OST-WEST Hauptflugkorridor für den Gänsezug.

Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale

Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit: - Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5 — 15 km —

potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel Ergänzung:

Gebiet mit geologisch wertvollem Boden, Moor- und Anmoorböden sowie schutzwürdigen geologischen Besonderheiten.

Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume

potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Groß-, und seltenen Wiesenvögeln

Gebiet mit besonderer Bedeutung für den internationalen Vogelzug Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung Gebiet mit besonderem Schutz für Klein- und Kleinstbiotope

Wichtige Verbundachse Schutzgebiets-/Biotopverbundsystem **Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_014 —Bewertung der Abwägungskriterien im Detail** **Zielbereich Siedlungsstruktur u.-entwicklung sowie Daseinsvorsorge/Schutzgutbereich Mensch u.Gesundheit** **1.1 Geplante Siedlungsentwicklung der Gemeinden und Städte** Die einzige sinnvolle Wohnraum-Wachstumsmöglichkeit für Daldorf besteht, auch nach Meinung vom Kreis-Planungsamt, Bauamt und Stadtplaner, aus der Ortsmitte nach Osten, um • einer Zersiedelung vorzubeugen • und dem BAB21 Lärm auszuweichen Die Gemeinde Daldorf plant daher seit mehreren Jahren bereits in Richtung Nord-Ost (N-0) zu wachsen. Bereits als das Neubaugebiet „Nordkamp" im Nord-Osten Daldorfs entstand wurden bereits Steuermittel investiert um dieses Neubaugebiet so zu bauen, dass es weiter wachsen kann. So wurde der Rotdornweg angelegt, der das zukünftige Neubaugebiet mit dem Viehbergweg verbinden wird. Geplant und genehmigt sind ca.39 Einfamilienhäuser. Aufgrund der guten Autobahnanbindung (A21) ist die Gemeinde Daldorf erfreulicherweise aufwachsend. Die Kindertagesstätte ist gut besucht und wird weiter expandieren. Sollte es zu einer Genehmigung für den Bau von Windkraftanlagen kommen, so könnte die Gemeinde Daldorf nicht weiter nach N-0 wachsen. Ein Windpark würde hier klar im Widerspruch stehen, da zum einen der Erfolg der Neuansiedelung von Bürgern stark eingeschränkt würde. Zum anderen können je nach Anlagengröße die Mindestabstände nicht mehr eingehalten werden. Die ausgewiesenen Flächen liegen in direktem freiem Sichtfeld (Abstand ca.900-1500m). Der Bau von Windkraftanlagen steht hier stark in Konflikt zum geplanten Siedlungsausbau in N-0 Richtung. Ebenso ist die Gemeinde Daldorf bereits durch die Bundesautobahn A21, ein Sägewerk, sowie eine Holztrocknungsanlage im Ortskern, eine nördlich gelegene aktive Kieskuhle und einen Hühnermastbetrieb stark belastet. Die Errichtung von WEA würde eine zusätzliche unzumutbare Belastung sein. Das Dorf wäre von eingekesselt.	

Autobahn Süd-West, WEA Nord-Ost, Kieskuhle Nord, Mastbetrieb West. Konfliktrisiko HOCH **1.2 Stadt u.Umlandber.in ländl.Räumen soewie verdich.Ber.der Ordnungsr.um HH,HL u.KI** Keine Anmerkung **1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Durch die derzeitige Fertigstellung von zwei 193m Windkraftanlagen (WKA) in Damsdorf, sowie den geplanten Windpark in Groß Rönnau, Krems II und Blunk ist durch die massive Ausweisung von möglichen Bauplätzen für WKA eine Riegelbildung/Umfassung des Gemeindegebietes Daldorf mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben. Insbesondere da die Gemeinde bereits im Westen durch die Autobahn abgeriegelt ist. Weitere Siedlungsflächen können nur nach Osten entstehen, ebenso ist der einzige freie Blick gen Osten. Konfliktrisiko MITTEL - HOCH je nach weiterem Planungsverlauf. **Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung** • **2.1 Verkehr, sonstige technische Infrastruktur** **2.1.1 600m-15km Radius um VOR und DVOR - Anlagen** Die Deutsche Flugsicherung (DFS) plant in Seedorf eine DVOR-Anlage. Das Konfliktpotential ist hoch. Die Flächen liegen im Bereich -9000m Entfernung. **2.1.2 Platzrunden Flugverkehr inklusive Mindestabstand (400/850m)** Siehe 2.1.3 **2.1.3 An- und Abflugbereiche / Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen** Der Segelflugplatz Wahlstedt liegt in 6000m Entfernung. Hubschrauber der Bundespolizei und der Rettungshubschrauber der DFS fliegen regelmäßig durch dieses Gebiet. Ebenso übt das Militär hier regelmäßig mit Transallmaschinen im Tiefflug. Kommt es am Flughafen Hamburg	

zu erhöhtem Verkehrsaufkommen, so werden Flugzeuge in geringer Höhe durch • dieses Gebiet geleitet. Konfliktrisiko ist MITTEL. **2.1.4 Flächen mit militärischen Belangen, einschließlich militärischen Richtfunktrassen** Konfliktrisiko unbekannt. Fakt ist, das Militär übt regelmässig in diesem Bereich. Erst Anfang 2017 wurden Panzerattrappen auf den Feldern aufgestellt, die durch Drohnen gesucht und beobachtet wurden. Daldorf wird darüber hinaus regelmäßig von Transallmaschinen und CH53-Transporthubschraubern im Tiefflug überflogen. **2.1.5 Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5 - 15km** Die Wetterradarstation Boostedt des DWD liegt innerhalb dieses Radius. -13km. Konfliktrisiko ist HOCH. **2.1.6 Flächen mit Abbaugenehmigung oder Potenzialfläche Rohstoffe** Teile der Gemeinde Daldorf liegen auf einem Geestrücken, die Umgebung ist teilweise durch Kiesabbau dominiert. Es darf bezweifelt werden, dass insbesondere die westlich gelegene Potentialfläche nicht ebenfalls auf einer rohstoffreichen Potentialfläche liegt. Dieses sollte über eine Bodenanalyse geprüft werden. Im Nahbereich - 500m entfernt wurden bereits in den 80er Jahren Rohstoffe abgebaut. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt die westliche Vorrangfläche (SEG_014), sowie die westlichen Potentialflächen (SEG_015) zu 100% in einem Rohstoffpotenzialgebiete für oberflächennahe Rohstoffe. Konfliktrisiko HOCH **2.1.7 Netzkapazität** Die notwendige Netzkapazität ist hier <u>nicht</u> vorhanden. Eine sehr schwach ausgelegte Stromtrasse müsste erneuert bzw. eine zweite daneben gebaut werden. Sofern mir bekannt haben die Gutsbesitzer aus Pettluis bereits in der Vergangenheit erfolgreich eine solche Trasse verhindern können. Das Gut ist denkmalgeschützt, es darf bezweifelt werden, dass hier eine große Stromtrasse aufgebaut werden kann, da die bestehende bereits sehr nah am	

Haus vorbeiführt. Ebenso hat sich die neue Landesregierung dagegen ausgesprochen neue Trassen bauen zu wollen um eben den Preis für die Energiewende nicht hoch treiben zu wollen. Des Weiteren birgt auch eine neue Trasse erhöhtes Konfliktpotential mit der Bevölkerung. Die Daldorfer Bevölkerung lehnt eine Vergrößerung der bestehenden Trasse ebenso ab, wie eine zweite Trasse. Konfliktrisiko HOCH. **2.2 Tourismus und Erholung** **2.2.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung** Hier wurde das falsche Abwägungskriterium übernommen. Alle Flächen liegen in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Siehe dazu auch Landesentwicklungsplan 2010. Ich möchte Ihnen mitteilen das insbesondere im Bereich Pettluis - Alt Erfrade - Daldorf an guten Sonnentagen sehr viele Erholungssuchende und Touristen, Familien, Dorfbewohner, Rennradfahrer, Motorradfahrer und Hundehalter auf dem Pettluiser Weg, sowie den angrenzenden Feldwegen Ausflüge machen. Dies spricht für die objektive Schönheit und den damit verbunden Wert und Schutzbedarf der vorherrschenden Landschaft. Es liegt eine Anlagenstörende Wirkung vor. Windkraftanlagen stehen hier im Widerspruch. Die Potential- und Vorrangflächen PR3_SEG_014 und 015 liegen jeweils mit mehr als 75% Ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung (LEP 2010). Ebenso ist die Lage direkt am Naturpark mit langer Grenzlinie kritisch zu hinterfragen, da durch die Anlagenhöhe (min.150m + X) eine negative Fernwirkung zu erwarten ist. Das Konfliktrisiko ist HOCH. **2.2.3 Naturparke** Der Naturpark Holsteinische Schweiz grenzt an den Blunker Bach, der sich unmittelbar an den ausgewiesenen Flächen befindet. Das Konfliktrisiko wird unter Berücksichtigung der Fernwirkungen durch WEA aufgrund der unmittelbaren Lage in bzw. an dem Naturpark und der daraus resultierenden langen Grenzlinie entgegen der vorliegenden Planung für hoch gehalten (statt mittel). **2.2.4 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume**	

Die derzeit ausgewiesenen Potential- und Windvorrangflächen (SEG_014/SEG_015) sind zusammenhängende, nicht bebaute Gebiete, die teilweise zum Biotopverbundsystem gehören und zur Gliederung und dauerhaften Trennung von Siedlungsflächen ausgewiesen sind. Es handelt sich hier um ein unbebautes, z.T. parkähnliches Gebiet mit umweltrelevante Funktionen wie Kleinstbiotope, Äsungsflächen für Groß- und Wiesenvögel. Es handelt sich eindeutig um Grünzüge die durch die Errichtung von WEA, Zufahrten und Kranaufstellflächen stark beeinträchtigt sind. Die ausgewiesenen Flächen befinden sich mit deutlich mehr als 75% in diesen Grünzügen und es ist daher das Abwägungskriterium „HOCH" anzusetzen. **Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz** **3.1 Tiere und Pflanzen** **3.1.1 Querungshilfen und damit verbundene Korridore** Im Rahmen des Projektes „Lebensraumkorridore" wurde mit E+E — Mitteln der europäischen Union das Hinterland der A21 vernetzt. Die Hinterlandanbindung der Querungshilfen bei Kiebitzholm an die im Hinterland gelegenen Lebensräume war das Ziel des mittlerweile abgeschlossenen E+E-Vorhabens "Holsteiner Lebensraumkorridore". Was vor Ort gemacht wurde: • Hamdorfer Binnendüne • Schutzacker & Trentmoor • Kompensation & Kiesabbau • Heidepflege & Störungen • Heidekorridore & Forst 6+7) Trittsteine & Erlebnis • Grünbrücke Kiebitzholm • Naturwaldband	

17 • Vernetzung on- & offsite • Umfeldgestaltung Ottertunnel • Ottertunnel Natürlich sind im E+E-Vorhaben altbewährte und etablierte Maßnahmenkategorien zur Anwendung gekommen, die hier nicht im Einzelnen aufgezählt werden sollen. Die Maßnahmen sollen weit über die Projektlaufzeit wirksam sein. Ein Beispiel für eine gelungene, auch langfristig tragfähige Lösung sind beispielsweise Extensivweidelandschaften. Auf diesen Flächen werden nach der Ersteinrichtung von Habitatbausteinen (Tümpel, Abbruchkanten,...) durch die Weide- und Gestaltungstätigkeit der halbwilden Rinder und Pferde Lebensräume auch von Komplexhabitatbewohnern erhalten. An vielen Stellen im Projektgebiet wird ihre lokal hohe naturschutzfachliche Bedeutung als Habitatgestalter und Vektoren deutlich. Durch das Wirken von Dam-, Rot- und Schwarzwild sind kleinflächige artenreichere Reliktstandorte und Trittsteine erhalten geblieben; auch der Transport von einigen Rote-Liste-Arten auf die Grünbrücke ist auf zoochoren Transport zurückzuführen. Ein Ziel des Projektes ist es, die Wildtiere in den Lebensraumkorridoren so zu steuern, dass sie dort für eine Sicherung und Erhöhung der Biologischen Vielfalt (z. B. in Heiden und Mooren) sorgen. In den Gewässerkorridoren (Auen) sind z. B. Uferrandstreifen angelegt, Vernässungen umgesetzt bzw. geplant (am Blunker Bach) oder Tümpel für den Verbund von Gewässerarten saniert und neu angelegt worden. In den Heiden oder Kiesabbaulandschaften haben maschinelle Initialpflege, lokales Abschieben des Oberbodens, Mahdgutübertragung oder auch die Einführung von Beweidung den Erhaltungszustand verbessert. Der Moorschutz hat ebenfalls eine große Bedeutung, wobei großflächige und damit besonders teure Maßnahmen auch zukünftig aus dem Moorschutzfonds des Landes finanziert werden, kleinere Maßnahmen wie Entkusseln und Grabenstau und vor allem die Einrichtung von Trittsteinbiotopen zwischen den Vernässungsflächen wurden auch aus Projektmitteln bezahlt. Die ausgewiesenen Potential und Vorrangflächen (SEG_014 und SEG_015) liegen inmitten	

dieser Lebensraumkorridore, die folgende umliegenden FFH-Gebiete im Rahmen des europäischen Natura 2000 Schutzgebietssystems miteinander venetzen soll: • FFH Tarbeker Moor DE-1927-352 • FFH Trentmoor DE-1927-301 • FFH Hamdorfer Binnendüne — Teil des Natura 2000 Schutzgebietssystems • FFH Kiebitzholmer Moor DE-1927-301 Das Konfliktrisiko ist HOCH. Die Planung ist nicht mir den Zielen des Natura 2000 Schutzgebietssystems, sowie den Zielsetzungen des Projektes Lebensraumkorridoren und FFH Gebieten vereinbar.Die Vernetzung des Hinterlandes ist hier stark gefährdet. **3.1.2 Planverfest.Kompensationsfl.f.d.Straßenbau u.weitere Ausgleichsfl.sowie Ökokonto-Fl.** Es darf nicht außer Acht gelassen werden das gut 2/3 der östlichen Teilfläche bereits als Ausgleichsfläche geplant sind. Die östliche Teilfläche liegt nahezu vollständig innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für - auch artenschutzrechtliche - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A 20 N-W-Umfahrung Hamburg A 7 bis B 206 westlich Wittenborn (gern. Planfeststellungsunterlagen 3. Planänderung). Das Konfliktrisiko ist HOCH **3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** In diesem Zusammenhang muss die Lage des Gebietes gesehen werden. Es liegt umgeben von den FHH Gebieten Tarbeker Moor, Trentmoor, Hamdorfer Binnendüne und Kiebitzholmer Moor. Vernetzt sind diese Flächen auch durch das Projekt Lebensraumkorridore. Als Leuchtturmprojekt hat hier u.a. die Grünbrücke über die BAB21 internationale Anerkennung gefunden. Die weitere Vernetzung ist geplant, die Errichtung von WEA innerhalb dieses Gebietes mit dazugehörigen hochverdichteten Wegen, Kranaufstellplätzen, sowie dem Betrieb, den Emissionen die von den WEA ausgehen ist in keinster Weise mit dem Naturschutzgedanken und den in der Vergangenheit hohen Kosten und Zeitaufwand der Maßnahmen in Einklang zu bringen. Teile des Gebietes werden bereits durch Extensivrinder	

gepflegt, seltene Vögel wie das Braunkehichen, Bekassine, Wachtelkönig, Feldlerche, Wiesenweihe, der Rotmilan und Kraniche haben dort Ihre Brut und Rastgebiete. Herr PD Dr. Heinrich Reck vom Inst. Natural Resource Conservation Landscape Ecology in der Olshausenstrasse 75, D-24118 Kiel schreibt auf Nachfrage dazu: *„(..)Der Blunker Bach selbst ist eine offizielle Nebenverbundachse des (geplanten) landeseigenen Biotopverbundsystems und auch in der informellen Kulisse der bundesweit bedeutsamen Vernetzung.* *Insofern muess(t)en Verbundbelange bei der (weiteren) Planung gezielt und ausfuehrlich berücksichtigt werden"* Ebenso zeigt in der Anlage „Biotopverbundsystem" ein Screenshot des Umweltatlas S.-H. einen unzerschnittenen Lebensraum von bis zu 4930ha. Die Errichtung von WEA würde sich hier nachteilig auswirken. Das Konfliktrisiko ist HOCH **3.1.4 Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen** Aufgrund der in der westlichen Teilfläche vorhandenen linearen Gehölzstrukturen ergibt sich hinsichtlich der räumlichen Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen. Die Nordspitze der östlichen Teilfläche überlagert eine ca. 3,5 ha große Wertgrünlandfläche (seggen- und binsenreiche Nasswiese GNa, geschütztes Biotop. Das Konfliktrisiko ist „HOCH". Es darf auch nicht außer Acht gelassen werden das gut 2/3 der östlichen Teilfläche bereits als Ausgleichsfläche geplant sind. Die östliche Teilfläche liegt nahezu vollständig innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für - auch artenschutzrechtliche - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A 20 N-W-Umfahrung Hamburg A 7 bis B 206 westlich Wittenborn (gern. Planfeststellungsunterlagen 3. Planänderung). Unmittelbar östlich grenzen großräumig weitere Flächen an. In diesem Zusammenhang muss auch die Lage des Gebietes gesehen werden. Es liegt umgeben von den FHH Gebieten Tarbeker Moor, Trentmoor und Kiebitzholmer Moor. Vernetzt sind diese Flächen durch das Projekt Lebensraumkorridore. Als Leuchtturmprojekt hat hier u.a. die Grünbrücke über die BAB21 internationale Anerkennung gefunden. Die weiter Vernetzung ist geplant, die Errichtung von WEA innerhalb dieses Gebietes mit dazugehörigen hochverdichteten Wegen, Kranaufstellplätzen, sowie dem Betrieb, den Emissionen die von den WEA ausgehen ist in	

keinster Weise mit dem Naturschutzgedanken und den in der Vergangenheit hohen Kosten und Zeitaufwand der Maßnahmen in Einklang zu bringen. Teile des Gebietes werden bereits durch Extensivrinder gepflegt, seltene Vögel wie das Braunkehlchen, der Rotmilan, Kraniche haben dort Ihre Brut und Rastgebiete. Das Konfliktrisiko ist HOCH. *[Abbildung im Originaldokument]* *PR3 SEG014 östliche Vorrangfläche und der östliche Teil der Potentialfläche PR3_SEG 015* **3.2 Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz** **3.2.1 Umgebungsbereich 300m bis 1200m zu Vogelschutzgebieten** Das trifft derzeit nicht zu, die Region insbesondere in der Niederung und dem Tarbeker Moor ist aber durchaus geeignet zukünftig dieses Gebiet zu einem Schutzgebiet zu entwickeln. **3.2.2 Hauptachse des überregionalen Vogelzugs** Das betroffene Gebiet liegt in der Hauptzugachse „OST-WEST" des überregionalen Wasservogelzugs. Neben Überflügen von Verbänden, kommt in der Regel auch zu großen Ansammlungen von (internationalen) Zugvögeln auf den Dauergrünlandflächen sowie den umliegenden Ackerflächen. Insbesondere auch Stoppelfeldern. Sollte das Gebiet SEG_014 und SEG_015 weiter in der Landesplanung bleiben sind hier unabhängige biologische Gutachten zwingend erforderlich. Das Konfliktrisiko ist HOCH. [Abbildung im Originaldokument]	

Zugwege der Wasservögel durch Schleswig-Holstein. Der weitaus wichtigste Weg führt durch den Fehmarnbelt und dann auf verschiedenen Wegen Richtung Wattenmeer. eliwzmwr- **AFT-** **3.2.3 Pot.Beeinträchtigungsgebiete (3/1,5/1km Radius) mit bes.Bedeutung für Großvögel** Auf Nachfrage schreibt Herr Bernd Koop von der Ornithologische Arbeitsgemeinschaft (Avifaunistische Leitung): *„Das von Ihnen benannte Vorranggebiet ist in der Tat eines derjenigen, welches besser nicht für Windkraft genutzt würde, da dem nicht nur Wetterradaranlagen entgegenstehen, sondern ganz erheblich auch Großvogelvorkommen.* *Das Tarbeker Moor ist mir gut bekannt - ich war sogar heute erst dort.* *Auch die Bedeutung als Kranich-Somerrastgebiet, Mausergebiet und Herbstrastgebiet ist in der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft bekannt und dokumentiert.* *Da die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft eine Stellungnahme zur Landesplanung abgeben wird, werden wir auf diesen aus Vogelschutzsicht kritischen Raum deutlich hinweisen"* Laut Jagd- und Artenschutzbericht 2013 wurden im Tarbeker Moor 165 Kraniche offiziell festgestellt. Durch meine Beobachtung als Jäger im Revier Daldorf — Ost sehe ich in der Früh die Kraniche ausfliegen und am Abend ins Tarbeker Moor einfliegen. Es ist zu vermuten, dass es sich hier sogar um regelmäßig genutzte Schlafplätze handelt. Demnach muss der Schutzabstand 3000m betragen. Hier ist ein weiteres Gutachten anzustreben. Darüber hinaus ist festzustellen, dass dieses **Gebiet bisher wenig beobachtet wurde. Erst** jetzt haben wir Bürger angefangen Beobachtungen **auch an die Datenbank www.ornitho.de** zu melden. Aber bereits durch kurze Beobachtungszeiträume **wird die besondere** avifaunische Bedeutung schnell klar. Bisher war **anscheinend nicht sicher der Horststandort** des Weißstorches von Pettluis bekannt. Das **Weißstorchen-Paar von Pettluis hat auch in** diesem Jahr erfolgreich gebrütet. Wird das Helgoländer **Papier angewendet werden die** Flächen SEG_014 und SEG_015 massiv **beschnitten. Der genaue Horststandort muss** berücksichtigt werden. Ebenso möchte ich darauf hinweisen, dass das **unmittelbar angrenzende FHH Gebiet** Tarbeker Moor ein regelmäßig genutzter **Schlafplätz für Kranich, Schwäne, Gänse jeweils**	

ab 1 %-Kriterium nach Wahl & Heinicke (2013) sowie **Greifvögel und Falken. Daher ist hier nach** Helgoländer Papier ein Schutzabstand von 3000m einzuhalten. **Die Vorrang- und** Potentialflächen dienen als Futter- , Sammel- und **Rastplätze für die Kraniche. Der Rotmilan** wird besonders häufig im Bereich der Flächen **SEG14/SEG15 gesichtet und gemeldet. Wie** gesagt, dass bei besonders kurzen Beobachtungszeiträumen, daher ist mit höchster Wahrscheinlichkeit auch von mehreren Horsten auszugehen. Definitiv liegen die Flächen aber in seinem Habitat und werden täglich zur Nahrungsuiche abgeflogen. Eine Gefährdung des Rotmilan, der Kraniche, sowie seltener schützenswerter Kleinvögel wie z.B. Neuntöter, Feldlerche und Braunkehldien kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Wärend unseres bisherigen Beobachtungszeitraums u.a. mit ornithologischen Fachleuten wurden auch Wiesenweihen, Eulen, Baumfalken und Turmfalken festgestellt. Frau Johanna Karthäuser, Vogelmonitoring und Öffentlichkeitsarbeit des Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V. aus An den Speichern 6 ,48157 Münster schreibt mir dazu: *„Ihre Sorgen um den Schutz des Rotmilans teilen wir."* Das Konfliktrisiko bleibt auch bei einer „angepassten Fläche" im Vorranggebiet SEG014 und den Potentialflächen SEG 015 HOCH. **3.2.4 Wiesenvogel Brutgebiete** Im Monat Mai und Juni habe ich an mehreren Terminen gemeinsam mit den ortsansässigen Jägern, als auch mit Herrn Maximilian Schäffler vom BUND und seiner Ehefrau Monika Schäffler die Flächen SEG 014 / SEG 015 begangen. Hier konnten in wenigen Stunden bereits eine Vielzahl seltener Vögel festgestellt werden, die auf diesen Flächen Ihre Brutgebiete haben und/oder dort auf Nahrungssuche sind. • Feldlärche • Braunkehlchen • Wachtelkönig am Blunker Bach verhört • Wiesenweihe	

• Weißstorch täglich auf Nahrungssuche • Schwalben • Möwen • Stare • Baumfalken • Waldkauz • Schwarzkehlchen • Kiebitz • Neuntöter • Turmfalke • Mäusebussarde sind auffallend häufig in diesem Gebiet und sind aufgrund neuester Erkenntnisse besonders durch Windkraftanlagen gefährdet. • Wiesenschafstelze • Kraniche tagtäglich auf Nahrungssuche • Graugänse • Kanadagänse • Bachstelzen Die Beobachtungen werden über Ornitho dem LLUR zur Verfügung gestellt. Eine Zusammenfassung wird der UNB Kreis Segeberg zugesendet. Besonders kritisch (Grafik) sind in diesem Zusammenhang auch die Zielsetzung am Blunkerbach zu sehen. Hier entstehen Ausgleichsflächen zur Förderung des:	

• Großen Brachenvogels • Wachtel • Kiebitz • Kranich • Braunkehlchen • Feldlerche • und Neuntöter. Das Konfliktrisiko ist auf SEG 014 und SEG 015 HOCH. **[Abbildung im Originaldokument]** **3.2.5 Standorte Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen)** Im Planungsbereich sind die Horststandorte der Rotmilane derzeit nicht sicher bekannt. Es liegen aber hinreichend konkrete Hinweise auf das Vorkommen von Rotmilanbrutrevieren/Rotmilanpaaren vor, so dass hier ein Konflikt mit der Errichtung von WKA besteht. Rotmilane sind tagtäglich in diesem Gebiet anzutreffen. Es ist zumindest eine über ein Jahr laufendes ornithologisches Gutachten zu erstellen um hier dem Rotmilan den internationalen Schutz zu gewährleisten. Das Konfliktrisiko ist HOCH. **3.2.6 Gebiete besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Aufgrund der erhöhten Nachfrage und der damit derzeit verbundenen Überforderung des Fledermausbeauftragten des NABU. Konnten im angegebenen Zeitraum der Stellungnahme keine adäquaten Informationen erfragt werden! Somit war es mir nicht möglich zu diesem Punkt Stellung zu nehmen. Dies muss nachgeholt werden, da zum einen die geographische	

Nähe zu den Kalkberghölen Bad Segeberg (größtes Fledermausüberwinterungsquartier) und zum anderen Fledermäuse in einer Vielzahl vorkommen. Sofern mir hierzu noch Daten zukommen werde ich diese umgehend zusenden. **Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung /Schutzgutbereich Boden und Wasser** **4.1 Vorranggebiete für den Binnenwasserschutz** Trifft nicht zu **4.2 Betroffenheit geologisch schützenswürdiger Objekte** Die östlichen Flächen des SEG_014 und SEG_015 liegen in einem Abflusstal, welches eine schutzwürdige geologische Besonderheiten darstellt. Zu diesem Abflusstal gehört noch ein steil aufragendes Kliff. Um 1880 war die Tensfelder Au bereits in das Tarbeker Moor hinein verlängert worden. (Quelle: Datenblatt FHH Tarbeker Moor im Anhang). Darüber hinaus besteht diese Fläche ausschließlich aus Moor- und Anmoorböden die dem Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG) in Schleswig-Holstein unterliegen. Moor- oder Anmoorböden im Sinne des DGLG sind Böden, in denen innerhalb der obersten 40 cm ein mindestens 10 cm mächtiger Horizont mit mindestens 15% Humus auftritt. Es liegt eine Betroffenheit im Sinne des DGLG vor. Moorböden sind als Kohlenstoffsenken von großer Bedeutung für den Klimaschutz und sollten vor Zerstörung durch Bau- bzw. Gründungsmaßnahmen, wie sie zur Errichtung von WEA notwendig sind, geschützt werden. Zudem würde die Errichtung und der Betrieb von WEA in diesem Gebiet dem Ziel der Landesregierung wiedersprechen, Schutzkonzepte für hochgradig gefährdeten Libellenarten im Land zu entwickeln und umzusetzen. In „Die Libellen Schleswig-Holsteins - Rote Liste", 2011 fordert das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume den Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahen und natürlichen Moor- und nährstoffarmen Gewässerkomplexen. Das Konfliktrisiko dementsprechend „HOCH".	

[Abbildung im Originaldokument] *Quelle: Datenblatt FHH Tarbeker Moor* *[Abbildung im Originaldokument]* [Abbildung im Originaldokument] **Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter** **5.1 5km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder** Trifft nicht zu. **5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume** Der LEP 2010 beinhaltet den Grundsatz, dass sog. charakteristische Landschaftsräume in den Regionalplänen als Ausschlussgebiete festgelegt werden können. Hierunter sollen Gebiete fallen, die weitgehend durch die in Ziffer 3.5.2 Absätze 8 und 9 LEP genannten Gebietstypen (damalige Ausschlussgebiete) geprägt sind und in ihrer Gesamtheit unter Einschluss von Randgebieten und Pufferzonen daher als besonderer prägender charakteristischer Landschaftsraum anzusehen sind. Anhand dieser Kriterien wurden in den bisherigen Regionalplänen charakteristische Landschaftsräume dargestellt. **Die** in den Regionalplänen I bis V („alt") ausgewiesenen charakteristischen Landschaftsräume wurden im Zuge der Teilfortschreibungen 2012 einer Überprüfung unterzogen. Im Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen in Schleswig-Holstein 2 UmweltPlan Ergebnis wurden die charakteristischen Landschaftsräume in einigen Bereichen zurückgenommen, in anderen Fällen aber auch neu ausgewiesen oder erweitert. Auch bei der Neuaufstellung der Teilregionalpläne soll das Kriterium der charakteristischen Landschaftsräume angewendet	

werden. Laut Leistungsbeschreibung des Auftraggebers wird dies folgendermaßen begründet: „Im Rahmen der weiterhin angestrebten landesweiten Steuerung und Konzentration von Windkraftanlagen, mit der zwingend auch eine landesweite Freiraum-Konzeption verbunden ist, hält die Landesplanung den Gebietstyp 'charakteristischer Landschaftsraum' für sinnvoll und notwendig. Der Schutz charakteristischer Landschaftsräume steht im Einklang mit den Leitbildern und Handlungsstrategien, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen aufgestellt hat (Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, verabschiedet von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 30.06.2006, S. 22). Die vom Bund entwickelten Leitbilder und Handlungsstrategien bilden eine entscheidende fachliche Grundlage, mit der in Umsetzung des bundesrechtlichen, raumordnerischen Auftrages die charakteristischen Landschaftsräume bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt werden sollen." Charakteristische Landschaftsräume sind derzeit gemäß dem „Runderlass zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III" vom 23. Juni 2015 als Abwägungskriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten eingestuft. Laut Leistungsbeschreibung sollen die charakteristischen Landschaftsräume im Zuge der Konzentrationsflächenplanung ggf. als sogenanntes weiches Tabukriterium eingestuft werden. Hierfür müssen jedoch hinreichend gewichtige, planerische Gründe vorliegen. Die Einstufung bedarf einer konkreten sowie nachvollziehbaren Begründung und Dokumentation. Im Lichte der Rechtsprechung zu Konzentrationsplanungen von Windkraftanlagen sind hohe Begründungsanforderungen zu erfüllen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass, entsprechend der von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen, der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen ist. Vor dem Hintergrund der genannten Aspekte sollen die bisherige Definition, die Begründung und die Gebietskulisse der charakteristischen Landschaftsräume einer gutachterlichen Untersuchung unterzogen werden. Im Ergebnis soll eine fachlich fundierte und nachvollziehbare Neuabgrenzung der charakteristischen Landschaftsräume vorliegen. **Das Gutachten liefert als Ergebnis Flächen, die innerhalb eines dreistufigen Rankings eine sehr hohe Charakteristik aufweisen und die unter Einschluss kleinerer Lücken mit geringerer Wertigkeit so großflächig sind, dass eine flächenhafte Freihaltung von Windkraftanlagen die gewünschten Effekte des Erhalts einer charakteristischen Landschaft erzielt ("Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume").**	

Die ausgewiesenen Windvorrang- und Potentialflächen liegen in Mitten und angrenzend am Charakteristischen Landschaftsraum Nr.69. Nachvollziehbare gewichtige planerische Gründe die einer juristischen Prüfung stand halten würden sind nicht erkennbar. Die Errichtung von Windkraftanlagen stehen hier klar gegen die Leitbildern und Handlungsstrategien, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen, sowie gegen eine flächenhafte Freihaltung von Windkraftanlagen die gewünschte Effekte des Erhalts einer charakteristischen Landschaft erzielen ("Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume"). Das Konfliktrisiko ist HOCH! *[Abbildung im Originaldokument]* *CL69: Pfeil= Lage PR3 SEG_014/015* **5.3 800m um (grundsätzlich raumwirksame) gesetzlich geschützte Kulturdenkmale** Für die unter 5.5 aufgeführten Kulturdenkmale besteht Substanzerhalt und Umgebungsschutz (Einzelfallprüfung). Hier ist juristisch nachvollziehbar zu prüfen in wie weit es sich um Kulturdenkmale handelt die Punkt 5.3 unterliegen. **5.4 2km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage** Für die unter 5.5 aufgeführten Kulturdenkmale besteht Substanzerhalt und Umgebungsschutz (Einzelfallprüfung). Hier ist juristisch nachvollziehbar zu prüfen in wie weit es sich um Kulturdenkmale handelt die Punkt 5.4 unterliegen. Daher ist das Konfliktrisiko MITTEL. **5.5. 500m um archäologische Kulturdenkmale** Auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Daldorf selbst gibt es fünf vor- und/oder frühgeschichtlicher Grabhügel. Bereits im jüngeren Abschnitt der Jungsteinzeit setzt die Grabsitte ein, Verstorbene unter flachen Erdhügeln zu bestatten. Während der darauffolgenden älteren Bronzezeit entstehen größere Hügel, die zuweilen mehrere Meter	

Höhe erreichen und regelhaft für Nachbestattungen genutzt wurden. Weitaus seltener sind Hügelbestattungen jüngerer Zeitabschnitte, sie treten jedoch in bestimmten Regionen verstärkt in der Wikingerzeit auf. In einigen Fällen lässt sich nachweisen, dass mit den größeren Hügeln besondere, d. h. einflussreiche oder reiche Persönlichkeiten geehrt wurden. Auffällig häufig wurden Grabhügel als weithin sichtbare Monumente, als Landmarken, auf erhöhtem Gelände errichtet. Es ist davon auszugehen, dass dies zum einen Ausdruck eines Ahnenkultes ist und zum anderen als Legitimierung von Gebietsansprüchen anzusehen ist. Begründung des Denkmalwertes: Die Grabhügel stellten besonders gut erhaltene Exemplare einer epocheübergreifenden Bestattungssitte dar. Ob als Teil einer Nekropole in Form einer Hügelgruppe oder als singulär errichteter Hügel sind sie ein reichhaltiges Bodenarchiv und prägen nachhaltig die ihn umgebende Landschaft und ist somit schützens- und erhaltenswert. Der Schutz als Kulturdenkmal liegt wegen des besonderen geschichtlichen, wissenschaftlichen und die Kulturlandschaft prägendes Wertes im öffentlichen Interesse. Die Grabhügel stellen bedeutsame archäologische Kulturdenkmale dar. **<u>Aktuelle Fundmeldung (16.06.2017) an die obere Denkmalschutzbehörde:</u>** Das Gebiet PR3_SEG_014 / PR3_SEG_015 liegt auf Nachfrage bei der oberen Denkmalschutzbehörde im s.g. archäologischem Interessengebiet. Dies bedeutet, es gibt durch die Wissenschaft Hinweise auf wertvolle archäologische Gegenstände oder Bauwerke im Boden. Hier können bereits im weiteren Verlauf Bodenuntersuchungen gefordert werden, die auch in Ausgrabungen münden können. Im Bereich Holtredder ist bei einer Ortsbegehung ein mögliches Hügelgrab entdeckt worden. Dieser Fund liegt -200m nördlich von der Fläche 2 (SEG_014). Der Fund wurde gemeldet am 16.06.2017. [Abbildung im Originaldokument] Das Konfliktrisiko ist HOCH. **5.6 3-5km Abstand in Teilabschnitten um Danewerk/Haithabu** Trifft nicht zu **Ergänzung: Nachhaltige Schäden in der charakteristischen Knicklandschaft**	

Aufgrund, der anfallenden Schwertransporte, die für Anlieferung und Montage der Windräder erforderlich sind, ergeben sich entsprechende Anforderungen an die Auslegung der benötigten Zuwegungen. In Abhängigkeit von der Höhe der zu erstellenden Anlagen sind dies - eine lichte Breite von 4 — 6 m, eine lichte Höhe von 7 m; die Transportgüter haben ein Gewicht von ca. 140 to, die Länge liegt dabei zwischen 60 und 70 m, je nach Abmessung der Flügel. Es werden daher entsprechende Kurvenradien benötigt, also bis zu 70 m. Der Unterbau der Wege muss entsprechend tragfähig und ausgebaut sein. Größere Steigungen sind abzuflachen und zu minimieren. Da keine Straße im Zielgebiet nur annähernd diese Anforderungen aufweist, müssen wertvolle Knicks und alter Baumbestand zerstört werden. Fehlende Flächen werden mit Schotter ertüchtigt. Das sind nachhaltige Schäden, die gesetzt werden und nur sehr kostenintensiv rückgängig gemacht werden können. Daher sind bereits vorhandene Flächen mit demensprechender Infrastruktur weiter zu forcieren. **Hinweise aus den Kreisen** Der Kreis Segeberg hat die Flächen SEG_014 und SEG_015 klar abgelehnt. Der Kreis Segeberg sieht insbesondere die Ziele des Natur- und Artenschutzes in Gefahr. Um eine glaubwürdige und nachhaltige Politik für den Umweltschutz zu gestalten, soll der Faktenlage vor Ort gefolgt werden und die Flächen PR3_SEG_014 und PR3_SEG_015 aus der Landesplanung Sachthema Windenergie nicht übernommen werden. **Fazit** <u>Augenscheinlich waren zum Zeitpunkt der Landesplanung nicht alle Daten verfügbar.</u> Durch die Bürgerbeteiligung, sowie die Beteiligung der Gemeinden und Verbände stehen jetzt dezidiertere Daten über die ausgewiesenen Planungsgebiete PR3_SEG_014 und 015 zur Verfügung. Auch gibt es konkrete Hinweise auf schützenswerte Arten, sie sich hier bereits angesiedelt haben. Diese Informationen werden durch eine Arbeitsgruppe vor Ort kontinuierlich weiter zusammengetragen. Erhebliches Konfliktpotential ist an vielen Punkten vorhanden. Es wäre aus meiner persönlichen Sicht im Ergebnis nicht nachvollziehbar, wenn am derzeitigen Planungsstand nach Vorlage dieser Informationen festgehalten werden würde. Weiter ist nach den neuen Abstandsregeln 3H und 5H nur noch die Anlagenhöhe von 150m möglich. Ein späteres Repowering auf 200m + X ist nicht mehr möglich. Dies würde bedeuten, dass dieser Standort <u>nicht Zukunftsfähig</u> wäre. Es müsste für wenige Neuanlagen ein neuer Netzanschluss gebaut werden, der ebenfalls auf erheblichen Widerstand treffen würde. Ebenso muss die weitere Infrastruktur erst geschaffen werden. Die Errichtung einer	

Windkraftanlage in einem Moorgebiet bringt erheblichen Mehraufwand und Gefahren für die Umwelt mit sich. Durch die Arbeiten zur Errichtung der Bauwerke entstehen bereits nachhaltige Schäden in dieser schützenswerten Natur. Sinnvoller ist zunächst das Repowering von Bestandsanlagen, da hier schon eine Infrastruktur vor Ort geschaffen ist. Der östliche Bereich liegt in einem schützenswerten Moorgebiet, es darf bezweifelt werden, dass hier die Standsicherheit der Anlage gegeben ist. Das Schutzgut Mensch, Tier und Gesundheit ist hier zu wenig berücksichtigt. In diesem Zusammenhang möchte ich auf mehre Aspekte hinweisen. Das Thema Infraschall ist bereits belegt, ebenso dass die technischen Regelwerke die derzeit zur Anwendung kommen nicht geeignet sind, auf Windkraftanlagen angewendet zu werden. Das dänische Ministerium für Gesundheit und Vorsorge beauftragte bereits im Sommer dieses Jahres die Organisation zur Krebsbekämpfung „Kreftens Bekempelse" mit der Leitung einer Untersuchung zu den Auswirkungen von Schallemissionen auf die Gesundheit der Anwohner von Windkraftwerken. Die Untersuchung soll von den drei relevanten Ministerien finanziert werden: Von dem dänischen Umweltministerium, dem Ministerium für Gesundheit und Vorbeugung und dem Klima- und Energieministerium. Es ist daher im Rahmen der Fürsorgepflicht die die Landesregierung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes hat, sowie den Kenntnissen um diese Studie, die Ergebnisse dieser Studie abzuwarten oder das Moratorium solange aufrecht zu erhalten bis neue Schallgutachten erstellt wurden. **Rinderzucht in unmittelbarer Nähe zu den WEA** Wir selbst betreiben einen Landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb. Wir züchten Gallowayrinder im Nebenerwerb. Unsere Betriebsflächen liegen unmittelbar an den ausgewiesenen Vorrang- und Potentialflächen. Wir fürchten um Missbildungen, Fehlgeburten und Geburtsverluste. Können Sie das ausschließen? Können Sie weiter versichern, dass die Tiere aufgrund der Infraschallemissionen weiterhin sicher zu arbeiten (Klauenpflege, Blutentnahme, Umtreiben, Verladen) sind? Können Sie uns versichern, dass unser Betrieb durch die Errichtung und/oder den Betrieb der Anlagen keine Nachteile entstehen? Wenn ja, auf welche Studien beziehen Sie sich? **Widerstand der Bürger** Von einer Energiewende MIT dem Bürger kann bei diesen Flächen keine Rede sein. Sowohl	

die Bürger der Gemeinde Blunk, als auch Groß Rönnau und Krems II selbst haben sich nebst der Gemeindevertretung GEGEN die Errichtung von WKA auf Ihren Gemeindegebieten ausgesprochen. In Daldorf fand sehr kurzfristig erst die Einwohnerversammlung statt auf der 72 Daldorfer, sowie 25 auswärtige Gäste anwesend waren. Wie Sie aus der Zeitung entnehmen können waren nahezu alle anwesenden (bis auf 5 Personen) gegen den Bau von WEA auf PR3_SEG_014 und 015. [Abbildung im Originaldokument**]** **Windkraft bringt Daldorfer Neubaugebiet in Gefahr** Investor stellt sich wütenden Anwohnern - Die drohen bereits mit Klage [Text im Originaldokument] *Lübecker Nachrichten 21.06.2017*	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7641, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0218-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 ich stimme der Entscheidung des Landes SH, die Potentialflächen und die im Betreff genannten Planungs-/ Vorrangflächen nicht für den Neubau von Windkrafträdern zu genehmigen, uneingeschränkt zu. Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im

und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S.-H.), dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet. Die geplante Ferienhaussiedlung in Krems II, Ortsteil Warderfelde (35 Häuser) stünde vor dem Aus! Mir ist es wichtig, dass die geschützten Großvogelarten, wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, großer Brachvogel in meiner Heimat weiterhin leben können. Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete und Naturparkflächen als Kulturlandschaft erhalten bleiben. Die vorhandenen Storchenvorkommen in den betroffenen Gebieten sollen erhalten bleiben. Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss weiter entwickelt werden, Ich möchte, dass die charakteristischen Landschaftsräume (Knicklandschaft und Seen) erhalten bleibt. Ich möchte, dass lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätze und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen erhalten bleiben. Unser Ort befindet sich im sogenannten Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Hier sehe ich einen Konflikt. Die Flugsicherung darf nicht gefährdet werden. Darüber hinaus möchte ich meine Verwunderung zum Ausdruck bringen, dass durch Langzeituntersuchungen festgestellte gesundheitliche Schäden durch Infraschall keine Berücksichtigung bei den Planungen finden. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8846, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0219-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Wir möchten uns mit dieser Stellungnahme klar gegen die sich unter ausdehnende Ausweisung von Planungsflächen in Potentialflächen aussprechen, womit immer höher wachsende Windkrafträder den einzelnen Siedlungen und bewohnten Häusern immer näher	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im

kommen. Hierdurch wird die einzigartige Naturlandschaft immer mehr zerklüftet und eine Gefahr für den sich entwickelnden Tourismus. Von meinem Grundstück aus blicken wir direkt in die ausgewiesenen Potentialflächen. Es gibt hier eine einzigartige Natur- und Tierwelt. In unmittelbarer Umgebung leben diverse Großvogelarten, wie Kraniche, große Brachvögel, Graureiher, Rotmilane, Schwäne und Seeadler. Es handelt sich um eine jahrelang kultivierte Natur- u. Biotoplandschaft, die charakteristisch für unsere Region ist, und Brut- und Nahrungsfläche für unsere heimischen Großvogelarten sind. Diese Entwicklung hin zu einer naturbelassenen und biotopintegrierten Fläche wurde durch die o.g. geplanten Maßnahmen gestört und mit Wahrscheinlichkeit irreversibel zerstört. Dies kann auch nicht in einer den Menschen mitnehmenden Politik sein, die die Ängste + Besorgnisse der direkt betroffenen Bürge außer Acht läßt. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2023, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0213-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, ich bin nicht damit einverstanden, dass in unserer unmittelbaren Umgebung Windkrafträder aufgestellt werden. 1. Wir möchten, dass die charakteristischen Landschafträume erhalten bleiben. 2. Ist es uns wichtig, das die	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im

geschützten Großvogelarten weiterhin hier leben können. 3. Haben wir nicht schon genügend Windparks, die unsere Landschaft verschandeln? P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2476, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0453-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3_SEG_014/PR3_SEG_015/PR3_SEG_020/PR3_SEG_021 Sehr geehrter Herr Ministerpräsident! Ich bin der Meinung, das in diesen Potentialflächen und Vorrangsgebieten kein WKA´s	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im

gehören. Ich habe Bedenken, dass die vorhandenen Seeadler gefährdet werden und die Storchenvorkommen sollten auch geschützt werden. Geschützte Großvogelarten (Rotmilan, Kraniche, Schwäne, Graureiher, großer Brachvogel) haben hier ihre Heimat. Es befindet sich hier wichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen die erhalten bleiben müssen. In diesem Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Landesentwicklungsplan S.-H.), daher ist es ein Widerspruch hier WKA´s aufzustellen. Die vorhandenen Naturschutzgebiete und Naturflächen sind schützenswert und müssen erhalten bleiben. Ich sehe die Tourismusentwicklung gefährdet. Zusätzlich sehe ich eine Gefahr für das Biotopverbundsystem in meiner Heimat. Ich möchte, dass die charakteristische Landschaftsräume, wie Knicks und Seen, erhalten bleiben. Unser Ort befindet sich im sogenannten Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Die Flugsicherheit darf nicht gefährdet werden.	Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2605, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, zuerst möchte ich Ihnen meine Zustimmung bei der Ablehnung der Fläche als Vorrangfläche aussprechen. Das hat die Landesregierung gut gemacht! Nun will ich das ganze auch begründen: Da die gesamte Windkraft Ideologie sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch absolut Sinn-frei ist.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Fläche wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten

Als Kaufmann bin ich der Überzeugung, dass etwas was ohne Subventionen nicht wirtschaftlich zu betreiben ist, keinerlei Daseinsberechtigung hat! Wir sprechen hier über einen Erntefaktor von 3,9 (Während des gesamten Lebenszyklus der Anlage), die Möglichkeit des wirtschaftlichen Betriebs beginnt erst ab dem Erntefaktor 7! Es ist trotz des Einsatzes von 27.000 Windenergieanlagen nicht gelungen auch nur eine einzige Tonne an CO2 einzusparen! Das liegt daran, dass das eingesparte CO2 Direkt wieder gehandelt wird . (Eine in meinen Augen vollkommen kranke Praxis) Da die abgelehnten Potenzialfläche an den Naturpark Holsteinische Schweiz grenzt und in diesem Gebiet seltene und geschützte Tierarten wie z.B. Fledermäuse, Kraniche, Störche, oder auch Rotmilan und Wachtelkönig heimisch sind, und zwar in unmittelbarem Umfeld der Flächen. Ist auch aus ökologischer Sicht der Standort ungeeignet. Ich finde es nicht hinnehmbar, dass in letzter Zeit vermehrt von Investoren oder Landeigentümern „Kriminelle“ in die Natur geschickt werden um die geschützten heimischen Vögel zu vergrämen um Tabukriterien zu vernichten. Es sind Anzeigen bei der Polizei in Garbek eingegangen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] PS: Ich halte mich für einen durchschnittlich intelligenten Menschen mit gesundem Menschenverstand und hoffe, dass unsere zumeist sehr gut gebildeten Volksvertreter meiner Argumentation folgen werden. Vielen Dank ich freue mich auf Ihre positive Rückmeldung grenzt	Rohstoffpotenzialgebieten.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5881, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0252-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen.

Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 bitte schützen Sie weiterhin die in den o.g. Flächen Naturgebiete! Die Flächen müssen als Naturparkflächen erhalten bleiben! Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung! Ich habe Bedenken, dass die vorhandenen Seeadlerhorste gefährdet werden! Viele Großvögel sind in diesen Bereich beheimatet, z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, großer Brachvogel, etc. Außerdem sollte das bestehende Biotopverbundsystem geschützt werden! Ich verstehe nicht, warum die Fläche PR3_SEG_014 als Vorrangfläche ausgewiesen wurde? Diese Fläche liegt doch im Schutzbereich der D-Vor-Anlage Seedorf/Hornsdorf!? P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7566, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0220-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen.

Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Zum Bau der Windkraftanlagen der o.g. Flächenäußere ich starke Bedenken. Hier gibt es lebenswichtige Vogelflugkorridore von Gänsen, Schwänen u. Kranichen uvm…. Diese müssen unbedingt erhalten bleiben. Unter anderem leben in diesem Gebiet z.B. der Rotmilan u. der Seeadler mit seinem Nachwuchs, Die Windkraftanlagen hätten verheerende Folgen für die unter Naturschutz stehenden Vogelarten! Das Landschaftsbild ist auch alles andere als schön. Wer möchte schon von seiner Terrasse bzw. von seinen Garten diesen Ausblick haben!? Bitte erhalten sie unsere Kulturlandschaft und schützen sie unsere Natur. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6398, Datum: 20.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0309-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen.

Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Vor 22 Jahren zogen wir nach Krems II. Ein kleines Dorf (415 EW) gelegen am Rande des Naturparks Hosteinische Schweiz und direkt am Wardersee. Wir bauten ein Haus an der Dorfstrasse, genossen den Geruch der Gülle und das Tuckern der Trecker. Ab und zu fuhr auch mal ein Kieslaster vorbei. Wir freuten uns über die herzliche Aufnahme unserer Nachbarn und über die wunderschöne Natur. Vor uns der Blick über den Warder See, hinter dem Haus über die Felder. Rehe, Hasen, Fuchs, Marder und Igel sagten uns gute Nacht. Am Morgen weckten uns Lerchen und Co. Mit ihrem Gesang. Wir lernten neben Gänse, Enten und Schwänen auch Graureiher, Bussarde, Weihen und Milane kennen. Das Grösste aber war und ist immer noch für uns wenn der Seeadler über uns am S.-H. Himmel seine Kreise zieht, manchmal sogar mit Nachwuchs. Die Zeiten haben sich geändert. Die Seegrundstücke wurde bebaut. Die Kieskuhle im Nachbarort wurde ausgebaut. An der Grenze zum nächsten Ort entstand eine Biogasanlage. Landwirtschaftliche Maschinen nahmen ungeahnte Ausmaße an. Unsere einst beschauliche Dorfstrasse ist stark befahren. Selbst der Bürgersteig muss als Ausweiche herhalten. Und die Gülle riecht auch anders. Das alle stört uns nur wenig und mindert keineswegs unsere Lebensqualität. Selbst wenn in ferner Zukunft beim Blick über die Felder Windkrafträder die Aussicht verändern sollten, würden sie zu unserm Leben dazu gehören. Nur wenn neben Hasen, Fuchs und Lerchen, die bereits durch Eingriffe in die Natur verschwunden sind durch Windkraftanlagen Seeadler, Wiesenweihen, Milane und andere Gross- und Kleinvögel hier nicht mehr leben können bzw. sterben würde ich dieses als Verlust empfinden und sehr bedauern. Ich bitte Sie daher eindringlich bei der getroffenen Entscheidung zu bleiben und in den unter Betreff aufgeführten Gebieten auch weiterhin keine Windkraftanlagen zu genehmigen, P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7081, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0580-1.pdf**	

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie **bezüglich der abgelehnten Potenzialflächen PR3_SEG_015, PR3_SEG_20 und PR3_SEG_021 sowie des Vorranggebietes PR3_SEG_014** Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen, auf den im Regionalplan ausgewiesenen Flächen, persönlich betroffen fühle und fordere Sie auf, Ihr Vorhaben nicht weiter zu verfolgen! Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nicht erkennen. Nachfolgend begründe ich meinen Widerspruch: 1. **Mindestabstand** Ich spreche mich gegen die oben ausgewiesenen Flächen aus, da der Abstand der geplanten Anlagen zu unserem Wohngebiet für uns Anwohner unzumutbar ist! Die geplanten Windkraftanlagen sind große Industrieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 180m und haben daher erhebliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Den Planungen zufolge sind Anlagenbündelungen angestrebt, deshalb ist von einem erheblich höheren Gesamtschall-Leistungspegel des Windparks auszugehen. Ferner ist die Impulshaltigkeit der Anlagen zu berücksichtigen. Ein zu geringer Abstand kann erhebliche gesundheitliche Folgen für uns Anwohner, insbesonders der vielen kleinen Kinder, haben. Zum Beispiel durch Lärm, der insbesondere nachts als sehr störend empfunden wird. Der erzeugte Infraschall steht im Verdacht, schwere gesundheitliche Schäden auslösen zu können. Bei Tag stören Lichtschlag- und Schattenwirkung, nachts die blinkenden Flugsicherungsleuchten. Im Winter muss mit Eiswurf gerechnet werden.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe:Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz.Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

1. **Immobilien und Grundstücke** Ich spreche mich gegen die oben ausgewiesenen Flächen aus, da ich einen erheblichen Wertverlust meiner Immobilie und Grundstücks befürchten muss. Es ist nicht auszuschließen, dass die Immobilien- und Grundstückpreise deutlich sinken werden, bis hin zur Unverkäuflichkeit. Das kommt einer kalten Enteignung gleich und gefährdet die Altersvorsorge! 1. **Tier- und Landschaftsschutz** Ich spreche mich gegen die oben ausgewiesenen Flächen aus, da sich diese in unmittelbarer Nähe von Natur- und Landschaftsschutzgebieten befinden. Geschützte Tierarten wie z.B. Rot-Milan und Weißstorch, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher und großer Brachvogel sind an diesen Standorten beheimatet und sollten es auch bleiben. Die Storchenvorkommen in den betroffenen Gebieten müssen erhalten bleiben. Für die Errichtung einer Windkraftanlage muss Wald und Wiese gerodet werden. Dies zerstört unser Naherholungsgebiet bzw. Naturparkfläche und führt zu einer Industrialisierung der Kulturlandschaft. Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss weiter entwickelt werden. Außerdem möchte ich, dass lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen erhalten bleiben. 1. **Flugsicherung** Ich spreche mich gegen die oben ausgewiesenen Flächen aus, da sich die Flächen innerhalb einer erweiterten Einflugschneise des Hamburger Helmut Schmidt Airports liegt. Durch die große Höhe der geplanten Windkraftanlagen ist die Sicherheit des Flugverkehrs eingeschränkt. Zumal sich unser Ort im sogenannten Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf befindet, sehe ich hier einen Konflikt! Die Flugsicherung darf nicht gefährdet werden! 1. **Belastung der Infrastruktur** Ich spreche mich gegen die oben ausgewiesenen Flächen aus, da die Infrastruktur in unserer Region nicht für den Schwerlastverkehr ausgelegt ist. Hier ist mit erheblichen baulichen Aufwendungen zu rechnen, die letztendlich durch die Gemeinden und den Steuerzahler übernommen werden müssen. Hier handelt es sich um versteckte Kosten, die durch die	

Windradbetreiber nicht veröffentlicht werden. 1. **Wirtschaftlichkeit** Ich spreche mich gegen die oben ausgewiesenen Flächen aus, da es Ziel sein müsse, den Ausbau der Netze endlich mit dem Zubau von Windkraftanlagen und dem tatsächlichen Verbrauch zu synchronisieren. Es mache keinen Sinn, Jahr für Jahr Wegwerfstrom im dreistelligen Millionenbereich zu produzieren, weil der Netzausbau nicht vorankomme. Weil mit der Fertigstellung des Südlinks, der regenerativen Strom über die Elbe abtransportieren soll, nicht vor 2025 zu rechnen ist, werde der volkswirtschaftliche Unsinn mit dem Bau weiterer Windkraftanlagen nur noch zunehmen. Es müsse über die Sinnhaftigkeit von planwirtschaftlichen Ausbauzielen nachgedacht werden. Windkraftanlagen produzieren Strom 2. Klasse, kann also nicht bedarfsorientiert produziert werden und muss immer durch sogenannte Schattenkraftwerke ergänzt werden, da der Wind nicht kontinuierlich weht. Aus den genannten Gründen lehne ich den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen ausdrücklich ab! Außerdem stellt eine Genehmigung zur Ausweisung von Windkraftvorranggebieten für mich eine Verletzung meiner privaten Belange dar! Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2603, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, zuerst möchte ich Ihnen meine Zustimmung bei der Ablehnung der Fläche als Vorrangfläche	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Fläche wird entsprochen.

aussprechen. Das hat die Landesregierung gut gemacht! Nun will ich das ganze auch begründen: Da die gesamte Windkraft Ideologie sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch absolut Sinn-frei ist. Als Kaufmann bin ich der Überzeugung, dass etwas was ohne Subventionen nicht wirtschaftlich zu betreiben ist, keinerlei Daseinsberechtigung hat! Wir sprechen hier über einen Erntefaktor von 3,9 (Während des gesamten Lebenszyklus der Anlage), die Möglichkeit des wirtschaftlichen Betriebs beginnt erst ab dem Erntefaktor 7! Es ist trotz des Einsatzes von 27.000 Windenergieanlagen nicht gelungen auch nur eine einzige Tonne an CO2 einzusparen! Das liegt daran, dass das eingesparte CO2 Direkt wieder gehandelt wird . (Eine in meinen Augen vollkommen kranke Praxis) Da die abgelehnten Potenzialflächen an Naturpark Holsteinische Schweiz grenzt, so wie an ein FFH und in diesem Gebiet seltene und geschützte Tierarten wie z.B. Fledermäuse, Kraniche, Störche, oder auch Rotmilan und Wachtelkönig heimisch sind, und zwar in unmittelbarem Umfeld der Flächen. Ist auch aus ökologischer Sicht der Standort ungeeignet. Ich finde es nicht hinnehmbar, dass in letzter Zeit vermehrt von Investoren „Kriminelle“ in die Natur geschickt werden um die geschützten heimischen Vögel zu vergrämen um Tabukriterien zu vernichten. Es sind Anzeigen bei der Polizei in Garbek eingegangen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] PS: Ich halte mich für einen durchschnittlich intelligenten Menschen mit gesundem Menschenverstand und hoffe, dass unsere zumeist sehr gut gebildeten Volksvertreter meiner Argumentation folgen werden. Vielen Dank ich freue mich auf Ihre Rückmeldung	Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M2327, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0979-1.pdf, PR_III_3-0979-A1-1.pdf, PR_III_3-0979-A2-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
als Landeigentümer von Grundstücken innerhalb einer Potenzialfläche für Windenergie in der Gemeinde Steinburg musste ich leider feststellen, dass diese 124,5 ha große Fläche in der als Anlage 1 beigefügten Karte dargestellte Fläche (hiernach „Potenzialfläche Eichede") - im Regionalplanentwurf vom 06. Dezember 2016 nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung übernommen worden ist. Demnach ist für mich laut der Abwägungsentscheidung ein zukünftiges Repowering an dieser Stelle nicht mehr möglich. In den Regionalplänen aus den Jahren 1998 und 2012 war die Fläche als Windeignungsgebiet dargestellt. Im Jahr 2004 wurde auf dieser Fläche der Windpark Eichede mit vier Windenergieanlagen (WEA) errichtet. Die Betreibergesellschaft des Windparks Eichede hat großes Interesse am Erhalt und an einer Erweiterung der Fläche des Bestandswindparks. Gemeinsam mit Ingenieurbüros und Windparkplanern sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass ein mögliches Repowering und Erweiterung im Bereich der Bestandsfläche durchausgenehmigungsfähig wären. Auf der Potenzialfläche Eichede ist der Betrieb von sechs modernen WEA möglich. Wir Grundstückseigentümer in dieser Fläche haben entsprechende Nutzungsverträge mit der [redacted] abgeschlossen. Diese würde den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag stellen, sämtliche nötigen Gutachten erstellen lassen, in das Ausschreibungsverfahren gehen und einen Windpark realisieren. Ich beantrage, die auf der beigefügten Karte dargestellte Potentialfläche Eichede in den Regionalplan für den Planungsraum III zu übernehmen. Sie haben nach Abzug der harten und weichen Kriterien auf die verbliebenen Potenzialflächen definierte Abwägungskriterien flächenbezogen abgewogen. Dabei wurde jeweils im Einzelfall gewichtet und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen entschieden. In der Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale ist festgehalten, dass auf der gesamten Potentialfläche Eichede die Kriterien Landschaftsschutzgebiet und ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Großvögel bzw. angrenzend zur Potentialfläche Eichede die Kriterien Denkmalschutzgebiet (Kirche und Hügelgrab) und Fledermausschutzgebiet identifiziert wurden. Im Folgenden nehme ich zu den einzelnen Kriterien Stellung:	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft und das beiliegende Fachgutachten gesichtet. Der Einwendung hinsichtlich der im 2. Entwurf ermittelten Potenzialfläche PR3_LAU_014 wird teilweise in der Intention gefolgt. Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann: Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Insofern wird der Flächenteil, der außerhalb der 1 km-Radien um die Rotmilanhorste liegt, als Vorranggebiet übernommen. Den Hinweisen und Wünschen aus den Stellungnahmen wird dadurch im Wesentlichen Rechnung getragen. Die Fläche wird darüber hinaus nach Südwesten auf das Gemeindegebiet von Eichede erweitert und umfasst den Bestandswindpark auf dortigem Gebiet. Dieser Flächenteil befindet sich zwar innerhalb eines LSG, jedoch wurden die WKA bereits auf Basis von § 61 LNatSchG innerhalb des LSG zugelassen. Diese Vorschrift gilt für sehr alte LSG-Verordnungen, die noch auf Basis des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen wurden. Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der Bestandsanlagen die Windkraftnutzung auch weiterhin mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar ist. Insofern ist hier eine Vorranggebietsausweisung in begrenztem Umfang ohne große Erweiterungsmöglichkeiten über den Bestand hinaus gerechtfertigt. Es gelten hinsichtlich der Betroffenheit von potenziellen Beeinträchtigungsbereichen geschützter Großvögel die genannten Hinweise. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung

Landschaftsschutzgebiet Festzuhalten ist, dass es sich bei dem oben genannten Kriterium nicht um ein absolutes Ausschlussgebiet handelt, sondern um ein Gebiet mit der Möglichkeit der Feinsteuerung auf Regionalplanebene. Danach kann eine Ausweisung vorgenommen werden, wenn das mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes im Einzelfall vereinbar ist. Dieses trifft auf die Potentialfläche Eichede zu, da die Fläche bereits durch die vorhandenen WEA belastet ist und ein zukünftiges Repowering bzw. eine Erweiterung diesen Zustand nicht verschlechtern würde. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass im angrenzenden Windpark Schiphorst ebenfalls vier WEA stehen und dadurch in diesem Gebiet bereits eine Vorbelastung durch WEA vorhanden ist. **Großvögel und Fledermäuse** Es gibt für diese Fläche eine aktuelle faunistische Potenzialanalyse und Bewertung (auch im Hinblick auf artenschutzrechtliche Genehmigungshindernisse) seitens der [redacted] vom 22. Mai 2017. Eine Kopie der Raumnutzungsanalyse ist als Anlage 2 beigefügt. Wir wissen, dass es sich hier um ein sensibles Gebiet für Großvögel und Fledermäuse handelt, möchten dies aber dennoch ausgewiesen wissen, da hier nach dem neusten Stand der Technik und Forschung eine Verträglichkeit zwischen Artenschutz und WEA hergestellt werden. Die [redacted] hat festgestellt, dass die Potenzialfläche aufgrund ihrer Nähe zu Waldgebieten für Großvögel und Fledermäuse eine hohe Bedeutung hat. Eine Beurteilung der tatsächlichen Konfliktlage ist aber erst auf Basis einer aktuellen Erfassung möglich. Ebenso gibt es aktuell Erkenntnisse über Rotmilane und deren Verhalten, die Horste zu wechseln, die deutlich machen, dass hier noch nicht sämtliche Erkenntnisquellen ausgeschöpft sind, um eine Verträglichkeit zwischen Artenschutz und Windenergie herzustellen. So ist es nach dem Stand der Technik heute schon möglich, Vögel, die auf dem Anflug zu einem Windpark sind, mit technischen Systemen zu erkennen und sodann innerhalb kürzester Zeit die WEA abzuschalten. Diese funktionierenden Systeme werden mit Sicherheit bald akkreditiert werden, und zwar noch während der Regionalplan weiterhin wirksam ist. Vor diesem Hintergrund muss man bei der Regionalplanung die zügig fortschreitende Technik im	nachrangig.

Bereich des Vogelschutzes im Blick behalten, wenn man einen Regionalplan für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren erlässt. Die Großvogelproblematik sollte in das Genehmigungsverfahren verlagert werden, um diese angemessen und auf dem Stand der aktuellen Technik lösen zu können. Im Genehmigungsverfahren kann ein Höhenmonitoring an den WEA festgesetzt werden, um die Fledermausaktivität in Rotorhöhe nach der Errichtung zu überprüfen. Bei erhöhter detektierter Fledermausaktivität können Vermeidungsmaßnahmen wie temperatur-, niederschlags-, windgeschwindigkeitsabhängige Abschaltzeiten für die WEA festgesetzt werden. Bei höheren WEA mit langsam drehenden Rotoren vergrößert sich der Abstand von der Rotorunterkante zur Geländeoberkante. Die Mehrzahl der Fledermausarten, insbesondere die Arten der Lokalpopulation, orientieren sich an vorhandenen Strukturen wie Gehölze und Knicks und jagen in Höhen bis zu 40 m, also deutlich unterhalb der Rotorunterkante der WEA. Es wird sich in Zukunft nicht vermeiden lassen, jeweils aktuell und auf dem neusten Erkenntnisstand die Verträglichkeit der Windparkplanungen mit dem Artenschutz zu prüfen. **Denkmalschutz** Die vier bestehenden WEA haben einen Abstand zur Kirche von 1400 m und zum Hügelgrab von 500 m. Durch ein Repowering bzw. Flächenerweiterung werden diese Abstände nicht verkleinert. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass im angrenzenden Windpark Schiphorst ebenfalls vier WEA stehen und dadurch in diesem Gebiet bereits eine weitere Vorbelastung durch WEA vorhanden ist. Ein zukünftiges Repowering bzw. Erweiterung würde diesen Zustand nicht verschlechtern. **Repowering** Nach Ihrer Vorstellung sollen die Vorranggebiete für ein Repowering so funktionieren, dass quasi eine Verlagerung der Bestandsanlagen (innerhalb eines räumlich funktional zusammenhängenden Landschaftsraums), die sich außerhalb von Vorranggebieten befinden, in die Vorranggebiete für ein Repowering stattfindet. Da die Betreibergesellschaften der räumlich angrenzenden Bestandsanlagen allerdings keinen Zugriff auf die neuen Vorranggebiete für ein Repowering haben (Gemeinden und Landeigentümer), werden diese ihre Bestandsanlagen weiterbetreiben und die Vorranggebiete für ein Repowering werden nicht bebaut und es werden auch keine Entlastungseffekte erzielt. Ein Vorranggebiet für ein Repowering auf einer Fläche mit Bestandsanlagen vermeidet diese Probleme. Die Gemeinde hat sich bereits mit dem Thema Windkraft im Zuge einer Bauleitplanung beschäftigt und den	

vorhandenen Windpark akzeptiert. Das Gleiche gilt für die Anwohner und Landeigentümer. Die Gemeinde und Landeigentümer in Eichede befürworten ein Repowering der Bestandsanlagen. Des Weiteren ist damit zu rechnen, dass die von Ihnen vorgeschlagenen Vorranggebiete für Repowering artenschutzrechtlich problematischer sind als wenn man Flächen mit bestehenden WEA repowert, denn auf der „grünen Wiese" sind wiederum teure und aufwändige Ausgleichsmaßnahmen nötig und ein Scheitern des Vorhabens ist ebenfalls wahrscheinlicher. Ein Repowering im Bestandswindpark verbessert sogar noch die Situation der Vögel und Fledermäuse, denn diese haben sich mit dem Bestandswindpark arrangiert und teilweise sogar neu angesiedelt. An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass der Umweltschutzgedanke (Ressourcenschutz), in der Energiewende auch die Nutzung von bereits vorhandener Infrastruktur (Zuwegungen, Erdkabelleitungen, Übergabestationen, Ausbau von Umspannwerken) einschließen sollte. Insbesondere die vorhandenen Erdkabelleitungen werden im Zuge eines Repowerings weitergenutzt. Im Fall der Nichtausweisung müssten die WEA nach Ablauf der Nutzungsdauer abgebaut und die Erdkabel aus dem Boden entfernt werden (ausbaggern) und könnten dann im besten Fall mit erheblichen Energieeinsatz noch recycelt werden (Trennen von Isolierung und metallischen Leitern, Wiedereinschmelzen). Auch Teile der Zuwegung können in der Regel bei einem Repowering weitergenutzt werden bzw. ohne aufwendige Neutransporte verlegt werden. Vor dem Hintergrund des Ressourcenschutzes ist ein Repowering auf einer Bestandsfläche einer Neuausweisung vorzuziehen. Ich bitte Sie deshalb, die Potenzialfläche Eichede als Vorranggebiet in den Regionalplan III aufzunehmen, insbesondere auch, um insgesamt dann ca. 2 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen zu können. Durch ein Repowering mit modernen WEA könnte viel mehr sauberer Strom produziert werden. Gleichzeitig wird durch eine Erweiterung der Fläche (Arrondierung) eine Konzentration der Windkraft erzielt. Anlagen: - Potenzialfläche Eichede - Faunistische Potentialanalyse und Bewertung vom 22.05.2017	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M1181, Datum: 15.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0275-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 mit Entsetzten haben wir von den Planungen und Bau von Windraftanlagen in der Nähe unseres Wohnortes gehört. Wir haben uns entschieden aufgrund der Ruhe und Natur hier zu leben. Für uns wäre eine WKA ein sofortiger Grund, Groß Rönnau zu verlassen. Uns ist es wichtig, dass die geschützten Großvogelarten weiterhin hier leben können. Darüber hinaus beobachten wir Kleinvögel wie z.B. Goldhähnchen, den Hänfling, Zaunkönig, Bachstelze, Heckenbraunelle, Kernbeißer und Singdrossel u.v.m. Alle diese Vogel arten sind sowieso vom Aussterben bedroht und die WKA´s werden dafür sorgen, dass der Vogelbestand weiter abnimmt. Daher ist das Vorhaben für uns überhaupt nicht nachvollziehbar. Außerdem zeigt uns das Vorhaben, dass hier nicht im Interesse der Bürgerinnen und Bürger gehandelt wird und der Verdacht liegt nahe, dass Großkonzerne ihren Einfluss auf die Politik geltend machen. Daher fordern wir den Stopp der Planungen und des Naus von WKA´s in unserer Region. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe:Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz.Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M9003, Datum: 26.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0625-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Datum 26.06.2017 Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 **Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potentialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen der PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 921** **Gegen die Errichtung von WKA auf den o.g. Flächen habe ich erhebliche Bedenken.** 1. **Persönlich wären mein Partner und ich durch den entstehenden Infraschall gesundheitlich beeinträchtigt, der sich bekanntlich auf Gehirn, Immunsystem, Herz und andere Organe negativ auswirkt. Mein Partner leidet an Parkinson und Demenz, ich selbst habe Herzrhythmusstörungen.** 2. **Die Abstände der geplanten Anlagen zu unserem Wohnhaus sind zu gering bemessen und somit sehr bedenklich: Wir würden in unserer Nachtruhe durch die Lautstärke und die Lampen der WKA gestört , da unsere Schlafzimmerfenster nach Süden Richtung PR3 SEG 021 gehen und wir aus gesundheitlichen Gründen grundsätzlich bei offenem Fenster und ohne Vorhänge schlafen.** 3. **Eine Beeinträchtigung des Trinkwassers durch die riesigen Fundamente hätte für mich gravierende Folgen, da ich seit fast 20 Jahren nur das gute Blunker Leitungswasser trinke. Das Anschleppen von 61 in Flaschen täglich wäre unzumutbar und auch nicht umweltverträglich.** 1. Wir schätzen die Natur in und um Blunk sehr: unser Storchenpaar, die über unser Haus ziehenden Kraniche und Gänse und den leider in diesem Jahr seltener gesichteten. Rotmilan jährlich wiederkehrenden Vogelzug beobachten wir gern beim Spaziergang Richtung Tarbeker Moor. - Der Blunker See ist für mich Haupterholungsort, da ich durch die Pflege meines Partners nicht mehr verreisen ka*nn:'*- Besonders wichtig ist für uns, dass wir uns auf unseren täglichen Spaziergängen mit dem Rollstuhl in und um Blunk erholen können, ohne das Auto	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

benutzen zu müssen. 2. Es ist bekannt, dass durch die Errichtung der WKA der Wert der Immobilien in der Umgebung sinkt. Da mein Haus meine Alters- und Pflegevorsorge ist (die ges. Pflegeversicherung ist bekanntlich keine Vollkasko!), habe ich Bedenken, dass durch die WKA rund um Blunk (021 und 015) ich meine Immobilie nicht mehr mit einer weiteren Hypothek für meine Pflege belasten kann. Die neue Landesregierung hat versprochen, mit den Bürgern die Energiewende, die ich durchaus befürworte, durchzuführen und nicht über unsere Köpfe hinweg. Wir hoffen auf größere Abstände zu unserem Wohngebiet, wie es uns versprochen wurde. Die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung sollte Ihnen ebenso wichtig sein wie der wirtschaftliche Fortschritt und bei Ihren Planungen verstärkt berücksichtigt werden. Ort, Datum Unterschrift PS.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3708, Datum: 20.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0222-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 mit großer Sorge betrachten wir die Entwicklung der geplanten Windkraftanlagen in unserer beheimateten Gemeinde Groß Rönnau. Wir möchten das auch unsere Kinder [redacted] die Natur und Artenvielfalt so erleben könne, wie wir es bereits seit unserem Hausbau 2006 am Erholungsgebiet gegenüber dem	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist

Ihlwald und unserem wunderbaren Travetal genießen dürfen. Die heutigen alltäglichen, immer stressiger werdenden und vor allem für junge Familien schwierigen Lebensituationen sollen im Rückzugs- u. Erholungsraum (dem Eigenheim) nicht noch weiter verschärft werden! Wir möchten auch weiterhin am Abend den Uhu („Nistplatz im Kremser Kieskuhle) ins Travetal fliegen sehen und dem Rotmilan über unser Haus kreisen haben. All diese Artenvielfalt rund um unsere Gemeinde wäre bei dem Bau eines 180m rotierenden Riesen stark gefährdet. Von den großen Bedenken der beschriebenen Artengefährdung möchten wir unsere kleine Familie mit den für die Altersversorgung gebauten Eigenheimen vor starken Wertverlust durch stark störende Windkraftanlagen bewahren. Wir möchten das durch die erneuerbaren Energien auf unseren einzigartigen Kontinent die Artenvielfalt und Menschheit für viele weiter Generationen erhalten bleibt. Deshalb sin wir ganz klar für die Abschaltung der Atomkraftwerke und dem Bau erzeugender Anlagen für sauberen Strom. Wir möchten diese Windkraftanlagen aber nicht unmittelbar vor unserer Haustür und plädieren hiermit für eine wesentlich größere Schutzzone zu Wohnhäusern. Wir hoffen bei Ihnen Gehör zu finden und freuen uns auf eine Rückmeldung. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M2369, Datum: 26.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0253-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 ich möchte das die charakteristischen Landschaftsräume (Knicklandschaft und Seen) erhalten Bleibt. Außerdem befindet sich unser Ort im Sog. Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Hier sehe ich einen Konflikt! Die Flugsicherheit darf nicht gefährdet werden!! Dazu möchte ich, dass die vorhandenen Storchenvorkommen erhalten bleiben.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist

Unser Kindergarten ist nach Ihnen benannt!!! Genauso ist es mir wichtig, dass die geschützten Großvogelarten, wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne Graureiher, großer Brachvogel in meiner Heimat weiterleben können, Darüber hinaus habe ich auch Bedenken, dass die „vorhandenen“ Seeadler der umliegenden Horste gefährdet werden, Die lebenswichtigen Vogelflugkorridore zwischen den Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen müssen erhalten bleiben. Außerdem ist das betroffene Gebiet Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S.H.), dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet! Denn auch ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete – Naturparkflächen nicht zerstört werden, damit diese für die geplante Tourismusentwicklung erhalten bleiben. Ich möchte für mich, meine Familie und meine Freunde, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete – Naturparkflächen als Kulturlandschaft erhalten bleiben! Genauso unsere Vogelarten!! Außerdem finde ich auch, dass es auch Menschen verdient haben geschützt zu werden! Vor Infraschall und Schattenschlag! Bei Kleinkindern kann es bei Schattenschlag zu epileptischen Anfällen kommen (Quelle im Spiegel.de – Epilepsie). Ich möchte das nicht! Weder bei mir, noch bei jemand anderen! P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2601, Datum: 28.06.2017

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, zuerst möchte ich Ihnen meine Zustimmung bei der Ablehnung der Fläche als Vorrangfläche aussprechen. Das hat die Landesregierung gut gemacht! Nun will ich das ganze auch begründen: **Da die gesamte Windkraft Ideologie sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch absolut Sinn-frei ist.** Als Kaufmann bin ich der Überzeugung, dass etwas was ohne Subventionen nicht	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

wirtschaftlich zu betreiben ist, keinerlei Daseinsberechtigung hat! Wir sprechen hier über einen Erntefaktor von 3,9 (Während des gesamten Lebenszyklus der Anlage), die Möglichkeit des wirtschaftlichen Betriebs beginnt erst ab dem Erntefaktor 7! Es ist trotz des Einsatzes von 27.000 Windenergieanlagen nicht gelungen auch nur eine einzige Tonne an CO2 einzusparen! Das liegt daran, dass das eingesparte CO2 Direkt wieder gehandelt wird . (Eine in meinen Augen vollkommen kranke Praxis) Da die abgelehnten Potenzialfläche an den Naturpark Holsteinische Schweiz grenzt und in diesem Gebiet seltene und geschützte Tierarten wie z.B. Fledermäuse, Kraniche, Störche, oder auch Rotmilan und Wachtelkönig heimisch sind, und zwar in unmittelbarem Umfeld der Flächen. Ist auch aus ökologischer Sicht der Standort ungeeignet. Ich finde es nicht hinnehmbar, dass in letzter Zeit vermehrt von Investoren „Kriminelle“ in die Natur geschickt werden um die geschützten heimischen Vögel zu vergrämen um Tabukriterien zu vernichten. Es sind Anzeigen bei der Polizei in Garbek eingegangen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] PS: Ich halte mich für einen durchschnittlich intelligenten Menschen mit gesundem Menschenverstand und hoffe, dass unsere zumeist sehr gut gebildeten Volksvertreter meiner Argumentation folgen werden.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4183, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0384-1.pdf, PR_III_3-0384-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] [redacted] [redacted] Mehlbek	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend waren die folgenden Gründe: Die Potenzialfläche PR3_STE_033 überlagert sich zwar nur teilweise mit einem Abwägungskriterium hoher Priorität (Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG mit landesweiter Bedeutung).

Betr.: Ablehnung der geplanten Windkraftfläche in Mehlbek Sehr geehrte Dame und Herren ! 25.6. 2017 Mit großem Schrecken habe ich von der Planung einer neuen Windkraftenergiefläche gehört. Da unser kleines Dorf bereits durch die vielen Windkrafträder aus Huje sehr belastet ist, lehne ich das Vorhaben ab. Demnächst werden hier die 200 Meter Anlagen erwartet. Dann stehen an der Autobahn Schenefeld/ Wacken auch noch vier Anlagen, die ihrerseits ihre Schatten auf Mehlbek werfen. Bei einer bestimmten Windrichtung kann ich die Geräusche der Anlage hören und die roten Lampen in der Nacht sehen. Schon jetzt klagen viele Dorfbewohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen, wie Migräne, Schlaflosigkeit und Kribbelgefühle auf und unter der Haut. Durch diverse Gespräche wird mir klar, dass ich meine Immobilie nicht zu dem Wert verkaufen kann, wenn die Anlagen gebaut werden sollten. Daher habe ich mich vor ein paar Wochen dazu entschlossen, mein Haus zum Verkauf anzubieten. Ich habe nicht die Zeit gehabt, mich intensiv mit dem Beschwerde Management zu beschäftigen, aber ich bin total gegen die weitere Verschandelung dieses Landes. Schleswig-Holstein war einst ein so schönes Land und wir waren alle stolz auf die Natur und unsere Landschaft. Heute fahre ich durch einen Industriestandort und bin tieftraurig über diese Entwicklung. Man liest soviel über den Infraschall und ich habe große Sorge, dass es auch mich erwischen könnte. Abgesehen von diesem Thema, bin ich auch in großer Sorge um die Tiere, die zum Teil einfach in die Rotorenblätter hineinfliegen und sterben. Den Bussard hat es auch schon erwischt. Den Seeadler habe ich längere Zeit nicht gesehen und ich befürchte das Schlimmste. Auch sind wir sehr stolz über die vielen Fledermäuse, die Abend für Abend über unsere Köpfe hinwegfliegen. In Oldenborstel (Freunde von mir wohnen dort) gibt es keine Schwalben und keine Fledermäuse mehr. Dort haben die Windkrafträder ganze Arbeit geleistet. Und so verschwinden die Tiere auf schreckliche und unnötige Weise. Es gäbe bestimmt noch viel mehr zu sagen, die Argumente sind mannigfaltig, aber ich hoffe auf Ihren Menschenverstand und bitte Sie, den Antrag abzulehnen.	Jedoch fällt ein Großteil der restlichen Fläche in die Abstandszone von 800 bis 1000 m zu den nächsten Siedlungsbereichen. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche, die für eine Ausweisung nicht mehr ausreichend würde sowie weitere mögliche Konflikte waren ausschlaggebend für den Entfall der Fläche als Vorranggebiet. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M2266, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-1013-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur Potentialfläche PR3_LAU_003 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Stellung zu der o.g. Potentialfläche PR3_LAU_003. In dem vorgenannten Gebiet besitze ich Grundeigentum, welches ich zum Zwecke der Windenergienutzung zur Verfügung stellen möchte. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windenergieanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an ihrem Abwägungsergebnis fest. Aufgrund des vorstehenden Ergebnisses der FFH-Prüfung ist die gesamte Fläche PR3_LAU_003 mit einem hohen Konfliktrisiko belegt. Sie wird daher nicht als Vorranggebiet übernommen.

Produzenten regenerativer Energien ist nach meiner Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Daher sind Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund ist es aus meiner Sicht unverständlich, warum trotz des in der Abwägungsdokumentation dargestellten überwiegend geringen Konfliktrisikos von einer Ausweisung der Potentialfläche PR3_LAU_003 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung verzichtet worden ist. Die Potentialfläche weist aus meiner Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen. **Betroffene Abwägungskriterien** Vorab möchte ich mir den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Naturparke** Im Gliederungspunkt 2.5.2.15 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) wird beschrieben, dass im Einzelfall innerhalb von Naturparkflächen Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können. Dies betrifft Flächen die entweder außerhalb der Kernzonen des Naturparks liegen oder in Bereichen die nicht mit anderen Tabukriterien überlagert sind. Insbesondere wird gern. Ziffer 2.6.3 des o.g. Plankonzepts eine Freihaltung von Windenergieanlagen immer dann angestrebt, wenn eine Fläche von dem Abwägungskriterium „Charakteristischer Landschaftsraum" betroffen ist und gleichzeitig in einem Naturpark liegt. In diesem konkreten Einzelfall ist die Fläche nicht zusätzlich vom Kriterium „Charakteristischer Landschaftsraum" betroffen. Hinzu kommt die Lage im Randbereich des Naturparkes, sodass ich von einer Vereinbarkeit zwischen Windenergienutzung und Naturpark ausgehe. **Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten**	

Der Umgebungsbereich von 300 m um das betreffende Vogelschutzgebiet „Waldgebiete in Lauenburg" (Nummer: 2328-491) ist bereits als weicher Tabubereich von der Planung ausgenommen. Der erweiterte Umgebungsbereich von 300 — 1.200 m kann aus meiner Sicht nur einer einzelfallbezogenen Abwägung unterliegen. Nach meiner Auffassung hat eine Anlagenplanung in einer Entfernung von mindestens 300 m keinen negativen Einfluss auf die Nahrungshabitate und damit auf die Schutzziele des Vogelschutzgebietes. Darüber hinaus liegen in der räumlichen Nähe keine weiteren Schutzgebiete, die eine Austauschbeziehung vermuten lassen. Eine entsprechende Barrierewirkung durch die Anlagenplanung kann daher ausgeschlossen werden. Ich empfehle daher die naturschutzfachliche Einschätzung und Abwägung auf das Genehmigungsverfahren zu verschieben. Dies eröffnet zusätzlich die Möglichkeit über Ablenk- und Ausgleichsflächen das Schutzgebiet und dessen Ziele zu unterstützen. **Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche** Aus meiner Sicht sollten die Bereiche um nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten nicht zu einem Ausschluss der Flächen als Vorranggebiet für Windenergienutzung führen. Insbesondere stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage hier die Annahme eines vorhandenen Rotmilanhorstes basiert. Vielmehr ist es aus meiner Sicht sinnvoller, die Risikobewertung auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens zu verlagern und hier mit entsprechenden Untersuchungen und Gutachten zweifelsfrei zu klären, ob ein Konflikt besteht oder eine Windkraftnutzung vereinbar ist. Parallel zum Regionalplanverfahren hat die WKN AG bereits das Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann mit der ornithologischen Untersuchung und Erfassung in der o.g. Fläche beauftragt. Die umfangreiche Nestkartierung kommt zu dem Ergebnis, dass an dem vermuteten Standort kein Horst zu verzeichnen ist. Darüber hinaus liegt die gesamte Fläche außerhalb von potentiellen Beeinträchtigungsbereichen der relevanten Großvögel. **Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Gebiete mit einer außerordentlichen Bedeutung für den Fledermausschutz, wie beispielsweise die Segeberger Kalkberghöhlen, werden bereits von verschiedenen Tabukriterien (FFH Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) entsprechend abgedeckt und ausgeschlossen. Hier nun noch weitere Gebiete, die aufgrund ihrer Ausgestaltung potentiell als Lebensraum für Fledermäuse in Frage kommen könnten, als weiteres Abwägungskriterium hinzuzunehmen, ist	

aus meiner Sicht nicht zielführend, da die Fledermausuntersuchungen bereits fester Bestandteil der Genehmigungsunterlagen sind. Ferner gibt es eine Vielzahl technischer Lösungen, die einen fledermausfreundlichen Betrieb der Windenergieanlagen ermöglichen. Hierdurch wird dem Fledermausschutz in ausreichender Form Rechnung getragen. Dies belegen auch Studien, aus denen sich schließen lässt, dass Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergieanlagen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden können. **Abstände zu Denkmalbelangen** Aus dem gesamträumlichen Planungskonzept und den jeweiligen Umweltberichten geht hervor, dass es sich bei den Abwägungskriterien mit den Nummern 5.1, 5.3, 5.4 und 5.5 in den Datenblättern um pauschale Abstandsradien um die jeweiligen Denkmalgüter handelt und jedes Denkmal spezifisch geprüft werden muss. In den Datenblättern zu den veröffentlichten Entwurfs- und Potentialflächen ist zwar die betroffene Größe der Fläche angegeben, allerdings ist daraus nicht ersichtlich, ob diese Betroffenheit einer Windenergienutzung an dieser Stelle entgegensteht und wenn ja, worin sich dieser Konflikt begründet. In diesem konkreten Fall scheint die Kirche in Berkenthin den Konflikt zu begründen. Die Potentialfläche hält allerdings einen Mindestabstand von 1,2 km zu der Kirche ein, so dass aus meiner Sicht ist eine Windkraftnutzung in diesem Fall mit dem Denkmalbelang vereinbar ist. Neben der Beschreibung der betroffenen Kriterien möchte ich zusätzlich auf Folgendes hinweisen: a) 7 Abs. 2des Raumordnungsgesetzes (ROG) gibt vor, dass bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen private Belange in der Abwägungsentscheidung des Planungsträgers zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Entsprechend regelt § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LaplaG), dass auch über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürgerrinnen und Bürger die Landesplanungsbehörde zu entscheiden hat. Solche Anregungen und Bedenken sollen mit dieser Stellungnahme vorgebracht werden. b) Bedeutsam sind meine Anregungen und Bedenken aus folgenden Gründen: Die Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich durch die Festsetzung von Vorranggebieten als Ziele der Raumordnung, die gern. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB der Errichtung	

einer Windenergieanlage außerhalb der festgesetzten Gebiete entgegensteht, erfordert eine sachgerechte Abwägung nicht nur der positiven Standortfestlegung für die Windenergienutzung, sondern auch der Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen. Dies setzt ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Planungsraum voraus. In der Abwägung sind dabei insbesondere auch die privaten Belange der von der beabsichtigten Ausschlusswirkung betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da eine entsprechende regionale Raumordnungsplanung private Grundeigentümer unmittelbar bindet, sind an die Abwägung weitaus höhere und strengere Anforderungen zu stellen, als sie üblicherweise an die Raumordnungsplanung gestellt werden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 20.02.2003 — 1 A 11406/91, NVwZ-RR 2003, 619 ff). Die Eigentumsrechte der Grundeigentümer sind nach Art. 14 GG geschützte Rechte, besitzen daher hohen Rang. Die Einschränkung von grundgesetzlich geschützten Rechten kann und darf ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Regionalpläne sind Abwägungsprodukte, die sich an den Vorgaben für eine ordnungsgemäße Abwägung zu orientieren haben, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die damit zu beachtenden Abwägungsschritte entwickelt worden sind (vgl. OVG Magdeburg, Urt. v. 11.11.2004 — 2 K 144/01, ZNER 2004, 370 (372)). Kernelement einer rechtmäßigen Regionalplanung ist danach eine Abwägung, die diesen Anforderungen genügt; insbesondere sind neben den öffentlichen Belangen auch gerade die privaten Belange der Grundstückseigentümer bzw. die sonstigen privaten Belange Dritter zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Ausschlusswirkung bzgl. der nicht als Standort für Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen geht es dabei um das private Interesse, die aufgrund der Windverhältnisse an sich geeigneten Flächen durch Errichtung von Windenergieanlagen wirtschaftlich zu nutzen. Zweck dieser Regionalplanung ist ja, eine Bebauung der außerhalb der festgesetzten Gebiete gelegenen Flächen mit Windenergieanlagen i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB auszuschließen. Ihrer Planung kommt damit eine die bauliche Nutzung meiner Grundstücke ganz erheblich einschränkende Wirkung zu. Eine Bebauung meiner Grundstücke mit Windenergieanlagen ist grundsätzlich zulässig: Dieses Recht soll mir aber durch den Regionalplan entzogen werden. Besteht jedoch ein Recht zur Bebauung, kommt der normativen Entziehung dieses Rechts im Wege einer Planaufstellung ganz erhebliches Gewicht zu, das sich gerade im Rahmen der Abwägungsentscheidung des Plangebers auswirken muss (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.12.2002	

—1 BA 1402/01, NVwZ 2003, 727). c) Die ausgelegten Planungsunterlagen belegen, dass sich meine Grundstücke in einer Potentialfläche befinden, gegen dessen Berücksichtigung keinerlei harte oder weiche Tabukriterien sprechen. Diese Fläche ist also für eine Windenergienutzung besonders geeignet. Auch hieraus ergibt sich, dass meine Grundstücke im Rahmen der regionalplanerischen Konzentrationsentscheidung für Windenergieanlagen positiv zu berücksichtigen sind. Da keine anderweitigen sachlichen oder abwägungsentscheidenden Gründe ersichtlich sind, meine Grundstücke bei einer solchen Festsetzung unberücksichtigt zu lassen, wäre die Nichtaufnahme meiner Grundstücke als Teil einer Konzentrationszone bei der Fortschreibung des Regionalplanes abwägungsfehlerhaft und würde mich zusätzlich noch in meinen nach Artikel 14 GG geschützten Rechten beschränken. Auch viele andere Grundstückseigentümer teilen meine Ansichten und befürworten die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung. Hierzu verweise ich auf die von dort aus vorgelegten Stellungnahmen. Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantrage ich die Aufnahme der Potentialfläche PR3_LAU_003 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im zukünftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis bin ich der Auffassung, dass der von mir vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2598, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sehr geehrte Damen und Herren, zuerst möchte ich Ihnen meine Zustimmung bei der Ablehnung der Fläche als Vorrangfläche aussprechen. Das hat die Landesregierung gut gemacht! Nun will ich das ganze auch begründen: Da die gesamte Windkraft Ideologie sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch absolut Sinn-frei ist. Als Kaufmann bin ich der Überzeugung, dass etwas was ohne Subventionen nicht wirtschaftlich zu betreiben ist, keinerlei Daseinsberechtigung hat! Wir sprechen hier über einen Erntefaktor von 3,9 (Während des gesamten Lebenszyklus der Anlage), die Möglichkeit des wirtschaftlichen Betriebs beginnt erst ab dem Erntefaktor 7! Es ist trotz des Einsatzes von 27.000 Windenergieanlagen nicht gelungen auch nur eine einzige Tonne an CO2 einzusparen! Das liegt daran, dass das eingesparte CO2 Direkt wieder gehandelt wird . (Eine in meinen Augen vollkommen kranke Praxis) Da die abgelehnten Potenzialflächen im Naturpark Holsteinische Schweiz liegen und in diesem Gebiet seltene und geschützte Tierarten wie z.B. Fledermäuse, Kraniche, Störche, oder auch Rotmilan und Wachtelkönig heimisch sind, und zwar in unmittelbarem Umfeld der Flächen. Ist auch aus ökologischer Sicht der Standort ungeeignet. Ich finde es nicht hinnehmbar, dass in letzter Zeit vermehrt von Investoren „Kriminelle“ in die Natur geschickt werden um die geschützten heimischen Vögel zu vergrämen um Tabukriterien zu vernichten. Es sind Anzeigen bei der Polizei in Garbek eingegangen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] PS: Ich halte mich für einen durchschnittlich intelligenten Menschen mit gesundem Menschenverstand und hoffe, dass unsere zumeist sehr gut gebildeten Volksvertreter meiner Argumentation folgen werden.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2596, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sehr geehrte Damen und Herren, zuerst möchte ich Ihnen meine Zustimmung bei der Ablehnung der Fläche als Vorrangfläche aussprechen. Das hat die Landesregierung gut gemacht! Nun will ich das ganze auch begründen: Da die gesamte Windkraft Ideologie sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch absolut Sinn-frei ist. Als Kaufmann bin ich der Überzeugung, dass etwas was ohne Subventionen nicht wirtschaftlich zu betreiben ist, keinerlei Daseinsberechtigung hat! Wir sprechen hier über einen Erntefaktor von 3,9 (Während des gesamten Lebenszyklus der Anlage), die Möglichkeit des wirtschaftlichen Betriebs beginnt erst ab dem Erntefaktor 7! Es ist trotz des Einsatzes von 27.000 Windenergieanlagen nicht gelungen auch nur eine einzige Tonne an CO2 einzusparen! Das liegt daran, dass das eingesparte CO2 Direkt wieder gehandelt wird . (Eine in meinen Augen vollkommen kranke Praxis) Da die abgelehnten Potenzialflächen im Naturpark Holsteinische Schweiz liegen und in diesem Gebiet seltene und geschützte Tierarten wie z.B. Fledermäuse, Kraniche, Störche, oder auch Rotmilan und Wachtelkönig heimisch sind, und zwar in unmittelbarem Umfeld der Flächen. Ist auch aus ökologischer Sicht der Standort ungeeignet. Ich finde es nicht hinnehmbar, dass in letzter Zeit vermehrt von Investoren „Kriminelle“ in die Natur geschickt werden um die geschützten heimischen Vögel zu vergrämen um Tabukriterien zu vernichten. Es sind Anzeigen bei der Polizei in Garbek eingegangen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] PS: Ich halte mich für einen durchschnittlich intelligenten Menschen mit gesundem Menschenverstand und hoffe, dass unsere zumeist sehr gut gebildeten Volksvertreter meiner Argumentation folgen werden.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_020 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2594, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: Stellungnahme_Ahrensbök_RROP SH_ee-Nord_OK_170628_komplett.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich die im jetzigen Entwurf berücksichtigte Potenzialfläche in der Gemeinde Ahrensbök/Siblin (PR3_OHS_064) als Vorschlag für eine Vorrangfläche in das Beteiligungsverfahren zur Regionalplanung einbringen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte meiner anliegenden Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen [redacted] **Stellungnahme zur Online-Beteiligung der Landesplanung zum Regionalplan III, Sachthema Windenergie — hier: Abwägungsbereich für die Windenergienutzung in der Gemeinde Ahrensbök, Dorfschaft Siblin (PR3_OHS_064 - Kreis Ostholstein)** Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Bezug auf den im 1. Planentwurf des Regionalplanes berücksichtigten Planungsraum „PR3_OHS_064" in der Gemeinde Ahrensbök und bringe meine Stellungnahme in das Beteiligungsverfahren zur Regionalplanung ein.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_OHS_064 wird teilweise gefolgt. Der gewünschte Erweiterungsbereich wird dem Vorranggebiet zugewiesen. Eine Verträglichkeit der Windenergienutzung mit der dortigen Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems kann angenommen werden. Gleichzeitig erfolgt jedoch eine Flächenreduzierung aus folgenden Gründen: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Eine bisher nicht berücksichtigte Waldparzelle führt zur Teilung der Potenzialfläche in einen nördlichen und einen südlichen Bereich. Diese beiden Teilflächen können übernommen werden. Durch die Teilung und Reduzierung der Fläche ist nicht von erheblichen Umfassungswirkungen für die umliegenden Ortslagen auszugehen. Die Hinweise auf eine mögliche Höhenbeschränkung oder Auflagen bei der Anlagenkonstellation, die sich aufgrund der Lage im militärischen Interessengebiet der Großradaranlage Elmenhorst bzw. im Bereich eines Richtfunkstrahls ergeben, können auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen lassen nicht erkennen, dass die Fläche für die Windkraftnutzung von vornherein ungeeignet ist. Eine weitere Klärung dieser Belange erfolgt auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Ausgangslage/Zielsetzung:

Als Landeigentümer einer Teilfläche des Planungsraumes PR3_OHS_064 bin ich unmittelbar von dem Windvorhaben betroffen und möchte daher die vorliegende Stellungnahme in die laufende Abwägung des Regionalplanverfahrens einbringen.

Bei der Flächenkulisse handelt es sich konkret um die im ersten Planentwurf ausgewiesene Potenzialfläche zwischen den Ortschaften Siblin und Holstendorf. Die konkrete Flächenabgrenzung entnehmen Sie bitte der nachfolgenden, graphischen Abbildung.
[Abbildung im Originaldokument]

Abb. 1: Flächenabgrenzung einer Teilfläche des Planungsraumes PR3 OHS 064

Ich begrüße die Aufnahme der Potenzialfläche und bringe diese explizit im Rahmen dieser Stellungnahme ein.

Bewertung der Abwägungskriterien im Detail

Die Potenzialfläche zwischen Siblin und Holstendorf wird bereits in der Karte „Vorläufige Darstellung der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung in Ausnahme-Verfahren nach § 18a LaPlaG (Stand: November 2015) als auch in fortgeführter Karte aus März 2016 berücksichtigt.

Im 1. Entwurf der Teilaufstellung des Planungsraumes PR3_OHS_064 wird diese Flächenkulisse nunmehr nicht mehr in der ursprünglichen Flächengröße bedacht und ist verkleinert worden.

In der Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale heißt es hierzu:

Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit:

- potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel **Die Abwägungsentscheidung der Landesplanung fällt hierzu wie folgt aus:** ***Potenzialfläche überlagert sich im Südteil mit dem vorgenannten Kriterium hoher Priorität. Um Konflikte zu vermeiden, entfällt dieser Überschneidungsbereich als Vorranggebiet. Um eine zu starke Umzingelungswirkung für die Ortschaft Gießelrade zu vermeiden wird die Fläche im Osten entlang eines Knicks und Grabens reduziert. Ein Teil der Fläche wird vom schützenswerten Talraum eines natürlichen Gewässers überlagert. Es sind Gewässerschutzbelange betroffen. In diesem Bereich ist die Errichtung von WKA mit erheblichen Konflikten verbunden. Der betroffene Flächenteil wird daher gestrichen.*** **Zu den Hinweisen aus den Kreisen heißt es:** ***Potenzialfläche liegt innerhalb 15 km Radius Drehfunkfeuer, Riegelbildung mit weiteren Potenzialflächen für den Vogelzug von der Lübecker Bucht zu den Rastplätzen Großer Plöner See und Warder See, nordöstlicher Teilbereich liegt im Biotopverbundsystem, Prüfung Hubschrauberlandeanflugschneise, Vorkommen Rotmilan. Die Potenzialfläche hat aus naturschutzfachlicher Sicht ein hohes Konfliktpotenzial. Potenzialfläche wurde nachträglich nach Süden erweitert, daher dafür keine Hinweise aus dem Kreisgespräch.*** **Der hier konkret abzugrenzende Bereich der Potenzialfläche, der im 1. Entwurf der Regionalplan als Vorrangfläche dargestellt wird, weist unter den abwägungsrelevanten mit „hoch" eingestuften Konfliktrisiken folgende Kriterien auf:** • **1.1_600 m - 15 km Radius um VOR und DVOR-Anlagen** • **2.5_Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen)** • **5_500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale** **Von den mit „mittel" eingestuften Konfliktrisiken sind folgende Kriterien betroffen:** • **3_Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung**	

• **1.3_Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** • **2.6_Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** **Der zugehörige Kartenausschnitt zeigt die entsprechenden Konfliktrisiken noch einmal graphisch auf.** [Abbildung im Originaldokument] *Abb. 2: Konfliktrisiken innerhalb der Flächenkulisse der Windvorrangfläche PR3 OHS 064 (ohne Berücksichtigung DVOR, Riegelbildung, Rotmilanstandorte und Fledermausschutz)* **Die Verkleinerung der Flächenkulisse in Bezug auf die „Vorläufige Darstellung der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung" aus November 2015 bzw. März 2016 lässt sich auf folgende Kriterien zurückführen:** • **1.3_Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** • **2.1.1_600 m - 15 km Radius um VOR und DVOR-Anlagen** • **2.1.3_An- und Abflugbereiche / Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen** • **3.1.3_Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** • **3.2.3_Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel** • **3.2.5_Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen)** • **3.2.6_Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** • **5.5_500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale** **Jenes Kriterium 5.5 zum Thema „Archäologische Kulturgüter", das seitens der Landesplanung mit einem hohen Konfliktrisiko bewertet wurde, ist in einer fachgutachterlichen Stellungnahme durch [redacted]**	

[redacted] (Anlagen I) untersucht worden **Ich möchte darüber hinaus in Bezug auf die wesentlichen Abwägungskriterien einzelfallbezogen wie folgt Stellung nehmen:** **<u>Kriterium 1.1: „Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte":</u>** **Es ist davon auszugehen, dass die großzügigen, räumlichen Abstände zwischen vorgenannter Windvorrangfläche und den nächstgelegenen Ortschaften Siblin und Gießelrade ein bauliches Entwicklungspotenzial beider Ortschaften nicht negativ beeinflusst. Da auch zukünftig davon auszugehen ist, dass die Landesstraße 184 für die Ortschaft Siblin und die Kreisstraße 9 in Verbindung mit der Sibliner Straße räumliche Zäsuren zum jeweiligen Gemeindegebiet darstellen und Entwicklungsstrukturen somit östlich von Siblin und westlich von Gießelrade nicht zu erwarten sind, stellt vorgenannte Potenzialfläche nur ein geringes Konfliktpotenzial dar.** **<u>Kriterium 1.3: „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung":</u>** **In Bezug auf das zu prüfende Konfliktrisiko „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung" in Verbindung mit der Umfassung von Siedlungsflächen komme ich zu dem Ergebnis, dass unter Zugrundelegung der anzuwendenden, objektiven Rechtsprechung für die Riegelbildung in vorgenannter Potenzialfläche ein geringes Konfliktrisiko besteht.** **Hiernach geht der Plangeber davon aus, dass eine Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist. Dieses Ergebnis ergibt sich für alle Siedlungsstrukturen, die im Prüfradius von 2.250m zur Potenzialfläche liegen, u.a. die Ortschaften Siblin, Gießelrade, Hostendorf, Barghorst und Schwienkuhlen. Graphisch kann dies Abbildung 3 entnommen werden. [Abbildung im Originaldokument]** *Abb. 3: Detailprüfung der Umzingelungswirkung — Riegelbildung (Umfassung von Ortslagen*	

je 180°Betrachtungswindkel bis 120° in einem Radius von 2.250m) **Gemäß einer aktuellen Präsentation der „Landesplanung Windenergie" zu „Rechtlichen Rahmenbedingungen" und „Aktuellen Teilaufstellungen der Regionalpläne", die durch Johannes Pick seitens der Landesplanung am 19.01.2017 in der Nordseeakademie in Leck vorgestellt wurde, klassifiziert die Landesplanung die Umfassungswirkung von Windvorrangflächen in drei Kategorien. Hiernach ist das Konfliktrisiko hoch, falls die Ortslage durch Windvorrangflächen mit mehr als 197 Grad umfasst wird; zwischen 125 und 197 Grad liegt ein mittleres Konfliktpotenzial vor, unterhalb von 125 Grad ein geringes Konfliktpotenzial.** **Auch unter dieser Klassifizierung der Landesplanung stellt die Potenzialfläche im Zusammenspiel mit den ausgewiesenen Windvorrangflächen ein geringes Konfliktrisiko gegenüber den zu prüfenden Ortslagen/Siedlungsstrukturen dar. Die genaue graphische Darstellung ist in Abb. 4 abgebildet. [Abbildung im Originaldokument]** ***Abb.*** *4: Detailprüfung der Umfassungswirkung anhand der Klassifizierung der Landesplanung (gemäß Vortrag der Landesplanung vom 19.01.2017 in der Nordseeakademie durch Herrn Pick)* **<u>Kriterium 2.1.1: „600 m - 15 km Radius um VOR und DVOR-Anlagen"</u>** **Das Abwägungskriterium „600m — 15 km Radius um VOR und DVOR-Anlagen" bezieht sich konkret auf den Anlagenschutzbereich der Flugsicherungseinrichtung des Drehfunkfeuers Seedorf in ca. 13 km Entfernung zum geplanten Windvorhaben (siehe auch Abb. 5)** *[Abbildung im Originaldokument] Abb. 5a): graphische Darstellung des Abstandes der VOR Station Seedor und der Potenzialfläche PR3 OHS 064* *[Abbildung im Originaldokument] Abb. 5b): graphische Darstellung des Abstandes der VOR Station Seedorf und der Potenzialfläche PR3 OHS 064*	

Das Bundesamt für Flugsicherung (BAF) entscheidet über mögliche Störungseinflüsse eines Windvorhabens auf Basis einer gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS). **Grundsätzlich bedient sich die DFS bei ihrer Einschätzung einem Dokument der International Civil Aviation Organization, EUR DOC 015 sowie dem zughörigen Annex 10.** **Seit 2009 wurde um die VOR/DVOR Standorte ein pauschaler Schutzbereich von 15 km gelegt. Windvorhaben in solchen Schutzbereichen ist der Betrieb nicht grundsätzlich untersagt; jedoch bedarf es einer einzelfallbezogenen Prüfung, inwieweit hierdurch negative Auswirkungen auf das entsprechende Funksignal entstehen.** **Aufgrund der Entfernung von ca. 13km zur VOR Station Seedorf gehen wir davon aus, dass eine fachgutachterliche Stellungnahme zu dem Ergebnis kommt, dass die Auswirkungen des geplanten Windvorhabens auf das entsprechende Funksignal gering ausfallen.** **Das Konfliktpotenzial kann somit zum heutigen Zeitpunkt nicht abschließend geklärt werden und sollte im Beteiligungsverfahren des bundesimmissionsschutzrechtlichen Antragsverfahrens bewertet werden.** **<u>Kriterium 3.1.3: „Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems"</u>** **Die Konzeption des landesweiten Biotopverbundsystems ist im Landschaftsprogramm dargestellt. Zentrales Ziel ist der Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt.** **Die Vorrangfläche weist lediglich einen Anteil von 1,7 ha eines Biotopverbundsystem auf, welche direkt die Vorrangfläche tangiert.** **Ferner wurde ein Teil des nördlichen Potenzialgebietes mutmaßlich aufgrund der Biotopverbundachse im Zusammenspiel mit der Umzingelungswirkung der Ortschaft Gießelrade abgelehnt.** **Ich beantrage die Wiederaufnahme eines Teilbereichs dieser abgelehnten Potenzialfläche. Die genaue Flächenabgrenzung entnehmen Sie bitte Abbildung 6.** **[Abbildung im Originaldokument]** ***Abb. 6: graphische Darstellung des beantragten Flächenzuwachses im nördlichen***	

Bereich der Potenzialfläche **Begründet wird dieser Flächenzuwachs damit, als dass zum einen die Umzingelungswirkung gemäß Kriterium 1.3 hiervon nicht negativ beeinflusst wird (siehe Abbildungen 7 und 8) sowie der Tatsache, dass eine Windkraftplanung innerhalb dieses Biotopverbundsystems den Zielen des Landesprogramms Rechnung trägt und nur in enger Abstimmung mit den Fachbehörden (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) und Untere Naturschutzbehörde (UNB)) vollzogen wird.** **Da das dem Gewässer zugeordnete Biotopverbundsystem in seiner Ausdehnung mehrheitlich ackerbaulich und somit nicht extensiv genutzt wird, ist die Ausnutzung dieser Fläche in Form der Windkraft mutmaßlich kein erheblicher Eingriff und somit grundsätzlich zuträglich. [Abbildung im Originaldokument]** ***Abb.*** *7: graphische Darstellung Umzingelungswirkung — Riegelbildung (Umfassung von Ortslagen je 180°Betrachtungswindkel bis 120° in einem Radius von 2.250m) unter Berücksichtigung eines Teils des nördlichen Biotopverbundsystems* *[Abbildung im Originaldokument] Abb. 8: Detailprüfung der Umfassungswirkung anhand der Klassifizierung der Landesplanung (gemäß Vortrag der Landesplanung vom 19.01.2017 in der Nordseeakademie durch Herm Pick) unter Berücksichtigung eines Teils des nördlichen Biotopverbundsystems* <u>Kriterium 3.2.5: Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen)</u> Zum heutigen Zeitpunkt sind Standorte von Rotmilanhorsten im räumlicher Nähe zur Potenzialfläche nicht sicher nachgewiesen. Die genaue Kartierung jener Horste in Zusammenhang mit einer fachgutachterlichen Raumnutzungsanalyse sollte im bundesimmissionschutzrechtlichen Antragsverfahren in enger Abstimmung mit dem LLUR vorgenommen werden.	

Kriterium 3.2.6: Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Die genaue Kartierung von lokalen Fledermauspopulationen und etwaig notwendige Vermeidungsmaßnahmen für migrierende Arten sollte im bundesimmissionschutzrechtlichen Antragsverfahren in enger Abstimmung mit dem LLUR und UNB vorgenommen werden. Kriterium 5.5: 500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale Das Abstandskriterium in Höhe von 500m gegenüber archäologischen Kulturgütern basiert auf keiner gesetzlichen Grundlage. Vielmehr hat das Landesamt für Denkmalpflege, das Archäologische Landesamt sowie der Fachbetrieb Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck einen pauschalierten Umgebungsbereich von 500m benannt, innerhalb derer eine vertiefende Abwägung erforderlich ist. Unter den angesprochenen Gesichtspunkten der Einzelfallprüfung kommen wir zum Ergebnis, dass das Konfliktpotenzial nicht erheblich ist und eine Windkraftnutzung den Belangen des Denkmalschutzes nicht entgegensteht. Ich verweise diesbezüglich auf die fachgutachterliche Einschätzung gemäß Anlage I. **Fazit:** Ich begrüße die Aufnahme der Potenzialfläche PR_OHS_064 und bringe diese nochmals ausdrücklich ein. Ich beantrage zudem die Vergrößerung der Potenzialfläche in nördliche Richtung gem. Abbildung 6. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	

Anlagenverzeichnis: 1. Archäologische Studie von [redacted] zu archäologischen Kulturdenkmälern 2. Zusammenfassung aller Abbildungen dieser Stellungnahme	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2595, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, zuerst möchte ich Ihnen meine Zustimmung bei der Ablehnung der Fläche als Vorrangfläche aussprechen. Das hat die Landesregierung gut gemacht! Nun will ich das ganze auch begründen: **Da die gesamte Windkraft Ideologie sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch absolut Sinn-frei ist.** Als Kaufmann bin ich der Überzeugung, dass etwas was ohne Subventionen nicht wirtschaftlich zu betreiben ist, keinerlei Daseinsberechtigung hat! Wir sprechen hier über einen Erntefaktor von 3,9 (Während des gesamten Lebenszyklus der Anlage), die Möglichkeit des wirtschaftlichen Betriebs beginnt erst ab dem Erntefaktor 7! **Es ist trotz des Einsatzes von 27.000 Windenergieanlagen nicht gelungen auch nur eine einzige Tonne an CO2 einzusparen!** Das liegt daran, dass das eingesparte CO2 Direkt wieder gehandelt wird . (*Eine in meinen Augen vollkommen kranke Praxis*) Da die abgelehnten Potenzialflächen im Naturpark Holsteinische Schweiz liegen und in diesem Gebiet seltene und geschützte Tierarten wie z.B. Fledermäuse, Kraniche, Störche, oder auch Rotmilan und Wachtelkönig heimisch sind, und zwar in unmittelbarem Umfeld der Flächen. Ist auch aus ökologischer Sicht der Standort ungeeignet. Ich finde es nicht hinnehmbar, dass in letzter Zeit vermehrt von Investoren oder Landeigentümern „**Kriminelle**“ in die Natur geschickt werden um die geschützten heimischen Vögel zu vergrämen um Tabukriterien zu vernichten. Es sind Anzeigen bei der Polizei in	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Fläche wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.

Garbek eingegangen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] PS: Ich halte mich für einen durchschnittlich intelligenten Menschen mit gesundem Menschenverstand und hoffe, dass unsere zumeist sehr gut gebildeten Volksvertreter meiner Argumentation folgen werden.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2592, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Anlagen sind im Dorf akzeptiert,es gibt eine vorhandene Infastruktur.Die Windanlagen haben ausreichende Abstände.Die Anlagen geben der Gemeinde eine Finanzielle Stärkung. Bei einer Norderweiterung würden sich die Bürger beteiligen.Die Anlagen fallen durch die Gittermasten viel weniger auf als die anderen.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_076 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Entgegen der Entscheidung des 1. Entwurfs die Fläche als Repoweringgebiet auszuweisen, entfällt die Fläche im 2. Entwurf gänzlich. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große Kompensationsflächenkomplexe und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren. Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich zweier denkmalgeschützter Höfe. Aufgrund eines negativen Urteiles zu einer PV-Planung in deren Umkreis stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist zudem nicht mehr erforderlich, weil der regionale Bedarf dazu gesunken ist. In der vergleichenden Abwägung wird der konfliktärmere westliche Teil von PR3_STE_065 dahingehend bevorzugt.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M3187, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: E_3_0030.pdf, PR_III_3-0605-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
betrifft: Beteiligungsverfahren zur Regionalplanung Sachthema Wind Stellungnahme und Einwendungen hier: Planungsraum III, PR3 OHS 057 (Hutzfeld/ Brackrade) PR3 SEG 002 (Kiekbusch) PR3 OHS 056, 059, 060 und 061 **Zentrumslage im Naturpark Holsteinische Schweiz:** Der große Plöner See befindet sich kartographisch betrachtet im westlichen Teil des Naturparkes, dennoch bildet er für Touristen wie Einheimische das Herzstück der Holsteinischen Schweiz und damit den eigentlichen Kernbereich des Naturparkes; d.h. auch, dass Bosau und Plön und der See das eigentliche touristische Zentrum der Region sind. Windparks würden in dieser Landschaft, die von dem freien Blick über Seen, Wälder und Hügel "lebt" (und die Prof Günther Fielmann mit der Landschaft aus Rosemunde-Pilcher-Filmen vergleicht) als ganz besonders störend empfunden. Neuausweisungen von Vorrangflächen in diesem bislang fast unbelasteten Gebiet sind von daher - und zwar weiträumig um den See herum - extrem konfliktträchtig. Insbesondere die Flächen OHS 057 (Hutzfeld/ Brackrade) und OHS 061 (Wöbs) liegen viel zu nah am großen Plöner See, zu zentral und zu sehr in Herzlage des Naturparks. Im Emissionsgutachten, das 2012 im Auftrag eines potenziellen Betreibers für OHS 057 erstellt wurde, findet nur der Schattenwurf auf benachbarte Wohnhäuser Berücksichtigung mit der Folge von Abschaltzeiten zum Schutz der Anwohner. Die fatalen Auswirkungen von	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_056, PR3_OHS_060 und PR3_OHS_061 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Flächen werden nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Die Flächen PR3_OHS_057 wird hingegen in geändertem Zuschnitt übernommen. Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen SEG_002 und OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Auch hier kann zur weiteren Ausführung auf die Abwägungsentscheidungen verwiesen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es ist daher eine Abwägung vorzunehmen.

nächtlichem Blinklicht, roter Turmbeleuchtung und Tagesstroboskopbeleuchtung auf das Wohlbefinden von Mensch, Tier- und • Pflanzenwelt einfach ignoriert, dabei stellt diese „Lichtverschmutzung" eine enorme Belastung des Landschaftsbildes der gesamten Plöner See Region dar (während einem Hotelier in Ascheberg die Baugenehmigung für eine Aussenbeleuchtung seiner seeseitigen Terrasse wegen der nicht zu duldenden Lichtwirkung auf den See und seine Umgebeung verweigert wurde). Das Gebiet SEG 002 (Kiekbusch) liegt zwar am Rand der Gemeinde und weiter weg vom touristischen Zentrum und von den Orten mit den meisten Bewohnern, liegt aber, in Anbetracht der Größe heutiger Windkraftanlagen und der enormen Fernwirkung durch die exponierte Lage in der Hügellandschaft, immer noch sehr im Zentrum des Naturparks und auch aus Naturschutz-Sicht immer noch sehr nah am See. Hinzu kommt, dass das Gebiet um SEG 002 aus einer kleinräumig stark strukturierten, abwechslungsreichen, sehr hügeligen Landschaft besteht, in der sich Wäldchen mit Knicks, Wiesen und kleinen Senken abwechsel. Für diese Landschaft müsste das Kriterium „Charakteristischer Landschaftsraum" gelten, offensichtlich ist die Überprüfung der Potenzialflächen auf das Kriterium „Charakteristischer Landschaftsraum" hier nicht erfolgt, sondern nur für großräumigere Gebiete auf der Grundlage theoretischer Daten. **Kulturhistorische Bedeutung der Einbettung des Plöner Schlosses in die Landschaft des Naturparkes und Sichtbeziehungen mit dem Raum:** Das potenzielle Windfeld OHS 057 liegt in der einzigen und einzigartigen, bislang von störenden Bauten freien Sichtachse VOM überregional wichtigen Kulturdenkmal Plöner Schloß. Das Schloß ist baulich so angelegt, dass es sich zu dieser Seeseite hin öffnet, mit seinen Terrassen und Balustraden; Der Bau von WKAs in der einzigen und einzigartigen Sichtachse über die Seenlandschaft der	Die Ausweisung von Konzentrationszonen für WKA ist vielfach nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar. Gleichwohl erscheint es einzelfallbezogen möglich, dass außerhalb von Kernzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, Konzentrationszonen ausgewiesen werden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine ausreichenden Belege

Holsteinischen Schweiz und die Zerstörung kulturhistorisch wertvoller und einzigartiger Blickbeziehungen zwischen Schloß und Landschaft ist überhaupt nicht mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar: das Schloß „lebt" von seiner Lage in der Landschaft und die Landschaft verdankt ihre Attraktivität dem über dem See thronenden kulturhistorischen Highlight Plöner Schloß. Die Zerstörung dieser Beziehung durch Industriebauten wäre durch nichts zu rechtfertigen! Auch die Seepromenade der Stadt Plön liegt auf dieser Seite mit Blickachse über den See in Richtung Gemeinde Bosau, OHS 57 und die anderen o.g. Potenzialflächen. **Natur- und Biotopschutz:** Die Fläche OHS 057 befindet sich nicht nur zum großen Teil im Stadt- Umland-Entwicklungsbereich, sondern auch auf einer Fläche, die für die Schliessung einer Lücke im überregionalen Biotopverbundsystem wichtig ist, was so auch in gemeindlichen Planungen (Landschaftsplan von 1997) manifestiert wurde. Die Freihaltung dieser Flächen von beeinträchtigenden Nutzungen rechtfertigt sich aus Vorsorgeerwägungen für den Arten- und Biotopschutz unseres Landes. Für den Vogelzug ist das Gebiet Teil der wichtigen Route von der Lübecker Bucht über den großen Plöner See weiter nach Norden (nicht von ungefähr ging die Vogelgrippe im Winter 2016/17 vom südlichen Plöner Seeufer aus). Viele Freiflächen der Gemeinde Bosau in einem breiten Korridor, so auch die Flächen von OHS 057, sind Rast- , Nahrungs- , Aufenthalts- und Durchfluggebiet für mehrere gefährdete/ geschützte Tierarten - so nutzen auch die Seeadler mit Horst östlich von Nutzfeld regelmäßig das Gebiet, in dem sich OHS 057 befindet, u.a. um zu ihrem Nahrungsgebiet Plöner See zu fliegen. Zwischen der Wohnbebauung des Dorfes Thürk (mit ca. 1000 m Abstand) und der Potenzialfläche OHS 057 befindet sich ein 2 ha großes, 400 m langes biotopgestaltetes Grundstück. 1992 wurden dort mit Landesmitteln vier Teiche/Feuchtbiotope, ein Feldgehölz/ Wäldchen und eine Streuobstwiese mit alten Sorten angelegt; das Grünland ist extensiv genutzt und wird nur 1 x im Jahr nach Brutzeit der Wiesenvögel gemäht, angrenzend gibt es zwei weitere Grünlandflächen, ca. 4 ha groß, die nicht mehr intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und zu extensivem Grünland umgestaltet	dafür, dass der betreffende Bereich aus anderen fachlichen Gründen heraus von WKA freigehalten werden müsste. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Die Siedlungsentwicklung kann bereits im frühen Stadium mit der Landesplanung abgestimmt werden. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516

werden. "Extensives Grünland" ist letztes Jahr bei der Novellierung des Schleswig- Holsteinischen Naturschutzgesetzes in die Liste der schützenswerten Biotope aufgenommen worden. Aufgrund der räumlichen Nähe zu OHS 057 ist eine Beeinträchtigung dieses wertvollen Nahrungs- und Rückzugsgebietes für freilebende Tiere und Pflanzen nicht auszuschliessen. Es ist auch anzunehmen, dass die Extensivierung der weiteren 4 ha Grünland dazu führt, dass hier ein zunehmend gutes Nahrungsangebot für die verschiedenen Greifvögel, die in der Umgebung leben, bereitgestellt werden wird und die Raubvogel dadurch angelockt werden, was aufgrund der Nähe zur Vorrangfläche zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos führen könnte. Im gesamten Plöner See Gebiet und in und um OHS 057 gibt es ein bemerkenswertes und artenreiches Federmausvorkommen, nicht umsonst sind die Kalkberghöhlen von Bad Segeberg, die sich in einem sehr ähnlichen Landschaftsraum befinden und nur ca. 20 km entfernt liegen, eine der weltweit bedeutendsten Fledermausbehausungen. Anders als aus dem 2012 von Gamesa in Auftrag gegebenen Gutachten ersichtlich, gibt es im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes, in dem sich die o.g. biotopggestaltete Fläche befindet und in den daran angrenzenden Flächen in der Gemarkung Thürk viele Fledermäuse zu beobachten, u.a. auch die kleine Wasserfledermaus, von der es laut Gutachten im gesamten Untersuchungsgebiet nur 1-2 Individuen geben soll. Es ist anzunehmen, dass sich die Tiere zwischen den Teichen der Biotopfläche und dem Feuchtbiotop im südlichen Bereich des potenziellen Windfeldes OHS 057 hin- und herbewegen. **Siedlungssituation:** Laut Kriterienkatalog ist die Potenzialfläche auf die Nähe zu zentralen Orten sowie die Siedlungssituation im Einzelfall zu prüfen: die Fläche OHS 057 (wie auch ein Teil der oben genannten abgelehnten Potenzialflächen) befindet sich nicht nur optisch in Seenähe, sondern zudem in unmittelbarer Nähe zum zentralen Hauptort der Gemeinde und in der räumlichen Nähe zu mehreren größeren Dörfern, z.T in Hauptwindrichtung (Thürk, Pfingstberg, Kleinmeinsdorf, Majenfelde) und bei großen Anlagen im Schlagschattenbereich (Brackrade, Nutzfeld). Durch die Morphologie des Geländes liegt der Ort Hassendorf 30- 40 m unterhalb der Potentialfläche, wodurch große WKAs noch bedrohlicher und störender erscheinen	12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel.

würden. **Schallsituation:** insbesondere OHS 057 befindet sich viel zu nah an drei der größen Dörfer der Gemeinde und zweier Familienwohnsitze im Außenbereich. Somit bedeutet die Auswahl gerade dieser Fläche eine Belastung und Schädigung unverhältnismäßig vieler Anwohner. Für die Dorfschaft Thürk stellt die Schallsituation in diesem Gebiet eine besondere Belastung dar: durch die Morphologie des Geländes fängt sich der Schall und wird wie bei einem Flüsterkabinett weitergeleitet: das Bellen der Hunde der Hundeschule auf der Tedranshöhe, auf gleicher Höhe und in unmittelbarer Nähe von OHS 057, ist überall im Dorf zu hören, als stünden die Tiere unmittelbar neben einem. Bei ungünstigem Wind trifft das auch auf den Verkehrslärm von der L176 zu. Es ist anzunehmen, dass bereits die nach der derzeit noch gültigen TA-Lärm erlaubten, durch WKAs verursachten Lärmpegel nicht eingehalten würden, bei der sicher kommenden Verschärfung die erlaubten Lärmpegel aber sicher überschritten würden. In der Dorfschaft Thürk gibt es seit Jahren kein gewerbliches Unternehmen und seit dem letzten Jahr auch keinen landwirtschaftlichen Erwerbsbetrieb mehr. Bei dem Dorf handelt es sich mitttlerweile um ein reines Wohngebiet, bei dem nach TA-Lärm andere Lärmbelastungsobergrenzen anzusetzen sind als bei einer gemischten/ Dorflage. Da es sich aufgrund des Höfesterbens sicherlich hier nicht um einen Einzelfall handelt, ist es sachdienlich, die Auswirkungen dieser Entwicklung vor Flächenausweisung städtebaulich abzuklären und nicht erst auf der Genehmigungsebene zu berücksichtigen. **Gemeindliche Planungen und Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde für Wohnen,** **Tourismus und Gewerbe:** Die einzig geeigneten Flächen der Gemeinde Bosau für ein gemischtes Wohn- und Kleingewerbegebiet, verkehrsgünstig gelegen und mit sicherer, hochwertiger Internetverbindung liegen an der Straßenkreuzung der L 176. Hier gibt es bereits einen sehr gut angenommenen Supermarkt, der demnächst noch um mehrere Hundert qm erweitert wird. Der geforderte Mindestabstand von 800 bzw zukünftig 1000 m zu OHS 057 würde diese gemeindliche Planung unmöglich machen.	Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Berücksichtigung des Schutzgutes Bodens sichergestellt. Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat auf Anfrage der Landesplanung Daten über die Windverhältnisse in Schleswig-Holstein in 100 m Höhe über Grund mit einer Rastergenauigkeit von 200 m mal 200 m zur Verfügung gestellt. Dies entspricht den Windverhältnissen in Nabenhöhe der für die Planung zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m Höhe und einem Rotordurchmesser von 100 m. Demnach werden in ganz Schleswig-Holstein über das Jahr verteilt durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 5 m/s und mehr erreicht. Selbst in Gebieten mit gegenüber den übrigen Gebieten schlechteren Windverhältnissen werden bereits jetzt WKA betrieben. Es ist daher in Schleswig-Holstein von guten bis sehr guten Windverhältnissen auszugehen, die im ganzen Land einen wirtschaftlichen Betrieb von WKA ermöglichen. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Bereits vor dem "Windhype" vor 2012 gab es gemeindliche Planungen für ein Baugebiet an plusminus gleicher Stelle. Unabhängig davon wurde der Gemeinde im Frühjahr diesen Jahres im Rahmen der Erarbeitung eines Wirtschafts- und Tourismuskonzeptes durch das Wirtschaftsentwicklungsbüro Georg aus Hamburg empfohlen, o.g. Flächen für ein gemischtes Wohn- und Gewerbegebiet freizuhalten. Anders als in der Abwägungsentscheidung der Landesplanung dargestellt, handelt es sich bei der Fläche OHS 057 **NICHT** um ein bereits bestehendes Eignungsgebiet aus der Teilfortschreibung von 2012. Zwar wollte die Gemeindeverwaltung Bosau aufgrund der katastrophalen Haushaltslage der Gemeinde gerne Eignungsflächen für Windenergienutzung ausweisen und hatte sich dazu diese ca. 113 ha große Fläche ausgeguckt, da hier ein großes Interesse seitens der Landeigentümer und potenzieller Betreiber bestand. Seitens der Gemeinde wurde diese Fläche aber nicht aufgrund ihrer Eignung ausgesucht, weder in Bezug auf das hohe Konfliktpotenzial bezüglich Tourismus, Besiedlungsstruktur, naturräumlicher Zusammenhänge, Naturschutz, Denkmalschutz, geschweige denn nach dem für den Klimaschutz relevanten Kriterium „Windverhältnisse" . Faktisch wurde ein B-Plan nach den Wünschen der potenziellen Betreiber erarbeitet, größtenteils an der Öffentlichkeit vorbei, die Unterlagen wurden vom 20. April bis 22.Mai 2015 ausgelegt. Bis heute sind weder die 29 von Anwohnern eingereichten Einsprüche noch die von den Trägern öffenlicher Belange eingereichten Stellungnahmen in den Abwägungsprozess eingeflossen. Daher ist - mittlerweile auch nach Auffassung der Gemeindevertretung Bosau — keine Planreife im Sinne des § 33 BauGB gegeben (Sitzungsvorlage Nr. 4212016 vom 17. Oktober 2016, S. 2). Bei einer kurzfristig organisierten Unterschriftensammlung im Herbst 2016 bekundeten fast 1000 Menschen aus der Region, dass sie den Bau der „Monsteranlagen von Hutzfeld" ablehnen, ca. 600 davon Menschen mit Erstwohnsitz in Bosau. Es ist sehr sicher, dass es nach altem Planungsrecht ein Bürgerbegehren mit einem positiven Bürgerentscheid gegeben hätte, der eine zweijährige Veränderungssperre und eine Neuaufnahme der Planungen nach sich gezogen hätte- sofern die Gemeindevertretung nicht von sich aus von der Möglichkeit einer Veränderung der Planfestsetzung Gebrauch gemacht hätte. **Von einem „bestätigten" Eignungsgebiet von 2012 kann also überhaupt keine Rede**	

sein! Weiterhin ist zu bemängeln, dass in der Abwägungsentscheidung als Grund für die Übernahme von OHS 057 als Vorrangfläche angeführt wird, dass die Fläche aufgrund der durch Eigentümer und Investoren in die Planung getätigten Vorleistungen und aufgrund der Berücksichtigung der Eigentümer- und Investoreninteressen übernommen würde! **Wirtschaftliche Interessen von Beteiligten dürfen kein Grund für eine Abwägung sein!** Es ist es ganz normal, dass Vorhabenträger in Vorleistung gehen, **um** herauszufinden, ob ihr Vorhaben überhaupt realisierbar ist! Im übrigen sah der B-Plan- Entwurf in seiner Plandarstellung Maximalhöhen von 184 m vor, bei dem von DWAG (erst nach dem OVG-Urteil und Planungsstopp) eingereichten Genehmigungsantrag ging es aber um Anlagen mit einer Höhe von 193 m! **Netzanbindung:** Die neue Landesregierung will den Ausbau von WKAs nur dort zulassen, wo die Aufnahme in das Netz und die Ableitung des Stromes in entsprechender Aufnahmekapazität vorhanden ist. Für Bosau gilt aber, dass erst ein Netzeinleitungspunkt in eine 110 KV Leitung wahrscheinlich bei Gothendorf erst erstellt werden muss und dass es dann nicht mehr weiter geht: ob die Ostküstentrasse überhaupt noch gebaut wird, ist nicht sicher und wenn überhaupt, dann dauert das noch 4 — 10 Jahre. Im übrigen sehen die fertigen Pläne der Bundesnetztagentur für ganz Schleswig- Holstein bis 2030 nur Aufnahmekapazitäten von knapp 8 GW regenerativen/ Windstromleistung vor, während unsere Landesregierung (nach wie vor) bis 2025 von 10 GW Windstromeinspeiseleistung in SH ausgeht, d.h. hier gibt es eine Diskrepanz zwischen den Ziel- und Ausbauvorgaben von Bund und dem Land Schleswig- Holstein! **Versiegelung und Gründung :** Die Böden in der Gemeinde Bosau bestehen größtenteils aus sehr bindigen, schweren, sogenannten Minutenböden mit starkem Quellvermögen. Für die Standsicherheit der riesigen WKAs sind in solchen Böden Gründungen von 15 m und mehr notwendig.	

Zum einen ist das problematisch unter dem Aspekt des Boden- und Ressourcenschutzes, dass diese Gründungen wie auch die tieferen Teile der Betonplatten auch nach Rückbau der WKAs auf ewig im Boden verbleiben, zum anderen ist es etwas völlig anderes, ob man so hohe bauliche Anlagen in Sand —oder Marschböden verankert oder wie hier in quelligen Tonböden, wo sich die Tonteilchen durch die Vibrationen der riesigen Rotoren "einregulieren" könnten und das Bodengefüge aufweichen (bekannt ist das Phänomen von den Keupertonen unter der A7 hinter Hildesheim, wodurch dieser Autobahnabschnitt über Jahrzehnte zu Dauerbaustelle wurde) und diese Vibrationen auf das Erdreich übertragen und über weite Strecken über das Erdreich weiterleiten, weshalb solche Standorte allein schon aus Menschen- und Naturschutzgründen ungeeignet sind. **Windhöffigkeit:** Anders als in anderen Bundesländern findet die kleinräumige Windhöffigkeit eines Potenzialstandortes in Schleswig- Holstein im Vergleich zu einer Referenzanlage bzw im Vergleich zu anderen Standorten in Schleswig- Holstein bislang keine Berücksichtigung und führt nicht zu einer Abwägung mit den anderen Nutzungsinteressen an den Raum. Da es auch in Schleswig- Holstein Unterschiede in der Windhöffigkeit sowohl in der Größe, vor allem aber in Bezug auf den gleichmäßigen Windstrom gibt, ist diese Nichtbeachtung nicht gerechtfertigt. Durch eine Aktion mit Hochleistungs-Flugdrachen auf der Fläche 0057 wissen wir, dass es auf dem Gebiet von OHS 057 starke Schwankungen (Böigkeiten, Turbulenzen) im Windaufkommem gibt, vermutlich durch Topographie und Morphologie der hügeligen Knick- und Heckenlandschaft bedingt. Oberste Zielsetzung der Landesplanung ist es , die Nutzungsansprüche an den Raum gegeneinander abzuwägen und miteinander in Einklang zu bringen, sowie die Belastungen und die weitere Zersiedelung • des Raumes so weit wie möglich zu begrenzen. Es scheint daher geboten, die Eignung der unterschiedlichen Standorte und Regionen in Schleswig- Holstein in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit/landespolitische Zielerreichung bereits in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M3615, Datum: 24.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0811-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligungsverfahren zur Windenergieplanung, Planungsraum III PR3 OHS 057 (Hutzfeld), PR 3 SSEG 002 (Kiekbusch) und PR 3 OHS 056, 059, 060, 061 (z. Zt. Abgelehnte Potenzialflächen) Einspruch gegen die Regionalplanung, hier die geplanten Windfelder in der Gemeinde Bosau, Hutzfeld und Kiekbusch sowie auch großräumig drumherum Sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben erhebe ich Einspruch gegen die erhebliche Beeinträchtigung durch die o.g. Windanlagen! Wir sind früher mit der Familie gerne nach Bosau an den Plöner See gefahren, um dort Urlaub zu machen. Heute würde ich gerne zu meinem Sohn und meiner Schwiegertochter nach Thürk ziehen, aber ich bin entsetzt über die Planung der riesigen Windenergieanlagen! Die Höhe und die Menge machen mir Angst! Die Ruhe, die wir früher hier gefunden haben, soll weiterhin erhalten bleiben! Wenn diese Anlagen kommen, werde ich nicht zu meinem Kindern ziehen, denn ich habe Angst vor Schlafstörungen, der Geräuschbelästigung Tag und Nacht und dann dazu das rote Blinklicht in der Nacht! Stoppen Sie diesen Ausbau und vor allem in diesem Naturschutzgebiet! Diese Mengen an Beton, die dann dort im Boden versenkt werden und nie wieder dort verschwinden! Die Bodenverdichtung und vor allem die Belästigung durch die vielen LKWs, die den Beton bringen, die vielen Einzelteile, die Kräne — all das, womit fremde Firmen und Menschen Geld verdienen, das uns dann hier in Ostholstein nicht zu gute kommt! Nein — das wollen wir hier nicht!	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_056, PR3_OHS_060 und PR3_OHS_061 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Flächen werden nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Die Flächen PR3_OHS_057 wird hingegen in geändertem Zuschnitt übernommen. Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen SEG_002 und OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Auch hier kann zur weiteren Ausführung auf die Abwägungsentscheidungen verwiesen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die

In Obernwohlde sieht man, was diese unglaubliche Gruppierung von Windanlagen anrichten: das Landschaftsbild ist zerstört!!! Stoppen Sie das! Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Berücksichtigung des Schutzgutes Bodens sichergestellt. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst

	weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2590, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, zuerst möchte ich Ihnen bei der Zustimmung der Fläche als Vorrangfläche widersprechen. Das hat die Landesregierung nicht gut gemacht! Nun will ich das ganze auch begründen: **Da die gesamte Windkraft Ideologie sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch absolut Sinn-frei ist.** Als Kaufmann bin ich der Überzeugung, dass etwas was ohne Subventionen nicht wirtschaftlich zu betreiben ist, keinerlei Daseinsberechtigung hat! Wir sprechen hier über einen Erntefaktor von 3,9 (Während des gesamten Lebenszyklus der Anlage), die Möglichkeit des wirtschaftlichen Betriebs beginnt erst ab dem Erntefaktor 7! **Es ist trotz des Einsatzes von 27.000 Windenergieanlagen nicht gelungen auch nur eine einzige Tonne an CO2 einzusparen!** Das liegt daran, dass das eingesparte CO2 Direkt wieder gehandelt wird . (Eine in meinen Augen vollkommen kranke Praxis) Da in diesem Gebiet seltene und geschützte Tierarten wie z.B. Fledermäuse, Kraniche, Störche, oder auch Rotmilan und Wachtelkönig heimisch sind, und zwar in unmittelbarem Umfeld der Flächen. Ist auch aus ökologischer Sicht der Standort ungeeignet. Ich finde es nicht hinnehmbar, dass in letzter Zeit vermehrt von Investoren **„Kriminelle“** in die Natur geschickt werden um die geschützten heimischen Vögel zu vergrämen um Tabukriterien	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_014 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Zudem ist der nördliche Flächenteil bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.

zu vernichten. (Es sind Anzeigen bei der Polizei in Garbek eingegangen.) Mit freundlichen Grüßen Lutz Plath PS: Ich halte mich für einen durchschnittlich intelligenten Menschen mit gesundem Menschenverstand und hoffe, dass unsere zumeist sehr gut gebildeten Volksvertreter meiner Argumentation folgen werden. Vielen Dank, ich freue mich auf Ihre Rüchmeldung	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8016, Datum: 23.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0788-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Beteiligungsverfahren zur Windenergieplanung, Planungsraum III PR3 OHS 057 (Hutzfeld), PR 3 SSEG 002 (Kiekbusch) und PR 3 OHS 056, 059, 060, 061 (z. Zt. Abgelehnte Potenzialflächen) Einspruch gegen die Regionalplanung, hier die geplanten Windfelder in der Gemeinde Bosau, Hutzfeld und Kiekbusch sowie auch großräumig drumherum Sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben erhebe ich Einspruch gegen die erhebliche Beeinträchtigung durch die o.g. Windanlagen! Ostholstein ist bereits durch viele Windparks wie in Riepsdorf, Sehestedt, bei Bad Segeberg, Nähe A 20 und Obernwohlde geschädigt: das Landschaftsbild ist zerstört. Die Vogelzüge zahlreicher Arten sind gefährdet; die Lebensräume von Kranichen und vielen Raubvögeln sind bedroht. Statt diese Arten zu hegen und zu pflegen, werden diese Lebensräume zerstört!	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_056, PR3_OHS_060 und PR3_OHS_061 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Flächen werden nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Die Flächen PR3_OHS_057 wird hingegen in geändertem Zuschnitt übernommen. Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen SEG_002 und OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Auch hier kann zur weiteren Ausführung auf die Abwägungsentscheidungen verwiesen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden.

Industrieanlagen dieser Art gehören nicht dorthin! Durch den „Zappelstrom" der Windanlagen wird das Stromnetz über Gebühr belastet und unsere Stromrechnungen steigen und steigen und wir haben überhaupt nichts davon! Warum sind in Bayern die Abstände die Höhe mal 10 zwischen Windanlagen und Wohnhäusern und hier in Schleswig-Holstein sind die Abstände so gering? Weil Bayern seine Landschaften pflegt! Pflegen Sie endlich auch unsere schleswig-holsteinischen Landschaften und schützen Sie die Brut-und Lebensräume unserer Vögel! Und vor allem: schützen Sie auch die Menschen, die hier leben vor Infraschall, den Belästigungen durch das rote Blinklicht in der Nacht (waren Sie schon mal in Dithmarschen in der Nacht und haben sich das „Rotlicht-Gewitter" mal angesehen?), den Lärm durch diese Industrieanlagen! Suchen Sie den Dialog mit „Gegenwind", damit unsere Landschaften und unsere Menschen hier geschützt werden! Stoppen Sie diesen unkontrollierten und unerträglichen Ausbau der Windenergie! Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung sowie allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik, Strompreisen ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Diese Aspekte können daher nur zur Kenntnis genommen werden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der

	Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der

	Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: eno energy GmbH, Projektentwicklung **ID: M8125, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0391-1.pdf, PR_III_3-0391-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne der **Planungsräume I-III (Sachthema Windenergie)** Sehr geehrte Damen und Herren, die [redacted] ist auf dem Gebiet der Windenergieanlagenherstellung, Projektentwicklung/ -bau, Finanzierung/ Vertrieb, Betriebsführung/ Service & Wartung von Windparkprojekten tätig. Wir bieten so die komplette Wertschöpfungskette im Bereich Windenergie —„Alles aus einer Hand" an. <u>zu den Gebieten</u>	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Stellungnahme wird im Folgenden flächenbezogen beantwortet: Zu Fläche PR3_LAU_011: Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverahren für WKA wäre die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Für die Abgrenzung sind weiterhin zu berücksichtigen die jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten

Potentialfläche Düchelsdorf/Sierksrade PR3_LAU_011 Wir beantragen hiermit die Ausweisung eines Teils der Potentialfläche Düchelsdorf/Sierksrade PR3_LAU_011 (siehe Anlage 1). Mit der Anwendung der landesweit einheitlichen Ausweisungskriterien ergibt sich eine Potentialfläche von ca. 51 ha. Für das Gebiet liegt uns eine vollständige Flächensicherung vor. Die Verfügbarkeit über die Grundstücke innerhalb des Gebietes sowie auch darüber hinaus, ermöglicht uns eine optimale Beplanung des gesamten Gebietes und damit eine effiziente Nutzung der Windenergie. Um die Gemeinde und die Bürger vor Ort am Projekt partizipieren zu lassen, wird ein Betrag je Windenergieanlage zur Förderung sozialer Aufgaben innerhalb der Gemeinde Düchelsdorr und Sierksrade bereitgestellt. Des Weiteren wird auf den Wunsch vieler Bürger eingegangen und im Projekt eine bedarfsgerechte Befeuerung der Windenergieanlagen geplant. Wir regen zusätzlich eine Erweiterung der Potentialfläche nach Westen an. Ursprünglich wurde dieser Teil nicht berücksichtigt, da dies innerhalb des 3 km Bereich um ein Kranichschlafgewässer Wehrenteich liegt. Auf Betreiben der Naturschutzbehörde wurden die im Umfeld der Potentialfläche liegende Schlaf- und Rastplätze insbesondere auch der Wehrenteich in die Kartierungen einbezogen. Insbesondere sollten die Rastzahlen und die Flugbewegungen aufgenommen werden. Diesen Kartierungen zufolge kommt es zu keinem Konflikt/Barrierewirkung zwischen Windenergie und dem Schlafgewässer, da sich die Hauptzugrichtung am Wehrenteich in Richtung Süden nicht mit der sich im Osten befindlichen Potentialfläche überschneidet. Diese „Erweiterungsfläche" stellt für die Zug-und Rastvögel, insbesondere den Kranich keine attraktive Nahrungsfläche dar und wird dem entsprechend nicht genutzt. Wir stimmen mit dem Planungsverband überein, dass die Flächen östlich der Gemeindestraßen zwischen Sierksrade und Klinkrade aufgrund eines Rotmilanbrutpaares nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen werden sollte. Westlich der Gemeindestraße ist die Bebauung jedoch unter Berücksichtigung verschiedener Vermeidungsmaßnahmen u.a. Schaffung geeigneter Nahrungsflächen und Abschaltung der WEA während der Bodenbearbeitung möglich. Außerhalb der kurzen Bodenbearbeitungs- und Mahdzeiten stellen die intensiv genutzten Ackerflächen kein besonders attraktives Nahrungsareal dar. Die erwähnten Maßnahmen wurden bereits mit der UNB erörtert. Die hier im Abwägungsprozess angesiedelte Sichtachse auf die Lübecker Altstadt existiert vom öffentlichen Weg aus gesehen lediglich, wenn der vorhanden Knick auf den Stock gesetzt	Potenzialflächen sowie eine Anpassung des Abstandes zum Wald bei der nördlichen Teilfläche. Der Bereich westlich der Verbindungsstraße zwischen Sierksrade und Klinkrade zerfällt zwei Teilflächen unter 15 ha, die für eine Betrachtungals gemeinsame Fläche zu weit voneinander entfernt liegen. Im Ergebnis entfällt die Fläche komplett als Vorranggebiet. Zu Fläche PR3_LAU_066: Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Abwägungsentscheidung aus dem 1. Entwurf gilt umso mehr, als jetzt auch die Fläche LAU_063 als Vorranggebiet mit Bestandswindpark übernommen werden kann. Somit kann der Intention Stellungnahme bzgl. der Flächen PR3_LAU_011 und PR3_LAU_066 nicht gefolgt werden. Die vorgetragenen Argumente können die Kriterien nicht entkräften, die zur Ablehnung der Flächen führen, weshalb die Landesplanungn an diesen Abwägungsentscheidungen festhält. Zu Fläche PR3_STE_027: Die Fläche PR3_STE_027 steht zum Teil im Konflikt mit dem Lebensraumverbundkonzept für den Rothirsch und die Grünbrückenplanung. Einem hierzu vom MWAVT vorgelegten aktuellen Gutachten zufolge sollte in diesem Bereich keine Erweiterung über den Anlagenbestand hinaus erfolgen, um den ermittelten Migrationskorridor freizuhalten. Dies wurde im 1. Entwurf bereits berücksichtigt. Es entfällt somit neben dem nördlichen Teil auch eine potenzielle Erweiterung nach Westen. Die Abgrenzung orientiert sich an Knickverläufen. Eine Begrenzung der Flächengröße erfolgt auch aufgrund der schon starken Vorprägung des Raumes mit WKA. Somit kann der Stellungnahme nicht gefolgt werden. Die vorgetragenen Argumente können die Kriterien nicht entkräften, die den Flächenzuschnitt bedingen, weshalb die Landesplanungn an der Abwägungsentscheidung

wird. Die Entfernung von 15 Km erlaubt ausschließlich bei klarer Sicht das Erblicken der Lübecker Altstadt. Wenn diese Sicht vorhanden ist, kann man trotzdem nicht alle Kirchtürme sehen und die Gesamtansicht der Altstadt wird durch das großdimensionale Gaswerk und die nördlich von Lübeck befindlichen Windenergieanlagen dermaßen beeinträchtigt, dass diese vorgeschlagene Sichtachse als solche nicht als wertvoll eingestuft werden kann. Nach unserer Auffassung stehen einer Ausweisung des Gebietes Düchelsdorf als Windeignungsgebiet keine Belange entgegen. Wir bitten um die Aufnahme des Gebietes gemäß Anlage 1 in den Regionalplan. **Potentialraum Juliusburg PR3_LAU_066** Wir beantragen hiermit die Ausweisung der Potentialfläche Juliusburg PR3_LAU_066 (siehe Anlage 2). Mit der Anwendung der landesweit einheitlichen Ausweisungskriterien ergibt sich eine Potentialfläche von ca. 68 ha. Für das Gebiet liegt uns eine vollständige Flächensicherung vor. Die Verfügbarkeit über die Grundstücke innerhalb des Gebietes sowie auch darüber hinaus, ermöglicht uns eine optimale Beplanung des gesamten Gebietes und damit eine effiziente Nutzung der Windenergie. Durch die besondere Turbulenzverträglichkeit unserer [redacted]-WEA planen wir trotz der vorhandenen Starkstromleitung 6 WEA mit jeweils 4,0 MW Nennleistung. Mit der Gemeinde erfolgt bereits eine sehr enge Zusammenarbeit, die sich zum einen in einem attraktiven Beteiligungsmodell und zum anderen in der Einbeziehung von Gemeindewünschen bei der Beplanung, insbesondere die Vergrößerung der Abstände der Windenergieanlagen zur Ortslage (1.000 m), was auch den Forderungen der Koalitionsvereinbarung der neuen Landesregierung entspricht und die Einbeziehung der bedarfsgerechten Befeuerung für das Gebiet, widerspiegelt. In den Jahren 2015 und 2016 wurden bereits umfangreiche naturschutzfachliche Untersuchungen in Auftrag gegeben, die eng mit dem LLUR abgestimmt wurden. Diese Untersuchungen zeigten zwar das Vorhandensein eines Rotmilanbrutpaares, es besteht hier jedoch die Möglichkeit mittels Schaffung attraktiver Grünlandflächen/ Nahrungsflächen das Kollisionsrisiko auf ein verträgliches Maß zu minimieren. In der Zeit der Bodenbearbeitung, in der die Flächen für Greifvögel besonders attraktiv sind, ist eine Abschaltung der Windenergieanlagen geplant, damit Kollisionen vermieden werden. Unter Beachtung der vorhandenen Stromleitung wird das Risiko für Großvögel nicht signifikant erhöht.	festhält. Zu FLäche PR3_STO_003: Die Argumente der Stellungnahme wurden geprüft. Die Fläche PR3_STO_003 wird in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet für Windenergienutzung übernommen. Zu weiteren Ausführungen in Bezug auf die Kriterien, welche den Flächenzuschnitt bedingen, kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Durch die Teil-Ausweisung der Fläche wird dem Wunsch der Stellungnahme entgegen gekommen.

In Ihrer Abwägungsentscheidung schreiben Sie, dass im südlichen Kreisgebiet einige größere Vorranggebiete ausgewiesen werden sollen und dass aufgrund dessen kleinere Flächen nicht übernommen werden sollen. Mit einer Flächengröße von ca. 68 ha zählt das Potentialgebiet Juliusburg bereits zu einem Gebiet mittlerer Größe und verschafft der Windenergie substanziell Raum. Aufgrund der vollumfänglichen Flächensicherung kann das Gebiet vollständig beplant werden. Die dagegen in anderen Windeignungsgebieten häufig diffusen Flächensicherungsstrukturen verhindern in der Regel eine effiziente Ausnutzung der Flächen. In der Folge kann z.B. ein Gebiet mir einer Größe von mehr als 100 ha ein geringeres Standortpotenzial aufweisen, als ein optimal nutzbares Windeignungsgebiet Juliusburg mit einer Größe von 68 ha. Des Weiteren soll es laut Abwägung für diese größeren Windeignungsgebiete in der Nähe zu einer Höhenbeschränkung der Windenergieanlagen kommen. Diese Höhenbeschränkung führt dazu, dass die Gebiete im Gegensatz zum Potentialraum Juliusburg nicht effizient beplant werden können. Nach unserer Auffassung stehen einer Ausweisung des Gebietes Juliusburg als Windeignungsgebiet keine Belange entgegen. Wir bitten um die Aufnahme des Gebietes gemäß Anlage 2 in den Regionalplan. **Potentialfläche Arpsdorf PR3_STE_027** Wir beantragen hiermit die Ausweisung eines Teils der Erweiterungsfläche Arpsdorf PR3_STE_027 (siehe Anlage 3). Mit der Anwendung der landesweit einheitlichen Ausweisungskriterien ergibt sich eine potentielle Erweiterung von ca. 70 ha. Für das Gebiet liegt uns eine vollständige Flächensicherung vor. Die Verfügbarkeit über die Grundstücke innerhalb des Gebietes sowie auch darüber hinaus, ermöglicht uns eine optimale Beplanung des gesamten Erweiterungspotentials und damit eine effiziente Nutzung der Windenergie. Um die Gemeinde und die Bürger vor Ort am Projekt partizipieren zu lassen, wird ein Betrag je Windenergieanlage zur Förderung sozialer Aufgaben innerhalb der Gemeinde Arpsdorf bereitgestellt. Laut Abwägung befindet sich das Gebiet teilweise in Randlage eines charakteristischen Landschaftsraumes und gleichzeitig in Randlage des Naturparkes Aukrug, was zu einem hohem Konfliktrisiko führen soll. Nach den aktuellen Vorgaben der Landesregierung zur Abgrenzung von Charakteristischen Landschaftsräumen soll es sich um	

Gebiete handeln, „die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen." Nach den aktuellen Vorgaben der Landesregierung (vgl. Kap. 4.1) soll es sich bei den charakteristischen Landschaftsräumen um Gebiete handeln, die in ihrer Gesamtheit „eine erhaltenswerte Charakteristik" haben. In der Begründung dieser Vorgaben wird der Aspekt der Kulturlandschaft besonders betont (u.a. in Bezug zu § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG). Die Einbeziehung des Windparks Hasenkrug in den charakteristischen Landschaftsraum legt nahe, dass auch Windenergieanlagen in diesem Bereich zu erhaltenswerten Charakteristik gehören und demnach das Kriterium charakteristischer Landschaftsraum nicht gegen die Ausweisung der Gebietserweiterung sprechen dürfte. Auch die Ausweisung innerhalb der Randlage des Naturparks Aukrug dürfte in Anbetracht der Ausweisung anderer Gebiete innerhalb des Naturparks kein wesentliches Kriterium für eine Ablehnung der Fläche darstellen. Im Rahmen der Vorabplanung wurden bereits naturschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt, die belegen, dass die Erweiterungsfläche nicht im potentiellen Beeinträchtigungsbereich und nicht im Prüfbereich für Nahrungsgebiete einer als sensible gegenüber Windkraft geltende Greifvogelart liegt. Auch der Eingriff in das Landschaftsbild ist im Hinblick auf die enorme Vorbelastung als gering auszusehen. Dies bestätigen auch Gespräche mit Anwohnern, die bestätigen, dass die Erweiterung des Gebietes einer Neuausweisung anderer Gebiete im Umkreis bevorzugt wird. Durch die regionale Jägerschaft kann bestätigt werden, dass männliches Rotwild hier als Wechselwild anzutreffen ist. Unter Anbetracht der bestehenden Konzentration an WEA in den Windparks Hasenkrug und Hadebeck ist das der Beleg dafür, dass Windenergieanlagen keinerlei Barrierewirkung auf das Rotwild ausübt. Auch aus Einstandsgebieten des Rotwildes in anderen Bundesländern kann ein Meideverhalten des Rotwildes in Bezug auf WEA nicht bestätigt werden. Deshalb kann die Schaffung eines Freihaltekorridors von WEA für das Rotwild nicht als eine geeignete zielführende Maßnahme angesehen werden. Nach unserer Auffassung stehen einer Ausweisung der Erweiterung des bestehenden Windeignungsgebietes keine Belange entgegen. Wir bitten um die Aufnahme der Erweiterung gemäß Anlage 3 in den Regionalplan. **Potentialfläche Feldhorst/Rehhorst PR3_ST0_003** Wir beantragen hiermit die Ausweisung eines Teils der Potentialfläche Feldhorst/Rehhorst	

PR3_STO_003 (siehe Anlage 4). Mit der Anwendung der landesweit einheitlichen Ausweisungskriterien ergibt sich eine Potentialfläche von ca. 118 ha. Wir stehen bereits mit allen Eigentümern in Kontakt. Die Eigentümer dieses Gebietes befürworten die Ausweisung der Fläche. Die Verfügbarkeit über die Grundstücke innerhalb des Gebietes sowie auch darüber hinaus, ermöglicht uns eine optimale Beplanung des gesamten Gebietes und damit eine effiziente Nutzung der Windenergie. Des Weiteren ist im Projekt eine bedarfsgerechte Befeuerung der Windenergieanlagen geplant.

Die Belange des Naturschutzes insbesondere der Schutz der gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindlichen Großvögel wird derzeit begutachtet. Die Ergebnisse werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens dargelegt. Erste Ergebnisse zeigen keine signifikanten Beeinträchtigungen der Fauna.

Durch die regionale Jägerschaft kann bestätigt werden, dass männliches Rotwild hier als Wechselwild anzutreffen ist. Unter Anbetracht der bestehenden Konzentration an WEA ist das der Beleg dafür, dass Windenergieanlagen keinerlei Barrierewirkung auf das Rotwild ausübt. Auch aus Einstandsgebieten des Rotwildes in anderen Bundesländern kann ein Meideverhalten des Rotwildes in Bezug auf WEA nicht bestätigt werden. Deshalb kann die Schaffung eines Freihaltekorridors von WEA für das Rotwild nicht als eine geeignete zielführende Maßnahme angesehen werden.

Nach unserer Auffassung stehen einer Ausweisung des Gebietes Feldhorst/Rehhorst als Windeignungsgebiet keine Belange entgegen. Wir bitten um die Aufnahme des Gebietes gemäß Anlage 4 in den Regionalplan.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Planungsabteilung

Anlagen

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M4718, Datum: 23.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0587-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Betrifft: Beteiligungsverfahren zur Windenergieplanung, Planungsraum III PR3 OHS 057 (Hutzfeld), PR3 SEG 002 (Kiekbusch) und PR3 OHS 056, 059, 060, 061 Sehr geehrter Herr Ministerpräsident! Deutschland ist ein Industrieland, vollgepflastert mit Städten, Produktionsanlagen und Straßen. Nur wenige Flächen sind übrig und insofern besonders schützenswert. So auch die Region um Bosau, wo ich wohne. Dort sollen riesige Windkraftanlagen aufgestellt werden. Dadurch würde ein landschaftliches Juwel für immer zerstört werden, das sich heute Naturpark Holsteinische Schweiz nennt. Bitte verhindern Sie das. Wir brauchen Reste an unverbauter Landschaf für uns, unsere Kinder und die Tier- und Vogelwelt. Es gibt so viele Regionen in Deutschland, die ohnehin schon geopfert sind, dort würden weitere Windanlagen wahrscheinlich niemanden stören. Die geplanten Windkraftanlagen liegen mitten in einer Region, in der Tausende von Vögeln leben, vor allem auch viele Gänse, die durch die Anlagen gefährdet wären. Vor allem aber würden die Anlagen ein wunderbares Landschaftsbild zerstören. Haben Sie Gnade mit den letzten Resten unserer schönen Natur! Mit freundlichen Grüssen [redacted]	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_056, PR3_OHS_060 und PR3_OHS_061 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Flächen werden nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Die Flächen PR3_OHS_057 wird hingegen in geändertem Zuschnitt übernommen. Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen SEG_002 und OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Auch hier kann zur weiteren Ausführung auf die Abwägungsentscheidungen verwiesen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M6246, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0778-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
mit diesem Schreiben erhebe ich Einspruch gegen die erhebliche Beeinträchtigung durch die o.g. Windanlagen! Wir haben hier in Schleswig-Holstein und auch im restlichen Deutschland einen erheblichen Stromüberschuss — bedingt durch den unkontrollierten Ausbau der Windenergie sowie die unkontrollierte Erzeugung des „Zappelstroms"! Die vorhandenen Stromtrassen fassen die Mengen nicht und werden in ausländische Stromnetze „gedrückt", die auch dort die Stromnetze destabilisieren! Man zahlt Geld, damit Strom im Ausland abgenommen wird, der hier in Deutschland hoch subventioniert wird, aber in Deutschland niemandem Vorteile bringt außer denen, die damit Geld verdienen! Stoppen Sie diesen unkontrollierten Ausbau der Windenergie! Es werden immer noch Windanlagen mit Diesel betrieben, damit die Motoren nicht einrosten, weil Stromtrassen fehlen. Auch aus diesem Grund dürfen keine weiteren Windanlagen genehmigt und aufgestellt werden. Wir leben hier in der Gemeinde Bosau in einem Naturpark u.a. mit Seeadlern, dem Roten Milan und Kranichen und dementsprechend auch deren Brutgebieten. Es gibt hier keine Industrie, daher dürfen auch keine Windanlagen gebaut werden — weder 70 m, noch 200 m oder höher! Die Belastung durch die Motorengeräusche, durch die Bewegung der Rotoren, durch die Belastung durch Infraschall, durch den „Disko-Effekt" der sich drehenden Rotoren ist die Belastung der Anwohner viel zu hoch als daß der „positive" Effekt der Stromerzeugung gegeben ist! Der Abstand der Windanlagen zu Ortschaften und einzelnen Häusern von 400 bzw. 800 m ist viel zu gering! Ich fordere hier in Schleswig-Holstein den gleichen Abstand wie in Bayern, nämlich 10H. Ich protestiere gegen diese unglaubliche Verspargelung unserer Landschaft durch diese Windanlagen!	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_056, PR3_OHS_060 und PR3_OHS_061 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Flächen werden nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Die Flächen PR3_OHS_057 wird hingegen in geändertem Zuschnitt übernommen. Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen SEG_002 und OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Auch hier kann zur weiteren Ausführung auf die Abwägungsentscheidungen verwiesen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Stoppen Sie den Ausbau der Windenergie und fördern Sie die Erforschung von geeigneten (kleinen) Speichermöglichkeiten des erzeugten Stromes! Aber Anlagen, für den Haushalt und kleinere Industrieanlagen, die sich innerhalb von 5 Jahren amortisieren und keine Riesenanlagen — hoch subventioniert — die sich erst nach 15/20 Jahren rechnen! Sprechen Sie wieder über Strom sparen!	Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer

	Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Allgemeine Kritik an der Wirtschaftlichkeit oder Ökobilanz von WKA ist ebenfalls nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher auch nur zur Kenntnis genommen werden. Die Weiterentwicklung dieser Technologien läuft parallel zur Ausweisung von Vorranggebieten. Sie soll mit dem Ausbau der Windenergie einhergehen. Die derzeit noch begrenzten Speichermöglichkeiten sind somit kein Grund für die Nicht-Ausweisung von Vorranggebieten. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2589, Datum: 28.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, zuerst möchte ich Ihnen meine Zustimmung bei der Zustimmung der Fläche als Vorrangfläche widersprechen. Das hat die Landesregierung nicht gut gemacht! Nun will ich das ganze auch begründen: **Da die gesamte Windkraft Ideologie sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch absolut Sinn-frei ist.** Als Kaufmann bin ich der Überzeugung, dass etwas was ohne Subventionen nicht wirtschaftlich zu betreiben ist, keinerlei Daseinsberechtigung hat! Wir sprechen hier über einen Erntefaktor von 3,9 (Während des gesamten Lebenszyklus der Anlage), die Möglichkeit des wirtschaftlichen Betriebs beginnt erst ab dem Erntefaktor 7! **Es ist trotz des Einsatzes von 27.000 Windenergieanlagen nicht gelungen auch nur eine einzige Tonne an CO2 einzusparen!***Das liegt daran, dass das eingesparte CO2 Direkt wieder gehandelt wird . (Eine in meinen Augen vollkommen kranke Praxis)* Da in diesem Gebiet seltene und geschützte Tierarten wie z.B. Fledermäuse, Kraniche, Störche, oder auch Rotmilan und Wachtelkönig heimisch sind, und zwar in unmittelbarem Umfeld der Flächen bzw.auf den Flächen selbst. Ist auch aus ökologischer Sicht der Standort ungeeignet. Ich finde es nicht hinnehmbar, dass in letzter Zeit vermehrt von Investoren „Kriminelle“ in die Natur geschickt werden um die geschützten heimischen Vögel zu vergrämen um Tabukriterien zu vernichten. (Es sind Anzeigen bei der Polizei in Garbek eingegangen.) Mit freundlichen Grüßen Lutz Plath PS: Ich halte mich für einen durchschnittlich intelligenten Menschen mit gesundem Menschenverstand und hoffe, dass unsere zumeist sehr gut gebildeten Volksvertreter meiner Argumentation folgen werden. Vielen Dank ich freue mich auf Ihre Antwort	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_014 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Zudem ist der nördliche Flächenteil bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 2588, Datum: 28.06.2017	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum Regionalplan III Stellungnahme zum Entwurf der Regionalplanes III bzw. zur Ausweisung der Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087: 1. Ungleichbehandlung Es widerspricht den Grundsätzen der Raumordnung, nämlich für ausgeglichene Verhältnisse in den Teilräumen des Landes zu sorgen, wenn einzelne Teilräume in völlig unterschiedlichem Maße mit Vorranggebieten für Windenergie belastet werden. In der Gemeinde Beidenfleth werden mit dem Entwurf des Regionalplanes III über 180 ha für Windenergie-Vorrangflächen ausgewiesen – das sind 13,4 % der Gemeindefläche. Dies ist ein Ausmaß, das unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht mehr gerechtfertigt ist. Schon jetzt stehen auf 3,6 % der Gemeindefläche Windkraftanlagen (WKA), während die Landesregierung vorsieht, 1,98 % der Landesfläche mit WKA zu bebauen. 2. Übermäßige Belastung des Gemeindegebietes Bereits jetzt stehen in der Gemeinde Beidenfleth über 3,6 % der Gemeindefläche für die Windkraftnutzung	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_076: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_076 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend für die Streichung der Fläche ist vor allem, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große Kompensationsflächenkomplexe und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren. Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich zweier denkmalgeschützter Höfe. Aufgrund eines negativen Urteiles zu einer PV-Planung in deren Umkreis stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist zudem nicht mehr erforderlich, weil der regionale Bedarf dazu gesunken ist. In der vergleichenden Abwägung wird der konfliktärmere westliche Teil von PR3_STE_065 dahingehend bevorzugt. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_087: Die Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_087 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht

zur Verfügung. Das heißt, der Windkraftnutzung wird bereits jetzt substanziell Raum verschafft und das Ziel der Landesregierung, 1,98 % der Landesfläche für Windenergie- Vorranggebiete zur Verfügung zu stellen, wird schon derzeit übererfüllt. Nach dem Entwurf des Regionalplanes III sollen aber zusätzlich rund 10 % (!) des Gemeindegebietes hinzukommen. Dies bedeutet eine übermäßige, nicht hinnehmbare Belastung der Gemeinde Beidenfleth. 3. Zerstörung der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes Die Wilstermarsch ist eine historische Kulturlandschaft, die wesentlich geprägt wird durch ihre Weite und das „horizontale“ Landschaftsbild. Das Aufstellen von Windkraftanlagen zerstört in Teilen der Wilstermarsch diese Merkmale bereits jetzt – durch Ausweisung weiterer Vorrangflächen wird diese Zerstörung fortgesetzt. Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen den Grundsatz des Raumordnungsgesetzes, wonach Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln sind. 4. Planungserfordernis Bereits für die bestehenden Windkraftanlagen gibt es keine ausreichende Netzinfrastruktur zur Abnahme des Windkraftstroms. In Schleswig-Holstein wurden allein in 2016 rund 300 Millionen Euro für „Wegwerfstrom“ bezahlt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine Planung überhaupt zulässig ist (Plannotwendigkeit? Planrechtfertigung?), wenn das Planungsziel, nämlich	gefolgt. Sie wird in verkleinerter Form als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Innenbereichen der Ortschaften Beidenfleth und Neuenkirchen gilt nach den erneuerten Abstandskriterien ein Siedlungsabstand von 1000 m, der laut überarbeitetem Plankonzept immer bei noch unbebauten Flächen zur Anwendung kommen soll. Der denkmalrechtliche Umgebungsbereich von 2 km um die Kirche in Wewelsfleth bleibt erhalten. Durch die Erhöhung der Abstände zu den Ortslagen wird auch hinsichtlich weiterer möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes in der Umgebung teilweise Prävention gewährleistet. Das verbleibende Konfliktrisiko für den Denkmalschutz der Kirchen in den 3 umliegenden Orten wird damit als vertretbar eingestuft. Im Allgemeinen gilt: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Zu den angesprochenen Punkten zu Repowering verweisen wir auf das Kapitel "Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept)", wonach das Repowering außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine ausreichenden Belege dafür, dass der betreffende Bereich aus anderen fachlichen Gründen heraus von WKA freigehalten werden müsste. Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie

die Bereitstellung weiteren Windstroms, nicht erreicht werden kann, weil die Infrastruktur eine Abnahme des Stroms zu wesentlichen Teilen nicht ermöglicht. 5. Repoweringfläche PR3_STE_076 Die Fläche PR3_STE_076 ist über 100 ha groß (ca. 7,5% der Gemeindefläche!) und damit für ein Repowering von Altlagen aus der Nähe viel zu großflächig. Das heißt, es wäre nicht zu verhindern, dass Anlagen aus Repoweringmaßnahmen z.B. aus dem Norden von Dithmarschen, also aus ca. 70 km Entfernung, in Beidenfleth aufgestellt würden. Die in der Abwägungsentscheidung zur Fläche PR3_STE_076 angenommenen „Entlastungseffekte in der Region“ würden somit in Beidenfleth nicht auftreten, sondern es käme zu zusätzlichen Belastungen in der Gemeinde. Unter G (8) des Textteils heißt es: „Zur Sicherung des räumlichen Bezugs innerhalb des Planungsraums III sollen Anlagen jeweils nur innerhalb des Westteils oder des Ostteil ersetzt werden. Dabei soll auf die räumliche Nähe zwischen abzubauenden Altanlagen und neuen Anlagenstandorten geachtet werden.“ Diese Formulierung ist schwammig und ungenau. Damit ein Entlastungseffekt für das Landschaftsbild ohne zusätzliche Belastung an anderer Stelle eintritt, muss die neue Anlage in Sichtweite des Altstandortes errichtet werden. Die Formulierung sollte also lauten: „Zur Sicherung des räumlichen Bezugs innerhalb des Planungsraums III sollen Anlagen	geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG). Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die gewählten Abstände zu Vorkommen geschützter Vögel sind aus dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgeleitet. Aus zahlreichen Untersuchungen geht hervor, dass Vögel unterhalb der gewählten Abstände einer erhöhten Mortalität durch Kollision mit den WEA ausgesetzt sind. Ein vergleichbar hohes Lebensrisiko besteht für Menschen in dieser Entfernung von WEA nicht. Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen auf Menschen sind die gewählten geringeren Vorsorgeabstände nach aktuellem Erkenntnisstand ausreichend und angemessen. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum

jeweils nur innerhalb des Westteils oder des Ostteil ersetzt werden. Dabei muss der neue Anlagenstandort in Sichtweite der abzubauenden Altanlagen angesiedelt werden.“ Aus den genannten Gründen ist die Fläche PR3_STE_076 als Vorranggebiet Repowering aus dem Regionalplan III zu streichen. 6. Charakteristischer Landschaftsraum Der charakteristische Landschaftsraum wird in der Gemeinde Beidenfleth zu kleinräumig begrenzt. Die typische und prägende Entwässerungsstruktur der Marsch ist hier fast vollflächig vorhanden und muss entsprechend Berücksichtigung finden. Der charakteristische Landschaftsraum steht der Ausweisung der Flächen Fläche PR3_STE_076 und Fläche PR3_STE_087 entgegen. 7. Landschaftsbild Das Merkmal „Landschaftsbild“ findet im Umweltbericht zu wenig Berücksichtigung. Es taucht lediglich mittelbar im Umweltbericht unter dem Kriterium „charakteristische Landschaftsräume“ auf. Damit wird negiert, dass WKA auch außerhalb der charakteristischen Landschaftsräume das Landschaftsbild regelmäßig negativ beeinträchtigen. 8. Denkmalschutz Die Repoweringfläche PR3_STE 076 ist allein schon aus denkmalschutzrechtlichen Gründen	planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). *„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 <30>; 252 <277>). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 <384 f.> und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“*(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris) Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar

unzulässig. WKA im Umgebungsschutzbereich mehrerer Baudenkmale hätten keine Aussicht auf eine denkmalrechtliche Genehmigung. Eine Planung, die der Vollzugfähigkeit entbehrt, weil ihr Hindernisse rechtlicher Art entgegenstehen, ist nichtig (so das BVerwG im Urteil vom 12.08.1999, 4 CN 4/98, zu einem Bauleitplan). 9. Artenschutz Die Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 liegen in der unmittelbaren Nähe der Stör, die Bestandteil des FFH-Gebietes 2323-391 Schleswig-Holsteinisches Elbästuars und angrenzende Flächen ist und eine Hauptachse des überregionalen Vogelzuges darstellt. Im Landschaftsrahmenplan wird die Stör daher als Schwerpunktbereich für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Das Kampritt sowie der Hauptentwässerungsgraben nördlich des Kamper Weges sind als Verbundachsen bezeichnet. Der Plangeber hält die Freihaltung dieser Bereiche „..aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes für gerechtfertigt.“ Trotzdem wird das in den Abwägungskriterien nicht berücksichtigt („geringes Konfliktrisiko“). Die Abwägung ist daher fehlerhaft. Neben Brutvogelarten wie Schleier- und Waldohreule, Turmfalke, Bussard, Saat- und Rabenkrähen, Dohlen und Fasanen und weiteren werden im Sommer auch regelmäßig Kiebitze und Lerchen beobachtet. Graureiher, Störche und ein Seeadler finden sich regelmäßig, ein	angesehen.

Uhu in Abständen zur Nahrungssuche ein. In beiden Gebieten rasten bzw. fressen in den Wintermonaten regelmäßig große Schwärme (4000 bis 6000) verschiedener Gänsearten (hauptsächlich Nonnengänse). Im Gesamträumlichen Planungskonzept des Landes SH wird die „vollständige Streichung von Bereichen, die als Hauptachsen des überregionalen Vogelflugs bekannt sind und aufgrund des Vogelzugs in niedrigen Höhen ein hohes Konfliktrisiko aufweisen…“ angekündigt - dennoch wird das Kriterium für beide Bereiche nicht umgesetzt. Das daraus resultierende Konfliktrisiko im Hinblick auf eine Windenergienutzung wird als hoch angesehen. Entsprechend des Integrierten Bewirtschaftungsplanes (IBP) Elbästuar HH/SH liegt darüber hinaus die Vorrangfläche PR3_Ste_076 im Suchraum für Wiesenvogelentwicklung. Diese Flächen sollen für Limikolenarten (Kiebitz, Uferschnepfe und Bekassine) entwickelt werden, da in Teilen der Vogelschutzgebiete der Reproduktionserfolg zur Aufrechterhaltung der Populationen langfristig nicht mehr als gesichert angesehen wird. Ein hohes Konfliktpotential wird - bei beiden Vorrangflächen - in Bezug auf die Bedeutung für Fledermausarten gesehen: die Hofanlagen sowohl in Beidenfleth-Uhrendorf als auch in -Kampen sind nachweislich Sommerquartier bzw. Wochenstube verschiedener Fledermausarten, die die	

linearen Strukturen entlang der Gräben und Wasserläufe zur Nahrungssuche nutzen. Hohe Individuenverluste durch Rotorschlag sind daher wahrscheinlich. Aus Gründen des Artenschutzes sind die Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 nicht als Vorrangflächen für Windenergie geeignet. 10. Riegelbildung Mit Ausweisung der Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 entsteht in den Gemeinden Dammfleth, Beidenfleth und und Bahrenfleth parallel zur Elbe eine Riegelbildung, die den Vogelzug entlang der Stör beeinträchtigt. Die Verkleinerung der Vorrangfläche PR3_STE_076 gegenüber der Potenzialfläche ist nicht ausreichend, um diese Beeinträchtigung zu beseitigen. Insofern ist die Bewertung im Datenblatt zur Fläche PR3_STE_076 nicht sachgerecht, wenn das Konfliktrisiko mit „gering“ eingeschätzt wird. 11. Bedrängende Wirkung Für Teile des Gemeindegebietes Beidenfleth, wie z.B. Riep, Fockendorf und Neumühlen, die bereits durch Windparks in den Gemeinden Beidenfleth und Dammfleth beeinträchtigt werden, droht beim Bau weiterer Windkraftanlagen eine regelrechte Umzingelung. Aufgrund der Vielzahl von WKA entsteht eine bedrängende Wirkung, die nicht hinnehmbar ist, aber offensichtlich bei	

der Ausweisung der Vorrangflächen außer Acht gelassen wurde. 12. Abstandsflächen Die unter Ziffer 5.7.1 des Textteils des Entwurfs des Regionalplanes III aufgeführten Abstandsflächen (400 m zu Einzelhäusern, 800 m zu Siedlungsbereichen) sind zu gering, um die negativen Auswirkungen von WKA (Schallemissionen, Schattenschlag, Ultraschall, Lichtemissionen / Befeuerung) angemessen zu berücksichtigen. Der Abstand sollte mindestens das 5-fache der Anlagenhöhe betragen. 13. Zu geringe Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ Der Umweltbericht zum Entwurf des Regionalplanes III geht auf eine Vielzahl von Faktoren der Auswirkungen der Windkraftnutzung auf die Umwelt ein. WKA sind in der Nähe zu einer nicht unerheblichen Anzahl von Tierarten nicht zulässig und Vorranggebiete werden nicht ausgewiesen, weil sie den Vogelzug stören. Warum gilt dieser hohe Schutzanspruch nicht in gleichem Maße für den „Faktor Mensch“? Die in direkter Nähe zu den Vorranggebieten bzw. den WKA lebenden Menschen sind den Beeinträchtigungen durch WKA in vielfältiger Hinsicht ausgesetzt. Dabei geht es nicht nur um die Emissionen der WKA, sondern auch um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit des Lebensumfeldes der Menschen. Hinzu kommen wirtschaftliche Nachteile, weil die Nähe	

zu den WKA dazu führt, dass Häuser an Wert verlieren oder der Ertragswert (Miete) gemindert wird. Im Gegensatz zu Eingriffen in die Natur findet hier aber kein Ausgleich statt. Stattdessen führen die Energiewirtschaftsgesetze sogar noch dazu, dass die Schleswig-Holsteiner aufgrund ihrer hohen Anzahl von Windkraftanlagen höhere Strompreise zahlen müssen, als Bewohner anderer Bundesländern mit weniger WKA.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4815, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0516-1.pdf, PR_III_3-0516-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stipsdorf, den 25.06.2017 **Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzial-, Planungs- und Vorrangflächen PR3_SEG_003** Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersende ich Ihnen, die von [redacted] und mir verfasste avifaunistische Stellungnahme zu den oben genannten Flächen (Stand 30. April 2017) in Zusammen-fassung und Ergänzung zu unseren, Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahmen vom 03.10.2015 und 21.07.2016. Ergänzend dazu ist zu vermerken, dass, zusätzlich zu dem bereits seit 2015 bestehenden Brutnachweis für ein Rotmilanpaar, **ein zweiter Horstbaum mit Brutnachweis** östlich des Vorranggebietes im April 2017 der Unteren Naturschutz-behörde des Kreises Segeberg gemeldet wurde. Beide Brutnachweise sind	Die Fläche PR3_SEG_003 wird teilweise und somit in geändertem Flächenzuschnitt ausgewiesen. Gründe, die den aktuellen Flächenzuschnitt bedingen, sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Nach aktueller Prüfung aller Belange ergaben sich keine Veränderungen der Kriterien, die gegen eine komplette Ausweisung des Gebietes sprechen könnten. Für den Nordteil der südlichen Fläche gilt: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste eine hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 1 km und 1,5 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Ein Flächenausweisung ist hier möglich. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich.

offiziell bestätigt und beim LLUR in Flintbek [redacted] registriert. Die hier vorgelegte avifaunistische Erhebung stellt eine umfassende Langzeitunter-suchung dar, die mittlerweile 4 Brutperioden umfasst. Auf der Grundlage der ermittelten Daten ergeben sich aus unserer Sicht für das Plangebiet folgende Einschätzungen: Die über den gesamten Untersuchungszeitraum von 4 Brutperioden **hohe Konstanz in den Stetigkeiten des Vorkommens und der Raumnutzung von Rotmilan und Mäusebussard** sowie die insgesamt sehr hohe Artenvielfalt an Greifvögeln sprechen ... **... erstens für ein seit vielen Jahren etabliertes Brutgebiet mit traditionellen Verhaltensmustern seiner Bewohner wie Horstwahl, Raumnutzung, Flugrouten, zweitens für ein attraktives Nahrungshabitat sowie drittens für einen über Jahrzehnte gewachsenen, wertvollen und in seiner Struktur stabilen Lebensraum für viele Vogelarten.** Die erfolgte Erteilung einer Ausnahme für das Areal, in dem der künftige **Windpark** **Damsdorf** errichtet wird, stellt einen erheblichen Eingriff in diese besondere Landschaft dar und ist daher aus artenschutzrechtlicher Sicht nach wie vor abzulehnen. Zur Minderung des Tötungsrisikos für die dort vorkommenden Rotmilane unzureichend sind die auferlegten punktuellen, sommerlichen Abschaltzeiten während der Mahd auf Zuruf für die derzeit noch im Bau befindlichen WKA im künftigen Windpark Damsdorf. Eine optimale Ausschöpfung eines Abschaltkontingents erfordert ein über die gesamte Laufzeit extensives Dauermonitoring sowie Tagabschaltungen der Anlagen über die gesamte Phase der Anwesenheit der Rotmilane von Anfang März bis Ende September/Mitte Oktober (je nach witterungsbedingten Schwankungen des Vogelzugs). Des Weiteren ist dem vom potenziellen Betreiber in Aussicht gestellten Antrag auf eine dritte Anlage auf Damsdorfer Gemarkung aufgrund der großen Nähe von lediglich 750 Metern Abstand zu dem zweiten bebrüteten Horstbaum nicht stattzugeben. Auch die diesjährigen Beobachtungen belegen, dass die Brutvögel zum Jagen in die Fläche des künftigen Windparks Damsdorf hineinfliegen, es sich folglich hierbei um das Revier dieser Vögel handelt. Ein Schutzradius von 1500 m um den Horst wäre eine angemessene jedoch nicht hinreichende Maßnahme, das Risiko auf tödliche Kollisionen der Vögel mit den Rotoren der Windkraftanlagen zu reduzieren.	Alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden geprüft worden und in den Plan eingeflossen.

Auf ihren Jagdzügen umkreisen die Rotmilane auch den bereits im Bau befindlichen Turm einer der Windkraftwerke im künftigen Windpark Damsdorf. Flugbewegungen sind insbesondere auch in einem Höhenbereich zu verzeichnen, der von den noch zu installierenden Rotorflügeln eingenommen werden wird. Eine Revision der Auflagen zur Abschaltung der Anlagen ist daher dringend erforderlich. Die vorgesehene **Vorrangfläche Schmalensee** liegt in einer Potenzialfläche, deren Gesamtfläche als besonderer Beeinträchtigungsbereich für Großvögel und Fledermäuse einzustufen ist. Eine Eignung als Windindustriegebiet ist dem gesamten Areal, Potenzialfläche wie der ausgewiesenen Vorrangfläche, aufgrund der vielfachen Tötungsrisiken, die für verschiedene avifaunistisch als sehr wertvoll einzuschätzende und kollisionsgefährdete Arten bestehen, abzusprechen. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist hier ohne Alternativflächenprüfung nicht vertretbar. Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme. Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen [redacted] **Anlage**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2587, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, bereits im Jahr 2012 haben wir beim Bürgerentscheid zu geplanten Windkraftanlagen mit Nein (wie auch 67,3 % der Bevölkerung in der Gemeinde Nützen) gestimmt. Die Erneute Planung die hier ausgewiesen Flächen als Windenergieeignungsflächen freizugeben und als Windkraftanlagen zu nutzen, erfüllt uns mit tiefer Sorge. Die Aufstellung von bis zu 200 m hohen Windkraftlagen in der hier festgelegten	Die Fläche PR3_SEG_056 aus dem 1. Entwurf ist in die Fläche PR3_SEG_327 Fläche aufgegangen. Der größte Teil dieser Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Die nördliche Teilfläche (ehemals SEG_056) bleibt in modifizierter Form als Vorranggebiet erhalten. Aufgrund des einzuhaltenden 1.000 m-Abstandes zu Lentföhrden entfällt der nördliche Streifen. Damit ist automatisch auch die Überlagerung mit einer Waldparzelle berücksichtigt. Aufgrund der geringen Größe der Fläche ist

Windenergieeignungsfläche hat insbesondere Nachteile für den Naturschutz. In den betroffenen Eignungsflächen besteht eine große Artenvielfalt mit Brutstätten und Ruhezonen für Großvögel, wie z.B. Storch, UHU, Seeadler , Rotmilan, Graugans, Kranich und Seidenreiher sowie wertere bedrohte Vogelarten wie Kiebitz, Bussard und Wachtelkönig. Für uns als Haus- und Grundeigentümer hat die Errichtung von Windkraftanlagen auf dieser Fläche negative Auswirkungen in Form von Preisverfall von Grundstücken und Wohngebäuden, Wertminderungen bei Vermietung und Finanzierung sind weitere Folgen, die dauerhalft bestehen werden. Durch bereits bestehende bzw. in Planung und Bau befindliche vielfältige Infrastruktureinrichten und Gewerbebetriebe ist hohe Belastung für die Einwohner der Gemeinde entstanden bzw. wird weiter auf sie zukommen, z.B. Hoch-und 380 kV Höchstspannungsleitungen, Autobahn A 7, die zukünftige A 20, umfangreiche Kiesabbauflächen, Biogasanlagen, Recyclingunternehmen, Asphaltmischwerk und gewerblich Nutzung in der Gemeinde selbst. Die dann hinzukommende Belästigung durch Geräuschentwicklung und Infraschall erreichen die Wohngebiete und können durch den verursachten Streß zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Bluthochdruck, Schwindel, Übelkeit und Konzentrationsschwäche u.v.m. führen. Im schleswig-holsteinischen Koalitionsvertrag von CDU, GRÜNEN und FDP, der am 16. Juni 2017 von den beteiligten Parteien paraphiert wurde, wird auf Seite 58 der Mindestabstand von Windkraftanlagen im Außenbereich und von Siedlungen neu definiert. Die Mindestabstände sollen als neues Kriterium für die Genehmig verankert werden. Im Außenbereich soll der Mindestabstand dreifache Anlagenhöhe bis Rotorblattspitze, bei Siedlungen fünffache Anlagenhöhe sein, so dass der Abstand zu einer 200 Meter hohen Anlage im Außenbereich 600 Meter (vorher 400 Meter) und bei Siedlungen 1.000 Meter (vorher 800 Meter) beträgt.“ Ob diese Abstände bei der hier aufgeführten Fläche gegeben sind, zweifeln wir an.	nicht, wie in vielen Stellungnahmen befürchtet, von einer massiven Beeinträchtigung für die umliegende Wohnbevölkerung auszugehen. Vorgebrachte Artenschutzbelange führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einer Streichung der Fläche, weil Windenergienutzung grundsätzlich möglich scheint. Potenzielle Konflikte können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft und ggf. durch Maßnahmen entschärft werden. Eine erneute Überprüfung der südlichen Teilfläche hat ergeben, dass sie zumindest in einem Teilbereich als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Der regionale Grünzug ist entgegen der ursprünglichen Einschätzung hier nur randlich betroffen. Darüber hinaus ist sie deutlich abgesetzt von Siedlungen; im unmittelbaren Umfeld befindet sich nur ein Einzelgehöft, zu dem der Abstand von 400 m eingehalten wird. Insgesamt ist daher für diese Fläche von einem geringen Konfliktrisiko auszugehen. Belange des Artenschutzes führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Fläche. Sie werden auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft. Die Ausweisung wird auf den größeren Flächenteil beschränkt, um das zwischen den Teilflächen liegende Waldstück nicht zu stark zu belasten. Die nördlichen Flächenteile außerhalb des Biotopschwerpunktbereiches liegen teilweise innerhalb eines Kiesabbaugebietes. Nach Abzug verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits berücksichtigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen

	rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung

	gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2586, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, bereits im Jahr 2012 haben wir beim Bürgerentscheid zu geplanten Windkraftanlagen mit Nein (wie auch 67,3 % der Bevölkerung in der Gemeinde Nützen) gestimmt. Die Erneute Planung die hier ausgewiesen Flächen als Windenergieeignungsflächen	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

freizugeben und als Windkraftanlagen zu nutzen, erfüllt uns mit tiefer Sorge. Die Aufstellung von bis zu 200 m hohen Windkraftlagen in der hier festgelegten Windenergieeignungsfläche hat insbesondere Nachteile für den Naturschutz. In den betroffenen Eignungsflächen besteht eine große Artenvielfalt mit Brutstätten und Ruhezonen für Großvögel, wie z.B. Storch, UHU, Seeadler , Rotmilan, Graugans, Kranich und Seidenreiher sowie wertere bedrohte Vogelarten wie Kiebitz, Bussard und Wachtelkönig. Für uns als Haus- und Grundeigentümer hat die Errichtung von Windkraftanlagen auf dieser Fläche negative Auswirkungen in Form von Preisverfall von Grundstücken und Wohngebäuden, Wertminderungen bei Vermietung und Finanzierung sind weitere Folgen, die dauerhalft bestehen werden. Durch bereits bestehende bzw. in Planung und Bau befindliche vielfältige Infrastruktureinrichten und Gewerbebetriebe ist hohe Belastung für die Einwohner der Gemeinde entstanden bzw. wird weiter auf sie zukommen, z.B. Hoch-und 380 kV Höchstspannungsleitungen, Autobahn A 7, die zukünftige A 20, umfangreiche Kiesabbauflächen, Biogasanlagen, Recyclingunternehmen, Asphaltmischwerk und gewerblich Nutzung in der Gemeinde selbst. Die Eignungsfläche PR3_SEG_049 stellt die letzte zusammenhängende Naherhohlungsfläche für unsere Gemeinde dar. Durch den Bau von Windkraftanlagen wird dann auch diese zerstört. Die dann hinzukommende Belästigung durch Geräuschentwicklung und Infraschall erreichen die Wohngebiete und können durch den verursachten Streß zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Bluthochdruck, Schwindel, Übelkeit und Konzentrationsschwäche u.v.m. führen. Im schleswig-holsteinischen Koalitionsvertrag von CDU, GRÜNEN und FDP, der am 16. Juni 2017 von den beteiligten Parteien paraphiert wurde, wird auf Seite 58 der Mindestabstand von Windkraftanlagen im Außenbereich und von Siedlungen neu definiert. Die Mindestabstände sollen als neues Kriterium für die Genehmig verankert werden. Im Außenbereich soll der Mindestabstand dreifache Anlagenhöhe bis Rotorblattspitze, bei Siedlungen fünffache Anlagenhöhe sein, so dass der Abstand zu einer 200 Meter hohen Anlage im Außenbereich 600 Meter (vorher 400 Meter) und bei Siedlungen 1.000 Meter (vorher 800 Meter) beträgt.“ Ob diese Abstände bei der hier aufgeführten Fläche gegeben sind, zweifeln wir an.	

Institution: Amt Mitteldithmarschen, Amt Mitteldithmarschen Geschäftsbereich Bauen und Wirtschaftsförderung

ID: 2585, Datum: 28.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0772-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barlt hat den Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III (Sachthema Windenergie) in ihrer Sitzung am 01.06.2017 beraten und folgenden Beschluss als Stellung-nahme gefasst: Die Gemeindevertretung lehnt sowohl die Ausweisung des Repowering-Vorranggebietes PR_DIT_089 als auch die Ausweitung des bestehenden Vorranggebietes PR3_Dit_095 ab. <u>Begründung</u>: In der Abwägungsmatrix der Landesplanungsbehörde zum Gebiet PR_DIT_089 wird das Konfliktrisiko in Bezug auf das Abwägungskriterium „1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ als hoch ein-gestuft. Gleichwohl kommt das Land in seiner Abwägungsentscheidung zu folgendem Ergebnis: „Die Fläche liegt in einem noch großflächig von WKA freigehaltenen Bereich. Auf die Hinweise des Kreises Dithmarschen wird verwiesen. Eine Bebauung der Fläche ist nur dann vertretbar, wenn dafür in den sehr stark belasteten Teilen Dithmarschens eine Entlastung durch Abbau von Anlagen und Neubau auf dieser Fläche stattfindet. Sie wird daher nur als Vorranggebiet Repowering übernommen.“ Die Argumentation der Landesplanungsbehörde ist insofern nicht nachvollziehbar, als dass auf der einen Seite in der Abwägungsmatrix festgestellt wird, es gebe hinsichtlich der Abwägungskriteriums Riegelbil-dung ein hohes Konfliktpotential, welches mithin Einfluss auf das Schutzgut Mensch hat, auf der anderen Seite dies aber für hinnehmbar erklärt, wenn an anderer Stelle Windkraftanlagen abgebaut werden, die das Schutzgut Mensch ebenfalls beeinträchtigen. Es findet demnach lediglich eine Problemverlagerung statt, die aber nach wie vor von einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch ausgeht. Zudem kann die Gemeinde Barlt mit derzeit 21 im Betrieb befindlichen Windkraftanlagen ebenfalls als stark belasteter Teil Dithmarschens angesehen werden, der einer Entlastung	Zu FLäche PR3_DIT_089: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf verkleinert. Maßgeblich hierfür ist der erhöhte Abstand von 1.000 m zu Siedlungen bei noch unbebauten Flächen. Dadurch entfällt der Flächenteil westlich der Freileitung sowie ein Streifen am östlichen Rand der Fläche. Viele vorgetragene Bedenken der Anwohner können im Genehmigungsverfahren geprüft und geklärt werden. Die Zusatzbelastung einer neuen Fläche wird entgegen einiger Einwendungen für verrtetbar gehalten, weil für die am meisten betroffene Siedlung Gudendorf durchgängig Waldparzellen als Sichtverschattung zwischen Vorrangfläche und Bebauung liegen. Zudem wirkt der erhöhte Siedlungsabstand entlastend. Da die Fläche nach wie vor nur für Repowering-Vorhaben genutzt werden soll, gehen mit der Inanspruchnahme auch Entlastungen in der Region einher. Zu Fläche PR3_DIT_091: Die Fläche wird im Zuschnit des ersten Entwurfes beibehalten. Auch mit der angepassten Berechnungsmethode des Umfassungsrisikos wird die gegenüber der Potenzialfläche verkleinerte Ausweisung für verretbar gehalten. Erhebliche Beeinträchtigungen für Teilflächen bis zu einer Entfernung von 1.000 m zum VSG sind mit dem reduzierten Flächenzuschnitt berücksichtigt. Zu Fläche PR3_DIT_095: Die Fläche bleibt in den äußeren Abgrenzungen gegenüber dem ersten Entwurf unverändert. Viele vorgetragene Bedenken der Anwohner können im Genehmigungsverfahren geprüft und geklärt werden. Aufgrund eines

bedarf. Zunächst kann die Erweiterung des Gebietes PR_DIT_095 als Arrondierung des vorhandenen Vorrangge-bietes verstanden werden. In der Abwägungsmatrix der Landesplanungsbehörde wird das Konfliktrisiko in Bezug auf das Abwägungskriterium „1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ auch für dieses Gebiet als hoch eingestuft. Gleichwohl geht die Landesplanungsbehörde in ihrer Abwägungsent-scheidung nicht auf diese Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch ein. Dies kann als Abwägungsfehler angesehen werden. Die Landesplanungsbehörde müsste zumindest darlegen, warum sie trotz der hohen Risikoeinschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass das Gebiet ausgeweitet werden soll. Die Erweiterung des Gebietes PR_DIT_091 kann als Arrondierung des vorhandenen Vorranggebietes verstanden werden. In der Abwägungsmatrix der Landesbehörde wird das Konfliktrisiko in Bezug auf das Abwägungskriterium „1.3. Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ auch für dieses Gebiet als hoch eingestuft. Gleichwohl geht die Landesplanungsbehörde in ihrer Abwägungsentscheidung nicht auf diese Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch ein. Dies kann als Abwägungsfehler angesehen werden. Die Landesplanungsbehörde müsste zumindest darlegen, warum sie trotz der hohen Risikoeinschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass das Gebiet ausgeweitet werden soll. Ich bitte darum, diese Stellungnahme der Gemeinde Barlt in Ihre Abwägung im weiteren Verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes III (Sachthema Windenergie) einzubeziehen. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Hinweises aus den Stellungnahmen kann der bisher ausgesparte Bereich innerhalb der Fläche mit übernommen werden, da es sich nicht um Wald handelt. Der Anregung aus einer Stellungnahme, den noch nicht bebauten Bereich mit der Zweckbestimmung Repowering zu versehen, wird gefolgt. Im Bereich Süderdithmarschen befindet sich eine größere Zahl bestehender WKA außerhalb zukünftiger Vorranggebiete. Um den Abbau dieser Anlagen an aus heutiger Sicht nicht mehr geeigneten Standorten zu befördern und insgesamt das Landschaftsbild zu entlasten, sollen Flächen zum Repowering angeboten werden. Der nicht bebaute Teil dieser insgesamt sehr großen Fläche ist dafür gut geeignet, weil sich so die Mehrbelastung im Umfeld dieser Fläche durch Entlastungseffekte in der gleichen Region kompensieren lässt. Ortslagen sollen nicht in unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen zu den Ortslagen. Diese Prüfung wird für alle geplanten Potenzial- und Vorranggebiete vorgenommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2584, Datum: 28.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme als Schierener Bürger in dem betroffenen Vorranggebiet Windenergienutzung im Kreis Segeberg Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_029 wird dennoch in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten

Fläche PR3_SEG_029 Sie haben in der Regionalplanung III eine Vorrangfläche u.a. für Repowering ausgewiesen, die sich auf die Flächen der Kommunen Schieren, Weede und Bad Segeberg verteilt. Als dort lebender Bürger der Gemeinde Schieren bin ich von der Vorrangfläche PR3_SEG_029 stark betroffen. Die Entfernung meines Wohnortes zur Vorrangfläche ist sehr gering. Bereits jetzt fühle ich mich durch die vorhandenen, nahen Windparks in Neuengörs und Ahrensbök-Obernwohlde in meinem Leben beeinträchtigt und bereits bedrängt. Die geplante Vorrangfläche vergrößert sich in einer West-Ostachse durch ebenfalls einbezogene Vorrangflächen in 2 Nachbarkommunen Weede und Bad Segeberg auf insgesamt 127 ha. Es wird die Zahl von max. 11 Windkraftanlagen in kurzer Entfernung (rd. 800 Meter) genannt, dies kann ich nicht hinnehmen. Die im Plan ausgewiesene Fläche erstreckt sich südlich, südwestlich unserer gemeindlichen Wohnbebauung und in der einen Nachbargemeinde Weede nördlich, nordöstlich. Diese Gemeinde hat zwar den weitaus größeren Flächenanteil für das Vorranggebiet, doch die Belastung für die Gemeinde Schieren ist ungleich größer, weil die gesamte Wohnbebauung in die Richtung der jetzt ausgewiesenen Vorrangfläche süd- und südwestlich ausgerichtet ist. Tagsüber (Anlagen mit weißem Blinklicht, in Wintermonaten noch mehr Sicht aufgrund fehlender Abdeckung durch Baumlaub) und nachts (rote Signalsendung) bereits jetzt sichtbar sind für mich die Anlagen in Geschendorf, Neuengörs und Obernwohlde (rd. 30 Stück). Nach der Planung hinzukommen könnten noch weitere 11 Anlagen in einer sehr sehr kurzen Entfernung von rd. 800 Meter. Dieser Abstand wird teilweise noch unterschritten bei einigen Häusern, die nicht direkt in der Ortslage Schieren liegen, sondern rd. 100 Meter davor. Dies ist für die dortigen Einwohner Schierens nicht hinzunehmen! Es müssen höhere Abstände gelten. Dieser Siedlungsbereich in der Segeberger Str. wird in der Planung offenbar als Außenbereich ohne besonderen Abstandsschutz zu Windkraftanlagen gesehen. Hierzu lege ich Widerspruch ein, da es sich hier eindeutig um ein Siedlungsgebiet mit ausschließlicher Wohnnutzung handelt und damit der Ortschaft Schieren zuzurechnen ist (§ 34 Abs. 1,2 und 4 BauGB). In diesem bewohnten Bereich ist auch eine geschwindigkeitsreduzierte Zone auf der	Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu

Kreisstraße ausgewiesen (60 statt 100 km/h). Dies wurde seitens der Verkehrsbehörde Kreis Segeberg befürwortet/genehmigt. Die Gemeinde Schieren hat entlang der Segeberger Straße auch einen Bürgersteig auf einem Teilabschnitt außerhalb des Ortsschildes in Richtung der außenliegenden Grundstücke gebaut. Ich fordere hier die gleichen Abstandsregelungen anzuwenden, wie zu den anderen Gebäuden der Ortschaft Schieren. Bereits jetzt fühle ich mich nicht wohl, das nahe Umfeld wird mit Windkraftanlagen zugebaut (so Bereich Windpark Neuengörs PR3_SEG_035). Zuletzt wurden dort im Winter letzten Jahres mehrere sehr hohe Windkraftanlagen neu aufgestellt und in Betrieb genommen. Auch ist die nahe Autobahn A20 seit Eröffnung akustisch wahrzunehmen, dies ist je nach Windrichtung stärker ausgeprägt und wird bereits jetzt wahrgenommen. Bei Tieren, ebenfalls hier sesshaft, bemerke ich an einem Auffälligkeiten seit der Erweiterung des Windparks Neuengörs durch die Signalsendung tagsüber und nachts. Auch beobachtet wird von mir eine gewisse Tierunruhe beim Begehen von Schierener Feldwegen mit Blick auf die WINDKRAFTANLAGEN in Geschendorf, Pöhls und Neuengörs. Die Windkraftanlagen werden zu einer ungleich höheren Geräuschentwicklung und Schwingung mit Infraschall führen, dessen Auswirkungen auf Tier und Mensch noch nicht hinreichend genug untersucht werden konnte, weil erst mal Fakten geschaffen werden durch den BAU der WINDKRAFTANLAGEN, bevor man sich in Studien umfassend mit den gesundheitlichen Auswirkungen auf Tier und Mensch befassen konnte. Negative Auswirkungen auf das Grundwasserreservoir "Oldesloer Trog", das auch in der Vorrangfläche liegt, können nicht ausgeschlossen werden. Ihre jetzige Planung, die Fläche mit der Bezeichnung PR3_SEG_029 als Vorrangfläche auch für Repowering-Anlagen (ohne Höhenbegrenzung, Möglichkeit des Baus von bis zu 11 Windenergienanlagen) vorzusehen, findet **nicht** meine Zustimmung. Ich wohne hier und fühle mich bereits jetzt stark beeinträchtigt. Insofern formuliere ich meine Stellungnahme. Sie haben bei Ihrer Planung und Bewertung diverse Aspekte in der überplanten Fläche nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt.	klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Die Landesplanung hält nach erneuter Prüfung an den Ausweisungen des Innenbereiches und der Splittersiedlung fest. Straßenrechtliche Einrichtungen sind für diese Einordnung nicht relevant. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen.

Zu den weiteren Abwägungskriterien nehme ich wie folgt Stellung: **Zielbereich Siedlungsstruktur u.-entwicklung sowie Daseinsvorsorge/Schutzbereich Mensch u. Gesundheit** Der Schutzbereich für Menschen und ihre Gesundheit ist unter der der derzeitigen Abstandsregelung nicht gewährleistet. Die von der Landesregierung festgelegte Abstandsregelung zu Wohngebäuden beruht auf veralteten medizinischen Erkenntnissen und ungeeigneten Methoden (TA Lärm, DIN 45680). Dadurch wird das im Grundgesetz garantierte „Recht auf körperliche Unversehrtheit“ oder der im Bundes-Immissionsschutzgesetz versprochene „Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ umgangen. Disung der Fläche PR3_SEG_029 steht im Widerspruch zu den im LEP formulierten Zielen. Demnach sollen ländliche Räume als Siedlungsschwerpunkte gestärkt werden. Die Gemeinden Weede und Schieren werden durch die Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 überdurchschnittlich in ihrer Siedlungsentwicklung gestört. Aufgrund der zu erwarteten optischen Bedrängung und der gesundheitlichen Gefahren wird es zukünftig kein nennenswertes Interesse an Baugrundstücken in den Gemeinden geben. Die Immobilienwerte werden überdurchschnittlich sinken und es wird verstärkt zu Leerständen kommen. Gleiches gilt für die Stadt Bad Segeberg. Die derzeit laufende neue Ausweisung von Baugrundstücken an der derzeit attraktiven östlichen Stadtgrenze (Christiansfelde, Bornwischen) würde hinfällig werden, da die Nähe und der direkte Blick auf den Windpark viele Bauherren abschrecken und dies zu einem Verfall der Grundstückspreise führen wird. Als problematisch ist auch die Nähe der Segeberger Kliniken (Herzklinik, Neurologie, Kurpark) zu bewerten. In einem Positionspapier der Kliniken Beelitz GmbH (Mai 2014) wird eindringlich vor den gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Windkraftanlagen gewarnt. Die Analyse und Abwägung erfolgt in Anlehnung an das „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windkraftanlagen“ (MEIL MV/UmweltPlan 2013). Aus diesem Gutachten folgt, dass Eignungsgebiete für Windkraftanlagen in einem 3.500 Meter-Betrachtungsraum eine Siedlung im Gesichtsfeld (180 Grad) in einem Winkel von bis zu 120 Grad umschließen können. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit Windkraftanlagen würde zu einer Überschreitung dieses Winkels führen, da bereits in Neuengörs, Steinbek und zwischen Willendorf und Pöhls (Rehhorst) Windkraftanlagen errichtet wurden. Letztere liegen vom Scheitelpunkt aus betrachtet im Blickfeld hinter PR3_SEG_029. Sie würden sich nach der Bebauung von PR3_SEG_029 optisch als eine geschlossene Kontur abbilden, welche zu	Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Die Siedlungsentwicklung kann bereits im frühen Stadium mit der Landesplanung abgestimmt werden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient

einer überdurchschnittlichen Umfassung und optischer Bedrängung führen würde. Darüber hinaus ist der Raum Schieren/Weede bereits durch (Pronstorf) mit 220,7 ha, PR3_OHS_076 (Ahrensbök) mit 45,1 ha PR3_SEG_035 (Neuengörs) mit 168,5ha sowie durch mehrere Windkraftanlagen in Feldhorst und Rehhorst stark vorbelastet. Die Anlagen in Stockelsdorf und Rehhorst liegen ca. 20m höher als Schieren, sie sind daher weithin sichtbar. Eine vergleichbare Vorbelastung führte z.B. im Bereich Großenaspe, Hardebek dazu, dass die Fläche PR3_SEG_304 nicht übernommen wurde und auf die Ausweisung weiterer neuer Flächen in dieser Region verzichtet wird. Das Konfliktrisiko für Kriterium 1.3 ist somit „hoch“. **Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung** **Verkehr, sonstige technische Infrastruktur** o Da durch die vorgesehene Fläche eine vielbefahrene, enge, kurvenreiche Kreisstraße führt (K 62 Weede - Schieren), mache ich außerdem darauf aufmerksam, dass sich Ablenkungen durch Schattenwurf auf Autofahrer, LKW-Fahrer, Fahrer von landwirtschaftlichen Fahrzeugen massiv auswirken werden und die Unfallgefahr durch Ablenkung stark steigen wird! Radfahrer sind dabei die „schwächsten“ Verkehrsteilnehmer und noch erheblich mehr als Kraftfahrer gefährdet, ein sicherer Radweg ist nicht vorhanden. Auch ist diese Kreisstraße in einem nicht so guten Zustand, so dass in Teilen bereits Geschwindigkeitsbegrenzungen gelten und die Kraftfahrzeuglenker besonderen Anforderungen und Aufmerksamkeiten unterliegen. o Außerdem führt eine weitere Kreisstraße von Schieren nach Bad Segeberg (K 46), die ebenfalls solche Merkmale (kurvenreich, eng, mangelhafter Zustand) aufweist, auch sind dort dieselben Ablenkungen durch Schattenwurf auf Autofahrer, LKW-Fahrer, Fahrer von landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu erwarten sind (Unfallgefahr steigt) zu befürchten. Die hier häufiger anzutreffenden Radfahrer sind dann noch stärker gefährdet, weil ein Radweg fehlt.	lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Straßenrechtliche Anbauverbotszonen werden gemäß Plankonzept berücksichtigt. Bei WEA in der Nähe von Straßen und öffentlichen Wegen werden im Genehmigungsverfahren regelmäßig Auflagen erteilt, die WEA mit Sensoren kombiniert mit Rotorblattheizungen zu versehen, um Eisabwurf vorzubeugen. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es ist daher eine Abwägung vorzunehmen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf

o Auch die sich anschließenden Kreisstraßen von Weede nach Bad Segeberg und Steinbek (K 46 und K4) werden in gewisser Weise mitbetroffen sein. o Auch ist für die Kreisstraßen K 62 und K 46, die die Vorrangfläche queren bzw. an ihr entlangführen, die Gefahr von abgehenden Eisbrocken der Rotorflügel in den Wintermonaten erhöht (Gefahren für Mensch und Tier). Bei der Fläche PR3_SEG_029 handelt es sich um eine Fläche, die sehr stark vom Autoverkehr durchfahren wird. o Die Gebiete südlich der Gemeinde (Weeder Teich, Bornkampskoppel u.a.) sind nicht nur ausgezeichnet durch ein charakteristisches Landschaftsbild und eine vielfältige Flora und Fauna, sie sind auch durch Feldwege/Wanderwege in Richtung Weede und Bad Segeberg gut erschlossen. Im Datenblatt Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_029 findet sich der Hinweis „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“. Zudem besteht Überschneidung mit dem Naturpark Holsteinische Schweiz von über 20 ha. Beide o.g. Gründe sprechen für die objektive Schönheit und den damit verbunden Wert und Schutzbedarf der vorherrschenden Landschaft. Entsprechend sind genannten Wege durch Spaziergänger, Familien, Hundebesitzer, Reiter, Erholungssuchende etc. vorrangig aus Schieren, Weede und Bad Segeberg gut frequentiert. Sportler und Wanderer nutzen einen Rundweg von ca. 7,5 km, ältere Einwohner nutzen die Möglichkeit zur ortsnahen Naturerholung ohne Auto. Radfahrer nutzen gerne diese Wege als direkte Ortsverbindung, ohne die Gefährdung durch den Autoverkehr auf den Kreisstraßen. Natürlich genießen alle die Natur und die Ruhe in diesem Bereich. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit Windkraftanlagen würde den Menschen der umliegenden Gemeinden den so bedeutsamen Erholungsraum nehmen. o Touristen und Tagesgäste sind für den Kreis Segeberg ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Der touristisch bedeutsame Ausblick von Kalkberg in Bad Segeberg würde durch eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit Windkraftanlagen überdurchschnittlich stark an Attraktivität einbüßen. Zu den Bemühungen der Metropolregion Hamburg, attraktive Ausflugsziele in unserer Region zu benennen, steht eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WINDKRAFTANLAGEN	Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

daher in gravierendem Widerspruch. Nach einer aktuellen Studie des Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa werden 7% der Urlauber (Tages- wie Übernachtungsgäste) die Region Schwansener Küste angesichts der bereits vorhandenen Windkraftanlagen künftig als Urlaubsgebiet meiden. Der Verlust an touristischer Wertschöpfung wird auch für den Kreis und die Stadt Bad Segeberg als Luftkurort überdurchschnittlich hoch sein. Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 2.2 ist jeweils „hoch“. o Die geplante und genehmigte DVOR-Anlage des Bundesluftfahrtministeriums in Seedorf weist einen Tabu-Bereich von 15 km aus. Die Flächen des PR 3_SEG_029 liegen in diesem Bereich. Eine Störung dieser Anlagen durch Bauwerke wie Windkraftanlagen muss ausgeschlossen werden. Über dem Vorranggebiet findet ein reger Flugbetrieb durch den Hamburger Flughafen (Warteschleifen) statt, hinsichtlich der Sicherheit der Flugpassagiere und der Bewohner in den darunterliegenden Ortschaften, darf es keine Kompromisse geben. Beobachtet werden auch Querungen im Luftraum durch regelmäßige Hubschrauberflüge der Bundespolizei aus Richtung Lübeck in Richtung Fuhlendorf/Bimöhlen. Das Konfliktrisiko ist bereits mit „hoch“ bewertet. Warum ist die Fläche dennoch als Eignungsgebiet ausgewiesen? **Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen/Gebiets- und Artenschutz Tiere und Pflanzen** Die Bebauung Fläche PR3_SEG_029 mit Windkraftanlagen würde zu einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion mehrerer Klein- und Kleinstbiotope führen. Betroffen wären mehrere Feuchtbiotope, eine Streuobstwiese, Nasswiesen mit Moorboden sowie Laub- und Mischwälder, welche in der Fläche liegen oder direkt angrenzen und die bei der Flächenplanung offensichtlich nicht berücksichtigt wurden und keinen Schutzabstand von 100 m beinhalten. Diese sind neben den Feuchtwiesen ein Garant für Artenvielfalt und bieten durch ihr Angebot	

an Fröschen und kleinen Reptilien Beute für Vögel und deren Brut. Moorböden sind als Kohlenstoffsenken von großer Bedeutung für den Klimaschutz und sollten vor Zerstörung durch Bau- bzw. Gründungsmaßnahmen, wie sie zur Errichtung von Windkraftanlagen notwendig sind, geschützt werden. Zudem würde die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen in diesem Gebiet dem Ziel der Landesregierung widersprechen, Schutzkonzepte für hochgradig gefährdete Libellenarten im Land zu entwickeln und umzusetzen. In „Die Libellen Schleswig-Holsteins - Rote Liste“, 2011 fordert das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume den Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahen und natürlichen Moor- und nährstoffarmen Gewässerkomplexen. Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.1.4 ist somit „hoch“. Die Nasswiesen im Bereich Weeder Teich werden zur Erntezeit von Weißstörchen aufgesucht, ein Weißstorchhorst befindet sich in der Gemeinde Weede, Ortsteil Steinbek. Ein weiterer Weißstorchhorst im Ortsteil Mielsdorf. Der Prüfbereich beträgt 2000 m und überschneidet damit die Fläche PR3_SEG_029. Auch der Kranich (Grus grus) kann im geplanten Vorranggebiet regelmäßig beobachtet werden. Mehrmals konnten größere Gruppen dieser Vögel (bis 40 Stück) beim Vogelzug über dem Vorranggebiet beobachtet werden. Aktuell werden Teile der Fläche als Rastplatz für min. 16 Tiere regelmäßig genutzt. Das hier ansässige Paar hat seine 2 Nachkommen im Ortsgebiet Schieren-Neuenteich erfolgreich 2016 aufgezogen. Auch im Bereich des Weeder Waldgebietes in unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes werden Kranichrufe – auch im Winter – gehört, so dass auch dort von einer dauerhaften Ansiedlung auszugehen ist. Graureiher (Ardea cinera) und Silberreiher (Casmerodius albus) halten sich häufig im Bereich der Feuchtbiotope auf und nutzen gerne auch die Heuernte und Getreideernte zum Beutefang. Die Höckerschwäne (Gygnus olor) überwintern zum Teil in Gruppen von bis zu 20 Vögel im Vorranggebiet.	

Eulen sind in der Dorfschaft Schieren zu beobachten. Habicht (Acapiter gentilis), Mäusebussard (Buteo buteo) nutzen das Vorranggebiet als Lebens- und Jagdraum. Graugans (Anser anser) und die Nonnengans (Branta leucopis) kommen in nennenswerter Anzahl über Winter, bis ins Frühjahr als Zugvögel in diesem Gebiet vor. Die Wiesen sind außerdem Brutgebiet von Kiebitzen, deren Rufe weithin hörbar sind. Der Kiebitz gehört in Deutschland zu den streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und ist zudem als eine Verantwortungsart innerhalb der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung eingestuft. Den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“ zufolge, reagiert der Kiebitz auf größere Windkraftanlagen mit verstärkten Meidereaktionen. Es ist daher zu befürchten das die betroffenen Feuchtwiesen zukünftig nicht mehr als Brutgebiet genutzt werden. Um das Brutgebiet ist ein Abstand von mindestens 500m (Prüfbereich 1.000 m) einzuhalten, da es sich um ein regelmäßiges Brutvorkommen von regionaler Bedeutung handelt. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt nur 2500m von EU-Vogelschutzgebiet um den Wardersee entfernt. In diesem Gebiet brütet eines der in Schleswig-Holstein heimischen Seeadler-Paare. Damit wird ein 3km Radius um den Seeadlerhorst möglicherweise unterschritten. Zudem verlassen die Jungvögel dieses Gebiet und besuchen, auf der Suche nach geeigneten Brutgebieten, auch die Waldgebiete und Feuchtbiotope innerhalb der Fläche PR3_SEG_029. Es ist daher höchst wahrscheinlich, dass gerade diese unerfahrenen Jungvögel bei Kollisionen mit Rotorblättern getötet werden. Die Fläche liegt innerhalb des Prüfbereichs (6.000 m) für den Seeadler. Darüber hinaus lassen sich Rotmilan und Wiesenweihe täglich beobachten. Hier ist zu betonen, dass in Deutschland ca. 28.000 WINDKRAFTANLAGEN existieren. Dem gegenüber steht eine Zahl (laut NABU) von nur 12.000-18.000 Rotmilan-Brutpaaren. Jährlich werden 12.000 Greifvögel durch WINDKRAFTANLAGEN getötet, darunter ca. 1000 Rotmilane. Statistisch reichen damit 58 WINDKRAFTANLAGEN um jährlich 2 Rotmilane zu töten. Wie lange wird „unser“ Rotmilan (dessen Bewegungsradius wohl deutlich größer als drei Kilometer ist) hier überleben? Laut Aussage eines NABU-Vogelschutzexperten nimmt der Rotmilan-Bestand im windenergiearmen Südwesten Deutschlands zu, während er im windenergiereichen Norden und Osten abnimmt. Diese Informationen führen zu dem Schluss,	

dass der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region das Risiko der Ausrottung des Rotmilans auf ein nicht vertretbares Maß steigern wird. Die Wiesenweihe ist seit Jahren in diesem Gebiet beheimatet und wechselt ihren Brutplatz jährlich nach Fruchtfolge der Felder im Brutgebiet. In den letzten Jahren wurde er von Vogelschützern dokumentiert und das Nest abgesichert. Zu Unrecht wird die Wiesenweihe als von WINDKRAFTANLAGEN nicht gefährdet angesehen, da sie ihre Beuteflüge nur in geringer Höhe vollzieht und damit nicht in den Rotorenbereich der WINDKRAFTANLAGEN kommt. Da es jedoch in dem Vorranggebiet PR3 SEG 029 mehrere Kiebitz-Brutplätze auf den Nasswiesen gibt, stellt sich folgender Sachverhalt dar. Bei Annäherung der Wiesenweihe an diese Brutgebiete verteidigen die Kiebitze äußerst entschlossen ihren Nachwuchs und drängen den Greifvogel sehr wirkungsvoll auch in höhere Luftregionen (Rotorbereich) ab. Mehrere Kiebitze vollziehen tollkühne Luftkämpfe bis die Wiesenweihe aufgibt und in andere Flächen ausweicht. Diese Beobachtung konnte in den letzten Wochen mehrmals gemacht werden Allein aufgrund der Beheimatung des Rotmilans und der Wiesenweihe erfüllt dieses Gebiet die besonderen Anforderungen an ein EU-Vogelschutzgebiet i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL und muss daher als faktisches Vogelschutzgebiet betrachtet werden. Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 3.2 ist somit jeweils „hoch“. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt in direkter Linie zwischen den FFH-Gebieten „Segeberger Kalkberghöhlen“ und „Wald nördlich Steinbek“. Die Segeberger Kalkberghöhlen gelten als das größte bekannte Fledermausquartier Deutschlands und beherbergt u.a. auch die Bechsteinfledermaus. Diese ist Art ist stark an Waldlebensräume mit großem Totholzanteil gebunden. Durch die enge Bindung an Baumhöhlen, kommt die Art zumeist nur in naturnahen Waldbeständen vor. Diese sind z.B. das FFH-Gebiet „Wald nördlich Steinbek“, aber auch die in der Fläche PR3_SEG_029 liegenden Waldstücke. Aufgrund der Lage und Beschaffenheit der genannten Waldstücke mit den angrenzenden Feuchtbiotopen, welche für ein hinreichendes Nahrungsangebot sprechen, muss die Fläche als potentielles Brutgebiet und Durchzugsgebiet der Bechsteinfledermaus betrachtet werden.	

Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.2.6 ist somit „hoch“. **Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung/Schutzbereich Boden und Wasser** • Die Nähe zu den Bad Segeberger Kalkberghöhlen und dem dort verzweigten Höhlennetz ist nicht berücksichtigt worden. • Die Höhlen sind seit über 20 Jahren Standort einer seismologischen Messstation des Geophysikalischen Instituts der Universität Hamburg. • In den vergangenen Jahrzehnten kam es bereits zu mehreren Beben, welche auch in der oberen Dorflage Schierens, Straße Kuhlstücken bemerkt und davon berichtet wurden. Diese Beben sollen seinerzeit aus Richtung der Kalkberghöhlen herauskommend ausgelöst worden sein. Die Heimatpresse berichtete sogar darüber am 1.11.1997 über sog. Einsturzbeben (29.10.1997). Das Epizentrum lag vermutlich zwischen den Ortschaften Quaal und Schieren. • Als Auslöser ist ein untergründiges Verbruchereignis zu vermuten. Die Stärke des Bebens (Magnitude von 1,5 mL) kann z.B. durch einen 1m tiefen Sturz eines 500t schweren Anhydritblocks erklärt werden. • Offensichtlich lassen die besonderen geologischen Formationen und Verbindungen im Bereich um den Segeberger Kalkberg derartige Ereignisse zu. • Das Konfliktrisiko sehe ich hoch! • Die Auswirkungen von Windkraftanlagen durch z.B. Infraschall, Schattenwurf, Geräuschpegel auf die Kalkberghöhlen und seine Tierwelt sind nicht untersucht worden. Dies ist aber ein wichtiges Gebot, denn die Höhlen sind ein bedeutendes Ökosystem für die dort lebenden und überwinternden Fledermäuse und weitere Höhlenbewohner, darunter eine weltweit einzigartige Käferart, der Segeberger Höhlenkäfer (*Choleva lederiana holsatica*). • Höhlen mit Öffnungen durch Felsspalten können wie Resonanzkörper wirken, die Belastungen für die Tierwelt und die Festigkeit der Gipshöhle Kalkberg ist nicht	

untersucht worden. Dies ist zwingend erforderlich!

- Wie tief werden die Gründungen der Fundamente der Windkraftanlagen sein? Da die Flächen teilweise aus Biotopflächen bestehen, die Nässe aufweisen, ist eine tiefe Gründung zu vermuten. Solch tiefe Gründungen für die Fundamente der Windkraftanlagen können Auswirkung auf die Bodengegebenheiten und -verbindung unter anderem in Richtung der Stadt Bad Segeberg ausüben, dort sich die berühmten Kalkberghöhlen befinden.

- Die Kalkberghöhlen haben ein weit verzweigtes Höhlensystem, das zum Teil auch begehbar ist und sehr viele Monate des Jahres aktiv für Führungen mit Menschen genutzt wird. Mehrere 10.000 Besucher sind es jährlich. Wie sicher ist das Höhlensystem nach Inbetriebnahme von Windkraftanlagen in der Nähe der Kalkberghöhlen?

- Die Kalkberghöhle wurde am 12. Dezember 2004 von der Europäischen Union als Schutzgebiet gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie anerkannt und ist damit Teil des Natura 2000- Schutzgebietssystems.

- Können Sie bei Ihrer Planung und Abwägung negative Auswirkungen auf die Kalkberghöhlen und seiner Pflanzen- und Tierwelt komplett ausschließen?

- Umfangreiche geologische Gutachten zur Bestätigung einer diesbezüglichen Unbedenklichkeit sind dringend erforderlich.

- Das Konfliktrisiko sehe ich hoch!

Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Gründe stimme ich der Ausweisung eines Vorranggebietes PR3_SEG_029 für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Schieren, meiner Heimatgemeinde, nicht zu.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2583, Datum: 27.06.2017

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herrn, ich wohne mit meiner Familie in Föhrden-Barl und bin aus folgenden Gründen gegen den Bau von Windkraftanlagen im Ort und der Umgebung: In der Vergangenheit wurden 2 Bürgerentscheide durchgeführt, beide mit negativem Ergebnis Föhrden-Barl liegt direkt im Rotwildwanderkorridor Meine Immobilie würde erheblich an Wert verlieren Gesundheitliche Schäden können nicht ausgeschlossen werden Lärmbelästigung durch die Windkraftanlagen Belästigung in der Nacht durch Dauerbefeuerung der Anlagen Extreme Beeinträchtigung der Vogelwelt Ich bitte diese Punkte zu beachten und von dem Bau weiterer Anlagen abzusehen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Fläche PR3_STE_071 wird als Vorranggebiet übernommen (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche PR3_SEG_032 wird teilweise und in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat ergeben, dass der überwiegende Teil der Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt. Eine Flächenausweisung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: 250 m Abstand zum Trittstein-Biotop (Waldstück) östlich von Krücken, Herausnahem des nördlichen Flächenteiles innerhalb des prioritären Korridores. Ein Umfassungsrisiko besteht nicht. Die Fläche PR3_STE_061 entfällt aufgrund der Überschneidung mit potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von Großvögeln. Forderung nach der Berücksichtigung von Bürgerentscheiden zur Windenergienutzung: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent

	(Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Belange des Natur- udn Artenschutzes, insbesondere der Vogelschutz, sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits berücksichtigt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem

	Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2582, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte eine Stellungnahme zum geplanten Windpark Brunsbek-Barsbüttel in der Gemarkung Langelohe abgeben. Wir sind mit unserem [redacted] ausgesiedelt. Unser Wohnhaus liegt geschätzt nicht einmal 1000m vom Standort des geplanten Windparks entfernt. Da die Sonne in Blickrichtung des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Votum für die Streichung der Vorrangfläche wird gefolgt. Ausschlaggebend waren hierfür folgende Argumente: Dem überarbeiteten Plankonzept mit den angepassten Kriterien zufolge gilt jetzt zwischen Wohnbebauung des Innenbereiches und nicht bebauten Potenzialflächen ein Abstand von 1.000 m, der bei der Fläche PR3_STO_011 anzuwenden ist. Es verbleibt nur eine kleine Restfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist. Die Fläche wir daher in

Windparks aufgeht, werden wir die meiste Zeit des Tages mit Schlagschatten zu kämpfen haben. Auch die Geräuschbelästigung durch die Windkraftanlagen ist immens. Schwerpunkt unseres Betriebes ist die [redacted]. Unser Hof liegt im Landschaftsschutzgebiet und die Gemeinde Barsbüttel hat in ihrem Flächennutzungsplan die Umgebung als ein sogenanntes "ruhiges Gebiet" eingestuft. Ideale Voraussetzungen für die Naherholung. Bisher... Der geplante Windpark wird für uns zu erhebliche Nachteilen führen, da [redacted] das Ausreitgelände nicht mehr in der bisherigen Form nutzen können. Je näher die Pferde an die Windkraftanlagen herankommen, umso mehr werden sie scheuen. Der Verlust an Lebensqualität für meine Familie wäre nicht wieder gut zu machen, ebenso wie die Einflüsse solcher Anlagen auf die Gesundheit, Stichwort Elektrosmog,Infraschall,Schattenschlag,etc. Es ist für uns völlig unverständlich wie in einer solch windarmen Gegend ein Windpark geplant werden kann. Unmittelbar am Landschaftsschutz-gebiet, direkt neben dem Waldgebiet "Walborn". Dort wo nicht unbedingt alltägliche Tierarten wie der Uhu, der Kranich oder die Fledermaus nachgewiesenermaßen vorkommen. Die neue Landesregierung will die Abstandsregelungen scheinbar neu definieren. Ich hoffe, daß dieser Umstand und meine Eingaben dazu führen, das in der Regionalplanung ein Umdenken stattfindet und die weitere Planung für dieses unsinnige Projekt "Windpark Brunsbek-Barsbüttel" beendet wird. Mit freunlichen Grüßen [redacted]	Gänze nicht ausgewiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2581, Datum: 27.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Die Entscheidung der Landesplanung, das Gebiet nicht als Vorraggebiet zu übernehmen, darf nicht durch Ausnahmegenehmigungen konterkariert werden! Habitate für Großvögel, Abstände von Hügelgräber und der hohe Nutzen für die Naherholung müssen erhalten bleiben.	Die Fläche PR3_STE_064 wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Die Fläche überlagert sich mit einem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu den umgebenden Ortslagen reduziert sich die Fläche deutlich. Insbesondere für die Gemeinde Oelixdorf sollen darüber hinaus nach Osten Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Der Kreis Steinburg unterstreicht noch einmal die Bedeutung des Raumes für die Naherholung. Im Ergebnis wird der ohnehin schon sehr kleine Restteil der Fläche nicht ausgewiesen. Somit kann dem Wunsch der Stellungnahme entsprochen werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2580, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
1.) Der sog. "Repowerwindpark" im Ortsdreieck Ostermarkelsdorf-Niendorf-Bannesdorf ist keiner, weil dort kein vorhandener Windpark besteht und somit an dieser Stelle nicht repowert werden muß. Es soll völlig neuer Windpark enstehen, der nicht mit Repowering begründet werden kann. 2.) Die drei o.g. Dörfer werden in ihrer touristischen Ausrichtung unterbewertet. Es handelt sich um Urlaubsorte mit großem Entwicklungspotential im Vermieterbereich. Allein in Bannesdorf gibt es ein Restaurant mit Hotel in dem komplette Busgruppen, insbesondere aus Schweden, aktuell untergebracht werden. 3.) Die sog. Eignungsfläche befindet sich direkt an der Vogelsfluglinie und somit im überregionalen Vogelzugbereich. 4.) Insbesondere westlich von Bannesdorf befindet sich das Entwicklungspotenzial für Neuansiedlungen zur B 207. Diese sehr wahrscheinliche Dorferwentwicklung ist dann nicht	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Fläche PR3_OHS_005 wird in geändertem Zuschnitt übernommen. Nach Rücksprache und Abstimmung mit der Baubehörde des Kreises Ostholstein ist Ostermarkelsdorf als im zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34 BauGB und damit als Innenbereich anzusehen. Es gilt damit der Abstand von 1.000 m nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog, da es sich um eine noch nicht bebaute Fläche handelt. Gleiche Abstände sind auch zu Hinrichsdorf, Bannesdorf und Todendorf einzuhalten, so dass sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf verkleinert. Dieser verbleibende Teil wird als Vorrangegbiet ausgewiesen. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten, um eine Erneuerung der WKA, die auf Fehmarn außerhalb der Vorranggebiete stehen zu ermöglichen. Das Erfordernis besteht insbesondere deshalb, weil der Windpark Burgstaaken der städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich entgegensteht und weil 4 WKA des Windparks Presen aufgrund der

mehr möglich. 5.) Niendorf und Bannesdorf werden im Zuge der Anbindung zur Festen Fehmarnbeltquerung durch den Autobahnausbau und den Güterzugverkehr besonders stark durch Emissionen belastet. Die zusätzlich Belastung im Sonnen- und Windschatten des geplanten Windparks sollten in diesem Zusammenhang gemeinsam betrachtet und bewertet werden. Eine dadurch übermäßiger Wohnwertverlust bedeutet das Ende einer weiteren Entwicklung dieser Orte. 6.) Die bestehenden Windparks sollten zunächst entfernt werden um eine Riegel- / Umzingelungswirkung von Niendorf und Bannesdorf zu vermeiden. 7.) Das ehemalige Gemeindezentrum Dorf Bannesdorf als Zentralort Ostfehmarns mit sehr alter Kirche als Kulturdenkmal in Höhenlage (sog. Bannesdorfer Berg) sollte besonderes schützenwert sein, denn die WKA sind fünf mal höher als der Kirchturm.	Anbindung zum geplanten Fehmarnbelt-Tunnel abgebaut werden müssen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zustänigen Fachbehörden berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Belange des Denkmalschutzes sind mit dem archäologischen Landesamt abgestimmt uwerden ggf. im Einzelfall auf der Genehmigungsebene geprüft. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler

	Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. [Im Einzelfall kann differenziertere Auseinandersetzung mit dem Einwand erforderlich sein]
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2579, Datum: 27.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin Anwohner der Gemeinde Gudow Ortsteil [redacted]. Dieser gehört, baurechtlich gesehen, zu einem Außenbereich (Splittersiedlung) und deshalb könnten nach jetziger Gesetzeslage Windkraftanlagen bis auf 400 m an unsere Grundstücke herangebaut werden. Hierzu möchte ich darauf hinweisen, daß unsere Gemeindevertretung sich mit Beschluss vom 14.11.2016 gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in unserer Gemeinde mit ihren Ortsteilen ausgesprochen hat. Zur Zeit sind hier in unserem Bereich zwar keine Eignungsflächen ausgewiesen, ich möchte aber trotzdem an dem Beteiligungsverfahren mitwirken und mich GEGEN Windkraftanlagen in unserer Gemeinde aussprechen. Ich wohne hier mit meiner Familie in einer noch unberührten Natur. Wir haben hier viele Vögel (Rotmilan, Wiesenweihe, Kraniche, Störche, etc.) und weitere Tiere (Fledermäuse), die zwischenzeitlich auf der Roten Liste (Kategorie: stark gefährdet) stehen. Hierzu wurde unsererseits durch die Bürgerinitiative BISS (in Zusammenarbeit mit Gegenwind Schaalsee) bereits vielfaches Bild- und Videomaterial eingereicht.	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Auch für die menschliche Gesundheit ist so eine in der Nähe stehende Windkraftanlage nicht ohne. Oder warum haben die Krankenkassen schon einen eigenen Schlüssel für Infraschallschäden? Dies alles möchte ich mir und meiner Familie nicht zumuten müssen. Wir haben Angst vor etwaigen Gesundheits- und auch vor finanziellen Schäden, da unser Eigenheim an Wert verlieren wird. Wir haben uns hier unseren Traum vom eigenen Haus mit GROßEM Garten ermöglichen können und möchten das unsere Kinder in dieser schönen Gegend, in der wir aufgewachsen sind, auch aufwachsen können. Wir haben Angst vor dem Lärm, dem Schlagschatten vor nächtlicher Unruhe. Außerdem bereitet es uns Sorge, das, sollte so eine Anlage mal abbrennen oder auseinanderreißen, die Feuerwehr gar nichts machen kann, außer die Gegend im Umkreis von 500 m evakuieren. Wir möchten nicht nachts auffstehen müssen und unser Haus verlassen bzw. nachts Angst haben, daß evtl. ein Rotorblatt in unserer Haus kracht. Auch ich möchte damit nicht zum Ausdruck bringen, daß ich was gegen Windenergie habe. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß sie dann auch am richtigen Ort geplant werden muss. Wieviele Windkraftanlagen sind inzwischen außer Betrieb? Wird nicht eigentlich schon viel zu viel Strom in Schleswig-Holstein produziert? Und wieviele Anlagen sind noch gar nicht am Netz angeschlossen? Ich finde der Naturpark Lauenburgische Seen soll auch weiterhin einer bleiben. Wir haben hier noch soviel unberührte Natur und viele Tierarten, die wir schützen müssen. Und natürlich müssen auch wir, die Menschen, geschützt werden. Ich hoffe das wir auch weiterhin nicht mit in die Eignungsflächen einbezogen werden bzw. das über Sondergenehmigungen Windkraftanlagen bei uns gebaut werden dürfen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2578, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin dafür, dass die Vorrangfläche aus dem Regionalplan für Windkraftanlagen entfällt. Die Vorrangfläche PR3_SEG_014 besitzt zusammen mit den umliegenden Flächen, ein hohes Maß an wertgebenden Elementen, die großflächig gut miteinander vernetzt sind und ein ausgeprägtes funktionales Wirkungssystem bilden. Die Region umfasst zahlreiche FFH-Gebiete. Dementsprechend hat die o. g. Vorranglfläche eine hohe Bedeutung für die heimische Tierwelt. Insbesondere für die Großvögel Kraniche, Rotmilane, Schwäne, Störche und Seeadler, die die Fläche als wichtige Nahrungsquelle, als Flugkorridor zwischen Flug- und Nahrungsplätzen und als Jagdrevier nutzen. Durch Windkraftanlagen werden diese Tierarten in ihrem Lebensraum nachhaltig gestört und vermutlich zerstört. **Da die Vorrang- und Potentialflächen 014, 015, 020, 021 als Gebiet betrachtet werden müssen, sind insbesondere Themen wie die Netzwerkkapazität kritisch zu betrachten. Mit Genehmigung der Teilfläche 014 ist damit zu rechnen, dass die vorhandene Stromtrasse aufgestockt oder sogar eine neue gebaut werden müsste. Dies würde die gesamte Region stark beeinträchtigen und die Landschaft, Tierwelt und insbesondere die Schutzgebiete nachhaltig negativ beeinflussen. Zudem muss ebenfalls mit Belastungen für die Bewohner, die direkt an der Trasse leben, gerechnet werden.** Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört, was man durch sie bewahren will: die NATUR. Die Fläche PR3_SEG_014 muss meines Erachtens aus dem Regionalplan entfernt werden. Ich bitte um detaillierte Beantwortung meiner Stellungnahme durch das Ministerium. [redacted] [redacted]	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_014 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Zudem ist der nördliche Flächenteil bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2577, Datum: 27.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin dafür, dass die Potentialfläche dauerhaft eine abgelehnte Potentialfläche für Windkraftanlagen bleibt. Die abgelehnte Potentialfläche PR3_SEG_015, die zum Naturpark Holsteinische Schweiz gehört, besitzt zusammen mit den umliegenden Flächen, ein hohes Maß an wertgebenden Elementen, die großflächig gut miteinander vernetzt sind und ein ausgeprägtes Biotopverbundsystem bilden. In der o. g. Potentialfläche liegen zahlreiche Landschaftsschutzgebiete: Tensfelder Au, Muggesfelde, Grönwohld und Blunk. Die Region umfasst 11 FFH-Gebiete. Dementsprechend hat die o. g. Potentialfläche eine hohe Bedeutung für die heimische Tierwelt. Insbesondere für die Großvögel Kraniche, Rotmilane, Schwäne, Störche und Seeadler, die die Fläche als wichtige Nahrungsquelle, als Flugkorridor zwischen Flug- und Nahrungsplätzen und als Jagdrevier nutzen. Durch Windkraftanlagen werden diese Tierarten in ihrem Lebensraum nachhaltig gestört und vermutlich zerstört. Für den Kreis Segeberg ist der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, einschließlich der Tagesgäste aus den Metropolen Hamburg, Kiel und Lübeck, Der malerische Ausblick vom Kalkberg in Bad Segeberg oder vom Moosberg in Stipsdorf auf die unvergleichliche Natur würde durch die geplanten Windräder völlig zerstört! Zudem ist die Region mit zahlreichen Wander- und Radwegen gut erschlossen und führt zu einem hohen Erholungswert. Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört, was man durch sie bewahren will: die NATUR. Die Fläche PR3_SEG_015 muss weiterhin eine abgelehnte Potentialfläche bleiben!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Fläche wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.

Ich bitte um detaillierte Beantwortung meiner Stellungnahme durch das Ministerium. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2576, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] [redacted] [redacted] Oldenborstel Juni 2017 An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein, Projektgruppe Landesplanung Wind **<u>Einwendung</u> gegen die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auf dem Vorranggebiet im Bereich Pulserdamm, 25560 Puls (PR 3 STE 004)** Sehr geehrte Damen und Herren, wir erklären hiermit ausdrücklich, daß wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen im Bereich Pulser Damm, 25560 Oldenborstel (PR 3 STE 004) aus unten stehenden Gründen persönlich betroffen fühlen.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes Repowering PR3_STE_004 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf auf eine Größe von ca. 20 ha erweitert. Da PR3_STE_005 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann, wird PR3_STE_004 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen. Sie soll als Umzugsmöglichkeit für die Bestandsanlagen in der Gemeinde dienen, wenn diese repowert werden sollen. Damit kommt es in Summe nicht zu einer Mehrbelastung der Region. Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Randlage eines Teils der Fläche innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes vertretbar. Bzgl. Unterschreiten der Mindestgröße für solitäre Vorranggebiete durch PR3_STE_004: Im Rahmen des 2. Entwurfs ist zur Potenzialfläche PR3_STE_004 ein größerer Gebietsteil hinzugefügt worden. Durch die Anpassung des Kriterienkataloges und der damit ermöglichten Abwägung von Bereichen

- Die vorgesehene Fläche beträgt 13,5 ha,das entspricht laut dem gesamträumlichen Plankonzept des Landesentwicklungsplanes nicht den Vorraussetzungen und ist somit ein wesentliches(hartes) Kriterium gegen die Errichtung von Windanlagen in diesem Gebiet. - Erhebliche Einschränkungen von Natur und Mensch, die Fläche ist Lebensraum von Kranich, Kiebitzen, Greifvögeln,Fledermäusen etc.. Die Menschen wären Infraschall und Schattenschlag ausgesetzt.Ist man Mensch zweiter Klasse, nur weil man im Aussenbereich wohnt? Immerhin sind die Abstände zu geschlossenen Ortschaften wesentlich höher. Ist man Mensch zweiter Klasse, weil man in Schleswig-Holstein lebt? Andere Bundesländer halten weitaus größere Mindestabstände ein. - Das Landschaftsbild würde weiter zerstört werden, überall um uns herum bestehen schon Windparks. - Die Durchfahrt von großen LKWs und Baufahrzeugen ist für Anwohner unzumutbar, der Pulserdamm ist eine enge, kurvenreiche Straße mit einer Breite von 4,50m, 2015 wurde erst die Teerdecke erneuert,was für die Gemeinden schon ein finanzieller Kraftakt war. - Das Vorranggebiet ist nur über ähnliche Nebenstrecken zu erreichen, Knicks müssten weichen, um das Befahren mit Schwerlasttransporten zu ermöglichen.Es ist doch auch verrückt den Pulser Windpark auslaufen zu lassen, Infrastruktur bezüglich Windanlagen ist vorhanden und würde nicht mehr genutzt werden und 1,5 Kilometer weiter reisst man dann die Landschaft um,baut auf moorigen Grund und zerstört Lebensräume. - Nach jüngsten Zahlen wird bereits 25% des erzeugten Windstromes in unserer Region abgeregelt. Weitere Kapazitäten würden diesen Effekt noch mehr verstärken, was letztendlich zu weiterer finanzieller Mehrbelastung der Stromkunden führen würde. - Durch die Errichtung weiterer WKAs in unserer unmittelbaren Nähe erleiden Immobilien erhebliche Wertminderung. Eine Genehmigung zu dem Bau der WKAs stellt für uns eine Verletzung mehrer öffentlicher und unserer privaten Belange dar.	innerhalb von Biotopverbundsystemen kann aufgrund der Gebietsstruktur, die sich westlich der ursprünglichen Potenzialfläche erstreckt eine Verträglichkeit mit der Windenergienutzung angenommen werden. Somit wurde der betroffene Teil in die Fläche inkludiert und dadurch eine Gesamtfläche von rund 20,5 ha geschaffen. Damit ist die Mindestgrenze von15 ha deutlich überschritten und eine Ausweisung unter den gegebenen Voraussetzungen legitim. Es wird des Weiteren auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Bzgl. Vogel- und Fledermausschutz: Das Repoweringgebiet PR3_STE_004 liegt nach aktuellem Kenntnisstand innerhalb des Prüfbereichs für Weißstorch- und Rotmilanbrutplätze. Die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche bleiben unberührt. Die Belange sind auf Ebene der Genehmigungsplanung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) abschließend zu berücksichtigen. Ebenso befindet die Fläche sich außerhalb der Wiesenvogelkulisse. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km-Radius um festgelegte Wintermassenquartiere wiederum können ebenfalls im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden. Bzgl. Schattenwurf: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Bzgl. Infraschall:

Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Bzgl. zu geringer Abstände im Vergleich zu anderen Bundesländern: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Bzgl. allgemeine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:

	Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Bzgl. struktureller Schäden im Rahmen des Neubaus von WKA auf PR3_STE_004: Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Bzgl. vereinzelter Abregelungsmaßnahmen im Zuge des parallelen Netzausbaus: Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel. Bzgl. Wertminderung von Immobilien oder Grundstücken bei Neuerrichtung von WKA in naher Umgebung: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der

	Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2575, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Kriterienkatalog ist meines Erachtens nicht richtig ausgelegt worden, diese Punkte sind mit Hoch zubewegten. 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Die Gemeinde Brokstedt würde durch die bereits bestehende Anlagen und aktuell mögliche neue Potenzialflächen in Ludwigshöhe bereits komplett Umsiedelt werden. Auch für die Borsteler Gemeinde würde es zu einer Umsiedelung durch WKAs im Nord-West und durch das aktuell neu ausgewiesene Gebiet in Ludwigshöhe, auch im Osten kommen. 2.1.5 Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5-15km. Die Wetterstation in Boostedt liegt im angegebenen Radius. 3.1.3 Wichtige Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopenverbundsystems Ein auf Borsteler Gebiet seit über 25 Jahren bestehendes Biotop, welches sich in unmittelbarer Nähe dieser Fläche befindet würde durch den Ausbau von WKAs stark	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_302 wird in der Intention gefolgt. Sie wird südlich zu einem großen Teil überlagert vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Schwarzstorchbrutplatz. Zudem liegt aufgrund der gegenüber dem 1. Entwurf geänderten Abstandskriterien ein großer Teil der verbleibenden Fläche nun innerhalb des erweiterten Abstandsbereichs von 800 bis 1000 m zu den Siedlungsbereichen der umliegenden Gemeinden. Nach Abzug dieser Teilbereiche ist die dann noch verbleibende Restfläche für eine Ausweisung zu klein. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

gefährdet werden. 3.2.4 Wiesenvogel-Brutgebiet Die Gesamte Fläche ist von zahlreichen Bodenbrütern besiedelt. Fischreiher, Wiesenreiher, Lerchen. 3.2.6 Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Vermehrtes Vorkommen von Fledermäusen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2574, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin dafür, dass die Potentialfläche dauerhaft eine abgelehnte Potentialfläche für Windkraftanlagen bleibt. Die abgelehnte Potentialfläche PR3_SEG_020, die zum Naturpark Holsteinische Schweiz gehört, besitzt zusammen mit den umliegenden Flächen, ein hohes Maß an wertgebenden Elementen, die großflächig gut miteinander vernetzt sind und ein ausgeprägtes Biotopverbundsystem bilden. In der o. g. Potentialfläche liegen zahlreiche Landschaftsschutzgebiete: Tensfelder Au, Muggesfelde, Grönwohld und Blunk. Die Region umfasst 11 FFH-Gebiete. Dementsprechend hat die o. g. Potentialfläche eine hohe Bedeutung für die heimische Tierwelt. Insbesondere für die Großvögel Kraniche, Rotmilane, Schwäne, Störche und Seeadler, die die Fläche als wichtige Nahrungsquelle, als Flugkorridor zwischen Flug- und Nahrungsplätzen und als Jagdrevier nutzen. Durch Windkraftanlagen werden diese Tierarten in ihrem Lebensraum nachhaltig gestört und vermutlich zerstört. Für den Kreis Segeberg ist der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, einschließlich der Tagesgäste aus den Metropolen Hamburg, Kiel und Lübeck, Der malerische Ausblick vom Kalkberg in Bad Segeberg oder vom Moosberg in Stipsdorf auf die unvergleichliche Natur würde durch die geplanten Windräder völlig zerstört! Zudem ist die Region mit zahlreichen	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_020 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz.

Wander- und Radwegen gut erschlossen und führt zu einem hohen Erholungswert. Die Fläche PR3_SEG_020 muss weiterhin eine abgelehnte Potentialfläche bleiben! Ich bitte um detaillierte Beantwortung meiner Stellungnahme durch das Ministerium. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2573, Datum: 27.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme gegen den Bau von Windkraftanlagen im Umkreis von Krems II Sehr geehrte Damen und Herren, ich lebe [redacted] in 23827 Krems II und möchte wie folgt Stellung nehmen gegen den etwaigen Bau von Windkraftanlagen in unserer Region: 1. Soweit mir bekannt gibt es bereits jetzt Überkapazitäten im Bereich von Windkraftanlagen, deshalb erscheint mir eine mögliche Erweiterung der Kapazitäen verantwortungslos und im Falle möglicher Subventionen für die Investoren für einen fahrlässigen Gebrauch von Steuergeldern. 2. Die Region ist nicht umsonst als Vogel- bzw. Landschaftsschutzgebiet eingestuft und Bedarf als solche eines besonderen Schutzes. Überdies können wir selbst Seeadler, Rohrweihen und eine Vielzahl von weiteren Vogeln beobachten (Weihen sogar beim	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Wunsch des Stellungnehmers nach Nicht-Ausweisung von Flächen im Umkreis von Krems II wird teilweise entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Die Fläche PR3_OHS_066 wird nach wie vor nicht übernommen. Auf die Begründung aus dem ersten Entwurf wird verwiesen. Zudem überschneidet sie sich nach neuesten Datengrundlagen im Süden mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogels. Der Kreis Segeberg weist darauf hin, dass der gesamte östliche Teilbereich der Fläche PR3_SEG_014 innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop.

Nisten). Die Gefährdung dieser und vieler Tierarten sehe ich durch einen Windpark gefährdet. 3. Neben einer Bedrohung von Mensch, Fauna und Flora durch Rotoren (Vogelflug), Schall, Infraschall und Schattenbildung erscheint mir auch die mögliche Gefährdung des Grundwassers durch Tiefgründung der Fundamente für bis zu 200m hohe Windkraftanlagen als nicht verantwortbar. Mit der Bitte um Würdigung meiner Stellungnahme, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen [redacted]	Zur Ausweisung verblieben nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche wird insgesamt wieder gestrichen. Die Fläche PR3_SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nach wie vor nicht übernommen. Die Fläche PR3_SEG_016 wird wieder gestrichen. Nach neuesten Erkenntnissen aus den Fachdaten zum Artenschutz ist sie vollständig vom potenzeillen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelbrutplatzes überlagert. Die in zahlreichen Stellungnahmen dargestellte Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet und Einzugsbereich vieler Vögel bestätigt das hohe Konfliktpotenzial mit Belangen des Artenschutzes. Die Fläche PR3_SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird die Fläche nach wie vor nicht übernommen. Die FlächePR3_SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen. Es ist daher für die gesamte Fläche von einem hohen Konfliktrisiko auszugehen. Sie wird nach wie vor nicht übernommen. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste eine hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche PR3_SEG_022 konnte von der

	Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Die Fläche PR3_SEG_023 liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. Hierauf wird auch in Stellungnahmen hingewiesen. in diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen. Die Fläche PR3_SEG_028 wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Argumente aus den Stellungnahmen, die eine Herausnahme oder Reduzierung der Fläche erforderlich machen würden, liegen nicht vor. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Curauer Moor, können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Die Fläche PR3_SEG_029 reduziert sich durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Enwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konflikpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale

	Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Aufgrund der geringen Größe und der Überschneidung mit einer Hauptverbundachse des Schutzgebiets - und Biotopverbundsystems wird die Fläche PR3_SEG_307 nach wie vor nicht ausgewiesen. zum Thema Überkapazitäten im Bereich der Windkraftanlagen: Der Aspekt von Überkapazitäten ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Landesregierung hat die bereits seit 2011 verfolgten Ausbauziele im Frühjahr 2016 zeitlich gestreckt und strebt nun an, dass in Schleswig-Holstein bis 2025 37 Terrawattstunden (TWh) Strom aus Erneuerbaren Energien produziert werden und 2030 dann 44 TWh. Die energiepolitischen Ziele werden aufgrund der genannten Landtagsbeschlüsse von der Landesplanung berücksichtigt. Eine Überprüfung der energiepolitischen Ziele kann durch den Landtag erfolgen. zum Thema Lärm: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht.

	zum Thema Schattenwurf: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. zum Thema Infraschall: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2571, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Als Eigentümer einer Immobilie in der Gemeinde Borstel, würde diese Potenzialfläche den Wert meines Besitzes erheblich reduzieren.Neben den dadurch entstehenden Finanziellen Einschränkungen, kommt es dazu, dass die entstehenden Unruhen durch dieses immer wieder aufkommende Gebiet ein Miteinander in solch einer kleinen Gemeinde wie Borstel unfassbar schwierig macht. Fraglich ist auch, warum solch eine Fläche als Potenzialfläche immer wieder in den Windkarten in Betracht gezogen wird, nachdem nachweisbar festgestellt wurde, dass das benachbarte Gebiet Quarnstedt-Störkathen keinen ausreichenden Windertrag einbringt. Dieses erscheint einleuchtend, da sich beide Gebiete in der Senke der Störniederung befinden. Des Weiteren habe ich erfahren, dass eine Erweiterung der WKAs im Gebiet Quarnstedt-	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_043 wird in der Intention gefolgt. Nach wie vor besteht durch eine Ausweisung der Fläche das Risiko einer dominant wirkenden Riegelstrukturbildung auf die umliegenden Gemeinden von Südwest nach Nordost. Zudem liegen im Gebiet fortlaufend die schon im 1. Entwurf benannten Ausgleichsflächen für den Bau der BAB 20 mit dem Ziel der Lebensraumentwicklung für den Wachtelkönig. Ersatzflächen dafür sind noch nicht gefunden und vorgelegt. Es wird dahingehend auf die Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfs verwiesen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Störkathen geplant war. Diese wurden jedoch auf Grund zu starker Geräuschentwicklung abgelehnt. Diese Ablehnung gilt dann ja auch für das Borstiger Gebiet, da sich dieses daran ja nahtlos anschließt. Und man muss festhalten: Borstel ist bereits schon jetzt durch die Geräusche der Quarnstedt-Störkathener-WKAs belastet. Eine zusätzliche Belastung ist nicht zumutbar. Diese Belastung würde auch gesundheitliche Folgen mit sich ziehen. Eine kleine Gemeinde wie Borstel, mit nicht einmal 125 Einwohnern mit über 22 WKAs zu umzingeln, würde die Lebensqualität erheblich einschränken. Die Fläche würde den Lebensraum vieler Großvögel zerstören. So sind in Borstel seit ein paar Jahren Störchenpaare angesiedelt. Der Kriterienkatalog ist meines Erachtens nicht richtig ausgelegt worden, diese Punkte sind mit Hoch zubewerten: 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Die Gemeinde Störkathen würde erheblich an Sicht einbüßen. So würde ein Winkel von über 160 Grad durch die zusätzliche Fläche entstehen. Die Gemeinde Brokstedt würde durch die bereits bestehende Anlagen und aktuell mögliche neue Potenzialflächen in Ludwigshöhe bereits komplett Umsiedelt werden. Das Gebiet PR3_STE_043 würde eine erhebliche zusätzliche Belastung für den Ort bedeuten. Auch für die Borsteler Gemeinde würde es zu einer Umsiedelung durch WKAs im Norden, Nord-West und durch das aktuell neu ausgewiesene Gebiet in Ludwigshöhe, auch im Osten kommen. 2.2.4 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume Durch das Naturschutzgebiet und den charakteristischen Landschaftsraum der Stör sind hier Grünflächen und Wälder entstanden die durch die Ausbau von WKAs gefährdet wären. Das Gebiet ist für den Ackerbau ungeeignet und wird lediglich als naturbelassene Fläche zur Haltung von Robust-Rindern genutzt. Diese Flächen werden durch den Europäischen-Landschafts-Fond finanziert.	

3.1.2 Planverest. Kompensationsfl. f. d. Straßenbau u. weitere Ausgleichsfl. sowie Ökokonto-Fl. Ein Teil der Fläche ist bereits in das Fachgutachten zur „Prüfung der Artenschutzrechtlichen Belange“ von 2014 eingegangen. Die Maßnahmen sind bereits vertieft. Die Obere Naturschutzbehörde hat uns bereits vor 4 Jahren versichert, dass die Fläche nicht mehr austauschbar wäre und einen wichtigen Stellenwert in dem Projekt A1 eingenommen hat. Ein vergleichbares Gebiet zu finden ist auszuschließen. 3.1.3 Wichtige Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopenverbundsystems In den letzten Jahren sind mehrere natürlich angelegte Biotope in diesem Gebiet entstanden, diese wurden durch den ELER gefördert. 3.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs Das Gebiet zählt zu dem Vogelzugkorridor des Schwarzstorches. 3.2.4 Wiesenvogel-Brutgebiet Die Gesamte Fläche ist von zahlreichen Bodenbrütern besiedelt. So ist an den Borsteler Klärteichen eine Wildgänsekolonie. Das Gebiet ist unteranderem Lebensraum von Kiebitzen und Lerchen, sowie Wiesenreiher. 3.2.5 Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche Die Fläche umfasst den Lebensraum und Nahrungsstandort eines Rotmilan-Paares. 3.2.6 Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Vermehrtes Vorkommen von Fledermäusen 5.2. Kernbereiche charakteristischer Landschafträume in Verbindung mit Naturparken Das Gebiet gehört zu den Ausläufern des charakteristischen Landschaftsraumes Stör. Die Fläche befindet sich in der Störniederung.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2570, Datum: 27.06.2017

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Landesplanung *Teilfortschreibung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)* *Hier: Regionalplan Planungsraum III West, FlächePR3_STE_019* *Sehr geehrte Damen und Herren,* *hiermit möchte ich im Rahmen der Bürgerbeteiligung der „Regionalplanung Wind“ Stellung nehmen. Meine Stellungnahme bezieht sich auf die Fläche westlich von „PR3_STE_019“, die nicht als Vorranggebiet in den Entwurf des Regionalplans übernommen worden ist. Der Potenzialbereich sollte als Vorranggebiet Windenergienutzung in den Regionalplan aufgenommen werden. Es gibt keine Gründe, die einer Aufnahme entgegenstehen.* *Umfassungswirkung, Riegelbildung* *Es geht dabei darum, dass verhindert werden soll, dass „Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden“. Dieses kann aber nur festgestellt werden, wenn die Höhe der Anlagen, die Aufstellungsanordnung, die Topographie, die Abstände zu den betroffenen Gebäuden, die Ausrichtung der Gebäude und weitere Faktoren des konkreten Projekts bekannt sind. Dies alles kann auf Ebene der Regionalplanung nicht beurteilt werden, sondern*	Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_019 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Es bleibt bei der Ausweisung wie im 1. Entwurf. Die Fläche bleibt auf den Teil begrenzt, der außerhalb der Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes liegt, um ihn angesichts der bereits starken Raumprägung durch die Windenergienutzung zur Freihaltung zu sichern. Argumente, die gegen eine westliche Erweiterung sprechen, überwiegen gegenüber den Pro-Argumenten. Es erfolgt lediglich eine geringe Abstandskorrektur im Osten. Bzgl. der Umfassungslage durch die Gesamtfläche: Im Rahmen der objektivierten Beurteilung im Zuge der Abwägung wurde ermittelt, dass die grundsätzliche Umfassungslage im Fall einer kompletten Ausweisung der Potenzialfläche PR3_STE_019 mit Wirkung auf die Gemeinde Looft als „hoch“ einzustufen ist. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Auch wenn im Rahmen der Betrachtung im Einzelfall die tatsächlich wahrnehmbare Umfassung in Bezug auf einzelne Anlagen konkreter beurteilt werden kann, dient diese Beurteilung einer ersten Auffassung über die bedrängende Wirkung eines hypothetischen Windparks, der sich über das

erst im Genehmigungsverfahren. *Da kann dann auch geprüft werden, ob nicht bereits eine hinreichende Abschirmung zur Anlage besteht oder diese hergestellt werden kann und ob die Anlagen überhaupt in der Hauptblickrichtung und Hauptnutzungsrichtung des betroffenen Gebäudes liegen.* *Für eine Ausweisung sprechen auch die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten in Looft.* *- Die Ortschaft ist mehr als 800 m von der Potentialfläche entfernt.* *- Die Potentialfläche liegt im Norden der Ortschaft. Von daher ist die Ausrichtung der maßgeblichen Lebensbereiche, wie Wohnzimmer mit Fenstern, Terrasse, genau in die andere, nämlich in Südrichtung.* *- Aufgrund der Geometrie der Ortschaft mit seinen starken Verästelungen kann das bisherige Vorranggebiet und die Potentialfläche nicht als einheitlicher Windpark wahrgenommen werden. Es gibt eine Abschirmung durch andere Bebauung, insbesondere Wohnbebauung, die den Blick immer nur auf einen Teilbereich der Flächen zulässt.* *- Die Windparks werden auch nicht als einheitlicher Windpark auftreten. Die Flächen werden durch Straßen und durch einen Flusslauf zerschnitten. Zum einen ist es die K71, die als räumliche Trennung des bisherigen Windparks und der Potentialfläche dient, da die Windenergieanlagen einen Abstand halten zur Straße einhalten müssen. Zum anderen verläuft die Bekau durch die Potentialfläche. Auch hierzu wird ein Abstand einzuhalten sein. Des Weiteren zerschneidet die in nordwestlicher Richtung verlaufende Pöschendorfer Straße den Windpark.* *Ich weise auch darauf hin, dass mit der Entscheidung für eine Ausschlusswirkung für die Windenergie außerhalb der Vorranggebiete in erheblichem Maße in meine durch Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte sowie die durch Art. 12 GG, Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützten Rechte der Anlagenbetreiber eingegriffen wird. Aus diesem Grund stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen an ein solches Plankonzept. Diesen*	gesamte Gebiet erstrecken würde. Das Kriterium ist bewusst als Abwägungskriterium eingestuft, es dient vornehmlich als Indiz. Zudem beruhen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Bzgl. Vogelschutz: Der westliche, nicht auszuweisende Gebietsteil der Potenzialfläche PR3_STE_019 liegt nach aktuellem Kenntnisstand größtenteils im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes. Da es sich um ein hochprioritäres Abwägungskriterium handelt, muss es entsprechend im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Um Konflikte zu vermeiden, entfällt dieser Teil der Potenzialfläche deshalb. Bzgl. Belange des Denkmalschutzes: Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. So auch in der Abwägung von PR3_STE_019. Betroffen vom Umgebungsbereich der Kirche in Schenefeld, die potenziell beeinträchtigt sein könnte ist lediglich die südwestliche kleine Teilfläche sowie der westlichste Grenzstreifen der westlichen großen

hohen Anforderungen wird das Kriterium der Umfassung nicht gerecht. Es wird auf Basis von bloßen Annahmen und nicht realistischen Szenarien in meine verfassungsrechtlich geschützten Rechte eingegriffen. <u>*Großvögel*</u> *Die Fläche an sich eignet sich für die Windenergienutzung, da sie landschaftlich genauso ausgeprägt ist wie die Fläche nordöstlich von Looft, wo bereits Windenergieanlagen stehen.* *Die Vogelwelt in der von der Neuausweisung betroffenen Fläche müsste meines Erachtens neu untersucht werden, da sie sich häufig ändert. Dies liegt an der Art und Weise des Ackerbaus und der unterschiedlichen Feldfrüchte.* *Für mich erscheint die Vogelwelt in der bestehenden Windfläche dieselbe zu sein, wie in der neu auszuweisenden Fläche.* *Somit sollte die Fläche erst mal ausgewiesen werden mit dem Hinweis die Vogelwelt im Nachgang zu prüfen.* <u>*Denkmalschutzes*</u> *Ich unterstelle, dass es sich bei der Kirche, die hier möglicherweise betroffen sein könnte, um die Bonifatiuskirche in Schenefeld handelt, die in der Mitte der Ortschaft Schenefeld liegt.* *Hierzu möchte ich feststellen, daß man den Kirchturm der Bonifatiuskirche in Schenefeld von der Vorhabensfläche aus nicht sehen kann. Der Kirchturm hat auch nur eine sehr geringe Höhe (37 m). Außerdem liegt die Kirche in der Mitte der Ortschaft Schenefeld und ist umgeben von verschiedensten Gewerbe und Handelsbetrieben sowie drei großen Verbrauchermärkten und einem Holz- und Baumarkt. Es handelt sich bei der Kirche also nicht um ein die*	Teilfläche. Bzgl. der Festlegung des charakteristischen Landschaftsraumes: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Es ist zwar korrekt, dass durch den Bestands-Windpark auf dem östlichen Flächenteil, der als Vorranggebiet ausgewiesen werden soll, bereits Vorbelastung gegeben ist. Genau deshalb jedoch soll hinsichtlich der generell hohen regionalen Prägung durch die Windenergienutzung eine weitere Steigerung dieser vermieden werden. Der betroffene charakteristische Landschaftsraum Nr. 28 ist überwiegend von der Windenergienutzung freigehalten worden, dies erscheint weiter gerechtfertigt. Zudem sind strukturelle Elemente, die naturfremd sind, im Sinne des charakteristischen Landschaftsraumes als Kulturlandschaft nicht zwingend nachteilig bzw. keine Argumente für die Neuerrichtung von WKA. Das Kriterium ist darüber hinaus in kumulativer Wirkung mit der Betroffenheit durch die Lage innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches des westlich angrenzenden Rotmilanhorstes zu bewerten.

Umgebung prägendes Kulturdenkmal. Dieses ergibt sich nicht einmal für die nächste Umgebung. *<u>Charakteristische Landschaftsräume</u>* *Bei der Fläche Looft handelt es sich nicht um eine Fläche mit einem besonders bedeutsamen Landschaftsbild. Die Potentialfläche Looft stellt eine reine Erweiterung des bestehenden Windvorranggebietes dar. Sie schließt sich in westlicher Richtung an das bisher bestehende und weiterhin in der Regionalplanung stehende Potenzialgebiet „PR3_STE_019“ an. Dies bedeutet die Konzentration von Windenergieanlagen an dieser Stelle mit einer Freihaltung von bisher nicht ausgewiesenen Flächen inmitten eines noch großräumig freien Bereiches an anderer Stelle.* *Der Bereich selbst ist gekennzeichnet durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, teilweise mit Rinderställen, Molkereiannahmestelle sowie Silo mit Güllebecken. Dazu gehören auch künstlich angelegte Fischteiche. Zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen wird er durchzogen von einem Netz asphaltierter Wirtschaftswege.* *Die A23 strahlt in diesen Bereich hinein noch stark mit ihrer Wirkung aus. Darüber hinaus durchzieht eine Hochspannungsfreileitung von Südwesten nach Nordosten diesen Bereich. In diesem Bereich spielt der Tourismus keine Rolle. Es sind weder Rad- noch Wanderwege vorhanden.* *Fazit:* *Nach alledem steht keiner der Gründe einer Aufnahme entgegen, bei korrekter Betrachtungsweise stehen die aufgestellten Kriterien sogar gerade <u>für</u> eine Aufnahme in den*	

Regionalplan Windenergie. Daher bitte ich um Berücksichtigung der Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung und Aufnahme in den Regionalplan und fordere Sie hiermit dazu auf.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2569, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, meine Familie und ich wohnen in erster Reihe zu den derzeit gebauten WKA´s von Damsdorf. Diese haben wir in den letzten Monaten versucht zu verhindern, da wir der sicheren Überzeugung sind, dass diese WKA´s an einer der ungeeignetsten Orten gebaut werden, die es in Schleswig-Holstein gibt. Das sehen wir schon dadurch bestätigt das die ehemalige Windeignungsfläche in unserem Bereich aufgehoben wurde, weil hier seltene Greifvögel ihren Horst haben. Wir haben hier eine derartige Artenvielfalt auch an anderen Tieren und herrlich gelegene Erholungsbereiche. Es ist bedauerlich, dass hier so etwas gebaut werden darf. Die hier ansässigen Rotmilane wurden auch schon in dem Bereich der Baustelle der WKA´s beobachtet. Das gibt einen schon zu denken, da ja angeblich keine Gefahr für diese Vögel bestehen soll. Auch ist der Seeadler hier häufig zu sehen. Eine Verschandlung der schönen Landschaft. Schon jetzt weithin zu sehen. Auch aus Bereichen der Holsteinischen Schweiz, einem wichtigem Tourismusgebiet. In erster Linie jedoch mache ich mir ernsthafte Sorgen um das gesundheitliche Wohl meiner Familie und unseres Umfeldes. Wenn man nur die erste Anlage sieht, die bislang nur als Stumpf (da noch keine Gondel und Flügel) weit ins Land zu sehen ist, bekommt man berechtigte Sorgen. Die Auswirkungen einer WKA auf das Umfeld, sind derzeit überhaupt noch nicht genügend erforscht um gesundheitliche Beeinträchtigungen für Mensch und Tier voll auszuschließen. Es wird einfach „drauflos gebaut“ um die Subventionen durch die EEG-Umlage auszuschöpfen. Mit einem Umweltschutzgedanken hat da nichts zu tun. Wegen Windkraftanlagen ist noch kein anderes Kraftwerk abgeschaltet worden. Der Bau (energieaufwendige Herstellung), der Betrieb (Abrieb an den Flügeln...Mikroplastik) und der aufwendige Rückbau hat nichts mit Öko zu tun. Das ist reine betriebene, laute,	Die Fläche PR3_SEG_003 wird teilweise und somit in geändertem Flächenzuschnitt ausgewiesen. Gründe, die den aktuellen Flächenzuschnitt bedingen, sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Nach aktueller Prüfung aller Belange ergaben sich keine Veränderungen der Kriterien, die gegen eine komplette Ausweisung des Gebietes sprechen könnten. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept udn in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Der nördliche Bereich orientiert sich eng an zwei bereits genehmigten WKA. Hier ist auch die randliche Überschneidung mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Romilanhostes tolerabel, weil hier gutachterlich eine Verträglichkeit unter Einhaltung von Auflagen bestätigt wurde. Für das Gutachten gilt die Stichtagsregelung (Beginn der Untersuchungen vor Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplanes von 2012). Für den Nordteil der südlichen Fläche gilt: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste eine hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 1 km und 1,5 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Ein Flächenausweisung ist hier möglich. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer

umweltbelastende Industrie. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist unsere Lebensplanung. Wir haben uns unser Haus gebaut, um eine Alterssicherung zu haben. Die sehen wir nun stark gefährdet, denn erwiesener Maßen fallen die Immobilienpreise deutlich im Bereich von WKA. Wenn man diese auch noch wie wir direkt von der Terrasse oder der Wohnstube sieht, kann man sicher davon ausgehen, dass man 30-50% weniger an Verkaufserlös erzielt, als wenn dies nicht der Fall wäre. Dazu gibt es aussagekräftige Stellungnahmen von Immobilienmaklern, wie z.B. Otto Stöben aus Kiel. Wenn es so viele Nutznießer gibt, wer ersetzt uns unseren Nachteil? Das Fazit muss lauten: Windenergie nutzen → Ja, aber nur in geeigneten Gebieten und auch nur dann, wenn die überwiegende Mehrheit der ansässigen Bevölkerung das auch mitträgt. Das ist hier bei uns in Schmalensee nicht der Fall. Unser Bürgerentscheid hat dies eindeutig klar gestellt. Sehr geehrte Sacharbeiterin oder Sacharbeiter, die/der dieses lesen muss, seien Sie objektiv und sehen die berechtigten Sorgen und Gegenargumente und lassen es mit den beiden in Bau befindlichen WKA enden. Unsere nachfolgenden Generationen werden es Ihnen danken. Machen Sie nicht einfach nur einen Haken dran... wieder eine Bürgereinwendung abgearbeitet, sondern tun Sie das Richtige. Ich hoffe auf Ihre Empathie. Mit freundlichen Grüßen aus Schmalensee [redacted]	Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A

	1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2565, Datum: 27.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin Anwohnerin der Gemeinde Gudow. Ich wohne hier in dem Ortsteil [redacted]), der baurechtlich zu einem Außenbereich (Splittersiedlung) gehört. Nach jetziger Gesetzeslage könnten hier die Windkraftanlagen bis auf 400 m an unsere Grundstücke herangebaut werden. Unsere Gemeindevertretung hat sich mit Beschluss vom 14.11.2016 gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in unserer Gemeinde mit ihren Ortsteilen ausgesprochen. Auch wenn zur Zeit keine Eignungsflächen bei uns ausgewiesen sind, möchte ich trotzdem an dem Beteiligungsverfahren mitwirken und mich GEGEN Windkraftanlagen in unserer Gemeinde aussprechen. Wir wohnen hier in einer Gegend, wo sich noch "Fuchs und Igel Gute Nacht" sagen. Wir haben hier viele Vögel (Rotmilan, Wiesenweihe, etc.) und weitere Tiere (Fledermäuse), die zwischenzeitlich auf der Roten Liste stehen. Hierzu haben wir als Bürgerinitiative BISS (in Zusammenarbeit mit Gegenwind Schaalsee) bereits vielfaches Bild- und Videomaterial eingereicht. Ich wohne seit nunmehr über 30 Jahren in dieser Gegend, mittlerweile als kleine Familie mit zwei kleinen Kindern. Wir haben uns hier unseren Traum vom eigenen Haus mit GROßEM Garten ermöglichen können und möchten nun nicht, daß unsere Gesundheit und auch unsere	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

finanzielle Situation beeinträchtigt wird. Wenn hier vor unserer Haustür Windkraftanlagen gebaut werden, ist unser Haus so gut nichts mehr wert. Vom Lärm und dem Schlagschatten, Lichtern usw. spreche ich jetzt erst gar nicht. Und auch wenn so eine Anlage mal abbrennt bzw. kaputt geht, kann unsere hiesige Feuerwehr nur alles im Umkreis von 500 m evakuieren. Ich möchte nicht nachts aufstehen müssen und die Gegend verlassen bzw. nachts Angst haben, daß evtl. eine Rotorblatt in mein Haus geschleudert wird. Ich möchte damit nicht zum Ausdruck bringen, daß ich was gegen Windkraftanlagen habe. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß sie dann auch am richtigen Ort aufgestellt werden müssen. Wieviele Windkraftanlagen stehen still bzw. produzieren wir nicht schon zuviel Strom in Schleswig-Holstein? Ich wünsche mir einfach, daß der Naturpark Lauenburgische See auch weiterhin ein NATURPARK bleibt und mit seiner noch unberührten Natur weiterbestehen kann und ich mir nicht mit meiner Familie nach so langer Zeit ein neues Zuhause suchen muß. Ich hoffe das wir auch weiterhin nicht mit in die Eignungsflächen einbezogen werden bzw. das über Sondergenehmigungen Windkraftanlagen bei uns gebaut werden dürfen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2567, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Zu der Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 nehme ich wie folgt Stellung:	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_029 wird dennoch in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw.

Meine Wohnung ist durch folgende Flächen betroffen 1. PR3_SEG_029: Diese gilt als Vorranggebiet Repowering, für die offensichtlich keine Höhenbeschränkung der WEA vorgesehen ist. Sie liegt in einem Abstand von nur 800m zu meiner Wohnimmobilie. 2. PR3_SEG_035 (Neuengörs) mit 168,5ha und 6 WEA mit 100 m und 6 WEA mit 150 m Höhe, 3. PR3_SEG_028 (Pronsdorf) mit 220,7 ha und 15 WEA mit 149,5 m Höhe, 4. PR3_OHS_080 (Stockelsdorf) mit 37,6 ha und 5 WEA mit 149,5 m Höhe, 5. PR3_OHS_076 (Ahrensbök) mit 45,1 ha und 4 WEA mit 150 m Höhe, 6. sowie durch mehrere WEA in Feldhorst (6 WEA), Rehhorst (5 WEA) und Geschendorf (1 WEA). Meine Wohnung ist daher mit einem Blick auf 48 WEA erheblich vorbelastet. Die Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 als Vorranggebiet Repowering würde zu einer überdurchschnittlichen Belastung führen und darf aufgrund folgender Gründe nicht übernommen werden: 1. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt in einem Bereich mit Windgeschwindigkeiten von 5,9 – 6,2 m/s (Jahresmittelwerte) und zählt damit zu den windarmen Gebieten in Schleswig-Holstein. Im Vergleich zu Standorten mit Windgeschwindigkeiten um 7,5 m/s und mehr, kann hier nur ca. die Hälfte der Leistung und weniger erbracht werden. Zudem erreicht der Leistungsbeiwert üblicher WEA sein Maximum erst im Bereich von ca. 7-9 m/s. Die Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 widerspricht damit dem im aktuellen Koalitionsvertrag vereinbarten Ziel der vorrangigen Nutzung guter Windstandorte und der damit verbundenen Begrenzung des Netzsausbaus und Reduzierung der Kosten. 2. Laut aktuellem Koalitionsvertrag können Naturparke als Schutzgebietskategorie gewachsener Kulturlandschaften auf ideale Weise Landnutzung, Naturschutz und Tourismus sowie Naherholung verbinden. Die Fläche PR3_SEG_029 grenzt nicht nur an den Naturpark Holsteinische Schweiz, sie ragt mit über 20 ha in diesen hinein. Die Zerstörung der Kulturlandschaft, die Missachtung der Naturschutzbelange und die Vernichtung des	Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat auf Anfrage der Landesplanung Daten über die Windverhältnisse in Schleswig-Holstein in 100 m Höhe über Grund mit einer Rastergenauigkeit von 200 m mal 200 m zur Verfügung gestellt. Dies entspricht den Windverhältnissen in Nabenhöhe der für die Planung zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m Höhe und einem Rotordurchmesser von 100 m. Demnach werden in ganz Schleswig-Holstein über das Jahr verteilt durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 5 m/s und mehr erreicht. Selbst in Gebieten mit gegenüber den übrigen Gebieten schlechteren Windverhältnissen werden bereits jetzt WKA betrieben. Es ist daher in Schleswig-Holstein von guten bis sehr guten Windverhältnissen auszugehen, die im ganzen Land einen wirtschaftlichen Betrieb von WKA ermöglichen. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des

Naherholungsgebietes durch den Bau von WEA stellen einen unüberwindbaren Widerspruch zu der Zielvereinbarung: „Stärkung der Arbeit der Naturparke“. 3. Die Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 steht im Widerspruch zu den im LEP formulierten Zielen. Demnach sollen ländliche Räume als Siedlungsschwerpunkte gestärkt werden. Die Gemeinden Weede und Schieren werden durch die Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 überdurchschnittlich in ihrer Siedlungsentwicklung gestört. Aufgrund der zu erwarteten optischen Bedrängung und der gesundheitlichen Gefahren wird es zukünftig kein nennenswertes Interesse an Baugrundstücken in den Gemeinden geben. Die Immobilenwerte werden überdurchschnittlich sinken und es wird verstärkt zu Leerständen kommen. Während Landeigentümer von Eignungsflächen durch überverhältnismäßige Pachtzahlungen „gelockt“ werden, müssen Immobilienbesitzer mit gravierenden finanziellen Einbußen und Versorgungslücken in ihrer Altersvorsorge rechnen. 4. Laut aktuellem Koalitionsvertrag soll der Vermeidung von Abfall weiterhin Priorität eingeräumt werden. So sollen z.B. „innovative Ideen“ wie den „Becher to Bring“ unterstützt werden. Derartige Maßnahmen und „innovative Ideen“ stehen in keinerlei ausgleichendem Verhältnis zu den vielen Tonnen Rotorblattmaterial aus hochgiftigem Epoxidharz und Glasfasern, die zukünftig thermisch zu entsorgen sind. 5. WEA sind, auch in großer Anzahl, nicht Grundlastfähig und werden dies auch niemals sein. Sie sind daher kein adäquater und sicherer Ersatz für herkömmliche Wärmekraftwerke. Das sog. 300%-Ziel der Landesregierung, auf deren Grundlage ca. 2% der Landesfläche für WEA geopfert werden müssen, rechtfertigt sich durch das weitläufige Missverständnis, dass WEA abgeschaltete Kernkraftwerke ersetzen können. Die Landesregierung hat diesbezüglich keine Maßnahmen ergriffen dieses Missverständnis auszuräumen. Im Gegenteil werden Aussagen wie: „Wir brauchen Windkraft, denn niemand will Atomkraftwerke“ gebetmühlenartig wiederholt. 6. Der Netzentwicklungsplan der Bundesnetzagentur sieht für Schleswig-Holstein bis 2030 eine Netzkapazität von 7,8 GW vor. Laut aktuellem Koalitionsvertrag sollen allein 10 GW durch WEA erbracht werden. Bereits im Jahre 2015 musste Netzbetreiber Tennet rund 295.000.000 € Ausfallzahlungen aufgrund von Netzengpässen leisten. Diese Kosten und die Kosten für die Netzstabilisierung werden durch den weiteren Ausbau von WEA in ungeeigneten Gebieten (s. PR3_SEG_029) weiter steigen. Auch dies steht im Widerspruch zu dem im aktuellen Koalitionsvertrag	Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es ist daher eine Abwägung vorzunehmen. Die Siedlungsentwicklung kann bereits im frühen Stadium mit der Landesplanung abgestimmt werden. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz

formulierten Ziel der Kostensenkung. 7. Die Analyse und Abwägung erfolgt in Anlehnung an das „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (MEIL MV/UmweltPlan 2013). Aus diesem Gutachten folgt, dass Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in einem 3.500 Meter-Betrachtungsraum eine Siedlung im Gesichtsfeld (180 Grad) in einem Winkel von bis zu 120 Grad umschließen können. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Überschreitung dieses Winkels führen, da bereits in Neuengörs, Steinbeck und zwischen Willendorf und Pöls (Rehorst) Windenergieanlagen errichtet wurden. Letztere liegen vom Scheitelpunkt aus betrachtet im Blickfeld hinter PR3_SEG_029. Sie würden sich nach der Bebauung von PR3_SEG_029 optisch als eine geschlossene Kontur abbilden, welche zu einer überdurchschnittlichen Umfassung und optischer Bedrängung führen würde. Darüber hinaus ist der Raum Schieren/Weede bereits durch PR3_SEG_028 (Pronsdorf) mit 220,7 ha, PR3_OHS_076 (Ahrensbök) mit 45,1 ha PR3_SEG_035 (Neuengörs) mit 168,5ha sowie durch mehrere WEA in Feldhorst und Rehhorst stark vorbelastet. Eine vergleichbare Vorbelastung führte im Bereich Großenaspe, Hardebek dazu, dass die Fläche PR3_SEG_304 nicht übernommen wurde und auf die Ausweisung weiterer neuer Flächen in dieser Region verzichtet wird. Gleiches fordere ich für die Fläche PR3_SEG_029. 8. Die Gebiete südlich meiner Wohnung (WeederTeich, Bornkampskoppel u.a.) sind nicht nur ausgezeichnet durch ein charakteristisches Landschaftsbild und eine vielfältige Flora und Fauna. Sie sind auch durch Feldwege/Wanderwege in Richtung Weede und Segeberg gut erschlossen. Für die Umwelterziehung meiner Söhne und der damit verbundenen Achtung vor der Flora, Fauna, den Mitmenschen und deren Heimatgefühl ist dieses Gebiet von unschätzbarem Wert. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde einen unüberwindbaren Widerspruch zu den o.g. Zielen darstellen. 9. Im Datenblatt Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_029 findet sich der Hinweis „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“. Zudem besteht Überschneidung mit dem Naturpark Holsteinische Schweiz von über 20 ha. Beide o.g. Gründe sprechen für die objektive Schönheit und den damit verbunden Wert und	316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung sowie allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik, Strompreisen sind nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Diese Aspekte können daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der

Schutzbedarf der vorherrschenden Landschaft. Dementsprechend sind die in Pkt. 6 genannten Wege durch Wanderer, Spaziergänger, Familien, Hundebesitzer, Sportler, Erholungssuchende etc. vorrangig aus Schieren, Weede und Bad Segeberg gut frequentiert. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde den Menschen der umliegenden Gemeinden den so bedeutsamen Erholungsraum nehmen. 10. Touristen und Tagesgäste sind für den Kreis Segeberg ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Der touristisch bedeutsame Ausblick von Kalkberg in Bad Segeberg würde durch eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA überdurchschnittlich stark an Attraktivität einbüßen. Zu den Bemühungen der Metropolregion Hamburg, attraktive Ausflugsziele in unserer Region zu benennen, steht eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA daher in starkem Widerspruch. 11. Die Bebauung Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion mehrerer Klein- und Kleistbiotope führen. Betroffen wären mehrere Feuchtbiotope, eine Streuobstwiese, Nasswiesen mit Moorboden sowie Laub- und Mischwälder, welche in der Fläche liegen oder direkt angrenzen und die bei der Flächenplanung offensichtlich nicht berücksichtigt wurden. Moorböden sind als Kohlenstoffsenken von großer Bedeutung für den Klimaschutz und sollten vor Zerstörung durch Bau- bzw. Gründungsmaßnahmen, wie sie zur Errichtung von WEA notwendig sind, geschützt werden. Zudem würde die Errichtung und der Betrieb von WEA in diesem Gebiet dem Ziel der Landesregierung wiedersprechen, Schutzkonzepte für hochgradig gefährdeten Libellenarten im Land zu entwickeln und umzusetzen. In „Die Libellen Schleswig-Holsteins - Rote Liste“, 2011 fordert das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume den Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahen und natürlichen Moor- und nährstoffarmen Gewässerkomplexen. 12. Die Nasswiesen im Bereich Weeder Teich werden zur Erntezeit von Weißstörchen aufgesucht, ein Weißstorchhorst befindet sich in der Gemeinde Weede, Ortsteil Steinbeck.	Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen

Der Prüfbereich beträgt 2000 m. Die Wiesen sind außerdem Brutgebiet von Kiebitzen. Der Kiebitz gehört in Deutschland zu den streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und ist zudem als eine Verantwortungsart innerhalb der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung eingestuft. Den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“ zufolge, reagiert der Kiebitz auf größere Windenergieanlagen mit verstärkten Meidereaktionen. Es ist daher zu befürchten das die betroffenen Feuchtwiesen zukünftig nicht mehr als Brutgebiet genutzt werden. Um das Brutgebiet ist ein Abstand von mindestens 500m (Prüfbereich 1.000 m) einzuhalten, da es sich um ein regelmäßiges Brutvorkommen von regionaler Bedeutung handelt. Seit einigen Jahren sind Gruppen von Schwänen zu beobachten, die hier überwintern. 13. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt nur 2500m von EU-Vogelschutzgebiet um den Wardersee entfernt. In diesem Gebiet brütet eines der in Schleswig-Holstein heimischen Seeadler-Paare. Damit wird ein 3km Radius um den Seeadlerhorst möglicherweise unterschritten. Zudem verlassen die Jungvögel dieses Gebiet und besuchen, auf der Suche nach geeigneten Brutgebieten, auch die Waldgebiete und Feuchtbiotope innerhalb der Fläche PR3_SEG_029. Es ist daher höchst wahrscheinlich, dass gerade diese unerfahrenen Jungvögel bei Kollisionen mit Rotorblättern getötet werden. Die Fläche liegt innerhalb des Prüfbereichs (6.000 m) für den Seeadler. Darüber hinaus lassen sich Rotmilan und Wiesenweihe täglich beobachten. Hier ist zu betonen, dass in Deutschland ca. 28.000 WEA existieren. Dem gegenüber steht eine Zahl (laut NABU) von nur 12.000-18.000 Rotmilan-Brutpaaren. Jährlich werden 12.000 Greifvögel durch WEA getötet, darunter ca. 1000 Rotmilane. Statistisch reichen damit 58 WEA um jährlich 2 Rotmilane zu töten. Wie lange wird „unser“ Rotmilan (dessen Bewegungsradius wohl deutlich größer als drei Kilometer ist) hier überleben? Laut NABU nimmt der Rotmilan-Bestand im windenergiearmen Südwesten Deutschlands zu, währende er im windenergiereichen Norden und Osten abnimmt. Diese Informationen führen zu dem Schluss, dass der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region das Risiko der Ausrottung des Rotmilans auf ein nicht vertretbares Maß steigern wird. Durch die Beheimatung des Rotmilans und der Wiesenweihe erfüllt dieses Gebiet die besonderen Anforderungen an ein EU-Vogelschutzgebiet i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL und	aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

muss daher als faktisches Vogelschutzgebiet betrachtet werden. Eine besondere Gefahr für Greifvögel resultiert aus den überverhältnismäßig hohen Pachtzahlungen an Landeigentümer und den zu erwarteten Gewinnen der Betreiber (u.a. aufgrund unverhältnismäßig hoher Ausfallzahlungen der Netzbetreiber an WEA-Betreiber bei drohender Netzüberlastung). Diese verleiten offensichtlich zu Vergrämungsmaßnahmen, Brutstörung oder Tötung von geschützten Vogelarten, da diese dem Bau und dem Betrieb von WEA häufig „im Wege stehen“ (s. Berichterstattung aus Pronstorf oder Mecklenburg-Vorpommern). 14. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt in direkter Linie zwischen den FFH-Gebieten „Segeberger Kalkberghöhlen“ und „Wald nördlich Steinbek“. Die Segeberger Kalkberghöhlen gelten als das größte bekannte Fledermausquartier Deutschlands und beherbergt u.a. auch die Bechsteinfledermaus. Diese ist Art ist stark an Waldlebensräume mit großem Totholzanteil gebunden. Durch die enge Bindung an Baumhöhlen, kommt die Art zumeist nur in naturnahen Waldbeständen vor. Diese sind z.B. das FFH-Gebiet „Wald nördlich Steinbeck“, aber auch die in der Fläche PR3_SEG_029 liegenden Waldstücke (s. Pkt. 5). Aufgrund der Lage und Beschaffenheit der genannten Waldstücke mit den angrenzenden Feuchtbiotopen, welche für ein hinreichendes Nahrungsangebot sprechen, muss die Fläche als potentielles Brutgebiet und Durchzugsgebiet der Bechsteinfledermaus betrachtet werden. 15. Der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region führt zu einer schleichenden und immer manifester werdenden Zerstörung unseres über Jahrhunderte gewachsene Landschaftsbildes. Er nimmt uns Heimatgefühl und Identität. Anders als punktuelle bzw. lokale Umweltkatastrophen zieht sich die Umweltzerstörung durch den Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein über Jahre hinweg. Dessen Auswirkungen sind jedoch deutlich absehbar gravierender, da er auf breiter Fläche stattfindet und damit Rückzugs- und Lebensräume zerstört. 16.Wissenschaftler des Institut Kraeftens Bekaempelse in Dänemark untersuchen seit 2014 die gesundheitsschädlichen Infraschall-Emissionen von WEA. Die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen. Vorläufige Ergebnisse deuten allerdings darauf hin, dass ein 20% erhöhtes Krankheitsrisiko für Personen besteht, die im Umkreis von WEA wohnen bzw. arbeiten. Die Ärztekammer für Wien stellt fest, dass sich „bei Anrainern von Windkraftanlagen	

Beschwerden durch übermäßige und vor allem niederfrequente Schallentwicklung und Infraschall häufen“. Umfassende Untersuchungen „hinsichtlich etwaiger gesundheitsschädlicher Auswirkungen sind unabdingbar“, heißt es von dort. Forscher der Ludwig-Maximilians-Universität München haben nachgewiesen, dass das menschliche Ohr auch auf den unhörbaren Infraschall reagiert. Nachweislich benötigt das Ohr nach Infraschallbelastung eine längere Erholungsphase. Zur Bewertung der schädigenden Wirkung sind offensichtlich weitere Untersuchungen notwendig. Auch das Umweltbundesamt stellt fest, dass die Indizien für gesundheitliche Gefahren von Infraschall-Emissionen ernst zu nehmen seien und dringend besser erforscht werden müssten. Wissenschaftler der Bergischen Universität Wuppertal stellten im Auftrag des Umweltbundesamtes fest, dass tieffrequente Schall-Emissionen schon bei niedrigen Pegeln das menschliche Wohlbefinden deutlich beeinträchtigen. Die Art der Schallmessung, die vom Immissionsschutzgesetz vorgeschrieben wird, ignoriert die Wirkung von tiefen Frequenzen in Innenräumen völlig. Emissionen von Windkraftanlagen werden nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) gemessen. Nach dieser Vorschrift findet die Messung aber stets nur im Freien statt. Denn Innenräume verstärken die Wirkung von tiefen Frequenzen oft noch. Baukörper schirmen gerade gegen Schwingungen unterhalb von 100 Hertz schlecht ab, durch große Fenster können sie fast ungehindert eindringen. Zudem schreibt die TA Lärm vor, dass der Schalldruckpegel auf eine Art gemessen werden muss, mit der das Lautstärkeempfinden des menschlichen Ohres nachbildet wird. Diese sogenannte A-Bewertung, gemessen in Dezibel-A, gewichtet höhere Tonlagen aus Prinzip stärker, da hohe Frequenzen von Menschen gemeinhin als größere Belästigung wahrgenommen werden. Forschungsergebnisse aus dem Jahr 2012 haben gezeigt, dass bei 10 Hz schon ein Schalldruck von 60 dB ausreicht, um Hirnreaktionen auszulösen. Nach DIN 45680 liegt die Wahrnehmungsschwelle hier bei 90 dB. Die bei genormten Messmethoden zur Analyse verwendeten Terz- oder Oktavfilter führen dazu, dass die einzelne großen Schalldruckspitzen ignoriert werden. Gerade diese periodisch einwirkenden Extremwerte werden für die	

Symptome des Windturbinensyndroms verantwortlich gemacht. Der Schutzbereich für Menschen und ihre Gesundheit ist unter der der derzeitigen Abstandsregelung nicht gewährleistet. Die von der Landesregierung festgelegte Abstandsregelung zu Wohngebäuden beruht auf veralteten medizinischen Erkenntnissen und ungeeigneten Methoden (TA Lärm, DIN 45680). Dadurch wird das im Grundgesetz garantierte „Recht auf körperliche Unversehrtheit“ oder der im Bundes-Immissionsschutzgesetz versprochene „Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ umgangen. 17. Am 29.10.97. wurden im Kreis Segeberg drei lokale Erdbeben registriert. Das Epizentrum lag vermutlich zwischen den Ortschaften Quaal und Schieren. Offensichtlich lassen die besonderen geologischen Formationen und Verbindungen im Bereich um den Segeberger Kalkberg derartige Ereignisse zu. Es ist zu befürchten, dass die aufwendigen Gründungsarbeiten, sowie der Betrieb der WEA in diesem Gebiet zu weiteren Ereignissen führen. Das Konfliktrisiko ist daher als „hoch“ zu bewerten. Umfangreiche geologische Gutachten zur Bestätigung einer diesbezüglichen Unbedenklichkeit sind dringend erforderlich. Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Gründe darf die Fläche PR3_SEG_029 nicht übernommen werden. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2566, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur "Windeignungsfläche" PR-3_DIT_306 südlich der L305 in	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung der Fläche

Wesselburenerkoog Die o.g. "Windeignungsfläche" ist nicht als solche geeignet. Sie war bereits im letzten Windeignungskonzept gestrichen worden. Warum taucht sie jetzt hier wieder auf? Es wurde leider nicht erläutert, wie es zu dieser Fläche kam und wieso in diesen Grenzen. Dadurch wurde uns die Möglichkeit genommen, die entsprechenden Argumente zu entkräften. Sie liegt im 3 km Küstenschutzbereich, der von WKAs freigehalten werden soll. Dies sollte hier nicht aufgeweicht werden. Bestandsschutz kann hier nicht reklamiert werden. Man muss kein Experte sein, um zu erkennen, dass der im Nordosten befindliche Windpark eine Barriere für die Zugvögel darstellt, so dass sie daran vorbei weiter direkt über unser Gebiet geleitet werden. Die hier jedoch noch stehenden "kleinen" Alt-WKAs stellen für niedrig fliegende Vogel ein Problem dar. In der Vogelflugkarte wurde deshalb ein Schwenk eingezeichnet. Wenn sich aber Gutachter darauf beziehen, so ist das wie wenn man seltene Tiere abschießt, um sich dann gutachterlich bescheinigen zu lassen, dass dort keine vorhanden sind. Vielmehr müssen die Altgeräte baldmöglichst ersatzlos entfernt werden, um den Vögeln wieder eine störungsfreie, geradlinige Flugbahn zu ermöglichen. Wir haben hier zudem eine Fledermaus-Population, die noch nicht untersucht wurde. Es ist bekannt, dass gerade Fledermäuse Opfer von WKAs wurden. Warum werden gerade dort Windkraftanlagen geplant und aufgestellt, wo sie möglichst viel Anwohner beeinträchtigen und diese damit zu Windkraftgegnern macht statt dort, wo Windkraftbefürworter/betreiber wohnen? Es ist schon sehr erschreckend, dass die privatwitschaftlich/ideologischen Gründe schwerer wiegen als die Gesundheit und die Bedürfnisse von Anwohnern. Sogar Naturschutzanforderungen sind wichtiger. Der Abstand des o.g. Feldes von 400m bedeutet, dass unsere Hausgruppe als "Streusiedlung" =Einzelgebäude eingestuft wurde, obwohl die 8 zusammenstehenden Gebäude gemeinsam mit dem naheliegenden Gasthaus und den angrenzenden Häusern den Ortsmittelpunkt von Wesselburenerkoog bilden. Eine spätere Verdichtung, Erweiterung des Ortskerns würde durch die nahestehenden Groß-WKAs erschwert oder verhindert. Damit würde die Entscheidungsfreiheit der Gemeinde stark eingeschränkt. Wesselburenerkoog ist touristisch bedeutend. Es liegt in der Mitte zwischen den Badeorten Büsum und St. Peter Ording und wird gern als Ausgangspunkt genutzt. Es gibt hier zwei Ferienhausgebiete, einen Campingplatz, ein kostenlosen Badestrand, 3 Hofläden, eine Gastwirtschaft, ein Café, ein Bistro und ein Imbiß-Kiosk sowie, als Attraktion, das Eidersperrwerk. Dessen Tore befinden sich auf dem Gebiet von Wesselburenerkoog. Somit ist denkbar, dass sich mittelfristig mehr Menschen hier ansiedeln wollen. Durch weitere große WKAs würde die Attraktivität aber stark beeinträchtigt. Mit 14 WKAs hat unsere 130 "Seelen" Gemeinde ihren Beitrag zur Energiewende wohl	PR3_DIT_063 wird gefolgt. Maßgeblich für den Verzicht auf die Fläche waren insbesondere die Hinweise u.a. auch des Kreises, dass es sich um eine Fläche mit hohem Vogelzuggeschehen, sowie einer hohen Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet handelt. Die exponierte Lage im Mündungsbereich der Eider wirkt darüber hinaus besonders störend im Landschaftsbild, zumal der Bereich Wesselburenerkoog auch intensiv touristisch genutzt wird (Ferienhaussiedlung am Seedeich).

ausreichend erfüllt. Es giebt noch genug freie Fläche ausserhalb, wo die WKAs keine Anwohner beeinträchtigen. Das o.g. Feld liegt südwestlich von unseren Häusern (Fierobendseck). Dies ist auch die vorherrschende Windrichtung, so dass wir den größten Teil des Jahres Windschlaggeräusche zu ertragen haben. Diese sind auch bei geschlossenenem Fenster zu hören. Wer einmal versucht hat, bei tropfendem Wasserhahn einzuschlafen, weiß wovon ich rede. Die geplanten Großanlagen würden die Probleme vervielfachen. So treten diese Geräusche dann auch bei anderen Windrichtungen auf. Bei bestimmten Sonnenständen müssen wir z.Zt. Schlagschattenwurf ertragen, was nicht lange auszuhalten ist. bekanntlich steht die Sonne Nachmittags (Feierabendzeit) im Südwesten bis Westen. Durch die Großgeräte hätten wir dann bei jedem Sonnenstand diese Schatten. Nachts werden sie durch die blinkenden roten Lampen ersetzt. Wir könnten uns dann nur noch bei geschlossenem Fester und heruntergedrehten Rollos im Haus aufhalten. Die psychische Wirkung dieser "Monster-WKA" wird leider in der Öffentlichkeit kaum diskutiert. Das Todschlagargument: "daran gewöhnt man sich schon", trifft sicher nicht auf empfindsame Menschen zu. Hier können Depressionen ausgelöst oder verstärkt werden. Windkraft zerstört Wohnraum: Der am Rande der o.g. Fläche liegende Hof wurde von einem Windkraftbetreiber aufgekauft und soll als Wohnhaus "entwidmet" werden, so dass er direkt daneben eine WKA aufstellen kann. Das Gebäude verkommt schon seit einigen Jahren. Das droht auch unseren Häusern, wenn wir ins Altersheim umziehen müssen, da sie dann nicht mehr verkäuflich sind. Wer will schon so ein Monster in seinem "Garten" haben? Zu berücksichtigen ist auch, dass Störungen auftreten können. In Barlt-Ost mußten sich die Anwohner monatelang beschweren, bis die Störgeräusche der WKAs gemindert wurden. (DLZ 8.12.16) In Wöhrden traten Schäden an den Häusern durch Rammarbeiten der 850m entfernten WKAs auf. (DLZ 10.1.17) An einer Strasse neben einer WKA in Schülpersiel stehen Schilder, die vor "Eisabwurf" warnen. (Kein Kommentar). Die weiteren Nachteile der WKAs wurde bereits ausreichend öffentlich diskutiert. (Woher bekommen wir eigentlich unseren Strom bei Windstille? Ist für den Abbau der WKAs gesorgt, wenn die Betreiber in Konkurs gehen oder müssen wir bald mit WKA-Ruinen leben?) Wir werden gegen die Aufstellung weiterer WKAs im o.g. Feld gerichtlich vorgehen. Das sollte bei dem Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, da sonst hohe Abrisskosten auf die Betreiber zu kommen.	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 2564, Datum: 27.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Ich nehme Bezug auf den Kriterienkatalog: 1.1. Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte Die Gemeinde Brokstedt plant im Suhrbrookerweg eine Erweiterung von Baulichenmaßnahmen. Auch das aktuell bestehende Baugebiet im Dellen ist durch den möglichen Ausbau der WKAs in der Siedlungsentwicklung gefährdet. 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Im Kriterienkatalog sollte dieser Punkt als hoch eingeschätzt werden. Der Ort Störkathen würde eine 150 Grad Sichtbeeinträchtigung erhalten. Die Gemeinde Brokstedt würde durch die bereits bestehende Anlagen und aktuell mögliche neue Potenzialflächen in Ludwigshöhe bereits komplett Umsiedelt werden. Das Gebiet PR3_STE_043 würde eine erhebliche zusätzliche Belastung für den Ort bedeuten. 2.1.5 Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5-15km. Die Wetterstation in Boostedt liegt im angegebenen Radius. 2.1.7 Netzkapazität Der Netzausbau ist hier durch das vorhandene Feuchtgebiet unmöglich.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialflächen PR3_STE_043 sowie PR3_STE_302 wird in der Intention gefolgt. Nach wie vor besteht durch eine Ausweisung von PR3_STE_043 das Risiko einer dominant wirkenden Riegelstrukturbildung auf die umliegenden Gemeinden von Südwest nach Nordost. Zudem liegen im Gebiet fortlaufend die schon im 1. Entwurf benannten Ausgleichsflächen für den Bau der BAB 20 mit dem Ziel der Lebensraumentwicklung für den Wachtelkönig. Ersatzflächen dafür sind noch nicht gefunden und vorgelegt. Es wird dahingehend auf die Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfs verwiesen. PR3_STE_302 wird südlich zu einem großen Teil überlagert vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Schwarzstorchbrutplatz. Zudem liegt aufgrund der gegenüber dem 1. Entwurf geänderten Abstandskriterien ein großer Teil der verbleibenden Fläche nun innerhalb des erweiterten Abstandsbereichs von 800 bis 1000 m zu den Siedlungsbereichen der umliegenden Gemeinden. Nach Abzug dieser Teilbereiche ist die dann noch verbleibende Restfläche für eine Ausweisung zu klein. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

2.2.4 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume Durch das Naturschutzgebiet und den charakteristischen Landschaftsraum der Stör sind hier Grünflächen und Wälder entstanden die durch die Ausbau von WKAs gefährdet wären. Das Gebiet ist für den Ackerbau ungeeignet und wird lediglich als naturbelassene Fläche zur Haltung von Robust-Rindern genutzt. Diese Flächen werden durch den Europäischen-Landschafts-Fond finanziert. 3.1.2 Planverest. Kompensationsfl. f. d. Straßenbau u. weitere Ausgleichsfl. sowie Ökokonto-Fl. Ein Teil der Fläche ist bereits in das Fachgutachten zur „Prüfung der Artenschutzrechtlichen Belange“ von 2014 eingegangen. Die Maßnahmen sind bereits vertieft. Die Obere Naturschutzbehörde hat uns bereits vor 4 Jahren versichert, dass die Fläche nicht mehr austauschbar wäre und einen wichtigen Stellenwert in dem Projekt A1 eingenommen hat. Ein vergleichbares Gebiet zu finden ist auszuschließen. 3.1.3 Wichtige Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopenverbundsystems In den letzten Jahren sind mehrere natürlich angelegte Biotope in diesem Gebiet entstanden, diese wurden durch den ELER gefördert. 3.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs Das Gebiet zählt zu dem Vogelzugkorridor des Schwarzstorches. 3.2.4 Wiesenvogel-Brutgebiet Die Gesamte Fläche ist von zahlreichen Bodenbrütern besiedelt. So ist an den Borsteler	

Klärteichen eine Wildgänsekolonie. Das Gebiet ist unteranderem Lebensraum von Kiebitzen und Lerchen, sowie Wiesenreiher. 3.2.5 Standorte von Rotmilanhorsten u. Deren Umgebungsbereiche Die Fläche umfasst den Lebensraum und Nahrungsstandort eines Rotmilan-Paares. 5.2. Kernbereiche charakteristischer Landschafträume in Verbindung mit Naturparken Das Gebiet gehört zu den Ausläufern des charakteristischen Landschaftsraumes Stör. Die Fläche befindet sich in der Störniederung. Ich nehme Bezug auf den Kriterienkatalog: 2.1.5 Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5-15km. Die Wetterstation in Boostedt liegt im angegebenen Radius. 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Im Kriterienkatalog sollte dieser Punkt als hoch eingeschätzt werden. Die Gemeinde Brokstedt würde komplett umsiedelt werden, sollte dieses Gebiet als Vorangebiet ausgewiesen werden. Auch der Sichtkorridor der Gemeinde Borstel ist durch den bestehenden Windpark im Nordwesten erheblich beeinträchtig, die zusätzliche Fläche im die hier im Westen entstehen soll würde zu einer Sichtbeeinträchtigung von über 180° führen. 3.1.3 Wichtige Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopenverbundsystems Im Südwesten der Fläche liegt ein angelegtes Biotop der Gemeinde Borstel, welches erheblich	

beeinträchtigt werden würde durch die WKAs die in Ludwigshöhe entstehen könnten. 3.2.4 Wiesenvogel-Brutgebiet In dem o.g. Biotop brüten Wiesenreiher und Fischreiher. Luftlinie nicht einmal 500 m davon entfernt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2563, Datum: 27.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wir als Familie sind gegen die Ausweisung des Vorranggebietes PR3_STE_079, welches in unmittelbarer Nähe unseres Wohngebäudes entstehen soll. Gründe dafür sind: 1.Erhebliche Lärmbelästigung durch größere Rotoren. 1. Das Sichtfeld wird durch die Höhe der Windkraftanlage eingeschränkt und dadurch das charakteristische Landschaftsbild erheblich verändert. 2. Durch Errichtung eines vorhandenen Storchennestes [redacted] an der L170, Rotenmeer, erhoffen wir uns Zuzug von Störchen. Dieses wiederum sehen wir durch den Bau einer neuen Windkraftanlage dieser Größenordnung in Gefahr! 3. Desweiteren sind wir durch Emissionsanlagen, wie dem Kernkraftwerk Brokdorf, dem Industriegebiet Brunsbüttel, zahlreich bereits vorhandenen Windkraftanlagen und der geplanten Südlinkstrasse durch die Gemeinde sowie zahlreichen Hochspannungsmasten, belastet.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_079 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche soll gemäß der Ausgestaltung des 1. Entwurfs im 2. Entwurf als Vorranggebiet beibehalten werden. Das randliche Hineinragen in die Kernzone des lokalen charakteristischen Landschaftsraums wird als vertretbar angesehen. Für ein eventuelles Repowering der Bestandsanlagen steht so genügend Fläche zur Verfügung. Bzgl. Lärmemission durch WKA: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Bau einer neuen Windkraftanlage unsere Lebensqualität und die der nachfolgenden Generationen erheblich beeinträchtigt. Folglich leiden die Immobilien unter Wertverlust und die Gemeinde verliert an Attraktivität. Ich bitte die Genehmigungsbehörde daher, die aufgelisteten Argumente zu beachten und sie in Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. [redacted]	zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Bzgl. der Veränderungen des Landschaftsbildes: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Bzgl. Vogelschutz: Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Bzgl. der möglichen Wertminderung von Immobilien und Grundtstücken durch die nahegelegene WKA-Errichtung: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A

	1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2562, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren,ich wohne in der Gemeinde Nützen im [redacted] ich möchte auf keinen Fall Windräder im Bereich [redacted], da ich im [redacted] arbeite und auf meinen gesunden Schlaf angewiesen bin. Wenn ich im Sommer auf der Terrasse sitze sehe ich häufig Fledermäusen die wohl in der benachbarten Scheune leben, dieser Tierebestand würde erheblich gestört werden und schließlich ganz verschwinden. Ich fahre auch oft in der Gegend Fahrrad und finde es einfach beängstigend wenn diese riesigen Windräder sich drehen, dies könnte ich auch nicht mehr machen. Ich bin Hausbesitzer und denke im Falle eines Verkaufes möchte niemand auf so ein Ungetüm von Windrad schauen. Eine absolute Ungerechtigkeit finde ich auch das der Bürgerentscheid der 2012 sehr klar mit 67,3% Nein stimmen abgestimmt wurde, einfach nicht mehr gilt und einfach ignoriert wird! Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2561, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_046) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Die bisherigen Erhebungen und meine Ergänzungen erhärten hoffentlich die klare Entscheidung für einen WKA freien Naturpark Lauenburgische Seen und seine Unantastbarkeit, falls für Schleswig Holstein Ausnahmeregelungen entschieden werden. Im Folgenden meine Begründungen: PR3_LAU_046 Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen. Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°, d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig. Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als mindestens „mittel“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Schon in der Abwägungsentscheidung wird ausgeführt: „Im Zusammenhang mit dem Projekt Lebensraumverbund Rothirsch und des Grünbrückenkonzeptes kommt ein vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr in Auftrag gegebenes Gutachten zu folgender Einschätzung: Die Fläche umschließt in großen Teilen den auf nördlicher Seite der Grünbrücke vorgelagerten Lebensraum. Im Sinne einer umfassenden Nutzbarkeit der umgebenden Lebensräume und damit einer optimalen Erreichbarkeit der Grünbrücke sollte die Flächeninanspruchnahme durch WKA hier begrenzt werden.“ Zu den Abwägungskriterien Nr 3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets und BiotopverbundsystemsDas „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für eine Fläche von ca. ein Viertel = 23,7 ha anzusehen. Aus der FFH Vorprüfung ergibt sich eine Überschneidung mit dem weiteren Umgebungsbereich SPA Segrahner Berg, der an das „Grüne Band“ anschließt.	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2559, Datum: 27.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0749-1.pdf

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich wohne in einer sehr schönen landschaftlichen Natur, doch leider ist es geplant, in nur 1000 m Entfernung zu meinem Grundstück Windkraftanlagen aufzustellen. Obwohl wir für Schleswig Holstein schon genug Strom produzieren! Warum soll die Energiewende auf Kosten vieler Bürger in Schleswig-Holstein ausgetragen werden? Meine Hauptkritikpunkte sind folgende: 1. Die Abstände zu Wohngebieten ist mit 800 m viel zu gering, da die Windkraftanlagen immer größer geworden sind. 2. Es darf nicht sein, dass die Landesregierung Windkraftanlagen an Plätzen genehmigt, wo die Bürger und die Gemeindevertretungen sich deutlich dagegen ausgesprochen haben. Der Bürgerwille muss berücksichtigt werden. 3. Es geht um den geplanten Windpark PR3_SEG_323 bei Hartenholm. Ich wohne hier in einer sehr ruhigen Naturgegend und wehre mich dagegen, dass diese Ruhe durch riesige Windkraftanlagen Tag und Nacht gestört wird. 4. Infraschall macht mir Angst, denn es gibt Geräusche, die sind da – auch wenn man sie nicht hört. Ich befürchte, dass ich nachts nicht mehr gut schlafen kann. 5. Nächtliches rotes Blinken – wo vorher nur dunkle Nacht war – auch das macht mir große Sorgen.	Die Fläche PR3_SEG_323 wird in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema

Warum müssen Bewohner im ländlichen Gegenden dafür leiden, damit wir in Schleswig-Holstein viel mehr Strom produzieren, als wir selber brauchen? Das Ziel, die Energiewende durchzuführen und den CO2-Ausstoß deutlich zu reduzieren, darf nicht dazu führen, dass Menschen wie ich so massiv in ihrer Lebensqualität eingeschränkt werden. Der Immobilienwert meines Hauses wird deutlich sinken, das möchte ich nur am Rande erwähnen. Ich fordere die Landesregierung dazu auf, die berechtigten Ängste, Sorgen und faktischen Gegenargumente zu den geplanten Windkraftanlagen ernst zu nehmen und die Mindestabstände unbedingt zu vergrößern. Mindestabstand 2000m – so werden nämlich die Bürger in Bayern geschützt. Mit freundlichen Grüßen	aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Allgemeine Kritik an der Energiepolitik ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A

	1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2558, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_046) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Die bisherigen Erhebungen und meine Ergänzungen erhärten hoffentlich die klare Entscheidung für einen WKA freien Naturpark Lauenburgische Seen und seine Unantastbarkeit, falls für Schleswig Holstein Ausnahmeregelungen entschieden werden. Im Folgenden meine Begründungen: PR3_LAU_046 Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen. Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°,	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig. Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als mindestens „mittel“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Schon in der Abwägungsentscheidung wird ausgeführt: „Im Zusammenhang mit dem Projekt Lebensraumverbund Rothirsch und des Grünbrückenkonzeptes kommt ein vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr in Auftrag gegebenes Gutachten zu folgender Einschätzung: Die Fläche umschließt in großen Teilen den auf nördlicher Seite der Grünbrücke vorgelagerten Lebensraum. Im Sinne einer umfassenden Nutzbarkeit der umgebenden Lebensräume und damit einer optimalen Erreichbarkeit der Grünbrücke sollte die Flächeninanspruchnahme durch WKA hier begrenzt werden.“ Zu den Abwägungskriterien Nr 3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets und BiotopverbundsystemsDas „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für eine Fläche von ca. ein Viertel = 23,7 ha anzusehen. Aus der FFH Vorprüfung ergibt sich eine Überschneidung mit dem weiteren Umgebungsbereich SPA Segrahner Berg, der an das „Grüne Band“ anschließt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2557, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich nehme Bezug auf den Kriterienkatalog: 1.1. Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte Die Gemeinde Brokstedt plant im Suhrbrookerweg eine Erweiterung von Baulichenmaßnahmen. Auch das aktuell bestehende Baugebiet im Dellen ist durch den möglichen Ausbau der WKAs in der Siedlungsentwicklung gefährdet. 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Im Kriterienkatalog sollte dieser Punkt als hoch eingeschätzt werden. Der Ort Störkathen	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_043 wird in der Intention gefolgt. Nach wie vor besteht durch eine Ausweisung von PR3_STE_043 das Risiko einer dominant wirkenden Riegelstrukturbildung auf die umliegenden Gemeinden von Südwest nach Nordost. Zudem liegen im Gebiet fortlaufend die schon im 1. Entwurf benannten Ausgleichsflächen für den Bau der BAB 20 mit dem Ziel der Lebensraumentwicklung für den Wachtelkönig. Ersatzflächen dafür sind noch nicht gefunden und vorgelegt. Es wird dahingehend auf die Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfs verwiesen.

würde eine 150 Grad Sichtbeeinträchtigung erhalten. Die Gemeinde Brokstedt würde durch die bereits bestehende Anlagen und aktuell mögliche neue Potenzialflächen in Ludwigshöhe bereits komplett Umsiedelt werden. Das Gebiet PR3_STE_043 würde eine erhebliche zusätzliche Belastung für den Ort bedeuten. 2.1.5 Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5-15km. Die Wetterstation in Boostedt liegt im angegebenen Radius. 2.1.7 Netzkapazität Der Netzausbau ist hier durch das vorhandene Feuchtgebiet unmöglich. 2.2.4 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume Durch das Naturschutzgebiet und den charakteristischen Landschaftsraum der Stör sind hier Grünflächen und Wälder entstanden die durch die Ausbau von WKAs gefährdet wären. Das Gebiet ist für den Ackerbau ungeeignet und wird lediglich als naturbelassene Fläche zur Haltung von Robust-Rindern genutzt. Diese Flächen werden durch den Europäischen-Landschafts-Fond finanziert. 3.1.2 Planverest. Kompensationsfl. f. d. Straßenbau u. weitere Ausgleichsfl. sowie Ökokonto-Fl. Ein Teil der Fläche ist bereits in das Fachgutachten zur „Prüfung der Artenschutzrechtlichen Belange“ von 2014 eingegangen. Die Maßnahmen sind bereits vertieft. Die Ausgleichsflächen bereits im Besitz des Landes. Dieses ist auch in dem Abwägungsentscheid beschrieben, doch in den Kriterien noch nicht als "Hoch" ausgewiesen - dieses sollte dringend nachgetragen werden. 3.1.3 Wichtige Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopenverbundsystems In den letzten Jahren sind mehrere natürlich angelegte Biotope in diesem Gebiet entstanden, diese wurden durch den ELER gefördert.	Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

3.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs Das Gebiet zählt zu dem Vogelzugkorridor des Schwarzstorches. 3.2.4 Wiesenvogel-Brutgebiet Die Gesamte Fläche ist von zahlreichen Bodenbrütern besiedelt. So ist an den Borsteler Klärteichen eine Wildgänsekolonie. Das Gebiet ist unteranderem Lebensraum von Kiebitzen und Lerchen, sowie Wiesenreiher. 3.2.5 Standorte von Rotmilanhorsten u. Deren Umgebungsbereiche Die Fläche umfasst den Lebensraum und Nahrungsstandort eines Rotmilan-Paares. 5.2. Kernbereiche charakteristischer Landschafträume in Verbindung mit Naturparken Das Gebiet gehört zu den Ausläufern des charakteristischen Landschaftsraumes Stör. Die Fläche befindet sich in der Störniederung.	
Gruppe **ID: G2555, Datum: 27.06.2017** **(2555, Datum: 27.06.2017| 2556, Datum: 27.06.2017)**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche PR3_LAU_045 zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Die bisherigen Erhebungen und meine Ergänzungen erhärten hoffentlich die klare Entscheidung für einen WKA freien Naturpark Lauenburgische Seen und seine Unantastbarkeit, falls für Schleswig Holstein Ausnahmeregelungen entschieden werden. Im Folgenden meine Begründungen: PR3_LAU_045 Es fällt mir auf, dass das östliche Biosphärenreservat bei den Abwägungen nicht berücksichtigt wird, da es in den Karten zu Mecklenburg-Vorpommern gehört und ausgeblendet ist. Das führt zu falschen Schlussfolgerungen. Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen. Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°, d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig. Zu den Abwägungskriterien Nr. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung) Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 236,4 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft„ bezeichnet. Das kann ich nur bestätigen: das Naturparkgebiet zwischen 1. Mölln mit Hellbachtal, Gudower Mühle, Sarnekower See und Grambeker Bauerntannen - westlich von Gudow , 2. der Gudower See mit Grünem Band der ehemaligen Grenze und Campingplatz, dem Segrahner See, Segrahner Berg und Rosengartener Tannen, Langenlehnsten- und Bergholz Forst- südlich von Gudow, 3. der Schaalsee, das Biosphärenreservat Schaalsee ab Sophienthal (Ortsteil von Gudow) - östlich von Gudow, 4. Kehrsener Moor und Bannauer Moor, Richtung Lehmrade, Summoor (Kranichsammelplatz in Lehmrade) - nördlich von Gudow,	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

ergeben für mich eine touristische Verbundfläche. Sie bietet Städtern Erholung in lange gewachsene Ökosysteme, die trotz Landwirtschaft erhalten geblieben sind und stellen als Seenlandschaft eine besondere Erholungsressource dar. Auf der Offiziellen Rad, Reit und Wanderkarte, Naturpark Lauenburgische Seen in der Schaalseelandschaft, Maiwaldkarten 1. 50 000, ist gut zu erkennnen, welch gut ausgebildetes Verbundsystem alle Wander, Reit und Radwege zwischen Gudow, Schaalsee, Hellbachtal und Mölln aufgebaut wurde. Siehe Offizielle Karte. Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die südliche Fläche und nördliche Fläche von ca. 236,4 ha anzusehen. Der Abstand zwischen der harten Tabuzone um das Kieswerk Segrahner Berg und dem Biosphärenreservat Schaalsee (VSG Schaalsee-Gebiet) beträgt durchschnittlich nur 250m. Auffallend ist, dass das östliche Biosphärenreservat bei den Abwägungen nicht berücksichtigt wird, da es in den Karten zu Mecklenburg-Vorpommern gehört und ausgeblendet ist. Das neu anerkannte NSG der Hakendorfer Wälder grenzt im Norden direkt an die Fläche und wurde in der Karte noch nicht berücksichtigt. Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.4. Räumliche Konzentration von Klein und Kleinstbiotopen Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „mittel“ für die nördliche Fläche von ca. 140 ha anzusehen. Wie aus der FFH Vorprüfung bekannt, sind Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Weißstorch und Wiesenweihe dort geschützt und leben von der Fauna in den Kleinstbiotopen, die im Wald und dem Gewässer des Segrahner Bergs zahlreich vorhanden sind. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.5. Standort für Rotmilanhorst und deren Umgebungsbereiche Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die nördliche Fläche von ca. 140 ha anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen, bestätigt durch Ihre eigene Datenabfrage GIS-Nr. LLUR 5114. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.6. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den	

Fledermausschutz Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Der unteren Naturschutzbehörde liegen alle Daten vor. Hier eine Aufzählung der Fledermausarten für die angegebene Fläche, vom Fledermausexperten der Umweltfreunde Gudow.e.V. und des NABU: • Abendsegler (Nyctalus noctula) • Braunes Langohr (Plecotus auritus) • Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) • Fransenfledermaus (Myotis nattereri) • Große Bartfledermaus (Myotis brandtii) • Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) • Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) • Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) • Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) Hier gibt es eine große Artenvielfalt an Käfern, die in den Bäumen leben. Bäume und andere Baumstamm ähnliche Gebilde ziehen Fledermäuse an. Dort finden sie ein Echo, das Nahrung verspricht. Die Masten von WKAs locken sie an, weil sie eine ähnliche Echostruktur wie Bäume haben. Die Masten wirken geradezu wie „Fledermausstaubsauger“.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2554, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Liebe Landesregierung, vorweg vieleln Dank, dass sie diese Planung so offen gestalten und sich auch jeder Bürger einbringen kann. Meiner Meinung nach ist diese Fläche auf Fehmarn einmal sinnvoll ausgewählt worden. Sie umschließt ein Gebiet wo die Windkraftanlagen keinen groß stören könnten auch im Bezug auf Splittersiedlungen, denn die gibt es dort nicht. Als ortsansässiger Jäger aus Niendorf	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, da eine differenziertere Betrachtung der Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges ergibt, dass die Fläche PR3_OHS_007 in einem Bereich mit hohem Zugaufkommen und höheren Flughöhen liegt. Das Konfliktrisiko ist daher als "mittel" einzustufen. Im Hinblick auf den Denkmalschutz bleibt es jedoch bei der Einstufung eines hohen Konfliktrisikos. Auf die Abwägung im 1. Entwurf wird verwiesen. Die

beobachte ich die Natur in unserem Umfeld schon lange. Im bezug auf Wildvögeln (Adlern, Störche, ...) habe ich noch nie etwas gesichtet. Und die Wildtiere die bei uns Leben kennen wohl die WKA`s, da ja im Nachbardorf bereits ein WP steht. Die Fläche ist auch weit von der Küste entfernt falls es einen Küstenschutzstreifen geben soll. Das allgemeine Dorfgespräch sieht dem Windkraftprojekten auch Positiv entgegen, da sie ein gewohntes Bild auf Fehmarn geben und durch Windkraftanlagen auch Annehmlichkeiten für unsere Touristen und uns Einheimische geschaffen werden konnten wie z.B Fahrradwege. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Fläche wird daher nach wie vor nicht ausgewiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2553, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_043) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern: PR3_LAU_043 Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.1 „Geplante Siedlungsentwicklungen“ und Nr. 1.2 „Stadt u. Umlandber. in ländl. Räumen sowie verdicht. Ber. der Ordnungsr. um HH, HL u. Ki“ Das „Konfliktrisiko“ ist für diese Punkte mindestens als „mittel“ anzusehen. Im Gebiet nördlich von Gudow befinden sich Hatzberg und Bannauer Moor, links und rechts der Lehmrader Straße. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde ist im Ausbau begriffen. Das Neubaugebiet am nördlichen Rand von Gudow ist wichtig, um die Infrastruktur in Gudow zu bereichern. Mit dem neu gebauten Autobahnanschluss, der 30 Minuten vom Horner Kreisel in Hamburg entfernt liegt, ist Gudow mit erschwinglichen Bodenpreisen, zum Vorort von Hamburg geworden. Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen. Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°, d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig. Zu den Abwägungskriterien Nr. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung) Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft„ bezeichnet. Das kann ich nur bestätigen: das Naturparkgebiet zwischen 1. Mölln mit Hellbachtal, Gudower Mühle, Sarnekower See und Grambeker Bauerntannen – westlich von Gudow, 2. der Gudower See mit Grünem Band der ehemaligen Grenze und Campingplatz, dem Segrahner See, Segrahner Berg und Rosengartener Tannen, Langenlehnsten- und Bergholz Forst – südlich von Gudow, 3. der Schaalsee, das Biosphärenreservat Schaalsee ab Sophienthal (Ortsteil von Gudow) – östlich von Gudow, 4. Kehrsener Moor und Bannauer Moor, Richtung Lehmrade, Summoor (Kranichsammelplatz in Lehmrade) – nördlich von Gudow, ergeben für mich eine touristische Verbundfläche. Sie bietet Städtern Erholung in lange gewachsene Ökosysteme, die trotz Landwirtschaft erhalten geblieben sind und stellen als Seenlandschaft eine besondere Erholungsressource dar. Zudem sind Kurkliniken in Lehmrade und Mölln. Auf der Offiziellen Rad, Reit und Wanderkarte, Naturpark Lauenburgische Seen in der Schaalseelandschaft, Maiwaldkarten 1. 50 000, ist gut zu erkennen, welch gut ausgebildetes Verbundsystem alle Wander, Reit und Radwege zwischen Gudow, Schaalsee, Hellbachtal und Mölln aufgebaut wurde. Siehe Offizielle Karte Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Im Kehrsener Moor, direkt neben dem Bannauer Moor liegt ein Brunftplatz, ebenso im Lehmrader Wald. Das Rotwild wechselt nachts und früh morgens oft über die Lehmrader	

Straße zum Hatzberg und lebt in dem beschriebenen Gebiet. Gudower, die regelmäßig abends um 22.00 Uhr und morgens um 6.00 Uhr diese Strecke befahren, sehen große Rotwildherden. Die Spuren auf den Äckern zeigen, dass diese Tiere hier ihren Lebensraum haben. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Regelmäßiger fliegen über die Fläche: Bannauer Moor, Lehmrader Straße, Am Alten See, Hellbachtal. Seeadler (Nest ist dem NABU bekannt – bei den [redacted]) Wespenbussard, Falken, Eulen, Reiher aus dem Hellbachtal, Kraniche vom Oldenburger See und Rotmilan. Den direkten Anwohnern liegen Fotos mit GPS Daten vor. Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „mittel“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Lerche, Goldammer, Fasan und Nachtigall fliegen über beiden Flächen 043, rechts und links der Lehmrader Straße, bis an den Feldrand, an dem wir leben. Den direkten Anwohnern liegen Fotos mit GPS Daten vor. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.5. Standort für Rotmilanhorst und deren Umgebungsbereiche Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen, bestätigt durch Ihre eigene Datenabfrage GIS-Nr. LLUR 5114. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.6. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Hier eine Aufzählung der Fledermausarten für die angegebene Fläche, vom Fledermausexperten der Umweltfreunde Gudow.e.V. und des NABU: Er hat die	

Fledermausdaten für der 85 Potential- und Vorranggebiete im Kreises untersucht und sie an die Untere Naturschutzbehörde weiter gegeben. Für Gudow und Umgebung ergibt sich folgende Fledermausartenliste: • Abendsegler (Nyctalus noctula) • Braunes Langohr (Plecotus auritus) • Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) • Fransenfledermaus (Myotis nattereri) • Große Bartfledermaus (Myotis brandtii) • Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) • Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) • Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) • Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) Südlich von PR3_LAU_043, erstreckt sich ein Saum, d.h. an den Knicks der Äcker, dem Waldrand zum Hellbachtal und zum Grundlosen Kolk Am Alten See, mit einer großen Artenvielfalt an Käfern, die in den Bäumen leben. Bäume und andere Baumstamm ähnliche Gebilde ziehen Fledermäuse an. Dort finden sie ein Echo, das Nahrung verspricht. Die Masten von WKAs locken sie an, weil sie eine ähnliche Echostruktur wie Bäume haben. Die Masten wirken geradezu wie „Fledermausstaubsauger“.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2552, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_043) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern: PR3_LAU_043 Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.1 „Geplante Siedlungsentwicklungen“ und Nr. 1.2 „Stadt u. Umlandber. in ländl. Räumen sowie verdicht. Ber. der Ordnungsr. um HH, HL u. Ki“ Das „Konfliktrisiko“ ist für diese Punkte mindestens als „mittel“ anzusehen.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Im Gebiet nördlich von Gudow befinden sich Hatzberg und Bannauer Moor, links und rechts der Lehmrader Straße. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde ist im Ausbau begriffen. Das Neubaugebiet am nördlichen Rand von Gudow ist wichtig, um die Infrastruktur in Gudow zu bereichern. Mit dem neu gebauten Autobahnanschluss, der 30 Minuten vom Horner Kreisel in Hamburg entfernt liegt, ist Gudow mit erschwinglichen Bodenpreisen, zum Vorort von Hamburg geworden. Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen. Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°, d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig. Zu den Abwägungskriterien Nr. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung) Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft„ bezeichnet. Das kann ich nur bestätigen: das Naturparkgebiet zwischen 1. Mölln mit Hellbachtal, Gudower Mühle, Sarnekower See und Grambeker Bauerntannen – westlich von Gudow, 2. der Gudower See mit Grünem Band der ehemaligen Grenze und Campingplatz, dem Segrahner See, Segrahner Berg und Rosengartener Tannen, Langenlehnsten- und Bergholz Forst – südlich von Gudow, 3. der Schaalsee, das Biosphärenreservat Schaalsee ab Sophienthal (Ortsteil von Gudow) – östlich von Gudow, 4. Kehrsener Moor und Bannauer Moor, Richtung Lehmrade, Summoor (Kranichsammelplatz in Lehmrade) – nördlich von Gudow, ergeben für mich eine touristische Verbundfläche. Sie bietet Städtern Erholung in lange gewachsene Ökosysteme, die trotz Landwirtschaft erhalten geblieben sind und stellen als Seenlandschaft eine besondere Erholungsressource dar. Zudem sind Kurkliniken in Lehmrade und Mölln.	

Auf der Offiziellen Rad, Reit und Wanderkarte, Naturpark Lauenburgische Seen in der Schaalseelandschaft, Maiwaldkarten 1. 50 000, ist gut zu erkennen, welch gut ausgebildetes Verbundsystem alle Wander, Reit und Radwege zwischen Gudow, Schaalsee, Hellbachtal und Mölln aufgebaut wurde. Siehe Offizielle Karte Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Im Kehrsener Moor, direkt neben dem Bannauer Moor liegt ein Brunftplatz, ebenso im Lehmrader Wald. Das Rotwild wechselt nachts und früh morgens oft über die Lehmrader Straße zum Hatzberg und lebt in dem beschriebenen Gebiet. Gudower, die regelmäßig abends um 22.00 Uhr und morgens um 6.00 Uhr diese Strecke befahren, sehen große Rotwildherden. Die Spuren auf den Äckern zeigen, dass diese Tiere hier ihren Lebensraum haben. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Regelmäßiger fliegen über die Fläche: Bannauer Moor, Lehmrader Straße, Am Alten See, Hellbachtal. Seeadler (Nest ist dem NABU bekannt – bei den Grambeker Fischteichen) Wespenbussard, Falken, Eulen, Reiher aus dem Hellbachtal, Kraniche vom Oldenburger See und Rotmilan. Den direkten Anwohnern liegen Fotos mit GPS Daten vor. Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „mittel“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Lerche, Goldammer, Fasan und Nachtigall fliegen über beiden Flächen 043, rechts und links der Lehmrader Straße, bis an den Feldrand, an dem wir leben. Den direkten Anwohnern liegen Fotos mit GPS Daten vor. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.5. Standort für Rotmilanhorst und deren Umgebungsbereiche Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen, bestätigt durch Ihre eigene Datenabfrage GIS-Nr.	

LLUR 5114. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.6. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Hier eine Aufzählung der Fledermausarten für die angegebene Fläche, vom Fledermausexperten der Umweltfreunde Gudow.e.V. und des NABU: Er hat die Fledermausdaten für der 85 Potential- und Vorranggebiete im Kreises untersucht und sie an die Untere Naturschutzbehörde weiter gegeben. Für Gudow und Umgebung ergibt sich folgende Fledermausartenliste: • Abendsegler (Nyctalus noctula) • Braunes Langohr (Plecotus auritus) • Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) • Fransenfledermaus (Myotis nattereri) • Große Bartfledermaus (Myotis brandtii) • Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) • Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) • Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) • Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) Südlich von PR3_LAU_043, erstreckt sich ein Saum, d.h. an den Knicks der Äcker, dem Waldrand zum Hellbachtal und zum Grundlosen Kolk Am Alten See, mit einer großen Artenvielfalt an Käfern, die in den Bäumen leben. Bäume und andere Baumstamm ähnliche Gebilde ziehen Fledermäuse an. Dort finden sie ein Echo, das Nahrung verspricht. Die Masten von WKAs locken sie an, weil sie eine ähnliche Echostruktur wie Bäume haben. Die Masten wirken geradezu wie „Fledermausstaubsauger“.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2551, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Ich **befürworte** die Errichtung eines Windparks für diese Fläche aus folgenden Gründen: - Nutzung von Windenergie an **windstarken** Standorten - **positiver** Grundsatzbeschluss der Gemeinde Nordermeldorf - **hohe Akzeptanz** der Bürger der Gemeinde Nordermeldorf - ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit Wiesenvögeln **nicht besteht**	Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann: Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsschutzbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_067 wird daher übernommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2550, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nutze ich mein Mitspracherecht als Bürgerin und beziehe Stellung zur Planung	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen

Windkraftanlagen auf dem Gebiet Nützen zu erstellen. Bereits 2012 haben sich die Nützener Bürger in einem Bürgerentscheid gegen Windkraftanlagen in ihrem Gebiet entschieden. Nützen ist umzingelt von bestehenden oder geplanten Einrichtungen und Betrieben, z.B. A7 und A20, Hochspannungsleitungen, Biogasanlagen, Recyclingunternehmen,...! Zusätzliche Windkraftanlagen können durch Geräuschentwicklung und Infraschall die Gesundheit der BürgerInnen belasten, z.B. Konzentrationsschwäche, Bluthochdruck, Schwindel, Übelkeit. Desweiteren sind negative Auswirkungen wie Preisverfall von Grundstücken und Wohngebäuden zu befürchten. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Restfläche.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2549, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Ich möchte auf keinen Fall Windräder in Nützen und schon gar nicht im Gebiet Rheitenkate. Wir haben 2012 mit grosser Mehrheit in unserer Gemeinde gegen die Windräder gestimmt. Ich leide unter Schlafstörungen und Unruhe. Wenn Windräder in der Nähe gebaut werden, habe ich große Angst, dass ich richtig krank werde. Stichwort Infraschall. [redacted] 27.06.2017	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2548, Datum: 27.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Hallo Ich bin [redacted] und habe mir mit meiner Familie einen Resthof in der Gemeinde gekauft. Die Windmühlen stehen in Sichweite stören mich aber keineswegs, da die Abstände zu Häusern groß genug sind. Ich finde die Windmühlen passen optisch in die Landschaft und gehören für mich schon zum Landschaftsbild der Gemeinde Bahrenfleth. Mit freundlichem Gruß [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche PR3_STE_090 wird in der bisherigen Abgrenzung beibehalten. Für gewünschte Erweiterungen wird unter Berücksichtigung der Denkmalbelange (Kulturdenkmale und Silhouette des Ortes Krempe) kein Raum gesehen. Gleichzeitig wird die bisherige Ausweisung und Bebauung entgegen der Auffasung des Kreises noch als mit den Denkmalbelangen vertretbar angesehen. Somit wird dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche entsprochen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2547, Datum: 27.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn

Kapitel: PR3_LAU_003 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur Potentialfläche im Planungsraum III (Band5) PR_3 LAU_005, Groß Boden , Steinhorst: Ich bitte um rechtliche Prüfung dieser willkürlich festgelegten RepoweringFläche unmittelbar im Grenzbereich zu meiner Heimatgemeinde Schürensöhlen. Eine Waldfläche im Bereich der Gemeinde Groß Boden wurde nicht berücksichtigt! Die zu	Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Aus zahlreichen Stellungnahmen unter anderem des Amtes und des Kreises geht jedoch hervor, dass die Fläche

korrigirenden Abstände zerschneiden die Fläche in 2 Teilbereiche! Die Fläche befindet sich in einem Landschaftsraum der schützenswerter ist wie die weiteren Flächen im gesamten Herzogtum Lauenburg, denn die kulturgeschichtliche Bedeutung mit dem Standort der untergegangenen Katarinen Kirche auf dem unmittelbar angrenzenden Gemeindegebiet Schürensöhlens und die sogenannte Schwedentwiete mitten in der Fläche auf Bodener Gebiet ist bisher nirgendwo berücksichtigt worden. Ich bitte um Überprüfung und entsprechende Eintragung als archäologische Kulturdenkmäler in die Denmälerliste (Umgebungsschutz und Neubewertung). Der Steinhorster Forst und seine umliegende kleingliederige Knicklandschaft mit altem Eichenbestand stellt nicht nur für die Bewohner der angrenzenden Gemeinden eine strukturreiche Kulturlandschaft mit besonderem Erholungswert dar. Ich bitte dies zu prüfen und zu berücksichtigen. Es gibt hier unzählige Wald- und Wirtschaftswege die als Wander ,Lauf-, ,Reit-,u. Fahrradwege genutzt werden! Naherholungsgebiet auch für Touristen! Die Fledermausvorkommen im gesamten Gebiet wurde bisher nicht berücksichtigt. Weiterhin wurden alle Grossvögelvorkommen in und am Wald bisher nicht ausreichend kartiert und berücksichtigt . Dies bezieht sich insbesondere auf Seeadler, Milane, Bussarde, Habichte, Rohr- u. Wiesenweihen und außerdem auf alle Arten von Bodenbrütern wie Rebhuhn, Fasan, Feldlerche u. Wachtelkönig Ich bitte um Überprüfung und Kartierung. Im Landschaftsplan der Gemeinde Schürensöhlen ist der Mauergraben als Biotopverbundnebenachse deklariert, die notwendigen Abstände sind nicht in allen Bereichen eingehalten. Um Nachprüfung wird gebeten. Der Bereich VerlängerungWirtschaftsweg Brückenweg Schürensöhlen –Groß Boden, Waldstraße stellt eine Obstbaumallee dar, die bisher nicht berücksichtigt wurde bitte einpflegen. Die Gemeinde Schürensöhlen ist mittlerweile von Windrädern umzingeltsiehe Westerau, Rethwisch, Lasbek, Eichede, Schiphorst und Siebenbäumen- Kastorf! Das reicht !!! Die geplante Fläche hält nicht den notwendigen Mindestabstand zu einer geplanten Siedlungsentwicklungsfläche der Gemeinde Schürensöhlen an der Hauptstraße Richtung	innerhalb eines Naturraumes mit hoher ökologischer Wertigkeit und großem Naherholungswert liegt. Die umgebenden artenreichen Wälder und die kleinteilige Knickstruktur fühen insgesamt zu einem hohen Konfliktrisiko mit Belangen des Artenschutzes. Die Fläche wird nicht aufgenommen. Somit wird der Intention der Stellungnahme gefolgt.

Ortsende nach Groß Boden ein! Abstand vergrößern! Die geplante Repoweringfläche liegt in südl.- bzw. suedwestlicher Richtung zum Ortszentrum der Gemeinde Schürensöhlen! Es ist mit Lärm Infraschall und Schlagschatten zu rechnen. Aufgrund einzuhaltender Mindestabstände und Abschaltzeiten der Windräder ist ein wirtschaftlicher Betrieb mehr wie zweifelhaft, zumal die Region nur eingeschränkt windhöffig eingestuft ist. Da der „neue Koalitionsvertrag der Jamaikakoalition“ ein Repowering außerhalb von eingetragenen Bestandsflächen zulässt, bitte ich um erneute Prüfung ob die Fläche überhaupt noch notwendig ist. Das Gebiet Groß Boden- Steinhorst ist bisher geprägt von „unberührter Natur“im ländlichen Raum, hier ist die erstmalige Herstellung von ausreichender Erschließungsanlagen und Neubau von Stromleitungen, Straßen, und Bodenversiegelungen durch Fundamenten unumgänglich, neben der Wirtschaftlichkeit ist auch die Sinnhaftigkeit von Zerstörung des Natur- und Erlebensraumes von Tier und Mensch zu überdenken. MfG [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2546, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich wohne in Nützen im [redacted] und möchte auf keinen Fall, dass die Windräder in dem Gebiet Rheitenkate gebaut werden. **Begründung**: Wir haben 2014 im [redacted] neu gebaut und sind davon ausgegangen, dass die Windräder nach dem Bürgerentscheid nicht mehr gebaut werden. Nach dieser neuen Planung sind wir ca. 1000 - 1200 Meter vom Standort entfernt. Die Wohnqualität leidet darunter und	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

das Haus verliert an Wert. Ich leide unter Bluthochdruck und befürchte durch die Geräuchentwicklung und den Infraschall weitere Herzkreislauferkrankungen. Außerdem bin ich der Meinung, dass wir in der Gemeinde Nützen durch die Autobahn A7, zukünftig A20 , 380 KV Hochspannungsleitung, Kiesabbauflächen und Aspaltmischwerk schon genug belastet sind. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2545, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Das diese Fläche nicht als Windenergievorranggebiet ausgewiesen wurde, ist für mich nicht nachvollziehbar, da ein positiver Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung Nordermeldorf vom 30.11.2015 für die geplante Windenergienutzung auf dieser Potenzialfläche vorliegt. Auch das zuständige Amt Mitteldithmarschen befürwortet die geplante Windenergienutzung auf diesen Potenzialflächen (siehe Amtskonzept vom 10.04.2016). Weiterhin gibt es in der Gemeinde Nordermeldorf eine hohe Akzeptanz zur Windenergienutzung im Gemeindegebiet. Negative Äußerungen gegen die Windenergienutzung im Gemeindegebiet liegen nicht vor (siehe Presseartikel der Dithmarscher Landeszeitung vom 15.09.2015). Die hohe Akzeptanz bei den Einwohnern spiegelt sich ebenfalls in der Gründung einer Bürgerwindparkgesellschaft im Dezember 2015 wieder. Ziel dieser Bürgerwindparkgesellschaft ist die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_071 wird dennoch nicht übernommen. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zalreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-

Da Nordermeldorf direkt an der Westküste Schleswig-Holsteins liegt, halte ich eine Windenergienutzunge an diesem windstarken Standorten für sinnvoll. Gemäß eines Gutachtens der UmweltPlan GmbH und der OECOS GmbH wurde der gesamte Bereich östlich des Speicherkoogs nicht mehr als charakteristischer Landschaftraum ausgewiesen. Auch ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit Wiesenvögeln bei der geplanten Windenergienutzung kann ausgeschlossen werden. Dies belegt der artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Bioplan GmbH vom 12.02.2016 und ein Scopingtermin beim LLUR Itzehoe am 18.08.2016 unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen. Weiterhin bietet meines Erachtens die räumliche Nähe der Potenzialfläche zu der 380kV-Trasse die Möglichkeit die Vorbelastung des Raums, den für die Energiewende nötigen Bau der Hochspannungsleitung und die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Potentialfläche räumlich sinnvoll zu bündeln. Zur Neubewertung des geschützten Umgebungsbereiches des Meldorfer Doms wurde von der Oberen Denkmalschutzbehörde, der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Amt Mitteldithmarschen ein Gutachten in Auftrag gegeben. Aus diesem geht hervor, dass die Potenzialfläche nur zu einem kleinen Teil innerhalb einer Sichtachse der 2. Kategorie liegt und der verbleibende Flächenanteil keine Beeinträchtigung des Schutzgutes „Ortsbild Meldorf“ hervorrufen würde. Zwar liegt die Potenzialfläche zum Teil innerhalb des Geotops „Marschenlandschaft bei Ketelsbüttel“, jedoch wurden innerhalb des Geotops bereits in den Jahren 2014 bis 21016 vier neue Windenergieanlagen mit 150m Gesamthöhe im Rahmen eines Repowerings errichtet. Zudem wurde die auch zu einem Teil innerhalb des Geotops befindliche Potenzialfläche PR3_DIT_063 als Windenergievorranggebiet ausgewiesen. **Fazit:** **In Relation mit vielen anderen Potentialflächen in Schleswig-Holstein erscheinen diese Flächen somit ausgesprochen konfliktarm.** **Aufgrund der vorgebrachten Argumente sind keinerlei zwingende Gründe ersichtlich, die zu einer Ablehnung der Flächen 071 führen müssen. Daher ergeht die Forderung an die Landesplanungsbehörde, diese Potentialflächen 071 erneut in die Planung der**	Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_071 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung der Belange an dieser Entscheidung fest.

Flächenkulisse für Windvorranggebiete einzubringen sowie bei der damit verbundenen Aufstellung des neuen Regionalplans entsprechend zu berücksichtigen und als Vorrangfläche auszuweisen.	
Gruppe **ID: G2543, Datum: 27.06.2017** **(2541, Datum: 27.06.2017| 2542, Datum: 27.06.2017| 2543, Datum: 27.06.2017| 2544, Datum: 27.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Fläche 067 liegt am nordwestlichen Rand des markierten Geotops. Lt. Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein ist in diesem Bereich ein „Geotop-Potentialgebiet“ dargestellt mit der knappen Information versehen: „Marschen und Wattlandschaften“. Der Bereich der Fläche 067 ist vorgeprägt durch eine ackerbaulich genutzte Landwirtschaft, ähnlich wie in vielen anderen Marschlandschaften zwischen Elbe und der dänischen Grenze. Daher sind augenscheinlich keine Strukturen erkennbar, die durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden könnten. Eine telefonische Anfrage beim LLUR in Flintbek am 27.04.2016 ergab keine weiteren Erkenntnisse im Umgang mit einzelnen Geotopen. Da von Seiten des LLURs einzelfallbezogene Einschätzungen nicht abgegeben werden, ist eine Stellungnahme erst in einem möglichen Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu erhalten. Insofern ist davon auszugehen, dass zunächst die grundsätzliche Möglichkeit besteht, innerhalb dieses Geotops Windkraftanlagen zu errichten. Zum 5 km Abstand um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder sei zunächst angemerkt, dass nur ein kleiner, südöstlicher Teil der Potentialfläche innerhalb dieses Abwägungskriteriums liegt. In diesem Zusammenhang erfolgt der Hinweis auf die **„Erfassung und Bewertung städtebaulich bedeutender Blickbeziehungen auf die St.Johannes-Kirche in Meldorf“** von Clausen-Seggelke, Stadtplaner in Hamburg, im Auftrag der Unteren	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann bzgl. der Fläche PR3_DIT_067 gefolgt werden, welche in angepasstem Zuschnitt übernommen wird. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsschutzbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in

Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen vom Mai 2016. In dieser sehr komplexen Bewertung werden die Sichtachsen auf den Dom kategorisiert und in ihrer Entfernung dargestellt. Danach stellt Clausen-Seggelke fest, dass aus der Richtung der Flächen 067 und 068 bereits in einem geringeren Abstand als 5000m keine nennenswerte Sichtbeziehung mehr zu dem Meldorfer Dom besteht. Der Autor bezeichnet als „gestörte Streckensicht“. Daraus ließe sich schließen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf den genannten Flächen in Bezug auf die Sichtachsen nicht als kritisch zu bezeichnen ist. Weiterhin ist dieses Kriterium im gesamträumlichen Planungskonzept zur Teilfortschreibung vom Dezember 2016 unter der schwächsten Prioritätsklasse verzeichnet, nämlich II b. Weiterhin ist anzumerken, dass einzelne Windenergieanlagen nach wie vor in der Gebietskulisse vorzufinden sind. Diese stammen i.d.R. aus den 90er Jahren bevor diese Region im damals neu erstellten Regionalplan als „Charakteristischer Landschaftsraum“ definiert wurde und somit in den darauf folgenden Regionalplänen nicht mehr für den Bau von Windenergieanlagen zur Verfügung stand. Zu dem jetzt vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung wurde vom Land Schleswig-Holstein ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches die Grundlagen der „**Charakteristischen Landschaftsräume**“ in SH überarbeiten sollte, um daraus resultierend, entsprechende Vorschläge zur Ausweisung der „CL“ zu erarbeiten. Die kartographische Darstellung dieser neuen „CL-Flächen“ findet sich in dem Dokument „Steckbriefe der Charakteristischen Landschaftsräume“ vom 22.04.2016. Der eingefügten Karte 14 (auf Seite 15 des Dokuments) ist eindeutig zu entnehmen, dass die Region zwischen Wöhrden und Meldorf (in der sich die Flächenvorschläge 067, 068 und 069 befinden) **hier nicht mehr als schützenswerte CL-Flächen angesehen** werden (siehe: https://www.schleswigholstein.de/DE/Fachinhalte/L/landesplanung_raumordnung/windeignungsflaechen_ausweisung/Downloads/steckbriefeCharakteristischeLandschaftsraueme.html*)* Gestützt wird diese Auffassung durch die Ergebnisse der “**Fachgutachterliche CL-Prüfung für zwei Potentialflächen für Windenergienutzung in der Gemeinde Nordermeldorf“ der OECOS GmbH, Hamburg, vom 29.01.2016(kann bei Bedarf vorgelegt werden)**. Abschließend heißt es darin auf S.31 in den letzten beiden Sätzen: “Es überwiegt der Gebietscharakter einer großräumig intensiv genutzten und strukturarmen Agrarlandschaft. Der Betrachtungsraum mit den Potentialgebieten West und Ost wird aus fachgutachterlicher Sicht	der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_067 wird daher übernommen. Die Stellungnahme kann jedoch nicht die Kriterien entkräften, welche zum Auschluss der restlichen Flächen führen (Freihaltebereich Dithmarscher Marsch, 5 km Umgebungsbereich um Stadtsilhouette Meldorf / Belange des Denkmalschutzes). Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an dieser Entscheidung fest.

nicht der Gebietskategorie CL zugeordnet.“ Der Kreis Dithmarschen hat eine Kreisverordnung zur einstweiligen Sicherstellung von **Landschaftsschutzgebieten** ausgefertigt, um in nennenswertem Umfang Flächen unter Schutz zu stellen. Der Zusammenhang mit der anstehenden Teilfortschreibung zur Regionalplanung ist in der Informationsvorlage, Drucksache 2016/0072 vom 09.06.2016,nachzulesen. Das Gebiet der Gemeinde Nordermeldorf ist allerdings nicht in der Kulisse des zukünftigen Landschaftsschutzgebiets des Kreises zu finden. Wäre dem Kreis die Unterschutzstellung des Gebiets der abgelehnten Potentialflächen in Nordermeldorf ebenso wichtig gewesen, dann hätte der Kreis Dithmarschen diese in das Landschaftsschutzgebiet einbeziehen können. Die abgelehnten Potentialflächen 067 und 068 sind bereits jetzt durch die 110 kV-Trasse und zukünftig durch die **380 kV-Trasse durchtrennt**. Damit ist unzweifelhaft eine **Vorbelastung gegeben**, sodass sich die Windenergienutzung im Umfeld der Trasse geradezu anbietet. Dazu folgender Auszug aus dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 4 VR 1.13) vom 26.09.2013 unter Rn 57: „Die Planfeststellungsbehörde ist verpflichtet, in ihrer […] Abwägung tatsächliche und rechtliche Vorbelastungen in Blick zu nehmen und zu bewerten.“ Das Gebiet der abgelehnten Potentialflächen wurde wegen der Nähe zum Wiesenvogelbrutgebiet (Projektgebiet „Gemeinsamer Wiesenvogelschutz in der Mieleniederung des BND) auf die Konfliktträchtigkeit bezüglich der Brut- und Rastvögel untersucht. Auch wenn die Beobachtung noch nicht ganz abgeschlossen ist, so ergeben sich aus dem vorliegenden Gutachten, GFN, Kiel folgende Zwischenergebnisse: • Zu **Brutvögeln**: „In der Gesamtbetrachtung ist das Plangebiet hinsichtlich der Funktion als Brutlebensraum […] maximal als ein Gebiet mit mittlerer Bedeutung anzusehen.“ • Zur Information: Während der bisherigen Beobachtungstage in diesem Jahr wurde bislang keine Wiesenweihe gesichtet. • Zu **Rastvögeln**: „Insgesamt ist aus den vorliegenden Daten für das Planungsgebiet maximal eine mittlere Bedeutung als Rasthabitat abzuleiten.“ • Letzter Satz zu Konfliktbewertung: „Das Vorhaben ist somit in Bezug auf § 44 (1)	

BNatSchG zulässig.“ Zum Punkt „Archäologische Belange betroffen: Nachweisliche Funde der „Schlacht bei Hemmingstedt“, weitere Funde werden erwartet“ sei gesagt, dass sich eine Ablehnung einer Vorrangfläche aus meiner Sicht nicht daraus begründenlässt. Auch andere Baumaßnahmen haben hier in der Vergangenheit stattgefunden und werden auch weiterhin stattfinden. Hier sei der Hinweis auf den anstehenden Bau der 380 kV-Trasse erlaubt. Auf Initiative von Landeigentümern wurde bereits im Jahr 2015 eine aus Bürgern und Landeigentümern bestehende Planungsgesellschaft mit 25 Personen zur Planung, Umsetzung und zum Betrieb gegründet, die Nordermeldorf Wind GbR. Der Gesellschaft ist es gelungen, eine umfassende Flächensicherung umzusetzten. In diesen Prozess wurden 12 Landeigentümer eingebunden. Somit ist gewährleistet, dass diese Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger ist Bestandteil des Beteiligungskonzeptes, welches auf einer **Einwohnerversammlung** über 100 Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt wurde, die dieses Konzept mit sehr großer Zustimmung aufgenommen haben. Der Bürgermeister und die Gemeindevertretung von Nordermeldorf wurden frühzeitig über das geplante Vorhaben informiert. Dabei stößt das Projekt des Bürgerwindparks auf eine breite Zustimmung innerhalb der Gemeinde. Die Gemeinde Nordermeldorf hat die Planungsfläche im Rahmen einer Sitzung der **Gemeindevertretung** diskutiert und **unterstützt den Flächenvorschlag ausdrücklich.** Entsprechende Aussagen und Beschlüsse der Gemeinde und des Amtes Mitteldithmarschen wurden der Staatskanzlei bereits von der Nordermeldorf Wind GbR mit dem Planungskonzept am 30.05.2016 inkl.dazugehöriger Anlagen bereits übermittelt. **Fazit:** **In Relation mit vielen anderen Potentialflächen in Schleswig-Holstein erscheinen diese Flächen ausgesprochen konfliktarm.**	

Aufgrund der vorgebrachten Argumente sind keinerlei zwingende Gründe ersichtlich, die zu einer Ablehnung der Flächen 067, 068 und 069 führen müssen. Daher ergeht die Forderung an die Landesplanungsbehörde, diese Potentialflächen 067, 068 und 069 erneut in die Planung der Flächenkulisse für Windvorranggebiete einzubringen sowie bei der damit verbundenen Aufstellung des neuen Regionalplans entsprechend zu berücksichtigen und als Vorrangfläche auszuweisen.	
Gruppe **ID: G2537, Datum: 27.06.2017** **(2537, Datum: 27.06.2017| 2538, Datum: 27.06.2017| 2539, Datum: 27.06.2017| 2540, Datum: 27.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Bei der Abwägungsentscheidung der Landesplanung zur <u>Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung</u> steht die „Nord-Süd-Riegelbildung“ im Vordergrund. Diese ergibt sich nicht aus der separaten Betrachtung der in Rede stehenden Flächen. Für die **Fläche 069** ist die Bewertung der Landesplanung jedoch **nicht nachvollziehbar**. Selbst in der Gesamtbetrachtung mit den derzeit von der Landesplanung vorgeschlagenen Vorrangflächen ergibt sich durch die Fläche 069 weder eine Umfassung noch eine Riegelbildung. jeweils 2 Teilstücke eines Zur Beurteilung der Abstandsgrenze von 500m um bedeutende archäologische Kulturdenkmale ist festzustellen, dass das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein in seiner Auflistung vom 25. Juni 2015 alten Deiches sowie jeweils in östliche Richtung dahinter gelegene Wehlen aufgeführt hat. Ein **Gutachten zu den Archäologischen Denkmälern ALSH.AKD 000430 und 000432** des Archäologen Dr. Lüth liegt vor und kann bei Notwendigkeit vorgelegt werden. „Über der Deichkrone zeichnen sich hier zwei WKA ab, ohne sich störend auf den Gesamteindruck des Denkmals auszuwirken. Es ist nicht zu erwarten, dass weitere WKA einen negativen Einfluss auf die Wahrnehmung des Denkmals ausüben würden.“ (Zitat S.9 /12 1.Abs.) „**Aus denkmalfachlicher Sicht liegen keine Gründe vor, die gegen eine Übernahme des Areals als Vorranggebiet sprechen**.“ (Zitat S.9 /12, Schlusssatz aus „Zusammenfassung“)	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann bzgl. der Fläche PR3_DIT_067 gefolgt werden, welche in angepasstem Zuschnitt übernommen wird. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km

Weiterhin ist anzumerken, dass einzelne Windenergieanlagen nach wie vor in der Gebietskulisse vorzufinden sind. Diese stammen i.d.R. aus den 90er Jahren bevor diese Region im damals neu erstellten Regionalplan als „Charakteristischer Landschaftsraum“ definiert wurde und somit in den darauf folgenden Regionalplänen nicht mehr für den Bau von Windenergieanlagen zur Verfügung stand. Zu dem jetzt vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung wurde vom Land Schleswig-Holstein ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches die Grundlagen der „**Charakteristischen Landschaftsräume**“ in SH überarbeiten sollte, um daraus resultierend, entsprechende Vorschläge zur Ausweisung der „CL“ zu erarbeiten. Die kartographische Darstellung dieser neuen „CL-Flächen“ findet sich in dem Dokument „Steckbriefe der Charakteristischen Landschaftsräume“ vom 22.04.2016. Der eingefügten Karte 14 (auf Seite 15 des Dokuments) ist eindeutig zu entnehmen, dass die Region zwischen Wöhrden und Meldorf (in der sich die Flächenvorschläge 067, 068 und 069 befinden) **hier nicht mehr als schützenswerte CL-Flächen angesehen** werden (siehe: https://www.schleswigholstein.de/DE/Fachinhalte/L/landesplanung_raumordnung/windeignungsflaechen_ausweisung/Downloads/steckbriefeCharakteristischeLandschaftsraueme.html*)* Gestützt wird diese Auffassung durch die Ergebnisse der “**Fachgutachterliche CL-Prüfung für zwei Potentialflächen für Windenergienutzung in der Gemeinde Nordermeldorf“ der OECOS GmbH, Hamburg, vom 29.01.2016(kann bei Bedarf vorgelegt werden)**. Abschließend heißt es darin auf S.31 in den letzten beiden Sätzen: “Es überwiegt der Gebietscharakter einer großräumig intensiv genutzten und strukturarmen Agrarlandschaft. Der Betrachtungsraum mit den Potentialgebieten West und Ost wird aus fachgutachterlicher Sicht nicht der Gebietskategorie CL zugeordnet.“ Der Kreis Dithmarschen hat eine Kreisverordnung zur einstweiligen Sicherstellung von **Landschaftsschutzgebieten** ausgefertigt, um in nennenswertem Umfang Flächen unter Schutz zu stellen. Der Zusammenhang mit der anstehenden Teilfortschreibung zur Regionalplanung ist in der Informationsvorlage, Drucksache 2016/0072 vom 09.06.2016,nachzulesen. Das Gebiet der Gemeinde Nordermeldorf ist allerdings nicht in der Kulisse des zukünftigen Landschaftsschutzgebiets des Kreises zu finden. Wäre dem Kreis die Unterschutzstellung des Gebiets der abgelehnten Potentialflächen in Nordermeldorf ebenso	Umgebungsschutzbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_067 wird daher übernommen. Die Stellungnahme kann jedoch nicht die Kriterien entkräften, welche zum Auschluss der restlichen Flächen führen (Freihaltebereich Dithmarscher Marsch, 5 km Umgebungsbereich um Stadtsilhouette Meldorf / Belange des Denkmalschutzes). Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an dieser Entscheidung fest.

wichtig gewesen, dann hätte der Kreis Dithmarschen diese in das Landschaftsschutzgebiet einbeziehen können. Das Gebiet der abgelehnten Potentialflächen wurde wegen der Nähe zum Wiesenvogelbrutgebiet (Projektgebiet „Gemeinsamer Wiesenvogelschutz in der Mieleniederung des BND) auf die Konfliktträchtigkeit bezüglich der Brut- und Rastvögel untersucht. Auch wenn die Beobachtung noch nicht ganz abgeschlossen ist, so ergeben sich aus dem vorliegenden Gutachten, GFN, Kiel folgende Zwischenergebnisse: • Zu **Brutvögeln**: „In der Gesamtbetrachtung ist das Plangebiet hinsichtlich der Funktion als Brutlebensraum […] maximal als ein Gebiet mit mittlerer Bedeutung anzusehen.“ • Zur Information: Während der bisherigen Beobachtungstage in diesem Jahr wurde bislang keine Wiesenweihe gesichtet. • Zu **Rastvögeln**: „Insgesamt ist aus den vorliegenden Daten für das Planungsgebiet maximal eine mittlere Bedeutung als Rasthabitat abzuleiten.“ • Letzter Satz zu Konfliktbewertung: „Das Vorhaben ist somit in Bezug auf § 44 (1) BNatSchG zulässig.“ Auf Initiative von Landeigentümern wurde bereits im Jahr 2015 eine aus Bürgern und Landeigentümern bestehende Planungsgesellschaft mit 25 Personen zur Planung, Umsetzung und zum Betrieb gegründet, die Nordermeldorf Wind GbR. Der Gesellschaft ist es gelungen, eine umfassende Flächensicherung umzusetzten. In diesen Prozess wurden 12 Landeigentümer eingebunden. Somit ist gewährleistet, dass diese Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger ist Bestandteil des Beteiligungskonzeptes, welches auf einer **Einwohnerversammlung** über 100 Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt	

wurde, die dieses Konzept mit sehr großer Zustimmung aufgenommen haben. Der Bürgermeister und die Gemeindevertretung von Nordermeldorf wurden frühzeitig über das geplante Vorhaben informiert. Dabei stößt das Projekt des Bürgerwindparks auf eine breite Zustimmung innerhalb der Gemeinde. Die Gemeinde Nordermeldorf hat die Planungsfläche im Rahmen einer Sitzung der **Gemeindevertretung** diskutiert und **unterstützt den Flächenvorschlag ausdrücklich.** Entsprechende Aussagen und Beschlüsse der Gemeinde und des Amtes Mitteldithmarschen wurden der Staatskanzlei bereits von der Nordermeldorf Wind GbR mit dem Planungskonzept am 30.05.2016 inkl.dazugehöriger Anlagen bereits übermittelt. **Fazit:** **In Relation mit vielen anderen Potentialflächen in Schleswig-Holstein erscheinen diese Flächen ausgesprochen konfliktarm.** **Aufgrund der vorgebrachten Argumente sind keinerlei zwingende Gründe ersichtlich, die zu einer Ablehnung der Flächen 067, 068 und 069 führen müssen. Daher ergeht die Forderung an die Landesplanungsbehörde, diese Potentialflächen 067, 068 und 069 erneut in die Planung der Flächenkulisse für Windvorranggebiete einzubringen sowie bei der damit verbundenen Aufstellung des neuen Regionalplans entsprechend zu berücksichtigen und als Vorrangfläche auszuweisen.**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2536, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3_LAU_039 / Hollenbek Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_039) zu berücksichtigen und die Bewertungs-	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist

und Abwägungskriterien zu verändern. Bitte beachten Sie auch die Anlage PR3_039.pdf mit den Karten zu: • Rotmilan • Seeadler Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten: <u>2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die liegt direkt in der Sichtachse der bedeutenden Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher, Stichworte: Herrenhaus mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. <u>1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39, PR3_LAU_44, PR3_LAU_45 und PR3_LAU_43 bilden insgesamt einen durchschnittlich 1,5 km	dort somit weiterhin ausgeschlossen.

entfernten 130° Riegel um Hollenbek herum. <u>2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die touristisch genutzte historische Eisenbahnlinie ist nahe an der Fläche. <u>3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. s. Anlage „pdf “ 2. In Neusterley, Hollenbek und Neu-Horst sind innerhalb des Beeinträchtigungsbereichs von 1,5 km mehrere Horste bzw. Reviere des Rotmilans besetzt. s. Anlage „pdf “ <u>5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen	

und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. 2. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band“ eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_039 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2535, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3_LAU_037 / Sterley/Hollenbek Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_037) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Bitte beachten Sie auch die Anlage PR3_037.pdf mit Karten zu: - Rotmilan - Seeadler Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten: 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt wohl als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. 1. Die Flächen PR3_LAU_37,	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

PR3_LAU_34, PR3_LAU_32, PR3_LAU_29, PR3_LAU_30, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39 und PR3_LAU_45 bilden einen durchschnittlich 1,4 km entfernten fast vollständigen Kreisriegel um Sterley herum. Von einer Rundumsicht bleiben ca. 30° nach Osten frei. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die Felssteinkirche St. Johannis in Sterley liegt in der Sichtachse auf die nördliche Fläche. 3. Die touristisch „Draisine“ genutzte historische Eisenbahnlinie führt direkt an der Fläche entlang. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. 1. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. s. Anlage „ Anlage PR3_037 “ 2. In Neusterley, Hollenbek und Neu-Horst sind innerhalb des Beeinträchtigungsbereichs von 1,5 km mehrere Horste bzw. Reviere des Rotmilans besetzt. s. Anlage „ Anlage PR3_037 “ 3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. Bläßgans und Kranich brüten nachweislich zwischen dem Gebiet Dickener Zuschlag und Hollenbek. 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. 1. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. 2. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band“ eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, sodass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine	

„hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_037 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2534, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3_LAU_030 / Sterley, Nordosten Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_030) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Bitte beachten Sie auch die Anlage: • pdf Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten: <u>1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt wohl als „hoch“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen. 1. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_34, PR3_LAU_32, PR3_LAU_29, PR3_LAU_30, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39 und PR3_LAU_45 bilden einen	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

durchschnittlich 1,4 km entfernten fast vollständigen Kreisriegel um Sterley herum. Von einer Rundumsicht bleiben ca. 30° nach Osten frei. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die Felssteinkirche St. Johannis in Sterley liegt in unmittelbarer Nähe. 3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Die bisherige Einstufung „gering“ ist fehlerhaft. Das Konfliktrisiko ist für diesen Punkt ist „mittel“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha. 1. Die Fläche grenzt an Vogelschutzgebiete (südöstlich). VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen. 1. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen, Anlage Seeadler.pdf 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen.	

1. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. 2. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band“ eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_030 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2533, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Zum Entwurf der Regionalplanes III bzw. zur Ausweisung der Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 nehme ich wie folgt Stellung: 1. Raumordnungsgesetz Aufgabe der Raumordnung ist es, „unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_076: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_076 wird in der

auszugleichen“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Diese Anforderungen werden vom vorliegenden Entwurf des Regionalplans III nicht erfüllt, vielmehr verstößt er hinsichtlich der Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 aus folgenden Gründen gegen die Grundsätze der Raumordnung: • In der Bundesrepublik sind ausgeglichene wirtschaftliche und ökologische Verhältnisse anzustreben (§ 2 Abs.2 Nr. 1 ROG). Solche ausgeglichenen Verhältnisse werden nicht erreicht, wenn einzelne Teilräume überproportional mit Windenergieanlagen belastet werden. Dies führt nämlich einerseits zu Ungleichgewichten in den wirtschaftlichen Verhältnissen zwischen den Gemeinden mit und ohne Vorrangflächen für Windenergie und andererseits zu Ungleichgewichten in den ökologischen Verhältnissen: Gemeinden mit großen / vielen Vorrangflächen werden übermäßig in Landschaftsbild und Fauna beeinträchtigt, während Gemeinden ohne Vorrangflächen solchen Beeinträchtigungen nicht ausgesetzt sind. • Die ausgeglichenen Verhältnisse sind insbesondere dann nicht gegeben, wenn einzelne Gemeinden überproportional hohe Anteile des Gemeindegebietes für Vorrangflächen zur Verfügung stellen sollen. Landesplanerisches Ziel ist es, im 1,98 % der Landesfläche als Vorrangflächen für Windenergie auszuweisen. Auch wenn aus z.B. naturschutzrechtlichen Gründen einzelnen Gemeinden überhaupt keine Vorrangflächen zugewiesen werden, kann dies nicht zur Folge haben, dass andere Gemeinden ein Vielfaches des Durchschnittswertes hinzunehmen haben. Die für die Gemeinde Beidenfleth geplanten Vorrangflächen nehmen 13,4 % (!) des Gemeindegebietes in Anspruch. Dies ist ein Ausmaß, das unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht mehr gerechtfertigt ist. Mit diesem Aspekt der Ungleichbehandlung hat sich der Regionalplanentwurf bisher nicht auseinandergesetzt – es droht ein Abwägungsdefizit. Der Planungsträger muss nicht nur darlegen, von welchen Erwägungen die positive Standortauswahl getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum freizuhalten. (BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002). Dies erfolgt im vorliegenden Plan jedoch nicht. Im Plangebiet gibt es eine Reihe von Flächen (siehe Potenzialflächen), die noch weniger Einschränkungen unterliegen als die Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 und dennoch nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Eine solche Ungleichbehandlung ist nicht hinnehmbar. • Im strukturschwachen Raum der Wilstermarsch findet die nach § 2 Abs.2 Nr. 4 ROG	Intention gefolgt. Ausschlaggebend für die Streichung der Fläche ist vor allem, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große Kompensationsflächenkomplexe und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren. Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich zweier denkmalgeschützter Höfe. Aufgrund eines negativen Urteiles zu einer PV-Planung in deren Umkreis stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist zudem nicht mehr erforderlich, weil der regionale Bedarf dazu gesunken ist. In der vergleichenden Abwägung wird der konfliktärmere westliche Teil von PR3_STE_065 dahingehend bevorzugt. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_087: Die Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_087 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Sie wird in verkleinerter Form als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Innenbereichen der Ortschaften Beidenfleth und Neuenkirchen gilt nach den erneuerten Abstandskriterien ein Siedlungsabstand von 1000 m, der laut überarbeitetem Plankonzept immer bei noch unbebauten Flächen zur Anwendung kommen soll. Der denkmalrechtliche Umgebungsbereich von 2 km um die Kirche in Wewelsfleth bleibt erhalten. Durch die Erhöhung der Abstände zu den Ortslagen wird auch hinsichtlich weiterer möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes in der Umgebung teilweise Prävention gewährleistet. Das verbleibende Konfliktrisiko für den Denkmalschutz der Kirchen in den 3 umliegenden Orten wird damit als

geforderte Verbesserung der Entwicklungschancen nicht statt. Windenergieanlagen schaffen vor Ort weder Arbeitsplätze noch in der Regel Wirtschaftskraft, sondern sie beeinflussen durch die mit den Windenergieanlagen verbundenen Beeinträchtigungen die Entwicklungschancen negativ hinsichtlich Siedlungsentwicklung und Tourismus und verstärken somit noch die negativen Auswirkungen der Demografie. • Die Wilstermarsch ist eine historische Kulturlandschaft (und aus diesem Grund gegenwärtig Gegenstand eines Forschungsvorhabens unter Federführung der Uni Hannover unter dem Stichwort „Regiobranding“). Diese Kulturlandschaft wird wesentlich geprägt durch ihre Weite und das „horizontale“ Landschaftsbild. Das Aufstellen von Windkraftanlagen zerstört in Teilen der Wilstermarsch diese Merkmale bereits jetzt – durch Ausweisung weiterer Vorrangflächen wird diese Zerstörung fortgesetzt. Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen § 2 Abs.2 Nr. 5 Satz 1 ROG: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln“. 2. Planungserfordernis Bereits für die bestehenden Windkraftanlagen gibt es keine ausreichende Netzinfrastruktur zur Abnahme des Windkraftstroms. In Schleswig-Holstein wurden allein in 2016 rund 300 Millionen Euro für „Wegwerfstrom“ bezahlt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine Planung überhaupt zulässig ist (Plannotwendigkeit? Planrechtfertigung?), wenn das Planungsziel, nämlich die Bereitstellung weiteren Windstroms, nicht erreicht werden kann, weil die Infrastruktur eine Abnahme des Stroms zu wesentlichen Teilen nicht ermöglicht. 3. Repowering Es ist nicht nachvollziehbar, wie eine „Steigerung der Effektivität der Windkraftnutzung“ und eine „stärkere Konzentration der raumbedeutsamen WKA“ (Ziffer 1.2 des Umweltberichtes) erreicht werden soll, wenn Repoweringflächen außerhalb von Vorranggebieten ausgewiesen werden. Hier fehlt jegliche Begründung. Zudem steht diese Aussage im Widerspruch zu der Planungsdirektive, die in Ziffer 2.3.3 des Umweltberichtes beschrieben wird: „Die grundsätzliche Abwägungsdirektive besteht darin, Bereiche mit bestehenden WKA möglichst als Vorranggebiete auszuweisen, und damit die Möglichkeit zu geben, an vorhandenen Windkraftstandorten zukünftig Maßnahmen zum Repowering zu betreiben. Damit soll sichergestellt werden, dass die zukünftige Windenergiegewinnung soweit wie möglich auf bereits vorbelastete Standorte konzentriert wird.“	vertretbar eingestuft. Im Allgemeinen gilt: Planungen einer Gemeinde für Flächen für die Siedlungsentwicklung können der Landesplanung mitgeteilt werden. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Zu den angesprochenen Punkten zu Repowering verweisen wir auf das Kapitel "Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept)", wonach das Repowering außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine ausreichenden Belege dafür, dass der betreffende Bereich aus anderen fachlichen Gründen heraus von WKA freigehalten werden müsste. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr.

3.1 Repoweringfläche PR3_STE_076 Die Fläche PR3_STE_076 entspricht nicht der Abwägungsdirektive, wie sie in Ziffer 2.5 des Umweltberichtes formuliert ist: „Vorrangig wurden solche Flächen als Vorranggebiet Repowering ausgewählt, in deren Nähe eine größerer Altanlagenbestand vorhanden ist, um eine Standortverlagerung und Entlastung in einem räumlichen Zusammenhang zu ermöglichen. Im Falle einer zusätzlichen Belastung, die nicht mit der Konzentrationswirkung der Planung zu begründen ist, wurde von einer Auswahl als Vorranggebiet Repowering abgesehen.“ Die Fläche PR3_STE_076 ist über 100 ha groß (ca. 7,5% der Gemeindefläche!) und damit für ein Repowering von Altlagen aus der Nähe viel zu großflächig. Das heißt, es wäre nicht zu verhindern, dass Anlagen aus Repoweringmaßnahmen z.B. aus dem Norden von Dithmarschen, d.h. aus ca. 70 km Entfernung, in Beidenfleth aufgestellt würden. Es entstünde also eine zusätzliche Belastung für die Gemeinde Beidenfleth. In der Abwägungsentscheidung zur Fläche PR3_STE_076 heißt es: „Die Übernahme der verbleibenden Fläche als Vorranggebiet würde zusammen mit den bereits bebauten und daher bevorzugt ausgewiesenen Vorranggebieten eine zu dominierende Auswirkung auf den Raum um Beidenfleth entfalten. Die Aufnahme der Fläche erfolgt daher nur als Vorranggebiet Repowering, um sicherzustellen, dass mit einer Bebauung auch Entlastungseffekte in der Region einhergehen.“ Wenn aber WKA aufgestellt werden dürfen, die aus Repoweringmaßnahmen aus großer Entfernung stammen, treten nicht nur keine Entlastungseffekte vor Ort auf, sondern es kommt zu zusätzlichen Belastungen in der Gemeinde. Unter G (8) des Textteils heißt es: „Zur Sicherung des räumlichen Bezugs innerhalb des Planungsraums III sollen Anlagen jeweils nur innerhalb des Westteils oder des Ostteil ersetzt werden. Dabei soll auf die räumliche Nähe zwischen abzubauenden Altanlagen und neuen Anlagenstandorten geachtet werden.“ Diese Formulierung ist schwammig und ungenau. Damit ein Entlastungseffekt für das Landschaftsbild ohne zusätzliche Belastung an anderer Stelle eintritt, muss die neue Anlage in Sichtweite des Altstandortes errichtet werden. Die Formulierung sollte also lauten: „Zur Sicherung des räumlichen Bezugs innerhalb des Planungsraums III sollen Anlagen jeweils nur innerhalb des Westteils oder des Ostteil ersetzt werden. Dabei muss der neue Anlagenstandort in Sichtweite der abzubauenden Altanlagen angesiedelt werden.“ Aus den genannten Gründen ist die Fläche PR3_STE_076 als Vorranggebiet Repowering aus	3 DSchG). Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die gewählten Abstände zu Vorkommen geschützter Vögel sind aus dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgeleitet. Aus zahlreichen Untersuchungen geht hervor, dass Vögel unterhalb der gewählten Abstände einer erhöhten Mortalität durch Kollision mit den WEA ausgesetzt sind. Ein vergleichbar hohes Lebensrisiko besteht für Menschen in dieser Entfernung von WEA nicht. Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen auf Menschen sind die gewählten geringeren Vorsorgeabstände nach aktuellem Erkenntnisstand ausreichend und angemessen. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung

dem Regionalplan III zu streichen. 4. Charakteristischer Landschaftsraum Das Gutachten zum charakteristischen Landschaftsraum (Kapitel 4.7.2.1 des Umweltberichtes) wird ohne Prüfung als Kriterium für den Umweltbericht übernommen. In den Datenblättern der Abwägungsbereiche / Vorranggebiete findet keine Auseinandersetzung mit der Frage statt, ob die Abgrenzung des jeweiligen Bereiches auf dieser kleinmaßstäblichen Ebenen richtig vorgenommen wurde. Dies stellt einen Abwägungsmangel dar. Der charakteristische Landschaftsraum Nr. 21 wird zu kleinräumig begrenzt. Die typische und prägende Entwässerungsstruktur der Marsch ist auch über die im Gutachten nicht nachvollziehbaren Grenzen des Landschaftsraumes 21 vorhanden und wirksam. Die Grenze dieses charakteristischen Landschaftsraumes muss bis zum ebenfalls landschaftscharakteristischen Deich an der Stör ausgedehnt werden. In der Landesentwicklungsstrategie heißt es auf S. 167: „Die charakteristische Landschaft in Schleswig-Holstein ist zu erhalten, denn sie bietet enormes Identifikationspotenzial für Bürgerinnen und Bürger und macht den Charme unseres Landes aus.“ Die geplante Fülle von WKA würde den charakteristischen Landschaftsraum der Wilstermarsch nachhaltig negativ beeinträchtigen. Der notwenige Erhalt des charakteristischen Landschaftsraums steht der Ausweisung der Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 entgegen. 5. Landschaftsbild Das Merkmal „Landschaftsbild“ findet im Umweltbericht zu wenig Berücksichtigung. Es taucht lediglich mittelbar im Kapitel 4.7.2.1 des Umweltberichtes unter dem Kriterium „charakteristische Landschaftsräume“ auf. Damit wird negiert, dass WKA auch außerhalb der charakteristischen Landschaftsräume das Landschaftsbild regelmäßig negativ beeinträchtigen. Nicht ohne Grund werden bei dem Bau jeder WKA für den Eingriff in das Landschaftsbild Ausgleichsmaßnahmen fällig. Die untere Naturschutzbehörde warnt im übrigen vor eingriffsrelevanten Veränderungen des Landschaftsbildes. Aufgrund fehlender Reliefenergie und eines landschaftstypisch geringen Anteils an gliedernden Landschaftselementen sind selbst Bauwerke geringer Höhe weithin sichtbar und landschaftsbildverändernd. Das Merkmal „Landschaftsbild“ ist bei der Ausweisung von Vorrangflächen stärker zu gewichten. 6. Denkmalschutz	gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Die Repoweringfläche PR3_STE_076 ist allein schon aus denkmalschutzrechtlichen Gründen unzulässig. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig (2 A 226/11 vom 14.05.2013) hat am Rande dieser Fläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Höhe von 2,25 m über Geländeoberfläche für denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähig erklärt, weil sie wesentliche Sichtachsen des Kulturdenkmals Groß Kampen 18 beeinträchtigen würde. Diese Begründung muss umso mehr gelten, wenn in der Nähe dieses Kulturdenkmals und weiterer Kulturdenkmale eines oder mehrere mindestens 150 m hohe Windkraftanlagen aufgestellt werden sollen. Eine Planung, die der Vollzugsfähigkeit entbehrt, weil ihr Hindernisse rechtlicher Art entgegenstehen, ist nichtig (so das BVerwG im Urteil vom 12.08.1999, 4 CN 4/98, zu einem Bauleitplan). Auch der Einwand der Klägerin, dass es keinen Grundsatz gibt, wonach im Rahmen der Abwägung denkmalrechtlicher Belange der Vorzug gegenüber Wertungen des EEG zukomme, überzeugte das Verwaltungsgericht Schleswig seinerzeit nicht. Nach §7 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 DSchG bedürfen die Errichtung von Anlagen in unmittelbarer Umgebung, innerhalb wesentlicher Sichtachsen und in der unmittelbaren Umgebung weiterer wertbestimmender Merkmale eines eingetragenen Kulturdenkmals, die eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Der mögliche Bau von einem oder mehreren WKAs auf der o.a. Repoweringfläche würde in der Tat eben diese erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalwerte der Kulturdenkmäler Groß Kampen 18 und 20 bedeuten. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn die jeweils besondere Wirkung des eingetragenen unbeweglichen Kulturdenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeugnis der Geschichte, als städtebauliche Anlage oder als die Kulturlandschaft prägendes Objekt hat, übertönt, verdrängt oder geschmälert wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei vielen eingetragenen unbeweglichen Kulturdenkmälern ein gewisser Freiraum zum originären Bestand dazu gehört. Sie brauchen den Lebensraum, in dem sie hineinkonzipiert oder in dem sie geschichtlich verwurzelt sind, um zur Geltung zu kommen, um erlebbar und aussagekräftig sein zu können (vgl. OVG Schleswig, Urteil v. 22.9.2003 - 1 LB 64/03). Das Gehöft Groß Kampen 18 gehört zu den, wenigen verbleibenen typischen Anlagen dieser Art in der Wilstermarsch, dem aufgrund seines nahezu unveränderten Zustandes eine besondere Bedeutung zukommt. Des weiteren ist zu bedenken, dass die Höfe Groß Kampen 18 u. 20 grundsätzlich wichtige Elemente der hochwertigen, weitestgehend ungestörten, unbelasteten Kulturlandschaft sind und mit erheblichem Engagement und finanziellem Aufwand der Eigentümer, sowie mit öffentlichen Mitteln saniert und Instand gehalten werden. Die Objekte befinden sich innerhalb einer noch intakten typischen Marschlandschaft an der Störschleife, und stellen dementsprechend einen besonderen und unwiederbringlichen Wert da.	

Auch das Baudenkmal Kirche, rund 1500 m von der Repoweringfläche Fläche PR3_STE_076 entfernt, entfaltet einen Umgebungsschutz, der zu einer denkmalrechtlichen Unzulässigkeit von WKA – und damit auch der Repoweringfläche – führt. Das VG Schleswig hat in seinen Urteilen vom 01.02.2007 (12 A 136/06) und 16.11.2004 (2 A 198/02) die denkmalrechtliche Unzulässigkeit von WKA in der Nähe von Kirchen (2.800 m bzw. 1650 m entfernt) festgestellt. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, warum der für die Kirche in Wewelsfleth geltende 2-km-Schutzradius (siehe Datenblatt zum Vorranggebiet PR3_STE_087) nicht auch für die Gemeinde Beidenfleth und damit für das Vorranggebiet PR3_STE_076 gilt. 7. Artenschutz Die Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 liegen in der unmittelbaren Nähe der Stör, die Bestandteil des FFH-Gebietes 2323-391 Schleswig-Holsteinisches Elbästuars und angrenzende Flächen ist. Wenn auch dieser Teil des FFH-Gebietes nicht vom Vogelschutzgebiet (2323-401 Unterelbe bis Wedel) überlagert wird, stellt es eine Hauptachse des überregionalen Vogelzuges dar. Im Landschaftsrahmenplan wird die Stör daher als Schwerpunktbereich für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Das Kampritt sowie der Hauptentwässerungsgraben nördlich des Kamper Weges sind als Verbundachsen bezeichnet. Der Plangeber hält die Freihaltung dieser Bereiche „..aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes für gerechtfertigt.“ Trotzdem wird das in den Abwägungskriterien nicht berücksichtigt („geringes Konfliktrisiko“). Die Abwägung ist daher fehlerhaft. Neben Brutvogelarten wie Schleier- und Waldohreule, Turmfalke, Bussard, Saat- und Rabenkrähen, Dohlen, Fasanen und Rebhuhn und weiteren Arten werden im Sommer auch regelmäßig Kiebitze, die in großen Bereichen dieser Fläche brüten und Lerchen beobachtet. Der Kuckuck ist im Sommerhalbjahr stetig auf / über der Fläche PR3_STE_076 anzutreffen. In den letzten Jahren sind regelmäßig auch Wiesenweihen auf / über der Fläche zu beobachten. Graureiher und Silberreiher, Störche und ein Seeadler finden sich regelmäßig, ein Uhu in Abständen zur Nahrungssuche ein. Grün- und Buntspechte sind vorhanden, wie weit sie sich in die Fläche begeben, entzieht sich meiner Kenntnis. In beiden Gebieten rasten bzw. fressen in den Wintermonaten regelmäßig große Schwärme (sehr viel mehr als 2000, bei gelegentlichen Zählungen kamen wir auf bis zu 6000 Exemplare Nonnengänse) verschiedener	

Gänsearten sowie Schwäne. Diese Vorkommnisse beobachten wir seit unserem Zuzug nach Beidenfleth, Groß Kampen, dies seit 1998. Im gesamträumlichen Planungskonzept des Landes SH wird die „vollständige Streichung von Bereichen, die als Hauptachsen des überregionalen Vogelflugs bekannt sind und aufgrund des Vogelzugs in niedrigen Höhen ein hohes Konfliktrisiko aufweisen…“ angekündigt - dennoch wird das Kriterium für beide Bereiche nicht umgesetzt. Das daraus resultierende Konfliktrisiko im Hinblick auf eine Windenergienutzung wird als hoch angesehen. Entsprechend des Integrierten Bewirtschaftungsplanes (IBP) Elbästuar HH/SH (Managementplan für das FFH-Gebiet) liegt darüber hinaus die Vorrangfläche PR3_STE_076 im Suchraum für Wiesenentwicklung. Diese Flächen sollen für Limikolenarten (Kiebitz, Uferschnepfe und Bekassine) entwickelt werden, da in Teilen der Vogelschutzgebiete der Reproduktionserfolg zur Aufrechterhaltung der Populationen langfristig nicht mehr als gesichert angesehen wird. Auf einer kleinen Anfrage der Grünen hat die Bundesregierung erklärt, dass die Vögel vor allem in Agrarlandschaften dramatisch zurückgehen. In Deutschland hat der Bestand von Kiebitzen zwischen 1990 und 2013 um 80 Prozent abgenommen. Die Vorrangfläche PR3_STE□ 076 ist eine Kiebitzbrutstätte! Ein hohes Konfliktpotential wird - bei beiden Vorrangflächen - in Bezug auf die Bedeutung für Fledermausarten gesehen: die Hofanlagen sowohl in Beidenfleth-Uhrendorf als auch in - Kampen sind nachweislich Sommerquartier bzw. Wochenstube verschiedener Fledermausarten, die die linearen Strukturen entlang der Gräben und Wasserläufe zur Nahrungssuche nutzen. Hohe Individuenverluste durch Rotorschlag sind daher wahrscheinlich, wobei die Zahl der an Windenergieanlagen verunglückenden Fledermäuse je nach Art, Jahreszeit, Wetterbedingungen und den spezifischen Landschaftsgegebenheiten schwanken kann (vgl. „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“, Thüringer Landesamt für Umwelt und Geologie, 2015). Aus Gründen des Artenschutzes sind die Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087nicht als Vorrangflächen für Windenergie geeignet.	

8. Riegelbildung Mit Ausweisung der Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 entsteht in den Gemeinden Dammfleth, Beidenfleth und und Bahrenfleth parallel zur Elbe eine Riegelbildung, die den Vogelzug entlang der Stör beeinträchtigt. Die Verkleinerung der Vorrangfläche PR3_STE_076 gegenüber der Potenzialfläche ist nicht ausreichend, um diese Beeinträchtigung zu beseitigen. Insofern ist die Bewertung im Datenblatt zur Fläche PR3_STE_076 nicht sachgerecht, wenn das Konfliktrisiko mit „gering“ eingeschätzt wird. 9. Bedrängende Wirkung Für Teile des Gemeindegebietes Beidenfleth, wie z.B. Hochfeld und Neumühlen, die bereits durch Windparks in den Gemeinden Beidenfleth und Dammfleth beeinträchtigt werden, droht beim Bau weiterer Windkraftanlagen eine regelrechte Umzingelung. Aufgrund der Vielzahl von WKA entsteht eine bedrängende Wirkung, die nicht hinnehmbar ist, aber offensichtlich bei der Ausweisung der Vorrangflächen außer Acht gelassen wurde. 10. Abstandsflächen Die unter Ziffer 5.7.1 des Textteils des Entwurfs des Regionalplanes III aufgeführten Abstandsflächen (400 m zu Einzelhäusern, 800 m zu Siedlungsbereichen) sind zu gering, um die negativen Auswirkungen von WKA (Schallemissionen, Schattenschlag, Ultraschall, Lichtemissionen / Befeuerung) angemessen zu berücksichtigen. Der Abstand sollte mindestens den 10-fachen Wert der Höhe der WKA betragen. Wenn bei diesen Abständen das von der Landesregierung gesetzte Ausbauziel nicht erreicht werden kann, dann ist das Land zu klein oder das Ziel zu hoch angesetzt. Der Schutz der Bevölkerung und der Landschaft ist vorrangig. 11. Zu geringe Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ Der Umweltbericht zum Entwurf des Regionalplanes III geht auf eine Vielzahl von Faktoren der Auswirkungen der Windkraftnutzung auf die Umwelt ein. WKA sind in der Nähe zu einer nicht unerheblichen Anzahl von Tierarten nicht zulässig und Vorranggebiete werden nicht ausgewiesen, weil sie den Vogelzug stören. Warum gilt dieser hohe Schutzanspruch nicht in gleichem Maße für den „Faktor Mensch“? Die in direkter Nähe zu den Vorranggebieten bzw. den WKA lebenden Menschen sind den Beeinträchtigungen durch WKA in vielfältiger Hinsicht ausgesetzt. Dabei geht es nicht nur um	

die Emissionen der WKA, sondern auch um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit des Lebensumfeldes der Menschen. Hinzu kommen wirtschaftliche Nachteile, weil die Nähe zu den WKA dazu führt, dass Häuser an Wert verlieren oder der Ertragswert (Miete) gemindert wird. Im Gegensatz zu Eingriffen in die Natur findet hier aber kein Ausgleich statt. Stattdessen führen die Energiewirtschaftsgesetze sogar noch dazu, dass die Schleswig-Holsteiner aufgrund ihrer hohen Anzahl von Windkraftanlagen höhere Strompreise zahlen müssen, als Bewohner anderer Bundesländern mit weniger WKA. „Nach dem Regionalplan soll angestrebt werden, Windkraftanlagen möglichst in Einklang mit dem mehrheitlich zum Ausdruck gebrachten örtlichen Bürgerwillen zu bringen. Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen zur Unwirksamkeit der Regionalpläne für die Planungsräume I und III vom 20.01.2015 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind.“ Da das Abwägungserfordernis Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) sei, müssten alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Die von mir vorstehend aufgeführten Argumente basieren auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen. Beachtet werden sollte auch, der örtliche Wille der Bevölkerung. Im Juni 2016 ist in Beidenfleth ein Bürgerbegehren zum Ausbau der Windenergie im Gemeindegebiet durchgeführt worden. Bei einer Wahlbeteiligung von fast 50 % haben sich 2/3 der Bürger gegen einen Windkraftausbau auf Beidenflether Gebiet ausgesprochen. Dieses Ergebnis ist zustande gekommen, weil die Bürger sich schon von den bestehenden WKA bedrängt fühlen. Ergänzend möchte ich noch ausführen, dass in einem Schreiben der Landesplanung Schleswig-Holstein (Tasch/Nusch-Patzwahl) vom 10. Juli 2013 wird zu der heute mit PR3_STE_076 bezeichneten Fläche folgendes von der Landesplanung ausgeführt: „*Der Raum, in dem das Vorhaben geplant ist, ist charakteristischer Landschaftsraum nach Ziffer 3.5.2 Absatz 10 Landesentwicklungsplan und in der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV unter Ziffer 5.8.2 Absatz 1.15. Spiegelstrich sowie in der Karte entsprechend festgelegt: „Die Störniederung vom Naturpark Aukrug bis Itzehoe und die eingedeichte Stör von Itzehoe bis zur Elbe mit angrenzenden Marschpufferzonen“.* *Ich sehe somit für die Projektidee, die Sie mir schildern (es ging um WKA), keine*	

Anknüpfungspunkte, um überhaupt ein Zielabweichungsverfahren einzuleiten." Mit der Ausweisung im Regionalplan III wird diese Aussage der Landesplanung ersatzlos umgeworfen.

12. Abschlussbemerkung

1. Ich gehe davon aus, dass es sich bei den Ausweisungen der Flächen PR3_STE_87 und PR3_STE_076 für die zusätzliche Nutzung für WKA in Beidenfleth, dann zusammen mit der bestehenden und schon genutzten Fläche von Summe 182,6 ha, d. h. 13,4 % der Gemeindefläche, schlichtweg um einen Fehler handelt.

   Wenn es doch so gemeint sein sollte, dann würde das gesamte Ortsbild von WKA umzingelt und zerstört, Baudenkmäler signifikant beeinträchtigt und große zusammenhängende Marschflächen mit Grünland und Pflugland in unmittelbarer Ortskernnähe in Industrielandschaften umgewandelt werden. Dieser einmalige, in großen Teilen noch unberührte Landschafts- und Kulturraum und damit auch das Erbe der Wilstermarsch und des Gebietes an der Störschleife wäre für die nachfolgenden Generationen unwiederbringlich zerstört.

Die reichhaltigen Vogelwelten und Brutgebiete auf diesen Flächen würden irreparabel verdrängt.

Weiterhin führt die Nutzung von 13,4 % der Ortsfläche für WKA zu Ungerechtigkeiten bei der Bevölkerung gegenüber anderen Regionen und kann nicht hingenommen werden.

Beidenfleth, 27.Juni.2017

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2532, Datum: 27.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
PR3_LAU_036 / Seedorf Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_036) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Bitte beachten Sie auch die Anlagen zum Rotmilan, Seeadler, NSG Hakendorfer Waelder. Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten: 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die südliche Fläche mit 9,4 ha liegt direkt in der Sichtachse der bedeutenden Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher, Stichworte: Herrenhaus mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. Diese Teilfläche ist ca. 400m abgetrennt und ohnehin zu klein für eine WKA Bebauung. 3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Die bisherige Einstufung „gering“ ist fehlerhaft. Das Konfliktrisiko ist für diesen Punkt ist „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha. 1. Die gesamte Fläche ist geradezu von Vogelschutzgebieten umschlossen. VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. Im Norden südöstlich von Sterley, im Süden FFH Gebiet Seedorfer Forst und das gerade neu ausgewiesene Naturschutzgebiet „Hakendorfer Wälder“. In der Anlage „NSG_HakendorferWaelderKarte.pdf“ ist das augenfällig. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen. Ein neuer Horst wurde vom hiesigen Jagdpächter im Herbst 2016 am Zuckerhut gemeldet und ist bisher in der Planung nicht erfasst worden. Siehe Anlage „Rotmilan.pdf“. Die Karte mit den Horsten Nähe Zuckerhut kann bei Bedarf nachgeliefert werden. Zum Schutz der Horste schicke ich diese Karte nicht mit. 2. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen, s. Anlage „Seeadler.pdf“ 3. In Seedorf brütet oft der Weißstorch. 3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Bläßgans, Graugans, Kranich, Rohrdommel, Goldammer und Nachtigall brüten nachweislich auch zwischen den FFH Gebieten, zumal an	Die angesprochene Potenzialfläche PR3_LAU_036 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung konnten für die gesamte Fläche erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt somit ein hohes Konfliktrisiko vor. Die Fläche wird nicht ausgewiesen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

der Prüffläche auch ein größeres Feuchtbiotop vorhanden ist, das bisher nicht erfasst wurde. 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. 2. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band“ eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_036 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2531, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächenund der Planungs/Vorrangflächen PR3SEG014/-015-020-021 Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Windkraftanlage ab weil diese unseren Gesundheitszustand durch Infraschall beeinträchtigen wird. Unter anderem ist mir wichtig, dass die geschützten Großvogelarten, wie z.B. Seeadler, Kraniche, Graureiher,Brachvögel und der Rotmilan in dieser Region weiterhin leben können. Es ist einfach nur schön den Milan zu beobachten wenn er seine Kreise zieht über unseren Häusern in Groß Rönnau. Genau so schön ist es	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.

wenn man morgens auf der Terrasse sitzt und die Kraniche ein wunderschönes Konzert geben. Dieses alles möchte ich in der Zukunft nicht missen. Zudem ist ja auch nachgewiesen, dass der Wert unserer Immobilie erheblich im Preis sinkt wenn ein Windpark in der Nähe gebaut wird. Dei genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2530, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Vor einigen Jahren fuhren täglich mehr als 600 PKW durch die Oelixdorfer Feldmarck, weil die Spurbahnen sich als Abkürzung / Ortsumgehung Itzehoe von der B206 kommend aus Richtung Hohenlockstedt in Richtung Hamburg über Lägerdorf und andersherum etabliert hatten. Da die Wege natürlich für diese Verkehslast nicht ausgelegt waren und es zudem gefährlich wurde, sahen sich die Gemeinde Oelixdorf und Behörden bis heute zu einer Sperrung der Spurbahn mittels abschließbarer Schranke gezwungen. In der Zeitung war zu lesen, dass Region Itzehoe sich jetzt für die Ortsumgehung Itzehoe einsetzt und eine diesbezügliche Stellungnahme an die Landesplanung geschickt wurde. Da die Ortsumgehung laut Wegplan wohl zwischen Itzehoe-Edendorf und Schlothfeld verlaufen würde, bestünde durch Zuwegungen für Windkraftanlagen erneut das Problem einer ungewollten Verkehrszunahme in der Oelixdorfer Feldmarck. Das Oelixdorfer Gemeindegebiet ist deshalb	Die Fläche PR3_STE_064 wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Die Fläche überlagert sich mit einem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu den umgebenden Ortslagen reduziert sich die Fläche deutlich. Insbesondere für die Gemeinde Oelixdorf sollen darüber hinaus nach Osten Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Der Kreis Steinburg unterstreicht noch einmal die Bedeutung des Raumes für die Naherholung. Im Ergebnis wird der ohnehin schon sehr kleine Restteil der Fläche nicht ausgewiesen. Somit kann dem Wunsch der Stellungnahme entsprochen werden.

auch aus Verkehrslenkungssicht nicht für die Windkraftnutzung geeignet.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2529, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III - Sachthema Windenergie, Stand Dezember 2016. **Fläche PR3_STE_005, Gemeinde Christinenthal, Oldenborstel, Puls** Ergänzend zu den „Bewertungen der Abwägungskriterien“ der Landesplanung für obige Fläche nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Zielbereich Siedlungsstruktur und –entwicklung sowie **Daseinsvorsorge /Schutzbereich Mensch und Gesundheit** Neben dem „sehr hohen Umzingelungsrisiko“ durch bereits vorhandene WKA fand das „Schutzgut Mensch und Gesundheit“ in den Abwägungskriterien gar keine Beachtung, z.B. der Gesundheitsschutz vor Dauerbeschallung durch Infra- und tieffrequentem Schall, verursacht durch WKA. Wir verweisen diesbezüglich auf das BImSchG -Bundesimmissionsschutzgesetz - Geräusche, Erschütterungen etc. https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__5.html Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) sowie § 5 Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen. *Zitat:* „ Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_005 wird in der Intention gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort weiterhin aus folgenden gründen ausgeschlossen: Sie liegt voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von zwei Schwarzstorchbrutplätzen. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht übernommen. Das Schwarzstorchbrutpaar im Bereich Puls hat zwei dicht beieinander liegende Horststandorte, die Wechselhorste eines Revieres sind und je nach Situation genutzt werden. An dem einen Horststandort haben Schwarzstörche 2015 und 2016, am anderen 2017 gebrütet. Welcher Horst in den kommenden Jahren genutzt wird, ist nicht abzusehen. Nach der Handreichung MELUND/LLUR 2016 gilt beim Schwarzstorch, dass die Nester nach einer Brut für weitere drei Jahre die Lebensstättenfunktion behalten, dies gilt auch bei Horstzerstörungen. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich beider Horststandorte fällt daher mit hoher Priorität unter das o.g. Abwägungskriterium, so dass in diesem Bereich im Rahmen der laufenden Regionalplanung keine Vorrangflächen für Windenergienutzung ausgewiesen werden können. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

können sowie Vorsorge getroffen wird gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.*“ Zitatende* Artikel 1 Grundgesetz: *Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.* Der Mediziner Dr. Bernhard Voigt schreibt in seinem Bericht: "Gesundheitsgefahren durch Schalleinwirkungen von Windenergieanlagen"; *Zitat:* "Zur sozialen Verantwortung des Staates gehört der Schutz vor Gefahren für die Gesundheit. Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit, d. h. der Gesundheit, ist ein in der Verfassung festgeschriebenes Grundrecht aller Bürger. Demzufolge hat die Bewahrung der Gesundheit oberste gesetzliche Priorität gegenüber anderen Gesetzen, Erlassen oder Verwaltungsvorschriften, z. B. zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA). Um dem Schutz gegenüber Schalleinwirkungen von Industrieanlagen gerecht zu werden, gibt es die Verwaltungsvorschrift TA Lärm (Technische Anleitung Lärm), in der Obergrenzen für Schallpegelwerte festgeschrieben sind. Durch die Errichtung von WEA sind neue Anforderungen an den Schallschutz entstanden, da die Schallemissionen von WEA komplexer Natur sind. WEA erzeugen im Betrieb einen, je nach Windverhältnissen, stark schwankenden impulshaltigen Lärm, wobei die Impulse in unregelmäßigen Abständen durch Interferenzen überlagert werden können. Zur Charakteristik des Lärms von Windkrafträdern gehört es insbesondere, dass Schall im tieffrequenten Bereich, d. h. weniger als 100 Hz und Infraschall im Frequenzbereich weniger als 20 Hz, erzeugt wird. Dieser besonderen Qualität des von WEA emittierten Schalls wird die Beurteilung nach der TA Lärm nicht gerecht, da der Stör- und Schädigungsgehalt des Lärms durch diese Verwaltungsvorschrift nicht ausreichend berücksichtigt wird. Das wurde mittlerweile höchst-richterlich bestätigt." *Zitatende* Quelle: http://www.pronaturraum.de/2012/11/26/gesundheitsgefahren-durch-schalleinwirkungen-von-windenergieanlagen/ Bislang ist es dem „Staat“ nicht gelungen, den Gesundheitsschutz für Bürger in Regionen mit Windindustrie zu gewährleisten. Solange dieser Mangel nicht abgestellt ist, werden die Anwohner in der Umgebung von WKA im Umkreis von	

ca. 10 km ständig Gefahr laufen, an den Auswirkungen des Infra- und Körperschalls zu erkranken. 1. Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, **Erholung** Hier wird von der Landesplanung in allen Punkten ein „geringes“ Konfliktrisiko gesehen. Im Gebiet Oldenborstel wurde eine Biogasanlage genehmigt, die bereits gebaut wird. Dadurch wird der ohnehin durch die bereits vorhandenen WKA erheblich belastete „Erholungswert“ für Anwohner und Bürger noch mehr eingeschränkt. 1. Schutzgebiet Tiere und Pflanzen / Gebiets- und **Artenschutz** Am 6.4.2017 belegte ein Weißstorchmännchen das Storchennest in Puls, am 11.4.2017 kam das Weibchen, am 27.5.2017 erfolgte der Schlupf. Nachzulesen unter www.stoercheimnorden.jimdo.com In den letzten Jahren wurde im Gebiet Christinenthal und Oldenborstel vermehrt der Schwarzstorch beobachtet. Anhand einer von unserer Nachbargemeinde in Auftrag gegebenen Datenrecherche befinden sich folgende als WKA-sensibel klassifizierte Vogelarten im 6 km-Radius: Kraniche, Rotmilan, Rohrweihe, Seeadler, Weißstorch, Uhu und Steinkauz. Der Uhu ist in diesem Gebiet stark verbreitet. In Oldenborstel befindet sich zwischen Dorfstraße und Hessenweg ein kleines privates Waldstück und dahinter ein größeres Waldstück. In beiden wurden in den letzten Jahren Uhu-Rufe vernommen. Der Uhu gilt, speziell in der Nähe von WKA, als anfluggefährdete Art und benötigt einen Abstand von mind. 1.000 m zwischen Brutplatz und WKA. Die bereits auf der Fläche PR3_STE_005 sich befindenden WKA halten diesen Abstand nicht ein. Leider liegt uns keine Fledermausrecherche vor, Fakt ist jedoch, dass seit Jahrzehnten Fledermäuse in Oldenborstel leben. Eine genaue Überprüfung und Recherche ist dringend erforderlich.	

1. Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung / **Schutzgebiet Boden und Wasser** Hier wird von der Landesplanung in allen Punkten ein „geringes“ Konfliktrisiko gesehen. Wir weisen darauf hin, dass nördlich und westlich von Oldenborstel Nebenarme der Bekau fließen. Die Bekau entspringt nahe Christinenthal. Die Bekau sowie auch die Nebenarme sind kiesgeprägte Tieflandflüsse. Kiesgeprägte Tieflandflüsse sind relativ artenreich. Es kommen beispielsweise die Grundwanze, verschiedene Köcherfliegenlarven oder die Bachmuschel vor. Bei den Fischen kommen nicht nur strömungsliebende Arten wie Bachforelle und Elritze, sondern auch Fische wie das Rotauge vor, welche eher die ruhigeren Bereiche der Flüsse besiedeln. Pflanzenwuchs ist vor allem in den ruhigeren Bereichen vorhanden. Dort wachsen zum Beispiel der einfache Igelkolben, verschiedene Rotalgen und andere Gewächse. Auch Plankton ist in diesen Gewässern vorhanden. 1. Schutzbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter Hier wird seitens der Landesplanung im Bereich „bedeutsame archäologische Kulturdenkmale“ ein hohes Konfliktrisiko gesehen. Ferner befindet sich nahe Christinenthal das Schutzgebiet „Reher Kratt“, das in den letzten Jahren ständig erweitert und vergrößert wurde und den europäischen FFH-Richtlinien unterliegt. Die Landschaft rund um Oldenborstel, Christinenthal und Puls gehört zu den Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume, geprägt u.a. durch Knicks. *Zitat Nabu:* „Besonders wichtig ist jedoch die ökologische Bedeutung der Knicks als Lebensraum für zahlreiche Tiere und Pflanzen. So wird die Zahl der die Knicks bewohnenden Tierarten Schleswig-Holsteins auf ungefähr 7.000 geschätzt; davon können auf nur einen Kilometer einer Wallhecke etwa 1.600 - 1.800 Arten leben. Zudem stellen die Knicks in manchen intensiv landwirtschaftlich genutzten Gegenden häufig die einzige und letzte noch verbliebene naturnahe Substanz dar. Sie verbinden damit als Korridore verschiedene, verstreut gelegene Lebensräume, über den der Austausch von Organismen noch	

funktionieren kann*". Zitatende* Zusammenfassend ist zu bemerken, dass die Fläche PR3_STE_005 nicht als Vorranggebiet angesehen werden kann. 27. Juni 2017	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4178, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0054.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Sorge sehe ich den Ausbau der Windenergieparks auf den Vorrang- und	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung kann bzgl. der Flächen PR3_SEG_047 und PR3_SEG_322 gefolgt werden. Die Gründe, die gegen eine Ausweisung an diesen Stellen sprechen sind den jeweiligen Abwägungsentscheidungen zu entnehmen. Die Fläche PR3_SEG_323 wird jedoch in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des

Potentialflächen PR3_SEG_322, PR3_SEG_323 und PR_SEG_047 entgegen. Wir betreiben eine kleine aber feine Hobbypferdezucht am Rande der Ortsgemeinschaft Struvenhütten. Der geplante Windkraftpark liegt in unmittelbarer Nähe zu unserem Hof. Die Potentialflächen gar nur mit einem Abstand von ca. 600m . Bei einer Bauhöhe von ca. 200m wird gerade mal das absolute Mindestmaß eingehalten. Ein Mindestmaß, welches aus mehreren Aspekten zu erheblicher Kritik meinerseits wie auch im Allgemeinen führt. Das Pferd als Fluchttier ist mit einem besonders sensiblen Gehör ausgestattet. Es ist bereits mehrfach aus veterinärmedizinischer Sicht darauf hingewiesen worden, dass der Infraschall zu überdurchschnittlich vielen Aborten der Föten führt. Ein Desaster, das weder aus finanzieller Hinsicht noch moralisch vertretbar für uns ist. Von gesundheitlichen Einschränkungen am Menschen ganz zu Schweigen. Es gibt genügend Studien zum Thema Infraschall im Zusammenhang mit Windkraftwerken, die belegen, dass es zu nicht hinnehmbaren Folgen für die Gesundheit (Schlafstörungen, Herzrhythmus etc. bis zum Infarkt) kommen kann. Leider ignoriert das Land die Gültigkeit neuer Messparameter für die neuen Anlagen zugunsten eines politisch gesteckten Ziels (300%). Ich appelliere auf mein Grundrecht nach Artikel 2 des Grundgesetztes auf körperliche Unversehrtheit! Eingangs habe ich bereits die gewährten Mindestabstände in Schleswig-Holstein kritisiert. Andere Bundesländer gehen von erheblich größeren Abständen aus, die die Akzeptanz wesentlich verbessern würde. Aber auch innerhalb Schleswig-Holsteins sind unterschiedliche Abstände zu bewohnten Gebieten die Regel. So werden in Außenbezirken Abstände von 400m bzw. 3fache HE toleriert, Innerorts gelten jedoch 800m als Mindestabstand. Verweisen Sie bitte nicht auf baurechtliche Richtlinien. Es geht mir in erster Linie um eine Gleichbehandlung im Sinne des Artikels 3 in Verbindung mit Artikel 2 GG! Insbesondere im Falle, dass die ausgewiesene Potentialfläche im Abstand von 600m wieder zur Vorrangfläche mutiert, haben wir als Eigentümer mit erheblichen finanziellen Einbußen im Falle eines Verkaufs zu rechnen. Eigentum zu erwerben, war nach dem missglückten Versuch	Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich

einer Altersvorsorge (RIESTER) die einzige Alternative, diesbezüglich vorzusorgen. Unter den aktuellen Umständen sehr ich dies als stark gefährdet an. Bekundungen, dass der Betrieb von Windkraftwerken keine Auswirkungen auf die Immobilienpreise hätten, strafe ich mit grober Inkompetenz oder vorsätzlicher Befangenheit ab. Stellen Sie sich vor, Sie dürften zwischen zwei identischen Immobilien im gleichen Preissektor entscheiden… eines am Rande einer Ortschaft und eines am Rande einer Ortschaft in unmittelbarer Nähe eines Industrieparks mit Windkraftwerken von 200m Höhe und einem Abstand von 600m. Auf welche Immobilie trifft Ihre Entscheidung...??? Ich berufe mich auf den Artikel 14 des Grundgesetzes auf den Schutz meines Eigentums! Werfen Sie gerne mal einen Blick nach Dänemark, die diesbezüglich schon einen Schritt weiter sind.	abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt.
Ich darf hier sicherlich von großer sozialer Ungerechtigkeit sprechen, wenn ein Windparkbetreiber und ein Landwirt zu Lasten einer größeren Anzahl an Eigentümern – ohne Chance auf finanziellen Ausgleich – die Nutznießer dieses Ausbaus sind. Wenn dann noch ersichtlich wird, dass wie die höchsten Preise für die Kilowattstunde zahlen, zudem noch alles über das EEG-Gesetz subventionieren, dann schlägt es einem tatsächlich die Hände vor den Kopf.	Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet.
Hinreichend bekannt ist, dass aktuell der produzierte Strom nicht abgenommen werden kann, da es am Ausbau der benötigten Stromtrassen scheitert. Warum nutzt man nicht die Zeit, um gesundheitliche Aspekte zu validieren, um Alternativen für die Gewinnung erneuerbarer Energien zu prüfen, um die Technik der Windkraftanlagen zu verbessern…? Warum wird Fotovoltaik als Alternative nicht mehr gefördert?	Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). *„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“*(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24.
Die Vorrangflächen und Potentialflächen liegen allesamt in einer charakteristischen Landschaft, die zur Naherholung einlädt und mithin zu einem Landschaftsschutzgebiet gehört. Es bietet den Lebensraum vieler geschützter Vogelarten wie Schwarzstorch, Kranich, Rotmilan, Uhu etc. und übernimmt somit eine zentrale ökologische Funktion. Das vornehmlich als Moorgebiet zu bezeichnende Areal führt beim Bau der Windkraftwerke (200m) zu Fundamentgründungen bis hin zu 70m Tiefe, was die Zerstörung der verschiedenen Deckschichten forciert und somit Einfluss auf die Oberwasserqualität nimmt (Eintritt von	

Nitraten, Pestiziden). Ist die Regierung an diesem Raubbau wirklich interessiert? Wie erklären Sie sich im Übrigen, dass dem Weißstorch – der bei uns mit drei aktiv bebrüteten Nestern vertreten ist – ein Mindestabstand von 1.000m gewährt wird, dem Menschen hingegen lediglich 400m? Dass Sie mich nicht missverstehen, ich halte den Abstand zu schützenswerten Vögeln noch für zu gering, stelle den Menschen jedoch darüber, so dass Mindestabstände zu bewohnten Bebauungen von > 1.500m, wie es andere (Bundes-)Länder praktizieren, die Regel sein sollten. Ich appelliere an Ihre Vernunft, sorgfältig mit unseren wertvollen Ressourcen und unserer Gesundheit umzugehen und verbleibe in diesem Sinne Mit freundlichen Grüßen	Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris) Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine ausreichenden Belege dafür, dass der betreffende Bereich aus anderen fachlichen Gründen heraus von WKA freigehalten werden müsste. Die gewählten Abstände zu Vorkommen geschützter Vögel sind aus dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgeleitet. Aus zahlreichen Untersuchungen geht hervor, dass Vögel unterhalb der gewählten Abstände einer erhöhten Mortalität durch Kollision mit den WEA ausgesetzt sind. Ein vergleichbar hohes Lebensrisiko besteht für Menschen in dieser Entfernung von WEA nicht. Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen auf Menschen sind die gewählten geringeren Vorsorgeabstände nach aktuellem Erkenntnisstand ausreichend und angemessen. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die

	Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: Amt Kellinghusen, FB 2 **ID: 2526, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme der Gemeinde Lockstedt gem. Beschluss vom 26.06.2017 der GEmeindevertretung der Gemeinde Lockstedt Die Gemeinde Lockstedt beabsichtigt, im Zuge des förmlichen Beteiligungsverfahrens zu den Entwürfen der Regionalpläne zum Thema Windenergie eine Stellungnahme abzugeben. In dieser soll darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinde eine Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie im Gemeindegebiet nicht befürwortet, wenn die Faktoren Natur, Landschaft und Mensch nicht ausreichend berücksichtigt werden. Es sollen Hinweise auf folgende Themen* gegeben werden: 1) Der Schierenwald grenzt unmittelbar an die westliche Gemeindegrenze Lockstedts. Dieser ist als Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet (1923-401) ausgewiesen. Mittelbar östlich grenzt	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung wird gefolgt. Die Potenzialfläche liegt fast vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Rotmilanhorst. Hierbei handelt es sich um einen jetzt als sicher bestätigten Brutplatz, der im 1. Entwurf noch nicht zum Ausschluss der Fläche geführt hat. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

die Gemeinde an das FFH-Gebiet „Wälder in Aukrug“ (1924-391). 2) Neben dem Schierenwald im Westen befinden sich im Süden und Osten die Wälder „Tannenkoppel“ und „Plessenholz“. 3) Die Gemeinde Lockstedt liegt im Naturpark Aukrug. 4) Mittelbar östlich und westlich der Gemeinde Lockstedt verlaufen Schwerpunktbereiche von Biotopverbundsystemen, ebenso eine Nebenverbundachse südöstlich von Lockstedt. 5) Die unter 1), 2), 3) und 4) angesprochenen Gegebenheiten lassen auf einen regen Vogelflug bzw. ein großes Vogelvorkommen im Bereich der Gemeinde Lockstedt schließen. Dies ist gutachterlich zu überprüfen, weil ein Rotmilan-Horst festgestellt wurde. Der Schwarzstorch hat ein Brutgebiet im Schierenwald und Oeschebüttel. Der Seeadler brütet in Wiedenborstel; seine Fanggebiete sind in Gut Springhoe und Knutzens Teiche (Springhoe). 6) Mittelbar östlich der Gemeine Lockstedt befinden sich Vorkommen von Ton, Mergel, Klei und Lehm. 7) Westlich der Gemeindegrenze zu Hohenlockstedt befindet sich ein Hügelgrab im Gebiet des Schierenwalds. Weitere drei Hügelgräber befinden sich im Gemeindegebiet Oeschebüttel südlich der Gemeinde Lockstedt. 8) Die Landschaft und der Naturraum mit den vielen Wäldern rings um die Gemeinde Lockstedt wird durch eine im Verhältnis geringe Anzahl von Windenergieanlagen (ca. 4 Stück), die lediglich im Vorranggebiet errichtet werden können, beeinträchtigt. 9) Nach zukünftiger Gesetzeslage ist die Errichtung eines Windparks unter 1.000 m Abstand zu Wohngebieten nicht zulässig. *Quelle: http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php?aid=639 Die Anlage „Abwägungsbereich für die Windenergienutzung – Bewertung der Abwägungskriterien im Detail“ soll wie folgt hinsichtlich des Konfliktrisikos verändert werden: a) Ziffer 3.1.1 – Querungshilfen und damit verbundene Korridore – von „gering“ auf „hoch“. b) Ziffer 3.1.3 – Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems –	

von „gering“ auf „hoch“. c) Ziffer 3.2.1 – Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten – von „gering“ auf „hoch“. d) Ziffer 3.2.4 – Wiesenvogel-Brutgebiete – von „gering“ auf „mittel“. e) Ziffer 3.2.5 – Im Klammerzusatz sind die Worte „nicht sicher“ zu streichen, so dass diese Position folgende Formulierung erhält: „Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (nachgewiesen)“. Das Konfliktrisiko wird nicht verändert. Der Kreis Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Denker & Wulf AG, Keine Abteilung **ID: 2527, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: 2017-06-26_Prüfbericht_SDS_clean.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt StK LPW Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III** **Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5 LaplaG, § 10 Abs. 1 ROG,**	Die Fläche PR3_SEG_003 wird teilweise und somit in geändertem Flächenzuschnitt ausgewiesen. Gründe, die gegen die kompletten Ausweisung der Fläche sprechen, sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Nach aktueller Prüfung aller Belange ergaben sich keine Veränderungen der Kriterien, die für eine komplette Ausweisung des Gebietes sprechen könnten.

Öffentlichkeitsbeteiligung **Hier: Stellungnahme zur Fläche Planungsraum III, PR3_SEG_003, Damsdorf** Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteiligen wir uns in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Die Denker & Wulf AG begrüßt ausdrücklich die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_SEG_003 (Damsdorf) in die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie), da • es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; • das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; • die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglicht; • die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)	

einhält; • die Festlegung des Gebiets auf eine breite Zustimmung der lokalen Akteure, insbesondere der Grundstückseigentümer stößt und eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; • die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; • für zwei Windenergieanlagen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 31.08.2016 vorliegt (G30/2013/025 und 027) – diese wurde mit einer landesplanerischen Ausnahmegenehmigung erteilt –, die auch bereits in Drittwiderspruchsverfahren rechtskräftig bestätigt wurde; • entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 • keine harten Tabuzonen betroffen sind, • keine weichen Tabuzonen betroffen sind, • und die Abwägungskriterien zutreffend angewandt wurden. Auch wenn die Aufnahme des Vorranggebiets PR3_SEG_003 (Damsdorf) begrüßt wird, so regen wir entsprechend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht „Fläche: Damsdorf“ an, das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) festgelegte Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Damsdorf) zu erweitern (vgl. **Anlage 1**). Im Detail begründen wir dies unter Bezugnahme auf die in unserem Übersendungsschreiben enthaltenen rechtlichen Aspekte, die ebenfalls Bestandteil dieser Stellungnahme sind, im Einzelnen wie folgt, was zugleich auch das festgelegte Vorranggebiet stützt: **1. Östliche Erweiterung**	

Das potenzielle Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Damsdorf) ist nach Osten hin entsprechend der kartographischen Darstellung im beigelegten Prüfbericht „Fläche: Damsdorf“ (Anlage 1) zu erweitern. **2. Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe** Die Flächen zwischen der Ortslage Damsdorf und dem Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Damsdorf), die als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gekennzeichnet sind, sind zum größten Teil bereits fertig ausgekiest. Diese Flächen sind bereits wieder teilweise in landwirtschaftliche Nutzung überführt worden. Auf diesen Flächen bestehen daher keine Konflikte mit der Windenergie und sind somit in die Planung mit einzubeziehen. **3. Nördliche und westliche Erweiterung** Das potenzielle Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Damsdorf) ist nach Norden und Westen hin entsprechend der kartographischen Darstellung im beigelegten Prüfbericht „Fläche: Damsdorf“ (Anlage 1) zu erweitern. **4. 600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen** Das gesamträumliche Plankonzept begründet das Abwägungskriterium „600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen“ damit, dass in diesem Bereich zwar kein generelles Bauverbot bestünde, allerdings ein Bauverbot für solche Bauwerke, die Flugsicherungseinrichtungen stören können. Eine solche auf § 18a Abs. 1 LuftVG erforderliche Bewertung kann aber nach eigener Aussage des gesamträumlichen Plankonzepts nur auf Grundlage einer entsprechend differenzierten Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) ergehen, was in der Praxis außerhalb von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht möglich sein dürfte. Dem ist zuzustimmen und zu unterstreichen, dass auch nur in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Bewertung nach § 18a Abs. 1 LuftVG erhebliche Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Verschattungen, beauflagte Abschaltungen, etc. berücksichtigt werden können, was auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33 ; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) nicht gilt.	

Insofern ist es auch rechtlich zweifelhaft, selbst bei Vorliegen einer Stellungnahme des BAF die Streichung einer Potenzialfläche vorzunehmen, da die vorgenannten Aspekte nicht hinreichend berücksichtigt werden können. Jedenfalls vorliegend ist unter keinem Gesichtspunkt denkbar, dass eine Stellungnahme des BAF im Rahmen der Abwägung zu einer Streichung des festgelegten Vorranggebiets und der Potenzialfläche führen könnte. Zwar hat die Deutsche Flugsicherung (DFS) Pläne zum Bau eines Drehfunkfeuers in der Gemeinde Seedorf veröffentlicht. Das Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Damsdorf) sowie die dazugehörige Potenzialfläche liegen etwa 5 km nordwestlich des geplanten Drehfunkfeuers. Bis heute ist diese Planung jedoch umstritten und es ist nach wie vor nicht sicher, ob diese Anlage jemals gebaut werden wird, da alternativ auch ein satellitengestütztes Konzept zum Einsatz kommen könnte. Maßgeblicher Zeitpunkt für die die Sach- und Rechtslage der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG ist nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG der Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan. Das zu berücksichtigende Abwägungsmaterial beschränkt sich auf diesen Zeitpunkt (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38). Insofern können zu diesem Zeitpunkt noch nicht baurechtlich genehmigte Planungen von VOR- und DVOR-Anlagen sowie darauf aufbauende Einschätzungen des BAF nicht abwägungsfehlerfrei herangezogen werden. Es ist anerkannt, dass ungewisse Zukunftserwartungen nicht schutzwürdig sind und diesen kein rechtliches Gewicht zukommt (BVerwG, 09.11.1979 - 4 N 1/78 u.a. -, juris Rn. 50; 28.04.1999 - 4 A 24/98 -, juris Rn. 15). Vor diesem Hintergrund ist der Plan zum Bau eines Drehfunkfeuers in der Gemeinde Seedorf unter keinem Gesichtspunkt als Abwägungsbelang zu berücksichtigen. **5. Naturparke** Das Abwägungskriterium „Naturparke“ wird im gesamträumlichen Plankonzept mit Bezugnahme auf § 16 LNatSchG gerechtfertigt. Danach sind Naturparke durch Allgemeinverfügung erklärte großräumige Gebiete, die (1.) zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete oder Naturdenkmäler enthalten und (2.) sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Erklärung zum Naturpark bestimmt u.a. den Umfang seiner Aufgaben sowie die Schutz- und Entwicklungsziele. Entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept sei die „Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische	

Schweiz und Lauenburgische Seen […], die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten.“ (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.15). Insofern sei die Festlegung von Vorranggebieten vielfach nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar, gleichwohl dies einzelfallbezogen als möglich erscheint, soweit die Gebiete außerhalb von Kernzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, liegen würden. Die Berücksichtigung der Überlagerung mit anderen Tabuzonen als maßgebliches Abwägungskriterium führt allerdings zu einer abwägungsfehlerhaften doppelten Berücksichtigung des Kriteriums Naturparke. Des Weiteren ist abwägungsfehlerhaft, dass in die Abwägung einerseits die Überlagerung von charakteristischen Landschaftsräumen mit Naturparkflächen in Verknüpfung dieser beider Abwägungskriterien einfließt, „Vollständige Streichung von Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen“ (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7.2); zugleich aber andererseits Naturparke bei der Herleitung der charakteristischen Landschaftsräume im dortigen Gutachten eine maßgebliche Rolle spielen. Insofern kommt es ebenfalls zu einer doppelten Berücksichtigung des Kriteriums Naturparke. Abwägungsfehlerhaft ist es des Weiteren, soweit hinsichtlich der Betroffenheit eines Naturparks die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Potenzialfläche erfolgt, ohne die diesbezüglichen Entscheidungskriterien hinreichend zu begründen und offenzulegen. Denkbar wäre es, vor dem Hintergrund der übergeordneten Ziele der Konzentration von Windkraftanlagen und der Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie, sich für die jeweils größten Potenzialflächen innerhalb der Naturparke, aber außerhalb der Kernzonen zu entscheiden. Jedenfalls vor dem Hintergrund der gesetzlichen Wertung des § 16 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG stellt ein wesentliches Kriterium für die Berücksichtigung dar, ob eine Potenzialfläche in der direkten Nähe oder sogar in Überschneidung zu Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten oder Naturdenkmälern liegt, da diese den wesentlichen Teil des Naturparks ausmachen und er von diesen her als geschützter Teil von Natur und Landschaft definiert wird. Aktuell ist auch nach der Begründung des Abwägungskriteriums im gesamträumlichen Plankonzept eine einzelfallbezogene Betrachtung maßgeblich, die diese Aspekte aber	

berücksichtigten kann.

Vorliegend muss eine solche zum Ergebnis kommen, dass das Abwägungskriterium Naturparke dem potenzielle Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Damsdorf) sowie dessen nördlicher und westlicher Erweiterung nicht entgegensteht.

Das Vorranggebiet und die Potenzialfläche Windenergienutzung liegen am westlichen Rand des rund 75.000 ha umfassenden Naturparks „Holsteinische Schweiz“. Der Naturpark „Holsteinische Schweiz“ liegt im Osten von Schleswig-Holstein und erstreckt sich vom Selenter See im Norden bis Bad Segeberg im Süden. Im Westen wird er durch Ascheberg am Großen Plöner See begrenzt, im Osten reicht er bis Schönwalde am Bungsberg. Die Grenzen des Naturparks wurden vor allem entlang von Gemeindegrenzen bzw. Straßen und nicht streng nach den für die Festlegung von Naturparken maßgeblichen gesetzlichen Kriterien festgelegt. Die in § 16 Abs. 1 LNatSchG normierten und auch in der Erklärung über den Naturpark „Holsteinische Schweiz“ in den Kreisen Ostholstein, Plön und Segeberg erwähnten Eigenschaften weist der vorliegend betroffene Randbereich des Naturparks nachweislich nicht auf.

Kennzeichnend für den Naturpark „Holsteinische Schweiz“ ist u.a. die kleinräumig strukturierte Hügellandschaft, der hohe Buchenwaldanteil, die zahlreichen Seen und Fließgewässer, die mit der landschaftlichen Vielfalt einhergehende Vielfalt an – zum Teil bedrohten – Tier- und Pflanzenarten sowie die dezentrale Siedlungsstruktur mit einer Vielzahl an Bauerndörfern und Gutshöfen. Diese wesentlichen Elemente des Naturparks bleiben vom Vorranggebiet und der Potenzialfläche unberührt.

Daher kam auch der Kreis Segeberg in seiner Stellungnahme zum 1. Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans vom 28.06.2011 zu dem Schluss, dass aufgrund der ausgeprägten Randlage hier auch im Bereich der Potenzialfläche eine begrenzte Nutzung durch Windkraftanlagen durchaus denkbar wäre.

Durch die Überlagerung von Naturpark „Holsteinische Schweiz“ und charakteristischem Landschaftsraum wurde die Potenzialfläche erheblich verkleinert. Die Grenzen des Naturparks wurden jedoch vor allem entlang von Gemeindegrenzen bzw. Straßen und nicht streng nach den für die Festlegung von Naturparken maßgeblichen gesetzlichen Kriterien festgelegt.

6. Charakteristische Landschaftsräume

Entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept sollen „Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen“ (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.16); im Rahmen der Abwägung so gestellt, dass die Möglichkeit eröffnet wird, solche Areale großräumig von Windkraftanlagen freizuhalten. Durch die „Vollständige Streichung von Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen“ (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7.2); wird der charakteristische Landschaftsraum in diesen Fällen faktisch zu einem weichen Tabukriterium erhoben. Zudem werden damit die Verfahren zur Ausweisung eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes umgangen. Abwägungsfehlerhaft ist, dass das herangezogene Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ nicht Gegenstand der Planunterlagen ist. Es werden im Übrigen darin einige beliebige Annahmen getroffen, die auch andere Ergebnisse zulassen würden. Des Weiteren ist abwägungsfehlerhaft, dass in die Abwägung als faktisches weiches Tabukriterium einerseits die Überlagerung von charakteristischen Landschaftsräumen mit Naturparkflächen in Verknüpfung dieser beider Abwägungskriterien einfließt, zugleich aber andererseits Naturparke bei der Herleitung der charakteristischen Landschaftsräume im dortigen Gutachten eine maßgebliche Rolle spielen. Insofern kommt es zu einer doppelten Berücksichtigung des Kriteriums Naturparke. Rechtlich wird im gesamträumlichen Plankonzept auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Bezug genommen. Allerdings findet darin die Kategorie der (historischen) Kulturlandschaft Erwähnung, die nach dem gesamträumlichen Plankonzept auch für die charakteristischen Landschaftsräume herangezogen wird. Kulturlandschaften sind als eine vom Menschen geprägte Landschaft definiert (*Bäumler*, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Ländern, 5. Auflage Juli 2016, § 2 Rn. 51). Dies können bspw. Baumalleen, Hecken, die kleinteilige Feldflur, der Wechsel von landwirtschaftlichen und als Wald genutzten Flächen, eine Wiesen- und Weidenlandschaft, eine Teichlandschaft, Weideland oder Weinberge sein (*Runkel*, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Stand: 2010, L § 2 Rn. 201 f.; *Huck*, Die raumplanerische Herausforderung Kulturlandschaft, UPR 2013, S. 217, 218 m.w.N.).	

Unzulässig ist es allerdings, ganze Landschaftsbereiche flächig umfassend über die charakteristischen Landschaftsräume als wertvolle Kulturlandschaften zu bezeichnen und regionalplanerisch geschützt wissen zu wollen. Ein solches Vorgehen kann sich nicht auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG stützen. Der Gesetzgeber ist offensichtlich nicht von einer großräumigen Erhaltungspflicht ganzer Kulturlandschaften ausgegangen (vgl. *Huck*, Die raumplanerische Herausforderung Kulturlandschaft, UPR 2013, S. 217, 218 m.w.N.). Windkraftanlagen können sich in die Kulturlandschaft ohne Auslösung eines Konflikts einfügen. Im Sinne einer Fortentwicklung der Kulturlandschaft, die niemals stillsteht, können Windkraftanlagen wie Windmühlen Anteil an der (historischen) Kulturlandschaft haben. Eine allgemeingültige und abstrakte Annahmen eines Konflikts zwischen Windenergie und Kulturlandschaft vernachlässigt die nur in einer konkreten Einzelfallbetrachtung mögliche Bewertung eines etwaigen Konfliktfeldes, soweit ein solcher überhaupt entsprechend den vorstehenden Ausführungen bestehen sollte. Soweit im gesamträumlichen Plankonzept zudem auf die Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland Bezug genommen wird, wird verkannt, dass diese den Freiraumschutz – wie bspw. im weiterhin geltenden Planungssatz (Ziel) 5.3.1 Abs. 2 LEP 2010 normiert – thematisieren. Dieser soll aber entsprechend dem geltenden LEP 2010 durch die Darstellung von regionalen Grünzügen und nicht durch die Einführung einer wenig nachvollziehbaren Kategorie „Charakteristische Landschaftsräume“ gesichert werden. Wir haben Verständnis dafür, dass bestimmte besonders geschützte und landschaftlich reizvolle Bereiche Schleswig-Holsteins zu schützen und von Windenergie freizuhalten sind. Wir sprechen uns aber gegen die sehr pauschalisierte Heranziehung von sogenannten charakteristischen Landschaftsräumen aus, die größtenteils die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten außer Acht lassen. Selbst im zugrunde gelegten Gutachten heißt es ausdrücklich: „Die naturbedingte und kulturbedingte Eigenart eines Raumes kann generell am besten durch Ortsbegehungen erfasst werden. Diese war nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens.“ (*UmweltPlan GmbH Stralsund*, Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung, 25.02.2016, S. 65). Logische Folge einer mathematisch-räumlichen Abgrenzung wäre eine verbale Beschreibung der abgegrenzten Räume unter der Voraussetzung einer Vor-Ort-Überprüfung. Hierbei würde	

offensichtlich, dass die Grenzziehung nicht immer mit den vor Ort wahrnehmbaren Unterschieden an Landschaftselementen übereinstimmt und einer lokalen Anpassung bedarf. Der Landschaftsraum im Kreis Segeberg zwischen der B 404 bzw. der B 206 und dem Naturpark „Holsteinische Schweiz“, zu dem auch die Gemeinde Damsdorf gehört, war ursprünglich als charakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen. Hier hat jedoch damals der Kreis Segeberg die Möglichkeit gesehen, aufgrund der in diesem Bereich wenig hochwertigen räumlichen Ausstattung, den charakteristischen Landschaftsraum bis zur K 52 und L 68 zurück zu nehmen. Dieser Ansicht des Kreises folgte die Landesplanung und nahm den charakteristischen Landschaftsraum in der Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 entsprechend zurück. Aktuell sind mit dem Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ vom 25.02.2016 die Bereiche um die Bornhöveder Seenkette als Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraumes dargestellt. Die Randbereiche der Gemeinden Schmalensee und Damsdorf, welche nun als Vorranggebiet und Potenzialgebiet Windenergienutzung gekennzeichnet sind, sind durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, Kiesabbau und Straßen sowie Siedlungsstrukturen geprägt. Betrachtet man also den konkreten Bereich der Gebiete, besteht hier nur ein geringes Konfliktpotential. Ferner bleibt die Bornhöveder Seenkette als wesentliches Element auch von der Potenzialfläche Windenergienutzung unberührt. Diese konkrete Vor-Ort-Betrachtung deckt sich zudem mit den bisherigen Äußerungen des Kreises Segeberg. 7. **Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer)** Zwar ragt von Süden die als Geotop ausgewiesene Moräne „Grimmelsberg bei Tarbek“ bis auf die Flächen des Vorranggebiets und der Potenzialfläche PR3_SEG_003 (Damsdorf). Hierbei handelt es sich um ein großflächiges Geotop. Der Grimmelsberg selbst befindet sich noch rund 300 m weiter südwestlich der Potenzialfläche bzw. 700 m vom Vorranggebiet entfernt. Der Bereich um den Grimmelsberg ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Daher besteht hier nur ein geringes Konfliktpotential. Eine etwaige Erkennbarkeit wird durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen nicht maßgeblich eingeschränkt. Jedenfalls handelt es sich im Bereich des Vorranggebiets und der Potenzialfläche nicht mehr um ein besonders schützwürdiges (Teil-)Objekt. **8. Belange des Denkmalschutzes**	

Zwar gibt es im Bereich des Grimmelsbergs in Tarbek ein Gräberfeld, welches als archäologisches Denkmal ausgewiesen ist, jedoch gehört zur denkmalschutzrechtlichen Umgebung konkret der Umkreis des Denkmals, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalpflegerischer Sicht seinerseits beeinflusst. Es kommt danach auf die Perspektive eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters an und auf den tatsächlichen Zustand nach der Änderungsmaßnahme (OVG Schleswig-Holstein, 25.01.2005 - 1 LA 124/04 -, juris 2. LS). Anhaltspunkt ist dabei, ob das menschliche Auge die zu schützenden Objekte und die Quelle der Verunstaltung mit einem Blick erfassen kann (Kantsegel) (*Viebrock*, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E, Rn. 181 mit Bezugnahme auf OVG Berlin, 07.05.1999 - 2 B 2.96 -, juris). Eine Abwägung mit Belangen des Denkmalschutzes ist deshalb nicht erforderlich, soweit errichtete Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe) auf Potenzialflächen nicht gemeinsam mit den jeweiligen Denkmalen sichtbar sein und deshalb keine Wechselwirkung zwischen dem jeweiligen Denkmal und den Windkraftanlagen entstehen können. Es fehlt dann bereits an einer prägenden Auswirkung auf die jeweiligen Denkmale (VG Stuttgart, 12.05.2004 - 16 K 3344/03 -, NJOZ 2004, 4145). Hierzu lässt sich vor Ort feststelllen, dass die Langbetten und Hügelgräber aufgrund des dichten Knicknetzes in ihrer Sichtbeziehung zum Vorranggebiet gut abgeschirmt werden. Dies ist vor allem bei dem am besten erhaltenen Langbett bei Tarbek der Fall, da dieses unmittelbar hinter einem Knick gelegen ist. Teilweise werden die Flächen auf denen die Grabstätten liegen als Viehweiden genutzt und die Denkmäler sind als solche für die Bevölkerung nur schwer erkennbar und auf Grund der Flächennutzung nur schwer zugänglich. Die Fotos im beigelegten Prüfbericht (Anlage 1) zeigen dies deutlich. Ferner ist hinsichtlich der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes von Bodendenkmalen zu berücksichtigen, dass die Erhaltung des ortsfesten Bodendenkmals primär seinen ungestörten Verbleib im Boden („in situ“) beinhaltet. Das öffentliche Interesse ist insoweit in der Regel darauf gerichtet, möglichst viele Bodendenkmäler ungestört zu erhalten, damit sie der künftigen Forschung mit ihren der Gegenwart voraussichtlich überlegenen Methoden zur Verfügung stehen (so *Bielfeldt* , in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil I Rn. 84 m.w.N.), nicht aber die Verhinderung von baulichen Anlagen im Umfeld zu den Bodendenkmalen. Maßgeblich bei der Abwägung des Belangs des Denkmalschutzes ist zudem das Spannungsverhältnis zwischen Denkmalschutz und schonender Belastung des Eigentums, vorliegend der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit (OVG NRW, 27.08.2007 - 10 A 3856/06 -, juris Rn. 14). Insofern darf wegen Belangen des Denkmalschutzes nicht bereits	

auf der Ebene der Regionalplanung ein weitgehender Ausschluss von Potenzialflächen stattfinden, denen bei der Bewertung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Denkmalschutz gar nicht entgegen gehalten würde. Dies gilt insbesondere bei kaum oder nicht sichtbaren Bodendenkmalen. Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass sich das gesamträumliche Planungskonzept bei der Darstellung der Prioritäten für die Abwägung und der Abwägungsschritte (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7) zum Bereich von 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale nicht verhält, insofern – wenn überhaupt – diesen Bereichen bei den Belangen des Denkmalschutzes eine sehr untergeordnete Rolle zukommen muss. Zutreffend und zu betonen ist – auch vor dem Hintergrund der vorstehend aufgezeigten rechtlichen Rahmens –, dass die „denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA […] in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab[hängt]“ (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.11). Damit wäre eigentlich eine beispielhafte Visualisierung der Errichtung von Windkraftanlagen in Potenzialflächen sowie eine einzelfallbezogene Bewertung des Denkmalwerts erforderlich, um überhaupt eine denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung hinreichend durchführen zu können. Wir unterstützen ausdrücklich den Erhalt von archäologischen Denkmälern für die Nachwelt, halten jedoch die Festsetzung eines pauschalen Abstands gerade in Bezug auf Bodendenkmäler nicht für die richtige Herangehensweise. Jedenfalls im vorliegenden Fall kann eine Beeinträchtigung von Denkmälern auch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ganz sicher ausgeschlossen werden. **9. Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten** Das Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene	

Standorte von Rotmilanhorsten“ wird mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG begründet. Während sich die Vorgehensweise für Seeadlerhorste, Schwarzstorchhorste und Weißstorchhorste erschließt, ist diese Herangehensweise in Bezug auf Rotmilanhorste fehlerhaft. Selbst das landeseigene aktualisierte Fachpapier führt aus: „Allerdings wird diese Art nicht alljährlich landesweit erfasst und es gibt häufiger Horstwechsel, so dass die Daten oft nur einen ersten Hinweis auf ein Rotmilanvorkommen im Planungsraum geben.“ (*Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) / Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR)*, Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Potenziellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Großvogelarten, Stand: September 2016, S. 7). Naturschutzfachlich ist bestätigt, dass der Rotmilan gegenüber dem Seeadler eine deutlich geringere Brutplatzkonstanz aufweist. Eine zwischen den Jahren variable Besiedlung der Landschaft (Wechsel der Horststandorte oder auch Nicht-Wiederbesiedlung von Waldstücken) tritt daher häufig auf (z.B. *Mammen et al.*, Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt. Bericht des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 5/2014). So berichtet *Schmude*, dass bei einer Rotmilankartierung in Mecklenburg-Vorpommern 75 % der im Folgejahr erneut kontrollierten Horste nicht mehr besetzt waren, insgesamt 49 von 65 Horsten (*Schmude*, Protokoll der 16. Sitzung der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) am 22.09.2014; nachvollziehbar bei *Scheller/Vökler/Güttner,OAMV e.V.*, Rotmilankartierung 2011/2012 in Mecklenburg-Vorpommern, Stand: 09.02.2014). Die Variabilität ist dadurch begründet, dass der Rotmilan als Zugvogel (auch unter Berücksichtigung möglicher Verluste auf dem Zugweg) erst relativ spät im Jahr ins angestammte Brutrevier zurückkehrt und nicht selten einen neuen Horst bauen muss, weil der Althorst bereits durch andere Arten (Konkurrenten um geeignete Horstbäume bzw. vorhandene Horste z.B. Mäusebussard, Kolkrabe u.a.) besetzt wurde. Auch baut der Rotmilan in der Regel eher kleinere und nicht so stabile Horste, so dass diese leichter als z.B. langjährig genutzte und entsprechend ausgebaute Seeadler-Horste durch Winterstürme zerstört werden können. Diese autökologischen Aspekte der Biologie des Rotmilans bedingen, dass zwar in der Regel die Reviere wiederbesetzt werden, aufgrund der Variabilität die Lage der Horststandorte aber nur	

schwer vorhersagbar ist. Wird nunmehr aber auf dieser Grundlage eine Potenzialfläche im 1,5 km-Radius um einen aktuell nachgewiesenen Standort eines Rotmilanhorsts gestrichen, so werden diese naturschutzfachlichen Grundlagen zur sehr geringen Horsttreue missachtet. Dies kann dazu führen, dass durch den Horstwechsel die Potenzialfläche bereits beim Inkrafttreten des Regionalplans nicht mehr durch den Rotmilanhorst beeinträchtigt würde. Zudem ist es vor dem Hintergrund des nach § 5 Abs. 1 Satz 4 LaplaG vorgesehenen Planungszeitraums der Regionalpläne von fünfzehn Jahren, also voraussichtlich bis 2033, abwägungsfehlerhaft, eine Art mit sehr geringer Brutplatzkonstanz heranzuziehen, um in der Abwägung Potenzialflächen bis ins Jahr 2033 zu streichen. Auch eine vorgesehene Prüfung der Erforderlichkeit einer Revision im Jahr 2022 (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 6) kann dies nicht abfedern, zumal für die Bewertung der Rechtmäßigkeit des Abwägungskriteriums allein die gesetzliche Regelung maßgeblich ist. Soll auf der höherstufigen Planungsebene bereits eine weitgehende Zielaussage getroffen werden, geht dies mit einer größeren Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte einher als wenn – auch im Rahmen der Abwägung – keine konkreten Zielaussagen getroffen werden. Dabei können sich die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und der Abwägungsvorgang selbst den Anforderungen an die Abwägung bei Fachplanungen annähern, je enger das Ziel und der damit vorgegebene Rahmen sind (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -, juris Rn. 74; Thüringer OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; *Dallhammer*, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80). Soweit durch das Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten“ Potenzialflächen ausgeschlossen werden sollen, bedarf es für die herangezogenen Tierarten eine landesweite Kenntnis von Horststandorten. Nur dann liegt eine für diese Zwecke ausreichende Bestandsaufnahme vor (OVG Berlin-Brandenburg, 10.11.2015 - OVG 10 A 7/13 -, juris Rn. 53), die den Anforderungen an Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte genügt. Dies gilt umso mehr, weil dieses Abwägungskriterium durch die Priorisierung und Zuordnung zur Streichung von Gebieten im Rahmen der Abwägung ohne vorhandene umfangreiche Raumnutzungsanalyse faktisch zu einem weichen Tabukriterium erhoben wird, was an sich bereits fragwürdig ist. Während die rechtlich erforderlichen landesweiten Kenntnisse für Seeadlerhorste, Schwarzstorchhorste und Weißstorchhorste wohl vorliegen dürften, gibt es eine solche hinreichende Bestandsaufnahme und Erkenntnislage für	

Rotmilanhorste nicht. Es wäre im Übrigen auf Grund der vorstehend beschriebenen fehlenden Brutplatztreue wohl auch problematisch, eine aktuelle bzw. dem Bedarf der Regionalplanung – schließlich handelt es sich um ein Verfahren über viele Monate und einen Plan, der mehrere Jahre gelten soll – entsprechende Bestandsaufnahme zu erhalten. Abwägungsfehlerhaft ist auch, die im gesamträumlichen Plankonzept vorgenommene Einschränkung der Berücksichtigung auf Gutachten, die vor dem 20.01.2015 beauftragt wurden und die auf Kartierungen, welche bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden, zu beschränken. Ob und in welchem Umfang vorhandenes Erkenntnismaterial in der Regionalplanung berücksichtigt werden muss, ist am Maßstab des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zu beurteilen. Zunächst ist hierbei zu unterscheiden, ob die öffentlichen und privaten Belange auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar sind oder nicht. Sobald dem zuständigen Plangeber ein geeignetes Fachgutachten vorliegt, das dokumentiert, dass die für das Abwägungskriterium angeführten Gründe nicht vorliegen, so ist dies ein erkennbarer und demnach nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG einzubeziehender Aspekt. Ob die Erkennbarkeit sich aus der behördlichen Ermittlungstätigkeit ergeben hat oder von dem im Einzelnen Betroffenen herbeigeführt wurde, spielt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG keine Rolle (vgl. den durch das OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 101 f. entschiedenen Fall). Vor diesem Hintergrund sind alle der Landesplanung vorliegenden Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen zum nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG maßgeblichen Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan für die Abwägung (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38) zu berücksichtigen, soweit sich daraus ergibt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten werden. Auf dieser Grundlage ist es dann auch zulässig, eine konkretisierende Prüfung auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu verlagern. In diesen können zudem die für die Beurteilung erheblichen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Biotopausstattung, Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltung, Ablenkflächen, etc.) besser berücksichtigt werden, was auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33 ; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) nicht gilt. Auch vor diesem Hintergrund kann ein etwaiger Konflikt in den der Regionalplanung nachfolgenden Ebenen sachgerechter bewältigt werden (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 99; *Runkel*, in:	

Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 123. EL Oktober 2016, § 7 Rn. 30; *Dallhammer*, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 85). Jedenfalls für die Art Rotmilan sollte die Landesplanung in jedem Fall auf die nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verweisen, was sowohl die sehr geringe Brutplatzkonstanz als auch die für die Bewertung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG maßgeblichen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Biotopausstattung, Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltung, Ablenkflächen, etc.) besser und abwägungsfehlerfrei berücksichtigt. Dies vorausgeschickt, ist auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Erkenntnisse das potenzielle Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Damsdorf) zu bestätigen sowie dessen nördliche und westliche Erweiterung festzulegen. In den Jahren 2013 und 2014 konnte durch verschiedene Gutachter kein Brutversuch des Rotmilans im Bereich des Karkhops an der K 57 festgestellt werden. Die Mitarbeiter des Gutes Stockseehof berichteten im Jahr 2014 stattdessen von Ansiedlungsversuchen des Rotmilans im Wald östlich des Karkhops bzw. westlich der Ortslage Stocksee. Im Jahr 2015 wurde ebenfalls kein Brutversuch des Rotmilans im Karkhop festgestellt. Im darauffolgenden Jahr 2016 wurde dann erstmals in der Datenbank der OAG ein Rotmilan als Brutvogel im Karkhop vermerkt. Bei einer Begehung im Juni 2016 konnte vom Gutachter jedoch keine Brut mehr festgestellt werden. Daher wird davon ausgegangen, dass der Brutversuch in dem Jahr gescheitert ist. Für das Jahr 2017 konnte bisher, aus zeitlichen Gründen, noch keine abschließende Aussage zu einer Brut des Rotmilans im Umfeld der Potenzialfläche getroffen werden. Da anhand der vorliegenden Untersuchungen und der Datenbank der OAG ersichtlich ist, dass der Rotmilan im Umfeld des Karkhop seit 2013 keine Brut erfolgreich hochziehen konnte und auch die Ansiedlungsversuche sich nachweislich auf ein größeres Umfeld verteilen, ist die Festsetzung eines starren 1,5 km Bereichs um den einen möglichen Horststandort im Karkhop als maßgebliches Abwägungskriterium sehr kritisch anzusehen. Allgemein ist der Rotmilan dafür bekannt verschiedene Wechselhorste zu nutzen und nicht standorttreu zu brüten. Aus diesem Grund ist eine pauschale Streichung des nördlichen und westlichen Teilbereichs der Potenzialfläche Windenergienutzung nicht nachvollziehbar. Vorliegend ist zudem zu berücksichtigen, dass im Bereich der Flächen für zwei	

Windenergieanlagen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 31.08.2016 vorliegt (G30/2013/025 und 027) – diese wurde mit einer landesplanerischen Ausnahmegenehmigung erteilt und stehen kurz vor der Inbetriebnahme – und darin mit Festsetzung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen durch die Fachbehörden kein Vorliegen eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG festgestellt wurde. Gleiches wird für das potenzielle Vorranggebiet und die Potenzialfläche auch möglich sein. **10. Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)** Zunächst erschließt sich nicht, wieso bei den nicht sicher nachgewiesenen Standorten von Rotmilanhorsten sogar der Prüfbereich Berücksichtigung finden soll, für dessen Betroffenheit selbst nach dem landeseigenen aktualisierten Fachpapier erhöhte Anforderungen gelten. Die Herangehensweise einer Berücksichtigung von Standorten von Rotmilanhorsten an sich ist bereits fehlerhaft (vgl. vorstehende Ausführungen zum Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten“). Es ist zudem offensichtlich abwägungsfehlerhaft, nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorste überhaupt in die Abwägung einzubeziehen, jedenfalls aber diese im Rahmen der Abwägung als Begründung zur Streichung von Potenzialflächen heranzuziehen. Soll ein Gebiet aus tierökologischen Erwägungen ausgeschlossen werden, benötigt der Plangeber eine „ausreichende[…] Bestandsaufnahme der … vorhandenen besonders geschützten Tierarten und ihrer Lebensräume“ (OVG Berlin-Brandenburg, 10.11.2015 - OVG 10 A 7/13 -, juris Rn. 53), notfalls sogar durch selbst in Auftrag gegebene spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 101). Hinreichend konkrete Hinweise – was auch erheblich missbrauchsanfällig ist – reichen hierfür nicht aus. Die damit einhergehende Einschränkung der grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit kann insoweit keinesfalls gerechtfertigt werden. Die Notwendigkeit weitergehender Erkenntnisse entspricht der Erforderlichkeit einer größeren Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte bei weitgehenden Zielaussagen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -, juris Rn. 74; Thüringer OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; *Dallhammer*, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, §	

7 Rn. 67 und 80). Vor diesem Hintergrund ist das Abwägungskriterium „Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)“ ungeeignet, um eine abwägungsfehlerfreie Entscheidung zu Potenzialflächen treffen zu können. Selbst wenn man nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten heranziehen wollte, gelten die vorstehenden Ausführungen zum Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten“ hinsichtlich der konkreten örtlichen Erkenntnisse zum potenziellen Vorranggebiet PR3_SEG_003 (Damsdorf) sowie dessen nördlicher und westlicher Erweiterung entsprechend. Mit freundlichen Grüßen Denker & Wulf AG Der Kreis Segeberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2528, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III - Sachthema Windenergie, Stand Dezember 2016. **<u>Fläche PR3_STE_004, Gemeinde Puls</u>**	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Repoweringgebietes PR3_STE_004 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren hierbei folgende Gründe:

Die im ersten Planentwurf der Regionalplanung (Sachthema Windenergie) als Vorranggebiet übernommene Potentialfläche PR3_STE_004 ist kleiner als 15 ha (13,5 ha) und hat auch keinen räumlichen Zusammenhang zu einem anderen Vorranggebiet. Aufgrund des weichen Tabukriteriums „(32) Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist“ hat diese Potentialfläche daher als Vorranggebiete für Windenergie zu entfallen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Seiten 20 und 46 der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Wind) Gesamträumliches Plankonzept: **(Zitat von Seite 20)** **„d) Mindestgröße der Vorrangflächen** Potenzialflächen, auf denen eine Errichtung von mindestens drei WKA nicht möglich ist, werden ausgeschlossen. Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie ist eine räumliche Steuerung und Konzentration von Standorten für WKA als Ziel verbunden. Eine Konzentrationswirkung ist nur dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden. Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen; es muss mindestens die Errichtung eines Windparks in dem Gebiet möglich sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für einen Windpark mindestens drei WKA nötig seien, wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Auch dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung liegt die Annahme zu Grunde, dass erst ab drei Windkraftanlagen dort definierte gesetzliche Prüfanforderungen zu berücksichtigen sind. Daher werden Flächen ausgeschlossen, auf denen eine Errichtung von mindestens drei WKA nicht möglich ist. Nach den Erfahrungen aus abgeschlossenen Planungen mit modernen Multimegawatt-Anlagen mit 150 m Gesamthöhe sind dies Flächen unter 15 ha Größe.“ **(Zitat von Seite 46)** **„(32) Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit**	Sie ist jetzt ca. 20 ha groß. Da die Fläche STE_005 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann, wird die Fläche STE_004 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen. Sie soll als Umzugsmöglichkeit für die Bestandsanlagen in der Gemeinde dienen, wenn diese repowert werden sollen. Damit kommt es in Summe nicht zu einer Mehrbelastung der Region. Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Randlage eines Teils der Fläche innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes vertretbar. Bzgl. PR3_STE_004 durch Beschaffenheit als Kleinstfläche in Alleinlage zu streichen: Im Rahmen des 2. Entwurfs ist zur Potenzialfläche PR3_STE_004 ein größerer Gebietsteil hinzugefügt worden. Durch die Anpassung des Kriterienkataloges und der damit ermöglichten Abwägung von Bereichen innerhalb von Biotopverbundsystemen kann aufgrund der Gebietsstruktur, die sich westlich der ursprünglichen Potenzialfläche erstreckt eine Verträglichkeit mit der Windenergienutzung angenommen werden. Somit wurde der betroffene Teil in die Fläche inkludiert und dadurch eine Gesamtfläche von rund 20,5 ha geschaffen. Damit ist die Mindestgrenze von 15 ha deutlich überschritten und eine Ausweisung als „Vorranggebiet Repowering“ unter den gegebenen Voraussetzungen legitim. Es wird des Weiteren auf die Abwägungsentscheidung verwiesen.

mindestens drei WKA nicht möglich ist Hauptziel der Planung ist die räumliche Konzentration von WKA, um gleichzeitig größere zusammenhängende Landschaftsteile von Anlagen freizuhalten und vor allem eine mehr oder weniger flächendeckende Bebauung mit Einzelanlagen zu verhindern. Damit ein Vorranggebiet eine hinreichende Konzentrationswirkung in diesem Sinne erzielt, muss es eine gewisse Mindestgröße haben, die zumindest geeignet ist, einen Windpark, also drei oder mehr WKA aufzunehmen. Um diese Anforderung für die Ebene der Regionalplanung umsetzen zu können, wurde folgende pauschalierende Annahme und Verfahrensregel zugrunde gelegt: **Flächen unter 5 ha finden keine Berücksichtigung.** Darüber hinaus finden Flächen kleiner 15 ha zunächst keine Berücksichtigung. Sollten diese jedoch in einer Entfernung von bis zu 400 m zu einer Fläche mit einer Größe über 15 ha liegen, ist von einem räumlichen Zusammenhang auszugehen. Damit erfolgt eine gemeinsame Betrachtung. Sollten mehrere Flächen zwischen 5 und 15 ha in einem räumlichen Zusammenhang stehen und eine Größe von insgesamt 15 ha erreichen, erfolgt eine weitere Betrachtung. Der räumliche Zusammenhang wird hier jedoch nur bei einer Distanz von deutlich unter 400 m anzunehmen sein. Grundsätzlich ist beim Zuschnitt der Flächen von der Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 100 m auszugehen. Daher müssen die Flächen an jeder Stelle Ausmaße von 100 x 100 m aufweisen. Ausgehend von den Mindestabständen, die die angenommenen Referenzanlagen untereinander einhalten müssen, ist bei Flächengrößen unter 15 ha nicht mehr ausreichend Platz für drei WKA. Auf Flächen unter 5 ha ist in der Regel keine Errichtung einer Anlage mehr möglich. Anhand bestehender Windparks, die in den letzten Jahren genehmigt wurden, hat sich diese Annahme bestätigt“ 27. Juni 2017	

Institution: Kreisheimatverband Pinneberg e.V., Vorsitzender

ID: M2900, Datum: 22.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0841-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
In Schleswig-Holstein werden zurzeit neue Raumordnungspläne zum Thema Windenergie aufgestellt. Damit soll die Windenergie-Flächenplanung im Land neu ausgerichtet werden. Die Öffentlichkeit sowie die sogenannten Träger öffentlicher Belange (TÖB) haben im Beteiligungsverfahren Gelegenheit, zu den Planentwürfen Stellung zu nehmen und Einwände gegen die dargestellten Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorzubringen. Als Heimatverband für den Kreis Pinneberg nehmen wir hiermit zu den unseren Kreis Pinneberg betreffenden Planungen im Planungsraum III Stellung. Für den Kreis Pinneberg bestehen derzeit zwei Standorte für Windkraftanlagen (WKA), in Uetersen und Raa-Besenbek. Nach den vorgelegten Planentwürfen sollen zusätzlich zu den oben genannten Flächen auch Vorrangflächen in den Elbmarschgemeinden Groß Nordende, Neuendeich und Seester entstehen. In diesen Flächen könnten dann Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 Meter errichtet werden. Die Ausweisung dieser neuen Gebiete sehen wir sehr kritisch und wenden uns mit den nachstehenden Ausführungen dagegen. Der Kreis Pinneberg ist zum einen der am dichtesten besiedelte Landkreis in Schleswig-Holstein, zum anderen steigt seine Bedeutung als Naherholungsgebiet innerhalb des Großraums Hamburg bzw. der Metropolregion Hamburg. Die aktuelle Landesplanung sieht gerade die Elbmarschen als Vorranggebiet für Naherholung. Die ökologische Bedeutung der Kreis Pinneberger Elbmarschen, die wiederum auch Grundlage für die touristische Nutzung ist, schlägt sich nieder in der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG). Mit dem Schutzziel dieses LSG verträgt sich die Ausweisung neuer Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen nicht, solche Anlagen würden einen nicht akzeptablen Eingriff in die	Dem Votum wird gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen und Raa-Besenbek zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Damit wird den verschiedenen vorgebrachten Punkten des Petenten weitgehend gefolgt.

Landschaft bedeuten. Die Anlagen hätten einen negativen Einfluss auf das benachbarte Naturschutzgebiet Haseldorfer Binnenelbe, das mit seinen Flußauen und Flusswattflächen eine sehr große — auch internationale- Bedeutung für den (Zug-)Vogelschutz besitzt. Auch die Einflugsbereiche in diese Flächen müssen von Störungen frei gehalten werden, was gegen die neu in die Planung aufgenommenen Standorte spricht. Die Naherholung basiert auch auf beworbenen überregionalen Routen, die das Naturerbe und das historische Erbe vermitteln sollen. Dazu gehört der „Ochsenweg". Dieser führt auch durch die von der Planung betroffenen Gemeinden Seester und Groß Nordende, was in den Planunterlagen nicht erwähnt worden ist. Den Charme und besonderen Charakter der Elbmarsch machen u.a. auch die denkmalgeschützten Gebäude aus. Deren Erlebniswert wäre durch bis zu 200 Meter hohe WKA in der nächsten Nachbarschaft stark beeinträchtigt. Neben den historischen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden betrifft das auch die Dorfkirchen. Eine dieser charakteristischen Elbmarsch-Kirchen liegt in Seester. Doch auch der Abstand zum denkmalgeschützten Kloster und zur Klosterkirche in Uetersen ist tangiert. Wir fordern die Landesplanung auf, die Planungen in o.g. Sinne zu ändern und in den Gemeinden Groß Nordenende, Neuendeich und Seester keine Vorrangflächen für WKA auszuweisen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7244, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0534-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung Landesplanung — Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den bereits mit WKA bebauten Bereichen der Stadt Uetersen und der

Hier: **Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_PIN_007** Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans III — Sachthema Windenergie vom 06.12.2016 nehmen ich wie folgt Stellung: Das vorgeschlagene Vorranggebiet PR3_PIN_007 in der Gemeinde Seester ist aufgrund seiner konfliktarmen Auswirkungen auf relevante Schutzgüter im besonderen Maße für die Windenergienutzung geeignet. Wie Sie in Ihrem Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans III — Sachthema Windenergie vom 06.12.2016 festgestellt haben, stehen dem Vorranggebiet PR3_PIN_007 — keine Kriterien mit Ausschlusswirkung entgegen. Die Potenzialfläche ist für einen maßvollen Ausbau der Windenergie prädestiniert und dient insbesondere dem landesplanerischen Ziel, dort Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, die eine gute Netzanbindung vorweisen. Das Vorranggebiet PR3_PIN_007 liegt in unmittelbarer Nähe zur Hochspannungstrasse der Schleswig-Holstein Netz AG. Eine mit dem Einspeisemanagement gemäß EEG 2017 verbundene Abregelung von Windenergieanlagen findet im Kreis Pinneberg aufgrund der sehr geringen Anzahl von Windenergieanlagen derzeit nicht statt (siehe Internetabfrage vom 20.06.2017 unter: https://www.sh-netz.com/cps/rde/xchd/sh-netz/hs.xs1/1053.htm). Die Wahrscheinlichkeit, dass zukünftig Windenergieanlagen im Kreis Pinneberg im Rahmen des EEG-Einspeisemanagements abgeregelt werden, dürfte auch aufgrund der von TenneT TSO GmbH sowie TransnetBW GmbH für die Trasse „SuedLink" beantragten Bedarfsplanung gering sein. Insofern ist davon auszugehen, dass weiterhin ausreichende Netzkapazität im Kreis Pinneberg besteht. Auch ein ggf. kostenintensiver Netzausbau dürfte für ein Vorranggebiet PR3_PIN_007 nicht erforderlich werden. Sowohl die landespolitische Maßgabe, ca. zwei Prozent der Landesfläche für die angestrebte erneuerbare Erzeugungsleistung aus Windenergie zur Verfügung zu stellen, als auch das Ziel, eine	Gemeinde Raa-Besenbek. Der Kreis Pinneberg hat in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass keine Spielräume und keine Bereitschaft bestehen, weitere Ausnahmen innerhalb des LSGs zuzulassen. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Die aufgeführten Gründe sind für die Landesplanung nachvollziehbar. Die Fläche PIN_007 wird aus den genannten Gründen wieder gestrichen.

gerechte Verteilung der Windenergienutzung innerhalb Schleswig-Holsteins zu erreichen, sprechen somit für die Ausweisung der Fläche PR3_PIN_007 als Vorranggebiet für Windenergie. Aktuell sind im Kreis Pinneberg lediglich 14 Windenergieanlagen errichtet worden. Hier muss hinterfragt werden, inwieweit auch der bevölkerungsreichste Landkreis in Schleswig-Holsteineinen substanziellen Beitrag zur Energiewende leisten kann. Im Sinne einer ausgewogenen sowie umwelt- und sozialverträglichen Ausweisung von Potenzialflächen zur Windenergienutzung im Land Schleswig-Holstein ist es dringend geboten, im Kreis Pinneberg weitere Potenzialflächen, insbesondere das Vorranggebiet PR3_PIN_007 auszuweisen. Gerade in einem bevölkerungsreichen Landkreis wie dem Kreis Pinneberg sollten die Möglichkeiten der Nutzung von Windstrom durch Sektorenkopplung (z.B. für E-Mobilität) genutzt und dadurch die Akzeptanz für die Energiewende erhöht werden. Hiermit könnte insbesondere den Kommunen und Stadtwerken der nötige wirtschaftliche Anreiz zur Förderung einer ressourcenschonenden und unabhängigen Energieversorgung gegeben werden. Das von den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und den Gemeinden häufig anzutreffende Argument, ein weiterer Ausbau der Windenergie sei insbesondere aufgrund der Gebietsstruktur des Landkreises nicht möglich, ist unzutreffend. Wie vorliegender Regionalplan-Entwurf u.a. mit dem vorgeschlagenen Vorranggebiet PR3_PIN_007 nachweislich darlegt, bestehen sehr wohl weitere Potenzialflächen zur Windenergienutzung. Auch die Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen" vom 29.03.2000 i.d.F. der 2. Änderungsverordnung vom 12.07.2011 (nachfolgend insgesamt „LSG-Verordnung") steht einer weitergehenden Nutzung von Windenergie außerhalb der derzeit bestehenden Windparkflächen in Raa-Besenbek sowie in Uetersen nicht entgegen. Die LSG-Verordnung entfaltet keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von weiteren Flächen zur Windenergienutzung. Vielmehr ist § 4 Absatz 1 Ziffer 2 LSG-Verordnung dahingehend auszulegen, dass von der Landesplanungsbehörde ausgewiesene Vorranggebiete für Windenergienutzung von einem etwaigen generellen Bauverbot von Windenergieanlagen ausgenommen sind. Sofern die Landesplanung wider Erwarten beabsichtigt, die LSG-Verordnung als Ausschlusskriterium heranzuziehen, sollte sie im Sinne einer landesweit ausgewogenen Bereitstellung von Potenzialflächen dem Kreis	

Pinneberg vorgeben, die mit vorliegendem Entwurf der Teilfortschreibung vorgeschlagenen Potenzialflächen im Landkreis zuzulassen, d.h. die Übersichtskarte zur LSG-Verordnung entsprechend anzupassen, oder gemäß § 4 Absatz 3 LSG-Verordnung Befreiungen vom ggf. geltenden Verbot der Errichtung von weiteren Windenergieanlagen im Kreis Pinneberg zu erteilen. Eine pauschale Ablehnung, mit Hinweis auf das LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen", wäre unverhältnismäßig und würde der Verantwortung nicht gerecht werden, die auch der Kreis Pinneberg für den weltweiten Klimaschutz, insbesondere den landesweiten Ausbau der erneuerbaren Energien trägt. Aufgrund des ansteigenden Meeresspiegels sollte es auch Ziel des Kreis Pinneberg sein, eine von der Elbe „entkoppelte" und zum Landschaftsschutzgebiet deklarierte Marschlandschaft nicht nur zu schützen, sondern auch in die Pflicht zu nehmen, einen substanziellen Beitrag zum Klimaschutz leisten zu können. Dass die LSG-Verordnung einen solchen substanziellen Beitrag der Förderung CO2-neutraler Stromproduktion, insbesondere der Windenergie, nicht zulässt, ist offensichtlich. Die Landesplanung sollte daher alles dafür tun, dass im Kreis Pinneberg das Festhalten an einem vermeintlich dauerhaften freien Blick auf die Landschaft der Weitsicht weicht, im erforderlichen Maß den mit dem Klimawandel verbundenen Gefahren entgegenzuwirken. Objektiv betrachtet wäre auch die Sorge, im Kreis Pinneberg würden bei Neuausweisung weiterer Potenzialflächen nicht mehr genügend landschaftlich geschützte Flächen in der Randzone des LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen" übrigbleiben, unbegründet. Windenergieanlagen sind mittlerweile Teil des Landschaftsbildes in Schleswig-Holstein und stellen weder die Schutzfunktion noch den Erholungswert eines Landschaftsschutzgebietes in Frage, insbesondere dann, wenn wie im vorliegenden Fall für das Vorranggebiet PR3_PIN_007 die Errichtung von Windenergieanlagen ein vertretbares Maß nicht überschreiten würde. Schließlich spricht die Randlage der Fläche PR3_PIN_007 im Landschaftsschutzgebiet LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen, die Vorbelastung durch die westlich der Fläche PR3_PIN_007 verlaufende Stromtrasse sowie die geringe Distanz zum Windpark Raa-Besenbek (ca. 800 m) für die Ausweisung des Vorranggebietes PR3 PIN 007. Abschließend ist anzumerken, dass ich eine vertragliche Vereinbarung geschlossen haben, die verbindlich regelt, dass im Fall der Realisierung eines Windparks auf der Fläche PR3_PIN_007 eine bedarfsgerechte Befeuerung zu installieren ist. Hiermit wäre eine	

dauerhafte nächtliche visuelle Beeinträchtigung in diesem Gebiet ausgeschlossen. Zudem wurden bereits Gespräche mit dem Bürgerwindpark Raa-Besenbek bzgl. einer Einbeziehung des Bürgerwindparks Raa-Besenbek bzgl. einer gemeinschaftlichen bedarfsgerechten Befeuerung geführt, so dass hier durchaus die Möglichkeit besteht, den Bürgerwindpark Raa-Besenbek hier mit einzubeziehen. Aufgrund der vorgenannten Gründe gehen ich davon aus, dass die Fläche PR3_PIN_007 im Regionalplan III — Sachthema Windenergie unverändert übernommen wird. Mit freundlichen Grüßen Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung Landesplanung — Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie Hier: **Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_PIN_007** Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans III — Sachthema Windenergie vom 06.12.2016 nehmen ich wie folgt Stellung: Das vorgeschlagene Vorranggebiet PR3_PIN_007 in der Gemeinde Seester ist aufgrund seiner konfliktarmen Auswirkungen auf relevante Schutzgüter im besonderen Maße für die Windenergienutzung geeignet. Wie Sie in Ihrem Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans III — Sachthema Windenergie vom 06.12.2016 festgestellt haben, stehen dem Vorranggebiet PR3_PIN_007 — keine Kriterien mit Ausschlusswirkung entgegen. Die Potenzialfläche ist für einen maßvollen Ausbau der Windenergie prädestiniert und dient insbesondere dem landesplanerischen Ziel, dort Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, die eine gute Netzanbindung vorweisen. Das Vorranggebiet PR3_PIN_007 liegt in unmittelbarer Nähe zur Hochspannungstrasse der Schleswig-Holstein Netz AG. Eine mit dem Einspeisemanagement gemäß EEG 2017 verbundene Abregelung von Windenergieanlagen findet im Kreis Pinneberg aufgrund der sehr geringen Anzahl von Windenergieanlagen derzeit nicht statt (siehe Internetabfrage vom 20.06.2017 unter: https://wvw.sh-netz.com/cps/rde/xchq/sh-netz/hs.xs1/1053.htm). Die Wahrscheinlichkeit, dass zukünftig Windenergieanlagen im Kreis Pinneberg im Rahmen des EEG-	

Einspeisemanagements abgeregelt werden, dürfte auch aufgrund der von TenneT TSO GmbH sowie TransnetBW GmbH für die Trasse „SuedLink" beantragten Bedarfsplanung gering sein. Insofern ist davon auszugehen, dass weiterhin ausreichende Netzkapazität im Kreis Pinneberg besteht. Auch ein ggf. kostenintensiver Netzausbau dürfte für ein Vorranggebiet PR3_PIN_007 nicht erforderlich werden. Sowohl die landespolitische Maßgabe, ca. zwei Prozent der Landesfläche für die angestrebte erri00ätbare,pieite'ngsleistung aus Windenergie zur Verfügung zu stellen, als auch das Ziel, eine gerechte Verteilung der Windenergienutzung innerhalb Schleswig-Holsteins zu erreichen, sprechen somit für die Ausweisung der Fläche PR3_PIN_007 als Vorranggebiet für Windenergie. Aktuell sind im Kreis Pinneberg lediglich 14 Windenergieanlagen errichtet worden. Hier muss hinterfragt werden, inwieweit auch der bevölkerungsreichste Landkreis in Schleswig-Holstein einen substanziellen Beitrag zur Energiewende leisten kann. Im Sinne einer ausgewogenen sowie umwelt- und sozialverträglichen Ausweisung von Potenzialflächen zur Windenergienutzung im Land Schleswig-Holstein ist es dringend geboten, im Kreis Pinneberg weitere Potenzialflächen, insbesondere das Vorranggebiet PR3_PIN_007 auszuweisen. Gerade in einem bevölkerungsreichen Landkreis wie dem Kreis Pinneberg sollten die Möglichkeiten der Nutzung von Windstrom durch Sektorenkopplung (z.B. für E-Mobilität) genutzt und dadurch die Akzeptanz für die Energiewende erhöht werden. Hiermit könnte insbesondere den Kommunen und Stadtwerken der nötige wirtschaftliche Anreiz zur Förderung einer ressourcenschonenden und unabhängigen Energieversorgung gegeben werden. Das von den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und den Gemeinden häufig anzutreffende Argument, ein weiterer Ausbau der Windenergie sei insbesondere aufgrund der Gebietsstruktur des Landkreises nicht möglich, ist unzutreffend. Wie vorliegender Regionalplan-Entwurf u.a. mit dem vorgeschlagenen Vorranggebiet PR3_PIN_007 nachweislich darlegt, bestehen sehr wohl weitere Potenzialflächen zur Windenergienutzung. Auch die Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen" vom 29.03.2000 i.d.F. der 2. Änderungsverordnung vom 12.07.2011 (nachfolgend insgesamt „LSG-Verordnung") steht einer weitergehenden Nutzung von Windenergie außerhalb der derzeit bestehenden Windparkflächen in Raa-Besenbek sowie in Uetersen nicht entgegen. Die LSG-Verordnung entfaltet keine Ausschlusswirkung für die	

Ausweisung von weiteren Flächen zur Windenergienutzung. Vielmehr ist § 4 Absatz 1 Ziffer 2 LSG-Verordnung dahingehend auszulegen, dass von der Landesplanungsbehörde ausgewiesene Vorranggebiete für Windenergienutzung von einem etwaigen generellen Bauverbot von Windenergieanlagen ausgenommen sind. Sofern die Landesplanung wider Erwarten beabsichtigt, die LSG-Verordnung als Ausschlusskriterium heranzuziehen, sollte sie im Sinne einer landesweit ausgewogenen Bereitstellung von Potenzialflächen dem Kreis Pinneberg vorgeben, die mit vorliegendem Entwurf der Teilfortschreibung vorgeschlagenen Potenzialflächen im Landkreis zuzulassen, d.h. die Übersichtskarte zur LSG-Verordnung entsprechend anzupassen, oder gemäß § 4 Absatz 3 LSG-Verordnung Befreiungen vom ggf. geltenden Verbot der Errichtung von weiteren Windenergieanlagen im Kreis Pinneberg zu erteilen. Eine pauschale Ablehnung, mit Hinweis auf das LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen", wäre unverhältnismäßig und würde der Verantwortung nicht gerecht werden, die auch der Kreis Pinneberg für den weltweiten Klimaschutz, insbesondere den landesweiten Ausbau der erneuerbaren Energien trägt. Aufgrund des ansteigenden Meeresspiegels sollte es auch Ziel des Kreis Pinneberg sein, eine von der Elbe „entkoppelte" und zum Landschaftsschutzgebiet deklarierte Marschlandschaft nicht nur zu schützen, sondern auch in die Pflicht zu nehmen, einen substanziellen Beitrag zum Klimaschutz leisten zu können. Dass die LSG-Verordnung einen solchen substanziellen Beitrag der Förderung 002-neutraler Stromproduktion, insbesondere der Windenergie, nicht zulässt, ist offensichtlich. Die Landesplanung sollte daher alles dafür tun, dass im Kreis Pinneberg das Festhalten an einem vermeintlich dauerhaften freien Blick auf die Landschaft der Weitsicht weicht, im erforderlichen Maß den mit dem Klimawandel verbundenen Gefahren entgegenzuwirken. Objektiv betrachtet wäre auch die Sorge, im Kreis Pinneberg würden bei Neuausweisung weiterer Potenzialflächen nicht mehr genügend landschaftlich geschützte Flächen in der Randzone des LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen" übrigbleiben, unbegründet. Windenergieanlagen sind mittlerweile Teil des Landschaftsbildes in Schleswig-Holstein und stellen weder die Schutzfunktion noch den Erholungswert eines Landschaftsschutzgebietes in Frage, insbesondere dann, wenn wie im vorliegenden Fall für das Vorranggebiet PR3_PIN_007 die Errichtung von Windenergieanlagen ein vertretbares Maß nicht überschreiten würde. Schließlich spricht die Randlage der Fläche PR3_PIN_007 im Landschaftsschutzgebiet LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen, die Vorbelastung durch die westlich der Fläche PR3_PIN_007	

verlaufende Stromtrasse sowie die geringe Distanz zum Windpark Raa-Besenbek (ca. 800 m) für die Ausweisung des Vorranggebietes PR3 PIN 007. Abschließend ist anzumerken, dass ich eine vertragliche Vereinbarung geschlossen haben, die verbindlich regelt, dass im Fall der Realisierung eines Windparks auf der Fläche PR3_PIN_007 eine bedarfsgerechte Befeuerung zu installieren ist. Hiermit wäre eine dauerhafte nächtliche visuelle Beeinträchtigung in diesem Gebiet ausgeschlossen. Zudem wurden bereits Gespräche mit dem Bürgerwindpark Raa-Besenbek bzgl. einer Einbeziehung des Bürgerwindparks Raa-Besenbek bzgl. einer gemeinschaftlichen bedarfsgerechten Befeuerung geführt, so dass hier durchaus die Möglichkeit besteht, den Bürgerwindpark Raa-Besenbek hier mit einzubeziehen. Aufgrund der vorgenannten Gründe gehen ich davon aus, dass die Fläche PR3_PIN_007 im Regionalplan III — Sachthema Windenergie unverändert übernommen wird. Mit freundlichen Grüßen	
Institution: NABU , Gruppe Elmshorn **ID: M9271, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0808-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Regionalplanung Windenergie **hier: PlanungsraumGr. Nordender Marsch/Kreis Pinneberg** Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den uns vorliegenden Informationen zufolge plant die Landesregierung Schleswig-Holstein die Errichtung von über 20 Windanlagen in der Groß Nordender Marsch zwischen den Städten Elmshorn und Uetersen unter Einbeziehung der Gemeinden Seester, Seestermühe, Groß	Dem Votum wird gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung wie dargestellt ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den alten Eignungsgebieten aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen und Raa-Besenbek zurückgenommen. Die Flächen PIN_007 und PIN_008 werden nicht als Vorranggebiete übernommen. Die Fläche PIN_009 wird auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann,

Nordende und Neuendeich. Zu diesem Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung: 1. **Landschaftsbild** Der Planungsraum ist derzeit überwiegend landwirtschaftlich geprägt.Horizontale Strukturen und ausgedehnte Sichtweiten prägen bislang zu einem wesentlichen Anteil das Bild dieser Landschaft. Dieses Landschaftsbild erleidet schwerwiegende Beeinträchtigungen, wenn die Errichtung von über 20 Großwindanlagen dieses Panorama für die nächsten Jahrzehnte zunichte macht.Der bisher noch bestehende Naherholungswert für die örtliche und überregionale Bevölkerung wird damit ad Absurdum geführt Der Landschaftsraum wird auf nicht absehbare Zeit für diese Zwecke zu einem Großteil entwertet.Eine Akzeptanz für eine derartige Perspektive dürfte bei der einheimischen Bevölkerung daher kaum erzielt werden können. **2. Landschaftsschutzgebiet** Der Planungsraum liegt inmitten des Landschaftsschutzgebietes LSG 04 "Pinneberger Elbmarschen"des Kreises Pinneberg (in Kraft getreten am 01.06.2000). In diesem Gebiet werden bislang unter Bezugnahme auf die vier derzeit bestehenden Windanlagen diese zwar nicht verboten,die Neuanlage bzw. die Veränderung der bestehenden mit Ausnahme einer dafür gekennzeichneten kleinen Fläche jedoch ausdrücklich untersagt (§ 4, Abs. 1.und 2.) Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, dehnt sich der Planungsraum jedoch weit über die räumlich stark eingeschränkte Vorrangfläche aus. Der Kreis Pinneberg zählt mit seinen derzeit über 300.000 Einwohnern zu den am dichtesten besiedelten Landkreisen in Schleswig-Holstein.Er ist zudem stark belastet mit einem hohen Bodenversiegelungsgrad durch Wohnbebauung sowie einer Vielzahl von Industrie- und Gewerbebauten Die Autobahnen A 7 und A 23 durchschneiden neben einer Reihe von Bundes-, Landes-und Kreisstraßen und dazu weiteren Energie- Freileitungstrassen das Kreisgebiet. Die Randlage zur Freien und Hansestadt Hamburg potenziert diese für die	bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Dem Anliegen des Einwenders wird damit weitgehend Rechnung getragen.

Wohnqualität nicht immer förderlichen Einflüsse noch um ein Vielfaches. Nicht zuletzt aus diesem Grund sollte die mit Umsicht und Sorgfalt geplante Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten durch die zuständigen Kreisbehörden dazu beitragen, derartige Belastungen so weitgehend wie möglich abzumildern. Landschaftsschutzgebiete sollen der einheimischen Bevölkerung selbst dann, wenn sie wie im vorliegenden Fall weitgehend landwirtschaftlich geprägt sind, Naherholungsmöglichkeiten, Entspannung und Freude an der Natur bringen und Kompensation vermitteln für die alltäglichen Belastungen in einer überwiegend technisierten Arbeitswelt. Diese Funktion eines Landschaftsschutzgebietes dürfte sich allerdings dann kaum mehr realisieren lassen, wenn Vertikalbauwerke der vorgesehenen Dimensionen mit ihren gesamten optischen und akustischen Auswirkungen das Landschaftsbild derart verunstalten, dass Naherholung und Naturerleben weitestgehend ausgeschlossen werden müssen. **III. Todeszone für Vögel und Fledermäuse** In besonderem Maße gilt unsere Sorge den bereits durch eine Reihe von einschlägigen Untersuchungen bekannten schwerwiegenden Einflüssen auf Vögel und Fledermäuse. Cirka 28.000 Windkraftanlagen drehen sich zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland. Die Tendenz ist noch zunehmend .Einschlägige Untersuchungen haben ergeben, dass diese Anlagen enorme Verluste in der Tierwelt hervorbringen. So hat man feststellen müssen, dass allein 12.000 Greifvögel pro Jahr den Rotoren der Windenergieanlagen zum Opfer fallen. Darunter mit dem Seeadler und dem Rotmilan Arten, die nur geringe Bestände und eine geringe jährliche Reproduktionsrate aufweisen. Die alljährlichen Verluste bei diesen Arten können sich rasch bestandsgefährdend auswirken, da derart massive und unnatürliche Eingriffe aus dem vorhandenen Bestand nicht mehr ersetzt werden können. Gleiches gilt für andere Greifvogelarten wie z.B. den Schreiadler, die Wiesen- oder die Rohrweihe. Doch auch Weiß-und Schwarzstörche, Gänse, Enten und Kraniche fallen neben einer Vielzahl weiterer Vogelarten alljährlich den Anlagen zum Opfer.Dies nicht nur zur Brutzeit in den Frühlings-und Sommermonaten, was in der Regel mit dem Verlust der Gelege bzw. der Nachzucht verbunden ist, sondern in verstärktem Umfang in den Zeiten des Vogelzugs, wenn die Verluste bei Sturm, Regen, Dunkelheit oder Nebel besonders hoch sind. Methodisch bedingt zeigen die Angaben, die aus den Untersuchungen hervorgehen, allerdings nur einen Bruchteil der tatsächlichen Verluste, da Aasfresser wie Ratten, Marder, Füchse oder Wildschweine den überwiegenden Teil der Opfer bereits vor dem Auffinden beseitigt haben.	

Krückau und Pinnau sind als geografische Grenzlinien des Planungsraumes unseren langjährigen Beobachtungen zufolge Leitlinien des regionalen und überregionalen Vogelzugs, der im Herbst von 0/NO nach W/SW verläuft und im Frühjahr die umgekehrte Richtung nimmt.Die über 20 vorgesehenen Windkraftanlagen mit einer Höhe von über 200 m würden diesen Zugkorridor wie eine massive Barriere verschließen und mit ihrer Riegelwirkung alljährlich unabsehbar hohe Verlustraten bei allen Zugvogelarten hervorrufen. Hochgradig gefährdet sind die im Planungsraum noch existierenden Restvorkommen von Limikolenarten wie dem Kiebitz, von Greifvogelarten wie der Rohrweihe, dem Wanderfalken, dem Rotmilan und dem Seeadler.Dabei ist es unerheblich, ob all diese Arten direkt im Planungsraum ihre Brutstätten haben. Die Jagd-und Nahrungsflüge erfolgen nach unseren Untersuchungen auch bzw. in besonderem Maße auf und über den ebenen und übersichtlichen Flächen der Marschengebiete. Durch die damit verbundene häufige Nähe zu den Windrotoren nimmt das Tötungsrisiko erheblich zu. Ebenso gilt dies für die nächtlich aktiven Vogelarten wie dem Waldkauz, der Waldohreule, der Schleiereule und dem Uhu. Alle Arten leben bzw. brüten im Planungsraum und gerade beim Uhu, dessen Wiederansiedlung in unserem Land in den vergangenen Jahren deutliche Fortschritte gemacht hatte, ist bei seinen nächtlichen Beuteflügen von einer äußerst hohen Gefährdung auszugehen..Dies belegen entsprechende Untersuchungen an anderen Orten. Eine erhebliche Gefährdung durch Windkraftanlagen besteht darüber hinaus für alle heimischen Fledermausarten . Diese kollidieren durch ihre Ultraschallortung zwar kaum einmal mit den Rotorblättern, sie erleiden jedoch durch den entstehenden Druckabfall hinter den Rotoren ein sogenanntes Barotrauma, d.h. ihre Lunge platzt durch den plötzlichen Druckabfall. Man schätzt, dass ca. 240.000 Fledermäuse pro Jahr den Windkraftanlagen in unserem Lande zum Opfer fallen. Für die Marschengebiete zwischen Elmshorn und Uetersen würde das bedeuten, dass die noch existierenden Bestände an Zwerg-und Breitflügelfledermäusen sowie dem Großen Abendsegler wahrscheinlich in kürzester Zeit erlöschen würden. Bereits die hier aufgeführten wenigen Angaben machen deutlich, dass die Windenergie mit ihrem derzeitigen technischen Standard sich in keiner Form als umweltfreundlich erweist, wenn der falsche Standort gewählt wird. Der Verlust von Lebensraumqualität, die Verwandlung historisch gewachsener Kulturlandschaften zu flächigen Energieproduktionsstätten, die damit einhergehende Entwertung und Verfremdung von Landschaft und Heimat sowie die bedrohlich hohen Verlustraten für Vögel und Fledermäuse,	

die in unserer Region aktuell ohnehin ums Überleben kämpfen und von denen viele Arten durch die hohe Anzahl von Windrotoren in absehbarer Zeit mit ihrer Ausrottung bei uns rechnen müssen - all diese Parameter führen letztlich dazu, dass eine Akzeptanz für die Errichtung dieser Großwindanlagen bei uns nicht vorhanden ist. Die Planungen finden somit keine Zustimmung und werden von uns mit aller Entschiedenheit abgelehnt. Der NABU Elmshorn regt daher an, das Gebiet der Groß Nordender Marsch für Windanlagen aus der Teilfortschreibung des Regionalplanes heraus zu nehmen. [redacted], Vors. NABU Elmshorn	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3110, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0378-1.pdf, PR_III_3-0378-A1-1.pdf, PR_III_3-0378-A2-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Per Einschreiben Rückschein [redacted] **Anhörung: Geplanter und bereits beantragter Windpark Struvenhütten-Harthenholm-Hasenmoor-** **Schmalfeld** **PR 3 SEG 323,322 und angrenzende Potentialflächen**	**Zu den Flächen SEG_322 und SEG_047:** Der Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung der Flächen kann erfüllt werden, da die beiden Flächen entfallen. Gründe hierfür sind Kompensationsflächen für den Bau der A20 sowie der erweiterte Schutzabstand um Bredenbekshorst. Zu weiteren Ausführungen wird auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen. Infolge der Komplexität und Bündelung der Maßnahmen für den Artenschutz ist die Vereinbarkeit der geplanten Vorranggebiete der WKA mit den hier planfestgestellten Maßnahmenflächen als kritisch zu bewerten. Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen auf. Die Erschließung der Gebiete für die WKA selbst führt voraussichtlich zu erheblichen Habitatveränderungen infolge von Entwässerungsmaßnahmen. Diese stehen den Maßnahmenzielen der Entwicklung feuchter

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass unsere Eigentumsflächen und auch die schon im Zuge des

Grunderwerbes der A200 vertauschten Flächen nicht für die Windenergiegewinnung zur Verfügung stehen.

Das betrifft die Flächen Flur 4 Flurstück 27+28 in der Gemeinde Schmalfeld und Flur 2 Flurstück 1+10 in der Gemeinde Struvenhütten.

Außerdem ist das Flurstück 17 Flur 2 in der Gemeinde Struvenhütten als Ökokontofläche von dem Kreis Segeberg genehmigt worden. Hier wird Grünland in extensives Grünland umgewandelt, um so den Brachvogel und den Kiebitzen eine Brutmöglichkeit zu bieten.

Seit Bestehen unseres Hofes wird ein hofeigener Trinkwasserbrunnen betrieben. Wir sind zutiefst über eine Beeinträchtigung unserer Trinkwasserversorgung besorgt, da beim Bau der Windenergieanlagen Sedimente beschädigt werden, die das Grundwasser vor dem Eintreten von nitratbelasteten Oberflächenwasser schützen.

Vorrangflächenbezogene Daten

PR 3 SEG 323,322:

Das für die Planung des Windparks Struvenhütten-Harthenholm-Hasenmoor-Schmalfeld

beanspruchte Gebiet ist zugleich ein bedeutsames Brutgebiet für Brut- und Wiesenvögel aufgrund

der Nähe zur renaturierten Schmalfelder Au im Kreis Segeberg.

PR 3 SEG 55, 47

Die Abwägungsentscheidung ist korrekt. Sie muss jedoch in vollem Umfang auf der gesamten Fläche

angewendet werden.

Ein Mobilfunkmast befindet sich in der Vorrangfläche.

Uferstaudenfluren und der teilweise geplanten Förderung eines hohen Grundwasserstandes auf den Maßnahmenflächen entgegen. Unter Beachtung der Entwicklungsziele der Maßnahmen müsste ein Umgebungsbereich von 300 m berücksichtigt werden, um dem Schutz der Maßnahmenflächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Für eine Ausweisung verbleibt dann keine Ausreichend große Restfläche.

Zudem ist im Bereich der Flächen eine Parkplatzanlage mit WC für die A20 geplant, wodurch die Potenzialflächen ebenfalls eingeschränkt werden.

Zu Fläche PR3_SEG_323:

Die Fläche wird aufgrund von Kriterienänderungen in angepasster Form als Vorranggebiet ausgewiesen.

Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen.

Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen:

Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für

Der Abstand zur innerörtlichen Wohnbebauung im Ortsteil Bredenbekshorst beträgt lediglich 620 m. Der Abstand zur innerörtlichen Wohnbebauung der Gemeinde Sievershütten beträgt lediglich 750 m. In der Fläche befinden sich 3 Wälder, die deutlich größer sind als 0,2 ha (1,8 ha, 1,0 ha und 0,72 ha). Diese sind als besondere Trittsteinbiotope jeweils mit dem Mindestabstand von 100 m. zu berücksichtigen. Siehe auch Landeswaldgesetz LWaldG. Die Vorrangfläche als auch die angrenzende Potenzialfläche durchkreuzen die Flugroute zum Nahrungshabitat des Weißstorches im Horst „Lepek". Das Bachneunauge ist in der Bredenbek (Zufluss zur renaturierten Schmalfelder Au) beheimatet. Diese Spezies ist auf der roten Liste und wird insbesondere durch die baulichen Aktivitäten bedroht. Rastkraniche nutzen die Vorrangfläche sowie die angrenzende Potenzialfläche als Nahrungshabitat. Der Schlafplatz der Rastkraniche befindet sich im Hasenmoor. Die Flugroute führt dabei durch weitere Vorrang- und Potenzialflächen in dieser Region (insbesondere SEG 323). Ein Industriewindpark in dieser Region durchkreuzt nachhaltig schädigend die Wanderroute vom Rotwild (Segeberger Forst zu dem Kisdorfer Wohld. Die Flächen liegen zwischen verbindlich festgelegten freizuhaltenden charakteristischen großräumigen Landschaftsräumen und anderen Schutzgebieten, die in ihrer Gesamtheit als ein besonders prägender und charakteristischer Landschaftsraum anzusehen sind, der eine Vielzahl naturschutzfachlich hochwertiger Teilräume umfasst, die in ihre Gesamtheit einen hochwertigen, miteinander vernetzten Landschaftsraum von besonderer ökologischer Qualität bildet. Zu den wesentlich wertgebenden Teilräumen gehören u. a. die „historische Knicklandschaft Stuvenborn-Hüttblek-Wakendorf II", das EU-Vogelschutzgebiet „Kisdorfer Wohld" und die aus Gründen des Wiesenvogelschutzes hochwertige und renaturierte Niederungslandschaft der „Schmalfelder Au". In ihrer Gesamtheit bilden die genannten Teilräume mit den dazwischenliegenden Pufferzonen einen homogenen, ökologisch vernetzten Landschaftsraum mit besonderen ökologischen Funktionen, in dem Störungen durch einen Industriewindpark zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der wertgebenden Funktionen für den Naturhaushalt als auch der Naherholung und des	Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. **Zu Fläche PR3_SEG_055:** Die Fläche wird aufgrund von Kriterienänderungen in angepasster Form übernommen. Auf dem westlichen Teil wird eine Waldparzelle mit entsprechendem Abstand ausgespart. Nach Norden und Süden wird die Fläche mit 1.000 m zu den umgebenden Siedlungen abgegrenzt. Aufgrund der Verkleinerung des östlichen Teils wird eine Hereinnahme des westlichen für vertretbar gehalten. Insgesamt bleibt die randliche Belastung des regionalen Grünzuges gering. Da die Flächen SEG_047 und SEG_322 nicht übernommen werden, entsteht keine zu starke Umfassungssituation für Stuvenborn oder Bredenbekshorst. Weitere Artenschutz-Hinweise aus den Stellungnahmen werden auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen geprüft. Allgemein gilt: Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Belange des Arten- und Naturschutzes sind ebenfalls gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden hinreichend berücksichtigt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu

Binnenlandtourismus innerhalb des Gesamtraumes führen würden. Siehe auch: Holsteiner Lebensraumkorridore und Holsteiner Auenland und Aktivregion Schleswig-holstein.de In einer Gesamtbetrachtung mit den weiteren Vorrangflächen kommt es zur Riegelbildung. Als größeres, regelmäßig aufgesuchtes bevorzugtes Nahrungs- und Rastgebiet der Vogelwelt gehört diese Fläche zum Ausschlussgebiet für Windenergie (Kap. 3.5.2. LEP Absatz 8) **Zustand der ornithologischen Vielfalt** Um die Vorrang- und die Potenzialflächen herum befinden sich vier dokumentierte Horste des Rotmilans. Die gesamte Region dient dem Rotmilan als Nahrungshabitat. Der Rotmilan ist täglich hier vor Ort zu beobachten. Es handelt sich hier um ein Dichtezentrum für den Rotmilan, es kommt bereits zu Revierkämpfen. Die Horste befinden sich in Hasenmoor-Wolfsberg, Wald an der Hartloh in Struvenhütten, am Rand vom Segeberger Forst in Hartenholm sowie am Waldrand vom Breetz. Eine installierte Nisthilfe für den Weißstorch am Bentfurt 2 in Struvenhütten wurden von ebenjenen in Anspruch genommen. Das Hauptnahrungshabitat des Weißstorchs muss noch ermittelt werden. Zudem ist ein Nistversuch des vom Aussterben bedrohten Schwarzstorches im Schmalfelder Wohld nachweisbar. Der Uhu ist im EU- Vogelschutzgeiet 2126-401 vertreten und wird vom Bau und insbesondere vom Betrieb der Industriewindkraftanlagen betroffen sein. Er findet in der Region lichte Waldbestände, Waldwiesen und offenes, struktur- und artenreiches Dauergrünland sowie Horstbäume vor und benötigt dabei Flächen mit durchschnittlich zehn Quadratkilometer Größe. Damit geht sein Aktionsradius noch deutlich über alle Vorrang- und Potenzialflächen hinaus. Aktive Brutpaare befinden sich nordöstlich der WZV-Müllumschlagstation in Schmalfeld, Im Wald an der Schmalfelder Au auf der Gemeindegrenze Struvenhütten/Schmalfeld als auch im Wald „Vieh". Eine starre Distanzangabe vom Brutplatz in Form einen kreisförmigen Einwirkungsbereich wird den natürlichen Gegebenheiten nicht gerecht. Es muss eine Brutpaarbezogene Betrachtung durchgeführt werden, damit nicht bedeutsame Flugkorridore von den Industriewindkraftanlagen durchschnitten werden und dadurch eine erhöhte Kollisionsgefahr Verbotstatbestände des BNatSchG auslösen.	klären. Die Abstände sind gemäß Plankonzept eingehalten. Zum Teil wird ein erweiterter Schutzabstand zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen gewährt. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Zudem wurde der Umgang mit Waldflächen mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Die geplante A20 sowie alle damit einhergehenden Planungen (z. B:.Rastplätze, Kompensationsmaßnahmen, Grünbrücke etc.) wurden weitestgehend berücksichtigt. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent

Schutz der Fledermauspopulationen Um das gesamte Artenspektrum innerhalb der Vorrangfläche und der Potenzialflächen realistisch zu ermitteln, ist eine durchgängige Untersuchungszeit von einem Jahr notwendig. Dies ist wegen der vergleichsweisen kurzen Laufzeit der Online-Anhörungen nicht mehr machbar. Folglich müssen die betroffenen Flächen von der Landesplanung eine Verlängerung der Planungsfrist erhalten, um so Datenerhebung für den Planungsprozess zu optimieren. **Standortkritik und Standortsicherheit** Um die nötige Standsicherheit auf den Moorböden für die Industriewindkraftanlagen sicher zu stellen, sind laut Projektierer bis zu 70 m tiefe, großflächige Fundamentgründungen erforderlich. Durch diese tiefe Fundamentgründung werden sämtliche Deckschichten (Ortsstein, Ton) durchbrochen und es gelangt nitrathaltiges und pestizidbelastetes Oberflächenwasser und oberflächennahes Grundwasser in die tiefliegenden Grundwasserschichten, die der Trinkwasserversorgung dienen. Der größte Trinkwasserversorger der Region, die Stadtwerke Kaltenkirchen, fördern ihr Trinkwasser nachweislich aus dieser Grundwasserschicht. Darüber hinaus fördern noch einige private Brunnenbetreiber ihr Trinkwasser aus dieser Grundwasserschicht. Es kommt zum Konflikt mit dem Verschlechterungsverbot in grundwassersensiblen Bereichen (EUGH Urteil vom 1. Juli 2015, EU Wasserrahmenrichtlinie) als auch mit dem UN- verbrieftem Menschenrecht auf Trinkwasser (Resolution 64/292). Im Störfall könnten dabei noch die flüssigen Betriebsstoffe in das Grundwasser geraten. PR 3 SEG 323,322 Die Fotos aus dem Moor sind zu sehen unter: https://www.dropbox.comish/phrrpvmgypqbuo5/AAByBZ3bd0gc4 7ERxdrGMnMa?d1=0 Wie auf den angefügten Fotos zu erkennen ist, kommt es in dieser Region immer wieder zu temporären Überflutungen nach Regenfällen. Diese Wasserflächen dienen den Großvögeln als Nahrungsflächen. Dazu gehören der Schwarzstorch aus dem Segeberger Forst, die Weißstörche aus den dokumentierten Horsten der Umgebung, Brandgänse aus dem Struvenhüttener Moor, Seeadler aus dem Segeberger Forst sowie zahlreichen Wildenten. **Anmerkungen und Einwirkungen des Projekts A20**	(Sozialpflichtigkeit). *„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 <30>; 252 <277>). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 <384 f.> und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“*(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris) Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar

Die noch nicht planfestgestellte A 20 erzeugt eine Veränderungssperre, die im Widerspruch zu den Vorrang- als auch zu den Potenzialflächen steht. Da es noch zu Änderungen im Trassenverlauf kommen kann, darf innerhalb der Veränderungssperre nicht gebaut werden. Kartenmaterial des LBV Schleswig-Holstein kann gerne hier eingesehen werden. Der ohnehin sehr starke Flächenverlust durch den Bau der A 20 wird nochmals durch den Bau der Industriewindkraftanlagen inklusive der Zuwegungen massiv erhöht. Die Nahrungshabitate für alle Wildtiere verringern sich in der Folge erheblich, Alternative sind für die Wildtiere nicht vorhanden, es wird zur Verringerung bis hin zum Totalverlust einzelner Wildtiere kommen. Dieses widerspricht dem Tötungsverbot laut Bundesnaturschutzgesetz. Die Ausgleichsflächenplanung der A 20 wurde nicht berücksichtigt. Es befinden sich zahlreiche Ausgleichsflächen innerhalb der Vorrang- als auch der Potenzialflächen. Das Kartenmaterial des LBV kann hier gerne eingesehen werden. Mehrere Waldflächen von einer Größe über 2000 Quadratmetern wurden einfach überplant oder nicht mit dem entsprechenden Abstand berücksichtigt, obwohl es doch so einfach ist: Die Vorrang-und Potenzialflächen mit den Flächen auf Google-Earth abgleichen. Entsprechendes Kartenmaterial kann hier eingesehen werden. Eine Ortsbesichtigung ist in diesem Punkt allerdings am sinnvollsten. In den Vorrang- und Potenzialflächen befinden sich zahlreiche arten- und strukturreiche Dauergrünländereien. Diese sind entsprechend dem § 21 LNatSchG zu § 30 BNatSchG) als Biotop geschützt. Durch den Bau von Industriewindparks werden diese Biotope unwiederbringlich vernichtet. Die geplante Grünbrücke A20/A7 bei Bad Bramstedt wird bedeutungslos, wenn ein Industriewindpark die Funktionsräume verbaut. **Ein Blick in den Umweltatlas Schleswig-Holstein reicht aus, um den Status als Moorfläche und die Häufung der Kleinbiotope zu erkennen.** • Wir betreiben auf unserem Grundstück einen Trinkwasserbrunnen und beanspruchen daher ein entsprechend großes, fließrichtungsbezogenes Wasserschutzgebiet Zone II. Industriewindparks sind durch ihren Bau, Betrieb und in einem Störfall grundwassergefährdend. Die Fundamentgründung erfolgt bis zur Tiefe unseres Brunnens.	angesehen.

Begründungen: Das Menschenrecht auf Zugang zu sauberem Trinkwasser ist durch die Resolution 64/292 der UN geregelt. • 823 Abs. 1 BGB und das Verschlechterungsverbot (Keine Bauvorhaben in Grundwasser-sensiblen Bereichen, EUGH Urteil 1. Juli 2015 EU Wasserrahmenrichtlinie) bilden die rechtsstaatlichen Grundlagen. • Auch im Zusammenhang mit die nicht widerlegbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Infraschall gilt die Wirksamkeit vom § 823 Abs. 1 BGB. Bei rechtswidriger Erteilung von Genehmigungen möchten wir bereits heute vorsorglich auf Ihre Amtshaftungspflicht hinweisen! Darüber hinaus beantragen wir hiermit Akteneinsicht für den Bauantrag der Firma Naturwind 2016. • Abstandsregelung: VI-Abstand.de insbesondere Gleichbehandlung mit den anderen Bundesländern • Bürger- und Gemeindewille: VI-Mitbestimmung.de , die Stellungnahmen der Gemeinden Struvenhütten und Hartenholm behalten für uns ihre volle Gültigkeit (jedoch angewendet auf die Flächen SEG 323,47,55) Die Fläche wird von 2 Hochdruckerdgasleitungen durchzogen. • Die Ziele des Biodiversitätsschutzes (BMUB 2007) werden durch den geplanten Industriewindpark unerreichbar. Was die Energieagrarwende noch nicht zerstört hat, wird durch den geplanten Industriewindpark vollends zerstört. Nach geltendem Recht (BNatSchG und UVPG) müssen Eingriffe in Natur und Landschaft soweit wie möglich verhindert werden: Wir befürchten, dass durch den Bau der Fundamente und Straßen die Population der Bachneunaugen(Lampetra planeri)signifikant sinken wird. Bereits der Bau der A20 wird eine Beeinträchtigung für die Umwelt und vor allem für die Bachneunaugen darstellen. Diese Spezies ist durch deutsches und europäisches Recht geschützt und hat seine Heimat in den oberen Bachzuläufen der Schmalfelder Au.	

• Ein Industriewindpark in dieser Region ist ein vollständiger Widerspruch zum Auenprogramm Schleswig-Holstein und dem Holsteiner Lebensraumkorridor
 	
Die Fläche ist Nahrungshabitat des Weißstorches (Horst an der Mühlenstraße in Struvenhütten) sowie Winterrastfläche von Kranichen
 	
• Sollte der Industriewindpark Realität werden, so werden die Reproduktionsraten der Großvögel keinesfalls die Anzahl der Schlagopfer ausgleichen können.
 	
• Zwei entsprechende ornithologische Gutachten der Bürgerinitiative Gegenwind liegen vor.An diesem windschwachen Standort kann kein Industriewindpark wirtschaftlich betrieben werden (Mindestwindgeschwindigkeit in 100 m Höhe unter durchschnittlich 6,45 m/sec.)
 	
  o Desaströser ästhetischer Schaden an der Landschaft: Da das ungestörte Naturerlebnis zu den grundsätzlichen Bedürfnissen vor Ort zählt (viele von Ihnen sin deshalb hierhergezogen) geht der Naherholungswert in dieser Region verloren. Der Industriewindpark wird der Landschaft einen unumkehrbaren industriellen Charakter verleihen (Windkraftfreie Regionen werden inzwischen touristisch beworben!). Landschaftliche Leitstrukturen werden unterdrückt, die Windkraftanlagen werden dominant, der Horizont wird verschmutzt. Die Landschaft verliert ihre Ruhe, gnadenlos wird durch den permanent kreisenden Flügelschlag das Landschaftsbild zerstört werden. Selbst hohe Wälder können die visuelle und akustische Wirksamkeit kaum einschränken, weil sich Industriewindkraftanlagen inzwischen mit sechs- bis siebenfacher Höhe über die Baumwipfel erheben. Durch die Nachtbefeuerung entsteht ein weiterer visueller Bruch am Horizont. Das wird weder eine Attraktion für das Holsteiner Auenland noch für die Aktivregion Schleswig-Holstein sein.
 	
  o Die Fläche ist zu klein für einen Industriewindpark: Die betroffenen Gemeinden werden dem Betreiber kein Rotorrecht auf deren Gemeindeverbindungswegen gestatten, die Turbolenzklassen im Binnenland fordern einen Mindestabstand der Windkraftanlagen untereinander von mindestens dem 8-fachen Rotordurchmesser.
 	
  o Bei tief stehender Sonne in den Wintermonaten werden die Bürger	

Hartenholms durch die Schlagschatten belästigt werden.Es werden insbesondere die Waldrandlagen vom Landesforst Schleswig-Holstein überplant. Somit wird auf Dauer das Wiederaufforstungsziel von 60 ha/Jahr verfehlt, weil die möglichen Erweiterungsflächen von Industriewindparks beansprucht werden. Quelle: Sustainability Balanced Scoreca rd Landesforst Schleswig-HolsteinBereits die Ausweisung von Vorrangflächen veranlasste die Banken dazu, betroffene Immobilieneigentümer zur Erhöhung der Eigenkapitalquote zu drängen.Im Allgemeinen ist ein eindeutiger Konsens zwischen Landesplanung und Bürgerwillen Grundlage für die Zusammenarbeit wünschenswert.	
Institution: Gemeinde Hartenholm **ID: M9131, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0412-1.pdf, PR_III_3-0412-A1-1.pdf, PR_III_3-0412-A2-1.pdf, PR_III_3-0412-A3-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme der Gemeinde Hartenholm zum Vorranggebiet PR3_SEG_323 und den Potentialgebieten PR3_SEG_323, 322 und 047 Sehr geehrter Herr Schlick, in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der Gemeinde Hartenholm zu den geplanten Windvorrangflächen. Mit freundlichen Grüßen aus Hartenholm Tel.: 04195-1256 Fax 04195-691	**Zu Fläche PR3_SEG_323:** Die Fläche wird aufgrund von Kriterienänderungen in angepasster Form als Vorranggebiet ausgewiesen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen.

[redacted] **Anlagen:** 1. Stellungnahmen der Gemeinde Hartenholm 2. Vorranggebiet PR_SEG_323 3. Potentialgebiete PR_SEG_322, 323 und 047 4. Ornithologisches Gutachten Stellungnahme zu den Potentialgebieten PR_SEG_322, PR SEG 323, PRSEG_047 von der	Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet.

Gemeinde Hartenholm [Inhaltsverzeichnis im Originaldokument] 1. **Allgemeines** **1.1 Einführung** Zur Durchführung der Energiewende wurde von der Landesregierung das Ziel ausgegeben, dass 300 % des Bruttostromverbrauchs von Schleswig-Holstein - heute wird eher die absolute Größe von 43 TWh genannt — durch erneuerbare Energien erzeugt werden sollen. Dies erfordert nach Ansicht der Landesregierung, dass ca. 2% der Landesfläche als Flächen für Windenergieanlagen auszuweisen und bereit zu stellen sind. Dieses Ziel ist rein politisch begründet. Um dieses Ziel zu erreichen, mussten die Abstände zu Einzelbebauung beziehungsweise Dörfern reduziert werden. Der Mensch scheint also bei dieser Entscheidung nur eine nachgeordnete Rolle zu spielen, und muss sich einem willkürlich gesetzten Ziel unterordnen. Dies führt insbesondere zur Ungleichbehandlung der Menschen in den verschiedenen Bundesländern, denn Schleswig-Holstein weist den geringsten Abstand von Windenergieanlagen zu Siedlungsflächen auf, ist also durch das überzogene politische Ziel der Landesregierung in der Bundesrepublik eindeutig benachteiligt. Auch wenn die Gemeinden fast kein Mitspracherecht haben, halten wir es für fahrlässig, unseren ländlichen Raum mit Industrieanlagen zu verbauen. Die in der Presse dargestellten Stimmungsbilder mit nahezu gleichen Anteilen an Befürwortern und Ablehnern von Windenergie würde sich bei einer Befragung nur im ländlichen Raum sicher stark zu Gunsten der Ablehner verändern. Mit Windenergieanlagen verschandeln wir unsere wertvolle und schöne Landschaft in Schleswig-Holstein. Die Landflucht wird sich verstärken, der Tourismus wird darunter leiden und der Wertverfall der Grundstücke wird sich verstärken. So lange in anderen Bundesländern der Ausbau an Windenergie nur zögerlich vorangetrieben wird, beziehungsweise der Ausbau von 380 KV Leitung abgelehnt wird, ist es unseres Erachtens eine Verschwendung von Steuergeldern, wenn die Windenergieanlagen abgestellt	Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). *„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“*(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24.

werden müssen, weil der Strom nicht abgenommen werden kann. Die EEG-Umlage ist mit 10Ct/KWh in Schleswig-Holstein die höchste in der Bundesrepublik. Allein in Schleswig-Holstein wurde 2015 mehr Strom abgeregelt als in den 15 übrigen Bundesländern zusammen. An diesem ganzen Geschäft verdienen nur der Windenergiebetreiber und die wenigen Grundeigentümer auf deren Grund eine Windkraftanlage steht. **1.2 Verfahrensrechtliche Bedenken** Seitens der Gemeinde Hartenholm werden hinsichtlich des "Gemeinsamen Beratungserlasses der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 02.02.2016" erhebliche verfahrensrechtliche Bedenken erhoben. Der Erlass soll dazu dienen, die Konsequenzen aus den Urteilen des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes vom 20.01.2015 zu den Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne I und III (Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein während der Aufstellungsphase der neuen Regionalpläne) zu ziehen und Handlungsempfehlungen zu geben. Dabei wird vor allem verkannt, dass dem noch anstehenden (eigentlich) offenen Beteiligungsverfahren mit den aus dem Erlass sich ergebenden selbstverpflichtenden Kriterien vorweggegriffen wird. Und somit bereits eine Bindung in der Entscheidung eingegangen wird, die eine Abwägung der Argumente im Hinblick auf eine Vielzahl an Eingaben zur Wahl der Abstandsflächen zwischen den Windanlagen und der Außen- sowie Innenbereichsbebauung nicht möglich erscheinen lassen. Aufgrund der hierzu noch zu treffenden Abwägung kann somit aktuell zwingend keine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt werden. Dieses würde ansonsten bereits einer Vorwegentscheidung in dem Abwägungsprozess zu den Regionalplaninhalten bedeuten, der zu einem erheblichen und bedeutsamen Verfahrensmangel führen würde. Den Aussagen des Ministerpräsidenten Albig auch anlässlich einer Informationsveranstaltung im Januar 2016, wonach Genauigkeit und Rechtssicherheit in der Planungstiefe vor Schnelligkeit gehen soll, würde ebenfalls zuwidergehandelt werden. Insofern wird gefordert, im Wege der vorliegenden Anträge auf Errichtung von Windkraftanlagen keine Ausnahmen zuzulassen, da die Kriterien einer Beurteilung noch nicht fundiert und abschließend vorliegen. Inhaltlich wird seitens der Gemeinde Hartenholm bestritten, dass die bislang angesetzten Abstandsflächen den Notwendigkeiten des Schutzes der Wohnbevölkerung im Umkreis in erforderlichem Ausmaß entsprechen. In Anlehnung an das Baurecht sollte auf jeden Fall eine Beteiligung der Nachbargemeinde im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens unerlässlich sein. Wir als Gemeinden erfahren nur	Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris) Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Belange des Natur- und Landschafts- sowie Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Alle erforderlichen Schutzabstände wurden eingehalten. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von

durch Zufall von den aktuellen Entwicklungen. In der Praxis sieht es jetzt so aus, dass wir selbst in regelmäßigen Abständen telefonisch bei der Genehmigungsbehörde nachfragen müssen, ob zwischenzeitlich die angekündigten Anträge eingereicht wurden. Hier wäre es zwingend erforderlich, entsprechende organisatorische Verfahrensabläufe von Seiten des Landes zu entwickeln, die den von der Landesregierung selbst gestellten Zielen eines transparenten und auf frühzeitiger Informationspolitik gemünzten Verfahrens in der Realität auch entsprechend Rechnung tragen. Mit der aktuellen Vorgehensweise werden Zweifel an diesen Vorgaben gesät, die das genaue Gegenteil bewirken werden. In Anlehnung an die ähnlich gelagerte Problematik bei dem Aufbau von Mobilfunkanlagen hat es seinerzeit eine verbindliche Selbstverpflichtung der Unternehmen gegeben, frühzeitig alle Beteiligten zu unterrichten. Dieses sollte auch für den Aufbau von Windenergieanlagen zwingend eingeführt werden. In Zweifel gezogen werden die schon seit einigen Jahren angewendeten Abstandsflächen zwischen den Windkraftanlagen und der Wohnbebauung bei gleichzeitig deutlich gestiegenen Anlagengrößen resultierend aus den Rotorblätterlängen von mittlerweile ständig über 100 Metern. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden nicht in geeigneter Weise gewürdigt, neben den drastisch gestiegenen Einwirkungen auf die direkt betroffenen Anlieger. Auch wird kritisch die landesplanerische Ausrichtung hinsichtlich der dreifachen Gewinnung von Energie aus Windkraftanlagen im Vergleich zum Landesverbrauch gesehen. Dieses 300% Ziel (s.o.) - heutige Lesart 43 TWh — ist ein ausschließlich politisch begründetes Ziel. Es wurde von der Landesregierung zunächst mit dem Ersatz der drei Kernkraftwerke Schleswig-Holsteins begründet. Dieses Ziel prägt im Besonderen die Vorgabe an Abstandsflächen, wodurch eine ergebnisoffene Bewertung der Eingaben nicht mehr als gewährleistet angesehen werden kann und stellt somit einen Verfahrensfehler dar. Laut Umweltminister Habeck am 04.03.2016 ist die 100% Marke, also die Eigenversorgung, bereits Ende 2015 erreicht worden. Ein weiterer Zubau ist also nicht mehr durch den notwendigen Beitrag von Schleswig-Holstein zur Energiewende zu begründen, sondern ausschließlich mit dem gewinnbringenden Verkauf von Strom. Insofern ist damit auch die Forderung des Bundesverwaltungsgerichtes in seinem Urteil vom 24.01.2008 BVerWG 4 CN 2.07, dass der Windenergie gern. § 35 BauGB „substanziell Raum verschafft" werden muss, bereits Ende 2015 erfüllt. Mit Datum vom 12.01.2016 hat die Staatskanzlei den Planungserlass vom 23.06.2015 zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes und Teilaufstellung der Regionalpläne	WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Am gewählten Vorgehen, d.h. der Verwendung des Abwägungskriteriums als Grundlage für die Bewertung der Flächen im Umkreis von 5 bis 15 km um die DWD-Wetterradarstation in Boostedt, wird festgehalten. Bezüglich der jeweiligen Abwägungsentscheidung, die auf mehreren Kriterien beruht, wird auf das Verfahren zur Aufstellung der jeweiligen Regionalpläne verwiesen. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die Bedeutung der Grünbrücke wurde geprüft und wird ebenfalls in den Planungen berücksichtigt, weshalb Flächen und Teilflächen entfallen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidungen verwiesen. Weitere Belange, die nicht auf der Ebene der Regionalplanung berücksichtigt wurden, sind ggf. im Einzelfall im Genehmigungsverfahren vertiefend zu prüfen. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der

(Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III (siehe info — intern Nr. 115/15) hinsichtlich der Kriterienkataloge aktualisiert und neu gefasst. An den in dieser Stellungnahme vorgetragenen inhaltlichen Punkten ergeben sich dadurch allerdings keine Veränderungen. **1.3 Beschlüsse der Gemeindevertretungen Hartenholm, Struvenhütten und Hasenmoor** In allen drei Gemeinden — Hartenholm, Hasenmoor und Struvenhütten — haben sich die Gemeindevertretungen mehrheitlich gegen den Bau der Windkraftanlagen ausgesprochen, in Hartenholm sogar einstimmig. **1.4 Unterschriftenaktion mit 1536 Nein Stimmen** Im Rahmen einer Haus-zu-Haus-Informationsaktion im Februar/März 2016 wurden in den Gemeinden Hartenholm, Hasenmoor, Struvenhütten 1536 Unterschriften gegen den Bau von Windkraftanlagen auf den Gemeindegebieten geleistet. Ein eindeutiges Zeichen der Einwohner der Gemeinden! In der Veranstaltung „Informationsveranstaltung zur Neuausrichtung der Windenergieplanung" am 11.3.2016 in Bad Oldesloe wurde die Unterschriftenmappe mit insgesamt 1.536 Unterschriften an Herrn Schlick offiziell übergeben. **2. Die Potentialflächen mit Einfluss auf unsere Gemeindegebiete** Die aktuell geplanten Potentialflächen PR_SEG_323 und PR_SEG_322 und PR_SEG_047 liegen zwischen den Gemeinden Hartenholm, Hasenmoor und Struvenhütten. Alle drei Orte gehören zur Metropolregion Hamburg, was bedeutet, dass sie wirtschaftlich und gesellschaftlich eng mit der Entwicklung der Metropole Hamburg verschränkt sind. Die zukünftige Entwicklung dieser Orte ist vor allem von ihrer Attraktivität für junge Familien abhängig, die es wegen des Wohls ihrer Kinder und aus wirtschaftlicher Notwendigkeit in den Randbereich des Hamburger Einzugsgebiets zieht. Sie leisten den wesentlichen Beitrag für die positive Entwicklung dieser Gemeinden (s.dazu auch 5). Dieser lebensnotwendige Zuzug wird konterkariert durch die Planung von Windkraftwerken auf dem Gebiet dieser Gemeinden. Wer will denn in eine Gegend ziehen, die einem Industriepark gleicht (selbst Umweltminister Habeck bezeichnete derartige Windparks als	Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. **Zu den Flächen SEG_322 und SEG_047:** Der Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung der Flächen kann erfüllt werden, da die beiden Flächen entfallen. Gründe hierfür sind Kompensationsflächen für den Bau der A20 sowie der erweiterte Schutzabstand um Bredenbekshorst. Zu weiteren Ausführungen wird auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen. Infolge der Komplexität und Bündelung der Maßnahmen für den Artenschutz ist die Vereinbarkeit der geplanten Vorranggebiete der WKA mit den hier planfestgestellten Maßnahmenflächen als kritisch zu bewerten. Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen auf. Die Erschließung der Gebiete für die WKA selbst führt voraussichtlich zu erheblichen Habitatveränderungen infolge von Entwässerungsmaßnahmen. Diese stehen den Maßnahmenzielen der Entwicklung feuchter Uferstaudenfluren und der teilweise geplanten Förderung eines hohen Grundwasserstandes auf den Maßnahmenflächen entgegen. Unter Beachtung der Entwicklungsziele der Maßnahmen müsste ein Umgebungsbereich von 300 m berücksichtigt werden, um dem Schutz der Maßnahmenflächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Für eine Ausweisung verbleibt dann keine Ausreichend große Restfläche. Zudem ist im Bereich der Flächen eine Parkplatzanlage mit WC für die A20 geplant, wodurch die Potenzialflächen ebenfalls eingeschränkt werden.

„Industriebrachen, an denen er auch nicht leben möchte"), die die Kinder und Erwachsenen ungeklärten gesundheitlichen Gefahren aussetzt und deren Landschaftsbild zerstört ist? Diese Gemeinden werden durch die Errichtung von industriellen Windparks nachhaltig in ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Existenz gefährdet. Sie verlieren den dörflichen Charakter und werden zukünftig finanziell am Tropf des Landes hängen. **2.1 Hartenholm** **2.1.1 Schwarzeneck** Der Bereich Schwarzeneck/Grüneneck/Eichenweg/Scheideweg der Gemeinde Hartenholm ist eins der attraktivsten Wohngebiete des Ortes. Hier wohnen in gut 100 Einzelhäusern Menschen, die z.T. die Großstädte verlassen haben, um im Grünen eine Alternative zur Hektik der Stadt zu finden. Da die meisten der betroffenen Grundstücke nach Süden und Süd-Westen ausgerichtet sind und hier der Wind meist aus Süd-West weht, würde der Lärm der Windkraftanlagen in die Gärten und Häuser getragen und bei tiefstehender Sonne die Schlagschatten die Menschen irritieren. Und selbst bei höherstehendem Sonnenstand wird der „Disco-Effekt" zu einer Dauerbelastung. Nächtliches Blinken würde den Schlaf beeinträchtigen. Aber auch die Menschen in den anderen Bereichen des Dorfes würden durch die enorme Höhe der Windkraftanlagen (es werden praktisch nur noch Anlagen mit 200 m Gesamthöhe geplant) ihren Ort nicht wiedererkennen und die Reichweite des Infraschalls wird weit in das Dorf hinein zu erheblichen Störungen führen. **2.1.2 Heuweg (Hartenholm)** Zum Vorranggebiet südlich des Heuwegs haben wir gesondert Stellung genommen. [Abbildung im Originaldokument] **2.2 Hasenmoor** Nördlich des geplanten Potentialgebietes PR_SEG_323 liegt Wolfsberg, ein Ortsteil der Gemeinde Hasenmoor. Die Entfernung zu den projektierten Windkraftanlagen würde ca. 800 m betragen. Die gut 50 Häuser liegen etwas höher, so dass die geplanten Windkraftwerke voll im Sichtbereich lägen und den idyllischen Charakter der Siedlung zerstören würden. Vor allem durch die südliche Lage des Potentialgebietes und Vorranggebietes würde der Schattenwurf den Wohnwert sehr stark mindern und der Schattenwurf das Wohnen unerträglich machen. Auch würden Lärm, nächtliches Blinken und Infraschall das Wohnen unerträglich machen.	

2.3 Struvenhütten Durch die Potentialflächen wird die Gemeinde Struvenhütten nahezu umzingelt. Dieses widerspricht den eigenen Maßstäben der Landessplanung, wonach eine Umzingelung auf jeden Fall zu vermeiden ist. Die nordwestlichen Bereiche des Ortes wären stark von dem Windpark berührt, aber auch im restlichen Dorf würden die Windkraftanlagen die Silhouette bestimmen. Lärm, Infraschall und nächtliches Blinken würden den Wohnwert stark mindern. Eine Waldfläche an der Potentialfläche ist ohne Abstand zu dieser ausgewiesen worden! Ferner ist eine neue Nisthilfe für Weißstörche angenommen worden und mit somit mit den notwendigen Abständen zu versehen! **2.4 Ungleichbehandlung** Durch die forcierte Minimierung der Abstände zwischen Wohngebäuden und Windkraftwerken leistet die Landesregierung Vorschub für die Ungleichbehandlung von Betroffenen in den Bundesländern. Nirgends wurden seitens der Regierung so geringe Abstände festgeschrieben, wie in Schleswig-Holstein. Wir bezweifeln, dass dies mit dem bundesstaatlichen Prinzip gleichwertiger Lebensverhältnisse vereinbar ist. Man fragt sich, was die betreffenden Politiker damit beabsichtigen, ihre Bürger im Vergleich zu denen anderer Bundesländer so viel schlechter zu stellen. **Gleichbehandlung ist ein in der Verfassung verbrieftes Recht.** Es ist nur konsequent, dieses Recht auf allen Wegen einzufordern. Darüber hinaus wird Grundbesitz in den Potentialgebieten und Grundbesitz im Einzugsbereich der Potentialgebiete unterschiedlich behandelt. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 1992 gilt für beide Fälle: "Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verbietet es, dass eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten. Die rechtliche Unterscheidung muss also in sachlichen Unterschieden eine ausreichende Stütze finden." **2.5 Eigentum** Das Eigentum wird durch Artikel 14 des Grundgesetzes geschützt.	

Die Entwertung des persönlichen Grundbesitzes durch den Bau von Windkraftanlagen ist vielfach dokumentiert. Die Betroffenen werden nicht entschädigt, obwohl das im Artikel 14 unter (3) vorgeschrieben ist: „Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen." Ein entsprechendes Gesetz existiert in Schleswig-Holstein nicht. Einmal von der rechtlichen Bewertung abgesehen ist es ein politisch und sozial fragwürdiges Verhalten der Politik, so mit den betroffenen Bürgern zu verfahren. Grundbesitz, auf dem Windkraftwerke errichtet werden, wird massiv aufgewertet (durch Subventionen), persönlicher Grundbesitz wird entschädigungslos abgewertet. **3. Bundesautobahn A20 und Windpark** **3.1 Doppelbelastung** Im Zuge des geplanten Ausbaus der A20 wird die Autobahn im Einzugsbereich von Schwarzeneck, Heuweg, Scheideweg und Eichenweg auf einer erhöhten Trasse geführt werden. Die dadurch bereits vorhandene massive Belastung und Beeinträchtigung der Wohnqualität durch Verkehrslärm und Zerschneidungseffekte führt durch Errichtung von Windenergieanlagen zu einer unannehmbaren Mehrfachbelastung. Darüber hinaus ist zu klären, ob das im Außenbereich (Voßhöhlen) gelegene Senioren- und Pflegeheim Bullenkloster nicht einem erhöhten Schutzanspruch unterliegt. Durch die Kombination Autobahnbau/Windkraftausbau wird die Wohnraumqualität und Attraktivität der Gemeinde erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds sowie der Erholungsfunktion des Gebietes ist in dieser Kombination unausweichlich. Der Trend zur Landflucht und Überalterung wird verstärkt anstatt ihn zu verringern. **3.2 Veränderungssperre im Planungsraum der BAB A20** Die noch nicht planfestgestellte A 20 erzeugt eine Veränderungssperre, die im Widerspruch zu den Vorrang- als auch zu den Potentialflächen steht. Da es noch zu Änderungen im	

Trassenverlauf kommen kann, darf innerhalb der Veränderungssperre nicht gebaut werden. Kartenmaterial des LBV Schleswig-Holstein kann gerne hier eingesehen werden. **3.3 Abstand zur geplanten BAB A20** Die Potentialgebiete in den Segmenten PR3_SEG_323, 322 und 047 sowie das zugehörige Vorranggebiet weisen nur einen maximalen Abstand von 100 m zu der Mitte der geplanten Trasse der A20 aus. In der Bundesratssitzung vom 23.5.2014 wurde der Antrag *206/14 Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bundesfernstraßenrecht* zur weiteren Bearbeitung in den Ausschüssen freigegeben. In dem Entwurf werden Abstände von mindestens 150 Metern vom Fahrbahnrand gefordert, um die Sicherheit zu erhöhen. Warum wird dieser laufende Entwurf missachtet, wenn gleichzeitig in der selben Bundesratssitzung der Antrag *155/14 Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen* ablehnt wird, mit der Begründung:" ***Die Energiewende ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, die von allen Ländern gemeinsam bewältigt werden muss. Dazu sind auch möglichst einheitliche Rahmenbedingungen erforderlich"?*** Wir erwarten daher die Anwendung der geplanten Sicherheitsabstände und Reduktion der Potential- und Vorranggebiete. **3.4 Ausgleichsflächen** Der ohnehin sehr starke Flächenverlust durch den Bau der A 20 wird nochmals durch den Bau der Industriewindkraftanlagen inklusive der Zuwegungen massiv erhöht. Die Nahrungshabitate für alle Wildtiere verringern sich in der Folge erheblich. Alternativen sind für die Wildtiere nicht vorhanden, es wird zur Verringerung bis hin zum Totalverlust einzelner Wildtiere kommen. Dieses widerspricht dem Tötungsverbot laut Bundesnaturschutzgesetz. Die Ausgleichsflächenplanung der A 20 wurde nicht berücksichtigt. Es befinden sich zahlreiche Ausgleichsflächen innerhalb der Vorrang- als auch der Potentialflächen. Das Kartenmaterial des LBV kann hier gerne eingesehen werden. Nur ca. 120 m nördlich des Vorranggebietes liegt eine Ausgleichsfläche der zukünftigen BAB A20. Hier ist die Entwicklung von extensiv genutztem Feuchtgrünland und von feuchten Uferstaudenfluren geplant, und vor allem ist es eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Feldlerche und andere Vogelarten des Offenlandes. Zwei weitere artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen für Vogelarten bzw. Brutvogelarten des	

Offenlandes befinden sich mitten im geplanten Vorranggebiet (PR3_SEG_323). Rund 600 m östlich des Vorranggebietes 323 und westlich der Potentialfläche 322 wird im Rahmen des Baus der BAB A20 die Anbringung von Nisthilfen für die vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahme für den hier ansässigen Uhu geplant s.dazu auch 8.1 . Dies ist nicht berücksichtigt. **4. Charakteristische Landschaftsräume in Hartenholm und den angrenzenden Gemeinden** Geographisch und überregional gesehen gehört die Gemeinde Hartenholm zum Holsteinischen Naturraum der Vorgeest. Dieser macht fast 50% des Segeberger Kreisgebietes aus. Das Kreisentwicklungskonzept Segeberg von 2011 hatte sich zum Ziel gesetzt, die Bereiche **Hartenholm,** Hasenmoor, Todesfelde, Bark, Bimöhlen und andere benachbarte Gebiete zur Grünen Mitte Holsteins auszubauen. Die Hauptzielsetzung ist seitdem die Stärkung des Tourismus. Darüber hinaus ist als wichtigstes Projekt der Anschluss dieser **„Grünen Mitte"** mit dem Oberzentrum Neumünster definiert worden. Zusammen soll eine Aufwertung der gesamten Region zu einem **Naturraum Segeberger Heide** vollzogen werden (Zitat aus Kreisentwicklungskonzept SE, 2006 — 2011). Hartenholm selbst wird in diesem Kreisentwicklungsplan (KEP) innerhalb der Gemeinden mit Fremdenverkehrsfunktionen als anerkannter Erholungsort aufgeführt. Der KEP greift dabei z.B. noch einmal die grundlegenden Ziele des Regionalplans auf und weist auch auf die Erhaltung des hohen Wohnwertes und der Bewahrung der Eigenarten der Schleswig-Holsteinischen Dörfer und Gemeinden hin. Die zahlreichen preisgekrönten Auszeichnungen zeigen deutlich, dass dies in Hartenholm vorbildlich geschehen ist. Desaströser ästhetischer Schaden an der Landschaft: Da das ungestörte Naturerlebnis zu den grundsätzlichen Bedürfnissen vor Ort zählt (viele Bürger sind deshalb hierhergezogen) geht der Naherholungswert in dieser Region verloren. Der Industriewindpark wird der Landschaft einen unumkehrbaren energie-industriellen Charakter verleihen (Windkraftfreie Regionen werden inzwischen touristisch beworben!).	

Landschaftliche Leitstrukturen werden unterdrückt, die Windkraftanlagen werden dominant, der Horizont wird verbaut/verschmutzt. Die Landschaft verliert ihre Ruhe, gnadenlos wird durch den permanent kreisenden Flügelschlag das Landschaftsbild zerstört werden. Selbst hohe Wälder können die visuelle und akustische Wirksamkeit nicht mehr einschränken, weil sich diese gigantischen Industriewindkraftanlagen inzwischen mit sechs- bis siebenfacher Höhe über die Baumwipfel erheben. Durch die Nachtbefeuerung entsteht eine weitere Horizontverschmutzung. Das wird keinesfalls eine Attraktion für das Holsteiner Auenland und die entsprechende Aktivregion sein. Es macht jegliche Bemühungen, den Raum im Sinne des KEP (KreisEntwicklungsPlan) zu verbessern, hinfällig. **4.1 Südwestlicher Bereich der Gemeinde Hartenholm** Der an der südwestlichen Gemeindegrenze liegende Bereich, der im Regionalplanentwurf als Eignungsfläche für Windkraft Parks ausgewiesen wurde, ist durch eine extensive Landwirtschaft mit zahlreichen naturnahen Grünlandflächen gekennzeichnet. Dieser schützenswerte Niederungsbereich wurde seinerzeit in die Extensivierungsförderung des Landes aufgenommen. Er dient zudem als ausgewiesener Schwerpunktbereich für die Erholung (siehe auch Landschaftsplan der Gemeinde Hartenholm). Die Gemeinde Hartenholm wird in Nord - Süd Richtung entlang des Vorranggewässers Lindeloh/Mühlenau von einer Nebenverbundachse des landesweiten Biotopverbundes durchzogen. Darüber hinaus befindet sich an der südlichen Gemeindegrenze in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Windparkflächen das geschützte Feldgehölz Gebiet „Im Vieh". Dieser Laubmischwald wird wegen seiner standortgemäßen Bestockung, seines Artenreichtums und des hohen ökologischen Wertes der wechselfeuchten Senken als besonders schutzwürdig eingestuft. Er ist zusammen mit dem Vorranggewässer Mühlenau/Lindeloh Bestandteil der landesweiten Biotopverbundachse. **4.2 Östlicher Bereich der Gemeinde Hartenholm** Der nordöstliche Bereich der Gemeinde Hartenholm besteht aus ehemals stark entwässerten Hochmoorflächen mit altem Baumbestand aus Birken- und Kiefern- Moorwald. In dem südlich der Straße nach Voßhöhlen gelegenen Teil befindet sich ein ehemaliges Hochmoor mit unterschiedlichen Entwicklungsstadien von Moorwald, Pfeifengras, Wollgras- und Torfmoosrasen, Weiden-Sumpfgebüsch und Glockenheide. Diese Flächen sind wertvolle Rückzugsgebiete für schützenswerte Vogelarten (siehe auch ornithologisches Gutachten). Als Folge der geplanten Baumaßnahmen und den Betrieb der Windkraftanlagen sieht die	

Gemeinde eine starke Gefährdung dieser Bestände. **4.3 Bereich der Gemeinde Struvenhütten** Teile der Gemeinde Struvenhütten gehören zum gemeindeübergreifenden Landschafts-schutzgebiet „Deergraben, Kisdorfer Wohld, Endern",. Dieses Schutzgebiet umfasst die Gemeinden Hüttblek, Kattendorf, Kisdorf, Struvenhütten und Winsen mit einer Fläche von insgesamt 1,479 ha. Das Landschaftsschutzgebiet gehört geographisch gesehen zur hohen Geest und erfüllt unter anderem die Funktion eines Naherholungsgebietes. Es ist besonders geprägt durch Laubmischwälder, sogenannte Bauernwälder mit entsprechend wertvoller Bodenflora. Das Gebiet enthält neben Standorten geschützter Vogelarten auch Lebensräume anderer seltener Tierarten. Im westlichen Gemeindegebiet, fast unmittelbar an der Schmalfelder Au, befindet sich ein archäologisches Denkmal (Ringwall). Westlich von Struvenhütten, angrenzend an die L 79, befindet sich ein bedeutendes Feuchtgebiet. Eingriffe in das Feuchtgebiet bedürfen laut § 7 a der Genehmigung! Fast das gesamte Gemeindegebiet und besondere Teile des östlichen Gemeindegebietes sind Räume mit besonderer ökologischer Funktion. Gebiete mit besonderer ökologischer Funktion umfassen, laut Landschaftsrahmenplan, Bereiche, in denen der Zustand der Gesamtheit der natürlichen Faktoren weitgehend unberührt ist oder überwiegend von im ökologischen Sinne extensiven Nutzungsformen geprägt wird. **In diesen Gebieten sollen Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie den Zustand der Gesamtheit der natürlichen Faktoren nur unwesentlich verändern und nicht zu einer dauerhaften und erheblichen Belastung eines einzelnen Ökofaktors führen.** Die mit der Lage in der verdichteten Region Hamburg verbundene Umweltbeanspruchung in weiten Teilen des Raumes erfordert einen besonders vorsichtigen Umgang mit seinen natürlichen Grundlagen (siehe Holsteiner Lebensraumkorridor, Holsteiner Auenland). Die Feld- als auch die Siedlungsstrukturen sind sehr kleinräumig und haben für die Planungen von Windparks ein hohes Konfliktpotential. Das Flurbereinigungsverfahren im Rahmen der A-20 Planung ist erst mit der Fertigstellung der A 20 abschließend durchführbar. Die Projektleiter der Windparks planen jedoch auch auf vertauschten Flächen, die sich	

lediglich im Besitz des jeweiligen Vertragspartners befinden. Hier kommt es natürlich auch zu entsprechenden Konflikten. Infolge dessen wurden erste Sperrflächen mit einer entsprechenden Grunddienstbarkeit belegt. Die Außenbereiche im Gemeindegebiet sind nicht vollständig an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen. Hier ist bei WKA-Planungen ein entsprechender Abstand zu den trinkwassergefährdenden Anlagen zu berücksichtigen. **4.4 Hasenmoor** Die als Grünzug ausgewiesene Wiesenlandschaft wird durch die Potentialflächen zerschnitten. Insofern ist die Abwägung, die zur Ablehnung dieser Flächen führt, korrekt, darf aber auch nicht zurückgenommen werden. **4.5 Niederungsgebiet der Schmalfelder Au** Die Flächen liegen zwischen verbindlich festgelegten freizuhaltenden charakteristischen großräumigen Landschaftsräumen und anderen Schutzgebieten, die in ihrer Gesamtheit als ein besonders prägender und charakteristischer Landschaftsraum anzusehen sind, der eine Vielzahl naturschutzfachlich hochwertiger Teilräume umfasst, die in ihre Gesamtheit einen hochwertigen, miteinander vernetzten Landschaftsraum von besonderer ökologischer Qualität bildet. Zu den wesentlich wertgebenden Teilräumen gehören u. a. die „historische Knicklandschaft Stuvenborn-Hüttblek-Wakendorf II", das EU-Vogelschutzgebiet „Kisdorfer Wohld" und die aus Gründen des Wiesenvogelschutzes hochwertige und renaturierte Niederungslandschaft der „Schmalfelder Au". In ihrer Gesamtheit bilden die genannten Teilräume mit den dazwischenliegenden Pufferzonen einen homogenen, ökologisch vernetzten Landschaftsraum mit besonderen ökologischen Funktionen, in dem Störungen durch einen Industriewindpark zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der wertgebenden Funktionen für den Naturhaushalt als auch der Naherholung und des Binnenlandtourismus innerhalb des Gesamtraumes führen würden. Siehe auch: Holsteiner Lebensraumkorridore und Holsteiner Auenland sowie Aktivregion: Schleswig-holstein.de In den Vorrang- und Potentialflächen befinden sich zahlreiche arten- und strukturreiche Dauergrünländereien. Diese sind entsprechend dem § 21 LNatSchG (zu § 30 BNatSchG) als Biotop geschützt. Durch den Bau von Industriewindparks werden diese Biotope unwiederbringlich vernichtet. Zu dem Thema siehe auch Minister Habeck im Bauernblatt vom 15.10.2016: [Abbildung im	

Originaldokument]

4.6 Schlussfolgerung zu den charakteristischen Landschaftsräumen

Die Gemeinde Hartenholm und der Verein Gegenwind Hartenholm-Struvenhütten-Hasenmoor e.V. sprechen sich mit Nachdruck gegen den Standort des geplanten Windkraftparks Hartenholm-Struvenhütten-Hasenmoor aus. Dieser Windpark würde schützenswerte Naturräume der Gemeinden Hartenholm, Struvenhütten und Hasenmoor in besonderem Maße negativ beeinflussen. Der geplante Standort widerspricht allen im Landschaftsrahmenplan, im Landesraumordnungsplan und im Regionalplan Raum 1 aufgeführten Entwicklungszielen für den Naturschutz, für die Landschaftspflege, sowie für die Bereiche der Erholung.

Der Wohnwert sowie die Lebensqualität in unseren Gemeinden Hartenholm, Hasenmoor und Struvenhütten würde hierdurch drastisch verringert!

Die Gemeinde Hartenholm sieht sich dadurch stark in seinen Planungen für den Ausbau der Gemeinde als attraktives Dorf mit hohem Wohnwert beeinträchtigt. Die Gewinnung von Neubürgern, die zu einem gesunden Wachstum der Gemeinde notwendig sind, würde hierdurch rücksichtslos verhindert und die Gemeinde letztendlich zum Sterben verurteilt.

Mit Wohlwollen ist die aktuelle politische Diskussion, insbesondere ausgelöst durch Aussagen des Energiewendeministers, Herrn Robert Habeck, am 20.05.2016 von der Gemeinde Hartenholm zur Kenntnis genommen worden. Dabei vertraut die Gemeinde den dortigen Ankündigungen, im Dialog mit den Gemeinden und vor allem der Bevölkerung die anstehenden rechtlichen Grundlagen zu erarbeiten. Vor allem aber wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, der Formulierung von Herrn Habeck nach dem Wunsch, die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung zu erhöhen, Taten folgen zu lassen. Denn nur über diese Erkenntnis, wird die Akzeptanz im Land zu gewährleisten sein.

5. Gesundheit

"Eines Tages wird der Mensch den Lärm genauso bekämpfen

müssen wie Cholera und Pest."

Robert Koch (1843-1910)

5.1 Was sind Emissionen? Sieht man von Unfallgefahren z.B. durch Rotorblattbruch, Blitzschlag, Brand, Vereisung und mechanische Zerstörung durch Sturm ab, sind Emissionen von Windkraftanlagen als Hauptursache für die gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung verantwortlich. [Tabelle im Originaldokument] **5.2 Schattenwurf und Discoeffekt durch Windkraftanlagen** Der Betrieb von Windenergieanlagen verursacht bei Sonne einen sich bewegenden Schlagschatten und den sogenannten "Discoeffekt", welcher bei den Betroffenen ebenfalls zu erheblichen Belästigungen (Konzentrationsstörungen, Nervosität, Kopfschmerzen und Schlafstörungen) führen kann. Der Schattenwurf einer Windkraftanlage ist bei niedrigem Sonnenstand in der Früh und am Abend, im Winter jedoch auch in der Mittagszeit weit festzustellen. Die Reichweite der Schatten ist abhängig von der Breite des Rotorblattes und der Entfernung zur Projektionsfläche. Bei großen WEA muss der Schattenwurf noch in mehr als 1000 Meter berücksichtigt werden. **5.3 Nachtbefeuerung** Windenergieanlagen müssen nachts durch Lichtsignale deutlich gekennzeichnet sein. Bei den zurzeit in Betrieb befindlichen Anlagen wird eine nächtliche Dauerbefeuerung durch Blinklichter verwendet. Diese Lichter sind hell, damit sie ihren Zweck erfüllen. Ihr Licht ist auch über größere Entfernungen so hell sichtbar — vor allem bei Abständen von nur 800m -, dass es den Schlaf der Anwohner nachhaltig stört. Das Blinken erhöht außerdem die störende Wirkung deutlich. Dass dies nicht zu vernachlässigen ist und nicht nur von „allzu sensiblen Menschen" beklagt wird, zeigt Herr Minister Robert Habeck in seinem „Energiewendeland SH - ein Fahrplan" von 2016 Punkt 8: *Die Landesregierung wird technische Lösungen unterstützen, die das nächtliche Blinken an den Anlagen weitgehend überflüssig machen.* Würde das nächtliche Blinken nicht zu ernsthaften Störungen der nächtlichen Ruhe führen, würde der Minister keine Veranlassung sehen, Maßnahmen zur Vermeidung des nächtlichen Blinkens ins Auge zu fassen. Frau Dr. Nestle sagte jüngst jedoch, dass eine Bedarfsbefeuerung für Schleswig-Holstein alleine nicht vorgeschrieben werden kann. Also ist auch hier eine bundeseinheitliche Regelung herbeizuführen, bevor Menschen gesundheitlich geschädigt werden. Das nächtliche Dauerblinken wirkt weit über die Vorranggebiete und Potentialgebiete und die direkt betroffene Anliegerregion (400m/800m Abstand) hinaus. Die Beeinträchtigung durch das	

dauernde Blinklicht entspricht dem Diskoeffekt. Die gesundheitlichen Auswirkungen sind mit denen des Diskoeffekts vergleichbar.

5.4 Lärm durch Windkraftanlagen

Windkraftanlagen verursachen Lärm durch Rotorflügel-, Antriebs- und Windgeräusche. Die von den Windrädern mechanisch verursachten Geräusche an der Nabe werden mit 103 bis 107 db (A) gemessen. Die Geräusche, verursacht durch hohe Spitzen-Geschwindigkeit der Flügel, werden von Fachleuten mit ca. 120 db (A) bestätigt. Der aerodynamische Lärm besteht aus tiefen hörbaren, wummernden Tönen, die durch Eintritt der Rotorblätter in Luftschichten unterschiedlicher Dichte, Richtung und Geschwindigkeit, sowie durch Luft Verwirbelungen beim Passieren des Mastes entstehen.

Dazu sagt die **Dokumentation zur Schallausbreitung, Unterausschuss NA001-02-03-19 UA:** *„Für die Prognose von Immissionspegeln von Windkraftanlagen gibt es kein nationales Regelwerk, das ohne Einschränkungen (...) auf die Schallausbreitung dieser hochliegenden Quellen anwendbar ist. Im Rahmen der Beurteilung der Geräuschbelastung durch diese Anlagen wird in Genehmigungsverfahren im Regelfall die Anwendung der DIN ISO 9013-2 vorgeschrieben. Diese Norm* ***schließt*** *aber explizit* ***ihre Anwendung auf hochliegende Quellen*** *aus.*

5.5 Was sagt die Wissenschaft

Fachleute der biomedizinischen Forschung wie z.B. die französische Academie Nationale de Medicine betonen, dass Menschen, die nahe an Windkraftanlagen leben, oft an Störungen leiden, die dem chronischen Lärmtrauma ähneln. Sie empfehlen dringend die Durchführung von präzisen Studien und bis dahin keinen Bau von Windkraftanlagen näher als 1,5 km von Wohnungen entfernt. Eine der größten Studien wurde 2007 von den Umweltmedizinern Waye und Pederson in Schweden durchgeführt. In dieser wurden in 7 Regionen Schwedens mit

unterschiedlicher landschaftlicher Beschaffenheit (Berge, Flachland) und unterschiedlichem Urbanisationsgrad die Lebensbedingungen in der Nachbarschaft von Windanlagen untersucht. Die Ergebnisse:

- In ländlichen Gebieten wurden die Störungen, verglichen mit vorstädtischen Gebieten, deutlich stärker empfunden. Eine komplexe Landschaft (bergig oder hügelig) führte zu mehr Störungen durch Windkraftanlagen als flaches Land.

- Mit steigendem Lärmpegel steigt der Grad der Störungen und der Grad der Wahrnehmung. An gesundheitlichen Problemen wurden vor allem Schlafstörungen, Anspannungen und negative Emotionen genannt.

5.6 Infraschall

Durch das Rotieren der Windkraftanlagen werden hörbare und nicht hörbare Geräusche verursacht.

An der Nabe der Windkraftanlagen können Geräusche mit einem Schalldruckpegel von 100 — 120 dB/A) entstehen.

Der aerodynamische Lärm, ein tiefer Ton, entsteht durch den Eintritt der Rotorblätter in die verschiedenen Luftschichten und beim Vorbeiziehen am Mast. Dies geschieht 60x in der Minute bei einer Umdrehung von 20 U/pm.

Beim Infraschall handelt es sich um nicht hörbare, tiefe Töne, die als Vibrationen oder einfach nur als Unwohlsein bemerkt werden. Er kann auch auf den menschlichen Körper wirken, ohne dass er bewusst wahrgenommen wird. Fatal: man hört nichts, man spürt aber die Belastung, ein Brummen auf dem Kopfkissen, es dröhnt im Haus.

Dieser Infraschall kann bei einer Windkraftanlage mit einem Schalldruckpegel von 80 bis zu 120 dB(A) auftreten. Bei Windparks oder großen Windkraftanlagen kann der Schalldruckpegel zunehmen. Infraschallwellen können aufgrund ihrer Langwelligkeit, anders als hörbarer Schall, größere Schutzwälle und auch Häuser durchdringen.

Da der menschliche Körper ein schwingfähiges System darstellt (s. RKI), können Schädigungen im menschlichen Körper hervorgerufen werden. Durch Beeinflussung des Körpers mit Infraschall kann es u.a. zu einer Stressreaktion mit Ausschüttung von Stresshormonen wie Noradrenalin und Cortison kommen. Dieser chronische Stress bewirkt u.a. Schlafstörungen sowie Veränderung der Hirnphysiologie mit Auswirkungen auf die Psyche. Weiterhin kann es zu einer Erhöhung des Blutdruckes und Erhöhung des Herzinfarktrisikos, Veränderung der Atemfrequenz, erhöhte Infektanfälligkeit und Verschlechterung des Sprachverständnisses kommen.

Untersuchungen aus verschiedenen Ländern weisen alle auf mögliche gesundheitliche Schäden durch Wohnen in der Nähe (vor allem bis zu 2 km) von WKAs hin. Sie berichten über

Schlafstörungen, Anspannungen, Konzentrationsstörungen und negative Emotionen. Seitens der Planungsbehörde wird immer wieder behauptet, dass die Lärmpegel nicht zu hoch (Messverfahren fehlerhaft — s.o.-) und Schädigungen durch Infraschall aus WKA nicht nachgewiesen seien. Dies widerlegt die nachfolgende Veröffentlichung: **C.V. Phillips (2011): Properly Interpreting the Epidemiologic Evidence** **About the Health Effects of Industrial Wind Turbines an Nearby Residents.** Bulletin of Science, Technology & Society 31(4) 303-315. Die epidemiologische Evidenz der gesundheitlichen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Anwohner - korrekt interpretiert *„Die Bestrebungen, die Evidenz der gesundheitlichen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Anwohner in Abrede zu stellen, können nicht als ernsthafte wissenschaftliche Meinungsverschiedenheit angesehen werden und* ***zeigen entweder grobe Inkompetenz oder vorsätzliche Befangenheit."*** Und auch das UmweltBundesAmt sagt in dem Papier 03/2017: *Tieffrequente Schallwellen können sich zudem ungünstig überlagern und an vereinzelten* *Orten erhöhte Lautstärken ausbilden. (...)* **5.7 Gefährdung Brunnen- und Trinkwasser durch Tiefengründung** Um die nötige Standsicherheit auf den Moorböden für die Industriewindkraftanlagen sicherzustellen, sind laut Projektierer bis zu 70 m tiefe, großflächige Fundamentgründungen erforderlich. Durch diese tiefe Fundamentgründung werden sämtliche Deckschichten (Ortsstein, Ton) durchbrochen und es gelangt nitrathaltiges und pestizidbelastetes Oberflächenwasser und oberflächennahes Grundwasser in die tiefliegenden Grundwasserschichten, die der Trinkwasserversorgung dienen. Der größte Trinkwasserversorger der Region, die Stadtwerke Kaltenkirchen, fördert ihr Trinkwasser nachweislich aus dieser Grundwasserschicht. Darüber hinaus fördern noch einige private Brunnenbetreiber ihr Trinkwasser aus dieser Grundwasserschicht. Es kommt zum Konflikt mit dem Verschlechterungsverbot in grundwassersensiblen Bereichen (EUGH Urteil vom 1. Juli	

2015, EU Wasserrahmenrichtlinie) als auch mit dem UN- verbrieftem Anspruch auf sauberes Trinkwasser. Für den Störfall ist zu befürchten, dass zusätzlich noch die flüssigen Betriebsstoffe in das Grundwasser geraten, was das Trinkwasser einer ganzen Region auf Jahre unbrauchbar machen würde. Zumindest ein privater Trinkwasserbrunnen — Auf der Schanze - in unmittelbarer Nähe der Potentialflächen ist stark gefährdet. **5.8 Fazit und Forderung zur Gesundheit** Aus gesundheitlichen Gründen muss der Abstand von Windkraftanlagen zu Einzelhäusern und Wohngebieten mindestens 2 km betragen. Vor allem muss das Vorsorgeprinzip, für das wir uns in Deutschland doch sonst so rühmen, zur Anwendung kommen. Es darf nicht sein, dass wie beim Asbest, bei der Röntgenstrahlung, bei der Radioaktivität, beim Bisphenol A die warnenden Stimmen ignoriert werden, die Verfahren hochgelobt werden und großer politischer Druck aufgebaut wird, um dann später erst die Folgen wahrzunehmen und diese dann mit großem Kostenaufwand zu beseitigen. Es gibt genügend Studien zur gesundheitlichen Relevanz von Windkraftanlagen. Die gesundheitlichen Folgen zu reduzieren gelingt nur bei ausreichendem Abstand der Kraftwerke zu bewohntem Gebiet. **6. Berücksichtigung DWD Radarstation** Die Potentialgebiete PR3_SEG_323 und 322 in Verbindung mit dem Vorranggebiet PR3_SEG_323 liegen ca. 13 km vom Deutschen Wetterradar Boostedt entfernt. Nach dem Planungserlass von 2015 soll die Landesbehörde sicherstellen, dass für die DWD-Wetterradarstation Boostedt ein Schutzbereich von 15 km Durchmesser von Windkraftanlagen freigehalten wird. Wenn der gesamte Raum nicht freigehalten werden kann, z.B. durch bereits gebaute WEA (hier z.B. in Wiemersdorf), dann sollen zumindest ausreichend große Sektoren freigehalten werden, weil sonst der Deutsche Wetterdienst seinem öffentlichen Auftrag nicht mehr nachkommen kann. Das gesamte Planungsgebiet und somit auch das Vorranggebiet PR3_SEG_323 liegen in dem freizuhaltenden Sektor. Durch die WKA-Gebiete bei Wiemersdorf und das ausgewiesene Vorranggebiet Bimöhlen ist nach dem Sektorenmodell der Landesregierung gerade Hartenholm in südlicher und	

südöstlicher Richtung der einzig verbleibende freie Sektor, der dann, nach ihrem eigenen Selbstverständnis, nicht durch große WEA zugebaut werden darf, weil sonst das Wetterradar für den Blick nach Süden blind werden würde. Nach neuerer Rechtsprechung und dem Gesamt-Planungskonzept II.5.b.9 muss der Raum im Bereich von 5 bis 15 km zwar nicht komplett von WEA freigehalten werden, es sind dann aber Höhenbegrenzungen einzuhalten, also kann die volle Höhe moderner WEA nicht in Anspruch genommen werden. Eine zwar prinzipiell mögliche Ausnahme dieser Höhenbeschränkung wegen Geländeabschattung kann hier allerdings nicht geltend gemacht werden, weil es keine Geländeabschattung von Boostedt bis Hartenholm gibt. Somit kämen, was die Interaktion mit dem Deutschen Wetterradar Boostedt betrifft, allenfalls kleine, heute praktisch aber nicht mehr neu errichtete, WEA Anlagen in Betracht. Die Sinnhaftigkeit kleinerer Anlagen in diesem an sich nicht gerade windstarken Gebiet muss angezweifelt werden. Sollte damit spekuliert werden, dass zunächst kleine Anlagen errichtet werden, die dann aber bald durch große Anlagen repowert werden sollen, machen Sie sich der arglistigen Täuschung schuldig. Für diesen Fall weise ich Sie schon heute auf ihre Amtshaftung hin. **7. Fallschirmspringerclub Albatros am Luftlandeplatz Hartenholm** Den Fallschirmspringern des Fallschirmspringerclubs Albatros am Luftlandeplatz Hartenholm droht durch geplante Windkraftanlagen in den in Rede stehenden Potentialflächen 323 und dem Vorranggebiet 323 Gefahr für Leib und Leben. In der Mehrzahl der Fälle landen die Fallschirmspringer des Clubs Albatros auf dem ausgewiesenen Gelände des Luftlandeplatzes Hartenholm. Aus verschiedenen Gründen kommt es aber immer wieder vor, dass die Springer nicht dort landen, wo sie es eigentlich wollen, und sie weitab ihres Zielgebietes z.B. im Dorf oder den angrenzenden Wiesen und Feldern, und dort hauptsächlich im Bereich Schwarzeneck — Heuweg bis zur Mühlenstraße niedergehen. Z.B. wurde dies beobachtet am 03.04.2016 — eigene Beobachtung - Landung eines Fallschirmspringers auf dem Feld des Bauern Bock, südlich Schwarzeneck Höhe Hausnummer 23. Dass dies nicht nur Anfängern passiert, sondern selbst erfahrene Fallschirmspringer durch nicht vorhersehbare Windströmungen und Böen oder verzögerten Absprung weit abgetrieben werden, bestätigt der Ausbilder des Clubs Albatros, Herr Metelmann, der nach eigener Aussage noch im letzten Jahr „im Dorf runtergekommen ist" Bisher blieb dies für die Springer ohne Folgen, weil sie auf ebenen Flächen (Wiesen, Acker)	

landen konnten.

Windenergieanlagen, wie sie in den Potentialflächen 323 und dem Vorranggebiet 323 geplant sind, stellen für die Springer somit eine erhebliche Gefahr dar. Sind die Fallschirmspringer erst einmal in das Gebiet mit den WKA abgetrieben, können sie dieser Gefahr auch kaum ausweichen, weil sie durch die Strömungen und Turbulenzen, die die Anlagen erzeugen, geradezu „angesaugt" werden.

Dass die Fallschirmspringer solch eine Kollision mit ihrem Leben bezahlen müssen, steht außer Frage. Der Flugbetrieb und Fallschirmabsprungbetrieb müsste eingestellt werden.

Die Betreiber sehen aber keine Veranlassung dazu, weil der geplante Aufbau und Betrieb der WEA ausschließlich privatwirtschaftlich begründet ist, und nicht allgemeinem Interesse dient. Es verdienen lediglich die Betreiber der Windkraftanlagen und die Landbesitzer durch hohe Pachten.

Auf jeden Fall will der Betreiber die Genehmigung auch weiterhin aufrechterhalten.

Auch die Führer von Ultraleichtflugzeugen und ähnlichen Leicht-Fluggeräten (Gleitschirme mit Motor usw.) sind durch Windkraftanlagen in ihren Flugbereichen stark gefährdet, weil sie in geringer Höhe von ca. 300-400 m in dieses Gebiet vom Flugplatz aus einfliegen, dort auch ihre Runden drehen.

Ein Gutachten der FH Aachen, Fachbereich 6/ACIAS e.V. an den Landesverband des DAeC und der AOPA vom 14.12.2015 belegt, dass Windenergieanlagen als dynamische Hindernisse aufgefasst werden müssen, die Luftströmungen und Wirbel erzeugen und durch die Ausrichtung der Rotoren je nach Windrichtung einen wesentlich größeren Einflussbereich haben als andere feststehende Hindernisse. Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass deshalb für Flugzeuge ein Sicherheitsabstand von 4,5 km erforderlich sei.

Der Bau der WEA im fraglichen Gebiet bedeutet für die Führer der Ultraleichtflugzeuge und übrigen Ultraleichtfluggeräte, dass die zahlreichen Flüge in geringer Höhe parallel zum Schwarzeneck und in der Verlängerung parallel zum Heuweg durch WEA in den Potentialflächen 323 und dem Vorranggebiet 323stark beeinträchtigt (ein ganzer Sektor dürfte nicht mehr überflogen und/oder große Umwege müssten in Kauf genommen werden) bis unmöglich gemacht werden würden.

Dem Flugplatz selbst würden dadurch große finanzielle Einbußen entstehen, es ist sogar zu

befürchten, dass der Betrieb dann als unrentabel aufgegeben werden müsste. **8. Natur** **8.1 Ornithologisches Gutachten** In den Vorrang- und Potentialflächen befinden sich zahlreiche arten- und strukturreiche Dauergrünländereien. Diese sind entsprechend dem § 21 LNatSchG (zu § 30 BNatSchG) als Biotop geschützt. Durch den Bau von Industriewindparks werden diese Biotope unwiederbringlich vernichtet. Um die Vorrang- und die Potentialflächen herum befinden sich 4 dokumentierte Horste vom Rotmilan. Die gesamte Region dient dem Rotmilan als Nahrungshabitat. Der Rotmilan ist täglich hier vor Ort zu beobachten. Es handelt sich hier um ein Dichtezentrum für den Rotmilan, es kommt bereits zu Revierkämpfen. Die Horste befinden sich in Hasenmoor Wolfsberg, Wald an der Hartloh in Struvenhütten, am Rand vom Segeberger Forst in Hartenholm sowie am Waldrand vom Breetz. In dem Vorranggebiet wurden vom Ornithologen die Brutreviere von 28 Vogelarten kartiert. Von diesen 28 Vogelarten waren 22 !! der beobachteten Vogelarten in der Roten Liste Deutschlands oder Schleswig-Holsteins aufgeführt. Hervorzuheben sind hier der große Brachvogel, die Bekassine und der Wachtelkönig. Aber auch die besonders hohe Zahl der Brutpaare der Feldlerche mit einem für Schleswig-Holstein überproportionalen Vorkommen zeichnet alleine schon den hohen Wert der Fläche aus Der Ornithologe kommt zu dem Schluss, dass durch den geplanten Bau und Betrieb der A20 trotz vorgesehener Ausgleichsflächen bereits ein Verlust an Arten zu erwarten ist. Die Belastungsgrenze des Raumes ist alleine durch die Autobahn bereits überschritten. Eine zusätzliche Belastung und eine Naturschädigung durch einen Windpark an dieser Stelle und die zu erwartenden Kollisionsopfer ist nicht akzeptabel. Die Beobachtungen und Schlussfolgerungen des von uns beauftragten Ornithologen entnehmen Sie bitte der Anlage. **8.2 Vorkommen von Uhu und Schwarzstorch**	

Der Uhu ist im EU- Vogelschutzgeiet 2126-401 vertreten und wird vom Bau und insbesondere vom Betrieb der Industriewindkraftanlagen betroffen sein. Er findet in der Region lichte Waldbestände, Waldwiesen und offenes, struktur- und artenreiches Dauergrünland sowie Horstbäume vor und benötigt dabei Flächen mit durchschnittlich 10 Quadratkilometer Größe. Damit geht sein Aktionsradius noch deutlich über alle Vorrang- und Potentialflächen hinaus. Aktive Brutpaare befinden sich nordöstlich der WZV-Recyclinghofes in Schmalfeld, im Wald an der Schmalfelder Au auf der Gemeindegrenze Struvenhütten/Schmalfeld als auch im Wald „Vieh". Weiter ist ein Horst in der Nähe des Flugplatzes Hartenholm registriert. Eine starre Distanzangabe vom Brutplatz in Form einer kreisförmigen Wirkzone wird den natürlichen Gegebenheiten nicht gerecht. Es muss eine Brutpaarbezogene Betrachtung durchgeführt werden, damit nicht bedeutsame Flugkorridore von den Industriewindkraftanlagen durchschnitten werden und dadurch eine erhöhte Kollisionsgefahr Verbotstatbestände des BNatSchG auslösen. Im Gebiet „Siebenstern" nahe Hartenholm wurde kürzlich ein Schwarzstorch von Jägern gesichtet, die nebenstehendes Foto machten. Im und in unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes liegt das Nahrungshabitat von 4 Storchenpaaren, die in der näheren Umgebung nisten (s. 8.6.). Durch den Bau von WKA im Vorranggebiet würde den Störchen der Zugang zu ihrem Nahrungshabitat verwehrt und die Vögel damit stark gefährdet wenn nicht getötet. [Abbildung im Originaldokument] **8.3 Grünbrücke A20** Die geplante Grünbrücke über die A20 im Bereich zwischen Voßhöhlen und Todesfelde liegt inmitten von zwei Windvorranggebieten. Die Grünbrücke wurde dorthin platziert, weil sich dort der Fernwechsel für das Rotwild zwischen dem Segeberger Forst und dem Duvenstedter Brook befindet. Wenn nun im Norden und im Süden Windenergieanlagen aufgestellt werden, wird das Rotwild diese Grünbrücke nicht annehmen und somit der uralte Fernwechsel unterbunden werden. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Unterschriftensammlung des Hegerings VI aus dem Kreis Segeberg hin, die wir in der Stellungnahme vom 26.05.2016 unter 9.3. zur Kenntnis brachten. **8.4 Sackgasse für Wildtiere** Die Region zwischen Bad Segeberg und Bad Bramstedt ist von zentraler Bedeutung für das	

Land Schleswig-Holstein: dort lassen sich die vielfältigen Naturräume und Artenvorkommen über große Verkehrs-Achsen hinweg besonders gut miteinander verbinden, und zwar mit Hilfe von Lebensraumkorridoren. Die Wiedervernetzung von Ökosystemen ist eine entscheidende Zukunftsinvestition. Sie ist die notwendige Reaktion auf die übermäßige Verinselung und Zerschneidung von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen. Viele unersetzbare Lebensprozessen in Ökosystemen, die die biologische Vielfalt (so wie wir sie erhalten wollen) erst ermögliche, sind von ausreichender Mobilität der Lebewesen abhängig. Wiedervernetzung soll deshalb in planvollem Zusammenspiel klassische Elemente des Biotopverbundes mit dem Freihalten von Migrationsräumen und der gezielten Überwindung künstlicher Barrieren kombinieren. Im weitesten Sinn soll Wiedervernetzung die Leitidee „Lebensraumkorridore für Mensch und Natur" umsetzen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung einer nutzungsfähigen, lebendigen und lebenswerten Landschaft sein. [Abbildung im Originaldokument] In diesem Zusammenhang mussten wir mit großer Enttäuschung von dem geplanten Windpark erfahren: entlang der A20 westwärts wird dieser Windpark die Wanderroute der Wildtiere zur „Sackgasse" ausbilden. Die Landesplanung muss sich dringend mit der „hauseigenen Stiftung" Naturschutz austauschen. Offensichtlich weiß hier niemand von den Plänen des anderen, obwohl bereits öffentliche Gelder dafür investiert worden sind. Die Wildbrücke südlich von Bad Bramstedt würde durch die Realisierung des Windparks zumindest teilweise überflüssig werden. **8.5 Bestandsschutz für Gräben und fließende Gewässer** Nach geltendem Recht (BNatSchG und UVPG) müssen Eingriffe in Natur und Landschaft soweit wie möglich verhindert werden: Der Bau der Fundamente und Straßen wird jedoch unweigerlich den Tod vom Bachneunauge (Lampetra planeri) zur Folge haben. Diese Spezies ist durch deutsches und europäisches Recht geschützt und hat seine Heimat in den oberen Bachzuläufen der Schmalfelder Au. Ein Industriewindpark in dieser Region befindet sich vollständig im Widerspruch zum Auenprogramm! Deshalb verbietet es sich, die Gräben entlang der Spurbahnen, die als Zuwegung für den Bau der WKA gebraucht würden, zuzuschütten. Insofern ist eine Zuwegung des Vorranggebietes nicht möglich.	

8.6 Moorgebiete Bei der Planung fanden die ausgewiesenen Moorflächen keine Berücksichtigung (gemäß Umweltatlas Schleswig-Holstein). [Abbildung im Originaldokument] Die Schutzbedürftigkeit Schutzbedürftigkeit der Moore sowie die zentrale Lage im Vorranggebiet wurden bei der Planung nicht beachtet. Deshalb verbietet es sich, die Gräben entlang der Spurbahnen, die als Zuwegung für den Bau der WKA gebraucht würden, zuzuschütten. Insofern ist eine Zuwegung des Vorranggebietes nicht möglich (siehe Fotos) Als größeres, regelmäßig aufgesuchtes bevorzugtes Nahrungs- und Rastgebiet der Vogelwelt gehört diese Fläche zum Ausschlussgebiet für Windenergie (Kap. 3.5.2. LEP Absatz 8) Fotos und Karte in der Anlage. im und am Vorranggebiet und Potentialgebiet PR3 SEG 323 [Abbildungen im Originaldokument] **9. Ferngasleitung** Durch die Potentialfläche PR3_SEG_322 verläuft eine Gas-Hochdruckleitung der Schleswig-Holstein Netz AG . Der Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Gashochdruckleitungen beträgt zwischen 25 und 35 m, je nach Leistung der Windkraftanlagen. Quelle: <u>Betrieb Verteilnetz</u> [redacted]	

[redacted] Die Leitung ist bei der Planung offensichtlich nicht berücksichtigt. **10. Abwägungskriterien für Potentialgeiet PR3_SEG_323** Das Potentialgebiet PR_SEG_323 ist ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, wie dies in den Abwägungsgründen richtig gewichtet. Das Detailkriterium 3.2.2 ist falsch bewertet. Es muss hochgesetzt werden, weil es sich sehr wohl um eine Hauptachse des regionalen Vogelzuges handelt. Das ornithologische Gutachten vom September 2016 weißt Rotmilan-Horste aus. Insbesondere müssen wir auf den Uhu im Wald „Vieh" hinweisen, der besonders auf das Gebiet 322 Einfluss hat. Die gesamten Flächen befinden sich im 3000 Meter Prüfbereich. Der 1000 Meter Abstandsbereich reicht bis in die Fläche hinein.	
Institution: Gegenwind Hartenholm-Hasenmoor-Struvenhütten e.V. **ID: M6315, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0388-1.pdf, PR_III_3-0388-A1-1.pdf, PR_III_3-0388-A2-1.pdf, PR_III_3-0388-A3-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Sehr geehrter Herr Schlick,	**Zu Fläche PR3_SEG_323:** Die Fläche wird aufgrund von Kriterienänderungen in angepasster Form als Vorranggebiet ausgewiesen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen

anbei erhalten Sie die Stellungnahmen zu den Vorrang- und Potentialgebieten vom Gegenwind Hartenholm - Hasenmoor — Struvenhütten e.V. und ein weiteres ornithologisches Gutachten zu den geplanten Flächen mit der Bitte um Beachtung. Wir erlauben uns, auf das erste ornithologische Gutachten und die Unterschriftensammlung hinzuweisen, die Ihnen letztes Jahr zugestellt bzw. persönlich übergeben wurden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anlage:

- Stellungnahme zu dem Vorranggebiet PR3_SEG_323
- Stellungnahme zu den Potentialgebieten PR_SEG_323, 322 und 047
  - Zweites Ornithologisches Gutachten

Stellungnahme zum Vorranggebiet
PR_SEG_323

von

[redacted]

[Inhaltsverzeichnis im Originaldokument]

1. **Allgemeines**

1.1 Einführung

Das von der Landesregierung ausgegebene Ziel 300 % des Bruttostromverbrauchs von Schleswig-Holstein - heute wird eher die absolute Größe von 43 TWh genannt -- durch erneuerbare Energien zu erzeugen, erfordert nach Ansicht der Landesregierung ca. 2% der Landesfläche als Flächen für Windenergieanlagen auszuweisen und bereit zu stellen. Dieses

Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen.

Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen:

Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung.

Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.

In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären.

Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu

Ziel ist rein politisch begründet und niemals demokratisch legitimiert worden. Um dieses Ziel zu erreichen, mussten die Abstände zu Einzelbebauung beziehungsweise Dörfern reduziert werden. Der Mensch scheint also bei dieser Entscheidung nur eine nachgeordnete Rolle zu spielen, und muss sich einem willkürlich gesetzten Ziel unterordnen. Dies führt insbesondere zur Ungleichbehandlung der Menschen in den verschiedenen Bundesländern, denn Schleswig-Holstein weist den geringsten Abstand von Windenergieanlagen zu Siedlungsflächen auf, ist also durch das überzogene politische Ziel der Landesregierung in der Bundesrepublik eindeutig benachteiligt. Auch wenn die Gemeinden fast kein Mitspracherecht haben, halten wir es für fahrlässig, unseren ländlichen Raum mit Industrieanlagen zu verbauen. Die in der Presse dargestellten Stimmungsbilder mit nahezu gleichen Anteilen an Befürwortern und Ablehnern von Windenergie würde sich bei einer Befragung nur im ländlichen Raum sicher stark zu Gunsten der Ablehner verändern. Mit Windenergieanlagen verschandeln wir unsere wertvolle und schöne Landschaft in Schleswig-Holstein. Die Landflucht wird sich verstärken, der Tourismus wird darunter leiden und der Wertverfall der Grundstücke wird sich verstärken. So lange in anderen Bundesländern der Ausbau an Windenergie nur zögerlich vorangetrieben wird, beziehungsweise der Ausbau von 380 KV Leitung abgelehnt wird, ist es unseres Erachtens eine Verschwendung von Steuergeldern, wenn die Windenergieanlagen abgestellt werden müssen, weil der Strom nicht abgenommen werden kann. Die EEG-Umlage ist mit 10Ct/KWh in Schleswig-Holstein die höchste in der Bundesrepublik. Allein in Schleswig-Holstein wurde 2015 mehr Strom abgeregelt als in den 15 übrigen Bundesländern zusammen. An diesem ganzen Geschäft verdienen nur der Windenergiebetreiber und die wenigen Grundeigentümer auf deren Grund eine Windkraftanlage steht. **1.2 Verfahrensrechtliche Bedenken** Seitens der Gemeinde Hartenholm werden hinsichtlich des "Gemeinsamen Beratungserlasses der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 02.02.2016" erhebliche verfahrensrechtliche Bedenken erhoben. Der Erlass soll dazu dienen, die Konsequenzen aus den Urteilen des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes vom 20.01.2015 zu den Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne I und III (Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein während der	bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). *„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück,*

Aufstellungsphase der neuen Regionalpläne) zu ziehen und Handlungsempfehlungen zu geben. Dabei wird vor allem verkannt, dass dem noch anstehenden (eigentlich) offenen Beteiligungsverfahren mit den aus dem Erlass sich ergebenden selbstverpflichtenden Kriterien vorweggegriffen wird. Und somit bereits eine Bindung in der Entscheidung eingegangen wird, die eine Abwägung der Argumente im Hinblick auf eine Vielzahl an Eingaben zur Wahl der Abstandsflächen zwischen den Windanlagen und der Außen- sowie Innenbereichsbebauung nicht möglich erscheinen lassen. Aufgrund der hierzu noch zu treffenden Abwägung kann somit aktuell zwingend keine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt werden. Dieses würde ansonsten bereits einer Vorwegentscheidung in dem Abwägungsprozess zu den Regionalplaninhalten bedeuten, der zu einem erheblichen und bedeutsamen Verfahrensmangel führen würde. Den Aussagen des Ministerpräsidenten Albig auch anlässlich einer Informationsveranstaltung im Januar 2016, wonach Genauigkeit und Rechtssicherheit in der Planungstiefe vor Schnelligkeit gehen soll, würde ebenfalls zuwidergehandelt werden. Insofern wird gefordert, im Wege der vorliegenden Anträge auf Errichtung von Windkraftanlagen keine Ausnahmen zuzulassen, da die Kriterien einer Beurteilung noch nicht fundiert und abschließend vorliegen. Inhaltlich wird seitens der Gemeinde Hartenholm bestritten, dass die bislang angesetzten Abstandsflächen den Notwendigkeiten des Schutzes der Wohnbevölkerung im Umkreis in erforderlichem Ausmaß entsprechen. In Anlehnung an das Baurecht sollte auf jeden Fall eine Beteiligung der Nachbargemeinde im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens unerlässlich sein. Wir als Gemeinden erfahren nur durch Zufall von den aktuellen Entwicklungen. In der Praxis sieht es jetzt so aus, dass wir selbst in regelmäßigen Abständen telefonisch bei der Genehmigungsbehörde nachfragen müssen, ob zwischenzeitlich die angekündigten Anträge eingereicht wurden. Hier wäre es zwingend erforderlich, entsprechende organisatorische Verfahrensabläufe von Seiten des Landes zu entwickeln, die den von der Landesregierung selbst gestellten Zielen eines transparenten und auf frühzeitiger Informationspolitik gemünzten Verfahrens in der Realität auch entsprechend Rechnung tragen. Mit der aktuellen Vorgehensweise werden Zweifel an diesen Vorgaben gesät, die das genaue Gegenteil bewirken werden. In Anlehnung an die ähnlich gelagerte Problematik bei dem Aufbau von Mobilfunkanlagen hat es seinerzeit eine verbindliche Selbstverpflichtung der Unternehmen gegeben, frühzeitig alle Beteiligten zu unterrichten. Dieses sollte auch für den Aufbau von Windenergieanlagen zwingend eingeführt werden. In Zweifel gezogen werden die schon seit einigen Jahren angewendeten Abstandsflächen zwischen den Windkraftanlagen und der Wohnbebauung bei gleichzeitig deutlich gestiegenen Anlagengrößen resultierend aus den Rotorblätterlängen von	*die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“*(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris) Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Belange des Natur- und Landschafts- sowie Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Alle erforderlichen Schutzabstände wurden eingehalten. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird

mittlerweile ständig über 100 Metern. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden nicht in geeigneter Weise gewürdigt, neben den drastisch gestiegenen Einwirkungen auf die direkt betroffenen Anlieger.

Auch wird kritisch die landesplanerische Ausrichtung hinsichtlich der dreifachen Gewinnung von Energie aus Windkraftanlagen im Vergleich zum Landesverbrauch gesehen. Dieses 300% Ziel (s.o.) - heutige Lesart 43 TWh — ist ein ausschließlich politisch begründetes Ziel. Es wurde von der Landesregierung zunächst mit dem Ersatz der drei Kernkraftwerke Schleswig-Holsteins begründet. Dieses Ziel prägt im Besonderen die Vorgabe an Abstandsflächen, wodurch eine ergebnisoffene Bewertung der Eingaben nicht mehr als gewährleistet angesehen werden kann und stellt somit einen Verfahrensfehler dar. Laut Umweltminister Habeck am 04.03.2016 ist die 100% Marke, also die Eigenversorgung, bereits Ende 2015 erreicht worden. Ein weiterer Zubau ist also nicht mehr durch den notwendigen Beitrag von Schleswig-Holstein zur Energiewende zu begründen, sondern ausschließlich mit dem gewinnbringenden Verkauf von Strom. Insofern ist damit auch die Forderung des Bundesverwaltungsgerichtes in seinem Urteil vom 24.01.2008 BVerWG 4 CN 2.07, dass der Windenergie gern. § 35 BauGB „substanziell Raum verschafft" werden muss, bereits Ende 2015 erfüllt.

Mit Datum vom 29.04.2016 hat die Staatskanzlei den Planungserlass vom 23.06.2015 zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III (siehe info — intern Nr. 115/15) hinsichtlich der Kriterienkataloge aktualisiert und neu gefasst. An den in dieser Stellungnahme vorgetragenen inhaltlichen Punkten ergeben sich dadurch allerdings keine Veränderungen.

1.3 Beschlüsse der Gemeindevertretungen Hartenholm, Struvenhütten und Hasenmoor

In allen drei Gemeinden — Hartenholm, Hasenmoor und Struvenhütten — haben sich die Gemeindevertretungen mehrheitlich gegen den Bau der Windkraftanlagen ausgesprochen, in Hartenholm sogar einstimmig.

1.4 Unterschriftenaktion mit 1536 Nein Stimmen

Im Rahmen einer Haus-zu-Haus-Informationsaktion im Februar/März 2016 wurden in den Gemeinden Hartenholm, Hasenmoor, Struvenhütten 1536 Unterschriften gegen den Bau von Windkraftanlagen auf den Gemeindegebieten geleistet. Ein eindeutiges Zeichen der Einwohner der Gemeinden!

ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht.

Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt.

Am gewählten Vorgehen, d.h. der Verwendung des Abwägungskriteriums als Grundlage für die Bewertung der Flächen im Umkreis von 5 bis 15 km um die DWD-Wetterradarstation in Boostedt, wird festgehalten. Bezüglich der jeweiligen Abwägungsentscheidung, die auf mehreren Kriterien beruht, wird auf das Verfahren zur Aufstellung der jeweiligen Regionalpläne verwiesen.

Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt.

Die Bedeutung der Grünbrücke wurde geprüft und wird ebenfalls in den Planungen berücksichtigt, weshalb Flächen und Teilflächen entfallen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidungen verwiesen.

Weitere Belange, die nicht auf der Ebene der Regionalplanung berücksichtigt wurden, sind ggf. im Einzelfall im Genehmigungsverfahren vertiefend zu prüfen.

Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im

In der Veranstaltung „Informationsveranstaltung zur Neuausrichtung der

Windenergieplanung" am 11.3.2016 in Bad Oldesloe wurde die Unterschriftenmappe mit insgesamt 1.536 Unterschriften an Herrn Schlick offiziell übergeben.

2. Das Windvorranggebiet zwischen den Gemeinden

Das aktuell geplante Windvorranggebiet liegt zwischen den Gemeinden Hartenholm, Hasenmoor und Struvenhütten. Alle drei Orte gehören zur Metropolregion Hamburg, was bedeutet, dass sie wirtschaftlich und gesellschaftlich eng mit der Entwicklung der Metropole Hamburg verschränkt sind.

Die zukünftige Entwicklung dieser Orte ist vor allem von ihrer Attraktivität für junge Familien abhängig, die es wegen des Wohls ihrer Kinder und aus wirtschaftlicher Notwendigkeit in den Randbereich des Hamburger Einzugsgebiets zieht. Sie leisten den wesentlichen Beitrag für die positive Entwicklung dieser Gemeinden (s.dazu auch 5).

Dieser lebensnotwendige Zuzug wird konterkariert durch die Planung von Windkraftwerken auf dem Gebiet dieser Gemeinden. Wer will denn in eine Gegend ziehen, die einem

Industriepark gleicht (selbst Umweltminister Habeck bezeichnete derartige Windparks als „Industriebrachen, an denen er auch nicht leben möchte"), die die Kinder und Erwachsenen ungeklärten gesundheitlichen Gefahren aussetzt und deren Landschaftsbild zerstört ist? Diese Gemeinden werden durch die Errichtung von industriellen Windparks nachhaltig in ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Existenz gefährdet. Sie verlieren den dörflichen Charakter und werden zukünftig finanziell am Tropf des Landes hängen.

2.1 Hartenholm
2.1.1 Schwarzeneck

Der Bereich Schwarzeneck/Grüneneck/Eichenweg/Scheideweg der Gemeinde Hartenholm ist eins der attraktivsten Wohngebiete des Ortes. Hier wohnen in gut 100 Einzelhäusern

Menschen, die z.T. die Großstädte verlassen haben, um im Grünen eine Alternative zur Hektik der Stadt zu finden. Da die meisten der betroffenen Grundstücke nach Süden und Süd-Westen ausgerichtet sind und hier der Wind meist aus Süd-West weht, würde der Lärm der Windkraftanlagen in die Gärten und Häuser getragen und bei tiefstehender Sonne die Schlagschatten die Menschen irritieren. Und selbst bei höherstehendem Sonnenstand wird

Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten.

Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Zu den Flächen SEG_322 und SEG_047:

Der Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung der Flächen kann erfüllt werden, da die beiden Flächen entfallen. Gründe hierfür sind Kompensationsflächen für den Bau der A20 sowie der erweiterte Schutzabstand um Bredenbekshorst. Zu weiteren Ausführungen wird auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen.

Infolge der Komplexität und Bündelung der Maßnahmen für den Artenschutz ist die Vereinbarkeit der geplanten Vorranggebiete der WKA mit den hier planfestgestellten Maßnahmenflächen als kritisch zu bewerten. Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen auf. Die Erschließung der Gebiete für die WKA selbst führt voraussichtlich zu erheblichen Habitatveränderungen infolge von Entwässerungsmaßnahmen. Diese stehen den Maßnahmenzielen der Entwicklung feuchter Uferstaudenfluren und der teilweise geplanten Förderung eines hohen Grundwasserstandes auf den Maßnahmenflächen entgegen. Unter Beachtung der Entwicklungsziele der Maßnahmen müsste ein Umgebungsbereich von 300 m berücksichtigt werden, um dem Schutz der Maßnahmenflächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Für eine

der „Disco-Effekt" zu einer Dauerbelastung. Nächtliches Blinken würde den Schlaf beeinträchtigen. Aber auch die Menschen in den anderen Bereichen des Dorfes würden durch die enorme Höhe der Windkraftanlagen (es werden praktisch nur noch Anlagen mit 200 m Gesamthöhe geplant) ihren Ort nicht wiedererkennen und die Reichweite des Infraschalls wird weit in das Dorf hinein zu erheblichen Störungen führen. **2.1.2 Heuweg (Hartenholm)** Bei dem Ortsteil am Heuweg handelt es sich um eine gebundene Siedlung und nicht um Einzelhäuser. Der Abstand des Vorranggebietes auf Höhe des Heuweges — Ecke Moorweg beträgt lediglich 400 m. Damit unterstellen Sie, dass die Häuser im Heuweg und Moorweg als Einzelhäuser einzustufen sind. Dies ist fehlerhaft. Bei dem Hausensemble am Heuweg — Ecke Moorweg (10 Häuser) bis Mühlenstraße handelt es sich um einen „Siedlungsbereich mit Wohn- oder Erholungsfunktion" und nicht um Einzelhäuser. Im Übrigen vertritt die Landesplanung offensichtlich dieselbe Ansicht, wie auf dem Entscheidungskriterien-Blatt der Online-Karte zu sehen ist (Abbild v. 19.04.2017). [Abbildung im Originaldokument] In diesem Fall ist nach ihren eigenen Vorgaben zwingend ein Abstand von 800 m einzuhalten (vgl. u.a. Gesamt-Planungskonzept II4b2 Stand Dez 2016). Durch den 800 m Abstand wird das Vorranggebiet im Verbund mit der vorhandenen Gasleitung und Gasschieberstation und den dort einzuhaltenden Abständen aber so klein, dass eine sinnvolle Nutzung nicht mehr gegeben ist. Dass in den angrenzenden Freiflächen andere Kriterien aufgeführt sind, ist dabei ohne Belang. Aber selbst, wenn sie dem Argument der *gebundenen Siedlung* mit 800 m Abstand nicht folgen wollten, müssten sie bei den heute gebauten Anlagen von 200 m Gesamthöhe immer noch nach ihren eigenen Maßstäben grundsätzlich einen Abstand von 600 m (dreifache Höhe) einhalten. **2.2 Hasenmoor** Westlich des geplanten Windvorranggebiets liegt Wolfsberg, ein Ortsteil der Gemeinde	Ausweisung verbleibt dann keine Ausreichend große Restfläche. Zudem ist im Bereich der Flächen eine Parkplatzanlage mit WC für die A20 geplant, wodurch die Potenzialflächen ebenfalls eingeschränkt werden.

Hasenmoor. Die Entfernung zu den projektierten Windkraftanlagen würde ca. 800 m betragen. Die gut 50 Häuser liegen etwas höher, so dass die geplanten Windkraftwerke voll im Sichtbereich lägen und den idyllischen Charakter der Siedlung zerstören würden. Auch würden Lärm, nächtliches Blinken und Infraschall das Wohnen unerträglich machen. **2.3 Struvenhütten** Südlich des ausgewiesenen Windvorranggebietes liegt die Gemeinde Struvenhütten. Vor allem die nordwestlichen Bereiche des Ortes mit den Straßen Mühlenstraße, Püttjeredder, Auf der Schanze und Bentfurt wären stark von dem Windpark berührt, aber auch im restlichen Dorf würden die Windkraftanlagen die Silhouette bestimmen. Lärm, Infraschall und nächtliches Blinken würden den Wohnwert stark mindern. **2.4 Ungleichbehandlung** Durch die forcierte Minimierung der Abstände zwischen Wohngebäuden und Windkraftwerken leistet die Landesregierung Vorschub für die Ungleichbehandlung von Betroffenen in den Bundesländern. Nirgends wurden seitens der Regierung so geringe Abstände festgeschrieben, wie in Schleswig-Holstein. Man fragt sich, was die betreffenden Politiker damit beabsichtigen, ihre Bürger im Vergleich zu denen anderer Bundesländer so viel schlechter zu stellen. **Gleichbehandlung ist ein in der Verfassung verbrieftes Recht.** Es ist nur konsequent, dieses Recht auf allen Wegen einzufordern. Darüber hinaus wird Grundbesitz in Vorranggebieten und Grundbesitz im Einzugsbereich der Vorranggebiete unterschiedlich behandelt. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 1992 gilt für beide Fälle: "Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verbietet es, dass eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten. Die rechtliche Unterscheidung muss also in sachlichen Unterschieden eine ausreichende Stütze finden." **2.5 Eigentum**	

Das Eigentum wird durch Artikel 14 des Grundgesetzes geschützt. Die Entwertung des persönlichen Grundbesitzes durch den Bau von Windkraftanlagen ist vielfach dokumentiert. Die Betroffenen werden nicht entschädigt, obwohl das im Artikel 14 unter (3) vorgeschrieben ist: „Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen." Ein entsprechendes Gesetz existiert in Schleswig-Holstein nicht. Einmal von der rechtlichen Bewertung abgesehen ist es ein politisch und sozial fragwürdiges Verhalten der Politik, so mit den betroffenen Bürgern zu verfahren. Grundbesitz, auf dem Windkraftwerke errichtet werden, wird massiv aufgewertet (durch Subventionen), persönlicher Grundbesitz wird entschädigungslos abgewertet. **3. Bundesautobahn A20 und Windpark** **3.1 Doppelbelastung** Im Zuge des geplanten Ausbaus der A20 wird die Autobahn im Einzugsbereich von Schwarzeneck, Heuweg, Scheideweg und Eichenweg auf einer erhöhten Trasse geführt werden. Die dadurch bereits vorhandene massive Belastung und Beeinträchtigung der Wohnqualität durch Verkehrslärm und Zerschneidungseffekte führt durch Errichtung von Windenergieanlagen zu einer unannehmbaren Mehrfachbelastung. Darüber hinaus ist zu klären, ob das im Außenbereich (Voßhöhlen) gelegene Senioren- und Pflegeheim Bullenkloster nicht einem erhöhten Schutzanspruch unterliegt. Durch die Kombination Autobahnbau/Windkraftausbau wird die Wohnraumqualität und Attraktivität der Gemeinde erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds sowie der Erholungsfunktion des Gebietes ist in dieser Kombination unausweichlich. Der Trend zur Landflucht und Überalterung wird verstärkt anstatt ihn zu verringern.	

3.2 Veränderungssperre im Planungsraum der BAB A20 Die noch nicht planfestgestellte A 20 erzeugt eine Veränderungssperre, die im Widerspruch zu den Vorrang- als auch zu den Potentialflächen steht. Da es noch zu Änderungen im Trassenverlauf kommen kann, darf innerhalb der Veränderungssperre nicht gebaut werden. Kartenmaterial des LBV Schleswig-Holstein kann gerne hier eingesehen werden. **3.3 Abstand zur geplanten BAB A20** Das Vorranggebiet im Segment PR3_SEG_323 sowie die zugehörigen Potentialflächen weisen nur einen maximalen Abstand von 100 m zu der Mitte der geplanten Trasse der A20 aus. In der Bundesratssitzung vom 23.5.2014 wurde der Antrag *206/14 Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bundesfernstraßenrecht* zur weiteren Bearbeitung in den Ausschüssen freigegeben. In dem Entwurf werden Abstände von mindestens 150 Metern vom Fahrbahnrand gefordert, um die Sicherheit zu erhöhen. Warum wird dieser laufende Entwurf missachtet, wenn gleichzeitig in der selben Bundesratssitzung der Antrag 155/14 *Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen* ablehnt wird, mit der Begründung:" ***Die Energiewende ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, die von allen Ländern gemeinsam bewältigt werden muss. Dazu sind auch möglichst einheitliche Rahmenbedingungen erforderlich".*** Wir erwarten daher die Anwendung der geplanten Sicherheitsabstände und Reduktion des Vorranggebietes. **3.4 Ausgleichsflächen** Der ohnehin sehr starke Flächenverlust durch den Bau der A 20 wird nochmals durch den Bau der Industriewindkraftanlagen inklusive der Zuwegungen massiv erhöht. Die Nahrungshabitate für alle Wildtiere verringern sich in der Folge erheblich. Alternativen sind für die Wildtiere nicht vorhanden, es wird zur Verringerung bis hin zum Totalverlust einzelner Wildtiere kommen. Dieses widerspricht dem Tötungsverbot laut Bundesnaturschutzgesetz. Die Ausgleichsflächenplanung der A 20 wurde nicht berücksichtigt. Es befinden sich zahlreiche Ausgleichsflächen innerhalb der Vorrang- als auch der Potentialflächen. Das Kartenmaterial des LBV kann hier gerne eingesehen werden. Nur ca. 120 m nördlich des Vorranggebietes liegt eine Ausgleichsfläche der zukünftigen BAB A20. Hier ist die Entwicklung von extensiv genutztem Feuchtgrünland und von feuchten Uferstaudenfluren geplant, und vor allem ist es eine artenschutzrechtliche	

Ausgleichsmaßnahme für Feldlerche und andere Vogelarten des Offenlandes. Zwei weitere artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen für Vogelarten bzw. Brutvogelarten des Offenlandes befinden sich mitten im geplanten Vorranggebiet (PR3_SEG_323). Rund 600 m östlich des Vorranggebietes wird im Rahmen des Baus der BAB A20 die Anbringung von Nisthilfen für die vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahme für den hier ansässigen Uhu geplant s.dazu auch 8.1 . **4. Charakteristische Landschaftsräume in Hartenholm und den angrenzenden Gemeinden** Geographisch und überregional gesehen gehört die Gemeinde Hartenholm zum Holsteinischen Naturraum der Vorgeest. Dieser macht fast 50% des Segeberger Kreisgebietes aus. Das Kreisentwicklungskonzept Segeberg von 2011 hatte sich zum Ziel gesetzt, die Bereiche **Hartenholm,** Hasenmoor, Todesfelde, Bark, Bimöhlen und andere benachbarte Gebiete zur Grünen Mitte Holsteins auszubauen. Die Hauptzielsetzung ist seitdem die Stärkung des Tourismus. Darüber hinaus ist als wichtigstes Projekt der Anschluss dieser **„Grünen Mitte"** mit dem Oberzentrum Neumünster definiert worden. Zusammen soll eine Aufwertung der gesamten Region zu einem **Naturraum Segeberger Heide** vollzogen werden (Zitat aus Kreisentwicklungskonzept SE, 2006 — 2011). Hartenholm selbst wird in diesem Kreisentwicklungsplan (KEP) innerhalb der Gemeinden mit Fremdenverkehrsfunktionen als anerkannter Erholungsort aufgeführt. Der KEP greift dabei z.B. noch einmal die grundlegenden Ziele des Regionalplans auf und weist auch auf die Erhaltung des hohen Wohnwertes und der Bewahrung der Eigenarten der Schleswig-Holsteinischen Dörfer und Gemeinden hin. Die zahlreichen preisgekrönten Auszeichnungen zeigen deutlich, dass dies in Hartenholm vorbildlich geschehen ist. Desaströser ästhetischer Schaden an der Landschaft: Da das ungestörte Naturerlebnis zu den grundsätzlichen Bedürfnissen vor Ort zählt (viele Bürger sind deshalb hierhergezogen) geht der Naherholungswert in dieser Region verloren. Der Industriewindpark wird der Landschaft einen unumkehrbaren energie-industriellen Charakter verleihen (Windkraftfreie Regionen	

werden inzwischen touristisch beworben!). Landschaftliche Leitstrukturen werden unterdrückt, die Windkraftanlagen werden dominant, der Horizont wird verbaut/verschmutzt. Die Landschaft verliert ihre Ruhe, gnadenlos wird durch den permanent kreisenden Flügelschlag das Landschaftsbild zerstört werden. Selbst hohe Wälder können die visuelle und akustische Wirksamkeit nicht mehr einschränken, weil sich diese gigantischen Industriewindkraftanlagen inzwischen mit sechs- bis siebenfacher Höhe über die Baumwipfel erheben. Durch die Nachtbefeuerung entsteht eine weitere Horizontverschmutzung. Das wird keinesfalls eine Attraktion für das Holsteiner Auenland und die entsprechende Aktivregion sein. Es macht jegliche Bemühungen, den Raum im Sinne des KEP (KreisEntwicklungsPlan) zu verbessern, hinfällig.

4.1 Südwestlicher Bereich der Gemeinde Hartenholm

Der an der südwestlichen Gemeindegrenze liegende Bereich, der im Regionalplanentwurf als Eignungsfläche für Windkraft Parks ausgewiesen wurde, ist durch eine extensive Landwirtschaft mit zahlreichen naturnahen Grünlandflächen gekennzeichnet. Dieser schützenswerte Niederungsbereich wurde seinerzeit in die Extensivierungsförderung des

Landes aufgenommen. Er dient zudem als ausgewiesener Schwerpunktbereich für die Erholung (siehe auch Landschaftsplan der Gemeinde Hartenholm).

Die Gemeinde Hartenholm wird in Nord - Süd Richtung entlang des Vorranggewässers Lindeloh/Mühlenau von einer Nebenverbundachse des landesweiten Biotopverbundes durchzogen. Darüber hinaus befindet sich an der südlichen Gemeindegrenze in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Windparkflächen das geschützte Feldgehölz Gebiet „Im Vieh". Dieser Laubmischwald wird wegen seiner standortgemäßen Bestockung, seines Artenreichtums und des hohen ökologischen Wertes der wechselfeuchten Senken als besonders schutzwürdig eingestuft. Er ist zusammen mit dem Vorranggewässer Mühlenau/Lindeloh Bestandteil der landesweiten Biotopverbundachse.

4.2 Östlicher Bereich der Gemeinde Hartenholm

Der nordöstliche Bereich der Gemeinde Hartenholm besteht aus ehemals stark entwässerten Hochmoorflächen mit altem Baumbestand aus Birken- und Kiefern- Moorwald. In dem südlich der Straße nach Voßhöhlen gelegenen Teil befindet sich ein ehemaliges Hochmoor mit unterschiedlichen Entwicklungsstadien von Moorwald, Pfeifengras, Wollgras- und Torfmoosrasen, Weiden-Sumpfgebüsch und Glockenheide. Diese Flächen sind wertvolle Rückzugsgebiete für schützenswerte Vogelarten (siehe auch ornithologisches Gutachten). Als

Folge der geplanten Baumaßnahmen und den Betrieb der Windkraftanlagen sieht die Gemeinde eine starke Gefährdung dieser Bestände. **4.3 Bereich der Gemeinde Struvenhütten** Teile der Gemeinde Struvenhütten gehören zum gemeindeübergreifenden Landschafts-schutzgebiet „Deergraben, Kisdorfer Wohld, Endern",. Dieses Schutzgebiet umfasst die Gemeinden Hüttblek, Kattendorf, Kisdorf, Struvenhütten und Winsen mit einer Fläche von insgesamt 1,479 ha. Das Landschaftsschutzgebiet gehört geographisch gesehen zur hohen Geest und erfüllt unter anderem die Funktion eines Naherholungsgebietes. Es ist besonders geprägt durch Laubmischwälder, sogenannte Bauernwälder mit entsprechend wertvoller Bodenflora. Das Gebiet enthält neben Standorten geschützter Vogelarten auch Lebensräume anderer seltener Tierarten. Im westlichen Gemeindegebiet, fast unmittelbar an der Schmalfelder Au, befindet sich ein archäologisches Denkmal (Ringwall). Westlich von Struvenhütten, angrenzend an die L 79, befindet sich ein bedeutendes Feuchtgebiet. Eingriffe in das Feuchtgebiet bedürfen laut § 7 a der Genehmigung! Fast das gesamte Gemeindegebiet und besondere Teile des östlichen Gemeindegebietes sind Räume mit besonderer ökologischer Funktion. Gebiete mit besonderer ökologischer Funktion umfassen, laut Landschaftsrahmenplan, Bereiche, in denen der Zustand der Gesamtheit der natürlichen Faktoren weitgehend unberührt ist oder überwiegend von im ökologischen Sinne extensiven Nutzungsformen geprägt wird. **In diesen Gebieten sollen Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie den Zustand der Gesamtheit der natürlichen Faktoren nur unwesentlich verändern und nicht zu einer dauerhaften und erheblichen Belastung eines einzelnen Ökofaktors führen.** Die mit der Lage in der verdichteten Region Hamburg verbundene Umweltbeanspruchung in weiten Teilen des Raumes erfordert einen besonders vorsichtigen Umgang mit seinen natürlichen Grundlagen (siehe Holsteiner Lebensraumkorridor, Holsteiner Auenland). Die Feld- als auch die Siedlungsstrukturen sind sehr kleinräumig und haben für die Planungen von Windparks ein hohes Konfliktpotential. Das Flurbereinigungsverfahren im Rahmen der A-20 Planung ist erst mit der Fertigstellung der A 20 abschließend durchführbar.	

Die Projektleiter der Windparks planen jedoch auch auf vertauschten Flächen, die sich lediglich im Besitz des jeweiligen Vertragspartners befinden. Hier kommt es natürlich auch zu entsprechenden Konflikten. Infolge dessen wurden erste Sperrflächen mit einer entsprechenden Grunddienstbarkeit belegt. Die Außenbereiche im Gemeindegebiet sind nicht vollständig an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen. Hier ist bei WKA-Planungen ein entsprechender Abstand zu den trinkwassergefährdenden Anlagen zu berücksichtigen. **4.4 Niederungsgebiet der Schmalfelder Au** Die Flächen liegen zwischen verbindlich festgelegten freizuhaltenden charakteristischen großräumigen Landschaftsräumen und anderen Schutzgebieten, die in ihrer Gesamtheit als ein besonders prägender und charakteristischer Landschaftsraum anzusehen sind, der eine Vielzahl naturschutzfachlich hochwertiger Teilräume umfasst, die in ihre Gesamtheit einen hochwertigen, miteinander vernetzten Landschaftsraum von besonderer ökologischer Qualität bildet. Zu den wesentlich wertgebenden Teilräumen gehören u. a. die „historische Knicklandschaft Stuvenborn-Hüttblek-Wakendorf II", das EU-Vogelschutzgebiet „Kisdorfer Wohld" und die aus Gründen des Wiesenvogelschutzes hochwertige und renaturierte Niederungslandschaft der „Schmalfelder Au". In ihrer Gesamtheit bilden die genannten Teilräume mit den dazwischenliegenden Pufferzonen einen homogenen, ökologisch vernetzten Landschaftsraum mit besonderen ökologischen Funktionen, in dem Störungen durch einen Industriewindpark zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der wertgebenden Funktionen für den Naturhaushalt als auch der Naherholung und des Binnenlandtourismus innerhalb des Gesamtraumes führen würden. Siehe auch: Holsteiner Lebensraumkorridore und Holsteiner Auenland sowie Aktivregion: Schleswig-holstein.de In den Vorrang- und Potentialflächen befinden sich zahlreiche arten- und strukturreiche Dauergrünländereien. Diese sind entsprechend dem § 21 LNatSchG (zu § 30 BNatSchG) als Biotop geschützt. Durch den Bau von Industriewindparks werden diese Biotope unwiederbringlich vernichtet. Zu dem Thema siehe auch Minister Habeck im Bauernblatt vom 15.10.2016: [Abbildung im Originaldokument] **4.5 Schlussfolgerung zu den charakteristischen Landschaftsräumen** Die Gemeinde Hartenholm und der Verein Gegenwind Hartenholm-Struvenhütten-Hasenmoor e.V. sprechen sich mit Nachdruck gegen den Standort des geplanten Windkraftparks	

Hartenholm-Struvenhütten-Hasenmoor aus. Dieser Windpark würde schützenswerte Naturräume der Gemeinden Hartenholm, Struvenhütten und Hasenmoor in besonderem Maße negativ beeinflussen. Der geplante Standort widerspricht allen im Landschaftsrahmenplan, im Landesraumordnungsplan und im Regionalplan Raum 1 aufgeführten Entwicklungszielen für den Naturschutz, für die Landschaftspflege, sowie für die Bereiche der Erholung. Der Wohnwert sowie die Lebensqualität in unseren Gemeinden Hartenholm, Hasenmoor und Struvenhütten würde hierdurch drastisch verringert! Die Gemeinde Hartenholm sieht sich dadurch stark in seinen Planungen für den Ausbau der Gemeinde als attraktives Dorf mit hohem Wohnwert beeinträchtigt. Die Gewinnung von Neubürgern, die zu einem gesunden Wachstum der Gemeinde notwendig sind, würde hierdurch rücksichtslos verhindert und die Gemeinde letztendlich zum Sterben verurteilt. Mit Wohlwollen ist die aktuelle politische Diskussion, insbesondere ausgelöst durch Aussagen des Energiewendeministers, Herrn Robert Habeck, am 20.05.2016 von der Gemeinde Hartenholm zur Kenntnis genommen worden. Dabei vertraut die Gemeinde den dortigen Ankündigungen, im Dialog mit den Gemeinden und vor allem der Bevölkerung die anstehenden rechtlichen Grundlagen zu erarbeiten. Vor allem aber wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, der Formulierung von Herrn Habeck nach dem Wunsch, die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung zu erhöhen, Taten folgen zu lassen. Denn nur über diese Erkenntnis, wird die Akzeptanz im Land zu gewährleisten sein. **5. Gesundheit** ***"Eines Tages wird der Mensch den Lärm genauso bekämpfen müssen wie Cholera und Pest."*** Robert Koch (1843-1910) **5.1 Was sind Emissionen?** Sieht man von Unfallgefahren z.B. durch Rotorblattbruch, Blitzschlag, Brand, Vereisung und mechanische Zerstörung durch Sturm ab, sind Emissionen von Windkraftanlagen als Hauptursache für die gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung verantwortlich. [Tabelle im Originaldokument]	

5.2 Schattenwurf und Discoeffekt durch Windkraftanlagen

Der Betrieb von Windenergieanlagen verursacht bei Sonne einen sich bewegenden Schlagschatten und den sogenannten "Discoeffekt", welcher bei den Betroffenen ebenfalls zu erheblichen Belästigungen (Konzentrationsstörungen, Nervosität, Kopfschmerzen und Schlafstörungen) führen kann. Der Schattenwurf einer Windkraftanlage ist bei niedrigem Sonnenstand in der Früh und am Abend, im Winter jedoch auch in der Mittagszeit weit festzustellen. Die Reichweite der Schatten ist abhängig von der Breite des Rotorblattes und der Entfernung zur Projektionsfläche. Bei großen WEA muss der Schattenwurf noch in mehr als 1000 Meter berücksichtigt werden.

5.3 Nachtbefeuerung

Windenergieanlagen müssen nachts durch Lichtsignale deutlich gekennzeichnet sein. Bei den zurzeit in Betrieb befindlichen Anlagen wird eine nächtliche Dauerbefeuerung durch Blinklichter verwendet. Diese Lichter sind hell, damit sie ihren Zweck erfüllen. Ihr Licht ist auch über größere Entfernungen so hell sichtbar — vor allem bei Abständen von nur 800m -, dass es den Schlaf der Anwohner nachhaltig stört. Das Blinken erhöht außerdem die störende Wirkung deutlich. Dass dies nicht zu vernachlässigen ist und nicht nur von „allzu sensiblen

Menschen" beklagt wird, zeigt Herr Minister Robert Habeck in seinem „Energiewendeland SH - ein Fahrplan" von 2016 Punkt 8: *Die Landesregierung wird technische Lösungen unterstützen, die das nächtliche Blinken an den Anlagen weitgehend überflüssig machen.* Würde das nächtliche Blinken nicht zu ernsthaften Störungen der nächtlichen Ruhe führen, würde der Minister keine Veranlassung sehen, Maßnahmen zur Vermeidung des nächtlichen Blinkens ins Auge zu fassen. Frau Dr. Nestle sagte jüngst jedoch, dass eine Bedarfsbefeuerung für Schleswig-Holstein alleine nicht vorgeschrieben werden kann. Also ist auch hier eine bundeseinheitliche Regelung herbeizuführen, bevor Menschen gesundheitlich geschädigt werden.

Das nächtliche Dauerblinken wirkt weit über die Vorranggebiete und Potentialgebiete und die direkt betroffene Anliegerregion (400m/800m Abstand) hinaus. Die Beeinträchtigung durch das dauernde Blinklicht entspricht dem Diskoeffekt. Die gesundheitlichen Auswirkungen sind mit denen des Diskoeffekts vergleichbar.

5.4 Lärm durch Windkraftanlagen

Windkraftanlagen verursachen Lärm durch Rotorflügel-, Antriebs- und Windgeräusche. Die

von den Windrädern mechanisch verursachten Geräusche an der Nabe werden mit 103 bis 107 db (A) gemessen. Die Geräusche, verursacht durch hohe Spitzen-Geschwindigkeit der Flügel, werden von Fachleuten mit ca. 120 db (A) bestätigt. Der aerodynamische Lärm besteht aus tiefen hörbaren, wummernden Tönen, die durch Eintritt der Rotorblätter in Luftschichten unterschiedlicher Dichte, Richtung und Geschwindigkeit, sowie durch Luft Verwirbelungen beim Passieren des Mastes entstehen.

Dazu sagt die **Dokumentation zur Schallausbreitung, Unterausschuss NA001-02-03-19 UA:** *„Für die Prognose von Immissionspegeln von Windkraftanlagen gibt es kein nationales Regelwerk, das ohne Einschränkungen (...) auf die Schallausbreitung dieser hochliegenden Quellen anwendbar ist. Im Rahmen der Beurteilung der Geräuschbelastung durch diese Anlagen wird in Genehmigungsverfahren im Regelfall die Anwendung der DIN ISO 9013-2 vorgeschrieben. Diese Norm* ***schließt*** *aber explizit* ***ihre Anwendung auf hochliegende Quellen aus.***

5.5 Was sagt die Wissenschaft

Fachleute der biomedizinischen Forschung wie z.B. die französische Academie Nationale de Medicine betonen, dass Menschen, die nahe an Windkraftanlagen leben, oft an Störungen leiden, die dem chronischen Lärmtrauma ähneln. Sie empfehlen dringend die Durchführung von präzisen Studien und bis dahin keinen Bau von Windkraftanlagen näher als 1,5 km von Wohnungen entfernt. Eine der größten Studien wurde 2007 von den Umweltmedizinern Waye und Pederson in Schweden durchgeführt. In dieser wurden in 7 Regionen Schwedens mit unterschiedlicher landschaftlicher Beschaffenheit (Berge, Flachland) und unterschiedlichem Urbanisationsgrad die Lebensbedingungen in der Nachbarschaft von Windanlagen untersucht. Die Ergebnisse:

- In ländlichen Gebieten wurden die Störungen, verglichen mit vorstädtischen Gebieten, deutlich stärker empfunden. Eine komplexe Landschaft (bergig oder hügelig) führte zu mehr Störungen durch Windkraftanlagen als flaches Land.
- Mit steigendem Lärmpegel steigt der Grad der Störungen und der Grad der Wahrnehmung. An gesundheitlichen Problemen wurden vor allem Schlafstörungen, Anspannungen und negative Emotionen genannt.

5.6 Infraschall

Durch das Rotieren der Windkraftanlagen werden hörbare und nicht hörbare Geräusche verursacht. An der Nabe der Windkraftanlagen können Geräusche mit einem Schalldruckpegel von 100 — 120 dB/A) entstehen. Der aerodynamische Lärm, ein tiefer Ton, entsteht durch den Eintritt der Rotorblätter in die verschiedenen Luftschichten und beim Vorbeiziehen am Mast. Dies geschieht 60x in der Minute bei einer Umdrehung von 20 U/pm. Beim Infraschall handelt es sich um nicht hörbare, tiefe Töne, die als Vibrationen oder einfach nur als Unwohlsein bemerkt werden. Er kann auch auf den menschlichen Körper wirken, ohne dass er bewusst wahrgenommen wird. Fatal: man hört nichts, man spürt aber die Belastung, ein Brummen auf dem Kopfkissen, es dröhnt im Haus. Dieser Infraschall kann bei einer Windkraftanlage mit einem Schalldruckpegel von 80 bis zu 120 dB(A) auftreten. Bei Windparks oder großen Windkraftanlagen kann der Schalldruckpegel zunehmen. Infraschallwellen können aufgrund ihrer Langwelligkeit, anders als hörbarer Schall, größere Schutzwälle und auch Häuser durchdringen. Da der menschliche Körper ein schwingfähiges System darstellt (s. RKI), können Schädigungen im menschlichen Körper hervorgerufen werden. Durch Beeinflussung des Körpers mit Infraschall kann es u.a. zu einer Stressreaktion mit Ausschüttung von Stresshormonen wie Noradrenalin und Cortison kommen. Dieser chronische Stress bewirkt u.a. Schlafstörungen sowie Veränderung der Hirnphysiologie mit Auswirkungen auf die Psyche. Weiterhin kann es zu einer Erhöhung des Blutdruckes und Erhöhung des Herzinfarktrisikos, Veränderung der Atemfrequenz, erhöhte Infektanfälligkeit und Verschlechterung des Sprachverständnisses kommen. Untersuchungen aus verschiedenen Ländern weisen alle auf mögliche gesundheitliche Schäden durch Wohnen in der Nähe (vor allem bis zu 2 km) von WKAs hin. Sie berichten über Schlafstörungen, Anspannungen, Konzentrationsstörungen und negative Emotionen. Seitens der Planungsbehörde wird immer wieder behauptet, dass die Lärmpegel nicht zu hoch (Messverfahren fehlerhaft — s.o.-) und Schädigungen durch Infraschall aus WKA nicht nachgewiesen seien. Dies widerlegt die nachfolgende Veröffentlichung:	

C.V. Phillips (2011): Properly Interpreting the Epidemiologic Evidence **About the Health Effects of Industrial Wind Turbines an Nearby Residents.** Bulletin of Science, Technology & Society 31(4) 303-315. Die epidemiologische Evidenz der gesundheitlichen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Anwohner - korrekt interpretiert *„Die Bestrebungen, die Evidenz der gesundheitlichen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Anwohner in Abrede zu stellen, können nicht als ernsthafte wissenschaftliche Meinungsverschiedenheit angesehen werden und* ***zeigen entweder grobe Inkompetenz oder vorsätzliche Befangenheit."*** Und auch das UmweltBundesAmt sagt in dem Papier 03/2017: *Tieffrequente Schallwellen können sich zudem ungünstig überlagern und an vereinzelten* *Orten erhöhte Lautstärken ausbilden. (...)* **5,7 Gefährdung Brunnen- und Trinkwasser durch Tiefengründung** Um die nötige Standsicherheit auf den Moorböden für die Industriewindkraftanlagen sicherzustellen, sind laut Projektierer bis zu 70 m tiefe, großflächige Fundamentgründungen erforderlich. Durch diese tiefe Fundamentgründung werden sämtliche Deckschichten (Ortsstein, Ton) durchbrochen und es gelangt nitrathaltiges und pestizidbelastetes Oberflächenwasser und oberflächennahes Grundwasser in die tiefliegenden Grundwasserschichten, die der Trinkwasserversorgung dienen. Der größte Trinkwasserversorger der Region, die Stadtwerke Kaltenkirchen, fördert ihr Trinkwasser nachweislich aus dieser Grundwasserschicht. Darüber hinaus fördern noch einige private Brunnenbetreiber ihr Trinkwasser aus dieser Grundwasserschicht. Es kommt zum Konflikt mit dem Verschlechterungsverbot in grundwassersensiblen Bereichen (EUGH Urteil vom 1. Juli 2015, EU Wasserrahmenrichtlinie) als auch mit dem UN- verbrieftem Anspruch auf sauberes Trinkwasser. Für den Störfall ist zu befürchten, dass zusätzlich noch die flüssigen Betriebsstoffe in das Grundwasser geraten, was das Trinkwasser einer ganzen Region auf Jahre unbrauchbar machen würde.	

5.8 Fazit und Forderung zur Gesundheit Aus gesundheitlichen Gründen muss der Abstand von Windkraftanlagen zu Einzelhäusern und Wohngebieten mindestens 2 km betragen. Vor allem muss das Vorsorgeprinzip, für das wir uns in Deutschland doch sonst so rühmen, zur Anwendung kommen. Es darf nicht sein, dass wie beim Asbest, bei der Röntgenstrahlung, bei der Radioaktivität, beim Bisphenol A die warnenden Stimmen ignoriert werden, die Verfahren hochgelobt werden und großer politischer Druck aufgebaut wird, um dann später erst die Folgen wahrzunehmen und diese dann mit großem Kostenaufwand zu beseitigen. Es gibt genügend Studien zur gesundheitlichen Relevanz von Windkraftanlagen. Die gesundheitlichen Folgen zu reduzieren gelingt nur bei ausreichendem Abstand der Kraftwerke zu bewohntem Gebiet. **6. Berücksichtigung DWD Radarstation** Das Vorranggebiet PR3_SEG_323 liegt ca. 13 km vom Deutschen Wetterradar Boostedt entfernt. Nach dem Planungserlass von 2015 soll die Landesbehörde sicherstellen, dass für die DWD-Wetterradarstation Boostedt ein Schutzbereich von 15 km Durchmesser von Windkraftanlagen freigehalten wird. Wenn der gesamte Raum nicht freigehalten werden kann, z.B. durch bereits gebaute WEA (hier z.B. in Wiemersdorf), dann sollen zumindest ausreichend große Sektoren freigehalten werden, weil sonst der Deutsche Wetterdienst seinem öffentlichen Auftrag nicht mehr nachkommen kann. Das gesamte Planungsgebiet und somit auch das Vorranggebiet PR3_SEG_323 liegen in dem freizuhaltenden Sektor. Durch die WKA-Gebiete bei Wiemersdorf und das ausgewiesene Vorranggebiet Bimöhlen ist nach dem Sektorenmodell der Landesregierung gerade Hartenholm in südlicher Richtung der einzig verbleibende freie Sektor, der dann, nach ihrem eigenen Selbstverständnis, nicht durch große WEA zugebaut werden darf, weil sonst das Wetterradar für den Blick nach Süden blind werden würde. Nach neuerer Rechtsprechung und dem Gesamt-Planungskonzept II.5.b.9 muss der Raum im Bereich von 5 bis 15 km zwar nicht komplett von WEA freigehalten werden, es sind dann aber Höhenbegrenzungen einzuhalten, also kann die volle Höhe moderner WEA nicht in Anspruch genommen werden. Eine zwar prinzipiell mögliche Ausnahme dieser Höhenbeschränkung	

wegen Geländeabschattung kann hier allerdings nicht geltend gemacht werden, weil es keine Geländeabschattung von Boostedt bis Hartenholm gibt. Somit kämen, was die Interaktion mit dem Deutschen Wetterradar Boostedt betrifft, allenfalls kleine, heute praktisch aber nicht mehr neu errichtete, WEA Anlagen in Betracht. Die Sinnhaftigkeit kleinerer Anlagen in diesem an sich nicht gerade windstarken Gebiet muss angezweifelt werden. Sollte damit spekuliert werden, dass zunächst kleine Anlagen errichtet werden, die dann aber bald durch große Anlagen repowert werden sollen, machen Sie sich der arglistigen Täuschung schuldig. Für diesen Fall weise ich Sie schon heute auf ihre Amtshaftung hin. **7. Fallschirmspringerclub Albatros am Luftlandeplatz Hartenholm** Den Fallschirmspringern des Fallschirmspringerclubs Albatros am Luftlandeplatz Hartenholm droht durch die geplanten Windkraftanlagen in dem in Rede stehenden Vorranggebiet Gefahr für Leib und Leben. In der Mehrzahl der Fälle landen die Fallschirmspringer des Clubs Albatros auf dem ausgewiesenen Gelände des Luftlandeplatzes Hartenholm. Aus verschiedenen Gründen kommt es aber immer wieder vor, dass die Springer nicht dort landen, wo sie es eigentlich wollen, und sie weitab ihres Zielgebietes z.B. im Dorf oder den angrenzenden Wiesen und Feldern, und dort hauptsächlich im Bereich Schwarzeneck — Heuweg bis zur Mühlenstraße niedergehen. Z.B. wurde dies beobachtet am 03.04.2016 — eigene Beobachtung - Landung eines Fallschirmspringers auf dem Feld des Bauern Bock, südlich Schwarzeneck Höhe Hausnummer 23. Dass dies nicht nur Anfängern passiert, sondern selbst erfahrene Fallschirmspringer durch nicht vorhersehbare Windströmungen und Böen oder verzögerten Absprung weit abgetrieben werden, bestätigt der Ausbilder des Clubs Albatros, Herr Metelmann, der nach eigener Aussage noch im letzten Jahr „im Dorf runtergekommen ist" Bisher blieb dies für die Springer ohne Folgen, weil sie auf ebenen Flächen (Wiesen, Acker) landen konnten. Windenergieanlagen, wie sie im in Rede stehenden Vorranggebiet geplant sind, stellen für die Springer somit eine erhebliche Gefahr dar. Sind die Fallschirmspringer erst einmal in das Gebiet mit den WKA abgetrieben, können sie dieser Gefahr auch kaum ausweichen, weil sie durch die Strömungen und Turbulenzen, die die Anlagen erzeugen, geradezu „angesaugt" werden.	

Dass die Fallschirmspringer solch eine Kollision mit ihrem Leben bezahlen müssen, steht außer Frage. Der Flugbetrieb und Fallschirmabsprungbetrieb müsste eingestellt werden Die Betreiber sehen aber keine Veranlassung dazu, weil der geplante Aufbau und Betrieb der WEA ausschließlich privatwirtschaftlich begründet ist, und nicht allgemeinem Interesse dient. Es verdienen lediglich die Betreiber der Windkraftanlagen und die Landbesitzer durch hohe Pachten. Auf jeden Fall will der Betreiber die Genehmigung auch weiterhin aufrechterhalten. Auch die Führer von Ultraleichtflugzeugen und ähnlichen Leicht-Fluggeräten (Gleitschirme mit Motor usw.) sind durch Windkraftanlagen in ihren Flugbereichen stark gefährdet, weil sie in geringer Höhe von ca. 300-400 m in dieses Gebiet vom Flugplatz aus einfliegen, dort auch ihre Runden drehen. Ein Gutachten der FH Aachen, Fachbereich 6/ACIAS e.V. an den Landesverband des DAeC und der AOPA vom 14.12.2015 belegt, dass Windenergieanlagen als dynamische Hindernisse aufgefasst werden müssen, die Luftströmungen und Wirbel erzeugen und durch die Ausrichtung der Rotoren je nach Windrichtung einen wesentlich größeren Einflussbereich haben als andere feststehende Hindernisse. Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass deshalb für Flugzeuge ein Sicherheitsabstand von 4,5 km erforderlich sei. Der Bau der WEA im fraglichen Gebiet bedeutet für die Führer der Ultraleichtflugzeuge und übrigen Ultraleichtfluggeräte, dass die zahlreichen Flüge in geringer Höhe parallel zum Schwarzeneck und in der Verlängerung parallel zum Heuweg durch WEA im Vorranggebiet stark beeinträchtigt (ein ganzer Sektor dürfte nicht mehr überflogen und/oder große Umwege müssten in Kauf genommen werden) bis unmöglich gemacht werden würden. Dem Flugplatz selbst würden dadurch große finanzielle Einbußen entstehen, es ist sogar zu befürchten, dass der Betrieb dann als unrentabel aufgegeben werden müsste. **8. Natur** **8.1 Ornithologisches Gutachten** In den Vorrang- und Potentialflächen befinden sich zahlreiche arten- und strukturreiche Dauergrünländereien. Diese sind entsprechend dem § 21 LNatSchG (zu § 30 BNatSchG) als Biotop geschützt. Durch den Bau von Industriewindparks werden diese Biotope	

unwiederbringlich vernichtet. Um die Vorrang- und die Potentialflächen herum befinden sich 4 dokumentierte Horste vom Rotmilan. Die gesamte Region dient dem Rotmilan als Nahrungshabitat. Der Rotmilan ist täglich hier vor Ort zu beobachten. Es handelt sich hier um ein Dichtezentrum für den Rotmilan, es kommt bereits zu Revierkämpfen. Die Horste befinden sich in Hasenmoor Wolfsberg, Wald an der Hartloh in Struvenhütten, am Rand vom Segeberger Forst in Hartenholm sowie am Waldrand vom Breetz. In dem Vorranggebiet wurden vom Ornithologen die Brutreviere von 28 Vogelarten kartiert. Von diesen 28 Vogelarten waren 22 !! der beobachteten Vogelarten in der Roten Liste Deutschlands oder Schleswig-Holsteins aufgeführt. Hervorzuheben sind hier der große Brachvogel, die Bekassine und der Wachtelkönig. Aber auch die besonders hohe Zahl der Brutpaare der Feldlerche mit einem für Schleswig-Holstein überproportionalen Vorkommen zeichnet alleine schon den hohen Wert der Fläche aus Der Ornithologe kommt zu dem Schluss, dass durch den geplanten Bau und Betrieb der A20 trotz vorgesehener Ausgleichsflächen bereits ein Verlust an Arten zu erwarten ist. Die Belastungsgrenze des Raumes ist alleine durch die Autobahn bereits überschritten. Eine zusätzliche Belastung und eine Naturschädigung durch einen Windpark an dieser Stelle und die zu erwartenden Kollisionsopfer ist nicht akzeptabel. Die Beobachtungen und Schlussfolgerungen des von uns beauftragten Ornithologen entnehmen Sie bitte der Anlage. **8.2 Vorkommen von Uhu und Schwarzstorch** Der Uhu ist im EU- Vogelschutzgeiet 2126-401 vertreten und wird vom Bau und insbesondere vom Betrieb der Industriewindkraftanlagen betroffen sein. Er findet in der Region lichte Waldbestände, Waldwiesen und offenes, struktur- und artenreiches Dauergrünland sowie Horstbäume vor und benötigt dabei Flächen mit durchschnittlich 10 Quadratkilometer Größe. Damit geht sein Aktionsradius noch deutlich über alle Vorrang- und Potentialflächen hinaus. Aktive Brutpaare befinden sich nordöstlich der WZV-Recyclinghofes in Schmalfeld, im Wald an der Schmalfelder Au auf der Gemeindegrenze Struvenhütten/Schmalfeld als auch im Wald „Vieh". Weiter ist ein Horst in der Nähe des Flugplatzes Hartenholm registriertEine starre Distanzangabe vom Brutplatz in Form einer kreisförmigen Wirkzone wird den natürlichen	

Gegebenheiten nicht gerecht. Es muss eine Brutpaarbezogene Betrachtung durchgeführt werden, damit nicht bedeutsame Flugkorridore von den Industriewindkraftanlagen durchschnitten werden und dadurch eine erhöhte Kollisionsgefahr Verbotstatbestände des BNatSchG auslösen. [Abbildung im Originaldokument] Im Gebiet „Siebenstern" nahe Hartenholm wurde kürzlich ein Schwarzstorch von Jägern gesichtet, die nebenstehendes Foto machten. Im und in unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes liegt das Nahrungshabitat von 4 Storchenpaaren, die in der näheren Umgebung nisten (s. 8.6.). Durch den Bau von WKA im Vorranggebiet würde den Störchen der Zugang zu ihrem Nahrungshabitat verwehrt und die Vögel damit stark gefährdet wenn nicht getötet. **8.3 Grünbrücke A20** Die geplante Grünbrücke über die A20 im Bereich zwischen Voßhöhlen und Todesfelde liegt inmitten von zwei Windvorranggebieten. Die Grünbrücke wurde dorthin platziert, weil sich dort der Fernwechsel für das Rotwild zwischen dem Segeberger Forst und dem Duvenstedter Brook befindet. Wenn nun im Norden und im Süden Windenergieanlagen aufgestellt werden, wird das Rotwild diese Grünbrücke nicht annehmen und somit der uralte Fernwechsel unterbunden werden. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Unterschriftensammlung des Hegerings VI aus dem Kreis Segeberg hin, die wir in der Stellungnahme vom 26.05.2016 unter 9.3. zur Kenntnis brachten. **8.4 Sackgasse für Wildtiere** Die Region zwischen Bad Segeberg und Bad Bramstedt ist von zentraler Bedeutung für das Land Schleswig-Holstein: dort lassen sich die vielfältigen Naturräume und Artenvorkommen über große Verkehrs-Achsen hinweg besonders gut miteinander verbinden, und zwar mit Hilfe von Lebensraumkorridoren. Die Wiedervernetzung von Ökosystemen ist eine entscheidende Zukunftsinvestition. Sie ist die notwendige Reaktion auf die übermäßige Verinselung und Zerschneidung von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen. Viele unersetzbare Lebensprozesse in Ökosystemen, die die biologische Vielfalt (so wie wir sie erhalten wollen) erst ermöglichen, sind von ausreichender Mobilität der Lebewesen abhängig. Wiedervernetzung soll deshalb in planvollem Zusammenspiel klassische Elemente des Biotopverbundes mit dem Freihalten von	

Migrationsräumen und der gezielten Überwindung künstlicher Barrieren kombinieren. Im weitesten Sinn soll Wiedervernetzung die Leitidee „Lebensraumkorridore für Mensch und Natur" umsetzen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung einer nutzungsfähigen, lebendigen und lebenswerten Landschaft sein. In diesem Zusammenhang mussten wir mit großer Enttäuschung von dem geplanten Windpark erfahren: entlang der A20 westwärts wird dieser Windpark die Wanderroute der Wildtiere zur „Sackgasse" ausbilden. Die Landesplanung muss sich dringend mit der „hauseigenen Stiftung" Naturschutz austauschen. Offensichtlich weiß hier niemand von den Plänen des anderen, obwohl bereits öffentliche Gelder dafür investiert worden sind. Die Wildbrücke südlich von Bad Bramstedt würde durch die Realisierung des Windparks zumindest teilweise überflüssig werden. [Abbildung im Originaldokument] **8.5 Bestandsschutz der Gräben und fließenden Gewässer** Nach geltendem Recht (BNatSchG und UVPG) müssen Eingriffe in Natur und Landschaft soweit wie möglich verhindert werden: Der Bau der Fundamente und Straßen wird jedoch unweigerlich den Tod vom Bachneunauge (Lampetra planeri) zur Folge haben. Diese Spezies ist durch deutsches und europäisches Recht geschützt und hat seine Heimat in den oberen Bachzuläufen der Schmalfelder Au. Ein Industriewindpark in dieser Region befindet sich vollständig im Widerspruch zum Auenprogramm! Deshalb verbietet es sich, die Gräben entlang der Spurbahnen, die als Zuwegung für den Bau der WKA gebraucht würden, zuzuschütten. Insofern ist eine Zuwegung des Vorranggebietes nicht möglich. **8.6 Moorgebiete** Bei der Planung fanden die ausgewiesenen Moorflächen keine Berücksichtigung (gemäß Umweltatlas Schleswig-Holstein). [Abbildung im Originaldokument] Die Schutzbedürftigkeit der Moore sowie die zentrale Lage im Vorranggebiet wurden bei der Planung nicht beachtet. Deshalb verbietet es sich, die Gräben entlang der Spurbahnen, die als Zuwegung für den Bau der WKA gebraucht würden, zuzuschütten. Insofern ist eine Zuwegung des Vorranggebietes nicht möglich (siehe Fotos in Anlage ...)	

Als größeres, regelmäßig aufgesuchtes bevorzugtes Nahrungs- und Rastgebiet der Vogelwelt gehört diese Fläche zum Ausschlussgebiet für Windenergie (Kap. 3.5.2. LEP Absatz 8) Fotos und Karte in der Anlage. **Moorlandschaft im und am Vorranggebiet und Potentialgebiet PR3 SEG 323** [Abbildungen im Originaldokument] **9. Ferngasleitung** Durch das geplante Vorranggebiet PR3_SEG_323 verläuft eine Gas-Hochdruckleitung der Schleswig-Holstein Netz AG (siehe Skizze). [Skizze im Originaldokument] Der Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Gashochdruckleitungen beträgt zwischen 25 und 35 m, je nach Leistung der Windkraftanlagen. Quelle: <u>Betrieb Verteilnetz</u> Transportnetze & Absperrtechnik T +49 40-2366-8107 F +49 40-2366-6209 M +49 171-22 47 695 Hamburg Netz GmbH Ausschläger Elbdeich 127 20539 Hamburg Zudem befindet sich eine Schieber-Station der Ferngasleitung in dem Vorranggebiet. Hier beträgt der Mindestabstand zu Windkraftanlagen je nach Klasse zwischen 160 und 675 m. Bei Berücksichtigung dieser Abstände macht das Vorranggebiet keinen Sinn. *„Zur Präzisierung dieses Themas und einer damit sachlich begründbaren einheitlichen Festlegung von Abständen zwischen Windenergieanlagen und Gashochdruckleitungen gemäß*	

§ 1 (1) GasHDrLtgV, hatte das Technische Komitee „Gas-Transportleitungen" eine Studie durch ein unabhängiges Ingenieurbüro erarbeiten lassen. Diese wurde mit dem DVGW-Rundschreiben G 04/04 bekannt gemacht, welche nun auch in der aktuellen Fassung des DVGW-Arbeitsblattes G 463 genannt wird und zu beachten ist. Falls möglich, wird eine aktuelle Fassung des Gutachtens einbezogen." (https://www.dvgw.de/themen/gas-und-energiewende/)

10. Abwägungskriterien für Vorranggebiet PR3_SEG_323

Es wird fehlerhaft davon ausgegangen, dass im Vorranggebiet kein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung vorliege, wie die für die benachbarten Potentialgebiete festgestellt wurde.

Das Detailkriterium 3.2.3 ist falsch bewertet. Das ornithologische Gutachten vom September 2016 weißt Rotmilan-Horste aus. Insbesondere müssen wir auf den Uhu im Wald „Vieh" hinweisen. Der gesamte Windpark befindet sich im 3000 Meter Prüfbereich. Der 1000 Meter Abstandsbereich reicht bis in die Fläche hinein.

Die Vorrangfläche PR3_SEG_323 ist in der Planung vom 29.4.2016 nicht einmal als

Potentialfläche ausgewiesen und somit einem Teil der Öffentlichkeitsbeteiligung entzogen worden.

11. Amtshaftung

Bei rechtswidriger Erteilung von Genehmigungen möchten wir bereits heute vorsorglich auf Ihre Amtshaftungspflicht hinweisen!

Anlagen:

Ornithologisches Gutachten

Gruppe

ID: G1940, Datum: 27.06.2017

(1921, Datum: 15.06.2017| 1940, Datum: 27.06.2017)

Angehängte Dateien: 2017-06-27_Stellungnahme-Süderh.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderhastedt hat am 22. Juni 2017 beschossen, das Planungsbüro Bornholdt mit der Untersuchung des südlichen Vorranggebietes PR3_DIT_083 und der engeren Umgebung nach Kriterien zur Verhinderung als Vorrangfläche für Windenergie zusammen mit der Gemeinde Eggstedt zu beauftragen und die erarbeitete Stellungnahme bei der Landsplanung einzureichen. **Stellungnahme der Gemeinden Süderhastedt und Eggstedt** (siehe auch beigefügte PDF) zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 und der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie) Inhalt 1. Einleitung * 1.1 Zum Hintergrund * 2. Begründung * 2.1 Siedlungsentwicklung / Grundstücksmarkt in den Gemeinden * 2.2 Akzeptanz der Bevölkerung * 2.3 Räumliche Wirkung * 2.3.1 Landschaftsbild / charakteristische Landschaftsräume * 2.3.2 Landschaftsschutzgebiet * 2.4 Naherholung und Tourismus * 2.5 Natur- und Artenschutz *	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_DIT_083 in verkleinterter Form als Vorranggebiet ausgewiesen. Da der südwestliche Flächenteil noch unbebaut ist, wird hier gemäß des geänderten Kriterienkataloges ein Abstand von 1.000 m zur Ortslage Süderhastedt angenommen. Die Belastung für die hauptsächlich betroffenen Ortschaften Eggstedt und Süderhastedt wird unter diesen Voraussetzungen entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen noch als vertretbar angesehen, auch weil im näheren Umkreis keine weiteren Vorrangflächen die Ortslagen umfassen. Hinweise aus den Stellungnahmen zum Artenschutz können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden. Der 500 m-Radius um die Grabhügelgruppe im Osten der Fläche bleibt bestehen. Die Schutzwürdigkeit der archäologischen Denkmale hat sich in der Anhörung bestätigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz

2.5.1 Artenschutz *

2.5.2 Wald – Umzingelung *

3. Zusammenfassung *

1. Einleitung

Die Gemeinden Süderhastedt und Eggstedt nehmen hiermit Stellung zu den Aussagen der Teilfortschreibung des LEP 2010 sowie zur Ausweisung der Vorrangfläche PR3_DIT_83 im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie) und die damit verbundene potentielle Erweiterung des bestehenden Windparks, den die beiden Gemeinden gemeinsam betreiben.

1.1 Zum Hintergrund

Der Windpark der Gemeinden Süderhastedt und Eggstedt auf den Flächen, die gem. LEP 2010 als Eignungsgebiet ausgewiesen wurden, umfasst aktuell 15 Anlagen von 132 und 150 m Höhe und mit einer Gesamtleistung von gut 41 MW.

Die erste Anlage in dem Gebiet wurde bereits 1998 in Betrieb genommen, so dass die Gemeinden auf eine fast 20-jährige Erfahrung im Bereich Windenergieanlagen (WKA,) inkl. Repowering, zurückgreifen können.

Von dem Teil des Windparks, der 2014 als amtsweiter Bürgerwindpark errichtet wurde, profitieren auch Bewohner des Amtes Burg - St. Michaelisdonn sowie die beiden Gemeinden Süderhastedt und Eggstedt finanziell. Die Zusammenarbeit mit dem Windparkbetreiber verlief bisher immer im guten Einvernehmen. Die Entscheidung für den Windpark wurde seinerzeit von der Mehrheit der Bewohner mit getragen.

Trotz dieser auf den ersten Blick positiven Bilanz und obwohl mit einer Erweiterung des Windparks z. B. zusätzliche Einnahmen verbunden wären, haben sich beide Gemeindevertretungen einstimmig gegen eine Erweiterung des Windparks, wie sie im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie)

316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.

Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13)

Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG,

vorgesehen ist, ausgesprochen. Die Bürgerbefragungen vom Mai 2017 (siehe Kap. 2.2) bestätigen diese Beschlüsse und belegen die fehlende Akzeptanz der Bürger für die Planentwürfe der Teilaufstellung des Regionalplans in beiden Gemeinden. Der Flächenanteil des bestehenden Windparks liegt für die Gemeinde Süderhastedt bisher bei ca. 3,5 % des Gemeindegebietes, bei Eggstedt sind es gut 5,0 %. Daher sind beide Gemeinden der Ansicht, dass auf ihrem Gebiet der Windenergie bereits in ausreichender Weise substanziell Raum gegeben wurde. Durch die von der Regionalplanung vorgesehene Erweiterung würde sich in der Gemeinde Süderhastedt der Anteil auf 7% der Gemeindefläche verdoppeln. In Eggstedt wären 6% der Gemeindefläche durch Vorranggebiete betroffen. Für die Gemeinden ist es nicht nachvollziehbar, warum auf ihrem Gebiet andere, aus Sicht der Gemeinden mindestens gleichwertige Belange, wie - Siedlungsentwicklung / Grundstücksmarkt - Akzeptanz der Bevölkerung / menschliche Gesundheit - Landschaftsbild / LSG/ charakteristische Landschaftsräume - Schwerpunkt Naherholung und Tourismus - Natur- und Artenschutz hinter dem Belang der Windenergienutzung zurückstehen sollen. **<u>2. Begründung</u>** **2.1 Siedlungsentwicklung / Grundstücksmarkt in den Gemeinden** Sowohl Eggstedt als auch Süderhastedt sind im zentralörtlichen System als Gemeinden ohne Schwerpunkt für Wohngebietsentwicklung eingestuft. Dennoch wird den Gemeinden in geringem Umfang laut LEP 2010 eine Entwicklung von Wohngebieten zugestanden. Beide Gemeinden machen davon Gebrauch, da sie aufgrund ihrer Lage und der gut funktionierenden Dorfgemeinschaften kontinuierlich Nachfragen nach Wohnbauland haben.	Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als

So können die örtlichen Infrastrukturen weiterhin ausgelastet sowie eine gut gemischte Altersstruktur aufrechterhalten werden. Die Bereiche für eine potenzielle Siedlungsentwicklung der Gemeinde Eggstedt befinden sich am westlichen Ortsrand, wo zuletzt ein Baugebiet erschlossen wurde. Ein weiteres Gebiet soll sich dort anschließen, um die ohnehin nur kleinteilige Entwicklung von Wohngebieten am westlichen Ortsrand zu konzentrieren. Diese Entwicklungsabsichten der Gemeinde werden durch die geplante Erweiterung der Windenergieflächen im Westen der Ortslage konterkariert. Der im Planentwurf gemessene Abstand zum Siedlungsbereich bezieht sich auf das bestehende neue Wohngebiet, welches bereits jetzt durch die Emissionen (v. a. Lärm und Schattenwurf) beeinträchtigt wird. Die noch nicht veräußerten Grundstücke sind seit Bekanntmachung der Abwägungsflächen im letzten Frühjahr kaum noch zu vermarkten, weil die Interessenten zu Recht eine steigende Beeinträchtigung der Wohnqualität befürchten. Die Gemeinde Eggstedt erwartet die gleichen Vermarktungsprobleme bei dem aktuell in Planung befindlichen Gebiet. Die seitens der Landesplanung beabsichtigte Erweiterung des Windparks beeinträchtigt demnach die Planungshoheit der Gemeinde erheblich. Hinzu kommt, dass Bestandsgrundstücke in den westlichen und nördlichen Randbereichen der Gemeinde durch den Windpark bereits jetzt merklich an Wert verlieren. Ähnlich ist es in Süderhastedt, wo momentan ein neues Wohngebiet entwickelt wird. Eine Realisierung von Windenergieanlagen östlich des Siedlungsgebiets und in größerer Nähe zur geschlossenen Bebauung hätte auch hier eine gravierende Abwertung der Bestandsgrundstücke wie auch der neuen Wohngrundstücke zur Folge. Zudem würde durch den Bau weiterer Anlagen im Süden des Vorranggebiets eine Riegelbildung quer zur historischen Verbindungsachse zwischen den Dörfern entstehen. Entlang dieser Wegeachse haben sich schon seit langem verstärkt Außenbereichsbebauungen gebildet, die **durch das Heranrücken der Windenergieanlagen ebenfalls massiv betroffen wären.** **<u>2.2 Akzeptanz der Bevölkerung</u>** Unter Punkt 1.2.3 der Teilfortschreibung des LEP 2010 befasst sich die Landesplanung mit der Thematik auf welchem Wege der Windenergie "substantiell Raum verschafft werden kann" und zitiert aus einem Urteil des OVG Düsseldorf (Urteil vom 01.07.2013, Az: 2 D 46/12.NE) sinngemäß, dass es kein allgemein verbindliches Modell für diese Frage gibt. Die Einschätzung, ob in Gemeinden der Windenergieanlage substanziell Raum geschaffen wird,	Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine ausreichenden Belege dafür, dass der betreffende Bereich aus anderen fachlichen Gründen heraus von WKA freigehalten werden müsste. Dem Schutz der Landschaft und Natur wird durch die planerische Festlegung zahlreicher weicher Tabuzonen und Abwägungskriterien für WEA genüge getan (vgl. Kriterium Charakteristische Landschaftsräume/ Kriterium Landschaftsschutzgebiete (LSG)/ Kriterium Naturschutzgebiete, Naturparke, Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung). Diese Festlegungen sowie die Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung tragen zur Sicherung und Entwicklung charakteristischer und wertvoller Landschaftsbereiche in SH bei. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden. Abstände zu Wäldern werden nach aktuellem Kenntnisstand der Landesplanung gemäß Plankonzept eingehalten. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg

beruht demnach auf dem Ergebnis einer wertenden Betrachtung, welche die konkreten Verhältnisse vor Ort berücksichtigt. Seitens der Landesplanung konzentriert man sich beim Entwurf der Teilfortschreibung des LEP und der Teilaufstellung der Regionalpläne auf flächenmäßige Faktoren und einzuhaltende Abstände - immer mit der politischen Vorgabe des 2%-Ziels. Aus Sicht der Gemeinden Süderhastedt und Eggstedt gehören zu den "konkreten Verhältnissen vor Ort" in Gebieten, wo schon WKA stehen, jedoch auch die Vorbelastungen hinsichtlich der Auswirkungen auf den Menschen sowie auf Natur und Landschaft. Gerade die Auswirkungen auf den Menschen sind aber meist keine rein objektiven Gesichtspunkte, wie in der Fortschreibung des LEP 2010 gefordert. Vielmehr spielt hier auch die Wahrnehmung der Betroffenen eine Rolle, die aber nicht einfach übergangen werden kann, wenn man das politische Ziel verfolgt, die Planung auf einer möglichst breiten Akzeptanz zu gründen (Teilfortschreibung LEP 2010, Pkt. 1.1.2 und 1.2.3). Von Ende April bis Mitte Mai wurde in beiden Gemeinden im Rahmen einer Bürgerbefragung ein Meinungsbild zum Thema Erweiterung des Windparks erstellt, mit folgendem Ergebnis: **Bürgerbefragung Eggstedt** **228** (91,5%) Stimmen gegen weitere WKA **18** (7,2%) Stimmen für weitere WKA **3** Enthaltungen **Bürgerbefragung Süderhastedt** **145** (91,2%) Stimmen gegen weitere WKA **12** (7,5%) Stimmen für weitere WKA **2** Enthaltungen	und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Die Nicht-Abgabe einer Stellungnahme bzgl. der Fläche PR3_DIT_314 wird zur Kenntnis genommen.

Das Ergebnis zeigt eindeutig die ablehnende Haltung der Bewohner beider Gemeinden. Hauptgründe für die Ablehnung sind die negativen Einwirkungen der Schallimmissionen (Schlaf- und Gesundheitsbeeinträchtigungen), Schattenwurf und Blitzbefeuerung, die Beobachtung des kontinuierlichen Rückgangs von Vögeln und Fledermäusen seit Errichtung des Windparks, der negative Einfluss der WKA auf das Landschaftsbild, damit verbunden der Qualitätsverlust im Bereich der Naherholung, die Wertminderung der Grundstücke, der Zweifel an der Notwendigkeit des weiteren Ausbaus der Windenergie solange der Aspekt zur Weiterleitung des Stroms nicht geklärt ist und die Ansicht, dass beide Gemeinden mit dem bestehenden Windpark bereits einen ausreichenden Beitrag zur Energiewende geleistet haben. Der Betrieb der bestehenden Anlagen erzeugt erhebliche Schallpegel, die vorwiegend aus der Hauptwindrichtung auf die Siedlungsfläche der Gemeinde Eggstedt treffen. Die potenziellen vier zusätzlichen Anlagen würden den Schallpegel noch erhöhen, was für die Betroffenen nicht zumutbar und akzeptabel ist. Auch in Süderhastedt sind die Schallimmissionen ein Störfaktor. Durch das Heranrücken des Windparks an die Ortslage - wie im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans vorgesehen - kämen zusätzliche Belastungen hinzu. **<u>2.3 Räumliche Wirkung</u>** **2.3.1 Landschaftsbild / charakteristische Landschaftsräume** Die geplanten Erweiterungsflächen liegen in einem Bereich, der aufgrund der zahlreichen landschaftstypischen Knicks, der kleinteiligen Landschaftsstruktur und einer Vielzahl von unterschiedlichen Landschaftselementen in der Teilfortschreibung des Regionalplans IV von 2012 noch den charakteristischen Landschaftsräumen zugeordnet wurde und damit schützenswert war. Da sich die landschaftlichen Strukturen seit 2011/2012 nicht geändert haben, ist es für die Gemeinden nicht nachvollziehbar, warum dieser Teil der Landschaft nun nicht mehr "charakteristisch" und damit nicht mehr schützenswert sein soll. Die durch die Erweiterung des Windparks zur Vorrangfläche betroffene Landschaft zwischen	

Süderhastedt und Eggstedt entspricht in weiten Teilen genau dem Leitbild der Kulturlandschaft auf der Hohen Geest. "Die Geest ist naturräumlich durch ein umfangreich gegliedertes Knicknetz (Abb. 2) mit zahlreich eingelagerten kleineren Wäldern, Seen, Teichen und Fließgewässern ausgestattet (Abb. 6). (aus dem Gutachten Charakteristische Landschaftsräume in Dithmarschen, 2011)" Insbesondere der hier betroffene, sehr kleinteilige Ausschnitt einer historischen Kulturlandschaft zwischen den Gemeinden erfüllt zahlreiche Funktionen, wie sie auch in der Teilfortschreibung des LEP 2010 genannt sind. "Die Kulturlandschaft bestimmt maßgeblich den Charakter des Landes und bildet eine wichtige Grundlage für die Freizeit- und Erholungsnutzung. Sie stellt damit nicht nur ein ökologisch, sondern auch ökonomisch wertvolles Potenzial dar, das es zu erhalten und zu nutzen gilt. Allerdings kann auch festgestellt werden, dass die Windkraftnutzung bereits Bestandteil der schleswig-holsteinischen Kulturlandschaft geworden ist. Schon seit den Anfängen der Windkraftnutzung in den 1990er Jahren hat es eine Überprägung der Kulturlandschaft durch Windkraftanlagen, insbesondere in den windhöffigsten Bereichen an der Westküste gegeben. Diese Bereiche wurden im Rahmen der ersten Teilfortschreibungen der Regionalpläne 1997/98 weiter als Schwerpunkte der Windkraftnutzung gestärkt. Spätestens mit den Teilfortschreibungen der Regionalpläne 2012 und der damit vollzogenen Verdoppelung der für Windkraftnutzung vorgesehenen Fläche ist die Windkraftnutzung in weiten Teilen Schleswig-Holsteins präsent. Im Bereich der Kreise Dithmarschen und Steinburg soll innerhalb der ausgedehnten, weit einsichtigen und teilweise von der Energiewirtschaft schon stark belasteten Marschen sowie auf der Geest außerhalb der zahlreichen zusammenhängenden Waldflächen eine Konzentration erzielt werden. (aus: Teilfortschreibung LEP 2010: 1.3.3 Räumliche Wirkung) " Dem Argument, dass die Windkraftnutzung bereits Bestandteil der schleswig-holsteinischen Kulturlandschaft ist, kann nur in bestimmten Bereichen des Lan-des gefolgt werden. Dabei ist aus Sicht der Gemeinden besonders das Verhältnis zwischen Konzentrationszonen und unbelasteter, ursprünglicher Kulturlandschaft heranzuziehen. Steigt jedoch der Anteil an Konzentrationszonen und deren Nähe zueinander sowie die Anzahl von Anlagen und deren Größe und Höhe zunehmend, ist es nicht mehr nachvollziehbar. Viele Bereiche des Landes mit Konzen-trationszonen wirken nicht mehr als positiver Bestandteil einer Kulturlandschaft,	

sondern wie Industrielandschaften. Im Windpark der Gemeinden stehen derzeit 15 WKA in einem durch großflächige Landwirtschaft geprägten, mäßig strukturierten Landschaftsraum und bilden eine Konzentrationszone auf windhöffigen Standorten. Um eine solche Zone muss aus Sicht der Gemeinden noch genug Raum für andere Belange erhalten bleiben. Eine Konzentration bereits vorbelasteter Räume auf der Geest kann es nur dort geben, wo die zusätzlich zur Konzentration heranzuziehenden Räume (es handelt sich hier im Übrigen nicht um Konzentration, sondern um Erweiterung!) mit dem vorbelasteten Raum vergleichbar sind. Dies ist bei dem Raum / der Landschaft zwischen Süderhastedt und Eggstedt aber ganz deutlich nicht der Fall. Besonders in Siedlungsnähe und dem zwischen den Gemeinden gelegenen, kleinteiligen Landschaftsraum erfüllt die Landschaft wichtige ökologische, ökonomische und erholungsrelevante Funktionen. Eine Erweiterung würde hier zu erheblichen, nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen und die Kulturlandschaft deutlich entwerten. Es würde ein massiver Riegel mit erheblicher visueller Fernwirkung entstehen. In § 35, Absatz 3, Nr. 5 des BauGB ist festgelegt, dass öffentliche Belange entgegenstehen, wenn ein Vorhaben z. B. „die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet". Der Tatbestand der Beeinträchtigung und Verunstaltung wäre aus Sicht der Gemeinden durch die Erweiterung der Vorrangfläche nach Süden gegeben. **2.3.2 Landschaftsschutzgebiet** Die Vorrangfläche PR3_DIT_83 grenzt auf Süderhastedter Gebiet unmittelbar an die Flächen des vom Kreis Dithmarschen geplanten LSG "Hohe Geest". Das großräumige Gebiet wurde durch Kreisverordnung des Kreises Dithmarschen vom 01.07.2016 einstweilig sichergestellt. Ziel ist die Bewahrung des charakteristischen Landschaftbildes mit der besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung und der Schutz vor weiterer Überprägung durch technische Bauten wie Windkraftanlagen und Masten, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgeht. Windkraftanlagen sind technologische Einrichtungen und führen entsprechend zu einer technischen Überformung der Landschaft. Damit aber zerstören sie den spezifischen	

naturästhetischen Wert der Landschaft, in der bzw. in deren Nähe sie errichtet werden sollen. So ziehen Windkraftanlagen aufgrund ihrer Höhe und ihrer Drehbewegungen die Aufmerksamkeit des Betrachters besonders leicht auf sich, und lassen damit den restlichen landschaftlichen Kontext nicht zur Geltung kommen. Die durch die Ausweisung des Vorranggebietes möglichen neuen WKA lägen genau an der Grenze des LSG und würden dadurch mit Blick auf ihre geplante Größe von 180 m Höhe und ihrer Anordnung eine negative visuelle Fernwirkung bis weit in das LSG hinein entfalten. Dadurch wäre das Schutzziel des LSG, die Bewahrung des Landschaftsbildes der hohen Geest, an dieser Stelle nicht erreichbar. **2.4 Naherholung und Tourismus** Der Regionalplan IV von 2005 weist für die gesamte Fläche des Vorranggebietes ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Naherholung aus. Der Landschaftsrahmenplan IV von 2005 (LRPlan 2005) weist den Bereich als Gebiet mit besonderer Erholungseignung aus. Diese Gebiete eignen sich laut LRPlan 2005 aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft besonders für die landschaftsgebundene Erholung. Vor allem zwischen dem nordöstlichen Ortsrand von Süderhastedt und dem Windpark liegt eine abwechslungsreiche Knicklandschaft. Rad- und Reitwege, Angelteiche, kleine Waldflächen und in der Nähe die denkmalgeschützten Grabhügel. Aufgrund des bestehenden Windparks hat die Qualität dieses Erholungsbereichs schon gelitten. Naherholungsuchende fühlen sich v. a. durch den Lärmpegel der WKA und die optische Unruhe, die aus der Drehung der Rotoren resultiert, gestört. Die Gemeinden gehen davon aus, dass der Erholungswert des Gebietes durch den Ausbau des Windparks ganz verloren geht, wenn der Aufenthalt in der näheren Umgebung durch Lärmimmissionen verstärkt beeinträchtigt wird. Hinzu kommt die erhebliche optische Bedrängung, die ein sich über 1000m erstreckender Riegel von 4 möglichen zusätzlichen Anlagen verursachen würde. Investitionen in die Freizeitinfrastruktur, teils auch durch Fördermittel unterstützt, würden durch die Errichtung der neuen WKA im Gebiet konterkariert.	

2.5 Natur- und Artenschutz **2.5.1 Artenschutz** Die durch das neu definierte Vorranggebiet umschlossenen Wälder und Teichlandschaften weisen hohes Potenzial auf für: Jagdgebiete von FledermäusenIn den Waldgebieten aber vor allem in der Knicklandschaft sind erhebliche Anteile an Altbäumen, vorwiegend Eichen, zu finden. Entlang dieser linearen Strukturen befinden sich sehr oft die Jagdgebiete streng geschützter Fledermausarten. Aufgrund der hohen Strukturvielfalt mit Gewässern, Alleen und Waldbereichen ist von Vorkommen verschiedene Fledermausarten auszugehen. Im Gebiet sind in mehreren Bäumen alte Spechthöhlen und andere Höhlungen entdeckt worden, die zumindest eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse aufweisen. Gleichzeitig befinden sich in nur wenigen Kilometern Entfernung von der Gemeinde Eggstedt die Bunker des ehem. Marine-Tanklagers Schafstedt am Nord-Ostsee-Kanal. Hier besteht nachweislich eine große Population von Fledermäusen, die die Anlagen auch als Winterquartier nutzen. Auch in den Gemeinden Eggstedt und Süderhastedt konnten die Fledermäuse durch die Bevölkerung jahrzehntelang beobachtet werden. Nach Aussage vieler Bürger sind seit Aufstellung der Windenergieanlagen die Beobachtungen deutlich zurückgegangen.Die Beobachtungen der Bevölkerung bzgl. des Vorkommens von speziellen Tiergruppen werden sowohl durch Umweltverbände als auch in verschiedenen Publikationen als Indiz für den Zustand von Populationen herangezogen (vgl. z. B "Stunde der Wintervögel" des NABU). Es ist also davon auszugehen, dass es bereits durch die vorhandenen Anlagen zu erheblichen Verlusten bei den Fledermauspopulationen und/oder ausgeprägter Scheuchwirkung bei Vögeln in Eggstedt / Schafstedt gekommen ist. Eine Erweiterung des Standorts durch Windenergieanlagen wäre für die Populationen der Fledermäuse und der Vogelwelt fatal. Habitate von Großvögeln, wie Weißstorch und GreifvögelnDer bestehende Wald sowie die Teiche im Gebiet zwischen Eggstedt und Süderhastedt haben einerseits das Potenzial als Horststandorte für Greifvögel. Diese potenzielle Funktion muss in einer immer mehr ausgeräumten Landschaft erhalten bleiben. Sollte das geplante Vorranggebiet die Waldbereiche stärker beeinflussen bzw. umzingeln, gehen wichtige Biotopinseln in der Kulturlandschaft verloren.Nach Daten des Artenkatasters des LLUR (Stand: 06-2017) sind östlich des Gemeindegebiets Süderhastedt in den Jahren 2012 u. 2016 nahe am geplanten Vorranggebiet sowohl Steinkauz als auch Weißstorch erfasst worden. Beide Arten sind auf eine naturnahe Kulturlandschaft angewiesen und würden durch weitere WKA in	

Mitleidenschaft gezogen.In den Gemeinden und Nachbarorten sind mehrere Weißstorchnester vorhanden. Nach Beobachtungen der Bewohner sind Weißstörche auch an den Teichen auf Nahrungssuche und kreuzen dabei die geplanten Vorrangflächen. Dies dürfte, zumindest zeitweilig, ebenso auf Graureiher zutreffen. **2.5.2 Wald – Umzingelung** Im gesamträumlichen Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie wird in Kapitel „2.4.2.30 Abstandspuffer 30 - 100 m (weiches TK)" folgendes ausgeführt: „Waldränder haben eine besondere ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland. Sie sind in der Regel sehr artenreich und stellen einen wichtigen Rückzugsraum dar. Die besondere Funktion des Waldrandes trifft umso mehr auf kleinere Waldparzellen zu, da sie häufig eine Inselfunktion innerhalb der offenen Agrarlandschaft einnehmen. Als Wälder werden daher alle Flächen ab einer Größe von 0,2 ha angesehen, die nach § 2 Abs. 1 LWaldG als Wald gelten. Die Waldrandfunktion entspricht den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein. Für den vorsorgenden Artenschutz ist daher der gewählte Abstandspuffer sachgerecht. Auf der Basis von § 9 Abs. 3 LWaldG werden Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m als hartes Tabu, der Abstandspuffer von 30 – 100 m als weiches Tabu eingestuft (vgl. hierzu Begründung des harten Tabukriteriums)." Die von der Erweiterung betroffene Landschaft zwischen Süderhastedt und Eggstedt ist genau durch diese obengenannten kleinen Waldparzellen in der Agrarlandschaft deutlich geprägt. Vernetzt sind diese Parzellen durch strukturreiche Knicks, Redder und Alleen aus alten Bäumen, oft Eichen. Die hohe Wertigkeit dieser Parzellen und des Netzes aus Landschaftselementen spiegelt sich im Zuschnitt des Vorranggebietes gerade nicht wieder. Der gewählte Abstandspuffer wird der Funktion der Waldparzellen an dieser Stelle nicht gerecht und führt sogar dazu, dass sie fast vollständig von den Vorrangflächen "umzingelt" werden. Damit verlieren die Waldflächen erheblich an ökologischer Wertigkeit, was den oben zitierten Aussagen der Teilfortschreibung des LEP 2010 zuwiderläuft. Zudem wird der Abstand auch in einigen Bereichen, z. B. für die am Weg Neuhof gelegene Parzelle nördlich der	

Erweiterungsfläche, nicht eingehalten. Darüber hinaus ist es argumentativ in der Abwägung nicht nachvollziehbar, warum das "Erlebnis der Sepulkrallandschaft" höher gewertet wird als die Wertigkeit von Waldflächen und -rändern. So wird für die archäologischen Denkmalbereiche auf Eggstedter Gemeindegebiet ein 500m-Radius freigehalten - was ausdrücklich begrüßenswert ist - für die Waldflächen hingegen wird nur ein Radius von 30-100m für nötig befunden. Ganz deutlich muss festgestellt werden, dass die Landschaft im Bereich der 15 Bestands-WKA in keiner Weise mit der Landschaft im Erweiterungsbereich vergleichbar ist. Dies betrifft sowohl den Waldanteil als auch die erheblich höhere Vielfalt an ökologisch wertvollen Strukturen / geschützten Biotopen. Der im Entwurf der Teilfortschreibung des LEP 2010 als negativ zu wertende Faktor der Umfassungswirkung bei Ortslagen kann nach Ansicht der Gemeinden nicht nur für Siedlungsbereiche gelten. Der Aufenthalt der Bevölkerung ist nicht nur an die Ortslagen gebunden. Ortsnahe Erholungsbereiche, wie Wälder, Rad- u. Reitwege, Angelteiche u. ä. dienen der Regeneration und Gesundheit. Durch die geplante Erweiterung des Vorranggebiets sind diese Bereiche massiv betroffen. Den Belangen von Freizeit und Erholung sowie der menschlichen Gesundheit wird hier zu wenig Raum gegeben bzw. Raum entzogen. **3. Zusammenfassung** Auf die konkrete Situation vor Ort inkl. der Vorbelastungen bezogen führt die geplante Festlegung des Vorranggebiets durch die Regional- und Landesplanung zu erheblichen zusätzlichen Belastungen und negativen Auswirkungen, welche von der Gemeindevertretung und der Mehrheit der Bewohner abgelehnt werden. Die erheblichsten negativen Auswirkungen sind: Verhinderung oder zumindest deutliche Einschränkung der Siedlungsentwicklung in den Gemeinden, damit wird auch die gemeindliche Planungshoheit eingeschränkt; Wertminderung zahlreicher Grundstücke in den Randbereichen der Ortslagen von Eggstedt und Süderhastedt, Deutliche Erhöhung von direkten Wirkungen der WKA, wie Schallimmissionen, Schattenwurf u. a. Effekte, auf die Bevölkerung bzw. die menschliche Gesundheit, Stark negative Veränderung des Landschaftsbildes, Riegelbildung zwischen den Ortschaften und Erhöhung	

der visuellen Fernwirkung technischer Anlagen in einer historischen Kulturlandschaft, Nivellierung des schützenswerten Landschaftsbildes am Rande des in Aufstellung befindlichen Landschaftsschutzgebiets (LSG) "Hohe Geest", damit Gefährdung der Umsetzung von Zielen der Schutzgebietsverordnung; Erhebliche ökologische Abwertung eines für Fledermäuse und Avifauna bedeutsamen Landschaftsraums, auch im Zusammenhang mit den Winterquartieren von Fledermäusen und dem Zugvogelkorridor am Nord-Ostsee-Kanal; Übermäßige Störung von wichtigen Waldinseln / Trittsteinbiotopen und deren hochwertiger Säume in der Kulturlandschaft, Umzingelung von Erholungsbereichen, wie Wald, Angelteichen, Rad-, Reit- und Fußwegen, für die einheimische Bevölkerung und Besucher. Es sei auch noch einmal darauf hingewiesen, dass es bei der Schwere der Eingriffe (dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes, dauerhafte Eingriffe in Natur und Landschaft sowie dauerhafter Ausschluss anderer Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der Windräder) keine angemessene Planungstätigkeit ist, das politische Flächenziel (2%) rigoros über die jeweiligen örtlichen Belange und gemeindlichen Entwicklungsziele zu stellen. Die Gemeinden stellen außerdem die Frage, ob nicht bereits mit dem vorhandenem Windpark von insgesamt 15 WKA mit Höhen zwischen 130 und 150 m der Windkraftnutzung in ihren Gemarkungen "substanziell Raum verschafft" wird. Da es noch keine konkrete Rechtsprechung zum Thema gibt, kann hier nur der Vergleich mit anderen Geestgemeinden herangezogen und die Vorgabe eines Flächenziels von 2% für Schleswig-Holstein in diesem Zusammenhang als zweifelhaft hinterfragt werden. Deutlich wird dies auch in einem Zitat aus der Teilfortschreibung des LEP 2010 selbst: "Damit wird deutlich, dass die Frage, ob der Windenergie in einem Planungsraum substanziell Raum verschafft wird, zum einen ein gesamträumliches übergemeindliches Konzept verlangt, das den gesamten Planungsraum in den Blick nimmt. Gleichzeitig dient die Problematik des „substanziellen Raumverschaffens" nicht dazu, ein bestimmtes Flächenziel von vorneherein festzulegen, sondern muss als Korrektiv gesehen werden, das dann eingreift, wenn ein Missverhältnis zwischen der für die Planung zur Verfügung stehenden Fläche und der Fläche der Konzentrationszonen im jeweiligen Planungsraum besteht. Konkrete Angaben, bei welchen Verhältniswerten ein solches Missverhältnis und damit eine Negativplanung anzunehmen sei, gibt die Rechtsprechung nicht vor." (aus: Gesamträumliches Plankonzept für LEP-Teilfortschreibung, 2016)	

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass nach Auffassung der Gemeinden Süderhastedt und Eggstedt die örtliche Situation in der Teilfortschreibung LEP 2010 und der Teilaufstellung des Regionalplans (Sachthema Wind) nicht ausreichend berücksichtigt und gewürdigt ist. Die Flächenauswahl erfolgt nach einem sehr schematischen Kriterienkatalog und schafft trotzdem relativ verbindliches "Planungsrecht" mit erheblichen Auswirkungen auf die gemeindliche Entwicklung, die Bevölkerung sowie Natur und Landschaft. Das pauschale 2 %-Ziel des Landes Schleswig-Holstein ist als Planungsziel so hoch gewichtet, dass andere Planungsziele und Belange in den Hintergrund rücken und führt zur unzumutbaren Konzentration bzw. Erweiterung von Vorrangflächen für die Windkraftnutzung in bestimmten Gebieten. **Die Gemeinden Süderhastedt und Eggstedt stehen trotz der Belastungen mehrheitlich zu dem bestehenden Windpark.** **Sie lehnen aber die Erweiterungsflächen, die über den Bestand hinaus gehen, ab.** Für die abgelehnte Potenialflächen im Westen (PR3_DIT_314, graue Fläche) der Gemeinde wird keine Stellunnahme abgegeben. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Amt Burg-St. Michaelisdonn, Amt Burg - St. Michaelisdonn **ID: 1942, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dingen hat am 20. Juni 2017 folgende Stellungnahme beschlossen: Mit Genehmigungsbescheid vom 04.06.2015 (LLUR 7723/7724-G10/2015/004) wurde am	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_DIT_102 übernommen. Ausschlaggebend hierfür war, dass Hinweise aus Stellungnahmen zur Anpassung der Abstände aufgrund einer Wohnnutzungsaufgabe und der fälschlichen Einstufung eines

südlichen Bereich des jetzigen Vorranggebietes eine WKA genehmigt. Die Anlage ist inzwischen errichtet und in Betrieb genommen worden. Hierzu wurde die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dingen aufgestellt und genehmigt. Diese WKA liegt derzeit außerhalb der geplanten Vorrangflächen, eine andere im südöstlichen Bereich liegt im Grenzbereich. Bei der Abgrenzung der Fläche für die Errichtung dieser WKA ist ein Abstand von mindestens 400 m zu den umliegenden Wohngebäuden zu berücksichtigen. Die WKA musste mit allen Anlagenteilen innerhalb der ausgewiesenen Fläche errichtet werden. Die Gesamtanlagenhöhe beträgt 132 m. Bei einer Rotorlänge von 52 m ergibt sich ein Abstand zwischen WKA-Mitte und den umliegenden Wohngebäuden von mindestens 400 + 52 m = 452 Meter. Entsprechend der beigefügten Abstandszeichnung beträgt der Abstand 541 m zur nächsten Wohnbebauung. Die Vorgaben zum nachbarlichen Rücksichtnahmegebot sind damit eingehalten worden. Die Wohnnutzung des Gebäudes Landscheide 19 (Pos. 2 der Übersicht) wurde aufgegeben. Das Gebäude wurde durch die Vorhabenträgerin, Dingener Südwind GmbH & Co. KG, erworben. Seit August 2014 wird es als Wartungsstützpunkt der Fa. Senvion genutzt. Eine Nutzung für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen (z.B. Wohnnutzung oder als Büro) ist nicht vorgesehen. Eine entsprechende Baugenehmigung für die Umnutzung vom 06.06.2014 (AZ: BV-0177-2014) lieg vor und wurde umgesetzt. Die andere WKA im südöstlichen Windparkbereich liegt jetzt tlw. außerhalb der Vorrangfläche. Bei dem im südöstlichen Bereich berücksichtigten „Gebäude" handelt es sich um die Umspannstation für den Windpark. (Pos. 1 der Übersicht). Eine Nutzung für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen (z.B. Wohnnutzung oder als Büro) ist nicht vorgesehen. Die Wohnnutzungen zu der dort betroffenen WKA haben einen Abstand von mehr als 600 Meter. Die Standorte der vorgenannten Windkraftanlagen fallen nicht in den Bereich harter oder weicher Tabukriterien gem. Ziffer II 1. u. 2. des Planungserlasses. Zudem stehen keine der Abwägungskriterien (Ziffer II 3.) den errichteten Windkraftanlagen entgegen. Die Gemeinde Dingen beantragt mit ihrer Stellungnahme die Aufnahme der Windkraftanlagen	Umspannwerkes als Wohnhaus geführt haben. Die Fläche kann daher gegenüber dem ersten Entwurf im Nordwesten und in kleinem Umfang im Südosten (die Grenze ist hier der Bauschutzbereich des Flugplatzes) erweitert werden. Die Aufgabe der Wohnnutzung Landscheide 19 ist erfasst worden. Aus technischen Gründen erfolgte noch keine Umsetzung in der Karte. Der Einwender kann davon ausgehen, dass die Bestands-WKA somit innerhalb des Vorranggebietes liegt. Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit im Wesentlichen entsprochen.

in die Vorrangfläche und wünscht die Vorrangfläche den gegebenen Umständen anzupassen. Zum Vorranggebiet im Bereich der Gemeinde Volsemenhusen wird keine Stellungnahme abgegeben. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6301, Datum: 20.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0389-1.pdf, PR_III_3-0389-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zu den Wind-Vorrangflächen PR3_STE_010 und PR3_STE_022 in Holstenniendorf Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrte Damen und Herren, aus untenstehenden Gründen erklären wir, dass wir **ausdrücklich gegen** die Errichtung von Windkraftanlagen auf den ausgewiesenen Wind-Vorrangflächen **PR3_STE_010** und **PR3_STE_022** sind. Im September 2013 habe ich [redacted] mir nach langer Suche mein Haus in Holstenniendorf gekauft. Diesen Wohnort habe ich aufgrund seiner naturnahen und ruhigen Lage gewählt. Im Falle der Errichtung von Windkraftanlagen auf den Vorrangflächen **PR3_STE_010** und **PR3_STE_022,** wäre ich von diesen ein-gekesselt, da mein Grundstück direkt zwischen den Flächen liegt. Ich befürchte hierdurch, eine enorme gesundheitliche Belastung durch Schaltbildung und Schattenwurf der WKA für mich und meinen Partner [redacted]. Es geht um unsere gesundheitliche und finanzielle Zukunft. Sprich Lärmbelästigung, Schattenwurf, Wehrtminderung des Hauses/Grundstücks und die massive Veränderung des Landschafts-bildes. Windenergie als	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch werden die Flächen PR3_STE_010 und PR§_RDE_022 als Vorranggebiet übernommen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. PR3_STE_010: Der Hinweis aus den Stellungnahmen, dass es sich bei der Bebauung Hohenhörn um einen Innenbereich handelt, wurde geprüft. Nach Rückfrage beim Kreis Steinburg ist die Wohnbebauung als Außenbereich einzustufen. Der Hinweis auf eine nicht berücksichtigte Waldparzelle im Nordosten wird übernommen. Zur Siedlung Holstenniendorf wird gem. der geänderten Kriterien ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Die Flächenteile, die gesetzliche geschützte Biotope bzw. Ausgleichflächen beinhalten (Hinweise aus Stellungnahmen), werden ausgespart. Sie sind aufgrund der Zielentwicklung "Sukzession" nicht mit der Windenergienutzung vereinbar. Weitere von Einwendern angeführte Aspekte des Artenschutzes können auf Genehmigungsebene geklärt werden. Eine Umzingelungssituation konnte

Energiegewinnungsmaßnahme halten wir grundsätzlich für sinnvoll, sofern die Abstände zu Anwohnern so groß gehalten werden, dass gesundheitliche und wehrtmindernde Auswir-kungen ausgeschlossen werden können! Wir fordern den einheitlichen Mindestabstand von der 10fachen Anlagenhöhe, jedoch aber mindestens einen Abstand von 3 km, zu Wohnhäusern und Gebäuden. **Umzingelung:** Bei Bebauung der Windeignungsflächen, wären wir von beiden Seiten, vor und hinter dem Haus von WKA umzingelt. Die Windkrafträder würden zum Teil bis auf 400m an unser Haus heranreichen. Schon jetzt stehen einige Windparks in Sichtweite (siehe Bild Nr. 1 - Seite 4). Ich bin davon ausgegangen dass auf-grund der bereits hohen Dichte an WKA (in angemessener Entfernung) , keine weitere Bebauung statt-finden könnte. Bisher stehen schon der Windpark Bendorf/Oersdorf (PR2_RDE_149) im Nord-Nordosten, im Westen der Windpark Eggstedt/Schafstedt (PR3_DIT_083), in Ost-Nordost der Windpark Besdorf / Bokhorst (PR3_STE_008) und der Windpark Kohlenbek / Bokelrehm (PR3_STE_013) in unserem näheren Umfeld. Sofern der Windpark Besdorf/Bokhorst in den nächsten Jahren noch repowered werden soll, besteht die Gefahr, dass auch diese **WKA** an Höhe bis auf das doppelte zunehmen könnten. Zusammen mit der Potentialfläche PRZ_RDE _158, aber insbesondere eben durch die oben genannten, uns direkt betreffenden Abwägungsflächen PR3_STE_010 und PR3_STE_022, wären wir endgültig von allen Seiten von WKA umzingelt. **Sichtung von verschiedenen Tierarten:** Es befinden sich im Areal der Vorranflächen Knicks u. Gehölze, feuchte Wiesengebiete und Moorflächen. Diese stellen einen wichtigen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Zusätzlich dienen diese explizit als Habitat für viele Großvögel, wie den Weißstorch, der nachweislich mit Bruterfolg in Holstenniendorf nistet [redacted] sowie Seeadler, Rotmilan und Uhu. (Siehe Landschaftsplan d. Gemeinde Holstenniendorf: 5.10, Pkt. 2.4). Wir sichten regelmäßig Großvögel und Fledermäuse (beheimatet in dieser Gegend sind u.a.: Abendsegler, die Teichfledermaus, die Fransenfledermaus), welche regelmäßig über unser Haus und über das Areal der Windvorrangflächen kreisen und diese zur Nahrungssuche nutzen. (Bild Nr. 6 - Seite 8) Die Moorflächen (zum Teil Niedermoor - Siehe Bild Nr. 2 - Seite 4 und Bild Nr. 3 - Seite 5) innerhalb der Vorrangflächen sind nach § 15a LNatSchG (§ 30 BNatSchG) gesetzlich	auf Basis der noch einmal überarbeiteten Berechnungen der Landesplanung nicht festgestellt werden. PR3_STE_022: Aufgrund des geänderten Abstandskriteriums wird jetzt für die Fläche ein Abstand von 1.000 m zur Siedlung Gribbohm angenommen. Der im 1. Entwurf zur Ausweisung vorgesehene Flächenteil entfällt dadurch. Von Westen her entfällt ein Teil der Fläche, der im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Weißstorchbrutplatzes liegt. Es verbleibt eine mögliche Vorrangfläche von 17,2 ha im zentralen Bereich der Potenzialfläche. Sie liegt zwar in Randlage innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes, wird aber aufgrund der geringen Größe als insgesamt noch raumverträglich für das Landschaftsbild angesehen. Die Gefahr einer Umfassungssituation in Kombination mit anderen Flächen wird für die benachbarten Orte nicht gesehen, weil die Flächen relativ weit auseinanderliegen und relativ klein sind. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-

geschützte Biotopflächen. Diese Eignungsflächen dienen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und genießen Bestandsschutz. Nach den Richtlinien der Bundes- sowie der Landesregierung dürfen diese Flächen (§10 Abs. 2 LNatSchG) nicht für eine Überbauung in Anspruch genommen werden. Daher müssen diese Biotopflächen dringend aus der Potenzialfläche der Vorrangflächen PR3_STE_010 und PR3_STE_022 entfernt werden. (Siehe Land-schaftsplan d. Gemeinde Holstenniendorf: S. 13, Pkt. 2.9; 5.36, Pkt. 3.4.2, Pkt. 3.4.2.1; S. 78, Pkt. 7.1.1; S. 93, Pkt. 7.3.1)

Lärmbelästigung:

Durch die, im Falle einer Bebauung der Windvorrangflächen, geringen Abstände von WKA zu unserem Haus, befürchten wir eine starke Lärmbelästigung. (siehe Bild Nr. 4 - Seite 6) Wir haben diesen Wohnort ausdrücklich aufgrund der ruhigen Lage gewählt. Durch die berufliche Belastung der Arbeit im Kinder-garten, benötige ich (Sarah Lange) Zuhause dringend ein lärmfreies Umfeld. Da die Abwägungsflächen in SW bis NNW — Himmelsrichtung liegen, entsteht zudem eine hohe Lärmbelästigung aufgrund der vorherrschenden Windrichtungen. (Siehe Bild Nr. 5 - Seite 7) Durch Infraschall, der von Turbulenzen und stetigen, rhythmischen Luftdruckveränderungen hervorgerufen wird, entsteht für uns Anwohner eine untragbare gesundheitliche Belastung. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse (Studie Infraschallmes-sungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, BGR; Kommentar der Ärzte für Immis-sionsschutz und des Ärzteforum Emissionsschutz, Bad Orb; Dr. T. Stiller — Infraschall-Der Bumerang der Energiewende; Karte Schallbelastungen Windrichtungen) belegen, dass die Infraschall-Belastung (insbe-sondere von hoch gelegenen Turbulenz-Quellen) gesundheitsgefährdend ist. Aufgrund des derzeitigen Erkenntnisstandes der Wissenschaft, ist es dringend notwendig die Bevölkerung vor Belastungen von WKA ausreichnd zu schützen. Im Hinblick auf das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit, ist es uns zudem unverständlich, wie es sein kann, dass Unterschiede zwischen Menschen unterschiedlicher Wohn-lage gemacht werden. In jedem Falle fordern wir einen angemessenen und einheitlichen Mindestabstand für alle Menschen. Der derzeitige Mindestabstand von WKA zu Wohnhäusern/Gebäuden muß auf die 10-fache Höhe der Anlagen erweitert werden. Aus dieser Sicht müssen die Vorrangflächen PR3_STE_010 und PR3_STE_022 gestrichen werden.

Belästigung durch Schattenwurf:

Durch den Schattenwurf der WKA auf der Abwägungsfläche PR3_STE_022, würden wir in den Winter-monaten stark betroffen sein. Von November bis Februar steht die Sonne so tief

geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17

Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht.

Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt.

Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -,

hinter den WKA, dass je nach Anlagenhöhe, bis zu 2 Std. Schatten am Tag auf unser Grundstück und Haus fallen würde. Die Anlagen müssten somit zwingend für diese Zeit abgeschaltet werden. **Brandgefahr:** Was passiert im Falle eines Brandes der WKA? Nach unserem Wissensstand wird ein Radius von 500m um die Gefahrenquelle herum abgeriegelt. Mein Haus (Reetdach) befindet sich in einem Abstand von ca 400m und 500m zu den beiden Flächen PR3_STE_010 und PR3_STE_022. (siehe Bild Nr. 4 - Seite 6) Gibt es ein entsprechendes Feuerwehrkonzept? **Wie soll der in den Abwägungsbereichen hergestellte Strom abtransportiert werden?** Welche zusätzlichen Baumaßnahmen müssten demzufolge zusätzlich errichtet werden und wo? Die derzeitige Netzkapazität reicht nachweislich nicht für den Abtransport des in dien Flächen **PR3_STE_010** und **PR3_STE_022** produzierten Stroms aus! Zudem reicht auch die Zuwegung für etwaige Baumaßnah-men nicht aus. Durch die für den Bau der WKA notwendigen Schwerlasttransporte und Baustellenfahr-zeuge hervorgerufenen Erschütterungen, befürchten wir große Schäden am Mauerwerk unseres Hauses, sowie der anliegenden Wohnhäuser. • **Wehrtminderung** Wie schon beschrieben versetzt uns die Umzingelung durch Windparks in eine schwere Lage. Im Falle zu starker Belästigung (durch die negativen Auswirkungen der Inbetriebnahme der Windparks), ist es mir [redacted] durch die mit dem Kauf des Hauses verbundenen Verbindlichkeiten nicht, oder nur unter erschwerten Bedingungen und erheblichem Wertverlust der Immobilie möglich, einen Standortwechsel/ Verkauf zu bewerkstelligen. Ich sehe meine Existenz durch die realisierung der Windparks bedroht. **Aufgrund der Menge an negativen Auswirkungen lehnen wir die Errichtung von Windkraftanlagen in den Vorrangflächen PR3_STE_010 und PR3_STE_022 ab und fordern die Landesplanung auf, die Flächen vor jeglicher Errichtung von WKA zu schützen.** **Holstenniendorf, den 20.06.2017**	BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Im Brandfall erfolgt eine sofortige Abschaltung der WEA. Der Unfallort wird durch die Feuerwehr gesichert. Durch diese Maß-nahmen ist das Risiko der Gefährdung von Menschenleben so gering, dass größere Vorsorgeabstände nicht erforderlich sind. Die Formulierung von Auflagen und Sicherheitsbestimmungen erst auf der Genehmigungsebene ist für diese Belange sachgerecht. Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der

[redacted]	Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2522, Datum: 27.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Wir haben bei uns in der Gemeinde bereits diverse Windräder. Mit der jetzigen Landesplanung käme es zu einer Umzingelung der Gemeinde Steinburg, da Freihaltekorridore nicht eingehalten werden. Darüber hinaus werden schützenswerte Großvögel durch die Planung beeinträchtigt, und der Blick auf die ortprägende Kirche in Eichede beeinträchtigt. Das Vorranggebiet PR3_STO_009 sollte auch den Planungen des Landes gestrichen werden.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Auf die Fläche PR3_STO_009 wird verzichtet, da die Fläche voll innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von zwei Rotmilanhorsten liegt. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht ausgewiesen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2521, Datum: 27.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Betr.:Meine Stellungnahme zur Ausweisund von Vorangflächen für den Abwägungsbereich PR3_SEG_029 Sehr geehrte Damenund Herren, hiermit legen wir Einspruch gegen die Ausweisung eines Voranggebietes für die Windenergienutzung im Abwägungsbereich PR3_SEG_029 im Regionalplanentwurf III ein. 1. Zielbereich Siedlungsstruktur u.-entwicklung sowie Daseinsvorsorge/Schutzbereich Mensch u. Gesundhei Unser Eigenheim [redacted], ist durch die Fläche PR3_SEG_029 betroffen. Wir fühlen uns schon jetzt durch die A20 und den bestehenden Windpark PR3_SEG_035(Neuengörs) gestört.Unser Schlafzimmer ist zu der Seite ausgerichtet,so das die roten Blinklichter beim Schlaf stören und nicht zu vergessen die Lärmbelästigung durch die	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_029 wird dennoch in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale

A 20 ,die sicher in absehbarer Zeit ausgebaut wird und durch noch mehr Verkehrsaufkommen den Lärmpegel erhöht. Wir haben gehört, das zu der Windparkanlage in Neuengörs 4 weitere Anlagen hinzukommen sollen.Das würde für uns heißen, das mit der geplanten Ausbaufläche PR3_SEG_029 insgesamt 30 Windanlagen entstehen sollen. Das ist in unseren Augen mehr als bedenklich, denn dadurch würde unser Dorf eingekesselt werden. Da wir mittlerweile wissen, das WKA Anlagen Infraschall und niederfrequenten Schall erzeugen, was mittlerweile durch zahlreiche internationale Studien bestätigt wurden ist macht es uns große Sorgen um unsere Gesundheit. Dazu kommt noch die Sorge unserer Existens, da unser Eigenheim unsere Altersvorsorge ist. Und auch hier wissen wir, das bei ihrer Planung, eine massive Wertminderung stattfinden wird. Nun sind meine Frau und ich in einem Alter, wo jederzeit eine Situation eintreten kann, auf die wir auf unser Haus zugreifen müssten. Aber unter den evt. Zuständen werden wir das Haus nur mit einer großen Wertminderung verkaufen können, geschweige denn, wenn es jemand noch kaufen würde. Nun würde man sich sehr freuen, wenn unser Dorf sich mit Jungen Familien vergrößern würde, aber unter diesen Umständen .....Wer kauft oder baut sich ein Haus in einem Dorf, das von 30 Windkraftanlagen eingekesselt ist??? 1. Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung Die Gebiete südlich der Gemeinde (WeederTeich, Bornkampskoppel u.a.) sind nicht nur ausgezeichnet durch ein charakteristisches Landschaftsbild und eine vielfältige Flora und Fauna, sie sind auch durch Feldwege/Wanderwege in Richtung Weede und Bad Segeberg gut erschlossen. Im Datenblatt Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_029 findet sich der Hinweis „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“. Zudem besteht Überschneidung mit dem Naturpark Holsteinische Schweiz von über 20 ha. Beide o.g. Gründe sprechen für die objektive Schönheit und den damit verbunden Wert und Schutzbedarf der vorherrschenden Landschaft. Entsprechend sind genannten Wege durch Spaziergänger, Familien, Hundebesitzer, Reiter, Erholungssuchende etc. vorrangig aus Schieren, Weede und Bad Segeberg gut frequentiert. Sportler und Wanderer nutzen einen Rundweg von ca. 7,5 km, ältere Einwohner nutzen die Möglichkeit zur ortsnahen Naturerholung ohne Auto. Radfahrer nutzen gerne diese Wege als direkte Ortsverbindung, ohne die Gefährdung durch den Autoverkehr auf den Kreisstraßen. Natürlich genießen alle die Natur und die Ruhe in diesem Bereich. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde den Menschen der umliegenden Gemeinden den so bedeutsamen Erholungsraum nehmen. Touristen und Tagesgäste sind für den Kreis Segeberg ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Der touristisch bedeutsame Ausblick von Kalkberg in Bad Segeberg würde durch eine Bebauung	Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus

der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA überdurchschnittlich stark an Attraktivität einbüßen. Zu den Bemühungen der Metropolregion Hamburg, attraktive Ausflugsziele in unserer Region zu benennen, steht eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA daher in gravierendem Widerspruch. Nach einer aktuellen Studie des Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa werden 7% der Urlauber (Tages- wie Übernachtungsgäste) die Region Schwansener Küste angesichts der bereits vorhandenen Windkraftanlagen künftig als Urlaubsgebiet meiden. Der Verlust an touristischer Wertschöpfung wird auch für den Kreis und die Stadt Bad Segeberg als Luftkurort überdurchschnittlich hoch sein. Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 2.2 ist jeweils „hoch“. Die geplante und genehmigte DVOR-Anlage des Bundesluftfahrtministeriums in Seedorf weist einen Tabu-Bereich von 15 km aus. Die Flächen des PR 3 SEG 029 liegen in diesem Bereich. Eine Störung dieser Anlagen durch Bauwerke wie Windkraftanlagen muss ausgeschlossen werden. Über dem Vorranggebiet findet ein reger Flugbetrieb durch den Hamburger Flughafen (Warteschleifen) statt, hinsichtlich der Sicherheit der Flugpassagiere und der Bewohner in den darunterliegenden Ortschaften, darf es keine Kompromisse geben. Beobachtet werden auch Querungen im Luftraum durch regelmäßige Hubschrauberflüge der Bundespolizei aus Richtung Lübeck in Richtung Fuhlendorf/Bimöhlen. Das Konfliktrisiko ist bereits mit „hoch“ bewertet. Warum ist die Fläche dennoch als Eignungsgebiet ausgewiesen? 1. Schutzbereich Tiere und Pflanzen/Gebiets und Artenschutz Die Bebauung Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion mehrerer Klein- und Kleinstbiotope führen. Betroffen wären mehrere Feuchtbiotope, eine Streuobstwiese, Nasswiesen mit Moorboden sowie Laub- und Mischwälder, welche in der Fläche liegen oder direkt angrenzen und die bei der Flächenplanung offensichtlich nicht berücksichtigt wurden und keinen Schutzabstand von 100 m beinhalten. Diese sind neben den Feuchtwiesen ein Garant für Artenvielfalt und bieten durch ihr Angebot an Fröschen und kleinen Reptilien Beute für Vögel und deren Brut. Moorböden sind als Kohlenstoffsenken von großer Bedeutung für den Klimaschutz und sollten vor Zerstörung durch Bau- bzw. Gründungsmaßnahmen, wie sie zur Errichtung von WEA notwendig sind, geschützt werden. Zudem würde die Errichtung und der Betrieb von WEA in diesem Gebiet dem Ziel der Landesregierung widersprechen, Schutzkonzepte für hochgradig gefährdete Libellenarten im Land zu entwickeln und umzusetzen. In „Die Libellen Schleswig-Holsteins – Rote Liste“, 2011 fordert das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume den Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahen und natürlichen Moor- und	regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat auf Anfrage der Landesplanung Daten über die Windverhältnisse in Schleswig-Holstein in 100 m Höhe über Grund mit einer Rastergenauigkeit von 200 m mal 200 m zur Verfügung

nährstoffarmen Gewässerkomplexen. Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.1.4 ist somit „hoch“. Die Nasswiesen im Bereich Weeder Teich werden zur Erntezeit von Weißstörchen aufgesucht, ein Weißstorchhorst befindet sich in der Gemeinde Weede, Ortsteil Steinbek. Ein weiterer im Ortsteil Mielsdorf. Der Prüfbereich beträgt 2000 m und überschneidet damit die Fläche PR3_SEG_029. Auch der Kranich (Grus grus) kann im geplanten Vorranggebiet regelmäßig beobachtet werden. Mehrmals konnten größere Gruppen dieser Vögel (bis 40 Stück) beim Vogelzug über dem Vorranggebiet beobachtet werden. Aktuell werden Teile der Fläche als Rastplatz für min. 16 Tiere regelmäßig genutzt. Das hier ansässige Paar hat seine 2 Nachkommen im Ortsgebiet Neuenteich erfolgreich 2016 aufgezogen. Auch im Bereich des Weeder Waldgebietes in unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes werden Kranichrufe – auch im Winter – gehört, so dass auch dort von einer dauerhaften Ansiedling auszugehen ist. Graureiher (Ardea cinera) und Silberreiher (Casmerodius albus) halten sich häufig im Bereich der Feuchtbiotope auf und nutzen gerne auch die Heuernte und Getreideernte zum Beutefang. Die Höckerschwäne (Gygnus olor) überwintern zum Teil in Gruppen von bis zu 20 Vögel im Vorranggebiet. Habicht (Acapiter gentilis), Mäusebussard (Buteo buteo) nutzen das Vorranggebiet als Lebens- und Jagdraum. Graugans (Anser anser) und die Nonnengans (Branta leucopis) kommen in nennenswerterAnzahl über Winter, bis ins Frühjahr als Zugvögel in diesem Gebiet vor. Die Wiesen sind außerdem Brutgebiet von Kiebitzen. Der Kiebitz gehört in Deutschland zu den streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und ist zudem als eine Verantwortungsart innerhalb der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung eingestuft. Den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“ zufolge, reagiert der Kiebitz auf größere Windenergieanlagen mit verstärkten Meidereaktionen. Es ist daher zu befürchten das die betroffenen Feuchtwiesen zukünftig nicht mehr als Brutgebiet genutzt werden. Um das Brutgebiet ist ein Abstand von mindestens 500m (Prüfbereich 1.000 m) einzuhalten, da es sich um ein regelmäßiges Brutvorkommen von regionaler Bedeutung handelt. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt nur 2500m von EU-Vogelschutzgebiet um den Wardersee entfernt. In diesem Gebiet brütet eines der in Schleswig-Holstein heimischen Seeadler-Paare. Damit wird ein 3km Radius um den Seeadlerhorst möglicherweise unterschritten. Zudem verlassen die Jungvögel dieses Gebiet und besuchen, auf der Suche nach geeigneten Brutgebieten, auch die Waldgebiete und Feuchtbiotope innerhalb der Fläche PR3_SEG_029. Es ist daher höchst wahrscheinlich, dass gerade diese unerfahrenen Jungvögel bei Kollisionen	gestellt. Dies entspricht den Windverhältnissen in Nabenhöhe der für die Planung zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m Höhe und einem Rotordurchmesser von 100 m. Demnach werden in ganz Schleswig-Holstein über das Jahr verteilt durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 5 m/s und mehr erreicht. Selbst in Gebieten mit gegenüber den übrigen Gebieten schlechteren Windverhältnissen werden bereits jetzt WKA betrieben. Es ist daher in Schleswig-Holstein von guten bis sehr guten Windverhältnissen auszugehen, die im ganzen Land einen wirtschaftlichen Betrieb von WKA ermöglichen. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik, Strompreisen ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete

mit Rotorblättern getötet werden. Die Fläche liegt innerhalb des Prüfbereichs (6.000 m) für den Seeadler. Darüber hinaus lassen sich Rotmilan und Wiesenweihe täglich beobachten. Hier ist zu betonen, dass in Deutschland ca. 28.000 WEA existieren. Dem gegenüber steht eine Zahl (laut NABU) von nur 12.000-18.000 Rotmilan-Brutpaaren. Jährlich werden 12.000 Greifvögel durch WEA getötet, darunter ca. 1000 Rotmilane. Statistisch reichen damit 58 WEA um jährlich 2 Rotmilane zu töten. Wie lange wird „unser“ Rotmilan (dessen Bewegungsradius wohl deutlich größer als drei Kilometer ist) hier überleben? Laut Aussage des NABU-Vogelschutzexperten Lars Lachmann nimmt der Rotmilan-Bestand im windenergiearmen Südwesten Deutschlands zu, während er im windenergiereichen Norden und Osten abnimmt. Diese Informationen führen zu dem Schluss, dass der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region das Risiko der Ausrottung des Rotmilans auf ein nicht vertretbares Maß steigern wird. Die Wiesenweihe ist seit Jahren in diesem Gebiet beheimatet und wechselt ihren Brutplatz jährlich nach Fruchtfolge der Felder im Brutgebiet. In den letzten Jahren wurde er von Vogelschützern dokumentiert und das Nest abgesichert. Zu Unrecht wird die Wiesenweihe als von WEA nicht gefährdet angesehen, da sie ihre Beuteflüge nur in geringer Höhe vollzieht und damit nicht in den Rotorenbereich der WEA kommt. Da es jedoch in dem Vorranggebiet PR3 SEG 029 mehrere Kiebitz-Brutplätze auf den Nasswiesen gibt, stellt sich folgender Sachverhalt dar. Bei Annäherung der Wiesenweihe an diese Brutgebiete verteidigen die Kiebitze äußerst entschlossen ihren Nachwuchs und drängen den Greifvogel sehr wirkungsvoll auch in höhere Luftregionen (Rotorbereich) ab. Mehrere Kiebitze vollziehen tollkühne Luftkämpfe bis die Wiesenweihe aufgibt und in andere Flächen ausweicht. Diese Beobachtung konnte in den letzten Wochen mehrmals gemacht werden Allein aufgrund die Beheimatung des Rotmilans und der Wiesenweihe erfüllt dieses Gebiet die besonderen Anforderungen an ein EU-Vogelschutzgebiet i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL und muss daher als faktisches Vogelschutzgebiet betrachtet werden. Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 3.2 ist somit jeweils „hoch“. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt in direkter Linie zwischen den FFH-Gebieten „Segeberger Kalkberghöhlen“ und „Wald nördlich Steinbek“. Die Segeberger Kalkberghöhlen gelten als das größte bekannte Fledermausquartier Deutschlands und beherbergt u.a. auch die Bechsteinfledermaus. Diese ist Art ist stark an Waldlebensräume mit großem Totholzanteil gebunden. Durch die enge Bindung an Baumhöhlen, kommt die Art zumeist nur in naturnahen Waldbeständen vor. Diese sind z.B. das FFH-Gebiet „Wald nördlich Steinbek“, aber auch die in der Fläche PR3_SEG_029 liegenden Waldstücke. Aufgrund der Lage und Beschaffenheit der genannten Waldstücke mit den angrenzenden Feuchtbiotopen, welche für ein hinreichendes Nahrungsangebot sprechen,	wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

muss die Fläche als potentielles Brutgebiet und Durchzugsgebiet der Bechsteinfledermaus betrachtet werden. Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.2.6 ist somit „hoch“. 1. Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung/Schutzbereich Boden und Wasser Am 29.10.97. wurden im Kreis Segeberg drei lokale Erdbeben registriert. Das Epizentrum lag vermutlich zwischen den Ortschaften Quaal und Schieren. Als Auslöser ist ein untergründiges Verbruchereignis zu vermuten. Die Stärke des Bebens (Magnitude von 1,5 mL) kann z.B. durch einen 1m tiefen Sturz eines 500t schweren Anhydritblocks erklärt werden. Offensichtlich lassen die besonderen geologischen Formationen und Verbindungen im Bereich um den Segeberger Kalkberg derartige Ereignisse zu. Es ist zu befürchten, dass die aufwendigen Gründungsarbeiten, sowie der Betrieb der WEA in diesem Gebiet zu weiteren Ereignissen führen. Das Konfliktrisiko ist daher als „hoch“ zu bewerten. Umfangreiche geologische Gutachten zur Bestätigung einer diesbezüglichen Unbedenklichkeit sind dringend erforderlich. 1. Schutzbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter Der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region führt zu einer schleichenden und immer manifester werdenden Zerstörung unseres über Jahrhunderte gewachsene Landschaftsbildes. Er nimmt uns Heimatgefühl und Identität. Anders als punktuelle bzw. lokale Umweltkatastrophen zieht sich die Umweltzerstörung durch den Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein über Jahre hinweg. Dessen Auswirkungen sind jedoch deutlich absehbar gravierender, da er auf breiter Fläche stattfindet und damit Rückzugs- und Lebensräume zerstört. 1. Zielformulierungen/aktueller Koalitionsvertrag Die Fläche PR3_SEG_029 liegt in einem Bereich mit Windgeschwindigkeiten von 5,9 – 6,2 m/s (Jahresmittelwerte) und zählt damit zu den windarmen Gebieten in Schleswig-Holstein. Im Vergleich zu Standorten mit Windgeschwindigkeiten um 7,5 m/s und mehr, kann hier nur ca. die Hälfte der Leistung und weniger erbracht werden. Zudem erreicht der Leistungsbeiwert üblicher WEA sein Maximum erst im Bereich von ca. 7-9 m/s. Die Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 widerspricht damit dem im aktuellen Koalitionsvertrag vereinbarten Ziel der vorrangigen Nutzung guter Windstandorte und der damit verbundenen Begrenzung des Netzsausbaus und Reduzierung der Kosten.Die vorstehenden Texte haben wir aus einer vorbereiteten Stellungnahme einer Interessengemeinschaft, der wir uns uneingeschränkt anschließen möchten.Anschließend möchten wir hinzufügen: Unserer Meinung nach sind wir mit der A20 und dem Windpark PR3_SEG_035 in Neuengörs	

genügend ausgelastet bzw.belastet. Dazu möchten wir noch hinzufügen, das schon jetzt zb.in Mecklenburg-Vorpommern bis zu 30 Millionen Abfindung gezahlt werden werden an Betreiber, trotz Stilllegung für grünen Strom, der nicht mal vollständig genutzt wird und es an technischen Lösungen fehlt. Allein 2015 wurden 300 Millionen Entschädigung für NICHT abgenommen Strom aus erneuerbarer Energie gezahlt. Die Strompreise gehen immer weiter in die Höhe, wer soll das noch bezahlen??? Dann kommt noch hinzu, das die CDU und die FDP vor den Wahlen einen größeren Mindestabstand versprochen haben. Zitat:Damit gebe es für den Ausbau der Windenergie ausreichend Landflächen, aber auch die Sorgen der Menschen würden ernst genommen."Die Energiewende ist ohne Frage für Schleswig-Holstein eine Riesenchance. Wir wollen sie so umsetzen, das sich die Anwohner der Anlagen nicht als Verlierer fühlen."So gewinnt man kein Vertrauen in die Politik, wenn eine kleine Partei wie die Grünen, mit auf Grund dessen abgewählt, doch wieder durchgesetzt hat. Der Schutz der Gesundheit wird im Grundgesetz jedem Bürger garantiert. Artikel 1 Absatz 1: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt. Er darf daher nicht wilden Aktionismus der Energeiwende zum Opfer fallen.Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Gründe wird der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Weede im Regionalplanentwurf nicht zugestimmt. Mit freundlichen Grüßen[redacted]	
Institution: Gemeinde Wangelau, Bürgermeisterin **ID: M7124, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0223.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Gemeinde Wangeiau **Stellungnahme zur abgelehnten Potentialfläche Wangelau- PR3_LAU_063, Eignungsgebiet für Windenergienutzung in der Teilfortschreibung der** **Regionalpläne (Sachthema Windenergie) 2012**	Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres

Die Gemeinde Wangelau beantragt eine Wiederausweisung des Eignungsgebietes für Windenergie wie bereits im Regionalplan 2012 dargestellt. [Abbildung im Originaldokument] Abb.1: ehemaliges Eignungsgebiet, abgelehnte Potentialfläche und beantragte Potentialgebiet Das Gebiet wurde nach der Ausweisung des Windeignungsgebietes 2014 mit sechs Windenergieanlagen des Typs Nordex N117 mit einer Nabenhöhe von 120m bebaut, von denen eine Anlage von Bürgern unserer Gemeinde betrieben wird. Das Eignungsgebiet wurde nun von der Landesplanung bei der Neuaufstellung der Regionalpläne laut der Internetseite https://www.bolapla-sh.de/ aus dem Grund gestrichen, dass sich die Großvogelabstände zu Rotmilan Horsten von 1.000 auf 1.500m erhöht haben. In dem Datenblatt zur abgelehnten Potentialfläche findet sich ebenfalls der Hinweis auf ein hohes Konfliktrisiko durch das Kriterium „500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale". Archäologische Belange wie die Salzstraße und ein Grabhügel würden im Genehmigungsverfahren zum Windpark Wangelau durch das Archäologische Landesamt berücksichtigt und sprachen einer Genehmigung und dem Bau des Windparks nicht entgegen. Ebenfalls ein hohes Konfliktrisiko soll es laut Landesplanung mit der Umfassung von Siedlungsflächen/ Riegelbildung geben. Dazu ist zu sagen, dass der Windpark Wangelau erst im Jahr 2014 gebaut wurde und somit wahrscheinlich die nächsten Jahrzehnte bestehen bleibt. Eine Streichung des Gebietes zum jetzigen Zeitpunkt verändert also die Gebietskulisse in keiner Weise. Der Anlagenbetreiber hat durch Auflagen in der Genehmigung den Rotmilan und seine Raumnutzung von 2014 bis 2017 untersuchen lassen. Die Gutachten sagen aus, dass der Rotmilan hauptsächlich den südlichen Bereich um seinen Horst herum nutzt und die Ausgleichsflächen, die ebenfalls in südliche Richtung liegen, gut angenommen werden. Es gibt zudem eine Abschaltregelung, dass bei Mah- und Ernteereignissen der Windpark abgeschaltet wird. Es gibt daher kein signifikant höheres Tötungsrisiko, wenn in diesem speziellen Fall	Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Die sich jetzt ergebende sehr große Potenzialfläche wird für eine Vorranggebietsausweisung auf den Bestandswindpark im Gemeindegebiet Wangelau beschränkt. Ergänzend kommt nur eine kleine Erweiterung nach Norden auf das Gebiet von Witzeeze hinzu. Zusammen mit der Fläche LAU_067 ist somit einerseits sichergestellt, dass die Bestandswindparks eine Repowering-Möglichkeit im Vorranggebiet haben. Andererseits wird eine Riegelbildung in Nord-Süd-Ausrichtung durch die weitgehende Beschränkung auf die bestehenden Windparks verhindert. Damit wird den Wünschen aus den Stellungnahmen weitgehend gefolgt.

Windenergieanlagen auf 1000m an den Horst heran gebaut werden. Die Gutachten: • Landschaftsplanerische Stellungnahme vom Ingenieurbüro PLANUNG kompakt Landschaft, Herrn Dipl.-Ing. Meier-Schomburg 2016 • Abschlussbericht „Untersuchung zur Raumnutzung des Rotmilans Milvus milvus im Windpark Wangelau unter besonderer Berücksichtigung der Nutzung von Kompensationsmaßnahmen" vom Büro für ökologische und faunistische Freilanduntersuchungen Faunistica 2016, sowie • Monitoring Bericht: „Untersuchung zur Nutzung von Kompensationsflächen durch Rotmilane und andere Greif- und Großvögel", Faunistica 2017 liegen der Landesplanung durch eine andere Stellungnahme vor. Wir bitten Sie daher um eine Einzelfallbetrachtung und um eine erneute Ausweisung des Windgebietes Wangelau.	

Institution: GÖPA Windpark Dithmarschen GmbH & Co. KG vertreten durch RAe Kannieß • Ruge • Sannig & Partner

ID: M8489, Datum: 27.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0686-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 30.05.2016, das ich im laufenden Regionalplan-Beteiligungsverfahren wie folgt ergänzen darf. Mit besagtem Schreiben vom 30.05.2016 hatte ich angezeigt, dass ich anwaltlich die rechtlichen Interessen der Firma GÖPA Windpark Dithmarschen GmbH & Co. KG, diese vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Till Hermjakob, Klosterallee 106 c, 20144 Hamburg, vertrete.	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über

Meine Mandantschaft betreibt in der Gemarkung Gremersdorf bei Oldenburg auf der ehemaligen Windeignungsfläche 329 sieben Windenergieanlagen des Typs AN Bonus, zwei dieser Standorte befinden sich in der nunmehr abgelehnten Potenzialfläche PR3 OHS 015. Eine achte Anlage RePower MD 77 liegt östlich des Windparks in einer an Neuratjensdorf angrenzenden alten Windenergiefläche, es handelt sich hierbei um das ehemalige Windeignungsgebiet Nr. 302, das in den neuen Regionalplanentwürfen nicht mehr enthalten ist und auch nicht als Potenzialfläche ermittelt wurde. Aus diesem Grunde bat mich meine Mandantschaft im Zuge des Regionalplanaufstellungsverfahrens um Stellungnahme (Einwendung). Regionalpläne sind auf der Grundlage planerischer Abwägung zu beschließen, § 7 Abs. 2 S. 1 ROG, wobei sich Vorgaben für die Abwägung aus den Raumordnungsplänen für die Länder ergeben können, aus denen die Regionalpläne zu entwickeln sind, § 8 Abs. 2 S. 1 ROG (Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl., Rn. 165). Der Träger der Regionalplanung hat die für Windenergieanlagen ungeeigneten Standorte auszugrenzen und im Anschluss an die Bestandsaufnahme eine Auswahlentscheidung zwischen den nach Zahlen und Größe geeigneten Standorten zu treffen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung und andererseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat. Die Darstellung von Konzentrationszonen besitzt die ihr zugedachte Ausschlusswirkung nur dann, § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, wenn ihr ein schlüssiges Plankonzept für den gesamten Außenbereich zugrunde liegt (BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, 4 C 4.02, juris). So muss die Raumordnungsentscheidung nicht nur darüber Auskunft geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 2/11, juris, Rn. 9). Ein Fehler hinsichtlich der Ausweisung eines einzelnen Gebietes führt zur Gesamtunwirksamkeit der Windenergieplanung, weil ein Windenergiekonzept mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht teilbar ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 15.11.2016, 3 L 144/11; BVerwG, Urteil vom 18.08.2015, 4 CN 7/14, juris, Rn. 14). Meine Mandanten können sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private und gemeindliche Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Die Frage, ob somit vor der Ausweisung von Konzentrations- und Ausschlusszonen zu ermitteln ist,	Vorranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur mit einem Gesamtkonzept abgestufter Kriterien. Die Ausgestaltung der weichen Tabukriterien ist das Ergebnis der Berücksichtigung aller fachlichen Aspekte. Ihre Anmerkungen zur Ermittlung harter und weicher Tabukriterien sowie zu den Abwägungskriterien nehmen wir ebenfalls zur Kenntnis und verweisen auf das aktuelle Plankonzept, in dem wir das gewählte Vorgehen begründen, das zum Teil Abweichungen vom ersten Planentwurf beinhaltet. Der Plangeber hat sich aus Vorsorgeerwägungen heraus bewusst für die pauschale Freihaltung aller FFH-Gebiete entschieden, auch wenn theoretisch in Einzelfällen über eine FFH-Prüfung nachgewiesen werden könnte, dass eine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen gegeben sein könnte. Die Errichtung baulicher Anlagen wie WKA verschlechtert in FFH-Gebieten die Entwicklungsmöglichkeiten hin zu einem nach FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustand, der in vielen Fällen noch nicht erreicht ist. Die Hereinnahme eines Vorranggebietes innerhalb eines FFH-Gebietes wird daher abgelehnt. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Zu den einzelnen Potenzialflächen: PR3_OHS_015: Die Fläche ist in einem Teilbereich mit WKA bebaut, liegt aber nahezu vollständig in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Eine Übernahme der Fläche ist im mit Windkraftanlagen bebauten Bereich dennoch möglich, da nach Auskunft des MELUND als der nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zuständigen Behörde die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vom Verbot nach § 44 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. Damit ist auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt, dass sich der Vorrang der

welche Eigentümer von Grundstücken im Planungsraum an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen interessiert sind, wird in der Literatur einhellig bejaht (Gatz, a. a. 0., Rn. 172). Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des planerischen Instrumentes, hier also der Regionalplanung, sind auch vorhandene Detailkenntnisse einzuarbeiten und nicht einem Konflikttransfer in das sich anschließende Genehmigungsverfahren vorzubehalten (BVerwG, Beschluss vom 24.03.2015, 4 BN 32/13, juris). <u>I. Individuelle Einwendungen meiner Mandantschaft:</u> Wie eingangs festgestellt, sind alle acht Standorte nicht mehr in einem Vorranggebiet enthalten, bei nur zwei Standorten wurde überhaupt erwogen, diese als Potenzialfläche anzusehen und einem Abwägungsvorgang zuzuführen. Meine Mandantschaft fordert, die ehemalige Eignungsfläche 329 wieder in den Regionalplan aufzunehmen, ergänzt um die von der Landesregierung zunächst erwogene Potenzialfläche 015 und schließlich auch die Beibehaltung des ehemaligen Windeignungsgebietes 302 bei Neuratjensdorf. Soweit in dem Abwägungsmaterial ein *„potentieller Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel'* erwähnt wird, so verweist meine Mandantschaft auf umfangreiche ornithologische Gutachten, die bereits einen Betrag in Höhe von ca. 80.000,00 € gekostet haben und die zeigen werden, dass die Bedenken ausgeräumt werden können. Diese Gutachten wurden in Auftrag gegeben, da meine Mandantschaft bereits jetzt die Altstandorte überplant, bzw. auf der zunächst erwogenen Potenzialfläche 015 eine Neuplanung (7x Enercon E70) abgeschlossen hat. Soweit im Abwägungsmaterial der europäische Gebiets- und Artenschutz angesprochen wird (benachbartes FFH-Gebiet), so verweist meine Mandantschaft darauf, dass schützenswert nicht die Fauna ist, sondern ausschließlich die Flora, es soll seltene Pflanzen wie beispielsweise den Sonnentau dort geben. Die Flora jedoch ist durch die Anlagenerrichtung und den Anlagenbetrieb in keiner Weise beeinträchtigt, an den Standorten selbst befinden sich derartige Pflanzen nicht, sondern nur in einiger Entfernung. Auch kann den Standorten nicht entgegengehalten werden, dass die VOR- und DVOR-Anlage Michaelsdorf zu einem hohen Konfliktrisiko durch Überschneidungen führt. Gemeinsam mit anderen Windenergieanlagenbetreibern haben meine Mandanten Eigentum an dem Standort dieser Drehfunkfeueranlage erworben und der Deutschen Flugsicherung bereits unmissverständlich mitgeteilt, dass nach Ablauf des Pachtvertrages in drei Jahren eine	Windenergienutzung auch in den nachfolgenden Verfahrensebenen durchsetzen kann. Für die vertiefende Begründung wird auf das Plankonzept und den Regionalplan verwiesen. Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit gefolgt.

Weiterverpachtung dieses Standortes nicht infrage kommt. Ohnehin wäre es nach der aktuellen Rechtsprechung Aufgabe der Deutschen Flugsicherung, substantiiert darzulegen, dass bei der Entscheidung über die luftfahrtbehördliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG ein Genehmigungshindernis besteht, eine eigene, von den Gerichten nur eingeschränkt überprüfbare *„Einschätzungsprärogative"* (BVerwG, Urteil vom 21.11.2013, 7 C 4/11, juris) steht der Deutschen Flugsicherung im Rahmen der von ihr einzuholenden gutachterlichen Stellungnahme, § 31 Abs. 3 LuftVG, nicht zu (VG Oldenburg, B. vom 05.02.2014, 5 B 6430/13, juris). Im Übrigen darf ich auf die Gutachten der FCS Flight Calibration Services GmbH und der TU Berlin hinweisen, die im Auftrag Ihres Ministeriums erarbeitet worden waren und für die im Wege einer Flugvermessung konkrete Messdaten für das DVOR am Standort Michaelsdorf erhoben worden waren. Das Gutachten der FCS Flight Calibration Services GmbH vom 06.03.2014 ergab, dass die am stärksten fehlerhaft behafteten Winkelbereiche im Umfeld eines DVOR auf Störungen im Nahbereich zurückzuführen sind, nicht jedoch auf bestehende Windenergieanlagen außerhalb von drei Kilometern (Thiele, in: *„DES und DWD contra Windenergie",* in: Geßner/VVillmann, Abstände zu Windenergieanlagen, K:WER-Schriftenreihe 2015, S. 80). <u>II: Grundsätzliche Einwendungen:</u> Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass eine rechtssichere, gerichtsfeste Regionalplanung auf dem Fundament des besagten schlüssigen Plankonzeptes für den Außenbereich auch im Interesse meiner Mandantschaft sowie aller Bürger Schleswig-Holsteins ist, erhebe ich darüber hinaus folgende grundsätzliche Einwendungen. 1. Stolpersteine im Beteiligungsverfahren Nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, *„soweit sie auf die jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen",* fehlt es an dieser Voraussetzung, kann es sich bei einer einzelnen Festlegung nicht um ein Ziel der Raumordnung handeln, das nach § 4 Abs. 1 ROG qualifizierte Bindungen auslöst (Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, Kommentar, § 7 ROG, Rn. 22). Die Abwägungsdogmatik, die im wesentlichen der gemeindlichen Bauleitplanung zumindest ähnlich ist, besteht aus der Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung (Hoppe, DVBI. 2003, 697). § 10 Abs. 1 S. 1 ROG gewährleistet, dass *„die*	

Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen" im Beteiligungsverfahren die Gelegenheit bekommen, ihre Stellungnahmen abzugeben, das Raumordnungsgesetz unterscheidet hierbei nicht, von wem diese Stellungnahmen stammen und zu welchen Belangen sie abgegeben worden sind (Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, Kommentar, a. a. 0., § 10 ROG, Rn. 19). Da grundsätzlich alle städtebaulich relevanten Belange bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, die der Plangeber kennt oder hätte kennen müssen, müssen nach Auffassung des Unterzeichners grundsätzlich auch anonyme Stellungnahmen und überhaupt jede Stellungnahme, unerheblich, aus welcher Quelle sie stammt, Berücksichtigung finden, sofern sie der Sache nach einen städtebaulich relevanten Kern enthält. Dies scheint auf den ersten Blick das Beteiligungsverfahren unter BOB-SH geradezu mustergültig sicherzustellen, da jeder Einwender, auf welchem Wege auch immer, mit seinen Ansichten Eingang in die zentrale Auswertungsdatenbank findet. Stellungnahmen von Privatpersonen sollen in der Synopse anonymisiert werden, 5.2. der Planungsdokumente zum BOB-SH-Verfahren. Zu den Einwendern gehören grundsätzlich auch die Kommunen, deren Detailwissen besonders gefordert ist und die deswegen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens durch einen Hinweis auf den demokratisch legitimierten Bürgerwillen für oder gegen die Errichtung oder den Ausbau der Windenergie auf ihrem Gebiet eine gesonderte Überprüfung des Sachverhalts veranlassen können. Zwar ist der *„Gemeinde-/Bürgerwillen als solcher"* kein abwägungserheblicher Belang, da er auf einer Ja-Nein-Entscheidung beruht, die keine Belange ausgleichen kann (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.01.2015, 1 KN 6/13 und 1 KN 7/13, juris). Zumindest aber ist er ein Indiz für objektive, bislang nicht ins Verfahren eingebrachte Gesichtspunkte, die nach geltendem Recht als zu beachtende Kriterien in den Abwägungsprozess einzustellen sind, wie es unter Z. 5.1. des Planungsdokumentes zum Online-Beteiligungsverfahren nach meiner Auffassung richtig heißt. Der Gemeinde-/Bürgerwille darf also zumindest hinterfragt werden. Allerdings dürfen nach Auffassung des Innenministeriums als oberste Kommunalaufsichtsbehörde Gemeinden keine Stellungnahmen abgeben, wenn an ihnen befangene Gemeindevertreter mitgewirkt haben. Dies ist in hohem Maße der Fall dort, wo Bürgerwindparks entstanden sind, an denen sich dann regelmäßig auch die Gemeindevertreter als Kommanditisten beteiligt haben. In einem mir vorliegenden Schreiben des Innenministeriums vom 13.03.2017 sowie einem Erlass vom 12.04.2017 wird dies mit einer Änderung der Gemeindeordnung vom 03.08.2016 (GVOBI. Seite 788) begründet, dort sei die im Jahr 2012 in die Gemeindeordnung eingeführte Legaldefinition des unmittelbaren Vor- oder Nachteils gestrichen worden, es sei damit durch den Gesetzgeber deutlich gemacht worden, dass für die Frage der Befangenheit nicht mehr starr an einem engen kausalen Zusammenhang zwischen der ehrenamtlichen	

Tätigkeit und dem Vor- und Nachteil abzustellen sei, vielmehr komme es vor dem erkennbaren Ziel der Regelung, das Vertrauen in eine unvoreingenommene Verwaltung zu stärken, darauf an, ob bei objektiver Betrachtung bei einzelnen Gemeindevertretern ein individuelles Sonderinteresse anzunehmen ist. Wörtlich heißt es in dem an mich gerichteten Schreiben: *„Da sich Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die letztlich von der Ausweisung von Flächen für Windkraft in den Regionalplänen profitieren, jeglicher Tätigkeit im Rahmen ihres nahen Ehrenamtes zu enthalten haben, dürfen sie auch nicht an der Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme im Onlinebeteiligungsverfahren mitwirken".* Ich persönlich vertrete gemeinsam mit der Kommentarliteratur eine andere Rechtsauffassung, da es ähnlich wie bei Flächennutzungsplänen an der Unmittelbarkeit der Letztentscheidung fehlt (Bracker/Dehn, Gemeindeordnung; Kommentar, 11. Auflage, § 22 GO, Rn. 6). Ist jedoch die vertretbar begründete Rechtsauffassung der Obersten Kommunalaufsichtsbehörde richtig, müssen etliche Einwendungen aus dem Abwägungsmaterial aussortiert werden, und seien sie noch so richtig. Das kann zu einer Schieflage des Abwägungsmaterials führen, außerdem zu weiteren Zeitverzögerungen, da eingehende Stellungnahmen der Gemeinden im Rahmen des TÖB-Verfahrens auf ihre Unbefangenheit hin überprüft werden müssen und gegebenenfalls der betroffenen Gemeinde die Möglichkeit zu geben ist, einen sogenannten Beauftragten nach der Gemeindeordnung zu bestellen, § 127 GO. 2. Fortfall bestehender Eignungsgebiete Eines der umstrittensten Themen der sich abzeichnenden Regionalplanung ist der Fortfall zahlreicher, in den alten Regionalplänen bestehender Eignungsflächen, die mit Windenergieanlagen bereits bebaut sind. Nach Schätzungen des Bundesverbandes Windenergie werden sich etwa 1.300 Windenergieanlagen nunmehr außerhalb von Vorranggebieten befinden. Gerade 58 % der Bestandsanlagen befinden sich innerhalb der derzeit im Entwurf befindlichen Vorranggebiete. Zwar genießen sie Bestandsschutz, können aber nach Ende ihrer Lebensdauer zumindest an diesen Standorten nicht mehr erneuert werden. Dem trägt die Landesregierung insofern Rechnung, als 3.124 ha, also 0,2 % der Landesfläche, als Vorranggebiete geschaffen werden ausschließlich für Repowering-Anlagen. Auch die Landesregierung geht davon aus, dass die Umzugsmöglichkeiten für Bestandsanlagen begrenzt sind. Hier könnte sich schon im Ansatz ein Abwägungsfehler befinden. Schon die alten Vorranggebiete waren Ergebnis eines Abwägungsvorgangs. Sie sind teilweise seit vielen Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, die ihre nähere Umgebung bereits prägen und bei der Bevölkerung in der Regel Akzeptanz finden, insbesondere dann, wenn es sich um Bürgerwindparks handelt. Diese bestehenden Windparks sind infrastrukturell	

erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung angeht, als auch vor allem das Stromnetz. Der örtliche Netzbetreiber hat in erheblichem Umfang in den Ausbau seiner Übertragungsnetze investiert und beispielsweise Umspannwerke für viele Millionen Euro errichtet. Entfallen diese Vorrangflächen, müssen sie woanders neu geschaffen werden, was nun auch die Windenergieanlagengegner bedenklich finden. Ich halte den Fortfall bestehender Vorranggebiete auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht für zielführend. Neue Windenergieanlagen müssen sich am Ausschreibungsverfahren beteiligen. Angesichts der sinkenden Gewinne ist es kontraproduktiv, Bestandsanlagen umsiedeln lassen zu wollen. Denn: Zum einen müssen die Verpächter der Altstandorte abgefunden werden, zum anderen explodieren in den neuen Repowering-Vorrangflächen gerade die Preise. Die Grundstückseigentümer dort wissen genau, wie knapp ihre Repowering-Flächen sind. Auch bei den Gemeinden, die nach § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet sind, ihre Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen (BVerwG, Beschluss vom 15.03.1989, 4 NB 10.88, E 81, 307) stößt dies auf Skepsis, sie müssen nun vermehrt mit dem Zuzug auswärtiger Investoren rechnen, die sie nicht unbedingt haben möchten. Bürgerenergiegesellschaften sind wegen ihrer Definition aus EEG-rechtlichen Gründen nur bedingt umzugstauglich. So war in den vorangegangenen Regionalplänen intensiv die Eignung dieser Vorranggebiete einem Abwägungsvorgang unterzogen worden, dessen Ergebnis nun, wegen vergrößerter Abstandsflächen offensichtlich als fehlerhaft deklariert wird. Dabei sind die Bestandsgebiete seit vielen Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, die die Eigenart der näheren Umgebung bereits prägen und die in der Bevölkerung ihre Akzeptanz gefunden haben. Viele dieser Gebiete sind mit Bürgerwindparks bebaut und dienen als Kapitalanlage für die ortsansässige Bevölkerung. Diese Bestandsanlagen sind infrastrukturell erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung angeht, als vor allem auch das Stromnetz, sowohl örtlich, regional als auch überregional. Der örtliche Netzbetreiber hat in erheblichem Umfang in den Ausbau der Übertragungsnetze investiert und in oder an den Vorranggebieten Umspannwerke errichtet. Dieser Netzausbau wird gerade derzeit unter Hochdruck betrieben, da die Netzbetreiber und letztlich die Verbraucher für sogenannte Einspeisemanagementmaßnahmen allein in 2014 allein in Schleswig-Holstein rund 109.000.000,00 € an die Anlagenbetreiber zahlen mussten (Fakten papier *„Abregelung von Strom aus erneuerbaren Energien und daraus resultierende Entschädigungsansprüche in den Jahr 2010-2014"* des MELUR und der Schleswig-Holstein Netz AG in Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH vom 18.12.2015). Selbst aus Sicht der Windenergieanlagengegner wird ins Feld geführt, dass das landespolitische Ziel, 2,0 % der Landesfläche als Windeignungsflächen zur Verfügung zu stellen, durch den Fortfall von Bestandsvorranggebieten nicht erreicht werden kann oder nur unter der Maßgabe erreicht wird, dass die künftig fortfallenden Windvorranggebiete an anderer Stelle neu ausgewiesen	

werden müssen, während in den alten, für unwirksam erklärten Windvorrangflächen die Bestandsanlagen auf unabsehbare Zeit weiterbetrieben werden müssen.

Auch wird möglicherweise übersehen, dass die Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen im Rahmen der ihnen erlaubten Feinsteuerung (Gatz, aaO., Rn. 65) Höhenbeschränkungen in den Repoweringflächen festsetzen können, die ein Hindernis für das Repowering von Windkraftanlagen werden können (Rehfeldt/Gerdes, Potenzialanalyse *„Repowering in Deutschland",* S. 34). So ergab eine Untersuchung für Eignungsräume in Schleswig-Holstein, dass die zum Untersuchungszeitpunkt durch Repowering maximal mögliche Steigerung des Energieertrages um den Faktor 4,3 aufgrund von Höhenbegrenzungen maßgeblich reduziert und nur noch eine wirtschaftlich wenig attraktive Steigerung um den Faktor 1,7 erreicht würde (Grunwald/Ramsel/Twele, Einschränkungen für das Repowering unter Berücksichtigung der genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen, Seite 21, 32). Die besagte Studie aus dem Jahr 2005 konnte zwangsläufig noch nicht die zum 01.01.2017 in Kraft getretenen EEG-rechtlichen Änderungen mit dem Wegfall der EEG-Förderung zu Gunsten eines Ausschreibungsverfahrens berücksichtigen.

Bereits jetzt richten sich die Windenergieanlagenbetreiber auf diese neue Rechtslage ein, indem sie jetzt schon Ersatzteile für die Bestandsanlagen beschaffen, um auf diese dann in einigen Jahren zurückgreifen zu können und so die Bestandsanlagen möglichst lange und deutlich über den 20-jährigen Förderzeitraum des EEG hinaus betreiben zu können. Mir liegen Gutachten von Enercon und Senvion vor, die eine Lebensdauer einer Anlage bei guter Wartung von 40 Jahren prognostizieren. Der Bundesverband Windenergie bietet Fachseminare an, wie Windkraftanlagen möglichst lange betrieben werden können.

Diese Anlagenbetreiber können sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. So hat auch das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass der Planungsträger insbesondere das Interesse der Anlagenbetreiber an einem Austausch älterer Anlagen oder einer Neuanordnung im Zuge eines Repowering in der Abwägung zu berücksichtigen hat (BVerwG, Urteil vom 24.01.2008, 4 CN 2/07, juris; Spitz, Planung von Standorten für Windkraftanlagen 2016, S. 170). Schon die Erkennbarkeit des Interesses am Repowering wegen der öffentlichen Diskussion um die Förderung erneuerbarer Energien sowie wegen der vom Bundesgesetzgeber veranlassten Förderung der Windenergie durch das EEG und § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB muss den Planungsträger veranlassen, das Repowering als eigenen Abwägungsbelang in die Planung von Konzentrationszonen einzustellen (Mayer, EurUP 2009,

236 - 241). Dies gilt um so mehr, wenn für die bestandsgeschützten Altanlagen ein Regionalplan bestand und die Altanlagen diesen Festlegungen entsprechen. Auch wenn die Nutzung der Altanlagen nach den Grundsätzen des Bestandsschutzes geschützt ist, spricht für diese Überlegung, dass die Anlagenbetreiber in vielen Fällen im Vertrauen auf eine regional planerische Absicherung Investitionen getätigt haben, die sich nicht nur auf konkrete Windkraftanlagen, sondern auch auf eine langfristige Nutzung des Standorts insgesamt beziehen. Zu denken ist beispielsweise an die Kosten für Zuwegung und Netzanschluss, an Zahlungen für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen sowie langfristige Verträge mit Grundstückseigentümern und dingliche Absicherungen (Mayer, Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Aufhebung einer raumordnerischen Konzentrationszone zu Entschädigungsansprüchen der Anlagenbetreiber nach § 42 Abs. 1 BauGB führt. Einigkeit besteht in Rechtsprechung und Literatur insofern, als die erstmalige Festlegung einer Konzentrationszone mit gleichzeitigem Ausschluss der Privilegierungswirkung des § 35 Abs. 1 BauGB *(„Planvorbehalt", §* 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) dem Entstehen einer schutzwürdigen Vermögensposition entgegensteht und damit durch den Raumordnungsplan die zulässige Nutzung eines Grundstücks nicht aufgehoben wird (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2.12, NVwZ 2013, 1017; Gatz, DVBI. 2009, 737). Einschlägig aber könnte ein Anspruch auf Ersatz sogenannten Planschadens allerdings dann sein, wenn eine bestehende Konzentrationszone weggeplant wird und der Windenergieanlagenbetreiber, der im Vertrauen auf den Bestand dieser Konzentrationszone Vermögensdispositionen in die elektrische Infrastruktur getroffen hatte, beispielsweise durch den Ausschluss von Repoweringvorhaben einen Schaden erleidet. Die eben bereits zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes legt den Schluss nahe, dass von einer solchen Entschädigungspflicht bei der Wegplanung eines Eignunggebietes ausgegangen werden kann (Milstein, *„Zur Frage einer Entschädigung nach § 42 Abs. 1 BauGB bei der Aufhebung einer raumordnerischen Konzentrationszone",* DVBI. 2016, S. 755). In einem weiteren Gerichtsverfahren nach einem Urteil des OVG Niedersachsen aus dem Jahre 2012 spielt diese Frage ebenfalls eine Rolle, hier allerdings hatten die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt, so dass das Verfahren eingestellt wurde, wobei bemerkenswert ist, dass die Kosten gemäß § 161 Abs. 2 S. 1, § 155 Abs. 1 S. 2 VwG() gegeneinander aufgehoben wurden und sich das BVerwG somit gerade nicht positioniert hatte und die bis dato nicht entschiedene Frage somit ausdrücklich offen ließ (BVerwG, Beschluss vom 13 06 2014, 4 C 1.13, BeckRS 2014, 54543).	

3. Charakteristische Landschaftsräume, Z. 2.5.2.16 Erneut werden durch die Hintertür wieder die charakteristischen Landschaftsräume als „Erwägung" eingeführt, die seinerzeit schon die Gemeinden in den Widerstand zu den Regionalplänen trieben. Was charakteristische Landschafträume sind ist gesetzlich nirgendwo definiert, ein unbestimmter Rechtsbegriff, der wie eine Saugglocke über das Land gestülpt wird und scheinbar willkürlich ohne Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinden diesen das Recht der Bauleitplanung raubt. Hierbei handelt es sich selbst nach Auffassung der Landesregierung um *„teilweise sehr große Räume".* Dort, wo ein charakteristischer Landschaftsraum festgelegt wird, werden Bauleitpläne der Gemeinden derzeit nicht genehmigt. Überdies sind Landkreise wie Nordfriesland und Dithmarschen sowie Gemeinden, die Windkraft offensichtlich verhindern, bzw. der Regionalplanung vorgreifen wollen, dazu übergegangen, die im Vorgänger-LEP 2010 noch vorhandenen charakteristischen Landschafträume als Landschaftsschutzgebiete, Z. 2.4.2.18., festzusetzen und nach § 22 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz einstweilig sicherzustellen. Nach diesen Vorschriften ist wesentlicher Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes *„zumeist der Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes".* Diese Landschaftsschutzgebiete beziehen sich ausschließlich auf Windkraftanlagen. Sie sind ein weiches Tabukriterium, was im Widerspruch zum „charakteristischen Landschaftsraum" steht, der sich als „Erwägung" in Z. 2.5.2.16. wiederfindet. Charakteristische Landschafträume sind in den drei Schubladen, die im Rahmen der Abwägung zu öffnen sind, doppelt enthalten, als weiches Tabukriterium und zugleich höchstens abwägungsrelevant. Dies ist widersprüchlich. Auch können sich die charakteristischen Landschafträume nun plötzlich auch als *„historische Kulturlandschaften"* wiederfinden, die Denkmalcharakter nach dem Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetz haben und Umgebungsschutz genießen sollen, Z. 2.5.2.11. Um solche historische Kulturlandschaften - ihre Eintragung im Denkmalverzeichnis ist nur deklaratorisch und schließt die Schutzwürdigkeit nicht eingetragener Denkmäler nicht aus - soll ein Schutzbereich von 5.000 Metern eingehalten werden, obwohl doch der Umgebungsschutz eine Einzelfallbetrachtung verlangt: *„Allein, dass der Anblick des Denkmals als Objekt aus irgendeiner Perspektive nur noch eingeschränkt möglich ist oder dieses nur noch zusammen mit einer veränderten Umgebung wahrgenommen werden kann, reicht nicht aus"* (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 16.04.2014, 3 M 29/14, juris). Charakteristische Landschaftsräume, historische Kulturlandschaften oder Landschaftsschutzgebiete - die Grenze zwischen diesen unbestimmten Rechtsbegriffen kann nicht fehlerfrei gezogen werden,	

ist aber bei der Frage zu beachten, ob eine Landschaft „weich tabu" ist oder ihre Eigenart weggewogen werden kann. 4. Gleichbehandlung harter und weicher Tabukriterien Es wird sich auch zeigen, ob die Praxis der Landesplanung tatsächlich zwischen harten und weichen Tabukriterien unterscheidet, wie es das Oberverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 fordert. Der besagte Runderlass vom 23.06.2015 und die unter BoB-SH veröffentlichten Planungsdokumente trennen zwischen diesen beiden wichtigen Fallgruppen, allerdings heißt es sodann in dem Runderlass, dass erst dann Potentialflächen ermittelt werden, wenn die harten und weichen Tabukriterien in Abzug gebracht worden sind. Grundsätzlich werden also auch die weichen Tabukriterien wie harte Tabukriterien behandelt, was schon zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. Die weichen Kriterien müssen aber, wie ich oben dargestellt hatte, einem Abwägungsvorgang zugänglich sein. Die Ausnahmegenehmigungspraxis, die mir bislang bekannt ist, hat aber noch in keinem Fall die Überwindung eines weichen Tabus ergeben. Auch wird sich die Frage stellen, ob die einzelnen Abwägungskriterien zu den richtigen drei Töpfen (hartes Tabukriterium, weiches Tabukriterium, Abwägungsmaterial) zugeordnet worden sind. So ist ein weiches Tabukriterium beispielsweise die Einhaltung eines 100-m-Abstandes zu 110 KV-Leitungen. Wie mir die Schleswig-Holstein Netz AG allerdings mitgeteilt hat, ist ein solcher, weiter Abstand nicht unbedingt notwendig. Wenn der Anlagenbetreiber beispielsweise einen Oberschwingungsnachweis vorlegt, kann durchaus ein deutlich geringerer Abstand genehmigt werden. Ist dem so, darf ein 100-m-Abstand kein Tabukriterium sein, sondern bestenfalls Bestandteil des Abwägungsmaterials. Naturschutzgebiete sind nach Z. 2.3.2.7. grundsätzlich harte Tabuzonen. Es soll sich also um Flächen handeln, auf denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2/12, juris, Rn. 6). Dabei wird jedoch übersehen, dass Naturschutzgebiete grundsätzlich „nicht unantastbar" sind und es daher die Möglichkeit gibt, von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiungen zu beantragen, § 67 Abs. 1 BNatSchG. Diese Vorschrift dient - wie jede Befreiungsvorschrift - der Einzelfallgerechtigkeit, sie stellt ein *„administratives Ventil"* für überschießende legislatorische Tendenzen dar (Lau, in: Frenz/Müggenborg, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage, § 67 BNatSchG, Rn. 2). Die Möglichkeit von solchen Befreiungen ist schon aus Verhältnismäßigkeitsgründen verfassungsrechtlich	

geboten, im Regionalplan wäre eine Befreiung jedoch ausgeschlossen. Dies gilt sinngemäß auch für den Artenschutz, § 44 Abs. 1 BNatSchG, hier kommt die Ausweisung von Tabuzonen nur dort in Betracht, wo eine Ausnahme oder Befreiung grundsätzlich nicht in Betracht kommen kann (OVG Sachsen, Urteil vom 29.07.2015, 4 A 209/14, juris). Dies zu untersuchen, so das OVG Sachsen, ist eine Verpflichtung des Plangebers. 5. Siedlungsabstände Rechtlich bedenklich sind auch 800-m-Abstände zu planerisch verfestigten Siedlungsflächen, jedenfalls soweit es sich um ein Tabukriterium handelt. Hier dürfte es dem Land schon an einer Ermächtigungsgrundlage fehlen. Nach § 249 Abs. 3 BauGB konnten die Länder zwar durch bis zum 31.12.2015 zu verkündende Landesgesetze solche Abstandsflächenfestlegungen treffen, aber eben durch Landesgesetz des Gesetzgebers und nicht durch Verordnung. Nur Bayern (§ 82 BayBO) hat von dieser Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht, nicht Schleswig-Holstein. Pauschale Schutzabstände können zwar durch die Landesplanung vorgegeben werden, aber nur dann, wenn sie im Einzelfall und damit grundsätzlich auch im Genehmigungsverfahren abgewogen werden können. Dies scheint hier nicht der Fall zu sein, da der 800-m-Abstand zu Siedlungen unter Z. 2.4.2.3. der Plandokumente als Tabu gilt. Eine solche Abstandsregelung liegt deutlich über dem immissionsschutzrechtlich zu fordernden Abstand (Raschke, ZfBR 2013, 632). Sie berücksichtigen auch nicht die unterschiedliche Schutzbedürftigkeit der BauNVO-Gebietstypen (VGH Kassel, Urteil vom 23.09.2015, 4 C 358/14 IV, juris), was ebenfalls zu einem Abwägungsdefizit führen muss. Bei diesen Schutzabständen handelt es sich auch um vermintes Gebiet. Im Landtagswahlkampf traten einige Parteien aus populistischen Gründen mit dem Ziel an, diese Abstände vergrößern zu wollen. Nach dem mir vorliegenden Koalitionsvertrag 2017 zwischen der CDU, den Grünen und der FDP sollen die Abstände zu Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion auf 1.000 Meter und zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich auf 500 Meter vergrößert werden. Mir liegen Untersuchungen Ihrer Behörde vor, die ich wie folgt zusammenfassen darf. Unter Zugrundelegung der bisherigen Abstände (400/800 Meter) hatte man nach Abzug von harten und weichen Tabukriterien und noch vor Heranziehung des Abwägungsmaterials eine Potenzialfläche von 5,2 % der Landesfläche ermittelt. Nach Abwägung ergab sich ein weiterer Verlust von 3,2 % der Landesfläche, man	

hatte im Ergebnis 1,98 % für Vorrangflächen ermittelt. Bei Heranziehung von Siedlungsabständen von 500/1.000 Metern steht als Potenzialfläche vor Abwägung nur noch eine Fläche von 2,57 % (statt: 5,2 %) der Landesfläche zur Verfügung. Nimmt man den Abwägungsverlust von 3,2 % hinzu, so ergeben sich keinerlei weitere Vorrangflächen mehr, Schleswig-Holstein würde unter Zugrundelegung dieser Abstandsflächen der Windenergie nicht mehr substanziell Raum verschaffen, die Energiewende wäre am Ende und die Klimaschutzziele könnten nicht mehr erreicht werden. Schleswig-Holstein würde sich ähnlich wie die USA aus den völkerrechtlich verbindlichen Abkommen zurückziehen. 6. Substanziell Raum? Jegliche Windenergie-Regionalplanung steht unter der Voraussetzung, dass sie der Nutzung durch die gesetzlich privilegierte Windenergie substanziell Raum verschafft, die entsprechenden Ausbauziele befinden sich im Entwurf des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes formuliert (Landtagsdrucksache 18/4388 vom 06.07.2016). Dabei geht der Plangeber offensichtlich davon aus, dass die gesamte Landesfläche Schleswig-Holsteins windhöffig ist, Z. 2.2.5.. Ich darf dies an dieser Stelle jedenfalls nach der aktuellen Rechtslage des EEG 2017 zumindest kritisch hinterfragen. Gewiss wird überall, auch im Landkreis Harburg, die Anlaufgeschwindigkeit erreicht, die bei 3 bis 3,5 Meter Wind pro Sekunde in Nabenhöhe liegen soll. Ob sich ein Anlagenbetrieb jedoch gleich nach Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit rechnet, muss bezweifelt werden, jedenfalls nachdem durch das Ausschreibungsverfahren deutlich geringere Vergütungen pro Kilowattstunde Strom erzielt werden dürften. Dies gilt erst recht, wenn die Gemeinden im Rahmen der Feinsteuerung, wie oben bereits dargestellt, von ihren Möglichkeiten Gebrauch machen, durch die eigene Bauleitplanung Höhenbeschränkungen einzuführen, was allerdings einer individuellen städtebaulichen Rechtfertigung bedarf (Kröninger, Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB und die Verhinderung von Windenergieanlagen, NVwZ 2017, 826; Kment, DÖV 2013, 17; OVG Koblenz BauR 2011, 1138). Soweit vorerst meine Einwendungen im Beteiligungsverfahren.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2398, Datum: 27.06.2017**	

Angehängte Dateien: 170626 Stellungnahme Fehmarn - Fläche PR3_OHS_008 - Dr. Philipp Schmagold.pdf	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Auf S. 8 gab es eine Korrektur der vorhergehenden Stellungnahme, diese wurde gelb markiert. Hiermit erlaube ich mir die Einreichung der nachfolgenden Argumente pro Windenergienutzung auf Fehmarn in Bezug auf die im derzeitigen Entwurf nicht vorgesehene Fläche PR3_OHS_008 an der E-47: 1. Die Datenblätter zur Potentialfläche PR3_OHS_008 auf S. 277 behauptet, die Fläche läge vollständig im 1.200m **Umgebungsbereich des Vogelschutzgebietes** und müsste daher entfallen: Dabei endet selbst der Vorsorgewert eines 200m-Puffers um das Vogelschutzgebiet mitten in der Potentialfläche. Die 300m Untergrenze endet sogar an der Südspitze des Gebietes. Zumindest die komplette nördliche Teilfläche hätte daher nicht entfallen dürfen: [Abbildung im Originaldokument] Es bliebe zur Begründung des kompletten Flächenentfalls im nördlichen Teilbereich einzig das Kriterium „Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs“, das aber im Grunde für die gesamte Insel und insbesondere für die in nördlicher Verlängerung liegende und als Repoweringgebiet ausgewiesene Fläche PR3_OHS_005 gilt. Dazu dieser Auszug aus dem Datenblatt der als Repoweringfläche ausgewiesenen Potentialfläche PR3_OHS_005: [Abbildung im Originaldokument] In Flugrichtung zwischen Puttgarden und Fehmarnsund liegen beide Gebiete exakt im gleichen Flugkorridor:	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, da die Fläche PR3_OHS_008 vollständig innerhalb einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges mit hohen Zugaufkommen und geringen Flughöhen liegt. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird die Fläche nicht ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung aller Belange hält die Landesplanung an dieser Entscheidung fest.

[Abbildung im Originaldokument] 2. Analog dazu trifft das Kriterium **„5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder“** für beide vorgenannte Gebiete zu, das eine nördlich von Burg wurde als Repoweringgebiet vorgesehen, das andere westlich von Burg aus dem Entwurf entfernt: [Abbildung im Originaldokument] 3. Teilweise werden **identische Kriterien** benannt, die im Bereich nord-westlich von Niendorf auch gelten, dort wird aber ein Repowering-Gebiet vorgesehen. Hier die Überblendung der beiden Abfragen in einer Karte: [Abbildung im Originaldokument] 4. Auch im **Bioconsult-Gutachten** aus 2009 gibt es keinen Beleg, der für den Bereich westlich von Burg auf Fehmarn einen überdurchschnittlichen Vogelzug untermauern könnte. Ein Kern- bzw. Schwerpunktbereich des überregionalen Vogelzuges ist für den Bereich westlich von Burg nicht festzustellen. Der Hauptvogelzug erfolgt vielmehr entlang des Küstenstreifens, dies bestätigt auch Herr Koop, der innerhalb der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft für die Vogelzugerfassung zuständig ist. Er schrieb mir dazu auf meine Nachfrage hin: **Von:** Bernd Koop [mailto:bkoop.Avifauna@t-online.de] **Gesendet:** Dienstag, 26. April 2016 09:37 **An:** Philipp Schmagold **Betreff:** Re: AW: Vogelzug im Bereich Fehmarn Sehr geehrter Herr Dr. Schmagold, Sie haben recht: Die Küste wird oft stärker genutzt als das Binnenland. Nur: Um an die Küste zu kommen, muss das Binnenland überflogen werden, z.B. Greifvögel bei SE-Wiund vom Raum Marienleuchte/Grüner Brink über die Insel hinweg in den Raum Wallnau-Flügge	

(Verdriftung), Breitfrontzug auf dem Heimzug vom Graswarder bis Großenbrode auf breiter Front über die Insel zur Nordküste (Greifvögel, Kranich, Tauben, Singvögel); bei Nordwind über die gesamte Osthälfte der Insel nach S (Greifvögel, Kranich, Tauben, Singvögel). Dies nur als ein paar Beispiele, die sich noch erheblich umfangreicher darstellen ließen. Beste Grüße Bernd Koop Diese Aussage wird durch die Abbildung 218 im Bioconsult-Gutachten gestützt, aus der die starke Nutzung des nördlichen, westlichen und östlichen Küstenbereiches hervorgeht: [Abbildung im Originaldokument] Und auch die ortsansässige Tierwelt ergibt für den Bereich westlich von Burg, soweit im Untersuchungsgebiet gelegen, keine auffälligen Befunde: [Abbildung im Originaldokument] Daher gehen wir davon aus, dass der überwiegende Teil des Vogelzuges nicht im Bereich der von uns vertretenen und ehemals im Vorab-Entwurf enthaltenen Abwägungsfläche westlich von Burg auf Fehmarn stattfindet.	

5. Tourismus und Erholung: Auch unter Beachtung des Abwägungskriteriums „Tourismus und Erholung“ verbleiben beiderseits der Bahntrasse zusammen ausreichende Flächen übrig. Die Teilfläche links der Bahntrasse ist ca. 14,67 ha und rechts der Bahn verbleiben ca. 14 ha. Zusammen sind dies mit 28,67 ha deutlich mehr als die Mindestgröße verlangt. Allerdings sollten die 14 ha auf der einen Seite und die 14,67 ha auf der anderen Seite der Bahnstrecke aufgrund des Zusammenhangs der Flächen nicht als zwei Teile gewertet werden, sondern als eines. Hier die Karte dazu: [Abbildung im Originaldokument] Zudem hat das Abwägungskriterium „Tourismus und Erholung beim Abwägungsbereich zwischen Burg und Gahlendorf zu keiner Reduktion der vorgesehenen Fläche geführt. Daher gehen wir davon aus, dass auch dieses Kriterium nicht den Entfall des Abwägungsbereiches westlich von Burg erklären kann. Daher ist der zwischenzeitliche Entfall der Abwägungsfläche zwischen Burg und Blieschendorf unserer Meinung nach weiterhin nicht nachzuvollziehen. Wir bitten um zeitnahe Prüfung dieser Eingabe und, sollte diese unseren Standpunkt erhärten, um Wiederaufnahme des Abwägungsbereiches westlich von Burg auf Fehmarn in den nächsten ordentlichen Regionalplanentwurf.	

Zudem wird darum gebeten, die nachfolgenden Argumente zu würdigen: 1. Werden im Rahmen der derzeit in Anbahnung befindlichen neuen Landesregierung bestehend aus CDU, Grünen und FDP die Abstände zur Wohnbebauung von 400m zu Einzelhäusern, Höfen und Splittersiedlungen und 800m zu Siedlungen erhöht, so ist die Landesplanung aufgerufen, alle **Abwägungsoptionen wahrzunehmen**, um zwischenzeitlich entfallene Windpotenzialflächen wie die Fläche PR3_OHS_008 auf Fehmarn doch wieder als Windvorranggebiete in den Regionalplan aufzunehmen und so zumindest das 2%-Ziel zu 2. Das Kriterium "Gleisanlagen und Schienenwege" wird mit einem einzuhaltenden Abstand von 150m oder sogar 200m unverhältnismäßig stark gewichtet, da bei einer Autobahn maximal 100m Abstand eingehalten werden. Es gibt keinen sachlogischen Grund, weshalb die Schienen mit viel weniger Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern einen größeren Abstand zugestanden bekommen als Autobahnen. Auch die oft genannte Begründung der Blendungsgefahr trifft für Autobahnen ebenso wenig zu wie für Schienen, da entsprechende Farbgebung der Türme dies verhindert. Aus der Praxis der Windpark-Projektentwicklung und aus Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz sind mir die Forderungen einige Schienenbetreiber nach großen Abständen zur Schiene bekannt, diese sollten aber aus oben genannten Gründen nicht zur Grundlage der Regionalplanung in SH werden. Auch die Analogie zum Bundesfernstraßengesetz lässt keinen Abstand von 150m, sondern in Anlehnung an die Autobahnen höchstens von 100m Zudem existiert keine dementsprechende Verordnung des Eisenbahn-Bundesamtes. 3. Bei der Berechnung der Mindestflächengröße kommt die Landesplanung bisher auf 15 ha. Wie sich diese Mindestflächengröße ergeben hat bleibt unklar, daher hier eine eigene Berechnung einer für drei Windenergieanlagen mit einem Rotorradius mindestens vorzusehende Flächengröße: 100m x (100m + 300m +100m +300m +100m) = 9ha. Statt der 15 ha, die von der Landesplanung vorgesehen werden, genügt im günstigen Fall einer schmalen Fläche von 100m Breite und einer Länge dieser Fläche von 900m eine Gesamtfläche von 9 ha. Dabei besteht zwischen den Türmen der Windenergieanlagen ein Abstand von 400m bzw. zwischen den Rotorblattspitzen der benachbarten Windenergieanlagen in ungünstigster Position von 300m. Dieser Abstand genügt in Nebenwindrichtung, um Windenergieanlagen	

ökonomisch und ohne negative Turbulenzauswirkungen über die gesamte Betriebsdauer zu betreiben. 4. Insgesamt wird die Landesplanung nach derzeitiger Planung selbst das sparsam gesteckte Ziel von 2% der Landesfläche unterschreiten: Die Landesfläche beträgt 15.803.000.000 Quadratmeter. 2% davon wären 316.060.000 Quadratmeter oder 31.606 ha. Von der Landesplanung vorgesehen werden Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 31.353 ha (1,98 % der Landesfläche). **Es fehlen also 253 ha oder umgerechnet mindestens acht kleine oder vier große Windvorrangflächen bzw. je nach Flächenzuschnitt etwa 25 bis 50** 5. **Es wird in Frage gestellt, ob 2% der Landesfläche für die Herausforderungen der Energie-, Mobilitäts- und Wärmewende überhaupt ausreichend sein werden.** Neben dem Eigenbedarf werden schon für die Versorgung von Hamburg erhebliche Energiemengen aus Schleswig-Holstein benötigt werden, wenn 2021 die riskante Atomkraftnutzung in Schleswig-Holstein und 2022 bundesweit erfreulicherweise beendet werden Durch die Mobilitäts- und Wärmewende wird sich der Elektrizitätsbedarf in Schleswig-Holstein und Hamburg zudem trotz Energieeinsparungen und Energieeffizienzmaßnahmen spürbar erhöhen. Wollen wir dann auch noch dem Klima, der Umwelt und unseren Lungen zuliebe aus der Kohle aussteigen, so sollten wir darüber diskutieren, ob wir uns über die 2%-Marke hinauswagen, so wie dies auch in anderen Regionen der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist, in denen der Wind sogar viel schwächer weht als bei uns im echten Norden. Bedingt durch die langen Planungsprozesse sollten wir schon jetzt diskutieren, ob statt der 2,0% besser gleich 2,5% oder 3,0% der Landesfläche zur Windenergienutzung vorgesehen werden sollten. 6. Falls nötig, so sollte ein unabhängiges Gutachten durch die Landesregierung Landesplanung zum zukünftigen Energiebedarf Schleswig-Holsteins inklusive Hamburg nach Abschaltung der Atom- und Kohlekraftwerke und erhöhtem Elektrizitätsbedarf durch Mobilitäts- und Wärmewende eingeholt werden und dessen Ergebnisse in die Ausweisung der notwendigen Windvorranggebiete einfließen. 7. Bisher berücksichtigt die Landesplanung die technologische Entwicklung von Windenergieanlagen und deren Ausstattung nicht Insbesondere weise ich darauf hin, dass Windenergieanlagen mit einem Radar ausgestattet werden können, welches zur nächtlichen Entlastung der Einwohnerschaft nicht nur die Befeuerung	

bedarfsgesteuert steuert, sondern auch Vögel und Fledermäuse erkennt, die sich der Windenergieanlage bzw. dem Windpark nähern. Selbst wenn zu bestimmten Vogelzugzeiten und bei Witterungsbedingungen wir Nebel ein Windpark ein potentielles Hindernis für Vögel darstellt, so ist es für die Zukunft keinesfalls ausgeschlossen, dass technische Lösungen diese Konfliktsituationen deutlich entschärfen. Eine bestehende und zumindest in Fachkreisen bekannte Lösung ist das Gondelmonitoring von Fledermäusen, das dazu dient, die ggf. nötigen Abschaltparameter bzw. Abschaltzeiten der Windenergieanlagen festzulegen. Im Bereich des Vogelzuges wäre es denkbar, dass dieser via Radartechnologie detektiert wird und dann die Windenergieanlagen für den konkreten Zeitraum des Vogeldurchzuges minutengenau abgeschaltet werden. Der Einsatz einer solchen Technologie soll hier im Rahmen des Regionalplanungsverfahrens nur stichwortartig angesprochen werden, um den Ausschluss von Flächen zu vermeiden, die insbesondere durch den Einsatz einer solchen Technologie eines „Vogelschutz-Radars“ durchaus zur Windenergienutzung geeignet wären. Basis einer solchen Technologie könnte die bereits im Einsatz befindliche Bedarfsbefeuerungstechnik sein, die beispielsweise unter dem Namen „Airspex“ vertrieben wird und in Schleswig-Holstein im Windpark Ockholm / Langenhorn / Bordelum seit Februar 2015 bei inzwischen 23 Windenergieanlagen eingesetzt wird. Tatsächlich beauflagt würde diese Technologie erst im Rahmen des später erfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. 8. Die Landesplanung sollte also bestimmte Bereiche für solche Windenergieanlagen vorsehen, welche die Annäherung von Vogelschwärmen oder einzelner Großvögel in den Windpark oder durch das betreffende Windvorranggebiet rechtzeitig bemerken und darauf reagieren, in dem die Windenergieanlagen zum Stillstand gebracht werden bis der Vogelschwarm bzw. der Großvogel den Bereich wieder verlassen hat. 9. Möglich wäre die Ausweisung von „Naturschutz-Technologie-Windvorranggebiete“, welche nur die Errichtung vorgenannter Windenergieanlagen zulassen, wodurch die Optimierung der bereits am Markt verfügbaren dementsprechenden Produkte beanreizt würde. Mit der Ausweisung von „Repowering-Gebieten“ hat die Landesplanung bereits den Weg von besonderen Windvorrangflächen beschritten und bräuchte diesen Ansatz hier nur etwas modifiziert auf Innovationen anzuwenden. 10. Ein hypothetischer Ausbau der Windenergienutzung könnte in direkt benachbarten Bereichen eine positive Wirkung auf die dann etwas **reduzierte Wind- und**	

Sturmgeschwindigkeit Dazu hier der Link zu einer Studie der Stanford-University, Prof. Jacobson: http://news.stanford.edu/news/2014/february/hurricane-winds-turbine-022614.html Mit windenergiefreundlichen Grüßen aus Kiel in Schleswig-Holstein, dem Land zwischen den klimabedingt steigenden Meeren, Dr. Philipp Schmagold	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2520, Datum: 27.06.2017

Angehängte Dateien: 170627 Einwendung Bühnsdorf - Dr. Philipp Schmagold.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, unter Bezugnahmen auf Potenzialfläche PR3_SEG_042 bzw. PR3_STO_003 (abweichende Bezeichnungen im Online-Tool und Datenblatt) erlaube ich mir die Einreichung der im Anhang dargelegten Argumente pro Windenergienutzung. Mit windenergiefreundlichen Grüßen aus Kiel in Schleswig-Holstein, dem Land zwischen den klimabedingt steigenden Meeren, [redacted]	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_042 wird in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet übernommen. Folgende Änderungen im Kriterienkatalog führen zu einem gegenüber dem 1. Entwurf veränderten Zuschnitt der Fläche: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist hier jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche. Eine erneute fachliche Begutachtung der Migrationskorridore zur Grünbrücke Hainholz, auch im Lichte der vorliegenden Stellungnahmen kommt zu dem Ergebnis, das der westliche Ausläufer der Fläche ein hohes Konfliktrisiko birgt, da er innerhalb

Stellungnahme Bühnsdorf, Feldhorst, Neuengörs, Rehhorst Sehr geehrte Damen und Herren, unter Bezugnahmen auf **Potenzialfläche PR3_SEG_042** erlaube ich mir die Einreichung der nachfolgenden Argumente pro Windenergienutzung: Die Gemeinde Bühnsdorf steht schon lange und weiterhin hinter der Windpark-Planung südlich und nördlich der L-84. Dies verdeutlicht der nachfelgende aktuelle Zeitungsartikel: [Abbildung im Originaldokument] Im Zeitungsartikel wird auch angesprochen, dass vor Ort kein Rotmilanhorst mehr bekannt ist. **Sollte sich im süd-westlichen Bereich des Bahrenhöfer Wohlds in Zukunft ein Rotmilan ansiedeln, so werden die notwendigen 1.000m zur nächsten Windenergieanlage deutlich überschritten: [Abbildung im Originaldokument]** **In jedem Fall ist es so, dass die naturschutzfachlichen Daten der Landesplanung insbesondere für den Bereich Bühnsdorf nur einen veralteten Sachstand wiederspiegeln. Daher wäre es sinnvoll, die naturschutzfachlichen Fragestellungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu behandeln und nicht schon in dieser Tiefe im Rahmen der Auswahl geeigneter Windvorranggebiete seitens der Regional- bzw. Landesplanung. Ansonsten droht, dass**	des Migrationskorridors liegt. Eine Nutzung der übrigen Fläche ist bei Schaffung von Biotopstrukturen möglich. Insgesamt ergibt sich jetzt eine Vorrangfläche im östlichen Teil der Potenzialfläche unter Berücksichtigung des 1.000 m-Abstandes zu Stubben und Willendorf. Auch unter Einbeziehung der Flächen SEG_035 und STO_003 ist für die Ortslage Stubben nicht von einer unzumutbaren Umfassungswirkung auszugehen. Es verbleiben große freie Sichtkorridore Richtung Westen, Osten und Nordosten. Darüber hinaus werden die Flächen SEG_042 und STO_003 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen, um Ersatzstandorte für die Bestands-WKA in den alten Eignungsgebieten in Rehhorst und Feldhorst zu schaffen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können. So soll zusätzlich mittelfristig eine Entlastung in dieser Region erfolgen. Dem gesamträumlichen Plankonzept liegt der Gedanke der Konzentrationsplanung zugrunde. Eine Konzentrationswirkung ist nur dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden. Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen; es muss mindestens die Errichtung eines Windparks in dem Gebiet möglich sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für einen Windpark mindestens drei WKA nötig seien (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004 – 4 C 9/03 –, BVerwGE 121, 182-191), wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Die Landesplanung ist für diese Mindestabstände von durchschnittlichen Erfahrungswerten ausgegangen. Die Landesplanung hält an der in Ziffer 2.2.4 des gesamträumlichen Plankonzeptes definierten Mindestgröße fest. Auch wenn im Einzelfall geringere Abstände möglich wären, ist eine pauschalierende Annahme für die Ebene der Regionalplanung sachgerecht. Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über Vorranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur mit einem Gesamtkonzept abgestufter Kriterien.

nicht die geeignetsten Gebiete ausgewählt werden, sondern diejenigen, die auf Basis teilweise veralteter naturschutzfachlicher Daten als am geeignetsten erscheinen und sich erst später im BImSchG-Verfahren zeigt, dass dies eine Fehleinschätzung war. **Diesbezüglich wird für den vorgenannten Bereich insbesondere Bezug genommen auf den nachfolgenden 6. Punkt der weiteren Argumente pro Windenergienutzung im Bereich Bühnsdorf, der Technologie zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln erläutert.** Der räumliche Zusammenhang zur bisher ausgewiesenen Fläche ist auch für die Flächen südlich der L-84 vorhanden, der Abstand der Flächen beträgt ca. 200m und selbst mögliche Standorte von Windenergieanlagen lägen deutlich unter 400m Distanz zueinander und damit kann von einem zusammenhängenden Windpark gesprochen werden: [Abbildung im Originaldokument] Es gibt zudem keine naturschutzfachliche Argumentation, die glaubhaft begründen kann, dass Windenergieanlagen direkt nördlich der L-84 ungefährlich seien, bis zu zwei weitere Windenergieanlagen in Rufweite, südlich der L-84 gelegen, dann aber unverträglich sein sollen. Hiermit erlaube ich mir zudem die Einreichung der nachfolgenden **weiteren** Argumente pro Windenergienutzung im Bereich Bühnsdorf: 1. Insgesamt wird die Landesplanung nach derzeitiger Planung selbst das sparsam gesteckte Ziel von 2% der Landesfläche unterschreiten: Die Landesfläche beträgt 15.803.000.000 Quadratmeter. 2% davon wären 316.060.000 Quadratmeter oder 31.606 ha. Von der Landesplanung vorgesehen werden Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 31.353 ha (1,98 0/0 der Landesfläche). **Es fehlen also 253 ha oder umgerechnet mindestens acht kleine oder vier große Windvorrangflächen bzw. je nach Flächenzuschnitt etwa 25 bis 50 Windenergieanlagen.** 2. **Es wird in Frage gestellt, ob 2% der Landesfläche für die Herausforderungen der Energie-, Mobilitäts- und Wärmewende überhaupt ausreichend sein werden.** Neben dem Eigenbedarf werden schon für die Versorgung von Hamburg	Die Ausgestaltung der weichen Tabukriterien ist das Ergebnis der Berücksichtigung aller fachlichen Aspekte. Ihre Anmerkungen zur Ermittlung harter und weicher Tabukriterien sowie zu den Abwägungskriterien nehmen wir ebenfalls zur Kenntnis und verweisen auf das aktuelle Plankonzept, in dem wir das gewählte Vorgehen begründen, das zum Teil Abweichungen vom ersten Planentwurf beinhaltet.

erhebliche Energiemengen aus Schleswig-Holstein benötigt werden, wenn 2021 die riskante Atomkraftnutzung in Schleswig-Holstein und 2022 bundesweit erfreulicherweise beendet werden wird. Durch die Mobilitäts- und Wärmewende wird sich der Elektrizitätsbedarf in Schleswig-Holstein und Hamburg zudem trotz Energieeinsparungen und Energieeffizienzmaßnahmen spürbar erhöhen. Wollen wir dann auch noch dem Klima, der Umwelt und unseren Lungen zuliebe aus der Kohle aussteigen, so sollten wir darüber diskutieren, ob wir uns über die 2%-Marke hinauswagen, so wie dies auch in anderen Regionen der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist, in denen der Wind sogar viel schwächer weht als bei uns im echten Norden. Bedingt durch die langen Planungsprozesse sollten wir schon jetzt diskutieren, ob statt der 2,0% besser gleich 2,5% der Landesfläche zur Windenergienutzung vorgesehen werden sollten. 3. Falls nötig, so sollte ein unabhängiges Gutachten durch die Landesregierung bzw. Landesplanung zum zukünftigen Energiebedarf Schleswig-Holsteins inklusive Hamburg nach Abschaltung der Atom- und Kohlekraftwerke und erhöhtem Elektrizitätsbedarf durch Mobilitäts- und Wärmewende eingeholt werden und dessen Ergebnisse in die Ausweisung der notwendigen Windvorranggebiete einfließen. 4. Das Kriterium **"Gleisanlagen und Schienenwege"** wird mit einem einzuhaltenden Abstand von 150m oder sogar 200m **unverhältnismäßig stark gewichtet,** da bei einer Autobahn maximal 100m Abstand eingehalten werden. Es gibt keinen sachlogischen Grund, weshalb die Schienen mit viel weniger Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern einen größeren Abstand zugestanden bekommen als Autobahnen. Auch die oft genannte Begründung der Blendungsgefahr trifft für Autobahnen ebenso wenig zu wie für Schienen, da entsprechende Farbgebung der Türme dies verhindert. Aus der Praxis der Windpark-Projektentwicklung und aus Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz sind mir die Forderungen einige Schienenbetreiber nach großen Abständen zur Schiene bekannt, diese sollten aber aus oben genannten Gründen nicht zur Grundlage der Regionalplanung in SH werden. Auch die Analogie zum Bundesfernstraßengesetz lässt keinen Abstand von 150m, sondern in Anlehnung an die Autobahnen höchstens von 100m zu. Zudem existiert keine dementsprechende Verordnung des Eisenbahn-Bundesamtes. 5. Bei der Berechnung der **Mindestflächengröße** kommt die Landesplanung bisher auf 15 ha. Wie sich diese Mindestflächengröße ergeben hat bleibt unklar, daher hier eine	

eigene Berechnung einer für drei Windenergieanlagen mit einem Rotorradius mindestens vorzusehende Flächengröße: 100m x (100m + 300m +100m +300m +100m) = 9ha. Statt der 15 ha, die von der Landesplanung vorgesehen werden, genügt im günstigen Fall einer schmalen Fläche von 100m Breite und einer Länge dieser Fläche von 900m eine Gesamtfläche von 9 ha. Es schadet noch nicht einmal, wenn zwischen den Windenergieanlagen ein Teil der 9 ha etwa durch eine Freileitung entfällt, in diesem Fall könnte sogar eine Fläche kleiner als 9 ha ausreichend sein, um dort drei Windenergieanlagen gängiger Größe und Leistung zu errichten und wirtschaftlich nachhaltig zu betreiben. Dabei besteht zwischen den Türmen der Windenergieanlagen ein Abstand von 400m bzw. zwischen den Rotorblattspitzen der benachbarten Windenergieanlagen in ungünstigster Position von 300m. Dieser Abstand genügt in Nebenwindrichtung, um Windenergieanlagen ökonomisch und ohne negative Turbulenzauswirkungen über die gesamte Betriebsdauer zu betreiben. 6. Bisher berücksichtigt die Landesplanung die technologische Entwicklung von Windenergieanlagen und deren Ausstattung nicht ausreichend. Insbesondere weise ich darauf hin, dass Windenergieanlagen mit einem Radar ausgestattet werden können, welches zur nächtlichen Entlastung der Einwohnerschaft nicht nur die Befeuerung bedarfsgesteuert steuert, sondern auch Vögel und Fledermäuse erkennt, die sich der Windenergieanlage bzw. dem Windpark nähern. Selbst wenn zu bestimmten Vogelzugzeiten und bei Witterungsbedingungen wir Nebel ein Windpark ein potentielles Hindernis für Vögel darstellt, so ist es für die Zukunft keinesfalls ausgeschlossen, dass technische Lösungen diese Konfliktsituationen deutlich entschärfen. Eine bestehende und zumindest in Fachkreisen bekannte Lösung ist das Gondelmonitoring von Fledermäusen, das dazu dient, die ggf. nötigen Abschaltparameter bzw. Abschaltzeiten der Windenergieanlagen festzulegen. Im Bereich des Vogelzuges wäre es denkbar, dass dieser via Radartechnologie detektiert wird und dann die Windenergieanlagen für den konkreten Zeitraum des Vogeldurchzuges minutengenau abgeschaltet werden. Der Einsatz einer solchen Technologie soll hier im Rahmen des Regionalplanungsverfahrens nur stichwortartig angesprochen werden, um den Ausschluss von Flächen zu vermeiden, die insbesondere durch den Einsatz einer solchen Technologie eines „Vogelschutz-Radars" durchaus zur Windenergienutzung geeignet wären. Basis einer solchen Technologie könnte die bereits im Einsatz befindliche Bedarfsbefeuerungstechnik sein, die beispielsweise unter dem Namen „Airspex" vertrieben wird und in Schleswig-Holstein im Windpark Ockholm / Langenhorn / Bordelum seit Februar	

2015 bei inzwischen 23 Windenergieanlagen eingesetzt wird. Tatsächlich beauflagt würde diese Technologie erst im Rahmen des später erfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. 7. Die Landesplanung sollte also bestimmte Bereiche für solche Windenergieanlagen vorsehen, welche die Annäherung von Vogelschwärmen oder einzelner Großvögel in den Windpark oder durch das betreffende Windvorranggebiet rechtzeitig bemerken und darauf reagieren, in dem die Windenergieanlagen zum Stillstand gebracht werden bis der Vogelschwarm bzw. der Großvogel den Bereich wieder verlassen hat. 8. Möglich wäre die Ausweisung von „Naturschutz-Technologie-Windvorranggebiete", welche nur die Errichtung vorgenannter Windenergieanlagen zulassen, wodurch die Optimierung der bereits am Markt verfügbaren dementsprechenden Produkte beanreizt würde. Mit der Ausweisung von „Repowering-Gebieten" hat die Landesplanung bereits den Weg von besonderen Windvorrangflächen beschritten und bräuchte diesen Ansatz hier nur etwas modifiziert auf Innovationen anzuwenden. 9. Bisher würdigt die Landesplanung mögliche Entwicklungen im Bereich Höhenwindenergienutzung nicht, diese Form der Windenergienutzung ist noch in der Entstehung befindlich, hat aber andere Anforderungen an Flächen als die klassischen Turm-Windenergieanlagen. Zudem sind unter Umständen auch Flächen zur Höhenwindenergienutzung verwendbar, die den klassischen Turm-Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen. Um die Höhenwindenergienutzung auch in Schleswig-Holstein mitgestalten zu können wird daher hiermit beantragt, diesen Faktor im Regionalplanungsverfahren zu berücksichtigen und die für Höhenwindenergie nötigen Flächen zumindest im Rahmen von einem oder einigen Forschungswindparks und entsprechenden Forschungs-Windvorranggebieten vorzusehen. 10. Ein hypothetischer Ausbau der Windenergienutzung könnte in direkt benachbarten Bereichen eine positive Wirkung auf die dann etwas **reduzierte Wind- und Sturmgeschwindigkeit** Dazu hier der Link zu einer Studie der Stanford-University, Prof. Jacobson: http ://news.stanford .edu/news/2014/february/hu rricane-wi nds-turbi ne-022614.htm l 11. Es wäre sinnvoll, wenn für große und sehr große Verbraucher von Elektrizität und Wärme, beispielsweise Unternehmen, zumindest im Rahmen von Industriegebieten	

die Möglichkeit geschaffen würde, dort die Windenergie nutzen zu dürfen. Hintergrund ist, dass diese Unternehmen die vor Ort produzierte Elektrizität auch direkt vor Ort nutzen könnten ohne die Elektrizität ins öffentliche Stromnetz einspeisen zu müssen und ohne eine Vergütung gemäß Erneuerbare Energien Gesetz 2017 beziehen zu müssen (Offgrid-Lösung zur Eigenstromversorgung). Diese Möglichkeit könnte, so sie regionalplanerisch durch die Landesplanung eingeräumt würde, einen tatsächlichen Standortvorteil in Form von preiswert vor Ort produzierter und verwendeter Elektrizität bedeuten. Nötig dazu wäre regionalplanerisch, die Windenergienutzung in Industriegebiete im Regelfall zu ermöglichen und keinen Mindestabstand zu Industriegebieten oder Industriegebäuden zu definieren. Immerhin wird die Frage des Mindestabstandes zu Industriegebäuden dann auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft und muss nicht abschließend auf Ebene des Regionalplanes beantwortet werden. 12. Höfe in Einzellage oder einzelne Wohnhäuser, die evtl. in Zukunft nicht mehr zur Wohnnutzung dienen, sollten als Windvorranggebiet mitausgewiesen werden, damit dieser freiwerdende Bereich sofort dementsprechend zur Windenergienutzung verwendet werden kann. Im Fall der Wohnnutzungs-Aufgabe würden die freiwerdenden Bereiche ansonsten regionalplanerisch weiterhin von der Windenergienutzung ausgeschlossen, zumindest bis zum Inkrafttreten des übernächsten Regionalplanes in mehreren Jahren. Die Formel im Genehmigungsverfahren der dreifachen Gesamthöhe als Mindestabstände zur Wohnnutzung schützt die Höfe während der Wohnnutzung ohnehin. Und nach Aufgabe derselben kann der Bereich zeitnah mit Windenergieanlagen nachverdichtet werden. Da sich die Windenergienutzung in diesen Bereich VOR Aufgabe der Wohnnutzung noch nicht durchsetzen wird, wäre hier ggf. statt einer Kombination aus Windvorranggebiet und Windeignungsgebiet, die von der Landesplanung favorisiert wird, die Begrenzung auf das Charakteristikum Windeignungsgebiet bzw. potenzielles Windeignungsgebiet in spe geeignet. 13. Abstand zu Elektrizitäts-Freileitungen: Es wird beantragt, den bisher verwendeten Abstand von 1 x Rotordurchmesser zu Freileitungen, in unserem Fall also 100m, durch eine diesbezüglich aktuellere Abstände zu ersetzen. Die Abstände, die sich aus den Normen DIN EN 50341-2-4 bzw. DIN VDE 0210-2 ergeben, werden berechnet nach dem 0,5 fachen des Rotordurchmesser plus spannungsabhängig 10m bis 30m. Möchte die Landesplanung weiterhin spannungsunabhängig einen Mindestabstand für alle Elektrizitäts-Freileitungen festlegen, so vermutlich auf dem	

höchsten Spannungsniveau, wodurch sich ein neuer Mindestabstand von 0,5 x 100m + 30m = 80m ergäbe. Gerade für schmale Flächen oder solche mit mehreren kreuzenden Freileitungen kann auch ein Flächengewinn von 20m über die gesamte Breite einen relevanten Flächengewinn darstellen. 14. Elektrizitäts-Freileitungen sind eine potenziell verlegbare Infrastruktur und können insbesondere unter Kostenübernahme der Windparkbetreiber ggf. verlegt werden. Elektrizitäts-Freileitungen können zudem ggf. als Erdkabel verlegt werden, auch dies ggf. unter der Bedingung einer Kostenübernahme der Windparkbetreiber. Das bedeutet, dass der einem Windpark angrenzende Bereich einer solchen Elektrizitäts-Freileitung im Gegensatz zu einer Straße usw. relativ einfach bezüglich der Trassenführung korrigiert bzw. unterirdisch verlegt werden kann. Zudem kann es durch den Netzausbau dazu kommen, dass manche derzeit bestehenden Trassen überflüssig werden und zurückgebaut werden. In allen diesen Fällen würde der freiwerdende Bereich dennoch regionalplanerisch weiterhin von der Windenergienutzung ausgeschlossen, zumindest bis zum Inkrafttreten des übernächsten Regionalplanes in mehreren Jahren. 15. Bisher scheint seitens der Landesplanung kein Alternativen-Vergleich durchgeführt zu werden, wenn zwei oder mehr Flächen benachbart zueinander liegen und nur eine oder jedenfalls weniger als vorhanden ausgewählt werden soll, um den Bereich bzw. das jeweilige Landschaftsbild oder den jeweiligen Naturpark nicht zu überfrachten. Daher wird beantragt, einen nach nachvollziehbaren Kriterien durchgeführten Vergleich der alternativ oder additional nutzbaren Windpotenzialflächen bzw. Windvorranggebiete durchzuführen, immerhin ist bei einigen genannten Flächen die Vorbelastung des Raumes durch Bestandswindparks das einzige Negativkriterium. So wird das in anderen Regionalplanungsvorhaben gemacht, hier am Beispiel des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB): https://www.zgb.de/fileadmin/user_upload/30_Themen/RROP_Wind/Zweite0L/RROP 08_1%C3 %84nd_20L_Alternativen.pdf 16. Werden im Rahmen der neuen Landesregierung bestehend aus CDU, Grünen und FDP die Abstände zur Wohnbebauung von 400m zu Einzelhäusern, Höfen und Splittersiedlungen und 800m zu Siedlungen auf 500m und 1.000m erhöht -ggf. abhängig von der angekündigten juristischen Prüfung von Repowering insbesondere an der Westküste- erhöht, so ist die Landesplanung aufgerufen, alle **Abwägungsoptionen wahrzunehmen,** um zwischenzeitlich entfallene	

Windpotenzialflächen doch wieder als Windvorranggebiete in den Regionalplan aufzunehmen und so zumindest das 2%-Ziel zu erreichen. 17. Es würde nicht nützen, wenn zwar die juristische Prüfung zum Schluss kommt, dass Repowering außerhalb von Windvorranggebieten möglich sei, dementsprechend die Mindestabstände durch die Landesplanung angehoben würden und sich erst viel später herausstellt, dass die juristische Prüfung vor Gericht doch widerlegt wird. Denn dann hätten wir zu wenige Flächen und kein Repowering außerhalb der Windvorranggebiete. Es wird beantragt, die vorgenannten Argumente genereller Art auch für den kompletten Regionalplan bzw. für ganz Schleswig-Holstein anzuwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Fläche im Onlinetool abweichend bezeichnet wird von der Bezeichnung im Datenblatt: [Abbildung im Originaldokument] Bezeichnung im Onlinetool: **Bezeichnung im Datenblatt:** [Abbildung im Originaldokument] Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_,SEG_042 **Mit windenergiefreundlichen Grüßen aus Kiel in Schleswig-Holstein, dem Land zwischen den klimabedingt steigenden Meeren,** [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7424, Datum: 06.06.2017** **Angehängte Dateien: Anlage_Karte.pdf, Stellungnahme.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betrifft: Stellungnahme, Vorranggebiet Windenergienutzung PR3_STE_071 Sehr geehrter Herr [redacted], wir haben die Gebiete entlang von Bramau und Stör ein halbes Jahr lang täglich beobachtet und ausgewertet. Das Resultat hat auch uns überrascht, sodaß wir meinen, dass in dieser Region in einem Abstand von mindestens 10 km, keine Windräder errichtet werden dürfen. Eindrucksvoll belegen, können wir das nur mit dem beigefügten Film*. Wir bitten Sie, sich diesen anzusehen und selbst zu urteilen. Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt unseres Schreibens und des Filmes (USB - Stick). Vielen Dank im Voraus. Anlagen: USB-Stick* und Karte	Die Fläche PR3_STE_071 wird als Vorranggebiet übernommen (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren, auch unter Einbeziehung eines im Rahmen der Stellungnahmen von Befürwortern der Fläche eingereichten Gutachtens, hat ergeben, dass nur der Flächenteil westlich der Freileitung außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt und nur hier eine Flächenausweisung möglich ist. Für die anderen Bereiche bestünde aufgrund der Riegelwirkung ein zu hohes Konfliktrisiko. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der

**Anmerkung der Landesplanung: Der Film liegt vor und ist in die Auswertung einbezogen worden; er kann aber nicht in der Online-Datenbank abgespeichert werden.*	Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2234, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0800-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie — Verfahrensschritt Beteiligung der Öffentlichkeit Hier: Stellungnahme zum Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3_STE_010 (Holstennien-dorf) Sehr geehrte Damen und Herren, in meiner Position als Naturschutzbeauftragter des Kreises Steinburg sowie Vorsitzender des Natur-schutzbeirates des Kreises Steinburg nehme ich zum Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3_STE_010 (Holstenniendorf) wie folgt Stellung: 1. **<u>Zum Beteiligungsverfahren</u>** Die auf den Datenbögen „Abwägungsbereich für die Windenergienutzung" dargestellte „Bewertung der Abwägungskriterien im Detail" der bisher im Verfahren geprüften WKA-	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_STE_010 als Vorranggebiet übernommen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Der Hinweis aus den Stellungnahmen, dass es sich bei der Bebauung Hohenhörn um einen Innenbereich handelt, wurde geprüft. Nach Rückfrage beim Kreis Steinburg ist die Wohnbebauung als Außenbereich einzustufen. Der Hinweis auf eine nicht berücksichtigte Waldparzelle im Nordosten wird übernommen. Zur Siedlung Holstenniendorf wird gem. der geänderten Kriterien ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Die Flächenteile, die gesetzliche geschützte Biotope bzw. Ausgleichflächen beinhalten (Hinweise aus Stellungnahmen), werden ausgespart. Sie sind aufgrund der Zielentwicklung "Sukzession" nicht mit der Windenergienutzung vereinbar. Weitere von Einwendern angeführte Aspekte des Artenschutzes können auf

Gebiete (Vorrangflächen + abgelehnte Potenzialflächen) erfolgt ohne einen erkennbaren Bezug zu den drei von der Landespla-nung bei der Ermittlung der geeigneten bzw. ausgeschlossenen Flächen zugrunde gelegten Kriterien-Blöcken „Harte Tabukriterien" / „Harte Tabuzonen", „Weiche Tabukriterien" / „Weiche Tabuzonen" sowie „sonstige Kriterien" / „Abwägung". Die vorgenommene Bewertung der Abwägungskriterien ist daher nicht nachvollziehbar! Dieses Vorgehen ist intransparent und für eine Entscheidungsfindung mit öffentlicher Beteiligung völlig ungeeignet. 1. **<u>Zum Datenblatt Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3 STE 010</u>** Aufgrund der Unvollständigkeit der in dem Datenblatt aufgeführten Grundlagendaten kann die Bewer-tung der Abwägungskriterien im Detail nicht richtig sein. Es ist daher dringend geboten, die Abwägung zu wiederholen. **Begründung:** **Bei der Bewertung der Abwägungskriterien im Detail** auf der Seite 3 des Datenblattes werden of-fensichtlich nicht alle vorliegenden Informationen berücksichtigt: **2.1 Zu den Abwägungskriterien des Datenblattes „Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung"** *2.2 Tourismus und Erholung* *2.2.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung)* Das Konfliktrisiko für die hier aufgeführten Kriterien wird im Datenblatt als gering bewertet. Diese Bewertung ist nicht richtig, da das Vorranggebiet vollständig von einem Schwerpunktraum für Tourismus und Naherholung überlagert wird. Das Konfliktrisiko muss daher mit „hoch" bewertet werden. Die Abwägung berücksichtigt diesen Konflikt offensichtlich nicht und ist daher zu korrigieren. **2.2 Zu den Abwägungskriterien des Datenblattes „Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen**	Genehmigungsebene geklärt werden. Eine Umzingelungssituation konnte auf Basis der noch einmal überarbeiteten Berechnungen der Landesplanung nicht festgestellt werden. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte,

/ **Gebiets- und Artenschutz"** *3.1 Tiere und Pflanzen* *3.1.2 Planverfestigte Kompensationsflächen für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Öko-Kontenflächen.* *3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems* Das Konfliktrisiko für das Kriterium 3.1.2 wird im Datenblatt offensichtlich als gering bewertet, weil keine mit dem Kriterium belegte Fläche unmittelbar überplant wird. Das Konfliktrisiko für das Kriterium 3.1.3 wird offensichtlich als mittel bewertet, weil nur 11,0 ha der mit dem Kriterium belegten Fläche unmittelbar überplant werden. Diese Bewertungen sind nicht richtig, weil die tatsächlich bestehenden, planverfestigten Kompensati-onsflächen für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Öko-Kontenflächen und die Raumwirkung der Anlagen auf die unmittelbar angrenzenden Flächen des Schutzgebiets- und Bio-topverbundsystems dabei völlig unberücksichtigt bleiben. Im Süden wird die wertvolle Nebenverbundachse auf einer Fläche von etwa 11 ha überplant. Die be-einträchtigende Raumwirkung der Windkraftanlagen reicht aber viel weiter und verursacht einen Funk-tionsverlust des gesamten Gebiets. Gleiches gilt für die Kompensationsflächen innerhalb der Nebenverbundachse und auch im Nordosten des Gebiets. Die Errichtung von WKA innerhalb des geplanten Vorranggebiets wird die Entwicklungsziele dieser Kompensationsmaßnahmen erheblich gefährden. Die Kompensationsflächen wurden aus der Nutzung genommen, inzwischen wiedervernässt und durch entsprechende Grabenführung vom Nährstoffeintrag aus der umgebenden Flur abgetrennt. Diese ist Teil der Moorgebietskulisse des Landes. Der Nordteil der Ausgleichsfläche ragt mit geschätzt 6 ha in den südlichen Bereich der Wind-krafteignungsfläche. Die Schnittfläche besteht aus gesetzlich geschützten Kleinbiotopen und ist von jedweder Nutzung ausgenommen. Im Nordosten und im Süden des geplanten Vorranggebiets werden Waldflächen überplant, obwohl nach den „Harten Tabukriterien" ein Schutzbereich von 30 m und nach den weichen	naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Tabukriterien ein Schutzbereich von bis zu 100 m einzuhalten ist. Eine Begründung für die Nichtbeachtung dieser Kriterien bei der Abwägung fehlt in dem Datenblatt. [Abbildung im Originaldokument] Das Konfliktrisiko für beide Kriterien muss unter Einbeziehung aller vorhandenen Informationen mit „hoch" bewertet werden. Die Abwägung berücksichtigt dieses nicht und ist daher zu korrigieren. **2.3 Zu den Abwägungskriterien des Datenblattes „Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz"** *3.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs* *3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel 3.2.5 Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen) 3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz* Das Konfliktrisiko für die Kriterien 3.2.2, 3.2.3 und 3.3.5 wird im Datenblatt offensichtlich als gering bewertet, weil keine mit dem Kriterium belegte Fläche unmittelbar überplant wird. Das Konfliktrisiko für die Kriterien 3.2.6 wird im Datenblatt zwar als mittel bewertet, eine entsprechende Erläuterung bezüglich des Umgangs mit diesem fehlt jedoch. Der Nord-Ostsee-Kanal stellt eine wichtige Achse für den überregionalen Vogelzug in Schleswig-Holstein dar. Beobachtungen vor Ort haben gezeigt, dass ein großer Teil des Vogelzugs sich nicht an den planerisch festgelegten Korridor hält, sondern das geplante Vorranggebiet in unterschiedlichen Flughöhen quert. Entgegen der Ansicht der Landesplanung lassen sich die Zugvögel nicht auf festge-legte Routen lenken. Der Vogelzug erfolgt dreidimensional und die WKA wirken großräumig. Daher besteht auch für die Fläche des geplanten Vorranggebiets für die WKA ein hohes Konfliktrisiko für den überregionalen Vogelzug. Die Abwägung ist daher falsch und muss unter Einbeziehung dieser Tatsache wiederholt	

werden.

In einer Entfernung von 400 und 500 m zum geplanten Vorranggebiet befinden sich zwei besetzte Weißstorchhorste. Weitere Hoste bestehen in der Umgebung. Die Nahrungsflächen und Flugkorridore der Störche liegen innerhalb des Vorranggebiets, da sie ihre Nahrung vor allem auf dem feuchten Dauergrünand finden. Schwerpunkt sind die ausgewiesenen Kompensations- und Biotopverbundflä-chen im Gebiet.

Auch Seeadler, Rotmilan und Kraniche werden in dem Gebiet häufig beobachtet. Für den Rotmilan besteht der Verdacht, dass er seinen Horst im Bereich der Biotopverbundfläche im Süden des Vor-ranggebietes hat.

Zur Bestätigung dieser Beobachtungen sind die erforderlichen Untersuchungen durchzuführen. Nach Vorlage der Ergebnisse muss die Abwägung erneut erfolgen.

In diesem Gebiet werden ebenfalls viele jagende Fledermäuse beobachtet. Die für eine Abwägung über das Vorranggebiet erforderlichen Daten liegen nicht vor und sind aus diesem Grund zu erheben.

Da diese Fakten offensichtlich nicht berücksichtigt wurden, ist die im Datenblatt dokumentierte Abwä-gungsentscheidung falsch und muss unter Einbeziehung dieser Informationen wiederholt werden.

Zusammenfassung

Diese Stellungnahme zeigt die Mängel der Abwägungsentscheidung der Landesplanung auf und liefert viele Informationen über das Vorranggebiet PR3_STE_010, die offensichtlich bei der Abwägung der Landesplanung nicht bekannt waren oder nicht berücksichtigt wurden.

Die Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwä-gungsmerkmale in dem Datenblatt PR3_STE_010 „Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit: - Hauptachse des überregionalen Vogelzugs (Bereich mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen)" ist nicht vollständig und die Abwägungsentscheidung, nach der, um Konflikte zu vermeiden, nur dieser Überschneidungsbereich mit der Hauptachse des überregionalen Vogelzug als Vorranggebiet entfällt, ist nicht nachzuvollziehen.

Ebenfalls nicht nachzuvollziehen ist, dass bei den vielen Kriterien, die der Abwägung über die

Planung der Vorranggebiete für die WKA zugrunde liegen, die beeinträchtigende Wirkung der Anlagen auf außerhalb der Vorranggebiete liegenden Lebensräume und Funktionen vernachlässigt wird. Die Beeinträchtigung der Bauwerke beschränkt sich bei diesen Kriterien auf den Standort und nicht auf die Umgebung. Diese unterschiedliche Bewertung wird nicht begründet und führt zu vielfältigen Konflikten mit der Bevölkerung und zur Vernichtung von Arten und Lebensgemeinschaften. Es ist dringend notwendig, die Planung der Vorranggebiete für die WKA unter Einbeziehung aktueller Informationen zu überarbeiten und die Abwägung mit nachvollziehbaren, gleichwertigen Kriterien erneut vorzunehmen **Mit freundlichen Grüßen** [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8631, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0845-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] habe ich [redacted] ein Haus gebaut [redacted]. Da ich [redacted] das nähere und weitere Umfeld von Oldenburg/H. sehr gut kannte, habe ich mir bewußt diese Gegend ausgesucht. Hier fand ich unverfälschte Natur und Artenvielfalt. Ich bin täglich unterwegs, meistens per Fahrrad und häufig auch zu Fuß. Jahrelang hatten auch meine Enkelkinder aus der Großstadt ihre Freude an dieser schönen Region, auch wenn der Tourismus sich in den letzten Jahren immer stärker entwickelt hat. Zunehmend verbringen hier mittlerweile immer mehr Gäste ihren Urlaub nicht nur im Sommer.	Die vorgetragenen Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis wird dem Votum des Stellungnehmers gefolgt. Die Flächen PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 werden nicht übernommen. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Zwischen unbebauten Potenzialflächen und Ortslagen soll ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden. Unter dieser Annahme verbleiben für beide Flächen PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 nur Restflächen, die für eine

Als Nachbarin der Gebiete gern. Ihren Bezeichnungen PR 3 PLO 012 (eigentlich auf ostholsteiner Gebiet) und PR 3 OHS Gebiet 023 kann ich geregelt schützenswerte Großvögel sehen wie den Seeadler, den Rotmilan, den Mäusebussard, die Kornweihe und auch Kraniche. Da ich diese Vögel sehr häufig beobachten kann, gehe ich davon aus, daß sie diese Gegend zur Futteraufnahme aufsuchen und hier in der Nähe brüten. Es ist mir völlig unverständlich - und m. E. auch ungesetzlich - wenn hier Windräder aufgestellt werden. Weiterhin befindet sich hier nahe Döhnsdorf ein Megalithgrab, das nach meiner Kenntnis Anspruch auf einen gesetzlich geregelten Abstand zu derartigen Bauwerken /Windrädern hat. Grundsäelich halte ich es für gut und umweltfreundlich, wenn Windkraft genutzt wird. Aber bitte im Rahmen der gesetzlichen Vorschrifen und auch sinnvoll. In diesem Zusammenhang verweise ich auf den heutigen Artikel in der FAZ: ich zitiere "Energiewende - Deutschlands teurer Energie- Irrweg" ..... Ich hoffe sehr, daß hier im Interesse Aller entschieden wird!	Ausweisung zu klein sind.
Institution: Bürger-Windpark Westfehmarn GmbH, Geschäftsführer **ID: M4310, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0379-1.pdf, PR_III_3-0379-A1-1.pdf, PR_III_3-0379-A2-1.pdf, PR_III_3-0379-A4-1.pdf, PR_III_3-0379-A5-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraum III — Ost (Sachthema **Windenergie)** **Kreis Ostholstein, Stadt Fehmarn**	Der Bestands-Windpark liegt zwar in einem Schutzbereich der Bundeswehr mit Bauverboten. Lt. Anlage aus dieser Stellungnahme WP Presen gibt es aber eine schriftlich dokumentierte Einigung der Windparkgesellschaft mit der Schutzbereichsbehörde der Bundeswehr, wonach unter Beibehaltung der bisherigen Rahmenbedingungen vor allem hinsichtlich Höhe, Anzahl und Aufstellungsgeometrie der Windkraftanlagen die Errichtung neuer WKA im Rahmen eines Repowering möglich ist. Die Windkraftnutzung bleibt in diesem Gebiet damit zwar grundsätzlich möglich, es kann aber nicht

Stellungnahme Bürger-Windpark Westfehmarn GmbH Sehr geehrte Damen und Herren der Projektgruppe Landesplanung Wind, als Bürger-Windpark Westfehmarn nehmen wir zu dem Entwurf der Regionalplanung, Planungs-raum III-Ost / Insel Fehmarn wie folgt Stellung: Im heutigen Gebiet vom Bürger-Windpark Westfehmarn zwischen den Ortsteilen Schlagsdorf und Westernnarkelsdorf auf der Insel Fehmarn wird seit 1990 Energie aus Wind gewonnen. Es handelt sich um einen klassischen Bürger-Windpark mit 85 Kommanditisten. Im Bürger-Windpark Westfehmarn stehen 15 Windkraftanlagen (WEA) (4 x E66 mit einer Naben-höhe von 67 m, 2 x E 66 mit einer Nabenhöhe von 65m, 9 x E70 mit einer Nabenhöhe von 65m). Die Gesamthöhe der WEA beträgt 100m). Die Fläche vom Bürger-Windpark Westfehmarn wurde im Regionalplan 2012 vollständig als Eig-nungsgebiet ausgewiesen und nach Westen und Süden arrondiert (Nr. 295 und 296). Zum Bürger-Windpark Westfehmarn wurde von der Stadt Fehmarn der Flächennutzungsplan ge-ändert (52. Änderung) und der B-Plan Nr. 73 aufgestellt und als Satzung beschlossen (2006). Im Rahmen der Modernisierung des Windparks sollen die E66 durch moderne Windenergieanla-gen mit einer Gesamthöhe von 150 m je Anlage ersetzt werden. Von der Stadt Fehmarn wurde daher ein Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und für die erste Änderung des B-Planes Nr. 73 gefasst und die frühzeitige Trägerbeteiligung durchgeführt. Bei Anwendung der „harten und weichen Tabukriterien" zu Siedlungen und Einzelhäusern verblei-ben von der heutigen Windparkfläche Fehmarn-Nordwest und Bürger-Windpark Westfehmarn mehr als 200 ha (s. Abb. 4). [Abbildung im Originaldokument] Abb. 1 Lage im Raum vom Bürger-Windpark Westfehmarn [Abbildung im Originaldokument]	sichergestellt werden, dass sie sich tatsächlich langfristig und ohne wesentliche Einschränkungen durchsetzt. Daher werden innerhalb des Schutzbereiches keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Mit einer textlichen Sonderregelung sollen aber im Interesse der Anlagenbetreiber die raumordnerischen Voraussetzungen für eine über den Bestandsschutz hinausgehende Neuerrichtung bzw. Erneuerung dieser Windkraftanlagen unter Beachtung der Vorgaben der Schutzbereichbehörde geschaffen werden. Diese Regelung gilt für den räumlich abgegrenzten Flächenteil, auf dem die sonstigen harten und weichen Tabukriterien nicht betroffen sind.

Abb. 2 Ausschnitt Regionalplanung von 2012

Darstellung der Regionalplanung Stand Dez. 2016

[Abbildung im Originaldokument]

Abb. 3 Ausschnitt Regionalplan Stand Dez. 2016 mit Entscheidungskriterien

[Abbildung im Originaldokument]

Abb. **4** Potenzialfläch für Windenergieanlagen vom WP Nordwest und Bürger-Windpark Westfehmarn

ANMERKUNGEN ZU DEN ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN S. ABB. 3

1. **MILITÄRISCHES BAUVERBOT (WEICHES TABUKRITERIUM 2.4.2.10)**

Kriterium 2.4.2.10 „Flächen mit generellem Bauverbot für WKA in militärischen Schutzbereichen und Interessengebieten"

„Die Schutzbereichseinzelforderungen enthalten z. T. Bauverbote für WKA oder Höhenbeschrän-kungen, die einen wirtschaftlichen Betrieb unmöglich machen. Diese Bereiche sind als weiche Tabuzonen einzustufen. Die Bereiche, für die entsprechende Verbote gelten, werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Fachbereich Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur) benannt und als GIS-Dateien zur Verfügung gestellt."

Anmerkungen zu Pkt. 1

- Östlich vom WP Fehmarn-Nordwest befindet sich eine „abgelehnte Potenzialfläche" (PR3_0HS 001), die angeblich außerhalb von „Flächen mit generellem Bauverbot für WKA in militärischen Schutzbereichen und Interessengebieten" liegt (vergl. Abb. 3

und 5). • Der Bürger-Windpark Westfehmarn befindet sich außerhalb von militärischen Schutzbe-reichssatzungen, da die Verteidigungsanlage „Marienleuchte" mehr als 10 km Luftlinie ent-fernt ist. • Für die Verteidigungsanlage Marienleuchte gelten die rechtskräftigen militärischen Schutzbe-reichseinzelanforderungen SH 176 vom 08.09.2004 und Nr. Mar/1 vom 03.04.2009 (Was-serflächen). • Für die verschiedenen Verteidigungsanlagen in Marienleuchte sollen separate Schutzbe-reichssatzungen angeordnet werden, die sich aber noch in der Anhörung befinden. • In der derzeitig gültigen Schutzbereichssatzung SH 176 sind folgende Anforderungen formu-liert: • In einem Abstand von bis 1.500 m um den Funkempfangsturm sind Gewerbebetriebe, Umspannstationen, Windkraftanlagen, Schweißmaschinen, elektrische Weidezäune... genehmigungspflichtig sind. Außerdem sind die Errichtung von Bauten und Anlagen jeder Art größer als 30m, sowie das Beseitigen von Bauten und Anlagen (..) genehmi-gungspflichtig. Für den Betrieb elektrischer Bahnen ist die Genehmigung zu versagen. • Zusätzlich zu dem festgelegten Schutzbereichsradius wird ein sog. „Interessensgebiet" mit einem Radius von 20 km definiert, in dem abhängig vom Einzelfall, die militärischen Belange berücksichtigt werden müssen. • Als Beschränkungen gegen Störungen, die von (..) Windkraftanlagen u. ä. ausgehen können, wird ein Mindestabstand von 2.500 m vom Antennenfußpunkt gefordert. • Der Bürger-Windpark Westfehmarn befindet sich gemäß Abb. 5 und der derzeitig gültigen Schutzbereichssatzung in einem sog. „militärischen Interessengebiet". • Gemäß Erläuterung zum Kriterium 2.4.2.10 erfolgt die Festlegung der Bereiche, für die ent-sprechende Verbote gelten, durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Fachbereich Infrastruktur	

(BAIUDBw Infrastruktur). Basis der Festlegung kann aber nur eine Einzelfallprüfung sein. • Der Bürger-Windpark Westfehmarn ist im aktuellen Flächennutzungsplan als „Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken, erneuerbare Energien / Windenergieanla-gen" ausgewiesen (21.05.2013). Der FNP wurde vom Land genehmigt. Zum Bürger-Windpark Westfehmarn wurde ein B-Plan aufgestellt (Bekanntmachung 2006). Die 9 Be-standsanlagen im Bürger-Windpark Westfehmarn (E70) sind nach dem BImSchG genehmigt (2007). Bei allen Planungen wurde auch die Bundeswehr beteiligt, die keine Einwände for-muliert hat. • Durch die Bundeswehr wurde für die Potenzialfläche vom WP Nordwest / Bürger-Windpark-Westfehmarn eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Danach sind mit den Belangen der Bun-deswehr 15 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von 150 m pro WEA verein- bar (Parklayout s. Abb. 4). Die Unterkriterien „Wirtschaftlichkeit" und „Durchsetzbarkeit" müssen damit nicht weiter betrachtet werden, da die geplanten Anlagen, der „Referenzanlage" der Landesplanung entsprechen (SWT 113 mit einer Gesamthöhe von 150m). [Abbildung im Originaldokument] Abb. 5 Schutzbereiche und Interessensgebiete der Bundeswehr / Insel Fehmarn **Forderung zu Pkt. 1** • Keine pauschale und kritiklose Übernahme der Vorstellungen/Darstellungen der Bundeswehr in die Regionalplanung, sondern Berücksichtigung der vorliegenden Einzelfallprüfung. • Berücksichtigung der Einzelfallprüfung der Bundeswehr vom 13.02.2017 bei der Abwägung. • Ausweisung der verbleibenden Bestandswindparkfläche vom Bürger-Windpark Westfehmarn außerhalb der harten und weichen Tabukriterien zu Siedlungen und zu Einzelhäu-sern/Splittersiedlungen als Vorranggebiet im Regionalplan.	

1. Anlage 1.1 Schreiben der Bundeswehr an die Landesplanung vom Okt. 2015
2. Anlage 1.2 Stellungnahmen der Bundeswehr zum FNP der Stadt Fehmarn vom 2011
3. Anlage 1.3 Stellungnahme Bundeswehr zur Bauleitplanung
4. Anlage 2 Schreiben der Bundeswehr im Rahmen der Einzelfallprüfung.
5. **MILITÄRISCHER SCHUTZBEREICH UND RICHTFUNKTRASSE (ABWÄGUNGSKRITE-RIUM 2.5.2.8)**

„Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunktrassen" (2.5.2.8 Abwägungskriterium)

„Die Einzelforderungen der Schutzbereichsbehörde enthalten in vielen Fällen nur Einschränkungen für den Bau und Betrieb von WKA wie z.B. Höhenbeschränkungen i.V.m. gestaffelten Abständen zur militärischen Anlage. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein wirtschaftlicher Betrieb von WKA mit den Schutzanforderungen vereinbar ist. Diese Bereiche sind als Abwägungskriterien einzustufen. Die Bereiche, für die keine generellen Verbote gelten, werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr —Abteilung Infrastruktur (BAIUDBw Infra-struktur) benannt und als GIS-Dateien zur Verfügung gestellt. Hervorzuheben ist noch die Sonder-kategorie derjenigen Fälle, in denen das BAIUDBw Infrastruktur bereits einem hinsichtlich Stand-ortkoordinaten, WKA-Technik, Bauhöhe und WKA-Anzahl sehr eng definierten Vorhaben zuge-stimmt hat. Jegliche Änderung des Vorhabens wäre nicht zustimmungsfähig. Ein so eng einge-grenzter Vorhabenbezug ist nicht mit der Ausweisung eines Vorranggebietes vereinbar, weil der generelle Vorrang für die Windenergienutzung hier von vornherein schon auf eine einzig mögliche Projektkonstellation eingeschränkt ist. Die entsprechenden Windparkprojekte können daher nicht mit Vorrangflächen belegt werden."

Anmerkungen zu Pkt. 2

- Gemäß Erläuterung zum Kriterium 2.5.2.8 erfolgt die Festlegung der Bereiche, für die ent-sprechende Verbote gelten, durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Fachbereich Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur). Basis der Festlegung kann aber nur eine Einzelfallprüfung sein.
- Der Bürger-Windpark Westfehmarn ist im aktuellen Flächennutzungsplan als

„Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken, erneuerbare Energien / Windenergieanla-gen" ausgewiesen (21.05.2013). Der FNP wurde vom Land genehmigt. Zum Bürger-Windpark Westfehmarn wurde ein B-Plan aufgestellt (Bekanntmachung 2006). Die 9 Be-standsanlagen im Bürger-Windpark Westfehmarn (E70) sind nach dem BImSchG genehmigt (2007). Bei allen Planungen wurde auch die Bundeswehr beteiligt, die keine Einwände for-muliert hat. • Durch die Bundeswehr wurde für die Fläche außerhalb der „harten und weichen Tabukriterien" zu Siedlungen und Einzelhäusern vom WP Nordwest / Bürger-Windpark-Westfehmarn eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Danach sind mit den Belangen der Bundeswehr 15 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von 150m pro WEA vereinbar (Parklay-out s. Abb. 4). Die Unterkriterien „Wirtschaftlichkeit" und „Durchsetzbarkeit" müssen damit nicht weiter betrachtet werden, da die geplanten Anlagen, der „Referenzanlage" der Landes-planung entsprechen (SWT 113 • Auf Basis der Einzelfallprüfung handelt sich nicht um ein „eng definiertes Vorhaben" im Sinne des Kriteriums 2.5.2.8. 1. Anlage 1.1 Schreiben der Bundeswehr an die Landesplanung vom Okt. 2015 2. Anlage 1.2 Stellungnahmen der Bundeswehr zum FNP der Stadt Fehmarn vom 2011 3. Anlage 1.3 Stellungnahme Bundeswehr zur Bauleitplanung 4. Anlage 2 Schreiben der Bundeswehr im Rahmen der Einzelfallprüfung. **Forderung** • Keine pauschale und kritiklose Übernahme der Vorstellungen/Darstellungen der Bundeswehr in die Regionalplanung, sondern Berücksichtigung der vorliegenden Einzelfallprüfung. • Berücksichtigung der Einzelfallprüfung der Bundeswehr vom 13.02.2017 bei der Abwägung. • Ausweisung der verbleibenden Bestandswindparkfläche vom Bürger-Windpark Westfehmarn außerhalb der harten und weichen Tabukriterien zu Siedlungen und zu	

Einzelhäu-sern/Splittersiedlungen als Vorranggebiet im Regionalplan. 1. **SCHWERPUNKTRÄUME FÜR TOURISMUS UND ERHOLUNG, KERNBEREICHE FÜR TOURISMUS UND / ODER ERHOLUNG (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.3)** **[Abbildung im Originaldokument]** Abb. 6 Räumliches Konzept Flächennutzungsplan / Insel Fehmarn Der vorhandene Bürger-Windpark Westfehmarn liegt - gemäß dem derzeitig gültigen Landesent-wicklungsplan (2010) - im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. **Anmerkungen zu Pkt. 3** • Der Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung wird weder in dem Ziel Nr. 8 (LEP - Kapitel 3.5.2 Windenergie") noch in Ziel Nr. 9 (LEP - Kapitel 3.5.2 Windenergie") aufgeführt. Danach besteht zwischen Windenergie und dem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung kein Widerspruch. Die Verträglichkeit von Windenergie und Tourismus wird in einer Vielzahl von Studien nachgewiesen (z. B. „Einflussanalyse Erneuerbaren Energien und Tourismus in Schleswig-Holstein"). In Anlage 3 wird bestätigt, dass trotz der Windkraftanlagen auf der Insel Fehmarn die Übernachtungszahlen steigen. • Im Rahmen der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen / Teilfortschrei-bung der Regionalpläne 2012 mussten bereits die Ziele und Grundsätze des Landesentwick-lungsplanes berücksichtigt/geprüft werden. Auf Basis des damals und heute gültigen Lan-desentwicklungsplanes wurden auf der Insel Fehmarn folgende Eignungsgebiete im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen: WP Presen, WP Klingenberg, WP Nordwest und Bürger-Windpark-Westfehmarn. Danach war die Ausweisung von Kon-zentrationsflächen für Windenergieanlagen im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung auf der Insel Fehmarn mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes vereinbar. • Die Umgrenzung des gutachterlichen Vorschlages der „Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung" basiert auf keiner mit den Kommunen abgestimmten und damit	

demokratisch legitimiertem Prozess zur Gebietsabgrenzung. • Die Stadt Fehmarn hat im Flächennutzungsplan, der von der Staatskanzlei / Landesplanung genehmigt worden ist, ein räumliches Konzept erstellt, welche Räume von Windenergieanlagen und sonstige großflächige intensive Nutzungen — aufgrund des Tourismus und der Erholung - freizuhalten sind. Der vorhandene Bürger-Windpark Westfehmarn liegt außerhalb dieses Bereiches (s. Abb. 6). **Forderung** • Berücksichtigung in der Abwägung, dass bei der Ausweisung der Eignungsgebiete für Wind-energieanlagen in der Regionalplanung 2012 auf der Insel Fehmarn bereits die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes berücksichtigt/geprüft werden mussten. Danach war die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Schwerpunkt-raum für Tourismus und Erholung auf der Insel Fehmarn mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes vereinbar. • Berücksichtigung der Darstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fehmarn bei der Abwägung zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung nach dem LEP. • Festlegung der „Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung" im Planungsverfahren zur Fortschreibung der Regionalplanung. • Ausweisung der verbleibenden Bestandswindparkfläche vom Bürger-Windpark Westfehmarn außerhalb der harten und weichen Tabukriterien zu Siedlungen und zu Einzelhäu-sern/Splittersiedlungen als Vorranggebiet im Regionalplan. 1. Anlage 3 Statistiken Tourismus_Fehmarn_2017 2. **HAUPTACHSE DES ÜBERREGIONALEN VOGELZUGS (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.21)** Die Insel Fehmarn befindet sich unstrittig in einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges. Zur östlich vom WP Fehmarn-Nordwest liegende „abgelehnte Potenzialfläche"	

(PR3_0HS_001) heißt es: „Bereich mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen". [Abbildung im Originaldokument] Abb. 7 Flächenkulisse der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz / Umweltbericht **Anmerkungen zu Pkt. 4** • Im Umweltbericht zum Planungsraum III heißt es (s. S. 54, Kapitel 4.3.3.2): *„Für die Beschreibung bedeutsamer Vorkommen und Lebensraumstrukturen windkraftsensibler Vogelarten wird auf die Ausführungen der Landschaftsrahmenpläne für die Planungsräume 1, II und IV zurückgegriffen (...)".* Die Landschaftsrahmenpläne sind von 2003 bzw. 2005. Das Literatur- und Quellenverzeichnis enthält nicht ein einziges faunistisches Fachgutachten, welches im Zusammenhang mit Windkraftanlagen erstellt worden ist. • Die in Abb. 7 dargestellten Hauptachsen mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen und die Hauptachsen mit Zugaufkommen in höheren Flughöhen basieren — abweichend vom Umweltbericht - nicht auf den Aussagen im Landschaftsrahmenplan und nur in Bezug auf den Korridor zwischen dem Windpark Fehmarn-Nordwest und dem Windpark Fehmarn-Mitte auf veröffentlichten Gutachten. Auf Basis der vorliegenden Gutachten ist Abb. 6 nicht be-gründbar. • Gemäß Anlage 7 wurden immer nur sektoral Gutachten herangezogen. Beispiel: Beim Gold-regenpfeifer / Kollisionen wurde im Rahmen der „Experteneinschätzung" auf die „Progress-Studie" zurückgegriffen statt auf die Schlagopferzählungen von Fehmarn. • Auf der Insel Fehmarn wurden zu allen Windparkvorhaben umfangreiche faunistische Kartie-rungen und Bewertungen vorgenommen. Alle Untersuchungen sind immer	

wieder zu dem Ergebnis gekommen, dass die Vorhaben mit dem Vogelzug / Artenschutzrecht vereinbar sind. • Zur Teilfortschreibung der Regionalpläne 2012 wurden ein umfassendes Vogelgutachten (Stand 2010) für die gesamte Insel Fehmarn erarbeitet und mit den Fachbehörden abgestimmt. Im Rahmen der Datenerfassung wurden u. a. Zughöhen, Zugkorridore und Leitlinien mit Radar erfasst und bewertet. • Der Korridor zwischen dem Windpark Fehmarn-Nordwest und dem Windpark Fehmarn Mitte wurde 2015 erneut untersucht (s. Fachgutachten Vögel zur Errichtung einer WEA westlich vom WP Fehmarn-Mitte). In diesem Zusammenhang wird auf die errichtete Windenergieanlage nach § 35 BauGB („Hofanlage") an der „Schlagsdorfer Straße„ verwiesen, die auch mit dem Artenschutzrecht vereinbar ist. • Die Studie „Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn von Bioconsult / 2010" trifft zum Thema „Zugaufkommen" und „geringe Flughöhen" folgende Aussagen: *Seite 24* *„Im Hinblick auf diese Verhältnisse ist die zunehmende Höhe der geplanten* 6 *neuen WEA im Vorhaben Windpark Fehmarn-Nordwest (z. B. im Vergleich zu den Anlagen im Windpark Al-tenteil) als eher weniger bedeutsam einzustufen. Nach den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung sind vor allem Individuen einem Kollisionsrisiko ausgesetzt, welche variable Flughöhen nutzen (auffliegende, landende oder ortswechselnde Rastvögel; jagende Greifvö-gel). Bezüglich nächtlich ziehender Vögel liegen für den Vorhabenbereich keine genaueren Untersuchungen vor, so dass hier nicht abgeschätzt werden kann inwieweit bei schlechten Witterungsbedingungen niedriger fliegende Individuen gefährdet wären. Wie aber bereits er-wähnt, konnten keine nachtziehenden Arten als Kollisionsopfer festgestellt werden."* *Seite 63* *„Bei der Kartierung wurden zwar eindeutige lokale Flüge besonders gekennzeichnet und nicht in die Tagzugauswertung übernommen, diese Trennung zwischen lokalen Flügen und ziehenden Individuen ist aber nicht ohne weiteres möglich. Insofern spiegeln diese Zahlen wohl überwiegend keinen echten Durchzug wieder, sondern vielmehr Wechselbeziehungen zwischen verschiedenen Schlafplätzen und Äsungsflächen. Der Schwerpunkt dieser*	

Wech-selbeziehungen liegt im Vergleich mit den anderen Punkten deutlich im Nordwesten der In-sel. Gleiches gilt für den Limikolenzug im Herbst, der vornehmlich durch Goldregenpfeifer geprägt wurde. Auch hier gibt es einen Rastschwerpunkt im Nordwesten von Fehmarn (vgl. Kap. 5.4). Entsprechend hoch ist die Anzahl der Flugbewegungen an den Punkten 1 und 2 (Tab. 10 und Abb. 44). Dennoch ließen sich in diesem Fall die ziehenden Individuen auf-grund ihrer größeren Flughöhe (vgl. Kap. 5.3) leichter von den lokalen Flügen zwischen ver-schiedenen Nahrungsflächen trennen." *Seite 128* *„Die Höhenverteilung zeigte am windparkfreien Referenzpunkt kein grundsätzlich anderes Muster als an den übrigen Beobachtungspunkten. Zwischen den Vögeln, die innerhalb und außerhalb der Windparks flogen, zeigte sich ebenfalls kein grundlegender Unterschied in der Höhenverteilung. Eine Ausnahme bildet der Goldregenpfeifer, bei dem offensichtlich vertikale Ausweichbewegungen auftraten, da diese Art zumindest im Bereich des Windparks im Nordwesten (Beobachtungspunkte 1 und 2) in deutlich größerer Höhe flog als außerhalb."* *Seite 186* *„Folgende Faktoren führen somit dazu, dass die Wirkung der bereits auf Fehmarn vorhande-nen Windparks als Barriere für den Vogelzug nach dem derzeitigen Kenntnisstand als gering eingestuft wird:* *Zughöhenverteilung: der bei weitem größte Teil des Nachtzuges und eine Reihe von tagzie-henden Artengruppen fliegen über Land in Höhen deutlich oberhalb der Anlagenhöhen; Anlagenabstände: moderne Windparks weisen aufgrund hoher Anlagenabstände eine gute „Durchlässigkeit" für niedrige ziehende Vögel auf;* *Verhalten der Vögel:* *niedrige ziehende Vögel, die einzeln oder in kleinen Trupps auf einen Windpark zu fliegen, setzen nach den vorliegenden Daten ihren Weg in hohem Maße ohne große Ausweichmanöver zwischen den Anlagen fort;* *größere Vogelschwärme zeigen vermehrt horizontale oder vertikale Ausweichbewegungen mit entsprechendem Umfliegen oder Überfliegen der Windparks, der hierdurch entstehende zusätzliche Energieaufwand lässt sich nicht quantifizieren, dürfte jedoch in Relation zur Ge-*	

samtzugstrecke gering sein. *Das Konfliktpotenzial im Hinblick auf die Barrierewirkung der bestehenden Windparks wird auf Fehmarn somit als gering angesehen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass für horizontale Ausweichbewegungen ausreichend Raum zur Verfügung steht. Dies ist nach den vorliegenden Beobachtungen auf Fehmarn gegenwärtig der Fall."* *Seite 187* *„Weiterhin zeigt die Untersuchung von GRÜNKORN et* al. *(2005), dass auch ein hohes Zugauf-kommen im Bereich der Anlagenhöhe nicht zu nennenswerten Kollisionsraten führen muss und die Vögel auch nachts den Anlagen ausweichen können. Dies scheint nach den bislang vorliegenden Daten auch für Fehmarn der Fall zu sein. Die vorliegenden Ergebnisse zum Tagzuggeschehen und die entsprechenden Daten aus der Literatur (z.B. BERNDT et al. 2005) zeigen, dass Fehmarn von einer hohen Zahl ziehender Greifvögel überquert wird, insbesondere Mäuse- und Wespenbussard sowie Sperber und Rohrweihe. Dennoch wurden diese Arten nicht oder nicht in besonders erhöhtem Maße als Kollisionsopfer gefunden."* *„Dessen ungeachtet ist bei allen Anlagen auf Fehmarn grundsätzlich von wiederkehrenden,* *wenn auch im Vergleich zum Zugvogelaufkommen über Fehmarn (geschätzte 100 Mio., vgl. Kap. 2) zahlenmäßig sehr seltenen, Kollisionen auszugehen."* Im Zusammenhang mit dem Austausch der 6 x E 66 wurden umfangreiche faunistische Kar-tierungen und Kollissionsopferzählungen durchgeführt und eine Natura 2000 Prüfung vorge-nommen. Danach ist das das Vorhaben mit dem Artenschutzrecht vereinbar. **Forderung** • Berücksichtigung aller faunistischen Kartierungen und Bewertungen, die im Rahmen der Bauleitplanungen erstellt worden sind. • Ausweisung der verbleibenden Bestandswindparkfläche vom Bürger-Windpark Westfehmarn außerhalb der harten und weichen Tabukriterien zu Siedlungen und zu Einzelhäu-sern/Splittersiedlungen als Vorranggebiet im Regionalplan. 1. Anlage 4 Studie „Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der	

Insel Fehmarn von Bioconsult / 2010" 1. Anlage 5 Abschluss-Gutachten zum Verhalten von Vögeln im Umfeld von Windparks auf der Insel Fehmarn von Klaus-D. Blanck von 2009. 1. Anlage 6.1 Gutachten Avifauna von BioConsult Mai 2015 2. Anlage 6.3 Gutachten Artenschutzrecht von BioConsult Mai 2015 3. Anlage 6.4 Gesprächsvermerk LLUR am 03.03.2014 - Bürgerwindpark Westfehmarn 4. Anlage 7 Natura 2000 PrüfungGemäß der Auflistung „Kriterien am Ort abfragen" befindet sich der Raum zwischen dem Bürger-Windpark Westfehmarn und der weichen Tabuzone 2.4.2.21 „Umgebungsbereich von 300m bei EU-Vogelschutzgebieten" innerhalb des Abwägungskriteriums „2.5.2.26 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz".**Anmerkungen zu Pkt. 5***„Die Erfassungen des Höhenmonitorings mit insgesamt 8 installierten Anabats an den Gon-deln ergaben im Bürger-Windpark-Westfehmarn / Windpark Fehmarn Nordwest sowie an den weiteren drei Windparks übereinstimmend nur sehr geringe Anzahlen von Fledermaus-kontakten (Tab. 3-1). Das Maximum der Rufaktivität betrug 6 Kontakte pro Nacht, das ent-spricht nach der Bewertungsskala des LLUR (LANU 2008) einer geringen Aktivitätsdichte.Auch die Horchbox-Erfassungen ergaben in den 18 untersuchten Nächten an allen 10 Standorten jeweils nur relativ geringe Anzahl von Kontakten Tendenziell war die Fleder-mausaktivität in Bodennähe in den untersuchten Nächten höher als in Gondelhöhe. Maximal wurden 20 Kontakte pro Nacht registriert. Diese sind dem Bürger-Windpark-Westfehmarn / Windpark Fehmarn Nordwest zuzuordnen. Die festgestellten Kontaktraten entsprechen in zwei Nächten an je einem Standort einer mittleren Flugaktivität (darunter auch der Bürger-Windpark-Westfehmarn / Windpark Fehmarn Nordwest) nach der Bewertungsskala des LLUR (LANU 2008). In den übrigen 16 Nächten wurden maximal als gering zu bewertende Flugaktivitäten erreicht.Die festgestellte niedrige Fledermausaktivität in Bodennähe verdeutlicht, dass die untersuch-ten Bereiche offensichtlich keine attraktiven Jagdgebiete für Fledermäuse darstellen, weder für die Lokalpopulation	

*noch für ziehende Tiere.'***Forderung**

a. Anlage 8 Antwort des Ministerums nach dem Umweltinformationsgesetz 10.04.17

b. **FLEDERMAUSSCHUTZ (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.26)**

c. Zum Bürger-Windpark Westfehmarn wurde ein Gutachten zum Fledermausaufkommen erarbeitet. Das Ergebnis kann wie folgt zusammengefasst werden:

d. Berücksichtigung der faunistischen Kartierungen und Bewertungen zu den Fledermäusen, die im Rahmen der Bauleitplanungen erstellt worden sind.

e. Ausweisung der verbleibenden Bestandswindparkfläche vom Bürger-Windpark Westfehmarn außerhalb der harten und weichen Tabukriterien zu Siedlungen und zu Einzelhäu-sern/Splittersiedlungen als Vorranggebiet im Regionalplan.

f. Anlage 6.2 Gutachten Fledermäuse von BioConsult Mai 2015

g. Anlage 6.3 Gutachten Artenschutzrecht von BioConsult Mai 2015

h. Anlage 6.4 Gesprächsvermerk LLUR am 03.03.2014 - Bürgerwindpark Westfehmarn

5. **UMGEBUNGSBEREICH VON 300 M BIS 1.200 M BEI VOGELSCHUTZGEBIETEN (AB-WÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.20)**[Abbildung im Originaldokument]Abb. 8 Vogelschutzgebiet und UmgebungsbereichDer überwiegende Teil vom Bürger-Windpark Westfehmarn befindet sich im 300-1.200m Ab-standsbereich zum Vogelschutzgebiet „Östliche Kieler Bucht" (DE1530-491).**In** der Erläuterung zum Kriterium 2.5.2.20 heißt es:*„Bei fast allen EU-Vogelschutzgebieten sind die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten auch auf die Nutzung des Umgebungsbereiches v.a. als Nahrungshabitate angewiesen. Dies be-trifft z.B. Großvogelarten wie Seeadler, Rotmilan und Schwarzstorch, die in Waldgebieten brüten, aber auf die umgebenden, nicht als Vogelschutzgebiete ausgewiesenen Bereiche als Nahrungs-habitate angewiesen sind und dabei mit WKA kollidieren können."„Für eng abgegrenzte Vogelschutzgebiete mit Vorkommen von Gänsen und*

*Schwänen, die in den außerhalb liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen Nahrung suchen, können Konflikte durch den Verlust von Nahrungsflächen auftreten, da die Arten den Nahbereich von WKA meiden."„Weiterhin bestehen einige Vogelschutzgebiete aus getrennten Teilflächen oder unterschiedliche Vogelschutzgebiete in enger räumlicher Nähe, zwischen denen intensive Austauschbeziehungen bestehen. Die Errichtung von WKA zwischen diesen Gebietsteilen kann zu Konflikten führen (Bar-rierewirkung, Kollisionsgefahr)."„Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber WKA auf, so dass in den Vogel-schutzgebieten Habitate verloren gehen, wenn im Umfeld WKA errichtet werden."*Im Rahmen der „Vermeidungsgrundsätze" zur FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Östliche Kieler Bucht" heißt es:*„Im Rahmen der Gesamtabwägung wird dem Vogelschutz ebenso dort der Vorrang gegenüber der Windkraftnutzung gegeben, wo sich „Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs" mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen befinden."***Anmerkungen zu Pkt. 6**Flächen im und am Bürger-Windpark Westfehmarn als Nahrungsflächen nutzen. Durch die Ausweisung eines Vorranggebietes im Bereich des Bürger-Windpark Westfehmarn erfolgt aber kein Verlust von Nahrungsflächen, da die Flächen bereits mit Windkraftanlagen be-baut sind.*Die Beobachtungen im Frühjahr und Herbst 2009 auf Fehmarn im Untersuchungsgebiet um die Windparks, aber auch der windkraftfreien Referenzflächen lassen sich wie folgt zusam-menfassen:„Von den Windparks gehen keine schwerwiegenden und grundsätzlichen Änderungen des Vogelzuggeschehens über Fehmarn aus.Zu beachten sind die völlig unterschiedlichen Landschaftsübersichten aus der Vogelperspektive und der Bodenansicht. Flugwege, Habitatqualitäten und Anflugziele sind aus der Vogel-perspektive schon bei niedrigen Flughöhen weiträumig auszumachen.Kleinräumige Ausweichbewegungen um Windparks erfolgen vor allem bei größeren Vogelar-ten, bei überwinternden Arten und Standvögeln sind deutliche Gewöhnungseffekte festzu-stellen.Die repowerten Windparks mit niedrigeren Rotordrehzahlen als die früheren WKA-Generationen werden von Vögeln deutlich dichter umflogen und auch stärker durchflogen alsdie Vorgänger-Windparks, insbesondere von länger überwinternden Vögeln und Standvögeln, von kleineren Trupps stärker als von großen Gruppen.Die inneren Windparkflächen weisen geringere Rastvogelbestände aus als windparkfreie Flächen. Eine vollständige Meidung ist aber nicht festzustellen. Alternative Flächenangebote in Form anderer Agrarflächen sind reichlich vorhanden. Ackerfläche ist auf Fehmarn kein limitierender Faktor hinsichtlich Rast- oder Nahrungsflächen.Bei reichlichem Nahrungsangebot (Gülle, Bodenbearbeitung) überlagert die Qualität der Nahrungsflächen die*	

Anwesenheit von WKAs weitestgehend.Wenn innerhalb von Windparks geeignete Bruthabitate (z.B. Winterfurche, offene Maisflä-chen) anzufinden sind, werden diese Habitate unabhängig von der Anwesenheit von WKA angenommen.Gegenüber den Kriterien grundsätzliche Habitateignung, Sicherheit und Komfort tritt die An-wesenheit von Windkraftanlagen deutlich zurück. „[Abbildung im Originaldokument]Abb. 7 SeeadlerbewegungenForderung a. Das Gebiet „Östliche Kieler Bucht" (Code-Nr:DE-1530-491) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2008 als Vogelschutzgebiet benannt und unterliegt dem gesetzlichen Ver-schlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG. Die vor-handenen Windkraftanlagen im WP Fehmarn-Nordwest / Bürger-Windpark Westfehmarn wurden damit vor der Ausweisung des Vogelschutzgebietes genehmigt. Im Zusammenhang mit der Errichtung der 6 Windenergieanlagen im WP Fehmarn-Nordwest wurden 13 Altanlagen innerhalb der 1.200m Zone zum heutigen Vogelschutzgebiet abgebaut (s. Abb. 7). b. Der östliche Bereich vom Bürger-Windpark Westfehmarn liegt im Prüfbereich und nicht im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes (6 km-Abstand). Zu diesem Brutplatz wurden umfangreiche Kartierungen vom Bürger-Windpark Westfehmarn vorgenommen. Die Ergebnisse zeigen, dass das ansässige Seeadlerpaar auf Fehmarn die Bereiche an der Nordküste in der Nähe des Brutplatzes als Nahrungshabitat nutzt. Eine Nutzung eines Korridors zwischen dem Windpark Fehmarn-Nordwest und dem Windpark Fehmarn Mitte konnte nicht beobachtet werden. c. Der Umgebungsbereich von 300-1.200m zum Vogelschutzgebiet im Bereich des Bürger-Windpark Westfehmarn stellt kein Nahrungshabitat für die Großvogelarten wie Seeadler, Rotmilan und Schwarzstorch dar. Kollisionen können damit ausgeschlossen werden. d. Bei dem Vogelschutzgebiet „Östliche Kieler Bucht" (DE1530-491) handelt es sich nicht um ein „eng abgegrenztes Vogelschutzgebiet" oder um ein Vogelschutzgebiet mit getrennten Teilflächen bzw. um unterschiedliche	

Vogelschutzgebiete mit Austauschbeziehungen. e. Im Vogelschutzgebiet kommen Gänse und Schwäne vor, die auch die landwirtschaftlichen f. Das Abschluß-Gutachten zum Verhalten von Vögeln im Umfeld von Windparks auf der Insel Fehmarn von 2009 von Klaus-D. Blanck kommt zu folgendem Ergebnis: g. Bei der FFH-Vorprüfung ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen vorhandenen Wind-park handelt, der vor der Vogelschutzgebietsausweisung errichtet worden ist und dass 13 Altanlagen innerhalb der 1.200m Zone zum heutigen Vogelschutzgebiet abgebaut worden sind.Insel Fehmarn von Klaus-D. Blanck von 2009.Östlich vom WP Fehmarn-Nordwest befindet sich eine „abgelehnte Potenzialfläche" (PR3_0HS_001), die aufgrund der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Vogelschutzgebiet „Östliche Kieler Bucht" „angepasst" worden ist.Abwägungsentscheidung:*„Fläche wird aufgrund artenschutzrechtlicher Kriterien angepasst. Die verbleibende Teilfläche befindet sich außerhalb des 300m bis 1200m Abstandsbereiches des SPA."*Gründe Artenschutz (hohe Priorität):*„Hauptachse des überregionalen Vogelzuges"„Potenzieller Beeinträchtigungsbereich bekannter Horststandorte: Seeadler"***Anmerkungen zu Pkt. 7*** i. Berücksichtigung in der FFH-Vorprüfung aller faunistischen Kartierungen und Bewertungen, die im Rahmen der Bauleitplanung erstellt worden sind; insbesondere das „Abschluss-Gutachten zum Verhalten von Vögeln im Umfeld von Windparks auf der Insel Fehmarn" im Rahmen der Abwägung der Regionalplänen. ii. Ausweisung der verbleibenden Bestandswindparkfläche vom Bürger-Windpark Westfehmarn außerhalb der harten und weichen Tabukriterien zu Siedlungen und zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen als Vorranggebiet im Regionalplan. iii. Anlage 5 Abschluss-Gutachten zum Verhalten von Vögeln im Umfeld von Windparks auf der iv. Anlage 6.4 Gesprächsvermerk LLUR am 03.03.2014 -	

Bürgerwindpark Westfehmarn v. **FFH-VORPRÜFUNG ZUM SPA „ÖSTLICHE KIELER BUCHT" (DE1530-491)** vi. Das Gebiet „Östliche Kieler Bucht" (Code-Nr:DE-1530-491) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2008 als Vogelschutzgebiet benannt und unterliegt dem gesetzlichen Ver-schlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG. Die vor-handenen Windkraftanlagen im WP Fehmarn-Nordwest / Bürger-Windpark Westfehmarn wurden damit vor der Ausweisung des Vogelschutzgebietes genehmigt. Im Zusammenhang mit der Errichtung der 6 Windenergieanlagen im WP Fehmarn-Nordwest wurden 13 Altanla-gen innerhalb der 1.200 m Zone zum heutigen Vogelschutzgebiet abgebaut (s. Abb. 8). vii. Der östliche Bereich vom Bürger-Windpark Westfehmarn liegt im Prüfbereich und nicht im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes (6 km-Abstand). Zu diesem Brutplatz wurden umfangreiche Kartierungen vom Bürger-Windpark Westfehmarn vorgenommen. Die Ergebnisse zeigen, dass das ansässige Seeadlerpaar auf Fehmarn die Bereiche an der Nordküste in der Nähe des Brutplatzes als Nahrungshabitat nutzt. Eine Nutzung eines Korridors zwischen dem Windpark Fehmarn-Nordwest und dem Windpark Fehmarn Mitte konnte nicht beobachtet werden. viii. Die Prüfkaskade entspricht nicht den Anforderungen an eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, da die Bestandssituation (bebaut oder unbebaut, vor Ausweisung des Vogelschutzgebietes oder nach Ausweisung des Vogelschutzgebietes) nicht berücksichtigt wurde. Basis der Vorprü-fung kann nur die Ist-Situation sein. Die jetzige Vorprüfung geht davon aus, dass alle Flä-chen unbebaut sind, was nicht der Fall ist. ix. Die Systematik/Prüflogik der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist fehlerhaft, da nur positive FFH-Verträglichkeitsprüfungen, die nicht	

älter sind als 5 Jahre, in der Vorprüfung berücksichtigt werden. x. Die FFH-Vorprüfung für das SPA „Östliche Kieler Bucht" (DE1530-491) ist in der Summe unzureichend, da aktuelle faunistische Kartierungen sowohl zum Vogelzug als auch zum Seeadler nicht berücksichtigt wurden.Gemäß Quellenverzeichnis sind nur folgende Gutachten verwendet worden: „Vogelwelt Schleswig-Holstein von 2002 (Koop & Struve-Juhl), Die Vögel der Insel Fehmarn von 2005 (Koop & Struve-Juhl), Handbuch der Vögel Mitteleuropas von 1999, Auswirkungen regenera-tiver Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und Fledermäuse von 2005, Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein, Arten und Schutzgebiete von 2008.**Forderung**Gemäß der Auflistung „Kriterien am Ort abfragen" befindet sich der Raum zwischen dem Bürger-Windpark Westfehmarn und der weichen Tabuzone 2.4.2.21 „Umgebungsbereich von 300m bei EU-Vogelschutzgebieten" bzw. die Arrondierungsflächen gemäß Regionalplanung 2012 innerhalb der weichen Tabuzone „2.4.2.25".Gemäß Anlage 8 (Antwort des Ministerums nach dem Umweltinformationsgesetz 10.04.17) ist Basis der Abgrenzung die Rastvogeldaten zum Goldregenpfeifer von 2012 bis 2015.**Anmerkungen zu Pkt. 8Forderung**sern/Splittersiedlungen als Vorranggebiet im Regionalplan. •Fehmarn von Bioconsult / 2010"Insel Fehmarn von Klaus-D. Blanck von 2009.**SONSTIGES**Der Bürger-Windpark Westfehmarn befindet sich in einem Abstand von 3 km zur denkmalge-schützten Kirche in Petersdorf und damit außerhalb der 2.000m-Zone zu „gesetzlich geschützten Kulturdenkmalen, die weithin sichtbar sind". Bei Bewertung der Auswirkungen ist außerdem zu berücksichtigen, dass es sich um eine Bestandswindparkfläche handelt (vorhandene Infrastruktur und Akzeptanz).Die im Moment in Aufstellung befindliche Regionalplanung enthält als Ziel der Raumordnung die Pflicht die kommunale Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung an-zupassen.Der Bürger-Windpark Westfehmarn weist die Landesplanung auf die Bauleitplanung der Stadt Fehmarn hin und bittet um Berücksichtigung dieser im laufenden	

	Planaufstellungsverfahren für den Regionalplan.Die Bauleitplanung der Stadt Fehmarn (B-Planes Nr. 73 und Ausweisungen im Flächennutzungs-plan der Stadt Fehmarn „Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken, erneuerbare Energien / Windenergieanlagen" (21.05.2013)) bringen den fortbestehenden Planungswillen der Stadt Fehmarn zum Ausdruck. Der Bürger-Windpark Westfehmarn fordert daher die Landesplanung auf, die bestehende Bauleitplanung der Stadt Fehmarn in der Regionalplanung dahingehend zu berücksichtigen, dass durch entsprechende planerische Festlegungen, der Fortbestand der Bauleitplanung ermöglicht wird.Auf Basis der o. g. Ausführungen gibt es keine nachvollziehbaren Abwägungsgründe, die verblei-bende Windparkfläche vom Bürger-Windpark Westfehmarn außerhalb der harten und weichen Tabukriterien zu Siedlungen und zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen als Vorranggebiet im Regio-nalplan nicht darzustellen. Die verbleibende Fläche vom Bürger-Windpark Westfehmarn ist daher als Vorranggebiet im Regionalplan auszuweisen.Mit der Vertretung ihrer Interessen, hat die Bürger-Windpark Westfehmarn GmbH die Kanzlei Lauprecht und Partner in Kiel beauftragt.Mit freundlichen GrüßenKlaus ReeseGeschäftsführer Bürger-Windpark Westfehmarn GmbHKastanienweg 523769 Fehmarn OT BurgTel. 04371 — 889939Fax 04372 350klaus.reese.fehmarn@t-online.deAnlagen: Anlage 1.1 Anlage 1.2 Anlage 1.3 Anlage 2 Anlage 3 Anlage 4Anlage 5Anlage 6.1 Anlage 6.2 Anlage 6.3 Anlage 7 Anlage 8Schreiben der Bundeswehr an die Landesplanung vom Okt. 2015Stellungnahmen der Bundeswehr zum FNP der Stadt Fehmarn vom 2011Stellungnahme Bundeswehr zur BauleitplanungSchreiben der Bundeswehr im Rahmen der EinzelfallprüfungStatistiken Tourismus_Fehmarn_2017Studie „Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der InselFehmarn von Bioconsult / 2010"Abschluss-Gutachten zum Verhalten von Vögeln im Umfeld von Windparks aufder Insel Fehmarn von Klaus-D. Blanck von 2009.Gutachten Avifauna von BioConsult Mai 2015Gutachten Fledermäuse von BioConsult Mai 2015Gutachten Artenschutzrecht von BioConsult Mai 2015Natura 2000 PrüfungAntwort des Ministerums nach dem	

Umweltinformationsgesetz 10.04.17 1. Diese einseitige ausgewertete Datengrundlage stellt einen Abwägungsfehler dar. Im Rah-men einer FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung sind grundsätzlich alle vorliegende Kenntnisse —insbesondere aktuelle Gutachten und Untersuchungen - heranzuziehen. 2. Die schematische FFH-Vorprüfung für das SPA „Östliche Kieler Bucht" (DE1530-491) ist in der Summe unzureichend, da die Prüfung sich ausschließlich aus der Definition einer 1.200m breiten Abstandzone ergibt. Die 1.200m-Zone wird pauschal und damit unabhängig von Lage, Größe und Qualität für alle Vogelschutzgebiete angewendet und nicht weiter be-gründet (s. Kriterium 2.5.2.20 „Dies entspricht den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlun-gen der Staatlichen Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein"). 3. Es fehlt in der FFH-Vorprüfung, wann von einer „erheblichen" und „maßgeblichen" Beein-trächtigung ausgegangen wird. Auch enthält die Vorprüfung keine Aussagen, ob bei einer Ausweisung eines Vorranggebiets bzw. bei einer Errichtung von Windenergieanlagen (Refe-renzanlage) zu einer Verschlechterung der Erhaltungsziele kommt bzw. ein besserer Zu-stand verhindert wird. 4. Das Ergebnis der Verträglichkeitsvorprüfung unterliegt nicht der Abwägung. Negative Aus-wirkungen sind nur zulässig, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art) gegeben sind und zumutbare Alternativen ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen, nicht möglich sind (s. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und § 34 Abs. 3 BNatSchG). Die vorliegende Vorprüfung steht damit nicht mit den	

Naturschutzgesetzen im Einklang, da diese Aspekte nicht berücksichtigt worden sind. 5. Berücksichtigung in der FFH-Vorprüfung, dass es sich bei der Potenzialfläche im Bürger-Windpark Westfehmarn um einen vorhandenen Windpark handelt, der vor der Vogelschutz-gebietsausweisung errichtet worden ist und dass 13 Altanlagen innerhalb der 1.200m Zone zum heutigen Vogelschutzgebiet abgebaut worden sind. 6. Berücksichtigung aller faunistischen Kartierungen, Bewertungen und Natura 2000-Prüfungen, die im Rahmen der Bauleitplanung erstellt worden sind. 7. Ausweisung der verbleibenden Bestandswindparkfläche vom Bürger-Windpark Westfehmarn außerhalb der harten und weichen Tabukriterien zu Siedlungen und zu Einzelhäu-sern/Splittersiedlungen als Vorranggebiet im Regionalplan. 8. **KÜSTENSTREIFEN AN DER NORDSEE UND AUF FEHMARN MIT HERAUSRAGENDER BEDEUTUNG ALS NAHRUNGS- UND RASTGEBIET AUSSERHALB VON EU VOGEL-SCHUTZGEBIETEN SOWIE HELGOLAND (WEICHE TABUZONE 2.4.2.25)** 9. Es ist nicht nachvollziehbar, dass zur Abgrenzung der Gebietskulisse der weichen Tabuzone 2.4.2.25 ausschließlich die Rastvogeldaten zum Goldregenpfeifer von 2012 bis 2015 herangezogen worden sind und nicht eine Kartierung auf Fehmarn zum Goldregenpfeifer. 10. In der Erläuterung zur weichen Tabuzone 2.4.2.25 heißt es: „In dem Küstenstreifen mit intensiven Austauschbeziehungen ist von einem hohen Kollisionsrisiko auszugehen. Planerisch ist nicht nachvollziehbar, dass eine Vermutung über die konkrete Datenerfassungen zur Kollisionsopferzählungen gestellt	

werden.

11. Berücksichtigung aller faunistischen Kartierungen und Bewertungen bei der Definition eines „Küstenstreifens mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten" insbesondere die Gutachten gemäß Anlage 4, 5, 6.1.
12. Ausweisung der verbleibenden Bestandswindparkfläche vom Bürger-Windpark Westfehmarn außerhalb der harten und weichen Tabukriterien zu Siedlungen und zu Einzelhäu-
13. Anlage 4 Studie „Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel
14. Anlage 5 Abschluss-Gutachten zum Verhalten von Vögeln im Umfeld von Windparks auf der
15. Anlage 6.1 Gutachten Avifauna von BioConsult Mai 2015
16. Anlage 6.3 Gutachten Artenschutzrecht von BioConsult Mai 2015
17. Anlage 6.4 Gesprächsvermerk LLUR am 03.03.2014 - Bürgerwindpark Westfehmarn
18. Anlage 7 Natura 2000 Prüfung
19. Anlage 8 Antwort des Ministerums nach dem Umweltinformationsgesetz 10.04.17

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2519, Datum: 27.06.2017

Angehängte Dateien: 17-06-27 Weddingstedt Stellungnahme_Anlage1-4.pdf, 17-06-27 Weddingstedtt Stellungnahme_Anschreiben.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Der Ministerpräsident des Landes SH - Staatskanzlei – Landesplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel WP Weddingstedt GmbH & Co. KG Mittelweg 14a 25795 Weddingstedt Tel.: 01 51/ 46 50 29 80 E-Mail: wpweddingstedt@gmail.com Weddingstedt, 27.06.2017 **Stellungnahme im Rahmen der Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie - Vorranggebiet in der Gemeinde Weddingstedt (PR3_DIT_020)** Sehr geehrte Damen und Herren, auf dem Gemeindegebiet Weddingstedt wurde eine Potenzialfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen evaluiert. Die Fläche befindet sich im Osten der Gemeinde, entlang des Flusses „Broklandsau“ bzw. der Gemeindegrenzen Wiemerstedt, Hägen, Norderheistedt und Süderheistedt. Im Norden wird die Potenzialfläche durch die Wohnbebauung Wiemerstedt bzw. im Westen durch die Wohnbebauung Weddingstedt begrenzt, südlich befinden sich Siedlungssplitter und Einzelgehöfte.	Es bleibt bei der reduzierten Flächenausweisung im Umfang des ersten Entwurfes. Auch wenn hier rein rechnerisch keine Umzingelung mit hohem Konfliktrisiko vorliegt, so sollen gleichwohl neue deutliche Riegelbildungen in diesem ohnehin stark belasteten Raum vermieden werden, die entstehen würden, wenn die gesamt Potenzialfläche ausgewiesen werden würde. Eine erneute Prüfung des Umgebungsbereiches der Kirche von Weddingstedt durch das Landsamt für Denkmalpflege, auch im Lichte des eingereichten Gutachtens mit Fotodokumentation, hat das Erfordernis des Schutzradius bestätigt.

Im Entwurf der Landesplanung vom 06.12.2016 zur Neuausrichtung der Windenergie fand die Windeignungsfläche Weddingstedt leider kaum Berücksichtigung. Die Potenzialfläche mit Bezeichnung „PR3_DIT_020“ besteht vorwiegend aus Grünland oder wird ackerbaulich genutzt. Als Gründe für die Verkleinerung der Fläche wurden die Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung sowie die Belange des Denkmalschutzes angeführt. Wir möchten, dass die Potenzialfläche ganz ausgewiesen wird und nehmen wie folgt zu der Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale Stellung: <u>Konfliktrisiko durch Riegelbildung und Umfassung von Siedlungsflächen</u> Um eine „dominierende riegelartige Nord-Süd-Ausrichtung zu vermeiden“ wurden gemäß der Abwägungsentscheidung Flächenteile gestrichen sowie die „Umfassung von Siedlungsflächen“ als zusätzliches Abwägungsmerkmal aufgeführt (Vorranggebiet PR3_DIT_020, Seite 1). Von dieser starken Flächenreduzierung ist das Gemeindegebiet Weddingstedt betroffen. Die Potenzialfläche auf den Gemeindegebieten Norderheistedt, Ostrohe, Süderheistedt, Weddingstedt und Wiemerstedt umfasste eine Flächengröße von 359,5 ha, nach dem neuen Regionalplanentwurf vom 06.12.2017 umfasst das Vorranggebiet nur noch 165,1 ha. Hinzu kommt, dass auch die <u>nördliche Potenzialfläche Nr. 304 nicht ausgewiesen wird und keine Riegelbildung mehr entsteht, selbst bei Realisierung der von uns vorgeschlagenen Fläche</u>. Die Riegelbildung bzw. Umzingelung ist faktisch nicht mehr gegeben. In dieser nördlichen Fläche Nr. 304 besteht zusätzlich ein hohes Konfliktrisiko zum Wiesenvogel-Brutgebiet sowie die räumliche Nähe (unter 1.200m-Umgebungsbereich) zum VSG „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-493). Wir verweisen ferner auf die vorhandene Hochspannungsleitung, die derzeit im Rahmen der 380-kV-Westküstenleitung ersetzt wird, sowie die im Nordwesten realisierten fünf Windenergieanlagen, welche das Standortbild bereits prägen bzw. vorbelasten. <u>Konfliktrisiko durch Denkmalschutz (Einzelfallprüfung)</u>	

Gemäß der Abwägungsentscheidung wird auf die denkmalrechtlichen Umgebungsbereiche der Kirche sowie auf die historische Windmühle in Weddingstedt verwiesen. Zusätzlich erfolgt die Reduzierung der Weddingstedter Fläche innerhalb eines 2 km-Radius um die Kirche. Unserer Auffassung nach kann die St. Andreas-Kirche auch mit den Windenergieanlagen, von einem dem Denkmalschutz aufgeschlossenen Betrachter, unbeeinträchtigt wahrgenommen werden. Die St. Andreas-Kirche, Friedhofstraße 5 in Weddingstedt, ist als Kulturdenkmal der Nummer 3876 (Kirche mit Ausstattung) und 19617 (Glockenturm) gelistet. Die historische Windmühle Aurora, Bundesstraße 9 in Weddingstedt, ist ein Galerieholländer aus dem Jahre 1880, Kulturdenkmalnummer 2074. Gemäß der Abwägungsentscheidung sind die denkmalrechtlichen Umgebungsbereiche der Kirche und der Windmühle im südwestlichen Teil betroffen, es erfolgte eine Reduzierung der Potenzialfläche innerhalb eines 2 km-Radius um die Kirche. Als Abwägungsmerkmal sind die Belange des Denkmalschutzes einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Aus denkmalschutzfachlicher Sicht besteht kein Konflikt zwischen den geplanten Windenergieanlagen und der Kirche bzw. der Windmühle, der nicht im Genehmigungsverfahren gelöst werden könnte. Wir sind gerne bereit, entsprechende Fachgutachten zu beauftragen und vorzulegen, um diese Fragestellung zu beantworten. Wir vertreten die Auffassung, dass der Umgebungsschutz sowohl der Kirche, als insbesondere der Windmühle gewahrt ist und dass die denkmalrechtliche Genehmigung erteilt werden wird. Um ein geordnetes Erscheinungsbild zu schaffen, sollen Anlagen desselben Typs sowie gleicher Nabenhöhe in einer Reihe realisiert werden (lineare Parkkonfiguration). Eine Umfassung oder Riegelbildung der Ortschaft Weddingstedt ist mit dieser Planung nicht gegeben. Es wird vielmehr ein geordnetes Erscheinungsbild geschaffen. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die optische Fortführung der „Linie“ minimiert, es findet nur eine sehr geringe Aufweitung der Windparkfläche statt. Die Flächenversiegelung wird dadurch auf ein absolutes Mindestmaß reduziert. Ein Lageplan (Anlage 1) mit einer Parkkonfiguration (Entwurf) von fünf Windenergieanlagen ist der Stellungnahme beigefügt. Zusätzlich wurde Ortsbesichtigung durchgeführt und festgestellt, dass weder der Kirchturm, noch die Kirche selbst oder die Windmühle von der potenziellen Eignungsfläche aus sichtbar sind. Vom Standpunkt der Potenzialfläche in westliche Richtung, zum Ort Weddingstedt, verdeckten diverse Gehölze (Wälder oder Baumreihen) die Kirche bzw. auch die Wohnbebauung. Die Ergebnisse sind in der Anlage 2 als Fotodokumentation	

zusammengestellt. Überdies möchten wir nachweisen, dass bereits in anderen Gemeinden Windparks im Umgebungsbereichen von Kirchen errichtet worden, eine Unverträglichkeit also nicht grundsätzlich besteht. Als Dokumentationsbeispiel sind Fotos am Beispiel Windpark Breitenfelde angefügt (Anlage 4). Abwägungsentscheidung zur Gewässerschutzbelange In der Abwägungsentscheidung wird ausgeführt, dass Gewässerschutzbelange, ein Gewässer mit Talraum, betroffen sind. Diese Gewässerschutzbelange können ebenfalls im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aufgearbeitet werden bzw. würden folglich in der Parkkonfiguration entsprechend berücksichtigt. Hierfür ist aber eine detaillierte naturschutzfachliche Überprüfung der Schutzwürdigkeit erforderlich. Die grundsätzliche Nichtausweisung, auf Grund einer Angrenzung eines Gewässerschutzstreifens, ist nicht annehmbar. Eine gutachterliche Stellungnahme kann ebenfalls auf Wunsch beauftragt werden. Wir bitten, auf Grundlage der Ausführungen, um Wiederaufnahme der Fläche auf dem Gemeindegebiet Weddingstedt. Mit freundlichen Grüßen i.A. [redacted] (WP Weddingstedt GmbH & Co. KG) Die Anlagen werden separat per E-Mail (windenergiebeteiligung@stk.landsh.de) zugesandt,	

da hier das Anfügen von Dokumenten nicht möglich ist. **<u>Anlagen</u>** Anlage 1: Flächenvorschlag und Lageplan geplante Windenergieanlagen (Entwurf) Anlage 2: Fotodokumentation St. Andreas Kirche Weddingstedt Anlage 3: Visualisierung der geplanten Windenergieanlagen Anlage 4: Fotodokumentation Beispiel Windpark Breitenfelde	
Institution: Ebert Erneuerbare Energien Wind GmbH & Co. KG, Keine Abteilung **ID: M1611, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die weiterhin festgelegte weiche Tabuzone von 5 km Abstand um die Wetterradarstation in Boostedt ist ebenfalls zu weitgehend. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.09.2016 – 4 C 2/16 – ist hinsichtlich der Einschränkungen der Wetterradaranlagen durch (weitere) Windenergieanlagen stets auf den Einzelfall abzustellen. Die jeweilige Betroffenheit der Wetterradaranlagen durch Windenergieanlagen ist gerichtlich überprüfbar, so dass eine weiche Tabuzone gerade nicht mehr angenommen werden kann. Insofern ist auf das oben angesprochene Planungsziel der „Letztabgewogenheit“ zurückzukommen: Der Planungsgeber auf Regionalplanebene ist gerade nicht in der Lage, zu beurteilen, ob im Einzelfall eine Betroffenheit durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen gegeben ist.	Die Stellungnahme bezieht sich auf die Handhabung des grundlegenden Tabukriteriums. Die Beantwortung der Einwendung wird demzufolge im entsprechenden Planverfahren zur Fortschreibung des LEP unter der ID 1102 beantwortet.
Institution: Amt Horst-Herzhorn, Gemeindeentwicklung **ID: 2517, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: STN Gemeinde Krempdorfll.pdf**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gemeinde Krempdorf (Kreis Steinburg) gibt über das Amt Horst-Herzhorn die in der Anlage beigefügte Stellungnahme ab. Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 26.06.2017 den Inhalt dieser Stellungnahme beschlossen. Bitte reichen Sie eventuelle Abwägungsergebnisse und sonstigen Schriftverkehr über das Amt Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst (Holstein) ein. Vielen Dank [redacted] FA II Amt Horst-Herzhorn Der Kreis Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt. Die Gemeinde Krempdorf gibt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) gemäß § 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPlaG) und § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) nachfolgende Stellungnahme ab: Die Gemeinde befürwortet die Flächenanpassung in Richtung Osten um eine Riegelbildung in diesem Teilraum (Exklave Gehrhof, Krempe und auch Süderau) zu verhindern. Die Gemeinde hält den festgelegten Abstand von 400 m für Siedlungen im Außenbereich (Einzelhäuser, Splittersiedlungen) für nicht angemessen. Davon ist in diesem Gebiet hauptsächlich die Gemeinde Elskop aber auch die Exklave Gehrhof / Altendeich betroffen (Lärmemission da z.T. Hauptwindrichtung). Es ergeben sich Auswirkungen auf die Wohnqualität, die erheblich sind und eine unzumutbare Beeinträchtigung für die Bewohner darstellen. Die Gemeinde Krempdorf regt an, dass auch der Abstand von 800m zu Ortslagen überdacht werden sollte. Aufgrund der Höhe der Windkraftanlagen, die heutzutage technisch möglich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen RR3_STE_096 und PR3_STE_098 werden gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet.

und genehmigungsrechtlich zulässig ist (150 m, 180 m, 200 m) ergeben sich für die Bewohner der Ortslagen größere Beeinträchtigungen (Lärm, Schattenwurf, bedrängende Wirkung). Die Gemeinde vertritt den Standpunkt, dass die Tatsache, dass die Anlagenhöhe stark gestiegen ist, dazu führen muss, dass auch die Abstände vergrößert werden. Je größer die Anlagen werden, desto größer müssen auch die Abstände werden. Ansonsten würde der Ausbau der Windenergie deutlich zu Lasten der Bürger und deren Wohn- und Lebensqualität gehen. Wir fordern daher eine Angleichung der Abstände ähnlich der 10H-Regelung, welche im Freistaat Bayern Gesetz ist. Des Weiteren spricht sich die Gemeinde ausdrücklich für den im aktuellen Koalitionsvertrag 2017 enthaltenen Passus Emissionen auf der Seite 58 aus, der wie folgt lautet: „Wir werden vor der Verabschiedung der neuen Windflächen die Ergebnisse der Infraschall Messungen des Landes bewerten und ein neues Schallprognoseverfahren in Kraft setzen. Wir werden uns dafür einsetzen, dass bei Neuanlagen eine bedarfsgerechte Befeuerung gewährleistet ist und die Umrüstung von Bestandsanlagen weiter fördern. Bis 2022 soll die nächtliche Befeuerung vollständig auf bedarfsgerechte Befeuerung umgestellt sein." Da die TA-Lärm gegenwärtig überarbeitet wird und anzunehmen ist, dass in Zukunft andere Werte als bis jetzt zu beachten sind, plädiert die Gemeinde, die Höchstwerte dieser Verordnung in den Plan der Teilfortschreibung des LEP 2010 / Sachthema Windenergie einfließen zu lassen. Im Auftrage [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2518, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die östliche fläche von PR3-STO-009 keine Freihaltekorridore einhält weder von Lasbek aus betrachtet oder von Eichede aus betrachtet,es würden sich sowohl von lasbek als auch von Eichede aus kritische Umfassungswinkel von mehr als 120 Grad durch Beibehaltung an PR3-	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Auf die Fläche PR3_STO_009 wird verzichtet, da die Fläche voll innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von

STO-009 ergeben. Aus diesem Grund, sollte zur Vermeidung der umzingelnden Wirkung auf Lasbek und Eichede die Streichung aus der Plankulisse gefordert Auserdem sollte die besondere erholungseignung im Gemeindegebiet erwähnt werden, (Radwanderweg) und im nebenstehenden Wald Großvögel wie zum beispiel Kraniche, Rotmilane, Uhu, Rohrweihe, Kiebitz, Störche. auserdem ist das eingetragene Kulturdenmal sehr kritisch in einem 5000 meter radius zu prüfen. ausdrücklich begrüßen ich, dass die Landesplanungsbehörde Landschafsschutzgebiete als Tabukriterium definiert mit dem Zweck von einer Bebauung von Windkraftanlagen freizuhalten, als betroffener Bürger möchte ich appeliren das aBstände von 1000 Metern zu geschlossenen Ortschaften eingehalten werden sollen !!!!	zwei Rotmilanhorsten liegt. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht ausgewiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7380, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0059.pdf, E_3_0059-1.pdf, E_3_0059-2.pdf, E_3_0059-3.pdf, E_3_0059-4.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Ministerpräsident Staatskanzlei - Abteilung Landesplanung - Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel *Per E-Mail an:*	Die Fläche PR3_DIT_097 wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Dem Wunsch nach einer Neu-Ausweisung der Kleinstflächen wird nicht statt gegeben. Die Landeslpanung hält auch nach erneuter Prüfung aller Belange an der Nicht-Ausweisung der aufgeführten Flächen fest.

windenergiebeteiligung@stk.landsh.de

DATUM: 27.06.2017

SACHB.: Rechtsanwalt [redacted]

AKTE: [redacted]

Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Stellungnahme von [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich Ihnen an, dass ich in vorbezeichneter Angelegenheit die Vertretung der rechtlichen Interessen von [redacted], übernommen habe. Das Vorliegen auf mich lautender Vollmachten wird anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht meiner Mandanten nehme ich zu dem o.g. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurfs einer Regionalplanung zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung möchte ich die auf die besondere Eignung eines weiteren Gebiets zur Ausweisung als zukünftiges Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets nach den von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien zur

Ermittlung geeigneter Flächen hinweisen, das im vorgelegten Entwurf bislang als solches nicht vorgesehen ist. Ich habe diesem Schreiben eine entsprechende Skizze beigefügt, in denen die Fläche dargestellt ist (s. **Anlage 1**). 1. Zusätzliche Potenzialfläche Hembüttel Die im weiteren Verfahren für eine Ausweisung als Vorranggebiet mit Wirkung eines Eignungsgebiets in Betracht zu ziehende Potenzialfläche befindet sich in der Gemeinde Helse im Ortsteil Hembüttel, zwischen dem Helser Ortsteil Darenwurth und der Gemeinde Volsemenhusen, nördlich der St. Michaelisdonner Straße/Volsemenhusen und südlich des Helser Geestwegs, zu beiden Seiten des Vittweges. Meine Mandantin [redacted] ist Eigentümerin mehrerer Flurstücke, auf die die Potenzialfläche entfallen würde. Ihre Söhne [redacted] sollen in Kürze im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ihren jeweiligen Erbteil daran erhalten und werden insofern in die Eigentümerstellung nachrücken. Vorgesehen war die Übertragung bereits zum 30.06.2017. Die Umsetzung hat sich jedoch auch terminlichen Gründen verzögert, soll jedoch noch im Laufe des Jahres vollzogen werden. a. Maßgebliche Kriterien am Standort Die für eine Potenzialfläche in Frage kommenden Flächen befinden sich außerhalb harter Tabuzonen, so dass eine Ausweisung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Die als harte Tabukriterien vorgesehenen Abstände von 250m zur Wohnbebauung im Außenbereich auf der Fläche können in alle Richtungen eingehalten werden (vgl. Skizze). Als vorliegend für maßgebliche Entscheidungskriterien werden aufgeführt: Abwägungskriterien • Kleinstfläche Weiche Tabukriterien • 100m Abstand zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen	

• 150m Abstand zu Gleisanlagen/Schienenwegen Diese der Entwurfskarte zu entnehmenden und vorstehend aufgeführten Kriterien beruhen jedoch teils auf unzutreffenden Annahmen und haben zu Unrecht dazu geführt, dass die in der beigefügten Skizze dargestellte Potenzialfläche im aktuellen Entwurf für die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III nicht für eine regionalplanerische Ausweisung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung in Betracht gezogen wurde. b. Abstände Die im Entwurf vorgenommene Bewertung der Abstände sind zu korrigieren. Zu Unrecht wurde vorliegend von einem zu Gleisanlagen/Schienenwegen einzuhaltenden Abstand ausgegangen (dazu unter aa.). Die einzuhaltenden Abstände zu Hoch-/Höchstspannungsanlagen verhindern die Entstehung einer Potenzialfläche aus den vorhandenen Kleinstflächen nicht (dazu unter bb.). ***aa. Abstand zu Gleisanlagen/Schienenwegen*** Der angenommene Abstand von 150m zu Gleisanlagen/Schienenwegen im Süden der Fläche bezieht sich auf die seit mehreren Jahrzehnten stillgelegte Eisenbahnstrecke von Marne nach St. Michaelisdonn, auf der die Marschenbahn-Draisinen GbR als Tourismusattraktion einen Draisinenbetrieb führt. Draisinenverkehr stellt keinen Eisenbahnverkehr dar. Die Stilllegung der Strecke zwischen St. Michaelisdonn und Marne (Streckennummer 1216) wurde vom Eisenbahnbundesamt am 14.09.1994 genehmigt und am 01.12.1994 umgesetzt, wie aus der als **Anlage 2** beigefügten Liste stillgelegter Strecken in Schleswig-Holstein seit 01.01.1994 des Eisenbahnbundesamts (Nr. 3) hervorgeht. Die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn ist entfallen und ein Eisenbahnverkehrsbedürfnis besteht nicht und ist auch langfristig nicht zu erwarten, so dass die Strecke von Bahnbetriebszwecken freizustellen ist. Zumindest in Teilen ist dies auch bereits erfolgt. Der als Anlage 1 beigefügten Skizze ist zu entnehmen, dass sich bei Aufhebung des angenommenen Abstands Freiräume für eine weitere Potenzialfläche, die sich mit daran angrenzenden und im aktuellen Entwurf als Kleinstflächen gekennzeichneten Flächen zu einer Potenzialfläche für die Windenergienutzung mit einer Größe von ca. 20 ha zusammenfügt, die	

ausreichend Stellflächen für mindestens drei Windenergieanlagen bietet. Die Voraussetzungen für das Kriterium der Kleinstfläche entfallen demnach ebenfalls. ***bb. Abstand zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen*** Etwa in der Mitte der in der Skizze in Anlage 1 dargestellten Fläche verläuft eine 110 kV-Hochspannungsleitung (Marne/West-Süderdonn, vgl. Übersichtsplan **Anlage 3**), zu der nach dem weichen Tabukriterium nach Ziff. 2.4.2.11 des Entwurfs des Gesamträumlichen Planungskonzepts (Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV) ein Abstandspuffer von 100m einzuhalten ist. Dieser einzuhaltende Abstand führt jedoch nicht dazu, dass die in Anlage 1 dargestellte Fläche nicht als Potenzialfläche in Frage kommt. Die Abstände zerteilen die Fläche lediglich in einen nördlichen und einen südlichen Teil, die jedoch nur 200m Abstand zueinander haben, so dass ein ausreichender räumlicher Zusammenhang zwischen den Kleinstflächen im Sinne des Kriteriums nach Ziff. 2.4.2.32 gegeben ist, die dann zusammengenommen eine Fläche von ca. 20 ha ergeben und damit ausreichend Stellfläche zur Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen bieten. c. Für eine Windenergienutzung sprechende Belange Im Übrigen sprechen überwiegende Belange für eine Windenergienutzung an dem in Rede stehenden Standort. Daher muss im Ergebnis eine Abwägung zu einer Berücksichtigung der in der Skizze in Anlage 1 dargestellten Flächen als Potenzialflächen führen. Unter dem Aspekt der Windhöffigkeit sind die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet. Auch befindet sich in der näheren Umgebung des Eignungsgebiets wenig Wohnbebauung. Es besteht nicht zuletzt auch ein gemeindliches Interesse an der Sicherung von Gemeindeeinnahmen durch Gewerbesteuer und einem kontinuierlichen gemeindlichen Beitrag zu Klimaschutz und Energiewende, zumal die Gemeinde und ihre Umgebung bereits stark durch sie geprägt ist. **d. Zu berücksichtigende besondere private Belange** Meine Mandantin [redacted] ist Eigentümerin von Flurstücken, die nach Maßgabe der Kriterien der Landesplanung im weiteren Verfahren als Potenzialfläche für die Ausweisung als Vorranggebiet mit Wirkung eines Eignungsgebiets für die Windenergienutzung Berücksichtigung finden sollten. Sie will ihre Flächen der Windenergienutzung zur Verfügung	

stellen. Die Ausschlusswirkung einer Ausweisung eines Vorranggebiets mit der Wirkung eines Eignungsgebiets ohne Einbeziehung der hier gegenständlichen Flächen wäre rechtlich nachteilig für sie. Die mit dem WESPG geschaffenen Übergangsregelungen im Landesplanungsgesetz benachteiligen Vorhabenträger von Windkraftprojekten in Schleswig-Holstein in erheblichem Maße, da ihnen Planungssicherheit genommen ist. Die unsichere und nur langsam voranschreitende Landesplanung führt zu einer weiteren Benachteiligung. Vor diesem Hintergrund sind privates Engagement und Investitionen zum Zwecke des Klimaschutzes als umso schutzwürdiger anzusehen. 2. Zusammenfassendes Ergebnis Nach alledem wird ersichtlich, dass die vorbenannte Fläche eine höhe Eignung für die Windenergienutzung aufweist und zu Unrecht nicht als Potenzialfläche in Erwägung gezogen wurden. Die in der Skizze nach Anlage 1 dargestellte Fläche kommt als Potenzialfläche für die Ausweisung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets für die Windenergienutzung in Frage. Vor dem Hintergrund zahlreicher Flächen, die sich im Rahmen der Ausweisung als problematisch erweisen werden, erscheint es auch geboten, derartig geeignete Flächen als Potenzialflächen aufzunehmen, um dem Gebot der substanziellen Raumverschaffung für Windenergienutzung im Landesgebiet und insbesondere im vorliegend zu betrachtenden Planungsraum III (nur 1,5 % des Planungsraums) ausreichend Rechnung zu tragen, zumal das Gesamtziel für Schleswig-Holstein mit gerade einmal 1,78 % der Landesfläche bereits recht knapp bemessen sein dürfte. Gerade einmal knapp 4 % der der Planung (nach Abzug harter Tabuzonen) zugänglichen Flächen wurden im Planungsraum III im Entwurf der Teilaufstellung als Potenzialflächen ausgewiesen. * * * Ich behalte mir vor, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu ergänzen. Gerne stelle ich Ihnen auf Anfrage eine elektronische Fassung des Stellungnahmetextes im Word-Format per E-Mail zur Verfügung.	

Für die Antragsteller: [redacted] Rechtsanwalt	
Institution: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg Schwerin **ID: M8270, Datum: 23.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_0_0-0012-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren sehr geehrte Frau Blöcker, Ihr bezeichnetes Schreiben ist am 08.02.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Ge-schäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Be-lange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz — BEVVG) berührt.	Im Zuge der beschriebenen Verkleinerung des Gebietes verringert sich der abstandsmäßig aus Sicht des Petenten riskante Annäherungsbereich einerseits. Andererseits ist es im Rahmen des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens im Fall einer WKA-Neuerrichtung für den Petenten möglich, Einwände aus den in der Stellungnahme beschriebenen Gründen zu erheben. Aus diesem Grund ist es auf Ebene der Regionalplanung nicht notwendig die Fläche vorsorglich frei zu halten. Die genannten Belange, die den Vorrangcharakter der Windflächen und das allgemeine Abstandskriterium zu Gleisen und Schienenwegen gem. dem gesamträumlichen Plankonzept betreffen, werden im entsprechenden Planverfahren zur Fortschreibung des LEP behandelt.

In jedem der 3 Planungsräume werden in der Nachbarschaft zu Bahnstrecken, deren Infrastruktur von einer Eisenbahn des Bundes betrieben wird, Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungs-gebieten bzw. Vorranggebiete Repowering ausgewiesen. Insoweit werden Belange des Eisen-bahn-Bundesamtes berührt. Es ergeht folgende Stellungnahme: <u>A: Abstände von WEA zu Bahnanlagen</u> Das Eisenbahn-Bundesamt begrüßt, dass für den Abstand zu den unter eisenbahnrechtlichem Fachplanungsvorbehalt stehenden Bahnstrecken nicht mehr die Empfehlungen aus dem '„Runderlass zur Planung von Windkraftanlagen" herangezogen werden. Als weiches Kriterium (Punkt 2.4.2.6 Band 1 Textteil zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplans 2010 Kapitel 3.5.2) findet nunmehr die Abstandsempfehlung aus der Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen des Eisenbahn-Bundesamtes (ELTB) als „weiches Tabukriterium" Berücksichtigung. Ich weise hier jedoch darauf hin, dass das empfohlene Abstandsmaß nach der ELTB von „mindes-tens einer Gesamthöhe" nur angewendete werden soll, wenn der zweifache Rotordurchmesser geringer sein sollte, als die Gesamthöhe. In Anbetracht des Umstandes, dass nach den Planunter-lagen der Teilfortschreibung (G 6) keine Begrenzung für Anlagenhöhen vorgegeben werden sollen und in den vergangenen Jahren Gesamtanlagenhöhen mit weit über 150 m bei entsprechend gro-ßem Rotordurchmesser technisch möglich und zugelassen worden sind, bittet das Eisenbahn-Bundesamt aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Ge-sundheit, und zur Wahrung der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs in die Regionalpläne (Band 2 — 4, unter den Zielen und Grundsätzen — ggf. in den Sonderregelungen) Folgendes aufzunehmen: „Das nach der Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen empfohlene Ab-standsmaß (das 2-fache des Rotordurchmessers bzw. eine Gesamtanlagenhöhe sofern diese größer als der 2-fache Rotordurchmesser ist) soll bei der Planung und Genehmigung einer konkre-ten Windkraftanlage gewährleistet werden." Eine solche Aufforderung für die anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren bereits in den Regi-onalplan aufzunehmen halten wir aus Erfahrung bei der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange in solchen Verfahren für notwendig. Sie ist auch gerechtfertigt, nachdem es in jüngerer Vergan-genheit mehrfach zu Rotorblattabbrüchen und auch Umkippen durch Bruch von WEA gekommen ist.	

1. Vorrangnutzung Windenergie Sowohl in der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes als auch in den Textteilen zu den Regionalplänen des jeweiligen Planungsraumes wird als Ziel der Windenergienutzung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt. Ohne Öffnungsklausel begegnet dieses Ziel wegen seiner Bindungswirkung Bedenken. Es muss auch in der Zukunft möglich sein, ohne be-sondere Erschwernis, wie der Durchführung von Zielabweichungsverfahren, dem besonderen Be-dürfnis an der Sicherheit und am Ausbau von Eisenbahninfrastruktur Rechnung tragen zu können. Das Eisenbahn-Bundesamt beantragt die Aufnahme einer Zielausnahme in dem Sinne, dass zu-mindest aus Gründen der Bahnbetriebssicherheit Abweichungen zugelassen werden. Alternativ beantragt das Eisenbahn-Bundesamt die Umwandlung des Ziels Z (3) in einen Grundsatz. Gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Repowering PR3-OHS-Rep an der Strecke Nr. 1100 (Lübeck-Puttgarden) bestehen auch im Hinblick auf das bezeichnete Ziel Bedenken aufgrund der eisenbahnseitigen Ausbauabsichten im Zusammenhang mit der Hinterlandanbindung der Festen Fehmarnbelt Querung. Hinweis: Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anla-gen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen der DB Netz AG Regionalbereich Nord (Lindemannallee 3, 30173 Hannover) und DB Energie GmbH für die Bahnstromfernleitungen (Pfarrer-Perabo-Platz 2, 60326 Frankfurt/ Main) empfohlen, soweit sie nicht bereits stattfinden. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Schulz	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M5764, Datum: 21.06.2017

Angehängte Dateien: E_3_0055.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Gesendet von Windows Mail An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein Landesplanungsbehörde Düsterbrooker Weg 104 24105 Kiel [redacted] [redacted] 23619 Badendorf Die Betroffenheit unseres [redacted] und Wohnhäuser durch die Windausbaupläne in benachbarten Heilshoop Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Bau der A-20 wurde uns und den anderen [redacted] in Badendorf im Planfeststellungsverfahren für den straßenbaubedingten Wegfall von notwendigen Existenz erhaltenen Reitwegen die Ersatzanlage von Reitwegen an der A-20 von der Bundesregierung Deutschland (BUND)zugesichert und gebaut. Ein gefährdungsfreies Reiten für Reiter und Pferd wurde durch den Bund mit so hohen Erdwällen ermöglicht und gewährleistet. Somit kein	Dem Wunsch der Stellungnahme, die Fläche PR3_STO_002 nicht auszuweisen kann aus folgenden Gründen gefolgt werden: Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche im Norden. Die östlichen Teilflächen beiderseits der Autobahn entfallen aufgrund zu geringer Größe. Vom verbleibenden Bereich liegt das westliche Teilstück innerhalb des Denkmal-Prüfbereichs um die Kirche von Zarpen. Die Kirche aus dem 13. Jahrhundert prägt das Dorf und seine Umgebung, so dass Windkraftanlagen in dem weit in den Umkreis der Kirche ragenden Gebiet deren Wahrnehmung wesentlich beinträchtigen würden. Eine Ausweisung des westlichen Teils ist aufgrund des hohen Konfliktrisikos daher nach wie vor nicht möglich. Auf die Abwägung zum 1. Planentwurf wird verwiesen. Der noch verbleibende Flächenteil ist für eine Vorranggebietsausweisung zu klein. Die Fläche wird in Gänze gestrichen.

Sichtkontakt und eine Lärmreduzierung ist garantiert. Mit dem Bau von Windanlagen (150 bis 200 m hoch) auf der anderen Autobahnseite (in ca. 100 m Entfernung zur Autobahn) auf Heilshooper Flächen ist ein unfallfreies, vom BUND zugesichertes Reiten auf dem Ersatzreitweg nicht mehr möglich. Denn der Sichtkontakt und die Lärmimmission ist deutlich gegeben. Somit wird Bundesrecht gebrochen und die Existenz der Reitbetriebe in Badendorf stark gefährdet. Badendorf hat viele Reitbetriebe, von dem das Dorf durch die zwangsweise ldw. Umstrukturierung der ursprünglichen ldw. Betriebe in Pferdebetriebe heute existiert. Die Reiterkunden wandern dann ab zu anderen Pferdebetrieben mit besserer und ungefährlicher Reitwegestruktur. Somit gilt es auch heutige Kulturlandschaft, die maßgeblich den Charakter unseres Landes darstellt und damit eine wichtige Grundlage für die Freizeitgestaltung und Erholungsnutzung ist, zu erhalten. Ein Bau der Windanlagen wird zu einer Zerstörung der Kulturlandschaft und einer hohen Gefährdung unserer Vogelwelt führen. Unsere Gemeinde Badendorf in Verbund mit der Gemeinde Heilshoop verbindet das Zusammenwirken von Natur und Umwelt als Regionaler Grünzug in Verbindung mit dem FFH Gebiet Wüstenei. Hier sind viele Tiere beheimatet: Seeadler, Rotmilane und viele Raubvögel leben hier und fliegen bis zu dem Windeignungsflächen in Heilshoop, Weißstörche sind hier beheimatet, Fledermäuse leben hier ebenfalls, sowie Gänse, Reiher und Schwäne und andere Tiere. Wir liegen in der Westwindlage, so dass durch den geringen Abstand eine dauerhafte Geräusch- und Sichtimmission bei Tag und Nacht gegeben ist. Bei diesem 18 ha großen Feld wurde eine nicht nachvollziehbare Ausnahme gemacht. Das Feld teilt eine 110 KV-Leitung. Es ist nicht ein Feld, sondern dadurch sind es zwei Felder. Die in ihrer geteilten Größe sind aber zu klein, um die Mindestgröße für ein Vorranggebiet für Wind	

zu gewährleisten. Die Gesundheit der Anwohner wird gefährdet, weil der Erholungswert verloren gehen würde. Denn Sicht- und Lärmimmissionen machen dieses nach dem Bau der Windanlagen unmöglich. Wir bitten darum, diese Argumente in Ihrer Entscheidung einzubinden. Nach unserem rechtlichen Verständnis dürfte hiermit die Heilshooper Ackerfläche damit kein Vorranggebiet für Windanlagen sein. Badendorf, d. 21.06.2017 Mit freundlichem Gruß	

Institution: GÖPA Windpark Dithmarschen GmbH & Co. KG vertreten durch RAe Kannieß • Ruge • Sannig & Partner

ID: M6325, Datum: 27.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0687-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 30.05.2016, das ich im laufenden Regionalplan-Beteiligungsverfahren wie folgt ergänzen darf. Mit besagtem Schreiben vom 30.05.2016 hatte ich angezeigt, dass ich anwaltlich die rechtlichen Interessen [redacted] vertrete. Meine Mandantschaft betreibt im Dieksanderkoog/Dithmarschen auf der ehemaligen Windeignungsfläche 310 seit 2013 neun	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Flächen entfallen aufgrund der vorgesehenen Siedlungsabstände. Die übrigen Flächen erreichen nicht mehr die erforderliche Mindestgröße. Die Stellungnahme kann diese Kriterien nicht entkäften. Die Landesplanung hält somit an diesen Abwägungsentscheidungen fest.

Windenergieanlagen des Typs Enercon E 70 sowie eine ältere Anlage AN Bonus 600. Das ehemalige Vorranggebiet 310 ist in den neuen Regionalplanentwürfen nicht mehr enthalten und auch nicht als Potenzialfläche ermittelt worden. Des Weiteren betreibt meine Mandantschaft zwei RePower-Anlagen MM 82 östlich des so genannten Bleyweges innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Kronprinzenkoog. In diesem Bebauungsplan befinden sich drei Windenergieanlagen; die meiner Mandantschaft zugehörigen Windenergieanlagen sind die beiden südlich gelegenen Anlagen. Diese Anlagen liegen zwar innerhalb des besagten Bebauungsplans, jetzt aber (knapp) außerhalb des geplanten Vorranggebietes PR3 DIT 315. Aus diesem Grunde bat mich meine Mandantschaft im Zuge des Regionalplanaufstellungsverfahrens um Stellungnahme (Einwendung). Regionalpläne sind auf der Grundlage planerischer Abwägung zu beschließen, § 7 Abs. 2 S. 1 ROG, wobei sich Vorgaben für die Abwägung aus den Raumordnungsplänen für die Länder ergeben können, aus denen die Regionalpläne zu entwickeln sind, § 8 Abs. 2 S. 1 ROG (Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl., Rn. 165). Der Träger der Regionalplanung hat die für Windenergieanlagen ungeeigneten Standorte auszugrenzen und im Anschluss an die Bestandsaufnahme eine Auswahlentscheidung zwischen den nach Zahlen und Größe geeigneten Standorten zu treffen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung und andererseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat. Die Darstellung von Konzentrationszonen besitzt die ihr zugedachte Ausschlusswirkung nur dann, § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, wenn ihr ein schlüssiges Plankonzept für den gesamten Außenbereich zugrundeliegt (BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, 4 C 4.02, juris). So muss die Raumordnungsentscheidung nicht nur darüber Auskunft geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 2/11, juris, Rn. 9). Ein Fehler hinsichtlich der Ausweisung eines einzelnen Gebietes führt zur Gesamtunwirksamkeit der Windenergieplanung, weil ein Windenergiekonzept mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht teilbar ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 15.11.2016, 3 L 144/11; BVerwG, Urteil vom 18.08.2015, 4 CN 7/14, juris, Rn. 14). Meine Mandanten können sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private und gemeindliche Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Die Frage,	

ob somit vor der Ausweisung von Konzentrations- und Ausschlusszonen zu ermitteln ist, welche Eigentümer von Grundstücken im Planungsraum an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen interessiert sind, wird in der Literatur einhellig bejaht (Gatz, a. a. 0., Rn. 172). Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des planerischen Instrumentes, hier also der Regionalplanung, sind auch vorhandene Detailkenntnisse einzuarbeiten und nicht einem Konflikttransfer in das sich anschließende Genehmigungsverfahren vorzubehalten (BVerwG, Beschluss vom 24.03.2015, 4 BN 32/13, juris). <u>I. Individuelle Einwendungen meiner Mandantschaft:</u> Wie eingangs festgestellt, sind alle zwölf Standorte (Dieksanderkoog und Kronprinzenkoog) nicht mehr in einem Vorranggebiet enthalten. Südlich der ehemaligen Eignungsfläche 310 befindet sich das Vorranggebiet PR3 DIT 101, ebenso das Vorranggebiet PR 3 DIT 099, die beide bereits Eignungsgebiete für die Windenergienutzung gemäß LEP 2010 gewesen sind, ohne dass erkennbar ist, warum diese Gebiete anders behandelt werden als das ehemalige Eignungsgebiet 310. Dasselbe gilt sinngemäß auch für die beiden Anlagen in Kronprinzenkoog unmittelbar neben dem geplanten Vorranggebiet 315. Die Beschneidung des rechtskräftigen Bebauungsplangebietes ist in der Beschreibung und Bewertung der Abwägungsmerkmale nicht erwähnt, offensichtlich wurde die Bauleitplanung der Gemeinde Kronprinzenkoog nicht gesehen, bzw. beachtet. Insoweit darf ich auf meine Bedenken unter II. 2. dieser Stellungnahme verweisen. Auf der ehemaligen Eignungsfläche 310 befindet sich zudem das eigens für die Windkraftanlagen dieses Standortes und anderer errichtete Umspannwerk der Schleswig-Holstein Netz AG. Diese Netzinfrastrukturmaßnahme wurde an diesem Standort gebaut, weil man verbindlich davon ausging, dass hier auch dauerhaft Windeignungsgebiet ausgewiesen sein würde. <u>II. Grundsätzliche Einwendungen:</u> Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass eine rechtssichere, gerichtsfeste Regionalplanung auf dem Fundament des besagten schlüssigen Plankonzeptes für den Außenbereich auch im Interesse meiner Mandantschaft sowie aller Bürger Schleswig-Holsteins ist, erhebe ich	

darüber hinaus folgende grundsätzliche Einwendungen. 1. Stolpersteine im Beteiligungsverfahren Nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, *„soweit sie auf die jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen",* fehlt es an dieser Voraussetzung, kann es sich bei einer einzelnen Festlegung nicht um ein Ziel der Raumordnung handeln, das nach § 4 Abs. 1 ROG qualifizierte Bindungen auslöst (Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, Kommentar, § 7 ROG, Rn. 22). Die Abwägungsdogmatik, die im wesentlichen der gemeindlichen Bauleitplanung zumindest ähnlich ist, besteht aus der Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung (Hoppe, DVBI. 2003, 697). § 10 Abs. 1 S. 1 ROG gewährleistet, dass *„die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen"* im Beteiligungsverfahren die Gelegenheit bekommen, ihre Stellungnahmen abzugeben, das Raumordnungsgesetz unterscheidet hierbei nicht, von wem diese Stellungnahmen stammen und zu welchen Belangen sie abgegeben worden sind (Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, Kommentar, a. a. 0., § 10 ROG, Rn. 19). Da grundsätzlich alle städtebaulich relevanten Belange bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, die der Plangeber kennt oder hätte kennen müssen, müssen nach Auffassung des Unterzeichners grundsätzlich auch anonyme Stellungnahmen und überhaupt jede Stellungnahme, unerheblich, aus welcher Quelle sie stammt, Berücksichtigung finden, sofern sie der Sache nach einen städtebaulich relevanten Kern enthält. Dies scheint auf den ersten Blick das Beteiligungsverfahren unter BOB-SH geradezu mustergültig sicherzustellen, da jeder Einwender auf welchem Wege auch immer mit seinen Ansichten Eingang in die zentrale Auswertungsdatenbank findet. Stellungnahmen von Privatpersonen sollen in der Synopse anonymisiert werden, 5.2. der Planungsdokumente zum BOB-SH-Verfahren. Zu den Einwendern gehören grundsätzlich auch die Kommunen, deren Detailwissen besonders gefordert ist und die deswegen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens durch einen Hinweis auf den demokratisch legitimierten Bürgerwillen für oder gegen die Errichtung oder den Ausbau der Windenergie auf ihrem Gebiet eine gesonderte Überprüfung des Sachverhalts veranlassen können. Zwar ist der *„Gemeinde-/Bürgerwillen als solcher"* kein abwägungserheblicher Belang, da er auf einer Ja-Nein-Entscheidung beruht, die keine Belange ausgleichen kann (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.01.2015, 1 KN 6/13 und 1	

KN 7/13, juris). Zumindest aber ist er ein Indiz für objektive, bislang nicht ins Verfahren eingebrachte Gesichtspunkte, die nach geltendem Recht als zu beachtende Kriterien in den Abwägungsprozess einzustellen sind, wie es unter Z. 5.1. des Planungsdokumentes zum Online-Beteiligungsverfahrens nach meiner Auffassung richtig heißt. Der Gemeinde-/Bürgerwille darf also zumindest hinterfragt werden. Allerdings dürfen nach Auffassung des Innenministeriums als oberste Kommunalaufsichtsbehörde Gemeinden keine Stellungnahmen abgeben, wenn an ihnen befangene Gemeindevertreter mitgewirkt haben. Dies ist in hohem Maße der Fall dort, wo Bürgerwindparks entstanden sind, an denen sich dann regelmäßig auch die Gemeindevertreter als Kommanditisten beteiligt haben. In einem mir vorliegenden Schreiben des Innenministeriums vom 13.03.2017 sowie einem Erlass vom 12.04.2017 wird dies mit einer Änderung der Gemeindeordnung vom 03.08.2016 (GVOBI. Seite 788) begründet, dort sei die im Jahr 2012 in die Gemeindeordnung eingeführte Legaldefinition des unmittelbaren Vor- oder Nachteils gestrichen worden, es sei damit durch den Gesetzgeber deutlich gemacht worden, dass für die Frage der Befangenheit nicht mehr starr an einem engen kausalen Zusammenhang zwischen der ehrenamtlichen Tätigkeit und dem Vor- und Nachteil abzustellen sei, vielmehr komme es vor dem erkennbaren Ziel der Regelung, das Vertrauen in eine unvoreingenommene Verwaltung zu stärken, darauf an, ob bei objektiver Betrachtung bei einzelnen Gemeindevertretern ein individuelles Sonderinteresse anzunehmen ist. Wörtlich heißt es in dem an mich gerichteten Schreiben: *„Da sich Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die letztlich von der Ausweisung von Flächen für Windkraft in den Regionalplänen profitieren, jeglicher Tätigkeit im Rahmen ihres nahen Ehrenamtes zu enthalten haben, dürfen sie auch nicht an der Abgabe einer gemeindlichen* *Stellungnahme im Online-Beteiligungsverfahren mitwirken".* Ich persönlich vertrete gemeinsam mit der Kommentarliteratur eine andere Rechtsauffassung, da es ähnlich wie bei Flächennutzungsplänen an der Unmittelbarkeit der Letztentscheidung fehlt (Bracker/Dehn, Gemeindeordnung; Kommentar, 11. Auflage, § 22 GO, Rn. 6). Ist jedoch die vertretbar begründete Rechtsauffassung der Obersten Kommunalaufsichtsbehörde richtig, müssen etliche Einwendungen aus dem Abwägungsmaterial aussortiert werden, und seien sie noch so richtig. Das kann zu einer Schieflage des Abwägungsmaterials führen, außerdem zu weiteren Zeitverzögerungen, da eingehende Stellungnahmen der Gemeinden im Rahmen des TÖB-Verfahrens auf ihre Unbefangenheit hin überprüft werden müssen und gegebenenfalls der betroffenen Gemeinde die Möglichkeit zu geben ist, einen sogenannten Beauftragten nach der Gemeindeordnung zu bestellen, § 127 GO. 2. Fortfall bestehender Eignungsgebiete	

Eines der umstrittensten Themen der sich abzeichnenden Regionalplanung ist der Fortfall zahlreicher, in den alten Regionalplänen bestehender Eignungsflächen, die mit Windenergieanlagen bereits bebaut sind. Nach Schätzungen des Bundesverbandes Windenergie werden sich etwa 1.300 Windenergieanlagen nunmehr außerhalb von Vorranggebieten befinden. Gerade 58 Prozent der Bestandsanlagen befinden sich innerhalb der derzeit im Entwurf befindlichen Vorranggebiete. Zwar genießen sie Bestandsschutz, können aber nach Ende ihrer Lebensdauer zumindest an diesen Standorten nicht mehr erneuert werden. Dem trägt die Landesregierung insofern Rechnung, als 3.124 ha, also 0,2 % der Landesfläche, als Vorranggebiete geschaffen werden ausschließlich für Repowering-Anlagen. Auch die Landesregierung geht davon aus, dass die Umzugsmöglichkeiten für Bestandsanlagen begrenzt sind. Hier könnte sich schon im Ansatz ein Abwägungsfehler befinden. Schon die alten Vorranggebiete waren Ergebnis eines Abwägungsvorgangs. Sie sind teilweise seit vielen Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, die ihre nähere Umgebung bereits prägen und bei der Bevölkerung in der Regel Akzeptanz finden, insbesondere dann, wenn es sich um Bürgerwindparks handelt. Diese bestehenden Windparks sind infrastrukturell erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung angeht, als auch vor allem das Stromnetz. Der örtliche Netzbetreiber hat in erheblichem Umfang in den Ausbau seiner Übertragungsnetze investiert und beispielsweise Umspannwerke für viele Millionen Euro errichtet. Entfallen diese Vorrangflächen, müssen sie woanders neu geschaffen werden, was nun auch die Windenergieanlagengegner bedenklich finden. Ich halte den Fortfall bestehender Vorranggebiete auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht für Ziel führend. Neue Windenergieanlagen müssen sich am Ausschreibungsverfahren beteiligen. Angesichts der sinkenden Gewinne ist es kontraproduktiv, Bestandsanlagen umsiedeln lassen zu wollen. Denn: Zum einen müssen die Verpächter der Altstandorte abgefunden werden, zum anderen explodieren in den neuen Repowering-Vorrangflächen gerade die Preise. Die Grundstückseigentümer dort wissen genau, wie knapp ihre Repowering-Flächen sind. Auch bei den Gemeinden, die nach § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet sind, ihre Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen (BVerwG, Beschluss vom 15.03.1989, 4 NB 10.88, E 81, 307) stößt dies auf Skepsis, sie müssen nun vermehrt mit dem Zuzug auswärtiger Investoren rechnen, die sie nicht unbedingt haben möchten. Bürgerenergiegesellschaften sind wegen ihrer Definition aus EEG-rechtlichen Gründen nur bedingt umzugstauglich. So war in den vorangegangenen Regionalplänen intensiv die Eignung dieser Vorranggebiete einem Abwägungsvorgang unterzogen worden, dessen Ergebnis nun, wegen vergrößerter Abstandsflächen offensichtlich als fehlerhaft deklariert wird. Dabei sind die Bestandsgebiete	

seit vielen Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, die die Eigenart der näheren Umgebung bereits prägen und die in der Bevölkerung ihre Akzeptanz gefunden haben. Viele dieser Gebiete sind mit Bürgerwindparks bebaut und dienen als Kapitalanlage für die ortsansässige Bevölkerung. Diese Bestandsanlagen sind infrastrukturell erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung angeht, als vor allem auch das Stromnetz, sowohl örtlich, regional als auch überregional. Der örtliche Netzbetreiber hat in erheblichem Umfang in den Ausbau der Übertragungsnetze investiert und in oder an den Vorranggebieten Umspannwerke errichtet. Dieser Netzausbau wird gerade derzeit unter Hochdruck betrieben, da die Netzbetreiber und letztlich die Verbraucher für sogenannte Einspeisemanagementmaßnahmen allein in 2014 allein in Schleswig-Holstein rund 109.000.000,00 € an die Anlagenbetreiber zahlen mussten (Faktenpapier *„Abregelung von Strom aus erneuerbaren Energien und daraus resultierende Entschädigungsansprüche in den Jahr 2010-2014"* des MELUR und der Schleswig-Holstein Netz AG in Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH vom 18.12.2015). Selbst aus Sicht der Windenergieanlagengegner wird ins Feld geführt, dass das landespolitische Ziel, 2,0 % der Landesfläche als Windeignungsflächen zur Verfügung zu stellen, durch den Fortfall von Bestandsvorranggebieten nicht erreicht werden kann oder nur unter der Maßgabe erreicht wird, dass die künftig fortfallenden Windvorranggebiete an anderer Stelle neu ausgewiesen werden müssen, während in den alten, für unwirksam erklärten Windvorrangflächen die Bestandsanlagen auf unabsehbare Zeit weiterbetrieben werden müssen. Auch wird möglicherweise übersehen, dass die Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen im Rahmen der ihnen erlaubten Feinsteuerung (Gatz, aaO., Rn. 65) Höhenbeschränkungen in den Repoweringflächen festsetzen können, die ein Hindernis für das Repowering von Windkraftanlagen werden können (Rehfeldt/Gerdes, Potenzialanalyse *„Repowering in Deutschland",* S. 34). So ergab eine Untersuchung für Eignungsräume in Schleswig-Holstein, dass die zum Untersuchungszeitpunkt durch Repowering maximal mögliche Steigerung des Energieertrags um den Faktor 4,3 aufgrund von Höhenbegrenzungen maßgeblich reduziert und nur noch eine wirtschaftlich wenig attraktive Steigerung um den Faktor 1,7 erreicht würde (Grunwald/Ramsel/Twele, Einschränkungen für das Repowering unter Berücksichtigung der genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen, Seite 21, 32). Die besagte Studie aus dem Jahr 2005 konnte zwangsläufig noch nicht die zum 01.01.2017 in Kraft getretenen EEG-rechtlichen Änderungen mit dem Wegfall der EEG-Förderung zu Gunsten eines Ausschreibungsverfahrens berücksichtigen. Bereits jetzt richten sich die Windenergieanlagenbetreiber auf diese neue Rechtslage ein, indem sie jetzt schon Ersatzteile für die Bestandsanlagen beschaffen, um auf diese dann in einigen Jahren zurückgreifen zu können und so die Bestandsanlagen möglichst lange und	

deutlich über den 20-jährigen Förderzeitraum des EEG hinaus betreiben zu können. Mir liegen Gutachten von Enercon und Senvion vor, die eine Lebensdauer einer Anlage bei guter Wartung von 40 Jahren prognostizieren. Der Bundesverband Windenergie bietet Fachseminare an, wie Windkraftanlagen möglichst lange betrieben werden können. Diese Anlagenbetreiber können sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. So hat auch das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass der Planungsträger insbesondere das Interesse der Anlagenbetreiber an einem Austausch älterer Anlagen oder einer Neuanordnung im Zuge eines Repowering in der Abwägung zu berücksichtigen hat (BVerwG, Urteil vom 24.01.2008, 4 CN 2/07, juris; Spitz, Planung von Standorten für Windkraftanlagen 2016, S. 170). Schon die Erkennbarkeit des Interesses am Repowering wegen der öffentlichen Diskussion um die Förderung erneuerbarer Energien sowie wegen der vom Bundesgesetzgeber veranlassten Förderung der Windenergie durch das EEG und § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB muss den Planungsträger veranlassen, das Repowering als eigenen Abwägungsbelang in die Planung von Konzentrationszonen einzustellen (Mayer, EurUP 2009, 236 - 241). Dies gilt umso mehr, wenn für die bestandsgeschützten Altanlagen ein Regionalplan bestand und die Altanlagen diesen Festlegungen entsprechen. Auch wenn die Nutzung der Altanlagen nach den Grundsätzen des Bestandsschutzes geschützt ist, spricht für diese Überlegung, dass die Anlagenbetreiber in vielen Fällen im Vertrauen auf eine regional planerische Absicherung Investitionen getätigt haben, die sich nicht nur auf konkrete Windkraftanlagen, sondern auch auf eine langfristige Nutzung des Standorts insgesamt beziehen. Zu denken ist beispielsweise an die Kosten für Zuwegung und Netzanschluss, an Zahlungen für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen sowie langfristige Verträge mit Grundstückseigentümern und dingliche Absicherungen (Mayer, a. a. 0.). Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Aufhebung einer raumordnerischen Konzentrationszone zu Entschädigungsansprüchen der Anlagenbetreiber nach § 42 Abs. 1 BauGB führt. Einigkeit besteht in Rechtsprechung und Literatur insofern, als die erstmalige Festlegung einer Konzentrationszone mit gleichzeitigem Ausschluss der Privilegierungswirkung des § 35 Abs. 1 BauGB *(„Planvorbehalt", §* 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) dem Entstehen einer schutzwürdigen Vermögensposition entgegensteht und damit durch den Raumordnungsplan die zulässige Nutzung eines Grundstücks nicht aufgehoben wird (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2.12, NVwZ 2013, 1017; Gatz, DVBI. 2009, 737).	

Einschlägig aber könnte ein Anspruch auf Ersatz sogenannten Planschadens allerdings dann sein, wenn eine bestehende Konzentrationszone weggeplant wird und der Windenergieanlagenbetreiber, der im Vertrauen auf den Bestand dieser Konzentrationszone Vermögensdispositionen in die elektrische Infrastruktur getroffen hatte, beispielsweise durch den Ausschluss von Repoweringvorhaben einen Schaden erleidet. Die eben bereits zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes legt den Schluss nahe, dass von einer solchen Entschädigungspflicht bei der Wegplanung eines Eignunggebietes ausgegangen werden kann (Milstein, *„Zur Frage einer Entschädigung nach § 42 Abs. 1 BauGB bei der Aufhebung einer raumordnerischen Konzentrationszone",* DVBl. 2016, S. 755). In einem weiteren Gerichtsverfahren nach einem Urteil des OVG Niedersachsen aus dem Jahre 2012 spielt diese Frage ebenfalls eine Rolle, hier allerdings hatten die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt, so dass das Verfahren eingestellt wurde, wobei bemerkenswert ist, dass die Kosten gemäß § 161 Abs. 2 S. 1, § 155 Abs. 1 S. 2 VwGO gegeneinander aufgehoben wurden und sich das BVerwG somit gerade nicht positioniert hatte und die bis dato nicht entschiedene Frage somit ausdrücklich offen ließ (BVerwG, Beschluss vom 13.06.2014, 4 C 1.13, BeckRS 2014, 54543). 3. Charakteristische Landschaftsräume, Z. 2.5.2.16 Erneut werden durch die Hintertür wieder die charakteristischen Landschaftsräume als „Erwägung" eingeführt, die seinerzeit schon die Gemeinden in den Widerstand zu den Regionalplänen trieben. Was charakteristische Landschaftsräume sind ist gesetzlich nirgendwo definiert, ein unbestimmter Rechtsbegriff, der wie eine Saugglocke über das Land gestülpt wird und scheinbar willkürlich ohne Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinden diesen das Recht der Bauleitplanung raubt. Hierbei handelt es sich selbst nach Auffassung der Landesregierung um *„teilweise sehr große Räume".* Dort, wo ein charakteristischer Landschaftsraums festgelegt wird, werden Bauleitpläne der Gemeinden derzeit nicht genehmigt. Überdies sind Landkreise wie Nordfriesland und Dithmarschen sowie Gemeinden, die Windkraft offensichtlich verhindern, bzw. der Regionalplanung vorgreifen wollen, dazu übergegangen, die im Vorgänger-LEP 2010 noch vorhandenen charakteristischen Landschaftsräume als Landschaftsschutzgebiete, Z. 2.4.2.18., festzusetzen und nach § 22 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz einstweilig sicherzustellen. Nach diesen Vorschriften ist wesentlicher Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebiets *„zumeist der Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes".* Diese Landschaftsschutzgebiete	

beziehen sich ausschließlich auf Windkraftanlagen. Sie sind ein weiches Tabukriterium, was im Widerspruch zum „charakteristischen Landschaftsraum" steht, der sich als „Erwägung" in Z. 2.5.2.16. wiederfindet. Charakteristische Landschaftsräume sind in den drei Schubladen, die im Rahmen der Abwägung zu öffnen sind, doppelt enthalten, als weiches Tabukriterium und zugleich höchstens abwägungsrelevant. Dies ist widersprüchlich. Auch können sich die charakteristischen Landschaftsräume nun plötzlich auch als *„historische Kulturlandschaften"* wiederfinden, die Denkmalcharakter nach dem Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetz haben und Umgebungsschutz genießen sollen, Z. 2.5.2.11. Um solche historischen Kulturlandschaften - ihre Eintragung im Denkmalverzeichnis ist nur deklaratorisch und schließt die Schutzwürigkeit nicht eingetragener Denkmäler nicht aus - soll ein Schutzbereich von 5.000 Metern eingehalten werden, obwohl doch der Umgebungsschutz eine Einzelfallbetrachtung verlangt: *„Allein, dass der Anblick des Denkmals als Objekt aus irgendeiner Perspektive nur noch eingeschränkt möglich ist oder dieses nur noch zusammen mit einer veränderten Umgebung wahrgenommen werden kann, reicht nicht aus"* (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 16.04.2014, 3 M 29/14, juris). Charakteristische Landschaftsräume, historische Kulturlandschaften oder Landschaftsschutzgebiete - die Grenze zwischen diesen unbestimmten Rechtsbegriffen kann nicht fehlerfrei gezogen werden, ist aber bei der Frage zu beachten, ob eine Landschaft „weich tabu" ist oder ihre Eigenart weggewogen werden kann. 4. Gleichbehandlung harter und weicher Tabukriterien Es wird sich auch zeigen, ob die Praxis der Landesplanung tatsächlich zwischen harten und weichen Tabukriterien unterscheidet, wie es das Oberverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 fordert. Der besagte Runderlass vom 23.06.2015 und die unter BoB-SH veröffentlichten Planungsdokumente trennen zwischen diesen beiden wichtigen Fallgruppen, allerdings heißt es sodann in dem Runderlass, dass erst dann Potenzialflächen ermittelt werden, wenn die harten und weichen Tabukriterien in Abzug gebracht worden sind. Grundsätzlich werden also auch die weichen Tabukriterien wie harte Tabukriterien behandelt, was schon zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. Die weichen Kriterien müssen aber, wie ich oben dargestellt hatte, einem Abwägungsvorgang zugänglich sein. Die Ausnahmegenehmigungspraxis, die mir bislang bekannt ist, hat aber noch in keinem Fall die Überwindung eines weichen Tabus ergeben. Auch wird sich die Frage stellen, ob die einzelnen Abwägungskriterien zu den richtigen drei	

Töpfen (hartes Tabukriterium, weiches Tabukriterium, Abwägungsmaterial) zugeordnet worden sind. So ist ein weiches Tabukriterium beispielsweise die Einhaltung eines 100 Meter Abstandes zu 110 KV-Leitungen. Wie mir die Schleswig-Holstein Netz AG allerdings mitgeteilt hat, ist ein solcher, weiter Abstand nicht unbedingt notwendig. Wenn der Anlagenbetreiber beispielsweise einen Oberschwingungsnachweis vorlegt, kann durchaus ein deutlich geringerer Abstand genehmigt werden. Ist dem so, darf ein 100 Meter Abstand kein Tabukriterium sein, sondern bestenfalls Bestandteil des Abwägungsmaterials. Naturschutzgebiete sind nach Z. 2.3.2.7. grundsätzlich harte Tabuzonen. Es soll sich also um Flächen handeln, auf denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2/12, juris, Rn. 6). Dabei wird jedoch übersehen, dass Naturschutzgebiete grundsätzlich „nicht unantastbar" sind und es daher die Möglichkeit gibt, von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiungen zu beantragen, § 67 Abs. 1 BNatSchG. Diese Vorschrift dient - wie jede Befreiungsvorschrift - der Einzelfallgerechtigkeit, sie stellt ein *„administratives Ventil'* für überschießende legislatorische Tendenzen dar (Lau, in: Frenz/Müggenborg, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage, § 67 BNatSchG, Rn. 2). Die Möglichkeit von solchen Befreiungen ist schon aus Verhältnismäßigkeitsgründen verfassungsrechtlich geboten, im Regionalplan wäre eine Befreiung jedoch ausgeschlossen. Dies gilt sinngemäß auch für den Artenschutz, § 44 Abs. 1 BNatSchG, hier kommt die Ausweisung von Tabuzonen nur dort in Betracht, wo eine Ausnahme oder Befreiung grundsätzlich nicht in Betracht kommen kann (OVG Sachsen, Urteil vom 29.07.2015, 4 A 209/14, juris). Dies zu untersuchen, so das OVG Sachsen, ist eine Verpflichtung des Plangebers. 5. Siedlungsabstände Rechtlich bedenklich sind auch 800 Meter Abstände zu planerisch verfestigten Siedlungsflächen, jedenfalls soweit es sich um ein Tabukriterium handelt. Hier dürfte es dem Land schon an einer Ermächtigungsgrundlage fehlen. Nach § 249 Abs. 3 BauGB konnten die Länder zwar durch bis zum 31.12.2015 zu verkündende Landesgesetze solche Abstandsflächenfestlegungen treffen, aber eben durch Landesgesetz des Gesetzgebers und nicht durch Verordnung. Nur Bayern (§ 82 BayBO) hat von dieser Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht, nicht Schleswig-Holstein. Pauschale Schutzabstände können zwar durch die Landesplanung vorgegeben werden, aber nur dann, wenn sie im Einzelfall und damit	

grundsätzlich auch im Genehmigungsverfahren abgewogen werden können. Dies scheint hier nicht der Fall zu sein, da der 800 Meter Abstand zu Siedlungen unter Z. 2.4.2.3. der Plandokumente als Tabu gilt. Eine solche Abstandsregelung liegt deutlich über dem immissionsschutzrechtlich zu fordernden Abstand (Raschke, ZfBR 2013, 632). Sie berücksichtigen auch nicht die unterschiedliche Schutzbedürftigkeit der BauNVO-Gebietstypen (VGH Kassel, Urteil vom 23.09.2015, 4 C 358/14 IV, juris), was ebenfalls zu einem Abwägungsdefizit führen muss. Bei diesen Schutzabständen handelt es sich auch um vermintes Gebiet. Im Landtagswahlkampf traten einige Parteien aus populistischen Gründen mit dem Ziel an, diese Abstände vergrößern zu wollen. Nach dem mir vorliegenden Koalitionsvertrag 2017 zwischen der CDU, den Grünen und der FDP sollen die Abstände zu Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion auf 1.000 Meter und zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich auf 500 Meter vergrößert werden. Mir liegen Untersuchungen Ihrer Behörde vor, die ich wie folgt zusammenfassen darf. Unter Zugrundelegung der bisherigen Abstände (400/800 Meter) hatte man nach Abzug von harten und weichen Tabukriterien und noch vor Heranziehung des Abwägungsmaterials eine Potenzialfläche von 5,2 % der Landesfläche ermittelt. Nach Abwägung ergab sich ein weiterer Verlust von 3,2 % der Landesfläche, man hatte im Ergebnis 1,98 % für Vorrangflächen ermittelt. Bei Heranziehung von Siedlungsabständen von 500/1.000 Metern steht als Potenzialfläche vor Abwägung nur noch eine Fläche von 2,57 % (statt: 5,2 %) der Landesfläche zur Verfügung. Nimmt man den Abwägungsverlust von 3,2 % hinzu, so ergeben sich keinerlei weitere Vorrangflächen mehr, Schleswig-Holstein würde unter Zugrundelegung dieser Abstandsflächen der Windenergie nicht mehr substanziell Raum verschaffen, die Energiewende wäre am Ende und die Klimaschutzziele könnten nicht mehr erreicht werden. Schleswig-Holstein würde sich ähnlich wie die USA aus den völkerrechtlich verbindlichen Abkommen zurückziehen. 6. Substanziell Raum? Jegliche Windenergie-Regionalplanung steht unter der Voraussetzung, dass sie der Nutzung durch die gesetzlich privilegierte Windenergie substanziell Raum verschafft, die entsprechenden Ausbauziele befinden sich im Entwurf des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes formuliert (Landtagsdrucksache 18/4388 vom 06.07.2016). Dabei geht der Plangeber offensichtlich davon aus, dass die gesamte Landesfläche Schleswig-Holsteins windhöffig ist, Z. 2.2.5.. Ich darf dies an dieser Stelle jedenfalls nach der aktuellen Rechtslage	

des EEG 2017 zumindest kritisch hinterfragen. Gewiss wird überall, auch im Landkreis Harburg, die Anlaufgeschwindigkeit erreicht, die bei 3 bis 3,5 Meter Wind pro Sekunde in Nabenhöhe liegen soll. Ob sich ein Anlagenbetrieb jedoch gleich nach Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit rechnet, muss bezweifelt werden, jedenfalls nachdem durch das Ausschreibungsverfahren deutlich geringere Vergütungen pro Kilowattstunde Strom erzielt werden dürften. Dies gilt erst recht, wenn die Gemeinden im Rahmen der Feinsteuerung, wie oben bereits dargestellt, von ihren Möglichkeiten Gebrauch machen, durch die eigene Bauleitplanung Höhenbeschränkungen einzuführen, was allerdings einer individuellen städtebaulichen Rechtfertigung bedarf (Kröninger, Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB und die Verhinderung von Windenergieanlagen, NVwZ 2017, 826; Kment, DÖV 2013, 17; OVG Koblenz BauR 2011, 1138). Soweit vorerst meine Einwendungen im Beteiligungsverfahren.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2516, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Liebe Damen und Herren der Regionalplanung Ich, [redacted], bin zusammen mit meiner Familie Anwohner der Windparks Klingenberg und Presen auf der Insel Fehmarn. Einer der Parks liegt nur cirka 500m von unserem Wohnhaus entfernt. Die Beeinträchtigungen sind aber erträglich. Nicht desto trotz halte ich die von Ihnen abgelehnte Fläche (die auch nur gut 800m von meinem Hof entfernt liegt) für viel geeigneter. Den überregionalen Vogelzug beeinträchtigt sie, meines Wissens nach, weniger als die vorhandenen Parks. Die Argumente im Bezug auf den Denkmalschutz kann ich in keiner Weise nachvollziehen und sehe auch nicht den Unterschied zu der Fläche PR3_OHS_005, die bis auf Staberhof eine ähnliche Beeinträchtigung darstellen müsste. Gibt es die Möglichkeit der Einsichtnahme der genaue Begründung? Desweiteren bestünde nach Aussage der Besitzer der Fläche der Wille einen eventuell zu bauenden Park als Bürgerwindpark zu realisieren. Dies würde in der umliegenden Bevölkerung sicher die	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Fläche PR3_OHS_007 wird nicht übernommen. Eine differenziertere Betrachtung der Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges ergibt, dass die Fläche in einerm Bereich mit hohem Zugaufkommen und höheren Flughöhen liegt. Das Konfliktrisiko ist daher als "mittel" einzustufen. Im Hinblick auf den Denkmalschutz bleibt es jedoch bei der Einstufung eines hohen Konfliktrisikos. Auf die Abwägung im 1. Entwurf wird verwiesen. Die Fläche wird daher nach wie vor nicht ausgewiesen.

Akzeptanz noch weiter erhöhen. Vielen Dank, [redacted]	
Gruppe **ID: G2514, Datum: 27.06.2017** **(2514, Datum: 27.06.2017| 2515, Datum: 27.06.2017| M9944, Datum: 18.06.2017)** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0996-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Zum Entwurf der Regionalplanes III bzw. zur Ausweisung der Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 nehme ich wie folgt Stellung: 1. **Raumordnungsgesetz** Aufgabe der Raumordnung ist es, „unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Diese Anforderungen werden vom vorliegenden Entwurf des Regionalplans III nicht erfüllt, vielmehr verstößt er hinsichtlich der Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 aus folgenden Gründen gegen die Grundsätze der Raumordnung: • In der Bundesrepublik sind ausgeglichene wirtschaftliche und ökologische Verhältnisse anzustreben (§ 2 Abs.2 Nr. 1 ROG). Solche ausgeglichenen Verhältnisse werden nicht erreicht, wenn einzelne Teilräume überproportional mit Windenergieanlagen belastet werden. Dies führt nämlich einerseits zu	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_076: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_076 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend für die Streichung der Fläche ist vor allem, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große Kompensationsflächenkomplexe und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren. Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich zweier denkmalgeschützter Höfe. Aufgrund eines negativen Urteiles zu einer PV-Planung in deren Umkreis stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA

Ungleichgewichten in den wirtschaftlichen Verhältnissen zwischen den Gemeinden mit und ohne Vorrangflächen für Windenergie und andererseits zu Ungleichgewichten in den ökologischen Verhältnissen: Gemeinden mit großen / vielen Vorrangflächen werden übermäßig in Landschaftsbild und Fauna beeinträchtigt, während Gemeinden ohne Vorrangflächen solchen Beeinträchtigungen nicht ausgesetzt sind. • Die ausgeglichenen Verhältnisse sind insbesondere dann nicht gegeben, wenn einzelne Gemeinden überproportional hohe Anteile des Gemeindegebietes für Vorrangflächen zur Verfügung stellen sollen. Landesplanerisches Ziel ist es, im 1,98 % der Landesfläche als Vorrangflächen für Windenergie auszuweisen. Auch wenn aus z.B. naturschutzrechtlichen Gründen einzelnen Gemeinden überhaupt keine Vorrangflächen zugewiesen werden, kann dies nicht zur Folge haben, dass andere Gemeinden ein Vielfaches des Durchschnittswertes hinzunehmen haben. Die für die Gemeinde Beidenfleth geplanten Vorrangflächen nehmen 13,4 % (!) des Gemeindegebietes in Anspruch. Dies ist ein Ausmaß, das unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht mehr gerechtfertigt ist. Mit diesem Aspekt der Ungleichbehandlung hat sich der Regionalplanentwurf bisher nicht auseinandergesetzt – es droht ein **Abwägungsdefizit**. Der Planungsträger muss nicht nur darlegen, von welchen Erwägungen die positive Standortauswahl getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum freizuhalten. (BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002). Dies erfolgt im vorliegenden Plan jedoch nicht. Im Plangebiet gibt es eine Reihe von Flächen (siehe Potenzialflächen), die noch weniger Einschränkungen unterliegen als die Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 und dennoch nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Eine solche Ungleichbehandlung ist nicht hinnehmbar. • Im strukturschwachen Raum der Wilstermarsch findet die nach § 2 Abs.2 Nr. 4 ROG geforderte Verbesserung der Entwicklungschancen nicht statt. Windenergieanlagen schaffen vor Ort weder Arbeitsplätze noch in der Regel Wirtschaftskraft, sondern sie beeinflussen durch die mit den Windenergieanlagen verbundenen Beeinträchtigungen die Entwicklungschancen negativ hinsichtlich Siedlungsentwicklung und Tourismus und verstärken somit noch die negativen Auswirkungen der Demografie. • Die Wilstermarsch ist eine historische Kulturlandschaft (und aus diesem Grund gegenwärtig Gegenstand eines Forschungsvorhabens unter Federführung der Uni	keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist zudem nicht mehr erforderlich, weil der regionale Bedarf dazu gesunken ist. In der vergleichenden Abwägung wird der konfliktärmere westliche Teil von PR3_STE_065 dahingehend bevorzugt. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_087: Die Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_087 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Sie wird in verkleinerter Form als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Innenbereichen der Ortschaften Beidenfleth und Neuenkirchen gilt nach den erneuerten Abstandskriterien ein Siedlungsabstand von 1000 m, der laut überarbeitetem Plankonzept immer bei noch unbebauten Flächen zur Anwendung kommen soll. Der denkmalrechtliche Umgebungsbereich von 2 km um die Kirche in Wewelsfleth bleibt erhalten. Durch die Erhöhung der Abstände zu den Ortslagen wird auch hinsichtlich weiterer möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes in der Umgebung teilweise Prävention gewährleistet. Das verbleibende Konfliktrisiko für den Denkmalschutz der Kirchen in den 3 umliegenden Orten wird damit als vertretbar eingestuft. Allgemein gilt: Die Siedlungsentwicklung kann bereits im frühen Stadium mit der Landesplanung abgestimmt werden. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung,

Hannover unter dem Stichwort „Regiobranding“). Diese Kulturlandschaft wird wesentlich geprägt durch ihre Weite und das „horizontale“ Landschaftsbild. Das Aufstellen von Windkraftanlagen zerstört in Teilen der Wilstermarsch diese Merkmale bereits jetzt – durch Ausweisung weiterer Vorrangflächen wird diese Zerstörung fortgesetzt. Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen § 2 Abs.2 Nr. 5 Satz 1 ROG: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln“. 1. **Planungserfordernis** Bereits für die bestehenden Windkraftanlagen gibt es keine ausreichende Netzinfrastruktur zur Abnahme des Windkraftstroms. In Schleswig-Holstein wurden allein in 2016 rund 300 Millionen Euro für „Wegwerfstrom“ bezahlt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine Planung überhaupt zulässig ist (Plannotwendigkeit? Planrechtfertigung?), wenn das Planungsziel, nämlich die Bereitstellung weiteren Windstroms, nicht erreicht werden kann, weil die Infrastruktur eine Abnahme des Stroms zu wesentlichen Teilen nicht ermöglicht. 1. **Repowering** Es ist nicht nachvollziehbar, wie eine „Steigerung der Effektivität der Windkraftnutzung“ und eine „stärkere Konzentration der raumbedeutsamen WKA“ (Ziffer 1.2 des Umweltberichtes) erreicht werden soll, wenn Repoweringflächen außerhalb von Vorranggebieten ausgewiesen werden. Hier fehlt jegliche Begründung. Zudem steht diese Aussage im Widerspruch zu der Planungsdirektive, die in Ziffer 2.3.3 des Umweltberichtes beschrieben wird: „Die grundsätzliche Abwägungsdirektive besteht darin, Bereiche mit bestehenden WKA möglichst als Vorranggebiete auszuweisen, und damit die Möglichkeit zu geben, an vorhandenen Windkraftstandorten zukünftig Maßnahmen zum Repowering zu betreiben. Damit soll sichergestellt werden, dass die zukünftige Windenergiegewinnung soweit wie möglich auf bereits vorbelastete Standorte konzentriert wird.“ • **Repoweringfläche PR3_STE_076** Die Fläche PR3_STE_076 entspricht nicht der Abwägungsdirektive, wie sie in Ziffer 2.5 des	Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Zu den angesprochenen Punkten zu Repowering verweisen wir auf das Kapitel "Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept)", wonach das Repowering außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an dem Plankonzept fest. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG). Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch

Umweltberichtes formuliert ist: „Vorrangig wurden solche Flächen als Vorranggebiet Repowering ausgewählt, in deren Nähe eine größerer Altanlagenbestand vorhanden ist, um eine Standortverlagerung und Entlastung in einem räumlichen Zusammenhang zu ermöglichen. Im Falle einer zusätzlichen Belastung, die nicht mit der Konzentrationswirkung der Planung zu begründen ist, wurde von einer Auswahl als Vorranggebiet Repowering abgesehen.“ Die Fläche PR3_STE_076 ist über 100 ha groß (ca. 7,5% der Gemeindefläche!) und damit für ein Repowering von Altlagen aus der Nähe viel zu großflächig. Das heißt, es wäre nicht zu verhindern, dass Anlagen aus Repoweringmaßnahmen z.B. aus dem Norden von Dithmarschen, d.h. aus ca. 70 km Entfernung, in Beidenfleth aufgestellt würden. Es entstünde also eine zusätzliche Belastung für die Gemeinde Beidenfleth. In der Abwägungsentscheidung zur Fläche PR3_STE_076 heißt es: „Die Übernahme der verbleibenden Fläche als Vorranggebiet würde zusammen mit den bereits bebauten und daher bevorzugt ausgewiesenen Vorranggebieten eine zu dominierende Auswirkung auf den Raum um Beidenfleth entfalten. Die Aufnahme der Fläche erfolgt daher nur als Vorranggebiet Repowering, um sicherzustellen, dass mit einer Bebauung auch Entlastungseffekte in der Region einhergehen.“ Wenn aber WKA aufgestellt werden dürfen, die aus Repoweringmaßnahmen aus großer Entfernung stammen, treten nicht nur keine Entlastungseffekte vor Ort auf, sondern es kommt zu zusätzlichen Belastungen in der Gemeinde. Unter G (8) des Textteils heißt es: „Zur Sicherung des räumlichen Bezugs innerhalb des Planungsraums III sollen Anlagen jeweils nur innerhalb des Westteils oder des Ostteil ersetzt werden. Dabei soll auf die räumliche Nähe zwischen abzubauenden Altanlagen und neuen Anlagenstandorten geachtet werden.“ Diese Formulierung ist schwammig und ungenau. Damit ein Entlastungseffekt für das Landschaftsbild <u>ohne zusätzliche Belastung an anderer Stelle</u> eintritt, muss die neue Anlage in Sichtweite des Altstandortes errichtet werden. Die Formulierung sollte also lauten: „Zur Sicherung des räumlichen Bezugs innerhalb des Planungsraums III sollen Anlagen jeweils nur innerhalb des Westteils oder des Ostteil ersetzt werden. Dabei muss der neue Anlagenstandort in Sichtweite der abzubauenden Altanlagen angesiedelt werden.“ Aus den genannten Gründen ist die Fläche PR3_STE_076 als Vorranggebiet Repowering aus dem Regionalplan III zu streichen.	Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente

1. **Charakteristischer Landschaftsraum** Das Gutachten zum charakteristischen Landschaftsraum (Kapitel 4.7.2.1 des Umweltberichtes) wird ohne Prüfung als Kriterium für den Umweltbericht übernommen. In den Datenblättern der Abwägungsbereiche / Vorranggebiete findet keine Auseinandersetzung mit der Frage statt, ob die Abgrenzung des jeweiligen Bereiches auf dieser kleinmaßstäblichen Ebenen richtig vorgenommen wurde. Dies stellt einen Abwägungsmangel dar. Der charakteristische Landschaftsraum Nr. 21 wird zu kleinräumig begrenzt. Die typische und prägende Entwässerungsstruktur der Marsch ist auch über die im Gutachten nicht nachvollziehbaren Grenzen des Landschaftsraumes 21 vorhanden und wirksam. Die Grenze dieses charakteristischen Landschaftsraumes muss bis zum ebenfalls landschaftscharakteristischen Deich an der Stör ausgedehnt werden. In der Landesentwicklungsstrategie heißt es auf S. 167: „Die charakteristische Landschaft in Schleswig-Holstein ist zu erhalten, denn sie bietet enormes Identifikationspotenzial für Bürgerinnen und Bürger und macht den Charme unseres Landes aus.“ Die geplante Fülle von WKA würde den charakteristischen Landschaftsraum der Wilstermarsch nachhaltig negativ beeinträchtigen. Der notwenige Erhalt des charakteristischen Landschaftsraums steht der Ausweisung der Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 entgegen. 1. **Landschaftsbild** Das Merkmal „Landschaftsbild“ findet im Umweltbericht zu wenig Berücksichtigung. Es taucht lediglich mittelbar im Kapitel 4.7.2.1 des Umweltberichtes unter dem Kriterium „charakteristische Landschaftsräume“ auf. Damit wird negiert, dass WKA auch außerhalb der charakteristischen Landschaftsräume das Landschaftsbild regelmäßig negativ beeinträchtigen. Nicht ohne Grund werden bei dem Bau <u>jeder</u> WKA für den Eingriff in das Landschaftsbild Ausgleichsmaßnahmen fällig. Das Merkmal „Landschaftsbild“ ist bei der Ausweisung von Vorrangflächen stärker zu gewichten. 1. **Denkmalschutz** Die Repoweringfläche PR3_STE_076 ist allein schon aus denkmalschutzrechtlichen Gründen unzulässig. Ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Schleswig (2 A 226/11 vom 14.05.2013) hat am Rande dieser Fläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Höhe von 2,25 m über	Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). *„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17*

Geländeoberfläche für denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähig erklärt, weil sie wesentliche Sichtachsen des Kulturdenkmals Groß Kampen 18 beeinträchtigen würde. Diese Begründung muss umso mehr gelten, wenn in der Nähe dieses Kulturdenkmals und weiterer Kulturdenkmale mehrere mindestens 150 m hohe Windkraftanlagen aufgestellt werden sollen. Eine Planung, die der Vollzugfähigkeit entbehrt, weil ihr Hindernisse rechtlicher Art entgegenstehen, ist nichtig (so das BVerwG im Urteil vom 12.08.1999, 4 CN 4/98, zu einem Bauleitplan), Auch das Baudenkmal Kirche, rund 1500 m von der Repoweringfläche Fläche PR3_STE_076 entfernt, entfaltet einen Umgebungsschutz, der zu einer denkmalrechtlichen Unzulässigkeit von WKA – und damit auch der Repoweringfläche – führt. Das VG Schleswig hat in seinen Urteilen vom 01.02.2007 (12 A 136/06) und 16.11.2004 (2 A 198/02) die denkmalrechtliche Unzulässigkeit von WKA in der Nähe von Kirchen (2.800 m bzw. 1650 m entfernt) festgestellt. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, warum der für die Kirche in Wewelsfleth geltende 2-km-Schutzradius (siehe Datenblatt zum Vorranggebiet PR3_STE_087) nicht auch für die Gemeinde Beidenfleth und damit für das Vorranggebiet PR3_STE_076 gilt. 1. **Artenschutz** Die Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 liegen in der unmittelbaren Nähe der Stör, die Bestandteil des FFH-Gebietes 2323-391 Schleswig-Holsteinisches Elbästuars und angrenzende Flächen ist. Wenn auch dieser Teil des FFH-Gebietes nicht vom Vogelschutzgebiet (2323-401 Unterelbe bis Wedel) überlagert wird, stellt es eine Hauptachse des überregionalen Vogelzuges dar. Im Landschaftsrahmenplan wird die Stör daher als Schwerpunktbereich für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Das Kampritt sowie der Hauptentwäs-serungsgraben nördlich des Kamper Weges sind als Verbundachsen bezeichnet. Der Plangeber hält die Freihaltung dieser Bereiche „..aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes für gerechtfertigt.“ Trotzdem wird das in den Abwägungskriterien nicht berücksichtigt („geringes Konfliktrisiko“). Die Abwägung ist daher fehlerhaft.	*<30>; 252 <277>). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 <384 f.> und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“*(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris) Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar

Neben Brutvogelarten wie Schleier- und Waldohreule, Turmfalke, Bussard, Saat- und Raben-krähen, Dohlen, Fasanen und Rebhuhn und weiteren Arten werden im Sommer auch regelmäßig Kiebitze, die in großen Bereichen dieser Fläche brüten und Lerchen beobachtet. Der Kuckuck ist im Sommerhalbjahr stetig auf / über der Fläche PR3_STE_076 anzutreffen. In den letzten Jahren sind regelmäßig auch Wiesenweihen auf / über der Fläche zu beobachten. Graureiher und Silberreiher, Störche und ein Seeadler finden sich regelmäßig, ein Uhu in Abständen zur Nahrungssuche ein. Grün- und Buntspechte sind vorhanden, wie weit sie sich in die Fläche begeben, entzieht sich meiner Kenntnis. In beiden Gebieten rasten bzw. fressen in den Winter-monaten regelmäßig große Schwärme (sehr viel mehr als 2000, bei gelegentlichen Zählungen kamen wir auf bis zu 6000 Exemplare Nonnengänse) verschiedener Gänsearten sowie Schwäne. Diese Vorkommnisse beobachten wir seit unserem Zuzug nach Beidenfleth, Groß Kampen, dies seit 1998. Im gesamträumlichen Planungskonzept des Landes SH wird die „vollständige Streichung von Bereichen, die als Hauptachsen des überregionalen Vogelflugs bekannt sind und aufgrund des Vogelzugs in niedrigen Höhen ein hohes Konfliktrisiko aufweisen…“ angekündigt - dennoch wird das Kriterium für beide Bereiche nicht umgesetzt. Das daraus resultierende Konfliktrisiko im Hinblick auf eine Windenergienutzung wird als hoch angesehen. Entsprechend des Integrierten Bewirtschaftungsplanes (IBP) Elbästuar HH/SH (Management-plan für das FFH-Gebiet) liegt darüber hinaus die Vorrangfläche PR3_STE_076 im Suchraum für Wiesenentwicklung. Diese Flächen sollen für Limikolenarten (Kiebitz, Uferschnepfe und Bekassine) entwickelt werden, da in Teilen der Vogelschutzgebiete der Reproduktionserfolg zur Aufrechterhaltung der Populationen langfristig nicht mehr als gesichert angesehen wird. Auf einer kleinen Anfrage der Grünen hat die Bundesregierung erklärt, dass die Vögel vor allem in Agrarlandschaften dramatisch zurückgehen. In Deutschland hat der Bestand von Kiebitzen zwischen 1990 und 2013 um 80 Prozent abgenommen. Die Vorrangfläche PR3_STE~ 076 ist eine Kiebitzbrutstätte! Ein hohes Konfliktpotential wird - bei beiden Vorrangflächen - in Bezug auf die Bedeutung für Fledermausarten gesehen: die Hofanlagen sowohl in Beidenfleth-Uhrendorf als auch in - Kampen sind nachweislich Sommerquartier bzw. Wochenstube verschiedener	angesehen.

Fledermausarten, die die linearen Strukturen entlang der Gräben und Wasserläufe zur Nahrungssuche nutzen. Hohe Individuenverluste durch Rotorschlag sind daher wahrscheinlich, wobei die Zahl der an Wind-energieanlagen verunglückenden Fledermäuse je nach Art, Jahreszeit, Wetterbedingungen und den spezifischen Landschaftsgegebenheiten schwanken kann (vgl. „Arbeitshilfe zur Berück-sichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“, Thüringer Landesamt für Umwelt und Geologie, 2015). Aus Gründen des Artenschutzes sind die Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 nicht als Vorrangflächen für Windenergie geeignet. 1. **Riegelbildung** Mit Ausweisung der Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 entsteht in den Gemeinden Dammfleth, Beidenfleth und und Bahrenfleth parallel zur Elbe eine Riegelbildung, die den Vogelzug entlang der Stör beeinträchtigt. Die Verkleinerung der Vorrangfläche PR3_STE_076 gegenüber der Potenzialfläche ist nicht ausreichend, um diese Beeinträchtigung zu beseitigen. Insofern ist die Bewertung im Datenblatt zur Fläche PR3_STE_076 nicht sachgerecht, wenn das Konfliktrisiko mit „gering“ eingeschätzt wird. 1. **Bedrängende Wirkung** Für Teile des Gemeindegebietes Beidenfleth, wie z.B. Hochfeld und Neumühlen, die bereits durch Windparks in den Gemeinden Beidenfleth und Dammfleth beeinträchtigt werden, droht beim Bau weiterer Windkraftanlagen eine regelrechte Umzingelung. Aufgrund der Vielzahl von WKA entsteht eine bedrängende Wirkung, die nicht hinnehmbar ist, aber offensichtlich bei der Ausweisung der Vorrangflächen außer Acht gelassen wurde. 1. **Abstandsflächen**	

Die unter Ziffer 5.7.1 des Textteils des Entwurfs des Regionalplanes III aufgeführten Abstandsflächen (400 m zu Einzelhäusern, 800 m zu Siedlungsbereichen) sind zu gering, um die negativen Auswirkungen von WKA (Schallemissionen, Schattenschlag, Ultraschall, Lichtemissionen / Befeuerung) angemessen zu berücksichtigen. Der Abstand sollte mindestens den 10-fachen Wert der Höhe der WKA betragen. Wenn bei diesen Abständen das von der Landesregierung gesetzte Ausbauziel nicht erreicht werden kann, dann ist das Land zu klein oder das Ziel zu hoch angesetzt. Der Schutz der Bevölkerung und der Landschaft ist vorrangig. 1. **Zu geringe Berücksichtigung des Faktors „Mensch“** Der Umweltbericht zum Entwurf des Regionalplanes III geht auf eine Vielzahl von Faktoren der Auswirkungen der Windkraftnutzung auf die Umwelt ein. WKA sind in der Nähe zu einer nicht unerheblichen Anzahl von Tierarten nicht zulässig und Vorranggebiete werden nicht ausgewiesen, weil sie den Vogelzug stören. Warum gilt dieser hohe Schutzanspruch nicht in gleichem Maße für den „Faktor Mensch“? Die in direkter Nähe zu den Vorranggebieten bzw. den WKA lebenden Menschen sind den Beeinträchtigungen durch WKA in vielfältiger Hinsicht ausgesetzt. Dabei geht es nicht nur um die Emissionen der WKA, sondern auch um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit des Lebensumfeldes der Menschen. Hinzu kommen wirtschaftliche Nachteile, weil die Nähe zu den WKA dazu führt, dass Häuser an Wert verlieren oder der Ertragswert (Miete) gemindert wird. Im Gegensatz zu Eingriffen in die Natur findet hier aber kein Ausgleich statt. Stattdessen führen die Energiewirtschaftsgesetze sogar noch dazu, dass die Schleswig-Holsteiner aufgrund ihrer hohen Anzahl von Windkraftanlagen höhere Strompreise zahlen müssen, als Bewohner anderer Bundesländern mit weniger WKA. „Nach dem Regionalplan soll angestrebt werden, Windkraftanlagen möglichst in Einklang mit dem mehrheitlich zum Ausdruck gebrachten örtlichen Bürgerwillen zu bringen. Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen zur Unwirksamkeit der Regionalpläne für die Planungsräume I und III vom 20.01.2015 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind.“ Da das Abwägungserfordernis Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) sei, müssten alle planerischen	

Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Die von mir vorstehend aufgeführten Argumente basieren auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen. Beachtet werden sollte auch, der örtliche Wille der Bevölkerung. Im Juni 2016 ist in Beidenfleth ein Bürgerbegehren zum Ausbau der Windenergie im Gemeindegebiet durchgeführt worden. Bei einer Wahlbeteiligung von fast 50 % haben sich 2/3 der Bürger gegen einen Windkraftausbau auf Beidenflether Gebiet ausgesprochen. Dieses Ergebnis ist zustande gekommen, weil die Bürger sich schon von den bestehenden WKA bedrängt fühlen. Ergänzend möchte ich noch ausführen, dass in einem Schreiben der Landesplanung Schleswig-Holstein (Tasch/Nusch-Patzwahl) vom 10. Juli 2013 wird zu der heute mit PR3_STE_076 bezeichneten Fläche folgendes von der Landesplanung ausgeführt: „*Der Raum, in dem das Vorhaben geplant ist, ist charakteristischer Landschaftsraum nach Ziffer 3.5.2 Absatz 10 Landesentwicklungsplan und in der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV unter Ziffer 5.8.2 Absatz 1.15. Spiegelstrich sowie in der Karte entsprechend festgelegt: „Die Störniederung vom Naturpark Aukrug bis Itzehoe und die eingedeichte Stör von Itzehoe bis zur Elbe mit angrenzenden Marschpufferzonen“.* *Ich sehe somit für die Projektidee, die Sie mir schildern (es ging um WKA), keine Anknüpfungspunkte, um überhaupt ein Zielabweichungsverfahren einzuleiten.“* Mit der Ausweisung im Regionalplan III wird diese Aussage der Landesplanung ersatzlos umgeworfen. 1. Abschlussbemerkung Ich gehe davon aus, dass es sich bei den Ausweisungen der Flächen PR3_STE_87 und PR3_STE_076 für die zusätzliche Nutzung für WKA in Beidenfleth, dann zusammen mit der bestehenden und schon genutzten Fläche von Summe 182,6 ha, d. h. 13,4 % der Gemeindefläche, schlichtweg um einen Fehler handelt. Wenn es doch so gemeint sein sollte, dann würde das gesamte Ortsbild von WKA umzingelt und zerstört, Baudenkmäler beeinträchtigt und große zusammenhängende Marschflächen mit Grünland und Pflugland in unmittelbarer Ortskernnähe in Industrielandschaften umgewandelt werden. Die reichhaltigen Vogelwelten und Brutgebiete auf diesen Flächen würden irreparabel	

verdrängt. Weiterhin führt die Nutzung von 13,4 % der Ortsfläche für WKA zu Ungerechtigkeiten bei der Bevölkerung gegenüber anderen Regionen und kann nicht hingenommen werden.	
Institution: Gemeinde Stördorf, Bauverwaltungsamt **ID: M6245, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0140.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Öffentlicher Teil: **zu 3. Stellungnahme zur Teilaufstellung Regionalplan III-Sachthema Windenergie** **Beschluss:** In einem Bürgerentscheid hat sich die Mehrheit der Abstimmenden für einen Stopp des Windkraftausbaus in der Gemeinde Stördorf ausgesprochen. Der vorgelegte Entwurf des Regionalplanes III sieht für Stördorf keine weiteren Vorrangflächen vor. Die Gemeindevertretung vor. Die Gemeindevertretung nimmt den vorliegenden Entwurf des Regionalplanes daher zur Kenntnis. **Abstimmungsergebnis:** Einstimmig Die Richtigkeit des Auszuges und die Angaben über die Abstimmung werden beglaubigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Wilstermarsch, Bauverwaltungsamt	

ID: M3991, Datum: 26.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0138.pdf, PR_III_E_3_0138-A1.pdf, PR_III_E_3_0138-A2.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Öffentlicher Teil: **zu 8. Stellungnahme zur Teilaufstellung Regionalplan III-Sachthema Windenergie** Zum Antrag [redacted] Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nortorf hat sich in der Vergangenheit mehrheitlich für den Ausbau der Windenergie ausgesprochen. Auf der Grundlage der bisherigen Beschlusslage nimmt die Gemeindevertretung den Entwurf des Regionalplanes III Sachthema Windenergie zur Kenntnis. Aufgrund § 22 GO waren die Gemeindevertreter [redacted] und [redacted] von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. **Abstimmungsergebnis:** Einstimmig Zum Antrag GEO Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nortorf hat sich in der Vergangenheit mehrheitlich für den Ausbau der Windenergie ausgesprochen. Auf der Grundlage der bisherigen Beschlusslage beantragt die Gemeindevertretung die Ausweisung der gesamten, bereits bebauten Fläche im Bereich Schotten Kuskoppermoor als Vorranggebiet. Aufgrund § 22 GO war die Gemeindevertreter [redacted] von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. **Abstimmungsergebnis:** Einstimmig	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Die Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_065 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Der Kreis Steinburg weist auf die Gefahr einer Riegelbildung hin, die sich u.a. auch beeinträchtigend auf Kompensationsflächen des Amtes Wilstermarsch zur Etablierung von Wiesenvogellebensräumen auswirken könnte. Die Riegelwirkung für Wilster wird durch die Aufnahme des westlichen Teils als noch tolerabel angesehen, weil die Fläche teilweise im Blickwinkel von bereits bestehenden WKA liegt. Jedoch soll eine zu starke Riegelbildung durch den Verzicht auf den nordöstlichen Gebietsteil im Bereich Kuskoppermoor verhindert werden. Der westliche Gebietsteil wird zudem nach wie vor als Repoweringgebiet ausgewiesen, womit gleichzeitig regionale Entlastungen initiiert werden. Der Repowering-Bedarf in der Region ist zwar generell gesunken, der westliche Teil von PR3_STE_065 jedoch im Ergebnis der Abwägung besser geeignet als PR3_STE_076. Bzgl. der möglichen Aufgabe einer Wohnnutzung: Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da ein Abriss laut Auskunft auf Nachfrage beim Bauamt des Kreises Steinburg weder vollzogen, noch geplant ist und die Wohnnutzung noch vorliegt. Bzgl. der trennenden Wirkung der Gleisanlage:

Die Richtigkeit des Auszuges und die Angaben über die Abstimmung werden beglaubigt.	Ein Schutzabstand von 150 m zu Gleisanlagen ist im Rahmen des aktuellen Kriterienkataloges als weiche Tabuzone definiert. Es wird dahingehend auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Bzgl. des Hinweises zur/zum kartografischen Ungenauigkeit/Verbandsgraben: Der Hinweis wurde geprüft. Eine Änderung erfolgt jedoch aus folgendem Grund nicht: Er konnte jedoch im Sachverhalt nicht konkret nachvollzogen werden. Die verzeichneten Zäsuren im südlichen Bereich der Fläche sind bedingt durch die Gleisstruktur sowie die Freileitungstrasse, die in West-Ost- bzw. Südost-Nordwest-Richtung verlaufen. Ein Verbandsgraben mit im Planwerk verzeichneter teilender Wirkung gegenüber WKA kann ist nicht lokalisierbar. Bzgl. der gewünschten Erweiterung des Vorranggebietes: Aufgrund der ausgebliebenen Wohnnutzungsentwidmung sowie des –abrisses ist eine Erweiterung des Vorranggebietes in der gewünschten Bemessung nicht möglich. Unabhängig von der weiterbestehenden weichen und harten Tabuzonen durch die Wohnnutzung ist die Arrondierung an die Hauptfläche von PR3_STE_065 nicht ohne Weiteres realisierbar, da die hypothetische Erweiterungsfläche an jedem Punkt mindestens ca. 760 m entfernt von dieser liegt. Damit ist die Voraussetzung der Entfernung von Kleinflächen mit von maximal 400 m zur Hauptfläche nicht gegeben. Die Bestandsanlagen, die in den weichen Tabuzonen der Hochspannungsfreileitungen stehen, mögen zwar ggf. aus einer bestimmten Perspektive einen linearen und grundsätzlich zusammenhängenden Eindruck zwischen den Anlagen der Hauptfläche und hypothetischen WKA auf der gewünschten Erweiterungsfläche vermitteln. Der optische Zusammenhang ist jedoch dann ebenfalls sehr grob bemessen und hängt von der individuellen Betrachtung der realen Situation ab. Insofern erscheint eine mit PR3_STE_065 assoziierte Teilfläche fast nahezu angrenzend an

	den Bereich Dwerfeld generell unrealistisch.
Institution: Gemeinde Wewelsfleth, Leitung des Bauverwaltungsamtes **ID: M2593, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0141.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Wewelsfleth vom 22.06.2017 <u>Öffentlicher Teil:</u> **<u>zu 4. Stellungnahme zur Teilaufstellung Regionalplan III-Sachthema Windenergie</u>** **Beschluss:** Die Gemeindevertretung beschließt die Forderung einer erneuten Prüfung der Potential-und Vorrangflächen für Windenergienutzung auf ihrem Gemeindegebiet. Insbesondere die Vorranggebiete und Potentialflächen PR3_STE_87 stellen Flächen mit hohem Konfliktpotential dar, da durch Aufstellung von WKA in diesem Bereich eine Umzingelung der Siedlungen Kleinwisch und Riep entsteht. Weiterhin entsteht durch die Planung mit Minimalabständen zu den Siedlungen Uhrendorf, Kleinwisch und Riep (400m) sowie zum Dorf Wewelsfleth (800m) eine erhebliche Beeinträchtigung der Anwohner. Widerstände der Anwohner und Beschwerden an die Gemeindevertretung bei Errichtung der WKA im Bereich PR3 _ STE _84 belegen das Konfliktpotential bei der Errichtung von WKA unter Ausnutzung der planerisch festgelegten Mindestabstände. Wir fordern eine erneute Prüfung aller Potential-und Vorrangflächen unter Berücksichtigung der im Koalitionsvertrag der Landesregierung vereinbarten Kriterien zur Gestaltung des Ausbaus Windenergie Onshore. Besonders sind hier die Forderung nach Entlastung der Wohnsiedlungen im Einklang mit den Energie- und Flächenzielen, das geplante Moratorium	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_084: Die Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_084 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche, die aufgrund der ROP 2012 und der damit verbundenen Ausweisung als Windeignungsfläche im südlichen Bereich Bestand aufweist, bleibt wie im 1. Entwurf unverändert als Vorranggebiet bestehen. Sie liegt südlich zudem nur anrandig in der Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes. Die nördliche Teilfläche liegt wiederum komplett in dieser und entfällt erneut deshalb sowie aufgrund der drohenden optischen Beeinträchtigung durch ein Verschmelzen der Windparks auf PR3_STE_079 und PR3_STE_084. Zu Fläche PR3_STE_087: Die Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_087 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht

bis zum endgültigen Abschluss der Regionalplanungen und die geplante Erhöhung der Abstände zu Siedlungen auf 1000m und zu Splittersiedlungen, Einzelhaus- und Hoflagen auf 600m zu nennen. Bezüglich der Emissionen bekräftigen wir die Forderung der im Koalitionsvertag vereinbarten Bewertung des Infraschalls durch Messungen und Schallprognoseverfahren. Aufgrund fehlender Angaben zum Infraschall im Bereich der Abwägungskriterien ‚Schutzbereich Mensch und Gesundheit' , fordern wir eine Aufnahme dieser Kriterien unter Zuhilfenahme der vorab erwähnten Messungen und Schallprognoseverfahren in die Planung. Wir bitten auch um die Berücksichtigung der Auswirkungen von Schlagschatten. Weiterhin möchten wir die Ausweisung neuer Flächen, wie von der Landesregierung angedacht, unter Nutzung der geplanten Clearing-Stelle auf Landesebene und weiterer geplanter Mitwirkungsmöglichkeiten aktiv begleiten. Wir fordern zudem eine detaillierte Darlegung der für die Gebiete PR3_STE_87/PR3 _ STE _84 erhobenen Untersuchungen im Bereich ‚Tiere und Pflanzen/Gebiets-und Artenschutz'. Insbesondere die als ‚mittel' eingestufte Bewertung zur Beeinträchtigung der Vogelzugroute entlang der Stör und die Bedeutung für Großvögel bitten wir durch Angabe von Erhebungen oder Untersuchungen zu begründen. Die in den Abwägungskriterien hierzu gemachten Angaben erachten wir als unspezifisch und mangelhaft. Wir fordern weiterhin, die kumulierenden Auswirkungen der WKA, Freileitungstrasse und der geplanten Südlink-Leitung in den Abwägungskriterien ganzheitlich zu betrachten, insbesondere bei den Abwägungskriterien ‚Schutzbereich Mensch und Gesundheit'. Einzelbetrachtungen ohne Berücksichtigung kumulierender Auswirkungen erachten wir als unzureichend. Die Gemeinde Wewelsfleth bekennt sich zur Nutzung regenerativer Energien und unterstützt hierbei vornehmlich Projekte unter Bürgerbeteiligung, um ein ausgewogenes Verhältnis von Auswirkungen und Nutzen durch die Errichtung neuer Anlagen für die Bürger unserer Gemeinde zu erreichen. Belastungen unserer Bürger durch Einzelprojekte werden wir im Rahmen unserer Möglichkeiten begrenzen und kritisch hinterfragen. **Abstimmungsergebnis:** Einstimmig Die Richtigkeit des Auszuges und die Angaben über die Abstimmung werden beglaubigt.	gefolgt. Sie wird in verkleinerter Form als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Innenbereichen der Ortschaften Beidenfleth und Neuenkirchen gilt nach den erneuerten Abstandskriterien ein Siedlungsabstand von 1000 m, der laut überarbeitetem Plankonzept immer bei noch unbebauten Flächen zur Anwendung kommen soll. Der denkmalrechtliche Umgebungsbereich von 2 km um die Kirche in Wewelsfleth bleibt erhalten. Durch die Erhöhung der Abstände zu den Ortslagen wird auch hinsichtlich weiterer möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes in der Umgebung teilweise Prävention gewährleistet. Das verbleibende Konfliktrisiko für den Denkmalschutz der Kirchen in den 3 umliegenden Orten wird damit als vertretbar eingestuft. Flächenübergreifend: Bzgl. der Abstandsflächen: Im Zuge des aktualisierten Kriterienkatalogs wurde die Position des Koalitionsvertrages dahingehend umgesetzt, dass nun zu Siedlungsbereichen im Innenbereich bei unbebauten Flächen ein Abstand von 1.000 m statt 800 m gelten muss. Bei vorhandenem Anlagenbestand entfällt diese Notwendigkeit. Dahingehend wird auf das gesamträumliche Plankonzept sowie die Ausführungen zur Fläche PR3_STE_087 verwiesen. Bzgl. der akustischen und optischen Emissionen durch WKA: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit

	vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Des Weiteren wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Einhaltung der Vorschriften der Technischen Anleitung (TA) zum Schutz gegen Lärm sichergestellt sowie Schattenwurfprognosen durchgeführt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Bzgl. des Artenschutzes: Die im Rahmen der Abwägung verwendeten Datengrundlagen wurden vom MELUND/LLUR zugeliefert, stellen also belastbare Quellen dar. Sie gewährleisten die umfängliche und sachgerechte Berücksichtigung der auf Ebene der Regionalplanung zu beachtenden artenschutzrechtlichen Aspekte. Es wird diesbezüglich und hinsichtlich des Umgangs mit einzelnen artenschutzrechtlichen Kriterien auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Bzgl. Doppelbelastung Netzausbau/WKA-Ausbau: Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M5139, Datum: 25.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0377-1.pdf, PR_III_3-0377-A1-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Reinsbüttel, den 25. Juni 2017 **Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes Planungsraum III zum Sachthema Windenergie** Wir sind vom ungebremsten und immer fortwährenden Ausbau der Windenergie **in** der Umgebung unseres Wohnortes Reinsbüttel Amt Büsum Wesselburen stark betroffen und geben hiermit unsere Stellungnahme zu o.g. Entwurf ab. 1. Sachstand: Im Vorfeld zum jetzigen Entwurf der Regionalplanung wurde 2015 auf der Basis einer nicht mehr gültigen Erlasslage durch die Amtsverwaltung Büsum Wesselburen ein sogenanntes Amtswindkonzept in Auftrag gegeben und im April 2016 unaufgefordert bei der Landesplanung eingereicht. Obwohl hinreichend Flächenangebote aus diesem Amtswindkonzept in den 1. Entwurf der Regionalplanung eingeflossen sind, reagiert das Amt - Zitat Herr Jörn Timm in der DLZ vom 03.06.2017- „mit Befremden auf den ersten Entwurf der neuen Regionalpläne zur Windenergienutzung und hat zur termingerechten Abgabe einen weiteren Auftrag für eine „Kampfstellungnahme" des Amtes Büsum Wesselburen an das gleiche Planungsbüro erteilt, das bereits das Amtswindkonzept erstellt hat. Die eingesetzten Steuergelder dürften sich nunmehr im sechsstelligen Bereich bewegen, wurden ausschließlich im Sinne der Windkraftlobby investiert und als Bürgerwille mit dem Titel „Stellungnahme des Amtes Büsum-Wesselburen" an Sie übermittelt. Die in den eingereichten Stellungnahmen der betroffenen Bürger- und Bürgerinnen mühevoll zusammengetragenen Fakten und Argumente erheben sicher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und tragen auch keinen Stempel eines Planungsbüros; sondern beinhalten ernstgemeinte Argumente mit der Aufforderung an Sie, zumindest die Wahlversprechen wie	Zu Fläche PR3_DIT_047: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Planentwurf im wesentlichen unverändert übernommen. Es erfolgt eine kleine Erweiterung im Nordosten aufgrund eines nicht mehr vorhandenen Wohnhauses sowie eine Anpassung des Abstandes zu Süderdeich aufgrund einer Anpassung der Innenbereichsgrenzen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Belange des archäologischen Denkmalschutzes wurden in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde berücksichtigt. Belange des Umwelt- und Naturschutzes wurden ebenfalls in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden hinreichend berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen

z.B. „mehr Rücksicht auf die Menschen nehmen zu wollen" einzulösen. Bitte vertreten Sie die Bürgerinnen und Bürger des Landes Schleswig-Holstein und nicht, wie bisher die Windkraftlobby. Juni 2017 **Gemeinde Reinsbüttel** 1. **Beschreibung der lokalen Situation:** Ortslage und Siedlung Reinsbüttel sind von Windkraftanlagen der Nachbargemeinden Süderdeich, Wesselburener Deichhausen, Friedrichsgabekoog, Oesterdeichstrich, Hedwigenkoog und Hellschen-Heringsand-Unterschaar umzingelt (siehe Beispielfotos und Karten Umzingelung Reinsbüttel Anlage 1). 1. **Einwendungen zu den vorgeschlagenen Flächen:** Für das Gemeindegebiet Reinsbüttel werden trotz geltender Tabu- und Abwägungskriterien zwei **potenzielle** Vorrangflächen ausgewiesen. • **PR_DIT047 Rosenschloss:** **Diese Fläche ist bereits mit 12 WKA bebaut und zwei weitere werden mit Ausnahmegenehmigung vom 27.10.2016 LLUR 7723/7719-G10/2015/041 und LLUR7723/7719-G10/2015/044 demnächst errichtet. Eine Bestandsanlage verstößt gegen die Einhaltung der aktuell gültigen Mindestabstände zur Ortsbebauung von 800m.** Einer weiteren Bebauung dieser Fläche mit WKA stehen nachfolgende Fakten entgegen. 1. Verstärkung der Umzingelungswirkung. 2. Archäologisches Interessengebiet „IG1 Reinsbüttel Dorfwurt Rosenschloß"	Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Bei WEA in der Nähe von Straßen und öffentlichen Wegen werden im Genehmigungsverfahren regelmäßig Auflagen erteilt, die WEA mit Sensoren kombiniert mit Rotorblattheizungen zu versehen, um Eisabwurf vorzubeugen. Im Brandfall erfolgt eine sofortige Abschaltung der WEA. Der Unfallort wird durch die Feuerwehr gesichert. Durch diese Maßnahmen ist das Risiko der Gefährdung von Menschenleben so gering, dass größere Vorsorgeabstände nicht erforderlich sind. Die Formulierung von Auflagen und Sicherheitsbestimmungenerst auf der Genehmigungsebene ist für diese Belange sachgerecht. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung

3. Naturschutzmaßnahme Erneuerung Sielgraben Warwerort 4. Störung der vorhandenen Fledermauspopulation 5. Vogelzugroute 6. Belastung von Ortslage und Siedlungsbereich Reinsbüttel durch Schall- und Infraschall, Eisabwurf, Brandgefährdung und Verschattung (Quelle u.a. Genehmigungen LLUR7723/7719-G10/2015/041 und -/044 vom 27.10.2016) [Abbildung im Originaldokument] • Bild Warnschild zu 6. innerhalb der Ortslage Reinsbüttel Die möglichen von Windkraftanlagen ausgehenden Gefährdungen sind den Betreibern der Rosenschloss GmbH & Co KG offensichtlich bekannt und sollten durch ein Warnschild mit den Piktogrammen „Helmtragepflicht", „Vorsicht Eiswurf" und „Betreten verboten" (gültig ab dem oben ersichtlichen Standort) bereits innerorts ausgeräumt werden. Derartig grobe Fehler tragen nicht zur Akzeptanz für den Bau weiterer Windkraftanlagen um Reinsbüttel bei. Inzwischen ist dieses Objekt demontiert und damit u.a. auch die „Helmtragepflicht" innerhalb der Ortschaft aufgehoben! [Abbildung im Originaldokument] Bild Blickrichtung Reinsbüttel Rosenschloss In der Stellungnahme des Amtes Büsum Wesselburen vom Mai 2017 wird zur Fläche PR_DIT_047 Rosenschloss vermerkt: „Die Übernahme der Fläche als Vorrangfläche wird von der Gemeinde Reinsbüttel **sehr positiv** aufgenommen". **Das entspricht nicht der Wahrheit.** Die Bürger distanzieren sich von	gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Zu Fläche PR3_DIT_049: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf vergrößert. Es bleibt bei der Zweckbestimmung Repowering für die noch nicht bebauten Teilbereiche. Es bleibt abzuwarten, ob die Fläche wie in einigen Stellungnahmen angemerkt aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeit von Altanlagenbetreibern tatsächlich nicht genutzt werden kann. Die Landesplanung wird die Entwicklungen im Rahmen des Planmonitorings nach Inkrafttreten beobachten. Den Wünschen nach Einbeziehung des mit WKA bebauten Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann entsprochen werden. Zwar ist dieser Bereich grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten, die die Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Jedoch ist die Errichtung von WKA nicht pauschal ausgeschlossen. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen geht der Plangeber davon aus, dass zumindest bei gleichwertigem Ersatz auch zukünftig die Errichtung von WKA möglich ist. Zu Fläche PR3_DIT_059: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Es bleibt auch bei der Zweckbestimmung Repowering für die noch nicht bebauten Teilbereiche. Es bleibt abzuwarten, ob die Fläche wie in einigen Stellungnahmen angemerkt aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeit von Altanlagenbetreibern tatsächlich nicht genutzt werden kann. Die Landesplanung wird die Entwicklungen im Rahmen des Planmonitorings nach Inkrafttreten beobachten. Den Wünschen nach Einbeziehung des Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann aus folgendem Grund nicht nachgekommen werden: Die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13) geben Mindestabstände von Bauwerken zu Platzrunden vor. Diese Anforderungen wurden zwar schon seit langem für flugbetrieblich erforderlich gehalten, sie wurden aber erst 2013 in die Gemeinsamen Grundsätze aufgenommen. Insofern ist durchaus denkbar, dass es davor noch Zustimmungen der Luftfahrtbehörde zu Anlagen

dieser Aussage und haben hierzu Einspruch erhoben. Wir fordern größere Abstände zu Wohnbebauungen, um einen ausreichenden Schutz gegen Lärm, Infraschall, Eiswurf, Brandgefährdung und Verschattung sicherzustellen (siehe Volksinitiative www.VI-Abstand.de) Quelle: Umweltbericht Schutzgut (Bevölkerung und menschliche Gesundheit); Schutz und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebäude und öffentlich genutzte Gebäude (§ 50 BImSchG). Wir fordern weiter, dass die Planungen vollständig in der Gemeinde bekannt gemacht und zur Abstimmung gestellt werden. Beides ist seit Beginn des Windkraftausbaus nicht erfolgt. **3.2. PR3_DIT_049 Weidehof:** Diese Fläche wird ebenfalls bereits mit 12 WKA genutzt und trägt damit zur hohen **gesamträumlichen Belastung/Umfassung** der Ortslage Reinsbüttel bei. Die Fläche befindet sich teilweise im Bereich der bestehenden Platzrunde einschließlich des Mindestabstandes von 400m im Gegenanflug und 850m im Quer-und Endanflug des Flugplatzes Heide Büsum. Unter Berücksichtigung dieses hohen Konfliktrisikos wurde im vorliegenden Planungsentwurf korrekterweise eine Anpassung vorgenommen, die wir sehr unterstützen. Die Platzrunde der Deutschen Flugsicherung ist veröffentlicht und existiert seit der Gründung des Flugplatzes vor mehr als 30 Jahren. Sie gehört einschließlich der Mindestabstände zum **Bautenschutzbereich für einen Verkehrslandeplatz** und durfte grundsätzlich nur beschränkt bebaut werden. **Das dort Windkraftanlagen errichtet wurden, ist unzulässig.** Nach dem aktuellen Gutachten des DAeC in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Luft-und Raumfahrttechnik der **FH** Aachen vom Februar 2016 sind sogar die bisher geltenden Sicherheitsabstände zur bestehenden Platzrunde zu gering und stellen ein hohes Konfliktrisiko dar. Die durch WKA im Nachlauf erzeugten Turbulenzen und Windscherungen, sowie ihr aktiver Einfluss auf die Flugsicherheit finden im Gutachten besondere Beachtung und sorgen für gänzlich neue Erkenntnisse. Windkraftanlagen sind als dynamische Luftfahrthindernisse einzustufen und verursachen eine signifikante Störung des Windes. Das Gutachten hat nachgewiesen, das bereits bei einem Rotordurchmesser von 150m, unter Berücksichtigung aller notwendigen Effekte und	gegeben haben mag. Erneute Zustimmungen zum Bau von WKA werden in diesen Bereichen aber nicht mehr erteilt. Zu Fläche PR3_DIT_061: Den Wünschen nach Einbeziehung des mit WKA bebauten Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann entsprochen werden. Zwar ist dieser Bereich grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten, die die Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Jedoch ist die Errichtung von WKA nicht pauschal ausgeschlossen. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen geht der Plangeber davon aus, dass zumindest bei gleichwertigem Ersatz auch zukünftig die Errichtung von WKA möglich ist. Eine Ausweitungder Fläche über den Bestand ist unter diesen Voraussetzungen jedoch nicht denkbar. Sie wird daher eng um die Bestandsanlagen herum abgegrenzt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar

Sicherheitsabstände, ein Abstand von bis zu 4,5 km zwischen Windkraftanlage und Landebahn erforderlich wird. 1. **Umfassung und Riegelbildung der Ortslage und Siedlung Reinsbüttel** Folgende Potentialflächen der Nachbargemeinden sind aneinander gekoppelt, bilden inklusive der bereits vorhandenen Windkraftanlagen **massive Sichtbarrieren** (siehe Anlagel, Seitel und 2) **und sind Teil einer überdurchschnittlichen Umzingelung von Reinsbüttel innerhalb und außerhalb der 2250m Zone.** Windkraftanlagen sind weit sichtbare Bauwerke. Der Blick auf rotierende Anlagen, periodische Lichtsignale, Schattenwurf u.a. beeinträchtigen nicht nur die Lebensqualität, sondern auch Gesundheit und Wohlbefinden der betroffenen Bürger. Im Betrachtungsraum Reinsbüttel und Umgebung findet sich **kein Freihaltekorridor.** **4.1. Oesterdeichstrich = Hedwigenkoog = Hellschen Heringssand = Süderdeich = Reinsbüttel (Weidehof) mit PR_DIT_049** Die von den 5 Gemeinden gemeldeten und in der Regionalplanung übernommenen Flächen PR _ DIT_ 049 bilden mit den schon vorhandenen Windkraftanlagen neben den bekannten Negativeinflüssen auf Mensch und Natur eine **massive Sichtbarriere,** die in der „zweiten Reihe" durch die Fläche **PR_DIT_045** inmitten des Gemeindegebietes OT Heringsand Unterschaar **verstärkt wird.** Hier ist insbesondere zu rügen, dass in diesem Vorranggebiet die Mindestabstände zur Wohnbebauung Koogchausse 26 und Koogchaussee 28 nicht eingehalten werden. Diese entwidmeten Gebäude sind definitiv bis heute bewohnt; **demnach wurde die Entwidmung nicht vollzogen.** **[Abbildung im Originaldokument]** Bild Reinsbüttel Weidehof **[Abbildung im Originaldokument]** **Bild Blickrichtung Reinsbüttel - L156/Hedwigenkoog** **4.2.Süderdeich = Wesselburener Deichhausen mit PR_DIT_047**	angesehen.

Diese Fläche befindet sich an den Gemeindegrenzen von Süderdeich, Wesselburener Deichhausen (Neulandweg) und Reinsbüttel (Rosenschloss). **Die massive Umfassung** der 3 Gemeinden in diesem Grenzbereich mit Reinsbüttel als hauptbetroffenem Dorf **hat keinerlei Akzeptanz bei den Bürgern,** wird aber in der Stellungnahme des Amtes Büsum-Wesselburen begrüßt. Dazu reiht sich in den unmittelbaren Hintergrund die Fläche **PR_DIT_046** (ehem. Militärgelände) mit zwei im Jahr 2016 errichteten Windkraftanlagen mit der **Gesamthöhe von 205 m,** die in Ihrer bedrängenden Wirkung weit sichtbar dominieren. Durch ihre Höhe haben diese WKA *eine* **erhebliche Fernwirkung** und werden massiv wahrgenommen. [Abbildung im Originaldokument] Bild Blickrichtung Süderdeich Seite 5 [Abbildung im Originaldokument] Bild Blickrichtung Wesselburener Deichhausen **4.3. Friedrichgabekoog = Wesselburener Deichhausen mit PR_DIT_059** Diese Fläche ist ein Zusammenschluss der Vorrangflächen zweier Gemeinden nordöstlich der B 203, die eine **Umzingelungssituation** für diese Gemeinden und **auch für Reinsbüttel** auslöst. Weiterhin stellt sie ein mittleres bis hohes Konfliktrisiko (wie oben beschrieben) zur Platzrunde und Sicherheitskorridor des Flugplatzes Heide Büsum dar. Diese Fläche wird bei maginaler Wetterlage von vielen Piloten aus Richtung A23 kommend zwangsläufig als Orientierung an der B203 direkt überflogen.	

[Abbildung im Originaldokument] Bild Richtung Platzrunde **4.4. Friedrichgabekoog = Oesterdeichstrich mit PR_DIT_ 061** Diese Flächen beider Gemeinden bergen ein hohes Konfliktrisiko durch die Platzrunde inklusive Mindestabstand 400m/850m. Innerhalb des Bautenschutzbereiches des Flugplatzes **befinden sich schon jetzt Windkraftanlagen, deren Standorte mit den Anforderungen der Flugsicherheit nicht zu vereinbaren sind.** Sie stellen ein hohes Sicherheitsrisiko insbesondere bei Nachtflügen dar. **[Abbildung im Originaldokument]** **Bild Blickrichtung vom Flugplatz** Hinzu kommt noch die **Hauptachse des überregionalen Vogelzuges,** die zum Schutz der wandernden Vogelarten von WKA freigehalten werden muss. [Abbildung im Originaldokument]Bild Vogelzug im Bereich Reinsbütteler Weide Richtung Friedrichgabekoog **5. Zusammenfassung:** Um die vorhandene Bedrängungswirkung, die Gesundheitsgefährdung durch Schallemissionen, Infraschall, Schattenschlag, Beleuchtung usw. nicht weiter zu verschlimmern, sind nach nochmaliger Prüfung der gemeldeten Vorrangflächen o. g. Nachbargemeinden wesentlich größere Abstände zu den Gemeindegrenzen Reinsbüttels, oder deren Ablehnung erforderlich. Den durch die Gemeinde Reinsbüttel gemeldeten Vorrangflächen Rosenschloss und	

Weidehof ist aus diesem Grunde kein Bestandsschutz zuzuerkennen. Bei der Bewertung möglicher Vorranggebiete ist zu berücksichtigen, dass sich auch außerhalb der ehemaligen Eignungsgebiete eine nicht unerhebliche Anzahl von Windkraftanlagen befinden, die bei der Bewertung der räumlichen Wirkung der Windkraftnutzung mit zu bilanzieren ist. Wir haben sehr wohl die großzügige Auslegung der Landesplanung bei den Ausnahmegenehmigungen in jüngster Vergangenheit registriert. Wenn weiterhin so verfahren wird, ist das Raumordnungsverfahren überflüssig. Dann hat man insgesamt das gesteckte Ziel erreicht und dabei ganz elegant die Bürgerbeteiligung ausgehebelt. Damit erreichen Sie keine Akzeptanz der Bürger vor Ort. Im neuen Koalitionsvertrag steht: "... Wohnsiedlungen wollen wir im Einklang mit den Energie- und Flächenzielen und unter Berücksichtigung von Naturschutzbelangen entlasten." Das bedeutet, dass die in unserer Stellungnahme vorgetragenen Einwendungen, selbstverständlich nach Überprüfung, Berücksichtigung finden müssen. Bitte vertreten Sie den Willen der meisten Bürgerinnen und Bürger des Landes Schleswig-Holstein und nicht die Windkraftlobby. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2511, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren,	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung

ich bin Anwohner im Planungsgebiet Bebensee (Nähe Bad Segeberg). Grundsätzlich ist Windenergie sehr gut. Die Frage, die sich mir stellt ist, ob es notwendig ist derart große Windräder aufstellen zu müssen nur um die Effizienz von vielleicht 85% auf 90 oder 95% zu steigern. Es ist ein Verschandelung unseres schönen Bundeslandes. Meiner Meinung nach sollte es konzentriert - möglichst weit weg von der Besiedelung stattfinden. Abgesehen von der optischen Belästigung für den anwohnenden Betrachter sind auch Geräuschübertragungen durch Luft UND Boden nicht zu unterschätzen. Keiner möchte in der Nähe eines solchen Windrades wohnen - aber sie sind nun einmal notwendig. Von daher sollten es so wenige und "unscheinbar" wie möglich sein. Hier darf der Profit nicht an erster Stelle stehen. Machen Sie sich den Spass und messen Sie z.B. bei der Autofahrt 800 oder 1000 Meter bis zum nächten Windrad ab - Sie werden erstaunt sein wie gering der Abstand ist. Insbesondere in meinem Wohnbereich empfinde ich es als fraglich, derartige Windräder in der Flugrichtung von Zugvögeln aufzustellen. In süd- westlicher Lage des geplanten Gebietes Beebensee befinden sich Feuchbiotope, Flussauen und zwei größere Seen (Neversdorfer und Mözener See), die für die Tiere als notwendige Rastplätze diesen. Vorrausgesetzt, sie schaffen es an den Windrädern vorbei zu fliegen. Abgesehen vom Fischadler und diversen weiteren Vögel, die in diesem Naturschutzgebiet leben. Den Fledermäusen gebe ich da eher eine Chance. Hier gilt es eine vernünftige, aber vor allem Mensch und Tier gerecht werdende Lösung zu suchen. Warum werden an Stellen wie der Nordsee Anlkagen stillgelegt (obwohl di eAnwohner nichts dagegen haben) und anderen Orts neue höhere größere erstellt. Es gibt eine Reihe Argumente die denke ich schon hinreichend von anderen umschrieben wurden. Fazit ohne geht nicht aber das wie sollte deutlich bewußter umgesetzt werden.	aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Bzgl. Effizienz sowie Konzentrationsgrundsatz und Siedlungsabstände beim WKA-Ausbau: Der angesprochene und kritisierte Aspekt der anlagenspezifischen Effizienzsteigerung bei durchschnittlicher Vergrößerung der WKA ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Es können dazu keine Regelungen im Plan getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die Landesplanung bezweckt es Windkraftanlagen in Konzentrationszonen zu bündeln und den übrigen Außenbereich von Windkraftanlagen freizuhalten. Dabei werden die notwendigen Siedlungsabstände gewahrt. Für unbebaute Vorranggebiete werden gegenüber Siedlungsbereichen von Gemeinden nunmehr 1.000 m Abstandspuffer angelegt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen

	sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Bzgl. Lärmemission: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Bzgl. Vogelschutz: Die gemeldeten Vogelflugbewegungen werden zur Kenntnis genommen. In ganz Schleswig-Holstein gibt es Breitfrontenzug und Flugbewegungen zwischen Nahrungs- und Rastgebieten. Die Fläche gehört jedoch nicht zu den Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges und liegt auch abseits von bedeutenden Vogelflugkorridoren zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2509, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Windenergie-Eignungsfläche PR3-SEG-049 Sehr geehrte Damen und	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die

Herren Folgende Gründe dagegen: , Preisverfall von Grundstücken und Wohngebäuden, Wertminderungen bei Vermietung und Finanzierung sind weitere Folgen, die unsere Gebäude im Ort ebenfalls betreffen. In den betroffenen Eignungsflächen besteht eine große Artenvielfalt mit Brutstätten und Ruhezonen für Großvögel, wie z.B.Uhu, Seidenreiher so wie bedrohte Vogelarten wie Kiebitz, Bussard und Wachtelkönig, Fledermäuse sind nachweislich in der Umgebung zu Hause. Das Gebiet ist die Naherholungsfläche der Gemeinde. Durch bereits bestehende bzw. in Planung und Bau befindliche vielfältige Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebe ist eine Umzingelung der Gemeinde entstanden, z.B. Hoch- und 380 kV Höchstspannungsleitung, Autobahn A7 und die zukünftige A20, umfangreiche Kiesabbauflächen, Biogasanlagen, Recyclingunternehmen und Asphaltmischwerk. Flächen auf dem Gebiet Nützen (Fläche PR3-SEG-049) dafür vorzusehen ist Undemokratisch siehe Bürgerentscheit und Zwingend abzulehnen , eine Löschung des Gebietes würde für Frieden in der Gemeinde sorgen .	Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4825, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0995-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr: PR3_SEG_022 und PR3_SEG_023 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit bitte ich um Berücksichtigung folgender Einwände, die im bisherigen Abwägungsprozess noch keine Berücksichtigung fanden: 1. Es gibt verschiedene Großvögelhorste rund um die Vorrangflächen, die bei der Planung nicht berücksichtigt wurden. Hierzu gehören u. a. Milan- und Seeadlerhorste, die durch einen in diesem Jahr beauftragten Gutachter nachgewiesen wurden. Das entsprechende Gutachten erhalten Sie von einem Bürger der Gemeinde Pronstorf per Post (sollte noch konkretisiert werden). 2. Zudem bestehen Horste eines Wespenbussards und von Baumfalken. Sie werden	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche PR3_SEG_022 konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Die Fläche PR3_SEG_023 liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches

bei den Abwägungskriterien nicht berücksichtigt, womit allerdings EU Recht verletzt wird. 3. Das Fledermausaufkommen wurde nicht in seiner tatsächlichen Größe und Vielfalt berücksichtigt, auch dies wird in dem angesprochenen Gutachten belegt. 4. In der Vorrangfläche PR3_SEG_022 blieb ein Wald unberücksichtigt und die Abstandsfläche wurde nicht eingehalten. 5. Die Vicelinkirche in Pronstorf wurde nicht als ortsbildprägendes Gebäude (historisches Denkmal) mit einer Sichtachse (und entsprechendem Abstandsbereich) von 5 km berücksichtigt. 6. Im Ortsteil Diekhof wurde eine Umzingelung durch die beiden o. g. Vorrangflächen nicht berücksichtigt. In diesem Ortsteil kommt es zu einer Umzingelung durch Windenergieanlagen von ca. 180 Grad. 7. Aufgrund des geringen Abstands der geplanten Anlagen zum Ortsteil Diekhof ist dort neben der Infraschallproblematik eine hohe Geräuschbelästigung zu befürchten. Hinsichtlich des hörbaren Schalls spielt vor allem die Amplitudenmodulation eine wichtige Rolle — zwar wird bereits nach der Ursache für diese Problematik geforscht, jedoch konnte bislang keine technische Lösung gefunden werden —, so dass es zu einer enormen Lärmbelästigung kommen wird. In diesem Falle aus mehreren Himmelsrichtungen! 8. Eine Trinkwassergefährdung im Ortsteil Diekhof durch den Anlagenbau unmittelbar neben der Brunnenanlage ist zu befürchten und sollte berücksichtigt werden. 9. Bei der Abstandsregelung haben die Fledermäuse und die Großgreifvögel das Recht auf 3000m Abstand zu einem Windkraftstandort. 10. Wobei Menschen mit Ihren Häusern nur 250m gewährt werden. Ich empfinde diese Abstandregelung für Menschen als viel zu gering vor allem die Geräuschbeeinträchtigung, Schattenschlag und vor allem Infraschall. Ein Musterbeispiel positiver Art ist das Bundesland Bayern. Dort werden 2000m zu Häusern grundsätzlich eingehalten. Warum nicht bei uns in Schleswig Holstein?? Der Schutz des Menschen hat Vorrang und nicht der Bau von Windkraftanlagen!	von 1 km um einen Rotmilanhorst. Hierauf wird auch in vielen Stellungnahmen hingewiesen. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen. Zum Thema Menschen sind schlechter gestellt als Vögel (Abstände): Die gewählten Abstände zu Vorkommen geschützter Vögel sind aus dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgeleitet. Aus zahlreichen Untersuchungen geht hervor, dass Vögel unterhalb der gewählten Abstände einer erhöhten Mortalität durch Kollision mit den WEA ausgesetzt sind. Ein vergleichbar hohes Lebensrisiko besteht für Menschen in dieser Entfernung von WEA nicht. Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen auf Menschen sind die gewählten geringeren Vorsorgeabstände nach aktuellem Erkenntnisstand ausreichend und angemessen.

11. Zu geringe Abstandsflächen der WKA zu Wohngebieten wirken sich negativ auf Gesund und Lebensqualität aus! Beim Infraschall handelt es sich um für das menschlische Ohr nicht wahrnehmbare, extrem tiefe Töne im Bereich von 16 Hertz und tiefer, die auch gelegentlich in der Natur vorkommen können, z.B. bei Gewitter und Sturmböen Ich bin grundsätzlich nicht gegen Nutzung von Windenergie! Jedoch darf dabei der Arten und Naturschutz sowie wir Menschen nicht einer einflussreichen und finanziell starken Windkraftlobby und einer fehlgeratenen Energiewende geopfert werden. Wir Bürger von Raum Pronstorf, Diekhof und Strenglin haben ein eigenes Artengutachten in Auftrag gegeben, dafür spenden wir alle unser Erspartes! Dann müssen wir feststellen, dass Störer bewusst ein Rotmilan Paar aus seinem Horst vertrieben haben. (Artikel in der Lübecker Nachrichten) Außerdem wird durch die zu Unrecht und überflüssig gebauten Windkraftanlagen die wertvolle Landschaft vor unserer Haustür sinnlos nachhaltig negativ geschädigt und wir werden durch den Wertverlust unserer Häuser teilenteignet! Mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung der Einwände und Korrektur verbleibe ich Mit freundlichem Gruß	

Institution: Amt Bad Oldesloe-Land, Bauabteilung

ID: 2407, Datum: 27.06.2017

Angehängte Dateien: 17-06-13 Rümpel_Flächenvorschlag.pdf, WP_Hoeltenkirchen_Faunistische_Potenzialanalyse_170520.pdf, 17-06-12 StN RP Rümpel.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme der Gemeinde Rümpel Die Gemeindevertretung Rümpel hat sich am 08.03.2017 mit der Teilfortschreibung befasst und sich mehrheitlich für eine Weiterverfolgung ihrer schon bei den letzten Teilfortschreibungen geäußerten positiven Grundhaltung zum weiteren Ausbau der Windenergie geäußert. Da politische Willensbekundungen für sich betrachtet keine Planungsrelevanz haben, hat die Gemeinde beschlossen, ihre positive Stellungnahme im	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft und das beiliegende Fachgutachten gesichtet. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche auf dem Gebiet der Gemeinde Rümpel wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte:

Einvernehmen mit dem Grundeigentümer durch eine fachliche Stellungnahme des Projektentwicklers e3 zu unterfüttern. Diese ist im Anhang zu finden. Der Kreis Stormarn wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt. **Hamburg, 29.03.2017** **Bürgerbeteiligung: Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie - Windenergieanlagen (WEA) in Rümpel Ortsteil Höltenklinken, Kreis Stormarn** **Flächenvorschlag** Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Rümpel erklärt mit dieser Stellungnahme das Interesse an der Ausweisung eines Vorranggebiets zur Windenergienutzung gemäß dem beigefügten Flächenvorschlag. Gemeinsam mit Landeigentümern, Ingenieurbüro und Windparkplaner sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Errichtung und der Betrieb eines Windparks durchaus genehmigungsfähig wären. Deshalb beantragen wir hiermit die Überprüfung der Abwägungsentscheidung. Nach eingehender Prüfung bietet sich eine Fläche in der Größe von ca. 75 ha im Bereich der Gemeinde Rümpel im Ortsteil Höltenklinken, westlich der neuen Autobahn A 21 an. Eine Karte der Fläche ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Aufgrund der Tatsache, dass diese Fläche teilweise oder innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, regionalen Grünzuges, Großvogel-, Fledermaus- und Denkmalschutzgebietes liegt, möchten wir im Folgenden darstellen, warum der ausgewählte Bereich als mögliches Vorranggebiet zur Windenergienutzung gut geeignet ist. **Landschaftsschutzgebiet bzw. regionaler Grünzug** Festzuhalten ist, dass es sich bei den oben genannten Kriterien nicht um absolute Ausschlussgebiete handelt, sondern um solche mit der Möglichkeit der Feinsteuerung auf Regionalplanebene. Danach kann eine Ausweisung vorgenommen werden, wenn das mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes bzw. des regionalen Grünzuges im Einzelfall vereinbar ist. Dieses trifft nach unserer Einschätzung auf das potentielle von uns gewünschte Vorranggebiet	Bzgl. LSG „Fischbeker Mühlengrund mit Norderbesteniederung und umgebender Kulturlandschaft“ und regionalem Grünzug: Der ganz überwiegende Teil der Landschaftsschutzgebiets- (LSG-)Verordnungen schließt den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zum Bau von WKA. Für nach § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten. Daher werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Zudem liegt die Fläche zum größten Teil innerhalb des regionalen Grünzugs. Des Weiteren liegt der Gebietsvorschlag innerhalb der Kernzone des lokalen charakteristischen Landschaftsraumes. Dieser ist in weiterer Umgebung von WKA bisher freigehalten worden. Der Aspekt wird dementsprechend berücksichtigt. Bzgl. Vogel-/Fledermausschutz: Der Gebietsvorschlag liegt nach aktuellem Kenntnisstand zu einem sehr geringen Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Weißstorchhorstes. Nachdem jedoch die artenschutzfachlichen Kriterien seitens der Landesplanung in Abstimmung mit MELUR/LLUR überprüft und angepasst wurden, liegt der Flächenvorschlag nur noch in einem äußeren Bereich mittleren Konfliktrisikos diesbezüglich. Ansonsten sind aktuell keine weiteren Horste und damit Beeinträchtigungsbereiche windkraftsensibler Arten bekannt. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebungsschutz wiederum können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen

für die Windenergienutzung zu. Durch den Ausbau der B 404 zur A 21, die sich in unmittelbarer Nähe der Flächen befindet, ist die Schutzwürdigkeit erheblich gesunken. Des Weiteren sollte konkret festgestellt werden, ob die Flächen in der Realität tatsächlich dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes bzw. des regionalen Grünzuges dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Wir möchten hier unsere „vor-Ort"-Kompetenz in die Regionalplanung einfließen lassen, damit nicht schon die pauschale und sehr grobe Steuerung von vorne herein die windenergetische Nutzung gut geeigneter Flächen verhindert. **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** Für den Windpark Höltenklinken hat die [redacted] einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 25.05.2017 erstellt (siehe Anlage). [redacted] kommt zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet durch Altnachweise von Brutplätzen vorbelastet ist aber die tatsächliche Konfliktlage erst durch aktuelle Erfassungsdaten beurteilt werden kann. **Vögel** Es ist nach dem Stand der Technik heute schon möglich, Vögel, die auf dem Anflug zu einem Windpark sind, mit technischen Systemen zu erkennen und sodann innerhalb kürzester Zeit die WKA abzuschalten. Diese funktionierenden Systeme werden mit Sicherheit bald akkreditiert werden, und zwar noch während der Regionalplan weiterhin wirksam ist. Vor diesem Hintergrund muss man bei der Regionalplanung die zügig fortschreitende Technik im Bereich des Vogelschutzes im Blick behalten, wenn man einen Regionalplan für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren erlässt. Die Großvogelproblematik sollte in das Genehmigungsverfahren verlagert werden, um diese angemessen und auf dem Stand der aktuellen Technik lösen zu können. **Fledermausschutz** Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG kann ein Höhenmonitoring an den Windenergieanlagen gefordert werden, um die Fledermausaktivität in Rotorhöhe nach der Errichtung zu überprüfen. Bei erhöhter detektierter Fledermausaktivität können Vermeidungsmaßnahmen wie temperatur-, niederschlags-, windgeschwindigkeitsabhängige Abschaltzeiten für die Windenergieanlagen festgesetzt werden. Bei höheren Windenergieanlagen mit langsam drehenden Rotoren vergrößert sich der Abstand von der Rotorunterkante zur Geländeoberkante. Die Mehrzahl der Fledermausarten, insbesondere die Arten der Lokalpopulation, orientierensich an vorhandenen Strukturen wie Gehölze und Knicks	Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Insofern sind die beiden Teilaspekte für die Flächenentscheidung von nachrangiger Bedeutung. Bzgl. Denkmalschutz: Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von WKA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann. Es ist im Bereich der Fläche jedoch kein für die Regionalplanung übermitteltes Kulturdenkmal mit entsprechendem Umgebungsbereich verzeichnet. Der Aspekt wäre im anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren zu klären, was jedoch aufgrund der nicht erfolgenden Ausweisung der Fläche belanglos ist.

und jagen in Höhen bis zu 40 m, also deutlich unterhalb der Rotorunterkante der Windenergieanlagen.

Denkmalschutz

In der Vergangenheit hat der Denkmalschutz ein Vorranggebiet zur Windenergienutzung in der Gemeinde Rümpel aufgrund des Herrenhauses Höltenklinken sehr kritisch bewertet. Am 14. September 2016 ist das betreffende Herrenhaus Höltenklinken abgebrannt, insofern gibt es hier kein schützenswertes Denkmal mehr. Nach Auskunft des Besitzers des abgebrannten Herrenhauses, der auch [redacted], kann einen originalgetreuen Wiederaufbau nur mit erheblichen finanziellen Mittel erfolgen. Die neuen Windkraftanlagen könnten dazu einen hilfreichen Beitrag leisten.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass auf der anderen Seite der A 21 eine repowerte Windkraftanlage ganz eindeutig innerhalb der Sichtachse des Herrenhauses Blumendorf genehmigt und errichtet worden ist. Der Denkmalschutz sollte daher den beigefügten Flächenvorschlag nicht mit anderen Maßstäben bewerten.

Flächenvorschlag Vorranggebiet Windenergienutzung

Die Gemeinde beantragt, diesen Flächenvorschlag als Vorranggebiet in den Regionalplan III aufzunehmen, insbesondere auch, um insgesamt dann ca. 2 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen zu können.

Mit freundlichem Gruß

Bürgermeister der Gemeinde Rümpel

Anlagen:

- Flächenvorschlag Windpark Höltenklinken

- Faunistische Potentialanalyse und Bewertung vom 25.05.2017

Institution: Amt Bad Oldesloe-Land, Bauabteilung

ID: 2409, Datum: 27.06.2017

Angehängte Dateien: 16-07-29 Stellungnahme.pdf, Steinburg_Stellungnahme-Windvorrang_29-08-2016.pdf, Stellungnahme Steinburg Februar 2017.pdf, Stubben_StellungnahmeGemeindeBImSchG-Antrag.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme der Gemeinde Steinburg Die amtsangehörige Gemeinde Steinburg ist mehrfach von der Regionalplanung für den Planungsraum III mit dem Sachthema Windenergie betroffen. Der Bestandswindpark Eichede soll künftig entfallen, im Gemeindegebiet befindet sich die neue Repowering-Vorrangfläche PR3 _ STO_ 009, mit der Repowering Vorrangfläche PR3_STO_008 grenzt eine weitere Fläche an und der Bestandswindswindpark Barkhorst/Krummbek (PR3_LAU_006 - der sich nur noch auf Lasbeker und damit Stormarner Gebiet befindet und insofern falsch benannt ist) wirkt auch erheblich auf die Gemeinde Steinburg ein. Insgesamt gibt es 4 Befassungen der gemeindlichen Gremien mit der Teilaufstellung des Regionalplanes III, Sachthema Windenergie. Schon vor Eröffnung des Beteiligungsverfahrens wurden 2 Stellungnahmen abgegeben, die seinerzeit sowohl in Papier als auch als Datei übermittelt wurden. Diese Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit und werden hiermit auch offiziell ins Beteiligungsverfahren eingebracht. Mit der Fläche PR3_LAU_006 hat die Gemeindevertretung Steinburg sich auch noch in der Weise beschäftigt, dass sie sich am 28.09.2016 einer von der Nachbargemeinde Stubben abgegebenen Vorabstellungnahme angeschlossen hat. Auch diese ist im Anhang zu finden. Eine weitergehende und auch finale Befassung erfolgt in der Gemeindevertretung am 22.02.2017 mit der Verabschiedung einer ergänzenden Stellungnahme zur Repowering Fläche PR3 _ STO_ 009. Der Kreis Stormarn wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt. **Anhang (1)16-07-29 Stellungnahme.pdf** Gemeinde Steinburg (Stormarn), 29.07.2016 Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Flächen PR3_STO_008 und PR3_STO_009 entfallen. Die Fläche PR3_LAU_006 wird in angepasstem Zuschnitt übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen werden.

Staatskanzlei Abt. Landesplanung z. Hd. Herrn Schlick Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel

In Kopie an:

Hr. Ulrich Tasch, Stk 332, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel

Betreff: Auf Tabu- und Abwägungskriterien basierender noch notwendiger Flächenausschluss von Suchgebieten für Windenergie in der **Gemeinde Steinburg** ***(Kreis Stormarn****, Ortschaften: Eichede, Mollhagen, Sprenge)* im Rahmen der Suche nach Potentialflächen (Teilfortschreibung Regionalplan III, Sachthema Windkraft)

Inhaltsverzeichnis:

1. **1. Formelle Fehler bei der Flächenausweisung**

1.1 Inkorrekter und zu großer geometrischer Zuschnitt mehrerer Suchgebiete, so dass diverse Kleinstflächen als Suchgebiete betrachtet wurden (Stand:03/16).

1.2 Akkumulation von 3 Kleinstflächen („A“,“B“,“C“) mit fehlendem oder lediglich lockerem räumlichen Bezug.

1. **Weiche Tabukriterien**

2.1 Lokalisierung der Suchgebiete „A“, „B“, „C“ und Teilen von „D“ und „E“ im Anlagenschutzbereich (DVOR, 15 km Radius).

2.2 Beeinträchtigung eines Biotopenschwerpunktes (gem. § 21 BNatSchG) und einer Biotopenverbundachse sowie Geotop/Geotopen-Potentialgebiet durch den südlichen Teilbereich des Suchgebietes „D“.

2.3 Multiple Überschneidungen von Suchgebieten („A“-„E“) mit Landschaftsschutzgebieten.

2.4 Ausweisung einer Kleinstfläche („A“, ca. 12 ha) als Suchgebiet, welche zu mehr ¾ ihrer Fläche in einem Landschaftsschutzgebiet (§ 22 BNatSchG/§ 12 Abs. 3 LNatSchG) liegt und 100 m Abstandspuffer zu einem Wald in Solitärlage mit ökologisch besonders wertvoller Inselfunktion unterschreitet.

1. **Abwägungskriterien**

3.1 Drohend ausgeprägte Beeinträchtigung von Belangen des Denkmalschutzes bei Ausweisung von Vorranggebieten im Westen Eichedes und Norden Mollhagens. **3.2** Ausweisung mehrerer Kleinstflächen als Suchgebiete für Windenergie in der Gemeinde Steinburg sowohl im Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume als auch in weiteren charakteristischen Landschafts- und Schutzräumen. **3.3** Geplante und planerisch verfestigte Ausweisung (Landschaftsplan Gemeinde Steinburg – Entwicklung – Plan Nr. 3) eines Eignungsgebietes zum Landschaftsschutzgebiet auf dem Gebiet der Kleinstsuchflächen „A“ bis „C“ nach § 6 Abs. 3 Satz 3 LNatSchG. **3.4** Räumliche Akkumulation von 5 (Kleinst-)biotopen, welche durch die Kleinstsuchflächen „A“, „B“ und „C“ voneinander getrennt werden und Überschneidung mit einem planerisch verfestigtem Eignungsgebiet für „Extensive Grünlandnutzung“. **3.5** Avifaunistische Schutzbelange: Multiple Überschneidung von Suchgebieten und potentiellen Beeinträchtigungsbereichen (1.5 km) um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten. **3.6** Eklatante Umzingelung der Ortschaft Eichede durch die deklarierten Suchgebiete (03/2016) unter Berücksichtigung bereits erbauter Windkraftanlagen im Norden und Osten der Ortschaft. **Sehr geehrter Hr. Schlick,** die Gemeinde Steinburg (Gemeindevertretung) im Kreis Stormarn wendet sich heute mit diesem Schreiben an Sie, um ihre ablehnende Haltung gegenüber der überproportionalen Ausweisung von Suchgebieten (Stand: 03/2016) für Windenergie in unserer Gemeinde zu artikulieren und zu begründen. Derzeit ist eine Vielzahl an ortsspezifischen weichen Tabukriterien und Abwägungskriterien noch nicht angemessen berücksichtigt worden, weshalb die Gemeindevertreter der Gemeinde Steinburg (Kreis Stormarn) fraktionsübergreifend am 23.06.2016 auf ihrer Versammlung einstimmig beschlossen haben, sich offiziell und entschieden ablehnend gegenüber der Ausweisung der unverhältnismäßig vielen und großen Suchflächen für Windenergie in unserer Gemeinde zu positionieren. Vor allem begründet sich unsere Sorge in einer drohenden Umzingelung ganzer Ortschaften wie Eichede durch Ausweisung neuer Suchgebiete im Westen Eichedes und einer unverhältnismäßigen Ausdehnung vormals bestehender Eignungsgebiete im Osten und	

Norden Eichedes. Aber auch unsere ortsspezifischen ökologischen und kulturellen Belange bedürfen einer intensiveren Berücksichtigung, da bereits eine Vorbelastung durch etablierten WKA-Bestand präexistent ist.

In diesem Schreiben argumentieren wir den noch notwendigen Flächenausschluss mit einer Vielzahl an Tabu- und Abwägungskriterien, welche eventuell auf Grund ihrer Ortsspezifität noch keinen Einzug in den Abwägungsprozess gefunden hatten.

Da bisher sehr viele Suchgebiete auf dem Boden unserer Gemeinde deklariert waren, sollen diese im Folgenden mit den unten angegebenen Großbuchstaben konsistent zur besseren Verständigung in diesem Schreiben gekennzeichnet werden (siehe **Abb. 1**).

Wir hoffen, Ihre Planarbeit durch diese Stellungnahme konstruktiv mitzugestalten und die Suchgebiete weiter zum Wohle unserer Bürger, zur Bewahrung unserer charakteristischen Landschaft und zum Schutze der hiesigen Natur weiter zu adjustieren und trotzdem Optionen für Windenergie in unserer Gemeinde aufzuzeigen.

Abbildung 1. Übersicht zu den ausgewiesenen Suchgebieten für Windenergie in der Gemeinde Steinburg (Kreis Stormarn). Karte und Satellitenbild. [Abbildung im Originaldokument]

Zur besseren Bezeichnung und Bezugnahme auf den ortsspezifischen Sachverhalt wurden im folgenden Text die einzelnen Suchgebiete (Stand: 03/2016) auf Gemeindegebiet mit roten Buchstaben („**A-E**“) konsistent gekennzeichnet. Die roten Punkte zeigen auf der rechten Karte die approximierten Standorte **bereits 14 (vorbelastender) gebauter WKA´s im Osten und Norden Eichedes** an.

<u>Abkürzungen:</u>

Abb.=Abbildung; LSG=Landschaftsschutzgebiet; WKA´s=Windkraftanlagen

1. **1. Formelle Fehler bei der Flächenausweisung**

1.1 Inkorrekter und zu großer geometrischer Zuschnitt mehrerer Suchgebiete, so dass diverse Kleinstflächen als Suchgebiete betrachtet wurden (Stand:03/16):

Wir möchten zunächst darauf hinweisen, dass die Lage von WKA´s mit der Dimension einer Referenzanlage (Rotordurchmesser=100m) innerhalb einiger Areale der Suchgebiete in

unserer Gemeinde nicht möglich ist. Wir begrüßen die als Tabukriterium formulierte Notwendigkeit an die Geometrie der Suchgebiete, dass solche Flächen an jeder Stelle Ausmaße von 100 x 100 m aufweisen müssen. Dieses Tabukriterium zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene (Stand: 06/16) wurde allerdings noch nicht konsequent auf die Karte der Suchgebiete in unserer Gemeinde (Stand: 03/16) angewendet. Wir bitten die Landesplanung deshalb die noch ausgewiesenen Kleinstgebiete „A“-„C“ nicht weiter zu berücksichtigen und aus dem Abwägungsprozess herauszunehmen sowie das Suchgebiet „D“ zumindest um die nach Süden ausgezogene Spitze zu reduzieren. Durch Beibehaltung dieser Areale käme es bei nur geringfügiger zusätzlicher potentieller Fläche für Windenergie zu einer unverhältnismäßig großen ortsspezifischen Mehrbelastung für Natur, Landschaft und Mensch durch Verletzung mehrerer Tabu- und Abwägungskriterien wie wir u.a. mit den folgenden Argumenten in diesem Schreiben darstellen werden. In Bezug auf die formell geometrischen Fehler bei der Ausweisung der Suchgebiete (03/2016) möchten wir anmerken, dass ein radial weit ausgezogenes Teilstück des Suchgebietes „D“ mit einer Länge von über 800 m und einer stellenweise Breite von unter 40 m als Suchgebiet ausgewiesen worden ist, welches nicht für den weiteren Abwägungsprozess in Frage kommen kann (**Abb. 3**, rot schraffierte Fläche), da hier keine Referenzanlage innerhalb der Fläche entstehen könnte. Zudem wurde durch die noch fehlende Umsetzung (Stand: 03/16) der geometrischen *Conditio-sine- qua-non*-Formel (100 x 100 m) suggeriert, dass zwei faktische Kleinstflächen im Norden Mollhagens („B“ + „C“) ein kohärentes Suchgebiet von 36.5 ha Größe wären. Wir möchten somit an dieser Stelle die Landesplanung unterstützend darauf hinweisen, dass das schmale Verbindungsstück (ca. 2 ha) der Suchgebiete „B“ + „C“ im Norden Mollhagens auf Grund seiner Breite bei allerdings knapp 300 m Länge nicht als verbindendes Teilstück der Suchgebiete ausgewiesen werden kann (siehe **Abb. 2,** rot schraffierte Areale). Ebenso kann die sehr schmal ausgezogene südwestliche Spitze des Suchgebietes „C“ nicht als potentieller Standort für eine Referenzanlage betrachtet werden (siehe **Abb. 2**). Außerdem muss auch bei konsequenter Anwendung des Tabukriteriums beachtet werden, dass die Kleinst-Suchfläche „A“ im Westen Eichedes sowohl an ihrem westlichen als auch südöstlichem Ende dieser Bedingung bei Weitem nicht entsprechen kann. Hier suggerieren	

die Winkelstücke (**Abb. 2**, rot schraffierte Areale) der Kleinstfläche „A“ (verbleibend: ca. 10 ha) eine inkorrekt überdimensionierte Größe.

1.2 Akkumulation von 3 Kleinstflächen („A“,“B“,“C“) mit fehlendem oder lediglich lockerem räumlichen Bezug.

Folglich können im Norden Mollhagens und Westen Eichedes nur noch drei Kleinstflächen „A“, „B“ und „C“ (ca. 10 - 20 ha) mit fehlendem oder lediglich sehr lockerem räumlichen Zusammenhang als potentielle Suchgebiete betrachtet werden. Insbesondere befindet sich Kleinstfläche „A“ in einem Abstand von ca. 400 m zu der nächsten Kleinstfläche „B“ (siehe **Abb. 2**) und kann somit nicht in einem räumlichen Zusammenhang betrachtet werden! Selbst unter inkorrekter Beibehaltung des lediglich knapp 80 m breiten westlichen Endes der Kleinstfläche „A“ beträgt der Abstand zur nächsten Kleinstfläche „B“ 375 m. Beide Abstände erreichen bei Weitem nicht die geforderte deutliche Unterschreitung von 400 m zwischen potentiellen Kleinstflächen (Tabukriterium, siehe hierzu auch unten).

Eine kompensatorische Ausdehnung der Kleinstflächen gen Norden ist nicht zu erwägen, da sich hier unmittelbar ein Landschaftsschutzgebiet nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Tabukriterium anschließt (siehe unten: **Abb. 8 + 10**). Ebenso werden durch die Kleinstflächen („A“-„C“) mehrere Wälder mit ökologisch wertvoller Inselfunktion in der dort sonst offenen Agrarlandschaft beeinträchtigt (siehe **Abb. 2**).

Folglich ist die Herausnahme der Kleinstfläche „A“ im weiteren Abwägungsprozess zur Ausweisung von Vorranggebieten dringend geboten. Ebenso müssen die Kleinstflächen „B“ und „C“ äußerst kritisch als Kleinstflächen hinterfragt werden und darüber hinaus auf Grund einer Vielzahl weiterer Abwägungsbelange wie der Umzingelungswirkung, Beeinträchtigung charakteristischer Landschaftsräume und des Naturschutzes sowie Denkmalschutzes (siehe Erläuterungen unten, **S. 15-25**) aus dem weiteren Abwägungsprozess entfallen. Im Folgenden werden diese Belange einzeln spezifiziert werden.

Bei geringer Größe dieser Suchgebiete („A“ bis „C“) würde trotzdem kein substantieller Raum für die Windenergie verloren gehen. [Abbildung im Originaldokument]

Abbildung 2. Insuffiziente Geometrie der Suchgebiete im Norden Mollhagens (Westen Eichedes) mit Entstehung mehrerer Kleinstsuchflächen („A“ - „C“).

Die rot schraffierten Areale zeigen die Flächen an, welche der Anforderung, an jeder Stelle

mindestens 100 x 100 m für eine Referenzanlage aufzuweisen, nicht genügen und somit aus dem weiteren Abwägungsprozess herausgenommen werden sollten. Die Kleinstsuchfläche „A“ liegt zudem zu mehr als ¾ in einem Landschaftsschutzgebiet (s.u., **Seiten 12 + 16**). **Abbildung 3.** Mindestens zu streichende Fläche des Suchgebietes „D“ auf Grund unzureichender Ausmaße für WKA´s der Referenzdimension. 1. **Weiche Tabukriterien** **2.1 Lokalisierung der Suchgebiete „A“, „B“, „C“ und Teilen von „D“ und „E“ imAnlagenschutzbereich (DVOR, 15 km Radius).** Bitte prüfen Sie die Lokalisierung der Suchgebiete „A“, „B“, „C“ und auch von Teilen der Suchgebiete „D“ und „E“ im Anlagenschutzbereich ***DVOR*** (nach Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)). Die Überschneidungen der Suchgebiete mit den Analgenschutzbereich ***DVOR*** (rote Fläche) in unserer Gemeinde werden in unten stehender **Abb. 4** illustriert (Quelle: *Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung; ArcGIS*). **Abbildung 4.** Überschneidungen von Suchgebieten (orange Flächen) in der Gemeinde Steinburg (Kreis Stormarn) mit dem Anlagenschutzbereich ***DVOR*** (rote Fläche).[Quelle: Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF); *ArcGIS*]. **2.2 Beeinträchtigung eines Biotopenschwerpunktes (gem. § 21 BNatSchG) und einer Biotopenverbundachse sowie Geotop/Geotopen-Potentialgebiet durch den südlichen Teilbereich des Suchgebietes „D“.** Das aktuell ausgewiesene Suchgebiet „D“ im Osten Eichedes liegt mit seinem radiär ausgezogenem südlichen Ende in einem Biotopenschwerpunkt (nach LLUR 2016) und tangiert zudem die westlich von ihm gelegen Biotopenverbundachse zwischen den Ortschaften Mollhagen und Eichede. Ebenso werden ein südlich gelegener Schwerpunktbereich des Bioptopensystems und ein Geotopenareal (Abb. 5 und siehe auch **Abb. 8**) durch die südliche Extremität von „D“ beeinträchtigt. Aus diesem Grunde ist zumindest der bereits in **Abb. 3** gekennzeichnete südliche Bereich des Suchgebietes „D“ aus dem weiteren Abwägungsprozess zu entfernen	

(Tabukriterium).

Abbildung 5. Südlicher Anteil des Suchgebietes „D“ beeinträchtigt Biotopenschwerpunkt und Geotopenareal. [Abbildung im Originaldokument]

Der Überlappungsbereich des Biotopenschwerpunktes (rote Fläche) und Geotopenareals (blaue Fläche) wurde zudem planerisch im Landschaftsplan Gemeinde Steinburg – Entwicklung – Plan Nr. 3. (§ 6 Abs. 3 Satz 3 LNatSchG) als Eignungsgebiet für ein zukünftiges Naturschutzgebiet ausgewiesen.

2.3 Multiple Überschneidungen von Suchgebieten („A“-„E“) mit Landschaftsschutzgebieten.

Ein erheblicher Anteil der 03/2016 deklarierten Suchgebiete überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet Eichedes. Hier ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch Verordnung verboten. Einzig die Fläche des ehemaligen Eignungsgebietes im Osten Eichedes ist aus dem LSG entlassen worden, weshalb maximal eine Beibehaltung des Suchgebietes an der östlichen Grenze zum ehemaligen Eignungsgebietes (siehe **Abb. 6**, rote Fläche) diskutiert werden sollte. Jedoch müssen insbesondere die Kleinstfläche „A“, das südliche Gebiet der Fläche „E“, sowie das südliche Teilstück von „D“ aus dem weiteren Abwägungsprozess entfernt werden.

Abbildung 6. Überschneidung der Suchflächen mit Landschaftsschutzgebieten und folglich aus dem weiteren Abwägungsprozess zu entfernende Flächen (rot durchgestrichen).

2.4 Ausweisung einer Kleinstfläche (12 ha, „A“) als Suchgebiet, welche zu mehr ¾ ihrer Fläche in einem Landschaftsschutzgebiet (§ 22 BNatSchG/§ 12 Abs. 3 LNatSchG) liegt und 100 m Abstandspuffer zu einem Wald (ca. 10 ha) in Solitärlage mit ökologisch besonders wertvoller Inselfunktion unterschreitet:

Wir möchten Sie hiermit auf den Missstand hinweisen, dass die ausgewiesenen Suchgebiete (Stand 03/2016) noch das Kleinstgebiet „A“ (ca. 12 ha) beinhalten, welches im Westen Eichedes lokalisiert wurde (**Abb. 2**) und nicht nur entscheidend zur Umzingelung dieser Ortschaft beitragen würde, sondern zugleich zu mehr ¾ seiner Fläche in einem nördlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet liegt (Tabukriterium; **Abb. 6 + 7 + 11**) und auch die ökologisch wichtige Inselfunktion eines angrenzenden allein stehenden Waldes (**Abb. 7 + 11**) innerhalb der offenen Agrarlandschaft stark beeinträchtigen würde.

Insbesondere bei diesem Wald und seinem Rand muss eine hervorzuhebende ökologische/avifaunistische Funktion als Schnittstelle zum umgebenden Offenland postuliert werden, welche mitunter auch eine wichtige Rolle für heimische Fledermausarten in der Region spielen kann. Darüber hinaus liegen ca. ¾ der Kleinstfläche „A“ in einem LSG, welches als Tabukriterium Vorrangflächen ausschließt (siehe **Abb. 7**). Ebenfalls und unabhängig vom LSG liegt die gesamte Kleinstfläche „A“ genauso wie die Kleinstflächen „B“ + „C“ im charakteristischen Landschaftsraum (partiell Kernbereich, siehe **Abb. 9**) nach Gutachten des Umweltplans (Projekt-Nr. 25118-00, 25.02.2016), welcher wie weiter unten noch dargestellt (S. 14-19) eine besondere ortsspezifische Rolle in der Gemeinde Steinburg spielt. Ein räumlicher Zusammenhang zu dem(n) Suchgebiet(en) im Norden Mollhagens („B“+ „C“, **Abb. 2**) kann in diesem Fall nicht angenommen werden, da weder eine Distanz zwischen den Suchgebieten von deutlich unter 400 m gegeben ist noch der Abstand zu dem Wald in Solitärlage im Westen des Suchgebietes „A“ von 100 m überall respektiert wird, noch das westliche Ende der Kleinstfläche die Anforderung einer Mindestbreite von 100 m erfüllt (siehe bitte obige Ausführungen **Abb. 2** + **Abb. 7**). Wie bereits oben angeführt kommt es durch den teilweise inkorrekt zu großen Zuschnitt der Suchgebiete (03/2016) im Westen Eichedes und Norden Mollhagens irrespektive der durch eine Referenzanlage gesetzten Mindestanforderung (100 x 100 m Ausmaß) - zu einer Akkumulation von 3 Kleinstflächen im charakteristischen Landschaftsraum und teilweise auch Landschaftsschutzgebiet und somit zu einer den eigentlichen Zielen der Landesplanung entgegengesetzten Zergliederungbesonders schützenswerter Natur und Landschaft durch mögliche WKA-Einzelbebauungen. Zur detaillierteren Erläuterung möchten wir zudem ausführen, dass: - darüber hinaus die statistisch akzeptierte Quantifizierung von Adjektiven erst dann von einer deutlichen Distanzunterschreitung ausgeht, wenn mehr als 40% des Referenzwertes unterschritten werden [*Bortz et al. 2006, Wagner et al. 2014, Raab-Steiner et al. 2012*]. -sie zudem nicht den korrekten Abstandspuffer von 100 m zum Wald bei der Ausweisung der Kleinstfläche „A“ als Suchgebiet berücksichtigt hatten, da der Radwanderweg den Wald nicht im Osten begrenzt sondern durch ihn hindurchführt (**Abb. 7).** **Abbildung 7.** Die Kleinstsuchfläche „A“ liegt zum überwiegenden Anteil in einem LSG (gelbe Fläche). Das Konglomerat aus Kleinstsuchflächen umkreist einen Wald mit wertvoller Inselfunktion und liegt z.T. im Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume. [Abbildung im	

Originaldokument]

Wir hoffen, dass durch den Hinweis auf diese besonderen ortsspezifischen Charakteristika die weichen Tabukriterien in diesem speziellen Fall ihre korrekte Anwendung finden. Wir möchten ebenfalls erneut darauf hinweisen, dass insbesondere das Waldstück in Alleinlage im Westen von „A“ eine ökologische Inselfunktion in der sonst offenen Agrar-/Knicklandschaft im Osten des Waldes wahrnimmt und durch die inkorrekte Beibehaltung der Kleinstflächen „A“ + „B“ als Suchgebiete durch WKA´s eingekreist werden würde und damit Gefahr läuft, diese wichtige ortsspezifische ökologische Funktion zu verlieren.

Deshalb forderte die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung auch einen Abstandspuffer von eben 200 – 500 m an solchen Wäldern [*LANA*, 2008, S. 69]. Ein Ausschließen dieser sich inkorrekt im Suchpotential befindlichen Kleinstflächen „A“ und „B“ ist deshalb nicht konträr zu dem Ziel, der Windenergie substantiellen Raum zu verschaffen, trägt aber mitunter zugleich essentiell zum <u>örtlichen spezifischen</u> Naturschutz bei.

1. **Abwägungskriterien**

3.1 Drohende und ausgeprägte Beeinträchtigung von Belangen des Denkmalschutzes bei derAusweisung von Vorranggebieten im Westen Eichedes und Norden Mollhagens.

Die Ortschaft Eichede zeichnet sich durch eine hohe Dichte an geschützten Kulturdenkmälern aus, welche nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG bei der Ausweisung neuer Vorranggebiete in der Umgebung der Ortschaft zu beurteilen sind. Zu diesen geschützten Kulturdenkmälern gehören u.a. eine der ältesten Kirchen im Kreis Stormarn, der Kirchhof, eine historische Feldsteinmauer und der Lindenkranz sowie eine geschützte historische Bauernkate.

Insbesondere der Eichedeer Kirche muss in der ortsspezifischen denkmalfachlichen und denkmalrechtlichen Beurteilung in Hinblick auf die drohende starke Beeinträchtigung durch die noch ausgewiesenen Suchgebiete „A“ – „C“ und Teilen der Suchgebiete „D“ + „E“ auf Grund der speziellen örtlichen Situation ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Eichedeer Kirche wird als eingetragenes Kulturdenkmal mit besonderer Bedeutung nach § 5 Abs. 1 DSchG geführt.

Bereits der Entwurf des Landesentwicklungsplanes - Kreis Stormarn – vom 25.05.2009 zum Thema Zukunft der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein betonte diesen Sachverhalt und forderte einen Freihalteradius von 3.500 m. Darüber hinaus liegt eine historisch bedeutsame Kate (Bauernhaus) in unmittelbarer Nähe der Kleinstsuchfläche „A“ (**Abb. 5**,

gelber Punkt), welche nach § 1 Abs. 2 DSchG als einfaches Kulturdenkmal geschützt ist. Es muss vor allem der bereits etablierten WKA-Bestand im Norden und Osten von Eichede (siehe **Abb. 1**) berücksichtigt werden, wodurch bereits große Teile der nördlichen und östlichen Hemisphäre eine technische, raumgreifende Wirkung durch Windkraftanlagen erfahren und folglich die westliche und südliche Hemisphäre von einer WKA-Bebauung dringend freigehalten werden sollte. Nur so kann zumindest in Teilen ein freier Blick auf die historische Dorfsilhouette und die Kirche garantiert werden, welche in ihrer Sachgesamtheit denkmalfachlich geltend sind. Zum anderen muss berücksichtigt werden, dass sich die gesamte Ortschaft Eichede und insbesondere die Eichedeer Kirche in einer beeindruckenden Höhenlage (ca. 100 m) im Vergleich zum sonstigen sehr flachen Umland befinden und der Eichedeer Kirchturm über mehrere Kilometer weithin sichtbar im gesamten Umland zu betrachten ist. Darüber hinaus ist die Eichedeer Kirche in ihrer kulturellen Bedeutung und Charakteristik einzigartig und zwar nicht nur in der gesamten Gemeinde sondern auch verglichen mit den Nachbargemeinden (Einzellage). Auf Grund dieser ortsspezifischen Gegebenheiten sollten mindestens die **2000 m bis 5000 m** Abstandsradius von der Kirche auf die Ausweisung neuer Vorranggebiete angewendet werden und darüber hinaus bei bereits gegebener technisch-raumgreifender Wirkung aus dem Osten und Norden des etablierten Anlagenbestandes weitere Freihaltesektoren nach Westen und Süden von Eichede aus (siehe **Abb. 8**) definiert werden! **Freihaltesektoren** mit **5000 m Reichweite** von Eichede aus nach Westen, Süden und nordöstlich sind konkret zu erwägen, da die Eichedeer Kirche zusammen mit dem umgebenden Dorfanger, dem Lindenkranz und der Feldsteinmauer (weitere eingetragene Kulturdenkmäler) in einer Sachgesamtheit wirksam ist und die Silhouette des in exponierter Höhenlage befindliche Ortsbildes von Eichede entscheidend prägt. **Abbildung 8.** 2000 Meter Radius mit notwendigen Freihaltesektoren (↔5000 m) um die denkmalgeschützte Eichedeer Kirche, welche in exponierter Höhenlage das Orts- und Landschaftsbild zusammen mit weiteren Kulturdenkmälern in einer Sachgesamtheit prägt. [Abbildung im Originaldokument] Auf Grund der beeindruckenden Höhenlage (ca. 80 m ü. n. N.) im Vergleich zum sonstigen sehr flachen Umland ist die unter Denkmalschutz stehende **Eichedeer Kirche** weithin sichtbar und bedarf der Anwendung eines **WKA-freien Umkreises** von mindestens **2000 m** (**roter Kreis**) und Freihaltesektoren in nicht mit WKA´s bebauten Hemisphären von 5000 m (**blaue**	

Sektoren) . Bei bereits etablierten WKA´s im Norden und Osten Eichedes sind folglich zumindest die Freihaltesektoren (blau) von Eichede aus nach Westen und Süden notwendig, um dieses einzigartige Kulturdenkmal zu schützen. Anmerkung: Die Freihaltesektoren sind in der Abb. unterdimensioniert! Gelber Punkt = historisch bedeutsame Kate (Bauernhaus) , welche nach § 1 Abs. 2 DSchG als einfaches Kulturdenkmal geschützt ist und in unmittelbarer Nähe der Kleinstsuchfläche „A“ liegt. **3.2 Ausweisung mehrerer Kleinstflächen als Suchgebiete für Windenergie in der Gemeinde Steinburg sowohl im Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume als auch in weiteren charakteristischen Landschaftsräumen und Schutzräumen** (Stand 03/16)**:** Wir begrüßen die Auffassung der Landesplanung, Gebiete, welche in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen als Kulturlandschaft zu erhalten und zu entwickeln. Wir können die Zielsetzung, solche Areale großräumig von WKA´s freizuhalten nur unterstützen und bedauern in diesem Zusammenhang, dass das Kriterium „charakteristischer Landschaftsraum“ nicht wie im Gutachten zur „*Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung*“ empfohlen als Tabukriterium sondern derzeit noch als Abwägungskriterium behandelt wird. Umso mehr müssen wir jedoch dringend auf den Missstand hinweisen, dass derzeit (Stand: 03/2016) noch drei Kleinstflächen von 10 – 20 ha Größe („A“, „B“, „C“) als Suchgebiete für Windenergie sowohl im Kerngebiet charakteristischer Landschaftsräume (*66*) als auch in weiteren charakteristischen Landschaftsräumen und Schutzräumen in unserer Gemeinde ausgewiesen sind (siehe **Abb. 9**). In diesem Areal finden sich mehr als 15 relevante Charakteristika der Bewertungsstufen „*mittel“* bis „*sehr hoch“*, wobei alleine 9 der 15 Charakteristika eine sehr hohe Dichte in diesem Kernbereich der landschaftlichen Charakteristik aufweisen. Hierzu gehören neben ökologischen Merkmalen wie eine sehr hohe Dichte an Biotopenverbundsystemen, Fließgewässern, Naturwäldern auch eine sehr hohe Dichte an Kulturdenkmälern und eine hohe Dichte an archäologischen Denkmälern. Des Weiteren weist insbesondere jenes Areal des charakteristischen Landschaftsraumes, welches in unserer Gemeinde noch ausgewiesene Suchflächen trägt, eine Vielzahl an weiteren Merkmalen auf: Hierzu müssen u.a. ein Landschaftsschutzgebiet, ein wichtiges Areal zur Trinkwassergewinnung, eine hindurchführende Biotopenverbundachse, ein	

Eignungsgebiet zur extensiven Grünlandnutzung, ein planerisch verfestigtes Eignungsgebiet für ein Landschaftsschutzgebiet und allein stehender Wald in der offenen Agrarlandschaft mit wichtiger Inselfunktion zugeordnet werden (**Abb. 10 + 11**). Das Areal zur Trinkwassergewinnung beginnt bereits ca. 1 km westlich von Eichede. Diesem Areal wird im Gutachten vom 09.06.2009 (*Planlabor Stolzenberg*) eine besondere Bedeutung für den Grundwasserschutz beigemessen. Auf diesem Gebiet wurde bisher noch eine Kleinstfläche „B“ lokalisiert. Zudem liegt nordwestlich von Mollhagen ein weiteres Trinkwasserschongebiet. Darüber hinaus liegt die isolierte Kleinstfläche „A“ (ca. 12 ha) mit mehr als ¾ ihrer Fläche in einemLandschaftsschutzgebiet nach § 22 BNatSchG/§ 12 Abs. 3 LNatSchG und ist deshalb zu streichen. Zusammenfassend muss deshalb dem Abwägungskriterium „Charakteristischer Landschaftsraum“ an dieser Stelle und in diesem speziellen Fall besonderes ortsspezifisches Gewicht zugedacht werden! **Abbildung 9.** Kernbereich „Charakteristischer Landschaftsräume“ (*dunkelgrün*) und erweiterter Schutzbereich (*hellgrün*). Besonderheiten des betroffenen charakteristischen Landschaftsraumes der Gemeinde Steinburg (siehe Abb. 7 +8). [Abbildung im Originaldokument] Der hier abgebildete charakteristische Landschaftsraum der Gemeinde Steinburg (Stormarn) zeichnet sich durch mehrere zusätzliche ortsspezifische Faktoren aus, welche nicht primär und in Gänze in die Definition des „Charakteristischen Landschaftsraumes“ einfließen und somit zu einer ortsgebundenen Aufwertung führen, welche konträr der Ausweisung von Suchgebieten für Windenergie stehen. Insbesondere die Kleinstflächen „**A**“ bis „**C**“ würden den betroffenen charakteristischen Landschaftsraum der Gemeinde Steinburg unverhältnismäßig stark belasten. Besonderheiten dieses Ausschnittes des charakteristischen Landschaftsraumes sind neben den im oben angeführten Gutachten genannten Kriterien überwiegend hoher Dichte auch die Überschneidung mit einem Landschaftsschutzgebiet (**Abb. 7 + 11**), lokaler Trinkwassergewinnung (**Abb. 10 + 11**), der Beeinträchtigung von Biotopenverbundachsen (**Abb. 10 + 11**) und einer teilweise umzingelnde Wirkung auf Wald mit Inselfunktion in Solitärstellung (**Abb. 10 +11**). **Abbildung 10.** Durch die Kleinstflächen „A“, „B“ und „C“ überschnittenen Landschaftsschutzgebiete, Trinkwassergewinnungsgebiete sowie Biotopenverbundachsen im	

charakteristischen Landschaftsraum der Gemeinde Steinburg. Dee deklarierte charakteristische Landschaftsraum im Nordwesten der Ortschaft Mollhagen zeichnet sich durch weitere besondere schützenswerte Merkmale aus, welche zu den im Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung. Projekt-Nr.: 25118-00“ hinzugerechnet werden müssen. Hierunter subsummieren lassen sich z.B. Landschaftsschutzgebiete, Wälder in Alleinstellung mit Inselfunktion, ein Areal zur Trinkwassergewinnung und Biotopenverbundachsen sowie geplante Landschaftsschutzgebiete (siehe **Abb. 13**, **S. 21**). [*Quelle LLUR 2016, Archiv; Landschaftsplan Steinburg – Entwicklung, Nr. 3*]. **Abbildung 11.** Durch die Kleinstflächen „A“, „B“ und „C“ überschnittenen Landschaftsschutzgebiete, Trinkwassergewinnungsgebiete sowie Biotopenverbundachsen im charakteristischen Landschaftsraum der Gemeinde Steinburg – Projektion der Suchgebiete (Stand: 03/2016). **Obere Abbildungen:** Mehr als ¾ der entscheidend zur Umzingelung Eichedes beitragenden Kleinstsuchfläche „A“ liegen in einem Landschaftsschutzgebiet. Deshalb sollte diese Suchfläche aus dem weiteren Abwägungsprozess herausgenommenen werden. Ebenso liegt der nördliche Anteil der Kleinstsuchfläche „B“ in einem Landschaftsschutzgebiet. **Untere Abbildungen:** Darüber hinaus liegt die gesamte Kleinstsuchfläche „B“ in einem Gebiet zur Trinkwassergewinnung, welchem nach Gutachten vom 09.06.2009 (*Planlabor Stolzenberg*) eine besondere Bedeutung für den Grundwasserschutz beigemessen werden muss. Die Kleinstfläche „C“ tangiert eine Biotopenverbundachse. Beide Kleinstflächen „A“ und „B“ kreisen zudem einen Wald ein, welcher in Alleinstellung eine wichtige Inselfunktion in der offenen Agrarlandschaft besitzt. Da alle 3 Kleinstflächen z.T. im Kernbereich der charakteristischen Landschaftsräume liegen, welcher auf Grund der obigen Faktoren eine besonders schützenswerte Funktion in der Gemeinde erfüllt, sollten die Flächen „A“ + „B“ + „C“ aus dem weiteren Abwägungsprozess entfallen! (Zur Beeinträchtigung eines Biotopenschwerpunktbereiches durch den südlichen Anteil von Fläche „D“ **siehe Abb. 5, S. 8**) In Hinblick auf den durch die abzuwägenden Kleinstflächen „A“ bis „C“ betroffenen charakteristischen Landschaftsraum (roter Kreis) möchten wir ferner ein Paradigma des Naturschutzes bezüglich der Vermeidung einer weiteren „Zerschneidung“ von ländlichen Räumen anführen:	

„Zunehmend gewinnt im Naturschutz auch die Erkenntnis an Bedeutung, dass zahlreiche wildlebende Tierarten mit der zunehmenden Zerstückelung und Verlärmung der Landschaft insbesondere durch Verkehrsstraßen nicht mehr zurechtkommen. Die Erhaltung <u>weitgehend unzerschnittener verkehrsarmer Räume</u> - und hier sind auch die <u>land- und forstwirtschaftlich genutzten Räume</u> mit im Blickfeld des Naturschutzes - ist deshalb eine wichtige Ergänzung der Biotopverbundplanung.“ (*Umweltbericht, Schleswig-Holstein, Anlage zur Teilfortschreibung zum Regionalplan für den Planungsraum V zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung*). Eine Beibehaltung der Suchgebiete „A“ bis „C“ im Westen Eichedes und Norden Mollhagens würde einen <u>großen Korridor hochgradig zerschnittener Landschaftsräume</u> (siehe Abb. 12, gelbe Linien). Die Ausweisung der Kleinstflächen „A“, „B“, und „C“ ist somit auch aus diesem Grund zu vermeiden, da hierdurch der Schutz der Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt auf Grund einer Reduktion der heutigen Flächenqualität, Flächengröße und durch Isolation der Einzelflächen, wie dies zu vermeiden in § 1 Abs. 3 Ziffer 9 LNatSchG gefordert ist, gefährdet wird. **Abbildung 12.** Unzerschnittene Landschaftsräume (farblich kodiert). [Abbildung im Originaldokument] Gelb markierte Areale bedeuten vermehrt zerschnittene Landschaftsräume auf Grund von Bebauung und damit eine zunehmenden Zerstückelung und potentiellen Verlärmung der Landschaft, welche vielen Tierarten große Probleme bereitet. Roter Kreis = Suchgebiet für Windenergie mit 03/16 deklarierten Kleinstflächen „A“ bis „C“ (siehe auch **Abb. 2**). Eine Beibehaltung der Suchgebiete „A“ bis „C“ im Westen Eichedes und Norden Mollhagens würde somit einen großen Korridor hochgradig zerschnittener Landschaftsräume im gesamten Nordwesten der Ortschaften Eichede und Mollhagen kreieren (gelbe Linien). [*Quelle LLUR 2016, Archiv*]. Aus den oben genannten Gründen muss dem Abwägungskriterium „Charakteristischer Landschaftsraum“ ortsspezifisch in Bezug auf die Kleinstflächen „A“ bis „C“ im Norden Mollhagens und Westen Eichedes eine besonders hervorzuhebende Bedeutung beigemessen	

werden.

3.3 Geplante und planerisch verfestigte Ausweisung (Landschaftsplan Gemeinde Steinburg – Entwicklung – Plan Nr. 3) **eines Eignungsgebietes zum Landschaftsschutzgebiet auf dem Gebiet der Kleinstsuchflächen „A“ bis „C“** nach § 6 Abs. 3 Satz 3 LNatSchG.

Nordwestlich von Mollhagen ist die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes vorgesehen (siehe **Abb. 13**). Dieses wird aktuell noch durch die Kleinstsuchflächen „B und „C“ überdeckt. Es handelt sich um den Landschaftsraum zwischen dem Viehbach und der Süderbeste, der durch ein intaktes Knicknetz (Redder!), Laubwaldflächen und die Niedermoorflächen an der Süderbeste vielfältig gestaltet ist und unterschiedliche Lebensräume für Flora und Fauna enthält (Landschaftsplan Gemeinde Steinburg – Entwicklung – Plan Nr. 3).

Die LSG-Ausweisung dieses Bereiches soll die Landschaftsschutzgebiete Lasbek-Dorf und Todendorf miteinander verbinden und auch essentiell zum Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume beitragen. Zudem wird eine drohende Beeinträchtigung räumlich konzentrierter Kleinstbiotope durch die Kleinstsuchflächen „A“ bis „C“ evident, da diese Suchgebiete zwischen den Kleinstbiotopen liegen (siehe **Abb. 14**), welche die sonst offene Agrarlandschaft säumen und deshalb besonders wichtige ökologische Rückzugsräume darstellen!

Abbildung 13. Planerisch verfestigtes Eignungsgebiet für ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) in

Überschneidung mit Kleinstsuchgebieten „B“ + „C“ im Norden Mollhagens:

Siehe auch **Abb. 14** bzgl. Überlappung von „B“ + „C“ mit Areal „Extensiver Grünlandnutzung“!

3.4 Räumliche Akkumulation von 5 (Kleinst-)biotopen, welche durch die Kleinstsuchflächen „A“, „B“ und „C“ voneinander getrennt werden und Überschneidung mit einem planerisch verfestigtem Eignungsgebiet für „Extensive Grünlandnutzung“.

Wir möchten an dieser Stelle die Landesplanungsbehörde darauf hinweisen, dass die aktuell deklarierten Suchgebiete „A“, „B“ und „C“ nicht nur mehrere kleine Biotope räumlich voneinander trennen würden (**siehe Abb. 14**, rote Kreise) sondern auch im Falle des Suchgebietes „C“ ein planerisch verfestigtes Eignungsgebiet für „Extensive

Grünlandnutzung“ überdecken (siehe **Abb. 14**, grüner Kreis). Die Gemeinde hatte sich bereits im Jahr 2000 prospektive Ziele zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen und dem landschaftlichen Schutz in ihrem Landschaftsentwicklungsplan gesetzt (Landschaftsplan Steinburg – Entwicklung, Plan Nr. 3). Extensiv genutzte Grünlandflächen zählen hierbei zu den artenreichsten Lebensräumen der Agrarlandschaft überhaupt. Sie sind Lebensraum für zahlreiche Pflanzen und Tierarten, wie z.B. für viele, teils seltene Blumen und Gräserarten, für Heuschrecken und Schmetterlinge, für Vögel (Wiesenbrüter!) und Säugetiere. Extensive Grünlandflächen, insbesondere entlang linearer Strukturen (Fließgewässer, Gräben, Wege) können zudem auch bedeutende Lebensraumvernetzungsfunktionen übernehmen (*Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen, RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz*). Dies ist für das in **Abb. 14** gekennzeichnete Eignungsgebiet zur „Extensiven Grünlandnutzung“ ortsspezifisch der Fall, da hier die Bäche Viehbach und Süderbeste miteinander kommunizieren. Somit zeichnet sich in Zusammenschau des Eignungsgebietes für extensive Grünlandnutzung (**Abb. 14**) mit dem angrenzenden Biotopennebenverbund (grüne Punkte) das durch die Kleinstsuchflächen „B“ und „C“ überschnittene Gebiet besonders zum Aufbau eines Schutzgebiets und Biotopverbundsystems aus. Auch aus diesem Grund sollten die Kleinstsuchflächen „A“, „B“ und „C“ aus dem weiteren Abwägungsprozess für Windenergienutzung entfernt werden. **Abbildung 14.** Landschaftsplan Gemeinde Steinburg – Entwicklung – Plan Nr. 3, gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 LNatSchG: Räumliche Akkumulation von Kleinbiotopen und Eignungsgebiet für „Extensive Grünlandnutzung“ in Überschneidung mit Kleinstsuchflächen „A“ bis „C“: Vergrößerung von **Abb. 13**: Das Eignungsgebiet für „Extensive Grünlandnutzung“ (grüner Kreis) zeichnet sich mit dem angrenzenden Biotopennebenverbund (grüne Punkte, Südwesten) besonders zum Aufbau eines Schutzgebiets und Biotopverbundsystems aus. Es wird durch das derzeit deklarierte Kleinstsuchgebiet „C“ überschnitten. Ebenso tragen die Kleinstsuchflächen „A“ bis „C“ zu einer potentiellen Gefügestörung der z.T. geschützten	

Kleinstbiotope bei (rote Kreise/Pfeile). Gelbe Areale = Suchflächen (Stand 03/2016). **3.5 Avifaunistische Schutzbelange:** Multiple Überschneidung von Suchgebieten und potentiellen Beeinträchtigungsbereichen (1.5 km) um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten: Von Rotmilanen ist bekannt, dass sie ihre Brutplätze vorzugsweise in Wäldern mit Grenze oder Nähe zur offenen Agrarlandschaft (Ackerflächen mit geeigneten Strukturbedingungen) wählen, da hier ideale Nahrungsbedingungen angetroffen werden (*Verbundprojekt: Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse*). Solche Bedingungen werde insbesondere im Westen Eichedes und Norden Mollhagens vorgefunden (s.o.). In der Tat würden in unserer Gemeinde sicher nachgewiesene Rotmilanpärchen eine unmittelbare Barrierewirkung durch einige Suchgebiete gegenüber dem Zugang zu ihren präferierten Nahrungssucharealen erfahren. Es handelt sich dabei um 2 Paare, welche innerhalb eines 1.5 km Radius um die Suchgebiete „**A**“, „**B**“ und „**C**“ liegen. Die Validität der Informationen beruht auf dokumentierten Brutbeständen und Kommunikation mit dem örtlichen NABU und wird der Landesplanungsbehörde auch im weiteren Verlauf erneut dokumentiert und separat zugesandt werden. Auf Grund der ortsspezifischen Gegebenheiten ist deshalb von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos dieser geschützten Großvögel auszugehen, welche wieder durch eine Streichung der Kleinstsuchflächen „A“, „B“ und „C“ aus dem weiteren Abwägungsprozess für Windkraftflächen reduziert werden kann. Auch aus diesem Grund sollten die Flächen im Westen Eichedes und Norden Mollhagens nicht weiter berücksichtigt werden. **3.6 Eklatante Umzingelung der Ortschaft Eichede durch die deklarierten Suchgebiete** (03/2016) **unter Berücksichtigung bereits erbauter Windkraftanlagen im Norden und Osten der Ortschaft:** Wir begrüßen, dass die Landesplanungsbehörde das Kriterium „Umzingelung und Riegelbildung“ als eine eminent drohende Gefahr bei der Ausweisung von Suchgebieten erkannt hat und verstehen, dass abstrakte formelhafte Vorab-Definitionen in dieser Hinsicht	

diffizil erscheinen mögen.

Umso mehr sehen wir hier die dringende Notwendigkeit auf unsere spezifischen Faktoren der örtlichen Situation eingehend aufmerksam zu machen, welche eine Umzingelung durch die aktuell noch ausgewiesenen Suchgebiete (Stand: 03/2016) massiv aggravieren.

Um die Besonderheiten der Ortslage der Ortschaft Eichede angemessen zu würdigen, müssen zunächst die exponierte erhöhte Lage des Ortes (ca. 80 m ü. n. N.) und vor allem die bestehenden Vorbelastungen der Ortschaft Eichede durch 14 bereits erbaute raumgreifende Windkraftanlagen in der nördlichen und östlichen Hemisphäre betont werden.

Ferner bestehen in beiden Suchgebieten (im Osten + Norden Eichedes), in welchen sich die bereits etablierten WKA-Bestände befinden, auch noch weitere freie Kapazitäten.

Folglich bedeutet die Ausweisung von weiteren Suchgebieten im **Westen Eichedes und Norden Mollhagens** eine **eklatante** und mitunter auch nach dem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windkraftanlagen“ (Projekt-Nr.: 22217-00, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. 01/2013) **unbedingt zu vermeidende potentielle Umzingelung der Ortschaft Eichede** durch WKA-Bebauungen!

Folgend möchten wir in Anlehnung an die in der Literatur auffindbaren Gutachten zu Umzingelung mit Schwerpunkt auf das oben genannte (Projekt-Nr.: 22217-00, *Umweltplan*) die zu streichenden Suchgebiete in unserer Gemeinde weiter illustrieren/skizzieren:

- Der Betrachtungsraum, in welchem hierbei eine umzingelnde Wirkung von WKA-Bebauungen angenommen wurde, wurde in diesem Gutachten (s.o.) mit 3500 m angesetzt. Sämtliche der bereits gebauten Windkraftanlagen im Norden und Osten Eichedes sowie die noch nicht bebauten Suchgebiete („A“ bis „C“) liegen maximal in einem Radius von 800 – 3000 m um die Ortschaft und müssen somit als vorbelastend oder potentiell die Umzingelung provozierend gewertet werden.

- Da die Ortschaft Eichede jedoch in exponierter Höhenlage in sonst sehr flachem Umland liegt ist vielmehr sogar ein noch weiter ausgedehnter Betrachtungsraum für potentiell umzingelnde Suchgebiete (Vorranggebiete) in Betracht zu ziehen!

- Sowohl auf Grund der Vorbelastungen als auch der exponierten Höhenlage mit guter Rundumsicht von Eichede aus ist zudem eine deutliche Verkleinerung der maximal möglichen Umfassungswinkel zur Erhöhung des „Vorsorgewertes“ zu fordern

(Empfehlung: Umweltplan: Projekt-Nr.: 22217-00)!

- Aktuell werden keine Freihaltekorridore von mindestens 60° zwischen den einzelnen Suchgebieten respektiert: Zur Sicherung der Möglichkeit eines noch freien Blicks in die Landschaft müssen jedoch Freihaltekorridore mit der Bedingung definiert werden, dass diese von Windenergieanlagen freizuhalten sind. Hierbei ist die biologisch gegebene Determinante der Wahrnehmungsbereich des Menschen. Dieser ergibt sich aus dem Gesichtsfeld des Menschen (vollständiger Wahrnehmungsbereich) und mindestens einem Bereich, in dem räumliches Sehen möglich ist. Dieser Bereich definiert sich als Fusionsblickfeld (entspricht ca. 60 Grad). Somit müssen mindestens 60° Freihaltekorridore zwischen den einzelnen Suchgebieten als Minimum in die Abwägung der Umzingelung einfließen.

Dieser Missstand ist zwischen dem Suchgebiet „E“ (mit den bereits erbauten WKA´s) und den Suchgebieten „A“ bis „C“ im Westen Eichedes und Norden Mollhagens offensichtlich. Das Suchgebiet im Westen Eichedes hat lediglich einen Abstandswinkel von gut 30° zu dem deklarierten Suchgebiet „E“ im Norden Eichedes. Allein zu der schon jetzt bereits erbauten, im Winkel nächst gelegenen, WKA des Suchgebietes „E“ liegen nur unter 50° Abstandswinkel zum Suchgebiet „A“, so dass die Suchgebiete „A“ bis „C“ sowohl auf Basis der deklarierten Suchgebiete (03/2016) als auch auf Basis des bereits vorhandenen Anlagenbestandes eine massive Umzingelung Eichedes bedeuten würden.

Abbildung 15. Umzingelung der Ortschaft Eichede durch die ausgewiesenen Suchgebiete (Stand: 03/2016) mit und ohne Betrachtung des bereits etablierten WKA-Bestandes:

In der näheren Umgebung der Ortschaft Eichede befinden sich 2 umfassende Suchgebiete („D“+“E“) für Windenergie, in welchen sich bereits erbaute WKA´s befinden (nördliche + östliche Hemisphäre). Basierend auf den in der aktuellen Literatur auffindbaren Gutachten droht eine eklatante Umzingelung Eichedes unter Beibehaltung der Suchgebiete („A“ bis „C“) in der westlichen Hemisphäre. Zur Vermeidung einer erdrückenden Umzingelung Eichedes müssen hier mindestens 60°

Freihaltesektoren im (Minimum) 3.500 m Betrachtungsraum zwischen den Arealen mit etablierten WKA-Bestand („D“+“E“) gefordert werden (**roter Winkel**).

Allein unter Betrachtung der bereits erbauten WKA´s im Norden („E“) verletzten die noch deklarierten Kleinstsuchflächen („A“,“B“,“C“) den biologisch determinierten Freihaltesektor von

60° (weißer Winkel) massiv. Da es sich bei „A“ bis „C“ um Kleinstflächen handelt, deren Ausschluss aus dem weiteren Abwägungsprozess nicht dem Ziel der Landesplanungsbehörde substantiellen Raum für die Windenergienutzung bereitzustellen widersprechen würde, deren Beibehaltung jedoch eine ausgesprochene und unverhältnismäßige Mehrbelastung für Mensch und Natur (siehe **S. 9-28**) bedingen würde, ist die Forderung der **Streichung der Flächen „A“, „B“ und „C“** logisch undnotwendig! Eine weitere **Reduktion der Fläche „D“**zumindest im südlichen Anteil aber auch in der nördlichen Extremität ergibt sich ebenfalls durch Belange des Denkmal- und Naturschutzes. Wir hoffen, dass dieser Gedankenaustausch konstruktiv zu Ihrer Arbeit und folglich zum Wohle der Steinburger Bürger, ihrer Akzeptanz der Windkraft und dem Schutze sowohl der Natur (Fauna und Flora) als auch der charakteristischen Landschaft beiträgt. Abschließend möchten wir sie noch darauf hinweisen, dass Ihnen durch uns zeitnah eine weitere und ergänzende Zusammenstellung der ortsspezifischen Tabu- und Abwägungskriterien mit Fokus auf die ökologischen und avifaunistischen Aspekte zugesandt werden wird und verbleiben mit freundlichen Grüßen. Die Gemeinde Steinburg (Kreis Stormarn) 1. Stellv. Bürgermeister Vorsitzender des Umweltausschusses **Referenzen** Flächennutzungsplan – Zusammenzeichnung und Aktualisierung. 09.06.2009. Planlabor Stolzenberg, Lübeck für die Gemeinde Steinburg (Kreis Stormarn) Entwurf des Landesentwicklungsplanes - Kreis Stormarn – vom 25.05.2009 zum Thema Zukunft der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein	

Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung. Projekt-Nr.: 25118-00. Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein. 25.02.2016 Landwirtschafts- und Umweltatlas, 2016, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Schleswig-Holstein [http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php] Umweltplan. Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein. Februar 2016. Landesplanung Schleswig-Holstein, Juni 2016, Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene. Umweltplan. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“. Januar 2013 LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURGVORPOMMERN, 2006: Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen. 1. Bortz, N. Döring: Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler. Springer, Heidelberg 2006, ISBN 3-540-33305-3. Ariane-Sissy Wagner: Das Modell moderner Organisationsentwicklung: Theoriegeleitete Strukturgleichungsmodellierung ausgewählter Modellbestandteile. Springer-Verlag, Wiesbaden 2014, ISBN 978-3-658-02125-2. Elisabeth Raab-Steiner, Michael Benesch (Hrsg.): Der Fragebogen – Von der Forschungsidee zur SPSS/PASW Auswertung. 3. aktualisierte und überarbeitete Auflage. UTB/Facultas, Wien 2012, ISBN 978-3-8252-8496-1. KOHLE, O. & NUSBAUMER, H. (2008): Windenergiepotentialstudie für den Kanton Solothurn. Lausanne.	

Landschaftsplan Gemeinde Steinburg – Entwicklung – Plan Nr. 3. Festgestellt durch GV-Beschluss vom 13.09.1999 gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 LNatSchG. VERORDNUNG (EU) Nr. 1305/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). VERORDNUNG (EU) Nr. 808/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen, RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - AZ. II A 4 – 62.71.30 - vom 29. Oktober 2015 Hötker, O. Krone, G. Nehls Verbundprojekt: Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge FKZ: 0327684 / 0327684A / 0327684B Schlussbericht. **Anhang (2) Steinburg_Stellungnahme-Windvorrang_29-08-2016.pdf** Fachliche Betrachtungen und Stellungnahme der Gemeinde Steinburg zu den Abwägungsbereichen der WindenergieVorrangflächenplanung des Landes Schleswig-Holstein Stand: 29. August 2016 Auftraggeber: Gemeinde Steinburg 1. **Grundlagen und Aufgabenstellung** Aus dem gemeinsamen Beratungserlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 02.02.2016 ergeben sich die Zielsetzungen der Landesregierung zur Zulässigkeit der Windenergienutzung. Nachdem das	

Oberverwaltungsgericht am 20.01.2015 die Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne zur Steuerung der Windenergienutzung für unwirksam erklärt hat, verfolgt die Landesregierung die Neuaufstellung von Teilregionalplänen zur Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen. In den Regionalplänen sollen Vorranggebiete ausgewiesen werden. Innerhalb eines Vorranggebietes soll sich die Windenergienutzung gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Außerhalb dieser Gebiete wäre die raumbedeutsame Windenergienutzung ausgeschlossen. Zur Ermittlung der Vorranggebiete hat die Landesplanungsbehörde harte Tabukriterien definiert, in denen Windparks ausgeschlossen sind. Darüber hinaus wurden weiche Tabukriterien festgelegt, bei denen nach dem Gestaltungswillen der Landesplanungsbehörde nach selbst gesetzten, abstrakten, typisierten und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien die Windenergienutzung ebenfalls ausgeschlossen sein soll. Aus den harten und weichen Tabukriterien ergeben sich insgesamt die Tabuzonen für Standorte der Windkraftnutzung. Die nach Abzug der Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen sollen in einem Abwägungsprozess daraufhin überprüft werden, ob die Windenergienutzung auf diesen Flächen andere Nutzungen ausschließt, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. In dem Planungserlass hat die Landesplanungsbehörde auch diejenigen Kriterien benannt, für die bereits klar ist, dass sie in dem beschriebenen Abwägungsprozess zum Tragen kommen. Darüber hinaus kann es jedoch weitere Abwägungskriterien geben, die erst im fortschreitenden Planungsprozess sichtbar werden und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind. Die Staatskanzlei strebt ein transparentes Verfahren an. Frühzeitig sind die Tabukrite-rien sowie die Abwägungsbelange mit Darstellung der Abwägungsbereiche veröffentlicht worden. Den betroffenen Gemeinden steht es frei, frühzeitig ihre eigenen konzeptionellen Überlegungen zur Windkraftnutzung im Gemeindegebiet zu erarbeiten. Dies gilt auch für Ämter und benachbarte Gemeinden. Diese können frühzeitig über den Kreis an die Landesplanungsbehörde gegeben werden. Diese zusätzlichen Informationen können als Abwägungsmaterial bei der Flächenfindung für den ersten Regionalplanentwurf herangezogen werden. Die Kommunen und die Öffentlichkeit erhalten weiterhin im Rahmen der Neuaufstellung der Teilregionalpläne Gelegenheit zur Stellungnahme.	

In der von der Landesplanungsbehörde veröffentlichten Übersichtskarte der Abwägungsbereiche mit Stand vom 17.03.2016 sind potenzielle Vorrangflächen für die Windenergienutzung an sechs Standorten auf Steinburger Gemeindegebiet vorgesehen. Nördlich der Ortslage Mollhagen sind die Standorte A, B und C markiert, im Osten der Ortslage Eichede Gemeindegrenzen überschreitend zu den Gemeinden Schiphorst und Schönberg der Standort D sowie nördlich von Eichede Gemeindegrenzen überschreitend zu den Gemeinden Lasbek und Stubben die Standorte E und F. **Abb. 1** Abwägungsbereiche, Stand 17.03.2016 Die Gemeinde möchte zur Neuaufstellung der Teilregionalpläne die gemeindlichen Belange artikulieren und frühzeitig in den Abwägungsprozess einwirken. Dazu sind die Tabukriterien auf der Maßstabsebene der Gemeinde betrachtet worden. Ebenso wurden die Abwägungskriterien aus gemeindlicher Sicht überprüft und ergänzt. Die Gemeinde Steinburg hält an ihrer verfassungsrechtlich zugesicherten Planungshoheit fest. Deshalb soll im weiteren Verfahren zur Neuaufstellung der Teilregionalpläne geprüft werden, inwieweit im Rahmen einer Konzentrationsplanung die Windenergie an einem Standort im Gemeindegebiet gebündelt werden kann und ihr dort substanziell Raum zu schaffen. Das Ergebnis der fachlichen Betrachtungen ist in dieser Stellungnahme nachvollziehbar dokumentiert. Dazu sind die Planungsgrundlagen sowie die Zielsetzungen der Landesplanungsbehörde zusammen getragen und die definierten Kriterien aufgeführt und überprüft worden. Die aus Sicht der Gemeinde bedeutsamen und zu beachtenden Belange sind in städtebaulicher und landschaftsplanerischer Hinsicht bewertet worden. Daraus ergibt sich eine qualifizierte Stellungnahme der Gemeinde, die für die Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde bedeutsam erscheint. **2. Planungsgrundlagen** Die Gemeinde Steinburg wird nach Darstellung des Landesentwicklungsplanes (2010) dem Ordnungsraum um Hamburg zugeordnet. Der Landschaftsraum nördlich Eichede liegt im 10-Km Umkreis um das Mittelzentrum Bad Oldesloe. In den Ordnungsräumen ist unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Belange eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses und eine dynamische Wirtschaftsund Arbeitsentwicklung anzustreben. Die Anbindungen an die nationalen und internationalen Warenund Verkehrsströme sollen dabei sichergestellt werden und Gewerbeund Industrieflächen sollen ausreichend vorhanden sein. Als ordnende Strukturelemente werden	

die zentralen Orte, Siedlungsachsen und regionale Grünzüge gesehen, die als Funktionsund Ausgleichsräume erhalten bleiben sollen. Im Regionalplan (1998) ist ein Windeignungsgebiet im Osten der Gemeinde Steinburg dargestellt. Für diese Fläche hat die Gemeinde im Jahr 2002 eine Bauleitplanung aufgestellt (Bebauungsplan Nr. 17 mit 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Eichede) und im Rahmen der Feinsteuerung einzelne Festsetzungen zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen getroffen. Der Windpark ist mit vier WKA mit einer Gesamtanlagenhöhe von 100 m bebaut worden. In der Fortschreibung der Teilregionalpläne zur Windenergie von 2012 wurde innerhalb der Gemeinde Steinburg keine Veränderung der Eignungsfläche vorgenommen. Der südliche Gemeindebereich, etwa südlich und auch östlich der Ortslage Sprenge, ist als Regionaler Grünzug aufgezeigt. Kleinere Bereiche südlich von Steinrade und nordöstlich von Sprenge sind als Gebiete „mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ gekennzeichnet. Etwa 1 km westlich der Ortslage Eichede beginnt ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz. **Abb. 2** Regionalplan (1998) In den Abwägungsgebieten für die Fortschreibung der Regionalplanung soll das bestehende Windeignungsgebiet erweitert und mit bestehenden Windeignungsflächen auf Schiphorster Gemeindegebiet zu einer großen zusammenhängenden Vorrangfläche für Windkraftanlagen (D) entwickelt werden. Zusätzlichen sollen die Teilflächen A, B und C nördlich von Mollhagen und Teilflächen E und F eines zusammenhängenden Vorranggebietes auf Stubbener und Lasbeker Gemeindegebiet ausgewiesen werden. Dadurch würde die bisherige, wirksame Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde Steinburg unterlaufen werden. Im Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (Mai 1999) werden überregionale Rahmenaussagen getroffen. Die Gemeinde liegt demnach in einem Raum für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung. Ziel ist es, diese Räume zu sichern und zu entwickeln, Natur und Ressourcen sollen durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung geschützt werden. Fast das gesamte Gemeindegebiet gehört zu einem Bereich mit „besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum“. Das o. g. Wasserschongebiet ist eingetragen, weiterhin eine kleine Fläche mit den Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als	

Naturschutzgebiete östlich von Mollhagen an der Grenze zu Schönberg. Nach dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998) wird die Ortschaft Eichede von einem Landschaftsschutzgebiet umgrenzt. Ein Schwerpunktgebiet des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems liegt im Bereich der Steinburg südöstlich von Mollhagen. Es erfüllt in Teilen die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet. Der Viehbach ist als Nebenverbundachse für den Biotopverbund gekennzeichnet. **Abb. 3** Landschaftsrahmenplan (1998) Im Rahmen des Gutachtes „Erarbeitung einer fachlichen Grunlage zur Abgrenzung von Charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ wurden Gebiete definiert, die Aufgrund ihrer unverwechselbaren Eigenart sich in besonderer Weise von der umgebenden Landschaft abheben, weil in ihnen bestimmte naturraumtypische naturbedingte und / oder kulturbedingte Merkmale der Landschaft in einer besonderer Ausprägung, Vielfalt oder Dominanz vorkommen. Teilbereiche der Abwägungsgebiete in Steinburg liegen in Teilfläche Nr. 66, teilweise auch im Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraums. Die Erhebungen zu den Charakteristischen Landschaftsräumen stellen eine landesweite Freiraum-Konzeption dar, die der Steuerung und Konzentration von Windkraftanlagen dienen soll. Dem Vorschlag des Gutachters, die Kernbereiche als weiches Tabukriterium einzustufen, ist die Landesplanungsbehörde nicht gefolgt. Allerdings ist dies nach Ziffer 3.5.2 des Landesentwicklungsplanes 2010 als Option der Regionalplanung benannt. Die potenziellen Vorranggebiete A, B und C im Norden von Mollhagen liegen vollständig im Charakteristischen Landschaftsraum, teilweise auch im Kernbereich, der von Windenergieanlagen freigehalten werden sollte. Die potenziellen Vorranggebiete E und F nördlich von Eichede liegen ebenfalls vollständig innerhalb eines Charak-teristischen Landschaftsraumes. **Abb. 4** Charakteristische Landschaftsräume (2015) Prägend für den Landschaftsraum ist zudem insbesondere der Ort Eichede, welcher auf der zweithöchsten Geländeerhebung des Kreises Stormarn liegt und welcher mit seiner denkmalgeschützten Kirche, dem Linden umstandenen Dorfanger und den historischen Bauernhäusern über ein bedeutsames Ortsbild verfügt und weithin sichtbar ist. Das historische	

Dorfensemble wurde von der Gemeinde als Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB zur Erhaltung baulicher Anlagen auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bereits in den 1990er Jahren festgelegt. Diesem Umstand ist bei einer Vorrangflächenplanung Rechnung zu tragen. **Abb. 5** Blick von der K32 in nordwestliche Richtung auf die Ortsmitte von Eichede **Abb. 6** Blick von der L296 in nordöstliche Richtung auf die Ortsmitte von Eichede Der gemeindliche Landschaftsplan sieht für den Landschaftsraum rund um die Ortschaft Eichede die Anreicherung mit Landschaftselementen vor. Für die Abwägungsgebiete A, B und C nordwestlich von Mollhagen werden als Entwicklungsziele konkret die Unterschutzstellung des Landschaftsraumes in Form eines Landschaftsschutzgebietes, Knickneuanlagen, Grünlandextensivierungen und die Sicherung und Entwicklung der Nebenverbundachse entlang von Gewässern genannt. **Abb. 7** Landschaftsplan der Gemeinde Steinburg Die Abwägungsgebiete E und F nördlich von Eichede liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Hier sind Maßnahmen zur Strukturanreicherung des Landschaftsraumes und konkrete Vorschläge für eine Verdichtung des Knicknetzes dargestellt. Das Abwägungsgebiet D östlich von Eichede liegt im Bereich für die Anreicherung der Landschaft mit Landschaftselementen wie Knicks, Kleingewässer und Saumbiotopen. Für den bestehenden Windpark, der bereits 1998 im Regionalplan ausgewiesen wurde, wird eine Ausnahme zum Landschaftsschutz berücksichtigt. Für die Gemeinde Steinburg gilt die Zusammenzeichnung und Aktualisierung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2009. Im Bereich der potenziellen Vorrangflächen A, B und C sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Teilflächen liegen im Bereich des bestehenden Landschaftsschutzgebietes. Zudem überschneidet es sich mit Flächen, die die Gemeinde für den Biotopverbund als Maßnahmenflächen bevorratet hat. Die nördlichen Abwägungsgebiete E und F befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Steinburg komplett innerhalb des bestehenden Landschaftsschutzgebietes. Eine Hochspannungsleitung sowie die Kreisstraße 79 sind dargestellt, die bei einer Vorrangflächenausweisung zu berücksichtigen wären.	

Abb. 8 Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinburg Der bestehende Windpark östlich von Eichede wird im F-Plan mit einer zusätzlichen Nutzung als Eignungsgebiet für Windkraftanlagen dargestellt. Hier wurde der Inhalt der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Eichede übernommen, der mit der Ausweisung einer größeren Fläche mit Entwicklungspotenzial für die Windenergie eine Konzentrationsplanung verfolgt hat und bestimmt, dass außerhalb dieser Flächen keine Windkraftanlagen im Gemeindegebiet zugelassen werden sollen. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist rechtswirksam. Dies ist somit bei konkreten Anträgen für Windenergieanlagen zu beachten. Der Gemeinde ist bewusst, dass eine rechtliche Änderung eintreten kann, sobald die Teilfortschreibung der Regionalplanung abgeschlossen wurde und neue Ziele der Raumordnung definiert sind. Die Gemeinde behält sich bei Abschluss der Regionalplanung vor, die Bauleitplanung entsprechend anzupassen. Kleinteilige Biotopstrukturen sind als Maßnahmenflächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Das bestehende Landschaftsschutzgebiet wurde nachrichtlich übernommen. Ebenso ist die Kreisstraße 35 zu berücksichtigen. **3. Kriterien zur Ermittlung von Vorrangflächen auf Regionalplanebene** Die Landesplanungsbehörde verfolgt die raumordnerische Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung auf der Basis der mit Stand vom 08.06.2016 veröffentlichten Kriterien und Abwägungsbelangen. Aus den Vorbemerkungen ergeben sich die Landesplanerischen Zielvorstellungen: „Die raumordnerische Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung erfolgt auf der Basis nachstehender Kriterien und Abwägungsbelange. Die räumliche Planung erfolgt dabei in einem sich schrittweise verdichtenden Prozess, der sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Erkenntnisstand entwickelt. Ziel ist, eine sich aus der Anwendung der Tabukriterien und der Abwägungsbelange ableitende räumliche Gesamtplanung mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie einerseits und Ausschluss von Windenergie außerhalb von Vorranggebieten andererseits zu realisieren. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes ist dabei der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen. Die in den Kriterien zugrunde gelegten Abstände sind planerische Vorsorgeabstände, die zur Minimierung der Auswirkungen von Windkraftanlagen (WKA) schon auf raumplanerischer Ebene für notwendig erachtet werden. Die Beurteilung des konkreten Einzelfalles etwa im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird	

damit nicht vorweggenommen. Aus diesem Grunde wird bei höhenabhängigen Abstandsermittlungen im Rahmen raumordnerischer Planung und Vorsorge von einer durchschnittlichen Gesamthöhe einer Windkraftanlage von 150 m und einem Rotordurchmesser von 100 m ausgegangen (Referenzanlage). Das bedeutet nicht, dass die konkreten Abstände zu einzelnen Anlagen im Rahmen von Genehmigungsverfahren je nach Gesamthöhe nicht geringer oder höher ausfallen können. In der Studie „Ausbau der Windenergie nach Standortqualitäten – Entwicklungen in Schleswig-Holstein“ des Leipziger Instituts für Energie wurde für im Jahr 2014 neu errichtete WKA eine Durchschnittsgesamthöhe von 137 m ermittelt. Von daher ist es für den sich verdichtenden Planungsprozess der Regionalplanung zulässig und ausreichend bei einer Gesamtbetrachtung des Landes und der jeweiligen Planungsräume eine Gesamthöhe von 150 m im Durchschnitt anzunehmen. Dies gilt auch deshalb, weil in einem fast durchgehend sehr windhöffigen Land schon in diesen Höhen sehr gute Erträge erzielt werden und hierdurch ein Kompromiss zwischen Maximalerträgen bei noch höheren WKA und Ausnutzung der Fläche unter Wahrung der rechtlich erforderlichen Abstandskriterien erreicht werden kann. Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung entfaltet ihre Steuerungswirkung ausschließlich für raumbedeutsame Windkraftanlagen. Die Raumbedeutsamkeit einer Einzelanlage kann sich insbesondere aus ihren Dimensionen (Höhe, Rotordurchmesser), aus ihrem Standort oder aus ihren Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung (Schutz von Natur und Landschaft, Erholung und Fremdenverkehr) ergeben. Eine Windkraftanlage ist vollumfänglich, also einschließlich des Rotors als Bauwerk zu betrachten. Insofern ist der für die Abstandsmessung bedeutsame Bezugspunkt an der Windkraftanlage die Außenkante des Rotors (geometrischer Mittelpunkt des Mastes + Rotorradius).“ 3.1. Harte Tabukriterien Nachfolgend werden stichwortartig die Harten Tabukriterien benannt, die für diese Potenzialflächen relevant sind. In diesen Gebieten sind Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen. • Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB ausgenommen Industriegebiete und Sondergebiete, soweit WKA zugelassen sind • Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	

• Abstandspuffer von 250 m zu den beiden vorgenannten Bereichen • Straßenrechtliche Anbauverbotszonen • Schutzstreifen an Gewässern • Naturschutzgebiete • Naturschutzrechtlich sichergestellte Gebiete • Geschützte Biotope • Waldflächen und Waldabstand von 30 m 3.2. Weiche Tabukriterien Nach den rechtlichen Anforderungen wären Windenergieanlagen innerhalb der Weichen Tabuzonen generell möglich. Sie sollen aber nach dem Gestaltungswillen der Landesplanungsbehörde nach selbst gesetzten, abstrakten, typisierten und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien für die Windenergienutzung ausgeschlossen sein. • Abstandspuffer um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich von150 m im Anschluss an die harte Tabuzone (250 m) • Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche im Anschluss an die harteTabuzone (250 m) • Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand bzw. 400 m Abstand zu Gewerbeflächenausweisungen • Siedlungsachsen • Regionale Grünzüge • Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen	

• Schienenwege mit einem Abstand von 150 m • Hochspannungsleitungen ab 110 kV, Abstandspuffer 100 m • Landschaftsschutzgebiete • Sichergestellte Landschaftsschutzgebiete • Gebiete mit eingeleitetem LSG-Verfahren • Schwerpunktbereiche Biotopverbundsystem • Wiesenvogel-Brutgebiete • Bedeutende Vogelflugkorridore • 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche • FFH-Gebiete • Unterschutzgestelle Gebiete nach § 23 BNatSchG • Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten • Umgebungsbereich von 300 m bei sichergestellten Gebieten • Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten • 30 bis 100 m Abstand von Wäldern • Wasserflächen • Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist. 3.3. Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess Neben den harten und weichen Tabukriterien hat die Landesplanungsbehörde Abwägungsbelange benannt, die für die verbleibenden Potenzialflächen in Beziehung zu den	

auf ihnen konkurrierenden Nutzungen gesetzt werden. Diese Belange / Nutzungen sollen vom Plangeber, also der Landesplanungsbehörde abgewogen werden, um der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzulegen. Für die Abwägung sollen die nachfolgend aufgelisteten Kriterien herangezogen werden, die jeweils im Einzelfall gewichtet werden müssen und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen abzuwägen sind. Die Auflistung ist nicht abschließend, da in vielen Fällen weitere einzelfallbezogene Aspekte hinzutreten können, deren Gewicht vor einer Einzelfallbetrachtung weder abstrakt noch in Relation zu den hier aufgeführten Kriterien benannt werden kann. Die anschließend einzeln genannten sowie die weiteren einzelfallbezogenen Kriterien betreffen öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationsfläche sprechen und sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substanziellen Raum zu geben d.h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. • Geplante Siedlungsentwicklungen • Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung • Umzingelungswirkung, Riegelbildung • Belange des Denkmalschutzes • Netzkapazität • Binnenhochwasserschutz • Charakteristische Landschaftsräume • Querungshilfen (Artenpopulationen) • Planverfestigte Kompensationsflächen sowie Öko-Kontenflächen • Schützenswerte Geotope	

- Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs
- Potentielle Beeinträchtigungsbereiche um Horststandorte
- Prüfbereiche um Horststandorte
- Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten
- Räumliche Konzentration von Kleinbiotopen
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz
- Wichtige Verbundachsen des Schutzgebietsund Biotopverbundsystems

4. Anwendung der Tabukriterien auf gemeindlicher Planungsebene

Die Gemeinde Steinburg hat für ihr Gemeindegebiet die von der Landesplanungsbehörde vorgegebenen Kriterien übernommen und die dargestellten potenziellen Vorranggebiete (Orange) überprüft. In der Topographischen Karte sind die harten Tabuzonen dunkelgrau und die weichen Tabuzonen hellgrau eingetragen. Bei Überschneidungen wurde eine graue Schraffur über die Vorranggebiete gelegt. Rot sind die langfristigen potenziellen Siedlungsentwicklungsbereiche markiert, die bei der Bemessung des Abstandes der Vorrangflächen beachtet werden sollten. Das in der Bauleitplanung der Gemeinde ausgewiesene Windeignungsgebiet, das der bisherigen Regionalplanung entspricht, ist innerhalb des Vorranggebietes D gestrichelt eingetragen. Weiterhin sind herausragende Sichtpunkte auf den historischen Siedlungskern Eichedes markiert.

Abb. 8 Übertragung der potenziellen Vorrangflächen in die Topografische Karte

Die Überprüfung der Tabuzonen auf gemeindlicher Planungsebene zeigt, dass die potenziellen Vorrangflächen A (teilweise), D, E und F von weichen Tabukriterien berührt werden und nach den Vorgaben der Landesplanungsbehörde nicht als Vorrangflächen ausgewiesen werden sollten. Dieser Widerspruch zu den eigenen Kriterien ist in der weiteren Fortschreibung der Regionalplanung zu beachten.

Im Rahmen ihrer Bauleitplanung hat die Gemeinde Steinburg ein Windeignungsgebiet östlich von Eichede ausgewiesen. Hier sind vier Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m entstanden. Die Flächennutzungsplanausweisung berücksichtigt eine Erweiterung des

Windparks um weitere drei bis vier Windkraftanlagen. Dieser Windpark liegt innerhalb der potenziellen Vorrangfläche D. Die Gemeinde hält an der wirksamen Windenergie-Eignungsfläche, die im Flächennutzungsplan ausgewiesen ist, fest. Sollte sich im weiteren Verfahren zur Fortschreibung der Regionalplanung herausstellen, dass unter Beachtung öffentlicher und privater Belange die potenzielle Vorrangfläche D in modifizierter Form als Vorranggebiet ausgewiesen werden sollte, steht die Gemeinde dieser Entwicklung aufgeschlossen gegenüber. **5. Fachliche Bewertung der Abwägungskriterien** **Geplante Siedlungsentwicklungen** Die Gemeinde Steinburg hat im Jahr 2015 ein Siedlungsentwicklungskonzept aufgestellt. Danach ist anzunehmen, dass bis zum Jahr 2030 eine Nachfrage für bis zu100 neuen Wohnungen besteht. Es sind Siedlungsentwicklungsflächen im Schwerpunkt im Hauptort Mollhagen für eine weitere Siedlungsentwicklung als geeignet bewertet worden. Die Gemeinde bemüht sich zurzeit um eine Flächenbevorratung und wird danach die konkrete Bauleitplanung einleiten. Unter Berücksichtigung dieser langfristigen Siedlungsentwicklungsüberlegungen sind die potenziellen Vorrangflächen A, B und C abzulehnen. **Umzingelungswirkung, Riegelbildung** Die potenziellen Vorrangflächen umzingeln die Ortschaft Eichede in einem nicht vertretbaren Umfang. Ausgangspunkt ist der Sachverhalt, dass von Windenergieanlagen eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht und dass es durch optische Belästigungen zu körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen des Menschen kommen kann. Rechtsprechungen des OVG Lüneburg stellen fest, dass eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung vorliegt, wenn von Windkraftanlagen eine nicht vermeidbare, permanent erdrückende Wirkung für Hausbewohner ausgeht, etwa durch eine dichte „Einkesselung“ oder eine so große Nähe, dass man einer sich massiv aufdrängenden optischen Belästigung nicht ausweichen kann. Die erdrückende Wirkung durch eine Windenergieanlage kommt dann in Betracht, wenn Nachbargrundstücke derart abgeriegelt werden, dass ein Gefühl des Eingemauertsein oder einer Gefängnissituation entsteht.	

Unter Beachtung wesentlicher Elemente des Gutachten aus Mecklenburg Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Januar 2013) wird für die Beurteilung die visuelle Wahrnehmung im Gesichtsfeld des Menschen (180) zugrunde gelegt. Zur Sicherung des freien Blickes in die Landschaft und zur Vermeidung unwillkürlicher oder willkürlicher Blickausrichtungen wird hier ein Freihaltekorridor von mind. 60° definiert, der von Windenergieanlagen freizuhalten ist, während auf 120 des Gesichtsfeldes eine Beeinträchtigung als zumutbar bewertet wird. Scheitelpunkt für die Bemessung des Umfassungswinkels ist der geometrische Mittelpunkt einer Siedlung mit einem Betrachtungsraum von 3.500 m Radius. **Abb. 9:** Betrachtungsraum der Ortschaft Eichede mit Darstellung der beeinträchtigten und freigehaltenden Sichtbereiche Aus der Darstellung geht hervor, dass zwischen den potenziellen Vorrangflächen A bis C und der Fläche E ein Freihaltekorridor von 29° im Nordwesten der Ortslage Eichede verbleibt und damit den Anforderungen des Gutachtens aus MecklenburgVorpommern nicht entspricht. Nur in südwestliche Richtung wird ein Freihaltekorridor von mind. 60° eingehalten, in dem ein freier Blick in die Landschaft ohne optische Beeinträchtigungen verbleibt. In einem Blickumfeld von rd. 270° um die Ortschaft Eichede hingegen ist mit erheblichen Beeinträchtigungen im Betrachtungsraum zu rechnen. Dadurch wird Eichede mit einer unzumutbaren erdrückenden Einkesselung durch die potenziellen Vorrangflächen betroffen, die mit erheblichen Belästigungen und Beeinträchtigungen des körperlichen und psychischen Wohlbefindens seiner Einwohner einhergehen würde. Aufgrund der nicht ausreichend freigehaltenen Blickkorridore und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen im Norden (Windpark Barkhorst) und im Osten (Windparks Eichede und Schiphorst) ist die Forderung abzuleiten, dass auf die potenziellen Vorranggebiete A bis C verzichtet werden sollte. **Belange des Denkmalschutzes** Die Eichedeer Kirche mit dem Linden umstandenen Angerbereich sowie einzelne historische Hofanlagen mit Ausrichtung zum Anger sind gesetzlich geschützte Kulturdenkmale und in der Summe von herausragender Bedeutung. Die Kirche mit dem historischen Dorfanger auf dem topographischen Hochpunkt prägt das Ortsbild mit der umgebenden historischen Kulturlandschaft und stellt ein besonderes, gut erlebbares, siedlungsgeschichtliches Zeugnis dar. Der historische Ortskern befindet sich in einer beeindruckenden Höhenlage (ca. 100 m). Die Gemeinde hat zusätzlich für die gesamte Bebauung des historischen Dorfkerns durch die Bebauungspläne Nr. 6 und Nr. 8 eine denkmalverträgliche Entwicklung gesichert und aufgrund	

der städtebaulichen Gestalt und des bedeutsamen Ortsbildes eine Erhaltungssatzung nach § 172 Baugesetzbuch erlassen. Windkraftanlagen könnten den Blick auf die Ortssilhouette verstellen beziehungsweise die sich drehenden Flügelspitzen der Windräder würden hinter der Kirche und dem Ortskern zu sehen sein. Die störende Sicherheitsbeleuchtung für den Flugverkehr wirkt insbesondere in der Dämmerung beeinträchtigend. Aufgrund der ständigen Flugbewegungen vom Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel würde eine Beleuchtung nur im Bedarfsfalle keine deutliche Minderung der Beeinträchtigungen bedeuten. Aus nördlicher Richtung gibt es nur sehr wenige vereinzelte Blickbeziehungen, so dass eine Verstellung des Ortsblickes nicht erheblich erscheint. Die Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch den bestehenden Windpark im Osten von Eichede erscheinen deshalb noch vertretbar. Aus östlicher und südlicher Richtung gibt es jedoch mehrere Betrachterpositionen von öffentlichen Wegen und Straßen, von denen die Kirche und die Silhouette des Ortes Eichede sehr eindrucksvoll wahrgenommen werden können. Je weiter man sich vom Kirchhügel in südliche und östliche Richtung entfernt, desto höher aufragend würden dahinterliegende Windräder erscheinen. Denkmalpflegerisch relevant sind insbesondere die potenziellen Vorrangflächen A, B und C im Westen und die Flächen E und F im Norden von Eichede, die nur zwischen 1 und 1,5 km von der Eichedeer Kirche entfernt beginnen. Auch die potenziellen Vorrangflächen auf Lasbeker und Stubber Gemeindegebiet sind für eine potenzielle Beeinträchtigung des bedeutsamen Ortsbildes relevant. Dies wird durch die aktuellen Antragsunterlagen zur Genehmigung von vier 200 m hohen Windkraftanlagen bestätigt. Eine der beantragten Anlagen (WEA 3) befindet sich innerhalb des Gemeindegebietes Steinburg im potenziellen Vorranggebiet E nordwestlich von Eichede. Der Abstand der beantragten Windkraftanlagen zur denkmalgeschützten Kirche beträgt zwischen 2 und 2,6 km. Zur Hilfestellung für eine denkmalpflegerische Beurteilung liegt dem BImSchG-Antrag eine Visualisierung des Vorhabens bei (Ralph Schenkenberger, 2016). Die Auswirkungen der beantragten Windkraftanlagen auf die Wahrnehmung des historischen Ortsbildes von Eichede sind geeignet, den Eindruck und die Erlebbarkeit des Denkmalensembles erheblich und in nicht vertretbarer Weise zu beeinträchtigen. Dies ist in ähnlicherweise auch vom Blickwinkel Schiphorster Weg zu erwarten, für den allerdings keine Betrachtung vorgenommen worden ist. Für die potenziellen Vorrangflächen A, B, C und F	

liegen keine Visualisierungen vor, da hier noch kein konkreter Antrag vorliegt. Allerdings sind aufgrund der ähnlichen Situation, vergleichbare schwerwiegende Beeinträchtigungen zu erwarten. **Abb. 10** Visualisierung der vier beantragten Anlagen im potenziellen Vorranggebiet E, (Visualisierung R. Schenkenberger, 2016) **Charakterisische Landschaftsräume** Nach dem Gutachten zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen in Schleswig-Holstein liegen Teilbereiche des Abwägungsgebietes östlich von Eichede im Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraums (Teilfläche Nr. 66). Hierin werden Teile der Kulturlandschaft ausgewiesen, die sich durch ihre unverwechselbare Eigenart in besonderer Weise von der umgebenden Landschaft abheben, weil in ihnen bestimmte naturraumtypische, naturbedingte und / oder kulturbedingte Merkmale der Landschaft in einer besonderer Ausprägung, Vielfalt oder Dominanz vorkommen. Das Gutachterbüro, das die Erhebungen zu den Charakteristischen Landschaftsräumen vorgenommen hat, empfiehlt die Kernbereiche als weiches Tabukriterium zu definieren und von der Windenergienutzung auszunehmen. Diese Vorgabe ist nach Ziffer 3.5.2 des Landesentwicklungsplanes 2010 als Option der Regionalplanung benannt. Die potenziellen Vorranggebiete A, B und C im Norden von Mollhagen liegen teilweise im Kernbereich des Charakteristischen Landschaftsraumes. Aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Bereiche für die Erlebbarkeit der Kulturlandschaft sollten keine Vorrangflächen in diese Bereiche hinein geplant werden. **Avifaunistische Schutzbelange** Die Gemeinde Steinburg hat zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit hinsichtlich der Vorkommen von Groß- und Greifvögeln sowie Fledermäusen eine Datenrecherche durch das Büro Bioplan beauftragt. Die Datenrecherche erfolgte in einem 6 km Radius um die potenziellen Vorrangflächen. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind für die potenziellen Vorrangflächen A, B, C, E und F und separat für die Vorrangfläche D in den nochfolgenden Abbildungen dokumentiert. **Abb. 11** Datenrecherche zu Groß- und Greifvögeln Eichede, Bioplan, 2016	

Anhand der vorliegenden Daten brüten nachweislich folgende planungsrelevante bzw. in Schleswig-Holstein als WEA-sensibel klassifizierte Vogelarten im 6 km Radius: Kranich, Rot- und Schwarzmilan, Rohr- und Wiesenweihe, Baumfalke, Seeadler, Weißstorch und Uhu. Der Baumfalke brütete im Jahr 2015 in [redacted]. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich von 500m ragt somit deutlich in den Abwägungsbereich hinein.

Abb. 12 Datenrecherche zu Groß- und Greifvögeln Stubben Mollhagen, Bioplan, 2016

[redacted] Stubben gibt es einen Brutnachweis der Rohrweihe aus dem Jahr 2016. Dieser liegt [redacted]. Zudem existiert ein Brutnachweis der Wiesenweihe aus dem Jahr 2015. Dieser liegt [redacted]

Innerhalb des 6 km Radius sind mindestens zehn Weißstorchhorste bekannt. Die Horste, die den Abwägungsbereichen am nächsten gelegen sind, sind die in [redacted]. Weitere nah gelegene Horste liegen [redacted]

In den Jahren 2002 und 2004 gab es hinreichende Untersuchungen zum Kranichvorkommen im Recherchegebiet. So brüteten mehrere Paare [redacted] (WWF Kranichschutz; LLUR 2016). Der Brutplatz [redacted] bestätigt. Ein weiterer Brutplatz befand sich [redacted]. Auch die jährlichen Untersuchungen der OAG belegen (Brut-)Nachweise im No[redacted] und innerhalb der südlich gelegenen Wälder und [redacted]. Rund um die Abwägungsbereiche existieren somit mehrere Brutpaare, die jährlich und somit tradiert vorkommen. Gemäß der gutachterlichen Einschätzung muss von mind. 6 bis 7 Brutpaaren in der näheren Umgebung ausgegangen werden.

Im [redacted] Seeadlerhorst, der dem LLUR seit 2014 bekannt ist. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich von 3.000 m endet am Rande der nördlichsten Abwägungsfläche.

Im Untersuchungsgebiet gibt es zwei Uhu-Brutnachweise aus den Jahren 2013 und 2015 [redacted] Der vom LANU (2008) geforderte potenzielle Beeinträchtigungsbereich überlagert einen Großteil des Abwägungsbereichs C. Selbst bei einer Reduzierung der Pufferzone von 500 m vom Waldrand zur Eignungsfläche wären Teile der Abwägungsfläche betroffen.

Neuere Erfassungen aus den Jahren 2014 und 2015 belegen, dass mind. vier bzw. fünf Rotmilan-Brutpaare die jeweiligen Gebiete gleichzeitig nutzen. So brütete die Art in 2015 im [redacted] Entfernung zur Abwägungsfläche, im [redacted] der Abwägungsfläche, im [redacted] Entfernung und im [redacted] in mehr als [redacted] Entfernung zur Abwägungsfläche. Aufgrund der hohen Dichte sind diese gesicherten Horste auch in der Darstellung als Abwägungskriterium der Landesplanung mit einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich von 1.500 m berücksichtigt worden.

Neben den in der Datenrecherche dokumentierten Horststandorten gibt es nach Angaben von Sachkundigen der örtlichen Naturschutzvereine vier weitere Rotmilanhorste im Prüfbereich der Abwägungsflächen. Hierbei handelt es sich um vor kurzem bezogene und teilweise noch nicht sicher nachgewiesene Rotmilanbrutplätze. Nach Informationen des Greifvogelforensiker Dr. Wirth ist [redacted] gesichert. Die Horste sind in der nachfolgenden Abbildung eingetragen. Die Vorkommen wären im weiteren Verfahren näher zu prüfen.

Abb. 13 Bekannte Rotmilanhorste in der Gemeinde Steinburg, Dr. Wirth, 2016

Des Weiteren gibt es einen bekannten Horststandort des in Schleswig-Holstein sehr seltenen Schwarzmilan [redacted] Entfernung zur Eignungsfläche. Dort teilte er sich den Brutwald im Jahr 2015 mit einem Rotmilanpaar.

Auch wenn keine Bruten von sensiblen Offenlandarten wie Kiebitz, Wiesenpieper, Feldlerche und Rebhuhn als auch von Wachtel und Wachtelkönig bekannt bzw. dokumentiert sind, können diese im Gebiet vorkommen. Ebenso können im Vorwege (Neu-)Bruten von Rohrund Wiesenweihe innerhalb des 1 km Untersuchungsradius nicht ausgeschlossen werden.

Die Fledermausrecherche über das LLUR erbrachte keine konkreten Ergebnisse. Potenziell ist

mit folgenden Arten im Raum zu rechnen: Mücken-, Rauhautund Zwergfledermaus (Pipistrellus-Arten), Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großerund Kleiner Abendsegler sowie mehrere Myotis-Arten wie z.B. Fransen-, Bechsteinund Wasserfledermaus als auch Große und Kleine Bartfledermaus. Als überaus kollisionsgefährdete Fledermäuse gelten die hoch fliegenden Arten (vor allem während der Migrationszeit im Spätsommer) Großerund Kleiner Abendsegler, Rauhautund Zweifarbfledermaus. Es werden jedoch auch zunehmend die Zwergund Breitflügelfledermaus als Totfunde registriert (DÜRR 2015b). Die Datenrecherche bestätigt die in der Bevölkerung und den bei den örtlichen Naturschutzverbänden bekannten Vogelvorkommen und belegt Überscheidungen der Abwägungsflächen mit potenziellen Beeinträchtigungsbereichen. Aus fachlicher Sicht sollten die Beeinträchtigungsbereiche nicht mit Vorrangflächen für die Windenergienutzung belegt werden. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebietsund Biotopverbundsystems Ein Schwerpunktgebiet des landesweiten Schutzgebietsund Biotopverbundsystems liegt im Bereich der Steinburg südöstlich von Mollhagen. Es erfüllt in Teilen die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet. Hier sind direkte Auswirkungen durch die potenzielle Vorrangfläche D zu erwarten. Der direkt angrenzende südliche Bereich der Abwägungsfläche D steht den fachlichen Zielen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems entgegen und sollte entsprechend zurückgenommen werden. Nebenverbundachen verlaufen an der Gemeindegrenze zu Todendorf, entlang des Viehbachs zwischen Sprenge und Eichede sowie entlang der Gemeindegrenze zu Schiphorst. Die potenziellen Vorrangflächen C und D werden von diesem Biotopverbund berührt. Auf den Abwägungsbereich C sollte vollständig verzichtet werden. Im Abwägungsbereich D sollte auf den schmalen Korridor potenzieller Vorranggebiete östlich der Waldflächen verzichtet werden. **6. Stellungnahme der Gemeinde** Für die Planung und Realisierung des bestehenden Windparks östlich von Eichede wurde von der Gemeinde durch die seinerzeitige 4. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Feinsteuerung für das frühere Eignungsgebiet vorgenommen. Darin wurden die Abstandsflächen zur Wohnbebauung von seinerzeit notwendigen 500 m auf 900 m bis 1.500 m vergrößert. Diese vorausschauende Vorsorge hat die Akzeptanz des Windparks in der Gemeinde gestärkt. Im Rahmen der seinerzeitigen Bauleitplanung gab es keine erheblichen	

Widerstände. Bereits in der Diskussion zur Ausweisung von Windenergie-Eignungsgebieten Ende der 1990er Jahre wurden von der Landesplanung Standorte nördlich von Mollhagen vorgeschlagen. Seinerzeit hatte die Gemeinde die Aufstellung des Landschaftsplanes betrieben und sich gegen diese Flächen ausgesprochen, da die landschaftlichen Auswirkungen nicht vertretbar erschienen und die Flächen östlich von Eichede deutlich geringere Eingriffe zur Folge hätten. An dieser fachlich nachvollziehbaren Bewertung hält die Gemeinde weiterhin fest. Die Gemeinde schließt sich den vorgenannten fachlichen Überprüfungen an. Auf die potenziellen Vorrangflächen A, B und C sowie E und F sollte vollständig verzichtet werden, insbesondere da die Auswirkungen auf das historische Ortsbild von Eichede durch Windkraftanlagen an diesen Standorten unvertretbar stark beeinträchtigt würden. Die vorliegende Visualisierung zeigt, dass ein Abstand von 2 bis 3 km im Norden und Westen zur Eichedeer Kirche deutlich zu gering bemessen sind, um unvertretbare Beeinträchtigungen der Ortssilhouette auszuschließen. In diese Richtungen wird für die Sichtachsen ein Freihaltebereich von 5 km als zwingend notwendig angesehen. Hinzu kommen entgegenstehende Zielsetzungen der langfristigen Siedlungsentwicklung der Gemeinde, die Landschaftsplanung, teilweise der Landschaftsschutz und noch zu berücksichtigende Rotmilanhorste, die der Vorrangflächenplanung an diesen Standorten entgegenstehen. Ein Verzicht auf die potenziellen Vorrangflächen A bis C wird auch erforderlich, um eine Umzingelungswirkung Eichedees zu vermeiden. Auf die im Landschaftsplan und im Flächennutzungsplan der Gemeinde konkret benannten Entwicklungsziele dürfen durch die Vorrangflächenplanung des Landes nicht erschwert oder außer Kraft gesetzt werden. Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Windenergie substanziell Raum gegeben. Die Flächennutzungsplandarstellung geht über die vier vorhandenen Windkraftanlagenstandorte hinaus. Dadurch ist eine Erweiterung des bestehenden Windparks planungsrechtlich bereits berücksichtigt worden. Sofern unter Beachtung artenschutzfachlicher Betroffenheiten und einer Vermeidung der Umzingelungswirkung der Ortschaft Eichede Hemmnisse ausgeräumt werden können, wäre eine über die bisherigen Abgrenzungen des Flächennutzungsplanes hinaus gehende Vorrangfläche für die Gemeinde nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Entscheidung	

darüber bliebe einer weitergehenden Beratung der Gemeindevertretung vorbehalten. Auf die nördlichen, südlichen und östlichen, bandartigen Fortsätze eines potenziellen Vorranggebietes sollte jedoch aufgrund der erheblichen Betroffenheiten des Biotopverbundes und der entgegenstehenden gemeindlichen Landschaftsplanung verzichtet werden. Im Rahmen der Planungshoheit sollte den Gemeinden weiterhin eine Feinsteuerung der Windkraftflächenplanung möglich bleiben, die der bisherigen Planungspraxis entspricht und für eine Akzeptanz der Windenergie vor Ort zwingend erforderlich ist. Die Gemeinde Steinburg hält an ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit fest. Im Rahmen der Steuerung raumbedeutsamer Vorhaben hat die Gemeinde eine rechtswirksame Bauleitplanung mit Konzentrationswirkung für Windenergieanlagen vorliegen. Aus Sicht der Gemeinde gilt diese Bauleitplanung zumindest solange, bis neue Zielsetzungen der Raumordnung wirksam werden und der gemeindlichen Planung widersprechen würden. Die Gemeinde behält sich vor, die Möglichkeiten einer sinnvollen Konzentrationsplanung rechtlich zu überprüfen und die Bauleitplanung nach Abschluss der Regionalplanung den veränderten Zielen der Raumordnung anzupassen. Die fachliche Betrachtung und die Stellungnahme der Gemeinde wurde vom Umweltausschuss der Gemeindevertretung gebilligt. Steinburg, Bürgermeisterin **Anhang (3) Stellungnahme Steinburg Februar 2017:** **Ergänzende Stellungnahme der Gemeinde Steinburg mit ökologischem Schwerpunkt zur potentiellen Repowering-Vorrangfläche PR3_STO_009** Die Gemeinde Steinburg (Kreis Stormarn) hält an ihren beiden bereits im Juli und September 2016 abgegebenen Stellungnahmen zur Teilfortschreibung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) vollumfänglich fest und sieht diese auch weiterhin im Rahmen der laufenden Anhörung (12/2016-07/2017) in Gänze geltend. In diesen Stellungnahmen wurde an Hand einer Vielzahl verschiedener sachlicher Argumente erörtert, dass mitunter Potentialflächen, welche im Nordwesten Mollhagens und Westen Eichedes lokalisiert wären, von Windenergienutzung dauerhaft freizuhalten sind.	

Die am 06.12.2016 veröffentlichten Planentwürfe sehen weiterhin einen übernommenen Abwägungsbereich für Windenergienutzung (Repowering/PR3_STO_009) Steinburger Gemeindegebiet vor. Es handelt sich hierbei um eine Potentialfläche, welche sich aus 2 Teilgebieten (12.3 ha + 21.1 ha) zusammensetzt. Abzüglich der mindestens anzusetzenden 50 Meter Randpuffer, welche eine Referenzanlage innerhalb der Teilgebiete zur Gebietsgrenze einhalten müsste, verblieben im 12.3 ha-Teilstück maximale Diameter von 405 m x 247 m und im 21.1 ha-Teilstück ein maximaler Diameter von 595 m x 459 m. Die bisherige Detail-Abwägung von PR3_STO_009 seitens der Landesplanung offenbarte ein hohes Konfliktpotential mit bedeutenden archäologischen Kulturdenkmälern, ein mittleres Konfliktpotential dieser Fläche mit dem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume und der Lokalisation nicht sicher nachgewiesener Großvogelhorste. Darüber hinaus liegen weitere Hinweise zum geplanten Umbau des Autobahnkreuzes (Verlegung Abfahrt Bargteheide um 1 km nach Norden), zu Belangen des Denkmalschutzes (Kirche "Eichede") und einem potentiellen Konflikt bzgl. der Umzingelungswirkung auf Eichede vor. Bisher in der Bewertung offen gebliebene Faktoren waren die Netzkapazität, die geplante Siedlungsentwicklung der Gemeinden und eine räumliche Akkumulation von Kleinbiotopen. Hinweise zu den beiden zuletzt genannten Faktoren waren der Landesplanung u.a. durch die Gemeinde in den Stellungnahmen von Juli/September bereits überreicht worden und sollten im weiteren Abwägungsprozess bis 07/2017 zum Flächenausschluss von PR3_STO_009 führen. Im vorläufigen Fazit zur Beibehaltung der Fläche PR3_STO_009 als Repowering-Fläche wird vornehmlich die zukünftig im Einzelfall nachrangig gewertete Abwägung von charakteristischen Landschaftsräumen gegenüber z.B. den Anforderungen insbesondere des Artenschutzes angeführt. Im vorliegenden Fall wurde es somit als vertretbar angesehen, eine Fläche in Randlage innerhalb und direkt angrenzend an den charakteristischen Landschaftsraum auszuweisen. Vielmehr jedoch noch als die Mitgliedschaft im charakteristischen Landschaftsraum sind es nun eben Argumente für den Artenschutz und den Schutz eines ökologisch besonders wertvollen Areals der Gemeinde, welche zum Ausschluss von PR3_ST0_009 führen müssen: Im Folgenden möchten wir nun näher erläutern, dass das Kriterium der „Zugehörigkeit zum charakteristischen Landschaftsraum (Gebiet 66)" des Areals, in welchem sich die Repowering-Fläche PR3_STO_009 befindet um weitere ortsspezifische Aspekte ergänzt werden muss, welche die besonders hohe ökologische Wertigkeit der Region im Westen Eichedes und Nordwesten Mollhagens unterstreichen und somit zum gänzlichen Windenergie-Flächenausschluss in dieser Region führen müssen.	

Hierbei sind v.a. die räumliche Akkumulation von geschützten Biotopen (gem. § 30 BNatSchG u. § 21 LNatSchG), die Konzentration des natürlichen Fließgewässernetzes in der Gemeinde (einschließlich eines Quellgebietes), die Überlappung der Potentialfläche mit Naßwiesen/Niedermoorflächen, welche für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes der unmittelbar angrenzenden Kleinbiotope bedeutsam sind und die Überschneidung mit einem Trinkwassergewinnungsgebiet sowie einem Trinkwasserschongebiet zu nennen (siehe Synopsis Abb. 1). Von besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in der Gemeinde Steinburg ebenfalls die direkt an PR3_STO_009 anliegenden geschützten historischen Redder (Doppelknicks) (vgl. Abb. 1), bei denen sich die ökologisch positiven Eigenschaften des Biotoptyps Knicks noch weiter verstärken. So findet man z.B. bei Reddern eine weitaus höhere Brutvogeldichte als bei einfachen Knicks *(Puchstein et al. 1980).* Dieses intakte Netz von Reddern ist einzigartig im gesamten nördlichen Gemeindegebiet. [Abbildung im Originaldokument] **Abbildung 1**. Synopsis Kleinbiotope/Flussläufe im Nordwesten Mollhagens Die Landesplanung hält zum aktuellen Zeitpunkt fest, dass die Bewertung der Kleinbiotope im fraglichen Areal noch offen geblieben ist (Datenblatt PR3_STO_009). Jedoch erscheint eine solche Bewertung von großer Bedeutung, *"da die Größe eines Biotops nur eingeschränkt mit seiner Schutzbedürftigkeit korreliert* [und somit] *auch kleinere Biotope sehr schutzbedürftig sein* [können], *z.B. Quellen." (Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume 1, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Wind) Gesamträumliches Plankonzept. S. 27).* In der Tat wird PR3_STO_009 nahezu zirkulär von Kleinbiotopen umgeben und überschneidet sich Großteils mit naturnahen geschützten Biotoptypen Naßwiesen und Niedermooren. Zu den weiteren Kleinbiotopen zählen sowohl im Westen als auch Osten der Fläche insgesamt 3 Waldstücke, welche auf Grund ihrer isolierten Lage in der sonst überwiegend offenen Agrarlandschaft der Gemeinde in dieser Region eine besonders wertvolle ökologische Schnittstelle zum Offenland einnehmen. Ein Blick auf eine historische Karte vom Ende des 19. Jahrhunderts offenbart, dass bereits die seinerzeit vor gut 100 Jahren bestehenden Wälder auch heute noch einer Waldnutzung unterliegen. Insofern handelt es sich bei den relevanten 3 Waldstücken um alte Waldgesellschaften, welche somit landschaftsökologisch eine hohe Wertigkeit besitzen und als sehr naturnahe Laubwälder eingestuft werden müssen (Landschaftsplan Gemeinde Steinburg). In diesen Waldstücken befinden sich sowohl zwei sicher nachgewiesene Großvogelhorste	

(Uhu) als auch wahrscheinlich zwei Rotmilanhorste. Direkt im Norden und im Süden von PR3_ST0_009 angrenzend liegt zudem eine abwechslungs- und strukturreiche intakte historische geschützte Knicklandschaft (Redder!). Weitere im Gemeindegebiet seltene geschützte arten- und strukturreiche Dauergrünlandflächen, Naßwiesen und Niedermoore, welche zusammen mit den Reddern entsprechenden Beutetieren ideale Habitate bieten, überschneiden sich zudem mit der Fläche von PR3_STO_009. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Funktionsfähigkeit dieses Naturhaushaltes durch Windkraftanlagen, welche durch ihre zentrale Lage die einzelnen Habitate voneinander trennen würden oder sogar auf einigen der geschützten Biotopen dann errichtet wären (Nasswiesen, siehe Abb. 1), eine empfindliche Störung erfahren würde. In diesem Zusammenhang müsste das seitens der Landesplanung als „moderat" eingestufte Konfliktrisiko mit den nicht sicher nachgewiesenen Rotmilanhorsten re-evaluiert werden, da aktuell eine flächenhafte Überschneidung von 7.7 ha der Beeinträchtigungsbereiche und PR3_STO_009 angegeben worden ist. In der Tat handelt es sich aber um 2 Rotmilanhorste im Westen und Osten von PR3_STO_009, deren Beeinträchtigungsbereiche sich zu 100% mit PR3_STO_009 überlappen. Es resultierte somit ein hohes Konfliktrisiko. Darüber hinaus sind die feuchten Grünlandflächen (Niedermoore), welche direkt an das Gebiet von PR3_STO_009 angrenzen oder sich mit auf diesem befinden, ebenfalls die bevorzugten Nahrungssuchareale der in den Nachbarortschaften Lasbek-Dorf, Sprenge, Hammoor, Todendorf und Mollhagen ansässigen Weißstorche. Die lokale Weißstorchpopulation fliegt diese Grünlandflächen regelmäßig an und würde durch Windkraftanlagen ebenso wie die anderen dort beheimateten Großvögel eine Barrierewirkung erfahren und einem erhöhtem Tötungsrisiko unterliegen. Bei dem betroffenem Grünland auf der Fläche von PR3_STO_009 handelt es sich um mesophiles Grünland (Dauergrünland). Dieser geschützte Grünlandtyp ist artenreicher als z.B. Intensivgrünland und enthält neben unterschiedlichen Gräserarten auch verschieden Kräuter. Vornehmlich und hiermit deutlich seltener ist er auf eben solchen Niedermoorstandorten in der Gemeinde zu finden (Landschaftsplan Gemeinde Steinburg). Teile des mesophilen Grünlandes entlang des Bachlaufes der Süderbeste stellen zudem geschützte Binsen- und seggenreichen Naßwiesen dar. Diese artenreichen Naßwiesen repräsentieren den Vegetationstyp, welcher bei den ursprünglichen Standortverhältnissen in den Niederungen dominant gewesen sein dürfte. Der floristische Artenreichtum dieses Grünlands bewirkt auch eine faunistische Vielfalt, da er für viele Tierarten einen heute selten gewordenen Lebensraum darstellt. Ökologische Wertigkeit und Seltenheit dieses Biotoptyps müssen daher einen besonderen Schutz dieser Fläche bedingen, welcher wiederum die Windenergienutzung auf dieser Fläche und unmittelbar	

angrenzend ausschließt! Im unteren Bild sind die Naßwiese und das Niedermoor abgebildet, auf welchem das 21.1 ha Teilstück von PR3_STO_009 ausgewiesen wäre. In diesem Bereich verläuft entlang der Knickstruktur auch das sehr naturnahe Fließgewässer der Süderbeste. Im Hintergrund sind die zwei Kleinbiotope (alte Laubwaldgesellschaften in der offenen Agrarlandschaft) zu sehen, in welchen sowohl 2 sicher nachgewiesene Uhu-Horste als auch wahrscheinlich ein Rotmilanhorst lokalisiert sind. [Abbildung im Originaldokument] Als weiterer Aspekt, welcher die lokal besonders hohe und empfindliche ökologische Wertigkeit des (Umgebungs-)Areals von PR3_STO_009 kennzeichnet ist die erhöhte Dichte an natürlichen Fließgewässern in diesem Gebiet hervorzuheben: Ein Großteil der Fließgewässer (Bäche) in der gesamten Gemeinde ist mittlerweile durch Menschenhand modifiziert worden und ist entweder verrohrt, begradigt oder von Laufverkürzungen betroffen (siehe **Abb. 2).** Während somit viele Fließgewässer in den übrigen Teilen der Gemeinde nur noch bruchstückhaft vorhanden sind, sind der Viehbach und die Süderbeste mit ihren Flussauen, welche entweder direkt an PR3_STO_009 entlanglaufen oder sich in unmittelbarer Nähe befinden, dort (noch) durch einen besonders naturnahen Charakter gekennzeichnet. [Abbildung im Originaldokument] **Abbildung 2.** Gewässernetz der Gemeinde Steinburg (Kreis Stormarn) Des Weiteren zeichnen sich die Bachläufe häufig durch ein gleichmäßiges Trapezprofil mit steilen Böschungen aus. Das Gebiet um PR3_STO_009 mit den Bächen Süderbeste/Viehbach liegt im Mittel ca. 30 Meter unter dem umgebenden (übrigen) Geländeniveau der Gemeinde (vgl. **Abb. 3),** so dass es sich hier formal um einen Talraum an natürlichen Fließgewässern handelt! In der Tat liegt der mit 37.3 m ü NN tiefste Punkt der Gemeinde genau im Bereich der Niedermoore auf der Fläche von PR3_STO_09) im Nordwesten Mollhagens. **Abbildung 3.** Höhenrelief der Gemeinde Steinburg (Kreis Stormarn) [Abbildung im Originaldokument] Die Landesplanung hält hierzu fest: *„Innerhalb von Talräumen an natürlichen Gewässern und erheblich veränderten Wasserkörpern (HMWB = Heavily Modified Water Bodies) ist die Errichtung von WKA mit dem Schutzzweck Gewässerschutz in der Regel nicht vereinbar. Da in Talräumen der Gewässer mit einer regelmäßigen Vernässung der Flächen, einer natürlichen Laufveränderung/-verlegung der Gewässer sowie einer Gehölzentwicklung zu*	

rechnen ist, sind diese von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z.B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, frei zu halten!" (Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume **I,** II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Wind) Gesamträumliches Plankonzept. **S. F).** Insbesondere an die Süderbeste direkt angrenzend und somit auf dem Gebiet von PR3_STO_009 findet sich eine der höchsten Dichten an Nasswiesen/Niedermooren im Gemeindegebiet (siehe **Abb. 1 und vgl. S. 2).** Vielmehr noch wird die hohe Empfindlichkeit dieser Gewässerabschnitte durch den Umstand unterstrichen, dass genau zwischen beiden Teilstücken von PR3_STO_009 die Süderbeste bei N 53° 43' 10" , 0 10° 22' 3.2" ihre Quelle aufweist, so dass bauliche Maßnahmen in der Umgebung zu einer empfindlichen Gefügestörung führen könnten. Zusätzlich überlappen sich das gesamte 12.3 ha Teilstück von PR3_STO_009 mit einem Trinkwassergewinungsgebiet der 1. Ebene und das gesamte Areal von PR3_STO_009 mit einem Wasserschongebiet (siehe **Abb. 1 + 2).** Darüber hinaus ist gerade in den Monaten Oktober bis April eine präexistente „sehr hohe" bis „hohe" Bodenverdichtung im Norden und direkt auf dem Areal von PR3_STO_009 festzustellen (siehe Abb. 4), welche durch weitere bauliche Maßnahmen aggraviert werden würde. [Abbildung im Originaldokument] **Abbildung 4.** Präexistente Bodenverdichtung im Bereich von PR3_STO_009 Als für das Grundwasser wichtige lokale Bereiche aus kommunaler Sicht sind i.A. die Gebiete zu nennen, in denen hoch anstehendes Grundwasser in der Gemeinde vorhanden bzw. zu erwarten ist und damit die Gefahr des Eintrages von Stoffen in das Grundwasser besonders hoch ist (Landschaftsplan Steinburg). Eben dies sind die Niederungen im Gemeindegebiet und damit der Bereich, in welchem die Repowering-Fläche PR3_STO_009 noch ausgewiesen wäre (vgl. Höhenkarte 3, Landschaftsplan Gemeinde Steinburg). Als Gefährdungen des Grundwasser sind hierbei v.a. zu nennen: • Flächenversiegelungen und damit die Unterbindung der Grundwasserneubildung. Hier sind bereits bodenverdichtete Areale wie das Gebiet von PR3_ST0_009 auch durch in der Fläche kleinere (bauliche) Verdichtungen wie sie WKA's und deren Zuwegungen darstellen besonders gefährdet. • Freilegung des Grundwasserkörpers z.B. durch bauliche Maßnahmen (WKA-	

Fundamente) und damit die direkte Beeinflussung der Grundwasserqualität. • Schadstoffeinträge durch Versickerungen und Auswaschungen. Zunehmend gewinnt im Naturschutz auch die Erkenntnis an Bedeutung, dass zahlreiche wildlebende Tierarten mit der zunehmenden Zerstückelung und Verlärmung der Landschaft nicht mehr zurechtkommen. Die Erhaltung weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume - und hier sind auch die land- und forstwirtschaftlich genutzten Räume mit im Blickfeld des Naturschutzes - ist deshalb eine wichtige Ergänzung der Biotopverbundplanung *(nach: Umweltbericht, Schleswig-Holstein, Anlage zur Teilfortschreibung zum Regionalplan für den Planungsraum V zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung).* Da die überwiegende Anzahl an Tierarten größere und zusammenhängende Lebensräume benötigt, wäre eine Zerstückelung durch Windkraftanlagen des kleinen, wenngleich ökologisch hochsensiblen Areals in der Umgebung von PR3_STO_009 mit mehreren untereinander kommunizierenden Kleinbiotopen ein immenser Eingriff in die hiesige Biozönose. In diesem Zusammenhang stellt die Landesplanung fest, dass *„bei Potenzialflächen zwischen 15 ha und 20 ha Größe im Einzelfall zu prüfen* [ist], *ob sie auf Grund von weiteren Abwägungsbelangen wie z.B. (...J erstmaliger Zerschneidung eines großen freigehaltenen Raumes tatsächlich als Vorranggebiet ausgewiesen werden können." (Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowieTeilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Wind) Gesamträumliches Plankonzept. S. 20).* Exakt dieser Sachverhalt liegt bei PR3_STO_009, welches aus einem 12.3 ha sowie einem 21.1 ha großen Teilstück zusammengesetzt ist vor. Bereits im Jahre 2000 wurde eben jenes Gebiet im Nordwesten Mollhagens als Eignungsgebiet zum Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (siehe Landschaftsplan Steinburg Entwicklung — Plan Nr. 3). Da eben jener Landschaftsraum zwischen dem Viehbach und der Süderbeste durch ein intaktes historisch gewachsenes Knicknetz (Redder!), Laubwaldflächen und die Niedermoorflächen an der Süderbeste vielfältig gestaltet ist und somit unterschiedliche Lebensräume für Flora und Fauna enthält, sollte jener Bereich, in welchem PR3_STO_009 liegt, die Landschaftsschutzgebiete Lasbek-Dorf und Todendorf miteinander verbinden und essentiell zum Erhalt unzerschnittener Landschafts- und Lebensräume beitragen, zum Landschaftsschutzgebiet entwickelt werden. Die Bedeutung des nachhaltigen Schutzes dieses Naturhaushaltes und seiner Biozönose in	

seiner natürlichen Eigenart sowie die Sicherung und Entwicklung dieses wertvollen Landschaftsbereiches wie es bereits planerisch im Jahre 2000 verfestigt worden war, erscheint in der heutigen Zeit wichtiger denn je! In diesem Zusammenhang muss erwähnt sein, dass konkrete Planungen für einen großen Autohof am Autobahnkreuz Bargteheide sowie ein neues Gewerbegebiet 2 km westlich dieses wertvollen Rückzugsraumes für Fauna und Flora bestehen. Hierdurch wird die ökologische Bedeutung als unzerschnittener Rückzugsraum des Areals, auf welchem PR3_STO_009 noch ausgewiesen ist, in Zukunft weiter steigen. [Abbildung im Originaldokument] **Abbildung 5.** Ist-Zustand „Unzerschnittene Räume" **Abb. 5** zeigt den momentanen Zustand unzerschnittener Lebensräume in den genannten Bereichen. **Abb. 5.1** stellt sodann die Prognose unzerschnittener Lebensräume dar, wenn sowohl der Autohof, das Gewerbegebiet bei Hammoor als auch die zusammenhängende Repowering-Fläche PR3_STO_008 (67.3 ha) bei Hammoor realisiert sein werden. [Abbildung im Originaldokument] **Abbildung 5.1.** Prognose „Unzerschnittener Lebensräume", bei Ausweisung von PR3_STO_009 Aus dieser Prognose geht hervor, dass die beiden Teilstücke (zwischen 15 ha und 20 ha Größe) der Potenzialfläche PR3_STO_009 in der Gemeinde Steinburg eine weitere überregionale und empfindliche Zerschneidung der Lebensräume bedingen würden. Eben jener Naturraum im Nordwesten Mollhagens wird aber folglich eine in Zukunft noch bedeutsamere Funktion als Rückzugsraum/Refugium diverser Tierarten zu erfüllen haben, sobald am Autobahnkreuz Bargteheide eine weitere Technisierung und Verlärmung durch den Autohof, den Ausbau der A21 sowie das neue Gewerbegebiet bei Hammoor Einzug gehalten haben werden. Zusammenfassend sollte auf die Beibehaltung der aus zwei Teilstücken bestehenden kleinen Potentialfläche für das Repowering (PR3_STO_009, 33.4 ha) verzichtet werden, da diese von mehreren gesetzlich geschützten Kleinbiotopen direkt umrandet wird und sie sich mit wichtigen Grünlandflächen (Naßwiesen) und Niedermooren in einem für die Gemeinde Steinburg einzigartigen naturnahen Gewässernetz (Süderbeste/Viehbach) mitsamt dem Quellgebiet der Süderbeste überlappt. Insbesondere die betroffenen Grünlandflächen entlang solcher linearer Strukturen (Fließgewässern wie die Süderbeste und der Viehbach) können zudem auch bedeutende lokale Lebensraumvernetzungsfunktionen übernehmen, so dass von	

einem engen funktionalen Zusammenhang der Kleinbiotope untereinander ausgegangen werden kann. Hier sollte zur Erhaltung, Entwicklung und Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit von Naturgütern auf eine Windkraftnutzung dauerhaft verzichtet werden. Steinburg, den xx.xx.2017 (Siegel) Bürgermeisterin Heidi Hack **Anhang (4): Stubben_StellungnahmeGemeindeBImSchG-Antrag.pdf** Stellungnahme der Gemeinde Stubben zum Antrag vom 28.03.2016 auf Genehmigung von drei Windkraftanlagen in der GemeindeLasbekund einer Windkraftanlage in der Gemeinde Steinburg nach Bundes-Immissionsschutzgesetz Az. G30-2016-051bis 054 BImSchG Lasbek 4 WEA (LLUR Lübeck) Antragsteller 5. Projektgesellschaft Heeck UG **Stellungnahme der Gemeinde Stubben** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stubben hat sich in ihrer Sitzung am 13.09.2016 gegen eine Ausnahmegenehmigung nach § 18 a Landesplanungsgesetz (LaPlaG) ausgesprochen, da die Abgrenzungen einer potenziellen Vorrangfläche für die Windenergienutzung noch nicht absehbar sind. Die Darstellung der Abwägungsbereiche mit Stand 17.03.2016 sind aufgrund von Abweichungen zu harten und weichen Tabukriterien nicht korrekt. Die Abwägung wird nachfolgend begründet. Auszüge aus den Antragsunterlagen sind kursiv gedruckt. *Das Vorhaben umfasst die Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA) durch die "5. Projektgesellschaft Heeck UG", Dorfstraße 12, 24582 Mühbrook. Der Standort der Anlagen*	

liegt innerhalb der Windfläche gemäß Entwurf zum Regionalplan. *Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Lasbek, Windkraftanlagen-Nr.: 1, 2 und 5, sowie in der Gemeinde Steinburg, Windkraftanlagen-Nr.: 3. Damit befinden sich die geplanten Windkraftanlagen in der Mitte des Kreisgebietes Stormarn. Die geplanten Windkraftanlagen sind eine südliche Erweiterung des bestehenden Windparks Lasbek, liegen südöstlich der BAB 1 und nordöstlich von der Ortschaft Bargteheide. Näheres zum Standort ist den beigefügten Karten zu entnehmen.* *DasVorhaben umfasst die Errichtung von drei Windkraftanlagen (WEA) des Typs Vestas V126 NH 137* m *mit je einer Nennleistung von 3,3 bis 3,45 MW. Die Nabenhöhe der WEA liegt bei 137m, der Rotordurchmesser bei 126m. Hieraus ergibt sich eine Gesamthöhe des Baukörpers von 200m. Der Trafo der Anlage ist in den Turm integriert. Die vierte WEA, Standort Nr.5 in der Gemeinde Lasbek ist eine Anlage vom Typ Vestos V117 NH 141,50 m mit einer Nennleistung von 3,3 bis 3,45 MW. Die Nabenhöhe dieser Windkraftanlage liegt bei 141,50 m, der Rotordurchmesser bei 117m.* *Als vorhandene Zuwegung kann der Weg von der Eicheder Straße, genutzt werden, er wird im Einfahrtsbereich verbreitert und die Zuwegungen auf die Fläche sowie die Kranstellflächen werden neu gebaut. Die Flächenbefestigungen erfolgen in wasserdurchlässiger Form.* *Die Zufahrt zum Windpark erfolgt von der Eicheder Straße über den ausgebauten, vorhandenen Weg, der als Sackgasse vor den landwirtschaftlichen Feldern endet. Von dort werden die Zufahrten zu den neuen WEA ausgebaut.* *Der Eingriff in Natur und Landschaft besteht in der Versiegelung von Boden durch die Fundamente, die Kranstellflächen und die Anlage bzw. Verbreiterung und Verstärkung der Zuwegungen und dem damit verbundenen Verlust von Gehölzen. Versiegelung und Gehölzverlust werden im hiermit vorgelegten LBP bilanziert.* Es wird ein Antrag für die vier Windkraftanlagen nach§ 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG) mit dem Ersatz auf Vorbescheid gemäß § 9 BlmSchG und der Bitte um Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 18 a laPlaG gestellt. Die Angaben in den Antragsunterlagen sind zum Teil irreführend und nicht korrekt. Die vier Anlagen liegen nicht innerhalb eines Vorranggebietes der Teilfortschreibung des Regionalplans sondern lediglich innerhalb eines Abwägungsbereiches. Ein Entwurf des	

Regionalplanes liegt noch nicht vor. **Nicht beachtete Bauleitplanung** Der Hinwels zu Darstellungen in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden Lasbek und Steinburg ist nicht korrekt. In beiden Gemeinden gibt es in den jeweiligen Flächennutzungsplänen ausgewiesene Windenergie-Eignungsflächen, die eine Konzentrationswirkung nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) entfalten. Auch wenn durch die Unwirksamkeit der Regionalpläne zur Windenergie die Rechtsgrundlagen der Bauleitplanung neu beurteilt werden müssen, sind die Pläne zumindest so lange zu beachten, bis neue Ziele der Raumordnung definiert sind. Die Gemeinde Lasbek hat bereits den Aufstellungsbeschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, um die Planvorgaben zur Windenergie fortzuschreiben und an die künftigen Ziele der Raumordnung anzupassen. Dieser ergebnisoffene Planungsprozess muss abgewartet werden, bevor eine Genehmigung der WEA erfolgen kann. **Abstandsregelungen für potenzielle Vorranggebiete** Als Anlage zu dieser Stellungnahme wird der Aufstellungsplan mit Abstandsangaben der Anlagen zu Wohngebäuden aus dem Antrag beigefügt. Der Bezug zu den Maßangaben entspricht nicht den Vorgaben zu den harten und weichen Tabuzonen, die von der Landesplanungsbehörde mit Stand 08.06.2016 herausgegeben wurden. Danach sind für die Abstandsbemessung jeweils der im Innenbereich bzw. die nächst gelegenen Einzelhäuser relevant. Weiterhin sind die angegebenen Abstände auf den Mast bezogen und nicht auf die Gesamtanlage. Davon abweichend beziehen sich die Abstandsvorgaben der Landesregierung auf die Rotorspitzen. Berücksichtigt man diese Vorgaben korrekt ergibt sich ein Abstand zwischen der Bebauung Radeland und den zweinächst gelegenen Windkraftanlagen WEA 3 von 540 bzw. WEA 5 von 550 m. Diese Abstände sind bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 200m zu gering bemessen. Von ihnen geht eine erdrückende Wirkung aus, die jeweils durch die zweite Anlage in dieser geringen Entfernung noch einmal verstärkt würde. Der Ortsteil Radeland besitzt Potenziale für eine Baulückenschließung und Siedlungsentwicklung. Die Bebauung besitzt ausreichend bauliches Gewicht für einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Die Gemeinde Stubben fordert deshalb einen Mindestabstand von 800 m zu Windkraftanlagen. Bei 200m hohen Anlagen wird ein	

Mindestabstand von 1.000 m für erforderlich angesehen. Aus dem Aufstellplan sind Abstandsradien zur Bebauung im Ortsteil Barkhorst der Nachbargemeinde Lasbek eingetragen. Der Bezugspunkt ist nicht korrekt. Für die in Aufstellung befindliche Teilfortschreibung der Regionalplanung zur Windenergie sind in den Ortslagen die planerisch verfestigten Siedlungsentwicklungsausweisungen einschließlich des 800 m Abstandes zu beachten. Dies entspricht den wirksamen Bauflächendarstellungen des Flächennutzungsplanes. Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lasbek an der Eichedeer Straße südlich des Mühlenbetriebes ist als gemischte Baufläche im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt. Danach würde die nächstgelegende Anlage WEA 1 nicht die erforderlichen 800 m einhalten sondern unter 600 m liegen. Es ist zu erwarten, dass ein potenzielles Vorranggebiet in Barkhorst den Abstand von 800 m einhalten würde, wonach die Anlage WEA 1 vollständig außerhalb eines Vorranggebietes liegen würde. **Umzingelung, Barrierewirkung** Ebenfalls nicht hinnehmbar ist die Tatsache, dass das Gesichtsfeld, vom Mittelpunkt des Ortsteiles Radeland mit Blickrichtung Nordwest betrachtet, unter Berücksichtigung der Vorbelastung des bestehenden Windparks insgesamt *170°* erreicht. Damit wird den Anforderungen der Rechtsprechung zu Freihaltekorridoren nicht entsprochen. Danach wäre eine maximale Inanspruchnahme des Gesichtsfeldes nur bis zu 120° verträglich. Auf das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) wird hingewiesen. **Landschaftsschutzgebiet** Die beantragte Anlage WEA 3 in der Gemeinde Steinburg liegt im Landschaftsschutzgebiet. In der Landschaftsschutzverordnung sind keine Ausnahmen für Windenergieanlagen vorgesehen. Nach aktueller Meinungsbekundung der Nachbargemeinde Steinburg wird hier keine Ausnahme vom Landschaftsschutz als gerechtfertigt angesehen. **Denkmalschutz** Die vier beantragten Anlagen sind aus Richtung Süden über der Ortssilhouette der Eichedeer Kirche weithin sichtbar und beeinträchtigen die Wirkung des unter Denkmalschutz stehenden Dorfangerensembles. Nach aktueller Meinungsbekundung der Nachbargemeinde Steinburg wird aufgrunddes Blickes über die Kirche nach Norden für so hohe Anlagen ein Abstand von 5	

km zu Windenergieanlagen im Norden zu beachten sein.

Avifaunistische Schutzbelange

Anhand der vorliegender Daten brüten nachweislich folgende planungsrelevante bzw. in Schleswig- Holstein als WEA-sensibel klassifizierte Vogelarten im 6 km Radius um die beantragten Anlagen: Kranich, Rot- und Schwarzmilan, Rohr- und Wiesenweihe, Baumfalke, Seeadler,Weißstorch und Uhu. Der Baumfalke brütete im Jahr 2015 [redacted] Ortschaft Eichede in [redacted] Entfernung zur beantragten WEA 3. Damit ist der unmittelbare Beeinträchtigungsbereich betroffen.

Nach Angaben von Sachkundigen der örtlichen Naturschutzvereine sind im Bereich der beantragten Anlagen vier Rotmilanhorste im Prüfbereich der Anlagen. Hierbei handelt es sich um vor kurzem bezogene und teilweise noch nicht sicher nachgewiesene Rotmilanbrutplätze. Diese sind in der nachfolgenden Abbildung eingetragen. Nach Informationen des Greifvogelforensiker Dr.Wirth ist der Rotmilanhorststandort nordwestlich von Eichede gesichert. Dieser Horst berührt mit seinem 1,5 km Beeinträchtigungsbereich die Anlagen WEA 2 und WEA 3.

Diese Situation ist im Ornithologischen Fachgutachten zum Antrag nicht eingestellt worden und führt deshalb zu falschen Ergebnissen. Aus Sicht der Gemeinde Stubben sollten die Beeinträchtigungsbereiche geschützter Großvögelunbedingt frei gehalten werden. [Abbildung befindet sich im Originaldokument]

Abb.Bekannte Rotmonhorste in den Gemeinden Lasbek und Steinburg, Dr. Wirth,2016

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei den beantragten Anlagen handelt es sich um die Erweiterung eines bestehenden Windparks mit bereits sechs Windkraftanlagen. In enger räumlicher Nähe sind weitere Windparks vorhanden. Insgesamt können aufgrund der Flächenpotenziale weit über 20 Anlagen entstehen. Die Gemeinde Stubben fordert deshalb UVP-Pflicht für die beantragten Anlagen, da aufgrund des engen räumlichen Zusammenhangs (kumulierende Vorhaben) die Zahl von 20 Anlagen erreicht werden können und ist damit obligatorisch.

Turbulenzen

Aus den Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass aufgrund der geringen Abstände untereinander erhebliche Turbulenzen an den einzelnen Anlagen entstehen werden. Deshalb ist in der gutachterlichen Stellungnahme zur Standorteignung nur unter Berücksichtigung erheblicher Betriebsbeschränkungen eine Standorteignung nachgewiesen. Dadurch wird die Wirtschaftlichkeit des Windparks in Frage zu stellen sein. **Schallimmissionen und Schattenwurf** Die Lärmimmissionen durch den Bestandswindpark hielten die Richtwerte für Allgemeine Wohngebiete an allen Immissionpunkten ein. Durch die geplanten Anlagen werden die Lärmimmissionen an den Wohngebäuden in Radeland um 5 dB(A) höher ausfallen als bisher und mehr als eine Verdoppelung der Lärmbelastung für die Anwohner bedeuten. Oie Gesamtbelastung beträgt am Immissionsort Radeländer Weg 30 exakt 45 dB(A). Damit wird der Richtwert für Dorfgebiete gerade eben eingehalten. *Die Schattenwurfdauer wurde für 11 Immissionsorte berechnet. Die Bestandsanlagen verursachen an keinem Immissionsort eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte für Schattenwurf von 30 Stunden im Jahr oder 30 Minuten pro Tag. Durch den geplanten Zubau von vier Windkraftanlagen, werden die Richtwerte an allen betrachteten Immissionspunkten überschritten.* *Die gesetzlich geforderten Grenzwerte können aber durch die Installation einer Schattenabschaltvorrichtung in den Windkraftanlagen eingehalten werden.* Die Dauer des möglichen Schattenwurfs an Wohngebäuden in Radeland beträgt bis zu 102 Stunden im Jahr und bis zu 1:15 Stunde am Tag. Die Zunahme an Lärmimmissionen und an Schattenwurf belegen die Unverträglichkeit der vier geplanten Windenergieanlagen. Die Abstände zur Wohnbebauung sind zu gering. Die Anlagen sind mit 200 m zu hoch. Im Rahmen einer gesundheitlichen Vorsorge für die dort wohnenden Menschen fordert die Gemeinde Stubben bei Anlagen mit solch einer Höhe einen Mindestabstand zu Wohngebäuden von 1.000 m. Stubben, den 16.09.2016 Bürgermeisterin	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2505, Datum: 27.06.2017

Angehängte Dateien: GA_Vögel_Grönland_20131120-neu.pdf, WP Groenland TF Wind Korrektur Vorranggebiet 17-06-26.pdf, WP Groenland TF Wind Stellungnahme 17-06-27.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Das Planungsbüro Philipp wurde beauftragt, im Zuge der 1. Offenlage eine Stellungnahme zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I I I – Sachthema Windenergie – zur Fläche PR3_STE_092 abzugeben. Betreiberseitig besteht das Ziel, den bestehenden Windpark in den bisherigen Abgrenzungen zu erhalten und für ein Repowering offen zu halten. Die landwirtschaftliche Hofstelle Grönland 22 nimmt in ihrem rückwärtigen, nördlichen Bereich offensichtlich erkennbar nicht mehr am Siedlungszusammenhang teil. Eine Genehmigungsgrundlage auf Basis von § 34 BauGB besteht nicht. Es wird deshalb beantragt, den Siedlungsabstand auf den Innenbereich gemäß Flächennutzungsplan der Gemeinde Sommerland zu beziehen. Im Hinblick auf ein mögliches Repowering wird seitens der Betreiber darum gebeten, dass für Bestandsflächen die Abstände von 800 m zu Siedlungen weiterhin gelten werden. Hinsichtlich des Weißstorches liegen für den betroffenen Bereich ornithologische Fachgutachten vor. Für den besonders zu berücksichtigen Weißstorch wurden danach die zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens jeweils als gering eingestuft. Vor diesem Hintergrund kann im vorliegenden Einzelfall die Abwägung innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs des Weißstorches zugunsten der weiteren Windenergienutzung getroffen werden. Insgesamt wird beantragt , den Windpark entsprechend des anliegenden Plans ‚Korrektur Vorranggebiet PR3_STE_092' zu berücksichtigen. Diese Zusammenfassung wird im Rahmen der Online-Beteiligung als Stellungnahmen abgegeben.	In einer Stellungnahme wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass die Fläche PR3_STE_092 komplett im potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Seeadlerbrutplatz liegt. Die Fläche bleibt trotzdem als Vorranggebiet bestehen. Die Vereinbarkeit mit dem Seeadlerbrutplatz wurde gutachterlich geprüft. Für das Gutachten zur Fläche gilt die Stichtagsregelung zu diesem Kriterium. Zu Einzelheiten wird auf den Kriterienkatalog im Plankonzept verwiesen. Es erfolgt eine Anpassung des 800 m-Abstandes zum Innenbereich der Bebauung Grönland bezogen auf die Grenze des F-Planes.

Gruppe

ID: GM1784, Datum: 27.06.2017

(M1784, Datum: 27.06.2017| M2291, Datum: 26.06.2017)

Angehängte Dateien: PR_III_3-0776-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
seit 8 Jahren wohnt unsere Familie in dem schönen Dorf Weede. Wir haben uns damalig entschlossen, im Neubaugebiet Fresenrühm (Gemarkung Weede, Flur 6, Flurstück 10/9) zu bauen und unserer Familie mit drei Kindern [redacted] ein Zuhause im gesunden, ruhigen Umfeld inmitten der Natur zu geben. Erheblich für die örtliche Entscheidung waren Werte, wie Ruhe und Entfaltungsmöglichkeit einer wachsenden dörflichen Gemeinschaft, ein gesundes ländliches Umfeld und die Verbundenheit zu Tier und intakter Natur. Diese Werte stehen durch den Regionalplanentwurf mit Ausweisung der o. g. Fläche als Vorranggebiet zur Erzeugung von Windenergie in Gefahr. Ob wir die damalig getroffene örtliche Entscheidung im Wissen um die aktuelle Entwicklung erneut so treffen würden, ist zumindest ernsthaft zu bezweifeln. Viele Gedanken und Sorgen diesbezüglich teilen wir mit uns bekannten Familien in unserer Nachbarschaft. Bei genauerer Betrachtung ist die Fläche PR3_SEG_029 nicht als Vorranggebiet geeignet: 1) <u>Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung</u> Das Landschaftsbild ist geprägt von einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt, zahlreiche Rad- und Wanderwege laden ein, Zeit in der Natur zu verbringen bei Ausgleich, Ausflug und Sport. Neben Hundebesitzern und Reitern nutzen auch Radfahrer und viele Kinder direkte Verbindungen zu angrenzenden Dörfern und zur Kreisstadt Bad Segeberg - und dies fernab des Auto- und Lastkraftverkehrs. Kurzum handelt es sich bei den in Frage stehenden Flächen um Gebiete mit hohem Wohn- und Lebenskomfort sowie um Gebiete von großer Bedeutung für den täglichen Halt und für die Erholung, auch für Touristen. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 greift massiv ein in das <u>Landschaftsbild.</u> Sie nähme den Menschen bedeutsamen <u>Erholungs-, Lebens- und Freizeitraum.</u>	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_029 wird dennoch in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Dem Wunsch nach einer Abstandserweiterung zu Siedlungen wurden somit nachgegangen. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer

In diesem Zusammenhang ist nicht „die" einzelne Anlage bzw. „die" einzelne Bebauungsfläche zu betrachten, sondern vielmehr das Bild, welches sich ergibt durch die Summe der einzelnen Windkraftanlagen und -flächen von Rehhorst, Feldhorst und Stockelsdorf über Pronsdorf und Ahrensbök bis zur geplanten Ausweitung der Flächen für die Windkraftanlagen in Neuengörs und nunmehr ein weiteres als Vorranggebiet zur Diskussion stehendes Areal zwischen Weede und Schieren: PR3_SEG_029. Auch touristische Aspekte stehen einer Bebauung der Fläche mit Windkraftanlagen entgegen. Keine umsichtige Person verbringt seinen Erholungsurlaub bewusst in unmittelbarer Nähe zu Anlagen dieser Art. Auch mittelbar würde der Tourismus an der Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 kranken. Denn hierdurch wäre u. a. auch der touristisch attraktive Rund- und Ausblick vom Kalkberg in Bad Segeberg erheblich gestört — ein Pfund, mit dem der Kurort bislang noch wuchern kann. Durch Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 würde daher deutlich negativ in wirtschaftliche und touristische Bereiche eingegriffen — Bereiche, von denen bislang die Stadt Segeberg sowie der nähere und weitere Umkreis profitieren als auch die vom Tourismus nutzniesenden Betriebe und Beschäftigten. Ebenfalls kann das hohe Konfliktrisiko der Windkraftanlagen mit dem Luftverkehr nicht ignoriert werden. Über dem möglichen Vorranggebiet PR3_SEG_029 findet bereits reger Luftverkehr statt durch Warteschleifen im Kontext mit dem Flughafen Hamburg und mit Querungen durch Hubschraubereinsätze der Bundespolizei aus Lübeck kommend. Insbesondere aber steht dem Vorranggebiet die genehmigte Doppler-UKW-Drehfunkfeuer-Anlage (DVOR) des Bundesluftfahrministeriums entgegen. Von der Navigationsanlage geht ein Signal an Flugzeuge aus, die von den Windkraftanlagen gespiegelt werden - mit der Folge, dass Piloten zwei Signale erhalten und irregeführt werden können. Es steht daher außer Frage, dass im Umkreis von mindestens 15 Kilometern von Drehfunkfeuern keine Windenergieanlagen stehen dürfen, wie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bereits mehrfach betont hat. Bereits allein vor dem Hintergrund der genehmigten DVOR-Anlage im Kreis Seedorf scheidet die Nutzung der Fläche PR3_SEG_029 als Vorranggebiet schlicht aus. 2) Siedlungsstruktur, -entwicklung, Mensch und Gesundheit	Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung". Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die Siedlungsentwicklung kann bereits im frühen Stadium mit der Landesplanung abgestimmt werden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück,

A)

Durch die Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 als Vorranggebiet wird die natürliche Dorfentwicklung von Weede aufgehalten — sowohl gebietsbezogen als auch die Einwohnerzahl betreffend.

Kennzeichnend durch einen vorgefertigten Straßenabschnitt, der derzeit noch blind endend in Richtung der fraglichen Fläche weist und die entsprechende Vorsorge zur Grundversorgung am Ende des Fresenrühm in Weede ([redacted]) ist bereits seit Jahren ein neues Baugebiet vorgesehen. Dies steht der Errichtung von Windkraftanlagen klar entgegen. Denn jede weitere Bebauung in diesem Gebiet würde die erforderlichen Abstandsflächen von Wohngebäuden zu Windkraftanlagen unterschreiten. Diese Tatsache ist nicht zu verwechseln mit einer sog. Verhinderungsplanung, denn eine Erweiterung des Baugebietes am Ende des Fresenrühm ist bereits seit etlichen Jahren vorgesehen, wie der bereits gefertigte Straßenansatz zur Erschließung und Ausweisung von weiterem Baugebiet deutlich zeigt.

Die Weiterentwicklung der dörflichen Strukturen in Weede und Schieren würde zum Erliegen gebracht durch Ausweisung der genannten Fläche als Vorranggebiet. Neben der nicht zu vernachlässigenden Gefahr des Wegzugs von Familien wird weiteres Ansiedeln verhindert und dies insbesondere von jungen Familien — der Klientel, die ein Dorf am Leben hält; finanziell wie gemeinschaftlich.

Auch dass Immobilienpreise sinken und weitaus geringere Erlöse zu erzielen sind bei Grundstück- und Immobilienverkauf sofern in unmittelbarer Nachbarschaft — wie vorliegend —bereits Windkraftanlagen betrieben werden und durch Ausweisung weiterer Flächen als Vorranggebiete, dürfte ein weiterer Hinderungsgrund sein.

B)

Gebiete zur Betreibung von Windkraftanlagen sind nur dann als Errichtungsgebiet geeignet, sofern eine Siedlung mit einem Winkel von nicht mehr als 120 ° durch Energieanlagen umschlossen wird. Dieser Sachverhalt ist mit der Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 als Vorranggebiet nicht vereinbar. Denn mit Neuengörs, Steinbek und Rehhorst werden bereits Anlagen betrieben, die eine weitere Bebauung von Anlagen in Weede/Schieren ausschließt. Rehhorst ist etwas höher gelegen weit sichtbar und im Blickfeld nahe PR3_SEG_029.

Insgesamt würde sich durch die Anlagen in PR3_SEG_029 eine geschlossene Kontur von

die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.

Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen.

Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt.

Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird

Windkraftanlagen ergeben, die zu einer optischen Einkesselung führen und einen Winkel von 120 ° deutlich überschreiten. Auch inhaltlich ist nicht nachvollziehbar, warum Vorranggebiete derart gebündelt ausgewiesen werden, insbesondere mit mehreren Vorranggebieten in unmittelbarer Nähe. Denn einzelne Dörfer, hier insbesondere Weede und deren Anwohner werden damit massiv bedrängt. C) Die Bedrängung ist nicht nur optisch, sondern auch akustisch, durch Druckwellen und durch Infraschall gegeben. So sind entsprechend des Positionspapiers zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der erneuerbaren Energien von 2015 durch die Betreibung der Windkraftanlagen insbesondere bei Überlagerung von Schalldrücken und tieffrequentem Infraschall Gesundheitsrisiken evident. Denn allein daraus, akustische Grenzwerte je nach Messart- und Methode einzuhalten oder aus der Tatsache, dass Infraschall nicht hörbar ist, ist keineswegs zu folgern, dass keine oder vertretbare gesundheitlichen Risiken mit der Betreibung der Anlagen einhergehen. Aussagekräftige Langzeitstudien mit einer sorgfältigen und nicht interessengesteuerten Auswertung fehlen bislang gänzlich. Wie gefährlich diese Haltung ist, trotz fehlender gesundheitlicher Langzeitprognosen Entscheidungen zu treffen, hat uns die jüngere Vergangenheit bereits mehrfach gelehrt. Man wäre ignorant, die Parallelen zu Conteman und Asbest, zur Radioaktivität und Bisphenol A zu übersehen. Auch in diesen Bereichen wurden Warnungen missachtet, kurzfristige Gewinne über das Allgemeinwohl gestellt und Anzeichen von gesundheitlichen Gefährdungen z. T. besseren Wissens und auf Druck von Interessengruppen heruntergespielt. Soweit schalltechnische Gutachten zu dem Ergebnis kommen, Immissionsrichtwerte einzuhalten, wie vorliegend auf Basis der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm entsprechend § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, vermögen diese wenig zu überzeugen. Denn diese Regelwerke sind nicht anwendbar auf die Überprüfung der Schallausbreitung hochliegender Quellen wie den hier vorliegenden Windkraftanlagen und deren Geräuschemissionen — vielmehr schließt die vorgeschriebene DIN ISO 9013-2 die entsprechende Anwendung der Regelungen auf hochliegende Quellen sogar explizit aus. Einigkeit dürfte darüber bestehen, dass es sich bei der Emission einer Windkraftanlage um	ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Die Weiterentwicklung dieser Technologien läuft parallel zur Ausweisung von Vorranggebieten. Sie soll mit dem Ausbau der Windenergie einhergehen. Die derzeit noch begrenzten Speichermöglichkeiten sind somit kein Grund für die Nicht-Ausweisung von Vorranggebieten. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen

eine hochliegende Quelle handelt. Kann man das anders sehen? Es kommt hinzu, dass die von Windkraftanlagen erzeugten Geräusche auch über große Distanzen wahrgenommen werden - selbst dann, wenn diese bewusst kaum wahrnehmbar sind (Hanning et al., 2012, British Medical Journal 344). Es liegt eine Fülle empirischer Hinweise vor, die gesundheitliche Gefährdungen belegen für Schallwellen auch in größeren Distanzen, die nach gegenwärtig gültigen Grenzwerten noch zulässig sind. Darüber hinaus werden durch Überlagerungen von Schall- und Druckwellen Verstärkungen der Imissionsbelastung erreicht, die die Grenzwerte bei Weitem übersteigen — und dies in klarer Relation zur steigenden Anzahl der betriebenen Anlagen im unmittelbarem Umfeld, was der Ausweisung eines weiteren Vorranggebietes im Umfeld der bereits betriebenen Windkraftanlagen klar entgegensteht. Darüber hinaus fehlen Langzeitstudien, die auch über eine langjährige niederschwellige Infraschallbelastung Aufschluss geben könnten (Umweltbundesamt, Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall aus 2014). Die Infraschallbelastung durch Windkraftanlagen ist enorm. Zwar liegt der gemittelte Schalldruck bei durchschnittlicher Windgeschwindigkeit nicht über dem Level normaler Umgebungsgeräusche. Jedoch werden vom Durchschnitt abweichende extreme Schalldruckwellen erzeugt, die jedesmal dann entstehen, wenn ein Rotorblatt den Mast überstreicht. Diese periodischen Druckwellen heben sich deutlich von dem Umgebungsgrundrauschen ab und sind klar als „Wummern" wahrzunehmen. Vorliegende Gutachten, die auf Basis der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu dem Ergebnis kommen, eine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Personen sei nicht zu befürchten, sind gänzlich wertlos. Denn diese Technische Anleitung gibt Grenzwerte für Geräuschimissionen vor, d. h. für hörbaren Schall. Infraschall ist außerhalb des hörbaren Bereiches — insoweit ist die TA Lärm zur Gefahrenbewertung völlig ungeeignet. Es kommt hinzu, dass Infraschall mit einer Wellenlänge in der Größenordnung von 15 -100m in Wohngebäuden als „stehende Wellen" auftritt — ein Effekt, den man sich bei Musikinstrumenten zu Nutzen macht. Denn Gebäude wirken für Infraschall wie der Resonanzkörper eines Saiteninstrumentes für Saitentöne. Enorme Belastungen innerhalb von Wohnräumen sind die Folge. Nach der EU-Richtlinie 89/391/EWG dürfen schwangere Arbeitnehmerinnen keine Tätigkeit	aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

verrichten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich das Risiko von Früh- und Fehlgeburten erhöhen kann. Schwangere sind besonders schutzbedürftig. Wie sind diese Tatsachen z. B. mit einem Neubaugebiet Fresenrühm in Weede mit nahezu ausschließlich jungen Familien in unmittelbarer Nähe zur potentiellen Vorrangfläche PR3_SEG_029 vereinbar? Soll eine Frau beginnend mit dem Zeitpunkt ihrer Schwangerschaft künftig ausziehen? Wie stellt sich die Situation dar für Kinder und wie für ältere Anwohner? Auch diese Fragen sind zwingend zu klären vor Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 als Vorranggebiet. All dies führt zu einer chronischen Belastung, der grundsätzlich nicht zu entgehen ist. Abhilfe wäre nur durch Verlassen des Gebietes zu erreichen. Kann man dies tatsächlich wollen und verantworten? Durch Bau der Windkraftanlagen in PR3_SEG_029 würde den kurz- und mittelfristigen finanziellen Anreizen Vorzug gegeben gegenüber dem Allgemeinwohl einer dörflichen Gemeinschaft. Dies birgt das Risiko einer weiteren Landflucht zum einen und der Verhinderung des Ansiedelns zum anderen und dies insbesondere von jungen Familien — der Klientel, die ein Dorf am Leben hält; finanziell wie gemeinschaftlich. „Gesundheitliche Auswirkungen von Windkraftanlagen (...) in Abrede zu stellen, (...) zeigt entweder grobe Inkompetenz oder vorsätzliche Befangenheit." Zu diesem Ergebnis kam eine große Übersichtsarbeit aus 2011 von C. V. Phillips, veröffentlicht in Bulletin of Science, Technology Society 31 (4), 303-315. Kompetenz und Unbefangenheit darf den Entscheidungsträgern zur Flächenfindung von Vorranggebieten unterstellt werden. 3) <u>„Wahlversprechen der CDU und der FDP"</u> Ziel müsse es sein, den zwischen Nord- und Ostsee produzierten Überschussstrom binnen fünf Jahren „auf Null zu bringen" - Es mache keinen Sinn, Jahr für Jahr „Wegwerfstrom" im Wert von bis zu 300 Millionen Euro zu produzieren, weil der Netzausbau nicht vorankomme, so Daniel Günther (CDU). Fakt ist, dass der aktuell durch die Windkraftanlagen produzierte Strom nicht adäquat an Endverbraucher transportiert werden kann. Denn Windenergie muss sofort in transportfähigen, elektrischen Strom umgewandelt werden, damit dieser verbraucht werden kann. Wird die Energie nicht verwendet, verpufft sie. Die	

Speicherung von Windenergie stellt noch immer eine große Herausforderung dar, die bis zum heutigen Tage nicht zu bewältigen ist. Es wird derzeit durch Windkraftanlagen mehr Strom produziert als abgenommen werden kann oder teuer installierte Anlagen resp. einzelne Windräder werden „aus dem Wind gedreht". Das macht nur wenig Sinn! Schenkt man weiter auch den Aussagen des Herrn Günther Vertrauen, an dem Vorhaben festzuhalten, die Zahl der Windräder an den windstarken Regionen an der Westküste zu erhöhen und im Binnenland zu reduzieren, steht auch dies der Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 als Vorranggebiet entgegen. Windräder müssen darüber hinaus mindestens 500 Meter von Einzelhäusern und 1.000 — 1.200 Meter von Siedlungen entfernt sein, so die Position der CDU. Auch dies ist mit Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 als Vorranggebiet nicht vereinbar. Mit ähnlichen Festlegungen positioniert sich auch der Koalitionspartner FDP. Laut aktuellen Forderungen, • sind die Abstände von Windkraftanlagen zu Siedlungen und Einzelgebäuden zu vergrößern • ist die Ausweisung von Windvorranggebieten stärker mit dem Netzausbau zu synchronisieren • sind die Interessen der Umwelt und des Naturschutzes besser zu berücksichtigen • sind gesundheitliche Auswirkungen besser zu erforschen und zu berücksichtigen und • ist eine bedarfsgerechte Befeuerung verpflichtend zu machen. Auch dies steht der Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 als Vorranggebiet entgegen. 4) <u>Tiere und Pflanzen, Gebiets- und Artenschutz</u> Die Bebauung des PR3_SEG_029 führt zu einer massiven Beeinträchtigung der örtlichen <u>Biotopfunktion.</u> Betroffen wären Feuchtbiotope, eine Streuobstwiese, Nasswiesen mit Moorboden sowie Laub- und Mischwälder, die direkt in der Fläche liegen bzw. direkt angrenzen und bei der Planung als Vorrangfläche PR3_SEG_029 offensichtlich übersehen	

wurden. Schutzkonzepte für hochgradig gefährdete Libellenarten im Land Schleswig-Holstein zu entwickeln und umzusetzen ist ein Ziel der Landesregierung. Bereits 2011 forderte das zuständige Ministerium den Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahen und natürlichen Moor- und nährstoffarmen Gewässerkomplexen, die für die Entwicklung von Libellen unerlässlich sind. Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen in PR3_SEG_029 stehen daher in Konflikt und im krassen Gegensatz zu der diesbezüglichen Zielsetzung des Landes. Es befinden sich Weißstorchhorste in der Gemeinde Weede in den Ortsteilen Steinbek und Mielsdorf, dessen relevanter Prüfbereich die Fläche PR3_SEG_029 überschneidet. Auch Kraniche sind im Gebiet der Fläche PR3_SEG_029 zu beobachten - sei es beim Vogelzug oder bei der Rast, sogar Nachkommen wurden im Ortsgebiet Neuenteich aufgezogen — all dies würde verhindert werden. Ebenfalls direkt im Weeder Waldgebiet sind Kraniche mehrfach gesichtet worden, so dass auch von einer dauerhaften Ansiedlung auszugehen ist. Ähnliches gilt für den Graureiher, den Höckerschwan, Habicht und Mäusebussard als auch die Grau- und Nonnengans, die das Gebiet jeweils entweder als Lebens- und Jagdraum nutzen bzw. als Überwinterungsfläche. Dies alles steht der Bebauung der Windkraftanlagen entgegen. Insbesondere aber hinzuweisen ist auf das ortsansässige Brutgebiet der Kiebitze. Kiebitze gehören in Deutschland zu den streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG). Um das Brutgebiet von Kiebitzen ist ein Abstand von mindestens 500m (Prüfbereich 1000m) einzuhalten. Dies ist mit der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen in PR3_SEG_029 nicht vereinbar. Dies gilt gleichermaßen hinsichtlich des EU-Vogelschutzgebietes um den Wardersee. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt lediglich in 2.500 m Entfernung zu dem Schutzgebiet mit Beheimatung eines Seeadlerhorsts. Der Schutzbereich für die hier heimischen Seeadler von 3.000 m wäre durch Ausweisung der Fläche zur Windkrafterzeugung verletzt. Die Fläche liegt	

eindeutig innerhalb des Prüfbereiches für den Seeadler, der bei 6.000 m festgemacht ist. Auch allein aufgrund der Beheimatung des Rotmilans und der Wiesenweihe erfüllt das Gebiet PR3_SEG_029 die Anforderungen an ein EU-Vogelschutzgebiet nach der EG-Vogelschutz-Richtlinie, was bereits die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet verbietet. Darüber hinaus liegt die Fläche PR3_SEG_029 in direkter Linie zwischen dem Fauna-Flora-Habitatrichtlinien-(FFH)-Gebiet der Segeberger Kalkberghöhlen und dem Wald nördlich von Steinbek. Die Segeberger Kalkberghöhlen gelten als das größte bekannte Fledermausquartier Deutschlands. Aus eigener Erfahrung kann man in den Dämmerstunden auf der Terrasse sitzend regen Fledermausverkehr vernehmen. Wie lange wird das noch so sein, wenn in unmittelbarer Nähe Windkraftanlagen in geplanter Anzahl und Höhe installiert werden? Wollen wir auch die Fledermäuse vertreiben? Wollen wir auch den im Zusammenhang stehenden touristischen Aspekt ignorieren? Denn was wird touristisch neben den Karl-May-Festspielen mit dem Kreis Segeberg denn verbunden, wenn nicht die Kalkberghöhlen mit ihren Fledermäusen? In den Kalkberghöhlen sucht z. B. auch die Bechsteinfledermaus Unterschlupf. Diese Art ist stark an Waldlebensräume gebunden mit hohem Anteil an Totholz. Durch die enge Bindung an Baumhöhlen kommt die Art nur in naturnahen Waldbeständen vor, wie in der Fläche des Waldes bei Steinbek und der an der Fläche PR3_SEG_029 angrenzenden Waldgebiete. Aufgrund der Lage und Beschaffenheit der Waldflächen mit angrenzenden Feuchtbiotopen, muss die Fläche als Brut- und Durchzugsgebiet der schützenswerten Bechsteinfledermaus betrachtet werden. In der Segeberger Kalkhöhle werden regelmäßig 200-400 Tiere bei der Überwinterung gezählt — noch! Die Bechsteinfledermaus ist in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und gleichzeitig eine Verantwortungsart innerhalb der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung. Die Bechsteinfledermaus steht unter Naturschutz. Eines der Hauptprobleme für die heimischen Fledermäuse ist der Mangel an geeigneten Tages- und Winterschlafquartieren sowie an Quartieren für Wochenstuben, in denen die Jungtiere zur Welt kommen und vom Muttertier gepflegt werden, bis sie selbständig sind. Eine massive holzwirtschaftliche Nutzung der Wälder und entsprechende Pflege der Wälder hat dazu geführt, dass der Höhlenreichtum und damit die Anzahl der Quartiere für die Bechsteinfledermaus rapide abgenommen hat, was für diese häufig ihren Standort wechselnde Art fatal ist. Die Bechsteinfledermaus ist darüber	

hinaus in der Roten Liste gefährdeter Arten der IUCN 2008 geführt. All dies steht im Konflikt mit dem Vorhaben das Gebiet PR3_SEG_029 als Vorranggebiet auszuweisen. Im Ergebnis steht der Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 als Vorranggebiet zur Windkrafterzeugung die infrastrukturelle Entwicklung ebenso entgegen wie touristische Aspekte und die Nutzung des Umfelds als Erholungs-, Familien und Freizeitraum. Mit deutlichem Konfliktpotential sind auch die unabsehbaren gesundheitlichen Folgen zu bewerten und dies insbesondere vor dem Hintergrund der Schall- und Druckemissionen und des Infraschalls mit Überlagerungs- und Resonanzeffekten. Schließlich ist die Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 als Fläche zur Windenergieerzeugung nicht mit der vorherrschenden Tierwelt, insbesondere mit den gültigen Vorgaben des Artenschutzes in Einklang zu bringen. Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Gründe können wir der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Weede/Schieren nicht zustimmen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9713, Datum: 24.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0843-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
ich bin Eigentümer und Bewohner einer Zweihäuser-Immobilie in der Ortslage 21483 Juliusburg und damit direkt betroffen von der geplanten Errichtung mehrerer WKAs in o.g. Vorrangfläche. Betroffenheit liegt bereits vor durch die in Sichtweite und Richtungsachse liegenden 14 WKAs auf der Fläche PR3_LAU_067 (Basedow, Krüzen, Lütau) und 6 WKAs auf einer Bestandsfläche in der Ortslage der Gemeinde Wangelau.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_LAU_068 wird dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Unter

Ich gebe folgende Stellungnahme ab: 1. Die grundlegende Flächenplanung vermittelt den Eindruck von naiver Maltechnik mit wundersamen Zirkelschlägen, um grobe Abstandskriterien zu erfüllen. Offensichtlich in reiner Messtischarbeit erstellt, ohne individuellen Ortsbezug und Sichtachsen-analyse. Von einer erwartbaren Ortsbegehung und -besichtigung durch den Planer ist kein Anzeichen zu entdecken. Unter dem Gebot des Erhaltes „Charakteristischer Landschaftsräume", ist sie als Potentialfläche abzulehnen. 2. Die Bereitschaft von Eigentümern ihre Grundstücke für den Bau von WKAs zu ver-pachten, wird durch exorbitante Pachtsummen geködert. Bereits in der Vorplanung werden von Investoren Geldgeschenke gemacht, um die Willfährigkeit zu erhöhen. DieAktivitäten finden unter äußerster Konspiration statt und führen zu Neidreaktionen in der Bevölkerung. Hier muss eine Demokratisierung des Verfahrens eingeführt werden. 3. Durch die mangelnde Transparenz ist innerhalb der Bevölkerung unklar, wer Nutznießer der Investitionen ist und damit befangen bei Entscheidungen der kommunalen Selbstverwaltung. 4. BetroffeneAnwohner, die an der Grenze derAbstandsflächen leben, sei es 450 m, 800 m oder 1200 m, erleiden einen Wertverlust (40% - 60%) ihrer Immobilie. Im Vergleich zu dem wirtschaftlichen Gewinn der Verpächter von Vorrangflächen, ist das ein nicht hinzunehmender Nachteil. Ein Interessenausgleich ist unbedingt zu fordern. 5. Die benachbarten Bestandsflächen bzw. geplanten Vorranggebiete werden folgende Sichtwinkel bedecken: 46° bei LAU 068 Fläche Krukow (Süd-West) 23° bei LAU 067 Fläche Lütau (Ost) 10° bei LAU 056 Fläche Wangelau (Nord-Ost) 40° bei Fläche „Juliusburg Nord" aus Planung 2012 (ist in Wiederbeantragung) Das Kriterium der „Umzingelung" ist hiermit zweifelsfrei erfüllt und landschafts-räumlich nicht zuzulassen. 6. Die bisherigen Abstandsflächen zur Wohnbebauung beruhen auf längst überholten Referenzanlagen mit Maximalhöhen von 150 m. Neuere WKAs überschreiten die Höhe deutlich - es wäre hier, wie in anderen Bundesländern üblich, ein 10H-Abstand	Berücksichtigung der jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen kann die Fläche PR3_LAU_068 nach wie vor in leicht verändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Im Osten endet sie an der Gemeindegrenze zu Krüzen, um eine Sichtachse zur denkmalgeschützten Ortsmitte von Juliusburg weitgehend freizuhalten. In der Gesamtbetrachtung der im südöstlichen Kreis Herzogtum Lauenburg ausgewiesenen Vorrangflächen kommt es aufgrund der großen Abstände zwischen den Gebieten nicht zu einer dominierenden Überprägung des Raumes. Die artenschutzrechtlichen Hinweise aus den Stellungnahmen führen nicht zu einer (Teil-) Streichung des Gebietes. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Prüfebene der Vorhabengenehmigung. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus

zu fordern. 7. Die Vorrangfläche liegt zu 98% auf dem Gebiet der Gemeinde Krukow, aber an der Gemarkungsgrenze zu Juliusburg. Damit ist die Planungshoheit für Juliusburg erheb-lich eingeschränkt, außerdem wäre sie an wirtschaftlichen und fiskalischen Vorteilen nicht beteiligt, hat aber alle Nachteile zu tragen. Ein Interessenausgleich ist hier geboten. 8. Die Belastung durch Infraschall ist beträchtlich. Je nach Windrichtung und -stärke bildet sich die Schall-Schleppe asymmetrisch aus. Bei den hier vorherrschenden Windrichtungen aus Süd-West erstreckt sich die Schleppe genau in die Ortsmitte von Juliusburg. D.h. dieAbstandsentfernungen sind nicht ausreichend. 9. Es ist nicht hinnehmbar, dass Denkmalschutzbelange in Juliusburg ohneAbstimmung mit dem Fachdienst Denkmalschutz, vom Planer selbstgerecht als „gering" oder „nicht vorhanden" abqualifiziert werden. Die Ortsmitte als Dorfanger mit Teich, Ehren-mal mit Lindenkranz sowie angrenzende Straßen sind durch Wiederaufpflasterung mit regionaltypischen, natürlichen Polygonalpflaster und erneuerten Feldsteinmauern ein gesetzlich geschütztes Denkmal-Ensemble. WKAs werden die Sichtachse in Richtung der Straße dominieren. In der Stellungnahme des Kreises Hzgt. Lauenburg* wird aus diesem Grunde eine Reduzierung der Vorrangfläche gefordert. Dem schließe ich mich an. 10. Um eine Blockadeplanung zu vermeiden hat die Gemeindevertretung mit Beschluss von 2012 eine Bebauung der o.g. Fläche mit WKAs von max. 150 m Höhe und Abstand zur Wohnbebauung von 1000 m akzeptiert. Die Investorengruppe will sich aus Gründen der Gewinnmaximierung voraussichtlich nicht an diese Vorgaben halten, obwohl ein wirtschaftlicher Betrieb auch mit 150m-Anlagen möglich ist. 11. Durch eigenes Monitoring der kollisionsgefährdeten Großvogelarten sowie verschiedener Fledermausarten konnte nachgewiesen werden, dass z.B. seit Mai 2017 ein Rotmilanpaar täglich in der Gemarkung gesichtet wird. Aus den Flugrichtungen abgeleitet, müssen sich die Horststandorte in den beiden angrenzen-den Waldgebieten befinden. Seit Jahren sind Rotmilan, Habicht, Bussard, Fischreiher und Kranich hier ansässig und regelmäßig zu beobachten. Ein Baumfalke hat zur Zeit seinen Nistplatz sogar in	regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich

der Ortslage. Bei Einhaltung der vorgegebenen Abstände zu Schutz- und Ruhezo-nen ist die Vorrangfläche nicht zu genehmigen. 12. Das Vorranggebiet liegt in einem erkennbaren Flugkorridor von Wildgänsen, Krani-chen und Enten. Zwischen Dezember 2016 und März 2017 konnte ich fast täglich Zugvögel in Schwärmen bis zu 90 Tieren in Höhen von 80 m bis 150 m beim Durch zug beobachten. Die Zugrichtung war in der Regel Süd-West nach Nord-Ost. Ich schließe mich hierbei den Beschreibungen des Gutachters Raimund Weidlich vom Büro BRIEN-WESSELS-WERNING, Lübeck vom 31.05.2017 an.** Auch hier stört das Vorranggebiet alle ornithologischen Belange. * Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes des Kreises Herzogtum Lauenburg (geht Ihnen auf dem Dienstwege zu) ** Stellungnahme der Gemeinden Krukow, Schnakenbek und Juliusburg zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (Sachthema Windenergie) (geht Ihnen auf dem Dienstwege zu)	nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M7122, Datum: 26.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0469-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] An Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei - Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel 26.06.2017 Guten Tag, gegen die Genehmigung von Windkraftanlagen bei Hartenholm (PR3_SEG_323) muss ich folgende Argumente vorbringen: Der Abstand von 800 m zu Wohngebieten ist grunsätzlich zu gering, da die Lebensqualität, die Wohnqualität und die Erholung Zuhause definitv leiden werden. Nächstes Gegenargument:	Die Fläche PR3_SEG_323 wird in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst

Außerdem müssen einzelne Hausbesitzer von einem Wertverlust ihrer Immobilie ausgehen. Ich rechen fest damit, dass mein Haus sich bei Genehmigung der WKA's kaum noch verkaufen lässt. Ich habe dieses Haus in dieser Naturlage gekauft, weil ich Ruhe und Natur um mich herum haben möchte. Es ist ein gravierender Einschnitt meiner Lebensqualität auf meinem eigenem Grund und Boden, wenn ich auf riesige Windkraftanlagen schauen muss. Nächstes Gegenargument: Die WKS's werden immer größer und die Abstände nicht. Wenn der Abstand nicht in Abhängigkeit zur Größe einer Anlage steht, sind nur 800 m bei riesigen Anlagen eine Zumutung. Bei mir sind die geplanten Anlagen riesig (Flügelhöhe bis fast 200 m). Wieso werden die Bürger in Bayern besser vor Eingriffe in Eigentum, Wohnwert und Lebensqualität geschützt, denn dort gelten 2000 m als Mindesabstand. Sind wir Norddeutschen robuster und weniger empfindlich gegen Geräusche und Bauwerken vor der eigenen Haustür? Nächstes Gegenargument: Wir produzieren nun schon für unseren eigenen Bedarf in SH ausreichend aus Windkraft. Ich bin dagegen, dass viele einzelne Bürger in SH die Last tragen müssen, nur damit wir regnerative Energie in andere Bundesländer exportieren können. Nächstes Gegenargument: Unternehmen, Windkraftanlagenbesitzer, Betreiber und viele Einzelne profitieren durch die Genehmigung von neuen Windkraftanlagen — der Bürger, dem die Anlagen vor die Grundstücke gestellt bekommt, erhält nichts; er muss sich damit abfinden. Nächstes Gegenargument: Die Akzeptanz von betroffenen Bürgern ist viel zu gering. Der	(DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären.

Beleg dafür ist die abgewählte Landesregierung in diesem Jahr. Nächstes Gegenargument: Die Natur um Hartenholm ist derzeit sehr schön, die Flora und Fauna läd zum Radfahren, Spaziergängen, Joggen und genießen ein. Es gibt hier viele Kraniche, Fischreiher und viele andere Vogelarten. Immer wieder sehen wir hier Rotmilane, die aufgrund ihrer auffälligen Schwanzform und Federfarbe gut zu erkennen sind. Letztes Jahr habe ich an einem Bach lauf auch einen Eisvogel gesehen. Nächstes Gegenargument: Hier in der Nähe ist der Flugplatz. Jeder Flugplatz sollte auch als Notlandeplatz dienen, aber wenn in weniger als 3000 m Entfernung riesige Windkraftanlagen stehen, sehe ich bei einer Notlandung echte Probleme, besonders wenn die Wetterlage sehr kritisch ist. Die Fallschirmspringer von Albatros-Fallschirmsport Hartenholm landen manchmal bei mir in der Nähe (südlich vom Schwarzeneck). Wenn die Windkraftanlagen aber genehmigt werden, ist der Abstand dann nur noch ca. 400 -500 m von den Anlagen entfernt. Ich sehe eine große Gefahr für die Fallschirmspringer. [Abbildung im Originaldokument] Nächstes Gegenargument: Der Fledermaus-Schutz ist in Hartenholm an vielen Stellen als Abwägungskriterium angegeben. Wieso endet dieser Fledermaus-Schutz südlich von Hartenholm, dabei fängt doch genau dort die Natur an? Ich sehe hier abends im Sommer täglich Fledermäuse fliegen und bin der Meinung, dass südlich vom Schwarzeneck auch ein Fledermaus-Schutz bestehen muss. Nächstes Gegenargument: Die Befeuerung der Windkraftanlagen (Rote Lichter) beeinträchtigt die Lebens- und Wohnqualität. Dieses Blinken und Leuchten, was vorher nicht dagewesen ist, ist sehr störend. Ich kann das beurteilen, da ich beruflich in Brunsbüttel arbeite und diese Befeuerung ständig bei meinem Arbeitswege sehe. Ich will nicht abends und nachts meine Fenster mit Vorhängen	Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Belange des Arten- und Naturschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht.

verdunkeln. Nächstes Gegenargument: Geräusche und Lärm durch Windkraftanlagen: Aufgrund der sehr hohen Bauweise drehen sich die Windkraftanlagen selbst dann, wenn am Boden kein Wind ist. Die Folge ist, dass man im Garten sitzt und die Ruhe genießen möchte, aber ein monotones und ständiges Geräusch zu hören ist. Die Windkraftanlagen drehen sich ja auch sogar nachts. Es gibt also keine Möglichkeit sich vor diesen neuen, ständigen Geräuschen zu schützen. Nur wenn man ins Haus geht und alle Fenster schließt —das ist aber nicht die Art zu Leben, wie ich es mir auf dem Lande vorgestellt habe. Nächstes Gegenargument: Ich habe starke Bedenken und sogar Sorge vor dem Infraschall. Es gibt Töne und Geräusche, die der Mensch nicht hört, aber dennoch vorhanden ist. Dies kann zu Schlafstörungen und gesundheitlichen Problemen Ruhren. Deshalb muss mehr Abstand zu WKA's sein! Nächstes Gegenargument: Windkraftanlagen sollten nur dort genehmigt werden, wo die Akzeptanz der Bürger vor Ort überwiegend vorhanden ist. **In Hartenholm hat sich die Gemeindevertretung und eine riesige Mehrheit der Bürger offiziell dagegen ausgesprochen** (es gab eine Unterschriftenaktion mit weit über 2000 Unterschriften). Ich erwarte daher, dass der Bürgerwille von betroffenen Bürgern berücksichtigt werden muss. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M8520, Datum: 24.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0791-1.pdf, E_3_0068.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
betrifft: Beteiligungsverfahren zur Windenergieplanung, Planungsraum III PR3 SEG 002 (Kiekbusch) **Stellungnahme und Einwendungen** **Ich möchte nochmal ausdrücklich darauf hinweisen das 3 Seeadlerpaare im Umkreis von ca. 2500m brüten.** **Diese frequentieren täglich die geplante WKAfläche vor unserem Haus und sitzen des öfteren an dem naheliegenden Fischteich.** **Daneben sind auch seit Jahren Kraniche ansässig.** **Wir erfreuen uns auch des alljährlich wiederkehrenden Rotmilanes und zahlreicher Weihen.** **Vom Wald Kranzbusch kommen zusätzlich Fledermäuse.** **Zu bestimmten Zeiten fliegen auch Nachts Zugvögelschwärme in Richtung der geplanten WKA.** **Ferner machen wir uns Sorgen um die Einflugschneise des Rettungshubschraubers Christoph, der in unmittelbarer Nähe stationiert ist.** **Ausserdem sind wir in Sorge wegen der darauffolgenden Schall- und Infraschallbelastungen!** **Wir befinden uns hier in einer kleinteiligen Landschaftsstruktur.** **Wäre ein Repowering vorhandener Anlagen nicht die bessere Lösung ?** Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen PR3_SEG_002 und PR3_OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer PR3_OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Zu weiteren Ausführungen wird auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Der Seeadlerbrutplatz und der potenzielle Beeinträchtigungsbereich werden berücksichtigt. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit

	vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6977, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0533-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie **Stellungnahme zu den Vorrangsflächen**	Zu Fläche PR3_SEG_049: Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen

PR3_SEG_049 und PR3_SEG_056 die Gemeinde Nützen ist von 2 Vorrangsflächen betroffen. Insbesondere von der Fläche **PR3_SEG_49.** *Hierzu nehme ich zuerst wie folgt Stellung:* ***Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit*** • **Die Siedlungsentwicklung** Die Siedlungsentwicklung der Region wurde nicht berücksichtigt, somit sind zukünftige Entwicklungen der Siedlungsachse eingeschränkt. • **Umzingelung der Gemeinde** • **Belastung der Gemeinde** Im Zusammenwirken der bestehenden Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebe mit den 2 genannten Vorrangflächen entsteht eine **Umzingelung der Gemeinde.** Dies sind: 1. Im Osten durch die **A7** und die Trasse der **380 kV Höchstspannungsleitung** sowie einer **Biogasanlage** 2. Im Norden durch die **zukünftige A20** 3. Im Westen durch ein **Teerwerk** 4. Im Südwesten durch ein **großes Recycling-Unternehmen** sowie einem **großräumigen aktiven Kiesabbau und der Landstraße L320.** • **Schall- und Infraschall-Immissionen** Die **zugrundeliegenden Kriterien für Schall- und Infraschall-Immissionen entsprechen <u>nicht</u> den neuesten Kenntnissen. Die Abstände der WKA von 800 m zur Wohnbebauung sind nicht ausreichend. Ein Mindestabstand von 1000 m bezüglich des Infraschalls sollte grundsätzlich Minimum sein.** Im Zusammenspiel mit den vorgenannten Beeinträchtigungen ist davon auszugehen, dass die durch die Windkraftanlagen zusätzlich erzeugten Immissionen zu weiteren Beeinträchtigungen	Restfläche. Zu Fläche PR3_SEG_056: Die Fläche PR3_SEG_056 ist in die Fläche PR3_SEG_327 aufgegangen, welche ebenfalls in geänderter Form übernommen wird. Der größte Teil der Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept udn in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden hinreichend berücksichtigt. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. So gilt zudem, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie verfestigte Planungen der Gemeinden als weiches Tabu beachtet und geplante Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst

der Anwohner führen. Der **Schutzgutbereich Mensch und Gesundheit** ist somit nicht ausreichend berücksichtigt. Die Landesregierung ist per Amtseid verpflichtet, für die Gesundheit der Bürger Vorsorge zu tragen und Schaden vom Volk abzuwenden. Dieses ist in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zu lesen. Der Gemeinde ist es nicht zumutbar noch mehr belastet zu werden. • **Bürgerentscheid:** Die Einwohner wurden vor dem Bürgerentscheid über Pro und Kontra der Windeignungsflächen aufgeklärt. Die Bürger haben sich mit einem Abstimmungsergebnis von **67,3 % gegen die Windeignungsflächen** ausgesprochen. **Die Gemeinde steht hinter dem Bürgerentscheid und dem Bürgerwillen muss Rechnung getragen werden.** ***Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung*** **Die Faktoren für Naherholungsgebiete sind falsch bewertet.** Durch die bereits genannte **Umzingelung** werden **Freiräume für Mensch und Natur beschränkt.** Die Windkraftanlagen würden in einer grünen Oase stehen, welche von unserem Hauptwanderweg umschlossen ist. Dies würde bedeuten, dass man bei einem Spaziergang zu einer Seite die Windkraftanlagen und zur anderen Seite die A20 oder die A7 hat. Die Gemeinde hat nur diese relativ wenig befahrene Fläche für direkte Spaziergänge, da auf der anderen Seite der L320 aktiver Kiesabbau betrieben wird • **Verspargelung und Ausnahmegenehmigung** **Sollten nur 2 Windkraftanlagen aufgestellt werden können, würde dies gegen die Ziele der Landesregierung sprechen. Das Land S-H will keine Verspargelung von WKA. Bei Genehmigung würde es dieses aber bedeuten.** **Ich spreche mich gegen eine Verspargelung und gegen eine Ausnahmegenehmigung, die dieses bewirken könnte, ausdrücklich aus.** ***Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz***	weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

(Teil 3.2.5 Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen)) Dieses wurde nicht oder zeiträumlich nicht ausreichend geprüft (was verständlicherweise auch schwierig ist bei so vielen Überprüfungsflächen). Ein Rotmilanhorst ist vorhanden. • **Wasserläufe, Biotope, FFH-Gebiet, Streuobstwiese** • **Artenschutz, Rotmilan, Zugvögel, Bussarde, Seeadler, Weißstorch** **Der Bereich der Vorrangfläche PR3_SEG_049 mit den darin enthaltenen Wasserläufen und Biotopen ist direkt mit dem FFH-Gebiet Ohlau verbunden. Die Wiesen und Wasserflächen (Biotop- und FFH-Verbundsystem)** werden **vermehrt von größeren Zugvogel-Verbänden genutzt. Diese Flächen beinhalten überschwemmte Wiesen, wodurch gerade die Vögel angezogen werden.** **Es werden zunehmend Großvögel wie Kraniche, Graugänse, Weißstorch, Seidenreiher, sowie auch Kiebitze direkt in der Vorrangfläche beobachtet, auch gibt es hier den Rotmilan incl. Horst,** **Bussarde und den Seeadler, was bereits den Planern der A20 bekannt ist. Südöstlich des Gebietes gibt es auch ein Nest des Weißstorches.** **Weiter gibt es hier den Uhu, Fledermäuse und Wachtelkönig.** **Daraus ergibt sich ein <u>großes Konfliktrisiko, welches bei</u> letzter Prüfung <u>weder als hartes noch als weiches Tabukriterium</u> berücksichtigt wurde, da es scheinbar noch nicht bekannt war.** **Dazu liegt mitten im Planungsbereich eine Ausgleichsfläche die besondere Beachtung verdient, da es sich um eine Streuobstwiese handelt. Die Streuobstwiesen verdienen einen besonders hohen Schutz. Wie sich Bienen zwischen Windkraftanlagen verhalten, ist unter Umständen noch nicht bekannt und daher zu überprüfen.** Die Fläche **PR3_SEG_49** liegt im direkten Zuleitungskorridor zur A20 - Ohlau - Schmalfelder Au. Die breite Gewässerquerung dient unter anderem dem Erhalt des hier verlaufenden Verbundkorridors für die Tierwelt. Die Lage der Fläche im Zentrum des Korridors ist daher aufgrund ihrer kumulativen Wirkung sehr ungünstig und kann erhebliche Auswirkungen auf die	

Funktionstüchtigkeit der Verbundachse haben. Dieser Sachverhalt führte bereits bei der Bewertung anderer Flächen in diesem Bereich zur Ablehnung. **Zur Fläche:** **PR3_SEG_056** **Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz** **Der Bereich der Vorrangfläche PR3_SEG_056 liegt am Rand einer Wasserschutzfläche und grenzt an mehrere Biotope. Im Verbund mit den angrenzenden Flächen (renaturiertes Kiesabbaugebiet, Moorgebiet) hat dieses Gebiet besondere Bedeutung für den Artenschutz. Diese Tatsache hat bereits zur Ablehnung einer direkt angrenzenden Fläche geführt.** **Somit ist die Einstufung als geringes Konfliktrisiko nicht mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz vereinbar.** **Auch auf dieser Fläche besteht eine Streuobstwiese welche nicht berücksichtigt wurde.** Am Rande dieser Vorrangsfläche kann man beobachten, dass sich die Grünflächen, welche landwirtschaftlich genutzt werden, immer wieder selbstständig zur Moorlandschaft renaturieren wollen. Unverständlich ist, dass am Rande der Wasserschutzfläche, des Moores , Biotopen und einer Ansiedlungsgemeinde diese Fläche als Vorrangfläche freigegeben werden soll, obwohl das Land S-H selbst sagt, dass **S-H nicht genügend Naturschutzflächen** hat und mehr geschaffen werden sollten. Zudem gibt es noch einen Vertrag zwischen der Flughafengesellschaft Hamburg und dem Land S-H in dem zu berücksichtigen ist, dass das gesamte Gebiet, sollte kein Flughafen gebaut werden, komplett **dem Naturschutz zugeschrieben und aufgeforstet werden soll.** Dazu gibt es noch fatale Überschneidungen sämtlicher Planungen und Verträge, welche überhaupt nicht verträglich sind und demnach nicht berücksichtigt wurden. Einerseits Naturschutz, **(Landschaftsrahmenplan)** Rohstoffpotenzialgebiet, und auch noch Vorrangsfläche für Windeignungsgebiet. Hiermit verweise ich auf den Vertrag mit der Flughafengesellschaft Hamburg. ***Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken und Moorlandschaft wurden nicht stark genug als Konfliktrisiko berücksichtigt (wobei es***	

natürlich schwierig ist, dieses in kurzer Beobachtungszeit zu bewerten. Eine echte Bewertung kann es nur über einen längeren Zeitraum geben. Fläche Heidmoor/Nützen **PR3_SEG_327** wurde als Potenzialfläche (siehe Begründung laut Plan) gestrichen. Die Fläche **PR3_SEG_056 liegt getrennt von der B4 direkt am Kiesabbaugebiet welches teilweise schon renaturiert wurde und später mit den künstlich entstandenen Seen und schon vorhandenen Biotopen ein Naturschutzgebiet werden wird.** Ich verweise auf den Vogelschutz der Großvögel und Wiesenvögel. ***Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung*** sowie ***Mensch u. Gesundheit Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich*** • **Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte** Die Gemeinde Lentföhrden gehört mit in diese Fläche. Auch sie ist von mehreren Vorrangsflächen betroffen. Die Gemeinde ist eine eindeutige Ansiedlungsgemeinde mit starkem Zuwachs und möchte sich auch zukünftig erweitern. Sie wird dann planerisch eingeschränkt werden, wenn von mehreren Seiten WKA gebaut werden würden.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2485, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0352-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie Stellungnahme zu den Vorrangsflächen	Zu Fläche PR3_SEG_049: Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen

PR3_SEG_049 und PR3_SEG_056 die Gemeinde Nützen ist von 2 Vorrangsflächen betroffen. Insbesondere von der Fläche **PR3_SEG_49.** *Hierzu nehme ich zuerst wie folgt Stellung:* ***Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit*** **Die Siedlungsentwicklung** Die Siedlungsentwicklung der Region wurde nicht berücksichtigt, somit sind zukünftige Entwicklungen der Siedlungsachse eingeschränkt. **Umzingelung der Gemeinde** **Belastung der Gemeinde** Im Zusammenwirken der bestehenden Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebe mit den 2 genannten Vorrangflächen entsteht eine **Umzingelung der Gemeinde.** Dies sind: 1. Im Osten durch die **BAB 7** und die Trasse der **380 kV Höchstspannungsleitung** sowie einer **Biogasanlage** 2. Im Norden durch die **zukünftige BAB 20** 3. Im Westen durch ein **Teerwerk** 1. Im Südwesten durch ein **großes Recycling-Unternehmen** sowie **großräumigen aktiven Kiesabbau und der Landstraße L320.** **Schall- und Infraschall-Immissionen** Die **zugrundeliegenden Kriterien für Schall- und Infraschall-Immissionen entsprechen <u>nicht</u> den neuesten Kenntnissen. Abstände WKA von 800m zur Wohnbebauung! nicht ausreichend. Ein Mindestabstand von 1000m bezüglich des Infraschalls sollte grundsätzlich Minimum sein** Im Zusammenspiel mit den vorgenannten Beeinträchtigungen ist davon auszugehen, dass die durch die Windkraftanlagen zusätzlich erzeugten Immissionen zu weiteren Beeinträchtigungen der Anwohner führen. Der **Schutzgutbereich Mensch und Gesundheit** ist somit nicht	Restfläche. Zu Fläche PR3_SEG_056: Die Fläche PR3_SEG_056 ist in die Fläche PR3_SEG_327 aufgegangen, welche ebenfalls in geänderter Form übernommen wird. Der größte Teil der Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept udn in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden hinreichend berücksichtigt. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der

ausreichend berücksichtigt. Die Landesregierung ist per Amtseid verpflichtet, für die Gesundheit der Bürger Vorsorge zu tragen und Schaden vom Volk abzuwenden. Dieses ist in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zu lesen, Der Gemeinde ist es nicht zumutbar noch mehr belastet zu werden **Bürgerentscheid:** Die Einwohner wurden vor dem Bürgerentscheid über Pro und Kontra der Windeignungsflächen aufgeklärt. Die Bürger haben sich mit einem Abstimmungsergebnis von **67,3 % gegen die Windeignungsflächen** ausgesprochen. **Die Gemeinde steht hinter dem Bürgerentscheid und dem Bürgerwillen muss Rechnung getragen werden.** ***<u>Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung</u>*** **Die Faktoren für Naherholungsgebiete sind falsch bewertet.** Durch die bereits genannte **Umzingelung** werden **Freiräume für Mensch und Natur beschränkt.** Die Windkraftanlagen würden in einer grünen Oase stehen, welche von unserem Hautwanderweg umschlossen ist. Dies würde bedeuten, dass man bei einem Spaziergang zu einer Seite die Windkraftanlagen und zur anderen Seite die A20 oder die A7 hat. Die Gemeinde hat nur diese relativ wenig befahrene Fläche für direkte Spaziergänge, da auf der anderen Seite der L320 aktiver Kiesabbau betrieben wird. **Unverständlich ist, dass die Potentialfläche PR3_SEG_052 aus der Planung durch ein Gutachten vom Landesbetrieb Straßenbau herausgenommen wurde, mit folgender Begründung:** Im Zusammenhang mit dem Projekt Lebensraumverbund Rothirsch und des Grünbrückenkonzeptes kommt ein vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr in Auftrag gegebenes Gutachten zu folgender Einschätzung: Die Fläche liegt im direkten Zuleitungskorridor zur A 20 — Querung Schmalfelder Au. Die breite Gewässerquerung dient unter anderem dem Erhalt des hier verlaufenden Verbundkorridors für den Rothirsch. Aufgrund der Ausdehnung der Ortslage Schmalfeld und von Einzelgehöften besteht in diesem Bereich ein wichtiger Engpass. Die Lage der Fläche im Zentrum des Korridors ist daher aufgrund ihrer kumulativen Wirkung sehr ungünstig und kann erhebliche Auswirkungen auf die Funktionstüchtigkeit der Verbundachse haben. Sie wird daher nicht übernommen, **Die Vorrangsfläche PR3_SEG_49 hat ähnliche Grundlagen und bleibt als Potentialfläche**	wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

in der Planung? Die Fläche ist nicht ausreichend überprüft worden. Das Konfliktrisiko ist hier als hoch zu bewerten. **Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** wurden wiederum im Vergleich als Konfliktrisiko nur als gering eingestuft. Dieses steht auch nicht im Verhältnis zur Bewertung der oben genannten Potentialfläche. Denn hier wurde es mit mittel bewertet. **Verspargelung und Ausnahmegenehmigung** **Sollten auf Grund der Flächenverkleinerung nur 2 Windkraftanlagen aufgestellt werden können, würde dies gegen die Ziele der Landesregierung sprechen. Das Land S-H will keine Verspargelung von WKA. Bei Genehmigung würde es dieses aber bedeuten.** **Ich spreche mich gegen eine Verspargelung und gegen eine Ausnahmegenehmigung, die dieses bewirken könnte, ausdrücklich aus.** **Diese Fläche sollte aus der Planung rausgenommen werden! Siehe weitere Kriterien unten.** ***Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz*** 3.2.5 Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen, Dieses Wurde nicht oder oder zeiträumlich nicht ausreichend geprüft. (was verständlicherweise auch schwierig ist bei so viel Überprüfungsflächen) Ein Rotmilanhorst ist vorhanden. Hier ist Abstandsregelung einzuhalten. **Wasserläufe, Biotope, FFH-Gebiet, Streuobstwiese** **Artenschutz, Rotmilan, Zugvögel, Bussarde, Seeadler, Weißstorch** **Der Bereich der Vorrangfläche PR3_SEG_049 mit den darin enthaltenen Wasserläufen und Biotopen ist direkt mit dem FFH-Gebiet Ohlau verbunden. Die Wiesen und Wasserflächen (Biotop- und FFH-Verbundsystem)** werden **vermehrt von größeren Zugvogel-Verbänden genutzt. Diese Flächen beinhalten überschwemmte Wiesen, wodurch gerade die Vögel angezogen werden.** **Es werden zunehmend Großvögel wie Kraniche, Graugänse, Weissstorch, Seidenreiher,**	

sowie auch Kiebitze direkt in der Vorrangfläche beobachtet, auch gibt es hier den Rotmilan incl. Horst (wird auf Nachfrage bekannnt gegeben) , Bussarde und den Seeadler, was bereits den Planern der Bundesautobahn A20 bekannt ist. Südöstlich des Gebietes gibt es auch ein Nest des Weissstorches. **Weiter gibt es hier den Uhu, Fledermäuse und Wachtelkönig.** **Daraus ergibt sich ein <u>großes Konfliktrisiko.</u> Und wurde bei letzer Prüfung noch nicht als <u>hartes Tabukriterium</u> berücksichtgt, da es scheinbar noch nicht bekannt war.** **Dazu liegt mitten im Planungsbereich eine Ausgleichsfläche die besondere Beachtung verdient, da es sich um eine Streuobstwiese handelt. Die Streuobstwiesen haben einen besonders hohen Schutz. Wie sich Bienen zwischen Windkraftanlagen verhalten, ist unter Umständen noch nicht bekannt und daher zu überprüfen** Die Fläche **PR3_SEG_49** liegt im direkten Zuleitungskorridor zur A 20 - Ohlau-Schmalfelder Au. Die breite Gewässerquerung dient unter anderem dem Erhalt des hier verlaufenden Verbundkorridors für Tierwelt. Die Lage der Fläche im Zentrum des Korridors ist daher aufgrund ihrer kumulativen Wirkung sehr ungünstig und kann erhebliche Auswirkungen auf die Funktionstüchtigkeit der Verbundachse haben. Dieser Sachverhalt führte bereits bei der Bewertung anderer Flächen in diesem Bereich zur Ablehnung. [Abbildung im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] Biotopverbundsystem Diese Gräben sind mit der Au verbunden. Angrenzend sind Feuchtwiesen mit direkt angrenzenden Biotop Nr. 2 . Dieses wurde nicht als weiches Tabukriterium berücksichtigt, ist nicht in der Abwägung enthalten und in diesen Bereichen halten sich die Großvögel, Kraniche, Weißstorch, Graugänse und dem Rotmilan, welcher in unmittelbarer Nähe seinen Hort hat. Zugvögel nutzen diese Fläche als Zwischenstop. Kiebitze, Bussarde und diverse andere Vogelarten halten sich hier auch auf. WKA würden diesen Lebensraum zerstören. Auch größere Gruppen von Wildtieren sind hier vertreten. Dieses weiche Kriterium wurde nicht berücksichtigt. Die untere Naturschutzbehörde hat hierzu auch eine Stellungnahme abgegeben, aber leider	

nicht alles aufgeführt. [Abbildung im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] Kein Foto von der Streuobstwiese welche inmitten der Planungsfläche liegt, aber auch von der unteren Naturschutzbehörde als weiches Tabukriterium mit besonderer Beachtung aufgeführt wurde. Sowie der regionale Grünzug wurde nicht in diesem Bereich nicht als weiches Tabukriterium aufgeführt. **Zur Fläche:** **PR3_SEG_056** ***Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz*** **Der Bereich der Vorrangfläche PR3_SEG_056 liegt am Rand einer Wasserschutzfläche und grenzt an mehrere Biotope. Im Verbund mit den angrenzenden Flächen (renaturiertes Kiesabbaugebiet, Moorgebiet) hat dieses Gebiet besondere Bedeutung für den Artenschutz. Diese Tatsache hat bereits zur Ablehnung einer direkt angrenzenden Fläche geführt. Somit ist die Einstufung als geringes Konfliktrisiko nicht mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz vereinbar.** **Auch in dieser Fläche besteht eine Streuobstwiese welche nicht berücksichtigt wurde.** Am Rande dieser Vorrangsfläche, kann man beobachten, dass sich die Grünflächen, welche landwirtschaftlich genutzt werden, immer wieder selbstständig zur Moorlandschaft renaturieren wollen. Unverständlich ist , dass am Rande der Wasserschutzfläche, des Moores , Biotopen und einer Ansiedlungsgemeinde diese Fläche als Vorrangfläche freigegeben werden soll, obwohl das Land S-H selbst sagt, dass **S-H nicht genügend Naturschutzflächen** hat und mehr geschaffen werden sollten. Zudem gibt es noch einen Vertrag zwischen der Flughafengesellschaft Hamburg und dem Land S-H in dem zu berücksichtigen ist, dass das gesamte Gebiet, sollte kein Flughafen gebaut werden, komplett **dem Naturschutz zugeschrieben und aufgeforstet werden soll.** Dazu gibt es noch fatale Überschneidungen sämtlicher Planungen und Verträge, welche überhaupt nicht verträglich sind und demnach nicht berücksichtigt wurden. Einerseits	

Naturschutz, **(Landschafts-rahmenplan)** Rohstoffpotenzialgebiet, und auch noch Vorrangsfläche für Windeignungsgebiet. Hiermit verweise ich auf den Vertrag mit der Flughafengesellschaft Hamburg. ***Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken und Moor-landschaft wurde nicht stark genug als Konfliktrisiko berücksichtigt. (wobei es natürlich schwie-rig ist, dieses in kurzer Beobachtungszeit zu bewerten. Eine echte Bewertung kann es nur über einen längeren Zeitraum geben.*** Fläche Heidmoor/Nützen **PR3 SEG 327** wurde als Potenzialfläche (siehe Begründung laut Plan) gestrichen. Die Fläche **PR3_SEG_056 liegt getrennt von der Bundesstr. 4 direkt am Kiesabbaugebiet welches teilweise schon renaturiert wurde und später mit den künstlich entstandenen Seen und schon vorhandenen Biotopen ein Naturschutzgebiet werden wird.** Ich verweise auf den Vogelschutz der Großvögel und Wiesenvögel. ***Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung*** ***Mensch u. Gesundheit Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich*** *Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte* Die Gemeinde Lentföhrden gehört mit in diese Fläche. Auch sie ist von mehreren Vorrangsflächen betroffen. Die Gemeinde ist eine eindeutige Ansiedlungsgemeinde mit starkem Zuwachs und möchte sich auch zukünftig erweitern. sie wird dann planerisch eingeschränkt werden, wenn von mehreren Seiten WKA's gebaut werden würden. Zudem gibt es noch einen Vertrag zwischen der Flughafengesellschaft Hamburg und dem Land S-H in dem zu berücksichtigen ist, dass das gesamte Gebiet, sollte kein Flughafen gebaut werden, komplett **dem Naturschutz zugeschrieben und aufgeforstet werden soll.** Dazu gibt es noch fatale Überschneidungen sämtlicher Planungen und Verträge, welche überhaupt nicht verträglich sind und demnach nicht berücksichtigt wurden.Einerseits Naturschutz, **(Landschafts-rahmenplan)** Rohstoffpotenzialgebiet, und auch noch Vorrangsfläche für Windeignungsgebiet. Hiermit verweise ich auf den Vertrag mit der Flughafengesellschaft Hamburg. Fläche Heidmoor/Nützen **PR3** SEG 327 wurde als Potenzialfläche (siehe Begründung laut	

Plan) _ _ gestrichen. Die Fläche **PR3_SEG_056 liegt getrennt von der Bundesstr. 4 direkt am Kiesabbaugebiet welches teilweise schon renaturiert wurde und später mit den künstlich entstandenen Seen und schon vorhandenen Biotopen ein Naturschutzgebiet werden wird.** Ich verweise auf den Vogelschutz der Großvögel. ***Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter*** **2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage** **Es befindet sich** Das Konzentrationslager Außenlager Kaltenkirchen in diesem Bereich.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2502, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich halte diese Fläche gänzlich ungeeignet für Windkraftanlagen: -Diese Fläche liegt sehr nah an der Stör, die Bebauung würde das charakteristische Landschaftsbild der Wilstermarsch deutlich verändern (nicht zum Guten!). -Zudem befindet sich diese Fläche im Vogelzuggebiet und eine Bebauung der Fläche mit WKA würde die Zugvögel gefährden. -In unmittelbarer Nähe befindet sich zudem bereits ein Windpark (PR3_STE_084) und die Belastung für die Nachbarn im Bereich der Straße Riep wäre sehr hoch - sie wären förmlich eingekesselt von Windkraftanlagen mit den bekannten Belastungen (Schattenwurf, Befeuerung, Infraschall, etc.)	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_087: Die Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_087 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Sie wird in verkleinerter Form als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Innenbereichen der Ortschaften Beidenfleth und Neuenkirchen gilt nach den erneuerten Abstandskriterien ein Siedlungsabstand von 1000 m, der laut überarbeitetem Plankonzept immer bei noch unbebauten Flächen zur

	Anwendung kommen soll. Der denkmalrechtliche Umgebungsbereich von 2 km um die Kirche in Wewelsfleth bleibt erhalten. Durch die Erhöhung der Abstände zu den Ortslagen wird auch hinsichtlich weiterer möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes in der Umgebung teilweise Prävention gewährleistet. Das verbleibende Konfliktrisiko für den Denkmalschutz der Kirchen in den 3 umliegenden Orten wird damit als vertretbar eingestuft. Bzgl. der Lage im Bereich der überregionalen Vogelzugachse: Aufgrund der erwähnten Nähe zur Stör und deren wichtiger Funktion als Leitachse für überregionale Vogelschwärme sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Höhenbeschränkungen für WKA festzusetzen, um einen Konflikt auszuschließen. Die Flughöhe ist nicht niedriggelegen und die Fläche im Randbereich der Achse verortet, deshalb wird mit dieser Maßnahme dem Risiko ausreichend begegnet. Es wird für Näheres auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Bzgl. der befürchteten Umzingelung: Bei Realisierung eines Windparks auf dem gegenüber der Potenzialfläche verkleinerten Vorranggebiet PR3_STE_087 entsteht keine unvertretbare Umfassung auf eine Ortslage. Für Näheres zum Kriterium wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Bzgl. der akustischen und optischen Emissionen durch WKA: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich

	abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Des Weiteren wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Einhaltung der Vorschriften der Technischen Anleitung (TA) zum Schutz gegen Lärm sichergestellt sowie Schattenwurfprognosen durchgeführt und evtl. Auflagen zur Befeuerung erteilt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7300, Datum: 30.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0569-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Betreff: Windkraftanlagen in 22964 Steinburg, O.T. Mollhagen, Repowering-Vorranggebiet PR3 STO 009 Sehr geehrte Damen und Herren, erst spät haben wir von den Eignungsflächen und von den bereits unterzeichneten Verträgen zwischen Landwirten und Windkraftaftanlagen-Betreibern gehört. Wir finden, so eine massive Ansammlung in unserer unmittelbaren Nachbarschaft von bis zu 6 riesigen Windrädern ist unzumutbar. Hier wären wir, [redacted] direkt von Mai bis September von Schlagschatten, Stroboskop-Effekt am stärksten betroffen. In der stürmischen Jahreszeit würden noch Geräusche hinzukommen, ganzjährig würden die roten Blitzlichter auf den Mastspitzen zucken und die Auswirkungen von Infraschall auf den menschlichen Körper sind noch nicht einmal hinreichend erforscht. Wir selbst haben erst 2013 neu auf dem elterlichen Grundstück gebaut und liegen jetzt in einer Feldrandlage mit Blickrichtung West. Hier ist die Tierwelt noch in Ordnung, hier rasten mehrmals im Jahr große Schwärme an Zugvögeln. Unsere Familie [redacted] und wir möchten Sie bitten, alles in Ihrer Macht stehende zu versuchen, damit dieser Irrsinn mit bis zu 180 Meter hohen, landschaftszerstörenden Industrieanlagen aufhört. Hier wird unserer Meinung nach aus kommerziellen Gründen am eigentlichen Energiebedarf vorbeigeplant, ohne die Bürger bzw. nicht einmal unsere Gemeinde mit ins Boot zu holen. Die Gemeinde hatte Flächen favorisiert, bei denen problemlos WKA's hätten stehen können. Wir haben auch Sorgen wegen der kalten Enteignung unseres Grundstückswertes, denn falls mal das Haus wegen Umzug in ein Altenheim oder ähnlichem aufgegeben werden müsste, wäre so eine Immobilie nur mit starken Abschlägen zu veräußern. Mit freundlichen Grüßen	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Auf die Fläche PR3_STO_009 wird verzichtet, da die Fläche voll innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von zwei Rotmilanhorsten liegt. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht ausgewiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2501, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Stellungnahme zur Flächenfindung für die Ausweisung von Windenergie betrifft die Fläche PR3_STE_013 Bei der genannten Potenzialfläche handelt es sich um einen seit 2014 bestehenden Windpark. Es wurden im Rahmen der Genehmigungen umfangreiche Gutachten für die Fauna erstellt. Beeinträchtigungen gibt es nur für einige Fledermausarten. Diese konnten durch die Ausnutzung technischer Möglichkeiten ausgeschlossen werden. Somit steht der jetzt ausgewiesenen Fläche für die Windenergienutzung nichts entgegen. Der Windpark ist bei den Bürgern akzeptiert. Diese sind auch die Betreiber der jetzigen Anlagen. Die Gemeinde hat sich einmütig für den Erhalt des Windparks ausgesprochen. Darum bitten wir die Landesplanung, die Fläche weiterhin als Potenzialfläche für die Windenergienutzung auszuweisen. [redacted]	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_STE_013 wird in angepasstem Zuschnitt übernommen. Eine von einigen Einwendern befürchtete Umzingelungssituation für Bokhorst ist nicht gegeben, da es in Summe zu geringeren Flächenausweisungen als im ersten Entwurf kommt. Dies ist vor allem auf die Einstufung von Teilen der Siedlung Bokhorst als Innenbereich zurückzuführen und infolge dessen die Anwendung des 1.000 m-Abstandes bei den noch nicht bebauten Flächen. Wie in einer Stellungnahme angemerkt liegt die Fläche vollständig innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 3 km um einen Seeadlerbrutplatz. Das LLUR, Abt. 5 kommt jedoch aufgrund von Untersuchungen nach der Handreichung „Großvögel und WEA“ zu dem Ergebnis, dass durch die bereits errichteten WEA – ggf. unter Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen – in diesem Einzelfall für die betroffenen Großvogelarten keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten ist.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2500, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich wende mich nicht gegen Windkraft, sondern bin für eine Umsetzung von Windenergie in einem verträglichen Rahmen für ALLE Anwohner. Die derzeitigen Planungen für das Gebiet **PR3-OHS-077** halte ich für nicht verträglich. Aus folgenden Gründen: - Die geplante Höhe der WKAs und die daraus bislang resultierenden Abstände zu Wohnbebauung sind ungenügend. Mir erschließt sich zudem nicht, warum zwischen Siedlungen und Einzelhäusern ein Unterschied in der Abstandsplanung gemacht wird. Sind Menschen in einzelstehenden Häusern weniger wert oder weniger durch WKAs beeinträchtigt oder erwartet man bei Siedlungen einen größeren Aufschrei, weshab ihnen größere Abstände zu WKAs zugestanden werden?! Und: Splittersiedlungen mit nicht unerheblicher Anwohnerzahl werden als Einzelbebauung bewertet. Das kann nicht Ihr Ernst sein. - Die von der neuen Koalition angepriesenen Abstände sind eine Mogelpackung! Zielvorgaben sind Schall und Rauch uns bedeuten nichts anders, als dass es eine Leitlinie gibt, die aber nicht eingehalten werden muss. Und wir wissen alle, dass, wenn es denn gerade paßt (der	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_OHS_077 als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 750 m um Weißstorchhorste eine hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 750 m und 1 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Eine Flächenausweisung ist hier möglich. Für die Fläche OHS_077 bedeutet das, dass sie gegenüber dem ersten Entwurf nach Norden hin erweitert werden kann. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Weitere Hinweise aus den Stellungnahmen zu Belangen des Artenschutzes sowie zu Richtfunktrassen und Höhenbegrenzungen führen auf der Ebene der Regionalplanung nicht zur Streichung der Fläche. Sie können auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen geklärt werden. Eine nicht zumutbare Umfassungssituation liegt auch unter Einbeziehung der Bestandsanlagen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden

Koalition, der WKA-Lobby, Investoren, ...) , davon abgewichen wird. - Ich frage mich, warum die von der Bürgerinitiative erreichte Höhenbegrenzung auf 99 m keinen Bestandschutz hat! - Im Bereich Wilmsdorf scheint sich der von der Westseite des Hemmelsdorfer See von Verbrechern vertriebene Seeadler neu angesiedelt zu haben. Dieses gilt es zu prüfen und zu berücksichtigen. Und ich erwarte, dass der Vogelschutz insbesondere auch die Horste besser beobachtet werden. - Im Bereich Wilmsdorf gibt es regen Fledermausflugverkehr, der nicht beachtet wurde. - Wiederkehrende Beobachtungen des Rotmilans in diesem Bereich finden keine Beachtung. - Wenn die Regionalplanung von der neuen Koalition kompett überarbeitet wird, wann wird es dann Planungssicherheit für alle Beteiligten geben?! Oder ist die nicht gewollt? - Warum werden Flächen, in denen ein Repowering gerade frisch vom Tisch war, wieder in die Erwägungen einbezogen?! - Bedenken Sie, dass es für Erkrankungen aufgrund von Infraschall einen eigenen ICD-Schlüssel gibt, den man vermeiden könnte. Wer übernimmt die Haftung? - Dieser Bereich ist angrenzend an das Naturschutz- und Erholungsgebiet Hemmelsdorfer See. Und daran soll ein Gebiet mit wenigen WKAs grenzen, dass aber das Gebiet über Kilometer hinweg hinsichtlich vieler Kriterien (Ökologie, soziale Verträglichkeit, ...) so stark beeinflusst?! Mit besten Grüßen [redacted]	können, nicht vor. Für alle betroffenen Siedlungen verbleiben ausreichend große freie Sichtkorridore. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516

	12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer

	Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2499, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>Für Wind:</u> Ausstieg Atomkraft Steuereinnahmen für die Gemeinden Zusätzliche Einnahmen für die lanwirtschaftlichen Betriebe in schlechten Zeiten Bioenergie Günstigerer Stom	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie enthält keine Hinweise, die für eine individuelle Abwägungsentscheidung einzelner Flächen ausschlaggebend sind. Die angeführten Stichworte treffen landesweit zu.

Betriebliche Wertschöpfung Betriebliche Sicherheit	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2498, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Flächenfindung für die Ausweisung von Windenergie betrifft die Fläche PR3_STE_060 Bei der oben genannten Potenzialfläche handelt es sich um einen seit 2001 bestehenden Windpark. Die bestehenden Windkraftanlagen sind über 500m von der nächsten Einzelhausbebauung entfernt. Mit Genehmigung vom Februar 2016 wurden 2 der 3 Anlagen repowert. Für die Genehmigungen der Anlagen in den Jahren 2001, 2005 und 2016 (Repowering) wurden umfangreiche Bewertungen für die Fauna vorgenommen. Es wurden keine Beeinträchtigungen festgestellt, die einer Genehmigung entgegenstehen. Auch der Seeadler ist umgezogen und nun über 3 km entfernt. Bisher wurde diese Eignungsfläche nicht als charakteristischer Landschaftsraum (CL)	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_060 wird in der Intention teilweise gefolgt. Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann: Sie liegt am unmittelbaren Rand teilweise innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Die Verträglichkeit mit dem jetzigen WKA-Bestand im Beeinträchtigungsbereich ist im Zuge eines Ausnahmeprüfverfahrens für das Repowering von zwei der drei WKA nachgewiesen worden. Das dem zugrundeliegende Gutachten entspricht den Voraussetzungen zur Anerkennung. Es wird diesbezüglich auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Im Zuge des Ausnahmeprüfverfahrens wurde auch eine Verträglichkeit der vom Kreis benannten Maßnahmenfläche mit den drei WKA grundsätzlich bestätigt. Die Fläche kann insofern eng um den Anlagenbestand herum ausgewiesen werden. Bei geplanten Änderungen am Anlagenbestand kann in einem anstehenden Genehmigungsverfahren die Prüfung und Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich werden. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

bezeichnet. Die Ausweisung als CL-Raum lehnen wir als nicht begründet ab. Einige Gebiete am Nordostseekanal wurden bereits im RP 2012 als CL-Raum ausgewiesen. Für die Erweiterung des CL-Raumes gibt es für uns keine nachvollziehbaren Gründe. Es ist für uns unverständlich, dass die jetzige Eignungsfläche nicht wieder ausgewiesen werden soll, dafür in unmittelbarer Nähe in der Gemeinde Nortorf eine Fläche für Repowering-Maßnahmen neu ausgewiesen wird. Die bestehenden Anlagen sind in der Gemeinde Ecklak bei den Bürgern akzeptiert. Eine umfangreiche Infrastruktur ist vorhanden und trotzdem wird der Windpark um 2,5 km verlegt. Auch wenn es in der Gemeinde Ecklak Ausgleichsflächen und Ökokontoflächen gibt, kann dieses nicht zu einem Ausschluss für eine Weiterentwicklung der Windenergie und Landwirtschaft in der Gemeinde Ecklak führen. Dies wäre für die Gemeinde und deren Bürger sehr negativ. Es müssen unbedingt Möglichkeiten für eine Entwicklung in der Gemeinde Ecklak sein. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted] [redacted] [redacted]	

Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung

ID: 2496, Datum: 27.06.2017

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	Erwiderung
LEP Plankonzept 2.4.2.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m Im äußersten Süden wird die Fläche PR1_SLF_058 Richtung Osten unter anderem durch einen 400 m-Abstandspuffer zu einem Einzelgebäude abgegrenzt. Bei diesem Gebäude handelt es sich um die ehemalige Verladehalle einer stillgelegten Mülldeponie die jetzt als Lagerhalle für landwirtschaftliche Geräte und Material dient. Eine Schutzbedürftigkeit einem Wohngebäude oder einem Gewerbegebäude mit betriebsbezogener Wohnung gleich, liegt nicht vor. Wir bitten darum die Fläche an dieser Stelle an Hand des Abstandes zum westlich gelegenen Wald und der südlich gelegenen Einzelbebauung des nächsten Hofes abzugrenzen.	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 1. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung

ID: 2497, Datum: 27.06.2017

Angehängte Dateien: LBP_16_121_WP_Wanderup_160729.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans (Planungsraum 1) erfolgte eine Übernahme eines Großteils der Potentialfläche PR1_SLF_058 als Windvorranggebiet. Das Gebiet war in ähnlichem Zuschnitt bereits in der Regionalplanfortschreibung 2012 und im Kernbereich im	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 1. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

Regionalplan von 1997 ausgewiesen. Die [redacted] und [redacted] betreiben auf den Flächen in der Gemeinde Wanderup einen gemeinsamen Windpark der Bürger, der Landeigentümer und weiterer lokaler Akteure. Die [redacted] betreibt hiervon acht Windenergieanlagen in einer reinen Bürgerwindgesellschaft mit über 250 Kommanditisten. Ferner beabsichtigt sie ihren Anteil zu erweitern und möchte auch die neu zu errichtenden Anlagen dauerhaft als Bürgerwindpark betreiben. Die [redacted] begrüßt die Ausweisung als Vorranggebiet ausdrücklich und hält eine weitergehende Ausweisung der Fläche Richtung Norden für wünschenswert. Für diese Erweiterung wurden bereits umfangreiche Untersuchungen und Fachgutachten erstellt. Als Anlage erhalten Sie den Landschaftspflegerischen Begleitplan vom Fachbüro GfN inklusive der Fachbeiträge zu Biotopen, Landschaftsbild, Fauna und der Artenschutzrechtlichen Prüfung, die zu folgendem Ergebnis kommen: *„Das Vorhaben ist somit in Bezug auf § 44 (1) BNatSchG zulässig“ (GfN 2016)* Auch die Gemeinde Wanderup und das Amt Eggebek haben sich mehrfach positiv zum Erhalt und der Erweiterung der Fläche und dies mit Ihrer Stellungnahme gegenüber der Staatskanzlei erklärt. Wir bitten um folgende Anpassungen der Fläche: **Harte und weiche Tabukriterien:** **LEP Plankonzept 2.4.2.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m** Im äußersten Süden wird die Fläche PR1_SLF_058 Richtung Osten unter anderem durch einen 400 m-Abstandspuffer zu einem Einzelgebäude abgegrenzt. Bei diesem Gebäude	

handelt es sich um die ehemalige Verladehalle einer stillgelegten Mülldeponie die jetzt als Lagerhalle für landwirtschaftliche Geräte und Material dient. Eine Schutzbedürftigkeit einem Wohngebäude oder einem Gewerbegebäude mit betriebsbezogener Wohnung gleich, liegt nicht vor. Wir bitten darum die Fläche an dieser Stelle an Hand des Abstandes zum westlich gelegenen Wald und der südlich gelegenen Einzelbebauung des nächsten Hofes abzugrenzen. **Abwägungskriterien:** **Abwägungskriterium 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Gemäß *LEP Plankonzept2.5.2.5 Umfassungswirkung, Riegelbildung* wird die Umfassung bzw. Umstellung von Siedlungen bewertet. Hier wurde dieses Kriterium zur Bewertung einer Umstellung von Einzelbebauungen im Außenbereich angewendet. Vollzöge man dies konsequent würde bei der kleinteiligen Siedlungsstruktur in Schleswig-Holstein kein substanzieller Raum für die Errichtung von Windenergieanlagen bestehen bleiben. Folgt man dem Beschluss der Gemeinde Wanderup und dem Plankonzept Eggebek zur Erweiterung der Fläche im Norden bis zur Landesstraße L12 und begrenzt diese am Gemeindeweg Westerkjer, ist die Umstellung am Westerkjer soweit reduziert, dass diese geringer ausfällt als die Umstellung der Einzelbebauungen Kragstedt an der B200 durch die Vorrangflächen PR2_PLO_031 und die benachbarte Fläche PR1_SLF_065 **Abwägungskriterium 3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Ein Graben innerhalb der Windeignungsfläche ist als Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems ausgewiesen. Einer eventuellen Schutzbedürftigkeit kann im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz der einzelnen Windenergieanlage Rechnung getragen werden. **Abwägungskriterium 3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den**	

Fledermausschutz Teile der Fläche überlagern sich mit Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Die Einhaltung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes ist im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen und ggf. durch Abschaltvorgaben sicher einzuhalten. **Zusammenfassung:** Wir begrüßen die Ausweisung der Flächen als Windvorranggebiet und bitten um die vom Amt und der Gemeinde vorgeschlagene nördliche Erweiterung sowie die südliche Anpassung. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8997, Datum: 23.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0794-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit

Potentialfläche PR3-ST=-306, Glindfelder Weg, Bargteheide An der Grenze zur Gemeinde Jersbek — KleinHansdorf — Timmerhorn Sehr geehrte Damen und Herren, gem. Ihren bisherigen Veröffentlichungen und Informationsveranstaltungen war die o.g Potentialfläche für Windnutzung entfallen. Nach neuesten Informationen wird jetzt wieder in Erwägung gezogen, diese Fläche evtl. für WKA zu nutzen. Dagegen möchten wir mit diesem Schreiben in aller Form unseren Einspruch erheben. Wir möchten uns ersparen, an dieser Stelle die vielen sachlichen und objektiven Argumente erneut aufzuzählen. Diese sind Ihnen doch hinreichend bekannt und wurden von der Vorgänger-Regierung ignoriert und grob fahrlässig beurteilt. Die Gesundheit des Menschen und der Schutz von Fauna und Flora muss Vorrang haben vor den finanziellen Interessen einiger „Nutznießer"! Der **Naturschutz** (Duvenstedter Brook, Hansdorfer Brook), der **Denkmalschutz** (Jersbeker Schloss mit Barockgarten, historischer Eiskeller), sowie die **Gesundheit der Menschen** (Gefährdung durch Infraschall, Geräuschpegel etc.) müssen Priorität haben vor dem Bau von evtl. max. 3 Windkrafträdern. Bitte werden Sie Ihrer Verantwortung gerecht und sehen von einer Windkraftnutzung der o.g Potentialfläche ab. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	weiterhin ausgeschlossen.
Institution: Naturwind, Projektleitung **ID: M1554, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0198.pdf, PR_III_E_3_0198-A1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Stellungnahme zur Potentialfläche PR3_LAU_033 **Mannhagen-Bälau** Wir beantragen eine Erweiterung des Potentialgebietes in die südliche und südwestliche Richtung. [Abbildung im Originaldokument] **Abb.1:** Potentialgebiet, abgelehnte Potentialfläche und beantragte Potentialfläche Dieser Bereich wurde von der Landesplanung laut interaktiver Planungskarte aus folgenden Gründen reduziert: **- Rotmilanhorst und Umgebungsbereich, Nachweis fraglich** **- Großvogelhorste mit Umgebungsschutz** Die Naturwind GmbH hat den Ornithologen Herrn Feige (Büro CompuWelt) mit Brutvogelerfassungen und Raumnutzungs-Erhebungen für das Jahr 2016 beauftragt. Dabei wurden faunistische Erfassungen z.B. der Zielarten Seeadler, Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch in Bezug auf Brutpaardichte, Nistplatzwahl und Nahrungsflächen untersucht. Die Ermittlung der artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten erfolgte in Abstimmung mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) sowie der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Herzogtum Lauenburg. An 20 Tagen wurde je 8 Stunden mit jeweils 3 Mitarbeitern das Gebiet untersucht, so dass sich eine rechtssichere Grundlage der Avifauna darstellen lässt. Den Abschlussbericht werden wir zusammen mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, dem Artenschutzbericht sowie einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Antrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Lübeck Anfang Juli 2017 einreichen, bei dem die Landesplanungsbehörde die Gutachten einsehen kann. Als Auszug für die Landesplanung reichen wir als Anlage 1 aus dem Abschlussbericht zur Brutbestandserhebung eine Karte des Umweltgutachters Herrn Dipl.-Ing. Lindemann vom Büro OECOS GmbH ein, auf der die für die Landesplanung relevanten Brutvögel dargestellt	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dem Wunsch nach erweiterung in südliche Richtung kann teilweise gefolgt werden. Eine Anpassung des Kriteriums "potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Rotmilanhorste" hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km um die Horststandort nur noch mit einem mittleren Konfliktrisiko bewertet wird. Die Fläche kann in diesen Bereichen erweitert werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass im Genehmigungsverfahren bei einem Neubau oder Repowering die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich wird. Mit diesen Erweiterungen weden im Wesentlichen weitere Bestandsanlagen erfasst. Die Flächenteile im Südwesten und Südosten, die über den WKA-Bestand hinausgehen, werden nach wie vor nicht aufgenommen um die Riegelbildung und allgemeine Belastungssituation vor Ort nicht zu verstärken. Hinweise aus Stellungnahmen zum Artenschutz können im Zuge von Genehmigungsverfahren geprüft und bewertet werden. Die allgemeine Belastung durch das bereits bebaute Vorranggebiet wird angesichts der insgesamt geringen Dichte von Vorrangegbieten in dieser Region als vertretbar angesehen.

sind. Als Ergebnis lässt sich daraus ersehen, dass für die Abgrenzung des Gebietes Mannhagen-Bälau aus ornithologischer Sicht zwei Rotmilanbrutplätze (Wald bei Bälau und Ferienhausgebiet bei Hammer) sowie vier Weißstorchbrutplätze (Poggensee, Walksfelde, Alt Mölln und Bälau) berücksichtigt werden müssen, wie die Landesplanung auch schon im ersten Entwurf angenommen hat. Der Rotmilan im Bälauer Zuschlag hat jedoch seinen Horst etwas südlicher, so dass sich die Windvorrangfläche bis zu 180 Meter nach Süden vergrößern könnte. [Abbildung im Originaldokument] Abb.2: die beantragte Potentialfläche begrenzende Abstände zu Rotmilan und Weißstorchhorsten Desweitern finden sich in den weiteren Abwägungen zu dem Gebiet folgende Sachverhalte: **<u>Denkmalschutz</u>** - 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder - 2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage [Abbildung im Originaldokument] Abb.3: Abstände von 800 bzw. 2.000 Metern um die Kirche Breitenfelde und 2.000 bzw. 5.000 Meter um die Kirche von Mölln, je mit Sichtachsen aus dem Kreiskonzept von 2011 Kirche und Stadtbild von Mölln sowie die Kirche in Breitenfelde sollen laut Abwägung trotz Vorbelastung erheblich betroffen sein. „Im östlichen Bereich künftig kein Repowering, im westlichen Bereich Vorranggebiet möglich, insgesamt mit Höhenbegrenzung." Dies widerspricht den gesetzten Abständen: • 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale • 800 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale (Auswahl grundsätzlich raumwirksamer Denkmäler, z.B. Kirchen mit Türmen);	

• 2000 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden; • 5000 m um für die historische Kulturlandschaft, bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen. Es ist anzumerken, dass es sich bei der Sichtachse über die Kirche Breitenfelde um eine stark befahrene Straße handelt, die zudem noch westlich neben einem Windpark liegt, genau vor einer Kurve. Selbst wenn ein Autofahrer sich bei der Fahrt ablenken ließe und die Kirche Breitenfelde näher betrachten wollte, dann wäre die Sicht größtenteils durch Knicks versperrt und durch eine Hochspannungsleitung und den Bestandswindpark Bälau Mannhagen technisch überformt. Es ist keine Veränderung der Umgebung der Kirche von Breitenfelde oder der Altstadt von Mölln gegeben, die den Eindruck wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet. Selbst wenn die Altstadt und Kirche von Mölln einen denkmalschutzrechtlichen Abstand von 5 Kilometern erfordern sollte, so ist die von uns geplante westliche Erweiterung des Windparks außerhalb dieser 5 Kilometer Zone. Selbst der Kreis Herzogtum Lauenburg selber hat in seinem Kreiskonzept 2011 zur Flächenfindung von Eignungsflächen für Windenergie Sichtachsen (in Abbildung 3 hellblau dargestellt) definiert, die das westliche Erweiterungsgebiet nicht schneiden. Der Bestandswindpark hat lediglich eine Nabenhöhe von 74 m. Es kann daher keine einheitlichen Höhe gefordert werden, da diese Höhenbeschränkung einer Nichtausweisung des Windgebietes gleichkäme. Bei der Stadtshilouette von Mölln bitten wir deshalb eine mögliche Höhenbeschränkung auf den 5 Kilometer Radius zu beschränken. **Riegelwirkung** Hierzu schreibt die Landesregierung auf www.bolapla-sh.de: „Um eine zu starke Riegelwirkung der sehr großen und langgestreckten Fläche in einem relativ reichstrukturierten Landschaftsraum zu vermeiden, wird die Fläche im Osten am westlichen Rand der Waldparzellen abgeschnitten. Im Westen entfällt der Teil südlich der Möllner Straße (Kreisstraße)."	

Da es sich bei der Fläche südlich der Möllner Straße um eine Ausdehnung in Nord Süd Richtung handelt, ist eine weitere Riegelwirkung durch eine Erweiterung Richtung Süden nicht zu befürchten. Der Unterschied: mit künstlichem Zerschneiden 2,6 Kilometern, zu den durch den Abstandserlass definierten Grenzen 2,8 Kilometern ist marginal. Es könnten durch das Vergrößern der Fläche um 200m, gegen die es keine sonstigen Gründe gibt, zwei Windenergieanlagen mehr gebaut werden. Da der Windpark neben der südlich gelegenen Windparkfläche Woltersdorf der einzige Windpark im Umkreis von über 10 Kilometern ist, kann von einer Riegelwirkung nicht gesprochen werden. Zugvögel fliegen nach Aussage vom Landesamt für Natur und Umwelt (Karte Fauna und Windenergie, Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz, 2008) hauptsächlich am Elbe Lübeck Kanal entlang und somit außerhalb des Potentialgebietes. **Umfassung von Ortslagen** Die 120° Horizontbedeckung um die Ortslagen werden weder durch das Potentialgebiet im ersten Entwurf als auch durch die beantragte Erweiterung nicht erreicht. Bälau 85°, Walksfelde 47°, Poggensee 27°, Mannhagen 103° [Abbildung im Originaldokument] Abb.4: Umfassung von Ortslagen durch das beantragte Potentialgebiet **Erdrückende Wirkung:** Da die Potentialfläche alle Mindestabstände zu den Ortslagen einhält (800m plus Rotorrecht) kann keine erdrückende Wirkung auftreten, da mindestens das 4 fache der Anlagenhöhe als Abstand zu Siedlungen eingehalten wird. Auch die Geländehöhe spielt hierbei keine Rolle. Walksfelde liegt ebenso wie der angrenzende Ort Poggensee auf 40-50 Höhenmetern, genauso wie der geplante Windpark. Das beantragte Potentialgebiet hat eine Größe von 145 Hektar wird von folgenden Abständen begrenzt:	

• 800m zu Siedlungen • 1000m zu Weißstorchhorsten • 1500m zu Rotmilanhorsten • 30m zur Kreisstraße • 30m zu Wäldern • 100m zu vom Kreis Herzogtum Lauenburg angelegten Biotopen [Abbildung im Originaldokument] **Abb.5:** die beantragte Potentialfläche begrenzende Abstände Naturwind GmbH, Schelfstraße 35, 19055 Schwerin	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8904, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0056.pdf, E_3_0056-1.pdf, E_3_0056-2.pdf, E_3_0056-3.pdf, E_3_0056-4.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Ministerpräsident Staatskanzlei - Abteilung Landesplanung - Düsternbrooker Weg 104	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die angesprochenen Flächen sind aufgrund der Abstände zu Wohnbebauung nicht als Potenzialflächen einzustufen. Die Landesplanung hält nach wie vor an dieser Entscheidung fest.

24105 Kiel

Per E-Mail an:

windenergiebeteiligung@stk.landsh.de

DATUM: 27.06.2017
[redacted]

Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Stellungnahme [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich Ihnen an, dass ich in vorbezeichneter Angelegenheit die Vertretung der rechtlichen Interessen von [redacted] übernommen habe. Eine auf mich lautende Vollmacht ist beigefügt.

Namens und in Vollmacht meines Mandanten nehme ich zu dem o.g. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurfs einer Regionalplanung zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird auf die besondere Eignung

zweier weiterer Gebiete zur Ausweisung als zukünftige Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten nach den von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien zur Ermittlung geeigneter Flächen hingewiesen, die sich im vorgelegten Entwurf bislang nicht finden. Diesem Schreiben ist jeweils eine entsprechender Lageplan beigefügt, denen die Flächen zu entnehmen sind.

[redacted]

1. Zusätzliche Potenzialfläche im Dieksanderkoog

Die erste im weiteren Verfahren für eine Ausweisung als Vorranggebiet mit Wirkung eines Eignungsgebiets in Betracht zu ziehende Potenzialfläche befindet sich in der Gemeinde Friedrichskoog, im Ortsteil Dieksanderkoog, östlich des Grundstücks Hauptstraße 31, wo sich bereits ein Windpark der GöPa Windpark Dithmarschen GmbH & Co. Kommanditgesellschaft (Geschäftsadresse Hauptstraße 28, 25718 Friedrichskoog) mit insgesamt acht Windenergieanlagen befindet. [redacted]

a. Maßgebliche Kriterien am Standort

Die als Potenzialflächen in Frage kommenden Flächen befinden sich außerhalb harter Tabuzonen, so dass eine Ausweisung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets zunächst einmal nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Insbesondere können die als harte Tabukriterien vorgesehenen Abstände von 250m zur Wohnbebauung im Außenbereich auf der Fläche in alle Richtungen eingehalten werden (vgl. Lageplan **Anlage 1**).

Als vorliegend für maßgeblich erachtete Entscheidungskriterien werden aufgeführt:

Abwägungskriterien

- Weiterer Umgebungsbereich Vogelschutzgebiet
- Hauptachse des überregionalen Vogelzugs
- Fledermausschutz

Weiche Tabukriterien • 400 m Abstand zu Einzelhäusern / Splittersiedlungen (Außenbereich) und zu Gewerbe-/Industriegebieten • Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet Die der Entwurfskarte zu entnehmenden und vorstehend aufgeführten Kriterien haben zu Unrecht dazu geführt, dass die in der als Anlage 1 beigefügten Planskizze dargestellte Fläche im aktuellen Entwurf für die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II nicht für eine regionalplanerische Ausweisung als Potenzialfläche für ein Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung in Betracht gezogen wurde. b. Fehlerhafte Bewertung / Abwägung Die im Entwurf vorgenommene Bewertung erscheint fehlerhaft und wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Erwägungen und Belange zu einem anderen Ergebnis führen. Vor allem aufgrund der vorliegend angenommenen weichen Tabukriterien soll die Fläche nicht mehr als Vorranggebiet in Frage kommen. *aa. Unberechtigter pauschaler Abstandspuffer von 150m* Problematisch erweisen sich vorliegend insbesondere die neuen Abstandsregelungen, die die noch in der Regionalplanung von 2012 als Potenzialfläche vorgesehene Fläche nunmehr aus der landesplanerischen Berücksichtigung als Eignungsfläche entfallen lassen. Eine tatsächliche Beeinträchtigung muss im Einzelfall nicht vorliegen. Die als weiche Tabuzonen vorgesehenen Freihalteräume („Abstandspuffer“) sind größer gewählt als tatsächlich erforderlich. Es wird daher angeregt diese zu überprüfen, um dem Ziel der signifikanten Raumverschaffung für Windenergie im Land hinreichend Rechnung tragen zu können und die Landesplanung auf sichere Füße zu stellen. Ein Abstand von 400m zur Wohnbebauung im Außenbereich und insbesondere der darin enthaltene 150m Abstandspuffer als weiches Tabukriterium werden zwar im Entwurf des Gesamträumlichen Planungskonzepts (Nr. 2.4.2.1, S. 32 f.) für sich betrachtet zunächst schlüssig mit der angenommenen Referenzanlagenhöhe von 150m hergeleitet, doch ergibt	

sich die Erforderlichkeit dieses erhöhten Abstandspuffers als weiches Tabukriterium daraus nicht. Zudem bestehen grundsätzliche Zweifel an der pauschalierten Referenzanlagenhöhe, zumal nach Angaben der Landesplanung ca. 85 % der in Schleswig-Holstein im Jahr 2016 neu errichteten Windenergieanlagen eine Gesamthöhe von unter 150m hatte. 2015 hatten fast 90 % der Anlagen eine Gesamthöhe von 101m bis 150m, nur 6,5 % waren über 151m hoch. Aufgrund der im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlichen Windgeschwindigkeiten im gesamten Landesgebiet ist auch in Schleswig-Holstein weiterhin die Errichtung von Anlagen mit geringerer Gesamthöhe zweckmäßig. Dies findet vorliegend keine Berücksichtigung. Es ist ferner davon auszugehen, dass sich die zur Begründung angeführten immissionsschutzrechtlichen Erwägungen ggf. perspektivisch mit neuen Anlagengenerationen tendenziell relativieren oder durch bestimmte Betriebsmodi entsprechende Lösungen für befürchtete Konflikte finden lassen. Darüber hinaus können auch weiterhin Anlagen mit geringerer Gesamthöhe effizient und durchaus erheblich zur Windenergieerzeugung und damit zur Energiewende und zum Klimaschutz beitragen, wenngleich größere Anlagenhöhen möglicherweise tendenziell einen wirtschaftlich attraktiveren Anlagenbetrieb ermöglichen mögen. Einzuhaltende (Mindest-)Abstände können schließlich auch auf nachgelagerter Ebene bestimmt werden, ohne dass eine Fläche ganz als Potenzialfläche ausscheiden muss, um die Abstandsregel von mindestens dreifacher Gesamthöhe der Anlage zur nächstgelegenen Wohnbebauung (3-H) einzuhalten. Im Bereich eines Abstands von 2-H bis 3-H soll der Rechtsprechung zufolge eine Einzelfallprüfung für die Frage der optischen Bedrängungswirkung entscheidend sein (vgl. nur *OVG Münster*, Urt. v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05 –, juris, Rz. 91 f.; *BVerwG*, Beschl. v. 11.12.2006 – 4 B 72/06 –, juris) . Eine solche soll vorliegend jedoch aufgrund der pauschalen Abstandsregelungen nicht vorgenommen werden. Es ist zweifelhaft, ob dieser Verzicht auf eine Einzelfallprüfung auf nachgelagerter Ebene zweckmäßig für die Zielerreichung und in dieser Form erforderlich ist. Aus der Begründung des Kriteriums im Entwurf des Gesamträumlichen Planungskonzept ergibt sich auch nicht zweifelsfrei, dass der pauschale Abstandspuffer angemessen bestimmt und dafür nicht auch etwa 50m statt 150m ausreichen könnten. Überhöhte pauschal bestimmte Abstände als Tabukriterium können die Zielerreichung der signifikanten Raumverschaffung für die Windenergienutzung erheblich gefährden. Der Windenergieerlass für das Land Niedersachsen trifft unter Berücksichtigung der maßgeblichen Rechtsprechung im Hinblick auf die Vorgehensweise und die Bestimmung und Abgrenzung von Tabukriterien und Abwägungskriterien konkrete Empfehlungen für den Plangeber (*Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz*, Planung und Genehmigung von	

Windenergieanlagen an Land, gem. Runderlass v. 24.02.2016, Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 190 ff., Ziff. 2.8 und 2.10, S. 193). Dabei wird Bezug auf die Arbeitshilfe „Regionalplanung von Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (NMELV) genommen (NMELV/NLT, Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie, Stand: 15. November 2013), mit der den niedersächsischen Planungsbehörden ein Leitfaden zur rechtssicheren Regionalplanung an die Hand gegeben werden soll. Darin wird ein Wahlrecht zwischen einer Pauschalierung (weiche Tabuzone) und konkreter Prüfung (Abwägungskriterium/Potenzialfläche) konstatiert (NMELV/NLT, Arbeitshilfe, S. 8): *„Anstelle einer Pauschalierung als weiche Tabuzone kann der Planungsträger die Abstände/Pufferzonen jeweils flächenbezogen bei der Abwägung seiner Potenzialflächen unter Schritt 3 prüfen und entsprechend einzelfallbezogen festlegen. Gleichfalls ist es möglich, zunächst einen pauschal für den gesamten Planungsraum geltenden Abstand/Pufferzone als weiche Tabuzone zu setzen und diesen dann im Rahmen der Potenzialflächenbewertung für einzelne Gebiete zu vergrößern.“* Im Niedersächsischen Windenergieerlass wird im Ergebnis letztlich explizit diese Vorgehensweise aus der vorbenannten Arbeitshilfe empfohlen („harte Tabuzonen plus Potenzialflächen“, in der Arbeitshilfe als „Weg 3“ bezeichnet, NMELV/NLT, Arbeitshilfe, S. 11 ff.; Nds. Windenergieerlass v. 24.02.2016, Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 190 ff., Ziff. 2.8, S. 193). Weiche Tabuzonen bedürfen im Rahmen der Planung einer sensiblen, sorgfältigen Prüfung im Hinblick auf den konkreten Planungsraum. Eine ungeprüfte, unbegründete Übernahme pauschaler Mindestabstände aus anderen Plänen, Arbeitshilfen oder anderen Quellen ist unzulässig. Vielmehr muss die Bestimmung aus den Erfordernissen und Gegebenheiten des konkreten Einzelfalls heraus erfolgen (vgl. Nds. Windenergieerlass v. 24.02.2016, Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 190 ff., Ziff. 2.10, S. 193). In der Begründung zum weichen Tabukriterium eines 150m-Abstandspuffers um Einzelhäuser und Splittersiedlungen nimmt die Landesplanung Bezug auf eine Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2010 (*OVG Münster*, Beschl. v., 24.06.2010 - 8 A 2764/09 –, juris), in der das erkennende Gericht im Wesentlichen ausführte, dass die Prüfung, ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände bedürfe (soweit auch bereits in der Entscheidung *OVG Münster*, Urt. v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05 –, juris; vgl. dies bestätigend *BVerwG*, Beschl. v. 11.12.2006 – 4 B	

72/06 –, juris), und dass bei einem Abstand von 3-H die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen dürfe, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgehe (*OVG Münster*, Beschl. v., 24.06.2010 - 8 A 2764/09 –, juris). Die Landesplanung räumt daran anknüpfend ein, dass sie sich eines Spielraumes bewusst sei, sie aber für diesen unmittelbaren Umgebungsbereich bewohnter Gebäude eine Vorsorge dahingehend treffen möchte, dass grundsätzlich die dreifache Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten sei. Die pauschalierende Annahme eines 400 m-Abstandes diene dazu, den baurechtlich für den Regelfall empfohlenen Abstand für den Planungsprozess zu operationalisieren. Eine Einzelfallbetrachtung aller Gebäude zur Prüfung, ob auch geringere Abstände zulässig wären, sei für die Betrachtungsebene des Regionalplanes nicht angemessen. Bei Windenergieanlagen mit Höhen über 150 m ergebe sich eine andere Ausnutzung der Fläche, da dann sowohl zwischen den Windenergieanlage als auch zur Bebauung ggf. größere Abstände erforderlich würden. Es werde gleichwohl für angemessen erachtet, nicht bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszonen die derzeit technisch maximal mögliche WEA-Größe als Maß für die Festlegung eines pauschalierenden Abstandes heranzuziehen. Mit einer Orientierung an einer 150 m hohen Windenergieanlage sei sichergestellt, dass eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche grundsätzlich möglich sei und sich damit die Privilegierung der Windkraft in dieser Hinsicht durchsetze. Eine spätere Investorenentscheidung zugunsten höherer Windenergieanlagen bei evtl. nicht voller Ausnutzung der Fläche stelle dann keine unzulässige planerische Einschränkung der Privilegierung innerhalb der Flächen dar. Diese Ausführungen mögen schlüssig sein, doch lassen sie sich grundsätzlich auch auf Anlagen mit Höhen von 100m übertragen. Es ist letztlich nicht hinreichend erkennbar, warum es erforderlich war, die Grenze bei einer Anlagenhöhe von 150m zu ziehen. Insoweit bestehen Zweifel an der Verhältnismäßigkeit dieser willkürlich erscheinenden Festlegung. Die Ausführung der Landesplanung, dass eine Einzelfallbetrachtung aller Gebäude zur Prüfung, ob auch geringere Abstände zulässig wären, für die Betrachtungsebene des Regionalplanes nicht angemessen sei, überzeugt nicht. Es wäre vielmehr eine andere Verfahrensweise möglich gewesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat das schematische Beibehalten von Abständen (zu vorhandenen Siedlungsflächen) ohne die gebotene Beachtung der jeweiligen örtlichen Besonderheiten kritisiert und insbesondere dann als nicht gerechtfertigt erachtet, wenn bereits	

eine Sonderbaufläche für die Windenergienutzung festgesetzt worden ist oder schon eine Anzahl von Windenergieanlagen konzentriert genehmigt worden ist (vgl. *BVerwG*, Urt. v. 24.01.2008 – 2 CN 2/07 –, juris, Rz. 16). Denn in solchen Fällen sei eine detaillierte Untersuchung der Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Besiedlung bereits erfolgt und eine schematische Handhabung des Schutzabstands nicht mehr sachgerecht. Es wird daher angeregt von einer pauschalen Annahme eines zusätzlichen Abstandspuffers von 150m abzusehen. Dieser pauschale Abstand ist nicht sachgerecht und verkleinert die in Frage kommenden Potenzialflächen zu Unrecht. Es bestehen letztlich Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der pauschalen Festlegung. Durch eine Korrektur bzw. „Flexibilisierung“ der anzusetzenden Abstände würde sich eine wesentliche Vergrößerung der Potenzialfläche ergeben. Auch eine regionalplanerische Unschärfe findet keine Berücksichtigung. Gerade in Bereichen mit großer landwirtschaftlicher Nutzung bei vergleichsweise kleineren Gehöften, wie dies typischerweise in der Dithmarscher Südermarsch der Fall ist, mit im Landesvergleich größenmäßig geringeren landwirtschaftlichen Nutzflächen je Gehöft und dementsprechend enger liegender Wohnbebauung in Form landwirtschaftlicher Gehöfte, bei gerade denen in dieser „Pionierregion der Windenergienutzung“ regelmäßig eine lang gewachsene und hohe Akzeptanz für Windenergienutzung besteht, erscheint es nicht gerechtfertigt, pauschal Pufferzonen von zusätzlichen 150m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich als weiche Tabuzonen festzusetzen, die regelmäßig einen zukünftigen Ausschluss von angestammter Windenergienutzung bedeuten würden. *bb. Avifaunistische und artenschutzrechtliche Belange* Die hier angenommenen avifaunistischen und artenschutzbezüglichen weichen Tabu- bzw. Abwägungskriterien als direkter bzw. weiterer Umgebungsbereich des nördlich gelegenen Vogelschutzgebiets und die Annahme des Küstenstreifens als Nahrungs- und Rastgebiet dürften sich vorliegend nicht als Hinderungsgründe erweisen. Den konkreten artenschutzrechtlichen Erfordernissen dürfte im Rahmen fachlicher Untersuchungen weiter nachgegangen und ggf. mit entsprechenden Maßnahmen auf nachgelagerter Ebene begegnet werden können. Sie stellen keine unüberwindbaren Ausschlusskriterien dar und werden sich nach hiesiger Einschätzung vorliegend aufgrund der besonderen Eignung des Gebiets im Rahmen der Abwägung als nachrangig erweisen. Auch dem Fledermausschutz kann auf nachgelagerter Ebene durch weitere Untersuchungen und	

ggf. zu treffende Maßnahmen (z.B. durch Gondelmontoring) ausreichend nachgekommen werden.

Es ist davon auszugehen, dass das abwägungsrelevante Interesse an einer Windenergienutzung aufgrund der besonderen Eignung der Fläche (vgl. Ziff. 3) diese ausschließende Kriterien und konkurrierenden Nutzungen überwiegt. Insbesondere sind die privaten Belange (unter Ziff. 4) zu berücksichtigen, auf die im Folgenden gesondert hingewiesen wird. Ein Grund für den Ausschluss der Flächen auf Ebene der Regionalplanung ist aus alledem nicht ersichtlich.

2. Zusätzliche Potenzialfläche im Kaiser-Wilhelm-Koog

Die zweite Potenzialfläche befindet sich in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog, [redacted] wo sich ebenfalls bereits seit vielen Jahren eine Windkraftanlage befindet (vgl. Skizze Anlage 2).

a. Maßgebliche Kriterien am Standort

Auch dieser Standort befindet sich außerhalb harter Tabuzonen, so dass eine Ausweisung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets ebenfalls nicht generell ausgeschlossen ist. Insbesondere können die als harte Tabukriterien vorgesehenen Abstände von 250m zur Wohnbebauung im Außenbereich auf der Fläche in alle Richtungen eingehalten werden (vgl. Lageplan **Anlage 2**).

Als Entscheidungskriterien werden hier ebenfalls folgende als maßgeblich erachtete Kriterien aufgeführt:

Abwägungskriterien

- Weiterer Umgebungsbereich Vogelschutzgebiet
- Hauptachse des überregionalen Vogelzugs
- Fledermausschutz

Weiche Tabukriterien

- 400 m Abstand zu Einzelhäusern / Splittersiedlungen (Außenbereich) und zu

Gewerbe-/Industriegebieten • Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet Diese der Entwurfskarte zu entnehmenden Kriterien haben ebenfalls unberechtigterweise zu einem Ausschluss der in der als Anlage 2 beigefügten Planskizze dargestellten Potenzialfläche als auszuweisendes Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung geführt. b. Fehlerhafte Bewertung (Abstände im Außenbereich) Bezüglich dieser Fläche gelten die o.g. Ausführungen im Hinblick auf die pauschalen Abstandspuffer entsprechend. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen verwiesen. Die Abstandspuffer als weiches Tabukriterium erscheinen nicht sachgerecht und sollten angepasst werden. c. Artenschutzrechtliche Belange Bezüglich der Abwägung der artenschutzrechtlichen Belange und herangezogenen Kriterien im Bereich des Kaiser-Wilhelm-Koogs wird auf ein aktuelles artenschutzrechtliches Gutachten der GFN (Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH) vom 22.06.2017 verwiesen, das als **Anlage 3** beigefügt ist. Im Ergebnis stellt das Gutachten fest, dass weder für die zu betrachtenden Rast- noch Zugvögel zulassungsrelevante Hemmnisse, die aus den einschlägigen artenschutzrechtlichen Vorgaben resultieren, vorliegen (vgl. Anlage 3, S. 50). Aufgrund der insgesamt geringen Konfliktlagen sind demzufolge auch keine Beeinträchtigungen erkennbar, die in Bezug auf die Vorgaben des Gebietsschutzes gem. § 34 BNatSchG (hier: Natura 2000-Gebiete im westlich angrenzenden Wattenmeer) zu genehmigungsrelevanten Konflikten führen könnten. Dies soll auch unter Berücksichtigung etwaiger kumulativen Wirkungen mit den Bestandsanlagen im Kaiser-Wilhelm-Koog und den WEA in angrenzenden Kögen gelten. Demnach dürften sich die Bedenken aufgrund der angeführten Vogelschutzbelange vorliegend im Rahmen der Abwägung gegenüber der besonderen Eignung der Fläche überwinden lassen. Das Interesse an einer Windenergienutzung überwiegt aufgrund der nachstehenden in die Abwägung einzustellenden Belange. Dem Fledermausschutz kann wiederum auf nachgelagerter Ebene durch weitere Untersuchungen und ggf. zu treffende Maßnahmen (z.B. durch Gondelmontoring) ausreichend	

nachgekommen werden. Dem vorbenannten aktuellen Gutachten zufolge weisen, die Ergebnisse der Untersuchungen aus benachbarten WEA-Vorhaben aber darauf hin, dass das Konfliktpotenzial auch ohne Schutzmaßnahmen eher gering ist, da die windexponierten und weithin offenen Flächen der Ackermarsch für Fledermäuse nur eine sehr begrenzte Eignung aufweisen (vgl. Anlage 3, S. 50). 3. Für eine Windenergienutzung sprechende Belange Die für eine Windenergienutzung sprechenden Belange überwiegen an den in Rede stehenden Standorten. Daher muss im Ergebnis eine Abwägung zu einer Berücksichtigung der Flächen als Potenzialflächen führen. Die besondere Eignung der vorbenannten Flächen für die Windenergienutzung, die für eine Berücksichtigung als Potenzialfläche für Ausweisung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets sprechen und im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, sind noch einmal wie folgt hervorzuheben: Unter dem Aspekt der Windhöffigkeit sind die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet. Auch befindet sich in der näheren Umgebung des Eignungsgebiets wenig Wohnbebauung. Es sind bereits ganz erhebliche Investitionsausgaben in die Infrastruktur vor Ort erfolgt, die einer auch zukünftigen Windenergienutzung in erheblichem Maße zu Gute kämen und auch deutlich für ein gesteigertes Gewicht der privaten Belange im Rahmen der Abwägung sprechen. So wurden zahlreiche Investitionen auch im Vertrauen auf eine weitergehende Windenergienutzung getätigt. Dieses schützenswerte Interesse spricht für eine erneute Berücksichtigung der Fläche. Während diese infrastrukturellen Anbindungsmöglichkeiten für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks vorteilhaft sind, sind sie für den Wert des Landschaftsbildes und der Natur eher nachteilig. Der Raum ist entsprechend vorbelastetet. Es gibt ein klares Bekenntnis der Gemeinde auch zur zukünftigen Windenergienutzung an den bereits genutzten Standorten und auch ein gemeindliches Interesse an der Sicherung von Gemeindeeinnahmen durch Gewerbesteuer und einem kontinuierlichen gemeindlichen Beitrag zu Klimaschutz und Energiewende, zumal die Gemeinde mit ihren Nachbargemeinden zu den Vorreitern der Windenergieerzeugung gehört und insoweit auch stark durch sie geprägt ist.	

Gerade in Bereichen mit großer landwirtschaftlicher Nutzung bei vergleichsweise kleineren Gehöften, wie dies typischerweise in der Dithmarscher Südermarsch der Fall ist, mit im Landesvergleich größenmäßig geringeren landwirtschaftlichen Nutzflächen je Gehöft und dementsprechend enger liegender Wohnbebauung in Form landwirtschaftlicher Gehöfte, bei gerade denen in dieser „Pionierregion der Windenergienutzung“ regelmäßig eine lang gewachsene und hohe Akzeptanz für Windenergienutzung besteht, erscheint es nicht gerechtfertigt, pauschal Pufferzonen von zusätzlichen 150m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich als weiche Tabuzonen festzusetzen, die regelmäßig einen zukünftigen Ausschluss von angestammter Windenergienutzung bedeuten würden. Entsprechendes gilt auch für Siedlungsbereiche mit Wohnfunktion, soweit in der Gemeinde eine entsprechende Akzeptanz der Windenergienutzung besteht, was vorliegend der Fall ist. Eine ordnungsgemäße planerische Abwägung dürfte hingegen regelmäßig dazu führen, dass das Interesse an der Windenergienutzung überwiegt. **4. Zu berücksichtigende besondere private Belange** [redacted] die bereits Windenergieanlagen im Bereich des zu betrachtenden Potenzialgebiets betreibt, und will seine Flächen der Windenergienutzung und für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen zur Verfügung stellen. Die Ausschlusswirkung einer Ausweisung eines Vorranggebiets mit der Wirkung eines Eignungsgebiets ohne Einbeziehung der hier gegenständlichen Flächen wäre rechtlich nachteilig für ihn. Zahlreiche Bestandsanlagen würden sich zukünftig außerhalb der nunmehr im aktuellen Entwurf zur Ausweisung vorgesehenen Potenzialfläche befinden. Es besteht insofern ein großes persönliches Interesse meines Mandanten, seine Flächen weiterhin der Nutzung durch Windenergie zur Verfügung zu stellen sowie Anlagen der Gesellschaft, deren Gesellschafter er ist, im Rahmen eines zukünftigen Repowerings zu ersetzen. In der Vergangenheit getätigte Investitionsausgaben in die bestehende Infrastruktur vor Ort würden auch einer weiteren Windenergienutzung in erheblichem Maße zu Gute kommen. Derartige Investitionen sprechen für ein gesteigertes Gewicht des Interesses an der Windenergienutzung und entsprechender privater Belange im Rahmen der Abwägung. Zahlreiche Investitionen wurden auch im Vertrauen auf eine weitergehende	

Windenergienutzung getätigt. Das Interesse des Grundstückseigentümers, sein Grundstück für die Windenergie zu nutzen, muss in die Abwägung eingestellt werden, wobei es insbesondere in Rechnung zu stellen ist, wenn die Windenergienutzung bis zum „Wegplanen“ einer vormals dafür vorgesehenen Fläche besonders privilegiert war, und zwar nicht nur gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, sondern auch gem. § 35 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB (vgl. *Schmitz/Hanselmann*, NVwZ 2015, S. 846, 851). Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass der Planungsträger das Interesse gerade der Betreiber, die ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anordnen wollen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen hat (vgl. *BVerwG*, Urt. v. 24.01.2008 – 2 CN 2/07 –, juris, Rz. 17). Es ist nicht ersichtlich, dass die dargelegten Belange bereits hinreichend Berücksichtigung in der Abwägung gefunden haben. In der Rechtsprechung ist bislang nicht abschließend geklärt, ob das „Wegplanen“ von Vorrang-bzw. Eignungsgebieten Planschadensansprüche auslöst (vgl. *BVerwG*, Urt. v. 11.03.2014 – 4 CN 2/12 –, juris; dazu *Gatz*, jurisPR-BVerwG 13/2013, Anm. 1; *ders.*, Windenergieanlagen in der verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. 2013, Rz. 125 ff.). Es spricht jedoch vieles dafür, dass das Bestehen eines bisherigen Vorranggebiets zumindest eine besonderes persönliches Interesse der von seiner Aufhebung Betroffenen im Rahmen der Abwägung begründet, da die bisherige zulässige Nutzung damit faktisch aufgehoben wird. Erschwerend hinzu kommt, dass die Planung für den vorliegend zu betrachtenden ehemaligen Planungsraum IV nicht Gegenstand der Entscheidungen des OVG Schleswig vom 20. Januar 2015 (1 KN 6/13 u.a.) war und insofern nicht explizit für unwirksam erklärt wurde. Die mit dem WESPG geschaffenen Übergangsregelungen im Landesplanungsgesetz benachteiligen Vorhabenträger von Windkraftprojekten in Schleswig-Holstein in erheblichem Maße, da ihnen Planungssicherheit genommen ist. Die unsichere und nur langsam voranschreitende Landesplanung führt zu einer weiteren Benachteiligung. Vor diesem Hintergrund sind privates Engagement und Investitionen zum Zwecke des Klimaschutzes als umso schutzwürdiger anzusehen. * * * Nach alledem wird ersichtlich, dass die beiden vorbenannten Flächen eine höhe Eignung zur	

Windenergienutzung aufweisen und bislang zu Unrecht nicht als Potenzialflächen in Erwägung gezogen wurden. Vor dem Hintergrund zahlreicher Flächen, die sich im Rahmen der Ausweisung als problematisch erweisen werden, erscheint es auch geboten, derartig geeignete Flächen als Potenzialflächen aufzunehmen, um dem Gebot der substanziellen Raumverschaffung für Windenergienutzung im Landesgebiet und insbesondere im vorliegend zu betrachtenden Planungsraum III (nur 1,5 % des Planungsraums) ausreichend Rechnung zu tragen, zumal das Gesamtziel für Schleswig-Holstein mit gerade einmal 1,78 % der Landesfläche bereits recht knapp bemessen sein dürfte. Gerade einmal knapp 4 % der der Planung (nach Abzug harter Tabuzonen) zugänglichen Flächen wurden im Planungsraum III im Entwurf der Teilaufstellung als Potenzialflächen ausgewiesen. Wir behalten uns vor, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu ergänzen. Gerne stellen wir Ihnen auf Anfrage eine elektronische Fassung des Stellungnahmetextes im Word-Format per E-Mail zur Verfügung. Für den Antragsteller: [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7913, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0527-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

<u>Betreff:</u> Stellungnahme und Argumente gegen die Planung von Windkraftanlagen auf den Vorranggebieten PR3 SEG 055, PR3 SEG 047 und PR3 SEG 323 im Kreis Segeberg Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gebe ich im Folgenden meine Stellungnahme mit Argumenten gegen die Planung von Windkraftanlagen auf den im Betreff genannten Vorranggebieten und angrenzenden/zugehörigen Potentialflächen ab.

Zum Vorranggebiet PR3 SEG 055 und mit angrenzender Potentialfläche:

1. Die Vorranggebiete PR3 SEG 055 und 047 behindern die geplante Wiedervernetzung der vorgenannten Gebiete mit dem Segeberger Forst (siehe Holsteiner Lebensraumkorridore).

2. Um das Vorranggebiet herum und direkt im Vorranggebiet PR3 SEG 055 (Sievershüttener Strasse) liegen drei schützenswerte Waldgebiete in ca. 30- 100 m Abstand zu dem geplanten Gebiet. (Größe: 1,2 ha; 0,8 ha; 0,7 ha)

3. Zwei Bäche kreuzen dieses Gebiet (Rendsbek und Bredenbek). In diesen Bächen ist das geschützte Bachneunauge heimisch.

4. Die Bachläufe des Bredenbeks verlaufen parallel durch das Planungsgebiet PR3 SEG 055. Zwischen diesen beiden Bachläufen besteht Amphibienverkehr und ist somit Nahrungsgebiet für die umliegenden Großvögel.

5. Es brüten mindestens drei Storchenpaare in der Nähe dieser Gebiete (u.a. bei Lepek, Deich 12, 24643 Struvenhütten).

Zum Vorranggebiet PR3 SEG 047:

1. In diesem Gebiet befindet sich ein hoher Anteil an Dauergrünland welches ein wertvolles Wiesenvogelbrutgebiet (B. Kiebitz, Brachvogel etc.) darstellt.

2. Die Vorranggebiete PR3 SEG 055 und 047 behindern die geplante Wiedervernetzung der vorgenannten Gebiete mit dem Segeberger Forst (siehe Holsteiner Lebensraumkorridore).

Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung kann bzgl. der Fläche PR3_SEG_047 gefolgt werden. Die Gründe, die gegen eine Ausweisung an dieser Stelle sprechen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen.

Die Fläche PR3_SEG_055 wird jedoch teilweise als Vorranggebiet übernommen. Der neue Flächenzuschnitt wird unter anderem bedingt durch den erweiterten Siedlungsabstand bei unbebauten Potenzialflächen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.

Die Fläche PR3_SEG_323 wird ebenfalls in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen.

Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen:

Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für

3. Der Abstand zur innerörtlichen Wohnbebauung im Ortsteil Bredenbekshorst beträgt nur 620 m. 4. Die Gebiete v.a. südwestlich von Vosshöhlen werden nachweislich als Schwerpunkt von Brutvogellebensräumen mit sehr hoher Bedeutung eingestuft. Diese Bereiche liegen in unmittelbarer Nähe zu Europäischen Vogelschutzgebieten (Barker und Wittenborner Heide, Kisdorfer Wohld) **Zum Vorranggebiet PR3 SEG 323:** 1. In diesem Gebiet brütet der Rotmilan und der Uhu. 2. Für das Gebiet besteht eine Veränderungssperre im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bundesautobahn A21. **Generelle Argumente gegen die Planung von Windkraftanlagen auf den vorgenannten Vorranggebieten und den zugehörigen Potentialflächen:** 1. Teile der Gemeinde Struvenhütten gehören zum Landschaftsschutzgebiet Deergraben, Kisdorfer Wohld, Ender" und an der L79 zu Feuchtgebieten. 2. Geschützte Vögel, wie der Uhu, der rote Milan oder Kiebitze sind hier heimisch 3. Die Schmalfelder Au bildet mit ihren Nebengewässem die Verbundachse des Schutzgebietes-und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein (Lebensraumkorridor Holstein). Sie stellt ein bedeutsames Brutgebiet für Wiesenvögel dar. 4. Die gesamte Region dient Rotmilanen als Jagdgebiet. Diese Region hat das Potenzial sogar als Dichtezentrum für Rotmilane betrachtet zu werden. 5. Der durch Windkraftanlagen verursachte Infraschall kann für den Menschen ein potentielles gesundheitliches Risiko bergen. 6. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in anderen Bundesländern höhere Mindestabstände zu Wohnbebauungen gelten. Ich bezweifle, dass dies mit dem bundesstaatlichen Prinzip gleichwertiger Lebensverhältnisse vereinbar ist.	Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Belange des Arten- und Naturschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die

Mit freundlichen Grüßen	Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: Gemeinde Scharbeutz, Der Bürgermeister **ID: M8368, Datum: 20.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0797-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume 1, **II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)** Stellungnahme der Gemeinde Scharbeutz zu den Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, der Bauausschuss der Gemeinde Scharbeutz hat am 09.05.2017 folgende Anregung zu den o.g. Planverfahren beschlossen: Mit der Ausweisung von Repoweringflächen werden erhebliche Umsetzungsprobleme gesehen, ob und wie die Interessen der „Altanlagenbetreiber" mit denen der Eigentümer der	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialflächen PR3_OHS_068 sowie PR3_OHS_069 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren folgende Gründe: Es wird seitens der Landesplanung keine Notwendigkeit gesehen, die beiden Flächen als Repowerringgebiete, statt als reguläre Vorranggebiete auszuweisen, da zum einen der Belastungsgrad im Hinblick auf die gesamte Region als noch nicht übermäßig stark ausgeprägt eingeschätzt wird. Zum anderen werden von den verorteten Potenzialflächen in der Umgebung nicht alle bzw. häufig in reduzierter Form ausgewiesen, sodass ein WKA-Bestandszuwachs voraussichtlich in noch moderatem Rahmen ausfallen

Repoweringflächen in Übereinstimmung gebracht werden sollen. Es ist zu befürchten, dass hier eine „nicht umsetzbare Planung" vorgenommen wird, die dazu führen würde, dass es an dem notwendigen Planungserfordernis fehlt und damit die Planung wiederum insgesamt angreifbar wird. Auch wenn die Vorranggebiete für das Repowering nach 10 Jahren nicht als allgemeine Vorranggebiete für Windenergie gesehen werden, bleibt der Grundsatz bestehen, dass es sich um geeignete Flächen handeln würde, da sie sich aus dem Anwendungskatalog der harten und weichen Kriterien ergeben haben. Auch wenn diese Flächen nur für die energiepolitischen Ziele berücksichtigt werden und nicht in die Berechnung der allgemeinen Flächenfindung einbezogen wurden, bleibt das generelle Problem, dass diese Flächen nach der bisherigen Betrachtungsweise Eignungsflächen wären. Sollte es dazu kommen, dass die Vorrangflächen für Repowering nicht genutzt werden können, findet auch die allgemeine Entlastung im Raum durch den Abbau von Altanlagen nicht statt. Es wird daher erwartet, dass die Flächen PR 3_OHS_068 und PR 3_OHS_069 als Vorrangflächen für Repowering ausgewiesen werden, da hier zumindest die Wahrscheinlichkeit für die Flächenverfügbarkeit am größten ist. Dort stehen bereits in Teilbereichen Windkraftanlagen. Die Gemeinde Scharbeutz bedankt sich für die Möglichkeit der Teilnahme an dem Beteiligungsverfahren und bittet um entsprechende Berücksichtigung dieser Anregung. Mit freundlichen Grüßen Bürgermeister	wird. Eine Ausweisung als Vorranggebiet Repowering eignet sich für Potenzialflächen in bestimmten regionalen Szenarien besonders. Beispielsweise bei der Zielsetzung eines Belastungsabbaus bei gleichzeitig starkem Entfall von Bestandsflächen und dennoch gewünschten Leistungserhalts innerhalb einer konkreten Umgebung. Im Bereich von Scharbeutz erscheinen für eine notwendige Repowerringdefinition einzelner Flächen die Voraussetzungen nicht hinreichend geboten. Darüber hinaus verändern sie die Flächenzuschnitte von PR3_OHS_068 und PR3_OHS_069 im zweiten Entwurf: Zu Fläche PR3_OHS_68: Für die Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes konnte gutachterlich nachgewiesen werden, dass es zu keinem erhöhten Konfliktrisiko kommt. Das LLUR kommt auf Basis des vorliegenden Gutachtens zu folgender Einschätzung: "Der Landesplanung wird empfohlen, dass keine Fläche einbezogen wird, die nördlich einer Verbindungslinie zwischen den beiden bestehenden nördlichen WEA liegt. Wenn die mögliche Vorrangfläche südlich dieser Linie bleibt, wird der Einschätzung im Gutachten gefolgt, dass aufgrund der starken Orientierung der Flüge nach Norden und Osten die Bedeutung der Windparkfläche Wulfsdorf für das Seeadlerpaar im Pastoratsholz gering ist, und dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei einem Repowering der bestehenden WEA kommt. Das genannte Abwägungskriterium führt südlich der benannten Linie im WP Wulfsdorf nicht zum Ausschluss von Flächen bei der Ausweisung als mögliche Wind-Vorranggebiete". Die Fläche wird ohne den Teil nördlich der beschriebenen Verbindungslinie übernommen.

	Zu Fläche PR3_OHS_069: Für die Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes konnte für den östlichen Teil der Fläche gutachterlich nachgewiesen werden, dass es zu keinem erhöhten Konfliktrisiko kommt. Das LLUR kommt hinsichtlich der Betroffenheit auf Basis des vorliegenden Gutachtens zu folgender Einschätzung: "Es wird der Einschätzung im Gutachten gefolgt, dass aufgrund der starken Orientierung der Flüge der Seeadler nach Norden und Osten die Bedeutung der Windparkfläche Wulfsdorf für das Seeadlerpaar im Pastoratsholz gering ist, und dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei einem Repowering der bestehenden WEA kommt. Das genannte Abwägungskriterium führt daher nicht zum Ausschluss von Flächen bei der Ausweisung als mögliche Wind-Vorranggebiete". Diese Prüfung bezieht sich aber nur auf die im Gutachten dargestellten Flächen des Windparks im ehemaligen Windeignungsgebiet südlich der Ortschaft Wulfsdorf, Gemeinde Scharbeutz. Die Fläche wird nur auf dem Gemeindegebiet von Scharbeutz übernommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7449, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0526-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>Betreff:</u> Stellungnahme und Argumente gegen die Planung von Windkraftanlagen auf den **Vorranggebieten PR3 SEG 055, PR3 SEG 047 und PR3 SEG 323 im Kreis Segeberg Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie** Sehr geehrte Damen und Herren,	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung kann bzgl. der Fläche PR3_SEG_047 gefolgt werden. Die Gründe, die gegen eine Ausweisung an dieser Stelle sprechen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Die Fläche PR3_SEG_055 wird jedoch teilweise als Vorranggebiet übernommen. Der neue Flächenzuschnitt wird unter anderem bedingt durch den erweiterten Siedlungsabstand bei unbebauten Potenzialflächen. Zu

hiermit gebe ich im Folgenden meine Stellungnahme mit Argumenten gegen die Planung von Windkraftanlagen auf den im Betreff genannten Vorranggebieten und angrenzenden/zugehörigen Potentialflächen ab. **Zum Vorranggebiet PR3 SEG 055 und mit angrenzender Potentialfläche:** 1. Um das Vorranggebiet herum und direkt im Vorranggebiet PR3 SEG 055 (Sievershüttener Strasse) liegen drei schützenswerte Waldgebiete in ca. 30- 100 m Abstand zu dem geplanten Gebiet. (Größe: 1,2 ha; 0,8 ha; 0,7 ha) 2. Zwei Bäche kreuzen dieses Gebiet (Rendsbek und Bredenbek). In diesen Bächen ist das geschützte Bachneunauge heimisch. 3. Die Bachläufe des Bredenbeks verlaufen parallel durch das Planungsgebiet PR3 SEG 055. Zwischen diesen beiden Bachläufen besteht Amphibienverkehr und ist somit Nahrungsgebiet für die umliegenden Großvögel. 4. Es brüten mindestens drei Storchenpaare in der Nähe dieser Gebiete (u.a. bei Lepek, Deich 12, 24643 Struvenhütten). 5. Die Vorranggebiete PR3 SEG 055 und 047 behindern die geplante Wiedervernetzung der vorgenannten Gebiete mit dem Segeberger Forst (siehe Holsteiner Lebensraumkorridore). **Zum Vorranggebiet PR3 SEG 047:** 1. In diesem Gebiet befindet sich ein hoher Anteil an Dauergrünland welches ein wertvolles Wiesenvogelbrutgebiet (B. Kiebitz, Brachvogel etc.) darstellt. 2. Die Vorranggebiete PR3 SEG 055 und 047 behindern die geplante Wiedervernetzung der vorgenannten Gebiete mit dem Segeberger Forst (siehe Holsteiner Lebensraumkorridore). 3. Der Abstand zur innerörtlichen Wohnbebauung im Ortsteil Bredenbekshorst beträgt nur 620 m. 4. Die Gebiete v.a. südwestlich von Vosshöhlen werden nachweislich als Schwerpunkt von Brutvogellebensräumen mit sehr hoher Bedeutung eingestuft. Diese Bereiche	weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche PR3_SEG_323 wird ebenfalls in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus,

liegen in unmittelbarer Nähe zu Europäischen Vogelschutzgebieten (Barker und Wittenborner Heide, Kisdorfer Wohld) **Zum Vorranggebiet PR3 SEG 323:** 1. In diesem Gebiet brütet der Rotmilan und der Uhu. 2. Für das Gebiet besteht eine Veränderungssperre im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bundesautobahn A21. **Generelle Argumente gegen die Planung von Windkraftanlagen auf den vorgenannten Vorranggebieten und den zugehörigen Potentialflächen:** 1. Teile der Gemeinde Struvenhütten gehören zum Landschaftsschutzgebiet Deergraben, Kisdorfer Wohld, Ender und an der L79 zu Feuchtgebieten. 2. Geschützte Vögel, wie der Uhu, der rote Milan oder Kibitze sind hier heimisch 3. Die Schmalfelder Au bildet mit ihren Nebengewässern die Verbundachse des Schutzgebietes-und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein (Lebensraumkorridor Holstein). Sie stellt ein bedeutsames Brutgebiet für Wiesenvögel dar. 4. Die gesamte Region dient Rotmilanen als Jagdgebiet. Diese Region hat das Potenzial sogar als Dichtezentrum für Rotmilane betrachtet zu werden. 5. Der durch Windkraftanlagen verursachte Infraschall kann für den Menschen ein potentielles gesundheitliches Risiko bergen. 6. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in anderen Bundesländern höhere Mindestabstände zu Wohnbebauungen gelten. Ich bezweifle, dass dies mit dem bundesstaatlichen Prinzip gleichwertiger Lebensverhältnisse vereinbar ist. Mit freundlichen Grüßen	dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Belange des Arten- und Naturschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese

	Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8738, Datum: 20.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0821-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
• **<u>Betreff:</u> Stellungnahme Stellungnahme und Argumente gegen die Planung von Windkraftanlagen auf den Vorranggebieten PR3 SEG 055, PR3 SEG 047 und PR3 SEG 323 im Kreis Segeberg** **Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie** Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit gebe ich im Folgenden meine Stellungnahme mit Argumenten gegen die Planung von Windkraftanlagen auf den im Betreff genannten Vorranggebieten und angrenzenden/zugehörigen Potentialflächen ab. **Generelle Argumente gegen die Planung von Windkraftanlagen auf den im Betreffgenannten Vorranggebieten und den angrenzenden Potentialflächen:** 1. Geschützte Vögel, wie der Uhu, der rote Milan oder Kibitze sind hier heimisch 2. Die Schmalfelder Au bildet mit ihren Nebengewässern die Verbundachse des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein (Lebensraumkorridor	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung kann bzgl. der Fläche PR3_SEG_047 gefolgt werden. Die Gründe, die gegen eine Ausweisung an dieser Stelle sprechen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Die Fläche PR3_SEG_055 wird jedoch teilweise als Vorranggebiet übernommen. Der neue Flächenzuschnitt wird unter anderem bedingt durch den erweiterten Siedlungsabstand bei unbebauten Potenzialflächen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche PR3_SEG_323 wird ebenfalls in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen

Holstein). Sie stellt ein bedeutsames Brutgebiet für Wiesenvögel dar. 3. Der durch Windkraftanlagen verursachte Infraschall kann für den Menschen ein potentielles gesundheitliches Risiko bergen. 4. Die gesamte Region dient Rotmilanen als Jagdgebiet. Diese Region hat das Potenzial sogar als Dichtezentrum für Rotmilane betrachtet zu werden. 5. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in anderen Bundesländern höhere Mindestabstände zu Wohnbebauungen gelten. Ich bezweifle, dass dies mit dem bundesstaatlichen Prinzip gleichwertiger Lebensverhältnisse vereinbar ist. 6. Teile der Gemeinde Struvenhütten gehören zum Landschaftsschutzgebiet Deergraben, Kisdorfer Wohld, Ender" und an der L79 zu Feuchtgebieten. **Zum Vorranggebiet PR3 SEG 055 und mit angrenzender Potentialfläche:** 1. Zwei Bäche kreuzen dieses Gebiet (Rendsbek und Bredenbek). In diesen Bächen ist das geschützte Bachneunauge heimisch. 2. Die Bachläufe des Bredenbeks verlaufen parallel durch das Planungsgebiet PR3 SEG 055. Zwischen diesen beiden Bachläufen besteht Amphibienverkehr und ist somit Nahrungsgebiet für die umliegenden Großvögel. 3. Es brüten mindestens drei Storchenpaare in der Nähe dieser Gebiete (u.a. bei Lepek, Deich 12, 24643 Struvenhütten). 4. Um das Vorranggebiet herum und direkt im Vorranggebiet PR3 SEG 055 (Sievershüttener Strasse) liegen drei schützenswerte Waldgebiete in ca. 30- 100 m Abstand zu dem geplanten Gebiet. (Größe: 1,2 ha; 0,8 ha; 0,7 ha) 1. Die Vorranggebiete PR3 SEG 055 und 047 behindern die geplante Wiedervernetzung der vorgenannten Gebiete mit dem Segeberger Forst (siehe Holsteiner Lebensraumkorridore). **Zum Vorranggebiet PR3 SEG 047:**	Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Belange des Arten- und Naturschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich.

1. In diesem Gebiet befindet sich ein hoher Anteil an Dauergrünland welches ein wertvolles Wiesenvogelbrutgebiet (B. Kiebitz, Brachvogel etc.) darstellt. 2. Die Vorranggebiete PR3 SEG 055 und 047 behindern die geplante Wiedervernetzung der vorgenannten Gebiete mit dem Segeberger Forst (siehe Holsteiner Lebensraumkorridore). 1. Der Abstand zur innerörtlichen Wohnbebauung im Ortsteil Bredenbekshorst beträgt nur 620 m. 2. Die Gebiete v.a. südwestlich von Vosshöhlen werden nachweislich als Schwerpunkt von Brutvogellebensräumen mit sehr hoher Bedeutung eingestuft. Diese Bereiche liegen in unmittelbarer Nähe zu Europäischen Vogelschutzgebieten (Barker und Wittenborner Heide, Kisdorfer Wohld) **Zum Vorranggebiet PR3 SEG 323:** 1. Für dieses Gebiet besteht eine Veränderungssperre im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bundesautobahn A21. 2. In diesem Gebiet brütet der Rotmilan und der Uhu. Mit freundlichen Grüßen	Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4491, Datum: 20.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0793-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
<u>Betreff:</u> Stellungnahme und Argumente gegen die Planung von Windkraftanlagen auf den Vorranggebieten PR3 SEG 055, PR3 SEG 047 und PR3 SEG 323 im Kreis Segeberg Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit gebe ich im Folgenden meine Stellungnahme mit Argumenten gegen die Planung von Windkraftanlagen auf den im Betreff genannten Vorranggebieten und angrenzenden/zugehörigen Potentialflächen ab. **Generelle Argumente gegen die Planung von Windkraftanlagen auf den im Betreff genannten Vorranggebieten und den angrenzenden Potentialflächen:** 1. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in anderen Bundesländern höhere Mindestabstände zu Wohnbebauungen gelten. Ich bezweifle, dass dies mit dem bundesstaatlichen Prinzip gleichwertiger Lebensverhältnisse vereinbar ist. 2. Der durch Windkraftanlagen verursachte Infraschall kann für den Menschen ein potentielles gesundheitliches Risiko bergen. 3. Geschützte Vögel, wie der Uhu, der rote Milan oder Kibitze sind hier heimisch 4. Die Schmalfelder Au bildet mit ihren Nebengewässern die Verbundachse des Schutzgebietes-und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein (Lebensraumkorridor Holstein). Sie stellt ein bedeutsames Brutgebiet für Wiesenvögel dar. 5. Die gesamte Region dient Rotmilanen als Jagdgebiet. Diese Region hat das Potenzial sogar als Dichtezentrum für Rotmilane betrachtet zu werden. 6. Teile der Gemeinde Struvenhütten gehören zum Landschaftsschutzgebiet Deergraben, Kisdorfer Wohld, Ender" und an der L79 zu Feuchtgebieten.	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung kann bzgl. der Fläche PR3_SEG_047 gefolgt werden. Die Gründe, die gegen eine Ausweisung an dieser Stelle sprechen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Die Fläche PR3_SEG_055 wird jedoch teilweise als Vorranggebiet übernommen. Der neue Flächenzuschnitt wird unter anderem bedingt durch den erweiterten Siedlungsabstand bei unbebauten Potenzialflächen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche PR3_SEG_323 wird ebenfalls in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20)

Zum Vorranggebiet PR3 SEG 055 und mit angrenzender Potentialfläche: 1. Zwei Bäche kreuzen dieses Gebiet (Rendsbek und Bredenbek). In diesen Bächen ist das geschützte Bachneunauge heimisch. 2. Die Bachläufe des Bredenbeks verlaufen parallel durch das Planungsgebiet PR3 SEG 055. Zwischen diesen beiden Bachläufen besteht Amphibienverkehr und ist somit Nahrungsgebiet für die umliegenden Großvögel. 3. Es brüten mindestens drei Storchenpaare in der Nähe dieser Gebiete (u.a. bei Lepek, Deich 12, 24643 Struvenhütten). 4. Um das Vorranggebiet herum und direkt im Vorranggebiet PR3 SEG 055 (Sievershüttener Strasse) liegen drei schützenswerte Waldgebiete in ca. 30- 100 m Abstand zu dem geplanten Gebiet. (Größe: 1,2 ha; 0,8 ha; 0,7 ha) 5. Die Vorranggebiete PR3 SEG 055 und 047 behindern die geplante Wiedervernetzung der vorgenannten Gebiete mit dem Segeberger Forst (siehe Holsteiner Lebensraumkorridore). **Zum Vorranggebiet PR3 SEG 047:** 1. In diesem Gebiet befindet sich ein hoher Anteil an Dauergrünland welches ein wertvolles Wiesenvogelbrutgebiet (B. Kiebitz, Brachvogel etc.) darstellt. 2. Die Vorranggebiete PR3 SEG 055 und 047 behindern die geplante Wiedervernetzung der vorgenannten Gebiete mit dem Segeberger Forst (siehe Holsteiner Lebensraumkorridore). 3. Der Abstand zur innerörtlichen Wohnbebauung im Ortsteil Bredenbekshorst beträgt nur 620 m. 4. Die Gebiete v.a. südwestlich von Vosshöhlen werden nachweislich als Schwerpunkt von Brutvogellebensräumen mit sehr hoher Bedeutung eingestuft. Diese Bereiche liegen in unmittelbarer Nähe zu Europäischen Vogelschutzgebieten (Braker und Wittenborner Heide, Kisdorfer Wohld) **Zum Vorranggebiet PR3 SEG 323:**	wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Belange des Arten- und Naturschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem

1. In diesem Gebiet brütet der Rotmilan und der Uhu. 2. Für das Gebiet besteht eine Veränderungssperre im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bundesautobahn A21. Mit freundlichen Grüßen	Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1329, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0839-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
hiermit gebe ich im Folgenden meine Stellungnahme mit Argumenten gegen die Planung von Windkraftanlagen auf den im Betreff genannten Vorranggebieten und angrenzenden/zugehörigen Potentialflächen ab. Zum Vorranggebiet PR3 SEG 055 und mit angrenzender Potentialfläche: 1. Um das Vorranggebiet herum und direkt im Vorranggebiet PR3 SEG 055 (Sievershüttener Strasse) liegen drei schützenswerte Waldgebiete in ca. 30- 100 m Abstand zu dem geplanten	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung kann bzgl. der Fläche PR3_SEG_047 gefolgt werden. Die Gründe, die gegen eine Ausweisung an dieser Stelle sprechen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Die Fläche PR3_SEG_055 wird jedoch teilweise als Vorranggebiet übernommen. Der neue Flächenzuschnitt wird unter anderem bedingt durch den erweiterten Siedlungsabstand bei unbebauten Potenzialflächen. Zu

Gebiet. (Größe: 1,2 ha; 0,8 ha; 0,7 ha) 2. Zwei Bäche kreuzen dieses Gebiet (Rendsbek und Bredenbek). In diesen Bächen ist das geschützte Bachneunauge heimisch. 3. Die Bachläufe des Bredenbeks verlaufen parallel durch das Planungsgebiet PR3 SEG 055. Zwischen diesen beiden Bachläufen besteht Amphibienverkehr und ist somit Nahrungsgebiet für die umliegenden Großvögel. 4. Es brüten mindestens drei Storchenpaare in der Nähe dieser Gebiete (u.a. bei Lepek, Deich 12, 24643 Struvenhütten). 5. Die Vorranggebiete PR3 SEG 055 und 047 behindern die geplante Wiedervernetzung der vorgenannten Gebiete mit dem Segeberger Forst (siehe Holsteiner Lebensraumkorridore). Zum Vorranggebiet PR3 SEG 323: 6. In diesem Gebiet brütet der Rotmilan und der Uhu. 7. Für das Gebiet besteht eine Veränderungssperre im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bundesautobahn A21. Zum Vorranggebiet PR3 SEG 047: 8. In diesem Gebiet befindet sich ein hoher Anteil an Dauergrünland welches ein wertvolles Wiesenvogelbrutgebiet (B. Kiebitz, Brachvogel etc.) darstellt. 9. Die Vorranggebiete RR3 SEG 055 und 047 behindern die geplante Wiedervernetzung der vorgenannten Gebiete mit dem Segeberger Forst (siehe Holsteiner Lebensraumkorridore). 10. Der Abstand zur innerörtlichen Wohnbebauung im Ortsteil Bredenbekshorst beträgt nur 620 m. Die Gebiete v.a. südwestlich von Vosshöhlen werden nachweislich als Schwerpunkt von Brutvogellebensräumen mit sehr hoher Bedeutung eingestuft. Diese Bereiche liegen in unmittelbarer Nähe zu Europäischen Vogelschutzgebieten (Barker und Wittenborner Heide, Kisdorfer Wohld). Generelle Argumente gegen die Planung von Windkraftanlagen auf den vorgenannten Vorranggebieten und de zugehörigen Potentialflächen: 12. Geschützte Vöge4rwie,der Uhu, der rote Milan oder Kibitze sind hier heimisch. 13. Die Schmalfelder 'AU bildet mit ihren Nebengewässern die Verbundachse des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein (Lebensraumkorridor Holstein). Sie stellt ein bedeutsames Brutgebiet für Wiesenvögel dar. 14. Die gesamte Region dient Rotmilanen als Jagdgebiet. Diese Region hat das Potenzial sogar als Dichtezentrum für Rotmilane betrachtet zu werden. 15. Der durch Windkraftanlagen verursachte Infraschall kann für den Menschen ein potentielles gesundheitliches Risiko bergen.	weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche PR3_SEG_323 wird ebenfalls in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus,

16. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in anderen Bundesländern höhere Mindestabstände zu Wohnbebauungen gelten. Ich bezweifle, dass dies mit dem bundesstaatlichen Prinzip gleichwertiger Lebensverhältnisse vereinbar ist. 17. Teile der Gemeinde Struvenhütten gehören zum Landschaftsschutzgebiet Deergraben, Kisdorfer Wohld, Ender" und an der L79 zu Feuchtgebieten.	dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Belange des Arten- und Naturschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 2495, Datum: 27.06.2017

Angehängte Dateien: Bewertung CL Ecklak 160524.pdf, WP_Ecklak_ZugplanRastvogelErfassung_Zwischenbericht_160419.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur Flächenfindung für die Ausweisung von Windenergie betrifft die Fläche PR3_STE_054 Die genannte Fläche liegt in einem intensiv landwirtschaftlich durch Grün- und Ackerbau genutztem Gebiet. Die Gesellschafter der Planungsgesellschaft [redacted] als Vorgängergesellschaft der [redacted] sind überwiegend Bürger der Gemeinde Ecklak. Die [redacted] hat am 23.07.2015 eine Anfrage an die Landesplanung gestellt (Ihr Zeichen: StK334/LPB9-17668/2015). In Ihrer Antwort kommen Sie zu der Bewertung, dass aus Ihrer Sicht die geplanten Windenergieanlagen außerhalb weichen und harten Tabuzonen gemäß Planungserlass liegen. Hieran hat sich auch nach unserem Wissen bisher nichts geändert. Trotzdem wurde diese Fläche bei der Flächenfindung nicht wieder berücksichtigt. Bisher wurde dieses Gebiet nicht als charakteristischer Landschaftsraum (CL) bezeichnet. Die Ausweisung als CL-Raum lehnen wir als nicht begründet ab. Einige Gebiete am Nordostseekanal wurden bereits im RP 2012 als CL-Raum ausgewiesen. Für die Erweiterung des CL-Raumes gibt es für uns keine nachvollziehbaren Gründe. Dies wurde auch in einem	Die vorgetragenen Argumente sowie die beiliegenden Fachgutachten wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_054 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Ausweisung als Vorranggebiet ist aufgrund der zentralen und nicht anrandigen Lage der Fläche innerhalb der Kernzone des lokalen charakteristischen Landschaftsraumes hinsichtlich der Umgebungssituation nicht zu rechtfertigen. Die Freihaltung des Gebiets ist in Anbetracht der ansonsten bereits starken Prägung des Raumes durch die Windenergienutzung in der Steinburger und Dithmarscher Geest gerechtfertigt. Diese haben eine wachsende Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten, als Potenzialraum für Ausgleichs- und Kompensationsflächen und nicht zuletzt für die Naherholung. Bzgl. der Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Daher wird in diesem Bereich nach wie vor kein Vorranggebiet ausgewiesen.

entsprechenden Gutachten des Fachbüros GFN dargelegt. Das Gutachten ist beigefügt. Die Naturschutzbelange wurden für diese Fläche ebenfalls umfangreich geprüft. Ein entsprechendes belastbares Gutachten liegt vor und ist ebenfalls beigefügt. Hieraus geht hervor, dass die Vogelzugrouten in diesem Gebiet vergleichsweise gering sind und es keine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für die entsprechenden Vögel gibt. Anhand des festgestellten Flugaufkommens im Plangebiet besteht lediglich für die Rohrweihe ein Kollisionsrisiko mit den WEA. Da im näheren Umfeld der Planung keine Brutvorkommen bestehen, wird das allgemeine Lebensrisiko der Rohrweihe vorhabensbedingt jedoch nicht signifikant erhöht. Das Flugaufkommen der übrigen Arten war auf sehr geringem Niveau. Die Brutvögel werden durch den geringen Lebensraumverlust nicht gestört. Ebenso wird der Verbotstatbestand, Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt. In dem beigefügtem Gutachten ist im Rahmen einer Konfliktbewertung auf den Seiten 32 und 33 eine zusammenfassende Aussage der Gutachter gemacht worden. Die Gutachter erklären, dass das Vorhaben somit in Bezug auf §44 (1) BNatSchG zulässig ist. Nach Aussage des Kreises sind Belange des Denkmalschutzes möglicherweise betroffen. In der Gemeinde ist niemandem bekannt, um welche Objekte es sich hier handelt. Die nächste Kirche ist 5-6 km entfernt. Auch die Landesplanung sieht hier keine Beeinträchtigungen. Aus dem geschilderten Sachverhalt und der Bewertung der Flächenfindung geht hervor, dass einer Ausweisung des Gebietes nur der charakteristische Landschaftsraum entgegensteht.	Bzgl. des Vogelschutzes: In Anbetracht der Nähe zu einer hochprioritären überregionalen Zugachse mit niedrigen Flughöhen sowie der großteiligen Lage innerhalb einer hinführenden Achse mit höheren Flughöhen ist für die Fläche der Aspekt des Vogelschutzes in dieser Hinsicht nicht zu vernachlässigen. Im Genehmigungsverfahren wäre ggf. mit entsprechenden Höhenbeschränkungen zu agieren, die Fläche entfällt jedoch.

Eine Erweiterung des CL-Raumes in der Gemeinde Ecklak über das Gebiet aus dem RP 2012 hinaus wird strikt abgelehnt. Nach wie vor sehen große Teile der Bewohner Ecklaks, und hierbei insbesondere die Jugend, eine Ausweisung des Gebietes positiv für die Zukunft der Gemeinde. Wir bitten die Landesplanung, Ihre Entscheidung zur Ablehnung des Gebietes PR3_STE_054 zu überdenken und diese Fläche für die Windenergienutzung auszuweisen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Institution: Gemeinde Beidenfleth, Bauverwaltungsamt **ID: M3116, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0134.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Öffentlicher Teil: **zu 4. Stellungnahme zur Teilaufstellung Regionalplan III-Sachthema Windenergie** **Beschluss:** Die Gemeindevertretung Beidenfleth beschließt, folgende Stellungnahme abzugeben: Im Gemeindegebiet befindet sich bereits ein Windpark, in dem sich insgesamt mit einer Windkraftanlage in der Gemeinde Wewelsfleth 7 Windkraftanlagen befinden. Ein am 17.07.16 durchgeführter Bürgerentscheid führte zum Ergebnis, dass die Mehrheit der Abstimmenden dafür votiert hat, den Windkraftausbau in der Gemeinde Beidenfleth zu stoppen. Zum geplanten Vorranggebiet im Bereich Uhrendorf führt die Landesplanung selbst aus, das es einen Hinweis des Kreises Steinburg gibt, wonach Belange des Denkmalschutzes (Kirche und altes Siedlungsgebiet an der Stör) in erheblichem Maße betroffen sein könnten. Zudem wird die Fläche von der Vogelzugroute entlang der Stör gequert. In der Abwägungsentscheidung geht die Landesplanung auf die Querung der Vogelzugroute überhaupt nicht ein. Zu den Belangen des Denkmalschutzes weist die Landesplanung lediglich auf den Umgebungsbereich der Kirche in Wewelsfleth hin, die Kirche in Beidenfleth blieb offensichtlich bei der Abwägungsentscheidung völlig unberücksichtigt. Zum Vorranggebiet Repowering im Bereich Klein Kampen/Groß Kampen führt die Landesplanung in der Abwägungsentscheidung aus, dass eine Ausweisung als Vorrangebiet mit den bereits bebauten und daher bevorzugt ausgewiesenen Vorranggebieten ein zu dominierende Auswirkung auf den Raum um Beidenfleth entfalten würde und die Fläche daher „nur" als Vorranggebiet „Repowering" ausgewiesen wird und dadurch sichergestellt wird, dass es Entlastungseffekte in der Region geben wird. Diese Abwägungsentscheidung ist in keinster Weise nachvollziehbar. Die Argumentation der Landesplanung geht komplett ins Leere. Hier tut die Landesplanung so, als würden in einem Repoweringgebiet keine WKA errichtet werden. Aufgrund der Vielzahl der WKA, die zukünftig nur noch technischen Bestandschutz haben, muss davon ausgegangen werden, dass auch die Fläche mit WKA bebaut wird. Von	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_076: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_076 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend für die Streichung der Fläche ist vor allem, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große Kompensationsflächenkomplexe und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren. Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich zweier denkmalgeschützter Höfe. Aufgrund eines negativen Urteiles zu einer PV-Planung in deren Umkreis stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist zudem nicht mehr erforderlich, weil der regionale Bedarf dazu gesunken ist. In der vergleichenden Abwägung wird der konfliktärmere westliche Teil von PR3_STE_065 dahingehend bevorzugt. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_087: Die Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_087 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Sie wird in verkleinerter Form als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Innenbereichen der Ortschaften Beidenfleth und Neuenkirchen gilt nach den erneuerten Abstandskriterien ein Siedlungsabstand von 1000 m, der laut überarbeitetem Plankonzept immer bei noch unbebauten Flächen zur

einer Entlastung im Raum Beidenfleth kann daher überhaupt nicht die Rede sein. Weiterer Aspekt der Kritik der Gemeinde Beidenfleth an der Abwägungsentscheidung der Landesplanung ist die Tatsache, dass die Gemeinde Beidenfleth selbst vor einigen Jahren genau in diesem Bereich über eine Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Vorraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage schaffen wollte und die Änderung des Flächennutzungsplanes seinerzeit aus Denkmalschutzgründen nicht durch das Innenministerium genehmigt wurde. Die Versagung der Genehmigung der F-Plan-Änderung und damit auch der denkmalschutzrechtliche Belang wurde seinerzeit durch das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht bestätigt. Die Ausweisung der Fläche als Repoweringfläche verstößt somit gegen diese Rechtsprechung. Jetzt in diesem Bereich ein Vorranggebiet „Repowering" ausweisen zu wollen entbehrt daher jeglicher Grundlage und lässt auf eine fehlerhafte Abwägung hindeuten. Die gesamte Wilstermarsch ist eine historische Kulturlandschaft und zeichnet sich durch ihre „Weite" aus. Eine zusätzliche Belastung wäre nicht vertretbar. Bei der Beurteilung bzw. Gewichtung der Abwägungskriterien darf die Vorbelastung durch vorhandene Anlagen unterschiedlicher Art nicht unberücksichtigt bleiben. Sollte die Landesplanung trotz dieser Stellungnahme der Gemeinde Beidenfleth bei der Ausweisung der Vorranggebiete und Repoweringgebiete im Gebiet der Gemeinde Beidenfleth bleiben, fordert die Gemeinde die Berücksichtigung höherer Abstände. Aufgrund der Erfahrungen aus dem bereits vorhandenen Windpark Beidenfleth/Wewelsfleth hält die Gemeinde Beidenfleth die Einhaltung von 600 m zu Einzelhäusern und 1000 m zu Siedlungsbereichen für erforderlich. **Abstimmungsergebnis:** Einstimmig	Anwendung kommen soll. Der denkmalrechtliche Umgebungsbereich von 2 km um die Kirche in Wewelsfleth bleibt erhalten. Durch die Erhöhung der Abstände zu den Ortslagen wird auch hinsichtlich weiterer möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes in der Umgebung teilweise Prävention gewährleistet. Das verbleibende Konfliktrisiko für den Denkmalschutz der Kirchen in den 3 umliegenden Orten wird damit als vertretbar eingestuft. Bzgl. des Bürgerentscheides: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. der Lage im Bereich der überregionalen Vogelzugachse: Aufgrund der erwähnten Nähe zur Stör und deren wichtiger Funktion als Leitachse für überregionale Vogelschwärme sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Höhenbeschränkungen für WKA festzusetzen, um einen Konflikt auszuschließen. Die Flughöhe ist nicht niedriggelegen und die Fläche im Randbereich der Achse verortet, deshalb wird mit dieser Maßnahme dem Risiko ausreichend begegnet. Es wird für Näheres auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7535, Datum: 20.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0838-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
hiermit gebe ich im Folgenden meine Stellungnahme mit Argumenten gegen die Planung von Windkraftanlagen auf den im Betreff genannten Vorranggebieten und angrenzenden/zugehörigen Potentialflächen ab. Generelle Argumente gegen die Planung von Windkraftanlagen auf den im Betreff genannten Vorranggebieten und den angrenzenden Potentialflächen: 1. Geschützte Vögel, wie der Uhu, der rote Milan oder Kibitze sind hier heimisch 2. Die Schmalfelder Au bildet mit ihren Nebengewässern die Verbundachse des Schutzgebietes-und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein (Lebensraumkorridor Holstein). Sie stellt ein bedeutsames Brutgebiet für Wiesenvögel dar. 3. Der durch Windkraftanlagen verursachte Infraschall kann für den Menschen ein potentielles gesundheitliches Risiko bergen. 4. Die gesamte Region dient Rotmilanen als Jagdgebiet. Diese Region hat das Potenzial sogar als Dichtezentrum für Rotmilane betrachtet zu werden. 5. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in anderen Bundesländern höhere Mindestabstände zu Wohnbebauungen gelten. Ich bezweifle, dass dies mit dem bundesstaatlichen Prinzip gleichwertiger Lebensverhältnisse vereinbar ist. 6. Teile der Gemeinde Struvenhütten gehören zum Landschaftsschutzgebiet Deergraben, Kisdorfer Wohld, Ender" und an der L79 zu Feuchtgebieten. Zum Vorranggebiet PR3 SEG 055 und mit angrenzender Potentialfläche: 7. Zwei Bäche kreuzen dieses Gebiet (Rendsbek und Bredenbek). In diesen Bächen ist das geschützte Bachneunauge heimisch. 8. Die Bachläufe des Bredenbeks verlaufen parallel durch das Planungsgebiet PR3 SEG 055. Zwischen diesen beiden Bachläufen besteht Amphibienverkehr und ist somit Nahrungsgebiet für die umliegenden Großvögel. 9. Es brüten mindestens drei Storchenpaare in der Nähe dieser Gebiete (u.a. bei Lepek, Deich 12, 24643 Struvenhütten). 10. Um das Vorranggebiet herum und direkt im Vorranggebiet PR3 SEG 055 (Sievershüttener Strasse) liegen drei schützenswerte Waldgebiete in ca. 30- 100 m Abstand zu dem geplanten Gebiet. (Größe: 1,2 ha; 0,8 ha; 0,7 ha)	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung kann bzgl. der Fläche PR3_SEG_047 gefolgt werden. Die Gründe, die gegen eine Ausweisung an dieser Stelle sprechen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Die Fläche PR3_SEG_055 wird jedoch teilweise als Vorranggebiet übernommen. Der neue Flächenzuschnitt wird unter anderem bedingt durch den erweiterten Siedlungsabstand bei unbebauten Potenzialflächen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche PR3_SEG_323 wird ebenfalls in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20)

11. Die Vorranggebiete PR3 SEG 055 und 047 behindern die geplante Wiedervernetzung der vorgenannten Gebiete mit dem Segeberger Forst (siehe Holsteiner Lebensraumkorridore). Zum Vorranggebiet PR3 SEG 047: 12. In diesem Gebiet befindet sich ein hoher Anteil an Dauergrünland welches ein wertvolles Wiesenvogelbrutgebiet (B. Kiebitz, Brachvogel etc.) darstellt. 13. Die Vorranggebiete PR3 SKG. 056 und,047 behindern die geplante Wiedervernetzung der vorgenannten Gebiete mit dem Segeberger Forst (siehe Holsteiner Lebensraumkorridore). 14. Der Abstand zur innerörtlichen Wohnbebauung im Ortsteil Bredenbekshorst beträgt nur 620 m. 15. ;Die Gebiete v.a. südwestlich von Vosshöhlen werden nachweislich als Schwerpunkt von Brutvogellebensräumen mit sehr hoher Bedeutung eingestuft. Diese Bereiche liegen in ":unmittelbarer Nähe zu Europäischen Vogelschutzgebieten (Barker und Wittenborner Heide, Kisdorfer Wohld). Zum Vorranggebiet PR3 SEG 323: 16. In diesem Gebiet brütet der Rotmilan und der Uhu. 17. Für das Gebiet besteht eine Veränderungssperre im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bundesautobahn A21.	wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Belange des Arten- und Naturschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem

	Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3018, Datum: 23.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0531-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Stellungnahme und Argumente gegen die Planung von Windkraftanlagen auf den Vorranggebieten PR3 SEG 055, PR3 SEG 047 und PR3 SEG 323 im Kreis Segeberg Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit gebe ich im Folgenden meine Stellungnahme mit Argumenten gegen die Planung von	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung kann bzgl. der Fläche PR3_SEG_047 gefolgt werden. Die Gründe, die gegen eine Ausweisung an dieser Stelle sprechen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Die Fläche PR3_SEG_055 wird jedoch teilweise als Vorranggebiet übernommen. Der neue Flächenzuschnitt wird unter anderem bedingt durch den erweiterten Siedlungsabstand bei unbebauten Potenzialflächen. Zu

Windkraftanlagen auf den im Betreff genannten Vorranggebieten und angrenzenden/zugehörigen Potentialflächen ab. Zum Vorranggebiet PR3 SEG 055 und mit angrenzender Potentialfläche: 1. Die Vorranggebiete PR3 SEG 055 und 047 behindern die geplante Wiedervernetzung der vorgenannten Gebiete mit dem Segeberger Forst (siehe Holsteiner Lebensraumkorridore). 2. Um das Vorranggebiet herum und direkt im Vorranggebiet PR3 SEG 055 (Sievershüttener Strasse) liegen drei schützenswerte Waldgebiete in ca. 30- 100 m Abstand zu dem geplanten Gebiet. (Größe: 1,2 ha; 0,8 ha; 0,7 ha) 3. Zwei Bäche kreuzen dieses Gebiet (Rendsbek und Bredenbek). In diesen Bächen ist das geschützte Bachneunauge heimisch. 4. Die Bachläufe des Bredenbeks verlaufen parallel durch das Planungsgebiet PR3 SEG 055. Zwischen diesen beiden Bachläufen besteht Amphibienverkehr und ist somit Nahrungsgebiet für die umliegenden Großvögel. 5. Es brüten mindestens drei Storchenpaare in der Nähe dieser Gebiete (u.a. bei Lepek, Deich 12, 24643 Struvenhütten). Zum Vorranggebiet PR3 SEG: 1. In diesem Gebiet brütet der Rotmilan und der Uhu. 2. Für das Gebiet besteht eine Veränderungssperre im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bundesautobahn A21. Zum Vorranggebiet PR3 SEG 047: 1. In diesem Gebiet befindet sich ein hoher Anteil an Dauergrünland welches ein wertvolles Wiesenvogelbrutgebiet (B. Kiebitz, Brachvogel etc.) darstellt. 1. Die Vorranggebiete RR3 SEG 055 und 047 behindern die geplante Wiedervernetzung der vorgenannten Gebiete mit dem Segeberger Forst (siehe Holsteiner Lebensraumkorridore).	weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche PR3_SEG_323 wird ebenfalls in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus,

2. Der Abstand zur innerörtlichen Wohnbebauung im Ortsteil Bredenbekshorst beträgt nur 620 m. 3. Die Gebiete v.a. südwestlich von Vosshöhlen werden nachweislich als Schwerpunkt von Brutvogellebensräumen mit sehr hoher Bedeutung eingestuft. Diese Bereiche liegen in unmittelbarer Nähe zu Europäischen Vogelschutzgebieten (Braker und Wittenborner Heide, Kisdorfer Wohld) Generelle Argumente gegen die Planung von Windkraftanlagen auf den vorgenannten Vorranggebieten und den angrenzenden Potentialflächen: 1. Geschützte Vögel, wie der Uhu, der rote Milan oder Kibitze sind hier heimisch 2. Die Schmalfelder Au bildet mit ihren Nebengewässern die Verbundachse des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein (Lebensraumkorridor Holstein). Sie stellt ein bedeutsames Brutgebiet für Wiesenvögel dar. 3. Die gesamte Region dient Rotmilanen als Jagdgebiet. Diese Region hat das Potenzial sogar als Dichtezentrum für Rotmilane betrachtet zu werden. 4. Der durch Windkraftanlagen verursachte Infraschall kann für den Menschen ein potentielles gesundheitliches Risiko bergen. 5. Es ist nicht nachvollziehbar, warurii in anderen Bundesländern höhere Mindestabstände zu Wohnbebauungen gelten. Ich bezweifle, dass dies mit dem bundesstaatlichen Prinzip gleichwertiger Lebensverhältnisse vereinbar ist. 6. Teile der Gemeinde Struvenhütten gehören zum Landschaftsschutzgebiet Deergraben, Kisdorfer Wohld, Ender" und an der L79 zu Feuchtgebieten. Mit freundlichen Grüßen	dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Belange des Arten- und Naturschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese

	Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2296, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0530-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Stellungnahme und Argumente gegen die Planung von Windkraftanlagen auf den Vorranggebieten PR3 SEG 055, PR3 SEG 047 und PR3 SEG 323 im Kreis Segeberg Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit gebe ich im Folgenden meine Stellungnahme mit Argumenten gegen die Planung von Windkraftanlagen auf den im Betreff genannten Vorranggebieten und angrenzenden/zugehörigen Potentialflächen ab. Zum Vorranggebiet PR3 SEG 055 und mit angrenzender Potentialfläche: 1. Um das Vorranggebiet herum und direkt im Vorranggebiet PR3 SEG 055 (Sievershüttener Strasse) liegen drei schützenswerte Waldgebiete in ca. 30- 100 m Abstand zu dem geplanten Gebiet. (Größe: 1,2 ha; 0,8 ha; 0,7 ha) 2. Zwei Bäche kreuzen dieses Gebiet (Rendsbek und Bredenbek). In diesen Bächen ist das geschützte Bachneunauge heimisch.	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung kann bzgl. der Fläche PR3_SEG_047 gefolgt werden. Die Gründe, die gegen eine Ausweisung an dieser Stelle sprechen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Die Fläche PR3_SEG_055 wird jedoch teilweise als Vorranggebiet übernommen. Der neue Flächenzuschnitt wird unter anderem bedingt durch den erweiterten Siedlungsabstand bei unbebauten Potenzialflächen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche PR3_SEG_323 wird ebenfalls in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen

3. Die Bachläufe des Bredenbeks verlaufen parallel durch das Planungsgebiet PR3 SEG 055. Zwischen diesen beiden Bachläufen besteht Amphibienverkehr und ist somit Nahrungsgebiet für die umliegenden Großvögel. 4. Es brüten mindestens drei Storchenpaare in der Nähe dieser Gebiete (u.a. bei Lepek, Deich 12, 24643 Struvenhütten). 5. Die Vorranggebiete PR3 SEG 055 und 047 behindern die geplante Wiedervernetzung der vorgenannten Gebiete mit dem Segeberger Forst (siehe Holsteiner Lebensraumkorridore). **Zum Vorranggebiet PR3 SEG 323:** 1. In diesem Gebiet brütet der Rotmilan und der Uhu. 2. Für das Gebiet besteht eine Veränderungssperre im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bundesautobahn A21. **Zum Vorranggebiet PR3 SEG 31** 1. In diesem Gebiet befindet sich ein hoher Anteil an Dauergrünland welches ein wertvolles Wiesenvogelbrutgebiet (B. Kiebitz, Brachvogel etc.) darstellt. 9, Die Vorranggebiete RR3 SEG 055 und 047 behindern die geplante Wiedervernetzung der vorgenannten Gebiete mit dem Segeberger Forst (siehe Holsteiner Lebensraumkorridore). 1. Der Abstand zur innerörtlichen Wohnbebauung im Ortsteil Bredenbekshorst beträgt nur 620 m. 2. Die Gebiete v.a. südwestlich von Vosshöhlen werden nachweislich als Schwerpunkt von Brutvogellebensräumen mit sehr hoher Bedeutung eingestuft. Diese Bereiche liegen in unmittelbarer Nähe zu Europäischen Vogelschutzgebieten (Braker und Wittenborner Heide, Kisdorfer Wohld) **Generelle Argumente gegen die Planung von Windkraftanlagen auf den vorgenannten Vorranggebieten und den angrenzenden Potentialflächen:** 1. Geschützte Vögel, wie der Uhu, der rote Milan oder Kibitze sind hier heimisch	Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Belange des Arten- und Naturschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu

2. Die Schmalfelder Au bildet mit ihren Nebengewässern die Verbundachse des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein (Lebensraumkorridor Holstein). Sie stellt ein bedeutsames Brutgebiet für Wiesenvögel dar. 3. Die gesamte Region dient Rotmilanen als Jagdgebiet. Diese Region hat das Potenzial sogar als Dichtezentrum für Rotmilane betrachtet zu werden. 4. Der durch Windkraftanlagen verursachte Infraschall kann für den Menschen ein potentielles gesundheitliches Risiko bergen. 5. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in anderen Bundesländern höhere Mindestabstände zu Wohnbebauungen gelten. Ich bezweifle, dass dies mit dem bundesstaatlichen Prinzip gleichwertiger Lebensverhältnisse vereinbar ist. 6. Teile der Gemeinde Struvenhütten gehören zum Landschaftsschutzgebiet Deergraben, Kisdorfer Wohld, Ender" und an der L79 zu Feuchtgebieten. Mit freundlichen Grüßen	klären. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2494, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: Untersuchung Heide-Büsum_18_12_2014.pdf, Untersuchung Heide-Büsum_Platzrunde_30_12_2014.pdf, 27.01.2011 Flug Ö.-strich 146.JPG, 30.04.2013 Fliegen 226.JPG, 30.04.2013 Fliegen 243.JPG, canvas vor.png, doc00834420170626102122.pdf, 30.04.2013 Rundflug 030.JPG, 30.04.2013 Fliegen 141 St. Micaelisdonn.JPG** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Windeignungsfläche seit 1994, vorhandene Infrastruktur, Akzeptanz in der Bevölkerung, ca. 27 Mio. Kwh. Stromproduktion im Jahr, Strom erzeugen, wo der Wind richtig weht..., und nicht unbedingt im Binnenland, wo einige Gemeinden Windenergie ablehnen! Gewerbesteuereinnahmen für die Gemeinde, Haupstandbein für den landw. Betrieb und unsere Nachfolger [redacted], bisher keine Probleme mit den Piloten dess Flugplatzes Heide- Büsum in Österdeichstrich, Vorschlag: Verlegung der Platzrunde Richtung Süden, bitte Gutachten von Herrn Dr. Mörz im Anhang beachten! die Platzrunde wird schon häufig südlich (Richtung Büsum) geflogen, was auch erlaubt ist, umweltfreundliche Energieerzeugung und demnächst vielleicht dezentrale Speicherung, ohne diese WKA können wir als Haupteinnahmequelle den Betrieb hier schließen! Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	Die Fläche PR3_DIT_049 wird gegenüber dem ersten Entwurf vergrößert. Es bleibt bei der Zweckbestimmung Repowering für die noch nicht bebauten Teilbereiche. Es bleibt abzuwarten, ob die Fläche wie in einigen Stellungnahmen angemerkt aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeit von Altanlagenbetreibern tatsächlich nicht genutzt werden kann. Die Landesplanung wird die Entwicklungen im Rahmen des Planmonitorings nach Inkrafttreten beobachten. Den Wünschen nach Einbeziehung des mit WKA bebauten Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann entsprochen werden. Zwar ist dieser Bereich grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten, die die Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Jedoch ist die Errichtung von WKA nicht pauschal ausgeschlossen. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen geht der Plangeber davon aus, dass zumindest bei gleichwertigem Ersatz auch zukünftig die Errichtung von WKA möglich ist.
Institution: Kreis Pinneberg, Der Landrat **ID: M3512, Datum: 22.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0801-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, anbei finden Sie die Stellungnahme des Kreises Pinneberg zur Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Wind. Wir bitten Sie unsere Anregungen und Hinweise im weiteren Verfahrensverlauf zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne** 1 **bis III (Sachthema Windenergie); hier: Stellungnahme des Kreises Pinneberg** Elmshorn, 22. Juni 2017 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu den oben aufgeführten Planände-rungen. Gerne nehmen wir diese Möglichkeit wahr. Neben einigen allgemeinen Anmerkungen finden Sie im Folgenden die Einschätzung des Kreises Pinneberg zu den im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplan I aufgeführten Vorrangflächen für Windenergie. In diese Stellungnahme sind die fachlichen Einschätzungen der unteren Naturschutz-, der unteren Denkmalschutzbehörde und des Bereiches Regionalplanung und Europa des Kreises Pinneberg eingeflossen. Wir bitten Sie, die Anregungen und Bedenken im weiteren Verfahrensverlauf zu berücksichtigen. 1. A) <u>Allgemeine Anmerkungen und Anregungen</u> Im Kreis Pinneberg befanden sich am 31.12.2016 nur 14 Windkraftanlagen, die eine Gesamtleistung von 22 MW aufwiesen. Neben den kreisfreien Städten Kiel, Lübeck, Flensburg und Neumünster bildet der Kreis Pinneberg damit das Schlusslicht bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Land Schleswig-Holstein. Da der Kreis Pinneberg der flächenmäßig	Zu PIN_005 und PIN_006: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Flächen werden als Vorranggebiete beibehalten. Zu PIN_007 und PIN_008: Dem Votum des Kreises wird gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung wie vom Kreis dargestellt ausdrücklich ausgeschlossen. In der Stellungnahme wird noch einmal begründet, dass für weitere Ausnahmen innnerhalb des LSG kein Raum ist. Insofern werden die Flächen PIN_007 und PIN_008 wieder gestrichen. Zu PIN_009: Dem Votum des Kreises wird weitgehend gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung wie vom Kreis dargestellt ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung PIN_009 auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen und endet an der Stadtgrenze. Damit ist ein gewisser Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings geschaffen. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen.

kleinste Kreis des Landes ist, der jedoch mit über 307.000 Einwohnern die größte Bevölkerungszahl aufweist, kann dieses Ergebnis kaum jemanden überraschen. Die hohe Siedlungsdichte im Kreis und der Schutz der verbleibenden Natur- und Kulturlandschaftsräume stehen einem weiteren Ausbau der Windenergiekapazitäten entgegen. Während aber die Naturlandschaft des Kreises Pinneberg durch ein weiträumiges Netz von Landschaftsschutzgebieten ge-schützt wird, besitzen die Kulturlandschaften keinen entsprechend hohen Schutzstatus. Ähnlich wie das gesamte Land Schleswig-Holstein ist auch der Kreis Pinneberg geprägt durch zwei unter-schiedliche Landschaftsformen, die hier aufeinandertreffen und so die Siedlungs- und Hauslandschaft auf unterschiedliche Weise geprägt haben, die Geest und die Marsch. Diese sind durch glaziale oder marine Prozesse entstanden und prägen die Landschaft und Oberfläche Norddeutschlands. Besonders stark von den letzten Eiszeiten und dem Vordringen des Meeres wurde Schleswig-Holstein beeinflusst. Die Grenze der Geest gegen die Marsch wird durch einen geringen Abfall von 5 bis 10 m gekennzeichnet. Die dörfliche Siedlungsform in der Marsch wird durch die Deiche und die auf ihnen bzw. parallel dazu ver-laufenden Straßen bestimmt. Wie Perlen auf einer Schnur reiht sich Hof an Hof zu Straßendörfern von oft vielen Kilometern Länge (so auch die Dörfer Neuendeich, Seester, Seestermühe und nördlich der Krückau Raa-Besenbek). Groß Nordende ist ein auf der Geest gelegenes Straßendorf. Entlang der Dorfstraße ist diese Grenze zwischen Marsch und Geest besonders deutlich sichtbar. Die alten Ansiedlungen der Geest bilden dagegen unregelmäßige Haufendörfer mit einem Kern aus wenigen Einzelhöfen und vielen über die gesamte Dorfmark verstreuten Bauerhöfen. Am Rande der Stadt Uetersen liegt das für Schleswig Holstein sehr bedeutsame Kloster Uetersen, 1235 errichtet, direkt am Rand der Geest. Hier schließen sich in der Marsch gelegene Wiesen an. Die direkt zum Kloster gehörende Klosterkirche ist von der Marsch aus weithin sichtbar und bildet einen Blickfang. Die laut Teilfortschreibung des Regionalplanes vorgeschlagene Erweiterung der Eignungsfläche für die Windenergienutzung würde eine erhebliche Beeinträchtigung der Einzelkulturdenkmale und der nahezu intakten Dorfstruktur und bedeutsamer Elemente der Kulturlandschaft bedeuten. 1. B) <u>Hinweise zu den im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans 1 aufgeführten Flächen</u> 2. **<u>Raa-Besenbek nördlich der B 431</u>** (PR3_PIN_005)	

Die Fläche weist bereits bestehende Windkraftanlagen auf und kann als Vorrangfläche bestätigt werden. Im Einzelnen könnten weiterhin folgende Kulturdenkmale (eingetragen bzw. zur Eintragung vorgesehen gemäß § 2 DSchG) in ihrem Umgebungsschutzbereich betroffen sein: Raa-Besenbek: Besenbek 6 Fachhallenhaus Besenbek Ehrenmal für die Gefallenen des 1. und 2. Weltkrieges Dorfstraße 9 Fachhallenhaus Dorfstraße 11 Fachhallenhaus Dorfstraße 15 Fachhallenhaus Dorfstraße 16 Fachhallenhaus Dorfstraße 18 Fachhallenhaus Dorfstraße 21 Fachhallenhaus Dorfstraße 24 Fachhallenhaus Dorfstraße 25 Dorfstraße 35 Dorfstraße 36 Dorfstraße 37 Dorfstraße 38 Dorfstraße 39 Dorfstraße 9 - 39 Spiekerhörn 9 Fachhallenhaus Fachhallenhaus Fachhallenhaus Fachhallenhaus Fachhallenhaus Fachhallenhaus Sachgesamtheit Hallenhaus Raa-Besenbek Fachhallenhaus • Ergänzender Hinweis der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg:	

Diese Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen" (LSG 04) und ist in der Kartendarstellung der LSG-VO nicht als Vorrangfläche für Windkraft gekennzeichnet. Folgender Sachver-halt liegt dieser Sondersituation zu Grunde. Bei der ersten Kreisplanung für Windkraftflächen wurde die Fläche PR3_PIN_006 und auch die PR3_PIN_005 vorgesehen und in den Regionalplan 1998 als Eig-nungsfläche übernommen; aufgrund eines Votums der Gemeinde Raa-Besenbek wurde die Fläche PR3_PIN_005 zum Zeitpunkt der LSG-Ausweisung nicht weiterverfolgt und somit in der LSG-Ausweisung nicht berücksichtigt. In die Festsetzung des LSG 04 wurde deshalb -mit Zustimmung der Gemeinde- nur die Fläche PR3_PIN_006 als Vorrangfläche übernommen. Eine zeitlich anschließende (2009-2011) erweiterte Planung der Gemeinde mit der Fläche PR3_PIN_005, wurde aufgrund der zuvor fachlich herausgearbeiteten Flächeneinstufung durch den Kreis aufgrund der weiter bestehenden Eignungsflächenausweisung im Regionalplan akzeptiert und mit einer LSG-Zulassung im Rahmen der BImSchG-Genehmigung möglich gemacht. Die grundsätzliche Öffnung von weiteren Flä-chen im LSG 04 für die Windkraftnutzung, über die in der VO eingetragenen Vorrangflächen hinaus, ist damit jedoch nicht erfolgt. Die fachlichen Gründe für diese Sonderlösung bezogen auf diesen Standort waren die vorhandene Beeinträchtigung der B 431, die direkte Zuordnung zu den vorhandenen Windkraft-anlagen nur auf der anderen Straßenseite und die insgesamt recht günstige Erschließung der Standorte. Diese Argumente zusammen mit dem Eignungsgebiet im Regionalplan machten eine solche Entscheidung möglich. 1. **Raa-Besenbek südlich B 431** (PR3_PIN_006) Die Fläche weist bereits bestehende Windkraftanlagen auf und kann als Vorrangfläche bestätigt werden. Die Fläche ist im LSG 04 durch entsprechende Kennzeichnung berücksichtigt. Im westlichen Bereich überschneidet ein Korridor für die geplante HGÜ-Trasse „SuedLink", die vollständig als ein Erdkabel vor-gesehen ist, die Fläche. Im weiteren Planungsverlauf ist darauf zu achten, dass mögliche Konflikte ausge-schlossen werden. Die möglicherweise betroffenen Kulturdenkmäler entsprechen der Fläche PR3_PIN_005. 1. **Seester (PR3_PIN_007)** Diese Fläche liegt außerhalb der im LSG 04 aus dem Jahr 2000 gekennzeichneten Vorrangflächen für Windenergienutzung. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dieser Fläche ist nach der gültigen Ver-ordnung § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 LSG 04 - VO verboten. Gemäß der für das Sachthema Windenergie aufgestellten Kriterien gilt eine LSG-VO mit	

entsprechenden Verbotsaussagen zu Windkraftanlagen als „weiches Tabukriterium"; damit ist eine Ausweisung als Vorrangfläche Windkraft nicht möglich. Die Fläche PR3_PIN_007 ist ersatzlos zu streichen. Bei dem Erlass des LSG 04 war es Ziel, für den bevölkerungsreichen Kreis Pinneberg einen durch Beein-trächtigung überformten, möglichst wenig belasteten Landschaftsraum außerhalb der großräumigen Sied-lungsgebiete zu erhalten und entsprechend zu schützen. Die Pinneberger Elbmarsch erfüllt in weiten Tei-len diese, insbesondere auch für die Naherholung wichtige Voraussetzung. Folgerichtig erfolgte bereits im Jahr 2000 mit Erlass der Verordnung die intensive Auseinandersetzung mit möglichen Windenergiestandorten. Die Kennzeichnung von zwei vorhandenen Windenergieflächen in der Verordnung kann nicht als grundsätzliche Möglichkeit der Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des gesamten LSG 04 gedeutet werden. Sie ist lediglich Beleg für eine sehr differenziert erfolgte Abwägung zwischen zwei bedeutsamen Belangen, dem Schutz von unverbauten Landschaftsräumen und der Bereitstellung von Windenergieflä-chen. Genau dies ist mit Ausweisung der LSG-VO dann abgeschlossen worden. Zusätzlich liegt die hier vorgesehene Fläche in Teilen in der Nebenverbundachse des Biotopverbundsys-tems. Zusammen mit den nördlich der Krückau vorhandenen Anlagen und den Stromleitungen entsteht ein Komplex von Hindernissen mit besonderer Barrierewirkung. Diese nachteilige Wirkung entsteht an der Krückau, einem weiteren Leitkorridor für den Vogelflug in diesem „Drehkreuzbereich der Elbmündung für den Vogelzug", welches auch als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist. Die Barriere wird durch die Blockwirkung der beiden Flächen, insbesondere zur Hauptzugrichtung (Südwest nach Nordost und umge-kehrt), besonders verstärkt. In ihrem südwestlichen Teilbereich überschneidet sich diese Fläche mit einem möglichen SuedLink-Trassenkorridor. Der nordöstliche Abschnitt überschneidet sich mit einem regionalen Grünzug. Weiterhin könnten folgende Kulturdenkmale (eingetragen bzw. zur Eintragung vorgesehen gemäß § 2 DSchG) in ihrem Umgebungsschutzbereich betroffen sein: Seester: Groß Sonnendeich 21 Groß Sonnendeich 25 Groß Sonnendeich 57 Klein Sonnendeich 1 Groß Sonnendeich 77 Kurzenmoor 13 Kurzenmoor 28 Kurzenmoor 36 Diekhof 8	

Dorfstraße 19 Hofanlage Hofanlage Fachhallenhaus Hof Kelting (Dat rode Hus) Hallenhaus Hofanlage Hofanlage Hallenhaus Hofanlage Kate Dorfstraße 37 Pastorat Dorfstraße 45 Kate Dorfstraße 45-47 Mehrheit baulicher Anlagen (Dorfstraße Katen) Dorfstraße 47 Kate Dorfstraße 69 Kate In Koog 10 Schöpfwerk Seesteraudeich Seesteraudeich 48 Fachhallenkate Seesteraudeich 60 Hofanlage	

1. **<u>Marsch westlich der Stromleitungen Uetersen, Neuendeich, Groß Nordende</u>** (PR3_PIN_008) Diese Fläche liegt außerhalb der im LSG 04 aus dem Jahr 2000 gekennzeichneten Vorrangflächen für Windenergienutzung. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dieser Fläche ist nach der gültigen Ver-ordnung § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 LSG 04 - VO verboten. Gemäß der für das Sachthema Windenergie aufgestellten Kriterien gilt eine LSG-VO mit entsprechenden Verbotsaussagen zu Windkraftanlagen als „weiches Tabukriterium"; damit ist eine Ausweisung als Vorrangfläche Windkraft nicht möglich. Die Fläche PR3_PIN_008 ist ersatzlos zu streichen. Bei dem Erlass des LSG 04 war es Ziel, für den bevölkerungsreichen Kreis Pinneberg einen durch Beeinträchtigung überformten, möglichst wenig belasteten Landschaftsraum außerhalb der großräumigen Sied-lungsgebiete zu erhalten und entsprechend zu schützen. Die Pinneberger Elbmarsch erfüllt in weiten Teilen diese, insbesondere auch für die Naherholung wichtige Voraussetzung. Folgerichtig erfolgte bereits im Jahr 2000 mit Erlass der Verordnung die intensive Auseinandersetzung mit möglichen Windenergiestandorten. Die Kennzeichnung von zwei vorhandenen Windenergieflächen in der Verordnung kann nicht als grundsätzliche Möglichkeit der Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des gesamten LSG 04 gedeutet werden. Sie ist lediglich Beleg für eine sehr differenziert erfolgte Abwägung zwischen zwei bedeutsamen Belangen dem Schutz von unverbauten Landschaftsräumen und der Bereitstellung von Windenergieflächen. Genau dies ist mit Ausweisung der LSG-VO dann abgeschlossen worden. Die Trassen der Stromleitungen stellen eine derart markante Zäsur in der Landschaft dar, so dass ein Überschreiten dieser Zäsur, wie mit der Fläche PR3_PIN_008 beabsichtigt, den gesamten Landschafts-raum der Pinneberger Marsch beeinträchtigen würde. Der Erhalt des hier bis zur Elbe erlebbaren offenen Landschaftsbildes ist wesentliches Ziel der LSG-VO und damit einer Abwägung in der Regionalplanung nicht zugänglich. Zusätzlich liegt die hier vorgesehene Fläche in Teilen in der Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems. In ihrem westlichen Teilbereich, angrenzend an die bereits bestehenden Hochspannungsleitungen, über-schneiden sich Teile der Fläche mit einem Trassenkorridor der geplanten HGÜ-Leitung „SuedLink". Mögli-che Nutzungskonflikte sollten zukünftig ausgeschlossen werden. Die südwestlichen Bereiche der Fläche liegen innerhalb eines regionalen Grünzuges, der laut Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 u.a. der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung dienen soll. Mögliche Konflikte mit der	

Nutzung als Standort für Windkraftanlagen wären zu prüfen. Das Gebiet ist geprägt durch kleine Wäldchen und Knicks. Beim Zuschnitt des geplanten Vorranggebietes sind nicht alle Waldgebiete berücksichtigt worden. Weitere kleinere Flächen befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Uetersen (N 53.695442, E 09.6173519) und der Gemeinde Seester (N 53.700841, E 09.597910). Weiterhin könnten folgende Kulturdenkmale (eingetragen bzw. zur Eintragung vorgesehen gemäß § 2 DSchG) in ihrem Umgebungsschutzbereich betroffen sein. Da sich der Neuendeicher Ortsteil Rosengarten in einer nur geringen Entfernung zu der möglichen Vorrangfläche für Windkraft befindet und auch zu großen Teilen von ihr umschlossen wird, bedarf es hier einem besonders sorgfältigen und intensiven Abwägungsverfahren. Rosengarten: Rosengarten 36 (Gern. Neuendeich) Rosengarten 40 Klevendeich: Deichweg 7 (Gern. Moorrege) Klevendeicher Chaussee Seestermühe: Am Altenfeldsdeich 6 Am Altenfeldsdeich 6 Am Altenfeldsdeich 6 Am Altenfeldsdeich 58 Dorfstraße 12 Dorfstraße 16 Dorfstraße 58 Dorfstraße 58 Dorfstraße 60 Dorfstraße 60 Dorfstraße 60 Im Esch 16 Im Esch 16 Im Felde 1 Mühlendeich 8 Mühlendeich 27 Schulstraße Schulstraße 16 Schulstraße 15 Schulstraße 15 Schulstraße 15 Schulstraße 15 Schulstraße 15 Schulstraße 15 Schulstraße 15 Fachhallenhaus Hofanlage: Scheune Brückenwärterhaus Dorfstraße 9 Hofanlage: Haupthaus Hofanlage: Göpelschauer	

Hofanlage: Scheune	
Wohn- und Wirtschaftsgebäude	
Wohn- und Wirtschaftsgebäude	
Wohn- und Wirtschaftsgebäude	
Hofanlage: Haupthaus	
Hofanlage: Scheune	
Haupthaus	
Scheune	
Stall	
Hallenhaus (Halbkreuz)	
Wohn- und Wirtschaftsgebäude	
Fachhallenhaus	
Wohn- und Wirtschaftsgebäude	
Kate	
Sachgesamtheit Gut Seestermühe	
Gut Seestermühe: Scheune von 1936	
Gut Seestermühe: Herrenhaus	
Gut Seestermühe: Barockgarten	
Gut Seestermühe: Gartenpavillon	
Gut Seestermühe: Burggraben	

Gut Seestermühe: Wirtschaftshofinsel Gut Seestermühe: Herrenhausinsel Gut Seestermühe: doppelte Lindenallee Schulstraße 15 Schulstraße 15 Schulstraße 15 Schulstraße 15 Schulstraße 15 Schulstraße 15 Schulstraße 15 Schulstraße 15 Schulstraße 15 Schulstraße 15 Schulstraße 15 Schulstraße 16 Schulstraße 16 Schulstraße 20 Gut Seestermühe: Querallee mit Linden Gut Seestermühe: Ellernwald Gut Seestermühe: Mausoleum Gut Seestermühe: sog. Uhrenhaus Gut Seestermühe: sog. Meerhaus Gut Seestermühe: Kanalstück Gut Seestermühe: Baumgartenbereich um die Herrenhausinsel Gut Seestermühe: Hofpflaster Gut Seestermühe: ehem. Toreinfahrt	

Gut Seestermühe: Graben westl. der Schule Gut Seestermühe: Obstanbauwiesen westl der Hofanlage Gut Seestermühe: Verwalterhaus Gut Seestermühe: Scheune von 1761 Gut Seestermühe: Alte Schule (ehem. Armenhaus) Gut Seestermühe: Querallee mit Linden Gut Seestermühe: Ellernwald Gut Seestermühe: Mausoleum Gut Seestermühe: sog. Uhrenhaus Gut Seestermühe: sog. Meerhaus Gut Seestermühe: Kanalstück Gut Seestermühe: Baumgartenbereich um die Herrenhausinsel Gut Seestermühe: Hofpflaster Gut Seestermühe: ehem. Toreinfahrt Gut Seestermühe: Graben westl. der	

Schule Gut Seestermühe: Obstanbauwiesen westl der Hofanlage Gut Seestermühe: Verwalterhaus Gut Seestermühe: Scheune von 1761 Gut Seestermühe: Alte Schule (ehem. Armenhaus) Neuendeich: Binnendiek 1 Hallenhaus (Halbkreuz) Kuhlworth 32 Halbkreuzhaus Kuhlworth 32 Scheune Kuhlworth 37 Hallenhaus Kuhlworth 45 Hallenhaus Oberrecht 11 Fachhallenhaus Oberrecht 31 Halbkreuzhaus Oberrecht 73 Fachhallenhaus Rosengarten 2 Hallenhaus (Halbkreuz) Rosengarten 3 Fachhillenhaus Rosengarten 5 Fachhallenhaus Rosengarten 5 Fachhallenscheune	

Rosengarten 13 Sachgesamtheit Hof Rosengarten 13 Kreuzhaus Rosengarten 13 Zweiständerscheune Rosengarten 40 Hofanlage : Fachhallenhaus Schadendorf 42 Fachhallenhaus Schadendorf 44 Fachhallenhaus 1. **Marsch östlich der Stromleitungen Uetersen, Groß Nordende** (PR3_PIN_009) Die südliche Teilfläche weist bereits bestehende Windkraftanlagen auf und kann als Vorrangfläche bestätigt werden. Die Fläche ist im LSG 04 durch entsprechende Kennzeichnung berücksichtigt. Die massive Erweiterung in nördlicher Richtung kann dagegen nicht akzeptiert werden. Auch hier sieht die LSG-VO keine Erweiterung vor, sondern schließt Windenergieanlagen aus. Die bisherige Fläche für Windkraftanlagen wurde begrenzt auf ein bereits heute durch Anlagen und Bau-ten geprägten Landschaftsausschnitt. So wird die bestehende Windenergiefläche im Westen begrenzt von den großen Anlagen der Stromleitungen und im Osten von der Stadtsilhouette mit den prägenden Hoch-häusern von Uetersen. Diese vorhandenen Überformungen des ansonsten offenen Marschen-Landschaftsbildes relativieren das Beeinträchtigungspotential der bestehenden Windkraftanlagen auf ein hier tolerierbares Maß. Mit der geplanten Verdoppelung der Windkraftanlagen nach Norden würde ein weiterer Landschaftraum beeinträchtigt, für den die bei der südlichen Teilfläche genannten bestehenden Belastungen nicht gelten. So entfällt für diese Fläche die Wirkung der Stadtsilhouette von Uetersen, da die Geestrandbebauung in Groß Nordende keine Hochbauten enthält. Zusätzlich würde mit der Verdoppelung der Windkraftanlagen entlang der Stromtrassen eine linienartige Massierung von Anlagen erfolgen, welche die Geestkante über-prägen und im Landschaftsraum der Elbmarsch einen massiven Eingriff darstellt. Eine derartige Beeinträchtigung wird durch die LSG-VO ausgeschlossen. Die nördliche Erweiterung zu der bestehenden Fläche ist ersatzlos zu streichen.	

In ihrem östlichen Teilbereich, angrenzend an die bereits bestehenden Hochspannungsleitungen, über-schneiden sich Teile der Fläche mit einem Trassenkorridor der geplanten HGÜ-Leitung „SuedLink". Mögli-che Nutzungskonflikte sollten ausgeschlossen werden. Weiterhin könnten folgende Kulturdenkmale (eingetragen bzw. zur Eintragung vorgesehen gemäß § 2 DSchG) in ihrem Umgebungsschutzbereich betroffen sein: Groß Nordende Dorfstraße 37 Dorfstraße 67 Dorfstraße 71 Dorfstraße 71 Dorfstraße 71 Lander 4 Lander 6 ehem. Brauerei und Gastwirtschaft Wohn- und Wirtschaftsgebäude Wohn- und Wirtschaftsgebäude ehem. Scheune Sachgesamtheit Hofanlage Dorfstr. 71 Wohn- und Wirtschaftsgebäude Fachhallenhaus Mit freundlichen Grüßen Oliver Stolz Landrat	
Institution: Windpark Busenwurth Ost GmbH & Co KG **ID: M6010, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0411-1.pdf, PR_III_3-0411-A1-1.pdf, PR_III_3-0411-A2-1.pdf, PR_III_3-0411-A3-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Stellungnahme Abwägungsbereich für die Windenergienutzung Datenblatt Nr. PR3 DIT 084 Teilbereich der Gemeinde Busenwurth Einleitung Der Abwägungsbereich für die Windenergienutzung nach „PR3_DIT_084" auf den Gemeindeflächen Elpersbüttel im Norden und Busenwurth im Süden wurde in der „Landesplanung - Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie 2016-12" als Windpotentialfläche abgelehnt. Die gesamte Potentialfläche zu streichen wird von uns als falsch erachtet, wobei sich diese Stellungnahme auf den Flächenbereich der Gemeinde Busenwurth von etwa 110ha bezieht und auf die Abwägungskriterien nur in diesem Bereich eingeht. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 1— Potentialfläche, Gemeindegrenze Nach Gemeindebeschluss vom 9. Juni 2016 und Stellungnahme der Gemeinde Busenwurth wurde der Ausweisung einer Windenergiefläche zugestimmt. (Beschluss siehe Anlage) Die, in der Abwägungsentscheidung genannte vollständige Überlagerung mit Kriterien hoher Priorität ist falsch! Es überlagern zwar Kriterien einander, jedoch nicht die gesamte Fläche. Selbst unter Berücksichtigung aller Abwägungskriterien, in vollem Umfang stünden mehr als 67ha zur Verfügung. Dies könnte nur eine Verkleinerung, nicht aber die Streichung der gesamten Windpotentialfläche zur Folge haben. [Abbildung im Originaldokument]	Für die Fläche PR3_DIT_084 überwiegt hier das Freihalteinteresse für einen größeren Marschbereich, weil ansonsten in der gesamten Dithmarscher Marsch ein nahezu durchgehender Riegel von Windparks im küstennahen Bereich entsteht. Auf die Begründung aus dem ersten Entwurf wird verwiesen. Trotz vieler Stellungnahmen, die sich für die Aufnahme der Fläche aussprechen, hält die Landesplanung aus den oben genannten Gründen an der Abwägungsentscheidung fest. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen.

Abbildung 2 — Aus der interaktiven Karte des Landes Schleswig Holstein **Die interaktive Karte der Landesplanung „bolapla-sh.de" bestätigt:** Die Funktion „Kriterien am Ort abfragen" zeigt örtlich bzw. punktuell: „An diesem Punkt wurden keine Entscheidungskriterien ermittelt." Der Bereich, für den hier keine ermittelten Kriterien angezeigt wird, deckt sich weitestgehend mit den von uns ermittelten Flächenbereichen. Außer des Abwägungskriteriums 3.2.3 „Pot. Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel" führt nach unserer Ermittlung keines der Kriterien zur Verkleinerung der Fläche. Die Beurteilung der Abwägungskriterien wird später in diesem Dokument im Einzelnen aufgezeigt. Fläche und Bedingungen [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 3 — Abgelehnte Potentialfläche (grau), verbleibende Fläche (grün schraffiert), Umgebungsschutz Seeadler (blau schraffiert) und Infrastruktur Nach Berücksichtigung des Umgebungsschutzes zum Seeadlerhorst Elpersbüttel und Abstände zu der im Bau befindlichen 380kV Westküstenleitung, für die Abstimmungen mit der Fa. Tennet bezüglich der Abstände stattgefunden haben, verbleiben innerhalb der Busenwurther Gemeindegrenze (rot umrandet)	

Potentialflächen von mehr als 95ha für PR3_DIT_084; grün schraffiert dargestellt. • Die verbleibende Fläche erstreckt sich über eine Länge von 2,3km in Nord-Süd-Richtung und eine Breite von 1,2km in Ost-West. Die Mindestgröße von 35ha wird deutlich überschritten. • Außerdem entfallen 8ha auf PR3_DIT_089, welches im Süd-Osten (hellgrün dargestellt) an die Gemeinden Gudendorf und Barlt anschließt, in dieser Stellungnahme jedoch nicht betrachtet wird. • Der Karte der Potentialflächen ist ein Flurplan vor der Flurbereinigung (welche bereits vor 2006 abgeschlossen wurde) zugrunde gelegt, woraus eine Verfremdung / bzw. Unklarheiten bezüglich der vom Land ermittelten Flächen resultiert. • Das Gebiet PR3_DIT_084 besteht auf dem Gemeindegebiet Busenwurth aus drei Teilflächen, die durch die Kreisstraße 22 und die vorhandene 110kV Hochspannungsleitung getrennt sind. Die in diesem Bereich in Bau befindliche 380kV-Westküstenleitung, soll die vorhandene 110kV Leitung mit aufnehmen. Der neue Trassenverlauf liegt, nach Planungsunterlagen der Fa. Tennet Stand vom November 2015, westlich des alten. Hieraus ergibt sich eine Verschiebung der Teilflächen zueinander. <u>Der berücksichtigte Planungsstand Tennet ist nunmehr endgültig.</u> Mit dem Bau der Höchstspannungsleitung wurde bereits begonnen. • Durch die Lage an der 380kV-Freileitungstrasse, ist die Netzanbindung begünstigt. • Nach Berücksichtigung weiterer vorhandener Infrastruktur mit Abstandsflächen (Pipeline der Raffinerie Heide, Gashochdruckleitung der SH-Netz AG, 520kV HELWIN/SYLWIN und Nordlink, der Fa. Tennet) bleibt im Gemeindegebiet Busenwurth real nutzbare Fläche mit potentiellen Standorten vorhanden. • Die Fläche befindet sich in einer ausgesprochen windexponierten Lage der Windklasse 4. In südöstlicher Richtung beträgt die Entfernung zum Geestrücken am Barlter Kleve mehr als 2,5km.[Abbildung im Originaldokument]Foto 1— Potentielle Fläche entlang der 110kV Überlandleitung, Richtung Süd — Windpark BarltAbbildung	

im Originaldokument]Foto 2 — Potentielle Fläche aus dem westl. Semsweg, Richtung Südost — Elpersbütteldonn-Barlter Kleve[Abbildung im Originaldokument]Foto 3 — Windpark Barlt, Richtung NordZum Datenblatt PR3_DIT_084, Seite 3Bewertung der Abwägungskriterien im DetailUnsere Stellungnahme zu Kriterien, die nicht als „gering" eingestuft wurden5.1 *Zielbereich Siedlungsstruktur und -entwicklung sowie Daseinsvorsorge /Schutzbereich Mensch undmenschliche Gesundheit5.1.1 Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte* *Eingestuftes Konfliktrisiko: „noch offen"*Die Potentialfläche befindet sich innerhalb eines Infrastrukturstreifens, der eine Siedlungsannäherung, an die Potentialfläche ausschließen lässt. Es gibt derzeit keine bekannten Planungen für Siedlungs-erweiterungen oder Ausweisungen von Bebauungsgebieten.Abbildung 4 — Siedlungsannäherung / Infrastruktur*5.1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, RiegelbildungEingestuftes Konfliktrisiko: „hoch"*Die Einstufung als hohes Konfliktrisiko ist nicht nachvollziehbar, bzw. falsch!Nach Angabe im Umweltbericht (Seite 39-40) würde als erste Einschätzung, geringeren Aufwandes, die gesamte Horizontabdeckung, aus Mittelpunkten der Ortslagen betrachtet. Wenn dies auf Grundlage einer Kartierung vorhandener, auch kleinerer Anlagen erfolgte, müssten in der Karte des Umweltberichts Seite 41 die Ortschaften in der Umgebung hier bereits ohne neue Potentialflächen markiert sein. Dies ist weiträumig nicht der Fall.Nähme man die genauere Betrachtung der Ortskerne mit Abstandsradien von 2250m vor und läge gleiche Einstufungen wie für die Horizontabdeckung zugrunde:würde mit einer vollständigen Belegung der Fläche für den Ortskern Busenwurth maximal ein mittleres Konfliktrisiko entstehen.Die Abstände zu den Ortskernen Barlt und Elpersbüttel, sowie zum Siedlungsbereich Elpersbütteldonn überschreiten die Umkreisbetrachtung von 2250m.Eine Flächenangabe für die Riegelbildung ist im Datenblatt nicht erfolgt, das angegebene <u>hohe Konfliktrisiko trifft auf dieser Grundlage nicht zu!</u> Das Kriterium kann die Fläche weder ausschließen noch einschränken.[Abbildung im Originaldokument]*5.2 Zielbereich wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung5.2.1 Verkehr, sonstige technische Infrastruktur* *5.2. 1.7 Netzkapazität (Gunstkriterium)Eingestuftes Konfliktrisiko: „noch offen"*[Abbildung im Originaldokument]Abbildung 5 — Netzanbindung / Entfernung zum Umspannwerk Barlt Die Fläche befindet sich unmittelbar neben der Westküstenleitung.Das Umspannwerk Barlt wurde neu zur Aufnahme von Windstrom errichtet. Es ist in 3km Entfernung (siehe Abbildung oben) per Erdkabel erreichbar und könnte Kapazität	

aufnehmen.*5.3.1 Schutzbereich Tiere und Pflanzen5.3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und BiotopverbundsystemsEingestuftes Konfliktrisiko: „mittel"*Nach Landschaftsrahmenplan bildet im südlichen Bereich der Fläche die Brustwehr eine Verbundachse wie hier in unserer Abbildung 6 dargestellt. Diese Verbundachse ist nicht von der Potentialfläche 084 betroffen.Nach Abbildung 26, Seite 73 des Umweltberichtes der Landesplanung, könnte an der nördlichen Gemeindegrenze der „alte Strom" übergehend in den „Busenwurther Strom" mit der angrenzenden Niederung nördlich und nach Ost übergehend in den Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume, ebenfalls eine Verbundachse erahnt werden; eine in der Abwägung verzeichnete Flächengröße von 46,3ha ist jedoch nicht nachvollziehbar. Als Ausschlusskriterium könnte dies nicht gewertet werden.[Abbildung im Originaldokument]Abbildung 6 — Wichtige Verbundachse und Flächen der Stiftung NaturschutzDa die vom Kreis Dithmarschen genannten Flächen der Stiftung Naturschutz an der nördlichen Gemeindegrenze, hier in rot schraffiert, den Bereich teilweise überlagern und es mit der Stiftung Naturschutz bereits eine nachbarschaftliche Abstimmung gegeben hat, würden die Flächen von Be- und Überbauung freigehalten. Somit bliebe auch diese angenommene, nicht im LEP dargestellte Verbundachse im Norden frei.*5.3.1.4 Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen Eingestuftes Konfliktrisiko: „noch offen"* [Abbildung im Originaldokument]*[Abbildung im Originaldokument]*Die räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen ist nicht anzunehmen.Die verbleibende Potentialfläche besteht im Wesentlichen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen.Innerhalb der Potentialfläche ist das Biotop-Gelände der Gemeinde Busenwurth mit zwei Gewässern gelegen. Zum Gewässer würde ein entsprechender Standortabstand berücksichtigt.(Insbesondere hier verfälscht der zugrundeliegende alte Flurplan die Flächenstruktur)Abbildung 7 — Vorhandenes Biotopgeländee innerhalb der Potentialfläche[Abbildung im Originaldokument]Foto 4— Biotop am Semsweg — Aktuell Baustelle für 380kV-Freileitungsmast*5.3.2 Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz5.3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/1,5/1km Radius) mit besonderer Bedeutung für GroßvögelEingestuftes Konfliktrisiko: „hoch"*Betrifft hier 3km Umgebungsschutz zum Seeadlerhorst Elpersbüttel.[Abbildung im Originaldokument]Abbildung 8 — Umgebungsschutz Seeadlerhorst ElpersbüttelDurch den 3km Umgebungsschutz zum Seeadlerhorst Standort Elpersbüttel wird die Potentialfläche im Nordwesten verkleinert (blau kreuzschraffierter Bereich insges. 65ha), kann aber nicht zum gänzlichen Ausschluss der Fläche führen.Vorsorglich wird bereits jetzt Flugmonitoring durchgeführt. Alle bisherigen Erkenntnisse zeigen, dass dem Plangebiet für das lokale Revierpaar des	

Seeadlers eine sehr geringe Bedeutung als Nahrungshabitat und eine geringe Bedeutung als Durchflugraum zugeordnet wird.Im Gemeindebereich Busenwurth sind vom Schutzradius des Seeadlers 14,6ha betroffen und aus der Potentialfläche entfernt.*5.5 Schutzbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter5.5.1 5km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder OrtsbilderEingestuftes Konfliktrisiko: „mittel"*Die Fläche liegt deutlich außerhalb eines 2km Abstandes zum Kulturdenkmal Meldorfer Dom.Eine, vom Kreis benannte und in der Abwägungsentscheidung aufgegriffene weitestgehende Freihaltung von technischen Elementen und Freiräumung durch Repowering trifft für den Umgebungsbereich der Potentialfläche nicht zu. Die Sicht zwischen 2km und 5km Entfernung ist bereits durch vorhandene WKA'S und 110kV Masten beeinträchtigt; die in Bau befindlichen 380kV-Freileitungsmasten werden höher und massiver sein.Setzt **man** einen pauschalen 5km Radius um die Stadt Meldorf als bedeutsame Stadtsilhouette an, so würde sich für die Teilfläche auf dem Gemeindegebiet Busenwurth keine nennenswerte Einschränkung ergeben.Betrachtet man das Konfliktrisiko nach der neueren Landesweit einheitlichen Vorgehensweise, der Beurteilung differenzierter Sichtachsen, müsste man hier vorhandene Gutachten berücksichtigen. Auch diese Stufen den Bereich als konfliktfrei ein.Eine Einstufung als mittleres Konfliktrisiko kommt daher nicht in Frage und kann weder zum Flächenausschluss, noch zur Einschränkung führen.[Abbildung im Originaldokument]Foto 5 — Technische Elemente im Vordergrund des DomesVon der Bundesstraße 5, sowie der Landstraße 138 Elpersbütteldonn wäre die Sicht auf den Dom, falls überhaupt möglich, erst weit außerhalb des 5 km Radius' beeinträchtigt. Am Ortsausgang Busenwurth / B5 würde bei vollständiger Belegung der Potentialfläche auch im Elpersbüttler Gemeindegebiet keine neue WKA in die Sichtachse des Domes treten (Siehe Abbildung 9, folgende Seite).Betrachtet man dennoch die Fläche in einem 5km Radius, ist der westliche Teil von der Fläche 5.3.2.3 Standort Seeadlerhorst (Abbildung 8) überlagert. Im Gemeindegebiet Busenwurth verbleibt eine Fläche von 28ha betroffen.Im Osten liegt der Bereich 5.5.2 Kernbereich charakteristischer Landschaftsraum (Abbildung 10) mit den Flächen der Stiftung Naturschutz (Abbildung 6).Ausschließlich für dieStadtsilhouette verbliebe eine Fläche von ca. 4ha innerhalb der Gemeinde Busenwurth.[Abbildung im Originaldokument]Abbildung 9 — Abstände zu der als bedeutsame Stadtsilhouette / Ortsbild eingestuften Stadt Meldorf und Ausgangspositionen für nachfolgende Fotos[Abbildung im Originaldokument]Der Bereich im 5km Radius betrifft einen ca. 330m langen Teil eines Feldweges (Seeweg) und angrenzende Felder. In kurzer Distanz hierzu, innerhalb des 5km Radius, werden neue Masten der 380kV-Freileitung aufgestellt.**[Abbildung im Originaldokument] Foto 7 - Position 2,**	

Semsweg; **Entfernung zum Meldorfer Dom 5,7km** (Brennweite 200mm)[Abbildung im Originaldokument]Foto 8 - Position 3, K22 / Enger Weg; Entfernung zum Meldorfer Dom 6,2 km (Brennweite 18mm)[Abbildung im Originaldokument]Foto 9 - Position 4, K22 / Erdweg; Entfernung zum Meldorfer Dom 6,2 km (Brennweite 18mm)Die Beeinträchtigung der Sicht wäre auf der Kreisstraße 22 / Wolfenbüttlerstraße erst in einer Entfernung von 6,2km der Fall. Im Gutachten: Meldorf — Schutzgut „Ortsbild", aufgestellt von Claussen-Seggelke im Mai 2016, welches von der oberen und unteren Denkmalschutzbehörde in Auftrag gegeben wurde, ist der Bereich als Sichtachse 3. Kategorie und damit als qualitativ geringfügigste Sichtbeziehung eingestuft.*5.5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume (CL) in Verbindung mit Naturparken Eingestuftes Konfliktrisiko: „mittel"*[Abbildung im Originaldokument]Abbildung 10 — Charakteristische Landschaftsräume, Kernbereich 16Als charakteristischer Landschaftsraum, Kernbereich 16 (braun kreuzschraffiert), wurden auf dem Gemeindegebiet Busenwurth 21,8ha festgelegt. In diesen Bereich fallen größtenteils die Flächen der Stiftung Naturschutz (siehe Abbildung 6 mit dazugehöriger Stellungnahme).Ein Naturpark liegt hier nicht vor und somit kann das Kriterium nach Maßgabe der bisherigen Vorgehensweise der Landesplanung, unter Berücksichtigung einer diskriminierungsfreien Vorgehensweise weder zum Ausschluss, noch zur Flächenverkleinerung führen.Zum Datenblatt PR3_DIT_084Seite 1 — MitteBeschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen AbwägungsmerkmaleHohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit:- potentiellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für GroßvögelAbwägungskriterium 3.2.3Abstand 3km zum Seeadlerhorst in Elpersbüttel führt zur Verkleinerung der Fläche, die nachBerücksichtigung des Seeadlerhorstes verbleibende Fläche allein im Gemeindegebiet Busenwurth beträgtüber 95ha.AbwägungsentscheidungPotentialfläche überlagert sich vollständig mit Kriterien hoher Priorität. Um Konflikte zu vermeiden, entfällt die Fläche.Überschneidung von 3.1.3, 3.2.3, 5.1 und 5.2. Keine vollständige Überlagerung der Fläche! Auf dem Gemeindegebiet Busenwurth verbleiben über 95ha, nach Berücksichtigung aller vorgenannten Kriterien.Die Fläche liegt darüber hinaus in einem noch großflächig freigehaltenen undin der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen von WKA entlasteten Bereich,siehe „Hinweise aus den Kreisen"Der Bereich Elpersbüttel ist nicht freigehalten, es wurde bisher eine WKA abgebaut.In Busenwurth wurde die einzige vorhandene WKA abgebaut, ist jedoch im Plan noch enthalten (Wurdevermutlich vertauscht mit WKA im nordwestlichen Barlter Bereich.)In diesem Bereich wird die 380kV-Westküstenleitung neu errichtet.zum Teil innerhalb eines Schwerpunktbereiches der charakteristischen	

Landschaftsräume.Abwägungskriterium 5.2 wird vollständig berücksichtigt, schränkt die Fläche jedoch nicht ein.Auf die Hinweise des Kreises wird verwiesen.Wie wir erfahren konnten, liegen diesen Hinweisen des Kreises Dithmarschen an die Landesplanungsbehörde lediglich mündliche Übermittlungen zugrunde, keine schriftlichen Dokumentierungen. Nach unserer Auseinandersetzung mit den Abwägungskriterien insbesondere mithilfe von Planwerken, ist uns eine solche Vorgehensweise völlig unverständlich. Eine sachlich- /fachlicheBegründung kann nicht ohne Dokumentierung stattfinden!!!Die Potentialfläche wird auch aus diesen Gründen nicht als Vorrangfläche übernommen.Die Hinweise aus den Kreisen (siehe nächste Seite) sind überwiegend überhaupt keine Tabu- oder Abwägungskriterien. Keiner der vom Kreis gegebenen Hinweise kann zum Ausschluss der Fläche führen. Welche Hinweise hier schlussendlich gemeint sind bleibt für uns offen / fraglich.HINWEISE AUS DEN KREISENPotentialfläche liegt im Planungsgebiet für 380V-Freileitungstrasse.Dies spricht ausschließlich für die Potentialfläche. Siehe auch Stellungnahme Textteil.Gebiet ist charakterisiert durch weite, ebene Landschaft, weitestgehendfreigehalten von vertikalen technischen Elementen und wurde durch Repowering freigeräumt.Freihaltung von vertikalen technischen Elementen steht im Widerspruch zur 380kV-Freileitungstrasse, sieheauch Fotos im Textteil.„Repowering" siehe oben.Weiterhin stehen auch die Erkenntnisse aus den Planfeststellungsverfahre für die 380kV-Westküstenleitungim klaren Gegensatz zur unsubstantiierten Meinung des Kreises, denn das Planfeststellungsverfahrenidentifiziert diesen Korridor eindeutig als den Konfliktärmsten.Zudem befindet sich die Potentialfläche im Bereich ornithologischer Austauschbeziehungen zwischen Wattenmeer/Speicherkoog und Mieleniederung.Ggf. Abwägungskriterium 3.1.3 - Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, als "mittel" eingestuft, siehe dort. Kennzeichnung in der interaktiven Karte im Bereich der Stiftung Naturschutz.Die Mieleniederung liegt in den Gemeinden Meldorf, Sarzbüttel, Odderade, Hemmingstedt, Nordhastedt und Epenwöhrden (LRP4_Seite 89), also (auch als Verbindungslinie zum Speicherkoog) deutlich nördlicher, als das Potentialgebiet. (Anlage: Lageskizze der Mieleniederung)Ein Konflikt ist nicht gegeben.Ausgleichsflächen der Stiftung Naturschutz vorhanden (aufgrund der geringen Flächengröße nicht Teil des Kriteriums Ausgleichsflächenkomplex).Die Flächen der Stiftung Naturschutz überlagern sich mit dem Kernbereich 16 der charakteristischen Landschaftsräume. Siehe 5.5.2.Archäologische Belange betroffen:Alte Marsch am Geestrand mit historischen Siedlungsstrukturen.Alte Siedlungsbereiche sind auf der „Norderwurth" und „Süderwurth" in Busenwurth	

vorhanden und durchGrabungen nachgewiesen. Diese sind westlich der Bundesstraße, in min. 1km Entfernung zumPotentialgebiet gelegen.Der Geestrand bis an die Gemeinde Gudendorf, liegt deutlich südöstlich.Die Fläche befindet sich in innerhalb eines vorhandenen Infrastrukturstreifens und außerhalb alterSiedlungsbereiche.Sichtachse zum Meldorfer Dom betroffen. Abwägungskriterium 5.1, siehe Textteil.Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_084Durch Ablehnung der gesamten Fläche würde nach unserer Beurteilung vorhandener potentieller Raum mit sehr guten Bedingungen für Windenergie, falsch bewertet und damit verschwendet, was der energiepolitischen Zielsetzung 2% der Landesfläche für die Windenergienutzung auszuweisen entgegensteht.Als Vorhabenträger sind wir von den sehr guten Bedingungen der Potentialfläche zur Windenergienutzung am Ort überzeugt und bitten daher um erneute Prüfung und sachgerechte Bewertung der Kriterien.Wir verweisen insbesondere auf das Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien, sowie das Baugesetzbuch und den damit einhergehenden Verpflichtungen den erneuerbaren Energien substantiell Raum zu verschaffen.Sollten zu diesen vorgennannten Ausführungen Rückfragen bestehen, stehen wir gerne zur Verfügung.Sie erreichen uns telefonisch unter 04857 — 8424-0 oder gerne auch per E-Mail anUnterzeichner Sascha Möhring sascha.moehring@moehring-energie.de oderSachbearbeiterin Gunda Schaar g.schaar@moehring-energie.de Sascha Möhring, Dip. Wirtsch. Ing.Anlagen o unter 130 Grad geringe Risikostufe, o 130-180 Grad mittlere Risikostufe, o 180 bis 360 Grad hohe Risikostufe.	
Institution: SAB WindTeam GmbH **ID: M7139, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0376-1.pdf, PR_III_3-0376-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_STE_050 **„Schlotfeld — Ottenbüttel"** **Stellungnahme zum 1. Beteiligungsentwurf Teilregionalplan 3** Sehr geehrter Herr Tasch, sehr geehrte Damen und Herren, das [redacted] aus Itzehoe befürwortet die geplante Ausweisung der Windenergievorrangfläche PR3_STE_050. Die geplante Vorrangfläche liegt in Nachbarschaft zur Bundesstraße 77 in einem — zumindest im östlichen Teilbereich — durch den Straßenverkehr vorbelasteten Bereich. Die Vorrangfläche ist von der B 77 aus gut zu erschließen. Zu den in den Gebietsblättern für den Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_STE_50 genannten Abwägungs- und Tabukriterien nehmen wir wie folgt Stellung: • Die geplante Windvorrangfläche befindet sich im nördlichen **Umlandbereich** von Itzehoe — ca. 3 km nördlich des Stadtkerns , ist aber durch Waldflächen (südlich liegen der Itzehoer Klosterforst und das Lübsche Gehölz, östlich liegt „Die Halloh" und nördlich eine Waldfläche südlich der Kreisstraße 53, Höhe „Heidkate") gut gegenüber den benachbarten Siedlungsflächen von Itzehoe und Ottenbüttel sowie Hohenaspe im Norden abgeschirmt.Auch die Gemeinde Schlotfeld liegt gut 2 km von der geplanten Vorrangfläche entfernt und ist zudem durch ein dichtes Knicknetz abgeschirmt. Eine Sichtbarkeit von Windenergieanlagen ist aus der Gemeinde Schlotfeld zwar teilweise gegeben, die Beeinträchtigung ist aber durch die Entfernung deutlich gemindert. o Die Topografie der Itzehoer Geest sorgt dafür, dass die geplante Wind-vorrangfläche außerhalb von direkten **Sichtachsen** zum Stadtbild von Itzehoe liegt:Die geplante Vorrangfläche liegt auf einer Höhe von ca. 15 m ü.NHN, währendEine Beeinträchtigung der **Siedlungsentwicklung** ist ebenfalls nicht gegeben, da die Fläche außerhalb geplanter Entwicklungsbereiche liegt und auch einen ausreichenden Abstand zu den Bereichen mit geschlossener Wohnbebauung aufweist: ca. 1,9 km zu Itzehoe, Ortsteil Pünstorf, mehr als 2 km zu Schlotfeld, ca. 2,2 km zu	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_050: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_050 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Der nördliche und überwiegende Teil von PR3_STE_050 überschneidet sich mit der Platzrunde des nahegelegenen Flugplatzes. Um Risiken zu vermeiden, wird dieser Bereich vorsorglich freigehalten. Wiederum auf der verbleibenden Fläche liegt eine Überschneidung mit der aktuellen Trassenplanung der Nordumgehung Itzehoe vor, welche im Bundesverkehrswegeplan vordringlichen Bedarf genießt. Da wenig Spielraum für alternative Trassenverläufe besteht, soll dieser Bereich ebenso vorsorglich freigehalten werden. Das Abstellen auf eine Einzelfallprüfung auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens beim einzelnen Vorhaben wiederum wäre nicht ausreichend. Bzgl. Denkmalschutz: Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. Dies ist auch im Fall der Flächen PR3_STE_050 sowie PR3_STE_051 geschehen. Der Aspekt entfaltet hinsichtlich des Denkmalbereiches der Stadt Itzehoe jedoch alleinstehend noch keine Ausschlusswirkung. Bzgl. Stadt-und-Umlandbereich sowie Siedlungsentwicklung: Eine Beeinträchtigung des Itzehoer Stadt-und-Umlandbereiches oder der

Ottenbüttel und mehr als 2,5 km zu Hohenaspe. ▪ südlich der Fläche die Geesthügel auf ca. 70 m ü.NHN ansteigen. Kernbereiche der Itzehoer Innenstadt (Laurentii-Kirche) liegen dagegen auf einer Höhe von ca. 10 m ü.NHN. Daher sind die geplanten WEA von der Itzehoer Innenstadt, z. B. aus dem Betrachtungswinkel eines Fußgänger nicht zu sehen ▪ Das Stadtbild von Itzehoe mit der Laurentii-Kirche ist, wie oben bereits beschrieben, ▪ durch Geesthügel und die vorhandenen Waldflächen gut abgeschirmt und weist keine direkten Sichtachsen zu der geplanten Vorrangfläche auf. Zudem liegt die Fläche gut 3 km entfernt. Der ca. 2,4 km entfernte Bismarkturm liegt optisch abgeschirmt im Itzehoer Stadtforst. Die Kirche von Hohenaspe, als vorhandenes Kulturdenkmal, liegt mehr als 2,5 km entfernt und ist durch Waldflächen ebenfalls abgeschirmt. Somit werden die **Belange des Denkmalschutzes** durch die geplante Vorrangfläche für Windenergie nicht erheblich beeinträchtigt. ▪ Die geplante Windvorrangfläche Schlotfeld — Ottenbüttel liegt teilweise im Bereich einer landesweit bedeutsamen Nebenachse des Dieses Verbundsystem wird durch die Errichtung von WEA nicht beeinträchtigt. Um den jeweiligen Baubereich der WEA verbleiben ausgedehnte Ausweichflächen, durch die das Verbundsystem erhalten wird. Die meisten Tierarten werden nachweislich durchden Betrieb von WEA nicht gestört werden, sondern gewöhnen sich rasch an diese (z.B. Schalenwild).Der Nachweis der Notwendigkeit eines Neubaus einer Nordumgehung von Itzehoe beruht auf Verkehrszählungen, die als veraltet angesehen werden müssen. Sie sollten unter den sich absehbar ändernden Rahmenbedingungen und Verkehrsflüssen neu bewertet werden. Zu den Faktoren, die entscheidenden Einfluss auf die zukünftigen Verkehrszahlen, insbesondere des LKW-Verkehrs, auf den betroffenen Bundesstraßen B 206 und B 77 haben, zählen die LKW-Maut, die ab dem Jahr 2018 auch auf	Siedlungsentwicklung würde bei Ausweisung der Fläche nicht erwartet werden. Jedoch sind die Aspekte für die Flächenentscheidung eher nachrangig. Bzgl. Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems: Eine Betroffenheit durch ein Schwerpunktgebiet, eine Haupt- oder Nebenverbundachse kann bei PR3_STE_050 sowie PR3_STE_051 nicht festgestellt werden. Bzgl. Fledermausvorkommen: Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Zu Fläche PR3_STE_051: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_051 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Eine Reduzierung der Waldabstände wird nicht vorgenommen. Waldränder haben eine besondere ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland. Sie sind in der Regel sehr artenreich und stellen einen wichtigen Rückzugsraum dar. Die Waldrandfunktion entspricht den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein. Die hier betroffenen Forststücke sind als Wälder definiert und unabhängig von ihrer verhältnismäßig geringen Größe dennoch gleichwertig zu schützen. Für den vorsorgenden Artenschutz ist daher der gewählte Abstandspuffer sachgerecht. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die

	Bundesstraßen erhoben wird und der geplante Neubau der Autobahn A 20 (Fertigstellung bis 2022 geplant). Beide Maßnahmen führen voraussichtlich zu erheblichen Veränderungen der zukünftigen Verkehrszahlen auf den beiden Bundes-straßen (Dauer-Zählstellen der BAST: Schmabek an der B 206 sowie Blauer Lappen an der B 77).Ob die Verkehrsflüsse auf der B 206 und B 77, die nach Fertigstellung der A 20 und Einführung der LKW-Maut auf Bundesstraßen, den Bau einer Nordumgehung überhaupt noch erforderlich machen, sollte dann mit den aktuelle Verkehrszählungen4ermittelt werden.Zu bedenken ist, dass ein großer Teil des PKW-Verkehrs mit Zielpunkt Schulen und Einkaufsmöglichkeiten in Itzehoe sich nicht über eine Nordumgehung umleiten lässt. Falls die Trasse der Nordumgehung von Itzehoe aufgrund der Darstellung im Bundesverkehrswegeplan 2030 von der Landesplanung unabhängig von aktuellen Bedarfsermittlungen zu berücksichtigen ist, möchten wir Folgendes anregen:Der mögliche Korridor für den Bau einer Umgehungsstraße zur Anschlussstelle Itzehoe-Nord an der Autobahn A 23 ist im Bereich westlich der B 77 aufgrund vorhandener Wohnbebauung an der Bundesstraße, mehrerer Waldparzellen im Norden sowie eines schmalen waldfreien Korridors zwischen den Waldflächen „Die Halloh" und dem Itzehoer Klosterforst, Teilfläche „Stadthagen" auf einen kleinen Bereich begrenzt. Daher ist der mögliche Verlauf einer Umgehungstraße im Bereich der geplanten Windvorrangfläche nur in einem sehr eng umrissenen Bereich möglich. Eine Vereinbarkeit einer möglichen Umgehungsstraße mit einem Windpark im Bereich der geplanten Vorrangfläche „Schlotfeld — Ottenbüttel" ist somit gegeben. Eine frühzeitige Festlegung einer Freihaltetrasse bietet sich in diesem Bereich an. In der ANLAGE 1 zu dieser Stellungnahme wird in einem Ausschnitt aus der topografischen Karte dargestellt, dass die Trasse einer Nordumgehung von Itzehoe bei einem vorgeschlagenen Trassenkorridor von 100 m Breite sich gut mit einer • Bezüglich der **Fledermausvorkommen** liegen uns keine aktuellen Kartierungen oder Bestandserhebungen vor.	Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Insofern ist PR3_STE_051 einerseits durch die geringe Größe der nach Abzug der Platzrunde betroffenen Teile für eine solitäre Ausweisung zu klein. Andererseits kann der verbleibende Flächenteil nicht mit PR3_STE_050 assoziiert werden, da das verbindende Stück nicht den Mindestmaßen gem. gesamträumlichem Plankonzept entsprechen und die Forststücke zusätzlich als optisch trennende Zäsur fungieren.

Generell ist die geplante Vorrangfläche als Fledermaus-lebensraum geeignet und weist durch die vorhandenen Wald- und Gehölzränder sowie Knicks geeignete Habitatstrukturen auf. Dennoch ist durch die übliche Praxis von vorsorglichen Abschaltzeiten der geplanten WEA während der Haupt-aktivitätsphasen der Fledermäuse und die vorhandene Technik zur Erfassung der Vorkommen auf Nabenhöhe ein ausreichender Schutz für die Fledermäuse sichergestellt, so dass weder das Tötungs- noch das Störungsverbot von Fledermaus-(quartieren) nach BNatSchG verletzt wird. Der Fledermausschutz steht einer Ausweisung der geplanten Windvorrangflächen nicht entgegen. • Der Bedarf für den geplanten Neubau einer **Nordumgehungs-Straße um Itzehoe** wurde nicht anhand realistischer Verkehrsprognosen überprüft. Die Planung steht einer Planung von Windenergieanlagen im geplanten Windvorranggebiet „Schlotfeld — Ottenbüttel" dennoch nicht entgegen: • Planung von Windenergieanlagen (WEA) im Bereich des Abwägungsbereichs für die Windenergienutzung vereinbaren lässt. Gemäß einer vorläufigen Planung wäre die Errichtung von bis zu 4 WEA mit einer Gesamthöhe ≥ 200 m im Abwägungsbereich mit einem Trassenkorridor vereinbar. Daraus ergibt sich, dass die geplante Nordumgehung von Itzehoe für die geplante Windvorrangfläche im Bereich Schlotfeld — Ottenbüttel keinen entgegenstehenden Belang darstellt. Wir beantragen, dies in der weiteren Planung zu berücksichtigen. • Die **alte Bahntrasse Itzehoe-Wrist** (ehemalige Gleisanlagen, die noch nicht entwidmet sind), die den Abwägungsbereich für die Windenergienutzung in ost-westlicher Richtung kreuzt, steht einer Nutzung der	

	Fläche für Windenergie nicht entgegen, da sie von WEA-Standorten komplett frei gehalten werden und auch in ihrer derzeitigen Nutzung als eine überörtliche Wander- und Radwegeverbindungerhalten werden kann — vgl. dazu ANLAGE 1 (letztere Funktion würde vielmehr durch die Straßenplanung einer Nordumgehung in Frage gestellt).Auch die derzeitigen An- u. Abflugbereiche des Flugplatzes werden durch die geplante Windvorrangfläche nicht beeinträchtigt.Wie uns von einem Flugplatznutzer berichtet und von der Landesplanung auf Nachfrage bestätigt wurde — liegt eine Genehmigung des Instrumentenfluges für den Flugplatz Hungriger Wolf vor. Dadurch wird es erforderlich, die An- und Abflugbereiche des Flugplatzes gemäß den Richtlinien der ICAO bzw. DSF neu festzulegen.Durch die mehr als 4 km Entfernung zur etwas mehr als 1.000 m langen Landebahn des Flugplatzes bestehen ausreichend Möglichkeiten, die An- und Abflugbereiche des Flugplatzes so festzulegen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe bis 200 m in einer Entfernung von > 4 km südlich der Landebahn ermöglicht wird.Eine Festlegung eines Anflugbereiches zum Flugplatz Hungriger Wolf in südlicher Verlängerung der Landebahn, bis zu einer Entfernung von 5 km vom Ende der Landebahn erscheint aus folgenden Gründen nicht geeignet:Etwa 1 km südlich der Anflugfläche beginnt der bewohnte Siedlungsbereich der Stadt Itzehoe, der nicht überflogen werden soll. Dies ist mit einem südlichen Anflugbereich nicht vereinbar.Auch die vorherrschenden Windverhältnisse lassen einen Anflugbereich aus Norden auf den Flugplatz Hungriger Wolf erheblich besser geeignet erscheinen. Daher kann auf einen südlichen Anflugbereich verzichtet werden.Die Topografie des Geländes südlich des Anflugbereiches steigt von ca. 15 m ü.NHN auf ca. max. 75 m ü.NHN an. Dort beginnen Wohngebiete der Stadt Itzehoe, die nicht oder nur in einer Mindesthöhe von 300 m überflogen werden dürfen. Diese Erhebung wirkt sich	

	auf die Anflughöhe für einen südlichen Anflugbereich aus. Somit sollte selbst bei Festlegung eines südlichen Anflugbereiches die Errichtung von WEA bis 200 m Höhe im Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_STE_050 und PR3_STE_051 möglich sein, ohne den Flugbetrieb zu beeinträchtigen.Schließlich ist festzustellen, dass die hindernisfreien Anflugflächen gemäß den Richtlinien der Deutschen Flugsicherung GmbH keine pauschalen Bauverbotszonen darstellen, sondern eine Einzelfallprüfung erfordern. Diese kann zu dem Ergebnis kommen, dass eine Unterschreitung der Mindestabstände möglich ist, ohne die Belange des Flugverkehrs zu verletzen (vgl. dazu auch das Urteil zum Verhältnis von Bauleitplanung im Konflikt mit flugbetrieblichen Interessen (Urt. v. 11.04.2017 — 1 K 4887/16.TR).Daher regen wir an, dass von Seiten der Landesplanung eine Einzelfallprüfung stattfindet, die eine Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde und der DSF beinhaltet, damit die Belange der Flugsicherung der geplanten Windvorrangfläche nicht entgegenstehen.Begründung:Der Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3-STE-051 ist ausschließlich wegen einer Überlagerung mit dem Schutzbereich (450 m bzw. 800 m) der Platzrunde des Flugplatzes Hungriger Wolf im Entwurf für die Teilfortschreibung der Regionalpläne nicht als Abwägungsbereich für die Windenergienutzungaufgenommen worden. Die Platzrunde des Flugplatzes lässt sich — nach Absprache mit dem Flugplatz — in Richtung Norden verschieben, ohne dass andere Schutzbelange betroffen sind. Zudem könnte, besonders wenn die Abstände zu Waldflächen (insbesondere zu kleinen Feldgehölzen < 1 ha) auf 30 m beschränkt würden, eine Verbindung zum Abwägungsbereich PR3_STE_050 hergestellt werden, so dass dieser Abwägungsbereich um die Flächen des Abwägungsbereichs für die Windenergienutzung PR3-STE-051 ergänzt werden kann (Vgl. ANLAGE 2).Somit	

	stünden zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung, dievon geschlossenen Siedlungsbereichen große Abstände aufweisen und durch Waldparzellen zudem von den Einzelhäusern an der B 77 abgeschirmt wären.Eine Reduzierung der Abstände zu Waldflächen auf 30 m würde dazu beitragen, gemäß der energiepolitischen Zielsetzung der Landesregierung ca. 2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung bereit zu stellen. Eine Beeinträchtigung des Schutzes der Waldflächen wäre dadurch nur in Ausnahmefällen gegeben. In Einzelfällen könnte im Genehmigungsverfahren bei Erfordernis ein höherer Schutzabstand festgelegt werden.Insbesondere bei kleinen Waldparzellen mit Flächengrößen unter einem Hektar ist nur selten eine besondere Schutzwürdigkeit gegeben. Durch eine Reduzierung des Schutzabstandes auf 30 m würde der Nutzung der Windenergie erheblich mehr Raum zur Verfügung stehen.Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass keine erheblichen Belange einer Ausweisung der geplanten Windvorrangfläche — Abwägungsbereich für die Windenergienutzung — PR3_STE_050 entgegenstehen. Zudem sollte dieser um den Abwägungsbereich PR3_STE_051 erweitert und die Abstände zu Waldflächen auf 30 m reduziert werden.Wir beantragen daher, die Abwägungsbereiche für die Windenergienutzung PR3_STE_050und PR3_STE_051 vollständig als Windvorrangflächen im Regionalplan für den Planungsraum 3 auszuweisen und diese zu verbinden.Zusätzlich beantragen wir, im Gesamträumlichen Planungskonzept die Abstände zu Waldflächen generell auf 30 m zu reduzieren. Hilfsweise beantragen wir, zumindest die Abstände zu Waldflächen < 1 ha auf 30 m zu reduzieren.Für Fragen steht Ihnen Herr [redacted] unter der Rufnummer [redacted] zur Verfügung.Mit freundlichen Grüßen(Geschäftsführer)(Projektentwicklung)ANLAGEN:ANLAGE 1: TOP	

	Kartenausschnitt mit Vorschlag Straßen-Trassenkorridor für gepl. Nordumgehung ItzehoeANLAGE 2: TOP Kartenausschnitt mit Vorschlag Erweiterungsfläche für Abwägungsraum PR3_STE_050 o Die Landebahn des Event- und **Freizeit-Flugplatzes Hungriger Wolf** liegt mehr als vier Kilometer nördlich der geplanten Fläche für Windenergie „Schlotfeld — Ottenbüttel". Die bestehenden Hindernisbegrenzungsflächen, der Bauschutzbereich und die festgelegten Platzrunden für den Flugverkehr — inklusive der vorgegebenen Mindestabstände von 400 m bzw. 850 m werden durch die geplante Windvorrangfläche nicht tangiert. Eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen des nur im Rahmen des Freizeitflugverkehrs und für besondere Events genutzten Flugplatzes ist somit gegeben. o Wir beantragen, den Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3-STE-050 in nordwestlicher Richtung um den Abwägungsbereich PR3_STE_051 zu erweitern und die Abstände zu Waldflächen auf 30 m zu reduzieren. Hilfsweise beantragen wir, zumindest Abstände zu Waldflächen < 1 ha auf 30 m zu reduzieren.	
Institution: Windpark Schiphorst GmbH & Co. KG **ID: M7267, Datum: 23.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0792-1.pdf**		

Stellungnahme	Erwiderung
Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie **Stellungnahme im Verfahren zur Fortschreibung der Regionalpläne für die** **Potenzialfläche PRE_LAU_014 (Schiphorst West)** Sehr geehrte Damen und Herren, die Potenzialfläche PRE_LAU_014 (Schiphorst West) ist in der genannten Teilaufstellung Regionalplan III entfallen. Angeführt wird hier ein „hohes Konfliktrisiko durch Überschneidung mit potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel". Dieser Aspekt wurde über Gutachten zum Großteil entkräftet. Neben den Themen Rotmilan und Fledermäuse, für die wir die in den Gutachten ausgeführten Abschaltzeiten der Windenergieanlagen in unseren Berechnungen einkalkuliert haben, ergeben sich keine weiteren Hindernisse. Der Horst des Rotmilans war darüber hinaus in letzten Jahren nicht besetzt. In diesem Zusammenhang ist aus unserer Sicht auch der technische Fortschritt in Bezug auf die weiter verbesserte Passiv-Radar-Technik zu berücksichtigen. Mehrere Firmen, auch aus Schleswig-Holstein, arbeiten zurzeit an dieser Technik. Die Abschaltung bei Vogel- bzw. Fledermauszug und —flug innerhalb des Windparks wird dadurch verlässlich gestoppt werden. Hierdurch ist dann eine weitere Absenkung der Stillstandzeiten der Windenergieanlagen zu erwarten, somit reduziert sich der Ertragsverlust in dieser Fläche weiter. Die Einbeziehung der Abschaltzeiten zum Schutz der Großvögel und Fledermäusen ergibt zwar Ertragsminderungen in den windschwachen Sommermonaten. Diese Reduzierung der Jahresleistung führt in dieser Potentialfläche aber nicht zu einer Unwirtschaftlichkeit des Projektes. Aus diesem Grund wurden unsererseits auch bis dato erhebliche Investitionen getätigt.	Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche PR3_LAU_014 teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Insofern wird der Flächenteil, der außerhalb der 1 km-Radien um die Rotmilanhorste liegt, als Vorranggebiet übernommen. Den Hinweisen und Wünschen aus den Stellungnahmen wird dadurch im Wesentlichen Rechnung getragen. Die Fläche wird darüber hinaus nach Südwesten auf das Gemeindegebiet von Eichede erweitert und umfasst den Bestandswindpark auf dortigem Gebiet. Dieser Flächenteil befindet sich zwar innerhalb eines LSG, jedoch wurden die WKA bereits auf Basis von § 61 LNatSchG innerhalb des LSG zugelassen. Diese Vorschrift gilt für sehr alte LSG-Verordnungen, die noch auf Basis des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen wurden. Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der Bestandsanlagen die Windkraftnutzung auch weiterhin mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar ist. Insofern ist hier eine Vorranggebietsausweisung in begrenztem Umfang ohne große Erweiterungsmöglichkeiten über den Bestand hinaus gerechtfertigt. Es gelten hinsichtlich der Betroffenheit von potenziellen Beeinträchtigungsbereichen geschützter Großvögel die genannten Hinweise.

In diesem Kontext war und ist es für uns sehr wichtig, dass die Gemeinde eine Realisierung dieses Projektes sehr befürwortet Außerdem möchten wir betonen, dass in der Gemeinde Schiphorst ein positives Bürgerbegehren bezüglich der Windenergienutzung vorliegt. Darüber hinaus ist das Projekt komplett durchgeplant. Alle notwendigen Verträge wurden bereits vollständig abgeschlossen, alle Gutachten sowie der Antrag nach BImSchG liegen vor. Im Verfahren wird auf ein bedeutsames archäologisches Naturdenkmal hingewiesen. Dieses führt zu keiner Beeinträchtigung, da der Schutzabstand von 500 Metern eingehalten wird. Positiv hervorzuheben ist ferner, dass die netztechnische Anbindung nicht innerhalb eines Hotspots erfolgt und somit mit geringen Abschaltungen zu rechnen ist, anders als an der Westküste von Schleswig-Holstein. **Zusammenfassend ergeben sich demnach keine Aspekte, die einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen. Ganz im Gegenteil, selten existieren bei einer Potentialfläche solch positive Rahmenbedingungen.** Vor diesem Hintergrund können wir die Streichung nicht nachvollziehen und bitten um erneute Aufnahme dieser Potentialfläche in die ausgewiesenen Vorranggebietsflächen Windenergie. Für Rückfragen oder weitere diesbezügliche Abstimmungen stehen wir Ihnen weiterhin gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Joachim Uecker Geschäftsführer	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4322, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0057.pdf, E_3_0057-1.pdf, E_3_0057-2.pdf, E_3_0057-3.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Der Ministerpräsident Staatskanzlei - Abteilung Landesplanung - Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel *Per E-Mail an:* *windenergiebeteiligung@stk.landsh.de* DATUM: 27.06.2017 [redacted] **Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)** - Potenzialfläche PR3_DIT_094 - [redacted] Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit zeige ich Ihnen an, dass ich in vorbezeichneter Angelegenheit die Vertretung der rechtlichen Interessen von [redacted] übernommen habe. Das Vorliegen einer auf mich lautenden	Aufgabe Wohnnutzung KoogStr. 31; Feilweg 4 ist kein Wohngebäude sondern Landhandel. 800 m Abstand falsch, keine Siedlung, Verweis auf Aussage Amt Marne Nordsee. Windhöffigkeit, wenig Bebauung, Vorbelastung, vorh. Infrastruktur, Gemeinde ist dafür.

Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht meines Mandanten nehme ich zu dem o.g. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) wie folgt Stellung:

[redacted]

2. Fehlerhafte Annahme einer Wohnnutzung im Feilweg

Darüber hinaus hat die Landesplanung auf dem Grundstück Feilweg 4 an der Zufahrt zur Koogstraße (L 144) zu Unrecht offenbar eine Wohnnutzung des Gebäudes angenommen und eine weitere harte und weiche Tabuzone um die Bebauung gezogen. Tatsächlich handelt es sich jedoch um eine gewerbliche Nutzung durch einen Landhandel, der keine Wohnnutzung umfasst. Dieser Bereich ist ebenfalls zu korrigieren, was eine weitere Vergrößerung der nördlichen Potenzialfläche durch die entfallenden Abstände zur Folge haben dürfte.

Wir haben diesem Schreiben einen Lageplan als **Anlage 2** beigefügt.

3. Maßgebliche Flächen

[redacted] ein großes Interesse daran, dass die Potenzialfläche erweitert wird und seine Flächen der Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden können.

4. Verbleibendes Abwägungskriterium

Als Entscheidungskriterien verbleiben für die nunmehr neu in Betracht zu ziehenden Flächen am maßgeblichen Standort lediglich das nachstehende Abwägungskriterium als Entscheidungskriterium:

- 800m Abstand zu Siedlungsflächenausweisungen

Im Hinblick auf die ferner vorgesehenen 800m Abstand zu Siedlungsflächenausweisungen ist darauf hinzuweisen, dass hier fälschlicherweise eine Siedlungsflächenausweisung angenommen wurde. Nach Auskunft des Amts Marne-Nordsee [redacted] gibt es eine solche Ausweisung am angegebenen Ort nicht.

Daher ist im Ergebnis auch dieser Abstand vorliegend zu Unrecht im Entwurf verzeichnet und in der weiteren Planung nicht mehr einzuhalten, was im Ergebnis zu einer weiteren Vergrößerung der bestehenden Potenzialfläche führen wird.

5. Besondere Eignung

Nicht zuletzt sei auch die besondere Eignung der vorbenannten Flächen für die Windenergienutzung hervorgehoben, die für eine Berücksichtigung als Potenzialfläche für Ausweisung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets sprechen und im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Die benannten Flächen sind durch ihre Lage für die Nutzung zur Windenergiegewinnung außerordentlich gut geeignet und daher in der Teilfortschreibung ebenfalls als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen.

Insbesondere unter dem Aspekt der Windhöffigkeit sind die Flächen für die Errichtung von

Windenergieanlagen sehr gut geeignet. Auch befindet sich in der näheren Umgebung des Eignungsgebiets nur wenig Wohnbebauung. Es gibt bereits eine entsprechende Vorbelastung durch Windenergienutzung, die jedoch eine hohe Akzeptanz in der näheren Umgebung hat. Besonders hervorzuheben ist die vorhandene Infrastruktur in der näheren Umgebung aufgrund der bereits bestehenden Windenergieanlagen und der Umstand, dass hier bereits ganz erhebliche Investitionsausgaben in die Infrastruktur vor Ort erfolgt sind, die einer auch einer weiteren Windenergienutzung in erheblichem Maße zu Gute kämen. Vor dem Hintergrund, dass sich zahlreiche Potenzialflächen im Rahmen der Ausweisung als problematisch erweisen werden, erscheint es auch geboten, derartig geeignete Flächen als Potenzialflächen aufzunehmen, um dem Gebot der substanziellen Raumverschaffung für Windenergienutzung im Landesgebiet und insbesondere im vorliegend zu betrachtenden Planungsraum III (nur 1,5 % des Planungsraums) ausreichend Rechnung zu tragen, zumal das Gesamtziel für Schleswig-Holstein mit gerade einmal 1,78 % der Landesfläche bereits recht knapp bemessen sein dürfte. Gerade einmal knapp 4 % der der Planung (nach Abzug harter Tabuzonen) zugänglichen Flächen wurden im Planungsraum III im Entwurf der Teilaufstellung als Potenzialflächen ausgewiesen. 6. Vorprägung und Akzeptanz Die Umgebung ist bereits entsprechend vorbelastet durch bestehende Windenergieanlagen. Während die bestehenden infrastrukturellen Anbindungsmöglichkeiten für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks vorteilhaft sind, sind sie für den Wert des Landschaftsbildes und der Natur eher nachteilig. Auch befindet sich in der näheren Umgebung des Eignungsgebiets wenig Wohnbebauung. Die Vorbelastung durch Windenergienutzung genießt eine hohe Akzeptanz in der näheren Umgebung. Auch die Gemeinde Friedrichskoog befürwortet das Vorhaben und hat sich in ihrem informellen Plankonzept für die Windenergienutzung im Bereich der Potenzialfläche ausgesprochen. Es gibt ein klares Bekenntnis der Gemeinde auch zur zukünftigen Windenergienutzung an den bereits genutzten Standorten und auch ein gemeindliches Interesse an der Sicherung von Gemeindeeinnahmen durch Gewerbesteuer und einem kontinuierlichen gemeindlichen Beitrag zu Klimaschutz und Energiewende, zumal die Gemeinde zu den Vorreitern der regenerativen Windenergieerzeugung gehört und insoweit	

auch stark durch sie geprägt ist.

7. Zu berücksichtigende private Belange

[redacted]

Als potenzieller Anlagenbetreiber ist eine Bürgerenergiegesellschaft im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2017 vorgesehen. Insofern wird auch der Gemeinde eine Beteiligung angeboten werden. Der Gesetzgeber hat im EEG 2017 ein Interesse an der Erhaltung der Akteursvielfalt im Bereich der erneuerbaren Energieerzeugung betont, bei dem v.a. die besondere Rolle von Bürgerenergiegesellschaften gewürdigt werden soll.

[redacted] hat sich bereits mit einem kompetenten Planungs- und Projektierungsbüro verbunden, das auf den hinzukommenden Flächen die Umsetzung eines Windparkvorhabens begleiten soll. Dementsprechend ist auch bereits eine erhöhte Schutzwürdigkeit der Privatinteressen in die Abwägung einzustellen.

Das Projektierungsbüro soll gemeinsam mit weiteren Fachberatern und Planern die Machbarkeit der Realisierung eines Windparks auf den Flächen unseres Mandanten prüfen und nach positivem Ausgang der Prüfung ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren in die Wege leiten. Ziel ist die möglichst zeitnahe Umsetzung des Windparkvorhabens. Hierdurch würde auch das raumordnungsrechtliche Ziel unmittelbar und kurzfristig nach Inkrafttreten Ihrer Planung verwirklicht werden können.

Auch bereits in der Vergangenheit getätigte Investitionsausgaben in die bestehende Infrastruktur vor Ort würden einer auch einer weiteren Windenergienutzung in erheblichem Maße zu Gute kommen. Auch solche Investitionen sprechen für ein gesteigertes Gewicht des Interesses an der Windenergienutzung und entsprechender privater Belange im Rahmen der Abwägung. Zahlreiche Investitionen wurden auch im Vertrauen auf eine weitergehende Windenergienutzung getätigt.

Die mit dem WESPG geschaffenen Übergangsregelungen im Landesplanungsgesetz benachteiligen Vorhabenträger von Windkraftprojekten in Schleswig-Holstein in erheblichem Maße, da ihnen Planungssicherheit genommen ist. Die unsichere und nur langsam voranschreitende Landesplanung führt zu einer weiteren Benachteiligung. Vor diesem

Hintergrund sind privates Engagement und Investitionen zum Zwecke des Klimaschutzes als umso schutzwürdiger anzusehen. * * * Aus alledem wird deutlich, dass die o.g. Potenzialfläche aus landesplanerischer Sicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung der relevanten Belange als zukünftige Vorranggebiete für Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten besonders geeignet und aufgrund der dargelegten Umstände sowie zu korrigierender Abstände um weitere Teilflächen zu erweitern ist. Ich behalte mir vor, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu ergänzen. Gerne stelle ich Ihnen auf Anfrage eine elektronische Fassung des Stellungnahmetextes im Word-Format zur Verfügung. Für den Antragsteller: [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3984, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0835-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum Regionalplanentwurf betr. Fläche Groß Niendorf (PR3_SEG_057; S.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_057 wird aufgrund der Abwägung

668 der Datenblätter zum aktuellen Regionalplanungsentwurf Stand Dezember 2016) in dem Entwurf des Regionalplanes für den Plaungsraum III Sachthema Windenergie — Gemeindegebiet Groß Niendorf ist die Fläche PR3_SEG_057 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Allerdings wurde die Nichtausweisung unter dem Vorbehalt des Ergebnisses einer zur Zeit laufenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gestellt. Wir bitten, den UVP-Vorbehalt zu streichen und die Fläche vom Bau von Windkraftanlagen vorbehaltlos frei zu halten und nicht in den Regionalplan zu übernehmen. Die Firma [redacted] bzw. [redacted] plant den Bau und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V 112 3,3 MW (Höhe 150 m; Rotordurchmesser 112 m) auf der Fläche PR3_SEG_057 (ehemals Windeignungsgebiet 249). Sie hat im März 2013 beim LLR Lübeck einen Genehmigungsantrag eingereicht. Ungeachtet der fehlenden Ausweisung der Fläche PR3_SEG_057 als Vorranggebiet führt die die Firma [redacted] das immer noch laufende Genehmigungsverfahren weiter. Grund der langen Verfahrensdauer ist der Umstand, dass die Genehmigungsbehörde mehrere von [redacted] vorgelegte artenschutzrechtliche Gutachten nicht anerkannt hat, nämlich folgende Gutachten: • „Landschaftsökologisches Fachgutachten (Artenschutzrechtliche Prüfung)" des Instituts [redacted] vom 10.6.2013 auf Basis von Untersuchungen in 2012 • „Untersuchung des Überflugverhaltens des Seeadlers während der Brutzeit im Jahr 2013 ([redacted] 2013)" des Instituts [redacted] vom 12.8.2013 auf Basis von Untersuchungen in 2013	aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Gleichwohl gibt es Gründe die Fläche jetzt als Vorranggebiet zu übernehmen: Die Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Die Verträglichkeit mit drei beantragten WKA auf dem Flächenteil in der Gemeinde Groß Niendorf ist im Zuge eines noch laufenden Ausnahmeprüfverfahrens bereits nachgewiesen worden. Dabei war entscheidend, dass das Gutachten auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 bereits beauftragt wurde und die erste Kartierung bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Die Fläche kann insofern eng um die beantragten Anlagen herum ausgewiesen werden. Dabei wird ein Abstand von 1.000 m zur Siedlung Groß Niendorf zugrunde gelegt, weil es sich um eine noch nicht bebaute Fläche handelt. Auf den Kriterienkatalog zu diesem Abwägungsaspekt wird verwiesen. Für die Genehmigung von WKA an dieser Stelle gilt, dass im Genehmigungsverfahren die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich werden kann. Die Fläche liegt innerhalb eines an dieser Stelle sehr schmalen regionalen Grünzuges. Eine Vorbelastung durch südlich am Rand des Grünzuges gelegene WKA ist gegeben. Diese werden jedoch nicht in ein Vorranggebiet übernommen und genießen insofern nur noch Bestandsschutz. Vorübergehend entsteht durch die WKA im geplanten Vorranggebiet eine Mehrbelastung, die hier für tolerabel gehalten wird. Nach Abbau der Bestandsanlagen erfolgt wieder eine Entlastung des Bereiches. Insgesamt ist der räumlich begrenzte Schwerpunkt der Windenergienutzung in der Gemeinde Groß Niendorf unter Aspekten des Landschaftsbildes und der Funktionen des regionalen Grünzuges noch vertretbar. Zusammen mit der Fläche PR3_SEG_054 entstehen im Umkreis der Siedlung nur zwei kleine Windparks mit einem geringen Horizont-Überdeckungsgrad und nur randlichen Einflüssen auf den insgesamt sehr großen Grünzug.

• „Artenschutzfachbeitrag (AFB)" des [redacted] vom 7.7.2015 auf Basis von Untersuchungen in 2014. Im Rahmen einer von der Genehmigungsbehörde (LLUR Lübeck — Regionaldezernat Südost) verfügten **Umweltverträglichkeitsprüfung** hat [redacted] nunmehr u.a. folgende — von dem Büro für ökologische Studien [redacted] erstellte — Unterlagen vorgelegt: • Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vom 22.3.2017 • Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 13.3.2017 • Bestandserfassung der Brutvögel und der Fledermäuse vom 17.2.2017 - Artenschutzfachbeitrag vom 14.2.2017 • Abschlussbericht über das Großvogelmonitoring 2016 vom 19.1.2017 Gegen den Bau und Betrieb der von [redacted] geplanten drei Windenergieanlagen (WEA) auf Groß Niendorfer Gebiet haben wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung **Einwendungen** erhoben. Das Vorhaben würde wesentliche Schutzgüter (insbesondere die Schutzgüter Mensch und Tiere) erheblich beeinträchtigen und ist damit nicht umweltverträglich. Das Vorhaben ist aber nach unserer Ansicht bereits aus **planungsrechtlichen Gründen** unzulässig. **Begründung:** 1. **Regionaler Grünzug** Das Vorhabengebiet Groß Niendorf (Fläche PR3_SEG_057; S. 668 der Datenblätter zum aktuellen Regionalplanungsentwurf Stand Dezember 2016) liegt <u>innerhalb</u> eines **Regionalen Grünzuges** (Karte auf S. 131 der UVS). Dabei handelt es sich nach gegenwärtigem Stand der Regionalplanung um ein **„weiches Tabukriterium".** Der Bau von WEA verbietet sich deshalb. Dem steht nicht entgegen, dass der Grünzug im Vorhabengebiet schmal ist. Schmale Grünzüge sind auch Grünzüge, die nach der Tabukriterienkatalog nicht mit WEA bebaut	Nach Kenntnis der Landesplanung entspricht das der Entscheidung zugrundliegende Gutachten bzgl. der Verträglichkeit der Seeadler mit den Bestandsanlagen den Voraussetzungen gemäß dem gesamträumlichen Plankonzept. Bzgl. der Abstandspuffer zu Wohnbebauungen: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären.

werden sollen. Der Bau der WEA an einer schmalen Stelle eines Grünzugs würde zu einer umso schlimmeren Beeinträchtigung des Grünzugs — nämlich zu einer vollständigen Unterbrechung — führen.

Auch eine „Vorbelastung" durch die Tralauer WEA steht einer Anwendung des weichen Tabukriteriums „Regionaler Grünzug" auf die Vorhabenfläche nicht entgegen. Die Tralauer WEA wurden 2001 errichtet. Bei einer angenommenen Laufzeit von 20 Jahren ist davon auszugehen, dass die Anlagen 2021 abgebaut werden. Ein Repowering ist nach dem gegenwärtigen Stand der Regionalplanung nicht möglich, weil die Fläche PR3_STO_004; S. 814 der Datenblätter) nicht mehr als Vorranggebiet vorgesehen ist.

Schon jetzt zeigt sich im Übrigen eine hohe Reparaturanfälligkeit der Anlagen. Techniker der Firma Deutsche Windtechnik sind immer wieder vor Ort, um still stehende WEA wieder in Gang zu setzen. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass die WEA schon vor 2021 stillgelegt werden.

Weiterhin können wir nicht nachvollziehen, dass durch die Kreisplanung die Ausweisung von Baugebieten für Wohnbebauung an der Ostgrenze von Groß Niendorf mit dem Hinweis auf den regionalen Grünzug untersagt wurde, der Grünzug bei der Ausweisung von Potentialflächen bzw. Vorrangflächen für WEA nicht gleicher Weise berücksichtigt wird.

2. Die von [redacted] vorgelegten Gutachten sind nicht schützenswert im Sinne der Ziff. 2.5.2.22 des Entwurfs des Regionalplans (dort 5. 64)

In einer von [redacted] im Rahmen der laufenden Umweltverträglichkeitsprüfung formulierten „Kurzbeschreibung des Vorhabens" äußert [redacted] zur planungsrechtlichen Situation.

Man räumt auf S. 3 der Kurzbeschreibung zwar ein, dass das Vorhabengebiet (ehemals Windeignungsgebiet Nr. 249; heute PR3_SEG_057) im Entwurf des Regionalplans vom 6.12.2016 zur Zeit nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wird.

[redacted] vertritt dennoch die Ansicht, dass die Errichtung von WEA planungsrechtlich zulässig ist.

Das ist unzutreffend.

Der Regionalplanentwurf gibt als Gründe für die Herausnahme der Groß Niendorfer Fläche (PR3_SEG_057) auf S. 688 der Datenblätter „Abwägungsbereich für die Windenergienutzung"

an, dass die Fläche a) innerhalb eines **regionalen Grünzuges** (siehe Karte auf S. 131 der Umweltverträglichkeitsstudie) liegt und b) ein hohes Konfliktrisiko durch Überschneidung mit dem **Beeinträchtigungsbereich des Seeadlers** Allerdings wird die Herausnahme der Fläche unter den Vorbehalt des Ergebnisses der laufenden Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Komme diese zu dem Ergebnis, *„dass die Errichtung von WKA mit dem Beeinträchtigungsbereich des Seeadlers vereinbar ist",* stehe *„dieser Belang gemäß der Abwägungssystematik nicht entgegen".* In Ziff. 2.5.2.22 des Entwurfs des Regionalplans (dort S. 64) heißt es wörtlich: ***2.5.2.22 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten*** *Außerhalb des Dichtezentrums des Seeadlervorkommens bestehen weitere dauerhaft genutzte Seeadlerhorste im gesamten Land. Im Horstumfeld besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko, da die Raumnutzungsintensität der Seeadler in diesem Bereich besonders hoch ist. Dies gilt auch für das Umfeld der Horste von Schwarz- und Weißstörchen sowie für das Umfeld um sicher nachgewiesene Horste von Rotmilanen. Im Einzelfall kann die Errichtung von WKA im Horstumfeld möglich sein, ohne dass hier eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgt. Die flächenbezogene Einzel-Abwägung erfolgt im Rahmen der Regionalplanung. Es ist zu beachten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos oder einer Barrierewirkung kommt.* *Die Abwägung kann in Einzelfällen dazu führen, dass im Fall vorliegender positiver* *artenschutzfachlicher Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUR und abschließender positiver schriftlicher Voten des LLUR, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist, eine Windenergienutzung als vereinbar angesehen werden kann. Hintergrund ist die Wahrung der Interessen der Anlagenbetreiber, die im berechtigten Vertrauen auf die Eignungsgebietskulisse auf der Basis der Teilfortschreibung 2012 Gutachten in Auftrag gegeben haben. Sie sind schützenswert,*	

wenn die Gutachten vor den OVG Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt und die erste Kartierung bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Die Begutachtung und das abschließende positive Votum des LLUR müssen rechtzeitig vor der Beschlussfassung über die Teilfortschreibung des LEP und die Teilaufstellung der Regionalpläne vorliegen." [redacted] behauptet auf S. 3 der „Kurzbeschreibung des Vorhabens": *„Die Untersuchungen begannen bei dem zu beurteilenden Vorhaben im Mai 2012 und wurden ohne Unterbrechung bis zum August 2016 durch Feldbeobachtungen fortgeführt und bis Februar 2017 abschließend ausgewertet."* Diese Behauptung ist falsch. Richtig ist Folgendes: Zwischen den in den zurückliegenden Jahren 2012 bis 2016 von den Instituten [redacted] (in 2012) und [redacted] (in 2013, 2015 und 2014) durchgeführten inzwischen vier (!) Untersuchungen liegen erhebliche zeitliche Abstände **(Unterbrechungen).** Die erste Kartierung erfolgte in der Zeit vom 11.5.2012 bis 28.8.2012. Die zweite Kartierung begann am 22.5.2013 und endete am 4.7.2013. Die dritte Kartierung begann am 23.1.2014 und endete am 18.12.2014. Die vierte Kartierung begann am 29.2.2016 und endete am 29.8.2016. Zwischen der ersten und der zweiten Kartierung liegt eine Unterbrechung von mehr als **7 Monaten.** Zwischen der zweiten und der dritten Kartierung liegt eine Unterbrechung von mehr als **6 Monaten.** Zwischen der dritten und der vierten Kartierung liegt eine Unterbrechung von mehr **14 Monaten.** Von einer **„ununterbrochenen Kartierung"** im Sinne der Ziff. 2.5.2.22 des Regionalplanentwurfs kann deshalb keine Rede sein. Die mehr als 14 monatige Unterbrechung zwischen dem Ende der dritten Kartierung (18.12.2014) und dem Beginn der vierten Kartierung (29.2.2016) wird — entgegen der	

Behauptung von [redacted] — auch nicht durch die Untersuchung des Instituts [redacted] in der Zeit vom 1.4.2015 bis 31.8.2015 („Zusammenfassender Ergebnisbericht Seeadler" zu den Potentialflächen Todesfelde, Bebensee und Kükels; Anlage 5 zum Artenschutzfachbeitrag vom 14.2.2017) kompensiert. Denn die Untersuchung bezog sich auf ein **gänzlich anderes Gebiet —** nämlich auf Flächen bei den Gemeinden Todesfelde, Bebensee und Kükels. Diese liegen im Abstand von 3 km bis 6 km im Nordwesten des Tralaer Seeadlerhorstes. Somit ist die in Ziff. 2.5.2.22 des Regionalplanentwurfs formulierte Voraussetzung („... *Sie sind schützenswert, wenn die Gutachten vor den OVG Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt und die erste Kartierung bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde.")* nicht erfüllt. Schon aus diesem Grunde scheidet unseres Erachtens eine Ausweisung der Groß Niendorfer Fläche als Vorranggebiet aus. Der auf S. 668 der Datenblätter zum Regionalplanentwurf zur Groß Niendorfer Fläche eingefügte UVP-Vorbehalt für die Groß Niendorfer Fläche PR3_SEG_057 ist gegenstandslos. Damit fehlt der Umweltverträglichkeitsprüfung und einer evtl. Genehmigung des Vorhabens die notwendige rechtliche Basis. **3. Herabstufung des 3-km-Schutzradius um Seeadlerhorste von einem weichen Tabu-Kriterium zu einem Abwägungskriterium** Die Staatkanzlei hatte im Rahmen der Regionalplanung ursprünglich den 3-km-Schutzradius um Seeadlerhorste zu einem **„weichen Tabukriterium"** angehoben. Die Öffentlichkeit wurde hierüber in den Märzveranstaltungen 2016 und über das Internet (Webseite der Landesregierung) unterrichtet. Offenbar aufgrund von Interventionen der Windkraftindustrie bzw. des Bundesverbandes Windkraft wurde diese Maßnahme wenige Wochen später wieder zurück genommen und der 3-km-Schutzradius zu einem **„Abwägungskriterium"** herabgestuft, was erheblichen Protest u.a. der Naturschutzverbände (insbes. des NABU: https://schleswig-holstein.nabu.de/news/2016/staatskanzlei-windkraft.html) ausgelöst hat. Mit einer E-Mail vom 3.5.2016 hatten wir die Staatskanzlei (Herren Thomas Losse-Müller,	

Norbert Schlick, Ulrich Tasch) gebeten, sich zu diesem Vorgang zu äußern. Herr Ulrich Tasch hat Folgendes geantwortet: **From:** Ulrich.Tasch@stk.landsh.de **Sent:** Tuesday, May 10, 2016 2:20 PM **To:** [redacted] Cc: Norbert.Schlick@stk.landsh.de ; Thomas.Losse-Mueller@stk.landsh.de Renate.Giercke@llur.landsh.de Hauke.Molt@llur.landsh.de **Subject:** AW: Windkraftplanung und Großvogelschutz Sehr geehrter Herr [redacted], den aktuellen Planungserlass mit der Kriterienliste — und damit auch mit den aktuellen Kriterien zum Schutz windkraftsensibler Vogelarten — finden Sie unter diesem Link: http://www.schleswig- holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landesplanung raumordnung/raumordnungsplaene/landesentwicklungsr lan/ documents/20160429 Planungserlass Windflaechen.html Hintergrund für die Einstufung des 3 km-Schutzradius um Großvogelbrutplätze als Abwägungskriterium ist folgender: Es gibt in einigen Fällen Windkraftplanungen, die so weit fortgeschritten sind, dass fertige Gutachten vorliegen. Diese Gutachten haben das MELUR und die Artenschutzabteilung des LLUR kontrolliert und gegengelesen. Sofern die Behörden für diese Fälle bestätigt haben, dass die Gutachten nachvollziehbar darlegen, dass die Windkraftplanung mit dem Großvogelschutz vereinbar ist, kann dort künftig ein Vorranggebiet ausgewiesen werden. In allen anderen Fällen gilt das Vorsorgeprinzip und der 3 km-Radius wird freigehalten. Mit freundlichen Grüßen Ulrich Tasch	

Der Ministerpräsident

des Landes Schleswig-Holstein

Staatskanzlei

Abteilung Landesplanung
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Telefon: +49 431 988-1732

Fax +49 431 988611-1732
ulrich.tasch@stk.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Aus der Antwort des Herrn Tasch (Staatskanzlei) folgt für das Vorhaben der [redacted]:

Weil die zum Zeitpunkt dieser Auskunft von [redacted] beauftragten „fertigen" Gutachten der [redacted] und des Büros [redacted] (auf Basis der Untersuchungen in 2012, 2013 und 2014) **von den Behörden nicht anerkannt** worden sind (sondern im Gegenteil im Rahmen des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren vielmehr weitere umfangreiche Untersuchungen angeordnet wurden), kann — wenn man die Aussage des Herrn Tasch zugrunde legt — auf der Groß Niendorfer Fläche kein Vorranggebiet ausgewiesen werden.

4. Ungleichbehandlung der WEA-Flächen Groß Niendorf (PR3_SEG_057; S. 688 der Datenblätter) und Tralau (PR3_STO_004; S. 814 der Datenblätter)

Die WEA-Flächen Groß Niendorf (PR3_SEG_057; S. 688 der Datenblätter) und Tralau (PR3_STO_004; S. 814 der Datenblätter) liegen dicht beieinander und vollständig innerhalb des 3 km Radius des Tralauer Seeadlerhorstes.

Nach Ansicht der Genehmigungsbehörde — LLUR Lübeck — bilden die geplanten WEA in Groß Niendorf mit den in Tralau bestehenden WEA einen **„Windpark"** (vgl. Vermerk von Frau Renate Gierke / LLUR — Regionaldezernat Südost — vom 13.10.2015).

Die Tralauer Fläche wurde (vermutlich insbes. wegen des Tralauer Seeadlerhorstes) in den aktuellen Entwurf des Regionalplans (Dezember 2016) nicht als Vorrangfläche übernommen

(was ein Repowering der 2001 errichteten Tralauer WEA ausschließt). Demgegenüber wird die Übernahme der Groß Niendorfer Fläche als Vorranggebiet in den Regionalplan — trotz Fehlens der in Ziff. 2.5.2.22 des Regionalplanentwurfs formulierten Voraussetzungen — auf S. 668 der Datenblätter zum Regionalplanentwurf für möglich gehalten und vom Ausgang des laufenden UVP-Verfahrens abhängig gemacht. Dieser Ungleichbehandlung können wir nicht folgen. Beide Flächen liegen vollumfänglich im 3-km-Bereich eines seit 2003 bestehenden Seeadlerhorstes. Deshalb ist es zutreffend, dass die Tralauer Fläche (PR3_STO_004) nicht mehr als Vorranggebiet vorgesehen ist. Das muss aber erst Recht für die unmittelbar angrenzende Groß Niendorfer Fläche (PR3_SEG_057) gelten, weil es keinen sachlichen Grund für eine abweichende Bewertung zum Nachteil von Groß Niendorf gibt. Das gilt umso mehr, als die Groß Niendorfer Fläche innerhalb eines **regionalen Grünzugs** liegt (was bei der angrenzenden Tralauer Fläche nicht der Fall ist). In regionalen Grünzügen ist aber der Bau von WEA nach dem gegenwärtigen Stand der Regionalplanung unzulässig (weiches Tabu-Kriterium). Demnach ist auch die Groß Niendorfer Gebiet (PR3_SEG_057) die Errichtung von WEA vorbehaltlos auszuschließen. **5. Größere Abstände zur Wohnbebauung** Um die gesundheitliche Gefährdung von Menschen zu minimieren, muss der Mindestabstand zur Wohnbebauung der 10-fachen Höhe der geplanten Anlagen entsprechen. D.h. sollte die Gesamthöhe der geplanten Anlagen 150m betragen, muss der Abstand zur Wohnbebauung mindestens 1.500m betragen. Das hat auch für Wohngebäude in Außenbereichen zu gelten. Der aktuelle Regionalplanentwurf (Stand Dezember 2016) ist nach Maßgabe der zu vergrößernden Abstände zu verändern. **6. Aussetzung der Regionalplanung** Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und Grünen wurden neue Abstandsregelungen vereinbart. Es besteht zurzeit vollkommene Unklarheit, wann und in welcher Form und mit welchem Inhalt diese Vereinbarungen in rechtlich verbindliche Regelungen umgesetzt werden und welche Auswirkungen das auf die laufende Regionalplanung hat.	

Bis zu einer Klärung der offenen Fragen sollte das Regionalplanverfahren ausgesetzt werden.

Es ist sodann ein neuer Regionalplanentwurf nach Maßgabe der veränderten Regelungen zu erstellen.

Die auf den 30.6.2017 festgesetzte Frist zur Abgabe von Stellungnahmen der Bevölkerung zum Regionalplanentwurf sollte aufgehoben und das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit erneut durchgeführt werden.

Nach allem beantragen wir, die in Groß Niendorf gelegene Fläche PR3_SEG_057 vom Bau von Windkraftanlagen vorbehaltlos frei zu halten und nicht in den Regionalplan zu übernehmen.

Des Weiteren beantragen wir,

- das Regionalplanverfahren bis zur Klärung der nach dem Koalitionsvertrag von CDU, FDP und Grünen entstandenen rechtlichen Unsicherheiten auszusetzen,

- den Regionalplanentwurf im Sinne der vorstehenden Ziffern 5 und 6 grundsätzlich zu überarbeiten (größere Abstände zur Wohnbebauung)

- der Bevölkerung in einem erneuten Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit zu geben, zu dem neu gefassten Regionalplanentwurf Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M6798, Datum: 23.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0819-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] Betr.: persönliche Stellungnahme gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet PR3 SEG 055 Aus nachfolgend aufgeführten Gründen bin ich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet PR 3 SEG 055: In dem oben genannten Vorranggebiet befinden sich 3 schützenswerte Waldgebiete in einer Größe von 1,2 ha, 0,8 ha und 0,7 ha. Durch das Vorranggebiet fließen der Rendsbek und der Bredenbek mit zwei Bachläufen.Hier ist das geschützte Bachneunauge heimisch.Der zwischen diesen Bachläufen bestehende Amphibienverkehr ist die Nahrungsgrundlage für die vielen Großvögel, die in diesem Gebiet leben. Die Vorrangflächen SEG 055 und SEG 047 behindern die geplante Wiedervernetzung mit dem Segeberger Forst(siehe Holsteiner Lebensraumkorridore). Die Fundamentgründungen der Windkraftwerke durchbrechen schützende Deckschichten und lassen nitrat- und pestiziedbelastetes Oberflächenwasser in die Grundwasserschichten gelangen. Damit ist die Trinkwasserversorgung gefährdet. Schleswig-Holstein erlaubt die geringsten Abstände zwischen Wohnhäusern und Windkraftanlagen. Wo bleibt da der Gleichheitsgrundsatz? Auch ist die gesundheitliche Belastung durch Infraschall nicht auszuschließen. Der Wert unserer Häuser in der Nähe von Windkraftanlagen sinkt erheblich.	Die Fläche PR3_SEG_055 wird teilweise als Vorranggebiet übernommen. Der neue Flächenzuschnitt wird unter anderem bedingt durch den erweiterten Siedlungsabstand bei unbebauten Potenzialflächen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Auf dem westlichen Teil wird eine Waldparzelle mit entsprechendem Abstand ausgespart. Abstände zum Wald werden eingehalten. Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -,

	BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: Windpark Schiphorst GmbH & Co. KG **ID: M8181, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0798-1.pdf**	

Stellungnahme	Erwiderung
Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie **Stellungnahme im Verfahren zur Fortschreibung der Regionalpläne für die** **Potenzialfläche PRE_LAU_015 (Schiphorst Ost)** Sehr geehrte Damen und Herren, die Potenzialfläche PRE_LAU_015 (Schiphorst Ost) ist in der oben genannten Teilaufstellung Regionalplan III nicht ausgewiesen. Angeführt wird ein „hohes Konfliktrisiko durch Überschneidung mit potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel". Aus unserer Sicht greift dieses Argument aufgrund nachstehender Punkte nicht: Eine Beeinträchtigung des Großvogels / der Großvögel ist aufgrund des großen Abstandes von mehr als 2000 Metern zum Horst / zu den Horsten nicht zu erwarten und wird auch von Gutachtern als mehr als ausreichend gesehen. In diesem Zusammenhang ist aus unserer Sicht auch der technische Fortschritt in Bezug auf die weiter verbesserte Passiv-Radar-Technik zu berücksichtigen. Mehrere Firmen, auch aus Schleswig-Holstein, arbeiten zurzeit an dieser Technik. Die Abschaltung bei Vogel- bzw. Fledermauszug und —flug innerhalb des Windparks wird dadurch verlässlich gestoppt werden. In der Abwägungsentscheidung werden ferner ein Gewässer mit Talraum sowie ein Kulturdenkmal mit Schutzbereich im Umkreis von zwei Kilometern herangezogen, wodurch die Restfläche als zu klein erachtet wird. Der Talraum um das Gewässer und der Schutzbereich des Kulturdenkmales führen zu einer Verkleinerung der möglichen Fläche, auf der verbleibenden Restfläche können aber weiterhin mindestens vier Windenergieanlagen realisiert werden. Die geplanten Neubaugebiete von Schiphorst und Sandesneben wurden bei dieser Planung bereits berücksichtigt und werden somit nicht zu einer weiteren Verkleinerung der Fläche führen. • Die Gemeinde befürwortet eine Umsetzung dieses Projektes und in der Gemeinde Schiphorst liegt ein positives Bürgerbegehren bezüglich der Windenergienutzung vor.	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an ihrem Abwägungsergebnis fest. Die Fläche PR3_LAU_015 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Überschneidung mit den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von zwei Rotmilanhorsten hat sich nach aktueller Datenlage des MELUND bestätigt. Unter Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt eine Restfläche, die nicht mehr die vorgesehene Mindestgröße erreicht.

• Positiv hervorzuheben ist ferner, dass die netztechnische Anbindung nicht innerhalb eines Hotspots erfolgt und somit mit geringen Abschaltungen zu rechnen ist, anders als an der Westküste von Schleswig-Holstein. Aufgrund der Nähe zum Umspannwerk kann hier eine sehr kurze netztechnische Anbindung realisiert werden. **Zusammenfassend ergeben sich aus unserer Sicht keine Aspekte, die einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen.** Vor diesem Hintergrund können wir die Streichung nicht nachvollziehen und bitten um erneute Aufnahme dieser Potentialfläche in die ausgewiesenen Vorranggebietsflächen Windenergie. Für Rückfragen oder weitere diesbezügliche Abstimmungen stehen wir Ihnen weiterhin gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Joachim Uecker Geschäftsführer	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8845, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0186.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, Potentialfläche PR3_STO_306, Bargteheide, Glindfelder Weg Sehr geehrte Damen und Herren, die oben genannte Potentialfläche wurde von der Landesentwicklung aufgrund verschiedener Kriterien abgelehnt. Wir begrüßen diese Entscheidung sehr und möchten Ihre Argumente mit diesem Schreiben erhärten und um weitere Punkte ergänzen.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Die Fläche 306, nördlich des Glindfelder Weg, wurde bereits im Rahmen der Teilfortschreibung 2012 gestrichen, da ein regionaler Grünzug an das Gebiet heranreicht. Dieser Grünzug endet jedoch nicht am Glindfelder Weg, sondern führt südlich des Weges über in das angrenzende Landschaftsschutzgebiet, das wiederum einen Schwerpunktbereich darstellt. Die Fläche befindet sich in direkter Nähe zu den westlich gelegenen Natura2000-Gebieten Duvenstedter Brook und Hansdorfer Brook (EU- und FFH-Vogelschutzgebiete), Wohldorfer Wald sowie Jersbeker Forst/Neuenteich im Norden und dem Landschaftsschutzgebiet Ammersbeker Niederung im Süden. Somit ergibt sich für das angrenzende Gebiet eine Funktion als Nebenverbundsachse im Biotopverbundsystem. Der südliche Bereich der Potentialfläche grenzt direkt an diese Nebenverbundsachse („Talzug südwestlich Bargteheide") und tangiert den Grüngürtel in gleichem Maße, wie der Bereich nördlich des Glindfelder Weg. Der zweite Grund, der zur Streichung des nördlichen Flächenbereiches führte, ist die Nähe zum denkmal-geschützten Jersbeker Gut und Barockgarten. Er gehört zu den bedeutendsten Anlagen dieser Art in Schleswig-Holstein und ist Bestandteil der „Gartenroute zwischen den Meeren", Schleswig-Holstein. Er zieht somit nicht nur Einheimische sondern auch viele Besucher an, denen er unentgeltlich zur Verfügung steht. Der dort beheimatete Waldfriedhof ist sehr beliebt und eine besondere Oase der Ruhe. Es handelt sich beim Jersbeker Barockgarten um ein Ensemble, das inklusive der Jersbeker Allee und des Eiskellers 40 Kulturdenkmäler beinhaltet, von denen 23 dem Denkmalschutz unterliegen. Die Entfernung vom Gut zur Potentialfläche beträgt nur ca. 850m; zum Eiskeller, der auch standesamtlich genutzt wird, nur knapp 1000m. Windkraftanlagen auf der Fläche 306 wären weithin sichtbar und würden eine starke Beeinträchtigung der bisher unverbauten Landschaft und insbesondere des Barockgartens bedeuten! [redacted] Wir sind täglich in der Umgebung [redacted] unterwegs. Die Fläche PR3 SRO 306 liegt dabei auf unseren täglichen Wegen. Viele Bürger aus der näheren Umgebung Jersbek und Bargteheide nutzen die Gegend um	

das Gebiet, um sich zu entspannen und die Natur zu genießen. Es handelt sich hierbei wirklich noch um eine unverbaute, ruhige und charakteristische Landschaft! An den Wochenenden kommen viele Menschen auch von außerhalb, um hier ihre Freizeitaktivitäten zu verbringen. Es kommen viele Wander- und Vogelbeobachtungs-gruppen, oder auch Radfahrer und Inlineskater. Meine Familie und ich fahren dort oft mit dem Rad oder gehen spazieren. Fast immer können wir verschiedene Greifvögel direkt auf der Fläche 306 und Umgebung beobachtet. Im Frühjahr kann man dort täglich überwiegend Bussarde* (auch Wespenbussarde) antreffen. Wir konnten dort direkt auf der Fläche schon mehrere Tiere gleichzeitig beobachten! Ihre Rufe hört man täglich und in den vergangenen Sommern konnte man häufig deren Jungtiere und auch andere Greifvögel, wie z.B. Rotmilane über der Fläche und in der näheren Umgebung kreisen sehen. In Jersbek und Bargfeld-Stegen befinden sich mehrere Storchennester. Mehrere Jahre hintereinander konnten wir dort direkt über der Fläche 306 Störche mit ihren Jungtieren beobachten. Auch nutzen Kranichpaare die Fläche und die angrenzenden Felder im Frühjahr immer wieder als Balz- und Nahrungsplatz. Dazu kommen größere Schwärme von Zugvögeln, meist Kraniche und Gänse. Wiederholt konnten wir Schwärme beobachten, die auf den umliegenden Wiesen und Feldern Rast einlegten; auch rastende Kiebitze haben wir schon beobachtet. Gesichtet wurden auch verschiedene Brutvogelarten auf der Fläche und im unmittelbaren Umfeld. Darunter gefährdete Arten wie z. B. Kiebitz, Wachtel und Feldlerche. [redacted] Jersbek, sammelt seit einigen Jahren Vogelbeobachtungen aus unserer Gegend von vielen Bürgern. Auf Wunsch stellt er diese gern zur Verfügung. Außerdem möchte ich darauf hinweisen, dass sich rund um die Fläche die größten Fledermausvorkommen der Gegend befinden. Diese kommen regional doch eine große Bedeutung zu! Deshalb möchten wir Sie bitten, das von Ihnen als gering eingestufte Konfliktrisiko im Hinblick	

auf die Fledermäuse zu überprüfen. Leider gibt es keinen ortsansässigen Verein wie z.B. den Nabu o.ä., der sich um diese Bestände kümmert, so dass diese in offiziellen Datenbanken bisher kaum erfasst sind. Windkraftanlagen auf der Fläche 306 stünden dicht an bzw. auf den oben beschriebenen Flugstraßen und Jagdgebieten, wodurch ein signifikantes Tötungsrisiko gegeben wäre. Durch notwendige Zuwegungen müssten außerdem Teile des hochwertigen Knicks zerstört und beseitigt werden. Insgesamt könnte ein Erhalt des Bestandes nicht gewährleistet werden. Mit diesen Ausführungen unterstütze und ergänze ich die Entscheidung der Landes-regierung, die Fläche PR3_STO_306 als Windeignungsgebiet abzulehnen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5357, Datum: 23.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0846-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ministerpräsident des Landes Schleswig — Holstein Staatskanzlei Landesentwicklungsplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel [redacted] **Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie Potentialfläche PR3 STO 306, Glindfelder Weg, Bargteheide** Sehr geehrte Damen und Herren, die oben genannte Potentialfläche wurde richtigerweise von Ihnen nicht als mögliche	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Windeignungsfläche in den Regionalplan aufgenommen. Ich kann die bisher aufgeführten Abwägungskriterien in vollen Umfang nachvollziehen. Mit den nachfolgenden Ausführungen möchte ich Sie in Ihrer Entscheidung noch bestärken: 1. **Fledermausschutz** Im Planfeststellungsverfahren für die Westumgehung von Bargteheide wurde dem Schutz der Fledermäuse, die ein Habitat auf dem alten Bauhofgelände hatten- welches im Zuge des Straßenneubaus weichen musste-, ein hoher Rang beigemessen (vgl. Punkt 6 des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.06.2011, Seiten 7ff, AZ.: 402-553.32-K 56-09/10 -als Beteiligter des Verfahrens wurde mir eine Kopie des Beschlusses zur Verfügung gestellt-.) Ausweichquartiere- auch für das in der Straße „Im Hollerbusch" damals befindliche Wochenstubenquartier der Zwergfledermaus- wurden im Glindfelder Weg in Richtung der Potentialfläche 306 installiert. Im Glindfelder Weg befindet sich eine typische Knickstruktur, teilweise auch als Redder mit vielen Überhältern. Diese Struktur zieht sich bis zur Potentialfläche 306 hin. Im weiteren Verlauf des Glindfelder Weges verläuft außerdem ein Wirtschaftsweg (sog. Plattenweg), der nur von Fußgängern und Radfahrern genutzt wird und sich daher als Ruheraum für Fledermäuse anbietet. Dieser Plattenweg befindet sich in unmittelbarer Nähe der Potentialfläche. Durch die Sogwirkung der Rotoren würde das Ortungssystem der Fledermäuse gestört, so dass mit erheblichem Vogelschlag zu rechnen wäre und somit gegen das Tötungsverbot von § 44 BNatSchG verstoßen würde. **2. Naherholungsgebiet** Bei dem Gebiet im Bereich des Glindfelder Weges handelt es sich um ein Naherholungsgebiet, das sich bis zum Klein —Hansdorfer Brook/Duvenstedter Brook erstreckt und regional von großer Bedeutung ist. Hier bestünde ein großes Konfliktpotential zu 35Abs.3,Nr.5 BauGB, vgl. auch § 1 Abs.6, Nr.5 BauGB. **3. Denkmalschutz Barockgarten Jersbek** Der Barockgarten Jersbek hat sich nach jahrelangen Pflege-und Renovierungsarbeiten zu einer überregional bedeutsamen Gartenanlage in Schleswig-Holstein entwickelt. Es ist zu Recht als Denkmal schützenswert. Erst am letzten Sonntag (18.06.2017)fand im Bereich des Torbogens eine Konzertveranstaltung zum 250. Todestag von Georg Philipp Telemann statt. Es wäre in der Tat eine starke visuelle Beeinträchtigung, wenn man auf den Sichtachsen im	

Hintergrund auf Windkrafträder blicken würde, was infolge der Nähe der Potentialfläche nicht zu verhindern wäre. **4. Fazit** Wenn Fledermausschutz, Landschaftsschutz/Erholungswert und Denkmalschutz nicht berücksichtigt würden, läge eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs.3,Nr.5 BauGB vor, wonach ein Vorhaben gemäß § 35 Abs.1 BauGB nicht zulässig wäre. Ich möchte Sie daher nochmals bitten, an Ihrer Entscheidung festzuhalten und die Potentialfläche 306 nicht als Windeignungsfläche in den Regionalplan aufzunehmen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2492, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
mit Gewässern, Baumreihen und Waldbereichen ist ein Vorkommen verschiedener Fledermausarten vorhanden. Im Nahbereich ist ein Vorkommen von Großvögeln wie Steinkauz, Rotmillan, Bussard, Weißstorch und Graureiher ebenso vorhanden. Die Entwicklung der Vogelpopulationen ist bereits durch die vorhandenen Windpark beeinträchtigt. Auf der Planungsfläche und rundherum gibt es kleine Waldparzellen, die eine wichtige ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland haben und als wichtiger Rückzugsraum für Vögel und Tiere dienen. Diese Parzellen sind durch strukturreiche Feldhecken, Wäldchen aus alten Bäumen vernetzt. Das Dithmarscher Kulturland hatte seinerseiits eine offene Fläche, die mit dem Beginn der Windkraftindustrialiserung verbaut wurde.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_110 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche wird als Vorranggebiet beibehalten. Die Aufgabe einer Wohnnutzung (Hinweis aus den Stellungnahmen) führt zu einer Erweiterung Richtung Nordwesten. Darüber hinaus vergrößert sich die Fläche nach Nordwesten, weil hier eine Anpassung der Abstände erfolgt. Die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" und an der B5 sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Abstimmung mit dem Kreis ist erfolgt. Um gleichwohl die Umfassungssituation für die Anwohner auf einem vertretbaren Maß zu halten, wird die Fläche im Norden an der Grenze zu Schmedeswurth abgeschnitten.

Diese offene Fläche ist freizuhalten und schützenswert.	Bzgl. des Fledermausschutzes: Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebungsschutz können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Bzgl. des Vogelschutzes: Die Fläche PR3_DIT_110 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Bzgl. der Beeinflussung des Landschaftsbildes: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2491, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
mit Gewässern, Baumreihen und Waldbereichen ist ein Vorkommen verschiedener Fledermausarten vorhanden. Im Nahbereich ist ein Vorkommen von Großvögeln wie Steinkauz, Rotmillan, Bussard,	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_103 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend

Weißstorch und Graureiher ebenso vorhanden. Die Entwicklung der Vogelpopulationen ist bereits durch die vorhandenen Windpark beeinträchtigt. Auf der Planungsfläche und rundherum gibt es kleine Waldparzellen, die eine wichtige ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland haben und als wichtiger Rückzugsraum für Vögel und Tiere dienen. Diese Parzellen sind durch strukturreiche Feldhecken, Wäldchen aus alten Bäumen vernetzt. Das Dithmarscher Kulturland hatte seinerseiits eine offene Fläche, die mit demBeginn der Windkraftindustrialiserung verbaut wurde. Diese offene Fläche ist freizuhalten und schützenswert.	hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche bleibt als Repoweringfläche wie im ersten Entwurf bestehen. Es erfolgt allerdings eine Abstandsanpassung: Der Innenbereich von Marne wird enger gefasst; gleichzeitig wird gemäß der neuen Kriterien ein Abstand von 1.000 m zu Marne zugrunde gelegt. Dadurch kommt es zu einer geringfügigen Anpassung der Fläche im Westen. Die zahlreichen aus den Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise und Bedenken zum Artenschutz können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die WKA geprüft werden. Indizien für eine Nicht-Nutzbarkeit der Fläche aus artenschutzrechtlichen Gründen ergeben sich aus den Stellungnahmen nicht. Bzgl. des Fledermausschutzes: Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebungsschutz können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Bzgl. des Vogelschutzes: Die Fläche PR3_DIT_103 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Bzgl. der Beeinflussung des Landschaftsbildes: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die

	Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2490, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Das definierte Vorranggebiet weist hohes Potenzial als Jagdgebiet von Fledermäusen aus. Aufgrund der hohen Strukturvielfalt mit Gewässern, Baumreihen und Waldbereichen ist ein Vorkommen verschiedener Fledermausarten vorhanden. Im Nahbereich ist ein Vorkommen von Großvögeln wie Steinkauz, Rotmillan, Bussard, Weißstorch und Graureiher ebenso vorhanden. Die Entwicklung der Vogelpopulationen ist bereits durch die vorhandenen Windpark beeinträchtigt. Auf der Planungsfläche und rundherum gibt es kleine Waldparzellen, die eine wichtige ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland haben und als wichtiger Rückzugsraum für Vögel und Tiere dienen. Diese Parzellen sind durch strukturreiche Feldhecken, Wäldchen aus alten Bäumen vernetzt. Das Dithmarscher Kulturland hatte seinerseiits eine offene Fläche, die mit demBeginn der Windkraftindustrialiserung verbaut wurde. Diese offene Fläche ist freizuhalten und schützenswert.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_104 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf in erweiterter Form übernommen. Eine Überprüfung in Abstimmung mit dem Kreis hat ergeben, dass die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" als Außenbereich einzustufen ist. Dadurch wird eine Erweiterung nach Süden möglich. Die aus den Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise und Bedenken zum Artenschutz können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die WKA geprüft werden. Indizien für eine Nicht-Nutzbarkeit der Fläche aus artenschutzrechtlichen Gründen ergeben sich aus den Stellungnahmen nicht. Bzgl. des Fledermausschutzes: Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebungsschutz können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.

	Bzgl. des Vogelschutzes: Die Fläche PR3_DIT_104 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Bzgl. der Beeinflussung des Landschaftsbildes: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2390, Datum: 20.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0796-1.pdf, PR_III_3-0837-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Groß Rönnau 20.06.2017 Sehr geehrte Damen und Herren, meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021: Ich habe bedenken das durch das Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen in den genannten Flächen das Biotopverbundsystem in meiner Heimat gefährdet ist. Es wurde in jahrelanger Arbeit geschaffen und muß erhalten und weiter entwickelt werden. Die Potenzialflächen gehören zum Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle:	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines

Landesentwicklungsplan S.-H.), wodurch die Weiterentwicklung gefährdet wäre. Ich möchte das die Naturschutzgebiete, Naturparkflächen als Kulturlandschaft erhalten bleiben und weiter als lebenswichtige Vogelkorridore zwischen Schlaf- und Rastplätzen von z.b. Gänsen & Kranichen genutzt werden können. Mir ist es wichtig, das die geschützten Großvögelarten wie die Kraniche, Schwäne, Rotmilan, Graureiher, Seeadler und viele andere in meiner Heimat weiter leben können. Ich bitte um Beantwortung der Stellungnahme. [redacted]	charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M5765, Datum: 24.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0312-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung, siehe Landesentwicklungsplan S.-H. dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA massiv gefährdet. Die vorhandenen Naturschutzgebiete-Flächen dürfen nicht gestört werden, auch damit die Tourismusentwicklung erhalten bleibt. Uns ist wichtig, dass die geschützten Vogelarten wie Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher usw. weiter in unserem geschützten Naturschutzgebiet als Kulturlandschaft leben können. Ich möchte, dass die charakteristische Landschaft erhalten bleibt. Unser Ort befindet sich im sogenannten Schutzbereich der	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines

Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Hier sehe ich einen Konflikt. Die Flugsicherheit darf nicht gefährdet sein. Zu dem befürchten wir eine gesundheitlich Gefährdung durch entstehenden Infraschall für die hier lebenden Menschen. Unsere Immobilien verlieren durch die Nähe von WKA an Wert. Man sollte schon vorhandene WKA vollständig nutzen bevor man neue baut. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2488, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In dem Entwurf werden die zentralen Güter von Mensch und Natur aus den beiden Gemeinden Neufeld und Schmedeswurth nicht ausreichend berücksichtigt, die Planung werde massive negative Folgen haben, das politische Ziel, zwei Prozent der Landesfläche für Windenergie auszuweisen, werde über die örtlichen Belange und gemeindlichen Entwicklungsziele gestellt.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_103 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche bleibt als Repoweringfläche wie im ersten Entwurf bestehen. Es erfolgt allerdings eine Abstandsanpassung: Der Innenbereich von Marne wird enger gefasst; gleichzeitig wird gemäß der neuen Kriterien ein Abstand von 1.000 m zu Marne zugrunde gelegt. Dadurch kommt es zu einer geringfügigen Anpassung der Fläche im Westen. Die zahlreichen aus den Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise und Bedenken zum Artenschutz können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die WKA geprüft werden. Indizien für eine Nicht-Nutzbarkeit der Fläche aus

	artenschutzrechtlichen Gründen ergeben sich aus den Stellungnahmen nicht. Der Schutz vor schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG auf den Menschen wird durch die gewählten Vorsorgeabstände zu den WEA sichergestellt. Aus regionalplanerischer Sicht wird dem Schutzanspruch damit Genüge getan. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Über die Abstandspuffer hinaus wurden alle Schutzansprüche des Menschen und der Natur in die im entsprechenden Katalog verfassten Kriterien projiziert. Diese fangen alle auf Ebene der Regionalplanung relevanten Aspekte auf. Konkretere bzw. komplexer Zusammenhänge und Sachverhalte im Einzelfall können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens geprüft und diesen anschließend begegnet werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2487, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In dem Entwurf werden die zentralen Güter von Mensch und Natur aus den beiden Gemeinden Diekhusen und Schmedeswurth nicht ausreichend berücksichtigt, die Planung werde massive negative Folgen haben, das politische	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_104 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte:

Ziel, zwei Prozent der Landesfläche für Windenergie auszuweisen, werde über die örtlichen Belange und gemeindlichen Entwicklungsziele gestellt.	Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf in erweiterter Form übernommen. Eine Überprüfung in Abstimmung mit dem Kreis hat ergeben, dass die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" als Außenbereich einzustufen ist. Dadurch wird eine Erweiterung nach Süden möglich. Die aus den Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise und Bedenken zum Artenschutz können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die WKA geprüft werden. Indizien für eine Nicht-Nutzbarkeit der Fläche aus artenschutzrechtlichen Gründen ergeben sich aus den Stellungnahmen nicht. Der Schutz vor schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG auf den Menschen wird durch die gewählten Vorsorgeabstände zu den WEA sichergestellt. Aus regionalplanerischer Sicht wird dem Schutzanspruch damit Genüge getan. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Über die Abstandspuffer hinaus wurden alle Schutzansprüche des Menschen und der Natur in die im entsprechenden Katalog verfassten Kriterien projiziert. Diese fangen alle auf Ebene der Regionalplanung relevanten Aspekte auf. Konkretere bzw. komplexer Zusammenhänge und Sachverhalte im Einzelfall können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens geprüft und diesen anschließend begegnet werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8110, Datum: 20.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0314-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Betr.: Windkraftanlagen! Die Windkraftplanungen der Landesregierung hebeln die Demokratie und den Bürgerwillen aus. Weder die Gemeinden noch die Bürger haben ein Mitspracherecht. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet. Es werden 1000 Vögel jährlich geschreddert. Der Mindestabstand zu den Wohngebäuden sollte vergrößert werden. Gesundheitsprobleme sin die Folgen. Schlafentzug, Herzrasen, Tagesmüdigkeit, Depressive Verstimmung, Infraschall. Die Rotoren machen uns krank. Ich möchte daß die Landschaftsräume erhalten bleiben. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe:Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz.Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2486, Datum: 27.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
In dem Entwurf werden die zentralen Güter von Mensch und Natur aus den beiden	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung

Gemeinden Neufeld und Schmedeswurth nicht ausreichend berücksichtigt, die Planung werde massive negative Folgen haben, das politische Ziel, zwei Prozent der Landesfläche für Windenergie auszuweisen, werde über die örtlichen Belange und gemeindlichen Entwicklungsziele gestellt.	hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_110 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche wird als Vorranggebiet beibehalten. Die Aufgabe einer Wohnnutzung (Hinweis aus den Stellungnahmen) führt zu einer Erweiterung Richtung Nordwesten. Darüber hinaus vergrößert sich die Fläche nach Nordwesten, weil hier eine Anpassung der Abstände erfolgt. Die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" und an der B5 sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Abstimmung mit dem Kreis ist erfolgt. Um gleichwohl die Umfassungssituation für die Anwohner auf einem vertretbaren Maß zu halten, wird die Fläche im Norden an der Grenze zu Schmedeswurth abgeschnitten. Der Schutz vor schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG auf den Menschen wird durch die gewählten Vorsorgeabstände zu den WEA sichergestellt. Aus regionalplanerischer Sicht wird dem Schutzanspruch damit Genüge getan. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Über die Abstandspuffer hinaus wurden alle Schutzansprüche des Menschen und der Natur in die im entsprechenden Katalog verfassten Kriterien projiziert. Diese fangen alle auf Ebene der Regionalplanung relevanten Aspekte auf. Konkretere bzw. komplexer Zusammenhänge und Sachverhalte im Einzelfall können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens geprüft und diesen anschließend begegnet werden.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M5519, Datum: 18.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0321-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Ich habe Bedenken, dass die vorhandenen Seeadler der umliegenden Horste gefährdet werden. Gleiches gilt für den Rotmilan. Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung, dies steht im Widerspruch zu den geplanten Anlagen. Die regionale Entwicklung sehe ich durch die WKA gefährdet. Ich möchte, dass die vorhandenen Storchenvorkommen in den betroffenen Gebieten erhalten bleiben. Mir ist wichtig, dass die geschützten Großvogelarten in unserer Heimat weiterhin leben und sich entwickeln können. Die vorhandenen Naturschutzgebiete-Naturparkflächen und Biotopverbundsysteme sollen erhalten und weiter entwickelt werden. Ich möchte das lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen erhalten bleiben. Ich sehe die Jagdgebiete der ansässigen Fledermausarten durch die WKA als gefährdet. Ich möchte, dass die charakteristischen Landschaftsräume (Knicklandschaft und Seen) erhalten bleiben. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M7397, Datum: 18.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0323-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Mann kann sich auch die ganze schöne Umgebung mit all den seltenen Tierarten (Rotmilan, Seeadler, Graureiher, Brachvogel…) kaputtmachen- paradox, wenn ich überlege, dass der A20 Bau wg. Best. Arten gestoppt wurde – für mich wenig verständlich. Schade. Vor allem so sinnlos, da ja alte Auflagen eh schon auf Stopp stehen. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M2311, Datum: 20.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0324-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Ich spreche mich gegen den Aufbau der WKA in unserem Dorfgebiet aus, weil ich finde, dass • Die Vogel- u. Pflanzenwelt erhalten bleibt so wie wir sie jetzt vorfinden • Die Nutzung fraglich ist (schon jetzt stehen viele WKA auf aus) • Es nicht zu einem „Bad“ Segeberg mit „Kurort“bestimmung, Fledermauszentrum und Karl May passt • Ich Angst vor gesundheitliche Beeinträchtigungen/Schäden habe • Meine Immobilie an Wert verliert P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M1462, Datum: 26.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0326-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 • Ich möchte, dass die vorh. Storchvorkommen erhalten bleiben • Ich habe Angst gesundheitliche Folgen davonzutragen • Jährlich werden zahlreiche Vögel durch die Rotoren getötet P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M4174, Datum: 24.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0327-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 • Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete und die Naturflächen nicht zerstört werden, damit diese für alle, die die Natur lieben und die, die sich gerne darin bewegen, erhalten bleiben. • Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde muss weiter entwickelt werden, damit es auch unseren Kindern und Enkelkindern und darüber hinaus, erhalten bleibt. • Ich möchte, dass lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflachen von Vögeln aller Art erhalten bleiben. • Ich möchte, dass in effizientere und bekanntere Technik investiert wird. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M3378, Datum: 21.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0328-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Es gibt im Umkreis zu dieser Fläche bi zu 25.000 (!!!) Fledermäuse. Die 7 dort heimischen Arten überwintern z.T. in den Kalkberghöhlen, haben aber auch viele verstreute Außenquartiere, von denen durch die Windkraftanlagen viele für die Tiere unbewohnbar werden. Viele Einschränkungen werden für die Fledermäuse von den Bewohnern Segebergs und auch angrenzenden Gemeinden seit Jahren zum Schutz der Tiere toleriert und hingenommen. Jetzt würde durch den Bau der Anlage so nah an den Quartieren dieser Spezies aus den gewohnten Gebieten vertreiben, Das sollte daher abgelehnt werden. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M2157, Datum: 27.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0581-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] **Stellungnahme zur Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie** **bezüglich der abgelehnten Potenzialflächen PR3_SEG_015, PR3_SEG_20 und** **PR3_SEG_021 sowie des Vorranggebietes PR3_SEG_014** Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen, auf den im Regionalplan ausgewiesenen Flächen, persönlich betroffen fühle und fordere Sie auf, Ihr Vorhaben nicht weiter zu verfolgen! Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nicht erkennen. Nachfolgend begründe ich meinen Widerspruch: 1. **Mindestabstand** Ich spreche mich gegen die oben ausgewiesenen Flächen aus, da der Abstand der geplanten Anlagen zu unserem Wohngebiet für uns Anwohner unzumutbar ist! Die geplanten Windkraftanlagen sind große Industrieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

180m und haben daher erhebliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Den Planungen zufolge sind Anlagenbündelungen angestrebt, deshalb ist von einem erheblich höheren Gesamtschall-Leistungspegel des Windparks auszugehen. Ferner ist die Impulshaltigkeit der Anlagen zu berücksichtigen. Ein zu geringer Abstand kann erhebliche gesundheitliche Folgen für uns Anwohner, insbesonders der vielen kleinen Kinder, haben. Zum Beispiel durch Lärm, der insbesondere nachts als sehr störend empfunden wird. Der erzeugte Infraschall steht im Verdacht, schwere gesundheitliche Schäden auslösen zu können. Bei Tag stören Lichtschlag- und Schattenwirkung, nachts die blinkenden Flugsicherungsleuchten. Im Winter muss mit Eiswurf gerechnet werden. 1. **Immobilien und Grundstücke** Ich spreche mich gegen die oben ausgewiesenen Flächen aus, da ich einen erheblichen Wertverlust meiner Immobilie und Grundstücks befürchten muss. Es ist nicht auszuschließen, dass die Immobilien- und Grundstückpreise deutlich sinken werden, bis hin zur Unverkäuflichkeit. Das kommt einer kalten Enteignung gleich und gefährdet die Altersvorsorge! 1. **Tier- und Landschaftsschutz** Ich spreche mich gegen die oben ausgewiesenen Flächen aus, da sich diese in unmittelbarer Nähe von Natur- und Landschaftsschutzgebieten befinden. Geschützte Tierarten wie z.B. Rot-Milan und Weißstorch, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher und großer Brachvogel sind an diesen Standorten beheimatet und sollten es auch bleiben. Die Storchenvorkommen in den betroffenen Gebieten müssen erhalten bleiben. Für die Errichtung einer Windkraftanlage muss Wald und Wiese gerodet werden. Dies zerstört unser Naherholungsgebiet bzw. Naturparkfläche und führt zu einer Industrialisierung der Kulturlandschaft. Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss weiter entwickelt werden. Außerdem möchte ich, dass lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen erhalten bleiben.. 1. **Flugsicherung** Ich spreche mich gegen die oben ausgewiesenen Flächen aus, da sich die Flächen innerhalb	

einer erweiterten Einflugschneise des Hamburger Helmut Schmidt Airports liegt. Durch die große Höhe der geplanten Windkraftanlagen ist die Sicherheit des Flugverkehrs eingeschränkt. Zumal sich unser Ort im sogenannten Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf befindet, sehe ich hier einen Konflikt! Die Flugsicherung darf nicht gefährdet werden! 1. **Belastung der Infrastruktur** Ich spreche mich gegen die oben ausgewiesenen Flächen aus, da die Infrastruktur in unserer Region nicht für den Schwerlastverkehr ausgelegt ist. Hier ist mit erheblichen baulichen Aufwendungen zu rechnen, die letztendlich durch die Gemeinden und den Steuerzahler übernommen werden müssen. Hier handelt es sich um versteckte Kosten, die durch die Windradbetreiber nicht veröffentlicht werden. 1. **Wirtschaftlichkeit** Ich spreche mich gegen die oben ausgewiesenen Flächen aus, da es Ziel sein müsse, den Ausbau der Netze endlich mit dem Zubau von Windkraftanlagen und dem tatsächlichen Verbrauch zu synchronisieren. Es mache keinen Sinn, Jahr für Jahr Wegwerfstrom im dreistelligen Millionenbereich zu produzieren, weil der Netzausbau nicht vorankomme. Weil mit der Fertigstellung des Südlinks, der regenerativen Strom über die Elbe abtransportieren soll, nicht vor 2025 zu rechnen ist, werde der volkswirtschaftliche Unsinn mit dem Bau weiterer Windkraftanlagen nur noch zunehmen. Es müsse über die Sinnhaftigkeit von planwirtschaftlichen Ausbauzielen nachgedacht werden. Windkraftanlagen produzieren Strom 2. Klasse, kann also nicht bedarfsorientiert produziert werden und muss immer durch sogenannte Schattenkraftwerke ergänzt werden, da der Wind nicht kontinuierlich weht. Aus den genannten Gründen lehne ich den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen ausdrücklich ab! Außerdem stellt eine Genehmigung zur Ausweisung von Windkraftvorranggebieten für mich eine Verletzung meiner privaten Belange dar! Mit freundlichen Grüßen	

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M5826, Datum: 22.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0330-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 ich begrüsse die Entscheidung des Landes die Erhaltung des Landschaft- u. Naturschutzgebietes, sowie den Holsteinischen Naturpark mit seinen touristischen Attraktionen, seiner besonders reiche Vogelwelt mit vielen besonderen, seltenen Vogelarten zu erhalten und den Bau der Windparks an Orte zu verlagern, die all die genannten Attribute nicht aufweisen. Über Jahrzehnte wurden alles und dies mit hohen Kosten verbunden getan, um die aussterbenden Arten wie z.B. Seeadler und Rotmilan, Fledermäuse in unseren o.a. Gebieten zu schützen und wieder anzusiedeln. Jetzt haben wir seit Jahren wieder Seeadlerpärchen (2), mehrere Rotmilanpaare, Fledermäuse sämtlicher Gattungen, Storchenpaare, Fischadler und nicht zu vergessen inzwischen dort heimisch gewordene Kraniche und Silberreiher, Hinderte von Schwänen und Grau-, als auch Nonnen-/Canadagänsen ziehen im Winter durch, bzw. überwintern auf den Feldern rings um den Wardersee. Um Sommer nisten sie ebenfalls zu Hinderten dort. Die Fledermäuse sind mit Auszug aus den Kalkhöhlen, die ebenfalls ihrem Schutz dienen, in Scharen bei uns und schwirren klein und groß um unser Haus. Die Kraniche leben in großen Kolonien zwischen Krems II und Blunk in den Wiesenzwischen den Feldern und ziehen dort ihre Brut auf. Ich genieße es, dies alles bei meinen Ausritten erleben zu dürfen. Ferner baut unsere Gemeinde in Warderbruck ein Feriendorf. Der Wasserweg per Kanus zieht viele Menschen in unser Gebiet. Ich wünsche, dass dieses Projekt nicht durch die Windkrafträder zunichte gemacht wird. Der Mensch braucht die Erholung in der Natur, die Einheimischen wie die Touristen. Das besondere Biotop, die vielen Knicklandschaften mit ihren Seen, der Naturpark Schleswig Holstein, die Natur- u. Landschaftsschutzgebiete müssen unbedingt erhalten bleiben und geschützt werden. Sonst haben Tier und Mensch keinen Rückzugsort mehr! Schleswig	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer

Holstein soll etwas Besonderes bleiben! Ferner ist bekannt, das der Eingriff in den Boden bei Bau der WKA´s starke Konsequenzen für den Grundwasserspiegel und dessen Druck hat. Wir befürchten als Gemeinde, die nicht am öffentlichen Wasserleitungsnetz hängt, sondern sich mittels eigener Brunnen Trinkwasser beschafft, das sich unsere Trinkwasserqualität drastisch verschlechtern und unsere Gesundheit gefährdet wird. Eventuell sind sogar die Häuser an der Seekante von einer erneuten Rutschgefahr betroffen. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M9959, Datum: 24.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0774-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Günther, da wir Sie mit unser Stimme gewählt haben, sind Sie für uns der Ansprechpartner und nicht Herr Habek. Mit dieser Stellungnahme und Ablehnung s.ob. möchten wir Ihnen unsere Sorgen und Bedenken und unseren Einspruch gegen ob. Vorhaben begründen: Für uns nicht nachvollziehbar, dass in unserer schönen Natur, mit so vielen unterschiedlichen Arten, wie Kraniche, Gänse, Greifvögel usw. eine Planung für den Bau von Windkraftanlagen läuft. Der rote Milan, der sehr selten vorkommt, ist von unserem Haus mehrfach gesehen worden. Seit 40 Jahren leben wir Daldorf und genießen unsere schöne Umgebung bei Wanderungen und Radtouren.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert.

Der Gedanke an Windräder in unserer schönen Natur ist bedrückend. Unser Haus ist unsere Altersvorsorge. Vom Westen her haben wir bereits die A 21 als lärmbelästigend und sollen nun vom Osten her Windräder bekommen. Das der Wert unseres Hauses sinkt, ist für uns ein wichtiges Gegenargument. Alleine die Planung von Windkraftanlagen wirkt sich wertmindernd aus. Die Beeinträchtigung unserer Gesundheit durch Infraschallbelästigung kann durch kein Gutachten widerlegt werden. Vor Jahren wurde in unser Umgebung eine Wildbrücke für viel Geld gebaut. Bis an den Rand Daldorfs wurde aufgeforstet. Das Wild bewegt sich nachweislich in dieser Region, was sehr schützenswert ist. Jetzt will man in dieser Umgebung Windraeder für viel Geld bauen. >unbegreiflich< Wer denkt sich bloß so etwas aus? Wir möchten, dass die lebenswichtigen Schlafplätze und Nahrungsflächen für den Vogelflug erhalten bleiben und nicht durch Windraeder kaputt gemacht werden. Durch Roden und Abholzen von Bäumen handels es sich um Umweltzerstörung, die den Lebensraum der Tiere beeinträchtigt. Der Anblick von Windraeder mitten in unserer schönen Natur ist ebenfalls nicht erstrebenswert. Was tut man eigentlich Schleswig-Holstein an. Nur noch Windraeder. Wie erklären wir das den nachfolgenden Generationen? Wer war dafür verantwortlich? All die Politiker , die dann nicht mehr in den Regierungen sitzen. Sondern wahrscheinlich, ihre Altersvorsorge in schöner Umgebung genießen.	Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Herr Habek sagt, für diese sogen. Energiewende ist er gewählt worden. (im Schleswig-Holstein Magazin gesendet) Wir haben ihn nicht gewählt!!!! Und deshalb ist er auch nicht unser Ansprechpartner Welchem Koalitionsvertrag hat man da zugestimmt? Diese ganze sogen. Energiewende, werden die nächsten Generationen mit bezahlen. Und wir haben es alle gewusst! Deutschland hat keinen Einfluss auf das Weltklima. So wichtig sind wir nicht! Auch wenn die Politik es täglich in den Medien verkündet, wird es nicht der Wahrheit entsprechen. Solange andere Länder, wie China und die USA nichts verändern, kann Deutschland bzw. unserer kleines Schleswig-Holstein ALLES zubauen, wir werden nichts erreichen. Die Politik sollte doch endlich mal auf die besorgten Bürger hören und nicht auf die, die das Land verpachten. Da geht es nur um Geld. Die Investoren haben auch nicht das Klima im Auge sondern das Geld! Was uns immer wieder verwundert, ist, dass vor den Wahlen um JEDE einzelne Stimme gebuhlt wird. Ist dann die Regierung gewählt oder hat sich farblich zusammengemischt, dann interessiert der einzelne Bürger und seine Sorgen nicht mehr. Lassen Sie bitte nicht zu, dass wir nicht mehr wählen oder evtl. ganz ANDERS wählen. Fazit: Irrsinnigerweise wird viel Geld in die Hand genommen um etwas zu bauen, was gar nicht sinnvoll ist, da der ganze Strom gar nicht gespeichert werden kann. Für viel Geld, was Deutschland dann auch wieder bezahlt, geht der Strom nach Polen oder	

woanders hin. Dafür werden Natur und die Gesundheit von Menschen zerstört. Nehmen Sie die Sorgen der Bürger ENDLICH ernst!	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7555, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0331-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 ich spreche mich gegen die Windkraftanlagen in der Nähe unserer Dörfer aus es gibt genug andere Möglichkeiten z.B. (Offshore-Parks ect.). Außerdem möchte ich das die vorhandenen Naturschutzgebiete (Biotope) so erhalten bleiben, es haben sich bei uns so viele Großvogelarten angesiedelt und ihre Flugkorridore sollen erhalten bleiben. Desweiteren sind die Windkraftanlagen durch den Infraschall, Lärm ect. extrem gesundheitsschädlich. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines

	charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2857, Datum: 24.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0329-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 ich kann einfach nicht nachvollziehen, dass die Windkraftanlagen so nah an Wohnsiedlungen geplant und gebaut werden dürfen. Ich befürchte eine Gefährdung der Gesundheit für mich und meine Kinder sowie eine deutlich Einschränkung der Lebensqualität durch Baulärm, Infraschall Verschandelung der Natur und Schattenschlag. Zudem ist es ein massiver Eingriff in die wunderschöne Natur, wir haben hier so viele Vögel (Störche, Kraniche, Reiher, Gänse usw.), die durch die Windkraftanlagen gestört, vertrieben und im schlimmsten Fall getötet werden. Auch die wunderschönen Naturschutzgebiete werden durch den Bau zerstört. Man kann nur appellieren die Windkraftanlagen in nicht bewohnten Gebieten, beispielsweise entlang einer Autobahn, zu errichten. Es gibt so viel freie Fläche in SH, die man gut für den Ausbau der Windenergie nutzen kann, Warum müssen also Menschen, Tiere und Naturschutzgebiete darunter leiden? P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines

	charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3154, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0322-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 wir sind gegen den Bau der Windkraftanlagen aus folgenden Gründen: • Es wird empfohlen, einen Umkreis von 2-3km Entfernung zu den WKA und Wohngebieten einzuhalten. (zu uns wären es 1500m) • Wir möchten nicht durch Infraschall, die durch die WKA verursacht wird, krank werden. • Wir möchten in Ruhe leben und möchten die Landschaft, so wie sie ist, für uns und unsere Kinder erhalten. • Wir möchten nicht, dass unsere Immobilie an Wert verliert, wenn WKA in der Nähe sind. • Uns ist es wichtig, dass die geschützten Großvogelarten, wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, großer Brachvogel in unserer Heimat weiterhin leben können. • Wir möchten, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete-Naturparkflächen als	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines

Kulturlandschaft erhalten bleiben. • Wir möchten, dass die charakteristische Landschafträume (Knicklandschaft und Seen) erhalten bleiben. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2380, Datum: 24.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0313-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Ich rate allen, die für den Bau von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten sind, in den Rhein-Hunsrück-Kreis und dort insbesondere nach Simmern und die umliegenden Dörfer zu fahren, um sich dort ein Bild über die Auswirkungen solcher Anlagen auf Natur und Mensch zu machen. Dies ist ein Beispiel dafür, dass es nicht nur um alternative Energiegewinnung geht, sondern in erster Linie um die Befriedigung der Profitgier einiger Menschen. Die einst sehr schöne Natur des Hunsrücks hat ihren Reiz verloren, statt schöner Wälder stechen hohe Windräder ins Auge. Die Menschen in der Umgebung klagen über Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen und andere Gesundheitsprobleme. Ihre Häuser haben an Wert verloren, weil niemand in die Nähe eines Windrads ziehen möchte. Förster und Tierschützer bestätigen das Leiden von Tieren. So kann Umweltschutz nicht aussehen! Ich möchte nicht, dass gleiches in Schleswig-Holstein passiert. Ich möchte, dass die charakteristischen Landschaftsräume hier erhalten bleiben. Die Errichtung von Windkraftanalgen ist ein Schlag für den Naturschutz, den es zu verhindern gilt. Auch für den Tourismus wäre dies negativ. Ich versteh es nicht, das Landesregierungen eine derartige Verschandelung der Natur und damit unseres Lebensraumes zulassen.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen

P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7296, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0325-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Ich bin gegen die Aufstellung der Windkraftanlagen, weil • Unser Wohngebiet Entwicklungsraum für Erholung und Tourismus ist • Es negative Auswirkungen auf unsere reichhaltige Tierwelt hat • Ich Angst habe, gesundheitliche Schäden davon zu tragen, die es davon gibt, auch wenn dieses nicht als bewiesen gilt • Ich keinen Nutzen darin sehe, da schon jetzt viele WKA ausgestellt sind P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen

	Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2485, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ein bekannter Weißstorchnistplatz liegt ca. 1100 Meter [redacted] der Potentialfläche und hält somit den notwendigen Mindestabstand ein. Ein Tötungsrisiko ist nicht vorhanden. Eine Mittelspannungsleitung verläuft südwestlich entlang der gesamten Potentialfläche und prägt die Fläche deutlich vor. Es ist eine deutliche Vorbelastung gegeben. Etwaige Kompensationsflächen für den Straßenbau der A23/B5 können weiterhin genutzt werden, auch wenn Windkraftanlagen in der Potentialfläche erstelllt werden würden. Auch können weitere Kompensationsflächen als Ersatz zur Verfügung gestellt werden. Die unter Denkmalschutz stehende Kirche in Heiligenstedten liegt 1200 m südöstlich von der Potentialzone entfernt und ist von hohen Bäumen umsäumt. Eine Eingruppierung in das Kriterium „2 km gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage“ ist hier nicht gerechtfertigt, denn weder ist es eine bedeutende Einzellage noch ist eine Höhenlage. Bedenken wegen des Denkmalschutzes sind daher ohne Belang.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_062 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Zum einen werden die Möglichkeiten zur Siedlungs- und Gewerbeentwicklung der Gemeinde Heiligenstedten begrenzt. Östlich der Fläche finden sich geltende Flächennutzungspläne in 800 m Entfernung zur Potenzialflächengrenze, insofern ist ein Teil der Fläche von der erweiterten Abstandszone von 800 bis 1000 m betroffen und muss aufgrund fehlenden Anlagenbestands ohnehin entfallen. Die betroffenen Bereiche, auf denen die FNP gelten, sind bei vorheriger Ausweisung und WKA-Errichtung ihrerseits in Richtung Westen nicht mehr erweiterbar. Der Flussniederungsbereich der Stör hat außerdem mit seinem hohen Kultur-, Freizeit- und Erlebniswert eine besondere Bedeutung für Tourismus und Naherholung. Im größeren Zusammenhang ist zudem auch von Relevanz, dass angesichts der bereits starken Überprägung des Umgebungsbereiches der Stadt Wilster

Die betroffene Fläche **PR3_STE_062** ist wieder in den Entwurf aufzunehmen.	mit Hochspannungsleitungen, Konverterstationen und WKA einem freigehaltenen Korridor zwischen Wilster und Itzehoe eine besondere Bedeutung zukommt. Bzgl. des Vogelschutzes und der Kompensationsflächen für den Bau der BAB 23/B 5: Die Fläche liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs des genannten Weißstorchhorstes oder einer anderen auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Das Kriterium ist hier nicht von prägender Relevanz. Ebenfalls wurde nach einem entsprechenden Hinweis der Sachverhalt geprüft und festgestellt, dass die temporär im Gebiet verorteten Ausgleichsflächen nicht mehr auf der Fläche befindlich sind. Es gibt keine Überschneidungen, von daher ist dieses Kriterium nicht mehr von prägender Relevanz. Bzgl. des Denkmalschutzes: Die Fläche liegt im denkmalrechtlichen Prüfbereich der Kirche und des Schlosses in Heiligenstedten. Eine Betroffenheit von Sichtachsen ist nicht ausgeschlossen.
Institution: Ing.Büro Eugen Siefert, Planungsbüro **ID: 2484, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR3_DIT_040.pdf, PR3_DIT_040_Stellungnahme_170515.pdf, Stellungnahme zum Windvorranggebiet PR3.pdf, Z 2 Süderdorf Erw. Änd WEA 3 Ü-Lageplan 10.000.pdf**	

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, anbei unsere Stellungnahme. MFG i.A.[redacted]	Dem Wunsch des Einwenders wird gefolgt. Die Prüfung aller Belange hat ergeben, dass die gewünschte Flächenerweiterung östlich der Kreisstraße K39 übernommen werden kann.

Institution: PLAN 8 GmbH, Keine Abteilung

ID: 2084, Datum: 27.06.2017

Angehängte Dateien: 2017-06-20_PR3_DIT_063.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Die PLAN 8 GmbH ist ein Ingenieurbüro für Erneuerbare Energien. Unser geschäftlicher Fokus liegt auf der Entwicklung von Windenergieprojekten in Norddeutschland. Wir sind in verschiedenen Vorranggebieten, die im Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (Sachthema Windenergie) dargestellt werden, aktiv. Zum Aufstellungsverfahren des Regionalplans Planungsraum III bitten wir im weiteren Verfahren um Berücksichtigung dieser Stellungnahme. • **Eignung der Fläche PR3_DIT_063** Wir begrüßen die Aufnahme des Abwägungsbereichs PR3_DIT_063 in den ersten Entwurf des Regionalplans Planungsraum III. Auf Grundlage einer Prüfung der Abwägungskriterien in Hinblick auf den Abwägungsbereich gehen wir weiterhin von einer sehr guten Eignung des Abwägungsbereiches für die Windenergienutzung aus. Aus den raumbezogenen Daten der Landesplanung sowie der Darstellung der Abwägungskriterien aus dem Datenblatt der Fläche PR3_DIT_063 geht hervor, dass es keine Abwägungskriterien gibt, die der Ausweisung als Vorranggebiet entgegenstehen.	Die Fläche PR3_DIT_063 wird wie im ersten Entwurf als Vorranggebiet ausgewiesen; allerdings entfällt eine Ecke im Osten südl. der Straße Hochwöhrden, weil sie mit dem planfestgestellten Verlauf der Westküstenleitung im Konflikt steht. Dem Wunsch der Stellungnahme nach Ausweisung der Fläche kann somit größtenteils nachgekommen werden.

• **Zur Abwägungsentscheidung der Landesplanung** Wir begrüßen die Abwägungsentscheidung der Landesplanung, aus der hervorgeht, dass dieser Abwägungsbereich einer der am wenigsten konfliktbehafteten Flächen im Planungsraum ist. Dies entspricht auch unserer Einschätzung. Das vorgeschlagene Vorranggebiet ist stark durch eine Hochspannungsleitung, verschiedene Straßen (im Osten die A23, im Westen die K29), eine Vielzahl an bestehenden Windenergieanlagen sowie Klärteiche des AZV Heide vorbelastet. Die Ausweisung macht an dieser Stelle aufgrund einer Konzentration raumbedeutsamer Nutzungen Sinn, damit an anderer Stelle landschaftlich wertvollere Bereiche freigehalten werden können. • **Abgrenzung der Gebietskulisse durch die Landesplanung** Ein Einwand hinsichtlich der Gebietskulisse ergibt sich aus dem von der Landesplanung pauschal angenommenen Abstandspuffer von 100 m zur Freileitung, die nordöstlich des vorgeschlagenen Vorranggebietes verläuft. Hierbei wird mit der aktuell geltenden DIN argumentiert, die einen Mindestabstand von Freileitungen > 110 kV von 30 m angibt. Zuzüglich eines projektbezogenen Arbeitsraumabstandes (die DIN gibt hier einen Richtwert von 25 m an), der davon abhängig ist, auf welcher Seite der Freileitung sich die Kranstellfläche für die WEA befindet, ergibt sich ein Abstand von 30 bis 55 m. Die Landesplanung geht pauschal davon aus, dass die Kranstellfläche immer auf der der Freileitung zugewandten Seite angeordnet ist. Die Positionierung der Kranstellfläche wird jedoch maßgeblich durch räumliche Faktoren vor Ort bestimmt, so dass sie auch auf der der Freileitung abgewandten Seite der Windenergieanlage erfolgen kann.Im Der durch die DIN berechnete einzuhaltende Abstand bezieht sich auf das äußerste Leiterseil einer Freileitung. Da Freileitungen eine unterschiedliche Breite haben können (unter anderem aufgrund der Anzahl an Leiterseilen) nimmt die Landesplanung pauschal 45 m vom Mastfuß der Freileitung bis zum äußersten Leiterseil an. Da es sich in dem gegenständlichen Vorranggebiet jedoch nicht um eine Freileitung mit einer derartigen Breite handelt (die Freileitung, um die es hier geht, hat eine Breite vom Mastfuß zum äußersten Leiterseil von 12 m), erscheint der pauschale Abstand als deutlich zu groß, so dass die Überprüfung des einzuhaltenden Abstands einzelfallbezogen im Rahmen des BImSchG-Verfahrens erfolgen	

kann. Hier kann zum einen der tatsächliche projektspezifische Arbeitsraumabstand ermittelt sowie die tatsächliche Breite der Freileitung als Grundlage genommen werden. Der pauschale von WEA freizuhaltende Abstand von 100 m zur Freileitung kann landesweit deutlich reduziert werden.

Die PLAN 8 GmbH betreibt eine ältere Windenergieanlage auf dem Flurstück 75, Flur 5, Gemarkung Wöhrden, die sich außerhalb des Vorranggebietes befindet (siehe beigefügter Lageplan). Wir planen diese Windenergieanlage zurückzubauen und dafür auf diesem und dem Nachbarflurstück 67 eine neue Windenergieanlage innerhalb des Vorranggebietes zu errichten. Die geplante Zuwegung und Kranstellfläche erfolgt von westlicher Richtung und wird sich auf der der Freileitung abgewandten Seite der Windenergieanlage befinden. Die existierende Freileitung hat eine Breite vom Mastfuß bis zum äßersten Leiterseil von 12 m. Der einzuhaltende Abstand zwischen äußerstem Leiterseil und Außenkante der Windenergieanlage (Umfang der von den Rotorblättern überstrichenen, senkrecht auf das Gelände projizierte Kreisfläche) beträgt gemäß aktueller DIN 30 m. Wie sich eine Vergrößerung des Vorranggebietes darstellen würde, zeigt der angehängte Lageplan.

- **Private Belange der PLAN 8 GmbH sowie des Grundeigentümers, mit dem ein Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde**

Neben der grundsätzlichen Eignung zur Windenergienutzung der gegenständlichen Fläche, müssen auch die privaten Belange der PLAN 8 GmbH sowie der betroffenen Grundeigentümer mit besonderem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden. Der bereits erbrachte Zeit- und Kostenaufwand im Rahmen der Vorplanung belegt das konkrete Interesse an der Windenergienutzung auf den Vorhabengrundstücken.

Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.

Institution: Bürger-Windpark Westfehmarn GmbH, Geschäftsführung

ID: M6355, Datum: 26.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0176.pdf, PR_III_E_3_0176-A1.pdf, PR_III_E_3_0176-A2.pdf, PR_III_E_3_0176-A3.pdf, PR_III_E_3_0176-A4.pdf, PR_III_E_3_0176-A5.pdf, PR_III_E_3_0176-A6.pdf, PR_III_E_3_0176-A7.pdf, PR_III_E_3_0176-A8.pdf, PR_III_E_3_0176-A9.pdf, PR_III_E_3_0176-A10.pdf, PR_III_E_3_0176-A11.pdf,

PR_III_E_3_0176-A12.pdf, PR_III_E_3_0176-A13.pdf	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraum III — Ost (Sachthema **Windenergie)** **Kreis Ostholstein, Stadt Fehmarn** **Stellungnahme Bürger-Windpark Westfehmarn GmbH** Sehr geehrte Damen und Herren der Projektgruppe Landesplanung Wind, als Bürger-Windpark Westfehmarn nehmen wir zu dem Entwurf der Regionalplanung, Planungs-raum III-Ost / Insel Fehmarn wie folgt Stellung: Im heutigen Gebiet vom Bürger-Windpark Westfehmarn zwischen den Ortsteilen Schlagsdorf und Westermarkelsdorf auf der Insel Fehmarn wird seit 1990 Energie aus Wind gewonnen. Es handelt sich um einen klassischen Bürger-Windpark mit 85 Kommanditisten. Im Bürger-Windpark Westfehmarn stehen 15 Windkraftanlagen (WEA) (4 x E66 mit einer Naben-höhe von 67 m, 2 x E 66 mit einer Nabenhöhe von 65m, 9 x E70 mit einer Nabenhöhe von 65m). Die Gesamthöhe der WEA beträgt 100m). Die Fläche vom Bürger-Windpark Westfehmarn wurde im Regionalplan 2012 vollständig als Eig-nungsgebiet ausgewiesen und nach Westen und Süden arrondiert (Nr. 295 und 296). Zum Bürger-Windpark Westfehmarn wurde von der Stadt Fehmarn der Flächennutzungsplan ge-ändert (52. Änderung) und der B-Plan Nr. 73 aufgestellt und als Satzung beschlossen (2006). Im Rahmen der Modernisierung des Windparks sollen die E66 durch moderne Windenergieanla-gen mit einer Gesamthöhe von 150 m je Anlage ersetzt werden. Von der Stadt Fehmarn wurde daher ein Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und für die erste Änderung des B-Planes Nr. 73 gefasst und die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Wunsch der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_OHS_001 wird gegenüber dem 1. Entwurf unverändert beibehalten. Neue Erkenntnisse aus den eingegangenen Stellungnahmen, die zu einer anderen Einschätzung führen würden, liegen nicht vor. Durch die vorhandenen WKA ist die Fläche insgesamt als bebaut einzustufen. Es gelten daher 800 m Abstand zu den umliegenden Siedlungen.

frühzeitige Trägerbeteiligung durchgeführt. Bei Anwendung der „harten und weichen Tabukriterien" zu Siedlungen und Einzelhäusern verblei-ben von der heutigen Windparkfläche Fehmarn-Nordwest und Bürger-Windpark Westfehmarn mehr als 200 ha (s. Abb. 4). Abb. 1 Lage im Raum vom Bürger-Windpark Westfehmarn[Abbildung im Originaldokument] Abb. 2 Ausschnitt Regionalplanung von 2012 [Abbildung im Originaldokument] <u>Darstellung der Regionalplanung Stand Dez. 2016</u> Abb. 3 Ausschnitt Regionalplan Stand Dez. 2016 mit Entscheidungskriterien [Abbildung im Originaldokument] Abb. 4 Potenzialfläche für Windenergieanlagen vom WP Nordwest und Bürger-Windpark Westfehmarn [Abbildung im Originaldokument] <u>ANMERKUNGEN ZU DEN ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN S. ABB. 3</u> **1. MILITÄRISCHES BAUVERBOT (WEICHES TABUKRITERIUM 2.4.2.10)** Kriterium 2.4.2.10 „Flächen mit generellem Bauverbot für WKA in militärischen Schutzbereichen und Interessengebieten" *„Die Schutzbereichseinzelforderungen enthalten z.T. Bauverbote für WKA oder Höhenbeschränkungen, die einen wirtschaftlichen Betrieb unmöglich machen. Diese Bereiche sind als weiche Tabuzonen einzustufen. Die Bereiche, für die entsprechende Verbote gelten, werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Fachbereich Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur) benannt und als GIS-Dateien zur Verfügung gestellt."*	

Anmerkungen zu Pkt. 1 • Östlich vom WP Fehmarn-Nordwest befindet sich eine „abgelehnte Potenzialfläche" (PR3 _ OHS _001), die angeblich außerhalb von „Flächen mit generellem Bauverbot für WKA in militärischen Schutzbereichen und Interessengebieten" liegt (vergl. Abb. 3 und 5). • Der Bürger-Windpark Westfehmarn befindet sich außerhalb von militärischen Schutzbe-reichssatzungen, da die Verteidigungsanlage „Marienleuchte" mehr als 10 km Luftlinie ent-fernt ist. • Für die Verteidigungsanlage Marienleuchte gelten die rechtskräftigen militärischen Schutzbe-reichseinzelanforderungen SH 176 vom 08.09.2004 und Nr. Mar/1 vom 03.04.2009 (Was-serflächen). • Für die verschiedenen Verteidigungsanlagen in Marienleuchte sollen separate Schutzbe-reichssatzungen angeordnet werden, die sich aber noch in der Anhörung befinden. • In der derzeitig gültigen Schutzbereichssatzung SH 176 sind folgende Anforderungen formu-liert: • In einem Abstand von bis 1.500 m um den Funkempfangsturm sind Gewerbebetriebe, Umspannstationen, Windkraftanlagen, Schweißmaschinen, elektrische Weidezäune... genehmigungspflichtig sind. Außerdem sind die Errichtung von Bauten und Anlagen jeder Art größer als 30m, sowie das Beseitigen von Bauten und Anlagen (..) genehmigungspflichtig. Für den Betrieb elektrischer Bahnen ist die Genehmigung zu versagen. • Zusätzlich zu dem festgelegten Schutzbereichsradius wird ein sog. „Interessensgebiet" mit einem Radius von 20 km definiert, in dem abhängig vom Einzelfall, die militärischen Belange berücksichtigt werden müssen. • Als Beschränkungen gegen Störungen, die von (..) Windkraftanlagen u. ä. ausgehen können, wird ein Mindestabstand von 2.500 m vom Antennenfußpunkt gefordert. • Der Bürger-Windpark Westfehmarn befindet sich gemäß Abb. 5 und der derzeitig	

gültigen Schutzbereichssatzung in einem sog. „militärischen Interessengebiet". • Gemäß Erläuterung zum Kriterium 2.4.2.10 erfolgt die Festlegung der Bereiche, für die entsprechende Verbote gelten, durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Fachbereich Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur). Basis der Festlegung kann aber nur eine Einzelfallprüfung sein. • Der Bürger-Windpark Westfehmarn ist im aktuellen Flächennutzungsplan als „Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken, erneuerbare Energien / Windenergieanlagen" ausgewiesen (21.05.2013). Der FNP wurde vom Land genehmigt. Zum Bürger-Windpark Westfehmarn wurde ein B-Plan aufgestellt (Bekanntmachung 2006). Die 9 Be-standsanlagen im Bürger-Windpark Westfehmarn (E70) sind nach dem BImSchG genehmigt (2007). Bei allen Planungen wurde auch die Bundeswehr beteiligt, die keine Einwände for-muliert hat. • Durch die Bundeswehr wurde für die Potenzialfläche vom WP Nordwest / Bürger-Windpark-Westfehmarn eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Danach sind mit den Belangen der Bundeswehr 15 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von 150 m pro WEA verein- bar (Parklayout s. Abb. 4). Die Unterkriterien „Wirtschaftlichkeit" und „Durchsetzbarkeit" mü-sen damit nicht weiter betrachtet werden, da die geplanten Anlagen, der „Referenzanlage" der Landesplanung entsprechen (SWT 113 mit einer Gesamthöhe von 150m). [Abbildung im Originaldokument] Abb. 5 Schutzbereiche und Interessensgebiete der Bundeswehr / Insel Fehmarn Forderung zu Pkt. 1 • Keine pauschale und kritiklose Übernahme der Vorstellungen/Darstellungen der Bundeswehr in die Regionalplanung, sondern Berücksichtigung der vorliegenden Einzelfallprüfung. • Berücksichtigung der Einzelfallprüfung der Bundeswehr vom 13.02.2017 bei der	

Abwägung. • Ausweisung der verbleibenden Bestandswindparkfläche vom Bürger-Windpark Westfehmarn außerhalb der harten und weichen Tabukriterien zu Siedlungen und zu Einzelhäu-sern/Splittersiedlungen als Vorranggebiet im Regionalplan. • s. Anlage 1.1 Schreiben der Bundeswehr an die Landesplanung vom Okt. 2015 • s. Anlage 1.2 Stellungnahmen der Bundeswehr zum FNP der Stadt Fehmarn vom 2011 • s. Anlage 1.3 Stellungnahme Bundeswehr zur Bauleitplanung • s. Anlage 2 Schreiben der Bundeswehr im Rahmen der Einzelfallprüfung. **2. MILITÄRISCHER SCHUTZBEREICH UND RICHTFUNKTRASSE (ABWÄGUNGSKRITE-RIUM 2.5.2.8)** „Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunktrassen" (2.5.2.8 Abwägungskriterium) *„Die Einzelforderungen der Schutzbereichsbehörde enthalten in vielen Fällen nur Einschränkungen für den Bau und Betrieb von WKA wie z.B. Höhenbeschränkungen i.V.m. gestaffelten Abständen zur militärischen Anlage. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein wirtschaftlicher Betrieb von WKA mit den Schutzanforderungen vereinbar ist. Diese Bereiche sind als Abwägungskriterien einzustufen. Die Bereiche, für die keine generellen Verbote gelten, werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr —Abteilung Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur) benannt und als GIS-Dateien zur Verfügung gestellt. Hervorzuheben ist noch die Sonder-kategorie derjenigen Fälle, in denen das BAIUDBw Infrastruktur bereits einem hinsichtlich Standortkoordinaten, WKA-Technik, Bauhöhe und WKA-Anzahl sehr eng definierten Vorhaben zuge-stimmt hat. Jegliche Änderung des Vorhabens wäre nicht zustimmungsfähig. Ein so eng einge-grenzter Vorhabenbezug ist nicht mit der Ausweisung eines Vorranggebietes vereinbar, weil der generelle Vorrang für die Windenergienutzung hier von vornherein schon auf eine einzig mögliche Projektkonstellation eingeschränkt ist. Die entsprechenden Windparkprojekte können daher nicht mit Vorrangflächen belegt werden."*	

Anmerkungen zu Pkt. 2 • Gemäß Erläuterung zum Kriterium 2.5.2.8 erfolgt die Festlegung der Bereiche, für die entsprechende Verbote gelten, durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Fachbereich Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur). Basis der Festlegung kann aber nur eine Einzelfallprüfung sein. • Der Bürger-Windpark Westfehmarn ist im aktuellen Flächennutzungsplan als „Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken, erneuerbare Energien / Windenergieanlagen" ausgewiesen (21.05.2013). Der FNP wurde vom Land genehmigt. Zum Bürger-Windpark Westfehmarn wurde ein B-Plan aufgestellt (Bekanntmachung 2006). Die 9 Bestandsanlagen im Bürger-Windpark Westfehmarn (E70) sind nach dem BImSchG genehmigt (2007). Bei allen Planungen wurde auch die Bundeswehr beteiligt, die keine Einwände formuliert hat. • Durch die Bundeswehr wurde für die Fläche außerhalb der „harten und weichen Tabukriterien" zu Siedlungen und Einzelhäusern vom WP Nordwest / Bürger-Windpark-Westfehmarn eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Danach sind mit den Belangen der Bundeswehr 15 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von 150m pro WEA vereinbar (Parklayout s. Abb. 4). Die Unterkriterien „Wirtschaftlichkeit" und „Durchsetzbarkeit" müssen damit nicht weiter betrachtet werden, da die geplanten Anlagen, der „Referenzanlage" der Landesplanung entsprechen (SWT 113 • Auf Basis der Einzelfallprüfung handelt sich nicht um ein „eng definiertes Vorhaben" im Sinne des Kriteriums 2.5.2.8. • s. Anlage 1.1 Schreiben der Bundeswehr an die Landesplanung vom Okt. 2015 • s. Anlage 1.2 Stellungnahmen der Bundeswehr zum FNP der Stadt Fehmarn vom 2011 • s. Anlage 1.3 Stellungnahme Bundeswehr zur Bauleitplanung • s. Anlage 2 Schreiben der Bundeswehr im Rahmen der Einzelfallprüfung. Forderung	

• Keine pauschale und kritiklose Übernahme der Vorstellungen/Darstellungen der Bundeswehr in die Regionalplanung, sondern Berücksichtigung der vorliegenden Einzelfallprüfung. • Berücksichtigung der Einzelfallprüfung der Bundeswehr vom 13.02.2017 bei der Abwägung. • Ausweisung der verbleibenden Bestandswindparkfläche vom Bürger-Windpark Westfehmarn außerhalb der harten und weichen Tabukriterien zu Siedlungen und zu Einzelhäu-sern/Splittersiedlungen als Vorranggebiet im Regionalplan. **3. SCHWERPUNKTRÄUME FÜR TOURISMUS UND ERHOLUNG, KERNBEREICHE FÜR TOURISMUS UND / ODER ERHOLUNG (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.3)** [Abbildung im Originaldokument] Abb. 6 Räumliches Konzept Flächennutzungsplan / Insel Fehmarn Der vorhandene Bürger-Windpark Westfehmarn liegt - gemäß dem derzeitig gültigen Landesent-wicklungsplan (2010) - im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. **Anmerkungen zu Pkt. 3** • Der Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung wird weder in dem Ziel Nr. 8 (LEP - Kapi-tel 3.5.2 Windenergie") noch in Ziel Nr. 9 (LEP - Kapitel 3.5.2 Windenergie") aufgeführt. Da-nach besteht zwischen Windenergie und dem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung kein Widerspruch. Die Verträglichkeit von Windenergie und Tourismus wird in einer Vielzahl von Studien nachgewiesen (z. B. „Einflussanalyse Erneuerbaren Energien und Tourismus in Schleswig-Holstein"). In Anlage 3 wird bestätigt, dass trotz der Windkraftanlagen auf der In-sel Fehmarn die Übernachtungszahlen steigen. • Im Rahmen der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen / Teilfortschrei-bung der Regionalpläne 2012 mussten bereits die Ziele und Grundsätze des Landesentwick-lungsplanes berücksichtigt/geprüft werden. Auf Basis des damals und heute gültigen Lan-desentwicklungsplanes wurden auf der Insel Fehmarn folgende Eignungsgebiete im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen: WP Presen, WP Klingenberg, WP Nordwest und Bürger-	

Windpark-Westfehmarn. Danach war die Ausweisung von Kon-zentrationsflächen für Windenergieanlagen im Schwerpunktraum für Tourismus und Erho-lung auf der Insel Fehmarn mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes vereinbar. • Die Umgrenzung des gutachterlichen Vorschlages der „Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung" basiert auf keiner mit den Kommunen abgestimmten und damit demokratisch legitimiertem Prozess zur Gebietsabgrenzung. • Die Stadt Fehmarn hat im Flächennutzungsplan, der von der Staatskanzlei / Landesplanung genehmigt worden ist, ein räumliches Konzept erstellt, welche Räume von Windenergieanla-gen und sonstige großflächige intensive Nutzungen — aufgrund des Tourismus und der Erho-lung - freizuhalten sind. Der vorhandene Bürger-Windpark Westfehmarn liegt außerhalb die-ses Bereiches (s. Abb. 6). **Forderung** • Berücksichtigung in der Abwägung, dass bei der Ausweisung der Eignungsgebiete für Wind-energieanlagen in der Regionalplanung 2012 auf der Insel Fehmarn bereits die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes berücksichtigt/geprüft werden mussten. Danach war die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Schwerpunkt-raum für Tourismus und Erholung auf der Insel Fehmarn mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes vereinbar. • Berücksichtigung der Darstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fehmarn bei der Abwägung zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im Schwerpunkt-raum für Tourismus und Erholung nach dem LEP. • Festlegung der „Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung" im Planungsverfahren zur Fortschreibung der Regionalplanung. • Ausweisung der verbleibenden Bestandswindparkfläche vom Bürger-Windpark Westfehmarn außerhalb der harten und weichen Tabukriterien zu Siedlungen und zu Einzelhäu-sern/Splittersiedlungen als Vorranggebiet im Regionalplan. s. Anlage 3 Statistiken Tourismus_Fehmarn_2017 **4. HAUPTACHSE DES ÜBERREGIONALEN VOGELZUGS (ABWÄGUNGSKRITERIUM**	

2.5.2.21) Die Insel Fehmarn befindet sich unstrittig in einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges. Zur östlich vom WP Fehmarn-Nordwest liegende „abgelehnte Potenzialfläche" (PR3_OHS_001) heißt es: „Bereich mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen". [Abbildung im Originaldokument] Abb. 7 Flächenkulisse der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz / Umweltbericht Anmerkungen zu Pkt. 4 • Im Umweltbericht zum Planungsraum III heißt es (s. S. 54, Kapitel 4.3.3.2): *„Für die Beschreibung bedeutsamer Vorkommen und Lebensraumstrukturen windkraftsensibler Vogelarten wird auf die Ausführungen der Landschaftsrahmenpläne für die Planungs-räume 1, II und IV zurückgegriffen (...)".* Die Landschaftsrahmenpläne sind von 2003 bzw. 2005. Das Literatur- und Quellenverzeichnis enthält nicht ein einziges faunistisches Fachgutachten, welches im Zusammenhang mit Windkraftanlagen erstellt worden ist. • Die in Abb. 7 dargestellten Hauptachsen mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen und die Hauptachsen mit Zugaufkommen in höheren Flughöhen basieren — abweichend vom Umweltbericht - nicht auf den Aussagen im Landschaftsrahmenplan und nur in Bezug auf den Korridor zwischen dem Windpark Fehmarn-Nordwest und dem Windpark Fehmarn-Mitte auf veröffentlichten Gutachten. Auf Basis der vorliegenden Gutachten ist Abb. 6 nicht begründbar. • Gemäß Anlage 7 wurden immer nur sektoral Gutachten herangezogen. Beispiel: Beim Gold-regenpfeifer / Kollisionen wurde im Rahmen der „Experteneinschätzung" auf die „Progress-Studie" zurückgegriffen statt auf die Schlagopferzählungen von Fehmarn. • Auf der Insel Fehmarn wurden zu allen Windparkvorhaben umfangreiche faunistische	

Kartierungen und Bewertungen vorgenommen. Alle Untersuchungen sind immer wieder zu dem Ergebnis gekommen, dass die Vorhaben mit dem Vogelzug / Artenschutzrecht vereinbar sind. • Zur Teilfortschreibung der Regionalpläne 2012 wurden ein umfassendes Vogelgutachten (Stand 2010) für die gesamte Insel Fehmarn erarbeitet und mit den Fachbehörden abgestimmt. Im Rahmen der Datenerfassung wurden u. a. Zughöhen, Zugkorridore und Leitlinien mit Radar erfasst und bewertet. • Der Korridor zwischen dem Windpark Fehmarn-Nordwest und dem Windpark Fehmarn Mitte wurde 2015 erneut untersucht (s. Fachgutachten Vögel zur Errichtung einer WEA westlich vom WP Fehmarn-Mitte). In diesem Zusammenhang wird auf die errichtete Windenergieanlage nach § 35 BauGB („Hofanlage") an der „Schlagsdorfer Straße„ verwiesen, die auch mit dem Artenschutzrecht vereinbar ist. • Die Studie „Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn von Bioconsult / 2010" trifft zum Thema „Zugaufkommen" und „geringe Flughöhen" folgende Aussagen: *Seite 24* *„Im Hinblick auf diese Verhältnisse ist die zunehmende Höhe der geplanten 6 neuen WEA im Vorhaben Windpark Fehmarn-Nordwest (z. B. im Vergleich zu den Anlagen im Windpark Altenteil) als eher weniger bedeutsam einzustufen. Nach den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung sind vor allem Individuen einem Kollisionsrisiko ausgesetzt, welche variable Flughöhen nutzen (auffliegende, landende oder ortswechselnde Rastvögel; jagende Greifvögel). Bezüglich nächtlich ziehender Vögel liegen für den Vorhabenbereich keine genaueren Untersuchungen vor, so dass hier nicht abgeschätzt werden kann inwieweit bei schlechten Witterungsbedingungen niedriger fliegende Individuen gefährdet wären. Wie aber bereits erwähnt, konnten keine nachtziehenden Arten als Kollisionsopfer festgestellt werden."* *Seite 63* *„Bei der Kartierung wurden zwar eindeutige lokale Flüge besonders gekennzeichnet und nicht in die Tagzugauswertung übernommen, diese Trennung zwischen lokalen Flügen und ziehenden Individuen ist aber nicht ohne weiteres möglich. Insofern spiegeln diese Zahlen wohl überwiegend keinen echten Durchzug wieder, sondern vielmehr Wechselbeziehungen zwischen verschiedenen Schlafplätzen und Äsungsflächen. Der Schwerpunkt dieser*	

Wechselbeziehungen liegt im Vergleich mit den anderen Punkten deutlich im Nordwesten der Insel. Gleiches gilt für den Limikolenzug im Herbst, der vornehmlich durch Goldregenpfeifer geprägt wurde. Auch hier gibt es einen Rastschwerpunkt im Nordwesten von Fehmarn (vgl. Kap. 5.4). Entsprechend hoch ist die Anzahl der Flugbewegungen an den Punkten 1 und 2 (Tab. 10 und Abb. 44). Dennoch ließen sich in diesem Fall die ziehenden Individuen auf-grund ihrer größeren Flughöhe (vgl. Kap. 5.3) leichter von den lokalen Flügen zwischen verschiedenen Nahrungsflächen trennen." *Seite 128* *„Die Höhenverteilung zeigte am windparkfreien Referenzpunkt kein grundsätzlich anderes Muster als an den übrigen Beobachtungspunkten. Zwischen den Vögeln, die innerhalb und außerhalb der Windparks flogen, zeigte sich ebenfalls kein grundlegender Unterschied in der Höhenverteilung. Eine Ausnahme bildet der Goldregenpfeifer, bei dem offensichtlich vertikale Ausweichbewegungen auftraten, da diese Art zumindest im Bereich des Windparks im Nordwesten (Beobachtungspunkte 1 und 2) in deutlich größerer Höhe flog als außerhalb."* *Seite 186* *„Folgende Faktoren führen somit dazu, dass die Wirkung der bereits auf Fehmarn vorhandenen Windparks als Barriere für den Vogelzug nach dem derzeitigen Kenntnisstand als gering eingestuft wird:* *Zughöhenverteilung: der bei weitem größte Teil des Nachtzuges und eine Reihe von tagziehenden Artengruppen fliegen über Land in Höhen deutlich oberhalb der Anlagenhöhen; Anlagenabstände: moderne Windparks weisen aufgrund hoher Anlagenabstände eine gute „Durchlässigkeit" für niedrige ziehende Vögel auf;* *Verhalten der Vögel:* *niedrige ziehende Vögel, die einzeln oder in kleinen Trupps auf einen Windpark zu fliegen, setzen nach den vorliegenden Daten ihren Weg in hohem Maße ohne große Ausweichma-növer zwischen den Anlagen fort;* *größere Vogelschwärme zeigen vermehrt horizontale oder vertikale Ausweichbewegungen mit entsprechendem Umfliegen oder Überfliegen der Windparks, der hierdurch entstehende zusätzliche Energieaufwand lässt sich nicht quantifizieren, dürfte jedoch in Relation zur Ge-*	

samtzugstrecke gering sein. *Das Konfliktpotenzial im Hinblick auf die Barrierewirkung der bestehenden Windparks wird auf Fehmarn somit als gering angesehen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass für hori-zontale Ausweichbewegungen ausreichend Raum zur Verfügung steht. Dies ist nach den vorliegenden Beobachtungen auf Fehmarn gegenwärtig der Fall."* *Seite 187* *„Weiterhin zeigt die Untersuchung von **GRÜNKORN** et aL (2005), dass auch ein hohes Zugauf-kommen im Bereich der Anlagenhöhe nicht zu nennenswerten Kollisionsraten führen muss und die Vögel auch nachts den Anlagen ausweichen können. Dies scheint nach den bislang vorliegenden Daten auch für Fehmarn der Fall zu sein. Die vorliegenden Ergebnisse zum Tagzuggeschehen und die entsprechenden Daten aus der Literatur (z.B. **BERNDT** et aL 2005) zeigen, dass Fehmarn von einer hohen Zahl ziehender Greifvögel überquert wird, insbeson-dere Mäuse- und Wespenbussard sowie Sperber und Rohrweihe. Dennoch wurden diese Ar-ten nicht oder nicht in besonders erhöhtem Maße als Kollisionsopfer gefunden."* *„Dessen ungeachtet ist bei allen Anlagen auf Fehmarn grundsätzlich von wiederkehrenden, wenn auch im Vergleich zum Zugvogelaufkommen über Fehmarn (geschätzte 100 Mio., vgl. Kap. 2) zahlenmäßig sehr seltenen, Kollisionen auszugehen."* Im Zusammenhang mit dem Austausch der 6 x E 66 wurden umfangreiche faunistische Kartierungen und Kollissionsopferzählungen durchgeführt und eine Natura 2000 Prüfung vorgenommen. Danach ist das das Vorhaben mit dem Artenschutzrecht vereinbar. Forderung • Berücksichtigung aller faunistischen Kartierungen und Bewertungen, die im Rahmen der Bauleitplanungen erstellt worden sind. • Ausweisung der verbleibenden Bestandswindparkfläche vom Bürger-Windpark Westfehmarn außerhalb der harten und weichen Tabukriterien zu Siedlungen und zu Einzelhäu-sern/Splittersiedlungen als Vorranggebiet im Regionalplan. • s. Anlage 4 Studie „Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel	

Fehmarn von Bioconsult / 2010" s. Anlage 5 Abschluss-Gutachten zum Verhalten von Vögeln im Umfeld von Windparks auf der Insel Fehmarn von Klaus-D. Blanck von 2009. s. Anlage 6.1 Gutachten Avifauna von BioConsult Mai 2015 s. Anlage 6.3 Gutachten Artenschutzrecht von BioConsult Mai 2015 s. Anlage 6.4 Gesprächsvermerk LLUR am 03.03.2014 - Bürgerwindpark Westfehmarn s. Anlage 7 Natura 2000 Prüfung s. Anlage 8 Antwort des Ministerums nach dem Umweltinformationsgesetz 10.04.17 **5. FLEDERMAUSSCHUTZ (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.26)** Gemäß der Auflistung „Kriterien am Ort abfragen" befindet sich der Raum zwischen dem Bürger-Windpark Westfehmarn und der weichen Tabuzone 2.4.2.21 „Umgebungsbereich von 300m bei EU-Vogelschutzgebieten" innerhalb des Abwägungskriteriums „2.5.2.26 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz". Anmerkungen zu Pkt. 5 • Zum Bürger-Windpark Westfehmarn wurde ein Gutachten zum Fledermausaufkommen erarbeitet. Das Ergebnis kann wie folgt zusammengefasst werden: *„Die Erfassungen des Höhenmonitorings mit insgesamt 8 installierten Anabats an den Gondeln ergaben im Bürger-Windpark-Westfehmarn / Windpark Fehmarn Nordwest sowie an den weiteren drei Windparks übereinstimmend nur sehr geringe Anzahlen von Fledermaus-kontakten (Tab. 3-1). Das Maximum der Rufaktivität betrug 6 Kontakte pro Nacht, das ent-spricht nach der Bewertungsskala des LLUR (LANU 2008) einer geringen Aktivitätsdichte.* *Auch die Horchbox-Erfassungen ergaben in den 18 untersuchten Nächten an allen 10 Standorten jeweils nur relativ geringe Anzahl von Kontakten Tendenziell war die Fledermausaktivität in Bodennähe in den untersuchten Nächten höher als in Gondelhöhe. Maximal wurden 20 Kontakte pro Nacht registriert. Diese sind dem Bürger-Windpark-*	

Westfehmarn / Windpark Fehmarn Nordwest zuzuordnen. Die festgestellten Kontaktraten entsprechen in zwei Nächten an je einem Standort einer mittleren Flugaktivität (darunter auch der Bürger-Windpark-Westfehmarn / Windpark Fehmarn Nordwest) nach der Bewertungsskala des LLUR (LANU 2008). In den übrigen 16 Nächten wurden maximal als gering zu bewertende Flugaktivitäten erreicht. *Die festgestellte niedrige Fledermausaktivität in Bodennähe verdeutlicht, dass die untersuchten Bereiche offensichtlich keine attraktiven Jagdgebiete für Fledermäuse darstellen, weder für die Lokalpopulation noch für ziehende Tiere."* Forderung • Berücksichtigung der faunistischen Kartierungen und Bewertungen zu den Fledermäusen, die im Rahmen der Bauleitplanungen erstellt worden sind. • Ausweisung der verbleibenden Bestandswindparkfläche vom Bürger-Windpark Westfehmarn außerhalb der harten und weichen Tabukriterien zu Siedlungen und zu Einzelhäu-sern/Splittersiedlungen als Vorranggebiet im Regionalplan. • s. Anlage 6.2 Gutachten Fledermäuse von BioConsult Mai 2015 • s. Anlage 6.3 Gutachten Artenschutzrecht von BioConsult Mai 2015 • s. Anlage 6.4 Gesprächsvermerk LLUR am 03.03.2014 - Bürgerwindpark Westfehmarn 1. UMGEBUNGSBEREICH VON 300 M BIS 1.200 M BEI VOGELSCHUTZGEBIETEN (AB-WÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.20) [Abbildung im Originaldokument] Abb. 8 Vogelschutzgebiet und Umgebungsbereich Der überwiegende Teil vom Bürger-Windpark Westfehmarn befindet sich im 300-1.200m Ab-standsbereich zum Vogelschutzgebiet „Östliche Kieler Bucht" (DE1530-491). In der Erläuterung zum Kriterium 2.5.2.20 heißt es:	

„Bei fast allen EU-Vogelschutzgebieten sind die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten auch auf die Nutzung des Umgebungsbereiches v.a. als Nahrungshabitate angewiesen. Dies betrifft z.B. Großvogelarten wie Seeadler, Rotmilan und Schwarzstorch, die in Waldgebieten brüten, aber auf die umgebenden, nicht als Vogelschutzgebiete ausgewiesenen Bereiche als Nahrungshabitate angewiesen sind und dabei mit WKA kollidieren können." *„Für eng abgegrenzte Vogelschutzgebiete mit Vorkommen von Gänsen und Schwänen, die in den außerhalb liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen Nahrung suchen, können Konflikte durch den Verlust von Nahrungsflächen auftreten, da die Arten den Nahbereich von WKA meiden."* *„Weiterhin bestehen einige Vogelschutzgebiete aus getrennten Teilflächen oder unterschiedliche Vogelschutzgebiete in enger räumlicher Nähe, zwischen denen intensive Austauschbeziehungen bestehen. Die Errichtung von WKA zwischen diesen Gebietsteilen kann zu Konflikten führen (Barrierewirkung, Kollisionsgefahr)."* *„Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber WKA auf, so dass in den Vogel-schutzgebieten Habitate verloren gehen, wenn im Umfeld WKA errichtet werden."* Im Rahmen der „Vermeidungsgrundsätze" zur FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Östliche Kieler Bucht" heißt es: *„Im Rahmen der Gesamtabwägung wird dem Vogelschutz ebenso dort der Vorrang gegenüber der Windkraftnutzung gegeben, wo sich „Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs" mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen befinden."* Anmerkungen zu Pkt. 6 • Das Gebiet „Östliche Kieler Bucht" (Code-Nr:DE-1530-491) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2008 als Vogelschutzgebiet benannt und unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG. Die vorhandenen Windkraftanlagen im WP Fehmarn-Nordwest / Bürger-Windpark Westfehmarn wurden damit vor der Ausweisung des Vogelschutzgebietes genehmigt. Im Zusammenhang mit der Errichtung der 6 Windenergieanlagen im WP Fehmarn-Nordwest wurden 13 Altanla-gen innerhalb der 1.200m Zone zum heutigen Vogelschutzgebiet abgebaut (s. Abb. 7). • Der östliche Bereich vom Bürger-Windpark Westfehmarn liegt im Prüfbereich und	

nicht im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes (6 km-Abstand). Zu diesem Brutplatz wurden umfangreiche Kartierungen vom Bürger-Windpark Westfehmarn vorgenommen. Die Ergebnisse zeigen, dass das ansässige Seeadlerpaar auf Fehmarn die Bereiche an der Nordküste in der Nähe des Brutplatzes als Nahrungshabitat nutzt. Eine Nutzung eines Korridors zwischen dem Windpark Fehmarn-Nordwest und dem Windpark Fehmarn Mitte konnte nicht beobachtet werden. • Der Umgebungsbereich von 300-1.200m zum Vogelschutzgebiet im Bereich des Bürger-Windpark Westfehmarn stellt kein Nahrungshabitat für die Großvogelarten wie Seeadler, Rotmilan und Schwarzstorch dar. Kollisionen können damit ausgeschlossen werden. • Bei dem Vogelschutzgebiet „Östliche Kieler Bucht" (DE1530-491) handelt es sich nicht um ein „eng abgegrenztes Vogelschutzgebiet" oder um ein Vogelschutzgebiet mit getrennten Teilflächen bzw. um unterschiedliche Vogelschutzgebiete mit Austauschbeziehungen. • Im Vogelschutzgebiet kommen Gänse und Schwäne vor, die auch die landwirtschaftlichen Flächen im und am Bürger-Windpark Westfehmarn als Nahrungsflächen nutzen. Durch die Ausweisung eines Vorranggebietes im Bereich des Bürger-Windpark Westfehmarn erfolgt aber kein Verlust von Nahrungsflächen, da die Flächen bereits mit Windkraftanlagen bebaut sind. • Das Abschluß-Gutachten zum Verhalten von Vögeln im Umfeld von Windparks auf der In-sel Fehmarn von 2009 von Klaus-D. Blanck kommt zu folgendem Ergebnis: *Die Beobachtungen im Frühjahr und Herbst 2009 auf Fehmarn im Untersuchungsgebiet um die Windparks, aber auch der windkraftfreien Referenzflächen lassen sich wie folgt zusam-menfassen:* *„Von den Windparks gehen keine schwerwiegenden und grundsätzlichen Änderungen des Vogelzuggeschehens über Fehmarn aus.* *Zu beachten sind die völlig unterschiedlichen Landschaftsübersichten aus der Vogelperspektive und der Bodenansicht. Flugwege, Habitatqualitäten und Anflugziele sind aus der Vogelperspektive schon bei niedrigen Flughöhen weiträumig auszumachen.*	

Kleinräumige Ausweichbewegungen um Windparks erfolgen vor allem bei größeren Vogelarten, bei überwinternden Arten und Standvögeln sind deutliche Gewöhnungseffekte festzustellen. *Die repowerten Windparks mit niedrigeren Rotordrehzahlen als die früheren WKA-Generationen werden von Vögeln deutlich dichter umflogen und auch stärker durchflogen als* *die Vorgänger-Windparks, insbesondere von länger überwinternden Vögeln und Standvögeln, von kleineren Trupps stärker als von großen Gruppen.* *Die inneren Windparkflächen weisen geringere Rastvogelbestände aus als windparkfreie Flächen. Eine vollständige Meidung ist aber nicht festzustellen. Alternative Flächenangebote in Form anderer Agrarflächen sind reichlich vorhanden. Ackerfläche ist auf Fehmarn kein limitierender Faktor hinsichtlich Rast- oder Nahrungsflächen.* *Bei reichlichem Nahrungsangebot (Gülle, Bodenbearbeitung) überlagert die Qualität der Nahrungsflächen die Anwesenheit von WKAs weitestgehend.* *Wenn innerhalb von Windparks geeignete Bruthabitate (z.B. Winterfurche, offene Maisflä-chen) anzufinden sind, werden diese Habitate unabhängig von der Anwesenheit von WKA angenommen.* *Gegenüber den Kriterien grundsätzliche Habitateignung, Sicherheit und Komfort tritt die An-wesenheit von Windkraftanlagen deutlich zurück „* [Abbildung im Originaldokument] Abb. 7 Seeadlerbewegungen Forderung • Bei der FFH-Vorprüfung ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen vorhandenen Windpark handelt, der vor der Vogelschutzgebietsausweisung errichtet worden ist und dass 13 Altanlagen innerhalb der 1.200m Zone zum heutigen Vogelschutzgebiet abgebaut worden sind. • Berücksichtigung in der FFH-Vorprüfung aller faunistischen Kartierungen und Bewertungen, die im Rahmen der Bauleitplanung erstellt worden sind; insbesondere	

das „Abschluss-Gutachten zum Verhalten von Vögeln im Umfeld von Windparks auf der Insel Fehmarn" im Rahmen der Abwägung der Regionalplänen. • Ausweisung der verbleibenden Bestandswindparkfläche vom Bürger-Windpark Westfehmarn außerhalb der harten und weichen Tabukriterien zu Siedlungen und zu Einzelhäu-sern/Splittersiedlungen als Vorranggebiet im Regionalplan. • s.Anlage 5 Abschluss-Gutachten zum Verhalten von Vögeln im Umfeld von Windparks auf der Insel Fehmarn von Klaus-D. Blanck von 2009. • s. Anlage 6.4 Gesprächsvermerk LLUR am 03.03.2014 - Bürgerwindpark Westfehmarn **7. FFH-VORPRÜFUNG ZUM SPA „ÖSTLICHE KIELER BUCHT" (DE1530-491)** Östlich vom WP Fehmarn-Nordwest befindet sich eine „abgelehnte Potenzialfläche" (PR3_OHS_001), die aufgrund der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Vogelschutzgebiet „Östliche Kieler Bucht" „angepasst" worden ist. Abwägungsentscheidung: *„Fläche wird aufgrund artenschutzrechtlicher Kriterien angepasst. Die verbleibende Teilfläche befindet sich außerhalb des 300m bis 1200m Abstandsbereiches des SPA."* Gründe Artenschutz (hohe Priorität): *„Hauptachse des überregionalen Vogelzuges"* *„Potenzieller Beeinträchtigungsbereich bekannter Horststandorte: Seeadler"* Anmerkungen zu Pkt. 7 • Das Gebiet „Östliche Kieler Bucht" (Code-Nr:DE-1530-491) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2008 als Vogelschutzgebiet benannt und unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG. Die vorhandenen Windkraftanlagen im WP Fehmarn-Nordwest / Bürger-Windpark Westfehmarn wurden damit vor der Ausweisung des Vogelschutzgebietes genehmigt. Im Zusammenhang mit der Errichtung der 6	

Windenergieanlagen im WP Fehmarn-Nordwest wurden 13 Altanlagen innerhalb der 1.200 m Zone zum heutigen Vogelschutzgebiet abgebaut (s. Abb. 8). • Der östliche Bereich vom Bürger-Windpark Westfehmarn liegt im Prüfbereich und nicht im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes (6 km-Abstand). Zu diesem Brutplatz wurden umfangreiche Kartierungen vom Bürger-Windpark Westfehmarn vorgenommen. Die Ergebnisse zeigen, dass das ansässige Seeadlerpaar auf Fehmarn die Bereiche an der Nordküste in der Nähe des Brutplatzes als Nahrungshabitat nutzt. Eine Nutzung eines Korridors zwischen dem Windpark Fehmarn-Nordwest und dem Windpark Fehmarn Mitte konnte nicht beobachtet werden. • Die Prüfkaskade entspricht nicht den Anforderungen an eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, da die Bestandssituation (bebaut oder unbebaut, vor Ausweisung des Vogelschutzgebietes oder nach Ausweisung des Vogelschutzgebietes) nicht berücksichtigt wurde. Basis der Vorprüfung kann nur die Ist-Situation sein. Die jetzige Vorprüfung geht davon aus, dass alle Flächen unbebaut sind, was nicht der Fall ist. • Die Systematik/Prüflogik der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist fehlerhaft, da nur positive FFH-Verträglichkeitsprüfungen, die nicht älter sind als 5 Jahre, in der Vorprüfung berücksichtigt werden. • Die FFH-Vorprüfung für das SPA „Östliche Kieler Bucht" (DE1530-491) ist in der Summe unzureichend, da aktuelle faunistische Kartierungen sowohl zum Vogelzug als auch zum Seeadler nicht berücksichtigt wurden. Gemäß Quellenverzeichnis sind nur folgende Gutachten verwendet worden: „Vogelwelt Schleswig-Holstein von 2002 (Koop & Struve-Juhl), Die Vögel der Insel Fehmarn von 2005 (Koop & Struve-Juhl), Handbuch der Vögel Mitteleuropas von 1999, Auswirkungen regenera-tiver Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und Fledermäuse von 2005, Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein, Arten und Schutzgebiete von 2008. • Diese einseitige ausgewertete Datengrundlage stellt einen Abwägungsfehler dar. Im Rah-men einer FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung sind grundsätzlich alle vorliegende Kenntnisse —insbesondere aktuelle Gutachten und Untersuchungen -	

heranzuziehen. • Die schematische FFH-Vorprüfung für das SPA „Östliche Kieler Bucht" (DE1530-491) ist in der Summe unzureichend, da die Prüfung sich ausschließlich aus der Definition einer 1.200m breiten Abstandzone ergibt. Die 1.200m-Zone wird pauschal und damit unabhängig von Lage, Größe und Qualität für alle Vogelschutzgebiete angewendet und nicht weiter be-gründet (s. Kriterium 2.5.2.20 „Dies entspricht den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlun-gen der Staatlichen Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein"). • Es fehlt in der FFH-Vorprüfung, wann von einer „erheblichen" und „maßgeblichen" Beein-trächtigung ausgegangen wird. Auch enthält die Vorprüfung keine Aussagen, ob bei einer Ausweisung eines Vorranggebiets bzw. bei einer Errichtung von Windenergieanlagen (Refe-renzanlage) zu einer Verschlechterung der Erhaltungsziele kommt bzw. ein besserer Zu-stand verhindert wird. • Das Ergebnis der Verträglichkeitsvorprüfung unterliegt nicht der Abwägung. Negative Aus-wirkungen sind nur zulässig, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Inte-resses (einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art) gegeben sind und zumutbare Alter-nativen ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen, nicht möglich sind (s. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und § 34 Abs. 3 BNatSchG). Die vorliegende Vorprüfung steht damit nicht mit den Naturschutzgesetzen im Einklang, da diese Aspekte nicht berücksichtigt worden sind. **Forderung** • Berücksichtigung in der FFH-Vorprüfung, dass es sich bei der Potenzialfläche im Bürger-Windpark Westfehmarn um einen vorhandenen Windpark handelt, der vor der Vogelschutz-gebietsausweisung errichtet worden ist und dass 13 Altanlagen innerhalb der 1.200m Zone zum heutigen Vogelschutzgebiet abgebaut worden sind. • Berücksichtigung aller faunistischen Kartierungen, Bewertungen und Natura 2000-Prüfungen, die im Rahmen der Bauleitplanung erstellt worden sind. • Ausweisung der verbleibenden Bestandswindparkfläche vom Bürger-Windpark Westfehmarn außerhalb der harten und weichen Tabukriterien zu Siedlungen und zu Einzelhäu-sern/Splittersiedlungen als Vorranggebiet im Regionalplan.	

8. KÜSTENSTREIFEN AN DER NORDSEE UND AUF FEHMARN MIT HERAUSRAGENDER BEDEUTUNG ALS NAHRUNGS- UND RASTGEBIET AUSSERHALB VON EU VOGEL-SCHUTZGEBIETEN SOWIE HELGOLAND (WEICHE TABUZONE 2.4.2.25) Gemäß der Auflistung „Kriterien am Ort abfragen" befindet sich der Raum zwischen dem Bürger-Windpark Westfehmarn und der weichen Tabuzone 2.4.2.21 „Umgebungsbereich von 300m bei EU-Vogelschutzgebieten" bzw. die Arrondierungsflächen gemäß Regionalplanung 2012 innerhalb der weichen Tabuzone „2.4.2.25". Gemäß Anlage 8 (Antwort des Ministerums nach dem Umweltinformationsgesetz 10.04.17) ist Basis der Abgrenzung die Rastvogeldaten zum Goldregenpfeifer von 2012 bis 2015. **Anmerkungen zu Pkt. 8** • Es ist nicht nachvollziehbar, dass zur Abgrenzung der Gebietskulisse der weichen Tabuzone 2.4.2.25 ausschließlich die Rastvogeldaten zum Goldregenpfeifer von 2012 bis 2015 herangezogen worden sind und nicht eine Kartierung auf Fehmarn zum Goldregenpfeifer. • In der Erläuterung zur weichen Tabuzone 2.4.2.25 heißt es: „In dem Küstenstreifen mit in-tensiven Austauschbeziehungen ist von einem hohen Kollisionsrisiko auszugehen. Plane-risch ist nicht nachvollziehbar, dass eine Vermutung über die konkrete Datenerfassungen zur Kollisionsopferzählungen gestellt werden. **Forderung** • Berücksichtigung aller faunistischen Kartierungen und Bewertungen bei der Definition eines „Küstenstreifens mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten" insbesondere die Gutachten gemäß Anlage 4, 5, 6.1. • Ausweisung der verbleibenden Bestandswindparkfläche vom Bürger-Windpark Westfehmarn außerhalb der harten und weichen Tabukriterien zu Siedlungen und zu Einzelhäu-sern/Splittersiedlungen als Vorranggebiet im Regionalplan. • s. Anlage 4 Studie „Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn von Bioconsult / 2010"	

s. Anlage 5 Abschluss-Gutachten zum Verhalten von Vögeln im Umfeld von Windparks auf der Insel Fehmarn von Klaus-D. Blanck von 2009. s. Anlage 6.1 Gutachten Avifauna von BioConsult Mai 2015 s. Anlage 6.3 Gutachten Artenschutzrecht von BioConsult Mai 2015 s. Anlage 6.4 Gesprächsvermerk LLUR am 03.03.2014 - Bürgerwindpark Westfehmarn s. Anlage 7 Natura 2000 Prüfung s. Anlage 8 Antwort des Ministerums nach dem Umweltinformationsgesetz 10.04.17 **SONSTIGES** Der Bürger-Windpark Westfehmarn befindet sich in einem Abstand von 3 km zur denkmalge-schützten Kirche in Petersdorf und damit außerhalb der 2.000m-Zone zu „gesetzlich geschützten Kulturdenkmalen, die weithin sichtbar sind". Bei Bewertung der Auswirkungen ist außerdem zu berücksichtigen, dass es sich um eine Bestandswindparkfläche handelt (vorhandene Infrastruktur und Akzeptanz). Die im Moment in Aufstellung befindliche Regionalplanung enthält als Ziel der Raumordnung die Pflicht die kommunale Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung an-zupassen. Der Bürger-Windpark Westfehmarn weist die Landesplanung auf die Bauleitplanung der Stadt Fehmarn hin und bittet um Berücksichtigung dieser im laufenden Planaufstellungsverfahren für den Regionalplan. Die Bauleitplanung der Stadt Fehmarn (B-Planes Nr. 73 und Ausweisungen im Flächennutzungs-plan der Stadt Fehmarn „Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken, erneuerbare Energien / Windenergieanlagen" (21.05.2013)) bringen den fortbestehenden Planungswillen der Stadt Fehmarn zum Ausdruck. Der Bürger-Windpark Westfehmarn fordert daher die Landespla-nung auf, die bestehende Bauleitplanung der Stadt Fehmarn in der Regionalplanung dahingehend zu berücksichtigen, dass durch entsprechende planerische Festlegungen, der Fortbestand der Bauleitplanung ermöglicht wird. Auf Basis der o. g. Ausführungen gibt es keine nachvollziehbaren Abwägungsgründe, die	

verbleibende Windparkfläche vom Bürger-Windpark Westfehmarn außerhalb der harten und weichen Tabukriterien zu Siedlungen und zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen als Vorranggebiet im Regionalplan nicht darzustellen. Die verbleibende Fläche vom Bürger-Windpark Westfehmarn ist daher als Vorranggebiet im Regionalplan auszuweisen. Mit der Vertretung ihrer Interessen, hat die Bürger-Windpark Westfehmarn GmbH die Kanzlei Lau-precht und Partner in Kiel beauftragt. Mit freundlichen Grüßen Anlagen: Anlage 1.1 Schreiben der Bundeswehr an die Landesplanung vom Okt. 2015 Anlage 1.2 Stellungnahmen der Bundeswehr zum FNP der Stadt Fehmarn vom 2011 Anlage 1.3 Stellungnahme Bundeswehr zur Bauleitplanung Anlage 2 Schreiben der Bundeswehr im Rahmen der Einzelfallprüfung Anlage 3 Statistiken Tourismus_Fehmarn_2017 Anlage 4 Studie „Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn von Bioconsult / 2010" Anlage 5 Abschluss-Gutachten zum Verhalten von Vögeln im Umfeld von Windparks auf der Insel Fehmarn von Klaus-D. Blanck von 2009. Anlage 6.1 Gutachten Avifauna von BioConsult Mai 2015 Anlage 6.2 Gutachten Fledermäuse von BioConsult Mai 2015 Anlage 6.3 Gutachten Artenschutzrecht von BioConsult Mai 2015 Anlage 7 Natura 2000 Prüfung	

Anlage 8 Antwort des Ministerums nach dem Umweltinformationsgesetz 10.04.17	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2483, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich erkläre meinen Widerstand gegen die Errichtung geplanter Windparks im Kreis Segeberg aus den folgenden Gründen: Verschlechterung der Lebensqualität, Wertminderung von Eigenheim, Natur- und Umwelt. Schutz der Tierwelt und der Naturschutzgebiete.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_SEG_037: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_037 wird in der Intention gefolgt. Im Rahmen des 2. Entwurfs entfällt die Fläche vollständig als Vorranggebiet aufgrund neuer Voraussetzungen. Gründe sind hierfür folgende: Der östliche Teil der Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanhorst und entfällt aufgrund des hohen Konfliktrisikos. Bei unbebauten Flächen ist darüber hinaus gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt keine ausreichend große Restfläche, die für eine Ausweisung geeignet ist. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Die restlichen genannten Flächen werden dennoch in geändertem Zuschnitt übernommen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden.

	Zu Fläche PR3_SEG_029: Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Enwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konflikpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Zu Fläche PR3_SEG_035: Die Fläche wird im Wesentlichen gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Um die Umfassungswirkung nicht über den bisher genehmigten Anlagenbestand hinaus zu verstärken, wird die Fläche im Westen an der Weeder Straße abgeschnitten. Im Süden endet die Fläche am Feldweg direkt südlich der letzten WKA. Im Nordosten endet die Fläche an der Gemeindegrenze Neuengörs / Weede bis zur von der K55 nach Westen abzweigenden Straße. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewieen wurde, werden abschließend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Zu Fläche PR3_SEG_040:

	Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Zu Fläche PR3_SEG_042: Folgende Änderungen im Kriterienkatalog führen zu einem gegenüber dem 1. Entwurf veränderten Zuschnitt der Fläche: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist hier jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche. Eine erneute fachliche Begutachtung der Migrationskorridore zur Grünbrücke Hainholz, auch im Lichte der vorliegenden Stellungnahmen kommt zu dem Ergebnis, das der westliche Ausläufer der Fläche ein hohes Konfliktrisiko birgt, da er innerhalb des Migrationskorridores liegt. Eine Nutzung der übrigen Fläche ist bei Schaffung von Biotopstrukturen möglich. Insgesamt ergibt sich jetzt eine Vorrangfläche im östlichen Teil der Potezialfläche unter Berücksichtigung des 1.000 m-Abstandes zu Stubben und Willendorf. Auch

	unter Einbeziehung der Flächen SEG_035 und STO_003 ist für die Ortslage Stubben nicht von einer unzumutbaren Umfassungswirkung auszugehen. Es verbleiben große freie Sichtkorridore Richtung Westen, Osten und Nordosten. Darüber hinaus werden die Flächen SEG_042 und STO_003 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen, um Ersatzstandorte für die Bestands-WKA in den alten Eignungsgebieten in Rehhorst und Feldhorst zu schaffen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können. So soll zusätzlich mittelfristig eine Entlastung in dieser Region erfolgen. Weitere Hinweise aus den Stellungnahmen zu artenschutzrechtlichen Aspekten können auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend geprüft werden. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region ebenfalls noch als vertretbar angesehen. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem

	Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Windkraftsensible Arten gemäß dem gesamträumlichen Plankonzept werden nach Kenntnissen der Landesplanung nicht beeinträchtigt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5888, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0847-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III SEG029 werden Kriterien zur Ermittlung bzw. ausgeschlossener Flächen aufgeführt, die aus meiner Sicht nicht korrekt bewertet worden sind. Ich wohne im Außenbereich von Schieren [redacted]. Dieser Siedlungsbereich Segeberger Str. [redacted] wird in der Planung als Außenbereich ohne besonderen Abstandsschutz zu Windkraftanlagen gesehen. Aus meiner Sicht handelt es sich eindeutig um ein Siedlungsgebiet mit ausschließlicher Wohnnutzung. Dementsprechend ist dieser Siedlungsbereich der Ortschaft Schieren zuzurechnen ist (§ 34 Abs. 1,2 und 4 BauGB). Bewohner im Außenbereich dürfen nicht als Bewohner 2. Klasse bei der Abstandsregelung zu Windenergieanlagen eingestuft werden. Ich fordere dieselben Abstandsregelungen anzuwenden wie zu den Gebäuden der Ortschaft Schieren. Daneben möchte ich die festgelegten Abwägungskriterien für das Gebiet PR3_SEG_029 korrigieren: **Zielbereich Siedlungsstruktur u. —entwicklung sowie Daseinsvorsorge** / **Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_029 wird dennoch in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als

1.3 *Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung* In Anlehnung an das „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (MEIL MV/UmweltPlan 2013) folgt, dass Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in einem 3.500 Meter-Betrachtungsraum eine Siedlung im Winkel von bis zu 120 Grad umschließen können. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit Windenergieanlagen würde zu einer Überschreitung dieses Winkels führen, da in Neuengörs, Steinbeck und zwischen Willendorf und Pöls (Rehorst) Windenergieanlagen errichtet wurden. Sie würden sich nach der Bebauung von PR3_SEG_029 optisch als eine geschlossene Kontur abbilden, welche zu einer Riegelbildung führen würde. Für die Bewohner der Ortschaft Weede nimmt diese Riegelbildung die Lebensgrundlage. Der Ort wäre damit unbewohnbar. Der Raum Schieren/Weede ist durch PR3_SEG_028 (Pronsdorf) mit 220,7 ha, PR3_OHS_076 (Ahrensbök) mit 45,1 ha PR3_SEG_035 (Neuengörs) mit 168,5ha sowie durch Windkraftanlagen in Feldhorst und Rehhorst extrem ausgereizt. Eine vergleichbare Ausreizung des Gebietes in Großenaspe, Hardebek führe dazu, dass die Fläche PR3_SEG_304 nicht übernommen wurde und auf die Ausweisung weiterer neuer Flächen in dieser Region verzichtet wird. **Das Konfliktrisiko ist somit nicht mittel, sondern hoch.** **Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung** ***2.1 Verkehr, sonstige Infrastruktur*** 2.1.1 Die geplante und genehmigte DVOR-Anlage des Bundesluftfahrtministeriums in Seedorf weist einen Tabu-Bereich von 15 km aus. Die Flächen des PR3_SEG_029 liegen in diesem Bereich. Eine Störung dieser Anlagen durch Bauwerke wie Windkraftanlagen muss ausgeschlossen werden. Über dem Vorranggebiet findet ein reger Flugbetrieb durch den Hamburger Flughafen (Warteschleifen) statt. Für die Sicherheit der Flugpassagiere und der Bewohner in den darunterliegenden Ortschaften ist auf einen Bau von Windenergieanlagen zu verzichten. **Das Konfliktrisiko ist bereits mit hoch bewertet. Eine Eignung der ausgewiesenen Fläche ich somit nicht gegeben.**	Vorranggebiet Repowering dargestellt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Die Landesplanung hält nach erneuter Prüfung an den Ausweisungen des Innenbereiches und der Splittersiedlung fest. Straßenrechtliche Einrichtungen sind für diese Einordnung nicht relevant. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als

2.2 Tourismus und Erholung 2.2.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Die Gebiete südlich der Gemeinde (Weeder Teich, Bornkampskoppel u.a.) sind durch ein charakteristisches Landschaftsbild und eine vielfältige Flora und Fauna geprägt. Die gut ausgebauten Wanderwege sind für die Menschen in den umliegenden Gemeinden ein Erholungsgebiet. Das bestätigt das Datenblatt Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_029 unter weist ein „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung" aus. Ein Windenergieanlagenpark ist mit Tourismus und Erholung nicht in Einklang zu bringen. 3.2.1 Kernbereiche für Tourismus und Erholung Touristen und Tagesgäste sind für den Kreis Segeberg ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Der touristisch bedeutsame Ausblick von Kalkberg in Bad Segeberg ist von der Metropolregion Hamburg als attraktives Ausflugsziel im Kreis Segeberg identifiziert worden. Dazu gehört auch Schieren als unmittelbare Umgebung des Kalkbergs in Bad Segeberg. Ein Windenergieanlagenpark ist mit Tourismus und Erholung nicht in Einklang zu bringen. 4.2.1 Naturparke Ein Teil des ausgewiesenen Gebietes gehört zum Naturpark Holsteinische Schweiz. Dieses Gebiet wird im Datenblatt Abwägungsbereiche für die Windernergienutzung PR3_SEG_029 mit 20,5 ha beziffert. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit Windkraftanlagen verringert den Naturpark Holsteinische Schweiz, da Bereiche mit Windenergieanlagen nicht mehr dem Gebiet des Naturparks zurechenbar sind. Ein Naturparkt per Definition ist nicht mit Windenergieanlagen vereinbar. **Das Konfliktrisiko für die Kriterien 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 ist somit als hoch einzustufen.** **Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz** **3.1 *Tiere und Pflanzen*** 3.1.4 Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen Diverse Feuchtbiotope, eine Streuobstwiese, Nasswiesen mit Moorboden sowie Laub-und	Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es ist daher eine Abwägung vorzunehmen. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung

Mischwälder liegen in der ausgewiesenen Fläche oder grenzen direkt an. Offenbar sind diesen Flächen nicht berücksichtigt worden. Ein Schutzabstand von 100 m ist nicht eingehalten. Die Besonderheiten des Gebietes sind ein Garant für die Artenvielfalt und bieten durch ihr Angebot an Fröschen und kleinen Reptilien Beute für Vögel und deren Brut. Moorböden sind als Kohlenstoffsenken von großer Bedeutung für den Klimaschutz und sollten vor Zerstörung durch Bau- bzw. Gründungsmaßnahmen, wie sie zur Errichtung von Windenergieanlagen notwendig sind, geschützt werden. Die Landesregierung hat ein Schutzkonzept für hochgradig gefährdete Libellenarten im Land entwickelt und umgesetzt. In „Die Libellen Schleswig-Holsteins - Rote Liste", 2011 fordert das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume den Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahen und natürlichen Moor- und nährstoffarmen Gewässerkomplexen. Windenergieanlagen stehen diesem Vorhaben entgegen. **Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.1.4 ist somit nicht als offen, sondern als hoch zu bewerten.** ***3.2 Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz*** 3.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs Der Kranich kann im geplanten Vorranggebiet regelmäßig beobachtet werden. Mehrmals konnten größere Gruppen dieser Vögel (bis 40 Stück) beim Vogelzug über dem Vorranggebiet beobachtet werden. Das hier ansässige Paar hat seine 2 Nachkommen im Ortsgebiet Neuenteich erfolgreich 2016 aufgezogen. Das Vorranggebiet PR3_SEG_029 liegt auf der Vogelzugroute, so dass Windenergieanlagen eine Gefahr darstellen für die Vogelpopulation. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche mit bes. Bedeutung für Großvögel Die Nasswiesen im Bereich Weeder Teich werden zur Erntezeit von Weißstörchen aufgesucht, ein Weißstorchhorst befindet sich in der Gemeinde Weede, Ortsteil Steinbeck. Der Prüfbereich beträgt 2000 m und überschneidet damit die Fläche P R3_SEG_029. Graureiher und Silberreiher halten sich häufig im Bereich der Feuchtbiotope auf und nutzen gerne auch die Heuernte und Getreideernte zum Beutefang.	werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Die Höckerschwäne überwintern zum Teil in Gruppen von bis zu 20 Vögeln im Vorranggebiet. Habicht und Mäusebussard nutzen das Vorranggebiet als Lebens- und Jagdraum. Graugans und die Nonnengans kommen in nennenswerter Anzahl über Winter, bis ins Frühjahr als Zugvögel in diesem Gebiet vor. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt nur 2500m von EU-Vogelschutzgebiet um den Wardersee entfernt. In diesem Gebiet brütet eines der in Schleswig-Holstein heimischen Seeadler-Paare. Damit wird ein 3km Radius um den Seeadlerhorst möglicherweise unterschritten. Zudem verlassen die Jungvögel dieses Gebiet und besuchen, auf der Suche nach geeigneten Brutgebieten, auch die Waldgebiete und Feuchtbiotope innerhalb der Fläche PR3_SEG_029. Es ist daher höchst wahrscheinlich, dass gerade diese unerfahrenen Jungvögel bei Kollisionen mit Rotorblättern getötet werden. Die Fläche liegt innerhalb des Prüfbereichs (6.000 m) für den Seeadler. Dieses Gebiet ist somit ein potentieller Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel und ist kritisch zu beaurteilen. Wiesenvogel-Brutgebiete Die Wiesen sind außerdem Brutgebiet von Kiebitzen. Der Kiebitz gehört in Deutschland zu den streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und ist zudem als eine Verantwortungsart innerhalb der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung eingestuft. Den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein" zufolge, reagiert der Kiebitz auf größere Windenergieanlagen mit verstärkten Meidereaktionen. Es ist daher zu befürchten, dass die betroffenen Feuchtwiesen zukünftig nicht mehr als Brutgebiet genutzt werden. Um das Brutgebiet ist ein Abstand von mindestens 500m (Prüfbereich 1.000 m) einzuhalten, da es sich um ein regelmäßiges Brutvorkommen von regionaler Bedeutung handelt. Die Wiesenweihe ist seit Jahren in diesem Gebiet beheimatet und wechselt ihren Brutplatz jährlich nach Fruchtfolge der Felder im Brutgebiet. In den letzten Jahren wurde er von Vogelschützern dokumentiert und das Nest abgesichert. Wiesenvogel-Brutgebiete genießen einen besonderen Schutz und werden durch den Bau von Windenergieanlagen stark beeinträchtigt.	

3.2.5 Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche Rotmilan und Wiesenweihe werden täglich beobachtet. Jährlich werden 12.000 Greifvögel durch Windenergieanlagen getötet, darunter ca. 1000 Rotmilane. Laut Aussage des NABU-Vogelschutzexperten Lars Lachmann nimmt der Rotmilan-Bestand im windenergiearmen Südwesten Deutschlands zu währende er im windenergiereichen Norden und Osten abnimmt. Diese Informationen führen zu dem Schluss, dass der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region das Risiko der Ausrottung des Rotmilans auf ein nicht vertretbares Maß steigern wird. Ein Rotmilan ist in der Vorrangfläche PR3_SEG_029 identifiziert und wird derzeit kartografiert. Das Gebiet ist somit besonders schützenswert und kann als Vogelschutzgebiet ausgewiesen werden. Damit ist ein weiteres Kriterium 3.2.1 betroffen und als hoch einzustufen. 3.2.6 Gebiet mit bes. Bedeutung für Fledermausschutz Die Fläche PR3_SEG_029 liegt in direkter Linie zwischen den FFH-Gebieten „Segeberger Kalkberghöhlen" und „Wald nördlich Steinbek". Die Segeberger Kalkberghöhlen gelten als das größte bekannte Fledermausquartier Deutschlands und beherbergen u.a. auch die Bechsteinfledermaus. Diese ist Art ist stark an Waldlebensräume mit großem Totholzanteil gebunden. Durch die enge Bindung an Baumhöhlen, kommt die Art zumeist nur in naturnahen Waldbeständen vor. Diese sind z.B. das FFH-Gebiet „Wald nördlich Steinbeck", aber auch die in der Fläche PR3_SEG_029 liegenden Waldstücke. Aufgrund der Lage und Beschaffenheit der genannten Waldstücke mit den angrenzenden Feuchtbiotopen muss die Fläche als potentielles Brutgebiet und Durchzugsgebiet der Bechsteinfledermaus betrachtet werden. Die Fledermausweibchen betrachten die Windenergieanlagen als potentielle Brutplätze, da sie diese mit Bäumen verwechseln. Die Weibchen sterben bei dem Versuch, die Anlagen anzufliegen. Geschütze Tiere werden somit besonders gefährdet und der Bau ist nicht mit dem Fledermausschutz vereinbar. Allein aufgrund die Beheimatung des Rotmilans und der Wiesenweihe erfüllt dieses Gebiet die besonderen Anforderungen an ein EU-Vogelschutzgebiet i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL und muss daher als faktisches Vogelschutzgebiet betrachtet werden. Hinzu kommt ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse. **Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 3.2 ist somit jeweils für alle Kriterien als hoch zu bewerten.** **Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung / Schutzgutbereich Boden und**	

Wasser ***4.2 Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte*** Der weitere Ausbau der Windenergie im Bereich Bad Segeberg führt zu einer schleichenden und immer manifester werdenden Zerstörung unseres über Jahrhunderte gewachsene Landschaftsbildes. Ebenso wird das Kulturdenkmal Kalkberghöhlen in Bad Segeberg durch die Windenergieanlagen beeinflusst. Die höhere Infraschallbelastung innerhalb von geschlossenen Räumen (Kalkberghöhlen) sorgt dafür, dass die Kalkberghöhlen erhöhten Risiken ausgesetzt sind durch die Mini Erdbeben bei der Bewegung der Rotoren von Windenergieanlagen. Studien wie „Analysis of the Influence of Wind Turbines Noise an Seismic Recording at Two Wind Parks in Germany" im Journal of Geoscience and Environment Protection, 2017, Nr. 5, Seiten 76-91 sowie "Numeric modeling of micro-seismic and infrasound noise radiated by a wind turbine" in Soil Dynamics Earthquake Engineering 99 (2017) Seiten 108-123 bestätigen diese Gefahr. Diese Störungen sind eine besondere Gefahr für die Kalkberhöhlen und deren Ausläufer in das Vorranggebiet PR3_SEG_029. **Das Konfliktrisiko ist somit nicht gering, sondern hoch.** Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Gründe stimme ich der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Schieren im Regionalplanentwurf nicht zu. Grundsätzlich ist der Bau von Windenergieanlagen in diesem Ausmaß nicht mehr im Einklang mit Mensch und Natur. Das Landschaftsbild des Landes Schleswig-Holstein ändert sich derzeit gravierend, so dass insgesamt ein negativer Einfluss auf den Menschen als Bewohner des Landes als auch auf den Menschen als Touristen die Folgen sein werden.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5718, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0844-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Stellungnahme zur Ausweisung von Vorrangflächen, Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III, SEG 029, LEP Sachthema Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, mein Wohnort ist von der Fläche PR3_SEG_029 betroffen und ich bin der Auffassung, dass nicht alle Abwägungskriterien korrekt gewichtet und nicht alle Aspekte ausreichend berücksichtigt wurden. Der Siedlungsbereich Segeberger Str. [redacted] wird in der Planung offenbar als Außenbereich ohne besonderen Abstandsschutz zu Windkraftanlagen gesehen. Es handelt sich hier jedoch eindeutig um ein Siedlungsgebiet mit ausschließlicher Wohnnutzung, welches der Ortschaft Schieren zuzurechnen ist (§ 34 Abs. 1,2 und 4 BauGB). Ich fordere hier die gleichen Abstandsregelungen anzuwenden, wie zu den anderen Gebäuden der Ortschaft Schieren (mind. 800 Meter bzw. bei Änderung der Mindestabstände zu Ortschaften durch eine künftige Landesregierung auch mehr). Zu den weiteren Abwägungskriterien nehme ich wie folgt Stellung: 1. ***Zielbereich Siedlungsstruktur u.-entwicklung sowie Daseinsvorsorge/Schutzbereich Mensch u. Gesundheit*** a. Die Analyse und Abwägung erfolgt in Anlehnung an das „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (MEIL MV/UmweltPlan 2013). Aus diesem Gutachten folgt, dass Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in einem 3.500 Meter-Betrachtungsraum eine Siedlung im Gesichtsfeld (180 Grad) in einem Winkel von bis zu 120 Grad umschließen können. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Überschreitung dieses Winkels führen, da bereits in Neuengörs, Steinbeck und zwischen Willendorf und Pöls (Rehorst) Windenergieanlagen errichtet wurden. Letztere liegen vom Scheitelpunkt aus betrachtet im Blickfeld hinter PR3_SEG_029. Sie würden sich nach der Bebauung von PR3_SEG_029 optisch als eine geschlossene Kontur abbilden, welche zu einer überdurchschnittlichen Umfassung und optischer Bedrängung führen würde. Darüber hinaus ist der Raum Schieren/Weede bereits durch PR3_SEG_028 (Pronsdorf) mit	Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet.

220,7 ha, PR3_OHS_076 (Ahrensbök) mit 45,1 ha PR3_SEG_035 Neuengörs) mit 168,5ha sowie durch mehrere WEA in Feldhorst und Rehhorst stark vorbelastet. Die Anlagen in Stockelsdorf und Rehorst liegen ca. 20m höher als Schieren, sie sind daher weithin sichtbar. Eine vergleichbare Vorbelastung führte z.B. im Bereich Großenaspe, Hardebek dazu, dass die Fläche PR3 _ SEG _304 nicht übernommen wurde und auf die Ausweisung weiterer neuer Flächen in dieser Region verzichtet wird. Das Konfliktrisiko für Kriterium 1.3 ist somit „hoch". ***2. Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung*** a. Die Gebiete südlich der Gemeinde (Weeder Teich, Bornkampskoppel u.a.) sind nicht nur ausgezeichnet durch ein charakteristisches Landschaftsbild und eine vielfältige Flora und Fauna, sie sind auch durch Feldwege/Wanderwege in Richtung Weede und Segeberg gut erschlossen. Im Datenblatt Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_029 findet sich der Hinweis „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung". Zudem besteht Überschneidung mit dem Naturpark Holsteinische Schweiz von über 20 ha. Beide o.g. Gründe sprechen für die objektive Schönheit und den damit verbunden Wert und Schutzbedarf der vorherrschenden Landschaft. Entsprechend sind genannten Wege durch Spaziergänger, Familien, Hundebesitzer, Erholungssuchende etc. vorrangig aus Schieren, Weede und Bad Segeberg gut frequentiert. Sportler und Wanderer nutzen einen Rundweg von ca. 7,5 km, ältere Einwohner nutzen die Möglichkeit zur ortsnahen Naturerholung ohne Auto. Radfahrer nutzen gerne diese Wege als direkte Ortsverbindung, ohne die Gefährdung durch den Autoverkehr auf den Kreisstraßen. Natürlich genießen alle die Natur und die Ruhe in diesem Bereich. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde den Menschen der umliegenden Gemeinden den so bedeutsamen Erholungsraum nehmen. b. Touristen und Tagesgäste sind für den Kreis Segeberg ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Der	Die Landesplanung hält nach erneuter Prüfung an den Ausweisungen des Innenbereiches und der Splittersiedlung fest. Straßenrechtliche Einrichtungen sind für diese Einordnung nicht relevant. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im

touristisch bedeutsame Ausblick vom Kalkberg in Bad Segeberg würde durch eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA überdurchschnittlich stark an Attraktivität einbüßen. Zu den Bemühungen der Metropolregion Hamburg, attraktive Ausflugsziele in unserer Region zu benennen, steht eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA daher in gravierendem Widerspruch. Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 2.2 ist jeweils „hoch". c. Die geplante und genehmigte DVOR-Anlage des Bundesluftfahrtministeriums in Seedorf weist einen Tabu-Bereich von 15 km aus. Die Flächen des PR 3 SEG 029 liegen in diesem Bereich. Eine Störung dieser Anlagen durch Bauwerke wie Windkraftanlagen muss ausgeschlossen werden. Über dem Vorranggebiet findet ein reger Flugbetrieb durch den Hamburger Flughafen (Warteschleifen) statt, hinsichtlich der Sicherheit der Flugpassagiere und der Bewohner in den darunterliegenden Ortschaften, darf es keine Kompromisse geben. Das Konfliktrisiko ist bereits mit „hoch" bewertet. Warum ist die Fläche dennoch als Eignungsgebiet ausgewiesen? ***3. Schutzbereich Tiere und Pflanzen/Gebiets und Artenschutz*** a. Die Bebauung Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion mehrerer Klein- und Kleistbiotope führen. Betroffen wären mehrere Feuchtbiotope, eine Streuobstwiese, Nasswiesen mit Moorboden sowie Laub- und Mischwälder, welche in der Fläche liegen oder direkt angrenzen und die bei der Flächenplanung offensichtlich nicht berücksichtigt wurden und keinen Schutzabstand von 100 m beinhalten. Diese sind neben den Feuchtwiesen ein Garant für Artenvielfalt und bieten durch ihr Angebot an Fröschen und kleinen Reptilien Beute für Vögel und deren Brut. Moorböden sind als Kohlenstoffsenken von großer Bedeutung für den Klimaschutz und sollten vor Zerstörung durch Bau- bzw. Gründungsmaßnahmen, wie sie zur Errichtung von WEA notwendig sind, geschützt werden. Zudem würde die Errichtung und der Betrieb von WEA in diesem Gebiet dem Ziel der Landesregierung wiedersprechen, Schutzkonzepte für hochgradig gefährdeten Libellenarten	Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

im Land zu entwickeln und umzusetzen. In „Die Libellen Schleswig-Holsteins - Rote Liste", 2011 fordert das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume den Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahen und natürlichen Moor- und nährstoffarmen Gewässerkomplexen. Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.1.4 ist somit „hoch". b. Die Nasswiesen im Bereich Weeder Teich werden zur Erntezeit von Weißstörchen aufgesucht, ein Weißstorchhorst befindet sich in der Gemeinde Weede, Ortsteil Steinbeck. Der Prüfbereich beträgt 2000 m und überschneidet damit die Fläche PR3 SEG 029. Auch der Kranich (Grus grus) kann im geplanten Vorranggebiet regelmäßig beobachtet werden. Mehrmals konnten größere Gruppen dieser Vögel (bis 40 Stück) beim Vogelzug über dem Vorranggebiet beobachtet werden. Das hier ansässige Paar hat seine 2 Nachkommen im Ortsgebiet Neuenteich erfolgreich 2016 aufgezogen. Graureiher (Ardeacinera) und Silberreiher (Casmerodiusalbus) halten sich häufig im Bereich der Feuchtbiotope auf und nutzen gerne auch die Heuernte und Getreideernte zum Beutefang. Die Höckerschwäne (Gygnusolor) überwintern zum Teil in Gruppen von bis zu 20 Vögel im Vorranggebiet. Habicht (Acapitergentilis), Mäusebussard (Buteobuteo) nutzen das Vorranggebiet als Lebens- und Jagdraum. Graugans (Anseranser) und die Nonnengans (Brantaleucopis) kommen in nennenswerter Anzahl über Winter, bis ins Frühjahr als Zugvögel in diesem Gebiet vor. Ich selbst habe erst kürzlich ein Biotop auf dem Grundstück meiner Familie angelegt, welches auch von Gänsen genutzt wird. Die Wiesen sind außerdem Brutgebiet von Kiebitzen. Der Kiebitz gehört in Deutschland zu den streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und ist zudem als eine Verantwortungsart innerhalb der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung eingestuft. Den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein" zufolge, reagiert der Kiebitz auf	

größere Windenergieanlagen mit verstärkten Meidereaktionen. Es ist daher zu befürchten das die betroffenen Feuchtwiesen zukünftig nicht mehr als Brutgebiet genutzt werden. Um das Brutgebiet ist ein Abstand von mindestens 500m (Prüfbereich 1.000 m) einzuhalten, da es sich um ein regelmäßiges Brutvorkommen von regionaler Bedeutung handelt. c. Die Fläche PR3 _ SEG _029 liegt nur 2500m von EU-Vogelschutzgebiet um den Wardersee entfernt. In diesem Gebiet brütet eines der in Schleswig-Holstein heimischen Seeadler-Paare. Damit wird ein 3km Radius um den Seeadlerhorst möglicherweise unterschritten. Zudem verlassen die Jungvögel dieses Gebiet und besuchen, auf der Suche nach geeigneten Brutgebieten, auch die Waldgebiete und Feuchtbiotope innerhalb der Fläche PR3_SEG_029. Es ist daher höchst wahrscheinlich, dass gerade diese unerfahrenen Jungvögel bei Kollisionen mit Rotorblättern getötet werden. Die Fläche liegt innerhalb des Prüfbereichs (6.000 m) für den Seeadler. d. Darüber hinaus lassen sich Rotmilan und Wiesenweihe täglich beobachten. Hier ist zu betonen, dass in Deutschland ca. 28.000 WEA existieren. Dem gegenüber steht eine Zahl (laut NABU) von nur 12.000-18.000 Rotmilan-Brutpaaren. Jährlich werden 12.000 Greifvögel durch WEA getötet, darunter ca. 1000 Rotmilane. Statistisch reichen damit 58 WEA um jährlich 2 Rotmilane zu töten. Wie lange wird „unser" Rotmilan (dessen Bewegungsradius wohl deutlich größer als drei Kilometer ist) hier überleben? Laut Aussage des NABU-Vogelschutzexperten Lars Lachmann nimmt der Rotmilan-Bestand im windenergiearmen Südwesten Deutschlands zu, während er im windenergiereichen Norden und Osten abnimmt. Diese Informationen führen zu dem Schluss, dass der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region das Risiko der Ausrottung des Rotmilans auf ein nicht vertretbares Maß steigern wird. e. Die Wiesenweihe ist seit Jahren in diesem Gebiet beheimatet und wechselt ihren Brutplatz jährlich nach Fruchtfolge der Felder im Brutgebiet. In den letzten Jahren wurde er von Vogelschützern dokumentiert und das Nest abgesichert. Zu Unrecht wird die Wiesenweihe als von WEA nicht gefährdet angesehen, da sie ihre Beuteflüge nur in geringer Höhe vollzieht und damit nicht in den Rotorenbereich der WEA kommt. Da es jedoch in dem Vorranggebiet PR3 SEG 029 mehrere Kiebitz-Brutplätze auf den Nasswiesen gibt, stellt sich folgender Sachverhalt dar. Bei Annäherung der Wiesenweihe an diese Brutgebiete verteidigen die Kiebitze äußerst entschlossen ihren Nachwuchs und drängenden Greifvogel sehr wirkungsvoll auch in höhere Luftregionen (Rotorbereich) ab. Mehrere Kiebitze vollziehen tollkühne	

Luftkämpfe bis die Wiesenweihe aufgibt und in andere Flächen ausweicht. Diese Beobachtung konnte in den letzten Wochen mehrmals gemacht werden Allein aufgrund der Beheimatung des Rotmilans und der Wiesenweihe erfüllt dieses Gebiet die besonderen Anforderungen an ein EU-Vogelschutzgebiet i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL und muss daher als faktisches Vogelschutzgebiet betrachtet werden. Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 3.2 ist somit jeweils „hoch". f. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt in direkter Linie zwischen den FFH-Gebieten „Segeberger Kalkberghöhlen" und „Wald nördlich Steinbek". Die Segeberger Kalkberghöhlen gelten als das größte bekannte Fledermausquartier Deutschlands und beherbergen u.a. auch die Bechsteinfledermaus. Diese ist Art ist stark an Waldlebensräume mit großem Totholzanteil gebunden. Durch die enge Bindung an Baumhöhlen, kommt die Art zumeist nur in naturnahen Waldbeständen vor. Diese sind z.B. das FFH-Gebiet „Wald nördlich Steinbeck", aber auch die in der Fläche PR3 _ SEG _029 liegenden Waldstücke. Aufgrund der Lage und Beschaffenheit der genannten Waldstücke mit den angrenzenden Feuchtbiotopen, welche für ein hinreichendes Nahrungsangebot sprechen, muss die Fläche als potentielles Brutgebiet und Durchzugsgebiet der Bechsteinfledermaus betrachtet werden. Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.2.6 ist somit „hoch". ***4. Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung/ Schutzbereich Boden und Wasser*** Am 29. Oktober 1997 wurden im Kreis Segeberg drei lokale Erdbeben registriert. Das Epizentrum lag wahrscheinlich zwischen den Ortschaften Quaal und Schieren. Als Auslöser wird ein untergründiges Verbruchereignis vermutet. Die Stärke des Bebens kann z.B. durch einen einen Meter tiefen Sturz eines fünfhundert Tonnen schweren Anhydritblocks erklärt werden. Offenbar lassen die speziellen geologischen Formartionen und Verbindungen im Bereich um die Segeberger Kalksteinhöhlen solche Ereignisse zu. Aufwändige Gründungsarbeiten und der Betrieb von Windenergieanlagen würden möglicherweise zu ähnlichen Ereignissen führen können. Das Konfliktrisiko ist daher als „hoch" zu bewerten. In jedem Fall wären umfangreiche geologische Untersuchungen zur Bestätigung einer diesbezüglichen Unbedenklichkeit erforderlich.	

4. Schutzbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter Der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region führt zu einer schleichenden und immer manifester werdenden Zerstörung unseres über Jahrhunderte gewachsene Landschaftsbildes. Er nimmt uns Heimatgefühl und Identität. Anders als punktuelle bzw. lokale Umweltkatastrophen zieht sich die Umweltzerstörung durch den Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein über Jahre hinweg. Dessen Auswirkungen sind jedoch deutlich absehbar gravierender, da er auf breiter Fläche stattfindet und damit Rückzugs- und Lebensräume zerstört. Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Gründe lehne ich die Ausweisung des Vorranggebietes SEG029 für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Schieren ab.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8884, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0538-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Widerspruch gegen das Vorranggebiet für WKA PR 3 Lau 067 im Kreis Herzogtum Lauenburg. Sehr geehrte Damen und Herrn, ich begründe meinen Widerspruch mit folgenden Punkten.: • Ich fordere, dass aus gesundheitlichen Gründen die neu zu errichtenden höheren Windkraftanlagen in gebührendem Abstand gebaut werden; nach der Regel 10 X H. • Widerspruch zur unzumutbaren Umzingelung des Dorfes. Forderung: Die neu zu errichtenden WKA stellen in ihrer Mächtigkeit und Höhe eine Barriere für unser Dorf dar, die erdrückend wirkt. Ich fordere hier einen Mindesabstand von	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_LAU_067 als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Das Vorranggebiet wird gegenüber dem 1. Entwurf unverändert beibehalten. Die beiden westlichen Teilflächen entfallen. Die artenschutzrechtlichen Hinweise aus den Stellungnahmen führen nicht zu einer (Teil-) Streichung des Gebietes. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Prüfebene der Vorhabengenehmigung. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das

2000 Meter. • Die Gemeindevertretung hat im Oktober 2012 und im Oktober 2014 mit den WKA Investoren einen „städtebaulichen Vertrag" geschlossen. In diesem wird u.a. geregelt, dass die maximale Bauhöhe der neuen Anlagen auf 150 Meter begrenzt wird. • 3. 2. 5. Die Horste der Rotmilane sind ein Konfliktrisiko denn sie liegen um die Vorranggebiete der WKA. Begründung.: Der Rotmilan ist seit vielen Jahren in unseren Wäldern um Lütau herum heimisch und gut zu beobachten, sie kreisen über unsere Wohnhäuser, leben und brütet in den Wäldern um Lütau. Im Zweifel wenden Sie sich an den NABU Geesthacht und Büchen. 5) Nr. 3.2.6. Das gleiche betrifft die Fledermaüse, die im Krüzener Wald seit vielen Jahren heimisch sind, denn dort befinden sich Bunker aus den 60 Jahren. Im Zweifel wenden Sie sich hier an den NABU Geesthacht und Büchen. • 3.2.3. Großvögel: Die Störche sind um Lütau herum seit vielen, vielen Jahren heimisch. Horste haben wir in Krüzen, Lütau, Basedow und Witzeeze. Ein Tierpark liegt zwischen Lütau und Krüzen dort werden die Störche gepflegt, gehalten und versorgt. Störche wurden in der Gemarkung Lütau-Krüzen mit geschredderten Füßen gefunden. Im Zweifel wenden Sie sich hier an den NABU Geesthacht und Büchen. • Immobilienwertverluste bis zu 30 Prozent! Begründung: [redacted], es sollte unsere zweite	Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24.

Rentenversicherung sein usw. Um uns herum stehen schon 20 WKA, **jetzt reicht es!** Wir sind keine Windradgegner! • In den Medien war zu lesen und sogar die Kreisgrünen (Bündnis90/Die Grünen) haben darauf hingewiesen, keine Windhöffigkeit im Südkreis Herzogtum Lauenburg. Um Lütau herum stehen 20 WKA. Seit April 2017 stehen von diesen Rädern **jeden Tag** zwei bis vier Räder still. 2016 wurden 248 Millionen Euro verbrannt, stoppen Sie für zwei Jahre diesen weiteren Ausbau. **Danke! Danke! Das macht den Lütau- Bürger so wütend.** Nach Abschluss Ihrer Abwägung meiner Widerspruchspunkte bitte ich mir mitzuteilen, wie mein Widerspruch entschieden wurde, damit ich evtl. weitere Schritte einleiten kann. Mit freundlichen Grüßen	Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Allgemeine Kritik an der Wirtschaftlichkeit oder Ökobilanz von WKA ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M6032, Datum: 25.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0795-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur Regionalplänen - Sachthema Windenergie — Planungsraum III, Vorrangflächen Gebiet PR3_LAU_066 und PR3_LAU_068 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchten wir unsere Stellungnahme abgeben, da wir mit Ihren bisherigen Planungen nicht einverstanden sind. **Unsere Gründe im Einzelnen:** 1. **Abstände zwischen Gebäuden und Windkraftanlagen.** Ihre Vorgabe von 800/400 m zwischen Windkraftanlagen (WKA) und Häusern sind viel zu gering und entsprechen den heutigen Technologien von WKA nicht, da diese mit mehr als 200 Höhe ge-plant werden. So auch bei uns. Deshalb fordern wir einen Mindestabstand von 1500 m, um gewisse Risiken, wie z.B. Infraschall zu minimieren. Einen Unterschied zwischen Siedlungsabständen und Einzelhäusern (800/400m) würden wir nicht verstehen, weil doch die Menschen gleichermaßen belastet wären. 1. **Naturschutz** In den genannten Gebieten gibt es große Vorkommen von Großvögeln, wie von Rotmilanen und Weißstörchen. Außerdem gibt es eine Vielfalt bestehend aus verschiedenen Fledermausarten.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bzgl. der Fläche PR3_LAU_066 kann dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_068 wird hingegen als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen kann die Fläche PR3_LAU_068 nach wie vor in leicht verändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Im Osten endet sie an der Gemeindegrenze zu Krüzen, um eine Sichtachse zur denkmalgeschützten Ortsmitte von Juliusburg weitgehend freizuhalten. In der Gesamtbetrachtung der im südöstlichen Kreis Herzogtum Lauenburg ausgewiesenen Vorrangflächen kommt es aufgrund der großen Abstände zwischen den Gebieten nicht zu einer dominierenden Überprägung des Raumes. Die artenschutzrechtlichen Hinweise aus den Stellungnahmen führen nicht zu einer (Teil-) Streichung des Gebietes. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Prüfebene der Vorhabengenehmigung. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu

Seit Jahren rasten und überfliegen Kanadagänse und Graugänse den Krukower Dorfbereich. 1. **Befeuerung von hohen WKA** Die Befeuerung der Wangelauer WKA sehen wir täglich trotz 6 km Luftlinie und empfinden sie als störend. Bitte sorgen Sie dafür, dass hiesige WKA mit einer Transponderabschaltung zur Mi-nimierung der Belastungen ausgerüstet werden. 1. **Schall** Hier sehen wir den Infraschall speziell bei 200 m hohen WKA als besonders schädlich an, auch wenn die Landesregierung anderer Meinung ist. Es fehlt ein neutrales wissenschaftliches Gutach-ten, um diesen Streitfall abzustellen. Bitte sorgen Sie für eine rechtzeitige Veröffentlichung der durch die Landesregierung beauftragten Studie. Der normale Schallwert von 45 dB(A) ist und bleibt störend und muss unterschritten werden — besonders nachts. Bitte setzen Sie sich bei der Bundesregierung dafür ein. 1. **Umzingelung** Die 380 kV Leitung im Norden / Nordosten von Krukow würde zusammen mit den WKA der bei-den **Gebiete** PR3 _ LAU 066 und Gebiet PR3 LAU 068 im Nordosten bzw. Süden eine unerträg-liche Umzingelung unseres Dorfes ergeben, wogegen wir uns aussprechen. 1. **Atomkraftwerk Krümmel** Das AKW Krümmel ist von uns nur ca. 3 km Luftlinie entfernt und stellt alleine dadurch schon eine Belastung unserer Grundstücks- und Häuserwerte dar. Die zusätzliche Installation von WKA würde den Preisdruck nach unten noch weiter erhöhen. Wie stellt sich die Landesregierung eine Entschädigung vor? Können hierfür nicht besser auch die unverschämten Pachterlöse für die Grundstücke der Land-wirte herangezogen werden ? Hier ist die Rede von 50.000,00 bis 60.000,00 EURO pro Windrad / 20 Jahre garantiert. Das betrachten wir als eine unfaire Lösung, zumal diese Kosten auch noch von uns Bürgern über steigende Strompreise bezahlt werden müssen. Es würde uns freuen, wenn Sie unsere Stellungnahme berücksichtigen können.	klären. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird

Mit freundlichen Grüßen [redacted]	ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). *„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 <30>; 252 <277>). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 <384 f.> und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“*(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris) Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.

	Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7742, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0842-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
ich wohne im in Schieren in der Segeberger Str. [redacted] Mein Mann und ich haben das Haus im August 2016 gekauft und sind im Dezember 2016 eingezogen. Nach vielen Jahren im städtischen Bereich hat es uns zurück auf Land gezogen, dorthin wo unsere Wurzeln sind. Wir wollten Teil einer dörflichen Gemeinschaft sein, gesünder leben, die Landschaft und Ruhe genießen. Dafür bringen wir Opfer, denn der Hauskauf hat sich nicht aus einem Lottogewinn finanziert. Leider sehen wir schon jetzt nach so kurzer Zeit unseren Traum in jeder Facette bedroht.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_029 wird dennoch in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg

Im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes PR3_SEG_029 werden Kriterien zur Ausweisung von Flächen aus meiner Sicht nicht vollständig und korrekt bewertet. Insgesamt muss eine Vielzahl von Gründen dazu führen, dass die Fläche PR3_SEG_029 für eine Nutzung durch Windkraftanlagen nicht in Frage kommen. Der Siedlungsbereich Segeberger Str. [redacted] in Schieren wird in der Planung als Außenbereich ohne besonderen Abstandsschutz zu Windkraftanlagen gesehen. Aus meiner Sicht handelt es sich eindeutig um ein Siedlungsgebiet mit ausschließlicher Wohnnutzung. Dementsprechend ist dieser Siedlungsbereich der Ortschaft Schieren zuzurechnen (§ 34 Abs. 1,2 und 4 BauGB). Ich fordere dieselben Abstandsregelungen anzuwenden wie zu den Gebäuden der Ortschaft Schieren. Die weiteren Abwägungskriterien für die Windenergie für das Gebiet PR3_SEG_029 möchte ich an dieser Stelle kommentieren: **Zielbereich Siedlungsstruktur u. —entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit** **1.3 *Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung*** In Anlehnung an das „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (MEIL MV/UmweltPlan 2013) folgt, dass Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in einem 3.500 Meter-Betrachtungsraum eine Siedlung im Winkel von bis zu 120 Grad umschließen können. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit Windenergieanlagen würde zu einer Überschreitung dieses Winkels führen, da in Neuengörs, Steinbeck und zwischen Willendorf und Pöls (Rehorst) Windenergieanlagen errichtet wurden. Sie würden sich nach der Bebauung von PR3_SEG_029 optisch als eine geschlossene Kontur abbilden, welche zu einer Riegelbildung führen würde. Für die Bewohner der Ortschaft Weede nimmt diese Riegelbildung die Lebensgrundlage. Der Ort wäre damit unbewohnbar. Der Raum Schieren/Weede ist durch PR3_SEG_028 (Pronsdorf) mit 220,7 ha, PR3_OHS_076 (Ahrensbök) mit 45,1 ha PR3_SEG_035 (Neuengörs) mit 168,5ha sowie durch Windkraftanlagen in Feldhorst und Rehhorst extrem ausgereizt. Eine vergleichbare	südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Die Landesplanung hält nach erneuter Prüfung an den Ausweisungen des Innenbereiches und der Splittersiedlung fest. Straßenrechtliche Einrichtungen sind für diese Einordnung nicht relevant. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung

Ausreizung des Gebietes in Großenaspe, Hardebek führe dazu, dass Die Fläche PR3 _ SEG _304 nicht übernommen wurde und auf die Ausweisung weiterer neuer Flächen in dieser Region verzichtet wird. **Das Konfliktrisiko ist somit nicht mittel, sondern hoch.** **Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung** ***2.1 Verkehr, sonstige Infrastruktur*** 2.1.1 Die geplante und genehmigte DVOR-Anlage des Bundesluftfahrtministeriums in Seedorf weist einen Tabu-Bereich von 15 km aus. Die Flächen des PR3_SEG_029 liegen in diesem Bereich. Eine Störung dieser Anlagen durch Bauwerke wie Windkraftanlagen muss ausgeschlossen werden. Über dem Vorranggebiet findet ein reger Flugbetrieb durch den Hamburger Flughafen (Warteschleifen) statt. Für die Sicherheit der Flugpassagiere und der Bewohner in den darunterliegenden Ortschaften ist auf einen Bau von Windenergieanlagen zu verzichten. **Das Konfliktrisiko ist bereits mit hoch bewertet. Eine Eignung der ausgewiesenen Fläche ich somit nicht gegeben.** ***2.2 Tourismus und Erholung*** 2.2.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Die Gebiete südlich der Gemeinde (Weeder Teich, Bornkampskoppel u.a.) sind durch ein charakteristisches Landschaftsbild und eine vielfältige Flora und Fauna geprägt. Die gut ausgebauten Wanderwege sind für die Menschen in den umliegenden Gemeinden ein Erholungsgebiet. Das bestätigt das Datenblatt Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_029 und weist ein „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung" aus. 3.2.1 Kernbereiche für Tourismus und Erholung Touristen und Tagesgäste sind für den Kreis Segeberg ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Der touristisch bedeutsame Ausblick von Kalkberg in Bad Segeberg ist von der Metropolregion Hamburg als attraktives Ausflugsziel im Kreis Segeberg identifiziert worden. Dazu gehört auch	hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es ist daher eine Abwägung vorzunehmen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf

Schieren als unmittelbare Umgebung des Kalkbergs in Bad Segeberg. 4.2.1 Naturparke Ein Teil des ausgewiesenen Gebietes gehört zum Naturpark Holsteinische Schweiz. Dieses Gebiet wird im Datenblatt Abwägungsbereiche für die Windernergienutzung PR3_SEG_029 mit 20,5 ha beziffert. Eine Bebauung der Fläche PR3 _ SEG _029 mit Windkraftanlagen widerspricht damit dem Schutz und der Bedeutung des Naturparks. **Das Konfliktrisiko für die Kriterien 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 ist somit als hoch einzustufen.** **Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz** ***3.1 Tiere und Pflanzen*** 3.1.4 Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen Diverse Feuchtbiotope, eine Streuobstwiese, Nasswiesen mit Moorboden sowie Laub- und Mischwälder liegen in der ausgewiesenen Fläche oder grenzen direkt an. Offenbar sind diesen Flächen nicht berücksichtigt worden. Ein Schutzabstand von 100 m ist nicht eingehalten. Die Besonderheiten des Gebietes sind ein Garant für die Artenvielfalt und bieten durch ihr Angebot an Fröschen und kleinen Reptilien Beute für Vögel und deren Brut. Moorböden sind als Kohlenstoffsenken von großer Bedeutung für den Klimaschutz und sollten vor Zerstörung durch Bau- bzw. Gründungsmaßnahmen, wie sie zur Errichtung von Windenergieanlagen notwendig sind, geschützt werden. Die Landesregierung hat ein Schutzkonzept für hochgradig gefährdete Libellenarten im Land entwickelt und umgesetzt. In „Die Libellen Schleswig-Holsteins - Rote Liste", 2011 fordert das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume den Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahen und natürlichen Moor-und nährstoffarmen Gewässerkomplexen. **Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.1.4 ist somit nicht als offen, sondern als hoch zu**	Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

bewerten. ***3.2 Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz*** 3.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs Der Kranich (Grus grus) kann im geplanten Vorranggebiet regelmäßig beobachtet werden. Mehrmals konnten größere Gruppen dieser Vögel (bis 40 Stück) beim Vogelzug über dem Vorranggebiet beobachtet werden. Das hier ansässige Paar hat seine 2 Nachkommen im Ortsgebiet Neuenteich erfolgreich 2016 aufgezogen. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche mit bes. Bedeutung für Großvögel Die Nasswiesen im Bereich Weeder Teich werden zur Erntezeit von Weißstörchen aufgesucht, ein Weißstorchhorst befindet sich in der Gemeinde Weede, Ortsteil Steinbeck. Der Prüfbereich beträgt 2000 m und überschneidet damit die Fläche PR3 _ SEG 029. Graureiher und Silberreiher halten sich häufig im Bereich der Feuchtbiotope auf und nutzen gerne auch die Heuernte und Getreideernte zum Beutefang. Die Höckerschwäne überwintern zum Teil in Gruppen von bis zu 20 Vögeln im Vorranggebiet. Habicht und Mäusebussard nutzen das Vorranggebiet als Lebens- und Jagdraum. Graugans und die Nonnengans kommen in nennenswerter Anzahl über Winter, bis ins Frühjahr als Zugvögel in diesem Gebiet vor. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt nur 2500m von EU-Vogelschutzgebiet um den Wardersee entfernt. In diesem Gebiet brütet eines der in Schleswig-Holstein heimischen Seeadler-Paare. Damit wird ein 3km Radius um den Seeadlerhorst möglicherweise unterschritten. Zudem verlassen die Jungvögel dieses Gebiet und besuchen, auf der Suche nach geeigneten Brutgebieten, auch die Waldgebiete und Feuchtbiotope innerhalb der Fläche PR3_SEG_029. Es ist daher höchst wahrscheinlich, dass gerade diese unerfahrenen Jungvögel bei Kollisionen mit Rotorblättern getötet werden. Die Fläche liegt innerhalb des Prüfbereichs (6.000 m) für den Seeadler. Dieses Gebiet ist ein potentieller Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel.	

3.2.4 Wiesenvogel-Brutgebiete Die Wiesen sind außerdem Brutgebiet von Kiebitzen. Der Kiebitz gehört in Deutschland zu den streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und ist zudem als eine Verantwortungsart innerhalb der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung eingestuft. Den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein" zufolge, reagiert der Kiebitz auf größere Windenergieanlagen mit verstärkten Meidereaktionen. Es ist daher zu befürchten, dass die betroffenen Feuchtwiesen zukünftig nicht mehr als Brutgebiet genutzt werden. Um das Brutgebiet ist ein Abstand von mindestens 500m (Prüfbereich 1.000 m) einzuhalten, da es sich um ein regelmäßiges Brutvorkommen von regionaler Bedeutung handelt. Die Wiesenweihe ist seit Jahren in diesem Gebiet beheimatet und wechselt ihren Brutplatz jährlich nach Fruchtfolge der Felder im Brutgebiet. In den letzten Jahren wurde er von Vogelschützern dokumentiert und das Nest abgesichert. 3.2.5 Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche Rotmilan und Wiesenweihe werden täglich beobachtet. Jährlich werden 12.000 Greifvögel durch Windenergieanlagen getötet, darunter ca. 1000 Rotmilane. Laut Aussage des NABU-Vogelschutzexperten Lars Lachmann nimmt der Rotmilan-Bestand im windenergiearmen Südwesten Deutschlands zu währende er im windenergiereichen Norden und Osten abnimmt. Diese Informationen führen zu dem Schluss, dass der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region das Risiko der Ausrottung des Rotmilans auf ein nicht vertretbares Maß steigern wird. Ein Rotmilan ist in der Vorrangfläche PR3_SEG_029 identifiziert und wird derzeit kartografiert. Das Gebiet ist somit besonders schützenswert und kann als Vogelschutzgebiet ausgewiesen werden. 3.2.6 Gebiet mit bes. Bedeutung für Fledermausschutz Die Fläche PR3_SEG_029 liegt in direkter Linie zwischen den FFH-Gebieten „Segeberger Kalkberghöhlen" und „Wald nördlich Steinbek". Die Segeberger Kalkberghöhlen gelten als das größte bekannte Fledermausquartier Deutschlands und beherbergen u.a. auch die Bechsteinfledermaus. Diese ist Art ist stark an Waldlebensräume mit großem Totholzanteil gebunden. Durch die enge Bindung an Baumhöhlen, kommt die Art zumeist nur in naturnahen Waldbeständen vor. Diese sind z.B. das FFH-Gebiet „Wald nördlich Steinbeck", aber auch die	

in der Fläche PR3_SEG_029 liegenden Waldstücke. Aufgrund der Lage und Beschaffenheit der genannten Waldstücke mit den angrenzenden Feuchtbiotopen, welche für ein hinreichendes Nahrungsangebot sprechen, muss die Fläche als potentielles Brutgebiet und Durchzugsgebiet der Bechsteinfledermaus betrachtet werden. Allein aufgrund die Beheimatung des Rotmilans und der Wiesenweihe erfüllt dieses Gebiet die besonderen Anforderungen an ein EU-Vogelschutzgebiet i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL und muss daher als faktisches Vogelschutzgebiet betrachtet werden. **Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 3.2 ist somit jeweils als hoch zu bewerten.** ***4. Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung/ Schutzbereich Boden und Wasser*** 4.2 Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte Am 29. Oktober 1997 wurden im Kreis Segeberg drei lokale Erdbeben registriert. Das Epizentrum lag wahrscheinlich zwischen den Ortschaften Quaal und Schieren. Als Auslöser wird ein untergründiges Verbruchereignis vermutet. Die Stärke des Bebens kann z.B. durch einen einen Meter tiefen Sturz eines fünfhundert Tonnen schweren Anhydritblocks erklärt werden. Offenbar lassen die speziellen geologischen Formartionen und Verbindungen im Bereich um die Segeberger Kalksteinhöhlen solche Ereignisse zu. Aufwändige Gründungsarbeiten und der Betrieb von Windenergieanlagen würden möglicherweise zu ähnlichen Ereignissen führen können. **Das Konfliktrisiko 4.2 ist daher als „hoch" zu bewerten.** In jedem Fall wären umfangreiche geologische Untersuchungen zur Bestätigung einer diesbezüglichen Unbedenklichkeit erforderlich. **5. Schutzbereich Landschaft, Kultur und sonstige Schutzgüter** 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken „Eine brutalere Zerstörung der Landschaft, als sie mit Windkrafträdern zu spicken und sie zu verriegeln, hat zuvor keine Phase der Industrialisierung verursacht. Es ist die Auslöschung aller Dichterblicke der deutschen Literatur von Hölderlin bis Bobrowski." Botho Strauß Natur stellt für den Menschen ein landschaftsästhetisches Bedürfnis dar. Der Mensch als Teil	

der Natur drängt hinaus in die Landschaft, die er als friedlichen Gegenspieler zu der technisch-urbanisierten Welt erlebt, in der er sich regelmäßig aufhält. Dies gilt auch für unsere heutige Kulturlandschaft, die agrarisch genutzt wird. Eine technische Dominierung der Landschaft durch Windkraftanlagen verhindert aber diese ästhetische Freude an der Natur. Der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region führt zu einer schleichenden und immer manifester werdenden Zerstörung unseres über Jahrhunderte gewachsene Landschaftsbildes. Dieses spiegelt sich gerade auch in der Fläche PR3 _ SEG _029. Der Eingriff nimmt uns Heimatgefühl und Identität. Ein Ausgleich dieser Zerstörung durch großtechnische Strukturen der Windkraftanlagen ist nicht möglich. Anders als punktuelle bzw. lokale Umweltkatastrophen zieht sich die Umweltzerstörung durch den Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein über Jahre hinweg. Dessen Auswirkungen sind jedoch deutlich absehbar gravierender, da er auf breiter Fläche stattfindet und damit Rückzugs- und Lebensräume zerstört. **Das Konfliktrisiko ist daher auch in diesem Punkt als hoch zu betrachten.** Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Gründe stimme ich der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Schieren im Regionalplanentwurf nicht zu. Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4633, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0539-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Widerspruch gegen das Vorranggebiet für WKA PR 3 Lau 067 im Kreis Herzogtum Lauenburg.	Die vorgetragenen Hinweise werden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_LAU_067 als Vorranggebiet ausgewiesen. Das Vorranggebiet wird gegenüber dem 1. Entwurf unverändert beibehalten. Die beiden westlichen Teilflächen entfallen. Die artenschutzrechtlichen Hinweise aus den

Sehr geehrte Damen und Herrn, ich begründe meinen Widerspruch mit folgenden Punkten.: • Ich fordere, dass aus gesundheitlichen Gründen die neu zu errichtenden höheren Windkraftanlagen in gebührendem Abstand gebaut werden; nach der Regel 10 X H. • Widerspruch zur unzumutbaren Umzingelung des Dorfes. Forderung: Die neu zu errichtenden WKA stellen in ihrer Mächtigkeit und Höhe eine Barriere für unser Dorf dar, die erdrückend wirkt. Ich fordere hier einen Mindesabstand von 2000 Meter. • Die Gemeindevertretung hat im Oktober 2012 und im Oktober 2014 mit den WKA Investoren einen „städtebaulichen Vertrag" geschlossen. In diesem wird u.a. geregelt, dass die maximale Bauhöhe der neuen Anlagen auf 150 Meter begrenzt wird. • 3. 2. 5. Die Horste der Rotmilane sind ein Konfliktrisiko denn sie liegen um die Vorranggebiete der WKA. Begründung.: Der Rotmilan ist seit vielen Jahren in unseren Wäldern um Lütau herum heimisch und gut zu beobachten, sie kreisen über unsere Wohnhäuser, leben und brütet in den Wäldern um Lütau. Im Zweifel wenden Sie sich an den NABU Geesthacht und Bücken. 5) Nr. 3.2.6. Das gleiche betrifft die Fledermaüse, die im Krüzener Wald seit vielen Jahren heimisch sind, denn dort befinden sich Bunker aus den 60 Jahren. Im Zweifel wenden Sie sich hier an den NABU Geesthacht und Büchen. • 3.2.3. Großvögel: Die Störche sind um Lütau herum seit vielen, vielen Jahren heimisch. Horste haben wir in Krüzen, Lütau, Basedow und Witzeeze.	Stellungnahmen führen nicht zu einer (Teil-) Streichung des Gebietes. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Prüfebene der Vorhabengenehmgiung. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des

Ein Tierpark liegt zwischen Lütau und Krüzen dort werden die Störche gepflegt, gehalten und versorgt. Störche wurden in der Gemarkung Lütau-Krüzen mit geschredderten Füßen gefunden. Im Zweifel wenden Sie sich hier an den NABU Geesthacht und Büchen. • Immobilienwertverluste bis zu 30 Prozent! Begründung: [redacted], es sollte unsere zweite Rentenversicherung sein usw. Um uns herum stehen schon 20 WKA, **jetzt reicht es!** Wir sind keine Windradgegner! In den Medien war zu lesen und sogar die Kreisgrünen (Bündnis90/Die Grünen) haben darauf hingewiesen, keine Windhöffigkeit im Südkreis Herzogtum Lauenburg. Um Lütau herum stehen 20 WKA. Seit April 2017 stehen von diesen Rädern **jeden Tag** zwei bis vier Räder still. 2016 wurden 248 Millionen Euro verbrannt, stoppen Sie für zwei Jahre diesen weiteren Anegatiusbau. **Danke! Danke! Das macht den Lütau- Bürger so wütend.** Nach Abschluss Ihrer Abwägung meiner Widerspruchspunkte bitte ich mir mitzuteilen, wie mein Widerspruch entschieden wurde, damit ich evtl. weitere Schritte einleiten kann. Mit freundlichen Grüßen	Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Allgemeine Kritik an der Wirtschaftlichkeit oder Ökobilanz von WKA ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und

	zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9730, Datum: 24.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0305-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die nachfolgenden Hinweise bitte ich im Rahmen des Abwägeprozesses zur Flächenfindung von Vorranggebieten für den Regionalplanentwurf zu berücksichtigen. 1. <u>Zielbereich Siedlungsstruktur und Entwicklung sowie Daseinsvorsorge/Schutzbereich Mensch und Gesundheit:</u> Der Schutzbereich für Menschen und ihre Gesundheit ist unter der derzeitigen Abstandsregelung nicht gewährleistet. Die von der Landesregierung festgelegte Abstandsregelung zu Wohngebäuden beruht auf veralteten medizinischen Erkenntnissen und ungeeigneten Methoden (TA Lärm, Din 45 680). Dadurch wird das im Grundgesetz garantierte Recht auf körperlich Unversehrtheit oder der im Bundesimmissionsschutzgesetz versprochene Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen umgangen. Die Ausweisung der Flächen PR3_SEG_029 steht im Widerspruch zu den im LEP formulierten Zielen, Demnach sollen ländliche Räume als Siedlungsschwerpunkte gestärkt werden. Die Gemeinden Weede/Schieren werden durch die Ausweisung der Flächen PR3_SEG_029 überdurchschnittlich in ihrer Siedlungsentwicklung gestört. Aufgrund der zu erwartenden optischen Bedrängung u. der gesundheitlichen Gefahren, wird es zukünftig kein nennenswertes Interessen an Baugrundstücken in den Gemeinden geben. Die Immobilienwerte werden überdurchschnittlich sinken und es wird verstärkt zu Leerständen kommen. In einem Positionspapier der Kliniken Beelitz GmbH (Mai 2014) wird eindringlich vor den gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) gewarnt. Darüber hinaus ist der Räum Schieren/Weede bereits durch PR3_SEG_028 (Pronstorf) mit 220,7 ha, PR3_OHS_076 (Ahrensbök)	Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.

mit 45,1ha, PR3_SEG_035 (Neuengörs) mit 168,5ha sowie durch mehrere WIA in Feldhorst u. Rehhorst stark vorbelastet. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 würde den Menschen (Spaziergänger, Hundebesitzer u.a.) der umliegenden Gemeinden den so bedeutsamen Erholungsraum nehmen. Touristen u. Tagesgäste sind für den Kreis Segeberg ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Der touristisch bedeutsame Ausblick vom Kalkberg in Bad Segeberg würde durch eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA überdurchschnittlich an Attraktivität einbüßen. 2. Schutzbereich Tiere: Im Gebiet des PR3_SEG_029 wurden folgende Vogelarten gesichtet: Weißstorch, Kranich, Graureiher, Höckerschwan, Habicht, Mäusebussard, Nonnengans, Graugans, Rotmilan, Silberreiher, Die Wiesen sind außerdem Brutgebiet von Kiebitzen, Diese sind nach B Nat SchG strengstens geschützt. Der Kiebitz reagiert auf größere WEA mit verstärkten Meidereaktionen. Es ist daher zu befürchten das die betroffenen Feuchtwiesen zukünftig nicht mehr als Brutgebiet genutzt werden. Jährlich werden 12 000 Greifvögel, darunter ca. 1000 Rotmilane, durch WEA getötet. 3. Schutzbereich Landschaft, Kultur u. sonstige Sachgüter: Der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region führt zu einer schleichenden und immer manifester werdende Zerstörung unseres über Jahrhunderte gewachsenen Landschaftsbildes. Er nimmt uns Heimatgefühl und Identität. Anders als punktuelle bzw. lokale Umweltkatastrophen zieht sich die Umweltzerstörung durch den Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein über Jahre hinweg. Dessen Auswirkungen sind jedoch deutlich absehbar gravierender, da er auf breiter Fläche stattfindet und damit Rückzugs/Lebensräume zerstört. Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Gründe wird der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Weede/Schieren Regionalplanentwurf nicht zugestimmt.	Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Die Landesplanung hält nach erneuter Prüfung an den Ausweisungen des Innenbereiches und der Splittersiedlung fest. Straßenrechtliche Einrichtungen sind für diese Einordnung nicht relevant. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird

	ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24.

	Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3236, Datum: 23.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0836-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
hiermit möchte ich meine Stellungnahme abgeben, da ich mit Ihren bisherigen	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bzgl. der Fläche

Veröffentlichungen der Vorrangflächen nicht einverstanden bin. **a) Abstände der Windkraftanlagen zu den Gebäuden** 800/400 m waren vor Jahren angesichts kleinerer z.B. 90 m hohen Windkraftanlagen /WKA) wie in Lütau angemessen. Heute werden bei uns 180 — 200 m hohe WKA geplant, was mit den alten Abständen nicht mehr vereinbar ist. Ideal wären Abstände wir in Bayern (10 H-Regelung) oder neuerdings auch in Nordrhein- Westfalen (1500 m). **b) Umwelt- und Naturschutz** • Der überbordende Ausbau in Schleswig-Holstein verändert unsere Landschaft beträchtlich und richtet hohe Schäden an, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können, weil das de facto schon Industrie-Charakter hat. Aus dem „Land der Horizonte" wurde der "Echte Norden" und es endet in Wahrheit als traurige Industrielandschaft. • **Die Vögel:** Große Abstände zu Horsten wären sehr begrüßenswert, da wir hier im Süden des Kreises Hzgtm. Lauenburg die größte Ansammlung von Rotmilanen haben. Des Weiteren brauchen wir Schutzräume für Fledermäuse, Kraniche und gewaltige Durch-	PR3_LAU_066 kann dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_068 wird hingegen als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen kann die Fläche PR3_LAU_068 nach wie vor in leicht verändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Im Osten endet sie an der Gemeindegrenze zu Krüzen, um eine Sichtachse zur denkmalgeschützten Ortsmitte von Juliusburg weitgehend freizuhalten. In der Gesamtbetrachtung der im südöstlichen Kreis Herzogtum Lauenburg ausgewiesenen Vorrangflächen kommt es aufgrund der großen Abstände zwischen den Gebieten nicht zu einer dominierenden Überprägung des Raumes. Die artenschutzrechtlichen Hinweise aus den Stellungnahmen führen nicht zu einer (Teil-) Streichung des Gebietes. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Prüfebene der Vorhabengenehmigung. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren

züge im Herbst und Frühjahr von Wildgänsen. **Bitte bedenken Sie: Nicht nur die Natur braucht Schutz, sondern auch die Menschen, die** **in dieser Natur leben!!!** **c) Umzingelung** Im Norden verläuft bei Juliusburg und Krukow eine 380 kV Leitung. Die Fläche des **Gebiet PR3 _ LAU_ 066** ist zwar zurzeit keine Vorrangfläche, jedoch wissen wir, dass Juliusburger Landwirte das mit einem Windparkplaner ändern wollen. Die Fläche mit **Gebiet** **PR3 _ LAU_ 068 liegt im Süden / Südwesten von Juliusburg und Krukow.** Alles zusammen genommen ergibt eine unakzeptable **Umzingelung** unseres Dorfes gegen die ich mich hiermit ausspreche und verweise zugleich auch auf die Stellungnahme des Kreises Lauenburg (Umfassung und Riegelbildung) **d) Befeuerung von hohenWKA** Beim Windpark Wangelau stehen ca. 190 m hohe Windräder mit voller Bestückung von Blink-feuern. Dieses stört dort die Anwohner wie zu hören ist erheblich. Auch von Juliusburg / Kru-kow aus sehen wir das des Nachts trotz 6,1 km Entfernung. Bitte schreiben Sie den Vorhabenträgern Transponderabschaltungen zur Minimierung der Be-lastungen vor. **e) Schall** Schallwerte von mehr als 45 dB(A) sind nicht akzeptabel — besonders nachts. Bitte verringern Sie die Vorgaben auf 40 dB(A) oder setzen sich bei der Bundesregierung dafür ein. **f) Schlagschatten** Auch dieses muss wegen zu geringer Abstände vermieden werden oder es müssen Abschaltzei-	Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw.

ten bei Überschreitung bestimmter Zeiträume festgelegt werden. **g) Verfall von Preisen für Häuser und Grundstücke** Immobilienmakler haben nachweislich festgellt, dass die Preise um bis 40 % sinken. Wer zahlt mir einen Ausgleich für die geplante Altersversorgung oder ist das eine staatlich Enteig- nung ? Herr Daniel Günther (CDU) hat 1200 m / 500 Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbereichen u.a. während einer Wahlveranstaltung in Lauenburg versprochen. Darum haben wir Ihn gewählt. **Gehört er nun zu den vielen Politikern, denen man nicht vertrauen kann?**	tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem

	Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: Amt Lütau in Vertretung für die Gemeinde Basedow **ID: M6505, Datum: 31.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0212.pdf, PR_III_E_3_0212-A1.pdf**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme der Gemeinde Basedow [Inhaltsverzeichnis im Originaldokument] [Abbildungsverzeichnis im Originaldokument] [Planverzeichnis im Originaldokument] 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG Die Landesplanungsbehörde hat am 06.12.2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 (Kapitel 3.5.2) und die Entwürfe für die Teilaufstellungen der Re-gionalpläne zum Thema Windenergie veröffentlicht. Aus der laufenden Rechtsprechung hat die Landesplanungsbehörde für die Planung und Auswahl von Windkonzentrationszonen ein 4-Stufen-Modell entwickelt, welches die Landesplanungsbehörde im gesamträumlichen Plankonzept zugrunde legt. In ihrem "Gesamträumlichen Plankonzept"1 hat die Landesplanungsbehörde harte (Stufe 1) und weiche Tabukriterien (Stufe 2) für die Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen für Windenergienutzung festgelegt. Weiterhin hat die Behörde im "Gesamträumlichen Plankonzept" Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess (Stufe 3) innerhalb der nach Ab-zug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen aufgelistet. Die Auswahl der Flächen für Windenergienutzung durch die Landesplanungsbehörde wird maßgeblich davon bestimmt, ob der Windenergienutzung genug Raum verschafft wird (Stufe 4). Die Landesplanungsbehörde muss also die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene Ent-scheidung des Gesetzgebers, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein in substanzieller Weise Raum schaffen. Für die Gemeinde Basedow ergibt sich aus dem "Gesamträumlichen Plankonzept" und der Karte des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III — Ost vom 06.12.2016 das in Abbildung 1 dargestellte Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 LAU 067.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_LAU_067 als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Das Vorranggebiet wird gegenüber dem 1. Entwurf unverändert beibehalten. Die beiden westlichen Teilflächen entfallen. Die artenschutzrechtlichen Hinweise aus den Stellungnahmen führen nicht zu einer (Teil-) Streichung des Gebietes. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Prüfebene der Vorhabengenehmigung. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.

Am 27.12.2016 hat das Beteiligungsverfahren zum Planentwurf für die Teilaufstellung des Re-gionalplans des Planungsraums III — Ost zum Thema Windenergie begonnen. Es läuft bis zum 30. Juni 2017. Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme der Gemeinde Basedow sind das Kapitel 3.5.2 des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP) und die Karte der Landesplanungsbehörde aus dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III Ost mit der Darstellung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung, Stand 06.12.2016 (siehe Abbildung 1). Im Kern werden mit der Teilfortschreibung des LEP die Voraussetzungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie in den parallel aufzustellenden Teilplänen der Regionalpläne für die regionalen Planungsräume I bis III geschaffen. Der LEP setzt als Ziel, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz für die Windenergienutzung vorgesehen werden. Dies bedeutet, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete gegenüber anderen Belangen durchsetzen muss. Außerhalb der Gebiete ist sie hingegen ausgeschlossen. Um den Ausschluss zu sichern, legt der LEP fest, dass die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist. Damit wird erreicht, dass den Regionalplänen ein Aus-schlusskonzept zugrunde gelegt werden muss. [Fußnote im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] Abb. 1: Vorranggebiet für die Windenergienutzung in der Gemeinde Basedow (Auszug aus „Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016 Als maßgebliche Voraussetzung hat die Landesplanungsbehörde ihr gesamträumliches Plan-konzept sowohl für die Teilfortschreibung des LEP als auch für die Teilaufstellungen der Re-gionalpläne entwickelt. Da die Grundsätze und Ziele zur Windenergie des LEP in den Teilaufstellungen der Regionalpläne konkretisiert werden, bezieht sich die gemeindliche Stellungnahme damit auch auf die Inhalte der Grundsätze und Ziele aus dem Kapitel 3.5.2 des LEP. Für die Stellungnahme wird das in der Karte der Landesplanungsbehörde aus dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III Ost dargestellte	

Vorranggebiet einer weitergehenden Prüfung aus Sicht der Gemeinde unterzogen. Durch kartografische Überlagerung der von der Landesplanungsbehörde berücksichtigten harten und weichen Tabukriterien, der Abwägungskriterien sowie weiterer einzelfallbezogener gemeindlicher Kriterien wird ermittelt, ob das Vorranggebiet, unter Berücksichtigung und Abwägung gemeindlicher Belange, von der Gemeinde Basedow als Vorranggebiet einzuschätzen ist. Das Ergebnis der Abwägung der Gemeinde Basedow wird der Landesplanungsbehörde auch digital übermittelt. Die vorliegenden Erläuterungen und Stellungnahmen mit Plan zu den Kriterien der Landesplanungsbehörde und zu dem Vorranggebiet stellen die gemeindliche Stellungnahme dar. 2 HARTE TABUZONEN In einem ersten Planungsschritt wurden seitens der Landesplanungsbehörde sogenannte harte Tabukriterien festgelegt. Hierbei handelt es sich um Kriterien, aufgrund derer die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauerhaft nicht möglich oder zulässig sind. Bei den harten Tabukriterien handelt es sich um Belange, über die der Planungsträger nicht entscheiden kann2. Unter der Ziffer 2 werden im Folgenden all die harten Kriterien der Landesplanungsbehörde erläutert, die für das Gebiet der Gemeinde Basedow relevant sind und die zur Abgrenzung des Vorranggebietes aus Abbildung 1 führten. Die Bezeichnungen und Erläuterungen der Kriterien sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept"3 entnommen. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Basedow ist das Vorranggebiet aus Abbildung 1 unter Berücksichtigung der harten Tabukriterien dargestellt. Bei der Abgrenzung des Vorranggebietes der Landesplanungsbehörde gemäß Abbildung 1 sind die harten Tabukriterien bereits berücksichtigt, so dass sie im Plan Nr. 1 bis auf die Waldflächen nicht mehr gesondert dargestellt werden. [Fußnote im Originaldokument] 2.1 Überplanter Innenbereich nach § 30 BauGB und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren Windkraftanlagen zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen	

weiterhin solche Bebauungs-plangebiete, die die Zulassung von Windkraftanlagen begründen; Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstandspuffer von 250 m um die vorgenannten Bereiche / Nutzungen Erläuterung Landesplanungsbehörde All diese Gebiete sind durch Bebauung dominiert, die schon allein aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen unmöglich macht. In Industriegebieten und bestimmten Sondergebieten kann im Einzelfall eine Windkraftanlage bauplanungsrechtlich zulässig sein. In Bebauungsplangebieten, die die Zulassung von Windkraftanlagen begründen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Zulässigkeit zuvor mit den Zielen der Raumordnung abgeglichen wurde bzw. wird. Der Ausschluss aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus bezieht sich gleichermaßen auf einen Umgebungsbereich bis 250 m Abstand. Abgeleitet ist der Abstand aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot, wonach bei einer Entfernung von weniger als dem zweifachen der Gesamthöhe regelmäßig von einer unzumutbaren erdrücken-den Wirkung und damit von der Unzulässigkeit auszugehen ist. Auf Basis der Referenzanlage ergibt sich ein Abstand von 300 m zwischen Gebäudekante bzw. Gebietsgrenze und Mastfuß. Der Abstand zur Eignungsgebietsgrenze ist dann mit 250 m anzusetzen, weil hier die Außenkante des Rotors maßgeblich ist. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die überplanten Innenbereiche und nicht überplanten Innenbereiche berücksichtigt. **2.2 Straßenrechtliche Anbauverbotszone** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Anbauverbotszone, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand, bei • Bundesautobahnen 40 m, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG	

• Landesstraßen 20 m, § 29 Abs. 1 Buchst. a) StrWG • Kreisstraßen 15 m, § 29 Abs. 1 Buchst. b) StrWG • bestimmten Gemeindeverbindungsstraßen bis zu 10 m, § 29 Abs. 4StrWG Innerhalb der Anbauverbotszone sind bauliche Anlagen wie z.B. Windkraftanlagen grundsätz-lich unzulässig. Gesetzliche Ausnahmemöglichkeiten im Einzelfall sind in § 9 Abs. 8 FStrG und § 29 Abs. 3 StrWG geregelt. Windkraftanlagen unterfallen regelmäßig nicht den gesetzlichen Ausnahmetatbeständen, weil der Ausschluss von Windkraftanlagen in diesem Bereich weder eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Härte darstellt, noch Gründe des Wohls der Allge-meinheit eine Abweichung vom Anbauverbot bei Windkraftanlagen erfordern. Es ist zudem regelmäßig nicht vernünftigerweise geboten, die Windkraftanlagen nur dort zu realisieren. Es besteht daher kein Erfordernis, vom Anbauverbot abzuweichen. Die raumordnerische Auswei-sung einer Konzentrationszone, die einen allgemeinen Vorrang der Windkraftnutzung nach sich zieht, ist darüber hinaus mit dem Ausnahmecharakter der Einzelfallentscheidung im Stra-ßenrecht unvereinbar. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die straßenrechtlichen Anbauverbotszonen berücksichtigt. 2.3 Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 LNatSchG i.V.m. § 61 BNatSchG Erläuterung Landesplanungsbehörde • 50 m landwärts von der Uferlinie an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von 1 ha und mehr (§ 35 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG); Gewässer 2. Ordnung gemäß Anhang der unten zitierten Landesverordnung • 150 m landwärts von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwas-serlinie an der Ostsee (§ 35 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG) Gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG dürfen an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von mehr als 1 ha in einem Abstand von 50 m landwärts keine baulichen Anlagen	

errichtet werden. Als Gewässer 1. Ordnung i. S. des § 35 LNatSchG gelten nach § 3 LWG: • die Bundeswasserstraßen im Sinne des WaStrG • die sonstigen Bundeswasserstraßen, • die in der Anlage 2 des Gesetzes aufgeführten Gewässer, • die Landeshäfen, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind, • die Fortsetzung der oberirdischen Gewässer (§ 1 Abs. 3 WaStrG) bis zur Einmündung in die Seewasserstraßen einschließlich der Fortsetzung der binnenwasserabführenden Ge-wässer zweiter Ordnung zwischen den Landesschutzdeichen und der Elbe (Außentiefs), soweit sie nach § 41 WaStrG vom Land zu unterhalten sind. An den Küsten ist ein Abstand von mindestens 150 m landwärts von der mittleren Hochwas-serlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee einzuhalten. Bei Steilufern bemessen sich die Abstände landwärts von der oberen Böschungskante des Steilufers. Windkraftanlagen sind als bauliche Anlagen von dem Verbot umfasst. Daher ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Gewässerschutzstreifen nicht zulässig. Eine Ausnahme besteht nur für nach § 35 Abs. 3 Nummer 3 LNatSchG zulässige Vorhaben. Von dem Ausschluss sind die von dieser Ausnahmeregelung erfassten Windkraftanlagen nicht umfasst. Die Bestimmungen des § 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 bis 5 LNatSchG über Schutzstreifen an Gewässern gelten zudem auch für die in der Anlage der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern 2. Ordnung vom 8. Dezember 2008, zuletzt geändert am 19.12.2013, aufgeführten Gewässer 2. Ordnung. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Schutzstreifen an Gewässern berücksichtigt. **2.4 Naturschutzgebiete (NSG), Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit** • **12 Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist, soweit nicht**	

nach den jeweiligen Handlungsverboten innerhalb des Gebietes die Errichtung von WKA allgemein zulässig ist **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. In allen NSG-Verordnungen, die nach 1993 erlassen wurden, ist die Errichtung baulicher An-lagen, auch wenn sie nicht einer Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, ebenso ihre wesentliche Änderung untersagt (siehe § 4 Abs. 1 Nr. 5 der jeweiligen Landesverordnung über ein Naturschutzgebiet, Konkretisierung des § 23 Abs. 2 BNatSchG). Für Naturschutzge-biete, die vor 1993 unter Schutz gestellt worden sind, kommt die Regelung des § 60 Nr. 3 LNatSchG zum Tragen, die u.a. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art verbietet. Für Gebiete, für die ein Naturschutzgebiets-Verfahren nach § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist, gilt ein Veränderungsverbot von der Bekanntmachung der Auslegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG an bis zum Inkrafttreten der Verordnung. Zulässig sind nur Veränderungen, durch die der Schutzzweck der beabsichtigten Schutzerklärung nicht gefährdet wird. Dies trifft auf Windkraftanlagen nicht zu. Für nach § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen immer durch die Verordnung verboten. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Naturschutzgebiete berücksichtigt (siehe auch Abb. 2). [Abbildung im Originaldokument] **Abb. 2: Darstellung Naturschutzgebiete und Vorranggebiete für Windenergienutzung** (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016) **2.5 Gesetzlich geschützte Biotope**	

Erläuterung Landesplanungsbehörde In gesetzlich geschützten Biotopen sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sons-tigen erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete führen, verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Der Bau von Windkraftanlagen nimmt Flächen innerhalb eines Biotops in Anspruch und führt damit zwangsläufig zu einer teilweisen Zerstörung, die nicht dadurch geringfügig und unbeachtlich wird, dass sie nur kleine Teile eines Biotops in Anspruch nimmt (vgl. OVG Schleswig, Urt. v. 19.06.1997 —1 L 283/95, NuR 1998, 558). Ob derartige Beeinträchtigungen im Einzelfall ausgleichbar wären (§ 30 Abs. 3 BNatSchG), kann auf Ebene der Regionalplanung nicht geprüft werden, sondern ist nur eng vorhabenbe-zogen möglich und der zuständigen Behörde vorbehalten. Gesetzlich geschützte Biotope sind damit der Konzentrationsplanung für Windkraftanlagen entzogen. Betrachtet werden hier keine linienhaften Strukturen wie z.B. Knicks, sondern nur flächenhafte Biotope größer 20 ha, da kleinere Flächen im Maßstab der Regionalplanung kaum darstellbar sind. Da die Größe eines gesetzlich geschützten Biotops nur eingeschränkt mit dessen Schutzbe-dürftigkeit korreliert, können auch kleine Biotope sehr schutzbedürftig sein, z.B. Quellen. Diese kleineren Flächen sind auf der Ebene der Vorhabengenehmigung in den Konzentrationsge-bieten zu berücksichtigen. Im Rahmen der Abwägung können ggf. Bereiche mit einer Häufung von Kleinbiotopen geprüft werden und im Einzelfall einen begründeten Verzicht auf die Aus-weisung eines Konzentrationsgebietes darstellen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die gesetzlich geschützten Gebiete in der Größenordnung von > 20 ha berücksichtigt. **2.6 Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Gemäß § 4 Nr. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) soll der Wald nur in Anspruch genommen wer-den, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklichen lässt. Mit 11% (ca. 173.500 ha) der Landesfläche hat Schleswig-Holstein den kleinsten Anteil an Waldfläche von allen Flächen-Bundesländern. Dieses gebietet, dem Schutz und der Schonung	

von Wald-flächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Der Ausschluss der Windkraft auf Waldflächen ab 0,2 ha Größe ist in diesem Sinne eine planerische und naturschutzfachliche Grundsatzent-scheidung. Es ist darüber hinaus Ziel der Landesregierung, den Waldanteil weiter zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Diesem Ziel würde ein Ausbau der Windenergienutzung auf Waldflächen zuwiderlaufen. Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten, in einem Waldabstand von 30 m Vorhaben gem. § 29 BauGB (u.a. die Errichtung baulicher Anlagen) durchzuführen, sofern diese nicht genehmi-gungs- und anzeigefreie Vorhaben nach der Landesbauordnung (LBO) sind, wozu Windkraftanlagen regelmäßig nicht zählen. Im April 2016 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag ein Gesetz zur Änderung des Lan-desnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Annahme in der Fassung der LT-Drs. 18/4002 und 18/4128) beschlossen. Dieses beinhaltet u.a. neue Regelungen im Landeswald-gesetz. Auf der Basis von § 9 Abs. 3 LWaldG sind Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m als hartes Tabu einzustufen. Die neue Regelung sieht vor, dass die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windkraft-anlagen mit einer Höhe von mehr als 10 Metern unzulässig ist. Ziel der Regelung ist es, die Errichtung größerer Windkraftanlagen in Wäldern zu verhindern. Da Wälder in Schleswig-Holstein selten sind, haben die vorhandenen Waldflächen für die Er-holung der Bevölkerung eine besondere Bedeutung. Zudem besteht ein erhöhtes Interesse, die wenigen Bereiche, in denen das Landschaftsbild durch eine Waldkulisse geprägt wird, von Beeinträchtigungen freizuhalten. Die Zulassung von Waldumwandlungen für derartige Anla-gen ist deshalb nicht vertretbar. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Waldflächen und der Waldabstand berücksichtigt (siehe auch Abb. 3). **3 WEICHE TABUZONEN** In einem zweiten Schritt hat die Landesplanungsbehörde sogenannte weiche Tabukriterien bestimmt. Hiermit werden die Bereiche des Planungsraumes ermittelt, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windkraftanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll4. Hier wäre eine Windenergienutzung aus	

rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich, soll aber nach dem Gestaltungswillen des Plangebers nach für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien vorsorglich ausgeschlossen sein. Mit dem Ziel einer raum- und umweltverträglichen Steuerung der Windenergie hat die Landesplanung hier raumordnerische Belange ausgewählt, deren Schutz sie gegenüber der Windenergie ein höheres Gewicht einräumt. Es handelt sich dem-nach um Restriktionsbereiche, in denen ein gegenläufiger Belang von Gewicht besteht, der mit dem Anliegen, der Windenergiegewinnung in substanzieller Weise Raum zu schaffen, ab-gewogen werden muss. Maßgebend für die Auswahl der Kriterien ist, dass bei einer landesweit einheitlichen Anwendung für die Windenergie in substanzieller Weise Raum verbleibt. Die dem "Gesamträumlichen Plankonzept" zu Grunde gelegten weichen Tabukriterien bezie-hen sich beispielweise auf Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen im Innen- und Außenbe-reich einschließlich planerisch verfestigter Siedlungsbereiche, Schutzabstände zu bedeuten-den Kulturdenkmalen, Wäldern, Wasserflächen und Schutzgebieten oder aus artenschutz-rechtlichen Gründen besonders sensible Bereiche, hier im Wesentlichen mit Bezug auf wind-energieempfindliche Arten und Artengruppen wie bestimmte Großvogelarten, Zug- und Rast-vögel und Fledermäuse [Fußnote im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] Abb. 3: Darstellung Wälder mit Schutzbereich 30 m (hT10), Schutzbereich 30-100 m (wT30) und Vorranggebiete für Windenergienutzung (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016) Mit dem Ziel der räumlichen Konzentration von Windkraftanlagen wurde als weiches Tabukri-terium zudem der Ausschluss von Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen nicht mindestens der Bau von drei Windkraftanlagen möglich ist, festgelegt. Unter der Ziffer 3 werden im Folgenden all die weichen Kriterien der Landesplanungsbehörde erläutert, die für das Gebiet der Gemeinde Basedow relevant sind und die zur Abgrenzung des Vorranggebietes aus Abbildung 1 führten. Die Bezeichnungen und Erläuterungen der Kriterien sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept"5 entnommen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**	

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Basedow ist das Vorranggebiet aus Abbildung 1 unter Berücksichtigung der weichen Tabukriterien dargestellt. **3.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im** **Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Begründet ist dieser Abstand im Wesentlichen aus dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. der optisch bedrängenden Wirkung6. Demnach wäre beim dreifachen der Windkraftanlagen-Gesamthöhe einzelfallbezogen zu prüfen, ob eine er-drückende Wirkung vorliegt. Sichtverschattende Landschaftselemente oder Bauwerke sowie eine Ausrichtung der Wohn- und Aufenthaltsräume in andere Richtungen als zum Windpark können ein näheres Heranrücken ggf. rechtfertigen. Die Landesplanung ist sich dieses Spiel-raumes bewusst, möchte aber für diesen unmittelbaren Umgebungsbereich bewohnter Ge-bäude eine Vorsorge dahingehend treffen, dass grundsätzlich die dreifache Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten ist. Dieses gilt im Grundsatz auch für Gewerbegebiete, da im Ein-zelfall auch Aufenthaltsräume in Gewerbebauten sowie betriebsbezogene Wohnungen betrof-fen sein können. Diese pauschalierende Annahme eines 400 m-Abstandes dient dazu, den baurechtlich für den Regelfall empfohlenen Abstand für den Planungsprozess zu operationalisieren. Eine Einzel-fallbetrachtung aller Gebäude zur Prüfung, ob auch geringere Abstände zulässig wären, ist für die Betrachtungsebene des Regionalplanes nicht angemessen. Vereinfachend wird eine durchschnittliche Windkraftanlage mit 150 m Gesamthöhe und 100 m Rotordurchmesser an-genommen. Demnach ergibt sich ein Abstand von 3 x 150 m = 450 m. Für die erdrückende Wirkung gilt der Abstand von Hausecke zum Mast gemessen, für das Vorranggebiet gilt: Die Windkraftanlage muss einschließlich Rotor innerhalb der Fläche liegen. Daher wird für die Festlegung der Vorranggebietsgrenze noch einmal der Rotorradius 50 m abgezogen. 450 m — 50 m = 400 m. [Fußnote im Originaldokument] Nach vorliegenden Erfahrungen aus immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen erfordern Anlagen der derzeit üblichen 3 MW-Leistungsklasse auch aus Gründen des Immissionsschutzes einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von etwa 400 m. Maßgebend sind dabei die Immissionsrichtwerte nach der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm — (TA Lärm)"	

zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Richtwerte aus den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (Windenergieanlagen-Schattenwurf-Hin-weise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Die LAI überprüft derzeit die anzuwendende Methode für die Prognose der Schallimmissionen von Windkraftanlagen. Es zeichnet sich ab, dass dadurch zukünftig mit höheren Prognosewerten (andere Berücksichtigung der Bodendämpfung) zu rechnen ist. Gleichwohl gibt es derzeit keine Indizien dafür, dass zukünftig der wirtschaftliche Betrieb von 150 m hohen Windkraftanlagen in 400 m Entfernung zu Wohnhäusern des Außenbereichs regelmäßig aus-geschlossen ist. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gilt zudem für Wohn- und Aufent-haltsgebäude grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da Windkraftanlagen hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Bei Windkraftanlagen mit Höhen über 150 m ergibt sich eine andere Ausnutzung der Fläche, da dann sowohl zwischen den Windkraftanlagen als auch zur Bebauung ggf. größere Abstände erforderlich werden. Es wird gleichwohl für angemessen erachtet, nicht bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszonen die derzeit technisch maximal mögliche Windkraftanlagen-Größe als Maß für die Festlegung eines pauschalierenden Abstandes her-anzuziehen. Mit einer Orientierung an einer 150 m hohen Windkraftanlage ist sichergestellt, dass eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche grundsätzlich möglich ist und sich damit die Pri-vilegierung der Windkraft in dieser Hinsicht durchsetzt. Eine spätere Investorenentscheidung zugunsten höherer Windkraftanlagen bei evtl. nicht voller Ausnutzung der Fläche stellt dann keine unzulässige planerische Einschränkung der Privilegierung innerhalb der Flächen dar. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die Abstandspuffer um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete berücksichtigt. 3.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erho- lungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m Erläuterung Landesplanungsbehörde	

Immissionsschutzrechtlich kann in einem Abstand von weniger als 800 m von Wohngebäuden in vielen Fällen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig sein, ggf. mit Auflagen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte. Allerdings kommt dem unmittelbar angrenzenden Außenbereich an Siedlungsbereiche planerisch eine Schutz- und Pufferfunktion zu. Die Gebiete sollen als Freiräume ohne dominierende visuelle Beeinträchtigungen, u.a. auch zur Stärkung ihrer Naherholungsfunktion, erhalten bleiben. Die ausdrückliche Erholungsfunktion bestimmter Ge-biete soll planerisch dadurch gestärkt werden, dass durch ihre Größe und die Drehbewegung potenziell störende Windkraftanlagen erst in einem angemessenen Abstand errichtet werden dürfen. Entsprechendes gilt für Flächen für den Gemeindebedarf wie Kitas, Schulen o. ä. Für Gebäude im Außenbereich mit Wohnfunktion gilt, dass dort im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme andere im Außenbereich zulässige Vorhaben und Nutzungen hinzunehmen sind. Windkraftanlagen sind hier nicht gebietsfremd. Alle Baugebiete gemäß BauNVO, die Wohn- und/oder Erholungsfunktionen erfüllen und planungsrechtlich gemäß § 34 oder § 30 BauGB zu beurteilen sind, genießen dagegen einen weitergehenden Schutzstatus, zu dem die Landesplanung im Rahmen ihres gestalterischen Spielraumes mit dem Abstandspuffer vorsorglich beiträgt. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Abstandspuffer um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion berück-sichtigt. 3.3 Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen Erläuterung Landesplanungsbehörde Um die Entwicklung in den planerisch verfestigten Siedlungs- und Gewerbeflächen, die noch nicht in Anspruch genommen worden sind, zu sichern, sind diese Flächen einschließlich des genannten Abstandspuffers als weiches Tabu einzustufen. Unter "verfestigten Siedlungsflä-chenausweisungen" sind wirksame Flächennutzungsplandarstellungen zu verstehen. Der Schutzabstand ist je nach Schutzbedürftigkeit der Nutzung zu wählen.	

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Ab-stand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen berücksichtigt. 3.4 Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen und planverfestigte Straßenbau-planungen Erläuterung Landesplanungsbehörde Anbaubeschränkungszone, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand bei • Bundesautobahnen 40 - 100 m, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG • Landesstraßen 20 - 40 m, § 30 Abs. 1 StrWG • Kreisstraßen 15 - 30 m, § 30 Abs. 1 StrWG In dieser Zone bedürfen bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Bei Landesstraßen und Kreisstraßen dürfen Genehmigungen für bauliche Anlagen in den ge-nannten Entfernungen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraft-fahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für eine Genehmigung zuständig ist, nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden. Auch wenn durch die erforderliche Zustimmung der zuständigen Behörde die Möglichkeit be-stünde, im Einzelfall Windkraftanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone zuzulassen, so ist es gleichwohl planerischer Wille diesen Bereich generell von Windkraftanlagen freizu-halten. Begründet wird dies damit, dass bei Windkraftanlagen aufgrund der Höhe der Bau-werke pauschalierend davon auszugehen ist, dass sie in diesem Abstand die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Planverfestigte Trassen, Anbauverbots- sowie -beschränkungszonen und Kompensationsflä-chen ziehen eine Veränderungssperre gemäß § 9 a FStrG, § 31 StrWG-SH	

nach sich und sind damit für raumordnerische Planverfahren bindend. Zwar kann die oberste Landesstraßenbau-behörde nach § 9a Abs. 5 FStrG Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Allerdings wird dies im Zusam-menhang mit der Windenergienutzung eher selten möglich sein. Die Planverfestigung ist ge-geben, wenn die Auslegung der Planunterlagen im straßenbaurechtlichen Planfeststellungs-verfahren beginnt. Sie ist dann von der Raumordnung im Planverfahren zu beachten und steht Nutzungen und Funktionen des Raums entgegen, die mit dem Straßenverkehr bzw. dem Kom-pensationszweck unvereinbar sind. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die straßenrechtlichen Anbaubeschränkungszonen berücksichtigt. **3.5 Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** In den Landschaftsrahmenplänen (Band Erläuterungen) werden die Entwicklungsziele für die Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung bzw. die Errichtung von Windkraftanlagen hält der Plangeber die pauschale Freihaltung dieser Bereiche aus Vorsor-geerwägungen des Arten- und Biotopschutzes für gerechtfertigt. Die Errichtung von Windkraftanlagen wird in aller Regel nicht mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar sein, zumal der überwiegende Teil der Flächen deckungsgleich mit ausgewiesenen Naturschutzgebieten ist. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems berücksichtigt (siehe auch Abb. 4). [Abbildung im Originaldokument] Abb. 4: Darstellung Schwerpunktbereich Schutzgebiet-Biotopverbund (wT19), wichtige Verbundachsen (abw27) und Vorranggebiete für Windenergienutzung (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des	

Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016) 3.6 FFH-Gebiete Erläuterung Landesplanungsbehörde Als FFH-Gebiete wurden Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Erhaltung oder Wie-derherstellung bestimmter Lebensraumtypen oder Habitate von bestimmten Arten ausgewählt. Der Konflikt mit der Errichtung von Windkraftanlagen ist zunächst durch den Flächenverlust (Anlage, Zuwegungen) und ggf. Sekundärwirkungen (z.B. Entwässerung) bedingt. Großräu-migere Auswirkungen sind für einzelne Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (v.a. Fleder-mäuse) zu erwarten. Es ist zu berücksichtigen, dass sich viele der in den FFH-Gebieten zu schützenden Lebensraumtypen und Arten in einem schlechten Erhaltungszustand befinden und erhebliche Anstrengungen in den FFH-Gebieten erforderlich sind, den nach FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Die Errichtung baulicher Anlagen wie Windkraftanlagen verschlechtert in FFH-Gebieten diese Entwicklungsmöglichkeiten. Zu be-rücksichtigen ist weiterhin die herausragende Stellung der FFH-Gebiete als Teil des europa-weiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Natura 2000, die eine weitreichende Frei-haltung dieser Gebiete von Eingriffen jeglicher Art rechtfertigt. Daher ist eine Berücksichtigung der FFH-Gebiete als weiches Ausschlusskriterium sachge-recht. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die FFH-Gebiete berücksichtigt (siehe auch Abb. 5). 3.7 Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-Gebieten Erläuterung Landesplanungsbehörde Viele der genannten Gebiete können durch Einwirkungen aus der Umgebung beeinträchtigt werden. Wieweit dies durch Windkraftanlagen erfolgen kann, ist jedoch sehr vom Schutzzweck bzw. Erhaltungsziel des Einzelgebietes abhängig. Grundsätzlich sollen jedoch	

die Schutzge-biete als herausragende Flächen für den Naturschutz und in Teilen auch für Naherholung und Tourismus in ihrem Gesamtcharakter erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten nicht einge-schränkt werden. Daher wird der Umgebungsbereich von 300 m als weiches Ausschlusskrite-rium aufgenommen. Dies entspricht bei einer angenommenen Durchschnittshöhe der Windkraftanlagen von 150 m dem zweifachen der Windkraftanlagen-Höhe. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Umgebungsbereiche berücksichtigt. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 5: Darstellung FFH-Gebiete und Vorranggebiete für Windenergienutzung (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016) **3.8 Abstandspuffer von 30 - 100 m Abstand zu Wäldern** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Gemäß § 4 Nr. 1 LWaldG soll der Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklichen lässt. Mit 11 % (ca. 173.500 ha) der Landesfläche, hat Schleswig-Holstein den kleinsten Anteil an Waldfläche von allen Flächen-Bundesländern. Dieses gebietet, dem Schutz und der Schonung von Waldflächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Der Ausschluss der Windkraft auf Waldflächen ab 0,2 ha Größe ist in diesem Sinnen eine planerische und naturschutzfachliche Grundsatzentscheidung. Es ist dar-über hinaus Ziel der Landesregierung, den Waldanteil weiter zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Diesem Ziel würde ein Ausbau der Windenergienutzung auf Waldflächen zuwiderlaufen. Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten in einem Waldabstand von 30 m Vorhaben gem. § 29 BauGB (u. a. die Errichtung baulicher Anlagen) durchzuführen, sofern diese nicht genehmi-gungs- und anzeigefreie Vorhaben nach LBO sind, wozu Windkraftanlagen jedoch regelmäßig nicht zählen. Waldränder haben eine besondere ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland. Sie sind in der Regel sehr artenreich und stellen einen wichtigen Rückzugsraum dar. Die	

beson-dere Funktion des Waldrandes trifft umso mehr auf kleinere Waldparzellen zu, da sie häufig eine Inselfunktion innerhalb der offenen Agrarlandschaft ein-nehmen. Als Wälder werden daher alle Flächen ab einer Größe von 0,2 ha angesehen, die nach § 2 Abs. 1 LWaldG als Wald gelten. Die Waldrandfunktion entspricht den aktuellen Er-kenntnissen und Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein. Für den vorsorgenden Artenschutz ist daher der gewählte Abstandspuffer sachgerecht. Im April 2016 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag ein Gesetz zur Änderung des Lan-desnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Annahme in der Fassung der LT-Drs. 18/4002 und 18/4128) beschlossen. Dieses beinhaltet u.a. neue Regelungen im Landeswald-gesetz. Auf der Basis von § 9 Abs. 3 LWaldG werden Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m als hartes Tabu, der Abstandspuffer von 30 — 100 m als weiches Tabu eingestuft (vgl. hierzu Be-gründung des harten Tabukriteriums). **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Abstandspuffer 30 — 100 m zu Wäldern berücksichtigt (siehe auch Abb. 3). **3.9 Wasserflächen ohne Talräume** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Alle Seen und Flüsse sowie die kleineren stehenden Gewässer und Fließgewässer in Schles-wig-Holstein erfüllen vielfältige Funktionen für die Berufs- und Freizeitschifffahrt, die Erholung, die Binnenfischerei und vor allem als schützenswerte Lebensräume und wichtige Strukturen des Biotopverbundes. Die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Gewässer stellt in jedem Fall einen erheblichen Eingriff in diese sensiblen Ökosysteme dar. Der Betrieb der Anlagen wäre mit erheblichen Nutzungseinschränkungen für Windkraftanlagen verbunden. In den Fließgewässern und Seen dürfen keine Windkraftanlagen errichtet werden. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die Wasserflächen berücksichtigt.	

4 ABWÄGUNGSKRITERIEN Nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleiben die sogenannten Potenzialflächen. Auf Ihnen sind zumeist eine Vielzahl von Nutzungen gegeben, die zueinander in Beziehung gesetzt werden müssen. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzulegen. Für die Abwägung wurden die nachfolgend aufgelisteten Kriterien herangezogen, die jeweils im Einzelfall gewichtet wurden und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen abzuwägen waren. Die Auflistung kann nicht abschließend sein, da in vielen Fällen weitere einzelfallbezogene Aspekte hinzutreten können, deren Gewicht vor einer Einzelfallbetrachtung weder abstrakt noch in Relation zu den hier aufgeführten Kriterien benannt werden kann. Die anschließend einzeln genannten sowie die weiteren einzelfallbezo-genen Kriterien betreffen öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung einer Potenzialfläche als Vorranggebiet sprechen und sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substanziellen Raum zu geben, d.h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Unter der Ziffer 4 werden all die Abwägungskriterien der Landesplanungsbehörde erläutert, die für das Gebiet der Gemeinde Basedow relevant sind und die zur Abgrenzung des Vorranggebietes aus Abbildung 1 führten. Die Bezeichnungen und Erläuterungen der Kriterien sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept"' entnommen. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Basedow ist das Vorranggebiet gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der Abwägungskriterien aus Sicht der Landesplanungsbehörde dargestellt. 4.1 Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte Erläuterung Landesplanungsbehörde Hierunter fallen informelle Planungen sowie laufende Bauleitplan- und Satzungsverfahren. Hier ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob es zwischen der gemeindlichen Planung und der Regionalplanung einen Zielkonflikt gibt. In diese Kategorie fallen auch Aussagen informel-ler Konzepte (z.B. Stadt-Umland-Kooperationen), die in jedem Einzelfall hinsichtlich der darin [Fußnote im Originaldokument] formulierten Entwicklungsziele mit dem Interesse der Ausweisung eines Wind-	

Vorranggebie-tes abgeglichen werden müssen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme ist das Vorranggebiet gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der geplanten Siedlungsentwicklungen der Gemeinde dargestellt. **4.2 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll gemäß Ziffer 3.7.1 Abs. 3 LEP 2010 dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu be-rücksichtigen ist. Die Gebiete sind in der Karte des LEP 2010 dargestellt. Ob und inwieweit im Einzelfall die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit diesen landesplanerischen Grundsätzen zu vereinbaren ist, soll im Rahmen der Abwägung geprüft werden. Gleiches soll für die noch in den Regionalplänen zu konkretisierenden Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung (gemäß Ziffer 3.7.2 Abs. 4 LEP 2010) gelten. Es liegt ein gutachterlicher Vorschlag für die Abgrenzung der Kernbereiche für Tourismus und / oder Er-holung vor. Diese Kulisse wird im Rahmen der Abwägung zu Grunde gelegt. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme ist das Vorranggebiet gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der Schwerpunkträume und Kernbereiche dargestellt (siehe auch Abb. 6). **4.3 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** In Ziffer 5.3.1 Abs. 1 des LEP 2010 sind regionale Grünzüge wie folgt definiert: "In den Ord-nungsräumen (Ziffer 1.3 LEP 2010) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Sied-lungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu." Sie sollen folgende Funktionen erfüllen:	

• Gliederung der Ordnungsräume • Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung • Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche • Geotopschutz • Grundwasserschutz • Klimaverbesserung und Lufthygiene • Siedlungsnahe, landschaftsgebundene Erholung [Abbildung im Originaldokument] Abb. 6: Darstellung Schwerpunkträume/Kernbereiche für Tourismus und Erholung und Vorranggebiete für Windenergienutzung (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016) In Abs. 3 derselben Ziffer ist sodann festgelegt, dass in regionalen Grünzügen nicht planmäßig gesiedelt werden darf. Es sind dort nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. In der Regel wird eine Windenergienutzung mit den Funktionen der regionalen Grünzüge nicht vereinbar sein. Es sind aber Einzelfälle vorstellbar, in denen Vorranggebiete zumindest zu einem Teil auch innerhalb regionaler Grünzüge ausgewiesen werden können. Dies kann vor allem bei einer nur randlichen Betroffenheit gelten. Um solche Einzelfälle prüfen zu können, hat der Plangeber entschieden, die regionalen Grünzüge nicht mit einem pauschalen planerischen Ausschluss im Sinne eines weichen Tabus zu versehen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde ist das Vorranggebiet gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der regionalen Grünzüge dargestellt. **4.4 Belange des Denkmalschutzes**	

Erläuterung Landesplanungsbehörde Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmal-schutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berück-sichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von Windkraftanlagen eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann. Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG). Der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen alle Maßnahmen in Denkmal-bereichen und in deren Umgebung, die geeignet sind, die Denkmalbereiche wesentlich zu beeinträchtigen, und alle Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten und Welterbestätten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG). Als Denkmalbereiche sind in Schleswig-Holstein derzeit die Unterstadt Lauenburg, die Eisen-bahnersiedlung Quellental in Büchen, das Dorf Sieseby (Gemeinde Thumby) und die Siedlung Oher Weg in der Stadt Glinde über Verordnungen ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es zahl-reiche Grabungsschutzgebiete, die in Karten beim Archäologischen Landesamt und im Fach-bereich der Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck erfasst sind. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame Windkraftanlagen hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihal-tesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht. Somit kann dieses Kriterium nur im Bereich der Abwägung zum Tragen kommen. Als Abwägungskriterium haben das Landesamt für Denkmalpflege und das Archäologischen Landesamt sowie der Fachbe-reich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck pauschalierte Umgebungsbe-reiche benannt und kartographisch dargestellt, innerhalb derer eine vertiefende Abwägung er-forderlich ist: • 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale; • 800 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale (Auswahl grundsätzlich	

raumwirksamer Denkmäler, z.B. Kirchen mit Türmen); • 2000 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden; • 5000 m um für die historische Kulturlandschaft, bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbil-der sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen. Im weiteren Verfahren der Flächenauswahl erfolgt eine einzelfallbezogene, möglichst frühzei-tige Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Archäologischen Landes-amt sowie dem Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt (siehe auch Abb. 7). **4.5 Charakteristische Landschaftsräume Erläuterung Landesplanungsbehörde** Gemeint sind Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen. Im Rahmen der Abwägung wird die Möglichkeit eröffnet, solche Areale großräumig von Windkraftanlagen freizuhalten. Eine sachlich-fachliche Begründung für die Abgrenzung ist im Rahmen des Gutachtens „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von cha-rakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung" erstellt worden. Begründet wird dieser Gebietstyp wie folgt: Im Rahmen einer landesweit angestrebten Steuerung und Konzentration von Windkraftanlagen mit der zwingend auch eine landesweite Freiraum-Konzeption verbunden ist, stellt sich der Gebietstyp „charakteristischer Landschaftsraum" als sinnvoll und notwendig dar. Mit Bezug auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG soll dieser Gebietstyp aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes entwickelt werden: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu ent-wickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Ne-beneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftli-cher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren	

Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 7: Darstellung Belange des Denkmalschutzes und Vorranggebiete für Windener-gienutzung (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016) Der Schutz charakteristischer Landschaftsräume steht auch im Einklang mit den Leitbildern und Handlungsstrategien, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen aufgestellt hat.8 Dort heißt es auf S. 22: "Die langfristige Sicherung der ökologischen Funktionen und die effiziente Nutzung des Raumes und der Ressourcen sowie die Abwägung zwischen unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen bleiben Schwerpunkte der Landes- und Regionalplanung. [...] Ziel des Freiraumschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten. Die Sicherung und Entwicklung des Freiraumes und der Freiraumfunktion ist tragendes Element nachhaltiger Raumentwicklung." Kulturlandschaft soll deshalb als Standortfaktor in regionale Entwicklungskonzepte zur Stabilisierung ländlicher und stadtnaher Räume integriert werden. Die vom Bund entwickelten Leitbilder und Handlungsstrategien bilden daher eine entscheidende fachliche Grundlage, mit der in Umsetzung des bundesrechtlichen raumordnerischen Auftrages die charakteristischen Landschaftsräume als Abwägungsmaterial bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt werden sollen. Dem Vorschlag des Gutachtens, die ermittelten Kernbereiche als weiches Tabukriterium einzustufen, wurde nicht gefolgt, weil die pauschale Freihaltung dieser teilweise sehr großen Räume den weiteren Abwägungsprozess auf den dann verbleibenden Flächen zu sehr eingeengt hätte. Dies wäre nicht vereinbar gewesen mit der Anforderung, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die charakteristischen Landschaftsräume berücksichtigt (siehe auch Abb. 8).	

4.6 Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer) Erläuterung Landesplanungsbehörde Geotope sind erdgeschichtliche Formen der unbelebten Natur. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile. Sie vermitteln Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens. Aus pädagogischer Sicht sind Geotope lehrreiche Beispiele für das Entstehen und die Veränderung von Landschaftsteilen. Auch die touristische Bedeutung von Geotopen ist hervorzuheben. Nicht zuletzt können Geotope auch wichtige Lebensräume seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten darstellen. [Fußnote im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] Abb. 8: Darstellung Charakteristische Landschaftsräume und Vorranggebiete für Wind-energienutzung (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016) Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart und Schönheit auszeichnen, sind schützenswert. In Schleswig-Holstein ist der rechtliche Schutz von Geotopen über das Bundes- (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) möglich. Eine Unterschutzstellung kann als geschützter Teil von Natur und Landschaft zum Beispiel in Form von nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmalen oder geschützten Land-schaftsbestandteilen erfolgen. Im Land gibt es bereits einige naturschutzrechtlich geschützte Geotope, von denen einige sogar bundesweit von Bedeutung sind (zum Beispiel die mit dem Prädikat „Nationaler Geotop" ausgezeichneten Objekte Kalkgrube Lieth, Morsum Kliff auf Sylt und Helgoland). Die Schutzwürdigkeit von Geotopen ergibt sich in Schleswig-Holstein vorrangig aus geomor-phologischen und in Einzelfällen auch aus petrographischen, tektonischen oder paläontologi-schen Besonderheiten. Geotope sind über das Landschaftsbild erkennbar und zugänglich. Bauliche Anlagen wie Windkraftanlagen können geeignet sein, diesem entgegenzustehen. Eine entsprechende Prüfung erfolgt im Einzelfall.	

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die schützenswerten Geotope berücksichtigt. **4.7 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Schleswig-Holstein hat eine herausragende Bedeutung für den Vogelzug in Europa. Dabei folgt der Vogelzug nachweisbar Landschaftsstrukturen wie z.B. Küsten- und Fließgewässer-systemen und verdichtet sich hier. Ein Teil des Vogelzuges erfolgt dabei im Höhenbereich der Rotoren der Windkraftanlagen, so dass hier ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Durch die zunehmende Anlagenhöhe erhöht sich dieses Risiko noch. Die Hauptzugachsen, deren Be-deutung durch verschiedene Untersuchungen des Vogelzuges in Schleswig-Holstein belegt ist, sollen zum Schutz der wandernden Vogelarten von Windkraftanlagen freigehalten werden. Wichtige Zugachsen sind die Nord- und Ostseeküste, die Unterelbe, der Korridor von der Eckernförder Bucht zur Eidermündung und Husumer Bucht, der Nord-Ostsee-Kanal, die Stör und Teile von Fehmarn und der Landschaft Wagrien. Da die Zughöhen und damit auch das Kollisionsrisiko innerhalb dieser Achsen aufgrund landschaftlicher Gegebenheiten variieren, ist eine Aufnahme als Abwägungskriterium im Sinne des vorsorgenden Artenschutzes ange-messen. Im Abwägungsprozess lassen sich Zonen unterschiedlicher Zugintensität unterschei-den **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs berücksichtigt. 4.8 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten Erläuterung Landesplanungsbehörde Außerhalb des Dichtezentrums des Seeadlervorkommens bestehen weitere dauerhaft ge-nutzte Seeadlerhorste im gesamten Land. Im Horstumfeld besteht ein erhöhtes Kollisionsri-siko, da die Raumnutzungsintensität der Seeadler in diesem Bereich besonders	

hoch ist. Dies gilt auch für das Umfeld der Horste von Schwarz- und Weißstörchen sowie für das Umfeld um sicher nachgewiesene Horste von Rotmilanen. Im Einzelfall kann die Errichtung von Windkraftanlagen im Horstumfeld möglich sein, ohne dass hier eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgt. Die flächenbezogene Einzel-Abwägung erfolgt im Rahmen der Regio-nalplanung. Es ist zu beachten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsri-sikos oder einer Barrierewirkung kommt. Die Abwägung kann in Einzelfällen dazu führen, dass im Fall vorliegender positiver arten-schutzfachlicher Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUR und abschließender positiver schriftlicher Voten des LLUR, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist, eine Windenergienutzung als vereinbar angese-hen werden kann. Hintergrund ist die Wahrung der Interessen der Anlagenbetreiber, die im berechtigten Vertrauen auf die Eignungsgebietskulisse auf der Basis der Teilfortschreibung 2012 Gutachten in Auftrag gegeben haben. Sie sind schützenswert, wenn die Gutachten vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt und die erste Kartierung bis spä-testens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Die Begutachtung und das abschlie-ßende positive Votum des LLUR müssen rechtzeitig vor der Beschlussfassung über die Teil-fortschreibung des LEP und die Teilaufstellung der Regionalpläne vorliegen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind die von der Landesplanungsbehörde dar-gestellten potenziellen Beeinträchtigungsbereiche um die Horste von Seeadler, Weißstorch und Rotmilan berücksichtigt (siehe auch Abb. 9). [Abbildung im Originaldokument] Abb. 9: Darstellung Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Großvogelhorste und Vorranggebiete für Windenergienutzung (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016) **4.9 Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umge-**	

bungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich) **Erläuterung Landesplanungsbehörde** In einigen Bereichen sind die Horststandorte der Rotmilane nicht sicher bekannt. Es liegen aber hinreichend konkrete Hinweise auf das Vorkommen von Rotmilanbrutrevieren vor, so dass eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass hier ein Konflikt mit der Errichtung von Windkraftanlagen bestehen könnte. Das Risiko ist im Rahmen der Regionalplanung einzelfall-bezogen abzuwägen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Umfeld des Vorranggebietes für die Windenergienutzung sind keine Rotmilanhorste be-kannt, die noch nicht sicher nachgewiesen sind. **4.10 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Erläuterung Landesplanungsbehörde** Hierbei handelt es sich um Gebiete, für die bedeutende Fledermausvorkommen bekannt sind oder die aufgrund ihrer „Lebensraumausstattung" potenziell für bedeutende Fledermausvor-kommen geeignet sein können. Dies können im Einzelfall stehende Gewässer, Fließgewässer, Wald- und Gehölzflächen, besonders geeignete Einzelquartiere sowie besondere Migrations- und Jagdräume sein. Neben den eigentlichen Vorkommensbereichen sind auch Pufferabstände gegenüber WKA im Einzelfall zu berücksichtigen. Vielfach liegen hierzu Daten bei den Naturschutzbehörden vor, die vorhabenbezogen im Rah-men einer gutachterlichen Prüfung hinsichtlich des Konfliktpotenzials mit geplanten WKA ab-schließend artenschutzfachlich zu beurteilen sind. Im Einzelfall ist zunächst aufgrund der maß-geblichen „Lebensraumausstattung" ein tatsächliches Vorkommen zu überprüfen. Dieses er-folgt in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Für die weiteren fachlichen und methodischen Einzelheiten sind die „Empfehlungen zur Be-rücksichtigung der tierökologischen Belange bei Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein -Teil III: Fledermausschutz" (LANU 2008) zu berücksichtigen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind die von der Landesplanungsbehörde	

dar-gestellten Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz nicht ausreichend berücksichtigt (siehe auch Abb. 10 und gebietsbezogene Erläuterung unter Ziffer 6). [Abbildung im Originaldokument] Abb. 10: Darstellung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz und Vorranggebiete für Windenergienutzung (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums 111—Ost (Sachthema Windenergie): Stand 06.12.2016) **4.11 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Zu diesen Bereichen gehören Verbundachsen von überregionaler Bedeutung sowie solche von regionaler Bedeutung, sofern sie auf der Regionalplanebene darstellbar sind. In den Land-schaftsrahmenplänen werden die Entwicklungsziele für die wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Im Gegensatz zu den Schwerpunktberei-chen können Windkraftanlagen in Verbundachsen eher mit den Schutzzielen vereinbar sein. Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets-und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsys-tems berücksichtigt (siehe auch Abb. 4). **4.12 Weitere einzelfallbezogene Kriterien** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Es handelt sich bei den oben aufgelisteten Abwägungskriterien nicht um eine abschließende Aufzählung. Vielmehr sind im Rahmen der Einzelabwägung weitere Kriterien zu berücksichti-gen, die gegebenenfalls nur im konkreten Einzelfall oder in jeweils unterschiedlicher Ausprä-gung und Ausgestaltung darstellbar sind. Dazu gehören beispielweise weitere Kriterien des Natur- und Artenschutzes, der Siedlungsentwicklung, der	

historischen Kulturlandschaften, des Landschaftsbildes und der allgemeinen Raumverträglichkeit, sowie der Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit sich ggf. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erge-benden Höhenbeschränkungen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind keine weiteren Kriterien aus Sicht der Ge-meinde dargestellt. **5 REFERENZANLAGE UND EEG 2017** **5.1 Referenzanlage aus Sicht der Landesplanungsbehörde** Die folgenden Aussagen sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept" aus Ziffer 2.2.2 entnom-men. Sämtliche Planungen der Landesplanungsbehörde beruhen auf einer Windenergie-Referenz-anlage von 150 Meter Gesamthöhe mit einem Rotordurchmesser von 100 m und 3 MW Leis-tung. Höhe, Flächenbedarf, Leistung und Emissionswerte der zukünftigen Windenergieanlagen sind wesentliche Planungsparameter, da sich daraus sowohl der Flächenbedarf als auch die not-wendigen Mindestabstände für verschiedene Anforderungen ableiten. Zur Definition von Referenzanlagen wurden die Daten des Deutschen Windenergie-Institutes (DEWI) herangezogen. Hierbei zeigt sich, dass im ersten Halbjahr 2015 fast ausschließlich Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 101 m errichtet wurden. 3,7 Prozent aller errichteten Anlagen waren unter 100 m Gesamthöhe, 89,7 Prozent zwischen 101 und 150 m und 6,5 Prozent über 151 m. Die durchschnittliche Anlagenleistung betrug 2.814 kW. Demnach ist eine Windkraftanlage mit 150 m Gesamthöhe für Schleswig-Holstein marktüblich. Auch wenn im Planungszeitraum weiterhin 150 m-Anlagen dominieren werden, werden zukünftig an geeigneten Stellen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und mehr beantragt und auch genehmigt. Durch die Festlegung von Referenzanlagen wird die Errichtung anderer Anlagen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. Es sind auch kleinere oder größere Wind-kraftanlagen möglich.	

5.2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 Die folgenden Ausführungen sind Auszüge aus dem Hintergrundpapier der Fachagentur Wind-energie an Land9. Die aktuelle Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes bringt einen grundlegenden Systemwechsel in der Förderung der regenerativen Stromerzeugung in Deutschland mit sich: Der bislang gewährte Anspruch auf gesetzlich festgelegte Fördersätze wird weitestgehend abgeschafft. Stattdessen müssen die Betreiber von Windenergieanlagen den Zahlungsanspruch künftig im Regelfall wettbewerblich in bundesweiten Ausschreibungen ersteigern. Die bundesweiten Ausschreibungen führt die Bundesnetzagentur durch. Einen Zuschlag erhalten nur diejenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzeugen können. Damit Gebote für Windenergieanlagen an Land überhaupt zum Ausschreibungsverfahren zu-gelassen werden, muss dem Bieter bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegen. Das EEG 2017 führt die wettbewerbliche Ermittlung des Zahlungsanspruchs ein; für Wind-energieanlagen an Land mit einer Leistung von mehr als 750 Kilowatt (kW) ist die Teilnahme an bundesweiten Ausschreibungen nach § 22 Abs. 2 EEG 2017 verpflichtend. Neu ist, dass nach dem EEG 2017 — jedenfalls im Regelfall — die erfolgreiche Teilnahme am bundesweiten Ausschreibungsverfahren Voraussetzung für einen Förderanspruch ist. Nur wer einen Zuschlag auf sein Gebot erhalten hat, kann die Auszahlung der Marktprämie gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017). Gegenstand jeder bundesweiten Ausschreibung ist ein gesetzlich festgelegtes Volumen ener-gieträgerspezifischer Erzeugungsleistung. Den Umfang der jährlichen Leistungsmengen für den Energieträger Wind an Land definiert § 28 Abs. 1 und la EEG 2017. Pro Kalenderjahr finden mehrere Ausschreibungsrunden statt, bei denen jeweils eine im Voraus definierte Leistungsmenge ausgeschrieben wird. Geboten wird die elektrische Leistung (in Kilowatt) einer [Fußnote im Originaldokument] oder mehrerer, durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konkretisierte, Stromer-zeugungsanlage(n) zu einem bestimmten Preis (Gebotswert). Über den gebotenen Preis bzw. Wert stellen sich die Bieter dem Wettbewerb um die preisgünstigste Erzeugung einer	

Kilowattstunde erneuerbaren Stroms. Der Gebotswert ist in Cent pro Kilowattstunde anzugeben und bezogen auf den Referenz-standort zu kalkulieren (§ 30 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2017). Dies bedeutet, dass der Bieter nicht den tatsächlich für seine Anlage kalkulierten Preis bietet, sondern diesen unter Rückgriff auf das in § 36h EEG 2017 geregelte Referenzertragsmodell anhand des Korrekturfaktors auf den Referenzstandort, der einem 100 Prozent-Standort entspricht, hoch- oder runterrechnen muss. Indem jeweils auf den Referenzstandort geboten wird, werden die Gebote für unterschiedliche Windenergiestandorte in der Ausschreibung miteinander vergleichbar. Die kostengünstigsten Gebote erhalten einen Zuschlag, bis das Ausschreibungsvolumen ausgeschöpft ist. Das Referenzertragsmodell führt im Ergebnis dazu, dass Anlagenbetreiber an windschwäche-ren Standorten eine höhere und an windhöffigeren Standorten eine niedrigere Förderung je erzeugter Kilowattstunde Strom erhalten. Der so ermittelte Zahlungsanspruch gilt über den gesamten Förderzeitraum von 20 Jahren. **5.3 Stellungnahme der Gemeinde** Im "Gesamträumlichen Plankonzept" wird das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017) nicht erwähnt. Die von der Landesplanungsbehörde angenommene durchschnittliche Anlagenhöhe von 151 m basierte auf einer gesetzlich garantierten Einspeisevergütung, auf der jeder Anlagen-betreiber in der Vergangenheit die Wirtschaftlichkeit seiner Windkraftanlage für die gesamte Laufzeit berechnen konnte. Ab dem 01.01.2017 gibt es keine garantierte Einspeisevergütung mehr. Die Verpflichtung zur Teilnahme an einer bundesweiten Ausschreibung, um zukünftig eine Windkraftanlage über-haupt bauen zu können, wird dazu führen, dass auch bei den im bundesweiten Vergleich wind-höffigen Standorten in der Gemeinde Basedow, die Gesamthöhen der Windkraftanlagen über 150 m liegen werden. Durch den Wegfall der garantierten Einspeisevergütung und durch die Verpflichtung zur Teilnahme an bundesweiten Ausschreibungen wird sich für jeden Anlagen-betreiber der Kostendruck erhöhen. Um auf der Ertragsseite wirtschaftlicher kalkulieren zu können, wird die Steigerung der Stromerzeugung einer Windkraftanlage innerhalb des Förder-zeitraums immer mehr in den Fokus rücken. Je höher eine Windkraftanlage ist, desto stetiger und stärker weht der Wind, desto mehr Strom kann von der Windkraftanlage erzeugt werden, desto günstiger kann der Gebotswert in Cent pro	

Kilowattstunde ausfallen. Und nur dann be-steht eine Chance, bei den bundesweiten Ausschreibungen einen Zuschlag zu bekommen. Infolgedessen mag die zugrunde gelegte Referenzanlage zwar für die Gegenwart richtig ge-wählt sein, die Teilfortschreibung des Regionalplans ist aber ein Rechtsbereich, der in die Zu-kunft gerichtet ist. Demzufolge müsste die Referenzanlage die Entwicklung der Anlagenhöhen und damit auch die Entwicklung der Leistung pro Windkraftanlage berücksichtigen. Windkraft-anlagen weit über 150 m Gesamthöhe sind bereits heute ebenso auf dem aktuellen Stand der Technik wie die Referenzanlage der Landesplanungsbehörde. Die Leistungsmerkmale der Referenzanlage müssen über die Ergebnisse der kommenden bundesweiten Ausschreibungen bei der Bundesnetzagentur ermittelt werden. **6 GEBIETSBEZOGENE ANWENDUNG DER KRITERIEN** Nachdem unter den Ziffern 2, 3 und 4 die für das Gebiet der Gemeinde Basedow relevanten Tabukriterien und Abwägungskriterien der Landesplanungsbehörde genannt und die dazuge-hörigen Erläuterungen aufgeführt sind, werden unter Ziffer 6, unter Berücksichtigung der Er-läuterungen unter der Ziffer 5, die für das Vorranggebiet der Landesplanungsbehörde im Ge-biet der Gemeinde Basedow relevanten Tabukriterien und Abwägungskriterien gebietsbezo-gen erläutert. Das Vorranggebiet wird von der Landesplanungsbehörde folgendermaßen beziffert: • Gebiet PR3 LAU 067 (Vorranggebiet für die Windenergienutzung) und liegt westlich Base-dow **6.1 Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 LAU 067 westlich Basedow 6.1.1 Anwendung einzelner Kriterien aus Sicht der Gemeinde** Das 185,9 ha große Vorranggebiet westlich Basedow erstreckt sich über die Gebiete der Ge-meinden Basedow und Lütau. Der größte Teil des Vorranggebietes liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Lütau. Der Flächenteil auf dem Gebiet der Gemeinde Basedow hat eine Größe von rd. 20 ha. Für die Stellungnahme der Gemeinde zum Vorranggebiet PR3 LAU 067 sind folgende Kriterien relevant:	

1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung 2 Charakteristische Landschaftsräume 3 Belange des Denkmalschutzes 4 Naturschutzgebiete 5 Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m 6 Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems 7 FFH-Gebiet und Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten 8 Abstandspuffer von 30 - 100 m Abstand zu Wäldern 9 Potenzieller Beeinträchtigungsbereich um einen Großvogelhorst 10 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz 11 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems **6.1.1.1 Tourismus und Erholung** Für die Bewertung der Bedeutung der Gemeindegebiete Basedow und Lütau - in denen das Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt ist - für Tourismus und Erholung sind neben dem Kriterium "Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung" auch die Kriterien "Charakteristische Landschaftsräume" und "Belange des Denkmalschutzes" in einer Gesamt-abwägung zu betrachten. Der Elbe-Lübeck-Kanal und sein nahes Umfeld, der Lanzer See, die Stecknitz-Delvenau-Niederung sowie die Elbe und ihre nördlichen Uferbereiche sind von der Landesplanungsbehörde als "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung" dargestellt (siehe auch Plan Nr. 1). Wei-terhin ist die Ortslage Basedow Teil eines charakteristischen Landschaftsraumes, der sowohl den Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung als auch weitere Gebiete im Umfeld des Schwerpunktraumes einbezieht. Innerhalb des dargestellten Schwerpunktraumes und des dargestellten charakteristischen Landschaftsraumes liegen die Wochenendhausgebiete westlich und nördlich sowie die	

Cam-pingplätze südlich des Lanzer Sees. Mit den im Vergleich zum Bestand zukünftig zu erwarten-den weitaus höheren Windkraftanlagen sind auch nicht vertretbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes des für den Tourismus und die Naherholung wichtigen Gebietes der Steck-nitz-Delvenau-Niedeung und des Lanzer Sees zu erwarten. Vom Lanzer See werden verschiedene Radrouten über Basedow, entlang der K 70 bis Lütau und weiter bis Wangelau oder Gülzow geführt. Südwestlich der K 70 liegt das Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 LAU 067 (vgl. Abb. 11). Der Gemeindeweg von Stötebrück (an der L 200) bis Lütau ist ein Abschnitt des ausgewiese-nen Europäischen Fernwanderweges E6 (Ostsee-Wachau-Adria-Ägäis) und ein Abschnitt ei-nes Reitweges zwischen Büchen und Geesthacht, über Witzeeze, Lütau, Krüzen, Juliusburg und Krukow (vgl. Abb. 11). Der Gemeindeweg mit den Abschnitten des Europäischen Fern-wanderweges und des Reitweges verläuft durch das Vorranggebiet für die Windenergienut-zung PR3 LAU 067. Östlich des Gemeindeweges stehen im Nahbereich aktuell 3 Windkraft-anlagen mit einer Gesamthöhe von 99 m. Im Vergleich zum Bestand ergeben sich im darge-stellten Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund der zukünftig beidseitig gelegenen Standorte für Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m und höher nicht vertretbare Beeinträchtigungen für Reiter, Radfahrer und Wanderer. Bezüglich der zukünftigen Ge-samthöhe wird auf den benachbarten Windpark Wangelau verwiesen, in dem schon seit 2014 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 178 m stehen. Weiterhin sind die historische Stadtansicht von Lauenburg mit Schloss und Kirche sowie die Ansicht der denkmalgeschützten Lütauer Kirche ebenfalls Belange, die auch zum Tourismus und zur Erholung gehören. Bezogen auf die historische Stadtansicht von Lauenburg können sich vor allem vom gegenüberliegendem Elbufer aus erhebliche optische Beeinträchtigungen ergeben: Beim Blick auf die Altstadt von Lauenburg wären im Hintergrund Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m und höher zu sehen. [Abbildung im Originaldokument]]Abb. 11: Wege für Tourismus und Erholung Im Plan Nr. 1 ist das Kriterium "Belange des Denkmalschutzes" dargestellt. Dabei ist zu sehen, dass die Beeinträchtigungsbereiche im 5 km Radius um Lauenburg und im 2 km Radius um Lütau das Vorranggebiet jeweils erheblich überlagern. Die bestehenden Windkraftanlagen stellen aufgrund ihrer mit 99 m geringen Gesamthöhe noch keine erheblichen Beeinträchtigungen der historischen Stadtansicht von Lauenburg und der Lütauer	

Kirche dar. Es ist aber davon auszugehen, dass die zukünftigen Windkraftanlagen eine Gesamthöhe von mindestens 150 m und höher aufweisen werden. Damit wird dieser auch für den Tourismus und die Erho-lung wichtige Belang durch das Vorranggebiet für die Windenergienutzung erheblich beein-trächtigt. Eine Computersimulation zur Ermittlung der Verträglichkeit hoher Windkraftanlagen mit den Belangen des Denkmalschutzes wird von der Gemeinde zwar begrüßt. Inwiefern eine sich daraus abgeleitete Höhenbegrenzung vor dem Hintergrund des EEG 2017 genehmigungsrechtlich umgesetzt werden kann, wird bezweifelt. 6.1.1.2 Naturschutz Für die Bewertung der Bedeutung der Gemeindegebiete Basedow und Lütau - in dem das Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt ist — für Naturschutz sind die Kriterien • Naturschutzgebiete, • Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m, • Abstandspuffer von 30 - 100 m Abstand zu Wäldern, • Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems, • Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, • FFH-Gebiet und Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten, • Potenzieller Beeinträchtigungsbereich um einen Großvogelhorst und • Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz in einer Gesamtabwägung zu betrachten. Östlich des Vorranggebietes für die Windenergienutzung ist mit den genannten Kriterien der Bereich um den Elbe-Lübeck-Kanal und die Stecknitz-Delvenau-Niederung gekennzeichnet. Zwischen Basedow und Grünhof liegen viele größere Waldflächen, die insbesondere für Großvögel und Fledermäuse von erheblicher Bedeutung sind. Hinzu kommt die hohe ökologische Bedeutung des nördlichen Elbufers bis Grünhof. Die Vielzahl an großflächig dargestellten Kriterien und die Vielzahl an Waldflächen macht deutlich, welche hohe ökologische und insbesondere hohe faunistische Bedeutung die Landschaft zwischen der	

Stecknitz-Delvenau-Niederung, dem Elbe-Lübeck-Kanal und dem nördlichen Elbufer hat. Auf den Ackerflächen und am Waldrand südwestlich des Gemeindeweges von Lütau nach Stötebrück werden regelmäßig Großvögel (Rotmilane, Habichte, Bussarde) und Kraniche auf Nahrungssuche beobachtet. Wildgänse von den benachbarten Buchhorster-Kiesseen überfliegen in großen Schwärmen das Gebiet. In Zeiten des Vogelzuges wird von Ortsansässigen ein Überfliegen des zukünftigen Vorranggebietes für die Windenergienutzung von der Stecknitz-Delvenau-Niederung in Richtung Elbe und umgekehrt beobachtet. Der südwestliche Teil des Vorranggebietes liegt in einer offenen Schneise eines Waldes. Die-ser Wald ist zum Teil naturbelassen und bietet Nahrungsraum für die Kraniche im benachbar-ten "Großen Brook" sowie Lebens- und Nistraum für Fledermäuse. Der Wald ist ein bedeuten-des Sommerjagdgebiet für Fledermäuse. Der NABU Büchen hat hier 7 Fledermausarten nach-gewiesen, von denen 4 Arten (Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus und Rau-hautfledermaus) bezüglich Windkraftanlagen als schlaggefährdete Arten gelten. Der NABU Büchen hat in diesem Wald aufgelassene Bunker des Bundesgrenzschutzes als Brutplätze und für die Überwinterung von Fledermäusen hergerichtet. In Abbildung 10 ist dar-gestellt, dass der westliche und südwestliche Teil des Vorranggebietes ein Gebiet mit beson-derer Bedeutung für den Fledermausschutz ist. Insbesondere die westliche Überlagerung stellt die von der Landesplanungsbehörde geplante Erweiterung des bestehenden Windparks dar. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb das Vorranggebiet, auch unter Einhaltung der Ab-standspuffer zu den Waldflächen, in diese Schneise der zum Teil faunistisch sehr hochwerti-gen Waldflächen hineingezogen wird. Die Flächen zwischen den Waldflächen weisen eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf. **6.1.2 Stellungnahme der Gemeinde** In der Gesamtabwägung ist das Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus folgenden Gründen zu streichen: • Durch das Vorranggebiet mit den zu erwartenden Windkraftanlagen mit Gesamthöhen von 150 m und höher werden sowohl das Erholungsgebiet im Bereich des Elbe-Lübeck-Kanals, des Lanzer Sees und der Stecknitz-Delvenau-Niederung als auch das für Reiter, Radfahrer, und Wanderer bedeutsame Gebiet zwischen	

Stötebrück/Basedow und Lütau unvertretbar stark beeinträchtigt. • Die zu erwartenden erheblichen optischen Beeinträchtigungen der historischen Stadtan-sicht von Lauenburg und der denkmalgeschützten Lütauer Kirche betreffen auch das für die Erholung wichtige Gebiet zwischen Stötebrück/Basedow und Lütau. Durch diese opti-sche Beeinträchtigung wird auch die Erholung in diesem Gebiet unvertretbar stark beein-trächtigt. Die Gemeinde bezweifelt, dass eine Höhenbegrenzung aufgrund von Computer-simulationen genehmigungsrechtlich vor dem Hintergrund des EEG 2017 umsetzbar sein wird. Aufgrund der großflächigen optischen Beeinträchtigungen ist das Vorranggebiet zu streichen. • Die Vielzahl an großflächigen von der Landesplanungsbehörde dargestellten naturschutz-fachlichen Kriterien und die Vielzahl an Waldflächen zwischen der Stecknitz-Delvenau-Nie-derung, dem Elbe-Lübeck-Kanal und dem nördlichen Elbufer macht deutlich, welche Be-deutung die Landschaft zwischen der Stecknitz-Delvenau-Niederung, dem Elbe-Lübeck-Kanal und dem nördlichen Elbufer bis Grünhof hat. Zwischen Basedow und Grünhof liegen viele größere Waldflächen, die insbesondere für Großvögel und Fledermäuse von erhebli-cher Bedeutung sind. Der südwestliche Teil des Vorranggebietes liegt in einer offenen Schneise eines Waldes. Dieser Wald ist zum Teil naturbelassen. Der NABU Büchen hat in diesem Wald aufgelas-sene Bunker des Bundesgrenzschutzes als Brutplätze und für die Überwinterung von Fledermäusen hergerichtet. Das von der Landesplanungsbehörde dargestellte Gebiet mit be-sonderer Bedeutung für den Fledermausschutz, ausgehend von dieser Waldfläche, wird von dem zukünftigen Vorranggebiet für die Windenergienutzung überlagert. Im "Gesamträumlichen Plankonzepri° der Landesplanungsbehörde heißt es: "Bei der Festlegung der Vorranggebiete sind alle öffentlichen Belange, die der Genehmigung von WKA entgegenstehen könnten, abschließend abzuwägen." Bei der Festlegung des Vorranggebietes PR3 LAU 067 ist der Belang des Fledermausschutzes nicht abschließend abgewogen, sondern die Lösung des Konflikts wird auf das spätere Genehmigungsverfahren verlagert. Die großflächige Überlagerung des Vorranggebietes mit dem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz verlangt nach einer Lösung dieses Konflikts auf der Ebene des Regionalplanes. Hierbei kann die Lösung in Verbindung mit den anderen oben genannten beeinträchtigten	

Belangen nur eine Streichung des Vorranggebietes bedeuten. [Fußnote im Originaldokument]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2481, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin sehr erleichtert,dass die Potenzialfläche in Kollmoor gestrichen wurde und möchte es noch einmal mit einigen Punkten unterstreichen. 1. Die letztes Jahr in Kollmoor ausgewiesene Fläche ist ein charakteristischer Moorstandort, mit Blick auf den nahen Geestrand (800m). 2. Durch die Lage unseres Dorfes entlang der Stör- und Rantzauniederung, gibt es hier sehr viele Großvögel: Uhu, Schwarzstorch, Rotmilan und Kiebitze. Neuerdings ist der Seeadler hier täglich zu sehen, wahrscheinlich eine Folge der im leztem Jahr neu errichteten 18 Windkrafträder im Naturschutzgebiet Rehtwisch (Holcim),die nur 5-6 km entfernt sind. 1. Die Abstände zu den Häusern haben sich nur minimal verändert, eine Windkraftanlage von 150m Höhe, wie in Kollmoor geplant war, würde nach neuem Recht nur 50m weiter,nämlich 450m von Einfamilienhaüsern und Höfen entfernt aufgestellt werden.Da in unserem Dorf nur 12 Familien wohnen, hätten die meisten Familien einen Nachteil davon.Es würde zu einer Entwertung der Immobilien führen und mittelfristig zu einer Entvölkerung aus solchen Reihendörfern wie unserem Dorf, außerdem wäre die schöne Dorfgemeinschaft zerstört. 2. Kollmoor ist das Naherholungsgebiet von Itzehoe und es wäre schade das durch Windräder zu zerstört. 3. Mit freundlichen Grüßen	Die Fläche PR3_STE_064 wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Die Fläche überlagert sich mit einem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu den umgebenden Ortslagen reduziert sich die Fläche deutlich. Insbesondere für die Gemeinde Oelixdorf sollen darüber hinaus nach Osten Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Der Kreis Steinburg unterstreicht noch einmal die Bedeutung des Raumes für die Naherholung. Im Ergebnis wird der ohnehin schon sehr kleine Restteil der Fläche nicht ausgewiesen. Somit kann dem Wunsch der Stellungnahme entsprochen werden.

[redacted]	
Institution: Gemeinde Juliusburg über Amt Lütau, Planung und Bauen **ID: M4996, Datum: 31.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0215.pdf, PR_III_E_3_0215-A1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[Inhaltsverzeichnis im Originaldokument] [Abbildungsverzeichnis im Originaldokument] [Planverzeichnis im Originaldokument] 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG Die Landesplanungsbehörde hat am 06.12.2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 (Kapitel 3.5.2) und die Entwürfe für die Teilaufstellungen der Re-gionalpläne zum Thema Windenergie veröffentlicht. Aus der laufenden Rechtsprechung hat die Landesplanungsbehörde für die Planung und Auswahl von Windkonzentrationszonen ein 4-Stufen-Modell entwickelt, welches die Landesplanungsbehörde im gesamträumlichen Plankonzept zugrunde legt. In ihrem "Gesamträumlichen Plankonzept"1 hat die Landesplanungsbehörde harte (Stufe 1) und weiche Tabukriterien (Stufe 2) für die Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen für Windenergienutzung festgelegt. Weiterhin hat die Behörde im "Gesamträumlichen Plankonzept" Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess (Stufe 3) innerhalb der nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen aufgelistet. Die Auswahl der Flächen für Windenergienutzung durch die Landesplanungsbehörde wird maßgeblich davon bestimmt, ob der Windenergienutzung genug Raum verschafft wird (Stufe 4). Die Landesplanungsbehörde muss also die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene Ent-scheidung des Gesetzgebers, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein in substanzieller Weise Raum	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_LAU_068 in angepasster Form als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_LAU_068 in angepasster Form als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen kann die Fläche nach wie vor in leicht verändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Im Osten endet sie an der Gemeindegrenze zu Krüzen, um eine Sichtachse zur denkmalgeschützten Ortsmitte von Juliusburg weitgehend freizuhalten. In der Gesamtbetrachtung der im südöstlichen Kreis Herzogtum Lauenburg ausgewiesenen Vorrangflächen kommt es aufgrund der großen Abstände zwischen den Gebieten nicht zu einer dominierenden Überprägung des

schaffen. Für die Gemeinde Juliusburg ergibt sich aus dem "Gesamträumlichen Plankonzept" und der Karte des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III — Ost vom 06.12.2016 das in Abbildung 1 dargestellte Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 LAU 068. Am 27.12.2016 hat das Beteiligungsverfahren zum Planentwurf für die Teilaufstellung des Re-gionalplans des Planungsraums III — Ost zum Thema Windenergie begonnen. Es läuft bis zum 30. Juni 2017. Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme der Gemeinde Juliusburg sind das Kapitel 3.5.2 des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP) und die Karte der Landesplanungsbehörde aus dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III Ost mit der Darstellung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung, Stand 06.12.2016 (siehe Abbildung 1). Im Kern werden mit der Teilfortschreibung des LEP die Voraussetzungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie in den parallel aufzustellenden Teilplänen der Regionalpläne für die regionalen Planungsräume I bis III geschaffen. Der LEP setzt als Ziel, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz für die Windenergienutzung vorgesehen werden. Dies bedeutet, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete gegenüber anderen Belangen durchsetzen muss. Außerhalb der Gebiete ist sie hingegen ausgeschlossen. Um den Aus-schluss zu sichern, legt der LEP fest, dass die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist. Damit wird erreicht, dass den Regionalplänen ein Ausschlusskonzept zugrunde gelegt werden muss. [Fußnote im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] Abb. 1: Vorranggebiet für die Windenergienutzung in der Gemeinde Juliusburg (Auszug aus „Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016) Als maßgebliche Voraussetzung hat die Landesplanungsbehörde ihr gesamträumliches Plan-konzept sowohl für die Teilfortschreibung des LEP als auch für die Teilaufstellungen der	Raumes. Die artenschutzrechtlichen Hinweise aus den Stellungnahmen führen nicht zu einer (Teil-) Streichung des Gebietes. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Prüfebene der Vorhabengenehmigung. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden darüber hinaus keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.

Re-gionalpläne entwickelt. Da die Grundsätze und Ziele zur Windenergie des LEP in den Teilaufstellungen der Regionalpläne konkretisiert werden, bezieht sich die gemeindliche Stellungnahme damit auch auf die Inhalte der Grundsätze und Ziele aus dem Kapitel 3.5.2 des LEP. Für die Stellungnahme wird das in der Karte der Landesplanungsbehörde aus dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III Ost dargestellte Vorranggebiet einer weitergehenden Prüfung aus Sicht der Gemeinde unterzogen. Durch kartografische Überlagerung der von der Landesplanungsbehörde berücksichtigten harten und weichen Tabukriterien, der Abwägungskriterien sowie weiterer einzelfallbezogener gemeindlicher Kriterien wird ermittelt, ob das Vorranggebiet, unter Berücksichtigung und Abwägung gemeindlicher Belange, von der Gemeinde Juliusburg als Vorranggebiet einzuschätzen ist. Das Ergebnis der Abwägung der Gemeinde Juliusburg wird der Landesplanungsbehörde auch digital übermittelt. Die vorliegenden Erläuterungen und Stellungnahmen mit Plan zu den Kriterien der Landespla-nungsbehörde und zu dem Vorranggebiet stellen die gemeindliche Stellungnahme dar. 2 HARTE TABUZONEN In einem ersten Planungsschritt wurden seitens der Landesplanungsbehörde sogenannte harte Tabukriterien festgelegt. Hierbei handelt es sich um Kriterien, aufgrund derer die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauerhaft nicht möglich oder zulässig sind. Bei den harten Tabukriterien handelt es sich um Belange, über die der Planungsträger nicht entscheiden kann2. Unter der Ziffer 2 werden im Folgenden all die harten Kriterien der Landesplanungsbehörde erläutert, die für das Gebiet der Gemeinde Juliusburg relevant sind und die zur Abgrenzung des Vorranggebietes aus Abbildung 1 führten. Die Bezeichnungen und Erläuterungen der Kriterien sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept"3 entnommen. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Juliusburg ist das Vorranggebiet aus Abbildung 1 unter Berücksichtigung der harten Tabukriterien dargestellt. Bei der	

Abgrenzung des Vorranggebietes der Landesplanungsbehörde gemäß Abbildung 1 sind die harten Tabukriterien bereits berücksichtigt, so dass sie im Plan Nr. 1 bis auf die Waldflächen nicht mehr gesondert dargestellt werden. [Fußnote im Originaldokument] 2.1 Überplanter Innenbereich nach § 30 BauGB und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren Windkraftanlagen zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungs-plangebiete, die die Zulassung von Windkraftanlagen begründen; Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstandspuffer von 250 m um die vor-genannten Bereiche / Nutzungen Erläuterung Landesplanungsbehörde All diese Gebiete sind durch Bebauung dominiert, die schon allein aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen unmöglich macht. In Industriegebieten und bestimmten Sondergebieten kann im Einzelfall eine Windkraftanlage bauplanungsrechtlich zulässig sein. In Bebauungsplangebieten, die die Zulassung von Windkraftanlagen begründen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Zulässigkeit zuvor mit den Zielen der Raumordnung abgeglichen wurde bzw. wird. Der Ausschluss aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus bezieht sich gleichermaßen auf einen Umgebungsbereich bis 250 m Abstand. Abgeleitet ist der Abstand aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot, wonach bei einer Entfernung von weniger als dem zweifachen der Gesamthöhe regelmäßig von einer unzumutbaren erdrücken-den Wirkung und damit von der Unzulässigkeit auszugehen ist. Auf Basis der Referenzanlage ergibt sich ein Abstand von 300 m zwischen Gebäudekante bzw. Gebietsgrenze und Mastfuß. Der Abstand zur Eignungsgebietsgrenze ist dann mit 250 m anzusetzen, weil hier die Außenkante des Rotors maßgeblich ist. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die überplanten Innenbereiche und nicht überplanten Innenbereiche sowie der Ab-standspuffer von 250 m berücksichtigt.	

2.2 Straßenrechtliche Anbauverbotszone Erläuterung Landesplanungsbehörde Anbauverbotszone, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand, bei • Bundesautobahnen 40 m, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG • Landesstraßen 20 m, § 29 Abs. 1 Buchst. a) StrWG • Kreisstraßen 15 m, § 29 Abs. 1 Buchst. b) StrWG • bestimmten Gemeindeverbindungsstraßen bis zu 10 m, § 29 Abs. 4StrWG Innerhalb der Anbauverbotszone sind bauliche Anlagen wie z.B. Windkraftanlagen grundsätz-lich unzulässig. Gesetzliche Ausnahmemöglichkeiten im Einzelfall sind in § 9 Abs. 8 FStrG und § 29 Abs. 3 StrWG geregelt. Windkraftanlagen unterfallen regelmäßig nicht den gesetzlichen Ausnahmetatbeständen, weil der Ausschluss von Windkraftanlagen in diesem Bereich weder eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Härte darstellt, noch Gründe des Wohls der Allge-meinheit eine Abweichung vom Anbauverbot bei Windkraftanlagen erfordern. Es ist zudem regelmäßig nicht vernünftigerweise geboten, die Windkraftanlagen nur dort zu realisieren. Es besteht daher kein Erfordernis, vom Anbauverbot abzuweichen. Die raumordnerische Auswei-sung einer Konzentrationszone, die einen allgemeinen Vorrang der Windkraftnutzung nach sich zieht, ist darüber hinaus mit dem Ausnahmecharakter der Einzelfallentscheidung im Stra-ßenrecht unvereinbar. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die straßenrechtlichen Anbauverbotszonen berücksichtigt. 2.3 Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 LNatSchG i.V.m. § 61 BNatSchG Erläuterung Landesplanungsbehörde • 50 m landwärts von der Uferlinie an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von 1 ha und mehr (§ 35 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG); Gewässer 2. Ordnung gemäß Anhang der unten zitierten Landesverordnung	

• 150 m landwärts von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwas-serlinie an der Ostsee (§ 35 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG) Gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG dürfen an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von mehr als 1 ha in einem Abstand von 50 m landwärts keine baulichen Anlagen errichtet werden. Als Gewässer 1. Ordnung i. S. des § 35 LNatSchG gelten nach § 3 LWG: • die Bundeswasserstraßen im Sinne des WaStrG • die sonstigen Bundeswasserstraßen, • die in der Anlage 2 des Gesetzes aufgeführten Gewässer, • die Landeshäfen, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind, • die Fortsetzung der oberirdischen Gewässer (§ 1 Abs. 3 WaStrG) bis zur Einmündung in die Seewasserstraßen einschließlich der Fortsetzung der binnenwasserabführenden Ge-wässer zweiter Ordnung zwischen den Landesschutzdeichen und der Elbe (Außentiefs), soweit sie nach § 41 WaStrG vom Land zu unterhalten sind. An den Küsten ist ein Abstand von mindestens 150 m landwärts von der mittleren Hochwas-serlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee einzuhalten. Bei Steilufern bemessen sich die Abstände landwärts von der oberen Böschungskante des Steilufers. Windkraftanlagen sind als bauliche Anlagen von dem Verbot umfasst. Daher ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Gewässerschutzstreifen nicht zulässig. Eine Ausnahme besteht nur für nach § 35 Abs. 3 Nummer 3 LNatSchG zulässige Vorhaben. Von dem Ausschluss sind die von dieser Ausnahmeregelung erfassten Windkraftanlagen nicht umfasst. Die Bestimmungen des § 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 bis 5 LNatSchG über Schutzstreifen an Gewässern gelten zudem auch für die in der Anlage der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern 2. Ordnung vom 8. Dezember 2008, zuletzt geändert am 19.12.2013, aufgeführten Gewässer 2. Ordnung. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß	

Abbil-dung 1 die Schutzstreifen an Gewässern berücksichtigt. 2.4 Naturschutzgebiete (NSG), Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit • 12 Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist, soweit nicht nach den jeweiligen Handlungsverboten innerhalb des Gebietes die Errichtung von WKA allgemein zulässig ist Erläuterung Landesplanungsbehörde Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. In allen NSG-Verordnungen, die nach 1993 erlassen wurden, ist die Errichtung baulicher An-lagen, auch wenn sie nicht einer Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, ebenso ihre wesentliche Änderung untersagt (siehe § 4 Abs. 1 Nr. 5 der jeweiligen Landesverordnung über ein Naturschutzgebiet, Konkretisierung des § 23 Abs. 2 BNatSchG). Für Naturschutzge-biete, die vor 1993 unter Schutz gestellt worden sind, kommt die Regelung des § 60 Nr. 3 LNatSchG zum Tragen, die u.a. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art verbietet. Für Gebiete, für die ein Naturschutzgebiets-Verfahren nach § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist, gilt ein Veränderungsverbot von der Bekanntmachung der Auslegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG an bis zum Inkrafttreten der Verordnung. Zulässig sind nur Veränderungen, durch die der Schutzzweck der beabsichtigten Schutzerklärung nicht gefährdet wird. Dies trifft auf Windkraftanlagen nicht zu. Für nach § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen immer durch die Verordnung verboten. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Naturschutzgebiete berücksichtigt (siehe auch Abb. 2).	

[Abbildung im Originaldokument]

Abb. 2: Darstellung Naturschutzgebiete und Vorranggebiete für Windenergienutzung (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016)

2.5 Gesetzlich geschützte Biotope
Erläuterung Landesplanungsbehörde

In gesetzlich geschützten Biotopen sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sons-tigen erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete führen, verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Der Bau von Windkraftanlagen nimmt Flächen innerhalb eines Biotops in Anspruch und führt damit zwangsläufig zu einer teilweisen Zerstörung, die nicht dadurch geringfügig und unbeachtlich wird, dass sie nur kleine Teile eines Biotops in Anspruch nimmt (vgl. OVG Schleswig, Urt. v. 19.06.1997 —1 L 283/95, NuR 1998, 558).

Ob derartige Beeinträchtigungen im Einzelfall ausgleichbar wären (§ 30 Abs. 3 BNatSchG), kann auf Ebene der Regionalplanung nicht geprüft werden, sondern ist nur eng vorhabenbe-zogen möglich und der zuständigen Behörde vorbehalten. Gesetzlich geschützte Biotope sind damit der Konzentrationsplanung für Windkraftanlagen entzogen.

Betrachtet werden hier keine linienhaften Strukturen wie z.B. Knicks, sondern nur flächenhafte Biotope größer 20 ha, da kleinere Flächen im Maßstab der Regionalplanung kaum darstellbar sind.

Da die Größe eines gesetzlich geschützten Biotops nur eingeschränkt mit dessen Schutzbe-dürftigkeit korreliert, können auch kleine Biotope sehr schutzbedürftig sein, z.B. Quellen. Diese kleineren Flächen sind auf der Ebene der Vorhabengenehmigung in den Konzentrationsge-bieten zu berücksichtigen. Im Rahmen der Abwägung können ggf. Bereiche mit einer Häufung von Kleinbiotopen geprüft werden und im Einzelfall einen begründeten Verzicht auf die Aus-weisung eines Konzentrationsgebietes darstellen.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die gesetzlich geschützten Gebiete in der Größenordnung von > 20 ha berücksichtigt.

2.6 Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Gemäß § 4 Nr. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) soll der Wald nur in Anspruch genommen wer-den, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklichen lässt. Mit 11% (ca. 173.500 ha) der Landesfläche hat Schleswig-Holstein den kleinsten Anteil an Waldfläche von allen Flächen-Bundesländern. Dieses gebietet, dem Schutz und der Schonung von Wald-flächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Der Ausschluss der Windkraft auf Waldflächen ab 0,2 ha Größe ist in diesem Sinne eine planerische und naturschutzfachliche Grundsatzent-scheidung. Es ist darüber hinaus Ziel der Landesregierung, den Waldanteil weiter zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Diesem Ziel würde ein Ausbau der Windenergienutzung auf Waldflächen zuwiderlaufen. Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten, in einem Waldabstand von 30 m Vorhaben gem. § 29 BauGB (u.a. die Errichtung baulicher Anlagen) durchzuführen, sofern diese nicht genehmi-gungs- und anzeigefreie Vorhaben nach der Landesbauordnung (LBO) sind, wozu Windkraftanlagen regelmäßig nicht zählen. Im April 2016 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag ein Gesetz zur Änderung des Lan-desnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Annahme in der Fassung der LT-Drs. 18/4002 und 18/4128) beschlossen. Dieses beinhaltet u.a. neue Regelungen im Landeswald-gesetz. Auf der Basis von § 9 Abs. 3 LWaldG sind Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m als hartes Tabu einzustufen. Die neue Regelung sieht vor, dass die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windkraft-anlagen mit einer Höhe von mehr als 10 Metern unzulässig ist. Ziel der Regelung ist es, die Errichtung größerer Windkraftanlagen in Wäldern zu verhindern. Da Wälder in Schleswig-Holstein selten sind, haben die vorhandenen Waldflächen für die Er-holung der Bevölkerung eine besondere Bedeutung. Zudem besteht ein erhöhtes Interesse, die wenigen Bereiche, in denen das Landschaftsbild durch eine Waldkulisse geprägt wird, von Beeinträchtigungen freizuhalten. Die Zulassung von Waldumwandlungen für derartige Anla-gen ist deshalb nicht vertretbar. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß	

Abbil-dung 1 die Waldflächen und der Waldabstand berücksichtigt (siehe auch Abb. 3).

3 WEICHE TABUZONEN

In einem zweiten Schritt hat die Landesplanungsbehörde sogenannte weiche Tabukriterien bestimmt. Hiermit werden die Bereiche des Planungsraumes ermittelt, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windkraftanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll4. Hier wäre eine Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich, soll aber nach dem Gestaltungswillen des Plangebers nach für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien vorsorglich ausgeschlossen sein. Mit dem Ziel einer raum- und umweltverträglichen Steuerung der Windenergie hat die Landesplanung hier raumordnerische Belange ausgewählt, deren Schutz sie gegenüber der Windenergie ein höheres Gewicht einräumt. Es handelt sich dem-nach um Restriktionsbereiche, in denen ein gegenläufiger Belang von Gewicht besteht, der mit dem Anliegen, der Windenergiegewinnung in substanzieller Weise Raum zu schaffen, ab-gewogen werden muss. Maßgebend für die Auswahl der Kriterien ist, dass bei einer landesweit einheitlichen Anwendung für die Windenergie in substanzieller Weise Raum verbleibt.

Die dem "Gesamträumlichen Plankonzept" zu Grunde gelegten weichen Tabukriterien bezie-hen sich beispielweise auf Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen im Innen- und Außenbe-reich einschließlich planerisch verfestigter Siedlungsbereiche, Schutzabstände zu bedeuten-den Kulturdenkmalen, Wäldern, Wasserflächen und Schutzgebieten oder aus artenschutz-rechtlichen Gründen besonders sensible Bereiche, hier im Wesentlichen mit Bezug auf wind-energieempfindliche Arten und Artengruppen wie bestimmte Großvogelarten, Zug- und Rast-vögel und Fledermäuse [Fußnote im Originaldokument]

[Abbildung im Originaldokument]

Abb. 3: Darstellung Wälder mit Schutzbereich 30 m (hT10), Schutzbereich 30-100 m (wT30) und Vorranggebiete für Windenergienutzung

(Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016)

Mit dem Ziel der räumlichen Konzentration von Windkraftanlagen wurde als weiches Tabukri-terium zudem der Ausschluss von Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen nicht mindestens der

Bau von drei Windkraftanlagen möglich ist, festgelegt. Unter der Ziffer 3 werden im Folgenden all die weichen Kriterien der Landesplanungsbehörde erläutert, die für das Gebiet der Gemeinde Juliusburg relevant sind und die zur Abgrenzung des Vorranggebietes aus Abbildung 1 führten. Die Bezeichnungen und Erläuterungen der Kri-terien sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept"5 entnommen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Juliusburg ist das Vorranggebiet aus Abbildung 1 unter Berücksichtigung der weichen Tabukriterien dargestellt. **3.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im** **Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Begründet ist dieser Abstand im Wesentlichen aus dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. der optisch bedrängenden Wirkung6. Demnach wäre beim dreifachen der Windkraftanlagen-Gesamthöhe einzelfallbezogen zu prüfen, ob eine er-drückende Wirkung vorliegt. Sichtverschattende Landschaftselemente oder Bauwerke sowie eine Ausrichtung der Wohn- und Aufenthaltsräume in andere Richtungen als zum Windpark können ein näheres Heranrücken ggf. rechtfertigen. Die Landesplanung ist sich dieses Spiel-raumes bewusst, möchte aber für diesen unmittelbaren Umgebungsbereich bewohnter Ge-bäude eine Vorsorge dahingehend treffen, dass grundsätzlich die dreifache Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten ist. Dieses gilt im Grundsatz auch für Gewerbegebiete, da im Einzelfall auch Aufenthaltsräume in Gewerbebauten sowie betriebsbezogene Wohnungen betroffen sein können. Diese pauschalierende Annahme eines 400 m-Abstandes dient dazu, den baurechtlich für den Regelfall empfohlenen Abstand für den Planungsprozess zu operationalisieren. Eine Einzel-fallbetrachtung aller Gebäude zur Prüfung, ob auch geringere Abstände zulässig wären, ist für die Betrachtungsebene des Regionalplanes nicht angemessen. Vereinfachend wird eine durchschnittliche Windkraftanlage mit 150 m Gesamthöhe und 100 m Rotordurchmesser an-genommen. Demnach ergibt sich ein Abstand von 3 x 150 m = 450 m. Für die erdrückende Wirkung gilt der Abstand von Hausecke zum Mast gemessen, für das	

Vorranggebiet gilt: Die Windkraftanlage muss einschließlich Rotor innerhalb der Fläche liegen. Daher wird für die Festlegung der Vorranggebietsgrenze noch einmal der Rotorradius 50 m abgezogen. 450 m —50 m = 400 m. [Fußnote im Originaldokument] Nach vorliegenden Erfahrungen aus immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen erfordern Anlagen der derzeit üblichen 3 MW-Leistungsklasse auch aus Gründen des Immissionsschutzes einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von etwa 400 m. Maßgebend sind dabei die Immissionsrichtwerte nach der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm — (TA Lärm)" zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Richtwerte aus den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (Windenergieanlagen-Schattenwurf-Hin-weise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Die LAI überprüft derzeit die anzuwendende Methode für die Prognose der Schallimmissionen von Windkraftanlagen. Es zeichnet sich ab, dass dadurch zukünftig mit höheren Prognosewerten (andere Berücksichtigung der Bodendämpfung) zu rechnen ist. Gleichwohl gibt es derzeit keine Indizien dafür, dass zukünftig der wirtschaftliche Betrieb von 150 m hohen Windkraftanlagen in 400 m Entfernung zu Wohnhäusern des Außenbereichs regelmäßig ausgeschlossen ist. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gilt zudem für Wohn- und Aufenthaltsgebäude grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da Windkraftanlagen hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Bei Windkraftanlagen mit Höhen über 150 m ergibt sich eine andere Ausnutzung der Fläche, da dann sowohl zwischen den Windkraftanlagen als auch zur Bebauung ggf. größere Ab-stände erforderlich werden. Es wird gleichwohl für angemessen erachtet, nicht bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszonen die derzeit technisch maximal mögliche Windkraftanlagen-Größe als Maß für die Festlegung eines pauschalierenden Abstandes her-anzuziehen. Mit einer Orientierung an einer 150 m hohen Windkraftanlage ist sichergestellt, dass eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche grundsätzlich möglich ist und sich damit die Pri-vilegierung der Windkraft in dieser Hinsicht durchsetzt. Eine spätere Investorenentscheidung zugunsten höherer Windkraftanlagen bei evtl. nicht voller Ausnutzung der Fläche stellt dann keine unzulässige planerische Einschränkung der Privilegierung innerhalb der Flächen dar. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme ist bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß	

Abbil-dung 1 der Abstandspuffer um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich im Ge-meindegebiet Juliusburg nicht ausreichend berücksichtigt (siehe Plan Nr. 1 und gebietsbezo-gene Erläuterungen unter Ziffer 6). 3.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erho- lungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m Erläuterung Landesplanungsbehörde Immissionsschutzrechtlich kann in einem Abstand von weniger als 800 m von Wohngebäuden in vielen Fällen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig sein, ggf. mit Auflagen zur Ein-haltung der Immissionsrichtwerte. Allerdings kommt dem unmittelbar angrenzenden Außen-bereich an Siedlungsbereiche planerisch eine Schutz- und Pufferfunktion zu. Die Gebiete sollen als Freiräume ohne dominierende visuelle Beeinträchtigungen, u.a. auch zur Stärkung ihrer Naherholungsfunktion, erhalten bleiben. Die ausdrückliche Erholungsfunktion bestimmter Gebiete soll planerisch dadurch gestärkt werden, dass durch ihre Größe und die Drehbewegung potenziell störende Windkraftanlagen erst in einem angemessenen Abstand errichtet werden dürfen. Entsprechendes gilt für Flächen für den Gemeindebedarf wie Kitas, Schulen o. ä. Für Gebäude im Außenbereich mit Wohnfunktion gilt, dass dort im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme andere im Außenbereich zulässige Vorhaben und Nutzungen hinzunehmen sind. Windkraftanlagen sind hier nicht gebietsfremd. Alle Baugebiete gemäß BauNVO, die Wohn- und/oder Erholungsfunktionen erfüllen und planungsrechtlich gemäß § 34 oder § 30 BauGB zu beurteilen sind, genießen dagegen einen weitergehenden Schutzstatus, zu dem die Landesplanung im Rahmen ihres gestalterischen Spielraumes mit dem Abstandspuffer vorsorglich beiträgt. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Abstandspuffer um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion berücksichtigt. 3.3 Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen	

Erläuterung Landesplanungsbehörde Um die Entwicklung in den planerisch verfestigten Siedlungs- und Gewerbeflächen, die noch nicht in Anspruch genommen worden sind, zu sichern, sind diese Flächen einschließlich des genannten Abstandspuffers als weiches Tabu einzustufen. Unter "verfestigten Siedlungsflächenausweisungen" sind wirksame Flächennutzungsplandarstellungen zu verstehen. Der Schutzabstand ist je nach Schutzbedürftigkeit der Nutzung zu wählen. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen berücksichtigt. 3.4 Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen und planverfestigte Straßenbauplanungen Erläuterung Landesplanungsbehörde Anbaubeschränkungszone, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand bei • Bundesautobahnen 40 - 100 m, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG • Landesstraßen 20 - 40 m, § 30 Abs. 1 StrWG • Kreisstraßen 15 - 30 m, § 30 Abs. 1 StrWG In dieser Zone bedürfen bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Bei Landesstraßen und Kreisstraßen dürfen Genehmigungen für bauliche Anlagen in den ge-nannten Entfernungen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraft-fahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für eine Genehmigung zuständig ist, nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden. Auch wenn durch die erforderliche Zustimmung der zuständigen Behörde die Möglichkeit	

be-stünde, im Einzelfall Windkraftanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone zuzulassen, so ist es gleichwohl planerischer Wille diesen Bereich generell von Windkraftanlagen freizu-halten. Begründet wird dies damit, dass bei Windkraftanlagen aufgrund der Höhe der Bau-werke pauschalierend davon auszugehen ist, dass sie in diesem Abstand die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Planverfestigte Trassen, Anbauverbots- sowie -beschränkungszonen und Kompensationsflä-chen ziehen eine Veränderungssperre gemäß § 9 a FStrG, § 31 StrWG-SH nach sich und sind damit für raumordnerische Planverfahren bindend. Zwar kann die oberste Landesstraßenbau-behörde nach § 9a Abs. 5 FStrG Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Allerdings wird dies im Zusam-menhang mit der Windenergienutzung eher selten möglich sein. Die Planverfestigung ist ge-geben, wenn die Auslegung der Planunterlagen im straßenbaurechtlichen Planfeststellungs-verfahren beginnt. Sie ist dann von der Raumordnung im Planverfahren zu beachten und steht Nutzungen und Funktionen des Raums entgegen, die mit dem Straßenverkehr bzw. dem Kom-pensationszweck unvereinbar sind. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die straßenrechtlichen Anbaubeschränkungszonen berücksichtigt. **3.5 Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** In den Landschaftsrahmenplänen (Band Erläuterungen) werden die Entwicklungsziele für die Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung bzw. die Errichtung von Windkraftanlagen hält der Plangeber die pauschale Freihaltung dieser Bereiche aus Vorsor-geerwägungen des Arten- und Biotopschutzes für gerechtfertigt. Die Errichtung von Windkraftanlagen wird in aller Regel nicht mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar sein, zumal der überwiegende Teil der Flächen deckungsgleich mit ausgewiesenen Naturschutzgebieten ist. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems berücksichtigt (siehe auch	

Abb. 4). [Abbildung im Originaldokument] **Abb. 4: Darstellung Schwerpunktbereich Schutzgebiet-Biotopverbund (wT19), wichtige Verbundachsen (abw27) und Vorranggebiete für Windenergienutzung** (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016) **3.6 Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Gänse und Schwäne benötigen während der Rast und Überwinterung Gewässer als Schlaf-plätze und landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland, Acker) als Nahrungsflächen. Werden zwischen landesweit bedeutsamen Nahrungsflächen (größer als 2% des Landesbestandes) und den zugeordneten Schlafplätzen WKA errichtet, kann es zu einer Barrierewirkung kommen, die zur Aufgabe geeigneter Nahrungsflächen und im Extremfall des gesamten Gebietes als Rast- oder Überwinterungsgebiet führen kann. Das Ausmaß der Barrierewirkung ist als hoch einzustufen. Um zu prüfen, ob im Einzelfall WKA innerhalb dieser Korridore zulässig sein könnten, wären umfangreiche Untersuchungen erforderlich, die auf Maßstabsebene der Regi-onalplanung nicht sachgerecht sind. Um vorsorglich den Anforderungen des Artenschutzes gerecht zu werden, werden die Flugkorridore zwischen landesweit bedeutsamen Nahrungsflä-chen und den Schlafplätzen als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen. Dies gilt auch für die wichtigsten Kranichschlafplätze, die die Kraniche nach der Nahrungssu-che nutzen. Hier besteht neben der Barrierewirkung auch Kollisionsgefahr. Ein Radius von 3 km um diese Schlafgewässer wird als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen. Die Abgrenzung der Vogelflugkorridore wurde aufgrund der der Staatlichen Vogelschutzwarte vorliegenden Erkenntnisse über Schlafplätze und Rasträume vorgenommen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**	

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 bedeutende Vogelflugkorridore und wichtige Schlafgewässer der Kraniche nicht be-rücksichtigt (siehe dazu die gebietsbezogene Erläuterung unter Ziffer 6). **3.7 FFH-Gebiete** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Als FFH-Gebiete wurden Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Erhaltung oder Wie-derherstellung bestimmter Lebensraumtypen oder Habitate von bestimmten Arten ausgewählt. Der Konflikt mit der Errichtung von Windkraftanlagen ist zunächst durch den Flächenverlust (Anlage, Zuwegungen) und ggf. Sekundärwirkungen (z.B. Entwässerung) bedingt. Großräu-migere Auswirkungen sind für einzelne Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (v.a. Fleder-mäuse) zu erwarten. Es ist zu berücksichtigen, dass sich viele der in den FFH-Gebieten zu schützenden Lebensraumtypen und Arten in einem schlechten Erhaltungszustand befinden und erhebliche Anstrengungen in den FFH-Gebieten erforderlich sind, den nach FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Die Errichtung baulicher Anlagen wie Windkraftanlagen verschlechtert in FFH-Gebieten diese Entwicklungsmöglichkeiten. Zu be-rücksichtigen ist weiterhin die herausragende Stellung der FFH-Gebiete als Teil des europa-weiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Natura 2000, die eine weitreichende Frei-haltung dieser Gebiete von Eingriffen jeglicher Art rechtfertigt. Daher ist eine Berücksichtigung der FFH-Gebiete als weiches Ausschlusskriterium sachge-recht. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die FFH-Gebiete berücksichtigt (siehe auch Abb. 5). **3.8 Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einst-weilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-Gebieten** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Viele der genannten Gebiete können durch Einwirkungen aus der Umgebung beeinträchtigt	

werden. Wieweit dies durch Windkraftanlagen erfolgen kann, ist jedoch sehr vom Schutzzweck bzw. Erhaltungsziel des Einzelgebietes abhängig. Grundsätzlich sollen jedoch die Schutzge-biete als herausragende Flächen für den Naturschutz und in Teilen auch für Naherholung und Tourismus in ihrem Gesamtcharakter erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten nicht einge-schränkt werden. Daher wird der Umgebungsbereich von 300 m als weiches Ausschlusskrite-rium aufgenommen. Dies entspricht bei einer angenommenen Durchschnittshöhe der Windkraftanlagen von 150 m dem zweifachen der Windkraftanlagen-Höhe.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Umgebungsbereiche berücksichtigt.

3.9 Abstandspuffer von 30 - 100 m Abstand zu Wäldern
Erläuterung Landesplanungsbehörde

Gemäß § 4 Nr. 1 LWaldG soll der Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklichen lässt. Mit 11 % (ca. 173.500 ha) der Landesfläche, hat Schleswig-Holstein den kleinsten Anteil an Waldfläche von allen Flächen-Bundesländern. Dieses gebietet, dem Schutz und der Schonung von Waldflächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Der Ausschluss der Windkraft auf Waldflächen ab 0,2 ha Größe ist in diesem Sinnen eine planerische und naturschutzfachliche Grundsatzentscheidung. Es ist dar-über hinaus Ziel der Landesregierung, den Waldanteil weiter zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Diesem Ziel würde ein Ausbau der Windenergienutzung auf Waldflächen zuwiderlaufen.

Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten in einem Waldabstand von 30 m Vorhaben gem. § 29 BauGB (u. a. die Errichtung baulicher Anlagen) durchzuführen, sofern diese nicht genehmi-gungs- und anzeigefreie Vorhaben nach LBO sind, wozu Windkraftanlagen jedoch regelmäßig nicht zählen.

Waldränder haben eine besondere ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland. Sie sind in der Regel sehr artenreich und stellen einen wichtigen Rückzugsraum dar. Die beson-dere Funktion des Waldrandes trifft umso mehr auf kleinere

[Abbildung im Originaldokument]

Abb. 5: Darstellung FFH-Gebiete und Vorranggebiete für Windenergienutzung (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016) Waldparzellen zu, da sie häufig eine Inselfunktion innerhalb der offenen Agrarlandschaft ein-nehmen. Als Wälder werden daher alle Flächen ab einer Größe von 0,2 ha angesehen, die nach § 2 Abs. 1 LWaldG als Wald gelten. Die Waldrandfunktion entspricht den aktuellen Er-kenntnissen und Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein. Für den vorsorgenden Artenschutz ist daher der gewählte Abstandspuffer sachgerecht. Im April 2016 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag ein Gesetz zur Änderung des Lan-desnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Annahme in der Fassung der LT-Drs. 18/4002 und 18/4128) beschlossen. Dieses beinhaltet u.a. neue Regelungen im Landeswald-gesetz. Auf der Basis von § 9 Abs. 3 LWaldG werden Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m als hartes Tabu, der Abstandspuffer von 30 — 100 m als weiches Tabu eingestuft (vgl. hierzu Be-gründung des harten Tabukriteriums). **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Abstandspuffer 30 — 100 m zu Wäldern berücksichtigt (siehe auch Abb. 3). **3.10 Wasserflächen ohne Talräume** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Alle Seen und Flüsse sowie die kleineren stehenden Gewässer und Fließgewässer in Schles-wig-Holstein erfüllen vielfältige Funktionen für die Berufs- und Freizeitschifffahrt, die Erholung, die Binnenfischerei und vor allem als schützenswerte Lebensräume und wichtige Strukturen des Biotopverbundes. Die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Gewässer stellt in jedem Fall einen erheblichen Eingriff in diese sensiblen Ökosysteme dar. Der Betrieb der An-lagen wäre mit erheblichen Nutzungseinschränkungen für Windkraftanlagen verbunden. In den Fließgewässern und Seen dürfen keine Windkraftanlagen errichtet werden. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**	

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbil-dung 1 die Wasserflächen berücksichtigt. **4 ABWÄGUNGSKRITERIEN** Nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleiben die sogenannten Potenzialflä-chen. Auf Ihnen sind zumeist eine Vielzahl von Nutzungen gegeben, die zueinander in Bezie-hung gesetzt werden müssen. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzu-legen. Für die Abwägung wurden die nachfolgend aufgelisteten Kriterien herangezogen, die jeweils im Einzelfall gewichtet wurden und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen abzuwägen waren. Die Auflistung kann nicht abschließend sein, da in vielen Fällen weitere einzelfallbezogene Aspekte hinzutreten können, deren Gewicht vor einer Einzelfallbetrachtung weder abstrakt noch in Relation zu den hier aufgeführten Kriterien benannt werden kann. Die anschließend einzeln genannten sowie die weiteren einzelfallbezogenen Kriterien betreffen öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung einer Potenzialfläche als Vorranggebiet sprechen und sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substanziellen Raum zu geben, d.h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Unter der Ziffer 4 werden all die Abwägungskriterien der Landesplanungsbehörde erläutert, die für das Gebiet der Gemeinde Juliusburg relevant sind und die zur Abgrenzung des Vorranggebietes aus Abbildung 1 führten. Die Bezeichnungen und Erläuterungen der Kriterien sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept"7 entnommen. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Juliusburg ist das Vorranggebiet gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der Abwägungskriterien aus Sicht der Landesplanungsbehörde dargestellt. 4.1 Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte Erläuterung Landesplanungsbehörde Hierunter fallen informelle Planungen sowie laufende Bauleitplan- und Satzungsverfahren. Hier ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob es zwischen der gemeindlichen Planung und der Regionalplanung einen Zielkonflikt gibt. In diese Kategorie fallen auch Aussagen informeller Konzepte (z.B. Stadt-Umland-Kooperationen), die in jedem Einzelfall hinsichtlich	

der darin formulierten Entwicklungsziele mit dem Interesse der Ausweisung eines Wind-Vorranggebietes abgeglichen werden müssen. Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme ist das Vorranggebiet gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der geplanten Siedlungsentwicklungen der Gemeinde dargestellt. 4.2 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung Erläuterung Landesplanungsbehörde In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll gemäß Ziffer 3.7.1 Abs. 3 LEP 2010 dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Die Gebiete sind in der Karte des LEP 2010 dargestellt. Ob und inwieweit im Einzelfall die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit diesen landesplanerischen Grundsätzen zu vereinbaren ist, soll im Rahmen der Abwägung geprüft werden. Gleiches soll für die noch in den Regionalplänen zu konkretisierenden Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung (gemäß Ziffer 3.7.2 Abs. 4 LEP 2010) gelten. Es liegt ein [Fußnote im Originaldokument] gutachterlicher Vorschlag für die Abgrenzung der Kernbereiche für Tourismus und / oder Er-holung vor. Diese Kulisse wird im Rahmen der Abwägung zu Grunde gelegt. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme ist das Vorranggebiet gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der Schwerpunkträume und Kernbereiche dargestellt (siehe auch Abb. 6). **4.3 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** In Ziffer 5.3.1 Abs. 1 des LEP 2010 sind regionale Grünzüge wie folgt definiert: "In den Ord-nungsräumen (Ziffer 1.3 LEP 2010) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Sied-lungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu." Sie	

sollen folgende Funktionen erfüllen: • Gliederung der Ordnungsräume • Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung • Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche • Geotopschutz • Grundwasserschutz • Klimaverbesserung und Lufthygiene • Siedlungsnahe, landschaftsgebundene Erholung In Abs. 3 derselben Ziffer ist sodann festgelegt, dass in regionalen Grünzügen nicht planmäßig gesiedelt werden darf. Es sind dort nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. In der Regel wird eine Windenergienutzung mit den Funktionen der regionalen Grünzüge nicht vereinbar sein. Es sind aber Einzelfälle vorstellbar, in denen Vorranggebiete zumindest zu einem Teil auch innerhalb regionaler Grünzüge ausgewiesen werden können. Dies kann vor allem bei einer nur randlichen Betroffenheit gelten. Um solche Einzelfälle prüfen zu können, hat der Plangeber entschieden, die regionalen Grünzüge nicht mit einem pauschalen planerischen Ausschluss im Sinne eines weichen Tabus zu versehen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde ist das Vorranggebiet gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der regionalen Grünzüge dargestellt. **[Abbildung im Originaldokument]** **Abb. 6: Darstellung Schwerpunkträume/Kernbereiche für Tourismus und Erholung und Vorranggebiete für Windenergienutzung** (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans	

des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016)

4.4 Belange des Denkmalschutzes
Erläuterung Landesplanungsbehörde

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmal-schutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berück-sichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von Windkraftanlagen eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann. Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG).

Der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen alle Maßnahmen in Denkmal-bereichen und in deren Umgebung, die geeignet sind, die Denkmalbereiche wesentlich zu beeinträchtigen, und alle Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten und Welterbestätten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG). Als Denkmalbereiche sind in Schleswig-Holstein derzeit die Unterstadt Lauenburg, die Eisen-bahnersiedlung Quellental in Büchen, das Dorf Sieseby (Gemeinde Thumby) und die Siedlung Oher Weg in der Stadt Glinde über Verordnungen ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es zahl-reiche Grabungsschutzgebiete, die in Karten beim Archäologischen Landesamt und im Fach-bereich der Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck erfasst sind.

Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame Windkraftanlagen hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihal-tesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht. Somit kann dieses Kriterium nur im Bereich der Abwägung zum Tragen kommen. Als Abwägungskriterium haben das Landesamt für Denkmalpflege und das Archäologischen Landesamt sowie der Fachbe-reich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck pauschalierte Umgebungsbe-reiche benannt und kartographisch dargestellt, innerhalb derer eine vertiefende Abwägung er-forderlich ist:

- 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale;

• 800 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale (Auswahl grundsätzlich raumwirksamer Denkmäler, z.B. Kirchen mit Türmen); • 2000 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden; • 5000 m um für die historische Kulturlandschaft, bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbil-der sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen. Im weiteren Verfahren der Flächenauswahl erfolgt eine einzelfallbezogene, möglichst frühzei-tige Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Archäologischen Landes-amt sowie dem Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die Belange des Denkmalschutzes nicht ausreichend berücksichtigt (siehe dazu die gebietsbezogenen Erläuterungen unter Ziffer 6 und Abb. 7). **[Abbildung im Originaldokument]** **Abb. 7: Darstellung Belange des Denkmalschutzes und Vorranggebiete für Windener-gienutzung** (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016) 4.5 Charakteristische Landschaftsräume Erläuterung Landesplanungsbehörde Gemeint sind Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen. Im Rahmen der Abwägung wird die Möglichkeit eröffnet, solche Areale großräumig von Windkraftanlagen freizuhalten. Eine sachlich-fachliche Begründung für die Abgrenzung ist im Rahmen des Gutachtens „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von cha-rakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung" erstellt worden. Begründet wird dieser Gebietstyp wie folgt: Im Rahmen einer landesweit angestrebten Steuerung und Konzentration von	

Windkraftanlagen mit der zwingend auch eine landesweite Freiraum-Konzeption verbunden ist, stellt sich der Gebietstyp „charakteristischer Landschaftsraum" als sinnvoll und notwendig dar. Mit Bezug auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG soll dieser Gebietstyp aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes entwickelt werden: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu ent-wickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Der Schutz charakteristischer Landschaftsräume steht auch im Einklang mit den Leitbildern und Handlungsstrategien, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen aufgestellt hat.8 Dort heißt es auf S. 22: "Die langfristige Sicherung der ökologischen Funktionen und die effiziente Nutzung des Raumes und der Ressourcen sowie die Abwägung zwischen unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen bleiben Schwerpunkte der Landes- und Regionalplanung. [...] Ziel des Freiraumschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten. Die Sicherung und Entwicklung des Freiraumes und der Freiraumfunktion ist tragendes Element nachhaltiger Raumentwicklung." Kulturlandschaft soll deshalb als Standortfaktor in regionale Entwicklungskonzepte zur Stabilisierung ländlicher und stadtnaher Räume integriert werden. Die vom Bund entwickelten Leitbilder und Handlungsstrategien bilden daher eine entscheidende fachliche Grundlage, mit der in Umsetzung des bundesrechtlichen raumordnerischen Auftrages die charakteristischen Landschaftsräume als Abwägungsmaterial bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt werden sollen. Dem Vorschlag des Gutachtens, die ermittelten Kernbereiche als weiches Tabukriterium einzustufen, wurde nicht gefolgt, weil die pauschale Freihaltung dieser teilweise sehr großen Räume den weiteren Abwägungsprozess auf den dann verbleibenden Flächen zu sehr eingeengt hätte. Dies wäre nicht vereinbar gewesen mit der Anforderung, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. [Fußnote im Originaldokument] **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**	

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die charakteristischen Landschaftsräume berücksichtigt (siehe auch Abb. 8). **4.6 Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer)** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Geotope sind erdgeschichtliche Formen der unbelebten Natur. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile. Sie vermitteln Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens. Aus pädagogischer Sicht sind Geotope lehrreiche Beispiele für das Entstehen und die Verän-derung von Landschaftsteilen. Auch die touristische Bedeutung von Geotopen ist hervorzuhe-ben. Nicht zuletzt können Geotope auch wichtige Lebensräume seltener und bedrohter Pflan-zen- und Tierarten darstellen. Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart und Schönheit auszeichnen, sind schützenswert. In Schleswig-Holstein ist der rechtliche Schutz von Geotopen über das Bundes- (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) möglich. Eine Unterschutzstellung kann als geschützter Teil von Natur und Landschaft zum Beispiel in Form von nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmalen oder geschützten Land-schaftsbestandteilen erfolgen. Im Land gibt es bereits einige naturschutzrechtlich geschützte Geotope, von denen einige sogar bundesweit von Bedeutung sind (zum Beispiel die mit dem Prädikat „Nationaler Geotop" ausgezeichneten Objekte Kalkgrube Lieth, Morsum Kliff auf Sylt und Helgoland). Die Schutzwürdigkeit von Geotopen ergibt sich in Schleswig-Holstein vorrangig aus geomor-phologischen und in Einzelfällen auch aus petrographischen, tektonischen oder paläontologi-schen Besonderheiten. Geotope sind über das Landschaftsbild erkennbar und zugänglich. Bauliche Anlagen wie Windkraftanlagen können geeignet sein, diesem entgegenzustehen. Eine entsprechende Prüfung erfolgt im Einzelfall. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die schützenswerten Geotope berücksichtigt.	

[Abbildung im Originaldokument] **Abb. 8: Darstellung Charakteristische Landschaftsräume und Vorranggebiete für Wind-energienutzung** (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016) **4.7 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Schleswig-Holstein hat eine herausragende Bedeutung für den Vogelzug in Europa. Dabei folgt der Vogelzug nachweisbar Landschaftsstrukturen wie z.B. Küsten- und Fließgewässer-systemen und verdichtet sich hier. Ein Teil des Vogelzuges erfolgt dabei im Höhenbereich der Rotoren der Windkraftanlagen, so dass hier ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Durch die zunehmende Anlagenhöhe erhöht sich dieses Risiko noch. Die Hauptzugachsen, deren Be-deutung durch verschiedene Untersuchungen des Vogelzuges in Schleswig-Holstein belegt ist, sollen zum Schutz der wandernden Vogelarten von Windkraftanlagen freigehalten werden. Wichtige Zugachsen sind die Nord- und Ostseeküste, die Unterelbe, der Korridor von der Eckernförder Bucht zur Eidermündung und Husumer Bucht, der Nord-Ostsee-Kanal, die Stör und Teile von Fehmarn und der Landschaft Wagrien. Da die Zughöhen und damit auch das Kollisionsrisiko innerhalb dieser Achsen aufgrund landschaftlicher Gegebenheiten variieren, ist eine Aufnahme als Abwägungskriterium im Sinne des vorsorgenden Artenschutzes ange-messen. Im Abwägungsprozess lassen sich Zonen unterschiedlicher Zugintensität unterschei-den **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs berücksichtigt. **4.8 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste au-ßerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewie-sene Standorte von Rotmilanhorsten** **Erläuterung Landesplanungsbehörde**	

Außerhalb des Dichtezentrums des Seeadlervorkommens bestehen weitere dauerhaft ge-nutzte Seeadlerhorste im gesamten Land. Im Horstumfeld besteht ein erhöhtes Kollisionsri-siko, da die Raumnutzungsintensität der Seeadler in diesem Bereich besonders hoch ist. Dies gilt auch für das Umfeld der Horste von Schwarz- und Weißstörchen sowie für das Umfeld um sicher nachgewiesene Horste von Rotmilanen. Im Einzelfall kann die Errichtung von Windkraftanlagen im Horstumfeld möglich sein, ohne dass hier eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgt. Die flächenbezogene Einzel-Abwägung erfolgt im Rahmen der Regio-nalplanung. Es ist zu beachten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsri-sikos oder einer Barrierewirkung kommt. Die Abwägung kann in Einzelfällen dazu führen, dass im Fall vorliegender positiver arten-schutzfachlicher Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUR und abschließender positiver schriftlicher Voten des LLUR, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist, eine Windenergienutzung als vereinbar angese-hen werden kann. Hintergrund ist die Wahrung der Interessen der Anlagenbetreiber, die im berechtigten Vertrauen auf die Eignungsgebietskulisse auf der Basis der Teilfortschreibung 2012 Gutachten in Auftrag gegeben haben. Sie sind schützenswert, wenn die Gutachten vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt und die erste Kartierung bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungs-erlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Die Begutachtung und das abschließende positive Votum des LLUR müssen rechtzeitig vor der Beschlussfassung über die Teilfortschreibung des LEP und die Teilaufstellung der Regionalpläne vorliegen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind die von der Landesplanungsbehörde dar-gestellten potenziellen Beeinträchtigungsbereiche um die Horste von Seeadler, Weißstorch und Rotmilan berücksichtigt (siehe Abb. 9 (abw22) und die gebietsbezogenen Erläuterungen unter Ziffer 6). **4.9 Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umge-** **bungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)** **Erläuterung Landesplanungsbehörde**	

In einigen Bereichen sind die Horststandorte der Rotmilane nicht sicher bekannt. Es liegen aber hinreichend konkrete Hinweise auf das Vorkommen von Rotmilanbrutrevieren vor, so dass eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass hier ein Konflikt mit der Errichtung von Windkraftanlagen bestehen könnte. Das Risiko ist im Rahmen der Regionalplanung einzelfall-bezogen abzuwägen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Umfeld des Vorranggebietes für die Windenergienutzung sind Rotmilanhorste bekannt, die noch nicht sicher nachgewiesen sind (siehe Abb. 9 (abw23) und die gebietsbezogenen Erläu-terungen unter Ziffer 6). **4.10 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Erläuterung Landesplanungsbehörde** Hierbei handelt es sich um Gebiete, für die bedeutende Fledermausvorkommen bekannt sind oder die aufgrund ihrer „Lebensraumausstattung" potenziell für bedeutende Fledermausvor-kommen geeignet sein können. Dies können im Einzelfall stehende Gewässer, Fließgewässer, Wald- und Gehölzflächen, besonders geeignete Einzelquartiere sowie besondere Migrations- und Jagdräume sein. Neben den eigentlichen Vorkommensbereichen sind auch Pufferabstände gegenüber WKA im Einzelfall zu berücksichtigen. Vielfach liegen hierzu Daten bei den Naturschutzbehörden vor, die vorhabenbezogen im Rah-men einer gutachterlichen Prüfung hinsichtlich des Konfliktpotenzials mit geplanten WKA ab-schließend artenschutzfachlich zu beurteilen sind. Im Einzelfall ist zunächst aufgrund der maß-geblichen „Lebensraumausstattung" ein tatsächliches Vorkommen zu überprüfen. Dieses er-folgt in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 9: Darstellung Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Großvogelhorste, Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich um nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und Vorranggebiete für Windenergienutzung (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016) Für die weiteren fachlichen und methodischen Einzelheiten sind die „Empfehlungen zur	

Be-rücksichtigung der tierökologischen Belange bei Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein -Teil III: Fledermausschutz" (LANU 2008) zu berücksichtigen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind die von der Landesplanungsbehörde dar-gestellten Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz nicht ausreichend berücksichtigt (siehe Abb. 10 und die gebietsbezogenen Erläuterungen unter Ziffer 6). **4.11 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Zu diesen Bereichen gehören Verbundachsen von überregionaler Bedeutung sowie solche von regionaler Bedeutung, sofern sie auf der Regionalplanebene darstellbar sind. In den Land-schaftsrahmenplänen werden die Entwicklungsziele für die wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Im Gegensatz zu den Schwerpunktberei-chen können Windkraftanlagen in Verbundachsen eher mit den Schutzzielen vereinbar sein. Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets-und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsys-tems berücksichtigt (siehe auch Abb. 4). **4.12 Weitere einzelfallbezogene Kriterien** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Es handelt sich bei den oben aufgelisteten Abwägungskriterien nicht um eine abschließende Aufzählung. Vielmehr sind im Rahmen der Einzelabwägung weitere Kriterien zu berücksichti-gen, die gegebenenfalls nur im konkreten Einzelfall oder in jeweils unterschiedlicher Ausprä-gung und Ausgestaltung darstellbar sind. Dazu gehören beispielweise weitere Kriterien des Natur- und Artenschutzes, der Siedlungsentwicklung, der historischen Kulturlandschaften, des Landschaftsbildes und der allgemeinen Raumverträglichkeit, sowie der Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit sich ggf. im	

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erge-benden Höhenbeschränkungen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind keine weiteren Kriterien aus Sicht der Ge-meinde dargestellt. [Abbildung im Originaldokument] **Abb. 10: Darstellung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz und Vorranggebiete für Windenergienutzung** (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regio-nalplans des Planungsraums 111—Ost (Sachthema Windenergie): Stand 06.12.2016) 5 REFERENZANLAGE UND EEG 2017 5.1 Referenzanlage aus Sicht der Landesplanungsbehörde Die folgenden Aussagen sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept" aus Ziffer 2.2.2 entnommen. Sämtliche Planungen der Landesplanungsbehörde beruhen auf einer Windenergie-Referenz-anlage von 150 Meter Gesamthöhe mit einem Rotordurchmesser von 100 m und 3 MW Leistung. Höhe, Flächenbedarf, Leistung und Emissionswerte der zukünftigen Windenergieanlagen sind wesentliche Planungsparameter, da sich daraus sowohl der Flächenbedarf als auch die not-wendigen Mindestabstände für verschiedene Anforderungen ableiten. Zur Definition von Referenzanlagen wurden die Daten des Deutschen Windenergie-Institutes (DEWI) herangezogen. Hierbei zeigt sich, dass im ersten Halbjahr 2015 fast ausschließlich Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 101 m errichtet wurden. 3,7 Prozent aller errichteten Anlagen waren unter 100 m Gesamthöhe, 89,7 Prozent zwischen 101 und 150 m und 6,5 Prozent über 151 m. Die durchschnittliche Anlagenleistung betrug 2.814 kW. Demnach ist eine Windkraftanlage mit 150 m Gesamthöhe für Schleswig-Holstein marktüblich. Auch wenn im Planungszeitraum weiterhin 150 m-Anlagen dominieren werden, werden zukünftig an geeigneten Stellen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und mehr	

beantragt und auch genehmigt. Durch die Festlegung von Referenzanlagen wird die Errichtung anderer Anlagen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. Es sind auch kleinere oder größere Windkraftanlagen möglich. 5.2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 Die folgenden Ausführungen sind Auszüge aus dem Hintergrundpapier der Fachagentur Wind-energie an Land9. Die aktuelle Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes bringt einen grundlegenden Systemwechsel in der Förderung der regenerativen Stromerzeugung in Deutschland mit sich: Der bislang gewährte Anspruch auf gesetzlich festgelegte Fördersätze wird weitestgehend abgeschafft. Stattdessen müssen die Betreiber von Windenergieanlagen den Zahlungsanspruch künftig im Regelfall wettbewerblich in bundesweiten Ausschreibungen ersteigern. Die bundesweiten Ausschreibungen führt die Bundesnetzagentur durch. Einen Zuschlag erhalten nur diejenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzeugen können. Damit Gebote für Windenergieanlagen an Land überhaupt zum Ausschreibungsverfahren zu-gelassen werden, muss dem Bieter bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegen. Das EEG 2017 führt die wettbewerbliche Ermittlung des Zahlungsanspruchs ein; für Wind-energieanlagen an Land mit einer Leistung von mehr als 750 Kilowatt (kW) ist die Teilnahme an bundesweiten Ausschreibungen nach § 22 Abs. 2 EEG 2017 verpflichtend. [Fußnote im Originaldokument] Neu ist, dass nach dem EEG 2017 — jedenfalls im Regelfall — die erfolgreiche Teilnahme am bundesweiten Ausschreibungsverfahren Voraussetzung für einen Förderanspruch ist. Nur wer einen Zuschlag auf sein Gebot erhalten hat, kann die Auszahlung der Marktprämie gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017). Gegenstand jeder bundesweiten Ausschreibung ist ein gesetzlich festgelegtes Volumen ener-gieträgerspezifischer Erzeugungsleistung. Den Umfang der jährlichen Leistungsmengen für den Energieträger Wind an Land definiert § 28 Abs. 1 und la EEG 2017. Pro Kalenderjahr finden mehrere Ausschreibungsrunden statt, bei denen jeweils eine im Voraus definierte Leis-tungsmenge ausgeschrieben wird. Geboten wird die elektrische Leistung (in Kilowatt) einer oder mehrerer, durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konkretisierte,	

Stromer-zeugungsanlage(n) zu einem bestimmten Preis (Gebotswert). Über den gebotenen Preis bzw. Wert stellen sich die Bieter dem Wettbewerb um die preisgünstigste Erzeugung einer Kilowatt-stunde erneuerbaren Stroms. Der Gebotswert ist in Cent pro Kilowattstunde anzugeben und bezogen auf den Referenz-standort zu kalkulieren (§ 30 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2017). Dies bedeutet, dass der Bieter nicht den tatsächlich für seine Anlage kalkulierten Preis bietet, sondern diesen unter Rückgriff auf das in § 36h EEG 2017 geregelte Referenzertragsmodell anhand des Korrekturfaktors auf den Referenzstandort, der einem 100 Prozent-Standort entspricht, hoch- oder runterrechnen muss. Indem jeweils auf den Referenzstandort geboten wird, werden die Gebote für unterschiedliche Windenergiestandorte in der Ausschreibung miteinander vergleichbar. Die kostengünstigsten Gebote erhalten einen Zuschlag, bis das Ausschreibungsvolumen ausgeschöpft ist. Das Referenzertragsmodell führt im Ergebnis dazu, dass Anlagenbetreiber an windschwäche-ren Standorten eine höhere und an windhöffigeren Standorten eine niedrigere Förderung je erzeugter Kilowattstunde Strom erhalten. Der so ermittelte Zahlungsanspruch gilt über den gesamten Förderzeitraum von 20 Jahren. **5.3 Stellungnahme der Gemeinde** Im "Gesamträumlichen Plankonzept" wird das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017) nicht erwähnt. Die von der Landesplanungsbehörde angenommene durchschnittliche Anlagenhöhe von 151 m basierte auf einer gesetzlich garantierten Einspeisevergütung, auf der jeder Anlagen-betreiber in der Vergangenheit die Wirtschaftlichkeit seiner Windkraftanlage für die gesamte Laufzeit berechnen konnte. Ab dem 01.01.2017 gibt es keine garantierte Einspeisevergütung mehr. Die Verpflichtung zur Teilnahme an einer bundesweiten Ausschreibung, um zukünftig eine Windkraftanlage über-haupt bauen zu können, wird dazu führen, dass auch bei den im bundesweiten Vergleich wind-höffigen Standorten in der Gemeinde Juliusburg, die Gesamthöhen der Windkraftanlagen über 150 m liegen werden. Durch den Wegfall der garantierten Einspeisevergütung und durch die Verpflichtung zur Teilnahme an bundesweiten Ausschreibungen wird sich für jeden Anlagen-betreiber der Kostendruck erhöhen. Um auf der Ertragsseite wirtschaftlicher kalkulieren zu können, wird die Steigerung der Stromerzeugung einer Windkraftanlage innerhalb des Förder-zeitraums immer mehr in den Fokus rücken. Je höher eine	

Windkraftanlage ist, desto stetiger und stärker weht der Wind, desto mehr Strom kann von der Windkraftanlage erzeugt werden, desto günstiger kann der Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde ausfallen. Und nur dann be-steht eine Chance, bei den bundesweiten Ausschreibungen einen Zuschlag zu bekommen. Infolgedessen mag die zugrunde gelegte Referenzanlage zwar für die Gegenwart richtig ge-wählt sein, die Teilfortschreibung des Regionalplans ist aber ein Rechtsbereich, der in die Zu-kunft gerichtet ist. Demzufolge müsste die Referenzanlage die Entwicklung der Anlagenhöhen und damit auch die Entwicklung der Leistung pro Windkraftanlage berücksichtigen. Windkraft-anlagen weit über 150 m Gesamthöhe sind bereits heute ebenso auf dem aktuellen Stand der Technik wie die Referenzanlage der Landesplanungsbehörde. Die Leistungsmerkmale der Referenzanlage müssen über die Ergebnisse der kommenden bundesweiten Ausschreibungen bei der Bundesnetzagentur ermittelt werden. **6 GEBIETSBEZOGENE ANWENDUNG DER KRITERIEN** Nachdem unter den Ziffern 2, 3 und 4 die für das Gebiet der Gemeinde Juliusburg relevanten Tabukriterien und Abwägungskriterien der Landesplanungsbehörde genannt und die dazuge-hörigen Erläuterungen aufgeführt sind, werden unter Ziffer 6, unter Berücksichtigung der Er-läuterungen unter der Ziffer 5, die für das Vorranggebiet der Landesplanungsbehörde im Ge-biet der Gemeinde Juliusburg relevanten Tabukriterien und Abwägungskriterien gebietsbezo-gen erläutert. Das Vorranggebiet wird von der Landesplanungsbehörde folgendermaßen beziffert: • Gebiet PR3 LAU 068 (Vorranggebiet für die Windenergienutzung) und liegt südwestlich Juliusburg **6.1 Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 LAU 068 südwestlich Juliusburg** **6.1.1 Anwendung einzelner Kriterien aus Sicht der Gemeinde** Das 88,8 ha große Vorranggebiet südwestlich Juliusburg erstreckt sich über die Gebiete der Gemeinden Krukow, Schnakenbek und Juliusburg. Die Teilfläche des Vorranggebietes auf dem Gebiet der Gemeinde Juliusburg hat eine Größe von rd. 4 ha. Für die Stellungnahme der Gemeinde zum Vorranggebiet PR3 LAU 068 sind folgende	

Kriterien relevant: 1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbe-reich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Ab-standszone von 250 m 2 Belange des Denkmalschutzes 3 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weiß-storchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilan-horsten 4 Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsberei-che (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich) 5 Naturschutzgebiete 6 FFH-Gebiet und Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten 7 Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems 8 Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m 9 Abstandspuffer von 30 - 100 m Abstand zu Wäldern 10 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz **6.1.1.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m** An der nordwestlichen Grenze des Gemeindegebietes Schnakenbek befinden sich 2 Hofstellen, deren Wohnhäuser als Einzelhäuser im Außenbereich zu werten sind. Unter Einbeziehung der als harte Tabuzone eingestuften Abstandszone von 250 m ist von dem nördlichsten Wohnhaus ein Abstand von 400 m (250 m + 150 m) einzuhalten. Im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans ist dieser Abstandspuffer nicht vollständig berücksichtigt. Der im Plan Nr. 1 dar-gestellte korrekte Abstand ist von der Landesplanungsbehörde zu berücksichtigen.	

6.1.1.2 Belange des Denkmalschutzes

Bezogen auf die historische Stadtansicht von Lauenburg können sich vor allem vom gegen-überliegendem Elbufer aus erhebliche optische Beeinträchtigungen ergeben: Beim Blick auf die Altstadt von Lauenburg wären im Hintergrund Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m und höher zu sehen. Es ist davon auszugehen, dass die zukünftigen Windkraftanlagen eine Gesamthöhe von mindestens 150 m und höher aufweisen werden. Damit wird dieser auch für den Tourismus und die Erholung wichtige Belang des Denkmalschutzes durch das Vor-ranggebiet für die Windenergienutzung erheblich beeinträchtigt. Eine Computer- oder Fotosi-mulation zur Ermittlung der Verträglichkeit hoher Windkraftanlagen mit den Belangen des Denkmalschutzes wird von der Gemeinde zwar begrüßt. Inwiefern eine sich daraus abgeleitete Höhenbegrenzung vor dem Hintergrund des EEG 2017 noch zu einem wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen führen kann, wird bezweifelt.

6.1.1.3 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste au-ßerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewie-sene Standorte von Rotmilanhorsten.

Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umge-bungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)

Ornithologisch kundige Bürger haben zurzeit 12 Horste von Großvögeln in den Waldstücken rund um das Vorranggebiet identifiziert. Diese Erfassung dauert noch an. 3 Horststandorte liegen am nördlichen Rand der Waldfläche "Avendorfer Heide".

In Absprache mit der oberen Naturschutzbehörde sollen konkrete Funde nur „intern verwendet" und nicht weitergegeben werden. Entsprechende Hinweise aus dieser Bestandserfassung sind zunächst mit der oberen Naturschutzbehörde zu besprechen, ggfs. vor Ort.

Seit acht Jahren ist das frühere Windeignungsgebiet Nr. 244 und das heutige Vorranggebiet PR3 LAU 68 in der Planung. In dieser Zeit haben die potenziellen Vorhabenträger zwei faunis-tische Gutachten in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Gutachten sind bisher öffentlich nicht bekannt.

In Abbildung 9 und im Plan Nr. 1 sind die Potenziellen Beeinträchtigungsbereiche um Großvo-

gelhorste und die Potenziellen Beeinträchtigungsbereiche und Prüfbereiche um nicht nachge-wiesene Standorte von Rotmilanhorsten dargestellt. Diese Bereiche überlagern das Vorrang-gebiet vollständig. Damit hat die Landesplanungsbehörde die noch nicht sicher nachgewiese-nen Standorte zwar bereits zeichnerisch berücksichtigt. Daraus erfolgt jedoch keine Streichung eines Teilgebietes oder der gesamten Vorrangfläche. Die Gemeinde fordert, dass die Lösung der zu erwartenden Konflikte zwischen dem Schutz der hier brütenden Großvögel und der Errichtung von Windkraftanlagen nicht auf die Genehmigungsebene verlagert wird. **6.1.1.4 Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche** Im Herbst und Frühjahr jeden Jahres sind tagelang Vogelflüge (mit vielen Wildgänsen und vielen Kranichen) innerhalb von Flugkorridoren von Nordost nach Südwest und umgekehrt zu beobachten (siehe Abb. 11). Es handelt sich dabei um die Nutzung als Schlaf- und Nahrungs-gebiete in und um Krukow. Dabei liegt das Vorranggebiet wie ein querliegender Riegel inner-halb des Flugkorridors. [Abbildung im Originaldokument] **Abb. 11: Vogelflugkorridore von Gänsen und Kranichen über das Vorranggebiet** **6.1.1.5 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Das Vorranggebiet liegt nordöstlich eines Waldgebietes, das Lebens- und Nistraum für Fle-dermäuse bietet. Der Wald ist ein bedeutendes Sommerjagdgebiet für Fledermäuse. In Abbil-dung 10 ist dargestellt, dass ein Großteil des Vorranggebietes für die Windenergienutzung ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz ist. Insbesondere die südwestli-che Überlagerung ragt tief in das Vorranggebiet hinein. **6.1.1.6 Naturschutz** Für die Bewertung der Bedeutung der Gemeindegebiete Krukow, Schnakenbek und Juliusburg - in denen das Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt ist — für Naturschutz sind neben den Ziffern 6.1.1.3 bis 6.1.1.5 die Kriterien	

• Naturschutzgebiete, • Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m, • Abstandspuffer von 30 - 100 m Abstand zu Wäldern, • Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems, • Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, • FFH-Gebiet und Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten, in einer Gesamtabwägung zu betrachten. Im Umfeld des Vorranggebietes für die Windenergienutzung sind mit den genannten Kriterien die Bereiche zwischen dem nördlichen Elbufer, dem Elbe-Lübeck-Kanal und der Stecknitz-Delvenau-Niederung gekennzeichnet. Zwischen Basedow und Grünhof liegen viele größere Waldflächen, die insbesondere für Großvögel und Fledermäuse von erheblicher Bedeutung sind. Hinzu kommt die hohe ökologische Bedeutung des nördlichen Elbufers bis Grünhof. Die Vielzahl an großflächig dargestellten Kriterien und die Vielzahl an Waldflächen macht deutlich, welche hohe ökologische und insbesondere hohe faunistische Bedeutung die Landschaft zwi-schen der Stecknitz-Delvenau-Niederung, dem Elbe-Lübeck-Kanal und dem nördlichen El-bufer hat. Die ökologische Bedeutung des nördlichen Elbufers wird mit der Ausweisung als FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet und Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems besonders deutlich. Nördlich grenzen weitere Waldflächen an, so z.B. auch das Waldgebiet "Avendorfer Heide". Nordöstlich angrenzend liegt das Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb das Vorranggebiet, auch unter Einhaltung der Ab-standspuffer zu den Waldflächen, in der Nachbarschaft zu diesen faunistisch sehr hochwerti-gen Waldflächen ausgewiesen wird. Auch die nördlich an den Wald angrenzenden Flächen weisen eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf. **6.1.2 Stellungnahme der Gemeinde** I n der Gesamtabwägung ist das Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus folgenden	

Gründen zu streichen: • Der Abstandspuffer von 400 m zwischen einem Einzelhaus im Nordwesten der Gemeinde Schnakenbek und dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung ist im Entwurf der Teil-aufstellung des Regionalplanes nicht ausreichend dargestellt. Dies ist zu korrigieren. • Es sind erhebliche optische Beeinträchtigungen der historischen Stadtansicht von Lauen-burg zu erwarten. Die Gemeinde bezweifelt, dass eine Höhenbegrenzung aufgrund von Computer- oder Fotosimulationen genehmigungsrechtlich vor dem Hintergrund des EEG 2017 umsetzbar sein wird. Aufgrund der großflächigen optischen Beeinträchtigungen ist das Vorranggebiet zu streichen. • In der Waldfläche "Avendorfer Heide" ist davon auszugehen, dass sich hier mindestens ein Rotmilanhorst befindet. Dies ist zu prüfen und bei Bestätigung ist der potenzielle Beein-trächtigungsbereich von 1,5 km um den Horst darzustellen. Die dann mit dem Vorrangge-biet überlagerten Flächen sind zu streichen. • Das Vorranggebiet liegt riegelartig in einem Flugkorridor zwischen Schlafplätzen und be-deutsamen Nahrungsflächen von Gänsen. Hierbei handelt es sich um ein weiches Aus-schlusskriterium. Infolgedessen ist das Vorranggebiet zu streichen. • Das Vorranggebiet wird im südwestlichen und westlichen Teil großflächig überlagert von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Hierdurch entsteht ein er-heblicher Konflikt, der nicht erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren gelöst werden sollte. Im "Gesamträumlichen Plankonzept"1° der Landesplanungsbehörde heißt es: "Bei der Festlegung der Vorranggebiete sind alle öffentlichen Belange, die der Genehmigung von WKA entgegenstehen könnten, abschließend abzuwägen." Bei der Festlegung des Vorranggebietes PR3 LAU 068 ist der Belang des Fledermausschutzes nicht abschließend abgewogen, sondern die Lösung des Konflikts wird auf das spätere Genehmigungsverfahren verlagert. Die großflächige Überlagerung des Vorranggebietes mit dem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz verlangt nach einer Lösung dieses Konflikts auf der Ebene des Regionalplanes. • Die Vielzahl an großflächigen von der Landesplanungsbehörde dargestellten	

naturschutz-fachlichen Kriterien und die Vielzahl an Waldflächen zwischen der Stecknitz-Delvenau-Niederung, dem Elbe-Lübeck-Kanal und dem nördlichen Elbufer macht deutlich, welche Bedeutung die Landschaft zwischen der Stecknitz-Delvenau-Niederung, dem Elbe-Lübeck-Kanal und dem nördlichen Elbufer bis Grünhof hat. Zwischen Basedow und Grünhof liegen auch viele größere Waldflächen, die insbesondere für Großvögel und Fledermäuse von erheblicher Bedeutung sind. Aufgrund der sehr hohen faunistischen Bedeutung dieses Gebietes löst ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung eine Vielzahl von Konflikten aus, die aller Voraussicht nach auch nicht auf der Genehmigungsebene so zu lösen sind, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen noch möglich ist. Infolgedessen ist das Vorranggebiet zu streichen. [Fußnote im Originaldokument]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2480, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin sehr erleichtert,dass die Potenzialfläche in Kollmoor gestrichen wurde und möchte dieses noch einmal mit einigen Punkten unterstreichen. 1. Die letztes Jahr in Kollmoor ausgewiesene Fläche ist ein charakteristischer Moorstandort, mit Blick auf den nahen Geestrand (800m). 2. Durch die Lage unseres Dorfes entlang der Stör- und Rantzauniederung, gibt es hier sehr viele Großvögel: Uhu, Schwarzstorch, Rotmilan, Kraniche Wildgänse und Kiebitze. Neuerdings ist der Seeadler hier täglich zu sehen, wahrscheinlich eine Folge der im leztem Jahr neu errichteten 18 Windkrafträder im Naturschutzgebiet Rehtwisch (Holcim),die nur 5-6 km entfernt sind. 1. Die Abstände zu den Häusern haben sich nur minimal verändert, eine Windkraftanlage von 150m Höhe, wie in Kollmoor geplant war, würde nach neuem	Die Fläche PR3_STE_064 wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Die Fläche überlagert sich mit einem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu den umgebenden Ortslagen reduziert sich die Fläche deutlich. Insbesondere für die Gemeinde Oelixdorf sollen darüber hinaus nach Osten Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Der Kreis Steinburg unterstreicht noch einmal die Bedeutung des Raumes für die Naherholung. Im Ergebnis wird der ohnehin schon sehr kleine Restteil der Fläche nicht ausgewiesen. Somit kann dem Wunsch der Stellungnahme entsprochen werden.

Recht nur 50m weiter,nämlich 450m von Einfamilienhaüsern und Höfen entfernt aufgestellt werden.Da in unserem Dorf nur 12 Familien wohnen, hätten die meisten Familien einen Nachteil davon.Es würde zu einer Entwertung der Immobilien führen und mittelfristig zu einer Entvölkerung aus solchen Reihendörfern wie unserem Dorf, außerdem wäre die schöne Dorfgemeinschaft zerstört. 2. Kollmoor ist das Naherholungsgebiet von Itzehoe und es wäre schade das durch Windräder zu zerstört. 3. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin sehr erleichtert,dass die Potenzialfläche in Kollmoor gestrichen wurde und möchte es noch einmal mit einigen Punkten unterstreichen. 1. Die letztes Jahr in Kollmoor ausgewiesene Fläche ist ein charakteristischer Moorstandort, mit Blick auf den nahen Geestrand (800m). 2. Durch die Lage unseres Dorfes entlang der Stör- und Rantzauniederung, gibt es hier sehr viele Großvögel: Uhu, Schwarzstorch, Rotmilan und Kiebitze. Neuerdings ist der Seeadler hier täglich zu sehen, wahrscheinlich eine Folge der im leztem Jahr neu errichteten 18 Windkrafträder im Naturschutzgebiet Rehtwisch (Holcim),die nur 5-6 km entfernt sind. 1. Die Abstände zu den Häusern haben sich nur minimal verändert, eine Windkraftanlage von 150m Höhe, wie in Kollmoor geplant war, würde nach neuem Recht nur 50m weiter,nämlich 450m von Einfamilienhaüsern und Höfen entfernt aufgestellt werden.Da in unserem Dorf nur 12 Familien wohnen, hätten die meisten	

Familien einen Nachteil davon.Es würde zu einer Entwertung der Immobilien führen und mittelfristig zu einer Entvölkerung aus solchen Reihendörfern wie unserem Dorf, außerdem wäre die schöne Dorfgemeinschaft zerstört. 2. Kollmoor ist das Naherholungsgebiet von Itzehoe und es wäre schade das durch Windräder zu zerstört. 3. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin sehr erleichtert,dass die Potenzialfläche in Kollmoor gestrichen wurde und möchte es noch einmal mit einigen Punkten unterstreichen. 1. Die letztes Jahr in Kollmoor ausgewiesene Fläche ist ein charakteristischer Moorstandort, mit Blick auf den nahen Geestrand (800m). 2. Durch die Lage unseres Dorfes entlang der Stör- und Rantzauniederung, gibt es hier sehr viele Großvögel: Uhu, Schwarzstorch, Rotmilan und Kiebitze. Neuerdings ist der Seeadler hier täglich zu sehen, wahrscheinlich eine Folge der im leztem Jahr neu errichteten 18 Windkrafträder im Naturschutzgebiet Rehtwisch (Holcim),die nur 5-6 km entfernt sind. 1. Die Abstände zu den Häusern haben sich nur minimal verändert, eine Windkraftanlage von 150m Höhe, wie in Kollmoor geplant war, würde nach neuem Recht nur 50m weiter,nämlich 450m von Einfamilienhaüsern und Höfen entfernt aufgestellt werden.Da in unserem Dorf nur 12 Familien wohnen, hätten die meisten Familien einen Nachteil davon.Es würde zu einer Entwertung der Immobilien führen und mittelfristig zu einer Entvölkerung aus solchen Reihendörfern wie unserem Dorf,	

außerdem wäre die schöne Dorfgemeinschaft zerstört. 2. Kollmoor ist das Naherholungsgebiet von Itzehoe und es wäre schade das durch Windräder zu zerstört. 3. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin sehr erleichtert,dass die Potenzialfläche in Kollmoor gestrichen wurde und möchte es noch einmal mit einigen Punkten unterstreichen. 1. Die letztes Jahr in Kollmoor ausgewiesene Fläche ist ein charakteristischer Moorstandort, mit Blick auf den nahen Geestrand (800m). 2. Durch die Lage unseres Dorfes entlang der Stör- und Rantzauniederung, gibt es hier sehr viele Großvögel: Uhu, Schwarzstorch, Rotmilan und Kiebitze. Neuerdings ist der Seeadler hier täglich zu sehen, wahrscheinlich eine Folge der im leztem Jahr neu errichteten 18 Windkrafträder im Naturschutzgebiet Rehtwisch (Holcim),die nur 5-6 km entfernt sind. 1. Die Abstände zu den Häusern haben sich nur minimal verändert, eine Windkraftanlage von 150m Höhe, wie in Kollmoor geplant war, würde nach neuem Recht nur 50m weiter,nämlich 450m von Einfamilienhaüsern und Höfen entfernt aufgestellt werden.Da in unserem Dorf nur 12 Familien wohnen, hätten die meisten Familien einen Nachteil davon.Es würde zu einer Entwertung der Immobilien führen und mittelfristig zu einer Entvölkerung aus solchen Reihendörfern wie unserem Dorf, außerdem wäre die schöne Dorfgemeinschaft zerstört.	

2. Kollmoor ist das Naherholungsgebiet von Itzehoe und es wäre schade das durch Windräder zu zerstört.

3. Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin sehr erleichtert,dass die Potenzialfläche in Kollmoor gestrichen wurde und möchte es noch einmal mit einigen Punkten unterstreichen.

1. Die letztes Jahr in Kollmoor ausgewiesene Fläche ist ein charakteristischer Moorstandort, mit Blick auf den nahen Geestrand (800m).

2. Durch die Lage unseres Dorfes entlang der Stör- und Rantzauniederung, gibt es hier sehr viele Großvögel: Uhu, Schwarzstorch, Rotmilan und Kiebitze. Neuerdings ist der Seeadler hier täglich zu sehen, wahrscheinlich eine Folge der im leztem Jahr neu errichteten 18 Windkrafträder im Naturschutzgebiet Rehtwisch (Holcim),die nur 5-6 km entfernt sind.

1. Die Abstände zu den Häusern haben sich nur minimal verändert, eine Windkraftanlage von 150m Höhe, wie in Kollmoor geplant war, würde nach neuem Recht nur 50m weiter,nämlich 450m von Einfamilienhaüsern und Höfen entfernt aufgestellt werden.Da in unserem Dorf nur 12 Familien wohnen, hätten die meisten Familien einen Nachteil davon.Es würde zu einer Entwertung der Immobilien führen und mittelfristig zu einer Entvölkerung aus solchen Reihendörfern wie unserem Dorf, außerdem wäre die schöne Dorfgemeinschaft zerstört.

2. Kollmoor ist das Naherholungsgebiet von Itzehoe und es wäre schade das durch

Windräder zu zerstört.

3. Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin sehr erleichtert,dass die Potenzialfläche in Kollmoor gestrichen wurde und möchte es noch einmal mit einigen Punkten unterstreichen.

1. Die letztes Jahr in Kollmoor ausgewiesene Fläche ist ein charakteristischer Moorstandort, mit Blick auf den nahen Geestrand (800m).

2. Durch die Lage unseres Dorfes entlang der Stör- und Rantzauniederung, gibt es hier sehr viele Großvögel: Uhu, Schwarzstorch, Rotmilan und Kiebitze. Neuerdings ist der Seeadler hier täglich zu sehen, wahrscheinlich eine Folge der im leztem Jahr neu errichteten 18 Windkrafträder im Naturschutzgebiet Rehtwisch (Holcim),die nur 5-6 km entfernt sind.

1. Die Abstände zu den Häusern haben sich nur minimal verändert, eine Windkraftanlage von 150m Höhe, wie in Kollmoor geplant war, würde nach neuem Recht nur 50m weiter,nämlich 450m von Einfamilienhaüsern und Höfen entfernt aufgestellt werden.Da in unserem Dorf nur 12 Familien wohnen, hätten die meisten Familien einen Nachteil davon.Es würde zu einer Entwertung der Immobilien führen und mittelfristig zu einer Entvölkerung aus solchen Reihendörfern wie unserem Dorf, außerdem wäre die schöne Dorfgemeinschaft zerstört.

2. Kollmoor ist das Naherholungsgebiet von Itzehoe und es wäre schade das durch Windräder zu zerstört.

3. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2479, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Rotmilan wieder in Heilshoop heimisch. Weißstorch im geplanten Gebiet gesichtet.	Die Fläche PR3_STO_002 wird nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Somit werden hier keine Beeinträchtigungsbereiche von auf Regionalplanebene zu berücksichtigender Groß- oder Greifvogelarten mit hohem Konfliktrisiko überlagert.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2478, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig Holstein Landesplanungsbehörde Düsterbrooker Weg 104 24105 Kiel Heilshoop, den, 24.06.2017	Dem Wunsch der Stellungnahme, die Fläche PR3_STO_002 nicht auszuweisen, kann aus folgenden Gründen gefolgt werden: Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche im Norden. Die östlichen Teilflächen beiderseits der Autobahn entfallen aufgrund zu geringer Größe. Vom verbleibenden Bereich liegt das westliche Teilstück innerhalb des Denkmal-Prüfbereichs um die Kirche von Zarpen. Die Kirche aus dem 13. Jahrhundert prägt das Dorf und seine Umgebung, so dass Windkraftanlagen in dem weit in den Umkreis der Kirche ragenden Gebiet deren Wahrnehmung wesentlich beinträchtigen würden. Eine Ausweisung des westlichen Teils ist aufgrund des hohen Konfliktrisikos daher nach wie vor

Stellungnahme gegen die Teilfortschreibung **des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 sowie der Teilaufstellung der** **Regionalpläne im Planungsraum III in Schleswig-Holstein (Sachthema** **Windenergie)** Sehr geehrte Damen und Herren, wir, [redacted], erklären hiermit ausdrücklich, dass wir durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Windeignungsflächen und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen betroffen sein würden, deshalb **sind wir gegen die Windenergie in unserer Gemeinde und Umland**. Unser Gemeinderat hat sich auch mehrheitlich zu einer Stellungnahme **gegen** die Ausweisung von Vorganggebieten für Windeignungsflächen ausgesprochen. Vor Ort gibt es Kriterien gegen Flächenausweisungen für Vorranggebiete der Windenergienutzung, die im Entwurf vom gesamträumlichen Planungskonzept nicht gefunden worden sind. Deshalb wird die Landesplanungsbehörde aufgefordert, im Planungsverfahren eingebrachte objektive Gesichtspunkte, die nach geltendem Recht als zu beachtende sachliche Kriterien in den Abwägungsprozess aufgeführt werden, mit einzubeziehen (siehe dazu auch die Stellungnahme der Gemeinde Heilshoop)! Die heutige Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins ist das Ergebnis der anthropogenen Gestaltung des Naturraumes insbesondere durch die wirtschaftliche und siedlungsmäßige Nutzung der Naturlandschaft. Die Kulturlandschaft bestimmt maßgeblich den Charakter des	nicht möglich. Auf die Abwägung zum 1. Planentwurf wird verwiesen. Der noch verbleibende Flächenteil ist für eine Vorranggebietsausweisung zu klein. Die Fläche wird in Gänze gestrichen.

Landes und bildet eine wichtige Grundlage für die Freizeit-und Erholungsnutzung. Sie stellt damit nicht nur ein ökologisch, sondern auch ökonomisch wertvolles Potenzial dar, das es zu erhalten und zu nutzen gilt. Die Errichtung von Windkraftanlagen WKA widerspricht diesen Zielen und bewirkt das Gegenteil! Der Kreis Stormarn und die Gemeinde Heilshoop, also wir Bürger, waren nicht in die Planung der Windeignungsflächen eingebunden. Eine Konfliktabwägung hat nicht stattgefunden. Die Potenzialfläche von 18 ha Größe besteht aus 2 Flächen und ist ein Einzelfall. Aufgrund von weiteren Abwägungsbelangen wie z.B. erstmaliger Zerschneidung eines großen freigehaltenen Raumes ist tatsächlich erneut zu prüfen ob diese Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. In den Medien wird immer berichtet, Schleswig-Holstein sei die ärmste Waldgegend und da soll durch die Windenergie noch mehr Wald zunichte gemacht werden? In unmittelbarer Nähe der Potenzialflächen für die Windenergienutzung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Wüstenei“. **Dieses ist ein Waldgebiet und somit besonders schützenswert.** Das Landschaftsschutzgebiet „Wüstenei“ ist ein „**HABITAT“**, über 200 Fledermausarten sind dort beheimatet! Nähere Informationen erhalten Sie von der Hansestadt Lübeck / Stadtverordnung. Wir weisen darauf hin, dass zurzeit eine Volksinitiative für größere Abstände zwischen Wohnhäuser und Windkraftanlagen gestartet ist. Diese Forderungen sollten bei dem Planungskonzept berücksichtigt werden, damit alle Betroffenen Planungssicherheiten haben. **Gefordert werden hier der 10 fache Abstand der Gesamthöhe (10H) der Windkraftanlage mindestens jedoch 1000 Meter zur nächsten Wohnbebauung.**	

Die ausdrückliche Erholungsfunktion bestimmter Gebiete soll planerisch dadurch gestärkt werden, dass durch ihre Größe und die Drehbewegung potenziell störende WKA erst in einem angemessenen Abstand errichtet werden dürfen. Dieser Punkt ist bei Ihrer Planung berücksichtigt worden. Die Vorrangfläche liegt im Gebiet der Naherholung der Bürger der umliegenden Gemeinden sowie der Hansestadt Lübeck. Die Feldwege werden zu ausgiebigen Spaziergängen genutzt. Radfahrer nutzen die angrenzenden Wege und Straßen für Rundfahrten durch die angrenzenden Gemeinden. Durch den Bau der A20 wurden neue Ausgleichsflächen geschaffen. Dieses sind zum Beispiel Reitwege. **Diese Reitwege wurden in der Planung nicht berücksichtigt!** Durch die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windkraftanlagen sind diese Gebiete für die Naherholung unserer Bürger/ Wandertourismus sowie für den Radtourismus verloren. Hier wird eine Berücksichtigung eingefordert. Außerdem sind unsere „Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Leider wurde dem Vorschlag des Gutachtens, die ermittelten Kernbereiche als weiches Tabukriterium einzustufen, nicht gefolgt, weil die pauschale Freihaltung dieser teilweise sehr großen Räume den weiteren Abwägungsprozess auf den dann verbleibenden Flächen zu sehr eingeengt hätte. Dies wäre nicht vereinbar gewesen mit der Anforderung, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Wir bestehen auf eine erneute Prüfung unter Berücksichtigung der Veränderungen der letzten Jahre im Zusammenwirken von Natur und Umwelt als Regionaler Grünzug in Verbindung mit dem Landschaftsschutzgebiet Wüstenei.	

Im gesamträumlichen Planungskonzept befindet sich hier die Heimat von • **2 Rotmilan Brutpaaren,** • **von Weißstorchpaaren auf der geplanten Vorrangfläche,** • **der Lebensraum von Kranichen auf der geplanten Vorrangfläche,** • **der Lebensraum der Rohrweihe im Gebiet der geplanten Vorrangfläche ,** • **das Einzugsgebiet von Seeadlerpaaren im Umkreis der geplanten Vorrangfläche,** • **der Lebensraum von Rothirschsprüngen in der geplanten Vorrangfläche,** • **Brut-und Jagdgebiet von Fledermäusen in der geplanten Vorrangfläche,** • **dem Rastplatz von verschiedenen Gänsearten und Schwänen auf der geplanten Vorrangfläche usw.**	

Diese aktuellen Veränderungen in der Natur wurden in der Planung nicht berücksichtigt. **So ist die Nahrungsfläche von Störchen, von Graureihern, von** **Kranichen, von Rotmilanen, von Rohrweihen, von Fledermäusen, von Seeadlern und deren Flugkorridore** als Vorranggebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen worden – das darf doch nicht sein! Da liegt doch sicherlich ein **Planungsfehler** vor! Der negative Einfluss der WKA ist in der Planung nicht berücksichtigt worden. Bitte überprüfen Sie die Planung der Vorranggebiete und berücksichtigen und halten sie den Artenschutz ein. Außerdem gibt es in unserer Gemeinde Heilshoop 6 aktive Imker. Eine Errichtung von Windkraftanlagen hat einen negativen Einfluss auf die Orientierung der Bienen und stellt damit eine unzulässige Benachteiligung der Imker sowie aller Bürger wegen fehlender Bestäubungsleistung im Garten-und Feldbau dar. Wir wundern uns auch darüber, dass die Sichtachsenstudie auf das Welterbe „Lübecker Altstadt“ keine Erwähnung findet. Der dort genannte" Spot 24 Pöhlserwold" ist eine der Sichtachsen auf die Lübecker Altstadt. Das geplante Vorranggebiet liegt auf dieser Sichtachse. **Der Bau von**	

Windkraftanlagen kann zur Aberkennung als UNESCO Weltkulturerbe führen und ist somit von der Bebauung auszuschließen. Weitere Argumente gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie finden sich im: • **Planfeststellungsverfahren der DB AG zum Bau einer 110 KV Bahnstromüberlandleitung von Neumünster nach Lübeck zur** **Elektrifizierung und im Landschaftsplan der Gemeinde Heilshoop,** • **sowie bei der Straßenbauverwaltung für die Autobahn A20.** Hier wurde nach avifaunistischen Untersuchungen in der Heilsauniederung im Bereich Heilshoop die Bedeutung als Brutgebiet für Vögel, insbesondere Wiesenvögel nachgewiesen. Als Brutvögel wurden der Kiebitz, die Feldlerche, der Wiesenpieper, der Steinschmätzer, das Braunkehlchen, der Neuntöter, der Kolkrabe, die Stockente, die Ringeltaube, der Mäusebussard, der Sumpfrohrsänger, der Star, die Rabenkrähe, die Rohrammer und die Goldammer mit mehreren Brutpaaren nachgewiesen. Für die Wiesenralle wird dieses Gebiet als Brutrevier erwähnt. Die Wüstenei ist im Zusammenhang mit dem Moorgebiet und dem Moorteich ein Landschaftsschutzgebiet und Naherholungsgebiet. Ein wertvolles ökologisches und ökonomisches Potenzial, das es zu erhalten und zu nutzen gilt.	

Hierfür setzten wir uns ein. Wir fordern die Landesplanungsbehörde auf, die dargelegten Bedenken und Anregungen bei der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 und der Teilaufstellung der Regionalpläne im Planungsraum III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) zu berücksichtigen. Um schriftliche Mitteilung und Begründung der Entscheidung der Landesplanungsbehörde wird gebeten. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2477, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich lehne die Ausweisung der Fläche ab.	Die Fläche PR3_STE_071 wird als Vorranggebiet übernommen (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der

Gründe : Diese Fläche liegt im Wanderweg des Rotwildes aus dem Gebiet Hasselbusch (Grünbrückenplanung von der A20) Windkraftanlagen würden erheblich Ziele solcher Grünbrücken und Planungen zum Zug des Wildes stören. Gutachten wurden bereits von Dr.Marcus Meißner erstellt. Auch die verschiedensten Vögel (Liste "Helgoländer Papier")würden in Ihrem Lebensraum gestört,ja verdrängt werden. Rast,Brutplätze und Futterplätze von Rotmilan, Kornweihen, Sumpfohreulen, Uhus, Kiebitzen würden in kurzer Zeit verschwinden. Größvögel wie Weißstörche haben da ihre Futterplätze. Kranichkolonien werden seid Jahren in den Gebieten beobachtet. Im Zuge der Neuen Koalition im Landtag von Kiel sind mindestabstände von 500 metern zu Wohnhäusern festgeschrieben. Dieses ist bei der Fläche dann nicht mehr der Fall.	Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren, auch unter Einbeziehung eines im Rahmen der Stellungnahmen von Befürwortern der Fläche eingereichten Gutachtens, hat ergeben, dass nur der Flächenteil westlich der Freileitung außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt und nur hier eine Flächenausweisung möglich ist. Für die anderen Bereiche bestünde aufgrund der Riegelwirkung ein zu hohes Konfliktrisiko. Belange des Natur- und Artenschutzes, insbesondere der Vogelschutz, sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung der zuständigen Fachbehörden geprüft worden. Es konnten keine Kriterien mit hohem Konfliktrisiko festgestellt werden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2476, Datum: 27.06.2017**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, [redacted] In den letzten 5 Jahren ist Dithmarschen systematisch durch die wahllose Erbauung von Windrädern in ein Windindustriegebiet verwandelt worden. In keinem Land, geschweige Bundesland ist mir eine solch menschenverachtende Windpolitik bekannt. Ich bin für alternative Energien, aber nicht auf Kosten der dort lebenden Landbevölkerung, die durch permanentes Blinken, Schattenschlag und Lärm ihre Lebensqualität gemindert sehen. Deswegen bin ich gegen einen Ausbau der Windparks in Eggstedt/ Süderhastedt und in Gudendorf. Mit besten Grüßen [redacted]	Die vorgetragenen Einwände wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_083 wird gegenüber dem ersten Entwurf verkleinert. Da der südwestliche Flächenteil noch unbebaut ist, wird hier gemäß des geänderten Kriterienkataloges ein Abstand von 1.000 m zur Ortslage Süderhastedt angenommen. Die Belastung für die hauptsächlich betroffenen Ortschaften Eggstedt und Süderhastedt wird unter diesen Voraussetzungen entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen noch als vertretbar angesehen, auch weil im näheren Umkreis keine weiteren Vorrangflächen die Ortslagen umfassen. Hinweise aus den Stellungnahmen zum Artenschutz können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden. Der 500 m-Radius um die Grabhügelgruppe im Osten der Fläche bleibt bestehen. Die Schutzwürdigkeit der archäologischen Denkmale hat sich in der Anhörung bestätigt. Die Flächen DIT_313 und DIT_312 sind zu einer Fläche mit der Bezeichnung DIT_312 verschmolzen. Sie werden nach wie vor nicht ausgewiesen, weil sich das hohe Konfliktrisiko mit dem Wiesenvogelbrutgebet bestätigt hat. Die Fläche wird nach wie vor nicht ausgewiesen, weil sich das hohe Konfliktrisiko mit dem Wiesenvogelbrutgebet bestätigt hat. Dem Wunsch des Einwenders wird damit teilweise gefolgt.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2475, Datum: 27.06.2017

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, zur geplanten Bebauung der Fläche PR3_SEG_014 mit Windkraftanlagen möchte ich folgendes zu bedenken geben: 1. Laut Landesentwicklungsplan	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_014 wird entsprochen.

Schleswig-Holstein ist das betroffene Gebiet Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Eine Bebauung mit Windkraftanlagen steht dazu in direktem Widerspruch und verhindert eine diesbezügliche Weiterentwicklung der Region. 2. Auch im betroffenen Gebiet hat sich in den letzten Jahrzehnten durch die Nichtnutzung von stillgelegten Kiesabbauflächen eine Ansiedelung von z. T. geschützten Tierarten manifestiert. Die Population besonders der hier ansässigen Großvögel wie Seeadler, Roter Milan, Kranich u.a. wäre durch die Errichtung von WKA akut gefährdet. 3. Das betroffene Gebiet befindet sich im Schutzbereich der geplanten Radaranlage der Deutschen Flugsicherung in Seedorf-Hornsdorf. Hier besteht Konfliktpotential!	Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Zudem ist der nördliche Flächenteil bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2474, Datum: 27.06.2017

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, [redacted] in direkter Näher zum Vorranggebiet PR3_SEG_014 und der abgelehnten Potenzialfläche PR3_SEG_015 und möchte hiermit eine Stellungnahme abgeben. [redacted] Die Schönheit und Kraft dieser Region ist insofern auch meine Existenzgrundlage. Daher betrifft mich die Zerstörung dieser charakteristischen Landschaft S.-H. durch WKA ganz konkret. Ich bitte Sie daher die im Folgenden aufgeführten Aspekte, die nicht in die Landesplanungen einbezogen wurden, noch einmal gründlich zu prüfen: 2.2. Tourismus & Erholung Das Gebiet rund um Alt-Erfrade - Pettluis - Daldorf hat laut Landesentwicklungsplan 2010 besondere Bedeutung für den Tourismus und Erholung. Entlang der Straße führt der Mönchsweg, ein alter Pilgerpfad ähnlich dem Jakobsweg in Spanien, der ganzjährig von vielen Menschen - auch überregional - frequentiert wird. Vor allem der Bereich rund um das Gut Pettluis mit seinen Übernachtungsmöglichkeiten im alten Herrenhaus ist als Erholungsort für	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.

viele Pilger von besonderem Interesse. Windkraftanlagen stellen eine eindeutige Störung für diesen Erholungsraum dar, v.a. auch durch die entsprechende Lärmbelästigung. Zudem befinden sich die genannten Flächen an der Grenze zum Naturpark Holsteinische Schweiz sowie dem Natura 2000 FFH Gebiet Tarbeker Moor. Das Konfliktrisiko ist in diesem Fall sehr hoch ! 3.1. Tiere & Pflanzen Das Vorranggebiet sowie die abglehnte Potenzialfläche liegen innerhalb des inzwischen abgeschlossenen E+E Vorhabens "Holsteiner Lebensraumkorridore", die die zahlreichen FFH-Gebiete rund um Alt-Erfrade - Daldorf - Pettluis miteinander vernetzen soll. Die Nutzung dieser Bereiche als Windkraftpark ist meiner Meinung nach nicht mit den Zielen der Natura 2000 Schutzgebietssystems und der Lebensraumkorridore zu vereinen. Neben seltenen Arten wie Rotmilan, Weißstorch (hat seit Jahren seinen Brutplatz auf dem Gut Pettluis), Kranich und Bekassine haben hier auch zahlreiche andere Wiesenvögel ihre ungestörten Brut und Rastgebiete. Auf dem Gut Pettluis nisten Fledermäuse und die Flächen liegen außerdem in unmittelbarer Nähe zu den Überwinterungsquartieren der Fledermäuse in den Kalkberghöhlen Bad Segeberg. Zudem halte ich diese Region für einen Kernbereich der für Schleswig-Hostein charakteristischen Landschaftsraum, mit selten gewordenen alten Redder- und Knickstrukturen, großflächigen Waldgebieten, Mooren und Kleinstbiotopen inklusive deren Flora und Fauna. Durch den Bau der Windkraftanlagen und die Nutzung als Windkraftpark wird diese schützenswerte Landschaft beeinträchtigt, wenn nicht sogar vollständig zerstört. D.h. dieses Vorhaben trägt nicht zum Erhalt dieser Lebensräume bei. Darüber hinaus ist ein Großteil der Fläche bereits als Ausgleichsflächen für die Stadt Hamburg geplant. Der Kreis Segeberg hat bereits beide Flächen klar abgelehnt, da die Erstellung WKA die Ziele von Natur- und Artenschutz gefährdet. Insgesamt ist das Konfliktpotenzial für die Erstellung von Windkraftanlagen in den genannten Flächen als hoch einzustufen. Aufgrund der Kürze der Zeit konnte ich hier leider nur einige wichtige Punkte anführen. Es gibt allerdings eine Arbeitsgruppe die sich gebildet hat, um weitere Informationen zusammenzutragen. Aus meiner Sicht ist es nicht nachvollziehbar, wenn aufgrund der vorliegenden Informationen am derzeitgen Planungsstand festgehalten wird. Zu allen aufgeführten Aspekten kommt noch hinzu, dass Windkraftanlagen u.a. durch	

Infraschall ein hohes Gefähdungspotenzial für die Gesundheit der anliegenden Bewohner besteht. Dies wurde in der Landesplanung meiner Ansicht nach viel zu wenig berücksichtigt. In Anbetracht meiner eigenen Gesundheit bitte Sie, diese Einwände eingehend zu prüfen und den Bau von Windkraftanlagen nur mit deutlich weiterem Abstand zu menschlichen Siedlungen umzusetzen. Ich freue mich über Ihre Antowrt. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2473, Datum: 27.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, bezüglich der Planung zum weiteren Ausbau von Windenergieanlagen - in diesem Fall bezogen auf das Vorranggebiet PR3_OHS_081 - möchte ich folgendes zu bedenken geben: 1. Der Ort Dissau stellt sich als langgezogenes aber schmales Dorf dar. Auf der Westseite von Dissau befindet sich bereits ein Windpark mit einer Vielzahl von Anlagen. Sollte nun auch noch die Ostseite des Ortes gleichermaßen bebaut werden, würde das Dorf quasi von Windkraftanlagen umzingelt werden. Die Windparks hätten fast aus jedem Blickwinkel des Ortes eine optische Omnipräsenz. Dies stellt eine erhebliche und nicht zumutbare Belästigung dar. 2. Die gesundheitlichen Auswirkungen z. B. durch Infraschallbelastung sind bisher noch nicht ausreichend erforscht. M. E. stellt eine weitere Bebauung mit WKA zum jetzigen Zeitpunkt einen unnötigen und nicht zu verantwortenden Risikofaktor dar.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_OHS_081 wird dennoch übernommen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall

	der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzieller Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch die Flächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler

	Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2472, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_DIT_068 überwiegend in der Gemeinde Nordermeldorf, teilweise Epenwöhrden und Hemmingstedt (Kreis Dithmarschen) Der Abwägungsbereich PR3_DIT_068 in der Gemeinde Nordermeldorf, teilweise Epenwöhrden und Hemmingstedt (Kreis Dithmarschen), wurde im ersten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III Sachthema Windenergie nicht als Windenergievorraggebiet ausgewiesen. Diese Entscheidung kann ich nicht nachvollziehen, weil… ➢… ein positiver Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung Nordermeldorf vom 30.11.2015 für die geplante Windenergienutzung auf der Potentialfläche vorliegt. ➢… eine hohe Akzeptanz bei den Einwohnern der Gemeinde Nordermeldorf zur Windenergienutzung im Gemeindegebiet vorliegt. Negative Äußerungen gegen die Windenergienutzung im Gemeindegebiet liegen nicht vor. (Siehe Presseartikel der DLZ vom 15.09.2015) ➢… die hohe Akzeptanz bei den Einwohnern neben der Projektgesellschaft Nordermeldorf-Wind GbR in der Gründung einer Bürgerwindparkgesellschaft mündete, mit dem Ziel Windenergieanlagen auf mehreren Flächen im Gemeindegebiet zu planen und zu errichten. ➢… Windenergienutzung an windstarken Standorten (wie Nordermeldorf direkt an der Westküste Schleswig-Holsteins) stattfinden sollte.	Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche

➢… das Amt Mitteldithmarschen die geplante Windenergienutzung auf der Potenzialfläche befürwortet (Amtskonzept vom10.04.2016). ➢… der gesamte Bereich östlich des Speicherkoogs, und somit auch die Potentialfläche, nicht mehr als charakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen wird (gem. Gutachten der UmweltPlan GmbH). ➢… die Potentialfläche nicht in das vom Kreis Dithmarschen neu verordnete Landschaftsschutzgebiet einbezogen worden ist. ➢… für die Potentialfläche nach dem vorliegenden Gutachten (GFN) nur eine mittlere Bedeutung hinsichtlich der Funktion als Brutlebensraum und als Rasthabitat abzuleiten ist. In diesem Jahr wurde darüber hinaus bislang keine Wiesenweihe gesichtet. ➢… die räumliche Nähe der Potentialfläche zu der 380kV-Trasse die Möglichkeit bietet, die Vorbelastung des Raums, den für die Energiewende nötigen Bau der Hochspannungsleitung, und die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Potentialfläche räumlich sinnvoll zu bündeln. ➢… zur Neubewertung des geschützten Umgebungsbereiches des Meldorfer Doms von der Oberen Denkmalschutzbehörde, der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Amt Mitteldithmarschen ein Gutachten in Auftrag gegeben wurde. Aus diesem geht hervor, dass aus Richtung der Potenzialfläche bereits in einem geringeren Abstand als 5 km keine nennenswerte Sichtbeziehung mehr zum Meldorfer Dom besteht. ➢… sich die Ablehnung einer Vorrangfläche aufgrund archäologischer Belange („Schlacht bei Hemmingstedt“) nicht stichhaltig begründen lässt. Auch andere Baumaßnahmen haben hier in der Vergangenheit stattgefunden und werden auch weiterhin stattfinden (z.B. Neubau 380 kV-Trasse). Ich bitte Sie daher um eine erneute Überprüfung der Kriterien, die für die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_068 als Windvorranggebiet sprechen und zur Einbeziehung dieser in den Abwägungsprozess. In Relation mit vielen anderen Potentialflächen in Schleswig-Holstein erscheint diese Fläche ausgesprochen konfliktarm.	DIT_068 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche. Sie wird daher nicht übernommen.
Gruppe	

ID: G2471, Datum: 26.06.2017

(2305, Datum: 25.06.2017| 2471, Datum: 26.06.2017)

Stellungnahme	Erwiderung
Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_DIT_067 überwiegend in der Gemeinde Nordermeldorf, tlw. Wöhrden (Kreis Dithmarschen) Der Abwägungsbereich PR3_DIT_067 in der Gemeinde Nordermeldorf, tlw. Wöhrden (Kreis Dithmarschen) wurde im ersten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III Sachthema Windenergie nicht als Windenergievorraggebiet ausgewiesen. Diese Entscheidung kann von uns nicht nachvollzogen werden, weil… ➢… ein positiver Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung Nordermeldorf vom 30.11.2015 für die geplante Windenergienutzung auf der Potentialfläche vorliegt. ➢… eine hohe Akzeptanz bei den Einwohnern der Gemeinde Nordermeldorf zur Windenergienutzung im Gemeindegebiet vorliegt. Negative Äußerungen gegen die Windenergienutzung im Gemeindegebiet liegen nicht vor. (Siehe Presseartikel der DLZ vom 15.09.2015) ➢… die hohe Akzeptanz bei den Einwohnern neben der Projektgesellschaft Nordermeldorf-Wind GbR in der Gründung einer Bürgerwindparkgesellschaft mündete, mit dem Ziel Windenergieanlagen auf mehreren Flächen im Gemeindegebiet zu planen und zu errichten. ➢… Windenergienutzung an windstarken Standorten (wie Nordermeldorf direkt an der Westküste Schleswig-Holsteins) stattfinden sollte. ➢… das Amt Mitteldithmarschen die geplante Windenergienutzung auf der Potenzialfläche befürwortet (Amtskonzept vom10.04.2016). ➢… der gesamte Bereich östlich des Speicherkoogs, und somit auch die Potentialfläche, nicht mehr als charakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen wird (gem. Gutachten der UmweltPlan GmbH). ➢… die Potentialfläche nicht in das vom Kreis Dithmarschen neu verordnete Landschaftsschutzgebiet einbezogen worden ist. ➢… für die Potentialfläche nach dem vorliegenden Gutachten (GFN) nur eine mittlere Bedeutung hinsichtlich der Funktion als Brutlebensraum und als Rasthabitat abzuleiten ist. In diesem Jahr wurde darüber hinaus bislang keine Wiesenweihe gesichtet. ➢… die räumliche Nähe der Potentialfläche zu der 380kV-Trasse die Möglichkeit bietet, die Vorbelastung des Raums, den für die Energiewende nötigen Bau der Hochspannungsleitung, und die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Potentialfläche räumlich sinnvoll zu bündeln. ➢… zur Neubewertung des geschützten Umgebungsbereiches des Meldorfer Doms von der Oberen Denkmalschutzbehörde, der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Amt Mitteldithmarschen ein Gutachten in Auftrag gegeben wurde. Aus diesem geht hervor, dass aus Richtung der Potenzialfläche bereits in einem geringeren Abstand als 5 km keine	Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann: Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsschutzbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_067 wird daher übernommen.

nennenswerte Sichtbeziehung mehr zum Meldorfer Dom besteht. ➢… die Potentialfläche zwar zum Teil innerhalb des Geotops „Marschen und Wattlandschaften“ liegt, jedoch davon auszugehen ist, dass eine grundsätzliche Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb dieses Geotops besteht. Es sind augenscheinlich in der ackerbaulich genutzten Marschlandschaft keine Strukturen erkennbar, die durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden könnten. ➢… sich eine Ablehnung einer Vorrangfläche aufgrund archäologischer Belange („Schlacht bei Hemmingstedt“) nicht stichhaltig begründen lässt. Auch andere Baumaßnahmen haben hier in der Vergangenheit stattgefunden und werden auch weiterhin stattfinden (z.B. Neubau 380 kV-Trasse). Ich bitte Sie daher um eine erneute Überprüfung der Kriterien, die für die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_067 als Windvorranggebiet sprechen und zur Einbeziehung dieser in den Abwägungsprozess. In Relation mit vielen anderen Potentialflächen in Schleswig-Holstein erscheint diese Fläche ausgesprochen konfliktarm.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2470, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr.:Meine Stellungnahme zur Ausweisung von Vorrangflächen für den Abwägungbereich PR3_SEG_029 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Einspruch gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Abwägungsbereich PR3_SEG_029 im Regionalplanentwurf III ein.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_029 wird als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Enwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konflikpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen

1.Zielbereich Siedlungsstruktur u.-entwicklung sowie Daseinsvorsorgr/Schutzbereich Mensch und Gesundheit Unser Eigenheim in 23795 Weede, [redacted] ist durch die Fläche PR3_SEG_029 betroffen. Schon jetzt, mit Aussicht auf den bestehenden Windpark PR3_SEG_035 (Neuengörs), fühle ich mich gestresst durch die optische Nähe, ständige Drehung der Rotorblätter und dem blinkenden Rotlicht. Dazu kommt die Nähe zur Autobahn 20, die sicher in absehbarer Zeit ausgebaut wird und dann durch mehr Verkehr zu einer noch stärkeren Lärmbelästigung führen wird. Dazu kommt, dass die Gemeinde Neuengörs beschlossen hat, zu den bestehenden Windpark PR3_SEG_035 weitere 4 Windanlagen hinzuzufügen. Das hieße dann, dass mit der geplanten Ausbaufläche PR3_SEG_029 es zu insgesamt 30 Windanlagen kommen wird und unsere Ortschaft eingekesselt wird. Man darf nicht vergessen, dass die neue moderne Windparkanlage eine Höhe von 200m und 120m langen Rotordurchmesser hat. Die Errichtung von solchen Anlagen stellt einen massiven Eingriff in die Landschaft, die Lebensräume von schützenswerten Tieren sowie in das Natur-und Ökosystem dar. Zudem sehen sich die betroffenen Gemeinden im Umkreis von mehreren Kilometern durch Lärm, optische Bedrängnis, Schattenschlag und rotes Blinklicht konfrontiert. Und die festgelegte derzeitige Abstandsregelung liegt unter diesen gegebenen Umständen keinesfalls im Schutzbereich für den Menschen und dessen Gesundheit. Es gibt durchaus Studien, die belegen, das Windparkanlagen unter 1000m krank machen. Lange modernste Untersuchungen, neue Forschungsansätze und letztlich viele Einzelberichte von praktizierenden Ärzten belegen gesundheitliche Schäden, insbesonders durch Infraschall. In vielen Ländern wurde dem entsprochen und eine Abstandsregelung von mindesten 2000m	Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die

eingehalten. Nur in Deutschland wird das Problem, außer in Bayern, Sachsen und seid neuesten in NRW, komplett von der Politik auf Druck der Wind-Lobby ignoriert. Es ist hier in Weede demnächst geplant, ein Neubaugebiet zu errichten. Jedoch wird unter den geplanten Umständen, die Entwicklung und das Wachstum der Gemeinde erheblich gestört werden. Wer interessiert sich schon für ein Eigentum, wo alle wissen, dass es finanzielle und vor allem gesundheitliche Nachteile mit sich bringen wird? Man kann sich sogar vorstellen, dass es zu Leerständen in den Gemeinden kommen kann. Wir haben vor 33 Jahren hier in Weede unser Eigenheim gebaut, mit den Hintergedanken, unsere Rentenvorsorge damit gesichert zu haben. Und so wie es aussieht wird die Immobilie an Wert verlieren und man bekommt das Gefühl als Verlierer dazustehen. 2.Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung Im Datenblatt Abwägungbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_029 findet sich der Hinweis "Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung". Die Gemeinde Weede ist nicht nur sehr gut ausgestattet durch ein schönes Landschaftsbild mit einer vielfältigen Flora und Fauna sondern auch durch Feldwege /Wanderwege gut erschlossen. Die Wege werden sehr gut genutzt durch Spaziergänger, Familien, Reiter, Sportlern und vielen Hundebesitzern. Es macht zudem Freude, die Natur und Ruhe zu genießen, Leute unterwegs zu treffen und mit dem Fahrrad diese Wege zu nutzen, um dem Verkehr auf den Kreisstraßen zu meiden. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WKA würde die Erholung und Freude an dieser schönen Natur nehmen. Kreis Segeberg und Umland ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Touristen und Tagesgäste sind hier immer mehr vertreten. Die Nähe zu Hamburg und anderen attraktiven Ausflugszielen sind sehr beliebt. Aber der eigentlich sehenswerte Ausblick vom Kalkberg wird durch die Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 noch mehr an Attraktivität verlieren. Denn durch die bestehenden Windparkanlagen zb.PR3_SEG035, PR3_SEG_028 und weitere WKA in Feldhorst und Rehhorst ist der Ausblick schon jetzt mehr als betroffen. Zudem ist Bad Segeberg ein Kurort	Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Die Siedlungsentwicklung kann bereits im frühen Stadium mit der Landesplanung abgestimmt werden. Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück,

mit sehr guten Kliniken, speziell die Herzklinik und Neurologisches Zentrum und der Kurpark die zur Erholung dienen sollen. 3.Schutzbereich Tiere und Pflanzen/Gebiets und Artenschutz in dem Gebiet, mit der geplanten Fläche PR3_SEG_029 mit WKA würde es zu einer Beeinträchtigung der Lebensräume von schützenswerten Tieren, Vögeln, Reptilien und diverse andere sowie Natur und Ökosystem führen. Betroffen wären unsere Feuchtbiotope, Streuwiesen, Nasswiesen mit Moorboden und Laub-und Mischwälder. Die Nasswiesen im Bereich Weeder Teich werden zur Erntezeit von Weißstörchen aufgesucht, ein Weißstorchhorst befindet sich in der Gemeinde Weede, Ortsteil Steinbek. Ein weiterer im Ortsteil Mielsdorf. Der Prüfbereich beträgt 2000 m und überschneidet damit die Fläche PR3_SEG_029. Auch der Kranich (Grus grus) kann im geplanten Vorranggebiet regelmäßig beobachtet werden. Mehrmals konnten größere Gruppen dieser Vögel (bis 40 Stück) beim Vogelzug über dem Vorranggebiet beobachtet werden. Aktuell werden Teile der Fläche als Rastplatz für min. 16 Tiere regelmäßig genutzt. Das hier ansässige Paar hat seine 2 Nachkommen im Ortsgebiet Neuenteich erfolgreich 2016 aufgezogen. Auch im Bereich des Weeder Waldgebietes in unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes werden Kranichrufe – auch im Winter – gehört, so dass auch dort von einer dauerhaften Ansiedling auszugehen ist. Graureiher (Ardea cinera) und Silberreiher (Casmerodius albus) halten sich häufig im Bereich der Feuchtbiotope auf und nutzen gerne auch die Heuernte und Getreideernte zum Beutefang. Die Höckerschwäne (Gygnus olor) überwintern zum Teil in Gruppen von bis zu 20 Vögel im Vorranggebiet.	die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Belange des Natur- und Artenschutzes sowie von "Tourismus und Erholung" sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik, Strompreisen sowie Kriti an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Diese Aspekte können daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die Weiterentwicklung dieser Technologien läuft parallel zur Ausweisung von Vorranggebieten. Sie soll mit dem Ausbau der Windenergie einhergehen. Die derzeit noch begrenzten Speichermöglichkeiten sind somit kein Grund für die Nicht-Ausweisung von Vorranggebieten. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine

Habicht (Acapiter gentilis), Mäusebussard (Buteo buteo) nutzen das Vorranggebiet als Lebens- und Jagdraum. Graugans (Anser anser) und die Nonnengans (Branta leucopis) kommen in nennenswerterAnzahl über Winter, bis ins Frühjahr als Zugvögel in diesem Gebiet vor. Die Wiesen sind außerdem Brutgebiet von Kiebitzen. Der Kiebitz gehört in Deutschland zu den streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und ist zudem als eine Verantwortungsart innerhalb der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung eingestuft. Den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“ zufolge, reagiert der Kiebitz auf größere Windenergieanlagen mit verstärkten Meidereaktionen. Es ist daher zu befürchten das die betroffenen Feuchtwiesen zukünftig nicht mehr als Brutgebiet genutzt werden. Um das Brutgebiet ist ein Abstand von mindestens 500m (Prüfbereich 1.000 m) einzuhalten, da es sich um ein regelmäßiges Brutvorkommen von regionaler Bedeutung handelt. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt nur 2500m von EU-Vogelschutzgebiet um den Wardersee entfernt. In diesem Gebiet brütet eines der in Schleswig-Holstein heimischen Seeadler-Paare. Damit wird ein 3km Radius um den Seeadlerhorst möglicherweise unterschritten. Zudem verlassen die Jungvögel dieses Gebiet und besuchen, auf der Suche nach geeigneten Brutgebieten, auch die Waldgebiete und Feuchtbiotope innerhalb der Fläche PR3_SEG_029. Es ist daher höchst wahrscheinlich, dass gerade diese unerfahrenen Jungvögel bei Kollisionen mit Rotorblättern getötet werden. Die Fläche liegt innerhalb des Prüfbereichs (6.000 m) für den Seeadler. Darüber hinaus lassen sich Rotmilan und Wiesenweihe täglich beobachten. Hier ist zu betonen, dass in Deutschland ca. 28.000 WEA existieren. Dem gegenüber steht eine Zahl (laut NABU) von nur 12.000-18.000 Rotmilan-Brutpaaren. Jährlich werden 12.000 Greifvögel durch WEA getötet, darunter ca. 1000 Rotmilane. Statistisch reichen damit 58 WEA um jährlich 2 Rotmilane zu töten. Wie lange wird „unser“ Rotmilan (dessen Bewegungsradius wohl deutlich größer als drei Kilometer ist) hier überleben? Laut Aussage des NABU-Vogelschutzexperten Lars Lachmann nimmt der Rotmilan-Bestand im windenergiearmen	Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Südwesten Deutschlands zu, während er im windenergiereichen Norden und Osten abnimmt. Diese Informationen führen zu dem Schluss, dass der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region das Risiko der Ausrottung des Rotmilans auf ein nicht vertretbares Maß steigern wird. Die Wiesenweihe ist seit Jahren in diesem Gebiet beheimatet und wechselt ihren Brutplatz jährlich nach Fruchtfolge der Felder im Brutgebiet. In den letzten Jahren wurde er von Vogelschützern dokumentiert und das Nest abgesichert. Zu Unrecht wird die Wiesenweihe als von WEA nicht gefährdet angesehen, da sie ihre Beuteflüge nur in geringer Höhe vollzieht und damit nicht in den Rotorenbereich der WEA kommt. Da es jedoch in dem Vorranggebiet PR3 SEG 029 mehrere Kiebitz-Brutplätze auf den Nasswiesen gibt, stellt sich folgender Sachverhalt dar. Bei Annäherung der Wiesenweihe an diese Brutgebiete verteidigen die Kiebitze äußerst entschlossen ihren Nachwuchs und drängen den Greifvogel sehr wirkungsvoll auch in höhere Luftregionen (Rotorbereich) ab. Mehrere Kiebitze vollziehen tollkühne Luftkämpfe bis die Wiesenweihe aufgibt und in andere Flächen ausweicht. Diese Beobachtung konnte in den letzten Wochen mehrmals gemacht werden. Allein aufgrund die Beheimatung des Rotmilans und der Wiesenweihe erfüllt dieses Gebiet die besonderen Anforderungen an ein EU-Vogelschutzgebiet i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL und muss daher als faktisches Vogelschutzgebiet betrachtet werden. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt in direkter Linie zwischen den FFH-Gebieten „Segeberger Kalkberghöhlen“ und „Wald nördlich Steinbek“. Die Segeberger Kalkberghöhlen gelten als das größte bekannte Fledermausquartier Deutschlands und beherbergt u.a. auch die Bechsteinfledermaus. Diese ist Art ist stark an Waldlebensräume mit großem Totholzanteil gebunden. Durch die enge Bindung an Baumhöhlen, kommt die Art zumeist nur in naturnahen Waldbeständen vor. Diese sind z.B. das FFH-Gebiet „Wald nördlich Steinbek“, aber auch die in der Fläche PR3_SEG_029 liegenden Waldstücke. Aufgrund der Lage und Beschaffenheit der genannten Waldstücke mit	

den angrenzenden Feuchtbiotopen, welche für ein hinreichendes Nahrungsangebot sprechen, muss die Fläche als potentielles Brutgebiet und Durchzugsgebiet der Bechsteinfledermaus betrachtet werden. Der vorstehende Text zum Schutzbereich habe ich aus einer vorbereiteten Stellungnahme einer Interessengemeinschaft, der ich mich uneingeschränkt anschließen möchte. Insbesondere möchte ich hinzufügen, dass im Winter mehr als 20.000 Fledermäuse die Kalkberghöhle als Winterschlafquartier nutzen. Acht Arten überwintern hier, am häufigsten sind es Wasser- und Fransenfledermäuse. Dicht zusammen gekuschelt verbringen sie dort etwa vier Monate. Erst im Frühjahr, wenn auch die Insekten da sind und damit wieder ein Nahrungsangebot besteht, wachen sie auf und beziehen ihre Sommerlebensräume an Seen, Wäldern und anderen Außenflächen wie Gärten oder Parks. Leider kommen Fledermäuse immer wieder an Windrädern zu Tode. Dass damit ökologische Auswirkungen auf Bestände in weit entfernten Regionen verbunden sein können, zeigt eine neue Studie des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW). Die Wissenschaftler haben dazu die Fledermaus-Opfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende und ziehende Arten sind kollisionsgefährdet. Fünf der 24 in Deutschland vorkommenden Fledermausarten machen allein 90 Prozent der Todesopfer aus. Beim Tod an Windrädern wird ein Teil der Fledermäuse an den Rotorblättern geschlagen, ein anderer Teil fällt einem Barotrauma zum Opfer: Bedingt durch Verwirbelungen und den Druckabfall hinter den Rotorblättern platzen die Lungen und inneren Organe der Fledermäuse. Hochrechnungen gehen davon aus, dass bis zu 200.000 Tiere jährlich an deutschen Windenergieanlagen verunglücken. Umstritten ist, welche Auswirkungen die Windenergienutzung insgesamt auf die Populationsentwicklung der betroffenen Fledermausarten hat und ob die Windräder als Todesfalle entschärft werden können.	

Bei der Standortwahl für neue Anlagen müssen aus meiner Sicht sehr sorgfältig die Belange des Fledermausschutzes abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben und regional bedeutsamen Lebensräumen kollisionsgefährdeter Fledermausarten sollte bei Windenergieplanungen ausgespart bleiben. Die Studie des IWZ empfiehlt zudem, Windräder vor allem während der Zugzeit von Fledermäusen in der Abenddämmerung abzuschalten. Mir ist schleierhaft, wie ca. 3 km entfernt vom größten Fledermausquartier Deutschlands ein Vorranggebiet ausgewiesen wird. Dabei weisen Sie das Konfliktrisiko lediglich als gering aus. Dies ist in meinen Augen nicht nachvollziehbar. Bereits dieses Kriterium müsste zum Ausschluss führen. Anschließend möchte ich hinzufügen, Wir haben bundesweit ca.30.000 Windkraftanlagen, die bei Wind den Bedarf der Bundesrepublik decken. Wenn wir keinen Wind haben, nützen uns auch 10.000 weitere Windkraftanlagen nichts, dann stehen nur noch mehr still.Von Stadtwerken kamen erste Warnungen, dass bei unzureichenden Wind ein Zusammenbruch des Netzes(Blackout) droht, weshalb eine Zwangsabschaltung notwendig wird. In welch moderner Welt leben wir eigentlich? Wir zahlen mit fortschreitendem Ausbau weiterer Windkraftanlagen immer höhere Preise mit der Folge, dass die Wahrscheinlichkeit partiell keinen Strom zu erhalten, immer größer wird. In Kenntnis dieser Tatsache ist es zwingend notwendig, dass der weitere ungezügelte Ausbau weiterer Windkraftanlagen unverzüglich gestoppt wird, wenigstens so lange, bis uns ein ausreichendes Netz von Stromtrassen und eine rentierliche und sichere Möglichkeit der Speicherung gegeben ist..Ein weiterer Ausbau dient unter gegebenen Umständen	

ausschließlich den Investoren als sichere und rentable Kapitalanlage zu Lasten der Verbraucher. Und der weitere Ausbau führt zu immer mehr manifester Zerstörung unseres Landschaftsbildes. Und die Verharmlosung unserer Gesundheit durch Infraschall durch zu kurzen Abständen, muß als gefährlich eingestuft werden. Der Schutz der Gesundheit wird im Grundgesetz jedem Bürger garantiert, aber von Seiten der Regierung nicht gewährleistet. Er darf nicht wildem Aktionismus der Energiewende zum Opfer fallen. Fakt ist, wenn bei der Standortauswahl auf einen angemessenen, gesunden Abstand geachtet wird, der es ermöglicht, Natur, Gesundheit und finanzielle Sicherheit der Bürger in Einklang zu bringen, wird mit deren Zufriedenheit und Vertrauen belohnt werden. In NRW wurde das Wahlversprechen eingehalten, ab sofort gilt ein Mindestabstand von 1500m. Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Gründe stimme ich der Ausweisung eines Voranggebietes für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Weede im Regionalplanentwurf nicht zu.	

Mit freundlichen Grüßen , [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2469, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_DIT_069 in der Gemeinde Nordermeldorf (Kreis Dithmarschen). Der Abwägungsbereich PR3_DIT_069 in der Gemeinde Nordermeldorf (Kreis Dithmarschen) wurde im ersten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III Sachthema Windenergie nicht als Windenergievorraggebiet ausgewiesen. Diese Entscheidung kann ich nicht nachvollziehen,weil… ➢… ein positiver Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung Nordermeldorf vom 30.11.2015 für die geplante Windenergienutzung auf der Potentialfläche vorliegt. ➢… eine hohe Akzeptanz bei den Einwohnern der Gemeinde Nordermeldorf zur Windenergienutzung im Gemeindegebiet vorliegt. Negative Äußerungen gegen die Windenergienutzung im Gemeindegebiet liegen nicht vor. (Siehe Presseartikel der DLZ vom 15.09.2015) ➢… die hohe Akzeptanz bei den Einwohnern neben der Projektgesellschaft Nordermeldorf-Wind GbR in der Gründung einer Bürgerwindparkgesellschaft mündete, mit dem Ziel Windenergieanlagen auf mehreren Flächen im Gemeindegebiet zu planen und zu errichten. ➢… Windenergienutzung an windstarken Standorten (wie Nordermeldorf direkt an der Westküste Schleswig-Holsteins) stattfinden sollte. ➢… das Amt Mitteldithmarschen die geplante Windenergienutzung auf der Potenzialfläche befürwortet (Amtskonzept vom10.04.2016). ➢… der gesamte Bereich östlich des Speicherkoogs, und somit auch die Potentialfläche, nicht	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_069 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der

mehr als charakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen wird (gem. Gutachten der UmweltPlan GmbH). ➢… die Potentialfläche nicht in das vom Kreis Dithmarschen neu verordnete Landschaftsschutzgebiet einbezogen worden ist. ➢… für die Potentialfläche nach dem vorliegenden Gutachten (GFN) nur eine mittlere Bedeutung hinsichtlich der Funktion als Brutlebensraum und als Rasthabitat abzuleiten ist. In diesem Jahr wurde darüber hinaus bislang keine Wiesenweihe gesichtet. ➢… sich selbst in der Gesamtbetrachtung mit den derzeit ausgewiesenen Vorrangflächen durch die Potentialfläche weder eine Umfassung von Siedlungsflächen noch eine Riegelbildung ergibt. ➢… gem. Gutachten (Herr Dr. Lüth) zu den Archöalogischen Denkmälern (Alte Deichlinie) aus denkmalfachlicher Sicht keine Grüne vorliegen, die Gegen eine Ausweisung als Windvorranggebiet sprechen. Es ist nicht zu erwarten, dass weitere Windenergieanlagen einen negativen Einfluss auf die Wahrnehmung des archäologischen Denkmals ausüben. Ich bitte Sie daher um eine erneute Überprüfung der Kriterien, die für die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_069 als Windvorranggebiet sprechen und zur Einbeziehung dieser in den Abwägungsprozess. In Relation mit vielen anderen Potentialflächen in Schleswig-Holstein erscheint diese Fläche ausgesprochen. konfliktarm.	Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche. Sie wird daher nicht übernommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2467, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
-Übermäßige Belastung des Gemeindegebietes -Bedrägende Wirkung Umzingelung in südwestlicher Richtung der Windpark Beidenfleth-Riep in nordwestlicher Richtung der Windpark Dammfleth -	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft.Zu Fläche PR3_STE_072:Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_072 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt.Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Einzelbebauung im Osten der Fläche ist durch

Hochfeld in nordöstlicher Richtung der Windpark Dammfleth -Kahten in südöstlicher Richtung das Vorranggebiet Beidenfleth - Uhrendorf -Zu geringe Berücksichtigung des Faktors -Mensch die Abstände zu Einzelhäuser sind Menschenverachtend -Keine Bürgerbeteiligung in Beidenfleth -Ständig steigende Strompreise ,keine Netzkapazitäten -Zerstörung des Landschaftsbildes -Schon jetzt übermäßige Belastung im Großteil des Kreises	Feuer zerstört worden und wird nicht wieder aufgebaut. Durch den entfallenden Abstandsradius erweitert sich die Potenzialfläche nach Osten und wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Zur Berücksichtigung der Biotopverbundachse sowie von gesetzlich geschützten Biotopen wird dafür der Flächenteil südlich des „Kampritter Wettern“ gestrichen.Zu Fläche PR3_STE_079:Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_079 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt.Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche soll gemäß der Ausgestaltung des 1. Entwurfs im 2. Entwurf als Vorranggebiet beibehalten werden. Das randliche Hineinragen in die Kernzone des lokalen charakteristischen Landschaftsraums wird als vertretbar angesehen. Für ein eventuelles Repowering der Bestandsanlagen steht so genügend Fläche zur Verfügung.Zu Fläche PR3_STE_084:Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_084 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt.Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche, die aufgrund der ROP 2012 und der damit verbundenen Ausweisung als Windeignungsfläche im südlichen Bereich Bestand aufweist, bleibt wie im 1. Entwurf unverändert als Vorranggebiet bestehen. Sie liegt südlich zudem nur anrandig in der Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes. Die nördliche Teilfläche liegt wiederum komplett in dieser und entfällt erneut deshalb sowie aufgrund der drohenden optischen Beeinträchtigung durch ein Verschmelzen der Windparks auf PR3_STE_079 und PR3_STE_084.Zu Fläche PR3_STE_087:Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_087 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt.Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Sie wird in verkleinerter Form als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Innenbereichen der Ortschaften Beidenfleth und Neuenkirchen gilt nach den erneuerten Abstandskriterien ein Siedlungsabstand von 1000 m, der laut überarbeitetem Plankonzept immer bei noch unbebauten Flächen zur Anwendung kommen soll. Der denkmalrechtliche Umgebungsbereich von 2 km um die Kirche in Wewelsfleth bleibt erhalten. Durch die Erhöhung der Abstände zu den

	Ortslagen wird auch hinsichtlich weiterer möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes in der Umgebung teilweise Prävention gewährleistet. Das verbleibende Konfliktrisiko für den Denkmalschutz der Kirchen in den 3 umliegenden Orten wird damit als vertretbar eingestuft.Bzgl. der steigenden regionalen Belastung durch die Ausweisung der genannten Flächen:Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten.Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.Bzgl. fehlender Netzkapazität:Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden.Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im

	Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel.
Gruppe **ID: G2465, Datum: 26.06.2017** **(2465, Datum: 26.06.2017| 2466, Datum: 26.06.2017| 2468, Datum: 26.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Bereits zum heutigen Zeitpunkt ist Armstedt durch WKA in naheliegenden Nachbargemeinden (z.B. Borstel, Quarnstedt, Willenscharen, Hasenkrug, Hardebek, Wiemersdorf) stark beeinträchtigt. Die vorhandenen WKA führen bereits heute zu einer Umzingelung von Armstedt. Ein weiteres Aufstellen von WKA in Armstedt im Vorranggebiet PR3_SEG_025 und Armstedt/Brokstedt (Kreis Steinburg) im Vorranggebiet PR3_STE_302 führt für Armstedt zu einer verstärkten Riegelbildung. Die Vorranggebiete befinden sich nur in einem Abstand von 800 m zu Wohnhäusern. Dieser Abstand ist erwiesenermaßen zu gering, da deutsche und wissenschaftlich fundierte ausländische Studien zum Thema Infraschall und Lärmbeeinträchtigung belegen, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen der Menschen die Folge sind. Deshalb muss der Abstand der WKA zu den Wohnhäusern erheblich vergrößert werden. WKA haben dazu geführt, dass die früher ansässige einheimische Vogelwelt verdrängt und reduziert worden ist. Durch den Gewässerpflegeverband	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_SEG_025: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_025 wird in der Intention gefolgt. Der gesamte östliche Teil der Fläche befindet sich innerhalb eines Talraums an natürlichen Gewässern (hier die Fuhlenbek). In diesem Bereich ist die Errichtung von WKA mit dem Schutzzweck Gewässerschutz deshalb nicht vereinbar. An der Verwendung des Kriteriums wird festgehalten. Im Westen erfolgt außerdem eine Anpassung der Fläche auf einen Abstand von 1.000 m zur Ortslage Armstedt. Dieser Abstand entspricht der Freihaltung von unbebauten Flächen in der erweiterten Abstandszone im Rahmen der Überarbeitung des Kriterienkataloges von 800 bis 1000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Innenbereich. Die nach Abzug der entfallenden Bereiche verbleibende Restfläche ist für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Großenaspe-Wiemersdorf (GPV) wurde die Renaturierung des in der Gemarkung Armstedt fließenden Fuhlenbeks in einer Länge von 1,5 km bereits begonnen. Erwartungsgemäß werden sich dadurch die früher vorhandenen Vogelarten wieder ansiedeln. Erfreulicherweise lebt ein Weißstorchen-Paar mit Jungen in einem Storchennest in Armstedt. In der [redacted] wurde ein Rotmilan gesichtet (Foto liegt vor). Ein weiterer Ausbau der WKA in dieser Region wird die angestrebte Entwicklung stören. Außerdem verstößt die Errichtung von WKA eindeutig gegen die Wasserrahmenrichtlinien: Bodenverdichtung bei der Errichtung und Erhaltung der WKA einschl. der Zufahrtswege. Notwendige Fundamente der WKA reichen bis in eine Tiefe von 30 m und bestehen i.d.R. aus Beton und Eisenbaustoffen. Zement als ein Bestandteil des Betons enthält Chrom. Chrom wird im Laufe der Betriebsjahre emittiert und damit an die Umgebung abgegeben (ca. 700 bis 800 gr.) und gefährdet damit die Wasserqualität des Fuhlenbeks. Aufgrund unserer o.a. Ausführungen sind PR3_SEG_025 und PR3_STE_302 als Vorrangflächen zum Aufstellen von WKA ungeeignet.	Zu Fläche PR3_STE_302: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_302 wird in der Intention gefolgt. Sie wird südlich zu einem großen Teil überlagert vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Schwarzstorchbrutplatz. Zudem liegt aufgrund der gegenüber dem 1. Entwurf geänderten Abstandskriterien ein großer Teil der verbleibenden Fläche nun innerhalb des erweiterten Abstandsbereichs von 800 bis 1000 m zu den Siedlungsbereichen der umliegenden Gemeinden. Nach Abzug dieser Teilbereiche ist die dann noch verbleibende Restfläche für eine Ausweisung zu klein. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2464, Datum: 26.06.2017**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_DIT_071 in der Gemeinde Nordermeldorf (Kreis Dithmarschen) Der Abwägungsbereich PR3_DIT_071 in der Gemeinde Nordermeldorf (Kreis Dithmarschen) wurde im ersten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III Sachthema Windenergie nicht als Windenergievorraggebiet ausgewiesen. Diese Entscheidung kann ich nicht nachvollziehen, weil… Ø … ein positiver Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung Nordermeldorf vom 30.11.2015 für die geplante Windenergienutzung auf der Potentialfläche vorliegt. Ø … eine hohe Akzeptanz bei den Einwohnern der Gemeinde Nordermeldorf zur Windenergienutzung im Gemeindegebiet vorliegt. Negative Äußerungen gegen die Windenergienutzung im Gemeindegebiet liegen nicht vor. (Siehe Presseartikel der DLZ vom 15.09.2015) Ø … die hohe Akzeptanz bei den Einwohnern im Dezember 2015 in der Gründung einer Bürgerwindparkgesellschaft mündete, mit dem Ziel Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu planen und zu errichten. Ø … Windenergienutzung an windstarken Standorten (wie Nordermeldorf direkt an der Westküste Schleswig-Holsteins) stattfinden sollte. Ø … das Amt Mitteldithmarschen die geplante Windenergienutzung auf der Potenzialfläche befürwortet (Amtskonzept vom10.04.2016). Ø … der gesamte Bereich östlich des Speicherkoogs nicht mehr als charakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen wird (gem. Gutachten der UmweltPlan GmbH und der OECOS GmbH). Ø … ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit Wiesenvögeln bei der geplanten Windenergienutzung auf der Potenzialfläche ausgeschlossen werden kann. Dies belegt der artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Bioplan GmbH vom 12.02.2016 und ein Scopingtermin beim LLUR Itzehoe am 18.08.2016 unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_071 wird dennoch nicht übernommen. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zalreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_071 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche.

Ø … die räumliche Nähe der Potentialfläche zu der 380kV-Trasse die Möglichkeit bietet, die Vorbelastung des Raums, den für die Energiewende nötigen Bau der Hochspannungsleitung, und die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Potentialfläche räumlich sinnvoll zu bündeln. Ø … zur Neubewertung des geschützten Umgebungsbereiches des Meldorfer Doms von der Oberen Denkmalschutzbehörde, der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Amt Mitteldithmarschen ein Gutachten in Auftrag gegeben wurde. Aus diesem geht hervor, dass die Potenzialfläche nur zu einem kleinen Teil innerhalb einer Sichtachse der 2. Kategorie liegt und der verbleibende Flächenanteil keine Beeinträchtigung des Schutzgutes „Ortsbild Meldorf“ hervorrufen würde. Ø … die Potentialfläche zwar zum Teil innerhalb des Geotops „Marschlandschaft bei Ketelsbüttel“ liegt, jedoch innerhalb des Geotops bereits in den Jahren 2014 bis 2016 vier neue Windenergieanlagen mit 150 m Gesamthöhe im Rahmen eines Repowerings errichtet wurden. Zudem wurde die auch zu einem Teil innerhalb des Geotops befindliche Potentialfläche PR3_DIT_063 als Windenergievorranggebiet ausgewiesen. Ich bitte Sie daher um eine erneute Überprüfung der Kriterien, die für die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_071 in der Gemeinde Nordermeldorf (Kreis Dithmarschen) als Windvorranggebiet sprechen und zur Einbeziehung dieser in den Abwägungsprozess.	Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung der Belange an dieser Entscheidung fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2463, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Aus diesen Gründen sind wir gegen den Bau von WKAs in Wensin (PR III SEG 016) 1.Der Bereich ist Landschaftsschutzgebiet, das ausweisende Schild ist unerklärlicher Weise entfernt worden 2.Angrenzend befindet sich ein Biotop mit schützenswerter Flora (z.B .Seerosen) und Fauna (z.B.Uferschwalben)	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_SEG_016 wird wieder gestrichen. Nach neuesten Erkenntnissen aus den Fachdaten zum Artenschutz ist sie vollständig vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelbrutplatzes überlagert. Die in zahlreichen Stellungnahmen dargestellte Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet und Einzugsbereich vieler Vögel bestätigt das hohe Konfliktpotenzial mit Belangen des Artenschutzes.

3.Durchzugsgebiet für Kraniche 4.Jagdgebiet für Seeadler 5.3!!! aktive Milanhorste, 2 davon direkt angrenzend, daraus folgend mehrmalstägliche Sichtung der Rotmilane 6.Gebiet ist ausgewiesener,mit staatlichen Geldern geförderter, Naturpark mit neu ausgeschilderten Wanderwegen,der der Erholung dienen soll (zu erwartende Lärmbelästigung durch WKAs) 7.WKA Ansiedelung in kleinen Gruppen auf kleinem Raum zwingt die Vögel nahezu zu nicht artgerechtem 'Slalomflug' 8.Der Bereich ist schon nach alter Abstandsregelung HÖCHSTENS für 5 WKAs geeignet, eine Erweiterung nicht möglich 9.gering zu erwartende ' Windausbeute',somit nicht rentabel 10.keine vorhandenen Stromtrassen 11.keine belastbaren Zufahrtswege	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2462, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich meine Stellungnahme zu dem Vorranggebiet PR3 LAU 067 in Lütau abgeben.	Die vorgetragenen Hinweise werden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_LAU_067 als Vorranggebiet ausgewiesen. Das Vorranggebiet wird gegenüber dem 1. Entwurf unverändert beibehalten. Die beiden westlichen Teilflächen entfallen. Die artenschutzrechtlichen Hinweise aus den Stellungnahmen führen nicht zu einer (Teil-) Streichung des Gebietes. Sie

Vorbelastung Im aktuellen Entwurf des Planungsraums III ist die mit 6 jeweils 180 Meter hohen Windkraftanlagen bebaute Wangelauer Fläche Nr. 203, welche aus der Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 hervorgeht, nicht dargestellt. Somit ist davon auszugehen, dass diese Anlagen im Entwurf des aktuellen Plans nicht berücksichtigt wurden. Diese Anlagen haben noch jahrzehnte Bestandsschutz, da es keine Rückbauverpflichtung für derlei Anlagen gibt. Weiterhin handelt es sich hier nach Aussage der Politik um Industrieanlagen, welche kein zu erwartendes Lebensende haben. Wodurch die Belastung für Lütau auf lange Sicht bestehen bleibt. Aufgrund der Nähe (900m) zu Lütau, deren dominierende Wirkung für das Landschaftsbild und durch deren optische Bedrängung, müssen diese bei der Planung für die Fläche PR3 LAU 067 berücksichtigt werden. Das jetzige Lütauer Eignungsgebiet Nr. 200 ist mit 14 Windkraftanlagen bebaut, welche eine Bauhöhe von jeweils 99 Metern aufweisen. Anmerkung: Auf Nachfrage der GV plant der Betreiber dieses Windparks aktuell kein Repowering.	beziehen sich im Wesentlichen auf die Prüfebene der Vorhabengenehmgiung. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.
Einwände gegen das Vorranggebiet PR3 LAU 067 Die bestehenden 14 Anlagen werden nicht berücksichtigt. Südöstlich werden dann 4 WKA außerhalb der Eignungsfläche stehen, welche dann ebenso, wie die o.g., Bestandsschutz etc. haben. Die Erweiterung des Vorranggebiets in südwestlicher und nordwestlicher Richtung hätte zur Folge, dass aufgrund der geänderten Einspeisevergütung und der wettbewerblichen Ausschreibungsverpflichtung, 6 WKA mit einer Höhe von jeweils mindestens 200m Höhe errichtet werden. Der Gemeinde wurden Pläne eines Investors vorgelegt, die dieses bestätigen. Die Konsequens hieraus wäre ein Windpark mit 20 WKA, welcher für den Ort eine unverhältnismäßig hohe Belastung darstellt. Der hier zur Debatte stehende Entwurf des Regionalplans soll auf Zukunft ausgerichtet sein. Hierfür wurde vom Landesplanungsamt eine Referenzanlage mit 150m Höhe als Berechnungsgrundlage genommen. Stand der Technik sind heutzutage Anlagen mit einer Höhe von 200m und darüber hinaus. In unseren Breitengraden wurden in den letzten Jahren ausschließlich WKA mit einer Höhe von 180m,	Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im

aufgrund der fehlenden Windhöffigkeit, errichtet. Durch die optische Bedrängung ist die Möglichkeit der Naherholung für die Bewohner Lütau's schon jetzt stark eingeschränkt. Da der Ort durch die Hauptverkehrsachsen K70 und B209 zerschnitten ist, und Lauenburger Innenstadt für Schwerlastverkehr gesperrt ist, hat sich die Verkehrsbelastung für den Ort negativ entwickelt. Auch der Verkehr durch Pendler nach und von Hamburg belastet den Ort zunehmend. Daher ist das Gebiet für die Erholung äußerst wichtig. Das Vorranggebiet liegt in südwestlicher Richtung in einer Waldschneise. In diesem Bereich des Waldes wurde vor Jahren vom NABU ein Überwinterungsplatz für verschiedene Fledermausarten eingerichtet. Da diese Schneise zum Jagdgebiet dieser Tiere gehört, wird die Tötung der Tiere billigend in Kauf genommen. Inwieweit ist dies mit dem Bundesnaturschutzgesetz vereinbar? Zudem fehlt es an der nötigen Abwägung. Die Frage, zu welchen Jahres- und Tageszeiten Vogelkundliche Beobachtungen und durch wen vorgenommen worden sind, ist nicht beantwortet. Im letzten Jahr ist mehrfach zu beobachten gewesen, wie sich größere Ansammlungen von Großvögeln auf Futtersuche in der Nähe der WKA niedergelassen haben. Vermutlich angelockt vom Futterangebot durch den vermehrten Maisanbau für die Biogasanlage in Wangelau. Selbst konnte ich beobachten, wie diese Vögel mehrfach sehr Nahe an die sich drehenden Rotorblätter kamen. Ich lehne die Erweiterung des Vorranggebiets aus o.g. Gründen ab, auch weil die Gemeinde Lütau schon jetzt Ihren Beitrag zur Energiewende mehr als erfüllt hat. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Gruppe	

ID: G2456, Datum: 26.06.2017

(2456, Datum: 26.06.2017| 2457, Datum: 26.06.2017)

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	Erwiderung
LEP Plankonzept 2.4.2.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m Im Nordosten wird die Fläche PR2_PLO_031 unter anderem durch einen Abstandspuffer zu Einzelbebauungen des Gutes Altbokhorst abgegrenzt. Hier wurde an zwei Stellen von zwei verschiedenen Scheunen und nicht von den dahinterliegenden Wohnhäusern abgegrenzt. Eine Schutzbedürftigkeit einem Wohn- oder Gewerbegebäude mit Aufenthaltsraum gleich, besteht nicht. Die Gebäude sind dementsprechend bei der Abgrenzung nach LEP Plankonzept 2.4.2.1 nicht zu berücksichtigen.	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 2. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung

ID: 2458, Datum: 26.06.2017

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	Erwiderung
LEP Plankonzept 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m: Im Nordwesten wurde die Fläche PR2_PLO_031 unter anderem durch einen Abstandspuffer zur Ortslage Bokhorst abgegrenzt. Hier scheint versehentlich eine „Ausweisung als Flächen für Industrie und Gewerbe gemäß Grundkarte“ eines ehemaligen Güterbahnhofs an einer	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 2. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

stillgelegten Bahnstrecke als Ausgangspunkt für den Abstandspuffer herangezogen worden zu sein. Eine Schutzbedürftigkeit einem Wohn- oder Gewerbegebäude mit Aufenthaltsraum gleich, besteht nicht. Das Gebäude ist dementsprechend bei der Abgrenzung nach LEP Plankonzept 2.4.2.1 nicht zu berücksichtigen. Es handelt sich auch nicht um Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen nach LEP Plankonzept 2.4.2.3. Die Abgrenzung anhand des Innenbereichs der Ortslage führt dazu, dass der maßgebliche abgrenzende Abstand der Windvorrangfläche der 100m-Puffer zum angrenzenden Wald ist. Wir bitten dies anzupassen.	
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: 2459, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: 16_0447_a_Altbokhorst_Ergebnisbericht_20170505.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans (Planungsraum 2) erfolgte eine Übernahme eines Teilbereichs der Potentialfläche PR2_PLO_031 als Windvorranggebiet. Die [redacted] mit Ihren Kommanditgesellschaften betreibt auf den benachbarten Flächen einen gemeinsamen Windpark der Bürger, der Landeigentümer und weiterer lokaler Akteure, beabsichtigt diesen hier zu erweitern und möchte auch die neu zu errichtenden Anlagen dauerhaft selbst betreiben. Die [redacted] begrüßt die Ausweisung als Vorranggebiet ausdrücklich und hält eine weitergehende Ausweisung der Fläche Richtung Süden für wünschenswert.	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 2. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

Wir bitten um folgende Anpassungen der Fläche: **Harte und weiche Tabukriterien:** **LEP Plankonzept 2.4.2.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m** Im Nordosten wird die Fläche PR2_PLO_031 unter anderem durch einen Abstandspuffer zu Einzelbebauungen des Gutes Altbokhorst abgegrenzt. Hier wurde an zwei Stellen von zwei verschiedenen Scheunen und nicht von den dahinterliegenden Wohnhäusern abgegrenzt. Eine Schutzbedürftigkeit einem Wohn- oder Gewerbegebäude mit Aufenthaltsraum gleich, besteht nicht. Die Gebäude sind dementsprechend bei der Abgrenzung nach LEP Plankonzept 2.4.2.1 nicht zu berücksichtigen. **LEP Plankonzept 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m:** Im Nordwesten wurde die Fläche PR2_PLO_031 unter anderem durch einen Abstandspuffer zur Ortslage Bokhorst abgegrenzt. Hier scheint versehentlich eine „Ausweisung als Flächen für Industrie und Gewerbe gemäß Grundkarte“ eines ehemaligen Güterbahnhofs an einer stillgelegten Bahnstrecke als Ausgangspunkt für den Abstandspuffer herangezogen worden zu sein. Eine Schutzbedürftigkeit einem Wohn- oder Gewerbegebäude mit Aufenthaltsraum gleich, besteht nicht. Das Gebäude ist dementsprechend bei der Abgrenzung nach LEP Plankonzept 2.4.2.1 nicht zu berücksichtigen. Es handelt sich auch nicht um Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen nach LEP Plankonzept 2.4.2.3. Die Abgrenzung anhand des Innenbereichs der Ortslage führt dazu, dass der maßgebliche abgrenzende Abstand der Windvorrangfläche der 100m-Puffer zum angrenzenden Wald ist. Wir bitten dies anzupassen.	

Abwägungskriterien:

Abwägungskriterium 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel

Ein Großteil der Potentialfläche wurde aufgrund der potentiellen Lage innerhalb eines potentiellen Beeinträchtigungsbereichs mit besonderer Bedeutung für Großvögel nicht als Vorrangfläche übernommen. Grundlage für die Ausweisung des potentiellen Beeinträchtigungsbereiches waren Daten der Vogelschutzwarte des LLUR aus dem Jahr 2014. Im Jahr 2016 wurden umfangreiche Ornithologische Untersuchungen durch das F[redacted], gemäß den Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange im Rahmen von Windkraftplanungen in Schleswig-Holstein (LANU 2008), den zum Erfassungszeitpunkt aktuellen Empfehlungen des MELUR & LLUR (2013) sowie dem seit Januar 2016 bzw. September 2016 vorliegenden aktualisierten Entwurf der Empfehlungen des MELUR & LLUR, durchgeführt. Der Ergebnisbericht ist als Anlage dieser Stellungnahme beigefügt. Kapitel 3.2 Neststandorte des Ergebnisberichts führt wie folgt aus:

„Nach diesen Ergebnissen berührt die WEA-Planung bei Altbokhorst nach MELUR & LLUR (2016) keinen der artspezifischen ***Beeinträchtigungsbereiche***. Die WEA-Planung fällt nach MELUR & LLUR (2016) in den ***Prüfbereich für Nahrungsgebiete*** (Aktionsradius) des **Seeadlers** (Brutplatz bei Schillsdorf in 2015), des **Rotmilans** und des **Uhus**.“ BioConsult 2017

Wir bitten darum die Potentialfläche vollständig als Windvorranggebiet auszuweisen, da das ausschlaggebende Abwägungskriterium 3.2.3 nicht zutrifft.

Abwägungskriterium 3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz

Teile der Fläche überlagern sich mit Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Die Einhaltung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes ist im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen und ggf. durch Abschaltvorgaben sicher einzuhalten. **Zusammenfassung:** Wir begrüßen die Ausweisung der Flächen als Windvorranggebiet und bitten auf Grundlage des beigefügten Fachgutachtens um die vollständige Ausweisung der Potentialfläche als Windvorranggebiet. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2461, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr.:Meine Stellungnahme zur Ausweisung von Vorrangflächen für den Abwägungsbereich PR3_SEG_029	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine

Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Einspruch gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Abwägungsbereich PR3_SEG_029 im Regionalplanentwurf III ein. Unser Eigenheim in 23795 Weede, [redacted], ist durch die Fläche PR3_SEG_029 betroffen. Wir haben vor 32 Jahren in Weede unser kleines Häuschen gebaut, unsere drei Kinder bekommen und glücklich aufgezogen. Dann bekamen wir vor einigen Jahren die A20, die wir akzeptierten. Dann bekamen wir die Windkraftanlagen in Neuengörs, die wir akzeptierten. Da diese erneut erweitert werden soll, wird uns dieses zu viel. Und nun sollen auch noch elf Anlagen im oben aufgeführten Vorranggebiet entstehen. Dies geht eindeutig zu weit! Zumal wir jetzt auch noch unseren Schlaf, damit auch die Gesundheit, die Aussicht und den Wertverlust unseres Häuschens (Altersvorsorge) in Gefahr sehen. Zu den Kriterien nehme ich wie folgt Stellung: *1 Zielbereich Siedlungsstruktur u.-entwicklung sowie Daseinsvorsorge/Schutzbereich Mensch u. Gesundheit* Der Schutzbereich für Menschen und ihre Gesundheit ist unter der der derzeitigen Abstandsregelung nicht gewährleistet. Die von der Landesregierung festgelegte Abstandsregelung zu Wohngebäuden beruht auf veralteten medizinischen Erkenntnissen und ungeeigneten Methoden (TA Lärm, DIN 45680). Dadurch wird das im Grundgesetz garantierte „Recht auf körperliche Unversehrtheit“ oder der im Bundes-Immissionsschutzgesetz versprochene „Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ umgangen.	Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Dem Wunsch nach einer Abstandserweiterung zu Siedlungen wurden somit nachgegangen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). *„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 <30>; 252 <277>). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 <384 f.> und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“*(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris) Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für

Die Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 steht im Widerspruch zu den im LEP formulierten Zielen. Demnach sollen ländliche Räume als Siedlungsschwerpunkte gestärkt werden. Die Gemeinden Weede und Schieren werden durch die Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 überdurchschnittlich in ihrer Siedlungsentwicklung gestört. Aufgrund der zu erwarteten optischen Bedrängung und der gesundheitlichen Gefahren wird es zukünftig kein nennenswertes Interesse an Baugrundstücken in den Gemeinden geben. Die Immobilenwerte werden überdurchschnittlich sinken und es wird verstärkt zu Leerständen kommen. Gleiches gilt für die Stadt Bad Segeberg. Die Ausweisung von Baugrundstücken an der derzeit attraktiven östlichen Stadtgrenze (Christiansfelde, Bornwischen) würde hinfällig werden, da die Nähe und der direkte Blick auf den Windpark viele Bauherren abschrecken und dies zu einem Verfall der Grundstückspreise führen wird. Als problematisch ist auch die Nähe der Segeberger Kliniken (Herzklinik, Neurologie, Kurpark) zu bewerten. In einem Positionspapier der Kliniken Beelitz GmbH (Mai 2014) wird eindringlich vor den gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Windenergieanlagen gewarnt. Die Analyse und Abwägung erfolgt in Anlehnung an das „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (MEIL MV/UmweltPlan 2013). Aus diesem Gutachten folgt, dass Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in einem 3.500 Meter-Betrachtungsraum eine Siedlung im Gesichtsfeld (180 Grad) in einem Winkel von bis zu 120 Grad umschließen können. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Überschreitung dieses Winkels führen, da bereits in Neuengörs, Steinbek und zwischen Willendorf und Pöhls (Rehhorst) Windenergieanlagen errichtet wurden. Letztere liegen vom Scheitelpunkt aus betrachtet im Blickfeld hinter PR3_SEG_029. Sie würden sich nach der Bebauung von PR3_SEG_029 optisch als eine geschlossene Kontur abbilden, welche zu einer überdurchschnittlichen Umfassung und optischer Bedrängung führen würde.	Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Planungen einer Gemeinde für Flächen für die Siedlungsentwicklung können der Landesplanung mitgeteilt werden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Belange des Natur- und Artenschutzes sowie von "Tourismus und Erholung" sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik und Strompreisen ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von

Darüber hinaus ist der Raum Schieren/Weede bereits durch PR3_SEG_028 (Pronstorf) mit 220,7 ha, PR3_OHS_076 (Ahrensbök) mit 45,1 ha PR3_SEG_035 (Neuengörs) mit 168,5ha sowie durch mehrere WEA in Feldhorst und Rehhorst stark vorbelastet. Die Anlagen in Stockelsdorf und Rehhorst liegen ca. 20m höher als Schieren, sie sind daher weithin sichtbar. Eine vergleichbare Vorbelastung führte z.B. im Bereich Großenaspe, Hardebek dazu, dass die Fläche PR3_SEG_304 nicht übernommen wurde und auf die Ausweisung weiterer neuer Flächen in dieser Region verzichtet wird. Das Konfliktrisiko für Kriterium 1.3 ist somit „hoch“. *2 Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung* Die Gebiete südlich der Gemeinde (WeederTeich, Bornkampskoppel u.a.) sind nicht nur ausgezeichnet durch ein charakteristisches Landschaftsbild und eine vielfältige Flora und Fauna, sie sind auch durch Feldwege/Wanderwege in Richtung Weede und Bad Segeberg gut erschlossen. Im Datenblatt Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_029 findet sich der Hinweis „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“. Zudem besteht Überschneidung mit dem Naturpark Holsteinische Schweiz von über 20 ha. Beide o.g. Gründe sprechen für die objektive Schönheit und den damit verbunden Wert und Schutzbedarf der vorherrschenden Landschaft. Entsprechend sind genannten Wege durch Spaziergänger, Familien, Hundebesitzer, Reiter,	der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Erholungssuchende etc. vorrangig aus Schieren, Weede und Bad Segeberg gut frequentiert. Sportler und Wanderer nutzen einen Rundweg von ca. 7,5 km, ältere Einwohner nutzen die Möglichkeit zur ortsnahen Naturerholung ohne Auto. Radfahrer nutzen gerne diese Wege als direkte Ortsverbindung, ohne die Gefährdung durch den Autoverkehr auf den Kreisstraßen. Natürlich genießen alle die Natur und die Ruhe in diesem Bereich. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde den Menschen der umliegenden Gemeinden den so bedeutsamen Erholungsraum nehmen. Touristen und Tagesgäste sind für den Kreis Segeberg ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Der touristisch bedeutsame Ausblick von Kalkberg in Bad Segeberg würde durch eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA überdurchschnittlich stark an Attraktivität einbüßen. Zu den Bemühungen der Metropolregion Hamburg, attraktive Ausflugsziele in unserer Region zu benennen, steht eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA daher in gravierendem Widerspruch. Nach einer aktuellen Studie des Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa werden 7% der Urlauber (Tages- wie Übernachtungsgäste) die Region Schwansener Küste angesichts der bereits vorhandenen Windkraftanlagen künftig als Urlaubsgebiet meiden. Der Verlust an touristischer Wertschöpfung wird auch für den Kreis und die Stadt Bad Segeberg als Luftkurort überdurchschnittlich hoch sein. Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 2.2 ist jeweils „hoch“. Die geplante und genehmigte DVOR-Anlage des Bundesluftfahrtministeriums in Seedorf weist einen Tabu-Bereich von 15 km aus. Die Flächen des PR 3 SEG 029 liegen in diesem Bereich. Eine Störung dieser Anlagen durch Bauwerke wie Windkraftanlagen muss ausgeschlossen	

werden. Über dem Vorranggebiet findet ein reger Flugbetrieb durch den Hamburger Flughafen (Warteschleifen) statt, hinsichtlich der Sicherheit der Flugpassagiere und der Bewohner in den darunterliegenden Ortschaften, darf es keine Kompromisse geben. Beobachtet werden auch Querungen im Luftraum durch regelmäßige Hubschrauberflüge der Bundespolizei aus Richtung Lübeck in Richtung Fuhlendorf/Bimöhlen. Das Konfliktrisiko ist bereits mit „hoch“ bewertet. Warum ist die Fläche dennoch als Eignungsgebiet ausgewiesen? *3 Schutzbereich Tiere und Pflanzen/Gebiets und Artenschutz* Die Bebauung Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion mehrerer Klein- und Kleinstbiotope führen. Betroffen wären mehrere Feuchtbiotope, eine Streuobstwiese, Nasswiesen mit Moorboden sowie Laub- und Mischwälder, welche in der Fläche liegen oder direkt angrenzen und die bei der Flächenplanung offensichtlich nicht berücksichtigt wurden und keinen Schutzabstand von 100 m beinhalten. Diese sind neben den Feuchtwiesen ein Garant für Artenvielfalt und bieten durch ihr Angebot an Fröschen und kleinen Reptilien Beute für Vögel und deren Brut. Moorböden sind als Kohlenstoffsenken von großer Bedeutung für den Klimaschutz und sollten vor Zerstörung durch Bau- bzw. Gründungsmaßnahmen, wie sie zur Errichtung von WEA notwendig sind, geschützt werden.	

Zudem würde die Errichtung und der Betrieb von WEA in diesem Gebiet dem Ziel der Landesregierung widersprechen, Schutzkonzepte für hochgradig gefährdete Libellenarten im Land zu entwickeln und umzusetzen. In „Die Libellen Schleswig-Holsteins – Rote Liste“, 2011 fordert das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume den Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahen und natürlichen Moor- und nährstoffarmen Gewässerkomplexen. Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.1.4 ist somit „hoch“. Die Nasswiesen im Bereich Weeder Teich werden zur Erntezeit von Weißstörchen aufgesucht, ein Weißstorchhorst befindet sich in der Gemeinde Weede, Ortsteil Steinbek. Ein weiterer im Ortsteil Mielsdorf. Der Prüfbereich beträgt 2000 m und überschneidet damit die Fläche PR3_SEG_029. Auch der Kranich (Grus grus) kann im geplanten Vorranggebiet regelmäßig beobachtet werden. Mehrmals konnten größere Gruppen dieser Vögel (bis 40 Stück) beim Vogelzug über dem Vorranggebiet beobachtet werden. Aktuell werden Teile der Fläche als Rastplatz für min. 16 Tiere regelmäßig genutzt. Das hier ansässige Paar hat seine 2 Nachkommen im Ortsgebiet Neuenteich erfolgreich 2016 aufgezogen. Auch im Bereich des Weeder Waldgebietes in unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes werden Kranichrufe – auch im Winter – gehört, so dass auch dort von einer dauerhaften Ansiedling auszugehen ist. Graureiher (Ardea cinera) und Silberreiher (Casmerodius albus) halten sich häufig im Bereich der Feuchtbiotope auf und nutzen gerne auch die Heuernte und Getreideernte zum Beutefang. Die Höckerschwäne (Gygnus olor) überwintern zum Teil in Gruppen von bis zu 20 Vögel im Vorranggebiet.	

Habicht (Acapiter gentilis), Mäusebussard (Buteo buteo) nutzen das Vorranggebiet als Lebens- und Jagdraum. Graugans (Anser anser) und die Nonnengans (Branta leucopis) kommen in nennenswerterAnzahl über Winter, bis ins Frühjahr als Zugvögel in diesem Gebiet vor. Die Wiesen sind außerdem Brutgebiet von Kiebitzen. Der Kiebitz gehört in Deutschland zu den streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und ist zudem als eine Verantwortungsart innerhalb der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung eingestuft. Den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“ zufolge, reagiert der Kiebitz auf größere Windenergieanlagen mit verstärkten Meidereaktionen. Es ist daher zu befürchten das die betroffenen Feuchtwiesen zukünftig nicht mehr als Brutgebiet genutzt werden. Um das Brutgebiet ist ein Abstand von mindestens 500m (Prüfbereich 1.000 m) einzuhalten, da es sich um ein regelmäßiges Brutvorkommen von regionaler Bedeutung handelt. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt nur 2500m von EU-Vogelschutzgebiet um den Wardersee entfernt. In diesem Gebiet brütet eines der in Schleswig-Holstein heimischen Seeadler-Paare. Damit wird ein 3km Radius um den Seeadlerhorst möglicherweise unterschritten. Zudem verlassen die Jungvögel dieses Gebiet und besuchen, auf der Suche nach geeigneten Brutgebieten, auch die Waldgebiete und Feuchtbiotope innerhalb der Fläche PR3_SEG_029. Es ist daher höchst wahrscheinlich, dass gerade diese unerfahrenen Jungvögel bei Kollisionen mit Rotorblättern getötet werden. Die Fläche liegt innerhalb des Prüfbereichs (6.000 m) für den Seeadler. Darüber hinaus lassen sich Rotmilan und Wiesenweihe täglich beobachten. Hier ist zu betonen, dass in Deutschland ca. 28.000 WEA existieren. Dem gegenüber steht eine Zahl (laut NABU) von nur 12.000-18.000 Rotmilan-Brutpaaren. Jährlich werden 12.000 Greifvögel durch WEA getötet, darunter ca. 1000 Rotmilane. Statistisch reichen damit 58 WEA um jährlich 2 Rotmilane zu töten. Wie lange wird „unser“ Rotmilan (dessen Bewegungsradius wohl	

deutlich größer als drei Kilometer ist) hier überleben? Laut Aussage des NABU-Vogelschutzexperten Lars Lachmann nimmt der Rotmilan-Bestand im windenergiearmen Südwesten Deutschlands zu, während er im windenergiereichen Norden und Osten abnimmt. Diese Informationen führen zu dem Schluss, dass der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region das Risiko der Ausrottung des Rotmilans auf ein nicht vertretbares Maß steigern wird. Die Wiesenweihe ist seit Jahren in diesem Gebiet beheimatet und wechselt ihren Brutplatz jährlich nach Fruchtfolge der Felder im Brutgebiet. In den letzten Jahren wurde er von Vogelschützern dokumentiert und das Nest abgesichert. Zu Unrecht wird die Wiesenweihe als von WEA nicht gefährdet angesehen, da sie ihre Beuteflüge nur in geringer Höhe vollzieht und damit nicht in den Rotorenbereich der WEA kommt. Da es jedoch in dem Vorranggebiet PR3 SEG 029 mehrere Kiebitz-Brutplätze auf den Nasswiesen gibt, stellt sich folgender Sachverhalt dar. Bei Annäherung der Wiesenweihe an diese Brutgebiete verteidigen die Kiebitze äußerst entschlossen ihren Nachwuchs und drängen den Greifvogel sehr wirkungsvoll auch in höhere Luftregionen (Rotorbereich) ab. Mehrere Kiebitze vollziehen tollkühne Luftkämpfe bis die Wiesenweihe aufgibt und in andere Flächen ausweicht. Diese Beobachtung konnte in den letzten Wochen mehrmals gemacht werden Allein aufgrund die Beheimatung des Rotmilans und der Wiesenweihe erfüllt dieses Gebiet die besonderen Anforderungen an ein EU-Vogelschutzgebiet i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL und muss daher als faktisches Vogelschutzgebiet betrachtet werden. Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 3.2 ist somit jeweils „hoch“. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt in direkter Linie zwischen den FFH-Gebieten „Segeberger Kalkberghöhlen“ und „Wald nördlich Steinbek“. Die Segeberger Kalkberghöhlen gelten als das größte bekannte Fledermausquartier Deutschlands und beherbergt u.a. auch die Bechsteinfledermaus. Diese ist Art ist stark an	

Waldlebensräume mit großem Totholzanteil gebunden. Durch die enge Bindung an Baumhöhlen, kommt die Art zumeist nur in naturnahen Waldbeständen vor. Diese sind z.B. das FFH-Gebiet „Wald nördlich Steinbek“, aber auch die in der Fläche PR3_SEG_029 liegenden Waldstücke. Aufgrund der Lage und Beschaffenheit der genannten Waldstücke mit den angrenzenden Feuchtbiotopen, welche für ein hinreichendes Nahrungsangebot sprechen, muss die Fläche als potentielles Brutgebiet und Durchzugsgebiet der Bechsteinfledermaus betrachtet werden. Insbesondere möchte ich hinzufügen, dass im Winter mehr als 20.000 Fledermäuse die Kalkberghöhle als Winterschlafquartier nutzen. Acht Arten überwintern hier, am häufigsten sind es Wasser- und Fransenfledermäuse. Dicht zusammen gekuschelt verbringen sie dort etwa vier Monate. Erst im Frühjahr, wenn auch die Insekten da sind und damit wieder ein Nahrungsangebot besteht, wachen sie auf und beziehen ihre Sommerlebensräume an Seen, Wäldern und anderen Außenflächen wie Gärten oder Parks. Leider kommen Fledermäuse immer wieder an Windrädern zu Tode. Dass damit ökologische Auswirkungen auf Bestände in weit entfernten Regionen verbunden sein können, zeigt eine neue Studie des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW). Die Wissenschaftler haben dazu die Fledermaus-Opfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende und ziehende Arten sind kollisionsgefährdet. Fünf der 24 in Deutschland vorkommenden Fledermausarten machen allein 90 Prozent der Todesopfer aus. Beim Tod an Windrädern wird ein Teil der Fledermäuse an den Rotorblättern geschlagen, ein anderer Teil fällt einem Barotrauma zum Opfer: Bedingt durch Verwirbelungen und den Druckabfall hinter den Rotorblättern platzen die Lungen und inneren Organe der Fledermäuse. Hochrechnungen gehen davon aus, dass bis zu 200.000 Tiere jährlich an deutschen Windenergieanlagen verunglücken. Umstritten ist, welche Auswirkungen die Windenergienutzung insgesamt auf die Populationsentwicklung der betroffenen Fledermausarten hat und ob die Windräder als Todesfalle entschärft werden können.	

Bei der Standortwahl für neue Anlagen müssen aus meiner Sicht sehr sorgfältig die Belange des Fledermausschutzes abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben und regional bedeutsamen Lebensräumen kollisionsgefährdeter Fledermausarten sollte bei Windenergieplanungen ausgespart bleiben. Die Studie des IWZ empfiehlt zudem, Windräder vor allem während der Zugzeit von Fledermäusen in der Abenddämmerung abzuschalten. Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.2.6 ist somit „hoch“. *4 Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung/Schutzbereich Boden und Wasser* Am 29.10.97. wurden im Kreis Segeberg drei lokale Erdbeben registriert. Das Epizentrum lag vermutlich zwischen den Ortschaften Quaal und Schieren. Als Auslöser ist ein untergründiges Verbruchereignis zu vermuten. Die Stärke des Bebens (Magnitude von 1,5 mL) kann z.B. durch einen 1m tiefen Sturz eines 500t schweren Anhydritblocks erklärt werden. Offensichtlich lassen die besonderen geologischen Formationen und Verbindungen im Bereich um den Segeberger Kalkberg derartige Ereignisse zu. Es ist zu befürchten, dass die aufwendigen Gründungsarbeiten, sowie der Betrieb der WEA in diesem Gebiet zu weiteren Ereignissen führen. Das Konfliktrisiko ist daher als „hoch“ zu bewerten. Umfangreiche geologische Gutachten zur Bestätigung einer diesbezüglichen Unbedenklichkeit sind dringend erforderlich.	

5 Schutzbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter Der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region führt zu einer schleichenden und immer manifester werdenden Zerstörung unseres über Jahrhunderte gewachsene Landschaftsbildes. Er nimmt uns Heimatgefühl und Identität. Anders als punktuelle bzw. lokale Umweltkatastrophen zieht sich die Umweltzerstörung durch den Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein über Jahre hinweg. Dessen Auswirkungen sind jedoch deutlich absehbar gravierender, da er auf breiter Fläche stattfindet und damit Rückzugs- und Lebensräume zerstört. *6 Zielformulierungen/aktueller Koalitionsvertrag* Die Fläche PR3_SEG_029 liegt in einem Bereich mit Windgeschwindigkeiten von 5,9 – 6,2 m/s (Jahresmittelwerte) und zählt damit zu den windarmen Gebieten in Schleswig-Holstein. Im Vergleich zu Standorten mit Windgeschwindigkeiten um 7,5 m/s und mehr, kann hier nur ca. die Hälfte der Leistung und weniger erbracht werden. Zudem erreicht der Leistungsbeiwert üblicher WEA sein Maximum erst im Bereich von ca. 7-9 m/s. Die Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 widerspricht damit dem im aktuellen Koalitionsvertrag vereinbarten Ziel der vorrangigen Nutzung guter Windstandorte und der damit verbundenen Begrenzung des Netzsausbaus und Reduzierung der Kosten. *Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Gründe wird der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Weede im Regionalplanentwurf nicht zugestimmt.*	

Abschließend möchte ich hinzufügen, dass Windenergie zurzeit nicht speicherbar ist und daher vorerst nur eine unterstützende Maßnahme bleiben wird. Zumal Wind keine Konstante ist. Wird dann aber zuviel Strom produziert, muss dieser überschüssige grüne Strom abgenommen, teuer bezahlt und entsorgt werden. Zu großen Freude der Investoren und zum Nachteil des Verbrauchers. Viele Anlagen verschließen zudem und veralten, da diese noch keine abnehmenden Stromtrassen haben. Von daher würde ich mir als Verbraucher eine vernünftige in sich greifende Planung wünschen. Damit ich auch nur den Strom zahle, den ich verbrauche. Als wenn es beispielsweise Asbest oder AKW nicht gegeben hätte, wo nunmehr der Verbraucher einen hohen Preis zahlt, um diese Umweltsünden aus der Welt zu schaffen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2460, Datum: 26.06.2017

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren. Ich möchte folgende Anmerkung zu diesem Windenergiegebiet abgeben. Aus den Abständen deute ich das der Bereich Kurzenmoor 16-32 in Seester als Siedlung gewertet wird.Dies kann ich nicht nachvollziehen da viele ähnliche Bereiche als Einzelbebauung gewertet werden, so z.B. auch der Bereich Lander in Groß Nordende [redacted]. mit freundlichem Gruß [redacted]	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch für den zweiten Entwurf aus den nachstehenden Gründen nachrangig: Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den alten Eignungsgebieten aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf die bereits zuvor ausgewiesenen Bereiche in Uetersen und Raa-Besenbek zurückgenommen. Die Fläche PIN_007 wird nicht als Vorranggebiet übernommen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2455, Datum: 26.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Weitere Hinweise zu diesem Plaungsgebiet: In unmittelbarer Nähe befindet sich [redacted], in der Uferschwalben (*Riparia riparia*) Nisten. Diese sind Streng geschützt (gem. Bundesnaturschutzgesetz). Ebenso leben hier Eisvögel (*Alcedo atthis*), welche auch durch das Bundesnaturschutzgesetzt als Streng geschützt geführt werden. Auch Brüten hier Kiebitze und Kraniche, welche ebenfalls unter den Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes als Streng geschützte Arten fallen. Im Frühjahr und Herbst sind die Bekau-Auen Rastplätze vieler Zugvögel, welche durch Windräder massiv gestört werden würden. Unter Berücksichtigung dieser Informationen ist die Bedeutung der Flächen für die Natur neu zu bewerten! Die weiße Fischbauchbrücke in Kaaks-Eversdorf wurde im Februar 2017 als Denkmal anerkannt. Unter diesem Hintergrund ist ebenfalls die in direkter Nähe liegende Fläche als landschaftlich charakteristisch neu zu bewerten. Von der Brücke würde man voll auf die Fläche schauen, der charakteristische Anblick der Bekau-Auen hinter der Brücke würde völlig zerstört.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_046 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend dafür waren folgende Aspekte: Im nördlichen Bereich der Fläche überschneidet sich die Potenzialfläche PR3_STE_046 mit einem Ausgleichsflächenkomplex, deren Entwicklungsziel mit der Windenergienutzung in Konflikt steht. Deshalb entfällt der Flächenteil im Gemeindegebiet Ottenbüttels. Ebenso wird die erweiterte Abstandszone von 800 bis 1.000 m zu den naheliegenden Siedlungsbereichen dahingehend berücksichtigt, dass ein Flächenteil im Westen entfällt. Der restliche Teil der Fläche wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Gleichzeitig erfolgt eine geringfügige Erweiterung in Richtung Südwesten, da eine Anpassung der Abstände zur Außenbereichsbebauung vorgenommen wird. Die Lage der Fläche innerhalb des Schwerpunktbereiches des Charakteristischen Landschaftsraumes wird wie schon im 1. Entwurf aufgrund der nur randlichen Betroffenheit als vertretbar angesehen. Bzgl. Vogelschutz: Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand innerhalb des Prüfbereichs des Weißstorches. Die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche bleiben jedoch unberührt. Die Belange sind auf Ebene der Genehmigungsplanung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) abschließend zu berücksichtigen, ebenso wie weitere Belange des Artenschutzes. Auch befindet sich die Fläche außerhalb der Wiesenvogelkulisse. Das

	Kriterium hat daher die Fläche keine Relevanz. Bzgl. Denkmalschutz: Hinsichtlich der durch die Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigenden bedeutenden baulichen Denkmäler wurden entsprechend zu berücksichtigende Strukturen der Landesplanung vom Landesamt für Denkmalpflege übermittelt. Jene Denkmäler, die nicht übermittelt wurden, können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene entsprechend berücksichtigt werden. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab.
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: 2453, Datum: 26.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
LEP Plankonzept 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m: Im Osten wird die Fläche PR3_OHS_028 unter anderem durch einen Abstandspuffer zur Ortslage Fargemiel abgegrenzt. Die Abgrenzung scheint anhand von Siedlungsflächen gemäß Grundkarte und nicht anhand der Abgrenzung des Innenbereichs der Ortslage erfolgt zu sein. Wir bitten, dies anzupassen oder als planerische Unschärfe klar zu stellen. (Es handelt sich auch nicht um Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen nach LEP Plankonzept 2.4.2.3. Die Abgrenzung zur Darstellung als Wohnbau und gemischten	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_OHS_028 angepasst. Ausschlaggebend hierfür war, dass die Potenzialfläche mit dem nordöstlichen Teil in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst liegt. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne

Bauflächen der Ortslage Fargemiel ist aus unserer Sicht richtig)	Unterbrechung weiter durchgeführt worden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, so dass der nordöstliche Teil nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Der Flächenteil südlich der Landstraße L59 liegt vollständig innerhalb der Platzrunde um den Flugplatz Grube und wird aufgrund des hohen Konfliktpotenzials ebenfalls nicht ausgewiesen. Im 1. Planentwurf hat zusätzlich die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Fläche geführt. Diese Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit können jetzt die Teile der Potenzialfläche, die nicht innerhalb der Platzrunde oder des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches liegen, übernommen werden. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit teilweise gefolgt.

Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung

ID: 2454, Datum: 26.06.2017

Angehängte Dateien: 14_0227_a_Goertz_OH_Ergebnisbericht_BG_20150818_20160411[1].pdf, 15_0319_a_Gaarz_Ornithologisches_Gutachten_20150425_EC (2).pdf, GA Vögel Götz_Kalkberg_Gaarz_20120618 (2).pdf, WP Gaarz II UVS Stand 17.05.2016.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans (Planungsraum 3) erfolgte leider keine Übernahme der Potentialfläche PR3_OHS_028 als Windvorranggebiet und damit keine Übernahme des Windvorranggebietes der Regionalplanfortschreibung 2012 und der Regionalplanung von 1997. Die Windpark Kalkberg GmbH betreibt auf dem, im Gemeindegebiet Heringsdorf liegenden Flächenteil einen Windpark und beabsichtigt diesen in absehbarer Zeit zu repowern und die zu errichtenden Anlagen dauerhaft selbst zu betreiben. Wir bitten um eine Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet sowie folgende	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_OHS_028 angepasst. Ausschlaggebend dafür war, dass die Potenzialfläche mit dem nordöstlichen Teil in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst liegt. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt

Anpassungen: **Harte und weiche Tabukriterien:** **LEP Plankonzept 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m:** Im Osten wird die Fläche PR3_OHS_028 unter anderem durch einen Abstandspuffer zur Ortslage Fargemiel abgegrenzt. Die Abgrenzung scheint anhand von Siedlungsflächen gemäß Grundkarte und nicht anhand der Abgrenzung des Innenbereichs der Ortslage erfolgt zu sein. Wir bitten, dies anzupassen oder als planerische Unschärfe klar zu stellen. (Es handelt sich auch nicht um Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen nach LEP Plankonzept 2.4.2.3. Die Abgrenzung zur Darstellung als Wohnbau und gemischten Bauflächen der Ortslage Fargemiel ist aus unserer Sicht richtig) **Abwägungskriterien:** **Abwägungskriterium 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Die Planungen der Windpark Kalkberg GmbH sehen ein Repowering des bestehenden Windparks auf dem Gemeindegebiet Heringsdorf vor. Es handelt sich bei der Fläche PR3_OHS_028 um eine Fläche die im Kern bereits im Regionalplan von 1997 und in der Regionalplanfortschreibung 2012 als Windvorranggebiet dargestellt war. Sollte es zu maßgeblichen Umfassungen von Siedlungsflächen durch neu ausgewiesene Vorranggebiete kommen, sollte im Zweifelsfall, im Interesse der Betreiber der Bestandsanlagen in der Fläche PR3_OHS_028 auf die Ausweisung der Flächen südlich der Landesstraße L 59 verzichtet werden.	begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt worden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, so dass der nordöstliche Teil nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Der Flächenteil südlich der Landstraße L59 liegt vollständig innerhalb der Platzrunde um den Flugplatz Grube und wird aufgrund des hohen Konfliktpotenzials ebenfalls nicht ausgewiesen. Im 1. Planentwurf hat zusätzlich die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Fläche geführt. Diese Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit können jetzt die Teile der Potenzialfläche, die nicht innerhalb der Platzrunde oder des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches liegen, übernommen werden. Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit teilweise gefolgt.

Abwägungskriterium 2.1.1 600 m - 15 km Radius um VOR und DVOR-Anlagen Die VOR- und DVOR-Anlage Michaelsdorf macht die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort zurzeit faktisch unmöglich. Der Rückbau der Anlage ist inzwischen jedoch beschlossen und ein Zeitplan hierfür ebenfalls gefasst, sodass damit gerechnet werden kann, dass im Jahr 2021 in diesem Bereich wieder Windenergieanlagen errichtet werden können. Da die anvisierte Gültigkeitsdauer der aktuellen Regionalplanfortschreibung deutlich über dieses Datum hinausgehen sollte, erscheint es aus unserer Sicht wünschenswert, auch Potentialflächen im Bereich der VOR- DVOR-Anlage Michaelsdorf als Vorranggebiete auszuweisen. Erforderlichenfalls können diese Flächen aus unserer Sicht mit einem Hinweis: „Bebaubar erst nach Abbau der VOR- DVOR-Anlage Michaelsdorf“ versehen werden. **Abwägungskriterium 2.1.2 Platzrunden Flugverkehr inklusive Mindestabstand (400 / 850 m)** **Abwägungskriterium 2.1.3 An- und Abflugbereiche / Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen** Der südlich der Landesstraße L 59 gelegene Teil der Potentialfläche wird großflächig von einem Abstandspuffer für die Platzrunde des Flugplatzes Grube überlagert. Der südlich der L 59 gelegene Teil der Potentialfläche sollte folglich nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden. **Abwägungskriterium 3.2.1 Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten** Der südlich der Landesstraße L 59 gelegene Teil der Potentialfläche liegt nahezu vollständig im 1200 m Abstand zum Vogelschutzgebiet Oldenburger Graben und sollte folglich nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden.	

Abwägungskriterium 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel Der Nordöstlichste Teil der Potentialfläche sowie des bestehenden Windparks wird von einem 3 km-Abstand zu einem Seeadlerhorst überlagert. Im Gesamtgebiet der Potentialflächen PR3_OHS_022 und PR3_OHS_028 wurden in den Jahren 2011 bis 2015 umfangreiche Untersuchungen der Avifauna durchgeführt. Die Ergebnisse für die Fläche PR3_OHS_028 wurden im Jahr 2015 in einem ornithologischen Fachgutachten für den Windpark Gaarz (südlicher Teil der alten Windeignungsfläche, nördlich der Landesstraße L 59) zusammengefasst. Die Raumnutzung der Seeadler „Siggen“ innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereiches wurde in einem Gutachten aus 2015 für den Windpark Görzer Kamp (Potentialfläche PR3_OHS_022) untersucht. Aufgrund der Lage der Planungen der Windpark Kalkberg GmbH im nördliche Teil der Potentialfläche PR3_OHS_028 und damit zwischen den beiden oben genannten Planungen sind die Ergebnisse aus beiden Untersuchungen aus unserer Sicht auch auf den genannten Teil der Potentialfläche PR3_OHS_028 im Gemeindegebiet Heringsdorf übertragbar. Die Beobachterstandorte der Untersuchungen im Jahr 2015 befanden sich darüber hinaus teilweise im unmittelbaren Umfeld der Planungen der Windpark Kalkberg GmbH. Die entsprechenden Fachgutachten sowie die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamtgebiet PR3_OHS_028 aus dem Jahr 2016 übersenden wir als Anlage. Wir plädieren, auch wenn weitere avifaunistische Untersuchungen als erforderlich angesehen werden sollten, für eine vollständige Ausweisung der Potentialfläche auch innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereichs als Vorranggebiet. Nötigenfalls kann ein textlicher Vorbehalt aufgenommen werden. Darüber hinaus muss die letztendliche artenschutzrechtliche Prüfung und damit auch die Eignung der Fläche im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz der einzelnen Windenergieanlage erbracht werden. Aufgrund der Lage innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereiches erfolgt hier ohnehin noch einmal die Beteiligung der Vogelschutzwarte des LLUR. **Abwägungskriterium 3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Teile der Fläche überlagern sich mit Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Die Einhaltung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes ist im	

Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen und ggf. durch Abschaltvorgaben sicher einzuhalten. **Abwägungskriterium 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume** **Abwägungskriterium 5.4 2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage** Beide Kriterien beziehen sich auf die südlich der Landesstraße l 59 gelegenen teile der Potentialfläche, die nicht Bestandteil der Planungen der Windpark Kalkberg GmbH sind. **Zusammenfassung:** Die Windpark Kalkberg GmbH bittet um eine Ausweisung der Potentialfläche auf Gemeindegebiet Heringsdorf als Windvorranggebiet. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: 2451, Datum: 26.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

LEP Plankonzept 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m: Im Süden wird die Fläche PR3_OHS_022 unter anderem durch einen Abstandspuffer zur Ortslage Fargemiel abgegrenzt. Die Abgrenzung scheint anhand von Siedlungsflächen gemäß Grundkarte und nicht anhand der Abgrenzung des Innenbereichs der Ortslage erfolgt zu sein. Wir bitten, dies anzupassen oder als planerische Unschärfe klar zu stellen. (Es handelt sich auch nicht um Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen nach LEP Plankonzept 2.4.2.3. Die Abgrenzung zur Darstellung als Wohnbau und gemischten Bauflächen der Ortslage Fargemiel ist aus unserer Sicht richtig)	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_OHS_022 nicht übernommen. Der Einwendung wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Der Hinweis zur Datenkorrektur wurde geprüft. Eine Änderung erfolgt jedoch aus folgendem Grund nicht: Die Potenzialfläche liegt vollständig in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, so dass die Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt.

Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung

ID: 2452, Datum: 26.06.2017

Angehängte Dateien: 14_0227_a_Goertz_OH_Ergebnisbericht_BG_20150818_20160411[1].pdf, GA VögelGötz_Kalkberg_Gaarz_20120618 (2).pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans (Planungsraum 3) erfolgte leider keine Übernahme der Potentialfläche PR3_OHS_022 als Windvorranggebiet und damit keine Übernahme des Windeignungsgebietes der Regionalplanfortschreibung 2012 und des	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_OHS_022 nicht übernommen. Der Einwendung wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Dem Hinweis auf eine verfestigte Planung wird nicht gefolgt, da es sich aus folgenden Gründen nicht um eine verfestigte Planung im Sinne des

Regionalplanes von 1997. Die Windpark Görtzer Kamp GmbH & Co. KG betreibt auf der Fläche einen Windpark und beabsichtigt diesen in absehbarer Zeit zu repowern und die zu errichtenden Anlagen dauerhaft selbst zu betreiben. Wir bitten um eine Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet sowie folgende Anpassungen: **Harte und weiche Tabukriterien:** **LEP Plankonzept 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m:** Im Süden wird die Fläche PR3_OHS_022 unter anderem durch einen Abstandspuffer zur Ortslage Fargemiel abgegrenzt. Die Abgrenzung scheint anhand von Siedlungsflächen gemäß Grundkarte und nicht anhand der Abgrenzung des Innenbereichs der Ortslage erfolgt zu sein. Wir bitten, dies anzupassen oder als planerische Unschärfe klar zu stellen. (Es handelt sich auch nicht um Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen nach LEP Plankonzept 2.4.2.3. Die Abgrenzung zur Darstellung als Wohnbau und gemischten Bauflächen der Ortslage Fargemiel ist aus unserer Sicht richtig) **Abwägungskriterien:** **Abwägungskriterium 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Die Planungen der Windpark Görtzer Kamp GmbH & Co. KG sehen ein Repowering des	gesamträumlichen Plankonzeptes handelt: Die Potenzialfläche liegt vollständig in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, so dass die Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird somit nicht gefolgt.

bestehenden Windparks vor. Es handelt sich bei der Fläche PR3_OHS_022 um eine Fläche die bereits im Regionalplan von 1997 und in der Regionalplanfortschreibung 2012 als Windeignungsgebiet dargestellt war. Sollte es zu maßgeblichen Umfassungen von Siedlungsflächen durch neu ausgewiesene Vorranggebiete kommen, sollte im Zweifelsfall, im Interesse der Betreiber der Bestandsanlagen in der Fläche PR3_OHS_022 auf die Ausweisung der neu ausgewiesenen Flächen verzichtet werden. **Abwägungskriterium 2.1.1 600 m - 15 km Radius um VOR und DVOR-Anlagen** Die VOR- und DVOR-Anlage Michaelsdorf macht die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort zurzeit faktisch unmöglich. Der Rückbau der Anlage ist inzwischen jedoch beschlossen und ein Zeitplan hierfür ebenfalls gefasst, sodass damit gerechnet werden kann, dass im Jahr 2021 in diesem Bereich wieder Windenergieanlagen errichtet werden können. Da die anvisierte Gültigkeitsdauer der aktuellen Regionalplanfortschreibung deutlich über dieses Datum hinausgehen sollte, erscheint es aus unserer Sicht wünschenswert, auch Potentialflächen im Bereich der VOR- DVOR-Anlage Michaelsdorf als Vorranggebiete auszuweisen. Erforderlichenfalls können diese Flächen aus unserer Sicht mit einem Hinweis: „Bebaubar erst nach Abbau der VOR- DVOR-Anlage Michaelsdorf“ versehen werden. **2.2.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung)** Die Potentialläche wird vollständig von der Ausweisung des Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung entlang der Ostseeküste überlagert. Die Fläche befindet sich jedoch in einem Randbereich dieser Ausweisung. Die westliche Abgrenzung des Schwerpunktraumes bildet die Bundesstraße B 501, die im Bereich der Potentialfläche nach Westen verspringt, sodass auch die Ausweisung des Schwerpunktraumes im Bereich der Potentialfläche sehr weit nach Westen reicht. Aus unserer Sicht bildet die Heringsdorfer Au mit der sich anschließenden, steil nach Westen ansteigenden Geländeformation eine geeignete natürliche Grenze (Geotop gemäß Abwägungskriterium 4.2 Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte). Aus unserer Sicht ist die Ausweisung der Potentialfläche als Vorranggebiet an dieser Stelle auch innerhalb der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung bis zu der genannten Grenze vertretbar.	

Abwägungskriterium 3.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs Bei einer Abgrenzung der Fläche entlang der Ausweisung des Geotopes (Abwägungskriterium 4.2 Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte) besteht nur noch eine geringe Überschneidung mit dem Abwägungskriterium 3.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs. Zur Minimierung des Konfliktrisikos, auch im Hinblick auf eine Minimierung des Konfliktrisikos mit dem nahegelegenen Seeadlerhorst sollte die Fläche hier abgegrenzt werden. **Abwägungskriterium 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel** Die Potentialfläche liegt vollständig innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereiches eines Seeadlerhorstes. Bereits im Jahr 2014 und 2015 wurden umfangreiche avifaunistische Untersuchungen, besonders zur Raumnutzung des nahegelegenen Seeadlerbrutpaares durchgeführt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis: „Das Eignungsgebiet ist aufgrund der geringen Frequenz von Seeadlern sowie fehlender geeigneter Strukturen als Nahrungsgebiet nicht von erhöhter Bedeutung **(mittlere** Bewertung). Es ist keine Nutzung als regelmäßig genutzter Flugkorridor festzustellen (**geringe** Bewertung). Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44, Abs. 3(1) BNatSchG durch Kollisionsgefahr an geplanten WEA der Eignungsgebiete ist aufgrund der geringen Bedeutung des Windeignungsgebietes für das lokale Seeadler-Brutpaar und der dargestellten Raumnutzung nicht erkennbar“ (BioConsult, 2015) Trotzdem kam es im Jahr 2015 bedauerlicherweise zu einem tödlichen Unfall eines Jungvogels an einer der Bestandsanlagen. Als Grund für die Geringe Raumnutzung in 2014 kann unter Umständen folgender Sachverhalt dienen: „Mit insgesamt 70 erfassten Flugsequenzen, 33 Anwesenheitstagen und einer Flugzeit von	

125 min wurde eine vergleichsweise geringe Flugaktivität festgestellt. Bei verschiedenen mit gleichem Aufwand untersuchten Brutpaaren ergaben sich um den Faktor 2 bis 3 höhere Werte. Es wurden entgegen der Erwartung auch keine Aktivitätspeaks während der Brutperiode oder der Bettelflugphase festgestellt. Wir führen dies auf die kleine Brut mit nur einem Jungvogel zurück.“ (BioConsult, 2015) Das Gutachten wird als Anlage zur Stellungnahme eingereicht. Bei der Potentialfläche PR3_OHS_022 handelt es sich im Kern um einen bestehenden Windpark innerhalb der Gebietskulisse der Regionalplanfortschreibung 2012. Die avifaunistischen Untersuchungen wurden vor der OVG-Entscheidung vom 20. Januar 2015 im berechtigten Vertrauen auf die Teilfortschreibung 2012 beauftragt und die Erfassung bereits im Jahr 2014 und Frühjahr 2015 ohne Unterbrechung durchgeführt. Wir sehen demnach unsere Interessen insofern als schützenswert gemäß LEP Plankonzept (*2.5.2.22 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten*) an. Sofern weitere avifaunistische Untersuchungen als erforderlich angesehen werden, plädieren wir für eine Ausweisung der Potentialfläche als Vorranggebiet, nötigenfalls kann ein textlicher Vorbehalt aufgenommen werden. Darüber hinaus muss die letztendliche artenschutzrechtliche Prüfung und damit auch die Eignung der Fläche im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz der einzelnen Windenergieanlage erbracht werden. Aufgrund der Lage innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereiches erfolgt hier ohnehin noch einmal die Beteiligung der Vogelschutzwarte des LLUR. **Abwägungskriterium 3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Teile der Fläche überlagern sich mit Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Die Einhaltung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes ist im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen und ggf. durch Abschaltvorgaben sicher einzuhalten.	

Abwägungskriterium 4.2 Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte Bei einer Abgrenzung der Fläche entlang der Ausweisung des *Abwägungskriterium 3.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs* besteht keine Überschneidung mit diesem Kriterium mehr. **Abwägungskriterium 5.3 800 m um (grundsätzlich raumwirksame) gesetzlich geschützte Kulturdenkmale** Bei einer Abgrenzung der Fläche entlang der Ausweisung des *Abwägungskriterium 3.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs* besteht keine Überschneidung mit diesem Kriterium mehr. **Zusammenfassung:** Die Windpark Görtzer Kamp GmbH & Co. KG bittet um eine teilweise Ausweisung der Potentialfläche als Vorranggebiet unter Auflagen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	

Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung

ID: 2448, Datum: 26.06.2017

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	Erwiderung
LEP Plankonzept 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m: Im Nordosten wird die Fläche PR3_DIT_096 durch einen Abstandspuffer zur Ortslage Trennewurth abgegrenzt. Die Abgrenzung scheint anhand von Siedlungsflächen gemäß Grundkarte und nicht anhand der Abgrenzung des Innenbereichs der Ortslage bzw. Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen nach LEP Plankonzept 2.4.2.3 erfolgt zu sein. Wir bitten darum von der Ortslage Trennewurth anhand der Abgrenzung des Innenbereichs der Ortslage abzugrenzen oder dies als planerische Unschärfe klar zu stellen. Die vorhandene Ausweisung von Wohn- und gemischten Bauflächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Trennewurth erfasst aus unserer Sicht nicht alle Wohngebäude des Innenbereichs der Ortslage Trennewurth.	Die Fläche PR3_DIT_096 bleibt als Vorranggebiet bestehen. Aus Hinweisen aus Stellungnahmen ergeben sich Erweiterungen im Nordosten durch Anpassung der Innenbereichabgrenzung und im Süden durch Fortfall einer Wohnstätte im Außenbereich. Damit wird der Stellungnahme des Amtes bzgl. der Flächenausweisung gefolgt.

Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung

ID: 2449, Datum: 26.06.2017

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	Erwiderung
LEP Plankonzept 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250	Die Fläche PR3_DIT_096 bleibt als Vorranggebiet bestehen. Aus Hinweisen aus Stellungnahmen ergeben sich Erweiterungen im Nordosten durch Anpassung der Innenbereichsabgrenzung und im Süden durch Fortfall einer Wohnstätte im Außenbereich. Damit wird der Stellungnahme des Amtes

m: Im Süden wird die Fläche PR3_DIT_096 unter anderem durch einen Abstandspuffer zur Ortslage Helse abgegrenzt. Die Abgrenzung scheint anhand von Siedlungsflächen gemäß Grundkarte und nicht anhand der Abgrenzung des Innenbereichs der Ortslage erfolgt zu sein. Wir bitten, dies anzupassen oder als planerische Unschärfe klar zu stellen. (Es handelt sich auch nicht um Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen nach LEP Plankonzept 2.4.2.3., da eine solche noch nicht vorliegt (F-Plan in Aufstellung))	bzgl. der Flächenausweisung gefolgt.
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: 2450, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans (Planungsraum 3) erfolgte eine Übernahme der Potentialfläche PR3_DIT_096 als Windvorranggebiet. Die Fläche war bereits im Regionalplan von 1997 und in der Regionalplanfortschreibung 2012 als Windvorranggebiet ausgewiesen. Die Umwelt Wind UW GmbH & Co. Trennewurth/Weibern-Rieden KG betreibt in diesem Gebiet Windenergieanlagen, beabsichtigt diese innerhalb absehbarer Zeit zu repowern und möchte die zu errichtenden Anlagen dauerhaft selbst betreiben. Wir begrüßen die Ausweisung der Fläche ausdrücklich und bitten lediglich um folgende redaktionelle Anpassungen: **Harte und weiche Tabukriterien:**	Die Fläche PR3_DIT_096 bleibt als Vorranggebiet bestehen. Aus Hinweisen aus Stellungnahmen ergeben sich Erweiterungen im Nordosten durch Anpassung der Innenbereichabgrenzung und im Süden durch Fortfall einer Wohnstätte im Außenbereich. Damit wird der Stellungnahme des Amtes bzgl. der Flächenausweisung gefolgt. Ingesamt wird dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche gefolgt.

LEP Plankonzept 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m: Im Nordosten wird die Fläche PR3_DIT_096 durch einen Abstandspuffer zur Ortslage Trennewurth abgegrenzt. Die Abgrenzung scheint anhand von Siedlungsflächen gemäß Grundkarte und nicht anhand der Abgrenzung des Innenbereichs der Ortslage bzw. Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen nach LEP Plankonzept 2.4.2.3 erfolgt zu sein. Wir bitten darum von der Ortslage Trennewurth anhand der Abgrenzung des Innenbereichs der Ortslage abzugrenzen oder dies als planerische Unschärfe klar zu stellen. Die vorhandene Ausweisung von Wohn- und gemischten Bauflächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Trennewurth erfasst aus unserer Sicht nicht alle Wohngebäude des Innenbereichs der Ortslage Trennewurth. Im Süden wird die Fläche PR3_DIT_096 unter anderem durch einen Abstandspuffer zur Ortslage Helse abgegrenzt. Die Abgrenzung scheint anhand von Siedlungsflächen gemäß Grundkarte und nicht anhand der Abgrenzung des Innenbereichs der Ortslage erfolgt zu sein. Wir bitten, dies anzupassen oder als planerische Unschärfe klar zu stellen. (Es handelt sich auch nicht um Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen nach LEP Plankonzept 2.4.2.3., da eine solche noch nicht vorliegt (F-Plan in Aufstellung) **Abwägungskriterien:** **Abwägungskriterium 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Es handelt sich bei der Fläche PR3_DIT_096 um eine Fläche die bereits im Regionalplan von 1997 und in der Regionalplanfortschreibung 2012 als Windvorranggebiet ausgewiesen war. Sollte es zu maßgeblichen Umfassungen von Siedlungsflächen durch neu ausgewiesene Vorranggebiete kommen, sollte im Zweifelsfall, im Interesse der Betreiber der Bestandsanlagen in der Fläche PR3_DIT_096 auf die Ausweisung anderer, neu	

hinzugenommener Flächen verzichtet werden. **Zusammenfassung:** Die Umwelt Wind UW GmbH & Co. Trennewurth/Weibern-Rieden KG begrüßt die Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet und bittet um die genannten redaktionellen Anpassungen. Mit freundlichen Grüßen Umwelt Wind UW GmbH & Co. Trennewurth/Weibern-Rieden KG	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2447, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin Landeigentümer im Bereich der Potenzialfläche PR3 DIT 007. Meine Stellungnahme bezieht sich auf die Flächen innerhalb der von der Windenergirgesellschaft Hollingstedt-Pferdekrug GbR beantragten Erweiterungsfläche. Unabhängig von dem Gemeindewillen beider Gemeinden Hennstedt und Hollingstedt, möchte ich als lokaler Betroffener hier eine Stellungnahme abgeben. Meiner Meinung nach ist die Ablehnung der geplanten Erweiterungsfläche nicht korrekt. Dies möchte ich Ihnen begründen. Die Abwägungsentscheidung2.1.6 mit der Begründung: "Desweiteren ist ein Teil der Fläche nach Stand der Fachplanung Rohstoffsicherung des LLUR mit einem Rohstoffpotenzialgebiet überlagert, in dem der Abbau öberflächennaher Rohstoffe gegenüber der Windenergienutzung Priorität genießen soll. Um Konflikte zu vermeiden, entfallen die Überschneidungsbereiche als	Die Fläche PR3_DIT_007 wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Somit kann der Stellungnahme teilweise gefolgt werden.

Vorranggebiet." trifft aus folgenden Gründen nicht zu. Lärm: Ein Abbau von Kies und Sand ist unser Meinung nach ausgeschlossen, da dies zu einer erheblichen Zunahme der Belastung durch Lärm und Verkehr für uns führt. Naturschutz: In dem Gebiet wäre nach unserem Verständnis ein Nassabbau notwendig, was eine Veränderung des Wasserhaushaltes mit sich bringt. Eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der Flächen muss für uns möglich sein und darf nicht durch Kiesabbau direkt oder indirekt unmöglich werden. Außerdem würde derAbbau von Kies und Sand die Zerstörung von Mooren nach sich ziehen.Im Gegensatz dazu wäre bei der Nutzung von Windenergie durch die bestehende Infrastruktur des Amtsbürgerwindparks Eider - Teilbereich Hennstedt nur ein minimaler Eingriff in die Natur und den Wasserhaushalt nötig. Ausreichend vorhandene alternative Gebiete: Die regionale Rohstoffversorgung bzw. -sicherung ist über an anderer Stelle ausreichend gesichert. Direkt südlich der vorgenannten Rohstoffpotenzialfläche (bei Glüsing, Linden und Schalkholz) befinden sich großflächige Rohstofflagerstätten für Kies und Sand. Fehlende Einwilligung: Ich bin nicht bereit, Flächen für Kiesabbau bereitzustellen. DieNut zung der Windkraft ermöglicht es mir hingegen, die Flächen gleichzeitig landwirtschaftlich zu nutzen. Die fehlende Zustimmung haben wir als Gemeinschaft der Landeigentümer bereits offen bekundet. Somit ist auch eine großflächige Nutzung für den Abbau untersagt. Zeitliche Komponente: Es macht keinen Sinn, diese Fläche als Rohstoffabbaugebiet für einen unendlich langen Zeitraum freizuhalten, wenn dies einer Windkraftnutzung für die nächsten 20 Jahre im Wege steht. Somit ist das einzige im Datenblatt ausgewiesene Konfliktpotenzial aus 2.1.6- bezogen auf die oben genannte Fläche- nicht als mittel sondern als gering einzustufen und die Fläche mit einem Abwägungsvorrang für die Windenergie freizugeben. Ein weiteres weiches Kriterium bitte ich ebenfalls zu berücksichtige: Wirtschaftliche Aspekte: Die schon seit längerem wirtschaftlich schwer kalkulierbare Situation im Sektor Landwirtschaft wäre durch eine verlässliche Einnahmequelle aus Effekten der Windenergie um eine stützende Komponente erweitert.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2446, Datum: 26.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur Flächenfindung von Vorranggebieten für den Regionalplanentwurf für den Abwägungsbereich PRE_SEG_029 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Einspruch gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Abwägungsberiech PRE_SEG_029 im Regionalplanentwurf III ein. Im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III SEG029,LEP Sachthema Windenergie, werden folgenden Kriterien zur Ermittlung bzw. ausgeschlossener Flächen aufgeführt, die aus unserer Sicht nicht richtig und vollständig bewertet wurden. Nachfolgend erhalten Sie meine Stellungnahme mit den begründeten Einwänden gegen eine Ausweisung des Abwägungsbereichs SEG029 als Vorranggebiet für Windenergienutzung und die geplante Bebauung mit Windenergieanlagen. Die nachfolgenden Hinweise bitte ich im Rahmen des Abwägungsprozesses zur Flächenfindung von Vorranggebieten für den Regionalplanentwurf zu berücksichtigen. 1. ***Zielbereich Siedlungsstruktur u.-entwicklung sowie Daseinsvorsorge/Schutzbereich Mensch u. Gesundheit*** a. Aus meiner Sicht ist u.a. die Gesundheit des Menschens eines der schützenswertesten und wichtigsten Dinge, für die man sowohl selbst Verantwortung übernimmt, als auch die Regierung. Vor allem für das Bundesland, dass für die Menschen steht, welche in dem entsprechenden Bundesland lebt sollte dies eines der höchsten Interessen sein. Es gibt div. Gutachten, die deutlich aufzeigen, dass die damals definierten Methodiken (z.B. TA Lärm oder die DIN 45680) belegen, dass eine Abstandsregelung so wie sie heute gilt als unzureichend zu erachten ist. Aus meiner Sicht wird deshalb das im Grundgesetz verankerte „Recht auf körperliche Unversehrtheit“ nicht eingehalten. b)Die Ausweisung der Fläche	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_029 wird dennoch in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen.

PR3_SEG_029 steht im Widerspruch zu den im LEP formulierten Zielen. Demnach sollen ländliche Räume als Siedlungsschwerpunkte gestärkt werden. Wir die betroffenen Gemeinden Weede und Schieren werden durch die oben beschriebene Flächenausweisung für geplante Windkraft massiv in unserer Siedlungsentwicklung gestört, da die heute schöne und unverbaute Natur zerstört wird. Die Natur und die schönen Landschaften sind ein großer Einflußfaktor für mich und meine Familie war hierherzuziehen. Ich wollte das meine Kinder ohne Bedenken hier groß werden können und gesund aufwachsen können. Das sich die Gemeinden und Dörfer zu größeren und schöneren Gemeinden entwickeln, die weitere Generationen beherbergen. Ich bin überzeugt davon, dass es aufgrund der zu erwarteten optischen Bedrängung und der gesundheitlichen Gefahren zukünftig kein nennenswertes Interesse an Baugrundstücken in den Gemeinden geben. Die Immobilenwerte werden überdurchschnittlich sinken und es wird verstärkt zu Leerständen kommen. Gleiches gilt für die Stadt Bad Segeberg. Die Ausweisung von Baugrundstücken an der derzeit attraktiven östlichen Stadtgrenze (Christiansfelde, Bornwischen) würde hinfällig werden, da die Nähe und der direkte Blick auf den Windpark viele Bauherren abschrecken und dies zu einem Verfall der Grundstückspreise führen wird. Als problematisch ist auch die Nähe der Segeberger Kliniken (Herzklinik, Neurologie, Kurpark) zu bewerten. In einem Positionspapier der Kliniken Beelitz GmbH (Mai 2014) wird eindringlich vor den gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Windenergieanlagen gewarnt. 1. Die Analyse und Abwägung erfolgt in Anlehnung an das „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (MEIL MV/UmweltPlan 2013). Aus diesem Gutachten folgt, dass Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in einem 3.500 Meter-Betrachtungsraum eine Siedlung im Gesichtsfeld (180 Grad) in einem Winkel von bis zu 120 Grad umschließen können. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Überschreitung dieses Winkels führen, da bereits in Neuengörs, Steinbek und zwischen Willendorf und Pöhls (Rehhorst) Windenergieanlagen errichtet wurden. Letztere liegen vom Scheitelpunkt aus betrachtet im Blickfeld hinter PR3_SEG_029. Sie würden sich nach der Bebauung von PR3_SEG_029 optisch als eine geschlossene Kontur abbilden, welche zu einer überdurchschnittlichen Umfassung und optischer Bedrängung führen würde.	Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Die Siedlungsentwicklung kann bereits im frühen Stadium mit der Landesplanung abgestimmt werden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient

Darüber hinaus ist der Raum Schieren/Weede bereits durch PR3_SEG_028 (Pronstorf) mit 220,7 ha, PR3_OHS_076 (Ahrensbök) mit 45,1 ha PR3_SEG_035 (Neuengörs) mit 168,5ha sowie durch mehrere WEA in Feldhorst und Rehhorst stark vorbelastet. Die Anlagen in Stockelsdorf und Rehhorst liegen ca. 20m höher als Schieren, sie sind daher weithin sichtbar. Eine vergleichbare Vorbelastung führte z.B. im Bereich Großenaspe, Hardebek dazu, dass die Fläche PR3_SEG_304 nicht übernommen wurde und auf die Ausweisung weiterer neuer Flächen in dieser Region verzichtet wird. Das Konfliktrisiko für Kriterium 1.3 ist somit „hoch“. 1. ***Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung*** a. Die Gebiete südlich der Gemeinde (WeederTeich, Bornkampskoppel u.a.) sind nicht nur ausgezeichnet durch ein charakteristisches Landschaftsbild und eine vielfältige Flora und Fauna, sie sind auch durch Feldwege/Wanderwege in Richtung Weede und Bad Segeberg gut erschlossen. Im Datenblatt Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_029 findet sich der Hinweis „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“. Zudem besteht Überschneidung mit dem Naturpark Holsteinische Schweiz von über 20 ha. Beide o.g. Gründe sprechen für die objektive Schönheit und den damit verbunden Wert und Schutzbedarf der vorherrschenden Landschaft. Entsprechend sind genannten Wege durch Spaziergänger, Familien, Hundebesitzer, Reiter, Erholungssuchende etc. vorrangig aus Schieren, Weede und Bad Segeberg gut frequentiert. Sportler und Wanderer nutzen einen Rundweg von ca. 7,5 km, ältere Einwohner nutzen die Möglichkeit zur ortsnahen Naturerholung ohne Auto. Radfahrer nutzen gerne diese Wege als direkte Ortsverbindung, ohne die Gefährdung durch den Autoverkehr auf den Kreisstraßen. Natürlich genießen alle die Natur und die Ruhe in diesem Bereich. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde den Menschen der umliegenden Gemeinden den so bedeutsamen Erholungsraum nehmen. 1. Touristen und Tagesgäste sind für den Kreis Segeberg ein wichtiger	lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es ist daher eine Abwägung vorzunehmen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der

Wirtschaftsfaktor. Der touristisch bedeutsame Ausblick von Kalkberg in Bad Segeberg würde durch eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA überdurchschnittlich stark an Attraktivität einbüßen. Zu den Bemühungen der Metropolregion Hamburg, attraktive Ausflugsziele in unserer Region zu benennen, steht eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA daher in gravierendem Widerspruch. Nach einer aktuellen Studie des Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa werden 7% der Urlauber (Tages- wie Übernachtungsgäste) die Region Schwansener Küste angesichts der bereits vorhandenen Windkraftanlagen künftig als Urlaubsgebiet meiden. Der Verlust an touristischer Wertschöpfung wird auch für den Kreis und die Stadt Bad Segeberg als Luftkurort überdurchschnittlich hoch sein. Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 2.2 ist jeweils „hoch“. 1. Die geplante und genehmigte DVOR-Anlage des Bundesluftfahrtministeriums in Seedorf weist einen Tabu-Bereich von 15 km aus. Die Flächen des PR 3 SEG 029 liegen in diesem Bereich. Eine Störung dieser Anlagen durch Bauwerke wie Windkraftanlagen muss ausgeschlossen werden. Über dem Vorranggebiet findet ein reger Flugbetrieb durch den Hamburger Flughafen (Warteschleifen) statt, hinsichtlich der Sicherheit der Flugpassagiere und der Bewohner in den darunterliegenden Ortschaften, darf es keine Kompromisse geben. Beobachtet werden auch Querungen im Luftraum durch regelmäßige Hubschrauberflüge der Bundespolizei aus Richtung Lübeck in Richtung Fuhlendorf/Bimöhlen. Das Konfliktrisiko ist bereits mit „hoch“ bewertet. Warum ist die Fläche dennoch als Eignungsgebiet ausgewiesen? 1. ***Schutzbereich Tiere und Pflanzen/Gebiets und Artenschutz*** 2. Die Bebauung Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion mehrerer Klein- und Kleinstbiotope führen. Betroffen wären mehrere Feuchtbiotope, eine Streuobstwiese, Nasswiesen mit Moorboden sowie Laub- und Mischwälder, welche in der Fläche liegen oder direkt angrenzen und die bei der Flächenplanung offensichtlich nicht berücksichtigt wurden und keinen Schutzabstand von	Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

100 m beinhalten. Diese sind neben den Feuchtwiesen ein Garant für Artenvielfalt und bieten durch ihr Angebot an Fröschen und kleinen Reptilien Beute für Vögel und deren Brut. Moorböden sind als Kohlenstoffsenken von großer Bedeutung für den Klimaschutz und sollten vor Zerstörung durch Bau- bzw. Gründungsmaßnahmen, wie sie zur Errichtung von WEA notwendig sind, geschützt werden. Zudem würde die Errichtung und der Betrieb von WEA in diesem Gebiet dem Ziel der Landesregierung widersprechen, Schutzkonzepte für hochgradig gefährdete Libellenarten im Land zu entwickeln und umzusetzen. In „Die Libellen Schleswig-Holsteins - Rote Liste“, 2011 fordert das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume den Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahen und natürlichen Moor- und nährstoffarmen Gewässerkomplexen. Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.1.4 ist somit „hoch“. 1. Die Nasswiesen im Bereich Weeder Teich werden zur Erntezeit von Weißstörchen aufgesucht, ein Weißstorchhorst befindet sich in der Gemeinde Weede, Ortsteil Steinbek. Ein weiterer im Ortsteil Mielsdorf. Der Prüfbereich beträgt 2000 m und überschneidet damit die Fläche PR3_SEG_029. Auch der Kranich (Grus grus) kann im geplanten Vorranggebiet regelmäßig beobachtet werden. Mehrmals konnten größere Gruppen dieser Vögel (bis 40 Stück) beim Vogelzug über dem Vorranggebiet beobachtet werden. Aktuell werden Teile der Fläche als Rastplatz für min. 16 Tiere regelmäßig genutzt. Das hier ansässige Paar hat seine 2 Nachkommen im Ortsgebiet Neuenteich erfolgreich 2016 aufgezogen. Auch im Bereich des Weeder Waldgebietes in unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes werden Kranichrufe – auch im Winter – gehört, so dass auch dort von einer dauerhaften Ansiedling auszugehen ist. Graureiher (Ardea cinera) und Silberreiher (Casmerodius albus) halten sich häufig im Bereich der Feuchtbiotope auf und nutzen gerne auch die Heuernte und Getreideernte zum Beutefang. Die Höckerschwäne (Gygnus olor) überwintern zum Teil in Gruppen von bis zu 20 Vögel im	

Vorranggebiet. Habicht (Acapiter gentilis), Mäusebussard (Buteo buteo) nutzen das Vorranggebiet als Lebens- und Jagdraum. Graugans (Anser anser) und die Nonnengans (Branta leucopis) kommen in nennenswerter Anzahl über Winter, bis ins Frühjahr als Zugvögel in diesem Gebiet vor. Die Wiesen sind außerdem Brutgebiet von Kiebitzen. Der Kiebitz gehört in Deutschland zu den streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und ist zudem als eine Verantwortungsart innerhalb der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung eingestuft. Den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“ zufolge, reagiert der Kiebitz auf größere Windenergieanlagen mit verstärkten Meidereaktionen. Es ist daher zu befürchten das die betroffenen Feuchtwiesen zukünftig nicht mehr als Brutgebiet genutzt werden. Um das Brutgebiet ist ein Abstand von mindestens 500m (Prüfbereich 1.000 m) einzuhalten, da es sich um ein regelmäßiges Brutvorkommen von regionaler Bedeutung handelt. 1. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt nur 2500m von EU-Vogelschutzgebiet um den Wardersee entfernt. In diesem Gebiet brütet eines der in Schleswig-Holstein heimischen Seeadler-Paare. Damit wird ein 3km Radius um den Seeadlerhorst möglicherweise unterschritten. Zudem verlassen die Jungvögel dieses Gebiet und besuchen, auf der Suche nach geeigneten Brutgebieten, auch die Waldgebiete und Feuchtbiotope innerhalb der Fläche PR3_SEG_029. Es ist daher höchst wahrscheinlich, dass gerade diese unerfahrenen Jungvögel bei Kollisionen mit Rotorblättern getötet werden. Die Fläche liegt innerhalb des Prüfbereichs (6.000 m) für den Seeadler. 1. Darüber hinaus lassen sich Rotmilan und Wiesenweihe täglich beobachten. Hier ist zu betonen, dass in Deutschland ca. 28.000 WEA existieren. Dem gegenüber steht eine Zahl (laut NABU) von nur 12.000-18.000 Rotmilan-Brutpaaren. Jährlich werden 12.000 Greifvögel durch WEA getötet, darunter ca. 1000 Rotmilane. Statistisch reichen damit 58 WEA um jährlich 2 Rotmilane zu töten. Wie lange wird „unser“ Rotmilan (dessen Bewegungsradius wohl deutlich größer als drei Kilometer ist) hier überleben? Laut Aussage des NABU-Vogelschutzexperten Lars Lachmann nimmt der Rotmilan-Bestand im windenergiearmen Südwesten Deutschlands zu, während er im windenergiereichen Norden und Osten abnimmt. Diese Informationen	

führen zu dem Schluss, dass der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region das Risiko der Ausrottung des Rotmilans auf ein nicht vertretbares Maß steigern wird.

1. Die Wiesenweihe ist seit Jahren in diesem Gebiet beheimatet und wechselt ihren Brutplatz jährlich nach Fruchtfolge der Felder im Brutgebiet. In den letzten Jahren wurde er von Vogelschützern dokumentiert und das Nest abgesichert. Zu Unrecht wird die Wiesenweihe als von WEA nicht gefährdet angesehen, da sie ihre Beuteflüge nur in geringer Höhe vollzieht und damit nicht in den Rotorenbereich der WEA kommt. Da es jedoch in dem Vorranggebiet PR3 SEG 029 mehrere Kiebitz-Brutplätze auf den Nasswiesen gibt, stellt sich folgender Sachverhalt dar. Bei Annäherung der Wiesenweihe an diese Brutgebiete verteidigen die Kiebitze äußerst entschlossen ihren Nachwuchs und drängen den Greifvogel sehr wirkungsvoll auch in höhere Luftregionen (Rotorbereich) ab. Mehrere Kiebitze vollziehen tollkühne Luftkämpfe bis die Wiesenweihe aufgibt und in andere Flächen ausweicht. Diese Beobachtung konnte in den letzten Wochen mehrmals gemacht werden

Allein aufgrund die Beheimatung des Rotmilans und der Wiesenweihe erfüllt dieses Gebiet die besonderen Anforderungen an ein EU-Vogelschutzgebiet i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL und muss daher als faktisches Vogelschutzgebiet betrachtet werden.

Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 3.2 ist somit jeweils „hoch“.

1. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt in direkter Linie zwischen den FFH-Gebieten „Segeberger Kalkberghöhlen“ und „Wald nördlich Steinbek“.

Die Segeberger Kalkberghöhlen gelten als das größte bekannte Fledermausquartier Deutschlands und beherbergt u.a. auch die Bechsteinfledermaus. Diese ist Art ist stark an Waldlebensräume mit großem Totholzanteil gebunden. Durch die enge Bindung an Baumhöhlen, kommt die Art zumeist nur in naturnahen Waldbeständen vor. Diese sind z.B. das FFH-Gebiet „Wald nördlich Steinbek“, aber auch die in der Fläche PR3_SEG_029 liegenden Waldstücke. Aufgrund der Lage und Beschaffenheit der genannten Waldstücke mit den angrenzenden Feuchtbiotopen, welche für ein hinreichendes Nahrungsangebot sprechen, muss die Fläche als potentielles Brutgebiet und Durchzugsgebiet der Bechsteinfledermaus betrachtet werden.

Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.2.6 ist somit „hoch“.

1. ***Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung/Schutzbereich Boden***

und Wasser

Am 29.10.97. wurden im Kreis Segeberg drei lokale Erdbeben registriert. Das Epizentrum lag vermutlich zwischen den Ortschaften Quaal und Schieren.Als Auslöser ist ein untergründiges Verbruchereignis zu vermuten. Die Stärke des Bebens (Magnitude von 1,5 mL) kann z.B. durch einen 1m tiefen Sturz eines 500t schweren Anhydritblocks erklärt werden. Offensichtlich lassen die besonderen geologischen Formationen und Verbindungen im Bereich um den Segeberger Kalkberg derartige Ereignisse zu.

Es ist zu befürchten, dass die aufwendigen Gründungsarbeiten, sowie der Betrieb der WEA in diesem Gebiet zu weiteren Ereignissen führen. Das Konfliktrisiko ist daher als „hoch“ zu bewerten.

Umfangreiche geologische Gutachten zur Bestätigung einer diesbezüglichen Unbedenklichkeit sind dringend erforderlich.

1. ***Schutzbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter***

Der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region führt zu einer schleichenden und immer manifester werdenden Zerstörung unseres über Jahrhunderte gewachsene Landschaftsbildes. Er nimmt uns Heimatgefühl und Identität.

Anders als punktuelle bzw. lokale Umweltkatastrophen zieht sich die Umweltzerstörung durch den Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein über Jahre hinweg. Dessen Auswirkungen sind jedoch deutlich absehbar gravierender, da er auf breiter Fläche stattfindet und damit Rückzugs- und Lebensräume zerstört.

Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Gründe wird der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Schieren im Regionalplanentwurf nicht zugestimmt.

Ich bitte Sie, meine Einwände im Verfahren zu berücksichtigen und mir eine Eingangsbestätigung zukommen zu lasen.

[redacted]

[redacted]	
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: 2438, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: 2. Abrundungssatzung Hobstin.jpg, 3. F-Plan Schönwalde a.B..jpg** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
LEP Plankonzept 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m Im südlichen Bereich wird die Vorrangfläche PR3_OHS_047 nach Südosten durch einen Abstandspuffer zur Ortslage Hobstin abgegrenzt. Die Abgrenzung des Innenbereichs der Ortslage Hobstin wurde in einer Abrundungssatzung vom 04.12.2000 festgelegt (siehe Anhang). Wir bitten darum diese an Stelle einer versehentlich herangezogenen Flurstücksgrenze als Ausgangspunkt für den Abstandspuffer zu verwenden. Die Abrundungssatzung übersenden wir anbei. Auch die Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schönwalde am Bungsberg geht an dieser Stelle nicht über die Abgrenzung der Abrundungssatzung hinaus sodass diese als maßgeblich anzusehen ist. Den Flächennutzungsplan übersenden wir ebenfalls als Anlage. Wir bitten um Anpassung der Abgrenzung.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Die Fläche wird als Vorranggebiet beibehalten. Auf die Begründung im 1. Entwurf wird verwiesen. Es erfolgen lediglich kleinräumige Korrekturen des Flächenzuschnittes aufgrund von Hinweisen aus Stellungnahmen. Hier ist auch die randliche Überschneidung mit den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen zweier Seeadlerbrutplätze tolerabel, weil hier gutachterlich eine Verträglichkeit unter Einhaltung von Auflagen bestätigt wurde. Für das Gutachten gilt die Stichtagsregelung (Beginn der Untersuchungen vor Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplanes von 2012).
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: 2439, Datum: 26.06.2017**	

Angehängte Dateien: 4. genehmigung Waldumwandlung.pdf

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	Erwiderung
LEP Plankonzept 2.4.2.30 Abstandspuffer von 30 - 100 m zu Wäldern Im südlichen Bereich wird die Fläche PR3_OHS_047 nach Südwesten durch einen Abstandspuffer zu den Waldbereichen an der Kniphagener Au abgegrenzt. Die Abgrenzung erfolgte an einer Stelle auch zu einem Bereich der im Rahmen des Bauleitplanverfahrens im Zusammenhang mit dem bestehenden Windpark entwidmet wurde. Den Entwidmungsbescheid erhalten Sie als Anlage anbei. Wir bitten um Anpassung der Abgrenzung.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Die Fläche wird als Vorranggebiet beibehalten. Auf die Begründung im 1. Entwurf wird verwiesen. Es erfolgen lediglich kleinräumige Korrekturen des Flächenzuschnittes aufgrund von Hinweisen aus Stellungnahmen. Hier ist auch die randliche Überschneidung mit den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen zweier Seeadlerbrutplätze tolerabel, weil hier gutachterlich eine Verträglichkeit unter Einhaltung von Auflagen bestätigt wurde. Für das Gutachten gilt die Stichtagsregelung (Beginn der Untersuchungen vor Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplanes von 2012).

Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung

ID: 2442, Datum: 26.06.2017

Angehängte Dateien: 1. Stellungnahme Gemeinde zum Abwägungsbereich Planungsraum 3.pdf, 2. Abrundungssatzung Hobstin.jpg, 3. F-Plan Schönwalde a.B..jpg, 4. genehmigung Waldumwandlung.pdf, 5. Befreiung.pdf, 5. LSG Bungsberg.pdf, Avifauna 6 WEA.pdf, Avifauna WEA 1 bis 5.pdf, Avifauna Winter.pdf, Ba Ha SN BImSchG 21.10.2015.pdf, Freigabe Avifauna.pdf, 7. Denkmalrechtliche Genehmigung_30.10.2014.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans (Planungsraum 3) erfolgte eine Übernahme der Potentialfläche PR3_OHS_047 als Windvorranggebiet. Die Windpark Kniphagen GmbH & Co. KG betreibt in diesem Gebiet seit 2014 5 Windenergieanlagen und beabsichtigt die	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Die Fläche PR3_OHS_047 wird als Vorranggebiet beibehalten. Auf die Begründung im 1. Entwurf wird verwiesen. Es erfolgen lediglich kleinräumige Korrekturen des Flächenzuschnittes aufgrund von Hinweisen aus Stellungnahmen. Hier ist auch die randliche Überschneidung mit den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen zweier Seeadlerbrutplätze

Erweiterung des Windparks um eine weitere Anlage. Die Windpark Kniphagen GmbH & Co. KG begrüßt die Ausweisung als Vorranggebiet ausdrücklich. Auch die Gemeinde Schönwalde am Bungsberg hat sich mehrfach positiv zum Erhalt und der Erweiterung der Fläche geäußert. Die Gemeinde hat dies mit Ihrer Stellungnahme vom 25.05.2016 gegenüber der Staatskanzlei erklärt. Die Stellungnahme übersenden wir als Anlage. Ergänzend bitten wir um folgende redaktionelle Anpassungen der Fläche: **Harte und weiche Tabukriterien:** **LEP Plankonzept 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m** Im südlichen Bereich wird die Vorrangfläche PR3_OHS_047 nach Südosten durch einen Abstandspuffer zur Ortslage Hobstin abgegrenzt. Die Abgrenzung des Innenbereichs der Ortslage Hobstin wurde in einer Abrundungssatzung vom 04.12.2000 festgelegt (siehe Anhang). Wir bitten darum diese an Stelle einer versehentlich herangezogenen Flurstücksgrenze als Ausgangspunkt für den Abstandspuffer zu verwenden. Die Abrundungssatzung übersenden wir anbei. Auch die Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schönwalde am Bungsberg geht an dieser Stelle nicht über die Abgrenzung der Abrundungssatzung hinaus sodass diese als maßgeblich anzusehen ist. Den Flächennutzungsplan übersenden wir ebenfalls als Anlage. Wir bitten um Anpassung der Abgrenzung. **LEP Plankonzept 2.4.2.30 Abstandspuffer von 30 - 100 m zu Wäldern** Im südlichen Bereich wird die Fläche PR3_OHS_047 nach Südwesten durch einen Abstandspuffer zu den Waldbereichen an der Kniphagener Au abgegrenzt. Die Abgrenzung	tolerabel, weil hier gutachterlich eine Verträglichkeit unter Einhaltung von Auflagen bestätigt wurde. Für das Gutachten gilt die Stichtagsregelung (Beginn der Untersuchungen vor Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplanes von 2012).

erfolgte an einer Stelle auch zu einem Bereich der im Rahmen des Bauleitplanverfahrens im Zusammenhang mit dem bestehenden Windpark entwidmet wurde. Den Entwidmungsbescheid erhalten Sie als Anlage anbei. Wir bitten um Anpassung der Abgrenzung. Die weitere Flächenabgrenzung der Potentialfläche PR3_OHS_047 anhand der harten und weichen Tabukriterien entspricht aus unserer Sicht der veröffentlichten Kriterien. **Abwägungskriterien:** **Abwägungskriterium 2.2.3 *Naturparke*** **Abwägungskriterium *5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken*** Die Fläche befindet sich am äußersten Rand eines Naturparks, innerhalb der aktuellen Gebietskulisse des charakteristischen Landschaftsraumes. Wir folgen der Argumentation, dass die bestehenden Windenergieanlagen sowie eine moderate Erweiterung mit den Zielen des Naturparks vereinbar sind. **LEP Plankonzept 2.4.2.18 Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist:** Der Kreis Ostholstein hat den Bereich des Bungsberges einstweilig als Landschaftsschutzgebiet sichergestellt. Die Abgrenzung im Bereich des Windparks Kniphagen	

sollte gemäß Entwurf des Kreises Ostholstein vom 28.12.2016 erfolgen. Karte und Befreiungsbescheid für die geplante Errichtung der sechsten Windenergieanlage übersenden wir als Anlage. **Abwägungskriterium 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel** Teile der Randbereiche der Fläche ragen an drei Stellen (Norden, Osten, Südwesten) in potentielle Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel hinein. Die Eignung auch dieser Flächen wurde durch umfangreiche mit der Vogelschutzwarte des LLUR und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein abgestimmte Untersuchungen nachgewiesen. Das positive Ergebnis wird auch durch deren Einvernehmen im Rahmen der Genehmigungsverfahren aller 5 errichteter und der weiteren, beantragten Windenergieanlage zum Ausdruck gebracht. Der Abstandsradius des nördlichen Beeinträchtigungsbereiches scheint zudem fehlerhaft zu sein – Im Bereich des Windparks sind hier zwei Ecken im Abstandskreis vorhanden, sodass im Norden ein Teil der Potentialfläche nicht als Vorranggebiet übernommen wurde. Anbei übersenden wir die zugrundeliegenden avifaunistischen Fachgutachten sowie die Stellungnahmen der Beteiligten Stellen. Wir bitten darum die Windvorrangfläche nicht an den 1,5 km Radien abzugrenzen, sondern das Vorranggebiet gemäß der Abgrenzung der Potentialfläche auszuweisen. **Abwägungskriterium *4.2 Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte*** *Das gesamte Umland des Bungsberges wurde bis zu einer Höhe von 30m über NN als Geotop ausgewiesen. Der Windpark Kniphagen befindet sich im Randbereich dieser Ausweisung in einem Abstand von mehr als 5 km zum Bungsberg. Eine Beeinträchtigung durch den Windpark ist nicht zu erkennen. Kleinräumige besondere geologische Strukturen wurden bei der Planung des bestehenden Windparks berücksichtig und werden auch bei der geplanten Erweiterung berücksichtigt werden.*	

Abwägungskriterium *5.3 800 m um (grundsätzlich raumwirksame) gesetzlich geschützte Kulturdenkmale* Der Windpark Kniphagen befindet sich auf den Flächen des Gutes Kniphagen. Die Standorte der 5 bestehenden Windenergieanlagen und der geplanten Erweiterung um eine Windenergieanlage wurden mit der unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Die Zustimmung zur geplanten Erweiterung übersenden wir anbei. **Zusammenfassung:** Wir begrüßen die Ausweisung der Flächen als Windvorranggebiet und bitten um die genannten redaktionellen Anpassungen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2444, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich verstehe nicht, warum die Fläche in Siethwende Brokdorf als Vorranggebiet abgelehnt wurde. Die Fläche ist kein charakteristischer Landschaftsraum. Flächen genau dieser Art befinden sich in der gesamten Wilstermarsch. Außerdem sollte berücksichtigt werden, das die Brokdorfer Bevölkerung sich nicht gegen die Errichtung eines Windparks in diesem Gebiet geäußert hat. Stattdessen gab es eine	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_080 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die

Bürgerbefragung mit einer Mehrheitsentscheidung für Windkraft. In anderen umliegenden Gemeinden ist die Akzeptanz deutlich geringer.	Ausweisung als Vorranggebiet ist aufgrund der zentralen und nicht anrandigen Lage der Fläche innerhalb der Kernzone des lokalen charakteristischen Landschaftsraumes hinsichtlich der Umgebungssituation nicht zu rechtfertigen. Die Freihaltung des Gebiets ist in Anbetracht der ansonsten bereits starken Prägung des Raumes durch die Windenergienutzung in der Steinburger und Dithmarscher Geest gerechtfertigt. Diese haben eine wachsende Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten, als Potenzialraum für Ausgleichs- und Kompensationsflächen und nicht zuletzt für die Naherholung. Bzgl. der Identifikation des charakteristischen Landschaftsraumes: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Daher wird in diesem Bereich nach wie vor kein Vorranggebiet ausgewiesen. Bzgl. der Berücksichtigung von Bürgerentscheiden etc.: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13).
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 2443, Datum: 26.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_039) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten: 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die liegt direkt in der Sichtachse der bedeutenden Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher, Stichworte: Herrenhaus mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39, PR3_LAU_44, PR3_LAU_45 und PR3_LAU_43 bilden insgesamt einen durchschnittlich 1,5 km entfernten 130° Riegel um Hollenbek herum. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die touristisch genutzte historische Eisenbahnlinie ist nahe an der Fläche. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Seeadler" ist das deutlich zu sehen. 2. In Neusterley, Hollenbek und Neu-Horst sind innerhalb des Beeinträchtigungsbereichs von 1,5 km mehrere Horste bzw. Reviere des Rotmilans besetzt. In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Rotmilan" ist das deutlich zu sehen. 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. 2. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band“ eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_039 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2441, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_037) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten: 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt wohl als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. 1. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_34, PR3_LAU_32, PR3_LAU_29, PR3_LAU_30, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39 und PR3_LAU_45 bilden einen durchschnittlich 1,4 km entfernten fast vollständigen Kreisriegel um Sterley herum. Von einer Rundumsicht bleiben ca. 30° nach Osten frei. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die Felssteinkirche St. Johannis in Sterley liegt in der Sichtachse auf die nördliche Fläche. 3. Die touristisch „Draisine“ genutzte historische Eisenbahnlinie führt direkt an der Fläche entlang. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

ha anzusehen. 1. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Seeadler" ist das deutlich zu sehen. 2. In Neusterley, Hollenbek und Neu-Horst sind innerhalb des Beeinträchtigungsbereichs von 1,5 km mehrere Horste bzw. Reviere des Rotmilans besetzt. In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Rotmilan" ist das deutlich zu sehen. 3.2.4. Wiesenvogel-Brutgebiete Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. Bläßgans und Kranich brüten nachweislich zwischen dem Gebiet Dickener Zuschlag und Hollenbek. 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. 1. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. 2. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band“ eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, sodass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_037 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2440, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_030) zu berücksichtigen.Ich bitte Sie, die die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Zusätzlich zu den bisher von Ihnen	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden

aufgelisteten Konfliktrisiken sind nach meinen Recherchen zusätzlich folgende Kriterien zu beachten: 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, RiegelbildungDas „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt wohl als „hoch“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen. Die Begründung ist wie folgt:1. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_34, PR3_LAU_32, PR3_LAU_29, PR3_LAU_30, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39 und PR3_LAU_45 bilden einen durchschnittlich 1,4 km entfernten fast vollständigen Kreis um Sterley herum. Von einer Rundumsicht bleiben ca. 30° nach Osten frei. Damit ist ein Kreisriegel um den Ort erreicht. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und ErholungDas „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die schöne und alte Felssteinkirche St. Johannis in Sterley liegt in unmittelbarer Nähe. 3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und BiotopverbundsystemsDie bisherige Einstufung „gering“ ist fehlerhaft. Das Konfliktrisiko ist für diesen Punkt ist „mittel“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha.1. Die Fläche grenzt an Vogelschutzgebiete (südöstlich). VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. Diese Unterlagen liegen Ihnen sicherlich vor. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen. 1. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. In der vom LLUR 5114 erstellten Karte " Seeadler" ist das deutlich zu sehen. Zitierten Inhalt anzeigen Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_030) zu berücksichtigen.Ich bitte Sie, die die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Zusätzlich zu den bisher von Ihnen aufgelisteten Konfliktrisiken sind nach meinen Recherchen zusätzlich folgende Kriterien zu beachten: 1.3 UmfassungDas „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt wohl als „hoch“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen. Die Begründung ist wie folgt:1. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_34, PR3_LAU_32, PR3_LAU_29, PR3_LAU_30, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39 und PR3_LAU_45 bilden einen durchschnittlich 1,4 km entfernten fast vollständigen Kreis um Sterley herum. Von einer Rundumsicht bleiben ca. 30° nach Osten frei. Damit ist ein Kreisriegel um den Ort erreicht. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und ErholungDas „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die schöne und alte Felssteinkirche St. Johannis in Sterley liegt in unmittelbarer Nähe. 3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und BiotopverbundsystemsDie bisherige Einstufung „gering“ ist fehlerhaft. Das Konfliktrisiko ist für diesen Punkt ist „mittel“ für	nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

die gesamte Fläche von 15,4 ha.1. Die Fläche grenzt an Vogelschutzgebiete (südöstlich). VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. Diese Unterlagen liegen Ihnen sicherlich vor. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen. 1. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. In der vom LLUR 5114 erstellten Karte " Seeadler" ist das deutlich zu sehen. 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit NaturparkenDas „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. In diesem Gebiet des Naturpark Lauenburgische Seen sind historisch gewachsene und unvergleichliche Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern unbedingt zu erhalten. Die Mehrzahl der Dörfer im Naturpark bestehen seit mehr als 800 Jahren und sind mit ihren alten Feldsteinkirchen, Hügelgräbern und Turmhügeln charakterisiert. Viele Gebäude stehen unter Denkmalschutz. 2. Die seit Generationen und vielen Jahrzehnten wenn nicht sogar Jahrhunderten gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind ein wichtiges Merkmal der Landschaft und tragen erheblich zu einer intakten Natur der Gegend bei. Die Nähe zum „Grünen Band“ hat eine Zersiedelung und Industrialisierung bisher zum Schutz der Natur- und Kulturlandschaft verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen:„Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_030 herbeiführen.	
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: 2434, Datum: 26.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

LEP Plankonzept 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m: Im Südwesten wird die Fläche PR3_OHS_011 durch einen Abstandspuffer zur Ortslage Neuratjensdorf abgegrenzt. Die Abgrenzung scheint anhand von Siedlungsflächen gemäß Grundkarte und nicht anhand der Abgrenzung des Innenbereichs der Ortslage bzw. Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen nach LEP Plankonzept 2.4.2.3 erfolgt zu sein. Wir bitten darum, an dieser Stelle nach den aus unserer Sicht richtigen Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen (8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gremersdorf) nach LEP Plankonzept 2.4.2.3. abzugrenzen oder dies als planerische Unschärfe klar zu stellen.	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_OHS_011 nicht übernommen. Der Einwendung wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Der Hinweis zur Datenkorrektur wurde geprüft. Eine Änderung erfolgt jedoch aus folgendem Grund nicht. Bei unbebauten Flächen ist ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt.
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: 2435, Datum: 26.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
LEP Plankonzept 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m: Im Osten wird die Fläche PR3_OHS_011 durch einen Abstandspuffer zur Ortslage Klaustorf abgegrenzt. Die Abgrenzung scheint anhand von Siedlungsflächen gemäß Grundkarte und nicht anhand der Abgrenzung des Innenbereichs der Ortslage bzw. Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen nach LEP Plankonzept 2.4.2.3 erfolgt zu sein. Wir bitten darum, an dieser Stelle nach den aus unserer Sicht richtigen Abgrenzungen zu	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_OHS_011 nicht übernommen. Der Einwendung wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Der Hinweis zur Datenkorrektur wurde geprüft. Eine Änderung erfolgt jedoch aus folgendem Grund nicht. Bei unbebauten Flächen ist ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt.

planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen (Flächennutzungsplan der Gemeinde Großenbrode) nach LEP Plankonzept 2.4.2.3. abzugrenzen oder dies als planerische Unschärfe klar zu stellen.	

Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung

ID: 2436, Datum: 26.06.2017

Angehängte Dateien: BioConsult_Avifauna_GA_Heiligenhafen_Klaustorf_aktualisiert_Mai2016_WEAtyp_angepasst.pdf, Heiligenhafen_Klausdorf_ASB_Mai2016_WEAtyp_angepasst.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans (Planungsraum 3) erfolgte leider keine Übernahme der Potentialfläche PR3_OHS_011 als Windvorranggebiet. Die Fläche war in der Regionalplanfortschreibung 2012 als Windeignungsgebiet ausgewiesen. Die Windpark Heiligenhafen-Klaustorf GmbH beabsichtigt, auf diesen Flächen einen gemeinsamen Windpark der Bürger, der Landeigentümer, der Versorgungsbetriebe Heiligenhafen GmbH und weiterer lokaler Akteure zu errichten, und möchte die zu errichtenden Anlagen dauerhaft selbst betreiben. Wir bitten um eine Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet sowie folgende Anpassungen: **Harte und weiche Tabukriterien:** **LEP Plankonzept 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit**	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_OHS_011 nicht übernommen. Der Einwendung wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür war, dass bei unbebauten Flächen ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen ist. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Zu den Hinweise zum Thema Fledermausvorkommen: Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Zu den Hinweisen zum Thema Denkmalschutz: Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die

Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m: Im Südwesten wird die Fläche PR3_OHS_011 durch einen Abstandspuffer zur Ortslage Neuratjensdorf abgegrenzt. Die Abgrenzung scheint anhand von Siedlungsflächen gemäß Grundkarte und nicht anhand der Abgrenzung des Innenbereichs der Ortslage bzw. Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen nach LEP Plankonzept 2.4.2.3 erfolgt zu sein. Wir bitten darum, an dieser Stelle nach den aus unserer Sicht richtigen Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen (8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gremersdorf) nach LEP Plankonzept 2.4.2.3. abzugrenzen oder dies als planerische Unschärfe klar zu stellen. Im Osten wird die Fläche PR3_OHS_011 durch einen Abstandspuffer zur Ortslage Klaustorf abgegrenzt. Die Abgrenzung scheint anhand von Siedlungsflächen gemäß Grundkarte und nicht anhand der Abgrenzung des Innenbereichs der Ortslage bzw. Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen nach LEP Plankonzept 2.4.2.3 erfolgt zu sein. Wir bitten darum, an dieser Stelle nach den aus unserer Sicht richtigen Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen (Flächennutzungsplan der Gemeinde Großenbrode) nach LEP Plankonzept 2.4.2.3. abzugrenzen oder dies als planerische Unschärfe klar zu stellen. **Abwägungskriterien:** **Abwägungskriterium 2.1.6 Flächen mit Abbaugenehmigungen oder Potenzialflächen für Rohstoffe** Es handelt sich hierbei um eine geringfügige Überschneidung im äußersten Süden der Potentialfläche. Die Belange können aus unserer Sicht im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz berücksichtigt werden. Falls erforderlich kann die Fläche an dieser Stelle beschnitten werden.	Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von WKA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann. Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG). Der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen alle Maßnahmen in Denkmalbereichen und in deren Umgebung, die geeignet sind, die Denkmalbereiche wesentlich zu beeinträchtigen, und alle Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten und Welterbestätten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG). Als Denkmalbereiche sind in Schleswig-Holstein derzeit die Unterstadt Lauenburg, die Eisenbahnersiedlung Quellental in Büchen, das Dorf Sieseby (Gemeinde Thumby) und die Siedlung Oher Weg in der Stadt Glinde über Verordnungen ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Grabungsschutzgebiete, die in Karten beim Archäologischen Landesamt und im Fachbereich der Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck erfasst sind. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. Zu den Hinweisen zum Thema Anlagenschutzbereichen bis zu 15 km-Radius: Innerhalb von Anlagenschutzbereichen bis zu 15 km-Radius besteht nicht per se ein generelles Bauverbot, sondern nur ein Bauverbot für solche Bauwerke, die Flugsicherungseinrichtungen stören können. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erfordert eine Einzelfallprüfung, mit Hilfe derer jedes einzelne Bauwerk auf seinen möglicher-weise störenden Einfluss auf Flugsicherungseinrichtungen zu bewerten ist. Die Errichtung von

Abwägungskriterium 2.1.1 600 m - 15 km Radius um VOR und DVOR-Anlagen Die VOR- und DVOR-Anlage Michaelsdorf macht die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem zurzeit faktisch unmöglich. Der Rückbau der Anlage ist inzwischen jedoch beschlossen und ein Zeitplan hierfür ebenfalls gefasst, sodass damit gerechnet werden kann, dass im Jahr 2021 in diesem Bereich wieder Windenergieanlagen errichtet werden können. Da die anvisierte Gültigkeitsdauer der aktuellen Regionalplanfortschreibung deutlich über dieses Datum hinausgehen sollte, erscheint es aus unserer Sicht wünschenswert, auch Potentialflächen im Bereich der VOR- DVOR-Anlage Michaelsdorf als Vorranggebiete auszuweisen. Erforderlichenfalls können diese Flächen aus unserer Sicht mit einem Hinweis: „Bebaubar erst nach Abbau der VOR- DVOR-Anlage Michaelsdorf“ versehen werden. **Abwägungskriterium 3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Teile der Fläche überlagern sich mit Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Die Einhaltung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes ist im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen und ggf. durch Abschaltvorgaben sicher einzuhalten. **Abwägungskriterium 5.4 2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage** Die Fläche wird im äußersten Norden vom 2km-Abstand zu einem Kulturdenkmal (Stadtkirche Heiligenhafen) geschnitten. Aufgrund des großen Abstandes sowie der Vorbelastung durch die Autobahn, mehrere Hochspannungsfreileitungen, eine Mülldeponie sowie vorhandene Windenergieanlagen, halten wir die Ausweisung als Vorranggebiet an dieser Stelle für vertretbar.	Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich ist damit gerade nicht von vornherein schlechthin unmöglich. Daraus folgt, dass jedenfalls nicht der gesamte Anlagenschutzbereich aus rechtlicher Sicht per se für die Windenergienutzung ungeeignet ist. Um bestimmte Bereiche (z.B. Sektoren) der Anlagenschutzbereiche sicher vorab ausschließen zu können bzw. in anderen Sektorbereichen die Ausweisung von Vorranggebieten zu ermöglichen, wäre eine entsprechende differenzierte Stellung-nahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) erforderlich. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass das BAF nur bei ganz konkret benannten Vorhaben im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung darüber entscheidet, ob eine WKA zulässig ist oder nicht. Um die Möglichkeit zu eröffnen, zumindest in Einzelfällen Teile der Schutzbereiche über den 600 m-Radius hinaus auszuschließen, werden sie jeweils individuell auf Ba-sis der eingehenden Stellungnahmen des BAF im Rahmen der Abwägung geprüft. Im Übrigen erfolgt grundsätzlich eine systemgerechte Abwägung aller im Verfahren bekannt werdenden Stellungnahmen des BAF. Sollte die Nutzung von DVOR-Anlagen aufgegeben werden, entfällt der Schutzbereich. Die Tabuzone besteht nur solange, wie der Betrieb der DVOR-Anlage erfolgt. D. h. mit der Betriebsaufgabe entfällt auch die Tabuzone. Zu den Hinweisen zum Flugkorridor von Möwen: Es wurde festgestellt, dass die Abgrenzung der Vogelflugkorridore aufgrund der Staatlichen Vogelschutzwarte vorliegenden Erkenntnisse über Schlafplätze und Rasträume vorgenommen wurde. Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt.

Hinweise aus den Kreisen: Flugkorridor von Möwen Zur Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen der genannten Sturmmöwenpopulation sowie der weiteren Avifauna wurden in den vergangenen Jahren umfangreiche Untersuchungen durchgeführt und die Ergebnisse fachlich ausgewertet. Anbei übersenden wir das entsprechende avifaunistische Fachgutachten sowie die artenschutzrechtliche Prüfung vom Fachbüro BioConsult aus Husum. Die Artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis: „Um die Verwirklichung des Schädigungsverbotes gemäß § 44 I Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist die Ergreifung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Sturmmöwe notwendig. Zum einen wird die Optimierung der Abdeckung der Lagerbereiche der Recyclinganlage (ehemalige Mülldeponie Neuratjensdorf) südwestlich der WP-Planung empfohlen, um einen Anflug dieser durch die Sturmmöwen der Brutkolonie Graswarder zu minimieren. Zum anderen wird die Schaffung einer Ablenkungsfläche empfohlen. Dafür ist eine ca. 3,5 ha große Fläche Ackerland ca. 600 m – 700 m nordwestlich der geplanten WEA vorgesehen. Durch die Lage nördlich des geplanten WP erscheint es möglich, das Durchfliegen des Areals des geplanten WP (insbesondere die beiden westlichen Planstandorte) durch die Sturmmöwen der Brutkolonie deutlich zu reduzieren und auf das Maß unterhalb der Signifikanz des erhöhten Tötungsrisikos zu mindern.“ (BioConsult, 2016) Die Ausweisung der Potentialfläche als Vorranggebiet ist aus unserer Sicht damit vertretbar. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung der einzelnen Windenergieanlagen erfolgt ohnehin im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetzt. **Zusammenfassung:** Die Windpark Heiligenhafen-Klaustorf GmbH hält eine Ausweisung der Potentialfläche als Vorranggebiet im Hinblick auf den abzusehenden Abbau der VOR- und DVOR-Anlage Michaelsdorf für vertretbar und wünschenswert.	

Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2437, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wegen der Wertminderung unseres Hauses sind wir strikt gegen d.Windkrafträder. Die Lebensqualität die wir hier haben.würde durch den WEA Park (PR3 SEG 029) ein jähes Ende nehmen.Durch mehrere Faktoren,wie z.B. Schattenschlag ,Infraschall und die extreme Höhe (ca.200m) der Windkrafträder sind wir ([redacted])dagegen! Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführter Gründe stimmen wir der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Schieren im Regionalplanentwurf nicht zu. MFG [redacted]	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum

	planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg

	und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: 2430, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: 01055014_IS01.pdf** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
LEP Plankonzept 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m **LEP Plankonzept 2.4.2.3 Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen**	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_OHS_028 geändert. Die Potenzialfläche liegt mit dem nordöstlichen Teil in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber

Im Westen wird die Fläche PR3_OHS_028 unter anderem durch einen Abstandspuffer zur Ortslage Quals abgegrenzt. Die Abgrenzung scheint anhand von Siedlungsflächen gemäß Grundkarte und nicht anhand der Abgrenzung des Innenbereichs der Ortslage bzw. Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen nach LEP Plankonzept 2.4.2.3 erfolgt zu sein. Wir bitten darum, an dieser Stelle nach den aus unserer Sicht richtigen Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen (Innenbereichssatzung für die Ortslage Quals der Gemeinde Göhl, anbei), nach LEP Plankonzept 2.4.2.3. abzugrenzen, oder dies als planerische Unschärfe klar zu stellen.	hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt worden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, so dass der nordöstliche Teil nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Der Flächenteil südlich der Landstraße L59 liegt vollständig innerhalb der Platzrunde um den Flugplatz Grube und wird aufgrund des hohen Konfliktpotenzials ebenfalls nicht ausgewiesen. Im 1. Planentwurf hat zusätzlich die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Fläche geführt. Diese Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit können jetzt die Teile der Potenzialfläche, die nicht innerhalb der Platzrunde oder des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches liegen, übernommen werden. Dem Votum aus der Stellungnahme wird damit teilweise gefolgt.
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: 2431, Datum: 26.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
LEP Plankonzept 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m **LEP Plankonzept 2.4.2.3 Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen**	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_OHS_028 geändert. Ausschlaggebend hierfür war, dass die Potenzialfläche mit dem nordöstlichen Teil in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst liegt. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der

Im Südwesten wird die Fläche PR3_OHS_028 unter anderem durch einen Abstandspuffer zur Splittersiedlung Gut Gaarz abgegrenzt. Hier wurde aus unserer Sicht irrtümlich nach LEP Plankonzept 2.4.2.2 mit einem 800 m Abstand abgegrenzt. Da es sich unserer Meinung nach um eine Splittersiedlung handelt, müsste gemäß LEP Plankonzept 2.4.2.1 mit 400 m abgegrenzt werden.	Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt worden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, so dass der nordöstliche Teil nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Der Flächenteil südlich der Landstraße L59 liegt vollständig innerhalb der Platzrunde um den Flugplatz Grube und wird aufgrund des hohen Konfliktpotenzials ebenfalls nicht ausgewiesen. Im 1. Planentwurf hat zusätzlich die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Fläche geführt. Diese Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit können jetzt die Teile der Potenzialfläche, die nicht innerhalb der Platzrunde oder des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches liegen, übernommen werden. Dem Votum aus der Stellungnahme wird damit teilweise gefolgt.
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: 2432, Datum: 26.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
LEP Plankonzept 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m **LEP Plankonzept 2.4.2.3 Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen** Im Osten wird die Fläche PR3_OHS_028 unter anderem durch einen Abstandspuffer zur Splittersiedlung Augustenhof abgegrenzt. Hier wurde aus unserer Sicht irrtümlich nach LEP Plankonzept 2.4.2.2 mit einem 800 m Abstand abgegrenzt. Da es sich unserer Meinung nach	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_OHS_028 angepasst. Ausschlaggebend hierfür war, dass die Potenzialfläche mit dem nordöstlichen Teil in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst liegt. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des

um eine Splittersiedlung handelt, müsste gemäß LEP Plankonzept 2.4.2.1 mit 400 m abgegrenzt werden.	Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt worden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, so dass der nordöstliche Teil nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Der Flächenteil südlich der Landstraße L59 liegt vollständig innerhalb der Platzrunde um den Flugplatz Grube und wird aufgrund des hohen Konfliktpotenzials ebenfalls nicht ausgewiesen. Im 1. Planentwurf hat zusätzlich die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Fläche geführt. Diese Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit können jetzt die Teile der Potenzialfläche, die nicht innerhalb der Platzrunde oder des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches liegen, übernommen werden. Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit teilweise gefolgt.
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: 2433, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: 15_0319_a_BioConsult_SH_Artenschutzrechtliche_Prüfung_Gaarz_20160425.pdf, 15_0319_a_Gaarz_Ornithologisches_Gutachten_20150425_EC (2).pdf, WP Gaarz II UVS Stand 17.05.2016.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans (Planungsraum 3) erfolgte leider keine Übernahme der Potentialfläche PR3_OHS_028 als Windvorranggebiet und damit keine Übernahme des Windvorranggebietes der Regionalplanfortschreibug 2012. Die AT MEF GmbH beabsichtigt nördlich der Landesstraße L 59, auf einem Teilbereich dieser Flächen einen gemeinsamen Windpark der Landeigentümer und weiterer lokaler Akteure zu errichten und möchte die zu errichtenden Anlagen dauerhaft selbst betreiben. Wir bitten um eine Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet sowie folgende	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche angepasst. Die Potenzialfläche liegt mit dem nordöstlichen Teil in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor

Anpassungen: **Harte und weiche Tabukriterien:** **LEP Plankonzept 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m** **LEP Plankonzept 2.4.2.3 Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen** Im Westen wird die Fläche unter anderem durch einen Abstandspuffer zur Ortslage Quals abgegrenzt. Die Abgrenzung scheint anhand von Siedlungsflächen gemäß Grundkarte und nicht anhand der Abgrenzung des Innenbereichs der Ortslage bzw. Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen nach LEP Plankonzept 2.4.2.3 erfolgt zu sein. Wir bitten darum, an dieser Stelle nach den aus unserer Sicht richtigen Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen (Innenbereichssatzung für die Ortslage Quals der Gemeinde Göhl, anbei), nach LEP Plankonzept 2.4.2.3. abzugrenzen, oder dies als planerische Unschärfe klar zu stellen. Im Südwesten wird die Fläche unter anderem durch einen Abstandspuffer zur Splittersiedlung Gut Gaarz abgegrenzt. Hier wurde aus unserer Sicht irrtümlich nach LEP Plankonzept 2.4.2.2 mit einem 800 m Abstand abgegrenzt. Da es sich unserer Meinung nach um eine Splittersiedlung handelt, müsste gemäß LEP Plankonzept 2.4.2.1 mit 400 m abgegrenzt werden. Im Osten wird die Fläche unter anderem durch einen Abstandspuffer zur Splittersiedlung Augustenhof abgegrenzt. Hier wurde aus unserer Sicht irrtümlich nach LEP Plankonzept 2.4.2.2 mit einem 800 m Abstand abgegrenzt. Da es sich unserer Meinung nach um eine Splittersiedlung handelt, müsste gemäß LEP Plankonzept 2.4.2.1 mit 400 m abgegrenzt werden.	den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, so dass der nordöstliche Teil nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Der Flächenteil südlich der Landstraße L59 liegt vollständig innerhalb der Platzrunde um den Flugplatz Grube und wird aufgrund des hohen Konfliktpotenzials ebenfalls nicht ausgewiesen. Im 1. Planentwurf hat zusätzlich die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Fläche geführt. Diese Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit können jetzt die Teile der Potenzialfläche, die nicht innerhalb der Platzrunde oder des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches liegen, übernommen werden. Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit teilweise gefolgt.

Abwägungskriterien: **Abwägungskriterium 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Die Planungen der AT MEF GmbH beinhalten eine moderate südliche Erweiterung des bestehenden Windparks nördlich der Landesstraße L 59. Die südlich der Landesstraße gelegenen Potentialflächen sind kein Bestandteil unserer Planungen. Um eine Riegelbildung und eine mögliche Umfassung von Siedlungsflächen zu vermeiden, sollte die südlich der L 59 gelegenen Teile der Potentialfläche nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden. **Abwägungskriterium 2.1.1 600 m - 15 km Radius um VOR und DVOR-Anlagen** Die VOR- und DVOR-Anlage Michaelsdorf macht die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort zurzeit faktisch unmöglich. Der Rückbau der Anlage ist inzwischen jedoch beschlossen und ein Zeitplan hierfür ebenfalls gefasst, sodass damit gerechnet werden kann, dass im Jahr 2021 in diesem Bereich wieder Windenergieanlagen errichtet werden können. Da die anvisierte Gültigkeitsdauer der aktuellen Regionalplanteilaufstellung deutlich über dieses Datum hinausgehen sollte, erscheint es aus unserer Sicht wünschenswert, auch Potentialflächen im Bereich der VOR- und DVOR-Anlage Michaelsdorf als Vorranggebiete auszuweisen. Erforderlichenfalls können diese Flächen aus unserer Sicht mit einem Hinweis: „Bebaubar erst nach Abbau der VOR- und DVOR-Anlage Michaelsdorf“ versehen werden. **Abwägungskriterium 2.1.2 Platzrunden Flugverkehr inklusive Mindestabstand (400 / 850 m)** **Abwägungskriterium 2.1.3 An- und Abflugbereiche / Hindernisbegrenzungsflächen von**	

Flugplätzen Der südlich der Landesstraße L 59 gelegene Teil der Potentialfläche wird großflächig von einem Abstandspuffer für die Platzrunde des Flugplatzes Grube überlagert. Der südlich der L 59 gelegene Teil der Potentialfläche sollte folglich nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden. **Abwägungskriterium 3.2.1 Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten** Der südlich der Landesstraße L 59 gelegene Teil der Potentialfläche liegt nahezu vollständig im 1200 m Abstand zum Vogelschutzgebiet Oldenburger Graben und sollte folglich nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden. **Abwägungskriterium 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel** Der Nordöstlichste Teil der Potentialfläche sowie des bestehenden Windparks wird von einem 3 km-Abstand zu einem Seeadlerhorst überlagert. Dieser Teil der Fläche ist nicht Gegenstand der Planungen der AT MEF GmbH. In den Jahren 2011 bis 2015 wurden umfangreiche avifaunistische Untersuchungen der gesamten Potentialfläche durchgeführt und eine Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt. Die Gutachten sowie die UVP liegen dieser Stellungnahme bei. **Abwägungskriterium 3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Teile der Fläche überlagern sich mit Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Die Einhaltung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes ist im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen und ggf. durch Abschaltvorgaben sicher einzuhalten.	

Abwägungskriterium 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume

Abwägungskriterium 5.4 2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage

Beide Kriterien beziehen sich auf die südlich der Landesstraße L 59 gelegenen Teile der Potentialfläche, die nicht Bestandteil der Planungen der AT MEF GmbH sind. Der südlich der Landesstraße L 59 gelegene Teil der Potentialfläche sollte aus unserer Sicht nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden.

Zusammenfassung:

Die AT MEF GmbH hält eine Ausweisung der konfliktarmen Bereiche der neu abzugrenzenden Potentialfläche nördlich der Landesstraße L 59 als Windvorranggebiet für angemessen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Tiemann, Thomas Asmussen

AT MEF GmbH

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2429, Datum: 26.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III

(Sachthema Windenergie) - Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn

Kapitel: PR3_SEG_016 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	Erwiderung
Betr.: Eingabe gegen die Errichtung von Windanlagen im Planungsbereich PR3 SEG 016 Wensin, 26.6.2017 Sehr geehrte Damen und Herren, als betroffene Bürgerin wehre ich mich gegen das Vorhaben, im sogenannten „Voßbrook“ (PR3 SEG 016) zwischen Sophienberg, Passopp, Garbek und Taterborn Windanlagen neu zu errichten. 1. beruhen die Planungsgebiete auf veralteten Erhebungen und Untersuchungen, die z.T. wohl 20 Jahre zurück liegen. Die Landschaft hat sich gerade in dem betroffenen Bereich durch Bestreben der vor Ort existierenden Bürgerinitiative bzw. des daraus entstandenen Naturschutzvereines „Passopp e.V.“ in den vergangenen Jahren stark verändert. Es wurden seit der Gründung von Passopp e.V. Mitte der 90er Jahre auf Grund von damaligen Bestrebungen, im Bereich der Lehmkuhle ortsnah eine Sondermülldeponie für Hamburger Sondermüll einzurichten, viele Naturschutz- und -renaturierungsmaßnahmen durchgeführt, die immer noch gepflegt und erweitert werden: - Es wurde ein Redder angelegt, der exakt das Planungsgebiet durchzieht, der Lebensraum für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten bietet und auch zu bewa(u)ndern ist! - Es wurden Feldgehölze angelegt und Obstbaumalleen neu geschaffen! - Verrohrte Bäche wurden freigelegt und natürliche Flußbetten geschaffen, die in dem Gebiet gelegene Lehmkuhle ist ein eingetragenes Feuchtbiotop! - Der Verein unterhält in dem Planungsgebiet eine Niedermoorlinse , auf der sich u.a. seltene Bodenbrüter halten. - Rotmilane und Seeadler leben in diesem Gebiet und überfliegen es täglich! - Steinkäuze werden in Garbek gezüchtet und im Planungsgebiet ausgewildert!Es ist uns gelungen, den Steinkauz mit Nachzuchten wieder heimisch zu machen! - an mehreren, in dem Suchraum befindlichen Toteislöchern werden regelmäßig seltenste Vogelarten gesichtet, u.a. der Eisvogel! - überall fliegen Fledermäuse, sowohl innerorts als auch in der gesamten Gemarkung! 2. Ich wehre mich nicht gegen Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien, sondern gegen die unsinnige Umsetzung dieser Energiegewinnung: Ich unterstütze die Beschlüsse der gerade gewählten Landesregierung, die aktuell eine differenziertere und aus neuen Erkenntnissen gewonnene Standortauswahl formuliert hat: weitere Entfernungen zu Ortschaften, Ersetzen von veralteten Windanlagen durch leistungsfähigere Anlagen an bereits vorhandenen Standorten, Überprüfung der Notwendigkeit von neuen Standorten hinsichtlich Angebot und Nachfrage des produzierten Stroms und natürlich Überprüfung der Nutzbarkeit des produzierten Stroms (stromabtransportierende Infrastruktur,Vermeidung von Überproduktion, regionale Nutzung	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_SEG_016 wird wieder gestrichen. Nach neuesten Erkenntnissen aus den Fachdaten zum Artenschutz ist sie vollständig vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelbrutplatzes überlagert. Die in zahlreichen Stellungnahmen dargestellte Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet und Einzugsbereich vieler Vögel bestätigt das hohe Konfliktpotenzial mit Belangen des Artenschutzes.

des produzierten Stroms und damit Begünstigung betroffener Gemeinden durch Einspeisen des Stroms auf Gemeindegebiet etc.). 3. Ich wehre mich nicht gegen Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien, jedoch gegen die rein kommerziellen Interessen einzelner Landwirte und Anlagenbetreiber: Wären die Förderungen nicht so eklatant hoch, die zudem noch zu einer Verteuerung des sog. Ökostroms für die Bevölkerung führen, wäre das Interesse der Landbesitzer sehr wahrscheinlich sehr viel geringer. Zusätzlich wird durch die unkritische flächendeckende Planung in Schleswig-Holstein nach dem Gießkannenprinzip mittlerweile der soziale Frieden in fast jeder Gemeinde gestört (Groß-Rönnau, Hutzfeld, Sarau, Pronstorf, Wensin, Travenhorst, Seedorf, Stocksee, Weede), da einige Wenige gegen den Widerstand einer Mehrheit handeln! [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2427, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, als Eigentümer eines EFH [redacted] bin ich aus folgenden Gründen gegen die Ausweisung des Vorranggebietes PR3_PLO_012, da die nachfolgenden Abwägungskriterien zT. noch nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden. 1) Die Fläche liegt in dem militärischen Flugbeschränkungsgebiet „ED-R 10b“, das selbst für mich als Modellflieger temporäre Flugverbote bzw. strikte Höhenbeschränkungen vorsieht. Das Konfliktpotential kann demnach ja nicht ganz so bedeutungslos sein. 2) Die räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen ist noch offen. Die Begutachtung von Luftbildern könnte hier schon mal Abhilfe schaffen. Die umliegenden Felder weisen sehr viele Wasserlöcher und damit entsprechende Lebensräume auf. Das abendliche Quaken der Frösche ist nicht überhörbar. 3) Zudem beobachtet ein Nachbar, (Rentner und ohne Internet. Er kann sich deshalb in diesem Rahmen leider auch nicht äußern), ständig zwei	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird dem Votum des Stellungnehmers gefolgt. Die Fläche PR3_PLO_012 wird nicht übernommen. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Zwischen unbebauten Potenzialflächen und Ortslagen soll ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden. Unter dieser Annahme verbleibt für die Fläche PR3_PLO_012 nur eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist.

Rotmilanpärchen, die ihre Runden über die Felder ziehen und ihren Horst in der Nähe haben müssen. Ich habe sie auch schon desöfteren gesehen, kann aber nicht sagen, ob es sich um ein oder um zwei Paare handelt. 4) Auch das Vorkommen von Fledermäusen schätze ich hier auf keinen Fall als gering ein. Ich erlebe die Flugbewegungen ja selbst Abend für Abend rund ums Haus. Aber auch aus rein subjektiven Gründen bin ich gegen die Ausweisung des Gebietes. Das Haus habe ich [redacted] nach sehr langer Suche (Außenbereich ohne Aussicht auf weitere Neubauten, so das Bauamt Kreis Plön) gerade aus diesen Gründen gekauft. Landschaftsprägend sind hier nur die Knicks und der zT. alte Baumbestand. Dabei soll es auch bleiben. Landschaftsprägend sollen hier nicht auch noch diese WEA werden. Ich habe einfach Angst vor den damit einhergehenden Nachteilen, den viel zu geringen Abständen, immer höheren und immer lauteren Anlagen, dem Schattenwurf – das Gebiet liegt genau im Osten (Wohn- und Schlafzimmer haben die Fenster genau in diese Richtung), den roten Blinklichtern und natürlich dem Wertverlust der Immobilie. Ich hätte das Haus bei Vorhandensein einer WEA in unmittelbarer Nachbarschaft jedenfalls nie erworben. [redacted] und hoffe natürlich noch auf die Herausnahme der Fläche aus der Gesamtplanung. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: 2424, Datum: 26.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
LEP Plankonzept 2.4.2.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 1. Sie wird im

hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m Im äußersten Süden wird die Fläche Richtung Osten unter anderem durch einen 400 m-Abstandspuffer zu einem Einzelgebäude abgegrenzt. Bei diesem Gebäude handelt es sich um die ehemalige Verladehalle einer stillgelegten Mülldeponie die jetzt als Lagerhalle für landwirtschaftliche Geräte und Material dient. Eine Schutzbedürftigkeit einem Wohngebäude oder einem Gewerbegebäude mit betriebsbezogener Wohnung gleich, liegt nicht vor. Wir bitten darum die Fläche an dieser Stelle an Hand des Abstandes zum westlich gelegenen Wald und der südlich gelegenen Einzelbebauung des nächsten Hofes abzugrenzen.	zugehörigen Verfahren erörtert.
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: 2425, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: Erweiterung_WP_Osterrade_Artenschutzpruefung_170504.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans (Planungsraum 1) erfolgte eine Übernahme eines Großteils der Potentialfläche PR1_SLF_058 als Windvorranggebiet. Das Gebiet war in ähnlichem Zuschnitt bereits in der Regionalplanfortschreibung 2012 und im Kernbereich im Regionalplan von 1997 ausgewiesen. Die [redacted] und die [redacted] betreiben auf den Flächen in der Gemeinde Wanderup einen gemeinsamen Windpark der Bürger, der Landeigentümer und weiterer lokaler Akteure. Die [redacted] betreibt hiervon acht Windenergieanlagen in einer reinen Bürgerwindgesellschaft mit über 250 Kommanditisten. Ferner beabsichtigt sie ihren Anteil zu erweitern und möchte auch die neu zu errichtenden Anlagen dauerhaft als Bürgerwindpark betreiben. Die [redacted] begrüßt die Ausweisung	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 1. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

als Vorranggebiet ausdrücklich und hält eine weitergehende Ausweisung der Fläche Richtung Norden für wünschenswert. Für diese Erweiterung wurden bereits umfangreiche Untersuchungen und Fachgutachten erstellt. Als Anlage erhalten Sie den Landschaftspflegerischen Begleitplan vom [redacted] der Fachbeiträge zu Biotopen, Landschaftsbild, Fauna und der Artenschutzrechtlichen Prüfung, die zu folgendem Ergebnis kommen: *„Das Vorhaben ist somit in Bezug auf § 44 (1) BNatSchG zulässig“ (GfN 2016)* Auch die Gemeinde Wanderup und das Amt Eggebek haben sich mehrfach positiv zum Erhalt und der Erweiterung der Fläche und dies mit Ihrer Stellungnahme gegenüber der Staatskanzlei erklärt. Wir bitten um folgende Anpassungen der Fläche: **Harte und weiche Tabukriterien:** **LEP Plankonzept 2.4.2.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m** Im äußersten Süden wird die Fläche Richtung Osten unter anderem durch einen 400 m-Abstandspuffer zu einem Einzelgebäude abgegrenzt. Bei diesem Gebäude handelt es sich um die ehemalige Verladehalle einer stillgelegten Mülldeponie die jetzt als Lagerhalle für landwirtschaftliche Geräte und Material dient. Eine Schutzbedürftigkeit einem Wohngebäude oder einem Gewerbegebäude mit betriebsbezogener Wohnung gleich, liegt nicht vor. Wir bitten darum die Fläche an dieser Stelle an Hand des Abstandes zum westlich gelegenen Wald und der südlich gelegenen Einzelbebauung des nächsten Hofes abzugrenzen. **Abwägungskriterien:** **Abwägungskriterium 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Gemäß *LEP Plankonzept2.5.2.5 Umfassungswirkung, Riegelbildung* wird die Umfassung bzw.	

Umstellung von Siedlungen bewertet. Hier wurde dieses Kriterium zur Bewertung einer Umstellung von Einzelbebauungen im Außenbereich angewendet. Vollzöge man dies konsequent würde bei der kleinteiligen Siedlungsstruktur in Schleswig-Holstein kein substanzieller Raum für die Errichtung von Windenergieanlagen bestehen bleiben. Folgt man dem Beschluss der Gemeinde Wanderup und dem Plankonzept Eggebek zur Erweiterung der Fläche im Norden bis zur Landesstraße L12 und begrenzt diese am Gemeindeweg Westerkjer, ist die Umstellung am Westerkjer soweit reduziert, dass diese geringer ausfällt als die Umstellung der Einzelbebauungen Kragstedt an der B200 durch die Vorrangflächen PR2_PLO_031 und die benachbarte Fläche PR1_SLF_065 **Abwägungskriterium 3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Ein Graben innerhalb der Windeignungsfläche ist als Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems ausgewiesen. Einer eventuellen Schutzbedürftigkeit kann im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz der einzelnen Windenergieanlage Rechnung getragen werden. **Abwägungskriterium 3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Teile der Fläche überlagern sich mit Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Die Einhaltung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes ist im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen und ggf. durch Abschaltvorgaben sicher einzuhalten. **Zusammenfassung:** Wir begrüßen die Ausweisung der Flächen als Windvorranggebiet und bitten um die vom Amt und der Gemeinde vorgeschlagene nördliche Erweiterung sowie die südliche Anpassung.	

Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2428, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich finde es nicht plausibel, dass diese Potentialfläche von der Landesregierung abgelehnt wurde. Auf der Insel Fehmarn, eine der windstärksten Regionen Deutschlands, gibt es im Osten vergleichsweise wenig Windkraftanlagen. Nach der Devise: Da wo Wind ist, kann er auch am kostengünstigsten genutzt werden. Bei dieser Potentialfläche ist genau das der Fall. Deshalb sollte sie in der Regionalplanung unbedingt berücksichtigt werden. Von der Fläche sind keine Splittersiedlungen betroffen (Abstand mind.800 m von Wohnbebauung). Außerdem befindet sie sich nicht an einem ökologisch sensiblen Küstenstreifen. Diese Fläche liegt nicht im Vogelzuggebiet und es leben dort auch keine schützenswerte Großvögel. Außerdem hat sich für diese Fläche eine Bürgergesellschaft gegründet, die sich an dem Projekt beteiligen möchte.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, da eine differenziertere Betrachtung der Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges ergibt, dass die Fläche PR3_OHS_007 in einem Bereich mit hohem Zugaufkommen und höheren Flughöhen liegt. Das Konfliktrisiko ist daher als "mittel" einzustufen. Im Hinblick auf den Denkmalschutz bleibt es jedoch bei der Einstufung eines hohen Konfliktrisikos. Auf die Abwägung im 1. Entwurf wird verwiesen. Die Fläche wird daher nach wie vor nicht ausgewiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2426, Datum: 26.06.2017**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, die ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergieanlagen in Bimöhlen sind für diesen Zweck nicht geeignet. Es wird zu star k in Natur- und Lebensräume eingegriffen. Das Gebiet gehört zum Auenland um Bad Bramstedt herum und wird durchquert von der Osterau, Holmau und Kleine Au und liegt somit im Herzen des geförderten Auenlandes. Weiter werden diese ca. 147 ha umgeben im Westen vom Forst Tantau mit mehreren Biotopen, im Süden vom Klausberg mit einen Uhu-Horst im Norden vom Waldgebiete Hallohberg, im Osten vom Königsmoor mit angrenzendem Segeberger Forst. In diesen Waldgebieten und Moorflächen leben und brüten viele geschützte Vogelarten und andere Tierarten. Die ausgewiesenen Windenergieflächen, überwiegend Wiesen sind lebenswichtig Äsungsflächen für die Kraniche, die im Königsmoor nisten, für den Weißstorch, der seit 100 Jahren in Bimöhlen ansässig ist, selbst der Schwarzstorch ist zu sehen, da in Eekholt sesshaft. Auch der große Brachvogel brütet im Randebiet des Königsmoores und ist auf den Wiesen zu sehen. Der Kiebitz ist dort zu Hause und benötig Wiesen undd Ackerflächen als Lebensraum. Der Seeadler, der rote Milan und andere Greifvögel ziehen dort	Die Fläche PR3_SEG_318 wird aufgrund des gewährten erweiterten Schutzbereiches um Siedlungen im Innenbereich in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet für Windenergienutzung übernommen (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Alle Belange des Natur- udn Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits ausreichend berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar

ihre Kreise um Nahrung zu suchen. Die Kraniche, im Herbst bis zu 200 Stück, und Wildgänse in Schaaren suchen dort Futter. All diese Vögel sind bekanntlich beim Anflug oder Durchflug in der Luft und wären von Windrädern zum Tode verurteilt. Die durch das Gebiet fließende Kleine Au, Holmau und Osterau wird nicht nur von den Wasservögeln besucht, sondern auch der seltene Fischotter wurde dort nachgewiesen. Auch ist im Planungsgebiet Damwild, Rehwild und Rotwild zu Hause, ebenso Fuchs, Dachs und Hase. Aus Jagd- und Naturschutzgründen aber auch aus dem Erholungwert des Auenlandes ist es daher unverantwortlich, dieses Gebiet als Vorranggebiet für Windmühlen auszuweisen. Es ist die Rede von 12 Windkraftanlagen. Über die A 7 wird jetzt eine Wilbrücke im südlichen Bereich dieses Gebrietes gebaut mit enormen Kostenaufwand, ebenso die Brücken- durchlässe Holmau und Schmalfelder Au werden wildquerungsgerecht ausgebaut und führen in dieses Gebiet. Zum Windpark ein Widerspruch. Wir legen daher Widerspruch gegen diese Planung ein. Selbst, wenn es dur Durchführung kommt, sind erhebliche Ausgleichsmaßnahmen, was dem Flugwild nicht hilft,erforderlich. Bedenklich ist auch die Zerschneidung der größeren Flächen durch die Zuwegungen zu den Windrädern. Aus all diesen Gründen ist daher die Planung zu überdenken bzw. für dieses Gebiet aufzuheben.	angesehen.

Mit freundliche Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2423, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich schließe mich meiner frau an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2422, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Ausweisung von Flächen PR3-SEG-029 und PR3-SEG-035 Sehr geehrte Damen un Herren , ald Bürger der Gemeinde Weede möchteen wir zu den ausgewiesenen Flächen Stellung nehmen.Wir wohnen in einem sehr schönen alten Bauernhaus mit alter Scheune und sehr großem ,altem Baumbestand, (2 Linden ca 200 Jahre alt)Wenn wir im Garten sitzen sehen wir die Wind-anlagen der Gemeinde Neuengörs,die schon teilweise 200 m hoch sind und es sollen noch einige dazukommen.Wir fühlen uns durch Infraschall , Blinken und Schattenwurf belästigt,und durch die Windanlagen im Gebiet PR3-SEG-035 wird unser Dorf von Windanlagen umzigelt.Hinter unserer Wiese führt die A20bis kurz vor Bad Segebreg	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Flächen PR3_SEG_029 und PR3_SEG_035 werden in geändertem Zuschnitt übernommen. Kriterien, die die neuen Flächenzuschnitte bedingen, sind den Abwägungsentscheidungen zu entnehmen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der

entlang,die auch sehr laut ist,.Leider darf sie zur Zeit nicht weiter gebaut werden wegen der Fledermäuse vom Kalkberg.Die Folge ist ein Verkehrschaos in der Stadt und auf den Zufahrtstrassen.Wird hier mit 2erlei Mass gemessen?Diese Fledermäuse vom Kalkberg fliegen gegen Abend bei unsübers Grudstück und wir beobachten auch Kiebitze ,die hier brüten und den Rotmilan,Weihen und Bussarde.Inden alten Bäumenbrüten Eulen und schweben abends über unsere Köpfe.Herrlich anzuschauen!!Diese heile Natur-und Tierwelt sollten wir für unsere Kinder und Enkel erhalten und nicht zerstören!Bei der A20 hat man Rücksicht genommen auf Fledermäuse,warum kann man nicht bei Windrädern auch Rücksicht auf Tier-und Pflanzenwelt nehmen ??Auch auf die Gesundheit der Menschen durch Infraschall und Schattenwurf ist es notwendig die nötige Rücksichtnahme und Sorge walten zu lassen.Wir stimmen der Ausweisung dieser Vorranggebiete Schiern-Weede,Neuengörs-Weede nicht zu. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den

	Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: 2416, Datum: 26.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
LEP Plankonzept 2.4.2.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um EinzelhÃ¤user und Splittersiedlungen im AuÃŸenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m Im Westen wird die Fläche unter anderem durch einen Abstandspuffer zu Einzelbebauungen des Gutes Osterrade abgegrenzt. Hier wurde versehentlich von einer Scheune und nicht vom dahinterliegenden Herrenhaus abgegrenzt.	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 2. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.
Gruppe **ID: G2417, Datum: 26.06.2017** **(2417, Datum: 26.06.2017| 2418, Datum: 26.06.2017)** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	

Stellungnahme	Erwiderung
LEP Plankonzept 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach Â§Â§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m: Im Nordwesten wird die Fläche durch einen Abstandspuffer zur Ortslage Sehestedt abgegrenzt, im Süden durch einen Abstandspuffer zur Ortslage Bovenau. In den Bereichen in denen nicht anhand eines qualifizierten Bebauungsplanes abgegrenzt wurde, scheint die Abgrenzung anhand von SiedlungsflÃ¤chen gemäß Grundkarte und nicht anhand der Abgrenzung des Innenbereichs der Ortslage erfolgt zu sein. Wir bitten dies anzupassen oder als planerische Unschärfe klar zu stellen. (Es handelt sich auch nicht um Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen nach LEP Plankonzept 2.4.2.3., da eine solche nicht vorliegt.)	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 2. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung

ID: 2420, Datum: 26.06.2017

Angehängte Dateien: Erweiterung_WP_Osterrade_Artenschutzpruefung_170504.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans (Planungsraum 2) erfolgte eine Übernahme der Potentialfläche PR2_RDE_046 als Windvorranggebiet. Der Kernbereich des Gebietes war bereits in der Regionalplanfortschreibung 2012 und 1997 als Windeignungsgebiet ausgewiesen.	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 2. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

Die [redacted] mit Ihren Kommanditgesellschaften betreibt auf diesen Flächen einen gemeinsamen Windpark der Bürger, der Landeigentümer und weiterer lokaler Akteure, beabsichtigt diesen zu erweitern und möchte auch die neu zu errichtenden Anlagen dauerhaft selbst betreiben. Die [redacted] begrüßt die Ausweisung als Vorranggebiet ausdrücklich und hält eine weitergehende Ausweisung der Fläche Richtung Nord-Ostsee-Kanal für wünschenswert. Auch die Gemeinde Bovenau hat sich mehrfach positiv zum Erhalt und der Erweiterung der Fläche geäußert. Die Gemeinde hat dies mit Ihrer Stellungnahme gegenüber der Staatskanzlei ebenfalls erklärt. Wir bitten um folgende Anpassungen der Fläche: **Harte und weiche Tabukriterien:** **LEP Plankonzept 2.4.2.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m** Im Westen wird die Fläche unter anderem durch einen Abstandspuffer zu Einzelbebauungen des Gutes Osterrade abgegrenzt. Hier wurde versehentlich von einer Scheune und nicht vom dahinterliegenden Herrenhaus abgegrenzt. **LEP Plankonzept 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m:** Im Nordwesten wird die Fläche durch einen Abstandspuffer zur Ortslage Sehestedt abgegrenzt, im Süden durch einen Abstandspuffer zur Ortslage Bovenau. In den Bereichen in	

denen nicht anhand eines qualifizierten Bebauungsplanes abgegrenzt wurde, scheint die Abgrenzung anhand von Siedlungsflächen gemäß Grundkarte und nicht anhand der Abgrenzung des Innenbereichs der Ortslage erfolgt zu sein. Wir bitten dies anzupassen oder als planerische Unschärfe klar zu stellen. (Es handelt sich auch nicht um Abgrenzungen zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen nach LEP Plankonzept 2.4.2.3., da eine solche nicht vorliegt.) **Abwägungskriterien:** **Abwägungskriterium 3.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs** Das Potentialgebiet wurde im Norden aufgrund der Lage innerhalb einer Hauptachse des Überregionalen Vogelzuges nicht als Vorranggebiet übernommen. Als Hauptachse des überregionalen Vogelzuges wurde an dieser Stelle die Mittellinie des Nord-Ostsee-Kanales mit einem Puffer von 1000 m definiert. Bereits in der Regionalplanfortschreibung 2012 wurde von Seiten der Windpark Osterrade GmbH und der Gemeinde Bovenau die Erweiterung des Windeignungsgebietes in Richtung des Nord-Ostsee-Kanales befürwortet. Im Jahr 2016 erfolgten umfangreiche ornithologische Untersuchungen sowie die Bewertung der Flächen in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag durch das Fachbüro GfN. Gemäß den Vorgaben des MELUR erfolgte unter anderem eine Planzugerfassung an 40 Terminen mit einem Umfang von insgesamt 160 Stunden. Die Auswirkungen auf Zugvögel werden unter 9.3. darin wie folgt zusammengefasst: *„Anhand der vorliegenden Daten ist für das Plangebiet Erweiterung WP Osterrade anhand der festgestellten Zugintensitäten insgesamt von einer maximal mittleren Bedeutung für den Vogelzug auszugehen, wobei sich die Bedeutung in erster Linie auf die Hauptzugarten Ringeltaube, Lach- und Sturmmöwe und den Star (zumindest für den Wegzug im Herbst) bezieht.“ (GfN, 2016)* Als Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird insgesamt festgestellt: *„Die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens Erweiterung WP Osterrade (3 WEA) kommt zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen*	

Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Vergrämung, vorgezogene Baufeldräumung, ggf. Besatzkontrolle, Betriebsvorgaben, ökologische Baubegleitung3) für die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Vögel, Fledermäuse) keine Zugriffsverbote gem. § 44 (1) BNatSchG verwirklicht werden. Das Vorhaben ist somit in Bezug auf § 44 (1) BNatSchG zulässig." (GfN, 2016a) Den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag übersenden wir als Anlage. Auf dieser Grundlage halten wir eine Reduzierung des Abstandspuffers von 1000 m auf 500 m an dieser Stelle für vertretbar. Im Ergebnis sollte der weiter vom Nord-Ostsee-Kanal entfernt gelegenen Teil der Potentialflächen als Windvorrangflächen ausgewiesen werden. Der Abgrenzung der Gebietserweiterung wie von der Gemeinde Bovenau vorgeschlagen, schließen wir uns an. Die Freihaltung der Flächen an der alten Eider und zwischen dem Osterrader Forst und dem Alten Eiderkanal führt zu einer weiteren Reduzierung des Konfliktpotentials mit vorhandenen Großvögeln innerhalb des Prüfbereiches. **Abwägungskriterium 3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Teile der Fläche überlagern sich mit Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Die Einhaltung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes ist im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen und ggf. durch Abschaltvorgaben sicher einzuhalten. **Abwägungskriterium 5.3 800 m um (grundsätzlich raumwirksame) gesetzlich geschützte Kulturdenkmale** **Abwägungskriterium 5.4 2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage** **Abwägungskriterium 500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale** Wir folgen der Argumentation der Landesplanung auf Grundlage der bestehenden Vorbelastung zugunsten der Windenergienutzung abzuwägen. Auch für die von uns und der	

Gemeinde Bovenau angestrebte nördliche Erweiterung kann diese Argumentation aus unserer Sicht übernommen werden. Mit Verzicht auf eine Ausweisung der westlich des Feldweges vom Gut Osterrade in Richtung Norden gelegenen Flächen, wie von der Gemeinde Bovenau vorgeschlagen, wird von hier aus der Blick zur ehemaligen Hügelburg freigehalten. Zudem beträgt der Abstand zum Denkmal dann etwa 500 m. Dieser Abstand ist nach unserer Ansicht ausreichend, um eine Beeinträchtigung der Umgebung des archäologischen Denkmals sicher ausschließen zu können. Eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung der denkmalgeschützten Güter Kluvensiek und Osterrade ist nicht erkennbar, da sich die Erweiterung in größerer Entfernung zu den Gütern befindet als der bestehende Windpark. Dies ist auch im Grundsatz auf den Umgebungsbereich der Sehestedter Kirche übertragbar, da das Windvorranggebiet mit der vorstehend beschriebenen Beschränkung nicht wesentlich dichter an die Kirche heranrückt (es bleibt ein Abstand von ca. 1.500 m gewahrt) und keine besonderen Blickbeziehungen vom Windvorranggebiet in Richtung Kirche bestehen. **Zusammenfassung:** Wir begrüßen die Ausweisung der Flächen als Windvorranggebiet und bitten um die von der Gemeinde Bovenau vorgeschlagene und durch das beigefügte Fachgutachten bestätigte nördliche Erweiterung des Gebietes. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2421, Datum: 26.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe Kenntnis davon erlangt, dass unsere Gemeinderatsvertretung das Anliegen eines Bauern auf Ausweisung von Windernergieflächen einstimmig abgelehnt hat. Bei dieser beabsichtigten Fläche handelt es sich um eine Abgelehnte Potentialfläche des Landes SH. In unserer Nachbargemeinde hat das Land zudem 80.000 Euro für den Fledermausschutz investiert und im Dorf ca. 900 m von den geplanten Windmühlen befindet sich ein Rotmilan-Horst. Ich freue mich darüber, dass die Gemeinde so entschieden hat.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2419, Datum: 26.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Im Land Schleswig-Holstein wurden inzwischen Tausende von Windenergieanlagen aufgestellt. Grundsätzlich ist gegen das Aufstellen und den Betrieb auch nichts zu sagen, aber dies muss mit Augenmaß passieren. Mensch und Natur dürfen nicht über Gebühr belastet werden. Auch ist eine Ausweitung der Windenergie nicht angebracht, solange der Strom nicht in entsprechenden Mengen gespeichert oder weitergeleitet werden kann. Ende 2015 erfolgte in der Gemeinde Süderdorf ein Bürgerentscheid. Dieser machte deutlich, dass die Mehrheit der Einwohner keine weiteren Windenergieanlagen in der Gemeinde wünscht. Dies liegt u.a. daran, dass die bereits bestehenden Windenergieanlagen die Belastung, die von den Anlagen ausgeht, deutlich gemacht hat. Zu den Belastungen, die von den Anlagen ausgehen, gehört u.a.: <u>Lärm</u>: Von den Anlagen geht ein hörbarerer Lärm aus, der nicht unerheblich ist. Die Geräusche sind	Hinsichtlich der Fläche DIT_033 wird dem Einwender im Ergebnis gefolgt. Sie wird nicht ausgewiesen. Ausschlaggebend war, das zur Ortlage Tellingstedt bei unbebauten Flächen jetzt ein Abstand von 1.000 m gilt. Im Südwesten der Fläche befindet sich darüber hinaus eine Waldparzelle, die mit einem Abstand von 100 m zu puffern ist. Insgesamt verbleibt dann nur eine Fläche, die für eine Vorranggebietsausweisung zu klein ist. Die Fläche DIT_040 wird in reduziertem Umfang ausgewiesen, wodurch die Raumbelastung aus Sicht der Landesplanung vertretbar bleibt. Auf die Abwägung im Datenblatt wird verwiesen. Zum Thema Lärm: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)

noch in kilometerweiter Entfernung zu hören. Die direkten Anwohner sind ganz besonders betroffen. Besonders störend wird der Lärm empfunden, wenn sogar bei geschlossenen Fenstern die Anlagen zu hören sind. Erholung auf der eigenen Terrasse oder Balkon ist kaum noch möglich, wenn diese in Richtung der Anlagen stehen. Infraschall: Der nicht hörbare Infraschall kann zu gesundheitlichen Beschwerden führen. Dies ergibt sich aus diversen Berichten von Betroffenen. Blinklichter: Das Blinken der Lichter wird als störend empfunden, zumal inzwischen im gesamten Umkreis Windenergieanlagen aufgestellt wurden. Auch die Blinklichter sind in kilometerweiter Entfernung zu sehen. Trotz dem es inzwischen die Technik gibt, das Blinken abzustellen, wenn kein Bedarf besteht, wird diese Technik nicht eingesetzt. Verunstaltung des Landschaftsbilds: Mit dem Aufstellen immer weiterer Windenergieanlagen wird das Landschaftsbild, auch das der Dithmarscher Geest, immer weiter verunstaltet. Anlagen sind von fast jedem Punkt aus zu sehen. Aufgrund der Größe natürlich eben auch über viele Kilometer hinweg. Beim Durchfahren der Gegend fallen die Anlagen als erstes ins Auge. Dadurch, dass es inzwischen diverse Windparks gibt, gibt es kaum noch Gegenden mit „reiner“ Natur. Das charakteristische Landschaftsbild der Dithmarscher Geest geht komplett verloren. Biotope: In der Gemeinde Süderdorf gibt es mehrere Biotope mit entsprechender Artenvielfalt. Diese gilt es zu schützen und nicht durch weitere Anlagen zu schädigen oder die Tierwelt zu stören. Hierzu gehört auch die Fledermauspopulation. Auffällig ist insbesondere, dass einige Tierarten, insbesondere Vögel, seit Aufstellen der Anlagen weniger oder gar nicht mehr gesehen wurden. Erholungsgebiet: Nach hiesiger Kenntnis gehört auch die Gemeinde Süderdorf zum Erholungsgebiet. Von Erholung und Ruhe kann kaum die Rede sein, wenn das Dauergeräusch der Anlagen und der Schattenwurf auch bei Spaziergängen und -fahrten ständiger Begleiter sind. Wertminderung der umliegenden Immobilien: Die Immobilie in direkter Nähe zum Windpark verliert an erheblichem Wert. Gleich, ob es sich um Eigentum oder eine Mietwohnung handelt: Aufgrund der eingeschränkten Lebensqualität	zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Zum Thema Schattenwurf: Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Zum Thema Infraschall Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Zur Beeinträchtigung durch Tages- und Nachtkennzeichnung: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Zum Wertverlust von Immobilien: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen

verringert sich auch der Wert des Wohnobjekts. Besonders dramatisch ist es, wenn eine Umfinanzierung nun aufgrund des neu entstandenen Windparks nicht mehr möglich ist oder das Eigentum später auch als finanzielle Altersabsicherung gedacht war. Während die Verpächter jederzeit aufgrund der erheblichen Einnahmen anderen Wohnraum erwerben können, kann ein nicht Berücksichtigter nicht einmal eine Wohnung bzw. ein Haus in vergleichbarer Qualität ankaufen, da der vormals erzielte Wert der Immobilie nicht mehr erreichbar ist. Abgesehen davon muss jeder, auch der, der keinen finanziellen Nutzen von dem weiteren Ausbau der Windenergieanlagen hat, die EEG-Umlage zahlen. Der Anwohner ist also mehrfach belastet, nämlich durch Lärm, Blinklichter (also Einschränkung der Lebensqualität), Wertverlust der Immobilie und Zahlung der EEG-Umlage.	rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die Kritik an der EEG-Umlage kann nur zur Kenntnis genommen werden. Das EEG ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2415, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Herr [redacted], wir haben die Gebiete entlang von Bramau und Stör ein halbes Jahr lang täglich beobachtet und ausgewertet. Das Resultat hat auch uns überrascht, sodaß wir meinen, dass in dieser Region in einem Abstand von	Die Fläche PR3_STE_071 wird als Vorranggebiet übernommen (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren,

mindestens 10 km, keine Windräder errichtet werden dürfen. Eindrucksvoll belegen, können wir das nur mit dem beigefügten Film. Wir bitten Sie, sich diesen anzusehen und selbst zu urteilen. Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt unseres Schreibens und des Filmes (USB-Stick). Vielen Dank im Voraus. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Anlagen: USB-Stick und Karte (**werden auf dem Postweg zugesandt**).	auch unter Einbeziehung eines im Rahmen der Stellungnahmen von Befürwortern der Fläche eingereichten Gutachtens, hat ergeben, dass nur der Flächenteil westlich der Freileitung außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt und nur hier eine Flächenausweisung möglich ist. Für die anderen Bereiche bestünde aufgrund der Riegelwirkung ein zu hohes Konfliktrisiko. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2414, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted]	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung

[redacted] [redacted] [redacted] Puls Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein -Staatskanzlei- Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Projektgruppe Landesplanung Wind Einwendung gegen die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auf dem Vorranggebiet im Bereich Pulserdamm, 25560 Puls (PR 3 ST 004). Sehr geehrte Damen und Herren, wir erklären hiermit ausdrücklich, daß wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen im Bereich Pulserdamm, 25560 Puls (PR 3 ST 004) aus unten stehenden Gründen persönlich betroffen fühlen. Das festgelegte Vorranggebiet liegt in direkter Nähe unseres Wohnhauses ([redacted]). Ein Entscheidungsgrund für diese Immobilie war die ruhige und naturbelassene Gegend. Die Lebensqualität durch Erholungsmöglichkeit und Landschaftsbild wäre durch Windkraftanlagen massiv gestört. Außerdem mindert die Errichtung von WKA unweigerlich den Wert unserer Immobile, welche auch als Wertanlage zur Altersversorgung gedacht ist. Im Falle einer Errichtung der WKA erwarten wir entsprechenden Schadenersatz durch den Projektleiter/Betreiber der geplanten Anlage. Untersuchungen haben deutliche Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall und Schattenschlag ergeben. Weitere Untersuchungen sind laut Robert-Koch-Institut erforderlich. Bis dahin fordern wir unter Berufung auf unser Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit das Versagen der geplanten Errichtung von WKA. Der Landschaftscharakter wird durch den Bau der WKA unwillkürlich zerstört. Das beinhaltet nicht nur den verbauten Blick über Wiesen und Wald, sondern auch die Zuwegung zu der geplanten Örtlichkeit. Die Gemeinde Puls ist durchzogen von 110 km Knick. Das hier ausgeschriebene Gebiet (PR 3 ST 004) -durchzogen von dem sogenannten Viehmoorbach- liegt inmitten eines moorigen Weidegebietes, dessen Zuwegung ausschließlich über Plattenwege und knickumsäumte, enge Nebenstrecken führt. Nicht nur die hier lebenden Tier, deren Balz- und Brutplätze (Kraniche (BNatSchG §7 Abs.2 Nr 14a -streng geschützte Arten), Kiebitze (Rote Liste!), Greifvögel, Fledermäuse und viele mehr) sind gefährdet. Auch sehen	hinsichtlich des Repowerringgebietes PR3_STE_004 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf in etwas erweiterter Form übernommen. Sie ist jetzt ca. 20 ha groß. Da die Fläche STE_005 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann, wird die Fläche STE_004 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen. Sie soll als Umzugsmöglichkeit für die Bestandsanlagen in der Gemeinde dienen, wenn diese repowert werden sollen. Damit kommt es in Summe nicht zu einer Mehrbelastung der Region. Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Randlage eines Teils der Fläche innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes vertretbar. Bzgl. des Mindestabstandes von 400 m für WKA zu Wohngebäuden im Außenbereich: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet.

wir Zufahrtsmöglichkeiten nur unter Zuhilfenahme von Knickrodung und Straßenausbau, welche den §30 BNatSchG und §21 LNatSchG widersprechen würde. Das ökologische System der umliegenden Gegend wird zerstört. Zudem wurde die Teerdecke im Pulserdamm 2015 kostenintensiv erneuert. Diese Straße ist kurvenreich, nur 4 m breit und für Fahrzeuge bis 5,5 t zulässig, da die Unterkonstruktion nicht sehr belastbar ist. Das Befahren mit einem Schwerlasttransport ist hier unmöglich und wäre obendrein eine Zumutung für uns Anwohner. Ähnlich verhält es sich bei den umliegenden Zufahrtsstraßen. Weitere Punkte sind, daß die geplante Örtlichkeit ein Gebiet von nur 13,5 ha umfaßt. Die Mindestgröße von 15 ha (Quelle: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2.) ist hier nicht gegeben. Fazit für Sie müßte sein: ein unwirtschaftlicher Standort! Puls hat bereits einen Windpark (PR 3 ST 003), der Aufgrund eines dort seit 2015 angesiedelten Schwarzstorches nicht dem Repowering unterliegen darf. Hier entbehrt es sich uns jeglicher Logik. Diese Vögel suchten sich ihren Brutplatz bei bereits betriebenen Windkraftanlagen, es scheint sie nicht zu stören. Nun sollen aber die "ruhesuchenden" Tiere, die sich im Pulserdamm eingenistet haben, ihren Lebensraum verlieren?! Der Schwarzstorch hat sein "Schicksal" selbst gewählt! Die finanzielle Belastung durch den Abbau der vorhandenen WKA und deren tiefgründigen Fundamente wäre eine unzumutbare Belastung für die Betreiber des WKA und für den Steuerzahler. Zudem wären die Schwarzstörche auch hiervon schwer betroffen. Wo ist der Unterschied zum Repowern?! Auf der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Puls am 16.3.2017 erhielten wir Kenntnis davon, daß selbst die Gemeinde geschlossen gegen das Vorranggebiet Pr 3 ST 004 ist und für das Repowern von PR 3 ST 003, also für PR 3 ST 005 stimmt. Der gesamte Ort Puls wäre dem entstehenden Lärm der PR 3 ST 004 im Pulserdamm ausgesetzt, da er in Windrichtung liegt. Die genannten Einwendungen sind unsere persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehnen wir die Errichtung von WKA auf dem ausgeschriebenen Vorranggebiet (PR 3 ST 004) am Pulserdamm ausdrücklich ab. Eine Genehmigung zu dem Bau der WKA stellt für uns eine Verletzung mehrerer öffentlicher und unser privaten Belange dar. Mit freundlichen Grüßen, [redacted] und [redacted]	Bzgl. der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Bzgl. der möglichen Wertminderung von Immobilien und Grundstücken durch nahegelegene WKA-Neuerrichtung: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.

	Bzgl. akustischer und optischer Emissionen durch WKA: Der Betrieb von WKA lässt bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Zusätzlich wird im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Bzgl. Vogel-/Fledermausschutz: Das Repoweringgebiet PR3_STE_004 liegt nach aktuellem Kenntnisstand innerhalb des Prüfbereichs für Weißstorch- und Rotmilanhorste. Die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche sowie die Wiesenvogelkulisse bleiben jedoch unberührt. Die Belange sind auf Ebene der Genehmigungsplanung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) abschließend zu berücksichtigen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebungsschutz wiederum können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Bzgl. struktureller Schäden im Rahmen des Neubaus von WKA auf PR3_STE_004:

	Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Bzgl. der Berücksichtigung des Gemeinde- oder Bürgerwillens: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. des gewünschten alternativen Repowerings des Anlagenbestands auf der Fläche PR3_STE_005: Das Einbeziehen von Bestandsanlagen in Vorrangflächen hat seine Grenzen, wenn die Anlagen innerhalb harter oder weicher Tabuzonen liegen bzw. unvereinbar von einem hochprioritären Abwägungskriterium betroffen sind. Im Fall von PR3_STE_005 liegt der dortige Anlagenbestand seit der Belebung zweier Schwarzstorchhorste in deren potenziellem Beeinträchtigungsbereich. Obwohl sich die Vögel erst nach der Inbetriebnahme der dortigen WKA angesiedelt haben, liegen derzeit keine gültigen Nachweise dafür vor, dass eine Verträglichkeit gewährleistet ist. Deshalb muss aufgrund der hohen Priorisierung des Großvogelschutzes die Fläche entfallen. Da jedoch PR3_STE_004 explizit als Repoweringgebiet ausgewiesen wird, besteht die Möglichkeit des Repowerings bei gleichzeitiger Halbierung der Gesamtbelastung der Region.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 2413, Datum: 26.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben bundesweit ca. 30.000 Windenergieanlagen , die bei Wind den Bedarf der Bundesrepublik decken. Wenn wir keinen Wind haben, nützen uns auch 10.000 weitere Windkraftanlagen nicht, dann stehen nur noch mehr still. Jetzt kommen von Stadt und Stadtwerken erste Warnungen, dass bei unzureichendem Wind ein Zusammenbruch des Netzes (Blackout) droht, weshalb in diesen Fällen eine Zwangsabschaltung notwendig wird. In welch moderner Welt leben wir eigentlich? Wir zahlen mit fortschreitendem Ausbau weiterer Windkraftanlage immer höhere Preise mit der Folge, dass die Wahrscheinlichkeit, partiell keinen Strom zu erhalten, immer größer wird. In Kenntnis dieser Tatsache ist es zwingend notwendig, dass der weitere ungezügelte Ausbau weiterer WEA unverzüglich gestoppt wird, da diese in keiner Weise der Sicherheit der Stromversorgung dienen. Ein weiterer Ausbau dient unter gegebenen Umständen ausschließlich den Investoren als sichere und rentable Kapitalanlage zu Lasten der Verbraucher. In Zeiten fehlender Alternativen am Kapitalmarkt wird dieses Interessenkonglomerat aus Industrie, Betreibern, Landwirten und Anlegern allerdings weiterhin versuchen, ihre Pfründe mit Scheinargumenten und Drohungen zu sichern. Wir sollten als Verbraucher uns viel stärker engagieren und dafür sorgen, dass dieser Spuk ein Ende hat – wenigstens vorerst und zwar so lange, bis uns ein ausreichendes Netz von Stromtrassen und eine rentierliche und sichere Möglichkeit der Speicherung gegeben ist. Außerdem sind sie nicht lautlos und zerstören das Landschaftsbild. Desweiteren werden die Immobilienpreise in Nützen fallen. Da ich auch Mitbürgerin mit Grundbesitz der Gemeinde Nützen bin, stimme ich gegen die Windkraftanlagen. Mit mit freundlich Grüßen [redacted]	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2412, Datum: 26.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung

Sehr geehrte Damen und Herren, eigentlich ist die Windenergie eine relativ gute Sache, wie auch die Photovoltaikanlagen, aber was momentan mit den Windkrafträdern in Schleswig-Holstein bzw. in Dihmarschen passiert, ist einfach unmöglich!! Windkrafträder schiessen wie Pilze aus den Boden die übrigends oftmals überhaupt kein Strom liefern können weil die Hauptstomleitungen noch garnicht existieren, (was den Menschen, nicht nur den Wertverlust der eigenen Immobilien, sondern auch noch hohe Stromkosten bescherrt) die übrigends ihrerseits in Zukunft noch zusätzlich das Landschaftbild zerstören werden, weil man die Leitungen einfach nicht unterirdisch verlegt, mit der Ausrede "Technisch nicht machbar" betitelt wird. Da fragt man sich wie der Strom von den Offshore-Anlagen an Festland gebracht werden soll, wohl über Funkverbindung!!! Leider werden die Windkrafträder immer meißt da hingesetzt wo noch einigermaßen extensiev bewirtschaftete Wiesen (Flächen) wo noch ein Rest von Natur hätte sein können!! (Den Wiesenbesitzer freut`s, mehr Geld kann er nicht verdienen!) Ich frage mich, warum stellt man die Anlagen nicht in Industriegebiete, Hafenanlagen, Güterbahnhöfe, Autobahnkreutze usw. oder in die teilweise, soweit das Auge reicht, riesigen monotone Mais- oder Getreidefelder wo sowieso kein Kibitz mehr leben kann, da hier mit der Landwirtschaft,Subventionen und Knickbestimmungen in Deutschland auch schon lange was verkehrt läuft, da wird doch auch (bis auf letzteres) der meißte Strom gebraucht, in den Bereichen kann auch die Geräuschentwicklung der Anlagen eigentlich kein größeres Problem darstellen. Ich kann mich an eine schöne Zeit erinnern wo ich in meiner Umgebung noch ein wenig Natur erleben durfte, man hörte noch den Kibitz rufen, die Feldlerchen sangen noch am Himmel..... Das ist der Grund warum ich auf den Land leben möchte! Jetzt hört man meißt nur noch Flügelschlag- und Transformatorgeräusche und ne schöne Blitzbefeuerung der Anlagen überall um mich rum noch gratis dazu. Hurra jetzt lebe ich im Industriegebiet von Deutschland. Einfach Unglaublich!!! Ich hoffe einfach auf Besserung. Mit freundlichen Grüssen [redacted]	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Bzgl. des Netzausbaus sowie der dadurch entstehenden Doppelbelastung: Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen wiederum mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Bzgl. der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Naturschutz: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind zudem in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes bilden die Kriterien des entsprechenden Kataloges im gesamträumlichen Plankonzept sämtliche

	Aspekte ab, die auf Ebene der Regionalplanung von Relevanz sind. Es wurden dahingehend in der gesamtheitlichen Abwägung der Flächenkulisse alle relevanten Aspekte berücksichtigt. Alle tiefergehenden natur- und artenschutzrechtlichen Belange können auf Ebene der anlagenspezifischen Genehmigungsebene eingehend geprüft werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2411, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind gegen den Bau von Windkraftanlagen am Standort Nützen. Da wir drei Schulpflichtige Kinder haben, und es in der heutigen Zeit immer anstrengender wird was Umwelteinflüsse betrifft, möchten wir Ihnen nicht auch noch zusätzliche Belastungen in Form von Schlaf- und Konzentrationsproblemen die ja erwiesener Weise durch die Gegenwart von Windkrafträdern hervorgerufen werden können. Außerdem haben wir erst im Jahre [redacted] ein Eigenheim in Nützen gebaut was durch die Windräder enorm an Wert verlieren würde. Aus diesem Grund entscheiden wir uns dagegen. mit freundlichen Grüßen [redacted]	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3025, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0853-1.pdf**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans III — Sachthema Windenergie vom 06.12.2016 nehmen ich wie folgt Stellung: Das vorgeschlagene Vorranggebiet PR3_PIN_007 in der Gemeinde Seester ist aufgrund seiner konfliktarmen Auswirkungen auf relevante Schutzgüter im besonderen Maße für die Windenergienutzung geeignet. Wie Sie in Ihrem Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans III — Sachthema Windenergie vom 06.12.2016 festgestellt haben, stehen dem Vorranggebiet PR3_PIN_007 — keine Kriterien mit Ausschlusswirkung entgegen. Die Potenzialfläche ist für einen maßvollen Ausbau der Windenergie prädestiniert und dient insbesondere dem landesplanerischen Ziel, dort Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, die eine gute Netzanbindung vorweisen. Das Vorranggebiet PR3_PIN_007 liegt in unmittelbarer Nähe zur Hochspannungstrasse der Schleswig-Holstein Netz AG. Eine mit dem Einspeisemanagement gemäß EEG 2017 verbundene Abregelung von Windenergieanlagen findet im Kreis Pinneberg aufgrund der sehr geringen Anzahl von Windenergieanlagen derzeit nicht statt (siehe Internetabfrage vom 20.06.2017 unter: https://www.sh-netz.com/cps/rde/xchoish-netz/hs.xs1/1053.htm). Die Wahrscheinlichkeit, dass zukünftig Windenergieanlagen im Kreis Pinneberg im Rahmen des EEG-Einspeisemanagements abgeregelt werden, dürfte auch aufgrund der von TenneT TSO GmbH sowie TransnetBW GmbH für die Trasse „SuedLink" beantragten Bedarfsplanung gering sein. Insofern ist davon auszugehen, dass weiterhin ausreichende Netzkapazität im Kreis Pinneberg besteht. Auch ein ggf. kostenintensiver Netzausbau dürfte für ein Vorranggebiet PR3_PIN_007 nicht erforderlich werden. Sowohl die landespolitische Maßgabe, ca. zwei Prozent der Landesfläche für die angestrebte erneuerbare Erzeugungsleistung aus Windenergie zur Verfügung zu stellen, als auch das Ziel, eine gerechte Verteilung **der** Windenergienutzung innerhalb Schleswig-Holsteins zu erreichen, sprechen somit für **die Ausweisung** der Fläche PR3_PIN_007 als Vorranggebiet für Windenergie. Aktuell sind im Kreis Pinneberg lediglich 14 Windenergieanlagen errichtet worden. Hier muss hinterfragt werden, inwieweit auch der bevölkerungsreichste Landkreis in Schleswig-Holstein	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den bereits mit WKA bebauten Bereichen der Stadt Uetersen und der Gemeinde Raa-Besenbek. Der Kreis Pinneberg hat in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass keine Spielräume und keine Bereitschaft bestehen, weitere Ausnahmen innerhalb des LSGs zuzulassen. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Die aufgeführten Gründe sind für die Landesplanung nachvollziehbar. Die Fläche PIN_007 wird aus den genannten Gründen wieder gestrichen.

einen substanziellen Beitrag zur Energiewende leisten kann. Im Sinne einer ausgewogenen sowie umwelt- und sozialverträglichen Ausweisung von Potenzialflächen zur Windenergienutzung im Land Schleswig-Holstein ist es dringend geboten, im Kreis Pinneberg weitere Potenzialflächen, insbesondere das Vorranggebiet PR3_PIN_007 auszuweisen. Gerade in einem bevölkerungsreichen Landkreis wie dem Kreis Pinneberg sollten die Möglichkeiten der Nutzung von Windstrom durch Sektorenkopplung (z.B. für E-Mobilität) genutzt und dadurch die Akzeptanz für die Energiewende erhöht werden. Hiermit könnte insbesondere den Kommunen und Stadtwerken der nötige wirtschaftliche Anreiz zur Förderung einer ressourcenschonenden und unabhängigen Energieversorgung gegeben werden. Das von den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und den Gemeinden häufig anzutreffende Argument, ein weiterer Ausbau der Windenergie sei insbesondere aufgrund der Gebietsstruktur des Landkreises nicht möglich, ist unzutreffend. Wie vorliegender Regionalplan-Entwurf u.a. mit dem vorgeschlagenen Vorranggebiet PR3_PIN_007 nachweislich darlegt, bestehen sehr wohl weitere Potenzialflächen zur Windenergienutzung. Auch die Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen" vom 29.03.2000 i.d.F. der 2. Änderungsverordnung vom 12.07.2011 (nachfolgend insgesamt „LSG-Verordnung") steht einer weitergehenden Nutzung von Windenergie außerhalb der derzeit bestehenden Windparkflächen in Raa-Besenbek sowie in Uetersen nicht entgegen. Die LSG-Verordnung entfaltet keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von weiteren Flächen zur Windenergienutzung. Vielmehr ist § 4 Absatz 1 Ziffer 2 LSG-Verordnung dahingehend auszulegen, dass von der Landesplanungsbehörde ausgewiesene Vorranggebiete für Windenergienutzung von einem etwaigen generellen Bauverbot von Windenergieanlagen ausgenommen sind. Sofern die Landesplanung wider Erwarten beabsichtigt, die LSG-Verordnung als Ausschlusskriterium heranzuziehen, sollte sie im Sinne einer landesweit ausgewogenen Bereitstellung von Potenzialflächen dem Kreis Pinneberg vorgeben, die mit vorliegendem Entwurf der Teilfortschreibung vorgeschlagenen Potenzialflächen im Landkreis zuzulassen, d.h. die Übersichtskarte zur LSG-Verordnung entsprechend anzupassen, oder gemäß § 4 Absatz 3 LSG-Verordnung Befreiungen vom ggf. geltenden Verbot der Errichtung von weiteren Windenergieanlagen im Kreis Pinneberg zu erteilen. Eine pauschale Ablehnung, mit Hinweis auf das LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen", wäre unverhältnismäßig und würde der Verantwortung nicht gerecht werden, die auch der Kreis	

Pinneberg für den weltweiten Klimaschutz, insbesondere den landesweiten Ausbau der erneuerbaren Energien trägt. Aufgrund des ansteigenden Meeresspiegels sollte es auch Ziel des Kreis Pinneberg sein, eine von der Elbe „entkoppelte" und zum Landschaftsschutzgebiet deklarierte Marschlandschaft nicht nur zu schützen, sondern auch in die Pflicht zu nehmen, einen substanziellen Beitrag zum Klimaschutz leisten zu können. Dass die LSG-Verordnung einen solchen substanziellen Beitrag der Förderung 002-neutraler Stromproduktion, insbesondere der Windenergie, nicht zulässt, ist offensichtlich. Die Landesplanung sollte daher alles dafür tun, dass im Kreis Pinneberg das Festhalten an einem vermeintlich dauerhaften freien Blick auf die Landschaft der Weitsicht weicht, im erforderlichen Maß den mit dem Klimawandel verbundenen Gefahren entgegenzuwirken. Objektiv betrachtet wäre auch die Sorge, im Kreis Pinneberg würden bei Neuausweisung weiterer Potenzialflächen nicht mehr genügend landschaftlich geschützte Flächen in der Randzone des LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen" übrigbleiben, unbegründet. Windenergieanlagen sind mittlerweile Teil des Landschaftsbildes in Schleswig-Holstein und stellen weder die Schutzfunktion noch den Erholungswert eines Landschaftsschutzgebietes in Frage, insbesondere dann, wenn wie im vorliegenden Fall für das Vorranggebiet PR3_PIN_007 die Errichtung von Windenergieanlagen ein vertretbares Maß nicht überschreiten würde. Schließlich spricht die Randlage der Fläche PR3_PIN_007 im Landschaftsschutzgebiet LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen, die Vorbelastung durch die westlich der Fläche PR3_PIN_007 verlaufende Stromtrasse sowie die geringe Distanz zum Windpark Raa-Besenbek (ca. 800 m) für die Ausweisung des Vorranggebietes PR3 PIN 007. Abschließend ist anzumerken, dass ich eine vertragliche Vereinbarung geschlossen haben, die verbindlich regelt, dass im Fall der Realisierung eines Windparks auf der Fläche PR3_PIN_007 eine bedarfsgerechte Befeuerung zu installieren ist. Hiermit wäre eine dauerhafte nächtliche visuelle Beeinträchtigung in diesem Gebiet ausgeschlossen. Zudem wurden bereits Gespräche mit dem Bürgerwindpark Raa-Besenbek bzgl. einer Einbeziehung des Bürgerwindparks Raa-Besenbek bzgl. einer gemeinschaftlichen bedarfsgerechten Befeuerung geführt, so dass hier durchaus die Möglichkeit besteht, den Bürgerwindpark Raa-Besenbek hier mit einzubeziehen. Aufgrund der vorgenannten Gründe gehen ich davon aus, dass die Fläche PR3_PIN_007 im Regionalplan III — Sachthema Windenergie unverändert übernommen wird.	

Institution: Gemeinde Neuendeich

ID: M4693, Datum: 23.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0832-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur Teilfortschreibung des LEP 2010 sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III (Sachthema Windenergie) **hier: Stellungnahme zu den Vorrang-/Repoweringflächen PR3_PIN_008 und 009** Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des LEP 2010 sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III (Sachthema Windenergie) nimmt die Gemeinde Neuendeich wie folgt Stellung: **<u>Allgemeine Kritik:</u>** Weshalb die Ausweisung von neuen Windenergieeignungsflächen in dem einwoh-nerstärksten, dichtbesiedelsten, kleinsten, windarmen und nicht gerade Wald- und Grünflächenreichen Kreis Pinneberg erfolgen muss wurde wohl schon häufig kritisiert und ist auch unsererseits zu hinterfragen. Insbesondere vor dem Hintergrund neuer Erfolge im Offshorebereich und des aktuellen Stromüberschusses wird diese Frage noch einmal deutlich verstärkt. Die wenigen grünen Freiräume im Kreis Pinneberg sollten dauerhaft geschützt und neben der Funktion für den Naturhaushalt den vielen Einwohnern unseres Kreises als Freizeit- und Erholungsräume dienen. Zudem ist die Bedeutung für Bewohner der Metropole Hamburg nicht zu verachten. Die aktuelle Darstellung des grünen Freiraumes zwischen Uetersen, Groß Nordende, Neuendeich, Seestermühe und Seester in den übergeordneten Planungen wird dem ge-recht. In dem aktuellen Regionalplan ist der Bereich als regionaler Grünzug vorgese-hen und der Kreis Pinneberg hat eine Landschaftsschutzgebietsverordnung erlassen.	Dem Votum wird gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Damit wird insgesamt den verschiedenen vorgebrachten Einwänden des Petenten Rechnung getragen.

Kritik an dem System von Repoweringflächen: Völlig unverständlich ist die Unterscheidung von Vorrang- und Repoweringflächen. Das System der Ausweisung von Vorrangflächen orientiert sich grundsätzlich an ei-nem Ausschlussverfahren, in dem die gesamte Landesfläche mit definierten harten und weichen Tabukriterien überlagert wird und die verbleibenden Flächen für die Ausweisung von WKA geeignet sind. Genau in dieser Frage kann es keine Aussage „ja geht, aber nur, wenn an anderer Stelle WKA entfernt werden" geben. Die Zuläs-sigkeit kann sich nur allein an der Frage der harten und weichen Tabukriterien orien-tieren. Die Unzulässigkeit einer WKA aufgrund von Tabukriterien kann nicht durch Abbau anderer Anlagen an anderer Stelle verändert werden. Dies widerspricht jedem Rechtsverständnis und ist auch nicht mit Entlastungen eines Raumes an anderer Stelle (hier der gesamte Planungsraum) begründbar. Werden eigentlich unzulässige Häuser zulässig, wenn an anderer Stelle 2 Häuser abgerissen werden? **Landschaftsschutzgebiet:** Nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung 04 „Pinneberger Elbmarschen" ist die Errichtung oder wesentliche Änderung von Windenergieanlagen, ausgenommen in den gekennzeichneten Vorranggebieten für Windenergienutzung, verboten. Grundlage ist § 4 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung. In der aktuellen Planung ist die Ausweisung von Flächen außerhalb der vorgenannten Vorrangflächen geplant. Hier-durch wird eindeutig geltendes Recht missachtet. Die Planung ist auf die in der Rechtsverordnung dargestellten Vorranggebiete zu reduzieren (bisheriger Geltungs-bereich). Diese Verordnung ist nach einem langen Beteiligungsprozess erlassen worden. Sie stellt einen ausgewogenen Kompromiss zwischen wirtschaftlicher Nut-zung und notwendigem Landschaftsschutz dar. Die Verordnung genießt in der Regi-on eine hohe Akzeptanz. **Wasserschutzgebiet:** Die Vorrangflächen liegen teilweise im Wasserschutzgebiet Uetersen. In der Planung wird zwar dargestellt, dass die Fläche in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz liegt, in der Abwägung wird dies jedoch offensichtlich nicht berücksichtigt bzw. nicht dargestellt, wie die Belange berücksichtigt werden. **Abstandsflächen generell:** Mit der Festlegung der Abstandsflächen von 800m für Innenbereichsgrundstücke (§34	

Baugesetzbuch) und 400m für Außenbereichsgrundstücke (§35 Baugesetz-buch) wird in der Frage der notwendigen Abstände erneut pauschal auf die Frage abgezielt, ob ein Grundstück im Innenbereich oder im Außenbereich der Gemeinde liegt. Auch wenn im Außenbereich wohnenden Menschen grundsätzlich höhere Im-missionen zugemutet werden (z.B. in Fragen des Schall- oder Geruchsschutzes), so gibt es keinen wissenschaftlichen Nachweis in der Frage, ob 400m Abstand zu Wohngrundstücken gesundheitlich unbedenklich sind. **Abstandsflächen konkret:** In den aktuellen Planungen sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Lander (Groß Nordende), Rosengarten (Neuendeich), Schlickburg (Neuendeich), Schaden-dort (Neuendeich) und Sonnendeich (Seester) mit einem Abstand von nur 400m bedacht. Aus Sicht der Gemeinde ist für diese Ortsteile ein Abstand von 800m vorzusehen. Es fehlt außerdem eine Aussage, auf welcher Grundlage eine Feststellung über die Frage der Lage im Innen- oder Außenbereich erfolgt ist. **Denkmalschutz:** Es befinden sich gesetzlich geschützte, raumwirksame Kulturdenkmäler innerhalb der Abstandsflächen von 800m um die geplanten Flächen. Die Kulturdenkmäler sind in der Abwägung unberücksichtigt geblieben bzw. ist nicht dargestellt, wie die Belange berücksichtigt werden. **Überregionaler Vogelzug:** Die Bedeutung für den überregionalen Vogelzug wurde als gering eingestuft. Entge-gen dieser Einschätzung ist der Gemeinde bekannt gemacht worden, dass es Unter-suchungen gibt, wonach diese Region für Graugänse, Kiebitze, Kraniche, Nonnen-gänse und Saatgänse eine überregionale Vogelzugbedeutung hat. Dieser Belang ist mit den zuständigen Naturschutzbehörden und Verbänden zu klären und erneut ab-zuwägen. **Ausgleichsflächen:** In den Vorrang- bzw. Repoweringflächen liegen Ausgleichsflächen, welche unberücksichtigt und nicht dargestellt sind. **Suedlink-Trasse:**	

Es fehlt eine Berücksichtigung der in Betracht kommenden Trasse für Süd-Link. Zwar ist derzeit beabsichtigt, die Trasse nicht durch das Plangebiet zu führen, jedoch gibt es noch keine rechtsverbindliche Entscheidung. Die Gemeinde empfiehlt, den möglichen Trassenverlauf durch die Repoweringfläche näher zu betrachten. **Ochsenweg:** Es fehlt eine Darstellung des historischen Ochsenweges. Die Lage des überregional bedeutsamen Weges wurde außerdem nicht in die Abwägung einbezogen. **Schutzbereichsanordnung für die Verteidigungsanlage Appen -56/5-:** Nach der Schutzbereichsanordnung für die Verteidigungsanlage Appen -56/5- ist es innerhalb eines 8km Radius um die Verteidigungsanlage notwendig, sich bauliche Anlagen und Windenergieanlagen ab einer Höhe von 25m genehmigen zu lassen. Die Flächen liegen innerhalb des 8km Radius. In der Abwägung wird dies jedoch of-fensichtlich nicht berücksichtigt bzw. nicht dargestellt, wie die Belange berücksichtigt werden. **Uetersener Stadtbild mit Kloster:** Die Bedeutung wird als hoch eingestuft. Diese Einschätzung wird geteilt und ist zwingend stärker in der Abwägung zu berücksichtigen. Ich bitte alle vorgenannten Argumente in der Abwägung zur Neuausweisung der Vor-rang- und Repoweringflächen für Windenergie zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen (Pliquet) Bürgermeister	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M5091, Datum: 23.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0829-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Betr.: Regionalpläne Sachthema Windenergie **hier: Stellungnahme zu den Vorrang-/Repoweringflächen PR3_PIN_008 und 009** Sehr geehrte Damen und Herren, mit großem Erstaunen habe ich feststellen müssen, dass die Seestermüher Marsch als Windeignungsgebiet ausgewiesen werden soll. Ich bin kein genereller Gegner von Windenergie, aber für dieses Gebiet möchte ich dazu meine Bedenken mitteilen: Ich vertrete die Meinung, dass bevor neue Anlagen geplant werden zunächst einmal sichergestellt wer-den muss, dass der derzeit produzierte und teilweise abgeregelte Windstrom auch genutzt und abge-nommen werden kann. Wir Bürger Schleswig-Holstein müssen die bisherige Regelung schon sehr teuer bezahlen! Ferner muss dringend in Speichermöglichkeiten investiert und geforscht werden. Die Seestermüher Marsch ist größtenteils ein Landschaftsschutzgebiet, in dem bis auf die bereits bestehenden Anlagen Windräder ausgeschlossen sind! Jede kleinste Bautätigkeit ist untersagt und jetzt soll dort ein Industriepark entstehen? In diesem Gebiet liegen auch einige Ausgleichsflächen, haben die jetzt keine Bedeutung mehr? Die derzeitige Abstandsregelung ist für mich nicht nachvollziehbar. Generell sollten die Abstände zur Wohnbebauung erhöht werden, denn die gesundheitlichen Belastungen durch Windräder sind nicht zu unterschätzen. Warum gibt es z.B. beim Ortsteil Lander einen geringeren Abstand, leben dort „Men-schen zweiter Klasse'? Daher muss meiner Meinung nach der Abstand zur Wohnbebauung einheitlich höher sein. An der vielbefahrenen Bundesstraße 431 gelegen ist Groß Nordende bereits enorm belastet und die Ent-scheidung der SuedLink-Trasse steht noch aus. Wenn die Trasse eine südlichere Elbquerung nimmt, geht sie auch durch diese Marsch und schränkt ein eventuelles	Dem Votum wird gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Damit wird den verschiedenen vom Petenten vorgebrachten Argumenten weitgehend Rechung getragen.

Windeignungsgebiet zusätzlich ein. Der Schutz der Tierwelt wird außer Acht gelassen. Diese Region ist ein bedeutendes Vogelzuggebiet. Diverse Gänse sowie Kraniche rasten und auch Reiher, Fledermäuse und die selten gewordenen Kiebitze fühlen sich hier bisher wohl. Das soll auch bitte so bleiben und nicht weiter zurückgedrängt werden. Daher sollte der Naturschutz verstärkt Berücksichtigung finden! Ganz abgesehen davon ist der kleine Kreis Pinneberg einwohnerstark und dichtbesiedelt. Ein wenig Natur und Naherholung muss auch hier gewährleistet werden. Ferner ist dieses Gebiet im Vergleich zu anderen Regionen des Landes relativ windarm und auch Wasserschutzgebiet. Ich bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Hinweise. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5484, Datum: 23.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0825-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Windkraftanlage Uetersen („Repowering") Hier: Bürgerbeteiligung Sehr geehrte Damen und Herren, da ich auf mein Fax vom 31. Mai 2017 keine Eingangsbestätigung erhalten habe, wende ich mich heute auf diesem Wege erneut an Sie. Bezüglich der Erweiterung der Windkraftanlage Uetersen rege ich als Einwohner von Neuendeich an, von jeglicher Erweiterung abzusehen. Zunächst beziehe ich mich auf die Argumentation der Gemeinde Neuendeich und mache sämtliche Argumente zum Inhalt meines Vorbringens.	Dem Votum wird gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Damit wird den verschiedenen vorgebrachten Punkten des Petenten weitgehend gefolgt.

Als Bürger rüge ich zudem die Verletzung meiner Nachbarschaftsrechte (drittschützende Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 906, 1004 BGB). Ich rüge insoweit nicht hinnehmbare Immissionen durch Lärm, Schattenschlag, Eiswurf, bedrängende Wirkung, bauordnungsrechtliche Abstandsflächen sowie eine Wertminderung meiner Immobilie und die Belastung durch gefährlichen Infraschall. Nachbar ist jeder, der durch die genannten Immissionen betroffen ist, also nicht nur der un-mittelbare Angrenzer, sondern auch ein weiter entfernt wohnender Grundstückseigentümer. Der Landkreis Pinneberg ist der am dichtesten besiedelte Landkreis Schleswig-Holsteins, so daß gerade hier von zusätzlichen Belastungen hinsichtlich sämtlicher Emissionen abgesehen werden muß. Das vorgesehene Gebiet nördlich von Neudendeich ist als Landschaftsschutzgebiet der Kategorie V ausgewiesen. Hier sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Zudem vertrete ich die Rechtsansicht, daß Gemeinden im Rahmen der Prüfung des gemeind-lichen Einvernehmens die vollständige Prüfung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nach § 35 BauGB (speziell § 35 Abs. 3 BauGB) zusteht. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Jahr 2010 in zwei klaren Entscheidungen festgestellt, daß der Gemeinde (Standortgemeinde) ein vollumfängliches Prüfungsrecht gleich der Ge-nehmigungsbehörde zusteht. Offen ist derzeit noch, inwieweit diese Entscheidungen Auswirkung auf die Nachbar-gemeinden haben. Eine Entscheidung bleibt abzuwarten und umzusetzen. Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten. Ich bitte um Bestätigung des Eingangs. Mit freundlichen Grüßen **Roger Zörb** Rechtsanwalt	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M3012, Datum: 12.06.2017

Angehängte Dateien: E_3_0071.pdf, E_3_0071-1.pdf, PR_III_3-0828-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Per Mail vorab: windenergiebeteiligung@stk.landsh.de **Stellungnahme zur Teilfortschreibung des LEP 2010 sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume 1,11 und 111 (Sachthema Windenergie) hier: Stellungnahme zu den Vorrang-/Repoweringflächen PR3_PIN_008 und 009** Sehr geehrte Damen und Herren, wenn ich Ihre Prämissen richtig verstanden habe, sind Landschaftsschutzgebiete (weiche) Ausschlusskriterien. In Ihrer vorliegenden Planung haben Sie danach Ihre eigenen Aus-schluss-Kriterien nicht beachtet. Im Grunde muss schon diese Berücksichtigung „Land-schaftsschutzgebiet" eine Neubewertung und die Herausnahme des oben genannten Gebiets aus der Liste der möglichen Windkraft-Eignungsgebiete bewirken; hierzu fordere ich Sie auf. Daneben gibt es eine Reihe von weiteren Argumenten wie Abstandsflächen, Schattenwurf, Infraschall, rot blinkende Befeuerung, die nicht ausreichend bei der Beurteilung des genannten Gebietes berücksichtigt wurden. Gerade die Auswirkungen des Infraschalls wird derzeit sehr kontrovers diskutiert, siehe u.a. die Studie des Umwelt-Bundesamtes von 2014. Es scheint so zu sein, dass die in Schleswig-Holstein geltenden Abstandsregelungen viel zu klein sind. Die Weltgesund-heitsorganisation WHO rät dringend zu einem Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Häusern von 2.000 Metern, in England gelten sogar 3.000 Meter. Auch deutsche Bun-desländer regeln den Abstand deutlich weiter, Bayern und Sachsen 2.000 Meter, Nordrhein-Westfalen 1.500 Meter, nur bei uns in Schleswig-Holstein gelten 400/800 Meter. Wenn Großvogelarten mit Abständen von 3.000 Metern und mehr geschützt werden, so sollten auch wir Menschen durch größere Abstände geschützt werden. In diesem Punkt sollten Sie nacharbeiten und dabei auch darüber nachdenken, ob Menschen im Außenbereich, denen Sie nur 400 Meter Abstand zubilligen,	Dem Votum wird teilweise gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Damit wird den verschiedenen vorgebrachten Punkten des Petenten weitgehend gefolgt. Ergänzend wird folgendes ausgeführt: Zu Infraschall: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Abstände zu Wohnhäusern und geschützten Vorgelarten: Die gewählten Abstände zu Vorkommen geschützter Vögel sind aus dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgeleitet. Aus zahlreichen Untersuchungen geht hervor, dass Vögel unterhalb der gewählten Abstände einer erhöhten Mortalität durch Kollision mit den WEA ausgesetzt sind. Ein vergleichbar hohes Lebensrisiko besteht für Menschen in dieser Entfernung von WEA nicht. Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen auf

tatsächlich Menschen zweiter Klasse sind. Bitte nehmen Sie als hartes Ausschluss-Kriterium einen Abstand der zehnfachen Höhe von Windkraftanlagen auf. Es kann und darf nicht sein, dass wirtschaftliche, politische oder ideologische Interessen wichtiger sind als die Gesundheit und die Lebensqualität der Anwohner. Das von der amtierenden Landesregierung ausgegebene 300 Prozent-Ziel ist eine völlig willkürliche Zahl. Schleswig-Holstein hat noch nie so viel Strom produziert wie derzeit. Bevor neue Anlagen gebaut werden, müssen m.E. erst die Netzkapazitäten da sein. Es kann nicht sein, dass wir Schleswig-Holsteiner 300 Mio. Euro für erzeugten Windstrom bezahlen müssen, der durch Abregelung mangels Netzkapazität gar nicht abgenommen wird. Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen verlieren erheblich an Wert. Es gibt Gutachten, dass Immobilien mit einem Windrad im Umkreis von 2.500 Metern bereits 6 bis 10% weniger wert sind. Der Preisverfall bei mehreren Windrädern in geringerer Entfernung ist natürlich noch viel größer. In unserem Gebiet sollen die Windräder bis zu 400 Meter an Wohnhäuser heranreichen. Der Wertverlust wäre für diese Hausbesitzer logischerweise wesentlich höher, vermutlich mehr als 30% Wertverlust. Unter Umständen kann dies aber auch zur Unverkäuflichkeit der Immobilie führen. Viele Bürger bei uns werden ihre Immobilie für ihre Altersvorsorge gekauft haben und möchten und können keine gravierenden Wertverluste hinnehmen. Auch aus diesem Grund sollten Sie als hartes Ausschluss-Kriterium einen Abstand der zehnfachen Höhe von Windkraftanlagen anwenden. Ich bitte Sie, oben genannten Regionalplan entsprechend der genannten Argumente zu überarbeiten. Mit freundlichen Grüßen	Menschen sind die gewählten geringeren Vorsorgeabstände nach aktuellem Erkenntnisstand ausreichend und angemessen. Zum Wertverlust von Immobilien: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.

Institution: Kreis Dithmarschen, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung

ID: M9940, Datum: 23.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0464-1.pdf, PR_III_3-0464-A1-1.pdf, E_3_0075.pdf, E_3_0075-1.pdf, E_3_0075-2.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 - Kapitel	Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf den Planungsraum III und

3.5.2 sowie zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) **hier: Stellungnahme des Kreises Dithmarschen** Sehr geehrter Herr Tasch, der Kreistag des Kreises Dithmarschen hat die beigefügte Stellung-nahme des Kreises Dithmarschen zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 - Kapitel 3.5.2 sowie zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) in seiner Sitzung am 15.06.2017 mehrheit-lich bei zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen beschlossen. Herr Ulich hat Ihnen die Unterlagen bereits am 21.06.2017 per Mail zugesandt. Nunmehr übersende ich Ihnen das Original der Stellungnahme. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüß Im Auftrag Hanna Stegmann **Stellungnahme des Kreises Dithmarschen** **zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 -Kapitel 3.5.2 sowie** **Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III (Sachthema Wind-energie)** **Der Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 - Kapitel 3.5.2 und die Teilaufstellung des Regionalplanes III (Sachthema Windenergie) wird in der vorgelegten Fassung zur Kenntnis genommen. Die Landesplanungsbehörde wird al-lerdings aufgefordert, den Entwurf zu überarbeiten und dabei die nachstehenden**	die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP). Die zum LEP gehörigen Textpassagen werden im dazu zugehörigen Anhörungsverfahren unter der ID M9978 erörtert. Allgemeines: Der Forderung nach Überprüfung der Abstände zu Siedlungen und Außenbereichswohnlagen ist die Landesplanung nachgekommen. Auf die nachstehenden AUsführungen und die Abwägungsentscheidungen in den Datenblättern zu den Flächen wird verwiesen. Der Forderung, bei Repowering-Flächen den räumlichen Bezug für die Herkunft der Altanlagen als Ziel der Raumordnung zu formulieren, wird nicht entsprochen. Die Landesplanung möchte hier bewusst einen gewissen Ermessensspieraum ermöglichen, derfür die Vorhaben bezogene Prüfung genutzt werden soll. Da die Landesplanung bei Repowering-Projekten auf den dafür vorgesehenen Flächen regelmäßig zu beteiligen ist, wird keine Gefahr gesehen, dass hier Altanlagen aus weite entfernten Regionen angerechnet werden können. Ob insgesamt im prognostizierten Umfang und unter den vorgegebenen Rahmenbedingungen von den Repowering-Flächen Gebrauch gemacht wird, soll kontinuierlich überprüft und bewertet werden. Da keine Öffnung als reguläres Vorranggebiet vorgesehen ist, besteht nicht die Gefahr einer Bebauung ohne damit einhergehender Entlastungseffekte. Eine Repowering-Fläche im Geestbereich hält die Landesplanung für gerechtfertigt, weil die Ausweiung weiterer noch unbebauter Flächen in der Marsch mangels Verfügbarkeit kaum möglich ist und weil sich Entlastungseffekte in den Marschregionen umso deutlicher zeigen, wenn die Anlagen nicht nur in unmittelbarer Nachbarschaft ersetzt werden. Die Landesplanung vertritt die Auffassung, dass mit den gewählten Repowering-Flächen ain ausgewogener "Lastenausgleich" in regionalen Betrachtungsmaßstäben erreicht wird.

Punkte zu berücksichtigen. 1. **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 - Kapitel 3.5.2 (Text)** **Zu Ziffer 3.5.2 (3) Satz 1 „Vorranggebiete Windenergie"** Das raumordnerische Instrument des Vorranggebietes mit der Wirkung von Eignungs-gebieten wird als geeignet erachtet für eine abgewogene und zielgerechte Wind-energieplanung. **Zu Ziffer 3.5.2 (3) Sätze 2 bis *4* „Konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen / Planungskriterien"** Das Planungsverfahren mit der Festlegung harter und weicher Tabu-Kriterien sowie von Abwägungskriterien und deren landesweit einheitliche Anwendung entspricht im Grundsatz der geltenden Rechtsprechung. Der Kreis Dithmarschen sieht daher lediglich einen Überprüfungs- und ggf. Anpassungsbedarf zu einzelnen Tabu- und Abwä-gungskriterien. <u>Position zu einzelnen weichen Tabukriterien:</u> • **Küstenstreifen als Nahrungs- *und* Rastgebiet** Die Abgrenzung der küstennahen Nahrungs- und Rastgebiete ist in Einzelfällen nicht nachvollziehbar. Zu nennen ist u.a. die Abgrenzung im Wesselburenerkoog, die sich augenscheinlich an den Bestands WKA (PR3_DIT_306) orientiert. Auf Grund der besonderen Lage (zwischen Teilflächen des Vogelschutzgebietes „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete", südlich an-grenzend bedeute Rastflächen des Hedwigenkooger neuen Sommerkoogs und der Eider im Norden) ist hier mit bedeutenden Rastvorkommen zu rechnen. Das Vorkommen von Rastbeständen, die den 2 %-Schwellenwert des Landesbestan-des überschreiten, wurde gutachterlich für Nonnengans und Goldregenpfeifer beschrieben. **Forderung:** **Die Abgrenzung der küstennahen Nahrungs- und Rastgebiete ist zu überprüfen und ggf. anzupassen.**	Zu den Flächen: Zu Fläche PR3_DIT_007: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_007 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Zu Fläche PR3_DIT_008: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_008 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Flächenausweisung bleibt bestehen. Es erfolgt eine geringfügige Anpassung des Abstandes zum Innenbereich von Hemme. Vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_DIT_013: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_013 wird in der

Position zu einzelnen Abwägungskriterien: • **Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Die Anwendung der aus Mecklenburg-Vorpommern übernommenen Methode ist nicht transparent und in den Ergebnissen nicht nachvollziehbar. Vielmehr ist es zweifelhaft, ob die Methode in allen Fällen angewandt worden ist. Darüber hinaus geht aus den Darstellungen nicht hervor, inwiefern die jeweilige Himmelsrichtung Eingang in die Bewertung gefunden hat. Ob eine Umfassung von Norden oder von Süden erfolgt, hat wesentlichen Einfluss auf die Beeinträchtigung der Siedlungssituation. Diese Wertung macht sich fest an den Zuschnitten und der räumlichen Verteilung der dargestellten Vorranggebiete. Der Aspekt der Riegelbildung ist zudem nicht hinreichend definiert und die An-wendung somit nicht nachvollziehbar. **Forderung:** **Das Kriterium Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung ist zu überprüfen, weitergehend zu definieren und nachvollziehbar anzuwenden.** • **Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie innerhalb der Hauptverbun-dachsen des landesweiten Biotopverbundsystems ist äußerst kritisch zu sehen. Insbesondere die Hauptverbundachsen dienen der Vernetzung der Schwer-punktbereiche und der großen Schutzgebiete und haben damit eine besondere Funktion für den Arten- und Biodiversitätsschutz. Der landesweite Biotopverbund findet sich seit langer Zeit in den räumlichen Planungsgrundlagen für das Land und in jüngster Zeit sind u.a. bedeutende Teile des Biotopverbundes auf Bundesebene in das Konzept „Grüne Infrastruktur" eingeflossen. Mit der Änderung des Landesnaturschutzgesetzes im Mai 2016 hat das Land zum Ziel erklärt, dass der Biotopverbund 15 % der Landesfläche umfassen soll. Die Entwicklung des Biotopverbundes wird von Seiten des Landes gezielt gefördert, z.B. durch die Ge-währung von einem Zuschlag im Rahmen der Einrichtung von Ökokonten. Dieser wurde soeben mit der neuen Ökokonto-Verordnung von 10 auf 15 % erhöht. Auch der Kreis Dithmarschen fördert gezielt die Entwicklung des Biotopverbundes, indem die Ersatzgeldverwendung dort weitestgehend konzentriert wird.	Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Flächenausweisung bleibt bestehen. Es erfolgt eine geringfügige Anpassung des Abstandes zum Innenbereich von Hemme und Stelle-Wittenwurth. Vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Zu Fläche PR3_DIT_015: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_015 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Dem Hinweis auf die Einstufung der Bebauung Strübbel als Außenbereich wird gefolgt. Die Fläche vergrößert sich dadurch gegenüber dem 1. Entwurf. Bestandsanlagen im Norden und im westlichen Umkreis der Bebauung Strübbel können einbezogen werden. Um die Umzingelung nicht über die Bestandssituation hinaus zu verschärfen, wird der Potenzialflächenteil südlich der Straße Schülpersiel, die durch das Gebiet verläuft abgeschnitten. Aus dem gleichen Grund wird der Potenzialflächenteil östlich von Strübbel nicht übernommen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_DIT_018: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_018 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Fläche bleibt bis auf kleine Abstandskorrekturen in ihrem Zuschnitt so wie im ersten Entwurf erhalten. Auf die Abwägung zum ersten Entwurf wird verwiesen. Der südliche Ausläufer wird wie im ersten Entwurf entlang eines Sielzuges direkt unterhalb der letzten Bestands-WKA gestrichen. Das

Forderung: **Die Hauptverbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sind zu** **einem weichen Tabu-Kriterium hochzustufen.** • **Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen sowie Ausgleichs- und Ökokontoflächen** Es ist nicht nachvollziehbar, dass bisher keine Bewertung des Kriteriums Konzentra-tion von Klein- und Kleinstbiotopen erfolgte. Für den Kreis Dithmarschen liegen die Ergebnisse der aktuellen landesweiten Biotopkartierung zwischenzeitlich weitgehend vor. Diese Daten sollten bei der Ausweisung der Vorrangflächen be-rücksichtigt werden. Des Weiteren sind für die Ausgleichs- und Ökokontoflächen aktuelle Daten zu verwenden. Im Kreis Dithmarschen werden durch Ersatzgelder über den Fond „Mehr Natur für Dithmarschen" umfangreiche Flächenankäufe getätigt, die erst -3 nach und nach in das Kompensationskataster eingepflegt werden. Allein im Jahr 2016 wurden ca. 90 ha erworben, die in der Datenlieferung für das Kompensati-onsflächenkataster zum 15.05.2017 enthalten sind. Die angekauften Flächen ge-hen überwiegend in das Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein über. Häufig handelt es sich um Bereiche, die sich auf oder im Umfeld bereits hochwertiger Flächen und somit im Bereich von Biotopkonzentrationen befinden Auch Ausgleichs- und Ökokontoflächen sind teilweise räumlich in der Nähe der vorgenannten Flächen zu finden, so dass durch die Beschränkung der berück-sichtigten Ausgleichs- und Ökokontoflächen auf eine Größe ab 20 ha eine we-sentlicher Anteil von naturschutzfachlich relevanten Flächen nicht berücksichtigt wird. Nur bei drei Potentialflächen (PR3_DIT_105, 309 und 310) ist nach der Bewer-tung des Landes das Kriterium Ausgleichs- und Ökokontoflächen überhaupt be-troffen, obwohl es deutlich mehr Potential- bzw. Vorrangflächen gibt, in denen Ausgleichs- und Ökokontoflächen vorhanden sind. Eine Gesamtschau der Kriterien Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen und Ausgleichs- und Ökokontoflächen - losgelöst von einer Mindestgröße - und die Berücksichtigung weiterer	einzelne Flächenstück im Nordwesten, welches nur durch einen schmalen, nicht nutzbaren Streifen mit der Hauptfläche verbunden wäre, entfällt ebenfalls wie im ersten Entwurf, um die schon jetzt dominierende Wirkung der bestehenden WKA nicht durch weitere Zubauten zu verstärken. Zu Fläche PR3_DIT_020: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_020 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis größtenteils fest: Es bleibt bei der Flächenausweisung im Umfang des ersten Entwurfes. Auch wenn hier rein rechnerisch keine Umzingelung mit hohem Konfliktrisiko vorliegt, so sollen gleichwohl neue deutliche Riegelbildungen in diesem ohnehin stark belasteten Raum vermieden werden. Eine erneute Prüfung des Umgebungsbereiches der Kirche von Weddingstedt hat das Erfordernis des Schutzradius bestätigt. Der Abstandskorridor für die 380 kV-Leitung wird an die planfestgestellte Leitung angepasst (s. Abb. in Anlage 6 der Stn ID 2220). Sollten noch Umplanungen der Leitung in diesem Bereich erforderlich werden, so kann dies im weiteren Planaufstellungsverfahren noch berücksichtigt werden. Vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen, worin auch die Einwendungen im Rahmen der Stellungnahme einbezogen werden. Für das Repowering ist der gesamte südliche Flächenteil vorbehalten. Der südliche Flächenteil kann ebenso als Teil der Fläche nördlich der Hochspannungs-Freileitung verstanden werden, da sie genügend räumliche Nähe (rund 260 m) zur nördlichen Teilfläche aufweist und durch die Freileitung keine derart starke Zäsur erfährt, dass sie nicht zusammenhängend wahrgenommen werden kann. Durch die Ausweisung nur der südlichen Teilfläche als Repoweringgebiet ist der Aspekt ohnehin von nachrangiger Bedeutung. Durch letzteres wird auch das Risiko einer

Naturschutzflächen (Eigentumsflächen der Stiftung Naturschutz bzw. anderweitiger Naturschutzflächen) sollte im weiteren Planungs-prozess erfolgen. **Forderung:** **Es muss eine Bewertung des Kriteriums Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen** **erfolgen.** **Für das Kriterium Ausgleichs- und Ökokontoflächen sind alle Flächen unabhängig von einer Mindestgröße zu berücksichtigen.** • **Potentielle Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel** Die Horststandorte der Weißstörche sind im weiteren Planungsprozess auf ihre Aktualität zu prüfen. Ein Abgleich mit den Brutdaten aus dem Jahr 2016 zeigt, dass nicht alle relevanten Weißstorchhorste in den digitalen Daten berücksichtigt wurden bzw. die Lage zu prüfen ist (z.B. Brunsbüttel, Eggstedt, Glüsing, Tielen-hemme). In diesem und dem letzten Frühjahr erfolgten zahlreiche Nestrenovie-rungen, so dass u.U. für bekannte, aber längere Zeit unbesetzte Horste wieder mit Bruterfolg zu rechnen ist.**Forderung:Die Horststandorte der Weißstörche sind zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.**Die bedeutenden Wiesenvogelbrutgebiete sind aus den weichen Tabukriterien in die Abwägungskriterien herabgestuft worden. Dies ist nicht nachvollziehbar. Es handelt sich u.a. um Niederungsbereiche, die in Funktions- und Austauschbeziehungen zu anderen bedeutenden Gebieten (Eider, Speicherkoog) stehen. Es besteht durch die Herabstufung die Gefahr, dass im weiteren Planungsprozess im Rahmen der Abwägung Vorrangflächen innerhalb der Wiesenvogelbrutgebiete ausgewiesen werden.**Forderung:Die Wiesenvogelbrutgebiete sind zu einem weichen Tabu-Kriterium hochzustufen.**4Die Darstellung von charakteristischen Landschaftsräumen (CL) als potenzielle großräumige Freihaltebereiche für die Windenergienutzung wird ausdrücklich begrüßt.Der Kreis Dithmarschen kann nicht nachvollziehen, dass das Land den CL lediglich als Abwägungskriterium übernommen hat, statt ihn entsprechend der Empfehlung der Gutachter als weiches Tabu-Kriterium einzustufen. Der gutachterlichen Empfehlung muss gefolgt werden, um den Anschein der Beliebigkeit bei der Einstufung der Kriterien zu vermeiden. Gleichzeitig erfolgt dadurch eine kon-sequente Fortführung der Festlegung großräumiger Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung in Fällen einer	Riegelbildung in Nord-Süd-Richtung auf ein vertretbares Maß vermindert. In Anbetracht des näheren Umfeldes hinsichtlich des räumlichen Bezuges der Anlagen macht die Kategorisierung als Repoweringgebiet durchaus Sinn, da sich genügend repowerbarer Bestand vorfinden lässt. Der Aspekt der durch das Gebiet verlaufenden Verbundachse des Biotopverbundsystems ist in der Abwägung berücksichtigt worden. Zu Fläche PR3_DIT_021: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_021 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche bleibt im Wesentlichen in den Abgrenzungen des ersten Entwurfes bestehen. Es entfällt nach wie vor der Bereich südlich des Südermoorkuhlenweges da die Fläche in voller Größe zusammen mit weiteren Flächen der Region, auf denen schon WKA stehen, die ohnehin schon dominante Überprägung des Raumes mit WKA noch deutlich verstärken würde. Zu Fläche PR3_DIT_023: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_023 wird teilweise gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf weitgehend unverändert übernommen. Es erfolgt im Norden eine Anpassung des Abstandes zum Vogelschutzgebiet auf 1.000 m. Dadurch gelangen gegenüber dem 1. Entwurf zwei weitere Bestandsanlagen zusätzlich in den Geltungsbereich des Vorranggebietes. Weitere Hinweise auf Abstandskorrekturen wurden geprüft. Aus Sicht der Landesplanung bestehen keine weiteren Möglichkeiten für eine

Verdichtung von naturschutzfachlichen und kulturlandschaftlichen Kriterien.**Forderung:Entsprechend der gutachterlichen Empfehlung sind die Charakteristischen Land-schaftsräume als weiches Tabu-Kriterium hochzustufen.**Darüber hinaus hat der Agar- und Umweltausschuss des Kreistages des Kreises Dithmarschen mit Beschluss vom 16.07.2015 gefordert, den naturschutzfachlichen Beitrag „Charakteristische Landschaftsräume in Dithmarschen" (2011) als Grundlage für das weitere Planungsverfahren vollumfänglich zu berücksichtigen. Dieser Forderung ist teilweise nicht gefolgt worden, da laut Gutachteraussage die natur- und artenschutzrechtlichen Aspekte ausreichend über harte und weiche Tabukriterien abgedeckt seien. Davon sind insbesondere auch die für Dithmarschen bedeutenden avifaunistischen Kriterien betroffen, wie beispielsweise Nahrungs- und Rastplätze, Vogelzugkorridore, Brutplätze einschließlich Pufferzone. Entgegen der gutachterlichen Auffassung sind einzelne Aspekte lediglich als Abwägungskriterien eingestuft, so dass Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die Windenergienutzung zu befürchten sind.Das vom Land Schleswig-Holstein beauftragte Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräu-men als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung" definiert charakteristi-sche Landschaftsräume wie folgt:*„Mit den Charakteristischen Landschaftsräumen werden Teile der Kulturland-schaft* ausgewiesen, *die sich durch ihre unverwechselbare Eigenart in besonde-rer Weise von der umgebenden „Normallandschaft"' abheben, weil in ihnen* be-stimmte *naturbedingte und / oder kulturbedingte Landschaftsstrukturen und -elemente in einer* besonderer *Ausprägung, Vielfalt oder Dominanz* vorkommen."Die Herleitung der Definition des Begriffes „charakteristischer Landschaftsraum" aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) § 2 Nr. 5 ist aus Sicht der Raumordnung grundsätzlich nachzuvollziehen. Generell ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine allgemeine und abschließende Definition des Begriffs „charakteristischer Landschaftsraum" nicht existiert. Eine Reduzierung der Begrifflichkeit nur auf kul-turhistorische Kriterien würde dem hier zu Grunde liegenden Anspruch jedoch nicht gerecht werden.Richtig ist der Ansatz einer Definition unter der Annahme, dass Schleswig-Holstein nahezu ausschließlich eine Kulturlandschaft ist, deren Charakter durch den Men-[Fußnote im Originaldokument]5schen geprägt wurde. Die sich in dieser Kulturlandschaft befindlichen besonders wertvollen Landschaftsräume zeichnen sich auch durch eine biologische Vielfalt an Tieren und Pflanzen aus. Die Ziffer 5 des § 2 ROG führt somit konsequenterweise auch das Erfordernis des Erhalts und der Gestaltung von unterschiedlichen Landschaftstypen, ihrer historischen Prägung, der natürlichen Lebensgrundlagen und der prägenden Vielfalt von Natur und Landschaft auf. Die	Flächenerweiterung zugunsten von Bestandsanlagen Zu Fläche PR3_DIT_025: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_025 wird in der Intention teilweise gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Es bleibt im Wesentlichen bei dem Flächenzuschnitt des ersten Entwurfes. Dem Hinweis auf die Entwidmung eines Wohnhauses in der Neuenkirchener Straße wird gefolgt. Die Fläche kann geringfügig bis an die Kreisstraße K 60 heran erweitert werden. Ansonsten bleibt es bei den Teilstreichungen der Potenzialfläche aufgrund des Denkmalbelanges Neuenkirchener Kirche und der bei vollständiger Übernahme zu starken Umzingelungswirkung. Vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_DIT_031: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_031 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche wird übernommen. Es erfolgt eine geringfügige Erweiterung in Richtung Ortslage Schülp als Folge der mit dem Kreis abgestimmten Anpassung der Innenbereichsgrenzen. Der bis auf eine WKA noch unbebaute Flächenteil auf Schülper Gemeindegebiet wird abweichend vom ersten Entwurf mit der Zweckbestimmung Repowering versehen. Er soll vor allem dazu dienen, den Abbau der WKA zu befördern, die aus heutiger Sicht zu nah an der Siedlung Schülp stehen. Der Hinweis auf ein Biotop in der

Definition des CL darf sich aus diesen Gründen nicht allein auf den Kulturbegriff beziehen.Die Forderung stellt somit ab auf die Aufgabe der Raumordnung, einen idealen Zustand des Raumes herzustellen. Die Windenergie leistet in Schleswig-Holstein zweifelsohne einen bedeutenden Beitrag zum Gelingen der Energiewende. Genau mit diesen Maßgaben muss Raumplanung aufgrund der inzwischen industriellen Wirkung von Windkraftanlagen und aufgrund der in der Bevölkerung schwindenden Akzeptanz die unterschiedlichen Anforderungen rechtssicher und nachvollziehbar ordnen. CL bieten im Sinne des in dieser Stellungnahme genannten Definitionsansatzes die Möglichkeit, Anhäufungen von Schutzansprüchen des Natur- und Artenschutzes sowie von Elementen des Kulturlandschaftsschutzes zu einer großräumigen Gebietskategorie zusammenzufassen. Den CL kommt nach Auffassung des Kreises Dithmarschen als endabgewogene Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung - und damit als weiches Tabukriterium - ein besonderes Gewicht in der Windenergieplanung auch im Sinne einer Rechtssicherheit zu.**Forderung:Die Definition „Charakteristische Landschaftsräume" ist um Kriterien des Natur- und Artenschutzes zu erweitern und der naturschutzfachliche Beitrag des Kreises Dith-marschen „Charakteristische Landschaftsräume in Dithmarschen" ist vollumfänglich zu berücksichtigen.**Insbesondere die bisherigen großräumigen Freihaltebereiche bilden sich durch die kulturhistorischen Kriterien nicht ausreichend ab. Als prägnantes Beispiel ist hier der Bereich östlich des Dithmarscher Speicherkoogs anzuführen. Zwischen dem Speicherkoog und den östlich gelegenen Niederungen (Mieleniederung und Windberger Niederung) bestehen Austauschbeziehungen zahlreicher Vo-gelarten, die sich in den natur- und artenschutzfachlich begründeten harten und weichen Tabukriterien sowie Abwägungskriterien nicht ausreichend abbilden. Neben den ornithologischen Aspekten gilt dieser Bereich in Dithmarschen als ein-ziger großräumiger Ausschnitt der Marsch, in der die charakteristische Weite der Marsch nahezu störungsfrei erlebbar ist. Die in der Vergangenheit in diesem Be-reich als Einzelanlagen errichteten Windkraftanlagen sind insbesondere in den letzten Jahren über Repoweringmaßnahmen an anderer Stelle und außerhalb der charakteristischen Landschaftsräume ersetzt worden bzw. werden in Kürze ersetzt.Betroffen sind vor allem die im Regionalplanentwurf nicht als Vorranggebiet be-rücksichtigten Potentialflächen PR3_DIT_067 bis 071 sowie 081, 084 und 089.Auch weitere Bereiche, die bisher über die CL freigehalten wurden, bilden sich nicht oder nur unzureichend durch die Daten des LLUR ab. Der Flugkorridor Neufelder Watt - Kudensee ist gar nicht berücksichtigt worden. Die Vorranggebiete PR3_DIT_109 und 110 ragen nunmehr in diesen Bereich hinein. Die Zugroute	Fläche wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der geringen Größe kann die Berücksichtigung auf Vorhabenebene erfolgen. Zu Fläche PR3_DIT_038: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_038 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche wird, anders als im 1. Entwurf, im 2. Entwurf aus folgenden Gründen gestrichen: Aufgrund von Hinweisen aus eingegangenen Stellungnahmen wurde eine erneute Prüfung der Umfassungswirkung der Flächen DIT_028 und DIT_038 im Vergleich durchgeführt. Die Berechnung der Umfassungswirkung wurde zudem gegenüber dem ersten Entwurf angepasst. Hierzu wird auf das Plankonzept verwiesen. Nach der neuen Berechnung ergeben sich für die Ausweisung entweder der Fläche DIT_028 oder DIT_038 sehr ähnliche Werte. In beiden Fällen ist vor allem Außenbereichsbebauung betroffen. Bei Ausweisung der Fläche DIT_028 mit Beschränkung auf den südlichen Teil ergibt sich eine etwas ausgewogenere Verteilung der Belastung als bei Ausweisung der Fläche DIT_038. Zudem wird so der unmittelbare Umgebungsbereich von Heide weniger belastet und ein potenzieller Konflikt mit dem Verlauf der geplanten Westküsten-380 kV-Leitung auf dem östlichen Teil von DIT_038 umgangen. Im Ergebnis wird die Fläche DIT_038 wieder gestrichen. Die Fläche DIT_028 wird im südlichen Teil ausgewiesen und nach Norden entlang eines Feldweges abgescnitten, um hier die Belastung für die Bebauung Blankenmoor und den Ortskern von Neuenkirchen auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Die Fläche wird aufgrund der insgesamt schon starken Überprägung des Raumes nur als Vorranggebiet Repowering übernommen, um sicherzustellen, dass mit einer Bebauung auch Entlastungseffekte in der Region einhergehen. Die Fläche DIT_038 wird dafür gestrichen. Den weiteren genannten Aspekten wird in diesem Zuge begegnet.

ent-lang des Nord-Ostsee-Kanals ist lediglich als Abwägungskriterium dargestellt.**Forderung:Großräumige Freihaltebereiche müssen als weiches Tabu-Kriterium eingestuft wer-den. Als ein solcher müssen die Zugroute entlang des Nord-Ostsee-Kanals und der Flugkorridor zwischen dem Neufelder Watt und dem Kudensee berücksichtigt wer-den.Der einzige nicht technisch-industriell überprägte Bereich der Dithmarscher Marsch nördlich und südlich der Stadt Meldorf muss großräumig freigehalten werden.**Landesweit werden nach Aussagen der Landesplanung 1.307 von insgesamt 3.100 Windkraftanlagen (WKA) in den bisherigen Windenergieeignungsgebieten nicht mehr in einem Vorranggebiet stehen. Im Wesentlichen ist dies Ergebnis ei-ner folgenschweren Neubewertung der Frage der Siedlungsabstände, der Einstu-fung der Küstenbereiche an Elbe und Nordsee als weiche Tabu-Zonen sowie der fehlenden Berücksichtigung vorhandener Gunstfaktoren. Die aus den Vorrang-gebieten herausgefallenen WKA genießen lediglich Bestandsschutz. In der Folge werden zahlreiche zusätzliche Vorranggebiete und solche mit der Zweckbestim-mung Repowering an anderen Orten oder sogar in anderen Gemeinden not-wendig.In Dithmarschen sind dies insbesondere Küstenstandorte, die von einer besonde-ren Windhöfigkeit geprägt sind. Zudem sind diese Standorte - teilweise erst vor wenigen Jahren - mit hohen Investitionen in die Erschließung (u.a. Wege und technische Infrastruktur) errichtet worden. Betroffen sind in Dithmarschen u.a. die Gebiete PR3_DIT_036 und 112 sowie die Gemeinden Friedrichskoog und Kaiser-Wilhelm-Koog. Der nunmehr erforderliche Abbau und die Neuerrichtung an einer bislang unbelasteten Fläche sind kaum zu vermitteln. Gleichzeitig ist im Kreis Dithmarschen davon auszugehen, dass eine Mehrzahl der begünstigt positionier-ten und noch relativ jungen Anlagen auf Jahre an diesen Standorten bestehen bleiben wird.Starre Abstände zu Einzelhäusern und Siedlungen werden gegebenenfalls den Anforderungen an eine planerische Bewältigung der genehmigten Altanlagen und der Bürgerwindparke nicht gerecht. So würde der Rechtsprechung ausrei-chend entsprochen werden, wenn gemäß Urteil des OVG NRW (8 A 2764/ 09) zur optisch bedrängenden Wirkung nur das Zweifache der Anlagenhöhe, also 300 m, als Tabukriterium festgesetzt wird. Die weiteren 100 m könnten als Abwä-gungskriterium (zweiter Ring) genutzt werden. Im Rahmen der Abwägung wären dann die Belange der Betreiber der Altanlagen an dem jeweiligen Standort ein-zubringen, und soweit keine anderen öffentlichen oder privaten Belange höher-gewichtig sind, wäre die Ausweisung eines Vorranggebietes im Abstand von bis zu 300 m zu Einzelhäusern möglich. Ohne eine entsprechende Vorprägung durch Windkraft würden die Schutzansprüche der Anwohnerinnen und Anwohner im Rahmen der Abwägung	Zu Fläche PR3_DIT_039: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_039 wird teilweise gefolgt. Der Flächenzuschnitt verändert sich gegenüber dem 1. Entwurf leicht. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche wird nach wie vor als Vorranggebiet übernommen. Eine erneute Überprüfung unter Einbeziehung der eingegangenen Stellungnahmen führt zu dem Ergebnis, dass die Fläche einschließlich bisher ausgesparter Randbereiche übernommen werden kann. Damit werden die Möglichkeiten für ein späteres Repowering verbessert, ohne dabei die Landschaftsbelastung wesentlich zu verstärken. Dafür bleibt die abgesetzt gelegene Teilfläche im Westen nach wie vor unberücksichtigt. Da sie nicht bebaut ist, wäre hier ein Abstand von 1.000 m zu Wrohm anzusetzen, wodurch sie als zu klein entfallen würde. Zu Fläche PR3_DIT_040: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_040 wird gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche weist, wie im 1. Entwurf keine Überschneidungen mit hohen Konfliktrisiken auf. Durch die Aufgabe einer Wohnnutzung im südwestlichen Bereich der westlichen Teilfläche kann das Vorranggebiet um die entfallene Abstandszone erweitert werden. Befürchtete Umfassungssituationen für die Bebauung Wellerhop sind nicht gegeben. Da die Flächen DIT_033 und der nördlich der Bahnhofstraße gelegene Flächenteil von DIT_040 nicht übernommen werden, ist nur eine begrenzte noch vertretbare Sichtfeld-Überdeckung gegeben. Die Flächenteile westlich und östlich der Lenderner Straße werden vollständig als Vorranggebiet übernommen. Die kleine abgesetzte Fläche im Nordosten wird gestrichen, um die Überprägung des Raumes mit WKA in Grenzen zu halten. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

regelmäßig zu den insgesamt 400 m führen.**Forderung:Bestehende und von der Bevölkerung akzeptierte Windparks sind durch Ausschöp-fung aller rechtsicheren und planerisch möglichen Festlegungen weitestgehend zu erhalten. Insbesondere sind die Aspekte Windhöfigkeit, Bodenschutzklausel und Erschließungsinfrastruktur als Kriterien aufzunehmen.**Zu bemängeln ist, dass das Amtswindkonzept Büsum-Wesselburen als weitge-hende gemeindeübergreifende Planung in Teilen nicht übernommen worden ist. Dies betrifft insbesondere die zwischen der Amtsverwaltung, dem beauftragten Planungsbüro und der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises vorgenommene Abstimmung der Einstufung von Splittersiedlungen im Außenbereich und Sied-lungsbereichen mit Wohn- bzw. Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind. Darüber hinaus werden die Flächen rund um den Flugplatz in der Gemeinde Oesterdeichstrich ohne eine ausreichend konsequente Begründung nicht als Vorranggebiet dargestellt. Im Umfeld hat es erst jüngst Einzelgenehmigungen gegeben.**Forderung:Die Regionalplanung ist durch einen fachlichen Abgleich mit dem Amtswindkon-zept Büsum-Wesselburen zu überarbeiten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Siedlungsabstände und der Beschränkungen durch die Luftfahrtbehörde.Zu Ziffer 3.5.2 (5) Windparks**Kritisch wird bewertet, dass ein Windpark aus mehreren Teilstücken bestehen kann, sofern diese in ihrer räumlichen Wirkung untereinander oder mit größeren ausgewiesenen Gebieten eine Einheit bilden (siehe Ziffer 3.5.2 (5) Satz 2). Die Trennung erfolgt aber beispielsweise durch Landschaftselemente wie Fließgewässer oder durch lineare Infrastrukturen wie z. B. Straßen oder Stromleitungen. Regelmäßig sind diese als klare Zäsur in der Landschaft zu bewerten. Grundsätzlich dürfen durch die Regelung der Ziffer 3.5.2 (5) Satz 2 keine Klein- oder Kleinstflächen ermöglicht werden. Solche nicht nachvollziehbaren Fälle finden sich im Kreis Dithmarschen beispielsweise bei den Flächen PR3_DIT_038, 044 und 089.**Forderung:Ein Windpark muss aus einer zusammenhängenden Fläche bestehen. Teilflächen können lediglich im Falle einer Trennung durch untergeordnete Landschaftselemen-te zusammengefasst werden.**Der Kreis Dithmarschen trägt nach dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III (Sachthema Windenergie) mit insgesamt rund 5.500 ha Vorranggebieten und 3,84 Prozent der Kreisfläche für die Windenergienutzung wesentlich zur Errichtung des landesweiten Ziels bei, ca. 2 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Trotz des Bewusstseins um die wirtschafts- und energiepolitische Bedeutung der Windkraft sieht der Kreis Dithmarschen eine schwindende Akzeptanz in der Bevölkerung mit Sorge.**Zu Ziffer 5.7.1 (2) Abstände zur Wohnbebauung**Der vorliegende Entwurf ist insbesondere	Zu Fläche PR3_DIT_043: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_043 wird gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche wird übernommen. Aufgrund von Hinweisen aus den Stellungnahmen, die mit dem Kreis Dithmarschen abgeglichen wurden, erfolgen Erweiterungen im Nordwesten und Süden. Sie ergeben sich aufgrund von Abstandskorrekturen zu bebauten Bereichen, die fälschlicherweise als Innenbereich eingestuft wurden sowie aufgrund eines entwidmeten Hauses an der Bundesstraße B 203. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_DIT_044: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_044 wird teilweise gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Potenzialfläche wurde gegenüber dem 1. Entwurf um einen größeren südwestlichen Teil erweitert, da das LSG "Dithmarscher Geest" anders abgegrenzt wurde und als Tabu entfallen ist. Diese neue Potenzialfläche würde zusammen mit der Fläche DIT_040 zu einer fast vollständigen Umfassung der Bebauung an der Hamburger Straße, Bereich Weide Osterborstel führen. Um dies zu vermeiden, bleibt es bei der Ausweisung im Umfang des 1. Entwurfes, die Richtung Süden an der Tielenau endet. Bzgl. der Hinweise zu Forstflächen: Der Hinweis auf eine Waldparzelle und Aufforstungsflächen wurde geprüft. Die Anpassung in der Karte erfolgt in der weiteren Planüberarbeitung. Bzgl. der Abgrenzung des charakteristischen Landschaftsraumes:

gekennzeichnet durch regelmäßige Ab-weichungen der angenommenen Abstände zur Wohnbebauung im Vergleich zu den vorliegenden Ergebnissen der Einzelfallprüfungen in den Gemeinden und der Kreisverwaltung. Dabei handelt es sich zum Teil um Fehleinschätzungen bezüglich der Einstufung von Splittersiedlungen im Außenbereich (400 m) und Siedlungsbereichen mit Wohnfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind (800 m). Zum anderen treten umfangreich Messfehler zur bestehenden Bebauung auf. In einigen Fällen sind Nichtwohnhäuser (z. B. Hallen, Klärwerke, Trafohäuser) als Bezugspunkte gewählt worden.Für eine rechtssichere Darstellung der Vorranggebiete im Regionalplan sind sämtli-che Abstände zur Wohnbebauung zu überprüfen. Wesentlich ist in diesem Zusam-menhang die Abgrenzung von Siedlungen auf der einen und Splittersiedlungen / Einzelhäusern auf der anderen Seite anhand der geltenden bau- und planungsrecht-lichen Definition.**Forderung:Die Abstände sämtlicher Vorranggebiete zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (400 m) sowie zu Siedlung (800 m) sind detailliert zu überprüfen. Die in den Stellungnahmen der Gemeinden und Städte aufgezeigten Fehlerquellen sind dabei zu berücksichtigen. Die Grenzen der Vorranggebiete sind bei Bedarf anzu-passen.Zu Ziffer 5.7.2 (8) Vorranggebiete Repowering**Die Einführung der raumordnerischen Gebietskategorie „Vorranggebiete für Repowering-Vorhaben" wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Die Sicherung des räumlichen Bezugs, hier innerhalb des Westteils des Planungsraums III, sollte nicht als Grundsatz (G) sondern als landesplanerisches Ziel (Z) dargestellt werden. Die Anla-gen müssen innerhalb des Westteils des Planungsraumes III ersetzt werden können. Altanlagen- und Neustandorte müssen sich zudem in räumlicher Nähe bzw. innerhalb eines räumlich-funktional zusammenhängenden Landschaftsraumes befinden.Wie in der Vergangenheit wird der Begriff des „räumlich-funktional zusammenhän-genden Landschaftsraums" verwendet. Bisher orientierten sich die Landschaftsräume an den naturräumlichen Gegebenheiten, insbesondere wurde eine klare Trennung der Hauptnaturräume Geest und Marsch vorgenommen, innerhalb derer Repoweringvorhaben vorzunehmen waren. Diese Maßgaben müssen auch in Zu-kunft gelten. Daher ist es unverständlich, wie im Kreis Dithmarschen ein großes Vor-ranggebiet Repowering im Bereich der Geest (PR3_DIT_020) ausgewiesen werden kann. Es ist weder in der Nähe noch insgesamt auf der Geest ein größerer Altanla-genbestand vorhanden, der die Ausweisung dieser Fläche begründen würde. Zumal hier auch davon auszugehen ist, dass das Landschaftsbild an dieser Stelle durch ein Repowering deutlich mehr als bisher beeinträchtigt werden würde. Auch andere fachliche Kriterien (z.B. Hauptverbundachse des landesweiten	Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Bzgl. der Umfassungslage: Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Insofern dient die regionalplanerische Perspektive hinsichtlich der Umfassungslage vornehmlich als Indiz, um die Eignung der Fläche grundsätzlich einschätzen zu können. Aufgrund der erkennbaren Lage wurde der erweiterte Teil der Potenzialfläche jedoch zurückgenommen. Zu Fläche PR3_DIT_045: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_045 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Es bleibt auch bei der Zweckbestimmung Repowering für die noch nicht bebauten Teilbereiche. Es bleibt abzuwarten, ob die Fläche wie in einigen Stellungnahmen angemerkt aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeit von Altanlagenbetreibern tatsächlich nicht genutzt werden kann. Hinsichtlich der Riegelbildung durch Verbindung der beiden Flächenteile mit Anlagenbestand wird der Aspekt durch die Klassifizierung des verbindenden Segments als Repoweringgebiet entschärft. Die Landesplanung wird die Entwicklungen im Rahmen des Planmonitorings nach Inkrafttreten beobachten. Die Hauptachse des überregionalen Vogelzugs ist im Bereich der Fläche in

	Biotopverbundsys-tems, im Einzelnen vgl. Synopse) sprechen gegen die Ausweisung eines Vorrangge-biets Repowering an diesem Standort.An der Westküste kann kurzfristig nicht das vom Land prognostizierte große Repoweringpotential festgestellt werden (vgl. S. 6). Sofern die Repoweringflächen bestehen bleiben, darf es nicht zu Verschiebungen der Windkraftnutzung von der Ostküste an die Westküste kommen.**Forderung:Bei der neuen raumordnerischen Gebietskategorie „Vorranggebiete für Repowering-Vorhaben" ist der räumliche Bezug als landesplanerisches Ziel (Z) dar-zustellen. Dafür ist auch der Begriff „räumlich-funktional zusammenhängender Land-schaftsraum" konkret zu definieren. Ein Repowering von Altstandorten in der Marsch auf Neustandorte in der Geest ist dabei auszuschließen.**9Einige der bereits zu den einzelnen Abwägungskriterien angemerkten Punkte sind auch im Rahmen der Umweltprüfung von Belang und entsprechend im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen.Weitere Anmerkungen ergeben sich zu folgenden Punkten:Kap. 4.3.3 Bedeutsame Vorkommen und Lebensraumstrukturen für windkraftsensible Vogelarten, S 54 ff.: Die Bestandsdarstellung ist sehr oberflächlich und lückenhaft. Bedeutende Gebiete, Wechselbeziehungen etc. werden nicht erwähnt.Kap. 4.3.6 Biotopverbund, S. 70: Entgegen der Darstellung erfolgt in den Datenblättern keine nähere Angabe der Entwicklungsziele der Biotopverbundachsen, wie das Beispiel der Fläche PR3_DIT_020 zeigt. Die bedeutende Hauptverbundachse wird in der Darstellung der Abwägungsentscheidung nicht erwähnt.Kap. 4.6 Klima und Luft, S. 94: Es ist zu prüfen, inwieweit Moorböden in Hinblick auf den allgemeinen Klimaschutz und wichtige CO2-Speicher berücksichtigt werden soll-ten.Kap. 6.1.5.2 Teilaspekt ArtenschutzKap. 6.1.5.3 Teilaspekt Biotopschutz und Biotopverbund, S. 126: Es ist nicht nachvoll-ziehbar, dass für die Biotope keine ausreichenden Datengrundlagen vorliegen. Für den Bereich des Kreises Dithmarschen liegen die Daten der aktuellen landesweiten Biotoperfassung weitgehend vor und diese sind in den Planungsprozess einzustellen.Kap. 6.1.7 Klima und Luft, S. 127: Bei Nichtberücksichtigung von Moorböden könnte u.U. die positive Klimabilanz in Frage gestellt werden (vgl. Anmerkung zu Kap. 4.6).Kap. 6.3.2 Betroffenheit von EU-Vogelschutzgebieten, S. 133 ff.: Die Vorgehensweise der FFH-Vorprüfung und die Ergebnisse sind nicht klar nachvollziehbar, insbesondere die Aussage: „Nach Abschluss der Prüfung ist davon auszugehen, dass sich die Wind-kraftnutzung in den verbleibenden Flächen durchsetzen kann. Gleichzeitig ist für diese Flächen keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten." (S. 137, Umweltbericht). Die Aussage impliziert, dass auf der nachfolgenden Genehmi-gungsebene keine Verträglichkeitsprüfung durzuführen ist. Angesichts der	höheren Flughöhen verortet. Aufgrund der bereits auf der Fläche befindlichen Bestandsanlagen kann eine Verträglichkeit in Nord-Süd-Richtung angenommen werden. Weitere artenschutzrechtliche Belange können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Ausgleichsfläche, auf die hingewiesen wurde, konnte nicht genauer verortet werden. Eine abschließende Prüfung auch hinsichtlich des Konfliktpotenziales mit den Ausgleichszielen der Fläche erfolgt in der weiteren Planüberarbeitung. Zu Fläche PR3_DIT_046: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_046 wird gefolgt. Die Fläche wird gegenüber dem ersten Planentwurf unverändert übernommen. Für eine Änderung haben sich aus den Stellungnahmen keine Hinweise ergeben. Zu Fläche PR3_DIT_047: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_047 wird gefolgt. Die Fläche wird gegenüber dem ersten Planentwurf im Wesentlichen unverändert übernommen. Es erfolgt eine kleine Erweiterung im Nordosten aufgrund eines nicht mehr vorhandenen Wohnhauses sowie eine Anpassung des Abstandes zu Süderdeich aufgrund einer Anpassung der Innenbereichsgrenzen. Zu Fläche PR3_DIT_049: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_049 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht

Tatsache, dass bisher für einige Flächen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht sicher auszuschließen sind, diese dennoch als Vorranggebiete übernommen wurden, wird hier ein Prüfbedarf gesehen (vgl. auch folgende Anmerkungen zur Anlage 1 zum Umweltbericht).Kap. 7 Empfehlungen und Maßnahmen für nachfolgende Planungsebenen, S. 141 f.: Es fehlt als Minimierungsmaßnahme für das Schutzgut Landschaftsbild die bedarfsge-steuerte Nachtkennzeichnung. Hierfür hat das Land im Juni 2016 mit Änderung des Runderlass „Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtli-chen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen" die grundsätzliche Prüfung des Einsat-zes der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung im Sinne des naturschutzrechtli-chen Vermeidungsgebotes eingeführt und mit Änderung der Kompensationsermitt-lung auch einen finanziellen Anreiz geschaffen.- 10 -**Anlage 1 - FFH-Vorprüfung**Die pauschale Abstandsgrenze von 1.200 m, aus der sich die vorgenommenen Vor-Prüfungen ergeben, ist kritisch zu sehen. In einigen Fällen ist auch bei größeren Ab-ständen auf Grund der Lage der Fläche nicht auszuschließen, dass die Erhaltungsziele beeinträchtigt werden können. Als Beispiel ist die Fläche PR3_DIT_306 zu nennen, die sich in der Nähe des Mündungsbereichs der Eider befindet und damit zwischen bedeutenden Teilflächen des Vogelschutzgebietes „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete". Das Vorranggebiet befindet sich zwischen den bedeutenden Rastgebieten des Hedwigenkooger neuen Sommerkoogs und der Ei-der, so dass hier wichtige Austauschbeziehungen bedeutender Arten der Erhaltungsziele bestehen dürften. Für den Goldregenpfeifer ist bereits gutachterlich ein hohes Konfliktpotential beschrieben. Die grundsätzliche Nicht-Berücksichtigung des Gebietes PR3_DIT_306 bei der FFH-Vorprüfung ist daher unverständlich.Nicht nachvollziehbar ist ebenfalls die Vorgehensweise, dass einige Potentialflächen als Vorrangflächen übernommen wurden, obwohl die FFH-Vorprüfung eine FFH-**Verträglichkeitsprüfung** vor Übernahme in die Vorranggebietskulisse für erforderlich hält (vgl. S. 53, FFH-Vorprüfung für das SPA Ramsar-Gebiet S-H-Wattenmeer und an-grenzende Küstengebiete, Anlage 1, FFH-Vorprüfung zum Umweltbericht zu der Teil-aufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie). Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfungen stattge-funden haben und mit welchem Ergebnis.Sonstige Hinweise:Zu überprüfen sind die Angaben der Habitatansprüche der Arten aus den Erhal-tungszielen. So sind für die Lachsseeschwalbe in der zugehörigen Tabelle für das VSG „Unterelbe bis Wedel" (dort: Tab. 2-2, S. 14) andere Habitatansprüche aufgeführt als in der Tab. 2-2, S. 27, für das VSG „Ramsar-Gebiet S-H-Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete". Hier sollten die aktuellsten Erkenntnisse	gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf vergrößert. Es bleibt bei der Zweckbestimmung Repowering für die noch nicht bebauten Teilbereiche. Es bleibt abzuwarten, ob die Fläche wie in einigen Stellungnahmen angemerkt aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeit von Altanlagenbetreibern tatsächlich nicht genutzt werden kann. Die Landesplanung wird die Entwicklungen im Rahmen des Planmonitorings nach Inkrafttreten beobachten. Die nordöstliche Überschneidung mit einem Biotopverbundbereich wird für vertretbar gehalten, da es sich hier nicht um einen Schwerpunktbereich von überregionaler Bedeutung handelt. Den Wünschen nach Einbeziehung des mit WKA bebauten Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann entsprochen werden. Zwar ist dieser Bereich grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten, die die Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Jedoch ist die Errichtung von WKA nicht pauschal ausgeschlossen. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen geht der Plangeber davon aus, dass zumindest bei gleichwertigem Ersatz auch zukünftig die Errichtung von WKA möglich ist. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Im Abgleich mit dem Amtskonzept des Amts Büsum-Wesselburen sind die aufgegebenen Hofstellen berücksichtigt worden. Zu Fläche PR3_DIT_051: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_051 wird gefolgt. Die Fläche wird wie im ersten Entwurf als Vorranggebiet ausgewiesen; allerdings entfällt eine Ecke im Südosten, weil sie mit dem planfestgestellten

einfließen. Insbesondere für die Lachseeschwalben liegen auf Grund der seit einigen Jahren umfangreichen Schutzbemühungen im Rahmen eines Artenschutzprojektes und damit verbundener Beobachtungs- und Dokumentationsdatenlage gute Grundlagen vor.Die Aussagen in den Datenblättern sind auf ihre Richtigkeit zu prüfen. In einigen Fällen sind Angaben enthalten, die auf die jeweilige Fläche nicht zutreffen bzw. fraglich sind, so z. B. bei Fläche PR3_DIT_028: „Die Fläche liegt im 1.200 m-Umgebungsbereich des VSG „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzendes Küstengebiet" oder Fläche PR3_DIT_059 „Eine weitere Flächenreduzierung oder Herausnahme der Fläche ist im Rahmen einer FFH-Vorprüfung zu klären.", obwohl sich beide Flächen über 2 km entfernt vom nächstgelegenen NATURA 2000 Gebiet befinden. Hingegen wird bei Flächen, die unmittelbar an den 1.200 m-Umgebungsbereich der Vogelschutzgebiete angrenzen, die Verträglichkeitsfrage gar nicht erwähnt (z.B. PR3_DIT_306).**Gesamtforderung:Der Kreis Dithmarschen fordert das Land auf, eine qualifizierte schriftliche Rückmel-dung über die Berücksichtigung der geforderten Nachbesserungen zu geben, damit sich die Gremien des Kreises mit dem überarbeiteten Entwurf erneut eingehend be-fassen können.** ○ **Wiesenvogelbrutgebiete** ○ **Charakteristischer Landschaftsraum** ○ **Berücksichtigung bestehender Windparks** ○ **Gemeindeübergreifende Planungen** ○ **Teilaufstellung des Regionalplanes III (Text und Karte)** ○ **Stellungnahme zum Umweltbericht** ○ Für die Lachseeschwalben beträgt der Vorsorgeabstand um die Brutkolonie 3.000 m. ○ Die Unterscheidung in Wiesenvogel-Brutgebiete mit hoher und geringer Be-deutung ist nicht nachvollziehbar. ○ **Allgemeine Hinweise zu den Datenblättern**	Verlauf der Westküstenleitung im Konflikt steht. Zu Fläche PR3_DIT_058: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_058 wird gefolgt. Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf unverändert übernommen. Aufgrund einer Wohnnutzungsaufgabe wurde dort bereits eine Erweiterung im Westen möglich. Die Überprüfung der Siedlungsabstände ist erfolgt. Aus Sicht der Landesplanung sind keine falschen oder fehlenden Abstandseinstufungen erkennbar. Zu Fläche PR3_DIT_059: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_059 wird gefolgt. Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Es bleibt auch bei der Zweckbestimmung Repowering für die noch nicht bebauten Teilbereiche. Es bleibt abzuwarten, ob die Fläche wie in einigen Stellungnahmen angemerkt aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeit von Altanlagenbetreibern tatsächlich nicht genutzt werden kann. Die Landesplanung wird die Entwicklungen im Rahmen des Planmonitorings nach Inkrafttreten beobachten. Den Wünschen nach Einbeziehung des Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann aus folgendem Grund nicht nachgekommen werden: Die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13) geben Mindestabstände von Bauwerken zu Platzrunden vor. Diese Anforderungen wurden zwar schon seit langem für flugbetrieblich erforderlich gehalten, sie wurden aber erst 2013 in die Gemeinsamen Grundsätze aufgenommen. Insofern ist durchaus denkbar, dass es davor noch Zustimmungen der Luftfahrtbehörde zu Anlagen gegeben haben mag. Erneute Zustimmungen zum Bau von WKA werden in

	diesen Bereichen aber nicht mehr erteilt. Zu Fläche PR3_DIT_061: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_061 wird gefolgt. Den Wünschen nach Einbeziehung des mit WKA bebauten Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann entsprochen werden. Zwar ist dieser Bereich grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten, die die Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Jedoch ist die Errichtung von WKA nicht pauschal ausgeschlossen. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen geht der Plangeber davon aus, dass zumindest bei gleichwertigem Ersatz auch zukünftig die Errichtung von WKA möglich ist. Eine Ausweitung der Fläche über den Bestand ist unter diesen Voraussetzungen jedoch nicht denkbar. Sie wird daher eng um die Bestandsanlagen herum abgegrenzt. Zu Fläche PR3_DIT_063: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_063 wird gefolgt. Die Fläche wird wie im ersten Entwurf als Vorranggebiet ausgewiesen; allerdings entfällt eine Ecke im Osten südl. der Straße Hochwöhrden, weil sie mit dem planfestgestellten Verlauf der Westküstenleitung im Konflikt steht. Dies erfolgte aufgrund des Abgleichs mit der Stellungnahme des Netzbetreibers. Für das im Süden verortete Geotop wird eine Verträglichkeit mit der Windenergienutzung angenommen. Zu Fläche PR3_DIT_066: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_066 wird gefolgt. Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert beibehalten. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich um den Seeadlerhost im Riesewohld stellt einen Bereich mit hohem Konfliktrisiko dar, der auch durch

	die vorgebrachten Argumente aus den Stellungnahmen nicht überwunden werden kann. Es wird nur der außerhalb des Beeinträchtigungsbereiches liegende Teil ausgewiesen. Die weiteren genannten Aspekte können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens vertiefend erörtert werden. Zu Fläche PR3_DIT_073: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_073 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche wird um einen Bereich westlich der Autobahn erweitert. In diesem Bereich erfolgen zusätzlich Flächenanpassungen aufgrund einer Wohnnutzungsaufgabe und einer korrigierten Anpassung des Innebereiches, beides aufgrund von Hinweisen aus den Stellungnahmen die überprüft wurden. Allerdings wird für den noch unbebauten Teil der Fläche östlich der Autobahn aufgrund der überarbeiteten Siedlungsabstände gem. gesamträumlichem Plankonzept ein Abstand von 1.000 m zur Siedlung Tensbüttel zugrunde gelegt. Damit ist gleichzeitig auch ein ausreichend großer Umgebungsschutz für die westlich der Fläche gelegenen Grabhügel sichergestellt. Die weiteren genannten Aspekte der vorliegenden und auch anderen Stellungnahmen können auf Ebene des vorhabenspezifischen Genehmigungsverfahrens vertiefend erörtert werden. Zu Fläche PR3_DIT_083: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf verkleinert. Da der südwestliche Flächenteil noch unbebaut ist, wird hier gemäß des geänderten Kriterienkataloges ein Abstand von 1.000 m zur Ortslage Süderhastedt angenommen. Die Belastung für die hauptsächlich betroffenen Ortschaften Eggstedt und Süderhastedt wird unter diesen Voraussetzungen entgegen der Auffassung aus der Stellungnahme noch als vertretbar angesehen, auch weil im näheren Umkreis keine weiteren Vorrangflächen die Ortslagen

	umfassen. Der 500 m-Radius um die Grabhügelgruppe im Osten der Fläche bleibt bestehen, da sich die Schutzwürdigkeit der archäologischen Denkmale in der Anhörung bestätigt hat und auch durch die vorliegende Stellungnahme unterstützt wird. Die weiteren genannten Aspekte aus der vorliegenden aber auch anderen Stellungnahmen können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens vertiefend geprüft werden. Zu Fläche PR3_DIT_089: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_089 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf verkleinert aufgrund des erhöhten Abstandes von 1.000 m zu Siedlungen bei noch unbebauten Flächen. Dadurch entfällt der Flächenteil westlich der Freileitung sowie ein Streifen am östlichen Rand der Fläche. Die Zusatzbelastung einer neuen Fläche wird für vertretbar gehalten, weil für die am meisten betroffene Siedlung Gudendorf durchgängig Waldparzellen als Sichtverschattung zwischen Vorrangfläche und Bebauung liegen. Zudem wirkt der erhöhte Siedlungsabstand entlastend. Da die Fläche nach wie vor nur für Repowering-Vorhaben genutzt werden soll, gehen mit der Inanspruchnahme auch Entlastungen in der Region einher. Die randliche Inanspruchnahme eines bisher großräumig freigehaltenen Bereiches wird als vertretbar angesehen, weil durch die Nutzung der Fläche als Repowering-Gebiet die sehr stark mit WKA überprägten Bereiche (vor allem Süderdithmarschen) dann durch den Abbau von WKA entlastet werden. Weitere genannte Aspekte, beispielsweise des Arten- oder Denkmalschutzes, können auf Vorhabenebene geprüft werden.

	Zu Fläche PR3_DIT_091: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_091 wird gefolgt. Die Fläche wird im Zuschnitt des ersten Entwurfes beibehalten. Auch mit der angepassten Berechnungsmethode des Umfassungsrisikos wird die gegenüber der Potenzialfläche verkleinerte Ausweisung für verretbar gehalten. Erhebliche Beeinträchtigungen für Teilflächen bis zu einer Entfernung von 1.000 m zum VSG sind mit dem reduzierten Flächenzuschnitt berücksichtigt. Die Siedlungsabstände wurden überprüft. Notwendige Änderungen waren jedoch nicht erkennbar. Zu Fläche PR3_DIT_094: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_094 wird gefolgt. Die Fläche wird als Vorranggebiet beibehalten. Hinweise aus Stellungnahmen, unter anderem der vorliegenden, führen zu Flächenerweiterungen im Nordwesten und Nordosten aufgrund von Wohnnutzungsaufgaben sowie auf dem Flächenteil der Gemeinde Kronprinzenkoog aufgrund einer falschen Einstufung eines Lagergebäudes als Wohnhaus. Gleichzeitig ist die Ausweisung im Norden und Nordwesten jedoch begrenzt, weil ein Abstand von 1.000 m zum EU-Vogelschutzgeiet eingehalten werden muss. In der FFH-Prüfung wurde bei geringeren Abständen eine erhebliche Beeinträchtigung und damit ein hohes Konfliktpotenzial ermittelt. Sonstige artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen des vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens vertiefbar. Zu Fläche PR3_DIT_095: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_095 wird teilweise gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche bleibt in den äußeren Abgrenzungen gegenüber dem ersten

	Entwurf unverändert. Viele vorgetragene Bedenken der Anwohner können im Genehmigungsverfahren geprüft und geklärt werden. Aufgrund eines Hinweises aus den Stellungnahmen kann der bisher ausgesparte Bereich innerhalb der Fläche mit übernommen werden, da es sich nicht um Wald handelt. Der Anregung aus einer Stellungnahme, den noch nicht bebauten Bereich mit der Zweckbestimmung Repowering zu versehen, wird gefolgt. Im Bereich Süderdithmarschen befindet sich eine größere Zahl bestehender WKA außerhalb zukünftiger Vorranggebiete. Um den Abbau dieser Anlagen an aus heutiger Sicht nicht mehr geeigneten Standorten zu befördern und insgesamt das Landschaftsbild zu entlasten, sollen Flächen zum Repowering angeboten werden. Der nicht bebaute Teil dieser insgesamt sehr großen Fläche ist dafür gut geeignet, weil sich so die Mehrbelastung im Umfeld dieser Fläche durch Entlastungseffekte in der gleichen Region kompensieren lässt. Bzgl. der Berücksichtigung der aufgegebenen Wohnnutzungen: Die Aufgabe der beiden genannten Wohnnutzungen wurde im Plan berücksichtigt. Bzgl. der von der Gemeinde Volsemenhusen gewünschten Abstände zur verdichteten Wohnbebauung: Aus landesplanerischer Sicht ist zunächst festzuhalten, dass die von der Gemeinde bezeichneten Einzelhäuser und „Bereiche mit verdichteter Bebauung“ bauplanungsrechtlich alle dem Außenbereich zuzurechnen sind. Dies wird vom Kreis Dithmarschen bestätigt. Bei der Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung legt die Landesplanung zu solchen Bereichen einen Abstand von 400 m als weiches Tabukriterium zugrunde. Auf dieser Basis wurden im 1. Entwurf des Teilregionalplanes für den Planungsraum III zum Sachthema Windenergie größere Vorranggebiete in der Gemeinde Volsemenhusen ausgewiesen, die die Gemeinde mit der vorliegenden Planung jetzt einschränken möchte. Die Landesplanung hält die zugrunde gelegten Abstände gem. dem gesamträumlichen Plankonzept

	jedoch im Rahmen des 2. Entwurfs des Regionalplans für gerechtfertigt. Es wird auf den weiteren Verlauf der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans durch die Gemeinde verwiesen. Zu Fläche PR3_DIT_096: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_096 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche bleibt als Vorranggebiet bestehen. Aus Hinweisen aus Stellungnahmen ergeben sich Erweiterungen im Nordosten durch Anpassung der Innenbereichabgrenzung und im Süden durch Fortfall einer Wohnstätte im Außenbereich. Die Siedlungsabstände wurden überprüft. Es wurde jedoch kein Änderungsbedarf erkennbar, sodass die Erweiterungsbereiche aus Sicht der Landesplanung gerechtfertigt sind. Zu Fläche PR3_DIT_097: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_097 wird gefolgt. Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Aus den Stellungnahmen sind keine Hinweise eingegangen, die zu einer Flächenkorrektur führen würden. Der Aspekt der benannten Ausgleichsflächen im Gebiet kann im anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren vertiefend erörtert werden. Bzgl. der von der Gemeinde Volsemenhusen gewünschten Abstände zur verdichteten Wohnbebauung: Aus landesplanerischer Sicht ist zunächst festzuhalten, dass die von der Gemeinde bezeichneten Einzelhäuser und „Bereiche mit verdichteter Bebauung“ bauplanungsrechtlich alle dem Außenbereich zuzurechnen sind. Dies wird vom Kreis Dithmarschen bestätigt. Bei der Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung legt die Landesplanung zu solchen Bereichen einen Abstand von 400 m als weiches Tabukriterium

	zugrunde. Auf dieser Basis wurden im 1. Entwurf des Teilregionalplanes für den Planungsraum III zum Sachthema Windenergie größere Vorranggebiete in der Gemeinde Volsemenhusen ausgewiesen, die die Gemeinde mit der vorliegenden Planung jetzt einschränken möchte. Die Landesplanung hält die zugrunde gelegten Abstände gem. dem gesamträumlichen Plankonzept jedoch im Rahmen des 2. Entwurfs des Regionalplans für gerechtfertigt. Es wird auf den weiteren Verlauf der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans durch die Gemeinde verwiesen. Zu Fläche PR3_DIT_099: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_099 wird gefolgt. Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf im Norden verkleinert. In Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass der Innenbereich der Siedlung Kronprinzenkoog nur mit 400 m statt 800 m Abstand gepuffert wurde. Hier erfolgt eine Anpassung. Die genannten artenschutzrechtlichen Belange können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Zu Fläche PR3_DIT_100: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf im Norden und Süden verkleinert. In Stellungnahmen, u.a. der vorliegenden, wurde darauf hingewiesen, dass die Innenbereiche der Siedlungen Kronprinzenkoog und Marnerdeich nur mit 400 m statt 800 m Abstand gepuffert wurden. Hier erfolgt eine Anpassung. Die genannten artenschutzrechtlichen Belange können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Zu Fläche PR3_DIT_101: Die Fläche wird als Vorranggebiet beibehalten. Aufgrund einer

	Wohnnutzungsaufgabe (Hinweis aus einer Stellungnahme) erfolgt eine geringfügige Erweiterung im Südwesten. Die Überschneidung mit einem 1.000 m-Abstand um das EU-Vogelschutzgebiet, in dem erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, betrifft wenige Meter. Dies liegt unterhalb der maßstabsbedingten Darstellbarkeit auf Regionalplanebene und führt daher nicht zu einer Flächenreduzierung. Bzgl. der Hauptachse des überregionalen Vogelzuges: Die Hauptachse des überregionalen Vogelzugs ist im Bereich der Fläche in höheren Flughöhen verortet. Aufgrund der bereits auf der Fläche befindlichen Bestandsanlagen kann eine Verträglichkeit in Nord-Süd-Richtung angenommen werden. Weitere artenschutzrechtliche Belange können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Bzgl. denkmalrechtlicher Belange: Der genannte Aspekt hinsichtlich der Neulandhalle kann auf vorhabenspezifischer Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden. Zu Fläche PR3_DIT_102: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_102 wird in der Intention gefolgt. Hinweise aus Stellungnahmen haben zur Anpassung der Abstände aufgrund einer Wohnnutzungsaufgabe und der fälschlichen Einstufung eines Umspannwerkes als Wohnhaus geführt. Die Fläche kann daher gegenüber dem ersten Entwurf im Norwesten und in kleinem Umfang im Südosten (die Grenze ist hier der Bauschutzbereich des Flugplatzes) erweitert werden. Bzgl. der von der Gemeinde Volsemenhusen gewünschten Abstände zur verdichteten Wohnbebauung: Aus landesplanerischer Sicht ist zunächst festzuhalten, dass die von der Gemeinde bezeichneten Einzelhäuser und „Bereiche mit verdichteter

	Bebauung“ bauplanungsrechtlich alle dem Außenbereich zuzurechnen sind. Dies wird vom Kreis Dithmarschen bestätigt. Bei der Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung legt die Landesplanung zu solchen Bereichen einen Abstand von 400 m als weiches Tabukriterium zugrunde. Auf dieser Basis wurden im 1. Entwurf des Teilregionalplanes für den Planungsraum III zum Sachthema Windenergie größere Vorranggebiete in der Gemeinde Volsemenhusen ausgewiesen, die die Gemeinde mit der vorliegenden Planung jetzt einschränken möchte. Die Landesplanung hält die zugrunde gelegten Abstände gem. dem gesamträumlichen Plankonzept jedoch im Rahmen des 2. Entwurfs des Regionalplans für gerechtfertigt. Es wird auf den weiteren Verlauf der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans durch die Gemeinde verwiesen. Bzgl. der aufgegebenen Wohnnutzung: Die Aufgabe der Wohnnutzung Landscheide 19 ist erfasst worden. Aus technischen Gründen erfolgte noch keine Umsetzung in der Karte. Zu Fläche PR3_DIT_103: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_103 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt, jedoch erfolgen Anpassungen der Fläche. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche bleibt als Repoweringfläche wie im ersten Entwurf bestehen. Es erfolgt allerdings eine Abstandsanpassung: Der Innenbereich von Marne wird enger gefasst; gleichzeitig wird gemäß der neuen Kriterien ein Abstand von 1.000 m zu Marne zugrunde gelegt. Dadurch kommt es zu einer geringfügigen Anpassung der Fläche im Westen. Die zahlreichen aus den Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise und Bedenken zum Artenschutz können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die WKA geprüft werden. Indizien für eine Nicht-Nutzbarkeit der Fläche aus artenschutzrechtlichen Gründen ergeben sich aus den Stellungnahmen nicht.

	Die genannte Riegelwirkung wird durch die Tatsache der Ausweisung der Fläche als Repoweringgebiet entschärft. Bzgl. der von der Gemeinde Volsemenhusen gewünschten Abstände zur verdichteten Wohnbebauung: Aus landesplanerischer Sicht ist zunächst festzuhalten, dass die von der Gemeinde bezeichneten Einzelhäuser und „Bereiche mit verdichteter Bebauung“ bauplanungsrechtlich alle dem Außenbereich zuzurechnen sind. Dies wird vom Kreis Dithmarschen bestätigt. Bei der Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung legt die Landesplanung zu solchen Bereichen einen Abstand von 400 m als weiches Tabukriterium zugrunde. Auf dieser Basis wurden im 1. Entwurf des Teilregionalplanes für den Planungsraum III zum Sachthema Windenergie größere Vorranggebiete in der Gemeinde Volsemenhusen ausgewiesen, die die Gemeinde mit der vorliegenden Planung jetzt einschränken möchte. Die Landesplanung hält die zugrunde gelegten Abstände gem. dem gesamträumlichen Plankonzept jedoch im Rahmen des 2. Entwurfs des Regionalplans für gerechtfertigt. Es wird auf den weiteren Verlauf der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans durch die Gemeinde verwiesen. Zu Fläche PR3_DIT_104: Die Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_104 wird zur Kenntnis genommen. Eine Überprüfung in Abstimmung mit dem Kreis hat ergeben, dass die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" als Außenbereich einzustufen ist. Dadurch wird eine Erweiterung nach Süden möglich. Zu Fläche PR3_DIT_106: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_106 wird gefolgt. Damit wird weiterhin dem informellen Plankonzept der Gemeinde Brunsbüttel gefolgt. Die weiteren genannten Belange können auf Ebene des

	anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens vertiefend erörtert werden. Zu Fläche PR3_DIT_107: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_107 wird gefolgt. Die Fläche wird weiterhin als Vorranggebiet übernommen. Es erfolgt jedoch eine Anpassung der Abstände, weil ein Einzelgehöft am Rande der Fläche noch zum Wohnen genutzt wird, wie in der vorliegenden Einwendung angemerkt wurde. Die Fläche wird im Osten jetzt eng um den WKA-Bestand abgegrenzt. Zu Fläche PR3_DIT_108: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3:DIT:108 wird gefolgt. Die Fläche wird unverändert als Vorranggebiet übernommen. Damit wird weiterhin dem informellen Plankonzept der Gemeinde Brunsbüttel gefolgt. Die weiteren genannten Belange können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens vertiefend erörtert werden. Zu Fläche PR3_DIT_109: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_109 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche wird als Vorranggebiet beibehalten. Hinweise aus Stellungnahmen haben zu einer Überprüfung der Einstufung der Bebauung "Alter Schulweg" geführt. Nach Rücksprache mit dem Kreis handelt es sich um Außenbereichswohnlagen. Der Abstand wird von 800 m auf 400 m zurückgenommen; die Fläche wird somit im Westen erweitert und schließt nun die beiden dort errichteten Bestandsanlagen mit ein. Im Süden ist eine kleine Rücknahme erforderlich, um den Abstand von 1.200 m zum EU-Vogelschutzgebiet einzuhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind in

	diesem Bereich nicht auszuschließen. Er wird aufgrund des hohen Konfliktrisikos ausgespart. Die sonstigen genannten artenschutzrechtlichen Belange können auf Vorhabenebene im Detail geprüft werden. Die Abstände wurden des Weiteren insgesamt überprüft. Es wurde kein Änderungsbedarf festgestellt. Zu Fläche PR3_DIT_110: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_110 wird gefolgt. Die Fläche wird als Vorranggebiet beibehalten. Die Aufgabe einer Wohnnutzung führt zu einer Erweiterung Richtung Nordwesten. Darüber hinaus vergrößert sich die Fläche nach Nordwesten, weil hier eine Anpassung der Abstände erfolgt. Die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" und an der B5 sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Abstimmung mit dem Kreis ist erfolgt. Um gleichwohl die Umfassungssituation für die Anwohner auf einem vertretbaren Maß zu halten, wird die Fläche im Norden an der Grenze zu Schmedeswurth abgeschnitten. Das angewendete Analysetool hinsichtlich der Umfassungsprüfung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Auf Ebene der Regionalplanung stellt sich die Lage aus Sicht der Landesplanung als vertretbar dar. Zu Fläche PR3_DIT_306: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_306 wird gefolgt.

	Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Es wurden in den Stellungnahmen zahlreiche Argumente gegen die Ausweisung der Fläche vorgetragen. Im Ergebnis wird den Einwendungen gefolgt; die Fläche wird gestrichen. Maßgeblich waren insbesondere die Hinweise u.a. auch des Kreises, dass es sich um eine Fläche mit hohem Vogelzuggeschehen, sowie einer hohen Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet handelt. Die exponierte Lage im Mündungsbereich der Eider wirkt darüber hinaus besonders störend im Landschaftsbild, zumal der Bereich Wesselburenerkoog auch intensiv touristisch genutzt wird (Ferienhaussiedlung am Seedeich). Zu Fläche PR3_DIT_315: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_315 wird inhaltlich gefolgt und die Flächenentscheidung revidiert. Dies erfolgte aus folgenden Gründen: In der Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass der Innenbereich der Siedlung Kronprinzenkoog nur mit 400 m statt 800 m Abstand gepuffert wurde. Hier erfolgt eine Anpassung. Als Folge daraus entfällt die Fläche, weil sie nicht mehr die erforderliche Mindestgröße erreicht. Weitere genannte Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_DIT_316: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_315 wird inhaltlich gefolgt und die Flächenentscheidung revidiert. Dies erfolgte aus folgenden Gründen: In der Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass der Innenbereich der Siedlung Kronprinzenkoog nur mit 400 m statt 800 m Abstand gepuffert wurde. Hier erfolgt eine Anpassung. Als Folge daraus entfällt die Fläche, weil

	sie nicht mehr die erforderliche Mindestgröße erreicht. Weitere genannte Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2410, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: NAN_170612_Stellungnahme_der_Landeigentümer_uz.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zu PR3_STE_012 und dem 1. Entwurf des RROP Schleswig-Holstein Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf den ersten Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms möchten wir als Grundstückseigentümer gemeinschaftlich die Möglichkeit nutzen, Stellung zur Potenzialfläche Peissen (PR3_STE_012) zu beziehen. Unseres Erachtens fehlt es an planerischer Nachvollziehbarkeit und einer Begründung, die den Gebietszuschnitt an der Verwaltungsgrenze zur Gemeinde Peissen und das Entfallen der dortigen Potenzialfläche plausibilisieren. Erschwerend kommt hinzu, dass durch diesen Schnitt eine Potenzialfläche weggewogen wurde, die überwiegend frei von Abwägungskriterien ist. Der südliche, süd-östliche und westliche Bereich der Potenzialfläche sind flächendeckend frei von abwägungsrelevanten Belangen. Der Fläche stehen keine Konflikte mit Kriterien hoher Priorität (Umfassung/Riegelbildung, Beeinträchtigungsbereiche von Großvögeln und archäologische Kulturdenkmälern) entgegen, da diese lediglich den nördlichen Bereich bei Reher und Christinenthal betreffen. Die verbleibenden Abwägungskriterien rechtfertigen keinen vollständigen Ausschluss der Fläche, weshalb lediglich die unterstellte „zu dominierende Überprägung des Raumes“ zum Ausschluss geführt haben kann. Im Folgenden wird versucht, dieses Vorgehen systematisch nachzuvollziehen. *Dominierende Überprägung des Raumes* Dem Argument, dass „eine zu dominierenden Überprägung des Raumes“ durch WEA	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_012 wird teilweise gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem grundsätzlichen Abwägungsergebnis fest: Nach nochmaliger Überprüfung der Fläche aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen kommt die Landesplanung zu dem Ergebnis, dass eine geringfügige Erweiterung Richtung Süden an dieser Stelle noch raumverträglich ist. Die Erweiterungen liegen im engeren Bereich der Vorbelastung durch den Anlagenbestand. Es verbleiben nach wie vor große Freiräume. Für die Fläche spricht die große Entfernung zu Wohnlagen, wodurch das Konfliktpotenzial gering ist. Die Erweiterung umfasst den noch nicht ausgewiesenen Potenzialflächenteil im Gemeindegebiet Reher sowie einen kleinen Flächenteil auf dem Gemeindegebiet Peissen. Auf die sonstigen Bereiche der Potenzialfläche, die im 1. Entwurf nicht ausgewiesen wurden, wird auch im 2. Entwurf verzichtet, um eine Überprägung des ansonsten schon stark von der Windenergienutzung geprägten Raumes zu verhindern. Bzgl. des Hinweises zum Rohstoffabbau: Der Hinweis zu den Abbauflächen für Kies wurde geprüft. Der Plan wurde

entstünde, fehlt die Begründung im gesamträumlichen Planungskonzept. Selbst wenn weitere Kriterien – wie im Folgenden vollzogen wird – herangezogen werden, die überprägend wirken könnten, ergibt sich keine schlüssige Erklärung für den Ausschluss. Weder eine Umfassung der umliegenden Ortschaften noch eine Riegelbildung werden durch die südliche Potenzialfläche von PR3_STE_012 verursacht. Auch der charakteristische Landschaftsraum oder einzelfallbezogene Kriterien rechtfertigen den Schnitt und den Ausschluss nicht. *Landschaftsbild* WEA bedeuten einen Eingriff ins Landschaftsbild. Im vorliegenden Fall müssen jedoch die Sichtverschattungen durch örtliche Knicks und Waldflächen deutlich höher gewichtet werden, da von einer geringeren Empfindlichkeit des Landschaftsbildes auszugehen ist. So sind beispielsweise von Peissen aus betrachtet umliegende WEA, z. B. in Looft und Reher, durch die Geländestruktur der Bewaldung kaum bis gar nicht sichtbar. Aufgrund der Sichtverschattungen wirken sich die Eingriffe nicht unzumutbar auf den Raum aus. Zeitgleich ist die Vorhabenfläche bereits mit WEA vorbelastet. Weitere WEA würden demnach die Konzentrationswirkung des Gebietes unterstützen, so dass der zusätzliche Eingriff ins Landschaftsbild insgesamt weniger stark ins Gewicht fällt. *Umfassung* PR3_STE_012 umfasst für sich genommen keine der Ortschaften Reher, Peissen und Christinenthal. Werden die umliegenden Bestands-WEA und Vorranggebiete in die Bewertung einbezogen, ergibt sich ein differenzierteres Bild. Für die Ortschaften Reher und Christinenthal ist eine Umfassung nach der Methodik der Landesplanung nicht auszuschließen, es ist hier ein geringes bis mittleres Risiko abzuwägen. Da bereits die Bestands-WEA die Ortschaften prägen, kann ein Gewöhnungseffekt und höhere Akzeptanz angenommen werden. Es ist jedoch völlig unerheblich, ob PR3_STE_012 auf dem Gebiet der Gemeinde Peissen erweitert wird, da dieser Flächenteil keinen Einfluss auf die Umfassung der beiden Ortschaften hat. Eine zusätzliche Umfassung ist ausgeschlossen. WEA auf dem Gemeindegebiet von Peissen wären demnach raumverträglicher als auf dem Gebiet der Gemeinde Reher. *Riegelbildung* Optische Riegel sind im gesamträumlichen Plankonzept nicht hinreichend definiert. Zu ihrer Vermeidung sollen größere Abstände zwischen Vorranggebieten eingehalten werden. Da die südliche Erweiterung kein eigenständiges Vorranggebiet darstellt, sondern das im Entwurf enthaltene Bestandsgebiet in Reher erweitert, greifen Abstandsvorgaben nicht. Selbst bei	aktualisiert. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

vollständiger Ausweisung von PR3_STE_012 ist die Fläche im Vergleich zu anderen Vorranggebieten, beispielsweise westlich von Heide (z.B. PR3_DIT_043, 051, 058 und 063) oder westlich von Langenhorn und Bredstedt (PR1_NFL_073, 080, 087, 095 und 100) deutlich geringer längserstreckt. Eine Riegelbildung kann demnach nicht nachvollzogen werden und keine schlüssige Ursache für die Anpassung von PR3_STE_012 sein. *Charakteristischer Landschaftsraum* Der Ausschluss des östlichen Teilbereiches von PR3_STE_012 aufgrund des charakteristischen Landschaftsraums (CL) Nr. 35 scheint nicht hinreichend begründet. Sie dient auch nicht als plausible Ursache für den vollständigen Ausschluss. Die Vorrangfläche liegt in keinem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume sondern lediglich geringfügig (45,5 ha, wovon weniger als die Hälfte auf die Gemeinde Peissen entfällt) im Schutzbereich. Die Begründung, nach der in diesem Fall ein Konfliktrisiko abgewogen wurde, und die planerische Darstellung der Flächenanpassung, ist der Abwägungsentscheidung nicht zu entnehmen. Im Vergleich zur Entwurfsfläche PR3_RDE_159, die deutlich größer und weiter innerhalb des CL Nr. 35 liegt, kann nicht nachvollzogen werden, warum das mittlere Konfliktrisiko hier im Vergleich zu PR3_STE_012 für einen größeren Flächenanteil (88,4 ha) hinnehmbar ist. *Avifauna* Avifaunistische Konflikte in der südlichen Erweiterung von PR3_STE_012 sind nicht zu erwarten. Der in der Abwägung angeführte hohe Konflikt durch Überschneidung mit dem Beeinträchtigungsbereich, mit besonderer Bedeutung für Großvögel, betrifft die nördliche Teilfläche auf dem Gebiet von den Gemeinden Reher und Christinenthal, nicht aber das Gemeindegebiet von Peissen. Gleiches gilt für das nicht nachgewiesene Rotmilan-Vorkommen. Eine avifaunistische Ersteinschätzung der Firma [redacted] vom Januar 2017 prognostiziert für PR3_STE_012 insgesamt keine naturschutzfachlichen Ausschlussgründe. Eine vollständige avifaunistische Untersuchung ist bereits veranlasst. Die Ergebnisse, die bis zum Ende des Beteiligungsverfahrens vorliegen, werden der Landesplanungsbehörde noch zur Verfügung gestellt. *Fledermausschutz* Die Daten zum Vorkommen von Fledermäusen sind regelmäßig lückenhaft. Sie müssen daher im Rahmen der Genehmigung der jeweiligen WEA untersucht werden, wofür eine aktuelle einjährige naturschutzfachliche Untersuchung gefordert wird. Auf der Ebene der	

Regionalplanung werden die von Fledermäusen ausgehenden Einschränkungen grundsätzlich überbewertet. Zusätzlich ist in der Entwurfsfläche auf dem Gemeindegebiet Reher der Fledermausschutz ebenfalls von Bedeutung. Hier wurde die Fläche trotz gleichen Konfliktrisikos als Vorranggebiet ausgewiesen. Auch der Fledermausschutz rechtfertigt den Verzicht auf die Fläche nicht. *Rohstoffabbaugebiet* Die Datenlage für das erwähnte Rohstoffabbaugebiet ist mutmaßlich veraltet (vgl. Landschaftsplan der Gemeinde Peissen vom 25.03.2014). Auf dem Gebiet der Gemeinde Peissen ist lediglich der Kiesabbau außerhalb der Potenzialfläche im Süden des Helenhof aktiv, überlagert sich aber nicht mit der Potenzialfläche. Die Abbaugebiete nördlich des Helenhof sind beendet und sämtlich auf östlicher Seite der K57 gelegen. Kein Abbaugebiet auf Seiten der Gemeinde Peissen überlagert sich mit PR3_STE_012. *Private Belange* In die Abwägung sind auch private Belange einzustellen. Die Grundstückseigentümer haben sich zu einer Eigentümergemeinschaft zusammengeschlossen und befürworten das Vorhaben. Unterstützt von der Gemeinde, haben sie das wirtschaftliche Interesse, WEA auf dem Gemeindegebiet entstehen zu lassen. *Verteilung der Vor- und Nachteile der Windenergienutzung* Derzeit ist das Gemeindegebiet von Peissen frei von WEA. Umliegende Gemeinden steuern bereits Flächenanteile für die Erreichung der energiepolitischen Ziele bei und werden zum Teil im neuen Entwurf erneut berücksichtigt. Im Sinne einer ausgewogenen räumlichen Verteilung der WEA, würde eine Ausweisung der Fläche in Peissen zu einer gerechteren Inanspruchnahme der Gemeinden führen. *Fazit* Es ist festzustellen, dass die südliche Erweiterung von PR3_STE_012 raum- und umweltverträglich ist. Weder harte noch weiche Tabukriterien verhindern die Flächenausweisung. Lediglich in einem Bruchteil der Fläche überlagern sich Abwägungskriterien. keinesfalls stehen Kriterien entgegen, die einen vollständigen Ausschluss rechtfertigen.	

Wir bitten Sie, die Potenzialfläche als Windvorranggebiet auszuweisen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2408, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0728-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, in meiner Stellungnahme zur Ausweisung der Potential-, Planungs- und Vorrangflächen in unmittelbarer Nachbarschaft meines Wohnortes möchte ich die ursprüngliche Einschätzung der zuständigen Landesplanungsbehörde bestärken, welche bereits zu einer Ablehnung dieser Potenzialflächen geführt hat. Es ist in der Tat so, dass insbesondere diese ausgewiesenen Potenizalflächen PRG SEG 015, PRG SEG 020 und PRG SEG 021, aber auch die Vorrangfläche PR3 SEG 014 sich nicht für eine Bebauung und Nutzung mit Windkraftanlagen eignen. Dafür gibt es verschiedene Gründe. Der meiner Auffassung nach wesentliche Grund für eine Ablehnung der Flächenausweisung liegt im Naturschutz, hier im Wesentlichen in der Aufrechterhaltung des Schutzes der bei uns beheimateten und besonders geschützten Großvogelarten wie beispielsweise Rotmilan, Seeadler, Kranich, Storch, Graureiher und weitere mehr. Die Fledermäuse im Raum Segeberg sind ebenfalls schützenswert. Im Falle einer Bebauung der angedachten Flächen mit Windkraftanlagen würde diesen Tieren in ihrem angestammten Lebensraum erheblicher Schaden zugefügt werden. Auch würden für die Vögel lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsflächen stark beeinträchtigt werden. Darüber hinaus würden die vorhandenen Naturschutzgebiete und Naturparkflächen zerstört werden. Diese Gebiete sollten lieber der geplanten Tourismusentwicklung gemäß dem Landesentwicklungsplan S.-H. dienen und als Kulturlandschaft erhalten bleiben.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer

Daher war und ist die von Seiten der Landesplanung bereits erfolgte Ablehnung der gennannten Flächen hinsichtlich einer Bebauung mit Windkraftanlagen richtig und begrüßenswert. Diese Ablehnung sollte in jedem Fall aufrecht erhalten werden und sich ebenso auf die Vorrangfläche PR3 SEG 014 erstrecken, da dort die gleichen Hinderungsgründe vorliegen. Ich bitte um eine Beantwortung meiner Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6281, Datum: 20.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0849-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
hiermit möchte ich meinen Widerspruch zu den Windenergie Potentialflächen in der Gemarkung Kükels (PR3_SEG_038, PR3_SEG_046 und PR3_SEG_044) vom 23.05.2016 nochmals bekräftigen. **Ergänzend habe ich folgende generelle Forderungen:** **Keine weiteren Genehmigungen von Windkraftanlagen, bevor nicht die Nutzung des bereits jetzt schon überschüssigen Stroms sichergestellt ist Heute steht eine Vielzahl von Windkraftanlagen auf Flächen, die keine Vorrangflächen sind - Berücksichtigung dieser Flächen bei Ermittlung des Ausbauziels in Höhe von 2% der Landesfläche** **Anpassung der errechneten Flächenbedarfe an aktuelle Kalkulationen - Reduktion des Flächenbedarfs für den Ausbau der Windkraft Onshore** • **Selbst bei einer Produktionsleistung in Höhe von 44 TWh/a lässt sich der**	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_SEG_038: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_038 in der Intention gefolgt. Entscheidend waren hierfür folgende Aspekte: Der nördliche Teil liegt innerhalb eines Vorranggebietes für die Rohstoffsicherung, anschließend an Bereiche, in denen bereits Rohstoffabbau stattfindet. Er entfällt aufgrund dieses Belangs. Darüber hinaus liegt die Fläche voll innerhalb eines Kernbereiches der charakteristischen Landschaftsräume und hat aufgrund der kleinteiligen, hügeligen Struktur einen hohen Naherholungswert, der

Flächenbedarf auf 1,73% der Landesfläche begrenzen - bei einer maßvollen Erhöhung des Offshore-Anteils ist sogar nur ein Flächenverbrauch von 1,3% notwendig. • **Bei Bezug auf die bisher mit konventioneller Energie erreichten 31,5 TWh/a in Verbindung einer maßvollen Erhöhung des Offshore-Anteils ist sogar nur ein Flächenverbrauch von 0,5% notwendig. [Fußnote im Originaldokument]** Referatsleitung Koordinierung von Raumansprüchen und sektoralen Fachpolitiken, Rechtsangelegenheiten der Raumordnung Norbert Schlick StK33 Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel [redacted] Kükels, 23.05.2016 Sehr geehrter Herr Schlick, laut aktuellem Planungsstand befinden sich im Rahmen der Ermittlung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung Abwägungsbereiche zwischen Kükels und Todesfelde und südlich von Kükels in Richtung Fredesdorf. Hiermit erhebe ich aus folgenden Gründen Einspruch gegen die Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten auf diesen Flächen: • Die Flächen liegen auch nach diesjähriger Überprüfung durch die Landesplanung in einem charakteristischen Landschaftsraum (Nummer 69, Steckbrief vom 22.04.2016), der unbedingt zu schützen ist. Charakteristische Landschaftsräume von Windenergienutzung freizuhalten, wird u.a. auch vom NABU gefordert. Selbst bei Herausnahme aller dieser Flächen aus den aktuellen Abwägungsgebieten kann das	auch in vielen Stellungnahmen bestätigt wird. In der Abwägung mit PR3_SEG_040, die außerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes zwischen Autobahn und Bundesstraße liegt, wird PR3_SEG_038 nicht ausgewiesen. Dafür wird PR3_SEG_040 übernommen. Es wird auf die Abwägung zu dieser Fläche verwiesen. So ist insgesamt eine noch vertretbare Belastung für die Region gegeben. Bzgl. des ausgesiedelten Reiterhofes am Fredesdorfer Weg: Der Hinweis wurde geprüft. Die Struktur konnte jedoch aufgrund der nicht eindeutig angezeigten Adresse nicht endgültig lokalisiert werden. Ohnehin ist der Aspekt aufgrund des Entfalls der Fläche als Vorranggebiet von geringerer Relevanz. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_SEG_044: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_044 in der Intention gefolgt. Bei unbebauten Flächen soll gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen angesetzt werden. Es verbleibt keine für eine Ausweisung ausreichende Restfläche. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Ziel 2% der Landesfläche für Windenergie-Vorrangflächen auszuweisen, erreicht werden. • Die Aussiedelung eines Reiterhofes im letzten Jahr am Fredesdorfer Weg stellt ein zu berücksichtigendes Hemmnis dar, welches in Ihren Planungen nicht aufgenommen wurde. • Darüber hinaus leben auf diesen Flächen oder in direkter Nachbarschaft eine **überdurchschnittliche hohe Anzahl** unter Schutz stehende Vögel, die bisher noch keine Berücksichtigung gefunden haben: 1. Weißstorch: [redacted] 2. Seeadler: [redacted] 3. Uhu: [redacted] 4. Kraniche: Sesshafter Verbund von regelmäßig mehr als 4 Vögeln zwischen Kükels und Todesfelde 5. Silberreiher: Sesshafte größere Anzahl von Vögeln in den Auen und Wiesen rund um Kükels 6. Fledermäuse: Große Anzahl von Fledermäusen im gesamten Gebiet in und um Kükels, insbesondere in den Sommermonaten nach Auszug der Fledermäuse aus den Kalkberghöhlen in Bad SegebergEs gibt einen **sehr hohen Widerstand** in der Bevölkerung!Im Rahme der Teilfortschreibung der Regionalpläne 2009 hatte ich Herrn Tasch bereits über die heikle Situation hier in Kükels informiert. Diese besteht heute unverändert.Als die Diskussion aufkam, ob Windkraftanlagen von der Gemeinde befürwortet werden sollen, war der überwiegende Teil der Bewohner sofort in großer Sorge. In wenigen Tagen hatten sich bereits mehr als 40% Wahlberechtigten bei der dörflichen Bürgerinitiative gemeldete und sich gegen Windenergie ausgesprochen. Aufgrund des sehr starken Gegenwinds hat die damalige Gemeindevertretung ihre Vorüberlegungen sofort verworfen, so dass keine weiteren Unterschriften gesammelt werden mussten und ein Bürgerentscheid verhindert werden konnte.Letzte Woche hat eine Interfraktionelle Sitzung der Gemeindevertretung zum Thema Windenergie in der Gemarkung Kükels	Zu Fläche PR3_SEG_046: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_046 in der Intention gefolgt. Entscheidend waren hierfür folgende Aspekte: Die Fläche liegt voll innerhalb eines Kernbereiches der charakteristischen Landschaftsräume und hat aufgrund der kleinteiligen, hügeligen Struktur einen hohen Naherholungswert, der auch in vielen Stellungnahmen bestätigt wird. In der Abwägung mit PR3_SEG_040, die außerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes zwischen Autobahn und Bundesstraße liegt, wird PR3_SEG_046 nicht ausgewiesen. Dafür wird PR3_SEG_040 übernommen. Es wird auf die Abwägung zu dieser Fläche verwiesen. So ist insgesamt eine noch vertretbare Belastung für die Region gegeben. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

stattgefunden. Bei einer Abstimmung haben sich **alle** Gemeindevertreter (Ausnahme: eine Enthaltung eines betroffenen Landbesitzers wg. Befangenheit) **gegen Windenergie** auf den genannten Flächen ausgesprochen.Der Unmut in der Bevölkerung zum Thema Windkraft nimmt exponentiell zu. In den letzten Tagen wurden von unterschiedlichen Initiativen Flyer gegen Windkraftanlagen im Bereich Kükels verteilt. Herr Tasch hatte mir 2009 im Rahmen des damaligen Planungsprozesses in Aussicht gestellt, dass lediglich die „konflikärmsten" Flächen Berücksichtigung finden werden. Von einer „Konfliktarmut" kann in Kükels keine Rede sein.**Die Bürger und die Gemeindevertretung positionieren sich einheitlich gegen Windkraftwerke in Kükels!** a. FFH-Gebiet Mözener Au b. Diverse Biotope - i.w. im Bereich zwischen Kükels und Todesfelde c. Das Vorranggebiet für oberflächennahe Rohstoffe (Kiesabbau) zwischen Kükels, Todesfelde und Wittenborn ist noch nicht berücksichtigt	
Gruppe **ID: GM8331, Datum: 26.06.2017** **(M1912, Datum: 22.06.2017| M8331, Datum: 12.06.2017)** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0827-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Per Mail vorab: windenergiebeteiligung@stk.landsh.de **Stellungnahme zur Teilfortschreibung des LEP 2010 sowie zur Teilaufstellung Der Regionalpläne der Planungsräume 1,11 und 111 (Sachthema Windenergie) hier: Stellungnahme zu den Vorrang-/Repoweringflächen PR3_PIN_008 und 009** Sehr geehrte Damen und Herren,	Dem Votum wird weitgehend gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem

der Kreis Pinneberg ist der kleinste, aber dichtbesiedelste und einwohnerstärkste Kreis in Schleswig-Holstein, der aber nur wenige Naherholungsgebiete hat. Diese wenigen Gebiete sollten für die Einwohner des Kreises, aber auch die Bewohner der ganzen Metropolregion Hamburg erhalten bleiben. Dies ist einer der Gründe, warum der Kreis Pinneberg mit der Landschaftsschutzgebiets-verordnung das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarsch„ eingerichtet hat. In der Verordnung ist explizit festgeschrieben, dass außerhalb der beiden damals schon bestehenden Vorranggebiete für Windkraft keine weiteren Gebiete entstehen dürfen. Wenn ich Ihre Prämissen richtig verstanden habe, sind Landschaftsschutzgebiete (weiche) Ausschlusskriterien. In Ihrer vorliegenden Planung haben Sie danach Ihre eigenen Aus-schluss-Kriterien nicht beachtet. Bis zu 200m hohe blinkende Stahltürme, Rotoren mit Durchmessern von 120 m, Schlagschatten — Windparks zerstören massiv das Landschafts-bild der Marsch. Erholung und Naturerfahrung gibt es dann nicht mehr. Hier müssten Sie nacharbeiten und das oben genannte Gebiet aus der Liste der möglichen Windkraft-Eignungsgebiete herausnehmen. Die Bürger und Erholungssuchenden der ganzen Region werden es Ihnen danken. Ebenso nicht beachtet haben Sie offenbar, dass Teile der ausgewiesenen Vorranggebiete im Wasserschutzgebiet Uetersen liegen. Wasserschutzgebiete haben besondere Bedeutung für unser Grundwasser, das ja aus vielen anderen Gründen immer stärker mit Schadstoffen belastet wird. In Ihrer Abwägung ist dies meiner Meinung nach zu berücksichtigen; ein weite-rer Grund, das oben genannte Gebiet aus der Liste der möglichen Windkraft-Eignungsge-biete herauszunehmen. Die Bedeutung unserer Marsch für den überregionalen Vogelzug haben Sie als gering eingeschätzt. Dies sehen NABU und andere Organisationen völlig anders; tatsächlich ziehen zehntausende Gänse durch die Marsch und rasten hier. Auch für Kiebitze und Kraniche ist das Gebiet von großer Bedeutung. Dieses Thema muss m.E. eingehender mit den zuständigen Naturschutzbehörden und Verbänden abgeklärt und neu abgewogen werden. Neben den angeführten Punkten gibt es eine Reihe von weiteren Argumenten wie Abstands-flächen, Schattenwurf, Infraschall, rot blinkende Befeuerung, die nicht ausreichend bei der Beurteilung des genannten Gebietes berücksichtigt wurden. Im Grunde muss aber schon die Berücksichtigung Ihres eigenen Ausschlusskriteriums „Landschaftsschutzgebiet" eine Neubewertung und die Herausnahme des oben genannten Gebiets aus der Liste der	Genehmigungsverfahren überlassen. Damit wird den verschiedenen vorgebrachten Punkten des Petenten weitgehend gefolgt.

möglichen Windkraft-Eignungsgebiete bewirken. Hierzu fordere ich Sie auf. Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Brock Müller Ziegenbeim Rechtsanwälte Partnerschaft mbB **ID: M2068, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0180-1.pdf, PR_III_3-0180-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme im Rahmen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungs-plans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III Sehr geehrte Damen und Herren, in oben bezeichneter Angelegenheit vertreten wir bekanntlich die rechtlichen Interessen von [redacted]. In Ergänzung unseres Einwendungsschreibens vom 26.01.2017, das wir höchst vorsorglich noch einmal in der **Anlage** beifügen und zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen, möchten wir auf folgende rechtserheblichen Umstände hinweisen, die gegen die Ausweisung des Vorranggebiets PR3_STE_302 auf dem Gebiet der Gemeinden Armstedt und Brokstedt sprechen: Die Ermittlung der Abwägungskriterien nach Maßgabe der Abwägungstabelle ist unvollständig und kann daher nicht Grundlage einer abwägungsfehlerfreien Entscheidung sein. Nach Ziffer 2.5.2.22 des gesamträumlichen Planungskonzepts ist Ausweisung von Vorrang-gebieten für Windenergie innerhalb eines Radius von 1,5 km zu sicher nachgewiesenen Standorten von Rotmilanhorsten unzulässig.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_302 wird in der Intention gefolgt. Sie wird südlich zu einem großen Teil überlagert vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Schwarzstorchbrutplatz. Zudem liegt aufgrund der gegenüber dem 1. Entwurf geänderten Abstandskriterien ein großer Teil der verbleibenden Fläche nun innerhalb des erweiterten Abstandsbereichs von 800 bis 1000 m zu den Siedlungsbereichen der umliegenden Gemeinden. Nach Abzug dieser Teilbereiche ist die dann noch verbleibende Restfläche für eine Ausweisung zu klein.

In der

Anlage 14

überlassen wir Ihnen einen Kartenauszug, auf dem in roter Farbe die Stelle markiert ist, in dem regelmäßig ein Rotmilan aufsteigt. Es ist wahrscheinlich, dass sich ein [redacted] befindet. Diese Stelle liegt in einer Distanz von etwa [redacted] zum geplanten Vorranggebiet.

In der

Anlage 15

wird durch Pfeile ebenfalls illustriert, an welchen Stellen der Rotmilan ebenfalls regelmäßig gesichtet worden ist. Die Beobachtungen geben Anlass dazu, von Amts wegen zu ermitteln, ob sich in dem Waldstück tatsächlich der vermutete Hort befindet. Bekanntlich führt es zu einem abwägungsrelevanten Ermittlungsdefizit, wenn die zuständige Stelle trotz vorliegen-der Anhaltspunkte keine eigenen Ermittlungen zum Nachweis der Existenz eines Rotmilans in Auftrag gibt.

Jedenfalls ist die Abwägungstabelle nach Maßgabe der Ziffer 3.2.5. unzutreffend, wonach die Gefahr einer Beeinträchtigung eines *nicht sicher nachgewiesenen Standortes für Rotmi-lanhorstes* gering sei. Sollte nicht sicher nachgewiesen werden können, dass es sich [redacted] um ein Brutrevier des Rotmilans handelt, so ist wenigstens eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben, dass aufgrund der Flugbewegungen des Rotmilans ein Konflikt mit der Errichtung von WKA besteht. Dieses Risiko ist im Rahmen der Regional-planung einzelfallbezogen abzuwägen. Eine solche Abwägung findet nicht fehlerfrei statt, wenn das Konfliktrisiko insgesamt allenfalls als gering angesehen wird.

Ferner befindet sich auf dem Grundstück unserer Mandantin der im

Anlagenkonvolut 16

dokumentierte Horst eines Weißstorchpärchens. Dieses Nest wird von den Störchen regel-mäßig genutzt. Die Lichtbilder zeigen, dass der Horst von den Störchen angenommen und wiederholt frequentiert wird. Seit April 2017 hat unsere Mandantin die Störche beobachten und fotografieren können. Sie halten sich täglich [redacted] und in der näheren Umgebung auf. Innerhalb eines Radius von 1 km um Weißstorchhorste ist die

Ansiedlung grundsätzlich unzulässig. Es besteht ein erhöhtes Tötungsrisiko für die Störche auf dem Grundstück unserer Mandantin, so dass auch im Rahmen einer Einzelfallabwägung die Ausweisung des Vorranggebiets abwägungsfehlerhaft wäre. Wir dürfen Sie höflich darum bitten, den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen und dessen Ausführungen im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Anlagen XLV/PI	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2406, Datum: 26.06.2017** **Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg** **Kapitel: PR3_DIT_068 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme siehe PR3_DIT-67 [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2405, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sehr geehrte Damen und Herren, ich spreche mich hiermit gegen die Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen großraümig im Bereich des Westufers des Schaalsees aus. Natürlich hat niemand gerne diese Art von Windkraftanlagen in der Nähe. Die Argumente dagegen, angefangen bei den Gefahren für die Gesundheit über den Naturschutz bis hin zur Verschandelung der Landschsft sind hinlänglich bekannt, ich will sie hier nicht wiederholen. Wenn schon neue Anlagen errichtet werden sollen, was ich derzeit für unsinnig halte, da etliche Offshoreanlagen noch nicht einmal an das Netz angeschlossen sind und die Stromtrasse nach Süden noch in weiter Ferne liegt, dann doch bitte nicht direkt angrenzend an ein UNESCO-Biosphärenreservat. Jetzt hat S-H die Gelegenheit, ein solches Unterfangen auf lange Zeit zu verhindern. Ich hoffe, Sie nutzen die Chance. Mit freundlichen Grüssen [redacted]r	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2404, Datum: 26.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg

Kapitel: PR3_DIT_067 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	Erwiderung
Die zu einer Ablehnung geführte Abwägungsentscheidung ist nicht nachvollziehbar. Im Gegenteil, es sprechen viele Kriterien für die Ausweisung als Wingenergievorrangfläche.	Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die

1.Die sehr hohe Akzeptanz bei den Einwohnern der Gemeinde mit Gründung einer Bürgerwindparkgesellschaft für mehrere Planflächen im Gemeindegebiet ohne negative Äusserungen. Ein positiver Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung Nordermeldorf und die Befürwortung durch das Amt Mitteldithmarschen. 2.Die Potenzialfläche liegt nicht im Landschaftsschutzgebit und ist auch kein karaktaristischer Landschaftsraum (Gem Gutachten UmweltPlan Gmbh). 3.Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes von Wildtieren wie Wiesenweihe ist nicht nachzuweisen. 4.Aufgrund der direkten Nähe zur 380kV Leitung ist die Fläche grundsätzlich vorbelastet. Riesige Strommasten gehen, Windkraft nicht. Warum ?? 5.Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt und es ist keine Beeinträchtigung des Geotops zu erkennen. Man muss bedenken, dass sich eine 380 kV Trasse und Windparks in nächster Nähe befinden. 6.Die archäologischen Belange wegen der Schlacht bei Hemmingstedt und der Denkmalschutz des Doms erscheinen vor diesem Hintergrund doch stark vorgeschoben um eine Ablehnung zu erzwingen. 7.Wenn man jetzt schon in jeder Sichtachse von Windkraftanlagen umgeben ist, kann man wohl kaum von einer Riegelbildung sprechen. Vor dem Hintergrund dieser Tatsachen währe eine erneute Prüfung der Kriterien für die Ausweisung der Potenzialfläche wünschenswert. Mit freundlichen Grüssen [redacted]	Potenzialfläche teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann: Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsschutzbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_067 wird daher übernommen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M2375, Datum: 20.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0471-1.pdf	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Dienstag, 20. Juni 2017 **Betreff: Regionalplan Schleswig-Holstein — PR3_OHS_008 Beurteilung der Potenzialfläche Burg-Blieschendorf** **[Abbildung im Originaldokument]** **Abbildung 1: Potenzialfläche PR3_OHS_008 der Gemeinde Fehmarn — Stand: 06.12.2016** Im Zuge der Offenlegung vom 06.12.2016 wurde die Potenzialfläche PR3_OHS_008 von der Landesplanung nicht übernommen. Als Grundstückseigentümer in diesem Gebiet beurteile diese Entscheidung als fehlerhaft und beantrage die Übernahme der Potenzialfläche als Windvorranggebiet für Windenergie. Abwägungsentscheidung: Die Potenzialfläche überlagert sich vollständig mit Kriterien hoher Priorität. Um Konflikte zu vermeiden entfällt die Fläche als Vorranggebiet. <u>Begründung der Landesplanung:</u> 1. Hauptachse des überregionalen Vogelzugs (Bereich mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen 2. Fläche im 1.200m-Umgebungsbereich des VSG „Ostsee östlich Wagrien" 3. Weitere Abwägungskriterien: Schwerpunktraum Tourismus und Erholung Militärischer Schutzbereich bzw. Richtfunktrasse Belange des	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, da die Fläche PR3_OHS_008 vollständig innerhalb einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges mit hohen Zugaufkommen und geringen Flughöhen liegt. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird die Fläche nicht ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung aller Belange hält die Landesplanung an dieser Entscheidung fest.

Denkmalschutzes[Abbildung im Originaldokument]Abbildung 1: Potenzialflächen Fehmarn - Stand: 06.12.2016**Hauptachse des überregionalen Vogelzugs (Bereich mit hohem Zugaufkommen undgeringen Flughöhen**Umgebungsbereich (bis 1.200m Umkreis) von Vogelschutzgebieten ein Abwägungskriterium dar a. Kriterium „Hauptachse des überregionalen Vogelzugs" betrifft Fehmarn im Ganzen b. Es fehlt unseres Erachtens ein Alternativenvergleich von PR3_OHS_008 und PR3_OHS_005 bzw. PR3_0HS_001 c. **Fläche im 1.200m-Umgebungsbereich des VSG „Ostsee östlich Wagrien"** d. gemäß Kriterienkatalog der Landesplanung Schleswig-Holstein stellt der weitere e. dieser weitere Umgebungsbereich wird nicht benötigt und sollte nicht als Abwägungskriterium angewendet werden f. die Schutzgebietsausweisung muss ausreichend gewährleisten die beabsichtigten Ziele g. innerhalb des unter Schutz stehenden Gebiets zu erreichen h. wäre ein zusätzlicher Abstand zum jeweiligen Gebiet erforderlich, wäre die Schutzgebietsausweisung mangelhaft[Abbildung im Originaldokument]Abbildung 2: PR3_OHS_008: Kriterium Vogelschutzgebiet**Weitere Abwägungskriterien** i. die weiterhin beeinflussenden Kriterien „Schwerpunktraum Tourismus und Erholung", „Militärischer Schutzbereich bzw. Richtfunktrasse" und „Belange des Denkmalschutzes" gelten ebenso in den anderen (ausgewiesenen) Vorranggebieten — Ungleichbehandlung ist laut Art. 3 des Grundgesetzes rechtswidrig. ii. auch hier sollte ein Alternativenvergleich vorgenommen werden	

iii. „Belange des Denkmalschutzes" betrifft bei dem ausgewiesenen Repoweringgebiet PR3_OHS_005 206,5 ha, bei der Fläche PR3_OHS_008 lediglich 153,2 ha. iv. PR3_OHS_008 liegt zudem im Vergleich am nächsten zum Festland und ermöglicht eine einfachere Netzanbindung**Fazit:**Die Potenzialfläche PR3_OHS_008 wurde nicht übernommen, da Überschneidungen mit Abwägungskriterien mit einem hohen Konfliktrisiko bestehen. Die von der Landesplanung getroffene Abwägungsentscheidung ist allerdings fehlerhaft, da regionaler Vogelzug und der Umgebungsbereich des Vogelschutzgebietes nicht zum Ausschluss der Potenzialfläche führen sollten. Aufgrund der Gleichberechtigung vor dem Gesetz (Artikel 3 GG) greifen weitere Abwägungskriterien hier nicht. Ich beantrage daher die Übernahme der Potenzialfläche als Vorranggebiet für Windenergie.Mit freundlichen Grüßen,	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2403, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Bei dem Gebiet wurde nicht berücksichtigt, dass es als Landschaftsschutzgebiet des Kreises Pinneberg ausgewiesen ist. Die Äcker und Wiesen rund um das Gebiet werden als Winterquartier von sehr zahlreichen Wildganskolonien genutzt. Eine zu große Anzahl von Windrädern würde eine große Gefahr für diese Kolonien bedeuten.	Dem Votum wird gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Die verbleibende kleinere Fläche, die bereits mit WKA bebaut und daher vorbelastet ist, ist mit den Belangen des Vogelschutzes vereinbar.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2402, Datum: 26.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Betreff : Meine Stellungnahme zur abgelehnten Potenzialfläche PR3 SEG 021 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Sorge habe ich aus der Presse von Gesprächen zwischen Investoren und Landeigentümern zur Errichtung von Windkraftanlagen in dem oben genannten Gebiet erfahren. Ich kann sie nur unterstützen in der Einschätzung dass diese Flächen als "abgelehnte Potenzialflächen" eingestuft sind und es auch bleiben. Wir Einwohner der Gemeinde Blunk wohnen im Randgebiet der Holsteinischen Schweiz mit einem enormen Anteil an schutzwürdiger Flora und Fauna. Das Tarbeker Moor, der Blunker See, der Warder See mit seinem Seeadler und der hohe Anteil der Wiesen im Bereich des Blunker Bachs (hier findet unser Storch sein Futter) halte ich für sehr schutzwürdig. Wir Blunker Bürger sind durch die vorhandene Biogasanlage mit dem Zubringer- und Abfuhrverkehr schon belastet genug. Wir sind von Maisfeldern umzingelt ! Mich stört dass bei den Abwägungskriterien der Mensch mit seinen zu erwartenden Belastungen in seinem Lebensraum keine Berücksichtigung findet. Ich bitte sie sich dringend dafür einzusetzen dass diese Flächen "abgelehnte Potenzmalflächen bleiben !!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

MfG [redacted]	
Institution: Gemeinde Nutteln vertreten durch RA Alexander v. Rosenberg **ID: M9476, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0181.pdf, PR_III_E_3_0181-A1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme der Gemeinde Nutteln, Kreis Steinburg, zum Entwurf Teilaufstellung Regionalpläne, Sachthema Wind Hier: Planungsraum III, Vorranggebiet PR3_STE_041, Windpark Huje-Nutteln Sehr geehrte Damen und Herren, in der vorbezeichneten Angelegenheit zeige ich an, dass mich die Gemeinde Nutteln, Kreis Steinburg, vertreten durch ihren Bürgermeister Herrn Eckhard Breßler mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine auf uns lautende Vollmacht fügen wir diesem Schreiben in Kopie bei. Namens und mit Vollmacht unserer Mandantin nehmen wir zu der Ausweisung des Vorranggebietes wie folgt Stellung: **I. Sachverhalt:** Zwischen den Gemeinden Huje und Nutteln im Kreis Steinburg besteht seit 2000 ein Windpark mit 15 Windenergieanlagen (WEA). Der in der interaktiven Karte des Entwurfs zum Regionalplan zu dem Vorranggebiet PR3_STE_041 ausgewiesene Bestand ist unvollständig. Die Karte weist nur einen Bestand von 14 WEA aus. Eine der bestehenden Windenergieanlagen östlich der Gemeindestraße zwischen Huje und Nutteln ist nicht mit eingezeichnet. Von dem bestehenden Windpark stehen drei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nutteln. Der Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_041 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren folgende Gründe: Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf verkleinert: Es entfällt der Teil auf dem Gemeindegebiet Mehlbeks, da es hier zu Konflikten mit Naturschutz- und Kompensationsflächen an der ehemaligen Tongrube Muldsberg kommt. Der Hinweis bzgl. einer angebrachten Flächenreduktion wurde geprüft. Der Plan wird geändert, es wird ein Streifen von 250 m zum Gewässerrand des Sees der Tongrube freigehalten, um potenzielle Artenschutzkonflikte zu minimieren. Dieser Abstand ist zur Wahrung eines Schutzpuffers gegenüber den ökologischen Funktionen des Gebiets angemessen. Der See ist ein stark frequentiertes Wasservogel-Revier, jedoch ist ansonsten nach aktuellem Kenntnisstand kein Prüf- oder potenzieller Beeinträchtigungsbereich eines windkraftsensiblen Groß- oder Greifvogelart betroffen. Alle sonstigen artenschutzrechtlichen oder anders gelagerten Belange können im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vertieft werden.

III (Sachthema Windenergie) sieht auf dem Gebiet des bestehenden Windparks ein Vorranggebiet für Windenergieanlagen und das Repowering vor. Das Vorranggebiet unterscheidet sich von dem bisherigen Windpark in der Art und Weise, dass der Abstand des Vorranggebietes zu den Gemeinden Nutteln und Huje leicht erweitert wurde, dafür im Norden und im Süden jedoch eine deutliche Ausdehnung erfahren hat. Es besteht bereits eine Planung für die Neuaufstellung von 2 weiteren WEA im südlichen Bereich des Vorranggebiets mit dem geltenden Mindestabstand zum Rahder Holz mit einer Nabenhöhe von ca. 137 m und einem Rotordurchmesser von 126 m, so dass die WEA eine Gesamthöhe von ca. 200 m haben werden. Auch für den bestehenden Windpark ist ein Repowering beabsichtigt, wobei die bisherigen 15 WEA gegen 11 WEA mit einer Nabenhöhe von 137 m und einem Rotordurchmesser von 126 m (Gesamthöhe von ca. 200 m) ersetzt werden sollen. **II. Betroffenheit der Gemeinde** Die Gemeinde Nutteln ist durch das geplante Vorranggebiet in mehrfacher Hinsicht betroffen im Sinne von §§ 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz i. V. m. 10 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz. Zunächst befindet sich das Vorranggebiet teilweise auf dem Gemeindegebiet unserer Mandantin. Voraussichtlich werden nach dem Repowering zwei WEA auf dem Gebiet der Gemeinde neu entstehen, während drei der bestehenden WEA entfernt werden. Außerdem beginnt das Vorranggebiet westlich der Gemeinde in einem Abstand von 800 m. Es sollen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m entstehen. Der Standort der WEA östlich des Gemeindegebiets führt bereits heute zu Belästigungen mit Schlagschatten, die sich insbesondere an den Vormittagen und bei tiefstehender Sonne durch die zukünftig höheren Anlagen erheblich verschärfen wird. Außerdem greifen die bestehenden Anlagen in nicht unerheblicher Weise in das Naherholungsgebiet zwischen den Gemeinden Nutteln, Huje und Mehlbek ein, in deren Zentrum sich die renaturierte Tonkuhle Mehlbek befindet. **III. Anregungen und Bedenken** Die Gemeinde Nutteln nimmt zur Kenntnis, dass einhergehend mit der Konzentrationswirkung der Regionalplanung angeblich eine Entlastung der Gemeinde eingetreten sein soll, jedenfalls jedoch eine Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinde erfolgt ist, mit dem erklärten Ziel, der Windenergienutzung in den jetzt festgelegten Vorranggebieten zur Durchsetzung zu verhelfen (Gesamträumliches Planungskonzept, Seite 19).	Bzgl. Datenkorrektur-Hinweis zu in Karte fehlender Bestandsanlage: Der Hinweis wurde geprüft. Der Plan wird entsprechend angepasst. Bzgl. der Funktion des Bereichs zur Naherholung etc.: Die Funktion des Areals auch zur Naherholung etc. wurde in der Abwägung berücksichtigt. Die Landesplanung sieht die Windenergienutzung dennoch als vertretbar bzw. damit vereinbar an. Bzgl. der Größe der Referenzanlage und gewünschter Voraussetzungen für zukünftige WKA: Für Schleswig-Holstein ist die gewählte Gesamthöhe der Durchschnittsanlage gerechtfertigt, da es sehr viele Standorte mit überdurchschnittlich guten Windverhältnissen gibt. Die Erfahrungen aus bisher genehmigten Anlagen legen den Schluss nahe, dass vielfach die Mehrkosten für einen höheren Turm nicht durch einen entsprechenden Mehrertrag der größeren Höhe kompensiert werden. Die im Planungsverfahren gewählte Referenzanlage dient als Berechnungsgrundlage für Abstände. Unter Wahrung der immissionsschutzrechtlichen und sonstigen fachrechtlichen Genehmigungsanforderungen können in den Vorranggebieten auch höhere WKA errichtet werden. Zu weiteren Details wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Hinsichtlich der geforderten Höhenbegrenzung von neuen WKA im Westen des Gebiets in Richtung der Gemeinde Nutteln wird auf die Möglichkeit zur kommunalen Feinsteuerung und das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Dort können auch andere betriebstechnische Auflagen wie Abschaltzeiten oder bedarfsorientierte Befeuerung abgewogen werden. Eine pauschale Höhenbegrenzung ist im geforderten Umfang ist nicht mit dem im Plankonzept erläuterten Ziel,

Dieses darf aber nicht dazu führen, dass sich die zukünftige gemeindliche Entwicklung alleine an der Windenergie zu orientieren hat. Die Wohn-, Erholungs-, Erwerbs- und Freizeitinteressen der Bürger der Gemeinde müssen bei der Abwägung der weichen Kriterien für die Ausweisung eines Vorrang-/Repoweringgebietes angemessene Berücksichtigung finden: 1. Sämtliche Planungen beruhen auf einer Windenergiereferenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m und einem Rotordurchmesser von 100 m bei einer Leistung von 3 Megawatt. Diese ist Grundlage für die Bemessung des Vorranggebietes; aus der Referenzanlange wurden Höhe, Flächenbedarf, Leistung und Immissionswerte der zukünftigen Windenergieanlagen und damit der Flächenbedarf und die notwendigen Mindestabstände abgeleitet (Gesamträumliches Planungskonzept, Seite 22). Tatsächlich wird heutzutage mit einer Nabenhöhe von ca. 140 m und einem Rotordurchmesser von ca. 120 m, Gesamthöhe von ca. 200 m geplant, dies entspricht einer Verdoppelung der heute installierten Anlagenhöhe. Für eine zukünftige Planung reicht es daher nicht, von der durchschnittlichen in Schleswig-Holstein installierten Anlagenleistung, deren durchschnittlichen Rotordurchmesser und der Nabenhöhe auszugehen. Flächenbedarf und Mindestabstände müssen vielmehr den Windenergieanlagen angepasst werden, die dem heutigen technischen Fortschritt entsprechen und zukünftig installiert werden. 2. Die Gemeinde Nutteln verkennt nicht, dass bereits ein Windpark Huje — Nutteln mit 15 WEA existiert, dem sie bereits ihre Zustimmung erteilt hatte und der grundsätzlich Bestandsschutz hat. Deswegen wehrt sich die Gemeinde nicht grundsätzlich gegen die Ausweisung des Vorranggebietes und gegen das Repowering der vorhandenen Anlagen. Dabei sind aus Sicht der Gemeinde jedoch wesentliche **Voraussetzungen** einzuhalten: a. Bei den gegenwärtig geplanten Abständen müssen die Windenergieanlagen, die im Westen des Vorranggebietes, mithin zur Gemeinde Nutteln aufgestellt werden, auf eine Gesamthöhe von 150 m beschränkt oder die Abstände auf die neue Höhe angepasst werden. b. Angesichts der derzeitigen Überproduktion an Windstrom aus Schleswig-Holstein, der über die vorhandenen Leitungen nicht in das Stromnetz eingespeist werden kann, geht die Gemeinde davon aus, dass eine Genehmigung für das Repowering erst dann erteilt wird, wenn entweder die Stromtrassen in Betrieb genommen sind, die den Storm aus Schleswig-Holstein ableiten können oder ausreichend Speicherkapazitäten für Strom in Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt werden können, um einen dauerhaften Betrieb des Windparks	Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung auszuweisen, vereinbar. Sie stellt eine zu pauschale, nicht ausreichend begründete Einschränkung der gesetzlich privilegierten Windenergienutzung dar. Ob im Einzelfall Höhenbeschränkungen erforderlich sind, ist auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens zu klären. Ergänzend wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Bzgl. Netzkapazität: Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel. Bzgl. Schattenwurf und Befeuerung: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Ebenso wird dort die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der

bei stetiger Nutzung des produzierten Stroms sicherzustellen. c. Nördlich des Vorranggebietes berührt dieses die Tongrube in Mehlbek. Es handelt sich um ein ehemaliges Tonabbbaugebiet, welches zwischenzeitlich renaturiert ist und mit einer Größe von über 20 ha einen wesentlichen Beitrag im landesweiten Biotopverbundsystem leistet. Es ist gleichzeitig ein bedeutsames Naherholungsgebiet auch für die Bürger der Gemeinde Nutteln. Vor diesem Hintergrund ist es überraschend, dass das Vorranggebiet bis fast unmittelbar an dieses Biotop heranreichen kann, ohne das hinreichende Abstandsflächen eingehalten werden müssen und die Fläche des Vorranggebiets im Nordwesten sogar noch ausgedehnt wurde, so dass den südlichen Bereich dieses wichtigen Biotops nunmehr vollkommen umfasst. Angesichts der Bedeutung dieses Gebietes für die Vogelwelt und für die Erholung der Bürger, bedarf die Grenzziehung im Norden aus Sicht der Gemeinde einer Überprüfung im Einzelfall. d. Seitens der Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass im westlichen Teil des ausgewiesen Vorranggebiets ein Uhu-Pärchen jagt, welches seine Brutstätte [redacted] haben soll. e. Für den Fall der Installation von Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr 150 m müssten die folgenden Voraussetzungen zusätzlich eingehalten werden: aa. Insbesondere in den Wintermonaten ist bei niedrig stehender Sonne eine Teilabschaltung der Anlagen vorzusehen, um die Belastungen innerhalb der Gemeinde mit Schattenwurf im Osten soweit wie möglich zu reduzieren; bb. Angesichts der Nähe der geplanten Anlagen zu den Gemeindestraßen, die häufig durch Fahrradfahrer und Fußgänger frequentiert werden, müssen die installierten Anlagen so ausgestattet werden, dass Eiswurf ausgeschlossen ist. f. Die Abstände von den Gemeindestraßen sind zu überprüfen. Es ist ein ausreichender Abstand einzuhalten, um Unfälle auch für den Fall auszuschließen, dass sich die Rotoren oder die Köpfe der WEA lösen. Hier scheint der Abstand von 10 m gemäß § 29 Abs. 4 StrWG S-H zu knapp bemessen zu sein und konnte bei seiner Begründung die Errichtung von WEA mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m - wohl - noch nicht berücksichtigen; g. Der Betreiber des Windparks muss sich dazu verpflichten, dass Repowering nicht vorzunehmen, ohne dass eine Bedarfsbefeuerung an den neuen WEA technisch möglich, am	synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Bzgl. möglichem Eisabwurf: Bei WEA in der Nähe von Straßen und öffentlichen Wegen werden im Genehmigungsverfahren regelmäßig Auflagen erteilt, die WEA mit Sensoren kombiniert mit Rotorblattheizungen zu versehen, um Eisabwurf vorzubeugen. Bzgl. Siedlungsentwicklung: Es gilt, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie verfestigte Planungen der Gemeinden, die mit einer Vorranggebietsausweisung konkurrieren könnte, als weiches Tabu beachtet und geplante Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt werden. Ansonsten sind durch die Wohnabstände und sonstigen Abstandspuffer, die als Mindestabstände von WKA zu anderen Nutzungen definiert sind, vertretbare Situationen geschaffen, die auch die zukünftige Entwicklung des Gebietes im Umfeld der Anlagen ermöglichen.

Standort genehmigungsfähig und auch installiert werden kann; **IV Zusammenfassung** Es muss sichergestellt sein, dass die gemeindliche Entwicklung im Innenbereich durch den entstehenden Windpark in keiner Weise beeinträchtigt wird. Unabhängig von der grundsätzlichen Zustimmung der Gemeindevertretung für den Erhalt des Vorranggebietes und der grundsätzliche Zustimmung zum Repowering des vorhandenen Windparks sind die Grenzen des Vorranggebietes nach Norden und zur Gemeinde Nutteln hin zu überprüfen, um eine Beeinträchtigung des Biotops und Erholungsgebiets Tonkuhle Mehlbek auszuschließen und den Menschen vor Ort sowie der vorhandenen Vogelwelt einen ausreichenden Schutz zu gewähren. Wir dürfen Sie bitten, den Eingang der Stellungnahme zu bestätigen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Rechtsanwalt	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2400, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, in welcher modernen Welt leben wir eigentlich,das es erlaubt wird - vor Wohnhäusern mit Ausblick - in eine fantastisch gelegenen Landschaft und einer wunderbaren Tierwelt - (z.B.Eulen,Kraniche, Rotmilan,Gänse,Enten ,in vergangener Zeit gab es den Wachtelkönig-) solche WEA - Monster vor die Fenster zu setzen, die Erholung für Geist und Seele ist nicht mehr gegeben. Ganz zu schweigen von dem sozialen Frieden in den Dörfern . So darf nicht mit Menschen und Tieren umgegangen werden.	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit

Was machen Geld und Gier aus den Menschen. Der Ausbau dient unter gegebenen Umständen nur den Investoren , als sichere u. rentable Kapitalanlage. In Zeiten der fehlenden Alternativen auf dem Kapitalmarkt, werden die Industrie, Betreiber , Landwirte und Anleger weiterhin versuchen ihre Einnahmen mit Scheinargumenten und ggf. Drohungen zu sichern. Zu Lasten der Verbraucher , vor allem der armen, betroffenen Hausbesitzer, die bei Verkauf auch noch das Nachsehen haben . Wir zahlen mit fortschreitendem WEA - Ausbau immer höhere Preise, mit der Folge, dass die Wahrscheinlichkeit keinen Strom zu erhalten immer größer wird, denn bei unzureichendem Wind droht ein zu Zusammenbruch des Netzes, dann wäre eine Zwangsabschaltung nötig“Blackout“ Wir Verbraucher sollten uns viel Stärker engagieren und dafür sorgen das dieser Spuk ein Ende hat,wenigstens vorerst, so lange bis uns ein ausreichendes Netz von Stromtrassen und eine rentierliche und sichere Möglichkeit der Speicherung gegeben ist. Hier hat eine Einzelprüfung des Landschaftsschutzes Vorrang. Das Land ist zum Schutze der hier lebenden Tierwelt, aber besonders der dort betroffenen , lebenden Menschen verpflichet. Die Meinung und Mitbestimmung der Bürger sollte hier geachtet werden. Die nachfolgenden Hinweise bitte ich im Rahmen des Abwägungsprozesses zur Flächenfindung von Vorranggebieten für den Regionalplanentwurf zu berücksichtigen. *Zielbereich Siedlungsstruktur u.-entwicklung sowie Daseinsvorsorge/Schutzbereich Mensch u. Gesundheit* Der Schutzbereich für Menschen und ihre Gesundheit ist unter der der derzeitigen Abstandsregelung nicht gewährleistet. Die von der Landesregierung festgelegte Abstandsregelung zu Wohngebäuden beruht auf veralteten medizinischen Erkenntnissen und ungeeigneten Methoden (TA Lärm, DIN 45680). Dadurch wird das im Grundgesetz garantierte „Recht auf körperliche Unversehrtheit“ oder der im Bundes-Immissionsschutzgesetz	dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Dem Wunsch nach einer Abstandserweiterung zu Siedlungen wurden somit nachgegangen. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus

versprochene „Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ umgangen. Die Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 steht im Widerspruch zu den im LEP formulierten Zielen. Demnach sollen ländliche Räume als Siedlungsschwerpunkte gestärkt werden. Die Gemeinden Weede und Schieren werden durch die Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 überdurchschnittlich in ihrer Siedlungsentwicklung gestört. Aufgrund der zu erwarteten optischen Bedrängung und der gesundheitlichen Gefahren wird es zukünftig kein nennenswertes Interesse an Baugrundstücken in den Gemeinden geben. Die Immobilenwerte werden überdurchschnittlich sinken und es wird verstärkt zu Leerständen kommen. Gleiches gilt für die Stadt Bad Segeberg. Die Ausweisung von Baugrundstücken an der derzeit attraktiven östlichen Stadtgrenze (Christiansfelde, Bornwischen) würde hinfällig werden, da die Nähe und der direkte Blick auf den Windpark viele Bauherren abschrecken und dies zu einem Verfall der Grundstückspreise führen wird. Als problematisch ist auch die Nähe der Segeberger Kliniken (Herzklinik, Neurologie, Kurpark) zu bewerten. In einem Positionspapier der Kliniken Beelitz GmbH (Mai 2014) wird eindringlich vor den gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Windenergieanlagen gewarnt. Die Analyse und Abwägung erfolgt in Anlehnung an das „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (MEIL MV/UmweltPlan 2013). Aus diesem Gutachten folgt, dass Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in einem 3.500 Meter-Betrachtungsraum eine Siedlung im Gesichtsfeld (180 Grad) in einem Winkel von bis zu 120 Grad umschließen können. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Überschreitung dieses Winkels führen, da bereits in Neuengörs, Steinbek und zwischen Willendorf und Pöhls (Rehhorst) Windenergieanlagen errichtet wurden. Letztere liegen vom Scheitelpunkt aus betrachtet im Blickfeld hinter PR3_SEG_029. Sie würden sich nach der Bebauung von PR3_SEG_029 optisch als eine geschlossene Kontur abbilden, welche zu einer überdurchschnittlichen Umfassung und optischer Bedrängung führen würde. Darüber hinaus ist der Raum Schieren/Weede bereits durch PR3_SEG_028 (Pronstorf) mit 220,7 ha, PR3_OHS_076 (Ahrensbök) mit 45,1 ha PR3_SEG_035 (Neuengörs) mit 168,5ha sowie durch mehrere WEA in Feldhorst und Rehhorst stark vorbelastet. Die Anlagen in	regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die Weiterentwicklung dieser Technologien läuft parallel zur Ausweisung von Vorranggebieten. Sie soll mit dem Ausbau der Windenergie einhergehen. Die derzeit noch begrenzten Speichermöglichkeiten sind somit kein Grund für die Nicht-Ausweisung von Vorranggebieten. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte –

Stockelsdorf und Rehhorst liegen ca. 20m höher als Schieren, sie sind daher weithin sichtbar. Eine vergleichbare Vorbelastung führte z.B. im Bereich Großenaspe, Hardebek dazu, dass die Fläche PR3_SEG_304 nicht übernommen wurde und auf die Ausweisung weiterer neuer Flächen in dieser Region verzichtet wird. Das Konfliktrisiko für Kriterium 1.3 ist somit „hoch“. *Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung*Die Gebiete südlich der Gemeinde (WeederTeich, Bornkampskoppel u.a.) sind nicht nur ausgezeichnet durch ein charakteristisches Landschaftsbild und eine vielfältige Flora und Fauna, sie sind auch durch Feldwege/Wanderwege in Richtung Weede und Bad Segeberg gut erschlossen. Im Datenblatt Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_029 findet sich der Hinweis „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“. Zudem besteht Überschneidung mit dem Naturpark Holsteinische Schweiz von über 20 ha. Beide o.g. Gründe sprechen für die objektive Schönheit und den damit verbunden Wert und Schutzbedarf der vorherrschenden Landschaft. Entsprechend sind genannten Wege durch Spaziergänger, Familien, Hundebesitzer, Reiter, Erholungssuchende etc. vorrangig aus Schieren, Weede und Bad Segeberg gut frequentiert. Sportler und Wanderer nutzen einen Rundweg von ca. 7,5 km, ältere Einwohner nutzen die Möglichkeit zur ortsnahen Naturerholung ohne Auto. Radfahrer nutzen gerne diese Wege als direkte Ortsverbindung, ohne die Gefährdung durch den Autoverkehr auf den Kreisstraßen. Natürlich genießen alle die Natur und die Ruhe in diesem Bereich. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde den Menschen der umliegenden Gemeinden den so bedeutsamen Erholungsraum nehmen. Touristen und Tagesgäste sind für den Kreis Segeberg ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Der touristisch bedeutsame Ausblick von Kalkberg in Bad Segeberg würde durch eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA überdurchschnittlich stark an Attraktivität einbüßen. Zu den Bemühungen der Metropolregion Hamburg, attraktive Ausflugsziele in unserer Region	insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Planungen einer Gemeinde für Flächen für die Siedlungsentwicklung können der Landesplanung mitgeteilt werden. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung

zu benennen, steht eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA daher in gravierendem Widerspruch. Nach einer aktuellen Studie des Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa werden 7% der Urlauber (Tages- wie Übernachtungsgäste) die RegionSchwansener Küste angesichts der bereits vorhandenen Windkraftanlagen künftig als Urlaubsgebiet meiden. Der Verlust an touristischer Wertschöpfung wird auch für den Kreis und die Stadt Bad Segeberg als Luftkurort überdurchschnittlich hoch sein. Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 2.2 ist jeweils „hoch“. Die geplante und genehmigte DVOR-Anlage des Bundesluftfahrtministeriums in Seedorf weist einen Tabu-Bereich von 15 km aus. Die Flächen des PR 3 SEG 029 liegen in diesem Bereich. Eine Störung dieser Anlagen durch Bauwerke wie Windkraftanlagen muss ausgeschlossen werden. Über dem Vorranggebiet findet ein reger Flugbetrieb durch den Hamburger Flughafen (Warteschleifen) statt, hinsichtlich der Sicherheit der Flugpassagiere und der Bewohner in den darunterliegenden Ortschaften, darf es keine Kompromisse geben. Beobachtet werden auch Querungen im Luftraum durch regelmäßige Hubschrauberflüge der Bundespolizei aus Richtung Lübeck in Richtung Fuhlendorf/Bimöhlen. Das Konfliktrisiko ist bereits mit „hoch“ bewertet. Warum ist die Fläche dennoch als Eignungsgebiet ausgewiesen?*Schutzbereich Tiere und Pflanzen/Gebiets und Artenschutz*Die Bebauung Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion mehrerer Klein- und Kleinstbiotope führen. Betroffen wären mehrere Feuchtbiotope, eine Streuobstwiese, Nasswiesen mit Moorboden sowie Laub- und Mischwälder, welche in der Fläche liegen oder direkt angrenzen und die bei der Flächenplanung offensichtlich nicht berücksichtigt wurden und keinen Schutzabstand von 100 m beinhalten. Diese sind neben den Feuchtwiesen ein Garant für Artenvielfalt und bieten durch ihr Angebot an Fröschen und kleinen Reptilien Beute für Vögel und deren Brut. Moorböden sind als Kohlenstoffsenken von großer Bedeutung für den Klimaschutz und sollten vor Zerstörung durch Bau- bzw. Gründungsmaßnahmen, wie sie zur Errichtung von WEA	werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

notwendig sind, geschützt werden. Zudem würde die Errichtung und der Betrieb von WEA in diesem Gebiet dem Ziel der Landesregierung widersprechen, Schutzkonzepte für hochgradig gefährdete Libellenarten im Land zu entwickeln und umzusetzen. In „Die Libellen Schleswig-Holsteins - Rote Liste“, 2011 fordert das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume den Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahen und natürlichen Moor- und nährstoffarmen Gewässerkomplexen. Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.1.4 ist somit „hoch“. Die Nasswiesen im Bereich Weeder Teich werden zur Erntezeit von Weißstörchen aufgesucht, ein Weißstorchhorst befindet sich in der Gemeinde Weede, Ortsteil Steinbek. Ein weiterer im Ortsteil Mielsdorf. Der Prüfbereich beträgt 2000 m und überschneidet damit die Fläche PR3_SEG_029. Auch der Kranich (Grus grus) kann im geplanten Vorranggebiet regelmäßig beobachtet werden. Mehrmals konnten größere Gruppen dieser Vögel (bis 40 Stück) beim Vogelzug über dem Vorranggebiet beobachtet werden. Aktuell werden Teile der Fläche als Rastplatz für min. 16 Tiere regelmäßig genutzt. Das hier ansässige Paar hat seine 2 Nachkommen im Ortsgebiet Neuenteich erfolgreich 2016 aufgezogen. Auch im Bereich des Weeder Waldgebietes in unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes werden Kranichrufe – auch im Winter – gehört, so dass auch dort von einer dauerhaften Ansiedling auszugehen ist. Graureiher (Ardea cinera) und Silberreiher (Casmerodius albus) halten sich häufig im Bereich der Feuchtbiotope auf und nutzen gerne auch die Heuernte und Getreideernte zum Beutefang. Die Höckerschwäne (Gygnus olor) überwintern zum Teil in Gruppen von bis zu 20 Vögel im Vorranggebiet. Habicht (Acapiter gentilis), Mäusebussard (Buteo buteo) nutzen das Vorranggebiet als Lebens- und Jagdraum.	

Graugans (Anser anser) und die Nonnengans (Branta leucopis) kommen in nennenswerter Anzahl über Winter, bis ins Frühjahr als Zugvögel in diesem Gebiet vor. Die Wiesen sind außerdem Brutgebiet von Kiebitzen. Der Kiebitz gehört in Deutschland zu den streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und ist zudem als eine Verantwortungsart innerhalb der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung eingestuft. Den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“ zufolge, reagiert der Kiebitz auf größere Windenergieanlagen mit verstärkten Meidereaktionen. Es ist daher zu befürchten das die betroffenen Feuchtwiesen zukünftig nicht mehr als Brutgebiet genutzt werden. Um das Brutgebiet ist ein Abstand von mindestens 500m (Prüfbereich 1.000 m) einzuhalten, da es sich um ein regelmäßiges Brutvorkommen von regionaler Bedeutung handelt. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt nur 2500m von EU-Vogelschutzgebiet um den Wardersee entfernt. In diesem Gebiet brütet eines der in Schleswig-Holstein heimischen Seeadler-Paare. Damit wird ein 3km Radius um den Seeadlerhorst möglicherweise unterschritten. Zudem verlassen die Jungvögel dieses Gebiet und besuchen, auf der Suche nach geeigneten Brutgebieten, auch die Waldgebiete und Feuchtbiotope innerhalb der Fläche PR3_SEG_029. Es ist daher höchst wahrscheinlich, dass gerade diese unerfahrenen Jungvögel bei Kollisionen mit Rotorblättern getötet werden. Die Fläche liegt innerhalb des Prüfbereichs (6.000 m) für den Seeadler. Darüber hinaus lassen sich Rotmilan und Wiesenweihe täglich beobachten. Hier ist zu betonen, dass in Deutschland ca. 28.000 WEA existieren. Dem gegenüber steht eine Zahl (laut NABU) von nur 12.000-18.000 Rotmilan-Brutpaaren. Jährlich werden 12.000 Greifvögel durch WEA getötet, darunter ca. 1000 Rotmilane. Statistisch reichen damit 58 WEA um jährlich 2 Rotmilane zu töten. Wie lange wird „unser“ Rotmilan (dessen Bewegungsradius wohl deutlich größer als drei Kilometer ist) hier überleben? Laut Aussage des NABU-Vogelschutzexperten Lars Lachmann nimmt der Rotmilan-Bestand im windenergiearmen Südwesten Deutschlands zu, während er im windenergiereichen Norden und Osten abnimmt. Diese Informationen führen zu dem Schluss, dass der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region das Risiko der Ausrottung des Rotmilans auf ein nicht vertretbares Maß	

steigern wird. Die Wiesenweihe ist seit Jahren in diesem Gebiet beheimatet und wechselt ihren Brutplatz jährlich nach Fruchtfolge der Felder im Brutgebiet. In den letzten Jahren wurde er von Vogelschützern dokumentiert und das Nest abgesichert. Zu Unrecht wird die Wiesenweihe als von WEA nicht gefährdet angesehen, da sie ihre Beuteflüge nur in geringer Höhe vollzieht und damit nicht in den Rotorenbereich der WEA kommt. Da es jedoch in dem Vorranggebiet PR3 SEG 029 mehrere Kiebitz-Brutplätze auf den Nasswiesen gibt, stellt sich folgender Sachverhalt dar. Bei Annäherung der Wiesenweihe an diese Brutgebiete verteidigen die Kiebitze äußerst entschlossen ihren Nachwuchs und drängen den Greifvogel sehr wirkungsvoll auch in höhere Luftregionen (Rotorbereich) ab. Mehrere Kiebitze vollziehen tollkühne Luftkämpfe bis die Wiesenweihe aufgibt und in andere Flächen ausweicht. Diese Beobachtung konnte in den letzten Wochen mehrmals gemacht werden Allein aufgrund die Beheimatung des Rotmilans und der Wiesenweihe erfüllt dieses Gebiet die besonderen Anforderungen an ein EU-Vogelschutzgebiet i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL und muss daher als faktisches Vogelschutzgebiet betrachtet werden. Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 3.2 ist somit jeweils „hoch“. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt in direkter Linie zwischen den FFH-Gebieten „Segeberger Kalkberghöhlen“ und „Wald nördlich Steinbek“. Die Segeberger Kalkberghöhlen gelten als das größte bekannte Fledermausquartier Deutschlands und beherbergt u.a. auch die Bechsteinfledermaus. Diese ist Art ist stark an Waldlebensräume mit großem Totholzanteil gebunden. Durch die enge Bindung an Baumhöhlen, kommt die Art zumeist nur in naturnahen Waldbeständen vor. Diese sind z.B. das FFH-Gebiet „Wald nördlich Steinbek“, aber auch die in der Fläche PR3_SEG_029 liegenden Waldstücke. Aufgrund der Lage und Beschaffenheit der genannten Waldstücke mit den angrenzenden Feuchtbiotopen, welche für ein hinreichendes Nahrungsangebot sprechen, muss die Fläche als potentielles Brutgebiet und Durchzugsgebiet der Bechsteinfledermaus betrachtet werden.	

Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.2.6 ist somit „hoch“. *Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung/Schutzbereich Boden und Wasser* Am 29.10.97. wurden im Kreis Segeberg drei lokale Erdbeben registriert. Das Epizentrum lag vermutlich zwischen den Ortschaften Quaal und Schieren.Als Auslöser ist ein untergründiges Verbruchereignis zu vermuten. Die Stärke des Bebens (Magnitude von 1,5 mL) kann z.B. durch einen 1m tiefen Sturz eines 500t schweren Anhydritblocks erklärt werden. Offensichtlich lassen die besonderen geologischen Formationen und Verbindungen im Bereich um den Segeberger Kalkberg derartige Ereignisse zu. Es ist zu befürchten, dass die aufwendigen Gründungsarbeiten, sowie der Betrieb der WEA in diesem Gebiet zu weiteren Ereignissen führen. Das Konfliktrisiko ist daher als „hoch“ zu bewerten. Umfangreiche geologische Gutachten zur Bestätigung einer diesbezüglichen Unbedenklichkeit sind dringend erforderlich. *Schutzbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter* Der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region führt zu einer schleichenden und immer manifester werdenden Zerstörung unseres über Jahrhunderte gewachsene Landschaftsbildes. Er nimmt uns Heimatgefühl und Identität. Anders als punktuelle bzw. lokale Umweltkatastrophen zieht sich die Umweltzerstörung durch den Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein über Jahre hinweg. Dessen Auswirkungen sind jedoch deutlich absehbar gravierender, da er auf breiter Fläche stattfindet und damit Rückzugs- und Lebensräume zerstört.	
Institution: Kreis Pinneberg, Team 40 Regionalplanung und Europa **ID: 2386, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Im Kreis Pinneberg befanden sich am 31.12.2016 nur 14 Windkraftanlagen, die eine Gesamtleistung von 22 MW aufwiesen. Neben den kreisfreien Städten Kiel, Lübeck, Flensburg und Neumünster bildet der Kreis Pinneberg damit das Schlusslicht bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Land Schleswig-Holstein. Da der Kreis Pinneberg der flächenmäßig kleinste Kreis des Landes ist, der jedoch mit über 307.000 Einwohnern die größte Bevölkerungszahl aufweist, kann dieses Ergebnis kaum jemanden überraschen. Die hohe Siedlungsdichte im Kreis und der Schutz der verbleibenden Natur- und Kulturlandschaftsräume stehen einem weiteren Ausbau der Windenergiekapazitäten entgegen. Während aber die Naturlandschaft des Kreises Pinneberg durch ein weiträumiges Netz von Landschaftsschutzgebieten geschützt wird, besitzen die Kulturlandschaften keinen entsprechend hohen Schutzstatus. Ähnlich wie das gesamte Land Schleswig-Holstein ist auch der Kreis Pinneberg geprägt durch zwei unterschiedliche Landschaftsformen, die hier aufeinandertreffen und so die Siedlungs- und Hauslandschaft auf unterschiedliche Weise geprägt haben, die Geest und die Marsch. Diese sind durch glaziale oder marine Prozesse entstanden und prägen die Landschaft und Oberfläche Norddeutschlands. Besonders stark von den letzten Eiszeiten und dem Vordringen des Meeres wurde Schleswig-Holstein beeinflusst. Die Grenze der Geest gegen die Marsch wird durch einen geringen Abfall von 5 bis 10 m gekennzeichnet. Die dörfliche Siedlungsform in der Marsch wird durch die Deiche und die auf ihnen bzw. parallel dazu verlaufenden Straßen bestimmt. Wie Perlen auf einer Schnur reiht sich Hof an Hof zu Straßendörfern von oft vielen Kilometern Länge (so auch die Dörfer Neuendeich, Seester, Seestermühe und nördlich der Krückau Raa-Besenbek). Groß Nordende ist ein auf der Geest gelegenes Straßendorf. Entlang der Dorfstraße ist diese Grenze zwischen Marsch und Geest besonders deutlich sichtbar. Die alten Ansiedlungen der Geest bilden dagegen unregelmäßige Haufendörfer mit einem Kern aus wenigen Einzelhöfen und vielen über die gesamte Dorfmark verstreuten Bauerhöfen. Am Rande der Stadt Uetersen liegt das für Schleswig Holstein sehr bedeutsame Kloster Uetersen, 1235 errichtet, direkt am Rand der Geest. Hier schließen sich in der Marsch gelegene Wiesen an. Die direkt zum Kloster gehörende Klosterkirche ist von der Marsch aus weithin sichtbar und bildet einen Blickfang. Die laut Teilfortschreibung des Regionalplanes vorgeschlagene Erweiterung der Eignungsfläche für die Windenergienutzung würde eine erhebliche Beeinträchtigung der Einzelkulturdenkmale und der nahezu intakten Dorfstruktur und bedeutsamer Elemente der Kulturlandschaft bedeuten.	Dem Votum wird gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen und endet an der Stadtgrenze. Ein gewisser Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings wird raumordnerisch für vertretbar gehalten. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen.

Der Kreis Pinneberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Kreis Pinneberg, Team 40 Regionalplanung und Europa **ID: 2389, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Raa-Besenbek nördlich der B 431 (PR3_PIN_005) Die Fläche weist bereits bestehende Windkraftanlagen auf und kann als Vorrangfläche bestätigt werden. Im Einzelnen könnten weiterhin folgende Kulturdenkmale (eingetragen bzw. zur Eintragung vorgesehen gemäß § 2 DSchG) in ihrem Umgebungsschutzbereich betroffen sein: Raa-Besenbek: Besenbek 6 Fachhallenhaus Besenbek Ehrenmal für die Gefallenen des 1. und 2. Weltkrieges Dorfstraße 9 Fachhallenhaus Dorfstraße 11 Fachhallenhaus Dorfstraße 15 Fachhallenhaus Dorfstraße 16 Fachhallenhaus Dorfstraße 18 Fachhallenhaus Dorfstraße 21 Fachhallenhaus Dorfstraße 24 Fachhallenhaus Dorfstraße 25 Fachhallenhaus	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Flächen werden als Vorranggebiete beibehalten.

Dorfstraße 35 Fachhallenhaus Dorfstraße 36 Fachhallenhaus Dorfstraße 37 Fachhallenhaus Dorfstraße 38 Fachhallenhaus Dorfstraße 39 Fachhallenhaus Dorfstraße 9 - 39 Sachgesamtheit Hallenhaus Raa-Besenbek Spiekerhörn 9 Fachhallenhaus Ergänzender Hinweis der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg: Diese Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“ (LSG 04) und ist in der Kartendarstellung der LSG-VO nicht als Vorrangfläche für Windkraft gekennzeichnet. Folgender Sachverhalt liegt dieser Sondersituation zu Grunde. Bei der ersten Kreisplanung für Windkraftflächen wurde die Fläche PR3_PIN_006 und auch die PR3_PIN_005 vorgesehen und in den Regionalplan 1998 als Eignungsfläche übernommen; aufgrund eines Votums der Gemeinde Raa-Besenbek wurde die Fläche PR3_PIN_005 zum Zeitpunkt der LSG-Ausweisung nicht weiterverfolgt und somit in der LSG-Ausweisung nicht berücksichtigt. In die Festsetzung des LSG 04 wurde deshalb -mit Zustimmung der Gemeinde- nur die Fläche PR3_PIN_006 als Vorrangfläche übernommen. Eine zeitlich anschließende (2009-2011) erweiterte Planung der Gemeinde mit der Fläche PR3_PIN_005, wurde aufgrund der zuvor fachlich herausgearbeiteten Flächeneinstufung durch den Kreis aufgrund der weiter bestehenden Eignungsflächenausweisung im Regionalplan akzeptiert und mit einer LSG-Zulassung im Rahmen der BImSchG-Genehmigung möglich gemacht. Die grundsätzliche Öffnung von weiteren Flächen im LSG 04 für die Windkraftnutzung, über die in der VO eingetragenen Vorrangflächen hinaus, ist damit jedoch nicht erfolgt. Die fachlichen Gründe für diese Sonderlösung bezogen auf diesen Standort waren die vorhandene Beeinträchtigung der B 431, die direkte Zuordnung zu den vorhandenen Windkraftanlagen nur auf der anderen Straßenseite und die insgesamt recht günstige Erschließung der Standorte. Diese Argumente zusammen mit dem Eignungsgebiet	

im Regionalplan machten eine solche Entscheidung möglich. Der Kreis Pinneberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Kreis Pinneberg, Team 40 Regionalplanung und Europa **ID: 2392, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Raa-Besenbek südlich B 431 (PR3_PIN_006) Die Fläche weist bereits bestehende Windkraftanlagen auf und kann als Vorrangfläche bestätigt werden. Die Fläche ist im LSG 04 durch entsprechende Kennzeichnung berücksichtigt. Im westlichen Bereich überschneidet ein Korridor für die geplante HGÜ-Trasse „SuedLink“, die vollständig als ein Erdkabel vorgesehen ist, die Fläche. Im weiteren Planungsverlauf ist darauf zu achten, dass mögliche Konflikte ausgeschlossen werden. Die möglicherweise betroffenen Kulturdenkmäler entsprechen der Fläche PR3_PIN_005. Der Kreis Pinneberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird als Vorranggebiet beibehalten.
Institution: Kreis Pinneberg, Team 40 Regionalplanung und Europa **ID: 2393, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Seester (PR3_PIN_007) Diese Fläche liegt außerhalb der im LSG 04 aus dem Jahr 2000 gekennzeichneten Vorrangflächen für Windenergienutzung. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dieser Fläche ist nach der gültigen Verordnung § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 LSG 04 - VO verboten. Gemäß der für das Sachthema Windenergie aufgestellten Kriterien gilt eine LSG-VO mit entsprechenden Verbotsaussagen zu Windkraftanlagen als „weiches Tabukriterium“; damit ist	Dem Votum des Kreises wird gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung wie vom Kreis dargestellt ausdrücklich ausgeschlossen. In der Stellungnahme wird noch einmal begründet, dass für weitere Ausnahmen innnerhalb des LSG kein Raum ist. Insofern wird die Fläche PIN_007 wieder gestrichen.

eine Ausweisung als Vorrangfläche Windkraft nicht möglich. Die Fläche PR3_PIN_007 ist ersatzlos zu streichen. Bei dem Erlass des LSG 04 war es Ziel, für den bevölkerungsreichen Kreis Pinneberg einen durch Beeinträchtigung überformten, möglichst wenig belasteten Landschaftsraum außerhalb der großräumigen Siedlungsgebiete zu erhalten und entsprechend zu schützen. Die Pinneberger Elbmarsch erfüllt in weiten Teilen diese, insbesondere auch für die Naherholung wichtige Voraussetzung. Folgerichtig erfolgte bereits im Jahr 2000 mit Erlass der Verordnung die intensive Auseinandersetzung mit möglichen Windenergiestandorten. Die Kennzeichnung von zwei vorhandenen Windenergieflächen in der Verordnung kann nicht als grundsätzliche Möglichkeit der Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des gesamten LSG 04 gedeutet werden. Sie ist lediglich Beleg für eine sehr differenziert erfolgte Abwägung zwischen zwei bedeutsamen Belangen, dem Schutz von unverbauten Landschaftsräumen und der Bereitstellung von Windenergieflächen. Genau dies ist mit Ausweisung der LSG-VO dann abgeschlossen worden. Zusätzlich liegt die hier vorgesehene Fläche in Teilen in der Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems. Zusammen mit den nördlich der Krückau vorhandenen Anlagen und den Stromleitungen entsteht ein Komplex von Hindernissen mit besonderer Barrierewirkung. Diese nachteilige Wirkung entsteht an der Krückau, einem weiteren Leitkorridor für den Vogelflug in diesem „Drehkreuzbereich der Elbmündung für den Vogelzug“, welches auch als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist. Die Barriere wird durch die Blockwirkung der beiden Flächen, insbesondere zur Hauptzugrichtung (Südwest nach Nordost und umgekehrt), besonders verstärkt. In ihrem südwestlichen Teilbereich überschneidet sich diese Fläche mit einem möglichen SuedLink-Trassenkorridor. Der nordöstliche Abschnitt überschneidet sich mit einem regionalen Grünzug. Weiterhin könnten folgende Kulturdenkmale (eingetragen bzw. zur Eintragung vorgesehen gemäß § 2 DSchG) in ihrem Umgebungsschutzbereich betroffen sein: <u>Seester:</u> [redacted] [redacted]	

[redacted]

Der Kreis Pinneberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.

Institution: Kreis Pinneberg, Team 40 Regionalplanung und Europa

ID: 2395, Datum: 26.06.2017

Stellungnahme	**Erwiderung**
Marsch westlich der Stromleitungen Uetersen, Neuendeich, Groß Nordende Diese Fläche liegt außerhalb der im LSG 04 aus dem Jahr 2000 gekennzeichneten Vorrangflächen für Windenergienutzung. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dieser Fläche ist nach der gültigen Verordnung § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 LSG 04 - VO verboten. Gemäß der für das Sachthema Windenergie aufgestellten Kriterien gilt eine LSG-VO mit entsprechenden Verbotsaussagen zu Windkraftanlagen als „weiches Tabukriterium"; damit ist eine Ausweisung als Vorrangfläche Windkraft nicht möglich. Die Fläche PR3_PIN_008 ist ersatzlos zu streichen. Bei dem Erlass des LSG 04 war es Ziel, für den bevölkerungsreichen Kreis Pinneberg einen durch Beeinträchtigung überformten, möglichst wenig belasteten Landschaftsraum außerhalb der großräumigen Siedlungsgebiete zu erhalten und entsprechend zu schützen. Die Pinneberger Elbmarsch erfüllt in weiten Teilen diese, insbesondere auch für die Naherholung wichtige Voraussetzung. Folgerichtig erfolgte bereits im Jahr 2000 mit Erlass der Verordnung die intensive Auseinandersetzung mit möglichen Windenergiestandorten. Die Kennzeichnung von zwei vorhandenen Windenergieflächen in der Verordnung kann nicht als grundsätzliche Möglichkeit der Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des gesamten LSG 04 gedeutet werden. Sie ist lediglich Beleg für eine sehr differenziert erfolgte Abwägung zwischen zwei bedeutsamen Belangen dem Schutz von unverbauten Landschaftsräumen und der Bereitstellung von Windenergieflächen. Genau dies ist mit Ausweisung der LSG-VO dann abgeschlossen worden. Die Trassen der Stromleitungen stellen eine derart markante Zäsur in der Landschaft dar, so dass ein Überschreiten dieser Zäsur, wie mit der Fläche PR3_PIN_008 beabsichtigt, den gesamten Landschaftsraum der Pinneberger Marsch beeinträchtigen würde. Der Erhalt des hier bis zur Elbe erlebbaren offenen Landschaftsbildes ist wesentliches Ziel der LSG-VO und damit einer Abwägung in der Regionalplanung nicht zugänglich. Zusätzlich liegt die hier vorgesehene Fläche in Teilen in der Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems. In ihrem westlichen Teilbereich, angrenzend an die bereits bestehenden Hochspannungsleitungen, überschneiden sich Teile der Fläche mit einem Trassenkorridor der geplanten HGÜ-Leitung „SuedLink". Mögliche Nutzungskonflikte sollten zukünftig ausgeschlossen werden. Die südwestlichen Bereiche der Fläche liegen innerhalb eines regionalen Grünzuges, der laut Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 u.a. der	Dem Votum des Kreises wird gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung wie vom Kreis dargestellt ausdrücklich ausgeschlossen. In der Stellungnahme wird noch einmal begründet, dass für weitere Ausnahmen innnerhalb des LSG kein Raum ist. Insofern wird die Fläche PIN_008 wieder gestrichen.

siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung dienen soll. Mögliche Konflikte mit der Nutzung als Standort für Windkraftanlagen wären zu prüfen. Das Gebiet ist geprägt durch kleine Wäldchen und Knicks. Beim Zuschnitt des geplanten Vorranggebietes sind nicht alle Waldgebiete berücksichtigt worden. Weitere kleinere Flächen befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Uetersen (N 53.695442, E 09.6173519) und der Gemeinde Seester (N 53.700841, E 09.597910). Weiterhin könnten folgende Kulturdenkmale (eingetragen bzw. zur Eintragung vorgesehen gemäß § 2 DSchG) in ihrem Umgebungsschutzbereich betroffen sein. Da sich der Neuendeicher Ortsteil Rosengarten in einer nur geringen Entfernung zu der möglichen Vorrangfläche für Windkraft befindet und auch zu großen Teilen von ihr umschlossen wird, bedarf es hier einem besonders sorgfältigen und intensiven Abwägungsverfahren. <u>Rosengarten (Gem. Neuendeich):</u> Rosengarten 36 Fachhallenhaus Rosengarten 40 Hofanlage: Scheune <u>Klevendeich (Gem. Moorrege):</u> Deichweg 7 Brückenwärterhaus Klevendeicher Chaussee Dorfstraße 9 <u>Seestermühe:</u> Am Altenfeldsdeich 6 Hofanlage: Haupthaus Am Altenfeldsdeich 6 Hofanlage: Göpelschauer Am Altenfeldsdeich 6 Hofanlage: Scheune Am Altenfeldsdeich 58 Wohn- und Wirtschaftsgebäude	

Dorfstraße 12 Wohn- und Wirtschaftsgebäude Dorfstraße 16 Wohn- und Wirtschaftsgebäude Dorfstraße 58 Hofanlage: Haupthaus Dorfstraße 58 Hofanlage: Scheune Dorfstraße 60 Haupthaus Dorfstraße 60 Scheune Dorfstraße 60 Stall Im Esch 16 Hallenhaus (Halbkreuz) Im Esch 16 Wohn- und Wirtschaftsgebäude Im Felde 1 Fachhallenhaus Mühlendeich 8 Wohn- und Wirtschaftsgebäude Mühlendeich 27 Kate Schulstraße Sachgesamtheit Gut Seestermühe Schulstraße 16 Gut Seestermühe: Scheune von 1936 Schulstraße 15 Gut Seestermühe: Herrenhaus Schulstraße 15 Gut Seestermühe: Barockgarten Schulstraße 15 Gut Seestermühe: Gartenpavillon Schulstraße 15 Gut Seestermühe: Burggraben Schulstraße 15 Gut Seestermühe: Wirtschaftshofinsel Schulstraße 15 Gut Seestermühe: Herrenhausinsel	

Schulstraße 15 Gut Seestermühe: doppelte Lindenallee Schulstraße 15 Gut Seestermühe: Querallee mit Linden Schulstraße 15 Gut Seestermühe: Ellernwald Schulstraße 15 Gut Seestermühe: Mausoleum Schulstraße 15 Gut Seestermühe: sog. Uhrenhaus Schulstraße 15 Gut Seestermühe: sog. Meerhaus Schulstraße 15 Gut Seestermühe: Kanalstück Schulstraße 15 Gut Seestermühe: Baumgartenbereich um die Herrenhausinsel Schulstraße 15 Gut Seestermühe: Hofpflaster Schulstraße 15 Gut Seestermühe: ehem. Toreinfahrt Schulstraße 15 Gut Seestermühe: Graben westl. der Schule Schulstraße 15 Gut Seestermühe: Obstanbauwiesen westl der Hofanlage Schulstraße 16 Gut Seestermühe: Verwalterhaus Schulstraße 16 Gut Seestermühe: Scheune von 1761 Schulstraße 20 Gut Seestermühe: Alte Schule (ehem. Armenhaus) <u>Neuendeich:</u> Binnendiek 1 Hallenhaus (Halbkreuz) Kuhlworth 32 Halbkreuzhaus	

Kuhlworth 32 Scheune Kuhlworth 37 Hallenhaus Kuhlworth 45 Hallenhaus Oberrecht 11 Fachhallenhaus Oberrecht 31 Halbkreuzhaus Oberrecht 73 Fachhallenhaus Rosengarten 2 Hallenhaus (Halbkreuz) Rosengarten 3 Fachhallenhaus Rosengarten 5 Fachhallenhaus Rosengarten 5 Fachhallenscheune Rosengarten 13 Sachgesamtheit Hof Rosengarten 13 Kreuzhaus Rosengarten 13 Zweiständerscheune Rosengarten 40 Hofanlage : Fachhallenhaus Schadendorf 42 Fachhallenhaus Schadendorf 44 Fachhallenhaus Der Kreis Pinneberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Kreis Pinneberg, Team 40 Regionalplanung und Europa **ID: 2399, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Marsch östlich der Stromleitungen Uetersen, Groß Nordende (PR3_PIN_009) Die südliche Teilfläche weist bereits bestehende Windkraftanlagen auf und kann als Vorrangfläche bestätigt werden. Die Fläche ist im LSG 04 durch entsprechende Kennzeichnung berücksichtigt. Die massive Erweiterung in nördlicher Richtung kann dagegen nicht akzeptiert werden. Auch hier sieht die LSG-VO keine Erweiterung vor, sondern schließt Windenergieanlagen aus. Die bisherige Fläche für Windkraftanlagen wurde begrenzt auf ein bereits heute durch Anlagen und Bauten geprägten Landschaftsausschnitt. So wird die bestehende Windenergiefläche im Westen begrenzt von den großen Anlagen der Stromleitungen und im Osten von der Stadtsilhouette mit den prägenden Hochhäusern von Uetersen. Diese vorhandenen Überformungen des ansonsten offenen Marschen-Landschaftsbildes relativieren das Beeinträchtigungspotential der bestehenden Windkraftanlagen auf ein hier tolerierbares Maß. Mit der geplanten Verdoppelung der Windkraftanlagen nach Norden würde ein weiterer Landschaftraum beeinträchtigt, für den die bei der südlichen Teilfläche genannten bestehenden Belastungen nicht gelten. So entfällt für diese Fläche die Wirkung der Stadtsilhouette von Uetersen, da die Geestrandbebauung in Groß Nordende keine Hochbauten enthält. Zusätzlich würde mit der Verdoppelung der Windkraftanlagen entlang der Stromtrassen eine linienartige Massierung von Anlagen erfolgen, welche die Geestkante überprägen und im Landschaftsraum der Elbmarsch einen massiven Eingriff darstellt. Eine derartige Beeinträchtigung wird durch die LSG-VO ausgeschlossen. Die nördliche Erweiterung zu der bestehenden Fläche ist ersatzlos zu streichen. In ihrem östlichen Teilbereich, angrenzend an die bereits bestehenden Hochspannungsleitungen, überschneiden sich Teile der Fläche mit einem Trassenkorridor der geplanten HGÜ-Leitung „SuedLink“. Mögliche Nutzungskonflikte sollten ausgeschlossen werden. Weiterhin könnten folgende Kulturdenkmale (eingetragen bzw. zur Eintragung vorgesehen gemäß § 2 DSchG) in ihrem Umgebungsschutzbereich betroffen sein: Groß Nordende: Dorfstraße 37 ehem. Brauerei und Gastwirtschaft	Dem Votum des Kreises wird weitgehend gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung wie vom Kreis dargestellt ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung PIN_009 auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen und endet an der Stadtgrenze. Damit ist ein gewisser Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings geschaffen. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen.

Dorfstraße 67 Wohn- und Wirtschaftsgebäude Dorfstraße 71 Wohn- und Wirtschaftsgebäude Dorfstraße 71 ehem. Scheune Dorfstraße 71 Sachgesamtheit Hofanlage Dorfstr. 71 Lander 4 Wohn- und Wirtschaftsgebäude Lander 6 Fachhallenhaus Der Kreis Pinneberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7607, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0548-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR3_LAU_063** Sehr geehrte Damen und Herren, wir als Landeigentümer der aktuell nicht in der Teilfortschreibung der Regionalplanung übernommenen Windeignungsfläche PR3_LAU_063 möchten die Möglichkeit nutzen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen eine Stellungnahme abzugeben. Wir unterstützen die Ziele der Bundes- sowie Landesregierung die Energiewende schnellstmöglich umzusetzen, indem 2 Prozent der Landesfläche als Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Ebenso begrüßen wir, dass die Ausweisung dieser Fläche anhand von nachvollziehbaren harten und weichen Kriterien erfolgen soll. Dies vorangestellt möchten wir folgende Anmerkungen zu der Fläche PR3 LAU 063 machen:	Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Die sich jetzt ergebende sehr große Potenzialfläche wird für eine Vorranggebietsausweisung auf den Bestandswindpark im Gemeindegebiet Wangelau beschränkt. Ergänzend kommt nur eine kleine Erweiterung nach Norden auf das Gebiet von Witzeeze hinzu. Zusammen mit der Fläche LAU_067 ist somit einerseits sichergestellt, dass die Bestandswindparks eine Repowering-Möglichkeit im Vorranggebiet haben.

1. *Grundlagendaten Potenzialfläche* Die Flächen in der Gemeinde Witzeeze ist nicht im Regionalplanentwurf enthalten, obwohl Sie den von der Landesregierung aufgestellten Kriterien entsprechen. Da es laut Oberverwaltungsgericht es aber keine Individualbehandlung oder Gemeindebezogenen Planung geben darf ist diese Fläche mit aufzunehmen. Wir bitten beide Aspekte zu ändern und im Rahmen der erneuten Abwägung zu berücksichtigen. 1. *Bewertung der Abwägungskriterien im Detail* Die Fläche liegt zwischen zwei bestehenden Windparks. Somit wäre dies eine Arrondierung. Eine Riegelbildung ist dennoch nicht gegeben, da ein ausreichend großer Freiraum zu den Siedlungsgebieten bestehen würde. Die in Ihrem Abwägungsbereich für Windnutzung beschriebene Bedeutung von Großvögeln besteht nicht. Einen Brutnachweis in dem Radius ist nicht bekannt. Wir bitten dies bei den Ornithologen nachzufragen. *Windkraft als Wirtschaftsfaktor* Die ländliche Region profitiert von den örtlichen Gesellschaften. Windkraft ist in den Kommunen ein großer Faktor als Einnahmequelle. Dies gilt nicht nur für die Umsatzsteuer. Auch die direkten und indirekten Arbeitsplätze tragen einen großen Teil zur Wertschöpfung bei. Wir benötigen in unsere Gemeinde auch solche Einnahmen. *Gesamtabwägung der Landeigentümer* Wir sehen die Fläche PR3_LAU_063 als geeignete Windeignungsfläche an. Wir bitten um eine neue fachliche Überprüfung nach den Kriterien und hoffen auf eine emotionsfreie Bewertung. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	Andererseits wird eine Riegelbildung in Nord-Süd-Ausrichtung durch die weitgehende Beschränkung auf die bestehenden Windparks verhindert. Damit wird den Wünschen aus den Stellungnahmen weitgehend gefolgt.

Institution: Gemeinde Strübbel

ID: M2339, Datum: 15.06.2017

Angehängte Dateien: Stellungnahme Strübbel vom 29.05.2017.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Gemeinde Strübbel 15.06.2017 Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift 9. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Strübbel am 29.05.2017 Der Tagesordnungspunkt war öffentlich. Gesetzliche Mitgliederzahl: 7, davon anwesend und stimmberechtigt: 5 Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben. Zu TOP 5) Teilaufstellung Regionalplan Planungsraum III (Sachthema Windenergie) hier: Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf Sachverhalt: In der Sitzung am 28. Mai 2015 beschloss der Amtsausschuss des Amtes Büsum-Wesselburen die Aufstellung eines Amtswindkonzeptes. Anlass war der Wunsch, an der bevorstehenden Neuaufstellung der Regionalpläne in fachlich und sachlich angemessener Form teilzuhaben. Grundlage des Amtswindkonzeptes bilden die durch den Runderlass des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei, - Landesplanungsbehörde - vom 23. Juni 2015 definierten Tabukriterien. Die Gemeinden und das Amt haben sich bereits mit der Erstellung des Amtswindkonzeptes intensiv mit den möglichen Vorrangflächen beschäftigt und mit der Abgabe des Amtswindkonzeptes an die Landesplanungsbehörde ihren Willen zur Steuerung innerhalb des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Amtsgebietes betont. Mit der amtlichen Bekanntmachung hat am 27. Dezember 2016 das Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie begonnen. Das offizielle Beteiligungsverfahren läuft vom 27. Dezember 2016 bis 30. Juni 2017. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die gemeindliche Stellungnahme einzureichen. Das Gemeindegebiet Strübbel weist im Amtswindkonzept Potenzialflächen für Windenergieanlagen auf. Diese hat die Gemeinde mit dem Beschluss vom 03.03.2016 in das Amtswindkonzept eingebettet und somit dem Land als potentielle Vorrangflächen für Windenergieanlagen gemeldet (vgl. Abbildung links). 2 Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt zum Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie folgende Stellungnahme einzureichen: Fläche 1 (PR3_DIT_015) Die von der Gemeinde Strübbel gemeldete Fläche 1 wurde vom Land teilweise als potenzielle Windenergienutzungsfläche übernommen. Dass das Land auf die mögliche Umzingelungswirkung eingegangen ist und hierzu den südlichen Bereich zwischen Landesstraße L 156 und der nördlich davon parallel verlaufenden Straße "Schülpersiel" nicht übernommen hat, wird von der Gemeinde begrüßt. Dass die gemeldete Fläche jedoch südöstlich beschnitten wurde stößt auf großen Widerstand und Unverständnis. Anscheinend wurde der Ortskern von Strübbel vom Land Schleswig-Holstein als Innenbereich gemäß § 34 gewertet. Das Amt Büsum-Wesselburen hat im Rahmen der Erstellung des Amtswindkonzeptes die Innenbereiche nach § 34 BauGB mit der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Dithmarschen für alle Gemeinden im Amtsbereich sowie angrenzende Gemeinden abgestimmt. Die Gemeinde Strübbel ist demnach als Außenbereich anzusehen, als Abstand sind 400 m anzuwenden. Dies möchte die Gemeinde Strübbel vom Land SH berücksichtigt wissen und fordert eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung. Des Weiteren würde die Gemeinde gerne in Erfahrung bringen, weshalb es von der Landesplanung begrüßend aufgenommen wurde, dass das Amt Büsum-Wesselburen ein Windkonzept erstellt und verschiedene Dinge wie die Innenbereiche vorab prüft, diese "Zuarbeit" sich dann aber bei der Bekanntgabe der Vorrangfläche so wenig zurück	

spiegelt. Die von der Gemeinde Strübbel gemeldete Fläche 2 (PR3_DIT_018) wurde vom Land nicht als potenzielle Windenergienutzungsfläche übernommen. Als Grund wird genannt: *"Einzelnes Flächenstück im Nordosten, welches nur durch einen schmalen, nicht nutzbaren Streifen mit der Hauptfläche verbunden wäre, entfällt ebenfalls, um die schon jetzt dominierende Wirkung der bestehenden WKA nicht durch weitere zubauten zu verstärken".* Die Gemeinde Strübbel teilt diese Auffassung nicht und möchte die Fläche 2 (PR3_DIT_018), wie bereits im Amtswindkonzept gemeldet, weiterhin berücksichtigt haben. 3 Abstimmungsergebnis: Einstimmig Aufgrund des § 22 GO waren Reimer Jürgens und Thomas Heyn von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend. Die vorstehende beglaubigte Abschrift stimmt mit der vorgelegten Urschrift des vollständigen Protokolls über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Strübbel vom 29.05.2017 überein. Büsum, den 15.06.2017 Gemeinde Büsum Der Bürgermeister Im Auftrage	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2397, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ich begrüße die Ablehnung der Potentialflächen entlang der Eiderniederung. Die Gründe sind allgemein bekannt. Insbesondere der Vogelzug wird durch die bereits gebauten Windkraftanlagen stark beeinflusst, besonders in Dithmarschen. Die natürlichen Orientierungs- und Migrationswege sollten daher mit hoher Priorität von zusätzlichen Störfaktoren freigehalten werden. Bedauerlich in diesem Zusammenhang sind bereits die neu errichteten Windparks in Hennstedt und an der Broklandsau, da diese eine optische Blockade der Eiderniederung darstellen. Ebenso ist die als Freileitung neugeplante Westküstentrasse auf Jahrzehnte hin eine unnötige weitere Belastung. Es wird Zeit dieser negativen Entwicklung entgegenzuwirken. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2396, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hallo, ein Mindestabstand von mind. 1km ist m.E. nicht ausreichend, um eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Infraschall 100%ig auszuschließen. Ich bin grundsätzlich für Windkraftenergie, jedoch sollten hier alle Kriterien berücksichtigt werden, sowohl die Bestandswahrung seltener Vögel und Naturschutzgebiete als auch die langfristigen Schäden auf den Menschen. Mir ist schleierhaft, warum SH voranpreschen muss, wenn auf der anderen Seite die Infrastruktur (Stromtrassen) und die Stromabnahme nicht sichergestellt wird. Die Diskussionen über Mindestabstände zeigen überdies, dass man sich noch nicht sicher ist, ab wann diese permanente Geräuschkulisse gesundheitsschädlich sein wird. Ich bin enttäuscht von den Deutschen Fachgremien, die sich z.B. in Dänemark Erfahrungen einholen könnten, um zu verstehen, dass selbst der 1km Mindestabstand eine potentielle Gefährdung darstellt. So, wie sich der WKA-Ausbau gestaltet, stupide einem Ziel folgend welches z.Z. keiner braucht, finde ich laienhaft. Ein persönlicher finanzieller Verlust durch die Wertminderung unserer in [redacted] Immobilie kommt noch dazu.	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Wegziehen ist keine Alternative, da der Marktwert der Immobilie durch die unmittelbare Nähe der geplanten WKA "eingedampft" wird. Wir sind ins Biosphärenreservat gezogen, um in Ruhe unseren Lebensabend zu verbringen, den Vogelbestand und die wunderschöne Gegend und die einzigartige Natur zu genießen. WKA gehören nicht hierher! Aus diesen Grüden bin ich gegen diesen Ausbau in der Nähe von Seedorf.	
Institution: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr **ID: M3209, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_0_0-0023-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted]	Die Stellungnahme listet Flächen auf, die innerhalb von unterschiedlichen militärischen Interessensbereichen liegen. Dies wird lediglich festgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass es im Genehmigungsverfahren für die WKA zu Einschränkungen oder Auflagen kommen könne, dass dies aber noch nicht im Einzelnen vorab auf der Regionalplanebene beurteilt werden könne. Flächen, die von vornherein für die Windenergienutzung ausgeschlossen sind, werden nicht genannt. Insofern wird die Stellungnahme nur zur Kenntnis genommen, verbunden mit dem Hinweis, dass die angesprochenen Belange auf der Genehmigungsebene geklärt werden müssen, da auf Ebene der Regionalplanung keine abschließende Prüfung möglich ist.

[redacted]

1. [redacted]

7340/11378

[redacted]

[redacted]

[redacted]

• [redacted] [redacted] [redacted] • [redacted] [redacted] [redacted] [redacted] [redacted] [redacted] [redacted] [redacted] [redacted] [redacted] [redacted]	

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

- [redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

- [redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5521, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0178-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie — Verfahrensschritt Beteiligung der Öffentlichkeit Hier: Stellungnahme zum Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3_STE_041 (Huje / Mehlbek) Sehr geehrte Damen und Herren, in meiner Position als Naturschutzbeauftragter des Kreises Steinburg sowie Vorsitzender des Natur-schutzbeirates des Kreises Steinburg nehme ich zum Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3_STE_041 (Huje/Mehlbek) wie folgt Stellung: 1. **<u>Zum Beteiligungsverfahren</u>** Die auf den Datenbögen „Abwägungsbereich für die Windenergienutzung" dargestellte „Bewertung der Abwägungskriterien im Detail" der bisher im Verfahren geprüften WKA-Gebiete (Vorrangflächen + abgelehnte Potenzialflächen) erfolgt ohne einen erkennbaren Bezug zu den von der Landesplanung bei der Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen zugrunde gelegten Kriterien-Blöcken „Harte Tabukriterien" / „Harte Tabuzonen",	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_041 wird teilweise gefolgt. Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf verkleinert: Es entfällt der Teil auf dem Gemeindegebiet Mehlbeks, da es hier zu Konflikten mit Naturschutz- und Kompensationsflächen an der ehemaligen Tongrube Muldsberg kommt. Der Hinweis bzgl. einer angebrachten Flächenreduktion wurde geprüft. Der Plan wird geändert, es wird ein Streifen von 250 m zum Gewässerrand des Sees der Tongrube freigehalten, um potenzielle Artenschutzkonflikte zu minimieren. Dieser Abstand ist zur Wahrung eines Schutzpuffers gegenüber den ökologischen Funktionen des Gebiets angemessen. Alle sonstigen artenschutzrechtlichen oder anders gelagerten Belange können im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vertieft werden. Bzgl. Transparenz der Abwägungsentscheidung:

„Weiche Tabukriterien" / „Weiche Tabuzonen" sowie „sons-tige Kriterien" / „Abwägung". Die vorgenommene Bewertung der Abwägungskriterien ist daher nicht nachvollziehbar! Dieses Vorgehen ist intransparent und für eine Entscheidungsfindung mit öffentlicher Beteiligung völlig ungeeignet. 1. **<u>Zum Datenblatt Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3 STE 041</u>** Aufgrund der Unvollständigkeit der in dem Datenblatt aufgeführten Grundlagendaten kann die Bewer-tung der Abwägungskriterien im Detail nicht richtig sein. Es ist daher dringend geboten, die Abwägung zu wiederholen. **Begründung:** Bei der **Bewertung der Abwägungskriterien im Detail** auf der Seite 3 des Datenblattes werden of-fensichtlich nicht alle vorliegenden Informationen berücksichtigt: **2.1 Zu den Abwägungskriterien des Datenblattes „Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung"** *2.2 Tourismus und Erholung* *2.2.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung)* *2.2.2 Kernbereiche für Tourismus und Erholung* Das Konfliktrisiko für die hier aufgeführten Kriterien wird im Datenblatt als gering bewertet, da keine gemäß dem Landesentwicklungsplan (LEP) und Regionalplan definierten Flächen direkt überplant werden. Damit werden liegen der Abwägung veraltete Planungen aus den Jahren 2005 RP und 2010 LEP zugrunde. Damals gab es das Gebiet in seiner heutigen Qualität noch nicht. Das ehemalige Tonabbaugebiet wurde nach der **Betriebsaufgabe 2005** stillgelegt. Das 76 ha große Gelände wurde von der Gemeinde Mehlbek, der Stiftung Naturschutz und dem Kreis	Die Abwägungsentscheidung gibt die Aspekte mit Relevanz bzw. insbesondere jene mit entscheidenden Auswirkungen auf die Flächenentscheidung kompakt wieder. Jedoch können nicht alle Sachverhalte in dieser Art aufgeführt werden, da dies das Format einer übersichtlichen und nachvollziehbaren Darlegung der Entscheidungsgrundlage ggf. überdehnen würde. Für die Abwägung ist insbesondere der Kriterienkatalog maßgeblich, jedoch werden auch Aspekte berücksichtigt, die sich nicht durch eine klare Definition im Rahmen der Kriterien erschließen. Beispielsweise der regionale Prägungsgrad durch die Windenergienutzung ist nicht ohne weiteres klar quantifizierbar. Es wurden jedoch grundsätzlich alle Aspekte in der Abwägung berücksichtigt. Bzgl. der regionalplanerischen Einstufung des Areals als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung: Der entsprechende Aspekt wurde in der Abwägung berücksichtigt. Die Landesplanung sieht den Belang als mit der Windenergienutzung vereinbar an. Bzgl. Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems: Lediglich im südlichen Randbereich der Fläche wird ein Bereich leicht tangiert, der als Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems gekennzeichnet ist. Jedoch wird die Windenergienutzung hier mit der Verbundachse als verträglich bewertet. Bzgl. Vogelschutz: Der See ist ein stark frequentiertes Wasservogel-Revier. Darüber hinaus liegt die Fläche nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs oder Prüfbereichs einer auf Regionalplanebene

Steinburg für den Naturschutz und als Erholungsgebiet für die Region erworben worden. Inzwischen hat sich die Tongrube mit Wasser gefüllt, sodass ein mehr als 30 Hektar großer See entstanden ist. Der See und die angrenzenden Flächen haben sich zu einem attraktiven, überregional bedeutenden Erho-lungsgebiet für Spa-ziergänger, Radfahrer und Reiter entwickelt, die auf einem Weg am Rand des Gebietes um den See herumgeführt **werden.** [Abbildung im Originaldokument] Die geplante Errichtung von WKA in umittelbarer Nähe dieses Gebietes würde zu erheblichen führen. In mehreren von der Landesplanung zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene definierten Kriterien, ist die Erhaltung der Erholungsfunktion der Landschaft ein wichtiges Ziel, das nur erreicht werden kann, wenn zwischen den Erholungsgebieten und den Vor-ranggebieten für die WKA ein angemessener Abstand eingehalten wird. Das Vorranggebiet für die WKA muss daher von dem überregional bedeutenden Erholungsgebiet der Tongrube Muldsberg entsprechend dem Abstand von Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Au-ßenbereich sowie um Gewerbegebiete einen Mindestabstand von 3 x der Höhe der WKA einhalten, da das Erholungsgebiet der Tongrube Muldsberg genauso Störungsempfindlich ist und den selben Schutzanspruch wie diese Gebiete hat. **2.2 Zu den Abwägungskriterien des Datenblattes „Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz"** *3.1 Tiere und Pflanzen* *3.1.2 Planverfestigte Kompensationsflächen für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Öko-Kontenflächen.* *3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems* Das Konfliktrisiko für das Kriterium 3.1.2 wird im Datenblatt als gering bewertet, da keine mit	zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Bzgl. Fledermausschutz: Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden.

dem Kriterium belegte Fläche unmittelbar überplant wird. Das Konfliktrisiko für das hier aufgeführte Kriterium 3.1.3 wird mit mittel bewertet, weil nur 3,7 ha der mit dem Kriterium belegten Fläche unmittelbar überplant wird. Die Raumwirkung der Anlagen auf die unmittelbar angrenzenden Flächen, die diese Funktionen auf-weisen, bleibt dabei völlig unberücksichtigt. Richtig ist: Das gesamte Gebiet der ehemaligen Tongrube ist gemäß Landwirtschafts- und Umweltat-las als Naturschutz- / Kompensationsfläche und Nebenverbundachse ausgewiesen. [Abbildung im Originaldokument] Eine Realisierung der vorliegenden Planung zum Vorranggebiet für WKA würde das Erreichen der für die Kompensationsmaßnahmen vereinbarten und für die Biotopverbundflächen geplanten Entwick-lungsziele unmöglich machen. In mehreren von der Landesplanung zur Ermittlung geeigneter Vorranggebieten für WKA definierten Kriterien ist die Erhaltung der Funktion angrenzender Gebiete ein wichtiges Ziel, das nur erreicht wer-den kann, wenn zwischen den Gebieten und den Vorranggebieten für die WKA ein angemessener Abstand eingehalten wird. Dieses Planungsprinzip muss auch für Kompensationsflächen, Öko-Kontenflächen und Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gelten. Das Vorranggebiet für die WKA muss daher von der Tongrube Muldsberg entsprechend dem Abstand von Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete einen Min-destabstand von 3 x der Höhe der WKA einhalten, da die Kompensationsflächen, die Öko-Kontenflächen und die Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems genauso stö-rungsempfindlich sind und den selben Schutzanspruch wie diese bebauten Gebiete haben. **2.3 Zu den Abwägungskriterien des Datenblattes „Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz"** *3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel* *3.2.5 Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher*	

nachgewiesen) 3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Das Konfliktrisiko für die hier aufgeführte Kriterien 3.2.3 und 3.2.5 wird als gering bewertet, weil keine mit dem Kriterium belegte Fläche unmittelbar überplant wird. Das Konfliktrisiko für das hier aufgeführte Kriterien 3.2.6 wird als mittel bewertet, weil nur eine mit dem Kriterium belegte Fläche von 115,1 ha unmittelbar überplant wird. Um welche Fläche es sich dabei handelt, wird leider nicht erläutert. Insgesamt bleibt die Funktion des Sees als wertvolles Nahrungshabitat für den **Seeadler** aus in Nienbüttel bei der Bewertung dieser Abwägungskriterien unberücksichtigt. Die Entfernung zum Horst be-trägt ca. 4.000 m und liegt damit im Prüfbereich Nahrungsflächen/Flugkorridore gern. der „Empfeh-lungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA — Stand September 2016. Das regelmäßige Vorkommen wurde mehrfach von fachkundigen Personen beobachtet. Jeweils ein oder zwei Seeadler kreisten sowohl über der nördlichen als auch über der südlichen Seefläche. Diese Beobachtungen ergänzen die Angaben der Projektgruppe Seeadlerschutz, die im letzten Jahr berichtet haben, • dass seit Jahren ein Seeadlerpaar erfolgreich in ca. 3 km Entfernung zum See brütet und die ehemalige Tongrube als Nahrungsrevier nutzt, • dass die Wasservögel (Gänse, Enten, Blässhühner etc.) einen wesentlichen Teil der Beutetiere des Seeadlers sind, • dass sich die Wasserfläche zu einem wichtigen Rast- und Nahrungsgebiet für Wasservögel entwickelt hat, sodass die Adler hier einen wesentlichen Teil ihres Nahrungsbedarfes decken können, • dass die Adler bei der Ausschäu nach Beute nicht nur direkt über dem Wasser kreisen, son-dern ihre Beute auch in der Umgebung der Wasserfläche in unterschiedlichen Höhen und da-bei häufig kreisend anvisieren. Dabei gilt ihre ganze Aufmerksamkeit dem zu erbeutenden Vogel bzw. Fisch, sodass die Gefahr einer Kollision mit den Rotoren der Windkraftanlagen sehr groß ist. Dies gilt insbesondere	

auch für die unerfahrenen Jungvögel

Gemäß den Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in S-H S. 33 ist die Ermittlung und Freihalten der Nahrungshabitate sowie der Flugwege dorthin zwingend notwendige Voraussetzung für eine korrekte Abwägungsentscheidung über die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Errichtung der WKA.

Rotmilan

Auch für den Rotmilan ist das Gebiet ein wichtiges Nahrungshabitat. Darauf weisen fachkundige Personen hin, die mehrmals ein Paar Rotmilane in diesem Gebiet beobachtet haben.

Der Horst des Rotmilans konnte bisher nicht lokalisiert werden.

Da zum Rotmilan in diesem Gebiet noch keine detaillierten Informationen vorliegen, sind systematische Erfassungen der Flugbewegungen des Rotmilans in diesem Gebiet als Voraussetzung für die Abwägungsentscheidung über das Vorranggebiet unerlässlich.

Gemäß den Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in S-H S. 32 sind das Einhalten eines Abstandes von mindestens 1.000 m zum Brutplatz sowie die Ermittlung und Freihalten der Nahrungshabitate sowie der Flugwege vom Brutplatz dorthin zu gewähr-leisten.

Die notwendigen Untersuchungen sind daher unbedingt durchzuführen!
Fledermäuse

Die weitläufige Wasserfläche von mehr als 30 ha der ehemaligen Tongrube Muldsberg mit sich an-schließenden strukturreichen und störungsarmen Uferzonen ist wertvoller Lebensraum für Fledermäu-se.

So berichtet der NABU-Schenefeld, dass 2016 [redacted] eine Wochenstube von ca. 20 „Braunen Langohren" festgestellt wurde.

Gemäß den Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in S-H S. 69 sind stehende Gewässer mit einer Größe von mehr als 1 ha Gebiete mit besonderer Be-deutung für den Fledermausschutz, da sie einen bedeutenden

Jagdlebensraum darstellen, eine hohe Fledermausdichte sowie eine hohe Fledermausartenanzahl aufweisen und Migrationsgebiete sind. Das Vorranggebiet STE_041 für die WKA muss daher von dem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz der Tongrube Muldsberg einen Mindestabstand von 500 m einhalten. **<u>Zusammenfassung</u>** Diese Stellungnahme zeigt die Mängel der Abwägungsentscheidung der Landesplanung auf und lie-fert viele Informationen über das Gebiet der ehemaligen Tongrube Muldsberg, die offensichtlich bei der Abwägung der Landesplanung nicht bekannt waren oder nicht berücksichtigt wurden. Die Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwä-gungsmerkmale im Datenblatt PR3_STE_041 „keine Überschneidungen mit hohem Konfliktrisiko" ist nicht korrekt und die Abwägungsentscheidung „Potenzialfläche überlagert sich auf einem kleinen nordöstlichen Teil mit einem Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems. Um Konflikte zu ver-meiden, entfällt der Überschneidungsbereich als Vorranggebiet" ist nicht nachvollziehbar. Die Abwägung über die Ausweisung des Vorranggebietes STE_041 muss daher transparent und für alle Beteiligten nachvollziehbar wiederholt werden! Ebenfalls nicht nachzuvollziehen ist, dass bei vielen Kriterien, die der Abwägung über die Planung der Vorranggebiete für die WKA zugrunde liegen, die beeinträchtigende Wirkung der Anlagen auf außerhalb der Vorranggebiete liegende Lebensräume und Funktionen vernachlässigt wird. Die Beeinträchtigung der Bauwerke beschränkt sich bei diesen Kriterien auf den Standort und nicht auf die Umgebung. Diese unterschiedliche Bewertung ist nicht begründet und führt zu vielfältigen Konflikten mit der Bevölkerung und zur Vernichtung von Arten und Lebensgemeinschaften. Es ist dringend notwendig, die Planung der Vorranggebiete für die WKA unter Einbeziehung aktueller Informationen zu überarbeiten und die Abwägung mit nachvollziehbaren, gleichwertigen Kriterien er-neut vorzunehmen.	

Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2394, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Verbrauch von nicht bzw. nur landwirtschaftlich genutzten Flächen hat sich in den letzten Jahren erheblich beschleunigt. Neben Neubaugebieten, neuen Gewerbegebieten, Straßenbau, und der Aussiedlung von Agrarbetrieben aus Ortschaften auf freie Flächen kommen seit der "Energiewende" auch noch Hochspannungsleitungsbau, Biogasanlangen und Windkraftanlagen dazu. Und das in Gebieten, die z.B "Naturpark Lauenburgische Seen" heißen. Wenn das nicht nur ein reiner Marketingbegriff sein soll, muß der Flächenverbrauch zumindest in diesen Gebieten schnell und nachhaltig gestoppt werden.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für die Regionen, in denen Vorranggebiete ausgewiesen wurden, noch als vertretbar angesehen. Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es ist daher eine Abwägung vorzunehmen.

	Im Rahmen dieser gesamtheitlich durchgeführten Abwägung wurde der eingangs genannte Aspekt der anderen Fachplanungen im selben Gebiet ebenso0 berücksichtigt wie die Erfordernisse der Naturparke.
Institution: Landkreis Harburg, Der Landrat **ID: M9261, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0230.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III — Ost (Sachthema Windenergie) Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schlick, anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Stabsstelle Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung zu o.g. Regionalplan. <u>Raumordnung</u> Gegenüber dem Vorranggebiet PR3_LAU_068, gelegen zwischen Geesthacht und Lauenburg, befindet sich im Landkreis Harburg die Samtgemeinde Elbmarsch. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen der Elbmarsch, v.a. des Elberadweges zwischen Hoopte und Avendorf, ist voraussichtlich nicht zu befürchten, da sich am gegenüber liegenden Elbufer Waldflächen befinden, die den Einfluss der Windenergieanlagen auf das Landschaftserleben zumindest größtenteils ab-mildern dürften, zumal etwa fünf Kilometer zwischen der Vorrangfläche und Avendorf liegen. Das Landschaftsbild wäre somit nicht erheblich beeinträchtigt. Bei einem erneuten Beteiligungsverfahren mit diesem Unterlagenumfang reicht dem Landkreis Harburg eine digitale Beteiligung aus. Eine Papierfassung wird nicht benötigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche PR3_LAU_068 wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen kann die Fläche PR3_LAU_068 nach wie vor in leicht verändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Im Osten endet sie an der Gemeindegrenze zu Krüzen, um eine Sichtachse zur denkmalgeschützten Ortsmitte von Juliusburg weitgehend freizuhalten. In der Gesamtbetrachtung der im südöstlichen Kreis Herzogtum Lauenburg ausgewiesenen Vorrangflächen kommt es aufgrund der großen Abstände zwischen den Gebieten nicht zu einer dominierenden Überprägung des Raumes. Die artenschutzrechtlichen Hinweise aus den Stellungnahmen führen nicht zu einer (Teil-) Streichung des Gebietes. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Prüfebene der Vorhabengenehmigung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichem Gruß	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7050, Datum: 23.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0473-A5-1.pdf, PR_III_3-0473-1.pdf, PR_III_3-0473-A1-1.pdf, PR_III_3-0473-A2-1.pdf, PR_III_3-0473-A3-1.pdf, PR_III_3-0473-A4-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Beteiligung Landesplanung-Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie Bereich Windenergienutzung PR3 _ SEG _ 022 und PR3 _ SEG _ 023 Sehr geehrte Damen und Herren, unter Vorlage auf mich lautender Vollmacht zeige ich die anwaltliche Vertretung des Herrn [redacted] an. Die Stellungnahme für meinen Mandanten erfolgt speziell für die Bereiche Windenergienutzung der vorgesehenen Vorranggebiete PR3 _ SEG _ 022 und PR3 _ SEG _ • 023. 1. **Vorbemerkung** Vom Grundsatz her ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes und die Teilaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein zum Sachthema Windenergie zu befürworten. Die Pläne folgen dem so genannten Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB und bilden Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie, wobei gleichzeitig sämtliche nicht ausgewiesenen Flächen als so genannte Ausschlussflächen für Windenergie gelten. Zu bemängeln an der vorliegenden Planung ist aber, dass Themenbereiche zwar angerissen werden, letztlich aber die Ermittlungstiefe fehlt. Dies zeigt sich insbesondere im Bereich des Natur-und Datenschutzes, des Landschaftsschutzes aber auch in Bezug auf betroffene	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche PR3_SEG_022 konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Die Fläche PR3_SEG_023 liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. Hierauf wird auch in vielen Stellungnahmen hingewiesen. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen. Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den

Anwohner und deren Belastung. Es wurde berücksichtigt, dass eine Regionalplanung nicht die gleiche Ermittlungstiefe leisten kann wie die Bauleitplanung oder das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Gleichwohl ist aber auch der Regionalplaner verpflichtet, offensichtlich entgegenstehende Belange eingehend zu prüfen, notfalls durch Einholung entsprechender Gutachten. In der jetzt vorliegenden Planung wurden weitere Flächen hinzugenommen, um das gesteckte politische Ziel zu erreichen, so auch die beiden hier gegenständlichen Vorrangflächen PR3 _ SEG _ 022 und PR3 _ SEG _ 023. Ermöglicht wurde dies nur dadurch, dass entgegenstehende naturschutzrechtliche Belange teilweise ignoriert und teilweise auch drastisch reduziert wurden. Gerade dies verstößt aber gegen geltendes Recht. Im folgenden wird dies dargestellt. 1. **Dem Vorhaben entgegenstehende Belange im Einzelnen:**Dem hier gegenständlichen Windkraftprojekt stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen.Gern. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebendenPflichten erfüllt werden und gern. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriftender Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.Gern. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keineschädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblicheBelästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften" verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der a. **Entgegenstehender Belang des Naturschutzes**	Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über Vorranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur mit einem Gesamtkonzept abgestufter Kriterien. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet.

b. entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist.Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle*Spannowsky / Uechtritz, BauGB, Kommentar zu § 35 RZ 83 f.*Aus Gründen des Naturschutzes ist die Genehmigung für Windenergienutzung an dem hier

i. gegenständlichen Standort zu versagen, da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden.Letztlich ist zu prüfen, ob der Planer eine ordnungsgemäße Bewertung im Sinn des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglicher Schädigungstatbestände vorgenommen hat.Dies gilt sowohl für die Avifauna als auch für Fledermäuse.Aus hiesiger Sicht ist bereits aus den hier bis jetzt bekannten Aufzeichnungen der Mandantschaft ersichtlich, dass dem Vorhaben naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Im Einzelnen:

1. **Brutvögel**
   a. Seeadler

Im zu berücksichtigenden Bereich der hier gegenständlichen Vorrangflächen liegen mindestens vier Horste des Seeadlers.

Anlage: Karte Seeadlerkarte mit 6 Horsten — als Anl. 1

Zu berücksichtigen ist auf der Grundlage der Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in der aktuellen Fassung ein erweiterter Prüfbereich für Seeadler von 6000 m.

Meine Mandantschaft hat insoweit eine Karte erstellt, die nachweist, dass bei Berücksichtigung dieser Prüfbereiche eine Überschneidung der einzelnen Seeadlerhorste erfolgt. Dementsprechend ist hier von einem Dichtezentrum der Seeadler auszugehen, das für

sich allein genommen bereits einen naturschutzrechtlichen Ausschlussgrund nach § 44 Abs. 1 BNatSchG darstellt. Aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten ist wie folgt zum Seeadler zu zitieren: *„Bisher liegen 108 Kollissionsopfermeldungen aus Deutschland sowie 71 aus anderen europäischen Ländern vor. Wenngleich auch außerhalb der bestehenden Schutzbereiche ein Schlagrisiko besteht, hat der 3000-Meter-Schutzbereich bei den meisten Seeadlerhorsten in Deutschland wesentlich zum Schutz der Brutvögel und Brutplätze beigetragen. In Norwegen schrumpfte der Brutbestand im Umfeld eines Windparks von 13 auf fünf Paare, und der Bruterfolg sank bis zum Abstand von 3000 m durch erhöhte Altvogel-Mortalität, verstärkte Störungen und Habitatverluste. Eine Meidung von Windenergieanlagen wird in Nahrungsrevieren nicht festgestellt.* *Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfiehlt daher einen Mindestabstand von 3000 m sowie einen Prüfbereich von 6000 m, in dem insbesondere* *weiter entfernt gelegene Nahrungsgewässer sowie Flugkorridore dorthin in einer Mindestbreite von 1000 m zu berücksichtigen sind. Regelmäßig genutzte Schlafplätze sollten ebenfalls planerisch berücksichtigt werden."* Bereits dieses massive und außergewöhnliche Vorkommen des Seeadlers stellt einen entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belang dar. Die Ausweisung der beiden Flächen PR3 _ SEG _ 022 und PR3 _ SEG _ 023 durch den Regionalplaner kann nicht nachvollzogen werden, weil das Gesamträumliche Planungskonzept 1-111 unter Ziffer 2.4.2. 22 (Dichtezentrum für Seeadlervorkommen) auf die • hohe Konzentration von Seeadler in diesem konkreten Gebiet hinweist. Offensichtlich wird aber durch den Planer verkannt, dass diese Dichtezentren nicht nur im Bereich des Kreises Plön und in kleinen Flächen der Kreise Segeberg und Ostholstein liegen, sondern konkret im Bereich der Flächen PR3 _ SEG _ 022 und PR3 _ SEG _ 023. Laut Vorgaben in Ziffer 2.4.2.22 ist ein Dichtezentrum dadurch gekennzeichnet, dass hier Reviere unmittelbar aneinandergrenzen und sich zusätzlich Schlafplätze von immaturen Seeadler in diesem Bereich befinden.	

Wegen der hohen Revierdichte und der Anwesenheit vieler immaturer Vögel kommt es beim Seeadler weiterhin zur intensiven Revierabgrenzung und zu Revierkämpfen zwischen angrenzenden Revierpaar und immaturen Vögeln, in deren Rahmen ein besonders hohes Kollisionsrisiko mit WKA besteht. Es ist deshalb unverständlich, weshalb in diesem Bereich Windeignungsflächen durch die Landesplanung ausgewiesen wurden. Dieses besonders hohe Kollisionsrisiko besteht auch bei den im Dichtezentrum vorhandenen WKA. Für die WKA ist zwar Bestandsschutz gegeben, darüber hinaus darf aber kein Repowering oder eine neue Errichtung von WKA erfolgen, um das Kollisionsrisiko auf lange Sicht auszuschließen. Die Planvorgabe kommt deshalb zu dem Ergebnis: Es ist mit weitaus überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Errichtung von WKA in diesem Dichtezentrum zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), so dass es von WKA freigehalten werden soll. 1. **Rotmilan und Wespenbussard** Der Rotmilan zählt zu den gefährdetsten Greifvogelarten in Hinblick auf Windkraftanlagen. Rotmilane zeigen keinerlei Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen da das Flugverhalten des Rotmilans in Höhen stattfindet, in denen sich die Rotoren der Windenergieanlagen befinden. Es besteht für die Art ein sehr hohes Kollisionsrisiko. So gehört der Rotmilan zu den häufigsten Kollisionsopfern an Windkraftanlagen. Allein in Deutschland wurden bereits 265 kollisionsbedingte Verluste registriert. Aus diesem Grund wurde der enge Prüfbereich durch die Länderarbeitsgemeinschaft auf 1500 m erweitert. *vgl. hierzu: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 17.3.2016, 22 B 14.1875 und 1876* Das Brutvorkommen von mehreren Rotmilanpaaren mit stark zunehmender Tendenz ist in verschiedenen Forstortorten im Bereich der geplanten Anlagen seit Jahren bestätigt. **Anlage: Milankarte mit 13 Horstpunkten — als Anl. 2** Die gegenständlichen ausgewiesenen Windeignungsflächen stellen absolut geeignetes Jagdgebiet für diese Greifvogelart Rotmilan dar. In diesem Bereich ist mit enorm	

hoheRaumnutzung zu rechnen. Diese Raumnutzung wird schon heute durch Beobachtungen und Kartierungen der Anwohner aber auch von Fachleuten belegt. Darüber hinaus befinden sich im überplanten Gebiet auch Vertrags-Naturschutzflächen die für den Rotmilan gestaltet und gepflegt werden. Auch hier scheitert eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung am entgegenstehenden Naturschutz und § 44 Abs. 1 BNatSchG. Es wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine Regionalplanung handelt, die nicht konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann. Bekannte, private und öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in der Regionalplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist. Dementsprechend verweise ich auf das *Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, AZ: 2 BV 10.2295* das ausdrücklich für die Regionalplanung gilt mit folgendem Inhalt: *"Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann."* Dies bedeutet im Klartext, dass auch schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden sind oder vorgetragen werden. Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehören der sog. vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange sowie Belange des Waldschutzes, des Wasserschutzes, des Bodenschutzes, den Schutz vor Verunstaltung des Landschaft- und Ortsbildes sowie die weiteren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange.	

Voraussetzung für eine spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 ff BImSchG ist, dass entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. • 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG verlangt, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs folgend, sind nun dem Regionalplaner diese entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG bekannt und sind von diesem vollumfänglich in die naturschutzrechtliche Betrachtung und Bewertung einzubeziehen. Es ist zwar richtig, dass auch naturschutzrechtliche Erkundungen „nicht ins Blaue hinein" durchzuführen sind. Dies gilt aber dann nicht, wenn dem Regionalplaner die konkreten entgegenstehenden Belange bekannt gemacht werden und zwar bereits im Detail. Flächen, denen eindeutig naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen, dürfen in die Planung nicht aufgenommen werden. Geschieht dies trotzdem, liegt hier ein klarer Planungsfehler vor, der zur Nichtigkeit der Planung führt. *BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4* C *15/01, BVerwGE 117, 287-304 und* *BVerwG, Urt. V. 20.5.2010, 4* C *7/09, juris* Darüber hinaus kann die Ausweisung derartiger Flächen wie hier der Vorrangflächen PR3 _SEG _ 022 und PR3 _ SEG _ 023 sogar zur Verhinderungsplanung führen. Dies kann dann vorliegen, wenn Flächen offenkundig der Windkraft wegen entgegenstehender öffentlicher Belange nicht zur Verfügung stehen, die Flächen aber in die Gesamtbilanz und in die Abwägung einbezogen werden. Gleiches gilt für den **Wespenbussard,** der ebenfalls im Bereich Forstort Kuhkoppel horstet.	

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die „Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" des Landesamtes für Umwelt Brandenburg - Staatliche Vogelschutzwarte - Stand 5.4.2017. Unter Z. 1.6 nimmt das Landesamt hier ausführlich Stellung zum Gefährdungsstatus der Wespenbussarde. Der Wespenbussard gilt dementsprechend als streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. a BNatSchG i.V.m. dem Anhang A EG-VO 338/97. Entgegen der Darstellung in Abhandlungen früherer Zeiten, gilt der Wespenbussard als windkraftrelevante und gefährdete Art. Dies zeigt auch die Fundkartei getöteter Wespenbussarde. Neu hinzugefügt wurde die Einschätzung der Flughöhe die zwischen 80 m und 250 m und dementsprechend exakt im Höhenbereich der Rotoren der Windkraftanlagen liegt. Hinsichtlich der Raumnutzung der Wespenbussarde (Aktionsraum) wird ausgeführt, dass diese speziell in Schleswig-Holstein im Bereich von 1700-2200 ha anzunehmen ist. Für Schleswig-Holstein wurden die regelmäßigen Jagdgebiete in einem Bereich zwischen 3 und 6 km vom Host entfernt festgestellt, wobei die Jagdgebiete bis max. 10 km reichen. Das Territorialverhalten (verfolgen fremder Vögel und Revierverteidigung) erfolgte in Schleswig-Holstein bis über 2 km vom Host entfernt. **Schwarzstorch** **nur 6 km von der überplanten Windvorrangfläche und den hier gegenständlichen Ein Schwarzstorchnest befindet sich im so genannten Wahlsdorfer Gehölz und ist in Luftlinie Windkraftanlagen entfernt. Damit liegt dieser Horst im erweiterten Prüfbereich der Schwarzstörche. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten hat für den Schwarzstorch einen erweiterten Prüfbereich von 10.000 m vorgesehen.** Es ist davon auszugehen, dass der Schwarzstorch insbesondere nahe gelegene Gewässer aber vor allem den „Wardersee" als Nahrungshabitat aufsucht. Zwischen Schwarzstorchnest und dem Wardersee sind exakt die hier gegenständlichen	

Windkraftanlagen platziert. Auch hier liegt ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB vor. **Uhu** In unmittelbarer Nähe zu dem besagten Windkraftgebiet finden sich zwei Brutvorkommen des Uhu, einer im Forstort Köhlen und der zweite an der alten Ziegelei (Hartenkamp). Die Brutvorkommen sind seit Jahren bestätigt. **Anlage: „Artenschutzplan" — als Anl. 1 (w.o.)** Ebenso wie für den Rotmilan stellen die hier gegenständlichen Windkraftflächen für den Uhu ein ideales Jagdrevier dar, das zudem noch im engen Einzugsbereich der heimischen Horste liegt. Uhus gelten als windkraftrelevante Schlagopfer, weil ihr Flugverhalten sich auch in den Höhenregionen der Rotoren befindet. Uhus suchen Jagdreviere bis zu einer Entfernung von 10.000 m auf. Auch hier stehen die naturschutzrechtlichen Belange einer Genehmigung entgegen **Baumfalke** **Ein Baumfalkenhorst befindet sich ebenfalls im Bereich des Horstes Forstort Köhlen und in** einem Abstand zu dem beabsichtigten Windpark, der die Vogelart gefährdet. **Wiesenweihe und Rohrweihe** Das Brutvorkommen der Wiesenweihe ist im Grundmoränen Bereich zwischen den Forstorten Patienholz und Kuhkoppel seit Jahren bestätigt. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten sieht hier einen engen Prüfbereich von	

1000 m und einem erweiterten Prüfbereich von 3000 m vor. Der hier festgestellte Standort der Wiesenweihe liegt direkt am Rande des Eignungsgebietes für Windkraft und damit auch in unmittelbarer Nähe zu den beantragten Windkraftanlagen. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten beschreibt hier ein erhöhtes Kollisionsrisiko der Wiesenweihe, das vor allem bei Aktivitäten in größerer Höhe besteht. Als Beispiele werden genannt Balz, Thermikkreisen, Feindabwehr, Beutetransfer und Futterübergabe. Zu Kollisionen kann es aber auch auf den Flügen zu den teils einige Kilometer entfernten Nahrungsgebieten kommen. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfiehlt aufgrund der Mobilität der Art bei der Brutplatzwahl regelmäßig genutzte Einzelbrutbereiche gänzlich von Windenergieanlagen freizuhalten. Wie bereits eingangs erwähnt, wird das Brutvorkommen der Wiesenweihe am besagten Standort seit Jahren bestätigt, so dass sich der Bau der Windkraftanlagen verbietet. Die Rohrweihe ist ebenfalls im besagten Gebiet anzutreffen. Die „Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" des Landesamtes für Umwelt Brandenburg vom 5.4.2017 beschreibt unter Z. 1.11 den Gefährdungsstatus der Rohrweihe. Der Bereich der Flughöhen liegt zwischen 40 m und 250 m. Besonders darauf hingewiesen wird, dass die mittlere Steigerate in der Thermik bei 1,72+/- 0,7 m/s liegt und damit der Flughorizont schnell geändert werden kann. Das Landesamt verweist darauf, dass bei Nahrungssuche kaum Meidung von Windkraftanlagen erkennbar ist. Die Nahrungssuche erfolgt in einem Umfeld von ca. 3 km um den Brutplatz, wobei auch weitere Nahrungsflüge bis zu 9 km vom Host entfernt festgestellt werden konnten. **Zugvögel und Rastvögel/Brutplätze/Nahrungsplätze** Graugänse, Kiebitze und Kraniche nutzen die Flächen als Rast-und Nahrungsflächen während der Frühjahrs- und der Herbstflüge. Im Forstort Oholz und Forstort Kuhkoppel befinden sich Kranichbrutorte, die seit Jahren genutzt werden.	

Fledermäuse Im gesamten Planungsbereich befinden sich Wochenstubenkolonien und Nahrungsbiotope der unterschiedlichen besonders seltenen und sensiblen Fledermausarten. (9 Artenvorkommen bestätigt im **FFH** Managementplan von 2008 bis 2012 durch das LLUR) u.a. Bechsteinfledermaus. Speziell im Bereich des Forstort Kuhkoppel befindet sich die größte Bechsteinkolonie des Landes S.-H. Zwischen den Brutkolonien und den Winterquartieren liegen exakt die geplanten WKA. Als nachgewiesen gelten: Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Die Beutebereiche der Fledermäuse würden genau durchtrennt. Das Berliner Leibnitz Institut für Zoo- und Wildtierforschung mit Kollegen der Friedrich Alexander Universität Erlangen -Nürnberg haben die Auswirkungen auf Fledermausarten untersucht. Hierbei wurde festgestellt, dass jährlich ca. 250.000 Fledermäuse durch Windkraftanlagen bei nur 70 Anlagen getötet werden. Wesentliche Erkenntnisse hat die Studie über den Mortalitätsverlauf der Tiere ergeben. Entweder die Tiere sterben durch ein direktes Anpralltrauma oder durch ein Barotrauma (Zerstörung lebenswichtiger Organe). Leider versterben vorwiegend die weiblichen Tiere, da diese die Windkraftanlagen als potentielle Brutstätten inspizieren. Darum schließt sich der überplante Bereich ausdrücklich für Windkraftanlagen aus, da der Managementplan deutlich gezeigt hat, dass es in den artenreichen wertvollen Altholzbeständen (mit besonders hohen Altholzvorräten in der Baumart Stieleiche über 200 Jahre) nachweislich besonders viele Fledermäuse gibt. Mit dem Lebensraumtyp Natura 2000 um den Wardersee verbindet sich die so genannte Fledermausverbundachse mit den angrenzenden FFH Gebieten Rösing, Kuhkoppel, Fohlenkoppel, Hundehörn und Wahlsdorfer Holz im Ahrensböker Endmoränengebiet und dem Kalkberg bei Bad Segeberg.	

Im Bereich dieser Verbundachse verbietet sich eine Genehmigung für Windkraftanlagen. **Laubfroschvorkommen** Im gesamten Bereich der hier gegenständlichen Windkraftanlagen gibt es viele Feuchtwiesen und Feuchtbiotope mit einem der umfangreichsten Laubfroschvorkommen in Qualität und Quantität. Abgesehen von dem Schutz der Laubfrösche als solchem bietet dieses Laubfroschvorkommen gleichzeitig ein hohes Nahrungsangebot für die bereits oben erwähnten Schwarzstörche. **Biotopverbund** Das Natura 2000-Gebiet 2028-401 Wardersee und die FFH-Gebiete 1928-391 Forstort Kuhkoppel bis zum FFH-Gebiet Rösing Forstort Grund Nr. 2029-351 stellen in der geologischen Formation des westlichen Hügellandes eine absolute Besonderheit dar. Der Naturraum ist durch die Grund-und Endmoränenlandschaft geprägt. Das Mosaik aus Waldflächen mit Furchtbereichen sowie landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen stellt eine Landschaft dar, die besonders durch knickreiche Strukturen aufgewertet wird. Die Rückzugsorte seltener Tier- und Pflanzenarten würden durch den Eingriff in Form von Windkraftanlagen in der Existenz deutlich gestört. Die Vogelfluglinien (national und international) und Beutebereiche der Fledermäuse würden genau durchtrennt. Die intervallmäßige Frequentierung durch die diversen Arten beansprucht den Naturraum über das ganze Jahr als Rast-, Nahrung- und Brutbiotop in Form existenzieller Notwendigkeiten zum Überleben der Tierarten. Der Regionalplaner definiert in Ziffer 2.4.2.19 des Gesamträumlichen Planungskonzeptes I-III, dass in Schwerpunktbereichen des Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG die Errichtung von Windkraftanlagen nicht mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets-und Biotopverbundsystems vereinbar ist. Diese selbst gesetzten Maßstäbe beachtet der Regionalplaner bei den Vorrangflächen PR3 _ SEG _ 022 und PR3 _ SEG _ 023 gerade nicht. Informationen durch meine Mandantschaft/europarechtliche Maßgaben Meine Mandantschaft hat in der Vergangenheit enorme Anstrengungen unternommen, die	

naturschutzrechtlichen Belange zu eruieren. Diese Erkenntnisse wurden dann auch an die Naturschutzbehörden weitergeleitet. An dieser Stelle wird angeregt, dass ein Austausch zwischen LLUR und der Untere Naturschutzbehörde stattfindet, damit auch sämtliche naturschutzrechtlichen Erkenntnisse beiden Behörden vollumfänglich bekannt sind. Leider wurde durch die Mandantschaft und Anwohner immer wieder festgestellt, dass es von unbekannten Dritten wiederholt zu Störungen bei der Brutpflege gekommen ist. Aus diesem Grund wurde Strafanzeige gestellt. Es wird an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass z. Zt. ein Artengutachten und eine Raumanalyse des Gutachters Dr. Gerrit Peters aus Kiel, durchgeführt wird. Ebenso ist klar herauszustellen, dass der NABU über die hier genannten Vorrangflächen informiert ist und sich eindeutig und ausdrücklich gegen diese Flächen ausspricht. Hinsichtlich der gerügten Standorte ist ferner darauf hinzuweisen, dass im Fall der Fortdauer der Ausweisung als Windkraft geeignete Zone gegen europäisches Recht und die entsprechenden Schutznormen verstoßen wird. Dies müsste dann im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung notfalls auch vor dem EuGH gerückt werden. **Fehlerhafte Abwägung der entgegenstehenden Belange mit den Belangen der Nutzung der Windenergie** Die hier gegenständlichen potentiellen Vorrangflächen PR3 _ SEG _ 022 und PR3 _ SEG _ 023 werden in den Abwägungskriterien behandelt. Die Regionalplanung veröffentlicht für jeden Abwägungsbereich ein Schaublatt mit Bewertung der einzelnen Kriterien. Gegenübergestellt werden die Bewertungen Stand 22.3.2016 und Stand 6.12.2016. Auffällig ist, dass in der aktuellen Bewertung entgegenstehende Kriterien weitestgehend als gering bewertet werden. Diese behördliche Bewertung wurde durch die Sachkundigen Falkner Bernd Nowak und Dipl.-Ing. Reinhard Schulte geprüft und aufgearbeitet. Beide Sachkundige gelten als Kenner der natur-und artenschutzrechtlichen Belange.	

Herr Reinhard Schulte gehört der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung Forstwirtschaft an und leitet die Bezirksförsterei Stormarn, Segeberg-Ost, Lübeck. Die beiden Sachkundigen haben in einer dritten Spalte der behördlichen Abwägungsliste eine eigene korrekte Bewertung vorgenommen. Hieraus ergeben sich massive Abweichungen in der Bewertung der Abwägungskriterien im Detail. Herauszuheben ist die hohe Gefährdung artengeschützter Tiere und Pflanzen im Bereich beider Flächen. Hervorzuheben ist ferner die massive Fehlbewertung der Planungsbehörde im Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter. **Anlage: Durch die Sachkundigen ergänzte Übersichtsblätter Abwägungsbereich für die Windenergienutzung - als Anl. 3** **PR3 _ SEG _ 022** Wie bereits oben ausgeführt, erfolgte die Bewertung durch die Planungsbehörde in weiten Teilen unrichtig. Bereits aus der Beschreibung und Bewertung der Betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale ergibt sich das hohe Konfliktrisiko durch potentiellen Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel. Tatsächlich besteht in diesem Bereich ein massives Vorkommen windkraftrelevanter geschützter Arten, sodass eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen ist (§ 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 35 Abs 3 S. 1 Nr. 5 BauGB). Allein im engeren und weiteren Prüfbereich (LAG VSW 2015) befinden sich nachweislich mindestens 10 Rotmilanhorste. Das hier gegenständliche Gebiet liegt im 1500-Meter-Bereich von mindestens 4 Rotmilanhorsten. Dementsprechend ist hier von einem absoluten Dichtezentrum der Rotmilane auszugehen. Die Nutzung dieser Fläche als Vorrangfläche für Windenergie ist absolut ausgeschlossen. Wie die als Anlage beigefügte Karte beweist, wurden nahezu sämtliche Horste im Jahr 2017	

besetzt. Daneben befindet sich die angedachte Vorrangfläche im Zentrum eines so genannten Seeadler-Verdichtungsgebiets. Rund um die beabsichtigte Vorrangfläche liegen insgesamt sechs nachgewiesene Seeadler-Horste. Hinzu kommt ein nachgewiesener Brutnachweis des Uhu (auf der Karte als Uhu 2 bezeichnet). Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des engen Prüfbereichs des Horstes Uhu 2. Ein weiterer Brutnachweis des Uhu (bezeichnet als Uhu 1) wurde westlich der Potenzialfläche im Bereich „Köhlen" festgestellt. Hinzu kommt der bereits oben erwähnte Wespenbussard-Horst im Staatsforst „Kuhkoppel" in östlicher Richtung der Potenzialfläche. Der enge Prüfbereich überdeckt weite Flächen der Potenzialfläche. Festgestellt wurde ferner eine Baumfalkenbrut im Bereich „Köhlen" sowie eine Brutstätte der Wiesenweihe direkt am Rand der Potenzialfläche. Auch deren enge Prüfbereiche überdecken die Potenzialfläche. Im Staatsforst „Kuhkoppel" in direkter Nähe zur Potenzialfläche ist die höchste Konzentration von Bechstein-Fledermäusen im gesamten Landesgebiet Schleswig-Holstein zu finden. Die Autoren Nowak und Schulte stellen darüber hinaus noch folgendes fest: Die Potenzialfläche liegt nicht im 1000 m-Puffer für Fledermausschutz der FFH-Gebiete „Wälder im Ahrensböker Endmoränen" sondern im 100 m-Puffer. In der bisherigen Planung wurden die Managementpläne im FFH-Gebiet Ahrensböker Endmoräne, NATURA2000 Wadersee und FFH-Gebiet Rösing Bachschlucht nicht bewertet. Wespenbussard, Baumfalke, Kiebitz, Kranich, Gänse und neun Fledermausarten wurden ebenfalls nicht in die Planprüfung einbezogen. Das Wertgrünland wurde gar nicht erwähnt	

ebenso wenig die Biotope nach § 25 Landesnaturschutzgesetz. Keine Berücksichtigung fanden das Laubfroschvorkommen und die intakten Lebensräume durch Fließgewässer EU-Rahmenrichtlinie Mühlenbach. Eine besonders hohe Artenvielfalt folgt aus den stillgelegten Wäldern in den FFH-gebieten. Ebenfalls sind die Altholzvorkommen in den Privatwäldern zu bewerten und als Habitat anzuerkennen. Durch die Planung wurden nicht alle Waldflächen im Abstand als Tabubereiche berücksichtigt. **Anlage: „Artenschutzplan" — als Anl. 4** **PR3 _ SEG _ 023 (südöstlich Diekhof)** Nahezu sämtliche unter oben 1. aufgeführten Ausschlusskriterien treffen auch für diese Potenzialfläche zu.Auch für die Fläche PR 3 _ SEG _ 023 gelten die Anmerkungen der Autoren Nowak und Schulte gleichermaßen.Auf die Fledermausverbundachse mit den angrenzenden FFH Gebieten Rösing, Kuhkoppel, Fohlenkoppel, Hundehörn und Wahlsdorfer Holz im Ahrensböker Endmoränengebiet und dem Kalkberg bei Bad Segeberg wurde bereits oben hingewiesen. Der Planer berücksichtigt dies bislang nicht. Die von der Raumplanung vorgenommenen Beschreibungen und Bewertungen der raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale wurden auf unrichtiger und unvollständiger Grundlage getroffen und sind dementsprechend nicht verwertbar. Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten entgegenstehenden naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Belange versteht sich die ergänzende Bewertung der Autoren Nowak und Schulte. **III. Landschaftsbeeinträchtigung** Die Ausweisung der Vorrangflächen und eine spätere Genehmigung von Windkraftanlagen verbietet sich aus Gründen des Landschaftsschutzes in diesem Bereich. Hier ist zunächst die Maßgabe des § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB von Bedeutung.	

Es handelt sich bei § 35 BauGB — wie bereits oben angeführt — um eine bauplanungsrechtliche Norm. Wenn Genehmigungsfähigkeit nach bauplanungsrechtlichen Grundsätzen nicht gegeben ist, kann auch eine dahingehende Vorrangflächenausweisung und Genehmigung von Windkraftanlagen nicht stattfinden. Der Gesetzgeber bestimmt in § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB. Die Gemeinde Ahrensbök hat in ihrer Stellungnahme vom 20.6.2016 an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume bereits auf die landschaftszerstörende Wirkung der Windkraftanlagen in diesem Bereich hingewiesen. Insoweit kann auf die Ausführungen oben Bezug genommen werden. Betroffen ist insbesondere die Hauptverbundbiotopachse des Landes und die Lebensraumkorridor Achse. In der Stellungnahme der Gemeinde vom 20.6.2016 wurde bereits ausgeführt, dass unweit von den geplanten Standorten der Windenergieanlagen die Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles nach § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz i.V.m. § 29 BNatSchG beabsichtigt ist. Ferner weist die Gemeinde darauf hin, dass in diesem Zusammenhang die EU-Umgebungslärmrichtlinie (§ 47 Buchst. d BImSchG i.V.m. Artikel 8 der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) nicht vernachlässigt werden darf. Die Gemeinde hat im Jahr 2013 im Umfeld der geplanten WKA-Standorte entsprechend „ruhige" Gebiete im Lärmaktionsplan der Gemeinde Ahrensbök ausgewiesen. Darüber hinaus würden die Windkraftanlagen das kleinteilige bislang weitestgehend unberührte Landschaftsbild zerstören. Es befinden sich zwar bereits diverse Windkraftanlagen in größerer Entfernung. Durch die Errichtung und den Betrieb der hier gegenständlichen Windkraftanlagen würde das bisher naturnahe und unverfälschte Gebiet zerstört. Dies ist mit den vorhandenen und auch neu zu bildenden Schutzgebieten unvereinbar.	

Berücksichtigt man weiter die enorme Anzahl der Windkraftanlagen, die auf diesen Vorrangflächen errichtet werden können, ergibt sich eine gigantische Belastung der dort lebenden Menschen und der Landschaft. Diese Belastung kann auch nicht mit Ausgleichszahlungen oder Ausgleichsmaßnahmen verringert werden. Die oftmals vorgebrachte teilweise Verdeckung des unteren Teils der Anlagentürme durch Bewaldung ändert an dieser Belastung nichts. Bäume erreichen eine maximale Höhe von 35 m. Angesichts der riesigen vorgesehenen Anlagen ist eine Verdeckung nur als marginal zu bezeichnen. Maßgeblich sind die sich drehenden Rotoren, die den gesamten Blick des Betrachters auf sich ziehen. Von der ursprünglichen natürlichen Kulturlandschaft wird nichts mehr übrigbleiben. Es erfolgt eine unwiederbringliche Zerstörung der Landschaft, die weder tatsächlich noch rechtlich vertretbar ist. Dementsprechend ist vorliegend von einem entgegenstehenden Belang des Landschaftsschutzes nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB auszugehen. Auf die parallel hierzu erfolgende Schädigung artengeschützter Vögel und Fledermäuse wurde bereits oben eingegangen. Die Planunterlagen enthalten kaum Aussagen zum Landschaftsschutz, zu bestehenden Sichtbeziehungen. Offensichtlich wurden hier auch keine notwendigen Landschaftsgutachten inklusive Sichtbeziehungen und Sichtachsen vorgenommen. Den Planern müsste hier bewusst sein, dass durch die Regionalplanung raumordnerische Grundsätze geschaffen werden, die im späteren Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu berücksichtigen sind. Ein anderes Sachgebiet des Regierungspräsidiums wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf die zuvor durchgeführte Regionalplanung verweisen und die Ziele und Grundsätze dieser Planung als vorgeprüft der Genehmigungsentscheidung zugrunde legen.	

Unter Berücksichtigung dieser Tragweite der Regionalplanung müsste es hier Aufgabe der Planer sein, konkret und exakt sowohl die entgegenstehenden Belange des Naturschutzes als auch jene des Landschaftsschutzes, Denkmalschutzes, Waldschutzes, Wasserschutzes exakt und sauber zu prüfen. Dies ist bislang jedenfalls nicht erfolgt. Der Gesetzgeber gebietet aber in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB ausdrücklich die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Prüfung der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert sowie das Orts- und Landschaftsbild. Steht einer dieser Belange der Planung entgegen, verbietet sich die entsprechende Fläche und Gegend für die Nutzung der Windenergie, die in diesem Bereich landschaftszerstörende Wirkung verursacht. Das Mindeste was im Planungsverfahren zu erfolgen hat, ist eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesen oben genannten öffentlichen Belangen. In der vorangegangenen Version der Planung waren die jetzt neu hinzugekommenen und vorgesehenen Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie PR3 _ SEG _ 022 und PR3 _ SEG _ 023 nicht enthalten. Die jetzige Einbeziehung der Flächen erfolgte aufgrund der Minimierung der Tabukriterien und der Beschränkung auf minimale Schutzzonen um Horste artengeschützter Vogelarten; vgl. Ziff. 2.6.3 des Gesamträumlichen Planungskonzeptes. Insgesamt resultiert aus der jetzigen Planung eine enorme Überbelastung des hier gegenständlichen Raumes. **Übermaß an Raumnutzung** Einher geht mit dieser Belastung ein enormer weiterer Flächenverbrauch. Die Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes ist auch deshalb von erheblicher Bedeutung, weil auf Grund § 35 Abs. 3 S. 2, 2. Alt. BauGB vorgesehen ist, dass Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen regionalplanerisch als vorgeprüft gelten, wie dies bereits oben dargestellt wurde. Damit wird ausgesagt, dass spätere Kommunalplaner und auch die Zulassungsbehörde im Genehmigungsverfahren die landschaftsschutzrechtlichen Feststellungen des Regionalplans ungeprüft übernehmen müssen und nahezu keine eigene Überprüfungsmöglichkeit mehr	

besitzen. Die im Regionalplanverfahren vorgenommene Bewertung der Landschaft ist als oberflächlich zu bezeichnen. Auch die gutachterliche Landschaftsbewertung zollt der Gegend nicht die notwendige Aufmerksamkeit. 2.5.2.5 des Gesamträumlichen Planungskonzeptes 1-111 verbietet eine Umfassungswirkung bzw. Riegelbildung durch Windkraftanlagen in Bezug auf Ortslagen. Exakt diese Umfassungswirkung entsteht aber durch die beiden hier gegenständlichen Vorrangflächen für die Ortschaft Diekhof. **Drehfunkfeuer** Ein weiterer entgegenstehender Belang nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB ergibt sich aus der Drehfunkfeueranlage im Bereich der Gemeinde Seedorf. Diese Anlage soll vom Bundesluftfahrtamt, dem Deutschen Wetterdienst und der Bundeswehr genutzt werden. Für diese Anlage gilt ein Tabubereich bis 15 km um die Drehfunkfeueranlage. Die beiden hier gegenständlichen Eignungsgebiete PR3 _ SEG _ 022 und PR3 _ SEG _ 023 liegen innerhalb dieses Tabubereichs. **Anlage: Übersichtskarte Drehfunkfeuer Seedorf - als Anl. 5** **Private Belange meines Mandanten** Selbstredend werden durch die hier vorgesehenen Vorrangflächen Rechte privater Anwohner und Bewohner angrenzender Städte, Gemeinden und Ortsteile sowie Außenbereichsvorhaben massiv verletzt, nicht zuletzt durch massive Schallbelastung, vor allem aber aufgrund unzulässiger optischer Belastung durch Umfassung bis hin zur nahezu Umzingelung. Auch mein Mandant wird von seinem Wohnhaus aus massiv von Windkraftanlagen beeinträchtigt sein. Der Abstand zur nächstgelegenen möglichen Windkraftanlage beträgt lediglich ca. 400 m. Damit ist mit erheblichen Beeinträchtigungen sowohl im Bereich Schallimmissionen,	

Schattenschlag und auch bedrängender Wirkung zu rechnen. Das Hausgrundstück meines Mandanten dient zu Wohnzwecken (Hauptwohnsitz). Das Grundstück liegt zwar im Außenbereich. Gleichwohl müssen auch Bewohnern des Außenbereichs die gleichen Schutzrechte zukommen wie Bewohnern von Dorf- und Mischgebieten. Bei einem Abstand von lediglich ca. 400 m zur nächstgelegenen Windkraftanlage ist dieser Schutz nicht gewährleistet. Bewohnern von Außenbereichswohnstätten wird aufgrund der Regelung in Schleswig-Holstein geringerer Schutz zuteil als Bewohnern in Dorf- und Mischgebieten. Dies ist nicht gerechtfertigt. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist zwar eine differenzierte Betrachtung nach jeweiligen Wohnnutzungen angezeigt. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich jedoch in ständiger Rechtsprechung dafür ausgesprochen, dass Bewohnern von Einzelhäusern oder Splittersiedlungen der gleiche Schutz zuteil werden muss, wie Bewohnern eines Dorf- und Mischgebiets (höchstzulässige Nachtimmissionsrichtwert 45 dbA). **Schallimmissionen, Schattenwurf und bedrängende Wirkung** Der Mandant hat Anspruch darauf, dass die von den Windkraftanlagen hervorgerufenen Immissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar der Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG. Auf Grund der geringen Entfernung der nächstgelegenen Windkraftanlage zu dem Wohnhaus des Mandanten ist davon auszugehen, dass erhebliche unzumutbare Belastungen auf diesen zukommen. Diese Belastungen bestehen zum einen aus Schallbelastung. Geplant ist ein kompletter Windpark. Angesichts des geringen Abstandes zum Wohnanwesen meines Mandanten werden die höchstzulässige Nachtimmissionsrichtwerte von 45 dBA nicht einzuhalten sein. Auch die Belastung durch Schattenschlag ist erheblich. Die Windkraftanlagen kommen in	

süd-westlicher Richtung vom Anwesen des Mandanten aus zu stehen. Damit entsteht eine massive Schattenschlagproblematik. Gerichte halten sich bei der Beurteilung der bedrängenden Wirkung in der Regel an die Vorgaben des OVG NRW (Faustformel). Danach ist von bedrängender Wirkung einer Windkraftanlage auszugehen, wenn die Entfernung zum Wohnhaus kleiner als die zweifache Anlagenhöhe beträgt. Bei den heute gängigen Anlagen (auch in Norddeutschland) liegt die Gesamthöhe bei ca. 200 m. Es ist deshalb hier maximal von einem Abstand der eineinhalbfachen Gesamthöhe der Anlage auszugehen. Dieser Wert liegt weit unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze. Dies kommt letztlich auch über Ziffer 2.4.2.1 des Gesamträumlichen Planungskonzeptes 1-111 zum Ausdruck, wonach die Landesplanung für diesen unmittelbaren Umgebungsbereich bewohnter Gebäude eine Vorsorge dahingehend treffen will, dass grundsätzlich die dreifache Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten ist. Dies gilt sogar auch in Bezug auf Gewerbegebiete. Die dann vorgenommene Berechnung geht aber von einer Gesamthöhe von lediglich 150 m aus. Diese Anlagen werden heutzutage nicht mehr errichtet und sind längst überholt. Standard sind derzeit Anlagen mit einer Gesamthöhe von mindestens 200 m. Von den Windkraftanlagen werden Beeinträchtigungen ausgehen, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt *vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4* C *2.07.* Eingangs wurde darauf hingewiesen, dass auch der Regionalplaner sämtliche möglichen entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange bereits im Regionalplanverfahren zu prüfen hat. Dies ist, was die Schallbelastung, den Schattenschlag und die bedrängende Wirkung anbelangt, § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 BImSchG geschuldet. Eine entsprechende Überprüfung erfolgt durch die Fertigung von Schallprognosen eines	

derzeit gängigen Anlagentyps unter Berücksichtigung der auf der Vorrangfläche möglichen jeweiligen Anlagenzahl. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im gesamten Bereich einwirkende Anlagen in diese Betrachtung einbezogen werden. Dies wurde vom Regionalplaner hier unterlassen. **Zusammenfassung:** Insgesamt ist festzustellen, dass die beiden vorgesehenen Vorrangflächen PR3 _ SEG _ 022 und PR3 _ SEG _ 023 aus der Planung zu nehmen sind. Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten. Rechtsanwalt	
Gruppe **ID: G2391, Datum: 26.06.2017** **(2387, Datum: 26.06.2017| 2388, Datum: 26.06.2017| 2390, Datum: 26.06.2017| 2391, Datum: 26.06.2017)** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0727-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Krems II, 26. Juni 2107 Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3 SEG 014/PR3 SEG 015/PR3 SEG 020/PR SEG 021 Sehr geehrter Herr Günther, sehr geehrte Damen und Herren, mit großem Interesse verfolge ich die Umsetzung der Energiewende in Schleswig-Holstein.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch

Dass die Nutzung der Windenergie ausgebaut werden soll, befürworte ich. **Dennoch unterstütze ich, dass die oben genannten Potenzialflächen vom Land Schleswig-Holstein als Planungs- und Vorrangflächen abgelehnt wurden.** In unmittelbarer Nähe meines Wohnorts Krems II leben schützenswerte Großvogelarten. Ich möchte, dass die vorhandenen Storchen- und Kranichvorkommen erhalten bleiben. Ich möchte, dass der Seeadler, der über Krems II seine Kreise zieht, nicht gefährdet wird. Mir ist es wichtig, dass das Rotmilanpärchen, die Graureiher und auch die Feldlerche weiterhin in unserer Nachbarschaft leben können. Unmittelbar über unser Haus ziehen zahlreiche Gänse, Kraniche und Schwäne im Frühjahr und im Herbst. Dieser wichtige Vogelflugkorridor muss erhalten bleiben. Außerdem ist unser Dorf, unsere Knicklandschaft und die wunderschöne Region rund um den Wardersee Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S.-H.!). Das steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA (Flächen PR3 SEG 014, PR3 SEG 015, PR3 SEG 020 und PR3 SEG 021) gefährdet. Bitte beantworten Sie meine Stellungnahme. Vielen Dank dafür im voraus und herzliche Grüße [redacted]	der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Institution: Windkraft Presen GmbH & Co. KG

ID: M6885, Datum: 23.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0465-1.pdf, PR_III_3-0465-A1-1.pdf, PR_III_3-0465-A2-1.pdf, PR_III_3-0465-A3-1.pdf, PR_III_3-0465-A4-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Windkraft Presen GmbH & Co. KG ./. Land Schleswig-Holstein wg. Neuaufstellung Regionalplan Wind "Planungsraum III Ost" Stellungnahme im Beteiligungsverfahren	Der Bestands-Windpark liegt zwar in einem Schutzbereich der Bundeswehr mit Bauverboten. Lt. Anlage aus dieser Stellungnahme gibt es aber eine schriftlich dokumentierte Einigung der Windparkgesellschaft mit der Schutzbereichsbehörde der Bundeswehr, wonach unter Beibehaltung der

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit vertreten wir die Interessen der Windkraft Presen GmbH & Co. KG, Mühlenstr. 40, 23769 Fehmarn. Die Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Eine auf uns lautende Vollmacht kann bei Bedarf nachgereicht werden.

Unsere Mandantin betreibt in den Gemarkungen Puttgarden und Presen der Stadt Fehmarn 17 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70 E 4 mit einer Nennleistung von jeweils 2300 kWh, die entsprechend der luftverkehrlichen Auflage in der Genehmigung von 2006 zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt die Höhe von 100 m über Grund nicht überschreiten (Windpark Presen). Die Lage dieses Windparks ergibt sich aus der diesem Schreiben beigefügten **Anlage 1.** Dieser Bereich ist in dem gesamträumlichen Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung der Regi-onalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig Holstein (Sachthema Windenergie), Stand: Dezember 2016, (im Folgenden **„Entwurf")** nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Hierzu nehmen wir namens und im Auftrag unserer Mandantin im Rah-men des Beteiligungsverfahrens - wie folgt - Stellung:

Fehlerhaftes Plankonzept

Das unter Ziff. 2 dargestellte *„Plankonzept"* ist ohne Änderungen hieran nicht nachvollziehbar und damit für die Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig Holstein (Sachthema Windenergie), Stand: Dezember 2016, nicht geeignet.

2

Zu *„2.1 Ziel Vorranggebiete mit Ausschluss"*

Ausweislich S. 19 ff. des Entwurfs hat das *„Plankonzept"* das *„Ziel Vorranggebiete mit Aus-schluss"* (2.1) zum Gegenstand. In Ziffer 2.1.1 finden sich Ausführungen zu dem *„Konzept"* und in Ziff. 2.1.2 zu *,Alternativen Konzepten".* Vermutlich soll es sich bei dem *„Konzept"* um dasjeni-ge handeln, das gegenüber den *„Alternativen Konzepten"* vorzugswürdig für die in 2.1 über-schriebene Zielsetzung und damit maßgeblich für die Teilaufstellung der Regionalpläne sein soll. Aus dem *„Konzept" selbst* ergibt sich dieses jedoch nicht. Vielmehr ist lediglich den Ausführungen zu den Alternativkonzepten zu entnehmen, was an diesen Konzepten gegenüber dem *„Konzept"* jeweils grundsätzlich von Vor- und Nachteil sei. Warum letztendlich aber das *„Konzept"* im Ergebnis vorzugwürdig und der Planung zugrunde zu legen sein soll, ergibt sich hinge-gen weder im Rahmen einer Gesamtschau aus den Teilüberschriften unter 2.1 noch aus den Ausführungen unter 2.1. Dass bisherigen Rahmenbedingungen vor allem hinsichtlich Höhe, Anzahl und Aufstellungsgeometrie der Windkraftanlagen die Errichtung neuer WKA im Rahmen eines Repowering möglich ist. Die Windkraftnutzung bleibt in diesem Gebiet damit zwar grundsätzlich möglich, es kann aber nicht sichergestellt werden, dass sie sich tatsächlich langfristig und ohne wesentliche Einschränkungen durchsetzt. Daher werden innerhalb des Schutzbereiches keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Mit einer textlichen Sonderregelung sollen aber im Interesse der Anlagenbetreiber die raumordnerischen Voraussetzungen für eine über den Bestandsschutz hinausgehende Neuerrichtung bzw. Erneuerung dieser Windkraftanlagen unter Beachtung der Vorgaben der Schutzbereichbehörde geschaffen werden. Diese Regelung gilt für den räumlich abgegrenzten Flächenteil, auf dem die sonstigen harten und weichen Tabukriterien nicht betroffen sind.
Die Fläche liegt darüber hinaus innerhalb der Hauptachse eines Vogelzugkorridores mit hoher Zugintensität und geringen Zughöhen. Auch im Hinblick auf diesen Belang ist die Ausweisung eines uneingeschränkten Vorranggebietes nicht möglich. Legt man jedoch die vorgenannten Einschränkungen zugrunde, die sich aufgrund der Lage im Schutzbereich ergeben, so ist festzustellen, dass sich auch für den Belang Vogelzug keine Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand ergeben kann. Es kommt tendenziell eher zu einer Minderung des Konfliktrisikos, weil die vier westlichen Bestandsanlagen für die Baumaßnahmen der Fehmarnbelt-Querung ohnehin abgebaut werden müssen und auch der Windpark bei Klausdorf nur noch Bestandsschutz genießt und mittelfristig abgebaut werden wird. Weil somit im gesamten Ostteil der Insel keine Neubelastungen durch WKA entstehen, ist die Ausnahme für den Windpark Presen auch unter ornithologischen Gesichtspunkten vertretbar.

Allgemeine Kritik am gesamträumlichen Plankonzept: Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über Vor-ranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur mit einem

dies auch anders geht, ergibt sich aus den Ausführungen zu *„4 Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept)"* (S. 86 ff. des Entwurfs), insbesondere in *„4.2 Grundsätzliche Erwägungen (Variantenvergleich)".* Zudem kann entgegen der Ausführungen in Ziff. 2.1.1 die Ausschlusswirkung auch nicht allein durch die Darstellung von Vorranggebieten erzeugt werden, sondern nach § 8 Abs. 7 S. 2 ROG nur dann, wenn die Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen werden. Insoweit bedarf es einiger Klarstellungen. Zu *„2.2 Wesentliche Annahmen und Planungsparameter"* Die Ausführungen zur *„Referenzanlage"* (Ziff. 2.2.2) sind insoweit nicht nachvollziehbar, als dort eingangs klargestellt wird, dass sämtliche Planungen auf einer Referenzanlage mit 150 m Ge-samthöhe, mit einem 100 m Rotordurchmesser und 3 MW Leistung beruhen, weil diese für Schleswig-Holstein marktüblich sei. Woraus sich diese Marktüblichkeit ergibt, bleibt jedoch of-fen. Auch wird verkannt, dass für Windenergieanlagen auf dem Festland andere Werte als auf den Inseln heranzuziehen sind und insoweit eine Differenzierung zwischen Referenzanlagen auf dem Festland und auf den Inseln hätte erfolgen können und müssen. Diese fehlende Differenzierung spiegelt sich auch in den Ausführungen zur *„Berücksichtigung der Windhöffigkeit"* (Ziff. 2.2.5) wieder, wonach bezogen auf die Referenzanlage in 100 m über Grund *„in ganz Schleswig-Holstein über das Jahr verteilt durchschnittliche Windgeschwindigkei-ten von 5 m/s und mehr erreicht"* werden (S. 25). Schließlich sei in *„Schleswig-Holstein von gu-ten bis sehr guten Windverhältnisses auszugehen, die im ganzen Land einen wirtschaftlichen Betrieb von WKA ermöglichen"* (S. 26). Wenn diese Annahme zutrifft, besteht schon keine Be-gründung, kleinere Windenergieanlagen mit z.B. Gesamthöhen von 100 m aus der Betrachtung auszusondern. Dabei ist jedoch völlig unberücksichtigt geblieben, dass auf den Inseln eine be-sonders gute Windhöffigkeit herrscht. Dies ist offensichtlich nicht in die Abwägung und bei der Flächenauswahl eingeflossen. Im Bereich des Windparks Presen herrschen Windverhältnisse, die für die Nutzung der Windenergie überdurchschnittlich gut geeignet sind (vgl. **Anlage 2).** Dies wird dadurch bestätigt, dass in diesem Gebiet eine Vielzahl von Windenergieanlagen errichtet und trotz ihrer verhältnismäßig geringen Höhe mit wirtschaftlichem Erfolg betrieben werden. Auch zukünftig sind dort Anlagen mit Höhen von bis zu 100 m durchaus wirtschaftlich und dürfen daher nicht von vornherein aus der Betrachtung ausgeschlossen werden. Zu *„2.3 Ermittlung harter Tabuzonen", „2.4 Ermittlung weicher Tabuzonen"* und *„2.5*	Gesamtkonzept abgestufter Kriterien.

Ab-wägung" Auf Basis des vorgenannten wurden die „harten" und „weichen" Ausschlusskriterien fehlerhaft angewandt. Der Entwurf genügt daher nicht den Anforderungen an ein schlüssiges gesamt-räumliches Plankonzept und an eine fehlerfreie und gerechte Abwägung, jedenfalls soweit die Fläche des Windparks Presen nicht einmal als Potenzialfläche ermittelt und einer Abwägung unterzogen wurde. Wenn Flächen festgesetzt werden, mit denen eine Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für den übrigen Planungsraum bezweckt wird, sind Besonderheiten zu berück-sichtigen. Die außergebietliche Ausschlusswirkung, die § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslöst, er-fordert, dass der Plangeber diese Rechtsfolge als Abwägungsbelang erkennt und mit guten Gründen rechtfertigen kann. Es werden also erhöhte Anforderungen an die inhaltliche Begrün-dung einer solchen Standortplanung gestellt. Dem Plan muss zu deren Erfüllung ein schlüssi-ges gesamträumliches Konzept zugrunde liegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. März 2003 - 4 C 4/02 -, BVerwGE 118, 33). § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB setzt eine Darstellung voraus, bei der eine positive Standortzuweisung mit einer Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet verknüpft wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 - 4 C 15/01 -, BVerwGE 117, 287). Das Konzept muss sich auf den gesamten Außenbereich erstrecken (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.03.2015 - 4 BN 32/13 -, juris). Die Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers ist bei der Darstellung von Konzentrationsflächen zudem zu berücksichtigen und dieser privilegierten Nutzung in substantieller Weise Raum zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002, a.a.O.; Urteil vom 13. März 2003, a.a.O.). Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu aus-geführt: *„Voraussetzung der in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geregelten Ausschlusswirkung ist. dass eine "Ausweisung an anderer Stelle" erfolgt ist. Konzentrations- und Ausschlussflächen stehen damit in einem komplementären Verhältnis zueinander, der Geltungsbereich der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist - negativ - über die Konzentrations-flächen definiert. Positiv- und Negativflächen sind überdies dadurch miteinander verzahnt, dass das Abwägungsgebot die Entwicklung eines schlüssigen gesamträumlichen Kon-zepts verlangt und der Windenergienutzung auf den Konzentrationsflächen substantiell Raum verschafft werden muss (zusammenfassend Urteil*	

vom 13. Dezember 2012 -BVerwG 4 CN 1.11 -juris Rn. 9 und 18, jeweils m.w.N.)" (BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 - 4 CN 1/12 -, BVerwGE 146, 40). Aus dem Regelungszusammenhang, in den § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hineingestellt ist, ergibt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts weiter, dass die mit der positiven Standortzuweisung verbundene Ausschlusswirkung durch städtebauliche Gründe legitimiert sein muss. Die Gemeinde darf nicht im Gewande der Bauleitplanung eine Windkraftpolitik betreiben, die den Wertungen des Baugesetzbuches zuwiderläuft und darauf abzielt, die Wind-energienutzung aus anderweitigen Erwägungen zu reglementieren oder gar gänzlich zu unter-binden (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002, a.a.O.). Einer nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB möglichen Konzentrationsplanung muss daher ein an-hand der Begründung/Erläuterung sowie der Aufstellungsunterlagen und Verfahrensakten nachvollziehbares, schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde liegen, das nicht nur Auskunft darüber gibt, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung ge-tragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungs-raums von Windenergieanlagen aufzeigt (vgl. Nds. Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 14. Mai 2014 - 12 KN 29/13 -, juris). Die Ausarbeitung des Planungskonzepts ist in folgenden Abschnit-ten zu vollziehen (vgl. Nds. Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 14. Mai 2014, a.a.O.): In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen" zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte" und „weiche" untergliedern. Der Begriff der „harten" Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin" ungeeignet sind. Auf der ersten Stufe des Planungsprozes-ses muss sich dabei der Planungsträger den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und dokumentieren. Mit dem Begriff der „weichen" Tabuzonen werden Bereiche des Plangebiets erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unter-schiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein" ausgeschlossen werden „sollen". Die Potentialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Land-schaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem	

Anliegen abzuwägen, der Wind-energienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Das ist dem Umstand geschuldet, dass die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen. Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, auf denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtli-chen Gründen ausgeschlossen ist. Sie sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Wind-energienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen. Demgegenüber sind weiche Tabuzo-nen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugäng-lich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden wer-den, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass raumplaneri-sche Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft. Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Plangeber rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offenlegen. Nach der Rechtsprechung ist in einem dritten Schritt zu kontrollieren, ob auf Grundlage dieses Plankonzeptes der Windenergienutzung tatsächlich substantiell Raum verschafft wurde. Sofern die Kontrolle ergibt, dass das Plankonzept der Windenergie tatsächlich nicht substantiell Raum verschafft, hat der Plangeber sein Konzept zu überdenken. Ausgehend von diesen allgemeinen Maßstäben erweist sich der Entwurf — jedenfalls hinsichtlich der Fläche des Windparks Presen — als fehlerhaft. Die Fläche des Windparks Presen wurde nicht als Potenzialfläche ermittelt und wurde infolge dessen auch keiner Abwägung unterzogen. Da sie bei richtiger Anwendung jedoch weder den „harten" noch den „weichen" Tabuzonen unterfällt und nach Abzug dieser Tabuzonen als Potentialfläche hätte übrig bleiben müssen, hätte sie in einem weiteren Schritt zu den auf ihr konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt werden müssen. Dabei hätten die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung des Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, mit dem Anliegen abgewogen werden müssen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Dies ist jedoch unterblieben.	

Der Windpark Presen befindet sich im militärischen Schutzbereich der Marienleuchte, konkret im Bereich der Marienleuchte 1. Nach hiesigem Kenntnisstand ist die Anordnung zur Aufhebung und Neuanordnung eines Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Marienleuchte (176 SH) seit der öffentlichen Bekanntmachung vom 15.04.2009 **(Anlage 3)** bis heute gültig. Das dort zum Schutzbereich erklärte Gebiet betrifft den Schutzbereich der Marienleuchte und hat nach § 3 Abs. 1 SchBG kraft Gesetzes Beschränkungen für diesen Bereich zur Folge, u.a. dass bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen, die über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt werden, einer Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung Nord - Außenstelle Kiel — Schutzbereichsbehörde — einzuholen ist. Ausweislich der Mitteilung über Befreiungen nach § 3 Abs. 2 SchBG vom 15.04.2009 **(Anlage 4)** ist eine Befreiung von der Genehmigungspflicht in den äußeren Schutzbereichszonen (im Radius zw. 1.500 m bis 2.500 m) für Windkraftanlagen ausgeschlossen. Die Fläche des Windparks Presen war in der Regionalplanung bis zum Urteil des OVG Schleswig, das Ende Januar 2015 die Teilfortschreibung der Regionalpläne und damit die Ausweisung von Windeignungsgebieten von 2012 insbesondere wegen einer nicht hinreichenden Herleitung, Begründung und Dokumentation der Ausschlusskriterien für unwirksam erklärte, als Eignungsgebiet dargestellt. Die Entscheidung des OVG Schleswig war Anlass für den Runderlass des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei — Landesplanungsbehörde — vom 23.06.2015, mit dem durch Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten u.a. das Verfahren zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I - III (Sachthema Windenergie) eingeleitet wurde. In diesem Runderlass wurden *„Militärische Schutzbereiche einschließlich militärischer Richtfunktrassen mit Bauverboten für WKA"* als hartes Tabukriterium genannt. Ausweislich des gesamträumlichen Planungskonzepts wurde dieser Kriterienkatalog im Rahmen des Planungsverfahrens jedoch mehrfach Änderungen unterzogen und in Absprache mit den jeweils zuständigen Fachbehörden einzelne Kriterien während des Planungsprozesses in weiche Tabu- und teilweise in Abwägungsbereiche geändert (vgl. S. 67): *„2.6.1 Änderungen bei harten Tabukriterien* (...) *Militärische Schutzbereiche einschließlich militärischer Richtfunktrassen mit Bauverbo-ten für WKA wurden in Abhängigkeit von den Restriktionen innerhalb der Schutzbereiche differenzierter betrachtet und teilweise zu weichen Tabu teilweise zu Abwägungsberei-chen zurückgestuft. Diese Änderungen wurden in enger Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schutzbereichsbe-hörde)*	

vorgenommen. (. ») Das in Ziff. 2.4.2.10 bestimmte „weiche" Tabukriterium *„Flächen mit generellem Bauverbot für WKA in militärischen Schutzbereichen und Interessensgebieten"* (S. 37) ist nicht auf die Fläche des Windparks Presen anwendbar und das Abwägungskriterium nach Ziff. 2.5.2.8 *„Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunktrassen"* (S. 54) kam mangels Ermittlung der Fläche als Potenzialfläche schon nicht zur Anwendung. Zunächst ergibt sich mit Blick auf die als **Anlage 3** beigefügte Anordnung zur Aufhebung und Neuanordnung eines Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Marienleuchte (176 SH) we-der ein Bauverbot noch eine Höhenbeschränkung, wie sie in Ziff. 2.4.2.10 vorausgesetzt wird: *„2.4.2.10 Flächen mit generellem Bauverbot für WKA in militärischen Schutzbereichen und Interessensgebieten* *Die Schutzbereichseinzelforderungen enthalten z. T. Bauverbote für WKA oder Höhenbe-schränkungen, die einen wirtschaftlichen Betrieb unmöglich machen. Diese Bereiche sind als weiche Tabuzonen einzustufen. Die Bereiche, für die entsprechende Verbote gelten, werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bun-deswehr - Fachbereich Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur) benannt und als GIS-Dateien zur Verfügung gestellt."* Nach der Anordnung zur Aufhebung und Neuanordnung eines Schutzbereichs (176 SH) ist le-diglich eine *„Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung Nord — Außenstelle Kiel — Schutzbe-reichsbehörde einzuholen, wenn im Schutzbereich* *- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche er-* *richtet, geändert oder beseitigt,* *(...) werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG)."(S.* 4 der **Anlage 3)**	

Ein Bauverbot ergibt sich hieraus jedoch nicht. Auch nicht aus dem Umstand, dass eine Befreiung von der Genehmigungspflicht für Windkraftanlagen ausgeschlossen ist (vgl. **Anlage 4).** Zwar soll der bisherige Schutzbereich (176 SH) mit seinen diversen Verteidigungsanlagen suk-zessive umorganisiert werden und jede einzelne Verteidigungsanlage eine eigene Schutzbe-reichsanordnung erhalten (vgl. Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs für die Ver-teidigungsanlage Marienleuchte 2 (324 SH) vom 07.04.2014, **Anlage 5).** Von den militärischen Schutzbereichseinzelforderungen für die Verteidigungsanlage Marienleuchte 2 (324 SH) vom 07.09.2012 **(Anlage 6),** Marienleuchte nebst Interessengebiet (323 SH) vom 16.04.2013 **(Anla-ge 7)** und Marienleuchte 1 (323 SH) vom 15.05.2013 **(Anlage 8)** befinden sich die letzten bei-den nach hiesiger Kenntnis aber nach wie vor im Anhörungsverfahren. Damit ist für die Fläche des Windparks Presen die Schutzbereichseinzelforderung für die Verteidigungsanlage Marien-leuchte 1 vom 15.05.2013 nicht zu berücksichtigen, d.h. der dort in Ziff. 3.3 für Windkraftanla-gen vorgesehene Mindestabstand zum Antennenfußpunkt von 2.500 m ist unbeachtlich. Ein generelles Bauverbot besteht somit nicht. Vielmehr bedarf der Bau einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 SchBG. Aber selbst wenn diese Schutzbereichseinzelforderung zu berücksichtigen sein sollte, ergibt sich aus der dortigen Ziff. 3.4, dass bestehende bauliche Anlagen und Ge-bäude von der Schutzbereichseinzelforderung grundsätzlich wegen Bestandsschutzes ausge-nommen und bauliche Änderungen genehmigungspflichtig sind, sofern sie die vorstehenden Auflagen berühren. Aber auch daraus ergibt sich kein Bauverbot. Ebenso ergibt sich weder aus der Anordnung aus dem Jahr 2009 **(Anlage** 3) noch aus der Schutzbereichseinzelforderung aus 2013 **(Anlage 8)** für den Schutzbereich der Marienleuchte 1 eine Höhenbeschränkung. Im konkreten Fall ergibt sich die Höhenbeschränkung für die Wind-kraftanlagen im Windpark Presen stattdessen aus der luftverkehrlichen Auflage in Ziff. 3.2.25 in dem Genehmigungsbescheid vom 31.03.2006 (vgl. S. 9 des Genehmigungsbescheids als **Anlage 9).** Mangels Bauverbots und Höhenbeschränkungen aus einer Schutzbereichseinzelforderung — wie in Ziff. 2.4.2.10 verlangt — besteht auch kein Grund zur Annahme, dass diese *„einen wirt-schaftlichen Betrieb unmöglich machen".* Insoweit erscheint das Kriterium aber auch eher ein Abwägungskriterium als ein „weiches" Tabukriterium zu skizzieren, da die Wirtschaftlichkeit eine Einzelfallprüfung erfordert. Ungeachtet dessen ist aber auch ein wirtschaftlicher Betrieb des Windparks Presen nachweislich möglich. Dies dürfte damit erst recht für höhere Windkraftanla-gen gelten. Dem wirtschaftlichen Betrieb von neu zu	

errichtenden Windkraftanlagen in dieser Fläche (mit oder ohne Höhenbeschränkung) stehen auch die gestiegenen Gestehungskosten nicht entgegen, da auf die vorhandene Infrastruktur zugegriffen werden kann. Ganz offensichtlich unterfällt die Fläche des Windparks Presen nicht dem „weichen" Tabukriterium nach Ziff. 2.4.2.10. Die Fläche hätte danach nicht als weiche Tabuzone ausgeschlossen werden dürfen, sondern als Potenzialfläche verbleiben müssen, die dann einer weitergehenden Abwägung zuzuführen gewesen wäre. Demgemäß wurde das Kriterium 2.4.2.10 im konkreten Fall nicht richtig angewandt. Ungeachtet dessen ist das in Ziff. 2.4.2.10 bestimmte Kriterium aber auch zu pauschal gefasst und in sich widersprüchlich. Denn während es ausweichlich der Überschrift *„Flächen mit <u>generellem Bauverbot</u> für WKA in militärischen Schutzbereichen und Interessensgebieten"* betreffen soll, ist sodann von Schutzbereichseinzelforderungen die Rede, *„z.* T. *Bauverbote für WKA oder Höhenbeschränkungen" enthalten.* Schließlich heißt es weiter: *„Die Bereiche, für die entsprechende Verbote gelten, werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Fachbereich Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur) benannt und als GIS-Dateien zur Verfügung gestellt.* Es ist aber gerade nicht nachvollziehbar, welche Bereiche von der zuständigen Behörde be-nannt und welche Daten zur Verfügung gestellt wurden und ob diese Angaben im Rahmen der Planung lediglich hingenommen oder anhand der Voraussetzungen des Kriteriums überprüft wurden. Auch danach ist das gesamträumliche Plankonzept fehlerhaft. Denn *„Während harte Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsflächen für die Windener-gienutzung ausscheiden, muss der Plangeber eine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungs-spielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen. Andernfalls scheitert seine Planung unabhängig davon, welche Maßstäbe an die Kontrolle des Abwägungsergebnis-ses anzulegen sind, schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die weichen Tabukrite-rien auf der Stufe der Abwägung in die Planung eingestellt hat."* *(BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 — 4 CN 1/11 —, BVerwGE 145, 231-237, Rn. 13)*	

Die Entscheidung des Planers für dieses weiche Tabukriterium beruht nicht auf sachlich nach-vollziehbaren Gründen und ist nicht hinreichend gerechtfertigt. Der Planer hat nicht aufgezeigt, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, insbesondere ergibt sich nicht, dass er einen Bewertungsspielraum hat und welche die Gründe für seine Wertung sind. Vielmehr scheint es, als hätte er die Bewertung dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Fachbereich Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur) ungeprüft überlassen. Daran ändern insbesondere auch die Ausführungen zu Ziff. *„2.5.2.8 Flächen, die mit militäri-schen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunktrassen"* nichts, obgleich dieses Kriterium auf die Fläche des Windparks Presen anwendbar zu sein scheint, da es sich hier-bei ausweislich der Ausführungen unter Ziff. *„2.5.1 Durchführung"* (S. 50) um ein Abwägungskri-terium handelt, das erst nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien hinsichtlich der ver-bleibenden sog. Potenzialflächen zur Anwendung kommt: *„2.5.1 Durchführung* *Die anschließend einzeln genannten sowie die weiteren einzelfallbezogenen Kriterien be-treffen öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung einer Potenzialfläche als Vorrang-gebiet sprechen und sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windener-gienutzung an geeigneten Standorten substanziellen Raum zu geben d.h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Die weiteren Abwägungskriterien, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind, sind in den jeweiligen Da-tenblättern zu den einzelnen Potenzialflächen dokumentiert."* Mit dem Ausschluss der Fläche des Windparks Presen ist diese aber gerade nicht als Potenzialfläche verblieben und wurde infolgedessen auch keiner Abwägung unterzogen. Erst im Rahmen der Abwägung wäre u.a. das Abwägungskriterium 2.5.2.8 (S. 54) zu berück-sichtigen und zu dokumentieren gewesen. Unabhängig davon ist aber auch dieses Kriterium fehlerhaft: *„2.5.2.8 Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunktrassen* *Die Einzelforderungen der Schutzbereichsbehörde enthalten in vielen Fällen nur Ein-schränkungen für den Bau und Betrieb von WKA wie z.B. Höhenbeschränkungen i.V.m. gestaffelten Abständen zur militärischen Anlage. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein*	

wirtschaftlicher Betrieb von WKA mit den Schutzanforderungen vereinbar ist. Diese Berei- *che sind als Abwägungskriterien einzustufen. Die Bereiche, für die keine generellen Ver-bote gelten, werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr —Abteilung Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur) benannt und als GIS-Dateien zur Verfügung gestellt Hervorzuheben ist noch die Sonderkategorie derjenigen Fälle, in denen das BAIUDBw Infrastruktur bereits einem hinsichtlich Standortkoordinaten, WKA-Technik, Bauhöhe und WKA-Anzahl sehr eng definierten Vorhaben zugestimmt hat. Jegliche Änderung des Vorhabens wäre nicht zustimmungsfähig. Ein so eng eingegrenz-ter Vorhabenbezug ist nicht mit der Ausweisung eines Vorranggebietes vereinbar, weil der generelle Vorrang für die Windenergienutzung hier von vornherein schon auf eine einzig mögliche Projektkonstellation eingeschränkt ist. Die entsprechenden Windparkprojekte können daher nicht mit Vorrangflächen belegt werden."* Soweit für die dort genannte *„Sonderkategorie"* (eine solche wäre wohl für die Fläche des Windparks Presen anzunehmen) pauschal behauptet wird, dass jegliche Änderung des Vorha-bens nicht zustimmungsfähig und ein so eng eingegrenzter Vorhabenbezug nicht mit der Aus-weisung eines Vorranggebietes vereinbar seien, kommt dies einem „harten" Tabukriterium gleich. Auch verfängt die Begründung für diese pauschale Annahme nicht. Denn es ist nicht ersichtlich, warum die mutmaßliche Beschränkung auf eine einzig mögliche Projektkonstellation dem generellen Vorrang für die Windenergienutzung entgegenstehen soll. Vor allem weil auch kleine Vorrangflächen für die Windenergienutzung nur eine bestimmte Windparkkonstellation zulassen, um einen wirtschaftlichen Betrieb von WKA zu ermöglichen und deshalb trotzdem als Vorranggebiete ausgewiesen werden können und damit nicht dem generellen Vorrang für die Windenergienutzung entgegenstehen: *„Dies allein trägt aber noch nicht die Entscheidung, verbliebene nicht integrierte Suchbe-reiche von vornherein - als abwägungsfest, d. h. einer Abwägung nicht zugänglich - aus-zuschließen, die nach dieser Rechnung höchstens drei Windkraftanlagen Platz bieten würden. Die Antragsgegnerin nimmt damit in der Gestalt harter Tabuzonen eine verkappte Abwägungsentscheidung vorweg, weil die Ausklammerung dieser Bereiche nach der Planbegründung von der - abwägenden - Erwägung ausgeht, auf der vorbereitenden Bau-leitplanungsebene solle einerseits der Flächenverbrauch so gering wie möglich gehalten und andererseits einer übermäßigen Standortverdichtung einzelner Windkraftanlagen in-nerhalb einer Konzentrationszone vorgebeugt werden. Auf diese Weise verschließt die Antragsgegnerin sich weiteren abwägungsrelevanten Gesichtspunkten, die sie wägen müsste, um angemessen entscheiden zu können, ob sie der Windenergienutzung in ih-rem*	

Gemeindegebiet substantiell Raum offenhält. Dazu zählt die Frage, ob es angesichts der verbleibenden (wenigen) Suchbereiche in ihrem Stadtgebiet notwendig sein könnte, auch kleinere isolierte Flächen als Vorrangflächen bereitzuhalten, in denen gegebenen-falls mehr als drei Windkraftanlagen unterhalb einer festzulegenden Maximalhöhe gebaut und wirtschaftlich betrieben werden könnten." (OVG NRW, Urteil vom 01. Juli 2013 — 2 D 46/12.NE Rn. 75, juris) Warum der Planer dennoch Flächen mit bestehenden *„eng definierten Vorhaben"* generell aus-schließen will, erschließt sich insbesondere mit Blick auf Ziff. *„2.2.4 Mindestgröße der Vorrang-flächen"(S.* 24 des Entwurfs) nicht. Darüber hinaus werden derzeit in der Fläche des Windparks Presen mit einer Größe von 110 ha 17 WEA des Typs Enercon E-70 E 4 aufgrund der sehr gu-ten Windhöffigkeit nachweisbar wirtschaftlichen betrieben. Diese Fläche lässt aufgrund ihrer Größe schon nicht nur eine einzig mögliche Projektkonstellation zu. Selbst eine Höhenbe-schränkung würde daher nach 2.5.2.8 keinen generellen Ausschluss der Fläche rechtfertigen. Ebenso unverständlich ist, dass jegliche Änderungen nicht zustimmungsfähig sein sollen. Hier-gegen spricht insbesondere die gesetzlich vorgesehene Genehmigungsmöglichkeit nach § 3 Abs. 1 SchBG sowie die Realisierung des Windparks Presen nach Einholung der erforderlichen Zustimmung im Genehmigungsverfahren. Damit dürften zumindest solche Änderungen zustim-mungsfähig sein, die keine Abweichung zu den bestehenden Anlagen beinhalten. Der wirt- schaftliche Betrieb von Windenergieanlagen im Windpark Presen ist aufgrund der sehr guten Windhöffigkeit selbst im Falle einer Genehmigungsverweigerung bzgl. der Errichtung höherer Windenergieanlagen jedenfalls bei der Genehmigung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von bis zu 100 m möglich. Nach Auskunft von Herrn Krips von der Norderland Windenergie & Luftfahrt vom 03.03.2016 **(Anlage 10),** basierend auf einer Besprechung zum Repowering des Windparks Presen beim Bundesamt für Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundeswehr in Kiel am 27.01.2016, soll für den Windpark Presen ein Bestandsschutz in seiner derzeitigen Konfiguration bestehen, der einen genehmigungspflichtigen Austausch aller Windenergieanla-gen beinhalte, sofern die bisherigen Bedingungen nicht verändert werden. Demgemäß kann für die Fläche des Windparks Presen grundsätzlich mit einer Zustimmung zur Ersetzung der Altan-lagen durch Neuanlagen gleicher Größenordnung gerechnet werden. Im Übrigen stehen die Ausführungen zu der *„Sonderkategorie"* im Widerspruch zu dem vorrangigen Ziel der Abwägung von Betroffenheiten innerhalb der Potentialflächen, das darin	

besteht,

„die potenziellen Konflikte mit den Abwägungskriterien über alle Vorranggebiete weitest-gehend zu minimieren und gleichzeitig der Windkraftnutzung substanziell Raum zu ge-ben",

(S. 74 des Entwurfs)

und zugleich nicht in Einklang mit einem weiteren Abwägungsgrundsatz zu bringen wäre:

„Bereiche mit bestehenden Windkraftanlagen möglichst als Vorranggebiete auszuweisen und damit an vorhandenen Windkraftstandorten zukünftig Maßnahmen zum Repowering zu ermöglichen, um die berechtigten Interessen der Altanlagenbetreiber zu berücksichti-gen und die vorhandene Netzinfrastruktur möglichst nachhaltig weiter zu betreiben." (S. 74 des Entwurfs)

Darüber hinaus geht der Planer in Ziff. „2.8.2 WKA im Umfeld von Verteidigungsanlagen" (S. 78 f.) als *„Sonderregelung"* sogar davon aus, dass bei Annahme einer grundsätzlichen Empfangs-beeinträchtigung der Antennenanlage durch Windkraftanlagen

„Die Schutzbereichbehörde (...) lediglich projektbezogen im Einzelfall prüfen (kann), ob eine Verteidigungsanlage konkret gestört wird und ob eine mögliche Störung durch Vor-gaben hinsichtlich der Höhe, Anzahl, Aufstellungsgeometrie und Materialverwendung der Windkraftanlagen vermieden werden kann. Andere Belange stehen einer Windkraftnut-zung nicht entgegen. Die Windkraftnutzung bleibt in diesen Gebieten damit zwar grund-sätzlich möglich, es kann aber nicht sichergestellt werden, dass sie sich tatsächlich durchsetzt. Dies gilt auch für die Windkraftanlagen, deren Errichtung innerhalb der Schutzbereiche die Schutzbereichbehörde zugestimmt hat. Auch bei diesen ist im Fall ei-ner Erneuerung oder einer Neuerrichtung am gleichen Standort erneut eine einzelfallbe-zogene Prüfung durch die Schutzbereichbehörde erforderlich. Mit der Sonderregelung sol-len daher eine Windkraftnutzung unter Beachtung der Vorgaben der Schutzbereichbehör-de ermöglicht werden. Damit werden die Vorgaben des gesamträumlichen Plankonzeptes gewahrt."

Hierbei handelt es sich zwar augenscheinlich um einen Fall der *„Sonderregelung",* allerdings müssen diese Grundsätze wegen der gesetzlich vorgesehenen Genehmigungsmöglichkeit nach § 3 Abs. 1 SchBG generell für Windenergieanlagen im Umfeld von Verteidigungsanlagen gelten und nicht nur als *„Sonderregelung"* für die *„Schutzbereiche von rund 5 km um die Verteidi-gungsanlage Bramstedtlund 1 und 2 im Planungsraum I".* Auch danach ist der Entwurf

fehler-haft. d) Zu „4 Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept)"Da die rechtlichen Vorgaben des Plankonzepts auch für das Repowering gelten sollen und demgemäß außerhalb der Vorranggebiete grundsätzlich für ein Repowering kein Raum mehr sein soll, ist das Interesse betroffener Anlagenbetreiber in der Abwägung besonderes Gewicht beizumessen (vgl. S. 86).In dem Moment, wo jedoch Flächen mit Bestandsanlagen „harten" oder „weichen" Tabukriterien unterfallen und gar nicht erst als Potenzialfläche ausgewiesen werden, kann es nicht mehr zu einer Abwägung kommen. Dies gilt auch für die Zulassung einzelfallbezogener Ausnahmen in Härtefällen (S. 86 am Ende).Zudem scheint die Reservierungsbefristung der Vorranggebiete Repowering auf 10 Jahre un-angemessen zu sein. Denn dadurch würden insbesondere diejenigen Anlagenbetreiber benachteiligt werden, die nach 10 Jahren aber vor 15 Jahren (vgl. § 5 Abs. 1 S. 3 LaPlaG S-H Geltungsdauer von Regionalplänen) repowern wollen.Ferner ist nicht nachvollziehbar, dass die Vorranggebiete Repowering nicht in die Ermittlung zur substantiellen Raumschaffung einbezogen werden, weil eine tatsächliche Nutzung nicht sichergestellt werden könne. Diese Begründung verfängt schon deswegen nicht, weil auch für die übrigen Vorranggebiete eine Sicherstellung der Nutzung für die Windenergie nicht möglich ist.Keine Zuordnung der Fläche des Windparks Presen im Bereich des militärischen Schutzbe-reichs (176 SH oder 323 SH, letztere Schutzeinzelbereichsanordnung befindet sich nach unse-rer Kenntnis noch im Anhörungsverfahren) unter das „weiche" Kriterium 2.4.2.10. Ungeachtet dessen die Herausnahme des Wirtschaftlichkeitskriteriums, weil es sich anderenfalls nicht um ein „weiches" Tabukriterium sondern um ein Abwägungskriterium handeln dürfte. Keine pau-schale und kritiklose Übernahme der Vorstellungen/Darstellungen der Bundeswehr, sondern eine nachvollziehbare Einzelfallprüfung.Zuordnung der Fläche des Windparks Presen im Bereich des militärischen Schutzbereichs (176 SH oder 323 SH, letztere Schutzeinzelbereichsanordnung befindet sich nach unserer Kenntnis noch im Anhörungsverfahren) unter das Abwägungskriterium 2.5.2.8. Keine pauschale und kri-tiklose Übernahme der Vorstellungen/Darstellungen der Bundeswehr sondern eine nachvoll-ziehbare Einzelfallprüfung analog zu den Flächenausweisungen im Umfeld der DVOR Anlage in Seedorf (vgl. Abwägungskriterium 2.5.2.6). Streichung der sog. „Sonderkategorien". Gleicher Umgang mit der Fläche des Windparks Presen im Schutzbereich Marienleuchte, wie mit den Flächen im Bereich der Verteidigungsanlage Bramstedtlund 1 und 2 (vgl. Sonderregelung zu „WKA im Umfeld von Verteidigungsanlagen" nach Ziff. 2.8.2).Die Fläche des Windparks Presen ist trotz des militärischen Schutzbereichs als Vorrangfläche im Regionalplan darzustellen. Auf unsere vorstehenden Ausführungen wird verwiesen. Ergänzend hierzu noch das Folgende:Die Bestandsanlagen wurden mit Zustimmung der militärischen	

Entscheidungsträger genehmigt und von dort auch keine Bedenken gegen den Weiterbetrieb und die Ersetzung der Anlagen durch gleichhohe Anlagen geäußert. Zudem ist die Fläche im Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn als Sonderbaufläche für die Windenergienutzung dargestellt und auch mit einem Be-bauungsplan überplant. Dies ist im Rahmen der Regionalplanung gern. 4 Abs. 1 ROG zu be-rücksichtigen.Die Darstellung der Fläche des Windparks Presen als Vorranggebiet für die Windenergienut-zung würde dazu beitragen, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu verschaffen. Denn diese Fläche ist geeignet, einen gewichtigen und den allgemein anerkannten energiepoli-tischen Zielsetzungen nicht offensichtlich widersprechenden Beitrag zur Erhöhung des Anteils regenerativer Energien an der Gesamtenergieerzeugung zu leisten. Der Windpark Presen ist raumbedeutsam und die Windenergie hat sich im Bereich dieser Fläche bereits durchgesetzt, weil diese ausschließlich mit Windenergieanlagen (17 an der Zahl) bebaut und ausschließlich hierdurch genutzt wird. Auch stünde die Darstellung der Fläche des Windparks Presen als Vor-ranggebiet für die Windenergienutzung mit der Wirkung eines Eignungsgebiets der Raumver-träglichkeit nicht entgegen. Dies wäre jedenfalls dann der Fall, wenn die Fläche des Windparks Presen zumindest zum Repowering genutzt werden könnte. Damit könnte dem Ziel der Wind-energienutzung substanziell Raum zu verschaffen, sogar ohne neuen Raum hierfür an anderer Stelle entsprechend der Größe der Fläche des Windparks Presen schaffen zu müssen, ent-sprochen werden.Obwohl die Genehmigung aus dem Jahr 2006 als luftfahrrechtliche Auflage eine Höhenbe-schränkung enthält, sollte dies nicht in die Darstellung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung übernommen werden. Denn sofern es luftfahrrechtliche Bedenken für hö-here Windenergieanlagen geben sollte, kann noch im Rahmen eines konkreten Genehmi-gungsverfahrens über eine Höhenbeschränkung entschieden werden.Unterstellt die Darstellung der Fläche des Windparks Presen als Vorranggebiet sollte insbeson-dere wegen der militärischen Belange nicht möglich sein, regen wir mit Blick auf die Bedeutung von Bestandsanlagen und dem Umstand, dass dem Interesse betroffener Anlagenbetreiber in der Abwägung besonderes Gewicht beizumessen ist (vgl. S. 86 des Entwurfs) an, neben den unter Ziff. 2.1.2 und 4.2.2 dargestellten Alternativkonzepten weitere Alternativen in Betracht zu ziehen und im Ergebnis der Überprüfung das gesamträumliche Planungskonzept entsprechend anzupassen.So wäre im Hinblick auf das *„Plankonzept" (vgl.* Ziff. 2 ff.) auch eine Kombination von Eignungs-gebieten i.S.v. § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 3 ROG mit Vorranggebieten mit kombinierter Ausschlusswirkung i.S.v. § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 i.V.m. S. 2 ROG denkbar. Damit wäre auch ein *„Repowering-Konzept"* dergestalt möglich, dass in Anlehnung an die Alternative 1 (vgl. 4.2.2.1) sämtliche Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete dem Bestandsschutz unterfallen und als Eignungsgebiete mit einem Angebot von Repowering-Flächen versehen werden. Zudem könnten auch Ausnahmen in den Regionalplänen vorgesehen werden (in Anlehnung an die Ausführungen zu	

abgegrenzten Ausnahmen im Einzelfall, vgl. S. 87 unten).Damit würde diesen Gebieten eine außergebietliche Ausschlusswirkung für raumbedeutsame Windenergieanlagen zukommen. Dadurch kann die Errichtung außerhalb dieser Gebiete im restlichen Gebiet des Regionalplans vollständig verhindert werden. Gleichzeitig würde die besondere Gewichtung von Bestandsanlagen hinreichend Berücksichtigung finden und die auf regionalplanerischer Ebene ungeklärten Einzelheiten würden dann der Bauleitplanung bzw. dem konkreten Anlagenzulassungsverfahren vorbehalten bleiben:*„Zwar ist es Aufgabe der Raumordnung, die Nutzungs- und Funktionsbelange im Raum gleichermaßen für die Abwägung zu ermitteln und zu einem gerechten Ausgleich zu brin-gen (vgl. Runkel in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 7 Rn. 17); dementsprechend muss die abschließende Abwägung in der Regel in dem von § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG gebo-tenen Umfang auf der jeweiligen Planungsebene erfolgen. Regionalplanung ist jedochkeine parzellenscharfe Planung; sie darf sich auf allgemeine Festlegungen beschränken und die konkrete Ausformung im Detail der örtlichen Planung in Gestalt der der kommuna-len Bauleitplanung und gegebenenfalls dem konkreten Anlagenzulassungsverfahren über-lassen. Ein Konflikttransfer auf die nächstniedrigere Ebene ist somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen; seine Zulässigkeit ist vielmehr abhängig von der Art der berührten Be-lange, von seinem Umfang und von dem, was auf der jeweiligen Ebene einerseits leistbar und andererseits regelungsbedürftig ist (Runkel, a.a.O., § 1 Rn. 87 unter Hinweis auf BVerwG, Beschl. v. 17.02.1984 - 4 B 191.83 -, BVerwGE 69, 30 zum Verhältnis von Bau-planung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren). Sind bestimmte As-pekte auf der regionalplanerischen Ebene nicht in allen Einzelheiten geklärt, darf die Prü-fung, an welcher Stelle konkret die ausgewiesene Nutzung realisiert werden kann, und damit die Ausformung des Eignungsgebietes dann der Bauleitplanung bzw. dem konkre-ten Anlagenzulassungsverfahren vorbehalten bleiben, wenn feststeht, dass die betreffen-den Belange keinesfalls die Eignung eines auszuweisenden Gebietes (oder gar mehrerer) insgesamt oder mit der ganz überwiegenden Fläche in Frage stellen. Nur unter diesen Vo-raussetzungen entginge der Planungsträger nämlich der Gefahr, durch die weitgehende Verlagerung der Konfliktbewältigung hinsichtlich bestimmter, auf der Ebene der Regional-planung bereits erkennbarer Belange auf die der kommunalen Bauleitplanung (oder der Anlagenzulassung) die an sich beabsichtigte „innergebietliche Steuerungswirkung" derart zu schwächen, dass den von der Ausschlusswirkung erfassten Flächen letztlich kein hin-reichende Potenzial an Flächen für die Windenergienutzung mehr gegenübersteht (vgl. hierzu OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 14.09.2010 - OVG 2 A 1.10 -, juris Rn. 40)."*(OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 03. April 2013 — 4 K 24/11 —, Rn. 99, juris)Zu beachten ist auch, dass nach § 5 Abs. 1 S. 3 LaPlaG S-H die Raumordnungspläne die an-zustrebende räumliche Entwicklung für einen Zeitraum von regelmäßig fünfzehn Jahren festlegen (Planungszeitraum). Derzeit ist davon auszugehen, dass die Windenergieanlagen im	

Windpark Presen noch bis zum Jahr 2036 weiterbetrieben werden und demgemäß die Neuerrichtung anderer Windenergieanlagen (ggf. im Rahmen des Repowerings) innerhalb dieses Gel-tungszeitraums von Relevanz sein wird. Es ist damit zu rechnen, dass im Laufe der nächsten Jahre mit zunehmender Erfahrung mit (großen) Windkraftanlagen mehr Erkenntnisse gewonnen werden, die eine Anpassung der Tabu-und Abwägungskriterien in Bezug auf militärische Ver-teidigungsanlagen erforderlich machen, die dann aber wegen der Geltungsdauer der Regio-nalpläne möglicherweise unterbleibt und eine späteres Repowering wegen der Befristung der Reservierung von Repowering-Flächen (derzeit sind 10 Jahre angedacht) nicht mehr möglich ist. Das würde wiederum dazu führen, dass die Anlagenbetreiber bereits genehmigter und errichteter Anlagen — wie im Fall des Windparks Presen — nach der aktuellen Planung auf den Bestandsschutz ihrer Anlagen beschränkt wären (vgl. S. 91 des Entwurfs) und ihnen dadurch die Möglichkeit, ältere Anlagen durch (effizientere) neue Anlagen zu ersetzen, genommen würde (vgl. VG Magdeburg, Urteil vom 30. Oktober 2012 — 2 A 140/12 —, Rn. 30, juris; vgl. Sächsisches OVG, Urteil vom 10. November 2011 — 1 C 17/09 —, Rn. 36, juris).Dies wäre insbesondere deswegen unbillig, weil § 18a Abs. 1 S. 1 LuftVG kein von vornherein unüberwindliches Hindernis darstellt, obgleich der Bundeswehr ein verteidigungspolitischer Be-urteilungsspielraum zukommt, der gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist. Denn eine Stel-lungnahme der Bundeswehr wäre darauf zu überprüfen, ob die zuständige Stelle bei ihrer Ent-scheidung von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, den gesetzlich bestimmten Rahmen erkannt und sich von sachgerechten Erwägungen hat leiten lassen sowie ob sie die berührten Interessen in die gebotene Abwägung eingestellt und nicht unverhältnismäßig zu-rückgesetzt hat (OVG Lüneburg, Urteil vom 21. April 2010 — 12 LC 9/07 —, Rn. 82, juris).*„Für die in § 18a Abs. 1 LuftVG tatbestandlich vorausgesetzte Störung von Flugsiche-rungseinrichtungen hat der Senat (BVerwG, Urteil vom 7. April 2016 - 4* C *1.15 - NVwZ 2016, 1247 Rn. 13) entschieden, dass nicht jede beliebige Beeinflussung der Einrichtungals Störung zu qualifizieren ist. Eine Störung tritt erst ein, wenn die Beeinflussungen eine bestimmte Schwelle überschreiten und dadurch die Funktion der Anlage beeinträchtigen. Die Funktionsbeeinträchtigung ist mit Blick auf die Aufgabenstellung der Flugsicherung in § 27c Abs. 1 LuftVG zu bestimmen. Eine Störung ist danach gegeben, wenn die Funktion bauwerksbedingt in einem Maß beeinträchtigt wird, das sich auf die Aufgabenerfüllung auswirkt.Diese Überlegungen lassen sich auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB übertragen. Das legt bereits der Wortlaut der Vorschrift nahe, der eine Störung der "Funktionsfähigkeit der Ra-daranlage" voraussetzt. Der Funktionsbegriff wäre zu eng gefasst, wollte man darunter le-diglich die technische Funktion der Anlage - die Erfassung von Radarbasisdaten - und nicht auch die Funktion der Anlage für die Erledigung der Aufgaben des jeweiligen Betrei-bers verstehen. Dies bestätigt die Systematik des Gesetzes. Durch § 35 Abs. 3 BauGB soll die Au ßenbereichsverträglichkeit von Vorhaben am*	

jeweiligen Standort sichergestellt werden. Unter den Begriff der "öffentlichen Belange" fallen deshalb alle Gesichtspunkte, die für das Bauen im Außenbereich rechtserheblich sein können (siehe etwa Mit-schang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 13. Aufl. 2016, § 35 Rn. 72). Rechts-erheblich sind aber nur die hinter den in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB beispielhaft aufgeführ-ten Belangen stehenden öffentlichen Zwecke."(BVerwG, Urteil vom 22. September 2016 — 4 C 2/16 —, Rn. 18 f., juris)Nach hiesiger Kenntnis gibt es hinsichtlich des Windparks Presen bislang auch keinen Nachweis darüber, dass die in § 18a Abs. 1 LuftVG tatbestandlich vorausgesetzte Störung von Flug-sicherungseinrichtung überhaupt vorliegt.Zudem wird diesseits davon ausgegangen, dass — unterstellt die Verteidigungsanlage Marien-leuchte 1 würde durch die derzeit betriebenen Windenergieanlagen gestört werden — aufgrund der steten technischen Weiterentwicklung die künftigen Anlagen grundsätzlich weniger Störpo-tentiale gegenüber militärischen Verteidigungsanlagen aufweisen.Jedenfalls wäre aber einer Darstellung der Fläche des Windparks Presen mit einer Höhenbe-schränkung im Wege einer Ausnahme im Einzelfall möglich.Denn nach Auskunft von Herrn Krips von der Norderland Windenergie & Luftfahrt vom 03.03.2016 **(Anlage 10),** basierend auf einer Besprechung zum Repowering des Windparks Presen beim Bundesamt für Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundeswehr in Kiel am 27.01.2016, besteht für den Windpark Presen ein vom Repowering unabhängiger Bestands-schutz in seiner derzeitigen Konfiguration, der einen genehmigungspflichtigen Austausch aller Windenergieanlagen beinhalte, sofern die bisherigen Bedingungen nicht verändert werden. Nach der aktuellen Fassung des Entwurfs wird ein solcher Fall aber gerade nicht erfasst, so dass insoweit eine Ausnahme im Regionalplan — erforderlichenfalls mit einer Höhenbeschrän-kung — möglich und geboten ist.Dies steht auch im Einklang mit § 6 ROG. Danach können von den Zielen der Raumordnung Ausnahmen (Abs. 1) festgelegt oder Abweichungen (Abs. 2) angeordnet werden. Schließlich ist insoweit auch zu beachten, dass § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kein absolutes Zulassungshindernis darstellt. Zwar tritt die Ausschlusswirkung "in der Regel" ein, dennoch kommt in Ausnahmefällen auch eine Zulassung im sonstigen Außenbereich in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 — 4 C 15/01 —, BVerwGE 117, 287-304, Rn. 48).<u>Zusammenfassung</u>Nach dem aktuellen Entwurf wäre die regionalplanerische Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten nicht geeignet, die Zulässigkeit von Anlagen außerhalb dieser Flächen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auszuschließen. Denn dem Entwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig Holstein (Sachthema Windenergie), Stand: Dezember 2016, liegt kein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde und die Planung ist abwägungsfehlerhaft.Für eine auf einem schlüssigen Gesamtkonzept und einer fehlerfreien Abwägung beruhende Planung ist es insbesondere erforderlich, dass der Planer nach Ausschluss der Tabuzonen sämtliche für die Nutzung der Windenergie in Betracht	

kommenden Gebiete in die Abwägung einbezieht. Im Übrigen hat sich der Abwägungsvorgang bei der Aufstellung von Raumord-nungsprogrammen im Grundsatz an den Vorgaben zu orientieren, die auch für die Aufstellung von Bauleitplänen und die dabei zu beachtenden Abwägungsschritte entwickelt worden sind. Es muss daher eine Abwägung unter Berücksichtigung der planungserheblichen Belange erfolgen. Diesen Anforderungen wird die vorgenommene Flächenauswahl nicht gerecht. Insbesondere wurde sich nicht im Einzelnen damit auseinandergesetzt, inwieweit den bereits vorhandenen Windparks bei der Flächendarstellung der Vorrang gebührt.Die Eignung der Fläche des Windparks Presen für die Windenergienutzung ist jedenfalls insoweit unter Beweis gestellt, als sie bereits mit etlichen Windenergieanlagen bebaut ist. Auf dieser Fläche ist die Errichtung von Windenergieanlagen — wie die bereits erfolgte Errichtung von 17 Windenergieanlagen zeigt — jedenfalls nicht gänzlich ausgeschlossen.Mit freundlichen GrüßenRechtsanwältin e) Forderungen Darstellung der Fläche des WP Presen als Vorrangfläche für Windenergie Jedenfalls keine Ausschlusswirkung für die Fläche des WP Presen Hilfsweise Höhenbeschränkung für die Fläche des WP Presen	

Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2385, Datum: 26.06.2017** **Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)** **Kapitel: 1.1. Sachliche Ausgangslage**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei – Landesentwicklungsplanung Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel **Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, Potenzialfläche PR3_STO_306, Glindfelder Weg , Bargteheide**	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Sehr geehrte Damen und Herren, die o.g. Potentialfläche für Windnutzung (Glindfelder Weg in Bargteheide) wurde bereits aus nachvollziehbaren Gründen nicht mehr im Regionalplanentwurf als Vorrangfläche ausgewiesen. Doch nun wird sie unverständlicherweise wieder in Erwägung gezogen. Dagegen möchte ich in aller Form Einspruch erheben, insbesondere weil die Fläche inmitten eines charakteristischen Landschaftsraumes als Freizeit- und Naherholungsgebiet liegt. Darüber hinaus ist der aus dem 18. Jahrhundert stammende Barockgarten in Jersbek einzigartig. 23 seiner insgesamt 40 Kulturdenkmale unterliegen dem Denkmalschutz. Innerhalb des Barockgartens befindet sich auch ein Waldfriedhof. [redacted] Dieses Gebiet ist für mich ein Ort der Besinnung. Windkraftanlagen würden die Totenruhe stören, sowohl optisch als auch akustisch und wären pietätlos. Auf meinem Weg zum Jersbeker Barockgarten bzw. Spaziergängen und sportlichen Betätigungen (walken, laufen, Radfahren) genieße und erfreue ich mich am Glindfelder Weg immer wieder an diesem natürlichen Lebensraum. Hier sieht man des öfteren noch seltene Tierarten, wie z.B. Rotmilane, Kraniche, Störche, Raubvögel etc.. In diesem Zusammenhang befürworte ich Ihre Ablehnungskriterien hinsichtlich des Schutzes von seltenen Wildvögeln und Fledermäusen. Aufgrund der zunehmenden Verdichtung und Bebauung ist das Gebiet am Glindfelder Weg eines der wenigen verbleibenden und unbedingt erhaltenswerter Naturgebiete, das keinesfalls durch Windkraftanlagen beeinträchtigt werden darf. Gleichermaßen möchte ich meine Bedenken zu den gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Infraschall durch Windindustrieanlagen äußern. Der Mensch ist heutzutage ohnehin derart vielen Störungen und Einflüssen von außen hilflos ausgesetzt, so dass durch den Erhalt dieses Naturschutzgebietes am Glindfelder Weg ohne die Installation von Windrädern hier wichtiges Potential zum Kraftschöpfen, zur Entspannung und Entschleunigung des Alltags erhalten bleibt. Bitte berücksichtigen Sie meine Stellungnahme bei Ihrer Entscheidung.	

Mit freundlichem Gruß [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2384, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Das Planungsgebiet PR3_STE_076 ist für die Nutzung von Windkraft sehr gut geeignet. Durch bestehende Windkraftanlagen im Umkreis ist die Region bereits vorbelastet. Ein weiterer Zubau im Planungsgebiet würde die Belastung des Gebietes nur unwesentlich beeinflussen.Die Lage nördlich der geschlossenen Ortschaft Beidenfleth ist ideal und führt bei der vorhersehenden Windrichtung aus Südwest zu keinen Belastungen hinsichtlich Lärm- und Schlagschatten im Siedlungsbereich. Eine Ausweisung als Repowering-Fläche ist für die Akzeptanz den angrenzenden Bevölkerung schädlich, da nur auswärtige Betreiber Baurecht erlangen könnten und keine Wertschöpfung für die Anwohner in Form von Beteiligungen und für die Gemeinde über die Gewerbseteuer gegeben ist. Ein Repowering-Gebiet würde die ortsansässige Eigeninitiative der Anwohner in Form eines Bürgerwindparks ausgrenzen.Eine Ausweisung als eingeschränktes Repowering-Gebiet ist abzulehnen, das Gebiet sollte als allgemeines Vorranggebiet ausgewiesen werden. Die Landeigentümer sind bereits tätig geworden, haben eine Interessen- und Planungsgesellschaft gegründet, planen bereits und wollen einen Bürgerwindpark mit Beteiligungsmöglichkeiten für die ortsansässigen Bürger um damit sicher zu stellen, dass die	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_076 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Entgegen der Entscheidung des 1. Entwurfs die Fläche als Repoweringgebiet auszuweisen, entfällt die Fläche im 2. Entwurf gänzlich. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große Kompensationsflächenkomplexe und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren. Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich zweier denkmalgeschützter Höfe. Aufgrund eines negativen Urteiles zu einer PV-Planung in deren Umkreis stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist zudem nicht mehr erforderlich, weil der regionale Bedarf dazu gesunken ist. In der vergleichenden Abwägung wird der konfliktärmere westliche Teil von PR3_STE_065 dahingehend bevorzugt. Bzgl. der möglichen Benachteiligung von Flächeneigentümern und

Wertschöpfung in der Gemeinde stattfindet.	Gemeinden, in denen Repoweringflächen liegen: Die Landesplanung geht nach rechtlicher Prüfung davon aus, dass die empfundene Benachteiligung von Flächeneigentümern in Repowering-Gebieten zu rechtfertigen ist.
Institution: Gemeinde Dammfleth, Bauverwaltungsamt **ID: M9187, Datum: 08.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0136.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Öffentlicher Teil: **zu 5. Stellungnahme zur Teilaufstellung Regionalplan III-Sachthema Windenergie** **Beschluss:** Die Gemeindevertretung beantragt, die Ausweisung von Vorrangflächen, welche unter Zugrundelegung einer Abstandfläche von 500 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen möglich sind. Insbesondere die Fläche Poßfeld im Bereich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Brokdorf erfüllt aus Sicht der Gemeinde Dammfleth die Voraussetzungen zur Ausweisung als Vorranggebiet. Die Nichtberücksichtigung ist aus Sicht der Gemeinde Dammfleth nicht nachvollziehbar. Mit dem der Landesplanung am 31.05.16 übermittelten informellen Planungskonzept hat die Gemeinde Dammfleth klargestellt, dass die Fläche geeignet ist und eine Festlegung eines sog. charakteristischen Landschaftsraumes aufgrund der bereits in der Vergangenheit stattgefundenen Technisierung deutlich zu hinterfragen ist. Die Festsetzung als charakteristischer Landschaftsraum ist aufgrund der Vorbelastung nicht gerechtfertigt. In der Abwägungsentscheidung schreibt die Landesplanung selbst, dass die Fläche sich nur	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_074 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Der südliche Flächenteil befindet sich zentral inmitten eines charakteristischen Landschaftsraumes. Dem Freihalteaspekt kommt auch unabhängig von der Lage im charakteristischen Landschaftsraum eine hohe Bedeutung zu, da ansonsten auch die letzten größeren zusammenhängenden, nicht von der Windenergienutzung geprägten Bereiche der Steinburger und Dithmarscher Marsch verschwinden würden, die gleichzeitig eine wachsende Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten, als Potenzialraum für Ausgleichs- und Kompensationsflächen sowie die Naherholung haben. Aus diesem Grund wird er nicht ausgewiesen. Der nördliche, mit Bestandsanlagen bebaute Flächenteil wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Trotz anderer struktureller Vorbelastungen ist eine Freihaltung durchaus gerechtfertigt, da bzgl. der spezifischen Belastungsform die

teilweise mit dem Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes überlagert. Ebenso schreibt die Landesplanung, dass in diesem Bereich die Freihaltung des Kernbereiches des charakteristischen Landschaftsraumes besonders gerechtfertigt ist, weil hier in besonderem Maße die Freihaltung größerer zusammenhängender wertvoller Landschaftsbestandteile gesichert wird. In Anbetracht der Tatsache, dass sich die Fläche nur teilweise mit dem Kernbereich des charakteristischen Landschaftraumes überlagert steht somit im Widerspruch zur Aussage, dass ein größerer zusammenhängender wertvoller Landschaftsbestandteil gesichert wird. Die Ausweisung der Fläche würde eine sinn- und maßvolle Arrondierung in einem durch bestehende Infrastruktureinrichtung vorbelasteten Landschaftsraum darstellen. Dieses wurde bereits im informellen Planungskonzept ausführlich dargelegt. Insgesamt sieht die Gemeinde Dammfleth gerade im Hinblick auf die Fläche Poßfeld keine ausreichende Würdigung des informellen Planungskonzeptes. Die Abwägungsentscheidung der Landesplanung ist zu überdenken. In einer Einwohnerversammlung am 04.02.16 hat die Mehrheit der anwesenden Einwohner für die Errichtung weiterer Windkraftanlagen im Gemeindegebiet mit 150 m Höhe unter Einhaltung eines 500 m Abstandes votiert. Es ist für die Gemeinde Dammfleth nicht nachvollziehbar, warum die Landesplanung dem Bürgerwillen nicht entspricht. Gerade bei der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie ist die Akzeptanz vor Ort sehr wichtig und bei der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Die Flächenausweisung im Bereich des bestehenden Windparks Hochfeld wird begrüßt. Die Abwägungsentscheidung der Landesplanung wird geteilt. Im Rahmen der Übermittlung des informellen Planungskonzeptes wurde der Landesplanung auch eine Projektdarstellung zu einer Fläche im Bereich Neufeld, die bei Aufgabe von Wohnnutzungen durchaus als geeignet angesehen werden könnte, übermittelt. Aussagen hierzu hat die Landesplanung überhaupt nicht getroffen. Das informelle Planungskonzept der Gemeinde Dammfleth wurde von der Landesplanung somit nicht vollständig ausgewertet. Die Gemeinde Dammfleth erwartet auch hierzu eine Abwägungsentscheidung durch die Landesplanung. **Abstimmungsergebnis:**	Windenergienutzung in der regionalen Umgebung der Fläche besonders raumgreifend wirkt. Im Sinne der Konzentrationsplanung ist zu Bereichen mit hoher WKA-Strukturdichte der Schutz von unbelasteten Regionsteilen unabdingbar. Insbesondere in räumlicher Korrelation mit der nahen Elbe soll der entsprechende Korridor dahingehend gesichert bleiben. Bzgl. der Abstimmung über die Errichtung von WKA sowie die gewünschten Wohnabstände im Rahmen der Einwohnerversammlung im Februar 2016: Auf Ebene der Regionalplanung ist durch den Kriterienkatalog eine weiche Tabuzone von 400 m als Abstand für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich zu Vorranggebieten definiert. Zu Siedlungsbereichen (Innenbereich) gelten grundsätzlich 800 m für Flächen mit vorhandenem Anlagenbestand und der erweiterte Abstandsbereich von 800 bis 1000 m für Flächen ohne WKA-Bestand. Es wird dahingehend auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Die Differenzierung der beiden genannten Kriterien erfolgt aufgrund verschiedener rechtlicher Voraussetzungen. Während die Wohnnutzung im Bereich nach §§ 30, 34 BauGB privilegiert ist, ist sie im Bereich nach § 35 BauGB nur ausnahmsweise zulässig. Zugleich ist die Windenergienutzung nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert. Der Plangeber ist daher nicht verpflichtet, gleiche Abstände anzuwenden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Zu Fläche PR3_STE_049: Die Einwendung hinsichtlich des Vorranggebiets PR3_STE_079 wurde zur Kenntnis genommen. Das informelle Plankonzept der Gemeinde Dammfleth wurde des Weiteren in der Abwägung berücksichtigt. Jedoch darf der bloße

Ja - Stimmen: 7 Nein -Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 1 Die Richtigkeit des Auszuges und die Angaben über die Abstimmung werden beglaubigt.	Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Solange Bereiche, für die Flächen vorgeschlagen werden, von mit der Windenergienutzung unvereinbaren Tabus betroffen sind, sind diese nicht als Potenzialfläche in die Abwägung einzubeziehen. Falls durch den Wegfall von Wohnnutzungen (Entwidmung und Abriss) Bereiche entsprechend frei von Tabukriterien werden, werden sie in der gesamtheitlichen Abwägung vollumfänglich berücksichtigt. Es liegen der Landesplanung aktuell keine Kenntnisse über potenzielle Flächen vor, die in der Abwägung unberücksichtigt blieben.
Institution: Gemeinde Wensin **ID: M2082, Datum: 15.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0120.pdf, PR_III_E_3_0120-A1.pdf, PR_III_E_3_0120-A2.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Förmliches Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes für den **Planungsraum III (Sachthema Windenergie) des Landes Schleswig-Holstein** **- Stellungnahme der Gemeinde Wensin zu dem Vorranggebiet PR3_SEG_016** Sehr geehrte Damen und Herren, nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wensin vom 12.01.2017 nimmt diese im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III wie folgt Stellung: 1. Die Gemeinde Wensin ist Teil des Naturparks Holsteinische Schweiz, für diesen auch	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_SEG_016 wird wieder gestrichen. Nach neuesten Erkenntnissen aus den Fachdaten zum Artenschutz ist sie vollständig vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelbrutplatzes überlagert. Die in zahlreichen Stellungnahmen dargestellte Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet und Einzugsbereich vieler Vögel bestätigt das hohe Konfliktpotenzial mit Belangen des Artenschutzes.

sei-tens des Landes nicht unerhebliche Fördermittel gewährt werden. 2. Es wurde mehrfach ein Schwarzstorchpaar im Bereich des Vorranggebietes gesichtet. Die Flächen dienen als Rast- und Nahrungsplatz. Dort befindet sich eine in der Entwick-lung befindliche Niedermoorlinse. 3. In der Nähe des Vorranggebietes befinden sich drei sicher nachgewiesene Rotmilanhors-te. Durch den Verein „Pass op" wurde eine Rotmilanzählung in diesem Bereich durchge-führt. Es wurden im September 2016 insgesamt 41 Rotmilane gezählt. 4. Es befindet sich [redacted] ein Seeadlerhorst. Darüberhinaus sind die Seeadler-horste [redacted] zu berücksichtigen. 5. Der Regionalplan und der Landschaftsrahmenplan stellt für den Bereich der Garbeker Au, des Wardersees und der Niederungsflächen der Trave Flächen mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems bzw. Vorrangflächen für den Naturschutz dar. Diese Ausweisung dient als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften. Wanderkarten weisen die Aussicht auf das Travetal und die Traveniederung als besonders schützenswert aus. 6. Das Gemeindegebiet nördlich der Bundesstraße B 432 wird als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung gekennzeichnet (Gebiet mit besonderer Erholungseignung) insbesondere wegen der unverbauten Landschaft. Nicht nur durch die Windenergieanlagen auch durch die Stromtrassen zum Abtransport der gewonnenen Energie würde die Landschaft zusätzlich zerschnitten werden. 7. Ein ausgewiesener Wanderweg des Naturparks Holsteinische Schweiz verläuft direkt durch die Abwägungsbereiche für die Windenergienutzung. Angrenzend daran befindet sich eine Biotopfläche mit Teich. Dieser Bereich wird durch versch. Vogelarten wie z.B. Kraniche als Brutplatz genutzt. 8. Gebiete mit besonderer ökologischer Funktion sind der Wardersee und die Trave mit Niederungsbereichen und die Flächen um die Waldgebiete an der westlichen Gemeindegrenze. Der Wardersee ist Schwerpunktgebiet, die Trave und Garbeker Au sind Hauptverbundachsen im landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem. Für die Gestaltung der Knicklandschaft um den Abwägungsbereich herum wurden Fördermittel des	

Landes gewährt. 9. Es befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Warder See und Umgebung südlich und z.T. nördlich der Bundesstraße B 432. Der Wardersee und Umgebung erfüllt die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet. Für weitere Gebiete im Gemeindegebiet ist die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet sowie für das nordöstliche Gemeindegebiet die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet geplant. 10. Diverse Naturdenkmale, archäologische Denkmale und gesetzlich geschützte Biotope sind vorhanden. 11. Der östliche Teil des Wardersees mit der Niederung zwischen See und Trave sind als EU — Vogelschutzgebiet ausgewiesen und liegt im südlichen Gemeindegebiet. 12. Die Waldgebiete im nördlichen Gemeindegebiet sind als FFH-Gebiet ausgewiesen. 13. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist zu berücksichtigen. Die erforderlichen Ab-stände zum Neubaugebiet Eichenweg sind einzuhalten. Im gültigen Flächennutzungsplan ist die Fläche bereits als Wohnbaufläche dargestellt (siehe Anlage 1). Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 5 wird nun zeitnah weiter vorangetrieben. Aus Sicht der Gemeinde ist daher ein Abstand zu wählen, der die Realisierung dieses Gebietes ermöglicht. 14. Im Übrigen wird auf die beigefügte Stellungnahme des ortsansässigen Naturschutzvereines Passop e.V. verwiesen (siehe Anlage 2). Aufgrund der vorgebrachten Gründe wird es seitens der Gemeinde Wensin abgelehnt, dass das Vorranggebiet PR3_SEG_016 für die Windenergienutzung im Regionalplan ausgewiesen wird. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	
Institution: Gemeinde Landrecht, Bauverwaltungsamt **ID: M9298, Datum: 16.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0137.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
zu 3. **Stellungnahme zur Teilaufstellung Regionalplan III-Sachthema Windenergie** Die Gemeindevertreter [redacted] und [redacted] erklären sich für befangen und nehmen an der Beratung und Abstimmung zu diesem TOP nicht teil. **Beschluss:** Die Gemeindevertretung beschließt, die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie, welche unter Zugrundelegung der jeweiligen Abstandsflächen möglich sind, in den Regionalplan III zu beantragen. Die Gemeinde Landrecht ist hierbei insbesondere der Auffassung, dass die Abstandsflächen zu städtischen und ländlichen Siedlungsbereichen von 800 m nicht auf die Stadt- bzw. Gemeindegrenze zu beziehen ist, sondern auf das letzte bewohnte Gebäude. Somit ergibt sich für Landrecht ein Vorranggebiet im Bereich „Moorhusener Wettern" laut anliegender Karte. Ferner ist die Gemeinde Landrecht der Auffassung, dass die aus der Anlage ersichtliche Fläche im Zusammenhang mit dem Windpark Moorhusen zu sehen und somit auszuweisen ist, obwohl sie für sich genommen keine 20 ha beträgt. **Abstimmungsergebnis:** Einstimmig Die Richtigkeit des Auszuges und die Angaben über die Abstimmung werden beglaubigt.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_059 wird teilweise in der Intention gefolgt. Dafür gibt es folgende Gründe: Das Gebiet wird nach Westen hin erweitert. Nicht übernommen werden nach wie vor die einzeln südlich liegenden Flächenteile, zumal von ihnen aufgrund des fehlenden Anlagenbestandes im Bereich von 800 bis 1000 m zum nächsten Siedlungsbereich im Rahmen der erneuerten Abstandsregeln der Großteil bis auf minimale Restflächen entfallen muss. Der Hauptgrund für die bisherige Nichtausweisung, die Beeinträchtigung der Stadtsilhouette von Wilster, wurde erneut geprüft. Die Fläche liegt über 1.000 m von der Bebauung entfernt. Die Bebauung mit WKA würde nicht zu einer nennenswerten zusätzlichen Horizontbedeckung aus Sicht von Wilster führen, da im gleichen Blickwinkel bereits WKA stehen. Die notwendigen Abstandszonen zu Siedlungsbereichen werden nicht ab der Gemeinde-/Stadtgrenze gemessen, sondern ab der Bebauungsgrenze respektive der Grenze des baulichen Zusammenhangs eines Siedlungsbereiches, einer Ortslage etc. sowie wahlweise beispielsweise der Begrenzung des Geltungsbereiches von Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen.

Institution: Ebert Erneuerbare Energien Wind GmbH & Co. KG, Keine Abteilung

ID: 1988, Datum: 26.06.2017

Angehängte Dateien: Anlage Karte 1.pdf, Anlage Karte 2.pdf, Anlage Karte 3.pdf, Anlage Karte 4.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Regionalplan Schleswig-Holstein, Planungsraum I **Ebert Erneuerbare Energien (EEE)- Beurteilung Potenzialfläche Schmalfeld (PR3_SEG_052)** **Lage des Gebiets:** Die Potenzialfläche PR3_SEG_052 befindet sich südlich von Neumünster (vgl. Karte 1). Entlang der Autobahn A7 auf der Höhe Schmalfeld befindet sich die Potenzialfläche PR3_SEG_052 auf der östlichen Seite, in nicht einmal 1 km Entfernung zur Autobahn A7. Von Nord nach Süd bemisst die Potenzialfläche PR3_SEG_052 ca. 1,5 km, von West nach Ost im Schnitt ca. 300 m. Die Potenzialfläche PR3_SEG_052 wird zum Großteil landwirtschaftlich genutzt, neben Ackerflächen, Baumreihe und Einzelbäumen befinden sich noch kleinere Feldgehölze und Ruderalflächen auf der Potenzialfläche. Im Zuge der Offenlegung des Regionalplans Schleswig-Holsteins vom 06.12.2016 wurde die Potenzialfläche aufgrund von „weichen Tabu- und Abwägungskriterien“ nicht als Vorranggebiet für Windenergie in den Regionalplan übernommen. **Abwägungsentscheidung:** Gemäß der Landesplanung – Teilfortschreibung Regionalplan I, Sachthema Windenergie befindet sich die Potenzialfläche in einer Region, in der Abwägungs- und weiche Tabukriterien ihre beschränkende Wirkung auf windenergetische Nutzung entfalten. Begründung der Landesplanung: 1. Fledermausschutz 2. Weiterer Umgebungsbereich Vogelschutzgebiet 3. Regionaler Grünzug der Ordnungsräume Im Datenblatt der Potenzialfläche PR3_SEG_052 steht: „Im Zusammenhang mit dem Projekt Lebensraumverbund Rothirsch und des Grünbrückenkonzeptes kommt ein vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr in Auftrag gegebenes Gutachten zu folgender Einschätzung: Die Fläche liegt im direkten Zuleitungskorridor zur A20 – Querung Schmalfelder Au. Die breite Gewässerquerung dient unter anderem dem Erhalt des hier verlaufenden Verbundkorridors für den Rothirsch. Aufgrund der Ausdehnung der Ortslage Schmalfeld und von Einzelgehöften	Die FLäche PR3_SEG_052 wird in angepasster Form als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit den Grünbrücken / Querungen Schmalfeld und Clashorn sowie den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat ergeben, dass der überwiegende Teil der Fläche innerhalb des Zuleitungskorridores liegt. Eine Flächenausweisung in begrenztem Umfang ist hier jedoch unter der Voraussetzung möglich, dass zusätzliche Biotop- und Deckungsstrukturen geschaffen werden. Konkrete Maßnahmen werden im Anlagengenehmigungsverfahrfen geprüft und festgelegt. Ausgewiesen werden zwei Flächenteile östlich der A7 in den Gemeinden Schmalfeld und Nützen ohne den direkt an die Autobahn angrenzenden Teil unter Einhaltung eines Abstandes von 1.000 m zur Ortschaft Schmalfeld. Somit kann dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche teilweise entsprochen werden. Die vorgebrachten Argumente sind jedoch nicht in der Lage, die Gründe für den Flächenzuschnitt zu entkräften, weshalb die Landesplanung an der Abwägungsentscheidung festhält.

besteht in diesem Bereich ein wichtiger Engpass. Die Lage der Fläche im Zentrum des Korridors ist daher aufgrund ihrer kumulativen Wirkung sehr ungünstig und kann erhebliche Auswirkungen auf die Funktionstüchtigkeit der Verbundachse haben. Sie wird daher nicht übernommen.“ Bei der Anwendung der Kriterien wurde im Bereich der Potenzialfläche die bestehende Sachlage nicht korrekt betrachtet, so dass die Flächen erneut überprüft werden müssen. Die zuständige Behörde hat im Rahmen dieser Stellungnahme zu prüfen, ob die Potenzialfläche PR3_SEG_052 als Windvorranggebiet in die Regionalplanung aufgenommen werden sollte. <u>Zu 1.) Fledermausschutz (vgl. Karte 2)</u> • Im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens muss eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden, die aufzeigt, ob in diesem Gebiet eine Fledermauspopulation besteht, oder nicht. • Durch das Abwägungskriterium „Fledermausschutz“ sollte demnach keine potenzielle Windeignungsfläche von vornherein ausgeschlossen werden, sofern kein klarer Nachweis für die Existenz von Fledermäusen bestehen (z.B. durch ein Fledermaus-Monitoring). • Sollte sich herausstellen, dass es zu einer Fledermauspopulation in der nahen Umgebung dieser Potenzialfläche kommt, könnten die gängigen Abschaltalgorithmen das Tötungsrisiko des Fledermausbestandes nahezu ausschließen. <u>Zu 2.) Weiterer Umgebungsbereich von Vogelschutzgebieten (vgl. Karte 3)</u> • Laut der Landesplanung Schleswig-Holstein stellt der weitere Umgebungsbereich von Vogelschutzgebieten ein Abwägungskriterium dar. • Planerisch braucht ein Vogelschutz keine zusätzlichen Abstand, denn das Vogelschutzgebiet an sich ist geschützt. Sollte ein weiterer Abstand benötigt werden, müsste es zu einer Vergrößerung des Vogelschutzgebietes kommen. <u>Zu 3.) Regionaler Grünzug der Ordnungsräume (vgl. Karte 4)</u> • Das Abwägungskriterium der Regionalen Grünzüge der Ordnungsräume im besonderen Bezug auf den Rothirschbestand ist nicht als Teil des Verfahrens vorgesehen. Dementsprechend ist eine Einzelfallprüfung zwingend notwendig. • Das Abwägungskriterium „Regionaler Grünzug der Ordnungsräume“ überschneidet sich mit der Potenzialfläche nur im südlichen Bereich. Dieses Kriterium überdeckt nicht einmal 10% (3 von 36 ha) der Potenzialfläche. • Sollte es durch dieses Kriterium dazu kommen, dass die Fläche nicht als potenzielle Windenergievorrangfläche ausgeschrieben wird, besteht weiterhin die Möglichkeit, dieses Gebiet verkleinert auszuweisen. Die Restfläche (nach Abzug des Abwägungskriteriums „Regionaler Grünzug der Ordnungsräume“ ist mit 33 ha immer noch groß genug, um als	

Windvorrangfläche ausgewiesen zu werden. <u>Weitere Anmerkungen</u> • Konkurrenz zu den Potenzialflächen bei Nützen (PR3_SEG_049 und PR3_SEG_056). Um die Ortschaft Nützen zu entlasten und den örtlichen Modellflugplatz zu schützen, wäre eine Verlagerung der Belastung von der Potenzialfläche PR3_ SEG_049 zu der Potenzialfläche PR3_SEG_052 von Vorteil. In diesem Fall würden der Ortschaft und dem Modellflugplatz weitaus mehr Platz gelassen werden. • Sollte es das Ziel sein, diesen Bereich unter Anwendung des Kriteriums frei von Windenergie zu halten, so muss man davon ausgehen, dass die politischen Ziele im Bezug auf die Energiewende nicht erfüllt werden können. Damit dieser Raum jedoch so gut es geht geschützt bleibt, auf der anderen Seite aber auch die Energiewende forciert wird, sollte gerade in den Randbereichen der Landschaftsschutzgebiete in Einzelfällen ermöglicht werden, um die Kernbereiche der Landschaftsschutzgebiete weiterhin zu schützen. Diese Möglichkeit sollte als Einzelfall im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens geprüft werden. • Insgesamt wird die Landesplanung nach derzeitiger Planung selbst das sparsam gesteckte Ziel von 2% der Landesfläche unterschreiten: Die Landesfläche beträgt 15.803.000.000 m². 2% davon wären 316.060.000 m² oder 31.606 ha. Von der Landesplanung vorgesehen werden Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 31.353 ha (1,98% der Landesfläche). Es fehlen als 253 ha oder umgerechnet mindestens acht kleine oder vier große Windvorrangflächen bzw. je nach Flächenzuschnitt etwa 25 bis 50 Windenergieanlagen. • Es wird in Frage gestellt, ob 2% der Landesfläche für die Herausforderung der Energie-, Mobilität- und Wärmewende überhaupt ausreichend sein werden. Neben dem Eigenbedarf werden schon für die Versorgung von Hamburg erhebliche Energiemenden aus Schleswig-Holstein benötigt werden, wenn 2021 die riskante Atomkraftnutzung in Schleswig-Holstein und 2022 bundesweit erfreulicherweise beendet werden wird. Durch die Mobilitäts- und Wärmewende wird sich der Elektrizitätsbedarf in Schleswig-Holstein und Hamburg zudem trotz Energieeinsparungen und Energieeffizienzmaßnahmen spürbar erhöhen. Wollen wir aussteigen, so sollten wir darüber diskutieren, ob wir uns über die 2%-Marke hinauswagen, so wie dies auch in anderen Regionen der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist, in denen der Wind sogar viel schwächer weht als bei uns im echten Norden. Bedingt durch die langen Planungsprozesse sollten wir schon jetzt diskutieren, ob statt der 2,0% besser gleich 2,5% oder 3,0% der Landesfläche Windenergienutzung vorgesehen werden sollten. • Falls nötig, so sollte ein unabhängiges Gutachten durch die Landesregierung bzw. Landesplanung zum zukünftigen Energiebedarf Schleswig-Holsteins inklusive Hamburg nach Abschaltung der Atom- und Kohlekraftwerke und erhöhtem Elektrizitätsbedarf durch Mobilitäts- und Wärmewende eingeholt werden und dessen Ergebnisse in die Ausweisung der	

notwendigen Windvorranggebiete einfließen. **Fazit** • Große Teile der Potenzialfläche PR3_SEG_052 sind von keinem Anwendungskriterium betroffen, so dass windenergetische Nutzung ohne größere Hindernisse möglich ist. • Fledermäuse müssen gesondert erfasst werden und als Einzelfall geprüft werden. • Der Abstand zum Vogelschutzgebiet beträgt im Minimum 775 m, so dass der Mindestabstand von 300 m bei Weitem überschritten wird. • Durch den bedeutenden Engpass, der z.B. vom Rothirsch als Verbundachse genutzt wird, wäre eine denkbare Option, dieses Kriterium von der Potenzialfläche auszusparen. Die erforderliche Mindestgröße besitzt die Fläche trotzdem. Der Kreis Segeberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2383, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich möchte, dass lebenswichtige Vogelflugkorridore für Gänse, Schwäne und Kraniche zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen erhalten und geschützt werden. Der Lebensraum geschützter Großvogelarten wie z. B. Rotmilan, Seeadler, Kranich, Graureiher usw. muss uneingeschränkt und ohne (weitere)Beeinträchtigungen erhalten bleiben. Besonders fürchte ich um den Seeadlerbestand, dessen Einzugsbereich/"freier Luftraum" durch WKA extrem gefährdet wäre. Ich möchte, dass die charakteristischen Landschaftsräume meiner Heimat ohne weitere "Verspargelung" erhalten bleiben.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8001, Datum: 26.06.2017**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Wir bringen folgende Bedenken vor: - Diese ausgewählte wie auch die Fläche "Vorranggebiet PR2-RDE-147" sowie die "Potentialfläche PR3_STE_003" liegen neben den bereits bestehenden Windkraftanlagen in Reher und Osterstedt in unmittelbarer Nähe unseres Wohnortes. Dadurch entsteht der Eindruck einer Umzingelung unseres Wohngebietes. - Da unser Wohngebiet über keine zentrale Wasserversorgung verfügt sondern die Haushalte ihren Wasserbedarf über eigens gebohrte Brunnen beziehen, besteht die Gefahr, dass es bei Gründungsarbeiten der geplanten WKA's zu Verunreinigungen des Grundwassers kommt und damit die Wasserversorgung der Gemeinde Wapelfeld gefährdet ist (eine Anbindung an die zentrale Wasserversorgung ist - schon aufgrund der Investititionskosten für die bestehenden Brunnen - nicht hinnehmbar). Eine mögliche Verunreinigung des Grundwassers würde somit zu Regressansprüchen der Einwohner führen. - Durch die Bebauung der Vorranggebiete sowie der Potentialflächen rund um Wapelfeld entstehen ein erhöhtes Lärmaufkommen, evtl. Schattenwurf und - auch wenn eine anerkannte Studie z.Z. nicht vorliegt - mögliche gesundheitliche Schäden durch Infraschall - Die z.Z. bestehende Abstandsregelung der WKA zu Wohngebieten und Einzelhäusern , insbesondere der Anlagen > 150m Narbenhöhe ist zu gering. Der Mindestabstand muss die 10fache Höhe der WKA betragen. - Die Einwohner haben - entgegen Ihrer Ankündigung - ein nur sehr eingeschränktes Mitspracherecht, obwohl a)die Wertminderung der Immobilien von den Eigentümern getragen werden muss b)zusätzlich sind die Kosten für die abgeschalteten Anlagen, für die eingespeiste Energie und die Prämien für die Landeigentümer zu tragen c)die realistische gesundheitliche Beeinträchtigung insbesondere der Kinder in Kauf genommen werden muss d)die Bürgerentscheide und die Beschlüsse von den Gemeindevertretungen - sowohl pro als	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_003 wird in der Intention gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort aus folgenden Gründen weiterhin ausgeschlossen: Die Fläche liegt voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Schwarzstorchbrutplatz sowie teilweise eines Rotmilanhorstes. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht übernommen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

auch contra -nicht berücksichtigt werden e)die Landbevölkerung ohne Länderein zahlen zusätzlich zu den genannten - Die Entscheidung, Vorranggebiete und Potentialfläche in Gegenden mit geringem Windertrag auszuweisen, statt Repowering von WKA's mit hohem Windertragspotential durchzuführen, erscheint nicht mal ansatzweise durchdacht - Sinnhaftigkeit des enormen Ausbaus auf 300 % des veranschlagten Energiebedarfs von Schleswig-Holstein wird in Frage gestellt, da eine bundesweite Planung der Energieerzeugung nicht stattfindet. Bsp. Bayern möchte S-H-Strom nicht beziehen. - eine angedachte Wohnbebauung sowie der Ausbau des Tourismus ist jahrzehntelang nicht mehr möglich	
Institution: Gemeinde Oesterdeichstrich **ID: M7818, Datum: 15.06.2017** **Angehängte Dateien: Stellungnahme Oesterdeichstrich vom 08.06.2017.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Gemeinde Oesterdeichstrich 15.06.2017 Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift 18. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oesterdeichstrich am 08.06.2017 Der Tagesordnungspunkt war öffentlich. Gesetzliche Mitgliederzahl: 9, davon anwesend und stimmberechtigt: 4 Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben. Zu TOP 5) Teilaufstellung Regionalplan Planungsraum III (Sachthema Windenergie)	Zu Fläche PR3_DIT_049: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf vergrößert. Es bleibt bei der Zweckbestimmung Repowering für die noch nicht bebauten Teilbereiche. Es bleibt abzuwarten, ob die Fläche wie in einigen Stellungnahmen angemerkt aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeit von Altanlagenbetreibern tatsächlich nicht genutzt werden kann. Die Landesplanung wird die Entwicklungen im Rahmen des Planmonitorings nach Inkrafttreten beobachten. Den Wünschen nach Einbeziehung des mit WKA bebauten Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann entsprochen werden. Zwar ist dieser Bereich grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten, die die Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Jedoch ist die Errichtung von WKA nicht pauschal ausgeschlossen. Aufgrund der

hier: Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf Sachverhalt: In der Sitzung am 28. Mai 2015 beschloss der Amtsausschuss des Amtes Büsum-Wesselburen die Aufstellung eines Amtswindkonzeptes. Anlass war der Wunsch, an der bevorstehenden Neuaufstellung der Regionalpläne in fachlich und sachlich angemessener Form teilzuhaben. Grundlage des Amtswindkonzeptes bilden die durch den Runderlass des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei, - Landesplanungsbehörde - vom 23. Juni 2015 definierten Tabukriterien. Die Gemeinden und das Amt haben sich bereits mit der Erstellung des Amtswindkonzeptes intensiv mit den möglichen Vorrangflächen beschäftigt und mit der Abgabe des Amtswindkonzeptes an die Landesplanungsbehörde ihren Willen zur Steuerung innerhalb des Amtsgebietes betont. Mit der amtlichen Bekanntmachung hat am 27. Dezember 2016 das Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie begonnen. Das offizielle Beteiligungsverfahren läuft vom 27. Dezember 2016 bis 30. Juni 2017. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die gemeindliche Stellungnahme einzureichen. Das Gemeindegebiet Oesterdeichstrich weist im Amtswindkonzept Potenzialflächen für Windenergieanlagen auf. Diese hat die Gemeinde mit dem Beschluss vom 02.03.2016 in das Amtswindkonzept eingebettet und somit dem Land als potentielle Vorrangflächen für Windenergieanlagen gemeldet (vgl. Abbildung links): Fläche 1+2 nordwestliche Fläche Fläche 3 nordöstliche Fläche 2 Hinweis: Die Beschlussvorlage muss ggf. um die Ausführungen zur Flugplatzrunde ergänzt werden. Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt zum Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die	bereits vorhandenen Anlagen geht der Plangeber davon aus, dass zumindest bei gleichwertigem Ersatz auch zukünftig die Errichtung von WKA möglich ist. Zu PR3_DIT_061: Den Wünschen nach Einbeziehung des mit WKA bebauten Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann entsprochen werden. Zwar ist dieser Bereich grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten, die die Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Jedoch ist die Errichtung von WKA nicht pauschal ausgeschlossen. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen geht der Plangeber davon aus, dass zumindest bei gleichwertigem Ersatz auch zukünftig die Errichtung von WKA möglich ist. Eine Ausweitungder Fläche über den Bestand ist unter diesen Voraussetzungen jedoch nicht denkbar. Sie wird daher eng um die Bestandsanlagen herum abgegrenzt.

neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie folgende Stellungnahme einzureichen: Fläche 1+2 nordwestliche Fläche (PR_DIT_049) Die Landesplanung benennt diese Fläche als "PR_DIT_049" im Verfahren zur Teilaufstellung der Regionalplan III zum Sachthema Windenergie. Die Fläche wurde durch die Landesplanung SH nicht aufgenommen, da ein hohes Konfliktrisiko durch die Platzrunde des Oesterdeichstricher Flughafen inklusive Mindestabstand (400 m/ 850 m) erwartet wird. Diese Entscheidung kann die Gemeinde Oesterdeichstrich nicht nachvollziehen. Insbesondere hält die Gemeinde die Argumentation nicht für standhaft, da keine Daten freigegeben werden, die den genauen Platzrunden- und Sicherheitskorridor darstellen. Dies entspricht nicht den Grundsätzen einer transparenten Planung. Die Gemeinde möchte noch einmal deutlich darauf hinweisen, dass in der Fläche 1+2 bereits Windenergieanlagen stehen- auch innerhalb der kartographisch nicht darstellbaren Flugplatzrunde- und dass diese Flächen somit bereits einer Einzelfallprüfung unterlagen, die zu einem positiven Ergebnis zu Gunsten der Windenergie gekommen ist. Fläche 3 nordöstliche Fläche (PR_DIT_61) Diese Fläche wurde durch die Landesplanung SH nicht aufgenommen, da ein hohes Konfliktrisiko durch die Platzrunde des Oesterdeichstricher Flughafen inklusive Mindestabstand (400 m/ 850 m) erwartet wird. Es wurden keine Daten freigegeben, die den genauen Platzrunden- und Sicherheitskorridor darstellen. Dies entspricht nicht den Grundsätzen einer transparenten Planung. Die Aussage, dass Platzrunden um Flugplätze nach Auskunft der Landesluftfahrtbehörde kartographisch nicht so erfassbar sind, dass sie bei der Potenzialflächenermittlung fehlerfrei pauschal in Abzug gebracht werden können, kann von der Gemeinde Oesterdeichstrich nicht nachvollzogen werden. So ist die Platzrunde im Luftfahrthandbuch kartographisch dargestellt und veröffentlicht. Im Amtswindkonzept wurde sie entsprechend übernommen. Weshalb sollte dies nicht auch bei der Formulierung von Tabukriterien möglich sein? Des Weiteren ist es Ziel der Teilaufstellung der Regionalpläne Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung zu generieren. Das bedeutet laut Plankonzept, dass innergebietlich auf Regionalplanebene der Vorrang der Windenergienutzung für jedes einzelne Gebiet letztabgewogen ist. Aus diesem Umstand ergibt sich bereits die Tatsache, dass Platzrunden um Flugplätze nicht einer Einzelfallprüfung unterliegen können. 3	

Abstimmungsergebnis: Einstimmig Aufgrund § 22 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, haben sich [redacted] für befangen erklärt. Sie waren weder bei der Beratung, noch bei der Abstimmung anwesend. Die vorstehende beglaubigte Abschrift stimmt mit der vorgelegten Urschrift des vollständigen Protokolls über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oesterdeichstrich vom 08.06.2017 überein. Büsum, den 15.06.2017 Gemeinde Büsum Der Bürgermeister Im Auftrage	
Institution: Ebert Erneuerbare Energien Wind GmbH & Co. KG, Keine Abteilung **ID: 1985, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: Anlage Karte 1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Regionalplan Schleswig-Holstein, Planungsraum III **Beurteilung Potenzialfläche Koberg (PR3_LAU_028)** **Lage des Gebiets:** Die Potenzialfläche PR3_LAU_028 liegt zwischen den Ortschaften Sirksfelde, Ritzerau und Koberg. Östlich sowie westlich befinden sich etwas entfernt Waldgebiete. Die Potenzialfläche befindet sich zum größten Teil auf landwirtschaftlich genutztem Boden. Im diesem Bereich kommt es zu keinen Konflikten zwischen einer möglichen windenergetischen Nutzung und harten- sowie weichen Tabukriterien.	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an ihrem Abwägungsergebnis fest. Die Fläche PR3_LAU_028 wird nach wie vor nicht übernommen. Die vollständige Überschneidung mit den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von zwei Seeadlerhorsten und einem Rotmilanhorst hat sich nach aktueller Datenlage des MELUND bestätigt. Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber

Im Zuge der Offenlegung des Regionalplans Schleswig-Holsteins vom 06.12.2016 wurde diese Potenzialfläche aufgrund von Abwägungskriterien nicht als Windvorranggebiet in den Regionalplan übernommen. **Abwägungsentscheidung:** „Die Potenzialfläche überlagert sich vollständig mit dem vorgenannten Kriterium hoher Priorität (potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel). Um Konflikte zu vermeiden entfällt die Fläche als Vorranggebiet." Begründung der Regionalplanung: 1. Schützenswertes Geotop 2. Weiter Umgebungsbereich Vogelschutzgebiet 3. Großvogelhorste mit Umgebungsschutz 4. Rotmilanhorst und Umgebungsbereich, Nachweis fraglich 5. Fledermausschutz <u>Zu 1.) Schützenswertes Geotop</u> • Gemäß der Landesplanung Schleswig-Holstein stellt ein schützenswertes Geotop kein Ausschlusskriterium dar. • Es ist durchaus möglich trotz schützenswerte Geotope ein Windpark zu errichten, die Landesplanung Schleswig-Holstein weist nur darauf hin, dass im Genehmigungsverfahren die Standorte der Windenergieanlagen möglichst so gewählt werden, dass die schützenswerten Geotope nicht direkt betroffen sind. • Demnach sollte es für das Abwägungskriterium „Schützenswerte Geotope" zu einer Einfallprüfung im Laufe eines Genehmigungsverfahren kommen, jedoch nicht die windenergetische Nutzung von Beginn an unterbinden. <u>Zu 2.) Weiter Umgebungsbereich Vogelschutzgebiet</u> • Gemäß der Landesplanung Schleswig-Holstein stellt der weitere Umgebungsbereich von Vogelschutzgebieten ein Abwägungskriterium dar. • Planerisch braucht ein Vogelschutz keine zusätzlichen Abstand, denn das Vogelschutzgebiet an sich ist geschützt. Sollte ein weiterer Abstand benötigt werden, müsste es zu einer Vergrößerung des Vogelschutzgebietes kommen.	gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über Vorranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur mit einem Gesamtkonzept abgestufter Kriterien.

Zu 3.) Großvogelhorste mit Umgebungsschutz • Im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens sollte eine Einzelfallprüfung inkl. Horstkartierung stattfinden. • Großvogelhorste mit Umgebungsschutz sind durch bestehende Windenergieanlagen vorbelastet. Zu 4.) Rotmilanhorst und Umgebungsbereich, Nachweis fraglich • Eine potenziell für windenergetische Nutzung interessante Fläche sollte nicht durch ein Abwägungskriterium, dessen Nachweis fraglich ist, beschränkt werden. • Für diesen Einzelfall sollte es zu einer erneuten Prüfung kommen, um sicherzugehen, ob es hier einen durch Windenergie gefährdeten Rotmilan bzw. den dazugehörigen Umgebungsbereich gibt. • Die Differenzierung bei den Abwägungskriterien 2.5.2.22 und 2.5.2.23 im Hinblick auf „sicher nachgewiesene“ und „nicht sicher nachgewiesene“ Standorte von Rotmilanhorsten halten wir für nicht nachvollziehbar. Dies ist zum einen dem Umstand geschuldet, dass es sich bei Rotmilanhorsten typischerweise um Wechselhorste handelt, so dass auf regionalplanerischer Ebene entweder ein unbedingter Schutzbedarf oder gerade kein Schutzbedarf gegeben ist. Eine Differenzierung erfordert konkrete, nachvollziehbare Kriterien, die für den gesamten Zeitraum der voraussichtlichen Geltung des Regionalplans wirksam sein können. Dies ist bei artenschutzfachlichen Problemlagen, die im Einzelfall der Einschätzungsprärogative der zuständigen Naturschutzbehörde unterliegen, in keinem Fall gegeben. Zum andern kann auch durch die Wahl dieser Kriterien in keinem Fall eine Letztabgewogenheit des Planungskonzepts für die gesamte Dauer sichergestellt werden, als dass die Einordnung als sicher bzw. nicht sicher nachgewiesener Standort von Rotmilanhorsten stets auf eine statische Datengrundlage zurückgreifen muss. Entwicklungen während der Wirksamkeit des Raumordnungsprogrammes können nicht abgebildet werden. Zu 5.) Fledermausschutz • Das Abwägungskriterium Fledermausschutz ist ungeeignet und muss einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. • Gängige Abschaltalgorithmen schließen das Tötungsrisiko des Fledermausbestands nahezu aus. **Fazit** • Im Rahmen großflächiger Kartierungsarbeiten muss geprüft werden, ob es zum Bauverbot	

durch eines der vorgenannten Kriterien kommt. Eine Nicht-Ausweisung der Potenzialfläche PR3_LAU_028 ist daher erst nach den Kartierungsarbeiten aussagekräftig. • Potenzielle Anlagenstandorte müssen vorab mit den geschützten Bereichen des Kriteriums „Schützenswertes Geotop“ abgeglichen werden, Überschneidungen müssen vermieden werden. • Insgesamt wird die Landesplanung nach derzeitiger Planung selbst das sparsam gesteckte Ziel von 2% der Landesfläche unterschreiten: Die Landesfläche beträgt 15.803.000.000 m². 2% davon wären 316.060.000 m² oder 31.606 ha. Von der Landesplanung vorgesehen werden Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 31.353 ha (1,98% der Landesfläche). Es fehlen als 253 ha oder umgerechnet mindestens acht kleine oder vier große Windvorrangflächen bzw. je nach Flächenzuschnitt etwa 25 bis 50 Windenergieanlagen. • Es wird in Frage gestellt, ob 2% der Landesfläche für die Herausforderung der Energie-, Mobilität- und Wärmewende überhaupt ausreichend sein werden. Neben dem Eigenbedarf werden schon für die Versorgung von Hamburg erhebliche Energiemenden aus Schleswig-Holstein benötigt werden, wenn 2021 die riskante Atomkraftnutzung in Schleswig-Holstein und 2022 bundesweit erfreulicherweise beendet werden wird. Durch die Mobilitäts- und Wärmewende wird sich der Elektrizitätsbedarf in Schleswig-Holstein und Hamburg zudem trotz Energieeinsparungen und Energieeffizienzmaßnahmen spürbar erhöhen. Wollen wir aussteigen, so sollten wir darüber diskutieren, ob wir uns über die 2%-Marke hinauswagen, so wie dies auch in anderen Regionen der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist, in denen der Wind sogar viel schwächer weht als bei uns im echten Norden. Bedingt durch die langen Planungsprozesse sollten wir schon jetzt diskutieren, ob statt der 2,0% besser gleich 2,5% oder 3,0% der Landesfläche Windenergienutzung vorgesehen werden sollten. • Falls nötig, so sollte ein unabhängiges Gutachten durch die Landesregierung bzw. Landesplanung zum zukünftigen Energiebedarf Schleswig-Holsteins inklusive Hamburg nach Abschaltung der Atom- und Kohlekraftwerke und erhöhtem Elektrizitätsbedarf durch Mobilitäts- und Wärmewende eingeholt werden und dessen Ergebnisse in die Ausweisung der notwendigen Windvorranggebiete einfließen. Der Kreis Herzogtum Lauenburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Amt Kirchspielslandgemeinden Eider, Amt KLG Eider	

ID: 2381, Datum: 26.06.2017

Angehängte Dateien: Stellungnahme-Schlichtung-2017.PDF

Stellungnahme	Erwiderung
Gemeinde Schlichting - **Der Bürgermeister** - Gemeinde Schlichting • 25779 Schlichling Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein -staatskanzlei- Abteilung Landesplanung z.Hd . Herrn Schlick Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel über Herrn Landrat des Kreises Dithmarschen Fachdienst Regionalentwicklung Stettiner Straße 30 25746 Heide Schlichting, den 26.06.201 7	Die Flächen im Gemeindegebiet liegen, wie von der Gemeinde dargestellt, innerhalb der Hauptachse des überregionalen Vogelzuges oder im Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerhorstes. Das Konfliktrisiko mit diesen Belangen wird als sehr hoch eingeschätzt. Die Flächen werden daher nach wie vor nicht übernommen. Dem Wunsch der Gemeinde wird damit weiterhin gefolgt.

Betreff: Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schlichting begrüßt die Entscheidung der Landesplanungsbehörde, im Bereich der Gemeinde keine Vorrangflächen für Windenergieanlagen auszuweisen. Die Gemeinde Schlichting ist bereits durch die Verlegung der 380 kV- Leitung im östlichen Bereich der Gemeinde beeinträchtigt. Darüber hinaus befindet sich die Fläche in einem charakteristischen La nd sc ha ftsra um , sowie im Bereich der Hauptachse des Vogelzuges sowie des unbelasteten Bio top -Verb und systems. Im Bereich des Mödjensees befindet sich ein Seeadlerhorst sowie im Bereich der Gemeinde Schlichting ein Storchennest mit einem Storchenpaar. Weiterhin verweisst die Gemeinde auf die am 29.11 .2015 durchgeführte Bü rg erb e fra gung . Hier wurde auch deutlic h, dass die Bevölkerung diese ablehnt. Die Beteiligung an der Abstimmung lag bei 80,7 %. Im Ergebnis wird deutlich, dass sich 73,8 % gegen die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergieanlagen ausgesprochen hab en.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2382, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3_LAU_039 / Hollenbek	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der

Ich habe mich eingängig mit Ihren Planungen beschäftigt und bitte Sie für die zukünftige Planung der Raumordnung meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_039) zu berücksichtigen. Ich bitte Sie daher, die die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Zu den bisher von Ihnen aufgelisteten Konfliktrisiken bitte ich zusätzlich folgende Kriterien zu beachten: 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Meiner Meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die Fläche liegt direkt in der Sichtachse der alten und urwüchsigen Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher. Des weiteren gibt es das Herrenhaus Groß Zecher mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Meiner Meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39, PR3_LAU_44, PR3_LAU_45 und PR3_LAU_43 bilden insgesamt einen durchschnittlich 1,5 km entfernten 130° Riegel um Hollenbek herum. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Meiner Meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die Fläche liegt in der Nähe der touristisch genutzten historischen Eisenbahnlinie mit Draisine. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Meiner Meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. . In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Seeadler", ist das deutlich zu sehen. 2. In Neusterley, Hollenbek und Neu-Horst sind innerhalb des Beeinträchtigungsbereichs von	Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

1,5 km mehrere Horste bzw. Reviere des Rotmilans besetzt.. In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Rotmilan", die Ihnen sicherlich bekannt ist, ist das deutlich zu sehen. 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Meiner Meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Ich meine, man sollte die in diesem Gebiet des Naturpark Lauenburgische Seen historisch gewachsenen und unvergleichlichen Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern unbedingt erhalten. Die Mehrzahl der Dörfer im Naturpark bestehen seit mehr als 800 Jahren und sind mit ihren alten Feldsteinkirchen, Hügelgräbern und Turmhügeln charakterisiert. Nicht unbekannt dürfte sein, dass viele Gebäude unter Denkmalschutz stehen. 2. Die seit Generationen und vielen Jahrzehnten wenn nicht sogar Jahrhunderten gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind ein wichtiges Merkmal der Landschaft und tragen erheblich zu einer intakten Natur der Gegend bei. Die Nähe zum „Grünen Band“ hat eine Zersiedelung und Industrialisierung bisher zum Schutz der Natur- und Kulturlandschaft verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_039 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2379, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
- Ich fürchte um den Bestand der Seeadler (und deren Horste), deren "Einzugsbereich" bis	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem

zum *Großen Segeberger See* reicht; Windkrafträder würden ihren "Luftraum" bedrohen. - Das obige Argument gilt auch für weitere Greifvögel, sowie für Störche, Gänse, Kraniche, Enten usw.. Das betreffende vorgesehene Gebiet liegt genau in den Zugschneisen von Gänsen und Enten, sowie in Rastgebieten von Kranichen. - Groß Rönnau befindet sich im *Schutzbereich* einer geplanten Radaranlage (Seedorf-Hornsdorf), die der Flugsicherung dient und von Windrädern beeinträchtigt werden könnte. - Ich bin für den bedingungslosen Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaften !	Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2378, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich habe mich eingängig mit Ihren Planungen beschäftigt und bitte Sie für die zukünftige Planung der Raumordnung meine folgenden Ergänzungen zu der zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_036) zu. Ich bitte Sie, die die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Zusätzlich zu den bisher von Ihnen aufgelisteten Konfliktrisiken sind nach meinen Recherchen zusätzlich folgende Kriterien zu beachten: 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Meiner Meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die südliche Fläche mit 9,4 ha liegt direkt in der Sichtachse der alten und urwüchsigen Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher. Zu erwähnen sind auch noch das Herrenhaus Groß Zecher mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. Diese Teilfläche ist ca. 400m abgetrennt und vermutlich ohnehin zu klein für eine WKA Bebauung.3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Meiner Meinung nach ist die bisherige Einstufung „gering“ fehlerhaft. Das Konfliktrisiko ist für	Die angesprochene Potenzialfläche PR3_LAU_036 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung konnten für die gesamte Fläche erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt somit ein hohes Konfliktrisiko vor. Die Fläche wird nicht ausgewiesen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

diesen Punkt ist „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. Die gesamte Fläche ist geradezu von Vogelschutzgebieten umschlossen. VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. Im Norden südöstlich von Sterley, im Süden FFH Gebiet Seedorfer Forst. Hinzu kommt, dass das Naturschutzgebiet „Hakendorfer Wälder“gerade neu ausgewiesen worde. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Meiner meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen. Ein neuer Horst wurde im Herbst 2016 am Zuckerhut gemeldet und ist bisher in der Planung nicht erfasst worden. In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Rotmilan", die Ihnen sicherlich bekannt ist, ist das deutlich zu sehen. 2. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Seeadler"", die Ihnen sicherlich bekannt ist, ist das deutlich zu sehen. 3. In Seedorf und Umgebung brütet in vielen Jahren der Weißstorch. 3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Nachweislich brüten Bläßgans, Graugans, Kranich, Rohrdommel, Goldammer und Nachtigall auch zwischen den FFH Gebieten. Diese Vögel halten sich auch auch in einem größeren Feuchtbiotop auf, dass an der Prüffläche liegt. Dieses Gebiet ist bisher nicht erfasst worden .5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Meiner Meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. In diesem Gebiet des Naturpark Lauenburgische Seen sind historisch gewachsene und unvergleichliche Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern unbedingt zu erhalten. Die Mehrzahl der Dörfer im Naturpark bestehen seit mehr als 800 Jahren und sind mit ihren alten Feldsteinkirchen, Hügelgräbern und Turmhügeln charakterisiert. Viele Gebäude stehen unter Denkmalschutz. 2. Die seit Generationen und vielen Jahrzehnten wenn nicht sogar Jahrhunderten gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind ein wichtiges Merkmal der Landschaft und tragen erheblich zu einer intakten Natur der Gegend bei. Die Nähe zum „Grünen Band“ hat eine Zersiedelung und Industrialisierung bisher zum Schutz der Natur- und Kulturlandschaft verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige	

Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_036 herbeiführen.	
Gruppe **ID: G2376, Datum: 26.06.2017** **(2376, Datum: 26.06.2017| 2380, Datum: 26.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3_LAU_037 / Sterley/Hollenbek Ich habe mich eingängig mit Ihren Planungen beschäftigt und bitte Sie für die zukünftige Planung der Raumordnung meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_037) zu. Ich bitte Sie daher, die die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Zu den bisher von Ihnen aufgelisteten Konfliktrisiken bitte ich Sie zusätzlich folgende Kriterien zu beachten: 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt wohl als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. 1. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_34, PR3_LAU_32, PR3_LAU_29, PR3_LAU_30, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39 und PR3_LAU_45 bilden einen durchschnittlich 1,4 km entfernten fast vollständigen Kreis um Sterley herum. Von einer Rundumsicht bleiben ca. 30° nach Osten frei. Damit ergibt sich ein Kreisriegel um den Ort. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Meiner Meinugn nach ist, das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die Feldssteinkirche St. Johannis in Sterley liegt in der Sichtachse auf die nördliche Fläche. 3. Die touristisch „Draisine“ genutzte historische Eisenbahnlinie führt direkt an der Fläche entlang. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Meiner Meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. 1. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Seeadler", die Ihnen sicherlich bekannt ist, ist das deutlich zu sehen 2. In Neusterley, Hollenbek und Neu-Horst sind innerhalb des Beeinträchtigungsbereichs von 1,5 km mehrere Horste bzw. Reviere des Rotmilans besetzt . In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Rotmilan", die Ihnen sicherlich bekannt ist, ist das deutlich zu sehen.3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete Meiner Meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. Bläßgans und Kranich brüten nachweislich zwischen dem Gebiet Dickener Zuschlag und Hollenbek. 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Meiner Meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. 1. Ich meine, man sollte die in diesem Gebiet des Naturpark Lauenburgische Seen historisch gewachsenen und unvergleichlichen Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern unbedingt erhalten. Die Mehrzahl der Dörfer im Naturpark bestehen seit mehr als 800 Jahren und sind mit ihren alten Feldsteinkirchen, Hügelgräbern und Turmhügeln charakterisiert. Nicht unbekannt dürfte sein, dass viele Gebäude unter Denkmalschutz stehen. 2. Die seit Generationen und vielen Jahrzehnten wenn nicht sogar Jahrhunderten gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind ein wichtiges Merkmal der Landschaft und tragen erheblich zu einer intakten Natur der Gegend bei. Die Nähe zum „Grünen Band“ hat eine Zersiedelung und Industrialisierung bisher zum Schutz der Natur- und Kulturlandschaft verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher	

Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, sodass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_037 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2375, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3_LAU_039 / Hollenbek Ich habe mich eingängig mit Ihren Planungen beschäftigt und bitte Sie für die zukünftige Planung der Raumordnung meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_039) zu berücksichtigen. Ich bitte Sie daher, die die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Zu den bisher von Ihnen aufgelisteten Konfliktrisiken bitte ich zusätzlich folgende Kriterien zu beachten: 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Meiner Meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die Fläche liegt direkt in der Sichtachse der alten und urwüchsigen Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher. Des weiteren gibt es das Herrenhaus Groß Zecher mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Meiner Meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39, PR3_LAU_44, PR3_LAU_45 und	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

PR3_LAU_43 bilden insgesamt einen durchschnittlich 1,5 km entfernten 130° Riegel um Hollenbek herum. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Meiner Meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die Fläche liegt in der Nähe der touristisch genutzten historischen Eisenbahnlinie mit Draisine. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Meiner Meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. . In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Seeadler", ist das deutlich zu sehen. 2. In Neusterley, Hollenbek und Neu-Horst sind innerhalb des Beeinträchtigungsbereichs von 1,5 km mehrere Horste bzw. Reviere des Rotmilans besetzt.. In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Rotmilan", die Ihnen sicherlich bekannt ist, ist das deutlich zu sehen. 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Meiner Meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Ich meine, man sollte die in diesem Gebiet des Naturpark Lauenburgische Seen historisch gewachsenen und unvergleichlichen Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern unbedingt erhalten. Die Mehrzahl der Dörfer im Naturpark bestehen seit mehr als 800 Jahren und sind mit ihren alten Feldsteinkirchen, Hügelgräbern und Turmhügeln charakterisiert. Nicht unbekannt dürfte sein, dass viele Gebäude unter Denkmalschutz stehen. 2. Die seit Generationen und vielen Jahrzehnten wenn nicht sogar Jahrhunderten gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind ein wichtiges Merkmal der Landschaft und tragen erheblich zu einer intakten Natur der Gegend bei. Die Nähe zum „Grünen Band“ hat eine Zersiedelung und Industrialisierung bisher zum Schutz der Natur- und Kulturlandschaft verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher	

Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_039 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2374, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Atomkraftwerke können nicht die Zukunft sein. Zukunft hat ganz alleine die Windkraft da es eine von der Natur zur Verfügung gestellt Energie ist und absolut Umweltfreundlich ist. unsrere Kinder werden es uns danken!	Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2373, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Windenergie sollte auf jeden fall weiter gefördert werden, da Atomkraftwerke keine Zukunft haben!	Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2372, Datum: 26.06.2017**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich habe mich eingängig mit Ihren Planungen beschäftigt und bitte Sie für die zukünftige Planung der Raumordnung meine folgenden Ergänzungen zu der zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_036) zu. Ich bitte Sie, die die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Zusätzlich zu den bisher von Ihnen aufgelisteten Konfliktrisiken sind nach meinen Recherchen zusätzlich folgende Kriterien zu beachten: 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Meiner Meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die südliche Fläche mit 9,4 ha liegt direkt in der Sichtachse der alten und urwüchsigen Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher. Zu erwähnen sind auch noch das Herrenhaus Groß Zecher mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. Diese Teilfläche ist ca. 400m abgetrennt und vermutlich ohnehin zu klein für eine WKA Bebauung. 3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Meiner Meinung nach ist die bisherige Einstufung „gering“ fehlerhaft. Das Konfliktrisiko ist für diesen Punkt ist „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. Die gesamte Fläche ist geradezu von Vogelschutzgebieten umschlossen. VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. Im Norden südöstlich von Sterley, im Süden FFH Gebiet Seedorfer Forst. Hinzu kommt, dass das Naturschutzgebiet „Hakendorfer Wälder“gerade neu ausgewiesen worde. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Meiner meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen. Ein neuer Horst wurde im Herbst 2016 am Zuckerhut gemeldet und ist bisher in der Planung nicht erfasst worden. In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Rotmilan", die Ihnen sicherlich bekannt ist, ist das deutlich zu sehen.	Die angesprochene Potenzialfläche PR3_LAU_036 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung konnten für die gesamte Fläche erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt somit ein hohes Konfliktrisiko vor. Die Fläche wird nicht ausgewiesen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

2. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Seeadler"", die Ihnen sicherlich bekannt ist, ist das deutlich zu sehen. 3. In Seedorf und Umgebung brütet in vielen Jahren der Weißstorch. 3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Nachweislich brüten Bläßgans, Graugans, Kranich, Rohrdommel, Goldammer und Nachtigall auch zwischen den FFH Gebieten. Diese Vögel halten sich auch auch in einem größeren Feuchtbiotop auf, dass an der Prüffläche liegt. Dieses Gebiet ist bisher nicht erfasst worden . 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Meiner Meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. In diesem Gebiet des Naturpark Lauenburgische Seen sind historisch gewachsene und unvergleichliche Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern unbedingt zu erhalten. Die Mehrzahl der Dörfer im Naturpark bestehen seit mehr als 800 Jahren und sind mit ihren alten Feldsteinkirchen, Hügelgräbern und Turmhügeln charakterisiert. Viele Gebäude stehen unter Denkmalschutz. 2. Die seit Generationen und vielen Jahrzehnten wenn nicht sogar Jahrhunderten gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind ein wichtiges Merkmal der Landschaft und tragen erheblich zu einer intakten Natur der Gegend bei. Die Nähe zum „Grünen Band“ hat eine Zersiedelung und Industrialisierung bisher zum Schutz der Natur- und Kulturlandschaft verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_036 herbeiführen.	

Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2371, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin in der Windbranche tätig und bin sehr für die Nutzung der Fläche da auch erhebliche Arbeitsplätze davon abhängig sind. Aktuelle Situation bei Senvion in Husum z.B. desweiteren bin ich ein befürworter der Windenergie da ein betreiben von Atomkraftwerken absolut gegen den Umweltgedanken verstößt. Abgesehen von dem Produzierten Atommüll besteht eien Große Gefahr bei Mensch und Umwelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche PR3_DIT_007 wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen.
Gruppe **ID: G2370, Datum: 26.06.2017** **(2370, Datum: 26.06.2017| 2377, Datum: 26.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich habe mich eingängig mit Ihren Planungen beschäftigt und bitte Sie für die zukünftige Planung der Raumordnung meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_030) zu berücksichtigen. Ich bitte Sie zusätzlich, die die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Zu den bisher von Ihnen aufgelisteten Konfliktrisiken zusätzlich folgende Kriterien zu beachten: 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, RiegelbildungDas „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt wohl als „hoch“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen. Die Begründung ist wie	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

folgt:1. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_34, PR3_LAU_32, PR3_LAU_29, PR3_LAU_30, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39 und PR3_LAU_45 bilden einen durchschnittlich 1,4 km entfernten fast vollständigen Kreis/ Riegel um Sterley herum. Von einer Rundumsicht bleiben ca. 30° nach Osten frei. Damit ist ein Kreisriegel um den Ort erreicht. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und ErholungDas „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die schöne und alte Felssteinkirche St. Johannis in Sterley liegt in unmittelbarer Nähe. 3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und BiotopverbundsystemsDie bisherige Einstufung „gering“ ist fehlerhaft. Das Konfliktrisiko ist für diesen Punkt ist „mittel“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha.1. Die Fläche grenzt an Vogelschutzgebiete (südöstlich). VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. Diese Unterlagen liegen Ihnen sicherlich vor. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Meiner Meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen. 1. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Seeadler", die Ihnen bekannt sein dürfte, ist das deutlich zu sehen. 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Meiner Meinung nach ist das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. In diesem Gebiet des Naturpark Lauenburgische Seen sind historisch gewachsene und unvergleichliche Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern unbedingt zu erhalten. Die Mehrzahl der Dörfer im Naturpark bestehen seit mehr als 800 Jahren und sind mit ihren alten Feldsteinkirchen, Hügelgräbern und Turmhügeln charakterisiert. Viele Gebäude stehen unter Denkmalschutz. 2. Die seit Generationen und vielen Jahrzehnten wenn nicht sogar Jahrhunderten gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind ein wichtiges Merkmal der Landschaft und tragen erheblich zu einer intakten Natur der Gegend bei. Die Nähe zum „Grünen Band“ hat eine Zersiedelung und Industrialisierung bisher	

zum Schutz der Natur- und Kulturlandschaft verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen:„Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_030 herbeiführen.	
Institution: Amt Bad Oldesloe-Land, Bauabteilung **ID: 2363, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: 17-02 Stellungnahme entallende Bestandwindparks.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme des Amtes Bad Oldesloe Land für die Gemeinden Rethwisch und Travenbrück Das angehängte Positionspapier zu den entfallenden Eignungsgebieten war Beratungsgegenstand in den Gemeindevertretungen. Die Gemeindevertretung Rethwisch hat sich am 16.03.2016 damit beschäftigt und sich einstimmig dafür ausgesprochen, die ausgewiesenen Flächen dauerhaft als Eignungs- oder jetzt auch als Vorranggebiet für die Nutzung der Windkraft auszuweisen. Auf die in dem Positionspapier genannten Gründe wird ausdrücklich Bezug genommen. In der Gemeindevertretung Travenbrück war das Thema am 20.04.2017 Beratungsgegenstand. Dabei wurde folgender Beschluss gefasst: *Die Gemeinde Travenbrück setzt sich dafür ein, dass bisherige Eignungsgebiet Tralau auch in der künftigen Regionalplanung als Eignungs-/Vorranggebiet zu berücksichtigen und den Standort dauerhaft für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung zu stellen. Die Begründung*	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Zum Bestands-Windpark im Gemeindegebiet von Rethwisch: Der Einwendung hinsichtlich des Bestands-Windparks im Gemeindegebiet von Rethwisch wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungsrelevanten Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Der ganz überwiegende Teil der LSG-Verordnungen schließt die Errichtung von WKA direkt oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zur Errichtung von WKA. Ausgenommen sind diejenigen LSG, deren Verordnungen ausdrücklich Regelungen zur Errichtung von WKA enthalten. Insofern hält die Landesplanungsbehörde weiterhin daran fest, diese Bereiche von der Windkraftnutzung freizuhalten. Hinzu kommt, dass diese landschaftlich sensiblen Bereiche vielfach durch andere Tabukriterien

aus dem Positionspapier des Amtes vom 17.02.2017 macht die Gemeinde sich zu Eigen. *Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen* Ergänzend weist das Amt Bad Oldesloe Land für beide Gemeinden darauf hin, dass sie Entschädigungen gemäß § 39 BauGB und § 17 LPlG SH für den Fall fordern werden, dass Ihre vorhandenen Bauleitpläne für die Eignungsgebiete gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen oder aufzuheben sind. Bei der Ausarbeitung des Positionspapiers ist ein Gesichtspunkt außer Acht geblieben, der erst später bei den Regionalkonferenzen offenkundig wurde. Landschaftsschutzgebiete wurden zu weichen Tabu - Kriterien heraufgestuft. Damit ist es für das weitere Verfahren erheblich, in welchem Umfang Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen wurden, aber nicht, aus welchem Anlass dies geschehen ist. Wie ein Blick in das Kartenmaterial des Planungsraumes III belegt, haben sich die Nachbarkreise des Kreises Stormarn bei der der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten sehr zurückgehalten, der Kreis Stormarn hat jedoch in den 1970-ger siebziger Jahren sein Kreisgebiet außerhalb der bebauten Ortslagen fast flächendeckend zu Landschaftsschutzgebieten erklärt. Dies hatte naturgemäß nichts mit der Windenergienutzung zu tun sondern diente der Steuerung/Verhinderung des Kiesabbaus im Kreisgebiet. Ein Landschaftsschutzgebiet, das weit vor der Zeit einer kommerziellen Windkraftnutzung aus ganz anderen Beweggründen ausgewiesen wurde, verfälscht 40 Jahre später die Gebietskulisse erheblich. Insofern kann das bloße Vorhandensein eines Landschaftsschutzgebietes kein Tabu- sondern allenfalls ein Abwägungskriterium sein. In die Abwägung wird dann einzubeziehen sein, ob der Beweggrund für die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes für die Ausweisung eines Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie relevant ist. Der Kreis Stormarn wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt. **Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 5 bis 7 Landesplanungsgesetz (LaplaG) zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für den Planungsraum III, Sachthema Windenergie; hier: entfallende Eignungsgebiete in den Gemeinden Rethwisch, Steinburg und Travenbrück** Auf Grundlage der Teilfortschreibung der Regionalpläne von 1997 sind in den 3	überlagert sind. Im vorliegenden Fall zum einen dadurch, dass die WKA, wie vermutet durch den Petenten angedeutet, innerhalb der Abstandspuffer der nahegelegenen Siedlungsbereiche liegen. Dadurch gilt hier eine weiche Tabuzone, die entsprechende Ausschlusswirkung entfaltet. Der Schutz vor schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG auf den Menschen wird durch die gewählten Vorsorgeabstände zu den WEA sichergestellt. Zwei der drei Bestandsanlagen liegen nach Kenntnis der Landesplanung gänzlich oder teilweise innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Seeadlerhorstes. Das Kriterium genießt besondere Priorität und da kein artenschutzrechtliches Fachgutachten als Beleg für die Verträglichkeit der Tiere mit den Bestandsanlagen vorliegt, kann dies nicht entkräftend entgegengehalten werden. Zu Fläche PR3_LAU_014: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_LAU_014 (bei Eichede – Gem. Steinburg) wird in der Intention teilweise gefolgt. Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche teilweise] als Vorranggebiet übernommen werden kann: Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Insofern wird der Flächenteil, der außerhalb der 1 km-Radien um die Rotmilanhorste liegt, als Vorranggebiet übernommen. Den Hinweisen und Wünschen aus den Stellungnahmen wird dadurch im Wesentlichen Rechnung getragen.

amtsangehörigen Gemeinden Rethwisch, Steinburg und Travenbrück in den 2000 er Jahren folgende Windparks entstanden: **Rethwisch: 3 Anlagen Nordex S-70, Gesamthöhe 100 m, 1,5 MW Leistung, Baujahr 2005** [Abbildung im Originaldokument] **Steinburg, Ortsteil Eichede: 4 Anlagen AN Bonus, Gesamthöhe 100 m, 1,3 MW Leistung, Baujahr 2003** [Abbildung im Originaldokument] **Travenbrück, Ortsteil Tralau: 4 Anlagen Vestas V 80, Gesamthöhe 100 m, 2,0 MW Leistung, Baujahr 2003** [Abbildung im Originaldokument] Diese Anlagen nähern sich dem Ende der ihnen zugedachten technischen und wirtschaftlichen Lebensdauer, die „alten“ Windenergie-Eignungsgebiete fallen nach derzeitigem Planungsstand weg und werden durch Repowering- Vorranggebiete an anderen Stellen im Lande ersetzt. Den seinerzeit für die Regionalplanung Verantwortlichen darf wohl unterstellt werden, dass bei der erstmaligen Ausweisung von Eignungsgebieten eine besondere Sorgfalt an den Tag gelegt wurde und alle Parameter dafür sprachen, Windparks in diesen wenig strukturierten und großräumig ackerbaulich genutzten Gebieten zu ermöglichen. Gleichwohl sahen die Gemeinden sich veranlasst, den Planungs- und Genehmigungsprozess kritisch, aber auch konstruktiv zu begleiten. So hat die Gemeinde Steinburg bereits Anfang der Neunzigerjahre eigene Initiativen ergriffen, um die Nutzung der aufkommenden Windenergie in ihren topographisch begünstigten Lagen zu ermöglichen. Alle Gemeinden haben den Regionalplänen vorbehaltlos zugestimmt und durch eigene Bauleitverfahren und städtebauliche Verträge eine Feinabstimmung vorgenommen. Als Ergebnis sind Windparks entstanden, die damals wie heute auf große Akzeptanz gestoßen sind. Und dies bereits vor der nach Fukushima in Deutschland 2011 eingeleiteten Energiewende. Als Wermutstropfen mag da nur gelten, dass von den seinerzeit von der Politik und Windenergiewirtschaft prognostizierten Gewerbesteuereinnahmen bisher bei den	Die Fläche wird darüber hinaus nach Südwesten auf das Gemeindegebiet von Eichede erweitert und umfasst den Bestandswindpark auf dortigem Gebiet. Dieser Flächenteil befindet sich zwar innerhalb eines LSG, jedoch wurden die WKA bereits auf Basis von § 61 LNatSchG innerhalb des LSG zugelassen. Diese Vorschrift gilt für sehr alte LSG-Verordnungen, die noch auf Basis des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen wurden. Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der Bestandsanlagen die Windkraftnutzung auch weiterhin mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar ist. Insofern ist hier eine Vorranggebietsausweisung in begrenztem Umfang ohne große Erweiterungsmöglichkeiten über den Bestand hinaus gerechtfertigt. Es gelten hinsichtlich der Betroffenheit von potenziellen Beeinträchtigungsbereichen geschützter Großvögel die genannten Hinweise. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STO_004: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STO_004 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungsrelevanten Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Die Verträglichkeit mit drei beantragten WKA auf dem Flächenteil in der Gemeinde Groß Niendorf ist im Zuge eines noch laufenden Ausnahmeprüfverfahrens bereits nachgewiesen worden. Dabei war entscheidend, dass das Gutachten auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 bereits beauftragt wurde und die erste Kartierung bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Die Fläche kann insofern eng um die beantragten Anlagen herum ausgewiesen werden. Diese positive

Standortgemeinden der Windkraftanlagen wenig bis gar nichts angekommen ist. Auf jeden Fall ist der nachstehend wiedergebeben Aussage auf Seite 86 des gesamträumlichen Planungskonzeptes (Stand Dezember 2016) *und (verstreut liegende) Altanlagen können von unerwünschten Standorten entfernt und damit Planfehler der Vergangenheit behoben werden.* zu widersprechen. Die Standorte waren weder unerwünscht noch ist von Planfehlern auszugehen. Das Gegenteil ist richtig. Sie waren gewünscht und konnten dort am Ende eines langwierigen und sorgfältigen Planungsverfahrens entstehen. Umso erstaunlicher finden es die genannten Gemeinden, dass ihre bestehenden Eignungsgebiete bei der nunmehr im Beteiligungsverfahren befindlichen Teilfortschreibung der Regionalpläne keine Berücksichtigung mehr finden. Dabei wird anerkannt, dass die nunmehr vorgesehene Ausweisung von Vorrangflächen objektiviert werden soll und muss und die von der Rechtsprechung zwischenzeitlich entwickelten Grundsätze der harten und weichen Tabukriterien Flächenneubewertungen erforderlich machen. Bei dieser Neubewertung wird den bisherigen Eignungsflächen bescheinigt, sie seien „potentieller Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel“. Damals wie heute waren Genehmigungen für Windkraftanlagen nur zu bekommen, wenn deren Umweltverträglichkeit u.a. durch avifaunistische Gutachten nachgewiesen war. Nun mag man das Beeinträchtigungspotenzial von Windkraftanlagen seit der ersten landesplanerischen Ausweisung von Eignungsgebieten, mithin nach 20 Jahren, anders einschätzen; aber es muss sich die etwas zynische Frage anschließen, ob die damaligen Bewertungen so falsch gewesen sein können, wenn nach mehr als zehnjährigen Betrieb von diversen Windkraftanlagen noch Großvögel im Umfeld existieren, die es heute zu schützen gilt. Das 1997 in Rethwisch ausgewiesene Eignungsgebiet hat es im jetzigen Verfahren nicht einmal geschafft Abwägungsbereich zu werden. Ausschlaggebend hierfür ist wohl dass sich der Ortsteil Rethwischdorf baulich weiter entwickelt hat. Da diese Entwicklung beim Bau der Windkraftanlagen bereits absehbar war, wurde folgende Regelung im städtebaulichen Vertrag getroffen: ***§ 13 Immissionsschutz und künftige Siedlungsentwicklung des Ortsteiles Rethwischdorf*** *Dem Betreiber ist durch die genannte Bauleitplanung bekannt, dass rund 700 m nordwestlich*	Entscheidung wurde unter die Bedingung gestellt, dass der Windpark Tralau (STO_004) zukünftig kein Vorranggebiet mehr wird. Nur für Groß Niendorf allein ist die artenschutzrechtliche Bewertung positiv, in der Gesamtbetrachtung mit dem Windpark mit Tralau nicht mehr. Auf die Abwägung zu STO_004 wird verwiesen. Für die Fläche wird ein Abstand von 1.000 m zur Siedlung Groß Niendorf zugrunde gelegt, weil es sich um eine noch nicht bebaute Fläche handelt. Auf den Kriterienkatalog zu diesem Abwägungsaspekt wird verwiesen. Für die Genehmigung von WKA an dieser Stelle gilt, dass im Genehmigungsverfahren die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich werden kann. Die Fläche liegt innerhalb eines an dieser Stelle sehr schmalen regionalen Grünzuges. Eine Vorbelastung durch südlich am Rand des Grünzuges gelegene WKA ist gegeben. Diese werden jedoch, wie oben beschrieben, nicht in ein Vorranggebiet übernommen und genießen insofern nur noch Bestandsschutz. Vorübergehend entsteht durch die WKA im geplanten Vorranggebiet eine Mehrbelastung, die hier für tolerabel gehalten wird. Nach Abbau der Bestandsanlagen erfolgt wieder eine Entlastung des Bereiches. Insgesamt ist der räumlich begrenzte Schwerpunkt der Windenergienutzung in der Gemeinde Groß Niendorf unter Aspekten des Landschaftsbildes und der Funktionen des regionalen Grünzuges noch vertretbar. Zusammen mit der Fläche SEG_054 entstehen im Umkreis der Siedlung nur zwei kleine Windparks mit einem geringen Horizont-Überdeckungsgrad und nur randlichen Einflüssen auf den insgesamt sehr großen Grünzug. Die beschriebene Teilfläche wird daher als Vorranggebiet ausgewiesen. Bzgl. des Weiterbetriebs der Bestandsanlagen auf nicht als Vorranggebiet ausgewiesenen Flächen: Jene Anlagen, die aufgrund der Teilaufstellung der Regionalpläne im 2. Entwurf nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden sollen, genießen weiterhin Bestandsschutz. Lediglich die Neuerrichtung oder das Repowering der Anlagen ist nur an anderen Standorten möglich. Aufgrund der politischen Verpflichtungen zur Einhaltung des im Kriterienkatalog festgeschriebenen

*des Windparks die Gemeinde Flächenvorsorge betrieben hat, um die langfristige Siedlungsentwicklung sicherzustellen. Siehe **Anlage 2** zum Vertrag (= Grenze der künftigen Siedlungsentwicklung). Für den Fall, dass in dem Gebiet der künftigen Siedlungsentwicklung ein rechtliches oder faktische Reines Wohngebiet (WR, § 3 BauNVO von 1990) entsteht, verpflichtet sich der Betreiber, technische Maßnahmen an den Windkraftanlagen durchzuführen, um die Lärmimmissionsrichtwerte – derzeit laut TA Lärm vom 26.08.1998 = 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts – dauerhaft einzuhalten. Dies ist eine rein immissionsschutzrechtliche Regelung, die den baurechtlichen Bestandsschutz nicht berührt.* Unabhängig hiervon könnte ein Vorranggebiet in der Gemeinde Rethwisch bei anderer Gewichtung der weichen Tabukriterien eine ausreichende Größe haben, um auch ein Repowering innerhalb des alten Eignungsgebietes zu ermöglichen. Dies gilt auch und erst recht für die beiden anderen Gemeinden, die bei der im November 2015 vorgestellten Planung noch davon ausgehen mussten, mit einem sehr viel größeren Eignungsraum konfrontiert zu werden. Im Übrigen stellt sich die Frage, wie sich die Flächen nach Abbau der vorhandenen Windkraftanlagen entwickeln sollen. Es wird ja wohl kaum gelingen, die für die Windkraftanlagen, Zuwegungen und Leitungen in Anspruch genommenen Flächen in den Zustand der Jungfräulichkeit zurück zu versetzen. Und wie schon ausgeführt, handelt es sich bei den um hier in Rede stehenden Standorten um Flächen, die vorher intensiv ackerbaulich genutzt wurden und nach Abbau der Anlagen wohl auch wieder werden. Haben sich durch die nur temporär in Anspruch genommener Flächen rund um die Windkraftanlagen nicht inmitten intensiv genutzter Flächen Rückzugsräume und neue Lebensräume für verschiedenste Pflanzen und Tiere gebildet? Diese Frage ist mit einem Ja zu beantworten und insofern schließt sich die Frage an, ob die Aufgabe von WKA Standorten nicht mehr schadet als sie nützt. Dies umso mehr, als dass nunmehr Vorranggebiete für Repowering ausgewiesen werden sollen, die, soweit die Gemeinde Steinburg betroffen ist, in einem deutlich schützenswerteren Bereich liegen als das jetzige Eignungsgebiet in einem in den siebziger Jahren flurbereinigten Gebiet. Volkswirtschaftlich und betriebswirtschaftlich ist der Wegfall von Eignungsgebieten bei gleichzeitiger Neuausweisung von Repowering - Vorranggebieten an anderer Stelle in keiner Weise zu rechtfertigen. Abgesehen von den Investitionskosten für die Windkraftanlagen hat auch die begleitende Infrastruktur für die 3 im Amtsbereich wegfallenden Eignungsgebiete Investitionen im siebenstelligen Bereich verursacht. Auch wenn die Gemeinden mit diesen Kosten nicht belastet wurden, sind Ressourcen in beträchtlicher Größenordnung in die	Rahmenkonstrukts ist dieses Vorgehen aus Sicht der Landesplanung vertretbar. Für Näheres wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung verfolgt mit ihrem Plankonzept das Ziel, eine Windenergiesteuerung zu betreiben, die von der Bevölkerung akzeptiert werden kann. Unerlässlicher Bestandteil ist eine einheitliche Anwendung der Abstandspuffer zu Siedlungen und Einzelhäusern. Diese dienen dem Schutz der Bevölkerung vor den Belastungen durch WKA. Die überwiegende Anzahl der Altanlagen außerhalb der vorgeschlagenen Vorranggebiete unterschreitet die Abstandspuffer. Würde die Landesregierung deren Weiterbetrieb und Repowering ermöglichen, müsste sie ein wesentliches Ziel ihrer Windenergieplanung auf Kosten der Bevölkerung aufgeben. Dass sich im Verlauf von Jahren bis Jahrzehnten die Erkenntnisse über die immissionsschutzfachlichen Aspekte des Betriebs und die technischen Konfigurationen von WKA sowie die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen ändern, ist auch für die Regionalplanung wahrscheinlich und entsprechend vorhersehbar. Insofern ist eine heute geänderte Position gegenüber der planerischen Abwägung vergangener Regionalpläne durchaus vertretbar. Bzgl. Repoweringgebieten: Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass Repowering-Vorhaben unter ähnlichen Bedingungen wie den jetzt formulierten funktioniert haben. Ob dies unter den geänderten Vergütungsregelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) noch der Fall ist, soll während des Plangeltungszeitraumes überprüft werden (vgl. gesamträumliches Plankonzept).

Realisierung der bestehenden Windparks geflossen. Unzählige Stunden der Beratung in den kommunalen Gremien, hunderte Arbeitsstunden und meterweise Akten in der Verwaltung, teils kontroverse Diskussionen mit den Bürgerinnen und Bürgern, Gutachten und Planungsaufträge usw. usw. - alles um der Windenergie, wie vom Gesetzgeber gefordert, substanziell Raum zu verschaffen. Und nun genügt das leichte Drehen an nur einer Stellschraube um die Windenergienutzung in den Gemeinden Rethwisch, Steinburg und Travenbrück für erledigt zu erklären. An dieser Stelle muss auch die Frage erlaubt sein, wer die Gemeinden davor schützt, dass in X Jahren die besagte Stellschraube nicht wieder in eine andere Richtung gedreht wird und das ganze Prozedere wieder von vorn beginnt? Seit der gewerbsmäßigen Nutzung der Windenergie stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Gemeinden mit den Mitteln des Planungsrechtes steuernd eingreifen können und sollen. Abgesehen von den unterschiedlichen Fallkonstellationen gibt es auch beträchtliche Unterschiede in der rechtlichen Bewertung. Dies drückt sich selbst in den entsprechenden Planungserlassen der Landesplanung aus. Dem Grunde nach unstreitig ist die Anpassungspflicht der gemeindlichen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB. Aber woran hätten die Gemeinden in den letzten Jahren ihre Bauleitplanung anpassen sollen und woran sollen Sie sie in Zukunft anpassen? Die Gemeinden werden jedenfalls keine große Bereitschaft entwickeln, fünfstellige Honorare aufzuwenden, um bestehende Bebauungspläne an eine Raumordnung anzupassen (oder sie aufzuheben), die sich als nicht sehr verlässlich erwiesen hat. Welche Rechtsfolgen hieraus erwachsen, wäre zu prüfen. Nach dem Urteil des OVG SH vom 20. Januar 2014 ist es müßig, darüber zu diskutieren, inwieweit der politische Wille einer Gemeinde bei der regionalplanerischen Ausweisung von Eignungs-/Vorranggebieten eine Rolle spielen darf. Mit dem Windenergieplanungssicherstellungsgesetz (WEPSG) vom 5. Juni 2015 hat das Land aber immerhin versucht, den Faktoren Verlässlichkeit und Planungssicherheit in rechtlich instabilen Zeiten einen gewissen Stellenwert zu verschaffen. Nichts anders erwarten die Gemeinden für das weitere rechtliche Schicksal ihre Windparks. Mensch und wohl auch die Natur haben sich mit diesen Windparks arrangiert; es wird allgemein als widersinnig angesehen, diese Windparks der planerischen Theorie zu opfern und damit wider jeder ökologischen und ökonomischen Vernunft zu handeln. Alle 3 Gebiete werden nur von weichen Tabukriterien überlagert. *Bei weichen Tabukriterien wäre Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen generell möglich. Sie sollen aber nach dem Gestaltungswillen des Plangebers nach selbstgesetzten, abstrakten,*	

typisierten und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien für die Windenergienutzung ausgeschlossen sein (Zitat Landesregierung zur Abgrenzung der Tabu - und Abwägungskriterien). Demzufolge liegt es im Ermessen der Landesplanung die hier in Rede stehenden Gebiete dauerhaft für die Nutzung der Windenergie zu erhalten und auch die Erneuerung/das Repowering der bestehenden Anlagen zu ermöglichen (Erneuerung hier im Sinne gleicher Anlagenhöhe, weil die Bebauungspläne die Höhe auf 100 m begrenzen). Die dagegen im gesamträumlichen Planungskonzept auf Seite 86 ff ins Feld geführten Gründe vermögen nicht zu überzeugen. Soweit die nach heutigen Maßstäben zu geringen Abstände zur Wohnbebauung ins Feld geführt werden, bedürfte es einer Einzelfallprüfung und nicht einer generalisierenden Aussage. Der hier angewendeten rechtlichen Klimmzüge bedarf es jedenfalls nicht. Die baurechtlichen und immissionsrechtlichen Abstandsregelungen sind schließlich zur Wahrung nachbarschaftlicher Interessen geschaffen worden. Bei der heutigen Anlagengröße wird der Abstand durch die 3H Regelung mindestens immer so groß sein, wie er jetzt auch für Außenbereichsgrundstücke und Splittersiedlungen gilt. Bei Kennern der Örtlichkeiten ruft im übrigen Verwunderung hervor, dass den ausgewiesenen Vorranggebieten für Repowering pauschal eine bessere Eignung zugesprochen wird, als den Altstandorten. Da fragt man sich doch, warum diese Standorte in den Planungen der letzten Jahrzehnte keine Rolle gespielt haben. Für die unseren Amtsbereich interessierenden Flächen im Bereich Steinburg (PRE 3_STO_009) und Hammoor (PRE_STO_008) sei das Urteil erlaubt, dass dies aus guten Gründen der Fall war. Stellungnahmen zu diesen Standorten wären aber gesondert abzugeben. Nach alledem ist es geboten und zu rechtfertigen, den bestehenden Windparks in den Gemeinden Rethwisch, Steinburg und Travenbrück einen bestandserhaltenen und gegebenenfalls auch repoweringfähigen Sonderstatus zuzugestehen und damit die verworfene Alternative 2: Reduzierung der Siedlungsabstände oder Eingrenzung der entsprechende n weichen Tabukriterien (Seite 89 des gesamträumlichen Planungskonzeptes) anzuwenden. Abschließend sei bemerkt, dass es im Bau- und Planungsrecht, aber auch dem Immissionsschutzrecht üblich ist, Altgebiete/Altanlagen nach der Rechtslage zum Zeitpunkt Ihrer Ausweisung/Entstehung zu beurteilen. Statusänderungen bedürfen einer Einzelfallprüfung; der Versuch, diese überflüssig zu machen und stattdessen auf regionalplanerischer Ebene generalisierende Regelungen (und das bei sehr unterschiedlichen Ausgangslagen) treffen zu wollen überfordert dieses Planungsinstrument und führt in den hier	

aufgeführten konkreten Einzelfällen zu sachfremden Ergebnissen. Bad Oldesloe, den 17. Februar 2017 Amt Bad Oldesloe-Land Der Amtsvorsteher Bauabteilung im Auftrage (Maltzahn)	
Institution: Amt Bad Oldesloe-Land, Bauabteilung **ID: 2367, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: Lasbek_Stellungnahme-Windvorrang_16-05-2017.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme der Gemeinde Lasbek Gemäß dem nachstehehend wiedergebenenen Protokollauszug hat die Gemeindevertretung Lasbek am 16.05.2017 folgenden Beschluss gefasst und sich damit die Gründe der angehängten Stellungnahme zu eigen gemacht: TOP 6: Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 5 bis 7 Landesplanungsgesetz (LaplaG) zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für den Planungsraum III, Sachthema Windenergie; hier: Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf Hierzu liegt eine umfangreiche fachliche Betrachtung des Planlabors Stolzenberg vor. Bürgermeister Lodders stellt diese in den Grundzügen vor. Aussprachebedarf wird nicht gesehen.	Die Fläche PR3_LAU_006 bleibt als Vorranggebiet erhalten, es erfolgen jedoch Abstandsanpassungen. Im Norden ist eine Erweiterung möglich da hier ein Außenbereich fälschlicherweise als Siedlung eingestuft wurde. Zwei Waldparzellen wurden entwidmet. Der Waldabstand entfällt, die Flächen selbst bleiben jedoch als Biotope vom Vorranggebiet ausgespart. Am östlichen Rand der Fläche liegt eine Aufforstungsfläche, zu der ein Abstand von 100 m einzuhalten ist. Ausgespart bleiben nach wie vor die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche eines Seeadlers und eines Rotmilans. Der südwestliche Ausläufer der Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Für dieses LSG gibt es eine Ausnahme für die Windenergienutzung für die Bestandswindkraftanlagen östlich von Eichede. Für alle übrigen Bereiche ist wie hier von einem Bauverbot für WKA auszugehen. Hinweise auf geschützte Arten im Umfeld der Vorrangfläche

Die Gemeindevertretung beschließt: *Die vom Planlabor Stolzenberg erarbeitete fachliche Betrachtung zur Zeitaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III - Ost (Sachthema Windenergie) wird gebilligt und ist in das Beteiligungsverfahren einzubringen.* *Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen* Der Kreis Stormarn wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt. **Anhang Lasbek_Stellungnahme-Windvorrang_16-05-2017.pdf** **Fachliche Betrachtungen undStellungnahme der Gemeinde Lasbekzur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III – Ost (Sachthema Windenergie)** **Stand: 16. Mai 2017**, A**uftraggeber: Gemeinde Lasbek**, Diplomingenieur Detlev Stolzenberg, Freier Architekt und Stadtplaner, St. Jürgen Ring 34 *23564 Lübeck, Telefon 045155095 * Fax 55096, e Mail stolzenberg@planlabor.de www.planlabor.de **1. Grundlagen und Aufgabenstellung** Aus dem gemeinsamen Beratungserlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 02.02.2016 ergeben sich die Zielsetzungen der Landesregierung zur Zulässigkeit der Windenergienutzung. Nachdem das Oberverwaltungsgericht am 20.01.2015 die Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne zur Steuerung der Windenergienutzung für unwirksam erklärt hat, verfolgt die Landesregierung die Neuaufstellung von Teilregionalplänen zur Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen. In den Regionalplänen sollen Vorranggebiete und Vorranggebiete Repowering ausgewiesen werden. Innerhalb eines Vorranggebietes soll sich die Windenergienutzung gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Vorranggebiete Repowering sollen bewirken, dass Altanlagen vor Ablauf ihrer normalen Lebensdauer abgebaut und an geeigneterer anderer Stelle durch effizientere und leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden können. Außerhalb dieser Gebiete wäre die raumbedeutsame Windenergienutzung	können darüber hinaus im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, führen aber auf der Ebene der Regionalplanung nicht zum Ausschluss der Fläche. Eine Überprüfung der Einstufung der Splittersiedlung Radelang hat in Abstimmung mit dem Kreis Herzogentum-Lauenburg bestätigt, dass es sich hier nicht um einen Innenbereich handelt. Dies wurde bereits im laufenden BImSchG-Verfahren geklärt. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Belange des Denkmalschutzes sowie des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Ggf. sind sie im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung

ausgeschlossen. Das Land Schleswig-Holstein beabsichtigt nicht, von Sonderregelungen zur Beschränkung der Privilegierung von Windenergieanlagen Gebrauch zu machen. In Bayern wurde in das Landesrecht die Regelung aufgenommen, dass zwischen Siedlungen und Windkraftanlage die zehnfache Höhe der Anlage als Abstand freizuhalten ist. Innerhalb dieser Abstände können Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit abweichende Regelungen zur Zulassung von Windkraftanlagen treffen. Diese Gesetzesregelung wurde vom bayrischen Verfassungsgericht bestätigt. Zur Ermittlung der Vorranggebiete hat die Landesplanungsbehörde harte Tabukriterien definiert, in denen Windparks ausgeschlossen sind. Darüber hinaus wurden weiche Tabukriterien festgelegt, bei denen nach dem Gestaltungswillen der Landesplanungsbehörde nach selbst gesetzten, abstrakten, typisierten und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien die Windenergienutzung ebenfalls ausgeschlossen sein soll. Aus den harten und weichen Tabukriterien ergeben sich insgesamt die Tabuzonen für Standorte der Windkraftnutzung. Der erste „Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III – Ost“ wurde im Dezember 2016 vom Kabinett gebilligt und liegt bis 30. Juni 2017 öffentlich aus. Den betroffenen Gemeinden steht es frei, während der Auslegung ihre eigenen konzeptionellen Überlegungen zur Windkraftnutzung im Gemeindegebiet zu erarbeiten. Dies gilt auch für Ämter und benachbarte Gemeinden. Die so erarbeiteten Stellungnahmen können über den Kreis an die Landesplanungsbehörde gegeben werden. Die Kommunen und die Öffentlichkeit erhalten weiterhin im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese werden im Anschluss von der Landesplanungsbehörde geprüft und fließen in die Kriterien für die Ausweisung der Windvorrangflächen ein. Die Ergebnisse des ersten Abwägungsprozesses wurden in zwei Papieren (Datenblätter über die Abwägungsbereiche West und Ost) dargelegt und die verbleibenden Vorranggebiete in einer Karte dargestellt. In dem von der Landesplanungsbehörde veröffentlichten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes sind potenzielle Vorrangflächen für die Windenergienutzung für Lasbek vorgesehen. Die Fläche liegt in der Gemeinde Lasbek zwischen den Ortschaften Krummbek, Barkhorst, Lasbek-Dorf, Radeland (Gemeinde Stubben) und Schmachthagen (Gemeinde Pölitz).	gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Abb. 1 Abwägungsbereiche, Stand 6. Dezember 2016 [Abbildung im Originaldokument] Zusammenfassend können aus den Bewertungen der Abwägungskriterien (PR3_LAU_006) folgende Ergebnisse abgeleitet werden: Zielbereich **Siedlungsstruktur** – nicht betroffen Zielbereich **Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung** – nicht betroffen Schutzgutbereich **Tiere und Pflanzen** / **Gebietsund Artenschutz** – hohes Konfliktrisiko der Beeinträchtigung von Großund Greifvögeln sowie mittlere Konfliktrisiken auf Grund von Umgebungsbereiche um Rotmilanhorste sowie geringe Konflikte aufgrund von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Zielbereich **Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung** / **Schutzgutbereich Boden und Wasser** – nicht betroffen Schutzgutbereich **Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter** – mittleres Konfliktrisiko durch Unterschreitung des 800 m Radius um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale Rücknahme der Windvorrangfläche um rd. 40 ha Da sich die Potenzialfläche auf einem Teilbereich mit den Beeinträchtigungsbereichen mit besonderer Bedeutung für Groß- und Greifvögel überlagern, entfällt dieser Überschneidungsbereich als Vorranggebiet, um Konflikte zu vermeiden. Um eine starke Umzingelungswirkung für die Bebauung Radeland zu verhindern, wird die Ausweisung auf das Gemeindegebiet Lasbek beschränkt. Der denkmalrechtliche Umgebungsbereich des Kulturdenkmals Gut Krummbek ist im Norden der Fläche erheblich betroffen. Der Überschneidungsbereich wird gestrichen. **Abb. 2** Vorrangflächen Windenergie nach Abwägung, Stand 6. Dezember 2016 [Abbildung im Originaldokument] Die Gemeinde möchte zur Neuaufstellung der Teilregionalpläne die gemeindlichen Belange artikulieren und während des laufenden, öffentlichen Beteiligungsverfahrens in den Abwägungsprozess einwirken. Dazu sind die Tabukriterien auf der Maßstabsebene der Gemeinde betrachtet worden. Ebenso wurden die Abwägungskriterien aus gemeindlicher	

Sicht überprüft und ergänzt. Das Ergebnis der fachlichen Betrachtungen ist in dieser Stellungnahme nachvollziehbar dokumentiert. Dazu sind die Planungsgrundlagen sowie die Zielsetzungen der Landesplanungsbehörde zusammen getragen und die definierten Kriterien aufgeführt und überprüft worden. Die aus Sicht der Gemeinde bedeutsamen und zu beachtenden Belange sind in städtebaulicher und landschaftsplanerischer Hinsicht bewertet worden. Daraus ergibt sich eine qualifizierte Stellungnahme der Gemeinde, die für die Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde bedeutsm erscheint. **2 Planungsgrundlagen** Die Gemeinde Lasbek liegt nach Darstellung des **Landesentwicklungsplan**es (2010) im Ordnungsraum um Hamburg. Der Landschaftsraum östlich von Lasbek liegt im 10Km Umkreis um das Mittelzentrum Bad Oldesloe und gehört zum Mittelbereich um die nächstgelegenen Zentralen Orte Bad Oldesloe und Lübeck. Mittelbereiche werden zusätzlich zu den Nahbereichen um die Zentralen Orte und Stadtrandkerne der mittelzentralen Ebene sowie um die Oberzentren ausgewiesen und sind Bereiche zur Deckung des gehobenen, längerfristigen Bedarfs. Lasbek liegt im Achsenzwischenraum Nahe der Landesentwicklungsachse entlang der BAB A1. Diese Achsen sollen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen sowie zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen Schleswig-Holsteins das Zentralörtliche System und das System der Siedlungsachsen unter Berücksichtigung landschaftsplanerischer Erfordernisse ergänzen. Im **Regionalplan** (1998) ist ein Windkraft-Eignungsgebiete in der Gemeinde Lasbek dargestellt. [Abbildung im Originaldokument] **Abb. 3** Regionalplan (1998) Hier sind 6 Windkraftanlagen entstanden. In den Nachbargemeinden, Rethwisch, Steinburg und Schiphorst sind weitere Windparks ausgewiesen worden und Windkraftanlagen entstanden. Bei der Teilfortschreibung 2012 gab es hierzu keine Veränderungen. In diesen Gebieten sind inzwischen 11 Windkraftanlagen gebaut worden. Die jeweiligen Gemeinden haben im Rahmen ihrer Bauleitplanung eine Feinsteuerung der Standorte vorgenommen und jeweils eine max. Gesamtanlagenhöhe von 100 m festgesetzt. Das Windkraft-Vorranggebiet liegt zwischen den Regionalen Grünzügen, die in	

Schmachthaben und Lasbek-Dorf dargestellt sind. Im **Landschaftsprogramm** Schleswig-Holstein (Mai 1999) werden überregionale Rahmenaussagen getroffen. Die Gemeinde liegt demnach größtenteils in einem Raum, der die „besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum“ ausweist. Ziel ist es, diese Räume zu sichern und zu entwickeln, Natur und Ressourcen sollen durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung geschützt werden. Südlich und Nördlich der Ortschaft Barkhorst befindet sich jeweils ein Wasserschongebiet. Nach dem **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I (1998) wird die Ortschaft Barkhorst im Süden und Norden von einem Landschaftsschutzgebiet eingerahmt. [Abbildung im Originaldokument] **Abb. 4** Landschaftsrahmenplan (1998) Südlich von Barkhorst weist der Landschaftsrahmenplan bis in das Plangebiet hinein ein Wasserschongebiet aus. Der Landschaftsraum nördlich Krummbek steht unter Landschaftsschutz. Für die Baumallee bei Krummbek ist eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal vorgesehen. Im Rahmen des Gutachtens „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von **Charakteristischen Landschaftsräumen** als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ wurden Gebiete definiert, die Aufgrund ihrer unverwechselbaren Eigenart sich in besonderer Weise von der umgebenden Landschaft abheben, weil in ihnen bestimmte naturraumtypische naturbedingte und / oder kulturbedingte Merkmale der Landschaft in einer besonderen Ausprägung, Vielfalt oder Dominanz vorkommen. Betroffen durch die Abwägungsbereiche in Stubben sind die Teilflächen Nr. 66 und 70. Die Erhebungen zu den Charakteristischen Landschaftsräumen stellen eine landesweite Freiraum-Konzeption dar, die der Steuerung und Konzentration von Windkraftanlagen dienen soll. Dem Vorschlag des Gutachters, die Kernbereiche als weiches Tabukriterium einzustufen, ist die Landesplanungsbehörde nicht gefolgt. Allerdings ist dies nach Ziffer 3.5.2 des Landesentwicklungsplanes 2010 als Option der Regionalplanung benannt. Das potenzielle Vorranggebiet in der Gemeinde Lasbek befindet sich vollständig innerhalb des Charakteristischen Landschaftsraumes, allerdings nicht im Kernbereich, der von Windenergieanlagen freigehalten werden soll. [Abbildung im Originaldokument]	

Abb. 5 Charakteristische Landschaftsräume (2015) Der gemeindliche **Landschaftsplan** aus dem Jahr 2000 sieht mit Ausnahme der bestehenden Windeignungsfläche eine Unterschutzstellung des Landschaftsraumes östlich von Barkhorst in Form eines Landschaftsschutzgebietes vor. Der vorhandene Wirtschaftsweg von der Lindenallee in den Planungsraum hinein soll durch Knickneuanlagen aufgewertet und durch eine Wegeergänzung zu einem Rundwanderweg bis an die K 79 erweitert werden. Durch Ergänzungspflanzungen soll der Alleecharakter der Lindenallee erhalten werden. Weitere Baumpflanzungen sind an der K 79 geplant. Das Wasserschongebiet südlich von Barkhorst wird dargestellt. Für bestehende Biotope sowie Fließgewässer wird die Anlage von Schutzstreifen vorgesehen. An der südlichen Gemeindegrenze ist eine Waldneuanlage geplant. Diese Aufforstung soll den bestehenden Wald auf Steinburger Gemeindegebiet ergänzen und aufwerten. [Abbildung im Orhinaldokument] **Abb. 6** Landschaftsplan der Gemeinde Lasbek Für die Gemeinde Lasbek gilt der genehmigte **Flächennutzungsplan**. Im Bereich der potenziellen Vorrangflächen sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. [Abbildung im Originaldokument] **Abb. 7** Flächennutzungsplan der Ortslage Barkhorst Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde wurde aufgestellt, um einem ortsansässigen Mühlenbetrieb die notwendige Erweiterung zu ermöglichen. Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des Ortsteils Barkhorst zwischen dem Radwanderweg Bad Oldesloe – Trittau und der Kreisstraße 79 (Eichedeer Straße). Durch die Planung wird der Siedlungskörper in Richtung Süden arrondiert. [Abbildung im Originaldokument] **Abb. 8** Flächennutzungsplan, 14. Änderung, der Gemeinde Lasbek, OT Barkhorst Der wirksame Flächennutzungsplan weist für das Plangebiet in seiner 7. Änderung für ein rd. 30 ha großes Gebiet eine Fläche für die zusätzliche Nutzungsmöglichkeit durch das Errichten von Windenergieanlagen aus. Diese Nutzungsmöglichkeiten werden über den Bebauungsplan Nr. 5 konkretisiert. Auch wenn diese Bauleitplanung den aktuellen Überlegungen zur Fortschreibung der Regionalplanung nicht entspricht, ist diese Planung noch nicht aufgehoben worden und auch nicht durch ein Verwaltungsgericht für nichtig beurteilt worden. [Abbildung im Originaldokument]	

Abb. 9 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan, 7. Änderung

Die Gemeinde betreibt zurzeit die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, um die Vorgaben der geänderten Regionalplanung in die Bauleitplanung zu übernehmen. Zur Sicherung der Planungsvorstellungen wurde von der Gemeinde Lasbek eine Veränderungssperre erlassen.

3. Kriterien zur Ermittlung von Vorrangflächen auf Regionalplanebene

Die Landesplanungsbehörde beabsichtigt die raumordnerische Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung auf der Basis konkret festgelegter Kriterien und Abwägungsbelange. Im Erlass vom 08.06.2016 wird dazu erklärt: „Die räumliche Planung erfolgt dabei in einem sich schrittweise verdichtenden Prozess, der sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Erkenntnisstand entwickelt. Ziel ist, eine sich aus der Anwendung der Tabukriterien und der Abwägungsbelange ableitende räumliche Gesamtplanung mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie einerseits und der Ausschluss von Windenergie außerhalb von Vorranggebieten andererseits zu realisieren. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes ist dabei der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen. Die in den Kriterien zugrunde gelegten Abstände sind planerische Vorsorgeabstände, die zur Minimierung der Auswirkungen von Windkraftanlagen (WKA) schon auf raumplanerischer Ebene für notwendig erachtet werden. Die Beurteilung des konkreten Einzelfalles etwa im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird damit nicht vorweggenommen. Aus diesem Grunde wird bei höhenabhängigen Abstandsermittlungen im Rahmen raumordnerischer Planung und Vorsorge von einer durchschnittlichen Gesamthöhe einer Windkraftanlage von 150 m und einem Rotordurchmesser von 100 m ausgegangen (Referenzanlage). Das bedeutet nicht, dass die konkreten Abstände zu einzelnen Anlagen im Rahmen von Genehmigungsverfahren je nach Gesamthöhe nicht geringer oder höher ausfallen können. In der Studie „Ausbau der Windenergie nach Standortqualitäten – Entwicklungen in Schleswig-Holstein“ des Leipziger Instituts für Energie wurde für im Jahr 2014 neu errichtete WKA eine Durchschnittsgesamthöhe von 137 m ermittelt. Von daher ist es für den sich verdichtenden Planungsprozess der Regionalplanung zulässig und ausreichend bei einer Gesamtbetrachtung des Landes und der jeweiligen Planungsräume eine Gesamthöhe von 150 m im Durchschnitt anzunehmen. Dies gilt auch deshalb, weil in einem fast durchgehend sehr windhöffigen Land schon in diesen Höhen sehr gute Erträge erzielt werden und hierdurch ein Kompromiss zwischen Maximalerträgen bei noch höheren WKA und Ausnutzung der Fläche

unter Wahrung der rechtlich erforderlichen Abstandskriterien erreicht werden kann. Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung entfaltet ihre Steuerungswirkung ausschließlich für raumbedeutsame Windkraftanlagen. Die Raumbedeutsamkeit einer Einzelanlage kann sich insbesondere aus ihren Dimensionen (Höhe, Rotordurchmesser), aus ihrem Standort oder aus ihren Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung (Schutz von Natur und Landschaft, Erholung und Fremdenverkehr) ergeben. Eine Windkraftanlage ist vollumfänglich, also einschließlich des Rotors als Bauwerk zu betrachten. Insofern ist der für die Abstandsmessung bedeutsame Bezugspunkt an der Windkraftanlage die Außenkante des Rotors (geometrischer Mittelpunkt des Mastes + Rotorradius). **3.1. Harte Tabukriterien** Nachfolgend werden stichwortartig die Harten Tabukriterien benannt, die für die potenzielle Vorrangfläche in der Gemeinde Lasbek relevant erscheinen. In diesen Gebieten sind Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen. Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB ausgenommen Industriegebiete und Sondergebiete, soweit WKA zugelassen sind Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich Abstandspuffer von 250 m zu den beiden vorgenannten Bereichen Straßenrechtliche Anbauverbotszonen Schutzstreifen an Gewässern Naturschutzgebiete Naturschutzrechtlich sichergestellte Gebiete Geschützte Biotope Waldflächen und Waldabstand von 30 m	

3.2. Weiche Tabukriterien Nach den rechtlichen Anforderungen wären Windenergieanlagen innerhalb der Weichen Tabuzonen generell möglich. Sie sollen aber nach dem Gestaltungswillen der Landesplanungsbehörde nach selbst gesetzten, abstrakten, typisierten und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien für die Windenergienutzung ausgeschlossen sein. Abstandspuffer um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich von 150 m im Anschluss an die harte Tabuzone (250 m) Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche im Anschluss an die harte Tabuzone (250 m) Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand bzw. 400 m Abstand zu Gewerbeflächenausweisungen Siedlungsachsen Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen Schienenwege mit einem Abstand von 150 m Hochspannungsleitungen ab 110 kV, Abstandspuffer 100 m Landschaftsschutzgebiete Sichergestellte Landschaftsschutzgebiete Gebiete mit eingeleitetem LSG-Verfahren Schwerpunktbereiche Biotopverbundsystem Wiesenvogel-Brutgebiete Bedeutende Vogelflugkorridore 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche	

FFH-Gebiete Unterschutzgestelle Gebiete nach § 23 BNatSchG Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten Umgebungsbereich von 300 m bei sichergestellten Gebieten Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten 30 bis 100 m Abstand von Wäldern Wasserflächen Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist. **3.3. Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess** Neben den harten und weichen Tabukriterien hat die Landesplanungsbehörde Abwägungsbelange benannt, die für die verbleibenden Potenzialflächen in Beziehung zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen gesetzt werden. Diese Belange / Nutzungen sollen vom Plangeber, also der Landesplanungsbehörde abgewogen werden, um der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzulegen. Für die Abwägung sollen die nachfolgend aufgelisteten Kriterien herangezogen werden, die jeweils im Einzelfall gewichtet werden müssen und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen abzuwägen sind. Die Auflistung ist nicht abschließend, da in vielen Fällen weitere einzelfallbezogene Aspekte hinzutreten können, deren Gewicht vor einer Einzelfallbetrachtung weder abstrakt noch in Relation zu den hier aufgeführten Kriterien benannt werden kann. Die anschließend einzeln genannten sowie die weiteren einzelfallbezogenen Kriterien betreffen öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationsfläche sprechen und sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substanziellen Raum zu geben d.h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.	

Geplante Siedlungsentwicklungen Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Umzingelungswirkung, Riegelbildung Belange des Denkmalschutzes Netzkapazität Binnenhochwasserschutz Charakteristische Landschaftsräume Querungshilfen (Artenpopulationen) Planverfestigte Kompensationsflächen sowie Öko-Kontenflächen Schützenswerte Geotope Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs Potentielle Beeinträchtigungsbereiche um Horststandorte Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten Räumliche Konzentration von Kleinbiotopen Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems **4. Anwendung der Tabukriterien auf gemeindlicher Planungsebene** Die Gemeinde Lasbek hat für ihr Gemeindegebiet die von der Landesplanungsbehörde vorgegebenen Kriterien und die dargestellten potenziellen Vorranggebiete (Orange) überprüft. In der Topographischen Karte sind die harten Tabuzonen dunkelgrau und die weichen Tabuzonen hellgrau eingetragen. Die relevanten Denkmalbereiche Gut Krummbek und die Kirche in Eichede sind dargestellt. Bei Überschneidungen der Tabukriterien mit dem	

potenzialen Vorranggebiet ist eine graue Schraffur über die orange Fläche gelegt. [Abbildung im Originaldokument] **Abb. 10** Übertragung der potenziellen Vorrangflächen in die Topografische Karte Die Überprüfung der Tabukriterien auf gemeindlicher Planungsebene zeigt Abweichungen zu den Abwägungsbelangen zur Bebauung in Barkhorst, Lasbek-Dorf und Radeland. Hier sind erforderliche Abstände zwischen potenziellen Windkraftanlagen und dem Siedlungsbereich nicht eingehalten worden. Die Ausweisung der wirksamen 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, die in der Plankarte rot markiert wurde, ist zu beachten. Hieraus ergeben sich für die Abgrenzung des Windvorranggebietes im Südwesten deutliche Korrekturen. Die Bebauung Radeland in der Nachbargemeinde Stubben wird von der Landesplanungsbehörde als Splittersiedlung beurteilt. Damit werden Abstände von 400 m zu den Häusern im Außenbereich als ausreichend angesehen. Dabei wird verkannt, dass Radeland als historische Siedlung durchaus über Ortsteilqualität verfügt. Auf den ehem. Hofanlagen haben sich Wohnnutzungen etabliert und bilden zusammen mit den landwirtschaftlichen Nutzungen und nicht störenden gewerblichen Ansätzen ein lebendiges Dorfgebiet. Die vorhandene Bebauung besitzt für einen Siedlungszusammenhang ausreichend Gewicht und ist im räumlichen Zusammenhang auf sehr großzügigen Grundstücken angeordnet. Eine weitere Bebauung kann in den Zwischenräumen entstehen. Hier arbeiten und wohnen über 30 Einwohner. Dabei ist zu beachten, dass die überwiegende Wohnbebauung nördlich der Straße steht und damit die Gärten und Außenwohnbereiche zum potenziellen Vorranggebiet ausgerichtet sind und von der Erweiterung des Windparks in diese Richtung besonders stark betroffen wären. Zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lasbek hat der Kreis Stormarn in seiner Stellungnahme vom 27.11.2014, die im Rahmen der Behördenbeteiligung abgegeben worden ist, folgendes ausgeführt: *„Im Südosten der Eignungsfläche befindet sich die (Splitter)Siedlung „Radeland“ der Gemeinde Stubben mit rd. 8 Wohnhäusern. Anhand der in einem Abstand von 400 m dargestellten Signatur „Ausschlussgebiet Abstandsregelung zu Siedlungskörpern gemäß Regionalplan“ auf der Karte „Konzept zur Feinsteuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“ lässt sich entnehmen, dass dieser Siedlungsbereich als„Splittersiedlung“ bewertet worden ist. Im weiteren Verfahren wird empfohlen dringend*	

darzulegen, warum die Gemeinde hier von einer Splittersiedlung und nicht von einer „normalen“ Siedlung mit einem notwendigen Mindestabstand von 800 m ausgegangen ist.“ Aufgrund des baulichen Gewichtes, der historisch gewachsenen Struktur und dem Siedlungszusammenhang wird aus fachlicher Sicht die Berücksichtigung der Anforderungen an einen Siedlungszusammenhang gesehen. In der Plankarte ist der Überschneidungsbereich schraffiert, der bei einem Abstand von 800 m zu beachten wäre. **5. Fachliche Bewertung der Abwägungskriterien** **Geplante Siedlungsentwicklungen** Die Gemeinde Lasbek hat im Landschaftsplan von 2000 das Thema Siedlungsentwicklung ausführlich behandelt. Darin sind potenzielle Siedlungsentwicklungen in Barkhorst angrenzend an den südlichen Ortsrand entlang der Eichedeer Straße im Landschaftsplan aufgenommen worden, die bei der Bemessung von Abständen zu Windvorrangflächen beachtet werden sollten. **Umzingelungswirkung, Riegelbildung** Die Einstufung der Landesplanungsbehörde, dass die Zielbereiche Siedlungsstruktur und Schutzgutbereich Mensch nur mit einem geringen Konfliktrisiko bewertet werden, erscheint nicht sachgerecht. Ausgangspunkt ist der Sachverhalt, dass von Windenergieanlagen eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht und dass es durch optische Belästigungen zu körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen des Menschen kommen kann. Rechtsprechungen des OVG Lüneburg stellen fest, dass eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung vorliegt, wenn von Windkraftanlagen eine nicht vermeidbare, permanent erdrückende Wirkung für Hausbewohner ausgeht, etwa durch eine dichte „Einkesselung“ oder eine so große Nähe, dass man einer sich massiv aufdrängenden optischen Belästigung nicht ausweichen kann. Die erdrückende Wirkung durch eine Windenergieanlage kommt dann in Betracht, wenn Nachbargrundstücke derart abgeriegelt werden, dass ein Gefühl des Eingemauertsein oder einer Gefängnissituation entsteht. Unter Beachtung wesentlicher Elemente des Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Januar 2013) wird für die Beurteilung die visuelle Wahrnehmung im Gesichtsfeld des Menschen (180) zugrunde gelegt. Zur Sicherung des freien Blickes in die Landschaft und zur Vermeidung unwillkürlicher oder willkürlicher Blickausrichtungen wird hier ein Freihaltekorridor von mind. 60°definiert, der von	

Windenergieanlagen freizuhalten ist, während auf 120 des Gesichtsfeldes eine Beeinträchtigung als zumutbar bewertet wird. Scheitelpunkt für die Bemessung des Umfassungswinkels ist der geometrische Mittelpunkt einer Siedlung mit einem Betrachtungsraum von 3.500 m Radius. Für das Blickfeld von der Ortslage Barkhorst in Richtung Südwesten werden die Freihaltekorridore von mind. 60° nicht eingehalten. Aus der nachfolgenden Grafik ergibt sich, dass die freien Bereiche zwischen den potenziellen Vorranggebieten Hammoor und Mollhagen nur 15° betragen und zwischen Mollhagen und Barkhorst nur 26°. Dies unterschreitet den Mindest-Freihaltebereich von 60° und ist somit nicht ausreichend, um die optischen Beeinträchtigungen verträglich zu minimieren. Damit entstünde ein Sichtfeld von über 150°, das deutlich über der empfohlenen Obergrenze von 120° hinausginge und von Windkraftanlagen überstellt würde. Freihaltekorridor zwischen den potenziellen Windparks Barkhorst und Mollhaben mit 66° ausreichend, jedoch sind die Windparks in Hammoor und Mollhagen zusammenhängend zu betrachten und mit einem Sichtfeld von gut 110° nahe an der Grenze des zumutbaren. Die Überprüfung der Sichtfelder kommt zum Ergebnis, dass die neuen potenziellen Vorrangflächen in den Gemeinden Hammoor und Steinburg zu einer Umzingelung der Lasbeker Ortsteile führen würde, die den Mindestanforderungen zu Freihaltebereichen nicht entsprechen würden. [Abbildung im Originaldokument] **Abb. 11** Betrachtungsraum der Ortschaft Barkhorst mit Darstellung der beeinträchtigten und freigehaltenen Sichtbereiche [Abbildung im Originaldokument] **Abb. 12** Betrachtungsraum der Ortschaft Lasbek-Dorf mit Darstellung der beeinträchtigten und freigehaltenen Sichtbereiche **Belange des Denkmalschutzes** Bei der Abwägungsentscheidung zur Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes wird von der Landesplanungsbehörde auf die Betroffenheit des Kulturdenkmals Gut Krummbek hingewiesen: *„Der denkmalrechtliche Umgebungsbereich des Kulturdenkmales Gut Krummbek ist im Norden der Fläche erheblich betroffen. Der Überschneidungsbereich mit*	

dem 2 km-Radius um das Gut wird gestrichen." *In der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 02.02.2015, die im Rahmen der Behördenbeteiligung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lasbek abgegeben worden ist, liegt nachfolgende denkmalrechtliche Bewertung vor: „Durch die bestehenden Anlagen ist das Planungsgebiet bereits so weit vorbelastet, sodass weitere Windkraftanlagen kaum verhindert werden könnten. Dennoch kann eine weitere Belastung aus denkmalpflegerischer Sicht minimiert werden, wenn, wie vom Gutachter vorgeschlagen, die südwestlichen, neuen Anlagen in ihrer Höhe auf 100 m begrenzt würden. Hier kann die Absicht der Gemeinde, entsprechende Regelungen zu treffen, nur nachdrücklich unterstützt werden.* *Die geplante, nördliche Anlage würde aus Sicht des Landesamtes eine wesentliche Beeinträchtigung der benachbart liegenden Kulturdenkmale darstellen und wäre im Bauantragsverfahren denkmalrechtlich kaum genehmigungsfähig. Auch hier kann sich das Landesamt nur den Erkenntnissen des Gutachters anschließen.* *Es soll allerdings darauf hinweisen werden, dass eine Prüfung und mögliche denkmalrechtliche Genehmigung oder Versagung federführend durch die untere Denkmalbehörde des Kreises erfolgt. Das Landesamt für Denkmalpflege kann hier nur eine Empfehlung aussprechen."* Diese Bewertung wird aus fachlicher Sicht geteilt. Allerdings bleibt festzustellen, dass in der Plankarte der Abstand zum Gut Krummbek nur 800 m und nicht 2 km beträgt. Bereits im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes hat die Gemeinde dem Landschaftsraum direkt östlich von Barkhorst eine besondere landschaftliche Bedeutung zugewiesen. Dieser Raum dokumentiert - durch sein vorhandenes Knicknetz, einem Fließgewässer sowie verschiedenen landschaftsbildprägenden Einzelbäumen - die Schleswig-Holsteinische Kulturlandschaft. Denkmalpflegerisch relevant sind die Sichtbeziehungen zu dem landschaftsbildprägenden Kulturdenkmal besonderer Bedeutung mit Kirche und Dorfanger im Nachbarort Eichede durch die Fernwirkung von Windkraftanlagen. Nördlich der Landesstraße 88 liegt zudem das denkmalgeschützte Gut Krummbek. Auf dieser Grundlage weist die Teilfortschreibung des Regionalplanes für das Windeignungsgebiet einen denkmalschutzrechtlichen Vorbehalt aus. Die Gemeinde hat eine denkmalpflegerische Bewertung vom Sachverständigen für Denkmalschutz, Dr. Behrens, Kiel, eingeholt. Das Gutachten mahnt bereits bestehende	

Beeinträchtigungen auf die Kulturlandschaft, das mit seinem Mindestumgebungs-Schutzbereich in das Plangebiet hineinreichende Gut Krummbek sowie einen Wertverlust für die landschaftsgebundene Erholung durch die vorhandenen rd. 100 m hohen Windkraftanlagen, an. Weitere Windkraftanlagen mit über 100 m Höhe, die zudem eine Befeuerung bedürfen, würden die vorbelastete Landschaft stärker beeinträchtigen und negative Wirkungen in der blattlosen Jahreszeit bis zu der in der Nachbargemeinde Steinburg stehenden Eichedeer Kirche ausstrahlen. Der öffentlich bestellte Sachverständige schlägt deshalb eine Höhenbegrenzung für die Errichtung weiterer Windkraftanlagen vor, insbesondere um die Fernwirkung und die abendliche Beleuchtung der Anlagen zu vermeiden. Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m würden den Blick auf die Ortssilhouette von Eichede verstellen beziehungsweise die sich drehenden Windräder in Lasbek würden hinter der Kirche und dem Ortskern zu sehen sein. Die störende Sicherheitsbeleuchtung für den Flugverkehr wirkt insbesondere in der Dämmerung beeinträchtigend. Aufgrund der ständigen Flugbewegungen vom Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel würde eine Beleuchtung nur im Bedarfsfalle keine deutliche Minderung der Beeinträchtigungen bedeuten. Die potenziellen Vorrangflächen auf Lasbeker Gemeindegebiet sind für eine potenzielle Beeinträchtigung des bedeutsamen Ortsbildes Eichedes relevant. Dies wird durch die aktuellen Antragsunterlagen zur Genehmigung von vier 200 m hohen Windkraftanlagen bestätigt. Der Abstand der beantragten Windkraftanlagen zur denkmalgeschützten Kirche beträgt zwischen 2 und 2,6 km. Zur Hilfestellung für eine denkmalpflegerische Beurteilung liegt dem BImSchG-Antrag eine Visualisierung des Vorhabens bei (Ralph Schenkenberger, 2016). Die Auswirkungen der beantragten Windkraftanlagen auf die Wahrnehmung des historischen Ortsbildes von Eichede sind geeignet, den Eindruck und die Erlebbarkeit des Denkmalensembles erheblich und in nicht vertretbarer Weise zu beeinträchtigen. [Abbildung im Originaldokument] **Abb. 13** Visualisierung der vier beantragten Anlagen im potenziellen Vorranggebiet Lasbek (Visualisierung R. Schenkenberger, 2016) **Charakterisische Landschaftsräume** Nach dem Gutachten zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen in Schleswig-Holstein liegt das Abwägungsgebietes im Bereich eines charakteristischen Landschaftsraums (Teilfläche Nr. 66). Hierin werden Teile der Kulturlandschaft ausgewiesen, die sich durch ihre unverwechselbare Eigenart in besonderer Weise von der umgebenden	

Landschaft abheben, weil in ihnen bestimmte naturraumtypische, naturbedingte und / oder kulturbedingte Merkmale der Landschaft in einer besonderer Ausprägung, Vielfalt oder Dominanz vorkommen. Diese Feststellungen unterstreicht die Landschaftsausstattung, die durch die geplanten Maßnahmen des Landschaftsplanes weiter entwickelt werden sollen und an diesen Standorten bedeutsam sind. **Avifaunistische Schutzbelange** Die Gemeinde Lasbek hat gemeinsam mit Nachbargemeinden zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit hinsichtlich der Vorkommen von Groß- und Greifvögeln sowie Fledermäusen eine Datenrecherche durch das Büro Bioplan beauftragt. Die Datenrecherche erfolgte in einem 6 km Radius um die potenziellen Vorrangflächen. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind für die potenzielle Vorrangfläche in der nachfolgenden Abbildung dokumentiert. Schleswig-Holstein als WEA-sensibel klassifizierte Vogelarten im 6 km Radius: Kranich, Rotund Schwarzmilan, Rohr- und Wiesenweihe, Baumfalke, Seeadler, Weißstorch und Uhu. Der Baumfalke brütete im Jahr 2015 [redacted] zur potenziellen Vorrangfläche. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich von 500m ragt somit deutlich in den Abwägungsbereich hinein. Nordwestlich der Ortschaft Stubben gibt es einen Brutnachweis der **Rohrweihe** aus dem Jahr 2016. Dieser liegt innerhalb der nördlichsten Abwägungsfläche. Zudem existiert ein Brutnachweis der **Wiesenweihe** aus dem Jahr 2015. Dieser liegt nur ca. 400 bis 500m südlich davon. Innerhalb des 6 km Radius sind mindestens zehn **Weißstorchhorste** bekannt. Die Horste, die den Abwägungsbereichen am nächsten gelegen sind, sind die in den Ortschaften Lasbek-Dorf, Mollhagen und Stubben in ca. 1,2 bis 1,8 km Entfernung. Weitere nah gelegene Horste liegen in den Ortschaften Hammoor, Todendorf und Sprenge in ca. 2-3 km Entfernung. In den Jahren 2002 und 2004 gab es hinreichende Untersuchungen zum **Kranichvorkommen** im Recherchegebiet. So brüteten mehrere Paare in den umliegenden größeren und feuchten Waldgebieten (WWF Kranichschutz; LLUR 2016). Der Brutplatz [redacted] wurde in den Jahren 2002 und 2004 bestätigt. Ein weiterer Standort befand sich im Wald [redacted]. Rund um die Abwägungsbereiche existieren somit mehrere Brutpaare, die jährlich	

und somit tradiert vorkommen.

Die Erweiterung des Vorranggebietes im Osten schließt unmittelbar an die Biotopbereiche an, die nachgewiesene Brutstandorte des Kranichs sind. Diese Biotopfunktion wird in den Landschaftsplänen der Gemeinden Lasbek und Stubben erkannt und soll durch Maßnahmenflächen fortentwickelt werden. Diese sind teilweise auch bereits umgesetzt worden. Durch das Heranrücken der Vorrangfläche ohne einen Pufferabstand würde durch das Aufstellen einer Windkraftanlage im Einflugskorridor der Kraniche ein erhöhtes Tötungsrisiko in Kauf genommen. Aus fachlicher Sicht wird ein entsprechender Abstand als notwendig angesehen.

[redacted] existiert ein **Seeadlerhorst**, der dem LLUR seit 2014 bekannt ist. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich von 3.000m endet am Rande der nördlichen Abwägungsfläche.

Im Untersuchungsgebiet gibt es zwei **Uhu-Brutnachweise** aus den Jahren 2013 und 2015 [redacted] gibt es ebenfalls ein Uhuvorkommen. Der vom LANU (2008) geforderte potenzielle Beeinträchtigungsbereich überlagert einen Großteil des südwestlichsten Abwägungsbereiches. Selbst bei einer Reduzierung der Pufferzone von 500 m vom Waldrand wären Teile der Vorrangfläche betroffen.

Neuere Erfassungen aus den Jahren 2014 und 2015 belegen, dass mind. vier **Rotmilan-Brutpaare** das Abwägungsgebiet gleichzeitig nutzen. So brütete die Art in 2015 im [redacted] Aufgrund der hohen Dichte sind diese gesicherten Horste auch in der Darstellung als Abwägungskriterium der Landesplanung mit einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich von 1.500 m berücksichtigt worden.

Des Weiteren gibt es einen bekannten Horststandort des in Schleswig-Holstein sehr seltenen **Schwarzmilan** im [redacted] Dort teilte er sich den Brutwald im Jahr 2015 mit einem Rotmilanpaar. [Abbildung im Originaldokument]

Abb. 14 Groß- und Greifvögel Lasbek,Datenrecherche Bioplan,2016

Auch wenn keine Bruten von **sensiblen Offenlandarten** wie Kiebitz, Wiesenpieper, Feldlerche und Rebhuhn als auch von Wachtel und Wachtelkönig bekannt bzw. dokumentiert sind, können diese im Gebiet vorkommen. Ebenso können im Vorwege (Neu-)Bruten von Rohr- und Wiesenweihe innerhalb des 1 km Untersuchungsradius nicht ausgeschlossen werden. Hierbei sind die zusammenhängenden Grünland und Wiesenflächen im Ortsteil Radeland von besonderer Bedeutung.

Die **Fledermausrecherche** über das LLUR erbrachte keine konkreten Ergebnisse. Potenziell ist mit folgenden Arten im Raum zu rechnen: Mücken-, Rauhaut- und Zwergfledermaus (Pipistrellus-Arten), Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer- und Kleiner Abendsegler sowie mehrere Myotis-Arten wie z.B. Fransen-, Bechstein- und Wasserfledermaus als auch Große und Kleine Bartfledermaus. Als überaus kollisionsgefährdete Fledermäuse gelten die hoch fliegenden Arten (vor allem während der Migrationszeit im Spätsommer) Großer- und Kleiner Abendsegler, Rauhaut- und Zweifarbfledermaus. Es werden jedoch auch zunehmend die Zwerg- und Breitflügelfledermaus als Totfunde registriert (DÜRR 2015b).

Die Datenrecherche bestätigt die in der Bevölkerung und den bei den örtlichen Naturschutzverbänden bekannten Vogelvorkommen und belegt Überschneidungen der Abwägungsflächen mit potenziellen Beeinträchtigungsbereichen. Aus fachlicher Sicht sollten auch die Beeinträchtigungsbereiche des Kranichs nicht mit Vorrangflächen für die Windenergienutzung belegt werden.

6. Stellungnahme der Gemeinde

Die Gemeinde Lasbek steht einer Windenergienutzung im Gemeindegebiet unterstützend gegenüber. Dies ist bei der Ausweisung von Windenergieflächen im Rahmen des Regionalplanes von 1998 bereits deutlich geworden. Durch die gemeindliche Bauleitplanung wurde der inzwischen realisierte Windpark planungsrechtlich gesichert. Gleichzeitig wurde eine Feinsteuerung vorgenommen, um die Verträglichkeit und Akzeptanz des Windparks zu verbessern. Diese Ziele wurden erreicht.

Die Gemeinde verschließt sich einer rücksichtnehmenden Erweiterung der Windparkflächen nicht. Allerdings sind die Mindeststandards und die Besonderheiten des Standortes bei der Planung zu beachten.

Die Gemeinde Lasbek schließt sich den vorgenannten fachlichen Bewertungen an. Bei einer

Erweiterung des bestehenden Windparks sind die notwendigen Abstandsflächen von mind. 800 m zu den im wirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauflächen unbedingt zu beachten. Dabei ist auch die Bebauung in Radeland zu beachten. Bei einem Repowering der bestehenden Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass der Abstand von 800 m zu neuen Windkraftanlagen eingehalten wird. Sollten deutlich höhere neue Anlagen entstehen, erscheint der Abstand von 800 m nicht ausreichend. Hier werden mind. 1.000 m gefordert, um eine weitergehende Vorsorge gegen schädliche Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Menschen auszuschließen. Die Rücknahme der potenziellen Erweiterungsflächen auf Steinburger und Stubbener Gemeindegebiet wird begrüßt. Allerdings werden die Belange der Siedlungsstruktur, des Schutzgutbereichs Mensch und des Denkmalschutzes noch nicht ausreichend berücksichtigt. Hinzu kommen entgegenstehende Zielsetzungen im Landschaftsplan der Gemeinde, die durch die Vorrangflächenplanung des Landes erschwert oder außer Kraft gesetzt würden. Die besonders störende Beleuchtung der Anlagen, die eine Gesamthöhe über 100m erreichen, ist durch technische Vorkehrungen zu minimieren. Altanlagen sind nach den technischen Möglichkeiten auszustatten. Dadurch kann sichergestellt werden, dass eine Befeuerung nur bei einer tatsächlichen Annäherung von Flugobjekten einsetzt und dann wieder abschaltet. Dabei sollte jedoch aufgrund der Strahlenbelastung kein Radar verwendet werden. Bei baulichen Ergänzungen und Veränderungen innerhalb des Windparks ist auch die Nachbarschaft zu den Denkmalbereichen zu beachten. Aus den Unterlagen zum Antrag auf drei zusätzliche Windkraftanlagen südwestlich des bestehenden Windparks, mit einer Gesamtanlagenhöhe von 200 m wird deutlich, dass aus denkmalpflegerischer Sicht in Bezug auf die Eichedeer Kirche und das Gut Krummbek erhebliche Beeinträchtigungen bewirkt werden könnten. Die Gemeinde sieht hier die Notwendigkeit, die Windkraftanlagen in der Höhenentwicklung auf max. 150 m zu beschränken. Zusätzlich sind auch die optischen Wirkungen auf den Denkmalbereich des Gutes Krummbek durch eine Visualisierung zu überprüfen. Die Gemeinde Lasbek spricht sich darüber hinaus für eine Regelung zur Beschränkung der Privilegierung von Windkraftanlagen aus, wie sie in Bayern und Sachsen durch die Landesregierungen eingeführt worden sind. Dadurch, dass ein 10 H-Abstandsbereich um Siedlungen von der Privilegierung ausgenommen wurde, können die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit in Nahbereichen von Siedlungen eine Feinsteuerung der	

Windkraftflächenplanung vornehmen, die für die Akzeptanz der Windenergie vor Ort zwingend erforderlich ist. Dies ist besonders notwendig, da die Gemeinde auch eine besondere Vorsorge gegenüber der Gesundheit ihrer Einwohner trägt und Windkraftanlagen im Nahbereich unter dem zehnfachen Höhenabstand mit gesundheitlichen Risiken verbunden sein können. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit von Menschen sind besonders zu beachten. Die Gemeinde fordert mit Nachdruck, dass die Mindestabstände zwischen Wohngebäuden und Windkraftanlage so bemessen werden, dass Gesundheitsbeeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Hierzu wird auf die unterschiedlichen Aussagen von Experten und Betroffenen hingewiesen. Die bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen sind aus Sicht der Gemeinde noch nicht ausreichend, um Gesundheitsbeeinträchtigungen auszuschließen. Hierzu sind bei baulichen Veränderungen im bestehenden Windpark weitere Untersuchungen, auch unter Berücksichtigung der internationalen Forschungsergebnisse, vorzunehmen. Die Gemeinde fordert deshalb, die Erstellung eines unabhängigen Gutachtens zu den Auswirkungen des Infraschalls auf die Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Lasbek. Genehmigungen sind unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass Betriebseinschränkungen bei Gesundheitsbeeinträchtigungen benachbarter Bewohner vorgenommen werden müssen. Die fachliche Betrachtung und die Stellungnahme der Gemeinde wurden am 16. Mai 2017 von der Gemeindevertretung gebilligt. Lasbek, Bürgermeister	

Institution: Amt Büsum-Wesselburen, Hauptamt

ID: M9394, Datum: 19.06.2017

Angehängte Dateien: Stellungnahme Amt Büsum-Wesselburen vom 30.05.2017.pdf, Anschreiben.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
	Zur Platzrunde Flugplatz Heide-Büsum: Den Wünschen nach Einbeziehung der mit WKA bebauten Flächenteile

Amt Büsum-Wesselburen 15.06.2017 Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift 11. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Büsum-Wesselburen am 30.05.2017 Der Tagesordnungspunkt war öffentlich. Gesetzliche Mitgliederzahl: 25, davon anwesend und stimmberechtigt: 21 Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben. Zu TOP 5) Teilaufstellung Regionalplan Planungsraum III (Sachthema Windenergie) hier: Stellungnahme des Amtes zum Entwurf Sachverhalt: Das Amt Büsum-Wesselburen bzw. die amtsangehörigen Gemeinden haben sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Teilaufstellung der Regionalpläne Schleswig-Holstein, Sachthema Windenergie, mit einem Amtswindkonzept eingebracht, das für jede Gemeinde Parzellen scharf ausweist, wo eine zukünftige Windkraftnutzung möglich ist bzw. von der Gemeinde angestrebt wird. Nunmehr wurde der erste Entwurf der neuen Regionalpläne vorgelegt. Die Vorschläge aus dem Amtswindkonzept wurden in Teilbereichen von der Landesplanung übernommen, in weiten Teilen jedoch nicht. Dieses wird vom Amtsausschuss zunächst einmal mit Befremden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanung basiert nämlich auf dem sog. Gegenstromprinzip. Die kommunale Planungshoheit ist in Art. 28 Abs. 2 GG verbürgt. Gleichzeitig müssen sich die Kommunen gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anpassen. Diesen Widerspruch löst § 7 Abs. 2 S. 1 ROG auf. Danach sind bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes und der Regionalpläne die öffentlichen Belange gegeneinander abzuwägen. Insoweit besteht nach § 7 Abs. 2 S. 3 ROG sogar eine Pflicht zur Berücksichtigung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren. Kommunale Planungsträger, die das laufende Beteiligungsverfahren nicht nutzen, laufen somit Gefahr, ihre Rechte schon deshalb zu verlieren, weil sie der Landesplanung nicht zur Kenntnis gegeben wurden und deshalb von dieser auch nicht berücksichtigt werden konnten.	innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann entsprochen werden, sofern die sonstigen Tabukriterien eingehalten sind. Zwar sind diese Bereiche grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten, die die Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Jedoch ist die Errichtung von WKA nicht pauschal ausgeschlossen. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen geht der Plangeber davon aus, dass zumindest bei gleichwertigem Ersatz auch zukünftig die Errichtung von WKA möglich ist. Eine Ausweitung der Flächen über den Bestand ist unter diesen Voraussetzungen jedoch nicht denkbar. Sie werden daher eng um die Bestandsanlagen herum abgegrenzt. Zur Riegelbildung / Umzingelungswirkung: Die Landesplanung hat diesen Aspekt in allen Abwägungsentscheidungen mit herangezogen. Wie im Einzelnen entschieden wurde, ist den Datenblättern zu den einzelnen Flächen zu entnehmen. Zur Abgrenzung Innenbereich / Außenbereich: Die Landesplanung ist den Hinweisen aus dem Plankonzept nachgegangen und hat diese u.a. auch mit der Stellungnahme des Kreises Dithmarschen abgeglichen. In Einzelfällen erfolgten noch Abstimmungen mit dem Kreis. Marginale Abweichungen im Bereich unter 100 m wurden in einigen Fällen nicht umgesetzt, da sie im Bereich der maßstabsbedingten Unschärfe liegen. Vorhaben bezogen kann hier eine exakte Abgrenzung erfolgen. Zu Einzelheiten wird auf die Abwägungsentscheidungen in den jeweiligen Flächen-Datenblättern verwiesen. Zur Nutzung vorhandener Infrastruktur: Die Berücksichtigung von Bestandswindparks hat dort ihre Grenzen, wo Tabukriterien nicht eingehalten wurden. In solchen Fällen ist eine Übernahme von bestehenden WKA in Vorranggebiete nicht möglich. Darüber hinaus hat das Kriterium hohe Priorität in der Abwägung und führt in aller Regel zur Flächenübernahme. Auch hier sind die Einzel-Begründungen den Datenblättern zu den Flächen zu entnehmen.

Der Amtsausschuss sowie die Gemeinden des Amtes Büsum-Wesselburen nutzen daher die Möglichkeiten des Beteiligungsverfahrens und fordern die Landesplanung auf, die Hinweise entsprechend zu würdigen und im weiteren Verfahren die kommunalen Belange und Wünsche in den Entwurf mit aufzunehmen. Flugplatzrunde Flugplatz Heide-Büsum Den Kernpunkt bildet die sog. Platzrunde um den Flugplatz Heide-Büsum in Österdeichstrich. Unter einer Platzrunde versteht man ein standardisiertes An- und Abflugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln. Vereinfacht ausgedrückt ist die Platzrunde ein für den Landeanflug benötigter Korridor, der von baulichen Anlagen freigehalten werden muss. Die Platzrunde ist nach dem Kriterienkatalog der Landesplanung eigentlich lediglich ein Abwägungskriterium. Tatsächlich verbirgt sich hinter diesem Abwägungskriterium aber ein "verstecktes" Tabukriterium. Die Landesplanung begründet dies damit, dass Platzrunden eigentlich Tabukriterien sind, jedoch nicht generell-abstrakt für alle Flugplätze im Land gleich festgelegt werden können, sondern stets im Einzelfall definiert werden müssen und daher nur als Abwägungskriterium eingestuft werden können. Auf welcher Grundlage und wie genau die Platzrunde im Fall des Flugplatzes Heide- Büsum definiert wurde, ist jedoch völlig unklar. Die Landesplanung hat sich auch nicht dazu bereit erklärt, hierzu weiterführende Unterlagen vorzulegen bzw. kann dieses nicht, da nach eigener Aussage vertiefende Unterlagen zu Gefährdungseinschätzungen nicht vorliegen. Insofern besteht hier für die betroffenen Gemeinden eine große Unsicherheit. Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass die Definition einer Platzrunde sowohl technisch als auch rechtlich voll überprüfbar ist und die Möglichkeit bestünde, ggf. unter Einschaltung sachverständiger Hilfe, diese einer genaueren Kontrolle zu unterziehen. Das Ergebnis dieser Kontrolle könnte dann ggf. eine andere Definition der Platzrunde sein, wodurch dann wiederum Vorranggebiete in den betroffenen Gemeinden frei werden könnten. Sollte sich mit der Landesplanung bzw. den zu beteiligenden Flugsicherheitsbehörden keine Einigung erzielen lassen, könnte die Frage der Platzrunde in letzter Konsequenz zum Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens gegen die neuen Regionalpläne gemacht werden. Diese Möglichkeit behalten sich die die betroffenen Gemeinden ausdrücklich vor. Eine hohe Flächenanzahl von ehemaligen Windeignungsgebieten wurden nicht als Vorrangflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen, da ein hohes Konfliktrisiko durch die Platzrunde des Österdeichstricher Flughafen inklusive Mindestabstand (400 m/ 850 m)	

erwartet wird. Diese ehemaligen Windeignungsgebieten und angrenzenden Bereiche sind bereits mit raumwirksamen Windenergieanlagen bebaut und somit ist eine vorhandene Netzinfrastruktur gegeben. Hinzukommt, dass die Verträglichkeit von Windenergieanlagen mit den jeweils konkurrierenden Nutzungen in der Vergangenheit im Zuge der ordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. und/oder Detailabstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden bereits nachgewiesen wurde. Auf dieser Grundlage entstanden eine Reihe von hocheffizienten, raumverträglichen und akzeptierten Windparks, die nach Umsetzung der derzeitigen Überlegungen der Landesplanung kaum mehr eine Zukunftsperspektive aufweisen. Es sind Windparks betroffen, die aufgrund ihrer Lage über hervorragende Ertragsergebnisse verfügen. Im Plankonzept zum Entwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne heißt es, […] "dass zumindest innerhalb der für jeden Flugplatz definierten An und Abflugbereiche keine WKA zulässig sind, da sie in diesen Bereichen in jedem Fall eine Gefahr für den Luftverkehr darstellen. Gleiches gilt für die so genannten Platzrunden um Flugplätze. Diese Bereiche können zwar als Tabuzonen angesehen werden; sie sind jedoch nach Auskunft der Landesluftfahrtbehörde kartographisch nicht so erfassbar, dass sie bei der Potenzialflächenermittlung fehlerfrei pauschal in Abzug gebracht werden können. Es muss daher zwangläufig bei einer Einzelfallprüfung dieser Bereiche bleiben, weshalb sie in die Abwägung eingestuft werden." Die Aussage, dass Platzrunden um Flugplätze nach Auskunft der Landesluftfahrtbehörde kartographisch nicht so erfassbar sind, dass sie bei der Potenzialflächenermittlung fehlerfrei pauschal in Abzug gebracht werden können, kann von den Gemeinden im Amtsbereich nicht nachvollzogen werden. So ist die Platzrunde im Luftfahrthandbuch kartographisch dargestellt und veröffentlicht. Im Amtswindkonzept wurde sie entsprechend übernommen. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Herangehensweise der Landesplanung nicht mit den Grundsätzen einer rechtsfehlerfreien Abwägung vereinbar ist. Eine Abwägung hat gar nicht stattgefunden, die Aussagen der Luftfahrbehörde wurden übernommen mit der Folge, dass hier quasi ein Abwägungskriterium auf Verwaltungsebene zum Tabukriterium gemacht wurde. Auch wurde die mögliche Verlegung der Flugplatzrunde nicht geprüft. Die Tatsache, dass in diesen Bereichen WEA aufgestellt wurden, zeigt darüber hinaus, dass eine Gefährdung der Luftfahrt in den nicht berücksichtigten Potentialflächen nicht gegeben ist.	

Riegelbildung/Umzingelungswirkung Einige Gemeinden im Amt Büsum Wesselburen werden bereits durch mehrere Windparks umfasst und befürchten durch die Ausweisung von weiteren Vorrangflächen für die Windenergie eine besondere und durch die "normalen Schutzabstände" nicht zu vermeidende Bedrängungswirkung bzw. Riegelbildung. Zur Wahrung der Akzeptanz wird auf die Meldung zusätzlicher großräumiger Flächenpotentiale verzichtet, wenn die Nutzung dieses Flächenstreifens durch Windenergieanlagen eine massive Riegelbildung bedeutet. Die Verhinderung einer Riegelbildung sollte ein sachgerechtes, städtebauliches und regionalplanerisches Ziel sein, welches es zu Prüfen gilt. Diesen Prüfauftrag möchten die Gemeinde an das Land weitergeben und bitten um eine detaillierte und transparente Darstellung. Dieses gerade vor dem Hintergrund, dass die Gemeinden sich im Rahmen der Erstellung des Amtswindkonzeptes intensiv mit dieser Thematik auseinandergesetzt haben und die Flächenanmeldung durchaus dieses berücksichtigt hat. Dennoch ist es ohne erkennbare Grundlage zu einem Wegfall von Flächen aus dem Amtswindkonzept gekommen. Zur Frage der Umzingelungswirkung gibt es ein im Auftrag der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern 2013 erstelltes Gutachten, das hierzu die maßgebliche Regelungsmaterie bildet. Die jeweiligen Einzelfallprüfungen haben aber ergeben, dass dieses Gutachten nicht durchgängig angewandt wurde. Abgrenzung Innenbereich / Außenbereich Weitere Flächen des Amtswindkonzeptes sind aufgrund der Abgrenzung von Innen- zu Außenbereich und den sich daraus jeweils ergebenden unterschiedlichen Abstandsflächen herausgefallen. Teilweise handelt es sich lediglich um Unschärfen aufgrund der Tatsache, dass die Landesplanung auf eine weniger genaue Kartendarstellung zurückgreift, als im Amtswindkonzept. Diese "handwerklichen Fehler" bittet der Amtsausschuss im weiteren Verfahren zu bereinigen. Selbiges gilt für die Fälle, bei denen die Landesplanung von Innenbereich i.S.d. § 34 BauGB ausgeht, während das Amtswindkonzept hingegen Außenbereich i.S.d § 35 BauGB annimmt. Die jeweiligen Abgrenzungsfälle wurden mit der unteren Baubehörde des Kreises Dithmarschen abgestimmt. Im Zweifel ist juristisch zu klären, ob Innen- oder Außenbereich vorliegt. Maßstab hierfür ist, ob ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil von einigem Gewicht	

vorliegt und die fraglichen Gebäude diesem Bebauungszusammenhang noch angehören oder aber ob dieser unterbrochen wird und die fraglichen Gebäude daher dem Außenbereich zuzuordnen sind. Der Amtsausschuss geht aber davon aus, dass die Landesplanung das dort als Shapedatei vom Amt zur Verfügung gestellte Kartenmaterial mit der mit der Kreisbaubehörde parzellenscharf abgestimmten Definition des Innen- und Außenbereiches für den weiteren Planentwurf verwendet. Sollte es im Einzelfall wider Erwarten Abweichungen geben, möge die Landesplanung diese bitte eingehend erläutern. Nutzung vorhandener Infrastruktur Hinzu treten dann noch die Aspekte, dass die Kriterien der bereits vorhandenen technischen Infrastruktur und der Windhöffigkeit keinen Einzug in den Kriterienkatalog der Landesplanung gefunden haben und demgemäß bei der Abwägungsentscheidung keine Rolle spielten. Dies ist nach Auffassung des Amtes verfehlt. Die vorhandene technische Infrastruktur bzw. die Windhöffigkeit an der Westküste sollten zentrale Kriterien für die Neuausweisung von Windkraftgebieten sein, dies sowohl unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten als auch unter Berücksichtigung der Bodenschutzklausel. Standorte, die bereits jetzt für die Gewinnung von Windenergie genutzt werden und somit eine Netzinfrastruktur ausweisen, sollten nach dem Planungswunsch der amtsangehörigen Gemeinden erhalten werden und als Vorrangfläche für die Windenergie ausgewiesen werden. Hierdurch wird nicht nur die Natur und Landschaft geschont, sondern auch die Akzeptanz der Bevölkerung bleibt erhalten bzw. wird nicht strapaziert. Wenn auf der Grundlage der geltenden Erlass□Lage des Landes Schleswig□Holstein eine maßvolle Entwicklung in Nahbereich von vorhandenen Netzinfrastrukturen (z. B. 380- /110-KV-Leitungen usw.) möglich ist, ohne dabei eine Umzingelungswirkung oder Riegelbildung auszulösen oder andere negative Auswirkungen damit verbunden sind sowie keine Nutzungsbeschränkung wie Repowering bestehen, begrüßen die Gemeinden einen solchen gemäßigten Zugewinn an Flächen für die Windenergienutzung. Hierzu heißt es im Kapitel 2.7 das Plankonzeptes zum Entwurf der Teilaufstellung der	

Regionalpläne: "Ein weiterer Abwägungsgrundsatz besteht darin, Bereiche mit bestehenden Windkraftanlagen möglichst als Vorranggebiete auszuweisen und damit an vorhandenen Windkraftstandorten zukünftig Maßnahmen zum "Repowering" zu ermöglichen, um die berechtigten Interessen der Altanlagenbetreiber zu berücksichtigen und die vorhandene Netzinfrastruktur möglichst nachhaltig weiter zu betreiben." Beschluss: Der Amtsausschuss stimmt der vorgelegten Stellungnahme zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme fristgerecht an die Landesplanungsbehörde weiterzuleiten. Abstimmungsergebnis: Einstimmig Die vorstehende beglaubigte Abschrift stimmt mit der vorgelegten Urschrift des vollständigen Protokolls über die Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Büsum-Wesselburen vom 30.05.2017 überein. Büsum, den 15.06.2017 Gemeinde Büsum Der Bürgermeister Im Auftrage	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2369, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme:	Durch eine begrenzte Vorranggebiets-Auswahl aus den Potenzialflächen in diesem Raum wird die Gesamtbelastung in der Region auf einem

Zur Fläche PR3_DIT_040 Gemeinde Süderdorf Süderdorf: Natur pur Aus den vier selbstständigen Gemeinden Schelrade, Lüdersbüttel, Wellerhop und Lendern entstand Süderdorf. Zur Stärkung der dörflichen Gemeinschaft steht für Vereins- und Dorffeste sowie für Versammlungen ein Dorfgemeinschaftshaus in Schelrade zur Verfügung. Die Ortsteile haben ihren eigenständigen Charakter behalten und sind in ihrer Ursprünglichkeit bewahrt. Auch haben viele Städter die hohe Wohnqualität erkannt und sind hier sesshaft geworden. Süderdorf hat es bis heute geschafft, die landwirtschaftliche Struktur zu erhalten und bietet im Wechsel von Geest- und Moorlandschaft dem Betrachter immer neue Eindrücke. Mitten durch den Ort führte zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts die Dithmarscher Kleinbahn, von deren Stationen noch Reste zu erkennen sind. Ebenfalls erhalten ist ein großer Teil der alten Bahntrasse, die heute zu Wanderungen und ausgiebigen Radtouren einlädt. Ein Paradies findet der Reiterfreund vor. Abseits jeglichen Autoverkehrs sind erlebnisreiche Ausritte jederzeit möglich. Wer die Ruhe benötigt und eine an Flora und Fauna reichhaltige Natur liebt, der kommt an Süderdorf nicht vorbei. Das Vereinsleben wird neben der Freiwilligen Feuerwehr vom	vertretbaren Maß gehalten. Kleinere Erweiterungen werden entgegen der Auffasung des Einwenders noch für vertretbar gehalten. Die geschilderten Beobachtungen von Vögeln und Fledermausvorkommen sind räumlich zu unkonkret und können so vor Ort nicht hinreichend überprüft werden. Neue Erkenntnisse zur Einstufung der geplanten Vorrangfläche auf Ebene des Regionalplans können daraus nicht abgeleitet werden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen abschließende artenschutzrechtliche Beurteilungen. Die Einstufung der Bebauung in der Gemeinde Süderdorf erfolgte jetzt abschließend in enger Abstimmung mit dem Kreis auf Basis der bauplanungsrechtlichen Bewertung. Die gesamte Wohnbebauung im Umkreis der Potenzialflächen ist als Außenbereich einzustufen. Zum Thema Beeinträchtigung durch Nachtkennzeichnung / Forderung nach bedarfsgerechter Befeuerung: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Die nachträgliche bedarfsgerechte Befeuerung kann na hderzeitiger Rechtslage nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Zum Thema Wertverlust von Immobilien: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft

SSV Süderdorf geprägt. Einwohner: 397 Fläche in ha. 1620 Quelle: https://www.amt-eider.de/index.php/34-gemeinden/112-gemeinde-suederdorf Bürgerbegehren In unserer Gemeinde liegt seit dem 13.12.2015 ein Bürgerentscheid gegen weitere Windkraftanlagen vor. Zu diesem Bürgerentscheid sind 238 Bürgerinnen und Bürgern an die Wahlurne getreten, von insgesamt 298 Wahlberechtigten. 143 Stimmen waren für das Begehren und 95 dagegen. So das der Bürgerentscheid als rechtskräftig angesehen wird. Gemeinde übergreifendes Gesamtkonzept zum Windkraftausbau in Dithmarschen. Ziel „Es wird bei der innerhalb eines bestimmten Gebietes zu Gunsten eines neuen Windenergieeignungsgebietes auf die Realisierung gleichwertiger Flächen verzichtet wird und so eine besondere Konzentrationswirkung entfaltet wird. Die Gemeinden innerhalb dieses Gebietes vereinbaren sich darüber, dass sie zu Gunsten einer bestimmten Fläche auf eine Ausweisung ihrer grundsätzlich gleichrangigen, Potenzial Flächen verzichten. Auf diese Weise wird einer dispersen Verteilung im Raum vorgebeugt und der Freiraum durch die Vermeidung bzw. Reduzierung der Flächeninanspruchnahme	eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Zum Thema Befangenheit / Vorteilsnahme: Es entzieht sich der Zuständigkeit der Landesplanung, politische oder persönliche Motivationen auf der Ebene des Kreises oder der Kommunen zu bewerten bzw. diese planerisch zu berücksichtigen. Maßgeblich für die Abwägungsentscheidung der Landesplanung sind nur die vorgetragenen Sachargumente. Für konkrete Verdachtsmomente, beispielsweise hinsichtlich Befangenheit im Amt auf kommunaler Ebene o.Ä., ist die jeweilige Kommunalaufsichtsbehörde zuständig. Somit ist dieser Aspekt nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Sie können daher nur zur Kenntnis genommen werden.

weitgehend geschützt.“ Auszug Protokoll Gemieden Süderdorf vom 11.08.2009 Durch diesen Beschluss sind mehrere Gemeinde übergreifende Windparks in unserer Region entstanden, so auch der Süderdorfer Windpark (Eider Windpark). Der Eider Windpark ist ein Gemeinde übergreifender Windpark der Gemeinde Süderdorf und Tellingstedt und besteht aus 9 Anlagen des Typs Vestas. Innenminesterium des Landes Schleswig-Holstein – Planungsraum 4 Amt KLG Eider ID 520 02.22.2011 „ Die Stellungnahme der Fläche 1 wird zu Kenntnis genommen. Fläche 2 wird nicht übernommen, auch wenn sie aufgrund anderer Einstufungen der umliegenden Bebauungen und der daraus resultierenden Abstände eine ausreichenden Größe erreichen würde. Der Bereich ist zwar kein charakteristischer Landschaftsraum. Mit der geplanten Flächen Osterade/ Wrohm und Süderau, Fläche 1 ist für den nicht als charakteristischen Landschaftraum ausgewiesen Teil aber unter landschaftspflegerischen Aspekten eine grenze erreicht. Die umliegenden Hochwertigen Landschaftsteile der Dithmarscher Geest würden durch die Ausweisung eines dritten Windparks zu stark belastet werden.“ Des Weiteren sind bei der Ausweisung der Potentialflächen seiner Zeit alte und nicht vollständige Unterlagen, zur Erstellung der Flächen verwendet worden, so dass hier Bebauungspläne und Artenschutz nicht berücksichtig wurden. Landschaftsgefährdung Landschaften können auf unterschiedliche Weise gefährdet sein in unserem Fall tritt die Gefährdung durch die Landschaftsveränderungen in Folge der Durchdringung von Landschaften mit punkt- oder linealförmigen Landschaftsfremden Elementen ein. (Quelle: www.bfn.de) Der bestehende Windpark geht hier über zwei Gemeindegebiete und durchschneidet hier die	

Knicklandschaft über eine Fläche von ca. 51 ha mit insgesamt neuen Mühlen. Durch die Erweiterung in Richtung Osten, mit einer repowering Anlage wird dieses Gebiet noch ausgedehnt und legt sich Sichelförmig um den Ortskern des Ortsteiles Wellerhop. Quelle1: http://www.buergerwindpark-eider.de/projekt/uebersichtskarte/ Biogasanlage Die Fläche ist nicht nur durch die 10 Windkraftanlagen hoch belastet für Natur und Mensch auch die sich im Osten befindlichen Biogasanlage beeinträchtigt die Landschaft stark mit seinen Immissionen. 10 Windkraftanlagen Durch den vorwiegend aus süd-ost Richtung kommenden Wind werden die hier anliegen Wohngebäude stark mit Schallimmissionen belastet. Hier drüber liegen auch schon mehrere beschwerden beim LLUR und auch beim Betreiber vor, bis jetzt ohne Erfolg. Durch die neue repowering Anlage, diese liegt auch noch höher als die anderen ist dieses noch gesteigert worden. Blinken der WEA´S Durch den massivem Windkraftausbau gibt es keine Himmelrichtung die Nachts bzw. Abends nicht durch rot blinkende Windkraftanlagen dominiert wird. Artenreichtum bzw. Vogelarten Nach einer Karte aus dem Jahre 2003 würde bei uns die Artenvielfalt bestimmt bzw. eingestuft. Nach erkundigen beim LLUR und auch beim [redacted] vom BUND, der hier die UHU Brutplätze betreut ist erneut rausgeklommen das die Karten beim LLUR (wissentlich) nicht auf dem neuesten und aktuellsten Stand sind so sind 2-3 Brutplätze von UHU´s nicht mit in den Unterlagen enthalten. Auch Greifvögelarten und Wiesenbrüter sind nicht enthalten. In den letzten Jahren gab es vermehrt Sichtungen eines Rotmilans und mehrer Greifvogelarten Mäuse und Wespenbussarde. Auch nach der Meldung der genannten Vogelarten wurden diese nicht nachgetragen in den Karten bzw. einmal Nachgeschaut ob	

diese hier existent sind. Wir können jetzt schon gut beobachten, dass die eingetragen Biotope, die hier auch als Nistplatz von einem Mäusebussardpaar dienten, nach der Errichtung der neuen Anlage verlassen wurden und nicht wieder genutzt wurden. Darüber hinaus sind naheliegenden Umweltauswirkungen in der Vorprüfung nicht ermittelt und betrachtet wurden. Auch fand keine lokale Erfassung der Fledermauspopulationen in unserem Gemeindegebiet statt obwohl es ausreichend bekannt ist das hier ein erhöhtes vorkommen herrscht. „Erfassung der lokalen Fledermauspopulation wurde nicht durchgeführt.“ Quelle: Schreiben vom Kreis Dithmarschen vom 29.09.2015 an das LLUR zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes Immissionsschutzgesetzes. Dies zeigt nur das nähere Ermittlungen und Betrachtungen zum Vorhandensein Windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten im Umkreis des Vorhabens und zu den zu erwartenden Auswirkungen auf diese sind generell nicht angestellt wurden. Quelle2: Landschaftsplan Gemeinde Süderdorf Kartierung Juni2003 Beschaffenheit der Faune / Biotope Rote Liste 72% aller Biotope in Deutschland sind als gefährdet eingestuft. Auf Grund der hohen landwirtschaftlichen Nutzung unseres Gemeindegebietes sind unsere Biotope und auch unsere charakteristische Knicklandschaft für unsere Fauna ein sehr wichtiger Bestandteil. So finden sich in den Biotopen nicht nur Greifvögelpaare sonder auch Wiesenbrüter wieder. Durch die Erweiterung des Windparks können wir jetzt schon sehen das Brutplätze die viele Jahre genutzt wurden jetzt leer sind. Auch eine neue Begutachtung der Biotope und der Fauna hat im Zuge der Vorprüfung nicht stattgefunden.	

Unser Gemeindegebiet bietet den Tieren nicht nur durch seine unzähligen Biotope mit seinen Quellen und den vielen landschaftsprägenden Knicks ein großes und vielfältiges Angebot an Brust und Nahrungsplätzen. Quelle3: Landschaftsplan Gemeinde Süderdorf Kartierung Juni2003 Untersuchung stützt sich auf alte Gutachten bzw. Karten Aus den vorhergehenden Punkten können Sie schon sehen, dass die Planung, Prüfung und auch die Erstellung der Potenzialflächen fehlerhaft ist bzw. war. Das Kartenmaterial und auch die Kartierung der Brut und Nistplätze ist dahingehend fehlerhaft bis unvollständig. So sind viele Vogelarten hier noch nicht einmal mit aufgelistet bzw. eingetragen. Wertminderung der Immobilien Bei uns in der Gemeinde haben die Immobilien durch den Windpark eine Höhe Wertminderung erfahren, von bis zu 45%. Des weiteren bekommen hier die Anwohner, die durch den Windpark beeinträchtigt man kann schon sagen belästigt werden, keinerlei Endschädigungen. So sehen sich hier viele im Alter durch die Wertminderung Ihrer Objekte gefährdet, da ein Verkauf hier nicht mehr den nötigen Gewinn bringen würde um die Altenpflegekosten zudecken. Orts Kennzeichnung: Eine Ortschaft bezeichnet: „in Deutschland einen organisatorischen oder rechtlichen Status einer Siedlung.“ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Ortschaft	

Unser Gemeindegebiet besteht aus vier Ortsteilen zwei dieser vier Ortsteile haben die Abstandregelung 800m die anderen zwei nur 400m, im jetzigen Runderlass. Nach einer Bitte um Prüfung der jeweiligen Ortsbeschaffenheiten kam bis heute nichts zurück auch haben wir des Öfteren auf diesen Misstand hingewiesen. Wir haben Ortschilder die festlegen, das wir eine Ortschaft sind und hier auch die Regeln der STVO für Ortschaften gelten aber dieses trifft nicht auf die Abstände zu? Da die Ortschaften zur Zeit auch einen strukturellen Wandel durch machen, so wandeln sich landwirtschaftliche Betriebe in Wohnhäuser mit evtl. Ferienwohnungen um. Durch diesen Wandel steigt der Charakter des Erholungsgebietes unseres Ortes noch mehr an und der gewerblich genutzte Charakter wird weniger. „ Mitten durch den Ort führte zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts die Dithmarscher Kleinbahn, von deren Stationen noch Reste zu erkennen sind.“ Quelle: https://www.amt-eider.de/index.php/34-gemeinden/112-gemeinde-suederdorf Potenzialflächen im Gemeindegebiet Süderdorf Fläche PR3_DIT_040 Ist nicht wie in dem Datenblatt beschreiben ein: Potenzialfläche wird vollständig als Vorrangebiet übernommen. Die hier ausgewiesene Fläche war noch nie eine Potenzialfläche nicht im LEP 2010 und auch nicht in der Teilfortschreibung 2012. Auch in den Abwägungsbereichen war diese Fläche nicht Bestandteil der Windenergieplanung im Gemeindegebiet Süderdorf. Auch als die Gemeinde im Jahre 2009 aufgefordert war Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen, war diese Fläche nicht mit dabei. Befangenheit Vorteilsnahme im Amt: Wie in vielen Gemeinden ist es auch in unsere, so dass die Gemeinderatsmitglieder zu 80% aus Landeigentümer gehören. Von daher ist es nicht verwunderlich das diese Begünstigten für den weitren Windkraftausbau in Ihren Gemeinden sind, so war es auch bei uns der Fall. So	

waren wir gezwungen einen Bürgerentscheid durch zuführen, der gezeigt hat das die Bürgerinnen und Bürger keine weiteren Windkraftanlagen, auf Ihrem Gemeindegebiet wollen. Dies hängt mit der Belastung der Anlagen aber auch mit dem falschen Spiel zusammen, welches in den Dörfern, mit den Anwohnern getrieben wird. Hier werden Endschädigungen versprochen und vertraglich festgehalten werden und dann werden diese Verträge ohne das dabei sein der Geschädigten geändert, so dass diese gar nichts erhalten. So werden Infoveranstaltungen im Dorfgemeindschaftshaus abgehalten und über eine Erweiterung des Windparks gesprochen ohne auf die Anwohner Rücksicht zunehmen.	
Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Betriebssitz Husum **ID: M2630, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_0_0-0010-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume 1 bis 111 Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs.5 und 6 Landesplanungsgesetz (LaplaG) Sehr geehrte Frau Blöcker, für die Kenntnisnahme und der Möglichkeit der Stellungnahme bei der Teilfortschreibung möchte ich mich bei Ihnen bedanken. Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz des Landes Schleswig-Holstein (LKN.SH) als untere Küstenschutzbehörde ist für Landesschutzdeiche und Mitteldeiche in Schleswig-Holstein zuständig. Im derzeitig gültigen Windkrafterlass werden die Mitteldeiche nicht mehr betrachtet und unterliegen keinem Abstandsgebot für WKA. Dies stellt die Deichsicherheit im Versagensfall einer WKA vor ein Problem. In älteren Windkrafterlassen des Innenministeriums war für Mitteldeiche eine Prüfung im Einzelfall vorgesehen. In den letzten Jahren hat sich im Bereich der Mitteldeiche das Maß der einfachen Umfallhöhe,	Die Einzelfall bezogene Sicherheitsprüfung an den Mitteldeichen ist durch die Flächenausweisung nicht in Frage gestellt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren wird der LKN.SH regelmäßig beteiligt und kann die aus seiner Sicht erforderlichen Sicherheitsabstände zwischen WKA und Deich als entgegenstehenden Belang geltend machen. Für die Ebene der Regionalplanung wurde entschieden, den eher kleinräumigen Belang nicht durch pauschalierende Abstände im Sinne eines weichen Tabus zu berücksichtigen. Dies liegt vor allem daran, dass die bei Einzelfallprüfungen vorhandenen Ermessensspielräume nicht pauschal abgeschnitten werden sollen.

gemessen bis zum Rotor, als anerkannte Größenordnung bewährt und hat auch in vielen Repoweringverfahren Einzug in die Planungen genommen. Der LKN.SH schlägt für die Teilfortschreibung der Regionalpläne die Prüfung im Einzelfall vor, um auch bei WKA ein Ermessen ausüben zu können, in Verbindung mit der o.a. einfachen Umfallhöhe. Dies würde für folgende Flächen in Betracht kommen: **Kreis Nordfriesland:** Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog (PR1_NFL_009) Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog (PR1_NFL_014) Galmsbüll (PR1_NFL_039) Ockholm/ Reußenköge (PR1_NFL_084) Ockholm/ Reußenköge (PR1_NFL 087) Ockholm/ Reußenköge (PR1_NFL 094) Ockholm/ Reußenköge (PR1_NFL_095) Simonsberg (PR1_NFL_303) Tating/Tümlauer Koog (PR1_NFL_319) **Kreis Dithmarschen:** Karolinenkoog(PR3_DIT_009) Schülp(PR3_DIT_015) Schülp(PR3 DIT_023) Schülp(PR3 DIT_031) Hillgroven (PR3_DIT_036) Hedwigenkoog(PR3_DIT_045) Friedrichsgabekoog(PR3_DIT_065)	

Friedrichskoog/Kronprinzenkoog(PR3_DIT_094) Friedrichskoog/Kronprinzenkoog(PR3_DIT_099) Friedrichskoog/Kaiser- Wilhelm-Koog(PR3_DIT_101 Wesselburenerkoog(PR3_DIT_306) Kaiser-Wilhelm-Koog/Neufelderkoog(PR3_DIT_317)E Um den Sicherheitstandard an den Mitteldeichen weiterhin gewährleisten zu können, ist hier ein dringender Nachbesserungsbedarf wie vorgeschlagen gegeben. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2368, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, meine hier verfasste Stellungnahme beinhaltet einerseits die Sicht eines ortsansässigen Jägers und eines Bewohners der Gemeinde Sommerland. Als Jäger sehe ich die Fläche nicht geeignet, denn es haben sich in den vergangenen Jahren immer mehr, teils bedrohte Arten, niedergelassen und ziehen dort ihre Nachzucht auf. Als Beispiel sei hier die Rohrweihe genannt, sie ist eine streng geschützte Art. Ich sehe diese Art in dem Gebiet mit Windmühlen als gefährdet. Des Weiteren finden sich in dem Gebiete der Große Brachvogel, Uferschnepfen und der Eisvogel. Nicht nur die Mühlen sich sehe ich als Problem, sondern auch den damit verbundenen Wegebau, welcher ebenfalls Lebensraum für den Kiebitz nimmt. Zudem wird durch den Wegebau eine weiter Möglichkeit geschaffen Spaziergängern die Chance zu bieten die Gebiete zu betreten und die Tierwelt damit nachhaltig unter Stress zu setzen und womöglich zu vertreiben. Dies ist an anderen Orten in der Gemeinde deutlich zu erkennen und besorgt mich zutiefst. Da sich dieses Gebiet zentral in der Gemeinde befindet muss der Bereich somit frei von neuen Einflüssen bleiben, damit die	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Natur- und artenschutzrechtliche Belange wurden in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und gemäß Plankonzept berücksichtigt. Es ergeben sich nach aktuellem Kenntnisstand keine hohen Konfliktrisiken, die gegen die Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche PR3_STE_099 wird in veränderter Abgrenzung übernommen: Der südliche Teil entfällt, weil bei unbebauten Flächen zu Ortslagen ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden soll. Dafür erfolgt im Nordwesten eine Erweiterung weil die Bebauung Sommerland nicht als Innen- sondern als Außenbereich einzustufen ist. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Krempdorf, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken

Tierwelt wenigstens in einigem Teilen der Gemeindefläche einen Rückzugsraum finden kann. Meine Sicht als Bürger der Gemeinde sieht wie folgt aus, eine Fläche als Vorrangfläche für Repowering oder als Neue Vorrangfläche sehe ich an dieser Stelle nicht als geeignet. Zum einen befinden sich in der direkten und nahen Umgebung etliche Mühlen im Bau oder sind bereits Bestand. Der größte Punkt ist der Umzingelungseffekt, nahezu 360 Grad findet man Windmühlen. Teilweise sind sogar Geräusche der Flügel wahrzunehmen. Meiner Meinung nach sollte dem Bürger nicht der Blick freie Blick verwehrt werden. Man möchte zudem draußen sitzen und keine Geräusche und Schatten haben, welche einen Belästigen. Bei Bau der neuen Mühlen wäre der Einfluss von allen Seiten gegeben. Auch nachts würde man durch die blinkenden Lichtern gestört werden, wenn man keine Jalousien besitzt oder sich diese teuer anschaffen möchte. Auch der Wert der Immobilie wird durch die Umzingelung gemindert. Die A20 welche in dem nächsten Jahrzehnt gebaut wird, wird ebenfalls permanenter Lärm entstehen. Somit ist man noch mehr umzingelt, kommen die Windmühlen hinzu fühlt man sich regelrecht gefangen.	Belastung des Raumes führen würde. Ortslagen sollen nicht in unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen zu den Ortslagen. Diese Prüfung wird für alle geplanten Potenzial- und Vorranggebiete vorgenommen. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch

	auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). *„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 <30>; 252 <277>). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 <384 f.> und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“*(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris) Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die Planungen der Autobahn werden mit in die Planungen einbezogen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese

	Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: Gemeinde Reinsbüttel **ID: M4015, Datum: 15.06.2017** **Angehängte Dateien: Stellungnahme Reinsbüttel vom 31.05.2017.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Gemeinde Reinsbüttel 15.06.2017 Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift 14. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Reinsbüttel am 31.05.2017 Der Tagesordnungspunkt war öffentlich. Gesetzliche Mitgliederzahl: 8, davon anwesend und stimmberechtigt: 6 Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben. Zu TOP 5) Teilaufstellung Regionalplan Planungsraum III (Sachthema Windenergie) hier: Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf Sachverhalt: In der Sitzung am 28. Mai 2015 beschloss der Amtsausschuss des Amtes Büsum-	Zu Fläche PR3_DIT_049: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf vergrößert. Es bleibt bei der Zweckbestimmung Repowering für die noch nicht bebauten Teilbereiche. Es bleibt abzuwarten, ob die Fläche wie in einigen Stellungnahmen angemerkt aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeit von Altanlagenbetreibern tatsächlich nicht genutzt werden kann. Die Landesplanung wird die Entwicklungen im Rahmen des Planmonitorings nach Inkrafttreten beobachten. Den Wünschen nach Einbeziehung des mit WKA bebauten Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann entsprochen werden. Zwar ist dieser Bereich grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten, die die Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Jedoch ist die Errichtung von WKA nicht pauschal ausgeschlossen. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen geht der Plangeber davon aus, dass zumindest bei gleichwertigem Ersatz auch zukünftig die Errichtung von WKA möglich ist.

Wesselburen die Aufstellung eines Amtswindkonzeptes. Anlass war der Wunsch, an der bevorstehenden Neuaufstellung der Regionalpläne in fachlich und sachlich angemessener Form teilzuhaben. Grundlage des Amtswindkonzeptes bilden die durch den Runderlass des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei, - Landesplanungsbehörde - vom 23. Juni 2015 definierten Tabukriterien. Die Gemeinden und das Amt haben sich bereits mit der Erstellung des Amtswindkonzeptes intensiv mit den möglichen Vorrangflächen beschäftigt und mit der Abgabe des Amtswindkonzeptes an die Landesplanungsbehörde ihren Willen zur Steuerung innerhalb des Amtsgebietes betont. Mit der amtlichen Bekanntmachung hat am 27. Dezember 2016 das Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie begonnen. Das offizielle Beteiligungsverfahren läuft vom 27. Dezember 2016 bis 30. Juni 2017. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die gemeindliche Stellungnahme einzureichen. Das Gemeindegebiet Reinsbüttel weist im Amtswindkonzept Potenzialflächen für Windenergieanlagen auf. Diese hat die Gemeinde mit dem Beschluss vom 24.02.2016 in das Amtswindkonzept eingebettet und somit dem Land als potentielle Vorrangflächen für Windenergieanlagen gemeldet (vgl. Abbildung links): Fläche Nr. 2 Rosenschloss (PR_DIT_047) Fläche Nr. 3 Weidehof (PR3_DIT_049-NUR DER SÜDLICHE BEREICH) 2 Folgende potenzielle Vorranggebiete sollen frei bleiben: FLÄCHE 1 (PR3_DIT_049- NÖRDLICHER BEREICH_ Goldener Ring) FLÄCHE 4 (PR3_DIT_061) Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt zum Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie folgende Stellungnahme einzureichen: FLÄCHE 1 (PR3_DIT_049- NÖRDLICHER BEREICH)	Zu Fläche PR3_DIT_047: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Planentwurf im wesentlichen unverändert übernommen. Es erfolgt eine kleine Erweiterung im Nordosten aufgrund eines nicht mehr vorhandenen Wohnhauses sowie eine Anpassung des Abstandes zu Süderdeich aufgrund einer Anpassung der Innenbereichsgrenzen. Somit wird dem Wunsch der Gemeinde gefolgt. Zu FLäche PR3_DIT_061: Den Wünschen nach Einbeziehung des mit WKA bebauten Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann entsprochen werden. Zwar ist dieser Bereich grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten, die die Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Jedoch ist die Errichtung von WKA nicht pauschal ausgeschlossen. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen geht der Plangeber davon aus, dass zumindest bei gleichwertigem Ersatz auch zukünftig die Errichtung von WKA möglich ist. Eine Ausweitungder Fläche über den Bestand ist unter diesen Voraussetzungen jedoch nicht denkbar. Sie wird daher eng um die Bestandsanlagen herum abgegrenzt.

Die Fläche liegt am "Goldenen Ring", weshalb die Gemeinde noch einmal mit Nachdruck darauf hinweisen möchte, die Fläche nicht mit aufzunehmen, da dieser Bereich nicht nur für Natur und Landschaft sehr wertvoll ist, sondern auch aus historischer Sicht. In der Teilfortschreibung des REG IV wurde die Fläche aus diesem Grund ebenfalls nicht mit aufgenommen. Des Weiteren befinden sich in diesem nördlichen Bereich der Fläche PR3_DIT_049 mehrere Kriterien, die gegen eine Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie sprechen, das wären der Denkmalschutz, die Hauptverbundachse des Biotopverbundsystems und ein archäologisches Interessensgebiet. Außerdem ragen Abstände zu Wohnbebauungen in diesen Bereich hinein. Zusätzlich möchte die Gemeinde auf die Umzingelungswirkung hinweisen, die ohne Frage bereits jetzt auf die Gemeinde einwirkt, insbesondere von östlicher und nördlicher Richtung. Fläche Nr. 2 Rosenschloss (PR_DIT_047) Die Übernahme der Fläche als Vorrangfläche wird von der Gemeinde positiv aufgenommen. Fläche Nr. 4 (PR3_DIT_061) Diese Fläche wurde von der Gemeinde Reinsbüttel im Rahmen des Amtswindkonzeptes nicht gemeldet, weil sie innerhalb des Denkmalschutzes und einer Hauptachse des Biotopverbundsystems liegt und zusätzlich durchschnitten wird von einem archäologischen Interessensgebiet. Nach Meinung der Gemeinde, sollte diese "natürliche" Zäsur als Begrenzung der Vorrangfläche genutzt werden. 3 Fläche Nr. 3 Weidehof (PR3_DIT_049-NUR DER SÜDLICHE BEREICH) Die Landesplanung benennt diese Fläche als "PR_DIT_049" im Verfahren zur Teilaufstellung der Regionalplan III zum Sachthema Windenergie. Die Fläche wurde durch die Landesplanung SH angepasst, da ein hohes Konfliktrisiko durch die Platzrunde des Oesterdeichstricher Flughafen inklusive Mindestabstand (400 m/ 850 m) erwartet wird. Platzrunde bzw. Sicherheitskorridor: Diese Entscheidung kann die Gemeinde Reinsbüttel nicht nachvollziehen. Insbesondere hält die Gemeinde die Argumentation nicht für standhaft, da keine Daten freigegeben werden, die den genauen Platzrunden- und Sicherheitskorridor darstellt. Dies entspricht nicht den Grundsätzen einer transparenten Planung. Ohne Freigabe der genauen Platzrunden und Sicherheitskorridor Daten kann nicht von letztabgewogenen Vorranggebieten gesprochen werden. Des Weiteren wurden in diesem Bereich bereits WEA genehmigt. Weshalb diese Fläche nun einen hohen Gefährdungsbereich für den Flugverkehr	

darstellen soll, bleibt der Gemeinde rätselhaft. Die Gemeinde fordert die Flächen als Vorrangflächen auszuweisen, auch um die technische Infrastruktur zu erhalten und einen Verbrauch von Grund und Boden gering zu halten. Abstimmungsergebnis: Einstimmig Aufgrund des § 22 GO waren [redacted] von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend. Die vorstehende beglaubigte Abschrift stimmt mit der vorgelegten Urschrift des vollständigen Protokolls über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Reinsbüttel vom 31.05.2017 überein. Büsum, den 15.06.2017 Gemeinde Büsum Der Bürgermeister Im Auftrage	
Institution: Projektgesellschaft Windpark Sipsdorf Verwaltungsgesellschaft mbH und der Windpark Sipsdorf GmbH & Co KG **ID: M4103, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0061.pdf, E_3_0060.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 **Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)**	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Ausweisung der genannten Fläche wird teilweise entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Im 1. Planentwurf hat die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss dieser Fläche und der

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin betroffener Landeigentümer von der derzeitigen Teilfortschreibung des LEP und des Regionalplanes III, in der meine Eigentumsflächen nunmehr **nicht mehr** für eine Windenergienutzung ausgewiesen werden, im Regionalplan 2012 waren meine Eigentumsflächen noch als Eignungsflächen ausgewiesen. Weiterhin bin ich Gesellschafter der Projektgesellschaft Windpark Sipsdorf Verwaltungsgesellschaft mbH und der Windpark Sipsdorf GmbH & Co KG, die erhebliche Planungskosten aufgrund der seinerzeitigen Aufforderung durch die Landesregierung für die Bauleitplanung aufgewendet hat, deren Geschäftsgrundlage nun droht entzogen zu werden. **Daher gebe ich folgende Stellungnahme ab:** **Textteil zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie)** **zu 7 G** Aufgrund des Vertrauensschutzes, den die Landesregierung durch die Festlegung der Eignungsgebiete im Regionalplan 2012 geschaffen hat, muss die erneute Aufnahme der seinerzeit ausgewiesenen Gebiete in der jetzt anstehenden Teilfortschreibung eine Pflicht sein. Ansonsten könnte sich die Landesregierung mit entsprechenden Schadensersatzforderungen konfrontiert sehen.	benachbarten Flächen PR3_OHS_026 und PR3_OHS_029 geführt. Diese Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Da es sich bei den Flächen PR3_OHS_029 und PR3_OHS_033 ganz oder teilweise um Eignungsgebiete aus der vorangegangenen Regionalplanung handelt und hier keine Gründe gegen eine zumindest teilweise Übernahme sprechen, werden diese Flächen ausgewiesen. Die Fläche PR3_OHS_026 wird nicht ausgewiesen, da sie sonst zusammen mit den Flächen PR3_OHS_029 und PR3_OHS_033 eine zu starke Überprägung des Raumes darstellen würde. Die Ausweisung innerhalb (OHS_033) bzw. in Randlage außerhalb (OHS_029) des charakteristischen Landschaftsraumes wird für vertretbar gehalten, weil Richtung Westen sehr große Bereiche ohne Vorranggebiete anschließen und somit insgesamt nur eine räumlich begrenzte Überprägung des Landschaftsraumes stattfindet. Von der Fläche PR3_OHS_ 033 werden die Flächenteile ausgewiesen, die den 1.000 m-Radius zu den umliegenden Ortslagen einhalten. im Norden und im Süden verbleiben damit keine ausreichend großen Flächen für eine Ausweisung. Die Fläche wird so auf den mittleren Bereich begrenzt, wodurch eine zu dominante Nord-Süd-Ausdehnung verhindert wird. In den Stellungnahmen vorgebrachte Belange des Artenschutzes können konkret auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrfens geprüft werden.

Gesamträumliches Plankonzept **zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2** **sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III (Sachthema Windenergie)** **Zu 1.3 .1 Akzeptanz** Die Akzeptanz des Bürgerwillens ist grundsätzlich zu begrüßen. Dabei mag das Land je-doch berücksichtigen, dass nur ein geringer Teil der Bürgerinnen und Bürger sich inhaltlich tiefgreifend mit der Sachthematik der Windenergienutzung und energiepolitischen Wende auseinander setzt. Ein großer Teil „schwimmt“ nur mit. Gleiches mag für viele Gemeinden gelten. Die Beobachtung zeigt, dass sich nur wenige Gemeinden konzeptionell mit der Windenergienutzung in ihrem Hoheitsgebiet befassen. Nur selten werden Konzepte oder Gesamtflächennutzungspläne aufgestellt, die alle maß-geblichen örtlichen und überörtlichen Gesichtspunkte in einen Entscheidungsprozess ein-stellen, so dass gerade die energiepolitischen Zielsetzungen verloren gehen. Der Ansatz der Überprüfung, ob „objektive“ Gesichtspunkte in die gemeindlichen Entschei-dungen eingeflossen sind, wird sich schwer darstellen lassen. Daher muss die Anwendung der vom Land gesetzten Kriterien maßgeblich sein. **1.3.2 Energiepolitische Ziele** Das Festhalten an den energiepolitischen Zielen ist zu begrüßen. Auch wenn der Leistungszuwachs der Windenergienutzung an Land in zeitlichen Schrit-ten beschrieben ist, so darf eine potentielle Obergrenze nicht dazu führen, dass entschei-dungsreife Projekte nicht umgesetzt werden können. Gerade in den letzten Jahren ist der Ausbau durch den Planungsstopp ins Stocken geraten, daher sollte auch das Land ein In-teresse an einem Ausbau haben, der Schleswig-Holstein als Energieproduzent weiter nach	

vorne bringt. Dabei mag das Land die Projekte durch die Entwicklung von Rahmenbedingungen zur Rea-lisierung unterstützen. Dies gilt vor dem Hintergrund der Ermittlung der Einspeisever-gütungen durch Ausschreibungen. Der ganz überwiegende Teil der in Schleswig-Holstein beste-henden Betreibergesellschaften entstammen als einheimische Betreiber den Heimat-kommunen. Die Ausschreibungspflicht darf nicht dazu führen, dass die regionale Wert-schöpfung dadurch verloren geht. Hier muss SH aktiv auf Landes- und Bundesebene an den Rahmenbedingungen für die Bundesnetzagentur mitwirken. **1.3.3 räumliche Wirkung** Seite 18 Planungsraum III Der pauschalen Darstellung, dass aufgrund des Vorhandenseins der DVOR in wesentli-chen Teilen Wagriens die Gebiete einer Windkraftnutzung entzogen sind, muss widerspro-chen werden. Einerseits wird die DVOR im Jahre 2021 abgebaut; andererseits haben ver-schiedene Gutachten belegt, dass es keine oder nur geringste Störwirkungen geben könnte und die Berechnung der Störfaktoren durch die DFS nicht sachgerecht und richtig erfolgt. Daher muss das Land ein Interesse daran habe, dass das BAF und die DFS ganz kurzfristig zu belastbaren und nachvollziehbaren Rechenwegen kommt. Daher gilt es für die Halbinsel Wagrien, die Eignungsgebiete mit aufzunehmen, ggf. eine modifizierte Regelung mit in den LEP und Regionalplan aufzunehmen. Weiter und konkreter Vortrag zur „DVOR-Problematik“ erfolgt an späterer Stelle. **2.1.1 Konzept** Für die Feinsteuerung durch die Gemeinden in den Vorranggebieten sollte es klare Vorga-ben geben. Die Praxis hat gezeigt, dass Gemeinden solche Begrenzungen zumeist „aus dem Bauch“ heraus formuliert haben. Sachliche Gründe, die sowohl von der Öffentlichkeit als auch den Projektverantwortlichen nachvollzogen werden können, wurden meist nicht dargestellt. Projektträger haben sich vielfach angesichts des Zeitdrucks und der Planungs-kosten darauf eingehen lassen. Deshalb bedarf es, ggf, auch im Rahmen eines ergänzenden Erlasses, qualifizierter Vorgaben	

durch das Land. Die Kommunen müssen nach sachlichen Gesichtspunkten und nicht sonstigen Kriterien entscheiden. **2.2.3 Höhenbegrenzungen** Es wird begrüßt, dass das Land keine Höhenbegrenzungen in den Regionalplan vorgibt. Soweit einzelne Vorranggebiete solche enthalten, muss dies im Regionalplan nachvollziehbar darge-stellt werden. Dabei sollte die gerichtliche Nachprüfbarkeit bedacht werden. Ansonsten wäre auf Beschränkungen zu verzichten, da das Land der Rechtssicherheit des Regionalplanes Vor-rang einräumen muss. **2.4.2.10 Schutzbereiche Bundeswehr** Es sollte insbesondere bei bestehenden Windparks innerhalb der Umgebungsschutzberei-che die Möglichkeit eröffnet werden, dass das Bundesamt hier in eine Einzelfallprüfung ein-steigt, um dennoch Projekte innerhalb des Umgebungsschutzbereiches zuzulassen. Es scheint möglich, mit Vorgaben des Bundesamtes Aufstellungsmuster zu entwickeln, die die technischen Anlagen der Bundeswehr nicht stören bzw. einen einwandfreien Betrieb gewährleisten. **2.4.2.17 Nordsee und Ostsee bis zur Hoheitsgrenze, Ausnahme: Offshore Windpark in de Lübecker/ Mecklenburger Bucht mit bis zu 55 WKA (festgestellt durch Raumordnungsverfahren)** Der Ausschluss der Windenergienutzung innerhalb der Hoheitsgrenze in Nord-und Ostsee ist bedauerlich. Dieser Ausschluss sollte zukunftsgerichtet einer erneuten gesellschafts-politischen Bewertung unterzogen werden. Viele Nachbarländer zeigen, dass eine Wind-energienutzung in den küstennahen Wasserflächen im Einklang mit anderen Belangen möglich ist (siehe Südküste Lolland, DK). Angesichts der sehr hohen Infrastrukturkosten für die Gründung, Errichtung der WEA`s und des Abtransportes des Stroms aus solchen Gebieten, die außerhalb der Hoheitsgren-ze liegen, sollte der jetzige Ausschluss von Eignungsgebieten innerhalb der Hoheitsgrenze überdacht werden. **2.4.2.18 Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNAtSchG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNAtSchG das**	

LSG-Verfahren eingeleitet ist Da einige Landschaftsschutzgebietsausweisungen in der Weise politisch motiviert erschei-nen, um gerade die Windenergienutzung auszuschließen, muss zukünftig durch das Land die Rechtmäßigkeit einer beabsichtigten LandschaftsgebietsVO betrachtet werden. Erforderlichkeit und Inhalte einer Landschaftsgebietsausweisung müssen durch das Land SH geprüft werden. Dies kann nicht gänzlich in den Händen der Kreise bleiben. Dies muss auch deshalb gelten, da innerhalb der Kreise dann auch noch die Auffassung nach außen gekehrt wird, dass den Kreisen die Vorgaben der Unte-ren Naturschutzbehörde entzogen ist, da diese wiederum als untere Landesbehörde der Weisung der Selbstverwaltung des Kreises entzogen sei. Die LandschaftsgebietsVO dürfen nicht zu einem reinen Baustopp verkommen, sondern die Landesteile schützen, deren naturschutzfachliche Wertigkeit dies erfordern. Daher muss das Land auf den Erlass von Landschaftsschutzgebiets VO zukunftsgerichtet eine intensivere inhaltliche und damit Rechtmäßigkeitskontrolle walten lassen. **2.4.2.21 Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten** Es ist nicht nachvollziehbar dargelegt, dass wenn Horste von Großvögeln innerhalb von EU-Vogelschutzgebieten liegen, diese auch auf Umgebungsflächen angewiesen sind. Meist decken EU-Vogelschutzgebiete Flächen ab, die weitaus größer sind, als die Nah-rungshabitaten eines Greifvogelpaares. Zudem kommt dem tatsächlichen Horststand-ort die Frage des Abstandes zu potentiellen WEA`s zu. Eine Verquickung zu den Gebiets-grenzen eines Vogelschutzgebietes kommt nicht in Betracht, da es inhaltlich nicht begrün-det werden kann. Zudem führen solche Abstandkriterien zu einer faktischen Gebietser-weiterung des Vogelschutzgebietes. Daher ist das Abstandskriterium zu den Gebietsgrenzen fallen zu lassen. **2.4.22 Dichtezentrum von Seeadlervorkommen** Weder im Regionalplan noch im Umweltbericht ist nachvollziehbar dargelegt, auf welcher Daten-basis die Bereiche ausgeschlossen werden. Es sind weder Hinweise auf naturschutzfachli-che Gutachten noch konkret nachzulesende Jahresstatistiken zu finden, die	

die Annahmen stützen. Es liegen den Naturschutzbehörden unzählige Gutachten vor. Es ist nicht zu erkennen, ob und in welcher Weise diese ausgewertet und dann in die Abwägung eingestellt wurden. Gleichfalls gibt es keine Statistik von Vogelschlafopfern von Großvögeln in Bereichen von bestehenden Windparks. Damit ist die bloße Vermutung der Erhöhung des Tötungspoten-tials nicht ausreichend unterlegt. Damit einhergeht, dass die Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht nachvollzogen werden kann. Wie bei vielen anderen naturschutzfachlichen Themen muss sich das Land an dieser Stel-len den Vorwurf gefallen lassen, dass die Naturschutzbehörden es bisher in der Ver-gangenheit versäumt haben, gutachterliche Bewertungen aus den vielen vorliegenden Gut-achten zusammen zu tragen und zu einem Gesamtergebnis zu vereinigen. Daher wird das vermeintliche Kriterium disqualifiziert und kann so zur Ausweisung der Flächen bzw. die Nichtausweisung nicht heran gezogen werden. Dies gilt umso mehr, als dass die Großvögel nur eine kurze Lebensdauer haben und die heutigen Habitate zukünftig nicht mehr solche sein müssen. **2.4.2.24 Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer** Für die Vogelflugkorridore von Gänsen und Schlafplätze von Kranichen gilt das unter Nr.2.4.2.23 Gesagte. Es ist nichtnachvollziehbar, wie die Datengrundlage ist und wie die Bewertungen zustande gekommen sind. Daher ist die Festlegung von solchen Flächen und Korridoren nicht transparent. **2.4.2.30 Waldabstand** Andere Bundesländer lassen die Nutzung von Windenergie in Wäldern zu. Daher wäre sollte geprüft werden, ob ein Waldabstand nicht als Abwägungskriterium qualifiziert wird. Damit ergäbe sich für das Land die Möglichkeit, bei der Erreichung der energiepolitischen Zielsetzungen auch hierüber steuern zu können. **2.5.2.3 Schwerpunktraum Tourismus und Erholung** In Ostholstein ist augenscheinlich der gesamte Küstenabschnitt bis zu einer pauschalen Tiefe als Schwerpunktraum festgelegt. Dies unterscheidet sich damit wesentlich von den Bereichen	

zwischen Kiel und Flensburg sowie an der Nordseeküste. Ob dieser pauschale Streifen gerechtfertigt ist, kann nicht nachvollzogen werden. Deutlich ist aber auch, dass es in bestimmten Bereichen parallel zur Küste keine oder nur kaum touristische Nutzun-gen gibt. Hier könnte die Zulassung von der Windenergienutzung ausnahmsweise zulässig sein. Daher sollte hier die Möglichkeit einer Ausnahmemöglichkeit zugelassen werden, zu-mal die heutigen Bestandsanlagen gezeigt haben, dass die Windkraft durch den Touris-mus akzeptiert wird. Eine begründete Festlegung kann nur erfolgen, wenn die gutachterlichen Aussagen offengelegt und damit transparent werden. **2.5.2.5 Umfassungswirkung Riegelbildung** Angesichts der kleingliedrigen Struktur Schleswig-Holsteins könnte in Frage gestellt wer-den, ob dieser Abwägungsgesichtspunkt überhaupt Berücksichtigung finden muss. Auf jeden Fall muss bei der Bewertung des Blickwinkels, in dem eine Ortslage von Wind-energieanlagen betroffen sein könnte, die topografischen und orthografischen Gegeben-heiten berücksichtigt werden. Vielfach befinden sich Ortslagen in verschiedenen Höhen-lagen, so dass nicht immer alle Windparks oder auch nur Teile von Windparks in der Um-gebung wahrgenommen werden können. Zudem müssten Landschaftsbestandteile, wie Wälder, Knicks und hohe landschaftsprägende Elemente berücksichtigt werden, die den Blick auf Bestandsanlagen verhindern. Das Kriterium der Riegelbildung kann jedenfalls nicht pauschal über den Regionalplan zu einem Gebietsausschluss führen, sondern müsste vielmehr zu Beginn einer Einzelprojek-tierung geklärt werden. **2.5.2.8 Bundeswehr Richtfunkstrecken** Es sollte an dieser Stelle beschrieben werden, wie diese Windparks dennoch weiter betrieben oder repowert werden können. **2.5.2.21 Umgebungsbereich Vogelschutzgebieten** Dazu siehe die Ausführungen weiter oben. Die Einbeziehung von Umgebungsbereichen ist naturschutzfachlich nicht ausreichend	

un-termauert und führt zu einer faktischen Erweiterung der Gebiete, was abzulehnen ist. Die ak-tuellen Erkenntnisse sind nirgends nach zu vollziehen. **2.5.2.22 Potentielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten** Die pauschale Festlegung eines Radius ist nicht sachgerecht. Die verschiedenen vor-liegenden Gutachten haben völlig individuelle und heterogene Flugaktivitäten der ange-sprochenen Großvogelarten bestätigt. Weiterhin ergab sich der Erkenntnis, dass das Vo-gelschlagrisiko kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko darstellt. Daher sollte auf die Ausweitung des Radius verzichtet werden. Die Einstellung der artenschutzfachlichen Gutachten in den Abwägungsprozess ist zu be-grüßen. Sie versteht sich zudem als Selbstverständlichkeit, da das Land für die Nichtreali-sierung vieler Projekte verantwortlich zeichnet, die aufgrund ihrer eigenen Aufforderung aus dem Jahr 2012 in die Bauleitplanung gegangen sind und mit dem Satzungsbeschluss eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Bebauungsplanes heute nichts mehr anfangen können. Daher muss das Land dafür garantieren, dass die in den zurückliegenden Planungspro-zessen eingebrachten Gutachten auch mit dem Inkrafttreten des Regionalplanes weiterhin Gültig-keit besitzen und Anerkennung finden. Hier wird die Landesplanung aufgefordert, die entsprechenden Weisungen an die Natur-schutzbehörden zu geben. **2.5.2.23 Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potentieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)** Die Einzelfallentscheidung kann nur getroffen werden, wenn entsprechende naturschutz-fachliche Gutachten vorliegen. Vor einer endgültigen Entscheidung sind diese Gutachten transparent zu machen. Für das Gebiet PR3_OHS_033 sind vorliegende Gutachten der Projektträger aus dem vorausgegangenen Planungsprozess zum Windpark bei Sipsdorf aus den Jahren 2012 und	

2015 anzuerkennen. Diese Gutachten liegen dem LLUR vor. **2.6.2 Änderungen bei weichen Tabukriterien** **Seite 70** **Hochstufung von Landschaftsschutzgebieten** Hier ist darzulegen, wie die Höherstufung begründet wird. Weitere Ausführungen wurden bereits vorher bei dem Kriterium selbst gemacht, auf die verwiesen wird. **2.7.2 Schritt 2:Flächenstreichungen oder Zuschnitt an Hand von Kriterien mit hoher Priorität** hier: Vollständige Streichung von Potentialflächen im 15 km-Radius um DVOR Michaelsdorf. Auch mit WKA bebaute Bereiche werden gestrichen. **Auch 3.2.2 Planungsraum III** Auch wenn an dieser Stelle auf die Abwägungsentscheidung des Landes und die Einzel-fallentscheidung des BAF verwiesen wird, so muss doch dem praktizierten Verfahren des BAF und der DFS widersprochen werden. Zunächst lässt die ICAO – Richtlinie verschiedene Anlagenschutzbereichsumfassungen zu. Es obliegt also den einzelnen Ländern für sich notwendige Schutzbereich zu definie-ren. Für Deutschland als hochtechnisiertes Land ist daher vorab schon anzuzweifeln, dass ein Schutzradius über 10 km hinaus überhaupt sachgerecht ist. In vielen Nachbarstaaten haben wir Umgebungsschutzbereiche, die zwischen 5 und 10 km liegen, selten darüber hin-aus. Bringt man diesen Gesichtspunkt mit den vorliegenden Erkenntnissen aus den auch dem Land Schleswig-Holstein vorliegenden Gutachten zur Interaktion zwischen Windenergie-anlagen und Flugsicherungsanlagen in Beziehung, so müssen auf jeden Fall die Projekte außerhalb eines Radius von 10 km unmittelbar als Potentialflächen in den Regionalplan aufgenommen werden. Für alle übrigen Projekte muss das BAF verpflichtet werden, kurzfristig solche Berech-nungsmethoden anzuwenden, die mathematisch einwandfrei und auf die technischen Ge-gebenheiten detailliert Rücksicht nimmt, so dass noch für alle im Rahmen der RegPl-	

Auf-stellung identifizierten Potentialflächen eine sachgerechte Abwägungsentscheidung für jede individuelle Fläche erfolgen kann. Diese Verfahrensweise scheint zumutbar, da die Flächenanzahl begrenzt ist. Im Übrigen gebe ich folgende Stellungnahme zu DVOR-Problematik ab: Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein betreibt als Landesplanungsbehörde gegenwärtig die Teilfortschreibung des LEP 2010 (Kapitel 3.5.2) sowie die Teilaufstellung der Regionalpläne u. a. für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie). Das Verfahren befindet sich im Stadium der Öffentlichkeitsbeteiligung. Der ausgelegte Planentwurf beinhaltet einen Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung innerhalb des Anlagenschutzbereiches des UKW-Doppeldrehfunkfeuers (DVOR) Michaelsdorf, welche nördlich von Heringsdorf von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH auf dem Flurstück 23/5, Flur 1, Gemarkung Heringsdorf, betrieben wird. 1. Bei der DVOR handelt es sich um eine Flugsicherungseinrichtung im Sinne des § 18 a Luftverkehrsgesetz. Nach besagter Vorschrift dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Anders als nach der bis 2009 geltenden Vorgängerfassung, wonach insoweit maßgeblich war, ob Flugsicherungseinrichtungen „gestört werden“, verlangt die Vorschrift nach dem Willen des Gesetzgebers und nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut keine Gewissheit einer Störung; vielmehr reicht die (bloße) Möglichkeit einer Störung (BVerwG, Urteil vom 07.04.2016, - 4 C 1/15 -). Zu der Frage, wann anzunehmen ist, dass Flugsicherungseinrichtungen durch Bauwerke, wie etwa Windenergieanlagen, gestört werden können, verhält sich § 18 a Luftverkehrsgesetz nicht. Zurückgegriffen wird daher zum einen auf das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen) vom 07.12.1944, mit welchem die ICAO (Internationale Luftfahrtorganisation) errichtet wurde, welche u. a. die fachlichen Standards der internationalen Zivilluftfahrt entwickelt und deren Bestimmungen die anerkannten Regeln der Technik widerspiegeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.04.2016, - 4 C 1/15 -; OVG Lüneburg, Urteil vom 03.12.2014, - 12 LC 30/12 -; VG Schleswig, Urteil vom 16.02.2012, - 6 A 107/11 -; VG Hannover, Urteil vom 22.09.2011, - 4 A 1052/10 -; VG Düsseldorf, Urteil vom 24.07.2014, - 11 K 3648/12 -). Im Jahre 2009 hat die ICAO den Anlagenschutzbereich um DVOR anlagenbezogen auf Windenergieanlagen von 3 auf 15 km ausgeweitet (vgl. ICAO EUR Doc.	

15). Letztgenannter Anlagenschutzbereich wurde im regionalplanerischen Prozess aufgegriffen und derselbe unter der Nr. 2.5.2.6 des gesamträumlichen Planungskonzeptes als Abwägungskriterium deklariert, soweit es den Bereich im Radius von 600 m bis zu 15 km um die betreffende Flugsicherungseinrichtung anbelangt. Lediglich die Kernzone in einem Radius von 600 m um die Flugsicherungseinrichtung („first cylinder“) wird nach der Nummer 2.4.2.9 des gesamträumlichen Planungskonzeptes als (weiches) Tabukriterium eingestuft. Wenngleich die Landesplanungsbehörde unter der Nr. 2.5.2.6 ihres gesamträumlichen Planungskonzeptes selbst einräumt, dass *„nicht der gesamte Anlagenschutzbereich aus rechtlicher Sicht per se für Windenergienutzung ungeeignet ist“*, so ist dies bezogen auf die DVOR-Anlage Michaelsdorf doch genau das Ergebnis der im Planentwurf in Aussicht genommenen Festlegungen für Vorranggebiete für die Windenergienutzung, welche trotz diverser Potentialflächen und bereits bestehender Windparks den Bereich im Radius von 15 km um die DVOR-Anlage Michaelsdorf vollständig aussparen. Die diesbezügliche Begründung liefert die Nummer 2.7.2 des gesamträumlichen Planungskonzeptes, nach welcher dem Abwägungskriterium „600 m –15 km-Radius DVOR-Anlage Michaelsdorf (Ostholstein)“ die Priorität I zugeordnet wird, welche einen Ausschluss der betroffenen Potentialflächen „nahelegen“ soll. Für die Abwägung der mit hoher Priorität eingestuften Kriterien soll, so das gesamträumliche Planungskonzept weiter, *„eine schrittweise Verringerung des Konfliktumfangs durch eine in folgender Reihenfolge vorgenommene Verkleinerung der Potentialflächenkulisse erreicht werden:* *Vollständige Streichung von Potentialflächen im 15 km-Radius um DVOR-Anlage Michaelsdorf. Auch mit WKA bebaute Bereiche werden gestrichen.“* Besagte vollständige Streichung aller Potentialflächen für die Windenergienutzung im (weiten) Anlagenschutzbereich um die DVOR-Anlage Michaelsdorf begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken und kann nicht Ergebnis einer ordnungsgemäßen Abwägung im Sinne des § 7 Abs. 2 ROG sein. 2. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Gebot gerechter Abwägung hat nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als Ausfluss des	

Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Verfassungsrang (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.12.1969, - IV C 105/66 -; BVerwG, Urteil vom 05.07.1974, - VI C 50/72 -; BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, - VI C 21/74 -). Die an das Gebot einer abschließenden und umfassenden raumordnerischen Abwägung zu stellenden Anforderungen orientieren sich dabei grundsätzlich an der für die gemeindliche Bauleitplanung entwickelten Abwägungsdogmatik, welche aus der Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung besteht (vgl. nur Spannowsky/Runkel/Goppel-Runkel, ROG, § 7 Randziffer 22; Ernst/Zinkahn/Bielenberg/ Krautzberger-Söfker, § 1 Randziffer 179 ff.; Battis/Krautzberger/Löhr-Krautzberger, BauGB, § 1 Randziffer 87 ff.). Das Gebot gerechter Abwägung ist verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge eingestellt werden müssen, oder wenn die Bedeutung der betroffenen privaten Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (vgl. grundlegend: BVerwG, Urteil vom 12.12.1969, - VI C 105/66 -). Die privaten Belange sind im Abwägungsvorgang von grundsätzlicher Bedeutung. Nur eine zutreffende Gewichtung vermag zu einem gerechten Abwägungsergebnis zu führen. Der Begriff des „privaten Belanges“ ist dabei sehr weit zu fassen. Er umfasst selbstverständlich das durch Artikel 14 Abs. 1 GG gewährleistete (privatnützige) Eigentum, welches nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht in hervorgehobener Weise zu den planerisch zu berücksichtigenden Belangen gehört (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.1987, ZfBR 1988, Seite 91, 93; BVerwG, Beschluss vom 06.12.1992, BauR 1993, Seite 5, 6). Nach dem vorgelegten Planentwurf ist im Hinblick auf die Windenergienutzung nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 ROG die Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung beabsichtigt (vgl. Nr. 2.1.1 des gesamträumlichen Planungskonzeptes), d. h. eine Konzentrationsplanung, welche entgegen der legislatorischen Entscheidung zur Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zur generellen bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit einer Windenergienutzung außerhalb der festgelegten Vorranggebiete führt. Den Eigentümern von Potentialflächen für die Windenergienutzung im 15 km-Anlagenschutzbereich der DVOR-Anlage Michaelsdorf wird somit durch die regionalplanerische Nichtberücksichtigung ihrer Grundstücke einen ihnen gesetzlich kraft § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB zugewiesene bauliche Nutzungsmöglichkeit vollständig entzogen mit der	

Folge einer dramatisch reduzierten Werthaltigkeit ihrer Grundstücke. Der durch die vollständige Streichung aller Potentialflächen im 15 km-Radius um die DVOR-Anlage Michaelsdorf liegende Eingriff in ihr verfassungsrechtlich durch Artikel 14 GG geschütztes Eigentumsrecht ist sachlich nicht zu rechtfertigen und wurde im Rahmen der dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägung offenbar fehlgewichtet. 3. Die Entscheidung der Landesplanungsbehörde dahingehend, dem Schutz der DVOR-Anlage Michaelsdorf nicht nur eine besonders hohe Priorität einzuräumen, sondern mit demselben eine Verkleinerung der Potentialflächenkulisse im 15 km-Radius auf null zu rechtfertigen, ist unverständlich. Der unter der Nr. 2.5.2.6 des gesamträumlichen Planungskonzeptes ausdrücklich als (bloßes) Abwägungskriterium qualifizierte (weite) 15 km-Schutzbereich um DVOR-Anlagen wird durch die Entscheidung der Landesplanungsbehörde im Falle der DVOR-Anlage Michaelsdorf gleichsam zu einem Tabukriterium, was rechtlich nicht angängig und unter der Nr. 2.5.2.6 des gesamträumlichen Planungskonzeptes noch ausdrücklich für unmöglich erklärt wird. Eine Begründung für die getroffene Entscheidung liefert die Landesplanungsbehörde unter der Nr. 2.7.2 des gesamträumlichen Planungskonzeptes nicht. Geboten ist, Potentialflächen für die Windenergienutzung (auch) im 15 km-Radius zu belassen, um es einer Einzelfallprüfung auf Grundlage des § 18 a Luftverkehrsgesetzes zu überlassen, ob die Errichtung einer Windenergieanlage einen störenden Einfluss auf die DVOR-Anlage Michaelsdorf besitzt. Auch für Letztere muss gelten, dass *„die Errichtung von Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich (…) gerade nicht von Vornherein schlechthin unmöglich“* ist, wie es das gesamträumliche Planungskonzept unter der Nr. 2.5.2.6 feststellt. Die Berechtigung vorstehend formulierter Forderung wird bekräftigt durch die sachverständigen Erkenntnisse aus den als **Anlagen 1 und 2** beigefügten und in das Abwägungsmaterial einzustellenden Gutachten des Herrn Dr. Jochen Bredemeyer, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Funknavigations- und Radaranlagen der Flugsicherung (Ingenieurkammer Niedersachsen) vom 06.03.2014 (Gutachten zur Interaktion zwischen Windenergieanlagen und DVOR-Anlagen der Flugsicherung) und 17.04.2015 (Fortführendes Gutachten zur Interaktion zwischen	

Windenergieanlagen und dem DVOR MIC unter besonderer Betrachtung der Störwirkung auf den Empfänger), welche seinerzeit im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) erstellt wurden. Gegenstand der Untersuchung von Herrn Dr. Bredemeyer war die etwaige Störwirkung von Windenergieanlagen im 15 km-Anlagenschutzbereich der DVOR-Anlage Michaelsdorf, hinsichtlich derer er bereits im Gutachten vom 06.03.2014 (Seite 44 f. des Gutachtens) zu dem Ergebnis gelangt: *„Als wesentliche Erkenntnis für das LLUR als Auftraggeber dieses Gutachtens lässt sich aus den Ergebnissen ableiten, dass zumindestens die beantragten WEA außerhalb von drei Kilometern des DVOR MIC errichtet werden können, ohne dass hierdurch eine messbare Störung des VOR-Signals oberhalb des Rauschens entstehen wird.“* Bestätigt wird dieses Ergebnis durch die Feststellung des Herrn Dr. Bredemeyer im Gutachten vom 17.04.2015, wo es im Hinblick auf die seinerzeit untersuchungs-gegenständlichen Windenergieanlagen im Bereich bestehender Windparks innerhalb des 15 km-Anlagenschutzbereichs um die DVOR-Anlage Michaelsdorf (Windpark Neu Ratjensdorf, Windpark Neukirchen, Windpark Koselau, Windpark Gosdorf und Windpark Farve) u. a. heißt (Seite 75 f. des Gutachtens): *„Aus der Kombination von Simulations- und Messergebnissen in diesem Gutachten ist abzuleiten, dass die neu beantragten WEA der 4 Windparks bei den betrachteten Flugmanövern keinen wahrnehmbaren Winkelfehler des DVOR MIC in Luftfahrt – zugelassenen Empfängern erzeugen werden.“* Nach alledem kann als gutachterlich erwiesen gelten, dass Windenergienutzung im 15 km-Radius um die DVOR-Anlage Michaelsdorf ohne Störung besagter Flugsicherungs-einrichtung im Sinne des § 18 a Luftverkehrsgesetz möglich ist, so dass eine pauschale Streichung aller Potentialflächen im Anlagenschutzbereich nicht haltbar ist. Die gleichwohl getroffene Entscheidung der Landesplanungsbehörde ist abwägungsfehlerhaft, da sie dem	

zugrundeliegenden öffentlichen Belang „15 km-Anlagenschutzbereich um die DVOR-Anlage Michaelsdorf“ ein Gewicht beimisst, welches ihm nicht zukommt. Eine ordnungsgemäße Abwägung mit dem widerstreitenden abwägungsrelevanten Interesse der Eigentümer von Potentialflächen für die Windenergienutzung im 15 km-Radius um die DVOR-Anlage Michaelsdorf, *„der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substantiellen Raum zu geben, d. h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird“* (so ausdrücklich die Nr. 2.5.1 des gesamträumlichen Planungskonzeptes), kann unmöglich eine vollständige Streichung aller Potentialflächen im Anlagenschutzbereich zur Folge haben. Die Disproportionalität der dem Planentwurf zugrunde liegenden Abwägung liegt auf der Hand. 4. Die auf die Abwägung durchschlagende Fehleinschätzung der Bedeutung der DVOR-Anlage Michaelsdorf nebst dazugehörendem Anlagenschutzbereich als öffentlicher Belang im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG besitzt einen weiteren Aspekt, hinsichtlich dessen (ebenfalls) bereits gutachterliche Erkenntnisse vorliegen, welche in das Abwägungsmaterial einzustellen sind. Das in Kopie als **Anlage 3** beigefügte Gutachten der Technischen Universität Berlin (Verfasser: Prof. Dr. Gerhard Hüttig, Prof. Dr. Elmar Gimulla, Prof. Dr. Oliver Lehmann, Dr. Heiko Schyndel, Dipl.-Ing. Ferdinand Behrend und Peter Kortas) vom 01.06.2014 bzw. 20.04.2015 („Flugsicherheitsanalyse der Wechselwirkungen von Windenergieanlagen und Funknavigationshilfe DVOR/VOR der Deutschen Flugsicherung GmbH“, erstellt im Auftrag des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein), liefert u. a. eine Bewertung der DVOR-Anlage Michaelsdorf und deren (operative) Relevanz als Flugsicherungseinrichtung. Letztere ist gering einzuschätzen. Die DVOR-Anlage Michaelsdorf wird nur in sehr geringem Umfang in ihrer konventionellen Funktion als Funknavigationshilfe genutzt; lediglich zwei Funknavigationsverfahren (SID-RAMAR 4J und STAR-NUSTA 6Q) werden durch die DVOR-Anlage gestützt (vgl. Seite 104 des Gutachtens). Die Nähe zu mehreren Flugbeschränkungsgebieten im Nordwesten der Anlage schließt eine Nutzung der Station für das Training von IFR-Flugverfahren außerhalb fest definierter	

Funknavigationsverfahren zudem aus (vgl. Seite 104 des Gutachtens). Was die Verwendung der DVOR-Anlage Michaelsdorf für die Positionsaktualisierung bei RNAV anbelangt, so stellt das Gutachten vom 01.06.2014 bzw. 20.04.2015 (auf Seite 110 sowie auf Seite 15 des Anhangs C) fest: *„Bezüglich einer Nutzung für die Positionsaktualisierung mit einem RNAV-System kann prinzipiell auf das DVOR MIC verzichtet werden. Im Umkreis der DVOR befinden sich genügend andere Stationen, so dass für eine Aktualisierung der LFZ-Position mit Hilfe von VOR/DME eine Abdeckung entsprechend PANF-OPF gewährleistet ist. Das DVOR MIC kann aus Sicht der RNAV-Nutzung abgebaut werden.“* Die (fortbestehende) Bedeutung der DVOR-Anlage Michaelsdorf beschränkt sich auf deren Nutzung in zwei konventionellen Funknavigationsverfahren, was ihr gleichwohl keine fortgesetzte Existenzberechtigung verleiht. Bei einer von Gutachterseite vorgeschlagenen Optimierung der Flugverfahren durch Veränderung anderer Funknavigationseinrichtungen oder der Verwendung reiner GPS-Verfahren (vgl. Seite 111 des Gutachtens) wird Letztere aufgehoben mit der Folge einer Verzichtbarkeit des Anlagenstandorts, wie das Gutachten vom 01.06.2014 bzw. 20.04.2015 (auf Seite 111 sowie auf Seite 15 des Anhangs C) konstatiert: *„Aufgrund der geringen Einbindungen in konventionelle Funknavigationsverfahren und der ausreichenden Abdeckung für RNAV besteht die Möglichkeit, die auf das DVOR MIC basierenden Funknavigationsverfahren zu optimieren. Bei einem völligen Verzicht der Verwendung des DVOR MIC in konventionellen Funknavigationsverfahren, könnte auf den Standort verzichtet werden, d. h. die Anlage könnte abgebaut werden, ohne die Sicherheit des Luftverkehrs zu beeinflussen.“* Ein Verzicht auf die DVOR-Anlage Michaelsdorf nach Optimierung der auf dieser basierenden Funknavigationsverfahren entspricht der ausdrücklichen Empfehlung des Gutachtens vom 01.06.2014 bzw. 20.04.2015, in dessen Anhang C es auf Seite 19 heißt:	

*„Wie bereits in Abschnitt 2.3.4 erwähnt, wird empfohlen, auf das **DVOR MIC vollständig zu verzichten** und den Abbau des Funkfeuers zu veranlassen. Die Positionsbestimmung durch RNAV ist durch die sich in der Umgebung befindenden Navigationshilfen weiterhin gewährleistet. Die Nutzung der auf dem Funkfeuer basierenden konventionellen Funkverfahren ist zu gering, dass auch hier keine Einschränkung des operativen Flugbetriebs zu erwarten ist.“* Bemerkenswert und vielsagend für die (fehlende) Bedeutung der DVOR-Anlage Michaelsdorf als Flugsicherungseinrichtung ist der Umstand, dass Herr Dr. Bredemeyer in seinem Gutachten vom 06.03.2014 anhand der Auswertung von Messflügen zu dem Ergebnis gelangt war, dass eine Antenne der DVOR-Anlage im Zeitpunkt der Messflüge nicht funktionsfähig war und zudem durch starken Bewuchs im Bereich der Antennen eine Störung des elektromagnetischen Feldes in kurzer Entfernung zur Anlage festzustellen war (vgl. Seite 45 des Gutachtens), ohne dass dies seitens der Anlagenbetreiberin, der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, überhaupt erkannt worden wäre. Die DVOR-Anlage Michaelsdorf war, wie das Gutachten der TU Berlin vom 01.06.2014 bzw. 20.04.2015 in seinen Anhang C auf Seite 19 ausdrücklich feststellt, „somit mit diesen beiden erheblichen zusätzlichen Einschränkungen über einen längeren Zeitraum in Betrieb, ohne dass die zusätzliche darauf basierende Winkelungenauigkeit entsprechend veröffentlicht wurde, aber auch ohne dass es zu einer darauf basierenden Störung des operativen Flugbetriebs gekommen war“. Die Betreiberin der DVOR-Anlage Michaelsdorf ist, wie bereits dargetan, die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, welche als beliehendes Unternehmen Teil der Luftverkehrsverwaltung des Bundes ist und sich in deren ausschließlichem Eigentum befindet. Dem Vernehmen nach soll das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bereits konkrete Überlegungen zur Schließung und Abbau der – auch nach gutachterlichen Erkenntnissen verzichtbaren – Flugsicherungseinrichtung anstellen, deren Schicksal definitiv und spätestens 2022 besiegelt ist. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH ist lediglich Mieter des Betriebsgrundstücks der	

DVOR-Anlage Michaelsdorf (Flurstück 23/5, Flur 1, Gemarkung Heringsdorf). Das Mietverhältnis endet im Falle einer Kündigung am 31.12.2022. Eine Kündigung von Seiten des Grundstückseigentümers ist bereits erfolgt. Nach § 5 des hier vorliegenden Mietvertrages vom 19.03.2008 ist die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bei Beendigung des Mietverhältnisse zur Beseitigung der gesamten von ihr errichteten Anlage verpflichtet. Eine Regionalplanung, die im weiten Anlagenschutzbereich im Radius von 15 km generell auf die Festlegung im Übrigen unzweifelhaft geeigneter Grundstücksflächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung zugunsten einer Flugsicherungseinrichtung verzichtet, welche unweigerlich und zeitlich absehbar (ersatzlos) in Wegfall geraten wird, verletzt ersichtlich das Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG. Der Planungszeitraum für Raumordnungspläne beträgt nach § 5 Abs. 1 Landes-planungsgesetz bereits 15 Jahre. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit dürfte faktisch der Zeitraum bis zu einer etwaigen Teilfortschreibung noch bedeutend länger währen. Für die Eigentümer der Potentialflächen für die Windenergienutzung im 15 km-Radius um die DVOR-Anlage Michaelsdorf bedeutete ein Festhalten am gegenwärtigen Planentwurf den vollständigen Ausschluss einer gesetzlich privilegiert zugelassenen baulichen Nutzbarkeit ihrer Grundstücke für Jahrzehnte, und zwar ungeachtet des (spätestens) in nur wenigen Jahren sicher in Aussicht stehenden Wegfalls des Schutzobjekts, zu dessen Gunsten in ihr verfassungsrechtlich durch Artikel 14 GG geschütztes Eigentumsrecht massiv eingegriffen wird. Besagter Eingriff ist auch mit Blick auf das zeitliche Übermaß abwägungsgerecht nicht zu rechtfertigen. Die nach Maßgabe der Nr. 6 des gesamträumlichen Planungskonzeptes für das Jahr 2022 (bloß) *„angestrebte“* Prüfung, ob eine Revision der Regionalplanung und damit die Einleitung einer Teilfortschreibung erforderlich werden wird, kommt definitiv zu spät. Für eine ordnungsgemäße, weil rechtskonforme Abwägung, wird die Landesplanungsbehörde (auch) Potentialflächen innerhalb des 15 km-Radius in die DVOR-Anlage Michaelsdorf als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen und - dem Gebot planerischer Zurückhaltung folgend - die Frage einer etwaigen Störung der Flugsicherungseinrichtung durch die regionalplanerisch zugelassenen Windenergieanlagen einzelfallbezogen dem Verfahren nach § 18 a Luftverkehrsgesetz zu überantworten haben. Letzteres ist im zeitlichen	

Vorlauf der definitiven Stilllegung der DVOR-Anlage Michaelsdorf innerhalb des (regelmäßigen) Planungszeitraumes nach § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz erforderlich. Dass der vorgelegte Planentwurf im Übrigen Sonderregelungen kennt und geschaffen hat, im Rahmen derer der Störcharakter von Windenergieanlagen einer projektbezogenen Einzelfallprüfung überantwortet wird, beweist die Nr. 2.8 des gesamträumlichen Planungskonzeptes und die hiernach geschaffenen Sonderregelungen im Planungsraum I für die Schutzbereiche von 5 km um die Verteidigungsanlagen Bramstedt I und II. Auf die Beifügung der Anlagen 1 bis 3 wird zunächst verzichtet, da diese Gutachten dem Land Schleswig-Holstein selbst zur Verfügung stehen. Sie können von mir auf Anforderung nachgereicht werden. Sollte das Land Schleswig-Holstein bei der bisherigen abwägungsfehlerhaften Festsetzung bleiben, werde ich zu gegebener Zeit über die Erhebung einer Normenkontrollklage entscheiden müssen. **Zu den Karten: Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_OH_033** **Kriterium Nr. 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Der Bewertung des Konfliktpotentials zur Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung muss widersprochen werden. Die Ortslage Johannisdorf ist topographisch sehr tief gele-gen, so dass von der dortigenBebauung nur teilweise der heute existente Windpark bei Ehlerstorf wahrgenommen werden kann. Dies ist der einzige WP im Radius von 2,25 km. Die Ortslage Sipsdorf hat ihren geringsten Abstand zu den Windenergieanlagen bei Rosen-hof und Altdorf. Aufgrund der Struktur von Sipsdorf, deren Bebauung sich an der von Nord nach Süd verlaufenden Kreisstraße orientiert und des in gleicher Richtung aufgebauten Windparks sowie dem dazwischen liegenden Wald bei Damlos beeinträchtigt der Wind-park, wenn überhaupt nur einen äußerst geringen Blickwinkel. Das Hinzutreten des Windparks in westliche Richtung führt zwar zu einer Beeinträchtigung des Blickfeldes. Dies ist aufgrund der bisher angedachten Struktur des Windparks jedoch nur für einen begrenzten Teilabschnitt, so dass wesentliche Bereich des Blickfeldes unge-stört	

bleiben. Topographie und Orthographie die bei den umliegenden Ortschaften so unterschiedlich ist, ergeben für das Projekt eine nur geringe Beeinträchtigung umfassender Siedlungsflächen und auch keine Riegelbildung. Die Aussage der Unteren Naturschutzbehörde, dass diese Potentialfläche aus natur-schutzfachlicher Sicht ein hohes Konfliktpotential bietet, kann nicht nachvollzogen werden. Die Fläche war mit wesentlichen Gebietsteilen bereits im Regionalplan 2012 enthalten. Im Rahmen der Bauleitplanung wurden die naturschutzfachlichen Belange aufgearbeitet. Da-neben wurden 2 Gutachten zu Avifauna (Vögel und Fledermäuse) erstellt, die der UNB auch bekannt sind. Danach bieten sich keine Anhaltspunkte, dass bei einer Windenergienutzung dieser Fläche die Belange von Natur und Landschaft beeinträchtigt sein könnten. Beide Gutachten sind mit der UNB und dem LLUR besprochen. Die hinzu getretenen Potentialflächen liegen in den Randbereichen, die von den benann-ten Gutachten automatisch mit betrachtet wurden, so dass die Gebietserweiterung bzw. -veränderung kein fachlicher Gesichtspunkt ist, um eine objektive Aussage abgeben zu können. Die Fläche birgt kein naturschutzfachliches Konfliktpotential. Die Aussage auf dem Daten-bogen ist zu berichtigen. Auf das Ornithologische Fachgutachten zum B-Plan Nr. 4 und Nr. 43 Windeignungsgebiet Sipsdorf vom August 2015 Bio Consult SH, Husum wird an dieser Stelle verwiesen. Dort heißt es u.a. wie folgt: Das Eignungsgebiet befindet sich außerhalb der bedeutsamen Vogelzuggebiete in Schleswig-Holstein (s. Abb. 2-2), welche z. B. über Fehmarn und über die Halbinsel Wagrien führt. Aufgrund dieser Lage sind keine eigenen Erfassungen des Land- und Wasservogelzugs erforderlich (LANU 2008, KOOP 2010), die Bewertung erfolgt auf der Basis von Literaturdaten. Das Gebiet befindet sich nicht im Bereich bedeutsamer Rastgebiete bzw. Brutgebiete (s. Abb. 2-2). Eine Erfassung von Rastbeständen war daher auch aufgrund der Landschafts- und Nutzungsstruktur des Gebietes (intensiv genutzte Agrarlandschaft mit Knicknetz) nicht erforderlich. Die Funktion bzw. Bedeutung des Eignungsgebietes für die genannten Vogelgruppen wird im Rahmen einer Potenzialabschätzung unter Einbeziehung vorhandener	

Kenntnisse und Datengrundlagen bewertet. Im Umgebungsraum des Eignungsgebiets ist mit Brutansiedlungen der nach Anh. I EG VSchRL geschützten und nach BNatSchG streng geschützten Vogelarten zu rechnen. Dazu zählen u. a. Seeadler, Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzstorch, Weißstorch und Kranich (LANU 2008). Die Brutplätze dieser Arten sind aufgrund der landesweiten Monitoring-Programme weitgehend bekannt. Eine Nestkartierung erfolgte 2012 im 3 km- bis zu 6 km-Radius. Im Jahr 2015 wurde am 15.04. eine Nestkartierung im östlichen 6 km-Radius sowie eine Datenrecherche bestehender Neststandorte der als sensibel gegenüber Windkraft eingestuften Groß- und Greifvogelarten nach dem aktuellen Kenntnisstand durchgeführt. Als Datenquellen dienten das Artenkataster des LLUR, Abfragen bei der Projektgruppe Seeadlerschutz, beim Landesverband Eulen-Schutz in SH e. V., bei der Projektgruppe Schwarzstorchschutz, bei der AG Storchenschutz sowie eigene Daten. Zur Bewertung der Flugaktivität und des Kollisionsrisikos wurden im Jahr 2012 innerhalb des Vorhabensgebietes nach damaligem Standard Kartierungen von Flugbewegungen und Flugaktivität von bewertungsrelevanten Groß- und Greifvögeln durchgeführt (Tages-Beobachtungsaufwand von 5 Stunden) (LANU 2008). Mit der Veröffentlichung der novellierten Untersuchungsempfehlung für sensible Vogelarten des MELUR & LLUR im Juli 2013 wurde der Tages-Beobachtungsaufwand auf 8 Stunden erhöht. 5.1.1 Seeadler (Haliaeetus albicilla) Das Eignungsgebiet sowie der Umgebungsraum wurden in beiden Untersuchungszeiträumen von Seeadlern aufgesucht, im Jahr 2012 wurden diese regelmäßig erfasst. Die Frequenz des Auftretens wurde angesichts der hohen Brutpaardichte in Ostholstein und der großen Aktionsräume als im Vergleich typisch für den Gesamtraum eingeschätzt. Eine verstärkte Nutzung bzw. besondere Eignung des Areals des Eignungsgebietes gegenüber dem Umgebungsraum wurde nicht festgestellt. Die Bedeutung des Eignungsgebietes Sipsdorf als Nahrungsgebiet für den Seeadler wurde daher als mittel bewertet. Im Areal des Eignungsgebietes wurde kein regelmäßig genutzter Flugkorridor festgestellt (geringe Bedeutung). Eine erhöhte Kollisionsgefährdung durch starke Flugaktivitäten innerhalb des Eignungsgebietes bzw. durch eine Konzentration der Flughöhen im Gefährdungsbereich geplanter WEA wurde nicht nachgewiesen. Die nächsten aktuell besetzten Brutplätze befinden	

sich in 5,0 km (Löhrsdorf und Oldenburger Bruch) und 5,5 km (Wesseker See) Entfernung, der Beeinträchtigungsbereich von Brutpaaren (3 km) wird durch das Vorhaben nicht berührt. Das Gebiet wird vermutlich von Individuen verschiedener Brutpaare sowie von Nichtbrütern aufgesucht. Die zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Windparkvorhabens auf den Seeadler (Kollisi- onsrisiko) werden unter Abwägung des allgemein hohen Kollisionsrisikos dieser Art, ihres regel- mäßig zu erwartenden Auftretens in der Agrarlandschaft und innerhalb von Windparkgebieten Ostholsteins sowie der Lage der nächsten Brutstandorte außerhalb des Beeinträchtigungsberei- ches insgesamt als mittel eingestuft. 5.1.2 Rotmilan (Milvus milvus) Der Rotmilan wurde regelmäßig als Nahrungsgast im Areal des Eignungsgebietes festgestellt. Ei- ne gegenüber dem Umgebungsraum verstärkte Nutzung bzw. Qualität des Gebietes wurde nicht festgestellt. Die Nutzungsfrequenz wurde als typisch für den Gesamtraum eingestuft, die Bedeu- tung des Eignungsgebietes als Nahrungsgebiet für den Rotmilan mit mittel bewertet. Ein regel- mäßig genutzter Flugkorridor wurde im Bereich des Eignungsgebietes nicht ermittelt. Eine erhöhte Kollisionsgefährdung durch starke Flugaktivitäten innerhalb des Eignungsgebietes bzw. durch eine Konzentration der Flughöhen im Gefährdungsbereich geplanter WEA wurde nicht nachgewiesen. Die nächsten aktuell besetzten Brutstandorte liegen 3,4 bzw. 5,5 km vom Eignungsgebiet entfernt, der potenzielle Beeinträchtigungsbereich von Brutpaaren (1 km) wird damit nicht durch das Vorhaben berührt. Die zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Windparkvorhabens auf den Rotmilan (Kollisi- onsrisiko) werden unter Abwägung des allgemein hohen Kollisionsrisikos dieser Art, ihres regel- mäßig zu erwartenden Auftretens in der Agrarlandschaft und innerhalb von Windparkgebieten Ostholsteins sowie der Lage der nächsten Brutstandorte außerhalb des Beeinträchtigungsberei- ches insgesamt als mittel eingestuft. 5.1.8 Zusammenfassung Groß- und Greifvögel Für Seeadler, Rotmilan, Kranich und Rohrweihe wurde eine mittlere Bedeutung des Eignungsgebietes als Nahrungsgebiet festgestellt. Für den Schwarzstorch und den Wespenbussard ist das Eignungsgebiet als Nahrungshabitat von geringer Bedeutung.	

Regelmäßig genutzte Flugkorridore wurden für keine der untersuchten Arten festgestellt (geringe Bedeutung). Unter den vorkommenden Arten gelten Seeadler und Rotmilan als besonders kollisionsgefährdet (hohe Empfindlichkeit). Rohrweihen gelten in einem 300 m-Radius um den Neststandort als kollisionsgefährdet (hohe Empfindlichkeit), in den Nahrungsgebieten in entsprechenden Abständen zum Nest ist die Empfindlichkeit gering. Das Kollisionsrisiko des Mäusebussards wird als hoch, das des Turmfalken als mittel eingeschätzt. Mit Ausnahme des Schwarzstorchs und des Kranichs (Brutvogel) wird die Empfindlichkeit gegenüber Barriere- und Scheuchwirkungen als gering bewertet. Die zu erwartenden Auswirkungen durch das geplante Windpark-Vorhaben bzgl. des Kollisionsrisikos wurde für Seeadler, Rotmilan und Rohrweihe jeweils mit mittel bewertet, für den Kranich sowie weitere im Gebiet auftretende Arten werden geringe Auswirkungen prognostiziert. Das vorliegende Gutachten wurde am 02.12.2015 mit der UNB und dem LLUR abgestimmt. Ein entsprechender Vermerk liegt vor. Das Gutachten vom August 2015 sowie die im Jahr 2012 erfolgten Untersuchungen, die ihren Niederschlag in die Gutachten mit Stand März 2013 gefunden haben, werden hier zur Begündung angeführt. Die Aussage, dass diese Potentialfläche aus natur-schutzfachlicher Sicht ein hohes Konfliktpotential bietet, lässt sich auf aufgrund der Feststellung, dass es sich um eine „ausgeräumten Agrarlandschaft“ handelt, die überwiegend ackerbaulich genutzt wird, nicht plausibel aufrechterhalten. Vielmehr wird hier vermutet, dass es sich nicht um Abwägung sondern per se um Ablehnung handelt – gleichwohl die Gutachten bereits vorliegen. Mit freundlichem Gruß Volkmar Schroedter	

Grammdorfer Weg 3 23738 Oldenburg i.H. +49 1732045993	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9474, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wir bringen folgende Bedenken vor: - Diese ausgewählte wie auch die Fläche "Vorranggebiet PR2-RDE-159" sowie die "Potentialfläche PR3_STE_003" liegen neben den bereits bestehenden Windkraftanlagen in Reher und Osterstedt in unmittelbarer Nähe unseres Wohnortes. Dadurch entsteht der Eindruck einer Umzingelung unseres Wohngebietes. - Da unser Wohngebiet über keine zentrale Wasserversorgung verfügt sondern die Haushalte ihren Wasserbedarf über eigens gebohrte Brunnen beziehen, besteht die Gefahr, dass es bei Gründungsarbeiten der geplanten WKA's zu Verunreinigungen des Grundwassers kommt und damit die Wasserversorgung der Gemeinde Wapelfeld gefährdet ist (eine Anbindung an die zentrale Wasserversorgung ist - schon aufgrund der Investititionskosten für die bestehenden Brunnen - nicht hinnehmbar). Eine mögliche Verunreinigung des Grundwassers würde somit zu Regressansprüchen der Einwohner führen. - Durch die Bebauung der Vorranggebiete sowie der Potentialflächen rund um Wapelfeld entstehen ein erhöhtes Lärmaufkommen, evtl. Schattenwurf und - auch wenn eine anerkannte Studie z.Z. nicht vorliegt - mögliche gesundheitliche Schäden durch Infraschall - Die z.Z. bestehende Abstandsregelung der WKA zu Wohngebieten und Einzelhäusern , insbesondere der Anlagen > 150m Narbenhöhe ist zu gering. Der Mindestabstand muss die 10fache Höhe der WKA betragen. - Die Einwohner haben - entgegen Ihrer Ankündigung - ein nur sehr eingeschränktes	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_003 wird in der Intention gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort aus folgenden Gründen weiterhin ausgeschlossen: Die Fläche liegt voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Schwarzstorchbrutplatz sowie teilweise eines Rotmilanhorstes. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht übernommen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Mitspracherecht, obwohl a)die Wertminderung der Immobilien von den Eigentümern getragen werden muss b)zusätzlich sind die Kosten für die abgeschalteten Anlagen, für die eingespeiste Energie und die Prämien für die Landeigentümer zu tragen c)die realistische gesundheitliche Beeinträchtigung insbesondere der Kinder in Kauf genommen werden muss d)die Bürgerentscheide und die Beschlüsse von den Gemeindevertretungen - sowohl pro als auch contra -nicht berücksichtigt werden e)die Landbevölkerung ohne Länderein zahlen zusätzlich zu den genannten - Die Entscheidung, Vorranggebiete und Potentialfläche in Gegenden mit geringem Windertrag auszuweisen, statt Repowering von WKA's mit hohem Windertragspotential durchzuführen, erscheint nicht mal ansatzweise durchdacht - Sinnhaftigkeit des enormen Ausbaus auf 300 % des veranschlagten Energiebedarfs von Schleswig-Holstein wird in Frage gestellt, da eine bundesweite Planung der Energieerzeugung nicht stattfindet. Bsp. Bayern möchte S-H-Strom nicht beziehen. - eine angedachte Wohnbebauung sowie der Ausbau des Tourismus ist jahrzehntelang nicht mehr möglich	
Institution: Naturwind Schwerin GmbH, Projektleitung **ID: M8561, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0199.pdf, PR_III_E_3_0199-A1.pdf, PR_III_E_3_0199-A2.pdf, PR_III_E_3_0199-A3.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Potentialfläche PR3_SEG_323 Hartenholm, Hasenmoor, Schmalfeld, Struvenhütten	Die Fläche PR3_SEG_323 wird in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus

Wir möchten eine Erweiterung des Potentialgebietes in die westliche und südliche Richtung laut Abbildung 1 beantragen. [Abbildung im Originaldokument] **Abb.1:** Potentialgebiet, abgelehnte Potentialfläche und beantragte Potentialfläche Das beantragte Potentialgebiet hat eine Größe von 151 Hektar wird von folgenden Abständen begrenzt: - 800m zu Siedlungen - 400m zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern (im Genehmigungsverfahren 3H) - 1500m zu Rotmilanhorsten - 1000m Abstand zu Weißstochhorsten - 100m zur planfestgestellten Autobahn A20 - 30m zu Wäldern [Abbildung im Originaldokument] Abb.2: harte und weiche Tabukriterien mit Abgrenzung des Potentialgebietes Die in diesem Gebiet am 27. April 2017 planfestgestellte Autobahn A20 Abschnitt 4 (Wittenborn bis A7) führt neben den im Abstandserlass geregelten Abständen noch zu andere Belangen, die von Bebauung mit Windenergieanlagen freigehalten werden sollten. Dies sind planfestgestellte Ausgleichsmaßnahmen der A20 Planung und ein Gebiet mit Kiesabbau für den A20 Bau, siehe Abbildung 3. [Abbildung im Originaldokument] Abb.3: weitere Abstände die durch den Bau der A20 von Windvorranggebieten berücksichtigt werden sollen Der Bau von Windenergieanlagen kann sich damit reibungslos in den Bau der Autobahn A20	werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche kann somit teilweise nachgegeben werden. Die vorgebrachten Argumente können jedoch nicht die Kriterien entkräften, welche den Flächenzuschnitt bedingen, weshalb des Landesplanung an der Abwägungsentscheidung festhält.

einfügen. [Abbildung im Originaldokument] Abb.4: geplante Windenergieanlagen in den Planfeststellungsunterlagen der A20 Der von uns beantragte Bereich wurde von der Landesplanung laut interaktiver Planungskarte bisher aus folgenden Gründen reduziert bzw. nicht dargestellt: Tabukriterien: 400m Abstand zu Einzelhäusern / Splittersiedlungen (Außenbereich) 30-100m Abstand um Wälder Abwägungskriterien: Potentieller Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Boostedt Regionaler Grünzug der Ordnungsräume Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung <u>zu Punkt 1: 400m Abstand zu Einzelhäusern / Splittersiedlungen (Außenbereich)</u> In der interaktiven Planungskarte lässt sich nachvollziehen, dass ein Gebäude südlich des Tannenhofes in Hasenmoor als Tabukriterium Einzelhaus angenommen wurde. Bei genauer Betrachtung liegt eine fälschliche Auslegung des Tabukriteriums vor, da es sich bei dem gepufferten Gebäude weder um ein Einzelhaus, eine Splittersiedlung noch um ein Gewerbegebiet handelt. [Abbildung im Originaldokument] Datenschutz Impressum Kartengrundlage: 0 GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVerrnGeoSI-Lschleswig-holsteiode) ..4 **Abb.5:** Screenshot https://www.bolapla-sh.de/verfahren/8745a138-b56b-11e6-b452-	

0050568a04d7/public/detail Abb.6: Abstände zu Splittersiedlungen, Einzelhäusern und Siedlungen im Bereich Hasenmoor, Hartenholm Bei dem südlich vorhandenen Gebäude dass in der topographischen Karte TK5 auch grau unterlegt ist, handelt es sich um eine alte Scheune („Melkschuppen") mit einem Werkstattplatz für Autobastler sowie einen im Winterlager abgestellten Wohnwagen. [Abbildung im Originaldokument] Ebenso lässt sich dies im Luftbild klar erkennen: [Abbildung im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] Auch der Begriff Gewerbegebiet kann hier nicht angewendet werden. Dies setzt die Ansiedlung von unterschiedlichen produzierenden und Handel treibenden Unternehmen voraus. <u>Zu Punkt 2: 30-100m Abstand um Wälder</u> Ein Abstand von 100m scheint bei einem kleinen Wäldchen, dass in unmittelbarer Nähe (40 bis 290m) zu einer Autobahn liegen wird nicht sachgerecht. Die Autobahn wird an dieser Stelle auf einem Damm errichtet werden. Um eine Durchschneidung der Straßen in Nord Süd Richtung durch die Autobahn zu vermeiden, wird die Straße die das Wäldchen teilt als Straßenbrücke ausgebaut und als Brücke noch über den Damm der A20 verlegt. Für den Damm wird ein Teil des Waldes gerodet werden, was seine Wertigkeit neben der absoluten Nähe zur Autobahn weiter herabsetzt. Es scheint daher gerechtfertigt, den Waldabstand an der unteren Grenze des möglichen Abstandes anzusiedeln, also 30 Metern anzunehmen (siehe Abbildung 6). Sollten schützenswerte Belange wie Vögel oder Fledermäuse in dem Wald gefunden werden, die einen größeren Schutzabstand bedürfen, würde dies ohnehin sachgerecht im Genehmigungsverfahren erörtert. [Abbildung im Originaldokument]	

Abb.7: vom Bau der A20 sowie dem Ausbau einer Verbindungsstraße über Brücke mit Damm degradiertes Wäldchen <u>Zu Punkt 3: Potentieller Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel</u> In den Jahren 2012, 2015 und 2016 wurde die Avifauna in dem Gebiet durch Dr. Haacks vom Leguan Planungsbüro und die Schuchardt Umweltplanung GmbH kartiert. Für die Belange der Regionalplanung sind in dem Gebiet ein Rotmilanhorst im Wald östlich von Wolfsberg/Hasenmoor und Weißstorchhorste bei Hartenholm, Schmalfeld und Struvenhütten von Belang. Alle Abstände werden durch unsere Planung eingehalten, siehe auch Abbildung 2. Zu dem Thema reichen wir als Anlage 1a und 1b die avifaunistische Stellungnahme des Büros PLANUNG kompakt Landschaft, Herrn Dipl.-Ing. Meier-Schomburg mit einer Karte ein. Hinzu kommt, dass sich die unmittelbar im oder am Trassenverlauf befindende Avifauna durch den Bau und Betrieb der Autobahn stark verändern wird. **<u>Zu Punkt 4: Abwägungskriterium SchutzbereichumDWD-Wetterradarstation Boostedt Radius 5 - 15km</u>** Aus unserer Sicht ist das Wetterradar in Boostedt kein Ausschlussgrund für eine Windvorrangfläche in diesem Bereich. Der Abstand der beantragten Potentialfläche zu dem DWD Wetterradar beträgt 12,6 bis 13,8 Kilometer. In der kartografischen Darstellung des ersten Entwurfs des Regionalplans fällt auf, dass sich viele Vorrangflächen im 15 km Umkreis von Boostedt befinden, die auch nicht im Schatten von einem bestehenden Windpark stehen. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 8: 15 km Radius um die DWD-Station Boostedt mit Vorrangflächen und Potentialflächen für Windenergie Im März 2015 wurde durch den signaturtechnischen Sachverständigen Dr. Andreas Frye (Airbus Space and Defence, EADS) das Grundsatzgutachten zum Thema Windenergieanlagen (WEA) und Wetterradar veröffentlicht, welches von Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg beauftragt worden ist. Als zusammenfassendes Ergebnis lässt sich festhalten, dass nur der bewegte Anteil der	

Windenergieanlagen, sprich der Rotor, Dopplerreflexionen bzw. Fehlechos im Nahbereich der WEA hervorrufen kann, der die Auswertung der Niederschlagsscans beeinträchtigen und zu Fehlinterpretationen in der Wetterprognose führen kann. Dieser Einfluss ist nur in der unmittelbaren Umgebung der WEA vorhanden, eine Korrelation mit einer definierten Schutzzonenausdehnung besteht nach Auffassung des Gutachters nicht. Durch sinnvolle Anordnung der WEA zum Wetterradar lassen sich die Beeinträchtigungen in der Radarmessung minimieren. Dazu ist immer eine Einzelfallprüfung erforderlich. Neben dem fehlenden technischen kausalen Zusammenhang wird auch in der aktuellen Rechtsauffassung der Standpunkt vertreten, dass im behördlichen Entscheidungsprozess mitnichten pauschale Angaben zu Schutzzonen ausreichend sind. Zu diesem Ergebnis kommt das im Auftrag für das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg erstellte „Rechtsgutachten zur Geltendmachung einer Beeinträchtigung von Belangen des DWD bei Errichtung von Windenergieanlagen" (Federwisch/Schmitz; 17.07.2015). Die Befugnisse des DWD sind in § 5 DWDG geregelt. Zur Wahrung seiner Belange stehen dem DWD keinerlei Entscheidungsbefugnisse oder ein Beurteilungsspielraum zu. Der DWD ist als Träger eines öffentlichen Belangs lediglich im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Die Errichtung von WEA zählt zu den privilegierten Vorhaben nach §35 Abs. 1 BauGB sofern diesem keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Nach §35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört. Das VG Regensburg hat diesen Paragraphen auch auf Wetterradare angewendet (Urteil vom 17.10.2013 — RO 7 K 12.1702). Jedoch führt nicht jede Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs zwangsläufig zur Unzulässigkeit von privilegierten Vorhaben nach §35 Abs. 1 BauGB. Die Behörde hat hier eine nachvollziehende Abwägung zwischen dem öffentlichen Belang und dem Vorhaben vorzunehmen. Durch die Privilegierung des Vorhabens weist der Gesetzgeber in der Abwägung dem Vorhaben grundsätzlich ein stärkeres Durchsetzungsvermögen gegenüber den von einem Vorhaben berührten öffentlichen Belangen zu. Laut dem VG Regensburg (s.o.) hat hierzu eine zweistufige Prüfung zu erfolgen. Auf der ersten Stufe ist festzustellen, ob die Errichtung von WEA sich technisch überhaupt auf das Wetterradar auswirkt. Auf der zweiten Stufe ist dann zu prüfen, ob sich diese Beeinflussung erheblich auf die Funktionsfähigkeit des Radars auswirkt. Für den DWD liegt diese Störung auf zweiter Stufe vor. Er beruft sich dabei auf angebliche Vorgaben der Weltorganisation für	

Meteorologie (WMO) zu Schutzzonen, die er für sich als bindend ansieht. Nach Ansicht der Rechtsgutachter handelt es sich hierbei weder um verbindliche Richtlinien noch Rechtsnormen, da mangels Umsetzung in deutsches Recht keine innerstaatliche Wirkung vorliegt. Im Annex VI zum Paragraphen 5.13 der Beschlüsse der 15. Sitzung der „Commission for Instruments and Methods of Observations (CIMO)" gibt der WMO lediglich allgemeine Leitlinien zum Thema Wetterradar und WEA mit der Angabe von Umgebungsbereichen zum Radar vor und erteilt seinen Mitgliedern Ratschläge und Empfehlungen. Er fordert Politik, Behörden, Unternehmen und Wetterdienste zum weiteren Handeln auf, um Strategien und Techniken zu entwickeln, die WEA im Einflussbereich von Wetterradaren ermöglichen. Es ist weder ausgeführt auf welcher Basis die Festlegung der Zonen erfolgte, noch gibt es eine wissenschaftliche Grundlage dazu. Daher kann diese allgemeine Handlungsanweisung nach Rechtsauffassung auch nicht als aktueller Stand der Technik, sprich als fachlicher Standard herangezogen werden. Das eine Beeinträchtigung der Radarmessung vorliegt, ist unbestritten. Dies kann jedoch nicht als pauschales Kriterium auf jedes WEA-Vorhaben in einem zu hinterfragenden Schutzzonenbereich angewendet werden. Vielmehr hat der DWD im konkreten Einzelfall nachzuweisen, dass es durch die technische Beeinflussung des Wetterradars nicht nur zu fehlerhaften Messergebnissen sondern in absehbarer Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem konkreten Schadensfall hinsichtlich der Aufgaben des DWD kommt. Zu diesen Aufgaben zählen die „ meteorologische Sicherung der Luft- und Seefahrt" (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 DWDG) oder „die Herausgabe von amtlichen Warnungen über Wettererscheinungen, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können, insbesondere in Bezug auf drohende Hochwassergefahren" (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 DWDG). Diese Darlegungslast liegt beim DWD. Aufgrund seiner Doppelstellung scheidet der DWD als unabhängiger Gutachter jedoch aus. Einerseits nimmt der DWD Hoheitsaufgaben als nationaler meteorologischer Dienst wahr, andererseits ist er ein führender privatrechtlicher Dienstleister für Wetterdaten. Als Träger eines öffentlichen Belangs ist auch der DWD in der Pflicht, technische Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Minderung im Interessenskonflikt mit WEA beitragen. Durch Änderungen in der Signalverarbeitung seitens des DWD lassen sich die Effekte von Windkraftanlagen herausrechnen. Bezogen auf das Radar Boostedt hat das Ingenieurbüro Dr. Lüth einen Filteralgorithmus entwickeln lassen, der „die Effekte aller 60 Bestandsanlagen innerhalb des 15 km Umkreis aus den Radarbildern verschwinden lässt" (Interview Dr. Lüth im	

Newsletter vom 30.05.2016 — Bundesverband Windenergie). So kommen auch der Verwaltungsgerichtshof München (22 B 14. 1263) und auch das VG Trier (6 K 869/14. TR) in ihren Urteilsbegründungen zu dem Schluss, dass der DWD durch Veränderung in der Datenverarbeitung die Beeinflussung des Radars durch WEA minimieren, Standorte von WEA herausrechnen und Datenlücken mittels Interpolation schließen kann und ihm dies zumutbar ist. Als weitere technische Maßnahmen seitens des DWD kommen die Erhöhung der Antenne des Wetterradars sowie eine geringfügige Erhöhung des Elevationswinkels in Betracht (s. Grundsatzgutachten Dr. Frye). Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind vorliegend im Zuge der Abwägung keine sachlich gerechtfertigten Gründe erkennbar, die einer Festsetzung des von uns befürworteten Eignungsgebiets *Hasenmoor* entgegenstehen. Insbesondere spricht kein gewichtiger öffentlicher Belange, wie das DWD-Wetterradarstation Boostedt, gegen eine Ausweisung des Gebiets. Ein pauschaler Schutzgürtel von 5-15 km mit einer Höhenbeschränkung ist zum einen undifferenziert und kann nicht als Ausschlusskriterium angewendet werden. Zum anderen ist in dem ROG keine Ermächtigungsgrundlage zu finden, die der Regionalplanung eine Regelung von Höhenbeschränkungen gestattet. Im Übrigen ist eine Höhenbeschränkung rechtswidrig. Im Einzelnen: Der Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, 22. Senat führt in seinem Urteil vom 18.09.2015 (Az: 22 B 14.1263) dazu aus: *„In Anlehnung an die World Meteorological Organization Empfehlungen hält der DWD in den von ihm herausgegebenen „Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messstationen des Deutschen Wetterdienstes" einen grundsätzlichen Mindestabstand von 15 km zwischen WKA und einer Wetterradaranlage für geboten. Er verweist (in seinen Schriftsätzen) bezüglich dieser Grundregel darauf, dass stets die Betrachtung des konkreten Einzelfalls hinzukomme und zum Ergebnis führen könne, dass der Abstand von 15 km in besonderen Fällen unterschritten werden könne, und dass der DWD zum Einen mit diesem grundsätzlichen Abstand hinter den Empfehlungen der WMO zurückbleibe und zum Andern daraus nicht geschlossen werden könne, dass bei Einhaltung*	

des Abstands von 15 km jegliche Beeinträchtigung des Wetterradars ausgeschlossen sei; vielmehr bedeute dieser Abstand nur, dass — im Regelfall — die trotz Einhaltung des Abstands immer noch vorhandenen Beeinträchtigungen hinnehmbar gering seien. Dieses Ausgehen von Regelabständen bietet zwar Vorteile wegen der damit verbundenen Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens und der besseren Vorhersehbarkeit der Ergebnisse. Es erscheint aber zu undifferenziert, weil damit Windfarmen und Einzelanlagen — wie hier — trotz ihres sehr unterschiedlichen Beeinflussungspotentials „über einen Kamm geschoren" würden. Ferner ist es geboten, bei der Beurteilung des Grades der „Störung der Funktionsfähigkeit" einer Radaranlage auch zu berücksichtigen, ob sich die störende Wirkung dieser WKA auf einen schmalen Sektor beschränkt oder einen größeren Bereich betrifft. Somit bleibt nach dem derzeitigen Stand der technischen Richtlinien nur die Einzelanalyse als zielführender Weg übrig." Es ist im Einzelfall zu prüfen, inwiefern der Wirkungsbereich des Radarstrahls der Anlage von dem drehenden Rotor tatsächlich gestört ist, so auch die 6. Kammer des VG Aachen, 02.09.2016, (Az.:6 L 38/16): *„Ungeachtet [...] grundsätzlicher wissenschaftlicher Fragestellungen ist die konkrete Beeinflussung einer Messstation durch den Betrieb einer Windenergieanlage im Übrigen regelmäßig eine Frage des Einzelfalls. Sie ist insbesondere abhängig von den technischen Spezifikationen der Windenergieanlage und ihrem jeweiligen Betriebszustand, von der Empfindlichkeit und Signalqualität der Messstation sowie den lokal wirksamen Einflüssen des geologischen Untergrunds (vgl. FKPE-Studie 2013 sowie die Stellungnahme der Universität Köln vom 31. Mai 2016)."* Zu beachten ist des Weiteren, dass dem DWD im Rahmen der Anwendung des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 i. V. m. Abs. 1 BauGB kein Beurteilungsspielraum oder eine fachliche Letztentscheidungsbefugnis zusteht. Hierzu wird verwiesen auf eine Entscheidung des 4. Senats des BVerwG vom 22.09.2016, (Az.:4 C 6/15): *„Dem Gesetz lässt sich ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum des DWD nicht entnehmen.* *Die Annahme eines gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraums liegt schon deshalb fern, weil nicht der DWD, sondern die jeweilige Genehmigungsbehörde über die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Außenbereichsvorhabens entscheidet. Dem DWD steht insoweit - anders als dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung nach § 18a Abs. 1 Satz*	

2 LuftVG - weder eine Entscheidungsbefugnis zu, noch hat die Stellungnahme des DWD im behördlichen Genehmigungsverfahren einen gesetzlich geregelten verfahrensrechtlichen Stellenwert, wie ihn § 18a Abs. 1 Satz 2 LuftVG der gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation zuerkennt (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 7. April 2016 - 4 C 1.15 - NVwZ 2016, 1247 Rn. 24). *Anderes ergibt sich auch nicht aus dem Gesetz über den Deutschen Wetterdienst vom 10. September 1998 (BGBl I S. 2871). Ein Beurteilungsspielraum des DWD lässt sich den Aufgabenzuweisungen in § 4 DWD-Gesetz oder den Befugnissen des DWD nach § 5 DWD-Gesetz weder ausdrücklich noch im Wege der Auslegung entnehmen. Ein dahingehender gesetzgeberischer Wille erscheint auch unter chronologischen Gesichtspunkten ausgeschlossen. Denn das Gesetz über den Deutschen Wetterdienst trat bereits am 1. Januar 1999 in Kraft, wohingegen der öffentliche Belang des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB erst mit dem EAG Bau 2004 vom 24. Juni 2004 (BGBl 1 S. 1359) in das BauGB aufgenommen wurde. Bei Erlass des DWD-Gesetzes hatte der Gesetzgeber mithin keine Veranlassung, sich über einen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraum des DWD bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB Gedanken zu machen."* Schlussendlich wird auf eine aktuelle Gerichtsentscheidung des VGH Stuttgart vom 09.05.2017 (VGH B-W, Beschl. v. 24.4.2017 - 8 S 2085/16) verwiesen, in der festgestellt worden ist, dass der Wetterdienst im dort behandelten Fall Störungen und Gefahren der Radaranlagen durch die Rotoren der Windräder nachweisen muss. Er muss darlegen, dass und wie häufig mit fehlerhaften Unwetterwarnungen zu rechnen ist und wie groß die Gefahren dadurch sind. Der DWD konnte im zu entscheidenden Fall nicht ausreichend vortragen, dass an dem 14 Kilometer entfernten Wetterradar großräumige oder gravierende Störungen bei der Vorhersage von Gewittern, Hagel oder Glatteis auftreten. Wesentlich ist an der zuvor genannten Entscheidung, dass dem öffentlichen Interesse an Energiewende und Klimaschutz sowie dem privaten Interesse des Projektierers am sofortigen Bau des Windparks der Vorrang eingeräumt worden ist. Ähnlich gelagert ist der Fall hier. Das Vorranggebiet Hasenmoor befindet sich bereits 13,8 km entfernt vom Radar in Boostedt. Ob tatsächlich Beeinträchtigungen, wie Störungen oder Gefahren am Radar auf dieser Entfernung vorhanden sind, müssen seitens des DWD im Einzelfall nachgewiesen werden. Pauschale Abstände sind daher rechtswidrig. Des Weiteren sind pauschale Höhenbegrenzungen in Regionalplänen, durch die die WEA-	

Nutzung innerhalb der für sie zugewiesenen Gebiete massiv eingeschränkt wird, rechtswidrig. Zu beachten ist, dass der Aufgabenrahmen der Regionalplanung maßgeblich durch das Kriterium der Überörtlichkeit geprägt ist. Die sachliche Legitimation der Planungen und Maßnahmen der Raum- und Regionalplanung basiert darauf, dass es hier um überörtliche Aufgaben und Ziele, also um ökologische und ökonomische Belange geht, welche die Ordnung des Gesamtraums betreffen, wozu nicht die Höhenbegrenzungen innerhalb von Vorranggebieten gehören. Dies steht einzig den Gemeinden im Rahmen der örtlichen Bauleitplanung zu. Festlegungen in Regionalplänen sind daher nur dann zulässig, wenn und soweit hierfür aus überörtlichen Gründen eine landesplanerische Regelung erforderlich ist. Regionalplanerischen Regelungen verbleibt demnach nur Raum, soweit die Gemeinden selbst die räumliche Steuerung bestimmter Nutzungen, die in ihrer Bedeutung oder in ihrem Umfang über die Gemeinde hinauswirken, wegen des Gewichts des überörtlichen Interesses nicht überlassen bleiben kann. Dabei sind an das Maß der Erforderlichkeit einer landesplanerischen Regelung bei gebietsscharfen Planaussagen besonders hohe Anforderungen zu stellen, da es sich andernfalls um einen Eingriff in die gemeindliche Planungszuständigkeit nach Art. 28 GG handelt. Zuständig hierfür sind gem. §§ 5 und 9 BauGB allein die Kommunen. Infolge der Höhenbegrenzungen in Regionalplänen wird der Windenergienutzung zudem auch nicht der geforderte substanzielle Raum verschafft. Anhand der aufgeführten technischen und rechtlichen Aspekte ist daher unserer Meinung nach die Ausweisung von großräumigen Schutzzonen um Wetterradare auch als Abwägungskriterium über 5 Kilometer hinaus nicht haltbar. Wir bitten um eine Einzelfallprüfung der Windparkkonfiguration auf Genehmigungsebene. **Zu Punkt 5: Regionale Grünzüge** der Ordnungsräume siehe „Landschaftsplanerische Stellungnahme zur Entwicklung des regionalen Grünzuges und zur Errichtung von Windenergieanlagen in den Gemeinden Hasenmoor, Schmalfeld und Struvenhütten" Planung kompakt, Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing Enno Meier Schomburg, Anlage 2 Zu Punkt 6: Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung	

Das von uns beantragte Potentialgebiet erstreckt sich über eine Länge von maximal 3,5 Kilometern direkt entlang der A20. Die von uns in diesem Gebiet geplanten Windenergieanlagen haben aufgrund größerer Abstände zu Einzelhäusern eine maximale Ausdehnung von 2,8 Kilometern. Der Abstand der von uns geplanten Windenergieanlagen zu der A20 beträgt maximal 350m und ist damit im unmittelbaren Einwirkbereich der Autobahn. Von Zerschneidung der Landschaft durch den Windpark kann somit nicht gesprochen werden. Auch wurde in diesem Bereich laut Karte vom Landesamt für Natur und Umwelt „Fauna und Windenergie, Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz", 2008 kein nennenswerter Vogelzug festgestellt. Es können bei einer Nabenhöhe von 138m maximal 11 Windenergieanlagen in dem Potentialgebiet errichtet werden. Dies ist eine Größe eines Windparks, bei dem man nicht von einer Umfassung sprechen kann. [Abbildung im Originaldokument] Abb.9: Umgebung des beantragten Potentialgebietes zur Beurteilung des Kriteriums Umfassung Wir bitten somit um Ausweisung eines Windvorranggebietes im zweiten Entwurf des Regionalplans gemäß Abbildung 1. Naturwind Schwerin GmbH	
Institution: Gemeinde Büsum **ID: M7260, Datum: 15.06.2017** **Angehängte Dateien: Stellungnahme Büsum vom 08.06.2017.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Gemeinde Büsum 15.06.2017 Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift Sitzung des Ausschusses für Ortsentwicklung und Umwelt der Gemeinde Büsum am 08.06.2017 Der Tagesordnungspunkt war öffentlich. Gesetzliche Mitgliederzahl: 11, davon anwesend und stimmberechtigt: 10 Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben. Zu TOP 5) Teilaufstellung Regionalplan Planungsraum III (Sachthema Windenergie) hier: Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf Sachverhalt: In der Sitzung am 28. Mai 2015 beschloss der Amtsausschuss des Amtes Büsum-Wesselburen die Aufstellung eines Amtswindkonzeptes. Anlass war der Wunsch, an der bevorstehenden Neuaufstellung der Regionalpläne in fachlich und sachlich angemessener Form teilzuhaben. Grundlage des Amtswindkonzeptes bilden die durch den Runderlass des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei, - Landesplanungsbehörde - vom 23. Juni 2015 definierten Tabukriterien. Die Gemeinden und das Amt haben sich bereits mit der Erstellung des Amtswindkonzeptes intensiv mit den möglichen Vorrangflächen beschäftigt und mit der Abgabe des Amtswindkonzeptes an die Landesplanungsbehörde ihren Willen zur Steuerung innerhalb des Amtsgebietes betont. Mit der amtlichen Bekanntmachung hat am 27. Dezember 2016 das Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie begonnen. Das offizielle Beteiligungsverfahren läuft vom 27. Dezember 2016 bis 30. Juni 2017. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die gemeindliche Stellungnahme einzureichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss: Der Ausschuss für Ortsentwicklung und Umwelt beschließt zum Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie folgende Stellungnahme einzureichen: Das Gemeindegebiet Büsum weist keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf. Dies entspricht dem informellen Windkonzept des Amtes und wird somit seitens der Gemeinde begrüßt. Es bestehen folglich keine Anregungen und Bedenken zu den Planunterlagen der Teilaufstellung des Regionalplans III zum Sachthema Windenergie. 2 Abstimmungsergebnis: Einstimmig Die vorstehende beglaubigte Abschrift stimmt mit der vorgelegten Urschrift des vollständigen Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Ortsentwicklung und Umwelt der Gemeinde Büsum vom 08.06.2017 überein. Büsum, den 15.06.2017 Gemeinde Büsum Der Bürgermeister Im Auftrage	
Institution: Gemeinde Brokdorf, Bauverwaltungsamt **ID: M8864, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0135.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>zu 4. Stellungnahme zur Teilaufstellung Regionalplan III-Sachthema Windenergie</u> Gemeindevertreter [redacted] verlässt für die Dauer der Beratung und	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_074 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung

Beschlussfassung zu diesem TOP wegen Befangenheit den Sitzungsraum. **Beschluss:** Die Gemeindevertretung beantragt, die Ausweisung von Vorrangflächen, welche unter Zugrundelegung der Abstandflächen zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen möglich sind. Insbesondere die Fläche im Bereich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Dammfleth erfüllt aus Sicht der Gemeinde Brokdorf die Voraussetzungen zur Ausweisung als Vorranggebiet. Die Nichtberücksichtigung ist aus Sicht der Gemeinde Brokdorf nicht nachvollziehbar. Die Fläche ist aus Sicht der Gemeinde Brokdorf geeignet. Eine Festlegung eines sog. charakteristischen Landschaftsraumes ist aufgrund der bereits in der Vergangenheit stattgefundenen Technisierung deutlich zu hinterfragen. Die Festsetzung als charakteristischer Landschaftsraum ist aufgrund der Vorbelastung nicht gerechtfertigt. In der Bewertung der Abwägungskriterien schreibt die Landesplanung selbst, dass die Überlagerung der Fläche mit dem charakt. Landschaftsraum nur „mittleres" Konfliktrisiko darstellt. Dieses macht eine Nichtberücksichtigung noch unverständlicher, zumal alle weiteren Abwägungskriterien nicht betroffen sind bzw. mit geringem Konfliktpotenzial ausgewiesen wurden. Die Ausweisung der Fläche würde eine sinn- und maßvolle Arrondierung in einem durch bestehende Infrastruktureinrichtung vorbelasteten Landschaftsraum darstellen. Dieses wurde bereits im informellen Planungskonzept ausführlich dargelegt. Die Abwägungsentscheidung der Landesplanung ist zu überdenken. In einer Einwohnerversammlung am 02.03.16 hat die Gemeinde Brokdorf ein Meinungsbild abgefragt und die Mehrheit der anwesenden Einwohner hat sich für die Ausweisung von Windkraftflächen ausgesprochen. Es ist für die Gemeinde Brokdorf nicht nachvollziehbar, warum die Landesplanung dem Bürgerwillen nicht entspricht. Gerade bei der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie ist die Akzeptanz vor Ort sehr wichtig und bei der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. **Abstimmungsergebnis:** Einstimmig Die Richtigkeit des Auszuges und die Angaben über die Abstimmung werden beglaubigt.	hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Der südliche Flächenteil befindet sich zentral inmitten eines charakteristischen Landschaftsraumes. Dem Freihalteaspekt kommt auch unabhängig von der Lage im charakteristischen Landschaftsraum eine hohe Bedeutung zu, da ansonsten auch die letzten größeren zusammenhängenden, nicht von der Windenergienutzung geprägten Bereiche der Steinburger und Dithmarscher Marsch verschwinden würden, die gleichzeitig eine wachsende Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten, als Potenzialraum für Ausgleichs- und Kompensationsflächen sowie die Naherholung haben. Aus diesem Grund wird er nicht ausgewiesen. Der nördliche, mit Bestandsanlagen bebaute Flächenteil wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Daher wird in diesem Bereich nach wie vor kein Vorranggebiet ausgewiesen. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13).

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2366, Datum: 26.06.2017

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich meine Bedenken und Ablehnung der geplanten Windkraftanlage im Kreise Segeberg, vor allem im Umkreis des Dorfes Bebensee äußern. Unser Dorf ist ist eines der ältesten Dörfer im Umkreis und die einzigartige Landschaft mit seiner ganzen Geschichte, darf nicht durch das Aufstellen von Windkraftanlagen zerstört werden. Es gibt unzählige Gründe weshalb die Anlagen hier nicht aufgestellt werden dürfen, aber die Zukunft unseres Dorfes, auch für unsere Kinder sollte davon abgesehen werden die Anlagen Nahe unseres Dorfes aufzustellen. Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_SEG_037: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_037 wird in der Intention gefolgt. Im Rahmen des 2. Entwurfs entfällt die Fläche vollständig als Vorranggebiet aufgrund neuer Voraussetzungen. Gründe sind hierfür folgende: Der östliche Teil der Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanhorst und entfällt aufgrund des hohen Konfliktrisikos. Bei unbebauten Flächen ist darüber hinaus gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt keine ausreichend große Restfläche, die für eine Ausweisung geeignet ist. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_SEG_040: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt.

	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region ebenfalls noch als vertretbar angesehen. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt.
Institution: Gemeinde Friedrichsgabekoog **ID: M6245, Datum: 15.06.2017** **Angehängte Dateien: Stellungnahme Friedrichsgabekoog 1 vom 12.06.2017.pdf, Stellungnahme Friedrichsgabekoog 2 vom 12.06.2017.pdf, Stellungnahme Friedrichsgabekoog 3 vom 12.06.2017.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Gemeinde Friedrichsgabekoog 15.06.2017 Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift 8. Sitzung der Gemeindeversammlung der Gemeinde Friedrichsgabekoog am 12.06.2017	Zu Fläche PR3_DIT_061: Die Fläche PR3_DIT_061 wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Den Wünschen nach Einbeziehung des mit WKA bebauten Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann entsprochen werden. Zwar ist dieser Bereich grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten, die die Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Jedoch ist

Der Tagesordnungspunkt war öffentlich. Gesetzliche Mitgliederzahl: 42, davon anwesend und stimmberechtigt: 6 Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben. Zu TOP 5) Teilaufstellung Regionalplan Planungsraum III (Sachthema Windenergie) hier: Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf Sachverhalt: In der Sitzung am 28. Mai 2015 beschloss der Amtsausschuss des Amtes Büsum-Wesselburen die Aufstellung eines Amtswindkonzeptes. Anlass war der Wunsch, an der bevorstehenden Neuaufstellung der Regionalpläne in fachlich und sachlich angemessener Form teilzuhaben. Grundlage des Amtswindkonzeptes bilden die durch den Runderlass des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei, - Landesplanungsbehörde - vom 23. Juni 2015 definierten Tabukriterien. Die Gemeinden und das Amt haben sich bereits mit der Erstellung des Amtswindkonzeptes intensiv mit den möglichen Vorrangflächen beschäftigt und mit der Abgabe des Amtswindkonzeptes an die Landesplanungsbehörde ihren Willen zur Steuerung innerhalb des Amtsgebietes betont. Mit der amtlichen Bekanntmachung hat am 27. Dezember 2016 das Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie begonnen. Das offizielle Beteiligungsverfahren läuft vom 27. Dezember 2016 bis 30. Juni 2017. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die gemeindliche Stellungnahme einzureichen. Das Gemeindegebiet Friedrichsgabekoog weist im Amtswindkonzept Potenzialflächen für Windenergieanlagen auf. Diese hat die Gemeinde mit dem Beschluss vom 25.02.2016 in das Amtswindkonzept eingebettet und somit dem Land als potentielle Vorrangflächen für Windenergieanlagen gemeldet (vgl. Abbildung links). 1.nordwestlich der B 203 2.nordöstlich der B 203	die Errichtung von WKA nicht pauschal ausgeschlossen. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen geht der Plangeber davon aus, dass zumindest bei gleichwertigem Ersatz auch zukünftig die Errichtung von WKA möglich ist. Eine Ausweitungder Fläche über den Bestand ist unter diesen Voraussetzungen jedoch nicht denkbar. Sie wird daher eng um die Bestandsanlagen herum abgegrenzt. Zu Fläche PR3_DIT_059: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Es bleibt auch bei der Zweckbestimmung Repowering für die noch nicht bebauten Teilbereiche. Es bleibt abzuwarten, ob die Fläche wie in einigen Stellungnahmen angemerkt aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeit von Altanlagenbetreibern tatsächlich nicht genutzt werden kann. Die Landesplanung wird die Entwicklungen im Rahmen des Planmonitorings nach Inkrafttreten beobachten. Den Wünschen nach Einbeziehung des Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann aus folgendem Grund nicht nachgekommen werden: Die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13) geben Mindestabstände von Bauwerken zu Platzrunden vor. Diese Anforderungen wurden zwar schon seit langem für flugbetrieblich erforderlich gehalten, sie wurden aber erst 2013 in die Gemeinsamen Grundsätze aufgenommen. Insofern ist durchaus denkbar, dass es davor noch Zustimmungen der Luftfahrtbehörde zu Anlagen gegeben haben mag. Erneute Zustimmungen zum Bau von WKA werden in diesen Bereichen aber nicht mehr erteilt. Zu Fläche PR3_DIT_065: Den Wünschen nach Einbeziehung des mit WKA bebauten Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann entsprochen werden. Zwar ist dieser Bereich grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten, die die Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Jedoch ist die Errichtung von WKA nicht pauschal ausgeschlossen. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen geht der Plangeber davon aus, dass zumindest bei gleichwertigem Ersatz auch zukünftig die Errichtung von WKA

3.südlich der B 203 2 Beschluss: Die Gemeindeversammlung beschließt zum Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie folgende Stellungnahmen einzureichen: Fläche 1 "nordwestlich der B 203" (PR_DIT_061) Die Landesplanung benennt diese Fläche als "PR_DIT_061" im Verfahren zur Teilaufstellung der Regionalplan III zum Sachthema Windenergie. Die Fläche wurde durch die Landesplanung SH angepasst, da ein hohes Konfliktrisiko durch die Platzrunde des Oesterdeichstricher Flughafen inklusive Mindestabstand (400 m/ 850 m) erwartet wird. Die angepasste Fläche "Vorranggebiet Windenergienutzung (PR_DIT_061)" beschränkt sich hiernach nur noch auf den blau gestreiften nördlich Bereich (vgl. Abbildung links). Diese Entscheidung kann die Gemeinde Friedrichsgabekoog nicht nachvollziehen. Insbesondere hält die Gemeinde die Argumentation nicht für standhaft, da der südliche Bereich der angepassten Fläche "Vorranggebiet Windenergienutzung (PR_DIT_061)" immer noch im Bereich des Sicherheitskorridors (850 m) liegt bzw. es keine Daten freigegeben werden, die den genauen Platzrunden- und Sicherheitskorridor darstellt. Dies entspricht nicht den Grundsätzen einer transparenten Planung. Zwar heißt es im Plankonzept, […] "*dass zumindest innerhalb der für jeden Flugplatz definierten An- und Abflugbereiche keine WKA zulässig sind, da sie in diesen Bereichen in jedem Fall eine Gefahr für den Luftverkehr darstellen. Gleiches gilt für die so genannten Platzrunden um Flugplätze. Diese Bereiche können zwar als Tabuzonen angesehen werden; sie sind jedoch nach Auskunft der Landesluftfahrtbehörde kartographisch nicht so erfassbar, dass sie bei der Potenzialflächenermittlung fehlerfrei pauschal in Abzug gebracht werden können. Es muss daher zwangläufig bei einer Einzelfallprüfung dieser Bereiche bleiben, weshalb sie in die Abwägung eingestuft werden."* Die Aussage, dass Platzrunden um Flugplätze nach Auskunft der Landesluftfahrtbehörde kartographisch nicht so erfassbar sind, dass sie bei der Potenzialflächenermittlung fehlerfrei pauschal in Abzug gebracht werden können, kann von der Gemeinde Friedrichsgabekoog nicht nachvollzogen werden. So ist die Platzrunde im Luftfahrthandbuch kartographisch dargestellt und veröffentlicht. Im Amtswindkonzept wurde sie entsprechend übernommen (vgl.	möglich ist.

Abbildung unten). Des Weiteren ist es Ziel der Teilaufstellung der Regionalpläne Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung zu generieren. Das bedeutet laut Plankonzept, dass innergebietlich auf Regionalplanebene der Vorrang der Windenergienutzung für jedes einzelne Gebiet letztabgewogen ist. Aus diesem Umstand ergibt sich bereits die Tatsache, dass Platzrunden um Flugplätze nicht einer Einzelfallprüfung unterliegen können. Die Gemeinde möchte noch einmal deutlich darauf hinweisen, dass in der Fläche 1 "nordwestlich der B 203" (PR_DIT_061) bereits Windenergieanlagen stehen- auch innerhalb der kartographisch nicht darstellbaren Flugplatzrunde- und dass diese Flächen somit bereits einer Einzelfallprüfung unterlagen, die zu einem positiven Ergebnis zu Gunsten der Windenergie gekommen ist. Das Land Schleswig-Holstein möge im weiteren Verfahren sämtliche abwägungsrechtliche Unterlagen transparent veröffentlichen, um den betroffenen Gemeinden die Möglichkeit zu eröffnen, die gemeindlichen Belange argumentativ mit dem Abwägungsergebnis abzugleichen. Das Land wird aufgefordert, eine gutachterliche Stellungnahme zu der Flugplatzrunde in Auftrag zu geben, um die einzelnen Belange überhaupt gerecht untereinander abwägen zu können. Auch wird das Land aufgefordert, eine mögliche Verlegung der Flugplatzrunde im Abwägungsprozess zu prüfen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig Aufgrund des § 22 GO waren [redacted] von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend. Die vorstehende beglaubigte Abschrift stimmt mit der vorgelegten Urschrift des vollständigen Protokolls über die Sitzung der Gemeindeversammlung der Gemeinde Friedrichsgabekoog vom 12.06.2017 überein. Büsum, den 15.06.2017	

Gemeinde Büsum Der Bürgermeister Im Auftrage Gemeinde Friedrichsgabekoog 15.06.2017 Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift 8. Sitzung der Gemeindeversammlung der Gemeinde Friedrichsgabekoog am 12.06.2017 Der Tagesordnungspunkt war öffentlich. Gesetzliche Mitgliederzahl: 42, davon anwesend und stimmberechtigt: 7 Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben. Zu TOP 5) Teilaufstellung Regionalplan Planungsraum III (Sachthema Windenergie) hier: Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf Sachverhalt: In der Sitzung am 28. Mai 2015 beschloss der Amtsausschuss des Amtes Büsum-Wesselburen die Aufstellung eines Amtswindkonzeptes. Anlass war der Wunsch, an der bevorstehenden Neuaufstellung der Regionalpläne in fachlich und sachlich angemessener Form teilzuhaben. Grundlage des Amtswindkonzeptes bilden die durch den Runderlass des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei, - Landesplanungsbehörde - vom 23. Juni 2015 definierten Tabukriterien. Die Gemeinden und das Amt haben sich bereits mit der Erstellung des Amtswindkonzeptes intensiv mit den möglichen Vorrangflächen beschäftigt und mit der Abgabe des Amtswindkonzeptes an die Landesplanungsbehörde ihren Willen zur Steuerung innerhalb des Amtsgebietes betont. Mit der amtlichen Bekanntmachung hat am 27. Dezember 2016 das Beteiligungsverfahren zu	

den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie begonnen. Das offizielle Beteiligungsverfahren läuft vom 27. Dezember 2016 bis 30. Juni 2017. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die gemeindliche Stellungnahme einzureichen. Das Gemeindegebiet Friedrichsgabekoog weist im Amtswindkonzept Potenzialflächen für Windenergieanlagen auf. Diese hat die Gemeinde mit dem Beschluss vom 25.02.2016 in das Amtswindkonzept eingebettet und somit dem Land als potentielle Vorrangflächen für Windenergieanlagen gemeldet (vgl. Abbildung links). 1.nordwestlich der B 203 2.nordöstlich der B 203 3.südlich der B 203 2 Beschluss: Die Gemeindeversammlung beschließt zum Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie folgende Stellungnahmen einzureichen: Fläche 2 " nordöstlich der B 203" (PR_DIT_059) Die Landesplanung benennt diese Fläche als "PR_DIT_059" im Verfahren zur Teilaufstellung der Regionalplan III zum Sachthema Windenergie. Die Fläche wurde durch die Landesplanung SH angepasst. Die Gründe weshalb die Fläche im Bereich der Gemeinde Friedrichsgabekoog angepasst wurden, werden aus dem Text der Abwägungsentscheidung nicht deutlich. So heißt es hierin, dass die Fläche […] Umzingelungssituationen für […] Wesselburener Deichhausen auslösen. Dies kann die Gemeinde nicht nachvollziehen, da nach Einbeziehung aller umgebenen Flächen für die Windenergienutzung (mit Einbeziehung der Fläche 2 "PR_DIT_059") ein Freihaltekorridor von insgesamt 153° vorhanden ist. Nach dem *Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen"* auf das sich auch die Ausarbeitungen der Landesplanung stützen, heißt es, dass zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft ein Freihaltekorridor mit der Bedingung definiert wird, dass dieser von Windenergieanlagen freizuhalten ist. Zur Ermittlung dieses Korridors ist der Wahrnehmungsbereich des Menschen maßgebend. Dieser ergibt sich aus dem Gesichtsfeld des Menschen (vollständiger Wahrnehmungsbereich) und mindestens einem Bereich, in dem räumliches Sehen möglich ist. Dieser Bereich definiert sich als Fusionsblickfeld (entspricht ca.	

60 Grad). In der Rechtsprechung wird eine Beeinträchtigung im Überschneidungsbereich von 120 Grad des rechten und linken Sichtfeldes im 180 Grad Gesichtsfeld (entspricht 2/3 von 180 Grad) als zumutbar bewertet. Somit definiert sich der maximal zulässige Umfassungswinkel von Windenergieanlagen im Betrachtungsraum einer Siedlung in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad). Somit ist die Ortslage Wesselburener Deichhausen durch die Neuausweisung der Vorrangfläche PR_DIT_059 (Fläche 2 "nordöstlich der B 203") nicht umzingelt. Die Gemeinde Friedrichsgabekoog erbittet zudem Kartenmaterial, in dem die vom Land beschriebene Umzingelungssituation dargestellt wird. So kann die Gemeinde nicht u.a. nachvollziehen, welchen Bereich die Landesplanung als "Ortslage" gewählt hat. Die Gemeinde hat zur Überprüfung der Abwägungsentscheidung des Landes den mit der Bauaufsichtsbehörde abgestimmten Innenbereich verwendet. Es wird befürchtet, dass unterschiedliche Grundlagen verwendet wurden. Im Zusammenhang mit der Umfassungswirkung möchte die Gemeinde darauf hinweisen, dass die Einstufungen der Kategorien äußerst unklar bleibt. In dem *Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen"* auf das sich auch die Ausarbeitungen der Landesplanung stützen, ist der Wahrnehmungsbereich des Menschen maßgebend. Dieser ergibt sich aus dem Gesichtsfeld des Menschen (vollständiger Wahrnehmungsbereich) und mindestens einem Bereich, in dem räumliches 3 Sehen möglich ist: Fusionsblickfeld (entspricht ca. 60 Grad). Die Einstufung des Landes sieht ein hohes Konfliktrisiko (> 197 bis 360°), ein mittleres Konfliktrisiko (>= 125 bis 197°) und ein geringes Konfliktrisiko (< 125°) zwischen Vorrangflächen und Ortslagen vor. Wie die Einstufung der Kategorisierung erfolgte, bleibt unklar. Die Gemeinde fordert eine Offenlegung der Kategorisierung sowie eine Anpassung an dem *Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen".* Des Weiteren wird für die Fläche als "PR_DIT_059" (Fläche 2 "nordöstlich der B 203") von der Landesplanung im südlichen Bereich ein mittleres Konfliktrisiko bzgl. der Platzrunde benannt. Diese kann die Gemeinde Friedrichsgabekoog nicht nachvollziehen (vgl. PR_DIT_061). Ohne Freigabe der genauen Platzrunden und Sicherheitskorridor Daten kann nicht von einer transparenten Planung und letztabgewogen Vorranggebieten gesprochen werden. Das Land Schleswig-Holstein möge im weiteren Verfahren sämtliche abwägungsrechtliche Unterlagen transparent veröffentlichen, um den betroffenen Gemeinden die Möglichkeit zu eröffnen, die gemeindlichen Belange argumentativ mit dem Abwägungsergebnis	

abzugleichen. Das Land wird aufgefordert, eine gutachterliche Stellungnahme zu der Flugplatzrunde in Auftrag zu geben, um die einzelnen Belange überhaupt gerecht untereinander abwägen zu können. Auch wird das Land aufgefordert, eine mögliche Verlegung der Flugplatzrunde im Abwägungsprozess zu prüfen. Für die Fläche "PR_DIT_059" (Fläche 2 "nordöstlich der B 203") wird im nordöstlichen Randbereich ein mittleres Konfliktrisiko bzgl. des Biotopverbundes aufgezeigt. Dieser Bereich stellt die alte Deichlinie von Friedrichsgabekoog dar. Einen negativen Einfluss/ Beeinträchtigung durch mögliche Windnutzung auf dieses Abwägungskriterien wird seitens der Gemeinde nicht gesehen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig Aufgrund des § 22 GO waren [redacted] von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend. Die vorstehende beglaubigte Abschrift stimmt mit der vorgelegten Urschrift des vollständigen Protokolls über die Sitzung der Gemeindeversammlung der Gemeinde Friedrichsgabekoog vom 12.06.2017 überein. Büsum, den 15.06.2017 Gemeinde Büsum Der Bürgermeister Im Auftrage Gemeinde Friedrichsgabekoog 15.06.2017	

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift 8. Sitzung der Gemeindeversammlung der Gemeinde Friedrichsgabekoog am 12.06.2017 Der Tagesordnungspunkt war öffentlich. Gesetzliche Mitgliederzahl: 42, davon anwesend und stimmberechtigt: 8 Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben. Zu TOP 5) Teilaufstellung Regionalplan Planungsraum III (Sachthema Windenergie) hier: Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf Sachverhalt: In der Sitzung am 28. Mai 2015 beschloss der Amtsausschuss des Amtes Büsum-Wesselburen die Aufstellung eines Amtswindkonzeptes. Anlass war der Wunsch, an der bevorstehenden Neuaufstellung der Regionalpläne in fachlich und sachlich angemessener Form teilzuhaben. Grundlage des Amtswindkonzeptes bilden die durch den Runderlass des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei, - Landesplanungsbehörde - vom 23. Juni 2015 definierten Tabukriterien. Die Gemeinden und das Amt haben sich bereits mit der Erstellung des Amtswindkonzeptes intensiv mit den möglichen Vorrangflächen beschäftigt und mit der Abgabe des Amtswindkonzeptes an die Landesplanungsbehörde ihren Willen zur Steuerung innerhalb des Amtsgebietes betont. Mit der amtlichen Bekanntmachung hat am 27. Dezember 2016 das Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie begonnen. Das offizielle Beteiligungsverfahren läuft vom 27. Dezember 2016 bis 30. Juni 2017. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die gemeindliche Stellungnahme einzureichen. Das Gemeindegebiet Friedrichsgabekoog weist im Amtswindkonzept Potenzialflächen für Windenergieanlagen auf. Diese hat die Gemeinde mit dem Beschluss vom 25.02.2016 in das Amtswindkonzept eingebettet und somit dem Land als potentielle Vorrangflächen für Windenergieanlagen gemeldet (vgl. Abbildung links).	

1.nordwestlich der B 203 2.nordöstlich der B 203 3.südlich der B 203 2 Beschluss: Die Gemeindeversammlung beschließt zum Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie folgende Stellungnahmen einzureichen: Fläche 3: "südlich der B 203" (PR3_DIT_065) Die von der Gemeinde Friedrichsgabekoog gemeldete Fläche südlich der B203 wurde vom Land nur teilweise als potenzielle Windenergienutzungsfläche übernommen. Grund hierfür könnte der Umstand sein, dass die in der Nachbargemeinde Wöhrden befindliche Splittersiedlung "Büttlerdeich" als Innenbereich gemäß § 34 gewertet wurde. Das Amt Büsum-Wesselburen hat im Rahmen der Erstellung des Amtswindkonzeptes die Innenbereiche nach § 34 BauGB mit der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Dithmarschen für alle Gemeinden im Amtsbereich sowie angrenzende Gemeinden abgestimmt. Büttlerdeich in der Gemeinde Wöhrden ist demnach als Außenbereich anzusehen, als Abstand sind 400 m anzuwenden. Dies möchte die Gemeinde Friedrichsgabekoog für die Fläche 3 "südlich der B 203" (PR3_DIT_065) vom Land SH berücksichtigt wissen und fordert eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung. Den südwestlichen Bereich der Fläche 3 "südlich der B 203" unterlag der Abwägungsentscheidung des Landes SH (PR3_DIT_065). Diese Fläche wurde nicht übernommen. Als Grund wird die Platzrunde inklusive Mindestabstand als hohes Konfliktrisiko genannt. Als mittleres Konfliktrisiko wird der Umgebungsbereich von 300 bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten angegeben. Einen negativen Einfluss/ Beeinträchtigung durch mögliche Windnutzung auf dieses Abwägungskriterien wird seitens der Gemeinde nicht gesehen. Das hohe Konfliktrisiko bzgl. Platzrunde inklusive Mindestabstand kann seitens der Gemeinde Friedrichsgabekoog nicht nachvollzogen werden (vgl. PR_DIT_059, PR_DIT_061). Ohne Freigabe der genauen Platzrunden und Sicherheitskorridor Daten kann nicht von einer transparenten Planung und letztabgewogen Vorranggebieten gesprochen werden. Des Weiteren wurden in diesem Bereich bereits WEA genehmigt. Weshalb diese Fläche nun einen	

hohen Gefährdungsbereich für den Flugverkehr darstellen soll, bleibt der Gemeinde rätselhaft. Die Gemeinde fordert neben der Anpassung der falsch gesetzten Abstände aus der Splittersiedlung Büttlerdeich, eine Neubewertung der Flugplatzrunde/Sicherheitskorridor bzw. eine Kartografische Darstellung dieser Kriterien, die als Tabukriterien gehandhabt werden, obwohl sie im Katalog als Abwägungskriterien geführt sind. Das Land Schleswig-Holstein möge im weiteren Verfahren sämtliche abwägungsrechtliche Unterlagen transparent veröffentlichen, um den betroffenen Gemeinden die Möglichkeit zu eröffnen, die gemeindlichen Belange argumentativ mit dem Abwägungsergebnis abzugleichen. Das Land wird aufgefordert, eine gutachterliche Stellungnahme zu der Flugplatzrunde in Auftrag zu geben, um die einzelnen Belange überhaupt gerecht untereinander abwägen zu können. Auch wird das Land aufgefordert, eine mögliche Verlegung der Flugplatzrunde im Abwägungsprozess zu prüfen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig Aufgrund des § 22 GO waren [redacted] von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend. Die vorstehende beglaubigte Abschrift stimmt mit der vorgelegten Urschrift des vollständigen Protokolls über die Sitzung der Gemeindeversammlung der Gemeinde Friedrichsgabekoog vom 12.06.2017 überein. Büsum, den 15.06.2017 Gemeinde Büsum Der Bürgermeister Im Auftrage	

Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2364, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, mit bedauern habe ich die Nichtberücksichtigung der Potentialfläche PR3_DIT_105 zur Kenntnis genommen. Dieser möchte ich hiermit widersprechen. Es wurde immer nur die gesamte vom Land vorgeschlagene Fläche betrachtet, dabei war in Absprache mit der Stadt Brunsbüttel nur ein Teil dieser Fläche als Potentialfläche von Anfang an vorgesehen. Diese liegt umgeben von folgenden Grenzen: im Westen die L 138, im Norden der Süderdonner Bauernweg, im Westen durch das Leher Fleet und im Süden durch die B 5. Die Fläche beträgt ca. 70 ha. Sie liegt nicht im Charakteristischen Landschaftsraum und ist auch nicht im Suchbereich von Ausgleichflächen. Diese befinden sich ausschließlich östlich des Leher Fleets. Der Windpark würde als reiner Bürgerwindpark betrieben werden mit Kommanditisten aus den umliegenden Gemeinden Averlak, Eddelak und Brunsbüttel. Ferner ergibt sich auch keine Auswirkung durch den Umzingelungseffekt, da sich die Fläche zum größten Teil im Sichtbereich anderer Anlagen befindet und somit kaum wahrgenommen werden würde. Des weiteren ist die Infrastruktur hervorragend, was die Erschließung angeht. Die neue 380 kv/110Kv Trasse verläuft an der Potentialfläche, was eine direkte Einspeisung vor Ort durch ein kleines UW ermöglichen würde. Ebenso wäre die Zufahrt zu diesem Gebiet direkt von der L 138 möglich, so das keine Gemeindewege genutzt werden müssen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände zur Nachbargemeinde Averlak sowie zum Seeadlerhorst am Kudensee können problemlos eingehalten werden.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_105 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Nicht-Aufnahme der Fläche wird durch die eingegangenen Stellungnahmen überwiegend unterstützt. Sie wird nach wie vor nicht als Vorranggebiete ausgewiesen, da sie sich mit besonders schützenswerten Geotopen überlagert. Außerdem könnte eine deutliche Überprägung des Raumes westlich um Brunsbüttel resultieren. Auch in der vorgeschlagenen reduzierten Gebietsabgrenzung ist das Risiko der Überprägung des Raumes gegeben. Damit wird die Entscheidung des 1. Entwurfs fortgetragen.

Ich bitte daher diese Teilfläche neu zu bewerten und in den Regionalplan mit aufzunehmen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Institution: Gemeinde Westerdeichstrich **ID: M9199, Datum: 15.06.2017** **Angehängte Dateien: Stellungnahme Westerdeichstrich vom 12.06.2017.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Gemeinde Westerdeichstrich 15.06.2017 Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift 22. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Westerdeichstrich am 12.06.2017 Der Tagesordnungspunkt war öffentlich. Gesetzliche Mitgliederzahl: 11, davon anwesend und stimmberechtigt: 10 Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben. Zu TOP 5) Teilaufstellung Regionalplan Planungsraum III (Sachthema Windenergie) hier: Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf Sachverhalt: In der Sitzung am 28. Mai 2015 beschloss der Amtsausschuss des Amtes Büsum-Wesselburen die Aufstellung eines Amtswindkonzeptes. Anlass war der Wunsch, an der bevorstehenden Neuaufstellung der Regionalpläne in fachlich und sachlich angemessener	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Form teilzuhaben. Grundlage des Amtswindkonzeptes bilden die durch den Runderlass des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei, - Landesplanungsbehörde - vom 23. Juni 2015 definierten Tabukriterien. Die Gemeinden und das Amt haben sich bereits mit der Erstellung des Amtswindkonzeptes intensiv mit den möglichen Vorrangflächen beschäftigt und mit der Abgabe des Amtswindkonzeptes an die Landesplanungsbehörde ihren Willen zur Steuerung innerhalb des Amtsgebietes betont. Mit der amtlichen Bekanntmachung hat am 27. Dezember 2016 das Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie begonnen. Das offizielle Beteiligungsverfahren läuft vom 27. Dezember 2016 bis 30. Juni 2017. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die gemeindliche Stellungnahme einzureichen. Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt zum Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie folgende Stellungnahme einzureichen: Das Gemeindegebiet von Westerdeichstrich weist keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf. Dies entspricht dem informellen Windkonzept des Amtes und wird somit seitens der Gemeinde begrüßt. Es bestehen folglich keine Anregungen und Bedenken zu den Planunterlagen der Teilaufstellung des Regionalplans III zum Sachthema Windenergie. 2 Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen Die vorstehende beglaubigte Abschrift stimmt mit der vorgelegten Urschrift des vollständigen Protokolls über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Westerdeichstrich vom 12.06.2017 überein. Büsum, den 15.06.2017 Gemeinde Büsum Der Bürgermeister	

Im Auftrage	
Institution: Gemeinde Büsumer-Deichhausen **ID: M9121, Datum: 23.06.2017** **Angehängte Dateien: Stellungnahme Büsumer Deichhausen vom 15.05.2017.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Gemeinde Büsumer Deichhausen 23.05.2017 Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift 19. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Büsumer Deichhausen am 15.05.2017 Der Tagesordnungspunkt war öffentlich. Gesetzliche Mitgliederzahl: 9, davon anwesend und stimmberechtigt: 8 Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben. Zu TOP 5) Teilaufstellung Regionalplan Planungsraum III (Sachthema Windenergie) hier: Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf Sachverhalt: In der Sitzung am 28. Mai 2015 beschloss der Amtsausschuss des Amtes Büsum-Wesselburen die Aufstellung eines Amtswindkonzeptes. Anlass war der Wunsch, an der bevorstehenden Neuaufstellung der Regionalpläne in fachlich und sachlich angemessener Form teilzuhaben. Grundlage des Amtswindkonzeptes bilden die durch den Runderlass des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei, - Landesplanungsbehörde - vom 23. Juni 2015 definierten Tabukriterien. Die Gemeinden und das Amt haben sich bereits mit der Erstellung des Amtswindkonzeptes	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

intensiv mit den möglichen Vorrangflächen beschäftigt und mit der Abgabe des Amtswindkonzeptes an die Landesplanungsbehörde ihren Willen zur Steuerung innerhalb des Amtsgebietes betont. Mit der amtlichen Bekanntmachung hat am 27. Dezember 2016 das Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie begonnen. Das offizielle Beteiligungsverfahren läuft vom 27. Dezember 2016 bis 30. Juni 2017. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die gemeindliche Stellungnahme einzureichen. Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt zum Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie folgende Stellungnahme einzureichen: Das Gemeindegebiet Büsumer Deichhausen weist keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf. Dies entspricht dem informellen Windkonzept des Amtes und wird somit seitens der Gemeinde begrüßt. 2 Es bestehen folglich keine Anregungen und Bedenken zu den Planunterlagen der Teilaufstellung des Regionalplans III zum Sachthema Windenergie. Abstimmungsergebnis: Einstimmig Die vorstehende beglaubigte Abschrift stimmt mit der vorgelegten Urschrift des vollständigen Protokolls über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Büsumer Deichhausen vom 15.05.2017 überein. Büsum, den 23.05.2017 Gemeinde Büsum Der Bürgermeister Im Auftrage	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M9474, Datum: 23.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0823-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] Der Ministerpräsident - Staatskanzlei Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel **Projektgruppe Landesplanung Wind** Betreff: Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie hier : Einwendungen Wir sind Eigentümer eines Hauses :Gemarkung Burg Fehmarn Flur 1 Teilstück 84.mit o.g. Adresse Das Gebiet wurde Ende der 1990 er Jahre zum größten Teil als reines Baugebiet ausgewiesen . In unmittelbarer Nähe ist nunmehr ein Windpark geplant. Wir weisen darauf hin , dass somit	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bzgl. der Flächen PR3_OHS_007 und PR3_OHS_008 kann der Intention der Stellungnahme gefolgt werden. Auf beide Flächen wird verzichtet. Die Fläche PR3_OHS_005 wird hingegen als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Weitere Ausführungen sind den Abwägungsentscheidungen zu entnehmen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist

eine Doppelplanung stattfindet (Windpark und Ausbau der E 47) , die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohnqualität und zur Abwertung der Immobilienpreise führt. Wir werden diesen Umstand beklagen . Wann werden die Regionalpläne beschlossen und ab wann und bei welchem Adressaten muss ich Klage einreichen?	kein Raum. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Institution: Gemeinde Hellschen-Heringsand-Unterschaar

ID: M6499, Datum: 23.05.2017

Angehängte Dateien: Stellungnahme HHU vom 16.05.2017.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Gemeinde Hellschen-Heringsand-Unterschaar 23.05.2017	Zu Fläche PR3_DIT_045:

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift 14. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hellschen-Heringsand-Unterschaar am 16.05.2017 Der Tagesordnungspunkt war öffentlich. Gesetzliche Mitgliederzahl: 7, davon anwesend und stimmberechtigt: 4 Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben. Zu TOP 6) Teilaufstellung Regionalplan Planungsraum III (Sachthema Windenergie) hier: Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf Sachverhalt: In der Sitzung am 28. Mai 2015 beschloss der Amtsausschuss des Amtes Büsum-Wesselburen die Aufstellung eines Amtswindkonzeptes. Anlass war der Wunsch, an der bevorstehenden Neuaufstellung der Regionalpläne in fachlich und sachlich angemessener Form teilzuhaben. Grundlage des Amtswindkonzeptes bilden die durch den Runderlass des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei, - Landesplanungsbehörde - vom 23. Juni 2015 definierten Tabukriterien. Die Gemeinden und das Amt haben sich bereits mit der Erstellung des Amtswindkonzeptes intensiv mit den möglichen Vorrangflächen beschäftigt und mit der Abgabe des Amtswindkonzeptes an die Landesplanungsbehörde ihren Willen zur Steuerung innerhalb des Amtsgebietes betont. Mit der amtlichen Bekanntmachung hat am 27. Dezember 2016 das Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie begonnen. Das offizielle Beteiligungsverfahren läuft vom 27. Dezember 2016 bis 30. Juni 2017. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die gemeindliche Stellungnahme einzureichen. Das Gemeindegebiet Hellschen-Heringsand-Unterschaar weist im Amtswindkonzept Potenzialflächen für Windenergieanlagen auf. Diese hat die Gemeinde mit dem Beschluss vom 26.01.2016 in das Amtswindkonzept eingebettet und somit dem Land als potentielle	Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Es bleibt auch bei der Zweckbestimmung Repowering für die noch nicht bebauten Teilbereiche. Es bleibt abzuwarten, ob die Fläche wie in einigen Stellungnahmen angemerkt aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeit von Altanlagenbetreibern tatsächlich nicht genutzt werden kann. Die Landesplanung wird die Entwicklungen im Rahmen des Planmonitorings nach Inkrafttreten beobachten. Zu PR3_DIT_049: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf vergrößert. Es bleibt bei der Zweckbestimmung Repowering für die noch nicht bebauten Teilbereiche. Es bleibt abzuwarten, ob die Fläche wie in einigen Stellungnahmen angemerkt aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeit von Altanlagenbetreibern tatsächlich nicht genutzt werden kann. Die Landesplanung wird die Entwicklungen im Rahmen des Planmonitorings nach Inkrafttreten beobachten. Den Wünschen nach Einbeziehung des mit WKA bebauten Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann entsprochen werden. Zwar ist dieser Bereich grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten, die die Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Jedoch ist die Errichtung von WKA nicht pauschal ausgeschlossen. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen geht der Plangeber davon aus, dass zumindest bei gleichwertigem Ersatz auch zukünftig die Errichtung von WKA möglich ist. Der Stellungnahme kann somit im Groben gefolgt werden. Die Landesplanung hält jedoch an ihrem Repowering-Konzept fest. Zu den angesprochenen Punkten zu Repowering verweisen wir auf das Kapitel "Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept)", wonach das Repowering außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist.

Vorrangflächen für Windenergieanlagen gemeldet (vgl. Abbildung links): 2 Fläche a) im Südosten des Gemeindegebiets Fläche b) inmitten des Gemeindegebiets im Ortsteil Heringsand Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt zum Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie folgende Stellungnahme einzureichen: Fläche a) im Südosten des Gemeindegebiets (PR3_DIT_049) Die Übernahme der Fläche als Vorrangfläche wird von der Gemeinde sehr positiv aufgenommen. Abstände Wohnen: Irritierend sind die kleinen Abweichungen durch Abstandsradien. Vermutlich verursacht durch unterschiedliche Schwerpunktnahe Gebäude. Bei den Einzelwohnlagen im Außenbereich wurden im Rahmen des Amtswindkonzeptes Gebäudeschwerpunkte als Kernpunkt der Pufferung genommen. Die Gemeinde wünscht sich konkrete Vorgehensbeschreibung im Kriterienkatalog bzw. deren Erläuterung. Fläche b) inmitten des Gemeindegebiets im Ortsteil Heringsand (PR3_DIT_045) Die Übernahme der Fläche als Vorrangfläche wird von der Gemeinde sehr positiv aufgenommen. Abstände Wohnen: Der östliche Bereich dieser Fläche zeigt Abweichungen zwischen Meldeflächen und Vorrangflächen durch Abstandsradien (Wohnen). Vermutlich verursacht durch unterschiedliche Schwerpunktnahme Gebäude bzw. Innenbereichsabgrenzung. Die Innenbereiche des Amtswindkonzeptes sind mit der Bauaufsichtsbehörde des Kreises abgestimmt. Die Gemeinde erstrebt diese Übernahme durch das Land. Bei den Einzelwohnlagen im Außenbereich wurden Gebäudeschwerpunkte als Kernpunkt der Pufferung genommen. Die Gemeinde bittet um konkrete Vorgehensbeschreibung im Kriterienkatalog bzw. deren Erläuterung. Repowerflächen: Die Repowerfäche soll in eine einfach Vorrangfläche umgewandelt werden, auch um die bisherige überwiegend bestehende Toleranz bzgl. WEA innerhalb der Gemeinde nicht zu gefährden. Die Stimmung innerhalb der Gemeinde könnte zügig kippen, wenn "deren"	

Landschaft mit Windenergieanlagen aus anderen Gemeinden "zugepflastert" wird. 3 Abstimmungsergebnis: Einstimmig Aufgrund des § 22 GO waren die Gemeindevertreter [redacted] von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend. Die vorstehende beglaubigte Abschrift stimmt mit der vorgelegten Urschrift des vollständigen Protokolls über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hellschen-Heringsand-Unterschaar vom 16.05.2017 überein. Büsum, den 23.05.2017 Gemeinde Büsum Der Bürgermeister Im Auftrage	
Institution: WP Wesselburen VerwaltungsGmbH und Matthiessen Agrar GbR vertreten durch RA J. Reimer **ID: M5996, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0833-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
ich vertrete anwaltlich die Firmen WP Wesselburen VerwaltungsGmbH und Matthiessen Agrar GbR. Die in der Auslegung / Bekanntgabe dargestellte Vorrangfläche PR III Dit 031 liegt zwischen den Gemeinden Norddeich (nordöstlich) und Schülp (südwestlich) bei Wesselburen. Die Karte „Vorläufige Darstellung der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung-Planungsraum III —West" wies Aktualitätsdefizite auf. In der Darstellung waren im Außenbereich drei Einzelhäuser berücksichtigt mit jeweils 400 m. Diese am Weg „Schülper	Die Fläche PR3_DIT_031 wird übernommen. in diesem Punkt kann der Stellungnahme gefolgt werden. Darüber hinaus erfolgt eine geringfügige Erweiterung in Richtung Ortslage Schülp als Folge einer mit dem Kreis Dithmarschen abgestimmten Anpassung der Innenbereichsgrenzen. Der bis auf eine WKA noch unbebaute Flächenteil auf Schülper Gemeindegebiet wird abweichend vom ersten Entwurf mit der Zweckbestimmung Repowering versehen. Er soll vor allem dazu dienen, den Abbau der WKA zu befördern,

Feld" gelegenen Häuser sind inzwischen abgerissen bzw. entwidmet. Es gibt seitdem von Lütjendorf (Schülp) bis zur L 305 (Norddeich) keine Bebauung mehr. Daher ist die Bestandsfläche in der aktuellen Darstellung erweitert worden. Dabei wurde ein Abstandsradius von 800 Metern nach Schülp hin festgelegt. Lütjendorf ist als Siedlungssplitter jedoch Außenbereich mit lediglich 400 Metern Abstandserfordernis. Die Fläche sollte daher auf den Abstand von 400 Metern anstatt wie bislang von 800 Metern erweitert werden. Nur dann wäre auch die Errichtung von Windkraftanlagen möglich. Dem entgegenstehende Tabu- oder Abwägungskriterien sind nicht vorhanden. Insgesamt weist das Vorranggebiet nach dem Rückbau der Einzelhäuser geringen Flächenwiderstand auf. Sie fügt sich in die bestehenden Eignungsflächen im Sinne einer Arrondierung ein und trägt auch nicht zu einer verstärkten Umfassung (Umzingelungswirkung) gegenüber der Ortslage Schülp bei. Die freien Sichtkorridore nach Süden und Norden werden nicht verengt. Ich bitte deshalb um entsprechende Änderung der landesplanerischen Festlegung als Vorranggebiet.	die aus heutiger Sicht zu nah an der Siedlung Schülp stehen.
Institution: Gemeinde Hedwigenkoog **ID: M3899, Datum: 15.06.2017** **Angehängte Dateien: Stellungnahme Hedwigenkoog vom 14.06.2017.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Gemeinde Hedwigenkoog 15.06.2017 Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift 21. Sitzung der Gemeindevertretung Hedwigenkoog am 14.06.2017 Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.	Die Fläche PR3_DIT_045 wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Es bleibt auch bei der Zweckbestimmung Repowering für die noch nicht bebauten Teilbereiche. Es bleibt abzuwarten, ob die Fläche wie in einigen Stellungnahmen angemerkt aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeit von Altanlagenbetreibern tatsächlich nicht genutzt werden kann. Die Landesplanung wird die Entwicklungen im Rahmen des Planmonitorings nach Inkrafttreten beobachten. Die Fläche PR3_DIT_049 wird gegenüber dem ersten Entwurf vergrößert. Es bleibt bei der Zweckbestimmung Repowering für die noch nicht bebauten

Gesetzliche Mitgliederzahl: 9, davon anwesend und stimmberechtigt: 6 Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben. Zu TOP 5) Teilaufstellung Regionalplan Planungsraum III (Sachthema Windenergie) hier: Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf Sachverhalt: In der Sitzung am 28. Mai 2015 beschloss der Amtsausschuss des Amtes Büsum-Wesselburen die Aufstellung eines Amtswindkonzeptes. Anlass war der Wunsch, an der bevorstehenden Neuaufstellung der Regionalpläne in fachlich und sachlich angemessener Form teilzuhaben. Grundlage des Amtswindkonzeptes bilden die durch den Runderlass des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei, - Landesplanungsbehörde - vom 23. Juni 2015 definierten Tabukriterien. Die Gemeinden und das Amt haben sich bereits mit der Erstellung des Amtswindkonzeptes intensiv mit den möglichen Vorrangflächen beschäftigt und mit der Abgabe des Amtswindkonzeptes an die Landesplanungsbehörde ihren Willen zur Steuerung innerhalb des Amtsgebietes betont. Mit der amtlichen Bekanntmachung hat am 27. Dezember 2016 das Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie begonnen. Das offizielle Beteiligungsverfahren läuft vom 27. Dezember 2016 bis 30. Juni 2017. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die gemeindliche Stellungnahme einzureichen. Das Gemeindegebiet Hedwigenkoog weist im Amtswindkonzept Potenzialflächen für Windenergieanlagen auf. Diese hat die Gemeinde mit dem Beschluss vom 09.03.2016 in das Amtswindkonzept eingebettet und somit dem Land als potentielle Vorrangflächen für Windenergieanlagen gemeldet (vgl. Abbildung links): 1. kleine Fläche nördlich des Gemeindegebietes 2. große Fläche südlich der Gemeindegrenze 2 Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt, zum Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die	Teilbereiche. Es bleibt abzuwarten, ob die Fläche wie in einigen Stellungnahmen angemerkt aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeit von Altanlagenbetreibern tatsächlich nicht genutzt werden kann. Die Landesplanung wird die Entwicklungen im Rahmen des Planmonitorings nach Inkrafttreten beobachten. Den Wünschen nach Einbeziehung des mit WKA bebauten Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann entsprochen werden. Zwar ist dieser Bereich grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten, die die Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Jedoch ist die Errichtung von WKA nicht pauschal ausgeschlossen. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen geht der Plangeber davon aus, dass zumindest bei gleichwertigem Ersatz auch zukünftig die Errichtung von WKA möglich ist. Die Landesplanung geht nach rechtlicher Prüfung davon aus, dass die empfundene Benachteiligung von Flächeneigentümern in Repowering-Gebieten zu rechtfertigen ist. Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass Repowering-Vorhaben unter ähnlichen Bedingungen wie den jetzt formulierten funktioniert haben. Ob dies unter den geänderten Vergütungsregelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) noch der Fall ist, soll während des Plangeltungszeitraumes überprüft werden (vgl. gesamträumliches Plankonzept). Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.

neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie, folgende Stellungnahme einzureichen: Regionalpläne sind auf der Grundlage planerischer Abwägung zu beschließen, § 7 Abs. 2 S. 1 ROG, wobei sich Vorgaben für die Abwägung aus den Raumordnungsplänen für die Länder ergeben können, aus denen die Regionalpläne zu entwickeln sind, § 8 Abs. 2 S.1 ROG (Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl., Rn. 165). Der Träger der Regionalplanung hat die für Windenergieanlagen ungeeigneten Standorte auszugrenzen und im Anschluss an die Bestandsaufnahme eine Auswahlentscheidung zwischen den nach Zahlen und Größe geeigneten Standorten zu treffen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung und andererseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat. Die Darstellung von Konzentrationszonen besitzt die ihr zugedachte Ausschlusswirkung nur dann, § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, wenn ihr ein schlüssiges Plankonzept für den gesamten Außenbereich zugrunde liegt (BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, 4 C 4.02, juris). So muss die Raumordnungsentscheidung nicht nur darüber Auskunft geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 2/11, juris, Rn. 9). Ein Fehler hinsichtlich der Anweisung eines einzelnen Gebietes führt zur Gesamtunwirksamkeit der Windenergieplanung, weil ein Windenergiekonzept mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht teilbar ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 15.11.2016, 3 L 144/11; BVerwG, Urteil vom 18.08.2015, 4 CN 7/14, juris, Rn. 14). Die Gemeinde Hedwigenkoog kann sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private und gemeindliche Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Die Frage, ob somit vor der Ausweisung von Konzentrations- und Ausschlusszonen zu ermitteln ist, welche Eigentümer von Grundstücken im Planungsraum an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen interessiert sind, wird in der Literatur einhellig bejaht (Gatz, aaO., Rn. 172). Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des planerischen Instrumentes, hier also der Regionalplanung, sind auch vorhandene Detailkenntnisse einzuarbeiten und nicht einem Konflikttransfer in das sich anschließende Genehmigungsverfahren vorzubehalten (BVerwG, Beschluss vom 24.03.2015, 4 BN 32/13, juris). I. Individuelle Einwendungen der Gemeinde Hedwigenkoog:	

Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Hedwigenkoog die Förderung der Windenergie im Gemeindegebiet, die schon seit 1991 dort verankert ist und von der Bevölkerung akzeptiert wird. Die Einnahmen der im Gemeindegebiet ansässigen Anlagenbetreiberfirmen führen zu einem nachhaltigen Gewerbesteueraufkommen. Auch die Bürger der Gemeinde profitieren hiervon, im Jahr 2015 konnte eine Bürgerwindenergieanlage mit 42 Kommanditisten in Betrieb genommen werden. 3 Das Gemeindegebiet Hedwigenkoog liegt innerhalb des Amtes Büsum-Wesselburen, das gemeinsam mit den amtsangehörigen Gemeinden ein sogenanntes informelles Amtswindkonzept erstellt hat und auf das der Entwurf der Abwägungsentscheidung auch Bezug nimmt. Diesem Amtswindkonzept, das leider nur in Teilen im neuen Regionalplanentwurf enthalten ist, schließt sich die Gemeinde Hedwigenkoog an, ebenso der Einwendung des Amtsausschusses im jetzt laufenden Beteiligungsverfahren unter Einbezug der von der Planungsgruppe Dipl.-Ing. Hermann Dirks ausgearbeiteten Stellungnahme. Diese wollen wir für die Gemeinde Hedwigenkoog wie folgt vertiefen. Sowohl die kleinere Fläche nördlich des Gemeindegebietes (045) als auch die große Fläche im Süden (049) werden als Vorranggebiet „Repowering" ausgewiesen. Dies unterliegt grundsätzlichen Bedenken (dazu unter II.2 mehr). Ein Repowering der im Gemeindegebiet bestehenden Anlagen kommt für deren Betreiber nicht in Betracht, da die Anlagen noch relativ jung sind. Es können also für das Repowering nur Anlagen in Frage kommen, die sich außerhalb des Gemeindegebietes befinden, was wiederum dazu führt, dass sich auch die bisherigen Betreiberfirmen betriebsansässig außerhalb des Gemeindegebietes befinden, was wiederum zur Zerlegung der Gewerbesteuer führen wird, § 29 GewStG. Dies vermindert die Akzeptanz der Windenergie, ein natürlicher Vorgang, den schon der Gesetzgeber gesehen hatte, als er mit dem Jahressteuergesetz 2009 die sogenannte „70/30-Regel" eingeführt hatte: „*Die Nichtberücksichtigung der Standortgemeinden der Windkraftanlagen kann sich hemmend auf deren Bereitschaft auswirken, zum einen Flächen für Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auszuweisen und des Weiteren die mit dem Bau und Betrieb entsprechender Anlagen einhergehenden Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Ortsbild und Landschaftsbild hinzunehmen. Diese Wirkungen stehen nicht im Einklang mit den umweltpolitischen Leitlinien der Bundesregierung, die unter anderem die Ausweitung der Energieerzeugung aus Windkraft vorsieht*" (Auszug aus der Gesetzesbegründung zum Jahressteuergesetz 2009, Bundestagsdrucksache 16/11108, S. 30). Aus Sicht der Gemeinde bedauerlich ist auch, dass einige Altanlagen sich außerhalb oder am Rand des neuen Windeigungsgebietes befinden und diese Standorte über dem	

Bestandsschutz der Anlagen hinaus für eine sichere Energieproduktion innerhalb der Gemeinde nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Auch hierzu bitte ich, meine grundsätzlichen Erwägungen aufzunehmen, die ich unten unter II.2 ausgeführt habe. Zur Fläche 045 ist folgendes anzumerken. Hier handelte es sich bereits um ein Eignungsgebiet gemäß LEP 2010, allerdings wird diese Fläche um drei Hektar verkleinert. Auch bestehen nach Aussage der Gemeinde Hedwigenkoog Abweichungen bei Ermittlung der Abstandsradien zur Wohnbebauung gegenüber dem Amtswindkonzept. Hier bitten wir für die Gemeinde Hedwigenkoog um Übernahme beispielsweise der Innenbereichsdarstellungen des Amtswindkonzept, die mit der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Dithmarschen abgestimmt worden waren und deutlich detailsicherer sind. Auch insoweit darf Bezug genommen werden auf die Stellungnahme der Planungsgruppe Dirks aus Mai 2017, die sich der Amtsausschuss des Amtes Büsum-Wesselburen zu eigen gemacht hatte. 4 Ein Schwerpunktthema der Fläche 049 ist die sogenannte Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Heide-Büsum, der ein hohes Konfliktrisiko zugemessen wird. Dies ist nicht nachvollziehbar, insbesondere nicht die Beschränkungen, die sich hieraus ergeben. Die sogenannte Platzrunde „*dient dem geordneten Ablauf des an- und abfliegenden Sichtflugverkehrs*" (Groß, Luftfahrtwissen 2015, S. 280). Dass Windenergieanlagen auch in der Nähe von diesem Verkehrslandeplatz nicht stören müssen, belegt schon die Genehmigung von drei Windenergieanlagen im Jahr 2011, sowohl westlich als auch östlich befinden sich zahlreiche Windenergieanlagen mit Gesamthöhen bis zu 130 Metern, die offensichtlich den Flugverkehr nicht stören. Im Übrigen verlangen die sogenannten „*Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb*" auf der Ermächtigungsgrundlage des § 21 a LuftVO jeweils eine Einzelfallbetrachtung, ob Bauwerke oder sonstige Anlagen die Durchführung des Flugplatzverkehrs beeinträchtigen. Diese Einzelfallbetrachtung würde ergeben, dass kein zusätzliches Konfliktpotenzial durch weitere Windenergieanlagen entstehen kann, die sich nicht dichter an der Platzrunde befinden, als die bereits vorhandenen Windenergieanlagen. Auch das Amtswindkonzept hat im Übrigen die im Luftfahrthandbuch kartographisch dargestellte Platzrunde übernommen. Dem ist zu folgen. Die Restriktionen des Regionalplanverfahrens können nicht weiter gehen als diese Festlegungen der Platzrunde im Luftfahrthandbuch. II. Grundsätzliche Einwendungen:	

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass eine rechtssichere, gerichtsfeste Regionalplanung auf dem Fundament des besagten schlüssigen Plankonzeptes für den Außenbereich auch im Interesse der Gemeinde Hedwigenkoog sowie aller Bürger Schleswig-Holsteins ist, erhebe ich darüber hinaus folgende grundsätzliche Einwendungen. 1. Stolpersteine im Beteiligungsverfahren Nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, „*soweit sie auf die jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen*", fehlt es an dieser Voraussetzung, kann es sich bei einer einzelnen Festlegung nicht um ein Ziel der Raumordnung handeln, das nach § 4 Abs. 1 ROG qualifizierte Bindungen auslöst (Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungs-gesetz, Kommentar, § 7 ROG, Rn. 22). Die Abwägungsdogmatik, die im wesentlichen der gemeindlichen Bauleitplanung zumindest ähnlich ist, besteht aus der Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung (Hoppe, DVBl. 2003, 697). § 10 Abs. 1 S. 1 ROG gewährleistet, dass „*die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen*" im Beteiligungsverfahren die Gelegenheit bekommen, ihre Stellungnahmen abzugeben, das Raumordnungsgesetz unterscheidet hierbei nicht, von wem diese Stellungnahmen stammen und zu welchen Belangen sie abgegeben worden sind (Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, Kommentar, aaO., § 10 ROG, Rn. 19). Da grundsätzlich alle städtebaulich relevanten Belange bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, die der Plangeber kennt oder hätte kennen müssen, müssen nach 5 Auffassung des Unterzeichners grundsätzlich auch anonyme Stellungnahmen und überhaupt jede Stellungnahme, unerheblich, aus welcher Quelle sie stammt, Berücksichtigung finden, sofern sie der Sache nach einen städtebaulich relevanten Kern enthält. Dies scheint auf den ersten Blick das Beteiligungsverfahren unter BOB-SH geradezu mustergültig sicherzustellen, da jeder Einwender auf welchem Wege auch immer mit seinen Ansichten Eingang in die zentrale Auswertungsdatenbank findet. Stellungnahmen von Privatpersonen sollen in der Synopse anonymisiert werden, 5.2. der Planungsdokumente zum BOB-SH-Verfahren. Zu den Einwendern gehören grundsätzlich auch die Kommunen, deren Detailwissen besonders gefordert ist und die deswegen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens durch einen Hinweis auf den demokratisch legitimierten Bürgerwillen für oder gegen die Errichtung oder den Ausbau der Windenergie auf ihrem Gebiet eine	

gesonderte Überprüfung des Sachverhalts veranlassen können. Zwar ist der „*Gemeinde-/Bürgerwillen als solcher*" kein abwägungserheblicher Belang, da er auf einer Ja-Nein-Entscheidung beruht, die keine Belange ausgleichen kann (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.01.2015, 1 KN 6/13 und 1 KN 7/13, juris). Zumindest aber ist er ein Indiz für objektive, bislang nicht ins Verfahren eingebrachte Gesichtspunkte, die nach geltendem Recht als zu beachtende Kriterien in den Abwägungsprozess einzustellen sind, wie es unter Z. 5.1. des Planungsdokumentes zum Online-Beteiligungsverfahrens nach meiner Auffassung richtig heißt. Der Gemeinde-/Bürgerwille darf also zumindest hinterfragt werden. Allerdings dürfen nach Auffassung des Innenministeriums als oberste Kommunalaufsichtsbehörde Gemeinden keine Stellungnahmen abgeben, wenn an ihnen befangene Gemeindevertreter mitgewirkt haben. Dies ist in hohem Maße der Fall dort, wo Bürgerwindparks entstanden sind, an denen sich dann regelmäßig auch die Gemeindevertreter als Kommanditisten beteiligt haben. In einem mir vorliegenden Schreiben des Innenministeriums vom 13.03.2017 sowie einem Erlass vom 12.04.2017 wird dies mit einer Änderung der Gemeindeordnung vom 03.08.2016 (GVOBl. Seite 788) begründet, dort sei die im Jahr 2012 in die Gemeindeordnung eingeführte Legaldefinition des unmittelbaren Vor- oder Nachteils gestrichen worden, es sei damit durch den Gesetzgeber deutlich gemacht worden, dass für die Frage der Befangenheit nicht mehr starr an einem engen kausalen Zusammenhang zwischen der ehrenamtlichen Tätigkeit und dem Vor- und Nachteil abzustellen sei, vielmehr komme es vor dem erkennbaren Ziel der Regelung, das Vertrauen in eine unvoreingenommene Verwaltung zu stärken, darauf an, ob bei objektiver Betrachtung bei einzelnen Gemeindevertretern ein individuelles Sonderinteresse anzunehmen ist. Wörtlich heißt es in dem an mich gerichteten Schreiben: „*Da sich Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die letztlich von der Ausweisung von Flächen für Windkraft in den Regionalplänen profitieren, jeglicher Tätigkeit im Rahmen ihres nahen Ehrenamtes zu enthalten haben, dürfen sie auch nicht an der Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme im Onlinebeteiligungsverfahren mitwirken*". Ich persönlich vertrete gemeinsam mit der Kommentarliteratur eine andere Rechtsauffassung, da es ähnlich wie bei Flächennutzungsplänen an der Unmittelbarkeit der Letztentscheidung fehlt (Bracker/Dehn, Gemeindeordnung; Kommentar, 11. Auflage, § 22 GO, Rn. 6). Ist jedoch die vertretbar begründete Rechtsauffassung der Obersten Kommunalaufsichtsbehörde richtig, müssen etliche Einwendungen aus dem Abwägungsmaterial aussortiert werden, und seien sie noch so richtig. Das kann zu einer Schieflage des Abwägungsmaterials führen, außerdem zu weiteren Zeitverzögerungen, da eingehende Stellungnahmen der Gemeinden im Rahmen des TÖB-Verfahrens auf ihre Unbefangenheit hin überprüft werden müssen und 6 gegebenenfalls der betroffenen Gemeinde die Möglichkeit zu geben ist, einen sogenannten	

Beauftragten nach der Gemeindeordnung zu bestellen, § 127 GO. 2. Fortfall bestehender Eignungsgebiete Eines der umstrittensten Themen der sich abzeichnenden Regionalplanung ist der Fortfall zahlreicher, in den alten Regionalplänen bestehender Eignungsflächen, die mit Windenergieanlagen bereits bebaut sind. Nach Schätzungen des Bundesverbandes Windenergie werden sich etwa 1.300 Windenergieanlagen nunmehr außerhalb von Vorranggebieten befinden. Gerade 58 Prozent der Bestandsanlagen befinden sich innerhalb der derzeit im Entwurf befindlichen Vorranggebiete. Zwar genießen sie Bestandsschutz, können aber nach Ende ihrer Lebensdauer zumindest an diesen Standorten nicht mehr erneuert werden. Dem trägt die Landesregierung insofern Rechnung, als 3.124 ha, also 0,2 % der Landesfläche, als Vorranggebiete geschaffen werden ausschließlich für Repowering-Anlagen. Auch die Landesregierung geht davon aus, dass die Umzugsmöglichkeiten für Bestandsanlagen begrenzt sind. Hier könnte sich schon im Ansatz ein Abwägungsfehler befinden. Schon die alten Vorranggebiete waren Ergebnis eines Abwägungsvorgangs. Sie sind teilweise seit vielen Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, die ihre nähere Umgebung bereits prägen und bei der Bevölkerung in der Regel Akzeptanz finden, insbesondere dann, wenn es sich um Bürgerwindparks handelt. Diese bestehenden Windparks sind infrastrukturell erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung angeht, als auch vor allem das Stromnetz. Der örtliche Netzbetreiber hat in erheblichem Umfang in den Ausbau seiner Übertragungsnetze investiert und beispielsweise Umspannwerke für viele Millionen Euro errichtet. Entfallen diese Vorrangflächen, müssen sie woanders neu geschaffen werden, was nun auch die Windenergieanlagengegner bedenklich finden. Ich halte den Fortfall bestehender Vorranggebiete auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht für Ziel führend. Neue Windenergieanlagen müssen sich am Ausschreibungsverfahren beteiligen. Angesichts der sinkenden Gewinne ist es kontraproduktiv, Bestandsanlagen umsiedeln lassen zu wollen. Denn: Zum einen müssen die Verpächter der Altstandorte abgefunden werden, zum anderen explodieren in den neuen Repowering-Vorrangflächen gerade die Preise. Die Grundstückseigentümer dort wissen genau, wie knapp ihre Repowering-Flächen sind. Auch bei den Gemeinden, die nach § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet sind, ihre Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen (BVerwG, Beschluss vom 15.03.1989, 4 NB 10.88, E 81, 307) stößt dies auf Skepsis, sie müssen nun vermehrt mit dem Zuzug auswärtiger Investoren rechnen, die sie nicht unbedingt haben möchten. Bürgerenergiegesellschaften sind wegen ihrer Definition aus EEG-rechtlichen Gründen nur bedingt umzugstauglich. So war in den vorangegangenen Regionalplänen intensiv die Eignung dieser Vorranggebiete	

einem Abwägungsvorgang unterzogen worden, dessen Ergebnis nun, wegen vergrößerter Abstandsflächen offensichtlich als fehlerhaft deklariert wird. Dabei sind die Bestandsgebiete seit vielen Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, die die Eigenart der näheren Umgebung bereits prägen und die in der Bevölkerung ihre Akzeptanz gefunden haben. Viele dieser Gebiete sind mit Bürgerwindparks bebaut und dienen als Kapitalanlage für die ortsansässige Bevölkerung. Diese Bestandsanlagen sind infrastrukturell erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung angeht, als vor allem auch das Stromnetz, sowohl örtlich, regional als auch überregional. Der örtliche Netzbetreiber 7 hat in erheblichem Umfang in den Ausbau der Übertragungsnetze investiert und in oder an den Vorranggebieten Umspannwerke errichtet. Dieser Netzausbau wird gerade derzeit unter Hochdruck betrieben, da die Netzbetreiber und letztlich die Verbraucher für sogenannte Einspeisemanagementmaßnahmen allein in 2014 allein in Schleswig-Holstein rund 109.000.000,00 € an die Anlagenbetreiber zahlen mussten (Faktenpapier „*Abregelung von Strom aus erneuerbaren Energien und daraus resultierende Entschädigungsansprüche in den Jahr 2010-2014*" des MELUR und der Schleswig-Holstein Netz AG in Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH vom 18.12.2015). Selbst aus Sicht der Windenergieanlagengegner wird ins Feld geführt, dass das landespolitische Ziel, 2,0 % der Landesfläche als Windeignungsflächen zur Verfügung zu stellen, durch den Fortfall von Bestandsvorranggebieten nicht erreicht werden kann oder nur unter der Maßgabe erreicht wird, dass die künftig fortfallenden Windvorranggebiete an anderer Stelle neu ausgewiesen werden müssen, während in den alten, für unwirksam erklärten Windvorrangflächen die Bestandsanlagen auf unabsehbare Zeit weiterbetrieben werden müssen. Auch wird möglicherweise übersehen, dass die Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen im Rahmen der ihnen erlaubten Feinsteuerung (Gatz, aaO., Rn. 65) Höhenbeschränkungen in den Repoweringflächen festsetzen können, die ein Hindernis für das Repowering von Windkraftanlagen werden können (Rehfeldt/Gerdes, Potenzialanalyse „*Repowering in Deutschland*", S. 34). So ergab eine Untersuchung für Eignungsräume in Schleswig-Holstein, dass die zum Untersuchungszeitpunkt durch Repowering maximal mögliche Steigerung des Energieertrags um den Faktor 4,3 aufgrund von Höhenbegrenzungen maßgeblich reduziert und nur noch eine wirtschaftlich wenig attraktive Steigerung um den Faktor 1,7 erreicht würde (Grunwald/Ramsel/Twele, Einschränkungen für das Repowering unter Berücksichtigung der genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen, Seite 21, 32). Die besagte Studie aus dem Jahr 2005 konnte zwangsläufig noch nicht die zum 01.01.2017 in Kraft getretenen EEG-rechtlichen Änderungen mit dem Wegfall der EEG-Förderung zu Gunsten eines	

Ausschreibungsverfahrens berücksichtigen. Bereits jetzt richten sich die Windenergieanlagenbetreiber auf diese neue Rechtslage ein, indem sie jetzt schon Ersatzteile für die Bestandsanlagen beschaffen, um auf diese dann in einigen Jahren zurückgreifen zu können und so die Bestandsanlagen möglichst lange und deutlich über den 20-jährigen Förderzeitraum des EEG hinaus betreiben zu können. Mir liegen Gutachten von Enercon und Senvion vor, die eine Lebensdauer einer Anlage bei guter Wartung von 40 Jahren prognostizieren. Der Bundesverband Windenergie bietet Fachseminare an, wie Windkraftanlagen möglichst lange betrieben werden können. Diese Anlagenbetreiber können sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. So hat auch das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass der Planungsträger insbesondere das Interesse der Anlagenbetreiber an einem Austausch älterer Anlagen oder einer Neuanordnung im Zuge eines Repowering in der Abwägung zu berücksichtigen hat (BVerwG, Urteil vom 24.01.2008, 4 CN 2/07, juris; Spitz, Planung von Standorten für Windkraftanlagen 2016, S. 170). Schon die Erkennbarkeit des Interesses am Repowering wegen der öffentlichen Diskussion um die Förderung erneuerbarer Energien sowie wegen 8 der vom Bundesgesetzgeber veranlassten Förderung der Windenergie durch das EEG und § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB muss den Planungsträger veranlassen, das Repowering als eigenen Abwägungsbelang in die Planung von Konzentrationszonen einzustellen (Mayer, EurUP 2009, 236 - 241). Dies gilt umso mehr, wenn für die bestandsgeschützten Altanlagen ein Regionalplan bestand und die Altanlagen diesen Festlegungen entsprechen. Auch wenn die Nutzung der Altanlagen nach den Grundsätzen des Bestandsschutzes geschützt ist, spricht für diese Überlegung, dass die Anlagenbetreiber in vielen Fällen im Vertrauen auf eine regional planerische Absicherung Investitionen getätigt haben, die sich nicht nur auf konkrete Windkraftanlagen, sondern auch auf eine langfristige Nutzung des Standorts insgesamt beziehen. Zu denken ist beispielsweise an die Kosten für Zuwegung und Netzanschluss, an Zahlungen für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen sowie langfristige Verträge mit Grundstückseigentümern und dingliche Absicherungen (Mayer, aaO.). Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Aufhebung einer raumordnerischen Konzentrationszone zu Entschädigungsansprüchen der Anlagenbetreiber nach § 42 Abs. 1	

BauGB führt. Einigkeit besteht in Rechtsprechung und Literatur insofern, als die erstmalige Festlegung einer Konzentrationszone mit gleichzeitigem Ausschluss der Privilegierungswirkung des § 35 Abs. 1 BauGB („*Planvorbehalt*", § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) dem Entstehen einer schutzwürdigen Vermögensposition entgegensteht und damit durch den Raumordnungsplan die zulässige Nutzung eines Grundstücks nicht aufgehoben wird (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2.12, NVwZ 2013, 1017; Gatz, DVBl. 2009, 737). Einschlägig aber könnte ein Anspruch auf Ersatz sogenannten Planschadens allerdings dann sein, wenn eine bestehende Konzentrationszone weggeplant wird und der Windenergieanlagenbetreiber, der im Vertrauen auf den Bestand dieser Konzentrationszone Vermögensdispositionen in die elektrische Infrastruktur getroffen hatte, beispielsweise durch den Ausschluss von Repoweringvorhaben einen Schaden erleidet. Die eben bereits zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes legt den Schluss nahe, dass von einer solchen Entschädigungspflicht bei der Wegplanung eines Eignunggebietes ausgegangen werden kann (Milstein, „*Zur Frage einer Entschädigung nach § 42 Abs. 1 BauGB bei der Aufhebung einer raumordnerischen Konzentrationszone*", DVBl. 2016, S. 755). In einem weiteren Gerichtsverfahren nach einem Urteil des OVG Niedersachsen aus dem Jahre 2012 spielt diese Frage ebenfalls eine Rolle, hier allerdings hatten die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt, so dass das Verfahren eingestellt wurde, wobei bemerkenswert ist, dass die Kosten gemäß § 161 Abs. 2 S. 1, § 155 Abs. 1 S. 2 VwGO gegeneinander aufgehoben wurden und sich das BVerwG somit gerade nicht positioniert hatte und die bis dato nicht entschiedene Frage somit ausdrücklich offen ließ (BVerwG, Beschluss vom 13.06.2014, 4 C 1.13, BeckRS 2014, 54543). 3. Charakteristische Landschaftsräume, Z. 2.5.2.16 Erneut werden durch die Hintertür wieder die charakteristischen Landschaftsräume als „Erwägung" eingeführt, die seinerzeit schon die Gemeinden in den Widerstand zu den Regionalplänen trieben. Was charakteristische Landschafträume sind ist gesetzlich nirgendwo definiert, ein unbestimmter Rechtsbegriff, der wie eine Saugglocke über das Land gestülpt wird und scheinbar willkürlich ohne Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinden diesen das Recht der Bauleitplanung raubt. Hierbei handelt es sich selbst nach 9 Auffassung der Landesregierung um *„teilweise sehr große Räume".* Dort, wo ein charakteristischer Landschaftsraums festgelegt wird, werden Bauleitpläne der Gemeinden derzeit nicht genehmigt. Überdies sind Landkreise wie Nordfriesland und Dithmarschen sowie Gemeinden, die	

Windkraft offensichtlich verhindern, bzw. der Regionalplanung vorgreifen wollen, dazu übergegangen, die im Vorgänger-LEP 2010 noch vorhandenen charakteristischen Landschafträume als Landschaftsschutzgebiete, Z. 2.4.2.18., festzusetzen und nach § 22 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz einstweilig sicherzustellen. Nach diesen Vorschriften ist wesentlicher Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebiets „*zumeist der Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes*". Diese Landschaftsschutzgebiete beziehen sich ausschließlich auf Windkraftanlagen. Sie sind ein weiches Tabukriterium, was im Widerspruch zum „charakteristischen Landschaftsraum" steht, der sich als „Erwägung" in Z. 2.5.2.16. wiederfindet. Charakteristische Landschafträume sind in den drei Schubladen, die im Rahmen der Abwägung zu öffnen sind, doppelt enthalten, als weiches Tabukriterium und zugleich höchstens abwägungsrelevant. Dies ist widersprüchlich. Auch können sich die charakteristischen Landschafträume nun plötzlich auch als „*historische Kulturlandschaften*" wiederfinden, die Denkmalcharakter nach dem Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetz haben und Umgebungsschutz genießen sollen, Z. 2.5.2.11. Um solche historische Kulturlandschaften - ihre Eintragung im Denkmalverzeichnis ist nur deklaratorisch und schließt die Schutzwürigkeit nicht eingetragener Denkmäler nicht aus - soll ein Schutzbereich von 5.000 Metern eingehalten werden, obwohl doch der Umgebungsschutz eine Einzelfallbetrachtung verlangt: „*Allein, dass der Anblick des Denkmals als Objekt aus irgendeiner Perspektive nur noch eingeschränkt möglich ist oder dieses nur noch zusammen mit einer veränderten Umgebung wahrgenommen werden kann, reicht nicht aus*" (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 16.04.2014, 3 M 29/14, juris). Charakteristische Landschaftsräume, historische Kulturlandschaften oder Landschaftsschutzgebiete - die Grenze zwischen diesen unbestimmten Rechtsbegriffen kann nicht fehlerfrei gezogen werden, ist aber bei der Frage zu beachten, ob eine Landschaft „weich tabu" ist oder ihre Eigenart weggewogen werden kann. 4. Gleichbehandlung harter und weicher Tabukriterien Es wird sich auch zeigen, ob die Praxis der Landesplanung tatsächlich zwischen harten und weichen Tabukriterien unterscheidet, wie es das Oberverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 fordert. Der besagte Runderlass vom 23.06.2015 und die unter BoB-SH veröffentlichten Planungsdokumente trennen zwischen diesen beiden wichtigen Fallgruppen, allerdings heißt es sodann in dem Runderlass, dass erst dann Potenzialflächen ermittelt werden, wenn die harten und weichen Tabukriterien in Abzug gebracht worden sind. Grundsätzlich werden also auch die weichen Tabukriterien wie harte Tabukriterien behandelt, was schon zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. Die weichen Kriterien müssen	

aber, wie ich oben dargestellt hatte, einem Abwägungsvorgang zugänglich sein. Die Ausnahmegenehmigungspraxis, die mir bislang bekannt ist, hat aber noch in keinem Fall die Überwindung eines weichen Tabus ergeben. 10 Auch wird sich die Frage stellen, ob die einzelnen Abwägungskriterien zu den richtigen drei Töpfen (hartes Tabukriterium, weiches Tabukriterium, Abwägungsmaterial) zugeordnet worden sind. So ist ein weiches Tabukriterium beispielsweise die Einhaltung eines 100 Meterabstandes zu 110 KV-Leitungen. Wie mir die Schleswig-Holstein Netz AG allerdings mitgeteilt hat, ist ein solcher, weiter Abstand nicht unbedingt notwendig. Wenn der Anlagenbetreiber beispielsweise einen Oberschwingungsnachweis vorlegt, kann durchaus ein deutlich geringerer Abstand genehmigt werden. Ist dem so, darf ein 100 Meter Abstand kein Tabukriterium sein, sondern bestenfalls Bestandteil des Abwägungsmaterials. Naturschutzgebiete sind nach Z. 2.3.2.7. grundsätzlich harte Tabuzonen. Es soll sich also um Flächen handeln, auf denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2/12, juris, Rn. 6). Dabei wird jedoch übersehen, dass Naturschutzgebiete grundsätzlich „nicht unantastbar" sind und es daher die Möglichkeit gibt, von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiungen zu beantragen, § 67 Abs. 1 BNatSchG. Diese Vorschrift dient - wie jede Befreiungsvorschrift - der Einzelfallgerechtigkeit, sie stellt ein „*administratives Ventil*" für überschießende legislatorische Tendenzen dar (Lau, in: Frenz/Müggenborg, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage, § 67 BNatSchG, Rn. 2). Die Möglichkeit von solchen Befreiungen ist schon aus Verhältnismäßigkeitsgründen verfassungsrechtlich geboten, im Regionalplan wäre eine Befreiung jedoch ausgeschlossen. Dies gilt sinngemäß auch für den Artenschutz, § 44 Abs. 1 BNatSchG, hier kommt die Ausweisung von Tabuzonen nur dort in Betracht, wo eine Ausnahme oder Befreiung grundsätzlich nicht in Betracht kommen kann (OVG Sachsen, Urteil vom 29.07.2015, 4 A 209/14, juris). Dies zu untersuchen, so das OVG Sachsen, ist eine Verpflichtung des Plangebers. 5. Siedlungsabstände Rechtlich bedenklich sind auch 800 m Abstände zu planerisch verfestigten Siedlungsflächen, jedenfalls soweit es sich um ein Tabukriterium handelt. Hier dürfte es dem Land schon an einer Ermächtigungsgrundlage fehlen. Nach § 249 Abs. 3 BauGB konnten die Länder zwar durch bis zum 31.12.2015 zu verkündende Landesgesetze solche	

Abstandsflächenfestlegungen treffen, aber eben durch Landesgesetz des Gesetzgebers und nicht durch Verordnung. Nur Bayern (§ 82 BayBO) hat von dieser Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht, nicht Schleswig-Holstein. Pauschale Schutzabstände können zwar durch die Landesplanung vorgegeben werden, aber nur dann, wenn sie im Einzelfall und damit grundsätzlich auch im Genehmigungsverfahren abgewogen werden können. Dies scheint hier nicht der Fall zu sein, da der 800 Meter Abstand zu Siedlungen unter Z. 2.4.2.3. der Plandokumente als Tabu gilt. Eine solche Abstandsregelung liegt deutlich über dem immissionsschutzrechtlich zu fordernden Abstand (Raschke, ZfBR 2013, 632). Sie berücksichtigen auch nicht die unterschiedliche Schutzbedürftigkeit der BauNVO-Gebietstypen (VGH Kassel, Urteil vom 23.09.2015, 4 C 358/14 IV, juris), was ebenfalls zu einem Abwägungsdefizit führen muss. 11 Bei diesen Schutzabständen handelt es sich auch um vermintes Gebiet. Im beginnenden Landtagswahlkampf treten einige Parteien aus populistischen Gründen mit dem Ziel an, diese Abstände vergrößern zu wollen, was für die Landesplanung die Gefahr in sich birgt, dass die Regionalplanentwürfe im Aufstellungsverfahren vollständig über den Haufen geworfen werden müssen. 6. Substanziell Raum? Jegliche Windenergie-Regionalplanung steht unter der Voraussetzung, dass sie der Nutzung durch Windenergie substanziell Raum verschafft, die entsprechenden Ausbauziele befinden sich im Entwurf des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes formuliert (Landtagsdrucksache 18/4388 vom 06.07.2016). Dabei geht der Plangeber offensichtlich davon aus, dass die gesamte Landesfläche Schleswig-Holsteins windhöffig ist, Z. 2.2.5. Ich darf dies an dieser Stelle jedenfalls nach der aktuellen Rechtslage des EEG 2017 zumindest kritisch hinterfragen. Gewiss wird überall, auch im Landkreis Harburg, die Anlaufgeschwindigkeit erreicht, die bei 3 bis 3,5 Meter Wind pro Sekunde in Nabenhöhe liegen soll. Ob sich ein Anlagenbetrieb jedoch gleich nach Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit rechnet, muss bezweifelt werden, jedenfalls nachdem durch das Ausschreibungsverfahren deutlich geringere Vergütungen pro Kilowattstunde Strom erzielt werden dürften. Dies gilt erst recht, wenn die Gemeinden im Rahmen der Feinsteuerung, wie oben bereits dargestellt, von ihren Möglichkeiten Gebrauch machen, durch die eigene Bauleitplanung Höhenbeschränkungen einzuführen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig Aufgrund des § 22 GO waren [redacted]	

von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend. Die vorstehende beglaubigte Abschrift stimmt mit der vorgelegten Urschrift des vollständigen Protokolls über die Sitzung der Gemeindevertretung Hedwigenkoog vom 14.06.2017 überein. Büsum, den 15.06.2017 Gemeinde Büsum Der Bürgermeister Im Auftrage	
Institution: Gemeinde Süderdeich **ID: M2674, Datum: 14.06.2017** **Angehängte Dateien: Stellungnahme Süderdeich vom 06.06.2017.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Gemeinde Süderdeich 14.06.2017 Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift 12. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Süderdeich am 06.06.2017 Der Tagesordnungspunkt war öffentlich. Gesetzliche Mitgliederzahl: 9, davon anwesend und stimmberechtigt: 3 Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben. Zu TOP 5) Teilaufstellung Regionalplan Planungsraum III (Sachthema Windenergie)	Die Fläche PR3_DIT_049 wird gegenüber dem ersten Entwurf vergrößert. Es bleibt bei der Zweckbestimmung Repowering für die noch nicht bebauten Teilbereiche. Es bleibt abzuwarten, ob die Fläche wie in einigen Stellungnahmen angemerkt aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeit von Altanlagenbetreibern tatsächlich nicht genutzt werden kann. Die Landesplanung wird die Entwicklungen im Rahmen des Planmonitorings nach Inkrafttreten beobachten. Den Wünschen nach Einbeziehung des mit WKA bebauten Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann entsprochen werden. Zwar ist dieser Bereich grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten, die die Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Jedoch ist die Errichtung von WKA nicht pauschal ausgeschlossen. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen geht der Plangeber davon aus, dass zumindest bei gleichwertigem Ersatz auch zukünftig die Errichtung von WKA

hier: Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf Sachverhalt: In der Sitzung am 28. Mai 2015 beschloss der Amtsausschuss des Amtes Büsum-Wesselburen die Aufstellung eines Amtswindkonzeptes. Anlass war der Wunsch, an der bevorstehenden Neuaufstellung der Regionalpläne in fachlich und sachlich angemessener Form teilzuhaben. Grundlage des Amtswindkonzeptes bilden die durch den Runderlass des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei, - Landesplanungsbehörde - vom 23. Juni 2015 definierten Tabukriterien. Die Gemeinden und das Amt haben sich bereits mit der Erstellung des Amtswindkonzeptes intensiv mit den möglichen Vorrangflächen beschäftigt und mit der Abgabe des Amtswindkonzeptes an die Landesplanungsbehörde ihren Willen zur Steuerung innerhalb des Amtsgebietes betont. Mit der amtlichen Bekanntmachung hat am 27. Dezember 2016 das Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie begonnen. Das offizielle Beteiligungsverfahren läuft vom 27. Dezember 2016 bis 30. Juni 2017. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die gemeindliche Stellungnahme einzureichen. Das Gemeindegebiet Süderdeich weist im Amtswindkonzept Potenzialflächen für Windenergieanlagen auf. Diese hat die Gemeinde mit dem Beschluss vom 22.02.2016 in das Amtswindkonzept eingebettet und somit dem Land als potentielle Vorrangflächen für Windenergieanlagen gemeldet (vgl. Abbildung links): 1. Südwesten (Fahrengreth) 2. Südosten (Bojekammerweg) 2 Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt zum Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie folgende Stellungnahme einzureichen: Fläche Nr.1 Südwesten Fahrengreth (PR_DIT_049) Die Übernahme der Fläche als Vorrangfläche wird von der Gemeinde sehr positiv aufgenommen.	möglich ist. Die Fläche PR3_DIT_047 wird gegenüber dem ersten Planentwurf im wesentlichen unverändert übernommen. Es erfolgt eine kleine Erweiterung im Nordosten aufgrund eines nicht mehr vorhandenen Wohnhauses sowie eine Anpassung des Abstandes zu Süderdeich aufgrund einer Anpassung der Innenbereichsgrenzen. Somit wird der Stellungnahme gefolgt.

Abstände Wohnen: der nördliche Bereich dieser Fläche zeigt Abweichungen zwischen Meldeflächen des Windkonzeptes und Vorrangflächen des Landes durch Abstandsradien (Wohnen). Vermutlich verursacht durch unterschiedliche Schwerpunktnahme der Gebäude. Bei den Einzelwohnlagen im Außenbereich wurden Gebäudeschwerpunkte als Kernpunkt der Pufferung genommen. Die Gemeinde bittet um konkrete Vorgehensbeschreibung im Kriterienkatalog bzw. die dazugehörige Erläuterung. Fläche Nr. 2 Südosten Bojekammer (PR_DIT_047) Die Übernahme der Fläche als Vorrangfläche wird von der Gemeinde sehr positiv aufgenommen, dennoch merkt die Gemeinde Süderdeich an, dass die Landesplanung die Entwidmung eines weiteren Wohnhaushaus in Ihrer Gemeinde sowie die Herausnahme des dazugehörigen Schutzabstandes nicht berücksichtigt wurde (vgl. Abb. unten). Abstände Wohnen: insgesamt sind bei dieser Fläche Abweichungen zwischen Meldeflächen und Vorrangflächen durch Abstandsradien (Wohnen) zu erkennen. Vermutlich verursacht durch unterschiedliche Schwerpunktnahme Gebäude bzw. Innenbereichsabgrenzung oder plan verfestigten Siedlungsflächen-ausweisungen. Die Innenbereiche des Amtswindkonzeptes sind mit der Bauaufsichtsbehörde des Kreises abgestimmt. Die Gemeinde erstrebt diese Übernahme durch das Land. Bei den Einzelwohnlagen im Außenbereich wurden Gebäudeschwerpunkte als Kernpunkt der Pufferung genommen. Gemeinde bittet um konkrete Vorgehensbeschreibung im Kriterienkatalog bzw. deren Erläuterung. 3 Abstimmungsergebnis: Einstimmig Aufgrund § 22 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein haben sich die Gemeindevertreter [redacted] für befangen erklärt. Sich waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend. Die vorstehende beglaubigte Abschrift stimmt mit der vorgelegten Urschrift des vollständigen Protokolls über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Süderdeich vom 06.06.2017 überein. Büsum, den 14.06.2017	

Gemeinde Büsum Der Bürgermeister Im Auftrage	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1809, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0251.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme und Ablehnung zum Windeignungsgebiet PR3_STE_071 Gemarkung Wrist, Föhrden Barl , Hingstheide Kreis Steinburg/ Segeberg Kriterium Nr.1 Die Gemeinde Wrist hat einen Bebauungsplan für 30 neue Bauplätze im Bereich Op de Wisch in Auftrag gegeben Durch das Vorranggebiet kommt es zur Riegelbildung mit den Gebieten PR3_STE _061 und PR3_STE_032 Kriterium Nr 2.2 Tourismus und Erholung Windeignungsgebiet liegt im Kernbereich für Tourismus und Erholung durch Verlauf der Bramau im Auenland Die sehr beliebte Fahrradroute **„Mönchpfade im Auenland"** führt durch das Gebiet PR3 _STE_ 071 und PR3_STE _032 entlang der Bramau von der historischen Rolandstadt Bad Bramstedt, über die Waldkapelle Mönkloh als kleinste Kirche Deutschlands zur Denkmalgeschützen Feldsteinkirche nach Stellau/ Wrist in Kreis Steinburg Außerdem führt die	Die Fläche PR3_STE_071 wird als Vorranggebiet übernommen (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche PR3_STE_032 wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Weitere Ausführungen können der Abwägungsnentscheidung entnommen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Ein Umfassungsrisiko besteht nicht. Die Fläche PR3_STE_061 entfällt aufgrund der Überschneidung mit potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von Großvögeln. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren, auch unter Einbeziehung eines im Rahmen der Stellungnahmen von Befürwortern der Fläche eingereichten Gutachtens, hat ergeben, dass nur der Flächenteil westlich der Freileitung außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt und nur hier eine

Fernfahrradwanderroute **Ochsenweg** östlich am Windeignungsgebiet vorbei und der historische **Mönchweg** über Kellinghusen, Wrist, Hingstheide, Bokel, Mönkloh, Weddelbrook und Bad Bramstedt direkt um die aktuellen Windeignungsgebiete PR3 _STE_ 071 und PR3_STE _032 herum Kriterium Nr. 3 Tiere und Pflanzen Das Windeignungsgebiet wird regelmäßig von überregionalen Zugvögel überflogen Die Futter- und Rastplätze der Zugvögel des Singschwan, der Kanadagans und Graugans befinden sich Windeignungsgebiet und werden regelmäßig genutzt, Regelmäßige Beobachtungen bei der Nahrungsaufnahme des Weißstorch aus nachgewiesener Brutkolonie Föhrden Barl/ Hitzhusen ca. 24 Brutpaare Regelmäßige Beobachtungen bei der Nahrungsaufnahme des Graureihers aus nachgewiesener Brutkolonie Hitzhusen ca 16 Brutpaare, Regelmäßige Beobachtung der Wiesenbrutvögel Kiebitz, Feldlerche, Sumpfohreule und Kranich, Regelmäßige Überflüge von Rotmilan und Seeadler aus möglichen Brutgebieten [redacted] Abendliche Beobachtung der Fledermäuse bei der Insektenjagt vor angrenzenden Waldgebieten Das Windeignungsgebiet liegt im Wanderkorridor der Grünbrücke A 20 Weddelbrook/Mönkloh, die als Querungshilfe für den Erhalt der Austauschbeziehungen in Nord Süd Richtung des Rothirsches Im Bereich Hasselbusch - Schierenwald / Aukrug - Segeberger Heide dient. Der Bau von WKAs in diesem Gebiet würde durch die Laufgeräusche, Schattenwurf, rotierende Bewegungen und Lichtsignale eine ständige optische und akustische Störquelle schaffen, so das das Rotwild das Gebiet meiden würde und somit die Aufgabe der Grünbrücke A 20 überflüssig macht. Kriterium Nr. 5 Schutzgutbereich Landschaft Der Abstand zum Kulturdenkmal turmloser, einschiffiger Feldsteinkirche beträgt ca 2 km	Flächenausweisung möglich ist. Für die anderen Bereiche bestünde aufgrund der Riegelwirkung ein zu hohes Konfliktrisiko. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden ausreichend berücksichtigt. Es konnten keine Kriterien mit hohem Konfliktirisiko festgestellt werden.

Stellungnahme und Ablehnung zum Windeignungsgebiet PR3_STE_032 Gemarkung Föhrden Barl, Hitzhusen Kreis Segeberg Kriterium Nr.1 Durch das Windeignungsgebiet kommt es zur Riegelbildung mit den Gebieten PR3 _STE _061 und PR3 STE _ _ 071 Kriterium Nr 2.2 Tourismus und Erholung Vorranggebiet liegt im Kernbereich für Tourismus und Erholung durch Verlauf der Bramau im Auenland Die sehr beliebte Fahrradroute **„Mönchpfade im Auenland"** führt durch die Vorranggebiete PR3 _STE_ 071 und PR3_STE _032 entlang der Bramau von der historischen Rolandstadt Bad Bramstedt, über die Waldkapelle Mönkloh als kleinste Kirche Deutschlands zur Denkmalgeschützen Feldsteinkirche nach Stellau/ Wrist in Kreis Steinburg Außerdem führt die Fernfahrradwanderroute **Ochsenweg** östlich am Windeignungsgebiet vorbei und der historische **Mönchweg** über Kellinghusen, Wrist, Hingstheide, Bokel, Mönkloh, Weddelbrook und Bad Bramstedt direkt um die aktuellen Windeignungsgebiete PR3 _STE_ 071 und PR3_STE _032 herum Kriterium Nr. 3 Tiere und Pflanzen Das Windeignungsgebiet wird regelmäßig von überregionalen Zugvögel überflogen, Die Futter- und Rastplätze der Zugvögel des Singschwan, der Kanadagans und Graugans befinden sich im Windeignungsgebiet und werden regelmäßig genutzt, Regelmäßige Beobachtungen bei der Nahrungsaufnahme des Weißstorch aus nachgewiesener Brutkolonie Föhrden Barl/ Hitzhusen ca. 24 Brutpaare Regelmäßige Beobachtungen bei der Nahrungsaufnahme des Graureihers aus nachgewiesener Brutkolonie Hitzhusen ca 16 Brutpaare, Regelmäßige Beobachtung der Wiesenbrutvögel Kiebitz, Feldlerche, Sumpfohreule und Kranich, Regelmäßige Überflüge von Rotmilan und Seeadler aus möglichen Brutgebieten Quarnstedt und Mönklohf/Weddelbrook Abendliche Beobachtung der Fledermäuse bei der Insektenjagt im Verlauf des Auenlandes	

Bramau Das Vorranggebiet liegt im Wanderkorridor der Grünbrücke A 20 Weddelbrook/Mönkloh, die als Querungshilfe für den Erhalt der Austauschbeziehungen in Nord Süd Richtung des Rothirsches Im Bereich Hasselbusch - Schierenwald / Aukrug - Segeberger Heide dient. Der Bau von WKAs in diesem Gebiet würde durch die Laufgeräusche, Schattenwurf, rotierende Bewegungen und Lichtsignale eine ständige optische und akustische Störquelle schaffen, die vom Rotwild gemieden wird und somit die Aufgabe der Grünbrücke A 20 überflüssig macht. **Stellungnahme und Ablehnung zum Windeignungsgebiet PR3_STE_061 Gemarkung Föhrden Barl, Hagen, Quarnstedt Kreis Segeberg** Kriterium Nr.1 Durch das Vorranggebiet kommt es zur Riegelbildung mit den Gebieten PR3 _STE _032 und PR3 STE _ _ 071 Kriterium Nr 2.2 Tourismus und Erholung Vorranggebiet liegt im Kernbereich für Tourismus und Erholung durch Verlauf der Bramau im Auenland Die sehr beliebte Fahrradroute **„Mönchpfade im Auenland"** führt durch die Vorranggebiete PR3 _STE_ 071 und PR3_STE _032 entlang der Bramau von der historischen Rolandstadt Bad Bramstedt, über die Waldkapelle Mönkloh als kleinste Kirche Deutschlands zur Denkmalgeschützen Feldsteinkirche nach Stellau/ Wrist in Kreis Steinburg Außerdem führt die Fernfahrradwanderroute **Ochsenweg** östlich am Vorranggebiet vorbei und der historische **Mönchweg** über Kellinghusen, Wrist, Hingstheide, Bokel, Mönkloh, Weddelbrook und Bad Bramstedt direkt um die aktuellen Vorrangebiete PR3 _STE_ 071 und PR3_STE _032 herum Kriterium Nr. 3 Tiere und Pflanzen Das Vorranggebiet wird regelmäßig von überregionalen Zugvögel überflogen, Die Futter- und	

Rastplätze der Zugvögel des Singschwan, der Kanadagans und Graugans befinden sich im Verlauf im Vorranggebiet und werden regelmäßig genutzt, Regelmäßige Beobachtungen bei der Nahrungsaufnahme des Weißstorch aus nachgewiesener Brutkolonie Föhrden Barl/ Hitzhusen ca. 24 Brutpaare Regelmäßige Beobachtungen bei der Nahrungsaufnahme des Graureihers aus nachgewiesener Brutkolonie Hitzhusen ca 16 Brutpaare, Regelmäßige Beobachtung der Wiesenbrutvögel Kiebitz, Feldlerche, Sumpfohreule und Kranich, Regelmäßige Überflüge von Rotmilan und Seeadler aus möglichen Brutgebieten Quarnstedt und Mönklohf/Weddelbrook Abendliche Beobachtung der Fledermäuse bei der Insektenjagt im Verlauf des Auenlandes Bramau Das Vorranggebiet liegt im Wanderkorridor der Grünbrücke A 20 Weddelbrook/Mönkloh, die als Querungshilfe für den Erhalt der Austauschbeziehungen in Nord Süd Richtung des Rothirsches Im Bereich Hasselbusch - Schierenwald / Aukrug - Segeberger Heide dient. Der Bau von WKAs in diesem Gebiet würde durch die Laufgeräusche, Schattenwurf, rotierende Bewegungen und Lichtsignale eine ständige optische und akustische Störquelle schaffen, die vom Rotwild gemieden wird und somit die Aufgabe der Grünbrücke A 20 überflüssig macht.	
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: 2362, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: Anlage_Stn_BAF.pdf, Anlage_Karte Rotmilan.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis hat eine Anpassung des Kriterienkatalog auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken ergeben,

im Rahmen der Wiederaufstellung der Regionalpläne Schleswig-Holsteins wurde im Planungsraum 3-Ost die Potentialfläche mit der Bezeichnung **PR3_OHS_076** ausgewiesen. An dieser Stelle wurde bereits im Regionalplan 2012 das Windeignungsgebiet der Nummer 85 ausgewiesen. Auch in den vorhergehenden Veröffentlichungen von Abwägungsbereichskarten im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne ab 2015 erschien die Fläche in zwei ähnlichen Zuschnitten: Am 04.11.2015 wurde die Fläche mit einer größeren Ausdehnung nach Osten hin dargestellt. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Ortschaft Grebenhagen offensichtlich nicht als geschlossene Wohnbebauung erachtet. Am 22.03.2016 erfolgte eine Anpassung der Fläche nahezu auf die bereits 2012 ausgewiesene Fläche (siehe Windeignungsgebiet 85) mit kleinen Korrekturen der Wohnbebauungsabstände zu den Ortschaften Cashagen, Grebenhagen und Tankenrade. Schon kurz nach Festlegung der Windeignungsgebiete der 2012er Regionalplanung haben sich die Landeigentümer zusammengeschlossen, um gemeinsam ein Windparkprojekt zu realisieren. Gemeinsam wurde eine Planung über die Errichtung von neun Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 18 MW erarbeitet. Ende 2015 wurden die Anträge für das Genehmigungsverfahren nach BImSchG eingereicht. Durch die Ungültigkeitserklärung der Regionalpläne durch das OVG Anfang 2015 war das Projekt auf eine Ausnahmezulassung durch die Landesplanung angewiesen. Die Festlegung von Abständen zu Großvogelhorsten als Abwägungskriterium höchsten Konfliktpotentials, gleichsam einem Tabukriterium, verhinderte die Ausnahmezulassung von fünf der neun Windenergieanlagen. Dabei wurde angenommen, dass ein Rotmilanhorst nordöstlich der Potentialfläche in Konflikt mit diesen fünf Anlagen stehen könnte, da diese innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs von 1,5 km um seinen Horst stehen. Inzwischen hat die Windparkgesellschaft die Standorte von zwei der fünf derzeit nicht genehmigungsfähigen Anlagen aus dem 1,5 km-Radius heraus in Richtung der vier genehmigten Anlagen verschoben und die vorliegenden Antragsunterlagen aktualisiert. Die Errichtung der vier bereits genehmigten Windenergieanlagen hat im Frühjahr 2017 begonnen (Genehmigungsnummer G20/2012/134 und 136-138).	dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 1 km und 1,5 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Eine Flächenausweisung ist hier möglich; im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Die Fläche PR3_OHS_076 kann unter diesen Voraussetzungen nach Norden erweitert werden. Die Belastung des Landschaftsbildes und die Umfassung von Cashagen sind noch vertretbar, da ausreichend große freie Korridore nach Osten und Westen verbleiben. Dem Wunsch des Einwenders wird damit gefolgt.

Ziel der Landeigentümer und Bürger der Umgebung ist es, das gemeinsame Windparkprojekt an dieser Stelle weiter voranzubringen, um die Wertschöpfung für die Region an geeigneter Stelle aus Windenergie zu erzeugen. Wir bitten um den Fortbestand des bisher ausgewiesenen Windvorranggebiets zusammen mit der Ergänzung um den im Norden abgeschnittenen Teilbereich mit einer Größe von ca. 56 ha unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte: **Zielbereich Siedlungsstruktur und -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit** Die Einstufung des Kriteriums „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ (**2.5.2.5**) als mittleres Konfliktrisiko halten wir für irrtümlich. Die Ortslagen Tankenrade und Grebenhagen würden diesbezüglich bei einer Wiedereinbringung der nach Norden abgeschnittenen Teilfläche die größte Beeinflussung zu erwarten haben. Jedoch ergibt sich aus dem Vergleich mit den Anforderungen nach dem Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ aus dem Januar 2013 kein erhöhtes Konfliktrisiko. Auch die Ortschaft Cashagen hat keine Verschlechterung durch die Ergänzung der nördlichen Teilfläche zu erwarten, da der Beeinträchtigungswinkel sich nicht vergrößert. Weitere neue Anlagen würden durch die bereits im Bau befindlichen Anlagen verdeckt werden. **Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung** Eine Betroffenheit durch den 15 km-Radius um das neue geplante DVOR bei Seedorf wäre lediglich im nördlichen Teilbereich, für dessen Wiederaufnahme wir uns einsetzen, möglich. Im Rahmen des BImSchG-Beteiligungsverfahrens wurde dieser Belang für sämtliche neun Standorte geprüft. Es liegt eine positive Stellungnahme der zuständigen Behörde vor (siehe Anlage - Stellungnahme BAF).	

Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz Der potentielle Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel (**2.5.2.22**), in diesem Fall der 1,5 km-Radius um einen Rotmilanhorst, war ausschlaggebend für die Beschneidung des Gebiets nach Norden hin. Das LLUR, bzw. die Vogelschutzwarte, hat auf den aus dem Jahr 2016 stammenden Hinweis hin eine Großvogeluntersuchung veranlasst, bei der festgestellt wurde, dass die Ansiedlung eines Rotmilanpärchens erfolgt war. Anfang 2017 hat die Windparkgesellschaft einen Ornithologen mit einer Großvogeluntersuchung beauftragt, mit dem Ergebnis, dass erneut ein Rotmilanpärchen an dem gleichen Horst brütet. Die Windparkgesellschaft hat im Rahmen des zu erbringenden Ausgleichs ein Ausgleichskonzept in Abstimmung mit der UNB, der Wasserbehörde des Kreises Ostholsteins sowie dem Wasser- und Bodenverband Schwartau erarbeitet. Das Konzept wird noch in diesem Jahr umgesetzt. Dieses Konzept beinhaltet u.a. intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, die zukünftig extensiv genutzt werden und die teilweise zugleich als Ablenkflächen für den Rotmilan genutzt werden können. Die Flächen sind aus fachlicher Sicht optimal gelegen und demzufolge ausgewählt (siehe Anhang – Karte Rotmilan). Wir respektieren den Schutzbedarf von Großvögeln, allerdings plädieren wir für die Relativierung der Ausschlusswirkung. Wir halten den strikten Ausschluss dieser Flächen (1,5-km-Radius) für falsch. Wir sind der Meinung, dass die Fläche in den Regionalplan aufgenommen werden sollte, sodass für die Windparkgesellschaft die Möglichkeit bestehen bleibt, eine umfangreiche Untersuchung durchzuführen, in der die Nutzung des Gebietes durch den Rotmilan geprüft wird. Wenn das Ergebnis ist, dass das Rotmilanpärchen die geschaffenen Ablenkflächen für die Nahrungssuche annimmt und durch weitere Windkraftanlagen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, sollte eine Genehmigung für Windkraftanlagen in diesem Gebiet möglich sein. Zudem möchten wir auf das inzwischen allgemein bekannte Verhalten des Rotmilans hinweisen, der immer wieder seinen Horst (teilweise von Jahr zu Jahr) verlegt. Im Jahr 2015 wurde ebenfalls ein Rotmilanhorst in der Nähe des Potentialgebietes festgestellt, der bei der Betrachtung der Landesplanung anscheinend inzwischen keine Rolle mehr spielt (siehe Anlage – Karte Rotmilan). Die Lage einer wichtigen Biotopverbundachse (**2.5.2.27**) in dem Gebiet ist der Windparkgesellschaft bewusst. Daraufhin wurde bereits die angefertigte Planung angepasst, um so den Erhaltungszielen dieses Areals nicht entgegenzustehen. Auch dieses Kriterium	

wurde bereits im BImSchG-Genehmigungsverfahren geprüft und für unbedenklich befunden. **Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung / Schutzgutbereich Boden und Wasser** Eine „Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte“ (**2.5.2.19**) betrifft vermutlich die Lage der Fläche innerhalb des Geopotentialgebiets Mo 026 mit der Bezeichnung „Moränen Lebatz - Dakendorf, Lebatz - Dissau und Takenrade – Cashagen“. Für den Genehmigungsantrag der neun Anlagen der Windparkgesellschaft wurde bei der Ermittlung des erforderlichen Ausgleiches durch den LBP das umgebende Geotop selbstverständlich berücksichtigt und im Rahmen dessen für wenig kritisch eingestuft. **Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter** Der Kernbereich Charakteristischer Landschaftsräume (**2.5.2.16**) betrifft die Fläche allein im östlichen Randbereich. Durch den beschlossenen Anlagenzubau unterliegt dieses Gebiet jedoch einer Vorbelastung, die dieses Kriterium nachhaltig entkräften sollte. **Hinweise aus den Kreisen** Der von der Gemeinde vorgebrachte Verdacht eines Rotmilanhorstes wurde geprüft und in dieser Stellungnahme unter dem Kapitel „Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz“ aufgegriffen. Eine verstärkte Umzingelungswirkung für die Ortschaft Cashagen in Verbindung mit dem Windpark Obernwohlde ist durch die Landesplanung unter Berücksichtigung der im Bau befindlichen vier WEA geprüft und für unzutreffend erachtet worden, da das südliche Teilstück des Gebiets im 1. Regionalplanentwurf als Windvorranggebiet ausgewiesen worden ist. Die Ergänzung des nördlichen Teilstücks würde im Sinne der durch die Landesplanung angebrachten Bewertungskriterien zu keiner Erhöhung der Beeinträchtigung führen, da dieser Bereich durch die zu errichtenden WEA verdeckt wäre (siehe Kapitel „Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u.	

Gesundheit“). Wir stehen jederzeit für einen konstruktiven Austausch zur Verfügung und würden die Wiederaufnahme der ursprünglichen Fläche gem. Regionalplan 2012 sehr begrüßen. Mit freundlichen Grüßen, Hauke Harmsen Gustav Lange-Schwartz Markus Stölting Oliver Tautz (Geschäftsführer CGLT Windpark GmbH & Co. KG) Anhang: Stellungnahme BAF Karte Rotmilan	
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: 2085, Datum: 26.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sehr geehrte Damen und Herren, zum Jahreswechsel 2010/2011 gingen in der Gemeinde Emmelsbüll-Horsbüll (Orteil Toftum) zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70 E4 mit einer Leistung von je 2,3 MW an das Netz. Die Errichtung fand im Rahmen eines Repowerings außerhalb von Eignungsflächen statt. In diesem Zuge wurden sechs Windenergieanlagen des Typs Enercon E-40 abgebaut bzw. durch die zwei neuen Anlagen ersetzt. Demzufolge existieren an diesem Standort bereits seit über 20 Jahren Windenergieanlagen, die im Einvernehmen mit der Gemeinde betrieben werden. Die Erzeugung von Energie aus Wind ist der derzeit effektivste Weg, um langfristig mit Kohle- und Atomstrom zu konkurrieren und diesen zu ersetzen. Insbesondere Windenergieanlagen an windstarken Standorten unterstreichen wirkungsvoll, dass Energieerzeugung ohne Produktion von Altlasten alternativlos sein sollte. So bietet sich die langfristige Platzierung von WEA an diesem Standort unbedingt an. Wir bitten mit dieser Stellungnahme um die ausnahmehafte Etablierung eines Bestandsschutzes der Flächen, auf denen die zwei Windenergieanlagen betrieben werden. Auch eine Ausweisung als Vorrangfläche für Repowering würden wir ausdrücklich befürworten. Gegen die Ausweisung der im Online-Portal markierten Flächen sprechen keine harten Tabukriterien. Bzgl. der betroffenen weichen Tabukriterien und Abwägungskriterien nehmen wir wie folgt Stellung: **Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser […] im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m (2.4.2.1 gemäß LEP) sowie Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist (2.4.2.32 gemäß LEP)** Wie bereits oben erläutert, existieren an diesem Standort bereits seit über 20 Jahren Windenergieanlagen. Diese wurden nach den damaligen Abstandskriterien von 300 m zu Einzelhäusern errichtet. Demzufolge sollte aus unserer Sicht für die vorliegende Fläche Bestandsschutz bestehen und das Kriterium bzgl. Kleinstflächen darf aufgrund der Vorbelastung keine Anwendung finden. **Küstenstreifen an der Nordsee […] mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie Helgoland (2.4.2.26 gemäß**	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 1. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

LEP) Der langjährige Anlagenbestand spricht für den weiteren Erhalt der Fläche entgegen der Betroffenheit durch dieses Kriterium. Eine Ausweisung eines Vorranggebiets, die künftig zu einem Repowering der Bestandsanlagen führen könnte, würde das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöhen und somit nicht im direkten Konflikt mit dem § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG stehen. Die Vorbelastung hat gezeigt, dass das Meidungsverhalten der Vögel ein Konfliktpotential entkräftet. Das Kriterium sollte unserer Einschätzung nach generell eine Ausnahme für vorbelastete Gebiete vorsehen. Wir bitten Sie daher von einer Nicht-Ausweisung der Fläche aufgrund dieses Kriteriums abzusehen. **Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten (2.5.2.20 gemäß LEP) sowie Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs (2.5.2.21 gemäß LEP)** Analog zur Argumentation zu dem Küstenstreifen an der Nordsee sehen wir bzgl. dieser beiden Abwägungskriterien die Notwendigkeit, eine Ausnahme für Gebiete mit Anlagenbestand zu definieren. Das Meidungsverhalten der Vögel den Bestandsanlagen gegenüber hat gezeigt, dass das Konfliktpotential verschwindend klein ist, solange die Bebauungskulisse so klein bleibt, wie sie bis heute ist. Eine Einzelfallbetrachtung für den Fall eines Repowerings vor Ort müsste im Rahmen der Planung ohnehin durch einen Fachgutachter getätigt werden und würde somit Aufschluss über die Machbarkeit im ornithologischen Sinne geben. Das für das Repowering ursprünglich erstellte avifaunistische Gutachten hat dies bestätigt und die Vereinbarkeit ergeben. Auf dieser Basis wurden die beiden aktuell vorhandenen WEA schließlich als Repowering außerhalb Eignungsfläche zugelassen. Wir hoffen, dass die Landesplanung eine Möglichkeit findet eine Ausnahmeregelung für die angesprochenen Kriterien zu formulieren, um einen der windstärksten Standorte Schleswig-Holsteins für die fortwährende Bebauung durch Windenergieanlagen zu erhalten. Wir möchten mit dieser Stellungnahme unseren Willen bekräftigen, bei der Regionalplanaufstellung als auch der Verwirklichung der energiepolitischen Ziele unseren Beitrag zu leisten.	

Über künftigen konstruktiven Austausch bzgl. unseres Anliegens würden wir uns freuen. Mit freundlichen Grüßen, [redacted] [redacted]	
Institution: Campingplatz am Gudower See **ID: M6294, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0130_B.pdf, PR_III_3-0830-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hiermit nehme ich [redacted] Stellung, zum o.b. Verfahren. **PR3 LAU 046:** Diese Potentialfläche wurde zutreffenderweise nicht als Potentialgebiet übernommen. Nur ca. 750 m nördlich des Potentialgebietes am Gudower See befindet sich der Kernbereich für Tourismus und Erholung in der Gemeinde Gudow im Rahmen des Naturparks Lauenburgische Seen. Dort liegt seit über 60 Jahren der Campingplatz Gudower See, ein weiterer kleinerer Campingplatz, die öffentliche Badestelle für Gäste und Bevölkerung sowie zwei Gaststätten und östlich angrenzend ein Bootshafen mit Freizeithäusern.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Durch die direkt südlich des Sees in das Blickfeld ragenden hohen Windräder und die Propellerbewegungen werden das Landschaftsbild und die Erholungs- und Freizeitfunktion in hohem Maße beeinträchtigt. Sie stellen ein nicht zu vertretendes Konfliktrisiko für die touristische Infrastruktur der Gemeinde Gudow dar. Die wirtschaftliche Zukunft des Campingplatzes und die Entwicklungsmöglichkeiten für den Tourismus in Gudow würden unvertretbar beeinträchtigt. Außerdem wären nach den von der neuen Landesregierung vorgesehenen Abstandsvergrößerungen zu Wohngebieten die Abstände hier zu gering. Ich bitte aus diesen Gründen, die Nichtübernahme dieses Gebietes als Windeignungsfläche aufrecht zu erhalten.	
Institution: Gemeinde Oesterwurth **ID: M9106, Datum: 15.06.2017** **Angehängte Dateien: Stellungnahme Oesterwurth vom 07.06.2017.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Gemeinde Oesterwurth 15.06.2017 Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oesterwurth am 07.06.2017 Der Tagesordnungspunkt war öffentlich. Gesetzliche Mitgliederzahl: 9, davon anwesend und stimmberechtigt: 5 Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben. Zu TOP 5) Teilaufstellung Regionalplan Planungsraum III (Sachthema Windenergie) hier: Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf Sachverhalt: In der Sitzung am 28. Mai 2015 beschloss der Amtsausschuss des Amtes Büsum-	Es bleibt im Wesentlichen bei dem Flächenzuschnitt der Fläche **PR3_DIT_025** des ersten Entwurfes. Dem Hinweis auf die Entwidmung eines Wohnhauses in der Neuenkirchener Straße wird gefolgt. Die Fläche kann geringfügig bis an die Kreisstraße K 60 heran erweitert werden. Ansonsten bleibt es bei den Teilstreichungen der Potenzialflähe aufgrund des Denkmalbelanges Neuenkirchener Kirche und der bei vollständiger Übernahme zu starken Umzingelungswirkung. Vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Die Fläche **PR3_DIT_032** wird aufgrund der nicht zumutbaren Umzingelungswirkung und des Hinweises von der unteren Denkmalbehörde auf einen freizuhaltenden Radius von 2 km um die Kirche von Neuenlkirchen nach wie vor nicht übernommen. Die Fläche **PR3_DIT_043** wird übernommen. Aufgrund von Hinweisen aus

Wesselburen die Aufstellung eines Amtswindkonzeptes. Anlass war der Wunsch, an der bevorstehenden Neuaufstellung der Regionalpläne in fachlich und sachlich angemessener Form teilzuhaben. Grundlage des Amtswindkonzeptes bilden die durch den Runderlass des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei, - Landesplanungsbehörde - vom 23. Juni 2015 definierten Tabukriterien. Die Gemeinden und das Amt haben sich bereits mit der Erstellung des Amtswindkonzeptes intensiv mit den möglichen Vorrangflächen beschäftigt und mit der Abgabe des Amtswindkonzeptes an die Landesplanungsbehörde ihren Willen zur Steuerung innerhalb des Amtsgebietes betont. Mit der amtlichen Bekanntmachung hat am 27. Dezember 2016 das Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie begonnen. Das offizielle Beteiligungsverfahren läuft vom **27. Dezember 2016 bis 30. Juni 2017**. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die gemeindliche Stellungnahme einzureichen. Das Gemeindegebiet von Oesterwurth weist im Amtswindkonzept Potenzialflächen für Windenergieanlagen auf. Diese hat die Gemeinde mit dem Beschluss vom 01□03□2016 in das Amtswindkonzept eingebettet (Fläche 1□5) und somit dem Land als potentielle Vorrangflächen für Windenergieanlagen gemeldet (vgl. Abbildung unten). 2 Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt zum Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie folgende Stellungnahme einzureichen: Fläche 1+2 (PR_DIT_025) Die Landesplanung benennt diese Flächen als "PR_DIT_025" im Verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes III zum Sachthema Windenergie. Die Fläche wurde durch die Landesplanung SH angepasst, da ein hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit Belangen des Denkmalschutzes erwartet wird. So heißt es im Datenblatt zur Fläche PR_DIT_025, dass *[… aus Denkmalschutzgründen ein Abstandsradius von 2 km zur Kirche Neuenkirchen eingehalten wird, dieser würde auch dazu führen, dass die Umzingelungswirkung für Neuenkirchen in einem zumutbaren Bereich gehalten werden würde. Aus diesem Grund würden auch die südlichen Flächenanteile, die außerhalb des 2 km Radius liegen, gestrichen werden. Dem informellen Plankonzept des Amtes Büsum-*	den Stellungnahmen, die mit dem Kreis Dithmarschen abgeglichen wurden, erfolgen Erweiterungen im Nordwesten und Süden. Sie ergeben sich aufgrund von Abstanskorrekturen zu bebauten Bereichen, die fälschlicherweise als Innenbereich eingestuft wurden sowie aufgrund eines entwidmeten Hauses an der Bundesstraße B 203. Die Potenzialfläche **PR3_DIT_046** wurde gegenüber dem 1. Entwurf um einen größeren südwestlichen Teil erweitert, da das LSG "Dithmarscher Geest" anders abgegrenzt wurde und als Tabu entfallen ist. Diese neue Potenzialfläche würde zusammen mit der Fläche DIT_040 zu einer fast vollständigen Umfassung der Bebauung an der Hamburger Straße, Bereich Weide Osterborstel führen. Um dies zu vermeiden, bleibt es bei der Ausweisung im Umfang des 1. Entwurfes, die Richtung Süden an der Tielenau endet. Zahlreiche Hinweise aus den Stellungnahmen, u.a. zum Arten- und Biotopschutz wurden geprüft. Sie begründen jedoch kein Erfordernis zur Streichung der Fläche. Es handelt sich um Fachbelange, die kleinräumig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden können. Aus regionalplanerischer Sicht bleibt die Windenergienutzung auf der Fläche grundsätzlich möglich. Auch nach erneuter Prüfung aller Belange hält die Landesplanung an diesen Entscheidungen fest. Die Nichtaufnahme der Fläche PR3_DIT_041 im ersten Entwurf wird durch diese Stellungnahme unterstützt. Es bleibt auch für den zweiten Entwurf bei der Abwägungsentscheidung, die Fläche nicht als Vorrangegbiet auszuweisen.

Wesselburen werde weitgehend gefolgt. 3 Die Gemeinde Oesterwurth begrüßt es zwar, dass dieses streitbare "Filetstück" nicht als Vorrangfläche für die Windenergie ausgewiesen wurde, möchte aber noch einmal mit Nachdruck erwähnen, dass die Gemeinde Oesterwurth eine Art Riegelbildung durch Windenergieanlagen befürchtet. Des Weiteren ist der Denkmalschutz ein Abwägungskriterium d.h. kein Tabukriterium. Der 2 km Abstand zur Wesselburener Kirche wird seitens des Landes nicht so streng genommen, wie der Abstand zur Neuenkirchener Kirche. Dieser Zustand ist nicht nachvollziehbar, weil die angewendeten Kriterien zur Ausweisung von Windvorranggebieten einheitlich sein müssen. So steht es auch im letzten Urteil, der die "alten" WEG zum Fall gebracht hat. Darüber hinaus gibt es das sogenannte "Meldorfer Urteil" vom Bundesverwaltungsgericht, indem es heißt, dass man nicht einfach kreisförmige Radien um Kirchtürme ziehen darf, sondern individuell einzelne Standorte prüfen muss. Aus diesem Urteil resultierten die orangenen gestreiften (ohne Umrandung) Gebiete "Denkmalschutz Prio I" (vgl. Abbildung oben). Bei den **gemeldeten Fläche 1+2 (PR_DIT_025)** möchte die Gemeinde Oesterwurth hinzufügen, dass das Land die Entwidmung des in der Abbildung grün gekennzeichneten Hauses nicht berücksichtigt hat. Des Weiteren wurde vermutlich der Ortsteil Jarrenwisch als Innenbereich angenommen und ein entsprechender Abstand generiert (südlicher Bereich der Meldefläche). Westlich ragt in die Meldefläche die plan verfestigte Siedlungsflächenausweisung der Stadt Wesselburen hinein. Bei dieser plan verfestigten Siedlungsflächenausweisung ist es jedoch so, dass die Stadt Wesselburen beabsichtigt den Bereich, der diesen Abstand auslöst, aufzuheben. Hauptsächlich, damit im Stadtgebiet von Wesselburen die Vorrangfläche für Windenergienutzung ausgewiesen werden kann. Die Gemeinde Oesterwurth fordert das Land Schleswig-Holstein auf, die beschriebenen Korrekturen durchzuführen und die Vorrangflächen im nächsten Beteiligungsverfahren entsprechend den Meldeflächen auszuweisen. Entwidmung Siedlungsflächenaus weisung Innenbereich 4	

Fläche 3 (PR_DIT_032) Die Landesplanung benennt diese Flächen als "PR_DIT_032" im Verfahren zur Teilaufstellung der Regionalplan III zum Sachthema Windenergie. Die Fläche wurde durch die Landesplanung SH nicht übernommen, da ein hohes Konfliktrisiko durch Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung und Belangen des Denkmalschutzes erwartet wird. Weiter heißt es im Datenblatt: *"Potenzialfläche wird aufgrund der nicht zumutbaren Umzingelungswirkung und des Hinweises der unteren Denkmalschutzbehörde auf einen freizuhaltenden Radius von 2 km um die Kirche von Neuenkirchen nicht übernommen."* Dies kann die Gemeinde Oesterwurth nicht nachvollziehen. So ist bspw. Denkmalschutz ein Abwägungskriterium und kein Tabukriterium. Der eingezeichnete 2 km Abstand zur Neuenkirchener Kirche, beschneidet die nordöstliche Fläche von Oesterwurth (44,03 ha) stark, das ist zweifelsohne festzustellen. Aber auch im nordöstlichen Bereich der Gemeinde Neuenkirchen greift dieser 2 km Abstand, hier hat das Land keine Beschneidung der Vorrangfläche vorgenommen. Dies kann die Gemeinde nicht nachvollziehen und fordert deshalb eine einheitliche Anwendung. Gerade, wenn es sich um den selben Schutzabstand der Neuenkirchener Kirche handelt. Die Gemeinde wundert sich auch darüber, dass der 2 km Abstand zur Wesselburener Kirche nicht so streng genommen wird, wie der Abstand zur Neuenkirchener Kirche. Dieser Zustand ist nicht nachvollziehbar, weil die angewendeten Kriterien zur Ausweisung von Windvorranggebieten einheitlich sein müssen. So steht es auch im letzten Urteil, der die "alten" WEG zum Fall gebracht hat. Darüber hinaus gibt es das sogenannte "Meldorfer Urteil" vom Bundesverwaltungsgericht, in dem es heißt, dass man nicht einfach kreisförmige Radien um Kirchtürme ziehen darf, sondern individuell einzelne Standorte prüfen muss. Aus diesem Urteil resultierten die orangenen gestreiften Gebiete "Denkmalschutz Prio I". Würde man diese Karte anwenden, ist die nordöstliche Fläche in Oesterwurth für Windenergie nutzbar. Vorausgesetzt, die fehlerhafte Annahme, dass der Ortsteil Poppenwurth ein Innenbereich nach 34 BauGB ist, wird durch das Land korrigiert. Im Rahmen zur Aufstellung des Amtswindkonzeptes wurden alle Innenbereiche mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abgestimmt und entsprechend ins Amtswindkonzept eingebettet. Die Gemeinde bittet die Landesplanung diese Fläche als Vorrangfläche für die Windenergienutzung in Regionalplan III auszuweisen. 5	

Fläche 4 (PR_DIT_043) Die Landesplanung benennt diese Flächen als "PR_DIT_043" im Verfahren zur Teilaufstellung der Regionalplan III zum Sachthema Windenergie. Die Fläche wurde nach Angabe des Datenblattes durch die Landesplanung SH übernommen, da keine Überschneidungen mit einem hohen Konfliktrisiko erwartet werden. Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Oesterwurth, dass die Landesplanung diese Fläche als Vorrangfläche für Windenergie im Regionalplan III ausweisen will. Positiv wird auch aufgenommen, dass das entwidmete Haus bereits von der Landesplanung Beachtung gefunden hat. Sie möchte aber darauf hinweisen, dass die Ortschaft Poppenwurth **kein Innenbereich** nach § 34 BauGB ist und dass dies durch das Land korrigiert werden sollte (Abb. unten 1. Bild). Wie bereits erwähnt, wurde im Rahmen zur Aufstellung des Amtswindkonzeptes alle Innenbereiche im Amtsbereich Büsum□Wesselburen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abgestimmt und entsprechend ins Amtswindkonzept eingebettet. Die in der Gemeinde Oesterwurth befindliche Außenbereichssatzung aus dem Jahre 2002 (§ 35 Abs. 6 BauGB) spielt laut des Kriterienkataloges des Landes keine Rolle, somit ist die Einhaltung eines 800 m Abstandes hierzu ebenfalls nicht erforderlich (vgl. Abb. unten Bild 2). Die Gemeinde bittet die Landesplanung diese Fläche **Fläche 4 (PR_DIT_043**) wie von der Gemeinde gemeldet, als Vorrangfläche für die Windenergienutzung in Regionalplan III auszuweisen. 6 Fläche 5 (PR_DIT_046) Die Landesplanung benennt diese Flächen als "PR_DIT_046" im Verfahren zur Teilaufstellung der Regionalplan III zum Sachthema Windenergie. Die Fläche wurde durch die Landesplanung SH übernommen. Das begrüßt die Gemeinde Oesterwurth. Sie möchte aber darauf hinweisen, dass die Landesplanung den B□Plan Nr. 1 der Gemeinde Oesterwurth leider nicht mit dem nötigen Abstand laut Kriterienkatalog einbezogen hat (vgl. Abb. unten nördlicher Bereich). Zwar ist dieser B□Plan Nr. 1 ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Landwirtschaftliche Ausstellungsfläche mit Freizeiteinrichtungen". Dieses Sondergebiet dient der Erholung und ist gemäß Kriterienkatalog mit insgesamt 800 m Abstand in die Planung einzubringen. 7 NICHT ANGEMELDETE Fläche "südliches Filetstück"(PR_DIT_041)	

Die Nicht□Übernahme der Fläche als Vorrangfläche wird von der Gemeinde sehr positiv aufgenommen. Wie bereits in der Begründung zum Amtswindkonzept beschrieben, befürchtet die Gemeinde Oesterwurth erhebliche Beeinträchtigungen bei einer Ausweisung der Fläche als Vorrangfläche. So könnten Sichtbeziehungen zu Ortsteilen innerhalb der Gemeinde oder Nachbarorten nicht mehr möglich sein. Des Weiteren könnte eine nicht vermeidbare, permanent „rdrückende" Wirkung durch die Windenergieanlagen ausgehen, so dass es zu einer massiv aufdrängenden optischen Belästigung kommt, die durch die langgestreckte, bänderartige Flächenform erheblich verstärkt werden würde. Weiter möchte die Gemeinde nachdrücklich darauf hinweisen, dass der Windenergie innerhalb des Gemeindegebietes bereits in der Vergangenheit substantiell Raum zur Verfügung gestellt wurde und bei Berücksichtigung der Meldeflächen dies auch künftig so sein wird. Abstimmungsergebnis: 1 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen Aufgrund des § 22 GO waren Karsten-Gustav Möller, Johann-Wilhelm Knopf, Jens Dohrn und Klaus Thiedemann von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend. Die vorstehende beglaubigte Abschrift stimmt mit der vorgelegten Urschrift des vollständigen Protokolls über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oesterwurth vom 07.06.2017 überein. Büsum, den 15.06.2017 Gemeinde Büsum Der Bürgermeister Im Auftrage	

Institution: ee-Nord GmbH & Co. KG, Keine Abteilung

ID: 2360, Datum: 26.06.2017

Angehängte Dateien: Stellungnahme_Lockstedt_RROP SH_ee-Nord_OK_komplett_170626.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchten wir die im jetzigen Entwurf berücksichtigte Potenzialfläche in der Gemeinde Lockstedt (PR3_STE_035) als Vorschlag für eine Vorrangfläche in das Beteiligungsverfahren zur Regionalplanung einbringen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserer anliegenden Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Der Kreis Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt. **Stellungnahme zur Online-Beteiligung der Landesplanung zum Regionalplan III, Sachthema Windenergie — hier: Abwägungsbereich für die Windenergienutzung in der Gemeinde Lockstedt (PR3_STE_035 - Kreis Steinburg)** Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir Bezug auf den im 1. Planentwurf des Regionalplanes berücksichtigten Planungsraum „PR3_STE_035" in der Gemeinde Lockstedt und bringen unsere Stellungnahme in das Beteiligungsverfahren zur Regionalplanung ein.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, zur Ausweisung als Vorranggebiet vorgesehen worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Gleichwohl gibt es Gründe die Fläche jetzt als Vorranggebiet zu streichen. Im Einzelnen: Die Potenzialfläche PR3_STE_035 liegt nach aktuellem Kenntnisstand nahezu vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes. Es handelt es sich um einen jetzt als sicher bestätigten Brutplatz, der im 1. Entwurf noch nicht zum Ausschluss der Fläche geführt hat. Der verbleibende außerhalb liegende Flächenteil ist für eine Ausweisung zu klein. Bzgl. der Lage im Naturpark Aukrug: Die vollständige Lage innerhalb des Naturparks Aukrug ist zwar solitär betrachtet kein Ausschlusskriterium, jedoch kommt es zum ohnehin hochprioritären Aspekt des Rotmilanhorstes erschwerend hinzu. Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es ist daher eine individuelle Abwägung vorzunehmen. Bzgl. des archäologischen Kulturdenkmales sowie des Fledermausschutz: Der Umgebungsbereich des östlich gelegenen Hügelgrabs von 500 m überschneidet die Fläche zwar nur auf rund 3,9 ha und die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch

Ausgangslage/Zielsetzung: Die [redacted] plant als Vorhabenträger innerhalb des Planungsraumes PR3_STE_035 ein Windvorhaben. Bei der Flächenkulisse handelt es sich um das im ersten Planentwurf ausgewiesene Windvorranggebiet. Die konkrete Flächenabgrenzung entnehmen Sie bitte der nachfolgenden, graphischen Abbildung. [Abbildung im Originaldokument] *Abb. 1: Flächenabgrenzung einer Teilfläche des Planungsraumes PR3 STE 035* Wir begrüßen die Aufnahme der Windvorrangfläche und bringen diese in Form dieser Stellungnahme explizit ein. **Bewertung der Abwägungskriterien im Detail** Die im 1. Entwurf der Teilaufstellung des Planungsraumes PR3_STE_035 berücksichtigte Vorrangfläche zeichnet sich insgesamt durch ein sehr geringes Konfliktpotential gegenüber den von der Landesplanung aufgestellten Abwägungskriterien aus. So weisen die Zielbereiche: „Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge /Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit", der Zielbereich „Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung /Schutzgutbereich Boden und Wasser" sowie **geringe Konfliktrisiken** innerhalb dieser Fläche auf. Einzig die Konfliktpotenziale: 2.3_Naturparke	Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden. Die Aspekte wurden in der Abwägung folgerichtig für ihre Betroffenheit berücksichtigt, waren jedoch für den Entfall der Fläche nicht final entscheidungsrelevant.

2.5_Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen) und 5_500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale werden innerhalb des Schutzgutbereiches „Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz" mit hoch bewertet. Das Kriterium: 2.6_Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz wird mit einem mittlerem Konfliktpotenzial bewertet. Das Konfliktpotential aller Abwägungskriterien findet sich graphisch in Abb. 2 wieder. [Abbildung im Originaldokument] ***Abb. 2: Konfliktrisiken innerhalb der Flächenkulisse der Windvorrangfläche PR3 STE 035*** **In der Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale heißt es hierzu:** ***keine Überschneidungen mit hohem Konfliktrisiko*** ***Die Fläche liegt im 1.200m-Umgebungsbereich des VSG "Schierenwald" (DE 1923-401). Die Beurteilung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können der FFH-Vorprüfung entnommen werden.*** **Die Abwägungsentscheidung der Landesplanung fällt hierzu wie folgt aus:** ***Die Fläche liegt innerhalb des Naturparkes Aukrug. Die bisher sehr weitgehende Freihaltung von Naturparken wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche — korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen — ausweisen zu können. Im vorliegenden Fall***	

wird es als vertretbar angesehen, eine Fläche innerhalb des Naturparkes auszuweisen, da die Fläche nicht gleichzeitig noch charakteristischer Landschaftsraum ist. Die Potenzialfläche überlagert sich allerdings teilweise mit dem 1.200m-Abstandspuffer des VSG "Schierenwald". Die FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass hier ein sehr hohes Konfliktrisiko mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebiets besteht, so dass dieser Flächenteil gestrichen wird. **Zu den Hinweisen aus den Kreisen heißt es:** ***Potenzialfläche überlagert Naturpark Aukrug sowie Schwerpunktbereich für Tourismus und Naherholung. Belange des Denkmalschutzes sind möglicherweise betroffen: Kulturdenkmal Erkholm.*** **Wir möchten in Bezug auf die wesentlichen Abwägungskriterien einzelfallbezogen wie folgt Stellung nehmen:** <u>Kriterium 2.2.3: „Naturparke":</u> Gemäß Aussage der Landesplanung ist die grundsätzliche Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten, um einen Umfang von 2 % der Landesfläche ausweisen zu können. Da die Potenzialfläche weder als charakteristischer Landschaftsraum anzusehen ist und sich auch nicht in einer Kernzone des Naturparkes befindet, halten wir die Aufnahme der Potenzialfläche als Vorrangfläche für vertretbar. <u>Kriterium 3.2.5: Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen)</u> Die genaue Kartierung von Horsten in Zusammenhang mit einer fachgutachterlichen Raumnutzungsanalyse sollte im bundesimmissionschutzrechtlichen Antragsverfahren in enger Abstimmung mit dem LLUR vorgenommen werden. <u>Kriterium 3.2.6: Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz</u> Die genaue Kartierung von lokalen Fledermauspopulationen und etwaig notwendige Vermeidungsmaßnahmen für migrierende Arten sollte im bundesimmissionschutzrechtlichen Antragsverfahren in enger Abstimmung mit dem LLUR und UNB vorgenommen werden.	

Kriterium 5.5: 500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale

Das Abstandskriterium in Höhe von 500m gegenüber archäologischen Kulturgütern basiert auf keiner gesetzlichen Grundlage. Vielmehr hat das Landesamt für Denkmalpflege, das Archäologische Landesamt sowie der Fachbetrieb Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck einen pauschalierten Umgebungsbereich von 500m benannt, innerhalb derer eine vertiefende Abwägung erforderlich ist.

Unter den angesprochenen Gesichtspunkten der Einzelfallprüfung kommen wir zum Ergebnis, dass das Konfliktpotenzial nicht erheblich ist und eine Windkraftnutzung den Belangen des Denkmalschutzes nicht entgegensteht.

Genauere Informationen entnehmen Sie bitte Anlage I.

Fazit:

Wir begrüßen die Aufnahme der Windvorrangfläche PR_STE_035 und bringen diese nochmals ausdrücklich ein.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anlagenverzeichnis:

Anlage I: archäologische Stellungnahme von [redacted]

Anlage II: Zusammenfassung aller Abbildungen dieser Stellungnahme

Institution: ee-Nord GmbH & Co. KG, Keine Abteilung

ID: 2361, Datum: 26.06.2017

Angehängte Dateien: Stellungnahme Springhoe_RROP SH_ee-Nord_OK_komplett_170626.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchten wir die im jetzigen Entwurf als abgelehnt dargestellte Potenzialfläche in der Gemeinde Hohenlockstedt (PR3_STE_044) als Vorschlag für eine Vorrangfläche in das Beteiligungsverfahren zur Regionalplanung einbringen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserer anliegenden Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Der Kreis Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt. **Stellungnahme der [redacted] als Vorhabenträger zur Online-Beteiligung der Landesplanung zum Regionalplan III, Sachthema Windenergie — hier: Abwägungsbereich für die Windenergienutzung in der Gemeinde Hohenlockstedt (PR3_STE_044 - Kreis Steinburg)**	Die vorgetragenen Argumente sowie die beiliegenden Fachgutachten wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Potenzialfläche vergrößert sich zwar nach Implementation des genannten Hinweises. Gleichzeitig reduziert sich die Fläche im Westen aber dadurch, dass ein Abstand von 1.000 m zur Bebauung an der Straße Springhoe eingehalten werden soll. Dem Belang des Naturparkes wird in dieser Region mit relativ dichter Besiedlung ein höherer Stellenwert im Sinne des Freiraumschutzes und der Naherholung beigemessen als dem Wunsch, hier WKA zu errichten. Es sind konfliktärmere Flächen an anderen Orten in ausreichender Zahl vorhanden und innerhalb der Naturparke soll die Ausweisung von Vorranggebieten generell auf wenige und größere Flächen beschränkt bleiben. Bzgl. der Umfassungslage: Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Aus diesem Grund wird der Aspekt zwar in die Abwägung eingestellt, fungiert hier jedoch eher als Indiz, statt als final entscheidungsrelevant.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir Bezug auf den im 1. Planentwurf des Regionalplanes als Potenzialfläche ausgewiesenen Planungsraum „PR3_STE_044" in der Gemeinde Hohenlockstedt, Gemarkung Springhoe und bringen unsere Stellungnahme in das Beteiligungsverfahren zur Regionalplanung ein.

Ausgangslage/Zielsetzung:

Die [redacted] plant als Vorhabenträger innerhalb der Potenzialfläche des Planungsraumes PR3_STE_044 ein Windvorhaben.

Bei der Flächenkulisse handelt es sich konkret um die im ersten Planentwurf abgelehnte Potenzialfläche in der Gemarkung Springhoe westlich des Elisenhofes. Die konkrete Flächenabgrenzung entnehmen Sie bitte der nachfolgenden, graphischen Abbildung.
[Abbildung im Originaldokument]

Abb. 1: Flächenabgrenzung einer Teilfläche des Planungsraumes PR3 STE 044, für die [redacted] ein Windvorhaben plant

Wir bringen die Aufnahme der Potenzialfläche PR3_STE_044 im Rahmen dieser Stellungnahme ausdrücklich ein.

Bewertung der Abwägungskriterien im Detail

Die Potenzialfläche zwischen dem Eilisenhof und der Ortschaft Springhoe nordöstlich von Hohenlockstedt wird in der Karte „Vorläufige Darstellung der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung in Ausnahme-Verfahren nach § 18a LaPlaG" aus November 2015 als auch in fortgeführter Karte aus März 2016 berücksichtigt.

Im 1. Entwurf der Teilaufstellung des Planungsraumes PR3_STE_044 wird diese Flächenkulisse nunmehr nicht als Windvorrangfläche, sondern lediglich als Potenzialfläche

Bzgl. archäologischer Kulturdenkmäler:

Zum Schutz historischer Kulturgüter in Form von archäologischen Kulturdenkmälern gilt die Windenergienutzung innerhalb eines 500-m-Radius um das Denkmal herum als potenzielles Risiko. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von WKA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann. Die Betrachtung des Einzelfalles ist dabei entscheidend für die letztendliche Feststellung der Betroffenheit aber dennoch fließen die Tatsachen der jeweiligen Lage in die Risikobewertung mit ein.

Bzgl. Überschneidung mit VSG „Schierenwald“ und weitere betroffene Kriterien:

Zwar nur auf geringer Fläche von rund 7,0 ha aber dennoch verzeichnet ist sie Überschneidung mit dem Umgebungsbereich bis zu 1.200 m des Vogelschutzgebiets „Schierenwald“. Diese Überlagerungsbereiche sollen möglichst verhindert werden.

Weitere Aspekte, wie die leichte Betroffenheit durch das Hineinragen einer Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems auf 4,1 ha bilden in der Gesamtheit eine Prognosegrundlage für die Raumverträglichkeit, die aufgrund vorhandener Alternativen in dieser Form nicht realisiert werden muss. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebungsschutz wiederum können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der

bedacht. In der Abwägungsentscheidung heißt es hierzu: *Um Konflikte zu vermeiden, entfällt der Überschneidungsbereich mit dem 1.200m-Abstandsbreich des VSG als Vorranggebiet. Aufgrund der Lage im Naturpark keine Ausweisung, da es ausreichend konfliktärmere Flächen an anderer Stelle gibt und die Flächenausweisungen in Naturparken auf einige wenige größere konfliktarme Flächen konzentriert werden sollen.* Ferner heißt es in der Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale: *keine Überschneidungen mit hohem Konfliktrisiko* *Die Fläche liegt im 1.200m Umgebungsbereich des VSG "Schierenwald" (DE 1923-401). Die Beurteilung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können der FFH-Vorprüfung entnommen werden.* Die Hinweise aus den Kreisen lauten wie folgt: *Überlagerung der Potenzialfläche mit Schwerpunktraum für Tourismus und Naherholung sowie Naturpark Aukrug. Belange des Denkmalschutzes sind möglicherweise in erheblichem Maße betroffen: Kirche und weitere Kulturdenkmale (Hügelgrab).* Der hier konkret abzugrenzende Bereich weist unter den abwägungsrelevanten mit „hoch" eingestuften Konfliktrisiken nur die Kriterien: *„2.2.3 - Naturparke"* und „5.5 - *500m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmäler" auf.* Von den mit „mittel" eingestuften Konfliktrisiken sind folgende Kriterien betroffen: „1.3 — Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung" „3.1.3 — Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem „3.2.1 — Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten"	Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Bzgl. des Datenkorrektur-Hinweises: Der Hinweis bzgl. des fehlerhaft als Waldstück definierten Baumbestandes wurde geprüft. Nach Anfrage beim LLUR bzw. die UFB wurde bestätigt, dass es sich hierbei um eine Tannenbaumkultur handelt. Der Plan wurde entsprechend angepasst. Die Flächenentscheidung ändert sich aus diesem Grund jedoch nicht.

„3.2.6 — Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz"

Der zugehörige Kartenausschnitt zeigt die entsprechenden Konfliktrisiken noch einmal graphisch auf.

[Abbildung im Originaldokument] ***Abb. 2: Konfliktrisiken innerhalb der Flächenkulisse der Potenzialfläche PR STE 044***

Die aufgeführten Kriterien „Naturparke" und „Kulturdenkmäler" haben mutmaßlich zum Ausschluss dieser Fläche als Windvorrangfläche geführt.

Jene Kriterien, die seitens der Landesplanung mit einem hohen bzw. mittleren Konfliktrisiko bewertet wurden, sind unsererseits in zwei fachgutachterlichen Stellungnahmen (Anlage I und II) untersucht worden. [redacted] nimmt hierbei Stellung zu dem Konfliktrisiko „5.5 - archäologische Kulturdenkmäler", die im Einflussbereich der Potenzialfläche liegen. Die Firma [redacted] wiederum bewertet die weiteren Kriterien, die gemäß obiger Liste der Abwägung der Landesplanung mit einem hohen bzw. mittleren Konfliktpotenzial beurteilt wurden.

Alle Gutachten kommen in Hinblick auf die zu prüfenden Konfliktrisiken zum Ergebnis, dass die Fläche zur Nutzung für Windenergie geeignet ist.

Gerne möchten wir die Ergebnisse der fachgutachterlichen Stellungnahmen für jedes Abwägungskriterium kurz zusammenfassen:

<u>Kriterium 1.3: „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung:</u>

In Bezug auf das zu prüfende Konfliktrisiko „Riegelbildung" in Verbindung mit der Umfassung von Siedlungsflächen kommen wir zu dem Ergebnis, dass unter Zugrundelegung der anzuwendenden, objektiven Rechtsprechung die Riegelbildung in vorgenannter Potenzialfläche kein erhebliches Konfliktrisiko darstellt.
In Anlehnung an die Rechtsprechung geht der Plangeber davon aus, dass eine Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist. Dies gilt für jene Ortschaften, die im Prüfradius von 2.250m zur Potenzialfläche liegen. Gemäß untenstehender Abbildung 3 lässt sich nachvollziehen,

dass die Potenzialfläche PR3_STE_044 weder aus den westlich gelegenen Orten Springhoe und Hohenlockstedt als auch dem südlich gelegenen Mühlenbarbek umzingelt wird. Positiv ist hier gleichermaßen hervorzuheben, dass die Abstände zu den Orten Hohenlockstedt und Mühlenbarbek sehr groß sind und eine Sichtachsenbeziehung zudem durch nahegelegene Wälder verringert wird. [Abbildung im Originaldokument] ***Abb. 3: Detailprüfung der Umzingelungswirkung — Riegelbildung (Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis 120° in einem Radius von 2.250m)*** **Gemäß einer aktuellen Präsentation der Landesplanung Windenergie zu „Rechtlichen Rahmenbedingungen und aktuellen Teilaufstellungen der Regionalpläne", die durch Johannes Pick am 19.01.2017 in der Nordseeakademie in Leck vorgestellt wurde, klassifiziert die Landesplanung die Umfassungswirkung von Windvorrangflächen in drei Kategorien. Hiernach ist das Konfliktrisiko hoch, falls die Ortslage durch Windvorrangflächen mit mehr als 197 Grad umfasst wird; zwischen 125 und 197 Grad liegt ein mittleres Konfliktpotential vor, unterhalb von 125 Grad ein geringes Konfliktpotential.** **Auch unter dieser Klassifizierung der Landesplanung stellt die Potenzialfläche im Zusammenspiel mit den ausgewiesenen Windvorrangflächen ein geringes Konfliktrisiko gegenüber den zu prüfenden Ortslagen/Siedlungsstrukturen dar. Die genaue graphische Darstellung ist in Abb. 4 abgebildet.** [Abbildung im Originaldokument] *Abb 4: Detailprüfung der Umfassungswirkung anhand der Klassifizierung der Landesplanung (gemäß Vortrag der Landesplanung vom 19.01.2017 in der Nordseeakademie durch Herm Pick)* **Kriterium 2.2.3: „Naturparke":** **Gemäß Aussage der Landesplanung ist die grundsätzliche Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten, um einen Umfang von 2 % der Landesfläche ausweisen zu können. Da die Potenzialfläche weder als charakteristischer Landschaftsraum anzusehen ist und sich auch nicht in einer Kernzone des Naturparkes befindet, halten wir die Aufnahme der Potenzialfläche als Vorrangfläche für vertretbar.**	

Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Anlage I. **<u>Kriterium 3.1.3: „Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem"</u>** **Die Konzeption des landesweiten Biotopverbundsystems ist im Landschaftsprogramm dargestellt. Zentrales Ziel ist der Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt.** **Die Potenzialfläche weist lediglich einen kleinen Anteil eines Biotopverbundsystem im Süden auf. Dieses bezieht sich mutmaßlich auf die angrenzenden Fischteiche mit deren Zu- und Abläufen. Um den Einfluss auf dieses Biotopverbundsystem so gering wie möglich zu halten, sollte eine enge Abstimmung mit der UNB im bundesimmissionsrechtlichen Antragsverfahren erfolgen.** **Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Anlage I.** **<u>Kritierium 3.2.1: „Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten"</u>** **Da lediglich ein kleiner Teil der nördlichen Potenzialfläche im Einflussgebiet des Abwägungskriteriums „Umgebungsbereich von 300 bis 1.200m zu Vogelschutzgebieten" liegt und sich zudem das nächstgelegene Vogelschutzgebiet in 1.000m Entfernung befindet, halten wir das Konfliktpotenzial für gering. '** **Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Anlage I.** **<u>Kriterium 3.2.6: „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz"</u>** **Die genaue Kartierung von lokalen Fledermauspopulationen und etwaig notwendige Vermeidungsmaßnahmen für migrierende Arten sollte im bundesimmissionschutzrechtlichen Antragsverfahren in enger Abstimmung mit dem LLUR und UNB vorgenommen werden.** **Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Anlage I.** **<u>Kriterium 5.5: „Archäologische Kulturgüter":</u>** **„Archäologische Kulturgüter" in Form von zwei Hügelgräbern sind innerhalb der Potenzialfläche tatsächlich auffindbar; so sind diese in Ihrer Erlebbarkeit jedoch stark eingeschränkt. Neben der Tatsache, dass diese Hügelgräber weder beschildert noch sonst anderweitig ausgewiesen sind, ist eine Erlebbarkeit alleine schon dadurch nicht**	

gegeben, als dass nur eine sehr eingeschränkte Sichtbeziehung zwischen der nächst gelegenen öffentlichen Straße und den Hügelgräbern hergestellt werden kann. Die Erlebbarkeit wird zudem dadurch erschwert, als dass die Hügelgräber in ihrer Beschaffenheit stark überwachsen und schwer begehbar sind. Vor dem Hintergrund von über zwanzig vergleichbaren Hügelgräbern in den Gemeinden Hohenlockstedt und Lockstedt ist zudem davon auszugehen, dass eine Erlebbarkeit von Hügelgräbern als Solches in der Region gegeben ist. **Das Abstandskriterium in Höhe von 500m gegenüber archäologischen Kulturgütern basiert auf keiner gesetzlichen Grundlage. Vielmehr hat das Landesamt für Denkmalpflege, das Archäologische Landesamt sowie der Fachbetrieb Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck einen pauschalierten Umgebungsbereich von 500m benannt, innerhalb derer eine vertiefende Abwägung erforderlich ist.** **Unter den angesprochenen Gesichtspunkten der Einzelfallprüfung kommen wir zum Ergebnis, dass das Konfliktpotenzial nicht erheblich ist und eine Windkraftnutzung den Belangen des Denkmalschutzes nicht entgegensteht.** **Die genaue Bewertung entnehmen Sie bitte Anlage II.** **<u>Vorschlag Flächenerweiterung:</u>** **Die nördlich angrenzende Waldfläche wurde unseres Erachtens nicht korrekt dargestellt. So wird der südwestliche Teil des Waldes mutmaßlich als Anbaugebiet für Tannenkulturen verwendet. Derzeit ist die Fläche nahezu unbewachsen vorzufinden (siehe Abbildung 6). Nach einer Begehung mit dem örtlichen Förster der unteren Forstbehörde, Herrn Suersen, wurde bestätigt, dass die Fläche als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird.** **Wir beantragen daher die Vergrößerung der Potenzialfläche und zeigen dies graphisch anhand nachstehender Abbildung dar.** **Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Anlage I.** *[Abbildung im Originaldokument] Abb. 5: Flächenzuwachs durch Anpassung des Abstandes zum nördlich gelegenen Wald*	

[Abbildung im Originaldokument] Abb. 6: Derzeitiger Zustand der nördlich angrenzenden Fläche (grün hinterlegt in Abbildung 5)

Fazit:

Die Potenzialfläche PR3_STE_044 ist grundsätzlich als Vorranggebiet für Windenergie geeignet. In Abwägung aller Konfliktrisiken ist die Fläche nur gering belastet. Die mit hoch und mittel bewerteten Konfliktrisiken sind zudem größtenteils kompensierbar oder haben in Bezug auf ihren Flächenanteil an der gesamten Potenzialfläche nur einen geringen Anteil. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch nochmals auf die beigefügten gutachterlichen Stellungnahmen, die fachlich fundiert die im 1. Entwurf der Regionalplanung aufgeworfenen Kriterien mit hohem und mittlerem Konfliktpotenzial untersuchen.
Wir bringen daher diese Fläche explizit als Vorschlag für eine Windvorrangfläche ein.
Weiterhin beantragen wir die Vergrößerung der Fläche in Richtung Norden gemäß Abbildung 5, da ein Teil der nördlich angrenzenden Waldfläche nicht mehr als Wald genutzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anlagenverzeichnis:

Anlage I: fachgutachterliche Stellungnahme der Firma [redacted]
Anlage II: fachgutachterliche, archäologische Stellungnahme von [redacted]
Anlage III: Zusammenfassung aller Abbildungen dieser Stellungnahme

Institution: Stadt Wesselburen **ID: M6891, Datum: 15.06.2017** **Angehängte Dateien: Stellungnahme Stadt Wesselburen vom 12.06.2017.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stadt Wesselburen 15.06.2017 Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift 16. Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung Wesselburen am 12.06.2017 Der Tagesordnungspunkt war öffentlich. Gesetzliche Mitgliederzahl: 17, davon anwesend und stimmberechtigt: 12 Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben. Zu TOP 5) Teilaufstellung Regionalplan Planungsraum III (Sachthema Windenergie) hier: Stellungnahme der Stadt zum Entwurf Sachverhalt: In der Sitzung am 28. Mai 2015 beschloss der Amtsausschuss des Amtes Büsum-Wesselburen die Aufstellung eines Amtswindkonzeptes. Anlass war der Wunsch, an der bevorstehenden Neuaufstellung der Regionalpläne in fachlich und sachlich angemessener Form teilzuhaben. Grundlage des Amtswindkonzeptes bilden die durch den Runderlass des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei, - Landesplanungsbehörde - vom 23. Juni 2015 definierten Tabukriterien. Die Gemeinden und das Amt haben sich bereits mit der Erstellung des Amtswindkonzeptes intensiv mit den möglichen Vorrangflächen beschäftigt und mit der Abgabe des	Es bleibt im Wesentlichen bei dem Flächenzuschnitt der Fläche PR3_DIT_025 des ersten Entwurfes. Dem Hinweis auf die Entwidmung eines Wohnhauses in der Neuenkirchener Straße wird gefolgt. Die Fläche kann geringfügig bis an die Kreisstraße K 60 heran erweitert werden. Ansonsten bleibt es bei den Teilstreichungen der Potenzialflähe aufgrund des Denkmalbelanges Neuenkirchener Kirche und der bei vollständiger Übernahme zu starken Umzingelungswirkung. Vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen.

Amtswindkonzeptes an die Landesplanungsbehörde ihren Willen zur Steuerung innerhalb des Amtsgebietes betont. Mit der amtlichen Bekanntmachung hat am 27. Dezember 2016 das Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie begonnen. Das offizielle Beteiligungsverfahren läuft vom 27. Dezember 2016 bis 30. Juni 2017. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die gemeindliche Stellungnahme einzureichen. Das Stadtgebiet von Wesselburen weist im Amtswindkonzept Potenzialflächen für Windenergieanlagen auf. Diese hat die Gemeinde mit dem Beschluss vom 15.03.2016 in das Amtswindkonzept eingebettet und somit dem Land als potentielle Vorrangflächen für Windenergieanlagen gemeldet (vgl. Abbildung oben). 2 Beschluss: Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt zum Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie folgende Stellungnahme einzureichen: Die Übernahme der Meldefläche als Teil der Vorrangfläche PR3_DIT_025 wird von der Gemeinde sehr positiv aufgenommen. Dennoch möchte die Stadt Wesselburen darauf hinweisen, dass der südliche Bereich dieser Fläche Abweichungen zwischen Meldeflächen des Windkonzeptes und Vorrangflächen des Landes durch Abstandsradien (Wohnen) zeigt. Vermutlich verursacht durch unterschiedliche Innenbereichsabgrenzung. Die Innenbereiche des Amtswindkonzeptes sind mit der Bauaufsichtsbehörde des Kreises abgestimmt. Die Stadt erstrebt diese Übernahme durch das Land (vgl. Abb. unten). Damit die Fläche frei von Tabukriterien ist, ist noch eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt für das Gebiet östlich der Breslauer Straße notwendig. Die Stadt schiebt die Änderung des Flächennutzungsplanes zeitnah an. 2. Angestrebte kommunale Beschlüsse □□ Änderung Flächennutzungsplan o Wesselburenerkoog, Wesselburen □□ Fortführung des Verfahrens zur Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes	

o Schülp (derzeitiger Stand §§ 4 Abs. 1; 3 Abs. 1 BauGB) □ Vollzug der genannten Entwidmungen (vgl. Informellen Amtswindkonzeptes des Amtes Büsum□Wesselburen) Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen Die vorstehende beglaubigte Abschrift stimmt mit der vorgelegten Urschrift des vollständigen Protokolls über die Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung Wesselburen vom 12.06.2017 überein. Büsum, den 15.06.2017 Gemeinde Büsum Der Bürgermeister Im Auftrage	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2359, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. [redacted] Strom sollte möglichst CO2 - neutral erzeugt werden. diesem Grunde ist die Energiewende im Grundsatz zu begrüßen. Auch das Tempo ist begrüßenswert. Bedauerlicherweise ist jedoch festzustellen, dass die Ausweisung von Vorranggebieten zu kleinteilig erfolgt und damit anderen wesentlichen Planungsgrundsätzen widerspricht. Es war im deutschen Planungsrecht immer ein hohes Gut, dass der Zersiedelung unseres ländlichen Raums durch strickte Einschränkungen entgegengewirkt wird - Paragraph 35 BauGB. Es wäre viel sinnvoller wenige große Räume zu bebauen als zahlreiche mit wenigen Anlagen! So ist es auch bedauerlicher Weise in der Planung für Bebensee/Schwissel vorgesehen. Unsere Gegend ist ohnehin schon stark belastet. Obwohl es sich bei dem Neversdorfer See um ein Lanschatzschutzgebiet, die	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende

Mözener Au um ein Biotop darstellt, windet sich bereits die stark befahrene A21 an ihm vorbei. Auch die Planung der Querspange / Verlängerung der A20 wird die Region mit weiterem Verkehr belasten, wenn es nicht sogar noch zu einer Trassenverlegung in Richtung Schwissel/Bebensee kommt. Der hinzutretende, kumulative Eingriff in die Natur mit den damit einhergehenden Belastungen (Zerstörung des Landschaftsbildes, Belastung für Tierwelt - Fledermäuse, Rot Milan, Seeadler, ...) ist unverhältnismäßig. Eine faire Güterabwägung sollte zu dem Ergebnis gelangen, dass der Eingriff - auch angesichts der bestehenden Belastungen - nicht mehr zu rechtfertigen ist. Ich würde mich freuen, wenn Sie Ihre Planung überdenken würden. Mit freundlichen Grüßen. [redacted]	Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Bzgl. Vogelschutz: Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Sonstige artenschutzrechtliche Belange können auf der anlagenspezifischen Genehmigungsebene überprüft werden.
Institution: Gemeinde Schülp **ID: M1434, Datum: 15.06.2017** **Angehängte Dateien: Stellungnahme Schülp vom 18.05.2017.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Gemeinde Schülp 15.06.2017 Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift	Die Fläche PR3_DIT_023 wird gegenüber dem 1. Entwuf weitgehend unverändert übernommen. Es erfolgt im Norden eine Anpassung des Abstandes zum Vogelschutzgebiet auf 1.000 m

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schülp am 18.05.2017 Der Tagesordnungspunkt war öffentlich. Gesetzliche Mitgliederzahl: 9, davon anwesend und stimmberechtigt: 8 Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben. Zu TOP 8) Teilaufstellung Regionalplan Planungsraum III (Sachthema Windenergie) hier: Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf Sachverhalt: In der Sitzung am 28. Mai 2015 beschloss der Amtsausschuss des Amtes Büsum-Wesselburen die Aufstellung eines Amtswindkonzeptes. Anlass war der Wunsch, an der bevorstehenden Neuaufstellung der Regionalpläne in fachlich und sachlich angemessener Form teilzuhaben. Grundlage des Amtswindkonzeptes bilden die durch den Runderlass des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei, - Landesplanungsbehörde - vom 23. Juni 2015 definierten Tabukriterien. Die Gemeinden und das Amt haben sich bereits mit der Erstellung des Amtswindkonzeptes intensiv mit den möglichen Vorrangflächen beschäftigt und mit der Abgabe des Amtswindkonzeptes an die Landesplanungsbehörde ihren Willen zur Steuerung innerhalb des Amtsgebietes betont. Mit der amtlichen Bekanntmachung hat am 27. Dezember 2016 das Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie begonnen. Das offizielle Beteiligungsverfahren läuft vom **27. Dezember 2016 bis 30. Juni 2017**. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die gemeindliche Stellungnahme einzureichen. Das Gemeindegebiet von Schülp weist im Amtswindkonzept Potenzialflächen für Windenergieanlagen auf. Diese hat die Gemeinde mit dem Beschluss vom 16.03.2016 in das Amtswindkonzept eingebettet und somit dem Land als potentielle Vorrangflächen für Windenergieanlagen gemeldet. Die Fläche östlich Richtung Oesterwurth sollte als einzige Fläche als Vorrangfläche ausgewiesen werden. Das Land SH hat im aktuellen 1. Beteiligungsverfahren weitaus mehr Flächen für die Gemeinde Schülp als Vorrangflächen	Die Fläche PR3_DIT_031 wird ebenfalls übernommen. Es erfolgt eine geringfügige Erweiterung in Richtung Ortslage Schülp als Folge einer mit dem Kreis Dithmarschen abgestimmten Anpassung der Innenbereichsgrenzen. Der bis auf eine WKA noch unbebaute Flächenteil auf Schülper Gemeindegebiet wird abweichend vom ersten Entwurf mit der Zweckbestimmung Repowering versehen. Er soll vor allem dazu dienen, den Abbau der WKA zu befördern, die aus heutiger Sicht zu nah an der Siedlung Schülp stehen. Es bleibt im Wesentlichen bei dem Flächenzuschnitt der Fläche PR3_DIT_025 des ersten Entwurfes. Dem Hinweis auf die Entwidmung eines Wohnhauses in der Neuenkirchener Straße wird gefolgt. Die Fläche kann geringfügig bis an die Kreisstraße K 60 heran erweitert werden. Ansonsten bleibt es bei den Teilstreichungen der Potenzialflähe aufgrund des Denkmalbelanges Neuenkirchener Kirche und der bei vollständiger Übernahme zu starken Umzingelungswirkung. Vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen.

bekannt gemacht. Die Gemeinde ist jedoch unter Berücksichtigung einiger Anpassungen, die im Folgenden beschrieben werden mit dem Ergebnis der Regionalplanung für Schülp einverstanden. Die Vorrangflächen in der Gemeinde sollen möglichst als Bürgerwindpark in Nutzung genommen werden, um die Akzeptanz in der Gemeinde nicht noch mehr zu belasten. 2 Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt zum Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie folgende Stellungnahme einzureichen: Die Gemeinde möchte bei der Fläche **PR_DIT_23** darauf hinweisen, dass die Landesplanung den vB-Plan Nr. 1 der Gemeinde Schülp leider nicht mit dem nötigen Abstand laut Kriterienkatalog einbezogen hat (vgl. Abb. oben östlicher Gemeinde Bereich). Zwar ist dieser vB-Plan Nr. 1 ein Sondergebiet (für das Grundstück Reveler Weg 6; Kochstudio Möller) mit der Zweckbestimmung "Kochstudio". Dieses Sondergebiet dient der Erholung/Tourismus und ist gemäß Kriterienkatalog mit insgesamt 800 m Abstand in die Planung einzubringen. Des Weiteren möchte die Gemeinde Schülp bei der Fläche **PR_DIT_31** darauf hinweisen, dass die Ortschaft Lütjendorf kein Innenbereich nach § 34 BauGB ist. Es wurden im Rahmen zur Aufstellung des Amtswindkonzeptes alle Innenbereiche im Amtsbereich Büsum-Wesselburen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abgestimmt und entsprechend ins Amtswindkonzept eingebettet. Der Ortsteil Lütjendorf wurde im Rahmen dieser Abstimmung als Außenbereich angesprochen. Die Gemeinde Schülp begrüßt es jedoch, dass das Land SH Lütjendorf mit einem 800 m Abstand versehen hat. Denn Lütjendorf sollte laut Gemeindevertretung wie ein "Ortskern" betrachtet werden. Die Entstehung des Ortsteils Lütjendorf geht auf die Zeit nach dem zweiten Weltkrieg zurück, um für die vielen Flüchtlinge aus den deutschen Ostgebieten Wohnraum zu schaffen. In den vergangenen 60 Jahren ist aus dem Ortsteil ein fester Bestandteil der Schülper Dorfgemeinschaft geworden. Der Ortsteil umfasst elf Wohnhäuser mit dazugehörigen Neben- und Wirtschaftsgebäuden, auch sämtliche Anschlüsse sind vorhanden. Aufgrund der sehr hohen Wohnqualität, die der Ortsteil Lütjendorf hat und um die Bewohner vor den negativen Auswirkungen der Windenergie zu schützen wird auf die Einhaltung des 800 m Abstandes plädiert. 3 Fläche PR_DIT_025 Abstand Innenbereich	

Zur Fläche **PR_DIT_025** möchte die Gemeinde den Hinweis geben, dass hier der Innenbereich der Dorfwurth Schülp bzw. dessen Abstand nicht analog zu den abgestimmten Innenbereichen des Kreises Dithmarschen erfolgte. Die Gemeinde bittet darum, den Abstand entsprechend anzupassen. Die östlichen Bereiche dieser Fläche (PR_DIT_025) liegen im Bereich der **möglichen Riegelbildung** (vgl. Kap. 4.1 Amtswindkonzept). Die Gemeinde möchte das Land um eine **dezidierte Prüfung** dieses Abwägungskriteriums bitten. Ebenso verhält es sich mit der Umzingelungswirkung. Die Verhinderung einer **Umzingelungswirkung von Siedlungsbereichen** sollte ein sachgerechtes, städtebauliches und regionalplanerisches Ziel sein, welches es zu Prüfen gilt. Diesen Prüfauftrag möchte die Gemeinde durch das informelle Amtswindkonzept an das Land weitergeben und bittet um eine transparente Darstellung der Vorgänge und nicht nur eine schlagpunktartige Ergebniswiedergabe. **Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen** 4 Die vorstehende beglaubigte Abschrift stimmt mit der vorgelegten Urschrift des vollständigen Protokolls über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schülp vom 18.05.2017 überein. Büsum, den 15.06.2017 Gemeinde Büsum Der Bürgermeister Im Auftrage	
Institution: Gemeinde Norddeich **ID: M5027, Datum: 07.06.2017** **Angehängte Dateien: Stellungnahme Norddeich vom 06.06.2017.pdf**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Gemeinde Norddeich 07.06.2017 Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift 17. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Norddeich am 06.06.2017 Der Tagesordnungspunkt war öffentlich. Gesetzliche Mitgliederzahl: 9, davon anwesend und stimmberechtigt: 7 Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben. Zu TOP 5) Teilaufstellung Regionalplan Planungsraum III (Sachthema Windenergie) hier: Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf Sachverhalt: Sachvortrag durch Reimer Block. In der Sitzung am 28. Mai 2015 beschloss der Amtsausschuss des Amtes Büsum-Wesselburen die Aufstellung eines Amtswindkonzeptes. Anlass war der Wunsch, an der bevorstehenden Neuaufstellung der Regionalpläne in fachlich und sachlich angemessener Form teilzuhaben. Grundlage des Amtswindkonzeptes bilden die durch den Runderlass des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei, - Landesplanungsbehörde - vom 23. Juni 2015 definierten Tabukriterien. Die Gemeinden und das Amt haben sich bereits mit der Erstellung des Amtswindkonzeptes intensiv mit den möglichen Vorrangflächen beschäftigt und mit der Abgabe des Amtswindkonzeptes an die Landesplanungsbehörde ihren Willen zur Steuerung innerhalb des Amtsgebietes betont. Mit der amtlichen Bekanntmachung hat am 27. Dezember 2016 das Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie begonnen. Das offizielle Beteiligungsverfahren läuft vom 27. Dezember 2016 bis 30. Juni 2017. Bis zu	Die Fläche PR3_DIT_031 wird übernommen. Es erfolgt eine geringfügige Erweiterung in Richtung Ortslage Schülp als Folge einer mit dem Kreis Dithmarschen abgestimmten Anpassung der Innenbereichsgrenzen. Der bis auf eine WKA noch unbebaute Flächenteil auf Schülper Gemeindegebiet wird abweichend vom ersten Entwurf mit der Zweckbestimmung Repowering versehen. Er soll vor allem dazu dienen, den Abbau der WKA zu befördern, die aus heutiger Sicht zu nah an der Siedlung Schülp stehen. Die Fläche Fläche PR3_DIT_023 wird ebenfalls und gegenüber dem 1. Entwuf weitgehend unverändert übernommen. Es erfolgt im Norden eine Anpassung des Abstandes zum Vogelschutzgebiet auf 1.000 m

diesem Zeitpunkt ist die gemeindliche Stellungnahme einzureichen. Das Gemeindegebiet von Norddeich weist im Amtswindkonzept Potenzialflächen für Windenergieanlagen auf. Diese hat die Gemeinde mit dem Beschluss vom 07.03.2016 in das Amtswindkonzept eingebettet und somit dem Land als potentielle Vorrangflächen für Windenergieanlagen gemeldet (vgl. Abbildung unten). 2 Die von der Gemeinde gemeldete Fläche wird vom Land SH als PR3_DIT_023 (westlicher Bereich) und PR3_DIT_031 (östlicher Bereich) benannt. Bis auf zwei Abweichungen entsprechen diese Vorrangflächen den gemeldeten Flächen der Gemeinde Norddeich. Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt zum Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie folgende Stellungnahme einzureichen: Als erste Abweichung ist die 110 kv Leitung mit deren Abstand von 100 m zu nennen. Als das Amt Büsum□Wesselburen das Amtswindkonzept beschlossen hat, war dieses Kriterium noch ein Abwägungskriterium. Nun in der 1. Beteiligungsrunde des Landes ist dieses Kriterium ein weiches und somit ein Tabukriterium geworden. Weshalb es zu dieser Hochstufung gekommen ist, wird im Entwurf zur Teilaufstellung der Regionalpläne nicht genauer beschrieben. Hierzu wünscht sich die Gemeinde eine transparente und nachvollziehbare Darstellung. Auch die Aussage, dass es […*grundsätzlich fachrechtlich gerechtfertigt ist pauschale Abstände zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen freizuhalten* […möchte sie dezidiert erklärt wissen. Die Anlehnung an die DIN EN 50341- 2-4: 2016-04 / VDE 0210-2-4:2016-04 kann noch nachvollzogen werden, weshalb hieran pauschale "Zusatzabstände" generiert werden und zu einem Tabukriterium erklärt werden, wird nicht nachvollzogen. Auch hier bittet die Gemeinde um eine ausführliche Herleitung. Die Gemeinde Norddeich möchte bei der Fläche PR_DIT_23 darauf hinweisen, dass die Landesplanung den vB-Plan Nr. 1 der Gemeinde Schülp leider nicht mit dem nötigen Abstand laut Kriterienkatalog einbezogen hat (vgl. Abb. unten). Zwar ist dieser vB-Plan Nr.1 ein Sondergebiet (für das Grundstück Reveler Weg 6) mit der Zweckbestimmung "Kochstudio". Dieses Sondergebiet dient der Erholung/Tourismus und ist gemäß Kriterienkatalog mit insgesamt 800 m Abstand in die Planung einzubringen. 3	

Abstand VBP 1 Abstimmungsergebnis: Einstimmig Aufgrund des § 22 GO waren Ulf Jacobsen und Sönke Bahnsen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend. Die vorstehende beglaubigte Abschrift stimmt mit der vorgelegten Urschrift des vollständigen Protokolls über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Norddeich vom 06.06.2017 überein. Büsum, den 07.06.2017 Gemeinde Büsum Der Bürgermeister Im Auftrage	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5215, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0127.pdf, PR_III_3-0831-1.pdf, PR_III_E_3_0130_A.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hiermit nehme ich als Grundstückseigentümer und Betreiber von Gewerbe — und Landwirtschaftsbetrieben in Gudow Stellung zum o.b. Verfahren. **PR3 LAU 046:** Diese Potentialfläche wurde zutreffenderweise nicht als Potentialgebiet übernommen. Dazu führten u.a. die im Text zum Abwägungsbereich aufgeführten Konfliktrisiken mit den VSG Langenlehsten (DE 2530-421) und Schaalseegebiet (DE 2331-491). Die Entfernung zum	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Potentialgebiet beträgt jedoch nicht ca. 1.200 m sondern bezüglich des Gebietsteils um den Segrahner See, der getrennt vom Haupt — VSG DE 2331 -491 am Schaalsee liegt, lediglich ca. 300 m. Gerade der Bereich Segrahner See ist aber traditionelles Kranich — Brutgebiet. Nördlich des Potentialgebietes in ca. 750 m Entfernung befindet sich das FFH — Gebiet Seenkette bis Gudower See mit angrenzenden Wäldern (DE 2430-391). Südöstlich schließt sich in ca. 1.700 m Entfernung das FFH — Gebiet Rosengartner Moor (DE 2430-302) an. Beide Gebiete sind ebenfalls Großvögelbrutstandorte. Zwischen den Gebieten findet ein Austauschverkehr besonders von Kranichen, Fischreihern u.a. Vogelarten statt. Näheres dazu ergeben die Biotopkartierungen. Das FFH — Gebiet Rosengartner Moor (DE 2430-302) ist erst 2012 / 13 im Rahmen des Monitoring verbessert und zusätzlich vernäßt worden. Ein mitten zwischen diesen Schutzgebieten platziertes Windenergiegebiet mit etlichen 150 m hohen Windrädern stellt hier ein sehr hohes Konfliktrisiko dar. Nur ca. 750 m nördlich des Potentialgebietes am Gudower See befindet sich der Kernbereich für Tourismus und Erholung in der Gemeinde Gudow im Rahmen des Naturparks Lauenburgische Seen. Dort liegt seit über 60 Jahren der Campingplatz Gudower See, ein weiterer kleinerer Campingplatz, die öffentliche Badestelle für Gäste und Bevölkerung sowie zwei Gaststätten und östlich angrenzend ein Bootshafen mit Freizeithäusern. Durch die direkt südlich des Sees in das Blickfeld ragenden hohen Windräder und die Propellerbewegungen werden das Landschaftsbild und die Erholungs- und Freizeitfunktion in hohem Maße beeinträchtigt. Sie stellen ein nicht zu vertretendes Konfliktrisiko für die touristische Infrastruktur der Gemeinde Gudow dar. Die Belange des Denkmalschutzes sind wegen der Sichtbeziehung der Kirche mit Friedhof und Pfarrgehöft, die als Ensemble unter Schutz stehen, sowie das in Beziehung befindliche, ebenfalls denkmalgeschützte Armenhospitalgebäude erheblich beeinträchtigt. Das gilt in besonderem Maße für die direkt am See gelegene Gutsanlage mit Herrenhaus und Nebengebäuden und Resten der alten Befestigungsanlage sowie dem als Garten- und Gründenkmal unter Schutz stehenden Gutspark mit den angrenzenden Eichen — und Lindenalleen. Hier wurden 2007 und 2015 umfangreiche Schutzmaßnahmen im Rahmen des Landesalleenprogramms durchgeführt. Dazu zählt auch der südöstlich sich anschließende frühere Tiergarten, in dem 2013 im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen	

Alteichenfreistellungen vorgenommen wurden. Diese gesamte historisch bedeutsame Gebäude — und Gartenkulturlandschaft würde in ihrer Wirkung und Beziehung zum umgebenden See und dem Waldsaum erheblich beeinträchtigt, die Entfernung zum Windgebiet beträgt nur ca. 800 m. Durch die offene Seefläche wird die optische Dominanz der Windräder zudem erheblich verstärkt. Außerdem wären nach den von der neuen Landesregierung vorgesehenen Abstandsvergrößerungen zu Wohngebieten die Abstände hier zu gering. Nach Süden beträgt der Abstand zum Ökokonto — Gebiet Segrahn — Rosengarten an der 380 kV —Stromtrasse nur ca. 500 m. Hier ist die Anlage von Heide — und Trockenrasenbiotopen der Offenlandschaft in der Umsetzungsphase. Deren Entwicklung würde durch die Windräder negativ beeinflusst. Ich bitte aus diesen Gründen, die Nichtübernahme dieses Gebietes als Windeignungsfläche aufrecht zu erhalten. **PR 3 LAU 043:** Die angeführten Beeinträchtigungen des denkmalgeschützten Kirchenensembles und der Gutsgebäude- und Gartenanlage sind auch hier zutreffend, insbesondere, da es sich um die zentrale Anfahrtsroute nach Gudow handelt. Zudem befindet sich ca. 750 m nördlich des Gebietes das sog. Bannauer Moor, das seit Jahrzehnten durch seine Ruhe und Abgelegenheit als Kranichbrutgebiet und Kinderstube für die Rotwildpopulation eine bedeutende Funktion hat. Hier würde durch die ringartig darum angeordneten Windanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung drohen. Im Westen ist das Gebiet nur ca. 750 m vom seit Jahrzehnten bestehenden Naturschutzgebiet Hellbachtal und dem FFH — Gebiet Seenkette bis Gudower See (DE 2430-391) entfernt, das wiederum in Verbindung zum Brutgebiet Bannauer Moor steht. Auch hier besteht ein Konfliktrisiko. Von Projektträgern des Windgebietes wird behauptet, die Grundstückseigentümer im Gebiet seien mit der Anlage von Windrädern einverstanden. Ich habe für eine mir gehörende Fläche dort kein Einverständnis erklärt. Auch hier werden die Abstände zu den Dorf — und Wohngebieten nach den vorgesehenen	

neuen Kriterien nicht ausreichen. Ich bitte aus diesen Gründen, die Nichtübernahme dieses Gebietes als Windeignungsfläche aufrecht zu erhalten.	
Gruppe **ID: G2358, Datum: 26.06.2017** **(2358, Datum: 26.06.2017| M1342, Datum: 27.06.2017)** **Angehängte Dateien: PR_III_3-1010-1.pdf, PR_III_3-1010-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt StK LPW Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Flächen PR3_LAU_056 und PR3_LAU_061 werden aufgrund des überarbeiteten Kriterienkataloges, der bei unbebauten Flächen jetzt einen Abstand von 1.000 m zu Ortslagen vorgibt, gestrichen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung aller Belange an dieser Entscheidung fest.

Stellungnahme zu den Entwurfsflächen PR3_LAU_056 und PR3_LAU_061 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Stellung zu den o.g. Entwurfsflächen PR3_LAU_056 und PR3_LAU_061. In dem vorgenannten Gebiet besitze ich Grundeigentum, welches ich zum Zwecke der Windenergienutzung zur Verfügung stellen möchte. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windenergieanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema	

Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach meiner Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Daher sind Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund begrüße ich die Ausweisung der Entwurfsflächen PR3_LAU_056 & PR3_LAU_061 als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausdrücklich. Die Entwurfsflächen weisen auch aus meiner Sicht keine Kriterien auf, die nach dem aktuellen Kriterienkatalog (Stand Dezember 2016) gegen ihre Eigenschaft als Vorranggebiet sprechen. Die Gemeinde Büchen hat eine Änderung der B- und F-Pläne beschlossen und in die Wege geleitet, die das in Anlage 1 eingezeichnete Gebiet als Neubaugebiet ausweisen. Dieser Ausweisung kann Rechnung getragen werden, indem das mögliche Windvorranggebiet, wie in Anlage 1 dargestellt, angepasst wird. Ferner möchte ich hiermit den Vorschlag einreichen, die Entwurfsflächen PR3_LAU_056 und PR3_LAU_061 gemäß der Karte in Anlage 1 miteinander zu verbinden. Diese Verbindung ist bisher nicht berücksichtigt worden, da sie als Kleinstfläche behandelt wurde. Aus meiner Sicht ist es allerdings möglich, hier einen Anlagenstandort zu realisieren, so dass man hier von einer Gesamtfläche ausgehen kann. Die Flächen stehen in einem räumlichen Zusammenhang und eine mögliche Verbindung dieser Flächen verstärkt der Konzentrationswirkung der Entwurfsflächen. Der Vollständigkeit halber werde ich im Folgenden noch einmal auf die in der Abwägungsdokumentation angeführten Konfliktrisiken eingehen.	

Betroffene Abwägungskriterien Vorab möchte ich mir den Hinweis erlauben, dass sämtliche Abwägungskriterien, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, im Datenblatt mit einem geringen Konfliktrisiko und/oder einer betroffenen Fläche von 0 ha aufgeführt werden und somit keine Wirkung in der o.g. Fläche entfalten. **Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Zur Bewertung der Umfassungswirkung bzw. einer möglichen Riegelbildung durch die Potentialfläche wurde gem. den Vorgaben der Landesplanung eine Analyse der umliegenden Siedlungen durchgeführt. Für die Auswahl der Ortslagen werden die Flächen herangezogen, die im Rahmen der Potentialflächenermittlung als hartes Tabukriterium „Innenbereich“ betrachtet wurden. Der Suchradius um die Mittelpunkte der Ortslagen beträgt demnach 2.250 Meter. Etwaige Bestandsanlagen wurden in die Bewertung einbezogen. Die maximale Horizontbedeckung beträgt für den Ort Büchen ca. 87 Grad. Für alle anderen umliegenden Siedlungen fällt der Winkel geringer aus. Somit ist eine Umfassung bzw. Riegelbildung in diesem konkreten Einzelfall nicht gegeben. **Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche** Aus meiner Sicht sollten die Bereiche um nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten nicht zu einem Ausschluss der Flächen als Vorranggebiet für Windenergienutzung führen. Insbesondere stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage hier die Annahme eines vorhandenen Rotmilanhorstes basiert. Vielmehr ist es aus meiner Sicht sinnvoller, die Risikobewertung auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens zu verlagern und hier mit entsprechenden Untersuchungen und Gutachten zweifelsfrei zu klären, ob ein Konflikt besteht oder eine Windkraftnutzung vereinbar ist. Parallel zum Regionalplanverfahren hat die WKN AG bereits das Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann mit der ornithologischen Untersuchung und Erfassung in der o.g. Fläche beauftragt. Die umfangreiche Nestkartierung kommt zu dem Ergebnis, dass an dem vermuteten Standort kein Horst zu	

verzeichnen ist. Darüber hinaus liegt die gesamte Fläche außerhalb von potentiellen Beeinträchtigungsbereichen der relevanten Großvögel. **Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Gebiete mit einer außerordentlichen Bedeutung für den Fledermausschutz, wie beispielsweise die Segeberger Kalkberghöhlen, werden bereits von verschiedenen Tabukriterien (FFH Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) entsprechend abgedeckt und ausgeschlossen. Hier nun noch weitere Gebiete, die aufgrund ihrer Ausgestaltung potentiell als Lebensraum für Fledermäuse in Frage kommen könnten, als weiteres Abwägungskriterium hinzuzunehmen, ist aus meiner Sicht nicht zielführend, da die Fledermausuntersuchungen bereits fester Bestandteil der Genehmigungsunterlagen sind. Ferner gibt es eine Vielzahl technischer Lösungen, die einen fledermausfreundlichen Betrieb der Windenergieanlagen ermöglichen. Hierdurch wird dem Fledermausschutz in ausreichender Form Rechnung getragen. Dies belegen auch Studien, aus denen sich schließen lässt, dass Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergieanlagen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden können. **Abstände zu Denkmalbelangen** Aus dem gesamträumlichen Planungskonzept und den jeweiligen Umweltberichten geht hervor, dass es sich bei den Abwägungskriterien mit den Nummern 5.1, 5.3, 5.4 und 5.5 in den Datenblättern um pauschale Abstandsradien um die jeweiligen Denkmalgüter handelt und jedes Denkmal spezifisch geprüft werden muss. In den Datenblättern zu den veröffentlichten Entwurfs- und Potentialflächen ist zwar die betroffene Größe der Fläche angegeben, allerdings ist daraus nicht ersichtlich, ob diese Betroffenheit einer Windenergienutzung an dieser Stelle entgegensteht und wenn ja, worin sich dieser Konflikt begründet. Für mich ist ein Konflikt mit den o.g. Kriterien in diesem Fall nicht erkennbar und ich bitte um eine genauere Darstellung und Erläuterung des vermeintlichen Konfliktpotentials. Neben der Beschreibung der betroffenen Kriterien möchte ich zusätzlich auf Folgendes	

hinweisen: 7 Abs. 2des Raumordnungsgesetzes (ROG) gibt vor, dass bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen private Belange in der Abwägungsentscheidung des Planungsträgers zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Entsprechend regelt § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LaplaG), dass auch über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürgerrinnen und Bürger die Landesplanungsbehörde zu entscheiden hat. Solche Anregungen und Bedenken sollen mit dieser Stellungnahme vorgebracht werden. Bedeutsam sind meine Anregungen und Bedenken aus folgenden Gründen: Die Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich durch die Festsetzung von Vorranggebieten als Ziele der Raumordnung, die gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB der Errichtung einer Windenergieanlage außerhalb der festgesetzten Gebiete entgegensteht, erfordert eine sachgerechte Abwägung nicht nur der positiven Standortfestlegung für die Windenergienutzung, sondern auch der Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen. Dies setzt ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Planungsraum voraus. In der Abwägung sind dabei insbesondere auch die privaten Belange der von der beabsichtigten Ausschlusswirkung betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da eine entsprechende regionale Raumordnungsplanung private Grundeigentümer unmittelbar bindet, sind an die Abwägung weitaus höhere und strengere Anforderungen zu stellen, als sie üblicherweise an die Raumordnungsplanung gestellt werden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 20.02.2003 – 1 A 11406/91, NVwZ-RR 2003, 619 ff). Die Eigentumsrechte der Grundeigentümer sind nach Art. 14 GG geschützte Rechte, besitzen daher hohen Rang. Die Einschränkung von grundgesetzlich geschützten Rechten kann und darf ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Regionalpläne sind Abwägungsprodukte, die sich an den Vorgaben für eine ordnungsgemäße Abwägung zu orientieren haben, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die damit zu beachtenden Abwägungsschritte entwickelt worden sind (vgl. OVG Magdeburg, Urt. v. 11.11.2004 – 2 K 144/01, ZNER 2004, 370 (372)). Kernelement einer rechtmäßigen Regionalplanung ist danach eine Abwägung, die diesen Anforderungen genügt; insbesondere sind neben den öffentlichen Belangen auch gerade die privaten Belange der	

Grundstückseigentümer bzw. die sonstigen privaten Belange Dritter zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Ausschlusswirkung bzgl. der nicht als Standort für Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen geht es dabei um das private Interesse, die aufgrund der Windverhältnisse an sich geeigneten Flächen durch Errichtung von Windenergieanlagen wirtschaftlich zu nutzen. Zweck dieser Regionalplanung ist ja, eine Bebauung der außerhalb der festgesetzten Gebiete gelegenen Flächen mit Windenergieanlagen i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB auszuschließen. Die ausgelegten Planungsunterlagen belegen, dass sich meine Grundstücke in einer Potentialfläche befinden, gegen dessen Berücksichtigung keinerlei harte oder weiche Tabukriterien sprechen. Diese Fläche ist also für eine Windenergienutzung besonders geeignet. Auch hieraus ergibt sich, dass meine Grundstücke im Rahmen der regionalplanerischen Konzentrationsentscheidung für Windenergieanlagen positiv zu berücksichtigen sind. Die Beschränkung der in meinem Eigentum befindlichen Windeignungsfläche auf ein Vorranggebiet ausschließlich für das Repowering ist unzweckmäßig und stellt eine unzulässige Beschränkung meiner Eigentumsrecht aus Art. 14 GG dar Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der jüngsten Ausschreibung und den verhältnismäßig geringen Einspeisevergütungen mindert das verfolgte Repoweringkonzept die Realisierung eines mit zusätzlichen Kosten belasteten Repoweringwindparks erheblich und damit meine Möglichkeiten, Einnahmen aus der Verpachtung des Grundstücks zu erzielen, obwohl es sich dabei nach den umfangreichen Untersuchungen der Landesplanung um eine besonders geeignete Potentialfläche handelt. Da keine anderweitigen sachlichen oder abwägungsentscheidenden Gründe ersichtlich sind, meine Grundstücke bei einer solchen Festsetzung unberücksichtigt zu lassen, wäre die Nichtaufnahme meiner Grundstücke als Teil einer Konzentrationszone bei Fortschreibung des Regionalplanes abwägungsfehlerhaft und würde mich zusätzlich noch in meinen nach Artikel 14 GG geschützten Rechten beschränken. Auch viele andere Grundstückseigentümer teilen meine Ansichten und befürworten die Ausweisung eines Vorranggebietes für	

Windenergienutzung. Hierzu verweise ich auf die von dort aus vorgelegten Stellungnahmen. Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantrage ich die Bestätigung der Entwurfsflächen PR3_LAU_056 und PR3_LAU_061 als Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit den von mir vorgebrachten Anpassungen gemäß der Karte in Anlage 1 im zukünftigen Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis bin ich der Auffassung, dass der von mir vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist. Mit freundlichen Grüßen Kathrin und Ludwig Koch	
Institution: Enercon Energy for the world **ID: M8663, Datum: 22.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0466-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, per Runderlass des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein wurde die Betei-ligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalpläne, Sachthema Windenergie, für die Planungsräume I bis III eingeleitet. Anregungen und Bedenken da-zu können zum 30.06.2017 vorgebracht werden. Der Entwurf des Regionalplans, Sachthema Windenergie, für den Planungsraum III berührt die Interessen der ENER-CON GmbH, so dass wir auf diesem Wege die Möglichkeit zur Stellungnahme nutzen möchten: Die Windenergienutzung leistet nicht nur einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz, sie bietet vor allem für den ländlichen Raum erhebliche Standortvorteile und Wertschöp-fungsmöglichkeiten. Zugleich werden hochqualifizierte Arbeitsplätze in Deutschland ge-schaffen, wie dies die Erfolgsgeschichte des Unternehmens ENERCON in eindrucksvol-ler Weise aufzeigt. ENERCON ist das führende deutsche Unternehmen im Bereich der Entwicklung und Herstellung von Windenergieanlagen. Es wurden für Herstellung, Pla-nung, Betrieb und Wartung von ENERCON - Windenergielagen in den vergangenen Jahren mehr als 22.000 Arbeitsplätze, davon allein mehr als 12.000 Arbeitsplätze in Deutschland, geschaffen. Vor diesem Hintergrund verwundert es sehr, dass keine andere Form der Erneuerbaren Energien in der Öffentlichkeit so brisant diskutiert wird wie die Windenergie. Oft werden Sachverhalte falsch dargestellt oder bewusst falsch und irreführend argumentiert. Häufig entstehen Konflikte aufgrund falscher oder fehlender Informationen über geplante Pro-jekte und wären durch angemessene Öffentlichkeitsbeteiligung mit sorgfältiger Aufklä-rung vermeidbar. Die Erforderlichkeit eines Mindestkriteriums von 3 Windenergieanlagen pro Vorranggebiet ist nicht erkennbar (2.2.4 des Gesamträumlichen Planungskonzepts, Mindestgröße 15 ha). Angesichts der Abmessungen marktüblicher Windenergieanlagen mit bis zu 230m Gesamthöhe dürfte auch bereits eine Einzelanlage dieser Größenordnung sinnvoll und wirtschaftlich sein. Es sollten daher auch die Potenzialflächen Berücksichtigung finden, die zwar den Ermittlungskriterien entsprechen, jedoch die Errichtung von 3 modernen	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Der Plangeber hat sich aus Vorsorgeerwägungen heraus bewusst für die pauschale Freihaltung aller FFH-Gebiete entschieden, auch wenn theoretisch in Einzelfällen über eine FFH-Prüfung nachgewiesen werden könnte, dass eine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen gegeben sein könnte. Die Errichtung baulicher Anlagen wie WKA verschlechtert in FFH-Gebieten die Entwicklungsmöglichkeiten hin zu einem nach FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustand, der in vielen Fällen noch nicht erreicht ist. Die Hereinnahme eines Vorranggebietes innerhalb eines FFH-Gebietes wird daher abgelehnt. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept Ziffer 2.4.2.27 verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Der ganz überwiegende Teil der Landschaftsschutzgebiets- (LSG-)Verordnungen schließt den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zum Bau von WKA. Für nach § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten. Daher werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept Ziffer 2.4.2.18 verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Zu den Flächen PR3_LAU_012 und PR3_LAU_013 (Kupir): Auch nach erneuter Prüfung der vorgebrachten Hinweise hält die Landesplanung an der Entscheidung fest, beide Flächen nicht auszuweisen. Die Überschneidung der Fläche PR3_LAU_012 mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes hat sich nach aktueller Datenlage des MELUND bestätigt. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung deutlich zu klein ist. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu

Windenergieanlagen nicht ermöglichen. Gemäß 2.2.2. des Gesamträumlichen Planungskonzepts wird als Referenz der weiteren Planungen eine Windenergieanlage mit 150m Gesamthöhe, 100m Rotordurchmesser und 3 MW Nennleistung angenommen. Solche Windenergieanlagen entsprechen bereits jetzt nicht mehr dem Stand moderner, zukunftsfähiger Windenergieanlagen. Bereits jetzt sind Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 230m und Rotordurchmes-ser von ca. 140m verfügbar. Da ein Regionalplan die planungsrechtlichen Vorgaben für einen längeren Zeitraum vorgeben soll, sollte im Rahmen der Aufstellung eines Regio-nalplans der Stand der Technik und die bereits absehbare Fortentwicklung der Anlagen-technik Berücksichtigung finden. Aufgrund der verschärften Vorgaben des EEG und der u.a. aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben häufig vorzunehmenden Abschaltungen dürften auch in Schleswig-Holstein Windenergieanlagen mit den Abmessungen der von der Regionalplanung angenommenen Referenzanlage kaum noch wirtschaftlich zu be-treiben sein. Folglich werden zukünftig auch in Schleswig-Holstein deutlich größere Windenergieanlagen errichtet. III. Das dem Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III, Sachthema Windenergie, zugrunde liegende Gesamträumliche Planungskonzept zur Steuerung der Windenergie-nutzung lässt das von der Rechtsprechung gefordert schlüssige gesamträumliche Pla-nungskonzept vermissen. Aus unserer Sich wurde mittels unrichtiger Tabukriterien das zur Verfügung stehende Potenzial unrichtig ermittelt. Insbesondere die nachfolgenden Tabukriterien halten einer juristischen Prüfung nicht stand: Harte Tabukriterien 2.3.2.1: zumindest hinsichtlich der Sondergebiete, die nicht dem Wohnen dienen, insbesondere Gewerbegebiete, ergeben sich keine zwingenden Gründe, die einen Abstandspuffer von 250m rechtfertigen im Sinne eines Bereichs, der „für eine Windenergienutzung schlechthin ungeeignet" ist. Die von der Rechtsprechung entwickelte „erdrückende" Wirkung wurde anhand der Wohnbebauung entwickelt und ist nicht auf gewerbliche Nutzung anwendbar. 2.3.2.2.: Straßenrechtliche Anbauverbotszonen eignen sich nicht als harte Tabukriterien. Gemäß Rechtsprechung des OVG Münster (Az. 8 A 2138/06) ist selbst in den aus den Straßengesetzen sich ergebenden Baubeschränkungszonen die	Siedlungen bei der unbebauten Potenzialfläche PR3_LAU_013 verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist. Zu der Fläche PR3_SEG_323 (Hasenmoor): Die Fläche PR3_SEG_323 wird in angepasster Form als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Dem Wunsch der Stellungnahme nach Ausweisung der Fläche kann somit zum Teil stattgegeben werden. Die Gründe, die gegen eine vollumfängliche Ausweisung der Fläche sprechen, können jedoch durch die vorgebrachten Argumente der Stellungnahme nicht entkräftet werden, weshalb die

Errichtung von Windenergieanlagen zulässig. 2.3.2.7: Ein pauschaler Ausschluss von Naturschutzgebieten und geschützten Biotopen als hartes Tabukriterium wäre nicht angemessen. U.E. ist im Rahmen einer den Vorgaben der Rechtsprechung genügenden, ordnungsgemäßen Abwä-gung eine unvoreingenommene Einzelfallprüfung geboten unter Berücksichtigung des Schutzzwecks des jeweiligen Gebiets. Sofern z.B. ein Naturschutzgebiet dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten dient, die mit der Nutzung der Windenergie verträglich sind, wäre ein Ausschluss dieser Flächen unangemessen. Ebenfalls ist die pauschale Verhängung eines Umgebungsbereichs vom 300m ums NSG als weiches Tabukriterium ungeeignet und unterliegt ebenfalls einer Einzelfallabwä-gung. 2.3.2.10: Waldflächen samt Abstandspuffer eignen sich nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (12 KN 216/13) nicht als harte Tabukriterien. In diesem Zu-sammenhang besteht für das erweitere weiche Tabukritieren, mithin Abstandspuffer 30- 100m zu Wäldern, ebenfalls kein Raum. Weiche Tabukritirien 4.2.5: Aufgrund der o.g. Rechtsprechung des OVG Münster ist die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der unter 2.4.2.5 genannten Abstände zulässig, da die Gefahr durch herabfallende Eisstücke oder sonstige Teile wirksam durch entsprechende Auflagen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Einbau von Abschaltvorrichtungen beseitigt werden kann. 4.2.7: Richtfunktrassen umfassen nur einen relativ schmalen Korridor und ver-laufen i.Ü. niedriger als die Rotorflächen moderner Windenergieanlagen. Störun-gen von Richtfunktrassen werden durch Platzieren der Windenergieanlagen au-ßerhalb der Funkstrahlen nicht tangiert, so dass diese als Tabukriterium aus-scheiden. 4.2.8: Nach der mittlerweile gefestigten Rechtsprechung sind etwaige Störungen von Wetterradaranlagen vom DWD hinzunehmen, soweit für den DWD zumutbare Maßnahmen der Störungsbeseitigung bestehen. Daher ist eine etwaige Störung von Wetterradaranlagen im Rahmen der Einzelfallabwägung im immissi-onsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen und scheidet folglich als Tabukriterium aus. 4.2.11: Ein Abstandspuffer von 100m um Hochspannungsleitungen ist zu groß bemessen. Durch den Einbau von Schwingungsdämpfern sind deutlich niedrigere Abstände möglich. Der	Landesplanung an der Abwägungsentscheidung festhält. Zu der Fläche PR3_OHS_035: Im 1. Planentwurf hat die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Fläche geführt. Die Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit kann jetzt die Potenzialfläche und damit auch ein Teil des Eignungsgebietes aus der Regionalplanung von 2012 übernommen werden. Aufgrund der Vorbelastung mit bestehenden WKA und der relativ geringen Flächengröße wird eine Ausweisung innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes an dieser Stelle noch für vertretbar gehalten. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit gefolgt.

Abstandspuffer ist daher als Tabukriterium zu streichen. 2.4.13: Flächen zur aktiven Rohstoffgewinnung sind nicht als Tabukriterien zu werten. Insbesondere in Sandabbaugebieten ist eine Windenergienutzung auf-grund der langen und in der Regel nicht flächendeckenden Parallelnutzung durch Sandabbau problemlos möglich. In Abstimmung mit dem Sandabbauberechtigten können die Windenergieanlagen so platziert werden, dass der Sandabbau den- noch ermöglicht wird. Vielmehr ist aufgrund der bereits durch den Sandabbau vorgenommenen Eingriffe in Natur und Landschaft eine Windenergienutzung in Sandabbaugebieten sehr sinnvoll. Aus diesem Grunde wird beispielsweise in Sachsen-Anhalt ein ENERCON-eigener Windpark in einem Sandabbaugebiet betrieben. Diese Fläche wurde bewusst seitens der Regionalplanung Magdeburg in einem bestehenden Sandabbaugebiet ausgewiesen. Das in 2.3.2.7 dargestellte Gebot der Einzelfallbetrachtung gilt gleichermaßen hinsichtlich der unter 2.4.2.18 und 2.4.2.27 genannten LSG und FFH-Gebiete als weiche Tabukriterien. Im Rahmen der Einzelfallprüfung von LSG ist darauf abzu-stellen, ob und inwieweit die Nutzung der Windenergie mit dem Schutzzweck der LSG-Satzung unverträglich. Es wäre zu kurz gegriffen, lediglich solche LSG aus-zunehmen, deren Satzung ausdrücklich die Errichtung von Windenergieanlagen zulassen. Insbesondere bei älteren Schutzgebietssatzungen wurde die Errichtung von Windenergieanlagen nicht berücksichtigt, nach deren Schutzzweck könnten dennoch Windenergieanlagen zulässig sein. FFH-Gebiete sind gleichfalls im Rahmen der Einzelfallprüfung auf ihren Schutz-charakter zu untersuchen. Dadurch kann im Einzelfall die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des FFH-Gebiets verträglich sein. 2.4.2.22: Das sog. „Dichtezentrum für Seeadlervorkommen" eignet sich nicht als weiches Tabukriterium. Es ist nicht nachvollziehbar offengelegt bzw. begründet, auf welchen fachlichen Annahmen und Erkenntnissen sich dieses Dichtezentrum gründet und woraus sich dessen räumlicher Zuschnitt ergibt. Es ist darüber hin-aus u.E. unzulässig, eine pauschale signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos des Seeadlers in diesem Dichtezentrum anzunehmen und hieraus einen Tabubereich zu entwickeln. Aus den bisherigen Erkenntnissen zu Flugbewegungen des See-adlers und zu etwaigen Totfunden unter Windenergieanlagen kann ein solcher Schluss jedenfalls nicht gezogen werden.	

IV. Vor dem Hintergrund der Anwendung unrichtiger Tabukriterien ist das zur Verfügung stehenden Potenzial erneut zu ermitteln. Im Rahmen der dann nachfolgenden Abwägung der Potenzialflächen und Ausweisung von Vorrangflächen bitten wir die nachfolgenden Flächen zu berücksichtigen: Ehlersdorf Von einer Ausweisung der blau dargestellten Fläche als Vorranggebiet wurde un-ter Verweis auf etwaige Konflikte mit dem DVOR Michaelsdorf abgesehen. Gemäß 2.5.2.6 des Gesamträumlichen Plankonzepts geht die Regionalplanung jedoch davon aus, dass bei Windenergieanlagen im 15 km- Radius um ein DVOR im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Einzel-fallbetrachtung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vorgenommen wer-den muss. Allein die Lage im 15 km Schutzradius um ein DVOR rechtfertigt daher nicht einen Ausschluss der Potenzialfläche. [Abbildung im Originaldokument] Wir möchten Sie daher bitten, die blau dargestellten Flächen als Vorranggebiete auszuweisen. Lensahn Innerhalb der blau dargestellten Flächen werden bereits Windenergieanlagen be-trieben. Die ENERCON GmbH plant ein Repowering dieser Windenergieanlagen. Im vorangegangenen Entwurf des Regionalplans, Sachthema Windenergie, für den Planungsbereich III war diese Fläche als Vorranggebiet vorgesehen. Diese Fläche wurde jedoch wieder gestrichen aufgrund eines etwaigen Konflikts mit ei-nem DVOR. Gemäß 2.5.2.6 des Gesamträumlichen Plankonzepts geht die Regi-onalplanung jedoch davon aus, dass bei Windenergieanlagen im 15 km- Radius um ein DVOR im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Einzelfallbetrachtung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vorge-nommen werden muss. Aufgrund des Rückbaus der Altanlagen dürfte eine Ver-träglichkeit mit dem DVOR sogar wahrscheinlich sein. Allein die Lage im 15 km	

Schutzradius um ein DVOR rechtfertigt daher nicht einen Ausschluss der Poten-zialfläche. [Abbildung im Originaldokument] Wir möchten Sie daher bitten, die blau dargestellte Fläche als Vorranggebiet aus-zuweisen. Sievershagen-Manhagen Im vorangegangenen Entwurf des Regionalplans, Sachthema Windenergie, für den Planungsbereich III war die Fläche Sievershagen-Manhagen als Vorrangge-biet vorgesehen. Jedoch wurde diese Fläche aufgrund Konflikts mit einem Seead-lerhorst wieder herausgenommen. Dieser vermeintliche Konflikt wurde jedoch noch nicht hinreichend untersucht. Insbesondere ist noch zu prüfen, ob und in-wieweit die Potenzialfläche in den vom Seeadler genutzten Gebieten liegt bzw. überflogen wird. Eine pauschale Streichung dieser Fläche ist u.E. nicht sachge-recht, vielmehr bedarf es noch einer Einzelfallprüfung. Reinsbüttel, Friedrichsgabekoog Wir begrüßen die vorgesehene Ausweisung der gelb dargestellten Fläche als Vor-ranggebiet. [Abbildung im Originaldokument] Kulpin Im vorangegangenen Entwurf des Regionalplans, Sachthema Windenergie, für den Planungsbereich III waren die blau dargestellten Flächen Kulpin als Vorranggebiet vorgesehen. Jedoch wurden diese Flächen aufgrund Konflikts mit Großvogelarten wieder herausgenommen. [Abbildung im Originaldokument] Aufgrund der von der Regionalplanung festgestellten vermeintlichen Konfliktsitua-tion hat die ENERCON GmbH eine Horstkartierung im Jahr 2017 durchführen las-sen. Es wurde ein Rotmilanhorst am Rand von 1.000 m um das Gebiet und durch ein Waldstück von den geplanten Anlagen getrennt festgestellt. Dennoch schließt dies eine Nutzung für die Windenergie nicht kategorisch aus. Hier erstrecken sich südlich und westlich des Brutplatzes großflächig potentielle Nahrungshabitate, weshalb es durchaus sein könnte, dass der Rotmilan sich gar nicht im Bereich der Potentialfläche aufhält. Hier wäre eine	

Raumnutzungsanalyse aussagekräftig. Sollte sich dabei herausstellen, dass diese Flächen nicht zur Nahrungssuche ge-nutzt werden, steht aus unserer Sicht einer Ausweisung der Flächen als Vorrang-gebiet nichts entgegen. Hasenmoor Die ENERCON GmbH plant in Kooperation mit der Firma Naturwind auf den blau und gelb dargestellten Flächen die Errichtung von Windenergieanlagen. [Abbildung im Originaldokument] Im vorangegangenen Entwurf des Regionalplans, Sachthema Windenergie, für den Planungsbereich III waren die Flächen Hasenmoor als Vorranggebiet vorge-sehen, wurden jedoch im aktuellen Entwurf deutlich auf die gelb dargestellte Flä-che verkleinert. Der hierfür angegebene Konflikt mit dem Regionalen Grünzug überzeugt jedoch nicht, da durch das Planungsgebiet der Verlauf der A20 vorge-sehen ist. Ebenso überzeugt der angenommene „potentielle Beeinträchtigungsbe-reich" für Großvögel. Hierzu bedarf genauerer Untersuchungen und einer Einzel-fallbetrachtung. Aus unserer Sicht wäre es vertretbar, das Vorranggebiet wieder entsprechend des Zuschnitts im vorangegangenen Entwurf auszuweisen. Die u.U. erforderlichen avifaunistischen Untersuchungen können im immissionsschutz-rechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Wir möchten Sie bitten, unsere oben genannten Vorschläge, Hinweise und Anmerkun-gen im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalpläne, Sachthema Windenergie für den Planungsraum III zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne unter o. g. Kontaktdaten zur Verfügung. Mit freundlichen kollegialen Grüßen **ENERCON GmbH** Thomas Brünjes Syndikusrechtsanwalt	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2357, Datum: 26.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
PR3_LAU_037 / Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_037) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten: <u>1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt wohl als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. 1. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_34, PR3_LAU_32, PR3_LAU_29, PR3_LAU_30, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39 und PR3_LAU_45 bilden einen durchschnittlich 1,4 km entfernten fast vollständigen Kreisriegel um Sterley herum. Von einer Rundumsicht bleiben ca. 30° nach Osten frei. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die Feldsteinkirche St. Johannis in Sterley liegt in der Sichtachse auf die nördliche Fläche. 3. Die touristisch „Draisine“ genutzte historische Eisenbahnlinie führt direkt an der Fläche entlang.	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. 1. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Seeadler" ist das deutlich zu sehen. 2. In Neusterley, Hollenbek und Neu-Horst sind innerhalb des Beeinträchtigungsbereichs von 1,5 km mehrere Horste bzw. Reviere des Rotmilans besetzt. In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Rotmilan" ist das deutlich zu sehen. 3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. Bläßgans und Kranich brüten nachweislich zwischen dem Gebiet Dickener Zuschlag und Hollenbek. 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. 1. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. 2. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band“ eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, sodass in der FFH-Vorprüfung keine	

eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_037 herbeiführen. 5.3. in Ergänzung der bereits angeführten Punkte sind meine Einwendungen folgende: Bei all ihren Planungen vergessen sie die M e n s c h e n, die seit Generationen hier leben. Der Bereich PR3 LAU-037 Feldmark und Waldgebiete mit Feuchtbiotope, Wiesen, Knicks , eben noch Landschaft für Mensch und Tier, ist sowohl im Frühjahr als auch im Herbst, ja sogar im Winter Aufenthalt und Schutz für Kraniche, Graugänse, Schwäne und Singvögel aller Art. Durch Möglichkeit, die Autobahnauf- bzw. Abfahrt A24 bei Gudow zu nutzen, hat der Naturpark Lauenburgische Seen einen erhöhten Erholungsbedarf für Besucher aus Berlin und dem Hamburgerumfeld. Gar nicht bin ich mit der Abstandsregelung der Windkraftanlagen zu den Ortschaften und Ansiedlungen einverstanden und fordere grundsätzlich einen Mindestabstand von 1000,0 m von diesen.	
Institution: Gemeinde Wesselburenerkoog **ID: M9099, Datum: 15.06.2017**	

Angehängte Dateien: Stellungnahme Wesselburenerkoog 1 vom 06.06.2017.pdf, Stellungnahme Wesselburenerkoog 2 vom 06.06.2017.pdf	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Gemeinde Wesselburenerkoog 15.06.2017 Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift 17. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wesselburenerkoog am 06.06.2017 Der Tagesordnungspunkt war öffentlich. Gesetzliche Mitgliederzahl: 7, davon anwesend und stimmberechtigt: 3 Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben. Zu TOP 5) Teilaufstellung Regionalplan Planungsraum III (Sachthema Windenergie) hier: Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf Sachverhalt: In der Sitzung am 28. Mai 2015 beschloss der Amtsausschuss des Amtes Büsum-Wesselburen die Aufstellung eines Amtswindkonzeptes. Anlass war der Wunsch, an der bevorstehenden Neuaufstellung der Regionalpläne in fachlich und sachlich angemessener Form teilzuhaben. Grundlage des Amtswindkonzeptes bilden die durch den Runderlass des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei, - Landesplanungsbehörde - vom 23. Juni 2015 definierten Tabukriterien. Die Gemeinden und das Amt haben sich bereits mit der Erstellung des Amtswindkonzeptes intensiv mit den möglichen Vorrangflächen beschäftigt und mit der Abgabe des Amtswindkonzeptes an die Landesplanungsbehörde ihren Willen zur Steuerung innerhalb des Amtsgebietes betont. Mit der amtlichen Bekanntmachung hat am 27. Dezember 2016 das Beteiligungsverfahren zu	Die Fläche PR3_DIT_023 wird gegenüber dem 1. Entwurf weitgehend unverändert übernommen. Es erfolgt im Norden eine Anpassung des Abstandes zum Vogelschutzgebiet auf 1.000 m. Die Fläche PR3_DIT_306 wird nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Maßgeblich für die Entscheidung gegen eine Ausweisung waren insbesondere die Hinweise u.a. auch des Kreises, dass es sich um eine Fläche mit hohem Vogelzuggeschehen, sowie einer hohen Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet handelt. Die exponierte Lage im Mündungsbereich der Eider wirkt darüber hinaus besonders störend im Landschaftsbild, zumal der Bereich Wesselburenerkoog auch intensiv touristisch genutzt wird (Ferienhaussiedlung am Seedeich). Die eingebrachten Argumente können diese Abwägungsentscheidung nicht umstimmen.

den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie begonnen. Das offizielle Beteiligungsverfahren läuft vom 27. Dezember 2016 bis 30. Juni 2017. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die gemeindliche Stellungnahme einzureichen. Das Gemeindegebiet von Wesselburenerkoog weist im Amtswindkonzept Potenzialflächen für Windenergieanlagen auf. Diese hat die Gemeinde mit dem Beschluss vom 07.03.2016 in das Amtswindkonzept eingebettet und somit dem Land als potentielle Vorrangflächen für Windenergieanlagen gemeldet (vgl. Abbildung). 2 Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt zum Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie folgende Stellungnahme einzureichen: Die Gemeinde Wesselburenerkoog möchte bei der Fläche PR_DIT_23 darauf hinweisen, dass die Landesplanung den vB□Plan Nr. 1 der Gemeinde Schülp leider nicht mit dem nötigen Abstand laut Kriterienkatalog einbezogen hat (vgl. Abb. unten). Zwar ist dieser vB□Plan Nr. 1 ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Kochstudio". Dieses Sondergebiet dient der Erholung/Tourismus und ist gemäß Kriterienkatalog mit insgesamt 800 m Abstand in die Planung einzubringen. Des Weiteren möchte die Gemeinde Wesselburenerkoog bei dieser Fläche PR_DIT_23 darauf hinweisen, dass die Bebauungen an der Schülpersieler Straße (K 66) kein Innenbereich nach § 34 BauGB ist. Es wurden im Rahmen zur Aufstellung des Amtswindkonzeptes alle Innenbereiche im Amtsbereich Büsum□Wesselburen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abgestimmt und entsprechend ins Amtswindkonzept eingebettet. In diesem Bereich war zwar bis 2012 der Bebauungsplan Nr. 1 gültig. Dieser wurde jedoch am 24.08.2012 aufgehoben und ist seit dem rechtskräftig. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes strebt die Gemeinde für diesen Bereich an. Im Datenblatt zu der Fläche PR3_DIT_023 wird als Abwägungsentscheidung zur Flächenanpassung angegeben, dass die FFH□Vorprüfung zu dem Ergebnis geführt hat, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können und	

das deshalb der vom Umgebungsbereich (1200 m) zum VSG betroffene Flächenteil nicht übernommen wird. Dies kann die Gemeinde nicht nachvollziehen und fordert das Land auf, auch diesen Bereich als Vorrangfläche für Windenergie auszuweisen. So heißt es in der FFH Vorprüfung, dass das Vorranggebiet PR3_DIT_023 nicht im potenziellen Beeinträchtigungsbereich der windkraftsensiblen Arten liegt, aber in einem kritischen Abstand (1000 m) von weiteren windkraftsensiblen Arten. Auf der Fläche sind bereits mehrere WKA vorhanden. Die Verträglichkeit wurde somit bereits im Genehmigungsverfahren zu angrenzenden Flächen geprüft. 3 Ebenso heißt es in der FFH Vorprüfung, dass vorhandener fachlicher Stellungnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung potenziell ausgeschlossen werden konnte. Trotzdem stellt die FFH Vorprüfung fest, dass diese Fläche potenziell ein Brut und Nahrungshabitat darstellen könne und dass eine FFH Verträglichkeitsprüfung für die Ausweisung als Windvorrangfläche notwendig ist. Diese Notwendigkeit sieht die Gemeinde nicht, insbesondere deshalb, weil die Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und in unmittelbarer Nähe schon raumbedeutsame Windkraftanlagen vorhanden sind. Abstimmungsergebnis: Einstimmig Bürgermeister Eggert Wilkens, Gemeindevertreter Reimer Westphalen und Gemeindevertreterin Iris Postel waren bei der Beratung und Beschlussfassung gemäß § 22 GO nicht anwesend. Die vorstehende beglaubigte Abschrift stimmt mit der vorgelegten Urschrift des vollständigen Protokolls über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wesselburenerkoog vom 06.06.2017 überein. Büsum, den 15.06.2017 Gemeinde Büsum Der Bürgermeister Im Auftrage	

Gemeinde Wesselburenerkoog 15.06.2017 Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift 17. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wesselburenerkoog am 06.06.2017 Der Tagesordnungspunkt war öffentlich. Gesetzliche Mitgliederzahl: 7, davon anwesend und stimmberechtigt: 6 Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben. Zu TOP 5) Teilaufstellung Regionalplan Planungsraum III (Sachthema Windenergie) hier: Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf Sachverhalt: In der Sitzung am 28. Mai 2015 beschloss der Amtsausschuss des Amtes Büsum-Wesselburen die Aufstellung eines Amtswindkonzeptes. Anlass war der Wunsch, an der bevorstehenden Neuaufstellung der Regionalpläne in fachlich und sachlich angemessener Form teilzuhaben. Grundlage des Amtswindkonzeptes bilden die durch den Runderlass des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei, - Landesplanungsbehörde - vom 23. Juni 2015 definierten Tabukriterien. Die Gemeinden und das Amt haben sich bereits mit der Erstellung des Amtswindkonzeptes intensiv mit den möglichen Vorrangflächen beschäftigt und mit der Abgabe des Amtswindkonzeptes an die Landesplanungsbehörde ihren Willen zur Steuerung innerhalb des Amtsgebietes betont. Mit der amtlichen Bekanntmachung hat am 27. Dezember 2016 das Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie begonnen. Das offizielle Beteiligungsverfahren läuft vom 27. Dezember 2016 bis 30. Juni 2017. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die gemeindliche Stellungnahme einzureichen.	

Das Gemeindegebiet von Wesselburenerkoog weist im Amtswindkonzept Potenzialflächen für Windenergieanlagen auf. Diese hat die Gemeinde mit dem Beschluss vom 07.03.2016 in das Amtswindkonzept eingebettet und somit dem Land als potentielle Vorrangflächen für Windenergieanlagen gemeldet (vgl. Abbildung). Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt zum Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie folgende Stellungnahme einzureichen: 2 Die Übernahme der Fläche PR3_ DIT_306 als Vorrangfläche wird von der Gemeinde sehr positiv aufgenommen. Unterschiede ergeben sich durch die Abstufung der Mittel□ und Binnendeichen im Kriterienkatalog. So heißt im Entwurf *[… Mittel□ und Binnendeiche sind aus Vorsorgegründen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen ebenfalls Abstände einzuhalten. Diese Abstände können jedoch geringer sein und teilweise auch unterhalb von 50 m liegen. Die Abstimmung über den erforderlichen Abstand kann vorhabenbezogen hinsichtlich der Mitteldeiche mit dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz des Landes Schleswig□ Holstein und hinsichtlich der Binnendeiche mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde erfolgen. Die Einschränkungen für die Windenergienutzung werden als gering eingeschätzt, so dass die Auswirkungen auf ein Vorranggebiet, durch das Mittel□ oder Binnendeiche verlaufen, als gering erachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windkraft dennoch durchsetzen wird […* Des Weiteren zeigt die Fläche Abweichungen zwischen Meldeflächen des Windkonzeptes und Vorrangflächen des Landes durch Abstandsradien (Wohnen). Vermutlich verursacht durch unterschiedliche Schwerpunktnahme der Gebäude. Hinweis: Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.10.2011 soll diese Fläche für eine Bürgerwindmühle zur Verfügung stehen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig Die vorstehende beglaubigte Abschrift stimmt mit der vorgelegten Urschrift des vollständigen	

Protokolls über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wesselburenerkoog vom 06.06.2017 überein. Büsum, den 15.06.2017 Gemeinde Büsum Der Bürgermeister Im Auftrage	
Institution: Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Projektleitung **ID: M5115, Datum: 16.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0240.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[Inhaltsverzeichnis im Originaldokument] [Abbildungsverzeichnis im Originaldokument] **1 Einleitung** Die Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (Trave EE) befasst sich mit der Projektierung, der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA). Vor dem Hintergrund der Einleitung einer Teilfortschreibung des Windkapitels im LEP 2010 sowie der sachlichen Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I bis III durch die Landesregierung Schleswig-Holstein nimmt die Trave EE Stellung zu den am 06.12.2016 durch die Landesplanung veröffentlichten Potenzialflächen bzw. Vorranggebieten in Schleswig-Holstein. Die Trave EE ist - je zur Hälfte - eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke Lübeck GmbH und der Stadtwerke Aachen Energie GmbH. In ihr sind 20 Jahre Erfahrung in der	Die Fläche PR3_SEG_047 wird nicht als Vorranggebiet ausgwiesen. Die Fläche wird aufgrund eingegangener Stellungnahmen und neuer gutachterlicher Erkenntnisse zur Grünbrücke, den Migrantionskorridoren und Maßnahmenflächen für die A20-Planung neu bewertet: Der bisher als Vorranggebiet ausgewiesene Teilbereich entfällt wieder. Nach Anwendung des jetzt maßgeblichen Abstandes von 1.000 m zu Bredenbekshorst und unter Berücksichtigung der Freihaltung des regionalen Grünzuges verbleibt ein für eine Ausweisung zu kleiner Streifen. Dafür könnte der Bereich nördlich der Schmalfelder Au einerseits zwar ausgewiesen werden, da er nach neuen gutachterlichen Erkenntnissen außerhalb des Zuleitungskorridores auf die geplante Grünbrücke liegt. Andererseits wird die Fläche jedoch teilweise von Kompensationsflächen für den Bau der A20 überlagert, mit denen Brutplätze gesichert sowie Brut- und Nahrungsräume stabilisiert und aufgewertet werden sollen . Die LBP-

Projektentwicklung, Realisierung und Betrieb von Windenergieanlagen gebündelt, Ziel des kommunalen Unternehmens ist der langfristige Betrieb von Onshore-Windenergieanlagen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat die Trave EE Verträge mit Eigentümern abgeschlossen, deren Flurstücke im unten anstehenden Potenzialgebiet liegen. Es ist Wunsch, möglichst kurzfristig Planungssicherheit zu erlangen, um die Genehmigungsunterlagen für Errichtung und Betrieb von WEA abschließend zu vervollständigen und einzureichen. **2 Sachlage** Die Potenzialfläche PR3_SEG_047 Fredesdorf, Stuvenborn, Todesfelde, Größe 671,2 ha, wurde mit Veröffentlichung der Landesplanung vom 06.12.2016 nach Abwägung als Vorranggebiet mit einer Größe von 26,6 ha übernommen (graue Darstellung: abgelehnte Potenzialfläche; gelb: als Vorranggebiet Windenergie übernommener Flächenanteil): [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 1: Ausschnitt BOB-SH Landesplanung, gelbe Fläche: 26,6 ha Vorranggebiet **3 Kriterien, die zur Abgrenzung der Potenzialfläche geführt haben** Die Potenzialfläche PR3_SEG_047 hat laut Veröffentlichung vom 06.12.2017 eine Größe von 671,2 ha. Seitens der Landesplanung werden - dargestellt im BoB-System - folgende harte und weiche Kriterien angeführt, die zur Abgrenzung der über 670 ha großen Potenzialfläche SEG_047 führen' 3.1 Weiche Kriterien Seitens der Landesplanung werden im BoB-System folgende weiche Kriterien angeführt, die zur Abgrenzung der Potenzialfläche SEG_047 geführt haben: Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszone entlang der geplanten A20 L167	Kompensationsflächen stellen im engeren Sinne „Vorrangflächen für den Natur- und Artenschutz“ dar und dürfen daher nicht mit weiteren Planungen „überplant“ werden. Demzufolge sind sie von den WKA-Flächen auszusparen. Infolge der Komplexität und Bündelung der Maßnahmen für den Artenschutz ist die Vereinbarkeit der geplanten Vorranggebiete der WKA mit den hier planfestgestellten Maßnahmenflächen als kritisch zu bewerten. Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen auf. Die Erschließung der Gebiete für die WKA selbst führt voraussichtlich zu erheblichen Habitatveränderungen infolge von Entwässerungsmaßnahmen. Diese stehen den Maßnahmenzielen der Entwicklung feuchter Uferstaudenfluren und der teilweise geplanten Förderung eines hohen Grundwasserstandes auf den Maßnahmenflächen entgegen. Unter Beachtung der Entwicklungsziele der Maßnahmen müsste ein Umgebungsbereich von 300 m berücksichtigt werden, um dem Schutz der Maßnahmenflächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Für eine Ausweisung verbleibt dann keine Ausreichend große Restfläche Im westlichen Bereich ist zudem eine Parkplatzanlage mit WC für die A20 geplant, wodurch die Potenzialfläche ebenfalls eingeschränkt wird. Im Ergebnis wird die Fläche insgesamt nicht ausgewiesen. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Argumente können diese neue Bewertung nicht entkräften, weshalb die Landesplanung an der Abwägungsentscheidung festhält.

K109 L232 400 m Abstand zu Einzelhäusern / Splittersiedlungen (Außenbereich) und zu Gewerbe-/Industriegebieten, hier zu Gehöft an der L167 Gehöft Birkenbusch Gehöft Hitzberg Ruhloh Brook Dänisch-Müssen Bullenkloster 800 m Abstand zu Siedlungsbereich mit Wohn-/Erholungsfunktion Todesfelde Stuvenborn Bredenbekshorst 800 m Abstand zu Siedlungsflächenausweisungen (bei Gewerbe 400 m) 30 bis 100 m Abstand um Wälder westlich des Poggenmoores Entlang der Brammau [Fußnote im Originaldokument]	

bei Brook Hartloh Schwerpunktbereich Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem **4 Kriterien der Abwägung** Die vorgenommene Abwägung führt zu einer Ablehnung von Teilen der Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergie, die Landesplanung führt in ihrer Abwägungsentscheidung aus: *„Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit: - potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel."* *„Potenzialfläche überlagert sich mit dem vorgenannten Kriterium hoher Priorität. Um Konflikte zu vermeiden, entfällt dieser Überschneidungsbereich als Vorranggebiet. Ein Großteil der übrigen Fläche liegt innerhalb des Bereiches, in dem eine Grünbrücke über die in diesem Bereich bereits planfestgestellte A20 verlaufen soll."* *„Innerhalb der Fläche sind Trittsteinbiotope gesichert. Die Fläche liegt im Wanderkorridor zur Grünbrücke so dass das Risiko der Funktionsbeeinträchtigung der Grünbrücke zu unterstellen ist. Eine Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Grünbrücke, die mit einem großen finanziellen und ökologischen Aufwand in dieser Position begründet wurde, und bei der Einigkeit besteht, dass die Wanderkorridore zu dieser Grünbrücke dauerhaft freizuhalten sind, ist nicht hinnehmbar."* *„Darüber hinaus durchschneidet die Fläche einen regionalen Grünzug in Nord-Süd-Richtung."* *Es verbleibt ein kleiner Flächenteil östlich von Bredenbekshorst, auf dem keine Überlagerung mit* *den vorgenannten Konflikten besteht. Nur dieser Teil wird als Vorranggebiet übernommen."* Folgende Abwägungskriterien wurden für die Potenzialfläche PR3_SEG-047 mit einem mittleren Konfliktrisiko bewertet: [Tabelle im Originaldokument] Nach Abwägung verbleibt eine Restfläche von 26,6 ha. In dieser Restfläche wird nur noch das Kriterium „wichtige Verbundachse ..." mit einem mittleren Konfliktrisiko bewertet - betroffen	

sind 3,1 ha. Alle anderen Abwägungskriterien haben ein geringes oder kein Konfliktrisiko. **5 Neubewertung** Der Stellungnehmende geht davon aus, dass die Ausweisung einer südlich der Kreisstraße K109 gelegenen Teilfläche als Vorranggebiet Windenergie möglich ist, um der Nutzung der Windenergie hinreichend Raum zu verschaffen, im Folgenden wird diese Teilfläche mit „SEG_047neu" bezeichnet. Die weitere Erörterung bezieht sich allein auf diese Fläche SEG_047neu. 5.1 Topographische Darstellung [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 2: Lage der Potenzialteilfläche SEG_047neu 5.2 Weiche Kriterien Die Abgrenzung dieses Flächenanteils der Potenzialfläche SEG_047neu erfolgt über folgende weiche Kriterien: 400 m Abstand zu Einzelhäusern / Splittersiedlungen (Außenbereich) und zu Gewerbe-/Industriegebieten: Birkenbusch, Hitzberg, Ruhloh, Brook 30 bis 100 m Abstand um Wälder: Wald an der K109 zwischen Brook und Poggensaal sowie dem Wäldchen bei Nullen nördlich angrenzender Schwerpunktbereich Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Der Wald an der K109 wurde bisher bei der ursprünglichen Abgrenzung der Potenzialfläche nicht als Wald eingestuft. Seitens des Stellungnehmenden wird davon ausgegangen, dass es sich allerdings um einen Wald im Sinne des LWaldG handelt und entsprechend einen Schutzpuffer von 30-100 m einzuhalten ist. Es verbleibt folgende Potenzialteilfläche SEG_047neu. Diese Fläche wird der Abwägung unterzogen. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 3: Potenzialteilfläche SEG_047neu 5.3 Abwägung	

5.3.1 Umfassung / Riegelbildung Das gesamträumliche Plankonzept geht methodisch von einem Umkreis von 2.250 m um den geometrischen Mittelpunkt der jeweiligen Ortslage aus2, in dem die Wirkung der Vorranggebiete unter Berücksichtigung des Anlagenbestandes untersucht wird. Das Gesichtsfeld des Menschen [Fußnote im Originaldokument] beträgt etwa 180°, in einem Blickfeld von ca. 60° ist räumliches Sehen möglich. Dies zu Grunde legend sollen in jeder Blickrichtung mindestens 60° Blickfeld von Windenergieanlagen freigehalten sein. Hinweise aus den Kreisen *„Möglicherweise Umzingelungswirkung auf Ortslage Todesfelde. Ausgleichsfläche wird überlagert (aufgrund der geringen Flächengröße nicht Teil des Kriteriums Ausgleichsflächenkomplex). Wiesenvogelbrutplätze im Gebiet."* Die Umzingelungswirkung auf die Ortslage Todesfelde stellt sich wie folgt dar: Bei einer Ausweisung der o.g. Fläche als Vorranggebiet kommt es zu keiner Umzingelungswirkung auf die Ortslage Todesfelde. Die folgende Betrachtung des 2.250 m-Einwirkungsbereichs um den Flächenmittelpunkt von Todesfelde verdeutlicht dies. [Fußnote im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 4: Betrachtungsraum 2.250 m um die Ortslage Todesfelde Auch für andere Ortslagen hat eine Ausweisung der Fläche SEG_047neu als Vorranggebiet keine Umfassung zur Folge. Für jedes angenommen 180°-Sichtfeld sind stets mindestens 60° freigehalten von Bebauung. Betrachtet wurden die Ortslagen Stuvenborn und Seth. Diese liegen innerhalb eines 2.250 m Radius um das betrachtete Gebiet. Für die Ortslage Seth bedeutet eine Ausweisung des Gebiets eine Bebauung von 22° im 2.250m Betrachtungsradius. Eine Umfassung der Ortslage ist somit nicht gegeben. In Bezug auf Stuvenborn bedeutet die Ausweisung als Vorranggebiet eine zusätzliche Bebauung von 33° im Betrachtungsradius von 2.250 m. Zusammen mit den ausgewiesenen Vorranggebieten SEG_047 und SEG_055 bleibt ein freier Sichtkorridor von 64° zwischen den Gebieten. In einem 180°-Sichtfeld, welches die drei benannten Flächen einfängt, sind nicht mehr als 120°	

beeinträchtigt. Eine Umfassung liegt demnach auch hier nicht vor. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 5: Betrachtung einer möglichen Umfassungswirkung auf die Ortslage Stuvenborn. Freier Korridor von 64° zwischen den Vorranggebieten SEG_047, SEG_055 im Westen und dem betrachteten Gebiet SEG_047neu im Osten 5.3.2 Schutzbereich Wetterradar Die Fläche SEG_047neu ist nicht vom Kriterium zum Schutz der Funktion des Wetterradars in Boostedt betroffen: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 6: Einzugsbereich Wetterradar Boostedt 5.3.3 Regionaler Grünzug Die Potenzialteilfläche SEG_047neu überlagert sich teilweise mit dem örtlichen regionalen Grünzug des Ordnungsraums: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 7: Überlagerung regionaler Grünzug mit der SEG_047neu Stellungnahme PR3_SEG_047 In dem vorliegenden Einzelfall besteht nur eine untergeordnete Betroffenheit am Rande des regionalen Grünzugs. Es bietet es sich an, etwa 16,1 ha der ursprünglichen Potenzialteilfläche, die sich in Randlage des regionalen Grünzugs befinden, zum Vorranggebiet zuzuschlagen. Die dadurch gegebene Beeinträchtigung des regionalen Grünzugs ist marginal, für das mit 44,5 ha dargestellte Vorranggebiet wäre die Erweiterung um ca.16,1 ha auf dann ca. 60,6 ha eine sinnvolle Ergänzung, um dem Zweck des Vorranggebiets Windenergie zu entsprechen und der Windenergie substanziell Raum zu geben. Nach Abwägung ist eine Ausweisung als Vorranggebiet vorzunehmen, um der Nutzung der Windenergie hinreichend Raum zu verschaffen. 5.3.4 Großvögel	

Die Überschneidung der Potenzialfläche SEG_047 mit dem potenziellen Beeinträchtigungs-bereich von Großvögeln ergibt folgendes Bild: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 8: Nächstgelegene Großvogelhorste laut LLUR (Quelle: shape-Files) Es gibt keine Überschneidung von potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von Großvögeln mit der Potenzialteilfläche SEG_047neu. 5.3.5 Querungshilfen, hier: Grünbrücke A20 Das vom Stellungnehmenden mit einer Kurzeinschätzung beauftragte Büro GFN führt aus:" *Das Plangebiet liegt am Rand eines Wanderkorridors des Rothirsches bzw. im Bereich einer Grünbrücke. Dies führte auch dazu, dass der Bereich nicht von der Landesplanung im Entwurf des Regionalplans übernommen wurde. Das Konfliktpotenzial ist als hoch einzustufen. Eine tiefergehende Untersuchung zum Konflikt sowie zu Vermeidungsmaßnahmen ist notwendig."* Es kommt zu einer teilweisen Überlagerung der Potenzialteilfläche SEG_047neu mit dem gutachterlich pauschal mit 3 km Breite festgelegten Rotwild-Migrationskorridors im Randbereich.4 [Abbildung im Originaldokument] [Fußnote im Originaldokument] Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Gutachten Folgende Karte verdeutlicht eine allenfalls randliche, untergeordnete Betroffenheit im Verhältnis zur Flächengröße der von Migrationskorridoren überlagerten Bereiche: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 10 Verteilung der örtlichen Migrationskorridore Die Fläche SEG_047neu wird weit überwiegend ackerbaulich genutzt. Eine gutachterliche Einschätzung oder Untersuchung kann zur Klärung der Frage beitragen, ob örtlich eine Qualität besteht, die für eine Aufrechterhaltung der Funktion Migrationskorridor zwingend erforderlich wäre oder die bei Errichtung von Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet SEG_047neu die Funktion des Migrationskorridors nennenswert beeinträchtigt.—Es verbleibt selbst unter Berücksichtigung der teilweisen Ül:e.gerung des Migrationskorridors am Rande eine Restfläche, die nicht durch dieses Abwägungskriterium überlagert ist.	

5.3.6 Wiesenvogelbrutplätze Seitens der Landesplanung wurden Abgrenzungen der Wiesenvogel-Brutgebiete entsprechend den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen der Naturschutzverwaltung zur Verfügung gestellt. Der Abstand zu den nächstgelegenen Wiesenvogelbrutgebieten beträgt etwa 10km: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 11: Wiesenvogelbrutgebiete 5.4 Vorläufige Konfliktbewertung Da sich in der Erörterung zum möglichen Vorranggebiet SEG-047neu naturschutzfachliche Fragestellungen ergaben, wurde für eine mögliche Windkraftnutzung der Fläche auf der Grundlage vorhandener Daten eine Überprüfung im Hinblick auf den voraussichtlichen Erfassungsumfang sowie erkennbare naturschutzrechtliche Genehmigungsrisiken beauftragt. Die vorläufige Konfliktbewertung der Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutz mbH, Molfsee (kurz: GFN) vom 16.04.2017 kommt zu folgender Einschätzung des Erfassungsbedarfs: [Tabelle im Originaldokument] Tierökologische Vorranggebiete und Artkatasterclaten LLUR [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 12: Lage von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz sowie Vorkommen planungsrelevanter Arten Abbildung 13: Lage von Schutzgebieten [Abbildung im Originaldokument] Konflikte und Genehmigungsrisiken werden seitens der GFN wie folgt eingeschätzt: *„Das Plangebiet liegt außerhalb von ausgewiesenen Brutgebieten von Wiesenvögeln. Die Fläche wird ackerbaulich und als Grünland genutzt. Mit Wiesenvögeln wie Kiebitz und Feldlerche ist in geringen Dichten zu rechnen. Insgesamt wird das Konfliktrisiko als gering eingestuft."* *„Hinsichtlich der Großvögel liegt die Fläche im Prüfbereich bzw. am Rand des Bereiches eines Wei ßstorchbrutpaares sowie im Brutverbreitungsschwerpunkt des Rotmilans. Weiterhin befinden sich zwar außerhalb des Prüfbereiches aber im Umkreis von 6 Kilometern weitere 9*	

Horste von Weißstörchen. *Weißstorch: „Aufgrund der Vielzahl an Brutpaaren in der Umgebung und der Habitatausstattung des Plangebietes ist vor allem bei der Mahd und Ernte mit nahrungssuchenden Weißstörchen innerhalb des Plangebietes zu rechnen. Das Konfliktrisiko ist während und den Tagen nach den Mahd- und Ernteereignissen als hoch einzustufen, ansonsten während der Brutzeit als mittel. Je nach Ergebnis der Erfassung ist eine Abschaltvorgabe notwendig."* *„Da aus der Umgebung keine Rotmilanbruten bekannt sind, wird das Konfliktrisiko als gering eingestuft."* *„Das Plangebiet liegt außerhalb ausgewiesener Rastgebiete „Nahrungsflächen von nordischen Gänsen und Schwänen" und Gebieten mit starker Konzentration des Vogelzugs. Das Konfliktpotenzial wird daher als gering (Rastvögel) bis mittel (Zugvögel) eingestuft."* *„Hinsichtlich lokaler Fledermäuse liegen im Nahbereich des Vorranggebietes mehrere Waldflächen (potenzielle Quartierstandorte) sowie Wasserflächen (potenzielles Jagdhabitat). Es ist daher mit einem erhöhten Konfliktpotenzial bei den lokalen Fledermäusen zu rechnen. Sofern aufgrund einer erhöhten Bedeutung des Gebiets für Fledermäuse von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist, kann diese artenschutzrechtliche Problematik voraussichtlich durch einen Abschaltalgorithmus überwunden werden."* *„Der Fledermauszug muss generell untersucht werden. Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich durch Abschaltvorgaben ausschließen. Durch nachgeschaltete Untersuchungen (Höhenmonitoring) lassen sich die Abschaltvorgaben entsprechend den Ergebnissen anpassen oder ggf ganz aufheben."* *„Das Plangebiet liegt am Rand eines Wanderkorridors des Rothirsches bzw. im Bereich einer Grünbrücke. Dies führte auch dazu, dass der Bereich nicht von der Landesplanung im Entwurf des Regionalplans übernommen wurde. Das Konfliktpotenzial ist als hoch einzustufen. Eine tiefergehende Untersuchung zum Konflikt sowie zu Vermeidungsmaßnahmen ist notwendig."* *„Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten sowie des Biotopverbundes. Nördlich an das Plangebiet grenzt ein Schwerpunktbereich des Biotopverbundes an, mit dem Ziel der Moorbildung und extensiven Grünlandnutzung. Damit verbunden sind entsprechende Habitate für Großvögel."*	

„Das Konfliktpotenzial ist hinsichtlich des Biotopverbundes als mittel einzustufen." **6 Zusammenfassung / Ergebnis** Der Stellungnehmende vertritt die Auffassung, dass aus der 671,2 ha großen Potenzialfläche SEG_047 eine Teilfläche von rund 60 ha unter Anwendung der Abwägungskriterien als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Für diese Teilfläche SEG_047neu verbleiben allenfalls Kriterien mit mittlerem Konfliktrisiko, was einer Ausweisung nicht entgegensteht.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8382, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-1002-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR3_LAU_033 (Bälau Mannhagen)** Sehr geehrte Damen und Herren, wir als Landeigentümer der teilweise in der Teilfortschreibung der Regionalplanung übernommenen Windeignungsfläche PR3_LAU_033 möchten die Möglichkeit nutzen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen eine Stellungnahme abzugeben. Wir unterstützen die Ziele der Bundes- sowie Landesregierung die Energiewende schnellstmöglich umzusetzen, indem 2 Prozent der Landesfläche als Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Ebenso begrüßen wir, dass die Ausweisungen von Flächen anhand von nachvollziehbaren harten und weichen Kriterien erfolgt sind. Dies vorangestellt möchten wir folgende Anmerkungen zu der Fläche PR3 LAU 033 machen:	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche kann teilweise gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_033 wird in angepasstem Zuschnitt als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Eine Anpassung des Kriteriums "potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Rotmilanhorste" hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km um die Horststandort nur noch mit einem mittleren Konfliktrisiko bewertet wird. Die Fläche kann in diesen Bereichen erweitert werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass im Genehmigungsverfahren bei einem Neubau oder Repowering die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich wird. Mit diesen Erweiterungen weden im Wesentlichen weitere Bestandsanlagen erfasst. Die Flächenteile im Südwesten und Südosten, die über den WKA-Bestand hinausgehen, werden nach wie vor nicht aufgenommen um die Riegelbildung und allgemeine Belastungssituation vor Ort nicht zu verstärken.

1. Grundlagendaten Potenzialfläche Die Fläche in der Gemeinde Bälau Mannhagen; Abwägungsbereich PR3_LAU_033 ist in den Regionalplanentwurf nur teilweise übernommen worden. Im Gebiet befindet sich ein Eignungsgebiet gem. LEP 2010. Gebiet mit hohem Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel. Riegelwirkung. Denkmalschutz Kirche und Stadtbild Möiln. Höhenbegrenzung. ***2. Bewertung der Abwägungskriterien im Detail*** Die teilweise Ausweisung der Potenzialfläche als Vorrangfläche für Windenergienutzung können wir nicht nachvollziehen. Am Standort befindet sich bereits ein in Betrieb befindlicher Windpark bei dem es bisher keine Kollisionen mit Großvögeln gab. Durch die Ausweisung der gesamten Fläche könnte durch die Vorbelastung eine Konzentrationswirkung entstehen ohne die angeführte Riegelbildung. Die Riegelbildung kommt durch die westliche Ausdehnung der Fläche nicht zum Tragen. Sichtbeziehungen durch die Stadt Mölln und der Kirche sind durch den Bestandswindpark der sich dann Richtung Westen entwickelt nicht gegeben. Eine Höhenbegrenzung in der Abwägung ist unzulässig. ***3. Windkraft als Wirtschaftsfaktor*** Die ländliche Region profitiert von den örtlichen Gesellschaften. Windkraft ist in den Kommunen ein großer Faktor als Einnahmequelle. Dies gilt nicht nur für die Umsatzsteuer. Auch die direkten und indirekten Arbeitsplätze tragen einen großen Teil zur Wertschöpfung bei. Wir benötigen in unsere Gemeinde auch solche Einnahmen. ***Gesamtabwägung der Landeigentümer*** Wir sehen die Fläche PR3_LAU_033 als geeignete Windeignungsfläche an. Wir bitten um vollumfängliche Beibehaltung der Vorrangfläche im Regionalplan. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Hinweise aus Stellungnahmen zum Artenschutz können im Zuge von Genehmigungsverfahren geprüft und bewertet werden. Die allgemeine Belastung durch das bereits bebaute Vorranggebiet wird angesichts der insgesamt geringen Dichte von Vorrangegbieten in dieser Region als vertretbar angesehen.

Institution: Gemeinde Hillgroven

ID: M1064, Datum: 30.05.2017

Angehängte Dateien: Stellungnahme Hillgroven vom 29.05.2017.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Gemeinde Hillgroven 30.05.2017 Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift 13. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hillgroven am 29.05.2017 Der Tagesordnungspunkt war öffentlich. Gesetzliche Mitgliederzahl: 7, davon anwesend und stimmberechtigt: 5 Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben. Zu TOP 5) Teilaufstellung Regionalplan Planungsraum III (Sachthema Windenergie) hier: Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf Sachverhalt: Bürgermeister Schlüter gibt einleitend einen Rückblick zu diesem Thema (Urteil OVG Schleswig, Aufstellung Amtswindkonzept, Gemeinde meldet zwei Flächen; Veröffentlichung 1. Entwurf Teilaufstellung Regionalplan - Sachthema Windkraft -, Flächen der Gemeinde sind nicht berücksichtigt). Zu der jetzt anstehenden Beratung und Beschlussfassung weist der Bürgermeister zum Thema Befangenheit noch einmal auf die Ausschließungsgründe unter Hinweis auf den Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 12.04.17 hin, der allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern vorliegt. Die Gemeindevertreter [redacted] erklären sich für befangen und verlassen den Sitzungsraum. In der Sitzung am 28. Mai 2015 beschloss der Amtsausschuss des Amtes Büsum-	Auf die vorgeschlagenen Flächen wird nach wie vor verzichtet. Die Landesplanung bezweckt es Windkraftanlagen in Konzentrationszonen zu bündeln und den übrigen Außenbereich von Windkraftanlagen freizuhalten. Von einer Bündelung lässt sich jedoch nur sprechen, wenn mehrere Anlagen an einem Standort zusammengefasst, d.h. „gebündelt" werden. Eine gesetzliche Definition eines Windparks gibt es zwar nicht, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind für einen Windpark mindestens drei Windkraftanlagen notwendig. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für einen Windpark mindestens drei WKA nötig seien (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004 – 4 C 9/03 –, BVerwGE 121, 182-191), wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Die Landesplanung ist für diese Mindestabstände von durchschnittlichen Erfahrungswerten ausgegangen. Die Landesplanung hält an der im gesamträumlichen Plankonzept definierten Mindestgröße fest. Auch wenn im Einzelfall geringere Abstände möglich wären, ist eine pauschalierende Annahme für die Ebene der Regionalplanung sachgerecht. Auch dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung liegt die Annahme zu Grunde, dass erst ab drei Windkraftanlagen dort definierte gesetzliche Prüfanforderungen zu berücksichtigen sind.

Wesselburen die Aufstellung eines Amtswindkonzeptes. Anlass war der Wunsch, an der bevorstehenden Neuaufstellung der Regionalpläne in fachlich und sachlich angemessener Form teilzuhaben. Grundlage des Amtswindkonzeptes bilden die durch den Runderlass des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei, - Landesplanungsbehörde - vom 23. Juni 2015 definierten Tabukriterien. Die Gemeinden und das Amt haben sich bereits mit der Erstellung des Amtswindkonzeptes intensiv mit den möglichen Vorrangflächen beschäftigt und mit der Abgabe des Amtswindkonzeptes an die Landesplanungsbehörde ihren Willen zur Steuerung innerhalb des Amtsgebietes betont. Mit der amtlichen Bekanntmachung hat am 27. Dezember 2016 das Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie begonnen. Das offizielle Beteiligungsverfahren läuft vom 27. Dezember 2016 bis 30. Juni 2017. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die gemeindliche Stellungnahme einzureichen. 2 Das Gemeindegebiet Hillgroven weist im Amtswindkonzept Potenzialflächen für Windenergieanlagen auf. Diese hat die Gemeinde mit dem Beschluss vom 08.02.2016 in das Amtswindkonzept eingebettet und somit dem Land als potentielle Vorrangflächen für Windenergieanlagen gemeldet (vgl. Abbildung links): Fläche 1 im Südwesten (PR3_DIT_036) Fläche 2 im Nordosten (vom Land nicht benannt) Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt zum Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie folgende Stellungnahme einzureichen: Fläche 1 im Südwesten (PR3_DIT_036) Diese Fläche wurde vom Land nicht als Vorrangfläche übernommen. Als Grund wurde hierfür angegeben, dass *die Flächen sich mit Kriterien hoher Priorität überlagert und dass es sich um eine Kleinstfläche handelt*. Die Gemeinde kann dieser Argumentation des Landes nur schwer folgen, insbesondere weil	

die Fläche zwar komplett von Kriterium *"Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs"* belegt wird, dies ist aber ein Abwägungskriterium und kann deshalb schon nicht als "Kriterium hoher Priorität" benannt werden. Im westlichen Bereich befinden sich noch Ausläufer des Abwägungskriteriums "*EU-Vogel-schutzgebiete 300 bis 1200 m Abstand*". Auch zusammen können die beiden Abwägungskriterien kein Kriterium hoher Priorität darstellen, weil diese Fläche bereits als WEG im REG IV ausgewiesen war und demzufolge bereits genutzt wird und somit entsprechende Genehmigungen mit Prüfungen beim Land vorgelegen haben, die zu einem positiven Ergebnis für die Nutzung von WEA geführt haben. Dass es sich bei dieser 16,48 ha großen Fläche um eine Kleinstfläche handelt, hätte die Gemeinde gerne etwas genauer erläutert und bittet um eine vertiefende Begründung. Die Fläche zeigt Abweichungen zwischen Meldeflächen und Vorrangflächen durch Abstandsradien (Wohnen). Vermutlich verursacht durch falsche Abstandsnahme *"Stall behandelt wie Wohnen"*. 3 Die Einzelwohnlagen im Außenbereich wurden im Rahmen der Erstellung des Amtswindkonzepts geprüft. Gemeinde bittet um Übernahme des Gebäudebestandes aus dem Amtswindkonzeptes. Als letztes möchte die Gemeinde auf die vorhandene technische Infrastruktur hinweisen. Im Erläuterungsbericht zur derzeitigen Beteiligungsrunde, heißt es, dass bereits genutzt Standorte erhalten bleiben sollen. Auch dies möchte die Gemeinde, unter den zuvor genannten Aspekten, gerne etwas genauer erläutert wissen und bittet um eine vertiefende Begründung. Fläche 2 im Nordosten (vom Land nicht benannt) Diese Fläche wird vom Land als Kleinstfläche in Alleinlage, auf der die Errichtung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist, dargestellt. Die Gemeinde kann diese Argumentation nicht nachvollziehen. Auf dieser Fläche befindet sich seit gut einem Vierteljahrhundert ein Windpark, der 1993 genehmigt und in Betrieb genommen wurde. Dieser Windpark war damals mit vier WKA der 250kw Klasse der erste im Raum um Wesselburen. Im Jahre 2011 wurde schließlich ein Repowering-Vorhaben bis zur Baugenehmigung entwickelt. Seit September 2012 ersetzen dort zwei WKA mit je 2,3 MW und 100 m Gesamthöhe die ursprünglichen vier WKA. Die Planung und die realisierte Infrastruktur auf dieser Fläche wurde so ausgelegt, dass die Fläche mindestens drei WKA > 2MW aufnehmen kann, wie es auch	

von der Landesplanung im aktuellen Kriterienkatalog für Windvorranggebiete gefordert wird. Die Effizienz der Fläche wird durch die Nord-Südausrichtung erhöht, so dass die dort platzierten und platzierbaren Anlagen sich nicht in den Hauptwindrichtungen gegenseitig durch Turbulenzen behindern. Gegenüber einer Fläche mit Ost-West-Ausrichtung ergibt sich deshalb ein erheblich geringerer Flächenbedarf, um jeweils die gleiche Zahl von Anlagen sinnvoll unterzubringen. Somit trägt die Fläche bereits jetzt einen wichtigen Beitrag zur Energiewende bei. Die Gemeinde Hillgroven fordert deshalb das Land auf, diese Meldefläche aus dem Amtswindkonzept als Vorrangfläche in den Regionalplan zu übernehmen. Hinzufügen möchte die Gemeinde, dass diese Fläche mit ihren bestehenden Anlagen eine räumliche Einheit mit den ebenfalls bereits bestehenden Anlagen auf den gegenüberliegenden Windflächen in der Gemeinde Norddeich sowie der direkt angrenzenden Windfläche in Wesselburenerkoog bildet. Verstärkt wird diese räumliche Einheit noch durch die Tatsache, dass alle hier stehenden Anlagen der gleichen Anlagenfamilie angehören und daher auch optisch sehr homogen wirken (gleiches Anlagedesign, gleiche Drehzahlen), auch die Anlagenabstände sind identisch gewählt. Eine Separierung von den gegenüberliegenden Norddeicher Windflächen erfolgt nur durch einen 400 m Abstandskreis zu einem Wohnhaus. Abstimmungsergebnis: 0 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen Auf Grund des § 22 GO waren die Gemeindevertreter Karl Henning Hinz und Kai-Eggert Block von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie waren weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend. 4 Die vorstehende beglaubigte Abschrift stimmt mit der vorgelegten Urschrift des vollständigen Protokolls über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hillgroven vom 29.05.2017 überein. Büsum, den 30.05.2017 Gemeinde Büsum Der Bürgermeister Im Auftrage	

Institution: Gemeinde Schlichting, Bürgermeister

ID: M1763, Datum: 26.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0179-1.pdf, PR_III_3-0179-A1-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Betreff: Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schlichting begrüßt die Entscheidung der Landesplanungsbehörde, im Bereich der Gemeinde keine Vorrangflächen für Windenergieanlagen auszuweisen. Die Gemeinde Schlichting ist bereits durch die Verlegung der 380 kV-Leitung im östlichen Bereich der Gemeinde beeinträchtigt. Darüber hinaus befindet sich die Fläche in einem charakteristischen Landschaftsraum, sowie im Bereich der Hauptachse des Vogelzuges sowie des unbelasteten Biotop-Verbundsystems. Im Bereich des Mödjensees befindet sich ein Seeadlerhorst sowie im Bereich der Gemeinde Schlichting ein Storchennest mit einem Storchenpaar. Weiterhin verweisst die Gemeinde auf die am 29.11.2015 durchgeführte Bürgerbefragung. Hier wurde auch deutlich, dass die Bevölkerung diese ablehnt. Die Beteiligung an der Abstimmung lag bei 80,7 %. Im Ergebnis wird deutlich, dass sich 73,8 % gegen die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergieanlagen ausgesprochen haben. Mit freundlichen Grüßen Herbert Voß	Die Flächen im Gemeindegebiet liegen, wie von der Gemeinde dargestellt, innerhalb der Hauptachse des überregionalen Vogelzuges oder im Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerhorstes. Das Konfliktrisiko mit diesen Belangen wird als sehr hoch eingeschätzt. Die Flächen werden daher nach wie vor nicht übernommen. Dem Wunsch der Gemeinde wird damit weiterhin gefolgt.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M8908, Datum: 22.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0822-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Windeignungfläche PR3_SEG_049 Sehr geehrte Damen und Herren, zur Ausweisung der Windeignungsflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Nützen-Kampen, Fläche PR3_SEG_049, möchten meine Frau, meine Tochter und ich folgende persönliche Stellungnahme abgeben: Die Ausweisung von Windeignungsflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Nützen-Kampen stellt aus unserer Sicht eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung und Belastung dar. Nicht nur dass der Bürgerwille bzgl. dieser Frage ein eindeutiges Ergebnis gezeigt hat, so gibt es folgende Gründe, die gegen eine ortsnahe Errichtung von Windkraftanlagen insbesondere auf der Fläche PR3 _ SEG_049 (Gebiet Rheitenkate) sprechen: 1) Schon heute leistet die Gemeinde Nützen-Kampen für eine funktionierende Infrastruktur und Energieversorgung unseres Bundeslandes und der Bundesrepublik Deutschland einen überdurchschnittlichen Beitrag. Zu nennen sind die Autobahn A7, die zur Zeit gerade ausgebaut wird, um dem zunehmenden Verkehr bewältigen zu können, sowie die in Planung befindlichen Autobahn A20, die wie die Autobahn A7 über Gemeindegebiet verlaufen wird. Beide Autobahnen werden mit einem entsprechenden Verkehrsaufkommen und entsprechender Geräuschentwicklung verbunden sein. Weiterhin ist bei bestimmten Wetterlagen der vorhandene Flugverkehr in Richtung Hamburg-Fuhlsbüttel zu nennen, der ebenfalls mit Emissionen verbunden ist. Zur Energieversorgung des gesamten Landes leistet die Gemeinde ihren Beitrag durch die gerade im Bau befindlichen 380 KV-Leitung, die den Windstrom in die südlichen Bundesländer weiterleitet. Eine nochmals steigende Belastung durch die Errichtung von Windkraftanlagen in direkter Ortsnähe ist der Gemeinde und ihren Bewohnern deshalb nicht mehr zuzumuten, zumal es in der Umgebung Alternativen gibt, die ohne eine derartige Belastung für die hier wohnende Bevölkerung möglich wären. Dies werden wir unter 2) ausführen. Wir möchten es klar aussprechen: die bis zu 200 Meter hohen Windkraftanlagen sind eben nicht nur umweltfreundfreundliche Energieerzeugungsanlagen, sondern riesige, in unsere Kulturlandschaft gestellte Industrieanlagen mit deutlichen Emissionswirkungen. Auf diese Emissionswirkungen	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

(Infraschall, Windgeräusche, Schattenwurf usw.) möchten wir hier nicht weiter eingehen, da sie hinlänglich bekannt sind. 2) Als Alternativgelände möchten wir das ehemalige Bundeswehrgelände zwischen A7 und B4 nennen. Dieses Gelände befindet sich im Besitz des Bundes. Der Bund könnte durch das Errichten von Windkraftanlagen auf seinem eigenen Gelände selbst einen direkten Beitrag zur Energiewende leisten und so ein deutliches Zeichen setzen für das von ihm selbst initiierte Projekt Energiewende. Dem Argument Naturschutz bzgl. dieser Fläche möchten wir entgegenhalten, dass hier zu Zeiten des Kalten Krieges mit Kettenfahrzeugen Militärübungen abgehalten wurden. Außerdem würde dadurch die Natur im Bereich Nützen-Kampen geschont. Auch wäre es hier möglich Infrastrukturmaßnahmen (Autobahn A7, 380 KV-Leitung) und die Energieerzeugung durch Windkraftanlagen zu konzentrieren statt dezentral über das Land zu verteilen. Auch in dem Bereich westlich der Bundesstraße 4 befinden sich in der Nützener Heide große Landflächen, die de facto menschenleer sind und zusätzlich einen ausreichenden Abstand zu der oben genannten Fläche nahe Nützen bieten würden. Wir treten deshalb der Errichtung von Windkraftanlagen in Ortsnähe auf der oben genannten „Eignungsfläche" entschieden entgegen! Auch möchten wir die Frage aufwerfen, ob zusätzliche Windkraftanlagen überhaupt noch Sinn machen. Wir können nicht einsehen, dass wir bereits heute über die EEG-Umlage Phantomstrom mitfinanzieren, dessen Erzeugung überflüssig ist und nur den Produzenten eine sichere Einnahmequelle auf Kosten von uns Bürgern bietet. Auch scheint uns das Ziel der Landesregierung eine 300%-ige Stromüberversorgung zu erreichen, willkürlich gesetzt, ohne auf die Belange der Bevölkerung sowie den bereits in einer Abstimmung geäußerten Bürgerwillen adäquat Rücksicht zu nehmen. Kann es sinnvoll sein, Projekte so durchzuboxen? Auch möchten wir kritisch anmerken, ob wir Menschen auf dem Land Bürger zweiter Klasse sind, deren Interessen nur deshalb nicht mit dem Nachdruck verfolgt werden wie die der Bürger in den Städten, weil wir zahlenmäßig geringer sind und man meint, hier leichter Fakten schaffen zu können. Für den Schutz der Bürger vor Feinstaub in den Städten werden Umweltzonen und ggf. Fahrverbote eingerichtet, um sie vor unerwünschten Emissionen zu schützen. Wo bleibt da die Gleichbehandlung der Landbevölkerung, um sie vor Emissionen durch derartige Anlagen zu schützen? Mit freundlichen Grüßen	

[redacted]	
Institution: DFS Deutsche Flugsicherung **ID: M2923, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_0_E_0_0006.pdf, PR_0_E_0_0006-A1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG) Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannten Plangebiete ist der AnlagenschutzbereDie Fläche liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegendenich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungsanlagen betroffen: - Empfangsstelle Löwenstedt - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 54° 3T 33,76" N / 09° 10' 6,81" E; Höhe des Geländes 19,40 m ü. NN, lateraler Radius 2 km Die Plangebiete PR1_NFL_096 und PR1_NFL_085 liegen teilweise im Anlagenschutzbereich. - Sendestelle Eckstock - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 54° 34' 23,88" N / 09° 8' 27,79" E; Höhe des Geländes 8,00 m ü. NN, lateraler Radius 2 km Das Plangebiet PR1_NFL_096 liegt teilweise im Anlagenschutzbereich. Weiterhin verläuft eine Richtfunkstrecke, die diese beiden Sende- und Empfangsstellen	Die Stellungnahme bezieht sich auf die Planungsräume I und III. Sie ist beiden Verfahren zugeordnet worden. Nachstehend erfolgt die Votierung für die Hinweise, die den Planungsraum III betreffen. Von den Potenzialflächen, die im Schutzbereich des DVOR Seedorf liegen, sollen nur die folgenden ganz oder teilweise als Vorranggebiete ausgewiesen werden: SEG_003, SEG_029, SEG_302, OHS_057 und OHS_064. Im Schutzbereich des neu geplanten DVOR werden von den genannten Flächen im Kreis Pinneberg jetzt nur noch die folgenden Flächen mit Anlagen-Bestand ausgewiesen: PIN_005, PIN_006 und PIN_009. Die Fläche STO_008 liegt am unmittelbaren Rand des Schutzbereiches vom DVOR Hamburg. Insgesamt wird die Anzahl der Flächen und damit auch möglichen WKA, die in den genannten Schutzbereichen liegen, im Hinblick auf potenzielle Konflikte und im Lichte der Erfahrungen aus vorangegangenen Vorhaben bezogenen Abstimmungen mit den Flugsicherheitsbehörden noch als vertretbar angesehen. Die Landesplanung geht davon aus, dass in der Regel Einzelfall bezogene Lösungen für die Errichtung von WKA gefunden werden können. Die Empfehlung zur Freihaltung der betroffenen Gebiete ist nicht hinreichend konkret und bietet nicht ausreichend fachlich begründete Anhaltspunkte, um alle genannten Flächen auf Ebene der Regionalplanung

verbindet, durch die Planfläche PR1_NFL_096. - Hamburg DVORTAC (HAM) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 53° 41' 08,07" N / 10° 12' 17,99" E; Höhe des Geländes 42,54 m ü. NN, lateraler Radius 10 km Das Plangebiet PR3_STO_008 liegt teilweise im Anlagenschutzbereich. - Seedorf DVORDME (SDF) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 54° 03' 17,82" N / 10° 22' 32,68" E; Höhe des Geländes 42,50 m ü. NHN, lateraler Radius 15 km Die Plangebiete PR3_SEG 002, PR3_SEG 003, PR3_SEG 014, PR3_SEG 016, PR3_SEG 022, PR3_SEG_023, PR3_SEGI029, PR3_OHS_057,— PR3_OHS_064— und PR3_SEG_302 (teilweise) liegen im Anlagenschutzbereich. Des Weiteren ist es geplant, im Bereich der Plangebiete PR3_PIN_005, PR3_PIN_006, PR3_PIN_007, PR3_PIN_008 und PR3_PIN_009 eine neue Flugsicherungsanlage mit einem Anlagenschutzbereich zu errichten. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Die restlichen Gebiete liegen außerhalb des Anlagenschutzbereiches, hier bestehen keine Bedenken. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juni 2017. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet (außer der o.g. Planung) keine Änderungen, diese	pauschal auszuschließen. Es handelt sich hier um einen Konflikt, der nur auf Vorhabenebene angemessen geprüft und berücksichtigt werden kann.

sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://wwvv.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html Mit freundlichen Grüßen [redacted] Systems & Infrastructure Services Systems & Infrastructure Services Leiter Satelliten- und Technische Dienste Satelliten- und Technische Dienste	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 2356, Datum: 26.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Im Land Schleswig-Holstein wurden inzwischen tausende von Windenergieanlagen aufgestellt. Grundsätzlich ist gegen das Aufstellen und den Betrieb auch nichts zu sagen, aber dies muss mit Augenmaß passieren. Mensch und Natur dürfen nicht über Gebühr belastet werden. Auch ist eine Ausweitung der Windenergie nicht angebracht, solange der Strom nicht in entsprechenden Mengen gespeichert oder weitergeleitet werden kann. Ende 2015 erfolgte in der Gemeinde Süderdorf ein Bürgerentscheid. Dieser machte deutlich, dass die Mehrheit der Einwohner keine weiteren Windenergieanlagen in der Gemeinde wünscht. Dies liegt u.a. daran, dass die bereits bestehenden Windenergieanlagen die Belastung, die von den Anlagen ausgeht, deutlich gemacht hat. Zu den Belastungen, die von den Anlagen ausgehen, gehört u.a.: <u>Lärm</u>: Von den Anlagen geht ein hörbarerer Lärm aus, der nicht unerheblich ist. Die Geräusche sind noch in kilometerweiter Entfernung zu hören. Die direkten Anwohner sind ganz besonders betroffen. Besonders störend wird der Lärm empfunden, wenn sogar bei geschlossenen Fenstern die Anlagen zu hören sind. Erholung auf der eigenen Terrasse oder Balkon ist kaum noch möglich, wenn diese in Richtung der Anlagen stehen. <u>Infraschall</u>: Der nicht hörbare Infraschall kann zu gesundheitlichen Beschwerden führen. Dies ergibt sich aus diversen Berichten von Betroffenen. <u>Blinklichter</u>: Das Blinken der Lichter wird als störend empfunden, zumal inzwischen im gesamten Umkreis Windenergieanlagen aufgestellt wurden. Auch die Blinklichter sind in kilometerweiter Entfernung zu sehen. Trotz dem es inzwischen die Technik gibt, das Blinken abzustellen, wenn kein Bedarf besteht, wird diese Technik nicht eingesetzt. <u>Verunstaltung des Landschaftsbilds</u>:	Hinsichtlich der Fläche DIT_033 wird dem Einwender im Ergebnis gefolgt. Sie wird nicht ausgewiesen. Ausschlaggebend war, das zur Ortlage Tellingstedt bei unbebauten Flächen jetzt ein Abstand von 1.000 m gilt. Im Südwesten der Fläche befindet sich darüber hinaus eine Waldparzelle, die mit einem Abstand von 100 m zu puffern ist. Insgesamt verbleibt dann nur eine Fläche, die für eine Vorranggebietsausweisung zu klein ist. Die Fläche DIT_040 wird in reduziertem Umfang ausgewiesen, wodurch die Raumbelastung aus Sicht der Landesplanung vertretbar bleibt. Auf die Abwägung im Datenblatt wird verwiesen. Zum Thema Lärm: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Zum Thema Schattenwurf: Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Zum Thema Infraschall Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit

Mit dem Aufstellen immer weiterer Windenergieanlagen wird das Landschaftsbild, auch das der Dithmarscher Geest, immer weiter verunstaltet. Anlagen sind von fast jedem Punkt aus zu sehen. Aufgrund der Größe natürlich eben auch über viele Kilometer hinweg. Beim Durchfahren der Gegend fallen die Anlagen als erstes ins Auge. Dadurch, dass es inzwischen diverse Windparks gibt, gibt es kaum noch Gegenden mit „reiner“ Natur. Das charakteristische Landschaftsbild der Dithmarscher Geest geht komplett verloren. <u>Biotope</u>: In der Gemeinde Süderdorf gibt es mehrere Biotope mit entsprechender Artenvielfalt. Diese gilt es zu schützen und nicht durch weitere Anlagen zu schädigen oder die Tierwelt zu stören. Auffällig ist insbesondere, dass einige Tierarten seit Aufstellen der Anlagen weniger oder gar nicht mehr gesehen wurden. <u>Erholungsgebiet</u>: Nach hiesiger Kenntnis gehört auch die Gemeinde Süderdorf zum Erholungsgebiet. Von Erholung und Ruhe kann kaum die Rede sein, wenn das Dauergeräusch der Anlagen und der Schattenwurf auch bei Spaziergängen und -fahrten ständiger Begleiter sind. <u>Wertminderung der umliegenden Immobilien</u>: Die Immobilie in direkter Nähe zum Windpark verliert an erheblichem Wert. Gleich, ob es sich um Eigentum oder eine Mietwohnung handelt: Aufgrund der eingeschränkten Lebensqualität verringert sich auch der Wert des Wohnobjekts. Besonders dramatisch ist es, wenn eine Umfinanzierung nun aufgrund des neu entstandenen Windparks nicht mehr möglich ist oder das Eigentum später auch als finanzielle Altersabsicherung gedacht war. Während die Verpächter jederzeit aufgrund der erheblichen Einnahmen anderen Wohnraum erwerben können, kann ein nicht Berücksichtigter nicht einmal eine Wohnung bzw. ein Haus in vergleichbarer Qualität ankaufen, da der vormals erzielte Wert der Immobilie nicht mehr erreichbar ist. Abgesehen davon muss jeder, auch der, der keinen finanziellen Nutzen von dem weiteren Ausbau der Windenergieanlagen hat, die EEG-Umlage zahlen. Der Anwohner ist also mehrfach belastet, nämlich durch Lärm, Blinklichter (also Einschränkung der Lebensqualität), Wertverlust der Immobilie und Zahlung der EEG-Umlage.	vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Zur Beeinträchtigung durch Tages- und Nachtkennzeichnung: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Zum Wertverlust von Immobilien: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist

	kein Raum. Die Kritik an der EEG-Umlage kann nur zur Kenntnis genommen werden. Das EEG ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1400, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-1000-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR3_LAU_035 (Bälau Mannhagen)** Sehr geehrte Damen und Herren, wir als Landeigentümer der **nicht** in der Teilfortschreibung der Regionalplanung übernommenen Windeignungsfläche PR3_LAU_035 möchten die Möglichkeit nutzen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen eine Stellungnahme abzugeben. Wir unterstützen die Ziele der Bundes- sowie Landesregierung die Energiewende schnellstmöglich umzusetzen, indem 2 Prozent der Landesfläche als Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Ebenso begrüßen wir, dass die Ausweisung von Flächen anhand von nachvollziehbaren harten und weichen Kriterien erfolgt ist. Dies vorangestellt möchten wir folgende Anmerkungen zu der Fläche PR3_LAU_035 machen: ***Grundlagendaten Potenzialfläche*** Die Fläche in der Gemeinde Bälau Mannhagen ; Abwägungsbereich PR3_LAU_035 ist in den Regionalplanentwurf nicht übernommen worden. Begründung, Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel. Die Fläche liegt im 1.200m-Umgebungsbereich des VSG "Waldgebiete in Lauenburg" (DE 2329-491). Die Beurteilung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können der FFH-Vorprüfung entnommen werden. Gebiet mit besonderer	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an ihrem Abwägungsergebnis fest. Die Fläche PR3_LAU_035 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Abwägungsentscheidung aus dem 1. Entwurf konnte durch die eingegangenen Stellungnahmen nicht entkräftet werden. Der Konflikt mit den archäologischen Denkmalen wird nach wie vor für die gesamte Fläche als hoch angesehen. Auf die Begründung zum ersten Entwurf wird verwiesen.

Bedeutung für Tourismus und Erholung.

2. Bewertung der Abwägungskriterien im Detail

Die Ablehnung der Potenzialfläche in ihrer Gesamtheit als Vorrangfläche für Windenergienutzung können wir nicht nachvollziehen. Die Zahlen im Bereich Tourismus und Erholung haben klar gezeigt, dass die Nutzung von Windkraft den Tourismus nicht beeinflußt sondern im Gegenteil diese kontinuierlich steigen. Auch werden Windkraftanlagen bei Befragungen als landestypisch gekennzeichnet. Diese Fläche ist klar als Arrondierung zum bestehenden Windpark zu verstehen. Durch die Hinzunahme der Fläche könnte am Standort eine Konzentrationswirkung entstehen. Die FFH Vorprüfung haben wir gesichtet. Diese erscheint mangelhaft da erst eine aktuelle FFH Untersuchung reale Ergebnisse liefern kann. Zu ergänzen gilt, das die Fläche sich am äußeren Rand des 1.200m-Umgebungsbereich des VSG "Waldgebiete in Lauenburg" (DE 2329-491) befindet. Das Hohe Konfliktrisiko durch Überschneidungen im potenziellen Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel können wir nicht nachvollziehen da sich die Fläche unmittelbar am Bestandswindpark befindet. Kollisionen sind nicht bekannt.

3. Windkraft als Wirtschaftsfaktor

Die ländliche Region profitiert von den örtlichen Gesellschaften. Windkraft ist in den Kommunen ein großer Faktor als Einnahmequelle. Dies gilt nicht nur für die Umsatzsteuer. Auch die direkten und indirekten Arbeitsplätze tragen einen großen Teil zur Wertschöpfung bei. Wir benötigen in unsere Gemeinde auch solche Einnahmen.

Gesamtabwägung der Landeigentümer

Wir sehen die Fläche PR3_LAU_035 als geeignete Windeignungsfläche an. Wir bitten um vollumfängliche Beibehaltung der Vorrangfläche im Regionalplan.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.
Mit freundlichen Grüßen

Institution: Gemeinde Warwerort

ID: M5465, Datum: 15.06.2017

Angehängte Dateien: Stellungnahme Warwerort vom 12.06.2017.pdf	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Gemeinde Warwerort 15.06.2017 Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift 18. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Warwerort am 12.06.2017 Der Tagesordnungspunkt war öffentlich. Gesetzliche Mitgliederzahl: 9, davon anwesend und stimmberechtigt: 8 Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben. Zu TOP 5) Teilaufstellung Regionalplan Planungsraum III (Sachthema Windenergie) hier: Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf Sachverhalt: In der Sitzung am 28. Mai 2015 beschloss der Amtsausschuss des Amtes Büsum-Wesselburen die Aufstellung eines Amtswindkonzeptes. Anlass war der Wunsch, an der bevorstehenden Neuaufstellung der Regionalpläne in fachlich und sachlich angemessener Form teilzuhaben. Grundlage des Amtswindkonzeptes bilden die durch den Runderlass des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei, - Landesplanungsbehörde - vom 23. Juni 2015 definierten Tabukriterien. Die Gemeinden und das Amt haben sich bereits mit der Erstellung des Amtswindkonzeptes intensiv mit den möglichen Vorrangflächen beschäftigt und mit der Abgabe des Amtswindkonzeptes an die Landesplanungsbehörde ihren Willen zur Steuerung innerhalb des Amtsgebietes betont. Mit der amtlichen Bekanntmachung hat am 27. Dezember 2016 das Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie begonnen.	Die Fläche PR3_DIT_061 wird wieder gestrichen. Aus der Stellungnahme der Landesluftfahrtbehörde geht hervor, dass die gesamte Fläche bis auf einen sehr kleinen Zipfel im Norden nicht mit dem Betrieb des Verkehrslandeplatzes Heide-Büsum vereinbar ist. Die Errichtung von WKA ist in diesem Gebiet zukünftig nicht mehr zulässig. Den Wünschen nach Einbeziehung der mit WKA bebauten Fläche innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann aus folgendem Grund nicht nachgekommen werden: Die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13) geben Mindestabstände von Bauwerken zu Platzrunden vor. Diese Anforderungen wurden zwar schon seit langem für flugbetrieblich erforderlich gehalten, sie wurden aber erst 2013 in die Gemeinsamen Grundsätze aufgenommen. Insofern ist durchaus denkbar, dass es davor noch Zustimmungen der Luftfahrtbehörde zu Anlagen gegeben haben mag. Erneute Zustimmungen zum Bau von WKA werden in diesen Bereichen aber nicht mehr erteilt. Nach erneuter Prüfung der Belange hält die Landesplanung an dieser Abwägungsentscheidung fest.

Das offizielle Beteiligungsverfahren läuft vom 27. Dezember 2016 bis 30. Juni 2017. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die gemeindliche Stellungnahme einzureichen. Das Gemeindegebiet Warwerort weist im Amtswindkonzept Potenzialflächen für Windenergieanlagen auf. Diese hat die Gemeinde mit dem Beschluss vom 08.03.2016 in das Amtswindkonzept eingebettet und somit dem Land als potentielle Vorrangflächen für Windenergieanlagen gemeldet (vgl. Abbildung links). 2 Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt zum Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie folgende Stellungnahme einzureichen: Diese Fläche wurde durch die Landesplanung SH angepasst, da ein hohes Konfliktrisiko durch die Platzrunde des Oesterdeichstricher Flughafen inklusive Mindestabstand (400 m/ 850 m) erwartet wird. Es wurden keine Daten hierzu vom Land Schleswig-Holstein freigegeben, die den genauen Platzrunden- und Sicherheitskorridor darstellen. Dies entspricht nicht den Grundsätzen einer transparenten Planung. Die Aussage, das Platzrunden um Flugplätze nach Auskunft der Landesluftfahrtbehörde kartographisch nicht so erfassbar sind, so dass sie bei der Potenzialflächenermittlung fehlerfrei pauschal in Abzug gebracht werden können, kann von der Gemeinde Oesterdeichstrich nicht nachvollzogen werden. So ist die Platzrunde im Luftfahrthandbuch kartographisch dargestellt und veröffentlicht. Im Amtswindkonzept wurde sie entsprechend übernommen. Weshalb sollte dies nicht auch bei der Formulierung von Tabukriterien möglich sein? Des Weiteren ist es Ziel der Teilaufstellung der Regionalpläne Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung zu generieren. Das bedeutet laut Plankonzept, dass innergebietlich auf Regionalplanebene der Vorrang der Windenergienutzung für jedes einzelne Gebiet letztabgewogen ist. Aus diesem Umstand ergibt sich bereits die Tatsache, dass Platzrunden um Flugplätze nicht einer Einzelfallprüfung unterliegen können. Die Gemeinde erstrebt die Übernahme der gemeldeten Windfläche durch das Land und bittet um konkrete Vorgehensbeschreibung im Kriterienkatalog bzw. deren Erläuterung. Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen Die vorstehende beglaubigte Abschrift stimmt mit der vorgelegten Urschrift des vollständigen Protokolls über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Warwerort vom 12.06.2017 überein.	

Büsum, den 15.06.2017 Gemeinde Büsum Der Bürgermeister Im Auftrage	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2786, Datum: 13.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0182-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] [redacted] [redacted] vorab an windenergiebeteiligung@stk.landsh.de) Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt StK LPW Düsternbrooker Weg 10424105 Kiel Datum: 13.06.2017	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Landesplanung hält dennoch nach wie vor an ihrere Entscheidung fest. Laut FFH-Verträglichkeitsprüfung zum VSG und "Ramsar-Gebiet S-H Wattenmmeer und angrenzende Küstengebiete" sind erhebliche Beeinträchtigungen für die gesamte Fläche bis zu einer Entfernung von 1.000 m zum VSG nicht auszuschließen. Die Fläche wird daher nicht übernommen.

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapital 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die amtliche Bekanntmachung vom 27. Dezember 2016, womit Sie das Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie begonnen haben. Die Frist zur Beteiligung der Öffentlichkeit endet am 30.06.2017. Es handelt sich dabei um die Verfahren zu den Teilaufstellungen der Regionalpläne für die neuen Planungsräume I, II und III und die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein 2010. Zu diesen Verfahren/ Planentwürfen nehme ich wie folgt Stellung:

Meine Familie betreibt nunmehr in der 4. Generation einen landwirtschaftlichen Betrieb im Kaiser-Wilhelm-Koog. [redacted] Aber die immer mehr und heftiger werdende Konkurrenz, insbesondere auch aus dem Ausland zwingen hier viele ehrliche deutsche Landwirte ihre Betriebe aufzugeben bzw. sich zu einigen wenigen großen bis riesigen Betrieben zusammen zu schließen. [redacted]

[redacted]

Ohne zu übertreiben kann ich sagen, dass ohne die Verpachtung von zwei Windkraftanlagen auf unserem Grundstück es unseren landwirtschaftlichen Familienbetrieb schon lange nicht mehr geben würde. Im Jahr 1997 verpachtete mein Vater erstmalig das Land zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen. Zu dieser Zeit war die zusätzliche Einnahme sehr willkommen und half

uns über Jahr den Familienbetrieb fortzusetzen und die vorhandene Hofanlage zu pflegen und in Betrieb zu halten. 2003 und 2012 wurden die beiden Windkraftanlagen dann vergrößert und dadurch war es auch für uns möglich die Pachteinnahmen zu erhöhen. Die gesamte Pacht stecken wir seit Jahren in den Erhalt und Fortbestand unseres landwirtschaftlichen Betriebes. Ihrer aktuellen Planung müssen wir entnehmen, dass unsere zwei Windkraftanlagenstandort (im nachfolgenden Screenshot gelb markiert) zukünftig nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen sollen. In der Folge beschränken Sie die bestehenden Windkraftanlagen auf ihren technischen Bestandsschutz, was für mich konkret bedeutet, dass die eine Windkraftanlage nach 20. Betriebsjahren Ende 2023 demontiert wird und die zweit Windkraftanlagen Anfang 2032. [Abbildung im Originaldokument] Ihre Kriterien warum es sich zukünftig um kein Vorranggebiet mehr handeln soll sind nicht zu akzeptieren und aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar. Hierzu im Einzelnen: [Abbildung im Originaldokument] <u>Vogelzug</u> kann kein Problem sein. Wie gesagt betreiben wir und unsere Nachbarn an dieser Stelle seit über 20 Jahren Windkraftanlagen und noch nie sind Vögel zu Schäden gekommen. Sollten die Windkraftanlagen die Zugvögel tatsachlich behindert haben, so ist dieses vor über 20 Jahren der Fall gewesen. Die heutigen Zugvögel, unzählige Generationen später, haben sicher offensichtlich den neuen Gegebenheiten angepasst. Wir berichten hier nicht wie ein Gutachter rein theoretisch sondern über tatsächliche Erfahrungen in den letzten 20 Jahren! Der nunmehr geforderte <u>Abstand von 400m</u> (250m hartes Tabu + 150m weiches Tabu) wird im Wesentlichen aus dem nachbarlichen Rücksichtsnahmegebot i.V.m. der optischen bedrängenden Wirkung der Windkraftanlagen begründet. Sie wollen folglich mit Ihrem Planungsansatz mich vor mir selber schützen. Dies ist von mir und meiner Familie nicht gewollt und führt in unserem konkreten Fall sogar dazu, dass wir bei Verlust der Pachteinnahmen von den Windkraftanlagen unseren seit über vier Generationen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb einstellen müssen und womöglich das Haus	

zukünftig leer stehen wird. Ich garantiere Ihnen, dass Sie mit Ihrem sicherlich gut gemeinden Planungsansatz meine Existenz zerstören werden und es ferner dazu führen wird, dass alte landwirtschaftliche Hofanlagen leer stehen und nicht mehr baulich gepflegt werden. Der 400m Abstand setzt sich aus 250m als hartes Tabukriterium und 150m als weiches Tabukriterium zusammen. Sie sollten jedem Grundstückseigentümer soviel Selbstverantwortung überlassen, dass er selber entscheiden kann wie dicht er seine Windkraftanlagen bei seinem Hof stehen haben möchte. Insbesondere der weitere Abstandspuffer von 150m als weiches Tabukriterium sollte dahingehend geändert werden, dass der Grundstückseigentümer auf diesen verzichten kann. Ein Unternehmer darf auch im Gewerbegebiet direkt neben seiner Fabrik wohnen und auch sonst dürfen alle Hofgebäude wie Kuhstall usw. direkt neben dem Wohnhaus stehen, nur eine Windkraftanlage nicht. Wie ist dieses zu erklären? Auch wenn ich mich wiederhole, geben Sie den Grundstückseigentümer zumindest das Recht selber über den notwendigen Abstand ihrer Windkraftanlagen zu entscheiden. Mindestens das weiche Tabukriterium von 150m sollte entfallen. Ca. 50m östlich von meinen Windkraftanlagen Standorten (gelb markiert) befindet sich eine abgelehnte Potenzialfläche (grünblau markiert): [Abbildung im Originaldokument] Bezüglich Vogelzug haben wir oben bereits vorgetragen. Unter Hinzunahme des Rechtes der Grundstückseigentümer auf den weiteren weichen Abstandspuffer von 150m zu verzichten, wie ebenfalls oben vorgetragen, würde in diesem Bereich ein ausreichend großes Vorranggebiet entstehen, dass ausgewiesen werden sollte. Gerade in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog werden heute sehr viele Windkraftanlagen betreiben und die Gemeinde und ich sowie viele Mitbürger leben von den Einnahmen aus der Windenergie. Hier sollte zumindest ein Vorranggebiet verbleiben. Wir bitten um erneute Überprüfung, insbesondere auch vor dem Hintergrund, da dieses wie Sie selber auf Seite 67 schreiben: *„Ein wesentlicher Leitgedanke*	

des Konzeptes ist die verstärkte Berücksichtigung des Altanlagenbestandes. Überall dort, wo es rechtlich möglich und planerisch vertretbar war, ist bei Ausgestaltung der wichen Tabuzonen geprüft worden, welche Auswirkungen auf den Altanlagenbestand bestehen. Insbesondere sind jüngere Windparkprojekte mit Genehmigungen der Jahre seit der Teilfortschreibung der Regionalpläne 2012 hierbei besondere gewürdigt worden." Unser Bereich und die abgelehnte Potenzialfläche erfüllt alle diese Kriterien und sollten daher auch Vorranggebiet werden. In diesem Bereich können mit Hinzuziehung der weichen Abstandspuffer auch problemlos mehr als drei Windkraftanlagen errichtet werden. Wir bitten um erneute Überprüfung. Ihre neue Planung sieht für die Windkraftanlagenbetreiber zwar eine, wenn auch eher nur theoretisch bestehende, Umzugsmöglichkeit vor, aber was ist mit den Verpächtern? Ist hier auch geplant, dass wir das Land gegen Flächen in den neuen Vorranggebieten tauschen? Ihre Planung entzieht mir die wirtschaftliche Existenz und ich kann dafür keinerlei Gründe erkennen. Das Argument des Vogelzugs ist nicht einschlägig, dann hätten wir seit über 30 Jahren ständig tote und gestörte Vögel, was nachweislich nicht der Fall ist. Die von Ihnen geplanten Abstandspuffer sind nicht erwünscht und nicht benötigt. Was ist wichtiger ein landesweiter einheitlicher Abstandspuffer oder der wirtschaftliche Fortbestand von viele kleineren Landwirten und der gepflegten Unterhalt ihre Häuser und Höfe. Ich bitte Sie mich über den Fortgang des Planaufstellungsverfahrens auf dem Laufenden zu halten und verbleibe Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4793, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0062.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Ich nehme zur Teilaufstellung des Regionalplans III, Abwägungsbereich PR3_DIT_003 für die Windenergienutzung, wie folgt Stellung: Es ist mir entscheidend wichtig, dass es für alle Zukunft bei der Verneinung einer Eignung der Fläche für Windenergiegewinnung auch bei einer Erweiterung der Abstände, wie in der Übereinkunft zwischen den Regierungsparteien offenbar vorgesehen, bleibt. Jede Windmühle in dem Bereich wirkt sich in mehrfacher Hinsicht negativ auf die in Westermoor siedelnden Einwohner und in Bezug auf den Tourismus auf die Nutzung der ganzen besagten Fläche aus. Was mich betrifft, so müsste ich hier wegziehen und würde die Wertminderung meiner Immobilie geltend machen. [redacted] [redacted] 25779 Westermoor.	Die Fläche liegt innerhalb einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges. Das Konfliktrisiko mit diesem Belang wird als sehr hoch eingeschätzt. Die Fläche wird daher nach wie vor nicht übernommen. Ohne die weiteren vorgebrachten Aspekte im Einzelnen zu prüfen wird damit dem Wunsch des Einwenders gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8836, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0818-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Betr.: persönliche Stellungnahme gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im	Die Fläche PR3_SEG_055 wird teilweise als Vorranggebiet übernommen. Der neue Flächenzuschnitt wird unter anderem bedingt durch den erweiterten Siedlungsabstand bei unbebauten Potenzialflächen. Zu weiteren

Vorranggebiet PR3 SEG 055 Ich bin aus nachfolgend aufgeführten Gründen gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet PR 3 SEG 055: In dem oben genannten Vorranggebiet befinden sich 3 schützenswerte Waldgebiete. Sie haben eine Größe von 1,2ha, 0,8ha und 0,7 ha. Durch das Vorranggebiet fließen der Rendsbek und der Bredenbek mit zwei Bachläufen. Hier ist das geschützte Bachneunauge heimisch. Der zwischen diesen Bachläufen bestehende Amphibienverkehr ist Nahrungsgrundlage für die vielen Großvögel, die in diesem Gebiet leben. Die Vorrangflächen SEG 055 und 047 behindern die geplante Wiedervernetzung mit dem Segeberger Forst(siehe Holsteiner Lebensraumkorridore) Die Fundamentgründungen der Windkraftwerke durchbrechen schützende Deckschichten und lassen nitrat- und pestiziedbelastetes Oberflächenwasser in die Grundwasserschichten gelangen. Damit ist die Trinkwasserversorgung gefährdet. Schleswig-Holstein erlaubt die geringsten Abstände zwischen Wohnhäusern und Windkraftanlagen. Wo bleibt da der Gleicheitsgrundsatz? Auch ist die gesundheitliche Belastung durch Infraschall nicht auszuschließen.Der Wert von Häusern in der Nähe von Windkraftanlagen sinkt erheblich.	Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Auf dem westlichen Teil wird eine Waldparzelle mit entsprechendem Abstand ausgespart. Abstände zum Wald werden eingehalten. Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Belange des Natur- und Artenschutzes sind ebenfalls gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24.

	Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: EnBW Energie Baden-Württemberg AG, T-PDWE **ID: 1308, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: 170626_Stellungnahme_RROP_PR3_SEG_054_Fredesdorf_inkl_Anlagen.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Stellungnahme zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume 1, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) **Hier: Abwägungsbereich RP3_SEG_054 (westliche Teilfläche) für Windenergienutzung in Fredesdorf, Leezen** Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, über die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme möchten wir uns vorab bei Ihnen bedanken. Mit diesem Schreiben erhalten Sie unsere Stellungnahme zur Teilfortschreibung der Regionalpläne, der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie), für den Abwägungsbereich PR3_SEG_054 (westliche Teilfläche), für Windenergienutzung in Fredesdorf / Leezen, zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße [redacted] [redacted] [redacted] Teilaufstellung der Regionalpläne	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft sowie die beiliegenden Fachgutachten gesichtet. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_054 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen soll gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen angesetzt werden. Das führt zu allseitigen Einschränkungen des Flächenumfanges gegenüber dem ersten Entwurf. Die Fläche liegt nahezu vollständig innerhalb eines Migrationskorridors zur Grünbrücke Todesfelde. Die Betroffenheit wurde noch einmal vertiefend in einem Gutachten vom April 2018 geprüft ("Auswirkung von Windkraftanlagen auf die großräumige Lebensraumvernetzung für den Rothirsch in Schleswig-Holstein - Maßnahmen zur Sicherung und Funktion von Querungsbauwerken an der A 20 und A 7"). Im Ergebnis bleibt für diese Fläche gem. Gutachten festzustellen: "Die Konzeption der Grünbrücke orientiert sich an Lage und Funktion des Holmer Moors als Trittstein. Ein wesentliches Qualitätsmerkmal ist die Unzerschnittenheit und Ungestörtheit des Raumes. Die mit dem Bau von WKA verbundene Erschließung ist daher ein wesentlicher Einflussfaktor. Aufgrund der hier lokal in Korridorrichtung durchgehenden Fläche des Holmer Moors kann die Vorrangfläche bei einer effektiven Abschirmung in Richtung Westen und der Schaffung von Biotopstrukturen innerhalb des Korridors bei Erhalt einer minimalen Korridorbreite von 1.300 m genutzt werden. Voraussetzung ist jedoch ein Konzept für den zielführenden Einsatz der zu schaffenden Biotopstrukturen." Bei einer genaueren Prüfung der im Gutachten genannten Voraussetzungen im Abgleich mit eingegangenen Stellungnahmen, die sich für eine Nutzung der Fläche aussprechen, kommt die Landesplanung jedoch zu dem Ergebnis, dass sich die zentrale Anforderung einer minimalen ungestörten Korridorbreite von 1.300 m im Bereich der nach Abzug der Abstandskriterien verbleibenden Flächenteile nicht realisieren lässt. Die Fläche entfällt gänzlich als Vorranggebiet. Bzgl. Einschätzung der Situation in Bezug auf den Migrationskorridor bzw.

der Planungsräume I, II und III

in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)

Stellungnahme

zum Windenergievorhaben südlich von Fredesdorf Stadt/Gemeinde Fredesdorf, Leezen ; Kreis Segeberg

Abwägungsbereich für Windenergienutzung
Nr. PR3_SEG_054 (westliche Teilfläche)
Staatskanzlei SH, Stand 06.12.2016

[redacted]

Stand: 26. Juni 2017

Inhalt

1 Vorwort

2 Historie der Potentialfläche „Fredesdorf / Leezen" (PR3_SEG_054)

3 Funktionalität Grünbrücke „Todesfelde" / Migrationskorridor
3.1 Angewandtes Abwägungskriterium
3.2 Zu Grunde gelegtes Gutachten / Datengrundlage
3.3 Lage des geplanten Windparks / der Potentialfläche zum Korridor
3.4 Andere Fachmeinungen

4 Menschen und Siedlung
4.1 Schall

der anschließenden Zuleitungsstruktur zur Grünbrücke Todesfelde:

Die Landesplanung vertritt die durch den Petenten vermittelte Einschätzung nicht. Im Zuge der Errichtung von neuen Anlagen im relevanten Bereich, selbst wenn die Verortung des zugrundeliegenden Gutachtens eher großräumig angelegt wäre, stellt in Anbetracht der allgemein bekannten Erkenntnisse über das Verdrängungspotenzial von WKA ein zu hohes Risiko dar. Eine lediglich 500 m breite Zone als Trittstein wird als nicht vertretbar erachtet.

Bzgl. Infra- und hörbarem Schall sowie Schattenwurf:

Die Aspekte sind vornehmlich im anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren maßgeblich. Auf Ebene der Regionalplanung wird den Sachverhalten u.a. durch die grundsätzlich definierten Siedlungsabstände beigekommen. Insofern sind sie im vorliegenden Fall nicht vorrangig entscheidungsrelevant.

Bzgl. Vogel- und Fledermausschutz:

Der vorgeschlagene Flächenteil liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Zudem bedingen die Belange des Fledermausschutzes außerhalb von Wintermassequartiere mit Umgebungsbereich keine notwendigerweise vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung. Auch diese Aspekte sind in Anbetracht der Abwägungsentscheidung nicht vorrangig entscheidungsrelevant.

Bzgl. Wirtschaftlichkeit und Wertschöpfung:

Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu

4.2 Schatten 5 Natur-, Landschafts- und Artenschutz 5.1 Windkraftempfindliche Arten 6 Militärischer Tiefflug 7 Richtfunk 8 Wirtschaftlichkeit 9 Landeigentümer und Bürgerbeteiligung 10 Zusammenfassung Anlage 1: Abwägungsbereich westliche Teilfläche PR3_SEG_054 Anlage 2: Wildbiologisches Gutachten zum geplanten Windpark bei Fredesdorf RP3_SEG_054, Arbeitsgruppe Wildbiologie und Wildtiermanagement Technische Universität München, PD Dr. habil. Andreas König, Juni 2017 Anlage 3: Gutachterliche Stellungnahme zur Teilfortschreibung der Regionalpläne SH, Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore", [redacted] Juni 2017 Anlage 4: Schallberechnung Anlage 5: Schattenkarte (astronomisch maximal) Abb. 1: Datenblatt Abwägungsbereich für die Windenergienutzung „PR3_SEG_054", Seite 1 Abb. 2: Auszug aus dem Kriterienkatalog, Landesplanung vom 08.06.2016 (Seite 37, 38) Abb. 3: Karte "Region 3 LCP" aus Gutachten Meißner, September 2016, Kartenteil, Seite 5 Abb. 4: Karte [redacted]: Lage des geplanten Windparks zum Holmer Moor und zur geplanten Grünbrücke **1 Vorwort** Sehr geehrte Damen und Herren,	können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.

die [redacted] begrüßt die Teilfort-schreibung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) in Schleswig-Holstein, innerhalb dessen das Ziel die Windenergie raumverträglich auszubauen verankert ist. Die [redacted] möchte dazu wie folgt Stellung nehmen: Insgesamt will die [redacted] als bundesweit agierendes Energieversorgungsunternehmen in den kommenden Jahren über 7 Milliarden Euro in die Neuausrichtung ihrer Aktivitäten in-vestieren. Unter dem Leitmotiv „Energiewende. Sicher. Machen" bekennt sich die [redacted] klar und „ohne Wenn und Aber" zur Energiewende. Bis zum Jahr 2020 will die [redacted] zu-sätzlich zu den bisherigen Investitionsvorhaben rund 3,5 Milliarden Euro — und damit rund 50 Prozent dieser Investitionen — allein in den Ausbau der Windkraft und weitere rund 3 Milliarden Euro in das Netzgeschäft investieren. Ihre Kapazitäten aus Onshore-Windparks von derzeit rund 200 Megawatt installierter Leistung sollen auf rund 1.000 Megawatt deut-lich erhöht werden. Insgesamt soll der Anteil erneuerbarer Energien am Erzeugungsmix der [redacted] von heute 19 Prozent auf fast 40 Prozent verdoppelt werden. Die Neuausrichtung auf die erneuerbaren Energien wird in naher Zukunft von immer größe-rer Bedeutung, da vom Bundestag und Bundesrat der stufenweise Atomausstieg bis 2022 beschlossen wurde. Darüber hinaus stellt der Klimawandel eine der zentralen umweltpoli-tischen Herausforderungen dar. Der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur muss auf höchstens 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt werden, um inakzeptable Folgen und Risiken des Klimawandels zu vermeiden Insbesondere die Windkraft kann hierzu einen wichtigen Beitrag liefern. Des Weiteren soll gemäß dem Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 der Wind-energie an Land sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch unter wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zu kommen. Der Ausbau der Windenergienutzung soll unter Berücksichtigung aller relevanten Belange wie Schutz der Nachbarschaft, Siedlungsentwicklung, Tourismus, Schiffs- und Luftverkehrssicherheit, Fi-scherei, Landwirtschaft und Natur-, Arten und Gewässerschutz sowie Denkmalschutz mit Augenmaß fortgesetzt werden. Die [redacted] begrüßt diese Absicht und möchte an dessen Erreichungsprozess aktiv mitwirken und ihr langjähriges Knowhow in der Planung von Vorrangflächen und Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (WEA) einbringen. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die Energiewende umzusetzen und der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Bereits heute wirkt die [redacted] dabei aktiv als Betreiberin bzw. Kooperationspartner von Windparks in Schleswig-	

Holstein mit.

2 Historie der Potentialfläche „Fredesdorf / Leezen" (PR3_SEG_054)

Im März 2016 veröffentlichte die Landesplanungsbehörde eine Karte (vorläufige Darstellung der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung im Rahmen der Teilaufstellung der Regio-nalpläne, Planungsraum III, Teilbereich Ost) mit potentiellen, für die Windenergienutzung geeigneten, Gebieten. In den Gemeinden „Fredesdorf / Leezen" sind wir auf Grundlage die-ser Veröffentlichung in Gespräche mit den Grundstückseigentümern getreten und freuen uns, dass die Grundstückeigentümer vor Ort einen Windpark begrüßen würden.

Der Standort „Fredesdorf / Leezen" (westliche Teilfläche, vgl. Anhang 1) bietet Platz für ca. 8 Windenergieanlagen der aktuellen Anlagengeneration. Geplant ist derzeit die Errichtung von WEA vom Typ Senvion 3.6M140 mit jeweils 3,6 MW Nennleistung. Durch die neuen WEA ließen sich rechnerisch ca. 20.500 Haushalte (vier Personen) mit umweltfreundlichem Strom versorgen und so einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Die Landesplanungsbehörde hat sich jedoch entschieden, die o. g. Fläche nicht mit in die erste Offenlage hineinzunehmen. Die vorgebrachten Gründe für diese Entscheidung sind in folgender Abbildung als Auszug der beschreibenden Darstellung entnommen: [Abbildung im Originaldokument]

Abb. 1: Datenblatt Abwägungsbereich für die Windenergienutzung „PR3_SEG_054", Seite 1

Die Entscheidung der Landesplanungsbehörde ist sowohl für die Grundstückeigentümer, als auch die [redacted] nicht nachvollziehbar.

Mit dieser Stellungnahme zum 1. Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans, möchte die [redacted] zu der derzeit nicht berücksichtigten Vorrangfläche „Fredesdorf / Leezen" Stel-lung beziehen und die Lage der rechtlichen und planungsseitigen Situation aus ihrer Sicht darlegen, warum wir von einer Aufnahme der Fläche im sachlichen Teilabschnitt Windener-gie überzeugt sind.

3 Funktionalität Grünbrücke „Todesfelde" / Migrationskorridor

3.1 Angewandtes Abwägungskriterium

Im Abwägungsprozess spielt das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbun-dene Korridore" eine große Rolle. Dies ist insbesondere ein Kriterium, welches nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien auf verbleibenden Potenzialflächen angewandt wurde. [Abbildung im Originaldokument]

Abb. 2: Auszug aus dem Kriterienkatalog, Landesplanung vom 08.06.2016 (Seite 37, 38)

3.2 Zu Grunde gelegtes Gutachten / Datengrundlage

Gemäß Gutachten „Auswirkungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf den großräumigen Lebensraumverbund für den Rothirsch in Schleswig-Holstein" (Meißner et. al, September 2016) wird für die Potentialfläche (PR3_SEG_054) eine Einzelfallprüfung empfohlen - die Landesplanungsbehörde ist dieser Auffassung nicht gefolgt und hat die Fläche gänzlich nicht übernommen.

„Als problematisch identifizierte Flächen müssen im weiteren Verlauf einer genauen Prüfung unterzogen werden im ihre konkrete Bedeutung für den Rothirsch und ggf. notwendige ergänzende Maßnahmen bzw. alternative Gestaltungsmöglichkeiten zu bestimmen."

Fraglich bleibt aus unserer Sicht ebenfalls die rein theoretische und berechnete Annahme zur Herleitung von Korridoren, die von dem Rothirsch genutzt werden sollen. Im o. g. Gutachten werden bereits Schwächen dieser Methodik beschrieben, die jedoch nicht weiter berücksichtigt wurden.

„Die Methode zeigt allerdings einige Schwächen, da z.B. die Verhaltensweisen der jeweils untersuchten Art nicht ausreichend abgebildet werden IS,4WYER et al. 2011). Insbesondere dem angerichteten Erkunden junger Hirsche wird der Ansatz mit einem Start- und Zielpunkt und einem rechnerisch / pixelbasiert „optimalen" Weg unter Ausblendung der Alternativen nicht gerecht.

Auch die bisher im Rahmen der Rotwildstudien dokumentierten Wanderungen weichen daher zum Teil von diesen Achsen ab." Ohne fundierte artenschutzrechtliche Nachweise empfehlen wir dringend, keine flächende-ckenden Aussagen oder Methoden (pixelbasiert) für ein „pro" oder „contra" im Hinblick auf die Ausweisung neuer Windenergie-Vorranggebiete anzuwenden. Ein Modell kann die Kom-plexität des Wanderverhaltens nicht realistisch abbilden. Die Dokumentation des IST-Zustandes stellt die Grundvoraussetzung der Bewertung durch die Behörde dar (z.B. Auf-forderung Avifauna und Fledermäuse). Es ist zu berücksichtigen, dass sich die seitens des LBV Schleswig-Holstein beauftragten Gutachten zu den Wanderkorridoren des Rotwilds, u. a. „Wildbiologische Begleitstudie zum Bau der A20 / Nord-West-Umfahrung Hamburg im Abschnitt Elbe bis A21, Analyse der Ha-bitatfragmentation für bodenlebende Säugetiere am Beispiel der Leitart Rothirsch und Maßnahmen zur Verminderung der Zerschneidungswirkung" (Meißner et. al 2005) sehr großflächig mit der Situation in Schleswig-Holstein und nicht ortsscharf beschäftigen. Die Nutzbarkeit eines Raumes als Verbundsystem wird nicht nur von den Restriktionen, sondern vor allem von den positiven Strukturelementen der Landschaft bestimmt. Zu die-sen Strukturelementen zählen Knicks, Hecken- und andere Gehölzstrukturen, die dem Rotwild Deckung bieten und das Sicherheitsempfinden der Tiere erhöhen (Meißner et. al 2009). Auf Grund der großräumigen Betrachtung war eine detaillierte Analyse der im Pla-nungsgebiet vorhandenen positiven Strukturelemente nicht möglich, sodass eine Entschei-dung bezüglich der Beeinflussung des Migrationskorridores einzelfallbezogen abzuwägen ist. Darüber hinaus kann durch die gezielte Förderung und Entwicklung der positiven Struk-turelemente eine erhöhte Durchlässigkeit des Verbundkorridores erzielt werden. Hier ist auch die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen in Form der Schaffung weiterer Strukturelemente zur Aufwertung der Landschaft und ihrer Funktion als Wanderkorridor möglich. **3.3 Lage des geplanten Windparks / der Potentialfläche zum Korridor** Die Potentialfläche, südlich von Fredesdorf, mit einem Abstand von rund 3.700 m zur ge-planten Grünbrücke, liegt nicht auf der angenommenen Verbundachse (Meißner et. al, Sep-tember 2016) sondern lediglich innerhalb des 1.500 m Puffers. Ein direkter Einfluss auf Wildtiere, die die Grünbrücke nutzen sollen, ist damit ausgeschlossen. Als wesentlichste Störungsquelle werden Wohnhäuser bzw. Siedlungsbereiche genannt. Der einzuhaltende Puffer für Wohnhäuser/Siedlungsbereich liegt bei dem o. g. Gutachten deutlich	

unter dem für WEA festgelegten Einflussbereich. Wieso WEA mit 1.500 m gepuffert wurden, ist im o. g. Gutachten nicht hinreichend erklärt und lässt Willkür vermuten (1.500 m zu jeder Seite entspricht einem Korridor von 3.000 m). [Abbildung im Originaldokument] Abb. 3: Karte "Region 3 LCP" aus Gutachten Meißner, September 2016, Kartenteil., Seite 5 Die Landeigentümer bzw. dessen Bewirtschafter konnten zurückblickend keinerlei vermehrte Aktivitäten von Rothirschen im betroffenen Planungsgebiet feststellen. Diese Tatsache allein widerspricht den Annahmen eines „historischen Wanderweges" im Planungsgebiet. Des Weiteren unterliegen die Wanderkorridore einer ständigen Dynamik. Durch äußere Einflussfaktoren wie u. a. das Klima, wechselnde Landnutzungsformen oder Jagdregime verändert sich (kurzfristig) die Nutzbarkeit der Landschaft und somit die Eignung als Migra-tionsraum. Eine starre Festlegung von Wanderkorridoren, wie in dem Model von Meißner 2016 beschrieben, ist daher nicht sinnvoll (Meißner et. al 2009). Diese Tatsache greift Meiß-ner in dem Gutachten 2016 auf und bestätigt, dass die in dem Model angenommenen Rou-ten, basierend auf der Least-Cost-Analyse, nicht zwangsläufig auch genutzt werden. Zwi-schen den zwei Zielen sind auch unterschiedliche Wege möglich (Meißner 2016). Das be-deutet, dass ein theoretisch geeigneter Wanderkorridor nicht zwangsläufig auch als solcher genutzt wird. *blaue Linie: Verbundachse /Mei/3ner et. al 2016); rote Linie: geplante A20 mit Grünbrücke; rote Fläche: Potentialfläche mit WEA* [Abbildung im Originaldokument] Abb. 4: Karte [redacted]: Lage des geplanten Windparks zum Holmer Moor und zur geplanten Grünbrücke An vielen Stellen entlang der Verbundachse sind zwischen Siedlungsbereichen / Wohnhäu-sern oftmals nur wenige hundert Meter zur Verfügung. Das Holmer Moor, welches als we-sentlicher „Trittstein" angesehen wird, hat an der schmalsten Stelle eine Breite von rund 500 m und erscheint aus natürlichen Aspekten für migrierende Tiere als ausreichend. Dies liegt daran, dass der Rothirsch eine grundsätzlich hohe Anpassungsfähigkeit gegenüber (anthropogenen) Veränderungen aufweist. Dies führt zu einer Besiedlung und Nutzung von Lebensräumen mit unterschiedlichen Einflussfaktoren. So nutzt der Rothirsch auch stark anthropogen geprägte Landschaften, insbesondere im Rahmen von Migrations- oder Be-siedlungsprozessen. Auf Grund der ausgeprägten Fähigkeit zu Lernen und der	

tradierenden Art der Raumnutzung, erfolgt eine Anpassung und Gewöhnung an eine veränderte Land-schaft sowie eine Weitergabe der Erfahrungen an nachfolgende Generationen (Meißner et. al 2009).

3.4 Andere Fachmeinungen

Das zugrunde gelegte Gutachten (Meißner et. al, September 2016) stellt lediglich eine Fachmeinung dar, die zur Bewertung von potentiellen Windenergie-Vorrangflächen zu Grunde gelegt wurde. Vielerlei andere wichtige Aspekte wurden dabei nicht berücksichtigt.

Aus diesem Anlass wurden von uns zwei Gutachten beauftragt, deren Ergebnisse im weite-ren Abwägungsprozess unbedingt einbezogen/beachtet werden sollten:

Anlage 2: Wildbiologisches Gutachten zum geplanten Windpark bei Fredesdorf RP3_SEG_054, Arbeitsgruppe Wildbiologie und Wildtiermanagement Technische Universität München, PD Dr. habil. Andreas König, Juni 2017

Anlage 3: Gutachterliche Stellungnahme zur Teilfortschreibung der Regionalpläne SH, Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore", [redacted], Juni 2017

Quellenverweis: Meißner, M.; Reinecke, H; Zachos, F.; Corsmann, M.; Ritter, T.; Wölfel, H. (2009): Der Rothirsch in Schleswig-Holstein — Lebensraumsituation, Lebensraumverbund und Management. Institut für Wildbiologie Göttingen und Dresden e.V. und Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Kiel.

4 Menschen und Siedlung

4.1 Schall

Für das aktuelle Parklayout wurde durch unsere Fachabteilung eine Schallanalyse erstellt. Hierbei wurden alle Anlagen in ihrer Gesamtheit betrachtet, um die tatsächlich kumulierten Schallimmissionen aufzuzeigen. Durch die Schallanalyse können die Schallimmissionen an den bewohnten Orten im Umkreis des Windparks berechnet werden. Die Immissionen dür-fen dabei die Grenzwerte der TA Lärm für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden nicht überschreiten. Die relevanten minimalen Grenzwerte (nachts; 22:00h bis 06:00h) lauten wie folgt:

• Industriegebiete 70 dB(A) • Gewerbegebiete 50 dB(A) • Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete 45 dB(A) • allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete 40 dB(A) • reine Wohngebiete 35 dB(A) • Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten 35 dB(A) Sollten diese Werte überschritten werden, können Veränderungen beim Parklayout, beim Anlagentyp oder beim Betrieb der Anlagen (z. B. schallreduzierter Modus) vorgenommen werden, so dass die Lärmgrenzwerte sicher eingehalten werden. Die Schallemissionen einer Windenergieanlage sind nicht konstant, sondern stark von der Drehzahl des Rotors und den weiteren rotierenden Bauteilen abhängig. Die Schallemissio-nen ändern sich daher mit der Windgeschwindigkeit und Windrichtung. Aus der Schallanalyse ergeben sich folgende Erkenntnisse: - In den umliegenden Siedlungen und Splitterbebauungen können alle Grenzwerte, ggf. durch Leistungsreduzierungen, eingehalten werden. Folglich bewegt sich die Belastung umliegender Siedlungen und Splitterbebauungen durch Schallemissionen in einem für die derzeitige Bebauung zulässigen Bereich. Ein Ergebnis der bisherigen Messungen aus Bayern und Baden-Württemberg belegen zu-dem, dass der sog. Infraschallpegel in der Umgebung von Windkraftanlagen bereits im Nahbereich zwischen 150 und 300 Metern deutlich unterhalb der menschlichen Wahrneh-mungsschwelle liegt. Die bisherigen Untersuchungen zeigen auch, dass sich beim Ein-schalten einer in 700 Metern Abstand befindlichen Windenergieanlage der gemessene Inf-raschall-Pegel nicht mehr nennenswert erhöht. Der Infraschall wird dann im Wesentlichen vom Wind selbst erzeugt und nicht vom Betrieb der WEA. Tieffrequenter Schall spielt somit beim Betrieb von Windenergieanlagen nur eine untergeordnete Rolle. Die Schallanalyse ist in Kartenform in der Anlage 4 dargestellt. Zugrunde gelegt wurde ein	

Windparklayout mit insgesamt 8 Windenergieanlagen. **4.2 Schatten** Bei der Betrachtung des Schattenwurfs sind hauptsächlich die Morgen- und Abendstunden relevant, da dann durch die tiefstehende Sonne lange Schatten geworfen werden. Dauer und Intensität der Einwirkung sind von vielen Faktoren (Windgeschwindigkeit, Sonnenstand, ungehinderte Sonneneinstrahlung, Bewölkungsgrad, Sicht, Drehzahl des Rotors usw.) abhängig. Eine Steuerung der Schattenwurfzeiten ist durch Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls möglich. Der Schattenwurf der WEA darf nicht länger als 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag auf Wohnhäuser treffen. Der Grenzwert von 30 h/a stellt die astronomisch maximale Belastung dar. In der Praxis wirken sich jedoch meteorologische Einflüsse (z. B. Bewölkung) auf den Schattenwurf aus, so dass vom astronomisch maximal möglichen Wert ein meteorologisch wahrscheinlicher Wert errechnet wird. In der BImSchG-Genehmigung wird regelmäßig verlangt, dass WEA, die eine Verschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 min/d überschreiten, mit einer Abschaltautomatik ausgestattet werden. An den kritischen Verschattungspunkten werden Schattenrezeptoren installiert, die ein Signal zur Abschaltung an die WEA senden, sobald der Grenzwert überschritten wird. Ist der Immissionspunkt nicht mehr verschattet, schalten sich die Anlagen automatisch wieder ein. Die Abschaltautomatik wird so programmiert, dass die tatsächliche (meteorologische) Verschattungsdauer von 8 h/a bzw. 30 min/d eingehalten wird. Die Abschaltautomatik mit den entsprechenden Sensoren und Messeinrichtungen kann bei der Konfiguration der WEA direkt berücksichtigt werden. Die Beeinträchtigungen der umliegenden Siedlungen durch Schattenwurf sind nach aktuellen Berechnungen gering. Sollte es notwendig sein, dass die Anlagen vereinzelt mit Schattenrezeptoren ausgestattet werden müssen, um die Beschattungsdauer so auf die zulässige Beschattungsdauer zu begrenzen, werden wir dies selbstverständlich veranlassen. Die prognostizierten Einschränkungen des Betriebs liegen allerdings im Normbereich eines jeden Windparks und bringen nur geringe Ertragseinbußen mit sich. Das potenzielle Vorranggebiet „Fredesdorf / Leezen" ist somit als geeignet einzustufen. Genaue Auflagen zu Schattenemissionen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, siehe § 12 Abs. 1 BImSchG. Anlage 5 zeigt den Schattenwurf des aktuellen Parklayouts und die Verschattungsdauer der umliegenden Immissionspunkte (astronomisch <u>möglicher</u> Maximalwert).	

5 Natur-, Landschafts- und Artenschutz **5.1 Windkraftempfindliche Arten** Sollten kollisionsgefährdete Arten im Genehmigungsverfahren auch im Nahbereich der Anlagenstandorte nachgewiesen werden, besteht die Möglichkeit mit Hilfe geeignete Ver-meidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen. Für Fleder-mäuse stellt ein über ein Gondel-Monitoring angepasster Betriebsalgorithmus eine geeig-nete Möglichkeit dar, die Anlagen unter bestimmten Konstellationen abzuschalten. In meh-reren Studien (Brinkmann et al 2011: Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen, Han-nover) werden solche lokal angepasste Algorithmen als geeignet erachtet, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu minimieren. Relevante wirtschaftliche Einbußen, die den Betrieb der Anlagen grundsätzlich in Frage stellen, werden hierdurch nicht erwartet. Für windkraftsensible Vogelarten sind als Maßnahmen für die Vermeidung von Störungs-oder Tötungstatbeständen nach § 44 BNatSchG u. a die Einhaltung der vorgeschriebenen Bauzeitenfenster oder Vergrämungs- und Lenkungsmaßnahmen geeignet. Aus diesem Grund ist anzunehmen, dass es im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gelingt, insbesondere noch offene, artenschutzrechtliche Beden-ken auszuräumen, so dass der Genehmigung der Anlagen nichts im Wege steht. **6 Militärischer Tiefflug** Um potenzielle Konflikte mit dem militärischen Tiefflug frühzeitig zu eruieren werden wir das Luftfahrtamt der Bundeswehr Referat 3 II beauftragen, das potenzielle Vorranggebiet „Fredesdorf / Leezen" hinsichtlich militärischer Belange der Flugsicherheit, Flugsicherung und des Flugbetriebs zu prüfen. **7 Richtfunk** Um Konflikte mit Richtfunktrassen auszuschließen, haben wir uns mit der Bundesnetza-gentur in Verbindung gesetzten und die erforderlichen Prüfungen veranlassen. Es sind derzeit keinerlei Beeinträchtigungen zwischen den geplanten Windenergieanlagen und Richtfunk zu erwarten.	

8 Wirtschaftlichkeit Eine wichtige Grundlage für die Auswahl potenziell geeigneter Windvorranggebiete bilden die vorliegenden Windverhältnisse. Für die Berechnung des Projektes Fredesdorf / Leezen haben wir Daten von Bestandanlagen aus der Betreiberdatenbank im Umkreis von 15 km verwendet um die Windeinschätzung zu modifizieren. Auf Basis der Daten der Betreiberda-tenbank, konnte für aktuelle WEA eine Windgeschwindigkeit von 6,6 m/s bis 6,9 m/s für den Standort ermittelt werden. Diese Windgeschwindigkeit bietet optimale Voraussetzungen für einen langfristigen, wirtschaftlichen Betrieb von WEA. Auf Basis des potenziellen Wind-parklayouts und unseres internen Wind- und Ertragsgutachtens haben wir zudem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für das potenzielle Projekt durchgeführt. Bei dieser Berech-nung werden die fixen Kosten (u.a. Investition WEA, Zuwegung, Parkverkabelung, Netzan-schluss) und die variablen Kosten (u.a. Betriebsführung, Instandhaltungskonzept) des Windparks berücksichtigt und den erwarteten Erlösen aus der Vermarktung des generier-ten Stroms gegenübergestellt. Beim Ertrag des Windparks haben wir den Parkwirkungs-grad und verschiedene Verluste (Verfügbarkeit der WEA, elektrische Verluste, sonstige Ver-luste z.B. aus Abschaltzeiten) berücksichtigt, so dass der Nettoenergieertrag in der Wirt-schaftlichkeitsberechnung verwendet wurde. Die durchgeführte Wirtschaftlichkeitsrech-nung zeigt, dass bei Zugrundelegung der vorherrschenden Windgeschwindigkeiten von ei-nem wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen auszugehen ist, trotz teils schmalem Zuschnitt der Fläche. **9 Landeigentümer und Bürgerbeteiligung** Die [redacted] konnte nahezu alle Landeigentümer innerhalb der Potenzialfläche für das Pro-jekt gewinnen. Somit sind alle Flächen vertraglich gesichert und stehen für das Projekt zur Verfügung. Zudem bietet die [redacted] Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten an. Dadurch können nicht nur die Landeigentümer von der Windenergie profitieren, sondern auch ein breiterer Kreis an Bürgern vor Ort. So umfasst das [redacted] Beteiligungsportfolio z.B. eine rein finanzi-elle Beteiligung über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen. Darüber hinaus bieten wir eine Unternehmensbeteiligung mit direkter Beteiligung am Betrieb der WEA vor Ort. Zudem bie-ten wir den Bürgern die Möglichkeit, günstigen Ökostrom innerhalb eines Spezialtarifs für die Standortgemeinde, zu beziehen. **10 Zusammenfassung** Vor dem Hintergrund der von der breiten Gesellschaft unterstützen Energiewende auf	

Bun-desebene und der Notwendigkeit der Windenergie auf regionaler- und kommunaler Ebene substanziell Raum zu geben, ist die Neuausweisung von Windenergievorrangflächen ein wichtiger und konsequenter Schritt. Die dargelegten Ergebnisse und Begründungen belegen eine prinzipielle Geeignetheit und Realisierbarkeit der potenziellen Windenergievorrangfläche „Fredesdorf / Leezen". Ob die Genehmigungsfähigkeit des Windparks auf Grund spezieller Artenvorkommen gegeben ist, muss auf einer detaillierten Ebene in Form konkreter, standortspezifischer Gutachten im Rahmen und nach den Ansprüchen einer Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmi-gung geprüft werden. Insofern regen wir dringend an und beantragen, die Aufnahme des Gebietes „Fredesdorf / Leezen" » PR3_SEG_054, westliche Teilfläche gem. Anlage 1 « als Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Gern sind wir bereit, in einem persönlichen Gespräch ein etwaiges Für und Wider betreffend das genannte Vorranggebiet mit Ihnen persönlich zu erörtern. Für alle Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M2616, Datum: 23.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0460-1.pdf, PR_III_3-0460-A1-1.pdf, PR_III_3-0460-A2-1.pdf, PR_III_3-0460-A3-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr.: Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Windenergie — Planungsraum III Meine Stellungnahme zu PR3_0HS_023 und zu PR3_PLO_012 Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, anliegend schicke ich Ihnen meine Stellungnahme zur gefälligen Beachtung. Mit freundlichen Grüßen [redacted] **Stellungnahme zu den Vorranggebieten PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012** 1. Das Bungsbergmassiv mit Vorland besitzt ein herausragendes Landschaftsbild und ist mit seiner vielfältigen Kulturlandschaft von hohem naturschutzfachlichem Wert (Begründung zur Kreisverordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Bungsberg mit Vorland" des Kreises Ostholstein vom 30.12.2016, Ende November 2016, Az.: 621-323, S.1, im Folgenden: Begründung). Das Bungsbergmassiv mit seinem Vorland bildet ein kreisförmiges Hochplateau, welches von den Ostseestränden im Norden (Weißenhaus, Hohwacht), Osten (Dahme) und im Süden (Neustadt) von 0 m auf die Höhe des Plateaus mit ca. 90 m — 100 m — 130 m ansteigt, aus dem dann der Bungsberg mit seiner Höhe von 167,4 m herausragt. Ein gleiches Bild bietet sich von Westen von Kletkamp kommend, nur dass dieser Ort schon eine Höhe von ca. 42 m	Die vorgetragenen Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis wird dem Votum des Stellungnehmers gefolgt. Die Flächen PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 werden nicht übernommen. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Zwischen unbebauten Potenzialflächen und Ortslagen soll ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden. Unter dieser Annahme verbleiben für beide Flächen PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 nur Restflächen, die für eine Ausweisung zu klein sind.

hat. Die besondere Gestaltung des Bungsbergmassivs mit Vorland erklärt sich aus seiner Entstehungsgeschichte in der letzten Eiszeit. Die Moränen (das ist das Schuttmaterial, welches ein Gletscher mit sich führt) haben das Bungsbergmassiv als Nunatak (ein über die Gletscher herausragender Berg (Wikipedia) — der Bungsberg ist der einzige Nunatak in Schleswig-Holstein - umspült und so das den Bungsberg umgebende Hochplateau geschaffen (Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Juni 2000, S 80 f., im Folgenden: Landschaftsrahmenplan III). Dieses aus Moränen bestehende Hochplateau erreicht weitflächig Höhen um 100 m (a. a. 0. S. 80). Zusätzlich formten Gletscher und Schmelzwasser auffällige Höhenunterschiede zwischen Bergrücken und Tälern auf kürzestem Raum, so dass das Bungsbergmassiv mit Vorland geprägt ist von tief eingeschnittenen Bachschluchten (Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Gesamtfortschreibung 2003, S. 10, 52, im Folgenden Landschaftsrahmenplan II), feuchten Senken, trockenen Hängen, großflächigen Wäldern auf bewegtem Grund, eindrucksvollen Gutslandschaften und landschaftlichen Zeugnissen zur Vor- und Frühgeschichte (vgl. Begründung S.2; vgl. auch Landschaftsrahmenplan III, S. 53). In diesem Landschaftsbild sind besonders markant selbstverständlich der Bungsberg selbst und die von den Hochlagen sternförmig vor allem nach Norden und Südosten verlaufenden, zum Teil sehr tief eingeschnittenen Bachschluchten (vgl. Entwurf S. 10). Es handelt **sich** also um ein stark reliefiertes Gelände (Landschaftsrahmenplan III, S. 53). Die naturnahen Fließgewässer des Bungsbergmassivs bieten Brutmöglichkeiten für Eisvögel und Bergstelze. Der Kranich breitet sich aus und besiedelt Bruchwälder und Sümpfe (Landschaftsrahmenplan II, S. 32). Darüber hinaus horsten dort seltene Großvögel wie Seeadler, Rotmilan, Uhu, Schwarzstorch u. a. Schon diese Beschreibung belegt die hohe **landschaftsästhetische** Bedeutung des Bungsbergmassivs mit seinem Vorland. Wenn man von der Ostsee kommt, gleich aus welcher Richtung, sieht man oben das teils von Wäldern bestandene Hochplateau mit dem Bungsberg aus ihm herausragend. Umgekehrt hat man vom Bungsberg einen grandiosen Blick in die Landschaft, d. h. auf das Hochplateau und das von dort aus abfallende Gelände bis hin zur Ostsee im Norden, Osten und im Süden und in die Landschaft im Westen. Dieses Gebiet ist bislang frei von Windrädern. 2. Dementsprechend hat schon das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999 dem Bungsbergmassiv einen „hohen landschaftsprägenden Wert" zugeschrieben und	

dementsprechend als ein **seltenes und besonders schutzbedürftiges Geotop** ausgewiesen (a. a. 0. S. 29). 3. Gemäß der „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung" vom 25. Februar 2016 (im folgenden „Ausschlussflächen", S. 100, Karte „Neuausweisung charakteristischer Landschaftsräume — Bewertungsstufe sehr hoch") wird das Bungsbergmassiv mit Vorland als charakteristischer Landschaftsraum (CL) zu etwa 80 % „sehr hoch" bewertet. Dementsprechend wird das Bungsbergmassiv in der Karte Abbildung 21 (a. a. 0. S. 101) als Vorschlagsfläche für großräumige Freihaltebereiche und zwar inkl. der Flächen PL3_OHS_23 und PL3_PL0_12) ausgewiesen. Es gilt danach als „Kernbereich charakteristischer Lebensräume" mit der Folge, dass es als „Tabukriterium" vorgeschlagen wird. In dem „Katalog der Merkmale der landschaftlichen Charakteristik", Anhang 9.5 (a. a. 0.) wird das Bungsbergmassiv insgesamt 7mal erwähnt und zwar unter den Merkmalen „Strandseen der Ostsee", „Fließgewässer", „Wälder", „Hohe Dichte an Kleingwässern", „hohe Alleendichte", „Küstenheiden", „Bachschluchten" und „Gutsanlagen". Im Anhang 9. 8 „Steckbriefe der Charakteristischen Landschaftsräume" (a. a. 0.) wird das Bungsbergmassiv mit Vorland ebenfalls als CL mit dem Ausprägungsmerkmal **„sehr hoch"** bewertet. 4. Der Kreis Plön weist in seiner Stellungnahme vom 17. April 2017 (S.4) daraufhin, dass das Kriterium des **3000 m Freihaltebereichs entlang der Küstenlinie** nach den Regionalplänen noch zu berücksichtigen war und zwar zum Schutz naturschutzlicher Belange insbes. des Vogelzugs und des **Erhalts des ungestörten Landschaftsbildes** (Hervorhebung vom Unterzeichner). Der Küstenstreifen ist in der Regel ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber anderen, stärkeren Regionen. Im Küstenstreifen findet ein hoher Anteil der wirtschaftlichen Wertschöpfung des gesamten Kreises statt (a. a. 0.). Dies gilt auch für die Gemeinde Wangels mit den Anlagen Weißenhaus (unter den Spa-Hotels in Deutschland an 3. Stelle, vgl. Feinschmecker, Heft 8, August 2016) und Weißenhäuser Strand. 5. Es ist zu beachten, dass die Flächen PL3 OHS_23 und PL3_PLO_12 in unmittelbarer Nähe der Landschaftsschutzgebiete „Ostseeküste auf dem Gebiet der Gemeinden Behrensdorf und Hohwacht, des großen Binnensees und des Unterlaufs der Kossau und Umgebung" (Entfernung ca. 3 km) und „Küsten- und Moränenlandschaft auf dem Gebiet der Gemeinden Hohwacht und Blekendorf bis an die Grenze zum Kreis Ostholstein" liegen. Es handelt sich um eine Häufung der besterhaltenen und größten Strandseen (Großer Binnensee (teilweise Naturschutzgebiet), Sehlendorfer Binnensee (Naturschutzgebiet), Weißenhäuser Brök, Wesseker- oder Dannauer See (Naturschutzgebiet) an der Festlandküste (vgl. ffh-gebiete.de).	

Es kommt hinzu, dass die umstrittenen Vorranglächen unmittelbar an das seitens des Kreises Plön geplanten Landschaftsschutzgebietes „Bungsbergvorland mit Högsdorfer Hügelland und Umgebung" an dessen nordöstlicher Ecke angrenzt (vgl. Kreisverordnung des Kreises Plön zur einstweiligen Sicherstellung vom 5. Juli 2016). 6. Der Ostseestrand nördlich der umstrittenen Vorranggebiete bildet zwischen zwischen Hohwacht und dem Oldenburger Graben einen **Schwerpunkt des Vogelzugs** (Vogelzug über Schleswig-Holstein, Bericht für 2013, Karte S. 3, https://www.ornithologie-schleswig-holstein.de/2011/_pdfNogelzugSH2013.pdf). Darauf weist auch die Stellungnahme des Kreises Plön vom 19.4.2017 (S. 4) hin. Danach ist das Kreisgebiet ein essentieller Durchzugs-, Rast- und Äsungsbereich für den europäischen Vogelzug, was auch in den vergangenen Raumplanungen im Sinn der Freihaltung dieses Gebiets von Windrädern berücksichtigt wurde (vgl. a. a. 0. S. 4). Davon sind die hier umstrittenen Vorranggebiete als unmittelbar an den Kreis Plön angrenzend ebenfalls betroffen. Der Vogelzug orientiert sich bekanntlich nicht an den Kreisgrenzen. Zu diesem Ergebnis kommt auch Bernd Koop in seinem für das Landesamt für Natur und Umwelt von Bernd Koop, Diplombiologe, erstellten Gutachten "Der Vogelzug über Schleswig-Holstein. Darstellung des sichtbaren Vogelzugs von 1950 — 2002" Im Folgenden: Koop). Danach gehört die Halbinsel Wagrien zu den am stärksten frequentierten Gebieten des Vogelzugs (a. a. 0. S. 161). Auch der Karte "Hauptzugwege in Schleswig-Holstein" (a. a. 0. Abb. 4.2-3, S. 172) ist zu entnehmen, dass die hier vorgesehenen Vorratsflächen unmittelbar im Vogelzuggebiet liegen (Anlage 2, vgl. auch die Karte auf S. 161). Dementsprechend ist dieses Gebiet als **Europäisches Vogelschutzgebiet** und zwar als **Natura 2000-Gebiet, Östliche Kieler Bucht (EU-Vogelschutzgebiet) 1530-491** (vgl. Steckbrief des BfN) ausgewiesen, wie einer entsprechenden Karte des Bundesamtes für Naturschutz zu entnehmen ist (Anlage 1). 7. Am Rande der Vorrangflächen liegen **3 Großsteingräber bei Reuterweide recht exponiert auf einer Geländekuppe** (Wikipedia; Megalithgräber ... in Schleswig-Holstein (tw.strahlen.org/praehistorie/schlholst/kakoehl 1.html; Heinrich Scheef, Auf den Spuren der Vorzeit, Kapitel 20 in Ostholstein neu entdecken). Unmittelbar am Rand der Fläche PL3_PLÖ_012 befinden sich in einem kleinen Waldstück gemäß der Topographischen Karte Hansühn, Nr. 1730, 1:25000, 10 Grad, Planquadrat 16/18 **Hügelgräber.**	

In der Abwägung PR3_OHS_023 und PR3_PL0_012 wird **anerkannt,** dass die Flächen sich in **charakteristischen Landschaftsräumen** befinden. Die Folgerungen daraus seien aber angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen differenzierter zu betrachten. 2 kleine Flächen in einem ansonsten auch großräumig frei gehaltenen Bereich seien hinzunehmen. Damit wird anerkannt, dass sich in dem charakteristischen Landschaftsraum im Übrigen sonst keine Windräder befinden (so auch der Landkreis Ostholstein in seiner Stellungnahme vom 24.4.2017, S. 2 unten). Bei der Bewertung der Abwägungskriterien im Detail fällt folgendes auf: zu 2.2.1 und 2.2.2 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung) und Kernbereiche für Tourismus und Erholung werden mit „gering" bewertet. zu 3.2.3 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs werden mit „gering" bewertet. zu 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume werden mit „mittel" bewertet zu 5.3 800 m um gesetzlich (grundsätzlich raumwirksame) geschützte Naturdenkmale werden mit „gering" bewerte zu 5.5 500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale werden mit „hoch" bewertet. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 11 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 2. Dezember 2014: „Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens" die natürlichen Grundlagen des Lebens sowie die Tiere unter dem **besonderen** Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung stehen (so auch Art. 20a Grundgesetz; Hervorhebung hinzugefügt). Dagegen werden die Energie und die Energieversorgung weder in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein noch im Grundgesetz erwähnt. Daraus folgt schlicht und ergreifend, dass die natürlichen Grundlagen und die Tiere grundsätzlich Vorrang vor der Versorgung mit Energie haben, so dass es schon zweifelhaft ist, ob die energiepolitischen Zielsetzungen des Landesregierung vorrangig geschweige denn gleichwertig sind. In die Bewertung ist überhaupt nicht eingegangen, dass moderne Windkraftanlagen ohne	

weiteres eine Höhe von 200 m und mehr haben können (vgl. die Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 24.4.2017, S. 3). Eine Höhenbegrenzung gibt es nicht. Da die hier in Betracht kommenden Flächen eine Höhe über Normallnull von ca. 50 m und mehr haben, werden die Windräder eine Höhe von ca. 250 m und mehr über Normalnull haben und damit die Höhe des Bungsbergs mit 167,4 m um mindestens 83 m weit überragen. Gleichzeitig verliert damit der in dieser Gegend charakteristische Kirchturm von Hansühn seine zentrale Leitfunktion. Es bedarf eigentlich keiner Diskussion, dass es sich hier um einen **außerordentlich schwerwiegenden Eingriff** in die Landschaft handelt. Diese Windräder sind praktisch von alten Seiten unübersehbar, d. h. von den beliebten Urlaubsorten Hohwacht (ca. 7 km, Sehlendorf (ca. 3 km), Weißenhaus (ca. 3 km) und Weißenhäuser Strand (ca. 5 km). Der Sehlendorfer Strand ist nur ca. 2 km entfernt. Ebenso unübersehbar werden diese Windräder vom Bungsberg und vom Bungsbergplateau aus zu sehen sein. Die an diesen Flächen stehenden Windräder verletzen die natürlich Eigenart der Landschaft. Diese liegt bei einer der jeweiligen Landschaft wesensfremden Bebauung vor, sowie dann, wenn ein Vorhaben einem schutzwürdigen **Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist** und zwar auch dann, wenn das Gebiet nicht förmlich unter Schutz gestellt ist (vgl. VG Kassel, Urteil vom 2.3.2016, 1 K 1122/13.KS, Rn. 63). Dass das Bungsberggebiet mit Vorland eine einzigartige Landschaft bildet und daher schützenswert ist, belegt zunächst die Kreisverordnung des Kreises Plön vom 5. Juli 2016 zur einstweiligen Sicherstellung von zu schützenden Teilen von Natur und Landschaft im Bereich „Bungsbergvorland mit Högsdorfer Hügelland und Umgebung". Zur Begründung hat die Kreisverwaltung Plön hervorgehoben: „Es handelt sich hier um das Gebiet mit den höchsten topographischen Erhebungen im Kreisgebiet und einer hohen ökologischen Bedeutung. Das einzigartige Landschaftsbild ist auf Grund der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung und seiner Erholungseignung außerordentlich schutzwürdig. Insbesondere sind hier die Grund- und Endmoränenlandschaft zu nennen, die teilweise als ringförmige Moränenwälle den Bungsbergbereich umschließen und äußerst schützenswerte geologische und geomorphologische Objekte von **landesweiter** Bedeutung sind. Sie ergeben neben den kulturhistorischen Anlagen in diesem Teil des Kreises Plön ein einzigartiges Landschaftsbild" (Bekanntmachung des Kreise Plön vom 15.7.2016, Hervorhebung hinzugefügt). Diese Begründung gilt selbstverständlich auch für das angrenzende Gebiet des Kreises Ostholstein; denn die Einzigartigkeit und Besonderheit einer Landschaft macht nicht halt an formalen von Menschen gezogenen Grenzen. Vielmehr ist das Gesamtbild im Auge zu behalten.	

Die Grenze dieses zukünftigen Landschaftsschutzgebietes stößt im Nordosten unmittelbar an die umstrittenen Flächen. Dort stehende Windräder würden den Sinn und Zweck des LSG auf einen Schlag zunichtemachen. Deswegen hat dann auch der Landkreis Ostholstein am 30. Dezember 2016 die Kreisverordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Bungsberg mit Vorland" erlassen. Dabei ist bemerkenswert, dass der Entwurf der Kreisverordnung, veröffentlicht im November 2016, noch die hier umstrittenen Flächen in das mögliche Landschaftsschutzgebiet mit einbezogen hatte, wie man dem Vergleich von § 2 Abs. 2, Spiegelstreich 1 des Entwurfs und § 2 Abs. 1 Unterabs. 4 der Kreisverordnung entnehmen kann. Damit hat der Landkreis Ostholstein anerkannt, dass Windkraftanlagen auf den hier umstrittenen Flächen die „besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft" beeinträchtigen (vgl. Bekanntmachung des Kreises Ostholstein zur geplanten einstweiligen Sicherstellung, November 2016). Dass auch das Land Schleswig-Holstein die Besonderheit des Bungsberggebietes anerkannt hat, ist schon oben unter I. belegt worden. Es handelt sich also bei dem Bungsberggebiet mit Vorland um eine besonders schutzwürdige Landschaft und damit auch die hier betroffenen Flächen. Deren Eigenart, Vielfalt und Schönheit (die Planer mögen sich bitte diese herausragend wunderschöne Landschaft selbst einmal ansehen) lässt einfach die Errichtung von Windrädern nicht zu. Die Windräder auf diesen Flächen würden die Proportionen des Bungsbergmassivs sprengen. Sie würden auch unter Berücksichtigung der ständigen Drehbewegung einen dominierenden Blickfang darstellen und damit das unvergleichliche Bild des aus der Landschaft aufsteigende Bungsbergplateaus zerstören. Die Windräder würden das natürlich harmonische Bild des Hochplateaus zerschneiden. Dies gilt umsomehr, als es sich um Einzelflächen handelt. Die aus diesen herausragenden Windräder würden erst recht die Blicke auf sich ziehen (vgl. zu diesen Überlegungen VG Kassel a. a. 0. Rn. 68). Es kommt hinzu, dass der Gesamtbereich bislang von Windkraftanlagen gerade wegen der besonderen Schutzwürdigkeit der Landschaft frei geblieben ist und daher auch zukünftig frei zu halten ist. Daher kehrt sich das Abwägungsargument, eine Kleinstfläche sei hinzunehmen, geradezu um, wobei zu berücksichtigen ist, dass die umstrittenen Flächen sich in einem der größten windräderfreien Gebiete Schleswig-Holsteins befinden. Dementsprechend ist für den Abwägungsbereich PR1_SLF_095 festgestellt worden: "Darüber ist erheblich, ob eine Vorprägung durch WKA vorliegt. Ebenfalls ist die Flächengröße von Bedeutung: je kleiner die Fläche, desto ungünstiger ist die Wirkung einer Bebauung mit WKA in einem bisher kaum beeinträchtigten Landschaftsraum." (vgl. dieselbe Begründung für	

die Abwägungsbereiche SLF: 067, 071, 072, 077, 0,79, 082, 087, 088, 094, 099, 0100, 302). Diese Begründung führte zur Ablehnung der jeweiligen Flächen. Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hat schon am 11.3.2003 festgestellt: "Auf der anderen Seite spielen der bestehende Stellenwert des Landschaftsbildes (naturnah oder schon vorbelastet) sowie die Transparenz der Landschaft (offene Landschaft oder Sichtverschattung durch Vegetation, Erhebungen, etc.) eine wichtige Rolle." (Drucksache Schleswig-Holsteinischer Landtag 15/2533, S. 2). Es kommt hinzu, dass hier stehende Windräder für die Windenergieproduktion völlig unerheblich wären. 3 Windräder entsprechen bei 3.058 Windenergieanlagen im Land Schleswig-Holstein (Stand 2016) gerade einmal 0,098 % aller vorhandenen Windräder. Es ist ferner unberücksichtigt geblieben, dass gerade der **Freiraumschutz** zu gewährleisten ist. Dies ergibt sich aus den Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, verabschiedet von der **Ministerkonferenz** für Raumordnung am 30.6.2006: „Ziel des Freiraumschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten. Die Sicherung und Entwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktion ist **tragendes Element** nachhaltiger Raumentwicklung" (Hervorhebung hinzugefügt). Abgesehen davon würden die Windräder an dieser Stelle das Landschaftsbild verunstalten. Sie würden in dem konkreten Landschaftsraum in ästhetischer Hinsicht als störend und belastend empfunden werden und damit das großartige Bild des aus der Fläche aufsteigenden Bungsbergplateaus verunstalten (vgl. OVG Kassel a. a. 0. Rn. 74). Die Bewertung „gering" in Bezug auf den Tourismus ist völlig Die Einstufung müsste **„sehr hoch"** betragen. Wie schon ausgeführt, befinden sich in unmittelbare Nähe mehrere herausragende Badeorte. In deren Nähe Windräder aufzustellen, ist vollständig kontraproduktiv. Gerade der Badetourismus hat für diese ansonsten wirtschaftsschwache Region eine besondere Bedeutung. Es muss alles getan werden, um diesen zu fördern, jedenfalls nicht zu behindern. Im Kreis Ostholstein übernachten 25,7 Gäste je Einwohner gegenüber 4,8 Gästen im Bundesdurchschnitte. Damit liegt Ostholstein auch im Vergleich zu sonstigen Gebieten in der Bundesrepublik weit vorn (vgl. www. INMS-Regionalranking.de) und besitzt damit ein	

herausragendes Potential. Auch der Vogelzug wird völlig unter Wert berücksichtigt. Es ist oben unter I. 6. mit einem entsprechenden Nachweis schon dargelegt worden, dass die hier vorgesehenen Flächen **mitten in einem Vogelschutz- und Vogelzuggebiet** Dann sind aber **Windkraftanlagen verboten** (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 2.2.2006, OVG 1 A 11312/04, bestätigt vom BVerwG, Beschluss vom 9.5.2006, 4 B 27.06). In einem solchen Fall gilt die sog. Habitat-Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, die auch auf Vogelschutzgebiete anzuwenden ist (vgl. Art. 7 dieser Richtlinie). Nach dessen Art. 6 Abs. 3 S. 1 erfordern Projekte oder Pläne, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die jedoch ein solches Gebiet ... erheblich beeinträchtigen können, eine Verträglichkeitsprüfung mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Dies gilt auch für Pläne allgemeinerer Art (vgl. Natura 2000 — Gebietsmanagement, die Vorgaben des Art. 6 der Habitat-Richtlinie 92/43 EWG, Stellungnahme der Kommission, 2000). Nach Art. 6 Abs. 3 S. 2 dürfen die Behörden einem Projekt nur zustimmen, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie ggfs. die Öffentlichkeit angehört haben. Das Projekt darf nur gebilligt werden, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen schädlichen Auswirkungen gibt (vgl. das Moorburg-Urteil des EuGH vom 26.4.2017, C-142/16, Rn. 33). Die Behörden müssen sich **vergewissern,** dass die Integrität des Schutzgebietes nicht verletzt wird. Eine allgemeine Einschätzung bzw. eine allgemeine Abwägung ist vollkommen unzureichend (vgl. Leitfaden Entwicklung der Windenergie und Natura 2000, Europäische Kommission 2010, 2.3.5, S.24). Ohne eine solche Verträglichkeitsprüfung dürfen erst gar keine Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden, von denen wie im vorliegenden Fall erhebliche schädliche Auswirkungen ausgehen können, zumal es hier um die einzigen **Windräder** in diesem hochsensiblen Bereich geht. Die Bewertungen dürfen sich nicht auf die Auswirkungen in Verbindung mit Windenergieanlagen beschränken, sondern müssen das gesamte Projekt eines Windparks, einschließlich der verbundenen Infrastrukturen und sonstigen Anlagen, (Zufahrtsstraßen zum Standort, beispielsweise zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder während der Bauphase), Windgeschwindigkeitsmessanlagen, Baustellen, Betonfundamente, Stromkabel und Überlandleitungen zur Anbindung an das Stromnetz etc. berücksichtigen (vgl. Leitfaden a. a. 0. 5.1, S. 71). Vor Ausweisung als Vorranggebiet ist eine **konkrete Verträglichkeitsprüfung zur umfassenden Bewertung** der jeweiligen Auswirkungen	

(Leitfaden a. a. 0 5.2, S. 72) vorzunehmen. Eine daraus folgende Entscheidung und ihre Begründung sind zu **dokumentieren.** Dies ist her nicht geschehen (vgl. auch die Methodik-Leitlinien der Kommission: Prüfung der Verträglichkeit von Plänen mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-gebiete, November 2001). Es ist das übergreifende Ziel des Vogelschutzgebietes Östliche Kieler Bucht, unzerschnittene Räume, die weitgehend frei von störenden vertikalen Fremdstrukturen wie Stromleitungen und Windkraftanlagen sind, zu erhalten (vgl. die Erhaltungsziele für dieses Vogelschutzgebiet, http://www. umweltdaten. landsh .de/public/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-1530-491.pdf). Ebenfalls unrichtig ist die Bewertung der Kernbereiche **charakteristischer Landschaftsräume,** da wir es hier geradezu mit einem Paradebeispiel zu tun haben. Die Flächen liegen mitten in einer unberührten Landschaft — Freiraum — und bilden zusammen mit dem abwechslungsreichen Küstensaum (Strände, Steilküsten) und dem Bungsbergplateau eine Einheit. Windräder auf diesen Flächen sind ein Fremdkörper in der ansonsten unberührten Natur und beeinträchtigen daher den geschilderten charakteristischen Landschaftsraum zutiefst. Es kann auch nicht der Einschätzung der bedeutsamen archäologischen Kulturdenkmale mit nur „hoch" gefolgt werden. Hier kann nur die Einschätzung **„sehr hoch"** richtig sein. Dies folgt schon daraus, dass auf dieses Denkmal mit dem bekannten braunen Verkehrsschild an der B 202 hingewiesen wird. Die Stätte selbst ist ebenfalls gekennzeichnet. Dort befinden sich drei Megalithgräber aus der Steinzeit (etwa um 2700 bis 2500 vor Christus). Besonders bedeutsam ist ein trapezförmige Langbett. Diese Gräber haben auch Eingang gefunden in den „Atlas der Megalithgräber Deutschland" von Ernst Sprockhoff, 1996. Da von den nur etwa 500 m entfernten Windrädern erhebliche Fernwirkungen ausgehen werden, wird der Besuch dieses Denkmals erheblich erschwert und beeinträchtigt werden (Das OVG Lüneburg hat ein 544 m entferntes Windrad als unzulässig angesehen; Urteil vom 23.8.2012, 12 LB 170/11, Rn. 69). Auch die Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 24.4.2017 weist darauf hin, dass Denkmalsobjekte einen größeren Freiraum als nur 500 m benötigen (vgl. a.a. 0. S. 4). Die oben erwähnten Hügelgräber (1.7.) liegen maximal ca. 200 m von der Fläche PL3PLÖ_012 entfernt. Es ist erstaunlich, dass in die Abwägung nicht die Gesichtspunkte des charakteristischen Landschaftsraumes und des schützenswerten Geotops eingeflossen sind. Sowohl der Kreis Plön (vgl. die Kreisverordnung zur Sicherstellung, vgl. oben 1. 4 und 5) als auch der Kreis	

Ostholstein (vgl. den Entwurf der Kreisverordnung zur Sicherstellung aus November 2016, vgl. oben III. 2.) sind der Auffassung, dass es hier um eine besonders zu schützende Landschaft geht wie im Übrigen auch das Land Schleswig-Holstein dies schon in dem Landschaftsprogramm von 1999 (vgl. oben 1. 2.) getan hat. Gerade weil die Flächen Bestandteil dieses herausragenden, einmaligen charakteristischen Landschaftsraumes sind, sind sie freizuhalten. In die Abwägung ist ebenfalls nicht mit eingeflossen die sehr hohe Knickdichte in diesen Bereichen. Im nördlichen Gebiet laufen 4 Knicks kreuz und quer durch die Vorrangfläche, das südliche wird auch komplett durch einen Knick zerschnitten und im Südwesten komplett durch einen Knick begrenzt. Durch die hohe Knickdichte ergibt sich ein besonders hohes Konfliktrisiko, denn neben Brutvögeln orientieren sich Fledermäuse sehr stark an diesen Strukturen. Dass so viele Knicks eine Fläche zerschneiden, macht sie für die Windenergienutzung unbrauchbar. Der NABU schreibt zu Knicks: „Besonders wichtig ist jedoch ihre ökologische Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche Tiere und Pflanzen. So wird die Zahl der die Knicks bewohnenden Tierarten Schleswig-Holsteins auf ungefähr 7.000 geschätzt; davon können auf nur einen Kilometer einer Wallhecke etwa 1.600 - 1.800 Arten leben. Zudem stellen die Knicks in manchen intensiv landwirtschaftlich genutzten Gegenden häufig die einzige und letzte noch verbliebene naturnahe Substanz dar. Sie verbinden damit als Korridore verschiedene, verstreut gelegene Lebensräume, über den der Austausch von Organismen noch funktionieren kann" (Anl. 3, 2 Karten). Beide zu den Knicks überreichten Karten (Anl. 3) zeigen, dass ein Waldstück in das Gebiet PLO_012 hineinragt. Hier muss ein Abstand von 100 m eingehalten werden. Dies ist auch das Waldstück, in dem sich die Hügelgräber befinden (vgl. oben III. 6.). Es ist des Weiteren nicht der Abstand zu der Bundesstraße 202 berücksichtig worden (Anl. 3). Es sind ferner nicht die Abstände von 600 m für 200 m hohe Anlagen berücksichtigt worden. Wie sich der Karte (Anl. 4) entnehmen lässt, verringern sich dadurch die Flächen auf 3,9 ha bzw. 7,4 ha. Damit sind sie zu klein für mindestens 3 Anlagen. Schließlich ist nicht der 400 m-Abstand zu Wirtschaftsgebäuden berücksichtigt worden (Anl. 5).	

IV. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Fläche PL3 PLÖ_12 nicht auf dem Gebiet des Kreises Plön liegt, sondern auf dem Gebiet des Kreises Ostholstein. V. Der Hof Testorferfelde, der auf einer Höhe von 130 m mitten auf dem Bungsbergplateau liegt, ist von den Vorrangflächen betroffen, da man von diesem die Windräder mit einer Höhe von ca. 250 m ohne weiteres sehen kann. Sollten die Windräder noch höher werden, gilt dies erst recht.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8837, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0552-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Land Schleswig-Holstein Der Ministerpräsident Staatskanzlei Herrn Norbert Schlick StK33	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_DIT_073 ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche wird um einen Bereich westlich der Autobahn erweitert. In diesem Bereich erfolgen zusätzlich Flächenanpassungen aufgrund einer Wohnnutzungsaufgabe und einer korrigierten Anpassung des Innebereiches, beides aufgrund von Hinweisen aus den Stellungnahmen die überprüft wurden. Allerdings wird für den noch unbebauten Teil der Fläche östlich der Autobahn ein Abstand von 1.000 m zur Siedlung Tensbüttel zugrunde gelegt. Zum geänderten Kriterium "Siedlungsabstände" wird ergänzend auf das Plankonzept verwiesen. Damit ist gleichzeitig auch ein ausreichend großer Umgebungsschutz für die westlich der Fläche gelegenen Grabhügel sichergestellt. Hinweise aus den Stellungnahmen zum Artenschutz können

Düsternbrooker Weg 105 24105 Kiel **Stellungnahme zur Fläche am Wald Krumstedter Tannenkoppeln mit** **landschaftlichen Hochmoor über Schafstedt OT Telsenhof und Tensbüttel bis zur A23** Sehr geehrter Herr Schlick, **für die o.g Fläche nehmen wir hiermit im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahren Stellung** Das **Kriterium Fledermausschutz** ist im gesamten Bereich der Fläche bereits beachtet worden! Das **Kriterium LSG** ist hier auch bereits beachtet worden bis auf der Fläche PR3 _ DIT 073 (Vorranggebiet Tensbüttel) _ Leider ist hier im Bereich der Krumstedter Tannenkoppeln nicht das Biotopverbundsystem beachtet worden. Die große Fläche östlich des Kreisforstes Krumstedter Tannenkoppeln liegt zwischen dem landschaftlichen Hochmoor und dem Kiebitzmoor. = Biotopverbundsystem! Leider ist hier in diesem Bereich auch nicht der Kranich als brütender Großvogel beachtet worden (siehe hierzu unser bisher geführter Schriftverkehr). Wir haben mehrmals auf den seit Jahren hier brütenden Großvogel hingewiesen. Bitte nehmen Sie dieses Kriterium mit auf! Der Kranich brütet in diesem Jahr wieder mit mehreren Paaren dank des Biotopsystems. Er ist im landschaftlichen Hochmoor, im Kiebitzmoor und im Dehlnmoor/bzw. Telsenmoor mit Brutpaaren vertreten. Bitte überprüfen Sie hier den Prüfbereich und nehmen Sie den Großvogel als ablehnendes Kriterium für diese Flächen auf.	auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Gerne lassen wir Ihnen Fotos der Kraniche zukommen. Der Seeadler ist regelmäßig zwischen Süderhastedt und Schafstedt (OT Telsenhof) zu sichten. Bitte nehmen Sie auch diesen Großvogel als Kriterium für diese Flächen auf. Der Adler wäre einem extremen Tötungsrisiko ausgesetzt, welches es lt. Gesetz zu verhindern gilt!Bitte hierzu die Prüfbereiche entsprechend vergrößern ! Der Adler dürfte entweder aus Frestedt kommen, oder es handelt sich um eine Neuansiedlung im Bereich landschaftliches Hochmoor in den landschaftlichen Tannenkoppeln Krumstedt. Bilder können auch hier bei Bedarf zugesandt werden! Bitte nehmen Sie hier auch den Seeadler als Großvogel in den Kriterien auf. Wie bereits in unseren anderen schriftlichen Stellungnahmen zu dieser Fläche mitgeteilt, leben hier auch Uhus in den landschaftlichen Tannenkoppeln und der Bussard ist hier ansässig, die Kiebitze sind hier ansässig und auch der große Brachvogel.. Bitte nehmen Sie das Wiesenvogelbrutgebiet ebenfalls als Kriterien auf, führen Sie hier gegebenenfalls ein entsprechendes Monitoring durch und aktualisieren Sie Ihre Vogelbestandsdaten entsprechend! Welchen Datums sind Ihre Bestandsdaten zum Großvogelbestand in Schleswig-Holstein ?. Kriterienrelevante Vögel, die man bei der Vogelschutzwarte (ornithologische Arbeitsgemeinschaft Vogelschutz S-H)meldet, werden dort NICHT erfasst bzw. die Erfassung von Herrn Wolff abgelehnt. Lt. Aussage von Herrn Tasch werden aber auch die Daten der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft für die Regionalplanung benutzt! Frage: Warum werden die Daten nicht erfasst, wenn sie relevant für die RP sind? Bitte aktualisieren Sie diese Daten bevor Sie weitere Vorrangflächen ausweisen. Der Bestand von Kranichen und Uhus in diesem Bereich war bereits 2010 durch Herrn Robitzky bestätigt. (CL 2010) und wurde mehrfach von uns bei Ihnen und beim LLUR gemeldet! Es handelt sich bei den Groß-und Wiesenvögeln um Kriterien, wir bitten daher nach mehrmaliger Meldung, diese aufzunehmen! Kriterium Entfernung zu Siedlungen und Einzelhäusern. Telsenhof ist als Ortsteil von Schafstedt ausgewiesen. Daher wären Abstände entsprechend zu vergrößern!	

Es handelt sich bei den Höfen und Häusern im Ortsteil Telsenhof in der Tensbütteler Straße NICHT um Einzelhäuser, sondern um einen Ortsteil. [redacted] [redacted] [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M2143, Datum: 19.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0463-1.pdf, PR_III_3-0463-A1-1.pdf, PR_III_3-0463-A2-1.pdf, PR_III_3-0463-A3-1.pdf, PR_III_3-0463-A4-1.pdf, PR_III_3-0463-A5-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Unsere Stellungnahme und Ablehnung zum Abwägungsbereich für Windenergienutzung im Bereich Groß Rönnau / Krems II / Blunk / Daldorf und der Teilfortschreibung des Landesentwicklungplanes (LEP) 2010 des Abschnittes 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) Windenergie des Regionalplanes **Einwendungen gegen die Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 (denn Abwägungsbereich für Windenergienutzung in der Gemeinde Groß Rönnau, Krems II und Blunk) und des gesamträumlichen Planungskonzeptes des Landes Schleswig-Holstein.** Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind Eigentümer und planen einen Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück: [redacted] [redacted]	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen

[redacted] Hiermit möchten wir unsere Einwände gegen die Planung und Abwägungsbereich für Windenergienutzung im Bereich Groß Rönnau / Krems II/ Blunk / Daldorf und Teilfortschreibung des Landesentwicklungplanes (LEP) 2010 des Abschnittes 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume 1,11 und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie), geltend machen. **Einwände zum Planverfahren:** Die Landesregierung Schleswig Holsteins hat den Entwurf zum Windenergieerlass der für Infrastruktur und Landwirtschaft des Bundes, welcher die Richtlinie mit Vorschlägen für „harte" und „weiche Tabuzonen" als Empfehlung für die vier Planungsgemeinschaften (PG) darstellen soll noch nicht beschlossen. Somit hat die PG in Schleswig Holstein weder eine staatliche Vorgabe zur Steuerung der Landesplanung Aufstellung, Änderung, Fortschreibung und Verwirklichung des Regionalplans) noch zur Erfüllung der Aufgaben einer regionalen Planungsstelle bei der oberen Landesplanungsbehörde zu Planungsgrundsätzen im Teilplan Windenergie (Rahmen/Kriterien zur Festlegung Vorranggebiete, Abwägungsbereiche). - Im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein wurde auf sachlicher Grundlage mit der „Grundstudie" Windeignungsgebiete untersucht und den Planungsstellen vorgeschlagen. Die Windkraftanlagen/Windvorrangfläche/Abwägungsbereiche im Gebiet wurden gemäß den sachlichen Grundstudien nicht entsprechend berücksichtigt. D. h. sie wurden entgegen der Vorgaben als Abwägungsbereich kartiert. In der nachträglich beauftragen „Ergänzungsstudie" zur Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein wurden zwecks der weiteren Bereitstellung von Flächen für die Windkraft zusätzlich große Waldflächen, „Naturparks", „Biosphärenreservate", EU-Vogelschutzgebiete" sowie Trinkwasserschutzzonen, ausgewiesen. Die Zusatzstudie verstößt gegen Europarecht (u.a. die „EU-Vogelschutzrichtlinie" 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009), gegen Bundesrecht, BNatSchG, Wasserhaushaltsgesetz-WHG und gegen Schleswig Holsteiner Landesrecht. Sie wird daher	Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

als Planungsgrundlage insgesamt abgelehnt. Durch die unsinnige Flächenvorgabe für Windenergieanlagen (WEA): 2 % Fläche (d.h. eine Verdreifachung der ursprünglich angesetzten Fläche!) wird der Bau weiterer Anlagen fortgesetzt und somit überschüssiger Windstrom geplant. Ab einer installierten Leistung von 500 KW, muss der Strom entsprechend EEG 2014 verkauft und an der Strombörse - in der Regel durch einen Direktvermarkter - gehandelt werden. Folge: Negative Preise und Zusatzkosten (z. B. für Abschaltung) hierfür werden unbillig auf die Stromverbraucher auf sehr lange Zeit umgelegt (subventioniert). Unter Berufung auf die bestehende gesetzliche 10-H-Regelung in Bayern zum Schutz der Menschen (Lebensqualität, Schutz der Gesundheit nach dem Vorsorgeprinzip) wird ein adäquater Höhen bezogener Mindestabstand für 200 m hohe WEA , daß bedeutet 2000m, als Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Privilegierung gefordert. Im Übrigen hat der Bayerische Verfassungsgerichthof (VerfGH München, Entscheidung v. 09.05.2016 - Vf. 14-VII/14) die 10-H-Regelung bestätigt. Die Umweltpolitik der Europäischen Union (EU) beruht auf dem Vorsorgeprinzip (Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). In ihrer Mitteilung über die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips aus dem Jahr 2000 betont die Europäische Kommission den Stellenwert desVorsorgeprinzips als wesentliches Element der EU-Politik bei der Risikovorsorge. Auf internationaler Ebene bekannten sich die Teilnehmer (u.a. die BRD) der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahr 1992 dazu, zum Schutz der Umwelt den Vorsorgegrundsatz anzuwenden.- Der Abstand zwischen der WEA zum FFH-Gebiet / Wasserschutzgebiet „Bitop, Verbundsystem der Korridore, Knickflächen, besondere Arten wie Haselnuss Mäuse" ist viel zu gering (50 m) !**Einwände auf Basis des Rechts auf „Unversehrtheit der Gesundheit":**Entspannung im Freien oder in der Wohnung mehr möglich. Folgen:Konzentrationsstörungen sowie andere mögliche/spätere Gesundheitsschäden.- Das Schutzprinzip (§ 5 Abs.lZiff.1 BlmSchG) Lärmimmissionen mit der Allgemeinen Bewertung der immissionen und der Prognose könne nicht nachvollzogen werden.- Das besondere Problem der tieffrequente Lärmimmissionen/Infraschall in der prognostizierten Ermittlung kann nicht aussagekräftig bewertet bzw. gerechnet werden. Die hier angenommenen Berechnungen entsprechen nicht den Planungsgrundlagen gemäß BlmSchG, BlmSchV.- die Optische Einwirkungen Schattenschlag/Schattenwurf wurde hier in der Vorplanung nicht berücksichtigt.**- Aufgrund der optischen bedrängenden Wirkung** einer Windkraftanlage ist nicht die Baumasse ihres Turms, sondern die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung.Ein bewegtes	

Objekt erregt die Aufmerksamkeit in weit höherem Maße als ein statisches; insbesondere wird eine Bewegung selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht unmittelbar in Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts hiervon befindet. Die durch die Windstärke in derUmdrehungsgeschwindigkeit unterschiedliche Bewegung auch am Rande des Blickfelds kann schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich werden, da ein bewegtes Objekt den Blick nahezuzwangsläufig auf sich zieht und damit zu einer kaum vermeidbaren Ablenkung führt. Zu dem vergrößert gerade die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihren optischen Dimensionen ganz wesentlich. Die von den Flügeln überstrichene Fläche hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Dabei gilt, dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist. [3]- Psychologisch ist dieses insofern verständlich, als Windkraftanlagen aufgrund der schnellen Bewegung der Rotoren einen hohen optischen Aufmerksamkeitsfaktor besitzen, sicher höher als andere, in derGröße bedeutendere technische Anlagen (Kraftwerkskühltürme, Hochspannungsleitungen, Fabrikschornsteine etc.).Diese optischen Aspekte werden rechtlich im Wesentlichen durch das Naturschutzrecht geregelt. Das Naturschutzrecht schützt nicht nur die innere Funktion der Natur, sondern auch das optische Erscheinungsbild der Landschaft zur Sicherung der Erholungsfunktion für den Menschen.**- An die Standsicherheit** von Windkraftanlagen sind hohe Anforderungen zu stellen, zumal es hier auch um den Schutz von Menschenleben geht. Es ist deshalb ein „worst-case-Szenario" zugrunde zu legen, nach dem die Anlage auch bei maximal zu erwartenden Windverhältnissen standsicher bleibt. Wenn gleichwohl in der Vergangenheit immer wieder einmal Windkraftanlagen in Stürmen umgeknickt sind, spricht dies nicht grundsätzlich gegen Windkraftanlagen. Vielmehr ist dies Beleg dafür, dass die Standsicherheit einer genauen ingenieurtechnischen Prüfung im Einzelfall bedarf. EineGenehmigungsfähigkeit ist dann zu bejahen, wenn mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung ausgeschlossen ist. [3]Rechtlich ist deshalb zu fordern, dass im Umkreis der Anlage, der mindestens der Bauhöhe einer Windkraftanlage entspricht, ein regelmäßiger Aufenthalt von Menschen nicht stattfindet. In diesem Radius dürfen deshalb nach meiner Auffassung weder Häuser noch öffentliche Straßen oder Wanderwege liegen. [3]**- Wir fordern im Planverfahren** die neuesten medizinischen Erkenntnisse über Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Menschen in deren unmittelbarer Nähe zu berücksichtigen und nach dem Vorsorgegrundsatz keine weiteren Windenergieanlage in Siedlungsnähe mehr zu errichten, bis wissenschaftlich sicher nachgewiesen ist, dass Gesundheitsrisiken für den Menschen ausgeschlossen sind. Gerade gesellschaftliche Gruppen im ländlichen Raum, die sich den Belastungssituationen nur schwer entziehen können, weil sie als Grund- oder Hauseigentümer	

nicht die Macht haben, ihre Lebensumgebung so zu verändern, dass umweltbedingte Risiken reduziert bzw. vermieden werden können, sind besonders auf das Prinzip der Vorsorge angewiesen. Das Vorsorgeprinzip ist ein grundlegendes Prinzip der Umwelt- und Gesundheitspolitik in Deutschland! Im medizinischen Bereich wird es schon lange angewendet. Im Umweltbereich ist es mit dem Bundes-Immissionsschutz-Gesetz von 1974 etabliert. Auf EU-Ebene wurde das Vorsorgeprinzip im Maastrichter Vertrag von1992 festgelegt und mit der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung hat das Vorsorgeprinzip international allgemeingültigen Charakter erhalten. Das Vorsorgeprinzip ist darüber hinaus in Artikel 20a des Grundgesetzes verankert.Es ist unverantwortlich Windenergieanlagen in unmittelbarem Sichtbereich von Erziehungs-. Schul-, Kinder- und Sporteinrichtungen zu errichten. Gerade Kinder bis 10 Jahren werden hierdurch permanent abgelenkt und in ihrer Entwicklung gestört!Wir bitten Sie höflich und gleichlautend fordern wir Sie als verantwortlichen Politiker aus Innen-, Umwelt-und Gesundheitsministerien, vom Ministerpräsidentinnen und Präsidenten und von den Leitern der Genehmigungs- und zuständigen Behörden schriftlich auf zur Bestätigung:**Das meine Familie nicht an Schall emittierenden Windkraftanlagen erkranken wird!!!!**Wir fordern Sie auf die Abstände der WEA an Siedlungsflächen und nahenden Einfamilienhäuser, Splittersiedlungen zu vergrößern und mind. die 15-20-fache der Höhe als Mindestmaß festzulegen.**Einwände auf Basis des Rechts auf Eigentum:**- Wertverlust am Eigentum und Verschlechterung des Lebensniveaus durch WEA wirken sich nachteilig auf meine Nachkommen (Kinder und Enkel) aus (Erbe, Wegzug, Verfall) Zusätzlich bestehen unsererseits Bedenken bezüglich: Die für Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung in Schleswig Holstein festgelegten Abstände (Raumwirksamkeitsstufen A, B, C) werden nicht eingehalten. Die Planung verstößt gg. Art. 2 II 1 GG, das Recht auf körperliche Unversehrtheit! Es besteht eine Unentrinnbarkeit durch dauerhafte Belästigung, verstärkt im „Schutzbereich" der Wohnung. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist ein in Art. 13 GG geregeltes Abwehrgrundrecht. Art. 13 GG schützt alle Räumlichkeiten, die einem Wohnzweck gewidmet sind. Durch Lärmemissionen und Infraschall sind kein erholsamer Schlaf, keine Erholung/ keine Starke Beeinträchtigungen durch Schattenschlag, vor allem im Winter sowie bei Sonnenauf- und untergang aufgrund des niedrigen Sonnenstandes sowie durch die ständige „Befeuerung" in	

der Nacht. Die Betrachtung vom Disco-Effekt kommt im Gutachten und in der Planung nicht hervor. In den betroffenen Ortschaften besteht direkter Sichtbereich von der Grundschule dem Kindergarten / dem Spielplatz / dem Sportplatz d.h. zu besonders schutzwürdigen Immissionsorten ab einer Anlagenhöhe von 100 m! Mit der Planung und ggf. Errichtung von WEA oder Windparks erleiden wir einen Wertverlust unserer Immobilie bzw. unseres Grundstücke/s. Als Vermieter muss ich ggf. eine Mietminderung hinnehmen oder die Kündigung der Wohnung durch die optisch erdrückende Wirkung von WE-Großanlagen befürchten. - Als Verpächter verschlechtert sich meine rechts- und Verhandlungsposition bei Vertragsverlängerungen. Eisschlaggefahr auf der Orts-Verbindungsstraße/ Wirtschaftswegen den Privat-Weg und angrenzenden Wanderwegen. Brandrisiken und Feuerwurf durch WEA nahe bzw. in den Wäldern. Unser Dorf wird zunehmend unattraktiv, Folge: Wegzug. („Welche junge Familie bleibt bei Dauerbeeinträchtigungen, wenig Infrastruktur und den Risiken auf dem Land?") Jede weitere WE-Anlage ist eine fortgeführte Verschwendung von Natur- und Wirtschaftsressourcen, Subventionen und Steuergeldern. Im Wissen um die verfehlte Energiepolitik und Subventionspolitik mit negativen Folgen für ALLE über die EEG- Umlage hat die Große Koalition der Bunderegierung am 01.06.2016 ausgehandelt und festgelegt, den bundesweiten Zubau von max. 1.000 WEA pro Jahr (d.h. 2.8 GW/a) zuzulassen. Nach dem Teilungsschlüssel (2015) ist das (beim Anteilvon 2,72451 % für Schleswig Holstein) eine jährlicher Zubau von 27 WEA/a bzw. eine Zubau-Leistung von max. 76,4 MW/a. Dafür muss in Schleswig Holstein kein Wald geopfert werden!- Dem Natur-, Gewässer- und Klimaschutz wird in keiner Weise Rechnung getragen, da zu jeder installierter WEA (volatiler Wind-Energie) die gleiche Menge an grundlastfähiger konservative Energie parallel vorgehalten werden muss. Schon jetzt treten Überkapazitäten bei Wind- und Sonnenenergie auf, die zur teilweisen Abschaltung von Windenergieanlagen und PV-Feldern führen (in 2015 534x in Mitteldeutschland). Dies bestätigte „Mitnetz Strom" im Januar 2016 !- Wir verlieren durch die zu vorbenannte WEA Teile unseres Naherholungsgebietes und Lebensniveaus.- WEA sind eine Gefahr für die heimische Vogelwelt, speziell der im betreffenden Gebiet heimischen,	

windkraftsensiblen und besonders schützenswerten Arten, wie Rotmilan, Schwarzmilan, Krickente, Zwerg-, Hauben-, und Rothalstaucher, Höckerschwan, Graugans, Schellente, Kiebitz, Eisvogel, Heidelerche, Kranich und viele Greifvogelarten wie Habicht, Sperber große Populationen von Gänsen und Schwarzstorch sowie bestimmte Fledermausarten.Aufgrund der **hohen avifaunistischen Bedeutung** des Gebietes für WEA sensibler Vogelarten sowie des Nachweises eines Dichtezentrums für die o. g Arten und von bedeutenden Vogelzugkorridoren müssen Sie das hier in Rede stehende Abwägungsgebiet sowie das Vorranggebiet ablehnen und aus Ihrer Planung streichen.**Hinweis zur Betrachtung von CO' Ausstoß in Deutschland**In Deutschland sind zurzeit noch ca 400 Mio. herkömmliche Leuchtstoffröhren in Betrieb.Energieverbrauch von 400 Millionen Leuchtstoffröhren 23.200 MW (58W)CO2 Ausstoß während der Erzeugung von 23.200 MW 20.578 To/CO2/h (887 kg / CO2 / MW / h)Energieverbrauch von 400 Millionen LED-Röhren 9.600 MW (24W)CO2 Ausstoß während der Erzeugung von 9.600 MW 8 .515 To/CO2/h (887 kg / CO2 / MW / hCO2 Ausstoß - Reduzierung **12.063 To/CO2/hDer Energiebedarf, der erst gar nicht entsteht, schont das Budget und die Umwelt!!!**Ein Beispiel für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung der bisherigen Leuchtmittel zu LED-Leuchten für die Bundeshauptstadt Berlin**Wirtschaftlichkeitsberechnung[Diagramm im Originaldokument]Die Einsparung ist immens.**Allein nur für die Bundeshauptstadt Berlin lässt mit der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED 65% des jetzigen Sprombedarfs einsparen.Nimmt man die obige Wirtschaftlichkeitsberechnung und projiziert diese auf die Bundesrepublik Deutschland, und nimmt man die Forcierung der 33 Projekte vom öko Institut (www.transformation-des-energiesystems.de)beschrieben für erneuerbaren Energie würden die jetzige ausgebaute Flächen **von** Windenergie ausreichen und den Strombedarf abzudecken.Aufgrund des vorherrschenden Lobbyismus der Windenergie werden von den o. g. 33 Projekten des Bundes derzeit gerade mal 13 Projekte umgesetzt bzw. sind in Planung.**Zitat: vom 10.November 2014Rainer Grießhammer:** *Die Energiewende wird sich vor allem in drei Sektoren entscheiden: dem Stromsystem als Dreh- und Angelpunkt, dem Verkehrssektor (hohe Entwicklungsdynamik, starke Europäisierung, hohes Mobilisierungspotenzial) und dem Gebäudesektor (langlebiger Kapitalstock, nur mit hohem Aufwand adressierbar). Perspektivisch ist die Verknüpfung von Strom und Wärme und später vielleicht Mobilität interessant. Die Entscheidung über große Stromspeicher sollte und kann wegen unsicherer technischer Optionen noch hinausgeschoben werden. Neben reinen Stromspeichern sollte der Gebäudebereich mit Power-to-heat dabei eine größere Rolle spielen als power-to-gas . Ansonsten wird leider Energiesparen und Energieeffizienz sträflich vernachlässigt. Das ist weniger eine Zukunftsaufgabe, als überfällig!**Energiewende = Energieeinsparung**Dieses wird belegt von noch weiteren Studien unteranderem des **Prof. Rainer Grießhammer** vom Öko-Institut in Freiburg und anderen Instituten.Dieses Beispiel ist allein nur ein Beispiel um	

Strom zu sparen. Hohe Einsparpotenziale gibt es auch bei Industrieprozessen, im Gebäudebereich und bei der Mobilität.„Hier möchte ich auf weitere Studien des öko Institut e.V „energieeffizienter Klimaschutz bei Produkten von August 2012" hinweisen.**Hier fordern wir die Bundesregierung und Landesregierung auf, zu aller erst das Energiesparen zu forcieren!!!!Einforderung von Erklärungen**Des Weiteren fordern wir eine schriftliche Erklärung, dass beim tatsächlichen Bau der WEA in der Gemeinde und Region unsere Immobilie und Grundstücke weder einen Werteverlust erleiden noch unsere Altersversicherung und Kreditwürdigkeit gemindert wird.Da Sie uns voraussichtlich diese zu vorbenannten schriftlichen Erklärungen und Stellungnahmen nicht zu senden werden, fordern wir Sie auf, aus den hier in Rede stehenden Gründen eine entsprechende Änderung bzw. den genannten Abwägungsbereich in Groß Rönnau / Krems II / Blunk vollständig aus Ihrer angedachten Planung herauszunehmen und zu streichen.Des Weiteren fordern wir eine Korrektur des Entwurfs Abschnitt 3.5.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes für die Flächen **PR3 SEG 014** / **PR3 SEG 015** / **PR3 SEG 020** / **PR3 SEG 021 PR3_SEG_014 in Daldorf Groß Rönnau Krems II und Blunk.**Wir erwarten von Ihnen eine Rückmeldung zwecks unserer hier in Rede stehender Einwände zum Planverfahren bis zum 30.07.2017.Die genannten Einwendungen sind unsere persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen. Sie stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen.Aus den genannten Gründen lehnen wir die im o. g Betreff Abwägungsgebiet und Windeignungsflächen, mögliche potenzial Flächen vollumfänglich ab. Eine Ausweisung der zu vor benannten Windeignungsgebiete stellt für uns mich eine Verletzung öffentlicher und privater Belange dar.**KEINE Windenergieanlage!**„Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört, was man eigentlich durch siebewahren will: Die Natur." (Reinhold Messner)und „Es ist ein angenehmes Geschäft, die Natur zugleich und sich selbst zu erforschen, weder ihr noch seinem Geiste Gewalt anzutun, sondern beide durch gelinden Wechselfluss miteinander ins Gleichgewicht zu setzen." (Johann Wolfgang von Goethe - nachzulesen in der Leopoldina-Ausgabe: Goethe „Die Schriften zur Naturwissenschaft").Wir bitten um Beantwortung der Stellungnahme.Mit freundlichen Grüßen[redacted]Endergien_____ _____ Gesundheitsgefährdung durch Infraschall	

Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über Infraschall Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an die Windenergienutzung von RA Johannes Bohl Energieeffizienter Klimaschutz bei Produkten Komponententerlegung der Umlage zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbarer	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2925, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0334-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 betreffs der geplanten Windkraftanlagen in oben genannten Planungs-/Vorrangflächen gehen meine Bedenken und Ablehnung solcher Anlagen in die Richtung Entwicklungsraum für Erholung und Tourismus. Dieses beinhaltet auch den Schutz der vorhandenen Storchenvorkommen, sowie auch der geschützten Großvogelarten, wie zum Beispiel Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher und großer Brachvogel. All diese Arten sollten in meiner Heimat ohne Gefährdung weiterhin leben könne, Dazu gehören auch die lebenswichtigen Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen. Diese sollten Bestand haben. Auch wünsche ich mir, dass die charakteristischen Landschaftsräume (Knicklandschaft und Seen) sowie die vorhandenen Naturschutzgebiete und Naturparkflächen erhalten bleiben. Meine Sorge sind auch gesundheitliche Beeinträchtigungen durch das Rotieren der Windräder entstehender Infraschall durch die Nähe der Windparks an Dörfer und Gemeinden, sowie der Wertverlust der eigenen Immobilie, die als Altersvorsorge gedacht war. Alldieses, bitte ich zu bedenken und abzuwägen bei den Entscheidungen zum Bau der geplanten Windkraftanlagen.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen

P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4293, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0852-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
meine sehr verehrten Damen und Herren, die Sie eine so große Verantwortung für unser Land Schleswig-Holstein übernommen haben. Vorweg : Windenergie ist mir lieber , als Atomkraft. Jedoch übereilen Sie in Ihren Entscheidungen nichts, was seinerzeit beim Einstieg in die Atomenergie auch nicht zu Ende gedacht wurde und an den Folgen der Atomendlagerung noch Generationen nach uns beteiligt sind. Wir. haben jetzt schon eine Überangebotsituation an Strom, an Windenergie. Verschandeln Sie nicht unsere Natur mit Über- landleitungen und mit gigantisch hohen Windanlagen. Die vorhandenen Naturschutzgebiete und Naturparkflächen müssen als Naturlandschaft erhalten bleiben.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen

Ist erst einmal ein Biotop zerstört oder Vögel verjagt, dann läßt sich das nicht mehr rückgängig machen. Im Landesentwicklungsplan von S.-H. sind die o.g. Gebiete als Tourismus und Erholungsplan ausgewiesen und das steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung dieser Regionen stünde durch die WKA nicht mehr zur Debatte. Währet den Anfängen, was erst einmal zerstört und von der Vogelwelt entvölkert ist, ist unwiderruflich kaputt. Ich möchte, daß die vorhandenen Storchenvorkommen erhalten bleiben – insbesondere in Blunk, Muggesfelde, Tensfeld u.a. Gebieten erhalten baleiben. Ich habe große Bedenken, daß uns die Seeadler, Milane, Reiher, Gänse, Reiher, Kraniche erhalten bleiben. Es besteht die Gefahr, daß durch Windkraftanlagen, so wie jede andere industrielle Nutzung Lärm entsteht, Infraschall und Schattenschlag durch die rotierenden Windblätter entstehen, dessen nachteilige und schädliche Wirkung auf uns Menschen noch nicht genügend wissenschaftlich ergründet sind. Es besteht die Gefahr eines Attraktivitätsverlustes für Naherholungsgebiete in unserer Region, was auch im Gegenspruch zu dem Landesentwicklungsplanes von S.-H. steht. Die heimischen Tierarten in den Vorrangsgebieten werden bedroht. Wie z.B.: Sperber, Mäusebussard, Habicht, Krickente, Graugans, Rotmilan, Graugans, Zwerg-, Hauben-, Rothalstaucher, Kiebitz, Eisvogel, Störche. Ich möchte, daß die vorhandenen Storchenvorkommen erhalten bleiben. Bedenken Sie: um eine Energiewende werden wir nicht herum kommen. Aber bitte mit Verstand, ökologischer Umsicht und Schutz der noch vorhandenen Natur. Bis zu 200 Meter hohe Windkraftanlagen gehören auf keinen Fall in die Nähe von Wohngebieten. Auch nicht, wenn diese WKA 1000 Meter entfernt aufgestellt werden. Windkraftanlagen können allenfalls Offshoreanlagen auf See fern der Küste und Inseln akzeptiert werden. Und Verschandlung der Natur durch Überlandleitungen geht auch nicht – wenn dann unterirdisch! Das Argument höherer Kosten zieht nicht. Was kostet alleine der Rückbau von Atomkraftanlagen in S.-H. den Steuerzahlern. Windraftanlagen gehören nicht in die Grenzgebiete von Wohngebiete. Wir müssen Strom sparen, zurzeit steht genügend Strom zur Verfügung. Aus alten Fehlern gilt es für die Zukunft zu lernen!	Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3848, Datum: 20.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0851-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Ich möchte Ihnen meine Stellungnahme zu dem geplanten Windpark Teilaufstellung Regionalplan **III** schildern. Betroffende Gemeinden: Blunk, Krems II, Groß Rönnau und die umliegenden Gemeindeteile. Ich lehne wie viele Bürger aus Krems II, Blunk und Groß Rönnau und der umliegenden Gemeinden dieses Vorhaben wegen des Eingriffs in die noch nahezu unberührte Natur und des unmittelbar angrenzenden Vogelschutzgebietes, wegen der Beeinträchtigung als Erholungsgebiet, wegen der gravierenden Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, wegen Zweifeln an der nachhaltigen Wirtschaftlichkeit des Standorts und der Art und Weise des unter hohem Zeitdruck und offensichtlich durch Bonus-/Subventionserwartungen betriebenen Verfahrens strikt ab. Diese Ablehnung richtet sich nicht generell gegen Windkraft, sondern speziell gegen Windkraft an diesem Standort. **Öffentliche Belange werden verletzt** Nach § 35, Absatz 3, Ziffer 5 des BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Gegen diese Grundsatznorm wird mit dem Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen verstoßen, da die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert zerstört werden. Erholung ist nach allgemeiner und offizieller Auffassung ein Grundbedürfnis des Menschen. Nach Artikel *24* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das "Recht auf Erholung und Freizeit" ein elementares Menschenrecht. **2. Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz** Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im §1 vor, dass Natur und Landschaft im besiedelten wie	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Der Bau und das Betreiben von Windkraftanlagen unter den gegebenen Bedingungen in Blunk, Krems II und Groß Rönnau verstoßen gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Ferner wird durch das Betreiben von Windkraftanlagen gegen die Verbotsnorm § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, der die Tötung wildlebender und auch geschützter Tierarten verbietet. In diesem Gebiet leben viele geschützte Vögel und Fledermäuse. Dieses Gebiet ist Vogelschutzgebiet und Naturschutzgebiet. Es ermöglicht Zugvögel in diesem Gebiet zu Leben und zum Aufenthalt bei Pausen in die Winter- bzw. Sommerregion zu kommen. In der ausgewiesen Fläche haben zahlreiche Tierarten (Fledermäuse, Vögel etc.) ihren Lebensraum, der durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraftanlagen nachhaltig gestört wird. Es wird eindeutig gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, der die Tötung geschützter Tierarten verbietet. Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und die Staatliche Vogelsschutzwarte stellt in einer Studie über die Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel fest, dass Windkraftanlagen nicht nur zu einem Tötungsrisiko führen, sondern auch zu einer Entwertung des Lebensraums. Viele Vogelarten verlassen ihre angestammten Brutplätze und meiden Windkraftanlagen. *Windkraftanlagen* sind durch ihre Physik *ganz* besonders gefährlich für Vögel und Fledermäuse. Wenn ein Vogel oder eine Fledermaus in die Nähe eines Rotorblattes kommt, saugt sie der herrschende Unterdruck unweigerlich gegen das Rotorblatt, was ihren sichern Tod bedeutet. Werden Tiere von einem Rotorblatt direkt getroffen, dann ist es natürlich erst recht um sie geschehen und die Wahrscheinlichkeit dafür ist groß. Ein einzelnes Rotorblatt wiegt 3,5 t und mehr. Sehr viele Opfer entstehen ebenfalls durch Druckschwankungen im Turbulenzbereich der Rotorblätter. Diese führen zu inneren Verletzungen. Die Tiere sterben ohne Zeichen äußerer Verletzungen. Diese als Barotraumen bezeichneten inneren Verletzungen betreffen nicht nur die Lungen. Bei Fledermäusen fand man sogar geplatzte Fettzellen (Current Biology 18, S. 695 — 696, 2008).	

3. Gesundheitsgefahren durch Infraschall Im Rahmen einer kleinen Anfrage (2289) im Landtag Brandenburg Drucksache 5/5940 wird festgestellt, dass nach Auffassung des Robert-Koch-Institutes weitere Studien zur Aufklärung der Wirkungsmechanismen zur Belästigung durch tieffrequenten Schall *notwendig sind. Eine* mögliche gesundheitliche *Gefährdung* durch Infraschall ist nicht auszuschließen. Eine Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen ist vom Umweltbundesamt in Auftrag gegeben worden. (Bergische Uni Wuppertal, Prof. Dr. Detlef Krahe) Die Ergebnisse dieser Studie bitte ich abzuwarten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich Hinweise auf Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall verdichten. **4. Grob fahrlässiges Handeln** **Da** keine Vorschädigungen durch Windkraftanlagen bestehen, wäre das Errichten von Windkraftanlagen ein grobfahrlässiges und somit nicht opportunes Handeln. Die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihr Erholungswert würden grob fahrlässig beeinträchtigt und das Landschaftsbild grob unangemessenen verunstaltet. Windkraftanlagen auf diesem Gebiet würden eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität und einen unverantwortlichen Eingriff in das Ökosystem bedeuten. Die Gebiete, auf denen bereits Windkraftanlagen errichtet wurden, gelten wegen dieser Windkraftanlagen in der Rechtsprechung und auch bei zuständigen Planungsverantwortlichen als (vor)geschädigte Gebiete. Gesundheitliche Beeinträchtigungen Windkraftanlagen erzeugen durch Schall und Infraschall mit großen Wellenlängen und geringer *Dämpfung* über große Entfernungen Resonanzen *im menschlichen* Körper und in Gebäuden. Als Folge davon sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu nennen: Kopfschmerzen, Verspannungen, Müdigkeit, Störungen der Atemfrequenz, Konzentrationsschwäche, Hörschäden, erhöhter Blutdruck, erhöhtes Herzinfarktrisiko. Für Risikogruppen wie Säuglinge, Kinder, Jugendliche, schwangere Frauen ist Infraschall gefährlich. Besonders beunruhigend ist der Umstand, dass es gegen Infraschall keine Isolierungsmöglichkeiten gibt, wie es vom Fachverband für Strahlenschutz e.V. aufgezeigt wird. Auch weist der Fachverband daraufhin, dass die Normen und Richtlinien (TA Lärm, VDI	

2058) bezüglich Infraschall offensichtlich zu niedrig bewertet sind. Da die Technisierung im Lebensraum des Menschen weiter zunimmt, müssen die Infraschall-Expositionen durch geeignete Maßnahmen gesenkt, zumindest ein weiteres Ansteigen verhindert werden, fordert der *Fachverband.* Dies widerspricht *einer* geplanten *exorbitanten Belastung* durch Windkraftanlagen wie sie in Krems II, Blunk und Groß Rönnau geplant ist. Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7288, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0332-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 hiermit möchten wir Ihnen unser Anliegen zu den geplanten Windkraftanlagen in dem Bereich 23795 Groß Rönnau und Umgebung darlegen. Wir möchten keine Windkraftanlagen im Nahbereich von Häusern und Biotopen. Besonders die Tierwelt im Biotop-Bereich wird durch Windkraftanlagen zerstört. In Groß Rönnau befindet sich ein Uhu im Nahbereich der geplanten Windkraftfläche. Weiterhin befinden sich Kraniche und Jungkraniche in dem geplanten Gebiet der Windkraftanlagen. Wir möchten keine Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu unseren Dörfern, da wir fest davon überzeugt sind, dass der entstehende Infraschall durch das Rotieren der Windräder die Gesundheit beeinträchtigen kann. Wir möchten keine Einschränkung unserer Lebensqualität! Wir sagen NEIN! P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen

	Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3138, Datum: 20.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0826-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3 SEG 014/PR3 SEG 015/ PR3 SEG 020/ PR3 SEG 021 Sehr geehrte Damen und Herren, Ich möchte Ihnen meine Stellungnahme zu dem geplanten Windpark Teilaufstellung Regionalplan **III** schildern. Betroffende Gemeinden: Blunk, Krems II, Groß Rönnau und die umliegenden Gemeindeteile. Ich lehne wie viele Bürger aus Krems II, Blunk und Groß Rönnau und der umliegenden Gemeinden dieses Vorhaben wegen des Eingriffs in die noch nahezu unberührte Natur und des unmittelbar angrenzenden Vogelschutzgebietes, wegen der Beeinträchtigung als Erholungsgebiet, wegen der gravierenden Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, wegen Zweifeln an der nachhaltigen Wirtschaftlichkeit des Standorts und der Art und Weise des unter hohem Zeitdruck und offensichtlich durch Bonus-/Subventionserwartungen betriebenen Verfahrens strikt ab. Diese Ablehnung richtet sich nicht generell gegen Windkraft, sondern speziell gegen Windkraft an diesem Standort.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen

Öffentliche Belange werden verletzt Nach § 35, Absatz 3, Ziffer 5 des BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Gegen diese Grundsatznorm wird mit dem Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen verstoßen, da die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert zerstört werden. Erholung ist nach allgemeiner und offizieller Auffassung ein Grundbedürfnis des Menschen. Nach Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das "Recht auf Erholung und Freizeit" ein elementares Menschenrecht. **1 Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz** Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im §1 vor, dass Natur und Landschaft im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der	Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4016, Datum: 20.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0333-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Grundsätzlich bin ich für die Versorgung mit Erneuerbaren Energien, wenn einige wesentliche Punkte erfüllt sind. Es muß verbindlich zugesichert sein, daß der erzeugte Strom auch sinnvoll verbraucht werden kann. Das heißt, die Kapazität des Netzes muß in der Lage sein jede KW jederzeit an jeden	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch

Ort der BRD zu liefern. Es muß endlich Schluß sein mit der jetzigen Praxis, das Anlagenbetreiber den Strom bezahlt bekommen, den der Netzbetreiber aus welchen Gründen auch immer nicht abnehmen kann. Wenn die Netze nicht fertig sind, und das sind sie ja bekanntlich auf Jahre nicht, sollten keine neuen WK-Anlagen bebaut werden. Die Effizienz. Man sollte vielmehr die geographische Lage Sch.-H. ausnutzen und die WK-Anlagen dorthin zu legen wo die Wirksamkeit am größten ist und zwar aufs offene Meer. Vergleiche haben ja bestätigt daß die Ausbeute an Strom höher ist und die Verfügbarkeit gleichmäßiger. Ich habe außerdem Bedenken, dass die vorhandenen Seeadler der umliegenden Horst gefährdet werden. Ich möchte, dass die vorhandenen Storchenvorkommen in den betroffenen Gebieten erhalten bleiben. Ich möchte dass die vorhandenen Naturschutzgebiete-Naturparkflächen nicht zerstört werden, damit diese für die geplante Tourismusentwicklung erhalten bleiben. Mir ist es wichtig, dass geschützte Großvogelarten, wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, große Brachvogel in meiner Heimat weiterhin leben können. Ich möchte, dass die charakteristischen Landschaftsräume (Knicklandschaft u. Seen) erhalten bleibt. Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Arbeit geschaffen wurde muß weiter entwickelt werden. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2354, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Herr Schlick, der Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV S.-H.) hat den vorbezeichneten Entwurf seinen betroffenen Mitgliedsverbänden vorgelegt und gibt hiermit seine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme ab, die auf den Eingaben der Verbände basiert. Seitens des Landessportverbandes Schleswig-Holstein werden zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und der Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I-III (jeweils Sachthema Windenergie, hier Planungsraum III) keine Einwände oder Vorschläge vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen i.A. [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1764, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0850-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>Potenzialfläche SEG-042 bei Mönchteich Einwände zu aufgelisteten Abwägungskriterien</u> <u>Nr. 1.1 Geplante Siedlungsstrukturen der Gemeinde</u> Das Konfliktrisiko der Potenzialfläche und des Vorranggebietes ist mit „noch offen" bewertet worden. Das ist falsch. Es muss mit „hoch und 95,6 ha" bewertet werden. Begründung: Die geplante Erweiterung des vorhandenen Wohngebietes im Ortsteil Stubben würde durch direkt gegenüberliegende WKA nicht mehr realisierbar sein. Wegen eines solchen Sachverhaltes sind andernorts Potenzialflächen gestrichen worden. Siehe hierzu auch meine Ausführungen in Schreiben vom 27.12.2016 u. 10.03.2017. <u>Nr. 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen und Riegelbildung</u> Das Konfliktrisiko des Vorranggebietes ist mit „mittel" bewertet worden. Das ist falsch. Es	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_029 wird dennoch in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden

muss mit „hoch und 95,6 ha" bewertet werden. Begründung: Der Ortsteil Stubben würde dann in unzumutbarer Weise von Süden, Westen und Osten durch WKA bedrängt werden. Die WKA würden dann gegenüber liegend den Ortsteil stereoartig mit Lärm, Bedrängung und Flügelrotation belästigen. Siehe hierzu auch meine Ausführungen in Schreiben vom 27.12.2016 u. 10.03.2017. <u>Nr. 2.2 Tourismus und Erholung</u> Das Konfliktrisiko der Potenzialfläche ist mit „gering und 0,0 ha" bewertet worden. Das ist falsch. Es muss mit „hoch und 95,6 ha" bewertet werden. Begründung: Der Gemeindeweg dient als Rundweg für Naherholungsnutzung. Durch Überbauung mit WKA kann der Weg nicht mehr derartig genutzt werden. Wegen dieses Sachverhaltes sind andernorts Potenzialflächen gestrichen worden, B. die Potenzialfläche STO-306 bei Bargteheide Siehe hierzu auch meine Ausführungen in Schreiben vom 27.12.2016 u. 10.03.2017. <u>Nr. 3.1.1 Querungshilfen und damit verbundene Korridore</u> Das Konfliktrisiko der Potenzialfläche ist mit „hoch und 47,4 ha" bewertet worden. Das ist falsch. Die Potenzialfläche muss mit „95.6 ha" bewertet werden. Begründung: Das Gutachten Meißner von 2009 weist die gesamte Potenzialfläche als Migrationskorridor für große Säugetiere aus. Daraufhin wurde die 2011 geplante Windeignungsfläche 191 komplett und bis an den Bahrenhofer Wald gestrichen. Das Gutachten Meißner von 2016 bewertet die Bedeutung dieses Migrationskorridors unverändert, siehe auch die Abwägungsentscheidung der unmittelbar benachbarten Potenzialfläche STO-003 bei Neukoppel. Zitat: „aufgrund der hohen — wahrscheinlich in Zukunft massiv zunehmenden - Bedeutung der Verbundachse wird auf den Bau von WKA im zentralen Korridorbereich verzichtet. Das Vorranggebiet SEG 042 bei Mönchteich liegt in demselben und anschließenden Korridorbereich. Das Vorranggebiet liegt auf einem Hochpunkt 20 m über der Umgebung und genau an einer	abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Dem Wunsch nach einer Abstandserweiterung zu Siedlungen wurden somit nachgegangen. Die Siedlungsentwicklung kann bereits im frühen Stadium mit der Landesplanung abgestimmt werden. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch

Abbiegung der Trasse. Die Tiere werden exakt auf diesen Hochpunkt zugeführt und Kilometerweit von den geplanten WKA abgeschreckt. Die Ausweisung dieses Vorranggebietes konterkariert die Funktion dieser „nationalen und wahrscheinlich in Zukunft massiv zunehmenden Bedeutung der Verbundachse". Siehe hierzu auch meine Ausführungen in Schreiben vom 27.12.2016 u. 10.03.2017. Nr. 3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems Das Konfliktrisiko der Potenzialfläche ist mit „mittel und 8,4 ha" bewertet worden. Das ist falsch. Es muss mit „hoch und 95,6 ha" bewertet werden. Begründung: Zum Verbundsystem gehören nicht nur der Lauf der Bißnits sondern auch die anschließenden Knicks, umliegenden Kleingewässer, Mähwiesen und die Verbindung zum Bahrenhofer Wald und Stubber/Söhrener Wald. Die Niederung Mönchteich ist nur 100 m vom Vorranggebiet entfernt und ein attraktiver Rastplatz für Vögel und Großsäugetiere. Die Niederung wird regelmäßig aufgesucht von Silberreiher, Kranich, Kiebitz, Seeregenbogenpfeifer, Rotmilan u. a. und von Dammwildrudeln u. a.. Siehe hierzu auch meine Ausführungen in Schreiben vom 10.03.2017. Nr. 3.1.4 Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen Das Konfliktrisiko ist mit noch offen" bewertet worden. Das ist falsch. Es muss mit „hoch" bewertet werden. Begründung: Es befinden sich hier zahlreiche Kleingewässer und zahlreiche Mähwiesen, die mehrmals im Jahr gemäht werden. Diese Gewässer und Wiesen werden regelmäßig von Großvögeln und Fledermäusen aufgesucht. Nr. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel Das Konfliktrisiko der Potenzialfläche ist mit „hoch und 29,8 ha bewertet worden. Das ist falsch. Die betroffene Fläche muss mit „95.6 ha" bewertet werden. Begründung: Gemäß Geodaten liegt die gesamte Potenzialfläche im Beeinträchtigungsbereich für Großvögel. Nr. 3.2.5 Standorte von Rotmilan	Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Die Landesplanung hält nach erneuter Prüfung an den Ausweisungen des Innenbereiches und der Splittersiedlung fest. Straßenrechtliche Einrichtungen sind für diese Einordnung nicht relevant. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen

Das Konfliktrisiko der Potenzialfläche ist mit „mittel und 22,6 ha" bewertet worden. Das ist falsch. Die betroffene Fläche muss mit „95.6 ha" bewertet werden. Begründung: Gemäß Geodaten liegt die gesamte Potenzialfläche im Beeinträchtigungsbereich für Rotmilane. Der Schutzbereich für Rotmilanhorste beträgt 1,5 km, das entspricht 7 km2 Fläche. Das ist erwiesener Maßen zu gering. Die Ornithologen Kiesling, Berthold, Geschweng haben 2017 durch Besenderung meherer Rotmilane in Süddeutschland nachgewiesen, dass ein Schutzbereich von mindestens 2 km, das entspricht 12 km2 Fläche erforderlich ist. Der Aktionsraum der Rotmilane ist erwiesener Maßen erheblich größer. Das Vorranggebiet liegt innerhalb der 2 km Schutzzone um den Rotmilanhorst im Westteil des Bahrenhofer Waldes. Die zahlreichen Kleingewässer, die Bißnitz und die zahlreichen Mähwiesen u. a. werden von Rotmilan als Aktionsraum regelmäßig aufgesucht. <u>Nr. 3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz</u> Das Konfliktrisiko der Potenzialfläche ist mit „mittel und 53,2 ha" bewertet worden. Das ist falsch. Die Fläche ist größer als 50% und daher mit Konfliktrisiko „hoch" zu bewerten. Außerdem muss die gesamte Potenzialfläche mit „hoch und 95,6 ha" bewertet werden. Begründung: Gemäß Geodaten besteht hier fast flächendeckend Fledermausschutz. Das freie Gebiet zwischen den Schutzzonen, ist zum Teil nur 100 m breit. Es muss der Schutzzone zuzuschlagen werden. Auf den abgelehnten Potenzialflächen besteht Fledermausschutz und auf der dazwischenliegenden kleinen Vorrangfläche soll keine Fledermausschutz bestehen. Das ist unlogisch und entspricht nicht der Realität. Die angrenzenden Wälder, zahlreichen Kleingewässer, die Bißnitz und die zahlreichen Mähwiesen u. a. werden von Fledermäusen als Aktionsraum regelmäßig aufgesucht. *Ich bitte um Bewertung, Berücksichtigung und Stellungnahme zu jeden einzelnen vorgenannten Einwand.* **Potenzialfläche SEG-042 bei Mönchteich** **Sonstige Einwände**	rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

<u>Überprägung des Raumes mit WKA</u> Die Potenzialfläche SEG-033 bei Geschendorf z. B. wurde gestrichen, um eine zu große Überprägung des Raumes mit WKA zu vermeiden. Eine Überprägung des Raumes mit WKA trifft in gleicher Weise auch auf das Vorranggebiet SEG-042 bei Mönchteich zu. Demnach muss diese Fläche ebenfalls gestrichen werden. Siehe hierzu auch meine Ausführungen in Schreiben vom 27.12.2016 u. 10.03.2017. *Nach welchen nachprüfbaren Abwägungskriterien wird eine Überprägung mit WKA* *bewertet?* *Ich bitte um Bewertung, Gleichbehandlung, Berücksichtigung und Stellungnahme.* <u>Abstände der Vorranggebiete untereinander</u> Die Potenzialfläche SEG-046 bei Leezen wurde gestrichen wegen eines geplanten Vorranggebietes „Schwerpunkt der Windenergienutzung" bei Schwissel. Beide Flächen liegen 3.000 m auseinander Das Vorranggebiet SEG 042 bei Mönchteich ist nur 1.900 m von dem Windpark bei Neuengörs entfernt. Demnach muss das Vorranggebiet bei Mönchteich ebenfalls gestrichen werden. *Nach welchen nachprüfbaren Abwägungskriterien werden Abstände der* *Vorranggebiete untereinander bewertet?* *Wie ist ein „Schwerpunkt der Windenergienutzung" definiert?* *Ich bitte um Bewertung, Berücksichtigung und Stellungnahme.* <u>Abstand zu Splittersiedlungen</u> Meine diesbezüglichen Einwände vom 10.03.2017 und 27.12.2016 werden im	Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung wie folgt bestätigt: „Im Außenbereich soll der Mindestabstand dreifache Anlagenhöhe bis Rotorblattspitze sein." Demnach muss der Mindestabstand 450 m statt 400 m betragen. Demzufolge ist die Ausweisung des Vorranggebietes unzulässig, da die Mindestgröße und die Mindestbreite nicht erreicht werden. *Ich erwarte Streichung des Vorranggebietes SEG-042.* **Potenzialfläche SEG-035 bei Neuengörs** **Einwände zu aufgelisteten Abwägungskriterien** <u>Nr. 1.1 Geplante Siedlungsstrukturen der Gemeinde</u> Das Konfliktrisiko der Potenzialfläche und des Vorranggebietes ist mit „noch offen" bewertet worden. Das ist falsch. Es muss mit „hoch und 187,9 ha" bewertet werden. Begründung: Die geplante Erweiterung des vorhandenen Wohngebietes im Ortsteil Neuengörs würde durch direkt gegenüberliegende WKA nicht mehr realisierbar sein. Wegen eines solchen Sachverhaltes sind andernorts Potenzialflächen gestrichen worden. Siehe hierzu auch meine Ausführungen in Schreiben vom 27.12.2016 u. 10.03.2017. <u>Nr. 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen und Riegelbildung</u> Das Konfliktrisiko der Potenzialfläche und des Vorranggebietes sind mit „hoch" bewertet worden. Das ist richtig. Diese Bewertung wurde aber nicht berücksichtigt. Das erweiterte Vorranggebiet muss gestrichen werden. Begründung: Der Ortsteil Neuengörs wird in unzumutbarer Weise umzingelt. Siehe hierzu auch meine Ausführungen in Schreiben vom 27.12.2016 u. 10.03.2017. <u>Nr. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel</u> Das Konfliktrisiko der Potenzialfläche ist mit „hoch und 18,2 ha bewertet worden. Das ist falsch. Die betroffene Fläche muss mit „187,9 ha" bewertet werden. Begründung: Gemäß Geodaten liegt die gesamte Potenzialfläche im Beeinträchtigungsbereich für Großvögel.	

Nr. 3.2.5 Standorte von Rotmilan Das Konfliktrisiko der Potenzialfläche ist mit „gering und 0,0 ha" bewertet worden Das ist falsch. Die betroffene Fläche muss mit „187,9 ha" bewertet werden. Begründung: Gemäß Geodaten liegt die gesamte Potenzialfläche im Beeinträchtigungsbereich für Rotmilane. Der Schutzbereich für Rotmilanhorste beträgt 1,5 km, das entspricht 7 km2 Fläche. Das ist erwiesener Maßen zu gering. Die Ornithologen Kiesling, Berthold, Geschweng haben 2017 durch Besenderung meherer Rotmilane in Süddeutschland nachgewiesen, dass ein Schutzbereich von mindestens 2 km, das entspricht 12 km2 Fläche erforderlich ist. Der Aktionsraum der Rotmilane ist erwiesener Maßen erheblich größer. Das Vorranggebiet liegt innerhalb der 2 km Schutzzone um den Rotmilanhorst im Stubber Bauernwald. Die zahlreichen Kleingewässer, die Bißnitz und die zahlreichen Mähwiesen u. a. werden von Rotmilan als Aktionsraum regelmäßig aufgesucht. Eine große Mähwiese z. B. liegt an der Kreisstraße zwischen Stubben und Neuengörs. Nr. 3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Das Konfliktrisiko der Potenzialfläche ist mit „gering und 27,4 ha" bewertet worden. Das ist falsch. Es muss mit „hoch" bewertet werden. Begründung: Gemäß Geodaten besteht hier großflächig Fledermausschutz. Die angrenzenden Wälder, zahlreichen Kleingewässer, die Bißnitz und die zahlreichen Mähwiesen u. a. werden von Fledermäusen als Aktionsraum regelmäßig aufgesucht. *Ich bitte um Bewertung, Berücksichtigung und Stellungnahme zu jeden einzelnen vorgenannten Einwand.* **Potenzialfläche SEG-035 bei Neuengörs** **Sonstige Einwände** Kennzeichnung der Flächenerweiterung im Regionalplan Auf dieser Potenzialfläche sind Flächen-Erweiterungen nicht kenntlich gemacht.	

Die Fläche ist ohne öffentliche Beteiligung nach Anhörung des 2. Entwurfs des Regionalplanes von 2012 noch einmal vergrößert worden. Das ist unzulässig Die Erweiterungen der Flächen im 1. Regionalplanentwurf von 2016 sind nicht dargestellt. Für eine sachlich begründete Stellungnahme müssen alle erweiterten Flächen erkennbar sein. *Ich erwarte von der Landesplanung entsprechende Ergänzung der Regionalpläne.* <u>Vorabgenehmigung</u> Die Vorabgenehmigung für 6 WKA mit 150 m Höhe ist unzulässiger Weise erteilt worden. Mein Hinweise auf zahlreiche Kleingewässer und zahlreiche Mähwiesen in unmittelbarer Nähe wurde ignoriert und im ornithologischen Gutachten nicht berück-sichtigt. Die 6 WKA sind seit Anfang 2017 in Betrieb. Die Vorabgenehmigung erfolgte ohne Beteiligung der Öffentlichkeit. Mein jetzt wiederholter Hinweis ist dadurch sinn-los geworden. Das wiederspricht dem Sinn der öffentlichen Anhörung und ist nicht rechtens. *Ich erwarte von der Landesplanung Stellungnahme und Stopp aller Vorabgenehmi-gungen.* **Querungshilfen und damit verbundene Korridore** Wanderkorridore für große Säugetiere sind in den Geodaten und im Gutachten Meißner dargestellt. Die Trassen der Wanderkorridore und Lage der Querungen / Grünbrücken beider Pläne stimmen nicht überein. Sie liegen weit auseinander. Querungshilfen der Geodaten z. B. kreuzen Autobahnen ohne Grünbrücke. Die Wanderkorridore gern. Gutachten bleiben in den Abwägungskriterien fast vollständig unberücksichtigt und in den Abwägungentscheidungen fast vollständig unerwähnt. Wanderkorridore gern. Gutachten werden gar nicht berücksichtigt, z. B. zwischen Aukrug und Wasbek. Es ist nicht erkennbar nach welchen Kriterien Wanderkorridore in den Datenblättern erfasst	

und bewertet werden. *Ich erwarte von der Landesplanung diesbezügliche Ergänzung der Datenblätter und öffentlich zugängliche dementsprechende Karten, um in der Lage zu sein, eine sachlich begründete Stellungnahme abgeben zu können.* **Bedrängende Wirkung** Im Gegensatz zu 100 m hohen WKA, die zum Teil noch von Wäldern verdeckt werden, sind 150 m hohe WKA- Riesen dominierend. Sie sind von überall her unterschiedlich sichtbar. Sie überlagern bedrohend und Furcht erregend Siedlungen und Splittersiedlungen. Sie sind allgegenwärtig. Allgegenwärtig ist dadurch auch die Rotation der 150 m hohen WKA-Riesen. Der Mensch hat ein Gesichtsfeld von 150°. In diesem Bereich nimmt er alle Bewegungen wahr. Insofern nimmt der Mensch die Rotation der WKA-Riesen ständig und ungewollt wahr. Weder innerhalb noch außerhalb des Hauses kann der Mensch sich dieser Wahrnehmung entziehen. Auf diese Weise werden wir von den neuen WKA-Riesen in Neuengörs schon jetzt ständig belästigt und es sollen ja auf Vorranggebiet SEG-035 Neuengörs noch mehr WKA entstehen. Das ausgewiesene Vorranggebiet SEG-042 bei Mönchteich liegt exakt gegenüber dem von Neuengörs, so dass wir dann auch noch von zwei gegenüberliegenden Seiten den Rotationen der WKA-Riesen ständig ausgesetzt sein werden. Ein Ausweichen oder Abschirmungen sind nicht möglich. Verstärkt wird die optische Bedrängung noch zusätzlich durch die topographische Gegebenheit des Geländes. Das Gelände steigt zum geplanten Standort des Vorranggebietes von Stubben aus um 20 m an. Die Folge ist, dass unsere Lebensqualität massiv beeinträchtigt ist und dass der Wert unseres Hauses erheblich niedriger sein wird. Einige Häuser hier werden dann unverkäuflich sein. Diese Beeinträchtigungen übersteigen das erträgliche Maß und sind nicht hinnehmbar. *Ich erwarte von der Landesplanung Beantwortung meiner Einwände und Streichung des*	

erweiterten Vorranggebietes SEG-035 und des neuen Vorranggebietes SEG-042. **Lärmbelästigung durch WKA** Seit Anfang 2017 sind in Neuengörs sechs neue 150 m hohe WKA in Betrieb, zusätzlich zu den hier bereits vorhandenen sechs 100 m hohen WKA. Die Ausdehnung der Lärrmbelästigung von den neuen 150 m hohen WKA ist furchterregend. Selbst auf der 1.800 m von diesen WKA entfernten gegenüberliegenden Dorfseite sind die Geräusche der WKA-Riesen deutlich zu hören. Die 100 m hohen WKA sind in dieser Entfernung nicht zu hören. Es ist offensichtlich, dass die Schallschutzberechnungen ungeeignet sind und die Höhe der WKA nicht ausreichend berücksichtig wird. Die Landesplanung hat nun auch schon festgestellt, „dass es im Umfeld höherer Anlagen lauter ist als bislang angenommen". Deshalb soll jetzt angeblich ein „neues Schall-Prognoseverfahren eingeführt" werden. Obwohl es der Landesplanung <u>seit Jahren bekannt</u> ist, dass der Schallnachweis nach TA-Lärm ungeeignet ist, werden trotzdem fortwährend 150 m hohe WKA-Riesen im Ausnahmegenehmigungs-Verfahren genehmigt. Das ist unverantwortlich gegenüber den betroffenen Anliegern. Der Schallnachweis nach TA-Lärm berücksichtigt nicht Infraschall, niederfrequenten Schall, hochfrequenten Schall und Schallspitzen. Für direkt betroffene Einwohner von WKA-Riesen ist das andauernde und allgegenwärtige zischende und stoßende Geräusch der Rotorblätter dermaßen störend, dass ein erholsamer Aufenthalt im Freien und ein erholsamer Schlaf bei geöffnetem Fenster nicht mehr möglich sind. Dieser Lärm .hat eine neue Dimension. Die Lebensqualität der Menschen hier ist massiv beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen übersteigen das erträgliche Maß und sind nicht hinnehmbar. Sie sind mit den Zielen der Energiewende nicht vereinbar. Darüber hinaus verlieren durch die Lärmbelastung unsere Immobilien erheblich an Wert, einige Immobilien sind unverkäuflich.	

Wir fragen uns, wie es zulässig sein kann, dass Privatleute einem ohne weiteres solche finanziellen Schäden bereiten dürfen und unsere Lebensqualität derart massiv beeinträchtigen dürfen. Mit dem erweiterten Vorranggebiet bei Neuengörs und dem neuen gegenüberliegenden Vorranggebiet bei Mönchteich jeweils in 800 m zur Ortsgrenze werden sich die Schallimmissionen in unverantwortlicher Weise verdoppeln, die Lebensqualität der Menschen hier wird noch weiter beeinträchtigt. *Ich erwarte von der Landesplanung Bewertung, Beantwortung und Streichung des vergrößerten Vorranggebiets SEG-035 und des Vorranggebiets SEG-042.* **Bürgerliches Beteiligungsverfahren** Laut Verfahrensmerkmalen müssen Gemeinde- und Bürgervoten sachlich begründet werden. Dafür müssten auch alle Planungsunterlagen der Landesplanung verfügbar, sachlich begründet und nachprüfbar sein. Das ist aber nicht der Fall Gemeindevertreter und Bürger erhalten keine Einsicht in: Ermittlung aller Konfliktrisiken und deren Flächengrößen Bewertung der Charakteristischen Landschaftsräume Bewertung der Naturparks Bewertung der Überprägung der Landschaft mit WKA Bewertung der Abstände der Vorranggebieten untereinander Bewertung der Schwerpunkte der Windenergienutzung Bewertung der Querungen und damit verbundener Korridore	

Gutachten Bewertung der Ausnahmegenehmigungen Kostenfreie Beratung durch die Verwaltungen Verbindliches Mitspracherecht bei der Aufstellung der Regionalpläne Eine demokratische Bürgerbeteiligung ist ohne diese Informationen nicht möglich. *Ich erwarte von der Landesplanung Offenlegung alle Planungsunterlagen.* **Ausnahmegenehmigungen für WKA auf Vorranggebieten** Die Landesplanung unterstellt, dass auf gewissen Vorranggebieten keine Einwände der Bürger im Rahmen der öffentlichen Auslegung erhoben werden. Das ist anma-ßend. Die Erteilung solcher Genehmigungen konterkartiert das öffentliche Beteili-gungsverfahren im gesamten Regionalplanverfahren. *Ich erwarte von der Landesplanung dieses Verfahren zu beenden und auf allen Vor-rangflächengrundsätzlich bis Abschluss der gesamten Regionalplanung keine Aus-nahmegewnehmigungen zu erteilen.* **Der Windkraft soll substanzieller Raum gegeben werden** Diese Forderung ist die Grundlage für die Planung der Regionalpläne und Ausweisung von Vorranggebieten. Das bedeutet, dass bei den <u>jetzigen Abstandsregelungen und den jetzigen Abwägungskriterien weite Bereiche der Landschaft zu Industriegebieten</u> umgewandelt werden. Ja selbst schmalste Streifen zwischen Siedlungen werden z. Z. als Vorrangflächen ausgewiesen. Eine Begrenzung der Gesamthöhe der WKA gibt es nicht. Bereits heute sind die „nur" 150 m hohen WKA-Riesen von überall sichtbar und allgegenwärtig. Die Ausweisung von Vorranggebieten entsprechend den jetzigen Abstandsregelungen zerstört die Lebensqualität der Menschen und zerstört die Natur. *Ich wünsche den Erhalt der Lebensqualität für die Menschen und den Erhalt der Natur und bitte die Landesplanung entsprechend die jetzigen Grundlagen für Ausweisung von*	

Vorranggebieten zu ändern. **Privilegierung von WKA gemäß Baugesetzbuch** Die Privilegierung für den grenzenlosen Bau von WKA im ganzen Land und der Ver-such, dieses Recht durch die Aufstellung von Regionalplänen zu begrenzen hat bei Investoren und Landeigentümern hemmungslose Geldgier ausgelöst. Mit allen recht-lichen und sonstigen Mittel versuchen diese Menschen die Ausweisung von Vorrang-gebieten zu erreichen. Mit Klagen, Gutachten, Pacht-Wucher/Bestechung, Beeinflus-sungen, Bedrohungen und Zerstörung von Großvogelhorsten wird ohne Rücksicht auf Mensch und Natur dieses Ziel verfolgt. Unterstützt wird diese Verfahrensweise von der Politik. Sie vergrößert immer weiter landesweit die Vorranggebiete. Sie fördert die Umwandlung unserer heutigen Kultur-landschaft Schleswig-Holstein in ein landesweites Industriegebiet und entzieht den Menschen die Grundlage für Freizeit- und Erholungsnutzung. Die betroffenen Bürger sind die leidtragenden. Sie haben weder die finanziellen Mit-tel noch das erforderliche Fachwissen, ja nicht einmal ein verbindliches Mitsprache-recht um sich zu wehren. Als Folge davon herrscht in unserem Land ein gewaltiger sozialer Unfrieden. *Ich appelliere an die Landesplanung und an die Landesregierung:* ***Stoppt sofort diese mensch- und naturverachtende Unfrieden stiftende Planung***	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2353, Datum: 26.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Windeignungfläche Hollingstedt	Die Fläche PR3_DIT_007 wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der

Ich bin Biolandwirt und Landeigentümer im Bereich der Potentialfläche „PR3_DIT_007“. Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Flächen innerhalb der von der Windenergiegesellschaft Hollingstedt-Pferdekrug GbR beantragten Erweiterungsfläche. Unabhängig von dem Gemeindewillen beider Gemeinden Hennstedt und Hollingstedt, möchte ich als lokaler Betroffener hier eine Stellungnahme abgeben. Meiner Meinung nach ist die Ablehnung der geplanten Erweiterungsfläche nicht korrekt. Dies möchte ich Ihnen begründen. Die **Abwägungsentscheidung 2.1.6** mit der Begründung: „Des weiteren ist ein Teil der Fläche nach Stand der Fachplanung Rohstoffsicherung des LLUR mit einem Rohstoffpotenzialgebiet überlagert, in dem der Abbau oberflächennaher Rohstoffe gegenüber der Windenergienutzung Priorität genießen soll. Um Konflikte zu vermeiden, entfallen die Überschneidungsbereiche als Vorranggebiet.“ trifft aus folgenden Gründen nicht zu. <u>Lärm:</u> Ein Abbau von Kies und Sand ist unserer Meinung nach ausgeschlossen, da dies zu einer erheblichen Zunahme der Belastung durch Lärm und Verkehr für uns führt. Im Gegensatz dazu wäre bei der Nutzung von Windenergie durch die bestehende Infrastruktur des Amtsbürgerwindparks Eider – Teilbereich Hennstedt nur ein minimaler Eingriff in die Natur <u>Naturschutz:</u> In dem Gebiet wäre nach unserem Verständnis ein Nassabbau für Kiesnutzung notwendig, was eine Veränderung des Wasserhaushaltes mit sich bringt. <u>Zeitliche Komponente:</u> Es macht keinen Sinn diese Fläche als Rohstoffabbaugebiet für einen unendlich langen Zeitraum freizuhalten, wenn dies einer Windkraftnutzung für die nächsten 20 Jahre im Wege steht. - Wirtschaftliche Aspekte: Die schon seit längerem wirtschaftlich schwer kalkulierbare Situation im Sektor der Landwirtschaft wäre durch eine verlässliche Einnahmequelle aus Effekten der Windenergie um eine stützende Komponente erweitert. Gewerbesteuereinnahmen und Wegebau beim Betrieb von Windkraftanlagen würden die betreffenden Gemeinden auch wirtschaftlich entlasten.	eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Somit kann der Stellungnahme teilweise gefolgt werden.
Institution: Gemeinde Wesselburener Deichhausen	

ID: M9178, Datum: 23.05.2017

Angehängte Dateien: Stellungnahme Wsb DH vom 22.05.2017.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Gemeinde Wesselburener Deichhausen 23.05.2017 Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift 14. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wesselburener Deichhausen am 22.05.2017 Der Tagesordnungspunkt war öffentlich. Gesetzliche Mitgliederzahl: 7, davon anwesend und stimmberechtigt: 4 Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben. Zu TOP 5) Teilaufstellung Regionalplan Planungsraum III (Sachthema Windenergie) hier: Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf Sachverhalt: In der Sitzung am 28. Mai 2015 beschloss der Amtsausschuss des Amtes Büsum-Wesselburen die Aufstellung eines Amtswindkonzeptes. Anlass war der Wunsch, an der bevorstehenden Neuaufstellung der Regionalpläne in fachlich und sachlich angemessener Form teilzuhaben. Grundlage des Amtswindkonzeptes bilden die durch den Runderlass des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei, - Landesplanungsbehörde - vom 23. Juni 2015 definierten Tabukriterien. Die Gemeinden und das Amt haben sich bereits mit der Erstellung des Amtswindkonzeptes intensiv mit den möglichen Vorrangflächen beschäftigt und mit der Abgabe des Amtswindkonzeptes an die Landesplanungsbehörde ihren Willen zur Steuerung innerhalb des Amtsgebietes betont.	Zu Fläche PR3_DIT_047: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Planentwurf im wesentlichen unverändert übernommen. Es erfolgt eine kleine Erweiterung im Nordosten aufgrund eines nicht mehr vorhandenen Wohnhauses sowie eine Anpassung des Abstandes zu Süderdeich aufgrund einer Anpassung der Innenbereichsgrenzen. Somit kann dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche im Groben nachgekommen werden. Zu Fläche PR3_DIT_046: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Planentwurf unverändert übernommen. Für eine Änderung haben sich aus den Stellungnahmen keine Hinweise ergeben. Somit wird auch hier der Stellungnahme gefolgt. Zu FLäche PR3_DIT_059: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Es bleibt auch bei der Zweckbestimmung Repowering für die noch nicht bebauten Teilbereiche. Es bleibt abzuwarten, ob die Fläche wie in einigen Stellungnahmen angemerkt aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeit von Altanlagenbetreibern tatsächlich nicht genutzt werden kann. Die Landesplanung wird die Entwicklungen im Rahmen des Planmonitorings nach Inkrafttreten beobachten. Den Wünschen nach Einbeziehung des Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann aus folgendem Grund nicht nachgekommen werden: Die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13) geben Mindestabstände von Bauwerken zu Platzrunden vor. Diese Anforderungen wurden zwar schon seit langem für

Mit der amtlichen Bekanntmachung hat am 27. Dezember 2016 das Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie begonnen. Das offizielle Beteiligungsverfahren läuft vom 27. Dezember 2016 bis 30. Juni 2017. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die gemeindliche Stellungnahme einzureichen. Das Gemeindegebiet von Wesselburener Deichhausen weist im Amtswindkonzept Potenzialflächen für Windenergieanlagen auf. Diese hat die Gemeinde mit dem Beschluss vom 22.02.2016 in das Amtswindkonzept eingebettet und somit dem Land als potentielle Vorrangflächen für Windenergieanlagen gemeldet (vgl. Abbildung links): -Fläche 1 nordwestliche Fläche, an der Gemeindegrenze zu Reinsbüttel und Süderdeich (PR_DIT_047) -Fläche 2 nordöstliche Fläche, an der Gemeindegrenze zu Oesterwurth und Norderwöhrden -Fläche 3 südliche Fläche, an der Gemeindegrenze zu Friedrichsgabekoog und Norderwöhrden 2 Nach eingehender Darstellung des Sachverhalts und intensiver Diskussion erfolgt durch die Gemeindevertretung eine Probeabstimmung. Diese Probeabstimmung endet mit jeweils zwei Ja-Stimmen und zwei Nein-Stimmen. Damit würde die Gemeinde Wesselburener Deichhausen keine Stellungnahme zum Regionalplanentwurf abgeben. Nach Ansicht aller Gemeindevertreter wäre dieses jedoch, in Würdigung der berechtigten Interessen der Gemeinde, im Beteiligungsverfahren nicht sachgerecht. Die Interessen der Gemeinde können lediglich durch eine Stellungnahme in das Verfahren eingespeist und der Landesplanung im weiteren Verfahren zur Kenntnis gegeben werden. Die Gemeindevertretung fasst daher folgenden Beschluss: Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt zum Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie folgende Stellungnahme einzureichen: "Fläche 1 nordwestliche Fläche, an der Gemeindegrenze zu Reinsbüttel und Süderdeich (PR_DIT_047)"	flugbetrieblich erforderlich gehalten, sie wurden aber erst 2013 in die Gemeinsamen Grundsätze aufgenommen. Insofern ist durchaus denkbar, dass es davor noch Zustimmungen der Luftfahrtbehörde zu Anlagen gegeben haben mag. Erneute Zustimmungen zum Bau von WKA werden in diesen Bereichen aber nicht mehr erteilt.

Die Landesplanung benennt diese Fläche als "PR_DIT_047" im Verfahren zur Teilaufstellung der Regionalplan III zum Sachthema Windenergie. Die Übernahme der Fläche als Vorrangfläche wird von der Gemeinde befürwortet, dennoch merkt die Gemeinde an, dass die Landesplanung die Fläche nördlich der 110 kv Leitung innerhalb des Gemeindegebietes als Vorrangfläche ausgewiesen hat. Die Gemeinde würde es begrüßen, wenn die 110 kv Leitung als Grenze der Vorrangflächen dienen könnte und nicht noch kleine Bereiche nördlich davon als Windflächen ausgewiesen werden. Die Gemeinde stellt eine hohe Anzahl von Windvorrangflächen und der Wunsch, dass diese sich kompakt im Gemeindegebiet darstellen, sollte ein realisierbares Anliegen sein. "Fläche 2 nordöstliche Fläche, an der Gemeindegrenze zu Oesterwurth und Norderwöhrden" (PR_DIT_046) Die Übernahme der Fläche als Vorrangfläche wird von der Gemeinde befürwortet. Insgesamt sind bei dieser Fläche kleinere Abweichungen zwischen Meldeflächen und Vorrangflächen zu erkennen. Vermutlich verursacht durch unterschiedliche 3 Schwerpunktnahme der Gebäude. Bei den Einzelwohnlagen im Außenbereich wurden Gebäudeschwerpunkte als Kernpunkt der Pufferung genommen. Die Gemeinde bittet um konkrete Vorgehensbeschreibung im Kriterienkatalog bzw. deren Erläuterung. Fläche 3 südliche Fläche, an der Gemeindegrenze zu Friedrichsgabekoog und Norderwöhrden (PR3_DIT_059) Die Übernahme der Fläche als Vorrangfläche wird von der Gemeinde befürwortet. Abstände Wohnen: der nordwestliche Bereich dieser Fläche zeigt Abweichungen zwischen Meldeflächen des Windkonzeptes und Vorrangflächen des Landes durch Abstandsradien (Wohnen). Vermutlich verursacht durch unterschiedliche Innenbereichsabgrenzung. Die Innenbereiche des Amtswindkonzeptes sind mit der Bauaufsichtsbehörde des Kreises abgestimmt. Die Gemeinde erstrebt diese Übernahme durch das Land. Gemeinde bittet um konkrete Vorgehensbeschreibung im Kriterienkatalog bzw. deren Erläuterung. Repowerflächen Die Repowerfäche soll in eine einfach Vorrangfläche umgewandelt werden, auch um die bisherige überwiegend bestehende Toleranz bzgl. WEA innerhalb der Gemeinde nicht zu gefährden. Die Stimmung innerhalb der Gemeinde könnte zügig kippen, wenn "deren" Landschaft mit Windenergieanlagen aus anderen Gemeinden "zugepflastert" wird.	

Abstimmungsergebnis: Einstimmig Aufgrund des § 22 GO waren [redacted] von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend. Die vorstehende beglaubigte Abschrift stimmt mit der vorgelegten Urschrift des vollständigen Protokolls über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wesselburener Deichhausen vom 22.05.2017 überein. Büsum, den 23.05.2017 Gemeinde Büsum Der Bürgermeister Im Auftrage	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9452, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0461-1.pdf, PR_III_3-0461-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Teilfortschreibung der Regionalpläne - Sachthema Windenergie **— Planungsraum III, Vorrangflächen Gebiet PR3_LAU_066 (Juliusburg) und** **PR3_LAU_068 (Juliusburg-Krukow-Schnakenbek)** Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner von Krukow bin ich durch die o.e. Flächen betroffen und möchte dazu meine Stellungnahme abgeben.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bzgl. der Fläche PR3_LAU_066 kann dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_068 wird hingegen als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen kann die Fläche

Vorbemerkungen **Die Gemeinde Krukow hat in ihrer Stellungnahme vom 12.6.2017 empfohlen das Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu streichen.** Hierbei wurde die Gemeinde von dem Büro Brien-Wessels-Werning (BWW) Land-schaftsarchitekten und Ingenieure GmbH aus Lübeck beraten. Siehe beigefügte Kopie. Weil dem Naturschutz bei uns eine herausragende Bedeutung zukommt, hat die Gemeinde schon 2011 beschlossen, zur Feinsteuerung der Windkraftplanung einen Flächennutzungs- und Bebauungsplan sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufzustellen bzw. durchführen zu lassen. Auf eine UVP und Bürgerbeteiligung sollte bei den heute üblichen großen Anlagen-typen nicht verzichtet werden. Daher bitte ich Sie ausschließlich ein förmliches Verfahren mit UVP vorzusehen Zur Realisierung der FN- und BB-pläne ist es bisher aufgrund von Inaktivität des Amtes Lütau jedoch nicht gekommen, auch weil die Grundstückseigentümer als Windparkinitiatoren in der Gemeindevertretung blockierten. Die Gemeinden Krukow und Juliusburg und unterstützend der Kreis Hzgt. Lauenburg sollten zukünftig wieder mehr regional mit Ihrem Know-How eingebunden sein, auch um mehr Transparenz sicherzustellen. -2- **Es folgen Argumente aus meiner persönlichen Sicht:** **Allgemeine Anmerkungen Abstände** Mir ist bekannt, dass die Landesplanung 150 m als Durchschnittshöhe und Abständen von 800 / 400 m Abstände definiert hat. Mir liegt bereits eine schriftliche Aussage der Windkraftanlagenfirma WPD, Bremen für das Gebiet PR3 _ LAU _068 vor, wonach man aus Wirtschaftlichkeitsgründen 200 m hohe Türme einsetzen würde. Somit entstünden für alle Bürger deutlich höhere Belästigungen und Risiken durch Lärm,	PR3_LAU_068 nach wie vor in leicht verändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Im Osten endet sie an der Gemeindegrenze zu Krüzen, um eine Sichtachse zur denkmalgeschützten Ortsmitte von Juliusburg weitgehend freizuhalten. In der Gesamtbetrachtung der im südöstlichen Kreis Herzogtum Lauenburg ausgewiesenen Vorrangflächen kommt es aufgrund der großen Abstände zwischen den Gebieten nicht zu einer dominierenden Überprägung des Raumes. Die artenschutzrechtlichen Hinweise aus den Stellungnahmen führen nicht zu einer (Teil-) Streichung des Gebietes. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Prüfebene der Vorhabengenehmigung. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht.

Infraschall, Eiswurf, Brand und Verschattung etc.. Aufgrund dieser ständig größer werdenden Leistungen und Bauarten der Windräder hielt es das Amt Lütau bereits früher in einer Resolution für richtig einen 10 H-Abstand zu empfehlen. Dem schließe ich mich an. Die Abstände von 800/400 m sind nicht akzeptabel, auch weil Sie die Pflicht gemäß Grundgesetz haben, alle Risiken zu vermeiden, die uns **Bürger erheblich gefährden, erheblich benachteiligen oder belästigen.** <u>Im Übrigen:</u> Bitte überprüfen Sie den 400 m Abstand im südlichen Teil der Fläche in Richtung Schnakenbek. Dort scheint der Abstand falsch ermittelt. Siehe auch Hinweis durch das Büro BWW. **Desweiteren:** **<u>Abstände von den Straßen und Wegen:</u>** Hier empfehle ich mindestens 1-H Abstand, um der vorgeschriebenen **Verkehrssicherungspflicht** bei Brandfällen, Sturmfolgen etc. nachzukommen. **<u>Abstände bei Wäldern:</u>** Hier fordere ich einen Abstandspuffer von 100 m einzuhalten **<u>Abstände um Einzelhäuser und Splittersiedungen:</u>** Mit Ihrer Definition 800 / 400 m bin ich nicht einverstanden. Warum überhaupt 400 m? Wieso besteht hier eine geringere Schutzwürdigkeit?? Die BimSchGi.V. mit der TA Lärm befindet sich zu Recht in Berlin in Überarbeitung we- gen zu hoher Schallwerte. Diese Ergebnisse sollte man abwarten. Speziell auch wegen Infraschall. Selbst das Bundesumweltamt bestätigt in einer Veröf- fentlichung von März 2017, dass Risiken für die Bevölkerung vorliegen. **Auch die von Frau Dr. Nestle in Bad Oldesloe angekündigten diesbezüglichen Gut-**	Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Bei WEA in der Nähe von Straßen und öffentlichen Wegen werden im Genehmigungsverfahren regelmäßig Auflagen erteilt, die WEA mit Sensoren kombiniert mit Rotorblattheizungen zu versehen, um Eisabwurf vorzubeugen. Im Brandfall erfolgt eine sofortige Abschaltung der WEA. Der Unfallort wird durch die Feuerwehr gesichert. Durch diese Maßnahmen ist das Risiko der Gefährdung von Menschenleben so gering, dass größere Vorsorgeabstände nicht erforderlich sind. Die Formulierung von Auflagen und Sicherheitsbestimmungenerst auf der Genehmigungsebene ist für diese

achten dürften bald fertig sein und sollten Berücksichtigung finden. Es ist in jedem Fall ein Schallgutachten erforderlich, um ggfs. Werte unter 40 d(B)A ab-zusichern. Die sich daraus ergebenden Abstände wären einzuhalten. **<u>Abstände aufgrund von Vogelschutz:</u>** Ich bin in Kontakt mit Dr. Kieckbusch, LLUR. Mit ihm ist vereinbart, dass ich hier in Krukow vorkommende, wichtige Nester von Großvögeln, wie z.B. Rotmilane zuerst ihm melde, da-mit er uns besucht und sie verifizieren kann. Ich habe ihm eine Skizze des Geländes mit mehr als 10 Nestern übergeben, die in Be-obachtung sind und denke, dass mindestens drei davon mit Rotmilanen belegt sind. **Wei-teres ist noch abzuwarten. Wir stehen in Kontakt.** **<u>Abstände von Schlafgewässern der Kraniche, Abstände von Fledermäusen: Abstände von Flugkorridoren von Kranichen:</u>** Für sämtliche Arten sind Bestände und Vorkommen auch bedeutende Zugrouten existent. Von den Windparkinitiatoren sollten vor Baugenehmigung Gutachten verlangt werden. Dann wird sich das klar und deutlich herausstellen. Wie es heißt, bestehen schon solche Gutachten aus 2013 seitens der Vorhabenträger, aber man verheimlicht sie uns; wahrscheinlich aus vordergründigen Interessen. Bei all diesen Beobachtungen stelle ich intensive und häufige Flugbewegungen in und außerhalb der Windvorrangflächen in beiden Gebieten fest, sodass Kollisionen durch sog. ausreichende Maßnahmen nicht vermeidbar erscheinen. Zeugen können bestätigen, dass es sich um Tausende von Wildgänsen handelt. **Schon von daher empfehle ich diese Flächen vollständig zu streichen.** Ein Gespräch vor Ort auch zusammen mit Dr. Kieckbusch und der unteren Naturschutz-behörde aus Ratzeburg wäre vorklärend sinnvoll. **<u>Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen</u>** Ich setze mich ein für das Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemisch	Belange sachgerecht. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Alle Abstände (z. B. zu Straßen und Wäldern) sind in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden festgelegt. Zu weiteren Ausführungen wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Planungen einer Gemeinde für Flächen für die Siedlungsentwicklung können der Landesplanung mitgeteilt werden. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen

ein-wandfreien Zustandes des Grundwassers und der Oberflächengewässer. Daher for-dere ich eine präzise Einhaltung von Bauvorschriften für den Bau von Fundamenten und vor allem auch später den Rückbau derselben, wenn die WKA wieder abgebaut werden. Es ist ein Gutachten vorzuschreiben und es muss nachgewiesen werden, dass die Deckschichten der Grundwasserstockwerke nicht beeinträchtigt werden. **<u>Siedlungsentwicklung von Krukow</u>** Wenn der Windpark realisiert würde, dann hätte Krukow keine Erweiterungsmög-lichkeiten mehr. Schon heute gibt es fast keine Neubaugrundstücke aufgrund von Einschränkungen aus Immissionskreisen durch die Landwirtschaft. **<u>Tourismus und Erholung</u>** Die historische „Alte Salzstraße" führt fast durch die Windvorrangfläche. Die Bürger von Lauenburg / Elbe und Geesthacht nutzen diese Bereiche für Radtouren und Spaziergänge. Das muss vorsorglich geschützt und erhalten bleiben. **<u>Umfassungswirkung und Riegelbildung</u>** Im Norden von Krukow existiert in ca. 300m Abstand vom Dorf eine 380KV-Hochspan-nungsleitung. Die Windvorrangfläche PR3_LAU068 liegt im Süden und die Fläche des Gebietes PR3 LAU066 liegt in Nordwesten. Im Osten sind die Windkraftanlagen von Wangelau und Lütau/Basedow klar erkennbar. Wie ich höre, soll auch am Ortsausgang von Lütau nach Lauenburg eine Ausweitung um ca. 5 neue 200m hohe Windkraftanlagen erfolgen. **Hierin sehe ich insgesamt auch eine Art „Umzingelung" für Krukow/Juliusburg, die unbedingt zu vermeiden ist.** **<u>Denkmalschutz</u>** **Sichtachsen über die Altstadt von Lauenburg / Elbe:** Hier sehe ich es als sehr wichtig an, den südlichen Blick auf die Lauenburger Altstadt zu	Aussagen fest. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Belange des Denkmalschutzes sind ebenfalls in Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt berücksichtigt. Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). *„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des*

schützen. 5000m m Abstand, besser 6000 m wären sinnvoll; ggfs. sollte eine Höhenbe-grenzung durch Simulation im Vorfeld bei Bauantragserstellung zwingend vorgeschrieben werden. Siehe übrigens auch Stellungnahme des Kreises Hztgm. Lauenburg, Fachdienst Denkmalschutz vom Juni 2017. Aber es gilt auch die Blickbeziehung über den Kirchtum von Lütau vom Norden her zu berücksichtigen. **Das heißt, der Windpark an dieser Stelle wäre eine starke Beeinträchtigung.** **Naturpark "Hohes Elbufer" (südlich) und Waldgebiet "Avendorfer Heide" (westlich)** Hier sollten Fehlentwicklungen vermieden werden, da auch im nördlichen Bereich von Schnakenbek, nämlich genau nördlich der Bundestraße 5, die Ortsumgehung für Lauen-burg Nord beginnt, was im aktuellen Verkehrswegeplan des Bundes ersichtlich ist. Die-ses gilt es zu entzerren. Hierdurch kommen sonst aufgrund erheblicher Anpassungen große Belastungen auf die Bürger zu. Es wird grundsätzlich dringend empfohlen die regionalen Behörden, wie das Amt Lütau und die Kreisverwaltung in Ratzeburg mit einzubinden. **Charakteristische Landschaftsräume (CL)** Ich unterstütze die Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes durch in-takte Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG). Dazu zählt auch die Erhaltung der Gebiete mit besonderer Eignung für Tourismus und Erholung. **Netzkapazität** Wie wird der erzeugte Strom abtransportiert? Inwieweit gibt es zusätzliche Sonderbe-lastungen, da man nicht mehr an die Trafo-Station von Lauenburg herangehen kann? Das würde neue Stromtrassen erfordern ggfs. in Richtung Atomkraftwerk Krümmel. Der Betreiber sollten zu einer Abstimmung mit den Gemeinde Krukow und Juliusburg verpflichtet werden, um für eine umweltfreundliche Lösung zu sorgen und zugleich soll-ten Einschränkungen für eine weitere Dorfentwicklung vermieden werden.	*Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 <30>; 252 <277>). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 <384 f.> und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“*(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris) Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten.

Blitzbefeuerung mit geeigneten Abschalteinrichtungen Zur Reduzierung der nächtlichen Belästigungen durch Blitzfeuer an den Windkraftanlagen fordern wir eine Abschalteinrichtung der Befeuerung vorzunehmen, wenn sich ein Flugobjekt nähert. **Wertminderung von Häusern und Grundstücken** Wie schon an der Westküste von Schleswig-Holstein festgestellt wurde, verlieren Häuser und Grundstücke signifikant an Wert. Dieses wird zwar seitens der Landesregierung bisher nicht anerkannt. Trotzdem stellen anerkannte Fachleute, wie Immobilienmakler eindeutige Preistendenzen „nach unten" fest. **Ich fordere die Landesregierung auf ihren Standpunkt zu prüfen und ausreichende Entschädigungsregelungen festzulegen.** **Naturschutzbund NABU:** Die **NABU-Gruppe Geesthacht** hat am 12.6.2016 an die Landesplanung eine Stellung-nahme abgegeben. Dieser schließ ich mich ohne Weiteres an und unterstütze deren Po-sitionen. **Stellungnahme des Kreises Hzgtm. Lauenburg** Diese Stellungnahme liegt als Entwurf vor und wird in Kürze vom Kreistag beschlossen werden. Inhaltlich kann ich mich weitgehend ohne weiteres anschließen und sehe es als Ergänzung meiner eigenen Überlegungen an. **Neue Koalition in Kiel** Auch der neue Koalitionsvertrag muss beachtet werden. Die sich daraus ergebenden Ver-änderungen gilt es einzuarbeiten und dann umzusetzen, auch wenn sich in Sachen Wind-kraft keine wirklich gravierenden Punkte zur Reduzierung der überbordenden Windkraft im Lande ergeben. Ich bin darauf sehr gespannt und werde die weitere Entwicklung mit großem Interesse verfolgen. Es würde mich sehr freuen, wenn Sie meine Stellungnahme spürbar positiv verarbeiten	Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

würden. **Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.** **Mit freundlichen Grüßen** [redacted] **Anlage:** Stellungnahme Gemeinde Krukow beschlossen am 12.6.17 - erstellt durch Herrn Weidlich, Ing.-Büro Brien-Wessels-Werning, Lübeck.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8570, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0834-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: **Beteiligungsverfahren zur Windenergieplanung, Planungsraum III PR3 OHS 057 (Hutzfeld), PR3 SEG 002 (Kiekbusch) und** **PR3 OHS 056, 059, 060, 061 (zurzeit abgelehnte Potenzialflächen)** Ich erhebe Einwände gegen die geplante Aufstellung von WK-Anlagen im o. g. Planungsraum aus folgenden Gründen: Aufgrund der ungeklärten gesundheitlichen Beschweren beim Betrieb von WK-Anlagen ist eine Aufstellung mit den geplanten Mindestabständen nicht genehmigungsfähig. Untersuchungen der PTB in Braunschweig haben ergeben, dass Infraschall, speziell bei großen Anlagenhöhen, zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Gehirnarealen führt, die Angst und Unruhe hervorrufen. Das konnte in MRT-Untersuchungen durch Herrn Christian Koch vom o. g. Institut festgestellt werden.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_056, PR3_OHS_060 und PR3_OHS_061 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Flächen werden nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Die Flächen PR3_OHS_057 wird hingegen in geändertem Zuschnitt übernommen. Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen SEG_002 und OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Auch hier kann zur weiteren Ausführung auf die Abwägungsentscheidungen verwiesen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die

Da eine Ableitung der erzeugten Strommengen derzeit nicht gegeben ist, fehlende Leitungska-pazitäten, Widerstände gegen die Leitungsführung in Bundesländern mit Transitfunktion und auch keine ausreichenden Speicherkapazitäten zur Verführung stehen, ist eine Aufstellung von WK-Anlagen abzulehnen Die Aufstellung der geplanten Anlagen ist abzulehnen, da aufgrund der Abstandsregelungen die Planungshoheit im Hauptort Hutzfeld der Gemeinde beeinträchtigt wird. Darüber hinaus befindet sich die Gde. Bosau im Herzen des Naturparks „Holsteinische Schweiz" , die dem Tourismus und der Naherholung dient. Als Bürger in SH ist es nicht nachvollziehbar, dass ein Bundesland, das zu einem großen Teil vom Touris-mus lebt und hierfür 1,1% seiner Landesfläche zur Verfügung stellt, andererseits aber 2% für die Zerstö-rung der Kulturlandschaft durch die Aufstellung von WK-Anlagen zum Nutzen der Anlagenersteller vorsieht. Das ist sicherlich nicht im Sinne eines Großteils der Bevölkerung, zumal auch geplant ist, das Einspruchsrecht der Bürger einzuschränken. Andere Bundesländer haben bereits erkannt, dass der Erhalt einer intakten Landschaft mehr Wert ist, als die Stromerzeugung mit monströsen Windkraftanlagen. Es gibt intelligentere Lösungen, als mit Windmühlen CO2 Einsparungen erzielen zu wollen, aber dafür müsste man die Lobbyisten der WK-Branche und Grundbesitzer ignorieren und innovativere Techniken entwickeln.	Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Die Weiterentwicklung dieser Technologien läuft parallel zur Ausweisung von Vorranggebieten. Sie soll mit dem Ausbau der Windenergie einhergehen. Die derzeit noch begrenzten Speichermöglichkeiten sind somit kein Grund für die Nicht-Ausweisung von Vorranggebieten. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik, Strompreisen ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden.

	Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es ist daher eine Abwägung vorzunehmen. Die Ausweisung von Konzentrationszonen für WKA ist vielfach nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar. Gleichwohl erscheint es einzelfallbezogen möglich, dass außerhalb von Kernzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, Konzentrationszonen ausgewiesen werden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.
Institution: Naturschutzbund Deutschland, Gruppe Geesthacht e.V. **ID: M2094, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0278.pdf, PR_III_E_3_0278-A1.pdf, PR_III_E_3_0278-A2.pdf, PR_III_E_3_0278-A3.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes S.-H. 2010 und	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bzgl. der Fläche

Teilfortschreibung der Regionalpläne für den Planungsraum III (jeweils Sacht-hema Windenergie), hier speziell für den Südteil des Kreises Herzogtum Lauenburg Der NABU Geesthacht gibt für den Bereich des Südteils des Kreises Herzogtum Lauenburg zu ein-zelnen Vorrangflächen und Potentialflächen für Windenergienutzung (Stand Dez. 2016) aus der Sicht des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes folgende Stellung ab: Zum Teil werden Aussagen wiederholt oder modifiziert, die der NABU Geesthacht in seiner Stel-lungnahme zum 2. Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I (Stand Mai 2012) - speziell zu den zwei vorgeschlagenen Eignungsgebieten 244 und 200 - in 2012 und in einer vorläufigen Stellungnahme am 12.6.2016 zu der Teilfortschreibung nach dem Stand von März 2016 vorgetragen hat. Allgemein schickt der NABU Geesthacht zunächst voraus, dass aus seiner Sicht Belange des Arten-schutzes, speziell denen des Schutzes von Groß- und Greifvögeln und denen des Fledermausschut-zes, mit den von der Landesplanung aufgestellten Kriterien hinsichtlich der Beeinträchtigungsberei-che dieser Arten und hinsichtlich der notwendigen Abstände von Waldkanten zum Schutz von Le-bensräumen in Teilen grob verletzt wird. So wird z.B. der Schutz von Rotmilanen durch die Unter-scheidung von sicher nachgewiesenen und nicht sicher nachgewiesenen Standorten nicht gerecht, wenn im Bereich der Vorrang- und Potentialflächen eine deutliche Anzahl dieser Greife überein-stimmend von mehreren Personen über längere Zeiträume zuverlässig beobachtet werden. Und auch für bekannte Fledermauspopulationen auf Vorrang- und Potentialflächen sind zumindest die Überg-angsbereiche von Wald zu Feld- und Knickstrukturen mit größeren Abständen zu WKA zu beach-ten, wie im Kriterienkatalog der Fachbebörde gefordert (LANU 2008) . Der NABU fordert, dass bei den von der Landesplanung aufgestellten Kriterien zumindest die von der LAG-VSW fachlich emp-fohlenen Mindestabstände von WKA zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WKA-sensibler Vogel-arten einschließlich der Prüfbereiche gelten. Zudem möchte der NABU darauf hinweisen, dass nach neuen Erkenntnissen, nämlich als Ergebnis aus der PROGRESS-Studie, Windkraftanlagen tatsächlich Auswirkungen auf Vogelbestände haben. Die Studie (PROGRESS = prognosis and assessment of collision risks of birds at wind turbines in northern Germany) gilt als derzeit die umfassendste und repräsentativste Studie zur tatsächlichen Zahl von Vogelkollisionen an Windkraftanlagen und die daraus abzuleitenden Folgen für die Popu-lationen. Für den Mäusebussard gibt es die Erkenntnis, dass er beim jetzigen WKA-Ausbaustand in Norddeutschland in seiner Population gefährdet ist. (Quelle: Der Falke 63, S. 30-31, 3/2016). Der Bussard ist also in den	PR3_LAU_058 kann dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung gefolgt werden. Ausschlaggeben für den Verzicht der Fläche ist der erweiterte Abstand um Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen. Die verbleibende Restfläche erreicht nicht mehr die vorgesehene Mindestgröße. Bzgl. der Flächen PR3_LAU_062, PR3_LAU_067 und PR3_LAU_068 kommt die Landesplanung zu dem Ergebnis, dass nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungnahme keine Abwägungskriterien erkennbar sind, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Gleiches gilt für den potenziellen Beeinträchtigungsbereich um Weißstorchhorste zwischen 750 m und 1 km. Für die Fläche PR3_LAU_062 liegt hier nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen kann nach wie vor ein Bereich nördlich des Heidkatenweges als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Die Zweckbestimmung Repowering wird gestrichen, weil nach erneuter Prüfung im weiteren Umkreis keine für den Abbau geeigneten Altanlagen vorhanden sind. Bei der relativ geringen Größe der Fläche und der in der Region insgesamt weiträumig verteilten Ausweisung von i.d.R. kleineren Vorranggebieten ist aber auch ohne die Repowering-Vorgabe nicht von einer dominierenden Überprägung des Raumes auszugehen. Bei der Fläche PR3_LAU_068 liegt somit bzgl. des Rotmilanhorstes ebenfalls nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen kann die Fläche nach wie vor in leicht verändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Im Osten endet sie an der

Kriterienkatalog einzubeziehen. **A) Vorrangfläche PR3_LAU_067 zwischen den Gemeinden Lütau, Basedow und Krüzen** Das vorhandene WKA-Gebiet östlich der Gemeinde Lütau (WEG 200 in LEP SH 2010) wird durch die Vorrangfläche PR3_LAU_067 um ca. 20 ha nach Westen und Süden erweitert. Der südliche Teil dieser Fläche wird dabei in eine offene Schneise eines Waldstückes hineingezogen. Dabei wird das Vorranggebiet umzingelt von Storchennestern und -Lebensräumen in Lütau, in Ba-sedow, in Krüzen und im Tierpark Krüzen, im letzten Fall im Abstand von nur 800m (Quelle: Stor-chenbetreuer des NABU Büchen und Geesthacht). Die Beeinträchtigungsbereiche tangieren und überdecken teilweise die Vorrangfläche PR3_LAU_067. Da der südlich gelegene Wald recht naturbelassen ist, mit Teilen ausgeprägt als Auwald, - ein Teil davon ist im Besitz des NABU Geesthacht, ein weiterer Teil im Besitz des NABU Büchen -, bietet er auch Nahrungsraum für die benachbarten Kraniche - Nistplatz im „Großen Brook" - ca. 1400 m westlich des Waldes und natürlich Lebens- und Nistraum für geschützte Vögel - u.a. Greife wie Rotmilan, Habicht, Bussard -, für Fledermäuse und weitere Tiere. Der NABU Büchen hat mehrere aufgelassene Bunker des Bundesgrenzschutzes in diesem Wald als Brutplätze und für die Überwin-terung von Fledermäusen speziell hergerichtet. Details dazu sind über Holger Siemers bei der UNB-RZ und beim LLUR bekannt. Beobachtungen des NABU Büchen und Geesthacht sowie von Bür-gern aus Lütau und Basedow in den Monaten März bis Juni 2017 weisen wie auch in den vergange-nen Jahren zwei bis drei Rotmilane nach, im März balzend, über und zwischen den beiden Orten. <u>Fazit für den Schutzgutbereich „Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz"</u> 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel Konfliktrisiko ist hoch! Beeinträchtigungsbereiche von Großvögeln sind betroffen! Begründung: Weißstorchennest Lütau in ca. 1000 m Abstand zum VRG; Weißstorchennest Basedow in ca. 1000 m Abstand zum VRG; Weißstorchennest Tierpark Krüzen in ca. 800 m Abstand zum VRG; Weißstorchennest Krüzen in ca. 1400 m Abstand zum VRG; Kranichnistplatz „Großer Brook" in ca. 1400 m Abstand zum VRG;	Gemeindegrenze zu Krüzen, um eine Sichtachse zur denkmalgeschützten Ortsmitte von Juliusburg weitgehend freizuhalten. In der Gesamtbetrachtung der im südöstlichen Kreis Herzogtum Lauenburg ausgewiesenen Vorrangflächen kommt es aufgrund der großen Abstände zwischen den Gebieten nicht zu einer dominierenden Überprägung des Raumes. Die artenschutzrechtlichen Hinweise aus den Stellungnahmen führen nicht zu einer (Teil-) Streichung des Gebietes. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Prüfebene der Vorhabengenehmigung. Das Vorranggebiet PR3_LAU_067 wird gegenüber dem 1. Entwurf unverändert beibehalten. Die beiden westlichen Teilflächen entfallen. Die artenschutzrechtlichen Hinweise aus den Stellungnahmen führen nicht zu einer (Teil-) Streichung des Gebietes. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Prüfebene der Vorhabengenehmigung. Allgemein gilt: Bei fast allen EU-Vogelschutzgebieten sind die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten auch auf die Nutzung des Umgebungsbereiches v.a. als Nahrungshabitate angewiesen. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Der gewählte Abstand entspricht bei einer angenommenen Durchschnittshöhe der WKA von 150 m dem zweifachen der Anlagenhöhe. Nach vorliegenden Erkenntnissen treten die vorstehend beschriebenen Störungen verstärkt in diesem Nahbereich um Vogelschutzgebiete herum auf. Darüber hinaus wird ein Bereich von 300 m bis 1.200 m als Abwägungskriterium aufgenommen. Hier gelten die o.g. Sachverhalte entsprechend, allerdings mit geringerer Intensität. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den im Plankonzept getroffenen Aussagen fest. Nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist in den gewählten Abstandsradien mit einer erhöhten Raumnutzung zu rechnen. Aufgrund der erhöhten Raumnutzung ist bei den als kollisionsempfindlich zu bewertenden Arten ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. Darüber hinausgehende Abstände sind nicht hinreichend fachlich begründbar und würden daher zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Windenergiesteuerung im Rahmen des gesamträumlichen Plankonzeptes

3.2.5 Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen) Konfliktrisiko ist hoch! Beeinträchtigungsbereiche und Prüfbereiche von Rotmilanen und Mäusebussarden sind betroffen! Begründung: Rotmilanhorste sind in den umgebenden Waldgebieten im Westen und Süden (Abstand zum VRG: 50 bis 1500 m) sind auf Grund von Beobachtungen der Rotmilan- und Bussardpopulationen sehr wahrscheinlich. 3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Konfliktrisiko ist hoch! Beeinträchtigungsbereiche von Fledermäusen sind betroffen! Begründung: Der Abstand der Fledermausbunker (Brut- und Überwinterungsplätze) zum VRG beträgt nur ca. 200 m. In diesem Bereich liegen auch die Jagdbereiche. Daher fordert der NABU, dass dieser neue Südteil der Vorrangfläche deutlich so verkleinert wird, dass der Abstand zur Waldkante mindestens 500 m beträgt (Empfehlung LANU 2008) und dass die nach Süd-Westen ausgerichtete Waldschneise als Jagd- und Brutrevier speziell von Fledermäusen nicht in die Vorrangfläche einbezogen wird. In detaillierten Projektplänen (WKN-AG, Stand 8.12.2016) für einen geplanten „Windpark Lütau" werden Standorte von vier WKA (N11 141 m) in Waldabständen von weniger als 50 m vorgesehen. Der NABU fordert vor der Ausweisung der südlichen Erweiterung der Vorrangfläche eine sorgfälti-ge Bestandsaufnahme durch amtlich bestellte Avifauna-Gutachten. **B) Vorrangfläche PR3_LAU_068 zwischen den Gemeinden Juliusburg, Krukow und Schna-kenbek** Die Vorrangfläche PR3_LAU_068 wurde aus der Windeignungsfläche WEG 244 im LEP SH 2010 zurückentwickelt, u.a. weil ein hohes Konfliktrisiko durch Beeinträchtigung von Groß- und Greif-vögeln bestand. Dennoch ist die Windeignungsfläche WEG 244 in ihrer ursprünglichen Größe als Potentialfläche in die Planung wieder aufgenommen Der NABU Geesthacht sieht aber aus folgenden Gründen hohe Konfliktrisiken für den Artenschutz sowohl im Vorranggebiet als auch für das Potentialgebiet:	führen. Dem Votum wird daher nicht gefolgt. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept zu diesem Kriterium verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.

Im Wald „Avendorfer Heide" nisten schon seit Jahren mehrere Rotmilanpaare. Die entspre-chenden Horste sind von vielen Seiten, von Bürgern aus Krukow und Juliusburg, von beauftragten Gutachtern, von NABU-Mitgliedern u.a., über die Jahre festgestellt und auch der Landesplanungs-abteilung, dem LLUR und der UNB-RZ mitgeteilt worden Nach Kenntnis des NABU befinden sich in der Nachbarschaft seit mehreren Jahren zwei Kra-nichbrutplätze: einer im Nordosten, im Waldgebiet „Großer Brook" (der Teil des Waldes mit dem Kranichnest gehört dem NABU Geesthacht und wird von ihm betreut), mit einem Abstand von ca. 1200 m zur Vorrang- bzw. Potentialfläche, der zweite im Nordwesten, westlich von Krukow, mit ei-nem Abstand von ca. 1100 m zur Potentialfläche. Auch Bussarde sind regelmäßige Bewohner der „Avendorfer Heide" und des Wäldchen süd-östlich des Vorranggebietes. Der NABU beobachtet seit Jahren in der Feldmark östlich des Waldes „Avendorfer Heide" Fle-dermäuse, speziell Abendsegler, braune Langohren und Rauhautfledermäuse, mit dem Wald als ih-rem Brutrevier und mit der Feldmark und deren Knicks als ihrem Jagdrevier. Auch die Storchenfamilie vom Storchennest in Krüzen gehört zum Umfeld der Vorrang- und Potentialfläche. <u>Fazit für den Schutzgutbereich „Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz"</u> 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel Konfliktrisiko ist mittel! Beeinträchtigungsbereiche von Großvögeln sind betroffen! Begründung: Weißstorchennest Krüzen in ca. 1800 m Abstand zum VRG aber nur 1000 m zum Potentialgebiet; Kranichnistplatz westl. Krukow in ca. 1200 m Abstand zum Potential-gebiet. 3.2.5 Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen) Konfliktrisiko ist hoch! Beeinträchtigungsbereiche von Rotmilanen und Mäusebussarden sind betroffen! Begründung: mehrere Rotmilanhorste sind in den Waldgebieten im Westen und Süden	

(Abstand zum VRG: 100 bis 700 m) sind auf Grund von Beob-achtung der Rotmilan- und Bussardpopulationen seit Jahren mehreren nachgewiesen. 3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledennausschutz Konfliktrisiko ist hoch! Beeinträchtigungsbereiche von Fledermäusen sind betroffen! Begründung: Der Abstand der Waldkante (Wald „Avendorfer Heide", Brut- und Rastgebiet) zum VRG und Potentialgebiet beträgt nur ca. 50 bis 100 m. Die Flächen beider Gebiete sind das Jagdrevier. Vor diesem Hintergrund fordert der NABU Geesthacht zumindest die Abstandskriterien des „Hel-goländer Papiers" der LAG VSW vom April 2015 bzw. die des LLUR („Empfehlungen zur Berück-sichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein", LANU 2008) zu beachten. Das bedeutet für die Vorrang- bzw. Potentialfläche, - dass für die Kraniche nicht nur der Abstand von mindestens 1000 m einzuhalten ist, sondern auch zu untersuchen und sicherzustellen, dass Nahrungsflächen freigehalten werden; - dass für die Rotmilane ein Abstand zum westlichen Wald von mindestens 1500 m gewahrt wird; - dass für die Fledermäuse ein Abstand zum westlichen Wald (größer als 10 ha, nämlich ca. 50 ha) von mindestens 500 m eingehalten wird (Empfehlung LANU 2008). Im südwestlichen Teil der Vorrangfläche sind die Abstände bei weitem nicht gegeben. Die Vorrang-fläche ist dort zurückzunehmen. Eine sorgfältige Bestandsaufnahme gerade angesichts des überdurchschnittlich großen Rotmilan-Bestandes durch ein amtlich bestelltes Avifauna-Gutachten ist aus Sicht des NABU Geesthacht für die Vorrang- bzw. Potentialfläche erforderlich. **D) Vorrangfläche PR3_LAU_062 zwischen den Gemeinden zwischen Hamwarde, Kollow und Wiershop** Die Vorrangfläche PR3_LAU_062 wird im Bereich der Heidkaten auf einer Anhöhe zwischen Hamwarde, Kollow und Wiershop als Repowering-Vorrangfläche geplant. Hier sprechen aus der Sicht des NABU Geesthacht, d.h. aus der Sicht des Artenschutzes und	

der na-türlichen Landschaftserhaltung und -gestaltung, wichtige Gründe gegen eine entsprechende Auswei-sung der Konfliktrisiken als gering: 1. Auch in diesem Bereich gibt es wieder Rotmilan-Vorkommen und entsprechend Horste (Quelle: NABU Geesthacht, Rindergilde Geesthacht, Revierförsterei Hamwarde), für die die Beein-trächtigungsbereiche erfasst und bei der Planung von WKA-Vorrangflächen berücksichtigt werden müssen. 2. In weniger als 1km Abstand nistet nordwestlich der Vorrangfläche ein Uhupaar mit derzeit zwei Jungen (Quelle: NABU Geesthacht, Rindergilde Geesthacht, Revierförsterei Hamwarde). 3. Im Abschnitt 75/76 des Hamwarder Forstes nistet seit Jahren ein Kranichpaar. Dort wurde in diesem Jahr auch ein Schwarzstorch gesichtet, der vermutlich im Rühlauer Forst nistet. (Quelle: Revierförsterei Hamwarde) 4. In Hamwarde und in Wiershop nisten und brüten mit Erfolg seit Jahren je ein Storchenpaar. (Quelle: Storchenbetreuer des NABU Geesthacht) 5. Der Rühlauer Forst südlich von Schwarzenbek (ca. 1,5 km nördlich der Vorrangfläche) ist Be-standteil des EU-Vogelschutzgebietes „Sachsenwald-Gebiet" (DE-2428-492) mit vergleichbaren Zielsetzungen wie im Sachsenwald selbst, die einem Verschlechterungsverbot unterliegen, das z.B. eine Beeinträchtigung von Nahrungsgebieten in der Nachbarschaft von Waldrand- und Übergangs-bereichen bedeuten würde. Zu den Erhaltungszielen wird im Managementplan-Entwurf u.a. ausgeführt: „In den Erhaltungszielen zum Vogelschutzgebiet „Sachsenwald-Gebiet" werden Arten aufgeführt, die im Zusammenhang mit Windkraftplanungen kollisionsgefährdet sind. Zum Schutz dieser Arten wurde bereits in die Erhaltungsziele eine Formulierung über die „Freihaltung des Gebiets von verti-kalen Fremdstrukturen wie Windkraftanlagen und Freileitungen" aufgenommen Da auch die um das Vogelschutzgebiet herum liegenden Flächen eine Nahrungsfunktion für die in den Erhaltungszielen genannten Arten haben können., sollten im Rahmen der Windkraftplanung die mit dem Ab-wägungskriterium „Umgebungsbereiche von 300 m bis 1200 m bei EGV-Gebieten" festgelegte Puf-ferzone aus fachlicher Sicht wegen einer erhöhten Kollisionsgefährdung von in den Erhaltungszielen genannten Arten von WKA freigehalten werden." Das Schutzgebiet wird charakterisiert durch den ausdrücklichen Schutz des Schwarzstorches, des Seeadlers, des Rotmilans, des Wespenbussards, des Kranichs, des Uhus, des Baumfalken, des Raufußkauzes und weiterer	

kleinerer Vögel, Spechte, Eisvogel, Wasserläufer u.a. 6. Im Gebietsentwicklungsplan für die Gemeinden Worth, Wiershop, Kollow, Hohenhorn, Hamwarde, Gülzow und Geesthacht von 2000 (Auftraggeber und Federführer: Kreis Hrzgt. Lauenburg) soll eine übergeordnete Biotopverbundachse zwischen dem Grünzug des hohen Elbhangs bei Geest-hacht über Hamwarde und Kollow zum Rühlauer Forst vorgesehen werden (siehe anliegende Abb. GEP-Plan und GEP-Legende). Diese Biotopverbundachse, die in Abschnitten schon existiert, würde durch die Vorrangfläche beeinträchtigt. <u>Fazit für den Schutzgutbereich „Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz"</u> 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel Konfliktrisiko ist hoch! Beeinträchtigungsbereiche von Großvögeln sind betroffen! Begründung: Weißstorchennest Hamwarde in weniger als 1000 m Abstand zum VRG und zum Potentialgebiet; Weißstorchennest Wiershop in ca. 1000 m Abstand zum VRG; Kranichnistplatz Hamwarder Forst, Abt. 76 in ca. 1200 m Abstand zum VRG und ca. 700 m Abstand zum Potentialgebiet. Uhunistplatz, Ostkante Hamwarder Forst ca. 1100 m Abstand zum VRG und ca. 700 m Abstand zum Potentialgebiet. 3.2.5 Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen) Konfliktrisiko ist mittel! Beeinträchtigungsbereiche von Rotmilanen und Mäusebussarden sind betroffen! Begründung: Rotmilanhorst sind im Hamwarder Forst im Westen (Abstand zum VRG: 1200 bis 1500 m und zum PG ca. 1000 m) und Rühlauer Forst (Abstand zum VRG: ca. 1800 m und zum PG ca. 1500 m). <u>Fazit für den Zielbereich „Infrastruktur, Erholung"</u> 2.2.4 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume Konfliktrisiko ist hoch! Beeinträchtigungsbereich der Grünachse ist betroffen! Begründung: Die Grünachse tangiert das VRG und das Potentialgebiet im Westen und Norden im Abstand von	

ca. 700 m. Der NABU Geesthacht fordert zum einen die Vorrangfläche im westlichen Teil mit Rücksicht auf den Hamwarder Storches zu verkleinern und die Potentialfläche in der Nachbarschaft des Hamwar-der Waldes mit Rücksicht auf die genannten Großvögel und des regionalen Grünzuges ganz zu streichen. **D) Vorrangfläche PR3_LAU_058 bei der Gemeinde Hohenhorn** Die Vorrangfläche PR3_LAU_058 wird südlich des Waldes Mastbruch und am Rand eines ehemali-gen BW-Schießstandes geplant. Der NABU Geesthacht sieht hinsichtlich des Artenschutzes und der natürlichen Landschaftserhal-tung und -gestaltung im Gegensatz zur Ausweisung deutliche Konfliktrisiken im Artenschutz" und im Zielbereich „Infrastruktur, Erholung": Das als ehemaliges BW-Gelände nahezu unzugängliche Waldgebiet Mastbruch bietet Groß- und Greifvögeln gute Nistmöglichkeiten und in der umgebenden Feldmark mit Grün- und Acker-land gute Beute. Daher beobachten NABU-Mitglieder dort regelmäßig Bussarde und Rotmilane. Vom Amt Hohe Elbgeest wird im Mastbruch ein Uhuvorkommen berichtet. Auch für Fledermäuse bietet der Bereich wegen der seit langem nicht mehr genutzten Gebäude-strukturen und des Schießstandes einen geeigneten Lebensraum zum Jagen, Brüten und Überwin-tern. Durch avifaunistische Gutachten ist der Bereich zu untersuchen, bevor in unmittelbarer Nachbar-schaft Vorrangflächen für WKA eingerichtet werden können. Im Gebietsentwicklungsplan für die Gemeinden Worth, Wiershop, Kollow, Hohenhorn, Ham-warde, Gülzow und Geesthacht von 2000 (Auftraggeber und Federfiihrer: Kreis Hrzgt. Lauenburg) soll eine übergeordnete Biotopverbundachse zwischen dem Grünzug des hohen Elbhangs bei Geest-hacht über die Geest zum Sachsenwald weiterentwickelt werden, die derzeit in Teilstücken schon vorhanden ist. Die Achse soll zwischen Hohenhorn und Worth genau über die geplante Vorrangflä-che und weiter in Richtung Sachsenwald geführt werden (siehe anliegende Abb. GEP-Plan und GEP-Legende). Das bedeutet ein sehr hohes Konfliktrisiko. <u>Fazit für Schutzgutbereich „Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz"</u>	

3.2.5 Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen) Konfliktrisiko ist mittel! Beeinträchtigungsbereiche von Rotmilanen und Mäusebussarden sind betroffen! Begründung: Potentielle Rotmilanhorst und Bussardhorst sind im Wald „Mastbruch" im Osten und Norden (Abstand zum VRG: 250 m) 3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Konfliktrisiko ist hoch! Beeinträchtigungsbereiche von Fledermäusen sind betroffen! Begründung: Der Abstand der Waldkante Wald „Mastbruch", Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet) zum VRG und Potentialgebiet beträgt nur 250. Die Flächen beider Gebiete sind das Jagdrevier. <u>Fazit für den Zielbereich „Infrastruktur, Erholung"</u> 2.2.4 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume Konfliktrisiko ist hoch! Beeinträchtigungsbereich der Grünachse komplett ist betroffen! Begründung: Die Grünachse geht mitten durch den südlichen Teil des VRG. Der NABU Geesthacht regt an, mit Rücksicht auf den regionalen Grünzug und auf die Beeinträchti-gungsbereiche von Fledermäusen und Greifvögeln, auf die Vorrang- und Potentialfläche zu verzich-ten.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2352, Datum: 26.06.2017** **Angehängte Dateien: Abb. 1.jpg, Abb. 2.jpg, Abb. 3.jpg, Abb. 4.jpg, Abb. 5.jpg, Abb. 6.jpg**	

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt StK LPW Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel 25.06.2017 **Meine Stellungnahme zur Ausweisung des Vorranggebietes PR3_OHS_069** **Abwägungsentscheidung des LLUR** Sehr geehrte Damen und Herren,	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_OHS_069 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren folgende Gründe: Für die Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes konnte für den östlichen Teil der Fläche gutachterlich nachgewiesen werden, dass es zu keinem erhöhten Konfliktrisiko kommt. Das LLUR kommt hinsichtlich der Betroffenheit auf Basis des vorliegenden Gutachtens zu folgender Einschätzung: "Es wird der Einschätzung im Gutachten gefolgt, dass aufgrund der starken Orientierung der Flüge der Seeadler nach Norden und Osten die Bedeutung der Windparkfläche Wulfsdorf für das Seeadlerpaar im Pastoratsholz gering ist, und dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei einem Repowering der bestehenden WEA kommt. Das genannte Abwägungskriterium führt daher nicht zum Ausschluss von Flächen bei der Ausweisung als mögliche Wind-Vorranggebiete". Diese Prüfung bezieht sich aber nur auf die im Gutachten dargestellten Flächen des Windparks im ehemaligen Windeignungsgebiet südlich der Ortschaft Wulfsdorf, Gemeinde Scharbeutz. Die Fläche wird nur auf dem Gemeindegebiet von Scharbeutz übernommen. Der Einschätzung des LLUR wird gefolgt, wobei durch die Flächenreduzierung das hypothetische Restrisiko ohnehin gesenkt wird. Es entfallen westlich und jenseits des Scharbeutzer Gemeindegebietes des auszuweisenden Bereiches sieben WKA, die dann nur noch Bestandsschutz genießen. Die Präsenz von Anlagenbestand ist jedoch wiederum ein Argument für die zurzeit gegebene lokale Verträglichkeit der Seeadler mit der Windenergienutzung. Das Vorranggebiet liegt des Weiteren nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs oder Prüfbereichs einer anderen auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden

in Bezug auf das hohe Konfliktrisiko des o.g. Vorranggebietes mit dem im Abstand von 1000m gelegenen Seeadlerbrutplatz folgt das LLUR nicht den Empfehlungen der staatlichen Vogelschutzwarten, einen Abstand von 3000m einzuhalten, sondern der Einschätzung eines Gutachtens der Firma Bioconsult aus dem Jahr 2016. Den darin genannten Aussagen *"… dass aufgrund der starken Orientierung der Flüge der Seeadler nach Norden und Osten die Bedeutung der Windparkfläche Wulfsdorf für das Seeadlerpaar im Pastoratsholz gering ist, und dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos …kommt.*" möchte ich entschieden widersprechen. Bekanntlich ist die Aussagekraft von Gutachten, die von der Windenergie finanziert werden, als sehr zweifelhaft zu bewerten, gerichtlich belastbar hingegen sind die Empfehlungen der staatlichen Vogelschutzwarten, niedergelegt im neuen Helgoländer Papier. Zusammen mit einem Nachbarn begleite ich das Seeadlerbrutpaar seit der Neuansiedlung im Winter 2014/15. Seeadler sind, ebenso wie Mäusebussard und Rotmilan, auch Aasfresser, die schon aus diesem Grund die Flächen unter Windkraftanlagen häufig nach Schlagopfern absuchen; resultierend daraus sind Windkraftanlagen inzwischen Todesursache Nummer 1 vor Eisenbahn und Bleivergiftung. Diese drei häufigsten Todesursachen unterstreichen alle die Nutzung des Seeadlers von Aas. Die Seeadler zeigen sich regelmäßig über dem Vorranggebiet. Im Frühjahr 2016 kam es sogar in einem Feldgehölz des bestehenden Windparks an der Flörkendörfer Mühlenau zu intensivem Balzverhalten, sodass ich zunächst annahm, der Seeadler würde den Horst verlagern. Außerdem können wir im Sommer sehr häufig das Brutpaar und auch die Jungvögel über dem Vorranggebiet beobachten. **Von dem im Gutachten beschriebenen Flugverhalten abseits**	windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart.

der Eignungsflächen kann also keine Rede sein. Leider kam es bereits im Vorfeld der anstehenden Windparkentscheidung zu massiven Störungen am Brutplatz, die sowohl von der Projektgruppe Seeadlerschutz als auch polizeilich aufgenommen wurden. Hatte die Störung im Jahr 2016, siehe Abb. 1, noch keinen Einfluss auf den Bruterfolg, Abb. 1: Aufruf der Projektgruppe Seeadlerschutz e.V. so führte die massive Störung im Jahr 2017 zum Absterben der Embryonen (siehe Abb.2 und 3, dokumentiert von der Projektgruppe Seeadlerschutz e.V.). Abb. 2: Nicht mehr bebrütete Seeadlereier Abb. 3: Aus dem Ei geholter Seeadler Die Zerstörung seltener Vogelbruten im Vorfeld von Windenergieplanungen ist bekanntlich	

kein Einzelfall mehr und **somit muss unbedingt verhindert werden, dass diese Form von strategischen Maßnahmen zum Zweck der Wegbereitung für Windkraftanlagen zielführendist**, indem im weiteren Planungsverlauf diesem vorherigen Eingriff nicht Rechnung getragen, vielmehr sogar die Baugenehmigung für WKAs erleichtert wird. Im Falle solchermaßen dann erfolgreicher Vergrämungs- bzw. auch Tötungsaktionen werden wir unsere seltenen Großvogelarten langfristig verlieren. Das überplante Gebiet gehört außerdem zum Dichtezentrum der Seeadler mit Horsten an den Standorten Gleschendorf, Dunkelsdorf, Ahrensbök, Hobbersdorf, Glasau, Garbek, Rohlsdorf und Langniendorf und genießt damit einen besonderen Schutzstatus. Das Vorranggebiet befindet sich östlich in direkter Nähe zum FFH-Gebiet Schwartau Niederung und grenzt westlich an den Wiesenbiotop der Flörkendorfer Mühlenau, beides Habitate, die nicht nur vom Seeadler häufig beflogen werden, sondern die auch ein wichtiges Jagdumfeld von Rotmilan (siehe eigene Aufnahmen im Windpark Wulfsdorf: Abb.4, Abb.5), Rohrweihe, Habicht, Mäusebussard und Weißstorch sind, namentlich nach der Wiesenmaht. Abb. 4: Rotmilan im Windpark Wulfsdorf	

Abb. 5: Rohrweihe im Windpark Wulfsdorf Vom Kranich wird das Gebiet außerdem jedes Frühjahr zur Balz genutzt. Der Rotmilan brütet in einer Entfernung von 1,8 km westlich der B 207 gegenüber der Gärtnerei Erich Rahlf (siehe Foto eines Nestlings 2017); von ihm wird das Vorranggebiet häufig auf dem Weg zu den gemähten Wiesen der Flörkendorfer Mühlenau durchflogen. Abb. 6: Rotmilannestling 2017 Vor vielen Jahren ist bereits ein Brutvorkommen des Rotmilans in dem Wald zwischen Bolanden und Schwochel, welcher direkt an den bestehenden Windpark grenzt, erloschen, nachdem dieser in Betrieb genommen wurde. **Fazit:** **Unter Berücksichtigung des 3 km betragenden Schutzradius zum Seeadlerhorst im Pastoratholz Gleschendorf dürfte dieses Vorranggebiet nicht ausgewiesen werden.** **Insgesamt stellt die Region einen Verbreitungsschwerpunkt der Seeadler dar und ist darüber hinaus ein stark frequentierter Biotop für den Nahrungserwerb zahlreicher geschützter Vogelarten wie Rotmilan, Weißstorch, Kranich, Habicht, Rohrweihe und**	

Mäusebussard. Scharbeutz, 25.06.2017 Dr. Stefan Weber	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2350, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0993-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes für Planungsraum III Sachthema Windenergie - Gemeinde Groß Niendorf (PR3_SEG_054 und 057) Sehr geehrte Damen und Herren, das Land Schleswig-Holstein har seinen Entwurf zur künftigen Nutzung von Windenergie in unserem Bundesland vorgelegt. Allen Kommunen und Bürgern ist bis zum 30.06.2017 Gelegenheit gegeben, zu den Vorstellungen der Landesplanung Bedenken geltend zu machen sowie Änderungsvorschlägezu äußern. Derzeit sind in unserem Gemeindegebiet keine Vorranggebiete für Windenergienutzung vorgesehen.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_SEG_054: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_054 wird in der Intention gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin aus folgenden Gründen ausgeschlossen:

Gleichwohl sind nun laut Planentwurf im Gmeindegebiet - und überlappend in angrenzenden Nachbargemeinden - plötzlich mehrere Potenzialflächen für Windenergienutzung ausgewiesen, die unseren Ort im Falle der Realisierung regelrecht einmauern. Diese total veränderte Neueinschätzung ist für uns logisch nicht nachvollziehbar, zumal auch eine an die Fläche PR3_STO_004 Travenbrück-Neverstaven anschließende Nutzung für drei Windräder bisher nicht genehmigt wurde und in der Vergangenheit nur dem an PR3_STO_004 anschließenden Areal diskussionsfähig war. Es ist wohl davon davon auszugehen, dass im Bedarfsfall die nun im Entwurf enthaltenen bisherigen Potenzialflächen als Voranggebiet eingestuft würden. Wir sind für die Nutzung regenerativer Energien und befürworten weiterhin die Nutzung von Windkraft. Unabhängig davon will ich rechtzeitig auf nach meiner Meinung unverzichtbare Dinge hinweisen, damit diese bei den weiteren Planungen Berücksichtigung finden. Wir fragen uns, ob Menschen in Einzelhäusern bzw. Streusiedlungen weniger schützenswert sind als solche, die in einer Ortslage wohnen! Die Bürger der Außenbereiche Traden und Langenhorst sind, wenn die Potenzialflächen plötzlich Vorranggebiete werden, besonders hart getroffen. Sie wären rundherum im Abstand von 400 Metern von Windrädern eingekreist. Die visuell wahrnehmbare Umklammerung wäre allgegenwärtig! Selbst die Abwägungskriterien des Entwurfes sprechen von einem hohen Konfliktrisiko, weil Siedlungsflächen weiläufig umfasst sind und praktisch abgeriegelt werden. Hinzu kommt, dass im Bereich Traden seit Jahren mindestens zwei Kranichpaare erfolgreich brüten. Auch wenn im unmittelbaren Umfeld dieses Ortsteiles kein Horst eines Rotmilans bekannt ist, ist der Milan dort regelmäßig am Himmel zu beoachten. Bei der Planungen unserer Gemeinde zur Ausweisung von Baugebieten wurde uns immer wieder der Regionalplan un der zu beachtende Grünzug vorgehalten. Dieses Argument spielt aber offenbar bei dem nun vorgestellten Entwurf zur Landesplanung keine Rolle mehr. Wir rechnen aufgrund der Äußerungen der verschiedenen Interessenvertreter nicht unbedingt damit, dass das Land Schleswig-Holstein seine bisherigen Abstandsregelung noch verändern wird. Davon ist bis zur Verabschiedung neuer Richtlinien bzw. Gesetze der neuen	Bei unbebauten Flächen soll gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen angesetzt werden. Das führt zu allseitigen Einschränkungen des Flächenumfanges gegenüber dem ersten Entwurf. Die Fläche liegt nahezu vollständig innerhalb eines Migrationskorridors zur Grünbrücke Todesfelde. Die Betroffenheit wurde noch einmal vertiefend in einem Gutachten vom April 2018 geprüft ("Auswirkung von Windkraftanlagen auf die großräumige Lebensraumvernetzung für den Rothirsch in Schleswig-Holstein - Maßnahmen zur Sicherung und Funktion von Querungsbauwerken an der A 20 und A 7"). Im Ergebnis bleibt für diese Fläche gem. Gutachten festzustellen: "Die Konzeption der Grünbrücke orientiert sich an Lage und Funktion des Holmer Moors als Trittstein. Ein wesentliches Qualitätsmerkmal ist die Unzerschnittenheit und Ungestörtheit des Raumes. Die mit dem Bau von WKA verbundene Erschließung ist daher ein wesentlicher Einflussfaktor. Aufgrund der hier lokal in Korridorrichtung durchgehenden Fläche des Holmer Moors kann die Vorrangfläche bei einer effektiven Abschirmung in Richtung Westen und der Schaffung von Biotopstrukturen innerhalb des Korridors bei Erhalt einer minimalen Korridorbreite von 1.300 m genutzt werden. Voraussetzung ist jedoch ein Konzept für den zielführenden Einsatz der zu schaffenden Biotopstrukturen." Bei einer genaueren Prüfung der im Gutachten genannten Voraussetzungen im Abgleich mit eingegangenen Stellungnahmen, die sich für eine Nutzung der Fläche aussprechen, kommt die Landesplanung jedoch zu dem Ergebnis, dass sich die zentrale Anforderung einer minimalen ungestörten Korridorbreite von 1.300 m im Bereich der nach Abzug der Abstandskriterien verbleibenden Flächenteile nicht realisieren lässt. Die Fläche entfällt gänzlich als Vorranggebiet. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_SEG_057: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_057 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der

Landesregierung zu diesem Thema wohl bis auf weiteres auszugehen. Wenn die Bürger neu zu errichtende Windkraftanlagen akzeptieren sollen, wird es aus unserer Sicht erforderlich, die erlaubte Gesamthöhe der Anlagen zu reduzieren. **Neue Bestimmungen hierzu sollten die Anlagenhöhen von Windenergieanlagen in künftig auszuweisenden Vorranggebieten abhängig machen von der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung.** **Dies würde z.B. folgende Höhenbegrenzung für die Anlagen bis zur Rotorspitze bedeuten:** **1. 400 m Abstand = 40 m Anlagenhöhe;** **2. 600 m Abstand = 60 m Anlagenhöhe;** **3. 800 m Abstand = 80 m Anlagenhöhe;** **4. 1.500 m Abstand = 150 m Anlagenhöhe;** **5. 2.000 m Abstand = 200 m Anlagenhöhe;** Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Gleichwohl gibt es Gründe die Fläche jetzt teilweise als Vorranggebiet zu übernehmen: Die Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Die Verträglichkeit mit drei beantragten WKA auf dem Flächenteil in der Gemeinde Groß Niendorf ist im Zuge eines noch laufenden Ausnahmeprüfverfahrens bereits nachgewiesen worden. Dabei war entscheidend, dass das Gutachten auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 bereits beauftragt wurde und die erste Kartierung bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Die Fläche kann insofern eng um die beantragten Anlagen herum ausgewiesen werden. Dabei wird ein Abstand von 1.000 m zur Siedlung Groß Niendorf zugrunde gelegt, weil es sich um eine noch nicht bebaute Fläche handelt. Auf den Kriterienkatalog zu diesem Abwägungsaspekt wird verwiesen. Für die Genehmigung von WKA an dieser Stelle gilt, dass im Genehmigungsverfahren die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich werden kann. Die Fläche liegt innerhalb eines an dieser Stelle sehr schmalen regionalen Grünzuges. Eine Vorbelastung durch südlich am Rand des Grünzuges gelegene WKA ist gegeben. Diese werden jedoch nicht in ein Vorranggebiet übernommen und genießen insofern nur noch Bestandsschutz. Vorübergehend entsteht durch die WKA im geplanten Vorranggebiet eine Mehrbelastung, die hier für tolerabel gehalten wird. Nach Abbau der Bestandsanlagen erfolgt wieder eine Entlastung des Bereiches. Insgesamt ist der räumlich begrenzte Schwerpunkt der Windenergienutzung in der Gemeinde Groß Niendorf unter Aspekten des Landschaftsbildes und der Funktionen des regionalen Grünzuges noch vertretbar. Zusammen mit der Fläche SEG_054 entstehen im Umkreis der Siedlung nur zwei kleine Windparks mit einem geringen Horizont-Überdeckungsgrad und nur randlichen Einflüssen auf den insgesamt sehr großen Grünzug. Die beschriebene Teilfläche wird daher als Vorranggebiet ausgewiesen.

	Zu den sonstigen inhaltlichen Argumenten: Bzgl. Umfassung: Die Ermittlung der hypothetischen Umfassungslage im Rahmen des 1. Entwurfs bezog sich im Fall der Potenzialflächen PR3_SEG_054 und PR3_SEG_057 auf das theoretische Szenario der Ausweisung der gesamten Flächen. Da die Abwägungsentscheidung für beide jedoch lediglich kleine Teile zur Ausweisung als Vorranggebiet vorsehen, verringert sich die Umfassungs- und Riegelwirkung dementsprechend auf ein vertretbares Maß. Bzgl. Vogelhorste: Das Vorranggebiet PR3_SEG_054 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs oder Prüfbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Der innerhalb eines Rotmilanhorstes gelegene Teil der Potenzialfläche entfällt. Für PR3_SEG_057 wurde, wie bereits erläutert, die Verträglichkeit mit den nahegelegenen Seeadlerhorsten gutachterlich nachgewiesen. Bzgl. geforderter allgemeiner Höhenbegrenzung für WKA: Eine pauschale Höhenbegrenzung im geforderten Umfang ist nicht mit dem im Plankonzept erläuterten Ziel, Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung auszuweisen, vereinbar. Sie stellt eine zu pauschale, nicht ausreichend begründete Einschränkung der gesetzlich privilegierten Windenergienutzung dar. Ob im Einzelfall Höhenbeschränkungen erforderlich sind, ist auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens zu klären. Ergänzend wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die

	Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Bzgl. differierender Schutzabstände von WKA gegenüber Wohnnutzungen im Innen- und Außenbereich: Die Differenzierung der beiden genannten Kriterien erfolgt aufgrund verschiedener rechtlicher Voraussetzungen. Während die Wohnnutzung im Bereich nach §§ 30, 34 BauGB privilegiert ist, ist sie im Bereich nach § 35 BauGB nur ausnahmsweise zulässig. Zugleich ist die Windenergienutzung nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert. Der Plangeber ist daher nicht verpflichtet, gleiche Abstände anzuwenden. Die Einhaltung der Vorgaben nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2351, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0779-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Nachrichtlich u.a. an: - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Technischer Umweltschutz / Regionaldezernat Südost (76) -, Meesenring 9, 23566 Lübeck, per Fax: 0451-885-236 - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Naturschutzabteilung -	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_057 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Gleichwohl gibt es Gründe die Fläche jetzt teilweise als Vorranggebiet zu übernehmen: Die Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Die Verträglichkeit mit drei beantragten WKA auf

Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, per Fax: 04347-704-102 - Kreis Segeberg - Untere Naturschutzbehörde -, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, per Fax: 04551-951-111 - Amt Leezen, Hamburger Str. 28, 23816 Leezen, per Fax: 04552-9977-25 - Gemeinde Groß Niendorf, Hamburger Str. 28, 23816 Leezen, per Fax: 04552-9977-25 Groß Niendorf, den 25. Juni 2017 Stellungnahme zum Regionalplanentwurf betr. Fläche Groß Niendorf (PR3_SEG_057; S. 668 der Datenblätter zum aktuellen Regionalplanungsentwurf Stand Dezember 2016) Sehr geehrte Damen und Herren, in dem Entwurf des Regionalplanes für den Plaungsraum III Sachthema Windenergie – Gemeindegebiet Groß Niendorf ist die Fläche PR3_SEG_057 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Allerdings wurde die Nichtausweisung unter dem Vorbehalt des Ergebnisses einer zur Zeit laufenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gestellt. Wir bitten, den UVP-Vorbehalt zu streichen und die Fläche vom Bau von Windkraftanlagen vorbehaltlos frei zu halten und nicht in den Regionalplan zu übernehmen. Die Firma [redacted] plant den Bau und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V 112 3,3 MW (Höhe 150 m; Rotordurchmesser 112 m) auf der Fläche PR3_SEG_057 (ehemals Windeignungsgebiet 249). Sie hat im März	dem Flächenteil in der Gemeinde Groß Niendorf ist im Zuge eines noch laufenden Ausnahmeprüfverfahrens bereits nachgewiesen worden. Dabei war entscheidend, dass das Gutachten auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 bereits beauftragt wurde und die erste Kartierung bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Die Fläche kann insofern eng um die beantragten Anlagen herum ausgewiesen werden. Dabei wird ein Abstand von 1.000 m zur Siedlung Groß Niendorf zugrunde gelegt, weil es sich um eine noch nicht bebaute Fläche handelt. Auf den Kriterienkatalog zu diesem Abwägungsaspekt wird verwiesen. Für die Genehmigung von WKA an dieser Stelle gilt, dass im Genehmigungsverfahren die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich werden kann. Die Fläche liegt innerhalb eines an dieser Stelle sehr schmalen regionalen Grünzuges. Eine Vorbelastung durch südlich am Rand des Grünzuges gelegene WKA ist gegeben. Diese werden jedoch nicht in ein Vorranggebiet übernommen und genießen insofern nur noch Bestandsschutz. Vorübergehend entsteht durch die WKA im geplanten Vorranggebiet eine Mehrbelastung, die hier für tolerabel gehalten wird. Nach Abbau der Bestandsanlagen erfolgt wieder eine Entlastung des Bereiches. Insgesamt ist der räumlich begrenzte Schwerpunkt der Windenergienutzung in der Gemeinde Groß Niendorf unter Aspekten des Landschaftsbildes und der Funktionen des regionalen Grünzuges noch vertretbar. Zusammen mit der Fläche PR3_SEG_054 entstehen im Umkreis der Siedlung nur zwei kleine Windparks mit einem geringen Horizont-Überdeckungsgrad und nur randlichen Einflüssen auf den insgesamt sehr großen Grünzug. Nach Kenntnis der Landesplanung entspricht das der Entscheidung zugrundliegende Gutachten bzgl. der Verträglichkeit der Seeadler mit den Bestandsanlagen den Voraussetzungen gemäß dem gesamträumlichen Plankonzept.

2013 beim LLR Lübeck einen Genehmigungsantrag eingereicht. Ungeachtet der fehlenden Ausweisung der Fläche PR3_SEG_057 als Vorranggebiet führt die die Firma [redacted] das immer noch laufende Genehmigungsverfahren weiter. Grund der langen Verfahrensdauer ist der Umstand, dass die Genehmigungsbehörde mehrere von [redacted] vorgelegte artenschutzrechtliche Gutachten nicht anerkannt hat, nämlich folgende Gutachten: - „Landschaftsökologisches Fachgutachten (Artenschutzrechtliche Prüfung)“ des [redacted] vom 10.6.2013 auf Basis von Untersuchungen in 2012 - „Untersuchung des Überflugverhaltens des Seeadlers während der Brutzeit im Jahr 2013 ([redacted] 2013)“ des [redacted] vom 12.8.2013 auf Basis von Untersuchungen in 2013 - „Artenschutzfachbeitrag (AFB)“ des [redacted] vom 7.7.2015 auf Basis von Untersuchungen in 2014. Im Rahmen einer von der Genehmigungsbehörde (LLUR Lübeck – Regionaldezernat Südost) verfügten Umweltverträglichkeitsprüfung hat [redacted] nunmehr u.a. folgende – von dem [redacted] erstellte – Unterlagen vorgelegt: - Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vom 22.3.2017 - Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 13.3.2017 - Bestandserfassung der Brutvögel und der Fledermäuse vom 17.2.2017 - Artenschutzfachbeitrag vom 14.2.2017 - Abschlussbericht über das Großvogelmonitoring 2016 vom 19.1.2017	Bzgl. der Abstandspuffer zu Wohnbebauungen: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären.

Gegen den Bau und Betrieb der von [redacted] geplanten drei Windenergieanlagen (WEA) auf Groß Niendorfer Gebiet haben wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben. Das Vorhaben würde wesentliche Schutzgüter (insbesondere die Schutzgüter Mensch und Tiere) erheblich beeinträchtigen und ist damit nicht umweltverträglich. Das Vorhaben ist aber nach unserer Ansicht bereits aus planungsrechtlichen Gründen unzulässig. Begründung: 1. Regionaler Grünzug Das Vorhabengebiet Groß Niendorf (Fläche PR3_SEG_057; S. 668 der Datenblätter zum aktuellen Regionalplanungsentwurf Stand Dezember 2016) liegt innerhalb eines Regionalen Grünzuges (Karte auf S. 131 der UVS). Dabei handelt es sich nach gegenwärtigem Stand der Regionalplanung um ein „weiches Tabukriterium“. Der Bau von WEA verbietet sich deshalb. Dem steht nicht entgegen, dass der Grünzug im Vorhabengebiet schmal ist. Schmale Grünzüge sind auch Grünzüge, die nach der Tabukriterienkatalog nicht mit WEA bebaut werden sollen. Der Bau der WEA an einer schmalen Stelle eines Grünzugs würde zu einer umso schlimmeren Beeinträchtigung des Grünzugs – nämlich zu einer vollständigen Unterbrechung – führen. Auch eine „Vorbelastung“ durch die Tralauer WEA steht einer Anwendung des weichen Tabukriteriums „Regionaler Grünzug“ auf die Vorhabenfläche nicht entgegen. Die Tralauer WEA wurden 2001 errichtet. Bei einer angenommenen Laufzeit von 20 Jahren ist davon auszugehen, dass die Anlagen 2021 abgebaut werden. Ein Repowering ist nach dem gegenwärtigen Stand der Regionalplanung nicht möglich, weil die Fläche PR3_STO_004; S. 814 der Datenblätter) nicht mehr als Vorranggebiet vorgesehen ist. Schon jetzt zeigt sich im Übrigen eine hohe Reparaturanfälligkeit der Anlagen. Techniker der Firma Deutsche Windtechnik sind immer wieder vor Ort, um still stehende WEA wieder in Gang zu setzen. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass die WEA schon vor 2021	

stillgelegt werden. Weiterhin können wir nicht nachvollziehen, dass durch die Kreisplanung die Ausweisung von Baugebieten für Wohnbebauung an der Ostgrenze von Groß Niendorf mit dem Hinweis auf den regionalen Grünzug untersagt wurde, der Grünzug bei der Ausweisung von Potentialflächen bzw. Vorrangflächen für WEA nicht gleicher Weise berücksichtigt wird. 2. Die von [redacted] vorgelegten Gutachten sind nicht schützenswert im Sinne der Ziff. 2.5.2.22 des Entwurfs des Regionalplans (dort S. 64) In einer von [redacted] im Rahmen der laufenden Umweltverträglichkeitsprüfung formulierten „Kurzbeschreibung des Vorhabens“ äußert [redacted] zur planungsrechtlichen Situation. Man räumt auf S. 3 der Kurzbeschreibung zwar ein, dass das Vorhabengebiet (ehemals Windeignungsgebiet Nr. 249; heute PR3_SEG_057) im Entwurf des Regionalplans vom 6.12.2016 zur Zeit nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wird. [redacted] vertritt dennoch die Ansicht, dass die Errichtung von WEA planungsrechtlich zulässig ist. Das ist unzutreffend. Der Regionalplanentwurf gibt als Gründe für die Herausnahme der Groß Niendorfer Fläche (PR3_SEG_057) auf S. 688 der Datenblätter „Abwägungsbereich für die Windenergienutzung“ an, dass die Fläche a) innerhalb eines regionalen Grünzuges (siehe Karte auf S. 131 der Umweltverträglichkeitsstudie) liegt und b) ein hohes Konfliktrisiko durch Überschneidung mit dem Beeinträchtigungsbereich des Seeadlers besteht. Allerdings wird die Herausnahme der Fläche unter den Vorbehalt des Ergebnisses der laufenden Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Komme diese zu dem Ergebnis, *„dass die Errichtung von WKA mit dem Beeinträchtigungsbereich des Seeadlers vereinbar ist“*, stehe *„dieser Belang gemäß der Abwägungssystematik nicht entgegen“*. In Ziff. 2.5.2.22 des Entwurfs des Regionalplans (dort S. 64) heißt es wörtlich: *2.5.2.22 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb*	

des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten *Außerhalb des Dichtezentrums des Seeadlervorkommens bestehen weitere dauerhaft genutzte Seeadlerhorste im gesamten Land. Im Horstumfeld besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko, da die Raumnutzungsintensität der Seeadler in diesem Bereich besonders hoch ist. Dies gilt auch für das Umfeld der Horste von Schwarz- und Weißstörchen sowie für das Umfeld um sicher nachgewiesene Horste von Rotmilanen. Im Einzelfall kann die Errichtung von WKA im Horstumfeld möglich sein, ohne dass hier eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgt. Die flächenbezogene Einzel-Abwägung erfolgt im Rahmen der Regionalplanung. Es ist zu beachten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos oder einer Barrierewirkung kommt.* *Die Abwägung kann in Einzelfällen dazu führen, dass im Fall vorliegender positiver artenschutzfachlicher Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUR und abschließender positiver schriftlicher Voten des LLUR, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist, eine Windenergienutzung als vereinbar angesehen werden kann. Hintergrund ist die Wahrung der Interessen der Anlagenbetreiber, die im berechtigten Vertrauen auf die Eignungsgebietskulisse auf der Basis der Teilfortschreibung 2012 Gutachten in Auftrag gegeben haben. Sie sind schützenswert, wenn die Gutachten vor den OVG Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt und die erste Kartierung bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Die Begutachtung und das abschließende positive Votum des LLUR müssen rechtzeitig vor der Beschlussfassung über die Teilfortschreibung des LEP und die Teilaufstellung der Regionalpläne vorliegen.“* [redacted] behauptet auf S. 3 der „Kurzbeschreibung des Vorhabens“: *„Die Untersuchungen begannen bei dem zu beurteilenden Vorhaben im Mai 2012 und wurden ohne Unterbrechung bis zum August 2016 durch Feldbeobachtungen fortgeführt und bis Februar 2017 abschließend ausgewertet.“* Diese Behauptung ist falsch. Richtig ist Folgendes: Zwischen den in den zurückliegenden Jahren 2012 bis 2016 von den Instituten [redacted] (in	

2012) und [redacted] (in 2013, 2015 und 2014) durchgeführten inzwischen vier (!) Untersuchungen liegen erhebliche zeitliche Abstände (Unterbrechungen). Die erste Kartierung erfolgte in der Zeit vom 11.5.2012 bis 28.8.2012. Die zweite Kartierung begann am 22.5.2013 und endete am 4.7.2013. Die dritte Kartierung begann am 23.1.2014 und endete am 18.12.2014. Die vierte Kartierung begann am 29.2.2016 und endete am 29.8.2016. Zwischen der ersten und der zweiten Kartierung liegt eine Unterbrechung von mehr als 7 Monaten. Zwischen der zweiten und der dritten Kartierung liegt eine Unterbrechung von mehr als 6 Monaten. Zwischen der dritten und der vierten Kartierung liegt eine Unterbrechung von mehr 14 Monaten. Von einer „ununterbrochenen Kartierung“ im Sinne der Ziff. 2.5.2.22 des Regionalplanentwurfs kann deshalb keine Rede sein. Die mehr als 14 monatige Unterbrechung zwischen dem Ende der dritten Kartierung (18.12.2014) und dem Beginn der vierten Kartierung (29.2.2016) wird – entgegen der Behauptung von [redacted] – auch nicht durch die Untersuchung des Instituts [redacted] in der Zeit vom 1.4.2015 bis 31.8.2015 („Zusammenfassender Ergebnisbericht Seeadler“ zu den Potentialflächen Todesfelde, Bebensee und Kükels; Anlage 5 zum Artenschutzfachbeitrag vom 14.2.2017) kompensiert. Denn die Untersuchung bezog sich auf ein gänzlich anderes Gebiet – nämlich auf Flächen bei den Gemeinden Todesfelde, Bebensee und Kükels. Diese liegen im Abstand von 3 km bis 6 km im Nordwesten des Tralaer Seeadlerhorstes. Somit ist die in Ziff. 2.5.2.22 des Regionalplanentwurfs formulierte Voraussetzung (*„… Sie sind schützenswert, wenn die Gutachten vor den OVG Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt und die erste Kartierung bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde.“*) nicht erfüllt.	

Schon aus diesem Grunde scheidet unseres Erachtens eine Ausweisung der Groß Niendorfer Fläche als Vorranggebiet aus. Der auf S. 668 der Datenblätter zum Regionalplanentwurf zur Groß Niendorfer Fläche eingefügte UVP-Vorbehalt für die Groß Niendorfer Fläche PR3_SEG_057 ist gegenstandslos. Damit fehlt der Umweltverträglichkeitsprüfung und einer evtl. Genehmigung des Vorhabens die notwendige rechtliche Basis. 3. Herabstufung des 3-km-Schutzradius um Seeadlerhorste von einem weichen Tabu-Kriterium zu einem Abwägungskriterium Die Staatkanzlei hatte im Rahmen der Regionalplanung ursprünglich den 3-km-Schutzradius um Seeadlerhorste zu einem „weichen Tabukriterium“ angehoben. Die Öffentlichkeit wurde hierüber in den Märzveranstaltungen 2016 und über das Internet (Webseite der Landesregierung) unterrichtet. Offenbar aufgrund von Interventionen der Windkraftindustrie bzw. des Bundesverbandes Windkraft wurde diese Maßnahme wenige Wochen später wieder zurück genommen und der 3-km-Schutzradius zu einem „Abwägungskriterium“ herabgestuft, was erheblichen Protest u.a. der Naturschutzverbände (insbes. des NABU: https://schleswig-holstein.nabu.de/news/2016/staatskanzlei-windkraft.html) ausgelöst hat. Mit einer E-Mail vom 3.5.2016 hatten wir die Staatskanzlei (Herren Thomas Losse-Müller, Norbert Schlick, Ulrich Tasch) gebeten, sich zu diesem Vorgang zu äußern. Herr Ulrich Tasch hat Folgendes geantwortet: From: Ulrich.Tasch@stk.landsh.de Sent: Tuesday, May 10, 2016 2:20 PM To: [redacted] Cc: Norbert.Schlick@stk.landsh.de ; Thomas.Losse-Mueller@stk.landsh.de ; Renate.Giercke@llur.landsh.de ; Hauke.Molt@llur.landsh.de	

Subject: AW: Windkraftplanung und Großvogelschutz Sehr geehrter Herr [redacted], den aktuellen Planungserlass mit der Kriterienliste – und damit auch mit den aktuellen Kriterien zum Schutz windkraftsensibler Vogelarten – finden Sie unter diesem Link: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landesplanung_raumordnung/raumordnungsplaene/landesentwicklungsplan/_documents/20160429_Planungserlass_Windflaechen.html Hintergrund für die Einstufung des 3 km-Schutzradius um Großvogelbrutplätze als Abwägungskriterium ist folgender: Es gibt in einigen Fällen Windkraftplanungen, die so weit fortgeschritten sind, dass fertige Gutachten vorliegen. Diese Gutachten haben das MELUR und die Artenschutzabteilung des LLUR kontrolliert und gegengelesen. Sofern die Behörden für diese Fälle bestätigt haben, dass die Gutachten nachvollziehbar darlegen, dass die Windkraftplanung mit dem Großvogelschutz vereinbar ist, kann dort künftig ein Vorranggebiet ausgewiesen werden. In allen anderen Fällen gilt das Vorsorgeprinzip und der 3 km-Radius wird freigehalten. Mit freundlichen Grüßen Ulrich Tasch Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei	

Abteilung Landesplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Telefon: +49 431 988-1732 Fax +49 431 988611-1732 ulrich.tasch@stk.landsh.de www.schleswig-holstein.de Aus der Antwort des Herrn Tasch (Staatskanzlei) folgt für das Vorhaben der [redacted]: Weil die zum Zeitpunkt dieser Auskunft von [redacted] beauftragten „fertigen“ Gutachten der [redacted] (auf Basis der Untersuchungen in 2012, 2013 und 2014) von den Behördennicht anerkannt worden sind (sondern im Gegenteil im Rahmen des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren vielmehr weitere umfangreiche Untersuchungen angeordnet wurden), kann – wenn man die Aussage des Herrn Tasch zugrunde legt – auf der Groß Niendorfer Fläche kein Vorranggebiet ausgewiesen werden. 4. Ungleichbehandlung der WEA-Flächen Groß Niendorf (PR3_SEG_057; S. 688 der Datenblätter) und Tralau (PR3_STO_004; S. 814 der Datenblätter) Die WEA-Flächen Groß Niendorf (PR3_SEG_057; S. 688 der Datenblätter) und Tralau (PR3_STO_004; S. 814 der Datenblätter) liegen dicht beieinander und vollständig innerhalb des 3 km Radius des Tralauer Seeadlerhorstes. Nach Ansicht der Genehmigungsbehörde – LLUR Lübeck – bilden die geplanten WEA in Groß Niendorf mit den in Tralau bestehenden WEA einen „Windpark“ (vgl. Vermerk von Frau	

Renate Gierke / LLUR – Regionaldezernat Südost – vom 13.10.2015). Die Tralauer Fläche wurde (vermutlich insbes. wegen des Tralauer Seeadlerhorstes) in den aktuellen Entwurf des Regionalplans (Dezember 2016) nicht als Vorrangfläche übernommen (was ein Repowering der 2001 errichteten Tralauer WEA ausschließt). Demgegenüber wird die Übernahme der Groß Niendorfer Fläche als Vorranggebiet in den Regionalplan – trotz Fehlens der in Ziff. 2.5.2.22 des Regionalplanentwurfs formulierten Voraussetzungen – auf S. 668 der Datenblätter zum Regionalplanentwurf für möglich gehalten und vom Ausgang des laufenden UVP-Verfahrens abhängig gemacht. Dieser Ungleichbehandlung können wir nicht folgen. Beide Flächen liegen vollumfänglich im 3-km-Bereich eines seit 2003 bestehenden Seeadlerhorstes. Deshalb ist es zutreffend, dass die Tralauer Fläche (PR3_STO_004) nicht mehr als Vorranggebiet vorgesehen ist. Das muss aber erst Recht für die unmittelbar angrenzende Groß Niendorfer Fläche (PR3_SEG_057) gelten, weil es keinen sachlichen Grund für eine abweichende Bewertung zum Nachteil von Groß Niendorf gibt. Das gilt umso mehr, als die Groß Niendorfer Fläche innerhalb eines regionalen Grünzugs liegt (was bei der angrenzenden Tralauer Fläche nicht der Fall ist). In regionalen Grünzügen ist aber der Bau von WEA nach dem gegenwärtigen Stand der Regionalplanung unzulässig (weiches Tabu-Kriterium). Demnach ist auch die Groß Niendorfer Gebiet (PR3_SEG_057) die Errichtung von WEA vorbehaltlos auszuschließen. 5. Größere Abstände zur Wohnbebauung Um die gesundheitliche Gefährdung von Menschen zu minimieren, muss der Mindestabstand zur Wohnbebauung der 10-fachen Höhe der geplanten Anlagen entsprechen. D.h. sollte die Gesamthöhe der geplanten Anlagen 150m betragen, muss der Abstand zur Wohnbebauung mindestens 1.500m betragen. Das hat auch für Wohngebäude in Außenbereichen zu gelten. Der aktuelle Regionalplanentwurf (Stand Dezember 2016) ist nach Maßgabe der zu vergrößernden Abstände zu verändern. 6. Aussetzung der Regionalplanung	

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und Grünen wurden neue Abstandsregelungen vereinbart. Es besteht zurzeit vollkommene Unklarheit, wann und in welcher Form und mit welchem Inhalt diese Vereinbarungen in rechtlich verbindliche Regelungen umgesetzt werden und welche Auswirkungen das auf die laufende Regionalplanung hat. Bis zu einer Klärung der offenen Fragen sollte das Regionalplanverfahren ausgesetzt werden. Es ist sodann ein neuer Regionalplanentwurf nach Maßgabe der veränderten Regelungen zu erstellen. Die auf den 30.6.2017 festgesetzte Frist zur Abgabe von Stellungnahmen der Bevölkerung zum Regionalplanentwurf sollte aufgehoben und das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit erneut durchgeführt werden. Nach allem beantragen wir, die in Groß Niendorf gelegene Fläche PR3_SEG_057 vom Bau von Windkraftanlagen vorbehaltlos frei zu halten und nicht in den Regionalplan zu übernehmen. Des Weiteren beantragen wir, - das Regionalplanverfahren bis zur Klärung der nach dem Koalitionsvertrag von CDU, FDP und Grünen entstandenen rechtlichen Unsicherheiten auszusetzen, - den Regionalplanentwurf im Sinne der vorstehenden Ziffern 5 und 6 grundsätzlich zu überarbeiten (größere Abstände zur Wohnbebauung) - der Bevölkerung in einem erneuten Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit zu geben, zu dem neu gefassten Regionalplanentwurf Stellung zu nehmen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	

[redacted] (Vorsitzender)	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2349, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3_LAU_039 / Hollenbek Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_039) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Bitte beachten Sie auch die Anlagen: pdf pdf Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten: <u>2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

bezeichnet. Das ist nicht falsch. Die liegt direkt in der Sichtachse der bedeutenden Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher, Stichworte: Herrenhaus mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39, PR3_LAU_44, PR3_LAU_45 und PR3_LAU_43 bilden insgesamt einen durchschnittlich 1,5 km entfernten 130° Riegel um Hollenbek herum. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. Die touristisch genutzte historische Eisenbahnlinie ist nahe an der Fläche. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. s. Anlage „Seeadler.pdf“ In Neusterley, Hollenbek und Neu-Horst sind innerhalb des Beeinträchtigungsbereichs von 1,5 km mehrere Horste bzw. Reviere des Rotmilans besetzt. s. Anlage „Rotmilan.pdf“ 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken	

Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band“ eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_039 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2348, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Meine Stellungnahme zur Ausweisung von Vorrangflächen **Raum Schieren/Weede; Fläche PR3_SEG_029**	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche

Sehr geehrte Damen und Herren, mein Haus ist durch die Fläche PR3_SEG_029 (Kreis Segeberg) betroffen. Ich bin entschieden gegen die Aufstellung von Windkraftanlagen (WKA) direkt vor meiner Haustür. Gründe hierfür: Ich befürchtet gesundheitliche Probleme nach der Aufstellung der WKA, da es nach meinem Wissen keine langfristigen Forschungsergebnisse über mögliche Schäden gibt. Aus dem Bekanntenkreis sind mir Fälle von Sclhlafstörungen bekannt. Meine Wohnung dient als Altersversorgung für mich und meine Familie. Ich hörte von Wertverlust bis zu 20%für Häuser in der Nähe von WKA. Im schlimmsten Fall droht uns Altersarmut. Die geplante Nähe von 800 m zu meiner Wohnung macht mir Angst. WKA mit einer Höhe von 200 m werden ganz sicher Auswirkungen auf meine Wohnqualität haben. Ich halte einen Mindestabstand von 1500 m bei so hohen WKA für angemessen. In unserem Dorf haben wir ein Problem mit Überalterung der Einwohner. Es ist davon auszugehen, dass ein Windpark in unmittelbarer Nähe den Zuzug junger Leute nicht förderlich ist. Außerdem ist die Stimmung innerhalb des Dorfes schon nachhaltig gestört zwischen provitierenden Grundbesitzer und den betroffenen Bürger, welche mehrheitlich gegen die	separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Dem Wunsch nach einer Abstandserweiterung zu Siedlungen wurden somit nachgegangen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem

Aufstellung sind- Außerdem wird die Flora & Fauna auch unter einem Windpark leiden. Ich bin ganz bewusst nach Schieren gezogen, weil ich hier meinem Kind eine unbeschwerte Umgebung bieten wollte. Ich plädiere nachdrücklich dafür, die o.g. Fläche aus dem Regionalplan zu streichen, da es zu dicht an den Ortschaften Schieren und Weede liegt. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2347, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Bebensee ist bereits mit „neuen Energien belastet“: Ab etlichen Tagen im Jahr fahren schon jetzt ab morgens um 5 bis abends um 12 Schlepper, die Gras, Mais und Gülle an kilometerentfernte Biogasanlagen kutschieren. Wir haben hier im Ort zwei landtechnische	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt.

Lohnunternehmen. Ferner werden im Ort mehr als 10.000 Schweine im Jahr gemästet, verbunden mit den bekannten Geruchsimmissionen. Wir haben im Bebensee schon im Norden und im Osten die A21. Im Osten hat sie subjektiv empfunden nicht einmal ausreichenden Lärmschutz. Gehen Sie hier bitte nicht nach den Ihnen vorliegenden Papieren. Wir bieten Ihnen gerne eine kostenfreie Nacht in unserem Gästezimmer an. Und weiß man jetzt schon genau, wo die A20 weiter verlaufen soll? Wie viele Lasten sollen wir Bebenseer Bürger denn noch ertragen? An dieser Stelle sollte auch der Lärm nicht vergessen werden, der durch Flugzeuge im Landeanflug Hamburg verursacht wird. Über Bebensee führt in einer der „Ausweich"-Flugschneisen. Während der lauen Abende im Mai und Juni waren - wie in jedem Jahr - wieder viele Fledermäuse bei uns im Garten. Die Weiterverfolgung ergab, dass offenbar eine der Flugrouten ziemlich genau im Bereich des geplanten Standortes verläuft. Soweit öffentliche Straßen verliefen, war dies nachverfolgbar. Und wenn das Bundesverwaltungsgericht eine ganze Autobahn verzögert wegen der Fledermäuse, dann dürften diese auch für relativ variabel verlegbare WKA problematisch sein. Im März kreiste ein Seeadler über Bebensee, speziell über unserem Grundstück (am See) und entschwand genau in Richtung geplanter WKA-Standort. Fotos mit Daten liegen vor und können eingesehen werden. Mehrfach in der Woche kreisen ein (oder einer von mehreren) Rotmilan über unserem Grundstück. Fotos mit Daten liegen vor und können eingesehen werden. Ein Rotmilan-Pärchen hat ein Nest und brütet [redacted] (Tiere gesichtet am 23.06.2017). Dies ist weniger als 2.000 Meter entfernt! Die von Fürsprechern gerne ins Feld geführte Gewerbesteuer ist leider oft Augenwischerei für die betroffenen Orte. Je nachdem wie sehr sich der Landeigentümer um dieses Thema	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Bzgl. Lärmemissionen: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Bzgl. Vogel- und Fledermausschutz:

bewusst war, fällt diese in Bebensee an eventuell gar nicht bzw. kaum an. Dies ist pächterabhängig. Ferner weiß ich als Steuerberater, dass in den ersten acht Jahren in aller Regel gar keine Gewerbesteuer entsteht, dank Verlusten und Verlustvorträgen. Der 2.000-Meter-Abstand zu mehreren Kulturdenkmälern, hier Hünengräber, würde unterschritten werden. Auch wenn die Bürgerbefragung von damals rechtlich quasi gegenstandslos ist durch das bekannte Urteil, auch wenn den Entscheidungsträgern quasi aufgezwungen wurde, den Bürger und die Kommunen bei der Entscheidung "auszusperren": Eine deutliche Mehrheit von Bebensee hat sich damals eindeutig gegen Windkraft ausgesprochen! Wenn die WKA sein müssen: dann begrenzen Sie deren Höhe bitte wenigstens auf 150 Meter inkl. Rotorblätter. Aber: Etliche Familien mit mehr oder weniger jungen Kindern, die in unmittelbarer Nähe der WKA wohnen würden, haben ihren Fortzug angekündigt. Das Dorf würde überaltern; nicht gut für die Kultur eines Ortes. Fazit: Wie die deutliche Mehrheit im Ort sind auch wir als junge Familie gegen Windkraftanlagen, die näher als 2.000 Meter an Wohnhäusern entstehen.	Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wiederum wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Sonstige artenschutzrechtliche Belange können auf der anlagenspezifischen Genehmigungsebene überprüft werden. Bzgl. denkmalschutzrechtlicher Belange: Durch die zur Ausweisung als Vorranggebiet bestimmte Fläche wird kein denkmalschutzrechtlicher Umgebungsbereich tangiert. Des Weiteren hat das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein für archäologische Kulturdenkmäler keine Bedenken angemeldet, jedoch auf die notwendige frühzeitige Beteiligung des ALSH im Fall von anlagenspezifischer WKA-Planungen, von deren Infrastruktur sowie Erdarbeiten etc. verwiesen. Bzgl. geforderter Höhenbegrenzung auf 150 m: Eine pauschale Höhenbegrenzung im geforderten Umfang ist nicht mit dem im Plankonzept erläuterten Ziel, Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung auszuweisen, vereinbar. Sie stellt eine zu pauschale, nicht ausreichend begründete Einschränkung der gesetzlich privilegierten Windenergienutzung dar. Ob im Einzelfall Höhenbeschränkungen erforderlich sind, ist auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens zu klären. In dessen Zuge wird für die einzelnen WKA zudem die Einhaltung von Abständen zur Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Ergänzend wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort

	getroffenen Aussagen fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2346, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, als direkte Anwohner zu dem Vorranggebiet PR3_STE_079 sind wir gegen eine Ausweisung der Fläche mit folgender Begründung: 1. Die geplanten Mindesabstände zu Wohngebäuden im Außenbereich (unser eigenes Haus mit einbezogen) von 400m sind definitiv zu wenig.Die körperliche Belstung des Menschen durch Infraschall, Schlagschatten der Rotorblätter und zusätzliche Windgeräusche sind bei 400m Abstand zu wenig berücksichtigt (bei einer Anlagenhöhe von vermutlich wesentlich mehr als 100m). Bei denkmalgeschützten Bauwerken sind zum Teil bis zu 2000m Mindestabstand erforderlich. Dieses sollte auch als Mindestabstand zu Wohngebäuden gelten. 2. Die Erweiterung des vorhandenen Windparks ist nur möglich, weil ein vorhandenes Wohngebäude entwidmet wurde. Das Haus war bis vor kurzem noch bewohnbar und ist auch jetzt noch bewohnbar. Daher ist es nicht moralisch vertretbar, Wohngebäude für Windkraftanlagen zu "opfern". Wohnraum ist im Allgemeinen knapp. Die Gemeinde Dammfleth hat seit einigen Jahren mit rückläufigen Einwohnerzahlen zu kämpfen. Durch solche Aktionen, dass Wohnhäuser abgerissen werden, um dort Windkraftanlagen zu errichten, wird sich dieser Trend noch weiter verstärken. 3. Vor ca. 2 Jahren wurden in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung über mögliche Flächen für weitere Windparks abgestimmt. Eine rege Beteiligung der Dammflether Bürgerinnen und Bürger ergabt in einer Abstimmung, dass zwei weitere Flächen für die Planung von Windparks ausgewiesen werden sollten. Diese beiden Flächen (von den Bewohnern Dammfleths gewollt) sind beide nicht im Regionalplan enthalten. Die Gründe dafür liegen mir nicht vor. Jedoch wären diese Flächen von der Bevölkerung akzeptiert wurden. Jetzt soll ein Windpark ergänzt werden, den letztendlich keine Bewohner wollen.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_079 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche soll gemäß der Ausgestaltung des 1. Entwurfs im 2. Entwurf als Vorranggebiet beibehalten werden. Das randliche Hineinragen in die Kernzone des lokalen charakteristischen Landschaftsraums wird als vertretbar angesehen. Für ein eventuelles Repowering der Bestandsanlagen steht so genügend Fläche zur Verfügung. Bzgl. der Abstandswahl: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch

4. Nach jetziger Planung ist die Erweiterung des Windparks nicht als Bürgerwindpark möglich. Lediglich die Landeigentümer (von den keiner in der Gemeinde Dammfleth wohnt) würden von der Erweiterung des Windparks profitieren. 5. Auf den Flächen der Gemeinde Dammfleth sind bereits eine hohe Anzahl von Windkraftanlagen gebaut wurden. Weitere Anlagen würden eine Wirkung der Umzingelung verstärken. Zusätzlich wird in absehbarer Zeit die Stromtrasse (Südlink) durch dieses Gebiet verlaufen. Dieses ergibt auch noch eine zusätzliche Belastung für Mensch und Tier. Die gesamte Wilstermarsch ist eine historische Kulturlandschaft und zeichnet sich durch ihre Weite aus. 6. Der Schutz der Tier und Pflanzenwelt wird meines Erachtens gar nicht mit berücksichtigt. Viele landwirschaftliche Flächen in diesen Gebiet sind Dauergrünlandflächen. Durch den Zubau von weiteren Windkraftanlagen wird dieses charkteristische Landschaftsbild weiter zerstört. Die Anzahl der durch Flügelschlag verendeten Vögel wird zunehmen. Gerade in diesem Bereich gibt es eine hohe Anzahl von Vögel und auch Zugvögel (Vogelflugrute entlang der Elbe). 7. Als letzter Punkt stellt sich für mich noch die Frage, warum ich als nicht priviligerter Bewohner im Aussenbereich nicht einmal die Baugenehmigung für den Neubau eines Carports bekomme, im gleichen Zuge jedoch Windkraftanlagen mit denen Zuwegungen mittten in die Landschaft gestellt werden dürfen ? Daher bitte ich die entsprechende Genehmigungsbehörde, die arrondierte Neubaufläche aus den Regionalplan zu entfernen.	grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch zu prüfen, ob höhere Abstände aus den von in der Stellungnahme genannten Gründen einzuhalten sind. Bzgl. der Flächengewinnung durch Aufgabe von Wohnnutzungen: Die Landesplanung fördert die gezielte Aufgabe von Wohnnutzungen zum Ausbau der Windenergienutzung nicht. Es werden lediglich sachlich-objektive Kriterien zur Analyse des Raumes abgeprüft. Sobald der zu aktiv bewohnten Strukturen dazugehörige Schutzabstand und damit das Tabukriterium entfällt, ist ein Bereich zur Abwägung freigegeben. Bzgl. der Abstimmung im Rahmen der Gemeindeversammlung: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. Umfassung und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes: Eine kritische Umfassungslage liegt nach aktuellem Stand der Flächenkulisse für PR3_STE_079 nicht vor. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die

	Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2345, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren Ich wohne in unmittelbarer Nähe dieses Gebietes und freue mich schon heute auf den Anblick dieser kraftvollen Wind Energie Anlagen, die dort geplant sind, und uns sauberen Strom liefern werden. Das beste negativ Beispiel, wie Stromproduktion nicht aussehen darf, habe ich seid Jahrzehnten in knapp 15km Entfernung vor Augen. Das Kernkraftwerk Brunsbüttel mit unabsehbaren Folgen durch atomaren Abfall und dessen Kosten. Diese vermeintlich billige Energie wird uns alle noch teuer zu stehen kommen. Ganz anders bei der Wind Energie. Vor nur 80 Jahren war dieses Gebiet eine charakterliche Landschaft, geprägt durch Windmühlen, die Wasser schöpften und Korn mahlten. Ohne Wind Energie wäre dieses Land gar nicht bewohnbar. Wir müssen mit der Natur arbeiten und nicht gegen Sie. Drum sage ich:" Last uns, zum wohle unserer Kinder und Enkelkinder, den Ausbau der regenerativen Energie vorantreiben, sei es mit dem verschlafenen Netzausbau oder mit	Es wurden alle vorgetragenen Argumente überprüft. Die Einwendung wird hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_054 aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Ausweisung als Vorranggebiet ist aufgrund der zentralen und nicht anrandigen Lage der Fläche innerhalb der Kernzone des lokalen charakteristischen Landschaftsraumes hinsichtlich der Umgebungssituation nicht zu rechtfertigen. Die Freihaltung des Gebiets ist in Anbetracht der ansonsten bereits starken Prägung des Raumes durch die Windenergienutzung in der Steinburger und Dithmarscher Geest gerechtfertigt. Diese haben eine wachsende Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten, als Potenzialraum für Ausgleichs- und Kompensationsflächen und nicht zuletzt für die Naherholung. Bzgl. Netzausbau und Speichertechnologie: Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Die Weiterentwicklung dieser Technologien läuft parallel zur Ausweisung von Vorranggebieten. Sie soll mit dem Ausbau der Windenergie einhergehen. Die derzeit noch begrenzten Speichermöglichkeiten sind somit kein Grund für die Nicht-Ausweisung von

sinnvoller Speichertechnik , > bevor es Andere tun < !" Hochachtungsvoll Ein Ecklaker Bürger nebst Familie	Vorranggebieten.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2344, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der **Planungs-/Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021** Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklung S.-H.), dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet. Des Weiteren sehe ich die Weiterentwicklung der Gemeinde Daldorf als stark gefährdet an, da ein wachsen des Dorfes kaum möglich wäre. Auf der einen Seite die Autobahn und dann auf der anderen Seite die Windkraftanlagen. Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete – Naturparkflächen als Kulturlandschaft erhalten bleiben. 2012 wurde das sogenannte "Naturwaldband" (von der Grünbrücke über die A 21 bis zum Kiebitzholmer Moor) Teil der europäischen Schutzgebietskulisse "Natura 2000". Diese Lebenskorridore wurden und werden mit sehr großem Aufwand geplant und umgesetzt. Durch den geplanten Bau der WKA werde diese Lebenskorridore „zerschnitten“! Ich möchte, dass die geschützten Großvogelarten, wie z.B. der Rotmilan, Mäusebussard Kranich, Graureiher und Schwäne in meiner Heimat weiterhin leben können. Diese Vogelarten	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches

sind nahezu täglich in diesem Bereich zu beobachten, da durch die vorhandenen Biotope, Wiesen und den naheliegenden Wald diese Umgebung äußerst attraktiv ist. Meiner Überzeugung nach, gibt es sicherlich noch weitere schützenswerte Vogelarten in diesem Habitat. Unser Ort befindet sich im Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsmühlen. Hier sehe ich einen großen Konflikt!	um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2343, Datum: 25.06.2017

Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 2.4.2.1. Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	**Erwiderung**
Ein Abstand der Windkraftanlage zur Wohnbebauung von 400m ist definitiv deutlich zu gering. Ich wohne seit über 20 Jahren in der Nähe von zwei Windparks mit 20 (12+8) Anlagen die am dichtesten orientierte Anlage 2MW, Höhe 100m ist mehr als 900m zum Gebäude entfernt. Bei entsprechender Windrichtung und Windstärke sind die Anlagen sehr deutlich zu hören. Dieses Geräusch wird ursächlich beim Vorbeistreichen des Rotorblattes am Turm erzeugt. Leider ist dieses monotone Geräusch ziemlich nervig sobald man sich im freien am Haus aufhält. Man muß erwähnen dass dieser Windpark im Osten steht welches nicht die vorherrschende Windrichrichtung ist. Der andere Windpark befindet sich im Süden, die Anlagen haben die gleiche Größe. Auch diese Anlagen sind deutlich zu hören wenn Windrichtung und Windstärke stimmen. Dieser Park ist 900m entfernt mit der am dichtesten orientierten Anlage. Es ist nicht auszuschließen das zukünftige Anlagen weniger Schall abstrahlen, trotzdem sollte auch heute ein Mindestabstand von 800m zur nächsten Wohnbebauung gefordert werden. Ausnahmen sollten nur dann gelten wenn es sich um den eigenen Windpark bzw. dann das eigene Wohngebäude handelt.	Es wurden alle vorgetragenen Argumente überprüft. Der Einwendung wird hinsichtlich der Vorranggebiete PR3_STE_072 sowie PR3_STE_079 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies und die Einhaltung der Vorschriften nach immissionsschutzrechtlichen Vorgaben sind im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Dort wird für die einzelnen WKA die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das

	Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2342, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin für das enstehen dieses Windparkes, da wir Erneuerbare Energien benötigen und die Anlagen weit weg von Gebäuden stehen. Zudem ist die LAndschaft durch die Kieskuhlen schon verändert, daher passen Windkraft Anlagen gut in die Landschaft. Meiner Meinung nach gehören die Windkraftanlagen genau wie die Seeen und die Meere zu Schleswig-Holstein	Die Fläche PR3_SEG_003 wird teilweise und somit in geändertem Flächenzuschnitt ausgewiesen. Gründe, die gegen die kompletten Ausweisung der Fläche sprechen, sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Nach aktueller Prüfung aller Belange ergaben sich keine Veränderungen der Kriterien, die für eine komplette Ausweisung des Gebietes sprechen könnten.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2341, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, vor ein paar Tagen saß ich auf unserer Terrasse in Bargteheide und genoß die Ruhe: ausnahmsweise mal keine Flugzeuge im Minutentakt, der Wind stand so, dass auch Autobahn und Eisenbahn nicht zu hören waren. Himmlisch. Ich wußte wieder, warum wir vor 20 Jahren	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort

hier ein Grundstück gekauft und gebaut haben. Leider ist die Start- und Landebahn in Hamburg nun wieder freigegeben, jetzt donnern die Flugzeuge wieder bis in die Nacht über unser Wohngebiet. Die Lärmbelastung ist mitunter grenzwertig; Lärm macht krank. Es gibt Bürgerinitiativen, die daran etwas ändern wollen. Bisher leider mit wenig Erfolg. Die Vorstellung, hier auch noch in unmittelbarer Nähe einen Windpark zu haben, der Tag und Nacht in Betrieb ist und bei ungünstigem Wind ein Dauerbrummen zu uns trägt, ist da schon beängstigend. Wenn wir irgendwann unser Haus verkaufen wollen oder müssen, würde das ganz sicher den Wert beeinträchtigen. Die niedrig fliegenden Flugzeuge tun es jetzt schon. In unmittelbarer Nachbarschaft wurde vor wenigen Jahren ein neues Wohngebiet erschlossen. Viele junge Familien haben sehr viel Geld bezahlt, um hier in Bargteheide zu wohnen. Die meisten haben Hypotheken dafür aufgenommen. Was, wenn ihr Haus irgendwann weniger wert ist als die Schuld? Bitte setzen Sie sich dafür ein, dass Bargteheide ein Ort bleibt, an dem man gerne wohnt und wo man sich sicher fühlt. Die Potenzialfläche PR3_STO_306, Glindfelder Weg, Bargteheide sollte daher nicht wieder in die Planung einbezogen werden. Energiewende muss sein, aber in so dicht besiedelten Gebieten beeinträchtigen Windkrafträder die Gesundheit und das Wohl der Menschen. Es muss also nach Alternativen gesucht werden. Viele Grüße [redacted]	somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2339, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] 21483 Lütau	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die

Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR3_LAU_065** Sehr geehrte Damen und Herren, ich als Landeigentümer der aktuell nicht in der Teilfortschreibung der Regionalplanung übernommenen Windeignungsfläche PR3_LAU_065 möchte die Möglichkeit nutzen, im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen eine Stellungnahme abzugeben. Ich unterstütze die Ziele der Bundes- sowie Landesregierung, die Energiewende schnellstmöglich umzusetzen, indem 2 Prozent der Landesfläche als Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Ebenso begrüße ich, dass die Ausweisung dieser Fläche anhand von nachvollziehbaren harten und weichen Kriterien erfolgen soll. Dies vorangestellt möchte ich folgende Anmerkungen zu der Fläche PR3_LAU_065 machen: 1. Grundlagedaten Potenzialfläche Die Fläche in der Gemeinde Lütau ist nicht im Regionalplanentwurf enthalten. Die Landesregierung verweist darauf, dass im südlichen Kreisgebiet einige größere Vorranggebiete ausgewiesen werden. Die weniger geeigneten Flächen können nicht übernommen werden, weil es ansonsten zu einer starken Überprägung des Raumes mit Windenergieanlagen komme. 2. Bewertung der Abwägungskriterien im Detail Die Fläche weist auch nach den Ausführungen der Landesbehörde zur Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale	Abwägungsentscheidung aus dem 1. Entwurf gilt umso mehr, als jetzt auch die Fläche LAU_063 als Vorranggebiet mit Bestandswindpark übernommen werden kann. Die Fläche PR3_LAU_065 wird nach wie vor nicht übernommen.

keine Überschneidung mit hohem Konfliktpotential auf. Ich bitte daher um Überprüfung des Konfliktpotentials in diesen anderen Vorranggebieten und diese mit der Fläche in Lütau zu vergleichen. Die in ihrem Abwägungsbereich für Windnutzung beschriebene Bedeutung von Großvögeln kann ich nicht nachvollziehen. Etwa 34,9 ha sollen Beeinträchtigungsfläche für Großvögel sein, die Restfläche von 12,2 ha ist überhaupt nicht betroffen. Ich bitte dies bei den Ornithologen nachzufragen. Auch eine Bertoffenheit der denkmalrechtlichen Belange bezüglich der landschaftsprägenden Wirkung der Ortskirchen von Gülzow (Petri-Kirche) und Lütau (St. Dionys und St. Jakobus-Kirche zu Lütau) kann ich nicht erkennen. Die Kirchen sind im wesentlichen von Bäumen umgeben, die sogar höher als die Kirche sind. Sehen Sie ein Zitat aus der Chronik der Kirchengemeinde: "Die Lütauer Kirche entdeckt man erst, wenn man in ihre unmittelbare Nähe kommt. Sie ist von einem etwa 150-jährigen Lindenkranz umgeben. Erst im Winter, wenn das Laub gefallen ist, ist der Blick auf das langgestreckte Kirchengebäude freu." 3. Windkraft als Wirtschaftsfaktor Die ländliche Region profetiert von den örtlichen Gesellschaften. Windkraft ist in den Kommunen ein großer Faktor als Einnahmequelle. Dies gilt nicht nur für die Umsatzsteuer. Auch die direkten und indirekten Arbeitsplätze tragen einen großen Teil zur Wertschöpfung bei. Wir benötigen in unerer Gemeinde auch solche Einnahmen. Ich sehe die Fläche PR3_LAU-065 als geeignete Windeignungsfläche an. Ich bitte Sie um eine neue fachliche Überprügung nach den Kriterien und hoffe auf eine emotionsfreie Bewertung. Ich bitte Sie meine Stellungnahme zu berücksichtigen! Mit freundlichen Grüßen.	

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2338, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0029.pdf** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, als [redacted] halte ich einen weiteren Ausbau der Windenergie für nicht axeptabel, da durch einen neuen Windpark die Ortschaft regelrecht eingekesselt ist. Das kann für die Vogelwelt und auch für die Menschen im Ort durch die Lärmbelästigung nicht gesund sein. Außerdem werden schützenswerte Gebiete noch weiter als bisher zerschnitten. Mit freundlichem Gruß [redacted]	Zu Fläche PR3_STE_095: In den Stellungnahmen wird angeregt, den östlichen Bereich der Fläche mit den zwei Bestands-WKA als Vorranggebiet auszuweisen. Diesem Vorschlag kann entsprochen werden. Die erneute Prüfung hat eine Vereinbarkeit mit den Belangen der Rohstoffsicherung und des Artenschutzes ergeben. Die Abgrenzung der Fläche erfolgt im Westen in Verlängerung der Grenze der Fläche STE_094 eng am Anlagenbestand orientiert. So wird eine Riegelbildung und zu dominierende Überprägung des Raumes vermieden. Die sehr randliche Überschneidung eines Teils der Fläche mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seadlerbrutplatzes führt nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und ist daher in diesem Fall möglich. Die gutachterliche Prüfung erfolgte im Rahmen der Prüfung für die Fläche STE_092. Auf das Votum zu dieser Fläche wird ergänzend verwiesen. Zu Fläche PR3_STE_097: Die Fläche wird unverändert übernommen. Hinweise aus den Stellungnahmen auf Artenschutzbelange können im

	Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Krempdorf, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde. Zu Fläche PR3_STE_099: Die Fläche wird in veränderter Abgrenzung übernommen: Der südliche Teil entfällt, weil bei unbebauten Flächen zu Ortslagen ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden soll. Dafür erfolgt im Nordwesten eine Erweiterung weil die Bebauung Sommerland nicht als Innen- sondern als Außenbereich einzustufen ist. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Krempdorf, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde. Zu Fläche PR3_STE_100: Einem Hinweis aus den Stellungnahmen zur falschen Abgrenzung des Innenbereiches von Sommerland wurde gefolgt. Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf Richtung Norden erweitert und bezieht die Bestandsanlagen mit ein. Weitere entscheidungsrelevante Hinweise aus den Stellungnahmen, die zu einer Herausnahme oder Verkleinerung der Fläche führen würden, liegen nicht vor. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die

	Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden hinreichend berücksichtigt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 2337, Datum: 25.06.2017

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	Erwiderung
Als Einwohner der Gemeinde Kollmoor bin ich gegen den Bau von Windkraftanlagen hinter unserer Häuserzeile am Geestrand in der geringen Entfernung von nur mindestens 500 Metern, da hierdurch der sofortige Wertverlust meines Eigentums und insbesondere die Minderung meiner Lebensqualität/Gesundheit und die Gefährdung des Tier- und Naturschutzes verbunden sind. Kollmoor wurde nicht als Siedlungsbereich (1.000 Meter) sondern als Splittersiedlung eingestuft und damit sollen nur die 500 Meter Entfernung gelten. Bin ich jetzt ein Mensch zweiter Klasse? Wurde hier versehentlich mit Absicht der Artikel 3 des GG außer Acht gelassen? Kollmoor ist meine Heimat, trotzdem werde ich anders behandelt als die Menschen im Nachbarort. Auch mein Haus hat Wohn- und Erholungsfunktion. Seit Jahresende 2016 stehen in einer Entfernung von knapp 5 km 18 Windkraftanlagen in einem "Naturschutzgebiet" in Rethwisch. Diese Entfernung lässt die Anlagen wie eine Einflugschneise für Flugzeuge wirken! Die angekündigte Abschaltung der rot blinkenden „Beleuchtung“ wurde – obwohl die technische Realisierung problemlos möglich wäre – nicht umgesetzt. Ich habe mich vor einigen Jahren bewusst für den Kauf eines Resthofes in Kollmoor entschieden, um der Landflucht und allgemeinen Entvölkerung der Westküste Schleswig-Holsteins entgegen zu wirken. Seit den 80ger Jahren ist es in Schleswig-Holstein mehr oder weniger gelungen das Agrarland mit weitgehend geografisch flacher Lage in ein gefragtes Tourismusgebiet zu wandeln. In Dithmarschen kann man die schädigenden Auswirkungen auf den Tourismus bereits besichtigen. Die in Schleswig-Holstein geplante Mindestentfernung von mindestens 500 Metern ist mir für die mit dem Betrieb der Anlagen verbundenen Risiken (Beispiel Brand der Mühle in Fiefbergen, die Absperrung der Feuerwehr betrug einen Durchmesser von 800m um die	Die Fläche PR3_STE_064 wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Die Fläche überlagert sich mit einem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu den umgebenden Ortslagen reduziert sich die Fläche deutlich. Insbesondere für die Gemeinde Oelixdorf sollen darüber hinaus nach Osten Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Der Kreis Steinburg unterstreicht noch einmal die Bedeutung des Raumes für die Naherholung. Im Ergebnis wird der ohnehin schon sehr kleine Restteil der Fläche nicht ausgewiesen. Somit kann dem Wunsch der Stellungnahme entsprochen werden.

Unglückstelle!) zu gering. In Bayern ist bereits seit Jahren die 10-fache Anlagenhöhe als Abstand einzuhalten. In Schleswig-Holstein sollen es bei Wohn-gebäuden in Splittersiedlungen mind. 500 Meter bzw. max. die 3-fache Anlagenhöhe (Koalitionsvertrag) sein. Hier in SH entsteht ein Mehrklassensystem der Bürgerrechte beim Abstand der Mühlen zu von Menschen bewohnten Häusern – warum unterscheidet man zwischen Splittersiedlungen und geschlossener Siedlung? Ist meine Gesundheit weniger wert, als die der EFH-Besitzer in Itzehoe? Die leicht auseinandergezogene Struktur unserer Siedlung ist durch die Landwirtschaft bedingt. Damit habe wir dann in Kollmoor nicht die gleichen Grundrechte wie die Einwohner von Itzehoe, Oelixdorf, … ? Die gesundheitlichen Belastungen durch Lärmbelästigung, Infraschall, Schlag-schatten, … sind bislang nicht vollumfänglich wissenschaftlich geklärt. In Dänemark, Schweden, Norwegen, … werden keine Anlagen mehr genehmig bis die gesund-heitlichen Risiken auf dem Tisch liegen. Meine Grundrechte werden somit auf dem Hintergrund wirtschaftlicher und politischer Interessen Einzelner diskreditiert. Unser Dorf liegt eingebettet in das Gebiet der Stör- und Rantzauniederung, die bereits teilweise Naturschutz – und/oder FFH-Gebiet ist. Es handelt sich um einen charakteristischen Moorstandort, vergleichbar mit Moorhusen. In und über unseren Gärten, Scheunen, Wäldern und auf Wiesen und Dachböden sichten wir regelmäßig diverse Spezies im Überflug bzw. bei der Nahrungsaufnahme oder dem Nestbau: # Seeadler, mit zunehmender Häufigkeit seit dem Bau und Betrieb der Windkraftanlagen in Rethwisch # Schleiereule # Schwarzstorch, vereinzelt # Weißstorch, auf den Wiesen zur Nahrungssuche, im Sommer 2016 gab es tageweise zwischen 15 und 20 Jungstörche auf meinem Hausdach # Roter Milan, vereinzelt	

# Uhu # Eisvogelpärchen, bereits seit einigen Jahren auf unserer Wetter zu beobachten # Blaukehlchen # Kiebitze # Wildenten, Wildgänse, Reiher und andere Vögel im jahreszeitlichen Vogelzug in größerer Anzahl #Fledermäuse verschiedener Provenienz # Greifvögel auf der Nahrungssuche Die aufgezählten Fakten bezüglich der menschlichen Gesundheit, des Tier-/Arten- und Landschaftsschutzes sind bei weitem genug fundierte Gründe, einen **weiterenBau von Windkraftanlagen** im bezeichneten Gebiet **nicht zu genehmigen**. Die genannten Fakten können vor Ort belegt werden!	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2336, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wir wohnen in Groß Boden in der Waldstraße und sind direkt betroffen von der geplanten Potentialfläche am Ende unserer Straße. Als wir 1989 unser Grundstück kauften, haben wir uns ganz bewußt für ein Leben auf dem Land entschieden. Für uns waren bei der Kaufentscheidung ökologische Kriterien von höchster Priorität. Deshalb haben wir unser Haus nach baubiologischen Vorgaben renoviert, saniert und auf unserem [redacted] Grundstück ein Biotop mit einem [redacted] großen Naturteich angelegt. Wir haben seit 14 Jahren eine große Photovoltaik- und Solarthermieanlage auf dem Dach,	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Auf die Fläche PR2_LAU_005 wird verzichtet. Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen

beziehen grünen Strom von Greenpeace und fahren 2 Elektroautos. Damit wollen wir dokumentieren, dass wir absolut für eine Energiewende sind und Windkraft nicht kategorisch ablehnen. Wir können nicht verstehen, warum nicht Offshore-Lösungen bevorzugt werden, die mittlerweile technisch absolut ausgereift sind. Wir lehnen einen WKA-Park in so unmittelbarer Nähe zu unserer Besiedlung aus folgenden Gründen ab: 1. Die Außenbereichssatzung Waldstraße (z. Zt. 10 Wohngebäude, Abstand 400 - 890 m zum geplanten Windpark) hat sich zu einem Bebauungszusammenhang entwickelt (weitere 3 Häuser sollen noch gebaut werden), sodass hier von den Regelabständen für eine Ortsanlage auszugehen ist (siehe Stellungnahme der Gemeinde Groß Boden). 2. Als [redacted] befürchten wir gesundheitliche Gefahren durch Infraschall und der Lärmbelästigung, die durch viele Tausende von Anwohnern und bereits betroffene Bürger immer wieder dokumentiert werden. Viele Ärzte und Wissenschaftler warnen davor, Dänemark hat den weiteren Ausbau von Windkraft vorerst gestoppt, bis nähere Forschungsergebnisse hierzu vorliegen. Wir können nicht nachvollziehen, dass auch die neue schleswig-holsteinische Landesregierung die gesundheitlichen Risiken für Menschen ignoriert und weiterhin derart geringe Abstände toleriert. In anderen Bundesländern wie z.B. Bayern, die u.a. die in Schleswig-Holstein produzierte Windenergie beziehen sollen, sind Mindestabstände zur Bebauung von 1000 m bzw. das 10fache der WKA-Höhe üblich. Wir haben ganz bewusst die alte Landesregierung abgewählt, weil andere Parteien größere Mindestabstände versprochen haben. Wir sehen uns mal wieder von der Politik betrogen!!! Der Tierschutz bei der Auswahl der Potentialflächen steht offensichtlich in der Prioritätenliste als Ausschlusskriterium viel höher als der Schutz der dort wohnenden Menschen vor den gesundheitlichen Folgeschäden. 3. Die Zunahme der Sensibilisierung für gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall in der Bevölkerung wird dazu beitragen, dass zukünftig ein erheblicher Wertverlust der betreffenden Grundstücke und Häuser zu befürchten ist. Wir als Betroffene haben dann das Nachsehen, wenn wir aus gesundheiltlichen Gründen unsere Häuser verkaufen müssen! 4. Alle weiteren Kriterien, die gegen einen Windpark sprechen, sind in der Stellungnahme der Gemeinde Groß Boden zusammengefasst.	werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Aus zahlreichen Stellungnahmen unter anderem des Amtes und des Kreises geht jedoch hervor, dass die Fläche innerhalb eines Naturraumes mit hoher ökologischer Wertigkeit und großem Naherholungswert liegt. Die umgebenden artenreichen Wälder und die kleinteilige Knickstruktur fühen insgesamt zu einem hohen Konfliktrisiko mit Belangen des Artenschutzes. Die Fläche wird nicht aufgenommen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2335, Datum: 25.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herrn, wir sind Landeigentümer im Bereich der Potentialfläche PR3-DIT-007. Meiner Meinung nach ist die Ablehnung der geplanten Erweiterungsfläche nicht korrekt. Ein Abbau von Kies und Sand ist unserer Meinung nach ausgeschlossen, da dies zu einer erheblichen Zunahme der Belastung durch lärm und Verkehr für uns führt. Wir geben auf keinem Fall unsere zustimmung zum kies Abbau. Es macht keinen Sinn diese Fläche als Rohstoffabbaugebiet für einen unendlichen Zeitraum freizuhalten, wenn dies einer Windkraftnutzung für die nähsten 20 jahre im Wege steht. Unser Sohn soll unseren kleinen betrieb bald übernehmen, da die wirtschaftliche Lage in der Landwirtschaft schwer kalkulierbar ist, wäre durch eine verlässliche Einnahmequelle aus Effekten der Windenergie eine stützende Komponente,	Die Fläche PR3_DIT_007 wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Somit kann der Stellungnahme teilweise gefolgt werden.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2334, Datum: 25.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Flächen PR3_SEG_014 / PR3_SEG_015 1.) Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklung S.-H.), dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von

Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die Windkraftanlagen sehr gefährdet. 2.) Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete – Naturparkflächen usw. nicht zerstört werden, damit diese für die geplante Tourismusentwicklung erhalten bleiben. (z.B. Tarbeker Moor, Kiebitzholmer Moor usw.) 3.) Ich möchte, dass die geschützten Großvogelarten, wie z.B. der Rotmilan, Kranich, Graureiher, Schwäne in meiner Heimat weiterhin leben können. 4.) Ich möchte, dass die vorhandenen Storchenpaare in den betroffenen Gebieten bleiben können und nicht geschreddert werden. 5.) Unser Ort befindet sich im Schutzbereich der Wetterradarstation Boostedt und der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsmühlen. Hier sehe ich einen großen Konflikt!	geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2320, Datum: 25.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Diese Fläche gehört zum Landschaftsschutzgebiet "Hohe Geest" und kann daher nicht für die Windkraft genutzt werden. Die markierte fläche gibt aber nur einen ungefähren Anhaltspunkt zum LSG. Das LSG ist entsprechend größer. Ich kann aber nur diese Fläche beurteilen, da sie mir persönlich bekannt ist und ich mich hier auskenne. Es handelt sich hier um eine Fläche, die sich auch durch ihre alle Merkmale als Charakteristischer Landschaftsraum auszeichnet. Es gibt hier Biotope, Wälder, kleinteilige Weideflächen und zahlreiche Knicks. Außerdem brüten hier alle Arten von Greifvögeln bis hin zum UHU. Ein Rotmilan hat sich hier ebenfalls angesiedelt. Alle Arten von Wiesenvögeln sind ebenfalls zahlreich vorhanden.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren folgende Gründe: Um eine fast vollständige Umfassung der Bebauung an der Hamburger Straße durch die erweiterte Potenzialfläche zu vermeiden, bleibt es bei der Ausweisung im Umfang des 1. Entwurfes, die Richtung Süden an der Tielenau endet. Zahlreiche Hinweise aus den Stellungnahmen, u.a. zum Arten- und Biotopschutz wurden geprüft. Sie begründen jedoch kein Erfordernis zur Streichung der Fläche. Es handelt sich um Fachbelange, die

	kleinräumig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden können. Aus regionalplanerischer Sicht bleibt die Windenergienutzung auf der Fläche grundsätzlich möglich. Bzgl. LSG „Hohe Geest“: Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, die Fläche PR3_DIT_044 liegt jedoch nach dem überarbeiteten Entwurf außerhalb dieses Tabus. Die Sicherstellungsverordnungen zum betreffenden LSG zum Zeitpunkt der Planausfertigung des 2. Entwurfs entfalten keine Verbotswirkung gegenüber der Ausweisung von PR3_DIT_044. Des Weiteren liegt die Fläche nicht innerhalb eines Schutzgebietstyps, der naturschutzrechtlich bedingte Auswirkungen auf die Eignung als WKA-Standort hätte. Die naturschutzrechtliche Veträglichkeit kann im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der Planung einzelner Anlagen angemessen vertieft und geprüft werden. Bzgl. Vorkommen und Nistaktivität seltener bzw. windkraftsensibler (Groß-)Vogelarten: Das Vorranggebiet PR3_DIT_044 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs oder Prüfbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Dieses Kriterium hat daher für die Fläche PR3_DIT_044 keine Relevanz. Nach aktuellem Kenntnisstand werden

	außerdem keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Ebenso befindet sich das Vorranggebiet außerhalb der Wiesenvogelkulisse. Auch dieses Kriterium hat daher für die Fläche keine Relevanz. Bzgl. Festlegung des charakteristischen Landschaftsraumes: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Die aktuelle Festlegung ist dabei gegenüber der Verortung früherer Gutachten vorzugsgebend. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine ausreichenden Belege dafür, dass der betreffende Bereich aus anderen fachlichen Gründen heraus von WKA freigehalten werden müsste. Bzgl. Storchenhorste/Vogelschutz: Das Vorranggebiet PR3_DIT_044 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart sowie der Wiesenvogelkulisse. Des Weiteren wurden alle relevanten arten- und naturschutzrechtlichen Belange in der Abwägung zur Fläche hinreichend berücksichtigt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2331, Datum: 25.06.2017** **Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)** **Kapitel: 2.1.1. Konzept**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Hier gibt es ein massives Desaster seit Jahrzehnten, denn die Planungshoheit nur bei der Landesverwaltung bzw. Regionalplanebene zu belassen bedeutet die Bürger in der Gemeinde sind ausgeschlossen von der Mitsprache über den Bau von Windkraftanlagen. Dies ist 100fach bzw. 1000fach in den Gemeinden in Schleswig-Holstein passiert. Generell läuft es so, die Landbesitzer erfahren häufig von den Projektierern oder den Energieversorgern ob ihre Fläche für Windenergie freigegeben ist. Diese machen dann sofort weitreichende Pachtverträge mit den Bauern bzw. Landbesitzern und ebenso die Planung wie viele Windkraftanlagen, welche Höhe die Anlage hat, ob die Gefahrenbeleuchtung abschaltbar ist oder auch nicht wird dann nicht mehr von den Bürgern bzw. Anwohnern bestimmt sondern von den fremden Investoren. Dies ist ein absolut unhaltbarer Zustand, der bereits über viele Jahre in diesem Land Neid und Hass, Missgunst und Zerwürfnisse in viele Landgemeinden gebracht hat. Jede Windkraftanlage die aufgestellt wird steht dann an dem zugedachten Ort für Jahrzehnte bzw. über Generationen. So darf es einfach nicht mehr weiter gehen, dies ist ein unhaltbarer Zustand! Investoren und Projektierer die diese Probleme in den Gemeinden wahrnehmen bieten vereinzelt eine Bürgerwindmühle oder eine Beteiligung von 10-20 % an dem Windpark. Aber dies ist ein schlechter Kuhhandel oder ein trauriger Kompromiss. Die oberste Planungshoheit darf weiterhin gerne beim Land liegen und an zweiter Stelle sollte sie aber bei der Gemeinde liegen. Die Windkraftanlagen sind mittlerweile so groß das sie ein Mitspracherecht von den Anwohnern zu bedingen haben. Das bedeutet kein Flächenbesitzer sollte sich an die Verpachtung an auswärtige Investoren kümmern dürfen solange die Bürger in der Gemeinde nicht gefragt wurden eigene Windkraftanlagen dort aufstellen zu wollen. Erst wenn dies abgelehnt wurde ist der Besitzer der Windeignungsfläche frei und kann sich um andere Investoren kümmern. Sollte dies mit der neuen Teilplanaufstellung nicht geändert werden dürfte der Streit um die Windkraft in den Gemeinden weiter eskalieren. Ich bin sicher es werden mit dieser Änderung deutlich mehr Windkraftanlagen aufgestellt da die Bürger diese Parks dann wirklich ihre eigenen nennen können. Leider gibt es für diese Art der Bürgerwindparks bisher nur ganz wenige Beispiele in Schleswig-Holstein.	Die vorgebrachten Argumente wurden überprüft. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Ziel der Landesregierung ist, die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 BauGB durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zu raumordnerisch zu steuern. Die kommunale Ebene soll von der ansonsten ihr obliegenden Konzentrationsplanung auf Grundlage des Bauplanungsrechts entlastet werden, einhergehend mit einer zulässigen Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden. An dieser Vorgehensweise hält die Landesplanung auch nach erneuter Prüfung fest. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass jede WKA bisher genehmigungspflichtig war, was bedeutet, dass auf dieser anlagenspezifischen Ebene die genaue Konfiguration einer jeden Anlage, auch hinsichtlich der immissionsschutz- und artenschutzrechtlichen Aspekte, also in Auswirkungen auf Menschen und Natur, überprüft werden muss. Insofern ist der Gemeinde über die Genehmigungsbehörde durchaus Einfluss auf den weiteren Prozess gegeben. Die Regionalplanung weist lediglich Gebiete aus, in denen in Abwägung mit konkurrierenden Interessen und auf Basis des übergeordneten Interesses an der Windenergieerzeugung die Windenergie strukturell genutzt werden darf.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2333, Datum: 25.06.2017**	

Karteneinzeichnungen vorhanden	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Guten Tag, gegen die Genehmigung von Windkraftanlagen bei Hartenholm (PR3_SEG_323) muss ich folgende Argumente vorbringen: Der Abstand von 800 m zu Wohngebieten ist grunsätzlich zu gering, da die Lebensqualität, die Wohnqualität und die Erholung Zuhause definitv leiden werden. Nächstes Gegenargument: Außerdem müssen einzelne Hausbesitzer von einem Wertverlust ihrer Immobilie ausgehen. Ich rechen fest damit, dass mein Haus sich bei Genehmigung der WKA`s kaum noch verkaufen lässt. Ich habe dieses Haus in dieser Naturlage gekauft, weil ich Ruhe und Natur um mich herum haben möchte. Es ist ein gravierender Einschnitt meiner Lebensqualität auf meinem eigenem Grund und Boden, wenn ich auf riesige Windkraftanlagen schauen muss. Nächstes Gegenargument: Die WKS`s werden immer größer und die Abstände nicht. Wenn der Abstand nicht in Abhängigkeit zur Größe einer Anlage steht, sind nur 800 m bei riesigen Anlagen eine Zumutung. Bei mir sind die geplanten Anlagen riesig (Flügelhöhe bis fast 200 m). Wieso werden die Bürger in Bayern besser vor Eingriffe in Eigentum, Wohnwert und	Die Fläche PR3_SEG_323 wird in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus,

Lebensqualität geschützt, denn dort gelten 2000 m als Mindesabstand. Sind wir Norddeutschen robuster und weniger empfindlich gegen Geräusche und Bauwerken vor der eigenen Haustür? Nächstes Gegenargument: Wir produzieren nun schon für unseren eigenen Bedarf in SH ausreichend aus Windkraft. Ich bin dagegen, dass viele einzelne Bürger in SH die Last tragen müssen, nur damit wir regnerative Energie in andere Bundesländer exportieren können. Nächstes Gegenargument: Unternehmen, Windkraftanlagenbesitzer, Betreiber und viele Einzelne profitieren durch die Genehmigung von neuen Windkraftanlagen – der Bürger, dem die Anlagen vor die Grundstücke gestellt bekommt, erhält nichts; er muss sich damit abfinden. Nächstes Gegenargument: Die Akzeptanz von betroffenen Bürgern ist viel zu gering. Der Beleg dafür ist die abgewählte Landesregierung in diesem Jahr. Nächstes Gegenargument: Die Natur um Hartenholm ist derzeit sehr schön, die Flora und Fauna läd zum Radfahren, Spaziergängen, Joggen und genießen ein. Es gibt hier viele Kraniche, Fischreiher und viele andere Vogelarten. Immer wieder sehen wir hier Rotmilane, die aufgrund ihrer auffälligen Schwanzform und Federfarbe gut zu erkennen sind. Letztes Jahr habe ich an einem Bach lauf auch einen Eisvogel gesehen. Nächstes Gegenargument: Hier in der Nähe ist der Flugplatz. Jeder Flugplatz sollte auch als Notlandeplatz dienen, aber wenn in weniger als 3000 m Entfernung riesige Windkraftanlagen stehen, sehe ich bei einer Notlandung echte Probleme, besonders wenn die Wetterlage sehr kritisch ist. Die Fallschirmspringer von Albatros-Fallschirmsport Hartenholm landen manchmal bei mir in	dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser

der Nähe (südlich vom Schwarzeneck). Wenn die Windkraftanlagen aber genehmigt werden, ist der Abstand dann nur noch ca. 400 -500 m von den Anlagen entfernt. Ich sehe eine große Gefahr für die Fallschirmspringer. Nächstes Gegenargument: Der Fledermaus-Schutz ist in Hartenholm an vielen Stellen als Abwägungskriterium angegeben. Wieso endet dieser Fledermaus-Schutz südlich von Hartenholm, dabei fängt doch genau dort die Natur an? Ich sehe hier abends im Sommer täglich Fledermäuse fliegen und bin der Meinung, dass südlich vom Schwarzeneck auch ein Fledermaus-Schutz bestehen muss. Nächstes Gegenargument: Die Befeuerung der Windkraftanlagen (Rote Lichter) beeinträchtigt die Lebens- und Wohnqualität. Dieses Blinken und Leuchten, was vorher nicht dagewesen ist, ist sehr störend. Ich kann das beurteilen, da ich beruflich in Brunsbüttel arbeite und diese Befeuerung ständig bei meinem Arbeitswege sehe. Ich will nicht abends und nachts meine Fenster mit Vorhängen verdunkeln. Nächstes Gegenargument: Geräusche und Lärm durch Windkraftanlagen: Aufgrund der sehr hohen Bauweise drehen sich die Windkraftanlagen selbst dann, wenn am Boden kein Wind ist. Die Folge ist, dass man im Garten sitzt und die Ruhe genießen möchte, aber ein monotones und ständiges Geräusch zu hören ist. Die Windkraftanlagen drehen sich ja auch sogar nachts. Es gibt also keine Möglichkeit sich vor diesen neuen, ständigen Geräuschen zu schützen. Nur wenn man ins Haus geht und alle Fenster schließt – das ist aber nicht die Art zu Leben, wie ich es mir auf dem Lande vorgestellt habe.	Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Infraschall: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung

Nächstes Gegenargument: Ich habe starke Bedenken und sogar Sorge vor dem Infraschall. Es gibt Töne und Geräusche, die der Mensch nicht hört, aber dennoch vorhanden ist. Dies kann zu Schlafstörungen und gesundheitlichen Problemen führen. Deshalb muss mehr Abstand zu WKA`s sein! Nächstes Gegenargument: Windkraftanlagen sollten nur dort genehmigt werden, wo die Akzeptanz der Bürger vor Ort überwiegend vorhanden ist. In Hartenholm hat sich die Gemeinde und eine riesige Mehrheit der Bürger offiziell dagegen ausgesprochen (es gab eine Unterschriftenaktion mit weit über 2000 Unterschriften). Ich erwarte daher, dass der Bürgerwille von betroffenen Bürgern berücksichtigt werden muss. Möchten Sie mit Ihrer Familie neben einen Windpark leben? Möchten Sie, wenn Sie vorher in die Natur geschaut haben, auf drehende, blinkende und geräuschverursachende riesige Windkraftanlagen schauen? Mit freundlichen Grüßen [redacted]	gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Gruppe **ID: G2329, Datum: 25.06.2017** **(2329, Datum: 25.06.2017| 2330, Datum: 25.06.2017| 2332, Datum: 25.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren,	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich gegen die Windkraftanlagen bin. Ich habe Bedenken, dass die vorhandenen Seeadler der umliegenden Hoerste gefährdet werden. Weiterhin möchte ich das die vorhandenen Naturschutzgebiete- Naturschutzflächen nicht zerstört werden. Die Naturschutzgebiete sollen weiter als Kulturlandschaft erhalten bleiben. Die lebenswichtigen Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen müssen erhalten bleiben. Mit freundlichem Gruß Oliver Siegmann	die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2328, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Keine WKA zw Bebensee und Schwissel!!!	Die vorgetragene Forderung wurde überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen

	Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Artenschutzrechtliche Belange können auf im anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren geprüft werden.
Gruppe **ID: G2327, Datum: 25.06.2017** **(2326, Datum: 25.06.2017| 2327, Datum: 25.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
1.Zusammenlegung zu einem Vorranggebiet Diese Fläche muß mit der Vorrangfläche PR3 OHS 81 als ein Vorranggebiet ausgewiesen werden, eine Teilung ist nicht zulässig, da die Flächen mit einem Abstand deutlich unter 400 m auseinanderliegen. 2. Gesundheitliche Auswirkungen Aufgrund der Nähe zur Bebauung (hier unser Grundstück am Ortsrand von Curau in Richtung Dissau) ist mit gesundheitlichen Schäden der Anwohner zu rechnen. Ein Bau von Windrädern, die gesundheitsgefährdenden Infraschall aussenden, verstößt gegen Artikel 2, Abs. 2 des Grundgesetzes. Gesundheitsschädigende Infraschallauswirkungen von Windrädern sind auch noch in einem Abstand von 2,5 km zu verzeichnen, wie wir persönlich feststellen können. Der nahe gelegene Windpark Obernwohlde ist dabei die Ursache. Dem LLUR haben wir über unseren Anwalt am 31.01.2017 ein entsprechende Beschwerde zukommen lassen. Zitat: "Die Eheleute ... sind Eigentümer eines Wohnhauses, das im Einwirkungsbereich des Windparks liegt. Der Windpark ist inzwischen so weit an das Wohnhaus herangerückt, dass im Haus Anlagenschall wahrgenommen werden kann. Bei den Eheleuten ... haben sich	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_079 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Fläche wird nicht übernommen, da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt und hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden soll. Es verbleibt dann keine ausreichend große Fläche mehr, um als Vorranggebiet ausgewiesen zu werden. Hinzu kommen die Argumente der Tennet, die nachvollziehbar dargelegt hat, dass ein hinsichtlich Abständen zu Siedlungen und anderen Schutzgütern optimierter Trassenverlauf für die geplante 380 kV-Leitung mittig durch das Gebiet verlaufen müsste. Die Fläche wird im Ergebnis nicht übernommen.

inzwischen Symptome wie allgemeine Unruhe und Schlafstörungen herausgebildet. Wir haben Herrn ... zur Greifbarmachung seiner Betroffenheit gebeten, die am Haus anliegenden Schallimpulse mittels eines Messgeräts festzustellen und die Feststellungen zu protokollieren. Das Messprotokoll liegt dieser eMail bei. Diese Messungen ergaben zwar keine Überschreitung des A-bewerteten Schallpegels. Wohl aber ist das Delta aus dem A-bewerteten und dem C-bewerteten Schallpegel hier höchst problematisch und beträgt mitunter mehr als 30 dB. Nach der in der Entwurfsfassung befindlichen DIN 45680 soll das Delta nicht mehr als 15 dB betragen." Ende des Zitats Inzwischen sind mehrfach Messungen seitens des LLUR vorgenommen worden, die eine Infraschallbelastung bestätigt haben, eine abschließende Stellung liegt uns leider noch nicht vor. 3. Riegelbildung Weiteres Kriterium ist die Riegelbildung. Zusätzlich zu den in der ausführlichen Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdorf ausgeführten Riegelbildungen ist für unser Grundstück, dass wesentlich näher am bereits bestehenden Windpark Obernwohlde (PR3 OHS 080) liegt als der Ortsmittelpunkt auch dieser noch zu berücksichtigen. Zu der dort ermittelten Umfassungswirkung ist diese noch zu ergänzen. Wir bitten darum, diese Betrachtung für die Grundstücke am Ortsrand ebenfalls vorzunehmen. 4. Multifunktionale Ablenkflächen In direkter Nachbarschaft der zu dieser Vorrangfläche dazugehörenden Vorrangfläche PR3 OHS 081 (siehe auch 1.) befindet sich auf den Flurstücken 248 und 249 der Flur 0879/0880/0979, Gemarkung Curau/Dissau eine Ausgleichsfläche für den Rotmilan, die im Zuge der Genehmigung des Windparks Obernwohlde festgelegt wurde. 5. Keine Notwendigkeit für Repowering	

Die Ausweisung als Vorranggebiet für Repowering führt zu keiner Entlastung im näheren Umfeld, wie es in der Abwägungsentscheidung auf dem Datenblatt heißt, da im näheren Umfeld keine für ein Repowering geeigneten Altanlagen stehen. 6. Netzausbau Der Netzentwicklungsplan (NEP 2030) der Bundesnetzagentur sieht für Schleswig-Holstein bis 2030 7,8 GW installierte Leistung aus Wind Onshore vor. Die hier geplante Fläche ist also von der kapazität nicht notwendig. Außerdem ist der Abtransport nicht gewährleistet, da die geplante 380 KV Leitung bereits vollständig für bestehende Erzeugung genutzt wird und in unmittelbarer Nähe nicht konfliktfrei eine andere Leitung installiert werden kann.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2325, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Es war vollkommen richtig von der Landesregierung diese Flächen als Potenzialflächen abzulehnen. Vor etwa 15 Jahren wurde nördlich dieser Fläche das Tarbeker Moor wieder aufgestaut, damit seltene Tier- vor allem Vogelarten sich hier ansiedeln können. Dies ist auch mit Erfolg zu beobachten. Seit einigen Jahrern sind auf der angegebenen Fläche wieder Reiher, Kraniche, Schwarzstörche und sogar der Rote Milan beim Jagen und Rasten zu beobachten. Ein derart gelungenes Beispiel von Wiederaufbau natürlichen Lebensraumes durch die Aufstellung von Windkraftanlagen zu gefährden, oder gar zu zerstören, wäre eindeutig verfehlte Umweltpolitik und kann unmöglich im Sinne des Klimaschutzes sein. Darum müssen diese Flächen unbedingt dauerhaft als Potenzialflächen ausgeschlossen bleiben. Vielen Dank!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Fläche wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 2323, Datum: 25.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Ich([redacted]) bin dagegen das Zwischen Schieren und Weede ein Windpark entsteht weil:Wertverlust meiner Immobilie,Einschränkung der Lebensqualität u. Eholung,Infraschall,Schattenschlag,Verlust der Flora u. Fauna:Fledermäuse,Kiebitz u. des Rotmilan. Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Gründe stimme ich der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Schieren im Regionalplanentwurf nicht zu.Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft

	eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Belange des Natur- und Artenschutzes sowie von "Tourismus und Erholung" sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der

	wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2322, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_036) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten: 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung: Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die südliche Fläche mit 9,4 ha liegt direkt in der Sichtachse der bedeutenden Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher, Stichworte: Herrenhaus mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. Diese Teilfläche ist ca. 400m abgetrennt und ohnehin zu klein für eine WKA Bebauung. 3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems: Die bisherige Einstufung „gering“ ist fehlerhaft. Das Konfliktrisiko ist für diesen Punkt ist „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha. 1. Die gesamte Fläche ist geradezu von Vogelschutzgebieten	Die angesprochene Potenzialfläche PR3_LAU_036 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung konnten für die gesamte Fläche erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt somit ein hohes Konfliktrisiko vor. Die Fläche wird nicht ausgewiesen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

umschlossen. VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. Im Norden südöstlich von Sterley, im Süden FFH Gebiet Seedorfer Forst und das gerade neu ausgewiesene Naturschutzgebiet „Hakendorfer Wälder“. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel: Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen. Ein neuer Horst wurde vom hiesigen Jagdpächter im Herbst 2016 am Zuckerhut gemeldet und ist bisher in der Planung nicht erfasst worden. Die Karte mit den Horsten Nähe Zuckerhut kann bei Bedarf nachgeliefert werden. Zum Schutz der Horste schicke ich diese Karte nicht mit. 2. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen 3. In Seedorf brütet oft der Weißstorch. 3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete: Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Bläßgans, Graugans, Kranich, Rohrdommel, Goldammer und Nachtigall brüten nachweislich auch zwischen den FFH Gebieten, zumal an der Prüffläche auch ein größeres Feuchtbiotop vorhanden ist, das bisher nicht erfasst wurde. 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken: Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. 2. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band“ eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_036 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 2321, Datum: 25.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Ich als Gemeindemitglied der Gemeinde Schieren bin überhaupt nicht damit einverstanden,dass ein WEA Park (PR3 SEG 029)zwischen meiner Gemeinde Schieren u.der Gemeinde Weede enstehen soll !Da wir am Rand d.Gemeinde wohnen,sind wir von Einschränkungen betroffen.D.h.;Gesundheitsbelastungen durch Infraschall,Wertminderung des Hauses,u.die Höhe des WEA Park (Ca.200m).Und d.Natur,die sich über Jahre hier entwickelt hat,würde dadurch hohen Schaden nehmen!!!Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Gründe,Stimme ich ([redacted])der Ausweisung eines Vorranggebietes für d.Windenergienutzung im Gemeindegebiet Schieren im Regionalentwurf nicht zu. Mfg [redacted]	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig

	zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2319, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich lehne den erneuten Versuch ab, auf dem Gebiet Nützen (PR3_SEG_049) den Bau von Windkraftanlagen in Betracht zu ziehen: - wurde bereits durch Bürgerentscheid mit 2/3-Mehrheit abgelehnt - Ruhezone für Großvögel wie Storch und Graugänse und Brutzone für Greifvögel wie	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

Rotmilan - es ist das einzig verbliebene zusammnehängende Erholungsgebiet der Gemeinde Nützen - Preisverfall für Grundstücke und Immobilien - Geräuschentwicklung/Infraschallentwicklung	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2317, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich lehne den erneuten Versuch ab, auf dem Gebiet Nützen (PR3_SEG_049) den Bau von WIndkraftanlagen in Betracht zu ziehen: - wurde bereits durch Bürgerentscheid mit 2/3-Mehrheit abgelehnt - aus eigener Erfahrung - ich laufe 2-3 pro Woche durch diese Gebiet - weiß ich, dass es sich hier um eine Ruhezone für Großvögel wie Storch und Graugänse und um eine Brutzone für Greifvögel wie Rotmilan handelt - es ist das einzig verbliebene zusammnehängende Erholungsgebiet der Gemeinde Nützen - Geräuschentwicklung/Infraschallentwicklung - nach Norden hin gibt es ebenfalls geeignete Flächen, die nicht so nahe an einer Siedlung liegen, hier profitiert dann aber evtl. jemand anderes an der Miete für die Windkraftanlagen	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2316, Datum: 25.06.2017**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungenzu der ehemaligen Potentialfläche PR3_LAU_045 zu berücksichtigen und die **Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern**. Die bisherigen Erhebungen und meine Ergänzungen erhärten hoffentlich die klare Entscheidung für einen WKA freien **Naturpark Lauenburgische Seen und seine Unantastbarkeit,** falls für Schleswig Holstein Ausnahmeregelungen entschieden werden. Im Folgenden meine Begründungen: PR3_LAU_045 Es fällt mir auf, dass das östlich gelegene Biosphärenreservat bei den Abwägungen nicht berücksichtigt wird, da es in den Karten zu Mecklenburg-Vorpommern gehört und ausgeblendet ist. Das führt zu falschen Schlussfolgerungen. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen. Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°, d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung(LEP + Ergänzung)</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 236,4 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft„ bezeichnet. Das kann ich nur bestätigen: das Naturparkgebiet zwischen 1. Mölln mit Hellbachtal, Gudower Mühle, Sarnekower See und Grambeker Bauerntannen - westlich von Gudow ,	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

2. der Gudower See mit Grünem Band der ehemaligen Grenze und Campingplatz, dem Segrahner See, Segrahner Berg und Rosengartener Tannen, Langenlehnsten- und Bergholz Forst- südlich von Gudow, 3. der Schaalsee, das Biosphärenreservat Schaalsee ab Sophienthal (Ortsteil von Gudow) - östlich von Gudow, 4. Kehrsener Moor und Bannauer Moor, Richtung Lehmrade, Summoor (Kranichsammelplatz in Lehmrade) - nördlich von Gudow, ergeben für mich eine touristische Verbundfläche. Sie bietet Städtern Erholung in lange gewachsene Ökosysteme, die trotz Landwirtschaft erhalten geblieben sind und stellen als Seenlandschaft eine besondere Erholungsressource dar. Auf der Offiziellen Rad, Reit und Wanderkarte, Naturpark Lauenburgische Seen in der Schaalseelandschaft, Maiwaldkarten 1. 50 000, ist gut zu erkennnen, welch gut ausgebildetes Verbundsystem alle Wander, Reit und Radwege zwischen Gudow, Schaalsee, Hellbachtal und Mölln aufgebaut wurde. Siehe Offizielle Karte. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die südliche Fläche und nördliche Fläche von ca. 236,4 ha anzusehen. Der Abstand zwischen der harten Tabuzone um das Kieswerk Segrahner Berg und dem Biosphärenreservat Schaalsee (VSG Schaalsee-Gebiet) beträgt durchschnittlich nur 250m. Auffallend ist, dass das östlich gelegene Biosphärenreservat bei den Abwägungen nicht berücksichtigt wird, da es in den Karten zu Mecklenburg-Vorpommern gehört und ausgeblendet ist. Das neu anerkannte NSG der Hakendorfer Wälder grenzt im Norden direkt an die Fläche und wurde in der Karte noch nicht berücksichtigt. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.4. Räumliche Konzentration von Klein und Kleinstbiotopen</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „mittel“ für die nördliche Fläche von ca. 140 ha anzusehen.	

Wie aus der FFH Vorprüfung bekannt, sind Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Weißstorch und Wiesenweihe dort geschützt und leben von der Fauna in den Kleinstbiotopen, die im Wald und dem Gewässer des Segrahner Bergs zahlreich vorhanden sind. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.5. Standort für Rotmilanhorst und deren Umgebungsbereiche</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die nördliche Fläche von ca. 140 ha anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen, bestätigt durch Ihre eigene Datenabfrage GIS-Nr. LLUR 5114. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.6. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Der unteren Naturschutzbehörde liegen alle Daten vor. Hier eine Aufzählung der Fledermausarten für die angegebene Fläche, vom Fledermausexperten der Umweltfreunde Gudow.e.V. und des NABU: Abendsegler (*Nyctalus noctula*) Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)	

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Hier gibt es eine große Artenvielfalt an Käfern, die in den Bäumen leben. Bäume und andere Baumstamm ähnliche Gebilde ziehen Fledermäuse an. Dort finden sie ein Echo, das Nahrung verspricht. Die Masten von WKAs locken sie an, weil sie eine ähnliche Echostruktur wie Bäume haben. Die Masten wirken geradezu wie „Fledermausstaubsauger“.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2309, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, bitte doch die naturschutzrechtlichen Maßnahmen nochmal zu überprüfen, da die vorläufig getroffenen Planungsbeschränkungen für die Erstellung von Windenergieanlagen aus meiner Sicht unbegründet sind. Ein Gutachten über Großvögel / Kraniche belegt eine in Süden verlaufenden Vogelzuglinie entsprechend der im Osten stehenden Anlagen. Aus meiner Sicht müßte versucht werden die Standorte, gerade in unserer relativ kleinen Flächenstruktur (Schleswig - Holstein / Herzogtum Lauenburg) dafür aber windstarken Region, für Windenergie zu sichern. Auch schon vorhandene Zuwegungen zu möglichen Standorten können aus naturschutzrechtlicher Seite umweltschonend genutzt und oder ausgebaut werden.	Die vorgebrachten Argumente konnten keiner Fläche bzw. einem konkreten Bezugsort zugeordnet werden. Daher kann die Stellungnahme nur zur Kenntnis genommen werden. Für Näheres zu den Kriterien und deren Schutzzweck wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2311, Datum: 25.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Die Ressource Wind brauchen wir in der Region nur aus- und abzuschöpfen. Den haben wir immer. Aus umweltpolitischer Sicht ein guter Weg. Aber auch die Verkabelung / Vernetzung der Windräder als auch das Äußere steht immer noch die Atomenergie entgegen. Auch wenn deutschlandweit bis 2020 die Atomkraftwerke abgeschaltet werden, beginnt in den angrenzenden Nachbarländern ein Rüstungswettbewerb mit Atomenergie. ***Wollen wir das so? Wollen wir uns so in die Abhängigkeit bringen?*** Durch die energiestarken Windräder können wir uns aus Norddeutschland bis Süddeutschland (mit Kabeltrassen) unabhängig von den atomstarken Nachbarländern machen.	Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2312, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Im Bereich der Biogas - Energie sehe ich den Kosten - Nutzen der Energiegewinnung sehr kritisch entgegen. Monokulturen und enorme Transporte von Biomasse als auch von Gärsubstraten die dann wieder dosiert und umweltverträglich in den Naturkreislauf eingebunden werden müssen. Außerdem befindet sich die - große Teile - der Infrasstruktur in Gefahr	Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2315, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme Vorrangfläche PR3_SEG_056	Die Fläche SEG_056 ist in die Fläche PR3_SEG_327 aufgegangen. Der größte Teil der Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im

Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz **Der Bereich der Vorrangfläche PR3_SEG_056 liegt am Rand einer Wasserschutzfläche und grenzt an mehrere Biotope.** Im Verbund mit den angrenzenden Flächen (renaturiertes Kiesabbaugebiet, Moorgebiet) hat dieses Gebiet besondere Bedeutung für den Artenschutz. Diese Tatsache hat bereits zur Ablehnung einer direkt angrenzenden Fläche geführt. **Somit ist die Einstufung als geringes Konfliktrisiko nicht mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz vereinbar.** Zudem gibt es noch einen Vertrag zwischen der Flughafengesellschaft Hamburg und dem Land S-H in dem zu berücksichtigen ist, dass das gesamte Gebiet, sollte kein Flughafen gebaut werden, komplett **dem Naturschutz zugeschrieben und aufgeforstet werden soll.** ***Schutzgut Wasser*** Fläche PR3_SEG_059 liegt im Wasserschutzgebiet Barmstedt (Schutzzone IIIB). In der Schutzzone IIIB ist ein Eingriff in den Untergrund nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht gemindert wird und nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub von Baumaßnahmen. Insbesondere Fläche PR3_SEG_059 liegt auf Flächen mit Abbaugenehmigungen oder Potentialflächen für Rohstoffe. Dort kann das Gelände noch in 13-14m Tiefe mit Mittelsanden durchsetzt sein, d.h. die für WKA dort nötigen Gründungmaßnahmen würden Bodenverbesserungsmaßnahmen kämen Bohrungen gleich. Im empfindlichen Bereich von Grundwassereinzugsgebieten ist ein weitgehendes Durchstoßen der schutzwirksamen Grundwasserüberdeckung unvereinbar mit dem Trinkwasserschutz. ***Schutzgut Landschaft*** Biotopverbundsystem Die Flächen (PR3_SEG_059, PR3_SEG_327 und PR3_SEG_056) liegen im Schwerpunktraum Nr. 25 (Grootmoor / Kaltenkirchener Heide) des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems SH (siehe Karte im Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999, Kapitel 3.4.2.1. Abbildung 3).	Süden. Die nördliche Teilfläche (ehemals SEG_056) bleibt in modifizierter Form als Vorranggebiet erhalten. Aufgrund des einzuhaltenden 1.000 m-Abstandes zu Lentföhrden entfällt der nördliche Streifen. Damit ist automatisch auch die Überlagerung mit einer Waldparzelle berücksichtigt. Aufgrund der geringen Größe der Fläche ist nicht, wie in vielen Stellungnahmen befürchtet, von einer massiven Beeinträchtigung für die umliegende Wohnbevölkerung auszugehen. Vorgebrachte Artenschutzbelange führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einer Streichung der Fläche, weil Windenegienutzung grundsätzlich möglich scheint. Potenzielle Konflikte können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft und ggf. durch Maßnahmen entschärft werden. Eine erneute Überprüfung der südlichen Teilfläche hat ergeben, dass sie zumindest in einem Teilbereich als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Der regionale Grünzug ist entgegen der ursprünglichen Einschätzung hier nur randlich betroffen. Darüber hinaus ist sie deutlich abgesetzt von Siedlungen; im unmittelbaren Umfeld befindet sich nur ein Einzelgehöft, zu dem der Abstand von 400 m eingehalten wird. Insgesamt ist daher für diese Fläche von einem geringen Konfliktrisiko auszugehen. Belange des Artenschutzes fühen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Fläche. Sie werden auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft. Die Ausweisung wird auf den größeren Flächenteil beschränkt, um das zwischen den Teilflächen liegende Waldstück nicht zu stark zu belasten. Die nördlichen Flächenteile außerhalb des Biotopschwerpunktbereiches liegen teilweise innerhalb eines Kiesabbaugebietes. Nach Abzug verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein. Alle Belange des Natur-, Gebiets- und Artenschutzes sind in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden udn gemäß Plankonzept in die Planung mit eingeflossen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und

Auf der Karte des Landesentwicklungsplans 2010 ist dieser Schwerpunktraum als „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“ grün schraffiert dargestellt. Flächen liegen im Regionalen Grünzug Die Flächen liegen im Einzugsbereich und Funktionszusammenhang der Grünbrücke der B4 und des Staatsforst Rantzau. Betroffen ist der Zugangskorridor mit einer massiven Beeinträchtigung der Lebensraumverbundfunktion. Die Flächen liegen im Einzugsbereich und Funktionszusammenhang der Grünbrücke der B4 und des Staatsforst Rantzau. Betroffen ist der Zugangskorridor mit einer massiven Beeinträchtigung der Lebensraumverbundfunktion. Folgende Kriterien wurden nicht berücksichtigt, die schon bei anderen Flächen zum Ausschluss geführt haben: Die Fläche PR3_SEG_056 gehört auch zu dem großen charakteristischen Landschaftsraum innerhalb der Linie Lentföhrden - Trasse der A20 - Brande-Hörnerkirchen - A 23 - Barmstedt - B4 - Lentföhrden in dem laut Teilfortschreibung 2012 und Landesentwicklungsplan 2010 die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windkraftanlagen unzulässig war. Hier droht eine erste planmäßige „Verspargelung“ durch die Auflösung der charakteristischen Landschaftsräume. - Die Fläche liegt gemäß Landschaftsrahmenplan an einem Schwerpunktbereich und an einer Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems Dazu gibt es noch fatale Überschneidungen sämtlicher Planungen und Verträge, welche überhaupt nicht verträglich sind und demnach nicht berücksichtigt wurden. Einerseits Naturschutz, **(Landschaftsrahmenplan)** Rohstoffpotenzialgebiet, und auch noch Vorrangsfläche für Windeignungsgebiet. Hiermit verweise ich auf den Vertrag mit der Flughafengesellschaft Hamburg.	der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Schutzgut Mensch Erhöhte Unfallgefahr auf der stark befahrenen B4, Blickbeziehung zu WKA ist gegeben, periodischer Schattenwurf auf vorbeifahrende Autofahrer.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2314, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3_SEG_49. **Stellungnahme hierzu:** **<u>Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit</u>** Die Siedlungsentwicklung der Region wurde nicht berücksichtigt, somit sind zukünftige Entwicklungen der Siedlungsachse eingeschränkt. Im Zusammenwirken der bestehenden Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebe mit den 2 genannten Vorrangflächen entsteht eine **Umzingelungder Gemeinde.** Dies sind im Einzelnen (siehe Karte 1 im Anhang): Im Osten durch die **BAB 7** und die Trasse der **380 kV Höchstspannungsleitung** sowie einer **Biogasanlage** Im Norden durch die **zukünftige BAB 20** Im Westen durch ein **Teerwerk** Im Südwesten durch ein **großes Recycling-Unternehmen** sowie **großräumigen aktiven**	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

Kiesabbau und der Landstraße L320. Die zugrundeliegenden Kriterien für Schall- und Infraschall-Immissionen entsprechen nicht den neuesten Kenntnissen. Im Zusammenspiel mit den vorgenannten Beeinträchtigungen ist davon auszugehen, dass die durch die Windkraftanlagen zusätzlich erzeugten Immissionen zu weiteren Beeinträchtigungen der Anwohner führen. Der Schutzgutbereich Mensch und Gesundheit ist somit nicht ausreichend berücksichtigt. Die Landesregierung ist per Amtseid verpflichtet, für die Gesundheit der Bürger Vorsorge zu tragen und Schaden vom Volk abzuwenden. Dies ist in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein verbrieft. **Diese Immissionsbelastungen sind durch die Umzingelung als Tabukriterium zu bewerten.** **Bürgerentscheid! Über die oben aufgeführten und unten folgenden Kriterienpunkte wurden die Einwohner Wochen vor der Abstimmung aufgeklärt**. Die Bürger haben sich mit einem Abstimmungsergebnis von 67,3 % **gegen die Windeignungsflächen** ausgesprochen. Die Gemeinde steht hinter dem Bürgerentscheid und dem Bürgerwillen muss Rechnung getragen werden. **<u>Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung</u>** **Die Faktoren für Naherholungsgebiete sind falsch bewertet**. Durch die bereits genannte **Umzingelung** werden **Freiräume für Mensch und Natur beschränkt.** **Unverständlich ist, dass die Potentialfläche PR3_SEG_052 aus der Planung durch ein Gutachten vom Landesbetrieb Straßenbau herausgenommen wurde, mit folgender Begründung:** Im Zusammenhang mit dem Projekt Lebensraumverbund Rothirsch und des Grünbrückenkonzeptes kommt ein vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr in Auftrag	

gegebenes Gutachten zu folgender Einschätzung: Die Fläche liegt im direkten Zuleitungskorridor zur A 20 – Querung Schmalfelder Au. Die breite Gewässerquerung dient unter anderem dem Erhalt des hier verlaufenden Verbundkorridors für den Rothirsch. Aufgrund der Ausdehnung der Ortslage Schmalfeld und von Einzelgehöften besteht in diesem Bereich ein wichtiger Engpass. Die Lage der Fläche im Zentrum des Korridors ist daher aufgrund ihrer kumulativen Wirkung sehr ungünstig und kann erhebliche Auswirkungen auf die Funktionstüchtigkeit der Verbundachse haben. Sie wird daher nicht übernommen. **Die Vorrangsfläche PR3_SEG_49 hat ähnliche Grundlagen und bleibt als Potentialfläche in der Planung? Die Fläche ist nicht ausreichend überprüft worden. Das Konfliktrisiko ist hier als hoch zu bewerten.** Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß Baugesetzbuch BauGB § 35 (3) 5. Vor, wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswertbeeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. **Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** wurden wiederum im Vergleich als Konfliktrisiko nur als gering eingestuft. Dieses steht auch nicht im Verhältnis zur Bewertung der oben genannten Potentialfläche. Denn hier wurde es mit mittel bewertet. Die Flächen liegen im Regionalen Grünzug. Die Im Bereich der Vorrangfläche **als Vorrangfläche aus der Planung herausgenommen .** befinden sich **Ausgleichsflächen** und dort verläuft der große Wirtschafts / **Hauptwanderweg der Gemeindeals einzige noch vorhandene Ruhezone.** **<u>Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz</u>** **Wasserläufe, Biotope, FFH-Gebiet, Streuobstwiese** **Artenschutz, Rotmilan incl. Horst, Zugvögel, Bussarde, Seeadler, Weißstorch**	

Der Bereich der Vorrangfläche PR3_SEG_049 mit den darin enthaltenen Wasserläufen und Biotopen ist direkt mit dem FFH-Gebiet Ohlau verbunden. Die Wiesen und Wasserflächen (Biotop- und FFH-Verbundsystem) werden **vermehrt von größeren Zugvogel-Verbänden genutzt. Diese Flächen beinhalten auch überschwemmte Wiesen.Es werden zunehmend Großvögel direkt in der Vorrangfläche beobachtet.** **Kraniche, Graugänse, Weißstorch, Seidenreiher, sowie auch Kiebitze, auch gibt es hier den Rotmilan incl. Horst, Bussarde und den Seeadlern. Den Bundesautobahn A20-Planern ist dieses bereits bekannt. Südöstlich des Gebietes gibt es auch ein Nest des Weißstorches. Der Weißstorch wird nur mit einem Radius von 1 km eingerechnet. Dieser fliegt aber bekannterweise auch wesentlich weiter und gerade in Feuchtwiesengebiete wie diese.** **Weiter gibt es hier den Uhu, Fledermäuse und Wachtelkönig.** **Die WKA würden inmitten des Aufenthaltgebietes der oben aufgeführten, besonders geschützten Vogelarten stehen.** **Daraus ergibt sich ein <u>großes Konfliktrisiko</u>. Und wurde bei letzer Prüfung noch <u>nicht</u> als <u>hartes Tabukriterium</u> berücksichtgt, da es scheinbar noch nicht bekannt war.** Die Fläche PR3_SEG_49 liegt im direkten Zuleitungskorridor zur A 20 – Ohlau-Schmalfelder Au. Die breite Gewässerquerung dient unter anderem dem Erhalt des hier verlaufenden Verbundkorridors für Tierwelt. Die Lage der Fläche im Zentrum des Korridors ist daher aufgrund ihrer kumulativen Wirkung sehr ungünstig und kann erhebliche Auswirkungen auf die Funktionstüchtigkeit der Verbundachse haben. Dieser Sachverhalt führte bereits bei der Bewertung anderer Flächen in diesem Bereich zur Ablehnung.	

Dazu liegt mitten im Planungsbereich eine Ausgleichsfläche die besondere Beachtung verdient, da es sich um eine Streuobstwiese handelt. Die Streuobstwiesen haben einen besonders hohen Schutz. Wie sich Bienen zwischen Windkraftanlagen verhalten, ist unter Umständen noch nicht bekannt und daher zu überprüfen **Durch den A20 Bau wird die Auenlandschaft sehr stark beeinträchtigt, daher sollte diese Fläche als Ausgleich dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz zugeschrieben werden!** ***Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung*** **Die Faktoren für Naherholungsgebiete sind falsch bewertet**. Durch die bereits genannte **Umzingelung** werden **Freiräume für Mensch und Natur beschränkt. Hier ist eine viel zu starke Beeinträchtigung der Lebensqualität. Das Gebiet liegt im Schwerpunktbereich für Erholung.** Die Windkraftanlagen würden in einer grünen Oase stehen, welche von unserem Hautwanderweg umschlossen ist. Dies würde bedeuten, dass man bei einem Spaziergang zu einer Seite die Windkraftanlagen und zur anderen Seite die A20 oder die A7 hat. Die Gemeinde hat nur diese relativ wenig befahrene Fläche für direkte Spaziergänge, da auf der anderen Seite der L320 aktiver Kiesabbau betrieben wird **Verspargelung und Ausnahmegenehmigung** **Sollten nur 2 Windkraftanlagen aufgestellt werden können, würde dieses gegen die Ziele der Landesregierung sprechen. Das Land S-H will keine Verspargelung von WKA. Bei Genehmigung würde es dieses aber bedeuten.** **Ich spreche mich gegen eine Verspargelung und gegen eine Ausnahmegenehmigung, die dieses bewirken könnte, ausdrücklich aus.**	

Zudem wird der Wertverlust der Immobilien nicht berücksichtigt. Dieses ist mit der Beeinträchtigung der Lebensqualität verbunden.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8797, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhalten Sie meine Stellungnahme zur Anweisung der Potentialflächen und der Planung/ Vorrangsflächen Mit dem Bau der o. gen. Windkraftanlagen bin ich aus folgenden Gründen nicht einverstanden: Es stellt einen massiven Eingriff für Mensch und Natur dar, welche ich im folgenden erläutern werde. Es müssen Zufahrtswege geschaffen werden, Fundamente gelegt werden, Boden muss verdichtet und befestigt werden. Die aktuell ansässigen Pflanzen werden verdrängt. Das Verkehrsaufkommen steigt durch Montagen und Wartungsarbeiten. Durch diese Störungen werden die ehemaligen Bewohner (Rotmilan, Greifvögel, Seeadler, Rabe, Krähen) vertrieben. Bäume und Hecken und somit nachhaltiger Lebensraum für Insekten und Vögel werden zerstört. Vögel werden Opfer der Rotorblätter der Windkraftanlagen, weil sie diese nicht einschätzen können. Bei dem Unterdruck der bei Betrieb der Windkraftanlage entsteht, sterben Fledermäuse, weil diesen die Lungen platzen. Heimische Vögel meiden die Plätze der neu gebauten Windkraftanlagen und Zugvögel fliegen direkt durch den Windpark und verenden durch Kollision mit diesen, weil sie die Gefahr nicht erkennen, die von ihnen ausgeht. Rastende Vögel meiden die Plätze der Windräder und verlieren somit wertvolle Rastgebiete (Gänse, Schwäne, Kraniche, Eisvogel, Kormorane). Kleinvögel (Eisvogel, Bekasine, Kauz, Turmfalke, Uhu, Eichelheer, Spatzen, Goldammer, Fasan, Wachtelkönig) werden dieses Gebiet zum Brüten meiden. Das Landschaftsbild wird nachhaltig zerstört und macht den Standort für Tourismus in dieser Gegend unatraktiv. Somit ein wirtschaftlicher Faktor für die umliegenden Bewohner. Welcher	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_SEG_307 kann entsprochen werden, da die Fläche innerhalb eines Naturparkes liegt, indem die Grenze der Belastung durch die Flächen OHS_057 und OHS_059 bereits errreicht ist. Aus diesem Grund wird die Fläche zugunsten besser geeingneter Flächen mit weniger Konfliktpotenzial ausgewiesen.

Tourist genießt den Lärm der Rotorblätter und den Schatteneinwurf der riesigen Anlagen. Bei Menschen, die in unmittelbarer Umgebung von Windkraftanlagen leben müssen, sind Krankheiten wie Depressionen, Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Tinnitus, Konzentrationsstörungen, Autoimmunerkrankungen, Nasenbluten, Bluthochdruck, Kopfschmerzen, Engegefühl in der Brust , Rastlosigkeit , Menstruationsprobleme und Herzrythmusstörungen ein sehr hohes Risiko für deren Gesundheit. Wenn ein Rotorblatt am Turm der Windkraftanlage vorbeistreicht, entsteht ein für Menschen unhörbarer Schall mit niedriger Frequenz der erwiesener Maßen für Mensch und Tier gesundheitsschädlich ist. Die Anwohner vieler Außenhöfe haben eigene Brunnen. Beim Reinrammen der Pfähle können die Trennschichten im Boden zerstört werden. Auswirkungen evtl. Grundwasserspiegel fallend. Die Höfe sind nicht angebunden an Versorgungswasser. Bedrohung für Landwirte (Tierversorgung) und Anwohner. Mit der abgelehnten Potentialfläche und dem ausgewiesenen Gebiet zum Bau der Anlage, was ich nicht für geeignet halte, durch FFH Gebiete (Biotope und Knicken), möchte ich Sie bestärken.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2308, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der markierte Ort in Stuvenborn-Brook darf für einen möglichen Standort einer Windkraftanlage nicht in Betracht kommen. Dort leben Greifvögel und Störche in unmittelbarer Nähe (bitte beim NaBu nachfragen!). Ausserdem wird durch die Pylonen des Fundaamtes der Windkraftanlage das Grundwasser gefährdet. [redacted]	Dem Wunsch der Stellungnahme kann entsprochen werden, da die Fläche PR3_SEG_047 aufgrund einer neuen Bewertung entfällt. Gründe, die gegen eine Ausweisung an dieser Stelle sprechen, sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2307, Datum: 25.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Der Abwägungsbereich PR3_DIT_069 in der Gemeinde Nordermeldorf (Kreis Dithmarschen) wurde im ersten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraum III Sachthema Windenergie nicht als Windenergievorraggebiet ausgewiesen. Diese Entscheidung kann von uns nicht nachvollzogen werden, weil… … ein positiver Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung Nordermeldorf vom 30.11.2015 für die geplante Windenergienutzung auf der Potentialfläche vorliegt. … eine hohe Akzeptanz bei den Einwohnern der Gemeinde Nordermeldorf zur Windenergienutzung im Gemeindegebiet vorliegt. Negative Äußerungen gegen die Windenergienutzung im Gemeindegebiet liegen nicht vor. … die hohe Akzeptanz bei den Einwohnern neben der Projektgesellschaft Nordermeldorf Wind GbR in der Gründung einer Bürgerwindparkgesellschaft mündete, mit dem Ziel Windenergieanlagen auf mehreren Flächen im Gemeindegebiet zu planen und zu errichten. … Windenergienutzung an windstarken Standorten (wie Nordermeldorf direkt an der Westküste Schleswig-Holsteins) stattfinden sollte. … das Amt Mitteldithmarschen die geplante Windenergienutzung auf der Potenzialfläche befürwortet (Amtskonzept vom10.04.2016). … der gesamte Bereich östlich des Speicherkoogs, und somit auch die Potentialfläche, nicht mehr als charakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen wird (gem. Gutachten der UmweltPlan GmbH). … die Potentialfläche nicht in das vom Kreis Dithmarschen neu verordnete Landschaftsschutzgebiet einbezogen worden ist. … für die Potentialfläche nach dem vorliegenden Gutachten (GFN) nur eine mittlere	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_069 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher

Bedeutung hinsichtlich der Funktion als Brutlebensraum und als Rasthabitat abzuleiten ist. In diesem Jahr wurde darüber hinaus bislang keine Wiesenweihe gesichtet. … sich selbst in der Gesamtbetrachtung mit den derzeit ausgewiesenen Vorrangflächen durch die Potentialfläche weder eine Umfassung von Siedlungsflächen noch eine Riegelbildung ergibt. … gem. Gutachten (Herr Dr. Lüth) zu den Archöalogischen Denkmälern (Alte Deichlinie) aus denkmalfachlicher Sicht keine Grüne vorliegen, die Gegen eine Ausweisung als Windvorranggebiet sprechen. Es ist nicht zu erwarten, dass weitere Windenergieanlagen einen negativen Einfluss auf die Wahrnehmung des archäologischen Denkmals ausüben. Wir bitten Sie daher um eine erneute Überprüfung der Kriterien, die für die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_069 als Windvorranggebiet sprechen und zur Einbeziehung dieser in den Abwägungsprozess. In Relation mit vielen anderen Potentialflächen in Schleswig-Holstein erscheint diese Fläche ausgesprochen konfliktarm. Bürgerwindpark Nordermeldorf Planungs GbR Hauptstraße 18 25704 Nordermeldorf [redacted]	Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche. Sie wird daher nicht übernommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2306, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Abwägungsbereich PR3_DIT_068 in der Gemeinde Nordermeldorf, tlw. Epenwöhrden und Hemmingstedt (Kreis Dithmarschen) wurde im ersten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraum III Sachthema Windenergie nicht als	Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen,

Windenergievorraggebiet ausgewiesen. Diese Entscheidung kann von uns nicht nachvollzogen werden, weil… … ein positiver Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung Nordermeldorf vom 30.11.2015 für die geplante Windenergienutzung auf der Potentialfläche vorliegt. … eine hohe Akzeptanz bei den Einwohnern der Gemeinde Nordermeldorf zur Windenergienutzung im Gemeindegebiet vorliegt. Negative Äußerungen gegen die Windenergienutzung im Gemeindegebiet liegen nicht vor. … die hohe Akzeptanz bei den Einwohnern neben der Projektgesellschaft Nordermeldorf Wind GbR in der Gründung einer Bürgerwindparkgesellschaft mündete, mit dem Ziel Windenergieanlagen auf mehreren Flächen im Gemeindegebiet zu planen und zu errichten. … Windenergienutzung an windstarken Standorten (wie Nordermeldorf direkt an der Westküste Schleswig-Holsteins) stattfinden sollte. … das Amt Mitteldithmarschen die geplante Windenergienutzung auf der Potenzialfläche befürwortet (Amtskonzept vom10.04.2016). … der gesamte Bereich östlich des Speicherkoogs, und somit auch die Potentialfläche, nicht mehr als charakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen wird (gem. Gutachten der UmweltPlan GmbH). … die Potentialfläche nicht in das vom Kreis Dithmarschen neu verordnete Landschaftsschutzgebiet einbezogen worden ist. … für die Potentialfläche nach dem vorliegenden Gutachten (GFN) nur eine mittlere Bedeutung hinsichtlich der Funktion als Brutlebensraum und als Rasthabitat abzuleiten ist. In diesem Jahr wurde darüber hinaus bislang keine Wiesenweihe gesichtet. … die räumliche Nähe der Potentialfläche zu der 380kV-Trasse die Möglichkeit bietet, die Vorbelastung des Raums, den für die Energiewende nötigen Bau der Hochspannungsleitung, und die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Potentialfläche räumlich sinnvoll zu bündeln. … zur Neubewertung des geschützten Umgebungsbereiches des Meldorfer Doms von der	dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_068 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche. Sie wird daher nicht übernommen.

Oberen Denkmalschutzbehörde, der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Amt Mitteldithmarschen ein Gutachten in Auftrag gegeben wurde. Aus diesem geht hervor, dass aus Richtung der Potenzialfläche bereits in einem geringeren Abstand als 5 km keine nennenswerte Sichtbeziehung mehr zum Meldorfer Dom besteht. … sich die Ablehnung einer Vorrangfläche aufgrund archäologischer Belange („Schlacht bei Hemmingstedt“) nicht stichhaltig begründen lässt. Auch andere Baumaßnahmen haben hier in der Vergangenheit stattgefunden und werden auch weiterhin stattfinden (z.B. Neubau 380 kV-Trasse). Wir bitten Sie daher um eine erneute Überprüfung der Kriterien, die für die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_068 als Windvorranggebiet sprechen und zur Einbeziehung dieser in den Abwägungsprozess. In Relation mit vielen anderen Potentialflächen in Schleswig-Holstein erscheint diese Fläche ausgesprochen konfliktarm. Bürgerwindpark Nordermeldorf Planungs GbR Hauptstraße 18 25704 Nordermeldorf [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6971, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhalten Sie meine Stellungnahme zur Anweisung der Potentialflächen und der Planung/ Vorrangsflächen	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die

Mit dem Bau der o. gen. Windkraftanlagen bin ich aus folgenden Gründen nicht einverstanden: Es stellt einen massiven Eingriff für Mensch und Natur dar, welche ich im folgenden erläutern werde. Es müssen Zufahrtswege geschaffen werden, Fundamente gelegt werden, Boden muss verdichtet und befestigt werden. Die aktuell ansässigen Pflanzen werden verdrängt. Das Verkehrsaufkommen steigt durch Montagen und Wartungsarbeiten. Durch diese Störungen werden die ehemaligen Bewohner (Rotmilan, Greifvögel, Seeadler, Rabe, Krähen) vertrieben. Bäume und Hecken und somit nachhaltiger Lebensraum für Insekten und Vögel werden zerstört. Vögel werden Opfer der Rotorblätter der Windkraftanlagen, weil sie diese nicht einschätzen können. Bei dem Unterdruck der bei Betrieb der Windkraftanlage entsteht, sterben Fledermäuse, weil diesen die Lungen platzen. Heimische Vögel meiden die Plätze der neu gebauten Windkraftanlagen und Zugvögel fliegen direkt durch den Windpark und verenden durch Kollision mit diesen, weil sie die Gefahr nicht erkennen, die von ihnen ausgeht. Rastende Vögel meiden die Plätze der Windräder und verlieren somit wertvolle Rastgebiete (Gänse, Schwäne, Kraniche, Eisvogel, Kormorane). Kleinvögel (Eisvogel, Bekasine, Kauz, Turmfalke, Uhu, Eichelheer, Spatzen, Goldammer, Fasan, Wachtelkönig) werden dieses Gebiet zum Brüten meiden. Das Landschaftsbild wird nachhaltig zerstört und macht den Standort für Tourismus in dieser Gegend unatraktiv. Somit ein wirtschaftlicher Faktor für die umliegenden Bewohner. Welcher Tourist genießt den Lärm der Rotorblätter und den Schatteneinwurf der riesigen Anlagen. Bei Menschen, die in unmittelbarer Umgebung von Windkraftanlagen leben müssen, sind Krankheiten wie Depressionen, Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Tinnitus, Konzentrationsstörungen, Autoimmunerkrankungen, Nasenbluten, Bluthochdruck, Kopfschmerzen, Engegefühl in der Brust , Rastlosigkeit , Menstruationsprobleme und Herzrythmusstörungen ein sehr hohes Risiko für deren Gesundheit. Wenn ein Rotorblatt am Turm der Windkraftanlage vorbeistreicht, entsteht ein für Menschen unhörbarer Schall mit niedriger Frequenz der erwiesener Maßen für Mensch und Tier gesundheitsschädlich ist. Die Anwohner vieler Außenhöfe haben eigene Brunnen. Beim Reinrammen der Pfähle können die Trennschichten im Boden zerstört werden. Auswirkungen evtl. Grundwasserspiegel fallend. Die Höfe sind nicht angebunden an Versorgungswasser. Bedrohung für Landwirte (Tierversorgung) und Anwohner.	jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Mit der abgelehnten Potentialfläche und dem ausgewiesenen Gebiet zum Bau der Anlage, was ich nicht für geeignet halte, durch FFH Gebiete (Biotope und Knicken), möchte ich Sie bestärken.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9826, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr: PR3_SEG_022 und PR3_SEG_023 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit bitte ich um Berücksichtigung folgender Einwände,die im bisherigen Abwägungsprozess noch keine Beachtung fanden. 1.Es gibt verschiedene Großvogelhorste rund um die o.g.Vorrangflächen,die bbei der Planung nicht berücksichtigt wurden.Hierzu gehören u.a. Milan-und Seeadlerhorste, Horste von Wespenbussarden und Baumfalken.Sie werden bei den Abwägungskriterien nicht berücksichtigt,womit EU-Recht verletzt wird. 2. In der Vorrangfläche PR_SEG_022 blieb ein Wald unberücksichtigt und die Abstandsfläche wurde nicht eingehalten. Mit der Bitte um entsprechende Beachtung der Einwände und Korrektur verbleibe ich mit freundlichem Gruß. [redacted]	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche PR3_SEG_022 konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Die Fläche PR3_SEG_023 liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. Hierauf wird auch in vielen Stellungnahmen hingewiesen. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2303, Datum: 25.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Unsere Stellungnahme zum weiteren Windenergieausbau in der Gemeinde Barlt und Umgebung. Wir schließen uns ausdrücklich der Meinung unserer Gemeindevertretung an: Keine weiteren Windmühlen in und um Barlt herum! 1. Die Gemeinde Barlt hat gerne ihren Beitrag zur Energiewende geleistet, mit derzeit 21 Windmühlen, jetzt ist es genug! Auch die Landesregierung, sowohl die "vergangene" als auch die "neue", sollte im Erreichen ihrer gesetzten Windenergieausbauziele Augenmaß behalten und das Empfinden ihrer Bevölkerung ernst nehmen, denn vor allen "Nützlichkeiten",-seien sie für einige Ziele und Personengruppen auch noch so nachvollziehbar,- sollte unserer Meinung nach das Schutzgut Mensch stehen, an 1. Stelle! Leider steht der Mensch in ihrem Kriterienkatalog nicht an erster Stelle, sondern posiert als weiches Kriterium weit hinter schützenswerter Landschaft, Seeadlern etc... Als Menschen, die wir gerne in diesem Land leben, die wir uns engagieren, wichtig sind, um Landesregierungen zu wählen etc., fühlen wir uns nicht wirklich als "wertvoll" und "respektiert" an dieser relativ weit hinten angesetzten Position. Was wäre das Land ohne das "weiche Kriterium" Mensch wert, aber mit geballten Windmühlen-Industriegebieten, in denen dann nur noch rotierende Windmühlenflügel Landstriche ausmachen und die Menschen so nach und nach vertreiben, weil sie sich dort zwischen drehenden Flügeln, Lärm und Schattenwurf nicht mehr wohlfühlen? Das kann doch niemand wirklich wollen! Schauen Sie sich Dithmarschen an, ein Windmühlenschwerpunktgebiet,-ja, aber irgendwann reicht es doch wirklich! Das Windmühlenausbauziel muß unbedingt erreicht werden, da kann es kaum Abstriche geben, lautete es aus Kiel auf einer Regionalveranstaltung zum Thema in Meldorf. Heißt also: Gebt Eure Stellungnahmen ruhig ab, wir werden unsere Planungen sowieso nicht ändern, aber wir beteiligen Euch alle an einer Schein-Meinungsbeteiligung, unser Prozent-Ziel ist das Wichtigste. Schade, fast könnten wir denken, wir leben unter Erdogan, Demokratie und	Die Fläche PR3_DIT_091 wird im Zuschnitt des ersten Entwurfes beibehalten. Auch mit der angepassten Berechnungsmethode des Umfassungsrisikos wird die gegenüber der Potenzialfläche verkleinerte Ausweisung für vertretbar gehalten. Erhebliche Beeinträchtigungen für Teilflächen bis zu einer Entfernung von 1.000 m zum VSG sind mit dem reduzierten Flächenzuschnitt berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Mitspracherecht ade! Überlegt Euch das noch noch einmal, wie ihr mit Menschen und ihren Meinungen umgeht! Keine weiteren Windmühlen für Barlt und Umgebung, denn wir sind schon von 3 Seiten umzingelt! Windpark Barlt Ost mit 14 Mühlen, daran arrondierend nach südost der Windpark St. Michaelisdonn mit ebensovielen Mühlen, weiter südlich der Windpark Trennewurth mit 8 Mühlen und im Westen der Windpark Barlt West mit 5 Mühlen. Das heißt: Aus 3 Himmelsrichtungen wird der kleine Ort Barlt schon umzingelt, sollten jetzt noch, wie geplant, im Norden und Nordosten weitere Mühlen hinzukommen, wäre Barlt völlig aus allen Himmelsrichtungen umzingelt!! Das wäre für uns wirklich unzumutbar, für Menschen, die woanders wohnen, mag es ja egal sein,-denn sie sind ja nicht betroffen.... Ein Repowering-Gebiet in der noch einzig freien Himmelsrichtung einzuplanen, ist unserer Meinung nach unverantwortlich, denn es werden ältere Anlagen aus anderen Orten repowert, um dort die Landschaft und Menschen zu entlasten. Dadurch werden andere Gebiete entlastet, aber die Barlter Bürger in besonders hohem Maße noch mehr belastet. Sind die Barlter Bürger weniger wert, haben wir nicht alle vor unserem Grundgesetz die gleichen Rechte? Wir hoffen auf Menschen in der Landesregierung, die die Meinung ihrer Bürger in allen Orten Schleswig-Holsteins ernst nehmen und hinterfragen,- denn " mit dem Maß, mit dem ihr messet, wird man euch wieder messen." (Lebensweisheit) Herzliche Grüße von der Westküste aus Barlt in Dithmarschen [redacted] [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2302, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

1. Das Gemeindegebiet Krumstedt ist bereits mit der Bebauung einer angrenzenden Fläche Süderhastedt/Eggstedt PR3_DIT_083 (östlich von Krumstedt und besonders nah am Aussenbereich "Weddelkate") belastet. Das Gebiet PR3_DIT_083 ist auf Grundlage des alten Regionalplanes mit bis heute 15 ! Windenergieanlagen (WEA) bebaut worden. Diese Anlagen stehen räumlich zusammenhängend und als breite dominierende Wand auf der Geest. Fahre ich von Farnewinkel den Krumstedter Berg hoch, erlebe ich stets ein bedrückendes Gefühl. Mein Widerspruch gegen die Vorrangfläche PR3_DIT_083 als Betroffener Bürger aus den oben genannten Gründen. 2. Die 15 WEA in Süderhastedt/Eggstedt stehen vor der Haustür der Krumstedter. Der mehr als angemessene Beitrag zur Energiewende ist geleistet worden. Es darf keine weitere Belastung der Bürgerinnen und Bürger im Nahbereich der 15 WEA mehr erfolgen. Mein Widerspruch gegen die Vorrangfläche PR3_DIT_083 als Betroffener Bürger aus den oben genannten Gründen. 3. Im ersten Entwurf der Landesplanung waren zusätzlich zu den 15 raumgreifenden WEA in Süderhastedt/Eggstedt Potentialflächen auf Krumstedter Gebiet ausgewiesen. Diese Potentialflächen lagen im Südwesten und im Westen von Krumstedt (Überschneidung mit Bargenstedt/Nindorf). Eine weitere im Osten des Gemeindegebiets (Krumstedter Vierth). Das hat mich als Krumstedter Bürger auf die Barrikaden gebracht. Mit einigen Mitstreitern initiierte ich/wir ein Bürgerbegehren für einen Bürgerbescheid gegen diesen WEA-Wahnsinn. Diese Unterschriftensammlung war so erfolgreich, dass die Gemeindevertretung Krumstedt in einem Mediationsverfahren unter Einbeziehung des Amtes Mitteldithmarschen und der Kommunalaufsicht Heide folgende gegenseitige Vereinbarung getroffen hat: Der Bürgerentscheid wird ausgesetzt und die Gemeinde wird keine Stellungnahme zur gegenwärtigen Landesplanung für Krumstedt abgeben. D.h., kein gemeindlicher Widerspruch gegen den Wegfall der Potetialflächen. Sollte die gegenwärtige Landesplanung wieder in Richtung neuer WEA verändert werden, wird ein Bürgerentscheid zur Formulierung des Gemeindewillens mit verbindlicher Wirkung zugesagt. Ich selbst lege hiermit gegen jede weitere Belastung des Landschaftsbildes, der Tierwelt und der Lebensqualität durch weitere WEA in Krumstedt entschiedenen Widerspruch ein. Meine ausdrückliche Bestätigung des gegenwärtigen Landesplanung (= keine WEA in Krumstedt/Nindorf/Bargenstedt) als direkt Betroffener Bürger aus den oben genannten Gründen. 4. Die Flächen rund um Krumstedt stellen herausragende Flächen für den Naturschutz dar. Allein die Merkmale zusammenhängende Wiesen, Knicks, Kuhlen, Feuchtgebiete, Waldflächen und Bäche bieten der Tierwelt sehr gute Lebensbedingungen. Daneben tragen	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_DIT_083 wie im ersten Entwurf unverändert beibehalten. Die Belastung für die hauptsächlich betroffenen Ortschaften Eggstedt und Süderhastedt wird entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen noch als vertretbar angesehen, weil im nähren Umkreis keine weiteren Vorrangflächen die Ortslagen umfassen. Hinweise aus den Stellungnahmen zum Artenschutz können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden. Der 500 m-Radius um die Grabhügelgruppe im Osten der Fläche bleibt bestehen. Die Schutzwürdigkeit der archäologischen Denkmale hat sich in der Anhörung bestätigt. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_DIT_312 nicht übernommen. Die Flächen PR3_DIT_313 und PR3_DIT_312 sind zu einer Fläche mit der Bezeichnung DIT_312 verschmolzen. Sie werden nach wie vor nicht ausgewiesen, weil sich das hohe Konfliktrisiko mit dem Wiesenvogelbrutgebet bestätigt hat. Die Fläche PR3_DIT_314 wird nach wie vor nicht ausgewiesen, weil sich das hohe Konfliktrisiko mit dem Wiesenvogelbrutgebet bestätigt hat. Dem Wunsch des Einwenders wird damit teilweise gefolgt.

geologische Charakteristika (Endmoränenstruktur) zum besonderen Schutzbedarf vor raumgreifenden industriellen Stromerzeugungsanlagen bei. Der Kreis Dithmarschen hat in seiner Anweisung zur Sicherung dieser Flächen als zukünftiges Landschaftsschutzgebiet die besondere Bedeutung dieser Gebiete dokumentiert. Die Berücksichtigung dieser Sicherungsmaßnahme in der Landesplanung wird von mir ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Sie hat zudem die zunehmende Zerstrittenheit in der Gemeinde Krumstedt um das Thema WEA, hoffentlich dauerhaft, befriedet. Meine ausdrückliche Bestätigung des gegenwärtigen Landesplanung (= keine WEA im zukünftigen Landschaftsschutzgebiet) als direkt Betroffener Bürger aus den oben genannten Gründen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3493, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhalten Sie meine Stellungnahme zur Anweisung der Potentialflächen und der Planung/ Vorrangsflächen Mit dem Bau der o. gen. Windkraftanlagen bin ich aus folgenden Gründen nicht einverstanden: Es stellt einen massiven Eingriff für Mensch und Natur dar, welche ich im folgenden erläutern werde. Es müssen Zufahrtswege geschaffen werden, Fundamente gelegt werden, Boden muss verdichtet und befestigt werden. Die aktuell ansässigen Pflanzen werden verdrängt. Das Verkehrsaufkommen steigt durch Montagen und Wartungsarbeiten. Durch diese Störungen werden die ehemaligen Bewohner (Rotmilan, Greifvögel, Seeadler, Rabe, Krähen) vertrieben. Bäume und Hecken und somit nachhaltiger Lebensraum für Insekten und Vögel werden zerstört. Vögel werden Opfer der Rotorblätter der Windkraftanlagen, weil sie diese nicht	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_020 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz.

einschätzen können. Bei dem Unterdruck der bei Betrieb der Windkraftanlage entsteht, sterben Fledermäuse, weil diesen die Lungen platzen. Heimische Vögel meiden die Plätze der neu gebauten Windkraftanlagen und Zugvögel fliegen direkt durch den Windpark und verenden durch Kollision mit diesen, weil sie die Gefahr nicht erkennen, die von ihnen ausgeht. Rastende Vögel meiden die Plätze der Windräder und verlieren somit wertvolle Rastgebiete (Gänse, Schwäne, Kraniche, Eisvogel, Kormorane). Kleinvögel (Eisvogel, Bekasine, Kauz, Turmfalke, Uhu, Eichelheer, Spatzen, Goldammer, Fasan, Wachtelkönig) werden dieses Gebiet zum Brüten meiden. Das Landschaftsbild wird nachhaltig zerstört und macht den Standort für Tourismus in dieser Gegend unatraktiv. Somit ein wirtschaftlicher Faktor für die umliegenden Bewohner. Welcher Tourist genießt den Lärm der Rotorblätter und den Schatteneinwurf der riesigen Anlagen. Bei Menschen, die in unmittelbarer Umgebung von Windkraftanlagen leben müssen, sind Krankheiten wie Depressionen, Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Tinnitus, Konzentrationsstörungen, Autoimmunerkrankungen, Nasenbluten, Bluthochdruck, Kopfschmerzen, Engegefühl in der Brust , Rastlosigkeit , Menstruationsprobleme und Herzrythmusstörungen ein sehr hohes Risiko für deren Gesundheit. Wenn ein Rotorblatt am Turm der Windkraftanlage vorbeistreicht, entsteht ein für Menschen unhörbarer Schall mit niedriger Frequenz der erwiesener Maßen für Mensch und Tier gesundheitsschädlich ist. Die Anwohner vieler Außenhöfe haben eigene Brunnen. Beim Reinrammen der Pfähle können die Trennschichten im Boden zerstört werden. Auswirkungen evtl. Grundwasserspiegel fallend. Die Höfe sind nicht angebunden an Versorgungswasser. Bedrohung für Landwirte (Tierversorgung) und Anwohner. Mit der abgelehnten Potentialfläche und dem ausgewiesenen Gebiet zum Bau der Anlage, was ich nicht für geeignet halte, durch FFH Gebiete (Biotope und Knicken), möchte ich Sie bestärken.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2301, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Kommentar zum Abwägungsbereich PR3_DIT_003 für die Windenergienutzung. Die Landesplanungsbehörde hat für den Abwägungsbereich PR3_DIT_003 eine Eignung als Fläche zur Gewinnung von Windenergie verneint. Gründe dafür waren Achsen des überregionalen Vogelflugs die Nutzung der Flächen seltener Wiesenvögel als Brutstätten die Nutzung verschiedener Großvögel als Brut, Rast und Jagdgebiet. Negative Einflüsse für den Tourismus wurden verneint. Die Belastung auf den Umgebungsbereich von Vogelschutzgebieten nach den Richtlinien für den Gebiets- und Artenschutz wurde nur als mittelmäßig eingestuft. Dasselbe gilt für die wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Dazu möchten wir uns wie folgt äußern: Mit 95 Prozent aller Anrainer der betreffenden Gebiete begrüßen wie den Beschluss der Landesplanungsstelle, die Gebiete Nordfelder Koog / Westermoor aus dem Planungsverfahren herauszunehmen. Begründung: Achsen des Vogelflugs: Aus eigener Anschauung halten wir die Bedeutung des Gebiets für den regionalen und überregionalen Vogelflug insbesondere in den Wintermonaten für herausragend. Zwischen Oktober/November und März sind hier morgens und abends niedrigfliegende Schwärme teilweise > 10..000 Exemplare zu beobachten. In der Mehrzahl handelt es sich um Grau- und Nonnengänse, aber auch Ringel- und Blässgänse sind zu sehen. Sie alle nutzen den Nordfelderkoog und das Westermoor und die anderen Gebiete rechts und links der Untereider und der Brooklandsau als Rast- und Nahrungsgebiete. Eine Bestückung dieser Flächen mit Windkraftanlagen würde den Vogelflug ganz empfindlich	Die Fläche liegt innerhalb einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges. Das Konfliktrisiko mit diesem Belang wird als sehr hoch eingeschätzt. Die Fläche wird daher nach wie vor nicht übernommen. Ohne die weiteren vorgebrachten Aspekte im Einzelnen zu prüfen wird damit dem Wunsch des Einwenders gefolgt.

stören, möglicherweise sogar zum Erliegen bringen. Wiesenvögel: Der Nordfelder Koog ist gerade für den Kiebitz mit seinen > als 100 Brutpaaren eines der wichtigsten Flächen in der ganzen Region. Daneben sind hier bedrohte Vogelarten wie die Feldlärche oder das Blaukehlchen zuhause aber auch der Rotschenkel oder die Krickente. Bedeutung für Großvögel: Die Nordfelder Koog und das Westermoor sind sowohl Brut- als auch Jagdrevier vieler Großvögel. Brütende Arten sind: Mäusebussard, Baumfalke, Rohrweihe, Schleiereule. Es existiert eine stabile Graueiherpopulation > 5 Brutpaare. Als regelmäßiges Jagdgebiet wird das Areal von einem Schreiadler (Horst im Lunderner Koog) und von Seeadlern, Störchen, Silberreihern und weiteren diversen Enten, Gänsen und Seevögeln genutzt. Tourismus: Wir teilen die Einschätzung der Planungsbehörde nicht, dass die Untereider bei Nordfeld und der Nordfelder Koog nur von mittlerer touristischer Bedeutung sei. Die Eider selbst ist das wichtigste touristische Ziel Schleswig-Holstein im Binnenland abseits der beiden Meere. In unmittelbarer Nähe zum Nordfelder Koog und dem Westermoor existieren drei Sportboothäfen und eine Badestelle, die Gegend ist mit ihren Mooren und Kleinbiotopen ein Magnet für den sanften, ökologisch geprägten Tourismus. Etwas weiter Flußauf existiert eine der größten Ferienhaussiedlungen Schleswig-Holsteins im Binnenland, und diverse Campingplätze. Wenige Kilometer flussabwärts befindet sich das Holländerstädtchen und berühmte Kulturdenkmal Friedrichstadt. Gerade erst wurde dort beschlossen, durch die Erweiterung der touristischen Angebote auf die ländliche Umgebung die Attraktivität nachhaltig zu verbessern. Eine Verriegelung durch Windkraftanlagen im Südosten hätte fatale Folgen für dieses Projekt. Gebiets- und Artenschutz: In unmittelbarer Nähe zum Nordfelder Koog, (< 500 Meter) beginnt das europäisch geschützte 30 Hektar große Deichvorland an der Eider mit seinen gezeitenabhängigen Prielen und den ausgedehnten Röhrichtfeldern. Das Gebiet beherbergt so seltene Vogelarten wie Rohrammer, Bartmeise, Wasserralle, Tüpfelralle, Blaukehlchen und die Große Rohrdommel. Es dient als	

Schlafplatz für mehr als 15 verschiedene Enten-und Gänsearten, darunter auch mehrere geschützte Spezies. Windkrafträder in unmittelbarer Nähe würden diese einmalige Kostbarkeit ebenfalls gefährden. Zusammenfassend unterstützen wir also die Klassifizierung des Bereiches PR3_DIT_003 als schützenswerten Raum, der frei von Winkraft zu halten ist. Allerdings halten wir die ökologische und touristische Bedeutung dieses Gebietes in den Ausführungen der Landesplanungsstelle weder rechtlich noch gutachterlich ausreichend gewürdigt. Herzliche Grüße [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2300, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, das Vorrganggebiet für den Ausbau von Windenergie in Bebensee eignet sich besonders gut: - es gibt kein Konfliktrisikopotential - Abstände zu Häusern werden eingehalten - archäologische Kulturdenkmale werden nicht beeinträchtigt - Ausbau entlang der A21 beeiträchtigt nicht das Dorf - das Gemeindevertretung hat es seit Jahrzenten verschlafen neue Baugebiete zu entwickeln, weil sie es den Landeigentümern nicht gönnt. Massive Proteste gegen die Arbeit der	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird in der Intention teilweise gefolgt. Entscheidend waren dabei folgende Aspekte:Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar

Landwirte im Dorf sind an der Tagesordung. Man versucht nun die eigene Untätigkeit zu vertuschen. Mit Hilfe des Windausbaus würden die bestehenden Immobilien abgewertet und es würde keine Dorfentwicklung mehr stattfinden können, so die [redacted], die so versucht, die Bürger aufzuhetzten. Doch keiner der Initatoren und kein Bürger, bis auf die betroffenenen Landeigentümer, die bei WKN unterschrieben haben, wissen überhaupt wo die Mühlen geplant sind. Die Initative macht den Bürgern Angst, dass die Mühlen dirket vor ihren Häusern stehen würden. - die Standorte der geplanten Mühlen beeinträchtigen in **keinster** Weise die Dorfentwicklung, das Ortsbild und die Landschafts -und Naturräume, sowie bestehende Vogelbestände Ich hoffe Sie lassen sich nicht von der Bürgerinitative Gegenwind Bebensee blenden und ziehen das Vorhaben durch. Gruß T. T. -	gehalten. Im Rahmen der Beteiligung angeführte Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens geprüft werden.Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1448, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
betr.: **Geplantes Naturschutzgebiet „Duvenseer Moor“** Sehr geehrte Damen u. Herren, hiermit bitte ich um Durchsetzung des geplanten Naturschutzgebietes, möglichst kurzfristig. Die von den Bürgermeistern der anliegenden Gemeinden verteilten Flyer sind einseitig zur Verhinderung ausgerichtet!	Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Ob mögliche Eigeninteressen(Landbesitz) oder Einschmeicheln bei vermögenden Landwirten hier ausschlaggebend ist oder war, offenbart sich nicht so eindeutig!! Da aus meiner Sicht nichts gegen dieses Schutzgebiet einzuwenden ist, bitte ich darum, dieses vom ehemaligen Minister Habeck eingeleitete Verfahren positiv abzuschließen! Mit freundlichem Gruß	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2297, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
	Die angesprochene Potenzialfläche PR3_LAU_036 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung konnten für die gesamte Fläche erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt somit ein hohes Konfliktrisiko vor. Die Fläche wird nicht ausgewiesen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2295, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wir würden eine Ausweisung von Windflächen in Brokdorf /Siethwende sehr befürworten, zumal die Gemeinde Brokdorf keine Einwände erhebt, im Gegenteil, diese befürwortet die Ausweisung. Eine Festsetzung als charakteristischer Landschaftsraum ist nicht gerechtfertigt und nicht nachvollziehbar, zumal hier schon ein Kraftwerk steht und andere Windmühlen in der Nähe errichtet sind.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_074 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem

Es ist nicht einzusehen, warum dort Windeignungsflächen entstehen sollen, wo sie nicht gewollt sind, in Brokdorf /Siethwende sie hingegen begrüßt werden. Die Mindestabstandsregelung zu Häusern und Höfen wäre hier gegeben! Es ist auch noch darauf hinzuweisen, dass hier ein Bürgerwindpark entstehen soll! Ich bitte insoweit um dringende Überprüfung! [redacted]	Abwägungsergebnis fest: Der südliche Flächenteil befindet sich zentral inmitten eines charakteristischen Landschaftsraumes. Dem Freihalteaspekt kommt auch unabhängig von der Lage im charakteristischen Landschaftsraum eine hohe Bedeutung zu, da ansonsten auch die letzten größeren zusammenhängenden, nicht von der Windenergienutzung geprägten Bereiche der Steinburger und Dithmarscher Marsch verschwinden würden, die gleichzeitig eine wachsende Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten, als Potenzialraum für Ausgleichs- und Kompensationsflächen sowie die Naherholung haben. Aus diesem Grund wird er nicht ausgewiesen. Der nördliche, mit Bestandsanlagen bebaute Flächenteil wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Trotz anderer struktureller Vorbelastungen ist eine Freihaltung durchaus gerechtfertigt, da bzgl. der spezifischen Belastungsform die Windenergienutzung in der regionalen Umgebung der Fläche besonders raumgreifend wirkt. Im Sinne der Konzentrationsplanung ist zu Bereichen mit hoher WKA-Strukturdichte der Schutz von unbelasteten Regionsteilen unabdingbar. Insbesondere in räumlicher Korrelation mit der nahen Elbe soll der entsprechende Korridor dahingehend gesichert bleiben. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Daher wird in diesem Bereich nach wie vor kein Vorranggebiet ausgewiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6262, Datum: 25.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhalten Sie meine Stellungnahme zur Anweisung der Potentialflächen und der Planung/ Vorrangsflächen Mit dem Bau der o. gen. Windkraftanlagen bin ich aus folgenden Gründen nicht einverstanden: Es stellt einen massiven Eingriff für Mensch und Natur dar, welche ich im folgenden erläutern werde. Es müssen Zufahrtswege geschaffen werden, Fundamente gelegt werden, Boden muss verdichtet und befestigt werden. Die aktuell ansässigen Pflanzen werden verdrängt. Das Verkehrsaufkommen steigt durch Montagen und Wartungsarbeiten. Durch diese Störungen werden die ehemaligen Bewohner (Rotmilan, Greifvögel, Seeadler, Rabe, Krähen) vertrieben. Bäume und Hecken und somit nachhaltiger Lebensraum für Insekten und Vögel werden zerstört. Vögel werden Opfer der Rotorblätter der Windkraftanlagen, weil sie diese nicht einschätzen können. Bei dem Unterdruck der bei Betrieb der Windkraftanlage entsteht, sterben Fledermäuse, weil diesen die Lungen platzen. Heimische Vögel meiden die Plätze der neu gebauten Windkraftanlagen und Zugvögel fliegen direkt durch den Windpark und verenden durch Kollision mit diesen, weil sie die Gefahr nicht erkennen, die von ihnen ausgeht. Rastende Vögel meiden die Plätze der Windräder und verlieren somit wertvolle Rastgebiete (Gänse, Schwäne, Kraniche, Eisvogel, Kormorane). Kleinvögel (Eisvogel, Bekasine, Kauz, Turmfalke, Uhu, Eichelheer, Spatzen, Goldammer, Fasan, Wachtelkönig) werden dieses Gebiet zum Brüten meiden. Das Landschaftsbild wird nachhaltig zerstört und macht den Standort für Tourismus in dieser Gegend unatraktiv. Somit ein wirtschaftlicher Faktor für die umliegenden Bewohner. Welcher Tourist genießt den Lärm der Rotorblätter und den Schatteneinwurf der riesigen Anlagen. Bei Menschen, die in unmittelbarer Umgebung von Windkraftanlagen leben müssen, sind Krankheiten wie Depressionen, Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Tinnitus, Konzentrationsstörungen, Autoimmunerkrankungen, Nasenbluten, Bluthochdruck, Kopfschmerzen, Engegefühl in der Brust , Rastlosigkeit , Menstruationsprobleme und Herzrythmusstörungen ein sehr hohes Risiko für deren Gesundheit. Wenn ein Rotorblatt am Turm der Windkraftanlage vorbeistreicht, entsteht ein für Menschen	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_014 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Zudem ist der nördliche Flächenteil bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.

unhörbarer Schall mit niedriger Frequenz der erwiesener Maßen für Mensch und Tier gesundheitsschädlich ist. Die Anwohner vieler Außenhöfe haben eigene Brunnen. Beim Reinrammen der Pfähle können die Trennschichten im Boden zerstört werden. Auswirkungen evtl. Grundwasserspiegel fallend. Die Höfe sind nicht angebunden an Versorgungswasser. Bedrohung für Landwirte (Tierversorgung) und Anwohner. Mit der abgelehnten Potentialfläche und dem ausgewiesenen Gebiet zum Bau der Anlage, was ich nicht für geeignet halte, durch FFH Gebiete (Biotope und Knicken), möchte ich Sie bestärken.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2294, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, zu den Windenergie-Eignungsflächen PR3_SEG_049 (Gebiet Rheitenkate) sowie PR3_SEG_056 (Gebiet Nützen Südwest / Lentföhrden Süd) nehme ich hiermit wie folgt persönlich Stellung: Ich bin gegen eine Nutzung der vorgenannten Eignungsflächen durch Windenergie, konkret gegen die Errichtung von Windkraftanlagen auf den vorgenannten Flächen. Ich begründe diese Stellungnahme wie folgt: 1.) finanzielle Auswirkungen für Haus-/Grundeigentümer ich befürchte negative Auswirkungen in Form von Wertverfall meines Grundstückes und meines Einfamilienhauses. Auch bei späteren eventuellen Vermietungen sind Wertminderungen als Folge der Errichtung von Windkraftanlagen zu erwarten, die dann dauerhaft bestehen bleiben.	Zu Fläche PR3_SEG_049: Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche. Zu Fläche PR3_SEG_056: Die Fläche PR3_SEG_056 ist in die Fläche PR3_SEG_327 aufgegangen, welche ebenfalls in geänderter Form übernommen wird. Der größte Teil der Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch

2.) Naturschutz In den vorgenannten, planungsbetroffenen Eignungsflächen besteht eine schützenswerte Artenvielfalt mit Brutstätten und Ruhezonen für Großvögel, wie z.B. Storch, Uhu, Seeadler, Rotmilan, Graugans, Kranich und Seidenreiher. Auch bedrohte Vogelarten wie Kiebitz, Bussard und Wachtelkönig sind hier ansässig. Die Errichtung von Windkraftanlagen in den vorgenannten Bereichen würde den Lebensraum dieser Tiere in erheblichem Maße negativ beeinflussen. 3.) Erholungsraum für Mensch und Tier; Beeinträchtigung der Lebensqualität Besonders die Eignungsfläche PR3_SEG_049 (Gebiet Rheitenkate) stellt die letzte zusammenhängende Naherholungsfläche für die Gemeinde Nützen dar. Durch bereits bestehende, bzw. in Planung und Bau befindliche vielfältige Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebe ist eine Umzingelung der Gemeindefläche entstanden, z.B. durch Hoch- und 380kV Höchstspannungsleitung, Autobahn A7 und zukünftige A20, umfangreiche Kiesabbauflächen, Biogasanlagen, Recyclingunternehmen und Asphaltmischwerk. Eine Errichtung von Windkraftanlagen in den vorgenannten Bereichen würde die Situation einer Umzingelung des Gemeindebereiches in nicht tolerierbarem Maße vorantreiben. 4.) Gesundheitliche Auswirkungen Belästigungen durch Geräuschentwicklung und Infraschall (meßbare Schwingungen) erreichen das Nützener Wohngebiet und können u.A. zu Streßfaktoren wie Bluthochdruck, Schwindel, Übelkeit, Konzentrationsschwäche usw. führen. 5.) Sicherheit und Umwelt Vom Betrieb von Großwindkraftanlagen geht im Schadensfall ein erhebliches Gefährdungspotential durch Schadstoffe im Rauch und herunterstürzende Teile aus, da im Brandfall diese aufgrund der exponierten Lage nicht von Feuerwehren bekämpft werden können. Konkrete Schadensfälle aus 2016 und 2017 u.A. in Deutschland belegen dieses.	auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). *„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 <30>; 252 <277>). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 <384 f.> und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“*(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris) Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden hinreichend berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Im Brandfall erfolgt eine sofortige Abschaltung der WEA. Der Unfallort wird durch die Feuerwehr gesichert. Durch diese Maßnahmen ist das Risiko der Gefährdung von Menschenleben so gering, dass größere Vorsorgeabstände nicht erforderlich sind. Die Formulierung von Auflagen und Sicherheitsbestimmungenerst auf der Genehmigungsebene ist für diese

	Belange sachgerecht. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8179, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
LandWind Planungs GbR **Stellungnahme zum ersten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III, Sachthema Windenergie**	Dem Wunsch zur Aufnahme der Fläche wird nicht gefolgt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen, weil sie teilweise in der Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und teilweise im Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes liegt. Das mit den Stellungnahmen eingereichte

Abwägungsbereich für die Windenergienutzung: PR3_DIT_005 Die LandWind Planungs GbR, Vossweg 29, 25774 Hemme nimmt mit großem Bedauern und auch Unverständnis zur Kenntnis, dass der Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_DIT_005 in den Gemeinden Groven, Krempel und Rehm-Flehde-Bargen, trotz der vorliegenden fachgutachterlichen artenschutzrechtlichen Bewertung des überregionalen Vogelzuges, im 1. Entwurf des Regionalplanes III West nicht als Windenergievorrangfläche berücksichtigt worden ist. Diese aus Sicht der LandWind Planungs GbR fehlgeleitete Gewichtung der Flächen-abwägung begründet sich im Einzelnen wie folgt: **Artenschutzrechtliche Belange – Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs** **(Bewertungsbogen - Ziff. 3.2.2)** Um Konflikte zwischen der Windenergienutzung und gegenüber WEA empfindlichen Vogelarten ausschließen zu können, wurden bereits frühzeitig tierökologische Erfassungen bei dem Fachgutachterbüro GFN mbH, Molfsee, beauftragt. Diese bestehen aus einer Zug-Planerfassung inkl. Rastvogelerfassung an 40 Erfassungstagen im Frühjahr und Herbst 2015 und einer Erfassung der Raumnutzung der relevanten Großvogelarten (Seeadler). Die Ergebnisse sind dieser Stellungnahme als Anlage 2 und 3 beigefügt. Ergänzend ist in der Anlage 4 eine gesonderte Stellungnahme zum Abwägungskriterium „Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges“ vom 07.06.2017, ebenfalls durch GfN erstellt, beigefügt. Die Landesplanung unterscheidet innerhalb der Hauptachse des überregionalen Vogelzugs entlang der Eider zwei verschiedene Flughöhen anhand geradlinig verlaufender Trennlinien. Dabei werden alle Potenzialflächen innerhalb des Korridors mit definierter geringer Flughöhe nicht als Windenergievorranggebiet ausgewiesen. Grundsätzlich ist die geradlinige Trennung, auch nach Rücksprache mit den hier beauftragten Fachgutachtern, nicht nachvollziehbar und führt in der Konsequenz zu einem fehlerhaften Flächenausschluss. Der Lageplan in der Anlage 1 berücksichtigt innerhalb des Vogelzugkorridors die verschiedenen Flughöhen nördlich und südlich der mäandrierenden Eider. Nördlich der Eider wird im Bereich Büttelkoog/Friedrichstadt bereits in einem sehr geringen Abstand zum Gewässer eine hohe Flughöhe angesetzt, während südlich der Eider, im Bereich des Projektgebietes, ein sehr breiter Streifen mit großem Abstand zur Eider mit einer geringen Flughöhe dargestellt ist.	Gutachten konnte die Einschätzung eines hohen Konfliktrisikos nicht entkräften. Der Bewertung aufgrund einer einjährigen Untersuchung des sichtbaren Vogelzuges schließt sich das MELUND fachlich nicht an und bleibt bei der Ausweisung des Kriteriums „Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges“ im Bereich dieser Potenzialfläche. Einjährige Untersuchungen mit stichprobenhaften Beobachtungen des Vogelzuges geben aufgrund der großen täglichen und jahrweisen Variabilität des Vogelzuggeschehens nur einen sehr groben Eindruck vom sichtbaren Vogelzuggeschehen. Bei den stichprobenartigen Untersuchungen 2015 waren z.B. offenbar keine Tage mit Massenabzug aus dem Wattenmeer dabei. Im Gutachten wird selbst auf solche Tage in anderen Jahren hingewiesen, die z.B. Mitte/Ende Mai zum Aufbruch großer Mengen von Gänsen und Watvögeln im Eiderraum führen.

Dieses widerspricht den Aussagen des beigefügten Fachgutachtens vom 16.02.2016. Im Rahmen eines sachgerechten Abwägungsprozesses sollten sehr wohl diese Ergebnisse eine Berücksichtigung finden, da die lineare Klassifizierung der Flughöhen nicht zu korrekten Ergebnissen führt. An dieser Stelle wird angemerkt, dass bei der Fläche PR3_OHS_005 auf der Insel Fehmarn eine Ausweisung einer Flächengröße von 206,5 ha innerhalb des überregionalen Vogelzugkorridors erfolgt ist. Dieses wird mit stark variierenden Flughöhen des Vogelzuges begründet. Im Rahmen einer Gleichberechtigung der Gewichtung der Abwägungskriterien wird bei der vorliegenden Fläche PR3_DIT_005 ebenfalls eine differenzierte Gewichtung unter Berücksichtigung der realen gutachterlich erfassten Zugverhältnisse gefordert, die hier zu einer Ausweisung als Windenergievorrangfläche führen kann. Ergänzend sie hier ebenfalls die Ausweisung der Fläche PR3_DIT_306 in der Gemeinde Wesselburenerkoog genannt, die trotz des überregionalen Vogelzugkorridors und der nördlich anschließenden Eidermündung als Windenergievorranggebiet berücksichtigt worden ist. Hier scheint gegenüber der Fläche PR3_DIT_005 ein deutliches Abwägungsungleichgewicht vorzuliegen. Zudem findet der räumliche angrenzende WEA-Bestand der Fläche PR3_DIT_008, der maßgeblichen räumlichen Einfluss auf den Vogelzug ausübt, in der Flächenbewertung keine Berücksichtigung. Der südliche Rand des überregionalen Vogelzuges -niedrige Flughöhe-, der im Bereich der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen weitab der Eider, streng in westöstliche Richtung verläuft, wird fachlich deutlich in Frage gestellt. **Artenschutzrechtliche Belange – Großvogelhorste mit Umgebungsschutz** **(Bewertungsbogen - Ziff. 3.2.3)** Die Ergebnisse des Flugmonitoring des Seeadlerpaares am Mötjensee ist parallel mit den Ergebnissen der Zug- und Rastvogelerfassung am 23.02.2016 im LLUR in Flintbek mit der staatlichen Vogelschutzwarte, Herrn Jan Kieckbusch, abgestimmt worden. Das Fachgutachten bescheinigt für den artenschutzrechtlichen Prüfbereich mit einem Abstand von 3.000 - 6.000 m um den Seeadlerhorst keinen Konflikt mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG. Insofern sollte hier auf Grundlage der fundierten artenschutzrechtlichen Erfassungen eine Berücksichtigung der Flächen außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von	

3.000 m stattfinden. **Artenschutzrechtliche Belange – Umgebungsbereich 300 m – 1.200 m von FFH-Gebieten (Bewertungsbogen - Ziff. 3.2.1)** Der Abstand des Projektgebietes zu den Vogelschutzgebieten „S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ beträgt fast durchgängig 1.200 m, sodass das Abwägungskriterium des Umgebungsbereiches von 300 m bis 1.200 m hier nicht zu einem mittleren Konfliktrisiko führen kann. Es ist lediglich der südöstliche Rand der Potenzialfläche betroffen, dieser Flächenteil fällt allerdings ohnehin durch den 3.000 m Radius des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um den Seeadlerhorst am Mötjensee heraus (siehe Abgrenzung im Lageplan – Anlage 1). Der bereits vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 16.02.2016 mit Erfassung des Frühjahrs- und Herbstzuges und der Bewertung aller faunistischen Belange liefert zudem fundierte Daten, die auch im Rahmen einer im BImSchG-Verfahren erforderlichen Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung verwendet werden können. Ein Konfliktrisiko mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG besteht somit nicht. **Denkmalschutzrechtliche Belange - 5 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale** **(Bewertungsbogen - Ziff. 5.1)** Der ganz offensichtlich pauschal angesetzte Abstand von 5 km um den Ortskern der Gemeinde Lunden darf, gerade vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zu denkmalschutzrechtlichen Konflikten zwischen Windenergieanlagen und der bedeutsamen Stadtsilhouette aus dem Bereich der Stadt Meldorfs, unter keinen Umständen zur undifferenzierten Nichtausweisung von neuen Potentialflächen führen (siehe Urteil des OVG Schleswig vom 20.07.1995 (AZ 1 L 38/94)). Aus dem Umweltbericht zu der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 Kapitel 3.5.2 Sachthema Windenergie, Abbildung 24 – Flächenkulisse zum Schutz der Kultur und Sachgüter gemäß Kriterienkatalog in Schleswig-Holstein ergibt sich für die Ortslage Lunden kein gesonderter Schutzanspruch, sodass diese denkmalrechtliche Abgrenzung seitens der	

Landesplanungsbehörde grundsätzlich bzgl. der Korrektheit zu überprüfen ist. **Denkmalschutzrechtliche Belange – 2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale** **(Bewertungsbogen - Ziff. 5.4)** Der pauschal angesetzte Abstand von 2 km um die Kirche der Gemeinde Hemme als mittleres Konfliktrisiko gemäß Ziffer 5.4 der Abwägungskriterien erscheint vor dem Hintergrund der räumlich angrenzenden Vorrangfläche PR3_DIT_008 in den Gemeinden Groven und Hemme nicht sachgerecht, da hier der bestehende WEA-Bestand als Abwägungsentscheidung der Landesplanung zugunsten einer Ausweisung als Vorrangfläche angeführt wird. Zudem erfolgt, abweichend von der angesprochenen denkmalrechtlichen Abwägung bei der Fläche PR3_DIT_005, eine Erweiterung der Fläche PR3_DIT_008 in der Gemeinde Groven innerhalb eines 2 km – Radius um die Kirche in der Gemeinde Hemme. Im gesamträumliches Plankonzept vom Dezember 2016 wird unter Ziffer 11 der Abwägungsbelange gerade bzgl. der denkmalrechtlichen Belange eine vertiefende und einzelfallbezogene Abwägung innerhalb der pauschalierten Umgebungsschutzbereiche von Kulturdenkmalen gefordert. Diese ist hier nicht erkennbar. Wie im Planungskonzept unter Kapitel 3 a) aufgeführt, bitten wir daher um eine gesonderte Überprüfung der Kriterien, die für die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_005 als Windenergievorranggebiet sprechen und zur Einbeziehung dieser Fläche in den weiteren Abwägungsprozess der Regionalplanung. Insbesondere die am 23.03.2016 durchgeführte Vorstellung der ornithologischen Erfassungsergebnisse mit anschließender Abstimmung im LLUR in Flintbek belegt, dass eine Verträglichkeit der artenschutzrechtlichen Belange mit der Nutzung der Fläche als Windenergievorranggebiet sichergestellt ist. Die vorliegenden projektbezogenen faunistischen Erfassungen des Jahres 2015 sind insbesondere im Bereich der Abwägungskriterien in die Bewertung der Flächen einzustellen, da es ansonsten zu einer Nichtberücksichtigung als	

Windenergievorrangfläche, trotz vorliegender belastbarer Daten, kommen würde. Wir bitten um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2292, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wir würden eine Ausweisung von Windflächen in Brokreihe in 25569 Bahrenfleth sehr befürworten, zumal dort schon weitere Windmühlen stehen, insoweit ist ein charakteristischer Landschaftsraum hier nicht mehr gegeben und nicht nachvollziehbar. Ein weiterer Aspekt wäre, dass die Gemeinde Bahrenfleth einer weiteren Ansiedlung von Windkraftanlagen positiv gegenüber steht, da hier ein Bürgerwindpark geplant ist. Die Mindestabstandsregelung zu Häusern und Höfen wäre hier gegeben! Es ist nicht nachzuvollziehen, warum dort Windeignungsflächen entstehen sollen, wo sie nicht gewollt sind, in Bahrenfleth - Brokreihe sie hingegen akzeptiert werden. [redacted]	Die Fläche PR3_STE_082 liegt nicht mehr innerhalb eines Wiesenvogelbrutgebietes. Eine entsprechende Anpassug der Gebietsabgrenzung wurde vorgenommen. Gleichwohl wird die Fläche nach wie vor nicht übernommen, da sie einen ungünstigen Zuschnitt aufweist und dem Konzentrationsgedanken nicht gerecht wird. Auf die Ausführungen aus dem ersten Planentwurf wird verwiesen. Somit kann der Stellungnahme nicht gefolgt werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2291, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit sende ich Ihnen meine Stellungnahme bzw. Ablehnung zur Ausweisung der	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen.

Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangsflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021. Meine Bedenken bestehen darin, dass das betroffene Gebiet ein Entwicklungsraum für Tourismius und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S-H.) ist, dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefärdet. Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme! Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2290, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: Regionalplan.jpg**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gemeinde Trennewurth hat laut aussage des Bauamtes in Marne keinen Innenbreich. Die Abstände zur Wohnbebauung sind deswegen teilweise viel zu Groß bemessen. inder	Die Fläche PR3_DIT_096 bleibt als Vorranggebiet bestehen. Aus Hinweisen aus Stellungnahmen ergeben sich Erweiterungen im Nordosten durch

angehängten Karte sind Grün umrandet die bereiche eingezeichnet zu den 400m abstand gelten sollten da es sich um Einzelhäuser bzw. um Kleinsiedlungen handelt. Lediglich im Rot umrandeten bereich kann man von einer geschlossenen Bebauung sprechen allerdings auch im Aussenbereich aber es sollten doch besser 800m Abstand gelten. ich bitte dieses zu berücksichtigen und entsprechend in den Regionalplan zu übernehmen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Anpassung der Innenbereichabgrenzung und im Süden durch Fortfall einer Wohnstätte im Außenbereich. Damit wird der Stellungnahme des Amtes bzgl. der Flächenausweisung gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2289, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0999-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_021 (Blunk Groß Rönnau) Sehr geehrte Damen und Herren, ich als Landeigentümer der aktuell nicht in der Teilfortschreibung der Regionalplanung übernommenen Windeignungsfläche PR3_SEG_021 möchte die Möglichkeit nutzen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen eine Stellungnahme abzugeben. Ich unterstützen die Ziele der Bundes- sowie Landesregierung die Energiewende schnellstmöglich umzusetzen, indem 2 Prozent der Landesfläche als Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Ebenso begrüße ich, dass die Ausweisung dieser Fläche anhand von nachvollziehbaren harten und weichen Kriterien erfolgen soll. Dies vorangestellt möchten wir folgende Anmerkungen zu der Fläche	Dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche SEG_021 kann nicht entsprochen werden, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

PR3_SEG_021 machen: *Grundlagendaten Potenzialfläche* Die Flächen in der Gemeinden Blunk, Groß Rönnau, Krems 11; Abwägungsbereich PR3_SEG_021 sind nicht in den Regionalplanentwurf aufgenommen. Die Landesplanungsbehörde begründet dies damit, dass die Fläche sich überschneidet mit potentiellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel, sowie mit Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen. Es sollen Konflikte vermieden werden. *Bewertung der Abwägungskriterien im Detail* Insgesamt beantragen wir als Landeigentümer, dass die Fläche vollumfänglich als Vorrangfläche in den Regionalplan aufgenommen wird. Das Gutachten zum Charakteristischen Landschaftsraum kann ich nicht nachvollziehen. Es zeigt nicht im Detail die tatsächlich vorherrschenden Gegebenheiten. Die Rasterung im Gutachten sind so grob, dass Kernbereiche im Gutachten ausgewiesen werden die keine Kernbereiche sind. Eine Hochspannungsleitung durchquert z.B, das Gebiet. Weiterhin zerschneiden Hauptverkehrsstraßen das Gebiet. Typisch für die Region ist der Kiesabbau. Die besondere Bedeutung für Großvögel ist meiner Ansicht nach im Norden bei Tarbek gelegen (ca. 4 bis 5 km entfernt). Die Fledermaus ist bekanntermaßen keine Windkraftsensible Art. Wir sind verpflichtet auch für nachfolgende Generationen unsere Umwelt und das Klima dauerhaft zu erhalten. Das Land Schleswig Holstein ist Vorreiter für die Windenergie. Auch die Landesregierung sollte hier gesetzte Ausbauziele einhalten. Ich weiß, dass die Fläche im Norden PR3_SEG_014 die derzeit in der 1. Offenlage enthalten ist zum größten Teil aus Ausgleichsfläche für die geplante A 20 vorgesehen ist. ***Windkraft als Wirtschaftsfaktor*** Die ländliche Region profitiert von den örtlichen Gesellschaften. Windkraft ist in den Kommunen ein großer Faktor als Einnahmequelle. Dies gilt nicht nur für die Umsatzsteuer.	

Auch die direkten und indirekten Arbeitsplätze tragen einen großen Teil zur Wertschöpfung bei. Wir benötigen in unsere Gemeinde auch solche Einnahmen. ***Gesamtabwägung*** Ich sehe die Fläche PR3_SEG_021 als geeignete Windeignungsfläche an. Ich bitte um eine neue fachliche Überprüfung nach den Kriterien und hoffe auf eine emotionsfreie Bewertung.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6273, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0070.pdf, E_3_0070-1.pdf, E_3_0064.pdf, E_3_0064-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Absender: [redacted] Der Ministerpräsident - Staatskanzlei	Zu Fläche PR3_SEG_054: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_054 wird in der Intention gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin aus folgenden Gründen ausgeschlossen: Bei unbebauten Flächen soll gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen angesetzt werden. Das führt zu allseitigen Einschränkungen des Flächenumfanges gegenüber dem ersten Entwurf. Die Fläche liegt nahezu vollständig innerhalb eines Migrationskorridors zur Grünbrücke Todesfelde. Die Betroffenheit wurde noch einmal vertiefend in einem Gutachten vom April 2018 geprüft ("Auswirkung von Windkraftanlagen auf die großräumige Lebensraumvernetzung für den Rothirsch in Schleswig-Holstein -

Düsternbrooker Weg 104

24105 Kiel

Projektgruppe Landesplanung Wind

windenergiebeteiligung@stk.landsh.de

Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes für Planungsraum III Sachthema Windenergie – Gemeindegebiet Groß Niendorf (PR3_SEG_054 und 057)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Schleswig-Holstein hat seinen Entwurf zur künftigen Nutzung von Windenergie in unserem Bundesland vorgelegt. Allen Kommunen und Bürgern ist bis zum 30.06.2017 Gelegenheit gegeben, zu den Vorstellungen der Landesplanung Bedenken geltend zu machen sowie Änderungsvorschläge zu äußern.

Derzeit sind in unserem Gemeindegebiet keine Vorranggebiete für Windenergienutzung vorgesehen.

Gleichwohl sind nun laut Planentwurf im Gemeindegebiet – und überlappend in angrenzenden Nachbargemeinden – plötzlich mehrere Potenzialflächen für Windenergienutzung ausgewiesen, die unseren Ort im Falle der Realisierung regelrecht „einmauern“. Diese total veränderte Neueinschätzung ist für uns logisch nicht nachvollziehbar, zumal auch eine an die Fläche PR3_STO_004 (Travenbrück-Neverstaven) anschließende Nutzung für drei Windräder bislang nicht genehmigt wurde und in der Vergangenheit nur auf dem an PR3_STO_004 anschließenden Areal diskussionsfähig war.

Es ist wohl davon auszugehen, dass im Bedarfsfall die nun im Entwurf enthaltenen bisherigen Potenzialflächen als Vorranggebiet eingestuft würden.

Ich bin für die Nutzung regenerativer Energien und befürworte weiterhin die Nutzung von Windkraft. Unabhängig davon will ich rechtzeitig auf nach meiner Meinung unverzichtbare

Maßnahmen zur Sicherung und Funktion von Querungsbauwerken an der A 20 und A 7"). Im Ergebnis bleibt für diese Fläche gem. Gutachten festzustellen: "Die Konzeption der Grünbrücke orientiert sich an Lage und Funktion des Holmer Moors als Trittstein. Ein wesentliches Qualitätsmerkmal ist die Unzerschnittenheit und Ungestörtheit des Raumes. Die mit dem Bau von WKA verbundene Erschließung ist daher ein wesentlicher Einflussfaktor. Aufgrund der hier lokal in Korridorrichtung durchgehenden Fläche des Holmer Moors kann die Vorrangfläche bei einer effektiven Abschirmung in Richtung Westen und der Schaffung von Biotopstrukturen innerhalb des Korridors bei Erhalt einer minimalen Korridorbreite von 1.300 m genutzt werden. Voraussetzung ist jedoch ein Konzept für den zielführenden Einsatz der zu schaffenden Biotopstrukturen." Bei einer genaueren Prüfung der im Gutachten genannten Voraussetzungen im Abgleich mit eingegangenen Stellungnahmen, die sich für eine Nutzung der Fläche aussprechen, kommt die Landesplanung jedoch zu dem Ergebnis, dass sich die zentrale Anforderung einer minimalen ungestörten Korridorbreite von 1.300 m im Bereich der nach Abzug der Abstandskriterien verbleibenden Flächenteile nicht realisieren lässt. Die Fläche entfällt gänzlich als Vorranggebiet.

Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Zu Fläche PR3_SEG_057:

Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_057 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Gleichwohl gibt es Gründe die Fläche jetzt teilweise als Vorranggebiet zu übernehmen:

Die Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Die Verträglichkeit mit drei beantragten WKA auf dem Flächenteil in der Gemeinde Groß Niendorf ist im Zuge eines noch laufenden Ausnahmeprüfverfahrens bereits nachgewiesen worden. Dabei

Dinge hinweisen, damit diese bei den weiteren Planungen Berücksichtigung finden. Ich frage mich, ob Menschen in Einzelhäusern bzw. Streusiedlungen weniger schützenswert sind als solche, die in einer Ortslage wohnen! Die Bürger der Außenbereiche Traden und Langenhorst sind, wenn die Potenzialflächen plötzlich Vorranggebiete werden, besonders hart getroffen. Sie wären rundherum im Abstand von 400 Metern von Windrädern eingekreist. Die visuell wahrnehmbare Umklammerung wäre allgegenwärtig! Selbst die Abwägungskriterien des Entwurfes sprechen von einem hohen Konfliktrisiko, weil Siedlungsflächen weitläufig umfasst sind und praktisch abgeriegelt werden. Hinzu kommt, dass im Bereich Traden seit Jahren mindestens zwei Kranichpaare erfolgreich brüten. Auch wenn im unmittelbaren Umfeld dieses Ortsteiles kein Horst eines Rotmilans bekannt ist, ist der Milan dort regelmäßig am Himmel zu beobachten. Bei den Planungen unserer Gemeinde zur Ausweisung von Baugebieten wurde uns immer wieder der Regionalplan und der zu beachtende „Grünzug“ vorgehalten. Dieses Argument spielt aber offenbar bei dem nun vorgestellten Entwurf zur Landesplanung keine Rolle mehr. Ich rechne aufgrund der Äußerungen der verschiedenen Interessenvertreter nicht unbedingt damit, dass das Land Schleswig-Holstein seine bisherige Abstandsregelung noch verändern wird. Davon ist bis zur Verabschiedung neuer Richtlinien bzw. Gesetze der neuen Landesregierung zu diesem Thema wohl bis auf weiteres auszugehen. Wenn die Bürger neu zu errichtende Windkraftanlagen akzeptieren sollen, wird es aus meiner Sicht erforderlich, die erlaubte Gesamthöhe der Anlagen zu reduzieren. **Neue Bestimmungen hierzu sollten die Anlagenhöhen von Windenergieanlagen in künftig auszuweisenden Vorranggebieten abhängig machen von der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung.** **Dies würde z.B. folgende Höhenbegrenzung für die Anlage bis zur Rotorspitze bedeuten:** **400 m Abstand = 40 m Anlagenhöhe;**	war entscheidend, dass das Gutachten auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 bereits beauftragt wurde und die erste Kartierung bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Die Fläche kann insofern eng um die beantragten Anlagen herum ausgewiesen werden. Dabei wird ein Abstand von 1.000 m zur Siedlung Groß Niendorf zugrunde gelegt, weil es sich um eine noch nicht bebaute Fläche handelt. Auf den Kriterienkatalog zu diesem Abwägungsaspekt wird verwiesen. Für die Genehmigung von WKA an dieser Stelle gilt, dass im Genehmigungsverfahren die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich werden kann. Die Fläche liegt innerhalb eines an dieser Stelle sehr schmalen regionalen Grünzuges. Eine Vorbelastung durch südlich am Rand des Grünzuges gelegene WKA ist gegeben. Diese werden jedoch nicht in ein Vorranggebiet übernommen und genießen insofern nur noch Bestandsschutz. Vorübergehend entsteht durch die WKA im geplanten Vorranggebiet eine Mehrbelastung, die hier für tolerabel gehalten wird. Nach Abbau der Bestandsanlagen erfolgt wieder eine Entlastung des Bereiches. Insgesamt ist der räumlich begrenzte Schwerpunkt der Windenergienutzung in der Gemeinde Groß Niendorf unter Aspekten des Landschaftsbildes und der Funktionen des regionalen Grünzuges noch vertretbar. Zusammen mit der Fläche SEG_054 entstehen im Umkreis der Siedlung nur zwei kleine Windparks mit einem geringen Horizont-Überdeckungsgrad und nur randlichen Einflüssen auf den insgesamt sehr großen Grünzug. Die beschriebene Teilfläche wird daher als Vorranggebiet ausgewiesen. Zu den sonstigen inhaltlichen Argumenten: Bzgl. Umfassung: Die Ermittlung der hypothetischen Umfassungslage im Rahmen des 1. Entwurfs bezog sich im Fall der Potenzialflächen PR3_SEG_054 und PR3_SEG_057 auf das theoretische Szenario der Ausweisung der

600 m Abstand = 60 m Anlagenhöhe; **800 m Abstand = 80 m Anlagenhöhe;** **1.500 m Abstand = 150 m Anlagenhöhe;** **2.000 m Abstand = 200 m Anlagenhöhe.** Mit freundlichen Grüßen [redacted]	gesamten Flächen. Da die Abwägungsentscheidung für beide jedoch lediglich kleine Teile zur Ausweisung als Vorranggebiet vorsehen, verringert sich die Umfassungs- und Riegelwirkung dementsprechend auf ein vertretbares Maß. Bzgl. Vogelhorste: Das Vorranggebiet PR3_SEG_054 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs oder Prüfbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Der innerhalb eines Rotmilanhorstes gelegene Teil der Potenzialfläche entfällt. Für PR3_SEG_057 wurde, wie bereits erläutert, die Verträglichkeit mit den nahegelegenen Seeadlerhorsten gutachterlich nachgewiesen. Bzgl. geforderter allgemeiner Höhenbegrenzung für WKA: Eine pauschale Höhenbegrenzung im geforderten Umfang ist nicht mit dem im Plankonzept erläuterten Ziel, Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung auszuweisen, vereinbar. Sie stellt eine zu pauschale, nicht ausreichend begründete Einschränkung der gesetzlich privilegierten Windenergienutzung dar. Ob im Einzelfall Höhenbeschränkungen erforderlich sind, ist auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens zu klären. Ergänzend wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Bzgl. differierender Schutzabstände von WKA gegenüber Wohnnutzungen im Innen- und Außenbereich: Die Differenzierung der beiden genannten Kriterien erfolgt aufgrund

	verschiedener rechtlicher Voraussetzungen. Während die Wohnnutzung im Bereich nach §§ 30, 34 BauGB privilegiert ist, ist sie im Bereich nach § 35 BauGB nur ausnahmsweise zulässig. Zugleich ist die Windenergienutzung nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert. Der Plangeber ist daher nicht verpflichtet, gleiche Abstände anzuwenden. Die Einhaltung der Vorgaben nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2720, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: E_2_0055.pdf, E_2_0055-1.docx, E_2_0055-1.pdf, E_2_0055-2.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] und [redacted] An die Staatskanzlei (Landesplanung) Sehr geehrte Damen und Herren, anbei in der Anlage unsere Stellungnahme zur o.g. Windparkplanung, mit der Bitte um Rückantwort.	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an ihrem Abwägungsergebnis fest. Die Fläche PR3_LAU_038 wird nach wie vor nicht ausgewiesen. Sie liegt zum überwiegenden Teil im potenziellen Beeinträchtigungsbereich zweier Großvogelbrutplätze und damit in Bereichen mit hohem Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil entfällt durch die Anwendung des 1.000 m-Abstandes für noch unbebaute Flächen. Ausschlaggebend ist die Siedlung Niendorf / Stecknitz.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

Stellungnahme:

Windpark Niendorf:
Stellungnahme zum 1. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans III „Sachthema Windenergie“ (vom 06.12.2016), Abwägungsbereich: PR3_LAU_038

Im aktuellen 1. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans III vom 06.12.2016 ist die 120,2 ha große Potenzialfläche (PR3_LAU_038) leider mehr nicht als Vorranggebiet für Windenergie dargestellt. Die Potenzialfläche war im Kreiskonzept und im ersten Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans 2011 enthalten (Nr. 197) und ist dann auf Grundlage eines einfachen negativen Bürgerentscheides gestrichen worden. Das Oberverwaltungsgerichts Schleswig (OVG) hat dieses Vorgehen mit der Aufhebung der Regionalpläne von 2012 für rechtwidrig erachtet, weil die vom OVG geforderte Anwendung raumordnerischen bzw. bauleitplanerischen Entscheidungskriterien für oder gegen die Ausweisung von Windeignungsflächen nicht beachtet worden ist. Die häufig vorherrschende ebenfalls vom OVG angesprochene Neiddebatte bzw. not-in-my-backyard-Argumentation in den Gemeinden vor Ort darf kein objektives Kriterium sein und hat auch nichts mit dem derzeit gern zitierten Bürgerwillen zu tun. Wir bitten um Beachtung der rechtlichen Maßgaben des OVG.
Es handelt sich hier um eine Potenzialfläche, die sehr viele Kriterien für ein Windvorranggebiet erfüllt. Im Übrigen haben die Landeigentümer in der Fläche entsprechende windenergetische Nutzungsverträge mit einer Projektgesellschaft unterschrieben, so dass es eben auch genug Bürger vor Ort gibt, die diesen Windpark wollen und ermöglichen. Gleichfalls hat die Gemeinde schon einen städtebaulichen Vertrag mit der zukünftigen Betreibergesellschaft abgeschlossen.
Bedingt durch die vorhandene Hochspannungstrasse, die Bundes- und Landesstraße und die vorhandenen Windenergieanlagen in der Gemeinde Bälau ist das Landschaftsbild in dieser Fläche in Niendorf bereits vorbelastet und es ergäbe sich in Niendorf keine völlig neue Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in unberührter Natur.
Die Fläche entspricht dem Ziel der Landesplanung, Windeignungsgebiete an Infrastrukturachsen zu konzentrieren (Hochspannungsleitung, Bundes-, Landesstraßen) und unberührte Bereiche freizuhalten. Bei der Planung der Windeignungsfläche in Niendorf wurden

die Mindestabstände zur Wohnbebauung berücksichtigt. Mit dem Projektierer kommen wir zu dem Ergebnis, dass hier ein Windpark mit bis zu 8 Windenergieanlagen mit einer Leistung von jeweils ca. 3 - 4 MW pro Anlage per immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsverfahren realisiert werden könnte. Deshalb bitten wir darum, diese Fläche auszuweisen. Das entsprechende Datenblatt ist dieser Stellungnahme als Anlage 1 beigefügt; im Abwägungsbereich „PR3_LAU_038“ sind die folgenden Kriterien mit einem hohen Konfliktrisiko identifiziert worden: - Stadt u. Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel (Konfliktrisiko mittel) - Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung (Konfliktrisiko hoch) - Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Konfliktrisiko mittel) - Potenzieller Beeinträchtigungsbereich (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel (Konfliktrisiko hoch) - Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen) (Konfliktrisiko mittel) - Lage im Umgebungsbereich - 300 – 1.200 m) - des Vogelschutzgebietes „Waldgebiete in Lauenburg“, Abwägungskriterium (Konfliktrisiko hoch) - Lage im 500 m Umkreis um das bedeutsame archäologische Kulturdenkmal „Herrenhaus Breitenfelde“ mit touristischer Bedeutung (Konfliktrisiko hoch) Die Potenzialfläche überlagert sich auf 73,8 ha mit dem Umgebungsbereich „Waldgebiete in Lauenburg“ und auf 108,4 ha mit dem potentiellen Beeinträchtigungsbereich der Großvögel. Um mögliche Konflikte zu vermeiden, wurde die Potenzialfläche als Vorranggebiet gestrichen. Als Landeigentümer in der Potenzialfläche (PR3_LAU_038) beantragen wir die Überprüfung der Abwägungsentscheidung und die Aufnahme der Fläche als Windvorrangfläche in den Regionalplan. Zu den o. g. Kriterien nehmen wir im Folgenden Stellung: Stadt u. Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel (Konfliktrisiko mittel) Laut Abwägungsdokumentation liegt eine Teilfläche (ca. 23 ha) der Potenzialfläche Niendorf (PR3_LAU_038) innerhalb der Stadt- u. Umlandbereiche in ländlichen Räumen. Die Mindestabstände zur Ortslage Niendorf und Breitenfelde werden eingehalten. Auch gibt es für die Gemeinden Niendorf und Breitenfelde noch genügen städtebauliche Entwicklungs-	

möglichkeiten. Vor dem Hintergrund, dass nur eine Teilfläche der Potenzialfläche im Stadt u. Umlandbereich liegt, wird die Ausweisung der Potenzialfläche (PR3_LAU_038) als noch vertretbar gehalten wird. Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung (Konfliktrisiko mittel) Die Abwägungsdokumentation zeigt deutlich, dass die Potenzialfläche Niendorf (PR3_LAU_038) für sich betrachtet alleine nicht zu einer Umfassung von Siedlungsflächen bzw. zur Riegelbildung beiträgt. Wenn hier von einer beginnenden Riegelbildung bzw. Umfassung gesprochen werden könnte, dann nur im Zusammenhang mit der deutlich vergrößerten Potenzialfläche in Mannhagen-Bälau (PR3_LAU_033). Wir empfehlen die ehemalige Windeignungsfläche in Mannhagen-Bälau (2012) nicht zu vergrößern, sondern in ihre Ausdehnung (Regionalplan 2012) zu belassen und stattdessen die Potenzialfläche Niendorf (PR3_LAU_038) auszuweisen. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Konfliktrisiko mittel) Zu den Ausläufern der Biotopverbundachse westlich und nördlich von Neuenlande wird ein Mindestabstand von 100 m eingehalten. Vor dem Hintergrund, dass es sich um das Ende des Biotopverbundsystems handelt, wird ein Abstand von 100 m als ausreichend erachtet. Potenzieller Beeinträchtigungsbereich (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel Wir möchten Sie auffordern, die Überlagerung der Fläche mit einem potentiellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes nicht als Ausschlussgrund heranzuziehen, da trotz Ausbau der Windenergie die Rotmilanpopulation in Schleswig-Holstein stark zugenommen hat (Verbreitungsschwerpunkte südlich der Nordostseekanals und Kreis Herzogtum-Lauenburg, sowie Stormarn). Die Gefährdung durch Vogelschlag (Rotmilan) scheint in der Realität deutlich geringer zu sein, als theoretisch angenommen. Es fällt auf, dass Rotmilane in vielen Windparkplanungen auffällig häufig vertreten sind. Diese scheinen sich an die – dort ja auch überwiegend schon vorhandenen - Windenergieanlagen angepasst zu haben und stehen zu Recht nicht mehr auf der roten Liste. Aufgrund des naturschutzfachlich wissenschaftlich noch wenig belastbaren Kenntnisstandes über die tatsächliche Beeinträchtigung der Rotmilane ist es aus unserer Sicht nahezu unmöglich, auf der Ebene der Regionalplanung starre Regeln anhand von kartierten Rotmilanhorsten (ohne und mit nachgewiesener Nutzung) aufzustellen und gleichzeitig die	

klimapolitischen Ziele mit einem maßvollen Ausbau der Windenergie zu erreichen. Aktuell findet man z.B. in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Saarlouis vom 05.04.2017, Az. 2 B 726/16, Ausführungen dazu, warum ein Rotmilanbrutplatz in einem Abstand von 750 m zu nächstgelegenen Windenergieanlage dort nicht zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot (Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos) führt: Im Genehmigungsbescheid wurden sowohl Schutzmaßnahmen unterhalb der Anlagen als auch ablenkende Maßnahmen mit attraktiver Gestaltung für den Rotmilan festgesetzt. Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG können Auflagen festgesetzt werden, um ein Rotmilan-Brutpaar zu schützen. So heißt es auch im Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 10.01.2017, Az. 4 LC 198/15, dass es rechtmäßig ist, den Rotmilan durch Weglocken in attraktive Nahrungshabitate sinnvoll und erfolgversprechend zu schützen. Das spricht jedenfalls auch dafür, nicht strenge kreisförmige Tabubereiche als Abstände von aktuell nicht nachgewiesenen Großvögeln festzusetzen, sondern im Einzelfall – sprich im Genehmigungsverfahren – konkret zu prüfen, ob ein Großvogel gestört bzw. getötet wird und wie man das im Einzelfall vermeiden kann. Aus unserer Sicht wird das absolut notwendig werden, um in Zukunft überhaupt genug Flächen in Schleswig-Holstein ausweisen zu können. Denn derzeit werden bei Rotmilanen, die dafür bekannt sind, dass sie nicht horsttreu sind und jedes Jahr wechselnde Horste aufsuchen, selbst bei verlassenen Horsten lapidar großräumige Schutzabstände für die Festsetzung einer Regionalplanfläche herangezogen, die über Jahre hinweg Gültigkeit behalten. In diesem Fall schießt man über das Ziel hinaus, wenn man die Konfliktlösung auf der Ebene der Regionalplanung herbeizuführen versucht. Der Regionalplan soll mindestens 10 Jahre gelten und während dieses Zeitraumes haben die Rotmilane vor Ort mehrmals ihren Horst gewechselt. Im Übrigen ist dann noch gar nichts darüber gesagt, ob nicht in den ausgewiesenen Windvorrangflächen wiederum neue Rotmilan-Brutplätze entstanden sind. Es müssen also dringend Methoden entwickelt werden, wie Rotmilane und Windenergieanlagen zusammen existieren können. So gibt es in neuerer Zeit vermehrt Vorschläge, wie man das bewältigen kann. In Niedersachsen hat sich die Erkenntnis bereits durchgesetzt, dass die pauschale Übernahme von Mindestabständen bei windkraftempfindlichen Arten nicht zulässig ist. Man geht dort dazu über, einen Mindestabstand von 500 m zu einem Einzelbrutstandort mit Brutnachweis anzuordnen, Hinweise für nachgeordnete Planungen zu geben und sodann im Genehmigungsverfahren konkret sinnvolle Maßnahmen unter Berücksichtigung der Geländestruktur und des aktuellen Bestandes anzuordnen. Bei der Errichtung von modernen hohen WEA beträgt der Abstand der Rotorunterkante zur Geländeoberkante ca. 90 m (Windpark Breitenfelde 5 x Enercon E-92 Nabenhöhe 138 m; Abstand Rotorunterkante – GOK = 92 m). Es ist aus einschlägigen unabhängigen Gutachten	

bekannt, dass Rotmilane sich überwiegend in Höhen unter 60 m über Grund aufhalten und sich somit unterhalb des Rotorkreises moderner hoher WEA bewegen. Bei Greifvögeln allgemein, aber auch speziell beim Rotmilan, sank laut gutachterlichen Kartierungen die Aufenthaltsdauer und damit auch die Kollisionsgefahr mit steigender Nabenhöhe (Quelle: Forschungsprojekt „Auswirkungen des Repowerings von WEA auf die Vogelwelt“, gefördert von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, Az. 27099). Darüber hinaus ist es nach dem Stand der Technik heute schon möglich, Vögel, die auf dem Anflug zu einem Windpark sind, mit Systemen zu erkennen und innerhalb kürzester Zeit die Windenergieanlagen abzuschalten. Diese funktionierenden Systeme werden in Kürze akkreditiert werden und zwar noch während der Regionalplan weiterhin wirksam ist. Vor diesem Hintergrund muss man bei der Windparkplanung die zügig fortschreitende Technik im Bereich des Vogelschutzes im Blick behalten, wenn man einen Regionalplan für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren erlässt. Es sollte in das Genehmigungsverfahren verlagert werden, diese Problematiken angemessen und auf dem Stand der aktuellen Technik zu lösen. Während der 16-jährigen Betriebszeit des in der Nähe befindlichen Bestandswindparks Woltersdorf ist es unseres Wissens nach zu keinem nachgewiesenen Konflikt (z.B. Totfund oder Verletzung) zwischen Rotmilan und Windenergieanlage (WEA) gekommen. Die Gefährdung durch Vogelschlag (Rotmilan) scheint in diesem Gebiet in der Realität deutlich geringer zu sein, als theoretisch angenommen. Die artenspezifische Fachuntersuchung sollten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Zu dem Zeitpunkt kann man sich konkret mit der Situation vor Ort auseinandersetzen und eine Raumnutzungsanalyse erstellen und ggf. notwenige Maßnahmen zur Vermeidung umsetzen. Aus diesen Gründen halten wir es für unangemessen, hier die Fläche wegen der Großvogelproblematik nicht auszuweisen. Möglichkeit der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des VSG „Waldgebiete in Lauenburg“ (DE 2329-491) durch Abstand von 300 – 1.200 m zu VSG Die Fläche liegt im 1.200 m-Umgebungsbereich des VSG „Waldgebiete Lauenburg“ (DE 2329-491). Im Hinblick auf etwaige avifaunistische Probleme, verweisen auf unsere Argumentation zu der „Großvogelproblematik“, siehe oben. Wir würden hier im Genehmigungsverfahren eine Raumnutzungsanalyse erstellen lassen und die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen durchführen. Potenzieller Beeinträchtigungsbereich (500 m Radius) archäologisches Kulturdenkmal „Herrenhaus Breitenfelde“	

Ein Herrenhaus Breitenfelde existiert nicht, hier muss ein Fehler unterlaufen sein. Wir gehen davon aus, dass das Herrenhaus in Niendorf an der Stecknitz (Adresse: Am Herrenhaus 1, 23881 Niendorf) gemeint ist. Zum nördlichen Teil der Fläche besteht zu diesem Herrenhaus ein Abstand von 3,1 km, zu den südlichen Flächenteilen bestehen am äußersten Rand Abstände von 1,9 bzw. 1,6 km. Hier kann man im Genehmigungsverfahren mit Visualisierungen und Überprüfung etwaiger Sichtachsen die Windparkkonfiguration so planen, dass eine Beeinträchtigung des Herrenhauses und seines Umgebungsbereichs durch die einzelnen Windenergieanlagen in der über 120 ha großen Fläche ausgeschlossen wird. Im 500 m Radius um das Herrenhaus Niendorf herum befindet sich keine Potentialfläche, die potenzielle Beeinträchtigung ist hier nicht ersichtlich. Fazit Es ist sehr wohl möglich, in der Potenzialfläche (PR3_LAU_038) einen modernen Windpark zu realisieren, ohne konkrete Beeinträchtigungen zu verursachen, die über das normale Maß hinaus störend sind. Als Landeigentümer in Niendorf bitten wir darum, die Potenzialfläche (PR3_LAU_038) aus den oben dargelegten Gründen im Regionalplan als Windvorrangfläche auszuweisen. Anlage 1: Karte Flächenvorschlag Windpark Niendorf an der Stecknitz: Potenzialfläche „PR3_LAU_038“	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5816, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-1032-1_komp.pdf, PR3IDM5816_Auswertung_MusterSerSN.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Zur Ausweisung von Vorrangflächen auf dem Gebiet der Gemeinde 25779 Schlichting,	Die Flächen DIT_003 und DIT_004 liegen innerhalb einer Hauptachse des

Abwägungsbereich/Datenblätter: PR3_DIT_003 und PR3_DIT_004 Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume 1— 3, Planungsraum HI-West Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, hiermit spreche ich mich gegen die Ausweisung von Vorranggebieten für den Windkraftausbau auf dem Gebiet der Gemeinde 25779 Schlichting in Verbindung mit den Gebieten der Gemeinde 25779 Kleve aus. Ich spreche mich auch gegen den Ausbau von Windkraftanlagen auf unserem Gemeindege-biet durch Sonderregelung nach § 18 LaplaG sowie dem Windkraftausbau über einen Flächennutzungsp;an nach g 35 Baugesetz aus. Die Bürgerabstimmung vom 29.11.2015 zeigt bei einer Wahlbeteiligung von 80,7 %, bei der sich 73,8 % gegen den Windkraftausbau aussprechen, das die Schlichtinger Bürger den Windkraftausbau auf dem Gemeindegebiet nicht akzeptieren. Alle Mitglieder der Gemeinde-vertretung der Gemeinde Schlichting stellten sich auf der Gemeindevertretersitzung am 14.12.2015 einstimmig hinter das Abstimmungsergebnis vom 29.11.2015: Keinen Windkraft-ausbau auf dem Schlichtinger Gemeindegebiet. Die Gemeindevertretung spricht sich auch in den Stellungnahmen an die Landesplanung vom Mai 2016 und Juni 2017 eindeutig gegen den Ausbau von Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet aus. Das Planungsgebiet PR3_DIT_003 und PR3_DIT_004 (Schlichting/Kleve) ist für den Ausbau von Windkraft nicht geeignet. <u>Begründung:</u> - Hauptachse des überregionalen Vogelzuges (Bereich mit hohem Zugaufkommen und geringer Flughöhe) - Nahrungs- und Brutgebiet von bislang 66 nachgewiesenen Brutvogelarten, davon sind 19 bereits als gefährdet eingestuft - Lebensraum von Großvögeln wie Seeadler, Schelladler, Fischreiher, Gänse,	überregionalen Vogelzuges. Das Konfliktrisiko mit diesem Belang wird als sehr hoch eingeschätzt. Die Fläche wird daher nach wie vor nicht übernommen. Ohne die weiteren vorgebrachten Aspekte im Einzelnen zu prüfen wird damit dem Wunsch der Einwender gefolgt.

Kraniche, Weißstorch - das FFH-Schutzgebiet (DE1622-493) der Lundener Niederung sowie das Naturschutzgebiet Lundener Niederung wird durch den Windkraftausbau zerstört (Abwägungskriterium 3.2.1) - Wiesenvogelbrutgebiet auf dem gesamten Gemeindebegiet wie z. B. des Kiebitz (Abwägungskriterium 3.2.4) - das Gemeindegebiet von Schlichting ist von besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (Abwägungskriterium 3.2.6) - Lebens-, Brut und Nahrungsgebiet des Uhu - geschütztes Kulturdenkmal „St. Rochus Kirche", 2 km Abstand (Abwägungskriterium 5.4) Das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Schlichting/Kleve befindet sich im Schutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung". Die Gemeinde Schlichting ist umgeben von den Gebieten: Broklandsau/Eider, Eider-Treene-Sorge-Niederung, Lundener Moor, Krempler Moor, Schlichtinger Moor, Mötjensee/FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet Lundener Niederung, Bargener Moor und Rehmer Moor. Die Artenvielfalt seltener, geschützter Vögel und Tierarten lassen einen Windkraftausbau in keinster Weise zu. - Eine „Umzingelung" der Gemeinde Schlichting durch die beiden Windplanungsgebiete (PR3_DIT_003 und PR3_DIT_004) ist nicht zulässig. — Der geringe Abstand (400/800 m) zwischen Wohnbebauung und WKA für durch die Infraschall-, Lärm-, Schattenwurfbelastung zu erheblichen Schädigungen und somit zur Zerstörung unseres Lebensraumes. Das Schlichtinger/Klever Gemeindegebiet im Verbund mit den Gemeinden 25776 Sankt Annen und 25774 Lehe ist nach tierökologischer Bewertung nicht für den Windkraftaus-bau geeignet.	

Datum: 25.06.2017

[redacted]

25779 Schlichting

[Abbildung im Originaldokument]

Abwägungskriterium: 3.2.3

Ansiedlung Weißstorch, Dorfstraße 45

25779 Schlichting, Datum: 30. April 2016

Abwägungskriterium:5.4

St. Rochus Kirche zu Schlichting. Die Ursprünge der Kirche gehen auf die Pestjahre um 1450 zurück. Lage: Dorfstraße 46, 25779 Schlichting. Die St. Rochus Kirche ist ein geschütztes Kulturdenkmal in Schleswig-Holstein

Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_DIT_003

[Tabelle im Originaldokument]

Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_DIT_004

[Tabelle im Originaldokument]

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M5006, Datum: 25.06.2017

Angehängte Dateien: E_3_0065.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten mit dieser Stellungnahme die Entscheidung der Landesentwicklungsplanung, , die o.g. Potentialfläche abzulehnen, sehr unterstützen, und zwar aus folgenden Gründen: [redacted] Gemeinde Jersbek gezogen. Wir kannten die umliegenden Naturschutzgebiete durch viele Wanderungen, und es war ein Traum von uns, in diese Region umzusiedeln. Als wir dann durch Zufall eine zum Verkauf stehende Immoblilie entdecken, haben wir nicht lange gezögert und "Nägel mit Köpfen" gemacht. Wir sind nach wie vor begeistert von der hier herrschenden Artenvielfalt in Flora und Fauna. Speziell der Vogelreichtum ist schützenswert. Mein Mann arbeitet ehrenamtlich für den NABU mit Schwerpunkt Kranichwache, und es gibt inzwischen mindestens 20 Brutpaare, die jedes Jahr wiederkommenh. Mehrere Paare überwintern sogar im Hansdorfer und Duvenstedter Brook. Des weiteren haben wir in unserem Garten und in der näheren Umgebung, ca. 1,5 km von der Potentialfläche entfernt, neben Kranichen folgende Vögel gesichtet: Sperber, Grünspecht, Bussarde, Störche, Rotmilan, Waldkauz. Immer wieder können wir Schwärme von Zugvögeln, vielfach verschiedene Gänsearten, in diesem Gebiet rasten sehen. Wir erachten die Errichtung einer Windkraftanlge als eine grosse Bedrohung und Gefahr sowohl für die Vogelwelt und auch den Fledermausreichtum, denn fast täglich sehen wir Fledermäuse über diesem Gebiet kreisen. Darüber hinaus würde eine unverbaute Landschaft, die beliebtes Erholungsziel von Einheimischen und Grossstädtern ist, unverhältnismässig zerstört. Wir möchten unsere Beobachtungen und Argumente unterstützend für die Ablehung dieser Windeignungsfläche dringend einbringen.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüssen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8213, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhalten Sie meine Stellungnahme zur Anweisung der Potentialflächen und der Planung/ Vorrangsflächen Mit dem Bau der o. gen. Windkraftanlagen bin ich aus folgenden Gründen nicht einverstanden: Es stellt einen massiven Eingriff für Mensch und Natur dar, welche ich im folgenden erläutern werde. Es müssen Zufahrtswege geschaffen werden, Fundamente gelegt werden, Boden muss verdichtet und befestigt werden. Die aktuell ansässigen Pflanzen werden verdrängt. Das Verkehrsaufkommen steigt durch Montagen und Wartungsarbeiten. Durch diese Störungen werden die ehemaligen Bewohner (Rotmilan, Greifvögel, Seeadler, Rabe, Krähen) vertrieben. Bäume und Hecken und somit nachhaltiger Lebensraum für Insekten und Vögel werden zerstört. Vögel werden Opfer der Rotorblätter der Windkraftanlagen, weil sie diese nicht einschätzen können. Bei dem Unterdruck der bei Betrieb der Windkraftanlage entsteht, sterben Fledermäuse, weil diesen die Lungen platzen. Heimische Vögel meiden die Plätze der	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Fläche wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.

neu gebauten Windkraftanlagen und Zugvögel fliegen direkt durch den Windpark und verenden durch Kollision mit diesen, weil sie die Gefahr nicht erkennen, die von ihnen ausgeht. Rastende Vögel meiden die Plätze der Windräder und verlieren somit wertvolle Rastgebiete (Gänse, Schwäne, Kraniche, Eisvogel, Kormorane). Kleinvögel (Eisvogel, Bekasine, Kauz, Turmfalke, Uhu, Eichelheer, Spatzen, Goldammer, Fasan, Wachtelkönig) werden dieses Gebiet zum Brüten meiden. Das Landschaftsbild wird nachhaltig zerstört und macht den Standort für Tourismus in dieser Gegend unatraktiv. Somit ein wirtschaftlicher Faktor für die umliegenden Bewohner. Welcher Tourist genießt den Lärm der Rotorblätter und den Schatteneinwurf der riesigen Anlagen. Bei Menschen, die in unmittelbarer Umgebung von Windkraftanlagen leben müssen, sind Krankheiten wie Depressionen, Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Tinnitus, Konzentrationsstörungen, Autoimmunerkrankungen, Nasenbluten, Bluthochdruck, Kopfschmerzen, Engegefühl in der Brust , Rastlosigkeit , Menstruationsprobleme und Herzrythmusstörungen ein sehr hohes Risiko für deren Gesundheit. Wenn ein Rotorblatt am Turm der Windkraftanlage vorbeistreicht, entsteht ein für Menschen unhörbarer Schall mit niedriger Frequenz der erwiesener Maßen für Mensch und Tier gesundheitsschädlich ist. Die Anwohner vieler Außenhöfe haben eigene Brunnen. Beim Reinrammen der Pfähle können die Trennschichten im Boden zerstört werden. Auswirkungen evtl. Grundwasserspiegel fallend. Die Höfe sind nicht angebunden an Versorgungswasser. Bedrohung für Landwirte (Tierversorgung) und Anwohner. Mit der abgelehnten Potentialfläche und dem ausgewiesenen Gebiet zum Bau der Anlage, was ich nicht für geeignet halte, durch FFH Gebiete (Biotope und Knicken), möchte ich Sie bestärken.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2288, Datum: 25.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0631-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Wir sind Eigentümer und Bewohner des Grundstückes [redacted] in 24632 Lentföhrden. Wir halten den oben genannten Bereich für die Windenergienutzung für ungeeignet. Der Abwägungsbereich befindet sich nur etwa 500 m von unserem Grundstück und Wohnhaus entfernt. Eine so geringe Distanz zu unserem Lebensbereich lässt sowohl optische als auch gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchten. Durch Windkraftanlagen kommt es zu Lärm und Schattenwurf, was sich negativ auf die Gesundheit von Menschen auswirken kann. Durch die vorgesehene räumliche Nähe der Windkraftanlagen zu unserem Wohnhaus sehen wir uns als besonders gefährdet an. Aber auch negative Auswirkungen von Windkraftanlagen in dem besagten Bereich auf die Flora und Fauna sind zu befürchten. So siedelt in dem Abwägungsbereich und dessen Umgebung der Eisvogel, der nun in berührten Fluss- und Bachlandschaften zu ist. Weiterhin handelt es sich um Gebiet, in dem Fledermäuse angesiedelt sind. Es ist zu befürchten, dass die Lebensräume dieser Tiere, die nur stellvertretend für die Flora und Fauna in diesem Gebiet genannt seien, zerstört würden. Die dem Gebiet handelt es sich um ein Natur- und Landschaftsgebiet von besonderer Bedeutung mit besonders vielen Klein- und Kleinstbiotopen. Als Teil des regionalen Grünzuges sollte dieses Gebiet also nicht zerstört werden. Daneben sind auch wirtschaftliche Einbußen unsererseits durch die Nähe zur Windkraftanlage zu besorgen. Es liegt nahe, dass der Wert unseres Grundstückes durch die oben genannten Nachteile der Windkraftanlagen - insbesondere die optische und gesundheitliche Beeinträchtigung - sinken wird. [redacted]	Die Fläche PR3_SEG_056 aus dem 1. Entwurf ist in die Fläche PR3_SEG_327 Fläche aufgegangen. Der größte Teil dieser Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Die nördliche Teilfläche (ehemals SEG_056) bleibt in modifizierter Form als Vorranggebiet erhalten. Aufgrund des einzuhaltenden 1.000 m-Abstandes zu Lentföhrden entfällt der nördliche Streifen. Damit ist automatisch auch die Überlagerung mit einer Waldparzelle berücksichtigt. Aufgrund der geringen Größe der Fläche ist nicht, wie in vielen Stellungnahmen befürchtet, von einer massiven Beeinträchtigung für die umliegende Wohnbevölkerung auszugehen. Vorgebrachte Artenschutzbelange führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einer Streichung der Fläche, weil Windenergienutzung grundsätzlich möglich scheint. Potenzielle Konflikte können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft und ggf. durch Maßnahmen entschärft werden. Eine erneute Überprüfung der südlichen Teilfläche hat ergeben, dass sie zumindest in einem Teilbereich als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Der regionale Grünzug ist entgegen der ursprünglichen Einschätzung hier nur randlich betroffen. Darüber hinaus ist sie deutlich abgesetzt von Siedlungen; im unmittelbaren Umfeld befindet sich nur ein Einzelgehöft, zu dem der Abstand von 400 m eingehalten wird. Insgesamt ist daher für diese Fläche von einem geringen Konfliktrisiko auszugehen. Belange des Artenschutzes führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Fläche. Sie werden auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft. Die Ausweisung wird auf den größeren Flächenteil beschränkt, um das zwischen den Teilflächen liegende Waldstück nicht zu stark zu belasten. Die nördlichen Flächenteile außerhalb des Biotopschwerpunktbereiches liegen teilweise innerhalb eines Kiesabbaugebietes. Nach Abzug verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich

	verzichtet. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits berücksichtigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die

	Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5771, Datum: 25.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geerherte Damen und Herren, unser Haus liegt schon nördlich direkt am Vorranggebiet PR3_SEG_035 Neuengörs, sowie auch der A20,nun soll auch noch nördlich von uns, das Vorranggebiet PR3_SEG_029 entstehen. Diese beiden bestehenden Sachen sind schon eine erschwärnis an dieser Stelle zu leben, denn der Lärm von der Autobahn und Lärm von den Windkraftanlagen (Rotorblättern) ist schon enorm besonders wenn der Wind aus den Südlichen richtungen kommt, desweiteren kommt es zur bestimmten Jahreszeit auch zum Schattenwurf derselben. Nun soll auch Nördlich von uns die Fläche enstehen, also könnmen wir davon ausgehen, egal	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des

aus welcher Richtung der Wind weht, es zur einer extremen Geräuschkulisse kommen wird. Eine Veräußerung unserer Immobilie ist damit sicherlich ausgeschlossen da Sie dann direkt zwischen den Windkraftanlagen liegt. Desweiteren liegt Nördlich von uns ein Waldgebiet in denen Raubvögel (Rotmilan, Eulen bzw Uhu) leben die sich unsere Gärten als Jagdgebiet ausgesucht haben aber dann wenn die Fläche entsteht abgeschnitten sind. Da die neue Landesregierung auch eine Änderung der Entfernung zur einer Siedlung beschlossen hatt, denke ich auch das die Fläche mit in diesem Ausmaß nicht mehr zutreffend ist. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Dem Wunsch nach einer Abstandserweiterung zu Siedlungen wurden somit nachgegangen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24.

	Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Belange des Natur- und Artenschutzes sowie von "Tourismus und Erholung" sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2286, Datum: 24.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Windpark Kanzlei GbR nimmt mit großem Bedauern und auch Unverständnis zur Kenntnis, dass der Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_DIT_071 in der Gemeinde Nordermeldorf, trotz der fachlichen Stellungnahme, ausgearbeitet durch die WindPlan GmbH & Co. KG vom 19.05.2015, und dem der Landesplanung nachträglich übersendeten positiven Gemeindevotum der Gemeinde Nordermeldorf aus dem öffentlichen Teil der 12. Sitzung der Gemeindevertretung, nicht als Windenergievorranggebiet ausgewiesen wurde. **Abwägungsentscheidung – bisher freigehaltene Marschbereiche** Die aus der Abwägungsentscheidung resultierende Nichtausweisung der Fläche ist nicht nachvollziehbar, da es sich bei dem Gebiet, in dem sich die Fläche befindet, nicht wie dargestellt um ein Gebiet handelt, dass noch großräumig von Windenergieanlagen freigehalten, sondern schon immer durch im Raum verteilte Windenergieanlagen geprägt	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_071 wird dennoch nicht übernommen. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zalreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark

wurde. So wurden in der Marschlandschaft rund um Nordermeldorf bereits vor der Jahrtausendwende mehr als ein Dutzend Windenergieanlagen errichtet und werden zum Teil bis heute betrieben. Die Fehlausweisung und Übergewichtung des „charakteristischen Landschaftsraumes“ innerhalb der darauffolgenden Regionalplanung 2012 hat dazu geführt, dass in dem Gebiet keine Windenergieeignungsgebiete ausgewiesen wurden und folglich auch keine weiteren Windenergieanlagen errichtet werden konnten. Die zur Teilaufstellung des Regionalplans von der UmweltPlan GmbH erarbeitete fachliche Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung vom 25.02.2016, berichtigt die Ausweisung des ursprünglichen charakteristischen Landschaftsraums und kommt, wie auch das beigefügte CL-Gutachten der OECOS GmbH zu dem Schluss, dass es sich bei dem gesamten Bereich östlich des Speicherkoogs nicht um einen charakteristischen Landschaftsraum handelt. Somit wurde dieser Bereich fälschlicherweise bereits dem Abwägungsprozess der Regionalplanung 2012 entzogen und einige der bestehenden Windenergieanlagen wurden, bedingt durch den Repowering-Anreiz des Erlasses für Windenergieanlagen vom 22.03.2011 außerhalb von Windenergieeignungsgebieten abgebaut und an anderer Stelle ersetzt. Trotzdem sind in dem Subdominanten Wirkraum der Potentialfläche PR3_DIT_071, östlich der Ortslage Ketelsbüttel in den letzten Jahren zu den noch bestehenden Windenergieanlagen weitere Windenergieanlagen mit 150 m Gesamthöhe hinzugekommen. Zusätzlich wird der Landschaftsraum von einer 110-kV Hochspannungsleitung und zukünftig von der geplanten 380-kV Westküstenleitung gequert, sodass grundsätzlich nicht mehr von einem weitestgehend von vertikalen technischen Elementen freigehaltenen Landschaftsraum ausgegangen werden kann. Im Gegensatz zu der Abwägungsentscheidung, die in dem vorliegenden Fall zu einer Ablehnung geführt hat, wurde im Fall der Potentialfläche PR3_DIT_089, für die der Kreis die gleichen Hinweise angeführt hat, zugunsten einer Ausweisung der Potentialfläche als Windenergievorranggebiet entschieden. Gemessen an der Abwägungsentscheidung der Potentialfläche PR3_DIT_089 zugunsten der Ausweisung vorgenannten Flächen, würde die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_071 den Zielen der Planung nicht entgegenstehen. Angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung sind zukünftig im Einzelfall Belastungssituationen anders zu gewichten: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf	durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_071 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung der Belange an dieser Entscheidung fest.

dem bisherigen Niveau halten, läuft dieses darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die bisher freigehaltenen Marschbereiche differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – für die Windenergienutzung ausweisen zu können. Vor diesem Hintergrund erscheint im vorliegenden Fall die Ausweisung eines Windenergievorranggebiets vertretbar. **Artenschutzrechtliche Belange** Die ornithologischen Austauschbeziehungen zwischen Wattenmeer/Speicherkoog und Mieleniederung, auf die der Kreis Dithmarschen wiederholt hingewiesen hat, bestehen überwiegend für den großen Brachvogel und verschiedene Möwenarten, die nicht besonders kollisionsgefährdet und relativ barriereunempfindlich sind. Aus diesem Grund wurde während eines gemeinsamen Scopingtermins beim LLUR Itzehoe am 18.08.2016, bei dem unter anderem die untere Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschens vertreten war, festgelegt, dass zur Bewertung der Austauschbeziehung keine weitere Untersuchung erforderlich ist. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Bioplan GmbH vom 12.02.2016 kommt zu dem Schluss, dass das geplante Vorhaben bei Einhaltung der darin genannten Vermeidungsmaßnahmen nach gutachterlicher Einschätzung der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG auszuschließen ist. Die Entfernung zu dem Wiesenvogelbrutgebiet in der Mieleniederung beträgt 3.000 m und ist somit deutlich größer als vom Kreis Dithmarschen behauptet (500 m). Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit Wiesenvögeln kann somit ausgeschlossen werden. **380 kV – Westküstenleitung** Auf Grundlage der vorliegenden Raum- und Konfliktanalyse zu der geplanten 380 kV - Westküstenleitung des Netzbetreibers Tennet, befindet sich im Bereich der Potentialfläche PR3_DIT_071 ein konfliktarme Korridor mit der gutachterlichen Zuordnung zur Raumwiderstandsklasse III „geringer bis durchschnittlicher Raumwiderstand“ und somit der qualitativ geringsten Einstufung. Die Darstellung erfolgt in den Unterlagen des Netzbetreibers in einer Korridorbreite von 1.000 m und überlagert zu einem großen Teil die Potentialfläche. Die räumliche Nähe der Potentialfläche PR3_DIT_071 zu der raumzerschneidenden 380 kV – Trasse bietet die Möglichkeit, die Vorbelastung des Raumes, den für die Energiewende nötigen Bau der Höchstspannungsleitung zum Abtransport der erzeugten Energie und die Erzeugung erneuerbarer Energie aus Wind auf der Potentialfläche räumlich sinnvoll zu bündeln.	

Denkmalschutzrechtliche Belange – 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten Der pauschal angesetzte Abstand von 5 km um den Ortskern der Stadt Meldorf erscheint vor dem Hintergrund der landesweit einheitlichen Vorgehensweise zur Erfassung der jeweils betroffenen Abwägungsbelange zwar als zielführend, darf aber, gerade vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zu denkmalschutzrechtlichen Konflikten zwischen Windenergieanlagen und der bedeutsamen Stadtsilhouette Meldorfs, unter keinen Umständen zur undifferenzierten Nichtausweisung von neuen Potentialflächen führen (siehe Urteil des OVG Schleswig vom 20.07.1995 (AZ 1 L 38/94)). Entsprechend wurden die denkmalschutzrechtlichen Belange der Meldorfer Stadtsilhouette bereits seit 1993 deutlich differenzierter, als ein Ausschluss über pauschale Abstandsradien betrachtet. Gemäß der Potenzialflächenkarte des Kreises Dithmarschen mit dem Stand Mai 2010 und der Karte mit den „Belangen des Denkmalschutzes bei der Standortplanung von Windenergieanlagen / Stadt Meldorf, Kreis Dithmarschen“ aus dem Januar 1993, liegt die Potentialfläche weder im Mindestbereich, noch im über den Mindestumgebungsschutz hinausgehenden Ausstrahlungsbereich weitwirkender Baudenkmale, in dem Windkraftanlagen nicht zustimmungsfähig sind. Zur Neubewertung des geschützten Umgebungsbereiches des Meldorfer Doms unter Berücksichtigung der größeren Dimensionen von Windenergieanlagen und der geänderten örtlichen Bedingungen wurde von der oberen Denkmalschutzbehörde, der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Amt Mitteldithmarschen ein Gutachten in Auftrag gegeben. In diesem Werk wird zum ersten mail detailliert die Raumwirkung eines Baudenkmals untersucht und ein dadurch entstehender Wirkungsraum metergenau dokumentiert. Die Vorgehensweise orientiert sich dabei nicht an abstrakten und schwer nachvollziehbaren historischen Faktoren, sondern an der heutigen Sicht auf das Baudenkmal. Aus dem Gutachten geht hervor, dass die Potentialfläche nur zu einem kleineren Teil innerhalb einer Sichtachsen der 2. Kategorie liegt und der verbleibenden Flächenteil daher keine Beeinträchtigung des Schutzgutes „Ortsbild Meldorf“ hervorrufen würde. **Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte** Die Potentialfläche liegt zum Teil innerhalb des Geotops „Marschlandschaft bei Ketelsbüttel“. Innerhalb des Geotops wurden im Jahre 2014 – 2016 bereits insgesamt vier neue WEA mit 150 m Gesamthöhe im Rahmen eines Repowerings errichtet. Zudem wurde die auch zu einem Teil innerhalb des Geotops befindliche Potentialfläche PR3_DIT_063 als	

Windenergievorranggebiet ausgewiesen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_071 zu keinen Konflikten mit dem Schutzzweck des Geotops führen wird. **Akzeptanz - Gemeindewille** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordermeldorf hat im öffentlichen Teil der 12. Sitzung am 30.11.2015 beschlossen die geplante Windenergienutzung auf der Potentialfläche PR3_DIT_071 positiv zu begleiten. Zusätzlich wurden in Nordermeldorf zwei öffentliche Einwohnerversammlungen am 07.09.2015 und am 17.11.2015 zur Vorstellung der Planungen auf dem Gemeindegebiet und zur Gründung einer Bürgerwindparkgesellschaft durchgeführt. Das große Interesse der Einwohner an der Beteiligung an Windenergieanlagen (siehe Zeitungsbericht der DLZ vom 15.09.2015) und der positive Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung (siehe Niederschrift der Gemeindevertretersitzung vom 30.11.2015) und die Befürwortung des Amtes Mitteldithmarschen (siehe Amtskonzept vom 11.04.2016), dokumentieren die außergewöhnlich hohe Akzeptanz für Windenergieanlagen in dieser Region. Wie im Planungskonzept unter Kapitel 3 a) aufgeführt, bitten wir daher um eine gesonderte Überprüfung der Kriterien, die für die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_071 als Windenergievorranggebiet sprechen und zur Einbeziehung dieser in den Abwägungsprozess.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2285, Datum: 24.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Windpark Nindorf GbR nimmt mit großem Bedauern und auch Unverständnis zur Kenntnis, dass der Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_DIT_309 in der Gemeinde Nindorf nicht als Windenergievorranggebiet ausgewiesen wurde und bittet um die Ausweisung im Rahmen des zweiten Regionalplanentwurfs. **Wiesenvogelbrutgebiet** Die Zuordnung des südlichen Teils der Potentialfläche PR3_DIT_309 zu dem	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Eine Stellungnahme zur Aufnahme des Gebietes bezieht sich auf eine Brutvogelkartierung 2015 und ein artenschutzrechtliches Gutachten, welches der Stellungnahme aber nicht beigefügt ist. Dem LLUR ist jedoch ein Gutachten aus dem Jahr 2015 zum „WP Nindorf“ bekannt. In der Bewertung kommt der Gutachter zum Ergebnis: „In der Gesamtbetrachtung ist für das

Abwägungskriterium „Wiesenvogelbrutgebiet“ ist auf folgenden Gründen nicht nachvollziehbar: Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV aus dem Jahr 2005 wurde eine deutlich abweichende Gebietskulisse für Wiesenvogelbrutgebiete festgelegt, welche sich nicht über den südlichen Teil der Potentialfläche PR3_DIT_309 erstreckt. Im Jahr 2015 wurde durch die GFN mbH eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Diese beinhaltet 4 flächendeckende Erfassungen mit dem Schwerpunkt auf Offenlandarten und gegenüber WEA empfindlichen Arten im Zeitraum von März bis Juni 2015. Der resultierende artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Schluss, dass durch das geplante Vorhaben, bei Durchführung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen keine Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden und das Vorhaben damit in Bezug auf § 44 (1) BNatSchG zulässig ist. Die ermittelte Brutpaar- Dichte ist zudem nicht höher als in anderen Marschgebieten in Dithmarschens. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch die aktuelle Untersuchung der B.i.A. im Auftrag des BNiD e.V. (Bündnis Naturschutz in Dithmarschen e.V.) aus dem Jahr 2016. Demnach wurde auf Nindorfer Gemeindegebiet lediglich ein Brutgelege der Uferschnepfe vermutet und unterdurchschnittlich wenig Brutgelege des Kiebitzes gefunden. Aus fachlicher Sicht ist die Einordnung des Gebietes als besonders schützenswertes „Wiesenvogelbrutgebiet“ daher nicht nachvollziehbar. Bei dem angedachten Gebiet (Nindorfer Marsch) handelt es sich nicht um ein typisches Feuchtgebiet mit Nieder- und Hochmoorböden, sondern um ein Gebiet mit Kalk-, Klei-, Dwog- und Knickmarschböden (siehe auch Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV aus dem Jahr 2005). Diese sind in der Nindorfer Marsch gut entwässert, ertragsstark, relativ tragfähig und werden zu einem großen Teil ackerbaulich bewirtschaftet. Damit gleicht die naturräumliche Ausstattung des Gebietes, nahezu allen anderen Gebieten in der alten Marsch Dithmarschens (z.B. Brunsbüttel, Barlt, St. Michaelisdonn, Wöhrden, Hemme etc.), die aufgrund der großflächigen intensiven Landnutzung und der damit einhergehenden Strukturarmut für die Windenergienutzung prädestiniert sind. Das Gutachten zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen von dem Planungsbüro Umweltplan aus dem Jahr 2016 weist der Nindorfer Marsch weder einen Kernbereich, noch einen Freihaltebereich eines charakteristischen Landschaftsraumes zu. Dies kann als ein weiteres Indiz dafür gewertet werden, dass es sich bei der Nindorfer Marsch nicht um ein klassisches Wiesenvogelbrutgebiet handelt. Wir bezweifeln daher, dass die Festlegung der „Wiesenvogelbrutgebiete“ nach einem einheitlichen und landesweit gleichbleibenden Muster	Plangebiet hinsichtlich der Funktion als Brutlebensraum nicht zuletzt aufgrund des Vorkommens der stark gefährdeten Uferschnepfe und mehrerer als gefährdet eingestufter Brutvogelarten von einer hohen Bedeutung auszugehen.“ Nach fachlicher Meinung des MELUND ist damit auch der südliche Teil der Potenzialfläche PR3_DIT_309 wesentlicher Bestandteil der Wiesenvogelkulisse in der Mieleniederung. Einer Verkleinerung der Wiesenvogelkulisse in diesem Bereich unter Umsetzung von CEF-Maßnahmen als Ausgleich für den von den Gutachtern prognostizierten Lebensraumverlust der Uferschnepfe wird angesichts der Bestandssituation der Wiesenvögel und der bereits vom Land umgesetzten Anstrengungen zum Schutz der Wiesenvogel in der Mieleniederung naturschutzfachlich nicht zugestimmt. Maßgeblich für die Nicht-Ausweisung bleibt somit die Lage im Wiesenvogelbrutgebiet. Aufgrund des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos wird die Fläche weiterhin nicht übernommen.

stattgefunden hat und befürchten eine willkürliche Benachteiligung. Die von der Landesplanung zur Definition der „Wiesenvogelbrutgebiete“ heran gezogenen Gebietskulisse, aus dem Erlass zum Verbot des Umbruchs von Dauergrünland vom 18.12.13, resultiert in unserem Bereich anscheinend aus der Gebietskulisse des BNiD e.V. Projekts „freiwilliger Wiesenvogelschutz“. In diesem Gebiet wurden nur Grünlandflächen berücksichtigt, auf denen Wiesenvögel tatsächlich gebrütet haben. In der Regel wurden auf diesen Flächen Gelege der Tiere markiert und der Landwirt konnte an den markierten Stellen auf eine Mahd verzichten, um Brut und Aufzucht der Jungtiere nicht zu beeinträchtigen. Dafür erhielt er eine Ausgleichszahlung und wurde nicht dauerhaft in der Bewirtschaftung eingeschränkt. Die vom BNiD festgelegte Gebietskulisse war demnach zum einen nicht bindend und wurde zum anderen wahrscheinlich nicht anhand von fachlichen Kriterien festgelegt, sondern diente den Erfassern vor Ort lediglich zur Orientierung bei der Markierung der Gelege. Der aktuellen Wiesenvogel-Bestandsuntersuchung der B.i.A. aus dem Jahre 2016 kann entnommen werden, dass die angestrebten Bestandserholungen in der Nindorfer Marsch ausblieben sind. Wir empfinden es als Vertrauensbruch an den betroffenen Landwirten, dass die freiwilligen Maßnahmen in Kooperation zwischen Naturschutz und Landwirtschaft im weiteren Verlauf zu einem Verbot des Umbruchs von Dauergrünland und schlussendlich zu einer Ausweisung des Gebietes als „Wiesenvogelbrutgebiet“ seitens der Staatskanzlei führten. Die folgenden Potentialflächen, wurden trotz ihrer Lage innerhalb eines Wiesenvogelbrutgebietes von zum Teil hoher Bedeutung als Windenergievorranggebiet ausgewiesen: PR1_NFL_301 PR1_NFL_302 PR1_NFL_303 PR1_NFL_308 PR1_NFL_309 In dem gesamträumlichen Plankonzept wird darauf verwiesen, dass im Einzelfall die Ausweisung eines Vorranggebietes innerhalb eines Wiesenvogelbrutgebietes möglich ist, sofern nicht weitere konfliktverschärfende Kriterien überlagert sind. Die oben genannten Flächen liegen alle innerhalb von Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs und teilweise	

zusätzlich in einem Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraums. Unter der Berücksichtigung, dass es sich hierbei um konfliktverschärfende Kriterien handelt, sollte eine Ausweisung dieser Flächen als Windenergievorranggebiet nicht möglich sein. Da die Ausweisung mit dem Hinweis auf mögliche CEF-Maßnahmen in den nachfolgenden Verfahrensebenen trotzdem erfolgt ist, erbitten wir die gleiche Vorgehensweise für den südlichen Teil der Potentialfläche PR3_DIT_309 und verweisen ebenfalls auf die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. **Denkmalschutzrechtliche Belange – 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten** Der pauschal angesetzte Abstand von 5 km um den Ortskern der Stadt Meldorf erscheint vor dem Hintergrund der landesweit einheitlichen Vorgehensweise zur Erfassung der jeweils betroffenen Abwägungsbelange zwar als zielführend, darf aber, gerade vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zu denkmalschutzrechtlichen Konflikten zwischen Windenergieanlagen und der bedeutsamen Stadtsilhouette Meldorfs, unter keinen Umständen zur undifferenzierten Nichtausweisung von neuen Potentialflächen führen (siehe Urteil des OVG Schleswig vom 20.07.1995 (AZ 1 L 38/94)). Entsprechend wurden die denkmalschutzrechtlichen Belange der Meldorfer Stadtsilhouette bereits seit 1993 deutlich differenzierter, als ein Ausschluss über pauschale Abstandsradien betrachtet. Gemäß der Potenzialflächenkarte des Kreises Dithmarschen mit dem Stand Mai 2010 und der Karte mit den „Belangen des Denkmalschutzes bei der Standortplanung von Windenergieanlagen / Stadt Meldorf, Kreis Dithmarschen“ aus dem Januar 1993, liegt die Potentialfläche weder im Mindestbereich, noch im über den Mindestumgebungsschutz hinausgehenden Ausstrahlungsbereich weitwirkender Baudenkmale, in dem Windkraftanlagen nicht zustimmungsfähig sind. Zur Neubewertung des geschützten Umgebungsbereiches des Meldorfer Doms unter Berücksichtigung der größeren Dimensionen von Windenergieanlagen und der geänderten örtlichen Bedingungen wurde von der ODB, der UDB und dem Amt Mitteldithmarschen ein Gutachten in Auftrag gegeben. Aus diesem geht hervor, dass der südliche Teil der Potentialfläche nur zu einem Teil innerhalb einer Sichtachse der 3. Kategorie und damit in der qualitativ geringsten Einstufung der ermittelten Sichtbeziehungen liegt. Die Ausweisung als Windenergievorranggebiet auf dem nicht von Sichtbeziehungen betroffenen Teil der Potentialfläche würde im Umkehrschluss zu keiner Beeinträchtigung des Umgebungsschutzbereiches der St. Johannis Kirche führen. Gemäß der Definition des Gutachtens, hat die betroffene Sichtschneise für die Erlebbarkeit der St.-Johannis-Kirche	

sowie für deren Funktion als Orientierungs- und Identifikationsmerkmal eine weniger ausgeprägte Bedeutung, sind jedoch aufgrund der zunehmenden baulichen Entwicklung in Meldorf und im Umland und somit der geringer werdenden Sichtmöglichkeiten auf die St.-Johannis-Kirche sowie der zunehmenden Bedeutung des Schutzgutes „Ortsbild“ nicht zu vernachlässigen. Angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung sind zukünftig im Einzelfall Belastungssituationen anders zu gewichten: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten, läuft dieses darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. Belange des Denkmalschutzes differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – für die Windenergienutzung ausweisen zu können. Vor diesem Hintergrund erscheint im vorliegenden Fall die Ausweisung eines Windenergievorranggebiets, trotz einer Beeinträchtigung von Sichtachsen auf die St.-Johannis-Kirche vertretbar. **Akzeptanz - Gemeindewille** Der Finanzausschuss der Gemeinde Nindorf hat bereits während einer Sitzung am 25.03.2015 beschlossen die geplante Windenergienutzung auf der Potentialfläche PR3_DIT_309 positiv zu begleiten. Zusätzlich wurde in Nindorf eine öffentliche Einwohnerversammlung am 06.10.2015 zur Vorstellung der Planungen auf dem Gemeindegebiet durchgeführt. Die kommunale Wählervereinigung Nindorf unterstützt die Ausweisung der Fläche als Windenergievorranggebiet mehrheitlich. Wie im Planungskonzept unter Kapitel 3 a) aufgeführt, bitten wir daher um eine gesonderte Überprüfung der Kriterien, die für die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_309 als Windenergievorranggebiet sprechen und zur Einbeziehung dieser in den Abwägungsprozess.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2284, Datum: 24.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

1. Das Gemeindegebiet Krumstedt ist bereits mit der Bebauung einer angrenzenden Fläche Eggstedt/Süderhastedt PR3_DIT_083 (östlich von Krumstedt und besonders nah am Aussenbereich "Weddelkate") belastet. [redacted]. Quer durch die Weddelkate verläuft die Grenze Krumstedt/Süderhastedt. Das Gebiet PR3_DIT_083 ist auf Grundlage des alten Regionalplanes mit bis heute 15 ! Windenergieanlagen (WEA) bebaut worden. Diese Anlagen stehen räumlich zusammenhängend und als breite dominierende Wand erhöht auf dem Geest-Rücken. Seit der Errichtung der letzten WEA sind die neuen, etwa 1700 m entfernt stehenden, Energieerzeugungsanlagen bei Ostwind mit ab- und anschwellendem Brummen stark zu hören. Neben dem nächtlichen Rotlichtgeblinke über der Weddelkate bedeutet das schon jetzt eine Belastung von Mensch, Tier und Landschaftsbild. Mein Widerspruch gegen die Vorrangfläche PR3_DIT_083 als direkt Betroffener Bürger aus den oben genannten Gründen. 2. Das Gebiet PR3_DIT_083 kann nach neuester Landesplanung (Vorranggebiet) so bebaut werden, dass WEA bis auf 1200 an unser Wohnhaus heranrücken. Das Brummen würde also lauter zu hören sein und zusätzlich aus südöstlicher Richtung strahlen. Die bedrückende Breite an WEA würde in eine Umklammerung auch aus südlicher Richtung münden. Mensch, Tier und Landschaftsbild würden zusätzlich belastet. Mein Widerspruch gegen die Vorrangfläche PR3_DIT_083 als direkt Betroffener Bürger aus den oben genannten Gründen. 3. Die 15 WEA in Eggstedt/Süderhastedt stehen vor der Haustür der Krumstedter [redacted]. Der mehr als angemessene Beitrag zur Energiewende ist geleistet worden. Es darf keine weitere Belastung der Bürgerinnen und Bürger im Nahbereich der 15 WEA mehr erfolgen. Mein Widerspruch gegen die Vorrangfläche PR3_DIT_083 als direkt Betroffener Bürger aus den oben genannten Gründen. 4. Im ersten Entwurf der Landesplanung waren zusätzlich zu den 15 raumgreifenden WEA in Eggstedt/Süderhastedt Potentialflächen auf Krumstedter Gebiet ausgewiesen. Diese Potentialflächen lagen im Südwesten und im Westen von Krumstedt (Überschneidung mit Nindorf/Bargenstedt). Eine weitere im Osten des Gemeindegebiets (Krumstedter Vierth). Das hat mich als Krumstedter Bürger auf die Barrikaden gebracht. Ein Bürgerbegehren für einen Bürgerbescheid gegen diesen WEA-Wahnsinn wurde initiiert. Diese Unterschriftensammlung war so erfolgreich, dass die Gemeindevertretung Krumstedt in einem Mediationsverfahren unter Einbeziehung des Amtes Mitteldithmarschen und der Kommunalaufsicht Heide folgende gegenseitige Vereinbarung getroffen hat: Der Bürgerentscheid wird ausgesetzt und die	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_DIT_083 wie im ersten Entwurf unverändert beibehalten. Die Belastung für die hauptsächlich betroffenen Ortschaften Eggstedt und Süderhastedt wird entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen noch als vertretbar angesehen, weil im nähren Umkreis keine weiteren Vorrangflächen die Ortslagen umfassen. Hinweise aus den Stellungnahmen zum Artenschutz können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden. Der 500 m-Radius um die Grabhügelgruppe im Osten der Fläche bleibt bestehen. Die Schutzwürdigkeit der archäologischen Denkmale hat sich in der Anhörung bestätigt. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_DIT_312 nicht übernommen. Die Flächen PR3_DIT_313 und PR3_DIT_312 sind zu einer Fläche mit der Bezeichnung DIT_312 verschmolzen. Sie werden nach wie vor nicht ausgewiesen, weil sich das hohe Konfliktrisiko mit dem Wiesenvogelbrutgebet bestätigt hat. Die Fläche PR3_DIT_314 wird nach wie vor nicht ausgewiesen, weil sich das hohe Konfliktrisiko mit dem Wiesenvogelbrutgebet bestätigt hat. Dem Wunsch des Einwenders wird damit teilweise gefolgt.

Gemeinde wird keine Stellungnahme zur gegenwärtigen Landesplanung für Krumstedt abgeben. D.h., kein gemeindlicher Widerspruch gegen den Wegfall der Potetialflächen. Sollte die gegenwärtige Landesplanung wieder in Richtung neuer WEA verändert werden, wird ein Bürgerentscheid zur Formulierung des Gemeindewillens mit verbindlicher Wirkung zugesagt. Ich selbst lege hiermit gegen jede weitere Belastung des Landschaftsbildes, der Tierwelt und der Lebensqualität durch weitere WEA in Krumstedt entschiedenen Widerspruch ein. Meine ausdrückliche Bestätigung des gegenwärtigen Landesplanung (= keine WEA in Krumstedt/Nindorf/Bargenstedt) als direkt Betroffener Bürger aus den oben genannten Gründen. 5. Die Flächen rund um Krumstedt, besonders die Weddelkate stellen herausragende Flächen für den Naturschutz dar. Allein die Merkmale zusammenhängende Wiesen, Knicks, Kuhlen, Feuchtgebiete, Waldflächen und Bäche bieten der Tierwelt sehr gute Lebensbedingungen. Daneben tragen geologische Charakteristika (Endmoränenstruktur) und kulturhistorische Monumente (Steinzeit) zum besonderen Schutzbedarf vor raumgreifenden industriellen Stromerzeugungsanlagen bei. Der Kreis Dithmarschen hat in seiner Anweisung zur Sicherung dieser Flächen als zukünftiges Landschaftsschutzgebiet die besondere Bedeutung dieser Gebiete dokumentiert. Die Berücksichtigung dieser Sicherungsmaßnahme in der Landesplanung wird von mir ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Sie hat überdies die zunehmende Zerstrittenheit in der Gemeinde Krumstedt um das Thema WEA, hoffentlich dauerhaft, befriedet. Meine ausdrückliche Bestätigung des gegenwärtigen Landesplanung (= keine WEA im zukünftigen Landschaftsschutzgebiet) als direkt Betroffener Bürger aus den oben genannten Gründen. Anmerkung: Diese Online-Bürgerbeteiligung ist in seiner Kompliziertheit ein Hindernis für viele Bürger. Geringe Beteiligung heißt also nicht geringes Interesse. Ich selbst habe jetzt 3 Stunden am Computer gesessen.....	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2283, Datum: 24.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Habitat von Feldlerchen, Neuntöter, Braunkehlchen, Kuckuck, Mäusebussarden, Rotmilan und	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem

Kranich. WKA stehen hier im Konflikt zum Artenschutz.	Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_014 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Zudem ist der nördliche Flächenteil bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2282, Datum: 24.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Östliche SEG_015 Fläche wird durch die Horste der Weißstörche Pettluis und Blunk zum größten Teil überlagert. Darüber hinaus kommen in diesem Gebiet Neuntöter, Feldlerche, Wachtelkönig und Braunkehlchen vor.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Fläche wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2281, Datum: 24.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Mittlere SEG_015 Fläche wird durch Horst des Weißstorches in Pettluis komplett überlagert (1000m Schutzabstand).	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Fläche wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe:

	Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2280, Datum: 24.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Fläche wird durch Horst des Weißstorches in Pettluis noch erheblich beschnitten. 1000m Schutzabstand!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Fläche wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2279, Datum: 24.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Mit Unverständnis habe ich zur Kenntnis genommen, dass das Windenergievorranggebiet PR3_DIT_084 nicht ausgewiesen wurde. Der Bereich wird von einer 110-kV Hochspannungsleitung und bald von der sich im Bau befindlichen 380-kV Trasse durchzogen. Also kann man nicht behaupten, dass das Gebiet frei von technischen Elementen ist. Die Potentialfläche PR3_DIT_089 hingegen wurde als Vorranggebiet ausgewiesen obwohl sie	Für die Fläche PR3_DIT_084 überwiegt hier das Freihalteinteresse für einen größeren Marschbereich, weil ansonsten in der gesamten Dithmarscher Marsch ein nahezu durchgehender Riegel von Windparks im küstennahen Bereich entsteht. Auf die Begründung aus dem ersten Entwurf wird verwiesen.

sich im gleichen Landschaftraum befindet. Diese Entscheidung ist nicht nachvollziehbar. Ich möchte die Landesbehörde auffordern die nicht Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_084 erneut zu überprüfen, da hier keine anderen Grundlagen vorliegen wie bei der Potentialfläche PR3_DIT_089.	Trotz vieler Stellungnahmen, die sich für die Aufnahme der Fläche aussprechen, hält die Landesplanung aus den oben genannten Gründen an der Abwägungsentscheidung fest. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2278, Datum: 24.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, wir wohnen in Hamwarde und möchten uns gegen die Errichtung der geplanten Windkraftanlage Wiershop\ Hamwarde aus folgenden Gründen aussprechen. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits *ausreichend* Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Der geplante Bereich ist definitiv zu ortsnah und wir befürchten des Weiteren eine Lärmbelästigung. Die geplante Errichtung führt außerdem unweigerlich zur Wertminderung unserer Immobilie, die sich in der Nähe befindet. Durch die Errichtung der Windkraftanlage wird das bestehende Landschaftsbild zerstört. Die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt wird stark eingeschränkt. Durch unsere ländliche Umgebung und die Nähe zum Wald gibt es in Hamwarde eine große Artenvielfalt. Wir konnten zum Beispiel, den Roten Milan, ein Pärchen, über unserem Haus beobachten. Zum Schutz der Tierwelt sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts sollte der Errichtung der Windkraftanlage widersprochen werden. Mit freundlichen Grüßen aus Hamwarde [redacted]	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_LAU_062 in geänderter Form ausgewiesen. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Gleiches gilt für den potenziellen Beeinträchtigungsbereich um Weißstorchhorste zwischen 750 m und 1 km. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen kann nach wie vor ein Bereich nördlich des Heidkatenweges als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Die Zweckbestimmung Repowering wird gestrichen, weil nach erneuter Prüfung im weiteren Umkreis keine für den Abbau geeigneten Altanlagen vorhanden sind. Bei der relativ geringen Größe der Fläche und der in der Region insgesamt weiträumig verteilten Ausweisung von i.d.R. kleineren Vorranggebieten ist aber auch ohne die Repowering-Vorgabe nicht von einer dominierenden Überprägung des Raumes auszugehen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur

[redacted] [redacted] [redacted]	Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig

	zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und

	der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2277, Datum: 24.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>Charakteristischer Landschaftsraum</u> Das nicht als Windenergievorranggebiet ausgewiesene Gebiet PR3_DIT_084 ist ein charakteristischer Landschaftsraum, wie u.a. in dem Dokument „**Charakteristische Landschaftsräume in Dithmarschen**“ vom Fachdienst Bau und Regionalentwicklung, Fachdienst Naturschutz vom 24.02.2011 beschrieben. Ein Beispiel aus diesem Dokument ist das Kapitel: *2.2.2.2 Charakteristische Strukturvielfalt der Geest, Avifauna und Wechselwirkungen. Um die ökologische Situation und damit das Landschaftsbild Dithmarschens besser bewerten zu können, sind die ökologischen Wechselbeziehungen mit einzubeziehen.* *Aufgrund der Nähe der die Geest umgebenden und in diese eingelagerten Feuchtgebiete mit*	Für die Fläche PR3_DIT_084 überwiegt hier das Freihalteinteresse für einen größeren Marschbereich, weil ansonsten in der gesamten Dithmarscher Marsch ein nahezu durchgehender Riegel von Windparks im küstennahen Bereich entsteht. Auf die Begründung aus dem ersten Entwurf wird verwiesen.Somit kann dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung der Fläche gefolgt werden.

traditionellen Brut- und Rastplätzen und der zur Zugzeit hier niedergehenden Großschwärme verschiedenster Wat-, Wasser- und Wiesenvögel zählt auch der Vogelzug aufgrund der Offenlandschaften der Niederungen auf der Geest optisch zum Landschaftserlebnis und kann einem Werteraum zugeordnet werden. Insbesondere die Ortswechsel der zahlreichen Schwärme von Großvogelarten wie z. B. Enten, Gänse, Zwerg- und Singschwäne zu ihren Rast- und Nahrungsplätzen in der Kudenseeniederung, dem Speicherkoog und der Gieselauniederung sowie Lundener *Niederung, Mieleniederung und Windbergener Niederung finden auch in niedrigen Überflügen über der Geest statt.* Dieses Gebiet ist ein **Austauschgebiet von Vögeln zwischen dem Wattenmeer, dem Speicherkoog und der Windbergener Niederung** und Geest. Zurzeit befinden sich hier nur einige ältere, kleine WKA´s. **Zwischen Meldorf und Barlt ist somit noch eine freie Durchflugzone**, ab Barlt und südlich ist das Durchflugsgebiet schon mit neuen hohen WKA´s verbaut. Wenn hier auch neue bis zu 200m Hohe WKA´s stehen sollten, wird sich dieser Austausch von Vögeln negativ verändern. Des Weiteren liegt dieses Gebiet im **Werteraum 6 und 7** und in diesem Dokument werden diese Gebiete als **sehr hochwertiger Werteraum eingestuft.** **Dieses ist auch ein Grund, sich gegen ein Windenergievorranggebiet zu entscheiden.** **Die Landesplanungsbehörde wird gebeten dieses auch weiterhin zu beachten.** **<u>Abstände zur Wohnbebauung</u>** Das Wohngebiet der **Siedlung an der Wolfenbütteler Straße ist nicht als Splittersiedlung** zu bewerten, da die Siedlung in den Jahren 1951/52 von der Landesgesellschaft in Kiel in Rahmen des Marshall-Plans geplant und gebaut wurde. **Daher ist hier ein Mindestabstand von 800 Metern einzuhalten**. Der Ortsteil Wolfenbüttel liegt ebenfalls direkt an diesem Gebiet, sowie noch etliche Einzelhäuser. **Alle Bewohner** dieser Häuser würden unter dem **mit 400m Abstand zu einer WKA, optisch, Lärmtechnisch (Rauschen der Windräder) belastet** werden. Zusätzlich kommt ein Werteverlust ihrer Immobilien hinzu und somit auch zu finanziellen Nachteilen. **Hier muss auf das Schutzgut Mensch Rücksicht genommen werden**. Außerdem ist die Akzeptanz in der Gemeinde Busenwurth ist sehr gespalten. **Dieses ist auch ein Grund, sich gegen ein Windenergievorranggebiet zu entscheiden.** **Die Landesplanungsbehörde wird gebeten die Flächenabgrenzung entsprechend zu prüfen und anzupassen.** **<u>Artenschutzrechtliche Belange</u>**	

In diesem von überwiegend ackerbaulichen Nutzung liegenden Flächen mit Grünlandanteil sind viele Wiesenvögel, wie Kiebitz, Austernfischer, Uferschnepfe, großer Brachvogel, Graureiher und verschiedene Möwenarten zu hause. Ebenso sind hier Mäusebussarde und Sperber, die hier ihr Jagdrevierhaben zu sehen. Ein Teil dieser Grünflächen soll eh schon im Besitz der Stiftung Naturschutz sein. **Dieses ist auch ein Grund, sich gegen ein Windenergievorranggebiet zu entscheiden. Die Landesplanungsbehörde wird gebeten dieses auch weiterhin zu beachten**. **<u>380 kV – Westküstenleitung</u>** Die Aussage, dass es in diesem Gebiet sowieo die neue 380 kV – Westküstenleitung gebaut wird und somit zusätzliche WKA´s optisch nicht mehr so auffällig seien, kann so nicht stehen bleiben. Die im Bau befindliche **380 kV - Westküstenleitung** des Netzbetreibers Tennet ist zwar auch ein **großes neues Bauwerk, ist aber statisch** und ist im Verhältnis zu noch **größeren und rotierenden Windkrafträdern** nicht so optisch störend zu bewerten. **Dieses kann kein Grund sein, sich für ein Windenergievorranggebiet zu entscheiden. Die Landesplanungsbehörde wird gebeten dieses auch weiterhin zu beachten.** **Ich hoffe dass meine Stellungsnahme gehört wird. Danke**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2276, Datum: 24.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben hier schon genug Lärm durch die Autobahn und wenn man endlich nichts mehr hört, kommen die Windkraftanlagen!!! Ich möchte auch irgendwo mal ruhe haben und auch mal die Vögel hören können.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_014 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Zudem ist der nördliche Flächenteil bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2275, Datum: 24.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geeherte Damen und Herren, mir ist es wichtig, dass die heimischen Vogelarten(Feldlerche, Kiebitz, Bussard, Kraniche) weiterhin in ruhe leben können. Mit freundlichen Grüßen	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_014 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Zudem ist der nördliche Flächenteil bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2274, Datum: 24.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Noch einmal NEU - fehlte etwas! Stellungsnahme Sabine-Schröder-Krätz - gespeichert unter 2271 Widerspruch/Stellungnahme zu der Windenergie-Eignungsfläche PR3-SEG-049 Sehr geehrte Damen und Herren, es gibt einen Bürgerentscheid mit Datum 15. Januar 2012 mit dem Ergebnis: Nützen hat sich mit einer 2/3Mehrheit gegen den Bau von Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde ausgesprochen!	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

Folgende Gründe sprechen gegen die vorgesehenen Windkraftanlagen: In den angedachten Bereichen besteht eine Artenvielfalt mit Brutstätten und Ruhezonen für Großvögel, wie u.a. Uhu und Seidenreiher sowie für bedrohte Vogelarten wie z.B. Kiebitz, Bussard und Wachtelkönig. Auch Fledermäuse sind in der Umgebung zu Hause. Auch ist das Gebiet ist eine Naherholungsgebiet! Es besteht eine deutliche Unterschreitung von 1 km zu Wohngebäuden. Bewiesen sind aufkommende negative Einflüsse auf die Gesundheit der Menschen, ja und auch bei den Tieren! Logischer Weise erfolgt auch ein Preisverfall bei den Grundstücken und Wohnhäusern! Es ist nicht zu vergessen: Durch bereits bestehende und in Planung und Bau befindliche vielfältige Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebe ist eine Umzingelung der Gemeinde bereits gegeben. ich verweise hier auf bereits vorhandene Hoch- und 380 kV Hochspannungsleitungen, die Autobahn A7 sowie die zukünftige A20, weitergehend auf die vorhandene Kiesabbauflächen und Biogasanlagen sowie ein Recyclingunternehmen und Asphaltmischwerk. Es kann somit nicht angehen, Flächen auf dem Gebiet Nützen (Fläche PR3-SEG-049) für Windkraftanlagen vorzusehen. Dies ist keine Umsetzung im Sinne eines Bürgerwillens! Mit noch freundlichem Gruß [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2273, Datum: 24.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte, dass die charakteristische Knicklandschaft erhalten bleibt. Es werden Ausgleichflächen für die Autobahn geschaffen und nun sollen da Windkraftanlagen hin. Es leben auf dem Viehberg Feldlerche und Kiebitz und der Viehmoor wird von Kranichen genutzt. Mit freundlichen Grüßen	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_014 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Zudem ist der nördliche Flächenteil bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2272, Datum: 24.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur Windenergie-Eignungsfläche PR3-SEG-049 Sehr geehrte Damen und Herren, ich erinnere an dem Bürgerentscheid vom 15. Januar 2012 bei dem, die Bürger von Nützen sich mit einer Zweidrittel-Mehrheit gegen den Bau von Windkraftanlagen in unserer Gemeinde ausgesprochen haben! Folgende Gründe sprechen gegen die vorgesehenen Windkraftanlagen: Deutliche Unterschreitung von 1 km zu mehreren Wohngebäuden.	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

Aufkommende negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Bewohner! Ein Preisverfall bei Grundstücken und Wohngebäuden, hierdurch auch Minderungen bei Vermietung und erhöhte Kosten bei einem notwendigen Finanzierungsakt. In den betroffenen Eignungsflächen besteht eine große Artenvielfalt mit Brutstätten und Ruhezonen für Großvögel, wie u.a. Uhu und Seidenreiher so wie für jetzt schon bedrohte Vogelarten wie z.B. Kiebitz, Bussard und Wachtelkönig. Fledermäuse sind nachweislich auch in der Umgebung zu Hause. Das Gebiet ist eine Naherholungsfläche der Gemeinde! Durch bereits bestehende bzw. in Planung und Bau befindliche vielfältige Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebe ist eine Umzingelung der Gemeinde bereits entstanden, z.B. Hoch- und 380 kV Hochspannungsleitungen, die Autobahn A7 und die zukünftige A20, vorhanden sind Kiesabbauflächen und Biogasanlagen sowie ein Recyclingunternehmen und Asphaltmischwerk. Das reicht schon für mich und die Natur! Flächen auf dem Gebiet Nützen (Fläche PR3-SEG-049) für Windkraftanlagen vorzusehen ist keine demokratische Entscheidung – hier noch einmal der Hinweis auf den Bürgerentscheid sowie die auch getätigten politischen Aussagen! Es handelt sich hier um einen Widerspruch eines Bürgers dem noch nicht alles egal ist! Rechtliche Weiterungen zur Wahrnehmung meiner Interessen schließe ich nicht aus! Mit freundlichem Gruß [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2271, Datum: 24.06.2017**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, es gibt einen Bürgerentscheid mit Datum 15. Januar 2012 mit dem Ergebnis: Nützen hat sich mit einer 2/3Mehrheit gegen den Bau von Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde ausgesprochen! Folgende Gründe sprechen gegen die vorgesehenen Windkraftanlagen: In den angedachten Bereichen besteht eine Artenvielfalt mit Brutstätten und Ruhezonen für Großvögel, wie u.a. Uhu und Seidenreiher sowie für bedrohte Vogelarten wie z.B. Kiebitz, Bussard und Wachtelkönig. Auch Fledermäuse sind in der Umgebung zu Hause. Auch ist das Gebiet ist eine Naherholungsgebiet! Es besteht eine deutliche Unterschreitung von 1 km zu Wohngebäuden. Bewiesen sind aufkommende negative Einflüsse auf die Gesundheit der Menschen, ja und auch bei den Tieren! Logischer Weise erfolgt auch ein Preisverfall bei den Grundstücken und Wohnhäusern! Es ist nicht zu vergessen: Durch bereits bestehende und in Planung und Bau befindliche vielfältige Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebe ist eine Umzingelung der Gemeinde bereits gegeben. ich verweise hier auf bereits vorhandene Hoch- und 380 kV Hochspannungsleitungen, die Autobahn A7 sowie die zukünftige A20, weitergehend auf die vorhandene Kiesabbauflächen und Biogasanlagen sowie ein Recyclingunternehmen und Asphaltmischwerk. Es kann somit nicht angehen, Flächen auf dem Gebiet Nützen (Fläche PR3-SEG-049) für Windkraftanlagen vorzusehen. Dies ist keine Umsetzung im Sinne eines Bürgerwillens! Mit noch freundlichem Gruß	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2270, Datum: 24.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie **Meine Stellungnahme zur Ausweisung der Vorrangflächen PR3_SEG_049 u. PR3_SEG_056 für Windkraftanlagen** Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, die Gemeinde Nützen ist von zwei Vorrangflächen betroffen, insbesondere von der Fläche PR3_SEG_49. Wir sind Eigentümer eines [redacted] und wohnen [redacted] in Nützen. Hiermit möchte ich mich gegen die Ausweisung der o. g. Vorrangflächen und den damit verbundenen Bau von Windkraftanlagen aussprechen. Zu meinem Einwand nehme ich wie folgt Stellung: **<u>Schutzgutbereich Mensch und Gesundheit</u>**, <u>Erholungsraum für Mensch und Tier, Beeinträchtigung der Lebensqualität</u> Durch bereits bestehende bzw. in Planung und Bau befindliche Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebe in unmittelbarer Nähe der zwei genannten Vorrangflächen ist eine Umzingelung der Gemeinde entstanden. Dies sind im Einzelnen: - Im Osten durch die hoch frequentierte und demnächst auf 6 Fahrbahnspuren ausgebaute Bundesautobahn A7 und die Trasse der 380 kV-Höchstspannungsleitung sowie einer Biogasanlage,	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche. Die Fläche PR3_SEG_056 ist in die Fläche PR3_SEG_327 aufgegangen, welche ebenfalls in geänderter Form übernommen wird. Der größte Teil der Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Forderung nach der Berücksichtigung von Bürgerentscheiden zur Windenergienutzung: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene

- im Norden durch die zukünftige Bundesautobahn A20, - im Westen durch ein Asphaltmischwerk, - im Südwesten durch ein großes Recycling-Unternehmen sowie großräumigen aktiven Kiesabbau und der Landstraße L320. Außerdem ist ein zunehmender Fluglärm von Flugzeugen über dem Luftraum Nützen zu verzeichnen. Durch veränderte Flugverkehrsführung und Landeflugschneisen zum Flughafen Hamburg sind erheblich mehr Flugzeuge in niedriger Flughöhe und Anflug über dem Luftraum Nützen zu verzeichnen. **Demzufolge sind diese Immissionsbelastungen durch die Umzingelung als Tabukriterium zu bewerten.** Durch die genannte Umzingelung werden Freiräume für Mensch und Natur beschränkt. Insbesondere die Vorrangfläche PR3_SEG_049 stellt die letzte zusammenhängende Naherholungsfläche für die Bürger der Gemeinde dar. Dort verläuft der große Hauptwanderweg der Gemeinde als einzige noch vorhandene Ruhezone. <u>Gesundheitliche Auswirkungen der Windkraftanlagen</u> Belästigungen durch Geräuschentwicklung und Infraschall erreichen die Wohngebiete und könnenu. a. zu Stressfaktoren wie Bluthochdruck, Schwindel, Übelkeit, Konzentrationsschwäche u.v.m. führen Der Schutzgutbereich Mensch und Gesundheit ist somit nicht ausreichend berücksichtigt. Die Landesregierung ist per Verfassung verpflichtet, für die Gesundheit der Bürger Vorsorge zu tragen und Schaden vom Volk abzuwenden. **<u>Bürgerentscheid vom 15.01.2012</u>** Vor diesem Hintergrund wurden die Einwohner der Gemeinde Nützen über Pro und Kontra der Windeignungsflächen aufgeklärt. Die Bürger der Gemeinde Nützen haben sich mit einem eindeutigem Abstimmungsergebnis von 67,3 % gegen die Windeignungsflächen ausgesprochen. Diesem Bürgerwillen muss	umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Rechnung getragen werden. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2269, Datum: 24.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Als Einwohner der Gemeinde Kollmoor bin ich gegen den Bau von Windkraftanlagen hinter unserer Häuserzeile am Geestrand, da hierdurch der sofortige Wertverlust meines Eigentums und die Minderung meiner Lebensqualität verbunden ist. Seit Jahresende 2016 stehen in einer Entfernung von knapp 5 km 18 Windkraftanlagen in einem "Naturschutzgebiet" in Rethwisch. Diese Entfernung läßt die Anlagen wie eine Einflugschneise für Flugzeuge wirken! Wir haben uns vor einigen Jahren bewußt für den Kauf eines Resthofes in Kollmoor entschieden, um der Landflucht und allgemeinen Entvölkerung der Westküste SH´s entgegen zu wirken. Seit den 80ger Jahren ist in SH klug gelungen das Agrarland mit weitgehend geografisch flacher Lage in ein gefragtes Tourismusgebiet zu wandeln. All dies machen wir uns gerade selber kaputt. Die in SH geplante Mindestentfernung von mindestens 500m ist mir für die mit dem Betrieb der Anlagen verbundenen Risiken (Beispiel Brand der Mühle in Fiefbergen, die Absperrung der Feuerwehr betrug einen Durchmesser von 800m um die Unglückstelle!) zu gering. In Bayern sind bereits seit Jahren 10fache Längenabstände einzuhalten, warum ist dies in SH nicht der Fall? Hier in SH entsteht ein Mehrklassensystem der Bürgerrechte beim Abstand der Mühlen zu von Menschen bewohnten Häusern - warum unterscheidet man zwischen Einzellagen und	Die Fläche PR3_STE_064 wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Die Fläche überlagert sich mit einem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu den umgebenden Ortslagen reduziert sich die Fläche deutlich. Insbesondere für die Gemeinde Oelixdorf sollen darüber hinaus nach Osten Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Der Kreis Steinburg unterstreicht noch einmal die Bedeutung des Raumes für die Naherholung. Im Ergebnis wird der ohnehin schon sehr kleine Restteil der Fläche nicht ausgewiesen. Somit kann dem Wunsch der Stellungnahme entsprochen werden.

geschlossener Siedlung? Ist meine Gesundheit weniger wert, als die der EFH-Besitzer in Itzehoe? Der größte Fehler in SH war von Beginn an, die Genehmigungspraxis von Einzelstandorten anstelle von Windparks, was insbesondere in Dithmarschen zu einem Tourismus schädigenden Wildwuchs geführt hat. Dies wollen wir für unsere Gemeinde auf gar keinen Fall ! Die einzigartige Moorlage muss unbedingt erhalten bleiben! Die Belastungen durch Lärmbelästigung, Infraschall und Schlagschatten sind bislang nicht wissenschaftlich geklärt. Meine Grundrechte werden somit auf dem Hintergrund wirtschaftlicher Interessen Einzelner diskreditiert. Was fliegt bei uns in Kollmoor regelmäßig über die Häuser und wohnt in unseren Gärten, Scheunen und Wäldern: Seeadler (vermehrt seit Bau der Windkraftanlagen in Rethwisch) Schleiereule Schwarzstorch Weißstorch (im Sommer 2016 gab es tageweise bis zu 20 Jungvögel auf einem Hausdach) Roter Milan Uhu Eisvögel Blaukehlchen Kiebitze Feldlerchen Enten, Gänse, Reiher und andere Vögel im jahreszeitlichen Vogelzug Fledermäuse verschiedener Provenienz	

Unser Dorf liegt eingebettet in das Gebiet der Stör- und Rantzauniederung, die bereits teilweise Naturschutz - und/oder FFH-Gebiet ist. Diese Tatsachen stehen meiner Meinung nach dafür, hier keinesfalls die Genehmigung für den Bau von Windkraftanlagen zu erteilen. Für alle genannten Fakten, kann jederzeit vor Ort der Beweis erbracht werden!	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2268, Datum: 24.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Guten Tag, es muss unbedingt berücksichtig werden, dass durch die Erstellung der großen Fundamente der Grundwasserspiegel verändert werden kann. Dies wäre für unser Dorf Tellingstedt besonders schlimm, da hier in der Dorfmitte eine Senke ist und bei viel Regen die Geschäfte, Häuser und Keller unter Wasser stehen. Durch die Verankerung und das Bauen der großen Fundamente wird ebenfalls das ganze Wassersystem gestört. Die Betonklötze liegen jahrelang im Grundwasser und sondern Schadstoffe aus. Die Wasserqualität muss auf jeden Fall gehalten werden. Gleichzeitig werden durch den Bau viele Pflanzen und Tiere zerstört. Hier in der Gegend westlich der L 149 sind viele Kleinbiotope. Einige wurden schon von geldgeilen Landbesitzern trockengelegt. Anzeigen über die Untere Naturschutzbehörde gingen raus - leider passiert ja nichts ! Vogelbeobachter, die von Gutachterfirmen beauftragt wurden, stehen bzw. sitzen ab und zu viel zu weit von den zu beobachteten Flächen herum, spielen mit dem Handy und drehen "Däumchen". Bei einem Gespräch mit einem Herrn sagte mir dieser, dass es sein Job ist, "in	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren hierfür folgende Gründe: Um eine fast vollständige Umfassung der Bebauung an der Hamburger Straße durch die erweiterte Potenzialfläche zu vermeiden, bleibt es bei der Ausweisung im Umfang des 1. Entwurfes, die Richtung Süden an der Tielenau endet. Zahlreiche Hinweise aus den Stellungnahmen, u.a. zum Arten- und Biotopschutz wurden geprüft. Sie begründen jedoch kein Erfordernis zur Streichung der Fläche. Es handelt sich um Fachbelange, die kleinräumig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden können. Aus regionalplanerischer Sicht bleibt die Windenergienutzung auf der Fläche grundsätzlich möglich. Bzgl. möglicher Wasserbeeinträchtigungen: Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten

die Luft zu gucken. Ab und zu sieht man ja mal einen Vogel". Diese Gutachten sind absolut nicht glaubwürdig. Das Auto stand am 20.06.2017 so ungünstig, dass er auf die eine Fläche, die er beobachten sollte, kaum schauen konnte. Ich habe nichts gesagt, sondern nur ganz "dumm" gefragt. Dieser Mitarbeiter wurde sicherlich von seiner Firma "beeinflußt" ! Auf meine Äußerung, dass dort ja oft die Störche aus Tellingstedt rumfliegen, äußerte er sich nur: Das bringt sowieso nichts ! Traurig, dass solche Gutachten dann gewertet werden. Bei weiteren Fragen melden Sie sich gerne bei mir. Das [redacted] beherbergt ein Turmfalkenpaar. In und um das [redacted] wohnen viele Schwalbenpaare und Fledermäuse. 2 Storchennester, die regelmäßig angeflogen wurden, sind vorhanden. Die vorhandenen 10 Windkraftanlagen östlich der L 149 sind schon deutlich zu hören. Dichter dürfen die Anlagen nicht gebaut werden. Das Landschaftsschutzgebiet vor dem Resthof, auf dem meine 82 und 83 jährigen Eltern mit uns zusammen wohnen, ist auch sehr wichtig. Es ist alles Natur pur ! Bitte schauen Sie sich die Gegend an, bevor Sie der Zerstörung von Natur und Menschheit zustimmen. Meine Eltern wünschen sich, dass wir sie in dem Resthof, wo sie jahrelang als Landwirte fleißig waren, "zu Ende" bringen. Mit der Windkraft so dicht am Haus, halten wir das aber nicht aus. Zusätzlich darf der imense Wertverlust nicht vergessen werden. Die ständigen Reparaturen und Verbesserungen haben aus dem Gehöft in eine wunderschöne Zwei-Familien-Wohnanlage gemacht. Mit der Windkraft direkt vor der Tür ist ein Weiterleben für uns nicht mehr möglich und ein Verkauf fast nicht zu realisieren. Das darf auch nicht vergessen werden. Ich bitte um wohlwollende Prüfung. Vielen Dank dafür.	Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Bzgl. Vorkommen und Nistaktivität seltener (Groß-)Vogelarten: Das Vorranggebiet PR3_DIT_044 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart sowie außerhalb der Wiesenvogelkulisse. Bzgl. des Hinweises auf Storchenhorste an den genannten Orten: Nach erfolgter Kontrolle des von Ihnen benannten Horstes durch einen Mitarbeiter des LLUR konnte festgestellt werden, dass sich zu diesem Zeitpunkt keine Tiere dort aktiv aufhielten oder brüteten. Da die Nester (es handelt sich um zwei Stück) seit deren Einrichtung nach Kenntnis des LLUR, abgesehen von gelegentlichen Besuchen, nie fortwährend besetzt waren und eine Eiablage nie stattgefunden hat, wird entsprechend der Handreichung (LLUR 2016) für die üblicherweise sehr brutplatztreuen Weißstörche die Lebensstättenfunktion daher nicht berücksichtigt. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebungsschutz wiederum können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Bzgl. Lärm durch WKA: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird

	ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Bzgl. LSG „Hohe Geest“: Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, die Fläche PR3_DIT_044 liegt jedoch nach dem überarbeiteten Entwurf außerhalb dieses Tabus. Die Sicherstellungsverordnungen zum betreffenden LSG zum Zeitpunkt der Planausfertigung des 2. Entwurfs entfalten keine Verbotswirkung gegenüber der Ausweisung von PR3_DIT_044. Bzgl. Wertminderung von Immobilien oder Grundstücken durch die nahe Errichtung von WKA: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A

	1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2267, Datum: 24.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3_LAU_044 / Entfallene Potentialfläche für Windkraftanlagen bei Klein Zecher: Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden **Ergänzungenzu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_044)** zu berücksichtigen und die **Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern**. Die bisherigen Erhebungen und meine Ergänzungen erhärten hoffentlich die klare Entscheidung für einen WKA freien **Naturpark Lauenburgische Seen und seine Unantastbarkeit,** falls für Schleswig-Holstein Ausnahmeregelungen entschieden werden. Bitte beachten Sie auch die Anlage PR3_044.pdf mit den Karten zu: BiosphärenreservatMV NSG_HakendorferWaelderKarte Weißstorch Rotmilan	Die angesprochene Potenzialfläche PR3_LAU_044 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung zum VSG Schaalsee hat jedoch ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die gesamte Fläche nicht auszuschließen sind. Ausschlaggebend sind Rotmilan und Seeadler. Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials wird die Fläche nicht ausgewiesen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Im Folgenden meine Begründungen: **3.1.3** Wichtige Verbundachsen des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems Das Konfliktrisiko ist für die gesamte Fläche als „hoch“ zu bewerten Der Bereich grenzt unmittelbar an FFH-Gebiete auf der mecklenburgischen Seite und konterkariert damit die umfassende Schutzfunktion der FFH-Gebiete. Fläche verläuft entlang des sogenannten **„Grünen Bandes“** der ehemaligen innerdeutschen Grenze, welches ein Naturschutzprojekt internationalen Range ist. In diesem Bereich befinden sich wichtige Biotopverbund-Strukturen. Fläche liegt direkt am **Kerngebiet** des Biosphärenreservats „Schaalsee“ auf der mecklenburgischen Seite. In diesem Bereich befinden sich wichtige Biotopverbunde. s. Anlage pdf 3.1.4 Räumliche Konzentration von Klein-und Kleinstbiotopen. Das Konfliktrisiko ist als „hoch“ zu bewerten In unmittelbarer Nähe der Fläche LAU 44 liegt das neu ausgewiesene Naturschutzgebiet „Hakendorfer Wälder“, das mit dem Biosphärenreservat, den Vogelschutzgebieten und den FFH Gebieten u.a. ein wichtiges Biotopverbundsystem von Klein und Kleinstbiotopen bildet. s. Anlage PR3_044.pdf 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/1,5/1 km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel Nachgewiesene Kranichschlafplätze im Schaalsee auf der mecklenburgische Seite – innerhalb des 3km Radius-(Information Biospärenreservat und LUNG M-V). Hinsichtlich des Schutzes des Weißstorchs ist festzustellen, dass dessen Schutzgebiete die Potentialflächen der Gemeinde Klein Zecher auf mecklenburgischer Seite quasi umzingeln, so dass durch dazwischen angesiedelte WKA´s der Schutzzweck evident konterkariert würde (Info LUNG MV)., s. Anlage pdf 3.2.5.Standort von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereichen	

Das Konfliktrisiko ist für die gesamte Fläche als „hoch“ zu bewerten Nachgewiesener Rotmilanhorst 2600 m NNW´lich von Testorf (Info LUNG MV), d.h. im unmittelbaren Bereich der Fläche LAU 044. Nachgewiesene Rotmilanbrutgebiete auf der Seite von Schleswig-Holstein (Info LLUR), s. PR3_044.pdf <u>3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz</u> Fledermausvorkommen (Info LUNG MV): Im angefragten Untersuchungsgebiet (in Mecklenburg-Vorpommern befindliches Umfeld mit 5 km Ausdehnung um Flächen in den Gemeinden Klein Zecher und Sophienthal) sind im LUNG M-V die folgenden Fledermaus-Nachweise bekannt: Breitflügelfledermaus: Sommernachweis in Lüttow (2010) und im Testorfer Wald (2003) Mopsfledermaus: Sommernachweis im Testorfer Wald (2003) Große Bartfledermaus: Sommernachweis im Testorfer Wald (2003) Wasserfledermaus: Sommernachweise im Testorfer Wald (2003), in Stintenburg (1992) und am Kirchensee (2011) Großer Abendsegler: Sommernachweise im Testorfer Wald (2003), in Lüttow (2010) und am Kirchensee (2011) Rauhautfledermaus: Sommernachweise im Testorfer Wald (2003) und am Kirchensee (2011) Zwergfledermaus: Sommernachweise im Testorfer Wald (2003), in Stintenburg (1992), am Kirchensee (2011) und in Zarrentin (2010) Mückenfledermaus: Sommernachweise im Testorfer Wald (2003, 2011)	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2266, Datum: 24.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sehr geehrte Damen und Herren, nachdem ich meine grundsätzliche Ablehnung gegen Windernergie und Ausweisung weiterer Flächen zum Ausdruck gebracht habe, hier eine weitere Stellungnahme als betroffener Anwohner. Wie das Land Schleswig-Holstein eine als Naturschutz- und Grundwassereinzugsgebiet eingetragene Fläche als geeignet für Windernergie ausweisen kann ist mir ein Rätzel. Zudem würde die Erweiterungsmöglichkeit und die Stadtsilhouette von Elmshorn stark beeinträchtigt werden, sowie das Ortsbild von der Gemeinede Seester mit Ortskern und historischer Kirche negativ beeinflußt werden. Die Fläche zwischen Elmshorn und Seester wird bereits jetzt als Naherholungsgebiet von Fußgängern und Radfahrern genutzt. Weiterhin befindet sich in Höhe der Liegenschaft Kurzenmoor 4 ein eingetragener Flughafen zudem die geltenden Mindestabstände in keinster Weise eingehalten werden könnten. Den wohl größten Schaden würde die Natur erleiden, denn das Gebiet dient den Vögeln als einzige Flugroute zwischen dem Liether Wald und der Krückau (Wasserniederungen) und zurück. Der Lebensraum von Bodenbrütern wie z.B. Kiebitze, Schwänen, Fasanen etc. würde zerstört werden. Selbst seltene Fledermäuse und Störche nutzen dieses Gebiet als Lebensraum und zur Nahrungsaufnahme. Die vielen Entwässerungsgräben in diesem Gebiet bieten weiteren schützenswürdiger Lebewesen (z.B. Schlammpeizger, verschiedene Froscharten etc.) die Grundlage zum Leben. Hier müßten meines Erachtens nach weitere Untersuchungen durch "Schattenschlag" der Rotorblätter, den Vibrationen/Schwingungen des Bodens und der Geräuschentwiklung/Lärm durchgeführt werden. Abschließend möchte ich die negativen Beeinträchtigungen für den Lebensmittelpunkt der Bewohner und Menschen in der Region anführen. Die Mindestabsände zur Wohnbebauung müßte deutlich nach oben angepasst werden um die Gesundheitsgefährdungen für den Menschen durch Geräusch-/Lärmbelästigung und "Schattenschlag" weiter zu reduzieren. In anderen Bundesländern gelten schon als Mindestabstände zur Wohnbebauung das dreifache	Dem Votum wird gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung wie dargestellt ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den alten Eignungsgebieten aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen und Raa-Besenbek zurückgenommen. Die Fläche PIN_007 wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Damit wird den verschiedenen vorgebrachten Argumenten des Einwenders insgesamt Rechnung getragen.

der Gesamtanlagenhöhe (und nicht nur bis zur Rotornarbe) mindestens jedoch 1,5 Kilometer, diese Mindestabstände sollten bundeseinheitlich Anwendung finden. Nicht unerwähnt bleiben sollte der wirtschaftliche Schaden, der den Anwohnern entstehen würde, wenn sie ihre Immobilie zum Verkauf anbieten würden. Denn eine in unmittelbarer Sichtweite befindliche Windmühle würde den Verkaufserlös erheblich reduzieren. Durch die hier angeführten Gründe sollte nötigenfalls mit allen rechtlichen Mitteln - auch für nachfolgende Generationen - hier ein Windpark verhindert werden. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2265, Datum: 24.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie **Meine Stellungnahme zur Ausweisung der Vorrangflächen PR3_SEG_049 u. PR3_SEG_056 für Windkraftanlagen** Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, die Gemeinde Nützen ist von zwei Vorrangflächen betroffen, insbesondere von der Fläche PR3_SEG_49. Wir sind Eigentümer eines [redacted] und wohnen [redacted] in Nützen. Hiermit möchte ich mich gegen die Ausweisung der o. g. Vorrangflächen und den damit verbundenen Bau von Windkraftanlagen aussprechen. Zu meinem Einwand nehme ich wie	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche. Die Fläche PR3_SEG_056 ist in die Fläche PR3_SEG_327 aufgegangen, welche ebenfalls in geänderter Form übernommen wird. Der größte Teil der Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Der Mensch

folgt Stellung: **Schutzgutbereich Mensch und Gesundheit**, Erholungsraum für Mensch und Tier, Beeinträchtigung der Lebensqualität Durch bereits bestehende bzw. in Planung und Bau befindliche Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebe in unmittelbarer Nähe der zwei genannten Vorrangflächen ist eine Umzingelung der Gemeinde entstanden. Dies sind im Einzelnen: - Im Osten durch die hoch frequentierte und demnächst auf 6 Fahrbahnspuren ausgebaute Bundesautobahn A7 und die Trasse der 380 kV-Höchstspannungsleitung sowie einer Biogasanlage, - im Norden durch die zukünftige Bundesautobahn A20, - im Westen durch ein Asphaltmischwerk, - im Südwesten durch ein großes Recycling-Unternehmen sowie großräumigen aktiven Kiesabbau und der Landstraße L320. Außerdem ist ein zunehmender Fluglärm von Flugzeugen über dem Luftraum Nützen zu verzeichnen. Durch veränderte Flugverkehrsführung und Landeflugschneisen zum Flughafen Hamburg sind erheblich mehr Flugzeuge in niedriger Flughöhe und Anflug über dem Luftraum Nützen zu verzeichnen. **Demzufolge sind diese Immissionsbelastungen durch die Umzingelung als Tabukriterium zu bewerten.** Durch die genannte Umzingelung werden Freiräume für Mensch und Natur beschränkt. Insbesondere die Vorrangfläche PR3_SEG_049 stellt die letzte zusammenhängende Naherholungsfläche für die Bürger der Gemeinde dar. Dort verläuft der große Hauptwanderweg der Gemeinde als einzige noch vorhandene Ruhezone. Gesundheitliche Auswirkungen der Windkraftanlagen, Gefährdung Natur-/Artenschutz	wird durch diverse Kriterien geschützt (siehe gesamträumliches Plankonzept). Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Belästigungen durch Geräuschentwicklung und Infraschall erreichen die Wohngebiete und führen u. a. zu Stressfaktoren wie Bluthochdruck, Schwindel, Übelkeit, Konzentrationsschwäche u.v.m.. Auch der Natur- und Artenschutz ist gefährdet. In den betroffenen Vorrangflächen besteht eine große Artenvielfalt mit Brutstätten und Großvögel, wie z.B. Storch, Uhu, Seeadler, Rotmilan, Graugans Kranich, Seidenreiher und weitere bedrohte Vogelarten, wie Kiebitz, Bussard und Wachtelkönig. Der Schutzgutbereich Mensch und Gesundheit ist somit nicht ausreichend berücksichtigt. Die Landesregierung ist per Verfassung verpflichtet, für die Gesundheit der Bürger Vorsorge zu tragen und Schaden vom Volk abzuwenden. **<u>Bürgerentscheid vom 15.01.2012</u>** Vor diesem Hintergrund wurden die Einwohner der Gemeinde Nützen über Pro und Kontra der Windeignungsflächen aufgeklärt. Die Bürger der Gemeinde Nützen haben sich mit einem eindeutigem Abstimmungsergebnis von 67,3 % gegen die Windeignungsflächen ausgesprochen. Diesem Bürgerwillen muss Rechnung getragen werden. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3299, Datum: 24.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR3_LAU_65**	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Abwägungsentscheidung aus dem 1. Entwurf gilt umso mehr, als jetzt auch die Fläche LAU_063 als Vorranggebiet mit Bestandswindpark übernommen werden kann. Die Fläche PR3_LAU_065 wird nach wie vor nicht

Sehr geehrte Damen und Heren, wir als Landeigentümer der aktuell nicht in der Teilfortschreibung der Regionalplanung übernommenen Windeignungsfläche PR3_LAU_65 möchten die Möglichkeit nutzen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen eine Stellungnahme abzugeben. Wir unterstützen die Ziele der Bundes-sowie der Landesregierung, die Energiewende schnellstmöglich umzusetzen, indem 2 % des Landesfläche als Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Ebenso begrüßen wir, das die Ausweisung dieser Fläche anhand von nachvollziehbaren harten und weichen Kriterien erfolgen soll. Dies vorangestelt möchten wir folgende Anmerkung zu der Fläche PR3_LAU_65 machen: 1. Grundlagendaten Potenzialfläche Die Flächen in der Gemeinde Lütau sind nicht im Regionalplan enthalten, Die Landesregierung verweist darauf, dass im südlichen Kreisgebiet einige größere Vorranggebiete ausgewiesen werden, weil es ansonsen zu einer starken Überprägung des Raumes mit Windenergieanlagen komme. 2. Bewertung der Abwägungskriterien im Detail. Die Fläche weist nach den Ausführungen des Landesbehörde zur Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale **keine** Überschneidungen mit hohem Konfliktpotenzial auf, Wir bitten um Überprüfung des Konfliktpotenzials in diesen anderen Vorranggebieten, und mit der Fläche in Lütau zu vergleichen.Die in Ihrem Abwägungsbereich beschriebene Bedeutung von Großvögeln können wir nicht nachvollziehen. Etwa 34,9ha sollen Beeinträchtigungsfläche für Großvögel sein, die Restfläche von 12,2ha ist überhaupt nicht betroffen. Wir bitten dieses bei den Ornithologen nachzufragen. Auch eine Betroffenheit des denkmalrechtlichen Belange bezüglich des landschaftsprägenden Wirkung des Ortkirchen von Gülzow (Petri-Kirche und St.Dionys) znd der St.Jakobus-Kirche in Lütau können wir nicht erkennen. Die Kirchen sind im Wesentlichen von Bäumen umgeben, die sogar höher als die Kirchen selbst sind. Sehen Sie ein Zitat aus der Chronik der Kirchengemeinde: *"Die Lütauer Kirche entdeckt man erst, wenn man in ihre unmittelbare Nähe*	übernommen.

kommt. Sie ist von einem etwa 150-jährigen Lindenkranz umgeben. Erst im Winter, wenn das Laub gefallen ist, ist der Blick auf das langgestreckte Kirchengebäude frei". 3, Windkraft als Wirtschaftsfaktor. Die ländliche Region profotiert von den örtlichen Gesellschaften. Windkraft ist in den Kommunen ein großer Faktor als Einnahmequelle. Diese gilt nicht nur für die Umsatzsteuer. Auch die direkten und indirekten Arbeitplätze tragen einen großen Teil zur Wertschöpfung bei. Wir benötigen in unserer Gemeinde auch solche Einnahmen. *Gesamtabwägung des Landeigentümer.* Wir sehen die Fläche PR3_LAU_65 als geeignete Windenergiefläche. Wir bitten um eine neue fachliche Überprüfung nach den Kriterien und hoffen auf eine emotionsfreie Bewertung. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Mit freundlichem Gruß [redacted] [redacted] 21483 Lütau	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2263, Datum: 24.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Ich bin fuer die Windenergie damit wir keine neuen Atomkraftwerke bekommen !	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2262, Datum: 24.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
ich bin für die Windenergie in diesem Bereich da wir hier den Wind nutzen können und noch nicht zu viele Windraeder hier beheimatet sind. Ich bin fuer den Bau der Windkraftanlagen um dauerhaft weitere Arbeitsplätze hier in Dithmarschen zu haben. Ich bin ein Atomkraftgegner - siehe jetzt Problematik Rückbau in Brunsbüttel und es ist nicht gesundheitsfördernd ohne Schutz dort zu arbeiten...kenne genug die dort tätig waren...Sicherheitsschleusen, Schutzanzüge etc.....das entfällt bei Windenergie.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche PR3_DIT_007 wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2261, Datum: 24.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, diese Vorrangfläche ist nicht zu bebauen,da sonst Bokhorst von allen Seiten durch Windparks umzingelt ist. das ist nicht zulässig. Mit freundlichem Gruß [redacted]	Der vorgebrachte Hinweis wurde geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Bei Einhaltung eines 1.000 m Abstandes zu Ortslagen verbleibt keine ausreichend große Fläche. Hinzu kommt die zentrale Lage im Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraunmes. Die Fläche PR3_STE_301 wird somit nach wie vor nicht übernommen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2258, Datum: 24.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, die Potentialfläche PR3_STE_301 ist kleiner als 15h (13,9h) und es besteht auch kein räumlicher Zusammenhang zu einem anderen Vorranggebiet. Die Potentialfläche hat auf Grund des weichen Tabukriteriums "(32) Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens 3 WKA nicht möglich ist, als Vorranggebiet für Windenergie zu entfallen. Mit freundlichem Gruß [redacted]	Der vorgebrachte Hinweis wurde geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Bei Einhaltung eines 1.000 m Abstandes zu Ortslagen verbleibt keine ausreichend große Fläche. Hinzu kommt die zentrale Lage im Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraunmes. Die Fläche PR3_STE_301 wird somit nach wie vor nicht übernommen.

Gruppe

ID: G2257, Datum: 24.06.2017

(2251, Datum: 24.06.2017| 2252, Datum: 24.06.2017| 2253, Datum: 24.06.2017| 2254, Datum: 24.06.2017| 2255, Datum: 24.06.2017| 2256, Datum: 24.06.2017| 2257, Datum: 24.06.2017)

Stellungnahme	Erwiderung
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_039) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten: <u>2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung</u>	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. Die liegt direkt in der Sichtachse der bedeutenden Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher, Stichworte: Herrenhaus mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. <u>1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39, PR3_LAU_44, PR3_LAU_45 und PR3_LAU_43 bilden insgesamt einen durchschnittlich 1,5 km entfernten 130° Riegel um Hollenbek herum. <u>2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. Die touristisch genutzte historische Eisenbahnlinie ist nahe an der Fläche. <u>3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel</u>	

Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. In Neusterley, Hollenbek und Neu-Horst sind innerhalb des Beeinträchtigungsbereichs von 1,5 km mehrere Horste bzw. Reviere des Rotmilans besetzt. <u>5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band“ eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung	

wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_039 herbeiführen.	
Gruppe **ID: G2250, Datum: 24.06.2017** **(2248, Datum: 24.06.2017| 2249, Datum: 24.06.2017| 2250, Datum: 24.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_036) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten: <u>2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. Die südliche Fläche mit 9,4 ha liegt direkt in der Sichtachse der bedeutenden Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher, Stichworte: Herrenhaus mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. Diese Teilfläche ist ca. 400m abgetrennt und ohnehin zu klein für eine WKA Bebauung. <u>3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems</u> Die bisherige Einstufung „gering“ ist fehlerhaft. Das Konfliktrisiko ist für diesen Punkt ist	Die angesprochene Potenzialfläche PR3_LAU_036 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung konnten für die gesamte Fläche erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt somit ein hohes Konfliktrisiko vor. Die Fläche wird nicht ausgewiesen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

„hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha. Die gesamte Fläche ist geradezu von Vogelschutzgebieten umschlossen. VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. Im Norden südöstlich von Sterley, im Süden FFH Gebiet Seedorfer Forst und das gerade neu ausgewiesene Naturschutzgebiet „Hakendorfer Wälder“. <u>3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen. Ein neuer Horst wurde vom hiesigen Jagdpächter im Herbst 2016 am Zuckerhut gemeldet und ist bisher in der Planung nicht erfasst worden. Die Karte mit den Horsten Nähe Zuckerhut kann bei Bedarf nachgeliefert werden. Zum Schutz der Horste schicke ich diese Karte nicht mit. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. In Seedorf brütet oft der Weißstorch. <u>3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Bläßgans, Graugans, Kranich, Rohrdommel, Goldammer und Nachtigall brüten nachweislich auch zwischen den FFH Gebieten, zumal an der Prüffläche auch ein größeres Feuchtbiotop vorhanden ist, das bisher nicht erfasst wurde. <u>5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken</u>	

Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band“ eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_036 herbeiführen.	

Gruppe

ID: G2247, Datum: 24.06.2017

(2234, Datum: 24.06.2017| 2237, Datum: 24.06.2017| 2238, Datum: 24.06.2017| 2244, Datum: 24.06.2017| 2245, Datum: 24.06.2017| 2246, Datum: 24.06.2017| 2247,

Datum: 24.06.2017)	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_030) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten: <u>1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt wohl als „hoch“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_34, PR3_LAU_32, PR3_LAU_29, PR3_LAU_30, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39 und PR3_LAU_45 bilden einen durchschnittlich 1,4 km entfernten fast vollständigen Kreisriegel um Sterley herum. Von einer Rundumsicht bleiben ca. 30° nach Osten frei. <u>2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. Die Felssteinkirche St. Johannis in Sterley liegt in unmittelbarer Nähe.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Die bisherige Einstufung „gering“ ist fehlerhaft. Das Konfliktrisiko ist für diesen Punkt ist „mittel“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha. Die Fläche grenzt an Vogelschutzgebiete (südöstlich). VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band“ eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher	

Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_030 herbeiführen.	
Gruppe **ID: G2243, Datum: 24.06.2017** **(2235, Datum: 24.06.2017| 2236, Datum: 24.06.2017| 2239, Datum: 24.06.2017| 2240, Datum: 24.06.2017| 2241, Datum: 24.06.2017| 2242, Datum: 24.06.2017| 2243, Datum: 24.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_037) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten: <u>1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt wohl als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_34, PR3_LAU_32, PR3_LAU_29, PR3_LAU_30, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39 und PR3_LAU_45 bilden einen durchschnittlich 1,4 km entfernten fast vollständigen Kreisriegel um Sterley herum. Von einer Rundumsicht bleiben ca.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

30° nach Osten frei. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. Die Felssteinkirche St. Johannis in Sterley liegt in der Sichtachse auf die nördliche Fläche. Die touristisch „Draisine“ genutzte historische Eisenbahnlinie führt direkt an der Fläche entlang. <u>3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. s. Anlage „ Anlage PR3_037 “ In Neusterley, Hollenbek und Neu-Horst sind innerhalb des Beeinträchtigungsbereichs von 1,5 km mehrere Horste bzw. Reviere des Rotmilans besetzt. <u>3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. Bläßgans und Kranich brüten nachweislich zwischen dem Gebiet Dickener Zuschlag und	

Hollenbek. <u>5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band“ eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, sodass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_037 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2233, Datum: 24.06.2017**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_036) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten: <u>2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. Die südliche Fläche mit 9,4 ha liegt direkt in der Sichtachse der bedeutenden Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher, Stichworte: Herrenhaus mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. Diese Teilfläche ist ca. 400m abgetrennt und ohnehin zu klein für eine WKA Bebauung. <u>3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems</u> Die bisherige Einstufung „gering“ ist fehlerhaft. Das Konfliktrisiko ist für diesen Punkt ist „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha. Die gesamte Fläche ist geradezu von Vogelschutzgebieten umschlossen. VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. Im Norden südöstlich von Sterley, im Süden FFH Gebiet Seedorfer Forst und das gerade neu ausgewiesene Naturschutzgebiet „Hakendorfer Wälder“.	Die angesprochene Potenzialfläche PR3_LAU_036 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung konnten für die gesamte Fläche erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt somit ein hohes Konfliktrisiko vor. Die Fläche wird nicht ausgewiesen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen. Ein neuer Horst wurde vom hiesigen Jagdpächter im Herbst 2016 am Zuckerhut gemeldet und ist bisher in der Planung nicht erfasst worden. Die Karte mit den Horsten Nähe Zuckerhut kann bei Bedarf nachgeliefert werden. Zum Schutz der Horste schicke ich diese Karte nicht mit. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. In Seedorf brütet oft der Weißstorch. 3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Bläßgans, Graugans, Kranich, Rohrdommel, Goldammer und Nachtigall brüten nachweislich auch zwischen den FFH Gebieten, zumal an der Prüffläche auch ein größeres Feuchtbiotop vorhanden ist, das bisher nicht erfasst wurde. 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft	

sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band“ eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_036 herbeiführen.	
Gruppe **ID: G2231, Datum: 24.06.2017** **(2230, Datum: 24.06.2017| 2231, Datum: 24.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potentialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3 SEG 014 und PR3 SEG 015 Trinkwasser: Pettluis hat einen eigenen Brunnen. Sollten beim Gründen einer oder mehrerer	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von

Windenergielanlagen Trennschichten im Boden beschädigt werden befürchten wir eine Verschlechterung der Wasserqualität und damit einhergehende gesundheitliche Beeinträchtigungen. Naturschutz: Direkt in Pettluis besteht seit mehreren Jahren ein Storchennest in dem zurzeit ein Storchenpaar Nachwuchs aufzieht. Der Standort ist unseres Erachtens in der Landesplanung nicht richtig angegeben (54°0'28.77"N/10° 16'51.59"E). Die 1000 m ragen gut 200 m in das ausgezeichnete Vorranggebiet rein. Des Weiteren haben wir diverse andere schützenswerte Vogelarten, wie z.B. den Rotmilan, Schleiereulen, Eisvogel, Kraniche. Ebenso nisten in Pettluis Fledermäuse. Graugänse und Kraniche nutzen die Flächen der umliegenden moorigen Weiden als Schlafplätze sowie zur Nahrungsaufnahme. Deshalb müssen die lebenswichtigen Schlafplätze und Nahrungsflächen unbedingt erhalten bleiben. Genauso wie die charakteristischen Landschaftsräume (Knicklandschaften und Seen). Es wurde nicht berücksichtigt, dass die Windkraftanlagen in einem Gebiet gebaut werden sollen die als Ausgleichsflächen für die zukünftige A20 ausgewiesen wurden. Das hier in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffene Biotopverbundsystem würde mit einem Schlag zerstört werden. Tourismus: Wichtig für dieses Gebiet wird immer mehr der Tourismus als alternative Einnahmequelle. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch der Mönchsweg und der Limes Saxoniae. Die Touristen kommen hierher um die freie Sicht des Landes zu genießen. Viele übernachten auch in Pettluis. Kein Tourist kommt, um eine Windkraftanlage zu besichtigen. Zum Bau solcher Windkraftanlagen (derzeitiger Stand: 180 m hoch, Rotordurchmesser 120 m) müssen die dafür notwendigen Materialien über die vorhandenen Wege zu den Standorten gebracht werden. Die Zuwege sind dafür überhaupt nicht geeignet und müssten verbreitert und für den Zweck störende Bäume beseitigt werden. Damit kann keiner einverstanden sein. Pettluis befindet sich im sogenannten Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Hier sehe ich einen Konflikt. Die Flugsicherheit darf nicht gefährdet werden. Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme! [redacted]	geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8578, Datum: 24.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0067.pdf, E_3_0067-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Windpark Niendorf: **Stellungnahme zum 1. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans III „Sachthema Windenergie“ (vom 06.12.2016), Abwägungsbereich: PR3_LAU_038** Im aktuellen 1. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans III vom 06.12.2016 ist die 120,2 ha große Potenzialfläche (PR3_LAU_038) leider mehr nicht als *Vorranggebiet für Windenergie* dargestellt. Die Potenzialfläche war im Kreiskonzept und im ersten Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans 2011 enthalten (Nr. 197) und ist dann auf Grundlage eines einfachen negativen Bürgerentscheides gestrichen worden. Das Oberverwaltungs-gerichts Schleswig (OVG) hat dieses Vorgehen mit der Aufhebung der Regionalpläne von 2012 für rechtwidrig erachtet, weil die vom OVG geforderte Anwendung raumordnerischen bzw. bauleitplanerischen Entscheidungskriterien für oder gegen die Ausweisung von Windeignungsflächen nicht beachtet worden ist. Die häufig vorherrschende ebenfalls vom OVG angesprochene Neiddebatte bzw. not-in-my-backyard-Argumentation in den Gemeinden vor Ort darf kein objektives Kriterium sein und hat auch nichts mit dem derzeit	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an ihrem Abwägungsergebnis fest. Die Fläche PR3_LAU_038 wird nach wie vor nicht ausgewiesen. Sie liegt zum überwiegenden Teil im potenziellen Beeinträchtigungsbereich zweier Großvogelbrutplätze und damit in Bereichen mit hohem Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil entfällt durch die Anwendung des 1.000 m-Abstandes für noch unbebaute Flächen. Ausschlaggebend ist die Siedlung Niendorf / Stecknitz.

gern zitierten Bürgerwillen zu tun. Wir bitten um Beachtung der rechtlichen Maßgaben des OVG. Es handelt sich hier um eine Potenzialfläche, die sehr viele Kriterien für ein Windvorranggebiet erfüllt. Im Übrigen haben die Landeigentümer in der Fläche entsprechende windenergetische Nutzungsverträge mit einer Projektgesellschaft unterschrieben, so dass es eben auch genug Bürger vor Ort gibt, die diesen Windpark wollen und ermöglichen. Gleichfalls hat die Gemeinde schon einen städtebaulichen Vertrag mit der zukünftigen Betreibergesellschaft abgeschlossen. Bedingt durch die vorhandene Hochspannungstrasse, die Bundes- und Landesstraße und die vorhandenen Windenergieanlagen in der Gemeinde Bälau ist das Landschaftsbild in dieser Fläche in Niendorf bereits vorbelastet und es ergäbe sich in Niendorf keine völlig neue Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in unberührter Natur. Die Fläche entspricht dem Ziel der Landesplanung, Windeignungsgebiete an Infrastrukturachsen zu konzentrieren (Hochspannungsleitung, Bundes-, Landesstraßen) und unberührte Bereiche freizuhalten. Bei der Planung der Windeignungsfläche in Niendorf wurden die Mindestabstände zur Wohnbebauung berücksichtigt. Mit dem Projektierer kommen wir zu dem Ergebnis, dass hier ein Windpark mit bis zu 8 Windenergieanlagen mit einer Leistung von jeweils ca. 3 - 4 MW pro Anlage per immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsverfahren realisiert werden könnte. Deshalb bitten wir darum, diese Fläche auszuweisen. Das entsprechende Datenblatt ist dieser Stellungnahme als Anlage 1 beigefügt; im Abwägungsbereich „PR3_LAU_038“ sind die folgenden Kriterien mit einem hohen Konfliktrisiko identifiziert worden: Stadt u. Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel *(Konfliktrisiko mittel)* Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung *(Konfliktrisiko hoch)* Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems *(Konfliktrisiko mittel)* Potenzieller Beeinträchtigungsbereich (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit besonderer Bedeutung für	

Großvögel *(Konfliktrisiko hoch)* Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen) *(Konfliktrisiko mittel)* Lage im Umgebungsbereich - 300 – 1.200 m) - des Vogelschutzgebietes „Waldgebiete in Lauenburg“, Abwägungskriterium *(Konfliktrisiko hoch)* Lage im 500 m Umkreis um das bedeutsame archäologische Kulturdenkmal „Herrenhaus Breitenfelde“ mit touristischer Bedeutung *(Konfliktrisiko hoch)* Die Potenzialfläche überlagert sich auf 73,8 ha mit dem Umgebungsbereich „Waldgebiete in Lauenburg“ und auf 108,4 ha mit dem potentiellen Beeinträchtigungsbereich der Großvögel. Um mögliche Konflikte zu vermeiden, wurde die Potenzialfläche als Vorranggebiet gestrichen. Als Landeigentümer in der Potenzialfläche (PR3_LAU_038) beantragen wir die Überprüfung der Abwägungsentscheidung und die Aufnahme der Fläche als Windvorrangfläche in den Regionalplan. Zu den o. g. Kriterien nehmen wir im Folgenden Stellung: **Stadt u. Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel *(Konfliktrisiko mittel)*** Laut Abwägungsdokumentation liegt eine Teilfläche (ca. 23 ha) der Potenzialfläche Niendorf (PR3_LAU_038) innerhalb der Stadt- u. Umlandbereiche in ländlichen Räumen. Die Mindestabstände zur Ortslage Niendorf und Breitenfelde werden eingehalten. Auch gibt es für die Gemeinden Niendorf und Breitenfelde noch genügen städtebauliche Entwicklungs-möglichkeiten. Vor dem Hintergrund, dass nur eine Teilfläche der Potenzialfläche im Stadt u. Umlandbereich liegt, wird die Ausweisung der Potenzialfläche (PR3_LAU_038) als noch vertretbar gehalten wird.	

Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung *(Konfliktrisiko mittel)* Die Abwägungsdokumentation zeigt deutlich, dass die Potenzialfläche Niendorf (PR3_LAU_038) für sich betrachtet alleine nicht zu einer Umfassung von Siedlungsflächen bzw. zur Riegelbildung beiträgt. Wenn hier von einer *beginnenden* Riegelbildung bzw. Umfassung gesprochen werden könnte, dann nur im Zusammenhang mit der deutlich vergrößerten Potenzialfläche in Mannhagen-Bälau (PR3_LAU_033). Wir empfehlen die ehemalige Windeignungsfläche in Mannhagen-Bälau (2012) nicht zu vergrößern, sondern in ihre Ausdehnung (Regionalplan 2012) zu belassen und stattdessen die Potenzialfläche Niendorf (PR3_LAU_038) auszuweisen. **Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems *(Konfliktrisiko mittel)*** Zu den Ausläufern der Biotopverbundachse westlich und nördlich von Neuenlande wird ein Mindestabstand von 100 m eingehalten. Vor dem Hintergrund, dass es sich um das Ende des Biotopverbundsystems handelt, wird ein Abstand von 100 m als ausreichend erachtet. **Potenzieller Beeinträchtigungsbereich (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel** Wir möchten Sie auffordern, die Überlagerung der Fläche mit einem potentiellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes nicht als Ausschlussgrund heranzuziehen, da trotz Ausbau der Windenergie die Rotmilanpopulation in Schleswig-Holstein stark zugenommen hat (Verbreitungsschwerpunkte südlich der Nordostseekanals und Kreis Herzogtum-Lauenburg, sowie Stormarn). Die Gefährdung durch Vogelschlag (Rotmilan)	

scheint in der Realität deutlich geringer zu sein, als theoretisch angenommen. Es fällt auf, dass Rotmilane in vielen Windparkplanungen auffällig häufig vertreten sind. Diese scheinen sich an die – dort ja auch überwiegend schon vorhandenen - Windenergieanlagen angepasst zu haben und stehen zu Recht nicht mehr auf der roten Liste. Aufgrund des naturschutzfachlich wissenschaftlich noch wenig belastbaren Kenntnisstandes über die tatsächliche Beeinträchtigung der Rotmilane ist es aus unserer Sicht nahezu unmöglich, auf der Ebene der Regionalplanung starre Regeln anhand von kartierten Rotmilanhorsten (ohne und mit nachgewiesener Nutzung) aufzustellen und gleichzeitig die klimapolitischen Ziele mit einem maßvollen Ausbau der Windenergie zu erreichen. Aktuell findet man z.B. in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Saarlouis vom 05.04.2017, Az. 2 B 726/16, Ausführungen dazu, warum ein Rotmilanbrutplatz in einem Abstand von 750 m zu nächstgelegenen Windenergieanlage dort <u>nicht</u> zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot (Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos) führt: Im Genehmigungsbescheid wurden sowohl Schutzmaßnahmen unterhalb der Anlagen als auch ablenkende Maßnahmen mit attraktiver Gestaltung für den Rotmilan festgesetzt. Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG können Auflagen festgesetzt werden, um ein Rotmilan-Brutpaar zu schützen. So heißt es auch im Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 10.01.2017, Az. 4 LC 198/15, dass es rechtmäßig ist, den Rotmilan durch Weglocken in attraktive Nahrungshabitate sinnvoll und erfolgversprechend zu schützen. Das spricht jedenfalls auch dafür, nicht strenge kreisförmige Tabubereiche als Abstände von aktuell nicht nachgewiesenen Großvögeln festzusetzen, sondern im Einzelfall – sprich im Genehmigungsverfahren – konkret zu prüfen, ob ein Großvogel gestört bzw. getötet wird und wie man das im Einzelfall vermeiden kann. Aus unserer Sicht wird das absolut notwendig werden, um in Zukunft überhaupt genug Flächen in Schleswig-Holstein ausweisen zu können. Denn derzeit werden bei Rotmilanen, die dafür bekannt sind, dass sie nicht horsttreu sind und jedes Jahr wechselnde Horste aufsuchen, selbst bei verlassenen Horsten lapidar großräumige Schutzabstände für die Festsetzung einer Regionalplanfläche herangezogen, die über Jahre hinweg Gültigkeit behalten. In diesem Fall schießt man über das Ziel hinaus, wenn man die Konfliktlösung auf der Ebene der Regionalplanung herbeizuführen versucht. Der Regionalplan soll mindestens 10 Jahre gelten und während dieses Zeitraumes haben die Rotmilane vor Ort mehrmals ihren Horst gewechselt. Im Übrigen ist dann noch gar nichts darüber gesagt, ob nicht in den ausgewiesenen Windvorrangflächen wiederum neue Rotmilan-Brutplätze entstanden sind. Es müssen also dringend Methoden entwickelt werden, wie Rotmilane und Windenergieanlagen <u>zusammen</u> existieren können. So gibt es in neuerer Zeit vermehrt Vorschläge, wie man das bewältigen kann. In Niedersachsen hat sich die Erkenntnis bereits	

durchgesetzt, dass die pauschale Übernahme von Mindestabständen bei windkraftempfindlichen Arten nicht zulässig ist. Man geht dort dazu über, einen Mindestabstand von 500 m zu einem Einzelbrutstandort mit Brutnachweis anzuordnen, Hinweise für nachgeordnete Planungen zu geben und sodann im Genehmigungsverfahren konkret sinnvolle Maßnahmen unter Berücksichtigung der Geländestruktur und des aktuellen Bestandes anzuordnen. Bei der Errichtung von modernen hohen WEA beträgt der Abstand der Rotorunterkante zur Geländeoberkante ca. 90 m (Windpark Breitenfelde 5 x Enercon E-92 Nabenhöhe 138 m; Abstand Rotorunterkante – GOK = 92 m). Es ist aus einschlägigen unabhängigen Gutachten bekannt, dass Rotmilane sich überwiegend in Höhen unter 60 m über Grund aufhalten und sich somit unterhalb des Rotorkreises moderner hoher WEA bewegen. Bei Greifvögeln allgemein, aber auch speziell beim Rotmilan, sank laut gutachterlichen Kartierungen die Aufenthaltsdauer und damit auch die Kollisionsgefahr mit steigender Nabenhöhe (Quelle: Forschungsprojekt „Auswirkungen des Repowerings von WEA auf die Vogelwelt“, gefördert von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, Az. 27099). Darüber hinaus ist es nach dem Stand der Technik heute schon möglich, Vögel, die auf dem Anflug zu einem Windpark sind, mit Systemen zu erkennen und innerhalb kürzester Zeit die Windenergieanlagen abzuschalten. Diese funktionierenden Systeme werden in Kürze akkreditiert werden und zwar noch während der Regionalplan weiterhin wirksam ist. Vor diesem Hintergrund muss man bei der Windparkplanung die zügig fortschreitende Technik im Bereich des Vogelschutzes im Blick behalten, wenn man einen Regionalplan für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren erlässt. Es sollte in das Genehmigungsverfahren verlagert werden, diese Problematiken angemessen und auf dem Stand der aktuellen Technik zu lösen. Während der 16-jährigen Betriebszeit des in der Nähe befindlichen *Bestandswindparks Woltersdorf* ist es unseres Wissens nach zu keinem nachgewiesenen Konflikt (z.B. Totfund oder Verletzung) zwischen Rotmilan und Windenergieanlage (WEA) gekommen. Die Gefährdung durch Vogelschlag (Rotmilan) scheint in diesem Gebiet in der Realität deutlich geringer zu sein, als theoretisch angenommen. Die artenspezifische Fachuntersuchung sollten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Zu dem Zeitpunkt kann man sich konkret mit der Situation vor Ort auseinandersetzen und eine Raumnutzungsanalyse erstellen und ggf. notwenige Maßnahmen zur Vermeidung umsetzen. Aus diesen Gründen halten wir es für unangemessen, hier die Fläche wegen der	

Großvogelproblematik nicht auszuweisen. **Möglichkeit der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des VSG „Waldgebiete in Lauenburg“ (DE 2329-491) durch Abstand von 300 – 1.200 m zu VSG** Die Fläche liegt im 1.200 m-Umgebungsbereich des VSG „Waldgebiete Lauenburg“ (DE 2329-491). Im Hinblick auf etwaige avifaunistische Probleme, verweisen auf unsere Argumentation zu der „Großvogelproblematik“, siehe oben. Wir würden hier im Genehmigungsverfahren eine Raumnutzungsanalyse erstellen lassen und die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen durchführen. **Potenzieller Beeinträchtigungsbereich (500 m Radius) archäologisches Kulturdenkmal „Herrenhaus Breitenfelde“** Ein Herrenhaus Breitenfelde existiert nicht, hier muss ein Fehler unterlaufen sein. Wir gehen davon aus, dass das Herrenhaus in Niendorf an der Stecknitz (Adresse: Am Herrenhaus 1, 23881 Niendorf) gemeint ist. Zum nördlichen Teil der Fläche besteht zu diesem Herrenhaus ein Abstand von 3,1 km, zu den südlichen Flächenteilen bestehen am äußersten Rand Abstände von 1,9 bzw. 1,6 km. Hier kann man im Genehmigungsverfahren mit Visualisierungen und Überprüfung etwaiger Sichtachsen die Windparkkonfiguration so planen, dass eine Beeinträchtigung des Herrenhauses und seines Umgebungsbereichs durch die einzelnen Windenergieanlagen in der über 120 ha großen Fläche ausgeschlossen wird. Im 500 m Radius um das Herrenhaus Niendorf herum befindet sich keine Potentialfläche, die potenzielle Beeinträchtigung ist hier nicht ersichtlich. **Fazit**	

Es ist sehr wohl möglich, in der Potenzialfläche (PR3_LAU_038) einen modernen Windpark zu realisieren, ohne konkrete Beeinträchtigungen zu verursachen, die über das normale Maß hinaus störend sind. Als Landeigentümer in Niendorf bitten wir darum, die Potenzialfläche (PR3_LAU_038) aus den oben dargelegten Gründen im Regionalplan als Windvorrangfläche auszuweisen. Anlage 1: Karte Flächenvorschlag Windpark Niendorf an der Stecknitz: Potenzialfläche „PR3_LAU_038“	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2229, Datum: 24.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich plädiere dafür, das die vorhandenen Standorte in den Küstenregionen bestehen bleiben, da diese hier schon akzeptiert sind und die bestmögliche Windausbeute garantieren, des weiteren existiert hier schon eine Infrastruktur (Kabel + Zuwegung) und es müssen keine weiteren Eingriffe in die Natur stattfinden. Auch sollten die weichen Tabuzonen überdacht werden, da hier wirklich alles akzeptiert wird und funktioniert.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Laut FFH- Verträglichkeitsprüfung zum VSG und "Ramsar-Gebiet S-H Wattenmmeer und angrenzende Küstengebiete" sind erhebliche Beeinträchtigungen für die gesamte Fläche bis zu einer Entfernung von 1.000 m zum VSG nicht auszuschließen. Somit hält die Landesplanung an der Entscheidung fest die Fläche PR3_DIT_317 nicht als Vorranggebiet zu übernehmen. Weitere Aspekte sind nachrangig zu behandeln und somit nicht planungsrelevant.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1962, Datum: 24.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0066.pdf**	

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie Potentialfläche PR3_STO_306, Glindfelder Weg, Bargteheide Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem o.g. Thema möchte ich hiermit form- und fristgerecht meine Stellungnahme abgeben und Bitte um eine Eingangsbestätigung: Zunächst einmal möchte ich darlegen, dass die Mindestfläche des o.g. Planungsgebietes zu meiner Siedlung ([redacted]) nach den bestehenden und auch den im neuen Koalitionsvertrag geplanten Mindestflächen nicht eingehalten wird. Die ausgewiesene Fläche ist darüber hinaus aus folgenden Gründen ungeeignet: a) Nähe zum Duvenstedter Brook: Als eines der wenigen Naturschutzgebiete mit seltenen Vogelarten kommt dem regionalen Grünzug ein besonderes Schutzbedürfnis zu. b) Die betroffenen Siedlungen sind bereits durch "öffentliche Emmissionen" stark betroffen. So liegt die Potentialfläche im Scheitelpunkt der Anflüge auf den Hamburger Flughafen für die Start/Landebahn 05/23. Die Mindestanflugwege betragen derzeit 10 Nautische Meilen und liegen direkt über der Potenzialfläche. Die Erweiterung von 6 auf 10 Nautische Meilen wurde nach der letzten Stellungnahme zum Potentialgebiet durch die DFS durchgeführt. Dieses ist im Planungsverfahren bisher nicht berücksichtigt. c) Aus sicherheitsrelvanten Gründen eignet sich die Fläche nicht. Die Start-/Landebahn 05/23 hat in Bezug auf Mindestanflugwege die unter b) genannten Änderungen erfahren. Die bisherige Stellungnahme der Landesregierung Schleswig-Holstein und der Deutschen Flugsicherung DFS als Träger öffentlicher Belange datieren vor diesen Änderungen. Dementsprechend hat sich eine wesentliche Änderungen für die Flächenbewertung ergeben, die im Planungsverfahren nicht aktualisiert wurde. d) Vogelschutz [redacted] zu der Potentialfläche habe ich dort seltene Vögel beobachtet: Wir haben Rotmilane gesichtet. Darüber hinaus ist die Fläche Brutstätte für Kraniche, Bussarde und Kiebitze.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

e) Errichter- und Betreibergesellschaft nicht im öffentlichen Interesse: Die im Vorfeld in Presse und Öffentlichkeit geführten Diskussionen haben folgendes gezeigt: Die Landwirte, die die Potentialflächen derzeit besitzen sind mit den Hauptbeführwortern verwandt. Hier ist ein, auf persönlichen Beziehungen fußendes Interessengeflecht entstanden. Von einem Bürgerwindpark, der entstehen soll kann keine Rede mehr sein. Ratsmitglieder haben sich an der Gründungs-GmbH beteiligt, deren Anlaufkosten derzeit über öffentliche Gelder finanziert werden. Ich möchte hiermit anregen das Kriterium "im Interesse der Öffentlichkeit" noch mal unter diesen Gesichtspunkten gesondert abzuwägen. Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen, [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2228, Datum: 24.06.2017

Stellungnahme	**Erwiderung**
Unsere Gesundheit, sowie der Kinder u. Enkelkinder sehen wir durch Infraschall in Gefahr. Jetzt erfreuen wir uns noch an Rotmilan,Wiesenweihe, Kibitze, Feldlerchen u. Seeadler, deren Brutgebiete in der unmittelbaren Nähe liegen. Außerdem befürchten wir eine Wertminderung unserer Immobilie, sowie Schäden am Haus durch die Rammarbeiten. Schon jetzt blicken wir von unserer Terrasse auf über 20 WKA. Grundsätzlich sind wir nicht gegen Windkraft, nur gegen die zu geringen Abstände zur Bebauung.	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die

	Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Dem Wunsch nach einer Abstandserweiterung zu Siedlungen wurden somit nachgegangen. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ;

	252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Gruppe	

ID: G2227, Datum: 24.06.2017

(2226, Datum: 24.06.2017| 2227, Datum: 24.06.2017)

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, [redacted] und ist durch die Fläche PR3_SEG_029 direkt betroffen. Bereits jetzt bestehen Belastungen und Beeinträchtigungen durch aktive WKA (PR3_SEG_035 Neuengörs).Weitere Gebiete befinden sich in direkter Umgebung. PR3_SEG_028, PR3_OHS_076. Der Siedlungsbereich Segeberger Str. [redacted] wird in der Planung offenbar als Aussenbereich mit geringerem Abstandsschutz zu WKA bewertet. Die Wohnungen in dem Siedlungsgebiet werden ausschließlich für Wohnungszwecke genutzt und sind somit auch der Ortschaft Schieren zuzurechnen. (§§34 Abs. 1,2 und 4 BauGB). In dem bewohnten Bereich befindet sich auch eine von der Verkehrsbehörde Kreis Segeberg eingerichtete geschwindigkeitsreduzierte Zone. Weiter hat die Gemeine Schieren zur besseren Anbindung auch außerhalb des Ortsschildes in Richtung des Siedlungsbereiches einen Bürgersteig gebaut. Somit hat auch die selbe Abstandsregelung zu gelten wie bei der Ortschaft. Weiter ist das Gebiet durchzogen von Feld- und Wanderwegen die rege genutzt werden. Das Gebiet hat somit eine besondere Bedeutung für den Tourismus und für die Erholung. Weiter überschneidet sich das Gebiet mit dem Naturpark Holsteinische Schweiz. Das Gebiet wird viel von den Bürgern der umliegenden Gemeinden zur Erholung genutzt. Gesamt wurde der Schutzbereich für Tiere und Pflanzen und der Artenschutz nicht berücksichtigt.	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Beschilderungen und Regelungen des Straßenverkehrs sind nicht

Vorhandene Klein- und Kleinstbiotope würden durch den Bau beeinträchtigt werden. Betroffen wären mehrer Feuchtbiotope, eine Streuobstwiese, Nasswiesen mit Moorboden sowei Laub- und Mischwälder. Nicht berücksichtigt werden auch vorhandene Vogelarten. Folgende Vogelarten werden beaobachtet: Kranich, Graureiher, Silberreiher, Höckerschwäne, Habicht, Mäusebussard, Graugans, Nonnengans, Kiebitze (gehört zu den streng geschützten Arten nach §10 Abs. 2 Nr. 11 BnatSchG). Den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswieg-Holstein“ ist zu entnehmen, dass Kiebitze auf WKA mit verstärkten Meidereaktionen reagieren. Auch das Seeadler-Paar am Wardersee wird nicht berücksichtigt (EU-Vogelschutzgebiet) Die Fläche kreuzt womöglich mit dem Schutzbereich des Seeadlers. Auf jeden Fall liegt sie im Prüfbereich. Rotmilane und Wiesenweihe werden ebenfalls täglich beobachtet. Die Wiesenweihe folgt der jährlichen Fruchtfolge der Felder im Brutgebiet. Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 3.2 ist somit jeweils „hoch“. Man beachte dabei, dass das Gebiet die Anforderungen für ein EUVogelschutzgebiet i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL erfüllt und somit als Vogelschutzgebiet betrachtet werden muss. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt in direkter Linie zwischen den FFH-Gebieten „Segeberger Kalkberghöhlen „ und „Wald nördlich Steinbek“. Auch hier ist das Konfligtrisiko für das Kriterium 3.2.6 mit „hoch“ anzusetzen. In dem Gesamtzusammenhang und aus weiteren hier nicht aufgeführten Gründen lehne ich die Ausweisung des Gebietes PR3_SEG_029 und die eventuelle Installation von Windkraftanlagen scharf ab. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	ausschlaggebend für die Einordnung in bauplanungsrechtliche Bereiche. Belange des Natur- und Artenschutzes sowie von "Tourismus und Erholung" sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es ist daher eine Abwägung vorzunehmen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete

	wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2225, Datum: 24.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, [redacted], nur etwa 400 m von dem Vorranggebiet PR3_SEG_040 entfernt, brüten seit vielen Jahren Uhus. Ein weiteres Vorkommen von Uhus gibt es in Neversdorf, [redacted]. Die Uhus haben in den letzten Jahren immer wieder erfolgreich gebrütet. Die Jungvögel wurden vom Landesverband Eulen –Schutz in S-H beringt. Die Windkraftanlagen würden den Uhubestand extrem gefährden. Das Vorranggebiet ist aus der Planung herauszunehmen. Im Vorranggebiet PR3_SEG_040 kann man fast täglich Seeadler beobachten. Die Seeadler fischen im Neversdorfer See, überqueren das Vorranggebiet und ziehen zum Mözener See. Seeadler stehen unter strengem Schutz. Das Vorranggebiet ist aus der Planung herauszunehmen. In Krems I gibt es ein Vorkommen von Teichfledermäusen. Teichfledermäuse sind streng geschützt. Da die Windkraftanlangen die Teichfledermäuse stark gefährden, ist das Vorranggebiet aus der Planung herauszunehmen. In Kükels gibt es zwei Horste von Rotmilanen. Die Rotmilane brüten dort erfolgreich. Der Rotmilan unterliegt wie alle europäischen Vogelarten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Er ist im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt, für ihn müssen folglich besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Er ist außerdem in Anhang II der Berner Konventionen als streng geschützte Tierart aufgeführt und in Anhang II der Bonner Konventionen, womit er als eine Art mit ungünstigen Erhaltungssituationen gilt. Der Rotmilan jagd regelmäßig im ausgewiesenen Vorranggebiet. Da Windkraftanlagen insbesondere Rotmilane gefährden, ist	Die vorgetragene Forderung wurde überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt.Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Artenschutzrechtliche Belange können auf im anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren geprüft werden.Bzgl. Vogel- und Fledermausschutz:Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wiederum wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im

das Vorranggebiet aus der Landesplanung herauszunehmen. Im Vorranggebiet sind regelmäßig Kraniche zu beobachten. Ich vermute, dass diese in der angrenzenden Moorlandschaft brüten. Wegen der unmittelbaren Nähe zu den geplanten Windkraftanlage würde eine besondere Gefährdung des Großvogels entstehen. Das Vorranggebiet ist deshalb aus der Landesplanung herauszunehmen. Das Vorranggebiet PR3_SEG_040 wird von mehreren Landschaftsschutzgebieten umfasst. Mözener See und Neversdorfer See wurden bereits 1936 zu Landschaftsschutzgebieten erklärt, mit einer Fläche von über 600 Hektar. Das Travetal wurde 1966 zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Genau dazwischen wurde das Vorranggebiet gelegt. Sollten hier Windkraftanlagen gebaut werden, so würden die ältesten Landschaftsschutzgebiete ihren Wert verlieren. Bedenken Sie bei ihrer Planung, dass es im Kreis Segeberg nur 15 Landschaftsschutzgebiete giebt. Das Vorranggebiet ist aus der Landesplanung herauszunehmen. In Bebensee und Schwissel befinden sich Hünengräber. Es besteht eine Sichtachse zum Vorranggebiet. Da die Entfernung nur ca. 1500 m beträgt ist das Vorranggebiet aus der Planung herauszunehmen. Durch das Vorranggebiet führt eine öffentliche Straße, die von Wanderern, Joggern, Fahrradfahrern usw. stark frequentiert wird. Sollten dort Windkraftanlagen entstehen müsste die Straße aus Gründen der Sicherheit zumindest zeitweise gesperrt werden. Es gibt nur wenige Ausweichmöglichkeiten. Deshalb ist das Vorranggebiet aus der Planung herauszunehmen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Sonstige artenschutzrechtliche Belange können auf der anlagenspezifischen Genehmigungsebene überprüft werden.Bzgl. der Landschaftsschutzgebiete im Umfeld:Es befinden sich zwar mehrere LSG im näheren Umfeld der Fläche. Das auszuweisende Vorranggebiet überschneidet sich jedoch an keinem Punkt mit einem dieser Schutzgebiete. Ein zusätzlicher Abstandspuffer um LSG wird nicht für erforderlich gehalten. Die optische Einwirkung von WKA am Rande außerhalb des Gebietes ist tolerabel und stellt den Schutzzweck nicht in Frage.Bzgl. Denkmalschutz archäologischer Kulturdenkmäler:Eine konkrete Beeinträchtigung von archäologischen Kulturdenkmälern durch die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet liegt nicht vor.Sicherheitsmaßnahmen aufgrund der Nähe von Verkehrswegen:Bei im näheren Umfeld verlaufenden Verkehrswegen werden entsprechende Sicherheitsmaßnahmen für die WKA im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beauflagt. Beispielsweise im Brandfall erfolgt eine sofortige Abschaltung der WEA. Der Unfallort wird durch die Feuerwehr gesichert. Durch diese Maßnahmen ist das Risiko der Gefährdung von Menschenleben so gering, dass größere Vorsorgeabstände nicht erforderlich sind. Die Formulierung von Auflagen und Sicherheitsbestimmungen erst auf der Genehmigungsebene ist für diese Belange sachgerecht.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2224, Datum: 23.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Stellungnahme zur Entwurfsfläche PR3_SEG_029 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Stellung zu der oben genannten Entwurfsfläche. Mein Name ist [redacted]. Meine Familie besitzt eine Teilfläche in der Endwurfsfläche zu der ich Stellung nehmen möchte. Seid vielen Jahren verfolge ich die Idee selber regenerative Energie zu erzeugen. Vor ca. 10 Jahren war ich kurz davor eine 12 KW Windkraft -Anlage auf unserem Hof zu bauen. Die Anlagen waren aber leider nicht Wirtschaftlich. Nach wie vor bin ich ein großer Freund der Energie-Wende, Atomkraft macht mir Angst und der Braunkole-Tagebau hinterlässt eine zerstörte Umwelt. Hier in Schleswig-Holstein ist der Wind zu Hause. Ich möchte meinen Beitrag zur Energiewende leisten und stelle meine Fläche für Windkraft-Anlagen zur Verfügung um nachhaltig Energie zu produzieren. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 kann gefolgt werden. Die Fläche wird in geändertem Zuschnitt übernommen. Kriterien, die den neuen Flächenzuschnitt bedingen, sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2221, Datum: 23.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche zu berücksichtigen und dafür zu sorgen, dass hier auf gar keinen Fall Windkrafträder unsere Landschaft verschandeln !!! Seit 58 Jahren lebe ich in dieser einzigartigen wunderschönen Landschaft. Der Naturpark Lauenburgische Seen ist einzigartig.	Die angesprochene Potenzialfläche PR3_LAU_036 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung konnten für die gesamte Fläche erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt somit ein hohes Konfliktrisiko vor. Die Fläche wird nicht ausgewiesen. Die Errichtung von

Hier leben Seeadler und andere seltene Vogelarten, wie z.B. der Rotmilan. Diese wunderschöne Landschaft darf nicht durch Windkrafträder verschandelt werden!!! Es gibt sicher genügend Flächen, wo Windkrafträder gebaut werden können, die landschaftlich nicht so einzigartig ist! Wir haben auch eine Verpflichtung, uns für unsere Kinder einzusetzen und diese einzigartige Landschaft zu erhalten! Es darf nicht sein, dass unsere Landschaft aus Profitgier zerstört wird ! Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass dieses wunderschöne Erholungsgebiet erhalten bleibt !!!	Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Gruppe

ID: G2216, Datum: 23.06.2017

(2215, Datum: 23.06.2017| 2216, Datum: 23.06.2017| 2217, Datum: 23.06.2017| 2218, Datum: 23.06.2017| 2219, Datum: 23.06.2017| 2220, Datum: 23.06.2017| 2222, Datum: 23.06.2017| 2223, Datum: 23.06.2017)

Stellungnahme	**Erwiderung**
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche zu berücksichtigen und dafür zu sorgen, dass hier auf gar keinen Fall Windkrafträder unsere Landschaft verschandeln !!! Seit 56 Jahren lebe ich in dieser einzigartigen wunderschönen Landschaft. Der Naturpark Lauenburgische Seen ist einzigartig. Hier leben Seeadler und andere seltene Vogelarten, wie z.B. der Rotmilan. Diese wunderschöne Landschaft darf nicht durch Windkrafträder verschandelt werden!!! Es gibt sicher genügend Flächen, wo Windkrafträder gebaut werden können, die landschaftlich nicht so einzigartig ist! Wir haben auch eine Verpflichtung, uns für unsere Kinder einzusetzen und diese einzigartige	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Landschaft zu erhalten! Es darf nicht sein, dass unsere Landschaft aus Profitgier zerstört wird ! Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass dieses wunderschöne Erholungsgebiet erhalten bleibt !!!	
Gruppe **ID: G2214, Datum: 23.06.2017** **(2211, Datum: 23.06.2017| 2212, Datum: 23.06.2017| 2213, Datum: 23.06.2017| 2214, Datum: 23.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz</u> **Der Bereich der Vorrangfläche PR3_SEG_056 liegt am Rand einer Wasserschutzfläche und grenzt an mehrere Biotope.** Im Verbund mit den angrenzenden Flächen (renaturiertes Kiesabbaugebiet, Moorgebiet) hat dieses Gebiet besondere Bedeutung für den Artenschutz. Diese Tatsache hat bereits zur Ablehnung einer direkt angrenzenden Fläche geführt. **Somit ist die Einstufung als geringes Konfliktrisiko <u>nicht</u> mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz vereinbar.** Zudem gibt es noch einen Vertrag zwischen der Flughafengesellschaft Hamburg und dem Land S-H in dem zu berücksichtigen ist, dass das gesamte Gebiet, sollte kein Flughafen gebaut werden, komplett **dem Naturschutz zugeschrieben und aufgeforstet werden soll.** ***Schutzgut Wasser*** Fläche PR3_SEG_059 liegt im Wasserschutzgebiet Barmstedt (Schutzzone IIIB). In der Schutzzone IIIB ist ein Eingriff in den Untergrund nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht gemindert wird und nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub von Baumaßnahmen. Insbesondere Fläche PR3_SEG_059 liegt auf Flächen mit	Die Fläche SEG_056 ist in die Fläche PR3_SEG_327 aufgegangen. Der größte Teil der Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Die nördliche Teilfläche (ehemals SEG_056) bleibt in modifizierter Form als Vorranggebiet erhalten. Aufgrund des einzuhaltenden 1.000 m-Abstandes zu Lentföhrden entfällt der nördliche Streifen. Damit ist automatisch auch die Überlagerung mit einer Waldparzelle berücksichtigt. Aufgrund der geringen Größe der Fläche ist nicht, wie in vielen Stellungnahmen befürchtet, von einer massiven Beeinträchtigung für die umliegende Wohnbevölkerung auszugehen. Vorgebrachte Artenschutzbelange führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einer Streichung der Fläche, weil Windenegienutzung grundsätzlich möglich scheint. Potenzielle Konflikte können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft und ggf. durch Maßnahmen entschärft werden. Eine erneute Überprüfung der südlichen Teilfläche hat ergeben, dass sie zumindest in einem Teilbereich als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Der regionale Grünzug ist entgegen der ursprünglichen Einschätzung hier nur randlich betroffen. Darüber hinaus ist sie deutlich abgesetzt von Siedlungen; im unmittelbaren Umfeld befindet sich nur ein Einzelgehöft, zu dem der Abstand von 400 m eingehalten wird. Insgesamt ist daher für diese

Abbaugenehmigungen oder Potentialflächen für Rohstoffe. Dort kann das Gelände noch in 13-14m Tiefe mit Mittelsanden durchsetzt sein, d.h. die für WKA dort nötigen Gründungmaßnahmen würden Bodenverbesserungsmaßnahmen kämen Bohrungen gleich. Im empfindlichen Bereich von Grundwassereinzugsgebieten ist ein weitgehendes Durchstoßen der schutzwirksamen Grundwasserüberdeckung unvereinbar mit dem Trinkwasserschutz. ***Schutzgut Landschaft*** Biotopverbundsystem Die Flächen (PR3_SEG_059, PR3_SEG_327 und PR3_SEG_056) liegen im Schwerpunktraum Nr. 25 (Grootmoor / Kaltenkirchener Heide) des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems SH (siehe Karte im Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999, Kapitel 3.4.2.1. Abbildung 3). Auf der Karte des Landesentwicklungsplans 2010 ist dieser Schwerpunktraum als „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“ grün schraffiert dargestellt. Flächen liegen im Regionalen Grünzug Die Flächen liegen im Einzugsbereich und Funktionszusammenhang der Grünbrücke der B4 und des Staatsforst Rantzau. Betroffen ist der Zugangskorridor mit einer massiven Beeinträchtigung der Lebensraumverbundfunktion. Die Flächen liegen im Einzugsbereich und Funktionszusammenhang der Grünbrücke der B4 und des Staatsforst Rantzau. Betroffen ist der Zugangskorridor mit einer massiven Beeinträchtigung der Lebensraumverbundfunktion. Folgende Kriterien wurden nicht berücksichtigt, die schon bei anderen Flächen zum Ausschluss geführt haben: Die Fläche PR3_SEG_056 gehört auch zu dem großen charakteristischen Landschaftsraum	Fläche von einem geringen Konfliktrisiko auszugehen. Belange des Artenschutzes fühen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Fläche. Sie werden auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft. Die Ausweisung wird auf den größeren Flächenteil beschränkt, um das zwischen den Teilflächen liegende Waldstück nicht zu stark zu belasten. Die nördlichen Flächenteile außerhalb des Biotopschwerpunktbereiches liegen teilweise innerhalb eines Kiesabbaugebietes. Nach Abzug verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein. Alle Belange des Natur-, Gebiets- und Artenschutzes sind in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden udn gemäß Plankonzept in die Planung mit eingeflossen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

innerhalb der Linie Lentföhrden - Trasse der A20 - Brande-Hörnerkirchen - A 23 - Barmstedt - B4 - Lentföhrden in dem laut Teilfortschreibung 2012 und Landesentwicklungsplan 2010 die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windkraftanlagen unzulässig war. Hier droht eine erste planmäßige „Verspargelung“ durch die Auflösung der charakteristischen Landschaftsräume. - Die Fläche liegt gemäß Landschaftsrahmenplan an einem Schwerpunktbereich und an einer Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems Dazu gibt es noch fatale Überschneidungen sämtlicher Planungen und Verträge, welche überhaupt nicht verträglich sind und demnach nicht berücksichtigt wurden. Einerseits Naturschutz, **(Landschaftsrahmenplan)** Rohstoffpotenzialgebiet, und auch noch Vorrangsfläche für Windeignungsgebiet. Hiermit verweise ich auf den Vertrag mit der Flughafengesellschaft Hamburg. ***Schutzgut Mensch*** Erhöhte Unfallgefahr auf der stark befahrenen B4, Blickbeziehung zu WKA ist gegeben, periodischer Schattenwurf auf vorbeifahrende Autofahrer.	
Gruppe **ID: G2208, Datum: 23.06.2017** **(2204, Datum: 23.06.2017| 2205, Datum: 23.06.2017| 2206, Datum: 23.06.2017| 2207, Datum: 23.06.2017| 2208, Datum: 23.06.2017| 2209, Datum: 23.06.2017| 2210, Datum: 23.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit</u> Die Siedlungsentwicklung der Region wurde nicht berücksichtigt, somit sind zukünftige	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen

Entwicklungen der Siedlungsachse eingeschränkt. Im Zusammenwirken der bestehenden Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebe mit den 2 genannten Vorrangflächen entsteht eine **Umzingelungder Gemeinde.** Dies sind im Einzelnen (siehe Karte 1 im Anhang): Im Osten durch die **BAB 7** und die Trasse der **380 kV Höchstspannungsleitung** sowie einer **Biogasanlage** Im Norden durch die **zukünftige BAB 20** Im Westen durch ein **Teerwerk** Im Südwesten durch ein **großes Recycling-Unternehmen** sowie **großräumigen aktiven Kiesabbau und der Landstraße L320.** Die zugrundeliegenden Kriterien für Schall- und Infraschall-Immissionen entsprechen nicht den neuesten Kenntnissen. Im Zusammenspiel mit den vorgenannten Beeinträchtigungen ist davon auszugehen, dass die durch die Windkraftanlagen zusätzlich erzeugten Immissionen zu weiteren Beeinträchtigungen der Anwohner führen. Der Schutzgutbereich Mensch und Gesundheit ist somit nicht ausreichend berücksichtigt. Die Landesregierung ist per Amtseid verpflichtet, für die Gesundheit der Bürger Vorsorge zu tragen und Schaden vom Volk abzuwenden. Dies ist in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein verbrieft. **Diese Immissionsbelastungen sind durch die Umzingelung als Tabukriterium zu bewerten.** **Bürgerentscheid! Über die oben aufgeführten und unten folgenden Kriterienpunkte wurden die Einwohner Wochen vor der Abstimmung aufgeklärt**. Die Bürger haben sich mit einem Abstimmungsergebnis von 67,3 % **gegen die Windeignungsflächen** ausgesprochen. Die Gemeinde steht hinter dem Bürgerentscheid und dem Bürgerwillen muss Rechnung	Restfläche.

getragen werden. **<u>Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung</u>** **Die Faktoren für Naherholungsgebiete sind falsch bewertet**. Durch die bereits genannte **Umzingelung** werden **Freiräume für Mensch und Natur beschränkt.** **Unverständlich ist, dass die Potentialfläche PR3_SEG_052 aus der Planung durch ein Gutachten vom Landesbetrieb Straßenbau herausgenommen wurde, mit folgender Begründung:** Im Zusammenhang mit dem Projekt Lebensraumverbund Rothirsch und des Grünbrückenkonzeptes kommt ein vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr in Auftrag gegebenes Gutachten zu folgender Einschätzung: Die Fläche liegt im direkten Zuleitungskorridor zur A 20 – Querung Schmalfelder Au. Die breite Gewässerquerung dient unter anderem dem Erhalt des hier verlaufenden Verbundkorridors für den Rothirsch. Aufgrund der Ausdehnung der Ortslage Schmalfeld und von Einzelgehöften besteht in diesem Bereich ein wichtiger Engpass. Die Lage der Fläche im Zentrum des Korridors ist daher aufgrund ihrer kumulativen Wirkung sehr ungünstig und kann erhebliche Auswirkungen auf die Funktionstüchtigkeit der Verbundachse haben. Sie wird daher nicht übernommen. **Die Vorrangsfläche PR3_SEG_49 hat ähnliche Grundlagen und bleibt als Potentialfläche in der Planung? Die Fläche ist nicht ausreichend überprüft worden. Das Konfliktrisiko ist hier als hoch zu bewerten.** Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß Baugesetzbuch BauGB § 35 (3) 5. Vor, wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswertbeeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. **Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** wurden wiederum im Vergleich als Konfliktrisiko nur als gering eingestuft. Dieses steht auch nicht im Verhältnis zur Bewertung der oben	

genannten Potentialfläche. Denn hier wurde es mit mittel bewertet. Die Flächen liegen im Regionalen Grünzug. Die Im Bereich der Vorrangfläche **als Vorrangfläche aus der Planung herausgenommen .** befinden sich **Ausgleichsflächen** und dort verläuft der große Wirtschafts / **Hauptwanderweg der Gemeindeals einzige noch vorhandene Ruhezone.** **<u>Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz</u>** **Wasserläufe, Biotope, FFH-Gebiet, Streuobstwiese** **Artenschutz, Rotmilan incl. Horst, Zugvögel, Bussarde, Seeadler, Weißstorch** **Der Bereich der Vorrangfläche PR3_SEG_049 mit den darin enthaltenen Wasserläufen und Biotopen ist direkt mit dem FFH-Gebiet Ohlau verbunden. Die Wiesen und Wasserflächen (Biotop- und FFH-Verbundsystem)** werden **vermehrt von größeren Zugvogel-Verbänden genutzt. Diese Flächen beinhalten auch überschwemmte Wiesen.Es werden zunehmend Großvögel direkt in der Vorrangfläche beobachtet.** **Kraniche, Graugänse, Weißstorch, Seidenreiher, sowie auch Kiebitze, auch gibt es hier den Rotmilan incl. Horst, Bussarde und den Seeadlern. Den Bundesautobahn A20-Planern ist dieses bereits bekannt. Südöstlich des Gebietes gibt es auch ein Nest des Weißstorches. Der Weißstorch wird nur mit einem Radius von 1 km eingerechnet. Dieser fliegt aber bekannterweise auch wesentlich weiter und gerade in Feuchtwiesengebiete wie diese.** **Weiter gibt es hier den Uhu, Fledermäuse und Wachtelkönig.** **Die WKA würden inmitten des Aufenthaltgebietes der oben aufgeführten, besonders gefährdeten Vogelarten stehen.**	

Daraus ergibt sich ein <u>großes Konfliktrisiko</u>. Und wurde bei letzer Prüfung noch <u>nicht</u> als <u>hartes Tabukriterium</u> berücksichtigt, da es scheinbar noch nicht bekannt war. Die Fläche PR3_SEG_49 liegt im direkten Zuleitungskorridor zur A 20 – Ohlau-Schmalfelder Au. Die breite Gewässerquerung dient unter anderem dem Erhalt des hier verlaufenden Verbundkorridors für Tierwelt. Die Lage der Fläche im Zentrum des Korridors ist daher aufgrund ihrer kumulativen Wirkung sehr ungünstig und kann erhebliche Auswirkungen auf die Funktionstüchtigkeit der Verbundachse haben. Dieser Sachverhalt führte bereits bei der Bewertung anderer Flächen in diesem Bereich zur Ablehnung. **Dazu liegt mitten im Planungsbereich eine Ausgleichsfläche die besondere Beachtung verdient, da es sich um eine Streuobstwiese handelt. Die Streuobstwiesen haben einen besonders hohen Schutz. Wie sich Bienen zwischen Windkraftanlagen verhalten, ist unter Umständen noch nicht bekannt und daher zu überprüfen** **Durch den A20 Bau wird die Auenlandschaft sehr stark beeinträchtigt, daher sollte diese Fläche als Ausgleich dem <u>Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen</u> / <u>Gebiets- und Artenschutz</u> zugeschrieben werden!** ***<u>Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung</u>*** **Die Faktoren für Naherholungsgebiete sind falsch bewertet**. Durch die bereits genannte **Umzingelung** werden **Freiräume für Mensch und Natur beschränkt. Hier ist eine viel zu starke Beeinträchtigung der Lebensqualität. Das Gebiet liegt im Schwerpunkt bereich für Erholung.** Die Windkraftanlagen würden in einer grünen Oase stehen, welche von unserem Hautwanderweg umschlossen ist. Dies würde bedeuten, dass man bei einem Spaziergang zu	

einer Seite die Windkraftanlagen und zur anderen Seite die A20 oder die A7 hat. Die Gemeinde hat nur diese relativ wenig befahrene Fläche für direkte Spaziergänge, da auf der anderen Seite der L320 aktiver Kiesabbau betrieben wird **Verspargelung und Ausnahmegenehmigung** **Sollten nur 2 Windkraftanlagen aufgestellt werden können, würde dies gegen die Ziele der Landesregierung sprechen. Das Land S-H will keine Verspargelung von WKA. Bei Genehmigung würde es dieses aber bedeuten.** **Wir sprechen uns gegen eine Verspargelung und gegen eine Ausnahmegenehmigung, die dieses bewirken könnte, ausdrücklich aus.** **Zudem wird der Wertverlust der Immobilien nicht berücksichtigt. Dieses ist mit der Beeinträchtigung der Lebensqualität verbunden.**	
Gruppe **ID: G2202, Datum: 23.06.2017** **(2200, Datum: 23.06.2017| 2201, Datum: 23.06.2017| 2202, Datum: 23.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Online-Beteiligung Landesplanung Regionalplan I Sachthema Windenergie – hier: Abwägungsbereich für die Windenergienutzung für die folgende Fläche PR3_DIT_068 überwiegend Nordermeldorf, tlw.Wöhrden Sehr geehrte Damen und Herren, mit dieser Stellungnahme wird die Wiederaufnahme der im jetzigen Entwurf abgelehnten Potentialflächen PR3_DIT_0068 in die Gebietskulisse auf Regionalplanebene beabsichtigt. Die Landesplanung hat im Dezember 2016 im 1. Entwurf des Regionalplans die Abwägungsbereiche für Windenergie dargestellt und die Kriterien, die mit einem Konfliktrisiko behaftet sind, gekennzeichnet. In dieser Stellungnahme wird auf die	Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser

markierten Kriterien näher eingegangen. Abwägungskriterien im Detail: Zu Kriterium 1.3 – Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung a. Bewertung durch Landesplanung: Flächen 068 wurde mit „mittel“ bewertet b. Stellungnahme: Bei der Abwägungsentscheidung der Landesplanung steht die „Nord-Süd-Riegelbildung“ im Vordergrund. Diese ergibt sich nicht aus der separaten Betrachtung der in Rede stehenden Flächen. Zu Kriterium 5.1 – 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder a. Bewertung durch Landesplanung: Fläche 068 wurde mit „mittel“ bewertet b. Stellungnahme: · Angemerkt sei zunächst, dass nur ein kleiner, südöstlicher Teil der Potentialfläche innerhalb dieses Abwägungskriteriums liegt. · In diesem Zusammenhang erfolgt der Hinweis auf die „Erfassung und Bewertung städtebaulich bedeutender Blickbeziehungen auf die St.Johannes-Kirche in Meldorf“ von Clausen-Seggelke, Stadtplaner in Hamburg, im Auftrage der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen vom Mai 2016. In dieser sehr komplexen Bewertung werden auf Seite 49 die Sichtachsen auf den Dom kategorisiert und in ihrer Entfernung dargestellt. Danach stellt Clausen-Seggelke fest, dass aus der Richtung der Flächen 068 bereits in einem geringeren Abstand als 5000m keine nennenswerte Sichtbeziehung mehr zu dem Meldorfer Dom besteht. Es lässt darauf schließen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf den genannten Flächen in Bezug auf die Sichtachsen nicht als kritisch zu bezeichnen ist. ·Weiterhin ist dieses Kriterium im gesamträumlichen Planungskonzept zur Teilfortschreibung vom Dezember 2016 unter der schwächsten Prioritätsklasse verzeichnet, nämlich II b. 1. Stellungnahme zu dem „Hinweis aus dem Kreis“: „Potentialfläche liegt im Planungsgebiet für 380 kV-Freileitungstrasse, Gebiet charakterisiert durch weite, ebene Landschaft weitestgehend freigehalten von vertikalen technischen Elementen und wurde durch Repowering freigeräumt.“ Stellungnahme: · Einzelne Windenergieanlagen sind nach wie vor in der Gebietskulisse vorzufinden. Diese stammen i.d.R. aus den 90er Jahren bevor diese Region im damals neu erstellten Regionalplan als „Charakteristischer Landschaftsraum“ definiert wurde und somit in den darauf folgenden Regionalplänen nicht mehr für den Bau von Windenergieanlagen zur	Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_068 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche. Sie wird daher nicht übernommen.

Verfügung stand. · Zu dem jetzt vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung wurde vom Land Schleswig-Holstein ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches die Grundlagen der „Charakteristischen Landschaftsräume“ in SH überarbeiten sollte, um daraus resultierend, entsprechende Vorschläge zur Ausweisung der „CL“ zu erarbeiten. Die kartographische Darstellung dieser neuen „CL-Flächen“ findet sich in dem Dokument „Steckbriefe der Charakteristischen Landschaftsräume“ vom 22.04.2016. · Gestützt wird diese Auffassung durch die Ergebnisse der “Fachgutachterliche CL-Prüfung für zwei Potentialflächen für Windenergienutzung in der Gemeinde Nordermeldorf“ der OECOS GmbH, Hamburg, vom 29.01.2016 Darin heißt es: “Es überwiegt der Gebietscharakter einer großräumig intensiv genutzten und strukturarmen Agrarlandschaft. Der Betrachtungsraum mit den Potentialgebieten West und Ost wird aus fachgutachterlicher Sicht nicht der Gebietskategorie CL zugeordnet.“ · Der Kreis Dithmarschen hat eine Kreisverordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsschutzgebieten ausgefertigt, um in nennenswertem Umfang Flächen unter Schutz zu stellen. Der Zusammenhang mit der anstehenden Teilfortschreibung zur 4 Regionalplanung ist in der Informationsvorlage, Drucksache 2016/0072 vom 09.06.2016, nachzulesen. Das Gebiet der Gemeinde Nordermeldorf ist allerdings nicht in der Kulisse des zukünftigen Landschaftsschutzgebiets des Kreises zu finden. Wäre dem Kreis die Unterschutzstellung des Gebiets der abgelehnten Potentialflächen in Nordermeldorf ebenso wichtig gewesen, dann hätte der Kreis Dithmarschen diese in das Landschaftsschutzgebiet einbeziehen können. · Die abgelehnten Potentialfläche 068 ist bereits jetzt durch die 110 kV-Trasse und zukünftig durch die 380 kV-Trasse durchtrennt. Damit ist unzweifelhaft eine Vorbelastung gegeben, sodass sich die Windenergienutzung im Umfeld der Trasse geradezu anbietet. Siehe dazu Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 4 VR 1.13) vom 26.09.2013 unter Rn 57: „Die Planfeststellungsbehörde ist verpflichtet, in ihrer […] Abwägung tatsächliche und rechtliche Vorbelastungen in Blick zu nehmen und zu bewerten.“ 2. Stellungnahme zu dem „Hinweis aus dem Kreis“: „Im Abstand von 500m befindet sich das Wiesenvogelbrutgebiet (Projektgebiet „Gemeinsamer Wiesenvogelschutz in der Mieleniederung“ des BND).“ Stellungnahme: Das Gebiet der abgelehnten Potentialflächen wurde auf die Konfliktträchtigkeit bezüglich der Brut- und Rastvögel untersucht. Auch wenn die Beobachtung noch nicht ganz abgeschlossen ist, so ergeben sich aus dem Gutachten, GFN	

vom 13.06.2017, Kiel folgende Zwischenergebnisse: · Zu Brutvögeln: „In der Gesamtbetrachtung ist das Plangebiet hinsichtlich der Funktion als Brutlebensraum […] maximal als ein Gebiet mit mittlerer Bedeutung anzusehen.“ · Zur Information: Während der bisherigen Beobachtungstage in diesem Jahr wurde bislang keine Wiesenweihe gesichtet. · Zu Rastvögeln: „Insgesamt ist aus den vorliegenden Daten für das Planungsgebiet maximal eine mittlere Bedeutung als Rasthabitat abzuleiten.“ · „Das Vorhaben ist somit in Bezug auf § 44 (1) BNatSchG zulässig.“ 3. Stellungnahme zu dem „Hinweis aus dem Kreis“: „Archäologische Belange betroffen: Nachweisliche Funde der „Schlacht bei Hemmingstedt“, weitere Funde werden erwartet.“ Stellungnahme: Eine Ablehnung einer Vorrangfläche lässt sich daraus aus unserer Sicht nicht begründen. Auch andere Baumaßnahmen haben hier in der Vergangenheit stattgefunden und werden auch weiterhin stattfinden. Hier sei der Hinweis auf den anstehenden Bau der 380 kV-Trasse erlaubt. 4. Stellungnahme zu dem „Hinweis aus dem Kreis“: „Sichtachse auf Meldorfer Dom teilweise betroffen.“ Stellungnahme: · Angemerkt sei zunächst, dass nur ein kleiner, südöstlicher Teil der Potentialfläche innerhalb dieses Abwägungskriteriums liegt. · In diesem Zusammenhang erfolgt der Hinweis auf die „Erfassung und Bewertung städtebaulich bedeutender Blickbeziehungen auf die St.Johannes-Kirche in Meldorf“ von Clausen-Seggelke, Stadtplaner in Hamburg, im Auftrag der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen vom Mai 2016. In dieser sehr komplexen Bewertung werden auf Seite 49 die Sichtachsen auf den Dom kategorisiert und in ihrer Entfernung dargestellt. Danach stellt Clausen-Seggelke fest, dass aus der Richtung der Flächen 068 bereits in einem geringeren Abstand als 5000m keine nennenswerte Sichtbeziehung mehr zu dem Meldorfer Dom besteht. Es lässt darauf schließen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf den genannten Flächen in Bezug auf die Sichtachsen nicht als kritisch zu bezeichnen ist. · Weiterhin ist dieses Kriterium im gesamträumlichen Planungskonzept zur Teilfortschreibung vom Dezember 2016 unter der schwächsten Prioritätsklasse verzeichnet, nämlich II b. Zur Akzeptanz: Auf Initiative von Landeigentümern wurde bereits im Jahr 2015 eine aus Bürgern und Landeigentümern bestehende Planungsgesellschaft mit 25 Personen zur Planung, Umsetzung und zum Betrieb gegründet, die Nordermeldorf Wind GbR. Der Gesellschaft ist es gelungen, eine umfassende Flächensicherung umzusetzen. In diesen	

Prozess wurden 12 Landeigentümer eingebunden. Somit ist gewährleistet, dass diese Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger ist Bestandteil des Beteiligungskonzeptes, welches auf einer Einwohnerversammlung über 100 Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt wurde, die dieses Konzept mit sehr großer Zustimmung aufgenommen haben. Die Gemeindevertretung von Nordermeldorf wurde frühzeitig über das geplante Vorhaben informiert. Dabei stößt das Projekt des Bürgerwindparks auf eine breite Zustimmung innerhalb der Gemeinde. Die Gemeinde Nordermeldorf hat die Planungsfläche im Rahmen einer Sitzung der Gemeindevertretung diskutiert und unterstützt den Flächenvorschlag ausdrücklich. Fazit: In Relation mit vielen anderen Potentialflächen in Schleswig-Holstein erscheint diese Fläche ausgesprochen konfliktarm. Aufgrund der vorgebrachten Argumente sind keinerlei zwingende Gründe ersichtlich, die zu einer Ablehnung der Fläche 068 führen müsste. Es wird daher erneut um Überprüfung der Kriterien für die Potentialfläche 068 gebeten und diese bei der Aufstellung des neuen Regionalplans entsprechend zu berücksichtigen und als Vorrangfläche auszuweisen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2199, Datum: 23.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich meinen Widerspruch gegen die Planung von Windkraftanlagen in NEUENDEICH (Kreis Pinnerberg) zum Ausdruck bringen. Meines Erachtens ist die Planung mindestens aus folgenden Gründen falsch: - Abstände zu den Gebäude: Bei der Straße Rosengarten handelt essich eindeutig um eine seit Jahrhunderten bestehende Siedlung mit ca. 80 bis 100 Einwohnern. Hier sind die Abstände erheblich zu vergrößern (auf 1000 m nach neuem Koalitionsvertrag). Damit ist es nicht möglich parallel zum Rosengarten auf Neuendeicher Gebiet Anlagen aufzustellen. - Gleiches git für die Straße Schlickburg und den vielen Anwohner. Auch hier ist ein Abstand	Dem Votum wird gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Damit wird den verschiedenen vorgebrachten Punkten aus der Stellungnahme weitgehend gefolgt.

von 1000m einzuhalten. - Im Bereich Rosengarten / Schadendorf sind auch auf Groß Nordender Gebiet einige kleine schützenswerte Waldflächen vorhanden. Diese fanden keine Berücksichtigung in der Planung. Hier sind Abstände vorzusehen, da hier umfangreiche Tierbestände leben. - Es sind zahlreiche Fledermausbestände und Eulenbestände vorhanden. Diese nachtaktiven Tiere wären von den Anlagen stark betroffen und in Ihrem Bestand gefährdet. - In Neuendeich gibt es teils einen riesigen Bestand von Wildvögeln, die hier Rast machen auf ihren Reisen nach Afrika oder nach Norden. Der Bestand wäre stark gefährdet. - Auch Störche finden hier ihre Heimat . Die Beschaffung von Nahrung wäre durch die Windkraftanlagen stark eingeschränkt. - Neuendeich ist eine Naherholungsregion, die wichtig ist für vielen Erholung suchende Menschen. Die Windkraftanlgen würden die Attraktivität und die Erholungsmöglichkeiten nehmen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2199, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0864-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
ich möchte hiermit eine positive Stellungnahme zur Vorrangfläche PR3_STE_097 (Planungsraum III, Kreis Steinburg) abgegeben. Die Fläche besteht überwiegend aus Grünland, wird aber auch ackerbaulich genutzt und bietet sich für den Bau von Windenergieanlagen an. Diese würden sich der Umgebung ideal anpassen, da diese durch eine Hochspannungsleitung und bereits bestehende Windkraftanlagen vorbelastet ist. Als betroffener Eigentümer habe ich bereits eine	

Planungsfirma gefunden, mit der sich das Projekt umsetzen lässt. Ebenso bin ich auch dazu bereit, Ausgleichsflächen in räumlicher Nähe zur Verfügung zu stellen. Aus diesen Gründen möchte ich mich hiermit nochmals ausdrücklich für die Fläche PR3_STE_097 einsetzen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2195, Datum: 23.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
An : Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Landesplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG015 / PR3 SEG020 / PR3 SEG021. Ich habe Bedenken, das die vorandenen Seeadler der umliegenden Horste gefährdet werden. Das betroffenen Gebiet ist Entwicklungsraumfür Tourismus und Erholung (Quelle:Landesentwicklungsplan S-H), diessteht im Wiederspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet. Ich möchte , das die vorhandenen Storchenvorkommen in den beroffenen Gebieten erhalten bleiben. Ich möchte das die vorhandenen Naturschutzgebiete - Naturparkflächen nicht zerstört werden, damit diese für die geplante Tourismusentwicklung und auch als Kulturlanschaft erhalten bleiben.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches

Mir ist es wichtig das die geschützten Großvogelarten, wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, großer Brachvogel in meiner Heimat weiterhin leben können. Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss weiter entwickelt werden. Ich möchte das lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen erhalten bleiben. Ich möchte das die charakteristische Landschaftsräume (Knicklandschaft und Seen) erhalten bleiben. Unser Ort befindet sich im sogenanten Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Hier sehe ich einen Konflikt! Die Flugsicherheit darf nicht gefährdet werden. Außerdem sehe ich unzählige Fledermäuse gefährdet, da ihre Flugruten vom Winterquartier (Bad Segeberger Kalkberghöhlen)in die Sommerquartiere unserer Dörfer und zurück, durch das Vorranggebiet PR3 SEG 021 verlaufen. Auch bei der täglichen Nahrungssuche würden sie durch die WKA gefährdet. Blunk 23.06.2017 [redacted] P.S.Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme.	um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2194, Datum: 23.06.2017

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bitte um erneute Prüfung der Vorrangfläche PR3SEG 025 aus den nachfolgenden	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung

Gründen: 1. Vielfältige Vögelwelt vor Ort gesichtet(und fotografiert):-Rotmilan -Kibitze -Störche -Fischreiher -Falken -Wildgänse u. a. Zugvögel,die alljährlich die Armstedter Teiche anfliegen Diese Vögel schwärmen weit aus, um Nahrung zu finden. Naturschutzunbedenklichkeitsgutachten wurde von der involvierten Windanlagenfirma selbst erstellt!Gibt es auch ein neutrales Gutachten,unabhängig von wirtschaftlichen Interessen ? 2. zu geringer Abstand zum Ort(800m).Laut Koalitionsvereinbarung sind mindestens 1000m erforderlich!Z.B. NRW: mindestens1500 m! 3. Gefahr der Riegelbildung 4.Bedenken aus gesundheitlichen und ökologischen Gründen, auch für uns Bürger	hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_025 wird in der Intention gefolgt. Der gesamte östliche Teil der Fläche befindet sich innerhalb eines Talraums an natürlichen Gewässern (hier die Fuhlenbek). In diesem Bereich ist die Errichtung von WKA mit dem Schutzzweck Gewässerschutz deshalb nicht vereinbar. An der Verwendung des Kriteriums wird festgehalten. Im Westen erfolgt außerdem eine Anpassung der Fläche auf einen Abstand von 1.000 m zur Ortslage Armstedt. Dieser Abstand entspricht der Freihaltung von unbebauten Flächen in der erweiterten Abstandszone im Rahmen der Überarbeitung des Kriterienkataloges von 800 bis 1000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Innenbereich. Die nach Abzug der entfallenden Bereiche verbleibende Restfläche ist für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Institution: Windpark Jahnshof GmbH & Co. KG **ID: M7614, Datum: 12.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0187-1.pdf, PR_III_3-0187-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie Stellungnahme der Windpark Jahnshof GmbH & Co. KG zu der Potenzialfläche PR3_0HS_017 Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrter Herr Staatssekretär, sehr geehrte Damen und Herren der Projektgruppe Landesplanung Wind, für den Windpark Jahnshof gebe ich folgende Stellungnahme ab: Nach Absprache mit dem LLUR und den zuständigen Ministerien sollten im Raum Jahnshof (Karte liegt bei) vier Mühlen von je 150m Höhe mit 3MW gebaut werden. Diese Absprache fand zwischen dem damaligen MdL Klaus Klinckhamer und den zuständigen Stellen in Kiel statt. Neun Mühlen, zwei in Jahnshof, zwei in Meeschendorf, zwei in Kraksdorf, eine in Sahna, zwei in Seekamp/Sütel sollen abgebaut werden, dafür im Repowering o.g. Mühlen errichtet werden. Die Planung wurde erstellt, die Gutachten liegen vor. Vor allem das Vogelgutachten mit ca. 200.000,- EURO haben eine große Vorleistung verursacht. Im Vogelgutachten stellte sich heraus, eine der vier neuen Mühlen liegt ca. boom im sogenannten Adlerschutzbereich von drei Kilometern. Dagegen sind aber von den alten neun Mühlen, die abgebaut werden, sieben Mühlen im Adlerschutzbereich von Seegalendorf und Siggen. Lediglich die beiden Mühlen in Seekamp/Sütel liegen außerhalb des Adlerbereichs. Stellungnahme PR3_0HS_o17 Die neuen Mühlen liegen auch im fünfzehn Kilometer Bereich des DVOR Michalesdorf. Da dieser jedoch nach Zusage des BAF und des Minister Dobrindt in 2021 ersatzlos abgebaut	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_OHS_017 nicht übernommen. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente zur Forderung nach Anpassung der Potenzialfläche, um sie als Vorranggebiet auszuweisen aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest. Die Potenzialfläche überwiegend in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst liegt. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt worden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Hinzu kommt, dass jetzt bei unbebauten Potenzialflächen ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen einzuhalten ist. Damit entfällt der westliche außerhalb des Beeinträchtigungsbereiches gelegene Flächenteil. Insgesamt wird die Potenzialfläche somit nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt.

wird, sollte hier kein Hindernis mehr sein. Die Gemeindevertretung unterstützt das Vorhaben ausdrücklich. Auch die Bevölkerung der Gemeinde Gremersdorf ist der Windkraft positiv gesonnen. Mit freundlichem Gruß **<u>Fachliche Stellungnahme Planungsbüro Ostholstein:</u>** Sehr geehrte Damen und Herren, **hiermit regen wir an, die Fläche PR3_0HS_17 in den Regionalplan III als Vorranggebiet (für Repowering) für die Windenergienutzung aufzuneh-men.** **Dabei ist die Größe von 21,2 ha auf 4o ha zu vergrößern (siehe beigefügte Karte 1).** *Karte 1- Windpark Jahnshof, abgelehnte Potenzialfläche, PLOH* <u>Begründung:</u> Die Potenzialfläche liegt teilweise im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes. Im Rahmen eines Repowering-Projektes sollen jedoch neun Windenergieanlagen (siehe beigefügte Karte 2) abgebaut werden. Davon liegen sieben Windenergiean-lagen im pot. Beeinträchtigungsbereich der Seeadlerbrutplätze Seegalendorf und Siggen. *Karte* **2 -** *Windpark Jahnshof, Fauna-Gesamtbelastung aktuell, PLOH* In der Summe ist also eine deutliche Entlastung der Seeadlerbrutplätze auf der Wagrischen Halbinsel zu erwarten [Tabelle im Originaldokument]Tabelle Übersicht vorhandene / abzubauende Anlagen **<u>Im Einzelnen:</u>** <u>1.3 Umfassung von Siedlungsflächen. Riegelbildung</u>	

Das von der Landesplanung dargestellte „mittlere Konfliktrisiko" kann nicht nach-vollzogen werden, da westlich der BAB 1 / E 47 in dem Raum nur eine Potenzial-fläche besteht. **2.1.1** Verkehr. 600m -15 km Radius um DVOR Anlage Mittlerweile liegt jedoch die Zusage des Bundesministers BMVI Dobrindt vor, wo-nach der DVOR-Standort spätestens Ende **2021** ersatzlos außer Betrieb genommen wird. Angesichts der zu erwartenden Abläufe bei der Regionalplanaufstellung, Rechtskraft nicht vor 2019, sind keine Konflikte zu erwarten, da das genehmi-gungsverfahren und der anschließende Bau in etwa zwei Jahre in Anspruch neh-men werden. Auch liegt die Fläche rund 6 km vom DVOR Michaelsdorf entfernt. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen durch Windenergieanlagen sind in diesem Radius technisch nicht mehr belegbar gegeben. Hierfür liegen der DFS lediglich unzuläng-liche Berechnungsmethoden vor, deren Plausibilität nicht nachvollziehbar ist (Gutachten Dr. Bredemeyer vom 06.03.2014)	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5061, Datum: 23.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hiermit gebe ich meine Einwände gegen Windkraftanlagen auf der Vorrangfläche PR3_STE_302(Ludwigshöhe) bekannt: Auf der Ludwigshöhe befinden sich Tageseinstände und Sammelplätze von Kranichen, die unbedingt geschützt werden müssen! Neben der Beeinträchtigung von ansässigen Tierarten, wie Fledermäusen, Rotmilan, Weißstorch, Schwarzstorch und Wiesenweihe, muß diese historisch geprägte Kulturlandschaft für weitere Generationen erhalten bleiben. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die erhebliche Gefährdung des Trinkwassers im Bereich Brokstedt/Nordoe:	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_302 wird in der Intention gefolgt. Sie wird südlich zu einem großen Teil überlagert vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Schwarzstorchbrutplatz. Zudem liegt aufgrund der gegenüber dem 1. Entwurf geänderten Abstandskriterien ein großer Teil der verbleibenden Fläche nun innerhalb des erweiterten Abstandsbereichs von 800 bis 1000 m zu den Siedlungsbereichen der umliegenden Gemeinden. Nach Abzug dieser Teilbereiche ist die dann noch verbleibende Restfläche für eine Ausweisung zu klein.

Für die Trinkwassergewinnung der Wasserwerke Brokstedt – Nordoe, Werk Brokstedt in unmittelbarer Nähe (ca. 700m Entfernung) der geplanten WKA besteht beim Bau der WKA auf der Potentialfläche Ludwigshöhe eine unmittelbare Gefahr für das Trinkwasser der Region. Notwendige Fundamente der WKA reichen u. U. bis in eine Tiefe von 30m und bestehen in der Regel aus Beton- und Eisenbaustoffen. (Für Anlagen in geplanter Höhe von 150m Nabenhöhe ca. 1500m3 Beton und 200to Eisenbewehrung). Zement als ein Bestandteil des Betons wiederum enthält Chrom (VI) bis zu 2ppm (2mg/kg). Dieses Chrom wird im Laufe der Betriebsjahre emittiert und damit an die Umgebung abgegeben(ca. 700-800g). Das ausgewiesene Trinkwassergewinnungsgebiet steht im Konflikt mit der Windpotentialfläche!! Da Brokstedt bereits von 34 Windkraftanlagen umgeben ist, befürchten wir eine Umzingelungswirkung beim Bau weiterer Anlagen! Das großräumig geplante Neubaugebiet Suhrenbrooksweg in Brokstedt würde durch die Nähe zu den Windkraftanlagen an Attraktivität für zukünftige Grundstückseigentümer verlieren und es der Gemeinde erschweren Käufer zu finden. Erwiesenermaßen führt der von den WKA ausgehende Infraschall zu verschiedensten, gesundheitlichen Schäden, wie Tinnitus, Kopfschmerzen, Schlafstörungen, erhöhte Herzfrequenz und Nervosität, um nur einige zu nennen. Dies kann durch eine höhere Distanz von mindestens 2.000m abgeschwächt werden.	Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Institution: Trave Erneuerbare Energie GmbH & Co. KG, Projektleitung	

ID: M9921, Datum: 22.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0239.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[Inhaltsverzeichnis im Originaldokument] [Abbildungsverzeichnis im Originaldokument] 1 Einleitung Die Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (Trave EE) befasst sich mit der Projektierung, der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA). Vor dem Hintergrund der Einleitung einer Teilfortschreibung des Windkapitels im LEP 2010 sowie der sachlichen Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I bis III durch die Landesregierung Schleswig-Holstein nimmt die Trave EE Stellung zu den am 06.12.2016 durch die Landesplanung veröffentlichten Potenzialgebieten bzw. Vorranggebieten in Schleswig-Holstein. Die Trave EE ist - je zur Hälfte - eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke Lübeck GmbH und der Stadtwerke Aachen (STAWAG Energie GmbH). In ihr sind 20 Jahre Erfahrung in der Projektentwicklung, Realisierung und Betrieb von Windenergieanlagen gebündelt. Ziel des kommunalen Unternehmens ist der langfristige Betrieb von Onshore-Windenergieanlagen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat die Trave EE Verträge mit Eigentümern getroffen, deren Flurstücke im unten anstehenden Potenzialgebiet liegen. Es ist Wunsch, möglichst kurzfristig Planungssicherheit zu erlangen, um die Genehmigungsunterlagen für Errichtung und Betrieb von WEA abschließend zu vervollständigen und einzureichen. 2 Sachlage Die Potenzialfläche PR3-SEG-042 Bühnsdorf Neuengörs, Größe 95,6 ha, wurde mit Veröffentlichung vom 06.12.2016 nach Abwägung als Vorranggebiet mit 15,5 ha vorgestellt: [Abbildung im Originaldokument]	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. die Fläche PR3_SEG_042 wird in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgwiesen. Folgende Änderungen im Kriterienkatalog führen zu einem gegenüber dem 1. Entwurf veränderten Zuschnitt der Fläche: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist hier jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche. Eine erneute fachliche Begutachtung der Migrationskorridore zur Grünbrücke Hainholz, auch im Lichte der vorliegenden Stellungnahmen kommt zu dem Ergebnis, das der westliche Ausläufer der Fläche ein hohes Konfliktrisiko birgt, da er innerhalb des Migrationskorridores liegt. Eine Nutzung der übrigen Fläche ist bei Schaffung von Biotopstrukturen möglich. Insgesamt ergibt sich jetzt eine Vorrangfläche im östlichen Teil der Potezialfläche unter Berücksichtigung des 1.000 m-Abstandes zu Stubben und Willendorf. Auch unter Einbeziehung der Flächen SEG_035 und STO_003 ist für die Ortslage Stubben nicht von einer unzumutbaren Umfassungswirkung auszugehen. Es verbleiben große freie Sichtkorridore Richtung Westen, Osten und Nordosten. Darüber hinaus werden die Flächen SEG_042 und STO_003 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen, um Ersatzstandorte für die Bestands-WKA in den alten Eignungsgebieten in Rehhorst und Feldhorst zu schaffen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können. So soll zusätzlich mittelfristig eine Entlastung in dieser Region erfolgen.

Abbildung 1 Ausschnitt BOB-SH Landesplanung, gelbe Fläche:15,5 ha Vorranggebiet 3 Kriterien, die zur Abgrenzung des Vorranggebietes geführt haben Seitens der Landesplanung werden zur Begrenzung der Potenzialfläche STE_033 neben harten folgende weichen Kriterien angeführt:1 800 m Abstand zu Siedlungsbereich mit Wohn-/Erholungsfunktion, hier zu Neuengörs OT Stubben, Willendorf bzw. 800 m Abstand zu Siedlungsflächenausweisungen 400 m Abstand zu Einzelhäusern / Splittersiedlungen (Außenbereich) und zu Gewerbe" Industriegebieten, hier zum Gehöft Mönchteich, Gehöft Sohren 30 bis 100 m Abstand um Wälder, hier dem Bahrenhöfer Wohld und zwei kleineren Wäldern an der Bißnitz 100 m Abstand zur Hochspannungsleitung Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszone, hier im Bereich der L84 [Fußnote im Originaldokument] 4 Kriterien der Abwägung Die Abwägung führt zu einer Veränderung der Potenzialflächengröße. Sie wird von ursprünglich 95,6 ha auf ein mögliches Vorranggebiet Windenergie mit 15,5 ha reduziert. Die Landesplanung führt in ihrer Abwägungsentscheidung aus: *„Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit: potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel"* *„Potenzialfläche überlagert sich zum Teil mit dem vorgenannten Kriterium hoher Priorität. Um Konflikte zu vermeiden entfällt dieser Überschneidungsbereich als Vorranggebiet."* *„Hinweise aus den Kreisgesprächen: Möglicherweise Umzingelungswirkung. In 2009 Hinweis des MWWV auf Lage der Fläche im Zugangskorridor zu der Grünbrücke der A20 zwischen Strukdorf und Langniendorf"*	

Folgende Abwägungskriterien werden für die Potenzialfläche SEG_042 mit mittlerem oder hohem Konfliktrisiko bewertet: [Tabelle im Originaldokument] Nach Abwägung und Verkleinerung der Potenzialfläche auf ein Vorranggebiet Windenergie von 15,5 ha verbleibt nur noch das Kriterium „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung" mit mittlerem Konfliktpotenzial. Alle anderen Kriterien werden mit einem geringen Konfliktpotenzial bewertet. [Fußnote im Originaldokument] 5 Stellungnahme 5.1 Potenzialfläche SEG-042 Die Potenzialfläche hat laut Datenblatt SEG-042 eine Flächengröße von 95,6 ha. Laut der Bewertung3 unterliegen 29,8 ha dem Kriterium „besondere Bedeutung für Großvögel". Dem Wortlaut der Abwägungsentscheidung folgend müssten somit 65,8 ha (und nicht 15,5 ha) als Vorranggebiet verbleiben. Es stellt sich daher die Frage, wie die verbleibende Fläche von 15,5 ha im Zuschnitt entstanden ist. Mit „hohem Konfliktrisiko" wurden die Kriterien Großvogel-Kriterium Umfassung von Siedlungsflächen, Querungshilfen und damit verbundene Korridore bewertet, mit „mittlerem Konfliktrisiko" wurden die Kriterien wichtige Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems nicht sicher nachgewiesen Rotmilan-Standorte mit Umgebungsbereich Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz	

Diese Kriterien sind wie folgt neu zu bewerten: [Fußnote im Originaldokument] 5.2 Potentieller Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel Aus den BImSchG-Genehmigungsverfahren G30/2016/048 und G30/2016/049 bei LLUR, Lübeck, liegen ornithologische Gutachten vor. Hier ein Auszug aus den Daten für 2015: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 2: Rotmilanhorste 2015 gern. Gutachten [Hintergrundkarte: GoogleEarth] Der in Abb. 2 dargestellte Rotmilanhorst wurde im Rahmen des 2. Schritts der Abwägung berücksichtigt (Umkreis 1,5 km). Es erklärt sich folglich der Wegfall der westlichen Teilfläche mit einer Größenordnung von 29,8 ha. Mit dem Jahr 2016 hat sich ein neuer Sachverhalt ergeben: In 2016 konnte ein neuer Rotmilan-Horst mit einem neuen Reviermittelpunkt nachgewiesen werden, der alte Horst aus 2015 wurde aufgegeben, Grundlage sind die ornithologischen Untersuchungen des Büros BioConsult, Husum'. Das um das Jahr 2016 erweiterte Gutachten ist Gegenstand der BImSchG-Genehmigungsverfahren G30/2016/048 und G30/2016/049 beim LLUR, Lübeck, und somit behördlich bekannt. [Fußnote im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 3: Gutachten: Rotmilanhorste 2016 gern. Gutachten [Hintergrundkarte: GoogleEarth] Für den Rotmilan, der häufiger sein Nest wechselt, ist ein zeitweise unbesetzter Rotmilan-Horst (in dem nachweislich eine Brut stattgefunden hatte) als Reviermittelpunkt zugrunde zu legen bis ein neuer Horst nachgewiesen ist. Dies ist der Fall, sodass die veränderte Situation bei der Abgrenzung der Potenzialfläche entsprechend zu berücksichtigen ist. [Fußnote im Originaldokument] 5.3 Umfassungswirkung/Riegelwirkung; hier: Ortslage Stubben Das gesamträumliche Plankonzept geht methodisch von einem Umkreis von 2.250 m um den	

geometrischen Mittelpunkt der jeweiligen Ortslage aus6, in dem die Wirkung der Vorranggebiete unter Berücksichtigung des Anlagenbestandes untersucht wird. Das Gesichtsfeld des Menschen beträgt etwa 180 Grad, in einem Blickfeld von ca. 60 Grad ist räumliches Sehen möglich. Dies zu Grunde legend sollen in jeder Blickrichtung mindestens 60 Grad Blickfeld von Windenergieanlagen freigehalten sein.' Die Einstufung des Kriteriums „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung" als „hohes Konfliktrisiko" trifft auf die Ortslage Stubben zu. Um ein Blickfeld von 60 Grad zwischen dem nord-westlich gelegenen Vorranggebiet SEG-035 des Bestandswindpark Neuengörs-Weede und dem Vorranggebiet SEG-042 freizuhalten reicht es aus, einen kleinen Teil der westlichen Randlage des Potenzialgebietes aus der weiteren Planung herauszunehmen: [Abbildung im Originaldokument] [Fußnote im Originaldokument] Abbildung 4: Darstellung der Umzingelungswirkung Stubben, 2 x freies Blickfeld >60° (gelber Korridor) 5.4 Umfassungswirkung/Riegelbildung; hier: Ortslage Willendorf Die Einstufung des Kriteriums „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung" als „hohes Konfliktrisiko kann nachvollzogen werden. Für die Ortslage Willendorf gilt es ein Blickfeld von 60 Grad freizuhalten. Der eine Rand des freizuhaltenden Blickfeldes wird durch den Bestandswindpark Rehhorst bestimmt, der andere Rand ergibt sich unter Anwendung der 60°-Regel: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 5: Umzingelungswirkung Willendorf, freies Blickfeld >60° (gelber Korridor) [Quelle: GoogleEarth] Das Potenzialgebiet SEG-042 ist im Abwägungsschritt 4.5 erheblich zu beschneiden. Nach eigener Berechnung entfallen >24 ha. 5.5 Querungshilfen und damit verbundene Korridore Das gutachterlich ermittelte Konzept8 für Querungshilfen und damit verbundene Korridore ist als „wichtiges Abwägungskriterium" einzubeziehen. Die Einstufung des Kriteriums „Querungshilfen und damit verbundene Korridore (3.1.1)" im	

Umfang von 47,4 ha als „hohes Konfliktrisiko" kann nicht nachvollzogen werden. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 6: Auszug aus dem Gutachten Meissner, 09/2016 [Quelle: GoogleEarth] Abbildung 7 Wildtierkorridor, Übernahme in eigene Darstellung [Quelle: GoogleEarth] [Abbildung im Originaldokument] Die Bewertung „Querungshilfen und damit verbundene Korridore (3.1.1)" ist auf „gering" abzustufen. Aus der örtlichen Lage der Potenzialfläche mit einem deutlichen Abstand zum Wildtierkorridor ist keine unmittelbare Beeinträchtigung abzuleiten [Fußnote im Originaldokument] 5.6 wichtige Verbundachse Es besteht eine wichtige Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems entlang des Baches Bißnitz, die sich mit der Potenzialfläche überschneidet: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 8 SEG-042, Verbundachse, eigene Darstellung [Quelle: GoogleEarth] Die von der Verbundachse betroffene Teilfläche überlagert sich mit der zu berücksichtigenden Siedlungsumfassung von Willendorf (s. o.), also einem wegfallendem Teilbereich des Potentialgebietes. 5.7 Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Laut Bewertung liegen 53,2 ha des Potenzialgebietes (mehr als 50%; 47,8 ha von 95,6 ha Potenzialfläche entsprechen 50%) „innerhalb der potenziellen Lebensräume (Wald, Gewässer und Siedlungsräume mit Puffer)"9 von Fledermäusen. Den Empfehlungenl° folgend bedeutet dies den Ausschluss folgender Teilflächen: Wald	

Wald > 10 ha zzgl. 500 m Abstand, bei Nachweis ggf. 200 m Siedlungen zzgl. 500 m Abstand (Beurteilung i.d.R. durch hartes/weiches Kriterium Siedlungsabstand ist obsolet) Fließgewässer 1. Ordnung zzgl. 500 m Abstand Die Angabe der Bewertung der Abwägungskriterien bedeuten im Detail, dass in dem verbleiben Vorranggebiet SEG-042 nur 1,3 ha innerhalb der potenziellen Lebensräume liegen. Im gesamträumlichen Plankonzept ist erläuternd zu den Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz ausgeführt: *„Hierbei handelt es sich um Gebiete, für die bedeutende Fledermausvorkommen bekannt sind oder potenziell für bedeutende Fledermausvorkommen geeignet sein können...* *Vielfach liegen hierzu Daten bei den Naturschutzbehörden vor, die vorhabenbezogen im Rahmen einer gutachterlichen Prüfung hinsichtlich des Konfliktpotenzials mit geplanten WKA abschließend artenschutzfachlich zu beurteilen sind.* *Im Einzelfall ist zunächst aufgrund der maßgeblichen „Lebensraumausstattung" ein tatsächliches Vorkommen zu überprüfen. Dieses erfolgt in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. "L7* Nach Einschätzung des Stellungnehmenden lässt sich daher folgender Erfassungsbedarf erkennen: Soweit auf eine Vorheruntersuchung verzichtet wird, ist eine Abschaltung nach den Standardkriterien zu beantragen. Es empfiehlt sich ggf. eine bodengebundene Untersuchung in der Zeit vom 10.Mai bis 10. Juli durchzuführen. Sollte ein bedeutendes Vorhandenseins der Lokalpopulation aufgrund dieser Untersuchungen in diesem Zeitraum ausgeschlossen werden können, kann die Abschaltung zur Vermeidung des Tötungsverbots auf die Zeit zwischen dem 10.07. - 30.09. beschränkt werden. Weitere Abstimmungen zu Untersuchungsumfang und -methode können nach Erteilung der Genehmigung erfolgen. Ein nachgelagertes Höhenmonitoring ist je nach Anlagenanzahl in der Regel an jeder 4ten WEA zu installieren. Eine vorhabenbezogene gutachterliche Prüfung in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden lässt die Frage des Fledermausschutzes in angemessenem Umfang beantworten. Eine bereits vorher vorgenommene Einschätzung auf ein „mittleres Konfliktrisiko" darf nicht zu	

einer unverhältnismäßigen Versagung eines Vorranggebietes Windenergie führen. [Fußnote im Originaldokument] 6 Zusammenfassung/Ergebnis Die Bewertung und Abwägung hinsichtlich der Kriterien Großvogel-Kriterium Umfassung von Siedlungsflächen Querungshilfen und damit verbundene Korridore wichtige Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems nicht sicher nachgewiesen Rotmilan-Standorte mit Umgebungsbereich Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz ist aus Sicht des Stellungnehmenden neu zu treffen. In der folgenden Darstellung sind die Kriterien entsprechend der oben anstehenden Erörterung angewendet worden; es ergibt sich in etwa folgendes Vorranggebiet SEG-042neu aus zwei Teilflächen a) mit ca. 39,5 ha und b) ca. 6,5 ha: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 9 Vorranggebiet SEG-042neu, eigene Darstellung [Quelle: GoogleEarth] 6.1 Eignung des Vorranggebiets für eine Projektierung Mit Blick auf eine mögliche Projektierung in dem Vorranggebiet SEG-042neu ist anzumerken, das bereits für zwei WEA-Standorte die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit durch Vorbescheide vom 04.06.2015 (LLUR 769/G30/3014/036 und .../037) gegeben ist. Die Fläche SEG-042neu stellt sich aus Sicht des Stellungnehmenden so dar, dass bei Ausweisung als Vorranggebiet zwei weitere WEA errichtet werden könnten. Die Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems kann von einer WEA-Bebauung freigehalten werden. Nachstehende Abbildung 10 zeigt die mögliche Positionierung der geplanten WEA: [Abbildung im Originaldokument]	

Abbildung 10: Vorranggebiet SEG-042neu, eigene Darstellung [Quelle: GoogleEarth] 7 Zusammenfassung/Ergebnis Nach Abwägung ergibt sich ein verändert zugeschnittenes Vorranggebiet Windenergie SEG_042neu. In dieses Vorranggebiet fällt auch das laufende BImSchG-Verfahren Repowering Bühnsdorf, betreffend den Neubau von zwei WEA mit 150 m Gesamthöhe, verbunden mit dem Rückbau von vier Altanlagen. Entsprechende Vorbescheide zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit dieses Vorhabens liegen vor. Das Vorranggebiet SEG_042neu ist aus Sicht des Stellungnehmenden auszuweisen, um der Windenergie substanziell hinreichend Raum zu verschaffen.	
Gruppe **ID: G2192, Datum: 23.06.2017** **(2192, Datum: 23.06.2017| 2193, Datum: 23.06.2017)** **Angehängte Dateien: 20170609 Karte Stellungnahme Bürgerwindpark Neuenbrook West, 1. Regionalplanentwurf.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne Schleswig-Holsteins entstand im Planungsraum 3 die betreffende Windvorrangfläche unter der Bezeichnung **PR3_STE_089**. An dieser Stelle befand sich auch gemäß Regionalplan 2012 ein Windeignungsgebiet. Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne wurde die Fläche bereits in den vorhergehenden Veröffentlichungen von Abwägungsbereichskarten, am 04.11.2015 und am	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_STE_089 bleibt als Vorranggebiet bestehen. Sie wird jedoch auf Hinweis der Denkmalbehörde des Kreises um einen Bereich reduziert, der innerhalb einer Sichtachse auf die Kirche St. Katharinen und die Ortschaft Neuenbrook liegt. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Zur Vermeidung einer zu starken Riegelwirkung und zum Schutz des Stadtbildes von Krempe bleibt es

22.03.2016, dargestellt. Die Ausweisung des Windvorranggebiets im 1. Regionalplanentwurf vom 06. Dezember 2016 entspricht dem Abwägungsbereich vom 22.03.2016, abzüglich einer sich westlich anschließenden Potentialfläche auf dem Gemeindegebiet Neuenbrook und Grevenkop. Im Bereich des Vorranggebietes **PR3_STE_089** existieren im Gemeindegebiet Neuenbrook von der Bürgerwindpark Neuenbrook GmbH & Co. KG bereits drei Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 10,2 MW. Hierbei handelt es sich um einen Bürgerwindpark der Einwohner der Gemeinde Neuenbrook. Aufgrund der breiten Bürgerbeteiligung existiert eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung und in der Gemeinde Neuenbrook. Die folgenden betroffenen Abwägungskriterien der Landesplanung des Windvorranggebietes **PR3_STE_089** bewerten wir folgendermaßen: **Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge** / **Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit** Dieses Windvorranggebiet ist heute bereits vollständig bebaut. Es handelt sich um eine zusammenhängende Fläche im Bereich vorhandener Vorbelastungen durch Landstraße, Autobahn und Hochspannungsleitungen, sodass die Belastung für das Schutzgut Mensch möglichst gering gehalten wird. Aufgrund der breiten Bürgerbeteiligung sowohl in Neuenbrook wie auch in Grevenkop existiert außerdem eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung für die Windparks. **Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung** Das noch nicht geklärte Kriterium bzgl. der Netzkapazität ist für dieses Vorranggebiet nicht zutreffend. Im Jahr 2015 wurde ein betreibereigenes Umspannwerk errichtet, an welchem die vorhandenen Bürgerwindparks angeschlossen sind. Zusätzlich existiert dort eine Einspeiseleistung für weitere ca. 55 MW. **Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen** / **Gebiets- und Artenschutz** Der Einwand bzgl. „Potentieller Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel“ (**2.5.2.22**) ist im Rahmen der Planung, die für die Erweiterung des Parks durchgeführt worden, geprüft und für unproblematisch befunden worden. Die realisierten WEA-Standorte wurden im Einvernehmen mit der Unteren	bei der Richtung Westen begrenzten Ausweisung Die Hinweise auf fehlerhafte Abstandsbemessungen wurden geprüft. Sofern sie in der Karte noch nicht korrigiert sind und es sich nicht um geringfügige Anpassungen handelt, welche auch auf Vorhabenenebene geprüft und berücksichtigt werden können, werden sie für den endgültigen Plan bzw. für den 3. Planentwurf berücksichtigt.

Naturschutzbehörde des Kreises unter Berücksichtigung der Artenschutzbelange festgelegt. **Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter** Die vorgetragenen Bedenken bzgl. bedeutsamer Stadtsilhouetten oder Ortsbildern bzw. von Kulturdenkmalen ist für die Windenergieanlagen der Windparkgesellschaft nicht zutreffend. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG hat eine Prüfung und Abwägung im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung stattgefunden. **Hinweise aus den Kreisen** Ein Konflikt mit dem Weißstorch ist nicht zu erwarten. Auch die Belange bzgl. der Kulturdenkmäler, der Umzingelungswirkung und der Stadtsilouetten wurden, wie bereits oben erläutert, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG bereits geprüft. Zu den Rohstoffvorkommen liegt uns Kartenmaterial der Landesplanung vor. Demnach existieren im Bereich der Windvorrangfläche keine bedeutsamen Rohstoffvorkommen. Dies wurde ebenfalls durch die durchlaufenen Genehmigungsverfahren bestätigt. **Korrektheit der Flächenabgrenzung** Hinsichtlich der 800 m Abgrenzung zur geschlossenen Wohnbebauung Neuenbrooks, sind uns Fehler aufgefallen. Die Häuser entlang der Straße West, 25578 Neuenbrook, sind von der Landesplanung als geschlossene Wohnsiedlung klassifiziert worden. Um korrekt vom Innenbereich der Siedlung abzugrenzen, müsste man die 800 m entweder von einem Flächennutzungsplan oder aber von den äußersten Häuserecken der letzten Häuser der Ortschaft anlegen. Über den Wohnbauflächen der Hausnummern 19 bis 59 gibt es jedoch keinen Flächennutzungsplan. Daher müsste hier wieder an den äußersten Häuserecken abgegrenzt werden. Die Landesplanung hat jedoch die äußersten Grenzen der in den topografischen Karten verzeichneten Wohnflächen als Referenzpunkte gewählt, was allerdings keine rechtliche Grundlage für die Definition des Innenbereichs sein kann. **Westlich angrenzende Potentialfläche** Die Windvorrangfläche wurde nach Westen hin im 1. Regionalplanentwurf vom 06.12.2016 abgeschnitten. Wir plädieren für eine Wiederaufnahme des Abschnitts in den 2.	

Regionalplanentwurf (siehe beigefügte Übersichtskarte), da keine Tabu- und Abwägungskriterien dem widersprechen.

Die Windparkgesellschaft befürwortet außerdem eine Ausweisung dieser nicht aufgenommenen Potentialfläche als Repoweringfläche, um mit den umliegenden Bürgerwindparks ein abgestimmtes Repoweringkonzept umzusetzen. Die möglichen Repoweringkonzepte können Sie den Stellungnahmen der Windpark Grevenkop GmbH & Co. KG sowie der Windpark Neuenbrook GmbH & Co. KG entnehmen.

Wir bitten Sie, die Vorrangfläche gemäß des 1. Regionalplanentwurfes **(PR3_STE_089)** sowie die westlich angrenzende Potentialfläche vollständig in den Regionalplan aufzunehmen, um den Betrieb und die Weiterentwicklung der Bürgerwindparkgesellschaften zu ermöglichen.

Wir stehen für einen konstruktiven Austausch jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

[redacted]

Anlagen:

Übersichtskarte

Institution: Windpark Neuratjensdorf-Rossee GmbH & Co. KG

ID: M2487, Datum: 12.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0188-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie Stellungnahme der Windpark Neuratjensdorf-Rossee GmbH & Co. KG zu der Potenzialfläche PR3_OHS_012, westlicher Bereich Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrter Herr Staatssekretär, sehr geehrte Damen und Herren der Projektgruppe Landesplanung Wind, als Windpark Neuratjensdorf-Rossee nehmen wir zu dem Entwurf der Landesplanung wie folgt Stellung: Wir haben vom LLUR am 28.02.2013 eine Baugenehmigung für acht Enercon Anlagen E-101 mit einer Gesamthöhe von 149,5 m und einer Enercon Anlage mit einer Gesamthöhe von 100 m erhalten. Das BAF hat dann im April 2013 ihr Einvernehmen zurückgezogen und das LLUR aufgefordert uns die Baugenehmigung zu entziehen. Das LLUR hat dies abgelehnt, nachdem es ein Gutachten von Dr. Bredemeyer erstellen hat lassen. Das LLUR hat uns mitgeteilt, dass wir weiterbauen können. Wir haben daraufhin die Erschließung des Windparks vorgenommen, das Umspannwerk wurde errichtet, ebenfalls wurden die Fundamente für die neuen Mühlen erstellt. Wir haben bereits Ausgaben von ca. [redacted] EURO getätigt. Zwischenzeitlich hat das BAF gegen das LLUR Klage eingereicht. Daraufhin haben wir den Weiterbau eingestellt. Als Beigeladene waren wir mit unserem Rechtsanwalt Prof. Ewer bei dem Prozess anwesend. Vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht hat das LLUR den Prozess gewonnen.	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche geändert. Ausschlaggebend hierfür waren, dass im 1. Planentwurf die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss dieser Fläche und der benachbarten Flächen OHS_026 und OHS_033 geführt. Diese Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit können jetzt wesentliche Teile der Potenzialfläche und damit auch des Eignungsgebietes aus der Regionalplanung von 2012 übernommen werden. Der Teil östlich der Bundesstraße wird nicht übernommen, weil hier ein erhöhtes Konfliktrisiko mit der Hauptachse des überregionalen Vogelzuges besteht. Den Hinweisen aus der Stellungnahmen wird damit gefolgt.

Wir haben ständig versucht, auf politischer Ebene eine außergerichtliche Entscheidung zu erzielen. So gab es am 15.02.2017 im Kanzleramt ein Gespräch mit dem Minister BMVI Dobrindt, BKAmt Minister Altmaier, Dr. Peter Tauber, MdB Ingo Gädechens und mir, Klaus Klinckhamer ehem. MdL, statt. Hier wurde die Zusage von Herrn Minister Dobrindt gemacht, dass der DVOR Standort Michaelsdorf 2020/2021 ersatzlos gestrichen wird. Dieses wurde auch dem Land S-H mitgeteilt und liegt auch dem Minister Herrn Habeck vor. Wir weisen noch darauf hin, dass die Windkraft in der Gemeinde Gremersdorf und deren Bevölkerung immer unterstützt wurde. Die Gemeindevertretung unterstützt das Vorhaben ausdrücklich. Mit freundlichen Gruß GF Klaus Klinckhamer **Fachliche Stellungnahme Planungsbüro Ostholstein** Sehr geehrte Damen und Herren, **hiermit regen wir an, den westlichen Teil der Fläche PR30HS_ola in den Regionalplan III als Vorranggebiet für die Windenergienutzungaufzu-nehmen.** Auszug aus dem Regionalplan II **2012** mit Kennzeichnung der betroffenen Fläche: [Abbildung im Originaldokument] Begründung: **Im Einzelnen:** 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen. Riegelbildung	

Auf der Fläche ist bereits ein Windpark vorhanden. Eine Repowering der Fläche wurde 2013 durch das LLUR genehmigt. Allein aus dem hier in Rede stehenden Flächenanteil ergibt sich keine Umfassung von Ortschaften **2.1.1** Verkehr, 600m -15 km Radius um DVOR Anlage Die Fläche war bereits im Regionalplan **2012** als Eignungsgebiet ausgewiesen. Auf dieser Grundlage hat das LLUR eine Genehmigung zur Errichtung von insgesamt neun Windenergieanlagen erteilt. Die Genehmigung wurde jedoch später zu-rückgezogen. Die Grundlage dafür war der DVOR-Standort Michaelsdorf. Mittlerweile liegt jedoch die Zusage des Bundesministers BMVI Dobrindt vor, wo-nach der DVOR-Standort spätestens **2020/21** ersatzlos gestrichen wird. **2.2.1** Tourismus. Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung Von diesem Kriterium sind 34,4 ha von insgesamt 210,3 ha Potenzialfläche betroffen; entsprechend 16,4 %. Die hier in stehenden Flächen weisen einen Abstand von rund zwei Kilometern zum östlich der B 501 gelegenen Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung auf. Es besteht also kein Konfliktrisiko. Die undifferenzierte Bewertung dieser Flä-che durch die Landesplanung ist offenkundig unzutreffend. 3.2.2 Hauptachse Vogelzug Von diesem Kriterium sind 24,1 ha von insgesamt 210,3 ha Potenzialfläche betroffen; entsprechend 11,5 %. Nach wiederholter gutachterlicher Betrachtung findet der Vogelzug auf der wagri-schen Halbinsel im Wesentlichen entlang der Küstenlinien und in großen Höhen statt. Auch im Entwurf des Umweltberichts zum Regionalplan finden sich unter Ziffer 4.3.3.2 keine Hinweise zu Flugkorridoren und Vogelzugachsen.	

Der Vogelzug ist damit auf der betroffenen Teilfläche nicht von hoher Bedeutung. Die undifferenzierte Bewertung dieser Fläche durch die Landesplanung ist offen-kundig unzutreffend. <u>5.4 **2** km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder besonderer Einzellage</u> Von diesem Kriterium sind 107,6 ha von insgesamt 210,3 ha Potenzialfläche betroffen; entsprechend 51 %. Die Fläche war bereits im Regionalplan **2012** als Eignungsgebiet ausgewiesen. Auf dieser Grundlage hat das LLUR im Jahr 2013 eine Genehmigung zur Errichtung von insgesamt neun Windenergieanlagen erteilt. Nahezu 5o% der Fläche sind von diesem Kriterium nicht betroffen. Die bedeutsamen betroffenen Kulturdenkmale liegen entweder westlich der BAB 1 / E 47 oder beidseits der B 501, also im östlichen Bereich der Potenzialfläche. Damit ergeben sich keine Ausschlussgründe für die hier in Rede stehenden west-lichen Teile der Potenzialfläche. <u>5.5 500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale</u> Von diesem Kriterium sind 30,1 ha von insgesamt 210,3 ha Potenzialfläche betroffen; entsprechend 14,3 %. Im 500 m-Umkreis um den genehmigten Windpark sind keine entsprechenden Kulturdenkmale bekannt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9930, Datum: 22.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0867-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Windanlage Bereich Bebensee, Leezen, Neversdorf **Regionalplan III, Sachthema Windenergie** **Mein Einspruch v. 23.12.16 und Begründung vom 23.01.17 - Ihr Schreiben vom 20.02.17** **- Einspruch -** Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Günther, ich beziehe mich auf meinen Einspruch vom 23.12.16 und Begründung vom 23.01.17. Mit Schreiben vom 26.10.215 hatte ich schon meine Bedenken angemeldet. 1) Naturbeeinträchtigung durch die Optik. 2) Tierwelt Es sind hier schützenswerte Vögel wie Wildgänse, Kraniche, Fledermäuse, Enten, Krähen, Rotmilane und Uhus. Hinzu kommt, dass durch die Windflügel ein Unterdruck entsteht, der die Vögel anzieht und diese dadurch schwer verletzt werden. 3) Gesundheitliche Schäden wie durch Schattenschlag, Lärmbelästigung, Schlafstörungen. 4) Verfall der Grundstücks- und Immobilienpreise von ca. 30 %. Es ist nicht einzusehen, warum diese vorgenannten Beeinträchtigungen in Kauf genommen werden sollen, wenn doch durchaus die Möglichkeit besteht, dieses dadurch zu vermeiden, dass die Anlagen aufs Meer gebaut werden. Ich bitte Sie mir bis zum **13. Juli 2017** mitzuteilen, dass von der Planung der Windkrafträder in diesem Bereich Abstand genommen	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_SEG_037: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_037 wird in der Intention gefolgt. Im Rahmen des 2. Entwurfs entfällt die Fläche vollständig als Vorranggebiet aufgrund neuer Voraussetzungen. Gründe sind hierfür folgende: Der östliche Teil der Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanhorst und entfällt aufgrund des hohen Konfliktrisikos. Bei unbebauten Flächen ist darüber hinaus gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt keine ausreichend große Restfläche, die für eine Ausweisung geeignet ist. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_SEG_040: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu

wird.	Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Windkraftsensible Arten gemäß dem gesamträumlichen Plankonzept werden nach Kenntnissen der Landesplanung nicht beeinträchtigt. Bzgl. Lärmemission und Schattenwurf durch WKA: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Zudem wird für die einzelnen WKA mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Bzgl. möglicher Wertminderung von Immobilien und Grundstücken: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen

	rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Bzgl. der Möglichkeit des Offshore-Ausbaus von WKA: Etwa 82% der im Zuständigkeitsbereich des Landes Schleswig-Holstein befindlichen Bereiche der Nord- und Ostsee sind bereits durch Tabukriterien ausgeschlossen. Die übrigen grundsätzlich einer Betrachtung zur Verfügung stehenden Bereiche liegen ganz überwiegend in durch den Schiffsverkehr stark frequentierten Bereichen (bspw. Kieler Außenförde, südlicher Einfahrtsbereich der Flensburger Förde, Fehmarnbelt und Lübecker Bucht, Helgoland). Darüber hinaus spielen bspw. auch militärische und touristische Aspekte in diesen Bereichen eine große Rolle. Vor diesem Hintergrund hält die Landesplanungsbehörde weiterhin an einem Ausschluss von Nord- und Ostsee fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1302, Datum: 23.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Betreff: WKA im Gemeindegebiet Schrum / Amt Mitteldithmarschen Sehr geehrte Damen und Herren, Gilt dieses auch für Truppenübungsplätze mit Schießanlagen der Bundeswehr und wenn ja, handelt es sich hier um ein weiches oder hartes Tabu? Ich bitte um eine Antwort an [redacted] Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Es konnte nicht zweifelsfrei bestimmt werden, worauf genau sich die Stellungnahme bezieht. Daher erfolgt eine allgemeine Erläuterung der betroffenen Kriterien sowie der damit verbundenen Restriktionen. Gem. gesamträumlichem Plankonzept sind militärische Liegenschaften dem planerischen Zugriff durch die Raumordnung entzogen, denn es gelten Sondernutzungsrechte des Bundes. Die militärische Nutzung schließt eine Parallelnutzung durch WKA aus und somit Vorranggebietsplanung aus. Insofern gilt für sie ein hartes Tabu. Militärische Schutzbereiche werden in Abhängigkeit von den Restriktionen innerhalb dieser differenzierter betrachtet und teilweise zu weichen Tabuzonen bzw. ggf. als Abwägungskriterien behandelt. Derartige Einstufungen bzw. Änderungen werden gemeinsam mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schutzbereichsbehörde) vorgenommen. Für Näheres wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2191, Datum: 23.06.2017

Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 2.5.2.11. Belange des Denkmalschutzes

Stellungnahme	Erwiderung
Die geplante Ausweisung eines Vorranggebietes widerspricht Belangen des Denkmalschutzes: innerhalb von ca. 500 m in südöstlicher Richtung befinden sich schützenswerte Grabhügel aus der Steinzeit. Es ist davon auszugehen, dass durch den Bau der WKAs der Eindruck dieser archäologischen Kulturdenkmäler beeinträchtigt wird. Bereits	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_OHS_064 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend

im Regionalplanverfahren muss geprüft werden, ob denkmalschutzrechtliche Belange dem Bau der WKAs entgegenstehen.	waren folgende Gründe: Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein hat der Vorranggebietsplanung für die Fläche zugestimmt, da eine Beeinträchtigung der Denkmäler durch die Regionalplanung hier nicht erkennbar sei. Dies erfolgt unter der Bedingung einer frühzeitigen Beteiligung des ALSH im Fall von konkreten anlagenspezifischen WKA-Planungen, von deren Zuwegungen, begleitenden Strukturen etc. zur Möglichkeit der Einzelfallprüfung bzgl. möglicher denkmalbezogener Eingriffe oder zur Feststellung der eventuellen Notwendigkeit archäologischer Untersuchungen gem. §14 DSchG.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2190, Datum: 23.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin für die Energiewende und klar gegen Atomkraftwerke. Ich sehe eine hohe Wirtschaftlichkeit in der Windenergie für unsere Region, Arbeitsplätze etc. Ich denke, dass dies sehr wichtig ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche PR3_DIT_007 wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2189, Datum: 23.06.2017**	

Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 2.5.2.7. Platzrunden und An- und Abflugbereiche um Flugplätze; Bauschutzbereiche um Flugplätze

Stellungnahme	Erwiderung
Der Bau von WKAs in diesem Gebiet stellt in jedem Fall eine Gefahr für den Luftverkehr dar. In unmittelbarer Nähe des geplanten Vorranggebietes befindet sich der Landeplatz für den Rettungshubschrauber Christoph 12. Dieser fliegt Platzrunden, die auch das Vorranggebiet betreffen würden. Daneben stellte der Bau der WKAs an dieser Stelle auch eine Beeinträchtigung der medizinischen Notfallversorgung dar. Der Rettungshubschrauber soll dazu dienen, der ländlichen Bevölkerung in Notfallsituationen schnellstmöglich ärztliche Hilfe zukommen zu lassen. Im Bereich der geplanten WKAS kam es in den letzten Jahren häufig zu Notlandungen, etwa um bei Verkehrsunfällen schnell vor Ort zu sein. Der Bau der WKA muss daher an dieser Stelle unterbleiben. Berücksichtigt werden muss bei der Abwägung außerdem, dass für den Hubschrauber auf den Windrädern ein Dauerblinklicht installiert werden müsste. Nachts müsste das Licht ständig eingeschaltet bleiben, was die naheliegende Bebauung über die Maßen beeinträchtigen würde.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_OHS_064 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren folgende Gründe: Die Fläche liegt teilweise innerhalb eines Hindernisbegrenzungsbereichs bzw. Anlagenschutzbereichs für die Luftsicherheit. Die Überschneidung ist aus Sicht der Landesplanung jedoch noch als vertretbar einzuschätzen. Sie geht davon aus, dass im Einzelfall geeignete Lösungen gefunden werden können, was wiederum auf Ebene der anlagenspezifischen Vorhabenebene, also dem Genehmigungsverfahren, entsprechend vertieft geprüft werden kann. Auf der übergeordneten Ebene der Regionalplanung erscheint ein vorzeitiger Ausschluss nicht notwendig. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird des Weiteren auch die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2188, Datum: 23.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Ich bin Landeigentümer im Bereich der Potentialfläche „PR3_DIT_007“. Meine Stellungnahme bezieht sich auf die Flächen innerhalb der von der Windenergiegesellschaft Hollingstedt-	Die Fläche PR3_DIT_007 wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der

Pferdekrug GbR beantragten Erweiterungsfläche. Unabhängig von dem Gemeindewillen beider Gemeinden Hennstedt und Hollingstedt, möchte ich als lokaler Betroffener hier eine Stellungnahme abgeben. Meiner Meinung nach ist die Ablehnung der geplanten Erweiterungsfläche nicht korrekt. Dies möchte ich Ihnen begründen. Die **Abwägungsentscheidung 2.1.6** mit der Begründung: „Desweiteren ist ein Teil der Fläche nach Stand der Fachplanung Rohstoffsicherung des LLUR mit einem Rohstoffpotenzialgebiet überlagert, in dem der Abbau oberflächennaher Rohstoffe gegenüber der Windenergienutzung Priorität genießen soll. Um Konflikte zu vermeiden, entfallen die Überschneidungsbereiche als Vorranggebiet.“ trifft aus folgenden Gründen nicht zu. <u>Lärm:</u> Ein Abbau von Kies und Sand ist unserer Meinung nach ausgeschlossen, da dies zu einer erheblichen Zunahme der Belastung durch Lärm und Verkehr für uns führt. <u>Naturschutz:</u> In dem Gebiet wäre nach unserem Verständnis ein Nassabbau notwendig, was eine Veränderung des Wasserhaushaltes mit sich bringt. Eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der Flächen muss für uns möglich sein und darf nicht durch Kiesabbau direkt oder indirekt unmöglich werden. Außerdem würde der Abbau von Kies und Sand die Zerstörung von Mooren nach sich ziehen. Im Gegensatz dazu wäre bei der Nutzung von Windenergie durch die bestehende Infrastruktur des Amtsbürgerwindparks Eider – Teilbereich Hennstedt nur ein minimaler Eingriff in die Natur und den Wasserhaushalt nötig. <u>Ausreichend vorhandene alternative Gebiete</u>: Die regionale Rohstoffversorgung bzw. -sicherung ist über an anderer Stelle ausreichend gesichert. Direkt südlich der vorgenannten Rohstoffpotentialfläche (bei Glüsing, Linden und Schalkholz) befinden sich großflächige Rohstofflagerstätten für Kies und Sand. <u>Fehlende Einwilligung</u>: Ich bin nicht bereit, Flächen für den Kiesabbau bereitzustellen. Die Nutzung der Windkraft ermöglicht es mir hingegen, die Flächen gleichzeitig landwirtschaftlich zu nutzen. Die fehlende Zustimmung haben wir als Gemeinschaft der Landeigentümer bereits offen bekundet. Somit ist auch eine großflächige Nutzung für den Abbau untersagt. <u>Zeitliche Komponente:</u> Es macht keinen Sinn diese Fläche als Rohstoffabbaugebiet für einen unendlich langen Zeitraum freizuhalten, wenn dies einer Windkraftnutzung für die nächsten 20 Jahre im Wege steht. Somit ist das einzige im Datenblatt ausgewiesene Konfliktpotential aus 2.1.6 - bezogen auf die	eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Somit kann der Stellungnahme teilweise gefolgt werden.

oben genannte Fläche – nicht als „mittel“ sondern als „**gering“** einzustufen und die Fläche mit einem **Abwägungsvorrang für die Windenergie** freizugeben. Ein weiteres „weiches Kriterium“ bitte ich ebenfalls zu berücksichtigen: - Wirtschaftliche Aspekte: Die schon seit längerem wirtschaftlich schwer kalkulierbare Situation im Sektor der Landwirtschaft wäre durch eine verlässliche Einnahmequelle aus Effekten der Windenergie um eine stützende Komponente erweitert.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2187, Datum: 23.06.2017** **Angehängte Dateien: Trennewurth Nord Stellungnahmen zur Vorrangfläche PR_DIT_091 Vorgangsnummer 2187.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Das Planungsbüro Philipp wurde beauftragt, eine Flächenanpassung sowie die mögliche Umzingelungswirkung des Vorranggebietes ‚PR3_DIT_091‘ im Hinblick auf die Gemeinde Trennewurth zu prüfen. Um eine starke Umzingelungswirkung der Gemeinde Trennewurth zu vermeiden wurde die Fläche ‚PR3_DIT_091‘ in Rahmen der Teilfortschreibung durch die Grenzziehung entlang eines Grabens im Süden des bestehenden WP Barlt West, parallel zu dem Flurstück [redacted] der Gemarkung 3090, reduziert. Der aktuelle Flächenzuschnitt lässt unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen einen gemäßigten Zubau zu, wobei eine Beeinträchtigung des Betriebes und der Wirtschaftlichkeit der Bestandsanlagen zu beachten ist. Mit der Verlegung der Vorranggebietsgrenze parallel zu der nördlichen Schenkellinie des westlichen Sichtkorridors werden die nachteiligen Beeinflussungen der Bestands-WEA reduziert und der Freihaltekorridor beibehalten. Die Sic htflucht wird mit der Anpassung nicht tangiert. Es findet keine Verstärkung der Umzingelungswirkung statt. Ein wesentlicher Zubau über den Bestand hinaus wird mit der Anpassung nicht ermöglicht. Daher beantragt der Auftraggeber die Anpassung des Vorranggebietes PR3_DIT_091 entlang der Sichtflucht des westlichen Freihaltekorridors und damit die Verschiebung der	Die Fläche PR3_DIT_091 wird im Zuschnitt des ersten Entwurfes beibehalten. Auch mit der angepassten Berechnungsmethode des Umfassungsrisikos wird die gegenüber der Potenzialfläche verkleinerte Ausweisung für verretbar gehalten. Erhebliche Beeinträchtigungen für Teilflächen bis zu einer Entfernung von 1.000 m zum VSG sind mit dem reduzierten Flächenzuschnitt berücksichtigt.

Vorranggebietsgrenze. Die vollständige Stellungnahme wird der Landesplanung elektronisch (windenergiebeteiligung@stk.landsh.de) zugesandt.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2186, Datum: 23.06.2017

Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 2.4.2.24. Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche

Stellungnahme	**Erwiderung**
In unmittelbarer Nähe zum geplanten Vorranggebiet befindet sich ein bedeutender Vogelflugkorridor von Wildgänsen. Der Bau von WKAs würde hier zur Meidung des gesamten Gebiets als Rast- und Überwinterungsgebiet führen. Es muss bereits auf Ebene der Regionalplanung geprüft werden, ob in diesem Fall die Ausweisung eines Vorrangegebietes überhaupt zulässig ist. Um sicherzustellen, dass die geplanten WKAs keine Vogelflugkorridore beeinträchtigen, müssten entsprechende wissenschaftliche Gutachten erstellt werden.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_OHS_064 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren folgende Gründe: Das Vorranggebiet PR3_OHS_064 liegt nicht in Bereichen, die als Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne ausgewiesen wurden, sowie abseits von bedeutenden Vogelflugkorridoren zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen. Das Kriterium hat daher für die Fläche keine Relevanz. Zu den Datengrundlagen diesbezüglich ist festzustellen, dass die Abgrenzung der Vogelflugkorridore aufgrund der der Staatlichen Vogelschutzwarte vorliegenden Erkenntnisse über Schlafplätze und Rasträume vorgenommen wurde. Eventueller weiterer gutachterlicher Ermittlungsbedarf kann ggf. im anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren festgestellt werden.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2185, Datum: 23.06.2017

Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 2.4.2.21. Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten

Stellungnahme	Erwiderung
Es ist nicht sachgerecht, die Ausweisung von Vorranggebieten nur in EU-Vogelschutzgebieten zu untersagen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen müssen auch solche Gebiete, die zwar nicht zu den EU-Vogelschutzgebieten gehören, die aber Großvogelarten beherbergen, vor dem Bau von WKA geschützt werden. In unmittelbarer Nähe des geplanten Vorranggebietes befindet sich ein Nahrungshabitat für den Storch, der beim Hin- und Rückflug zu seinen Weideflächen das geplante Windkraftgebiet durchstreift. Durch den Bau der WKA tritt ein Verlust seiner Nahrungsflächen auf, der mit Artenschutzbelangen nicht zu vereinbaren ist. Überdies liegen die geplanten WKA im Nahrungs- und Überwinterungsgebiet für Wildgänse, die ebenfalls geschützt werden müssen.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_OHS_064 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren folgende Gründe: In der Nähe des zur Ausweisung bestimmten Vorranggebietes liegt zwar ein Weißstorchhorst, allerdings ragt die Fläche nicht in dessen potenziellen Beeinträchtigungsbereich hinein. Der Belang ist im anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. In ganz Schleswig-Holstein gibt es Breitfrontenzug und Flugbewegungen zwischen Nahrungs- und Rastgebieten. Die Fläche gehört jedoch nicht zu den Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges und liegt auch abseits von bedeutenden Vogelflugkorridoren zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen. Beide Kriterien haben daher keine Relevanz für die Fläche. Die fachlichen Erkenntnisse für die Abgrenzung der bedeutsamen Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Schwäne (Zwerg- und Singschwäne) beruhen auf jahrelangen kontinuierlichen Beobachtungen der Fachbehörden, unterstützt durch die staatliche Vogelschutzwarte. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den Datengrundlagen fest.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M7957, Datum: 22.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0870-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zu den Wind-Vorrangflächen PR3_STE_010 in Holstenniendorf Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrte Damen und Herren , ich bekenne mich ausdrücklich zu den Zielen der von der Bundesregierung und der Landesregierung Schleswig-Holstein beschlossenen Energiewende (weg von der Kernkraft und hin zu erneuerbaren Energien) . Ich bin vor 10 Jahren extra aufs Land gezogen um Lärmbelästigung durch Industrie und Verkehr (Infraschall) zu entfliehen und die Natur zu genießen . Dieses Vorhaben soll nun zerstört werden durch eine Windkraftanlage in 400 m Abstand ! Wie durch mehrere namhafte Gutachten belegt , werden durch Infraschall , Flügelschlag-geräusche , Schlaf und Ruhe empfindlich gestört . Durch diese Störungen ist nicht nur die Gesundheit gefährdet , auch der Preisverfall der Immobilien ist zu berücksichtigen . Häuser in unmittelbarer Nähe der Windkraftanlagen unterliegen einem Preisverfall von mindestens 15-20% . Meist sind solche Immobilien gar nicht mehr zu verkaufen ! Die Landwirte erhalten Pacht für die zur Verfügung gestellten Flächen , die Betreiber der Windkraftanlagen erhalten Gelder für die fiktive Strommenge die sie liefern könnten , egal , ob diese genutzt werden kann oder nicht (Wetter / Stromabnahme / Stromtrasse). Wer entschädigt die Menschen , die am meisten davon betroffen sind : die Anwohner ? Außerdem habe ich noch Vogelbeobachtungen von meinem Grundstück aus gemacht . Über meinem Haus und südöstlich davon kreisen ***Rotmilane .*** Ich kann mit Datum und Zeugen die Beobachtungen belegen .	Die vorgetragenen Einwände wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche angepasst. Zu den Hinweisen zum hörbaren Lärm, zum Infraschall und dem Wertverlust für Immobilien: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der

	Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Zur Fläche PR3_STE_010: Der Hinweis aus den Stellungnahmen, dass es sich bei der Bebauung Hohenhörn um einen Innenbereich handelt, wurde geprüft. Nach Rückfrage beim Kreis Steinburg ist die Wohnbebauung als Außenbereich einzustufen. Der Hinweis auf eine nicht berücksichtigte Waldparzelle im Nordosten wird übernommen. Zur Siedlung Holstenniendorf wird gem. der geänderten Kriterien ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Die Flächenteile, die gesetzliche geschützte Biotope bzw. Ausgleichflächen beinhalten (Hinweise aus Stellungnahmen), werden ausgespart. Sie sind aufgrund der Zielentwicklung "Sukzession" nicht mit der Windenergienutzung vereinbar. Weitere von Einwendern angeführte Aspekte des Artenschutzes können auf Genehmigungsebene geklärt werden. Eine Umzingelungssituation konnte auf Basis der noch einmal überarbeiteten Berechnungen der Landesplanung nicht festgestellt werden. Die Fläche kann in angepasster Form übernommen werden. Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2184, Datum: 23.06.2017**	

Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 2.4.2.1. Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m

Stellungnahme	Erwiderung
Es ist nicht angemessen, bei der Ausweisung von Vorranggebieten und der Berechnung der vorgeschriebenenen Abstandsflächen zur naheliegenden Bebauung von einem Pauschalabstand auszugehen. Vielmehr muss bereits auf Ebene der Regionalplanung fetgelegt werden, welche Höhe die WKAs maximal haben dürfen . Nur damit kann ein Vorranggebiet richtig ausgewiesen werden. Bei der pauschalen Annahme eines 400m Abstandes können weder naturschutzrechtliche noch artenschutzrechtliche Belange ausreichend berücksichtigt werden.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_OHS_064 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren folgende Gründe: Eine pauschale Höhenbegrenzung ist im geforderten Umfang ist nicht mit dem im Plankonzept erläuterten Ziel, Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung auszuweisen, vereinbar. Sie stellt eine zu pauschale, nicht ausreichend begründete Einschränkung der gesetzlich privilegierten Windenergienutzung dar. Ob im Einzelfall Höhenbeschränkungen erforderlich sind, ist auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens zu klären. Ergänzend wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind des Weiteren durch den angewendeten Kriterienkatalog mitsamt Tabu- und Abwägungskriterien für die Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Vertiefende Prüfungen und ggf. Auflagen sind mögliche Bestandteile des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens.

Institution: WKN Windkraft Nord GmbH & Co. Windpark Puls KG

ID: M3834, Datum: 21.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0855-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] Stellungnahme zum Regionalplan Potentialfläche PR3_STE_005 hiermit nehmen wir Stellung zu der Potentialfläche PR3_STE_005. In dem vorgenannten Gebiet betreiben wir bereits mehrere Windenergieanlagen. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windkraftanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter Energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach unserer Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Nach unserer Auffassung sind daher Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_005 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Potenzialfläche PR3_STE_005 liegt nach aktuellem Kenntnisstand nahezu vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines bzw. zweier Schwarzstorchhorste/-s. Die Ausnahmeregelung trifft hier nicht zu, da kein Gutachten zum Nachweis einer dennoch vorhandenen Verträglichkeit mit dem Betrieb von WKA vorgelegt wurde, das den Voraussetzungen dafür gem. gesamträumlichem Plankonzept entspricht. In der Abwägung werden nur Gutachten berücksichtigt, die während der Geltungsdauer der Teilfortschreibung 2012 begonnen, bis zu der Erstellung des zweiten Planentwurfs abgeschlossen und vom LLUR/ MELUND fachlich anerkannt worden sind. Mit seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 hat das OVG Schleswig die Teilfortschreibung 2012 für unwirksam erklärt. Betreiber, die Begutachtungen erst nach diesen Entscheidungen begonnen haben, konnten daher nicht darauf vertrauen, dass sie ausgewiesene Eignungsgebiete werden nutzen können. Vielmehr hat sich das wirtschaftliche Risiko einer Planung trotz fehlender Gewissheit über die rechtlichen Rahmenbedingungen verwirklicht. Das Interesse, keine vergeblichen Aufwendungen getätigt zu haben, kann Belange des Gemeinwohls nicht überwiegen (vgl. VGH München, B. v. 28.04.2014, 22 ZB 12.1075).

Vor diesem Hintergrund beantragen wir eine Aufnahme der Potentialfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Die Streichung des Vorranggebiets des Regionalplans von 2012 führt dazu, dass unsere Windenergieanlagen zukünftig nicht mehr repowered werden können. Dies widerspricht Ihrer grundsätzlichen Abwägungsdirektive, dass Bereiche mit bestehenden Windenergieanlagen möglichst als Vorranggebiete auszuweisen sind, um damit die Möglichkeit zu geben, an vorhandenen Windkraftstandorten zukünftig Maßnahmen zum Repowering zu betreiben. Damit soll sichergestellt werden, dass die zukünftige Windenergiegewinnung soweit wie möglich auf bereits vorbelastete Standorte konzentriert wird (vgl. Seite 14 des Umweltberichts zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016). Grund für die Nichtaufnahme des Gebietes im Vergleich zur Ausweisung von 2012 ist die Überschneidung mit dem potentiellen Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel. Wir vertreten grundsätzlich die Auffassung, dass eine einzelfallbezogene Bewertung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos einem pauschalen Abstand vorzuziehen ist. Die Untersuchung der Flugbewegungen und die Lage der Nahrungshabitate der betroffenen Großvögel zeigen im Einzelfall auf, dass bestimmte Bereiche des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs um den Horst nicht überflogen werden, während Bereiche außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs und somit in einem größeren Abstand zum Horst deutlich häufiger frequentiert werden. Ein Ausschluss der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kann daher nach unserer Auffassung nur durch eine umfangreiche Untersuchung erfolgen. Dies kann dann im Einzelfall dazu führen, dass bestimmte Bereiche des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorgesehen werden können. Wir beantragen daher den Ausnahmetatbestand gem. Gemäß Kapitel 2.5.2.22 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) auch auf zukünftige Untersuchungen zu erweitern. Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantragen wir hiermit die Ausweisung der Potentialfläche PR3_STE_005 in den überschneidenden Bereichen mit dem Vorranggebiet des Regionalplans aus 2012 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in	

angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass der von uns vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist.	
Gruppe **ID: G2183, Datum: 23.06.2017** **(2181, Datum: 23.06.2017| 2183, Datum: 23.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten, in einem Waldabstand von 30 m Windkraftanlagen zu errichten. In unmittelbarer Nähe zu den geplanten Windkraftanlagen befinden sich aber mehrere kleine Wälder, die geschützt werden müssen. Es handelt sich hier um Laub- und Mischwälder, die als Unterschlupf und Nahrungsgebiet für Rotwild dienen. Es muss im Planungsverfahren zur Auswiesung eines Vorranggebiets zumindest geprüft werden, ob der 30 m Mindestabstand zum Wald eingehalten wurde.	Der Hinweis auf Waldstücke wurde überprüft. Es wurde festgestellt, dass ein rund 3 ha großer Bereich, der an die ursprüngliche Waldbegrenzung anschließt, ebenfalls als Waldstück zu zählen ist. Der Plan wurde entsprechend angepasst und ein kleiner Teil des Vorranggebietes aufgrund des ausgedehnteren Abstandspuffers gestrichen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2182, Datum: 23.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Mit meinem folgenden Ausführungen möchte ich gern begründen, weshalb die Regierung an ihrer Entscheidung für einen windkraftanlagen*freien* Naturpark Lauenburgische Seen festhalten sollte und warum ein gesunderhaltener und -erhalten*der* Naturpark Lauenburgische Seen so wichtig ist für unseren Lebensraum. Für die Betrachtung des von Ihnen bereits als abgelehnte Potentialfläche für Windkraftanlagen ausgeschriebenen Gebiets PR3_LAU_043 zwischen Lehmrade und Gudow möchte ich	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Folgendes hinzufügen: **Abwägungskriterium Nr. 1.1 „Geplante Siedlungsentwicklungen“ und Nr. 1.2 „Stadt u. Umlandber. in ländl. Räumen sowie verdicht. Ber. der Ordnungsr. um HH, HL u. KI“** Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Gudow schreitet mit großen Schritten voran. Das Neubaugebiet am nördlichen Rand von Gudow wird stetig durch Neubauten erweitert und ist eine wichtige Bereicherung für die Infrastruktur in Gudow. Mit dem neu gebauten Autobahnanschluss, der nur 30 Minuten vom Horner Kreisel in Hamburg entfernt liegt, und erschwinglichen Grundstückspreisen ist Gudow zum Vorort von Hamburg geworden. Ich selbst lebe mit meiner Familie am nördlichen Rand von Gudow und weiß, dass unsere aus Hamburg stammenden Nachbarn vor den Lebensbedingungen aus ihrer Heimatstadt auf das umliegende Land im Naturpark Lauenburgische Seen "geflüchtet" sind, ebenso, dass mit Sicherheit Umzüge weiterer Familien folgen werden. Weil diese Entwicklung für unsere Region so wichtig ist, ist das Konfliktrisiko an dieser Stelle mindestens als "mittel" zu erachten. **Abwägungskriterium Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“** Die Flächen PR_LAU_043, PR_LAU_045 sowie PR_LAU_046 schließen das Dorf Gudow nahezu ein. Wenn die Gesamtanzahl der Flächen mit Windkraftanlagen bebaut werden würde, wäre den Menschen die freie Sicht bis auf geringe 25° + 95° genommen. Mit dieser Enge würden die Windkraftanlagen visuelles, aber auch körperliches Wohlbefinden der Bewohner beeinträchtigen. Das Konfliktrisiko ist hier also als "hoch" anzusehen. **Abwägungskriterium Nr. 2.2.1. Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung)“** Schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ wird das betroffene Gebiet unter „Sonstige Regionalplandarstellung“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft„ bezeichnet. Diesen durchaus wichtigen Punkt möchte ich bestätigen und bekräftigen: Das Naturparkgebiet Lauenburgische Seen zwischen 1. dem Kehrsener Moor und Bannauer Moor, Richtung Lehmrade, Summoor - Kranichsammelplatz in Lehmrade - (nördlich von Gudow), 2. dem Schaalsee, genauer gesagt dem Biosphärenreservat Schaalsee ab Sophienthal - Ortsteil von Gudow - (östlich von Gudow), 3. dem Gudower See mit Grünem Band der ehemaligen Grenze und Campingplatz, dem Segrahner See, Segrahner Berg und Rosengartener Tannen, Langenlehsten- und Bergholz	

Forst (südlich von Gudow), 4. Mölln mit Hellbachtal, Gudower Mühle, Sarnekower See und Grambeker Bauerntannen (westlich von Gudow) lässt sich meiner Meinung nach als eine touristische Verbundfläche identifizieren. Diese stellt als unberührte Seenlandschaft eine besondere Erholungsressource dar und bietet Städtern und Ansässigen Ruhe und Erholung in lange gewachsenen Ökosystemen, die trotz Landwirtschaft erhalten geblieben sind. Zahlreiche Wanderwege im Gebiet um das Hellbachtal und die Gudower Mühle sowie Radstrecken rund um den Naturpark Lauenburgische Seen werden gern und ausgiebig von (Kur-)Gästen und Ortsansässigen genutzt. Zudem sind langjährig bestehende und bewährte Kurkliniken in Mölln und Lehmrade wichtiger Bestandteil einer ausgeklügelten Erholungslandschaft. Aufgrund der besonderen Stellung des Naturparks Lauenburgische Seen in Hinblick auf Heilung und Wohlbefinden des Menschen gehört das Konfliktrisiko für diesen Punkt für die Gesamtfläche von 93,7 ha als "hoch" eingestuft. **Abwägungskriterium Nr. 3.1.1. „Querungshilfen“** Im Kehrsener Moor, direkt neben dem Bannauer Moor, wie im Lehmrader Wald liegen Brunftplätze. Spuren in den Feldern und auf Äckern und die Tatsache, dass Autofahrer und Radfahrer früh morgens um 06.00 Uhr und abends gegen 22.00Uhr besonders leicht große Rotwildherden, die die Straße auf dem Weg zum Hatzberg überqueren, sehen können, zeigen, dass die anmutigen Tiere hier ihren Lebensraum bewohnen. Darum sollte das Konfliktrisiko mit den Lebensraum störenden Windkraftanlagen zugunsten der Tiere auf die gesamte Fläche von 93,7 ha bezogen für "hoch" erklärt werden. **Abwägungskriterium Nr 3.2.3 "Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel"** Mithilfe von Naturfotografien, die Bewohner unseres Dorfes gelegentlich anfertigen, kann bestätigt werden, dass es sich bei dem betreffenden Gebiet um den Lebensraum von Seeadlern, Wespenbussarden, Falken, Eulen, Reiher und dem geschützten Rotmilan handelt. Der NABU weiß um das Nest der Seeadler bei den Grambeker Fischteichen. Das Konfliktrisiko sollte folglich als "hoch" eingestuft werden, um den Lebensraum seltener Tiergattungen nicht zu gefährden. **Abwägungskriterium Nr. 3.2.4. "Wiesenvogel- Brutgebiete"** Bekannt ist Anwohnern des nördlichen Randgebietes wie Gudowern, die täglich auf und um der Strecke Gudow-Lehmrade unterwegs sind, dass Lerche, Nachtigall, Goldammer und Fasan über die Felder zu beiden Seiten der Lehmrader Straße fliegen und weite Teile des Gebietes bewohnen.	

Um sie bei Brut und Aufzucht der Jungen nicht zu stören, oder sie gar zu vertreiben, sollte das Konfliktrisiko für diesen Punkt mindestens die Einstufung "mittel" erlangen. **Abwägungskriterium Nr 3.2.5. "Standort für Rotmilanhorst und deren Umgebungsbereiche"** Entgegen der Anmerkung auf der Kriterienliste ist der Rotmilan in unserer Region, dem Naturpark Lauenburgische Seen, sicher nachgewiesen und durch Ihre eigene Datenabfrage GIS-Nr. LLUR 5114 bestätigt. Selbst die von Ihnen in der Kriterienliste beschriebene Anzahl von Hektar, die den Rotmilan nur betreffen sollen (69,1ha) sind Grund genug, die Einstufung des Konfliktrisikos als "mittel" zu überdenken. Desweiteren können Fotoaufnahmen von Anwohnern mit GPS-Daten zu Beweiszwecken herangezogen werden. Aufgrund der Seltenheit des Rotmilan ist das Konfliktrisiko bei "hoch" einzustufen. **Abwägungskriterium Nr 3.2.6. "Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz"** Folgende Fledermausarten sind in Gudow und Umgebung nachgewiesen und deren Daten bezüglich der 85 Potential- und Vorranggebiete im Kreis Herzogtum Lauenburg vom Fledermauserxperten der Umweltfreunde Gudow e.V. sowie des NABU an die Untere Naturschutzbehörde weitergegeben: - Abendsegler (Nyctalus noctula) - Braunes Langohr (Plecotus auritus) - Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) - Fransenfledermaus (Myotis nattereri) - Große Bartfledermaus (Myotis brandtii) - Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) - Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) - Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) - Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) Die Fledermäuse leben von Käfern und Insekten, die sich vermehrt in und an Baumstämmen und Ästen aufhalten. Die Masten von Windkraftanlagen geben ein ähnliches Echo und verwirren die Tiere bei der Futtersuche leicht. Sie stellen deshalb ein Risiko für das Leben der Fledermäuse dar. Das Konfliktrisiko ist als "hoch" einzustufen und betrifft die gesamte Ausweisfläche von 93,7ha.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2179, Datum: 23.06.2017

Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 2.3.2.9. Gesetzlich geschützte Biotope

Stellungnahme	Erwiderung
Der geplante Bau der Windkraftanlagen nimmt Flächen innerhalb eines Biotops in Anspruch. Es handelt sich hier um unterirdische Quellen, deren Zuläufe in die Trave münden. Diese Quellen sind bislang bei der Planung nicht berücksichtigt worden, müssen aber zu einem Verzicht auf die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie an dieser Stelle führen.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_OHS_064 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt.

Institution: Blanke Meier Evers Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB, Keine Abteilung

ID: 2178, Datum: 23.06.2017

Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 1. Ausgangslage

Angehängte Dateien: An Ministerpräsident SH 230617 (Schiphorst).pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, anliegend übersenden wir Ihnen unsere heutige Stellungnahme vorab zur Kenntnis. Das	Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche PR3_LAU_014 teilweise als Vorranggebiet übernommen

Original nebst Anlagen werden wir Ihnen per Post zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Kreis Herzogtum Lauenburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.

Stellungnahme zum 1. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans III (Sachthema Windenergie) Abwägungsbereich PR3_LAU_014
Unser Zeichen: 10099/17 ka

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass uns die EREM European Renewable Energy Management GmbH & Co. 11. German Wind KG mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine uns legitimierende Vollmacht liegt an.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantin geben wir folgende Stellungnahme ab:

I.

Sachverhalt

Unsere Mandantin betreibt innerhalb des Abwägungsbereichs PR3_LAU_014 den Windpark Schiphorst mit vier Windenergieanlagen des Typs NEG Micon 60/1000. Die Anlagen sind im Jahr 2002 in Betrieb genommen worden und lagen innerhalb der Windeignungsgebiete der Regio-nalpläne aus den Jahren 1998 und 2012. Im aktuellen Entwurf des Regionalplans III ist die Fläche des Bestandwindparks Schiphorst leider nicht mehr als Vorranggebiet ausgewiesen. Ausgehend von einer technischen Laufzeit von 30 Jahren, würden die Windenergieanlagen noch circa bis zum Jahr 2032 betrieben, wenn sie nicht vorher repowert werden (können).

Ist ein Repowering an dieser Stelle mangels Ausweisung eines Vorranggebietes nicht möglich, kann die vorhandene Infrastruktur (Zuwegungen, Erdkabelleitungen, Übergabestationen,

werden kann:

Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Insofern wird der Flächenteil, der außerhalb der 1 km-Radien um die Rotmilanhorste liegt, als Vorranggebiet übernommen. Den Hinweisen und Wünschen aus den Stellungnahmen wird dadurch im Wesentlichen Rechnung getragen.
Die Fläche wird darüber hinaus nach Südwesten auf das Gemeindegebiet von Eichede erweitert und umfasst den Bestandswindpark auf dortigem Gebiet. Dieser Flächenteil befindet sich zwar innerhalb eines LSG, jedoch wurden die WKA bereits auf Basis von § 61 LNatSchG innerhalb des LSG zugelassen. Diese Vorschrift gilt für sehr alte LSG-Verordnungen, die noch auf Basis des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen wurden. Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der Bestandsanlagen die Windkraftnutzung auch weiterhin mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar ist. Insofern ist hier eine Vorranggebietsausweisung in begrenztem Umfang ohne große Erweiterungsmöglichkeiten über den Bestand hinaus gerechtfertigt. Es gelten hinsichtlich der Betroffenheit von potenziellen Beeinträchtigungsbereichen geschützter Großvögel die genannten Hinweise.

Netzan-schluss) nicht weiter benutzt werden, sondern müsste zurückgebaut und schlimmstenfalls entsorgt werden. Dies stellt nicht nur eine finanzielle Entwertung der getätigten Investitionen dar, sondern ist auch vor dem Hintergrund des schonenden Umgangs mit Ressourcen nicht verständlich. So ist auch im zugrunde liegenden gesamträumlichen Plankonzept (vgl. Nr. 2.7.1) der allgemeine Abwä-gungsgrundsatz festgelegt, *„Bereiche mit bestehenden Windkraftanlagen möglichst als Vorranggebiet auszuweisen und damit an vorhandenen Windkraftstandorten zukünftig Maßnahmen zum Repowering zu er-möglichen, um die berechtigten Interessen der Altanlagenbetreiber zu berücksichtigen und die vorhandene Netzinfrastruktur möglichst nachhaltig weiter zu betreiben".* Vor diesem Hintergrund ist die getroffene Abwägungsentscheidung nicht verständlich und wir for-dern Sie namens unserer Mandantin auf, die Abwägungsentscheidung insbesondere auch hin-sichtlich der **folgenden** Ausführungen nochmals zu überprüfen **und** den Bereich des Bestands-windparks (vgl. **Anlage 1)** als Vorranggebiet auszuweisen. II. **Begründung** Die Landesplanungsbehörde hat nach Abzug der harten und weichen Kriterien auf die verbliebe-nen Potenzialflächen definierte Abwägungskriterien flächenbezogen abgewogen. Dabei wurde jeweils im Einzelfall gewichtet und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen entschieden. In der Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale ist festgehalten, dass im Abwägungsbereich PR3_LAU_014 mehrere Kriterien mit einem mittleren bis hohen Konfliktrisiko identifiziert wurden: Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung (Kriterium Nr. 1.3) *Konfliktrisiko mittel* Querungshilfen und damit verbundene Korridore (Kriterium Nr. 3.1.1) *Konfliktrisiko hoch*Wichtige Verbundachsen des Schutzsgebiets- und Biotopsverbundsystems (Kriterium Nr. 3.1.3) *Konfliktrisiko mittel* Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel (Kriterium Nr. 3.2.3) *Konfliktrisiko hoch* Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (Kriterium Nr. 3.2.6)	

Konfliktri-siko mittel 500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale (Kriterium Nr. 5.5) *Konfliktrisiko hoch* Entscheidend für die Abwägungsentscheidung bzw. für die Streichung der Bestandsfläche und der Potenzialfläche war demnach die Überschneidung mit einem potenziellen Beeinträchtigungsbe-reich mit besonderer Bedeutung für Großvögel (hohes Konfliktrisiko). Die Bestandsfläche und die Potenzialfläche überlagern sich demzufolge vollständig mit dem vorgenannten Kriterium hoher Priorität. Um mögliche Konflikte zu vermeiden, wurden die Bestandsfläche sowie die Potenzialflä-che als Vorranggebiet gestrichen. Im Folgenden wird auf die jeweiligen Abwägungskriterien eingegangen und dargelegt, weshalb sie im konkreten Fall der Ausweisung eines Vorranggebietes nicht entgegenstehen. **Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung (Kriterium Nr. 1.3)** (Konfliktrisiko mittel) Die Abwägungsdokumentation zeigt deutlich, dass der Bestandswindpark Schiphorst nicht zu einer Umfassung von Siedlungsflächen bzw. zur Riegelbildung beiträgt. Wenn hier von einer *beginnenden* Riegelbildung gesprochen werden könnte, dann betrifft dieses nur die unbe-baute nördliche Erweiterungsfläche. Wird nur die Fläche des Bestandswindparks Schiphorst betrachtet (Regionalplan 1998), ist eine Umfassung von Siedlungsflächen der Ortslage Schiphorst bzw. der Einzelhäuser *Eichede-Krühe* auch unter der Einbeziehung der Be-standswindkraftanlagen in Eichede nicht gegeben. Bei der Ausweisung der Bestandsfläche des Windparks Schiphorst (Regionalplan 1998) kann von einer Riegelbildung nicht ansatz-weise ausgegangen werden. Auch nach dem gesamträumlichen Plankonzept (vgl. 2.7.4) soll eine Umfassungswirkung durch eine entsprechende Anpassung der Potenzialflächen ver-mieden werden. Wird nur der Bestandswindpark als Vorranggebiet ausgewiesen, ist eine Riegelbildung oder Umfassungswirkung ausgeschlossen. Deshalb fordert unsere Mandantin die Übernahme der Bestandsfläche als Vorrangfläche, um diese einem zukünftigen Repowering zugänglich zu machen. **2. Querungshilfen und damit verbundene Korridore (Kriterium Nr. 3.1.1)** (Konfliktrisiko hoch) Im Zusammenhang mit dem Bau der A 20 und dem 6-streifigen Ausbau der A 7 verfolgt die Landesregierung ein Konzept von Querungshilfen mit dem Ziel, den Austausch von Populati-onen wandernder Arten zu verbessern bzw. erstmalig zu ermöglichen. Leitart ist	

dabei der Rothirsch. Nach der Errichtung eines Windparks meidet das Rotwild in der Regel den durch den Bau-stellenbetrieb beeinträchtigten Bereich. Bereits zwei Jahre nach der Errichtung hat sich das Wild bereits an den Windpark gewöhnt und nutzt auch den Windparkbereich wieder. Der Bestandswindpark Schiphorst befindet sich im Bereich der sogenannten *Querungshilfen.* Das Rotwild hat sich an den Betrieb der Bestandsanlagen gewöhnt, da von den Anlagen kei-ne Gefahren für das Wild ausgehen. Im Zuge eines Repowerings werden höhere Windenergieanlagen mit langsamer drehenden Rotoren errichtet. Zudem ist bei höheren Windenergieanlagen der Abstand von der Rotorun-terkante zur Geländeoberkante größer als bei kleinen Windenergieanlagen. In der Regel wird bei einem Repowering die Anlagenanzahl im Vergleich zum Bestandswindpark reduziert. Durch diese drei Maßnahmen wird der visuelle Einfluss auf das Rotwild und somit der Flucht-reflex im Vergleich zum Bestandswindpark abgemildert. Weiterhin können die Lichtemissionen für die Nachtbefeuerung durch die Installation einer bedarfsgerechten Befeuerung auf ein Minimum reduziert werden. Ohne Repowering am selben Standort muss davon ausgegangen werden, dass der Wind-park noch bis zum Jahr 2032 betrieben wird. Eine Repoweringmöglichkeit würde die Situati-on für Rotwild daher auf Grund der obigen Argumente verbessern, was für die Ausweisung des Vorranggebiets spricht. **3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Kriterium Nr. 3.1.3)** (Konfliktrisiko mittel) Im gesamträumlichen Plankonzept (Nr. 2.5.2.27) ist das Abwägungskriterium *Wichtige Ver-bundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems* näher beschrieben: *„Zu diesen Bereichen gehören Verbundachsen von überregionaler Bedeutung sowie solche von regionaler Bedeutung, sofern sie auf der Regionalplanebene darstellbar sind. [...] Im Gegensatz zu den Schwerpunktbereichen können WKA in Verbundachsen eher mit den Schutzzielen vereinbar sein. Im Hinblick auf die Ausweisung von Vor-ranggebieten für die Windkraftnutzung ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese*	

wesentlich behindert." Die Abwägungsentscheidung der Landesplanung zielt auf das Biotopverbundsystem nördlich des Bestandswindparks Schiphorst ab. Die Bestandsfläche des vorhandenen Windparks und das Biotopverbundsystem überschneiden sich nicht. Durch die Ausweisung der Bestandsflä-che des vorhandenen Windparks Schiphorst als Vorrangfläche und der Realisierung eines Repowerings auf dieser, wird das Biotopverbundsystem nicht mehr beeinträchtigt, als durch den Betrieb des bestehenden Windparks Schiphorst. Es ist davon auszugehen, dass die na-turschutzfachlichen Konflikte abnehmen, da sich durch die höheren Windenergieanlagen der Abstand zwischen Rotorunterkante und Geländeoberfläche im Vergleich zu den Bestands-windenergieanlagen vergrößert (siehe auch unten *Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz).* **4. Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/1 km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel (Kriterium Nr. 3.2.3)** (Konfliktrisiko hoch) [Abbildung im Originaldokument] **Abbildung 1:** Lage der Fläche im Potentiellen Beeinträchtigungsbereich von sicher nachgewiesenen Rotmilan-Vorkommen (Dunkelrot mit grünem Dreieck) (Quelle LLUR, 03/2017) Laut aktuellen Informationen des Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) überlagert der potentielle Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes die Bestandsfläche und die Potenzialfläche PR3_LAU_014 vollständig (Radius 1,5 km). Das Abwägungskriterium *„Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten"* wurde im gesamträumlichen Plankonzept (NR. 2.5.2.22) näher erläu-tert. Darin heißt es: *„Im Horstumfeld besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Dies gilt auch für das Umfeld der Horste von Schwarz- und Weißstörchen sowie für das Umfeld um sicher nachgewiese-ne Horste von Rotmilanen. Im Einzelfall kann die Errichtung von WKA im Horstumfeld möglich sein, ohne*	

dass hier eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgt. Die flächenbezogene Einzel-Abwägung erfolgt im Rahmen der Regionalplanung." Während der 15-jährigen Betriebszeit des Windparks Schiphorst ist es nach Kenntnis unse-rer Mandantin zu keinem Konflikt (z.B. Totfund oder Verletzung) zwischen Rotmilan, Seead-ler, Weißstorch und Windenergieanlage gekommen. Im Gegenteil, trotz der Bestands-Windenergieanlgen haben sich Rotmilan, Seeadler und Weißstorch in der Umgebung des Windparks angesiedelt. Somit ist davon auszugehen, dass Rotmilan, Seeadler, Weißstorch und die Windkraft an diesem Standort miteinander verträglich sind. Die Gefährdung durch Vogelschlag ist in der Realität deutlich geringer, als theoretisch angenommen. Bei einem Repowering werden kleine Windenergieanlagen gegen große moderne Windener-gieanlagen ersetzt. Es ist aus einschlägigen unabhängigen Gutachten bekannt, dass Rotmi-lane sich überwiegend in Höhen unter 60 m über Grund aufhalten und sich somit unterhalb des Rotorkreises moderner hoher Windenergieanlagen bewegen. Bei Greifvögeln allgemein, aber auch speziell beim Rotmilan, sank laut gutachterlichen Kartierungen die Aufenthalts-dauer und damit auch die Kollisionsgefahr mit steigender Nabenhöhe (Quelle: Forschungs-projekt „Auswirkungen des Repowerings von WEA auf die Vogelwelt", gefördert von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, Az. 27099). Daraus ist zu folgern, dass ein Repowering auf der Bestandsfläche die Situation des Rotmilans nicht verschlechtern, sondern verbessern wird. Auch ist bekannt, dass Rotmilane nicht horsttreu sind. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der in der Karte (Abbildung 1) dargestellte Horst auch in den nächsten Jahren wieder von Rotmilanen besetzt wird. Bei derartig wechselhaftem Brutverhalten halten wir es für feh-lerhaft, eine Regionalplanung darauf aufzubauen, die für viele Jahre bestehen soll. Die artenspezifische Fachuntersuchung sollten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsver-fahren durchgeführt werden. Zu dem Zeitpunkt kann man sich konkret mit der Situation vor Ort auseinandersetzen und eine Raumnutzungsanalyse erstellen und ggf. notwenige Maß-nahmen zur Vermeidung umsetzen. **5. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (Kriterium Nr. 3.2.6)** (Konfliktrisiko mittel) Im gesamträumlichen Plankonzept (Nr. 2.5.2.26) sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz als Abwägungskriterium wie folgt beschrieben: *„Hierbei handelt es sich um Gebiete, für die bedeutende* Fledermausvorkommen *bekannt sind*	

oder die aufgrund ihrer „Lebensraumausstattung" potenziell für be-deutende Fledermausvorkommen geeignet sein können." In der Abwägungsdokumentation wurde das Konfliktpotenzial hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen in der Potenzialfläche mit *„mittel"* bewertet. Durch ein zukünftiges Repowering innerhalb der Bestandsfläche verbessert sich die Situation des Fledermausschutzes im Vergleich zum Weiterbetrieb des Bestandswindparks. Im Ge-nehmigungsverfahren nach BImSchG kann ein Höhenmonitoring an den vorhandenen Wind-energieanlagen durchgeführt werden, um die Fledermausaktivität in Rotorhöhe zu überprü-fen. Bei erhöhter detektierter Fledermausaktivität können in der BImSchG-Genehmigung Vermeidungsmaßnahmen wie temperatur-, niederschlags- und windgeschwindigkeitsabhän-gige Abschaltzeiten für ein Repowering-Vorhaben festgesetzt werden. Im Zuge eines Repowerings werden höhere Windenergieanlagen mit langsam drehenden Rotoren errichtet. Zudem vergrößert sich bei höheren Windenergieanlagen der Abstand von der Rotorunter-kante zur Geländeoberkante. Die Mehrzahl der Fledermausarten, insbesondere die Arten der Lokalpopulation, orientieren sich an vorhandenen Strukturen wie Gehölzen und Knicks und jagen in Höhen bis zu 40 m, also deutlich unterhalb der Rotorunterkante von Repowering-Vorhaben. **6. 500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale (Kriterium Nr. 5.5)** (Konfliktrisiko hoch) Im gesamträumlichen Plankonzept (Nr. 2.5.2.11) werden die Belange des Denkmalschutzes wie folgt konkretisiert: *„Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträch-tigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht. Somit kann dieses Kriterium nur im Bereich der Abwägung zum Tragen kommen. Als Abwägungskriterium haben das Landesamt für Denkmalpflege und der Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck pauschalierte Umgebungsbe-reiche benannt und kartographisch dargestellt, innerhalb derer eine vertiefende Abwägung erforderlich ist:* *500 m um gesetzlich geschützte Bodendenkmale;* *800 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale (Auswahl grundsätzlich raum-wirksamer*	

Denkmäler, z.B. Kirchen mit Türmen);

2.000 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden; 5.000 m um für die historische Kulturlandschaft, bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen."

Das südlich von *Eichede-Krühe* gelegene Hügelgrab hat keine Raum- oder Fernwirkung wie z.B. Kirchen oder historische Türme und befindet sich nicht in beeindruckender Höhen- bzw. bedeutender Einzellage. Die Bestandsfläche hält einen Mindestabstand von 500 m zum Hü-gelgrab ein. Ein Repowering innerhalb der Bestandsfläche verändert den Denkmalwert des bodengebundenen Hügelgrabes nicht, im Gegenteil beim Repowering ist der Abstand der unteren Rotorunterkante und der Geländeoberfläche deutlich größer als bei den kleinen Be-stands-Windenergieanlagen. Dementsprechend wird die Betrachtung des Hügelgrabes we-niger durch die Drehung des Rotors beeinflusst. Zudem drehen moderne Windenergieanla-gen deutlich langsamer als die Bestands-Windenergieanlage, was zu einer Beruhigung des Landschaftsempfindens führt.

Bei der Standortplanung im Rahmen eines Repowerings, ist auf das Kulturdenkmal mit ei-nem Mindestabstand von 500 m Rücksicht zu nehmen. Im Zuge der Realisierung des Repowerings, kann das Hügelgrab aufgewertet werden (Informationstafel, Hinweisschilder, Bänke, Pflege), sodass der Öffentlichkeit das Kulturdenkmal zugänglich wird.

7. Grundsätzliche Ausführungen zu den Grenzen des landesplanerischen Repowering-konzeptes

Das landesplanerische Konzept baut darauf auf, dass eine Verlagerung von Bestands-Windenergieanlagen, die sich außerhalb künftiger Vorranggebiete befinden, in Vorranggebie-ten für Repowering theoretisch möglich ist. Tatsächlich hat ein Alt-Anlagenbetreiber aber in der Regel keinen Zugriff auf die Flurstücke solcher „Vorranggebiete für Repowering", sodass eine Umsetzung des Konzeptes letztendlich unter den Akteuren vor Ort und dem Alt-Anlagenbetreiber verhandelt werden muss. Kommt es nicht zu einer wirtschaftlich vertretba-ren Einigung, scheitert das Repowering-Vorhaben und damit das Konzept, jedenfalls vor Ort. Die dann „nicht repowerbaren" Bestands-Windenergieanlagen werden weiter betrieben, was dem Konzept in seiner Grundidee widerspricht und nicht im Sinne der Landesplanung sein kann.

Durch aktuelle naturschutzfachliche Untersuchen (Horstkartierungen) ist nachgewiesen, dass

einige der vorgeschlagenen Vorranggebiete für Repowering artenschutzrechtlich so proble-matisch sind, dass es zu einer maßgeblichen Verschlechterung am neuen Standort kommt, was entweder zu teuren und aufwändigen Ausgleichsmaßnahmen oder im schlimmsten Fall zum Scheitern des Vorhabens führt. Ein Repowering im Bestandswindpark dagegen kann grundsätzlich auch eine Verbesserung für die Situation der Großvögel, den Fledermausschutz und das Landschaftsbild („Aufräumen") bedeuten. Die Avifauna hat sich mit dem Bestandswindpark arrangiert bzw. trotz des Bestands-Windparks neu angesiedelt (s. auch oben zum Kriterium Nr. 3.2.3). Abschließend fordern wie Sie namens unserer Mandantin nochmals auf, unter Beachtung obiger Ausführungen, die Abwägungsentscheidung über die Potenzialfläche PR3_LAU_014 zu überprüfen und die Fläche des Bestandswindparks, wie in Anlage vorgeschlagen, als Vorranggebiet aus-zuweisen. Mit freundlichen Grüßen (Benjamin Zietlow) -Rechtsanwalt- <u>Anlage:</u> Karte Flächenvorschlag Windpark Schiphorst	
Institution: Blanke Meier Evers Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB, Keine Abteilung **ID: 2177, Datum: 23.06.2017** **Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)** **Kapitel: 1.1.1. Entwicklung der Windkraft in Schleswig-Holstein** **Angehängte Dateien: An Ministerpräsident SH 230617 (Mannhagen-Bälau).pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sehr geehrte Damen und Herren, anliegend übersenden wir Ihnen unsere heutige Stellungnahme vorab zur Kenntnis. Das Original nebst Anlagen werden wir Ihnen per Post zukommen lassen. Mit freundlichen Grüßen Der Kreis Herzogtum Lauenburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt. **Stellungnahme zum 1. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans III (Sachthema Windenergie)** **Abwägungsbereich PR3_LAU_033** **Unser Zeichen: 10099/17 ka** Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit zeigen wir an, dass uns die EREM European Renewable Energy Management GmbH & Co. 5. German Wind KG mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine uns legitimierende Vollmacht liegt an. Namens und in Vollmacht unserer Mandantin geben wir folgende Stellungnahme ab: I. **Sachverhalt** Unsere Mandantin betreibt innerhalb des Abwägungsbereichs PR3_LAU_033 den Windpark Mannhagen-Bälau mit 16 Windenergieanlagen des Typs NEG Micon 52/900. Die Anlagen sind im Jahr 2002 in Betrieb genommen worden und lagen innerhalb der Windeignungsgebiete der Regio-nalpläne aus den Jahren 1998 und 2012. Im aktuellen Entwurf des Regionalplans III ist die Fläche des Bestandwindparks Mannhagen-Bälau leider nicht mehr vollständig als Vorranggebiet ausge-wiesen. Von den 16 Windenergieanlagen liegen nur noch sieben innerhalb eines Vorranggebietes. Ausgehend von einer technischen Laufzeit von 30 Jahren,	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dem Wunsch nach Erweiterung der Vorrangfläche kann teilweise gefolgt werden. Aus Stellungnahmen liegen sowohl Wünsche zur Erweiterung als auch zur Reduzierung oder Streichung der Fläche vor. Eine Anpassung des Kriteriums "potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Rotmilanhorste" hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km um die Horststandort nur noch mit einem mittleren Konfliktrisiko bewertet wird. Die Fläche kann in diesen Bereichen erweitert werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass im Genehmigungsverfahren bei einem Neubau oder Repowering die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich wird. Mit diesen Erweiterungen weden im Wesentlichen weitere Bestandsanlagen erfasst. Die Flächenteile im Südwesten und Südosten, die über den WKA-Bestand hinausgehen, werden nach wie vor nicht aufgenommen um die Riegelbildung und allgemeine Belastungssituation vor Ort nicht zu verstärken. Die vier südlichen WKA können aufgrund der Kriterien "800 m Abstand zu Siedlungsbereich mit Wohn-/Erholungsfunktion" und "800 bzw. 400 m Abstand zu planverfestigten Siedlungsflächenausweisungen" nicht mehr in die Fläche integriert werden.

würden die weiteren neun Windener-gieanlagen außerhalb des Vorranggebietes noch circa bis zum Jahr 2032 betrieben, wenn sie nicht vorher repowert werden (können). Spätestens mit Ablauf der 20-jährigen Förderdauer für Strom aus Erneuerbaren Energien, wird ein Repowering des Windparks interessant. Da der verbleibende Förderzeitraum sich langsam dem Ende zuneigt, sind bei unserer Mandantin bereits Projektentwicklungskosten in nicht unerheblicher Höhe für ein mögliches Repowering an diesem Standort angefallen. Diese Aufwendungen wären vergebens, wenn ein Repowering an dieser Stelle mangels Ausweisung eines Vorranggebietes nicht möglich ist. Ebenso kann die vorhandene Infrastruktur (Zuwegungen, Erdkabelleitungen, Übergabestationen, Netzanschluss) nicht weiter benutzt werden, sondern müsste zurückgebaut und schlimmstenfalls entsorgt werden. Dies stellt nicht nur eine finanzielle Entwertung der getätig-ten Investitionen dar, sondern ist auch vor dem Hintergrund des schonenden Umgangs mit Res-sourcen nicht verständlich. So ist auch im zugrunde liegenden gesamträumlichen Plankonzept (vgl. Nr. 2.7.1) der allgemeine Abwägungsgrundsatz festgelegt, *„Bereiche mit bestehenden Windkraftanlagen möglichst als Vorranggebiet auszuweisen und damit an vorhandenen Windkraftstandorten zukünftig Maßnahmen zum Repowering zu er-möglichen, um die berechtigten Interessen der Altanlagenbetreiber zu berücksichtigen und die vorhandene Netzinfrastruktur möglichst nachhaltig weiter zu betreiben".* Vor diesem Hintergrund ist die getroffene Abwägungsentscheidung nicht verständlich und wir fordern Sie namens unserer Mandantin auf, die Abwägungsentscheidung insbesondere auch hinsichtlich der folgenden Ausführungen nochmals zu überprüfen und den Bereich des Bestands-windparks unter Beachtung der harten und weichen Tabukriterien (vgl. **Anlage)** wieder als Vorranggebiet auszuweisen. II. **Begründung** In der Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Ab-wägungsmerkmale ist festgehalten, dass im Abwägungsbereich „PR3_LAU_033" mehrere Kriterien mit einem mittleren bis hohen Konfliktrisiko bestimmt wurden. Dabei handelt es sich um die unten aufgeführten entscheidenden Kriterien, zu denen wir im Folgenden in Form von kurzen Erklärungen Stellung nehmen:	

Stadt- und Umlandbereiche (Kriterium 1.2) *Konfliktrisiko mittel* Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung (Kriterium 1.3) *Konfliktrisiko hoch* Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3,0/1,5/1,0 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel (Kriterium 3.2.3) *Konfliktrisiko hoch* Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen) (Kriterium 3.2.5) *Konfliktrisiko mittel* 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder (Kriterium 5.1) *Konfliktrisiko mittel* 2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage (Kriterium 5.4) *Konfliktrisiko mittel* 500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale (Kriterium 5.5) *Konfliktrisiko hoch* **Stadt- und Umlandbereiche (Kriterium Nr. 1.2)** (Konfliktrisiko mittel) Nach dem gesamträumlichen Plankonzept (Nr. 2.5.2.2) sollen die Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel frei von Windenergie bleiben um für andere Nutzungen zur Verfügung zu stehen. Dieses Abwägungskriterium spricht aber nicht gegen die Ausweisung der von unserer **Man-dantin** vorgeschlagenen Erweiterung **(Anlage)** des Vorranggebiets, welche in etwa dem Be-standswindpark entspricht. Denn vom Stadt- und Umlandbereich ist lediglich der südöstliche Teil der Potenzialfläche überlagert. Die Fläche des vorgeschlagenen Vorranggebietes liegt insgesamt außerhalb des Stadt- und Umlandbereiches. [Abbildung im Originaldokument] **Abbildung 1:** Lage des Bestandswindparks (Sternchen) und Stadt- und Umlandbereich (hell grün) **2. Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung (Kriterium Nr. 1.3)** (Konfliktrisiko hoch) Das Thema der Umfassung/Riegelbildung betrifft hauptsächlich die Ortslagen von Bälau und Mannhagen. Die Thematik wurde laut Abwägungsdokumentation seitens der Landesplanung analysiert. Auf ausgewählte Teile des Abwägungsbereiches PR3_LAU_033 wurde verzichtet („abgelehnte Potenzialfläche"), um die Problematik so zu entschärfen. Die Karte zur Abwägungsdokumentation zeigt deutlich, dass die Bereiche der „abgelehnten Potenzialfläche", welche unsere Mandantin als „Vorranggebiets-Erweiterungen" vorschlägt,	

nur sehr geringfügig zur Umfassung der Ortslagen von Mannhagen oder Bälau bzw. zur Riegelbildung beitragen. Offensichtlicher ist dagegen der Beitrag der Riegelbildung durch die Vergrößerung des regi-onalplanerischen Vorranggebietes nach Westen. Vom alten Windeignungsgebiet von 1998/2012 und den darin realisierten Windenergieanlagen geht allein noch keine Riegelbildung aus. Das Thema der Riegelbildung wird erst durch die Westerweiterung des geplanten Vorranggebietes hervorgerufen. Gerade die Ortslage von Mannhagen wird dadurch im Süden maßgeblich „abgeriegelt". Die von unserer Mandantin vorgeschlagene Erweiterung des Vorranggebietes leistet unserer Ansicht nach keinen signifikanten Beitrag zur Umfassung bzw. Riegelbildung der angrenzenden Ortslagen. Dagegen wird es bei einer Ausweitung des Vorranggebietes nach Westen hin und durch den möglichen Zubau von mehreren Windenergieanlagen in diesem noch „unberührten" Bereich zu einer verstärkten Riegelbildung und gleichzeitig zu einer zusätzlichen Belastung des Landschaftsbildes kommen. Für den Fall, dass die von unserer Mandantin vorgeschlagene „Vorranggebiets-Erweiterung" keine Berücksichtigung im zukünftigen Regionalplan finden sollten und auch die Verlagerung in sog. „Vorranggebiete für Repowering" nicht möglich ist, könnten maximal bis zu fünf Altan-lagen auf dem Gemeindegebiet von Panten und zusätzlich noch vier Altanlagen auf dem Gemeindegebiet von Bälau, die sich momentan außerhalb des Vorranggebietes befinden, mindestens noch 15 Jahre weiterbetrieben werden. Innerhalb des Vorranggebietes selbst würde aber ein Repowering, also ein Rückbau der Altanlagen und Ersetzung durch größere, moderne, leistungsstarke Windenergieanlagen, stattfinden. Dagegen kann sich aber der Rückbau sämtlicher Bestands-Windenergieanlagen mit ihren schnell laufenden Rotoren und dem Ersatz durch wenige neue moderne Windenergieanlagen mit ihren langsam laufenden Rotoren entlastend auf die Wahrnehmung, die Riegelbildung und letztendlich auf das Land-schaftsbild auswirken. Für das Landschaftsbild wäre die Situation einer „Mischplanung" (Wei-terbetrieb der Altanlagen außerhalb des Vorranggebietes und Repowering innerhalb des Vor-ranggebietes) jedenfalls belastender. **3. Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel (Kriterium 3.2.3)** **(Konfliktrisiko hoch)** **Laut aktueller Information des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche**	

Räume (LLUR) überlagert ein potentieller Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes im Nord-osten den Abwägungsbereich PR3_LAU_033. Die Landesplanung hat die Fläche entspre-chend des Überlagerungsbereiches beschnitten, so dass die Bestandsfläche des Windparks „Mannhagen-Bälau" nicht vollständig als „Vorranggebiet" berücksichtigt wurde. **Das Abwägungskriterium** *„Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seead-lerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten"wurde* **im gesamträumlichen Plankonzept näher erläutert (Nr. 2.5.2.22). Darin heißt es:** *„Im Horstumfeld besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Dies gilt auch für das Umfeld der Horste von Schwarz- und Weißstörchen sowie für das Umfeld um sicher nachgewiese-ne Horste von Rotmilanen. Im Einzelfall kann die Errichtung von WKA im Horstumfeld möglich sein, ohne dass hier eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgt. Die flächenbezogene Einzel-Abwägung erfolgt im Rahmen der Regionalplanung."* **Während der 15-jährigen Betriebszeit der Bestandsanlagen am Standort „Mannhagen-Bälau" ist es nach Kenntnis unserer Mandantin zu keinem Konflikt (z.B. Totfunde oder Verletzung) zwischen Rotmilan und Windenergieanlage gekommen. Im Gegenteil, trotz der Bestands-Windenergieanlagen ist es zu einer Ansiedlung des Rotmilans gekommen. Somit ist davon auszugehen, dass Rotmilan und Windkraft jedenfalls an diesem Standort miteinander ver-träglich sind. Die Gefährdung durch Vogelschlag scheint danach in der Realität deutlich ge-ringer zu sein, als theoretisch angenommen (s. Karte, Quelle LLUR, 03/2017).** [Abbildung im Originaldokument] **Abbildung 2:** Lage Rotmilanhorste Bei einem Repowering werden kleine Windenergieanlagen durch große moderne Windener-gieanlagen ersetzt. Es ist aus einschlägigen unabhängigen Gutachten bekannt, dass sich Rotmilane überwiegend in Höhen unter 60 m über Grund aufhalten und sich somit unterhalb des Rotorkreises moderner hoher Windenergieanlagen bewegen. Bei Greifvögeln allgemein, aber auch speziell beim Rotmilan, sank laut der gutachterlichen Kartierungen die Aufent-haltsdauer und damit auch die Kollisionsgefahr mit steigender Nabenhöhe *(Quelle:* For-schungsprojekt „Auswirkungen des Repowerings von WEA auf die Vogelwelt", gefördert von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, Az. 27099).	

Wie zuvor zum Kriterium 1.3 bereits aufgezeigt, wäre der Weiterbetrieb über weitere 15 Jah-re von max. neun der 16 Bestands-Anlagen am Standort durchaus realistisch, wenn die von unserer Mandantin vorgeschlagenen „Vorranggebiets-Erweiterung" keine Berücksichtigung im zukünftigen Regionalplan finden sollten und auch die Verlagerung in sog. „Vorranggebiete für Repowering" nicht möglich ist. Die Rotoren der Bestands-Anlagen rotieren im Luftraum zwischen 48 m und 100 m über Grund. Dies entspricht dem Bereich, in dem laut der Studie (s. oben) für den Rotmilan aufgrund erhöhter Aufenthaltsdauer auch gleichzeitig eine erhöhte Kollisionsgefahr besteht. Die Rotoren der am Standort „Mannhagen-Bälau" aktuell geplanten Repowering-Anlagen (Vestas V126, Nabenhöhe 137m) „bewegen" sich oberhalb des kritischen Bereiches von 60 m über Grund, nämlich im Luftraum zwischen 74 m und 200 m über Grund. Durch ein Repowering mit *vollständigem* Rückbau der Altanlagen und den Ersatz durch wenige hohe Windenergieanalgen mit einheitlicher Gesamthöhe, lässt sich dementsprechend eine Ver-besserung für den Rotmilan am Standort erzielen. Ein Repowering auf der gesamten Be-standswindparkfläche wird die Situation des Rotmilans also deutlich verbessern. Ein „Misch-park", bestehend aus niedrigen Bestands- und hohen neuen Repowering-Anlagen, wäre je-denfalls für die Avifauna (hier Rotmilan) belastender bzw. gefährdender. Auch ist bekannt, dass Rotmilane nicht horsttreu sind. Es ist daher überhaupt nicht davon auszugehen, dass die in der Karte (s. oben) dargestellten Brutreviere u.a. der Horst im Lüer-holtforst östlich von Mannhagen oder der Horst im Kreisforst Koberg westlich von Bälau, auch in den nächsten Jahren wieder von Rotmilanen genutzt werden. Bei derartig wechselhaften Gegebenheiten halten wir es für fehlerhaft, darauf eine Regional-planung aufzubauen, die für viele Jahre bestehen soll. Diese artenspezifische Fachuntersu-chung kann erst im Rahmen des vorhabenspezifischen Genehmigungsverfahrens vorge-nommen und bewertet werden. Zu dem Zeitpunkt kann man sich konkret mit der Situation vor Ort beschäftigen und eine Raumnutzungsanalyse erstellen und ggf. notwenige Maßnahmen zur Vermeidung umsetzen lassen. Aktuelle Untersuchungen bestätigen die Wahrscheinlichkeit einer Horstuntreue. Der Rotmi-lanhorst im Lüerholtforst ist in diesem Jahr jedenfalls nicht besetzt. Ein Ausweichhorst im Lüerholtforst wurde nicht kartiert. Die Horstkontrolle wurde durch das unabhängige Gut-achterbüro BioConsult SH zwischen März und April 2017 durchgeführt. **4.Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren**	

Umgebungsbereiche (Kriterium Nr. 3.2.5) (Konfliktrisiko mittel) Nach dem gesamträumlichen Plankonzept (Nr. 2.5.2.23) sollen auch die 1,5 km-Bereiche um nicht sicher nachgewiesene Rotmilanhorste von Windenergieanlagen freigehalten werden, wenn dies im Rahmen der Einzelfallabwägung als notwendig erachtet wird und sinnvoll er-scheint. Wie sich der Abbildung 2 entnehmen lässt, liegt der einzige nicht sicher nachgewie-sene Horst südlich der Potenzialfläche. Der ggfs. freizuhaltende Bereich von 1,5 km um die-sen Horst überschneidet sich auf Grund der Entfernung aber weder mit der Potenzialfläche, noch mit der von unserer Mandantin vorgeschlagenen Erweiterung des Vorranggebietes und kann die vorgeschlagene Erweiterung daher gar nicht ausschließen. **5. 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder (Kriterium Nr. 5.1),** **2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzel-lage (Kriterium Nr. 5.4) sowie** **500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmäler (Kriterium Nr. 5.5)** (Konfliktrisiko mittel, mittel und hoch) Im gesamträumlichen Planungskonzept (Nr. 2.5.2.11) werden die Belange des Denkmalschut-zes wie folgt konkretisiert: *„Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchti-gung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame **WKA** hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht. Somit kann dieses Kriterium nur im Bereich der Ab-wägung zum Tragen kommen. Als Abwä-gungskriterium haben das Landesamt für Denkmalpflege und der Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck pauschalierte Umgebungsbereiche benannt und kartographisch dargestellt, innerhalb derer eine vertiefende Abwägung erforderlich ist:* *500 m um gesetzlich geschützte Bodendenkmale;* *800 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale (Auswahl grundsätzlich raum-wirksamer Denkmäler, z.B. Kirchen mit Türmen);* *2.000 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden; 5.000 m um für die historische Kulturlandschaft, bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen."*	

Die Landesplanung hat in der Abwägungsdokumentation unter dem abschließenden Punkt *„Hinweise aus den Kreisen" die* **Auskunft hinterlegt, dass die Potenzialfläche möglicherweise in der Sichtachse Mölln liegt und derzeit ein Bestandswindpark auf der Fläche vorhanden ist. Zur nachträglichen Erweiterung der Potenzialfläche nach Norden und Süden liegen keine Hinweise aus dem Kreisgespräch vor.** **Konkreter wird dazu der Umweltbericht zum Planungsraum III. Darin heißt es auf Seite 131:** *„In den Vorranggebieten PR3_LAU 033 u. w. kann es aufgrund von Belangen des Denkmalschutzes im Genehmigungsverfahren zu Höhenbeschränkungen kommen".* **Und weiter heißt es:** *„Die Regelung dient insbesondere dem Umgebungsschutz für folgende Denkmäler in der Fläche PR3 LAU 033: Umgebungsschutzbereiche der Kirchen Mölln und Breitenfelde sowie Stadtbild von Mölln."* Eine fundierte Bewertung der Sachlage ist erst in einem vorhabenspezifischen Genehmi-gungsverfahren möglich. Die Abwägung bzw. die Diskussion, ob eine gemeinsame Sichtbar-keit **der Denkmäler mit den Windenergieanlagen zusammen von öffentlich zugänglichen Punkten überhaupt gegeben ist bzw. wenn solche Punkte vorhanden sind, wie hoch die Be-einträchtigung dabei dann tatsächlich ist, kann nur auf Basis eines unabhängigen Gutach-tens in Abstimmung mit der Denkmalbehörde** geführt werden. **Nach dem Denkmalschutzrecht ist die gemeinsame Sichtbarkeit als solche auch nicht mit ei-ner Beeinträchtigung gleichzusetzen und es muss auch der Blick auf das jeweilige Denkmal nicht frei von optischen Beeinträchtigungen sein. Die gemeinsame Wahrnehmbarkeit** ist **auch kein Grund für die Annahme einer wesentlichen Beeinträchtigung des Denkmalwerts. Um eine derartige Beeinträchtigung zu erreichen, müssen Kriterien wie das Erdrücken, Verdrängen, Übertönen oder Überflügeln des Denkmals nachgewiesen werden. Es muss zu erken**nen sein, dass die gebotene Achtung vor den Werten, die das Denkmal verkörpert, nicht mehr gewährleistet sein wird. Der Denkmalwert müsste erheblich durch das Repowering-Vorhaben im Vergleich zum Bestandswindpark beeinträchtigt sein (vgl. nur: OVG Lüneburg, Urt. v. 16.02.2017 — 12 LC 54/15 — Rz. 90 ff.). Dies kann nur innerhalb eines konkreten Ge-nehmigungsverfahrens	

festgestellt werden, hindert aber nicht die Ausweisung als Vorrang-gebiet. Es stellt sich daher die Frage, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Kirchen in Mölln und Breitenfelde sowie das Stadtbild von Mölln durch ein mögliches Repowering-Vorhaben ge-geben ist, da sich das „Vorranggebiet für Windenergie" sowie die vorgeschlagene „Vorrang-gebiets-Erweiterung" in einem Abstand von mehr als 2.000 m zu diesen Denkmälern befin-den, wonach das Repowering-Vorhaben nicht in der direkten örtlichen Umgebung der Denk-mäler erfolgen wird. Nach der landesplanerischen Abwägung wird auch ein Konflikt mit archäologischen Kultur-denkmalen gesehen. Hierbei geht es um ein Hügelgrab südöstlich von Walksfelde. Nach dem gesamträumlichen Plankonzept soll ein Abstand von 500 m zu solchen Denkmalen eingehalten werden. Die von unserer Mandantin vorgeschlagene Erweiterung des Vorranggebiets liegt aber in einer Entfernung von ca. 1,7 km zu dem Hügelgrab, sodass dieses Kriterium der vorgeschlagenen Erweiterung nicht entgegensteht. **6. Grundsätzliche Ausführungen zu den Grenzen des landesplanerischen Repowering-konzeptes** Das landesplanerische Konzept baut darauf auf, dass eine Verlagerung von Bestands-Windenergieanlagen, die sich außerhalb künftiger Vorranggebiete befinden, in Vorranggebie-ten für Repowering theoretisch möglich ist. Tatsächlich hat ein Alt-Anlagenbetreiber aber in der Regel keinen Zugriff auf die Flurstücke solcher „Vorranggebiete für Repowering", sodass eine Umsetzung des Konzeptes letztendlich unter den Akteuren vor Ort und dem Alt-Anlagenbetreiber verhandelt werden muss. Kommt es nicht zu einer wirtschaftlich vertretba-ren Einigung, scheitert das Repowering-Vorhaben und damit das Konzept, jedenfalls vor Ort. Die dann „nicht repowerbaren" Bestands-Windenergieanlagen werden weiter betrieben, was dem Konzept in seiner Grundidee widerspricht und nicht im Sinne der Landesplanung sein kann. Durch aktuelle naturschutzfachliche Untersuchen (Horstkartierungen) ist nachgewiesen, dass einige der vorgeschlagenen Vorranggebiete für Repowering artenschutzrechtlich so problematisch sind, dass es zu einer maßgeblichen Verschlechterung am neuen Standort kommt, was entweder zu teuren und aufwändigen Ausgleichsmaßnahmen oder im schlimmsten Fall zum Scheitern des Vorhabens führt. Ein Repowering im Bestandswindpark dagegen kann grundsätzlich auch eine Verbesserung für die Situation der Großvögel, den Fledermausschutz und das Landschaftsbild („Aufräumen") bedeuten. Die Avifauna hat sich mit	

dem Bestandswindpark arrangiert bzw. trotz des Bestands-Windparks neu angesiedelt (s. auch oben zum Kriterium Nr. 3.2.3). Namens unserer Mandantin fordern wie die nochmalige Überprüfung der Abwägungsentscheidung und die Übernahme der vorgeschlagenen „Vorranggebiets-Erweiterung" (Anlage) im Zusammenhang mit dem bereits dargestellten „Vorranggebiet für Windenergie" in den künftigen Regionalplan (Planungsraum III). Gemeinsam mit Ingenieurbüros und Windparkplanern ist unsere Mandantin zu dem Ergebnis gekommen, dass ein mögliches Repowering auch in dem vorgeschlagenen Erweiterungsbereich genehmigungsfähig wäre. Mit freundlichen Grüßen (Benjamin Zietlow) -Rechtsanwalt- <u>Anlage:</u> Flächenvorschlag „Vorranggebiets-Erweiterung" + „Vorranggebiet für Windenergie"	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2176, Datum: 23.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
inder direkten Umgebung von Armstedt sind diverse Schützenswerte Tierarten (roter Milan, Kuckuck, Sperling, u.a.) aktuell gesichtet worden. Diese Kriterien, und da die neue Mindestabstandsregelung (1000 m) vereinbart wurde, erscheinen weitere Projektionsmaßnahmen nicht erforderlich.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_302 wird gefolgt. Sie wird südlich zu einem großen Teil überlagert vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Schwarzstorchbrutplatz. Zudem liegt aufgrund der gegenüber dem 1. Entwurf geänderten Abstandskriterien ein großer Teil der verbleibenden Fläche nun innerhalb des erweiterten Abstandsbereichs von 800 bis 1000 m zu den Siedlungsbereichen der umliegenden Gemeinden. Nach Abzug dieser Teilbereiche ist die dann noch verbleibende Restfläche für eine Ausweisung zu klein.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2175, Datum: 23.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Moin Moin, ich würde mich dafür aussprechen,dass die bisherigen Standorte bestehen bleiben,da sie von der Gemeinde und den Einwohnern akzeptiert werden und die komplette Infrastruktur schon vorhanden ist. Bevor diese Standorte an anderen Stellen wieder Repowert werden und an den neuen Standorten eine komplett neue Infrastruktur,sprich Wege und Kabel verlegt werden müssen. Durch die Beibehaltung der "alten" Standorte gebe es somit weniger bis keine neuen Eingriffe in die Naturräume und die Akzeptanz in der Bevölkerung dürfte auch größer sein,wenn nicht wieder unnötig neue Eingriffe in die Landschaft und Natur stattfinden.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Laut FFH- Verträglichkeitsprüfung zum VSG und "Ramsar-Gebiet S-H Wattenmmeer und angrenzende Küstengebiete" sind erhebliche Beeinträchtigungen für die gesamte Fläche bis zu einer Entfernung von 1.000 m zum VSG nicht auszuschließen. Somit hält die Landesplanung an der Entscheidung fest die Fläche PR3_DIT_317 nicht als Vorranggebiet zu übernehmen. Weitere Aspekte sind nachrangig zu behandeln und somit nicht planungsrelevant.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2174, Datum: 23.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
PR3_LAU_037 Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_037) zu. Ich bitte Sie, die die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Zusätzlich zu den bisher von Ihnen aufgelisteten Konfliktrisiken bitte ich Sie zusätzlich folgende Kriterien zu beachten: 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt wohl als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

1. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_34, PR3_LAU_32, PR3_LAU_29, PR3_LAU_30, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39 und PR3_LAU_45 bilden einen durchschnittlich 1,4 km entfernten fast vollständigen Kreis um Sterley herum. Von einer Rundumsicht bleiben ca. 30° nach Osten frei. Damit ist ein Kreisriegel um den Ort erreicht. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die Feldssteinkirche St. Johannis in Sterley liegt in der Sichtachse auf die nördliche Fläche. 3. Die touristisch „Draisine“ genutzte historische Eisenbahnlinie führt direkt an der Fläche entlang. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. 1. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Seeadler" ist das deutlich zu sehen 2. In Neusterley, Hollenbek und Neu-Horst sind innerhalb des Beeinträchtigungsbereichs von 1,5 km mehrere Horste bzw. Reviere des Rotmilans besetzt . In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Rotmilan" ist das deutlich zu sehen.3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. Nachweislich brüten Bläßgans und Kranich zwischen dem Gebiet Dickener Zuschlag und Hollenbek. 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. 1. In diesem Gebiet des Naturpark Lauenburgische Seen sind historisch gewachsene und unvergleichliche Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern unbedingt zu erhalten. Die Mehrzahl der Dörfer im Naturpark bestehen seit mehr als 800 Jahren und sind mit ihren alten Feldsteinkirchen, Hügelgräbern und Turmhügeln charakterisiert. Viele Gebäude stehen unter Denkmalschutz.	

2. Die seit Generationen und vielen Jahrzehnten wenn nicht sogar Jahrhunderten gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind ein wichtiges Merkmal der Landschaft und tragen erheblich zu einer intakten Natur der Gegend bei. Die Nähe zum „Grünen Band“ hat eine Zersiedelung und Industrialisierung bisher zum Schutz der Natur- und Kulturlandschaft verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, sodass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_037 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2173, Datum: 23.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3_LAU_039 Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_039) zu. Ich bitte Sie, die die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Zusätzlich zu den bisher von Ihnen aufgelisteten Konfliktrisiken bitte ich zusätzlich folgende Kriterien zu beachten: 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

2. Die liegt direkt in der Sichtachse der alten und urwüchsigen Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher. Zu erwähnen sind auch noch das Herrenhaus Groß Zecher mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39, PR3_LAU_44, PR3_LAU_45 und PR3_LAU_43 bilden insgesamt einen durchschnittlich 1,5 km entfernten 130° Riegel um Hollenbek herum. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die Strecke der touristisch genutzten historischen Eisenbahnlinie mit Draisine ist nahe der Fläche. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. . In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Seeadler" ist das deutlich zu sehen. 2. In Neusterley, Hollenbek und Neu-Horst sind innerhalb des Beeinträchtigungsbereichs von 1,5 km mehrere Horste bzw. Reviere des Rotmilans besetzt.. In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Rotmilan" ist das deutlich zu sehen. 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. In diesem Gebiet des Naturpark Lauenburgische Seen sind historisch gewachsene und unvergleichliche Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern unbedingt zu erhalten. Die Mehrzahl der Dörfer im Naturpark bestehen seit mehr als 800 Jahren und sind mit ihren alten Feldsteinkirchen, Hügelgräbern und Turmhügeln charakterisiert. Viele Gebäude stehen unter Denkmalschutz. 2. Die seit Generationen und vielen Jahrzehnten wenn nicht sogar Jahrhunderten gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind ein wichtiges Merkmal der	

Landschaft und tragen erheblich zu einer intakten Natur der Gegend bei. Die Nähe zum „Grünen Band“ hat eine Zersiedelung und Industrialisierung bisher zum Schutz der Natur- und Kulturlandschaft verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_039 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2172, Datum: 23.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3_LAU_036 Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_036) zu. Ich bitte Sie, die die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Zusätzlich zu den bisher von Ihnen aufgelisteten Konfliktrisiken bitte ich Sie zusätzlich folgende Kriterien zu beachten:2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch.	Die angesprochene Potenzialfläche PR3_LAU_036 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung konnten für die gesamte Fläche erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt somit ein hohes Konfliktrisiko vor. Die Fläche wird nicht ausgewiesen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

2. Die südliche Fläche mit 9,4 ha liegt direkt in der Sichtachse der alten und urwüchsigen Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher. Zu erwähnen sind auch noch das Herrenhaus Groß Zecher mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. Diese Teilfläche ist ca. 400m abgetrennt und vermutlich ohnehin zu klein für eine WKA Bebauung. 3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Die bisherige Einstufung „gering“ ist fehlerhaft. Das Konfliktrisiko ist für diesen Punkt ist „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha. 1. Die gesamte Fläche ist geradezu von Vogelschutzgebieten umschlossen. VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. Im Norden südöstlich von Sterley, im Süden FFH Gebiet Seedorfer Forst. Hinzu kommt, dass das Naturschutzgebiet „Hakendorfer Wälder“gerade neu ausgewiesen worde. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen. Ein neuer Horst wurde im Herbst 2016 am Zuckerhut gemeldet und ist bisher in der Planung nicht erfasst worden. In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Rotmilan" ist das deutlich zu sehen.2. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. In der vom LLUR 5114 erstellten Karte "Seeadler" ist das deutlich zu sehen. 3. In Seedorf und Umgebung brütet in vielen Jahren der Weißstorch. 3.2.4. Wiesenvogel-Brutgebiete Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Bläßgans, Graugans, Kranich, Rohrdommel, Goldammer und Nachtigall brüten nachweislich auch zwischen den FFH Gebieten. DieseVögel halten sich auch auch in einem größeren Feuchtbiotop auf, dass an der Prüffläche liegt. Dieses Gebiet ist bisher nicht erfasst worden . 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. In diesem Gebiet des Naturpark Lauenburgische Seen sind historisch gewachsene und unvergleichliche Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern unbedingt zu erhalten. Die Mehrzahl der Dörfer im Naturpark bestehen seit mehr als 800 Jahren und sind mit ihren alten Feldsteinkirchen, Hügelgräbern und Turmhügeln charakterisiert. Viele Gebäude stehen unter Denkmalschutz.	

2. Die seit Generationen und vielen Jahrzehnten wenn nicht sogar Jahrhunderten gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind ein wichtiges Merkmal der Landschaft und tragen erheblich zu einer intakten Natur der Gegend bei. Die Nähe zum „Grünen Band“ hat eine Zersiedelung und Industrialisierung bisher zum Schutz der Natur- und Kulturlandschaft verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_036 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2171, Datum: 23.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3_LAU_030 Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_030) zu berücksichtigen.Ich bitte Sie, die die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Zusätzlich zu den bisher von Ihnen aufgelisteten Konfliktrisiken sind nach meinen Recherchen zusätzlich folgende Kriterien zu beachten:1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt wohl als „hoch“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen. Die Begründung ist wie folgt: 1. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_34, PR3_LAU_32, PR3_LAU_29, PR3_LAU_30, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39 und PR3_LAU_45 bilden einen durchschnittlich 1,4 km entfernten fast vollständigen Kreis um Sterley herum. Von einer Rundumsicht bleiben ca. 30° nach Osten frei. Damit ist ein Kreisriegel um den Ort erreicht.2.2.1. Schwerpunkträume für	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die schöne und alte Felssteinkirche St. Johannis in Sterley liegt in unmittelbarer Nähe. 3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Die bisherige Einstufung „gering“ ist fehlerhaft. Das Konfliktrisiko ist für diesen Punkt ist „mittel“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha. 1. Die Fläche grenzt an Vogelschutzgebiete (südöstlich). VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. Diese Unterlagen liegen Ihnen sicherlich vor. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen. 1. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. In der vom LLUR 5114 erstellten Karte " Seeadler" ist das deutlich zu sehen. 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. In diesem Gebiet des Naturpark Lauenburgische Seen sind historisch gewachsene und unvergleichliche Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern unbedingt zu erhalten. Die Mehrzahl der Dörfer im Naturpark bestehen seit mehr als 800 Jahren und sind mit ihren alten Feldsteinkirchen, Hügelgräbern und Turmhügeln charakterisiert. Viele Gebäude stehen unter Denkmalschutz. 2. Die seit Generationen und vielen Jahrzehnten wenn nicht sogar Jahrhunderten gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind ein wichtiges Merkmal der Landschaft und tragen erheblich zu einer intakten Natur der Gegend bei. Die Nähe zum „Grünen Band“ hat eine Zersiedelung und Industrialisierung bisher zum Schutz der Natur- und Kulturlandschaft verhindert.Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor	

Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_030 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5200, Datum: 23.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0261.pdf, PR_III_E_3_0261-A1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Herr Tasch, sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteilige ich mich in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche mit folgender **Stellungnahme:** Als Grundstückseigentümer [redacted] rege ich entsprechend dem dieser Stellungnahme beigelegten Prüfbericht (vgl. **Anlage 1)** an, das im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) bisher unberücksichtigte Potenzialgebiet PR3_STO_003 (Feldhorst/Rehhorst) (vgl. **Anlage 1)** aufzunehmen, da	Die Argumente der Stellungnahme wurden geprüft. Die Fläche PR3_STO_003 wird in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet für Windenergienutzung übernommen. Zu weiteren Ausführungen in Bezug auf die Kriterien, welche den Flächenzuschnitt bedingen, kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Durch die Teil-Ausweisung der Fläche wird dem Wunsch der Stellungnahme entgegen gekommen.

es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt; das auf der Fläche verbundene Potenzial der Windenergie unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Be-völkerung, im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 2 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 natur- und landschaftsverträglich ge-nutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen; die Fläche im Sinne des Ziels 3.5.2 Abs. 5 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Lan-desentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 die Errichtung eines Windparks mit min-destens drei Windkraftanlagen ermöglicht; die Fläche die Abstände entsprechend dem Ziel 5.7.1 Abs. 2 des Entwurfs der Teilaufstel-lung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) einhält; die Festlegung der Fläche als Vorranggebiet auf meine Zustimmung als Eigentümer stößt, nachdem ich in Kooperation mit dem Sehestedter Planungsbüro Denker & Wulf AG als re-gionalen Partner auf der Fäche einen Windpark entwickeln möchte, eine Realisierung somit zeitnah und optimal gewährleistet ist; die Fläche liegt nur 1000m von einer 110kw Hochspannungsleitung entfernt die Fläche dazu beiträgt, das energiepolitische Ziel, wie im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 ausgeführt, zu erreichen; entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept mit Stand Dezember 2016 - keine harten Tabuzonen betroffen sind, - keine weichen Tabuzonen betroffen sind, - und bei zutreffender Anwendung der Abwägungskriterien das Gebiet Berücksichtigung finden muss. Als Grundstückseigentümer [redacted]	

[redacted], welche innerhalb des bisher unberücksichtigten Potenzialgebiets PR3_STO_003 (Feldhorst/Reh-horst) liegen, möchte ich auf dieser Fläche einen Windpark entwickeln. Aus meiner Sicht als Grundstückseigentümer würde eine Regionalplanung, die dieses Vorrang-gebiet nicht vorsehen würde, meine grundrechtlich geschützten Belange verletzen (Art. 14 Abs. 1 GG). Die mit dem Regionalplan angestrebte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Fehlt es daran, so ist es der Regi-onalplanung verwehrt, Grundstückseigentümern das Baurecht auf ihren Grundstücken durch eine regionalplanerische Konzentrationswirkung zu nehmen. Hierauf wird unter Abschnitt 1.3.1 des gesamträumlichen Plankonzepts mit Stand Dezember 2016 unter Bezugnahme auf die Recht-sprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein ebenfalls hingewiesen. Die Nichtaufnahme des Vorranggebiets würde das gesamträumliche Plankonzept der Regional-planung in Frage stellen. Ich bitte deshalb darum, den beigelegten Prüfbericht **(Anlage 1),** der vollumfänglich Gegenstand meiner Stellungnahme ist, zu berücksichtigen und konsequenterweise das danach entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept geeignete Vorranggebiet PR3_STO_003 (Feldhorst/ Reh-horst) in den Regionalplan aufzunehmen. Im Detail begründe ich dies wie folgt: **I. Umfassungswirkung, Riegelbildung** Nach dem gesamträumlichen Plankonzept findet zur Bewertung der Umfassungswirkung, Riegel-bildung als Abwägungskriterium ein objektiviertes Verfahren statt, wobei „das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) zur methodischen Orientierung [dient], [...] jedoch auf die kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst [wird]." (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.5). Abwägungsfehlerhaft ist allerdings, dass weder das zitierte Gutachten Gegenstand der Planun-terlagen ist, noch sich aus den ausgelegten Unterlagen ergibt, in welcher Form die benannte An-passung erfolgt. Offen ist zudem, welche objektivierten Verfahren Anwendung finden. Insofern fehlt es an einer Nachvollziehbarkeit dieses Abwägungskriteriums.	

Unbestimmt ist auch, wann die Landesplanungsbehörde von einem optischen Riegel in der Landschaft ausgeht. Doch selbst wenn nur die textliche Beschreibung des Abwägungskriteriums herangezogen wird, wonach ein Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist, so ergibt sich daraus nicht, nach welchen Kriterien bei mehreren Möglichkeiten der Reduzierung einer Umfassungswirkung auf 120° die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Fläche erfolgt. Rechtlicher Hintergrund der Berücksichtigung einer Umfassungswirkung, Riegelbildung ist — wie auch im zitierten Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommem ausgeführt — das Schutzgut Mensch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG. Es kommt ebenfalls in Betracht, dies mit dem Schutz des Landschaftsbildes zu rechtfertigen (Bayerischer VGH, 30.04.2014 - 22 ZB 14.680 - , juris Rn. 27). Allerdings würde die Bezugnahme auf das Landschaftsbild vorliegend zu einer abwägungsfehler-haften doppelten Berücksichtigung mit Abwägungskriterien wie den charakteristischen Land-schaftsräumen führen. Zudem muss bei der entsprechenden rechtlichen Anknüpfung an das Schutzgut Mensch, die Behandlung der Frage der Umfassungswirkung, Riegelbildung nach § 5 Abs. 11 LaplaG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG in der Umweltprüfung erfolgen. Dies ist vorlie-gend im Abschnitt 4.2.4 des Umweltberichts auch geschehen. Allerdings droht eine fehlerhafte doppelte Gewichtung, wenn die Umfassungswirkung, Riegelbildung als Abwägungskriterium und über die Umweltprüfung nach § 7 Abs. 2 ROG bei der vorzunehmenden Abwägung zu berück-sichtigen ist. Jedenfalls darf eine Abwägung zwischen verschiedenen Potenzialflächen, die bei Festlegung als Vorranggebiet in ihrer Summe zu einer Überschreitung des Umfassungswinkels von 120° bei ei-nem Betrachtungswinkel von 180° führen würden, nur hinsichtlich des Abwägungskriteriums Um-fassungswirkung, Riegelbildung auf Grundlage einheitlicher Kriterien stattfinden. Es käme einer sachfremden Erwägung gleich, wenn das Abwägungskriterium Umfassungswirkung, Riegelbil-dung insofern mit anderen Abwägungskriterien vermischt würde. Letztendlich maßgeblich bei der Entscheidung für und damit notwendigerweise gegen eine Potenzialfläche sind in diesem Kontext die übergeordneten Ziele der Konzentration von Windkraftanlagen und die Schaffung substantiel-len Raums für die Windenergie. Dies vorausgeschickt, verweise ich auf die Ausführungen des Prüfberichts (Anlage 1), in dem dargelegt ist, dass der Ausschluss der Fläche aufgrund Verbundkorridoren des Rotwilds natur-schutzfachlich eine falsche Einschätzung darstellt. Der für die Abwägung angelegte	

Verbundkorri-dor weicht erheblich von den mithilfe der LCP-Methode ermittelten Lebensraumverbundkorridoren von Meißner et. al (2016) ab. Da eine Querung der Al bei Reinfeld fragwürdig bzw. nicht belegbar ist, müssen beide kartierten Korridore in Frage gestellt werden. Der von der Landesplanung angelegte Korridor verläuft darüber hinaus anstatt über die Grünbrücke bei Strukdorf, direkt über das Wohngebiet Geschendorf und kann folglich keinen tatsächlichen Migrationskorridor des Rotwilds darstellen. Die Abwägungsentscheidung der Landesplanung ist folglich falsch und das Potenzialgebiet sollte in die Regionalplanung aufgenommen werden. **II. Querungshilfen und damit verbundene Korridore** Das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" wird mit dem Rot-hirsch als eine Indikatorart für die Sicherung großräumiger Lebensraumverbundbeziehungen bo-denlebender Arten gerechtfertigt. Hierbei wird auf „das gutachterlich ermittelte Konzept für die Trittsteinbiotope und Korridore als wichti-ges Abwägungskriterium" (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.17); verwiesen, welches bei der Festlegung der Vorranggebiete miteinfließe. Auch wenn das Abwä-gungskriterium maßgeblich auf den gutachterlich ermittelten Konzepten beruht, so sind diese nicht Gegenstand der Planunterlagen. Das ist abwägungsfehlerhaft und lässt auch die Nachvoll-ziehbarkeit des Kriteriums vermissen. Jedenfalls sind die im Plankonzept zwar benannten, jedoch nicht veröffentlichten gutachterlichen Einschätzungen von *Meißner* (2009 und 2016) insofern zweifelhaft, als diese zur Einschränkung der grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit dienen sollen. Dies gilt bereits insoweit, als dass einerseits in den Datenblättern auf diese gutachterlichen Einschätzungen verwiesen wird, scheinbar jedoch ein davon abweichender Korridor durch die Landesplanung bei der tatsächlichen Abwägungsentscheidung angelegt wird. Die Datengrundlage für diesen Korridor der Landesplanung ist nicht bekannt und ebenfalls nicht Teil der ausgelegten Planunterlagen. Zu-dem bestehen erhebliche Zweifel an der Belastbarkeit der in den gutachterlichen Einschätzungen von *Meißner herangezogenen* Daten für die vorgenommenen Rückschlüsse sowie hinsichtlich nicht belegter Annahmen. Rechtlich nicht nachvollziehbar ist, dass auch geplante Querungshilfen in die Konzeption aufge-nommen wurden, insbesondere solche für laufende oder geplante Infrastrukturprojekte. Damit zieht die Landesplanung zukünftige Vorhaben heran, für die noch kein nach § 17 FStrG erforderli-cher Planfeststellungsbeschluss ergangen oder dieser noch nicht rechtskräftig ist.	

Insofern kann es im Rahmen der erforderlichen Alternativenprüfung auch zu einem anderen Trassenverlauf der Bundesautobahnen kommen, der wiederum für die Querungshilfen und damit verbundenen Korridore Auswirkungen hätte. Maßgeblicher Zeitpunkt für die die Sach- und Rechtslage der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG ist nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG der Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan. Das zu berücksichtigende Abwägungsmaterial beschränkt sich auf diesen Zeitpunkt (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38). Insofern können zu diesem Zeitpunkt noch nicht baurechtlich genehmigte Planungen von Querungshilfen oder Annahmen eines verbundenen Korridors, die auf solche ungesicherte Planungen beruhen, nicht abwägungsfehler-frei herangezogen werden. Problematisch ist zudem, dass nur auf die bodenlebende Art des Rothirsches Bezug genommen wird, andere bodenlebende Arten allerdings keine solche angebliche Störempfindlichkeit gegen-über Windkraftanlagen — selbst in größerer Entfernung — entwickeln, aber ebenfalls die Que-rungshilfen und damit verbundene Korridore nutzen. Insofern verengt sich der Blick des Regional-plans auf eine Art, was einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf dem Niveau eines immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gleich käme, ohne aber diese Prüftiefe mit den mög-lichen Vermeidungsmaßnahmen etc. abzubilden. Da der Ausschluss von Potenzialflächen im Rahmen der Abwägung mit dem Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" auf einen Gebietsausschluss aus tierökologi-schen Erwägungen hinauslaufen würde, bedarf es nach der Rechtsprechung jedenfalls eine „aus-reichende[...] Bestandsaufnahme der ... vorhandenen besonders geschützten Tierarten und ihrer Lebensräume" (OVG Berlin-Brandenburg, 10.11.2015 - OVG 10 A 7/13 -, juris Rn. 53). Es ist zweifelhaft, dass eine solche besteht, zumal die erste, maßgebliche gutachterliche Stellungnahme von *Meißner* aus dem Jahr 2009 stammt, mithin darin eingeflossene Daten deutlich älter als fünf Jahre sind. Aus den Planunterlagen sind keine solche Bestandsaufnahmen ersichtlich. Zudem stellt der Rothirsch keine nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Art dar, weshalb er auch nicht dem Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unterfällt. Es stellt sich mithin die Frage, inwiefern eine artenschutzrechtliche Rechtfertigung des Abwägungskriteri-ums vorliegen kann. Es ist zudem naturschutzfachlich in den vorhandenen Publikationen zum Verhältnis von Rotwild zu Windkraftanlagen weitläufig anerkannt, dass durch den Betrieb der Windkraftanlagen keine negativen Effekte auf Rotwild, insbesondere	

den Rothirsch, hervorgerufen werden. Soweit das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" mit einem Biotopverbund und einer Biotopvernetzung gerechtfertigt werden soll, werden durch das Kriterium offensichtlich Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente geschaffen, ohne diese gemäß § 21 Abs. 4 BNatSchG durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Land-schaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch lang-fristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Insofern wird das gesetzliche Erfordernis der rechtlichen Sicherung durch die Regionalplanung umgangen. Auffallend ist im Zusammenhang mit diesem Abwägungskriterium auch, dass sich das gesamt-räumliche Planungskonzept bei der Darstellung der Prioritäten für die Abwägung und der Abwä-gungsschritte (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7) zu den Querungshilfen und damit verbundene Korridore nicht verhält, insofern — wenn überhaupt — diesen Bereichen bei der Abwägung eine sehr untergeordnete Rolle zukommen muss. Damit stellt sich das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore" als für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbares und im Übrigen auch nicht stringent angewandtes Kriterium dar. Jedenfalls kann es vorliegend im Rahmen der Abwägung der Festlegung der Flä-che als Vorranggebiet nicht entgegen gehalten werden. Wenngleich wir Verständnis für ein naturschutzfachlich begründetes Kriterium haben und auch der Nutzen von Querungshilfen durch die Windenergie nicht konterkariert werden soll, so bedarf es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Geneh-migungsverfahren, die auch entsprechende naturschutzverträgliche Einzelfalllösungen ermög-licht. Jedenfalls steht der Festlegung des Vorranggebiets PR3_STO_003 unter keinem in Betracht kommenden Umstand das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korri-dore" entgegen. Dass die Lage des angenommenen Verbundkorridors tatsächlichen naturräumli-chen Gegebenheiten nicht entspricht, ist auch im Prüfbericht **(Anlage 1)** dargestellt, der vollstän-diger Teil meiner Stellungnahme ist. **III. Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von**	

Rot-milan horsten Vom 14.03. bis zum 30.08.2016 wurde eine Erfassung der Flugaktivität von Groß- und Greifvögel im zentralen Bereich der Fläche durch die BioConsult SH durchgeführt (Ergebnisbericht **Anlage 2).** Dabei wurden keine Großvogel Brutplätze im Beeinträchtigungsbereich der betrachteten Flä-che erfasst. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens werden die Flugaktivitäten und Raumnutzung der betreffenden Arten im Gebiet erneut im Detail untersucht, um eine abschließende Bewertung des Konfliktrisikos vornehmen zu können. Dass jedoch der pauschale Ausschluss von Flächen aufgrund der Lage im Beeinträchtigungsbe-reich von Großvogelhorsten fehlerhaft ist, folgt auch aus nachfolgenden Erläuterungen. Das Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadler-horste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Ra-dius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmi-lanhorsten" wird mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG begründet. Während sich die Vorgehensweise für Seeadlerhorste, Schwarzstorchhorste und Weißstorch-horste erschließt, ist diese Herangehensweise in Bezug auf Rotmilanhorste fehlerhaft. Selbst das landeseigene aktualisierte Fachpapier führt aus: „Allerdings wird diese Art nicht alljährlich landesweit erfasst und es gibt häufiger Horstwechsel, so dass die Daten oft nur einen ersten Hinweis auf ein Rotmilanvor-kommen im Planungsraum geben." *(Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) / Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR),* Errichtung von Windener-gieanlagen (WEA) innerhalb des Potenziellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Großvogelarten, Stand: September 2016, S. 7). Naturschutzfachlich ist bestätigt, dass der Rotmilan gegenüber dem Seeadler eine deutlich gerin-gereBrutplatzkonstanz aufweist. Eine zwischen den Jahren variable Besiedlung der Landschaft (Wechsel der Horststandorte oder auch Nicht-Wiederbesiedlung von Waldstücken) tritt daher häufig auf (z.B. *Mammen et al.,* Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-	

Anhalt. Be-richt des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 5/2014). So berichtet *Schmude,* dass bei einer Rotmilankartierung in Mecklenburg-Vorpommem 75 % der im Folgejahr erneut kontrollierten Horste nicht mehr besetzt waren, insgesamt 49 von 65 Horsten *(Schmude,* Protokoll der 16. Sitzung der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) am 22.09.2014; nachvollziehbar bei *Scheller/Vökler/Güttner, OAMV e.V.,* Rotmilankartierung 2011/2012 in Mecklenburg-Vorpommern, Stand: 09.02.2014). Die Variabilität ist dadurch begründet, dass der Rotmilan als Zugvogel (auch unter Berücksichtigung möglicher Verluste auf dem Zugweg) erst relativ spät im Jahr ins angestammte Brutrevier zurückkehrt und nicht selten einen neuen Horst bauen muss, weil der Althorst bereits durch andere Arten (Konkurrenten um geeignete Horstbäume bzw. vor-handene Horste z.B. Mäusebussard, Kolkrabe u.a.) besetzt wurde. Auch baut der Rotmilan in der Regel eher kleinere und nicht so stabile Horste, so dass diese leichter als z.B. langjährig genutzte und entsprechend ausgebaute Seeadler-Horste durch Winterstürme zerstört werden können. Diese autökologischen Aspekte der Biologie des Rotmilans bedingen, dass zwar in der Regel die Reviere wiederbesetzt werden, aufgrund der Variabilität die Lage der Horststandorte aber nur schwer vorhersagbar ist. Wird nunmehr aber auf dieser Grundlage eine Potenzialfläche im 1,5 km-Radius um einen aktuell nachgewiesenen Standort eines Rotmilanhorsts gestrichen, so werden diese naturschutzfachli-chen Grundlagen zur sehr geringen Horsttreue missachtet. Dies kann dazu führen, dass durch den Horstwechsel die Potenzialfläche bereits beim Inkrafttreten des Regionalplans nicht mehr durch den Rotmilanhorst beeinträchtigt würde. Zudem ist es vor dem Hintergrund des nach § 5 Abs. 1 Satz 4 LaplaG vorgesehenen Planungszeitraums der Regionalpläne von fünfzehn Jahren, also voraussichtlich bis 2033, abwägungsfehlerhaft, eine Art mit sehr geringer Brutplatzkonstanz heranzuziehen, um in der Abwägung Potenzialflächen bis ins Jahr 2033 zu streichen. Auch eine vorgesehene Prüfung der Erforderlichkeit einer Revision im Jahr 2022 (Gesamträumliches Plan-konzept, Abschnitt 6) kann dies nicht abfedern, zumal für die Bewertung der Rechtmäßigkeit des Abwägungskriteriums allein die gesetzliche Regelung maßgeblich ist. Soll auf der höherstufigen Planungsebene bereits eine weitgehende Zielaussage getroffen werden, geht dies mit einer größeren Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte einher als wenn — auch im Rahmen der Abwägung — keine konkreten Zielaussagen getroffen werden. Dabei können sich die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und der Abwägungsvorgang selbst den Anfor-derungen an die Abwägung bei Fachplanungen annähern, je enger das Ziel und der damit vorge-gebene Rahmen sind (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -, juris Rn. 74; Thüringer OVG, 19.03.2008 - 1 KO	

304/06 -, juris Rn. 75; *Dallhammer,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80). Soweit durch das Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorch-horste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten" Potenzi-alflächen ausgeschlossen werden sollen, bedarf es für die herangezogenen Tierarten eine lan-desweite Kenntnis von Horststandorten. Nur dann liegt eine für diese Zwecke ausreichende Be-standsaufnahme vor (OVG Berlin-Brandenburg, 10.11.2015 - OVG 10 A 7/13 -, juris Rn. 53), die den Anforderungen an Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte genügt. Dies gilt umso mehr, weil dieses Abwägungskriterium durch die Priorisierung und Zuordnung zur Streichung von Gebieten im Rahmen der Abwägung ohne vorhandene umfangreiche Raumnutzungsanalyse faktisch zu einem weichen Tabukriterium erhoben wird, was an sich bereits fragwürdig ist. Während die rechtlich erforderlichen landesweiten Kenntnisse für Seeadlerhorste, Schwarzstorchhorste und Weißstorchhorste wohl vorliegen dürften, gibt es eine solche hinreichende Bestandsaufnahme und Erkenntnislage für Rotmilanhorste nicht. Es wäre im Übrigen auf Grund der vorstehend be-schriebenen fehlenden Brutplatztreue wohl auch problematisch, eine aktuelle bzw. dem Bedarf der Regionalplanung — schließlich handelt es sich um ein Verfahren über viele Monate und einen Plan, der mehrere Jahre gelten soll — entsprechende Bestandsaufnahme zu erhalten. Abwägungsfehlerhaft ist auch, die im gesamträumlichen Plankonzept vorgenommene Einschränkung der Berücksichtigung auf Gutachten, die vor dem 20.01.2015 beauftragt wurden und die auf Kartierungen, welche bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden, zu be-schränken. Ob und in welchem Umfang vorhandenes Erkenntnismaterial in der Regionalplanung berücksichtigt werden muss, ist am Maßstab des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zu beurteilen. Zunächst ist hierbei zu unterscheiden, ob die öffentlichen und privaten Belange auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar sind oder nicht. Sobald dem zuständigen Plangeber ein geeignetes Fachgutachten vorliegt, das dokumentiert, dass die für das Abwägungskriterium angeführten Gründe nicht vorliegen, so ist dies ein erkennbarer und demnach nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG einzubeziehender Aspekt. Ob die Erkennbarkeit sich aus der behördlichen Ermittlungstätigkeit ergeben hat oder von dem im Einzelnen Betroffenen herbeigeführt wurde, spielt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG keine Rolle (vgl. den durch das OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 101 f. entschiedenen Fall). Vor diesem Hintergrund sind alle der Landesplanung vorliegenden Gutachten und	

gutachterli-chen Stellungnahmen zum nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG maßgeblichen Zeit-punkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan für die Abwägung (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommem, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38) zu berücksichtigen, soweit sich daraus ergibt, dass artenschutzrechtliche Verbotstat-bestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten werden. Auf dieser Grundlage ist es dann auch zulässig, eine konkretisierende Prüfung auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Ge-nehmigungsverfahrens zu verlagern. In diesen können zudem die für die Beurteilung erheblichen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Biotopausstattung, Vermeidungsmaßnahmen (Ab-schaltung, Ablenkflächen, etc.) besser berücksichtigt werden, was auf der Ebene der Regional-planung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) nicht gilt. Auch vor diesem Hintergrund kann ein etwaiger Konflikt in den der Regionalplanung nachfolgenden Ebenen sachgerechter bewältigt werden (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 99; *Runkel,* in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautz-berger, Baugesetzbuch, 123. EL Oktober 2016, § 7 Rn. 30; *Dallhammer,* in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 85). Jedenfalls für die Art Rotmilan sollte die Landesplanung in jedem Fall auf die nachfolgenden im-missionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verweisen, was sowohl die sehr geringe Brutplatzkonstanz als auch die für die Bewertung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG maßgeblichen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Biotopausstat-tung, Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltung, Ablenkflächen, etc.) besser und abwägungsfehler-frei berücksichtigt. Bezugnehmend auf den genannten Prüfbericht und die obigen Ausführungen rege ich die Aus-weisung der Fläche als Vorranggebiet an.	
Gruppe **ID: GM7211, Datum: 23.06.2017** **(M7211, Datum: 06.06.2017| M8728, Datum: 22.06.2017)** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0992-1.pdf, PR_III_3-0861-1.pdf**	

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III, **Sachthema Windenergie, vom 06.12.2016** - Potenzialfläche Lankau (PR3_LAU_021) Sehr geehrte Damen und Herren, grundsätzlich begrüße ich die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein und das damit einhergehende Bestreben, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, da durch deren Förderung ein positiver Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende geleistet wird. Die Fläche „Lankau" (Gebietsnummer PR3_LAU_021) wurde im 2016 veröffentlichten „Vorentwurf" des Regionalplans als Potenzialfläche dargestellt. Im 1. Entwurf des Regionalplans ist sie nicht mehr als Vorrangfläche für Windenergie enthalten. Als Grundstückseigentümer innerhalb der Potenzialfläche bin ich somit direkt durch die Planungsabsichten der Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein betroffen, weshalb ich fristgerecht im Zuge der förmlichen Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplans vom 06.12.2016 Stellung beziehe, da ich überzeugt bin, dass der Ausweisung der Potenzialfläche als Vor-ranggebiet für Windenergie in den Regionalplan des Planungsraums III keine erheblichen Konflikte ent-gegen stehen und an dieser Stelle eine Abwägung zu Gunsten der Windenergie erfolgen sollte. Die Potenzialfläche „Lankau" mit einer Flächengröße von 49,9 ha überlagert sich zum Teil mit Abwä-gungskriterien, deren Abwägung im Verhältnis zur Windenergie seitens der Landesplanungsbehörde zu dem Zwischenergebnis geführt hat, dass die Fläche nicht im 1. Entwurf des Regionalplans als Vorrang-fläche für Windenergie dargestellt ist. Insbesondere die Kriterien „Potenzielle Beeinträchtigungsberei-che mit besonderer Bedeutung für Großvögel" und „Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen" waren relevant für das Abwägungsergebnis. **Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3 / 1,5 / 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für**	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an ihrem Abwägungsergebnis fest. Die Fläche PR3_LAU_021 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Überschneidung mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von zwei Rotmilanhorsten hat sich nach aktueller Datenlage des MELUND bestätigt. Zusätzlich liegt die Fläche sowohl im Naturpark als auch im Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraumes.

Großvögel Das Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel" überlagert einen Teil der Potenzialfläche „Lankau". Der Überlagerungsbereich hat eine Größe von 9,1 ha, das Konfliktrisiko mit der Windenergie wird mit „hoch" bewertet. Allein im Landkreis Herzogtum Lauenburg wurden sechs der acht im 1. Entwurf des Regionalplans aus-gewiesenen Vorrangflächen für Windenergie aufgrund des vorgenannten Kriteriums angepasst um das Konfliktrisiko zu mindern, teilweise wurde zur Minimierung des Konfliktrisikos mehr als die Hälfte der jeweiligen Potenzialfläche gestrichen (z. B. PR3_LAU_068). Das Streichen des Überlagerungsbereichs ist auch für die Fläche PR3_LAU_021 eine probate Option um sowohl der Bedeutung der Windenergie als auch dem Artenschutz gerecht zu werden, zumal der Umfang der zu streichenden Fläche in Relation zu Streichungen von Überlagerungsbereichen bei anderen ausgewiesenen Vorrangflächen eher gering ausfällt. Daher ist mein Vorschlag die Fläche anzupassen, um Konflikte zu vermeiden, gleichzeitig der Windenergie Raum zu verschaffen und eine einheitliche Abwägung der Potenzialflächen untereinander zu gewährleisten. Darüber hinaus handelt es sich bei den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen mit besonderer Bedeutung für Großvögel um Momentaufnahmen, die nicht dazu führen sollten, bereits im Vorfeld geeignete Potenzialflächen zu streichen. Vielmehr sollten sie als Hinweis an die zuständigen Behörden und Fachgutachter auf mögliche Konflikte dienen, so dass im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG dahingehend detaillierte Untersuchungen und Abstimmungen erfolgen, um auf dieser Daten-grundlage ein artenspezifisches Konzept zu erstellen und artenschutzfachliche Verbotstatbestände zu vermeiden. **Kerngebiete charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparken** Gemäß des Plankonzeptes sollen Naturparks in Überlagerung mit Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume in der Regel frei von der Windenergienutzung gehalten werden, nur in Einzelfällen sind Vorrangflächen für Windenergie in solchen Bereichen vorgesehen. Ausnahmen in den bisherigen Entwürfen der Regionalpläne sind die Flächen PR1_SLF_095 (Planungsraum I) und PR3_OHS_047 (Planungsraum III), die beide Überlagerungen mit Naturparks und Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume aufweisen. Das Abwägungskriterium „Naturparke" betrifft die potenzielle Vorrangfläche für Windenergie	

„Lankau" in Gänze, sie befindet sich vollständig im Naturpark „Lauenburgische Seen". Vor dem Hintergrund der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen, sollen gemäß des gesamträumlichen Planungskonzepts zum Entwurf des Regionalplans alle Naturparks differenziert betrachtet werden, so dass auch in Naturparks liegende Potenziale genutzt werden. Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass für das ge-samte Gebiet des Naturparks „Lauenburger Seen" im Planungskonzept keine Windvorrangfläche vor-gesehen ist. Die Potenzialfläche „Lankau" liegt im Randbereich des Naturparks, die Entfernung vom Mittelpunkt der Potenzialfläche bis zum Rand des Naturparks beträgt etwa 2 km. Die Lage der Fläche innerhalb des Naturparks ist ähnlich peripher wie bei der im 1. Entwurf des Regionalplans dargestellten Vorrangfläche für Windenergie PR3_STE_035, welche sich im Naturpark „Aukrug" befindet. Das letzt-genannte Gebiet weist von der Flächenmitte bis zum Rand des Naturparks eine Entfernung von 2,5 km auf. Da bisher keine weitere Vorrangfläche für die Windenergie im Bereich des Naturparks vorgesehen ist, scheint die Ausweisung in dessen Randbereich vereinbar mit dessen Charakter und Zielsetzung zu sein, zumal der Kernbereich des Naturparks rund um den Schaalsee über 13 km von der Potenzialfläche entfernt liegt. Bei der Abwägung des Überlagerungsbereiches mit Kernbereichen charakteristischer Landschafts-räume ist der Einfluss der Windenergieanlagen auf dessen Wertigkeit genau zu betrachtet. Dabei wer-den in Kernzonen charakteristischer Landschaftsräume hereinragende Vorranggebiete als weniger konfliktreich bewertet, als Flächenausweisungen inmitten von charakteristischen Landschaftsräumen. Die Potenzialfläche „Lankau" liegt an dessen äußersten Rand. Damit ist der Einfluss durch ein Wind-vorranggebiet auf den Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraums räumlich stark begrenzt und kann wie in anderen Fällen (z. B. die Flächen: PR1_SLF_095 und PR3_OHS_047), ebenfalls als randlich, peripher bewertet werden. Aufgrund der Randlage sowohl im Naturpark als auch im Kernbereich charakteristischer Landschafts-räume sollte aus meiner Sicht die Abwägung der Potenzialfläche „Lankau" zugunsten der Windenergie ausfallen. Die Randlage im Naturpark ist im Vergleich zur Fläche PR1_SLF_095 deutlicher (nur 2 km Entfernung zum Rand des Naturparks anstatt 6 km). Der Überlagerungsbereich mit charakteristischen Landschaftsräumen ist zwar höher (96,4 % anstatt 31,7 %), jedoch ist auch hier lediglich der Randbe-reich betroffen. Darüber hinaus wird der Konflikt zwischen Überlagerungsbereichen von Kerngebieten charakteristi-scher Landschaftsräume und Naturparken mit der Windenergie höher bewertet,	

wenn es sich um groß-räumig freie Bereiche handelt. Der nächste bestehende Windpark ist die Fläche PR3_LAU_033 welcher in einer Entfernung von rund 5,5 km liegt. Bei einer großräumigen Betrachtung handelt es sich also um einen Bereich der eine Vorprägung durch WEA aufweist. Weitere infrastrukturelle Vorbelastungen der Landschaft sind aufgrund der an der Potenzialfläche „Lankau" entlangführenden Landesstraße L199 und der Kreisstraße K54 gegeben. **Fazit** Vor dem Hintergrund der energiepolitischen Ziele auf Landes- und auch auf Bundesebene und dem damit verbundenen Ausbau der Windenergie zur Umsetzung der Energiewende, halte ich es für drin-gend erforderlich die Potenzialfläche „Lankau" als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen. Ich bitte Sie, die Potenzialfläche „Lankau" (PR3_LAU_021) auf Basis meiner Anmerkungen noch einmal zu überprüfen und als Vorranggebiet für Windenergie im Regionalplan des Planungsraums III auszu-weisen.	
Institution: Amt Büchen **ID: M4543, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0854-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Institutionen im Amt Büchen **Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie: Abwägungsbereiche für Windenergienutzung** Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden die beiliegenden Stellungnahmen in der Gemeindeverwaltung eingereicht. Hiermit leiten wir diese gesammelt an Sie weiter.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen wurden einzeln erfasst und beantwortet.

Notiz: Stellungnahmen wurden einzeln in der Datenbank erfasst. Ulrich Tasch, LPW 6 26.06.2017	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2170, Datum: 23.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin Landeigentümer im Bereich der Potentialfläche „PR3_DIT_007“. Meine Stellungnahme bezieht sich auf die Flächen innerhalb der von der Windenergiegesellschaft Hollingstedt-Pferdekrug GbR beantragten Erweiterungsfläche. Unabhängig von dem Gemeindewillen beider Gemeinden Hennstedt und Hollingstedt, möchte ich als lokaler Betroffener hier eine Stellungnahme abgeben. Meiner Meinung nach ist die Ablehnung der geplanten Erweiterungsfläche nicht korrekt. Dies möchte ich Ihnen begründen. Die **Abwägungsentscheidung 2.1.6** mit der Begründung: „Desweiteren ist ein Teil der Fläche nach Stand der Fachplanung Rohstoffsicherung des LLUR mit einem Rohstoffpotenzialgebiet überlagert, in dem der Abbau oberflächennaher Rohstoffe gegenüber der Windenergienutzung Priorität genießen soll. Um Konflikte zu vermeiden, entfallen die Überschneidungsbereiche als Vorranggebiet.“ trifft aus folgenden Gründen nicht zu. **Lärm:** Ein Abbau von Kies und Sand ist unserer Meinung nach ausgeschlossen, da dies zu einer erheblichen Zunahme der Belastung durch Lärm und Verkehr für uns führt. **Naturschutz:** In dem Gebiet wäre nach unserem Verständnis ein Nassabbau notwendig, was eine Veränderung des Wasserhaushaltes mit sich bringt. Eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der Flächen muss für uns möglich sein und darf nicht durch Kiesabbau direkt oder indirekt unmöglich werden. Außerdem würde der Abbau von Kies und Sand die Zerstörung von Mooren nach sich ziehen. Im Gegensatz dazu wäre bei der Nutzung von Windenergie durch die bestehende Infrastruktur des Amtsbürgerwindparks Eider – Teilbereich Hennstedt	Die Fläche PR3_DIT_007 wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Somit kann der Stellungnahme teilweise gefolgt werden.

nur ein minimaler Eingriff in die Natur und den Wasserhaushalt nötig. Ausreichend vorhandene alternative Gebiete: Die regionale Rohstoffversorgung bzw. -sicherung ist über an anderer Stelle ausreichend gesichert. Direkt südlich der vorgenannten Rohstoffpotentialfläche (bei Glüsing, Linden und Schalkholz) befinden sich großflächige Rohstofflagerstätten für Kies und Sand. **Fehlende Einwilligung**: Ich bin nicht bereit, Flächen für den Kiesabbau bereitzustellen. Die Nutzung der Windkraft ermöglicht es mir hingegen, die Flächen gleichzeitig landwirtschaftlich zu nutzen. Die fehlende Zustimmung haben wir als Gemeinschaft der Landeigentümer bereits offen bekundet. Somit ist auch eine großflächige Nutzung für den Abbau untersagt. **Zeitliche Komponente**: Es macht keinen Sinn diese Fläche als Rohstoffabbaugebiet für einen unendlich langen Zeitraum freizuhalten, wenn dies einer Windkraftnutzung für die nächsten 20 Jahre im Wege steht. Somit ist das einzige im Datenblatt ausgewiesene Konfliktpotential aus 2.1.6 - bezogen auf die oben genannte Fläche – nicht als „mittel“ sondern als „gering“ einzustufen und die Fläche mit einem Abwägungsvorrang für die Windenergie freizugeben. Ein weiteres „weiches Kriterium“ bitte ich ebenfalls zu berücksichtigen: - **Wirtschaftliche Aspekte:** Die schon seit längerem wirtschaftlich schwer kalkulierbare Situation im Sektor der Landwirtschaft wäre durch eine verlässliche Einnahmequelle aus Effekten der Windenergie um eine stützende Komponente erweitert.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2169, Datum: 23.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren Für mich als Bewohnerin von Lentföhrden gibt es jetzt bereits diverse Lärmquellen im Umfeld. Wenn man sich nicht nur die geplanten Vorrangflächen PR_SEG_ 043 im Nordwesten, PR3_SEG_056 im Süden und PR3_SEG_049 im Osten ansieht, hat man bereits jetzt das Gefühl, sollten alle Flächen bebaut werden, davon umschlossen zu sein. Und das stellt in meinen Augen ein Ausschlusskriterium dar. Zudem sollten ebenfalls die anderen bereits vorhandenen Lärmquellen betrachtet werden. Im	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

Osten von Lentföhrden liegt die Trasse der BAB 7 in ca. 3 KM Entfernung. Nachts und am frühen Morgen ist der dort laufende Verkehr bis nach Lentföhrden zu hören. Weiterhin ist im Norden die Trasse der zukünftigen BAB 20 geplant. Diese führt teilweise in nur einem Abstand von ca. 1KM am Ort vorbei. Da die BAB durch ein Naturschutzgebiet führen wird, ist derzeit ein Verlauf in einem "Graben" nicht vorgesehen. Anstatt dessen soll die BAB 20 auf ca. 9Meter über den Boden am Naturschutzgebiet darübergeführt werden. Was auf Grund der geringen Entfernung und den derzeit nicht geplanten Schallschutzwänden zu einer weiteren starken Lärmquelle führen wird. Und per se die jetzige Lebensqualität einschränken wird. Nicht zu vergessen ist, dass über Lentföhrden die nördlichste Wendeschleifen des Hamburger Flughafens liegt und bei entsprechenden Lande- bzw. Startrichtungen im 2-Minutentakt die Flugzeuge über Lentföhrden drehen. Weiterhin führt die Bundesstraße 4 mitten durch den Ort, welche insbesondere zu den Rushhour-Zeiten stark frequentiert ist und bei Stau, Unfällen und Baustellen als Ausweichstrecke der BAB 7 genutzt wird. Ebenso führt die AKN-Linie durch den Ort. Auch da steht zukünftig der mögliche zweispurige Ausbau, welcher mit einer höheren Zugtaktung einhergehen wird undzur weiteren Lärmbelastung führt, an. Auch ist der Bau des Großflughafens Kaltenkirchen immer noch möglich, welcher Unweit von Lentföhrden errichtet werden soll. Als weiteres Ausschlusskriterium sehe ich die geringen Abstände 400/800Meter als gesundheitsschädlich. In Bayern wurde die 10H-Regel zum Schutz der Gesundheit der Wohnbevölkerung festgelegt. Einige weitere Bundesländer haben sich dieser Regel angeschlossen. Auch wird im aktuellen Koalitionsbeschluss von Mindestabständen von 800/1000 Metern ausgegangen. Ich komme ursprünglich aus dem Nordwesten des Landes Brandenburg. Mein Elternhaus liegt dort in einer Ortsrandlage und der dortige Windpark beginnt in 400m Entfernung. Es sind deutlich die Rotorgeräusche wahrzunehmen. Insbesondere, wenn sich die Windräder aus dem Winddrehen, wenn der Betrieb eingestellt wird. Es sind dann regelhaft "Knallgeräusche" wahrzunehmen. Weiterhin sind die Nächte nun durch die roten Positionslichter keine wirklichen Nächte mehr. Was die Lebensqualität einschränkt. Ebenso ist oft zubeobachten, dass Vögel von Rotorblättern in der Luft erschlagen werden. Was insbesondere bei den Zugvögeln, die auch hier in Lentföhrden pausieren, zur Gefahr werden wird. Studien zu Auswirkungen durch Infraschall werden derzeit in Dänemark durchgeführt. Die Ergebnisse sollten ebenfalls berücksichtig werden.	

Es ist für mich unverständlich, warum bei einem Küstenland wie Schleswig Holstein, die Küstenflächen (Offshore-Bereiche) nicht angerechnet und genutzt werden. Wenn alle drei Vorrangflächen um Lentföhrden herum trotz allem zustande kommen, bitte ich zu berücksichtigen, dass der Ort Lentföhrden in seiner Wachstumsfähigkeit über Jahrzehnte eingeschränkt sein wird. Da die Mindestabstände eingehalten werden müssen. Denn Lentföhrden wird zur Metropolregion Hamburg hinzugezählt und ist daher für viele Menschen eine Option außerhalb einer Großstadt zu wohnen und trotzdem Nah genug an Hamburg zu sein. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2168, Datum: 23.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg

Kapitel: PR3_DIT_025 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Angehängte Dateien: 20170621 WeBu_RP Verfahren Zuba.pdf, 20170623 STN Zuba (Arrondierungsfläche Schülp Süd, PR3_DIT_025).pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur Beteiligung an der Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Wind für das Vorranggebiet „PR3_DIT_025“ in der Gemeinde Österwurth	Es bleibt im Wesentlichen bei dem Flächenzuschnitt der Fläche PR3_DIT_025 des ersten Entwurfes. Dem Hinweis auf die Entwidmung eines Wohnhauses in der Neuenkirchener Straße wird gefolgt. Die Fläche kann geringfügig bis an die Kreisstraße K 60 heran erweitert werden. Ansonsten bleibt es bei den Teilstreichungen der Potenzialflähe aufgrund

Bearbeitungsstand: 22.06.2017 **Projektnummer: 10106** **Zusammenfassende Stellungnahme** **Auftraggeber:** [redacted] **Auftragnehmer:** *Ingenieurbüro Stephan Kruse UG* (haftungsbeschränkt) Chausseestraße 33 D-25797 Wöhrden **Inhaltsverzeichnis:**	des Denkmalbelanges Neuenkirchener Kirche und der bei vollständiger Übernahme zu starken Umzingelungswirkung. Vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Die Landesplanung hält nach wie vor an dieser Abwägungsentscheidung fest.

Zusammenfassung Auftragsgegenstand Begründung der Landesplanung Abwägung der Landesplanung Abwägungsentscheidung der Landesplanung Stellungnahme zur Abwägungsentscheidung Antrag auf Ausweisung Grundlagen und Gutachten **Anhang** **Stellungnahme zur Beteiligung an der Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Wind für das Vorranggebiet „PR3_DIT_025“ in der Gemeinde Österwurth** **Bearbeitungsstand: 21.06.2017** **Projektnummer: 10106**	

Erläuterung der Stellungnahme **Zusammenfassung** Das Ingenieurbüro Stephan Kruse wurde durch den oben genannten Auftraggeber beauftragt, die Potentialfläche *PR3_DIT-025* zu prüfen und eine Stellungnahme im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zu verfassen. Im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Wind hat das Land eine Vorprüfung der Potentialfläche in Sachen der relevanten Abwägungkriterien durchgeführt. Es handelt sich bei dieser Fläche um ackerbaulich und als Grünland genutzte Flächen. Nach Sichtung der zur Verfügung stehenden Datengrundlage sind keine Belange des Naturschutzes betroffen. Für Teilbereiche der Gesamtfläche wird von einem hohen Konfliktrisiko hinsichtlich der Umzingelungswirkung von Siedlungsflächen / einer Riegelbildung ausgegangen. Weiterhin wird die räumliche Nähe zur Kirche des Ortes Neuenkirchen, Abstand <2km, sowie die Stadtsilhouette bzw. das Ortsbild der Stadt Wesselburen als Abwägungskriterium mit hohem Konfliktpotential herangezogen. Aus diesem Grunde wurden große Teile der genannten Eignungsfläche bereits in der Abwägungsphase der Regionalplanung gestrichen. Planerisch zielt diese Stellungnahme auf die Ausweisung eines arrondierten, ca. 8,5ha großen Areals ab, direkt südlich angrenzend an die bestehende Vorrangfläche *PR3_DIT_025*. Die Eignungsfläche ergibt sich aus dem Wegfall eines Wohnnutzungsrechtes an der Neuenkirchener Straße in der Gemeinde Österwurth. Örtlich liegt die genannte Fläche im	

Gemeindegebiet Österwurth, räumlich Abgrenzungen finden durch die südlich und westlich belegene Kreisstraße 60, den Windpark Schülp im Norden und Bebauungen im Außenbereich westlich und östlich der Teilfläche statt. Eine Karte, die den genannten Planausschnitt darstellt, wird dieser Stellungnahme als Anhang 1 beigefügt. Der geplante Anlagenstandort liegt außerhalb von Flächen, auf denen Belange des Denkmalschutzes verletzt werden, bspw. im 2km Radius der Kirche der Gemeinde Neuenkirchen, jedoch innerhalb des Prüfradius der Kirche Wesselburen. Dieses Abstandskriterium wird jedoch bereits durch die zuletzt errichteten WEA im südlichen Teil der positiv vorgeprüften Potentialfläche *PR3_DIT_025* deutlich unterschritten. Weiterhin wird durch die Ausweisung der Arrondierungsfläche keine wesentliche Verschlechterung hinsichtlich der Umzingelung der Gemeinde Neuenkirchen ersichtlich, ebenso behindert eine Bebauung dieser Fläche nicht die Sichtbeziehung zwischen den Gemeinden Neuenkirchen und Wesselburen. Zudem wurde die Fläche bereits in 2014/2015 mit einer zusätzlichen WEA teilbebaut und im Zuge eines Repowerings wurden Ende 2016 zwei weitere WEA an der Nordgrenze der Arrondierungsfläche in Betrieb genommen. Weiterhin sind in Sachen des Naturschutzes weiträumig keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Vogelschutzgebiete oder FFH Gebiete sowie Biotope oder andere Schutz- bzw. naturschutzrechtliche Vorranggebiete durch die genannte Arrondierungsfläche betroffen. Eine Ausweisung der Potentialfläche, arrondiert gelegen südlich der positiv beschiedenen Hauptfläche *PR3_DIT_025,* würde somit keine wesentlichen, negativen Veränderungen der durch die Landesplanung vorgeprüften Kriterien nach sich ziehen. Hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung der Windenergieanlagen auf Wohngebäude im Außenbereich wird hier ebenfalls noch einmal auf die Rechtsprechung des	

Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster NRW (s. Urteil vom 09.08.2006 – 8 A 3726/05-) verwiesen, aus dem hervor geht, dass innerhalb einer Einzelfallprüfung nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen werden kann, wenn ein Mindestabstand zwischen WEA und Wohnhaus von mindestens der dreifachen Anlagengesamthöhe eingehalten wird. Dieser Rechtsprechung wird in der kommenden Planung gefolgt. Aus diesem Grunde beantragt der Auftraggeber die Ausweisung der Potentialfläche *PR3_DIT_025*; *eine räumlich begrenzte Arrondierungsfläche südlich der Hauptfläche*, in dem bereits im Regionalplan dargestellten Umfang. Die vollständige Stellungnahme wird der Landesplanung elektronisch übermittelt (windenergiebeteiligung@stk.landsh.de). **Auftragsgegenstand** Das Ingenieurbüro Stephan Kruse wurde durch den Landeigentümer der durch die Potentialfläche überlagerten Grundstücke beauftragt, für den negativ beschiedenen Teilbereich der Potentialfläche *PR3_DIT_025*, welcher durch mögliche Konfliktrisiken hinsichtlich des Denkmalschutzes in den Gemeinden Wesselburen und Neuenkirchen abgelehnt wurde, eine Prüfung der Abwägungskriterien vorzunehmen. Die Prüfung erfolgt durch Kartierung des Planungsraumes auf Basis detaillierter Flurkartendaten und Einbeziehung des Gutachtens des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Arbeitshilfe zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Stand Januar 2013).	

Begründung der Landesplanung **Abwägung der Landesplanung** Gemäß der Abwägung der Landesplanung besteht für die Potentialfläche *PR3_DIT_025* auf dem Gebiet der Gemeinde Österwurth ein hohes Konfliktrisiko hinsichtlich der Überschneidung mit Belangen des Denkmalschutzes. Zusätzlich sind die Umfassung von Siedlungsflächen / Riegelbildung durch die gesamte Potentialfläche für die Gemeinde Neuenkirchen, eine Behinderung der Sichtbeziehung zur Kirche Neuenkirchen und archäologische Funde im Bereich der Potentialfläche weitere Abwägungskriterien mit entsprechenden Konfliktpotential. **Abwägungsentscheidung der Landesplanung**	

Prüfung des Abwägungskriteriums „Umfassung von Siedlungsflächen und Riegelbildung“: Die Vorprüfung des Landes hat hinsichtlich der Potentialfläche *PR3_DIT_025* ergeben, das durch die Ausweisung der gesamten Potentialfläche in Verbindung mit weiteren bereits mit Windenergieanlagen bebauten Potentialflächen die Umfassung von Siedlungsflächen in der Gemeinden Neuenkirchen und Wesselburen als dominierend anzusehen ist und sich hieraus ein hohes Konfliktrisiko ergibt. Prüfung des Abwägungskriteriums „denkmalpflegerische Sicht der Kirche Wesselburen und der Stadtsilhouette“: Die Vorprüfung des Landes hat ebenso ergeben, dass durch die Potentialfläche *PR3_DIT_025* in ihrer vollen Ausdehnung aus denkmalpflegerischer Sicht eine erhebliche Betroffenheit der Kirche und Stadtsilhouette der Stadt Wesselburen ergibt. Weiterhin befinden sich in der genannten Potentialfläche weitere Kulturdenkmale in Form von mittelalterliche Reihenbauten und Hofwurten. Diese Kernpunkte führen in Summe zur Streichung der Gesamtfläche innerhalb des Entscheidungsrahmens der Vorabwägung zum laufenden Regionalplanverfahren. **Stellungnahme zur Abwägungsentscheidung** Hinsichtlich der Gesamtfläche *PR3_DIT_025* wird von einem hohen Konfliktrisiko hinsichtlich der Umzingelungswirkung von Siedlungsflächen / einer Riegelbildung ausgegangen. Weiterhin wird die räumliche Nähe zur Kirche des Ortes Neuenkirchen, Abstand <2km, sowie die Stadtsilhouette bzw. das Ortsbild der Stadt Wesselburen als Abwägungskriterium mit hohem Konfliktpotential herangezogen. Aus diesem Grunde wurden große Teile der genannten	

Eignungsfläche bereits in der Abwägungsphase der Regionalplanung gestrichen. Planerisch zielt die Stellungnahme auf die Ausweisung lediglich eines arrondierten, ca. 8,5ha kleinen Areals ab, direkt südlich angrenzend an die bestehende Vorrangfläche *PR3_DIT_025*. Die Eignungsfläche ergibt sich aus dem Wegfall eines Wohnnutzungsrechtes an der Neuenkirchener Straße in der Gemeinde Österwurth. Örtlich liegt die genannte Fläche im Gemeindegebiet Österwurth und bietet einen Planungsraum für maximal eine weitere Windenergieanlage der ortsüblichen Leistungsklasse und Gesamthöhe. Räumliche Abgrenzungen finden durch die südlich und westlich belegene Kreisstraße 60, den Windpark Österwurth-Schülp im Norden und Bebauungen im Außenbereich westlich und östlich der Arrondierungsfläche statt. Die Fläche besteht aus ackerbaulich genutzten Flurstücken sowie größtenteils aus als Grünland genutzten Flächen mit angelagerten Gehölzflächen im Bereich der Kreisstraße. Eine Karte, die den genannten Planausschnitt darstellt, wird dieser Stellungnahme als Anhang 1 beigefügt. Der geplante Anlagenstandort liegt außerhalb der denkmalschutzpflegerischen Kriterien des Landes hinsichtlich der Kirche der Gemeinde Neuenkirchen (Radius >2km), jedoch innerhalb des denkmalpflegerischen Prüfradius der Kirche Wesselburen. Dieses Kriterium wird jedoch bereits durch die zuletzt errichteten WEA, 2 WEA vom Typ Enercon E70-113,5m Nabenhöhe aus 2016 im südlichen Teil der positiv vorgeprüften Potentialfläche *PR3_DIT_025* unterschritten. Es wird hier ein maximaler Abstand von ca. 1.900m erreicht. Durch die Ausweisung der Arrondierungsfläche wird keine wesentliche Verschlechterung hinsichtlich dieses Kriteriums und der Umzingelung der Gemeinden Neuenkirchen und Wesselburen erzielt. Ebenso behindert eine Bebauung dieser Fläche nicht die Sichtbeziehung zwischen den Kirchen der Gemeinden Neuenkirchen und Wesselburen. In Sachen des Naturschutzes sind großräumig betrachtet keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Vogelschutzgebiete oder FFH Gebiete sowie Biotope oder andere Schutz- bzw. naturschutzrechtliche Vorranggebiete durch die genannte Arrondierungsfläche in negativer Art und Weise betroffen. Die nächstgelegenen, oben genannten Gebiete sind das Dithmarscher Eidervorland in einer Entfernung von 4,4km und das Naturschutz- und FFH Gebiet Weißes Moor mit 6,3km Abstand in der Gemeinde	

Neuenkirchen. Weiterhin sind keine im Prüfradius befindlichen Großvogelhorste, in Form von Seeadler- und Weißstorchhorsten, betroffen. Eine Ausweisung der Potentialfläche, arrondiert gelegen südlich der positiv beschiedenen Hauptfläche *PR3_DIT_025,* würde somit keine wesentlichen, negativen Veränderungen der durch die Landesplanung vorgeprüften Kriterien nach sich ziehen. Hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung der Windenergieanlagen auf Wohngebäude im Außenbereich wird hier ebenfalls noch einmal auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster NRW (s. Urteil vom 09.08.2006 – 8 A 3726/05-) verwiesen, aus dem hervor geht, dass innerhalb einer Einzelfallprüfung nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen werden kann, wenn ein Mindestabstand zwischen WEA und Wohnhaus von mindestens der dreifachen Anlagengesamthöhe eingehalten wird. Dieser Rechtsprechung wird in der kommenden Planung gefolgt. **Antrag auf Ausweisung** Es wird darum gebeten, die genannten Punkte zu berücksichtigen und erneut zu prüfen. Die Nichtausweisung ist, auf Basis der oben genannten Begründungen zu den aus der Vorprüfung resultierenden Einzelpunkten, nicht nachvollziehbar. Hieraus resultierend, beantragt das Ingenieurbüro Stephan Kruse im Namen des Auftraggebers die erneute Prüfung der Vorrangfläche *PR3_DIT_025* im genannten Teilbereich der Arrondierungsfläche im Rahmen des laufenden Regionalplanverfahrens und die	

Ausweisung der genannten Arrondierungsfläche als Windvorranggebiet. Ingenieurbüro Stephan Kruse UG (haftungsbeschränkt) Wöhrden, den 21. Juni 2017 Stephan Kruse **Grundlagen und Gutachten** ENTWURF TEILAUFSTELLUNG REGIONALPLÄNE I BIS III TEILFORTSCHREIBUNG DES LEP SACHTHEMA WINDENERGIE PLANKONZEPT (STAND 2016), STAATSKANZLEI – MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES SCHLESWIG_HOLSTEIN: Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2, sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) — ‚Gesamträumliches Plankonzept' zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2, sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie ENTWURF TEILAUFSTELLUNG REGIONALPLAN PLANUNGSRAUM III SACHTHEMA WINDENERGIE ‚PLANTEXT' (STAND 2016): STAATSKANZLEI – MINISTERPRÄSIDENT	

DES LANDES SCHLESWIG_HOLSTEIN: Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2, sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) — ‚Plantext' zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) ENTWURF TEILAUFSTELLUNG REGIONALPLAN PLANUNGSRAUM III SACHTHEMA WINDENERGIE ‚UMWELTBERICHT' (STAND 2016): STAATSKANZLEI – MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES SCHLESWIG_HOLSTEIN: Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2, sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) — ‚UMWELTBERICHT' zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) ENTWURF TEILAUFSTELLUNG REGIONALPLAN PLANUNGSRAUM III SACHTHEMA WINDENERGIE — DATENBLATT PR3_DIT_019 — (STAND 2016): STAATSKANZLEI – MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES SCHLESWIG_HOLSTEIN: — ‚Datenblätter' der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Aufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) — Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg DATASHEET: PR3_DIT_019: Stand Dez. 2016 GUTACHTEN AUS MECKLENBURG-VORPOMMERN ALS ARBEITSHILFE FÜR DIE ABWÄGUNG DES BELANGES:	

Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (Stand Januar 2013) **Anhang** Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 **Anhang 1: Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5506, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0862-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3 SEG 014/ 015/020 und PR3 SEG 021 ich finde es sehr beunruhigend, dass unser Gebiet um Krems II, Blunk und Groß Rönnau plötzlich wieder in der Planung sind, obwohl sie seinerzeit aus dem Windkartell nicht aufgenommen wurden zwecks Windenergie. Anscheinend ist es Lobbyistenarbeit, die hier meiner Meinung nach zum Zuge gekommen sind. Wie ist es sonst möglich, dass die Energieversorger im Vorwege an die Landbesitzer herangetreten sind, ohne dass die Flächen überhaupt ausgewiesen sind!? Wir haben hier eine wunderschöne Landschaft mit Milanen, Seeadlern und anderen	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines

Greifvögel, deren Lebensraum durch die Windräder stark beeinträchtigt würden. Genauso ist es nicht vorherzusagen, wie es sich mit dem Durchzug der Vögel verhält, die hier jährlich ihre Rast machen zum Weiterflug in den Süden. Auch der Storch ist hiervon betroffen, Schwäne und Kraniche. Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung lat Landesentwicklungsplan S.-H., widersprüchlung zur den geplanten Windkranftanlagen. Die Naturschutz- , Naturparkflächen, Knicklandschaften etc. müssen erhalten bleiben. Das Biotopverbundsystem hier sollte erhalten bleiben. Der Lärm, Infraschall und Schattenschlag beeinträchtigt Tiere und Menschen gleichermassen, die Abstände zu den bewohnten Gebieten müssen überarbeitet werden. Es kann nicht sein, dass Schleswig-Holstein das Land ist, welches die Energiewende alleine vorantreibt, auf unsere Kosten. Die Immobilienpreise werden sinken, was einer Enteignung gleichzusetzen ist.	charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5266, Datum: 19.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0335-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 betreffend der o.g. Planungen, möchte ich sie freundlichst bitten, Ihre Position nochmals zu überdenken. Für mich gibt es dafür hauptsächlich zwei Gründe: Generell ist es so, dass in SH permanent eine große Anzahl von WKA stillstehen, weil der erzeugte Strom nicht gelagert werden kann (es gibt keine Abnehmer) bzw. es fehlt an Trassen den Strom abzuführen. Somit stellt sich die Frage, warum zusätzliche WKA aufstellen? Damit Inverstoren Steuergelder abzocken können? Wo liegt der Bedarf für zusätzliche Anlagen	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines

Wir wohnen in einem Naturschutzgebiet, und WKA würden das Habitat sehr stören; vor allem für Großvögel und Fledermäuse, deren Flugschneisen unterbrochen würden. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1515, Datum: 19.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0336-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Hiermit spreche ich mich gegen die geplanten Windkraftanlagen aus. Mir ist es wichtig, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete nicht zerstört werden. Dass Vogelarten wie der Seeadler, der Rotmilan, Kraniche, Schwäne usw. in ihren Lebensraum nicht bedroht werden. Ich möchte, das die charakteristischen Landschafträume erhalten bleiben. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines

	charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1339, Datum: 19.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0342-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Die charakteristische Seen- und Knicklandschaft Schleswig –Holsteins soll erhalten bleiben Vorhandene Biotope und Naturschutzgebiete sollen als Kulturlandschaft erhalten bleiben Ich habe Bedenken, dass die vorhandenen Seeadler der umliegenden Horste gefährdet werden	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines

Wie wirkt sich der Bau von Windkraftanlagen auf Immobilienwerte aus? Das vorhandene Vogelaufkommen nun geschützt werden Wie sieht es mit der Speicherung der gewonnenen Energie aus? Notwendige Lebenskorridore für Vögel zwischen Schlaf- und Nahrungsflächen müssen erhalten bleiben P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2167, Datum: 23.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Grundsätzlich begrüsse ich die Flächen zur Windenergieproduktion in unserer Gemeinde 25761 Hedwigenkoog. Die Auflage des neuen Eignungsgebietes als Vorrangfläche für Repowering liegt aber nicht in unserem Interresse, weil unsere Windkraftanlagen in der Gemeinde alle relativ jung sind. Ich, als Einwohner und Beteiligter an einem Windpark, unterstütze die Zukunft der Windkraftnutzung mit unseren Bürgern. Aufgrund von neuen Abstandsauflagen werden einige der bestehenden Anlagen nicht erneuert werden können, deshalb benötigen wir die weiteren Flächen. Ziel ist die langfristige Nutzung der Windenergie mit Betreibern aus der Gemeinde Hedwigenkoog. Für eine weiterhin langfristige breite Akzeptanz ist der Verbleib der Gewerbesteuer und die Beteiligung von Ortsansässigen Betreibern notwendig. Ich schliesse mich auch den Stellungnahmen der Gemeinde Hedwigenkoog sowie dem Amt Büsum -Wesselburen an.	Die Fläche PR3_DIT_049 wird gegenüber dem ersten Entwurf vergrößert. Es bleibt bei der Zweckbestimmung Repowering für die noch nicht bebauten Teilbereiche. Es bleibt abzuwarten, ob die Fläche wie in einigen Stellungnahmen angemerkt aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeit von Altanlagenbetreibern tatsächlich nicht genutzt werden kann. Die Landesplanung wird die Entwicklungen im Rahmen des Planmonitorings nach Inkrafttreten beobachten. Den Wünschen nach Einbeziehung des mit WKA bebauten Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann entsprochen werden. Zwar ist dieser Bereich grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten, die die Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Jedoch ist die Errichtung von WKA nicht pauschal ausgeschlossen. Aufgrund der

	bereits vorhandenen Anlagen geht der Plangeber davon aus, dass zumindest bei gleichwertigem Ersatz auch zukünftig die Errichtung von WKA möglich ist. Die Landesplanung geht nach rechtlicher Prüfung davon aus, dass die empfundene Benachteiligung von Flächeneigentümern in Repowering-Gebieten zu rechtfertigen ist. Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass Repowering-Vorhaben unter ähnlichen Bedingungen wie den jetzt formulierten funktioniert haben. Ob dies unter den geänderten Vergütungsregelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) noch der Fall ist, soll während des Plangeltungszeitraumes überprüft werden (vgl. gesamträumliches Plankonzept).
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8993, Datum: 23.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0865-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hier geht es um die Gemeinde Ramhusen im südl, Dithmarschen. Im Gesamträumlichen Plankonzept unter Punkt 2.5.2.5. geht es um die Umfassungswirkung und Riegelbildung. Bezieht man dieses auf die Gemeinde Ramhusen, dann dürfte im Umkreis von Ramhusens Außengrenze bis zu 2250m Entfernung keine neue Mühle genehmigt und aufgestellt werden, weil es im Umkreis von Ramhusen schon viele (zu viele) Mühlen gibt.Dieses bezieht sich besonders auf den geplanten weiterbau des Mühlenparks in Kattrepel/Neufeld bis nach	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_110 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche wird als Vorranggebiet beibehalten. Die Aufgabe einer Wohnnutzung (Hinweis aus den Stellungnahmen) führt zu einer Erweiterung Richtung Nordwesten. Darüber hinaus vergrößert sich die Fläche nach Nordwesten, weil hier eine Anpassung der Abstände erfolgt. Die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" und an der B5 sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Abstimmung mit dem Kreis ist erfolgt. Um gleichwohl die Umfassungssituation für die Anwohner auf einem vertretbaren Maß zu halten, wird die Fläche im Norden an der Grenze zu Schmedeswurth

Auenbüttel. (Mühlenpark PR3DIT110) Da ihnen dieses alles sehr gut bekannt sein dürfte,sollte man annehmen, das sie keine weiteren Mühlen in diesem Gebiet genehmigen. Es gibt ja schließlich auch noch andere Gebiete, wo Menschen Geld verdienen wollen.	abgeschnitten. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7486, Datum: 27.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_II_2-0387-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums 11, **Sachthema Windenergie, vom 06.12.2016** - Vorrangebiet Repowering „Hammoor" (PR3_ST0_008) Sehr geehrte Damen und Herren, grundsätzlich begrüße ich die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein und das damit einhergehende Bestreben, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, da durch deren Förderung ein positiver Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende geleistet wird. Die Fläche „Hammoor" (Gebietsnummer PR3_ST0_008) wurde im Entwurf des Regionalplans des Planungsraums III vom 06.12.2016 als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Die Planung und Realisierung der Windenergieanlagen (im Folgenden WEA) am Standort „Hammoor" stehen in Abhängigkeit zur Ausweisung der Fläche im Regionalplan des	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche STO_008 wird dennoch nicht übernommen. Zwischen unbebauten Potenzialflächen und Ortslagen soll ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden. Dadurch wird die Fläche im Süden reduziert. Östlich der Autobahn A1 plant die Gemeinde Hammoor die Ansiedlung von Gewerbeflächen und einem Autohof. Im Dreieck zwischen der A1 und der A21 soll mittel- bis langfristig eine weitere Gewerbeentwicklung stattfinden, die von der Gemeinde bereits konzeptionell vorbereitet wird. Sie ist Bestandteil einer Entwicklung aus dem Regionalen Entwicklungskonzept "Leitfaden für Gewerbegebiete von überörtlicher Bedeutung an den Landesentwicklungsachsen in den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn und der Hansestadt Lübeck". Zugunsten dieser Entwicklung wird die Fläche nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Das gilt auch für den kleinen abgesetzten Flächenteil nördlich der Külkenbek. Der Flächenteil westlich der A21 wird nach wie vor nicht ausgewiesen. Hierzu wird auf die Abwägung im 1. Entwurf verwiesen. Ausschlaggebend war die Doppel-Überlagerung charakteristischer Landschaftsraum und regionaler Grünzug. Die Stellungnahme kann diese

Planungsraums III, daher beteilige ich mich fristgerecht im Zuge des förmlichen Beteiligungsverfahrens (vom 27.12.2016 — 30.06.2017) zum 1. Entwurf des Regionalplans vom 06.12.2016 und beziehe Stellung zur Abwägungsfläche „PR3_ST0_008". Ich bin überzeugt, dass der Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie in den Regionalplan des Planungsraums III keine erheblichen Konflikte entgegenstehen und an der Ausweisung seitens der Landesplanungsbehörde weiterhin festgehalten werden sollte. Die Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein hat zur Ermittlung geeigneter Flächen für die Windenergienutzung Kriterien definiert (harte und weiche Tabukriterien sowie Abwägungskriterien) um sicherzustellen, dass gesetzlich vorgegebene Immissionswerte eingehalten werden. In der *Tabelle 1* sind die Tabukriterien aufgeführt, anhand derer sich das im Entwurf des Regionalplans dargestellte Vorranggebiet Windenergie „Hammoor" ergibt. Alle weiteren seitens der Landesplanungsbehörde definierten Kriterien kommen bei dieser Fläche nicht zum Tragen. [Tabelle im Originaldokument] *Tabelle 1: Abgrenzungskriterien des potenziellen Vorranggebietes für Windenergie „Hammoor"* Die sich aus den oben genannten Kriterien der Landesplanungsbehörde ergebende Fläche weist eine Größe von ca. 67,3 ha auf. Sie bietet ideale Voraussetzung zum Betrieb von WEA. Die potenzielle Windvorrangfläche „Hammoor" liegt im Gebiet der Gemeinde Hammoor, nördlich des Autobahnkreuzes Bargteheide zwischen den Autobahnen BAB A 1 und BAB A 21. An der nördlichen Grenze der Potenzialfläche verläuft die „Beste", ein kleines Fließgewässer, welches in die Trave mündet. Der Bereich wird landwirtschaftlich genutzt und ist von Gehölzstrukturen durchzogen. Durch die Lage zwischen den Autobahnen ist eine technische und akustische Vorprägung des Raums gegeben. Die seitens der Landesplanungsbehörde vorgegebenen Schutzabstände zu Schutzgebieten werden eingehalten. Das Gebiet ist ideal für die Windenergienutzung geeignet. Es zeichnet sich durch sehr gute Windverhältnisse aus. In einer Höhe von 134 m über Grund werden Windgeschwindigkeiten von ca. 6,8 m/s erreicht. Dadurch ist ein wirtschaftlicher Betrieb der WEA am Standort „Hammoor" gewährleistet. Eine gute Erreichbarkeit der Fläche ist durch die Lage im Bereich des Autobahnkreuzes	Kriterien nicht entkräften. Die Landesplanung hält nach wie vor an der Entscheidung fest.

„Bargteheide" sowie durch die L 89 in Verbindung mit den vorhandenen Wirtschaftswegen gegeben. Nicht nachvollziehbar ist für mich die Darstellung des Vorranggebietes „Hammoor" als Vorranggebiet Repowering, da das Gebiet „Hammoor" die von der Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein definierten Kriterien (harte und weiche Tabukriterien sowie Abwägungskriterien) zur Ermittlung geeigneter Vorranggebiete Windenergie erfüllt, jedoch nicht die in Kapitel 4, Gesamträumliches Plankonzept aufgeführten Kriterien in Bezug auf Repowering gerecht wird. Laut 1. Entwurf des Regionalplans soll durch die Ausweisung von Vorranggebieten Repowering eine Entlastung des Landschaftsbildes von WEA erreicht werden, indem für die Errichtung einer WEA in einem Vorranggebiet Repowering 2 Altanlagen, die im räumlichen Zusammenhang und außerdem außerhalb von zukünftigen Vorranggebieten stehen, abgebaut werden. Nach weiteren Ausführungen in Kap. 4 Gesamträumliches Plankonzept wurden solche Flächen als Vorranggebiet Repowering ausgewählt, in deren Nähe ein größerer Altanlagenbestand vorhanden ist, um so eine Standortverlagerung von WEA und Entlastung in einem räumlichen Zusammenhang zu ermöglichen. Dieser Argumentation kann bei der Vorrangfläche „Hammoor" nicht gefolgt werden, da im näheren Umkreis um die Fläche „Hammoor" keine Altanlagen vorhanden sind. Aus den angeführten Gründen halte ich es für zwingend erforderlich, die Fläche „Hammoor" im weiteren Planungsprozess der Aufstellung des Regionalplans als Vorranggebiet Windenergie darzustellen und auszuweisen und nicht als Vorranggebiet Repowering mit den entsprechenden Nutzungseinschränkungen zu kategorisieren. Aktuell gibt es Pläne, dass in Teilen des im 1. Entwurf des Regionalplans dargestellten Vorranggebiets Windenergie „Hammoor" ggf. ein Gewerbegebiet entstehen soll. Diese Planung würde mit der Realisierung eines Windparks bzw. der Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergie konkurrieren. [redacted] Gebiets „Hammoor" weise ich darauf hin, dass ich die Entwicklung eines Windparks im Bereich des Vorranggebiets Windenergie „Hammoor" unterstütze [redacted]. Somit ist eine Realisierung eines Gewerbegebiets aus [redacted] nicht möglich und [redacted]. **Fazit** Vor dem Hintergrund der energiepolitischen Ziele sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene und dem damit verbundenen Ausbau der Windenergie zur Umsetzung der	

Energiewende, halte ich es für dringend erforderlich die Potenzialfläche „Hammoor" (PR3_ST0_008) zukünftig nicht als Vorranggebiet Repowering, sondern als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Besonders vor dem Hintergrund, dass nach Anwendung der harten und weichen Tabukriterien und der Abwägung der Potenzialflächen nur noch 0,11 % der Kreisfläche Stormarns als potenzielle Vorranggebiete Windenergie und 0,15 % der Kreisfläche als Vorranggebiet Repowering in Betracht kommen. Diese Werte stellen das Missverhältnis im Kreis Stormarn zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorranggebieten Repowering dar, und unterstreicht die Bedeutung, die Fläche "Hammoor" als Vorranggebiet Windenergie in den Regionalplan aufzunehmen. Ich unterstütze die Entscheidung der Landesplanungsbehörde die potenzielle Windvorrangfläche „PR3_ST0_008" für die Windenergienutzung auszuweisen, um vor Ort einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Um eine Eingangsbestätigung der Stellungnahme wird gebeten. Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland, Der Amtvorsteher **ID: M9760, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0383-1.pdf, PR_III_3-0383-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstel-lung der Regionalpläne für die Planungsräume 1 bis!!! zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung Sehr geehrte Damen und Herren, in Bezug auf das o. g. Beteiligungsverfahren übersende ich Ihnen die Stellungnahmen, in Form von Beschlussauszügen aus den jeweiligen Gemeindevertretungen, der Gemeinden Weddingstedt, Nordhastedt, Wesseln, Stelle-Wittenwurth, Lohe-Rickelshof und Hem-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

mingstedt zur weiteren Verwendung. Die Gemeinde Neuenkirchen gibt derzeit keine Stellungnahme ab. Für die Gemeinden Ostrohe, Lieth, Norderwöhrden und Wöhrden wird der Beschlussauszug nachgereicht, da die Sitzungen diese bzw. nächste Woche noch ausstehen. Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	

Institution: DMH Treuhand Vermögensverwaltung GmbH, Keine Abteilung

ID: 2164, Datum: 23.06.2017

Angehängte Dateien: Anlage 1 HR-Auszug EREM 1. KG.pdf, Anlage 2 HR-Auszug DMH.pdf, EREM 1.KG Stellungnahme TFS RP.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, beiliegend übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum 1. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans III (Sachthema Windenergie) zu den Abwägungsbereichen PR3_STO_302 und PR3_STO-004 den Windpark Rehhorst (EREM... GmbH & Co. 1. German Wind KG) betreffend. Das Originalschreiben nebst der Anlagen erhalten Sie auch noch auf dem Postweg bzw. per Fax. MfG Der Kreis Stormarn wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt. German Wind KG/he-ri 22.06.2017	Die vorgebrachten Argumente wurden geprüft. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis zur Nicht-Ausweisung der Flächen PR3_STO_302 und PR3_STO_004 fest: Die Fläche PR3_STO_302 liegt zum größten Teil innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von zwei Seeadlerbrutplätzen. Der verbleibende Flächenteil liegt innerhalb des regionalen Grünzuges. Aufgrund der weiter westlich in Rehhorst und Neuengörs vorgesehenen Flächenausweisungen gewinnt die Freihaltung des Grünzuges hier an Bedeutung. Die ohnehin sehr kleine Restfläche wird nicht ausgewiesen. Die Fläche PR3_STO_004 liegt voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Seeadlerbrutplatzes. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht ausgewiesen. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten

EREM European Renewable Energy Management GmbH & Co. 1. German Wind KG WP Rehhorst Stellungnahme zum 1. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans 111 (Sachthema Windenergie), Abwägungsbereiche PR3_ST0_302 (und PR3_ST0_004 Sehr geehrte Damen und Herren, die DMH Treuhand Vermögensverwaltung GmbH ist als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der im Betreff genannten Fondsgesellschaft für sämtliche Angelegenheiten verantwortlich. Zur Legitimation fügen wir Ihnen Handelsregisterauszüge der EREM European Renewable Energy Management GmbH & Co. 1. German Wind KG (Anlage 1) und der DMH Treuhand Vermögensverwaltung GmbH (Anlage 2) bei. Die EREM European Renewable Energy Management GmbH & Co. 1. German Wind KG betreibt innerhalb des Abwägungsbereichs PR3_ST0_302 den Windpark Rehhorst mit fünf Windenergieanlagen des Typs NEG Micon 72/1500. Die Windenergieanlagen sind im Jahr 2001 in Betrieb genommen worden. Ausgehend von einer technischen Laufzeit von 30 Jahren, würden die fünf Windenergieanlagen noch ca. bis zum Jahr 2031 betrieben werden, wenn sie nicht vor- her repowert werden (können). Im aktuellen Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans III vom 6. Dezember 2016 ist die Fläche für den Bestands-Windpark Rehhorst nicht mehr als Vorranggebiet für Windenergie dar- gestellt. Ein Repowering der bestehenden Windenergieanlagen ist demnach an diesem Standort nicht mehr möglich. Gemeinsam mit der EREM European Renewable Energy Management GmbH & Co. 7. German Wind KG, bei der die DMH Treuhand Vermögensverwaltung GmbH ebenfalls persönlich haften-de Gesellschafterin ist, haben wir daher ein Repoweringkonzept für die Fläche des Bestands- Windparks Tralau (Abwägungsbereich PR3_ST0_004) erarbeitet. Auf die Stellungnahme der EREM European Renewable Energy Management GmbH & Co. 7.	aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Da es sich hier um Bestandsanlagen handelt, hat das MELUND als nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zuständige Behörde geprüft, ob für ein späteres Repowering die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vom Verbot nach § 44 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. Die Prüfung steht hier im direkten Zusammenhang mit den artenschutzfachlichen Untersuchungen auf der Fläche SEG_057, auf der die vorstehend erwähnte Stichtagregelung zum Tragen kommt. Auf die Abwägungsentscheidung zu dieser Fläche wird verwiesen. Die positive Entscheidung für den geplanten Windpark Groß Niendorf (SEG_057) wurde unter die Bedingung gestellt, dass der Windpark Tralau (STO_004) zukünftig kein Vorranggebiet mehr wird. Nur für Groß Niendorf allein ist die artenschutzrechtliche Bewertung positiv, in der Gesamtbetrachtung mit dem Windpark Tralau nicht mehr.

German Wind KG sei an die- ser Stelle daher verwiesen. Daraus ergibt sich, dass die Fläche Tralau grundsätzlich für ein Repowering geeignet ist. Aus diesem Grund sprechen wir uns dafür aus, die Potenzialfläche in Tralau als Vorranggebiet für Repowering auszuweisen. Dadurch könnten die fünf von uns am Standort Rehhorst betriebenen Windenergieanlagen deutlich vor Ablauf der technischen Lebensdauer von 30 Jahren durch zwei moderne und leistungsstarke Windenergieanlagen am Standort Tralau ersetzt werden. Dies würde zu einer vollständigen Entlastung am Standort Rehhorst führen. Dabei ist zu beach- ten, dass die fünf Bestandsanlagen teilweise in nur 500 Meter Entfernung zu den Ortsteilen Rehhorst, Willendorf und Pölz stehen. Durch den Abbau fallen etwaige Belastungen für Men- schen und Tiere weg und die von der Landesplanung gewünschten Entlastungseffekte werden umgesetzt. Voraussetzung für diese Entlastung ist jedoch, dass eine tatsächliche Repoweringmöglichkeit geschaffen wird. Dazu ist aber eine Zugriffsmöglichkeit auf Repoweringflächen erforderlich. Die- se Zugriffsmöglichkeit besteht für uns aber lediglich für die Flächen in Tralau. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, Ihr Repoweringkonzept zu überdenken und am Standort Tralau ein Vorranggebiet für Repowering auszuweisen. Nur damit schaffen Sie die Möglichkeit, den Standort Rehhorst frühzeitig zu entlasten. Anderenfalls würden die Altanlagen aus wirt- schaftlichen Gründen bis zum Erreichen ihrer technischen Lebensdauer weiter betrieben wer- den. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen DMH Treuhand Vermögensverwaltung GmbH Geschäftsführung	

Anlage 1: HandelsregisterauszugEREM (...)GmbH & Co. 1. German Wind KG Anlage 2: Handelsregisterauszug DMH Treuhand Vermögensverwaltung GmbH	
Institution: DMH Treuhand Vermögensverwaltung GmbH, Keine Abteilung **ID: 2165, Datum: 23.06.2017** **Angehängte Dateien: Anlage 1 HR-Auszug EREM 7. KG.pdf, Anlage 2 HR-Auszug DMH.pdf, Anlage 3 Karte Flächenvorschlag WP Tralau.pdf, Anlage 4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag GFN.pdf, EREM 7.KG Stellungnahme TFS RP.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, beiliegend übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum 1. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans III (Sachthema Windenergie) für die Abwägungsbereiche PR3_STO_004 und PR3_STO_302 den Windpark Tralau [redacted] betreffend. Das Originalschreiben nebst der Anlagen erhalten Sie auch noch auf dem Postweg bzw. per Fax (ohne Anlagen 3 u. 4). MfG Der Kreis Stormarn wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt. [redacted] 22.06.2017	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft und das beiliegende Gutachten gesichtet. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STO_004 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche liegt voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Seeadlerbrutplatzes. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht ausgewiesen. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

[redacted] WP Tralau Stellungnahme zum 1. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans III (Sachthema Windenergie), Abwägungsbereiche PR3_ST0_004 (und PR3_ST0_302) Sehr geehrte Damen und Herren, die [redacted] ist als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der im Betreff genannten Fondsgesellschaft für sämtliche Angelegenheiten verantwortlich. Zur Legitimation fügen wir Ihnen Handelsregisterauszüge der [redacted] (Anlage 1) und der [redacted] (Anlage 2) bei. Die [redacted] be- treibt innerhalb des Abwägungsbereichs PR3_ST0_004 den Windpark Tralau mit vier Wind- energieanlagen des Typs Vestas VSO. Die Windenergieanlagen sind im Jahr 2002 in Betrieb genommen worden und lagen innerhalb der Windeignungsgebiete der Regionalpläne aus den Jahren 1998 und 2012. Im aktuellen Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans 111 vom 6. Dezember 2016 ist die Fläche des Bestand-Windparks Tralau leider nicht mehr als Vorrangge- biet für Windenergie ausgewiesen. Ein Repowering der bestehenden Windenergieanlagen ist demnach an diesem Standort nicht mehr möglich. Daher haben wir mit der [redacted], bei der die [redacted] ebenfalls die persönlich haftende Gesellschafterin ist, ein gemeinsames Repowering-Konzept erarbeitet, welches auch den Wegfall der von dieser im Windpark Rehhorst (Abwägungsbereich PR 3_ST0_302) betriebenen fünf Bestandswindenergieanlagen des Typs NEG Micon 72/1500 betrifft. Die insge- samt neun Bestandswindenergieanlagen könnten danach durch vier Windenergieanlagen im Rahmen	Da es sich hier um Bestandsanlagen handelt, hat das MELUND als nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zuständige Behörde geprüft, ob für ein späteres Repowering die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vom Verbot nach § 44 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. Die Prüfung steht hier im direkten Zusammenhang mit den artenschutzfachlichen Untersuchungen auf der Fläche SEG_057, auf der die vorstehend erwähnte Stichtagregelung zum Tragen kommt. Auf die Abwägungsentscheidung zu dieser Fläche wird verwiesen. Die positive Entscheidung für den geplanten Windpark Groß Niendorf (SEG_057) wurde unter die Bedingung gestellt, dass der Windpark Tralau (STO_004) zukünftig kein Vorranggebiet mehr wird. Nur für Groß Niendorf allein ist die artenschutzrechtliche Bewertung positiv, in der Gesamtbetrachtung mit dem Windpark Tralau nicht mehr. Bzgl. Umfassung: Das ermittelte Umfassungsrisiko für die Potenzialflächenkulisse des 1. Entwurfs bezieht sich auf die hypothetische Situation im Fall einer Komplettausweisung aller Flächen im relevanten Umfeld. Durch die lediglich begrenzte Ausweisung von PR3_SEG_057 wäre die tatsächliche Umfassungslage eine andere, wenn PR3_STO_004 ebenfalls ausgewiesen werden würde. Für die Flächenentscheidung ist jedoch hierbei das hochprioritäre Abwägungskriterium der Lage innerhalb des Beeinträchtigungsbereiches zweier Seeadlerhorste vorrangig. Für PR3_SEG_057 wurde eine Verträglichkeit gem. den Voraussetzungen an dafür qualifizierte Fachgutachten des gesamträumlichen Plankonzepts nachgewiesen. Diesbezüglich wird auf die Abwägungsentscheidung zur Fläche verwiesen. Bzgl. regionaler Grünzug: Zum einen ist, wie in der Einwendung beschrieben, bereits eine Vorbelastung gegeben. Zum anderen tangiert der verortete Verlauf des Grünzugs die Fläche nur geringfügig. Im Rahmen der vorliegenden

des Repowerings (zwei Anlagen je Gesellschaft) am Standort Tralau ersetzt werden. Diese Repowering-Idee fügt sich nahtlos in das Repowering-Konzept der Landesplanung (vgl. gesamträumliches Plankonzept, Nr. 4.2.1) ein. Für die Entwicklung des Repowering-Konzeptes, insbesondere auch die Erstellung eines arten- schutzrechtlichen Fachbeitrages ist bereits erheblicher Aufwand entstanden. Dieser Aufwand wäre vergebens, wenn ein Repowering an dieser Stelle mangels Ausweisung eines Vorrangge- bietes Repowering nicht möglich ist. Ebenso könnte die vorhandene Infrastruktur (Zuwegungen, Erdkabelleitungen, Übergabestationen, Netzanschluss) nicht weiter benutzt werden, sondern müsste zurückgebaut und schlimmstenfalls entsorgt werden. Dies stellt nicht nur eine finanzielle Entwertung der getätigten Investitionen dar, sondern ist auch vor dem Hintergrund des schonen- den Umgangs mit Ressourcen nicht verständlich. So ist auch im zugrunde liegenden gesamt- räumlichen Plankonzept (vgl. Nr. 2.7.1) der allgemeine Abwägungsgrundsatz festgelegt: "Bereiche mit bestehenden Windkraftanlagen möglichst als Vorranggebiet auszuweisen und damit an vorhandenen Windkraftstandorten zukünftig Maßnahmen zum Repowering zu ermögli- chen, um die berechtigten Interessen der Altanlagenbetreiber zu berücksichtigen und die vor- handene Netzinfrastruktur möglichst nachhaltig weiter zu betreiben". Vor diesem Hintergrund ist die getroffene Abwägungsentscheidung nicht verständlich und wir bitten Sie darum, die Abwägungsentscheidung insbesondere auch hinsichtlich der folgenden Ausführungen nochmals zu überprüfen und den Bereich des Bestandswindparks (vgl. Anlage 1) als Vorranggebiet Repowering auszuweisen. **Begründung:** Die Landesplanungsbehörde hat nach Abzug der harten und weichen Kriterien auf die verbliebe- nen Potenzialflächen definierte Abwägungskriterien flächenbezogen abgewogen. Dabei wurde jeweils im Einzelfall gewichtet und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen entschieden. In der Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordneri- schen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale ist festgehalten, dass im Abwägungsbereich "PR3_ST0_004" mehrere Kriterien mit einem mittleren bis hohen Konfliktrisiko identifiziert wur- den:	Flächenentscheidung ist der Belang zwar in die Abwägung einbezogen, jedoch nicht von vordringlicher Relevanz. Bzgl. des erweiterten Flächenvorschlags gegenüber der Potenzialfläche: Der mit der Einwendung vorgebrachte Flächenvorschlag für das gewünschte Vorranggebiet Repowering ist, neben dem bereits erläuterten Kriterium mit Ausschlusswirkung, ebenfalls durch das LSG „Tralau“ eingeschränkt, welches eine Veränderung der Flächenbegrenzung verhindert. Die Verordnung des LSG trat 1970 in Kraft, eine Änderung ist für das Jahr 2005 verzeichnet. Gemäß den Daten des Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein ist der Bereich des Bestandsgebietes von der Ausschlusswirkung des LSG ausgenommen. Eine Überschreitung der dadurch festgesetzten Grenzen durch einen erweiterten Gebietsvorschlag ist nicht zulässig. Der ganz überwiegende Teil der Landschaftsschutzgebiets-(LSG-)Verordnungen schließt den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zum Bau von WKA. Daher werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Bzgl. Vogel- und Fledermausschutz: Der vorgeschlagene Flächenteil liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Zudem bedingen die Belange des Fledermausschutzes außerhalb von Wintermassequartiere mit Umgebungsbereich keine notwendigerweise vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung. Auch diese Aspekte sind in Anbetracht der Abwägungsentscheidung nicht vorrangig entscheidungsrelevant.

Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung (Kriterium Nr. 1.3) Konfliktrisiko hoch Regionale Grünzüge der Ordnungsräume (Kriterium Nr. 2.2.4) Konfliktrisiko mittel Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche (3/1,5/1 km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel (Kriterium Nr. 3.2.3) Konfliktrisiko hoch Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen) (Kriterium Nr. 3.2.5) Konfliktrisiko hoch Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (Kriterium Nr. 3.2.6) Kon-fliktrisiko mittel Entscheidend für die Abwägungsentscheidung bzw. für die Streichung der Bestandsfläche war demnach die Überschneidung mit einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel (hohes Konfliktrisiko). Die Bestandsfläche überlagert sich vollständig mit dem vorgenannten Kriterium hoher Priorität. Um mögliche Konflikte zu vermeiden, haben Sie die Bestandsfläche als Vorranggebiet gestrichen. Im Folgenden finden Sie unsere Anmerkungen zu der oben genannten Abwägungsentschei-dung. **1. Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung (Kriterium Nr. 1.3), (Konfliktrisiko mittel)** Laut dem gesamträumlichen Planungskonzept (Nr. 2.5.2.5) soll verhindert werden, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von Windenergieanlagen umstellt sind. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Bei einer Ausweisung eines Vorranggebietes für ein Repowering im Bereich der Be-standsanlagen (siehe Flächenvorschlag Windpark Tralau, **Anlage** 3) kann von einer Rie-gelbildung nicht ansatzweise ausgegangen werden. Denn dabei werden die vier Be-standsanlagen abgebaut und durch vier neue Windenergieanlagen ersetzt. Deshalb emp-fehlen wir als Setreibergesellschaft die Übernahme unseres Flächenvorschlags für den Windpark Tralau, um diese Fläche einem zukünftigen Repowering zugänglich zu machen. Da	Bzgl. vorzuziehender Ausweisung von Repoweringflächen im Bereich von Bestandsanlagen: Das Einbeziehen von Bestandsanlagen in Vorrangflächen hat seine Grenzen, wenn die Anlagen innerhalb harter oder weicher Tabuzonen liegen bzw. andere Faktoren im Rahmen der Abwägung eine Ausweisung als nachteilig herausstellen. Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass Repowering-Vorhaben unter ähnlichen Bedingungen wie den jetzt formulierten funktioniert haben. Ob dies unter den geänderten Vergütungsregelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) noch der Fall ist, soll während des Plangeltungszeitraumes überprüft werden (vgl. gesamträumliches Plankonzept).

es sich um ein mit der Betreiberin des Windparks Rehhorst abgestimmtes Repoweringkonzept handelt, könnten die dort betriebenen Windenergieanlagen ebenfalls auf dieser Fläche repowert werden, was dazu führt, dass insgesamt deutlich weniger Windenergieanlagen in diesem Bereich betrieben werden.

2. Regionale Grünzüge der Ordnungsräume (Kriterium Nr. 2.2.4), (Konfliktrisiko mittel)

Die landespianerischen Kriterien zur Ermittlung geeigneter Flächen bezüglich regionaler Grünzüge sind in Ziffer 5.3.1 Abs. 1 des LEP 2010 wie folgt definiert:

"In den Ordnungsräumen (Ziffer 1.3 LEP 2010) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu."

Dieses trifft auf den Bereich des Bestandswindparks nicht zu, da die Fläche bereits durch die vorhandenen Windenergieanlagen belastet ist und eben gerade nicht "unbesiedelt" ist. Ein zukünftiges Repowering würde diesen Zustand nicht verschlechtern, sodass dieses Kriterium der Ausweisung eines Vorranggebiets für Repowering nicht entgegensteht.

3. Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche (3/1,5/1 km Radius) mit besonderer Bedeu-tung für Großvögel (Kriterium Nr. 3.2.3), (Konfliktrisiko hoch)

Es ist nach dem Stand der Technik heute schon möglich, Vögel, die im Anflug auf einen Windpark sind, mit technischen Systemen zu erkennen und sodann innerhalb kürzester Zeit die Windenergieanlagen abzuschalten. Diese funktionierenden Systeme werden kurz- fristig akkreditiert werden, und zwar noch während der Regionalplan weiterhin wirksam ist. Vor diesem Hintergrund muss man bei der Regionalplanung die zügig fortschreitende Technik im Bereich des Vogelschutzes im Blick behalten, wenn man einen Regionalplan für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren erlässt. Die Großvogelproblematik sollte in das Genehmigungsverfahren verlagert werden, um diese angemessen und auf dem Stand der aktuellen Technik lösen zu können.

Für den Bereich des Windparks Tralau hat die [redacted]

einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 07.06.2017 erstellt (siehe Anlage 4). [redacted] kommt zu dem Ergebnis, dass ein Repowering (Neubau von vier Windenergieanlagen bei gleichzeitigem Rückbau von vier Windenergie- anlagen im Windpark Tralau und fünf Windenergieanlagen im Windpark Rehhorst) in Be- zug auf§ 44 (1) BNatSchG zulässig ist. Auch Konflikte mit Großvögeln lassen sich danach mit entsprechenden Maßnahmen vermeiden. **4. Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachge-wiesen) (Kriterium Nr. 3.2.5) und** **Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (Kriterium Nr. 3.2.6) (Konfliktrisiko hoch und mittel)** [redacted] kommt zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung der vorgesehenen artenschutz-rechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Vergrämung, vorgezogene Baufeldräumung, Betriebsvorgaben, Ablenkfläche für den Rotmilan, ggf. Besatzkontrolle, ggf. Ersatzquartiere für Fledermäuse, ökologische Baubegleitung) ein Repowering des Windparks Tralau genehmigungsfähig ist. Die artenspezifische Fachuntersuchung sollte im immissionsschutzrechtlichen Genehmi-gungsverfahren durchgeführt werden. Zu dem Zeitpunkt kann man sich dann konkret mit der Situation vor Ort auseinandersetzen und eine Raumnutzungsanalyse erstellen und ggf. notwenige Maßnahmen zur Vermeidung umsetzen. **5. Flächenvorschlag Vorranggebiet Repowering** Das landesplanerische Konzept baut darauf auf, dass eine Verlagerung von Bestands-Windenergieanlagen, die sich außerhalb künftiger Vorranggebiete befinden, in Vorrangge-bieten für Repowering theoretisch möglich ist. Tatsächlich hat ein Alt-Anlagenbetreiber aber in der Regel keinen Zugriff auf die Flurstücke solcher "Vorranggebiete für Repowering", sodass eine Umsetzung des Konzeptes letztendlich unter den Akteuren vor Ort und dem Alt-Anlagenbetreiber verhandelt werden muss. Kommt es nicht zu einer wirt- schaftlich vertretbaren Einigung, scheitert das Repowering-Vorhaben und damit das Kon- zept,	

jedenfalls vor Ort. Die dann nicht "repowerbaren" Bestands-Windenergieanlagen werden weiter betrieben, was dem Konzept in seiner Grundidee widerspricht und nicht im Sinne der Landesplanung sein kann.

Durch aktuelle naturschutzfachliche Untersuchungen (Horstkartierungen) ist nachgewie- sen, dass einige der vorgeschlagenen Vorranggebiete für Repowering artenschutzrecht- lich so problematisch sind, dass es zu einer maßgeblichen Verschlechterung am Standort kommt, was entweder zu teuren und aufwändigen Ausgleichsmaßnahmen oder im schlimmsten Fall zum Scheitern des Vorhabens führt. Ein Repowering im Bestandswind- park dagegen kann grundsätzlich auch eine Verbesserung für die Situation der Großvögel, den Fledermausschutz und das Landschaftsbild ("Aufräumen") bedeuten. Die Avifauna hat sich mit dem Bestandswindpark arrangiert bzw. trotzdes Bestands-Windparks neu ange-siedelt (s. auch oben zum Kriterium Nr. 3.2.3.).

Wir schlagen deshalb vor, ein Vorranggebiet Repowering im Bereich der Bestandsanlagen aus- zuweisen (siehe **Anlage** 3). Dadurch können die vier Bestandsanlagen durch zwei neue Wind- energieanlagen ersetzt werden. Die Setreibergesellschaft [redacted] des benachbarten Windparks Rehhorst, könnte die dort stehenden fünf Bestandsanlagen abbauen und dafür in Tralau zwei neue Windenergie- anlagen errichten. Dadurch könnten wir dazu beitragen, dass der von der Landesplanung ge- wünschte Entlastungseffekt erzielt wird und insgesamt neun Bestandsanlagen durch vier neue leistungsstarke Windenergieanlagen ersetzt werden. In der Gemeinde Rehhorst würden dann gar keine Windenergieanlagen mehr stehen, etwaige Belastungen für Menschen und Tiere fallen weg, während in der Gemeinde Tralau die Belastung ähnlich bleibt, die vier kleinen Bestandsan- lagen werden durch vier große neue Windenergieanlagen ersetzt. Dadurch wird insgesamt eine erhebliche Verbesserung der Situation erzielt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

[redacted]

Geschäftsführung

Anlage 1: Handelsregisterauszug [redacted] Anlage 2: Handelsregisterauszug [redacted] Anlage 3: Karte Flächenvorschlag Windpark Tralau Anlage 4: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag [redacted] für den Bereich des Windparks Tralau vom 07.06.2017	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2058, Datum: 23.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0144-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Datenblatt zu dem Gebiet PR3_DIT_044 wird erklärt, dass dieser Raum schon seit dem LEP SH 2010 Windeignungsfläche ist. Das stimmt auf keinen Fall! Nur auf der östlich Seite der L149 war eine Windeignungsfläche und hier sind auch WKAs installiert. Der Bereich westlich der L149 gehörte immer zum charakteristischen Landschaftsraum. Somit entspricht der Bereich westlich der L149 also nicht den Kriterien für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Errichtung von WKA. Das sei schon mal angemerkt und ist schon mal ein gravierender Fehler in ihrem Datenblatt. Eine Ausnahmegenehmigung für den westlichen Teil dieses Raumes kann also auf keinen Fall erteilt werden. Nun zur weiteren Erklärung für den charakteristischen Landschaftsraum. Diese Fläche grenzt unmittelbar an das derzeit in der Sicherstellungsphase befindliche Landschaftsschutzgebiet "Hohe Geest". Es wurde lediglich vom Kreis Dithmarschen aus dieser Planung herausgenommen, weil sich östlich der L149 schon WKAs befinden. Dies ist falsch, da dieser Bereich westlich der L149 den gleichen Landschaftlichen Charakter und die gleichen Biotopstrukturen aufweist wie der übrige Raum. Außerdem befindet sich in diesem Planungsraum ein sogenanntes Quellmoor, von dem es in Dithmarschen nur zwei Stück gibt. Dieses Quellmoor wird mit Sicherheit durch die Gründungsarbeiten für die Fundament	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren hierfür folgende Gründe: Um eine fast vollständige Umfassung der Bebauung an der Hamburger Straße durch die erweiterte Potenzialfläche zu vermeiden, bleibt es bei der Ausweisung im Umfang des 1. Entwurfes, die Richtung Süden an der Tielenau endet. Zahlreiche Hinweise aus den Stellungnahmen, u.a. zum Arten- und Biotopschutz wurden geprüft. Sie begründen jedoch kein Erfordernis zur Streichung der Fläche. Es handelt sich um Fachbelange, die kleinräumig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden können. Aus regionalplanerischer Sicht bleibt die Windenergienutzung auf der Fläche grundsätzlich möglich. Bzgl. Windeignungsfläche gem. LEP 2010/Teilfortschreibung 2012: Die Beschreibung der sonstigen Regionalplandarstellung der Fläche als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung gem. LEP 2010 bezog sich im 1.

Erstellung einer WKA vernichtet. Des Weiteren sind auf meinem Land etliche Teiche für Amphibien, die als Nahrungsquelle für die hier ansässigen Störche dienen. Es handelt sich hier also eindeutig um ein schützenswertes Biotopverbundsystem. Es gibt hier auch zahlreiche Kiebitze sowie andere Wiesenvögel. Ein brütendes Uhu Paar mit zwei Jungvögeln hat sich ebenfalls angesiedelt, ganz zu schweigen von den Turmfalken und Bussarden, die hier brüten. Aus diesen Gründen muss der CL bis an die L149 reichen und kann somit keine Vorrang Fläche für die Windenergie Nutzung sein. Außerdem dient diese Fläche mit als Stauraum für Regenwasser und schützt damit den Ortskern von Tellingstedt sowie unser eigenes Grundstück vor Überschwemmungen. In Tellingstedt kam es früher bei starken Regenfällen häufig zu Überschwemmungen. Seitdem dieses Gebiet nicht mehr so stark entwässert wird und sich hier bei Starkregen das Wasser sammeln kann, hat es in Tellingstedt keine Überschwemmung des Ortskerns mehr gegeben. Fundamente und Zuwegungen für WKA würden hier auf jeden Fall einen negativen Einfluss haben, da sie die Fläche wieder versiegeln. Dieses Gebiet ist so nass, das bei der Erstellung von Fundamenten eine Grundwasserabsenkung nötig ist. Dadurch werden die Biotope und das Quellmoor mit Sicherheit unwiederbringlich zerstört! Ich bitte sie, alle diese Anmerkungen bei ihrer Planung zu berücksichtigen.	Entwurf auf die ursprüngliche Windeignungsfläche (Nr. 155) der vergangenen Regionalplanung. Da die Potenzialfläche des 1. und nun des 2. Entwurfs sich mit dem Bereich des früheren Windeignungsgebietes grob deckt und im Verlauf des Planungsprozesses Veränderungen an Größe, Zuschnitt oder Beschaffenheit der Fläche möglich sind, wird die frühere Einstufung des Bereichs als Windeignungsfläche im Datenblatt aufgeführt. Die Legitimität der aktuellen Planung wird dadurch in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt. Weitere Gebietsattribute, wie die Einstufung als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, wurden im Rahmen der Abwägung vollumfänglich berücksichtigt. Bzgl. der neuen Festlegung des charakteristischen Landschaftsraumes: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Eine Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes liegt nicht vor. Bzgl. LSG „Hohe Geest“: Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, die Fläche PR3_DIT_044 liegt jedoch nach dem überarbeiteten Entwurf außerhalb dieses Tabus. Die Sicherstellungsverordnungen zum betreffenden LSG zum Zeitpunkt der Planausfertigung des 2. Entwurfs entfalten keine Verbotswirkung gegenüber

	der Ausweisung von PR3_DIT_044. Bzgl. möglicher Bodenbeeinträchtigungen (hinsichtlich des lokalen Quellmoores) bzw. des Gewässerschutzes: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Berücksichtigung des Schutzgutes Bodens sichergestellt. Ebenso werden die Belange des Schutzgutes Wasser erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Bzgl. Vorkommen und Nistaktivität seltener (Groß-)Vogelarten: Das Vorranggebiet PR3_DIT_044 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs oder Prüfbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart sowie der Wiesenvogelkulisse. Bzgl. Vorliegen eines lokalen Biotopverbundsystems: Das Vorranggebiet PR3_DIT_044 liegt abseits von ausgewiesenen Schwerpunktbereichen des Biotopverbundsystems und überschneidet sich nicht mit diesen. Es kommt ebenfalls zu keinen Überlagerungen mit wichtigen (Haupt- oder Neben-)Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M5288, Datum: 09.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0184-1.pdf, PR_III_3-0184-A1-1.pdf, PR_III_3-0184-A2-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, als Grundstückseigentümer eines Großteils der oben genannten Potentialfläche für Windenergie (PR3_LAU_037) in Sterley musste ich leider feststellen, dass diese 30,6 ha große Fläche im Regionalplanentwurf vom 06. Dezember 2016 nicht als Vorranggebiet übernommen worden ist; das ent-sprechende Datenblatt ist dieser Stellungnahme als Anlage 1 beigefügt. Ich beantrage, diese Potentialfläche, bestehend aus zwei Teilflächen, in den Regionalplan für den Planungsraum III zu übernehmen. Die Potentialfläche bietet Raum für einen Windpark mit fünf Wind-energieanlagen (WEA). In der Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwä-gungsmerkmale ist festgehalten, dass in Sterley „keine Überschneidungen mit hohem Konfliktrisiko" (vgl. Anlage 1) gegeben sind. Die detaillierten Abwägungskriterien zeigen, dass ein hohes Konfliktrisiko lediglich bei vier Kriterien gesehen wird: Naturpark, Schutzbereich um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale, Standorte von Rotmilanhorsten (nicht sicher nachgewiesen!) und deren Umgebungsbereich-sowie der Umgebungsbereich des Vogelschutzgebietes. Im Gemeindegebiet Sterley befinden sich gemäß einer Denkmalliste unbeweglicher archäologischer Kulturdenkmäler des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holsteins (Stand 06/2015) sieben Grabhügel als Gruppierung im Kogeler Wald. Grabhügel sollen grundsätzlich ein erlebbares Bodendenkmal sein. Diese Hügel sind nicht durch einen Wanderweg zugänglich und liegen versteckt im Wald. Kein Hinweisschild ist vorhanden. Lediglich einer der Grabhügel ist noch erkennbar, auf welchem ein Förster einen kleinen Holzvorschlag für die Jagd gebaut hat (vgl. Anlage 2). Zwischen der Potentialfläche und den Grabhügeln liegt ein breiter Waldrand von 50 m, der die Sicht auf die Denkmäler bei Belaubung zusätzlich stark einschränkt. Auf Nachfrage bei den Dorfbewohnern in Sterley waren niemandem diese Denkmäler bekannt. An dieser Stelle ist daher eine vertiefende Abwägung sinnvoll und nicht ein pauschaler Umgebungsradius von 500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmäler. Aus den Fachdaten der Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein (Stand 07/2016) lässt sich erkennen, dass die Fläche in Sterley in einem nicht sicher nachgewiesenen	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche PR3_LAU_037 wird nach wie vor nicht übernommen. Zusätzlich zur Abwägungsentscheidung aus dem 1. Entwurf ist jetzt noch maßgeblich, dass die Fläche bei Einhaltung des 1.000 m-Abstandes zu Ortlagen nicht mehr die Mindestgröße erreicht.

Beeinträchtigungs- (1.500 m) und Prüfbereich (4.000 m) eines Rotmilanreviers liegt. Der vermutete Horst konnte nach 2012 nicht nach-gewiesen werden und ist als unsicher angegeben worden (vgl. Anlage 3). Anhand dieser Information lässt sich nicht sicher feststellen, dass tatsächlich Rotmilane beeinträchtigt sind und/oder die Fläche innerhalb eines sensiblen Bereichs liegt. Man weiß von Rotmilanen jedenfalls, dass diese nicht horsttreu sind. Es ist daher nicht davon aus-zugehen, dass die zwei in der Karte dargestellten Reviere auch in den nächsten Jahren wieder von Rotmilanen genutzt werden. Bei derartig wechselhaften Gegebenheiten halte ich es für falsch, darauf eine Regionalplanung aufzubauen, die für viele Jahre bestehen soll. Diese Spezialuntersuchung sollte man im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vornehmen lassen. Erst zu diesem Zeitpunkt kann man sich konkret mit der Situation vor Ort beschäftigen und eine Raumnutzungsanalyse erstellen lassen. In der Abwägungsentscheidung wird darauf hingewiesen, dass man die Freihaltung von Naturparken „differenzierter" zu betrachten habe, um die energiepolitischen Ziele zu erreichen, insbesondere auch, um ca. 2 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen zu können. Ich kenne diese Fläche seit Jahren und bin davon überzeugt, dass ein Windpark in Sterley verträglich wäre. Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen nahe der Erlebnisbahn Ratzeburg mit Draisinen-Freizeitverkehr. In unmittelbarer Umgebung befindet sich eine Kläranlage im Bornbruchweg (vgl. Anlage 3). Zudem steht die Gemeinde diesem Vorhaben bisher neutral gegenüber. Ich bitte Sie, die Fläche als Vorranggebiet in den Regionalplan III aufzunehmen, insbesondere auch, um insgesamt dann ca. 2 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen zu können. Mit freundlichem Gruß [redacted] Anlage: 1. Datenblatt zum Abwägungsbereich PR3_LAU_037 für die Windenergienutzung	

Übersichtskarte der Hügelgräber mit Fotodokumentation Übersichtskarte Vorkommen Rotmilan Foto der Fläche	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1833, Datum: 12.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0366-1.pdf, PR_III_3-0366-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] **Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein** Landesplanung Projektgruppe Landesplanung Wind Düsterbrooker Weg 104 24105 Kiel Klein Gladebrügge, den 12.06.2017 Sehr geehrte Damen und Herren, anliegend sende ich Ihnen meine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zur Teilaufstellung Regionalplan III, Sachgebiet Windenergie zur weiteren Verwendung und mit der Bitte um Berücksichtigung im genannten Aufstellungsverfahren. Mit freundlichen Grüßen	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_036 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Neben der neuen Schwerpunktschaffung für Windenergienutzung durch die Teilausweisung von PR3_SEG_040 und deshalb sinnvollen Freihaltung des östlich davon gelegenen Raumes führt auch dieser Belang dazu, dass die Fläche nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Da die Abwägung nicht nur in Bezug auf die einzelne Fläche, sondern auch hinsichtlich der gesamten Region vorgenommen wird, ist ein Verweis auf die bereits erfolgende Schwerpunktschaffung durch ein anderes neues Vorranggebiet angemessen. Es soll die Überprägung des Raumes durch die Windenergienutzung verhindert werden, damit die Belastungen trotz Konzentrationsplanungsansatz und notwendiger substanzieller Schaffung von Raum für die Windenergienutzung auf ein verträgliches Maß für die Bevölkerung beschränkt werden. Des Weiteren beruhen alle planerischen

[redacted]

Anlage: Stellungnahme Regionalplanung nebst Anlagen (1 Exemplar)

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Landesplanung

Projektgruppe Landesplanung Wind

Düsterbrooker Weg 104

24105 Kiel

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zur Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Eigentümer der Grundstücke [redacted] im Bereich des Entwurfs Regionalplan III, Sachthema Windenergie.

Ich möchte hiermit von meiner Möglichkeit der Beteiligung zum vorgenannten Entwurf für die Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, gem. § 10 ROG i.V.m. § 5 Abs. 5 LPIG S-H Gebrauch machen.

Ich **beantrage,**

ein Vorranggebiet Windenergie für die in den Gemarkungen [redacted]

Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen sowie im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt und sowohl alle öffentlichen und privaten Belange mit Relevanz berücksichtigt. Des Weiteren werden im Rahmen der Planungen die rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt. Die Planung erfolgt im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung.

Bzgl. der Schaffung substanziellen Raumes für die Windenergienutzung:

Die Frage, ob der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft wird oder ob es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handelt, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Größenangaben sind, isoliert betrachtet, ungeeignet. Auch ein einziges Konzentrationsgebiet ist, für sich genommen, noch kein Indiz für eine nicht ausreichende Ausweisung. Erforderlich ist eine Würdigung (eine wertende Betrachtung) der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum.

Ergänzend hat das BVerwG im Urteil vom 13.12.2012 ausgeführt, dass sich die Frage nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Potenzialflächen beantworten lässt, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt.

Der Plangeber ist nicht verpflichtet alle Potenzialflächen als Vorranggebiete zu übernehmen. Die Potenzialflächen sind im Rahmen der Abwägung zu bewerten. Im Ergebnis der Abwägung ist der Windenergie entsprechend des gesetzlichen Auftrags des BauGB substanziell Raum zu verschaffen. Dies wird mit den vorliegenden Plänen erreicht.

Bzgl. Kleinstflächen sowie des Grundsatzes der an jedem Punkt der Fläche

gelegenen Flächen gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan auszuweisen. **Begründung:** Ich unterstütze im Interesse des Klimaschutzes die Förderung erneuerbarer Energien. Es ist notwendig und zu begrüßen, dass die Regionalplanung die räumlichen Voraussetzungen dafür schafft, dass für die Windenergienutzung weiterhin „substantiell Raum" geschaffen wird. Ich möchte dazu beizutragen, dass eine dauerhaft sichere, klimafreundliche Energieversorgung aus erneuerbaren Energien in nennenswertem Umfang ermöglicht wird. Vor diesem Hintergrund habe ich mit einem Windkraftunternehmen einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die WEA nach Maßgabe des hier zu erstellenden Regionalplanes III, Sachthema Windenergie, auch tatsächlich errichtet werden können. Diesem Ziel dient der hier unterbreitete Flächenvorschlag, dem keine öffentlichen Belange entgegenstehen und der noch dazu durch eine breite Akzeptanz in der Standortgemeinde Traventhal getragen wird. Kurzum: Es existieren keine sachlichen Gründe, dem Flächenvorschlag nicht zu folgen. 11. Folge der oben dargestellten vertraglichen Vereinbarung mit einem Windkraftunternehmen ist, dass ich als Eigentümer eines Grundstücks, das der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen nach den folgenden Grundsätzen habe:1 1 Zur Steuerung der Windnutzung und Konzentration von Anlagenstandorten durchRegionalplan können Plangeber Vorranggebiete Windenergie mit Eignungsgebietswirkung gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG darstellen. Rechtsfolge dessen ist, dass Windenergie aufgrund der Charakteristik als Eignungsgebiet nur noch innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete regionalplanerisch zulässig und im übrigen Planungsraum ausgeschlossen ist. Eine rechtsverbindliche Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung in einem Regionalplan führt auch gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dazu, dass der Errichtung von WEA außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen.1.2 Auf Grund der strikten Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert dieAusweisung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung mit	verpflichtend vorliegenden mindestens 100 m Kantenlänge: Dem gesamträumlichen Plankonzept liegt der Gedanke der Konzentrationsplanung zugrunde. Eine Konzentrationswirkung ist dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden. Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen; es muss mindestens die Errichtung eines Windparks in dem Gebiet möglich sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für einen Windpark mindestens drei WKA nötig seien (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004 – 4 C 9/03 –, BVerwGE 121, 182-191), wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Die Landesplanung ist für diese Mindestabstände von durchschnittlichen Erfahrungswerten ausgegangen. Sie hält an der in Ziffer 2.2.4 des gesamträumlichen Plankonzeptes definierten Mindestgröße fest. Eine Konzentrationsplanung kann so gewährleistet werden. Die Assoziation einer Kleinstfläche mit einer ausreichend großen Hauptfläche ist nicht nur abhängig von der Entfernung zu letzterer. Die zusammenhängende Wahrnehmung des hypothetischen Windparks ist vordringlich. Diese kann, trotz einer ggf. nahegelegenen Lage, durch landschaftliche oder strukturelle Elemente mit Zäsurwirkung verhindert werden, bspw. durch längliche Waldflächen oder Infrastrukturbänder (Hochspannungs-Freileitungen etc.). Es wird dahingehend auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Im Fall der von PR3_SEG_036 und den gewünschten Ergänzungsbereichen liegt eine solche Zäsur in Form eines linearen Waldstücks vor. Am Aspekt des Grundsatzes einer verpflichtend vorliegenden allseitigen Kantenlänge von 100 m als Voraussetzung für Flächenstücke wird festgehalten. Die Landesplanung teilt die vermittelte Auffassung diesbezüglich nicht. Zudem unterliegen die gewünschten unbebauten Teilflächen ebenso der erweiterten Abstandszone der Siedlungsbereiche der umgebenden Gemeinden. Wenn die Errichtung einer WKA im Sinne der Referenzanlage als nicht möglich erscheint, ist die Ausweisung des betroffenen Teilbereichs nicht sinnvoll.

Ausschlusswirkung eine sachgerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bei der Festlegung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung sowie der Flächen, die hierfür nicht in Betracht kommen (§ 7 Abs. 2 ROG). Dies wiederum erfordert eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Planungsgebietes, die in einem schlüssigen Plankonzept zum Ausdruck kommen muss, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt (vgl. BVerwG, U. v. 13.03.2003 — 4 C 3/02 — juris. Rn. 19). Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 — OVG 2 A 2.09 — juris, Rn. 40).1.3 Hierbei sind die Interessen von Grundstückseigentümern, die — wie ich — ein besonderes Interesse an der Errichtung von WEA deutlich machen, im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise in Betracht kommt.Denn die ordnungsgemäße Abwägung der privaten Belange erhält im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für WEA dadurch besonderes Gewicht, dass der private Grundstückseigentümer durch die vom Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB getroffene Regelung unmittelbar gebunden wird. Er kann seine privaten Belange in keinem der nachfolgenden Planungsschritte mehr in eine Abwägung einbringen. Macht die Regionalplanung von der positiven Standortzuweisung beigleichzeitiger Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen Gebrauch, so dienen entsprechende Festlegungen nicht mehr nur der Steuerung nachfolgender Planungen, sondern erlangen über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unmittelbare Außenwirkungen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 20.02.2003 — 1 A 11406/01 — juris, Rn. 32).1.4 Somit muss der Plangeber bei der Regional- und Landesplanung den schutzwürdigen privaten Belangen derjenigen, die — wie ich — ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Außenbereichsvorhaben verwirklichen helfen, indem sie etwa hierfür ihr Grundstück zur Verfügung stellen, Rechnung tragen.Die mit der Festlegung von Konzentrationsflächen verbundene Kontingentierung der Anlagenstandorte berührt die verfassungsrechtliche Eigentumsgewährleistung. Auch wenn Art. 14 Abs. 1 GG nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums schützt und es ein Eigentümer grundsätzlich hinnehmen muss, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird, darf nicht aus dem Blick verloren werden, dass es sich bei der Kontingentierung der Anlagenstandorte durch die Darstellung von Eignungsgebieten um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) handelt, bei der insbesondere auch das Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) zu beachten ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011, a.a.O., Rn. 48, zur vergleichbaren Konstellation bei einer Flächennutzungsplanung).Zusammengefasst: In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB betroffenen	Die Planungshoheit der Kommunen wird durch die Ausweisung der Konzentrationszonen durch die Ebene der Regionalplanung nicht unrechtmäßig verletzt. Ziel der Landesregierung ist, die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 BauGB durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zu ersetzen. Die kommunale Ebene soll von der ansonsten ihr obliegenden Konzentrationsplanung auf Grundlage des Bauplanungsrechts entlastet werden, einhergehend mit einer zulässigen Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden. An dieser Vorgehensweise hält die Landesplanung auch nach erneuter Prüfung fest. Die Anmerkungen zu den Voraussetzungen hinsichtlich der Flächenbeschaffenheit nimmt die Landesplanung des Weiteren zur Kenntnis und verweist auf das aktuelle Plankonzept, in dem das gewählte Vorgehen begründet wird, das zum Teil Abweichungen vom ersten Planentwurf beinhaltet. Bzgl. des charakteristischen Landschaftsraumes: Die Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes ist im Bereich der Fläche zwar nicht auch von einem Naturpark überlagert. Jedoch erscheint im Sinne der großräumigen Betrachtung des regionalen Überprägungsgrades und in gesamtheitlicher Bewertung mit der geringen Größe der Fläche eine Freihaltung des Bereiches als anzustreben. Dies auch in Anbetracht der besseren Ausgangslage der teilausgewiesenen Fläche PR3_SEG_040. Es wird dahingehend auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Bzgl. des Stadt-und-Umland- sowie Denkmalbereiches: Die Lage innerhalb des Stadt-und-Umlandbereiches von Bad Segeberg

Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden (vgl. BVerwG, B. v. 06.10.1992 — 4 NB 36.92 — BauR 1993, 56; *Gelzer/Bracher/Reidt,* Bauplanungsrecht, Rn. 584, 609).übereinstimmen, wonach der Windenergienutzung als privilegierter Außenbereichsnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wenn sie schon entgegenihrer Privilegierung auf einzelne Standorte konzentriert werden soll, **substantiell Raum zu geben ist.**2.1 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und nachfolgend auch des hier maßgeblichen OVG Schleswig muss der Windenergie im Ergebnis der Abwägung in substanzieller Weise Raum geschaffen werden (BVerwG, U. v. 11.04.2013 — 4 CN 2/12; OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 — 1 KN 17/13 — zit. n. juris — Rn. 43 ff.).2.2 Genau der Erreichung dieses Ziels dient auch die Berücksichtigung meiner Interessen; indem ich mein Grundstück zur Errichtung von WEA zur Verfügung stelle, unterstütze ich dieses Ziel, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben.Dies gilt erst recht dann, wenn — wie hier im Folgenden gezeigt — der vorgeschlagenen Fläche keine öffentlichen Belange, wie sie im Kriterienkatalog konkretisiert sind, entgegenstehen.Gemessen an den soeben dargestellten rechtlichen Vorgaben insbesondere zur Berücksichtigungspflicht privater Belange stellt sich die bisherige Planung als mangelhaft und rechtswidrig dar. Sie enthält **erhebliche Abwägungsmängel.**Die Planung ist deshalb entsprechend zu korrigieren. Bei zutreffender Betrachtung stehen Kriterien der Ausweisung des gemäß Anlage 1 genannten Gebietes **nicht entgegen.** Das Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, erfordert vielmehr die Ausweisung des Gebietes, wie beantragt.1.1 Maßstab der Überlegungen ist laut Planbegründung, dass die Eignungsgebiete für mindestens drei Windenergieanlagen Platz bieten sollen, um eine entsprechende Konzentration zu ermöglichen.Das vorliegende Planungskonzept sieht deshalb vor, dass Flächen kleiner 5 ha ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sollen Flächen < 15 ha zunächst keine1.2 Aus meiner Sicht spricht nichts grundsätzlich gegen das Ziel, eine Konzentration von Windenergieanlagen durch die Planung erreichen zu wollen.Die Anwendung der vorgeschriebenen Kriterien führt dazu, dass auf dem Gemeindegebiet von Traventhal, auf dem auch mein Grundstück belegen ist, der Potenzialraum **von 44,3 ha auf 17,4 ha** reduziert wird, ohne dass dafür sachliche Gründe vorliegen.Ich fordere deshalb, dass die „Rundungsregel", wonach das Gebiet an jeder Stelle das Ausmaß 100 x 100 m haben muss, **gestrichen wird.** Diese Festlegung minimiertden für die Windenergie zur Verfügung stehenden Raum und ist zudem abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig.**Es sollte der Gemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung überlassen bleiben,durch weitere Ausgestaltung der Konzentrationszonen die regionalplanerischen Vorgaben für ihr Gemeindegebiet durch eigene Bauleitplanung**	wurde in der Abwägung berücksichtigt. Jedoch ist das Kriterium an sich sowie das ermittelte Konfliktrisiko im Fall der Fläche vornehmlich als grundsätzliches Indiz auf die Eignung der Fläche zum Tragen gekommen und weist insgesamt hinsichtlich der Abwägungsentscheidung weniger Relevanz auf als andere Kriterien. Ähnliches gilt für den Denkmalbereich Bad Segebergs. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. Bzgl. Fledermausschutz: Auch dieser Aspekt ist hier vornehmlich als Indiz zu werten. Das Konfliktrisiko wurde aufgrund der Datengrundlagen zu Fledermausvorkommen als mittel bewertet. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können jedoch im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Bzgl. der Akzeptanz: Der bloße Gemeindewille i. S. beispielsweise einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13).

umzusetzen. Eine solch detaillierte Regelung wie die „Rundungsregelung" ist auf Ebene der Regionalplanung verfehlt.1.3 Wie die vorbeschriebene Planung zeigt, ergibt sich in einer Art „Kettenreaktion"aufgrund der Anwendung der Kriterien folgende nicht mehr hinnehmbare Verkleinerung der Potenzialfläche „Traventhal", die auch die Chancen schmälert, dass mein Grundstück als Vorranggebiet ausgewiesen wird:Die Teilfläche Altengörs ist aber schon für sich genommen mit 2 WEA, mindestens jedoch sicher mit 1 WEA, bebaubar. Im Ergebnis führt diese „100m-Rundungsregel" dazu, dass die Eignungsgebiete keine spitz zulaufenden Ecken haben, sondern diese„abgerundet" erscheinen.Traventhal-Süd ist trotz Rundung mit **4 WEA, wenigstens aber 3 WEA sicher bebaubar.** Das Ziel der Landesplanung, mindestens 3 WEA, kann also schon mit dieser Fläche allein erreicht werden.Und das, obwohl ohne die Anwendung der Rundungsregel allein auf der Teilfläche Traventhal-Süd mindestens 3 WEA und auf dem östlichen Teil der Fläche Traventhal-Nord (bei Altengörs) mindestens 1, ggf. auch 2 WEA errichtet werden können.Eine solche **Kettenreaktion,** die zu einem Ausschluss der Windenergie führt, kann schon deshalb nicht im Interesse der Landesplanung sein, weil die Kriterien, die hier zum Ausschluss führen, angewendet werden, obwohl der Grund für ihre Anwendung (Bebauung mit mindestens 3 WEA) offensichtlich nicht gegeben ist.**1.4** Das Rundungskriterium 100 x 100 Meter Fläche an jeder Stelle ist auch juristisch aufder Ebene der Regionalplanung völlig verfehlt. Die Frage sollte der Ausgestaltung der Vorranggebiete durch kommunale Bauleitplanung überlassen werden, im Übrigen bedarf es dieser Festlegung auch nicht.entschieden, dass die äußeren Grenzen eines kommunalen Bauleitplanes sowie die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen stets von der ganzen WEA inklusive Rotor einzuhalten sind.Hier kommt erschwerend hinzu, dass die Regelung nicht nur nicht nutzt, sondern zudem aufgrund ihrer Starrheit (100 m mal 100 m) auch die Errichtung von Windenergieanlagen dort ausschließt, wo sie eigentlich möglich wäre. Die Anwendung der Regelung würde zu einer weitgehenden **Zerschlagung des gesamten Potentialraumes,** wie er Gegenstand der gemeindlichen Planung ist, führen. Die Regelungswirkung hat dann aber mit der eigentlichen Regelungsabsicht nichts mehr zu tun.Sofern es deren Sinn sein soll, sicherzustellen, dass der Rotor sich innerhalb des Eignungsgebietes befinden soll, so stellt sich die Frage, warum das nur in den „spitzen Ecken" eines Potentialraums der Fall sein soll.Denn eine auf die Grenze eines Eignungsgebietes gebaute WEA, z.B. in der jetzigen Eignungsgebietsform, würde nichts anderes tun. Das gilt vor allem auch dann, wenn man dann die WEA auf die Außenkante einer gerundeten Ecke setzt. Eine generelle Regelung, dass WEA mit dem Anlagenmittelpunkt als Standort in das Vorranggebiet hineingerückt errichtet werden darf, findet sich jedoch — zu Recht — in dem Konzept bisher nicht.Eine 100 x 100 Meter-Regelung, die lediglich auf die „Ecken" eines Gebietes angewandt wird, ist unschlüssig und insgesamt mangels sachlicher Rechtfertigung rechtswidrig. **Diese Regelung ist ersatzlos zu streichen.**Ich weiß nicht, wie	Bzgl. Vogelschutz: Die Fläche liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Insofern entfaltet das Kriterium keine Relevanz hinsichtlich der Flächenentscheidung. Bzgl. Berücksichtigung artenschutzfachlicher Gutachten: In der Abwägung werden nur Gutachten berücksichtigt, die während der Geltungsdauer der Teilfortschreibung 2012 begonnen, bis zu der Erstellung des zweiten Planentwurfs abgeschlossen und vom LLUR/ MELUND fachlich anerkannt worden sind. Mit seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 hat das OVG Schleswig die Teilfortschreibung 2012 für unwirksam erklärt. Betreiber, die Begutachtungen erst nach diesen Entscheidungen begonnen haben, konnten daher nicht darauf vertrauen, dass sie ausgewiesene Eignungsgebiete werden nutzen können. Vielmehr hat sich das wirtschaftliche Risiko einer Planung trotz fehlender Gewissheit über die rechtlichen Rahmenbedingungen verwirklicht. Das Interesse, keine vergeblichen Aufwendungen getätigt zu haben, kann Belange des Gemeinwohls nicht überwiegen (vgl. VGH München, B. v. 28.04.2014, 22 ZB 12.1075).

viele Gebiete in ähnlicher Weise von dieser „Rundungsregel" betroffen sind. Sind es mehrere, handelt es sich um einen **systematischen Planungsfehler von erheblicher Schwere, der den Plan juristisch angreifbar macht.**Die Ermittlung der räumlichen Zusammenhänge und der Potentialflächengrößen muss in einem ersten Schritt vollzogen werden — dabei müssen dann die Teilflächen Altengörs und Traventhal-Süd auch erkannt und in die Planung einstellt werden; erst abschließend in einem zweiten Schritt soll die 100-m-Rundungsregelung zur Sicherstellung der eigentlichen Regelungsabsicht durchgeführt werden.Hier ist aber die Reihenfolge umgekehrt angewendet worden. Man hat erst die 100m-Rundungen durchgeführt, dann geprüft, ob die Mindestflächengrößen und die 400m-Abstände eingehalten werden, dieses verneint und die Potentialräume in Altengörs und Traventhal entfernt. **Dies führt zu einem systematischen Ausschluss fachlich geeigneter Flächen, welcher die Planung — die auf substantielle Raumverschaffung für die Windenergie gerichtet ist — rechtswidrig macht.**1.5 Aus meiner Sicht ist deshalb die Teilfläche Altengörs als Bestandteil der FlächeTraventhal-Nord auszuweisen, weil dort eine Bebauung mit mindestens einer Windenergieanlage, voraussichtlich auch 2 WEA möglich ist.Entscheidend ist, ob das Planziel der Konzentration von WEA erreicht wird. Dies ist hier eindeutig der Fall. Richtigerweise ist — wie auch in Anlage 1 dargestellt — dieTeilfläche Traventhal-Nord mit der Teilfläche Altengörs verbunden. Eine Trennung wurde erst durch das — **zu streichende —** Rundungskriterium bewirkt.Das Ziel der Konzentration von Windenergieanlagen auf den beiden Teilflächen (Traventhal-Nord/Altengörs und Traventhal-Süd) wird mit insgesamt 10 möglichen Windenergieanlagen eindeutig erreicht — wenn die Flächen nicht einer sachlich ungerechtfertigten Zersplitterung zum Opfer fallen.2.1 Nachdem ursprünglich vorgesehen war, charakteristische Landschaftsräume im Sinne eines großräumigen Freihaltekonzeptes pauschal als weiche Tabuzonen auszuweisen, finde ich es richtig, dass die Kulisse nunmehr differenzierter betrachtet wird.Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele wurde der sehr großräumige Freiraumschutz einer erneuten Bewertung unterzogen. Eine **Freihaltung** von Windenergieanlagen wird nach der Planbegründung (S. 72) immer dann angestrebt, wenn eine Fläche von dem Abwägungskriterium „charakteristischer Landschaft Raum" betroffen ist **und gleichzeitig in einem Naturpark liegt.**Auch wird gemäß S. 72 der Planbegründung das randliche Hereinragen eines Vorranggebietes als weniger konfliktträchtig angesehen als eine Neuausweisung inmitten eines noch großräumig freien Bereiches.2.2 Gemessen an diesen Kriterien steht das Abwägungskriterium „charakteristische Landschaftsräume" der Ausweisung der Gebietskulisse Traventhal nicht entgegen: Das Vorstehende gilt umso mehr, als die hier mit gesteigertem Gewicht zu berücksichtigen privaten Belange mit den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung	

Zunächst steht weder der Planungsparameter **„Mindestgröße der Vorrangflächen"** (2.2.4) noch das weiche Tabu **„Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens 3 WKA nicht möglich ist"** der Ausweisung des Gebietes entgegen. Berücksichtigung finden — Ausnahme ist, dass diese Flächen in einer Entfernung von bis zu 400 m zu einer Fläche mit einer Größe über 15 ha liegen. Dann soll von einem räumlichen Zusammenhang auszugehen sein und eine gemeinsame Betrachtung erfolgen. Zwischen 15 und 20 ha Flächengröße soll eine Einzelfallprüfung erfolgen. Dabei wird eine Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 100 m zu Grunde gelegt — die auszuweisenden Gebiete müssen deshalb gemäß Seite 49 der Planbegründung „an jeder Stelle Ausmaße von 100 x 100 m" aufweisen (im Folgenden: Rundungsregel). Die gegenwärtige Handhabung der Kriterien führt jedoch — wie im Folgenden gezeigt wird — dazu, dass geeignete Gebiete aus der Planung herausgenommen werden und so **der Raum für die Windenergie ohne sachliche Rechtfertigung massiv beschnitten wird.** Die Teilfläche in Altengörs (östlich) ist durch die „Rundungsregelung" von der Teilfläche Traventhal-Nord (21,3 ha) abgeschnitten worden und aufgrund der verbleibenden Größe unter 5 ha nicht berücksichtigt worden. Die Teilfläche Traventhal-Süd ist mit ca. 12 ha Größe (nach Anwendung der 100m-Rundungsregelung) aufgrund der Regelung über die Mindestgröße von 15 ha nicht berücksichtigt worden. Nach der beigefügten Kartierung ist Traventhal-Süd jedoch vor der Rundung 16,1 ha groß. Die Rundung drückt also die Flächengröße gerade unter die 15ha-Grenze. Die Teilfläche Traventhal-Süd ist zudem in einer Entfernung von knapp 400m zur Teilfläche Traventhal-Nord (inklusive Altengörs) belegen (genau 356 Meter), steht also im räumlichen Zusammenhang. Allerdings gilt dies nur dann, wenn die „Rundungsregelung" nicht angewendet wird. Wendet man diese gleichwohl (und damit doppelt zum Nachteil des Gebietes) an, erhöhte sich der Abstand auf über 400m und damit würde diese Fläche als nicht mehr im räumlichen Zusammenhang zu Traventhal-Nord mit Altengörs stehend gesehen, sondern als alleinliegende Kleinstfläche unter 15 ha. Die Rundungsregel (Mindestbreite überall 100 x 100 Meter) führt mithin dazu, dass sowohl die Teilfläche Traventhal-Süd als auch jene von der Landesplanung aktuell	

einzeln betrachtete Fläche Altengörs unter die Mindestflächengröße von 15 ha fällt. a) Das **Bundesverwaltungsgericht** hat mit Urteil vom 21.10.2004 — 4 C 3/04 — Hieraus folgt zunächst, dass es den Kommunen — wie im Fall des Bundesverwaltungsgerichts — überlassen bleiben sollte, die Gestaltung der auszuweisenden Vorranggebiete und die Feinsteuerung durch ihre kommunale Bauleitplanung selbst vorzunehmen. Dies ist nicht Aufgabe der überörtlichen Regionalplanung, sondern der parzellenscharfen Regelung im kommunalen Bebauungsplan, wie im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ausgeführt. Schließlich besteht für die Regelung auch keine sachliche Notwendigkeit. Soweit es deren Ziel ist, dass auch die vom Rotor überstrichene Fläche nicht außerhalb des Vorranggebiete liegt, so bedarf es dazu keiner zusätzlichen Regelung im Rahmen des Kriterienkataloges, sondern diese Aussage ist schon schlichte Folge daraus, dass die Errichtung von Windenergieanlagen (und dazu gehört auch der Rotor) nur *innerhalb der Vorranggebiete* zulässig ist. Dass die Rundungsregel in der Sache nicht gerechtfertigt und auch in ihrer Anwendung nicht schlüssig ist, zeigt noch ein weiterer Punkt: e) Selbst, wenn man — entgegen der hiesigen Auffassung — davon ausgehen wollte, dass die Anwendung der 100 Meter x 100 Meter-Regel hier notwendig ist — so ist sie doch im hiesigen Fall bisher nicht ihrem Regelungszweck entsprechend angewandt worden. Vielmehr wäre folgendes Vorgehen richtig: Das **Abwägungskriterium „charakteristischer Landschaftsraum"** steht der Ausweisung der beantragten Gebietskulisse unter Zugrundelegung der Kriterien aus der Planbegründung nicht entgegen. a) Zwar ist das Gebiet Traventhal-Nord von einem charakteristischen Landschaftsraum überlagert. Ein Naturpark ist jedoch an dieser Stelle nicht ausgewiesen. Deshalb gibtes — nach den eigenen Kriterien der Landesplanung — keinen Grund, die entsprechende Fläche von Windenergieanlagen freizuhalten.**Der bisher sehr großräumige Freiraumschutz von charakteristischen Landschaften wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebaaung auf dem bisherigen Niveau halten, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung charakteristischer Landschaftsräume**	

differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von 2% der Landesfläche ausweisen zu können....". Am Schutz charakteristischer Landschaftsräume kann die Ausweisung des beantragten Gebietes mithin nicht scheitern.3.1 Im gesamträumlichen Planungskonzept ist unter Punkt 2.5.2.2 ausgeführt, dass Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs-, und Siedlungsschwerpunkte gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum gegeben werden sollen.Maßgeblich ist, ob eine Ausweisung eines Vorranggebietes innerhalb der Stadt- undUmlandbereiche mit den im Landesentwicklungsplan formulierten Entwicklungsschwerpunkten für diese Gebiete vereinbar sind. Die Planbegründung spricht selbst von einer „sorgfältigen Einzelabwägung" (S. 51).3.2 Nimmt man eine solche „sorgfältige Einzelabwägung" tatsächlich vor, so steht einer Ausweisung der beantragten Gebietskulisse hier nichts entgegen:Ziel des Projektes „Trave-Landwerke" ist es nach Aussage der [redacted], im Wege der integrierten Sektorenkoppelung die Erzeugung von Strom und Wärme durch ein integriertes Konzept aus Windenergie, Solarthermie und Strohenergie sowie deren Verbrauch durch Privathaushalte und Gewerbekunden zugleich zu ermöglichen.Damit wird das für den Stadt-Umland-Bereich charakteristische Nebeneinander von Wohnen, Industrie, und Gewerbe im Rahmen eines integrierten Energieversorgungskonzeptes gebündelt und gefördert. Zu diesem Konzept wird die Errichtung der Windenergieanlagen in einem auszuweisenden Vorranggebiet „Traventhal" einen erheblichen Beitrag beisteuern.Zu bedenken ist weiter, dass die Energieversorgung von Wohn- und Gewerbegebieten über die Trave-Landwerke nur da stattfinden kann, wo es auch eine sog. „Wärmesenke", also Gebiete mit erheblichem Wärmebedarf gibt. Daher muss für die Wirtschaftlichkeit eines solchen Projekts vorzugsweise ein Gewerbegebiet vorhanden sein, das erheblichen Wärmebedarf hat. Daher ist der Bau der Landwerke vorzugsweise in einem Stadt-Umlandbereich zu platzieren, da Wärme nicht über weite Wege transportiert werden kann.Und dies, obwohl in diesen Gebieten nach meinem Kenntnisstand keine integrierten Versorgungskonzepte geplant sind, sondern allein die Errichtung von Windenergieanlagen. Es handelt sich um die GebieteDie drei Gebiete sind in Bezug auf den Stadt-Umlandbereich in den Steckbriefen unterschiedlich bewertet worden. Das Gebiet Schwissel ist mit einem hohen Konfliktrisiko, die Gebiete Bad Segeberg et.al und Mözen et. al. nur mit einem mittleren Konfliktrisiko belegt worden. Eine sachliche Begründung ergibt sich mittelbar aus dem Anhang des gesamträumlichen Plankonzepts auf Seite 97.Danach ist in Bezug auf Stadt-Umlandbereiche das Konfliktpotential als hoch zu bewerten, wenn die Potentialfläche sich zu 75% oder mehr innerhalb des Stadt-Umlandbereichs befindet. Wenn der Flächenanteil unter 75% beträgt, ist das Konfliktrisiko mittel, außerhalb des Stadt-Umlands entsprechend gering.Legt man diesen Bewertungsmaßstab auch an Traventhal an, ergibt sich eine Situation, die erneut aufzeigt, dass die oben dargestellte „Rundungsregel" (100 Meter x 100 Meter) **widersinnig und abwägungsfehlerhaft** ist und	

keinen Bestand haben darf:Aufgrund der „Rundungsregel" und die dadurch angewendeten weiteren Regeln zu Kleinstflächen verbleibt laut Landesplanung nur ein Potentialraum von 17,4 ha, der zu 100% im Stadt-Umlandbereich liegen würde. Daher wäre das Konfliktpotential hoch.Wendet man die Rundungsregel (richtigerweise) nicht an, verkleinert sich das Gebiet nicht, sondern umfasst nach Kenntnisstand der Gemeinde Traventhal 44,3 ha, wovon auf Traventhal-Süd 16,1 ha entfallen. Da Traventhal-Süd nicht im Stadt-Umlandbereich liegt und einen Flächenanteil von 36,3 % an der Gesamtfläche hat bzw. hätte, würde die gesamte Fläche (inkl. der 17,4 ha im Norden) nur mit einem **mittleren Konfliktrisiko** bewertet werden.Das „Trave-Landwerke-Konzept" (s.o.) spricht eindeutig für eine Verwirklichung in**Bad Segeberg (5 km) stehen der Ausweisung nicht entgegen.**4.1 Die Belange des Denkmalschutzes sind von Ihnen als Plangeber unter Punkt 2.5.2.11als Abwägungskriterium ausgestaltet worden. Maßgeblich für die denkmalrechtlicheEine „vertiefende Abwägung" soll dabei insbesondere erforderlich sein in einem Bereich von 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten. Gemäß Seite 113 der Planbegründung soll das Konfliktrisiko hoch sein, wenn die Potenzialfläche mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb des Umfeldes von 5 km liegt und mittel, wenn weniger als 75 % der Gesamtfläche davon betroffen sind.4.2 Eine solche pauschalierende Abwägung gerade mit Blick auf Belange des Denkmalschutzes ist rechtlich unzulässig und abwägungsfehlerhaft. Ob eine Stadtsilhouette — bzw. die dort einzeln enthaltenen Denkmäler — von der Errichtungvon Windenergieanlagen in ihrem Erscheinungsbild wesentlich bzw. erheblich beeinträchtigt werden, ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalles und hängt nicht davon ab, wie viel Prozent eines Vorranggebietes innerhalb der „5-Kilometer-Zone" liegen.Rechtlich setzt das Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein den Maßstab. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG Schleswig-Holstein bedürfen der Genehmigung die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Gemäß § 13 Abs. 2 DSchG kann die Genehmigung versagt werden, wenn und soweit dies zum Schutz des Denkmals erforderlich ist.Nach der Rechtsprechung in Schleswig-Holstein (OVG Schleswig-Holstein, U. v. 22.05.2008 — 1 LB 20/07 — juris, Rn. 33) kommt es stets auf die jeweiligen Einzelfallumstände an. Im hier genannten Fall hatte das Gericht zu befinden, ob ein denkmalgeschütztes Gehöft durch die Anbringung einer Fotovoltaikanlage auf einem benachbarten Haus in seinem Denkmalwert erheblich beeinträchtigt wird. Das Gericht stellte in seinen Entscheidungsgründen insbesondere darauf ab, ob das Denkmal aufgrund seiner Höhe eine raumprägende Wirkung entfaltet. Diese Wirkung stellt sich schließlich bei einem raumprägenden Denkmal wie einer Burg oder einer Kirche anders dar als bei einem — relativ niedrigen — Gehöft.Deshalb verbietet es sich bei der denkmalschutzfachlichen und denkmalschutzrechtlichen Beurteilung von Vorranggebieten, pauschal vorzugehen. Vielmehr ist eine jeweilige Einzelfallabwägung mit Blick auf das zu schützende Denkmal	

vorzunehmen.Die von Ihnen vorgenommene Pauschalierung ist ohne jegliche sachliche Rechtfertigung und wird einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.4.3 Ergänzend möchte ich noch auf Folgendes aufmerksam machen: Die anderen Teilflächen sind von der Ausweisung als „charakteristischer Landschafts-raum" von vornherein nicht erfasst. Unter Einbeziehung der Teilflächen in Altengörs und Traventhal-Süd (wie oben vorgestellt) ist zudem davon auszugehen, dass das Vorranggebiet „randlich hineinragt". Eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung ist deshalb gegeben. Von einer solchen Vereinbarkeit gehen offenbar auch Sie als Plangeber aus. So heißt es in der bisher vorgenommenen Abwägungsentscheidung zum Gebiet Traventhal-Nord: Weiterhin steht auch das Abwägungskriterium **Stadt-Umland-Bereich (5 km) zur Stadt Bad Segeberg** der Ausweisung der hier beantragten Gebietskulisse nicht entgegen. Von vornherein wird von dem so genannten Stadt-Umland-Bereich Bad Segeberg lediglich die Teilfläche Traventhal-Nord (richtig: Traventhal-Nord und Altengörs) erfasst. Die Fläche Traventhal-Süd ist vom Stadt-Umland-Bereich von vornherein nicht betroffen. Die auszuweisende Gebietskulisse liegt also von vornherein lediglich im **äußersten Randbereich des Stadt-Umland-Bereiches um Bad Segeberg.** Eine heranrückende Bebauung seitens der Stadt Bad Segeberg, oder Planungen dazu sind der Gemeinde Traventhal nicht bekannt. Ebenso ist mir bekannt, dass mein Projektpartner, die [redacted], das **Projekt-Konzept „Trave-Landwerke"** verwirklichen will. Dieses Konzept, zu dem die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie auf meinem Grundstück und die Errichtung von WEA beitragen soll, dient gerade dazu, den Stadt-Umlandbereich als regionalen Wirtschafts- und Versorgungs- sowie Siedlungsschwerpunkt zu stärken. Das Projekt behindert damit nicht den Stadt-Umland-Bereich, sondern dient zentral seiner Erhaltung und Effektivitätssteigerung. c) Hinzu kommt, dass sich drei andere nunmehr im Entwurf enthaltene Vorranggebiete für Windenergie meines Wissens nach ebenfalls im Stadt-Umlandbereich befinden. PR3_SEG_029 Bad Segeberg, Schieren, Weede	

PR3_SEG_037 Schwissel PR3-SEG_040 Mözen, Bebensee, Leezen einem Stadt-Umland-Bereich, da vor allem hier neben dem Wohnen auch typischerweise Gewerbe mit hohem Energiebedarf angesiedelt ist, was für das Konzept der integrierten Versorgung und Sektorenkopplung — wie aufgezeigt —wesentlich ist. Belange des Denkmalschutzes mit Blick auf den Umgebungsbereich **Stadtsilhouette** Beurteilung ist dabei, ob die zu errichtenden Windenergieanlagen geeignet sind, den Eindruck eines Denkmals wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG). a) Aufgrund der oben schon umfangreich kritisierten Rundungsregel (Mindestbreite eines Gebietes 100 x 100 m an jeder Stelle) und den daran anknüpfenden Kleingebietsregelungen bleibt laut Landesplanung in Traventhal lediglich ein Gebietvon knapp über 17 ha übrig, das komplett im „5-Kilometer-Schutzbereich" liegt und mithin ein hohes denkmalfachliches Konfliktpotenzial aufweisen würde.Wendet man die Rundungsregel nicht an, verkleinert sich das Gebiet nicht, sondern umfasst nach den mir vorliegenden Ermittlungen 44,3 ha, wovon auf Traventhal-Süd 16,1 ha entfallen. Da Traventhal-Süd nicht im 5-km-Umgebungsschutz für Ortsbilder liegt und einen Flächenanteil von 36,3 % an der Gesamtfläche hat bzw. hätte (16,1/44,3=0,363) würde die gesamte Fläche (inkl. der 17,4 ha im Norden) nur mit einem mittleren Konfliktrisiko bezüglich der Stadtsilhouette Bad Segebergs bewertet werden.Das heißt, trotz der Errichtung von mehr WEA (in einem größeren Gebiet) würde der denkmalfachliche Konflikt nach diesem Bewertungsmaßstab deutlich abnehmen.Dies zeigt, **dass die Rundungsregel nicht beibehalten werden darf,** da sie nicht nur eine Zerschlagung des Potentialraumes bewirkt sondern auch die inhaltlich-denkmalfachliche Bewertung verändert — ohne dass dafür auch nur eine ansatzweise erkennbare denkmalfachliche Legitimation bestünde.Es liegen mittlerweile zudem verfestigte Planungen zum Ausbau der Bundesautobahn 20 vor, die in Ost-West-Richtung am südlichen Stadtrand von Bad Segeberg vorbeiführen soll. Im Bereich Klein Gladebrügge (und damit genau zwischen Windpark Traventhal und Stadtzentrum Bad Segeberg belegen) soll eine Hochbrücke errichtet werden, um den Siedlungsraum zu queren. Wenn eine solche Brücke mit der Stadtsilhouette vereinbar ist, so muss dies nach meiner Auffassung erst recht für einen Windpark in weiterer Entfernung gelten. b) Letztlich ist auch in der Sache durch die Ausweisung des Vorranggebietes „Traventhal" auf	

meinem Grundstück keine Beeinträchtigung der Stadtsilhouette von Bad Segeberg erkennbar. Aspekte des **Fledermausschutzes stehen der Ausweisung des Vorranggebietes nicht entgegen.**5.1 Der Fledermausschutz wird vom Plangeber zunächst durch das weiche Tabukriterium„Wintermassenquartiere für Fledermäuse größer 1000 Exemplare einschließlich eines Umgebungsbereiches von 3 km" verwirklicht. Zu diesen Quartieren zählt unter anderem die Segeberger Kalkberghöhle.Der zu dieser Höhle geforderte Abstand von 3 km wird durch das komplette zur Aufnahme beantragte Gebiet „Traventhal" eingehalten.5.2 Ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG der Errichtung von konkreten Anlagen entgegenstehen, kann und wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG beurteilt5.3 Nach Seite 111 der bisherigen Planbegründung soll auch für die Beurteilung des Konfliktrisikos betreffend die Fledermäuse der prozentuale Anteil der Gebietsfläche Bedeutung erlangen, der innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz belegen ist.Diese rein flächenprozentual vorgenommene Betrachtung führt wiederum zu dem Ergebnis, dass die oben kritisierte „Rundungsregel" jedenfalls mittelbar erneut Einfluss auf die Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziales erhält, ohne dass dies in der Sache nachvollziehbar oder gerechtfertigt wäre.**gegen das Gebiet Traventhal** mangels sachlicher Rechtfertigung abwägungsfehlerhaft. Die Nichtaufnahme des Gebietes Traventhal aus diesen Gründen ist damit rechtlich nicht haltbar.Das Gebiet ist wie beantragt als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen.6.1 Zur Begründung der Nicht-Ausweisung des Gebietes „Traventhal" heißt es von Ihrer Seite bisher wörtlich:**„...In der Abwägung für den Landschaftsraum östlich von Mözen wird die Fläche RR3- SEG_037 (Schwissel), die in räumlicher Nähe zur ebenfalls ausgewiesenen Fläche PR3-SEG-040 (Mözen et. al.) liegt, ausgewiesen. Da dann in diesem Bereich ein neuer Schwerpunkt der Windenergienutzung geschaffen wird, ist die Freihaltung des östlich davon belegenen Raumes umso wichtiger. Die Fläche PR3-SEG-036 (Traventhal) wird daher nicht übernommen....".**6.2 Die für die Nicht-Ausweisung genannten Gründe sind in der Sache nicht gerechtfertigt. Die vorgenommene Abwägung ist rechtswidrig:Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 ROG bei der Konzentrationszonenplanung von Windenergieanlagen (U. v. 11.04.2013 — 4 CN 2/12) hat — gefolgt auch vom OVG Schleswig (OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 — 1 KN 7/13) — klare Vorgaben an den Abwägungsvorgang und auch an das Abwägungsergebnis für die Plangeber gemacht. werden, wenn die Anlagenstandorte feststehen.	

Schließlich sind auch die **in der konkreten Abwägung vorgebrachten Gründe** Rechtlicher Maßstab für die Abwägung ist § 7 Abs. 2 ROG. Demnach sind in Raumordnungsplänen bei deren Aufstellung die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Insbesondere hat der Plangeber nach Ausscheidung der harten und weichen Tabuzonen die Potenzialflächen in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (so: OVG Schleswig, a.a.O., juris, Rn. **44).** Das OVG Schleswig hat damit — in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts — den Maßstab bei der Beurteilung und Abwägung der Potenzialflächen klar festgelegt:Es sind die Potenzialflächen mit den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zueinander zu setzen und dann ist — bezogen auf die jeweilige Fläche —eine Abwägung dahingehend vorzunehmen, ob (auf dieser Fläche) der Belang der substantiellen Raumverschaffung für die Windenergienutzung überwiegt oder ob es andere öffentliche Belange gibt, deren Bedeutung und Wichtigkeit so schwer wiegt, dass Windenergienutzung auf dieser Fläche nicht zugelassen werden darf.Der Plangeber führt keine flächenbezogene Abwägung zwischen derWindenergienutzung und den auf dieser Fläche entgegenstehenden Belangen durch, sondern begründet die Nicht-Ausweisung damit, dass in der Nähe mehrere andere Flächen ausgewiesen worden sind und damit schon ein Schwerpunkt für die Windenergienutzung bestünde.Damit verkennt der Plangeber, dass es nicht auf einen „Schwerpunkt der Windenergienutzung in der Nähe" ankommt, sondern dass er eine jeweils flächenbezogene Einzelabwägung durchzuführen und dabei die Belange, die innerhalb der Potenzialfläche gegen diese sprechen, zu gewichten hat. Schon deshalb ist die bisherige Abwicklungsentscheidung nicht rechtmäßig.6.3 Weiter ist hier zu berücksichtigen, dass nach meiner Kenntnis die von Ihnenbevorzugt zur Ausweisung geplanten Vorranggebiete Schwissel und Mözen hoch umstritten sind; neben Bürgerinitiativen haben sich nach unseren Informationen auch die Gemeinden gegen die entsprechenden Gebiete gewandt.Dies ist in der Gemeinde Traventhal nicht der Fall. Hier besteht ein weitgehender Konsens dahingehend, dass die Ausweisung zu befürworten ist.6.4 Zugleich bleibt unklar, was mit dem „Schwerpunkt	

der Windenergienutzung" gemeint sein soll.Sinn und Zweck der gesamträumlichen Konzentrationszonenplanung ist es gerade, innerhalb der Konzentrationszonen „Schwerpunkte der Windenergienutzung" zu setzen. Ein solcher „Schwerpunkt" kann nur dann überhaupt abwägungsrelevant sein, wenn er nicht nur als Begriff in den Raum gestellt, sondern in nachvollziehbarer Weise definiert und dann der Abwägung planungsgebietseinheitlich zugrunde gelegt wird. Derzeit erscheint die Annahme eines solchen „Schwerpunktes der Windenergienutzung" eher willkürlich.Dies gilt erst recht, da sich im Planungsraum III, aber auch in allen anderen Planungsräumen, diverse Beispiele finden, wo Vorranggebiete sich häufen. Dies gilt vor allem um Marne im Kreis Dithmarschen.6.5 Schließlich ergibt auch ein Vergleich der Konfliktrisiken zwischen den genannten Gebieten — die zur Ausweisung vorgesehen sind — und dem Gebiet „Traventhal", dass Letzteres zu bevorzugen ist.zu.Aus meiner Sicht ist es rechtmäßig, zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich einen Abstand von 400 m als Tabuzone festzulegen sowie zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, insgesamt 800 m Mindestabstand festzulegen.Ich kann nur **eindringlich davor warnen,** die festgelegten Siedlungsabstände zu vergrößern oder gar unterschiedliche Siedlungsabstände in unterschiedlichen Regionen des Planungsraumes vorzusehen. Es darf im Planungsraum keinen Schutzvon Menschen vor Immissionen „1. und 2. Klasse" geben. Auch rechtlich würde eine solche Festlegung zur **Aufhebung des Planes vor Gericht** führen.7.1 Nach der eindeutigen Rechtsprechung des OVG Schleswig zur bisherigen Windenergieplanung (OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 — 1 KN 17/13 — juris, Rn. 43) bedarf es für die Rechtmäßigkeit der Planung eines schlüssigen, **gesamträumlichen,** Planungskonzeptes. In diesem sind in einem ersten Schritt planungsgebietseinheitlich diejenigen Gebiete als „Tabuzonen" zu ermitteln, die für die Windenergie nicht zur Verfügung stehen (OVG Schleswig, a.a.O., juris, Rn. 44).7.2 Hieraus folgt unmittelbar, dass der Plangeber die harten und weichen Tabukriterien (in Form des Kriterienkatalogs) für den gesamten Planungsraum einheitlich bestimmen und seine Planung danach ausrichten muss.Mit diesem von der Rechtsprechung als zwingend vorgegebenem Konzept steht es im Widerspruch, wenn der Plangeber für verschiedene Bereiche des Planungsraumes unterschiedliche harte oder weiche Tabukriterien (in Form differenzierender Siedlungsabstände) anlegen würde. Dann könnte von einem gesamträumlichen Planungskonzept — wie es die Rechtsprechung fordert — nicht mehr ausgegangen werden und die Gesamtplanung wäre abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig.7.3 Darüber hinaus wäre es auch mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot des Artikel 3 GG rechtlich unzulässig, unterschiedlichen Menschen — je nach Wohnort im Planungsraum — einen unterschiedlichen Schutzbedarf durch unterschiedliche Mindestabstände zu Windenergieanlagen zuzubilligen.	

d) Diesen rechtlichen Vorgaben wird die oben wiedergegebene Abwägungsentscheidung gegen die Fläche „Traventhal" nicht gerecht.

Weitere Bespiele nur aus dem Planungsraum III sind auftretende Häufungen von Gebieten in der Kremper Marsch, Wilstermarsch im Westen des Planungraums, aber auch im Osten südlich und östlich von Ahrensbök und im Bereich Großenaspe/Wiemersdorf. Entsprechende Häufungen von Gebieten auf engem Raum lassen sich in allen Planungsräumen finden. Dann kann dies aber kein Argument für eine Nicht-Ausweisung gerade des Gebietes „Traventhal" sein.

7. Dem gegenwärtig **vorgesehenen Abstandskonzept zu Wohnnutzung stimme ich**

a) Rechtliche Vorgaben ergeben sich in dieser Frage aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Durch Windenergieanlagen dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden (vgl. dazu: OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 16.05.2013 — 1 C 11003/12 — juris, Rn. 38). In diesem Zusammenhang ist es dem Plangeber — wie hier geschehen — erlaubt, pauschale Abstandsvorgaben im Rahmen der Abwägung zuberücksichtigen, sofern diese wiederum den Anforderungen des Abwägungsgebotes standhalten.In der Frage nämlich, ob von Windenergieanlagen schädliche Umwelteinwirkungen (wie etwa Lärm) ausgehen, kommt es nicht auf den Standort innerhalb des Planungsraumes an. Die Umwelteinwirkungen von Windenergieanlagen im Sinne des §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind — um ein Beispiel herauszugreifen — im Osten des Planungsraumes dieselben, wie im Westen oder Süden. Immissionsschutzrechtlich gleiche Sachverhalte dürfen jedoch durch den Plangeber nicht innerhalb desselben Planungsraumes unterschiedlich behandelt werden.7.4 Nach alledem ist das bisherige Konzept der Siedlungsabstände beizubehalten, da dieses auch — rechtmäßiger Weise — zwischen Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich und bauplanungsrechtlich gesicherter Wohnnutzung differenziert.Mir als Grundstückseigentümer ist die naturschutz- und insbesondere artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung auf meinem Grundstück sehr wichtig. Es geht darum, Windenergienutzung nicht „um jeden Preis", sondern im Einklang mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten.8.1 Deshalb wurde von meinem Kooperationspartner, der [redacted], in Abstimmung mit der Gemeinde eine **einjährige Untersuchung hinsichtlich des artenschutzfachlichen Konfliktpotentials** unter Zugrundelegung der Vorgaben des Leitfadens „Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Vogelarten — Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA" durchgeführt.8.2 Rechtlich ist insoweit davon auszugehen, dass durch

Windenergieanlagen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § **44** Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden dürfen. Durch Windenergieanlagen soll das Tötungsverbot des § **44** Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann verwirklicht sein, wenn das Tötungsrisiko durch eine WEA „signifikant erhöht" wird (OVG Schleswig zum Straßenbau: U. v. 19.01.2012 — 1 KS 4/11 — juris, Rn. 80). Dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn entsprechende Abstandsempfehlungen für den Abstand zwischen Horst des Vogels und WEA-Standort eingehalten werden.Nach Durchführung dieser einjährigen Untersuchungen ist zu konstatieren, dass am hier zur Ausweisung beantragten Standort **kein artenschutzrechtliches und artenschutzfachliches Konfliktpotenzial besteht. Die Fläche ist damit in artenschutzrechtlicher Hinsicht unbedenklich.**8.4 Bei der Untersuchung wurden die — äußerst vorsorgebasierten und damit entsprechend umfänglichen — Abstandsvorgaben der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW, „Helgoländer Papier") aus Vorsorgeaspekten zulm Ergebnis ist festzuhalten, dass das zur Ausweisung vorgeschlagene Gebiet die dort genannten Abstände insbesondere zu Rotmilanhorsten (1,5 Kilometer) ebenso einhält, wie zu Horsten des Seeadlers (3 Kilometer).Anders gewendet: Es befinden sich keine Rotmilanhorste in einem Abstand von bis zu 1,5 Kilometer um das vorgeschlagene Gebiet und keine Seeadlerhorste in einem Abstand von bis zu 3 Kilometer um das Gebiet. Der Ausweisung steht mithin auch der Artenschutz nicht entgegen.8.5 Lediglich ergänzend möchte ich darüber hinaus darauf aufmerksam machen, dass das derzeitige Planungskonzept zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange **erheblichen rechtlichen Bedenken** unterliegt und dringend noch einmal überarbeitet werden muss:Planungsträger und Grundstückseigentümer, die sich nicht schon seit langem für ein bestimmtes Gebiet einsetzen, sind aufgrund der zeitlichen Situation (Beteiligungsfrist 6 Monate, Untersuchungsdauer für avifaunistische Gutachten 1-3 Jahre) schon rein faktisch nicht in der Lage, eine avifaunistische Untersuchung vorzulegen, die den Einzelfall nachweist und sind explizit aufgrund der genannten Fristen gar nicht berechtigt, eine ordnungsgemäße, anerkannte Untersuchung vorzulegen.Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot wird auf der Ebene der Artenschutzprüfung damit — je nach Planungsstand (Altgebiet vs. Neugebiet) — unterschiedlich bearbeitet, ohne, dass dies sachlich gerechtfertigt ist.Salopp gesagt: Wer früher dran war, ist im Vorteil. Dies kann jedoch kein Kriterium für die Abarbeitung des Artenschutzes bei der Gebietsausweisung sein. Gebiete, die erstfür die aktuelle Planung vorgeschlagen werden, müssen nicht deshalb artenschutzfachlich weniger geeignet sein, *weil* sie erst jetzt vorgeschlagen werden.Ein solches Vertrauen kann es — rechtlich — nicht geben. Es wurde eine Regionalplanung vorgelegt, die durch das OVG für rechtswidrig erklärt wurde. Mit dieser Situation eines rechtsstaatlichen Verfahrensergebnisses vor Gericht müssen alle Beteiligten umgehen; „Boni" für Gebiete aus dem alten Aufstellungsverfahren kann es deshalb nicht geben. Vielmehr sollte der Artenschutz außerhalb	

der Dichtezentren generell ins immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verlagert werden, wo mit diesem Punkt besser und adäquater umgegangen werden kann als auf der Ebene der Regionalplanung. Auf dieser hochzonigen Ebene sollten einzelne Horststandorte generell nicht zu einer Streichung von Gebieten führen.Gleichwohl möchte ich an dieser Stelle betonen, dass nach den vorgeschilderten Untersuchungen sich das Problem für die Fläche Traventhal nicht stellt, da dort artenschutzfachliche Konflikte — wie gezeigt — nicht zu erwarten sind.Nach alledem ist die auf meinen Grundstücken belegene Fläche als Windvorranggebiet auszuweisen. b) Nicht erlaubt ist es dem Plangeber dagegen, in unterschiedlichen Regionen des Planungsraumes unterschiedliche Abstandsvorgaben zu machen. Schließlich stehen auch **artenschutzrechtliche Belange** der Ausweisung des beantragten Vorranggebietes Traventhal nicht entgegen. 8.3 Um genau diese Fragen zu klären, hat die [redacted] die oben genannten Untersuchungen durchführen lassen. Grunde gelegt. Das Planungskonzept geht derzeit Unter Punkt 2.5.2.22 davon aus, dass Windenergieanlagen in einem 3 km-Radius um Seeadlerhorste sowie im 1 km-Radius um Weißstorchhorste sowie im 1,5 km-Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten im Regelfall unzulässig sei. Im Einzelfall könne die Errichtung von Windenergieanlagen im Horstumfeld möglich sein, wenn durch vorliegende positive artenschutzfachliche Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR/ELUR bestätigt worden sei, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist. In einem solchen Fall könne die Windenergienutzung als vereinbar angesehen werden. Mit diesem Vorgehen ist eine **nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung** zwischen Planungs- und Vorhabenträgern sowie Grundstückseigentümern verbunden, die schon im Jahr 2012 mit einer festgelegten Gebietskulisse sich beteiligt haben und denen, die sich erst im jetzigen Planaufstellungsverfahren mit Flächenvorschlägen beteiligen. So nachvollziehbar es auf den ersten Blick erscheinen mag, dass Sie als Plangeber eine Bevorteilung jener Personen wünschen, deren Vertrauen auf den Plan aus dem Jahr 2012 aus Ihrer Sicht „zu schützen" ist, so klar ist doch auch festzuhalten:	

Die oben dargestellte Bevorzugung kann es schließlich auch deshalb nicht geben, weil damit gegen die Vorgaben des Leitfadens „Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Vogelarten — Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA" des MELUR und LLUR verstoßen wird. Hier wird sehr detailliert und sachgerecht der Prüfungsumfang je nach Art (inkl. Seeadler, Weißstorch, Schwarzstorch, Rotmilan etc.) abgearbeitet — dazu setzt sich der aktuelle Abwägungsvorschlag ohne erkennbare Rechtfertigung in Widerspruch.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2163, Datum: 23.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich fordere, dass der derzeitige Planungsstand für die Gemeinden Bargenstedt, Krumstedt und Nindorf, nach dem keine Windkraftanlagen in diesen Gemeindegebieten zugelassen werden, dauerhaft erhalten bleibt. Die Flächen der genannten Gemeinden sind in der neuen/aktuellen Planungskarte im Planungsraum West III nicht mehr als Vorranggebiete ausgewiesen. Außerdem liegen diese jetzt planungsfreien Gebiete in dem vorgesehenen Landschaftsschutzgebiet. Wir haben eine Bürgerbefragung vorgenommen und von 456 befragten Bürgern unserer Gemeinde (50% der Einwohner) haben 84,6% die Errichtung von WKA auf den genannten Gemeindeflächen abgelehnt. Alle Argumente bezüglich Mensch und Natur sind hinlänglich öffentlich ausgetauscht worden. Der Zustand in Dithmarschen ist mittlerweile unzumutbar geworden. Das Landschaftsbild ist zerstört und Mensch und Natur leiden. Die Windmühlen werden immer höher und die Nebenwirkungen immer größer. Dieser Wahnsinn muss ein Ende haben! Neu ist für mich, dass die Entsorgung von alten Anlagen bisher überhaupt nicht gelöst ist. Das wird aber unter den Teppich gekehrt. Was muten wir damit zusätzlich, neben all den anderen bisher ungelösten Problemen, unserer Gesellschaft und den kommenden Generationen zu!!! Viele Menschen versuchen aktuell ihre Immobilien zu verkaufen, um von den Windenergiestandorten zu fliehen. Weil sie die Situation (Geräusche, Schlagschatten, Blinklichter) einfach nicht mehr ertragen und/oder krank davon werden. Das muss ein Ende	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Zu Fläche PR3_DIT_309: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_309 kann in der Intention gefolgt werden. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin aus folgenden Gründen ausgeschlossen: Eine Stellungnahme zur Aufnahme des Gebietes bezieht sich auf eine Brutvogelkartierung 2015 und ein artenschutzrechtliches Gutachten, welches der Stellungnahme aber nicht beigefügt ist. Dem LLUR ist jedoch ein Gutachten aus dem Jahr 2015 zum „WP Nindorf“ bekannt. In der Bewertung kommt der Gutachter zum Ergebnis: „In der Gesamtbetrachtung ist für das Plangebiet hinsichtlich der Funktion als Brutlebensraum nicht zuletzt aufgrund des Vorkommens der stark gefährdeten Uferschnepfe und

haben! [redacted]	mehrerer als gefährdet eingestufter Brutvogelarten von einer hohen Bedeutung auszugehen.“ Nach fachlicher Meinung des MELUND ist damit auch der südliche Teil der Potenzialfläche PR3_DIT_309 wesentlicher Bestandteil der Wiesenvogelkulisse in der Mieleniederung. Einer Verkleinerung der Wiesenvogelkulisse in diesem Bereich unter Umsetzung von CEF-Maßnahmen als Ausgleich für den von den Gutachtern prognostizierten Lebensraumverlust der Uferschnepfe wird angesichts der Bestandssituation der Wiesenvögel und der bereits vom Land umgesetzten Anstrengungen zum Schutz der Wiesenvogel in der Mieleniederung naturschutzfachlich nicht zugestimmt. Maßgeblich für die Nicht-Ausweisung bleibt somit die Lage im Wiesenvogelbrutgebiet. Aufgrund des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos wird die Fläche weiterhin nicht übernommen. Zu Fläche PR3_DIT_312: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_312 kann in der Intention gefolgt werden. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin aus folgenden Gründen ausgeschlossen: Die Flächen DIT_313 und DIT_312 sind zu einer Fläche mit der Bezeichnung DIT_312 verschmolzen. Sie werden nach wie vor nicht ausgewiesen, weil sich das hohe Konfliktrisiko mit dem Wiesenvogelbrutgebet bestätigt hat. Zu Fläche PR3_DIT_314:

	Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_314 kann in der Intention gefolgt werden. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin aus folgenden Gründen ausgeschlossen: Die Fläche wird nach wie vor nicht ausgewiesen, weil sich das hohe Konfliktrisiko mit dem Wiesenvogelbrutgebet bestätigt hat. Zu Fläche PR3_DIT_409: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_409 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Der Flächenzuschnitt wurde in Teilen geändert. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu. Die Fläche DIT_409 liegt nach dem überarbeiteten Entwurf außerhalb dieses Tabus. Südöstlich und nördlich der Fläche befinden sich Grabhügel, die prägend auf das Landschaftsbild wirken. Der Umgebungsschutz kann hier ausreichend gewahrt werden, wenn die Fläche im Norden und Süden eng um die beantragten WKA herum abgegrenzt wird. Andere Abwägungsbelange stehen nicht entgegen; insofern wird die Fläche in der beschriebenen Form übernommen.

	Bzgl. Bürgerbefragung: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. der Einflüsse auf das Landschaftsbild: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Bzgl. Wertminderung von Immobilien und Grundstücken: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -,

	BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6844, Datum: 12.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0368-1.pdf, PR_III_3-0368-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, anliegend sende ich Ihnen meine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zur Teilaufstellung Regionalplan III, Sachgebiet Windenergie zur weiteren Verwendung und mit der Bitte um Berücksichtigung im genannten Aufstellungsverfahren. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Anlage: Stellungnahme Regionalplanung nebst Anlagen (1 Exemplar)	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_036 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Neben der neuen Schwerpunktschaffung für Windenergienutzung durch die Teilausweisung von PR3_SEG_040 und deshalb sinnvollen Freihaltung des östlich davon gelegenen Raumes führt auch dieser Belang dazu, dass die Fläche nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Da die Abwägung nicht nur in Bezug auf die einzelne Fläche, sondern auch hinsichtlich der gesamten Region vorgenommen wird, ist ein Verweis auf die bereits erfolgende Schwerpunktschaffung durch ein anderes neues Vorranggebiet angemessen. Es soll die Überprägung des Raumes durch die Windenergienutzung verhindert werden, damit die Belastungen trotz

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Landesplanung
Projektgruppe Landesplanung Wind
Düsterbrooker Weg 104
24105 Kiel

[redacted]

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zur Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Eigentümer der Grundstücke [redacted] im Bereich des Entwurfs Regionalplan III, Sachthema Windenergie.

Ich möchte hiermit von meiner Möglichkeit der Beteiligung zum vorgenannten Entwurf für die Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, gem. § 10 ROG i.V.m. § 5 Abs. 5 LPIG S-H Gebrauch machen.

Ich **beantrage,**

ein Vorranggebiet Windenergie für die [redacted] **Flächen gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan auszuweisen.**

Konzentrationsplanungsansatz und notwendiger substanzieller Schaffung von Raum für die Windenergienutzung auf ein verträgliches Maß für die Bevölkerung beschränkt werden. Des Weiteren beruhen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen sowie im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt und sowohl alle öffentlichen und privaten Belange mit Relevanz berücksichtigt. Des Weiteren werden im Rahmen der Planungen die rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt. Die Planung erfolgt im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung.

Bzgl. der Schaffung substanziellen Raumes für die Windenergienutzung:

Die Frage, ob der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft wird oder ob es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handelt, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Größenangaben sind, isoliert betrachtet, ungeeignet. Auch ein einziges Konzentrationsgebiet ist, für sich genommen, noch kein Indiz für eine nicht ausreichende Ausweisung. Erforderlich ist eine Würdigung (eine wertende Betrachtung) der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum.

Ergänzend hat das BVerwG im Urteil vom 13.12.2012 ausgeführt, dass sich die Frage nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Potenzialflächen beantworten lässt, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt.

Der Plangeber ist nicht verpflichtet alle Potenzialflächen als Vorranggebiete zu übernehmen. Die Potenzialflächen sind im Rahmen der Abwägung zu bewerten. Im Ergebnis der Abwägung ist der Windenergie entsprechend des gesetzlichen Auftrags des BauGB substanziell Raum zu verschaffen. Dies wird mit den vorliegenden Plänen erreicht.

Begründung: Ich unterstütze im Interesse des Klimaschutzes die Förderung erneuerbarer Energien. Es ist notwendig und zu begrüßen, dass die Regionalplanung die räumlichen Voraussetzungen dafür schafft, dass für die Windenergienutzung weiterhin „substantiell Raum" geschaffen wird. Ich möchte dazu beizutragen, dass eine dauerhaft sichere, klimafreundliche Energieversorgung aus erneuerbaren Energien in nennenswertem Umfang ermöglicht wird. Vor diesem Hintergrund habe ich mit einem Windkraftunternehmen einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die WEA nach Maßgabe des hier zu erstellenden Regionalplanes III, Sachthema Windenergie, auch tatsächlich errichtet werden können. Diesem Ziel dient der hier unterbreitete Flächenvorschlag, dem keine öffentlichen Belange entgegenstehen und der noch dazu durch eine breite Akzeptanz in der Standortgemeinde Traventhal getragen wird. Kurzum: Es existieren keine sachlichen Gründe, dem Flächenvorschlag nicht zu folgen. 1 Folge der oben dargestellten vertraglichen Vereinbarung mit einem Windkraftunternehmen ist, dass ich als Eigentümer eines Grundstücks, das der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen nach den folgenden Grundsätzen habe: 1.1 Zur Steuerung der Windnutzung und Konzentration von Anlagenstandorten durch Regionalplan können Plangeber Vorranggebiete Windenergie mit Eignungsgebietswirkung gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG darstellen. Rechtsfolge dessen ist, dass Windenergie aufgrund der Charakteristik als Eignungsgebiet nur noch innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete regionalplanerisch zulässig und im übrigen Planungsraum ausgeschlossen ist. Eine rechtsverbindliche Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung in einem	Bzgl. Kleinstflächen sowie des Grundsatzes der an jedem Punkt der Fläche verpflichtend vorliegenden mindestens 100 m Kantenlänge: Dem gesamträumlichen Plankonzept liegt der Gedanke der Konzentrationsplanung zugrunde. Eine Konzentrationswirkung ist dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden. Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen; es muss mindestens die Errichtung eines Windparks in dem Gebiet möglich sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für einen Windpark mindestens drei WKA nötig seien (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004 – 4 C 9/03 –, BVerwGE 121, 182-191), wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Die Landesplanung ist für diese Mindestabstände von durchschnittlichen Erfahrungswerten ausgegangen. Sie hält an der in Ziffer 2.2.4 des gesamträumlichen Plankonzeptes definierten Mindestgröße fest. Eine Konzentrationsplanung kann so gewährleistet werden. Die Assoziation einer Kleinstfläche mit einer ausreichend großen Hauptfläche ist nicht nur abhängig von der Entfernung zu letzterer. Die zusammenhängende Wahrnehmung des hypothetischen Windparks ist vordringlich. Diese kann, trotz einer ggf. nahegelegenen Lage, durch landschaftliche oder strukturelle Elemente mit Zäsurwirkung verhindert werden, bspw. durch längliche Waldflächen oder Infrastrukturbänder (Hochspannungs-Freileitungen etc.). Es wird dahingehend auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Im Fall der von PR3_SEG_036 und den gewünschten Ergänzungsbereichen liegt eine solche Zäsur in Form eines linearen Waldstücks vor. Am Aspekt des Grundsatzes einer verpflichtend vorliegenden allseitigen Kantenlänge von 100 m als Voraussetzung für Flächenstücke wird festgehalten. Die Landesplanung teilt die vermittelte Auffassung diesbezüglich nicht. Zudem unterliegen die gewünschten unbebauten Teilflächen ebenso der erweiterten Abstandszone der Siedlungsbereiche der umgebenden Gemeinden. Wenn die Errichtung einer WKA im Sinne der Referenzanlage als nicht möglich erscheint, ist die Ausweisung des

Regionalplan führt auch gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dazu, dass der Errichtung von WEA außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen.	betroffenen Teilbereichs nicht sinnvoll.
1.2 Auf Grund der strikten Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung eine sachgerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bei der Festlegung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung sowie der Flächen, die hierfür nicht in Betracht kommen (§ 7 Abs. 2 ROG). Dies wiederum erfordert eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Planungsgebietes, die in einem schlüssigen Plankonzept zum Ausdruck kommen muss, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt (vgl. BVerwG, U. v. 13.03.2003 — 4 C 3/02 — juris. Rn. 19). Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 — OVG 2 A 2.09 — juris, Rn. 40).	Die Planungshoheit der Kommunen wird durch die Ausweisung der Konzentrationszonen durch die Ebene der Regionalplanung nicht unrechtmäßig verletzt. Ziel der Landesregierung ist, die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 BauGB durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zu ersetzen. Die kommunale Ebene soll von der ansonsten ihr obliegenden Konzentrationsplanung auf Grundlage des Bauplanungsrechts entlastet werden, einhergehend mit einer zulässigen Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden. An dieser Vorgehensweise hält die Landesplanung auch nach erneuter Prüfung fest.
1.3 Hierbei sind die Interessen von Grundstückseigentümern, die — wie ich — ein besonderes Interesse an der Errichtung von WEA deutlich machen, im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise in Betracht kommt. Denn die ordnungsgemäße Abwägung der privaten Belange erhält im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für WEA dadurch besonderes Gewicht, dass der private Grundstückseigentümer durch die vom Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB getroffene Regelung unmittelbar gebunden wird. Er kann seine privaten Belange in keinem der nachfolgenden Planungsschritte mehr in eine Abwägung einbringen. Macht die Regionalplanung von der positiven Standortzuweisung bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen Gebrauch, so dienen entsprechende Festlegungen nicht mehr nur der Steuerung nachfolgender Planungen, sondern erlangen über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unmittelbare Außenwirkungen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 20.02.2003 — 1 A 11406/01 — juris, Rn. 32).	Die Anmerkungen zu den Voraussetzungen hinsichtlich der Flächenbeschaffenheit nimmt die Landesplanung des Weiteren zur Kenntnis und verweist auf das aktuelle Plankonzept, in dem das gewählte Vorgehen begründet wird, das zum Teil Abweichungen vom ersten Planentwurf beinhaltet.
1.4 Somit muss der Plangeber bei der Regional- und Landesplanung den schutzwürdigen privaten Belangen derjenigen, die — wie ich — ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Außenbereichsvorhaben verwirklichen helfen, indem sie etwa hierfür ihr Grundstück zur Verfügung stellen, Rechnung tragen. Die mit der Festlegung von Konzentrationsflächen verbundene Kontingentierung der	Bzgl. des charakteristischen Landschaftsraumes: Die Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes ist im Bereich der Fläche zwar nicht auch von einem Naturpark überlagert. Jedoch erscheint im Sinne der großräumigen Betrachtung des regionalen Überprägungsgrades und in gesamtheitlicher Bewertung mit der geringen Größe der Fläche eine Freihaltung des Bereiches als anzustreben. Dies auch in Anbetracht der besseren Ausgangslage der teilausgewiesenen Fläche PR3_SEG_040. Es wird dahingehend auf die Abwägungsentscheidung verwiesen.

Anlagenstandorte berührt die verfassungsrechtliche Eigentumsgewährleistung. Auch wenn Art. 14 Abs. 1 GG nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums schützt und es ein Eigentümer grundsätzlich hinnehmen muss, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird, darf nicht aus dem Blick verloren werden, dass es sich bei der Kontingentierung der Anlagenstandorte durch die Darstellung von Eignungsgebieten um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) handelt, bei der insbesondere auch das Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) zu beachten ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011, a.a.O., Rn. 48, zur vergleichbaren Konstellation bei einer Flächennutzungsplanung). Zusammengefasst: In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden (vgl. BVerwG, B. v. 06.10.1992 — 4 NB 36.92 — BauR 1993, 56; *Gelzer/Bracher/Reidt,* Bauplanungsrecht, Rn. 584, 609). 2. Das Vorstehende gilt umso mehr, als die hier mit gesteigertem Gewicht zu berücksichtigen privaten Belange mit den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung übereinstimmen, wonach der Windenergienutzung als privilegierter Außenbereichsnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wenn sie schon entgegen ihrer Privilegierung auf einzelne Standorte konzentriert werden soll, **substantiell Raum zu geben ist.** 2.1 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und nachfolgend auch des hier maßgeblichen OVG Schleswig muss der Windenergie im <u>Ergebnis der Abwägung in substanzieller Weise Raum geschaffen werden</u> (BVerwG, U. v. 11.04.2013 — 4 CN 2/12; OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 — 1 KN 17/13 — zit. n. juris — Rn. 43 ff.). 2.2 Genau der Erreichung dieses Ziels dient auch die Berücksichtigung meiner Interessen; indem ich mein Grundstück zur Errichtung von WEA zur Verfügung stelle, unterstütze ich dieses Ziel, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben. Dies gilt erst recht dann, wenn — wie hier im Folgenden gezeigt — der vorgeschlagenen Fläche keine öffentlichen Belange, wie sie im Kriterienkatalog konkretisiert sind, entgegenstehen.	Bzgl. des Stadt-und-Umland- sowie Denkmalbereiches: Die Lage innerhalb des Stadt-und-Umlandbereiches von Bad Segeberg wurde in der Abwägung berücksichtigt. Jedoch ist das Kriterium an sich sowie das ermittelte Konfliktrisiko im Fall der Fläche vornehmlich als grundsätzliches Indiz auf die Eignung der Fläche zum Tragen gekommen und weist insgesamt hinsichtlich der Abwägungsentscheidung weniger Relevanz auf als andere Kriterien. Ähnliches gilt für den Denkmalbereich Bad Segebergs. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. Bzgl. Fledermausschutz: Auch dieser Aspekt ist hier vornehmlich als Indiz zu werten. Das Konfliktrisiko wurde aufgrund der Datengrundlagen zu Fledermausvorkommen als mittel bewertet. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können jedoch im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Bzgl. der Akzeptanz: Der bloße Gemeindewille i. S. beispielsweise einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen

Gemessen an den soeben dargestellten rechtlichen Vorgaben insbesondere zur Berücksichtigungspflicht privater Belange stellt sich die bisherige Planung als mangelhaft und rechtswidrig dar. Sie enthält **erhebliche Abwägungsmängel.** Die Planung ist deshalb entsprechend zu korrigieren. Bei zutreffender Betrachtung stehen Kriterien der Ausweisung des gemäß Anlage 1 genannten Gebietes **nicht entgegen.** Das Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, erfordert vielmehr die Ausweisung des Gebietes, wie beantragt. Zunächst steht weder der Planungsparameter **„Mindestgröße der Vorrangflächen"** (2.2.4) noch das weiche Tabu **„Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens 3 WKA nicht möglich ist"** der Ausweisung des Gebietes entgegen. 1.1 Maßstab der Überlegungen ist laut Planbegründung, dass die Eignungsgebiete für mindestens drei Windenergieanlagen Platz bieten sollen, um eine entsprechende Konzentration zu ermöglichen. Das vorliegende Planungskonzept sieht deshalb vor, dass Flächen kleiner 5 ha ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sollen Flächen < 15 ha zunächst keine Berücksichtigung finden — Ausnahme ist, dass diese Flächen in einer Entfernung von bis zu 400 m zu einer Fläche mit einer Größe über 15 ha liegen. Dann soll von einem räumlichen Zusammenhang auszugehen sein und eine gemeinsame Betrachtung erfolgen. Zwischen 15 und 20 ha Flächengröße soll eine Einzelfallprüfung erfolgen. Dabei wird eine Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 100 m zu Grunde gelegt — die auszuweisenden Gebiete müssen deshalb gemäß Seite 49 der Planbegründung „an jeder Stelle Ausmaße von 100 x 100 m" aufweisen (im Folgenden: Rundungsregel). 1.2 Aus meiner Sicht spricht nichts grundsätzlich gegen das Ziel, eine Konzentration von Windenergieanlagen durch die Planung erreichen zu wollen. Die gegenwärtige Handhabung der Kriterien führt jedoch — wie im Folgenden gezeigt wird — dazu, dass geeignete Gebiete aus der Planung herausgenommen werden und so **der Raum für die Windenergie ohne sachliche Rechtfertigung massiv beschnitten wird.** Die Anwendung der vorgeschriebenen Kriterien führt dazu, dass auf dem Gemeindegebiet von	(Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. Vogelschutz: Die Fläche liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Insofern entfaltet das Kriterium keine Relevanz hinsichtlich der Flächenentscheidung. Bzgl. Berücksichtigung artenschutzfachlicher Gutachten: In der Abwägung werden nur Gutachten berücksichtigt, die während der Geltungsdauer der Teilfortschreibung 2012 begonnen, bis zu der Erstellung des zweiten Planentwurfs abgeschlossen und vom LLUR/ MELUND fachlich anerkannt worden sind. Mit seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 hat das OVG Schleswig die Teilfortschreibung 2012 für unwirksam erklärt. Betreiber, die Begutachtungen erst nach diesen Entscheidungen begonnen haben, konnten daher nicht darauf vertrauen, dass sie ausgewiesene Eignungsgebiete werden nutzen können. Vielmehr hat sich das wirtschaftliche Risiko einer Planung trotz fehlender Gewissheit über die rechtlichen Rahmenbedingungen verwirklicht. Das Interesse, keine vergeblichen Aufwendungen getätigt zu haben, kann Belange des Gemeinwohls nicht überwiegen (vgl. VGH München, B. v. 28.04.2014, 22 ZB 12.1075).

Traventhal, auf dem auch mein Grundstück belegen ist, der Potenzialraum **von 44,3 ha auf 17,4 ha** reduziert wird, ohne dass dafür sachliche Gründe vorliegen. Ich fordere deshalb, dass die „Rundungsregel", wonach das Gebiet an jeder Stelle das Ausmaß 100 x 100 m haben muss, **gestrichen wird.** Diese Festlegung minimiert den für die Windenergie zur Verfügung stehenden Raum und ist zudem abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig. **Es sollte der Gemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung überlassen bleiben, durch weitere Ausgestaltung der Konzentrationszonen die regionalplanerischen Vorgaben für ihr Gemeindegebiet durch eigene Bauleitplanung umzusetzen. Eine solch detaillierte Regelung wie die „Rundungsregelung" ist auf Ebene der Regionalplanung verfehlt.** 1.3 Wie die vorbeschriebene Planung zeigt, ergibt sich in einer Art „Kettenreaktion" aufgrund der Anwendung der Kriterien folgende nicht mehr hinnehmbare Verkleinerung der Potenzialfläche „Traventhal", die auch die Chancen schmälert, dass mein Grundstück als Vorranggebiet ausgewiesen wird: a) Die Teilfläche in Altengörs (östlich) ist durch die „Rundungsregelung" von der Teilfläche Traventhal-Nord (21,3 ha) abgeschnitten worden und aufgrund der verbleibenden Größe unter 5 ha nicht berücksichtigt worden. Die Teilfläche Altengörs ist aber schon für sich genommen mit 2 WEA, mindestens jedoch sicher mit 1 WEA, bebaubar. Im Ergebnis führt diese „100m-Rundungsregel" dazu, dass die Eignungsgebiete keine spitz zulaufenden Ecken haben, sondern diese „abgerundet" erscheinen. b) Die Teilfläche Traventhal-Süd ist mit ca. 12 ha Größe (nach Anwendung der 100m-Rundungsregelung) aufgrund der Regelung über die Mindestgröße von 15 ha nicht berücksichtigt worden. Nach der beigefügten Kartierung ist Traventhal-Süd jedoch vor der Rundung 16,1 ha groß. Die Rundung drückt also die Flächengröße gerade unter die 15ha-Grenze. Traventhal-Süd ist trotz Rundung mit **4 WEA, wenigstens aber 3 WEA sicher bebaubar.** Das Ziel der Landesplanung, mindestens 3 WEA, kann also schon mit dieser Fläche allein erreicht werden. c) Die Teilfläche Traventhal-Süd ist zudem in einer Entfernung von knapp 400m zur Teilfläche	

Traventhal-Nord (inklusive Altengörs) belegen (genau 356 Meter), steht also im räumlichen Zusammenhang. Allerdings gilt dies nur dann, wenn die „Rundungsregelung" nicht angewendet wird. Wendet man diese gleichwohl (und damit doppelt zum Nachteil des Gebietes) an, erhöhte sich der Abstand auf über 400m und damit würde diese Fläche als nicht mehr im räumlichen Zusammenhang zu Traventhal-Nord mit Altengörs stehend gesehen, sondern als alleinliegende Kleinstfläche unter 15 ha. d) Die Rundungsregel (Mindestbreite überall 100 x 100 Meter) führt mithin dazu, dass sowohl die Teilfläche Traventhal-Süd als auch jene von der Landesplanung aktuell einzeln betrachtete Fläche Altengörs unter die Mindestflächengröße von 15 ha fällt. Und das, obwohl ohne die Anwendung der Rundungsregel allein auf der Teilfläche Traventhal-Süd mindestens 3 WEA und auf dem östlichen Teil der Fläche Traventhal-Nord (bei Altengörs) mindestens 1, ggf. auch 2 WEA errichtet werden können. Eine solche **Kettenreaktion,** die zu einem Ausschluss der Windenergie führt, kann schon deshalb nicht im Interesse der Landesplanung sein, weil die Kriterien, die hier zum Ausschluss führen, angewendet werden, obwohl der Grund für ihre Anwendung (Bebauung mit mindestens 3 WEA) offensichtlich nicht gegeben ist. 1.4 Das Rundungskriterium 100 x 100 Meter Fläche an jeder Stelle ist auch juristisch auf der Ebene der Regionalplanung völlig verfehlt. Die Frage sollte der Ausgestaltung der Vorranggebiete durch kommunale Bauleitplanung überlassen werden, im Übrigen bedarf es dieser Festlegung auch nicht. a) Das **Bundesverwaltungsgericht** hat mit Urteil vom 21.10.2004 — 4 C 3/04 —entschieden, dass die äußeren Grenzen eines kommunalen Bauleitplanes sowie die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen stets von der ganzen WEA inklusive Rotor einzuhalten sind. b) Hieraus folgt zunächst, dass es den Kommunen — wie im Fall des Bundesverwaltungsgerichts — überlassen bleiben sollte, die Gestaltung der auszuweisenden Vorranggebiete und die Feinsteuerung durch ihre kommunale Bauleitplanung selbst vorzunehmen. Dies ist nicht Aufgabe der überörtlichen Regionalplanung, sondern der parzellenscharfen Regelung im kommunalen Bebauungsplan, wie im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ausgeführt. c) Schließlich besteht für die Regelung auch keine sachliche Notwendigkeit. Soweit es deren Ziel ist, dass auch die vom Rotor überstrichene Fläche nicht außerhalb des Vorranggebiete	

liegt, so bedarf es dazu keiner zusätzlichen Regelung im Rahmen des Kriterienkataloges, sondern diese Aussage ist schon schlichte Folge daraus, dass die Errichtung von Windenergieanlagen (und dazu gehört auch der Rotor) nur *innerhalb der Vorranggebiete* zulässig ist. Hier kommt erschwerend hinzu, dass die Regelung nicht nur nicht nutzt, sondern zudem aufgrund ihrer Starrheit (100 m mal 100 m) auch die Errichtung von Windenergieanlagen dort ausschließt, wo sie eigentlich möglich wäre. Die Anwendung der Regelung würde zu einer weitgehenden **Zerschlagung des gesamten Potentialraumes,** wie er Gegenstand der gemeindlichen Planung ist, führen. Die Regelungswirkung hat dann aber mit der eigentlichen Regelungsabsicht nichts mehr zu tun. d) Dass die Rundungsregel in der Sache nicht gerechtfertigt und auch in ihrer Anwendung nicht schlüssig ist, zeigt noch ein weiterer Punkt: Sofern es deren Sinn sein soll, sicherzustellen, dass der Rotor sich innerhalb des Eignungsgebietes befinden soll, so stellt sich die Frage, warum das nur in den „spitzen Ecken" eines Potentialraums der Fall sein soll. Denn eine auf die Grenze eines Eignungsgebietes gebaute WEA, z.B. in der jetzigen Eignungsgebietsform, würde nichts anderes tun. Das gilt vor allem auch dann, wenn man dann die WEA auf die Außenkante einer gerundeten Ecke setzt. Eine generelle Regelung, dass WEA mit dem Anlagenmittelpunkt als Standort in das Vorranggebiet hineingerückt errichtet werden darf, findet sich jedoch — zu Recht — in dem Konzept bisher nicht. Eine 100 x 100 Meter-Regelung, die lediglich auf die „Ecken" eines Gebietes angewandt wird, ist unschlüssig und insgesamt mangels sachlicher Rechtfertigung rechtswidrig. **Diese Regelung ist ersatzlos zu streichen.** Ich weiß nicht, wie viele Gebiete in ähnlicher Weise von dieser „Rundungsregel" betroffen sind. Sind es mehrere, handelt es sich um einen **systematischen Planungsfehler von erheblicher Schwere, der den Plan juristisch angreifbar macht.** e) Selbst, wenn man — entgegen der hiesigen Auffassung — davon ausgehen wollte, dass die Anwendung der 100 Meter x 100 Meter-Regel hier notwendig ist — so ist sie doch im hiesigen Fall bisher nicht ihrem Regelungszweck entsprechend angewandt worden. Vielmehr wäre folgendes Vorgehen richtig:	

Die Ermittlung der räumlichen Zusammenhänge und der Potentialflächengrößen muss in einem ersten Schritt vollzogen werden — dabei müssen dann die Teilflächen Altengörs und Traventhal-Süd auch erkannt und in die Planung einstellt werden; erst abschließend in einem zweiten Schritt soll die 100-m-Rundungsregelung zur Sicherstellung der eigentlichen Regelungsabsicht durchgeführt werden. Hier ist aber die Reihenfolge umgekehrt angewendet worden. Man hat erst die 100m-Rundungen durchgeführt, dann geprüft, ob die Mindestflächengrößen und die 400m-Abstände eingehalten werden, dieses verneint und die Potentialräume in Altengörs und Traventhal entfernt. **Dies führt zu einem systematischen Ausschluss fachlich geeigneter Flächen, welcher die Planung — die auf substantielle Raumverschaffung für die Windenergie gerichtet ist — rechtswidrig macht.** 1.5 Aus meiner Sicht ist deshalb die Teilfläche Altengörs als Bestandteil der Fläche Traventhal-Nord auszuweisen, weil dort eine Bebauung mit mindestens einer Windenergieanlage, voraussichtlich auch 2 WEA möglich ist. Entscheidend ist, ob das Planziel der Konzentration von WEA erreicht wird. Dies ist hier eindeutig der Fall. Richtigerweise ist — wie auch in Anlage 1 dargestellt — die Teilfläche Traventhal-Nord mit der Teilfläche Altengörs verbunden. Eine Trennung wurde erst durch das — **zu streichende —** Rundungskriterium bewirkt. Das Ziel der Konzentration von Windenergieanlagen auf den beiden Teilflächen (Traventhal-Nord/Altengörs und Traventhal-Süd) wird mit insgesamt 10 möglichen Windenergieanlagen eindeutig erreicht — wenn die Flächen nicht einer sachlich ungerechtfertigten Zersplitterung zum Opfer fallen. 2. Das **Abwägungskriterium „charakteristischer Landschaftsraum"** steht der Ausweisung der beantragten Gebietskulisse unter Zugrundelegung der Kriterien aus der Planbegründung nicht entgegen. 2.1 Nachdem ursprünglich vorgesehen war, charakteristische Landschaftsräume im Sinne eines großräumigen Freihaltekonzeptes pauschal als weiche Tabuzonen auszuweisen, finde ich es richtig, dass die Kulisse nunmehr differenzierter betrachtet wird. Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele wurde der sehr großräumige Freiraumschutz einer erneuten Bewertung unterzogen. Eine **Freihaltung** von Windenergieanlagen wird nach der Planbegründung (S. 72) immer dann angestrebt, wenn eine Fläche von dem	

Abwägungskriterium „charakteristischer Landschaft Raum" betroffen ist **und gleichzeitig in einem Naturpark liegt.** Auch wird gemäß S. 72 der Planbegründung das randliche Hereinragen eines Vorranggebietes als weniger konfliktträchtig angesehen als eine Neuausweisung inmitten eines noch großräumig freien Bereiches. 2.2 Gemessen an diesen Kriterien steht das Abwägungskriterium „charakteristische Landschaftsräume" der Ausweisung der Gebietskulisse Traventhal nicht entgegen: a) Zwar ist das Gebiet Traventhal-Nord von einem charakteristischen Landschaftsraum überlagert. Ein Naturpark ist jedoch an dieser Stelle nicht ausgewiesen. Deshalb gibt es — nach den eigenen Kriterien der Landesplanung — keinen Grund, die entsprechende Fläche von Windenergieanlagen freizuhalten. b) Die anderen Teilflächen sind von der Ausweisung als „charakteristischer Landschafts-raum" von vornherein nicht erfasst. c) Unter Einbeziehung der Teilflächen in Altengörs und Traventhal-Süd (wie oben vorgestellt) ist zudem davon auszugehen, dass das Vorranggebiet „randlich hineinragt". Eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung ist deshalb gegeben. d) Von einer solchen Vereinbarkeit gehen offenbar auch Sie als Plangeber aus. So heißt es in der bisher vorgenommenen Abwägungsentscheidung zum Gebiet Traventhal-Nord: **Der bisher sehr großräumige Freiraumschutz von charakteristischen Landschaften wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebaaung auf dem bisherigen Niveau halten, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung charakteristischer Landschaftsräume differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von 2% der Landesfläche ausweisen zu können....".** Am Schutz charakteristischer Landschaftsräume kann die Ausweisung des beantragten Gebietes mithin nicht scheitern. 3. Weiterhin steht auch das Abwägungskriterium **Stadt-Umland-Bereich (5 km) zur Stadt**	

Bad Segeberg der Ausweisung der hier beantragten Gebietskulisse nicht entgegen. 3.1 Im gesamträumlichen Planungskonzept ist unter Punkt 2.5.2.2 ausgeführt, dass Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs-, und Siedlungsschwerpunkte gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum gegeben werden sollen. Maßgeblich ist, ob eine Ausweisung eines Vorranggebietes innerhalb der Stadt- und Umlandbereiche mit den im Landesentwicklungsplan formulierten Entwicklungsschwerpunkten für diese Gebiete vereinbar sind. Die Planbegründung spricht selbst von einer „sorgfältigen Einzelabwägung" (S. 51). 3.2 Nimmt man eine solche „sorgfältige Einzelabwägung" tatsächlich vor, so steht einer Ausweisung der beantragten Gebietskulisse hier nichts entgegen: a) Von vornherein wird von dem so genannten Stadt-Umland-Bereich Bad Segeberg lediglich die Teilfläche Traventhal-Nord (richtig: Traventhal-Nord und Altengörs) erfasst. Die Fläche Traventhal-Süd ist vom Stadt-Umland-Bereich von vornherein nicht betroffen. Die auszuweisende Gebietskulisse liegt also von vornherein lediglich im **äußersten Randbereich des Stadt-Umland-Bereiches um Bad Segeberg.** Eine heranrückende Bebauung seitens der Stadt Bad Segeberg, oder Planungen dazu sind der Gemeinde Traventhal nicht bekannt. b) Ebenso ist mir bekannt, dass mein Projektpartner, die [redacted], das **Projekt-Konzept „Trave-Landwerke"** verwirklichen will. Dieses Konzept, zu dem die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie auf meinem Grundstück und die Errichtung von WEA beitragen soll, dient gerade dazu, den Stadt-Umlandbereich als regionalen Wirtschafts- und Versorgungs- sowie Siedlungsschwerpunkt zu stärken. Das Projekt behindert damit nicht den Stadt-Umland-Bereich, sondern dient zentral seiner Erhaltung und Effektivitätssteigerung. Ziel des Projektes „Trave-Landwerke" ist es nach Aussage der [redacted], im Wege der integrierten Sektorenkoppelung die Erzeugung von Strom und Wärme durch ein integriertes Konzept aus Windenergie, Solarthermie und Strohenergie sowie deren Verbrauch durch Privathaushalte und Gewerbekunden zugleich zu ermöglichen. Damit wird das für den Stadt-Umland-Bereich charakteristische Nebeneinander von Wohnen, Industrie, und Gewerbe im Rahmen eines integrierten Energieversorgungskonzeptes gebündelt und gefördert. Zu diesem Konzept wird die Errichtung der Windenergieanlagen in	

einem auszuweisenden Vorranggebiet „Traventhal" einen erheblichen Beitrag beisteuern. Zu bedenken ist weiter, dass die Energieversorgung von Wohn- und Gewerbegebieten über die Trave-Landwerke nur da stattfinden kann, wo es auch eine sog. „Wärmesenke", also Gebiete mit erheblichem Wärmebedarf gibt. Daher muss für die Wirtschaftlichkeit eines solchen Projekts vorzugsweise ein Gewerbegebiet vorhanden sein, das erheblichen Wärmebedarf hat. Daher ist der Bau der Landwerke vorzugsweise in einem Stadt-Umlandbereich zu platzieren, da Wärme nicht über weite Wege transportiert werden kann. c) Hinzu kommt, dass sich drei andere nunmehr im Entwurf enthaltene Vorranggebiete für Windenergie meines Wissens nach ebenfalls im Stadt-Umlandbereich befinden. Und dies, obwohl in diesen Gebieten nach meinem Kenntnisstand keine integrierten Versorgungskonzepte geplant sind, sondern allein die Errichtung von Windenergieanlagen. Es handelt sich um die Gebiete PR3_SEG_029 Bad Segeberg, Schieren, Weede PR3SEG_037 Schwissel PR3-SEG_040 Mözen, Bebensee, Leezen Die drei Gebiete sind in Bezug auf den Stadt-Umlandbereich in den Steckbriefen unterschiedlich bewertet worden. Das Gebiet Schwissel ist mit einem hohen Konfliktrisiko, die Gebiete Bad Segeberg et.al und Mözen et. al. nur mit einem mittleren Konfliktrisiko belegt worden. Eine sachliche Begründung ergibt sich mittelbar aus dem Anhang des gesamträumlichen Plankonzepts auf Seite 97. Danach ist in Bezug auf Stadt-Umlandbereiche das Konfliktpotential als hoch zu bewerten, wenn die Potentialfläche sich zu 75% oder mehr innerhalb des Stadt-Umlandbereichs befindet. Wenn der Flächenanteil unter 75% beträgt, ist das Konfliktrisiko mittel, außerhalb des Stadt-Umlands entsprechend gering. Legt man diesen Bewertungsmaßstab auch an Traventhal an, ergibt sich eine Situation, die erneut aufzeigt, dass die oben dargestellte „Rundungsregel" (100 Meter x 100 Meter) **widersinnig und abwägungsfehlerhaft** ist und keinen Bestand haben darf: Aufgrund der „Rundungsregel" und die dadurch angewendeten weiteren Regeln zu	

Kleinstflächen verbleibt laut Landesplanung nur ein Potentialraum von 17,4 ha, der zu 100% im Stadt-Umlandbereich liegen würde. Daher wäre das Konfliktpotential hoch. Wendet man die Rundungsregel (richtigerweise) nicht an, verkleinert sich das Gebiet nicht, sondern umfasst nach Kenntnisstand der Gemeinde Traventhal 44,3 ha, wovon auf Traventhal-Süd 16,1 ha entfallen. Da Traventhal-Süd nicht im Stadt-Umlandbereich liegt und einen Flächenanteil von 36,3 % an der Gesamtfläche hat bzw. hätte, würde die gesamte Fläche (inkl. der 17,4 ha im Norden) nur mit einem **mittleren Konfliktrisiko** bewertet werden. Das „Trave-Landwerke-Konzept" (s.o.) spricht eindeutig für eine Verwirklichung in einem Stadt-Umland-Bereich, da vor allem hier neben dem Wohnen auch typischerweise Gewerbe mit hohem Energiebedarf angesiedelt ist, was für das Konzept der integrierten Versorgung und Sektorenkopplung — wie aufgezeigt —wesentlich ist. 4. Belange des Denkmalschutzes mit Blick auf den Umgebungsbereich **Stadtsilhouette Bad Segeberg (5 km) stehen der Ausweisung nicht entgegen.** 4.1 Die Belange des Denkmalschutzes sind von Ihnen als Plangeber unter Punkt 2.5.2.11 als Abwägungskriterium ausgestaltet worden. Maßgeblich für die denkmalrechtliche Beurteilung ist dabei, ob die zu errichtenden Windenergieanlagen geeignet sind, den Eindruck eines Denkmals wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG). Eine „vertiefende Abwägung" soll dabei insbesondere erforderlich sein in einem Bereich von 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten. Gemäß Seite 113 der Planbegründung soll das Konfliktrisiko hoch sein, wenn die Potenzialfläche mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb des Umfeldes von 5 km liegt und mittel, wenn weniger als 75 % der Gesamtfläche davon betroffen sind. 4.2 Eine solche pauschalierende Abwägung gerade mit Blick auf Belange des Denkmalschutzes ist rechtlich unzulässig und abwägungsfehlerhaft. Ob eine Stadtsilhouette — bzw. die dort einzeln enthaltenen Denkmäler — von der Errichtung von Windenergieanlagen in ihrem Erscheinungsbild wesentlich bzw. erheblich beeinträchtigt werden, ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalles und hängt nicht davon ab, wie viel Prozent eines Vorranggebietes innerhalb der „5-Kilometer-Zone" liegen. Rechtlich setzt das Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein den Maßstab. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG Schleswig-Holstein bedürfen der Genehmigung die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck	

wesentlich zu beeinträchtigen. Gemäß § 13 Abs. 2 DSchG kann die Genehmigung versagt werden, wenn und soweit dies zum Schutz des Denkmals erforderlich ist. Nach der Rechtsprechung in Schleswig-Holstein (OVG Schleswig-Holstein, U. v. 22.05.2008 — 1 LB 20/07 — juris, Rn. 33) kommt es stets auf die jeweiligen Einzelfallumstände an. Im hier genannten Fall hatte das Gericht zu befinden, ob ein denkmalgeschütztes Gehöft durch die Anbringung einer Fotovoltaikanlage auf einem benachbarten Haus in seinem Denkmalwert erheblich beeinträchtigt wird. Das Gericht stellte in seinen Entscheidungsgründen insbesondere darauf ab, ob das Denkmal aufgrund seiner Höhe eine raumprägende Wirkung entfaltet. Diese Wirkung stellt sich schließlich bei einem raumprägenden Denkmal wie einer Burg oder einer Kirche anders dar als bei einem — relativ niedrigen — Gehöft. Deshalb verbietet es sich bei der denkmalschutzfachlichen und denkmalschutzrechtlichen Beurteilung von Vorranggebieten, pauschal vorzugehen. Vielmehr ist eine jeweilige Einzelfallabwägung mit Blick auf das zu schützende Denkmal vorzunehmen. Die von Ihnen vorgenommene Pauschalierung ist ohne jegliche sachliche Rechtfertigung und wird einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. 4.3 Ergänzend möchte ich noch auf Folgendes aufmerksam machen: a) Aufgrund der oben schon umfangreich kritisierten Rundungsregel (Mindestbreite eines Gebietes 100 x 100 m an jeder Stelle) und den daran anknüpfenden Kleingebietsregelungen bleibt laut Landesplanung in Traventhal lediglich ein Gebiet von knapp über 17 ha übrig, das komplett im „5-Kilometer-Schutzbereich" liegt und mithin ein hohes denkmalfachliches Konfliktpotenzial aufweisen würde. Wendet man die Rundungsregel nicht an, verkleinert sich das Gebiet nicht, sondern umfasst nach den mir vorliegenden Ermittlungen 44,3 ha, wovon auf Traventhal-Süd 16,1 ha entfallen. Da Traventhal-Süd nicht im 5-km-Umgebungsschutz für Ortsbilder liegt und einen Flächenanteil von 36,3 % an der Gesamtfläche hat bzw. hätte (16,1/44,3=0,363) würde die gesamte Fläche (inkl. der 17,4 ha im Norden) nur mit einem mittleren Konfliktrisiko bezüglich der Stadtsilhouette Bad Segebergs bewertet werden. Das heißt, trotz der Errichtung von mehr WEA (in einem größeren Gebiet) würde der denkmalfachliche Konflikt nach diesem Bewertungsmaßstab deutlich abnehmen. Dies zeigt, **dass die Rundungsregel nicht beibehalten werden darf,** da sie nicht nur eine	

Zerschlagung des Potentialraumes bewirkt sondern auch die inhaltlich-denkmalfachliche Bewertung verändert — ohne dass dafür auch nur eine ansatzweise erkennbare denkmalfachliche Legitimation bestünde. b) Letztlich ist auch in der Sache durch die Ausweisung des Vorranggebietes „Traventhal" auf meinem Grundstück keine Beeinträchtigung der Stadtsilhouette von Bad Segeberg erkennbar. Es liegen mittlerweile zudem verfestigte Planungen zum Ausbau der Bundesautobahn 20 vor, die in Ost-West-Richtung am südlichen Stadtrand von Bad Segeberg vorbeiführen soll. Im Bereich Klein Gladebrügge (und damit genau zwischen Windpark Traventhal und Stadtzentrum Bad Segeberg belegen) soll eine Hochbrücke errichtet werden, um den Siedlungsraum zu queren. Wenn eine solche Brücke mit der Stadtsilhouette vereinbar ist, so muss dies nach meiner Auffassung erst recht für einen Windpark in weiterer Entfernung gelten. 5. Aspekte des **Fledermausschutzes stehen der Ausweisung des Vorranggebietes nicht entgegen.** 5.1 Der Fledermausschutz wird vom Plangeber zunächst durch das weiche Tabukriterium „Wintermassenquartiere für Fledermäuse größer 1000 Exemplare einschließlich eines Umgebungsbereiches von 3 km" verwirklicht. Zu diesen Quartieren zählt unter anderem die Segeberger Kalkberghöhle. Der zu dieser Höhle geforderte Abstand von 3 km wird durch das komplette zur Aufnahme beantragte Gebiet „Traventhal" eingehalten. 5.2 Ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG der Errichtung von konkreten Anlagen entgegenstehen, kann und wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG beurteilt werden, wenn die Anlagenstandorte feststehen. 5.3 Nach Seite 111 der bisherigen Planbegründung soll auch für die Beurteilung des Konfliktrisikos betreffend die Fledermäuse der prozentuale Anteil der Gebietsfläche Bedeutung erlangen, der innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz belegen ist. Diese rein flächenprozentual vorgenommene Betrachtung führt wiederum zu dem Ergebnis, dass die oben kritisierte „Rundungsregel" jedenfalls mittelbar erneut Einfluss auf die	

Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziales erhält, ohne dass dies in der Sache nachvollziehbar oder gerechtfertigt wäre. 6. Schließlich sind auch die **in der konkreten Abwägung vorgebrachten Gründe gegen das Gebiet Traventhal** mangels sachlicher Rechtfertigung abwägungsfehlerhaft. Die Nichtaufnahme des Gebietes Traventhal aus diesen Gründen ist damit rechtlich nicht haltbar. Das Gebiet ist wie beantragt als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. 6.1 Zur Begründung der Nicht-Ausweisung des Gebietes „Traventhal" heißt es von Ihrer Seite bisher wörtlich: **„...In der Abwägung für den Landschaftsraum östlich von Mözen wird die Fläche RR3-SEG_037 (Schwissel), die in räumlicher Nähe zur ebenfalls ausgewiesenen Fläche PR3-SEG-040 (Mäzen et. al.) liegt, ausgewiesen. Da dann in diesem Bereich ein neuer Schwerpunkt der Windenergienutzung geschaffen wird, ist die Freihaltung des östlich davon belegenen Raumes umso wichtiger. Die Fläche PR3-SEG-036 (Traventhal) wird daher nicht übernommen....".** 6.2 Die für die Nicht-Ausweisung genannten Gründe sind in der Sache nicht gerechtfertigt. Die vorgenommene Abwägung ist rechtswidrig: a) Rechtlicher Maßstab für die Abwägung ist § 7 Abs. 2 ROG. Demnach sind in Raumordnungsplänen bei deren Aufstellung die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 ROG bei der Konzentrationszonenplanung von Windenergieanlagen (U. v. 11.04.2013 — 4 CN 2/12) hat — gefolgt auch vom OVG Schleswig (OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 — 1 KN 7/13) — klare Vorgaben an den Abwägungsvorgang und auch an das Abwägungsergebnis für die Plangeber gemacht. b) Insbesondere hat der Plangeber nach Ausscheidung der harten und weichen Tabuzonen die Potenzialflächen in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen	

abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (so: OVG Schleswig, a.a.O., juris, Rn. 44). c) Das OVG Schleswig hat damit — in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts — den Maßstab bei der Beurteilung und Abwägung der Potenzialflächen klar festgelegt: Es sind die Potenzialflächen mit den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zueinander zu setzen und dann ist — bezogen auf die jeweilige Fläche —eine Abwägung dahingehend vorzunehmen, ob (auf dieser Fläche) der Belang der substantiellen Raumverschaffung für die Windenergienutzung überwiegt oder ob es andere öffentliche Belange gibt, deren Bedeutung und Wichtigkeit so schwer wiegt, dass Windenergienutzung auf dieser Fläche nicht zugelassen werden darf. d) Diesen rechtlichen Vorgaben wird die oben wiedergegebene Abwägungsentscheidung gegen die Fläche „Traventhal" nicht gerecht. Der Plangeber führt keine flächenbezogene Abwägung zwischen der Windenergienutzung und den auf dieser Fläche entgegenstehenden Belangen durch, sondern begründet die Nicht-Ausweisung damit, dass in der Nähe mehrere andere Flächen ausgewiesen worden sind und damit schon ein Schwerpunkt für die Windenergienutzung bestünde. Damit verkennt der Plangeber, dass es nicht auf einen „Schwerpunkt der Windenergienutzung in der Nähe" ankommt, sondern dass er eine jeweils flächenbezogene Einzelabwägung durchzuführen und dabei die Belange, die innerhalb der Potenzialfläche gegen diese sprechen, zu gewichten hat. Schon deshalb ist die bisherige Abwicklungsentscheidung nicht rechtmäßig. 6.3 Weiter ist hier zu berücksichtigen, dass nach meiner Kenntnis die von Ihnen bevorzugt zur Ausweisung geplanten Vorranggebiete Schwissel und Mözen hoch umstritten sind; neben Bürgerinitiativen haben sich nach unseren Informationen auch die Gemeinden gegen die entsprechenden Gebiete gewandt. Dies ist in der Gemeinde Traventhal nicht der Fall. Hier besteht ein weitgehender Konsens dahingehend, dass die Ausweisung zu befürworten ist. 6.4 Zugleich bleibt unklar, was mit dem „Schwerpunkt der Windenergienutzung" gemeint sein	

soll. Sinn und Zweck der gesamträumlichen Konzentrationszonenplanung ist es gerade, innerhalb der Konzentrationszonen „Schwerpunkte der Windenergienutzung" zu setzen. Ein solcher „Schwerpunkt" kann nur dann überhaupt abwägungsrelevant sein, wenn er nicht nur als Begriff in den Raum gestellt, sondern in nachvollziehbarer Weise definiert und dann der Abwägung planungsgebietseinheitlich zugrunde gelegt wird. Derzeit erscheint die Annahme eines solchen „Schwerpunktes der Windenergienutzung" eher willkürlich. Dies gilt erst recht, da sich im Planungsraum III, aber auch in allen anderen Planungsräumen, diverse Beispiele finden, wo Vorranggebiete sich häufen. Dies gilt vor allem um Marne im Kreis Dithmarschen. Weitere Bespiele nur aus dem Planungsraum III sind auftretende Häufungen von Gebieten in der Kremper Marsch, Wilstermarsch im Westen des Planungraums, aber auch im Osten südlich und östlich von Ahrensbök und im Bereich Großenaspe/VViemersdort Entsprechende Häufungen von Gebieten auf engem Raum lassen sich in allen Planungsräumen finden. Dann kann dies aber kein Argument für eine Nicht-Ausweisung gerade des Gebietes „Traventhal" sein. 6.5 Schließlich ergibt auch ein Vergleich der Konfliktrisiken zwischen den genannten Gebieten — die zur Ausweisung vorgesehen sind — und dem Gebiet „Traventhal", dass Letzteres zu bevorzugen ist. 7. Dem gegenwärtig **vorgesehenen Abstandskonzept zu Wohnnutzung stimme ich** zu. Aus meiner Sicht ist es rechtmäßig, zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich einen Abstand von 400 m als Tabuzone festzulegen sowie zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, insgesamt 800 m Mindestabstand festzulegen. Ich kann nur **eindringlich davor warnen,** die festgelegten Siedlungsabstände zu vergrößern oder gar unterschiedliche Siedlungsabstände in unterschiedlichen Regionen des Planungsraumes vorzusehen. Es darf im Planungsraum keinen Schutz von Menschen vor Immissionen „1. und 2. Klasse" geben. Auch rechtlich würde eine solche Festlegung zur **Aufhebung des Planes vor Gericht** führen. 7.1 Nach der eindeutigen Rechtsprechung des OVG Schleswig zur bisherigen	

Windenergieplanung (OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 — 1 KN 17/13 — juris, Rn. 43) bedarf es für die Rechtmäßigkeit der Planung eines schlüssigen, **gesamträumlichen,** Planungskonzeptes. In diesem sind in einem ersten Schritt planungsgebietseinheitlich diejenigen Gebiete als „Tabuzonen" zu ermitteln, die für die Windenergie nicht zur Verfügung stehen (OVG Schleswig, a.a.O., juris, Rn. 44). 7.2 Hieraus folgt unmittelbar, dass der Plangeber die harten und weichen Tabukriterien (in Form des Kriterienkatalogs) für den gesamten Planungsraum einheitlich bestimmen und seine Planung danach ausrichten muss. Mit diesem von der Rechtsprechung als zwingend vorgegebenem Konzept steht es im Widerspruch, wenn der Plangeber für verschiedene Bereiche des Planungsraumes unterschiedliche harte oder weiche Tabukriterien (in Form differenzierender Siedlungsabstände) anlegen würde. Dann könnte von einem gesamträumlichen Planungskonzept — wie es die Rechtsprechung fordert — nicht mehr ausgegangen werden und die Gesamtplanung wäre abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig. 7.3 Darüber hinaus wäre es auch mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot des Artikel 3 GG rechtlich unzulässig, unterschiedlichen Menschen — je nach Wohnort im Planungsraum — einen unterschiedlichen Schutzbedarf durch unterschiedliche Mindestabstände zu Windenergieanlagen zuzubilligen. a) Rechtliche Vorgaben ergeben sich in dieser Frage aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Durch Windenergieanlagen dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden (vgl. dazu: OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 16.05.2013 — 1 C 11003/12 — juris, Rn. 38). In diesem Zusammenhang ist es dem Plangeber — wie hier geschehen — erlaubt, pauschale Abstandsvorgaben im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, sofern diese wiederum den Anforderungen des Abwägungsgebotes standhalten. b) Nicht erlaubt ist es dem Plangeber dagegen, in unterschiedlichen Regionen des Planungsraumes unterschiedliche Abstandsvorgaben zu machen. In der Frage nämlich, ob von Windenergieanlagen schädliche Umwelteinwirkungen (wie etwa Lärm) ausgehen, kommt es nicht auf den Standort innerhalb des Planungsraumes an. Die Umwelteinwirkungen von Windenergieanlagen im Sinne des §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind — um ein Beispiel herauszugreifen — im Osten des Planungsraumes dieselben, wie im Westen oder Süden. Immissionsschutzrechtlich gleiche Sachverhalte dürfen jedoch durch den	

Plangeber nicht innerhalb desselben Planungsraumes unterschiedlich behandelt werden. 7.4 Nach alledem ist das bisherige Konzept der Siedlungsabstände beizubehalten, da dieses auch — rechtmäßiger Weise — zwischen Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich und bauplanungsrechtlich gesicherter Wohnnutzung differenziert. 8. Schließlich stehen auch **artenschutzrechtliche Belange** der Ausweisung des beantragten Vorranggebietes Traventhal nicht entgegen. Mir als Grundstückseigentümer ist die naturschutz- und insbesondere artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung auf meinem Grundstück sehr wichtig. Es geht darum, Windenergienutzung nicht „um jeden Preis", sondern im Einklang mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten. 8.1 Deshalb wurde von meinem Kooperationspartner, der [redacted], in Abstimmung mit der Gemeinde eine **einjährige Untersuchung hinsichtlich des artenschutzfachlichen Konfliktpotentials** unter Zugrundelegung der Vorgaben des Leitfadens „Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Vogelarten — Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA" durchgeführt. 8.2 Rechtlich ist insoweit davon auszugehen, dass durch Windenergieanlagen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § **44** Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden dürfen. Durch Windenergieanlagen soll das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann verwirklicht sein, wenn das Tötungsrisiko durch eine WEA „signifikant erhöht" wird (OVG Schleswig zum Straßenbau: U. v. 19.01.2012 — 1 KS 4/11 — juris, Rn. 80). Dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn entsprechende Abstandsempfehlungen für den Abstand zwischen Horst des Vogels und WEA-Standort eingehalten werden. 8.3 Um genau diese Fragen zu klären, hat die [redacted] die oben genannten Untersuchungen durchführen lassen. Nach Durchführung dieser einjährigen Untersuchungen ist zu konstatieren, dass am hier zur Ausweisung beantragten Standort **kein artenschutzrechtliches und artenschutzfachliches Konfliktpotenzial besteht. Die Fläche ist damit in artenschutzrechtlicher Hinsicht unbedenklich.**	

8.4 Bei der Untersuchung wurden die — äußerst vorsorgebasierten und damit entsprechend umfänglichen — Abstandsvorgaben der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW, „Helgoländer Papier") aus Vorsorgeaspekten zuGrunde gelegt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das zur Ausweisung vorgeschlagene Gebiet die dort genannten Abstände insbesondere zu Rotmilanhorsten (1,5 Kilometer) ebenso einhält, wie zu Horsten des Seeadlers (3 Kilometer). Anders gewendet: Es befinden sich keine Rotmilanhorste in einem Abstand von bis zu 1,5 Kilometer um das vorgeschlagene Gebiet und keine Seeadlerhorste in einem Abstand von bis zu 3 Kilometer um das Gebiet. Der Ausweisung steht mithin auch der Artenschutz nicht entgegen. 8.5 Lediglich ergänzend möchte ich darüber hinaus darauf aufmerksam machen, dass das derzeitige Planungskonzept zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange **erheblichen rechtlichen Bedenken** unterliegt und dringend noch einmal überarbeitet werden muss: a) Das Planungskonzept geht derzeit Unter Punkt 2.5.2.22 davon aus, dass Windenergieanlagen in einem 3 km-Radius um Seeadlerhorste sowie im 1 km-Radius um Weißstorchhorste sowie im 1,5 km-Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten im Regelfall unzulässig sei. Im Einzelfall könne die Errichtung von Windenergieanlagen im Horstumfeld möglich sein, wenn durch vorliegende positive artenschutzfachliche Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR/ELUR bestätigt worden sei, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist. In einem solchen Fall könne die Windenergienutzung als vereinbar angesehen werden. b) Mit diesem Vorgehen ist eine **nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung**zwischen Planungs- und Vorhabenträgern sowie Grundstückseigentümern verbunden, die schon im Jahr 2012 mit einer festgelegten Gebietskulisse sich beteiligt haben und denen, die sich erst im jetzigen Planaufstellungsverfahren mit Flächenvorschlägen beteiligen. Planungsträger und Grundstückseigentümer, die sich nicht schon seit langem für ein bestimmtes Gebiet einsetzen, sind aufgrund der zeitlichen Situation (Beteiligungsfrist 6 Monate, Untersuchungsdauer für avifaunistische Gutachten 1-3 Jahre) schon rein faktisch nicht in der Lage, eine avifaunistische Untersuchung vorzulegen, die den Einzelfall nachweist und sind explizit aufgrund der genannten Fristen gar nicht berechtigt, eine ordnungsgemäße,	

anerkannte Untersuchung vorzulegen. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot wird auf der Ebene der Artenschutzprüfung damit — je nach Planungsstand (Altgebiet vs. Neugebiet) — unterschiedlich bearbeitet, ohne, dass dies sachlich gerechtfertigt ist. Salopp gesagt: Wer früher dran war, ist im Vorteil. Dies kann jedoch kein Kriterium für die Abarbeitung des Artenschutzes bei der Gebietsausweisung sein. Gebiete, die erst für die aktuelle Planung vorgeschlagen werden, müssen nicht deshalb artenschutzfachlich weniger geeignet sein, *weil* sie erst jetzt vorgeschlagen werden. c) So nachvollziehbar es auf den ersten Blick erscheinen mag, dass Sie als Plangeber eine Bevorteilung jener Personen wünschen, deren Vertrauen auf den Plan aus dem Jahr 2012 aus Ihrer Sicht „zu schützen" ist, so klar ist doch auch festzuhalten: Ein solches Vertrauen kann es — rechtlich — nicht geben. Es wurde eine Regionalplanung vorgelegt, die durch das OVG für rechtswidrig erklärt wurde. Mit dieser Situation eines rechtsstaatlichen Verfahrensergebnisses vor Gericht müssen alle Beteiligten umgehen; „Boni" für Gebiete aus dem alten Aufstellungsverfahren kann es deshalb nicht geben. Vielmehr sollte der Artenschutz außerhalb der Dichtezentren generell ins immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verlagert werden, wo mit diesem Punkt besser und adäquater umgegangen werden kann als auf der Ebene der Regionalplanung. Auf dieser hochzonigen Ebene sollten einzelne Horststandorte generell nicht zu einer Streichung von Gebieten führen. Gleichwohl möchte ich an dieser Stelle betonen, dass nach den vorgeschilderten Untersuchungen sich das Problem für die Fläche Traventhal nicht stellt, da dort artenschutzfachliche Konflikte — wie gezeigt — nicht zu erwarten sind. d) Die oben dargestellte Bevorzugung kann es schließlich auch deshalb nicht geben, weil damit gegen die Vorgaben des Leitfadens „Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Vogelarten — Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA" des MELUR und LLUR verstoßen wird. Hier wird sehr detailliert und sachgerecht der Prüfungsumfang je nach Art (inkl. Seeadler, Weißstorch, Schwarzstorch, Rotmilan etc.) abgearbeitet — dazu setzt sich der aktuelle Abwägungsvorschlag ohne erkennbare Rechtfertigung in Widerspruch. Nach alledem ist die auf meinen Grundstücken belegene Fläche als Windvorranggebiet	

auszuweisen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9911, Datum: 12.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0367-1.pdf, PR_III_3-0367-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Landesplanung Projektgruppe Landesplanung Wind Düsterbrooker Weg 104 24105 Kiel Neuengörs, den 12.06.2017 Sehr geehrte Damen und Herren, anliegend sende ich Ihnen meine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zur	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_036 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Neben der neuen Schwerpunktschaffung für Windenergienutzung durch die Teilausweisung von PR3_SEG_040 und deshalb sinnvollen Freihaltung des östlich davon gelegenen Raumes führt auch dieser Belang dazu, dass die Fläche nach wie vor nicht ausgewiesen wird.

Teilaufstellung Regionalplan III, Sachgebiet Windenergie zur weiteren Verwendung und mit der Bitte um Berücksichtigung im genannten Aufstellungsverfahren. Mit freundlichen Grüßen **Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein** Landesplanung Projektgruppe Landesplanung Wind Düsterbrooker Weg 104 24105 Kiel [redacted] **Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zur Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie** Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin Eigentümer der Grundstücke [redacted]. Meine Grundstücke liegen im Bereich des Entwurfs Regionalplan III, Sachthema Windenergie. Ich möchte hiermit von meiner Möglichkeit der Beteiligung zum vorgenannten Entwurf für die Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, gern. § 10 ROG i.V.m. § 5 Abs. 5 LPIG S-H Gebrauch machen. Ich **beantrage,** **ein Vorranggebiet Windenergie für die [redacted] Flächen gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan auszuweisen.** **Begründung:**	Da die Abwägung nicht nur in Bezug auf die einzelne Fläche, sondern auch hinsichtlich der gesamten Region vorgenommen wird, ist ein Verweis auf die bereits erfolgende Schwerpunktschaffung durch ein anderes neues Vorranggebiet angemessen. Es soll die Überprägung des Raumes durch die Windenergienutzung verhindert werden, damit die Belastungen trotz Konzentrationsplanungsansatz und notwendiger substanzieller Schaffung von Raum für die Windenergienutzung auf ein verträgliches Maß für die Bevölkerung beschränkt werden. Des Weiteren beruhen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen sowie im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt und sowohl alle öffentlichen und privaten Belange mit Relevanz berücksichtigt. Des Weiteren werden im Rahmen der Planungen die rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt. Die Planung erfolgt im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Bzgl. der Schaffung substanziellen Raumes für die Windenergienutzung: Die Frage, ob der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft wird oder ob es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handelt, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Größenangaben sind, isoliert betrachtet, ungeeignet. Auch ein einziges Konzentrationsgebiet ist, für sich genommen, noch kein Indiz für eine nicht ausreichende Ausweisung. Erforderlich ist eine Würdigung (eine wertende Betrachtung) der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum. Ergänzend hat das BVerwG im Urteil vom 13.12.2012 ausgeführt, dass sich die Frage nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Potenzialflächen beantworten lässt, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt.

1. Ich unterstütze im Interesse des Klimaschutzes die Förderung erneuerbarer Energien. Es ist notwendig und zu begrüßen, dass die Regionalplanung die räumlichen Voraussetzungen dafür schafft, dass für die Windenergienutzung weiterhin „substantiell Raum" geschaffen wird. Ich möchte dazu beizutragen, dass eine dauerhaft sichere, klimafreundliche Energieversorgung aus erneuerbaren Energien in nennenswertem Umfang ermöglicht wird. Vor diesem Hintergrund habe ich mit einem Windkraftunternehmen einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die WEA nach Maßgabe des hier zu erstellenden Regionalplanes III, Sachthema Windenergie, auch tatsächlich errichtet werden können. Diesem Ziel dient der hier unterbreitete Flächenvorschlag, dem keine öffentlichen Belange entgegenstehen und der noch dazu durch eine breite Akzeptanz in der Standortgemeinde Traventhal getragen wird. Kurzum: Es existieren keine sachlichen Gründe, dem Flächenvorschlag nicht zu folgen. 1 Folge der oben dargestellten vertraglichen Vereinbarung mit einem Windkraftunternehmen ist, dass ich als Eigentümer eines Grundstücks, das der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen nach den folgenden Grundsätzen habe: 1.1 Zur Steuerung der Windnutzung und Konzentration von Anlagenstandorten durch Regionalplan können Plangeber Vorranggebiete Windenergie mit Eignungsgebietswirkung gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG darstellen. Rechtsfolge dessen ist, dass Windenergie aufgrund der Charakteristik als Eignungsgebiet nur noch innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete regionalplanerisch zulässig und im übrigen Planungsraum ausgeschlossen ist. Eine rechtsverbindliche Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung in einem Regionalplan führt auch gern. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dazu, dass der Errichtung von WEA außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen.	Der Plangeber ist nicht verpflichtet alle Potenzialflächen als Vorranggebiete zu übernehmen. Die Potenzialflächen sind im Rahmen der Abwägung zu bewerten. Im Ergebnis der Abwägung ist der Windenergie entsprechend des gesetzlichen Auftrags des BauGB substanziell Raum zu verschaffen. Dies wird mit den vorliegenden Plänen erreicht. Bzgl. Kleinstflächen sowie des Grundsatzes der an jedem Punkt der Fläche verpflichtend vorliegenden mindestens 100 m Kantenlänge: Dem gesamträumlichen Plankonzept liegt der Gedanke der Konzentrationsplanung zugrunde. Eine Konzentrationswirkung ist dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden. Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen; es muss mindestens die Errichtung eines Windparks in dem Gebiet möglich sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für einen Windpark mindestens drei WKA nötig seien (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004 – 4 C 9/03 –, BVerwGE 121, 182-191), wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Die Landesplanung ist für diese Mindestabstände von durchschnittlichen Erfahrungswerten ausgegangen. Sie hält an der in Ziffer 2.2.4 des gesamträumlichen Plankonzeptes definierten Mindestgröße fest. Eine Konzentrationsplanung kann so gewährleistet werden. Die Assoziation einer Kleinstfläche mit einer ausreichend großen Hauptfläche ist nicht nur abhängig von der Entfernung zu letzterer. Die zusammenhängende Wahrnehmung des hypothetischen Windparks ist vordringlich. Diese kann, trotz einer ggf. nahegelegenen Lage, durch landschaftliche oder strukturelle Elemente mit Zäsurwirkung verhindert werden, bspw. durch längliche Waldflächen oder Infrastrukturbänder (Hochspannungs-Freileitungen etc.). Es wird dahingehend auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Im Fall der von PR3_SEG_036 und den gewünschten Ergänzungsbereichen liegt eine solche Zäsur in Form eines linearen Waldstücks vor. Am Aspekt des Grundsatzes einer verpflichtend vorliegenden allseitigen

1.2 Auf Grund der strikten Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung eine sachgerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bei der Festlegung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung sowie der Flächen, die hierfür nicht in Betracht kommen (§ 7 Abs. 2 ROG). Dies wiederum erfordert eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Planungsgebietes, die in einem schlüssigen Plankonzept zum Ausdruck kommen muss, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt (vgl. BVerwG, U. v. 13.03.2003 — 4 C 3/02 — juris. Rn. 19). Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 — OVG 2 A 2.09 — juris, Rn. 40).	Kantenlänge von 100 m als Voraussetzung für Flächenstücke wird festgehalten. Die Landesplanung teilt die vermittelte Auffassung diesbezüglich nicht. Zudem unterliegen die gewünschten unbebauten Teilflächen ebenso der erweiterten Abstandszone der Siedlungsbereiche der umgebenden Gemeinden. Wenn die Errichtung einer WKA im Sinne der Referenzanlage als nicht möglich erscheint, ist die Ausweisung des betroffenen Teilbereichs nicht sinnvoll.
1.3 Hierbei sind die Interessen von Grundstückseigentümern, die — wie ich — ein besonderes Interesse an der Errichtung von WEA deutlich machen, im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise in Betracht kommt. Denn die ordnungsgemäße Abwägung der privaten Belange erhält im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für WEA dadurch besonderes Gewicht, dass der private Grundstückseigentümer durch die vom Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB getroffene Regelung unmittelbar gebunden wird. Er kann seine privaten Belange in keinem der nachfolgenden Planungsschritte mehr in eine Abwägung einbringen. Macht die Regionalplanung von der positiven Standortzuweisung bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen Gebrauch, so dienen entsprechende Festlegungen nicht mehr nur der Steuerung nachfolgender Planungen, sondern erlangen über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unmittelbare Außenwirkungen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 20.02.2003 — 1 A 11406/01 — juris, Rn. 32).	Die Planungshoheit der Kommunen wird durch die Ausweisung der Konzentrationszonen durch die Ebene der Regionalplanung nicht unrechtmäßig verletzt. Ziel der Landesregierung ist, die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 BauGB durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zu ersetzen. Die kommunale Ebene soll von der ansonsten ihr obliegenden Konzentrationsplanung auf Grundlage des Bauplanungsrechts entlastet werden, einhergehend mit einer zulässigen Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden. An dieser Vorgehensweise hält die Landesplanung auch nach erneuter Prüfung fest. Die Anmerkungen zu den Voraussetzungen hinsichtlich der Flächenbeschaffenheit nimmt die Landesplanung des Weiteren zur Kenntnis und verweist auf das aktuelle Plankonzept, in dem das gewählte Vorgehen begründet wird, das zum Teil Abweichungen vom ersten Planentwurf beinhaltet.
1.4 Somit muss der Plangeber bei der Regional- und Landesplanung den schutzwürdigen privaten Belangen derjenigen, die — wie ich — ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Außenbereichsvorhaben verwirklichen helfen, indem sie etwa hierfür ihr Grundstück zur Verfügung stellen, Rechnung tragen. Die mit der Festlegung von Konzentrationsflächen verbundene Kontingentierung der Anlagenstandorte berührt die verfassungsrechtliche Eigentumsgewährleistung. Auch wenn Art. 14 Abs. 1 GG nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums schützt und es ein Eigentümer grundsätzlich hinnehmen muss, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung	Bzgl. des charakteristischen Landschaftsraumes: Die Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes ist im Bereich der Fläche zwar nicht auch von einem Naturpark überlagert. Jedoch erscheint im Sinne der großräumigen Betrachtung des regionalen Überprägungsgrades und in gesamtheitlicher Bewertung mit der geringen Größe der Fläche eine Freihaltung des Bereiches als anzustreben. Dies auch in Anbetracht der

seines Grundstücks verwehrt wird, darf nicht aus dem Blick verloren werden, dass es sich bei der Kontingentierung der Anlagenstandorte durch die Darstellung von Eignungsgebieten um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) handelt, bei der insbesondere auch das Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) zu beachten ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011, a.a.O., Rn. 48, zur vergleichbaren Konstellation bei einer Flächennutzungsplanung). Zusammengefasst: In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden (vgl. BVerwG, B. v. 06.10.1992 — 4 NB 36.92 — BauR 1993, 56; *Gelzer/Bracher/Reidt,* Bauplanungsrecht, Rn. 584, 609). Das Vorstehende gilt umso mehr, als die hier mit gesteigertem Gewicht zu berücksichtigen privaten Belange mit den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung übereinstimmen, wonach der Windenergienutzung als privilegierter Außenbereichsnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wenn sie schon entgegen ihrer Privilegierung auf einzelne Standorte konzentriert werden soll, **substantiell Raum zu geben ist.** 2.1 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und nachfolgend auch des hier maßgeblichen OVG Schleswig muss der Windenergie im <u>Ergebnis der Abwägung in substanzieller Weise Raum geschaffen werden</u> (BVerwG, U. v. 11.04.2013 — 4 CN 2/12; OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 — 1 KN 17/13 — zit. n. juris — Rn. 43 ff.). 2.2 Genau der Erreichung dieses Ziels dient auch die Berücksichtigung meiner Interessen; indem ich mein Grundstück zur Errichtung von WEA zur Verfügung stelle, unterstütze ich dieses Ziel, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben. Dies gilt erst recht dann, wenn — wie hier im Folgenden gezeigt — der vorgeschlagenen Fläche keine öffentlichen Belange, wie sie im Kriterienkatalog konkretisiert sind, entgegenstehen. Gemessen an den soeben dargestellten rechtlichen Vorgaben insbesondere zur	besseren Ausgangslage der teilausgewiesenen Fläche PR3_SEG_040. Es wird dahingehend auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Bzgl. des Stadt-und-Umland- sowie Denkmalbereiches: Die Lage innerhalb des Stadt-und-Umlandbereiches von Bad Segeberg wurde in der Abwägung berücksichtigt. Jedoch ist das Kriterium an sich sowie das ermittelte Konfliktrisiko im Fall der Fläche vornehmlich als grundsätzliches Indiz auf die Eignung der Fläche zum Tragen gekommen und weist insgesamt hinsichtlich der Abwägungsentscheidung weniger Relevanz auf als andere Kriterien. Ähnliches gilt für den Denkmalbereich Bad Segebergs. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. Bzgl. Fledermausschutz: Auch dieser Aspekt ist hier vornehmlich als Indiz zu werten. Das Konfliktrisiko wurde aufgrund der Datengrundlagen zu Fledermausvorkommen als mittel bewertet. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können jedoch im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Bzgl. der Akzeptanz: Der bloße Gemeindewille i. S. beispielsweise einer einfachen

Berücksichtigungspflicht privater Belange stellt sich die bisherige Planung als mangelhaft und rechtswidrig dar. Sie enthält **erhebliche Abwägungsmängel.** Die Planung ist deshalb entsprechend zu korrigieren. Bei zutreffender Betrachtung stehen Kriterien der Ausweisung des gemäß Anlage 1 genannten Gebietes **nicht entgegen.** Das Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, erfordert vielmehr die Ausweisung des Gebietes, wie beantragt. Im Einzelnen: 1 Zunächst steht weder der Planungsparameter **„Mindestgröße der Vorrangflächen"** (2.2.4) noch das weiche Tabu **„Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens 3 WKA nicht möglich ist"** der Ausweisung des Gebietes entgegen. 1.1 Maßstab der Überlegungen ist laut Planbegründung, dass die Eignungsgebiete für mindestens drei Windenergieanlagen Platz bieten sollen, um eine entsprechende Konzentration zu ermöglichen. Das vorliegende Planungskonzept sieht deshalb vor, dass Flächen kleiner 5 ha ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sollen Flächen < 15 ha zunächst keine Berücksichtigung finden — Ausnahme ist, dass diese Flächen in einer Entfernung von bis zu 400 m zu einer Fläche mit einer Größe über 15 ha liegen. Dann soll von einem räumlichen Zusammenhang auszugehen sein und eine gemeinsame Betrachtung erfolgen. Zwischen 15 und 20 ha Flächengröße soll eine Einzelfallprüfung erfolgen. Dabei wird eine Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 100 m zu Grunde gelegt — die auszuweisenden Gebiete müssen deshalb gemäß Seite 49 der Planbegründung „an jeder Stelle Ausmaße von 100 x 100 m" aufweisen (im Folgenden: Rundungsregel). 1.2 Aus meiner Sicht spricht nichts grundsätzlich gegen das Ziel, eine Konzentration von Windenergieanlagen durch die Planung erreichen zu wollen. Die gegenwärtige Handhabung der Kriterien führt jedoch — wie im Folgenden gezeigt wird — dazu, dass geeignete Gebiete aus der Planung herausgenommen werden und so **der Raum für die Windenergie ohne sachliche Rechtfertigung massiv beschnitten wird.** Die Anwendung der vorgeschriebenen Kriterien führt dazu, dass auf dem Gemeindegebiet von	Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. Vogelschutz: Die Fläche liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Insofern entfaltet das Kriterium keine Relevanz hinsichtlich der Flächenentscheidung. Bzgl. Berücksichtigung artenschutzfachlicher Gutachten: In der Abwägung werden nur Gutachten berücksichtigt, die während der Geltungsdauer der Teilfortschreibung 2012 begonnen, bis zu der Erstellung des zweiten Planentwurfs abgeschlossen und vom LLUR/ MELUND fachlich anerkannt worden sind. Mit seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 hat das OVG Schleswig die Teilfortschreibung 2012 für unwirksam erklärt. Betreiber, die Begutachtungen erst nach diesen Entscheidungen begonnen haben, konnten daher nicht darauf vertrauen, dass sie ausgewiesene Eignungsgebiete werden nutzen können. Vielmehr hat sich das wirtschaftliche Risiko einer Planung trotz fehlender Gewissheit über die rechtlichen Rahmenbedingungen verwirklicht. Das Interesse, keine vergeblichen Aufwendungen getätigt zu haben, kann Belange des Gemeinwohls nicht überwiegen (vgl. VGH München, B. v. 28.04.2014, 22 ZB 12.1075).

Traventhal, auf dem auch mein Grundstück belegen ist, der Potenzialraum **von 44,3 ha auf 17,4 ha** reduziert wird, ohne dass dafür sachliche Gründe vorliegen. Ich fordere deshalb, dass die „Rundungsregel", wonach das Gebiet an jeder Stelle das Ausmaß 100 x 100 m haben muss, **gestrichen wird.** Diese Festlegung minimiert den für die Windenergie zur Verfügung stehenden Raum und ist zudem abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig. **Es sollte der Gemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung überlassen bleiben,** **durch weitere Ausgestaltung der Konzentrationszonen die regionalplanerischen Vorgaben für ihr Gemeindegebiet durch eigene Bauleitplanung umzusetzen. Eine solch detaillierte Regelung wie die „Rundungsregelung" ist auf Ebene der Regionalplanung verfehlt.** 1.3 Wie die vorbeschriebene Planung zeigt, ergibt sich in einer Art „Kettenreaktion" aufgrund der Anwendung der Kriterien folgende nicht mehr hinnehmbare Verkleinerung der Potenzialfläche „Traventhal", die auch die Chancen schmälert, dass mein Grundstück als Vorranggebiet ausgewiesen wird: Die Teilfläche in Altengörs (östlich) ist durch die „Rundungsregelung" von der Teilfläche Traventhal-Nord (21,3 ha) abgeschnitten worden und aufgrund der verbleibenden Größe unter 5 ha nicht berücksichtigt worden. Die Teilfläche Altengörs ist aber schon für sich genommen mit 2 WEA, mindestens jedoch sicher mit 1 WEA, bebaubar. Im Ergebnis führt diese „100m-Rundungsregel" dazu, dass die Eignungsgebiete keine spitz zulaufenden Ecken haben, sondern diese „abgerundet" erscheinen. Die Teilfläche Traventhal-Süd ist mit ca. 12 ha Größe (nach Anwendung der 100m-Rundungsregelung) aufgrund der Regelung über die Mindestgröße von 15 ha nicht berücksichtigt worden. Nach der beigefügten Kartierung ist Traventhal-Süd jedoch vor der Rundung 16,1 ha groß. Die Rundung drückt also die Flächengröße gerade unter die 15ha-Grenze. Traventhal-Süd ist trotz Rundung mit **4 WEA, wenigstens aber 3 WEA sicher bebaubar.** Das Ziel der Landesplanung, mindestens 3 WEA, kann also schon mit dieser Fläche allein	

erreicht werden. Die Teilfläche Traventhal-Süd ist zudem in einer Entfernung von knapp 400m zur Teilfläche Traventhal-Nord (inklusive Altengörs) belegen (genau 356 Meter), steht also im räumlichen Zusammenhang. Allerdings gilt dies nur dann, wenn die „Rundungsregelung" nicht angewendet wird. Wendet man diese gleichwohl (und damit doppelt zum Nachteil des Gebietes) an, erhöhte sich der Abstand auf über 400m und damit würde diese Fläche als nicht mehr im räumlichen Zusammenhang zu Traventhal-Nord mit Altengörs stehend gesehen, sondern als alleinliegende Kleinstfläche unter 15 ha. Die Rundungsregel (Mindestbreite überall 100 x 100 Meter) führt mithin dazu, dass sowohl die Teilfläche Traventhal-Süd als auch jene von der Landesplanung aktuell einzeln betrachtete Fläche Altengörs unter die Mindestflächengröße von 15 ha fällt. Und das, obwohl ohne die Anwendung der Rundungsregel allein auf der Teilfläche Traventhal-Süd mindestens 3 WEA und auf dem östlichen Teil der Fläche Traventhal-Nord (bei Altengörs) mindestens 1, ggf. auch 2 WEA errichtet werden können. Eine solche **Kettenreaktion,** die zu einem Ausschluss der Windenergie führt, kann schon deshalb nicht im Interesse der Landesplanung sein, weil die Kriterien, die hier zum Ausschluss führen, angewendet werden, obwohl der Grund für ihre Anwendung (Bebauung mit mindestens 3 WEA) offensichtlich nicht gegeben ist. 1.4 Das Rundungskriterium 100 x 100 Meter Fläche an jeder Stelle ist auch juristisch auf der Ebene der Regionalplanung völlig verfehlt. Die Frage sollte der Ausgestaltung der Vorranggebiete durch kommunale Bauleitplanung überlassen werden, im Übrigen bedarf es dieser Festlegung auch nicht. a) Das **Bundesverwaltungsgericht** hat mit Urteil vom 21.10.2004 — 4 C 3/04 —entschieden, dass die äußeren Grenzen eines kommunalen Bauleitplanes sowie die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen stets von der ganzen WEA inklusive Rotor einzuhalten sind.Hier kommt erschwerend hinzu, dass die Regelung nicht nur nicht nutzt, sondern zudem aufgrund ihrer Starrheit (100 m mal 100 m) auch die Errichtung von Windenergieanlagen dort ausschließt, wo sie eigentlich möglich wäre. Die Anwendung der Regelung würde zu einer weitgehenden **Zerschlagung des gesamten Potentialraumes,** wie er Gegenstand der gemeindlichen Planung ist, führen. Die Regelungswirkung hat dann aber mit der eigentlichen Regelungsabsicht nichts mehr zu tun.Sofern es deren Sinn sein soll, sicherzustellen, dass der Rotor sich innerhalb des Eignungsgebietes befinden soll, so stellt sich die Frage, warum das	

nur in den „spitzen Ecken" eines Potentialraums der Fall sein soll.Denn eine auf die Grenze eines Eignungsgebietes gebaute WEA, z.B. in der jetzigen Eignungsgebietsform, würde nichts anderes tun. Das gilt vor allem auch dann, wenn man dann die WEA auf die Außenkante einer gerundeten Ecke setzt. Eine generelle Regelung, dass WEA mit dem Anlagenmittelpunkt als Standort in das Vorranggebiet hineingerückt errichtet werden darf, findet sich jedoch — zu Recht — in dem Konzept bisher nicht.Eine 100 x 100 Meter-Regelung, die lediglich auf die „Ecken" eines Gebietes angewandt wird, ist unschlüssig und insgesamt mangels sachlicher Rechtfertigung rechtswidrig. **Diese Regelung ist ersatzlos zu streichen.**Ich weiß nicht, wie viele Gebiete in ähnlicher Weise von dieser „Rundungsregel" betroffen sind. Sind es mehrere, handelt es sich um einen **systematischen Planungsfehler von erheblicher Schwere, der den Plan juristisch angreifbar macht.**dass die Anwendung der 100 Meter x 100 Meter-Regel hier notwendig ist — so ist sie doch im hiesigen Fall bisher nicht ihrem Regelungszweck entsprechend angewandt worden. Vielmehr wäre folgendes Vorgehen richtig:Die Ermittlung der räumlichen Zusammenhänge und der Potentialflächengrößen muss in einem ersten Schritt vollzogen werden — dabei müssen dann die Teilflächen Altengörs und Traventhal-Süd auch erkannt und in die Planung einstellt werden; erst abschließend in einem zweiten Schritt soll die 100-m-Rundungsregelung zur Sicherstellung der eigentlichen Regelungsabsicht durchgeführt werden.Hier ist aber die Reihenfolge umgekehrt angewendet worden. Man hat erst die 100m-Rundungen durchgeführt, dann geprüft, ob die Mindestflächengrößen und die 400m-Abstände eingehalten werden, dieses verneint und die Potentialräume in Altengörs und Traventhal entfernt. **Dies führt zu einem systematischen Ausschluss fachlich geeigneter Flächen, welcher die Planung — die auf substantielle Raumverschaffung für die Windenergie gerichtet ist — rechtswidrig macht.**1.5 Aus meiner Sicht ist deshalb die Teilfläche Altengörs als Bestandteil der Fläche Traventhal-Nord auszuweisen, weil dort eine Bebauung mit mindestens einer Windenergieanlage, voraussichtlich auch 2 WEA möglich ist.Entscheidend ist, ob das Planziel der Konzentration von WEA erreicht wird. Dies ist hier eindeutig der Fall. Richtigerweise ist — wie auch in Anlage 1 dargestellt — dieTeilfläche Traventhal-Nord mit der Teilfläche Altengörs verbunden. Eine Trennung wurde erst durch das — **zu streichende —** Rundungskriterium bewirkt.Das Ziel der Konzentration von Windenergieanlagen auf den beiden Teilflächen (Traventhal-Nord/Altengörs und Traventhal-Süd) wird mit insgesamt 10 möglichen Windenergieanlagen eindeutig erreicht — wenn die Flächen nicht einer sachlich ungerechtfertigten Zersplitterung zum Opfer fallen.2.1 Nachdem ursprünglich vorgesehen war, charakteristische Landschaftsräume im Sinne eines großräumigen Freihaltekonzeptes pauschal als weiche Tabuzonen auszuweisen, finde ich es richtig, dass die Kulisse nunmehr differenzierter betrachtet wird.Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele wurde der sehr großräumige Freiraumschutz einer erneuten Bewertung unterzogen. Eine **Freihaltung** von Windenergieanlagen wird nach der Planbegründung (S. 72) immer dann angestrebt, wenn	

eine Fläche von dem Abwägungskriterium „charakteristischer Landschaft Raum" betroffen ist **und gleichzeitig in einem Naturpark liegt.**Auch wird gemäß S. 72 der Planbegründung das randliche Hereinragen eines Vorranggebietes als weniger konfliktträchtig angesehen als eine Neuausweisung inmitten eines noch großräumig freien Bereiches.2.2 Gemessen an diesen Kriterien steht das Abwägungskriterium „charakteristische Landschaftsräume" der Ausweisung der Gebietskulisse Traventhal nicht entgegen:überlagert. Ein Naturpark ist jedoch an dieser Stelle nicht ausgewiesen. Deshalb gibtes — nach den eigenen Kriterien der Landesplanung — keinen Grund, die entsprechende Fläche von Windenergieanlagen freizuhalten. Hieraus folgt zunächst, dass es den Kommunen — wie im Fall des Bundesverwaltungsgerichts — überlassen bleiben sollte, die Gestaltung der auszuweisenden Vorranggebiete und die Feinsteuerung durch ihre kommunale Bauleitplanung selbst vorzunehmen. Dies ist nicht Aufgabe der überörtlichen Regionalplanung, sondern der parzellenscharfen Regelung im kommunalen Bebauungsplan, wie im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ausgeführt. Schließlich besteht für die Regelung auch keine sachliche Notwendigkeit. Soweit es deren Ziel ist, dass auch die vom Rotor überstrichene Fläche nicht außerhalb des Vorranggebiete liegt, so bedarf es dazu keiner zusätzlichen Regelung im Rahmen des Kriterienkataloges, sondern diese Aussage ist schon schlichte Folge daraus, dass die Errichtung von Windenergieanlagen (und dazu gehört auch der Rotor) nur *innerhalb der Vorranggebiete* zulässig ist. Dass die Rundungsregel in der Sache nicht gerechtfertigt und auch in ihrer Anwendung nicht schlüssig ist, zeigt noch ein weiterer Punkt: e) Selbst, wenn man — entgegen der hiesigen Auffassung — davon ausgehen wollte, Das **Abwägungskriterium „charakteristischer Landschaftsraum"** steht der Ausweisung der beantragten Gebietskulisse unter Zugrundelegung der Kriterien aus der Planbegründung nicht entgegen. a) Zwar ist das Gebiet Traventhal-Nord von einem charakteristischen Landschaftsraum Die anderen Teilflächen sind von der Ausweisung als „charakteristischer Landschafts-raum" von vornherein nicht erfasst. Unter Einbeziehung der Teilflächen in Altengörs und Traventhal-Süd (wie oben vorgestellt) ist zudem davon auszugehen, dass das Vorranggebiet „randlich hineinragt". Eine Vereinbarkeit	

mit der Windenergienutzung ist deshalb gegeben.**Der bisher sehr großräumige Freiraumschutz von charakteristischen Landschaften wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebaaung auf dem bisherigen Niveau halten, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung charakteristischer Landschaftsräume differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von 2% der Landesfläche ausweisen zu können. ...".**Am Schutz charakteristischer Landschaftsräume kann die Ausweisung des beantragten Gebietes mithin nicht scheitern.**Stadt Bad Segeberg** der Ausweisung der hier beantragten Gebietskulisse nicht entgegen.3.1 Im gesamträumlichen Planungskonzept ist unter Punkt 2.5.2.2 ausgeführt, dassStadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs-, und Siedlungsschwerpunkte gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum gegeben werden sollen.Maßgeblich ist, ob eine Ausweisung eines Vorranggebietes innerhalb der Stadt- undUmlandbereiche mit den im Landesentwicklungsplan formulierten Entwicklungsschwerpunkten für diese Gebiete vereinbar sind. Die Planbegründung spricht selbst von einer „sorgfältigen Einzelabwägung" (S. 51).3.2 Nimmt man eine solche „sorgfältige Einzelabwägung" tatsächlich vor, so steht einer Ausweisung der beantragten Gebietskulisse hier nichts entgegen:Ziel des Projektes „Trave-Landwerke" ist es nach Aussage der [redacted], im Wege der integrierten Sektorenkoppelung die Erzeugung von Strom und Wärme durch ein integriertes Konzept aus Windenergie, Solarthermie und Strohenergie sowie deren Verbrauch durch Privathaushalte und Gewerbekunden zugleich zu ermöglichen.Damit wird das für den Stadt-Umland-Bereich charakteristische Nebeneinander von Wohnen, Industrie, und Gewerbe im Rahmen eines integrierten Energieversorgungskonzeptes gebündelt und gefördert. Zu diesem Konzept wird die Errichtung der Windenergieanlagen in einem auszuweisenden Vorranggebiet „Traventhal" einen erheblichen Beitrag beisteuern.Zu bedenken ist weiter, dass die Energieversorgung von Wohn- und Gewerbegebieten über die Trave-Landwerke nur da stattfinden kann, wo es auch eine sog. „Wärmesenke", also Gebiete mit erheblichem Wärmebedarf gibt. Daher muss für die Wirtschaftlichkeit eines solchen Projekts vorzugsweise ein Gewerbegebiet vorhanden sein, das erheblichen Wärmebedarf hat. Daher ist der Bau der Landwerke vorzugsweise in einem Stadt-Umlandbereich zu platzieren, da Wärme nicht über weite Wege transportiert werden kann.für Windenergie meines Wissens nach ebenfalls im Stadt-Umlandbereich befinden.Und dies, obwohl in diesen Gebieten nach meinem Kenntnisstand keine integrierten Versorgungskonzepte geplant sind, sondern allein die Errichtung von Windenergieanlagen. Es handelt sich um die GebieteDie drei Gebiete sind in Bezug auf den Stadt-Umlandbereich in den Steckbriefen unterschiedlich bewertet worden.	

Das Gebiet Schwissel ist mit einem hohen Konfliktrisiko, die Gebiete Bad Segeberg et.al und Mözen et. al. nur mit einem mittleren Konfliktrisiko belegt worden. Eine sachliche Begründung ergibt sich mittelbar aus dem Anhang des gesamträumlichen Plankonzepts auf Seite 97.Danach ist in Bezug auf Stadt-Umlandbereiche das Konfliktpotential als hoch zu bewerten, wenn die Potentialfläche sich zu 75% oder mehr innerhalb des Stadt-Umlandbereichs befindet. Wenn der Flächenanteil unter 75% beträgt, ist das Konfliktrisiko mittel, außerhalb des Stadt-Umlands entsprechend gering.Legt man diesen Bewertungsmaßstab auch an Traventhal an, ergibt sich eine Situation, die erneut aufzeigt, dass die oben dargestellte „Rundungsregel" (100 Meter x 100 Meter) **widersinnig und abwägungsfehlerhaft** ist und keinen Bestand haben darf:Aufgrund der „Rundungsregel" und die dadurch angewendeten weiteren Regeln zu Kleinstflächen verbleibt laut Landesplanung nur ein Potentialraum von 17,4 ha, der zu 100% im Stadt-Umlandbereich liegen würde. Daher wäre das Konfliktpotential hoch.Wendet man die Rundungsregel (richtigerweise) nicht an, verkleinert sich das Gebiet nicht, sondern umfasst nach Kenntnisstand der Gemeinde Traventhal 44,3 ha, wovon auf Traventhal-Süd 16,1 ha entfallen. Da Traventhal-Süd nicht im Stadt-Umlandbereich liegt und einen Flächenanteil von 36,3 % an der Gesamtfläche hat bzw. hätte, würde die gesamte Fläche (inkl. der 17,4 ha im Norden) nur mit einem **mittleren Konfliktrisiko** bewertet werden.Das „Trave-Landwerke-Konzept" (s.o.) spricht eindeutig für eine Verwirklichung in einem Stadt-Umland-Bereich, da vor allem hier neben dem Wohnen auch typischerweise Gewerbe mit hohem Energiebedarf angesiedelt ist, was für das Konzept der integrierten Versorgung und Sektorenkopplung — wie aufgezeigt —wesentlich ist.**Bad Segeberg (5 km) stehen der Ausweisung nicht entgegen.**4.1 Die Belange des Denkmalschutzes sind von Ihnen als Plangeber unter Punkt 2.5.2.11als Abwägungskriterium ausgestaltet worden. Maßgeblich für die denkmalrechtliche Beurteilung ist dabei, ob die zu errichtenden Windenergieanlagen geeignet sind, den Eindruck eines Denkmals wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG).Eine „vertiefende Abwägung" soll dabei insbesondere erforderlich sein in einem Bereich von 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten. Gemäß Seite 113 der Planbegründung soll das Konfliktrisiko hoch sein, wenn die Potenzialfläche mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb des Umfeldes von 5 km liegt und mittel, wenn weniger als 75 % der Gesamtfläche davon betroffen sind.4.2 Eine solche pauschalierende Abwägung gerade mit Blick auf Belange des Denkmalschutzes ist rechtlich unzulässig und abwägungsfehlerhaft. Ob eine Stadtsilhouette — bzw. die dort einzeln enthaltenen Denkmäler — von der Errichtungvon Windenergieanlagen in ihrem Erscheinungsbild wesentlich bzw. erheblich beeinträchtigt werden, ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalles und hängt nicht davon ab, wie viel Prozent eines Vorranggebietes innerhalb der „5-Kilometer-Zone" liegen.Rechtlich setzt das Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein den Maßstab. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG Schleswig-Holstein bedürfen der	

Genehmigung die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Gemäß § 13 Abs. 2 DSchG kann die Genehmigung versagt werden, wenn und soweit dies zum Schutz des Denkmals erforderlich ist.Nach der Rechtsprechung in Schleswig-Holstein (OVG Schleswig-Holstein, U. v. 22.05.2008 — 1 LB 20/07 — juris, Rn. 33) kommt es stets auf die jeweiligen Einzelfallumstände an. Im hier genannten Fall hatte das Gericht zu befinden, ob ein denkmalgeschütztes Gehöft durch die Anbringung einer Fotovoltaikanlage auf einem benachbarten Haus in seinem Denkmalwert erheblich beeinträchtigt wird. Das Gericht stellte in seinen Entscheidungsgründen insbesondere darauf ab, ob das Denkmal aufgrund seiner Höhe eine raumprägende Wirkung entfaltet. Diese Wirkung stellt sich schließlich bei einem raumprägenden Denkmal wie einer Burg oder einer Kirche anders dar als bei einem — relativ niedrigen — Gehöft.Deshalb verbietet es sich bei der denkmalschutzfachlichen und denkmalschutzrechtlichen Beurteilung von Vorranggebieten, pauschal vorzugehen. Vielmehr ist eine jeweilige Einzelfallabwägung mit Blick auf das zu schützende Denkmal vorzunehmen.Die von Ihnen vorgenommene Pauschalierung ist ohne jegliche sachliche Rechtfertigung und wird einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.4.3 Ergänzend möchte ich noch auf Folgendes aufmerksam machen: d) Von einer solchen Vereinbarkeit gehen offenbar auch Sie als Plangeber aus. So heißt es in der bisher vorgenommenen Abwägungsentscheidung zum Gebiet Traventhal- Nord: Weiterhin steht auch das Abwägungskriterium **Stadt-Umland-Bereich (5 km) zur** Von vornherein wird von dem so genannten Stadt-Umland-Bereich Bad Segeberg lediglich die Teilfläche Traventhal-Nord (richtig: Traventhal-Nord und Altengörs) erfasst. Die Fläche Traventhal-Süd ist vom Stadt-Umland-Bereich von vornherein nicht betroffen. Die auszuweisende Gebietskulisse liegt also von vornherein lediglich im **äußersten Randbereich des Stadt-Umland-Bereiches um Bad Segeberg.** Eine heranrückende Bebauung seitens der Stadt Bad Segeberg, oder Planungen dazu sind der Gemeinde Traventhal nicht bekannt. Ebenso ist mir bekannt, dass mein Projektpartner, die [redacted], das **Projekt-Konzept „Trave-Landwerke"** verwirklichen will. Dieses Konzept, zu dem die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie auf meinem Grundstück und die Errichtung von WEA beitragen soll, dient gerade dazu, den Stadt-Umlandbereich als regionalen Wirtschafts- und Versorgungs- sowie Siedlungsschwerpunkt zu stärken. Das Projekt behindert damit nicht den Stadt-Umland-Bereich, sondern dient zentral seiner	

Erhaltung und Effektivitätssteigerung. c) Hinzu kommt, dass sich drei andere nunmehr im Entwurf enthaltene Vorranggebiete PR3_SEG_029 Bad Segeberg, Schieren, Weede PR3_SEG_037 Schwissel PR3-SEG_040 Mözen, Bebensee, Leezen Belange des Denkmalschutzes mit Blick auf den Umgebungsbereich **Stadtsilhouette** a) Aufgrund der oben schon umfangreich kritisierten Rundungsregel (Mindestbreite eines Gebietes 100 x 100 m an jeder Stelle) und den daran anknüpfenden Kleingebietsregelungen bleibt laut Landesplanung in Traventhal lediglich ein Gebietvon knapp über 17 ha übrig, das komplett im „5-Kilometer-Schutzbereich" liegt und mithin ein hohes denkmalfachliches Konfliktpotenzial aufweisen würde.Wendet man die Rundungsregel nicht an, verkleinert sich das Gebiet nicht, sondern umfasst nach den mir vorliegenden Ermittlungen 44,3 ha, wovon auf Traventhal-Süd 16,1 ha entfallen. Da Traventhal-Süd nicht im 5-km-Umgebungsschutz für Ortsbilder liegt und einen Flächenanteil von 36,3 % an der Gesamtfläche hat bzw. hätte (16,1/44,3=0,363) würde die gesamte Fläche (inkl. der 17,4 ha im Norden) nur mit einem mittleren Konfliktrisiko bezüglich der Stadtsilhouette Bad Segebergs bewertet werden.Das heißt, trotz der Errichtung von mehr WEA (in einem größeren Gebiet) würde derdenkmalfachliche Konflikt nach diesem Bewertungsmaßstab deutlich abnehmen.Dies zeigt, **dass die Rundungsregel nicht beibehalten werden darf,** da sie nicht nur eine Zerschlagung des Potentialraumes bewirkt sondern auch die inhaltlich-denkmalfachliche Bewertung verändert — ohne dass dafür auch nur eine ansatzweise erkennbare denkmalfachliche Legitimation bestünde.Es liegen mittlerweile zudem verfestigte Planungen zum Ausbau der Bundesautobahn 20 vor, die in Ost-West-Richtung am südlichen Stadtrand von Bad Segeberg vorbeiführen soll. Im Bereich Klein Gladebrügge (und damit genau zwischen Windpark Traventhal und Stadtzentrum Bad Segeberg belegen) soll eine Hochbrücke errichtet werden, um den Siedlungsraum zu queren. Wenn eine solche Brücke mit der Stadtsilhouette vereinbar ist, so muss dies nach meiner Auffassung erst recht für einen Windpark in weiterer Entfernung gelten. b) Letztlich ist auch in der Sache durch die Ausweisung des Vorranggebietes „Traventhal" auf meinem Grundstück keine Beeinträchtigung der Stadtsilhouette von Bad Segeberg erkennbar.	

Aspekte des **Fledermausschutzes stehen der Ausweisung des Vorranggebietes nicht entgegen.**5.1 Der Fledermausschutz wird vom Plangeber zunächst durch das weiche Tabukriterium„Wintermassenquartiere für Fledermäuse größer 1000 Exemplare einschließlich eines Umgebungsbereiches von 3 km" verwirklicht. Zu diesen Quartieren zählt unter anderem die Segeberger Kalkberghöhle.Der zu dieser Höhle geforderte Abstand von 3 km wird durch das komplette zur Aufnahme beantragte Gebiet „Traventhal" eingehalten.5.2 Ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § **44** BNatSchG der Errichtung von konkreten Anlagen entgegenstehen, kann und wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG beurteilt werden, wenn die Anlagenstandorte feststehen.5.3 Nach Seite 111 der bisherigen Planbegründung soll auch für die Beurteilung des Konfliktrisikos betreffend die Fledermäuse der prozentuale Anteil der Gebietsfläche Bedeutung erlangen, der innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz belegen ist.Diese rein flächenprozentual vorgenommene Betrachtung führt wiederum zu dem Ergebnis, dass die oben kritisierte „Rundungsregel" jedenfalls mittelbar erneut Einfluss auf die Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziales erhält, ohne dass dies in der Sache nachvollziehbar oder gerechtfertigt wäre.**gegen das Gebiet Traventhal** mangels sachlicher Rechtfertigung abwägungsfehlerhaft. Die Nichtaufnahme des Gebietes Traventhal aus diesen Gründen ist damit rechtlich nicht haltbar.Das Gebiet ist wie beantragt als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen.6.1 Zur Begründung der Nicht-Ausweisung des Gebietes „Traventhal" heißt es von Ihrer Seite bisher wörtlich:**„...In der Abwägung für den Landschaftsraum östlich von Mözen wird die Fläche RR3- SEG_037 (Schwissel), die in räumlicher Nähe zur ebenfalls ausgewiesenen Fläche PR3-SEG-040 (Mözen et. al.) liegt, ausgewiesen. Da dann in diesem Bereich ein neuer Schwerpunkt der Windenergienutzung geschaffen wird, ist die Freihaltung des östlich davon belegenen Raumes umso wichtiger. Die Fläche PR3-SEG-036 (Traventhal) wird daher nicht übernommen....".**6.2 Die für die Nicht-Ausweisung genannten Gründe sind in der Sache nicht gerechtfertigt. Die vorgenommene Abwägung ist rechtswidrig:Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 ROG bei der Konzentrationszonenplanung von Windenergieanlagen (U. v. 11.04.2013 — 4 CN 2/12) hat — gefolgt auch vom OVG Schleswig (OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 — 1 KN 7/13) — klare Vorgaben an den Abwägungsvorgang und auch an das Abwägungsergebnis für die Plangeber gemacht. Schließlich sind auch die **in der konkreten Abwägung vorgebrachten Gründe** Rechtlicher Maßstab für die Abwägung ist § 7 Abs. 2 ROG. Demnach sind in Raumordnungsplänen bei deren Aufstellung die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie	

auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Insbesondere hat der Plangeber nach Ausscheidung der harten und weichen Tabuzonen die Potenzialflächen in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (so: OVG Schleswig, a.a.O., juris, Rn. **44).** Das OVG Schleswig hat damit — in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts — den Maßstab bei der Beurteilung und Abwägung der Potenzialflächen klar festgelegt:Es sind die Potenzialflächen mit den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zueinander zu setzen und dann ist — bezogen auf die jeweilige Fläche —eine Abwägung dahingehend vorzunehmen, ob (auf dieser Fläche) der Belang der substantiellen Raumverschaffung für die Windenergienutzung überwiegt oder ob es andere öffentliche Belange gibt, deren Bedeutung und Wichtigkeit so schwer wiegt, dass Windenergienutzung auf dieser Fläche nicht zugelassen werden darf.Der Plangeber führt keine flächenbezogene Abwägung zwischen derWindenergienutzung und den auf dieser Fläche entgegenstehenden Belangen durch, sondern begründet die Nicht-Ausweisung damit, dass in der Nähe mehrere andere Flächen ausgewiesen worden sind und damit schon ein Schwerpunkt für die Windenergienutzung bestünde.Damit verkennt der Plangeber, dass es nicht auf einen „Schwerpunkt der Windenergienutzung in der Nähe" ankommt, sondern dass er eine jeweils flächenbezogene Einzelabwägung durchzuführen und dabei die Belange, die innerhalb der Potenzialfläche gegen diese sprechen, zu gewichten hat. Schon deshalb ist die bisherige Abwicklungsentscheidung nicht rechtmäßig.6.3 Weiter ist hier zu berücksichtigen, dass nach meiner Kenntnis die von Ihnenbevorzugt zur Ausweisung geplanten Vorranggebiete Schwissel und Mözen hoch umstritten sind; neben Bürgerinitiativen haben sich nach unseren Informationen auch die Gemeinden gegen die entsprechenden Gebiete gewandt.Dies ist in der Gemeinde Traventhal nicht der Fall. Hier besteht ein weitgehender Konsens dahingehend, dass die Ausweisung zu befürworten ist.6.4 Zugleich bleibt unklar, was mit dem „Schwerpunkt der Windenergienutzung" gemeint sein soll.Sinn und Zweck der gesamträumlichen Konzentrationszonenplanung ist es gerade, innerhalb der Konzentrationszonen „Schwerpunkte der Windenergienutzung" zu setzen. Ein solcher „Schwerpunkt" kann nur dann überhaupt abwägungsrelevant sein, wenn er nicht nur als Begriff in den Raum gestellt,	

sondern in nachvollziehbarer Weise definiert und dann der Abwägung planungsgebietseinheitlich zugrunde gelegt wird. Derzeit erscheint die Annahme eines solchen „Schwerpunktes der Windenergienutzung" eher willkürlich.Dies gilt erst recht, da sich im Planungsraum III, aber auch in allen anderen Planungsräumen, diverse Beispiele finden, wo Vorranggebiete sich häufen. Dies gilt vor allem um Marne im Kreis Dithmarschen.Weitere Bespiele nur aus dem Planungsraum III sind auftretende Häufungen von Gebieten in der Kremper Marsch, Wilstermarsch im Westen des Planungraums, aber auch im Osten südlich und östlich von Ahrensbök und im Bereich Großenaspe/Wiemersdorf. Entsprechende Häufungen von Gebieten auf engem Raum lassen sich in allen Planungsräumen finden. Dann kann dies aber kein Argument für eine Nicht-Ausweisung gerade des Gebietes „Traventhal" sein.6.5 Schließlich ergibt auch ein Vergleich der Konfliktrisiken zwischen den genannten Gebieten — die zur Ausweisung vorgesehen sind — und dem Gebiet „Traventhal", dass Letzteres zu bevorzugen ist.zu.Aus meiner Sicht ist es rechtmäßig, zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich einen Abstand von 400 m als Tabuzone festzulegen sowie zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, insgesamt 800 m Mindestabstand festzulegen.Ich kann nur **eindringlich davor warnen,** die festgelegten Siedlungsabstände zu vergrößern oder gar unterschiedliche Siedlungsabstände in unterschiedlichen Regionen des Planungsraumes vorzusehen. Es darf im Planungsraum keinen Schutzvon Menschen vor Immissionen „1. und 2. Klasse" geben. Auch rechtlich würde eine solche Festlegung zur **Aufhebung des Planes vor Gericht** führen.7.1 Nach der eindeutigen Rechtsprechung des OVG Schleswig zur bisherigen Windenergieplanung (OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 — 1 KN 17/13 — juris, Rn. 43) bedarf es für die Rechtmäßigkeit der Planung eines schlüssigen, **gesamträumlichen,** Planungskonzeptes. In diesem sind in einem ersten Schritt planungsgebietseinheitlich diejenigen Gebiete als „Tabuzonen" zu ermitteln, die für die Windenergie nicht zur Verfügung stehen (OVG Schleswig, a.a.O., juris, Rn. 44).7.2 Hieraus folgt unmittelbar, dass der Plangeber die harten und weichen Tabukriterien (in Form des Kriterienkatalogs) für den gesamten Planungsraum einheitlich bestimmen und seine Planung danach ausrichten muss.Mit diesem von der Rechtsprechung als zwingend vorgegebenem Konzept steht es im Widerspruch, wenn der Plangeber für verschiedene Bereiche des Planungsraumes unterschiedliche harte oder weiche Tabukriterien (in Form differenzierender Siedlungsabstände) anlegen würde. Dann könnte von einem gesamträumlichen Planungskonzept — wie es die Rechtsprechung fordert — nicht mehr ausgegangen werden und die Gesamtplanung wäre abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig.7.3 Darüber hinaus wäre es auch mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot des Artikel 3 GG rechtlich unzulässig, unterschiedlichen Menschen — je nach Wohnort im Planungsraum — einen unterschiedlichen	

Schutzbedarf durch unterschiedliche Mindestabstände zu Windenergieanlagen zuzubilligen. d) Diesen rechtlichen Vorgaben wird die oben wiedergegebene Abwägungsentscheidung gegen die Fläche „Traventhal" nicht gerecht. Dem gegenwärtig **vorgesehenen Abstandskonzept zu Wohnnutzung stimme ich** a) Rechtliche Vorgaben ergeben sich in dieser Frage aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Durch Windenergieanlagen dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden (vgl. dazu: OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 16.05.2013 — 1 C 11003/12 — juris, Rn. 38). In diesem Zusammenhang ist es dem Plangeber — wie hier geschehen — erlaubt, pauschale Abstandsvorgaben im Rahmen der Abwägung zuberücksichtigen, sofern diese wiederum den Anforderungen des Abwägungsgebotes standhalten.In der Frage nämlich, ob von Windenergieanlagen schädliche Umwelteinwirkungen (wie etwa Lärm) ausgehen, kommt es nicht auf den Standort innerhalb des Planungsraumes an. Die Umwelteinwirkungen von Windenergieanlagen im Sinne des §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind — um ein Beispiel herauszugreifen — im Osten des Planungsraumes dieselben, wie im Westen oder Süden. Immissionsschutzrechtlich gleiche Sachverhalte dürfen jedoch durch den Plangeber nicht innerhalb desselben Planungsraumes unterschiedlich behandelt werden.7.4 Nach alledem ist das bisherige Konzept der Siedlungsabstände beizubehalten, da dieses auch — rechtmäßiger Weise — zwischen Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich und bauplanungsrechtlich gesicherter Wohnnutzung differenziert.Mir als Grundstückseigentümer ist die naturschutz- und insbesondere artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung auf meinem Grundstück sehr wichtig. Es geht darum, Windenergienutzung nicht „um jeden Preis", sondern im Einklang mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten.8.1 Deshalb wurde von meinem Kooperationspartner, der [redacted], in Abstimmung mit der Gemeinde eine **einjährige Untersuchung hinsichtlich des artenschutzfachlichen Konfliktpotentials** unter Zugrundelegung der Vorgaben des Leitfadens „Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Vogelarten — Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA" durchgeführt.8.2 Rechtlich ist insoweit davon auszugehen, dass durch Windenergieanlagen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden dürfen. Durch Windenergieanlagen soll das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann verwirklicht sein, wenn das Tötungsrisiko durch eine WEA „signifikant erhöht" wird (OVG Schleswig zum Straßenbau: U. v. 19.01.2012 — 1 KS 4/11 — juris, Rn. 80). Dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn entsprechende	

Abstandsempfehlungen für den Abstand zwischen Horst des Vogels und WEA-Standort eingehalten werden.8.3 Um genau diese Fragen zu klären, hat die [redacted] die oben genannten Untersuchungen durchführen lassen.Nach Durchführung dieser einjährigen Untersuchungen ist zu konstatieren, dass am hier zur Ausweisung beantragten Standort **kein artenschutzrechtliches und artenschutzfachliches Konfliktpotenzial besteht. Die Fläche ist damit in artenschutzrechtlicher Hinsicht unbedenklich.**8.4 Bei der Untersuchung wurden die — äußerst vorsorgebasierten und damit entsprechend umfänglichen — Abstandsvorgaben der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW, „Helgoländer Papier") aus Vorsorgeaspekten zu Grunde gelegt.Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das zur Ausweisung vorgeschlagene Gebiet die dort genannten Abstände insbesondere zu Rotmilanhorsten (1,5 Kilometer) ebenso einhält, wie zu Horsten des Seeadlers (3 Kilometer).Anders gewendet: Es befinden sich keine Rotmilanhorste in einem Abstand von bis zu 1,5 Kilometer um das vorgeschlagene Gebiet und keine Seeadlerhorste in einem Abstand von bis zu 3 Kilometer um das Gebiet. Der Ausweisung steht mithin auch der Artenschutz nicht entgegen.8.5 Lediglich ergänzend möchte ich darüber hinaus darauf aufmerksam machen, dass das derzeitige Planungskonzept zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange **erheblichen rechtlichen Bedenken** unterliegt und dringend noch einmal überarbeitet werden muss:Planungsträger und Grundstückseigentümer, die sich nicht schon seit langem für ein bestimmtes Gebiet einsetzen, sind aufgrund der zeitlichen Situation (Beteiligungsfrist 6 Monate, Untersuchungsdauer für avifaunistische Gutachten 1-3 Jahre) schon rein faktisch nicht in der Lage, eine avifaunistische Untersuchung vorzulegen, die den Einzelfall nachweist und sind explizit aufgrund der genannten Fristen gar nicht berechtigt, eine ordnungsgemäße, anerkannte Untersuchung vorzulegen.Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot wird auf der Ebene der Artenschutzprüfung damit — je nach Planungsstand (Altgebiet vs. Neugebiet) — unterschiedlich bearbeitet, ohne, dass dies sachlich gerechtfertigt ist.Salopp gesagt: Wer früher dran war, ist im Vorteil. Dies kann jedoch kein Kriterium für die Abarbeitung des Artenschutzes bei der Gebietsausweisung sein. Gebiete, die erstfür die aktuelle Planung vorgeschlagen werden, müssen nicht deshalb artenschutzfachlich weniger geeignet sein, *weil* sie erst jetzt vorgeschlagen werden.Ein solches Vertrauen kann es — rechtlich — nicht geben. Es wurde eine Regionalplanung vorgelegt, die durch das OVG für rechtswidrig erklärt wurde. Mit dieser Situation eines rechtsstaatlichen Verfahrensergebnisses vor Gericht müssen alle Beteiligten umgehen; „Boni" für Gebiete aus dem alten Aufstellungsverfahren kann es deshalb nicht geben. Vielmehr sollte der Artenschutz außerhalb der Dichtezentren generell ins immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verlagert werden, wo mit diesem Punkt besser und adäquater umgegangen werden kann als auf der Ebene der Regionalplanung. Auf dieser hochzonigen Ebene sollten einzelne Horststandorte generell nicht zu einer Streichung von Gebieten führen.Gleichwohl möchte ich an dieser Stelle	

betonen, dass nach den vorgeschilderten Untersuchungen sich das Problem für die Fläche Traventhal nicht stellt, da dort artenschutzfachliche Konflikte — wie gezeigt — nicht zu erwarten sind.Nach alledem ist die auf meinen Grundstücken belegene Fläche als Windvorranggebiet auszuweisen.Mit freundlichen Grüßen[redacted] b) Nicht erlaubt ist es dem Plangeber dagegen, in unterschiedlichen Regionen des Planungsraumes unterschiedliche Abstandsvorgaben zu machen. Schließlich stehen auch **artenschutzrechtliche Belange** der Ausweisung des beantragten Vorranggebietes Traventhal nicht entgegen. Das Planungskonzept geht derzeit Unter Punkt 2.5.2.22 davon aus, dass Windenergieanlagen in einem 3 km-Radius um Seeadlerhorste sowie im 1 km-Radius um Weißstorchhorste sowie im 1,5 km-Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten im Regelfall unzulässig sei. Im Einzelfall könne die Errichtung von Windenergieanlagen im Horstumfeld möglich sein, wenn durch vorliegende positive artenschutzfachliche Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR/ELUR bestätigt worden sei, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist. In einem solchen Fall könne die Windenergienutzung als vereinbar angesehen werden. Mit diesem Vorgehen ist eine **nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung** zwischen Planungs- und Vorhabenträgern sowie Grundstückseigentümern verbunden, die schon im Jahr 2012 mit einer festgelegten Gebietskulisse sich beteiligt haben und denen, die sich erst im jetzigen Planaufstellungsverfahren mit Flächenvorschlägen beteiligen. So nachvollziehbar es auf den ersten Blick erscheinen mag, dass Sie als Plangeber eine Bevorteilung jener Personen wünschen, deren Vertrauen auf den Plan aus dem Jahr 2012 aus Ihrer Sicht „zu schützen" ist, so klar ist doch auch festzuhalten: Die oben dargestellte Bevorzugung kann es schließlich auch deshalb nicht geben, weil damit gegen die Vorgaben des Leitfadens „Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Vogelarten — Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA" des MELUR und LLUR verstoßen wird. Hier wird sehr detailliert und sachgerecht der Prüfungsumfang je nach Art (inkl. Seeadler, Weißstorch, Schwarzstorch, Rotmilan etc.) abgearbeitet — dazu setzt sich der aktuelle Abwägungsvorschlag ohne erkennbare Rechtfertigung in Widerspruch.	

Gruppe

ID: G2162, Datum: 23.06.2017

(2160, Datum: 23.06.2017| 2162, Datum: 23.06.2017)

Stellungnahme	**Erwiderung**
Widerspruch gegen die geplante Ausweisung von Flächen zur Errichtung von Windrädern bzw. die 6 bestehenden Windräder zu repowern. Begründung: Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Hier gibt es ein großes Vogelzuggebiet; Tausende von Gänsen nutzen diesen Luftraum und die Bodenflächen, um auf den Wiesen zu rasten und zu äsen. Weitere Windräder bedeuten für diese Vögel der sichere Tod. In dem Gebiet sind auch viele Fledermäuse zu Hause u. a. auch die Breitflügelfledermaus, die auch auf der roten Liste steht, ebenso finden wir hier auch noch viele Kiebitze, die hier brüten. Diese stehen ebenfalls auf der roten Liste. Wichtig ist mir auch darauf hinzuweisen, dass die ausgewiesenen Flächen eine Verschandelung der Seestermüher Marsch und Moorlandflächen sind. Die bestehenden 6 Windräder (jetzt 100 m hoch) zu erhöhen, lehne ich aus vorstehenden Gründen ebenfalls ab. Ich bitte Sie eindringlich, auf die geplante Ausweitung der Flächen zur Errichtung und Erhöhung von Windrädern zu verzichten.	Dem Votum wird teilweise gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Damit wird den verschiedenen vorgebrachten Punkten des Petenten weitgehend gefolgt. Die verbleibende kleinere Fläche, die bereits mit WKA bebaut und daher vorbelastet ist, ist mit den Belangen des Vogelzuges vereinbar. Auch ein Repowering mit ggf. höheren WKA wird auf der verbleibenden Fläche noch als tolerabel angesehen. Inwieweit eine Höhenbegrenzung erforderlich ist, bleibt im Genehmigungsverfahren zu klären.

Institution: Energiequelle GmbH , Geschäftsleitung

ID: M2775, Datum: 23.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0246.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme Abwägung Windenergienutzung im Rahmen des Regionalplans hier: Potenzialfläche PR3_DIT_28 Sehr geehrte Damen und Herren, zu Ihrer im Zuge der Weiterentwicklung des Entwurfes der *Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kap. 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume 1, II und III in Schleswig Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016J* vorgenommenen Abwägung zum Thema Windenergienutzung nehmen wir zur Potenzialfläche PR3_DIT_28 wie folgt Stellung: In der Bewertung der Abwägungskriterien hat sich die Potenzialfläche PR3_DIT_28 — mit einer Ausnahme — ansonsten in allen möglichen Konfliktfeldern als konfliktarm (Konfliktrisiko = gering) herausgestellt. Dennoch wurde die vorgenannte Potenzialfläche im Zuge der Abwägung als nicht geeignet eingestuft und es wurde von einer Übernahme in den Regionalplanentwurf abgesehen. Die Gründe hierfür werden insbesondere in einer Umzingelungswirkung und einer Riegelbildung gesehen. Eine Umzingelungswirkung / Riegelbildung kann auch nach unserer Auffassung auf-grund ihrer hohen Bedeutung im Sinne des Schutzgutes Mensch u. Gesundheit als Ausschlusskriterium gelten. Für einen Teil der Fläche trifft diese Wirkung nachvoll-ziehbar zu. **Jedoch ist eine durch die Potenzialfläche unterstellte Umzingelungs-wirkung nur für einen Teil der betrachteten Fläche — jedoch nicht für die Fläche in Gänze gegeben.** Anstelle einer vollständigen Herausnahme — wie sie im letzten Entwurf erfolgte — hätte im Zuge der Abwägung daher zunächst die Prüfung einer	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Ausweisung der Fläche PR3_DIT_028 kann insofern entsprochen werden, als dass ein Teil als Vorranggebiet Repowering für Windenergienutzung ausgewiesen wird. Aufgrund von Hinweisen aus eingegangenen Stellungnahmen wurde eine erneute Prüfung der Umfassungswirkung der Flächen DIT_028 und DIT_038 im Vergleich durchgeführt. Die Berechnung der Umfassungswirkung wurde zudem gegenüber dem ersten Entwurf angepasst. Hierzu wird auf das Plankonzept verwiesen. Nach der neuen Berechnung ergeben sich für die Ausweisung entweder der Fläche DIT_028 oder DIT_038 sehr ähnliche Werte. In beiden Fällen ist vor allem Außenbereichsbebauung betroffen. Bei Ausweisung der Fläche DIT_028 mit Beschränkung auf den südlichen Teil ergibt sich eine etwas ausgewogenere Verteilung der Belastung als bei Ausweisung der Fläche DIT_038. Zudem wird so der unmittelbare Umgebungsbereich von Heide weniger belastet. Im Ergebnis wird die Fläche DIT_038 wieder gestrichen. Die Fläche DIT_028 wird im südlichen Teil ausgewiesen und nach Norden entlang eines Feldweges abgeschnitten, um hier die Belastung für die Bebauung Blankenmoor und den Ortskern von Neuenkirchen auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Die Fläche wird aufgrund der insgesamt schon starken Überprägung des Raumes nur als Vorranggebiet Repowering übernommen, um sicherzustellen, dass mit einer Bebauung auch Entlastungseffekte in der Region einhergehen.

ENERGIE MIT 711ICUNFT Anpassung des Flächenzuschnitts erfolgen müssen, um dem betroffenen Ausschlussbelang zu begegnen. Aufgrund der Vorbelastung im Norden der Potenzialfläche ergibt sich innerhalb der betrachteten Poten-zialfläche durchaus ein bedeutsamer Teilbereich, für welchen die Umzingelungswirkung und die Riegel-bildung nicht gegeben sind. Die vollständige Herausnahme der Potenzialfläche halten wir somit für ungerechtfertigt. Eine Ausweisung im nördlichen Teilbereich der Potenzialfläche (südlich der K58) — beispielhaft im beigefügten Lageplan dargestellt —verbindet sich visuell mit den bereits bestehenden Windpark-bereichen westlich und nördlich des NSG „Weißes Moor"— und zwar ohne eine bedeutsame zusätzliche Beeinträchtigung im Sinne einer Umzingelung darzustellen. Die Sichtachse zwischen Wesselburen und Weddingstedt bliebe unverändert frei; eine Riegelwirkung wäre nicht vorhanden. Zudem ergäbe sich weder für Blankenmoor noch für Tiebensee ein Umzingelungseffekt, da ausreichend Freiraum im Bereich der Sichtachsen Wesselburen <> Weddingstedt, Neuenkirchen <>Wesselnerbrook und Tiebensee <> Borgholz/Weddingstedt verbleibt. Bei Reduktion der Potenzialfläche auf einen nördlichen Teilbereich können wir in einem Vergleich zum Status quo zudem keine Verschlechterung für das Schutzgut „Kirche in Wesselburen" erkennen. Der nördliche Teilbereich der Potenzialfläche PR3_DIT_028 hält somit den angewandten Abwägungs-kriterien stand und müsste bei entsprechender Anpassung des Flächenzuschnitts und damit verbun-dener Neubewertung zu dem Ergebnis kommen, dass die Fläche in allen wesentlichen Belangen für die Windenergienutzung geeignet ist. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Stellungnahme im weiteren Verfahren. Mit freundlichen Grüßen	

Energiequelle GmbH i. A. Stefanie Harms, Fachplanerin Projekte National, Geschäftsstelle Bremen für Gunnar Willers Projektleiter Projekte National Geschäftsstelle Bremen Anlage: Lageplan **PR3_DIT_28** [Karte im Originaldokument]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2161, Datum: 23.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir Stellung zu der Entwurfsfläche PR3_DIT_049. In dem vorgenannten Gebiet betreiben wir bereits Windenergieanlagen. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des	Die Fläche PR3_DIT_049 wird gegenüber dem ersten Entwurf vergrößert. Es bleibt bei der Zweckbestimmung Repowering für die noch nicht bebauten Teilbereiche. Es bleibt abzuwarten, ob die Fläche wie in einigen Stellungnahmen angemerkt aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeit von Altanlagenbetreibern tatsächlich nicht genutzt werden kann. Die Landesplanung wird die Entwicklungen im Rahmen des Planmonitorings nach Inkrafttreten beobachten. Den Wünschen nach Einbeziehung des mit WKA bebauten Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann entsprochen werden. Zwar ist dieser Bereich grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten, die die Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Jedoch ist die Errichtung von WKA nicht pauschal ausgeschlossen. Aufgrund der

Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windkraftanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter Energie- und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach unserer Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Nach unserer Auffassung sind daher Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die Wiederaufnahme des oben genannten Gebietes in den 1. Entwurf des Regionalplans. Jedoch weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass eine Erweiterung der Fläche in süd-östliche Richtung möglich ist, da an dieser Stelle keine harten oder weichen Tabukriterien entgegenstehen. Dies führt dazu, dass unsere Windenergieanlagen nicht in einem Vorranggebiet für die Windenergienutzung liegen und folglich zukünftig nicht mehr repowered	bereits vorhandenen Anlagen geht der Plangeber davon aus, dass zumindest bei gleichwertigem Ersatz auch zukünftig die Errichtung von WKA möglich ist. Die Landesplanung geht nach rechtlicher Prüfung davon aus, dass die empfundene Benachteiligung von Flächeneigentümern in Repowering-Gebieten zu rechtfertigen ist. Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass Repowering-Vorhaben unter ähnlichen Bedingungen wie den jetzt formulierten funktioniert haben. Ob dies unter den geänderten Vergütungsregelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) noch der Fall ist, soll während des Plangeltungszeitraumes überprüft werden (vgl. gesamträumliches Plankonzept).

werden können. Dies widerspricht Ihrer grundsätzlichen Abwägungsdirektive, dass Bereiche mit bestehenden Windenergieanlagen möglichst als Vorranggebiete auszuweisen sind, um damit die Möglichkeit zu geben, an vorhandenen Windkraftstandorten zukünftig Maßnahmen zum Repowering zu betreiben. Damit soll sichergestellt werden, dass die zukünftige Windenergiegewinnung soweit wie möglich auf bereits vorbelastete Standorte konzentriert wird (vgl. Seite 14 des Umweltberichts zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016). Grund für die Beschneidung des Gebietes im Vergleich zur Ausweisung von 2012 ist der Bauschutzbereich eines Flugplatzes. Ein weiteres Abwägungskriterium ist die Stadtansicht von Wesselburen. Der Denkmalwert dieser Stadtansicht ist jedoch durch eine Umzingelung mit bestehenden Anlagen weitestgehend verloren gegangen, so dass dieses Kriterium einer Ausweisung nicht entgegensteht. Wir bitten an dieser Stelle darum, den erforderlichen Bauschutzbereich noch einmal zu prüfen. Nach unserer Information ist der süd-östliche Bereich der Potentialfläche (derzeit nicht im 1. Entwurf enthalten) von diesem Kriterium nicht betroffen, zumal in diesem Bereich bereits Windenergieanlagen betrieben werden. Hinzu kommt, dass in einer geringeren Entfernung zum Flugplatz eine Vorrangfläche ausgewiesen wurde (PR3_DIT_061). Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantragen wir hiermit die Erweiterung und Bestätigung der Entwurfsfläche PR3_DIT_049 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Regionalplan. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass der von uns vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist.	

Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9596, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0869-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zu Windvorrangfläche PR3_STE_010 Holstenniendorf Sehr geehrter Herr Ministerpräsident , sehr geehrte Damen und Herren , ich bekenne mich ausdrücklich zu den Zielen der von der Bundesregierung und der Landesregierung Schleswig-Holstein beschlossenen Energiewende (weg von der Kernkraft und hin zu erneuerbaren Energien) Es gibt jedoch wichtige Kriterien , die bei der Planung von Windkraftanlagen berücksichtigt werden müssen ! Solange die Stromtrassen nicht vorhanden sind, der produzierte Strom nicht genutzt werden kann und nur Kosten verursacht, die der Stromkunde zu zahlen hat ,ist der weitere Ausbau unsinnig . Völlig unverständlich ,fast schon menschenverachtend , ist die Festlegung der Mindestabstände zur Aufstellung der Windkrafträder . Für Tiere / Vögel gelten größere Schutzzonen als für Menschen ! Wieso sind die Bewohner im Außenbereich anders zu bewerten (400 m Abstand) als Bewohner in Ortschaften(800 m Abstand) ? Sind diese weniger gefährdet durch Infraschall , Licht- und Lärmbelästigung ? In anderen Ländern , sogar Bundesländer in Deutschland , ist man sich dieser Gefahren	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_STE_010 in angepasstem Zuschnitt übernommen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Der Hinweis aus den Stellungnahmen, dass es sich bei der Bebauung Hohenhörn um einen Innenbereich handelt, wurde geprüft. Nach Rückfrage beim Kreis Steinburg ist die Wohnbebauung als Außenbereich einzustufen. Der Hinweis auf eine nicht berücksichtigte Waldparzelle im Nordosten wird übernommen. Zur Siedlung Holstenniendorf wird gem. der geänderten Kriterien ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Die Flächenteile, die gesetzliche geschützte Biotope bzw. Ausgleichflächen beinhalten (Hinweise aus Stellungnahmen), werden ausgespart. Sie sind aufgrund der Zielentwicklung "Sukzession" nicht mit der Windenergienutzung vereinbar. Weitere von Einwendern angeführte Aspekte des Artenschutzes können auf Genehmigungsebene geklärt werden. Eine Umzingelungssituation konnte auf Basis der noch einmal überarbeiteten Berechnungen der Landesplanung nicht festgestellt werden. Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der

bewusst und hält Abstände von 1.500 m - 2.000 m für erforderlich . Die Abstände von 1.500 - 2.000 m von Windkraftanlagen fordere ich auch für Schleswig-Holstein !!	Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel. Die gewählten Abstände zu Vorkommen geschützter Vögel sind aus dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgeleitet. Aus zahlreichen Untersuchungen geht hervor, dass Vögel unterhalb der gewählten Abstände einer erhöhten Mortalität durch Kollision mit den WEA ausgesetzt sind. Ein vergleichbar hohes Lebensrisiko besteht für Menschen in dieser Entfernung von WEA nicht. Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen auf Menschen sind die gewählten geringeren Vorsorgeabstände nach aktuellem Erkenntnisstand ausreichend und angemessen. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen

	unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den

	Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1106, Datum: 17.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0185-1.pdf, PR_III_3-0185-A1-1.pdf, PR_III_3-0185-A2-1.pdf, PR_III_3-0185-A3-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
24105 Kiel Bargteheide, den 17.06.2017 Betr.: Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, **Potenzialfläche PR3 STO 306** Sehr geehrte Damen und Herren, die Potenzialfläche für Windenergie-Nutzung PR3 STO 306, am Glindfelder Weg, Bargteheide, ist aufgrund von verschiedenen Abwägungskriterien aus dem aktuellen Landesentwicklungsplan herausgefallen. Die Potenzialfläche PR3 STO 306 ist damit keine Vorrangfläche. Wir begrüßen diese Abwägungsentscheidung und möchten, dass es auch in Zukunft bei	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

dieser Entscheidung bleibt. Zu den Abwägungskriterien möchten wir Folgendes ergänzen: **BZGL. KRITERIUM NR. 2.1.1: VOR-DVOR-ANLAGEN:** In der Nähe von Bünningstedt/Ammersbek steht ein DVOR-Drehfunkfeuer. Für eine solche Anlage gilt nach dem Grundsatz-Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes von 2016 (siehe Anlage 1) Folgendes: eine DVOR-Anlage wird von einer Schutzzone von 15 km Radius umgeben. In dieser Zone darf in der Regel keine Windenergie-Anlage (WEA) errichtet werden. Eine dbzgl Ausnahme ist nur im Rahmen einer Einzelfall-Prüfung möglich, die von der Deutschen Flugsicherung (DFS) bzw. deren Bundesaufsicht durchgeführt wird (keine andere Behörde darf diese Ausnahme genehmigen). Die Bargteheider-Potenzialfläche PR3 STO 306 und die Delingsdorfer Potenzialfläche sind beide **4,7 km von der DVOR-Anlage entfernt** und haben von allen Potenzialflächen die **kleinste Entfernung** (siehe Anlage 2: Ausschnitt aus der Karte „Informationssystem zur Regionalplanung Windenergie Schleswig Holstein 2016/2017"). Beide Flächen liegen zu 100% in der Schutzzone und werden von der Landesregierung in der Bewertung der Abwägungskriterien dbzgl als hohes Konfliktrisiko gesehen. Aus der Karte, die im Internet unter „Informationssystem zur Regionalplanung Windenergie Schleswig Holstein 20116/2017" zu finden ist, ist ersichtlich, dass 17 Potenzialflächen zu 100% in der Schutzzone (der obigen DVOR-Anlage) liegen (eigentlich ist es bereits kritisch, wenn 70% der Fläche in der Schutzzone liegt). Es müssten also mindestens 17 Schutzzonen-Ausnahme-Anträge gestellt werden. Von diesen 17 Anträgen werden ca. 10% (diese Quote ergab sich zwischen 2012 und 2014, siehe Anlage **1)** abgelehnt werden, d.h. also 1-2 abgelehnte Anträge. Diese **1-2 abgelehnten Schutzzonen-Ausnahmeanträge werden <u>Bargteheide und Delingsdorf</u> betreffen,** weil deren Potenzialfläche die kleinste Entfernung von der DVOR-Anlage haben. Es bleibt noch <u>nachzutragen,</u> dass sich seit 2014 die Rechtsposition zu ändern begann. Die Rechtsposition der DFS wurde durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes von 2016 entscheidend **gestärkt.** Ich verweise auf meine im dritten Absatz gemachten Bemerkungen und auf den Artikel aus dem Jahr 2014 (Habeck: 3 km Schutzzone reicht aus, Funkfeuer kann weg, siehe Anlage 3) und auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (siehe Anlage 3). — Falls nun auf der Bargteheider Potenzialfläche WEA errichtet werden sollten, dann müsste der alte Schutzzonen-Ausnahmeantrag (von 2013) erneuert werden. Bei der Erneuerung des Ausnahmeantrags würden die obigen, schärferen Rechtsbedingungen von 2016 gelten. Dieser	

erneuerte Ausnahmeantrag (bzgl. Bargteheide) wird sehr wahrscheinlich abgelehnt werden, zumal 2013 noch von 140 m hohen WEA die Rede war, jetzt würde man mindestens von 200 m hohen Anlagen reden müssen. - Als verantwortungsvoller Bürger werde ich beobachten, ob die DFS an dem Schutzzonen-Status der Potenzialfläche festhält und ich werde gegebenenfalls meine Besorgnis in Leserbriefen (u.Ä.) kommunizieren.

Zusätzlicher Hinweis:

Die Potenzialflächen von Bargteheide und Delingsdorf sind zwar gleich weit von der DVOR-Anlage entfernt, aber sie haben eine unterschiedliche Lage relativ zur Landebahn des Hamburger Flughafens. Dies bedingt Folgendes: im Vergleich zu der Delingsdorfer Potenzialfläche ist **der Bargteheider Potenzialfläche der Schutzzonen-Status in höherem Maße zuzusprechen,** weil die Bargteheider Potenzialfläche auf der Verlängerungs-Geraden von der Start-und Landebahn Nr. 1 (Flughafen Hamburg) liegt. Längs dieser Verlängerungs-Geraden wird die Landebahn angeflogen, d.h. die Flugzeuge müssen ziemlich genau über die potenziellen Bargteheider WEA hinweg fliegen. Im Gegensatz dazu liegt das Delingsdorfer Potenzialgebiet nicht einmal annähernd auf der besagten Verlängerungs-Geraden. Man kann mit bloßem Auge sehen, wie sich die anfliegenden Flugzeuge über Bargteheide in geringerer Flughöhe als über Delingsdorf befinden. Bei geringerer Flughöhe kann der Pilot den Kurs nur schwer (oder gar nicht) korrigieren. Die Kurskorrektur könnte aber notwendig werden, wenn die DVOR-Signale von den WEA abgelenkt werden.

Abschließend meinen wir somit, dass die Bargteheider Potenzialfläche PR3 STO 306 nach wie vor nicht für Windkraft-Nutzung eingeplant werden darf.

Wir möchten noch Folgendes hinzufügen: nach neuestem Stand des Koalitionsvertrages für die neue Kieler Regierung sollen die Abstände zur Wohnbebauung bei 200 m hohen Anlagen mindestens 1000 m betragen. Bei der Bargteheider Potenzialfläche würde das bedeuten, dass nur eine 200 m hohe WEA errichtet werden kann. Da aber auf einer Fläche mindestens drei WEA stehen müssten, müsste die Bargteheider Fläche sogar als Potenzialfläche aus dem Regionalplan herausgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Anlagen: 1,2,3	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2159, Datum: 23.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Als Bewohnerin [redacted] in der Gemeinde 23847 Stubben lebe ich seit Jahren in unmittelbarer Nähe zu sechs bestehenden WKA, das nächste ist ca 569 m von unserem Haus entfernt, fünf weitere sind nicht viel weiter entfernt. Diese Nachbarschaft beeinträchtigt unser alltägliches Leben durch die Lärmbelastung wie auch die optische Unruhe, die durch die Bewegung der Rotorblätter erzeugt wird, da unsere Wohnräume wie auch unser Garten in Richtung der bestehenden WKA ausgerichtet sind. Im Entwurf des Regionalplanes zur Windkraft soll nun die bestehende Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Lasbek nach Südwesten und Südosten ausgeweitet werden. Der aufgestellte Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung sieht als Mindestabstände zu Siedlungen 1000m, zu Einzelhäusern 600m vor. Auf Grundlage des Regionalplanentwurfes wie auch des Koalitionsvertrages ist folgendes zu prüfen: 1. Der Ortsteil Radeland der Gemeinde Stubben ist mit seiner durchgängigen Wohnbebauung mehr als eine Splittersiedlung. Es ist daher zu prüfen, ob der **Mindestabstand von 1000m** für die Planung der Vorrangflächen zugrunde zu legen ist. 2. Selbst wenn **Radeland als Splittersiedlung** betrachtet wird, sind die geplanten Vorrangflächen zu überprüfen. Es konnten folgende **Abstände** in der interaktiven Karte gemessen werden: Haus Radeländer Weg 32 zur bestehenden WKA: 569m Haus Radeländer Weg 32 zur Vorrangfläche: 389m nach Nordwesten, 400m nach Nordosten	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche bleibt dennoch als Vorranggebiet erhalten, es erfolgen jedoch Abstandsanpassungen. Im Norden ist eine Erweiterung möglich da hier ein Außenbereich fälschlicherweise als Siedlung eingestuft wurde. Zwei Waldparzellen wurden entwidmet. Der Waldabstand entfällt, die Flächen selbst bleiben jedoch als Biotope vom Vorranggebiet ausgespart. Am östlichen Rand der Fläche liegt eine Aufforstungsfläche, zu der ein Abstand von 100 m einzuhalten ist. Ausgespart bleiben nach wie vor die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche eines Seeadlers und eines Rotmilans. Der südwestliche Ausläufer der Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Für dieses LSG gibt es eine Ausnahme für die Windenergienutzung für die Bestandswindkraftanlagen östlich von Eichede. Für alle übrigen Bereiche ist wie hier von einem Bauverbot für WKA auszugehen. Hinweise auf geschützte Arten im Umfeld der Vorrangfläche können darüber hinaus im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, führen aber auf der Ebene der Regionalplanung nicht zum Ausschluss der Fläche.Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären.

Haus Radeländer Weg 22 zur Vorrangfläche: 400m **3. Abstände der umliegenden Gemeinden zur geplanten Vorrangfläche** Barkhorst: 858m bzw 920m Krummbek: 665m und 531m Schmachthagen: 861m. 4. Der überwiegende Teil der Wohnbebauung in Radeland liegt nödlich des Radeländer Weges und ist somit mit den Häusern wie auch den Gärten nach Norden und damit in Richtung der bereits bestehenden WKA ausgerichtet. Durch die zusätzlich geplanten Vorrangflächen würden wir Anwohner aufgrund der Ausrichtung zusätzlich massiv beeinträchtigt. Es entstünde für Radeland eine **Umzingelungssituation**. 5. In Radeland ist an vielen Tagen über den Gärten ein **Rotmilan** kreisend zu beobachten. Das legt nahe, dass dieser in unmittelbarer Nähe ansässig ist. Vor der Festlegung weiterer Vorrangflächen ist zu prüfen, wo der Rotmilan seinen Horst hat und ob die festgelegten Mindestabstände eingehalten werden können.	Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit

	dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Gruppe **ID: G2157, Datum: 23.06.2017** **(2157, Datum: 23.06.2017| 2158, Datum: 23.06.2017)** **Angehängte Dateien: Stellungnahme.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme der Gemeinde Bosau **im Rahmen des Beteiligungsverfahren** **zum Entwurf des Regionalplans des Planungsraums III — Ost** **(Sachthema Windenergie)** **Stand Dezember 2016** **<u>Anpassung der Eignungsfläche PR3 OHS 057 bei Hutzfeld</u>**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_OHS_057 wird in angepasstem Zuschnitt übernommen. Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen PR3_SEG_002 und PR3_OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer PR3_OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Zu weiteren Ausführungen wird auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer

Stellungnahme

Die Gemeinde Bosau beabsichtigt die Ortslage Hutzfeld langfristig nach Osten, bis an die Landesstraße L 306, durch ein Mischgebiet zu erweitern. Es wird beantragt, die Mindestabstände von mindestens 800 m auch zukünftig zwischen der Windeignungsfläche und der äußeren Grenze der geplanten Bebauung freizuhalten, um die einzige gemeindliche Entwicklungsmöglichkeit nicht einzuschränken.

[Abbildung im Originaldokument] Abbildung 1: Auszug aus den Entwurf des Regionalplans des Planungsraums III — Ost von Dezember 2016

[Abbildung im Originaldokument] Abbildung 2: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

Begründung

Die Gemeinde Bosau sieht ihren städtebaulichen Entwicklungsschwerpunkt in den Orten Bosau, Hutzfeld und Hassendorf, weil dort die erforderlichen Infrastrukturen der Gemeinde bestehen und stetig weiter entwickelt werden. Somit ist die Gemeinde angehalten, sich mit der Entwicklungsausrichtung dieser Orte für die nächsten 15 bis 20 Jahre und mehr auseinander zu setzen.

Auf Grund der nun vorliegenden Situation wurde festgestellt, dass der wirksame Flächennutzungsplan die potentiellen Bauflächen absichert. Ein zusätzlicher Entwicklungsbedarf wird lediglich am östlichen Ortsrand von Hutzfeld gesehen. Durch die Ansiedlung des Edeka-Marktes entstand ein zentraler Ortsschwerpunkt, der durch die weitere Ansiedlung gemischter Nutzungen gestärkt werden soll. Zudem profitiert diese Fläche von seiner zentralen Anbindung an die L 306 und die L 176.

2. Anpassung der Eignungsfläche PR3 SEG 002

Stellungnahme

Bei der Ausweisung des Vorranggebietes PR3_SEG_002 wurde im östlichsten Teil eine Waldfläche nicht beachtet. Damit widerspricht die Flächenausweisung den konkreten Aussagen des Landeswaldgesetzes und den harten Tabukriterien selbst. Es wird daher die Streichung der Waldfläche aus der Eignungsfläche beantragt einschließlich der veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.

Die Siedlungsentwicklung kann bereits im frühen Stadium mit der Landesplanung abgestimmt werden.

Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Seeadlerbrutplatz und der potenzielle Beeinträchtigungsbereich werden berücksichtigt.

Innerhalb von Anlagenschutzbereichen bis zu 15 km-Radius besteht nicht per se ein generelles Bauverbot, sondern nur ein Bauverbot für solche Bauwerke, die Flugsi-cherungseinrichtungen stören können. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erfordert eine Einzelfallprüfung, mit Hilfe derer jedes einzelne Bauwerk auf seinen möglicher-weise störenden Einfluss auf Flugsicherungseinrichtungen zu bewerten ist. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich ist damit gerade nicht von vornherein schlechthin unmöglich. Daraus folgt, dass jedenfalls nicht der gesamte Anlagenschutzbereich aus rechtlicher Sicht per se für die Windenergienutzung ungeeignet ist. Um bestimmte Bereiche (z.B. Sektoren) der Anlagenschutzbereiche sicher vorab ausschließen zu können bzw. in anderen Sektorbereichen die Ausweisung von Vorranggebieten zu ermöglichen, wäre eine entsprechende differenzierte Stellung-nahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) erforderlich. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass das BAF nur bei ganz konkret benannten Vorhaben im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung darüber entscheidet, ob eine WKA zulässig ist oder nicht.

Um die Möglichkeit zu eröffnen, zumindest in Einzelfällen Teile der Schutzbereiche über den 600 m-Radius hinaus auszuschließen, werden sie jeweils individuell auf Ba-sis der eingehenden Stellungnahmen des BAF im Rahmen der Abwägung geprüft. Im Übrigen erfolgt grundsätzlich eine systemgerechte Abwägung aller im Verfahren bekannt werdenden

Berücksichtigung eines 100 m Schutzabstand — als weiches Kriterium - zum Wald. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 3: Auszug aus den Entwurf des Regionalplans des Planungsraums III — Ost von Dezember 2016 **Begründung** Die Teilaufstellung Regionalplan III sieht im Bereich östlich von Hassendorf bei Kiekbusch in der Gemeinde Bosau die Ausweisung des Vorranggebietes PR3_SEG_002 vor. Nördlich und Östlich des Vorranggebietes sind mehrere Waldflächen zu Recht nicht überplant worden. Im östlichen Teil des Vorranggebietes und der östlich davon liegenden Waldfläche vorgelagert liegt ein Waldgebiet (ca. 3.190 m2), welches bei der Ausweisung des Vorranggebietes fälschlicher Weise nicht berücksichtigt und ca. zur Hälfte überplant wurde (Abfrage Waldfläche SH Umweltatlas S-H, am 04.04.2017). [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 4: Waldflächen im Bereich um Kieckbusch, roter Kreis: beschriebenes Waldstück, welches in der Ausweisung des Vorranggebietes nicht berücksichtigt wurde, Quelle: Umweltatlas Schleswig-Holstein, 04.04.2017 Im Landschaftsplan der Gemeinde Bosau, bestätigt im September 1997, wird dieses Waldgebiet als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems dargestellt. Der Wald wird als Bruchwald bzw. Stauden-Eschenwald we/wb beschrieben, beide geschützt nach § 15 a LNatSchG SH 1993. Die Bewertung der Biotoptypen ergab für dieses Waldstück die Wertstufe 3 — mittel. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 5: Waldfläche westlich des Kranzbusch-Forstes mit Biotop- und Nutzungstypbeschreibung we — Stauden-Eschenwald/wb — Bruchwald, hellgrau: Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems, Quelle: Landschaftsplan der Gemeinde Bosau 1995, geändert 1997 Bei dem betroffenen Waldstück handelt es sich um ein im Westen dem *„Kranzbusch"* vorgelagertes Areal mit einer Fläche von ca. 3.190 m2 und fällt somit unter die Schutzwürdigkeit der im LWaldG geforderten 0,2 ha. Waldgebiete und deren ökologisch wertvollen Waldränder haben eine herausragende Funktion für alle Gehölz gebunden lebenden Arten. Gerade im waldarmen Schleswig-Holstein haben auch die kleinen Waldgebiete, die in der ausgeräumten Intensiv-Agrarlandschaft als	Stellungnahmen des BAF. Sollte die Nutzung von DVOR-Anlagen aufgegeben werden, entfällt der Schutzbereich. Die Tabuzone besteht nur solange, wie der Betrieb der DVOR-Anlage erfolgt. D. h. mit der Betriebsaufgabe entfällt auch die Tabuzone. Dem Wunsch nach erweiterten Abständen um Sieldungen bei unbebauten Potenzialflächen wird entsprochen. Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es ist daher eine Abwägung vorzunehmen. Die Ausweisung von Konzentrationszonen für WKA ist vielfach nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar. Gleichwohl erscheint es einzelfallbezogen möglich, dass außerhalb von Kernzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, Konzentrationszonen ausgewiesen werden. Der Seeadlerbrutplatz und der potenzielle Beeinträchtigungsbereich werden berücksichtigt. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt.

Trittsteinbiotope eingestreut liegen, eine elementare Funktion als Biotopverbindungselemente und dienen der Vernetzung und dem Austausch von Lebensräumen und Artendiversität hinsichtlich des genetischen Austausches. Durch die vollständige Überplanung des Waldgebietes geht diese wichtige Funktion verloren, Arten werden isoliert und dadurch die lokalen und landesweiten Populationen in ihrem Fortbestand bedroht. Um diese Situation zu verbessern, wird auf der Basis von § 9 Abs. 3 LWaldG der Abstandspuffer von 30 — 100 m um Wälder (einschließlich 30 m Abstandspuffer) als weiches Tabu eingestuft (vgl. hierzu Begründung des harten Tabukriteriums) und sollte bei der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt werden. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 6: Vorranggebiet (gelb) mit überplanter Waldfläche (hellgrün) und 30 m Schutzabstand. Diese ist mit dem weiteren Abstandspuffer von 30 m bis 100 m aus dem Vorranggebiet zu entlassen. Quelle: Entwurf Gesamträumliches Plankonzept, Stand Dezember 2016 **3. Anpassung der Eignungsflächen PR3 SEG 002 und PR3 OHS 057** **Stellungnahme** Es wird beantragt, die Flächen, die sich im 15 km Schutzbereich der geplanten DVOR-Anlage bei Seedorf im Kreis Segeberg befinden von Windenergieeignungsflächen frei zu halten oder mit einer Wirtschaftlichkeitsanalyse den Nachweis zu erbringen, ab welcher Höhe die Anlagen wirtschaftlich betreibbar sind und in der Zwischenzeit keine vorzeitigen Baugenehmigungen zu erteilen mit der Folge der Streichung der Flächen PR3_SEG_002 und PR3_OHS_057. **Begründung** Wie dem „Gesamträumlichen Plankonzept" zu entnehmen ist, hat der Deutsche Wetterdienst (DWD) der Landesplanung Daten über die Windverhältnisse in Schleswig-Holstein in 100 m Höhe über Grund mit einer Rastergenauigkeit von 200 m mal 200 m zur Verfügung gestellt. Dies entspricht den Windverhältnissen in Nabenhöhe der für die Planung zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Nabenhöhe von 100 m, einer Gesamthöhe von 150 m Höhe und einem Rotordurchmesser von 100 m.	Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über Vorranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur mit einem Gesamtkonzept abgestufter Kriterien.

Angegeben wird, dass in dem 15 km Geltungsbereich der DVOR-Anlage Windenergieanlagen zulässig sein werden. Die Höhe ist nicht angegeben. Es ist daher fraglich, ob die vom Land angenommene — als wirtschaftlich definierte - Referenzanlage von 150 m Höhe überhaupt zulässig sein wird. Gemäß dem Urteil VG Minden, U. v. 08.01.2008 — 1 K 619/05 — ist z. B. eine im Flächennutzungsplan vorgesehene Höhenbegrenzung von 100 m für Windenergieanlagen abwägungsfehlerhaft, wenn sich der Rat (hier das Beschlussgremium der beklagten Gemeinde) ungeachtet bestehender Hinweise auf eine geringe Windhöffigkeit nicht hinreichend mit der Frage befasst hat, ob in den dar-gestellten Konzentrationszonen der Betrieb von Windenergieanlagen überhaupt nach wirtschaftlichen Kriterien möglich ist. Die gleichen Abwägungsanforderungen gelten für einen Regionalplan. Ansonsten handelt es sich um einen Abwägungsfehler. In die Wirtschaftlichkeitsanalyse gehören, neben einer Finanzierung für die Gesamtinvestition mit Ausgleichs- und Erschließungsmaßnahmen, genauso die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, wie Ersatzinvestitionen, laufende Kosten, Rückstellungen etc.. So eine Betrachtung wurde für die betroffenen Flächen nicht durchgeführt. Damit wird nicht deutlich, ob diese im Innenland gelegenen Flächen tatsächlich wirtschaftlich betreibbar sind. **4. Gleichbehandlung der gemeindlichen Belastung durch Windenergieanlagen** **Stellungnahme** Bosau als Gemeinde in einem wichtigen touristisch genutzten Raum darf keine Flächen-belastung durch Windenergienutzung haben, die über dem Landesdurchschnitt liegt. **Begründung** Mit einer Fläche von ca. 73,7 ha (PR3_OHS_057) bzw. 117,5 ha (PR3_SEG_002) Vor-ranggebiet auf dem 6.425 ha großen Gemeindegebiet Bosau wären ca. 3 % der Gesamtgemeindefläche für die Nutzung durch WEA unmittelbar verbraucht. Im Landesdurchschnitt wird eine Fläche von ca. 2 % als Vorranggebiet ausgewiesen. Berücksichtigt man, dass durch den Bau von heute üblichen 200 m hohen WEA eine Fläche im Radius von ca. 11.039 m (ohne Berücksichtigung etwaiger Verschattung) als belastet	

einzustufen ist, ist die Gemeinde Bosau vollständig und damit übermäßig belastet. Dies würde für die Gemeinde Bosau eine nicht hinnehmbare, gesamträumliche Belastung darstellen. Eine derartige Belastung widerspricht den Zielen des Landesentwicklungsplanes, Belastungen gerecht zu verteilen. Des Weiteren wirken die optischen Beeinflussungen durch das Vorranggebiet PR3_OHS 057 bis nach Plön. Es kommt zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Blickbe-ziehungen des Plöner Schlosses, dessen Hauptsichtachse über den Plöner See in Richtung Südost in Richtung des geplanten Vorranggebietes liegt. **5. Anpassung der Abstandsflächen** **Stellungnahme** Es wird beantragt, dass eine mindest fünffache Höhe festgeschrieben werden soll; mindestens jedoch sollte der Abstand 1.000 m betragen. Darüber hinaus wird aus Gründen der Gleichbehandlung kein Unterschied zwischen Außenbereichsflächen und Innenbereichsflächen gesehen. **Begründung** Es wird im *„Gesamträumlichen Plankonzept"* begründet, dass die Abstände von 800 m zum Innenbereich und 400 m zum Außenbereich auf einer Windenergie-Referenzanlage von 150 Meter Gesamthöhe mit einem Rotordurchmesser von 100 m und 3 MW Leistung basieren. Weiterhin heißt es, dass durch die Festlegung von Referenzanlagen die Errichtung anderer Anlagen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen wird. Es sind auch kleinere oder größere WKA möglich. Es wird festgestellt, dass alle Windenergieanlagen, die auf Grundlage der im Planentwurf zum Regionalplan festgestellten potentiellen Windeignungsflächen im Gemeindegebiet beantragt und nicht eingeschränkt sind, eine Höhe von 200 m ausweisen. Ähnliche Entwicklungen erfolgen in allen anderen Bundesländern. Die Referenzanlage entspricht somit nicht der heutigen Realität. Es wird von Seiten des Landes argumentiert, dass die Erhöhung dieser Abstände auf 1.000	

bzw. 500 m zu einem verbleibenden Potenzialflächenanteil von 2, 6 % führen würde. Weiter heißt es, dass aus den gewählten Beispielen deutlich wird, dass voraussichtlich kein geeigneter Abwägungsspielraum mehr verbleiben würden. Die Abwägungsmöglichkeiten wären deutlich oder sogar vollständig reduziert; einzelnen Belangen könnte nicht mehr die erforderliche Bedeutung beigemessen werden und es würde in der Folge zu Abwägungsfehlern kommen. (S. 84). Bei der Errichtung höherer Anlagen als der Referenzanlage wird der Mindestabstand nicht eingehalten, da die Vorranggebiete nach den Abständen der Referenzanlage bemessen wurden. In diesem Zusammenhang ist darzulegen, inwiefern die energiepolitischen Ziele der Landesplanung mit den Anforderungen aus der Entscheidung des OVG Schleswig, der Windkraft substanziell Raum zu verschaffen, in Verbindung gebracht werden kann. Es ist durchaus denkbar und auch der Abwägung zugänglich, dass die energiepolitischen Ziele in der Abwägung angepasst werden müssen und trotzdem der Anforderung substanziellen Raumes für die Windenergie genüge getan ist. Eine solche Prüfung/Abwägung findet jedoch nicht statt. Wenn durch die Erhöhung des Abstandes der Flächenanteil geringer wird, fordert der Gesetzgeber die Überprüfung der „weichen Kriterien" ein. So gelten FFH-Gebiete grundsätzlich als Ausschlussgrund. Nach § 32 Abs. 3 BNatSchG sollen die Länder die Gebiete nach § 20 Abs. 2 BNatSchG ausweisen oder nach § 32 Abs. 4 BNatSchG vertraglich absichern. Eine hochwertige Einstufung als NSG oder LSG ist nicht zwingendes Ziel eines FFH-Gebietes. Entsprechend geht eine Rechtsauffassung auch dahin, dass *„die Planung von Windenergieanlagen innerhalb von Natura 2000-Gebieten nicht zwingend unzulässig ist, sondern nur dann, wenn durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verursacht werden können (vgl. § 34 Abs. 2 BNatschG). Auch in Landschaftsschutzgebieten kann die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung in Ausnahmefällen zulässig sein, wenn kein Widerspruch zum Schutzzweck anzunehmen ist (vgl. § 26 Abs. 2 BNatSchG"* („Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis" von Dr. Stephan Gatz., Richter am Bundesverwaltungsgericht Leipzig, 2. Auflage, Juni 2013, vhw-Dienstleistung GmbH, Berlin, S.	

41, Rd.-Nr. 73, Satz 2 und 3). Wenn also die Suchräume erweitert werden, ist die Umsetzung der geforderten Abstände durchaus umsetzbar. Im Übrigen ist kein Gutachten Inhalt der Auslegung, aus dem die zu erwartenden Lärmimmissionen in den jeweiligen Entfernungen zu entnehmen sind. **6. Einheitliche Abwägung der Eignungsflächen** **Stellungnahme** Es wird beantragt, die Eignung deren Flächen **PR3 OHS 056, PR3 OHS 059, PR3 OHS 060, PR3 OHS 061, PR3 SEG 002 und PR3 OHS 057** nachvollziehbar einheitlich mit realen und nachvollziehbaren städtebaulichen abzuwägen. **Begründung** Bei der Durchsicht aller Datenblätter wird deutlich, dass alle Flächen: - eine hohe Riegelbildung haben, - im hoch belasteten Bereich des 15 km-Radius zur DVOR-Anlage liegen, bis auf die Fläche 059, - im Naturpark liegen, - eine hohe Bedeutung für Großvögel haben, bis auf die Fläche 061, obwohl der Kreis Plön auf diese Problematik verweist. Aus den städtebaulichen Einzelfallabwägungen wird nicht deutlich, warum gerade die Flächen PR3_SEG_002 und PR3_OHS_057 nun Eignungsflächen wurden. Die dort genannten Argumente treffen genauso auf alle anderen Flächen zu. So wurde für die Fläche PR3_OHS_057 begründet, dass ein Teil davon nicht im Beeinträchtigungsbereich des Seeadlers liegt. Zwar liegt sie außerhalb des geforderten 3 km-Abstandes, sie liegt jedoch in dem Flugkorridor zum Großen Plöner See. Sie zerschneidet somit die freizuhaltende Achse zwischen Horst und potentiellem Nahrungsgewässer Die Fläche PR3_SEG_002 wurde begründet damit, dass für den Bereich durch die	

Eigentümer und Investoren bereits erhebliche Vorleistungen gebracht worden sind, und denen ein vertrauensschutz eingeräumt werden soll. Nach hiesigem Kenntnisstand erfolgte dir Planung nicht für die Fläche PR3_SEG_002, sondern für die Fläche PR3_0HS_057. Des weiteren sind Eigentümer- und Investorenwünsche keine <u>städtebaulichen</u> Abwägungsinhalte. Das heranziehen dieser Belange als Begründung einer Flächeneignung ist dem dem Planungsrecht wesensfremd und daher in diesem Fall nicht anwendbar. Somit besteht aus gemeindlicher Sicht keine Sicherheit, dass die anderen 4 Flächen tatsächlich keine Eignungsflächen werden, wenn an andere Stelle in Schleswig-Holstein Eignungsflächen gestrichen werden und das g. raumpolitische Ziel noch erreicht werden soll. Durch die fehlende schlüssige, städtebauliche Abwägung wird ein ***„Abwägungsausfall“*** gesehen. **Gerade mit der Abwägung werden folgende städtebaulichen Einstufungen verkannt:** **<u>7. Einheitliche Abwägung der Eignungsflächen</u>** **Stellungnahme** Es wird beantragt, die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen/Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung/Siedlungsstruktur vor Windenergienutzungen frei zu halten und daher die Fläche PR3_OHS_057 bei Hutzfeld zu streichen. [Abbildung im Originaldokument] **Begründung** Die nördliche Hälfte des Vorranggebietes PR3_OHS_057 befindet sich im regionalplanerisch ausgewiesenen *"Stadt- und Umlandbereiche und Bereiche der Ordnungsräume".* Gleichzeitig befinden sich beide möglichen Vorranggebiete im laut LEP 2010 ausgewiesenen 10-km-Umkreis um ein Mittelzentrum. Im Gesamträumlichen Planungskonzept heißt es zu der Berücksichtigung von Stadt- und	

Umlandbereichen: *„Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs-und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden acund dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben (Ziffer 1.5 Abs. 2 LEP 2010). In den von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) festgelegten und im LEP 2010 nachrichtlich dargestellten Verdichtungsräumen in den Ordnungsräumen um die schleswig-holsteinischen Oberzentren Kiel und Lübeck sowie um Hamburg sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Neben dem Ausbau der Verkehrsanbindungen sollen Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe in ausreichendem Umfang vorgehalten werden. Zugleich ist die Siedlungsentwicklung durch Siedlungsachsen und zentrale Orte sowie regionale Grünzüge und Grünzäsuren zu ordnen und zu strukturieren. Mittels dieser Instru-mente sollen die durch die Raumansprüche entstehenden Nutzungskonflikte reduziert werden (Ziffer 1.3 Abs. 2 u. 3 LEP 2010). Windenergie ist eine sehr extensive Flächen-nutzungsform, die im näheren Umfeld nur schwer mit anderen differenzierten Siedlungsnutzungen vereinbar ist. Eine Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb der Stadt- und Umlandbereiche sowie der verdichteten Bereiche der Ordnungsräume wird in vielen Fällen nicht mit den im LEP formulierten Entwicklungsschwerpunkten für diese Gebiete vereinbar sein. Andererseits sind die Stadt- und Umlandbereiche und verdichteten Bereiche der Ordnungsräume zu groß und zu pauschal ausgewiesen, um sie zu einem weichen Ausschlusskriterium zu machen. Es bedarf daher einer sorgfältigen Einzelabwägung, in welchem Umfang innerhalb dieser Bereiche Vorranggebiete ausgewiesen werden können."* Eine „sorgfältige" städtebauliche Abwägung ist hier nicht erkennbar, da diese sich lediglich auf energiepolitsche Ziele bezieht, die nicht städtebaulicher Abwägungsinhalt sind. **<u>8. Planungen im Naturpark</u>** **Stellungnahme** Es wird beantragt, dass beide Vorranggebiete PR3_OHS_057 und PR3_SEG_002, von einmal 242,5 ha bei Hutzfeld und einmal 149,3 ha bei Kiekbusch, auf den für den Naturpark wichtigen landschaftsästhetischen Relief-Strukturen gestrichen werden. **Begründung** Die in der Teilaufstellung des Regionalplans III, Sachthema Wind, dargestellten	

Vorrang-gebiete bei Hutzfeld PR3_OHS_057 und bei Kiekbusch PR3_SEG_002 liegen, wie viele weitere Vorranggebiete in den Kreisen Ostholstein, Plön und Segeberg, im Gebiet des Naturparks Holsteinische Schweiz. *„Mit zahlreichen Seen und Fließgewässern, sanften Hügeln, Tälern und lichten Laubwäldern liegt der Naturpark Holsteinische Schweiz in der abwechslungsreichsten Landschaft Schleswig Holsteins: dem Östlichen Hügelland. Vor allem die Eiszeit prägte diese Landschaft — ohne sie läge das Gebiet heute unter dem Meeresspiegel. Der Naturpark Holsteinische Schweiz hat eine Größe von 75.000 ha"(Naturpark Holsteinische Schweiz, Homepage am 05.04.2017)."* In der Erklärung des Naturparkes von 1986 heißt es unter Absatz 4: *„(1) Schutzziel ist, die natürlichen Lebensgrundlagen für eine vielfältige Pflanzen-und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten.* *(2) Pflegeziel ist, die Kultur- und Erholungslandschaft als Grundlage eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes und des Landschaftsbildes, landschaftsprägende Ortsränder und Dorfstrukturen sowie Landschaftsbestandteile wie Knicks, Teiche und Tümpel zu sichern.* *(3) Entwicklungsziel ist, den Schutz von Natur und Landschaft und die Erholung in Natur und Landschaft durch Ordnung des Erholungsverkehrs, Ausbau von Erholungseinrichtungen und Durch-führung von Landschaftspflege- und Naturschutzmaßnahmen zu verbessern. Maßnahmen für die Erholung sollen dazu beitragen, dass schutzwürdige Landschaftsteile von Störungen freigehalten werden."* Wie aus den oben aufgeführten Aussagen hervorgeht, ist die Errichtung von Windenergieanlegen im Naturpark nicht mit den Schutz-, den Pflege- und den Entwicklungszielen des Naturparks Holsteinische Schweiz vereinbar. Neben den naturschutzfachlichen Aspekten (Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere) ist der Naturpark aufgrund seiner bewegten Topographie eine beliebte und wichtige Erholungslandschaft. Die beiden Vorranggebiete liegen auf den höchsten Erhebungen in der Region. Im unmittelbaren Umkreis nördlich und östlich des Vorranggebietes PR3_OHS_057 bei Hutzfeld, welches selbst auf ca. 60 bis 70 m liegt, liegen zwei Erhebungen von 81 m und 82 m. Umliegend fällt das Gelände wieder auf zwischen 60 m und 40 m. Gleiches gilt für das	

Vorranggebiet bei Kiekbusch (PR3_SEG_002). Dieses liegt zwischen 60 m und 70 m Höhe und umgebend fällt das Gelände auf zwischen 56 m und 40 m ab. Diese exponierte Lage der Vorranggebiete führt zu einer gesteigerten Fernwirkung und daraus folgender Raumwirksamkeit der Windenergieanlagen. Aus nördlicher (Bösdorf, Plön, Malente, Eutin) sowie südlicher (Seedorf, Ahrensbök) Richtung wirken die beiden Vorranggebiete durch ihre Nähe zueinander wie ein großer, zusammenhängender Windpark. Diese subjektive Wahrnehmung eines großen Windparks hat eine noch gesteigerte bedrängende Wirkung. Verständlicher Weise sind die Vorhabenträger bestrebt, Windparks auf möglichst windexponierten, also hoch gelegenen Flächen zu errichten um die Wirtschaftlichkeit und Energieausbeute so hoch wie möglich zu gestalten. In einem Naturpark, in dessen Leitbild sanfte Hügel, gewachsene Bauerndörfer und ehemalige Gutshöfe mit hohem Erholungs-, Erlebnis- und Gesundheitswert verankert sind, stellen Windparks auf exponierten Erhebungen eine nicht tragbare Einschränkung des Schutz-, Pflege- und Entwicklungszieles des Naturparks da. **9. Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Horste geschützter Großvogelarten** **Stellungnahme** Es wird beantragt, die Flächen PR3_OHS_057 und PR3_SEG_002 zu streichen. Aufgrund der dargestellten, in Teilen unklaren Großvogel-Situation — insbesondere des Seeadlers - erscheint die Ausweisung der beiden Vorranggebiete als äußerst konfliktreich. Solange nicht eine gezielte Kartierung der planungsrelevanten Großvogelarten vorge-nommen wurde, können keine Windeignungsgebiete in einem potentiellen Horstumfeld ausgewiesen werden. **Begründung** Im Gesamträumlichen Planungskonzept heißt es **zu** potentiellen Beeinträchtigungsbereichen um Horste von Großvogelarten: „Außerhalb des Dichtezentrums des Seeadlervorkommens bestehen weitere dauerhaft genutzte Seeadlerhorste im gesamten Land. Im Horstumfeld besteht ein erhöhtes Kollisi-onsrisiko, da die Raumnutzungsintensität der Seeadler in diesem Bereich besonders	

hoch ist. Dies gilt auch für das Umfeld der Horste von Schwarz- und Weißstörchen sowie für das Umfeld um sicher nachgewiesene Horste von Rotmilanen. (...)” Eine Literaturrecherche hat ergeben, dass sich östlich des Plöner Sees unterhalb von Eutin mehrere Seeadler- und Rotmilan-Brutpaare angesiedelt haben. In diesem Bereich gibt es durch die vielen verstreut liegenden, kleineren und größeren Waldgebiete eine gute Habitat-Eignung für den Seeadler und auch andere Groß- und Greifvögel. Der Seeadler findet in der Schleswig-Holsteinischen Seenplatte und vor allem dem Großen Plöner See hervorragende Jagdgebiete, zu denen er auch einen weiteren Anflug in Kauf nimmt. Die Landesplanung trägt dieser Tatsache Rechnung, indem sie in den Abwägungs-Kriterien große Gebiete südlich von Eutin und östlich des Plöner Sees (große Teile der Vorranggebiete als Potentielle Beeinträchtigungsbereiche (...) von Seeadler, Schwarzstorch, Weißstorch und Rotmilan einstuft. Durch Bosauer Bürger wurde ein Seeadler-Brutpaar in einem Waldgebiet nördlich von Liensfeld gemeldet. In den Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein (LANU 2008) wird die Freihaltung der Flugkorridore zu den Nahrunsggewässern gefordert. Die LAG VSW (2015) empfiehlt einen Prüfbereich von 6.000 m. Das Vorranggebiet liegt vollständig in dem Flugkorridor des Seeadlers zu seinem Jagdhabitat Großer Plöner See. Bevor eine Auswesisung von Vorranggebieten erfolgt, muss durch eine Raumnutzungsanlayse nachgewiesen werden, dass die Flugkorridore von Seeadlern nicht betroffen sein werden. Das MELUR (2016) weist in seinem Entwurf - Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA — darauf hin, dass für die brutplatztreuen Arten Seeadler, Schwarz- und Weißstorch gilt, dass ihre Nester nach einer Brut für weitere 3 Jahre die Lebensstättenfunktion behalten. Für den Rotmilan, der häufiger sein Nest wechselt, ist ein zeitweise unbesetztes Rotmilannest (in dem nachweislich eine Brut stattgefunden hatte) als Reviermittelpunkt zugrunde zu legen bis ein neuer Horst nachgewiesen oder die Revieraufgabe festgestellt wird. Die Revieraufgabe kann erst als sicher angenommen werden, wenn im Rahmen von fachgutachterlichen Untersuchungen mindestens zwei Jahre nach der letzten nachgewiesenen Brut keine (revieranzeigenden) Rotmilane mehr nachgewiesen werden. Die vorgenannten Regelungen finden im Prüfbereich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich keine Anwendung. Findet jedoch bei einem bekannten Traditionshorst von Seeadler oder Schwarzstorch im Prüfbereich im Untersuchungsjahr keine Brut statt, ist ein	

weiteres Untersuchungsjahr erforderlich, wenn aufgrund der räumlichen Situation zu erwarten ist, dass besonders bedeutsame Jagdgebiete oder Flugkorridore betroffen sind. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn WEA zwischen Brutplatz und (vermutetem oder bekanntem) Nahrungsgebiet liegen. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 7: Darstellung der Abwägungskriterien Großvogelhorste mit Umgebungsschutz (hellgrün) und Seeadlerhorstschutz-Zone (lila), Vorranggebiete (Gelb) und Potentialflächen (grau) **<u>10. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems</u>** **Stellungnahme** Es wird beantragt, die Fläche PR3_OHS_057 zu streichen. Bei der Ausweisung der Vorranggebiet wurde nicht die bestehende und rechtsverbindliche Planung des Landschaftsplanes der Gemeinde Bosau berücksichtigt. Die Planung des Vorranggebietes muss daher angepasst, in diesem Fall das Vorranggebiet aus der Regionalplanung gestrichen werden. **Begründung** Im Gesamträumlichen Planungskonzept heißt es: „(...) *Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert."* Das Bundesamt für Naturschutz hat die Aufstellung eines „Bundeskonzepts Grüne Infrastruktur (BKGI)" beschlossen. Ziel des Konzepts ist es nach EU-Vorgaben, nun auch auf nationaler Ebene Strategien zur biologischen Vielfalt durch verschiedene Instrumente zu konkretisieren. Grüne Infrastuktur in Deutschland umfasst z. B. Nationalparke, NSG, Lebensraumnetze der Waldlebensräume, Natura 2000 Gebiete, Moore und Achsen und Korridore des Biotopverbundsystems.	

Die Grüne Infrastruktur soll Schutz und Erhalt von Ökosystemen und deren Leistungen verbessern. Dazu sagt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG § 20): *„Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll."* Nach Einschätzung des BfN im Rahmen einer Erhebung der unzerschnittenen Land-schaftsräume ist das Gebiet um Bosau mit dem Plöner See prädestiniert als Bestandteil der *„Grünen Infrastruktur.* *[Abbildung im Originaldokument]* Abbildung 8: Ausschnitt Schleswig-Holstein „Bundeskonzept Grüne Infrastruktur" Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Deutschland > 100 km2, BfN 2015 Laut Umweltatlas Schleswig-Holstein, Abfrage am 06.04.2017, ist das Gemeindegebiet von Bosau relativ gut vernetzt. Es gibt nördlich von Bosau am Großen Plöner See, westlich von Wöbs und südöstlich von Hassendorf drei Schwerpunktbereiche des landesweiten Biotopverbundsystems. Ein großes Areal nördlich von Thürk und Liensfeld verbindet als Hauptverbundachse große Teile des nördlichen Gemeindegebietes. Die großen Schwerpunktbereiche und Hauptverbundachsen werden über mehrere Nebenverbundachsen verbunden und realisieren so den gewünschten Vernetzungseffekt für die Biotopvernetzung, die den Arten-Austausch und die Entwicklung der Biodiversität landesweit gewährleisten soll. Im Zentrum der Gemeinde befindet sich eine Vernetzungslücke, die landesplanerisch nicht mit diesen für die biologische Vielfalt notwendigen Biotopvernetzungsstrukturen überplant wurde. Diese Lücke füllt die Gemeinde durch eine Festsetzung im Landschaftsplan, aufgestellt 1995 und geändert und bestätigt 1997. Hier ist ein ca. 36 ha großes Areal als Gebiet als Vorrangfläche für den Naturschutz — Biotopverbundflächen gemäß § 15a Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG 1993 ausgewiesen worden. Maßnahmen, die hier durchgeführt werden sollen, sind im LP festgesetzt. Unter anderem sind Verrohrungen wieder zu öffnen und die Gewässer naturnah zu gestalten. Diese Maßnahme verbindet weitere teilweise verrohrte (kleine Punktschraffur), teilweise offene Fließgewässer(dünne Linienschraffur) zu einer weiteren wichtigen Verbundachse. Die Entrohrungsmaßnahmen werden fortgeführt, so dass eine raumbedeutsame Wiedervernässung und Renaturierung herbeigeführt wird. Des Weiteren soll	

in dem und weiteren umliegenden Gebietes das Knicknetz verdichtet werden (breite schwarze Schraffur von links oben nach rechts unten). In großen Teilen etwa deckungsgleich wurde hier im Entwurf des Regionalplanes das Vorranggebiet PR3_OHS_057 ausgewiesen. Bei der Ausweisung wurde nicht die bestehende und rechtsverbindliche Planung des Landschaftsplanes der Gemeinde Bosau berücksichtigt, die Planung des Vorranggebietes muss daher angepasst, in diesem Fall das Vorranggebiet aus der Regionalplanung gestrichen werden. Als weitere Gründe, die gegen die Ausweisung des Vorranggebietes im Bereich von Biotopverbundflächen sprechen, sind die artenschutzrechtlichen Konflikte, die sich zwangsläufig aus der Eignung für planungsrelevante und empfindliche Arten ergeben. Durch die Aufwertung und Entwicklung der Fläche zu naturnahen Habitaten werden unter anderem Rotmilane angelockt, die hier geeignete Nahrungshabitate finden. Auch für Weißstörche und Weihen sowie für Fledermäuse dürfte die Fläche ein attraktives Nahrungshabitat bieten. Durch die Grabenöffnung und die Erhöhung des Knicknetzes werden struktur- und abwechslungsreiche Grenzlinien geschaffen, die für viele Arten, vor allem aber dem Rotmilan, ein hervorragendes Jagdhabitat bieten. Dies hat die gemeindliche Planung mit ihrer Biotopfestsetzung beabsichtigt. Die Planung von Windenergieanlagen mit ihren bau-, betriebs- und anlagenbedingten Konfliktpotentialen steht den Zielen der gemeindlichen Planung entgegen und ist daher nicht vertretbar. [Abbildung im Originaldokument]	
Institution: Orenda Windpark GmbH & Co KG, Geschäftsführung **ID: M8260, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0866-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Abwägungsbereich gor die Windenergienutzung PR3_STE_098 (Elskop) **Sehr geehrte Damen und Herren,**	Dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche PR3_STE_098 kann nachgegangen werden. Die Fläche wird als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen.

wir als Betreiber (Orenda Windpark GmbH & Co.KG) der vollständig in der Teilfort-schreibung der Regionalplanung übernommenen Windeignungsfläche PR3_STE 098 möchten die Möglichkeit nutzen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen eine Stellungnahme abzugeben_ **Wir unterstützen die Ziele der Bundes- sowie Landesregierung die Energiewende schnellstmöglich umzusetzen, indem 2 Prozent der Landesfläche als Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Ebenso begrüßen wir, dass die Ausweisung dieser Fläche anhand von nachvollziehbaren harten und weichen Kriterien erfolgt ist. Dies vorangestellt möchten wir folgende Anmerkungen zu der Fläche PR3_STE 098 machen:** ***Grundlagendaten Potenzialfläche*** **Die Fläche in der Gemeinden Elskop; Abwägungsbereich PR3 STE en ist in den Regionalplanentwurf vollständig übernommen worden, da diese umfänglich den von der Landesregierung aufgestellten Kriterien entspricht.** *2* ***Bewertung der Abwägungskriterien Detail*** **Die Ausweisung der Potenzialfläche in ihrer Gesamtheit als Vorrangfläche für Windenergienutzung begrüßen wir ausdrücklich. Die Entscheidung zu Gunsten einer Nutzung der Flächen &Er. Windenergie, im Bewusstsein, dass im Rahmen der Energiewende MI. saubere Kraftwerke Platz geschaffen werden muss, halten wir gar ausgewogen mal richtig.** ***3. Windkraft als Wirtschaftsfaktor*** **Die ländliche Region profitiert von den örtlichen Gesellschaften. Windkraft ist in den Kommunen ein großer Faktor als Einnahmequelle. Dies gilt nicht nur Ktr die Umsatzteuer. Auch die direkten und indirekten Arbeitsplätze tragen einen großen Teil zur Wertschöpfung bei. Wir benötigen in unserer Gemeinde auch solche Einnahmen.** *Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_STE_098 (Elskop) 21.06.17 Seite 2* ***Gesamtabwägung durch uns als Betreibergesellschaft (Orenda Windpark)***	

Wir sehen die Fläche **PR3_STE_098** als geeignete Windeignungsfläche an. Wir bitten um vollumfängliche Beibehaltung der Vorrangfläche im Regionalplan. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9412, Datum: 23.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0863-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Btr . : Windräder um Weede , Schieren , Steinbek . Der Plan neue Windräder um das Dorf Steinbek zu bauen ist völlig unmöglich . Ich bitte sie dringend sich die Situation vor Ort ,[redacted] ,anzusehen .Hinzu kommt die kaum schallgeschützte Autobahn A 20 . Unsensiebeler kann so eine Genehmigung nicht angehen . 1 . 300 ,00 m . bzw . 1500 ,00 m . sind bewohnte Storchennester . 2 . Der Rotmielan der seit meiner Kindheit (vor 68 Jahren) fast täglich seine Bahnen zieht ist sehr stark gefährdet da er nur nach unten srhen kann . 3 .Ebendso steht es um die Wiesenweihe . 4 .Die weltberühmte SH .Knicklandschaft wird von Windrad zu Windrad mehr zerstört , In meinem Haus [redacted] ist ein Wohnen kaum noch möglich. verkaufen ist nicht drin , weil der Preis durch diese Umstände sehr stark gefallen ist . Ich bitte sie bei ihrer Ehre als Ministerpräsident zumindesten die beiden Standorte der Neuegörser Anlage zu stoppen . Ich möchte noch anmerken , dass in allen betroffenen Dörfern Unfrieden , Hass u . Neid	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf

entsteht , was auch nicht in ihrem Sinne sein kann . Ich schlage vor alle Hausbesitzer in einem Umkreis von ca . 3 Km .mit einer kleinen Entschädigung zu beruhigen die aus den Gewinn der Betreiber gezahlt wird .	Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler

	Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: Trave Erneuerbare Energie GmbH & Co. KG **ID: M8777, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_II_E_2_0079.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Beteiligung gem. §10 (1) S.1 ROG zur Teilfortschreibung des LEP und der Teilaufstellung des Regionalplans, Planungsraum II Hier: Stellungnahme zu am 06.12.2016 veröffentlichten Flächen der Windenergienutzung **PR2 RDE 161** **Windenergie Vorranggebiet**	Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf die Planungsräume 2 und 3. Die zu den jeweiligen Planungsräumen gehörigen Textpassagen werden in den zugehörigen Anhörungsverfahren erörtert. Die Flächen PR3_STE_008, PR3_STE_013 und PR3_STE_301 werden wie beschrieben reduziert. Eine von einigen Einwendern befürchtete Umzingelungssituation für Bokhorst ist nicht gegeben, da es in Summe zu geringeren Flächenausweisungen als im ersten Entwurf kommt. In diesen Punkten wird der Intention der Stellungnahme gefolgt.

„Bendorf Bokhorst"

[Inhaltsverzeichnis im Originaldokument]

[Abbildungsverzeichnis im Originaldokument]

1 Einleitung

Die Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (Trave EE) befasst sich mit der Projektierung, der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA). Vor dem Hintergrund der Einleitung einer Teilfortschreibung des Windkapitels im LEP 2010 sowie der sachlichen Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I bis III durch die Landesregierung Schleswig-Holstein nimmt die Trave EE Stellung zu den am 06.12.2016 durch die Landesplanung veröffentlichten Potenzialgebieten bzw. Vorranggebieten in Schleswig-Holstein.

Die Trave EE ist - je zur Hälfte - eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke Lübeck GmbH und der Stadtwerke Aachen Energie GmbH. In ihr sind 20 Jahre Erfahrung in der Projektentwicklung, Realisierung und Betrieb von Windenergieanlagen gebündelt. Ziel des kommunalen Unternehmens ist der langfristige Betrieb von Onshore-Windenergieanlagen.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat die Trave EE Verträge mit Eigentümern getroffen, deren Flurstücke im unten anstehenden Potenzialgebiet liegen. Es ist Wunsch, möglichst kurzfristig Planungssicherheit zu erlangen, um die Genehmigungsunterlagen für Errichtung und Betrieb von WEA abschließend zu vervollständigen und einzureichen.

2 Sachlage

Die Potenzialfläche PR2_RDE_161 Bendorf Bokhorst, Größe 47,3 ha, wurde mit Veröffentlichung der Landesplanung vom 06.12.2016 nach Abwägung komplett als Vorranggebiet übernommen (gelb: als Vorranggebiet Windenergie übernommener Flächenanteil): [Abbildung im Originaldokument]

Abbildung 1 Vorranggebiet Windenergie PR2_RDE_161

3 Kriterien, die zur Abgrenzung der Potenzialfläche geführt haben Die Potenzialfläche PR2_RDE_161 Bendorf hat laut Veröffentlichung vom 06.12.2016 eine Größe von 47,3 ha. Seitens der Landesplanung werden folgende weiche Kriterien angeführt', die zur Abgrenzung der Potenzialfläche RDE-161 Bendorf Bokhorst geführt haben: 800m Abstand zu Siedlungsbereich Oersdorf mit Wohn-/Erholungsfunktion 400 m Abstand zu Einzelhäusern / Splittersiedlungen (Außenbereich) Bokhorst 30 bis 100 m Abstand um Wälder 300m Abstand zu NSG, Nationalpark und FFH-Gebieten 100 m Abstand zur Hochspannungsleitung [Fußnote im Originaldokument] **4Kriterien der Abwägung** Die vorgenommene Abwägung führt zu einer kompletten Übernahme der Potenzialflächen RDE_161 (47,3 ha) als Vorranggebiet Windenergie, die Landesplanung führt in ihrer Abwägungsentscheidung aus: *„Keine Überschneidungen mit hohem Konfliktrisiko"* *„Potenzialfläche wird vollständig als Vorrangfläche übernommen. Für den Flächenteil, der innerhalb eines Kernbereiches eines charakteristischen Landschaftsraumes gelegen ist, gilt folgendes: Der bisher sehr großräumige Freiraumschutz von charakteristischen Landschaften wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes*	

Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten, führt dies dazu, dass einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung charakteristischer Landschaftsräume differenzierter zu betrachten sind, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche - korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen - ausweisen zu können. Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, eine Fläche innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes auszuweisen. Darüber hinaus wird durch den Verzicht von Potenzialflächen auch die Möglichkeit der Umfassung verhindert" *„Die Potenzialfläche ist teilweise von Schutzbelangen der Wasserrahmenrichtlinie oder der Hochwasserrichtlinie betroffen. Der endgültige Flächenzuschnitt erfolgt nach Auswertung der Anhörung."* Folgende Abwägungskriterien wurden für die Potenzialfläche RDE-161 mit einem mittleren bzw. hohen Konfliktrisiko bewertet: [Tabelle im Originaldokument] **5 Neubewertung** 5.1 Abstand zur Wohnbebauung Für die Festlegung der Abgrenzung der Potenzialfläche und die einzuhaltenden Abstände zur Wohnbebauung (aktueller Kriterienkatalog: 400m oder 800m) ist es entscheidend, wie die Ortslage Bokhorst bauplanungsrechtlich einzustufen ist. 5.1.1 Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich Die Zuordnung von Grundflächen zum tendenziell bebaubaren ungeplanten Innenbereich oder zum tendenziell einer Bebauung nicht zugänglichen Außenbereich und damit die bauplanungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben nach Baugesetzbuch hängt davon ab, ob der Standort des Vorhabens noch innerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteil liegt. Die Tatbestandsmerkmale „im Zusammenhang bebaut" und „Ortsteil" gehen nicht ineinander auf, sondern sind kumulative Natur.[2] 5.1.2 Ortsteil oder Splittersiedlung? Der Bebauungskomplex Bokhorst im Gebiet der Gemeinde besitzt nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht und ist Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur.	

Die Wohnhäuser beidseitig entlang des Lohmühler Wegs stellen eine nach der Siedlungsstruktur angemessene Fortentwicklung innerhalb des gegebenen Bereiches dar. Aus den in der Örtlichkeit vorhandenen baulichen Gegebenheiten lassen sich die Kriterien ablesen, an denen sich die weitere Fortentwicklung der Bebauung in diesem Ortsteil gemäß §34 BauGB auszurichten hat. Ansiedlungen haben umso mehr den Charakter eines Ortsteiles, je weniger das weitere Umfeld durch gewichtige Bebauungszusammenhänge geprägt ist. Bokhorst ist als Ortsteil und nicht als Splittersiedlung einzuordnen. [Fußnote im Originaldokument] 5.1.3 Besteht ein Bebauungszusammenhang? Liegt ein Ortsteil vor, wird die Grenzen des Bebauungszusammenhangs maßgeblich dadurch bestimmt, inwieweit die Bebauung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt und ob die zur Bebauung vorgesehene Fläche selbst diesem Zusammenhang angehört.[3] Bestandteile des Bebauungszusammenhangs in Bokhorst sind bebaute Grundstücke, da die darauf befindliche Bebauung geeignet ist, den Bebauungszusammenhang selbst herzustellen Seitens des Bauamtes Kreis Steinburg wurde folgendes Luftbild mit Darstellung des Innenbereiches der Gemeinde Bokhorst aus Sicht des Kreises zur Verfügung gestellt. Die nicht innerhalb der gelben Linie liegenden Gebäude sind nach Auffassung des Bauamtes dem Außenbereich zuzuordnen: [Abbildung im Originaldokument] [Fußnote im Originaldokument] Abbildung 2 Innenbereich Gemeinde Bokhorst 5.2 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Das gesamträumliche Plankonzept geht methodisch von einem Umkreis von 2.250m um den	

geometrischen Mittelpunkt der jeweiligen Ortslage aus4, in dem die Wirkung der Vorranggebiete unter Berücksichtigung des Anlagenbestandes untersucht wird. Das Gesichtsfeld des Menschen beträgt etwa 180 Grad, in einem Blickfeld von ca. 60 Grad ist räumliches Sehen möglich. Dies zu Grunde legend sollen in jeder Blickrichtung mindestens 60 Grad Blickfeld von Windenergieanlagen freigehalten sein.5 Zur Prüfung des Konfliktrisikos einer Umfassung von Siedlungsflächen sind die Ortslagen Bokhorst und Oersdorf in den Blick zu nehmen. 5.2.1 Ortslage Bokhorst Vom Stellungnehmenden wird von der Voraussetzung ausgegangen, dass die Ortslage Bokhorst zumindest teilweise dem Innenbereich zuzuordnen ist und somit 800m Abstand zur Grenze des Siedlungsbereiches einzuhalten sind. Für die weiteren Überlegungen zur Umfassungswirkung entfallen somit alle Vorranggebiets-Teilflächen innerhalb dieses 800 m -Abstand-Bereiches als Standorte möglicher WEA. Für die Ortslage Bokhorst ergibt sich innerhalb des für die Umfassungswirkung anzulegenden 2.250m-Radius folgendes Bild, die Flächenstreichungen oder -reduzierungen sind rötlich markiert: [Fußnote im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 3: Flächenstreichung bzw. -reduzierung - 800m-Abstandes um die Ortslage Bokhorst Das Vorranggebiet STE_301 im Nordosten hat bei einzuhaltenden 800 m-Abstand um die Ortslage Bokhorst keinen weiteren Bestand, sie ist folglich aus der Landesplanung zu streichen. Ebenso verhält es sich für einem Großteil des Vorranggebietes STE_008 im Süden. Die dortigen 10 Bestandsanlagen sind jedoch für die Betrachtung einer eventuellen Umfassungswirkung heranzuziehen. Im Südosten liegt das Vorranggebiet STE_013 mit vier Bestandanlagen. Im Nordwesten wird das betrachtete Gebiet RDE_161 über den einzuhaltenden 800 m-Abstand um ca. 13,4 ha verkleinert. Für eine zu bewertende Umfassungswirkung auf die Ortslage Bokhorst ergibt sich demnach folgendes Szenario: Vorranggebiet STE_013 im Südosten mit 4 Bestandanlagen in einem Winkel von 23°	

Vorranggebiet STE_008 im Süden zzgl. 10 Bestandsanlagen in einem Winkel von 122° Vorranggebiete RDE 157/161 im Norden mit einem Winkel von 48° Mit Zuweisung zum Innenbereich wird die Ortslage Bokhorst durch die ausgewiesenen Vorranggebiete und die vorhandenen Bestandsanlagen einer Umfassungswirkung ausgesetzt: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 4 Sektoren der Umfassungswirkung Bokhorst Durch die Ausweisung der Flächen als Vorranggebiete sind dem Auge nicht in jedem 180°-Blickfeld 60° freies Sichtfeld gewährleistet, eine Umfassung liegt vor. Allein das Vorranggebiet STE_008 wirkt mit mehr als 120° auf die Ortslage Bokhorst ein. Um eine Umfassungswirkung zu umgehen, muss die Gebietskulisse angepasst werden. Hierzu müssen die Bestandsanlagen und reduzierte Vorranggebiete berücksichtigt werden. Die STE_301 wird gänzlich gestrichen (800m um Innenbereich). Vor diesem Hintergrund (Bestandsanlagen im Süden und Südosten) ist es nur möglich im Westen für ein 60°-Blickfeld ohne Bebauung zu sorgen. Hier muss die unbebaute Teilfläche der STE_008 sowie ein Teil der RDE_161 und STE_008 (bis zur ersten Bestandsanlage) als Vorranggebiet wegfallen, sodass 60° von Bebauung freigehalten werden. Die Umfassungswirkung wird auf diese Weise reduziert. Eine Neuausweisung kann demzufolge wie folgt gewählt werden: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 5 Sektoren der Umfassungswirkung nach Reduzierung bzw. Streichung von Vorranggebieten Um keine Umfassungswirkung auszulösen und den 800m-Abstand um die Ortslage Bokhorst einzuhalten ist das derzeitige Vorranggebiet STE_301 gänzlich zu streichen. Das Vorranggebiet STE_008 ist von derzeit 55,9ha auf die gelb dargestellte Fläche mit einer Größe von 10,7ha zu reduzieren. Das Vorranggebiet RDE_161 wird im selben Zug von 47,3ha auf 23,6ha reduziert. Daraus ergibt sich ein von Bebauung freigehaltener Korridor von 60° im Westen. Somit sind in jedem 180°-Blickfeld nicht mehr als 120° durch Windenergie verdeckt.	

In Folge besteht somit keine Umfassungswirkung mehr. 5.2.2 Ortslage Oersdorf Die Vorranggebiete RDE_149, RDE_157, RDE _161 und STE_008 führen bei einer Ausweisung in Kombination zu einer Umfassungswirkung auf die Ortslage Oersdorf. Im Osten entsteht ein freier Korridor von 38° zwischen den Vorranggebieten RDE_149 und RDE_157. 60° müsste dieser aufweisen um eine Umfassung zu vermeiden. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 6: 38°-Korridor im Osten Um ein freies Sichtfeld von mindestens 60° zu schaffen, muss eines der zwei genannten Vorranggebiete verkleinert ausgewiesen werden. Die Fläche RDE_149 im Norden weist bereits Bestandsanlagen auf. In Gänze führt allein dieses Gebiet bei einer Ausweisung eine 119°-Beeinträchtigung des Sichtfeldes aus Bendorf auf. Eine Reduktion des Vorranggebietes im Osten bis zur äußersten Bestandsanlage entlastet nicht nur den Blick aus Bendorf, es sorgt auch für die notwendigen 60° aus Oersdorfer Blickrichtung. Eine Umfassungswirkung ist dann nicht mehr gegeben. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 7: freier 60°-Korridor nach Flächenreduzierung 5.3 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsraum [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 8: Lage der Fläche RDE_059 im charakteristischen Landschaftsraum	

Der Stellungnehmende teilt die Ausführung der Landesplanung, dass es im vorliegenden Fall als vertretbar anzusehen ist, eine Fläche innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes auszuweisen. 5.4 Wichtige Verbundachsen In Frage kommen Verbundachsen von überregionaler Bedeutung und Verbundachsen von regionaler Bedeutung, sofern sie auf Regionalplanebene darstellbar sind. Im Einzelfall ist zu prüfen, welche fachlichen Ziele für die an die Verbundachse anschließenden Schutzgebiete oder Biotope gestellt sind, und wenn ja, ob diese durch Windenergieanlagen wesentlich behindert sind oder mit diesen vereinbar sind. In der folgenden Grafik sind die Schwerpunktbereiche rot, die Nebenverbundachsen blau dargestellt [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 9 Biotopverbund [digitaler Umweltatlas] Die örtliche Verbundachse von regionaler Ebene ist nicht auf Regionalplanebene dargestellt: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 10 Regionalplan 2000, Planungsraum III Darstellung im Landschaftsrahmenplan, Planungsraum III [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 11 Landschaftsrahmenplan, Planungsraum III Darstellung im Regionalplan, Planungsraum IV: [Abbildung im Originaldokument]	

Abbildung 12 Regionalplan 2000, Planungsraum IV [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 13 Landschaftsrahmenplan, Planungsraum IV Die Verbundachse verbindet die Biotope 360 und 364, die fachlichen Ziele sind dem Landschaftsrahmenplan zu entnehmen: Westlich an die Verbundachse schließt das Biotop 360 „Binnendünengebiet nordwestlich Brammer Au" an, die fachlichen Ziele sind wie folgt definiert: [Tabelle im Originaldokument] Östlich an die Verbundachse schließt das Biotop 364 „Bokeler Moor" an, die fachlichen Ziele sind wir folgt definiert: [Tabelle im Originaldokument] Die Bereiche der wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems werden aus den von der Landesplanung zur Verfügung gestellten „Shape-Files" übernommen.6 Die südlich gelegene Fläche RDE _161 wird von einer „wichtige Verbundachse des Schutzgebiets-und Biotopverbundsystems" mit regionaler Bedeutung gequert und überlagert: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 14: Überlagerung von Potenzialfläche und regionaler Verbundachse Als fachliche Ziele für die an die Verbundachse anschließenden Schutzgebiete oder Biotope sind die *„Wiederherstellung eines naturraumtypischen Biotopkomplexes"* und die *„Wiedervemässung des gesamten Moorkörpers"* festgelegt. Diese Ziele sind nicht durch Windenergieanlagen wesentlich behindert. Windenergieanlagen und die Entwicklungsziele sind miteinander vereinbar. Zweitens ist die regionale Verbundachse nicht auf Regionalplanebene dargestellt und genügt damit nicht den Anforderungen an eine	

Berücksichtigung im Rahmen des Kriterienkatalogs. Der Stellungnehmende teilt die Bewertung der Landesplanung, dass die die Potenzialfläche querende Verbundachse einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie nicht entgegensteht. [Fußnote im Originaldokument] 6 Zusammenfassung / Ergebnis Der Stellungnehmende teilt nicht die Auffassung der Landesplanung, dass die Potenzialfläche RDE_161 komplett als Vorranggebiet Windenergie übernommen werden kann. Wesentlicher Grund hierfür ist der erforderliche Abstand von 800 zur Ortschaft Bokhorst, deren Wohnbebauung teilweise im Innenbereich liegt. Weiterhin ist die Fläche hinsichtlich ihrer Abgrenzung auf Grund der Umfassungswirkung der Ortschaft Bokhorst bei Ausweisung aller geplanten Vorranggebiete zu prüfen. Es ergibt sich ein Vorranggebiet RDE _161 neu, das in etwa folgende Abgrenzungen hat: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 15: RDE_161 neu, eigene Darstellung Lübeck, 22.06.2017 Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Geniner Straße 80,23560 Lübeck Für Rückfragen steht der Verfasser zur Verfügung: Dipl.-Ing. Dipl.-Finw. Jens Kaben, T 0451-888 2340, jens.kaben@trave-ee.de	

Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2608, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0868-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
hiermit möchten wir unsere Stellungnahme abgeben, da wir mit Ihren bisherigen Planungen nicht einver-standen sind. **Unsere Gründe im Einzelnen:** **a) Abstände zwischen Gebäuden und Windkraftanlagen.** Ihre Annahme mit 800/400 m sind zu eng, weil heutzutage die Windkraftanlagen (WKA) deut-lich höher als 150 m werden, wie hiesige Vorhabenträger bereits signalisiert haben. **Wir fordern einen Abstand von mind. 1500 m, um auch zugleich die Risiken des Infra-schalls SICHER auszuschließen.** Das soll gelten für Einzelhäuser UND Siedlungsabstände, weil ich bisher keinen Grund kenne, warum die Menschen ein Einzelhäusern schlechter gestellt werden sollen, als die von Siedlun-gen. **b) Schlagschatten** Auch dieses muss wegen zu geringer Abstände vermieden werden oder es müssen Abschaltzei- ten bei Überschreitung bestimmter Zeiträume festgelegt werden. **c) Umwelt- und Naturschutz**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bzgl. der Fläche PR3_LAU_066 kann dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_068 wird hingegen als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen kann die Fläche PR3_LAU_068 nach wie vor in leicht verändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Im Osten endet sie an der Gemeindegrenze zu Krüzen, um eine Sichtachse zur denkmalgeschützten Ortsmitte von Juliusburg weitgehend freizuhalten. In der Gesamtbetrachtung der im südöstlichen Kreis Herzogtum Lauenburg ausgewiesenen Vorrangflächen kommt es aufgrund der großen Abstände zwischen den Gebieten nicht zu einer dominierenden Überprägung des Raumes. Die artenschutzrechtlichen Hinweise aus den Stellungnahmen führen nicht zu einer (Teil-) Streichung des Gebietes. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Prüfebene der Vorhabengenehmigung. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und

In beiden Gebieten existiert eine sehr umfängliche Belegung mit Großvögeln, wie Rotmila Wir sehen Flugbewegungen von Weißstörchen und Fledermäusen Wir sehen seit Jahren in jedem Herbst und Frühjahr signifikante Überflüge von Wildgänsen (tausende Stück), die jeweils auch im Nordosten und Südwesten von Krukow rasten. **d) Befeuerung von hohenWKA** Beim Windpark Wangelau stehen ca. 190 m hohe Windräder mit voller Bestückung von Blink-feuern. Dieses stört dort die Anwohner wie zu hören ist erheblich. Auch von Krukow aus sehen wir das des Nachts trotz 6,1 km Entfernung. Bitte schreiben Sie den Vorhabenträgem Transponderabschaltungen zur Minimierung der Be-lastungen vor. **e) Schall** Schallwerte von mehr als 45 dB(A) sind nicht akzeptabel — besonders nachts. Bitte verringern Sie die Vorgaben auf 40 dB(A) oder setzen sich bei der Bundesregierung dafür ein. f) **Umzingelung** Im Norden verläuft bei Krukow eine 380 kV Leitung. Die Fläche **Gebiet PR3_LAU_066** Ist zwar zurzeit keine Vorrangfläche, jedoch wissen wir, dass Juliusburger Landwirte das mit einem Windparkplaner ändern wollen. Die Fläche mit **Gebiet PR3_LAU_068 liegt im Süden** **von Krukow.** Alles zusammengenommen ergibt eine unakzeptable **Umzingelung** unseres Dorfes gegen die wir uns hiermit aussprechen. Es würde uns freuen, wenn Sie unsere Stellungnahme berücksichtigen können.	energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert

	zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst

	weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: Trave Erneuerbare Energie GmbH & Co. KG **ID: M5558, Datum: 23.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_II_E_2_0078.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Beteiligung gem. §10 (1) S.1 ROG zur Teilfortschreibung des LEP und der Teilaufstellung des Regionalplans, Planungsraum II Hier: Stellungnahme zu am 06.12.2016 veröffentlichten Flächen der Windenergienutzung **PR2 RDE 157** **Windenergie Vorranggebiet** **„Bendorf"**	Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf die Planungsräume 2 und 3. Die zu den jeweiligen Planungsräumen gehörigen Textpassagen werden in den zugehörigen Anhörungsverfahren erörtert. Die Flächen PR3_STE_008, PR3_STE_013 und PR3_STE_301 werden wie beschrieben reduziert. Eine von einigen Einwendern befürchtete Umzingelungssituation für Bokhorst ist nicht gegeben, da es in Summe zu geringeren Flächenausweisungen als im ersten Entwurf kommt. In diesen Punkten wird der Intention der Stellungnahme gefolgt.

[Inhaltsverzeichnis im Originaldokument]

[Abbildungsverzeichnis im Originaldokument]

1 Einleitung

Die Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (Trave EE) befasst sich mit der Projektierung, der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA). Vor dem Hintergrund der Einleitung einer Teilfortschreibung des Windkapitels im LEP 2010 sowie der sachlichen Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I bis III durch die Landesregierung Schleswig-Holstein nimmt die Trave EE Stellung zu den am 06.12.2016 durch die Landesplanung veröffentlichten Potenzialgebieten bzw. Vorranggebieten in Schleswig-Holstein.

Die Trave EE ist - je zur Hälfte - eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke Lübeck GmbH und der Stadtwerke Aachen Energie GmbH. In ihr sind 20 Jahre Erfahrung in der Projektentwicklung, Realisierung und Betrieb von Windenergieanlagen gebündelt, Ziel des kommunalen Unternehmens ist der langfristige Betrieb von Onshore-Windenergieanlagen.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat die Trave EE Verträge mit Eigentümern getroffen, deren Flurstücke im unten anstehenden Potenzialgebiet liegen. Es ist Wunsch, möglichst kurzfristig Planungssicherheit zu erlangen, um die Genehmigungsunterlagen für Errichtung und Betrieb von WEA abschließend zu vervollständigen und einzureichen.

2 Sachlage

Die Potenzialfläche PR2_RDE_157 Bendorf, Größe 33 ha, wurde mit Veröffentlichung der Landesplanung vom 06.12.2016 nach Abwägung komplett als Vorranggebiet übernommen:
[Abbildung im Originaldokument]

Abbildung 1 Vorranggebiet Windenergie PR2_RDE_157

3 Kriterien, die zur Abgrenzung der Potenzialfläche geführt haben Die Potenzialfläche PR2_RDE_157 Bendorf hat laut Veröffentlichung vom 06.12.2016 eine Größe von 33 ha. Seitens der Landesplanung werden folgende weiche Kriterien angeführt', die zur Abgrenzung der Potenzialfläche RDE-157 Bendorf geführt haben: 800m Abstand zu Siedlungsbereich Oersdorf und Bendorf mit Wohn-/Erholungsfunktion 400 m Abstand zu Einzelhäusern / Splittersiedlungen (Außenbereich) in Lohmühle 30 bis 100 m Abstand um Wälder 300m Abstand zu NSG, Nationalpark und FFH-Gebieten 100 m Abstand zur Hochspannungsleitung [Fußnote im Originaldokument] **4** Kriterien der Abwägung Die vorgenommene Abwägung führt zu einer kompletten Übernahme der Potenzialflächen RDE_157 (33 ha) als Vorranggebiet Windenergie, die Landesplanung führt in ihrer Abwägungsentscheidung aus: *„Keine Überschneidungen mit hohem Konfliktrisiko"* *„Der bisher sehr großräumige Freiraumschutz von charakteristischen Landschaften wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung charakteristischer*	

Landschaftsräume differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche - korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen - ausweisen zu können. Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, eine Fläche innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes auszuweisen. Hinsichtlich der möglichen Umfassung der Ortslage der Gemeinde Bendorf sind bereits die Potenzialflächen PR2 RDE 151 und PR2 RDE 152 nicht übernommen worden, um der Gefahr der Umfassung entgegenzuwirken. Daher wird die Übernahme dieser Fläche als vertretbar gesehen. Folgende Abwägungskriterien wurden für die Potenzialfläche RDE-157 mit einem mittleren bzw. hohen Konfliktrisiko bewertet: [Tabelle im Originaldokument] 5 Neubewertung 5.1 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Das gesamträumliche Plankonzept geht methodisch von einem Umkreis von 2.250m um den geometrischen Mittelpunkt der jeweiligen Ortslage aus2, in dem die Wirkung der Vorranggebiete unter Berücksichtigung des Anlagenbestandes untersucht wird. Das Gesichtsfeld des Menschen beträgt etwa 180 Grad, in einem Blickfeld von ca. 60 Grad ist räumliches Sehen möglich. Dies zu Grunde legend sollen in jeder Blickrichtung mindestens 60 Grad Blickfeld von Windenergieanlagen freigehalten sein.3 Zur Prüfung des Konfliktrisikos einer Umfassung von Siedlungsflächen sind die Ortslagen Bokhorst und Oersdorf in den Blick zu nehmen. 5.1.1 Ortslage Bokhorst Vom Stellungnehmenden wird von der Voraussetzung ausgegangen, dass die Ortslage Bokhorst zumindest teilweise dem Innenbereich zuzuordnen ist und somit 800m Abstand zur Grenze des Siedlungsbereiches einzuhalten sind. Für die weiteren Überlegungen zur Umfassungswirkung entfallen somit alle Vorranggebiets-Teilflächen innerhalb dieses 800 m - Abstand-Bereiches als Standorte möglicher WEA Für die Ortslage Bokhorst ergibt sich innerhalb des für die Umfassungswirkung anzulegenden 2.250m-Radius folgendes Bild, die Flächenstreichungen oder - reduzierungen sind rötlich	

markiert: [Fußnote im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 2: Flächenstreichung bzw. -reduzierung - 800m-Abstandes um die Ortslage Bokhorst Das Vorranggebiet STE_301 im Nordosten hat bei einzuhaltenden 800 m-Abstand um die Ortslage Bokhorst keinen weiteren Bestand, sie ist folglich aus der Landesplanung zu streichen. Ebenso verhält es sich für einem Großteil des Vorranggebietes STE_008 im Süden. Die dortigen 10 Bestandsanlagen sind jedoch für die Betrachtung einer eventuellen Umfassungswirkung heranzuziehen. Im Südosten liegt das Vorranggebiet STE_013 mit vier Bestandanlagen. Im Nordwesten wird das betrachtete Gebiet RDE_161 durch den einzuhaltenden 800 m-Abstand um ca. 13,4 ha verkleinert. Für eine zu bewertende Umfassungswirkung auf die Ortslage Bokhorst ergibt sich demnach folgendes Szenario: Vorranggebiet STE_013 im Südosten mit 4 Bestandanlagen in einem Winkel von 23° Vorranggebiet STE_008 im Süden zzgl. 10 Bestandsanlagen in einem Winkel von 122° Vorranggebiete RDE 157/161 im Norden mit einem Winkel von 48° Mit Zuweisung zum Innenbereich wird die Ortslage Bokhorst durch die ausgewiesenen Vorranggebiete und die vorhandenen Bestandsanlagen einer Umfassungswirkung ausgesetzt: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 3 Sektoren der Umfassungswirkung Bokhorst Durch die Ausweisung der Flächen als Vorranggebiete sind dem Auge nicht in jedem 180°-Blickfeld 60° freies Sichtfeld gewährleistet, eine Umfassung liegt vor. Allein das Vorranggebiet STE_008 wirkt mit mehr als 120° auf die Ortslage Bokhorst ein. Um eine Umfassungswirkung zu umgehen, muss die Gebietskulisse angepasst werden. Hierzu müssen die Bestandsanlagen und reduzierte Vorranggebiete berücksichtigt werden. Die STE_301 wird gänzlich gestrichen (800m um Innenbereich). Vor diesem Hintergrund (Bestandsanlagen im Süden und Südosten) ist es nur möglich im Westen für ein 60°-Blickfeld	

ohne Bebauung zu sorgen. Hier muss die unbebaute Teilfläche der STE_008 sowie ein Teil der RDE_161 und STE_008 (bis zur ersten Bestandsanlage) als Vorranggebiet wegfallen, sodass 60° von Bebauung freigehalten werden. Die Umfassungswirkung wird auf diese Weise reduziert. Eine Neuausweisung kann demzufolge wie folgt gewählt werden: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 4 Sektoren der Umfassungswirkung nach Reduzierung bzw. Streichung von Vorranggebieten Um keine Umfassungswirkung auszulösen und den 800m-Abstand um die Ortslage Bokhorst einzuhalten ist das derzeitige Vorranggebiet STE_301 gänzlich zu streichen. Das Vorranggebiet STE_008 ist von derzeit 55,9ha auf die gelb dargestellte Fläche mit einer Größe von 10,7ha zu reduzieren. Das Vorranggebiet RDE_161 wird im selben Zug von 47,3ha auf 23,6ha reduziert. Daraus ergibt sich ein von Bebauung freigehaltener Korridor von 60° im Westen. Somit sind in jedem 180°-Blickfeld nicht mehr als 120° durch Windenergie verdeckt. In Folge besteht somit keine Umfassungswirkung mehr. 5.1.2 Ortslage Oersdorf Die Vorranggebiete RDE_149, RDE_157, RDE _161 und STE_008 führen bei einer Ausweisung in Kombination zu einer Umfassungswirkung auf die Ortslage Oersdorf. Im Osten entsteht ein freier Korridor von 38° zwischen den Vorranggebieten RDE_149 und RDE_157. 60° müsste dieser aufweisen um eine Umfassung zu vermeiden. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 5: 38°-Korridor im Osten Um ein freies Sichtfeld von mindestens 60° zu schaffen, muss eines der zwei genannten Vorranggebiete verkleinert ausgewiesen werden. Die Fläche RDE_149 im Norden weist bereits Bestandsanlagen auf. In Gänze führt allein dieses Gebiet bei einer Ausweisung eine	

119°-Beeinträchtigung des Sichtfeldes aus Bendorf auf. Eine Reduktion des Vorranggebietes im Osten bis zur äußersten Bestandsanlage entlastet nicht nur den Blick aus Bendorf, es sorgt auch für die notwendigen 60° aus Oersdorfer Blickrichtung. Eine Umfassungswirkung ist dann nicht mehr gegeben. [Abbildung im Originaldokument] 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsraum [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 6: Lage der Fläche RDE_059 im charakteristischen Landschaftsraum Der Stellungnehmende teilt die Ausführung der Landesplanung, dass es im vorliegenden Fall als vertretbar anzusehen ist, eine Fläche innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes auszuweisen. **6 Zusammenfassung / Ergebnis** Der Stellungnehmende teilt die Auffassung der Landesplanung, dass die Potenzialfläche RDE_157 komplett als Vorranggebiet Windenergie übernommen wird. [Abbildung im Originaldokument] Lübeck, 21.06.2017 Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG Geniner Straße 80 23560 Lübeck Für Rückfragen steht der Verfasser zur Verfügung:	

Dipl.-Ing. Dipl.-Finw. Jens Kaben 0451 - 888 2340 jens.kaben@trave-ee.de	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5545, Datum: 07.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0860-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Im Zusammenhang mit der WINDENERGIEBETEILIGUNG der Landesplanung SH schicken wir Ihnen hiermit die in 5 Anlagen beigefügten Stellungnahmen zu den Flächen PR 3 - DIT - 038 PR 3 - DIT - 041 PR 3 - DIT - 042 PR 3 - DIT - 043 PR 3 - DIT - 055 zu. [Unterschriftensammlung im Originaldokument]	Zu Fläche DIT_038: Auf die Fläche wird zugunsten der Fläche PR3_DIT_038 verzichtet. (Zu weiteren Ausführungen kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden.) Somit wird dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung der Fläche entsprochen. Zu den Flächen DIT_041 und DIT_042: Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung der Flächen DIT_041 und DIT_042 kann ebenfalls nachgekommen werden. Zu Fläche DIT_043: Die Fläche wird in leicht verändertem Zuschnitt übernommen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Zu Fläche DIT_055: Auch hier kann dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung der

PR 3 DIT 038 Zur o.g. Fläche nehmen wir wie folgt Stellung: Diese Fläche befindet sich in einer Gegend, die bereits jetzt maximal durch Windenergieanlagen belastet ist. Die Flächen PR 3 DIT - 043, PR 3 DIT - 058, PR 3 DIT - 063 und PR 3 DIT - 051 bilden bereits jetzt einen so dominanten Block, dass die Fläche PR 3 DIT 038 den Bewohnern der Umgebung nicht mehr zumutbar ist. Eine „Umverteilung" von WKA ist hier keinesfalls hilfreich. Die Region und ihre Bewohner benötigen eine spürbare Entlastung! Außerhalb von Vorranggebieten stehende WKA müssen entfallen und nicht in der Region („ein bisschen weiter längs") dauerhaft repowert werden! So wie die Fläche PR 3 DIT 042 nicht übernommen wurde, muss auch die Fläche PR 3 DIT 038 entfallen. Die Gemeindevertretung Norderwöhrden hat in ihrer Stellungnahme die Fläche PR 3 - DIT 038 ebenfalls abgelehnt! PR 3 DIT 041 Zur o.g. Fläche nehmen wir wie folgt Stellung: Es ist eine richtige Entscheidung, diese Fläche - nicht - als Vorranggebiet zu übernehmen. Die Umzingelung von Edemannswisch und Poppenwurth im Zusammenwirken mit der Fläche PR 3 DIT 043 wäre nicht mehr zumutbar. Die Umgebung verträgt keinerlei Zubau von WKA mehr! (Zitat eines Windkraft-Planers: „Die Gegend ist ziemlich ausgelutscht").	Fläche nachgekommen werden, da aufgrund der Vorbelastung des Raumes auf die Fläche verzichtet wird.

PR 3 DIT 042 Zur o.g. Fläche nehmen wir wie folgt Stellung: Es ist eine richtige Entscheidung, diese Fläche nicht als Vorrangfläche zu übernehmen. Insbesondere Wennemannswisch würde im Zusammenwirken mit DIT 043 und DIT 038 völlig umzingelt und bedrängt werden. Zusammen mit den Flächen DIT 043, DIT 063, DIT 058 und DIT 051 würde ein nicht mehr zumutbarer Block von WKA entstehen, der weder den Anwohnern noch den Einwohnern der Kreisstadt HEIDE zumutbar wäre. Aus denselben Gründen muss zur Entlastung auch die Fläche DIT 038 entfallen! PR 3 DIT 043 Zur o.g. Fläche nehmen wir wie folgt Stellung: Mit einer zugelassenen nächtlichen Lärmbelastung von 45 dBA entspricht die Fläche nicht der von der WHO empfohlenen Lärmgrenze von 40 dBA. Der Lärm der in der genannten Fläche stehenden WKA wird - **noch** —nach der **TA-Lärm von 1998** gemessen, die für derartige Anlagen **nicht —** geeignet ist! Niederfrequenter Schall und Infraschall werden nicht berücksichtigt. Bei Einhaltung gesundheitsschützender Kriterien hätte die Fläche einen deutlich größeren Abstand zur Wohnbebauung einhalten müssen. In der Fläche PR 3 DIT 043 mit ihren repowerten WKA wird die Maximalbelastung für die Anwohner realisiert! PR 3 DIT 055	

Zur o.g. Fläche nehmen wir wie folgt Stellung: Es ist eine richtige Entscheidung, diese Fläche nicht als Vorrangfläche zu übernehmen. Zusammen mit den Flächen PR 3 DIT 041, PR 3 DIT 043 PR 3 DIT 046 PR 3 DIT 058 PR 3 DIT 059 würde eine unzumutbare Windkraftdominanz für Norderwöhrden und eine Umzingelung für Wöhrden entstehen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2156, Datum: 23.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, es ist geplant sehr dicht an unserem Haus weitere Windkrafträder zu bauen. Es sind bereits einige bei uns -dicht am Haus -gebaut worden. Ich bin eigentlich immer ein großer Befürworter der Windenergie gewesen. Doch jetzt, durch die Nähe dieser großen Windräder, sehe ich es mittlerweile etwas anders, womit ich selber nicht gerechnet habe. Die Lautstärke der Windräder ist je nach Windrichtung und Windgeschwindigkeit massiv störend. Beim Sitzen auf der Terasse ist der Geräuschpegel teilweise so nervend, dass ich ins Haus gehen muss. Teilweise müssen wir sogar die Fenster nachts schlißen, da das Schlagen der Windräder zu sehr zu hören ist. Zudem denke ich, ist es in einem Raum wie Tellingstedt für die vorhandenen Vögel, die häufig auf unserem Grundstück landen, (wie z.B,	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren hierfür folgende Gründe: Um eine fast vollständige Umfassung der Bebauung an der Hamburger Straße durch die erweiterte Potenzialfläche zu vermeiden, bleibt es bei der Ausweisung im Umfang des 1. Entwurfes, die Richtung Süden an der Tielenau endet. Zahlreiche Hinweise aus den Stellungnahmen, u.a. zum Arten- und Biotopschutz wurden geprüft. Sie begründen jedoch kein Erfordernis zur Streichung der Fläche. Es handelt sich um Fachbelange, die kleinräumig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden können. Aus regionalplanerischer Sicht bleibt die Windenergienutzung auf der Fläche grundsätzlich möglich.

Störche) eine Störung. Ich hoffe der Ort der neuen Windräder wird noch einmal überdacht, sodass sich Mensch und Natur nicht zu sehr gestört werden. Mit freundlichen Grüßen	Bzgl. Lärmemission einzelner WKA: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Bzgl. Schutz seltener oder windkraftsensibler (Groß-)Vogelarten: Das Vorranggebiet PR3_DIT_044 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart sowie der Wiesenvogelkulisse.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2155, Datum: 22.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Guten Tag,ich wäre für den Standort, da es große Flurstücke in der ausgewiesenen Fläche sind. Diese Flächen liegen sehr hoch ca 60 m über normal Null ! Bis zur Lübecker Bucht gibt es keine höhere Erhebung und daher weht dort fast immer Wind.	Die Stellungnahme hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_OHS_063 wird zur Kenntnis genommen. Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Die verbleibende Fläche verkleinert sich dadurch gegenüber dem 1. Entwurf. Ansonsten gilt die Abwägung aus dem 1. Planentwurf unverändert.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 2154, Datum: 22.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
1.Ungleichbehandlung Es widerspricht den Grundsätzen der Raumordnung, nämlich für ausgeglichene Verhältnisse in den Teilräumen des Landes zu sorgen, wenn einzelne Teilräume in völlig unterschiedlichem Ma-ße mit Vorranggebieten für Windenergie belastet werden. In der Gemeinde Beidenfleth werden mit dem Entwurf des Regionalplanes III über 180 ha für Windenergie-Vorrangflächen ausgewie-sen – das sind 13,4 % der Gemeindefläche. Dies ist ein Ausmaß, das unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht mehr gerechtfertigt ist. Schon jetzt stehen auf 3,6 % der Gemeindeflä-che Windkraftanlagen (WKA), während die Landesregierung vorsieht, 1,98 % der Landesfläche mit WKA zu bebauen. **2.Übermäßige Belastung des Gemeindegebietes** Bereits jetzt stehen in der Gemeinde Beidenfleth über 3,6 % der Gemeindefläche für die Wind-kraftnutzung zur Verfügung. Das heißt, der Windkraftnutzung wird bereits jetzt substanziell Raum verschafft und das Ziel der Landesregierung, 1,98 % der Landesfläche für Windenergie-Vorranggebiete zur Verfügung zu stellen, wird schon derzeit übererfüllt. Nach dem Entwurf des Regionalplanes III sollen aber zusätzlich rund 10 % (!) des Gemeindegebietes hinzukommen. Dies bedeutet eine übermäßige, nicht hinnehmbare Belastung der Gemeinde Beidenfleth. **3.Zerstörung der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes** Die Wilstermarsch ist eine historische Kulturlandschaft, die wesentlich geprägt wird durch ihre Weite und das „horizontale“ Landschaftsbild. Das Aufstellen von Windkraftanlagen zerstört in Teilen der Wilstermarsch diese Merkmale bereits jetzt – durch Ausweisung weiterer Vorrangflä-chen wird diese Zerstörung fortgesetzt. Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen den Grundsatz des Raumordnungsgesetzes, wonach Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln sind. **4.Planungserfordernis** Bereits für die bestehenden Windkraftanlagen gibt es keine ausreichende Netzinfrastruktur zur Abnahme des Windkraftstroms. In Schleswig-Holstein wurden allein in 2016 rund 300 Millionen Euro für „Wegwerfstrom“ bezahlt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine Planung überhaupt zulässig ist (Plannotwendigkeit? Planrechtfertigung?), wenn das Planungsziel, nämlich die Bereitstellung weiteren Windstroms, nicht erreicht werden kann, weil die Infrastruktur eine Abnahme des Stroms zu wesentlichen Teilen nicht ermöglicht.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_076: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_076 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend für die Streichung der Fläche ist vor allem, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große Kompensationsflächenkomplexe und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren. Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich zweier denkmalgeschützter Höfe. Aufgrund eines negativen Urteiles zu einer PV-Planung in deren Umkreis stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist zudem nicht mehr erforderlich, weil der regionale Bedarf dazu gesunken ist. In der vergleichenden Abwägung wird der konfliktärmere westliche Teil von PR3_STE_065 dahingehend bevorzugt. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_087: Die Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_087 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Sie wird in verkleinerter Form als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Innenbereichen der Ortschaften Beidenfleth und Neuenkirchen gilt nach den erneuerten Abstandskriterien ein Siedlungsabstand von 1000 m, der laut überarbeitetem Plankonzept immer bei noch unbebauten Flächen zur Anwendung kommen soll. Der denkmalrechtliche Umgebungsbereich von 2 km um die Kirche in Wewelsfleth bleibt erhalten. Durch die Erhöhung der

5.Repoweringfläche PR3_STE_076 Die Fläche PR3_STE_076 ist über 100 ha groß (ca. 7,5% der Gemeindefläche!) und damit für ein Repowering von Altlagen aus der Nähe viel zu großflächig. Das heißt, es wäre nicht zu verhin-dern, dass Anlagen aus Repoweringmaßnahmen z.B. aus dem Norden von Dithmarschen, also aus ca. 70 km Entfernung, in Beidenfleth aufgestellt würden. Die in der Abwägungsentscheidung zur Fläche PR3_STE_076 angenommenen „Entlastungseffekte in der Region“ würden somit in Beidenfleth nicht auftreten, sondern es käme zu zusätzlichen Belastungen in der Gemeinde. Un-ter G (8) des Textteils heißt es: „Zur Sicherung des räumlichen Bezugs innerhalb des Planungs-raums III sollen Anlagen jeweils nur innerhalb des Westteils oder des Ostteil ersetzt werden. Da-bei soll auf die räumliche Nähe zwischen abzubauenden Altanlagen und neuen Anlagenstandor-ten geachtet werden.“ Diese Formulierung ist schwammig und ungenau. Damit ein Entlastungs-effekt für das Landschaftsbild ohne zusätzliche Belastung an anderer Stelle eintritt, muss die neue Anlage in Sichtweite des Altstandortes errichtet werden. Die Formulierung sollte also lau-ten: „Zur Sicherung des räumlichen Bezugs innerhalb des Planungsraums III sollen Anlagen jeweils nur innerhalb des Westteils oder des Ostteil ersetzt werden. Dabei muss der neue Anla-genstandort in Sichtweite der abzubauenden Altanlagen angesiedelt werden.“ Aus den genann-ten Gründen ist die Fläche PR3_STE_076 als Vorranggebiet Repowering aus dem Regionalplan III zu streichen. **6.Charakteristischer Landschaftsraum** Der charakteristische Landschaftsraum wird in der Gemeinde Beidenfleth zu kleinräumig be-grenzt. Die typische und prägende Entwässerungsstruktur der Marsch ist hier fast vollflächig vorhanden und muss entsprechend Berücksichtigung finden. Der charakteristische Landschaftsraum steht der Ausweisung der Flächen Fläche PR3_STE_076 und Fläche PR3_STE_087 entgegen. **7.Landschaftsbild** Das Merkmal „Landschaftsbild“ findet im Umweltbericht zu wenig Berücksichtigung. Es taucht lediglich mittelbar im Umweltbericht unter dem Kriterium „charakteristische Landschaftsräume“ auf. Damit wird negiert, dass WKA auch außerhalb der charakteristischen Landschaftsräume das Landschaftsbild regelmäßig negativ beeinträchtigen **8.Denkmalschutz** Die Repoweringfläche PR3_STE 076 ist allein schon aus denkmalschutzrechtlichen Gründen un-zulässig. WKA im Umgebungsschutzbereich mehrerer Baudenkmale hätten keine Aussicht auf eine denkmalrechtliche Genehmigung. Eine Planung, die der Vollzugfähigkeit entbehrt, weil ihr Hindernisse rechtlicher Art entgegenstehen, ist nichtig (so das BVerwG im Urteil vom 12.08.1999, 4 CN 4/98, zu einem Bauleitplan). **9.Artenschutz** Die Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 liegen in der	Abstände zu den Ortslagen wird auch hinsichtlich weiterer möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes in der Umgebung teilweise Prävention gewährleistet. Das verbleibende Konfliktrisiko für den Denkmalschutz der Kirchen in den 3 umliegenden Orten wird damit als vertretbar eingestuft. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Zu den angesprochenen Punkten zu Repowering verweisen wir auf das Kapitel "Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept)", wonach das Repowering außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an dem Plankonzept fest. Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG). Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse

unmittelbaren Nähe der Stör, die Bestandteil des FFH-Gebietes 2323-391 Schleswig-Holsteinisches Elbästuars und angrenzende Flächen ist und eine Hauptachse des überregionalen Vogelzuges darstellt. Im Landschaftsrahmenplan wird die Stör daher als Schwerpunktbereich für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Das Kampritt sowie der Hauptentwässerungsgraben nördlich des Kamper Weges sind als Verbundachsen bezeichnet. Der Plangeber hält die Freihaltung dieser Bereiche „..aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes für gerechtfertigt." Trotzdem wird das in den Abwägungskriterien nicht berücksichtigt („geringes Konfliktrisiko"). Die Abwägung ist daher fehlerhaft. Neben Brutvogelarten wie Schleier- und Waldohreule, Turmfalke, Bussard, Saat- und Rabenkrähen, Dohlen und Fasanen und weiteren werden im Sommer auch regelmäßig Kiebitze und Lerchen beobachtet. Graureiher, Störche und ein Seeadler finden sich regelmäßig, ein Uhu in Abständen zur Nahrungssuche ein. In beiden Gebieten rasten bzw. fressen in den Wintermonaten regelmäßig große Schwärme (4000 bis 6000) verschiedener Gänsearten (hauptsächlich Nonnengänse). Im Gesamträumlichen Planungskonzept des Landes SH wird die „vollständige Streichung von Bereichen, die als Hauptachsen des überregionalen Vogelflugs bekannt sind und aufgrund des Vogelzugs in niedrigen Höhen ein hohes Konfliktrisiko aufweisen..." angekündigt - dennoch wird das Kriterium für beide Bereiche nicht umgesetzt. Das daraus resultierende Konfliktrisiko im Hinblick auf eine Windenergienutzung wird als hoch angesehen. Entsprechend des Integrierten Bewirtschaftungsplanes (IBP) Elbästuar HH/SH liegt darüber hinaus die Vorrangfläche PR3_Ste_076 im Suchraum für Wiesenvogelentwicklung. Diese Flächen sollen für Limikolenarten (Kiebitz, Uferschnepfe und Bekassine) entwickelt werden, da in Teilen der Vogelschutzgebiete der Reproduktionserfolg zur Aufrechterhaltung der Populationen langfristig nicht mehr als gesichert angesehen wird. Ein hohes Konfliktpotential wird - bei beiden Vorrangflächen - in Bezug auf die Bedeutung für Fledermausarten gesehen: die Hofanlagen sowohl in Beidenfleth-Uhrendorf als auch in -Kampen sind nachweislich Sommerquartier bzw. Wochenstube verschiedener Fledermausarten, die die linearen Strukturen entlang der Gräben und Wasserläufe zur Nahrungssuche nutzen. Hohe Individuenverluste durch Rotorschlag sind daher wahrscheinlich. Aus Gründen des Artenschutzes sind die Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087nicht als Vorrangflächen für Windenergie geeignet. **10.Riegelbildung** Mit Ausweisung der Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 entsteht in den Gemeinden Dammfleth, Beidenfleth und und Bahrenfleth parallel zur Elbe eine Riegelbildung, die den Vogel-zug entlang der Stör beeinträchtigt. Die Verkleinerung der Vorrangfläche PR3_STE_076 gegen-über der Potenzialfläche ist nicht ausreichend, um diese Beeinträchtigung zu beseitigen. Inso-fern ist die Bewertung im Datenblatt zur Fläche	berücksichtigt werden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche" vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster,

PR3_STE_076 nicht sachgerecht, wenn das Kon-fliktrisiko mit „gering“ eingeschätzt wird. **11.Bedrängende Wirkung** Für Teile des Gemeindegebietes Beidenfleth, wie z.B. Riep, Fockendorf und Neumühlen, die be-reits durch Windparks in den Gemeinden Beidenfleth und Dammfleth beeinträchtigt werden, droht beim Bau weiterer Windkraftanlagen eine regelrechte Umzingelung. Aufgrund der Vielzahl von WKA entsteht eine bedrängende Wirkung, die nicht hinnehmbar ist, aber offensichtlich bei der Ausweisung der Vorrangflächen außer Acht gelassen wurde. **12.Abstandsflächen** Die unter Ziffer 5.7.1 des Textteils des Entwurfs des Regionalplanes III aufgeführten Abstandsflä-chen (400 m zu Einzelhäusern, 800 m zu Siedlungsbereichen) sind zu gering, um die negativen Auswirkungen von WKA (Schallemissionen, Schattenschlag, Ultraschall, Lichtemissionen / Be-feuerung) angemessen zu berücksichtigen. Der Abstand sollte mindestens das 5-fache der Anla-genhöhe betragen. **13.Zu geringe Berücksichtigung des Faktors „Mensch“** Der Umweltbericht zum Entwurf des Regionalplanes III geht auf eine Vielzahl von Faktoren der Auswirkungen der Windkraftnutzung auf die Umwelt ein. WKA sind in der Nähe zu einer nicht unerheblichen Anzahl von Tierarten nicht zulässig und Vorranggebiete werden nicht ausgewie-sen, weil sie den Vogelzug stören. Warum gilt dieser hohe Schutzanspruch nicht in gleichem Maße für den „Faktor Mensch“? Die in direkter Nähe zu den Vorranggebieten bzw. den WKA lebenden Menschen sind den Beein-trächtigungen durch WKA in vielfältiger Hinsicht ausgesetzt. Dabei geht es nicht nur um die Emissionen der WKA, sondern auch um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit des Lebensumfeldes der Menschen. Hinzu kommen wirtschaftliche Nachteile, weil die Nähe zu den WKA dazu führt, dass Häuser an Wert verlieren oder der Ertragswert (Miete) gemindert wird. Im Gegensatz zu Eingriffen in die Natur findet hier aber kein Ausgleich statt. Stattdessen führen die Energiewirtschaftsgesetze sogar noch dazu, dass die Schleswig-Holsteiner aufgrund ihrer hohen Anzahl von Windkraftanlagen höhere Strompreise zahlen müssen, als Bewohner an-derer Bundesländern mit weniger WKA.	Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Die gewählten Abstände zu Vorkommen geschützter Vögel sind aus dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgeleitet. Aus zahlreichen Untersuchungen geht hervor, dass Vögel unterhalb der gewählten Abstände einer erhöhten Mortalität durch Kollision mit den WEA ausgesetzt sind. Ein vergleichbar hohes Lebensrisiko besteht für Menschen in dieser Entfernung von WEA nicht. Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen auf Menschen sind die gewählten geringeren Vorsorgeabstände nach aktuellem Erkenntnisstand ausreichend und angemessen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris) Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der

	wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2153, Datum: 22.06.2017

Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 2.3.2.5. Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i.V.m. § 61 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Stellungnahme	**Erwiderung**
Ca. 600-800 m von den geplanten Windkraftanlagen befindet sich ein Naturteich mit einer Größe von ca. 1000m2. Umliegend befinden sich Feuchtwiesen. Außerdem befindet sich in der gleichen Entfernung ein unterirdischer Natursee. Diese Gewässer wurden bislang bei der Festlegung von Vorranggebieten nicht berücksichtigt. Es muss sichergestellt werden, dass die erforderlichen Abstandsflächen zu diesen Gewässern eingehalten werden.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_OHS_064 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Des Weiteren stehen Biotopstrukturen von dieser Größe in der beschriebenen Entfernung grundsätzlich nicht in Konflikt mit der Windenergienutzung. Zu den sonstigen verschiedenen Schutzgebietstypen mit Relevanz, die in der weiteren Umgebung der Fläche liegen, sind alle notwendigen Abstände eingehalten.

	Es wird diesbezüglich auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2152, Datum: 22.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wir haben 2012 hart gekämpft und erfolgreich einen Bürgerentscheid gegen Windräder in unserer Natur. Es ist mir unbegreiflich warum wir jetzt wieder um unsere Zukunft bangen müssen. Dieser Standort ist einfach unzumutbar für Mensch, Tier und Natur. Nur des Geldes wegen setzen sich die Verantwortlichen über all das 2012 erkämpfte und beschlossene hinweg. Ich bitte sie fair und gerecht gegen diesen unsinnigen Windpark zu entscheiden.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_038 in der Intention gefolgt. Entscheidend waren hierfür folgende Aspekte: Der nördliche Teil liegt innerhalb eines Vorranggebietes für die Rohstoffsicherung, anschließend an Bereiche, in denen bereits Rohstoffabbau stattfindet. Er entfällt aufgrund dieses Belangs. Darüber hinaus liegt die Fläche voll innerhalb eines Kernbereiches der charakteristischen Landschaftsräume und hat aufgrund der kleinteiligen, hügeligen Struktur einen hohen Naherholungswert, der auch in vielen Stellungnahmen bestätigt wird. In der Abwägung mit PR3_SEG_040, die außerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes zwischen Autobahn und Bundesstraße liegt, wird PR3_SEG_038 nicht ausgewiesen. Dafür wird PR3_SEG_040 übernommen. Es wird auf die Abwägung zu dieser Fläche verwiesen. So ist insgesamt eine noch vertretbare Belastung für die Region gegeben. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2151, Datum: 22.06.2017** **Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)** **Kapitel: 2.2.2. Referenzanlage**	

Karteneinzeichnungen vorhanden	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Derzeit beruhen die Planungen für die Windkraftanlagen (PR3 OHS 064) auf einer Windenergie-Referenzanlage von 150m Gesamthöhe und einem Rotordurchmesser von 100m. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 150 m (vgl. gesamträumliches Planungskonzept S. 19) errichtet werden sollen. Vor diesem Hintergrund müssen die Abstandsflächen zur nächsten Bebauung angepasst werden.	Für Schleswig-Holstein ist die gewählte Gesamthöhe der Durchschnittsanlage gerechtfertigt, da es sehr viele Standorte mit überdurchschnittlich guten Windverhältnissen gibt. Die Erfahrungen aus bisher genehmigten Anlagen legen den Schluss nahe, dass vielfach die Mehrkosten für einen höheren Turm nicht durch einen entsprechenden Mehrertrag der größeren Höhe kompensiert werden. Die im Planungsverfahren gewählte Referenzanlage dient als Berechnungsgrundlage für Abstände. Unter Wahrung der immissionsschutzrechtlichen und sonstigen fachrechtlichen Genehmigungsanforderungen können in den Vorranggebieten auch höhere WKA errichtet werden. Für die Ermittlung der Durchschnittsanlage wurden Daten des Deutschen Windenergie-Instituts herangezogen. Darüber hinaus findet sich diese Anlagenhöhe auch in Studien des Umweltbundesamtes wieder. Die Landesplanungsbehörde geht weiterhin davon aus, dass die Referenzanlage auch zukünftig in Schleswig-Holstein vorrangig errichtet wird, da hier sehr gute Windverhältnisse herrschen und damit dieser Anlagentyp hinsichtlich des Ertrags wirtschaftlich ist. Zu weiteren Details wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2150, Datum: 22.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Das Planungsgebiet PR3_STE_076 ist für die Nutzung von Windkraft sehr gut geeignet. Durch bestehende Windkraftanlagen im Umkreis ist die Region bereits vorbelastet. Ein weiterer Zubau im Planungsgebiet würde die Belastung des Gebietes nur unwesentlich beeinflussen. Die Lage nördlich der geschlossenen Ortschaft Beidenfleth ist ideal und führt bei der vorherschenden Windrichtung aus Südwest zu keinen Belastungen hinsichtlich Lärm- und Schlagschatten im Siedlungsbereich. Eine Ausweisung als Repowering-Fläche ist für die Akzeptanz der angrenzenden Bevölkerung schädlich, da nur auswärtige Betreiber Baurecht erlangen könnten und keine Wertschöpfung für die Anwohner in Form von Beteiligungen und für die Gemeinde über die Gewerbesteuer gegeben ist. Ein Repowering-Gebiet würde die ortsansässige Eigeninitiative der Anwohner in Form eines Bürgerwindparks ausgrenzen. Eine Ausweisung als eingeschränktes Repowering-Gebiet ist abzulehnen, das Gebiet sollte als allgemeines Vorranggebiet ausgewiesen werden. Die Landeigentümer sind bereits tätig geworden, haben eine Interessen- und Planungsgesellschaft gegründet, planen bereits und wollen einen Bürgerwindpark mit Beteiligungsmöglichkeiten für die ortsansässigen Bürger um damit sicher zu stellen, dass die Wertschöpfung in der Gemeinde stattfindet.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_076 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Entgegen der Entscheidung des 1. Entwurfs die Fläche als Repoweringgebiet auszuweisen, entfällt die Fläche im 2. Entwurf gänzlich. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große Kompensationsflächenkomplexe und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren. Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich zweier denkmalgeschützter Höfe. Aufgrund eines negativen Urteiles zu einer PV-Planung in deren Umkreis stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist zudem nicht mehr erforderlich, weil der regionale Bedarf dazu gesunken ist. In der vergleichenden Abwägung wird der konfliktärmere westliche Teil von PR3_STE_065 dahingehend bevorzugt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2149, Datum: 22.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betrifft PR III SEG 016 (Wensin): Die Flächen, die hier offiziell (Stand: Dez. 2016) als Vorranggebiet Windenergie benannt worden sind (und auch die weiteren Teilgebiete, die zuletzt erneut wieder als weitere Potenzialflächen ins Gespräch kamen), sind gänzlich ungeeignet: Sie wird von mindestens drei Seiten von hochwertigen Naturarealen begrenzt. Mehr noch: Ein 1995 geschaffener Doppelredder durchschneidet das Gebiet genau in der Mitte, ein wertvolles Biotop im Süden wird teilweise mit in die Bebauungsfläche einbezogen. Hier brüten Neuntöter, Kiebitz, Feldlerche, Goldammer, Bluthänfling, Schellente und viele andere Vogelarten. Angrenzend, keine 500 Meter weg, brüten Mäusebussard und Rotmilan, Kraniche und	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Flächen PR3_SEG_016 und PR3_SEG_017 werden nicht ausgewiesen. Nach neuesten Erkenntnissen aus den Fachdaten zum Artenschutz ist die Fläche PR3_SEG_016 vollständig vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelbrutplatzes überlagert. Die in zahlreichen Stellungnahmen dargestellte Bedeutung der Fläche als

vielleicht auch der Wespenbussard, der regelmäßig vom Vossberg herüberkommt. Von den Seeadlern gar nicht zu reden, die am Wardersee und westlich von Garbek ihre Horste haben. Ich fordere, dass in einem artenschutzrechtlichen Gutachten erst geklärt wird, dass sich der Bau von Windrädern in diesem hochwertigen Gebiet die hier lebenden, jagenden und brütenden Vögel nicht gefährdet. Vorher darf hier nicht geplant oder gebaut werden. Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	Nahrungsgebiet und Einzugsbereich vieler Vögel bestätigt das hohe Konfliktpotenzial mit Belangen des Artenschutzes. Die Fläche PR3_SEG_017 wird nach wie vor nicht übernommen, da sie sowohl im Naturpark als auch im Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes liegt. Zusätzlich ist sie fast vollständig vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelhorstes überlagert. Die Fläche PR3_SEG_013 liegt zwar innerhalb des Naturparkes. Die Belastung des Naturparkes mit WKA soll in Grenzen gehalten werden. Die Fläche SEG_016 wird aufgrund eines sehr hohen Konfliktrisikos mit Belangen des Artenschutzes wieder gestrichen (Details siehe Datenblatt zu der Fläche). Dafür kann die Fläche SEG_013 aufgenommen werden, die insgesamt ein deutlich geringeres Konfliktpotenzial im Hinblick auf Gehölzstrukturen, Kleinstbiotope und Großvögel aufweist. Zusammen mit der Ausweisung der Flächen SEG_012 und OHS_057 sowie SEG_002 weiter nördlich ist eine noch vetretbare Belastung des Naturparks mit WKA erreicht. Da es sich bei den ausgewiesenen Flächen jeweils um relativ kleine und weit auseinander liegende Bereiche handelt, entsteht an keiner Stelle eine dominierende Überprägung mit WKA die angrenzenden Kernbereiche des charakteristischen Landschaftsraumes werden insofern in ihrer Wertigkeit nicht signifikant geschmälert. Die Fläche wird daher anstelle der Fläche SEG_016 ausgewiesen. Somit sind alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange hinreichend berücksichtigt.
Gruppe **ID: G2148, Datum: 22.06.2017** **(2147, Datum: 22.06.2017| 2148, Datum: 22.06.2017| 2203, Datum: 23.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_DIT_071 in der Gemeinde	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_071 wird

Nordermeldorf (Kreis Dithmarschen) Der Abwägungsbereich PR3_DIT_071 in der Gemeinde Nordermeldorf (Kreis Dithmarschen) wurde im ersten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III Sachthema Windenergie nicht als Windenergievorraggebiet ausgewiesen. Diese Entscheidung kann von mir nicht nachvollzogen werden, weil… Ø … ein positiver Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung Nordermeldorf vom 30.11.2015 für die geplante Windenergienutzung auf der Potentialfläche vorliegt. Ø … eine hohe Akzeptanz bei den Einwohnern der Gemeinde Nordermeldorf zur Windenergienutzung im Gemeindegebiet vorliegt. Ø … die hohe Akzeptanz bei den Einwohnern im Dezember 2015 in der Gründung einer Bürgerwindparkgesellschaft mündete, mit dem Ziel Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu planen und zu errichten. Ø … Windenergienutzung an windstarken Standorten (wie Nordermeldorf direkt an der Westküste Schleswig-Holsteins) stattfinden sollte. Ø … das Amt Mitteldithmarschen die geplante Windenergienutzung auf der Potenzialfläche befürwortet (Amtskonzept vom10.04.2016). Ø … der gesamte Bereich östlich des Speicherkoogs nicht mehr als charakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen wird (gem. Gutachten der UmweltPlan GmbH und der OECOS GmbH). Ø … ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit Wiesenvögeln bei der geplanten Windenergienutzung auf der Potenzialfläche ausgeschlossen werden kann. Dies belegt der artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Bioplan GmbH vom 12.02.2016 und ein Scopingtermin beim LLUR Itzehoe am 18.08.2016 unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen. Ø … die räumliche Nähe der Potentialfläche zu der 380kV-Trasse die Möglichkeit bietet, die Vorbelastung des Raums, den für die Energiewende nötigen Bau der Hochspannungsleitung, und die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Potentialfläche räumlich sinnvoll zu bündeln. Ø … zur Neubewertung des geschützten Umgebungsbereiches des Meldorfer Doms von der	dennoch nicht übernommen. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zalreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_071 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung der Belange an dieser Entscheidung fest.

Oberen Denkmalschutzbehörde, der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Amt Mitteldithmarschen ein Gutachten in Auftrag gegeben wurde. Aus diesem geht hervor, dass die Potenzialfläche nur zu einem kleinen Teil innerhalb einer Sichtachse der 2. Kategorie liegt und der verbleibende Flächenanteil keine Beeinträchtigung des Schutzgutes „Ortsbild Meldorf“ hervorrufen würde. Ø … die Potentialfläche zwar zum Teil innerhalb des Geotops „Marschlandschaft bei Ketelsbüttel“ liegt, jedoch innerhalb des Geotops bereits in den Jahren 2014 bis 2016 vier neue Windenergieanlagen mit 150 m Gesamthöhe im Rahmen eines Repowerings errichtet wurden. Zudem wurde die auch zu einem Teil innerhalb des Geotops befindliche Potentialfläche PR3_DIT_063 als Windenergievorranggebiet ausgewiesen. Ich bitte Sie daher um eine erneute Überprüfung der Kriterien, die für die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_071 in der Gemeinde Nordermeldorf (Kreis Dithmarschen) als Windvorranggebiet sprechen und zur Einbeziehung dieser in den Abwägungsprozess.	

Gruppe

ID: G2146, Datum: 22.06.2017

(2145, Datum: 22.06.2017| 2146, Datum: 22.06.2017| 2259, Datum: 24.06.2017| 2260, Datum: 24.06.2017| 2304, Datum: 25.06.2017| 2631, Datum: 28.06.2017| 3129, Datum: 29.06.2017| 3270, Datum: 30.06.2017| 3325, Datum: 30.06.2017| 3615, Datum: 30.06.2017| 3624, Datum: 30.06.2017| 3632, Datum: 30.06.2017| M1041, Datum: 30.06.2017| M5498, Datum: 26.06.2017| M6287, Datum: 01.06.2017| M6634, Datum: 22.06.2017| M7150, Datum: 28.06.2017| M7514, Datum: 22.06.2017)

Angehängte Dateien: PR_III_3-0713-1.pdf, PR_III_3-0714-1.pdf, PR3IDG2146_Auswertung_MusterSerSN.pdf, PR_III_3-1018-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] **An**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_029 wird dennoch in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Landesplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Juni 2017 **Stellungnahme zur Flächenfindung von Vorranggebieten für den Regionalplanentwurf für den Abwägungsbereich PRE_SEG_029** Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Einspruch gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Abwägungsberiech PRE_SEG_029 im Regionalplanentwurf III ein. Im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III SEG029,LEP Sachthema Windenergie, werden folgenden Kriterien zur Ermittlung bzw. ausgeschlossener Flächen aufgeführt, die aus unserer Sicht nicht richtig und vollständig bewertet wurden. Mit der Anlage erhalten Sie meine Stellungnahme mit den begründeten Einwänden gegen eine Ausweisung des Abwägungsbereichs SEG029 als Vorranggebiet für Windenergienutzung und die geplante Bebauung mit Windenergieanlagen. Ich bitte Sie, meine Einwände im Verfahren zu berücksichtigen und mir eine Eingangsbestätigung zukommen zu lasen.	südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Dem Wunsch nach einer Abstandserweiterung zu Siedlungen wurden somit nachgegangen. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Die Landesplanung hält nach erneuter Prüfung an den Ausweisungen des Innenbereiches und der Splittersiedlung fest. Straßenrechtliche

Mit freundlichen Grüßen Die nachfolgenden Hinweise bitte ich im Rahmen des Abwägungsprozesses zur Flächenfindung von Vorranggebieten für den Regionalplanentwurf zu berücksichtigen. Im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III SEG029,LEP Sachthema Windenergie, werden Kriterien zur Ermittlung bzw. ausgeschlossener Flächen aufgeführt, die aus unserer Sicht nicht richtig und vollständig bewertet wurden. Der Siedlungsbereich Segeberger Str. [redacted] wird in der Planung offenbar als Außenbereich ohne besonderen Abstandsschutz zu Windkraftanlagen gesehen. Hierzu legen wir Widerspruch ein, da es sich hier eindeutig um ein Siedlungsgebiet mit ausschließlicher Wohnnutzung handelt und damit der Ortschaft Schieren zuzurechnen ist (§ 34 Abs. 1,2 und 4 BauGB). Ergänzung: In diesem bewohnten Bereich ist auch eine geschwindigkeitsreduzierte Zone auf der Kreisstraße ausgewiesen (60 statt 100 km/h). Dies wurde seitens der Verkehrsbehörde Kreis Segeberg befürwortet/genehmigt. Die Gemeinde Schieren hat entlang der Segeberger Straße auch einen Bürgersteig auf einem Teilabschnitt außerhalb des Ortsschildes in Richtung der außenliegenden Grundstücke gebaut. Wir fordern hier die gleichen Abstandsregelungen anzuwenden, wie zu den anderen Gebäuden der Ortschaft Schieren. Zu den weiteren Abwägungskriterien nehmen wir wie folgt Stellung: ***Zielbereich Siedlungsstruktur u.-entwicklung sowie Daseinsvorsorge/Schutzbereich Mensch u. Gesundheit*** Der Schutzbereich für Menschen und ihre Gesundheit ist unter der der derzeitigen Abstandsregelung nicht gewährleistet. Die von der Landesregierung festgelegte Abstandsregelung zu Wohngebäuden beruht auf veralteten medizinischen Erkenntnissen und ungeeigneten Methoden (TA Lärm, DIN 45680). Dadurch wird das im Grundgesetz garantierte „Recht auf körperliche Unversehrtheit“ oder der im Bundes-Immissionsschutzgesetz	Einrichtungen sind für diese Einordnung nicht relevant. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Die Siedlungsentwicklung kann bereits im frühen Stadium mit der Landesplanung abgestimmt werden. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24.

versprochene „Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ umgangen. Die Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 steht im Widerspruch zu den im LEP formulierten Zielen. Demnach sollen ländliche Räume als Siedlungsschwerpunkte gestärkt werden. Die Gemeinden Weede und Schieren werden durch die Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 überdurchschnittlich in ihrer Siedlungsentwicklung gestört. Aufgrund der zu erwarteten optischen Bedrängung und der gesundheitlichen Gefahren wird es zukünftig kein nennenswertes Interesse an Baugrundstücken in den Gemeinden geben. Die Immobilenwerte werden überdurchschnittlich sinken und es wird verstärkt zu Leerständen kommen. Gleiches gilt für die Stadt Bad Segeberg. Die Ausweisung von Baugrundstücken an der derzeit attraktiven östlichen Stadtgrenze (Christiansfelde, Bornwischen) würde hinfällig werden, da die Nähe und der direkte Blick auf den Windpark viele Bauherren abschrecken und dies zu einem Verfall der Grundstückspreise führen wird. Als problematisch ist auch die Nähe der Segeberger Kliniken (Herzklinik, Neurologie, Kurpark) zu bewerten. In einem Positionspapier der Kliniken Beelitz GmbH (Mai 2014) wird eindringlich vor den gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Windenergieanlagen gewarnt. Die Analyse und Abwägung erfolgt in Anlehnung an das „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (MEIL MV/UmweltPlan 2013). Aus diesem Gutachten folgt, dass Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in einem 3.500 Meter-Betrachtungsraum eine Siedlung im Gesichtsfeld (180 Grad) in einem Winkel von bis zu 120 Grad umschließen können. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Überschreitung dieses Winkels führen, da bereits in Neuengörs, Steinbek und zwischen Willendorf und Pöhls (Rehhorst) Windenergieanlagen errichtet wurden. Letztere liegen vom Scheitelpunkt aus betrachtet im Blickfeld hinter PR3_SEG_029. Sie würden sich nach der Bebauung von PR3_SEG_029 optisch als eine geschlossene Kontur abbilden, welche zu einer überdurchschnittlichen Umfassung und optischer Bedrängung führen würde.	Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und

Darüber hinaus ist der Raum Schieren/Weede bereits durch PR3_SEG_028 (Pronstorf) mit 220,7 ha, PR3_OHS_076 (Ahrensbök) mit 45,1 ha PR3_SEG_035 (Neuengörs) mit 168,5ha sowie durch mehrere WEA in Feldhorst und Rehhorst stark vorbelastet. Die Anlagen in Stockelsdorf und Rehhorst liegen ca. 20m höher als Schieren, sie sind daher weithin sichtbar. Eine vergleichbare Vorbelastung führte z.B. im Bereich Großenaspe, Hardebek dazu, dass die Fläche PR3_SEG_304 nicht übernommen wurde und auf die Ausweisung weiterer neuer Flächen in dieser Region verzichtet wird. Das Konfliktrisiko für Kriterium 1.3 ist somit „hoch“. ***Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung*** Die Gebiete südlich der Gemeinde (WeederTeich, Bornkampskoppel u.a.) sind nicht nur ausgezeichnet durch ein charakteristisches Landschaftsbild und eine vielfältige Flora und Fauna, sie sind auch durch Feldwege/Wanderwege in Richtung Weede und Bad Segeberg gut erschlossen. Im Datenblatt Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_029 findet sich der Hinweis „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“. Zudem besteht Überschneidung mit dem Naturpark Holsteinische Schweiz von über 20 ha. Beide o.g. Gründe sprechen für die objektive Schönheit und den damit verbunden Wert und Schutzbedarf der vorherrschenden Landschaft. Entsprechend sind genannten Wege durchSpaziergänger, Familien, Hundebesitzer, Reiter, Erholungssuchende etc. vorrangig aus Schieren, Weede und Bad Segeberg gut frequentiert. Sportler und Wanderer nutzen einen Rundweg von ca. 7,5 km, ältere Einwohner nutzen die Möglichkeit zur ortsnahen Naturerholung ohne Auto. Radfahrer nutzen gerne diese Wege als direkte Ortsverbindung, ohne die Gefährdung durch den Autoverkehr auf den Kreisstraßen. Natürlich genießen alle die Natur und die Ruhe in diesem Bereich. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde den Menschen der umliegenden	in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Bei WEA in der Nähe von Straßen und öffentlichen Wegen werden im Genehmigungsverfahren regelmäßig Auflagen erteilt, die WEA mit Sensoren kombiniert mit Rotorblattheizungen zu versehen, um Eisabwurf vorzubeugen. Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen

Gemeinden den so bedeutsamen Erholungsraum nehmen. Touristen und Tagesgäste sind für den Kreis Segeberg ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Der touristisch bedeutsame Ausblick von Kalkberg in Bad Segeberg würde durch eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA überdurchschnittlich stark an Attraktivität einbüßen. Zu den Bemühungen der Metropolregion Hamburg, attraktive Ausflugsziele in unserer Region zu benennen, steht eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA daher in gravierendem Widerspruch. Nach einer aktuellen Studie des Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa werden 7% der Urlauber (Tages- wie Übernachtungsgäste) die RegionSchwansener Küsteangesichts der bereits vorhandenen Windkraftanlagen künftig als Urlaubsgebiet meiden. Der Verlust an touristischer Wertschöpfung wird auch für den Kreis und die Stadt Bad Segeberg als Luftkurort überdurchschnittlich hoch sein. Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 2.2 ist jeweils „hoch“. Die geplante und genehmigte DVOR-Anlage des Bundesluftfahrtministeriums in Seedorf weist einen Tabu-Bereich von 15 km aus. Die Flächen des PR 3 SEG 029 liegen in diesem Bereich. Eine Störung dieser Anlagen durch Bauwerke wie Windkraftanlagen muss ausgeschlossen werden. Über dem Vorranggebiet findet ein reger Flugbetrieb durch den Hamburger Flughafen (Warteschleifen) statt, hinsichtlich der Sicherheit der Flugpassagiere und der Bewohner in den darunterliegenden Ortschaften, darf es keine Kompromisse geben. Beobachtet werden auch Querungen im Luftraum durch regelmäßige Hubschrauberflüge der Bundespolizei aus Richtung Lübeck in Richtung Fuhlendorf/Bimöhlen. Das Konfliktrisiko ist bereits mit „hoch“ bewertet. Warum ist die Fläche dennoch als Eignungsgebiet ausgewiesen?	aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Schutzbereich Tiere und Pflanzen/Gebiets und Artenschutz Die Bebauung Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion mehrerer Klein- und Kleinstbiotope führen. Betroffen wären mehrere Feuchtbiotope, eine Streuobstwiese, Nasswiesen mit Moorboden sowie Laub- und Mischwälder, welche in der Fläche liegen oder direkt angrenzen und die bei der Flächenplanung offensichtlich nicht berücksichtigt wurden und keinen Schutzabstand von 100 m beinhalten. Diese sind neben den Feuchtwiesen ein Garant für Artenvielfalt und bieten durch ihr Angebot an Fröschen und kleinen Reptilien Beute für Vögel und deren Brut. Moorböden sind als Kohlenstoffsenken von großer Bedeutung für den Klimaschutz und sollten vor Zerstörung durch Bau- bzw. Gründungsmaßnahmen, wie sie zur Errichtung von WEA notwendig sind, geschützt werden. Zudem würde die Errichtung und der Betrieb von WEA in diesem Gebiet dem Ziel der Landesregierung widersprechen, Schutzkonzepte für hochgradig gefährdete Libellenarten im Land zu entwickeln und umzusetzen. In „Die Libellen Schleswig-Holsteins - Rote Liste“, 2011 fordert das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume den Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahen und natürlichen Moor- und nährstoffarmen Gewässerkomplexen. Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.1.4 ist somit „hoch“. Die Nasswiesen im Bereich Weeder Teich werden zur Erntezeit von Weißstörchen aufgesucht, ein Weißstorchhorst befindet sich in der Gemeinde Weede, Ortsteil Steinbek. Ein weiterer im Ortsteil Mielsdorf. Der Prüfbereich beträgt 2000 m und überschneidet damit die Fläche PR3_SEG_029. Auch der Kranich (Grus grus) kann im geplanten Vorranggebiet regelmäßig beobachtet werden. Mehrmals konnten größere Gruppen dieser Vögel (bis 40 Stück) beim Vogelzug über dem Vorranggebiet beobachtet werden. Aktuell werden Teile der Fläche als Rastplatz für min.	

16 Tiere regelmäßig genutzt. Das hier ansässige Paar hat seine 2 Nachkommen im Ortsgebiet Neuenteich erfolgreich 2016 aufgezogen. Auch im Bereich des Weeder Waldgebietes in unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes werden Kranichrufe – auch im Winter – gehört, so dass auch dort von einer dauerhaften Ansiedling auszugehen ist. Graureiher (Ardeacinera) und Silberreiher (Casmerodiusalbus) halten sich häufig im Bereich der Feuchtbiotope auf und nutzen gerne auch die Heuernte und Getreideernte zum Beutefang. Die Höckerschwäne (Gygnusolor) überwintern zum Teil in Gruppen von bis zu 20 Vögel im Vorranggebiet. Habicht (Acapitergentilis), Mäusebussard (Buteobuteo) nutzen das Vorranggebiet als Lebens- und Jagdraum. Graugans (Anseranser) und die Nonnengans (Brantaleucopis) kommen in nennenswerter Anzahl über Winter, bis ins Frühjahr als Zugvögel in diesem Gebiet vor. Die Wiesen sind außerdem Brutgebiet von Kiebitzen. Der Kiebitz gehört in Deutschland zu den streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und ist zudem als eine Verantwortungsart innerhalb der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung eingestuft. Den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“ zufolge, reagiert der Kiebitz auf größere Windenergieanlagen mit verstärkten Meidereaktionen. Es ist daher zu befürchten das die betroffenen Feuchtwiesen zukünftig nicht mehr als Brutgebiet genutzt werden. Um das Brutgebiet ist ein Abstand von mindestens 500m (Prüfbereich 1.000 m) einzuhalten, da es sich um ein regelmäßiges Brutvorkommen von regionaler Bedeutung handelt. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt nur 2500m von EU-Vogelschutzgebiet um den Wardersee entfernt. In diesem Gebiet brütet eines der in Schleswig-Holstein heimischen Seeadler-Paare. Damit wird ein 3km Radius um den Seeadlerhorst möglicherweise unterschritten. Zudem verlassen die Jungvögel dieses Gebiet und besuchen, auf der Suche nach geeigneten Brutgebieten, auch die Waldgebiete und Feuchtbiotope innerhalb der Fläche PR3_SEG_029. Es ist daher höchst wahrscheinlich, dass gerade diese unerfahrenen Jungvögel bei Kollisionen mit Rotorblättern getötet werden. Die Fläche liegt innerhalb des Prüfbereichs (6.000 m) für den	

Seeadler. Darüber hinaus lassen sich Rotmilan und Wiesenweihe täglich beobachten. Hier ist zu betonen, dass in Deutschland ca. 28.000 WEA existieren. Dem gegenüber steht eine Zahl (laut NABU) von nur 12.000-18.000 Rotmilan-Brutpaaren. Jährlich werden 12.000 Greifvögel durch WEA getötet, darunter ca. 1000 Rotmilane. Statistisch reichen damit 58 WEA um jährlich 2 Rotmilane zu töten. Wie lange wird „unser“ Rotmilan (dessen Bewegungsradius wohl deutlich größer als drei Kilometer ist) hier überleben? Laut Aussage des NABU-Vogelschutzexperten Lars Lachmann nimmt der Rotmilan-Bestand im windenergiearmen Südwesten Deutschlands zu, während er im windenergiereichen Norden und Osten abnimmt. Diese Informationen führen zu dem Schluss, dass der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region das Risiko der Ausrottung des Rotmilans auf ein nicht vertretbares Maß steigern wird. Die Wiesenweihe ist seit Jahren in diesem Gebiet beheimatet und wechselt ihren Brutplatz jährlich nach Fruchtfolge der Felder im Brutgebiet. In den letzten Jahren wurde er von Vogelschützern dokumentiert und das Nest abgesichert. Zu Unrecht wird die Wiesenweihe als von WEA nicht gefährdet angesehen, da sie ihre Beuteflüge nur in geringer Höhe vollzieht und damit nicht in den Rotorenbereich der WEA kommt. Da es jedoch in dem Vorranggebiet PR3 SEG 029 mehrere Kiebitz-Brutplätze auf den Nasswiesen gibt, stellt sich folgender Sachverhalt dar. Bei Annäherung der Wiesenweihe an diese Brutgebiete verteidigen die Kiebitze äußerst entschlossen ihren Nachwuchs und drängenden Greifvogel sehr wirkungsvoll auch in höhere Luftregionen (Rotorbereich) ab. Mehrere Kiebitze vollziehen tollkühne Luftkämpfe bis die Wiesenweihe aufgibt und in andere Flächen ausweicht.Diese Beobachtung konnte in den letzten Wochen mehrmals gemacht werden Allein aufgrund die Beheimatung des Rotmilans und der Wiesenweihe erfüllt dieses Gebiet die besonderen Anforderungen an ein EU-Vogelschutzgebiet i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL und muss daher als faktisches Vogelschutzgebiet betrachtet werden. Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 3.2 ist somit jeweils „hoch“. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt in direkter Linie zwischen den FFH-Gebieten „Segeberger Kalkberghöhlen“ und „Wald nördlich Steinbek“. Die Segeberger Kalkberghöhlen gelten als das größte bekannte Fledermausquartier Deutschlands und beherbergt u.a. auch die Bechsteinfledermaus. Diese ist Art ist stark an Waldlebensräume mit großem Totholzanteil gebunden. Durch die enge Bindung an	

Baumhöhlen, kommt die Art zumeist nur in naturnahen Waldbeständen vor. Diese sind z.B. das FFH-Gebiet „Wald nördlich Steinbek“, aber auch die in der Fläche PR3_SEG_029 liegenden Waldstücke. Aufgrund der Lage und Beschaffenheit der genannten Waldstücke mit den angrenzenden Feuchtbiotopen, welche für ein hinreichendes Nahrungsangebot sprechen, muss die Fläche als potentielles Brutgebiet und Durchzugsgebiet der Bechsteinfledermaus betrachtet werden. Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.2.6 ist somit „hoch“. ***Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung/Schutzbereich Boden und Wasser*** Am 29.10.97. wurden im Kreis Segeberg drei lokale Erdbeben registriert. Das Epizentrum lag vermutlich zwischen den Ortschaften Quaal und Schieren. Als Auslöser ist ein untergründiges Verbruchereignis zu vermuten. Die Stärke des Bebens (Magnitude von 1,5mL) kann z.B. durch einen 1m tiefen Sturz eines 500t schweren Anhydritblocks erklärt werden. Offensichtlich lassen die besonderen geologischen Formationen und Verbindungen im Bereich um den Segeberger Kalkberg derartige Ereignisse zu. Es ist zu befürchten, dass die aufwendigen Gründungsarbeiten, sowie der Betrieb der WEA in diesem Gebiet zu weiteren Ereignissen führen. Das Konfliktrisiko ist daher als „hoch“ zu bewerten. Umfangreiche geologische Gutachten zur Bestätigung einer diesbezüglichen Unbedenklichkeit sind dringend erforderlich. ***Schutzbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter*** Der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region führt zu einer schleichenden und immer manifester werdenden Zerstörung unseres über Jahrhunderte gewachsene Landschaftsbildes. Er nimmt uns Heimatgefühl und Identität. Anders als punktuelle bzw. lokale Umweltkatastrophen zieht sich die Umweltzerstörung durch den Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein über Jahre hinweg. Dessen Auswirkungen sind jedoch deutlich absehbar gravierender, da er auf breiter Fläche stattfindet und damit	

Rückzugs- und Lebensräume zerstört.

Auch dies möchte ich anführen:
Bürgerbeteiligung bedeutet für mich, den Willen der Bürger, zumindest einer Mehrheit, umzusetzen. In diesem Fall gibt es eine deutliche Ablehnung in der Bevölkerung. Dieses führte bereits zu einer ablehnenden Stellungnahme durch die Gemeinde (Demokratie !). Nur wenige Kilometer entfernt, in der Gemeinde Traventhal möchte man unbedingt WEA installieren. Das Projekt würde dort, zumindest den Zeitungsmeldungen zur Folge, klare Stimmung in der Bevölkerung und der Politik finden. Hier gibt es also ein breites Pro. Nur leider kein ausgewiesenes Gebiet im Sinne der Regionalplanung. Vielleicht sollte man derartige Fakten in der Folgeplanung bedenken und ggf. bei entsprechender örtlicher Nähe und vergleichbaren Umgebungsverhältnissen über den Tausch von Ausweisungsflächen nachdenken.

Die Gegend um Schieren / Weede gehört nachweislich nicht zu den Gebieten, in denen gesicherte, gewinnbringende Windwerte herrschen. Werte von 50 % Jahresstunden über 5 m/sec. sind reine Utopie. Und bekanntlich verringert sich bei weniger Wind die Leistung überproportional. Warum also die Natur zerstören, den Menschen einer Gesundheitsgefahr aussetzen und vor allem eben keinen Einklang mit dem Bürger finden ? Bei den logistischen Folgeproblemen, den Energiekosten (in S-H) usw. sind wir da noch gar nicht. Ist aber auch hier nicht das Thema.

Aufgrund der in der Gesamtheit von mir aufgeführten Gründe und Fakten bitte ich um Überprüfung der bisherigen Regionalplanung . Ich spreche mich hier deutlich gegen das Vorhaben einer Errichtung von WEA im Regionalplanungsgebiet Abwägungsbereich PRE_SEG_029 aus.

[redacted]

[redacted]

sowie:

das im Grundgesetz garantierte „Recht auf körperliche Unversehrtheit“ oder der im Bundes-Immissionsschutzgesetz versprochene „Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ sehe ich nicht gegeben.

Für mich persönlich sehe ich direkte Nachteile durch Lärm und Infraschall, [redacted]. Mein Herz reagiert jetzt schon auf starke Luftdruckschwankungen. wie sie bei uns bei Sturmlagen vorkommen. Niemand kann garantieren, dass Lärm und Infraschall, auf mich keine Auswirkungen haben wird. Ich halte mich schon von vielen Veranstaltungen, aus gesundheitlichen Gründen, fern. Jetzt noch Lärm und Infraschall, nein Danke.

Der Ministerpräsident soll doch für das Wohl und die Gesundheit der gesamten Bevölkerung sorgen.

Bitte tun Sie dies auch!

Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Gründe wird der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Schieren im Regionalplanentwurf nicht zugestimmt [2304]

Krankheitsbedingt brauche ich meine Ruhe. Ich gehe täglich die Wege wo die Windkraftanlagen gebaut werden sollen mit meinem Hund spazieren, was allerdings im Winter ja nicht mehr möglich ist da ja von oben Eisblöcke herunter fallen könnten. Und im Sommer Schlagschatten und so weiter.
Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Gründe wird der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Schieren im Regionalplanentwurf nicht zugestimmt. [2260]

Wir leben seit über 20 Jahren in Schieren und haben uns die Wohnung als Teil unserer Altersvorsorge gekauft. Mittlerweile beziehen wir beide unsere Rente und freuen uns hier auf dem Lande, in Ruhe leben zu können. Meine Ehefrau [redacted] ist zwischenzeitlich erkrankt und wird von mir in häuslicher Umgebung gepflegt.

Eine Beeinträchtigung durch Lärm, Infraschall oder Schattenschlag wird den Gesundheitszustand meiner Frau weiter beeinträchtigen.

Unsere Wohnung, die auch für den Fall einer Heimunterbringung veräußert werden müsste, verliert durch das Vorranggebiet für Windkraft erheblich an Wert, oder wird unverkäuflich. *Das Grundgesetz garantiert jedem Bürger das Recht auf körperliche Unversehrtheit, dieses Grundrecht machen wir auch für uns geltend und fordern gesundheitliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Solange die Erforschung von Infra-Schall noch nicht abgeschlossen ist, darf es keine Beeinträchtigung der Bevölkerung geben.* Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Gründe wird der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Schieren im Regionalplanentwurf nicht zugestimmt. [M7514] Ich bin Schichtarbeiter und mache mir Sorgen ob ich weiterhin noch ruhig schlafen kann. Außerdem gehe ich täglich die Wege wo die Windkraftanlagen gebaut werden sollen mit meinem Hund spazieren, was allerdings im Winter ja nicht mehr möglich ist da ja von oben Eisblöcke herunter fallen könnten. Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Gründe wird der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Schieren im Regionalplanentwurf nicht zugestimmt. [2259] Warum sind die Schutzabstände zu Einzellagen geringer als die in Dorflage? Sind nicht alle Menschen gleich schützenswert? Kann sichergestellt werden, dass die geplanten WEA´s sich nicht auf das Grundwasser auswirken? Wenn sich der Grundwasserspiegel senken würde oder die Qualität verschlechterte, würde die lebensnotwendige Trinkwasserentnahme für uns unmöglich. [3129] Da mein Haus unmittelbar am Vorranggebiet liegt, bin ich im Falle eines Baus von Windkraftanlagen direkt betroffen. [3270] Abwertung der Immobilie Geräuschbelästigung, und das ist nicht von der Hand zu weisen (150m WEA in Neuengörs) Zerstörung der Natur (Kraniche, Zugvögel). Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Gründe wird der Ausweisung eines	

Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Schieren im Regionalplanentwurf nicht zugestimmt. [6287]	
Gruppe **ID: G2144, Datum: 22.06.2017** **(2144, Datum: 22.06.2017| M8030, Datum: 23.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Als Bürgerin der Gemeinde Wensin und als Betreiberin eines Gewerbebetriebes im Gesundheitswesen Fläche PR3 SEG 016 Stellung nehmen: Mein Betrieb " Gesundheitspraxis" wurde im Jahr 2010 auf dem Hof Taterborn gegründet und befindet sich damit ca. 1,5 km westlich der ausgewiesenen Vorrangflächen für Windkraftanlagen. Auf Grund der grossen Nachfrage nach meinen Gesundheitsangeboten wurde die Praxis im Jahr 2015 erweitert so dass uns zur Zeit ca. 120m2 Praxisräume mit Panoramablick nach Osten zur Verfügung stehen. Meine Kunden schätzen die Abgeschiedenheit des Hofes Taterborn und den unverbauten Blick in die Landschaft aufgund der besonderen Lage 75m ü.NN. Ich bin staatlich geprüfte Maseurin mit verschiedenen Fachfortbildungen im therapheutischen Bereichen. Meine Praxis arbeitet mit Ärzten und verschiedenen Physiotherapeutischen Praxen in Kooperation. ich behandel Privatpatienten auf ärztliche Verordnung. Zu meinem Patientenkreis gehören insbesondere auch Menschen mit Erkrankungen wie Hörsturz, Morbus Meniere, Tinitus sowie Hyperakusis(Geräuschempfindlichkeit). Würden Windkraftanlagen in geplanter Größe in den Planungsbereich errichtet, wäre eine Behandlung solcher Patieten aufgrund der Lärm und Infraschallbelästigung in meiner Praxis nicht mehr durchfürbar. Auch die geplante Erweiterung unseres Angebotes Gesundheitsurlaub(wir vermieten auch Ferienwohnungen),sowie andere Aktivitäten wie sie auf unserer Homepage www.hof-taterborn.de beschrieben sind, würde die Windkraftplanung zuwiderlaufen. Wir selbst haben im Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wensin,mit Hilfe öffentlicher Steuergelder und dem Natupark Holsteinische Schweiz unsere Privatwege als Wanderwege	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_SEG_016 wird wieder gestrichen. Nach neuesten Erkenntnissen aus den Fachdaten zum Artenschutz ist sie vollständig vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelbrutplatzes überlagert. Die in zahlreichen Stellungnahmen dargestellte Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet und Einzugsbereich vieler Vögel bestätigt das hohe Konfliktpotenzial mit Belangen des Artenschutzes.

mit entsprechender Kartierung und Beschilderung der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht mit dem Ziel die Attraktivität unserer Region für Urlauber zu steigern (s. Bericht Lübecker Nachrichten vom 5.8. 2015). Mein Mann hat viele Jahre im Beirat des Naturparks mitgearbeitet. In unseren Forstflächen haben wir durch gezielte Massnahmen auf eigene Kosten über die letzten Jahre kleine Biotope entstehen lassen die ansässige Greifvögel wie der Rotmilan, derzeit brüten gesichert 3 Paare in unmittelbarer Nähe ,der Seeadler, Bussarde und der Wespenbussard als Nahrungshabitat nutzen. Alte Großbäume auf deren wirtschaftliche Nutzung wir in den vergangenen Jahrzehnten bewußt verzichtet haben dienen als Horstbäume und als Lebensraum für Höhlenbrüter. Insgesamt muss von einem äusserst hohen Konfliktrisiko bei den drei gennannten Großvogelarten ausgegangen werden. Im letzten Herbst September 2016 sammelte der Rotmilan sich auf unseren landwirtschaftlichen Flächen vor Seinem Zug ins Winterquartier. 40 Rotmilane waren ein paar Tage hier zu Gast . Ich erwarte, dass die oben gennannten Belange in der Vorplanung zur Windenergienutzung in dem genannten Bereich berücksichtigt und die Fläche aus dem Planentwurf heraus genommen wird. [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2143, Datum: 22.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren der Landesregierung Schleswig-Holstein, zur Landesplanung müssen wir als betroffene Hausbesitzer leider sagen es reicht, es kann nicht angehen das immer mehr windkraftanlagen gebaut werden, und wir immer mehr	Zum Thema Lärm: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird

leiden, weil diese fast bei uns im garten und auf der terrasse sind, Bei westwind können wir weder garten terrasse wintergarten nutzen, bei mehr als Windstärke 4, vom schattenwurf und des schalls ganz zu schweigen. Wir haben bewusst das Haus wegen der ruhigen lage gekauft, uns wurde nur gesagt die 2 alten kommen weg aber das dafür zig andere fast die dichtestes ist bei 500m, die neuen die geplant sind würden bei ca 350 bis 400m vor der terrasse sein. kein schöner anblick und auch für uns gesundheitlich nicht gerade annehmbar. Da ich zur zeit eine Chemotherapie im sauerland mache alle (3mo.) kann ich sagen dort geht es mir besser, sobald ich zu hause bin geht es mir schlechter da ich hier doch erheblich durch die widkraftschall gestört werde. Auch unsere heimischen tiere auf dem grundstück sind fast nicht mehr da, fliegen in die anlagen und verenenden. dann wurden hier viele häuser verkauft und abgerisssen bis auf 1 und das wegen fledermäusen die ja unter naturschutz stehen, verkauf vor 4 jahren, und jetzt nach der zeit sind alle weg !!!!!!! wo sind sie??? windkraft teuer verkaufen, stillstand der windkraft , produktion nur vorgetäuscht, laufen sind aber teilweise gar nicht ans netz angeschossen BITTE liebe REGIERUNG lasst es so wie es jetzt ist. NICHT NOCH MEHR ES REICHT wir haben z.B. unser ganzes kapital ins haus gesteckt, was ist es jetzt noch WERT!!!!!! gerade mal die Hälfte !!! es gibt bestimmt genug windkraft, es ist in unseren augen nur geld geld geld was isst mit uns kleinen leuten und tieren die sich gar nicht wehren können ????	ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Zum Thema Schattenwurf: Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Zum Thema Wertverlust Immobilien: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und

LASST UNS NOCH IN UNSEREM SCHÖNEN SCHLESWIG HOLSTEIN LEBEN UND WOHNEN viele unserer Urlauber überlegen sich immer wieder ob sie in deutschland urlaub machen wo keine windkraft steht und ihren urlaub geniessen können WIR SIND ALS HAUSBESITZER TRAURIG DAS ALLE NUR ANS GELD DENKEN ABER NICHT AN DIE ANWOHNER WIr können gerne mal tauschen, KEINER WILL HIER WOHNEN WEGEN DER WINDKRAFT..... wir tauschen gerne mal HAUS UND HOF NIX MEHR WERT NATUR KAPUTT und VERSCHANDELT DURCH WINKRAFT TIERE WEG Macht euch GEDANKEN aber hier reicht es	Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen, wie z.B. den Aspekten des Artenschutzes mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3922, Datum: 20.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0876-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

ich möchte hiermit eine positive Stellungnahme zur Vorrangfläche PR3_STE_097 (Planungsraum III, Kreis Steinburg) abgegeben. Die Fläche besteht überwiegend aus Grünland, wird aber auch ackerbaulich genutzt und bietet sich für den Bau von Windenergieanlagen an. Diese würden sich der Umgebung ideal anpassen, da diese durch eine Hochspannungsleitung und bereits bestehende Windkraftanlagen vorbelastet ist. Ich weiß, dass die betroffenen Landeigentümer in dieser Vorrangfläche bereits eine Planungsfirma gefunden haben, mit der sich das Projekt umsetzen lässt. Außerdem haben sich zwei Landeigentümer bereiterklärt, dass die Zuwegung der Windenergieanlagen zur Verfügung steht. Die Planungsfirma hat schon viel Arbeit und Fleiß in das Projekt hineininvestiert. Wie auch im diesem Fall sichert der Wirtschaftszweig Windenergie Arbeitsplätze und somit das Einkommen diverser Familien. Ich bin für den Bau neuer Windenergieanlagen. Strom aus Windkraft ist günstiger als Strom aus konventioneller Erzeugung, wenn die Folgekosten der konventionellen Energieerzeugung mit einbezogen werden. Die nachgelagerten volkswirtschaftlichen Kosten, wie etwa Aufwendungen für Abbau und Entsorgung (Endlagerung) von Windenergieanlagen sind im Gegensatz zu den volkswirtschaftlichen Kosten atomarer Energiegewinnung verschwindend gering. Die Windenergie ist auch aus Umweltsicht ein wichtiger Faktor für Mensch und Natur. Wind ist eine kostenlose unbegrenzt verfügbare, sich selbst nachhaltig erneuernde Energieform deren Nutzung keine Ressourcen verbraucht und direkt keine Schadstoffe emittiert. Windstrom senkt die Emission von Kohlendioxid nachhaltig und hat eine positive CO2 - Bilanz, da beim Betrieb von Windkraftanlagen keine weiteren CO2 - Emissionen entstehen. Die Windenergienutzung birgt keine elementaren Gefahren für Mensch und Natur, wie beispielweise Atomenergie oder Erdöl. Der Wirtschaftszweig Windenergie sichert jetzt und in Zukunft Arbeitsplätze und ist somit entscheidend für soziale Sicherheit für Menschen und ihre Familien aus unserer Region. Aus diesen Gründen möchte ich mich hiermit nochmals ausdrücklich für die Fläche	Dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche PR3_STE_097 kann gefolgt werden. Die Fläche wird unverändert übernommen. Hinweise aus den Stellungnahmen auf Artenschutzbelange können im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Horst, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde.

PR3_STE_097 einsetzen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2142, Datum: 22.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, um dem Bürgerwillen bezogen auf die Windenergieplanung entsprechende Beachtung zu verschaffen, hat die Bürgerinitiative Bargenstedt im April/ Mai 2016 eine Bürgerbefragung bezogen auf geplante Windkraftanlagen in den Gemeinden Bargenstedt und den direkt angrenzenden Gemeinden Krumstedt und Nindorf durchgeführt. Von 456 befragten Bürgern (50 % der Einwohner) in Bargenstedt haben 84,6% die Errichtung von WKA auf den genannten Gemeindeflächen abgelehnt. Die Unterschriftslisten mit dem hier nochmals beigefügten Brief vom 09.05.2016, wurden der Staatskanzlei per Einschreiben/Rückschein zugestellt. Der Kreis Dithmarschen sowie der Bürgermeister der Gemeinde Bargenstedt wurde ebenfalls in Kenntnis gesetzt. Die Flächen der genannten Gemeinden sind in der neuen/aktuellen Planungskarte im Planungsraum West III nicht mehr als Vorranggebiete ausgewiesen. Außerdem liegen diese jetzt planungsfreien Gebiete in dem vorgesehenen Landschaftsschutzgebiet. **Wir fordern, dass der derzeitige Planungsstand für die Gemeinden Bargenstedt, Krumstedt und Nindorf, nach dem keine Windkraftanlagen in diesen Gemeindegebieten zugelassen werden, dauerhaft erhalten bleibt.** [redacted]	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Eine Stellungnahme zur Aufnahme des Gebietes bezieht sich auf eine Brutvogelkartierung 2015 und ein artenschutzrechtliches Gutachten, welches der Stellungnahme aber nicht beigefügt ist. Dem LLUR ist jedoch ein Gutachten aus dem Jahr 2015 zum „WP Nindorf“ bekannt. In der Bewertung kommt der Gutachter zum Ergebnis: „In der Gesamtbetrachtung ist für das Plangebiet hinsichtlich der Funktion als Brutlebensraum nicht zuletzt aufgrund des Vorkommens der stark gefährdeten Uferschnepfe und mehrerer als gefährdet eingestufter Brutvogelarten von einer hohen Bedeutung auszugehen.“ Nach fachlicher Meinung des MELUND ist damit auch der südliche Teil der Potenzialfläche PR3_DIT_309 wesentlicher Bestandteil der Wiesenvogelkulisse in der Mieleniederung. Einer Verkleinerung der Wiesenvogelkulisse in diesem Bereich unter Umsetzung von CEF-Maßnahmen als Ausgleich für den von den Gutachtern prognostizierten Lebensraumverlust der Uferschnepfe wird angesichts der Bestandssituation der Wiesenvögel und der bereits vom Land umgesetzten Anstrengungen zum Schutz der Wiesenvogel in der Mieleniederung naturschutzfachlich nicht zugestimmt. Maßgeblich für die Nicht-Ausweisung bleibt somit die Lage im Wiesenvogelbrutgebiet. Aufgrund des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos wird die Fläche weiterhin nicht übernommen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M8297, Datum: 21.06.2017

Angehängte Dateien: A Stellungnahme Regionalplanung PR3_OHS_027.pdf, Anlage 1 Farve_121_127_2013_Stn_Kreis_OH.pdf, Anlage 2.1 Wangels GA Flm 20130318GA Vögel_Wangels_20140301JB.pdf, Anlage 2.2 Wangels GA Flm 20130318.pdf, Anlage 2.3 Wangels_Seeadler_Ergebnisstand_20140220.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zu der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraum III – Ost (Sachthema Windenergie) Abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_027 Stellungnahme der Farve Wind GmbH & Co.KG, Gut Farve Nr. 1, 23758 Wangels / GF Prinzessin zu Waldeck und Pyrmont und Prinz zu Waldeck und Pyrmont Die Potenzialfläche PR3_OHS_027 wurde im Regionalplan des Planungsraumes II von 2012 als Eignungsgebiet ausgewiesen (Nr. 91). Basis der Ausweisung war das Windenergiekonzept des Kreises Ostholsteins und eine Weißflächenkartierung der Gemeinde Wangels, in der die Fläche als „konfliktarme oder konfliktfreie Fläche" eingestuft worden ist. Auf Basis der Regionalplanung zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes II von 2012 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen wurde von der Gemeinde Wangels der Flächennutzungsplan geändert (22. Änderung) und der B-Plan Nr. 18 aufgestellt sowie als Satzung beschlossen (Juni 2014). Beim LLUR wurde 2014 von uns ein Antrag auf Errichtung und Betrieb von 7 modernen Windenergieanlagen gestellt (Senvion 3.2 M 114 mit einer Gesamthöhe von 150m). Für die beantragten Anlagen wurde mit Bescheid vom 16.01.2015 eine Genehmigung nach § 9 BImSchG vom LLUR erteilt. Einer Genehmigung nach § 4 BImSchG steht aber immer noch die Position der Deutschen Flugsicherung zum DVOR-Standort Heringsdorf entgegen. Zur Bauleitplanung und zum Genehmigungsantrag wurden neben den naturschutzfachlichen Gutachten, Schallprognosen und Standsicherheitsnachweisen umfangreiche und kostenintensive faunistische Kartierungen durchgeführt.	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an ihrem Abwägungsergebnis fest. Die Fläche PR3_OHS_027 liegt vollständig innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Schwarzstorchbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nach wie vor nicht übernommen. Für die Fläche PR3_OHS_025, die zum größten Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Schwarzstorchbrutplatz und in Teilen innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Seeadlerbrutplatz liegt, ist zwar die randliche Überschneidung mit den potenziellen Beeinträchtigungsbereich um den Seeadlerhorst tolerabel, weil hier gutachterlich eine Verträglichkeit unter Einhaltung von Auflagen bestätigt wurde. Jedoch gilt für das Gutachten die Stichtagsregelung (Beginn der Untersuchungen vor Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplanes von 2012). Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf denkmalrechtliche Belange hin: In dem außerordentlich dichten und hochwertigen Bild der Güter-, Kirch- und Ortslandschaft an der Hohwachter Bucht sind die Blickbeziehungen von Süden her (L258, Harmsdorf-Hansühn) Richtung Hohwachter Bucht sowie von Osten und Norden her (BAB 1, B 202) auf Kirche Hohenstein, Gutsanlage und Windmühle Farve sowie die Ortschaft Hansühn von besonderer denkmalpflegerischer Bedeutung. In den Regionalplan wird daher ein Hinweis auf eine mögliche Höhenbegrenzung im Falle des Repowerings aufgenommen. Im Ergebnis kann der Teil der Fläche, der außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Schwarzstorchbrutplatz liegt,

Darstellung der Regionalplanung Stand Dez. 2016 Abb. 1 Ausschnitt Regionalplanung Dez. 2016 ANMERKUNGEN ZU DEN ABWÄGUNGSKRITERIEN S. ABB. 1 600m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen (ABWÄGUNGS-KRITERIUM 2.5.2.6) Die abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_025 liegt innerhalb des 15 km Schutzbereiches zur DVOR-Anlage Michaelsdorf in der Gemarkung Heringsdorf. 2 In der Abstimmung zwischen Verkehrsminister Dobrindt, Kanzleramtsminister Altmaier, Herrn Gädechens (MdB) und Herrn Klinkhammer (MdL a. D.) im Jan. 2017 wurde die Zusage er-teilt, dass die DVOR-Anlage in Heringsdorf 2021 abgebaut wird. Die Zusage wird in einer Mail der BAF / DFS an Umweltminister Habeck bestätigt. Forderung Ausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_027 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorranggebiet durch die Aufnahme einer entsprechenden Sonderregelung oder Formulierung einer Ausnahme von den Zielen zur Regionalplanung. Ausweisung einer Ersatzfläche PR3_OHS_030 als Vorranggebiet, die teilweise außerhalb der 15 km-Zone liegt. Die pauschale Freihaltung des 15 km des Schutzbereiches in Kombination mit einer späte-ren Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb des 15 km Schutzbereiches über ein Zielabweichungsverfahren ist rechtlich nicht zulässig (Gleichbehandlung zu anderen Schutzbereichen, Deckelung der gesamten Flächenausweisung auf 2 %). Begründung: Die Aufnahme von Sonderregelung ist möglich, s. Kapitel 2.8 „Sonderregelungen" / 2.8.2 „WKA im Umfeld von Verteidigungsanlagen" vom gesamträumlichen Plankonzept". Auch eine Abweichung von den definierten Zielen ist rechtlich zulässig (s. Regionalplan 2004/Kapitel 5.7 oder Regionalplan 2011).	ausgewiesen werden.

Innerhalb des Anlagenschutzbereiches besteht nicht per se ein generelles Bauverbot. Die DVOR-Anlage in Heringsdorf wird spätestens am 31.12.2021 außer Betrieb genom-men und muss bis 31.12.2022 vollständig abgebaut werden, da der Pachtvertrag vom derzeitigen Landeigentümer gekündigt worden ist und das Flurstück an die betroffenen Windenergieanlagenbetreiber verkauft worden ist. Es handelt sich um einen Einzelfall aus dem keine Präzedenzfälle abgeleitet werden können. Die DVOR Anlage in Heringsdorf wird sowieso funktionslos, da die Flugsicherung künftig durch die Steuerung per Satellit erfolgen soll („Performance Based Navigation" (PBN)). Die DFS überprüft deshalb bundesweit die bisherige Navigations-Infrastruktur. Ein Er-satz der wegfallenden DVOR-Anlage in Heringsdorf für den Zeitraum ab 2022 ist daher nicht erforderlich. Im räumlichen Zusammenhang zur abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_027 be-finden sich 5 Windkraftanlagen. 2012 wurden in der Schutzbereichszone von 15 km weitere Windenergieanlagen genehmigt (2 WEA im WP Damlos mit einer Höhe von je 150m, 1 WEA im WP Antoinettenhof mit einer Höhe von 100m und 3 WEA im WP Klötzin mit einer Höhe von je 100m). Die DFS wurde in den Genehmigungsverfahren be-teiligt und hat den Anlagen zugestimmt. Die Vorhaben waren anscheinend mit der Funk-tion / dem Betrieb der DVOR-Anlage in Heringsdorf vereinbar. Störung von Flugsicherungseinrichtungen durch Windkraftanlagen in einem Radius von 15 km sind nicht gegeben, da die Berechnungsmethode der Deutschen Flugsicherung fehlerhaft ist. In dem Gutachten von Dr.-Ing. Bredemeyer vom 06.03.2014, welches dem Land SH vorliegt und vom LLUR beauftragt wurde, werden die fehlende Plausibilität und Unzulänglichkeiten der Berechnungsmethoden der Deutschen Flugsicherung dargestellt und nachgewiesen. Es fehlt der Nachweis der DFS, dass die DVOR-Anlage in Heringsdorf überhaupt benö-tigt wird. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass die DVOR-Anlage in Herings-dorf zum Zeitpunkt der vom Gutachter Dr.-Ing. Bredemeyer durchgeführten Messungen wochenlang nicht ordnungsgemäß funktionierte, ohne dass die Flugsicherung es über-haupt bemerkte. Die Erweiterung des Schutzbereiches auf 15 km von der ICAO in 2009 (umgesetzt in Deutschland 2010) ist nicht nachvollziehbar bzw. ist willkürlich.	

3 Auf Basis der Regionalplanung von 2012 - ohne Darstellung der DVOR-Problematik - wurden von uns umfangreiche und sehr kostenintensive Planungen und Kartierungen beauftragt. Der Bereich der Potentialfläche 030 kann für die Flächennavigation laut NOTAMS der DFS nicht genutzt werden. Anflugroutinen sind in diesem Winkelbereich nicht vorgese-hen. Weiter Details entnehmen Sie bitte unserer Anlage 4.6 (Rechtliche Stellungnahme zur DFOR-Thematik) Belange des Denkmalschutzes (Stadtsilhouetten, Ortsbilder, Kulturdenkmäler) Gemäß der Tabelle „Bewertung der Abwägungskriterien im Detail" besteht ein „hohes" Konfliktrisikos in Bezug auf die Abwägungskriterien „500m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale", „2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage" und „5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder". Gemäß der Tabelle „Bewertung der Abwägungskriterien im Detail" besteht ein „mittleres" Konfliktrisikos in Bezug auf das Abwägungskriterium „800 m um (grundsätzlich raumwirksame) gesetzlich geschützte Kulturdenkmale". In einem Abstand von ca.700 m befindet sich als Kulturdenkmal nur das Gut Farve. Bei der Potenzialfläche PR3_OHS_025 wurde dessen Konfliktpotenzial mit dem Abwägungskriterium mit „gering" bewertet, obwohl es sich um die gleichen Abstände handelt. Die o. g. Bewertungen bei der Potenzialfläche PR3_OHS_027 sind für uns nicht nachvollziehbar, da im Rahmen der Bauleitplanung und im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG die zuständigen Fachbehörden beteiligt worden sind und der WP Farve mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar ist bzw. die beantragten Windenergieanlagen sich nicht mindernd auf die Qualität der Baudenkmale und der archäologischen Denkmale auswirken. Anlage 1 Stellungnahme des Kreises Ostholstein zum Genehmigungsverfahren. Forderung	

Neubewertung des Konfliktrisikos und Herabstufung von „hoch" auf „gering". Ausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_027 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorranggebiet. „Schützenswertes Geotop" (Abwägung 2.5.2.19) Nach dem Landschaftsrahmenplan liegt die Potenzialfläche PR3_OHS_027 nicht in ei-nem Geotop. Gemäß Unterlagen des Landes zur Regionalplanung und dem Umweltbericht befindet sich die Potenzialfläche in einem sehr großflächigen „Geotop Potenzialgebiet" (Mo019). Als Geotop-Potenzialgebiete werden großflächige Geotope oder Geotopgruppen bezeichnet, bei denen die Erhaltung der generellen Morphologie im Vordergrund steht. Weitere Untersu-chungen mit Abgrenzung konkreter Objekte (Geotope) stehen noch aus. Das Konfliktrisiko zum Abwägungskriterium „Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte" wird mit „mittel" bewertet. **Forderung** 4 Herausnahme des entsprechenden Abwägungskriteriums aus dem Katalog „Kriterien am Ort abfragen" (s. Abb. 1), da die Potenzialfläche nicht in einem „schützenswerten Geotop" sondern nur in einem „Geotop-Potenzialgebiet" und die Fläche außerhalb der Schutzgebietsgrenze vom LSG „Bungsberg mit Vorland" liegt. Das LSG „Bungsberg mit Vorland" hat u. a. als Schutzgegenstand/Schutzzweck den Schutz der geologischen Morphologie definiert. Im Entwurf der Kreisverordnung zum LSG „Bungsberg mit Vor-land" heißt es: „Das gesicherte Gebiet erhält seinen besonderen Charakter durch das Geotop Bungsberg und seine Umgebung." Herabstufung des Konfliktrisikos in Bezug auf die Potenzialfläche PR3_OHS_027 und Abwägungskriterium „Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte" von „mittel" auf „gering", da die Potenzialfläche PR3_OHS_027 außerhalb des LSG „Bungsberg mit Vor-land" liegt und die erforderlichen Qualitätskriterien gemäß des Bundes- (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht zutreffen. Als Kriterien können angewen-det werden: □ erdgeschichtliche Bedeutung,	

Seltenheit, Eigenart und Schönheit, geologisch-geomorphologisch Sonderformen / Besonderheiten, einmalige Zeugen der Landschafts- und Klimaentwicklung, Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile. Ausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_027 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorranggebiet. Großvogelhorste mit Umgebungsschutz Rotmilanhorst und Umgebungsbereich, Nachweis fraglich Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Seit 2011 werden zum geplanten Windpark Farve die Fauna (Vögel und Fledermäuse) kartiert und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna bewertet. Auf Basis der o. g. Kartierungen, befindet sich die abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_025 nur innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches (3-Km-Zone) des Seeadlerbrutplatzes am Wesseker See und eines Schwarzstorches, der 2017 nicht besetzt war. Gemäß dem artenschutzfachlichen Beitrag bzw. gemäß der fledermauskundlichen Untersuchung hat die Potenzialfläche PR3_OHS_027 keine besondere Bedeutung oder eine andere Bedeutung für den Fledermausschutz als die Potenzialfläche PR3_OHS_025, dessen Konfliktpotenzial mit dem Fledermausschutz mit „ering" bewertet wird. Nach dem artenschutzrechtlichen Gutachten sind die beantragten Windkraftanlagen in der Potenzialfläche PR3_OHS_027 mit den Artenschutzrecht vereinbar. Faunistische Gutachten s. Anlage 2.1 bis 2.5. Forderung Berücksichtigung der vorliegenden faunistischen Kartierungen bei der Einschätzung des	

Konfliktrisikos und Abwertung des Konfliktrisikos vom Kriterium „ot. Beeinträchtigungs-bereich mit bes. Bedeutung von Großvögeln" von „och" auf „ering". Ausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_027 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorranggebiet. 5 Umfassungswirkung, Riegelbildung (Abwägungskriterium 2.5.2.5) Bei einem Betrachtungsraum von 2250m um die Siedlungsflächen und einer zulässigen Umfassung von bis zu 120° je 180° Betrachtungswinkel, kann festgestellt werden, dass eine Ausweisung bzw. Bebauung der Potenzialflächen PR3_OHS_025, PR3_OHS_027 und PR3_OHS_030 zu keiner Umfassungswirkung der Ortsteile Farve, Hohenstein, Ehlerstorf, Gammdorf und Wangels, führen wird. Hinsichtlich des Abwägungskriteriums „mfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung″ ist außerdem zu berücksichtigen, dass es sich um eine vorhandene Windfarm handelt, die nach Westen erweitert wird das nächstgelegene geplante Vorranggebiet mehr als 5 km Luftlinie entfernt ist (PR3_OHS_023 und PR3_OHS_012). Forderung Einschätzung des Konfliktrisikos zum Abwägungskriterium „Umfassungswirkung, Riegelbildung" zur Potenzialfläche PR3_OHS_027 von „och" auf „ering". Ausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_027 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorranggebiet. Sonstiges Vorbelastung „ewerbe- und Industrie" Die Potenzialfläche PR3_OHS_027 wird derzeitig als Ackerfläche genutzt. Eine Gewerbe- und Industrienutzung – auch im Umfeld – ist nicht gegeben.	

Abstand zum Fließgewässer „Farver Au" Die Abgrenzung der Gebietskulisse zum Fließgewässer „arver Au" ergibt sich angeblich aus dem harten Tabukriterium 2.3.2.5 Schutzstreifen an Gewässern. Nach dem Landesnaturschutzgesetz § 35 Abs.3 gilt der Schutzstreifen an Gewässern nicht in Geltungsbereichen von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen. Die Potenzialfläche PR3_OHS_027 befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftige B-Planes Nr. 18. Das Abwägung 2.5.2.28 „Talräume an natürlichen Gewässern und erheblich veränderten Wasserkörpern" trifft im Bereich der Potenzialfläche PR3_OHS_027 nicht zu, da es sich hier nicht um einen Talraum handelt (s. Abb. 3) 6 Abb. 3 Topographie Bauleitplanung Die im Moment in Aufstellung befindliche Regionalplanung enthält als Ziel der Raumordnung die Pflicht die kommunale Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Die Farve Wind GmbH & Co.KG weist die Landesplanung auf die Bauleitplanung der Kommune hin und bittet um Berücksichtigung dieser im laufenden Planaufstellungsverfahren für den Regionalplan. Die Bauleitplanung der Gemeinde Wangels (B-Planes Nr. 18 und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes) bringen den fortbestehenden Planungswillen der Gemeinde Wangels zum Ausdruck. Die Farve Wind GmbH & Co.KG fordert daher die Landesplanung auf, die bestehende Bauleitplanung der Gemeinde Wangels in der Regionalplanung dahingehend zu berücksichtigen, dass durch entsprechende planerische Festlegungen, der Fortbestand der Bauleitplanung ermöglicht wird. Forderung Auf Basis der o. g. Ausführungen ist die Entwurfsplanung entsprechend zu korrigieren und die beiden Potenzialflächen PR3_OHS_027 und PR3_OHS_025 zu vereinigen und im nächsten Entwurf der Regionalplanung als ein Vorranggebiet auszuweisen. Auf Basis der o. g. Ausführungen gibt es keine nachvollziehbaren Abwägungsgründe, die im	

Regionalplan Stand Dez. 2016 abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_027 und PR3_OHS_025 nicht zu vereinigen und im nächsten Entwurf des Regionalplan darzustellen. Die abgelehnten Potenzialflächen PR3_OHS_027 und PR3_OHS_025 sind daher als Vorranggebiet im Regionalplan auszuweisen. 7 Mit freundlichen Grüßen Farve Wind GmbH & Co.KG Prinzessin zu Waldeck und Pyrmont Prinz zu Waldeck und Pyrmont Anlagen: Anlagen 1 Stellungnahme Kreis Ostholstein / Denkmalschutzbehörde vom 05.12.2013 2.1 Fachgutachten Vögel 2.2 Fledermauskundliche Untersuchung 2.3 Fachgutachten Vögel Kartierung 2013-2014 2.4 Ergebnisbericht zur Raumnutzung des Schwarzstorchs 2.5 Artenschutzrechtliche Prüfung 4.6 Rechtliche Stellungnahme zur DFOR-Thematik	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2141, Datum: 22.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg

Kapitel: PR3_DIT_306 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie unseren Vorschlag für eine mögliche Erweiterung des Vorranggebietes zur Windenergienutzung (PR3_DIT_306 mit Stand 27.12.2016) im Gemeindegebiet Wesselburenerkoog. Auf Grundlage des beschlossenen „Informellen Amtswindkonzept“ des Amtes Büsum-Wesselburen (Stand 04/2016) wurde bereits ein Teil der schon im Jahr 2014 vorgeschlagenen und beschlossenen Fläche (Anlage 1, Mitteilung des Amt Büsum-Wesselburen vom 04.04.2014) in die Fortschreibung der Regionalpläne des Landes Schleswig-Holsteins mit aufgenommen. Hier wurde aber nur nach den bekannten Abwägungskriterien, bzw. den der Behörde vorliegenden Sachdaten entschieden. Wir bemühen uns seit Jahren um die optimale Auslastung am Standort. Daher wurden für die in der Anlage 2 (UP – 0001) gekennzeichneten Bereiche, bereits in den Jahren 2014/15 artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Im März 2015 wurde auf Grundlage der Untersuchungsdaten ein ornithologisches Fachgutachten und eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß §§ 44 BNatSchG (BioConsult SH, vom 03/2015) erstellt. Aus diesen Gutachten gehen folgende Erkenntnisse für diese Flächen hervor (Auszug): Das Zuggeschehen lag nicht im unmittelbaren Vorhabensgebiet, so dass hier auch keine bevorzugte Zugroute besteht. Erhöhte Kollisionen sind auch nicht bei den in relativ geringen Siedlungsdichten vorkommenden Brutvogelarten zu erwarten. Bei den Vögeln können einzelne Brutvogelarten (Bodenbrüter) durch Baumaßnahmen von einer Schädigung bzw. Zerstörung ihrer Niststätten betroffen sein. Die vorhabensbedingte Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann bei diesen durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitfenster außerhalb der Brutperiode) wirksam vermieden werden. Bei den Vögeln ist der Tatbestand der absichtlichen Verletzung bzw. Tötung von Individuen durch das geplante Windparkvorhaben nicht erfüllt, dem Vorhabensgebiet wurde als Rastvogelhabitat insgesamt eine mittlere Bedeutung zugewiesen. Für den Goldregenpfeifer wurde im Bereich des Vorhabensgebietes eine hohe Bedeutung als Flugkorridor festgestellt. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 (1) sowie (3) BNatSchG	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Ausweisung der Fläche PR3_DIT_063 kann nicht gefolgt werden. Maßgeblich für den Verzicht auf die Fläche waren insbesondere die Hinweise u.a. auch des Kreises, dass es sich um eine Fläche mit hohem Vogelzuggeschehen, sowie einer hohen Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet handelt. Die exponierte Lage im Mündungsbereich der Eider wirkt darüber hinaus besonders störend im Landschaftsbild, zumal der Bereich Wesselburenerkoog auch intensiv touristisch genutzt wird (Ferienhaussiedlung am Seedeich). Die angeführten Argumente können diese Kriterien nicht beeinflussen, weshalb die Landesplanung an der Abwägungsentscheidung festhält.

durch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen an WEA sowie der Beeinträchtigung von Ruhestätten sind für diese Art Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen, die in der Bereitstellung von sog. Ablenkflächen im Rahmen von CEF-Maßnahmen umzusetzen sind. (Anlage 3, Seite 33-36) Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie ist nur bei den Fledermäusen gegeben. Unter den Vögeln ist eine vorhabensbedingte Betroffenheit grundsätzlich bei allen im Gebiet vorkommenden europäischen Vogelarten (Brut- und Zugvögel) gegeben. Das vollständige Gutachten, sowie alle angegebenen Anlagen können gern zur Verfügung gestellt werden. **In Anlehnung an die auf das Gebiet abgestimmten Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Erfassung, bitten wir Sie hiermit um eine positive Überarbeitung der Windenergievorrangsfläche durch die Landesplanung Schleswig-Holstein, welche eine Erweiterung/Korrektur des Gebietes, analog der Darstellung der beiliegenden Anlage 2 zur folge hat.** In der beiliegenden Anlage 2 sind jene Flächen dargestellt, die als Vorranggebiet im beschlossenen „Informellen Amtswindkonzept“ des Amtes Büsum-Wesselburen (Stand 04/2016) und die Fläche westlich des Lammerswegs (magentafarbene Fläche), welche aus unserer Sicht in Frage kommen. <u>Zu Ihrer Information:</u> Die Windfarm Wesselburenerkoog GmbH hatte am 01.06.2015 auf Grundlage dieser o.g. artenschutzfachlichen Ergebnisse einen BImSchG-Antrag für die Errichtung und den Betrieb von 4 WEA im Gemeindegebiet beim LLUR in Itzehoe gestellt. Dieser wurde Seitens des LLUR Itzehoe am 21.06.2016 ruhend gestellt. Sollte nun die von uns vorgeschlagene Fläche (welche auch bereits 2014 von der Gemeinde bestätigte wurde, Siehe Anlage 1) komplett im Regionalplan aufgenommenllt werden, könnten wir unseren BImSchG-Antrag beenden und die Fläche Windenergetisch optimal ausnutzen. Mit freundlichen Grüßen	

i.A. [redacted] **Anlagen (können zur Verfügung gestellt werden)** Anlage 1 - Zustimmung zum Repowering in der Gemeinde Wesselburenerkoog Anlage 2 - UP-0001 vom 07.03.2017, Übersichtsplan mit Erweiterung Vorranggebiet Anlage 3 - Seite 33-36, Artenschutzrechtlichen Prüfung der BioConsult SH (03/2015)	
Institution: WKN Windkraft Nord GmbH & Co. Windpark Horst KG **ID: M2091, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0877-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
hiermit nehmen wir Stellung zu der Potentialfläche PR3_STE_093. In dem vorgenannten Gebiet betreiben wir bereits zwei Windenergieanlagen. Bei der Aufstellung der Raumordnungs- bzw. Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange Dritter sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Zentrale Forderung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass sich sowohl auf die Positiv- als auch Negativbereiche zu erstrecken hat. Denn der Ausschluss von Windkraftanlagen auf Teilen des Planungsgebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Das Gesamtkonzept muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahem wird gefolgt. Die Fläche PR3_STE_093 ist in einem Teilbereich mit WKA bebaut, liegt aber voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um den Seeadlerbrutplatz am Baggersee Hohenfelde. Eine Übernahme der Fläche ist im mit Windkraftanlagen bebauten Bereich dennoch möglich, da nach Auskunft des MELUND als der nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zuständigen Behörde die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vom Verbot nach § 44 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. Damit ist auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt, dass sich der Vorrang der Windenergienutzung auch in den nachfolgenden Verfahrensebenen durchsetzen kann. Für die vertiefende Begründung wird auf das Plankonzept und den Regionalplan verwiesen.

BauGB enthaltene gesetzgeberische Entscheidung, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Dies korrespondiert mit den Festlegungen 1G des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016), wonach der Windenergie sowohl unter Energie-und klimapolitischen als auch wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ausbau der Windenergie als derzeit einzig verlässlichem Produzenten regenerativer Energien ist nach unserer Auffassung auch im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Rechnung zu tragen. Nach unserer Auffassung sind daher Gebiete, die für eine konfliktarme Nutzung prädestiniert sind und auch die erforderliche Windhäufigkeit ausweisen, zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Energien als erklärtem Ziel der Landes- und Bundesregierung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund beantragen wir eine Aufnahme der Potentialfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Die Streichung des Vorranggebiets des Regionalplans von 2012 führt dazu, dass unsere Windenergieanlagen zukünftig nicht mehr repowered werden können. Dies widerspricht Ihrer grundsätzlichen Abwägungsdirektive, dass Bereiche mit bestehenden Windenergieanlagen möglichst als Vorranggebiete auszuweisen sind, um damit die Möglichkeit zu geben, an vorhandenen Windkraftstandorten zukünftig Maßnahmen zum Repowering zu betreiben. Damit soll sichergestellt werden, dass die zukünftige Windenergiegewinnung soweit wie möglich auf bereits vorbelastete Standorte konzentriert wird (vgl. Seite 14 des Umweltberichts zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016). Grund für die Nichtaufnahme des Gebietes im Vergleich zur Ausweisung von 2012 ist die Überschneidung mit dem potentiellen Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel. Wir vertreten grundsätzlich die Auffassung, dass eine einzelfallbezogene Bewertung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos einem pauschalen Abstand vorzuziehen ist. Die Untersuchung der Flugbewegungen und die Lage der Nahrungshabitate der betroffenen Großvögel zeigen im Einzelfall auf, dass bestimmte Bereiche des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs um den Horst nicht überflogen werden, während Bereiche außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs und somit in einem größeren Abstand	

zum Horst deutlich häufiger frequentiert werden. Ein Ausschluss der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kann daher nach unserer Auffassung nur durch eine umfangreiche Untersuchung erfolgen. Dies kann dann im Einzelfall dazu führen, dass bestimmte Bereiche des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorgesehen werden können. Wir beantragen daher den Ausnahmetatbestand gern. Gemäß Kapitel 2.5.2.22 des Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016) auch auf zukünftige Untersuchungen zu erweitern. **Basierend auf den vorangestellten Gründen und Darstellungen beantragen wir hiermit die Ausweisung der Potentialfläche PR3_STE_093 in den überschneidenden Bereichen mit dem Vorranggebiet des Regionalplans aus 2012 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten, der Windenergienutzung in angemessener Weise Raum zu verschaffen.** **Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass der von uns vorgeschlagenen Fläche besonderes Gewicht beizumessen und dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist.**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2326, Datum: 17.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0301-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Herr Günther, hiermit möchte ich Einspruch erheben gegen die 8 Windräder, die in nur 800m Abstand zu unserem Dorf errichtet werden sollen. Ihre gewählte Partei hat mindestens 1200m Abstand zu einem Dorf versprochen, Das fordere ich hiermit auch. Unser Haus ist von der Autobahne (A21) auf der einen Seite schon belastet und auf der anderen Seite nun auch noch 250m hohe	Die vorgetragene Forderung wurde überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an

Windräder, das ist zu viel der Belastungen. Ich bin für Windkraft, aber bitte in einem ausreichenden Abstand zu Wohnsiedlungen.	ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Artenschutzrechtliche Belange können auf im anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren geprüft werden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese

	Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch zu prüfen, ob höhere Abstände aus den von in der Stellungnahme genannten Gründen einzuhalten sind.
Gruppe **ID: G2140, Datum: 22.06.2017** **(2140, Datum: 22.06.2017| M7916, Datum: 09.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Ministerpräsident des Landes SH - Landesplanungsbehörde - Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel erneuerbare energien europa e3 GmbH Hugh-Greene-Weg 2	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche PR3_LAU_043 wird nach wie vor nicht übernommen. Zusätzlich zur Abwägungsentscheidung aus dem 1. Entwurf ist jetzt noch maßgeblich, dass die Fläche bei Einhaltung des 1.000 m-Abstandes zu Ortlagen nicht mehr die Mindestgröße erreicht.

22529 Hamburg

Fon.: (040) 8222 610-15
Fax.: (040) 8222 610-25

f.becker@e3-gmbh.de

Hamburg, 22.06.2017

Bürgerbeteiligung: Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie - Windenergieanlagen (WEA) in Gudow
Fläche: PR3_LAU_043

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Unternehmen ist ein Planungsbüro für Windparks mit Schwerpunkt in Schleswig-Holstein. Leider mussten wir feststellen, dass die 93,7 ha große Potentialfläche (PR3_LAU_043) in Gudow im Regionalplanentwurf vom 06. Dezember 2016 nicht als Vorranggebiet übernommen worden ist; das entsprechende Datenblatt ist dieser Stellungnahme als Anlage 1 beigefügt. Wir beantragen, diese Potentialfläche, bestehend aus zwei Teilflächen, in den Regionalplan für den Planungsraum III zu übernehmen.

Zwischen sämtlichen Grundstückseigentümern, die über Grundeigentum im Bereich der Potentialfläche verfügen, besteht Einigkeit hinsichtlich einer positiven Ausweisung als Vorranggebiet. Die Potentialfläche bietet Raum für einen Windpark mit sieben Windenergieanlagen (WEA). Sämtliche Grundstückseigentümer in dieser Fläche haben bereits entsprechende Nutzungsverträge mit unserem Unternehmen abgeschlossen.

In der Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale ist festgehalten, dass in Gudow Überschneidungen mit hohem Konfliktrisiko gegeben sind (vgl. Anlage 1). Die detaillierten Abwägungskriterien zeigen, dass ein hohes Konfliktrisiko lediglich bei drei Kriterien gesehen wird: der Umgebungsbereich um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, Naturpark und charakteristische Landschaftsräume.

Es wird darauf hingewiesen, dass die „Belange des Denkmalschutzes erheblich betroffen (sind), namentlich die Umgebungsbereiche der Kirche und des Gutes in Gudow“. Gemäß der Denkmalliste für den Kreis Herzogtum-Lauenburg des Landesamtes für Denkmalpflege Schleswig-Holstein (Stand 02/2017) sind u.a. das Herrenhaus sowie die Kirche St. Marien im Gemeindegebiet Gudow geschützt. Zudem haben die Parkanlage, Tiergartenallee (Eichenallee) und die örtliche Zufahrtsstraße (Lindenallee) einen Schutzstatus als Gründenkmal. Eine Visualisierung des geplanten Windparks mit sieben WEA wurde durchgeführt (vgl. Anlage 2). Weder die Gesamtanlage des Herrenhauses noch die Kirche St. Marien verfügen über eine exponierte Lage, die einen weitreichenden Raumbezug aufweist, welcher einen weitreichenden Umgebungsschutz begründen könnte. Die baulichen Anlagen wirken für den normalen Betrachter nicht über die Ortschaft hinaus. Aufgrund von hohen Baumreihen ist die Sicht auf die geplanten WEA komplett verstellt. Einerseits wird der Blick auf das Herrenhaus vom See-Rundweg durch Gehölze und Schilfbestände stark eingeschränkt, andererseits sind die WEA bei frontaler Ansicht auf das Denkmal durch hohe Einzelbäume nicht zu sehen. Sowohl die denkmalgeschützte Eichen- als auch die Lindenallee führt von Osten nach Westen zum Herrenhaus. Eine Sichtachse zu dem nördlichen gelegenen Windpark ist auch in diesem Fall nicht gegeben. Die St. Marien Kirche in Gudow ist über einen Seiteneingang im Nordwesten von der Hauptstraße zu erreichen. Direkte Sichtsachsen zum Windpark bestehen hier nicht. Entgegen der landesplanerischen Abwägung kann somit nach Begutachtung der Örtlichkeit sowie anhand der Visualisierungen von einer Unbedenklichkeit des Denkmalschutzes gegenüber des Windenergievorhabens am Standort Gudow ausgegangen werden. In der Abwägungsentscheidung wird darauf hingewiesen, dass man die Freihaltung von Naturparken „differenzierter“ zu betrachten habe, um die energiepolitischen Ziele zu erreichen, insbesondere auch, um ca. 2 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen zu können. Es handelt sich hierbei um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, welche durch eine Landstraße (L287) geschnitten wird (vgl. Anlage 3). Der [redacted] am Bannauer Moor in unmittelbarer Umgebung steht dem Vorhaben positiv gegenüber. Der charakteristische Landschaftsraum schneidet die Fläche im Norden mit nur 4,7 ha (vgl. Anlage 4). Im Verhältnis zu der Gesamtfläche von 93,7 ha ist dies nur ein minimaler Flächenanteil, der ggf. auch um diesen Anteil reduziert werden könnte.	

Weiterhin ist ein fälschlicher Abstand von 400 m zur Kläranlage an der Landesstraße Hohe Luft Nr. 76 angenommen worden (H 618488, R 5936970 im Koordinatensystem ETRS 89, Zone 32). Die Anlage wurde mit einem Einzelhaus verwechselt. An dieser Stelle ist eine Erweiterung der Fläche in Richtung Osten möglich. Wir bitten Sie, die Fläche anzupassen und als Vorranggebiet in den Regionalplan III aufzunehmen, insbesondere auch, um insgesamt dann ca. 2 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen zu können. Die Grundstückseigentümer stehen dem Windenergievorhaben positiv gegenüber. Mit freundlichem Gruß erneuerbare energien europa e3 GmbH - Anlagen: (bereits vorab per E-Mail am 09.06.2017 versandt) Datenblatt zum Abwägungsbereich PR3_LAU_043 für die Windenergienutzung Fotodokumentation zu den Belangen des Denkmalschutzes Foto der Fläche Übersichtskarte zum Kriterium „Charakteristischer Landschaftsraum“	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2139, Datum: 22.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0174.pdf, PR_III_E_3_0174-A1.pdf, PR_III_E_3_0174-A2.pdf, PR_III_E_3_0174-A3.pdf, PR_III_E_3_0174-A4.pdf, PR_III_E_3_0174-A5.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Ministerpräsident des Landes SH - Landesplanungsbehörde -	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die

Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel erneuerbare energien europa e3 GmbH Hugh-Greene-Weg 2 22529 Hamburg Fon.: (040) 8222 610-15 Fax.: (040) 8222 610-25 f.becker@e3-gmbh.de Hamburg, 22.06.2017 **Bürgerbeteiligung: Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie - Windenergieanlagen (WEA) in Sterley** **Fläche: PR3_LAU_37** Sehr geehrte Damen und Herren, unser Unternehmen ist ein Planungsbüro für Windparks mit Schwerpunkt in Schleswig-Holstein. Leider mussten wir feststellen, dass die 30,6 ha große Potentialfläche (PR3_LAU_037) in Sterley im Regionalplanentwurf vom 06. Dezember 2016 nicht als Vorranggebiet übernommen worden ist; das entsprechende Datenblatt ist dieser Stellungnahme als Anlage 1 beigefügt. Wir beantragen, diese Potentialfläche, bestehend aus zwei Teilflächen, in den Regionalplan für den Planungsraum III zu übernehmen. Die Fläche bietet Raum für einen Windpark mit fünf Windenergieanlagen (WEA). In der Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Ab-wägungsmerkmale ist festgehalten, dass in Sterley „keine Überschneidungen mit hohem Konfliktrisiko“ (vgl. Anlage 1) gegeben sind. Die detaillierten Abwägungskriterien zeigen, dass	Fläche PR3_LAU_037 wird nach wie vor nicht übernommen. Zusätzlich zur Abwägungsentscheidung aus dem 1. Entwurf ist jetzt noch maßgeblich, dass die Fläche bei Einhaltung des 1.000 m-Abstandes zu Ortlagen nicht mehr die Mindestgröße erreicht.

ein hohes Konfliktrisiko lediglich bei vier Kriterien gesehen wird: Naturpark, Schutzbereich um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale, Standorte von Rotmilanhorsten (nicht sicher nachgewiesen!) und deren Umgebungsbereich sowie der Umgebungsbereich des Vogelschutzgebietes. Im Gemeindegebiet Sterley befinden sich gemäß einer Denkmalliste unbeweglicher archäologischer Kulturdenkmäler des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holsteins (Stand 06/2015) sieben Grabhügel als Gruppierung im Kogeler Wald. Grabhügel sollen grundsätzlich ein erlebbares Boden-denkmal sein. Diese Hügel sind nicht durch einen Wanderweg zugänglich und liegen versteckt im Wald. Kein Hinweisschild ist vorhanden. Lediglich einer der Grabhügel ist noch erkennbar, auf welchem ein Förster einen kleinen Holzvorschlag für die Jagd gebaut hat (vgl. Anlage 2). Zwischen der Potentialfläche und den Grabhügeln liegt ein breiter Waldrand von 50 m, der die Sicht auf die Denkmäler bei Belaubung zusätzlich stark einschränkt. Auf Nachfrage bei den Dorfbewohnern in Sterley waren niemandem diese Denkmäler bekannt. An dieser Stelle ist daher eine vertiefende Abwägung sinnvoll und nicht ein pauschaler Umgebungsradius von 500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmäler. Aus den Fachdaten der Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein (Stand 07/2016) lässt sich erkennen, dass die Fläche in Sterley in einem nicht sicher nachgewiesenen Beeinträchtigungs- (1.500 m) und Prüfbereich (4.000 m) eines Rotmilanreviers liegt. Der vermutete Horst konnte nach 2012 nicht nachgewiesen werden und ist als unsicher angegeben worden (vgl. Anlage 3). Anhand dieser Information lässt sich nicht sicher feststellen, dass tatsächlich Rotmilane beeinträchtigt sind und/oder die Fläche innerhalb eines sensiblen Bereichs liegt. Bekannt ist, dass Rotmilane nicht horsttreu sind. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die zwei in der Karte dargestellten Reviere auch in den nächsten Jahren wieder von Rotmilanen genutzt wer-den. Bei derartig wechselhaften Gegebenheiten ist es fraglich, darauf eine Regionalplanung aufzubauen, die für viele Jahre bestehen soll. Die vogelkundlichen Untersuchungen und Einschätzungen sollten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgenommen werden. Erst zu diesem Zeitpunkt kann man sich konkret mit der Situation vor Ort beschäftigen und eine Raumnutzungsanalyse erstellen lassen. In der Abwägungsentscheidung wird darauf hingewiesen, dass man die Freihaltung von Naturparken „differenzierter“ zu betrachten habe, um die energiepolitischen Ziele zu erreichen,	

insbesondere auch, um ca. 2 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen zu können. Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen nahe der Erlebnisbahn Ratzeburg mit Draisinen-Freizeitverkehr. In unmittelbarer Umgebung befindet sich eine Kläranlage im Bornbruchweg (vgl. Anlage 3). Die Gemeinde steht diesem Vorhaben bisher neutral gegenüber. Wir bitten Sie, die Fläche als Vorranggebiet in den Regionalplan III aufzunehmen, insbesondere auch, um insgesamt dann ca. 2 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen zu können. Mit freundlichem Gruß erneuerbare energien europa e3 GmbH <u>Anlagen: (bereits vorab per E-Mail am 09.06.2017 versandt)</u> Datenblatt zum Abwägungsbereich PR3_LAU_037 für die Windenergienutzung Übersichtskarte der Hügelgräber mit Fotodokumentation Übersichtskarte Vorkommen Rotmilan Foto der Fläche	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2138, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0173.pdf, PR_III_E_3_0173-A1.pdf, PR_III_E_3_0173-A2.pdf, PR_III_E_3_0173-A3.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Ministerpräsident des Landes SH - Landesplanungsbehörde - Düsternbrooker Weg 104	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche PR3_LAU_030 wird nach wie vor nicht übernommen. Zusätzlich zur

24105 Kiel erneuerbare energien europa e3 GmbH Hugh-Greene-Weg 2 22529 Hamburg Fon.: (040) 8222 610-15 Fax.: (040) 8222 610-25 f.becker@e3-gmbh.de Hamburg, 22.06.2017 **Bürgerbeteiligung: Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie - Windenergieanlagen (WEA) in Sterley** **Fläche: PR3_LAU_030** Sehr geehrte Damen und Herren, unser Unternehmen ist ein Planungsbüro für Windparks mit Schwerpunkt in Schleswig-Holstein. Leider mussten wir feststellen, dass die 15,4 ha große Potentialfläche (PR3_LAU_030) in Sterley im Regionalplanentwurf vom 06. Dezember 2016 nicht als Vorranggebiet übernommen worden ist; das entsprechende Datenblatt ist dieser Stellungnahme als Anlage 1 beigefügt. Wir beantragen, diese Potentialfläche in den Regionalplan für den Planungsraum III zu übernehmen. Zwischen sämtlichen Grundstückseigentümern, die über Grundeigentum im Bereich der Potentialfläche verfügen, besteht Einigkeit hinsichtlich einer positiven Ausweisung als Vorranggebiet. Die Potentialfläche bietet Raum für einen Windpark mit drei Windenergieanlagen (WEA). Sämtliche Grundstückseigentümer in dieser Fläche haben bereits entsprechende Nutzungsverträge mit unserem Unternehmen abgeschlossen. In der Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale ist festgehalten, dass in Sterley <u>keine</u> Überschneidungen mit hohem Konfliktrisiko gegeben sind (vgl. Anlage 1). Die detaillierten Abwägungskriterien zeigen, dass ein hohes Konfliktrisiko lediglich bei drei Kriterien gesehen wird: Naturpark, Standorte von Rotmilanhorsten (nicht sicher nachgewiesen!) und deren Umgebungsbereich sowie der Umgebungsbereich des Vogelschutzgebietes.	Abwägungsentscheidung aus dem 1. Entwurf ist jetzt noch maßgeblich, dass die Fläche bei Einhaltung des 1.000 m-Abstandes zu Ortslagen nicht mehr die Mindestgröße erreicht.

Aus den Fachdaten der Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein (Stand 07/2016) ist abzuleiten, dass die Fläche in Sterley in einem nicht sicher nachgewiesenen Beeinträchtigungs- (1.500 m) und Prüfbereich (4.000 m) eines Rotmilanreviers liegt. Die vermuteten Revierpunkte befinden sich in 1.200m und 1.750 m Entfernung (vgl. Anlage 2). Anhand dieser Punkte lässt sich nicht sicher feststellen, dass tatsächlich Rotmilane beeinträchtigt sind und/oder die Fläche innerhalb eines sensiblen Bereichs liegt. Bekannt ist, dass Rotmilane nicht horsttreu sind. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die beiden in der Karte dargestellten Reviere auch in den nächsten Jahren wieder von Rotmilanen genutzt werden. Bei derartig wechselhaften Gegebenheiten ist es fraglich, darauf eine Regionalplanung aufzubauen, die für viele Jahre bestehen soll. Die vogelkundlichen Untersuchungen und Einschätzungen sollten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgenommen werden. Erst zu diesem Zeitpunkt kann man sich konkret mit der Situation vor Ort beschäftigen und eine Raumnutzungsanalyse erstellen lassen. In der Abwägungsentscheidung wird darauf hingewiesen, dass man die Freihaltung von Naturparken „differenzierter“ zu betrachten habe, um die energiepolitischen Ziele zu erreichen, insbesondere auch, um ca. 2 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen zu können. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen einer Landstraße (L204) und zwei Kreisstraßen (K69, K78) (vgl. Anlage 3). Die Gemeinde steht diesem Vorhaben bisher neutral gegenüber. Wir bitten Sie, die Fläche anzupassen und als Vorranggebiet in den Regionalplan III aufzunehmen, insbesondere auch, um insgesamt dann ca. 2 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen zu können. Die Grundstückseigentümer stehen dem Windenergievorhaben positiv gegenüber. Mit freundlichem Gruß erneuerbare energien europa e3 GmbH <u>Anlagen: (bereits vorab per E-Mail am 09.06.2017 versandt)</u> Datenblatt zum Abwägungsbereich PR3_LAU_030 für die Windenergienutzung Übersichtskarte Vorkommen Rotmilan	

Foto der Fläche	
Institution: Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Projektentwicklung **ID: M8596, Datum: 20.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0147.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[Inhaltsverzeichnis im Originaldokument] [Abbildungsverzeichnis im Originaldokument] **1 Einleitung** Die Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (Trave EE) befasst sich mit der Projektierung, der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA). Vor dem Hintergrund der Einleitung einer Teilfortschreibung des Windkapitels im LEP 2010 sowie der sachlichen Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I bis III durch die Landesregierung Schleswig-Holstein nimmt die Trave EE Stellung zu den am 06.12.2016 durch die Landesplanung veröffentlichten Potenzialflächen bzw. Vorranggebieten in Schleswig-Holstein. Die Trave EE ist - je zur Hälfte - eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke Lübeck GmbH und der Stadtwerke Aachen Energie GmbH. In ihr sind 20 Jahre Erfahrung in der Projektentwicklung, Realisierung und Betrieb von Windenergieanlagen gebündelt, Ziel des kommunalen Unternehmens ist der langfristige Betrieb von Onshore-Windenergieanlagen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat die Trave EE Verträge mit Eigentümern getroffen, deren Flurstücke in der unten anstehenden Potenzialfläche liegen. Es ist Wunsch, hier möglichst kurzfristig Planungssicherheit zu erlangen, um die Genehmigungsunterlagen für Errichtung und Betrieb von WEA abschließend zu vervollständigen und einzureichen. **2 Sachlage**	Die vorgetragenen Hinweise aus der Stellungnahme wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche nach wie vor nicht übernommen. Aus der Stellungnahme ergaben sich keine Hinweise, die zu einer anderen Entscheidung führen würden. Auf die Begründung aus dem 1. Planentwurf hinsichtlich der denkmalrechtlichen Belange wird verwiesen. Dem Wunsch des Einwenders wird damit nicht gefolgt.

Die Potenzialfläche PR3_0HS_051 Altenkrempe, Größe 41,3 ha, wurde mit Veröffentlichung vom 06.12.2016 nach Abwägung nicht als Vorranggebiet übernommen: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 1 Ausschnitt BOB-SH Landesplanung, graue Fläche: 41,3 ha abgelehnte Potenzialfläche **3 Kriterien, die zur Abgrenzung der Potenzialfläche geführt haben** Die Potenzialfläche PR3_0HS_051 Altenkrempe hat laut Veröffentlichung vom 06.12.2016 eine Größe von 41,3 ha. Seitens der Landesplanung werden - dargestellt im BoB-System - folgende harte und weiche Kriterien angeführt, die zur Abgrenzung der Potenzialfläche OHS_051 führen. 400m Abstand zu Splittersiedlung 800 m Abstand zu Siedlungen 40m Abstand da straßenrechtliche Anbaubeschränkungszone zur L216 30 bis 100m Abstand um Wälder **4 Kriterien der Abwägung** Die vorgenommene Abwägung führt zur Ablehnung der Potenzialfläche, es wird folgende Abwägungskriterien beschrieben und bewertet: *„Insgesamt nicht vereinbar mit den Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck von FFH-, VS-Gebiets und NSG Neustädter Binnenwasser mit dem Ziel Vogelschutz, auf der Abw.-Fläche und umgebenden Äckern Nahrungsplatz von Kranichen, die ihren Schlafplatz im NSG haben, Potenzialfläche beeinträchtigt stark die Kulissen des Gutes Hasselburg und der weithin sichtbaren Basilika von Altenkrempe, Blickbeziehungen von der BAB bzw. von der L 216. Fläche hat aus naturschutzfachlicher Sicht ein hohes Konfliktpotenzial."* Die Abwägungsentscheidung: *„Die Hinweise des Kreises vor allem zum Denkmalschutz (Umgebungsschutz Gut Hasselburg*	

und Basilika Altenkrempe) werden vom Landesamt für Denkmalpflege bestätigt: *Wesentliche Belange der Baudenkmalpflege sind in Bezug auf Gut Hasselburg und die benachbarte Kirche in Altenkrempe erheblich betroffen.* *Auf einer nach Nordosten und Osten abfallenden Geländekante stehend, beherrscht die Altenkremper Kirche mit ihrem mächtigen Turm weithin die Landschaft und ist dementsprechend aus allen nördlichen, östlichen, südlichen bis südwestlichen Richtungen wahrnehmbar. WKA im vorgesehenen Gebiet nördlich von Gut Hasselburg würden die Kirche im Hintergrund aus den wichtigsten Blickrichtungen weit überragen und deren landschaftsprägende Wirkung erheblich und wesentlich beeinträchtigen.* *Gut Hasselburg gehört mit seinem vollständigen Baubestand aus barocker Zeit zu den größten und beeindruckendsten Gütern im Lande. WKA auf dieser Fläche wären aus allen Blickwinkeln des Gutes störend wahrnehmbar und würden den Eindruck eines vollständig erhaltenen barocken Gutes mit allen Wirtschaftsgebäuden und Parkanlagen wesentlich beeinträchtigen.* *Die Fläche wird aus diesen Gründen komplett gestrichen."* Folgende Abwägungskriterien wurden für die Potenzialfläche mit mittlerem oder hohem Konfliktrisiko bewertet: [Tabelle im Originaldokument] **5 Stellungnahme** 5.1 Potenzialfläche Die Anwendung der oben anstehenden harten und weichen Kriterien führt zu einer Potenzialfläche von 41,3 ha. Der Stellungnehmende folgt hinsichtlich der Abgrenzung der Potenzialfläche der Veröffentlichung vom 06.12.2016. 5.2 Abwägung Denkmalschutz [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 2 Denkmalschutz: 5 km Umkreis um Neustadt in Holstein Bei Berücksichtigung eines 5 km Prüfradius um Neustadt in Holstein überlagern sich rund 27,3 ha der Potenzialfläche mit dem Kriterium zum Schutz von bedeutsamen Stadtsilhouetten und	

Ortsbildern. Der Stellungnehmende folgt der Bewertung der Landesplanung. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 3 Denkmalschutz: 800 m Umkreis um das Kulturgut Hasselburg Bei Berücksichtigung eines 800 m Prüfradius um das Gut Hasselburg überlagern sich rund 3,1 ha der Potenzialfläche mit dem Kriterium zum Schutz um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale. Der Stellungnehmende folgt der Bewertung der Landesplanung. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 4 Denkmalschutz: 2 km Umkreis um Kirche mit Ausstattung Bei Berücksichtigung eines 2 km Prüfradius überlagern sich rund 11,1 ha der Potenzialfläche mit dem Kriterium zum Schutz der Basilika in Altenkrempe. Der Stellungnehmende folgt der Bewertung der Landesplanung. 5.3 Abwägung Großvogel Bei Berücksichtigung eines nicht sicher nachgewiesenen Standortes eines Rotmilanhorstes ergibt sich laut Landesplanung ein hohes Konfliktrisiko innerhalb der gesamten Potenzialfläche. Der Stellungnehmende folgt in diesem Fall nicht der Bewertung der Landesplanung, da kein sicherer Brutnachweis vorliegt. Soweit sichere Erkenntnisse über einen Großvogelhorst bestätigt werden können, ist ein potenzieller Beeinträchtigungsbereich im Verfahren in der Abwägung zu berücksichtigen. Wenn dies wie hier vorliegend nicht der Fall ist, dann ist das Konfliktrisiko neu zu bewerten und von einem hohen in ein niedriges Konfliktrisiko herunterzustufen. 5.4 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Laut Abwägung Landesplanung sind 37,6 ha der Potenzialfläche OHS_051 vom Kriterium „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz" überlagert. Die Landesplanung geht von einem mittleren Konfliktrisiko aus.	

„Hierbei handelt es sich um Gebiete, für die bedeutende Fledermausvorkommen bekannt sind oder potenziell für bedeutende Fledermausvorkommen geeignet sein können... *Vielfach liegen hierzu Daten bei den Naturschutzbehörden vor, die vorhabenbezogen im Rahmen einer gutachterlichen Prüfung hinsichtlich des Konfliktpotenzials mit geplanten WKA abschließend artenschutzfachlich zu beurteilen sind.* *Im Einzelfall ist zunächst aufgrund der maßgeblichen „Lebensraumausstattung" ein tatsächliches Vorkommen zu überprüfen. Dieses erfolgt in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. "L7* Nach Einschätzung des Stellungnehmenden lässt sich daher folgender Erfassungsbedarf erkennen: Soweit auf eine Vorheruntersuchung verzichtet wird, ist eine Abschaltung nach den Standardkriterien zu beantragen. Es empfiehlt sich ggf. eine bodengebundene Untersuchung in der Zeit vom 10.Mai bis 10. Juli durchzuführen. Sollte ein bedeutendes Vorhandenseins der Lokalpopulation aufgrund dieser Untersuchungen in diesem Zeitraum ausgeschlossen werden können, kann die Abschaltung zur Vermeidung des Tötungsverbots auf die Zeit zwischen dem 10.07. - 30.09. beschränkt werden. Weitere Abstimmungen zu Untersuchungsumfang und -methode können nach Erteilung der Genehmigung erfolgen. Ein nachgelagertes Höhenmonitoring ist je nach Anlagenanzahl in der Regel an jeder 4ten WEA zu installieren. Eine vorhabenbezogene gutachterliche Prüfung in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden lässt die Frage des Fledermausschutzes in angemessenem Umfang beantworten. Eine bereits vorher vorgenommene Einschätzung auf ein „mittleres Konfliktrisiko" darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Versagung eines Vorranggebietes Windenergie führen. [Fußnote im Originaldokument] **6 Ergebnis** Abbildung 5 Potenzialfläche PR3_0HS_051 mit Überlagerung der Kriterien des Denkmalschutze [Abbildung im Originaldokument]s Abbildung 6 Vorranggebiet PR3_0HS_051neu [Abbildung im Originaldokument] Das Vorranggebiet Windenergie PR3_0HS_051neu ist mit 14 ha zu übernehmen. Es wird angeregt, im Rahmen einer Einzelfallprüfung das am Rand betroffene	

Abwägungskriterium 5km Prüfradius um Neustadt in Holstein abzuwägen, ob nicht eine geringfügige Vergrößerung des Vorranggebietes Windenergie OHS_051neu mit einer Mindestgröße von 15 ha ausgewiesen werden kann. Die Denkmalschutzkriterien Hasselburg und Basilika Altenkrempe blieben unverändert und wären allein für die südliche Abgrenzung maßgeblich.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5543, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-1021-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR3_SEG_022 (Ahrensbök - Strenglin)** Sehr geehrte Damen und Herren, wir als Landeigentümer der aktuell verkleinert in der Teilfortschreibung der Regionalplanung übernommenen Windeignungsfläche PR3_SEG_022 möchten die Möglichkeit nutzen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen eine Stellungnahme abzugeben. Wir unterstützen die Ziele der Bundes- sowie Landesregierung die Energiewende schnellstmöglich umzusetzen, indem 2 Prozent der Landesfläche als Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Ebenso begrüßen wir, dass die Ausweisung dieser Fläche anhand von nachvollziehbaren harten und weichen Kriterien erfolgen soll. Dies vorangestellt, möchten wir folgende Anmerkungen zu der Fläche PR3 SEG 022 machen: ***1. Grundlagendaten Potenzialfläche*** Die Flächen in den Gemeinden Ahrensbök, Pronstorf; Abwägungsbereich PR3_SEG_022 sind im Regionalplanentwurf zugeschnitten worden. obwohl Sie den von der Landesregierung aufgestellten Kriterien entsprechen. Die Landesplanungsbehörde begründet dies mit einem hohen Konfliktrisiko durch Überschneidungen der Windeignungsfläche mit potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Ausweisung der genannten Fläche wird nicht entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche PR3_SEG_022 konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden.

besonderer Bedeutung für Großvögel. ***2. Bewertung der Abwägungskriterien im Detail*** Weiter heißt es in der Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde, dass mögliche Konflikte vermieden werden, indem eine Teilfläche der Potenzialfläche gestrichen wird, obwohl ein Nachweis für das Vorhandensein von Großvögeln nicht vorliegt. Wir Landeigentümer bitten um Überprüfung und Übernahme der gesamten Windeignungsfläche PR3_SEG_022 in den Regionalplan. ***3. Windkraft als Wirtschaftsfaktor*** Die ländliche Region profitiert von den örtlichen Gesellschaften. Windkraft ist in den Kommunen ein großer Faktor als Einnahmequelle. Dies gilt nicht nur für die Umsatzsteuer. Auch die direkten und indirekten Arbeitsplätze tragen einen großen Teil zur Wertschöpfung bei. Wir benötigen in unsere Gemeinde auch solche Einnahmen. *Gesamtabwägung der Landeigentümer* Wir sehen die Fläche PR3_SEG_022 als geeignete Windeignungsfläche an. Wir bitten um eine neue fachliche Überprüfung und Aufnahme der südlich gelegenen Teilfläche nach den Kriterien und hoffen auf eine emotionsfreie Bewertung. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6195, Datum: 19.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0873-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Beteiligung der Öffentlichkeit an raumordnerischem Verfahren hier: Teilaufstellung Regionalplanung III Sachthema Windenergie Einwände gegen das Vorranggebiet PR_SEG_323 Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schlick, Das Vorranggebiet PR_SEG_323 (Hartenholm-Hasenmoor-Struvenhütten, südlich Heuweg in Hartenholm) ist mit Veröffentlichung vom 16.12.2016 völlig neu festgelegt worden, ohne dass diese Fläche in den vorangegangenen Schritten überhaupt als Potentialfläche ausgewiesen worden war. Die Staatskanzlei schilderte das Verfahren der Planung auf den Regionalkonferenzen derart, dass zunächst 7 % der Landesfläche als mögliche Potentialfläche ermittelt wurden, dann diese Flächen durch Abwägungen letztendlich auf ca. 2 % reduziert werden sollten. Diese ca. 2% sollten dann als Vorrangflächen definiert werden. Die Karten nach dieser Reduzierung auf ca. 2% wurden im Dez. 2016 veröffentlicht. Wie kann also eine Fläche, die bei 7% der Landesfläche nicht als mögliche Potentialfläche ausgewiesen worden war, bei Reduzierung auf ca. 2% der Landesfläche plötzlich als Vorrangfläche auftauchen? Durch Neuerscheinen dieser Fläche hat die Planungsbehörde alle Schritte davor, einschließlich der Stellungnahmen, ad absurdum geführt, denn niemand konnte zu dieser — nicht existierenden Potentialfläche Stellung nehmen und Einwände vorbringen. Insofern liegt hier ein Verfahrensfehler vor und die Ausweisung des Vorranggebietes PR SEG 323 ist rechtsfehlerhaft. 2. In Schleswig-Holstein wird inzwischen so viel Strom durch Windkraft erzeugt, dass i. der Strombedarf des Landes bereits 2015 gedeckt werden konnte (100%), dass ii. die ab 2015 zusätzlich erzeugte Kapazität gänzlich abgeregelt werden musste, dass iii. der Strom dadurch nirgends so teuer ist in Deutschland wie in Schleswig-Holstein! iv. die Abstände von WKA zur Wohnbebauung nirgends so klein sind wie in Schleswig-Holstein.	Die Fläche PR3_SEG_323 wird ebenfalls in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die

Somit ist das ausgewiesene Vorranggebiet PR_SEG_323 nicht mehr nötig. denn der Windkraft wurde bereits mit Erreichen der 100% Marke „substanziell Raum verschafft", wie es das OVG fordert. Das Gericht fordert aber keineswegs, dass dies 100, 200 oder gar 300 % des Eigenbedarfs sein muss. Jedes Gericht wird dies bei 100 % Versorgung durch Windkraft bestätigen. Nirgends ist der Strom so teuer wie in Schleswig-Holstein, und das nur, weil hier so unsinnig viele Windkraftanlagen gebaut wurden und mangels Abnehmer deren Strom verworfen werden musste. Dass nun noch für weitere Anlagen Flächen, wie z.B. Vorranggebiet PR_SEG_323, ausgewiesen werden, ist somit völlig unsinnig. Somit könnten auch die Abstände zur Wohnbebauung deutlich vergrößert werden! (s.a.4 und 5) 3. Die Fläche wahrt nicht den nötigen Abstand zur geplanten A20. Im Rahmen dieser Planung (A20) ist ein Korridor entlang der Trasse mit einer Veränderungssperre versehen worden. Die Vorrangfläche beachtet diese Tabuzone nicht ausreichend. a. Die Ausgleichsflächenplanung der A 20 wurde nicht berücksichtigt. Es befinden sich zahlreiche Ausgleichsflächen innerhalb der Vorrang- als auch der Potentialflächen. Ausgleichsflächen dürfen nicht mit Industriebauten (WKA) bebaut werden! Sie dienen dem Schutz von Flora und Fauna, die durch die A20 vertrieben wird. 4. Die Vorrangfläche liegt mit ihrer Außenkante sehr dicht an der Wohnsiedlung im Heuweg, nämlich 400 m. In den Abwägungskriterien, die auf der interaktiven Karte einzusehen sind, geben sie selbst an einer Stelle an, dass dort 800 m einzuhalten sind. Sie widersprechen also ihren eigenen Vorgaben. Im Übrigen siehe Punkt 2. 5. Nirgends in Deutschland sind die Abstände von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung so gering wie in Schleswig-Holstein. Dies wird von der Planungsbehörde begründet mit der politisch aufgestellten Forderung der alten Landesregierung, dass 300 % unseres Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien erzeugt werden sollen. Wieso 300% und nicht, wie es ausreichend wäre: 100%? Damit legt die Landesregierung der Bevölkerung von Schleswig-Holstein **eine** Sonderlast auf und entlastet die Bürger der übrigen Länder. Das ist	Windenergienutzung sowie allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik und die Forderung nach verstärkter Nutzung alternativer erneuerbarer Energieformen (z.B. Solarenergie, Bioenergie) und Berücksichtigung dieser in der Planung sind nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Diese Aspekte können daher nur zur Kenntnis genommen werden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Belange des Arten- und Naturschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits hinreichend berücksichtigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem

nicht vereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz und belastet uns über Gebühr, ohne dass eine demokratische Legitimation herbeigeführt wurde. 6. Das Gebiet ist als Wiederansiedlungsgebiet für Brachvögel im Rahmen der A20 Planung vorgesehen a. Wiesenvögel wie Feldlerche und Kiebitz haben sich in den Wiesen in den letzten Jahren vermehrt angesiedelt — sind also zurückgekehrt. b. Störche nehmen die Umgebung vermehrt an und belegen zwischenzeitlich verlassene Horste neu (Norden von Struvenhütten). c. Rotmilan und Uhu nisten in unmittelbarer Nähe zu der Vorrangfläche und zu den Potentialflächen SEG 323 und 322. Diese positiven Entwicklungen werden durch die Bebauung der Vorrangfläche für immer zunichte gemacht. 7. Immobilienpreise sinken in der Nähe von Windparks. Dies ist belegbar durch Gutachten, die Makler und durch Banken, die inzwischen von den Kreditnehmern Aufstockung des Eigenkapitals fordern, wenn ein Windpark im Einflussbereich der Immobilie liegt. Dies widerlegt die Meinung der Landesplanung, die Preise würden nicht sinken. Dies führt zu einer Teilenteignung der Immobilienbesitzer nur um fair Firmen und Landwirten einen hohen Profit zu ermöglichen. 8. Ich bin, wie ein großer Teil der Bürger Hartenholms, in den ländlichen Bereich gezogen, weil ich mit meiner Familie die Natur vor der Haustür haben wollte, allenfalls landwirtschaftliche Betriebe. Ich wollte die Ruhe der Natur, die Pflanzen und Tiere dieser Region erleben und meinem Sohn nahebringen. Die Landesplanung macht diese Lebensplanung zunichte wenn sie Industrieanlagen in unnötig großer Anzahl in die Landschaft bauen läßt. Die Energiewende wird nicht einmal durch diese Anlage vorangetrieben, denn bis heute ist durch den Zertifikatehandel nicht ein Gramm weniger CO2 erzeugt worden. 9. Es hat keine Prüfung stattgefunden, wie der Klimawandel auf andere Weise gebremst werden kann. Die Windenergie kann nur ein Baustein sein. Ein wesentlicher Beitrag muss	Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

aber durch Einsparung von Energie im täglichen Leben durch z.B. effizientere Geräte und bessere Wärmedämmung erbracht werden. Diese so eingesparte Energie braucht dann nicht erzeugt und schon gar nicht über Kilometer verlustreich transportiert zu werden. Durch diese Maßnahmen kann der Flächenverbrauch ftir WKA deutlich eingeschränkt werden. Diese energiesparenden Maßnahmen könnten öffentlich gefördert werden, anstatt dass die Windenergiebranche für weggeworfenen Strom und einige Landwirte mit grotesk hohen Pachten subventioniert wird. Fazit: Die Vorrangfläche PR_SEG_323 ist unnötig und rechtsfehlerhaft in die Planung aufgenommen worden. Alternativen wie Energiesparprogramme sind nicht geprüft und gefördert worden.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3427, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: A Stellungnahme Regionalplanung PR3_OHS_030.pdf, Anlage 1 Schreiben Landesplanung WP Hasselkamp Stand 25.04.2016.pdf, Anlage 2 AnschreibenLLUR vom 07.10.2015.pdf, Anlage 3 Farve_121_127_2013_Stn_Kreis_OH.pdf, Anlage 4.1 Wangels GA Flm 20130318GA Vögel_Wangels_20140301JB.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zu der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraum III – Ost (Sachthema Windenergie) Abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_030 [redacted]	Die vorgetragenen Hinweise aus der Stellungnahme wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Dem Wunsch nach Ausweisung der genannten Flächen wird nicht entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Die Fläche PR3_OHS_030 liegt vollständig innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Schwarzstorchbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nach wie vor nicht übernommen.

Seit 2009 planen wir – auf Basis der Teilfortschreibung der Regionalpläne von 2012 – in der Gemeinde Wangels den Windpark Farve mit 7 Windenergieanlagen. In diesem Zusammenhang wurde der Flächennutzungsplan geändert (22. FNPÄ) und ein B-Plan Nr. 18 als Satzung beschlossen. Zur Bauleitplanung und zum Genehmigungsantrag wurden neben den naturschutzfachlichen Gutachten, Schallprognosen und Standsicherheitsnachweisen umfangreiche und kostenintensive faunistische Kartierungen durchgeführt. Beim LLUR wurde 2014 von uns ein Antrag auf Errichtung und Betrieb von 7 modernen Windenergieanlagen gestellt (Senvion 3.2 M 114 mit einer Gesamthöhe von 150m). Für die beantragten Anlagen wurde mit Bescheid vom 16.01.2015 eine Genehmigung nach § 9 BImSchG vom LLUR erteilt. Einer Genehmigung nach § 4 BImSchG steht aber immer noch die Position der Deutschen Flugsicherung zum DVOR-Standort Heringsdorf entgegen. Gemäß Schreiben vom 07.10.2015 haben wir beim LLUR einen Antrag auf Änderung folgender Standorte gestellt um zumindest 3 von 7 Anlagen errichten zu können: □ WKA 1 (Genehmigung nach § 9 BImSchG, Ka/755-G20/2013/121) [redacted] □ WKA 2 (Genehmigung nach § 9 BImSchG, Ka/755-G20/2013/122) [redacted] □ WKA 3 (Genehmigung nach § 9 BImSchG, Ka/755-G20/2013/123) [redacted] Anlage 1 und 2 Schreiben an die Landesplanung und LLUR. Darstellung der Regionalplanung Stand Dez. 2016b [Abbildung im Originaldokument] **ANMERKUNGEN ZU DEN ABWÄGUNGSKRITERIEN S. ABB. 1** **1.** 600m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.6) Die abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_030 liegt nur teilweise innerhalb des 15 km Schutzbereiches zur DVOR-Anlage Michaelsdorf in der Gemarkung Heringsdorf (rund 20 ha). Gemäß Standortplanung könnten 3 Windkraftanlagen außerhalb des 15 km Schutzbe-reiches errichtet werden.	

In der Abstimmung zwischen Verkehrsminister Dobrindt, Kanzleramtsminister Altmaier, Herrn Gädechens (MdB) und Herrn Klinkhammer (MdL a. D.) im Jan. 2017 wurde die Zusage erteilt, dass die DVOR-Anlage in Heringsdorf 2021 abgebaut wird. Die Zusage wird in einer Mail der BAF / DFS an Umweltminister Habeck bestätigt. Forderung Ausweisung der Flächen von der Potenzialfläche PR3_OHS_030 außerhalb des 15 km Schutzbereiches im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorranggebiet. Ausweisung der Flächen von der Potenzialfläche PR3_OHS_030 innerhalb des 15 km Schutzbereiches im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorranggebiet durch die Aufnahme einer entsprechenden Sonderregelung oder Formulierung einer Ausnahme von den Zielen zur Regionalplanung. Begründung: Ausweisung einer Ersatzfläche für die im Regionalplanung von 2012 - ohne Darstellung der DVOR-Problematik – ausgewiesene Eignungsgebietsfläche 91. Die Aufnahme von Sonderregelung ist möglich, s. Kapitel 2.8 „Sonderregelungen" / 2.8.2 „KA im Umfeld von Verteidigungsanlagen" vom gesamträumlichen Plankonzept". Auch eine Abweichung von den definierten Zielen ist rechtlich zulässig (s. Regionalplan 2004/Kapitel 5.7 oder Regionalplan 2011). Innerhalb des Anlagenschutzbereiches besteht nicht per se ein generelles Bauverbot. Die DVOR-Anlage in Heringsdorf wird spätestens am 31.12.2021 außer Betrieb genommen und muss bis 31.12.2022 vollständig abgebaut werden, da der Pachtvertrag vom derzeitigen Landeigentümer gekündigt worden ist und das Flurstück an die betroffenen Windenergieanlagenbetreiber verkauft worden ist. Es handelt sich um einen Einzelfall aus dem keine Präzedenzfälle abgeleitet werden können. Die DVOR Anlage in Heringsdorf wird sowieso funktionslos, da die Flugsicherung künftig durch die Steuerung per Satellit erfolgen soll („erformance Based Navigation" (PBN)). Die DFS überprüft deshalb bundesweit die bisherige Navigations-Infrastruktur. Ein Ersatz der wegfallenden DVOR-Anlage in Heringsdorf für den Zeitraum ab 2022 ist daher nicht	

erforderlich. Im räumlichen Zusammenhang zur abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_027 befinden sich 5 Windkraftanlagen. 2012 wurden in der Schutzbereichszone von 15 km weitere Windenergieanlagen genehmigt (2 WEA im WP Damlos mit einer Höhe von je 150m, 1 WEA im WP Antoinettenhof mit einer Höhe von 100m und 3 WEA im WP Klötzin mit einer Höhe von je 100m). Die DFS wurde in den Genehmigungsverfahren beteiligt und hat den Anlagen zugestimmt. Die Vorhaben waren anscheinend mit der Funktion / dem Betrieb der DVOR-Anlage in Heringsdorf vereinbar. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen durch Windkraftanlagen in einem Radius von 15 km sind nicht gegeben, da die Berechnungsmethode der Deutschen Flugsicherung fehlerhaft ist. In dem Gutachten von Dr.-Ing. Bredemeyer vom 06.03.2014, welches dem Land SH vorliegt und vom LLUR beauftragt wurde, werden die fehlende Plausibilität und Unzulänglichkeiten der Berechnungsmethoden der Deutschen Flugsicherung dargestellt und nachgewiesen. Es fehlt der Nachweis der DFS, dass die DVOR-Anlage in Heringsdorf überhaupt benötigt wird. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass die DVOR-Anlage in Heringsdorf zum Zeitpunkt der vom Gutachter Dr.-Ing. Bredemeyer durchgeführten Messungen wochenlang nicht ordnungsgemäß funktionierte, ohne dass die Flugsicherung es überhaupt bemerkte. Die Erweiterung des Schutzbereiches auf 15 km von der ICAO in 2009 (umgesetzt in Deutschland 2010) ist nicht nachvollziehbar bzw. ist willkürlich. Der Bereich der Potentialfläche 030 kann für die Flächennavigation laut NOTAMS der DFS nicht genutzt werden. Anflugroutinen sind in diesem Winkelbereich nicht vorgesehen. Weiter Details entnehmen Sie bitte unserer Anlage 4.6 (Rechtliche Stellungnahme zur DFOR-Thematik) 2. Belange des Denkmalschutzes (Stadtsilhouetten, Ortsbilder, Kulturdenkmäler) Gemäß der Tabelle „ewertung der Abwägungskriterien im Detail" besteht ein „ohes" Konfliktrisikos in Bezug auf die Abwägungskriterien „500m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale" und „ km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder". Gemäß der Tabelle „Bewertung der Abwägungskriterien im Detail" besteht ein „mittleres"	

Konfliktrisikos in Bezug auf das Abwägungskriterium „km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage". Die o. g. Bewertungen bei der Potenzialfläche PR3_OHS_030 sind für uns nicht nachvollziehbar, da im Rahmen der Bauleitplanung und im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG zu den 7 Windenergieanlagenstandorte im WP Farve (Potenzialfläche PR3_OHS_027 und Potenzialfläche PR3_OHS_025) die zuständigen Fachbehörden beteiligt worden sind und der WP Farve mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar ist bzw. die beantragten Windenergieanlagen sich nicht mindernd auf die Qualität der Bau-denkmale und der archäologischen Denkmale auswirken. s. Anlage 3 Stellungnahme des Kreises Ostholstein zum Genehmigungsverfahren. Forderung Neubewertung des Konfliktrisikos und Herabstufung von „hoch" bzw. „mittel" auf „gering". Ausweisung oder Teilausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_030 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorranggebiet. 3. „Schützenswertes Geotop" (Abwägung 2.5.2.19) Nach dem Landschaftsrahmenplan liegt die Potenzialfläche PR3_OHS_030 nicht in einem Geotop. Gemäß Unterlagen des Landes zur Regionalplanung und dem Umweltbericht befindet sich die Potenzialfläche in einem sehr großflächigen „Geotop Potenzialgebiet" (Mo019). Als Geotop-Potenzialgebiete werden großflächige Geotope oder Geotopgruppen bezeichnet, bei denen die Erhaltung der generellen Morphologie im Vordergrund steht. Weitere Untersuchungen mit Abgrenzung konkreter Objekte (Geotope) stehen noch aus. Das Konfliktrisiko zum Abwägungskriterium „Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte" wird mit „mittel" bewertet. **Forderung** Herausnahme des entsprechenden Abwägungskriteriums aus dem Katalog „Kriterien am Ort abfragen" (s. Abb. 1), da die Potenzialfläche nicht in einem „Schützenswerten Geotop" sondern nur in einem „Geotop-Potenzialgebiet" und die Fläche außerhalb der	

Schutzgebietsgrenze vom LSG „ungsberg mit Vorland" liegt. Das LSG „ungsberg mit Vorland" hat u. a. als Schutzgegenstand/Schutzzweck den Schutz der geologischen Morphologie definiert. Im Entwurf der Kreisverordnung zum LSG „ungsberg mit Vorland" heißt es: „Das gesicherte Gebiet erhält seinen besonderen Charakter durch das Geotop Bungsberg und seine Umgebung." Herabstufung des Konfliktrisikos in Bezug auf die Potenzialfläche PR3_OHS_030 und Abwägungskriterium „Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte" von „mittel" auf „gering", da die Potenzialfläche PR3_OHS_030 außerhalb des LSG „Bungsberg mit Vorland" liegt und die erforderlichen Qualitätskriterien gemäß des Bundes- (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht zutreffen. Als Kriterien können angewendet werden: - erdgeschichtliche Bedeutung, - Seltenheit, Eigenart und Schönheit, - geologisch-geomorphologisch Sonderformen / Besonderheiten, - einmalige Zeugen der Landschafts- und Klimaentwicklung, - Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile. Ausweisung oder Teilausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_030 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorranggebiet. 4. Großvogelhorste mit Umgebungsschutz Rotmilanhorst und Umgebungsbereich, Nachweis fraglich Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Seit 2011 werden zum geplanten Windpark Farve die Fauna (Vögel und Fledermäuse) kartiert und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna bewertet. Auf Basis der o. g. Kartierungen, befindet sich die abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_025 überwiegend außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches (3-Km-Zone) des Seeadlerbrutplatzes am Wesseker See und innerhalb des potenziellen	

Beeinträchtigungsbereiches eines Schwarzstorches, der 2017 nicht besetzt war. Aufgrund der Biotopstrukturen (Acker, feldgehölzartige Waldflächen im Norden und im Süden) hat die Potenzialfläche PR3_OHS_030 keine besondere Bedeutung oder eine andere Bedeutung für den Fledermausschutz als die Potenzialfläche PR3_OHS_025, dessen Konfliktpotenzial mit dem Fledermausschutz mit „gering" bewertet wird. Faunistische Gutachten s. Anlage 4.1 bis 4.5. Forderung Berücksichtigung der vorliegenden faunistischen Kartierungen bei der Einschätzung des Konfliktrisikos und Abwertung des Konfliktrisikos vom Kriterium „Pot. Beeinträchtigungsbereich mit bes. Bedeutung von Großvögeln" von „hoch" auf „gering". Ausweisung oder Teilausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_030 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorranggebiet. 5. Umfassungswirkung, Riegelbildung (Abwägungskriterium 2.5.2.5) Bei einem Betrachtungsraum von 2250m um die Siedlungsflächen und einer zulässigen Umfassung von bis zu 120° je 180° Betrachtungswinkel, kann festgestellt werden, dass eine Ausweisung bzw. Bebauung der Potenzialflächen PR3_OHS_025, PR3_OHS_027 und PR3_OHS_030 zu keiner Umfassungswirkung der Ortsteile Farve, Hohenstein, Ehlerstorf, Gammdorf und Wangels, führen wird. Forderung Einschätzung des Konfliktrisikos zum Abwägungskriterium „Umfassungswirkung, Riegelbildung" zur Potenzialfläche PR3_OHS_030 von „hoch" auf „gering". Ausweisung oder Teilausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_030 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorranggebiet. Sonstiges Vorbelastung „Gewerbe- und Industrie" Die Potenzialfläche PR3_OHS_030 wird derzeitig als Ackerfläche genutzt. Eine Gewerbe- und	

Industrienutzung – auch im Umfeld – ist nicht gegeben. Hinweis aus den Kreisen „Lage im Bungsberg-Geotop (stark bewegtes Relief mit vielen Wasserläufen, Bachschluchten und Wäldern)" Hinweis nicht nachvollziehbar, da die Potenzialfläche außerhalb der Schutzgebietsgrenze vom LSG „Bungsberg mit Vorland" liegt und in der Potenzialfläche keine Wasserläufe, Bachschluchten und Wälder vorkommen. „Fläche hat aus naturschutzfachlicher Sicht ein hohes Konfliktpotenzial" Der Hinweis vom Kreis OH ist nicht nachvollziehbar. Im Kreiskonzept zur Regionalplanung von 2012 wurde die Potenzialfläche PR3_OHS_030 als „Konfliktarme oder konfliktfreie Fläche" eingestuft. Allen faunistischen Gutachten haben die Fachbehörden zugestimmt. Abstand zum OT Wangels Die westliche Abgrenzung der Potenzialfläche PR3_OHS_030 zum OT Wangels ist nicht richtig definiert, da die rechtkräftige Bauleitplanung nicht berücksichtigt wurde (die Gebäude im Norden und im Westen vom OT Wangels befinden sich im Außenbereich). Abb. 2 Luftbild OT Wangels 6 [Abbildung im Originaldokument] Abb. 3 Ausschnitt aus der Innenbereichssatzung, 2. Änderung der Gemeinde Wangels OT Wangels [Abbildung im Originaldokument] Abb. 4 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan, 1. Änderung der Gemeinde Wangels OT Wangels [Abbildung im Originaldokument] s. Anlage 1 Schreiben an die Landesplanung. Forderung Auf Basis der o. g. Ausführungen ist die Entwurfsplanung entsprechend zu korrigieren und die Potenzialfläche PR3_OHS_030 teilweise oder vollständig im nächsten Entwurf der Regionalplanung als ein Vorranggebiet auszuweisen.	

Auf Basis der o. g. Ausführungen gibt es keine nachvollziehbaren Abwägungsgründe, die im Regionalplan Stand Dez. 2016 abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_030 nicht im nächsten Entwurf des Regionalplan darzustellen. Die abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_030 ist daher als Vorranggebiet im Regionalplan teilweise oder vollständig auszuweisen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Anlagen: Anlagen 1 Schreiben an die Landesplanung vom 25.04.2016 2 Schreiben an das LLUR vom 07.10.2015 3 Stellungnahme Kreis Ostholstein / Denkmalschutzbehörde vom 05.12.2013 4.1 Fachgutachten Vögel 4.2 Fledermauskundliche Untersuchung 4.3 Fachgutachten Vögel Kartierung 2013-2014 4.4 Ergebnisbericht zur Raumnutzung des Schwarzstorchs 4.5 Artenschutzrechtliche Prüfung 4.6 Rechtliche Stellungnahme zur DFOR-Thematik	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5290, Datum: 20.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0872-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligung der Öffentlichkeit an raumordnerischem Verfahren hier: Teilaufstellung Regionalplanung III Sachthema Windenergie Einwände gegen das Vorranggebiet PR_SEG_323 Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schlick, Ich bin nach Hartenholm gezogen, um in der Natur zu leben, Pflanzen und Tiere in der Nähe erleben zu können. Feldlerche, Kiebitz und Brachvogel waren gerade in dem Gebiet südlich des Heuwegs, also auf der Vorrangfläche PR_SEG_323 zu sehen und zu hören. Ich konnte meinem Sohn ein Aufwachsen in der Natur schenken. Dafür nahmen wir auch Unannehmlichkeiten wie den weiten Weg zur Arbeit in Kauf. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes 323 wird diese, unsere naturnahe Umgebung in einen Industriestandort verwandelt, denn um nichts anderes handelt es sich. Gerade in den letzten beiden Jahren haben die Bestände an Feldlerchen und Kiebitzen wieder zugenommen. Ein Industriepark mit WKA zerstört den Lebensraum und tötet diese Tiere. Störche und Rotmilane in der Nähe werden ebenfalls getötet oder vertrieben. Das Vorkommen eines Uhupaares in der unmittelbaren Nähe zum Vorranggebiet verbietet das Vorranggebiet ohnehin. Das ausgewiesene Gebiet ist die Auslaufzone für Rehwild, für das extra im Dorf eine Passage quer durchs Dorf frei gehalten wird, die auch nach neuester Planung nicht bebaut werden darf. Was macht es Für einen Sinn, wenn im Dorf eine Passage frei gehalten wird, am Endpunkt aber ein Industriepark entsteht? KEINEN! **Der Wert unserer Immobilie wird deutlich sinken. Sie behaupten zwar immer, dass dies nicht so sei. Die Makler und inzwischen vor allem die Banken sehen das jetzt deutlich anders.** **Die Vorrangfläche ist auch nicht notwendig, auch nicht, wenn man den Klimawandel**	Die Fläche PR3_SEG_323 wird in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus,

bremsen und die Energiewende betreiben will. **Schon Ende 2015 hat Minister Habeck bestätigt, dass durch WKA so viel Strom erzeugt wurde, dass der gesamte Bedarf Schleswig-Holsteins gedeckt werden konnte. Der durch weiteren Zubau 2016 zusätzlich erzeugte Strom wurde komplett weggeworfen, weil es keine Abnehmer gab. Oder der überschüssige Strom wurde ins Ausland verschenkt und von uns dann teuer zurückgekauft! Wir finden das einfach nur paradox und unsinnig!** **Wozu also weitere Anlagen auf weiteren Flächen? Sie sind unnötig. Sie 'Uhren nur dazu, dass der Strom in Schleswig-Holstein so teuer ist, wie sonst nirgends in Deutschland. Und das nur, weil die Anlagenbetreiber hoch subventioniert werden und die Landwirte aberwitzige Pachten erhalten.** **Wenn diese unnötigen Flächen eingespart werden, können auch die Abstände zwischen WKA und Wohnbebauung vergrößert werden. Diese Abstände sind nirgends in der Bundesrepublik so klein, wie in Schleswig-Holstein. Die geringen Abstände führen wieder dazu, dass der Schlagschatten, der Rotorlärm und der „Lärm" durch Infraschall so groß ist, dass sie die Anwohner krank machen** **Die Ziele der Landesregierung, 300 % des Eigenbedarfs von Schleswig-Holstein durch Windkraft erzeugen zu lassen sind rein politisch festgelegt worden. Es gab keinerlei vorherige Information der Bevölkerung, geschweige denn eine Abstimmung durch die Bevölkerung. Die Energiewende ist eine gesamt-staatliche Aufgabe der Bundesrepublik Deutschland. Kain Gericht wird bestätigen, dass Schleswig-Holstein hier die Hauptlast zu tragen hat und die Bürger mit dieser Sonderrolle zu leben, oder besser darunter zu leiden, haben.** **Als Ergebnis stelle ich fest: die Vorrangfläche PR_SEG_323 ist unnötig, sie wurde rechtsfehlerhaft ausgewiesen.**	dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). *„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 <30>; 252 <277>). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 <384 f.> und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“*(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris) Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik, Strompreisen ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und

	der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2137, Datum: 22.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg

Kapitel: PR3_DIT_019 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Angehängte Dateien: 20170622 Anlage 1 Plg. Neuenkirchen.pdf, 20170622 STN Schoof-Hagge (Teilfläche NK Nord, PR3_DIT_019).pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur Beteiligung an der Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Wind für das Vorranggebiet „PR3_DIT_019“ in der Gemeinde Neuenkirchen	Die Fläche PR3_DIT_019 wird nach wie vor nicht übernommen. In der Summe füheh die Verstärkung der Umzingelungswirkung für Strübbel und Neuenkirchen sowie die geringe Entfernung zur Kirche in Neuenkirchen zur Streichung der Fläche. Die vorgebrachten Argumente können diese entscheidenden Kriterien nicht entkräften, weshalb die Landesplanung an

Bearbeitungsstand: 22.06.2017 **Projektnummer: 10109** **Zusammenfassende Stellungnahme** **Auftraggeber:** *Planungsgesellschaft Böddinghusen GbR* Blankenmoorer Straße 19 D-25792 Neuenkirchen **Auftragnehmer:** *Ingenieurbüro Stephan Kruse UG* (haftungsbeschränkt) Chausseestraße 33 D-25797 Wöhrden **Inhaltsverzeichnis:**	der Abwägungsentscheidung festhält.

Zusammenfassung

Auftragsgegenstand

Begründung der Landesplanung

Abwägung der Landesplanung

Abwägungsentscheidung der Landesplanung

Stellungnahme zur Abwägungsentscheidung

Antrag auf Ausweisung

Grundlagen und Gutachten

Anhang

Stellungnahme zur Beteiligung an der Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Wind für das Vorranggebiet „PR3_DIT_019“ in der Gemeinde Neuenkirchen

Bearbeitungsstand: 22.06.2017

Projektnummer: 10109

Erläuterung der Stellungnahme **Zusammenfassung** Das Ingenieurbüro Stephan Kruse wurde durch den oben genannten Auftraggeber beauftragt, die Potentialfläche „PR3_DIT-019“ zu prüfen und eine Stellungnahme ich Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zu verfassen. Im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Wind hat das Land eine Vorprüfung in Sachen des Zielbereiches „Siedlungsstruktur und –entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch und Gesundheit“, Punkt 1.3, Kriterium Umfassung von Siedlungsflächen durchgeführt. Es wird von einem hohen Konfliktrisiko hinsichtlich der Umzingelungswirkung der Gemeinden Neuenkirchen und Strübbel ausgegangen. Weiterhin wird die räumliche Nähe zur Kirche des Ortes Neuenkirchen, Abstand < 2km, als Abwägungskriterium herangezogen. Es handelt sich in diesem Fall um einen freiwillig durch die Gemeinde Neuenkirchen definierten Parameter aus den vergangenen Wahlperioden. Die Gemeinde steht der Ausweisung der Windeignungsfläche derzeit unkritisch gegenüber. In Sachen des Denkmalschutzes sind weitere Belange für eine gegebenenfalls für eine Einzelprüfung vorgesehen. In unmittelbarer Umgebung der Gemeinde Neuenkirchen befinden sich zwei Windparks, jeweils in westlicher und östlicher Richtung. Konkret befinden sich in westlicher Richtung die Windparks Strübbel, Neuenkirchen (Repoweringfläche aus 2015) und Schülp, sowie in östlicher Richtung die Windparks Hemme, Neuenkirchen (Bürgerwindpark, Eignungsfläche)	

und Stelle-Wittenwurth. Im Norden erstreckt sich weiterhin ein Bestandswindpark auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Strübbel in den Ortsteilen Reethsmeder Koog und Zennhusen, welcher in dem laufenden Regionalplanverfahren nicht hinreichende berücksichtigt ist. Im Süden befindet sich der Windpark Österwurth. Die Windparks Strübbel (nord-westlicher und nördlicher Teil), Stelle-Wittenwurth und Österwurth befinden sich außerhalb des zu berücksichtigenden 3,5km Umkreises um die Gemeinde Neuenkirchen. Definitionen ergeben sich aus der als Arbeitshilfe für die Abwägung des Belanges Umzingelungswirkung herangezogenen Gutachtens aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Stand Januar 2013). Somit wird die Gemeinde Neuenkirchen in 2 Sektoren zu ca. 80° in westlicher bis nördlicher und und ca. 80° in östlicher Richtung durch Windparks eingefasst. Durch den direkten räumlichen Zusammenhang und die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen nördlich von Strübbel müssen diese WEA allerdings ebenfalls als weiter entfernt liegende WEA (Bestandsfläche aus Regionalplanung 2012), durch die direkte Angrenzung an den 3,5km Radius, mit in die räumliche Betrachtung einbezogen werden und ergeben somit eine mit der Potentialfläche „PR3_DIT-019“ zusammenhängenden ca. 100° großen durch Windparks bebauten Sektor. Eine Ausweisung der Potentialfläche würde somit durch den bereits vorhandenen Bestand auf dem Gebiet der Gemeinde Strübbel keinen nachteiligen Effekt hinsichtlich der Umzingelungswirkung auf die Gemeinde Neuenkirchen ausüben. Hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung der Windenergieanlagen auf Wohngebäude im Außenbereich wird hier ebenfalls noch einmal auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster NRW (s. Urteil vom 09.08.2006 – 8 A 3726/05-) verwiesen, aus dem hervor geht, dass innerhalb einer Einzelfallprüfung nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen werden kann, wenn ein Mindestabstand zwischen WEA und Wohnhaus von mindestens der dreifachen Anlagengesamthöhe eingehalten wird. Dieser Rechtsprechung	

wird in der kommende Planung gefolgt. Aus diesem Grunde beantragt der Auftraggeber die Ausweisung der Potentialfläche „PR3_DIT_019“ in dem im Regionalplan dargestellten Umfang. Die vollständige Stellungnahme wird der Landesplanung elektronisch übermittelt (windenergiebeteiligung@stk.landsh.de). **Auftragsgegenstand** Das Ingenieurbüro Stephan Kruse wurde durch die oben genannte Planungs-GbR beauftragt, für den Teilbereich „PR3_DIT_019“, welcher durch mögliche Konfliktrisiken hinsichtlich der Umzingelung der Gemeinden Neuenkirchen und Strübbel abgelehnt wurde, eine Prüfung der Abwägungskriterien vorzunehmen. Die Prüfung erfolgt durch Kartierung des Planungsraumes auf Basis detaillierter Flurkartendaten und Einbeziehung des Gutachtens des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Arbeithilfe zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Stand Januar 2013). **Begründung der Landesplanung** **Abwägung der Landesplanung**	

Gemäß der Abwägung der Landesplanung besteht für die Potentialfläche „PR3_DIT_019“ auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen ein hohes Konfliktrisiko durch die Umfassung von Siedlungsflächen und daraus resultierend eine Riegelbildung durch die genannte Potentialfläche. Zusätzlich sind möglicherweise Belange des Denkmalschutzes in erheblichem Maße betroffen. Angeführt wird hier die räumliche Nähe (Radius 2km) zur Kirche der Gemeinde Neuenkirchen und weitere Kulturdenkmal in Form von mittelalterlicher Bebauung und bebauten / unbebauten Hofwarfen innerhalb der Potentialfläche. **Abwägungsentscheidung der Landesplanung** Prüfung des Abwägungskriteriums „Umfassung von Siedlungsflächen und Riegelbildung“: Die Vorprüfung des Landes hat hinsichtlich der Potentialfläche „PR3_DIT_019“ ergeben, das durch die Ausweisung der genannten Potentialfläche in Verbindung mit weiteren bereits mit Windenergieanlagen bebauten Potentialflächen die Umfassung von Siedlungsflächen in der Gemeinden Neuenkirchen und Strübbel als dominierend anzusehen ist und sich hieraus ein hohes Konfliktrisiko ergibt. Prüfung des Abwägungskriteriums „räumliche Nähe zur Kirche der Ortschaft Neuenkirchen“: Die Vorprüfung des Landes hat ergeben, dass sich die Potentialfläche „PR3_DIT_019“ innerhalb eines durch die Gemeinde Neuenkirchen festgelegten 2km Radius um die Kirche im Ortskern befindet. Weiterhin befinden sich in der genannten Potentialfläche weitere Kulturdenkmale in Form von mittelalterliche Bebauungen, bebauten / unbebauten Hofwarften. Diese Kernpunkte führen in Summe zur Streichung der Fläche innerhalb des Entscheidungsrahmens der Vorabwägung zum laufenden Regionalplanverfahren.	

Stellungnahme zur Abwägungsentscheidung Umliegend um den Ortskern der Gemeinde Neuenkirchen befinden sich zwei Windparks, jeweils in westlicher und östlicher Richtung in Ausdehnung Nord-Süd. In westlicher Richtung befinden sich konkret die Windparks Strübbel, Neuenkirchen und Schülp, sowie in östlicher Richtung die Windparks Hemme, Neuenkirchen und Stelle Wittenwurth. Im Norden in Ausdehnung West-Ost erstreckt sich weiterhin ein Bestandswindpark auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Strübbel auf den Ortsteilen Reethsmeder Koog bis Zennhusen. Dieser Windpark fand Berücksichtigung in der Regionalplanung 2012, wurde aufgrund neuen Erkenntnisse allerdings im laufenden Verfahren gestrichen. Dennoch ist diese ehemalige Vorrangfläche derzeit mit WEA jüngeren Baujahres bebaut. Im Süden befindet sich der Windpark Österwurth. Die Windparks Strübbel (nord-westlicher und nördlicher Teil), Stelle-Wittenwurth und Österwurth befinden sich streng genommen außerhalb des in dem Gutachten des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Januar 2013) zu berücksichtigenden 3,5km Prüfradius um den Ortskern der Gemeinde Neuenkirchen. Aus dem Gutachten geht weiterhin hervor, dass Zitat: *„auch weiter entfernt liegende WEA zu berücksichtigen sind, sofern diese im näheren Umfeld der WEA des 3,5km Umkreises stehen. Ein Windpark ist durch die räumliche Nähe der Windenergieanlagen untereinander definiert.* Zitat Ende. Somit wird die Gemeinde Neuenkirchen nicht nur in 2 Sektoren zu je ca. 80° in westlicher und östlicher Richtung durch Windparks eingefasst. Vielmehr bildet die Bebauung im Westen (von Neuenkirchen, OT Tödienwisch bis Wesselburen) zusammen mit den WEA im Norden (Bebauung in Strübbel, Reethsmeder Koog bis Karolinenkoog, OT Zennhusen) eine zusammenhängende Windfarm, da ein direkter, räumlicher Zusammenhang mit Sichtbeziehung gegeben ist. Es ergibt sich de facto ein ca. 100° großer, durch Windparks vereinnahmter Sektor von der Gemeindegrenze Wesselburen im Westen bis annähernd zur Landesstraße 155, Kreuzungspunkt L155 / L156 an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Hemme.	

In dem nun definierten Sichtsektor liegt die Potentialfläche „PR3_DIT_019“, vorgelagert vor die WEA nördlich des Ortskerns der Gemeinde Neuenkirchen. Durch die Bebauung dieser Potentialfläche wird sich hinsichtlich der Umzingelung der Gemeinde Neuenkirchen somit keine Veränderung einstellen. Eine Karte, die den genannten Planausschnitt darstellt, wird dieser Stellungnahme als Anhang 1 beigefügt. In der Vorprüfung des Landes wird weiterhin auf Kulturdenkmale in Form von mittelalterliche Bebauungen, bebauten / unbebauten Hofwarften hingewiesen. Diese liegen vollständig auf Flächen, die intensiv landwirtschaftlich, ackerbaulich und teils als Grünland, genutzt werden. Durch diese Jahrzehnte lange Nutzung wurden die genannten Hofwarften mittlerweile stark verkleinert und werden voraussichtlich auch weiterhin in die Struktur der umgebenden Ländereien eingeebnet. Der Status als Kulturdenkmal erscheint somit fragwürdig. Bildmaterial, welches die genannten Kulturdenkmale darstellt, wird dieser Stellungnahme unter der Anhang 2 beigefügt. Weiterhin wird als Belang des Denkmalschutzes die freiwillige Festlegung der Gemeinde Neuenkirchen angeführt, aus der eine Nichtbebauung einer Kernzone mit einem Radius von 2km um die Kirche der Gemeinde einher geht. Nach Recherchen des Auftraggebers steht die Gemeinde einer Ausweisung der Potentialfläche „PR3_DIT_019“ positiv gegenüber. Da der südliche Teil der Gemeinde weitestgehend durch Bebauung durch Windkraftanlagen freigehalten ist, wäre somit aufgrund der bereits bestehenden Umzingelung und Sichtbeziehung die Potentialfläche „PR3_DIT_019“ zur Ausweisung als Windvorranggebiet prädestiniert. **Antrag auf Ausweisung**	

Es wird darum gebeten, die genannten Punkte zu berücksichten und erneut zu prüfen. Die Nichtausweisung ist, auf Basis der oben genannten Begründungen zu den aus der Vorprüfung resultierenden Einzelpunkten, nicht nachvollziehbar. Hieraus resultierend, beantragt das Ingenieurbüro Stephan Kruse im Namen der Planungsgesellschaft Böddinghusen GbR, vertreten durch die Herren Schoof, Hagge und Lafrentz, die erneute Prüfung der Vorrangfläche „PR3_DIT_019“ im Rahmen des laufenden Regionalplanverfahrens und die Ausweisung der genannten Fläche als Windvorranggebiet. Ingenieurbüro Stephan Kruse UG (haftungsbeschränkt) Wöhrden, den 19. Juni 2017 Stephan Kruse **Grundlagen und Gutachten** ENTWURF TEILAUFSTELLUNG REGIONALPLÄNE I BIS III TEILFORTSCHREIBUNG DES LEP SACHTHEMA WINDENERGIE PLANKONZEPT (STAND 2016), STAATSKANZLEI – MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES SCHLESWIG_HOLSTEIN: Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2, sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der	

Planungsräume I, II, III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) — ‚Gesamträumliches Plankonzept' zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2, sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie ENTWURF TEILAUFSTELLUNG REGIONALPLAN PLANUNGSRAUM III SACHTHEMA WINDENERGIE ‚PLANTEXT' (STAND 2016): STAATSKANZLEI – MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES SCHLESWIG_HOLSTEIN: Teilfortschreibungdes Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2, sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) — ‚PLantext' zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) ENTWURF TEILAUFSTELLUNG REGIONALPLAN PLANUNGSRAUM III SACHTHEMA WINDENERGIE ‚UMWELTBERICHT' (STAND 2016): STAATSKANZLEI – MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES SCHLESWIG_HOLSTEIN: Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2, sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) — ‚UMWELTBERICHT' zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)	

ENTWURF TEILAUFSTELLUNG REGIONALPLAN PLANUNGSRAUM III SACHTHEMA WINDENERGIE — DATENBLATT PR3_DIT_019 — (STAND 2016): STAATSKANZLEI – MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES SCHLESWIG_HOLSTEIN: — ‚Datenblätter' der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Aufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) — Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg DATASHEET: PR3_DIT_019: Stand Dez. 2016 GUTACHTEN AUS MECKLENBURG-VORPOMMERN ALS ARBEITSHILFE FÜR DIE ABWÄGUNG DES BELANGES: Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (Stand Januar 2013) **Anhang** Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 Bildmaterial hinsichtlich der genannten Kulturdenkmale, Aufnahmedatum 15. Juni 2017 **Anlage 1: Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000**	

Anlage 2: Bildmaterial, Aufnahmedatum 15. Juni 2017 Blickrichtung von L155 in Richtung West-Nordwest Blickrichtung von Blankenmoorer Str.23 in Rtg. West-Südwest Blickrichtung Böddinghusener Weg in Rtg. Osten	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2136, Datum: 22.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] [redacted] 23795 Schieren 14.06.2017	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_029 wird dennoch in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale

Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Referat Regionalentwicklung und Regionalplanung Projektgruppe Landesplanung Wind Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Abwägungsbereiche für die Windenergienutzung PR3-SEG 029 in den Gemeinden Schieren, Weede und Bad Segeberg. Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind Bewohner der Gemeinde Schieren und Eigentümer einer Wohnung im [redacted] Im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III SEG 029 ,LEP Sachthema Windenergie, werden folgenden Kriterien zur Ermittlung bzw. ausgeschlossener Flächen aufgeführt, die aus	Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Dem Wunsch nach einer Abstandserweiterung zu Siedlungen wurden somit nachgegangen. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Die Landesplanung hält nach erneuter Prüfung an den Ausweisungen des Innenbereiches und der Splittersiedlung fest. Straßenrechtliche Einrichtungen sind für diese Einordnung nicht relevant. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer

unserer Sicht nicht richtig und vollständig bewertet wurden. Der Siedlungsbereich Segeberger Str. [redacted] wird in der Planung offenbar als Außenbereich ohne besonderen Abstandsschutz zu Windkraftanlagen gesehen. Hierzu legen wir Widerspruch ein, da es sich hier eindeutig um ein Siedlungsgebiet mit ausschließlicher Wohnnutzung handelt und damit der Ortschaft Schieren zuzurechnen ist (§ 34 Abs. 1,2 und 4 BauGB). Wir fordern hier die gleichen Abstandsregelungen anzuwenden , wie zu den anderen Gebäuden der Ortschaft Schieren (mind. 800 Meter bzw. bei Änderung der Mindestabstände zu Ortschaften durch eine künftige Landesregierung auch mehr). Zu den weiteren Abwägungskriterien nehmen wir wie folgt Stellung: Punkt 1.2 Die Gemeinde Schieren liegt in einer agrarwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft. Nach dem Wandel in der Landwirtschaft zu immer wirtschaftlicheren Betriebseinheiten , haben auch in Schieren viele ehemalige Familienbetriebe ihren Hof aufgegeben und das Land verpachtet. Aus dem ehemaligen Bauerndorf ist eine Gemeinde mit Einwohner aus vielen Berufsbereichen geworden, die ihren Lebensunterhalt in der nahen Kreisstadt Bad Segeberg und den	ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). *„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 <30>; 252 <277>). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 <384 f.> und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“*(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris) Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind.

umliegenden Großstädten Hamburg, Lübeck und Kiel erzielen. Viele sind in den ländlichen Bereich gezogen, um dem Lärm und der Hektik der Ballungsräume zu entgehen. Die Bebauung durch WEA im Umfeld der Gemeinden Schieren ,Weede und Bad Segeberg widerspricht eindeutig den Interessen dieser Gruppe. Lärm , Schattenschlag und Infraschall 2 2 und die Zerstörung des Landschaftsbildes mindern den Erholungswert . Viele Bürger sind auch durch die zu erwartende Wertminderung ihrer Immobilie benachteiligt. Mietwohnungen werden bei Abwanderung der jetzigen Mieter kaum noch neu vermietet werden können. Der Traum vieler Städter im Grünen auf dem Lande zu wohnen ,wird durch weitere WEA eher zum Alptraum. Punkt 1.3 Die Analyse und Abwägung erfolgt in Anlehnung an das „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (MEIL MV/UmweltPlan 2013). Aus dem Gutachten erfolgt , dass Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in einem 3.500 Meter Betrachtungsraum eine Siedlung im Gesichtsfeld (180 Grad) in einem Winkel	Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt.

von bis zu 120 Grad umschließen können. Eine Bebauung der Fläche PR3 SEG 029 mit Windenergieanlagen würde zu einer Überschreitung dieses Winkels führen, da bereits in Neuengörs, Steinbek (Hof Springe) und zwischen Willendorf und Pöls WKA errichtet wurden. Letztere liegen vom Scheitelpunkt aus betrachtet im Blickfeld hinter PR3 SEG 029. Sie würden sich nach der Bebauung von PR3 SEG 029 optisch als eine geschlossene Kontur (Anlage 2) abbilden, welche zu einer überdurchschnittlichen Umfassung und optischen Bedrängung führen würde. Das Konfliktrisiko muss daher mit „hoch“ bewertet werden. Darüber hinaus ist der Raum Schieren/Weede bereits durch PR3 SEG 028 (Pronsdorf) mit 220,7 ha PR3 OHS 076 (Ahrensbök) mit 45,1 Ha, PR 3 SEG 035 (Neuengörs) mit 168,5 ha,sowie durch mehrere WEA in Felhorst und Rehhorst stark vorbelastet.Eine vergleichbare Vorbelastung führte im Bereich Großenaspe,Hardebek dazu, dass die Flächen PR 3 SEG 304 nicht übernommen wurden und auf die Ausweisung weiterer neuer Flächen in dieser Region verzichtet wird. Punkt 2.1.1 Die geplante und genehmigte DVOR-Anlage des Bundesluftfahrtministerium in Seedorf weist einen Tabu-Bereich von 15 km aus. Die Flächen des PR 3 SEG 029 liegen in diesem Bereich. Eine Störung dieser Anlagen durch Bauwerke wie Windkraftanlagen muss ausgeschlossen werden. Über dem Vorranggebiet findet ein reger Flugbetrieb durch den Hamburger Flughafen (Warte-schleifen) statt , hinsichtlich der Sicherheit der Flugpassagiere und der Bewohner in den darunter liegenden Ortschaften , darf es keine Kompromisse geben.Das Konfliktrisiko ist bereits mit „Hoch“	Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik, Strompreisen, ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

bewertet. Warum ist die Fläche dennoch als Eignungsgebiet ausgewiesen? Punkt 2.2.1 Das Vorranggebiet durchschneidet die Wege „Alter Weeder Weg“ und einen Wanderweg in westlicher Richtung (Bad Segeberg). Diese Wege dienen nicht nur der direkten Verbindung zwischen den Ortschaften Schieren-Weede, Schieren- Bad-Segeberg /Weede , sondern auch der Erholung der Einwohner aus den genannten Orten. Hundebesitzer nutzen diesen Bereich zum „Gassi“-gehen , Jogger für ihren Sport,Wanderer haben einen Rundweg von ca. 7,5 km , ältere Einwohner nutzen die Möglichkeit zur ortsnahen Naturerholung ohne Auto. Radfahrer nutzen gerne diese Wege als direkte Ortsverbindung, ohne die Gefährdung durch den Autoverkehr auf den Kreisstraßen. Natürlich genießen alle die Natur und die Ruhe in diesem Bereich. Durch eine Bebauung mit WEA werden alle genannten Aktivitäten unmöglich , weil diese Wege direkt durch den Planungsraum führen. Die Lärmbelästigung durch WEA wird eine Erholung in diesem Gebiet unmöglich machen.Das Konfliktrisiko ist „Hoch“. 3	

3 Punkt 3. Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen /Gebiets-und Artenschutz Im Vorranggebiet PR3 SEG 029 befinden sich mehrere Klein- und Kleinstbiotope auf engem Raum. Diese sind neben den Feuchtwiesen ein Garant für Artenvielfalt und bieten durch ihr Angebot an Fröschen und kleinen Reptilien Beute für Vögel und deren Brut. Zwei Biotope weisen darüber hinaus Waldflächen auf, die in der Planung keinen Schutzabstand von 100 m beinhalten. Eine nicht berücksichtigte Waldfläche befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Weede, Zudem befindet sich eine Waldfläche (Gemarkung Segeberg) noch im Bereich des Naturparks. Hier ist auch ein ca. 250 qm Tümpel vorhanden.Überwiegend besteht dieser Wald aus Laub- bäumen(Eiche,Buche,Feldulme ,Weide,Erle) und einigen Nadelgehölzen (Tanne ,Kiefer). Besonders für Vögel und Fledermäuse ist diese Fläche existenziell wichtig, da sie eine Vielzahl Insekten beherbergen und daher ausreichend Futter bieten. Die dritte Waldfläche am Feuchtbiotop Gem. Schieren besteht aus Eichen,Erlen, Ahorn und Buchen (0,26 ha) .	

Eine Streuobstwiese und mehrere Feuchtbiotope ,die direkt daran anschließt , zieht magisch Insekten an.Das sind wichtige Voraussetzungen für das Überleben vieler Vögel und insbesondere der dort lebenden Fledermäuse. Nach Einbruch der Dunkelheit kann das jagdliche Treiben der Fledermäuse im Bereich des Weederteichs gut beobachtet werden. Wie bereits eingangs bemerkt sind Schutzabstände von 100 Meter zu den Waldrändern unverzicht- bar , aber auch noch nicht ausreichend. Insbesondere sorgen wir uns hier um das Wohl der Fledermäuse, die ganz besonders durch Windkraftanlagen gefährdet sind. Bei jährlich nahezu 250.000 getöteten Fledermäusen (Berliner Leibnitz Institut für Zoo- und Wildtierforschung) und der geringen jährlichen Reproduktionsrate der Weibchen ist Sorge begründet. Im Bereich der Gemarkung Schieren,Weede und Segeberg finden sich Zwergfledermaus ,Großer- und Kleinabendsegler,Braunes Langohr ,Mückenfledermaus ,Rauhautfledermaus Wasserfledermaus und die Bechsteinfledermaus. Letztere ist besonders selten geworden und verdient einen starken Schutz. Da die Überwinterungsquartiere der Fledermäuse in den Kalkberghöhlen in Bad Segeberg liegen, müssen die Tiere in westlicher Richtung den geplanten Windpark queren. Eine Barriere aus Windkraftanlagen wird unter ihnen Opfer fordern. Bau und Betrieb von WEA in diesem Gebiet würde dem Ziel der Landesregierung widersprechen, Schutzkonzepte für hochgradig gefährdete Libellenarten im Land zu entwickeln und umzusetzen.“ Es müssen vielmehr auch für die übrigen bedrohten Arten und ihre Lebensräume Schutzkonzepte entwickelt und umgesetzt werden.Dies betrifft insbesondere die Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahen und natürlichen Moor- und nährstoffarmen Gewässerkomplexen“ (MLUR, erarbeitet durch LLUR :“Die Libellen Schleswig-Holsteins Rote	

Liste“ 2011) Nasswiesen mit Moorboden befinden sich im Bereich PR3 SEG 029 (Anlage 3) Da eine überdurchschnittliche Beeinträchtigung dieser Biotope und des Bodens durch den Bau und Betrieb der WEA zu erwarten ist, muss das Konfliktrisiko mit „Hoch“ bewertet werden. Punkt 3.2.1 Umgebungsbereich von 300 m bis 1200 m zu Vogelschutzgebieten Die Fläche PR3 SEG 029+ liegt nur 2500 m vom EU-Vogelschutzgebiet um den Wardersee entfernt. 4 4 In diesem Gebiet brüten in Schleswig-Holstein heimische Seeadler-Paare, damit wird ein 3 km Radius um den Seeadlerhorst möglicherweise unterschritten.Zudem verlassen die Jungvögel ihren Brutplatz auf der Suche nach geeigneten eigenen Revieren und sind häufig im Gebiet der Fläche PR3 SEG 029 gesichtet. Auch die Altvögel werden im Gemeindegebiet häufiger beobachtet. Die Rechtsprechung hat auch Gebiete als „faktische“ Vogelschutzgebiete anerkannt, welche	

die besonderen Anforderungen an ein Schutzgebiet i. S.v.Art.4 Abs. 1 Satz 4 V-RL erfüllen,von dem jeweiligen Mitgliedsstaat jedoch pflichtwidrig nicht zum Vogelschutzgebiet erklärt wurden.(EuGH, NuR 1994 , 521, 522 ;BVerwG, NuR 1998 ,649).Die Existenz faktischer Vogelschutzgebiete ergibt sich aus der Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zu einem vertragskonformen Verhalten, wonach eine Richtlinie der Europäischen Union in der angegebenen Zeit in innerstaatliches Recht transfor- miert werden muss. Nach Artikel 4 Abs.1 V-RL sind für die in Anhang I aufgenommenen Arten besondere Schutz- maßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, mit dem Ziel ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Dabei muss es sich um Arten handeln: die vom Aussterben bedroht sind, die gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindlich sind, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitungals selten gelten die auf Grund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderenAufmerksamkeit bedürfen So wurden z.B. in Bad.Württ. von der Landesanstalt für Umweltschutz 36 Vogelartendefiniert, die diese Kriterien erfüllen ; darunter u.a. Auerhuhn, Rot- und Schwarzmilan,Weißstorch; (Ministerium Ländlicher Raum, Natura 2000 in Baden-Württenberg, 2003 S. 152) Die Fläche PR3 SEG 029 und deren Umgebung muss als faktisches Vogelschutzgebiet behandelt werden, da hier der Rotmilan (Milvus milvus), die Wiesenweihe (Circus pygargus) , zu	

beobachten sind. Der Rotmilan wird praktisch täglich in diesem Gebiet bei der Jagd beobachtet . Die Koordinaten eines Horstes sind der staatl. Vogelschutzwarte bekannt (LLUR). Auch die Wiesenweihe wird im Vorranggebiet gesichtet und dokumentiert. Der Bodenbrüter ist seit Jahren in diesem Gebiet bekannt und wechselt seinen Brutplatz jährlich nach Fruchtfolge der Felder im Brutgebiet. In den letzten Jahren wurde er von Vogelschützern dokumentiert und das Nest abgesichert. Zu Unrecht wird die Wiesenweihe als von WEA nicht gefährdet angesehen, da sie ihre Beuteflüge nur in geringer Höhe vollzieht und damit nicht in den Rotorenbereich der WEA kommt. Da es jedoch in dem Vorranggebiet PR3 SEG 029 mehrere Kiebitz-Brutplätze auf den Nasswiesen gibt,stellt sich folgender Sachverhalt dar. Bei Annäherung der Wiesenweihe an diese Brutgebiete verteidigen die Kiebitze äußerst entschlossen ihren Nachwuchs und drängen den Greifvogel sehr wirkungsvoll auch in höhere Luftregionen (Rotorbereich) ab. Mehrere Kiebitze vollziehen tollkühne Luftkämpfe bis die Wiesenweihe entnervt aufgibt und in andere Flächen ausweicht. Diese Beobachtung konnte in den letzten Wochen mehrmals gemacht werden . Der Kiebitz (Vanellus vanellus) gehört in Deutschland zu den streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und ist zudem als eine Verantwortungsart innerhalb der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung eingestuft. Den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen	

5 5 in Schleswig-Holstein“ zufolge, reagiert der Kiebitz auf größere Windenergieanlagen mit verstärkten Meidereaktionen. Es ist zu befürchten das die betroffenen Feuchtwiesen nicht mehr als Brutgebiete genutzt werden und es zu einer weiteren Verdrängung kommt. Bereits jetzt hat sich die Anzahl der Brutpaare dramatisch von 10 auf 3 verringert. Darüber hinaus beobachten wir regelmäßig ein Rohrweihenpaar (Circus aerugiosus) im Vorranggebiet .Die Beobachtungen zu der Wiesenweihe können auch auf die Rohrweihen übertragen werden. Des weiteren ist der potentielle Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich um einen Weißstorchhorst zu berücksichtigen. Dieser befindet sich in Steinbeck ,[redacted] Weißstörche sind insbesondere zur Zeit der Heuernte und Getreideernte um und im Bereich der Fläche PR3 SEG 029 bei der Futtersuche zu beobachten. Gleiches gilt auch für den Kranich (Grus grus) der im Vorranggebiet regelmäßig beobachtet werden kann. Mehrmals konnten größere Gruppen dieser Vögel (bis 40 Stück) beim Vogelzug über dem Vorranggebiet beobachtet werden. Das hier ansässige Paar hat seine 2 Nachkommen im Ortsgebiet Neuenteich erfolgreich 2016 aufgezogen. Derzeit beobachten wir 16 Kraniche im Vorranggebiet.	

Graureiher (Ardea cinera)und Silberreiher (Casmerodius albus) halten sich häufig im Bereich der Feuchtbiotope auf und nutzen gerne auch die Heuernte und Getreideernte zum Beutefang. Die Höckerschwäne (Gygnus olor) überwintern zum Teil in Gruppen von bis zu 20 Vögel im Vorranggebiet. Habicht (Acapiter gentilis) , Mäusebussard (Buteo buteo) nutzen das Vorranggebiet als Lebens- und Jagdraum. Graugans (Anser anser) und die Nonnengans (Branta leucopis) kommen in nennenswerter Anzahl über Winter, bis ins Frühjahr als Zugvögel in diesem Gebiet vor. Jede Veränderung in einem Ökosystem wird Verlierer und Gewinner hervorbringen. Einige Arten werden bald hier nicht mehr angetroffen werden, während andere durch Anpassung an die neuen Gegebenheiten vermehrt auftreten werden. So ist nach bisherigen Erkenntnissen davon auszugehen, dass Beutegreifer wie Fuchs und Marderhunde zunehmen werden, da die Versorgung mit Nahrung durch erschlagene Vögel von den Rotorblättern der WEA sichergestellt ist. In vielen Windparken	

ist dieses Phänomen beobachtet worden. Das Rebhuhn (Perdix perdix) bevorzugt offene Kulturlandschaften und kommt auch mit den Grasflächen um die WEA gut zurecht, wird aber der Zunahme der Beutegreifer zum Opfer fallen. In dem Vorranggebiet lebt eine von 2 vorhandenen Rebhuhn-Ketten der Gemarkung Schieren. Ein ähnliches Ende wird auch den Fasanen (Phasianus colchicus) ereilen, die bisherigen Bemühungen der Jägerschaft Schieren durch Aussetzungen den Fasanenbestand zu erhalten wird in den Mägen von Füchsen enden. Die ohnehin stark gefährdeten und seltenen Vögel Rotmilan , Wiesenweihe,Rohrweihe und der Kiebitz werden zu den ersten Opfer der Veränderung zählen, aber längst nicht die Letzten sein. Offenbar erfolgt die Energiewende auf Kosten der Artenvielfalt, nicht nur die WEA-Anlagen fordern ihren Tribut an erschlagenen Vögel und Fledermäusen ,auch Nutznießer der Energiewende tragen ihren Teil durch illegale Nestzerstörungen und Tötungen im Planungsgebiet von Windkraftanlagen bei. (Nestzerstörung im Bereich Weede durch Baumfällung und Vertreibung des Rotmilan im Bereich Pronstorf) Das Konfliktpotential muss als „Hoch“ bewertet werden! 6 6 Punkt. 4.	

Am 29.10.97 wurden im Kreis Segeberg 3 lokale Erdbeben registriert. Das damalige Zentrum des Bebens lag im Gebiet von Schieren und Quaal .Auch wenn nur leichte Schäden in Schieren auftraten und die Ursache nicht abschließend erforscht wurde, so ist doch davon auszugehen, dass hier besondere geologische Verhältnisse eine Rolle spielten. Die Ursache könnte ein unterirdischer Abbruch von Gesteinsmassen gewesen sein. Aufgrund der Nähe zur Kalkberghöhle in Bad Segeberg , kann sich eine ähnliche Kalksteinformation im Untergrund des Gemeindegebietes befinden. Da für Windkraftanlagen eine aufwendige Gründung erforderlich ist , müsste zunächst eine geologische Unbedenklichkeit für das betroffene Gebiet geprüft werden, um spätere Ereignisse wie in 1997 auszuschließen. Ebenso ist die Auswirkung von WEA auf den Wasserhaushalt zu überprüfen.Soweit ich informiert bin , bezieht noch ein Haus im Außenbereich zwischen Schieren und Bad Segberg das Wasser aus einem eigenen Brunnen. Den Einwohnern der Gemeinden Schieren und Weede ist nur schwer vermittelbar, warum wirtschaftliche, touristische Interessen, Artenschutz, Landschaft und bis hin zur Denkmalpflege, Kriterien für den Abwägungsbereich Windenergienutzung sind, sie selbst aber offenbar keine Rolle in der Planung besetzen.	

Zugegeben , der Mensch ist mit 8 Milliarden Exemplaren keine Seltenheit, aber seine Ängste in Bezug auf gesundheitliche Beeinträchtigungen (Lärm,Infraschall,Schlagschatten) und Minderung der Lebensqualität sollten mit einbezogen werden. Die bisher gültigen Abstände von WEA zu Wohngebieten sind eher willkürlich gewählt und machten bei den alten kleineren WEA um die 85 Meter Höhe noch einen gewissen Sinn. Die derzeit gültige TA Lärm ist ungeeignet und die fehlende Messung in den Wohnbereichen (stattdessen an der WEA) zeigen, dass kein wirkliches Interesse am Schutz der Bevölkerung besteht. Bei den jetzt zur Debatte stehenden Anlagen von 200 m, Höhe , machen 800 m Abstand keinen Sinn und schützen die betroffenen Bewohner nicht. Entfernungen zu Außenbereichen von 400 m sind für die Betroffenen eine Katastrophe.Abstände wie im Bundesland Bayern mit dem 10 fachen der Anlagenhöhe können hier als Vorbild dienen. Es tröstet uns nicht, dass Ministerpräsident Torsten Albig stolz verkündet :“ Nach Abwägung aller objektiven Kriterien habe die Landesplanung 1,98 Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete ausgewiesen, die unter dem Strich mit den geringsten Belastungen für Mensch und Natur verbunden seien. 98 Prozent des Landes würden von Windenergieanlagen freigehalten werden, betonte Albig“ Die Menschen , die um die jetzt entstehenden Windparks leben müssen und gesundheitlich beeinträchtigt werden, haben es ihm sicherlich bei der Landtagswahl „gedankt“ .	

Grundgesetz Artikel 2.2 „ Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit „ Die Betonung liegt hier auf „Jeder“ und nicht auf einen prozentualen Anteil der Bevölkerung, der nicht gesundheitlich beeinträchtigt wird. Unverständlich bleibt auch, warum die Bürger in Schleswig-Holstein die höchsten Strompreise durch die Infrastrukturumlage zahlen , das Land 300 Mio. jährlich für Phantomstrom ,also nicht erbrachte Leistungen der WEA-Betreiber ausgibt und diesen Betrag noch erhöhen will. An allen Ecken und Kanten im Land fehlt dringend benötigtes Geld für soziale Aufgaben, Straßenbau, Bildung und Sicherheit. Den WEA-Betreibern wird aber das Geld der Steuerzahler förmlich aufgedrängt. Die Pachten an die Landeigentümer gehen mittlerweile in aberwitzige Höhen. 7 7 Es ist ja offensichtlich egal, da der Steuerzahler und Verbraucher letztendlich die Zeche zu Zahlen hat. Umverteilung von unten nach oben als landespolitisches Ziel? Das der Strom noch nicht einmal nach Süddeutschland abgeleitet werden kann , weil die erforderlichen Stromtrassen noch nicht existieren, ist ein weiteres Beispiel für das Fehlen eines gesamtheitlichen Energiekonzeptes. Aufgrund der genannten Ausführungen lehnen wir die Windenergienutzung für die Flächen	

PR3-SEG 029 ab. Mensch und Natur werden in unzumutbarer Weise beeinträchtigt . Landesmittel werden für unwirtschaftliche Zwecke vergeudet. Das Energiewende-Gesetz gibt einigen Wenigen die Lizenz zum Gelddrucken und enteignet die betroffenen Bürger . [redacted]	
Gruppe **ID: G2135, Datum: 22.06.2017**	

(2131, Datum: 22.06.2017| 2132, Datum: 22.06.2017| 2133, Datum: 22.06.2017| 2134, Datum: 22.06.2017| 2135, Datum: 22.06.2017)

Stellungnahme	Erwiderung
Im direkten Umfeld befinden sich mehrere Einzelgebäude, Höfe und Siedlungsbereiche mit eigener Trinkwasserversorgung (Eigene Trinkwasserbrunnen). Hier ist der Trinkwasserschutz zu beachten! Das Konfliktrisiko ist hoch. Durch Gründungsarbeiten, das Einbringen der Fundamente und die Zerschneidung der Trennschichten im Erdreich kann belastetes Oberflächenwasser oder Fremdstoffe ins Trinkwasser eingebracht werden	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2130, Datum: 22.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn

Kapitel: PR3_SEG_049 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zu Vorrangfläche PR3_SEG_049	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof in München hat mit Urteil vom 09.05.2016 die in Bayern festgelegte 10H-Regel für den Mindestabstand von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung für verfassungsmäßig erklärt, obwohl diese Regelung dazu führt, dass beim Betrieb von Windkraftanlagen nach aktuellem Stand der Technik (200m Höhe) rechnerisch lediglich 1,7 % der Landesfläche für eine Bebauung mit Windkraftanlagen in Betracht kommen. Tatsächliche Hinderungsgründe für die Bebauung wie beispielsweise nicht ausreichende Windhöffigkeit führen zu einer noch kleineren Prozentzahl der Gesamtfläche. Dies bringt mich dazu, die von der Planungsbehörde behauptete Notwendigkeit der Bereitstellung von 2% der Fläche Schleswig-Holsteins grundsätzlich in Zweifel zu ziehen, da auch mit einer kleineren Fläche laut Bayerischem Verfassungsgerichtshof der Windkraft substianziell Raum gegeben wird. Zudem ist es unlogisch, dass Offshore-Windkraftanlagen nicht in die Planungsvorgaben einbezogen werden, da diese Anlagen gerechnet auf die Lebensdauer deutlich effektiver und effizienter sind und sich ein Großteil der für Schleswig-Holstein benötigten Energie durch die höheren Windgeschwindigkeiten im Offshore-Bereich gewinnen ließe, statt aufgrund kurzfristig geringerer Investitionskosten den Onshore-Bereich weiter zu bevorzugen. Die bei der Planung der Vorrangfläche PR3_SEG_049 berücksichtigten Abstände zu Wohngebäuden sind nicht zeitgemäß. In Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen gelten Mindestabstände von 1000 bzw. 1500m, damit die Lebensqualität der Bürger aufrechterhalten werden kann und gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die Lärmbelastung, Auswirkungen von Infraschall sowie Schlagschatten und der Beeinflussung durch Positionsleuchten bei den seit Jahren immer höher werdenden Windkraftanlagen minimiert werden. In Brandenburg haben sich die Windkraftanlagenbetreiber zur Einhaltung von Mindestabständen von 1000m zu Wohngebäuden selbstverpflichtet. Die Notwendigkeit vergrößerter Mindestabstände auf 1000m ist auch in Schleswig-Holstein politischer Wille und im Koalitionsvertrag niedergeschrieben. Die Vorrangfläche PR3_SEG_049 genügt dieser sinnvollen Forderung nicht. Kriterium 1.3: Neben der Vorrangfläche PR3_SEG_049 liegen auch die Flächen PR3_SEG_043 und PR3_SEG_056 in unmittelbarer Nähe zur Gemeinde Lentföhrden. Auch bei den anderen Flächen sind diese Mindestabstände zu Wohngebäuden nicht eingehalten. Zudem liegen unmittelbar um die Gemeinde herum die Autobahn A7 und künftig die A20, umfangreiche Kiesabbauflächen, Biogasanlagen, Redyclingunternehmen und ein Asphaltmischwerk. Zusammen mit diesen gegebenen Flächen entsteht durch die um die Gemeinde herum	Restfläche.

verteilten Vorrangflächen eine Umzingelung der Gemeinde. Die Lebensdauer von Windkraftanlagen liegt realistisch bei 30 Jahren. Für diesen langen Zeitraum können für das Wachstum der Gemeinde notwendige Flächen nicht final vorgeplant werden. Da neue Wohnflächen nicht in den Abstandsbereich der Windkraftanlagen hineinreichen dürfen, wird das anhand des Entwicklungstrends der Metropolregion Hamburg abzusehende Wachstum Lentföhrdens faktisch zu drei Seiten ausgeschlossen. Die Vorrangfläche PR3_SEG_049 liegt unmittelbar neben der geplanten Autobahn A20, welche dort einen künstlich erhöhten und damit weithin sichtbaren Verlauf nimmt und die Landschaft ohnehin schon spaltet. Die zu erwartenden hohen Windkraftanlagen bilden darüber hinaus einen massiven optischen Querriegel. Kriterium 2.2.4: Die Vorrangfläche liegt im Grünzug Rheinkaten. Dieser ist der letzte zusammenhängende Grünzug zur Naherholung für die Gemeindemitglieder und wird häufig für Radtouren oder Ausflüge genutzt. Kriterium 3.1.4 Die das Vorranggebiet durchziehende Kanalnetz zur Ohlau ist Lebensraum einer Vielzahl von Tieren und Pflanzen. Aufgrund der Verzweigung der Gewässeradern ist eine Bebauung mit Windrädern ohne Zerstörung dieser Biotope unrealistisch. Die Flächen dazwischen werden als Weideflächen genutzt und die Wiesen bieten durchziehenden Vögeln eine geschützte Lande- und Ruhefläche. Für diese und die im unmittelbar angrenzenden Waldgebiet brütenden Vogelarten (Storch, Graugans, Bussard, Kranich) sind die Windkraftanlagen sehr gefährlich. Aufgrund der angeführten Gründe bitte ich um Ausschluss der Fläche PR3_SEG_049 als Vorrangfläche.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2458, Datum: 21.06.2017**	

Angehängte Dateien: A Stellungnahme Regionalplanung PR3_OHS_025.pdf, Anlage 1 Farve_121_127_2013_Stn_Kreis_OH.pdf, Anlage 2.1 Wangels GA Flm 20130318GA Vögel_Wangels_20140301JB.pdf, Anlage 2.2 Wangels GA Flm 20130318.pdf, Anlage 2.3 Wangels_Seeadler_Ergebnisstand_20140220.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraum III – Ost (Sachthema Windenergie) Abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_025 [redacted] Die Potenzialfläche PR3_OHS_025 wurde im Regionalplan des Planungsraumes II von 2012 als Eignungsgebiet ausgewiesen (Nr. 91). Basis der Ausweisung war das Windenergiekonzept des Kreises Ostholsteins und eine Weißflächenkartierung der Gemeinde Wangels, in der die Fläche als „konfliktarme oder konfliktfreie Fläche" eingestuft worden ist. Auf Basis der Regionalplanung zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes II von 2012 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen wurde von der Gemeinde Wangels der Flächennutzungsplan geändert (22. Änderung) und der B-Plan Nr. 18 aufgestellt sowie als Satzung beschlossen (Juni 2014). Beim LLUR wurde 2014 von uns ein Antrag auf Errichtung und Betrieb von 7 modernen Windenergieanlagen gestellt (Senvion 3.2 M 114 mit einer Gesamthöhe von 150m). Für die beantragten Anlagen wurde mit Bescheid vom 16.01.2015 eine Genehmigung nach § 9 BImSchG vom LLUR erteilt. Einer Genehmigung nach § 4 BImSchG steht aber immer noch die Position der Deutschen Flugsicherung zum DVOR-Standort Heringsdorf entgegen. Zur Bauleitplanung und zum Genehmigungsantrag wurden neben den naturschutzfachlichen Gutachten, Schallprognosen und Standsicherheitsnachweisen umfangreiche und kostenintensive faunistische Kartierungen durchgeführt. Darstellung der Regionalplanung Stand Dez. 2016	Die vorgetragenen Hinweise aus der Stellungnahme wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Dem Wunsch nach Ausweisung der genannten Flächen wird nicht entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Zu den Flächen im Einzelnen: Die Fläche PR3_OHS_025 liegt zum größten Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Schwarzstorchbrutplatz und in Teilen innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Für letzteren ist zwar die randliche Überschneidung mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich tolerabel, weil hier gutachterlich eine Verträglichkeit unter Einhaltung von Auflagen bestätigt wurde. Für das Gutachten gilt die Stichtagsregelung (Beginn der Untersuchungen vor Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplanes von 2012). Gleichwohl stehen aber denkmalrechtliche Belange der Ausweisung als Vorranggebiet entgegen: In dem außerordentlich dichten und hochwertigen Bild der Güter-, Kirch- und Ortslandschaft an der Hohwachter Bucht sind die Blickbeziehungen von Süden her (L258, Harmsdorf-Hansühn) Richtung Neustädter Bucht sowie von Osten und Norden her (BAB 1, B 202) auf Kirche Hohenstein, Gutsanlage und Windmühle Farve sowie die Ortschaft Hansühn von besonderer denkmalpflegerischer Bedeutung. Ein langfristiger Rückbau der dort noch befindlichen Anlagen wäre wünschenswert. Insofern kann der Teil der Fläche, der außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Schwarzstorchbrutplatz liegt, trotzdem nicht ausgewiesen werden. PR3_OHS_027 und PR3_OHS_030 Die Flächen liegen vollständig innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Schwarzstorchbrutplatz. Aufgrund des

Abb. 1 Ausschnitt Regionalplanung Dez. 2016 ANMERKUNGEN ZU DEN ABWÄGUNGSKRITERIEN S. ABB. 1 1. 600m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.6) Die abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_025 liegt innerhalb des 15 km Schutzbereiches zur DVOR-Anlage Michaelsdorf in der Gemarkung Heringsdorf. In der Abstimmung zwischen Verkehrsminister Dobrindt, Kanzleramtsminister Altmaier, Herrn Gädechens (MdB) und Herrn Klinkhammer (MdL a. D.) im Jan. 2017 wurde die Zusage erteilt, dass die DVOR-Anlage in Heringsdorf 2021 abgebaut wird. Die Zusage wird in einer Mail der BAF / DFS an Umweltminister Habeck bestätigt. Forderung Ausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_025 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorranggebiet durch die Aufnahme einer entsprechenden Sonderregelung oder Formulierung einer Ausnahme von den Zielen zur Regionalplanung. Ausweisung einer Ersatzfläche PR3_OHS_030 als Vorranggebiet, die teilweise außerhalb der 15 km-Zone liegt. Die pauschale Freihaltung des 15 km des Schutzbereiches in Kombination mit einer späteren Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb des 15 km Schutzbereiches über ein Zielabweichungsverfahren ist rechtlich nicht zulässig (Gleichbehandlung zu anderen Schutzbereichen, Deckelung der gesamten Flächenausweisung auf 2 %). Begründung: Die Aufnahme von Sonderregelung ist möglich, s. Kapitel 2.8 „Sonderregelungen" / 2.8.2 „WKA im Umfeld von Verteidigungsanlagen" vom gesamträumlichen Plankonzept". Auch eine Abweichung von den definierten Zielen ist rechtlich zulässig (s. Regionalplan 2004/Kapitel 5.7 oder Regionalplan 2011). Innerhalb des Anlagenschutzbereiches besteht nicht per se ein generelles Bauverbot. Die DVOR-Anlage in Heringsdorf wird spätestens am 31.12.2021 außer Betrieb genom-men	hohen Konfliktrisikos werden sie nach wie vor nicht übernommen.

und muss bis 31.12.2022 vollständig abgebaut werden, da der Pachtvertrag vom derzeitigen Landeigentümer gekündigt worden ist und das Flurstück an die betroffenen Windenergieanlagenbetreiber verkauft worden ist. Es handelt sich um einen Einzelfall aus dem keine Präzedenzfälle abgeleitet werden können. Die DVOR Anlage in Heringsdorf wird sowieso funktionslos, da die Flugsicherung künftig durch die Steuerung per Satellit erfolgen soll („Performance Based Navigation" (PBN)). Die DFS überprüft deshalb bundesweit die bisherige Navigations-Infrastruktur. Ein Er-satz der wegfallenden DVOR-Anlage in Heringsdorf für den Zeitraum ab 2022 ist daher nicht erforderlich. In der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_025 befinden sich bereits heute 2 Windkraftanlagen. Im räumlichen Zusammenhang zur abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_025 befinden sich weitere 3 Windkraftanlagen. 2012 wurden in der Schutzbereichszone von 15 km weitere Windenergieanlagen genehmigt (2 WEA im WP Damlos mit einer Höhe von je 150m, 1 WEA im WP Antoinettenhof mit einer Höhe von 100m und 3 WEA im WP Klötzin mit einer Höhe von je 100m). Die DFS wurde in den Genehmigungsverfahren beteiligt und hat den Anlagen zugestimmt. Die Vorhaben waren anscheinend mit der Funktion / dem Betrieb der DVOR-Anlage in Heringsdorf vereinbar. Störung von Flugsicherungseinrichtungen durch Windkraftanlagen in einem Radius von 15 km sind nicht gegeben, da die Berechnungsmethode der Deutschen Flugsicherung fehlerhaft ist. In dem Gutachten von Dr.-Ing. Bredemeyer vom 06.03.2014, welches dem Land SH vorliegt und vom LLUR beauftragt wurde, werden die fehlende Plausibilität und Unzulänglichkeiten der Berechnungsmethoden der Deutschen Flugsicherung dargestellt und nachgewiesen. Es fehlt der Nachweis der DFS, dass die DVOR-Anlage in Heringsdorf überhaupt benötigt wird. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass die DVOR-Anlage in Heringsdorf zum Zeitpunkt der vom Gutachter Dr.-Ing. Bredemeyer durchgeführten Messungen wochenlang nicht ordnungsgemäß funktionierte, ohne dass die Flugsicherung es überhaupt bemerkte. Die Erweiterung des Schutzbereiches auf 15 km von der ICAO in 2009 (umgesetzt in Deutschland 2010) ist nicht nachvollziehbar bzw. ist willkürlich. Auf Basis der Regionalplanung von 2012 - ohne Darstellung der DVOR-Problematik - wurden von uns umfangreiche und sehr kostenintensive Planungen und Kartierungen beauftragt.	

Der Bereich der Potentialfläche 025 kann für die Flächennavigation laut NOTAMS der DFS nicht genutzt werden. Anflugroutinen sind in diesem Winkelbereich nicht vorgesehen. Weiter Details entnehmen Sie bitte unserer Anlage 4.6 (Rechtliche Stellungnahme zur DFOR-Thematik) 2. Belange des Denkmalschutzes (Stadtsilhouetten, Ortsbilder, Kulturdenkmäler) Gemäß der Tabelle „Bewertung der Abwägungskriterien im Detail" besteht ein „hohes" Konfliktrisikos in Bezug auf die Abwägungskriterien „500m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale", „2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage" und „5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder". Dieses ist für uns nicht nachvollziehbar, da im Rahmen der Bauleitplanung und im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG die zuständigen Fachbehörden beteiligt worden sind und der WP Farve mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar ist bzw. die beantragten Windenergieanlagen sich nicht mindernd auf die Qualität der Baudenkmale und der archäologischen Denkmale auswirken. s. Anlage 1 Stellungnahme des Kreises Ostholstein zum Genehmigungsverfahren. Forderung Neubewertung des Konfliktrisikos und Herabstufung von „hoch" auf „gering". Ausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_025 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorranggebiet. 3. „Schützenswertes Geotop" (Abwägung 2.5.2.19) Nach dem Landschaftsrahmenplan liegt die Potenzialfläche PR3_OHS_025 nicht in einem Geotop. Gemäß Unterlagen des Landes zur Regionalplanung und dem Umweltbericht befindet sich die Potenzialfläche in einem sehr großflächigen „Geotop Potenzialgebiet" (Mo019). Als Geotop-Potenzialgebiete werden großflächige Geotope oder Geotopgruppen bezeichnet, bei denen die Erhaltung der generellen Morphologie im Vordergrund steht. Weitere Untersuchungen mit Abgrenzung konkreter Objekte (Geotope) stehen noch aus. Das Konfliktrisiko zum Abwägungskriterium „Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte"	

wird mit „mittel" bewertet. Forderung Herausnahme des entsprechenden Abwägungskriteriums aus dem Katalog „Kriterien am Ort abfragen" (s. Abb. 1), da die Potenzialfläche nicht in einem „schützenswerten Geotop" sondern nur in einem „Geotop-Potenzialgebiet" und die Fläche außerhalb der Schutzgebietsgrenze vom LSG „Bungsberg mit Vorland" liegt. Das LSG „Bungsberg mit Vorland" hat u. a. als Schutzgegenstand/Schutzzweck den Schutz der geologischen Morphologie definiert. Im Entwurf der Kreisverordnung zum LSG „Bungsberg mit Vorland" heißt es: „Das gesicherte Gebiet erhält seinen besonderen Charakter durch das Geotop Bungsberg und seine Umgebung." Herabstufung des Konfliktrisikos in Bezug auf die Potenzialfläche PR3_OHS_025 und Abwägungskriterium „Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte" von „mittel" auf „gering", da die Potenzialfläche PR3_OHS_025 außerhalb des LSG „Bungsberg mit Vorland" liegt und die erforderlichen Qualitätskriterien gemäß des Bundes- (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht zutreffen. Als Kriterien können angewendet werden: □ erdgeschichtliche Bedeutung, □ Seltenheit, Eigenart und Schönheit, □ geologisch-geomorphologisch Sonderformen / Besonderheiten, □ einmalige Zeugen der Landschafts- und Klimaentwicklung, □ Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Natur-schöpfungen und natürliche Landschaftsteile. Ausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_025 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorranggebiet. 4. Großvogelhorste mit Umgebungsschutz Rotmilanhorst und Umgebungsbereich, Nachweis fraglich Seit 2011 werden zum geplanten Windpark Farve die Fauna (Vögel und Fledermäuse) kartiert	

und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna bewertet. Auf Basis der o. g. Kartierungen, befindet sich die abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_025 nur innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches (3-Km-Zone) des Seeadlerbrutplatzes am Wesseker See und eines Schwarzstorches, der 2017 nicht besetzt war. Nach dem artenschutzrechtlichen Gutachten sind die beantragten Windkraftanlagen in der Potenzialfläche PR3_OHS_025 mit den Artenschutzrecht vereinbar. Faunistische Gutachten s. Anlage 2.1 bis 2.5. Forderung Berücksichtigung der vorliegenden faunistischen Kartierungen bei der Einschätzung des Konfliktrisikos und Abwertung des Konfliktrisikos vom Kriterium „Pot. Beeinträchtigungs-bereich mit bes. Bedeutung von Großvögeln" von „hoch" auf „gering". Ausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_025 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorranggebiet. 5. Umfassungswirkung, Riegelbildung (Abwägungskriterium 2.5.2.5) Bei einem Betrachtungsraum von 2250m um die Siedlungsflächen und einer zulässigen Umfassung von bis zu 120° je 180° Betrachtungswinkel, kann festgestellt werden, dass eine Ausweisung bzw. Bebauung der Potenzialflächen PR3_OHS_025, PR3_OHS_027 und PR3_OHS_030 zu keiner Umfassungswirkung der Ortsteile Farve, Hohenstein, Ehlerstorf, Gammdorf und Wangels, führen wird. Hinsichtlich des Abwägungskriteriums „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung" ist außerdem zu berücksichtigen, dass es sich um eine vorhandene Windfarm handelt, die nach Westen erweitert wird das nächstgelegene geplante Vorranggebiet mehr als 5 km Luftlinie entfernt ist (PR3_OHS_023 und PR3_OHS_012). Forderung	

Einschätzung des Konfliktrisikos zum Abwägungskriterium „Umfassungswirkung, Riegelbildung" zur Potenzialfläche PR3_OHS_025 von „hoch" auf „gering". Ausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_025 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorranggebiet. Sonstiges Hinweis aus den Kreisen „Lage teilweise im Bungsberg-Geotop (stark bewegtes Relief mit vielen Wasserläufen, Bachschluchten und Wäldern)" Hinweis nicht nachvollziehbar, da die Potenzialfläche außerhalb der Schutzgebietsgrenze vom LSG „Bungsberg mit Vorland" liegt und in der Potenzialfläche keine Wasserläufe, Bachschluchten und Wälder vorkommen. „Fläche hat aus naturschutzfachlicher Sicht ein hohes Konfliktpotenzial" Der Hinweis vom Kreis OH ist nicht nachvollziehbar. Im Kreiskonzept zur Regionalplanung von 2012 wurde die Potenzialfläche PR3_OHS_025 als „Konfliktarme oder konfliktfreie Fläche" eingestuft. Allen faunistischen Gutachten haben die Fachbehörden zugestimmt. Abstand zum OT Grammdorf Die südliche Abgrenzung der Potenzialfläche PR3_OHS_025 zum OT Grammdorf ist nicht richtig definiert, da ein Punkt 50m nördlich vom Vereinshaus vom Sportplatz der Gebietsabgrenzung zu Grunde gelegt worden ist. Gemäß Abstimmung zur 22. FNPÄ der Gemeinde Wangels, der vom Land Schleswig-Holstein genehmigt worden ist, ist maßgeblich die Siedlungsflächen vom OT Grammdorf. Abb. 1 Ausschnitt FNP der Gemeinde Wangels OT Grammdorf [Abbildung im Originaldokument] Abb. 2 Ausschnitt aus dem B-Plan Nr. 5 zum OT Grammdorf [Abbildung im Originaldokument] Abstand zum Fließgewässer „Farver Au"	

Die Abgrenzung der Gebietskulisse zum Fließgewässer „Farver Au" ergibt sich angeblich aus dem harten Tabukriterium 2.3.2.5 Schutzstreifen an Gewässern. Nach dem Landesnaturschutzgesetz § 35 Abs.3 gilt der Schutzstreifen an Gewässern nicht in Geltungsbereichen von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen. Die Potenzialfläche PR3_OHS_025 befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftige B-Planes Nr. 18. Das Abwägung 2.5.2.28 „Talräume an natürlichen Gewässern und erheblich veränderten Wasserkörpern" trifft im Bereich der Potenzialfläche PR3_OHS_025 nicht zu, da es sich hier nicht um einen Talraum handelt (s. Abb. 3) Abb. 3 Topographie [Abbildung im Originaldokument] Bauleitplanung Die im Moment in Aufstellung befindliche Regionalplanung enthält als Ziel der Raumordnung die Pflicht die kommunale Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Die Farve Wind GmbH & Co.KG weist die Landesplanung auf die Bauleitplanung der Kommune hin und bittet um Berücksichtigung dieser im laufenden Planaufstellungsverfahren für den Regionalplan. Die Bauleitplanung der Gemeinde Wangels (B-Planes Nr. 18 und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes) bringen den fortbestehenden Planungswillen der Gemeinde Wangels zum Ausdruck. Die Farve Wind GmbH & Co.KG fordert daher die Landesplanung auf, die bestehende Bauleitplanung der Gemeinde Wangels in der Regionalplanung dahingehend zu berücksichtigen, dass durch entsprechende planerische Festlegungen, der Fortbestand der Bauleitplanung ermöglicht wird. Forderung Auf Basis der o. g. Ausführungen ist die Entwurfsplanung entsprechend zu korrigieren und die beiden Potenzialflächen PR3_OHS_025 und PR3_OHS_027 zu vereinigen und im nächsten Entwurf der Regionalplanung als ein Vorranggebiet auszuweisen. Auf Basis der o. g. Ausführungen gibt es keine nachvollziehbaren Abwägungsgründe, die im Regionalplan Stand Dez. 2016 abgelehnten Potenzialflächen PR3_OHS_025 und PR3_OHS_027 nicht zu vereinigen und im nächsten Entwurf des Regionalplan darzustellen.	

Die abgelehnten Potenzialflächen PR3_OHS_025 und PR3_OHS_027 sind daher als Vorranggebiet im Regionalplan auszuweisen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Anlagen: Anlagen 1 Stellungnahme Kreis Ostholstein / Denkmalschutzbehörde vom 05.12.2013 2.1 Fachgutachten Vögel 2.2 Fledermauskundliche Untersuchung 2.3 Fachgutachten Vögel Kartierung 2013-2014 2.4 Ergebnisbericht zur Raumnutzung des Schwarzstorchs 2.5 Artenschutzrechtliche Prüfung 4.6 Rechtliche Stellungnahme zur DFOR-Thematik	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7155, Datum: 20.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0875-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

ich möchte hiermit eine positive Stellungnahme zur Vorrangfläche PR3_STE_097 (Planungsraum III, Kreis Steinburg) abgegeben. Die Fläche besteht überwiegend aus Grünland, wird aber auch ackerbaulich genutzt und bietet sich für den Bau von Windenergieanlagen an. Diese würden sich der Umgebung ideal anpassen, da diese durch eine Hochspannungsleitung und bereits bestehende Windkraftanlagen vorbelastet ist. Ich weiß, dass die betroffenen Landeigentümer in dieser Vorrangfläche bereits eine Planungsfirma gefunden haben, mit der sich das Projekt umsetzen lässt. Außerdem haben sich zwei Landeigentümer bereiterklärt, dass die Zuwegung der Windenergieanlagen zur Verfügung steht. Die Planungsfirma hat schon viel Arbeit und Fleiß in das Projekt hineininvestiert. Wie auch im diesem Fall sichert der Wirtschaftszweig Windenergie Arbeitsplätze und somit das Einkommen diverser Familien. Ich bin für den Bau neuer Windenergieanlagen. Strom aus Windkraft ist günstiger als Strom aus konventioneller Erzeugung, wenn die Folgekosten der konventionellen Energieerzeugung mit einbezogen werden. Die nachgelagerten volkswirtschaftlichen Kosten, wie etwa Aufwendungen für Abbau und Entsorgung (Endlagerung) von Windenergieanlagen sind im Gegensatz zu den volkswirtschaftlichen Kosten atomarer Energiegewinnung verschwindend gering. Die Windenergie ist auch aus Umweltsicht ein wichtiger Faktor für Mensch und Natur. Wind ist eine kostenlose unbegrenzt verfügbare, sich selbst nachhaltig erneuernde Energieform deren Nutzung keine Ressourcen verbraucht und direkt keine Schadstoffe emittiert. Windstrom senkt die Emission von Kohlendioxid nachhaltig und hat eine positive CO2 - Bilanz, da beim Betrieb von Windkraftanlagen keine weiteren CO2 -Emissionen entstehen. Die Windenergienutzung birgt keine elementaren Gefahren für Mensch und Natur, wie beispielweise Atomenergie oder Erdöl. Der Wirtschaftszweig Windenergie sichert jetzt und in Zukunft Arbeitsplätze und ist somit entscheidend für soziale Sicherheit für Menschen und ihre Familien aus unserer Region. *Kann ein Großvogel, welcher gesichtet worden ist zwischen bereits bestehenden Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen, das Große und Ganze an Vorteilen der*	Dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche PR3_STE_097 kann gefolgt werden. Die Fläche wird unverändert übernommen. Hinweise aus den Stellungnahmen auf Artenschutzbelange können im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Horst, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde.

Entstehung dieses Windparks entgegenstehen? Aus diesen Gründen möchte ich mich hiermit nochmals ausdrücklich für die Fläche PR3_STE 097 einsetzen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2129, Datum: 22.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin gegen die Windkraftanlagen in meiner Gemeinde,weil ich möchte ,dass die charakteristische Landschaft erhalten bleibt,dass vorhandene Naturschutzgebiete erhalten bleiben , dass Vögel wie z.B. der Graureiher ,der Rotmilan der Seeadler und viele mehr nicht in ihren Lebensraum bedroht werden.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2128, Datum: 22.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Guten Tag, hiermit möchte ich eine positive stellungsnahme der vorrangfläche PR3_STE_097 planungsraum III, kreis steinburg abgeben. Es ist eine aus überwiegend grünland bestehende Fläche die auch ackerbaulich genutzt wird, somit eignet sie sich sehr für windenergieanlagen. In der umgebung stehen bereits hochspannungsleitungen und windkraftanlagen. Ich bin ein sehr grosser gegener der atomkraftwerke . Für uns und unsere natur sind windkraftanlagen besser, die richtigen nicht soviel schaden an. Auch ein grossvogel sollte nicht darüber stehen. Aus diesen gründen möchte ich mich hiermit nochmals ausdrücklich für die Fläche	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Intention wird gefolgt. Die Fläche PR3_STE_097 wird unverändert übernommen. Hinweise aus den Stellungnahmen auf Artenschutzbelange können im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Horst, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren

PR3_STE_097 stark machen. Mit freundlichen grüssen [redacted]	Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2127, Datum: 22.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte damen und herren, ich möchte mich hier positiv aussprechen zur vorrangfläche PR3_STE_097 (planungsfläche III, kreis steinburg. Ich bin grosser gegner der atomeren energie. Windkraft ist für natur, mensch und tier viel gesünder. Die Fläche PR3_STE_097 besteht überwiegend aus grünland und ist somit für windkraftanlagen gut geeignet. In der umgebeung stehen bereits solche anlagen. Ein grossvogel sollte nicht über die gesundheit der menschen stehen. Aus diesen Gründen möchte ich mich hiermit nochmals ausdrücklich für die Fläche PR3_STE_097 stark machen. Mit freundlichn grüssen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Intention wird gefolgt. Die Fläche PR3_STE_097 wird unverändert übernommen. Hinweise aus den Stellungnahmen auf Artenschutzbelange können im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Horst, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2126, Datum: 22.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hallo,hiermit möchte ich mich für die planungsfläche III des Kreises Steinburg , Vorrangfläche PR3_STE_097 stark machen. Ich bin ein grosser freund der windkrafträder und grosser gegener der atomaren energie. Diese fläche besteht überwiegend aus ackerbau und grünland, somit ist sie für windenergieNlagen optimal geeignet. In der umgebung stehen bereits windkraftanlagen sowie Hochspannungsleitungen. Auch ein grossvogel sollte dem nicht	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Intention wird gefolgt. Die Fläche PR3_STE_097 wird unverändert übernommen. Hinweise aus den Stellungnahmen auf Artenschutzbelange können im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen,

entgegenstehen. Aus diesen gründen möchte ich mich nochmals ausdrücklich für die Fläche PR3_STE_097 ausprechen. Mit freundlichen grüssen megan gabriel	Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Horst, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2125, Datum: 22.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Guten Tag, ich möchte mich positiv für die Fläche PR3_STE_097 aussprechen (planungsraum III, Kreis Steinburg. Die Fläche eignet sich optimal für windenergieanlagen, da sie überwiegend aus grünland besteht und die anwohner auch damit einverstanden sind. In der umgebung stehen bereits hochspannungsleitungen und windkraftanlagen. Ich bin ein grosser gener der atomkraftwerke und des atommülls. Für alle ist die windenergie besser, sie schützt unsere Natur, der wind ist kostenlos, und es gibt keine nachwehen wie dem Atomüll. Aus diesen gründen möchte ich mich hiermit nochmals ausdrücklich dafür stark machen, das die Fläche PR3_STE_ 097 gebaut werden kann. Mit freundlichen grüssen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Intention wird gefolgt. Die Fläche PR3_STE_097 wird unverändert übernommen. Hinweise aus den Stellungnahmen auf Artenschutzbelange können im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Horst, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2124, Datum: 22.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte damen und herren, ich möchte eine positive Stellungsnahme zur Vorrangfläche PR3_STE_097. (planungsraum III, kreis steinburg) abgeben, diese fläche ist eine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Intention wird gefolgt. Die Fläche PR3_STE_097 wird unverändert übernommen. Hinweise aus den

überwiegend aus grünland bestehende fläche die auch ackerbaulich genutzt wird. Die anwohner die dort wohnen sprechen sich auch für die fläche aus. , somit ist sie idial geeignet für windenergieanlagen. Es stehen in der umgebung bereits einige windkraftanlagen sowie hochspannungsleitungen. Für unsere natur ist es wichtig mit windenergie zu arbeiten und nicht mit atomkraft ode auch erdöl. Auch ein Grossvogel sollte dem nicht entgegenstehen. Für mensch und tier ist es eindeutig wichtig sich aus der atomkraft herrauszuziehen! Ich möchte mich einsetzen für windenergie und somit auch aus diesen genannten gründen möchte ich mich ausdrücklich für die Planungsfläche PR3_STE_097 stark machen mit freundlichen grüssen [redacted]	Stellungnahmen auf Artenschutzbelange können im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Horst, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5391, Datum: 19.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0856-1.pdf, PR_III_3-0858-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Mit der Bitte um Weiterleitung an die zuständige Stelle. **Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Thema Windenergie** **Gebiete LAU-56 und LAU-061** **Anregungen und Bedenken zum Beteiligungsverfahren** **Sehr geehrte Damen und Herren,** **wir sind Anwohner der Gemeinde Büchen und durch die geplanten Windkraftanlagen unmittelbar betroffen.** **Nach Art 2 Abs. 2 GG hat jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit.** **Durch die geringen Mindestabstandsflächen von 800 Metern verletzen die Windkraftanlagen aus unserer Sicht durch Lichtsignale, Lärmentwicklung und Schattenwurf dieses Recht auf körperliche Unversehrtheit in eklatanter Weise.**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Flächen PR3_LAU_056 und PR3_LAU_061 werden aufgrund des überarbeiteten Kriterienkataloges, der bei unbebauten Flächen jetzt einen Abstand von 1.000 m zu Ortslagen vorgibt, gestrichen.

(entsprechende Simulationen für Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 250 Metern wurden durch die Gemeinde Büchen erstellt) **Ich fordere daher einen Mindestabstand zu Siedlungsgebieten in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 Meter.** **Die Verfassungsmäßigkeit der bislang geltenden Abstandsregelung ist zweifelhaft. Neben den abstrakten fixen Abstandsmaßen sind die konkreten örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.** **Die geplanten Flächen befinden sich an einer Hanglage, so dass tiefer liegende Gebiete in erhöhten Maße von Schattenwurf und Schallentwicklung beeinträchtigt wären.** **Es mutet geradezu grotesk an, dass eine Fläche ausgewiesen werden soll, deren Verschiebung auch nur um 50 Meter in jede Richtung den z. Zt. gültigen Mindestabstand unterschreiten würde. Gerade im Hinblick auf die geplante Ortsentwicklung der Gemeinde Büchen und der Nähe zur Gemeinde** **Schulendorf und Witzeeze dürften sich in Schleswig-Holstein Flächen finden, deren Ausweisung einen wesentlich geringeren Eingriff darstellen würde. Darüber hinaus ist die Rechtmäßigkeit einer Ausweisung zum jetzigen Zeitpunkt fraglich. Sie würde gewissermaßen „in letzter Sekunde" vor bereits entgegenstehendem politischen Willen der veränderten parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse stehen.** **Die Windkraftanlagen beeinträchtigen die Lebensqualität unserer Familie** **und mindern in erheblicher Weise den Wohnwert in einem bisher intakten Lebensraum.** **Ein weiteres Augenmerk ist auf die naturschutzrechtlichen Belange zu richten. In den geplanten Vorranggebieten leben schützenswerte Arten:** **Rotmilan (Rote Liste der IUCN)** **Weißstorch, der im Bereich der Vorranggebiete sein Nahrungshabitat hat.** **Fledermauspopulation (Großer und Kleiner Abendsegler)** **Diese Vorkommen sind durch naturschutzfachliche Gutachten im Vorwege zu begleiten**	

und haben Vorrang vor allen sonstigen Bedenken.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5034, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0111-handschriftlich.pdf, PR_III_3-0300-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] [redacted] [redacted] 21.06.2017 Windenergiebeteiligung PR3 Sehr geehrte Damen und Herren, ich wohne in einer Gemeinde, die noch ein „Weißer“ Fleck in der Breitbandversorgung ist. Meine Versuche im BOBSH-Verfahren meine Stellungnahme einzureichen sind mangels Kapazität kläglich gescheitert. Frau Grulich vom Amt Trave-Land war so freundlich Ihnen am 20. Juni 17 vorab per e-mail meine Stellungnahme zuzusenden. Hier erhalten Sie die Originale (2 Blatt) zu PR3_SEG_048 und PR3_STO-303 die zusammen gehören. Stellungnahme zu PR3_SEG_048und 2. Teilstück (südl.) PR3_STO_303 Nach bisheriger Planung wäre pro Teilbereich eine oder zweit Anlagen möglich. M.E. sind beide Gebiete von WKA frei zu halten, da der Wald „Bahrenhofer Wohld“ bereits nördlich und östlich und auch südlich umzingelt ist. Der „Bahrenhofer Wohld“ ist wichtiges Rückzugsgebiet	Die angesprochene Potenzialflächen PR3_SEG_048 und PR3_STO_303 sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

für Rot- und Rehwild und Teil des Ost-West-Korridors für die Wölfe von MVP. Habicht, Rotmilan, Mäusebussard, Sperber und Weihen jagen über den o.g. Feldern. Nachts sind noch viele Fledermäuse unterwegs. In dem Gebiet zw. A20 im Norden, A1 im Süden und A21 im Westen findet über das Travetal ((?) Nütschau, Leezen) der nötige Artenaustausch statt. Er findet über die Querungen über und unter der A21 und die verschiedenen Furten statt. Der „Bahrenhofer Wohld“ ist auch eines der Rückzugsgebiete der sog. „Weißen“, einer Gruppe von Albino-Rotwild mit normalen Rotwild. Störche, Feldhasen, Molche, Kröten gehören zu täglich Besuch. Damit die Artenvielfalt so bleibt, ist es wichtig, dass die Naturteiche- und Biotope, die durch die Lehmlinsen auf den Feldern alle paar hundert Meter vorhanden sind, bleiben. Nach bekannten Untersuchungen ist es im Umkreis von WKA´s durch die Verwirbelung zunehmend trockener und diese Wasserstell fallen trocken. Noch gibt es neben einer reichen Kleinvogelwelt noch Schnegel, Weinbergschnecken, Erdlaufkäfer, Bücherskorpion und auch die süßen Feldmäuse. Damit es so bleibt und die Tiere noch eine kleine, leise Arche behalten, bin ich gegen die Bebauung von PR3_SEG_048 und PR3_STO_303. Weiter Flächen der Gemeinde sind auch betroffen, stehen aber in direkten Anschluß zu bestehenden und genehmigten Anlagen. Sie stehen aber dem Großwild nicht im Weg auf den Wanderungen von Wald zu Wald zwischen A1, A20 und A21. [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2123, Datum: 22.06.2017

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte hiermit eine positive Stellungsnahme zur vorrangfläche PR3_STE_097(Planungsraum III, Kreis Steinburg)abgeben. Es ist eine aus überwiegend Grünland und ackerbau genutzte Fläche, wo bereits windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen in der nähe stehen, somit ist diese auch für weitere Windenergieanlagen sehr geeignet. Ich bin ein sehr grosser Gegner der Atomkraftwerke. Für Mensch und Natur sind Windenergieanlagen deutlich besser, als die Atomkraftwerke und dessen Müll, wo wir noch Jahrzehnte lang mit beschäftigt sein werden und dass unserem Land eine Menge Geld kosten wird. aus diesen Gründen möchte ich mich hiermit nochmals	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Intention wird gefolgt. Die Fläche PR3_STE_097 wird unverändert übernommen. Hinweise aus den Stellungnahmen auf Artenschutzbelange können im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Horst, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren

ausdrücklich für die Fläche PR3_STE_097 stark machen mit freundlichen Grüssen [redacted]	Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1168, Datum: 21.07.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0338-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Sommeranfang im schönen Schleswig-Holstein. Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete- Naturparkflächen nicht zerstört werden, damit diese für die geplante Tourismusentwicklung erhalten bleiben! Erhaltung der charakteristischen Landschaftsräume, der lebenswichtigen Vogelflugkorridore. Stellt die Windkraftanlagen in das Meer und nur so viele wie nötig! Danke! P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches

	um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7188, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0447-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3_SEG_014/PR3_SEG_015/PR3_SEG_020/PR3_SEG_021 Ich möchte, dass die vorhandenen Storchenvorkommen in den betroffenen Gebieten erhalten bleiben. Unser Dorf befindet sich im sogenannten Schutzbereich der geplanten Radaranlage in Seedorf-Hornsdorf. Hier sehe ich einen Konflikt! Die Flugsicherheit darf nicht gefährdet werden! Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete-Naturparkflächen als Kulturlandschaft erhalten bleiben. Mir ist es wichtig, dass die geschützten Großvogelarten, wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, großer Brachvogel in meiner Heimat leben können! Ich möchte, dass die charakteristischen Landschafträume (Knicklandschaft und Seen) erhalten bleiben. Ich habe Bedenken, dass die vorhandenen Seeadler der umliegenden Horste gefährdet werden. Außerdem lege ich sehr großen Wert auf den Schutz des Rotmilans, da dieser Weltweit nur zwei Verbreitungsgebiete hat, Das eine hier, bei uns und das andere in der Türkei. Der	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches

Bestand dieser Art darf nicht geringer werden, da er sonst vom Aussterben bedroht ist. Des weiteren interessiert mich, wie sich der Infraschall auf Menschen mit Herzschrittmachern etc. auswirkt. Im unmittelbaren Umfeld der Potenzialflächen befinden sich die Segeberger Kliniken. Hierzu gehört nicht nur das AVZ oder die Neurologie, sondern auch die Herzklinik. Ich kann mir kaum vorstellen, dass es dort keine Komplikationen mit den Geräten und en Infraschall gibt. Außerdem frage ich mich, ob die Fledermäuse, welche im Segeberger Walkberg leben, nicht auch durch den Infraschall beeinträchtigt werden?! Die Fledermäuse sind auf ihren Ultraschall angewiesen, um sich in der Dunkelheit orientieren zu können. Sich bewegende Objekte (wie Windkrafträder und deren Rotorenblätter) können die Flugtieren nicht wahrnehmen und sterben einen qualvollen, sinnlosen Tod. Zu guter Letzt sorge ich mich um meine eigene Gesundheit und möchte diese nicht gefährden!	um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6217, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0337-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Ich bin in Daldorf geboren und aufgewachsen. Ich möchte, dass unsere schöne Naturlandschaft erhalten bleibt. Von den Windrädern geht eine massive Gesundheitsgefährdung aus, deswegen bin ich ausdrücklich gegen das Aufstellen von Windrädern in Daldorf und Umgebung. Ich möchte auch nicht, dass die seltenen Vögel die hier leben, in ihrer Flugbahn durch die Rotorblätter getötet werden. Erst wird im Viehmoor ein Biotop geschaffen und nun soll es durch die Windräder wieder zerstört werden!? Ich bin gegen Windräder in Daldorf und Umgebung.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert.

P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7588, Datum: 21.07.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0339-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Sommeranfang im schönen Schleswig-Holstein! Der Rotmilan zieht gemächlich seine Kreise, die Störche waten heute früh auf der Koppel - -wie schön! Bitte erhalten Sie lebenswichtige Vogelflugkorridore, charakteristische Landschafträume und Naturschutzgebiete. Ich lade Sie ein zu einem Spaziergang durch das wunderschöne und besondere Tarbeker Moor! Dann sehen Sie, warum die Windkraftanlagen am/im Meer besser aufgehoben sind! Danke für eine wohlwollende Prüfung unseres Antrages!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert.

P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2122, Datum: 22.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hier werden regelmäßig Seeadler beobachtet	Nach aktuellem Kenntnisstand werden von der Fläche PR3_LAU_062 keine Brutplätze von Seeadlern berührt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2121, Datum: 22.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted]	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Fläche PR3_STO_001 kann der Intention der Stellungnahme gefolgt werden. Diese Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen

[redacted] **Stellungnahme der Dorfschaft Curau zu den Vorranggebieten Windkraft Schleswig-Holstein** <u>Bedenken der Dorfschaft Curau:</u> Die Dorfschaft Curau sieht in den drei neuen Vorranggebieten und dem bestehenden Windkraftgebiet Obernwohlde eine Umzingelung fürs Dorf. Im Nachbarbundesland Mecklenburg-Vorpommern ist ein „Schutzgutachten Mensch“ erarbeitet worden. Dabei hat man sich zum Schutz der Menschen auf 3,5 km Abstand zu den Gebieten Mitte Dorf geeinigt. Wir bitten Sie in aller Förmlichkeit, dieses Gutachten für unser Dorf anzuwenden. Die 380 kV-Leitung steht von der Trassenführung mit geringen Abweichungen fest und läuft durch die Windeignungsgebiete durch. Eine zusätzlich große Belastung fürs Dorf. Die Ausgleichsflächen für das bereits bestehende Windkraftgebiet Obernwohlde sind als Rückzug für den Roten Milan geschaffen worden und grenzen direkt an die neuen Vorranggebiete für Windkraft.	kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Die Flächen PR3_OHS_081 und PR3_SEG_028 werden hingegen übernommen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Zu Fläche PR3_OHS_081: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzieller Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch die Flächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu

Das Curauer Moor ist wieder vernässt und unter Schutz gestellt worden. Viele Wasservögel nutzen dieses Gebiet als Rast- und Brutplatz. Hierbei ist besonders zu erwähnen der Kranich, der die letzten Jahre das Moor als Brustplatz genutzt hat. Die Menschen in unserem Dorf haben Angst vor dieser massiven Ausweitung von Vorranggebieten für Windkraft. Aus den genannten Gründen und der massiven Belastung und Lebenseinschränkung lehnen wir als Dorfgemeinschaft diese massive Bebauung durch Windkraftanlagen und ihre Auswirkung auf uns der Natur und Kulturlandschaft ab.	erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2120, Datum: 22.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
„Fortschritt durch Technik" – was kommt als Nächstes? *Am Beispiel des Telefons sehen wir, Alles ist nur ein Entwicklungsschritte hin zu dem Nächsten, dem Neuen:* *Erst war das Morsen, dann kamen die Telefone mit den Überlandleitungen und heute ist das Smartphone allgegenwärtig. Was kommt als Nächstes? Auch die Energiegewinnung mittels Windkraft ist daher nur ein Schritt der uns zu dem Nächsten, dem Neuen, führt.* Ich, Diplom Elektrotechnikingenieurin und ausgebildete Physiklaborantin bin für die Energiewende, d.h. für die Energiegewinnung mittels Windkraft sowie dem weiteren Ausbau dieser Form der Energiegewinnung. **Stellungnahme zu Potentialfläche PR3_LAU_011:** Die Potentialfläche PR3_LAU_011 wurde als Vorranggebiet, mit der Begründung „pot. Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel" abgelehnt. Die Betrachtung erfolgte für die Gesamtfläche, jedoch nicht für Teilflächen. Die Betrachtung der Teilfläche nordwestlich der Straße zwischen Klinkrade und Sierksrade widerlegt die o.g. Begründung. Durch eine Anpassung der Fläche verliert das Konfliktrisiko an Wert. Ein hohes Konfliktrisiko für diese Teilfläche, mit einer Größe für mind. drei Windkraftanlagen liegt somit nicht mehr vor. Gutachten, in Auftrag gegeben von einem interessierten Windanlagenbetreiber sowie bereits nachgeforderte von einer Behörde, wiederlegen das o.g. Risiko und bestätigen meine Aussage für die Teilfläche nordwestlich der Straße zwischen Klinkrade und Sierksrade. Zudem bin ich gegen eine Ballung sondern für eine Streuung von Windkraftanlagen im Land, um möglichst viele Gemeinden / Bürger am finanziellen Gewinn teilhaben zu lassen. Die finanzielle Belastung der Gemeinden nimmt kontinuierlich zu, eine langfristige Planbarkeit wie sie durch die Errichtung von Windkraftanlagen gegeben ist sind über Jahre sichere Einnahmequellen. Zu dem finanziellen Gewinn zähle ich in diesem Zusammenhang auch versteckte Gewinne wie beispielsweise die Aufwertung von Straßen durch die anschl. Wiederherrichtung nach dem Bau/Abbau von Windkraftanlagen durch die Windanlagenbetreiber.	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an ihrem Abwägungsergebnis fest. Die angesprochene Potenzialfläche PR3_LAU_011 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen. Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA wäre die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Für die Abgrenzung sind weiterhin zu berücksichtigen, die jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen sowie eine Anpassung des Abstandes zum Wald bei der nördlichen Teilfläche. Der Bereich westlich der Verbindungsstraße zwischen Sierksrade und Klinkrade zerfällt in zwei Teilflächen unter 15 ha, die für eine Betrachtung als gemeinsame Fläche zu weit voneinander entfernt liegen. Im Ergebnis entfällt die Fläche komplett als Vorranggebiet. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung sowie allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik sind nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Diese Aspekt können daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den

Allgemeine Stellungnahme: Der Energiebedarf von Produkten wie Haushaltsgeräte, Lampen, etc. reduziert sich doch im Gegenzug nimmt die Technik in allen Bereichen des Lebens stetig zu (z.B. E-Mobilität, …) und führt langfristig zu einem stark erhöhten Energiebedarf. Um wirtschaftlich keinen Rückschritt zu erleiden gilt es den erhöhten Energiebedarf zu erkennen und frühzeitig die ausreichende Energiegewinnung und -versorgung sicherzustellen. In dem Kontext stellt sich die Frage: Warum eigentlich nicht eine Unabhängigkeit schaffen durch die Überproduktion von Energie und den Energieüberschuss den Nachbarländern anbieten? Die Energiegewinnung mittels Windkraft schafft und erhält Arbeitsplätze, direkte wie auch indirekte. Eine Reduzierung der Windkraft im Land ohne Schaffung neuer Tätigkeitsfelder geht mit dem Verlust von Arbeitsplätzen einher. Insbesondere dürften der Verlust des Arbeitsplatzes Fachkräfte treffen, vergleichbar mit den Fachkräften der Biogasbranche die mit dem EEG 2014 Ihren Arbeitsplatz verloren haben. [redacted] Windenergie im eigenen Land verhindert Landflucht und fördert die regionale Wertschöpfung. Produkte aus Deutschland stehen (noch) für Qualität im In- und Ausland.	Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über Vorranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur mit einem Gesamtkonzept abgestufter Kriterien.
Institution: Amt Siek, Der Amtsvorsteher **ID: M4656, Datum: 12.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0213.pdf, PR_III_3-0910-1.pdf, PR_III_3-0878-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Votum für die Streichung der Potenzialfläche wird gefolgt. Ausschlaggebend waren hierfür

Windenergie; **Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 5 bis 7 Landesplanungsgesetz (LaplaG); Stellungnahme der Gemeinde Brunsbek** **Dortiger Erlass vom 27.01.2017 — StK 334 / LPW 9 — 1792/2017 -** Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Gemeinde Brunsbek ergeht gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Brunsbek vom 07.06.2017 folgende Stellungnahme: Das ausgewiesene Vorranggebiet in der Gemeinde Brunsbek -Datenblatt PR3 STO 011- wird abgelehnt, da es in einem sog. charakteristischen Landschaftsraum liegt. Durch die angrenzenden durch Kies- und Sandabbau entstandenen Biotope liegt ein Bereich mit hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz vor. Auf den Biotopverbund im Gemeindegebiet Brunsbek wird ausdrücklich hingewiesen. (s. Land-schaftsplan der Gemeinde Brunsbek) Bei dem Vorranggebiet handelt es sich um ein Nahrungsgebiet für Graugänse und einen potenziellen Beeinträchtigungsbereich um Horste von Schwarz- und Weiß-störchen. Weiterhin handelt es sich auch um ein Nahrungsgebiet für die nicht unerhebliche Population von Rotmilanen im Gemeindegebiet Brunsbek. Ferner ist mit einer Lärmbeeinträchtigung des entstehenden Wohngebietes des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Brunsbek Gebiet: östlich der Straße „Hahnenkaten", südlich der Bebauung „Moorende" und westlich der Bebauung „Heinrichstraße zu rechnen. Die Gemeindevertretung Brunsbek hat am 05.10.2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 11 be-schlossen. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Entwicklung und Erschließung eines Wohngebietes für überwiegend Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser Weitgehende Sicherung vorhandenere Knickbestände	folgende Argumente: Dem überarbeiteten Plankonzept mit den angepassten Kriterien zufolge gilt jetzt zwischen Wohnbebauung des Innenbereiches und nicht bebauten Potenzialflächen ein Abstand von 1.000 m, der bei der Fläche PR3_STO_011 anzuwenden ist. Es verbleibt nur eine kleine Restfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist. Die Fläche wir daher in Gänze nicht ausgewiesen.

Insoweit wird eine Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen befürchtet und eine Beeinträchtigung in der Fernwirkung und Wahrnehmung dieser Windkraftanlagen gesehen. Der Standort hat insgesamt negative Auswirkungen auf die in der gemeindlichen Lärmaktionsplanung und Landschaftsplanung dargestellten ruhigen Gebiete.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2119, Datum: 22.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, nachfolgend sende ich Ihnen ergänzend zu unserer Stellungnahme Vorgangnr. 1625 eine rechtsgutachterliche Stellungnahme bezüglich des DVOR Michaelsdorf unseres Rechtsanwaltes Dr. Färber aus Kiel, aus der hervorgeht, dass für eine ordnungsgemäße, weil rechtskonforme Abwägung, die Landesplanungsbehörde (auch) Potentialflächen innerhalb des 15 km-Radius um die DVOR-Anlage Michaelsdorf als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen hat und - dem Gebot planerischer Zurückhaltung folgend - die Frage einer etwaigen Störung der Flugsicherungseinrichtung durch die regionalplanerisch zugelassenen Windenergieanlagen einzelfallbezogen dem Verfahren nach § 18 a Luftverkehrsgesetz zu überantworten hat. Mit freundlichen Grüßen aus Gosdorf Carsten Schmütz (Geschäftsführer) Gosdorfer Windenergie GmbH & Co. KG, Achterhof, Bäderstrasse 16, 23738 Riepsdorf **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 (Kapitel 3.5.2) sowie Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie)** **Hier: Stellungnahme zum Planentwurf im Rahmen der öffentlichen Beteiligung**	Die vorgetragenen Einwände wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche übernommen. Ausschlaggebend hierfür war, dass im 1. Planentwurf die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Fläche geführt hat. Die Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit kann jetzt die Potenzialfläche und damit auch ein Teil des Eignungsgebietes aus der Regionalplanung von 2012 unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Siedlungsabstände übernommen werden. Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit weitgehend gefolgt.

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein betreibt als Landesplanungsbehörde gegenwärtig die Teilfortschreibung des LEP 2010 (Kapitel 3.5.2) sowie die Teilaufstellung der Regionalpläne u. a. für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie). Das Verfahren befindet sich im Stadium der Öffentlichkeitsbeteiligung. Der ausgelegte Planentwurf beinhaltet einen Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung innerhalb des Anlagenschutzbereiches des UKW-Doppeldrehfunkfeuers (DVOR) Michaelsdorf, welche nördlich von Heringsdorf von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH auf dem Flurstück 23/5, Flur 1, Gemarkung Heringsdorf, betrieben wird. 1. Bei der DVOR handelt es sich um eine Flugsicherungseinrichtung im Sinne des § 18 a Luftverkehrsgesetz. Nach besagter Vorschrift dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Anders als nach der bis 2009 geltenden Vorgängerfassung, wonach insoweit maßgeblich war, ob Flugsicherungseinrichtungen „gestört werden“, verlangt die Vorschrift nach dem Willen des Gesetzgebers und nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut keine Gewissheit einer Störung; vielmehr reicht die (bloße) Möglichkeit einer Störung (BVerwG, Urteil vom 07.04.2016, - 4 C 1/15 -). Zu der Frage, wann anzunehmen ist, dass Flugsicherungseinrichtungen durch Bauwerke, wie etwa Windenergieanlagen, gestört werden können, verhält sich § 18 a Luftverkehrsgesetz nicht. Zurückgegriffen wird daher zum einen auf das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen) vom 07.12.1944, mit welchem die ICAO (Internationale Luftfahrtorganisation) errichtet wurde, welche u. a. die fachlichen Standards der internationalen Zivilluftfahrt entwickelt und deren Bestimmungen die anerkannten Regeln der Technik widerspiegeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.04.2016, - 4 C 1/15 -; OVG Lüneburg, Urteil vom 03.12.2014, - 12 LC 30/12 -; VG Schleswig, Urteil vom 16.02.2012, - 6 A 107/11 -; VG Hannover, Urteil vom 22.09.2011, - 4 A 1052/10 -; VG Düsseldorf, Urteil vom 24.07.2014, - 11 K 3648/12 -). Im Jahre 2009 hat die ICAO den Anlagenschutzbereich um DVOR anlagenbezogen auf Windenergieanlagen von 3 auf 15 km ausgeweitet (vgl. ICAO EUR Doc. 15). Letztgenannter Anlagenschutzbereich wurde im regionalplanerischen Prozess aufgegriffen und derselbe unter der Nr. 2.5.2.6 des gesamträumlichen Planungskonzeptes als Abwägungskriterium deklariert, soweit es den Bereich im Radius von 600 m bis zu 15 km um die betreffende Flugsicherungseinrichtung anbelangt. Lediglich die Kernzone in einem Radius von 600 m um die Flugsicherungseinrichtung („first cylinder“) wird nach der Nummer 2.4.2.9 des gesamträumlichen Planungskonzeptes als (weiches) Tabukriterium eingestuft.	

Wenngleich die Landesplanungsbehörde unter der Nr. 2.5.2.6 ihres gesamträumlichen Planungskonzeptes selbst einräumt, dass „nicht der gesamte Anlagenschutzbereich aus rechtlicher Sicht per se für Windenergienutzung ungeeignet ist“, so ist dies bezogen auf die DVOR-Anlage Michaelsdorf doch genau das Ergebnis der im Planentwurf in Aussicht genommenen Festlegungen für Vorranggebiete für die Windenergienutzung, welche trotz diverser Potentialflächen und bereits bestehender Windparks den Bereich im Radius von 15 km um die DVOR-Anlage Michaelsdorf vollständig aussparen. Die diesbezügliche Begründung liefert die Nummer 2.7.2 des gesamträumlichen Planungskonzeptes, nach welcher dem Abwägungskriterium „600 m –15 km-Radius DVOR-Anlage Michaelsdorf (Ostholstein)“ die Priorität I zugeordnet wird, welche einen Ausschluss der betroffenen Potentialflächen „nahelegen“ soll. Für die Abwägung der mit hoher Priorität eingestuften Kriterien soll, so das gesamträumliche Planungskonzept weiter, „eine schrittweise Verringerung des Konfliktumfangs durch eine in folgender Reihenfolge vorgenommene Verkleinerung der Potentialflächenkulisse erreicht werden: Vollständige Streichung von Potentialflächen im 15 km-Radius um DVOR-Anlage Michaelsdorf. Auch mit WKA bebaute Bereiche werden gestrichen.“ Besagte vollständige Streichung aller Potentialflächen für die Windenergienutzung im (weiten) Anlagenschutzbereich um die DVOR-Anlage Michaelsdorf begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken und kann nicht Ergebnis einer ordnungsgemäßen Abwägung im Sinne des § 7 Abs. 2 ROG sein. 2. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Gebot gerechter Abwägung hat nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Verfassungsrang (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.12.1969, - IV C 105/66 -; BVerwG, Urteil vom 05.07.1974, - VI C 50/72 -; BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, - VI C 21/74 -). Die an das Gebot einer abschließenden und umfassenden raumordnerischen Abwägung zu stellenden Anforderungen orientieren sich dabei grundsätzlich an der für die gemeindliche	

Bauleitplanung entwickelten Abwägungsdogmatik, welche aus der Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung besteht (vgl. nur Spannowsky/Runkel/Goppel-Runkel, ROG, § 7 Randziffer 22; Ernst/Zinkahn/Bielenberg/ Krautzberger-Söfker, § 1 Randziffer 179 ff.; Battis/Krautzberger/Löhr-Krautzberger, BauGB, § 1 Randziffer 87 ff.). Das Gebot gerechter Abwägung ist verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge eingestellt werden müssen, oder wenn die Bedeutung der betroffenen privaten Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (vgl. grundlegend: BVerwG, Urteil vom 12.12.1969, - VI C 105/66 -). Die privaten Belange sind im Abwägungsvorgang von grundsätzlicher Bedeutung. Nur eine zutreffende Gewichtung vermag zu einem gerechten Abwägungsergebnis zu führen. Der Begriff des „privaten Belanges“ ist dabei sehr weit zu fassen. Er umfasst selbstverständlich das durch Artikel 14 Abs. 1 GG gewährleistete (privatnützige) Eigentum, welches nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht in hervorgehobener Weise zu den planerisch zu berücksichtigenden Belangen gehört (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.1987, ZfBR 1988, Seite 91, 93; BVerwG, Beschluss vom 06.12.1992, BauR 1993, Seite 5, 6). Nach dem vorgelegten Planentwurf ist im Hinblick auf die Windenergienutzung nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 ROG die Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung beabsichtigt (vgl. Nr. 2.1.1 des gesamträumlichen Planungskonzeptes), d. h. eine Konzentrationsplanung, welche entgegen der legislatorischen Entscheidung zur Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zur generellen bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit einer Windenergienutzung außerhalb der festgelegten Vorranggebiete führt. Den Eigentümern von Potentialflächen für die Windenergienutzung im 15 km-Anlagenschutzbereich der DVOR-Anlage Michaelsdorf wird somit durch die regionalplanerische Nichtberücksichtigung ihrer Grundstücke einen ihnen gesetzlich kraft § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB zugewiesene bauliche Nutzungsmöglichkeit vollständig entzogen mit der Folge einer dramatisch reduzierten Werthaltigkeit ihrer Grundstücke. Der durch die vollständige Streichung aller Potentialflächen im 15 km-Radius um die DVOR-Anlage Michaelsdorf liegende Eingriff in ihr verfassungsrechtlich durch Artikel 14 GG geschütztes Eigentumsrecht ist sachlich nicht zu rechtfertigen und wurde im Rahmen der dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägung offenbar fehlgewichtet.	

3. Die Entscheidung der Landesplanungsbehörde dahingehend, dem Schutz der DVOR-Anlage Michaelsdorf nicht nur eine besonders hohe Priorität einzuräumen, sondern mit demselben eine Verkleinerung der Potentialflächenkulisse im 15 km-Radius auf null zu rechtfertigen, ist unverständlich. Der unter der Nr. 2.5.2.6 des gesamträumlichen Planungskonzeptes ausdrücklich als (bloßes) Abwägungskriterium qualifizierte (weite) 15 km-Schutzbereich um DVOR-Anlagen wird durch die Entscheidung der Landesplanungsbehörde im Falle der DVOR-Anlage Michaelsdorf gleichsam zu einem Tabukriterium, was rechtlich nicht angängig und unter der Nr. 2.5.2.6 des gesamträumlichen Planungskonzeptes noch ausdrücklich für unmöglich erklärt wird. Eine Begründung für die getroffene Entscheidung liefert die Landesplanungsbehörde unter der Nr. 2.7.2 des gesamträumlichen Planungskonzeptes nicht. Geboten ist, Potentialflächen für die Windenergienutzung (auch) im 15 km-Radius zu belassen, um es einer Einzelfallprüfung auf Grundlage des § 18 a Luftverkehrsgesetzes zu überlassen, ob die Errichtung einer Windenergieanlage einen störenden Einfluss auf die DVOR-Anlage Michaelsdorf besitzt. Auch für Letztere muss gelten, dass „die Errichtung von Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich (…) gerade nicht von Vornherein schlechthin unmöglich“ ist, wie es das gesamträumliche Planungskonzept unter der Nr. 2.5.2.6 feststellt. Die Berechtigung vorstehend formulierter Forderung wird bekräftigt durch die sachverständigen Erkenntnisse aus den als Anlagen 1 und 2 beigefügten und in das Abwägungsmaterial einzustellenden Gutachten des Herrn Dr. Jochen Bredemeyer, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Funknavigations- und Radaranlagen der Flugsicherung (Ingenieurkammer Niedersachsen) vom 06.03.2014 (Gutachten zur Interaktion zwischen Windenergieanlagen und DVOR-Anlagen der Flugsicherung) und 17.04.2015 (Fortführendes Gutachten zur Interaktion zwischen Windenergieanlagen und dem DVOR MIC unter besonderer Betrachtung der Störwirkung auf den Empfänger), welche seinerzeit im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) erstellt wurden. Gegenstand der Untersuchung von Herrn Dr. Bredemeyer war die etwaige Störwirkung von Windenergieanlagen im 15 km-Anlagenschutzbereich der DVOR-Anlage Michaelsdorf, hinsichtlich derer er bereits im Gutachten vom 06.03.2014 (Seite 44 f. des Gutachtens) zu dem Ergebnis gelangt:	

„Als wesentliche Erkenntnis für das LLUR als Auftraggeber dieses Gutachtens lässt sich aus den Ergebnissen ableiten, dass zumindestens die beantragten WEA außerhalb von drei Kilometern des DVOR MIC errichtet werden können, ohne dass hierdurch eine messbare Störung des VOR-Signals oberhalb des Rauschens entstehen wird.“ Bestätigt wird dieses Ergebnis durch die Feststellung des Herrn Dr. Bredemeyer im Gutachten vom 17.04.2015, wo es im Hinblick auf die seinerzeit untersuchungs-gegenständlichen Windenergieanlagen im Bereich bestehender Windparks innerhalb des 15 km-Anlagenschutzbereichs um die DVOR-Anlage Michaelsdorf (Windpark Neu Ratjensdorf, Windpark Neukirchen, Windpark Koselau, Windpark Gosdorf und Windpark Farve) u. a. heißt (Seite 75 f. des Gutachtens): „Aus der Kombination von Simulations- und Messergebnissen in diesem Gutachten ist abzuleiten, dass die neu beantragten WEA der 4 Windparks bei den betrachteten Flugmanövern keinen wahrnehmbaren Winkelfehler des DVOR MIC in Luftfahrt – zugelassenen Empfängern erzeugen werden.“ Nach alledem kann als gutachterlich erwiesen gelten, dass Windenergienutzung im 15 km-Radius um die DVOR-Anlage Michaelsdorf ohne Störung besagter Flugsicherungs-einrichtung im Sinne des § 18 a Luftverkehrsgesetz möglich ist, so dass eine pauschale Streichung aller Potentialflächen im Anlagenschutzbereich nicht haltbar ist. Die gleichwohl getroffene Entscheidung der Landesplanungsbehörde ist abwägungsfehlerhaft, da sie dem zugrundeliegenden öffentlichen Belang „15 km-Anlagenschutzbereich um die DVOR-Anlage Michaelsdorf“ ein Gewicht beimisst, welches ihm nicht zukommt. Eine ordnungsgemäße Abwägung mit dem widerstreitenden abwägungsrelevanten Interesse der Eigentümer von Potentialflächen für die Windenergienutzung im 15 km-Radius um die DVOR-Anlage Michaelsdorf, „der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substantiellen Raum zu geben, d. h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird“ (so ausdrücklich die Nr. 2.5.1 des gesamträumlichen Planungskonzeptes), kann unmöglich eine vollständige Streichung aller Potentialflächen im Anlagenschutzbereich zur Folge haben. Die Disproportionalität der dem Planentwurf zugrunde liegenden Abwägung liegt auf der Hand. 4. Die auf die Abwägung durchschlagende Fehleinschätzung der Bedeutung der DVOR-Anlage Michaelsdorf nebst dazugehörendem Anlagenschutzbereich als öffentlicher Belang im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG besitzt einen weiteren Aspekt, hinsichtlich dessen (ebenfalls)	

bereits gutachterliche Erkenntnisse vorliegen, welche in das Abwägungsmaterial einzustellen sind. Das in Kopie als Anlage 3 beigefügte Gutachten der Technischen Universität Berlin (Verfasser: Prof. Dr. Gerhard Hüttig, Prof. Dr. Elmar Gimulla, Prof. Dr. Oliver Lehmann, Dr. Heiko Schyndel, Dipl.-Ing. Ferdinand Behrend und Peter Kortas) vom 01.06.2014 bzw. 20.04.2015 („Flugsicherheitsanalyse der Wechselwirkungen von Windenergieanlagen und Funknavigationshilfe DVOR/VOR der Deutschen Flugsicherung GmbH“, erstellt im Auftrag des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein), liefert u. a. eine Bewertung der DVOR-Anlage Michaelsdorf und deren (operative) Relevanz als Flugsicherungseinrichtung. Letztere ist gering einzuschätzen. Die DVOR-Anlage Michaelsdorf wird nur in sehr geringem Umfang in ihrer konventionellen Funktion als Funknavigationshilfe genutzt; lediglich zwei Funknavigationsverfahren (SID-RAMAR 4J und STAR-NUSTA 6Q) werden durch die DVOR-Anlage gestützt (vgl. Seite 104 des Gutachtens). Die Nähe zu mehreren Flugbeschränkungsgebieten im Nordwesten der Anlage schließt eine Nutzung der Station für das Training von IFR-Flugverfahren außerhalb fest definierter Funknavigationsverfahren zudem aus (vgl. Seite 104 des Gutachtens). Was die Verwendung der DVOR-Anlage Michaelsdorf für die Positionsaktualisierung bei RNAV anbelangt, so stellt das Gutachten vom 01.06.2014 bzw. 20.04.2015 (auf Seite 110 sowie auf Seite 15 des Anhangs C) fest: „Bezüglich einer Nutzung für die Positionsaktualisierung mit einem RNAV-System kann prinzipiell auf das DVOR MIC verzichtet werden. Im Umkreis der DVOR befinden sich genügend andere Stationen, so dass für eine Aktualisierung der LFZ-Position mit Hilfe von VOR/DME eine Abdeckung entsprechend PANF-OPF gewährleistet ist. Das DVOR MIC kann aus Sicht der RNAV-Nutzung abgebaut werden.“ Die (fortbestehende) Bedeutung der DVOR-Anlage Michaelsdorf beschränkt sich auf deren Nutzung in zwei konventionellen Funknavigationsverfahren, was ihr gleichwohl keine fortgesetzte Existenzberechtigung verleiht. Bei einer von Gutachterseite vorgeschlagenen Optimierung der Flugverfahren durch Veränderung anderer Funknavigationseinrichtungen oder der Verwendung reiner GPS-Verfahren (vgl. Seite 111 des Gutachtens) wird Letztere aufgehoben mit der Folge einer Verzichtbarkeit des Anlagenstandorts, wie das Gutachten vom 01.06.2014 bzw. 20.04.2015 (auf Seite 111 sowie auf Seite 15 des Anhangs C) konstatiert:	

„Aufgrund der geringen Einbindungen in konventionelle Funknavigationsverfahren und der ausreichenden Abdeckung für RNAV besteht die Möglichkeit, die auf das DVOR MIC basierenden Funknavigationsverfahren zu optimieren. Bei einem völligen Verzicht der Verwendung des DVOR MIC in konventionellen Funknavigationsverfahren, könnte auf den Standort verzichtet werden, d. h. die Anlage könnte abgebaut werden, ohne die Sicherheit des Luftverkehrs zu beeinflussen.“ Ein Verzicht auf die DVOR-Anlage Michaelsdorf nach Optimierung der auf dieser basierenden Funknavigationsverfahren entspricht der ausdrücklichen Empfehlung des Gutachtens vom 01.06.2014 bzw. 20.04.2015, in dessen Anhang C es auf Seite 19 heißt: „Wie bereits in Abschnitt 2.3.4 erwähnt, wird empfohlen, auf das DVOR MIC vollständig zu verzichten und den Abbau des Funkfeuers zu veranlassen. Die Positionsbestimmung durch RNAV ist durch die sich in der Umgebung befindenden Navigationshilfen weiterhin gewährleistet. Die Nutzung der auf dem Funkfeuer basierenden konventionellen Funkverfahren ist zu gering, dass auch hier keine Einschränkung des operativen Flugbetriebs zu erwarten ist.“ Bemerkenswert und vielsagend für die (fehlende) Bedeutung der DVOR-Anlage Michaelsdorf als Flugsicherungseinrichtung ist der Umstand, dass Herr Dr. Bredemeyer in seinem Gutachten vom 06.03.2014 anhand der Auswertung von Messflügen zu dem Ergebnis gelangt war, dass eine Antenne der DVOR-Anlage im Zeitpunkt der Messflüge nicht funktionsfähig war und zudem durch starken Bewuchs im Bereich der Antennen eine Störung des elektromagnetischen Feldes in kurzer Entfernung zur Anlage festzustellen war (vgl. Seite 45 des Gutachtens), ohne dass dies seitens der Anlagenbetreiberin, der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, überhaupt erkannt worden wäre. Die DVOR-Anlage Michaelsdorf war, wie das Gutachten der TU Berlin vom 01.06.2014 bzw. 20.04.2015 in seinen Anhang C auf Seite 19 ausdrücklich feststellt, „somit mit diesen beiden erheblichen zusätzlichen Einschränkungen über einen längeren Zeitraum in Betrieb, ohne dass die zusätzliche darauf basierende Winkelungenauigkeit entsprechend veröffentlicht wurde, aber auch ohne dass es zu einer darauf basierenden Störung des operativen Flugbetriebs gekommen war“. Die Betreiberin der DVOR-Anlage Michaelsdorf ist, wie bereits dargetan, die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, welche als beliehendes Unternehmen Teil der Luftverkehrsverwaltung des Bundes ist und sich in deren ausschließlichem Eigentum befindet. Dem Vernehmen nach soll das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bereits konkrete Überlegungen zur Schließung und Abbau der – auch nach gutachterlichen Erkenntnissen	

verzichtbaren – Flugsicherungseinrichtung anstellen, deren Schicksal definitiv und spätestens 2022 besiegelt ist. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH ist lediglich Mieter des Betriebsgrundstücks der DVOR-Anlage Michaelsdorf (Flurstück 23/5, Flur 1, Gemarkung Heringsdorf). Das Mietverhältnis endet im Falle einer Kündigung am 31.12.2022. Eine Kündigung von Seiten des Grundstückseigentümers ist bereits erfolgt. Nach § 5 des hier vorliegenden Mietvertrages vom 19.03.2008 ist die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bei Beendigung des Mietverhältnisse zur Beseitigung der gesamten von ihr errichteten Anlage verpflichtet. Eine Regionalplanung, die im weiten Anlagenschutzbereich im Radius von 15 km generell auf die Festlegung im Übrigen unzweifelhaft geeigneter Grundstücksflächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung zugunsten einer Flugsicherungseinrichtung verzichtet, welche unweigerlich und zeitlich absehbar (ersatzlos) in Wegfall geraten wird, verletzt ersichtlich das Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG. Der Planungszeitraum für Raumordnungspläne beträgt nach § 5 Abs. 1 Landes-planungsgesetz bereits 15 Jahre. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit dürfte faktisch der Zeitraum bis zu einer etwaigen Teilfortschreibung noch bedeutend länger währen. Für die Eigentümer der Potentialflächen für die Windenergienutzung im 15 km-Radius um die DVOR-Anlage Michaelsdorf bedeutete ein Festhalten am gegenwärtigen Planentwurf den vollständigen Ausschluss einer gesetzlich privilegiert zugelassenen baulichen Nutzbarkeit ihrer Grundstücke für Jahrzehnte, und zwar ungeachtet des (spätestens) in nur wenigen Jahren sicher in Aussicht stehenden Wegfalls des Schutzobjekts, zu dessen Gunsten in ihr verfassungsrechtlich durch Artikel 14 GG geschütztes Eigentumsrecht massiv eingegriffen wird. Besagter Eingriff ist auch mit Blick auf das zeitliche Übermaß abwägungsgerecht nicht zu rechtfertigen. Die nach Maßgabe der Nr. 6 des gesamträumlichen Planungskonzeptes für das Jahr 2022 (bloß) „angestrebte“ Prüfung, ob eine Revision der Regionalplanung und damit die Einleitung einer Teilfortschreibung erforderlich werden wird, kommt definitiv zu spät. Für eine ordnungsgemäße, weil rechtskonforme Abwägung, wird die Landesplanungsbehörde (auch) Potentialflächen innerhalb des 15 km-Radius in die DVOR-Anlage Michaelsdorf als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen und - dem Gebot planerischer Zurückhaltung folgend - die Frage einer etwaigen Störung der Flugsicherungseinrichtung durch die regionalplanerisch zugelassenen Windenergieanlagen einzelfallbezogen dem Verfahren nach § 18 a Luftverkehrsgesetz zu überantworten haben. Letzteres ist im zeitlichen Vorlauf der definitiven Stilllegung der DVOR-Anlage Michaelsdorf innerhalb des	

(regelmäßigen) Planungszeitraumes nach § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz erforderlich. Dass der vorgelegte Planentwurf im Übrigen Sonderregelungen kennt und geschaffen hat, im Rahmen derer der Störcharakter von Windenergieanlagen einer projektbezogenen Einzelfallprüfung überantwortet wird, beweist die Nr. 2.8 des gesamträumlichen Planungskonzeptes und die hiernach geschaffenen Sonderregelungen im Planungsraum I für die Schutzbereiche von 5 km um die Verteidigungsanlagen Bramstedtlund I und II. Kiel, den 13.06.2107 Dr. Mischa Färber (Rechtsanwalt) (Fachanwalt für Verwaltungsrecht)	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2118, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0474-1.pdf, PR_III_3-0474-A1-1.pdf, PR_III_3-0474-A2-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei - Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Flächen entfallen aufgrund der geringen Abstände zu Wohnnutzung sowie der zu geringen Größe oder aufgrund des Kriterium "Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet". Auch nach erneuter Prüfung aller Belange auf Basis der Stellungnahme hält die Landesplanung an diesen Abwägungsentscheidungen fest. Die Gründe die füroder gegen die Gebietsausweisungen an anderer Stelle sprechen sind den jeweiligen Abwägungsentscheidungen zu entnehmen. Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den

Zeichen Bearbeiter(in) Telefon Datum [redacted] **Stellungnahme Landesplanung Windenergie** **hier:** **Teilfortschreibung Windenergie** **Planungsraum III** **Einwender:** [redacted] [redacted]	Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über Vorranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur mit einem Gesamtkonzept abgestufter Kriterien.

Übermittlungsweg: Online-Beteiligungstool BOB-SH **und** per Normalpostzuschrift. **Teil A** **Ziel und Anlass der Stellungnahme** Die Bürgerwindpark Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH & Co. III KG betreibt in Dithmarschen auf dem Gemeindegebiet Kaiser-Wilhelm-Koog Windparkanlagen, die jeweils durch Genehmigungsbescheide vom 31.07.2008 genehmigt wurden mit im Wesentlichen identischen Genehmigungsbescheiden für das Gebiet Kaiser-Wilhelm-Koog Flur 9 und zwar auf den Flurstücken - 3 - 10/7 - 8/2 und	

- 7/13. Die Genehmigungen sind bestandskräftig. Die Anlagen sind seit 2009 in Betrieb. Die über die Bürgerwindpark Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH & Co. III KG organisierten Windenergieanlagen sind in Abschnitten entwickelt worden und stellen die klassische Struktur eines **Bürgerwindparks dar**. Die Gründung geht auf das Jahr 1995 zurück. Die Gründung geschah unter Beteiligung von 53 Bürgern des Kaiser-Wilhelm-Kooges. Der Windpark ist also – seit über zwei Jahrzehnten – in der Region verankert und von hoher Akzeptanz getragen. Im räumlichen Umfeld sind nach dem derzeitigen Stand der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (künftig: LEP) unter dem Planungsraum III derzeit insgesamt fünf der ermittelten Potentialflächen als neue Vorrangflächen gekennzeichnet. Es handelt sich um die Flächen - PR 3 DIT 099 - PR 3 DIT 100 - PR 3 DIT 101 - PR 3 DIT 316 - PR 3 DIT 109 Das Areal der vorbezeichneten Bestandsanlagen - und weiterer in erheblicher Vielzahl von anderen Betreibern errichteter Windkraftanlagen - wird durch die vorgesehenen neuen Vorrangflächen in nördlicher und östlicher Hinsicht mit erheblichem Abstand eingegrenzt. Die Bestandsanlagen - und weitere im Kartenmaterial als Bestand vorhandene ausgewiesene	

Anlagen - zeigen zu diesen (neuen) Vorrangflächen zum Teil kilometerweite Abstände. Ziel der Stellungnahme ist es, a) die vorhandenen Bestandsanlagen bei der künftigen Flächenausweisung durch Hinterlegung mit einem Vorranggebiet über den rechtlichen Gehalt einer bloßen "Bestandssicherung" hinaus abzusichern; b) durch geeignete Ausweisung weiterer Vorranggebiete die Entwicklung und Ausweitung zusätzlicher Windenergieanlagen zu ermöglichen und jedenfalls c) durch Ausweisung eines Vorranggebietes (oder von einzelnen Vorranggebieten) für Repowering der Nutzung der Windenergie in dem maßgeblichen räumlichen Zusammenhang zumindest auf einem niederschwelligeren Niveau hinreichend Raum zu geben. **Teil B** **Stellungnahme im Einzelnen** **Vorbemerkung** Die bisherige Methodik der Ausweisung von Vorranggebieten - die Ausweisung von Vorranggebieten für das Repowering eingeschlossen - genügt den vom	

Bundesverwaltungsgericht formulierten Kriterien im Ergebnis nicht. Die Einwender verkennen dabei nicht, dass sich die Begründung der Teilfortschreibung des LEP sprachlich an den bundesverwaltungsrechtlich vorgegebenen Begrifflichkeiten - die mittlerweile in einer Vielzahl Urteil der Instanzrechtsprechung Eingang gefunden hat - orientiert. Im Ergebnis ist gleichwohl festzustellen, dass nach derzeitigem Stand die Planung an Mängeln leidet, die bei Fortsetzung der Planung zu einer nicht haltbaren Fehlerhaftigkeit und damit Rechtswidrigkeit des LEP führen würden. Unter anderem im Textteil "Gesamträumliches Plankonzept" greift der Plangeber, der sich zunächst in rechtlich nicht zu beanstandender Weise für das Konzept einer "Vorranggebietsausweisung" entschieden hat, die Unterscheidung zwischen den sogenannten harten, weichen und (bloßen) Abwägungskriterien auf. Das geht auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.09.2009 - 4 BN 25.09 - zurück, in der die schrittweise/abschnittsweise Erarbeitung des gesamträumlichen Plankonzeptes skizziert und Begrifflichkeiten der harten und sonstigen Abwägungskriterien inhaltlich gefüllt wurden. Mittlerweile hat sich allerdings herausgestellt, dass diese Formulierungen "suboptimal" gewählt worden sind, wie der damals zuständige Berichterstatter der bundesverwaltungsgerichtlichen Entscheidung, der Richter am Bundesverwaltungsgericht Gatz, mittlerweile nicht müde wird, auf Veranstaltungen zum Thema "Planerische Steuerung der Windenergienutzung" herauszustellen (zuletzt: vhw Baurechtsforum 2017, Schwerpunkt Windenergie, Teilnehmerbeitrag Dr. Gatz). Festzustellen ist, dass die rechtlichen Trennlinie zwischen den harten Tabuzonen auf der einen Seite und den Potentialflächen auf der anderen Seite verläuft und zu dem Potentialflächenangebot auch dasjenige zählt, was über die weichen Tabuzonen erfasst wird. Denn auch im Bereich der weichen Tabuzonen ist die Windenergienutzung grundsätzlich rechtlich und tatsächlich zulässig; sie wird vom Planer aber nach einer gleichsam vor die Klammer gezogenen Entscheidung letztlich aus Abwägungsgründen ausgesondert. Demgegenüber kennzeichnen sich harte Tabuzonen dadurch, dass in ihnen die Bereitstellung für die Windenergienutzung auf unabsehbare Zeit an rechtlichen oder tatsächlichen Hindernissen - wie hinzugefügt werden muss: zwingend - scheitert, sodass wir es bei Berücksichtigung auch	

dieser Flächen mit einer Planung ins Unmögliche zu tun hätten. Wohlgemerkt: Die Terminologie der Textfassung des gesamträumlichen Plankonzeptes Stand Dezember 2016 knüpft an diese Vorgaben an. Sie werden allerdings unzutreffend umgesetzt: a) Die Textfassung belegt, dass seit der ersten Auslegungsphase des Plankonzeptes es Verschiebungen zwischen den harten Tabukriterien einerseits und den weichen Tabukriterien andererseits gegeben hat. Ursprünglich weiche Kriterien sind zu harten Tabukriterien "hochgezont" worden. Ursprünglich harte Tabukriterien wurden zu lediglich weichen Tabukriterien heruntergestuft. Die Begründung belegt, dass Ursache für diese Verschiebung mitnichten samt und sonders und ausschließlich in Gründen ihre Berechtigung findet, die in einer Neubewertung rechtlicher oder tatsächlicher Maßstäbe dergestalt beruht, dass solche Maßstäbe plötzlich als überwindbar oder doch nicht überwindbar erkannt worden. Schon diese Verschiebung beruht auf zum Teil planerischen Abwägungsideen. Das ist aber dem Definitionsansatz für ein hartes Tabukriterium schon im Ansatz fremd. b) Zu den harten Tabukriterien mögen im Einzelfall tatsächliche, also räumliche, Besonderheiten zählen. Sie sollen für diese Stellungnahme unberücksichtigt bleiben, weil sie nicht relevant werden. Wesentlicher ist ein Blick auf die angenommenen harten Tabukriterien, die für den hier maßgeblichen Planungsraum, der im Interesse der Einwender dieses Verfahrens liegt, bereits zu einem wesentlichen Ausschluss von Potentialflächen geführt haben: aa) Unter Ziffer 2.3.2.6 findet sich die Einordnung der Wasserschutzgebiete der Zone II als hartes Tabukriterium (Plankonzept Seite 29). Was für Wasserschutzgebiete der Zone I fraglos zutreffend ist, weil es insofern gesetzlich geregelte Bauverbote gibt, stellt sich für die Zone II anders dar. Hier bedarf es einer dem Schutzziel angemessenen Einzelfallbetrachtung. Die Zuordnung als hartes Tabukriterium ist/wäre fehlerhaft. bb) Nach Ziffer 2.3.2.7 werden Naturschutzgebiete dann zu harten Tabukriterien erklärt, "soweit nicht nach den jeweiligen Handlungsverboten" die Errichtung von WKA für allgemein	

zulässig erklärt worden ist. Die Übernahme dieses Konzepts in die unverrückbare Liste von harten Tabukriterien stellt den Planungsprozess gleichsam von Kopf auf die Füße: Es ist Aufgabe des Raumordnungsplaners, im Einzelfall und konkret nach Maßgabe der unter Schutz gestellten Fläche, Ziel und Umfang der Unterschutzstellung konkret zu ermitteln und eigenständig zu prüfen, ob mit dieser naturschutzrechtlichen Feststellung tatsächlich ein hartes Tabukriterium aufgerufen ist oder nur ein der Abwägung unterliegendes "weiches". An vergleichbarem Bewertungsmangel leiden die Bewertungen des Plankonzeptes auch in den Ziffern 2.3.2.8 und 2.3.2.9 für den Nationalpark bzw. für die gesetzlich geschützten Biotope. In einer Kritik mit einer Entscheidung des **OVG Brandenburg,** Urteil vom 24.02.2011 - 2 A 2.09 - in UR 2011, 794 ff. (801) hat sich der bereits zitierte Berichterstatter der bundesverwaltungsgerichtlichen Entscheidung dahingehend positioniert, dass "vor einer allgemeinender Kategorisierung", so wie sie das OVG Berlin-Brandenburg vornimmt, zu warnen sei. Ohne einen Einzelabgleich mit den Parametern des Schutzzweckes sei eine Aussage zur Unzulässigkeit von Windkraftanlagen planungsrechtlich nicht herleitbar. Auch die Aufstellung und der Betrieb von Windkraftanlagen sei beispielsweise in Natura 2000-Gebieten nicht zwingend unzulässig, sondern nur dann, wenn mit der Errichtung einer Windkraftanlage gerade für die Enthaltungsziele maßgebliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes vorliegen. Das **OVG Münster,** Urteil vom 01.07.2013, BauR 2013, 1976 hat beispielweise eine harte Tabuzone verneint, wenn der Planer noch die Befugnis hat, in eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungslage hineinzuplanen. Das Oberverwaltungsgericht Münster beruft sich insoweit auf eine ältere Entscheidung des	

Bundesverwaltungsgerichts vom 17.12.2002. Mit anderen Worten: Die Beschreibung der vermeintlich harten Tabukriterien ab Seite 30 der Textfassung des Plankonzeptes überdeckt, dass in Wahrheit noch Abwägungsentscheidungen bezogen auf die Einzelfläche zu treffen sind. Das ist hier - im Ansatz planungsfehlerhaft - unterblieben. a) Zu den klassischen harten Tabukriterien zählt der Mindestabstand von 250 m (Abstandspuffer), um Bereiche nach § 30, den Bereich nach § 34 Baugebiet sowie Einzel- und Splittersiedlungen im Außenbereich. Gerechtfertigt wird dieses Kriterium pauschal und allgemein mit "immissionsrechtlichen Anforderungen" sowie damit, dass nur unter Wahrung eines Abstandsbereiches von 250 m eine unzumutbar unterdrückende Wirkung unter Berücksichtigung der Höhen- und Messdaten der Referenzanlage festzustellen sei. Dieses Kriterium ist in zweifacher Hinsicht zu beanstanden: Die Immissionswerte mögen zwar typisiert erfassbar sein; der beabsichtigte Planungszeitraum greift aber in die schon jetzt ablesbare Entwicklung der technischen Immissionsentwicklung und Immissionsreduzierung. Immissionsrechtlich ist also die Planung vergangenheitsbezogen und geht nicht auf die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten ein. Wesentlicher ist aber: Bei der Abstandsregelung von 250 m und der unterdrückenden Wirkung hat der Plangeber offenbar Höhenlinien des Landschaftsbildes gänzlich unberücksichtigt gelassen. Abstrakt ist dieser Maßstab für ein hartes Tabukriterium deshalb ungeeignet. Das hat - worauf bereits jetzt verwiesen wird - zur Folge, dass auch das Zusammenspiel mit dem weiteren Abstandspuffer für, der über das weiche Tabukriterium zusätzlich gebildet wird - planungsrechtlich nicht sauber aufgeht. Liegt also schon keine sicher hergeleitete Basis (rechtlich zwingend oder tatsächlich zwingend!) für den Abstandspuffer des harten Tabukriteriums vor, lässt sich der weitere Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche (Ziffer 2.4.2.2) planerisch nicht rechtfertigen. Das gilt naturgemäß für alle weiteren Abstandspuffer, die nach dem Plankonzept (Seite 32 ff.)	

an das harte Tabukriterium anknüpfen und darauf aufbauen. **II.** **Zusätzliche Potentialflächen** Im räumlichen Umfeld der von der Einwenderin betriebenen Windkraftanlagen ist nach Maßgabe des gegenwärtigen Planungsstandes eine Ausweisung als Vorrangfläche offenbar we-sentlich deshalb unterblieben, weil harte und weiche Tabukriterien zusammengefasst solche Ausweisungen nicht möglich machen sollen. Das ist zum einen unzutreffend, zum zweiten aber auch regionalpolitisch unverständlich, weil diese Anlagen - und weitere Bestandsanlagen im Umfeld, die allesamt aus der Vorrangsgebietabsicherung herausfallen würden - in einem Flächenverbund Schleswig-Holsteins stehen, in dem die Akzeptanz in der Erzeugung von Strom mittels Windkraftanlagen besonders breit nachhaltig und gleichsam jahrzehntelang erprobt ist. Das gilt im Übrigen auch für Anlagenhöhen, die derjenigen der Referenzanlage des Plankonzeptes entsprechen. Tatsächlich ist es sachgerecht, weitere Vorrangflächen - zumindest Flächen für das Repowering - auszuweisen. Insofern hätte der Plangeber einen Anlass gehabt, sein Konzept zu überprüfen. Auf Seite 8, Textteil, zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) heißt es zutreffend, dass nach derzeitigem Stand nahezu die Hälfte, nämlich 48,25 % der genehmigten raumbedeutsamen Windkraftanlagen (insgesamt 786) außerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegen. Sodann heißt es, dass dem Interesse der Altanlagenbetreiber, zu repowern, durch den Ausweis von Vorranggebieten Repowering innerhalb des Planungsraumes III Rechnung getragen werden. Nach dem Eindruck der Betreiber geht dieser Hinweis ins Leere: Wenn - an gänzlich anderer Stelle, mit gänzlich anderen Strukturen und getragen von ganz anderen politischen und wirtschaftlichen Interessen - Vorranggebiete ausgewiesen werden, dann hat das mit einer realistischen Möglichkeit "der Anlagenbetreiber", das Repowering zu organisieren, schlichtweg nichts zu tun. Eine Planung aber, die so bereits im Ansatz das von ihr erstrebte Planungsziel (Repoweringsmöglichkeit der Anlagenbetreiber) nicht erreichen kann, ist von Anfang an verfehlt und genügt nicht den an eine rechtsstaatliche Planung anzulegenden Kriterien. Im Einzelnen sei zu möglichen Beschränkungen der Potentialfläche im Bereich Kaiser-Wilhelm-	

Koog auf der Grundlage des Umweltberichtes zum Planungsraum III angemerkt: Der Umweltbericht greift - insoweit konsequent (siehe oben) - die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabukriterien auf, definiert die Abwägungskriterien und erfasst (Tabelle 5, Seite 21 ff.) die schutzgutbezogene Liste wiederum in eine tabellarische Übersicht. Auch hier wird wieder deutlich (Beispiel: Naturschutzgebiete nach § 23 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz), dass die Bestimmung der harten Tabukriterien auf der Grundlage unzutreffender "Vorfestlegungen" erfolgt. Auf das bereits Ausgeführte kann Bezug genommen werden. Unabhängig davon ist festzustellen: a) Flächenkulissen für Schwerpunkträume und Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung stehen nach Maßgabe des Umweltberichtes und entsprechender Übersicht in dem Kartenauszug (Seite 37) nicht entgegen. b) Bei der Umfassung von Ortslagen durch den WKA-Bestand im Planungsraum III West gibt es im näheren Umfeld des hier maßgeblichen räumlichen Zusammenhangs zwar Ortslagen, die nach Auffassung des Plangebers durch Bestandsanlagen "umfasst" sind. Allerdings ist die planungsrechtliche Konsequenz schwerlich diejenige, eine solche Planungssituation zum Nachteil für die Möglichkeit der Ausweisung eines Vorranggebietes zu erklären: Die Ortslage ist bereits bestandsgeprägt durch die räumliche Situation. Die Ausweisung von Ergänzungs- und Angrenzungsflächen führt zu keiner planerisch zu bewältigenden neuen Beeinträchtigung. c) Die Flächenkulisse der Natura 2000-Gebiete im Planungsraum III West dokumentiert, dass in dem maßgeblichen Areal nicht von vornherein Restriktionen für die Ausweisung von Vorranggebieten bestehen (anschaulich Übersichtsplan Seite 45 des Entwurfes). d) Soweit sich der Umweltbericht unter Ziffer 4.3.2 mit nationalen Schutzgebieten befasst, ist festzustellen, dass weder Naturschutzgebiete (graphische Darstellung Seite 48), noch	

Flächenkulissen der Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen (Graphik Seite 45) einer Vorranggebietsausweisung entgegenstehen. Gleiches gilt im Übrigen für die Ausweisung des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (Seite 53). e) Unter Ziffer 4.3.3.2 beschäftigt sich der Umweltbericht mit Gebieten, die eine besondere Bedeutung für den Vogelschutz haben. Im Ergebnis wird ausweislich der Übersicht auf Seite 57 dem Küstenstreifen eine besondere Bedeutung für den Vogelschutz nach dem Kriterienkatalog im Planungsraum III zugemessen. Das gilt offenbar in erster Linie für Flugkorridore und Flugachsen. Allerdings ist ebenfalls festzustellen, dass die eingetragene Hauptachse des Vogelzugs die Arten betrifft, die in geringen Flughöhen unterwegs sind und das offenbar eine Ausweisung für die Vorranggebiete PR 3 DIT 099 und PR 3 DIT 101 - aus Sicht der Einwender: zu Recht - nicht hinderlich war. Die gleiche Maßgeblichkeit übertragen, bedeutet das, dass auch im Bereich der weiteren Bestandsflächen des Kaiser-Wilhelm-Kooges Vorrangflächen ausgewiesen werden können. f) Das Seeadlervorkommen (Seite 49 f.), der Schutz von bedeutenden Vorkommen und Lebensraumstrukturen für windkraftsensible Fledermausarten (Seite 61 ff.) stehen der Ausweisung von Vorranggebieten insoweit nicht entgegen. g) Soweit es um den Biotopschutz im Planungsraum III geht, findet sich eine Kennzeichnung der gesetzlich geschützten Biotope auf der Planübersicht Seite 68 des Umweltberichtes. Diese sind aber nicht ohne Weiteres auf die Textbegründung ab Seite 55 des Umweltberichtes dort rückzuübertragen, wo es um den Küstenstreifen geht, der dem Kaiser-Wilhelm-Koog vorgelagert ist. Jedenfalls gilt auch insoweit, dass es sich nicht um harte Tabukriterien handeln kann/darf. In ein Biotopverbundsystem (vgl. Seite 70 f., 73) ist dieser Bereich ohnehin nicht einbezogen. Schützenswerte Biotope (Seite 74 ff.) stehen also einem Vorranggebiet an der	

maßgeblichen Stelle nicht entgegen. h) Am Kaiser-Wilhelm-Koog ausgewiesen ist der Hochwasserschutz Binnenland und Küste (Ziffer 4.5.1, Seite 84 ff. Umweltbericht). Eine Beeinträchtigung liegt aber wegen der Abstände nicht vor. Der Ausweis von Vorrangflächen kann geschehen, ohne auf die gesetzlichen Mindestabstände zurückgreifen zu müssen. Eine Bedrohung der Flächenkulisse für das Fließgewässer (auf Seite 89) liegt nach den Feststellungen des Umweltberichtes nicht vor. i) Landschaftsschutzgebiete wären durch die Ausweisung weiterer Vorrangflächen nicht beeinträchtigt. j) Unabhängig, ob als weiches oder hartes Abwägungskriterium definiert, zeigen die Erkenntnisse des Umweltberichtes, dass die Flächenkulisse der Charakteristischen Landschaftsräume im Planungsraum III West die Ausweisung weiterer Vorranggebiete im Kaiser-Wilhelm-Koog erlauben würde. Maßgeblich für den Ausschluss weiterer Vorrangflächen ist offenbar die **Nähe zum FFH-Gebiet.** Insoweit gilt aber: a) Auch bei der FFH-Ausweisung ist konkret im Einzelfall zu prüfen und von pauschalierter Betrachtung Abstand zu nehmen. Es ist unter Berücksichtigung des konkreten Schutzgutes und der konkreten Örtlichkeiten eine Einzelabwägung vorzunehmen. Das ist hier unterblieben. b) Die Behandlung der möglichen Vorrangflächen entlang der Küste erscheint zudem inkonsequent. Die Anwendung identischer Kriterien müsste dazu führen, dass auch im weiteren Verlauf des FFH-Gebietes Sperrwirkung entfaltet wird. Das ist aber nicht geschehen,	

offenbar aufgrund einer Einzelabwägung. c) Unabhängig davon bedarf es bei der Bewertung der Berücksichtigung folgender Umstände: (Auch) die Beschwerdeführer haben mittlerweile gutachterlich nachgewiesen, dass die Nutzung der Windenergie im Kaiser-Wilhelm-Koog seit Ende der 1980er Jahre durchaus positive, aber jedenfalls keine störenden, Einwirkungen auf Flora und Fauna hat. Es hat sich eine für den Natur- und Landschaftsraum positive Co-Existenz der Windenergienutzung einerseits und der ökologischen Bedürfnisse für Flora und Fauna anderseits herausgebildet. Die Entwicklung ist anschaulich dargestellt worden in dem Gutachten der Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH vom 16.11.2010 nebst dazugehörigem Erläuterungsbericht. Für die Lachseeschwalbe in Dithmarschen ist die Entwicklung dort nur beispielhaft aufgezeigt. Insgesamt ist die hier im Interesse der Einwender liegende Fläche bzw. der Flächenzusammenhang für die Vorranggebietsausweisung auch ökologisch nicht nur vertretbar, sondern sogar geeignet. Abwägungsrelevant ist ferner unter dem Gesichtspunkt des schonenden Eingriffs in die Natur Folgendes: Die Windenergienutzung im Kaiser-Wilhelm-Koog ist seit Jahrzehnten akzeptiert und praktiziert mit der Folge, dass im Kaiser-Wilhelm-Koog eine reichhaltige Infrastruktur für die vorhandenen Windenergieanlagen vorgehalten wird. Das betrifft die Kabel, die errichteten Wege, die Umspannwerke, die Hochspannungsleitungen etc. Unter dem Gesichtspunkt des schonenden Natureingriffs sollten Möglichkeiten gefunden werden, **vorhandene**	

Infrastruktureinrichtungen auch künftig für die Windenergienutzung verfügbar zu halten und – im Gegenschluss – die Beeinträchtigung durch neue Infrastrukturmaßnahmen bei der Windflächenausweisung zu reduzieren. Das rechtfertigt zum einen die Sicherung der vorhandenen betroffenen Gebiete als Vorranggebiete einerseits, würde aber zumindest für den Bereich der Ausweisung von Vorrangflächen für Repowering besonderes Gewicht bekommen. Bei dieser Betrachtung einbezogen müssen werden auch die umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen, die mit der Errichtung der Windparks verbunden war, und natürlich der Umstand, dass nach dem politischen Willen für die Beteiligten ein Vertrauen entstanden ist, auch künftig und über die einzelne genehmigte Anlage hinaus im betroffenen Regionalraum weiter Windenergienutzung planen und umsetzen zu können. Und schließlich gibt der durch das **Koalitionsvertrag** der neuen Landesregierung vorgegebene Arbeitsprogramm Anlass, über eine Neugewichtung der Flächenentwicklung nachzudenken und diese umzusetzen. Anders gesprochen: Die jetzt aufgelegte Planung wird ersichtlich in vielen Bereichen durch die Planungsziele obsolet, die die neue Landesregierung im Rahmen der Diskussion und Ratifizierung des Koalitionsvertrages publik gemacht hat. Dazu zählt insbesondere der Vorrang der Flächenentwicklung an den Küsten. Bei der Entwicklung solcher Flächen ist wiederum zu beachten, dass hierfür in besondere hervorragender Weise solche Flächen und Regionalräume einzubeziehen sind, bei denen – etwa aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und weil sich der Ausgleich zwischen Windenergienutzung einerseits und den Belangen des Küsten- und Naturschutzes andererseits als erfolgreich bewiesen hat, die schon in der Vergangenheit durch Windenergienutzung geprägt waren. Das alles spricht im Ergebnis dafür, dem Ziel der Einwender nach Ausweisung zusätzlicher Vorrangflächen zum Erfolg zu verhelfen. Kiel, den 22.06.2017	

[redacted] [redacted] <u>Anlagen:</u> - Vollmacht - Gutachten der Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH	
Institution: iTerra Wind GmbH & Co. KG, Geschäftsführung **ID: M5386, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0156.pdf, PR_III_E_3_0156-A1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
TEILAUFSTELLUNG REGIONALPLAN III West, SACHTHEMA WINDENERGIE, Stellungnahme zum Regionalplanverfahren, Fläche: PR3-STE-029 Sehr geehrter Herr Tasch,	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention nach Ausweisung der Fläche kann gefolgt werden. Die Fläche PR2_029 wird in angespasstem Zuschnitt übernommen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Wacken werden weiterhin anerkannt. Neben dem jetzt ohnehin gelten Abstand von 1.000 m zur Siedlung wird ein weiterer Abstandspuffer von

wir legen Widerspruch gegen den vorliegenden Entwurf des Regionalplans, Sachthema WINDENERGIE, ein. Die Fläche PR3-STE-029 hätte aufgrund ihrer Eignung als Potentialfläche in den Regionalplan aufgenommen werden müssen. Die als Anlage 1 beigefügte Prüfung der Abwägungsentscheidung der Potenzialfläche PR3-STE-029 von GFN Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH machen wir uns zu eigen und schließen uns dem folgenden Fazit an: „Es wurden die verschiedenen Kriterien bzw. Argumente geprüft, die zu einer Ablehnung der Fläche PR3-STE-029 durch die Landesplanung geführt haben. In der Abwägungs-entscheidung wird u.a. auf die Betroffenheit potenzieller Beeinträchtigungsbereiche umliegender Großvögel (hier: Seeadler, Weißstorch) verwiesen. Durch die geringfügige Anpassung der Potenzialfläche im Überschneidungsbereich kann ein Konflikt vermieden werden. Die Potenzialfläche wird von einer Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems gequert. Eine Beeinträchtigung der Verbundfunktion der Nebenverbundachse (hier: Fließgewässer) ist nicht zu erwarten. Daher kann ein Konflikt mit diesem Kriterium ausgeschlossen werden. Die Gemeinde hat in einer Stellungnahme dargelegt, dass die Siedlungsentwicklung nur am westlichen Rand von Wacken möglich ist. Siedlungsentwicklungsabsichten wurden von der Landesplanung in einem eigenständigen Kriterium berücksichtigt, in da wirksame Flächennutzungspläne eingeflossen sind. Eine Stellungnahme stellt kein objektives Kriterium dar. Der Kreis Steinburg verweist auf die Lage im Schwerpunktbereich Tourismus und Erholung. Die Landesplanung berücksichtigt die Themen Tourismus und Erholung in einem Kriterium. Hinsichtlich dieses Kriteriums sieht die Landesplanung keinen Konflikt. Die Fläche liegt innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Grundwas-serschutz. Da die Lage innerhalb dieser Darstellung kein Kriterium des Landes ist, kann es lediglich als Hinweis dienen. Auch der Verweis auf die Betroffenheit der Mitarbeiter der Baumschulen durch Infraschall kann lediglich als Hinweis berücksichtigt werden. Die Gebäude der Baumschule wurden mit dem entsprechenden Abstandpuffer umgeben. Die Freiflächen der Baumschule sind landwirtschaftlichen Nutzflächen gleich zu setzen und unterliegen somit keinem besonderen Schutz. Die denkmalrechtlichen Bedenken des Kreises in Bezug auf die Kirche in Wacken teilt die	zusätzlichen 400 m für die zukünftige Siedlungsentwicklung gewährt. Zu Gribbohm wird ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Der verbleibende Teil der Fläche wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Er liegt zwar in Randlage im Schwerpunkt des charakteristischen Landschaftsraumes. Aber aufgrund der geringen Größe wird er als insgesamt noch raumverträglich für das Landschaftsbild angesehen. Die Gefahr einer Umfassungssituation in Kombination mit anderen Flächen wird für die benachbarten Orte nicht geshen, weil die Flächen relativ weit auseinanderliegen und relativ klein sind. Die Änderung in der Abwägungsentscheidung ist u.a. auch darauf zurückzuführen, dass einerseits größere Abstände zu Ortslagen ermöglicht werden sollen, wenn noch keine Vorbelastung vorliegt; andererseits aber das Energieziel mit einem entsprechenden Flächenequivalent von ca. 2 % der Landesfläche beibehalten werden soll. Es kommt somit zwangsläufig an einigen Stellen zu einer Verschiebung von Flächenanteilen aufgrund einer geänderten Gewichtung in der Abwägung.

Landesplanung nicht. Sie stuft das Risiko hinsichtlich der Denkmale im Umfeld mit gering ein. Gemäß Koalitionsvertrag vom 16.06.2017 soll in Zukunft die Netzkapazität im stärkeren Maße Grundlage für die Raumplanung von Windvorrangflächen sein. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Netzausbauplan der Tennet: https://www.tennet.eu/de/unser-netz/onshore-projekte-deutschland/mittelachse/verfahrensstand/ und https://www.ten-neteu/de/unser-netz/onshore-projekte-deutschland/westkuestenleitung/verfahrensstand/. Die Planungen sehen vor, dass der Netzausbau der Westküstenleitung und der Mittelachse 2019 fertiggestellt sein soll. Somit kann eine fehlende Netzinfrastruktur dem Projekt nicht entgegengebracht werden. Wir möchten Sie bitten, die Fläche: PR3_STE_029 bei der zweiten Auslegung als Windvorrangflächen in den Regionalplan aufzunehmen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9051, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0871-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
wir [redacted] der aktuell nicht in der Teilfortschreibung der Regionalplanung übernommenen Windeignungsfläche PR3_STO_306 möchten die Möglichkeit nutzen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen eine Stellungnahme abzugeben. Wir unterstützen die Ziele der Bundes- sowie Landesregierung die Energiewende schnellstmöglich umzusetzen, indem 2 Prozent der Landesfläche als Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Ebenso begrüßen wir, dass die Ausweisung dieser Fläche anhand von nachvollziehbaren harten und weichen Kriterien erfolgen soll. Dies vorangestellt möchten wir folgende Anmerkungen zu der Fläche PR3ST0_306 machen: ***1. Grundlagendaten Potenzialfläche*** Die Flächen in der Gemeinde Bargteheide; Abwägungsbereich PR3_STO_306 sind nicht in	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an ihrem Abwägungsergebnis fest. Auf die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor verzichtet. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist. Die Fläche wir daher in Gänze nicht ausgewiesen.

den Regionalplanentwurf aufgenommen. Die Landesplanungsbehörde begründet dies damit, dass die Fläche voll innerhalb des Kernbereiches eines charakteristischen Landschaftsraumes, dem im direkten, dicht besiedelten Hamburger Umland als Freiraumstruktur u.a. für Naherholungszwecke eine besondere Bedeutung zukommt, iiegt. ***2. Bewertung der Abwägungskriterien im Detail*** Für die Flächen Bargteheide liegt eine BImSch Genehmigung vor. **Az.: LLUR 7613 - G30 2012033-035.** Die Fläche war im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalplanung Stand März 2016 als Potentialgebiet deklariert. An der Fläche ausgewiesen REP 2012 sowie den neuen Kriterien hat sich nichts geändert. Falsch in der Flächenbetrachtung seitens der REP ist der nördliche Teil der Fläche welcher auch für den bestehenden Entwurf der BImSch G nicht überplant wurde. Insgesamt beantragen wir [redacted] dass die Fläche zugeschnitten als Vorrangfläche in den Regionalplan aufgenommen wird. ***3. Windkraft als Wirtschaftsfaktor*** Die ländliche Region profitiert von den örtlichen Gesellschaften. Windkraft ist in den Kommunen ein großer Faktor als Einnahmequelle. Dies gilt nicht nur für die Umsatzsteuer. Auch die direkten und indirekten Arbeitsplätze tragen einen großen Teil zur Wertschöpfung bei. Wir benötigen in unsere Gemeinde auch solche Einnahmen. ***Gesamtabwägung*** [redacted] Wir sehen die Fläche PR3_STO_306 als geeignete Windeignungsfläche an. Wir bitten um eine neue fachliche Überprüfung nach den Kriterien und hoffen auf eine emotionsfreie Bewertung. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M3105, Datum: 22.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0880-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Im Januar 2012 haben sich schon die meisten Bürger des Dorfes Nützen gegen die Windenergie entschieden. Jetzt wird wieder ein neuer Versuch gestartet und wir möchten uns wieder dagegen aussprechen. Zum einen aus Naturschutzgründen da hier gerade in diesem Gebiet viele verschieden Vogelarten ihr Nester haben und damit ihr Lebensraum erheblich beeinträchtigt wird. Zum anderen aber auch die Wertminderung unseres Eigenheims und die gesundheitlichen Auswirkungen. Mein Mann [redacted] ist schon [redacted] krank und leidet unter [redacted]. Wir befürchten das sich das durch die Schwingungen der Windräder noch verstärken würde. Auch hatte er vor ein paar Jahren einen [redacted]. Zurzeit sind wir mit den umliegenden Gewerbebetrieben als Dorf völlig ausgelastet.	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9014, Datum: 11.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0874-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
unser landwirtschaftlicher Betrieb liegt [redacted] Föhrden Barl im westlichen Kreis Segeberg. In diesem Schreiben möchte ich Bezug auf die Fläche PR3_STE_071 nehmen. Beim Thema Siedlungsstruktur scheint der Bebauungsplan der Gemeinde 25563 Wrist im Bereich „Op de Wisch" mit 30 neuen Bauplätzen nicht ausreichend beachtet worden zu sein, denn zusammen mit den Gebieten PR3_STE_061 und PR3_STE_032 kommt es hier zu einer Riegelbildung und auch die dann entstehenden Abstände zu den bereits geplanten Windkraftanlagen scheinen nicht den Vorgaben zu entsprechen. Zum Kriterium Nr. 2 denke ich, ist es wichtig sie darüber in Kenntnis zu setzen, dass die sehr beliebte Fahrradroute „Mönchspfade im Auenland" durch die Vorranggebiete PR3_STE_071 und PR3_STE_032 verläuft. Entlang der Bramau geht es von der Rolandstadt Bad Bramstedt zur Denkmalgeschützten Feldsteinkirche in Stellau/Wrist. Von hier ist es ein Katzensprung zum „Melkhus", ein mit öffentlichen Geldern gefördertes Projekt um die Attraktivität der Region zu stärken. Aber auch die Bramau wird in diesem Bereich von Kanufahrern sehr stark genutzt. Zum Kriterium 3 darf nicht vergessen werden, dass die Firma Tenet in ihrem Gutachten festgestellt hat, dass hier Zugvögel ihre Route haben. Wir konnten vor einigen Jahren sogar beobachten, wie eine besonders seltene Gänseart von einem Ultraleichtflieger auf ihrem Vogelflug begleitet wurde. Dementsprechend ist dieses Vorranggebiet auch Futter- und Rastplatz von Kranichen, Singschwänen, Kanadagänsen und Graugänsen. Weißstörche und auch Graureiher werden ständig auf den Wiesen bei der Nahrungsaufnahme angetroffen, da es in unmittelbarer Nachbarschaft weit über 20 Storchennester und eine Brutkolonie mit mind. 15 Graureihern gibt. Aber auch die Wiesenbrutvögel Kiebitz und Feldlerche ziehen in diesem Gebiet ihre Jungen groß. Sogar die Sumpfohreule konnte ich im letzten Jahr schon ganzjährig beobachten. Mehrere Rotmilane sind im Sommer immer bei der Nahrungssuche zu beobachten. Aber auch den Seeadler kann man immer häufiger sehen. Wir vermuten, dass er im Bereich Rethwisch, wo es	Die Fläche PR3_STE_071 wird teilweise und in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren, auch unter Einbeziehung eines im Rahmen der Stellungnahmen von Befürwortern der Fläche eingereichten Gutachtens, hat ergeben, dass nur der Flächenteil westlich der Freileitung außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt und nur hier eine Flächenausweisung möglich ist. Die Fläche PR3_STE_061 überschneidet sich komplett mit potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von Großvögeln und wird daher auch weiterhin nicht übernommen. Die Fläche STE_032 wurde vermutlich (in Anbetracht räumlicher Zusammenhänge) mit der Flächen SEG_032 verwechselt. Die Fläche PR3_SEG_032 wird in geändertem Zuschnitt übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat ergeben, dass der überwiegende Teil der Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt. Eine Flächenausweisung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: 250 m Abstand zum Trittstein-Biotop (Waldstück) östlich von Krücken, Herausnahem des nördlichen Flächenteiles innerhalb des prioritären Korridores. Eine Umfassung ist somit nicht gegeben. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen

mindestens zwei Brutpaare gab, von den Windkraftanlagen verdrängt wurde. Erfreulicherweise wurde vor einigen Tagen sogar ein Schwarzstorch am Stellauer Weg auf einer Wiese gesehen. Nicht zu vergessen sind auch die vielen Fledermäuse, die am Abend zur Nahrungssuche starten. Seit über 20 Jahren brütet jedes Jahr wieder eine Schellente bei uns in einer Eulenkiste. Meines Wissens steht auch dieses Tier mit auf der Roten Liste. Besonders wichtig ist aber auch, den Wanderkorridor des Rotwildes zu schützen. Gerade in diesem Bereich ist eine Grünbrücke über die A 20 geplant. Diese teure Querungshilfe darf nicht durch Windkraftanlagen und deren Laufgeräusche, Schattenwurf und Lichtsignale am Tag, wie auch in der Nacht in ihrer Funktionalität gestört werden. All das berücksichtigen sie doch bitte bei Ihren Planungen.	Aussagen fest. Natur- und artenschutzrechtliche Belange sind gemäß Plankonzept und in Abstimmugn mit den zuständigen Fachbehörden in die Planungen eingeflossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7299, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0073.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Hänlein, nachdem ich erfolglos versucht habe, meine Stellungnahme über das Onlinetool an Sie zu senden und mir ihr Support unter der Tel.-Nr. 0431-9885184 auch nicht weiterhelfen konnte, wende ich mich auf diesem Wege direkt an Sie: Gegen das geplante Vorranggebiet PR3 OHS 078 für Windenergienutzung erhebe ich Einspruch. Das Dorf Horsdorf und speziell die Hofanlage Horsdorferfelde sind schon jetzt von der geplanten 380 KV-Leitung erheblich betroffen. Im Süden ist die Leitung nach HL-Siems vorgesehen und im Osten die Leitung nach Göhl., Wenn es jetzt zu der vorgesehenen Windeignungsfläche auf der Westseite käme, wären wir schon von drei Seiten unmittelbar betroffen. ich plädiere, die Fläche auch aus Gründen der dann entstehenden Landschaftszerstörung zu streichen.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_078 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Fläche wird nicht übernommen, da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt und hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden soll. Die Fläche reduziert sich dadurch gegenüber dem 1. Entwurf. Von der Gemeinde Stockelsdorf liegt jetzt die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes zu einer geplanten Golfplatzerweiterung vor. Die Gemeinde hatte in ihrer Stellungnahme schon auf diese Planung hingewiesen. Ziele der Raumordnung stehen diesem Vorhaben nicht entgegen. Insofern ist die Golfplatzplanung als planverfestigt zu werten. Die dafür vorgesehene Fläche muss von der Potenzialfläche abgezogen werden. Die noch verbleibende Potenzialfläche weist eine hohe Dichte von Biotopen auf, u.a. eine das Gebiet linear querende Verbundachse mit Baumbestand. Durch die Golfplatzerweiterung würden WKA künftig direkt neben dem Golfplatz stehen

Mit freundlichen Grüßen [redacted]	und nicht mehr, wie im 1. Entwurf vorgesehen, in einem gewissen Abstand. In unmittelbarer Nähe sind WKA dann jedoch nicht mit einer Erholungsnutzung wie Golf spielen zu vereinbaren. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktrisikos entfällt die Fläche.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M7328, Datum: 22.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0186-1.pdf, PR_III_3-0186-A1-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zu der Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie hier PR3_LAU_56 Als Einwohner des Ortsteils Nüssau der Gemeinde Büchen wehren wir uns gegen die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung. Folgende Fakten sprechen dagegen: Unser Wohngebiet mit ca. 1500 Einwohnern liegt gerade mal 800 m (dem Mindestabstand zu solchen Anlagen)von dem ausgewiesenen Gebiet auf der anderen Seite des Steinautals entfernt. Damit wären wir nicht nur von dem Schlagschatten und den nächtlichen Blinklichtern, sondern auch von den Geräuschen einer Großanlage betroffen. Der Infraschall, der entsteht, wirkt bis 3000m Entfernung. Gesundheitliche Schäden können nicht ausgeschlossen werden. Büchen liegt in einem Gebiet mit nur relativ wenig Wind, wie die Windkarten des Deutschen Wetterdienstes zeigen. Dies würde sehr hohe Windräder mit bis zu 250m Höhe erfordern. Somit wäre der Blick auf das Steinautal durch Windräder stark beeinträchtigt. Das bedeutet für uns nicht nur eine eingeschränkte Lebensqualität, sondern einen Wertverlust unseres Wohnungseigentums . Das werden wir nicht hinnehmen.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_056 wird nach wie vor nicht übernommen. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist. Hierbei ist die planverfestigte Siedlungserweiterung der Gemeinde Büchen nach Osten berücksichtigt worden.

Die Steinau wurde in den vergangenen Jahren auf EU- Kosten und mit Landesmitteln aufwendig renaturiert . Es soll ein biotopartiges Gelände entstehen. Dazu passt ein Industriepark in 400m Entfernung ganz und gar nicht. Es leben hier diverse Großvögel: Reiher, Milane, Bussarde, Schwäne und Wildgänse in dieser Gegend, die durch die Windräder stark gefährdet werden. Die Unterzeichnenden fordern daher, von der Umsetzung der Baupläne abzusehen. Andernfalls werden wir Widerstand organisieren. Anlage: Unterschriften der Anwohner	
Gruppe **ID: G2117, Datum: 22.06.2017** **(2116, Datum: 22.06.2017| 2117, Datum: 22.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Diese Flächen sind auch von Rinderhaltung geprägt. Insgesamt lassen vier Betriebe Ihre Rinder unmittelbar in oder angrenzend der Potentialfläche grasen. Hier kann aufgrund von Hörbarem und Infraschall, Schattenschlag und Eiswurf eine Gefährdung bzw. unerwünschte Verhaltensänderung der Nutztiere nicht ausgeschlossen werden. Nach der EU-Richtlinie 89/391/EWG („Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit“) dürfen schwangere Arbeitnehmerinnen keine Tätigkeit verrichten, die zu starker niederfrequenterVibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann. Daher haben wir Nutzviehhalter berechtigte Ängste um die Erhöhung der Fehl- / Totgeburtraten.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Fläche wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.
Gruppe	

ID: G2115, Datum: 22.06.2017

(2005, Datum: 19.06.2017| 2007, Datum: 20.06.2017| 2115, Datum: 22.06.2017)

Angehängte Dateien: PR_III_3-0884-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021: Ich habe bedenken das durch das Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen in den genannten Flächen das Biotopverbundsystem in meiner Heimat gefährdet ist. Es wurde in jahrelanger Arbeit geschaffen und muß erhalten und weiter entwickelt werden. Die Potenzialflächen gehören zum Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S.-H.), wodurch die Weiterentwicklung gefährdet wäre. Ich möchte das die Naturschutzgebiete, Naturparkflächen als Kulturlandschaft erhalten bleiben und weiter als lebenswichtige Vogelkorridore zwischen Schlaf- und Rastplätzen von z.b. Gänsen & Kranichen genutzt werden können. Mir ist es wichtig, das die geschützten Großvögelarten wie die Kraniche, Schwäne, Rotmilan, Graureiher, Seeadler und viele andere in meiner Heimat weiter leben können. Ich bitte um Beantwortung der Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M6451, Datum: 20.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-1022-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, wir als Landeigentümer der aktuell nicht in der Teilfortschreibung der Regionalplanung übernommenen Windeignungsfläche PR3_LAU_014 möchten die Möglichkeit nutzen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen eine Stellungnahme abzugeben. Wir unterstützen die Ziele der Bundes- sowie Landesregierung die Energiewende schnellstmöglich umzusetzen, indem 2 Prozent der Landesfläche als Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Ebenso begrüßen wir, dass die Ausweisung dieser Fläche anhand von nachvollziehbaren harten und weichen Kriterien erfolgen soll. Dies vorangestellt möchten wir folgende Anmerkungen zu der Fläche PR3 LAU 014 machen: *1. Grundlagendaten Potenzialfläche* Die Flächen im Gebiet Steinburg-Eichede sind nicht im Regionalplanentwurf enthalten, obwohl Sie den von der Landesregierung aufgestellten Kriterien entsprechen. *2. Bewertung der Abwägungskriterien im Detail* Die Landesplanungsbehörde begründet ihre Abwägungsentscheidung nur damit, dass ein hohes Konfliktpotential durch die Überschneidung der Eignungsflächen mit dem potentiellen Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel bestehe. Die beschriebene Bedeutung für Großvögel ist nicht ersichtlich, zumal ein Brutnachweis in dem Bereich nicht bekannt ist. Wir bitten dies erneut zu überprüfen und bei den Ornithologen nachzufragen.	Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche PR3_LAU_014 teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Insofern wird der Flächenteil, der außerhalb der 1 km-Radien um die Rotmilanhorste liegt, als Vorranggebiet übernommen. Den Hinweisen und Wünschen aus den Stellungnahmen wird dadurch im Wesentlichen Rechnung getragen. Die Fläche wird darüber hinaus nach Südwesten auf das Gemeindegebiet von Eichede erweitert und umfasst den Bestandswindpark auf dortigem Gebiet. Dieser Flächenteil befindet sich zwar innerhalb eines LSG, jedoch wurden die WKA bereits auf Basis von § 61 LNatSchG innerhalb des LSG zugelassen. Diese Vorschrift gilt für sehr alte LSG-Verordnungen, die noch auf Basis des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen wurden. Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der Bestandsanlagen die Windkraftnutzung auch weiterhin mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar ist. Insofern ist hier eine Vorranggebietsausweisung in begrenztem Umfang ohne große Erweiterungsmöglichkeiten über den Bestand hinaus gerechtfertigt. Es gelten hinsichtlich der Betroffenheit von potenziellen Beeinträchtigungsbereichen geschützter Großvögel die genannten Hinweise.

3. Windkraft als Wirtschaftsfaktor Die ländliche Region profitiert von den örtlichen Gesellschaften. Windkraft ist in den Kommunen ein großer Faktor als Einnahmequelle. Dies gilt nicht nur für die Umsatzsteuer. Auch die direkten und indirekten Arbeitsplätze tragen einen großen Teil zur Wertschöpfung bei. Wir benötigen in unsere Gemeinde auch solche Einnahmen. *Gesamtabwägung der Landeigentümer* Wir sehen die Fläche PR3_LAU_014 als geeignete Windeignungsfläche an. Wir bitten um eine neue fachliche Überprüfung nach den Kriterien und hoffen auf eine emotionsfreie Bewertung. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Mit feundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2114, Datum: 22.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>Aktuelle Fundmeldung (16.06.2017) an die obere Denkmalschutzbehörde:</u> Das Gebiet PR3_SEG_014 / PR3_SEG_015 liegt auf Nachfrage bei der oberen Denkmalschutzbehörde im s.g. archäologischem Interessengebiet. Dies bedeutet, es gibt durch die Wissenschaft Hinweise auf wertvolle archäologische Gegenstände oder Bauwerke im Boden. Hier können bereits im weiteren Verlauf Bodenuntersuchungen gefordert werden, die auch in Ausgrabungen münden können. Im Bereich Holtredder ist bei einer Ortsbegehung ein mögliches Hügelgrab entdeckt worden. Dieser Fund liegt ~200m nördlich von der Fläche 2 (SEG_014). Der Fund wurde gemeldet am	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.

16.06.2017.	Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1293, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0189-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] [redacted] 23795 Weede/Steinbek An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Landesplanung Düstembrooker Weg 104 24105 Kiel **Betr.: Unsere Stellungnahme zur Ausweisung von Vorrangflächen**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_029 wird dennoch in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer

Sehr geehrte Damen und Herren, unser Wohnhaus in Steinbek ist durch die Fläche PR3_SEG_029 direkt betroffen. Weitere Auswirkungen gehen bereits heute von den Flächen PR3_SEG_035 (Neuengörs) aus. Auch ein Ausbau der WKA in Pronsdorf (PR3_SEG_028), Ahrensbbök (PR3_OHS_076) und mehrere WEA in Feldhorst und Rehhorst beeinträchtigen uns erheblich. Zu den Abwägungskriterien nehmen wir daher wie folgt Stellung: ***Zielbereich Siedlungsstruktur u.-entwicklung sowie Daseinsvorsorge/Schutzbereich Mensch u. Gesundheit*** Die Analyse und Abwägung erfolgt in Anlehnung an das „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (MEIL MV/UmweltPlan 2013). Aus diesem Gutachten folgt, dass Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in einem 3.500 Meter-Betrachtungsraum eine Siedlung im Gesichtsfeld (180 Grad) in einem Winkel von bis zu 120 Grad umschließen können. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Überschreitung dieses Winkels führen, da bereits in Neuengörs, Steinbek und zwischen Willendorf und Pöhls (Rehhorst) Windenergieanlagen errichtet wurden. Letztere liegen vom Scheitelpunkt aus betrachtet im Blickfeld hinter PR3_SEG_029. Sie würden sich nach der Bebauung von PR3_SEG_029 optisch als eine geschlossene Kontur abbilden, welche zu einer überdurchschnittlichen Umfassung und optischer Bedrängung führen würde. Darüber hinaus ist der Raum Schieren/Weede bereits durch PR3_SEG_028 (Pronstorf) mit 220,7 ha, PR3_OHS_076 (Ahrensbök) mit 45,1 ha PR3_SEG_035 (Neuengörs) mit 168,5ha sowie durch mehrere WEA in Feldhorst und Rehhorst stark vorbelastet. Die Anlagen in Stockelsdorf und Rehhorst liegen ca. 20m höher als Schieren, sie sind daher weithin sichtbar. Eine vergleichbare Vorbelastung führte z.B. im Bereich Großenaspe, Hardebek dazu, dass die Fläche PR3_SEG_304 nicht übernommen wurde und auf die Ausweisung weiterer neuer Flächen in dieser Region verzichtet wird. Das Konfliktrisiko für Kriterium 1.3 ist somit „hoch".	veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es ist daher eine Abwägung vorzunehmen. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen

Zielbereich wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung Einige der als Vorrangsfläche geplante Gebiete sind nicht nur ausgezeichnet durch ein charakteristisches Landschaftsbild und eine vielfältige Flora und Fauna, sie sind auch durch Feldwege/Wanderwege beispielsweise zwischen Weede, Steinbek und Schieren sowie Bad Segeberg gut erschlossen. Im Datenblatt Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_029 findet sich der Hinweis „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung". Zudem besteht Überschneidung mit dem Naturpark Holsteinische Schweiz von über 20 ha. Beide o.g. Gründe sprechen für die objektive Schönheit und den damit verbunden Wert und Schutzbedarf der vorherrschenden Landschaft. Entsprechend sind genannten Wege durch Spaziergänger, Familien, Hundebesitzer, Reiter, Erholungssuchende etc. vorrangig aus Schieren, Weede, Steinbek und Bad Segeberg gut frequentiert. Sportler und Wanderer nutzen einen Rundweg von ca. 7,5 km, ältere Einwohner nutzen die Möglichkeit zur ortsnahen Naturerholung ohne Auto. Radfahrer nutzen gerne diese Wege als direkte Ortsverbindung, ohne die Gefährdung durch den Autoverkehr auf den Kreisstraßen. Natürlich genießen alle die Natur und die Ruhe in diesem Bereich. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde den Menschen der umliegenden Gemeinden den so bedeutsamen Erholungsraum nehmen. Touristen und Tagesgäste aus der Metropolregion Hamburg sind für den Kreis Segeberg ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Der touristisch bedeutsame Ausblick von Kalkberg in Bad Segeberg würde durch eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA überdurchschnittlich stark an Attraktivität einbüßen. Zu den Bemühungen der Metropolregion Hamburg, attraktive Ausflugsziele in unserer Region zu benennen, steht eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA daher in gravierendem Widerspruch. Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 2.2 ist jeweils „hoch". Die geplante und genehmigte DVOR-Anlage des Bundesluftfahrtministeriums in Seedorf weist	werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). *„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 <30>; 252 <277>). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 <384 f.> und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A*

einen Tabu-Bereich von 15 km aus. Die Flächen des PR 3 SEG 029 liegen in diesem Bereich. Eine Störung dieser Anlagen durch Bauwerke wie Windkraftanlagen muss ausgeschlossen werden. Über dem Vorranggebiet findet ein reger Flugbetrieb durch den Hamburger Flughafen (Warteschleifen) statt, hinsichtlich der Sicherheit der Flugpassagiere und der Bewohner in den darunterliegenden Ortschaften, darf es keine Kompromisse geben. Ein verstärkte Nutzung des Flughafens in Lübeck verstärkt dieses Problem. Beobachtet werden auch Querungen im Luftraum durch regelmäßige Hubschrauberflüge der Bundespolizei aus Richtung Lübeck in Richtung Fuhlendorf/Bimöhlen. Das Konfliktrisiko ist bereits mit „hoch" bewertet. Die Ausweisung der Fläche als Eignungsgebiet ist daher zu hinterfragen. ***Schutzbereich Tiere und Pflanzen/Gebiets und Artenschutz*** Die Bebauung Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion mehrerer Klein- und Kleinstbiotope führen. Betroffen wären mehrere Feuchtbiotope, eine Streuobstwiese, Nasswiesen mit Moorboden sowie Laub- und Mischwälder, welche in der Fläche liegen oder direkt angrenzen und die bei der Flächenplanung offensichtlich nicht berücksichtigt wurden und keinen Schutzabstand von 100 m beinhalten. Diese sind neben den Feuchtwiesen ein Garant für Artenvielfalt und bieten durch ihr Angebot an Fröschen und kleinen Reptilien Beute für Vögel und deren Brut. Moorböden sind als Kohlenstoffsenken von großer Bedeutung für den Klimaschutz und sollten vor Zerstörung durch Bau- bzw. Gründungsmaßnahmen, wie sie zur Errichtung von WEA notwendig sind, geschützt werden. Zudem würde die Errichtung und der Betrieb von WEA in diesem Gebiet dem Ziel der Landesregierung widersprechen, Schutzkonzepte für hochgradig gefährdete Libellenarten im Land zu entwickeln und umzusetzen. In „Die Libellen Schleswig-Holsteins - Rote Liste", 2011 fordert das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume den Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahen und natürlichen Moor- und	*39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“*(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris) Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Allgemeine Kritik an der Wirtschaftlichkeit oder Ökobilanz von WKA ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung sowie Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik, Strompreisen, sind nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Diese Aspekte können daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen

nährstoffarmen Gewässerkomplexen. **Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.1.4 ist somit „hoch".** Die Nasswiesen im Bereich Weeder Teich werden zur Erntezeit von Weißstörchen aufgesucht, ein Weißstorchhorst befindet sich in der Gemeinde Weede, Ortsteil Steinbek. Ein weiterer im Ortsteil Mielsdorf. Der Prüfbereich beträgt 2000 m und überschneidet damit die Fläche PR3_SEG_029. Auch der Kranich (Grus grus) kann im geplanten Vorranggebiet regelmäßig beobachtet werden. Mehrmals konnten größere Gruppen dieser Vögel (bis 40 Stück) beim Vogelzug über dem Vorranggebiet beobachtet werden. Aktuell werden Teile der Fläche als Rastplatz für min. 16 Tiere regelmäßig genutzt. Das hier ansässige Paar hat seine 2 Nachkommen im Ortsgebiet Neuenteich erfolgreich 2016 aufgezogen. Auch im Bereich des Weeder Waldgebietes in unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes werden Kranichrufe — auch im Winter — gehört, so dass auch dort von einer dauerhaften Ansiedling auszugehen ist. Graureiher (Ardea cinera) und Silberreiher (Casmerodius albus) halten sich häufig im Bereich der Feuchtbiotope auf und nutzen gerne auch die Heuernte und Getreideernte zum Beutefang. Die Höckerschwäne (Gygnus olor) überwintern zum Teil in Gruppen von bis zu 20 Vögel im Vorranggebiet. Habicht (Acapiter gentilis), Mäusebussard (Buteo buteo) nutzen das Vorranggebiet als Lebens- und Jagdraum. Graugans (Anser anser) und die Nonnengans (Branta leucopis) kommen in nennenswerter Anzahl über Winter, bis ins Frühjahr als Zugvögel in diesem Gebiet vor. Die Wiesen sind außerdem Brutgebiet von Kiebitzen. Der Kiebitz gehört in Deutschland zu den streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und ist zudem als eine Verantwortungsart innerhalb der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung eingestuft. Den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein" zufolge, reagiert der Kiebitz auf größere Windenergieanlagen mit verstärkten Meidereaktionen. Es ist daher zu befürchten das die betroffenen Feuchtwiesen zukünftig nicht mehr als Brutgebiet genutzt werden. Um das	Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Brutgebiet ist ein Abstand von mindestens 500m (Prüfbereich 1.000 m) einzuhalten, da es sich um ein regelmäßiges Brutvorkommen von regionaler Bedeutung handelt. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt nur 2500m von EU-Vogelschutzgebiet um den Wardersee entfernt. In diesem Gebiet brütet eines der in Schleswig-Holstein heimischen Seeadler-Paare. Damit wird ein 3km Radius um den Seeadlerhorst möglicherweise unterschritten. Zudem verlassen die Jungvögel dieses Gebiet und besuchen, auf der Suche nach geeigneten Brutgebieten, auch die Waldgebiete und Feuchtbiotope innerhalb der Fläche PR3_SEG_029. Es ist daher höchst wahrscheinlich, dass gerade diese unerfahrenen Jungvögel bei Kollisionen mit Rotorblättern getötet werden. Die Fläche liegt innerhalb des Prüfbereichs (6.000 m) für den Seeadler. Darüber hinaus lassen sich Rotmilan und Wiesenweihe täglich beobachten. Hier ist zu betonen, dass in Deutschland ca. 28.000 WEA existieren. Dem gegenüber steht eine Zahl (laut NABU) von nur 12.000-18.000 Rotmilan-Brutpaaren. Jährlich werden 12.000 Greifvögel durch WEA getötet, darunter ca. 1000 Rotmilane. Statistisch reichen damit 58 WEA um jährlich 2 Rotmilane zu töten. Wie lange wird „unser" Rotmilan (dessen Bewegungsradius wohl deutlich größer als drei Kilometer ist) hier überleben? Laut Aussage des NABU-Vogelschutzexperten Lars Lachmann nimmt der Rotmilan-Bestand im windenergiearmen Südwesten Deutschlands zu, während er im windenergiereichen Norden und Osten abnimmt. Diese Informationen führen zu dem Schluss, dass der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region das Risiko der Ausrottung des Rotmilans auf ein nicht vertretbares Maß steigern wird. Die Wiesenweihe ist seit Jahren in diesem Gebiet beheimatet und wechselt ihren Brutplatz jährlich nach Fruchtfolge der Felder im Brutgebiet. In den letzten Jahren wurde er von Vogelschützern dokumentiert und das Nest abgesichert. Zu Unrecht wird die Wiesenweihe als von WEA nicht gefährdet angesehen, da sie ihre Beuteflüge nur in geringer Höhe vollzieht und damit nicht in den Rotorenbereich der WEA kommt. Da es jedoch in dem Vorranggebiet PR3 SEG 029 mehrere Kiebitz-Brutplätze auf den Nasswiesen gibt, stellt sich folgender Sachverhalt dar. Bei Annäherung der Wiesenweihe an diese Brutgebiete verteidigen die Kiebitze äußerst entschlossen ihren Nachwuchs und drängen den Greifvogelsehr wirkungsvoll auch in höhere Luftregionen (Rotorbereich) ab. Mehrere Kiebitze vollziehen tollkühne Luftkämpfe bis die Wiesenweihe aufgibt und in andere Flächen ausweicht. Diese Beobachtung kann in der Brutzeit der Vögel regelmäßig gemacht werdenAllein aufgrund die Beheimatung des Rotmilans und der Wiesenweihe erfüllt dieses Gebietdie besonderen Anforderungen an ein EU-Vogelschutzgebiet i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL und muss daher als faktisches	

Vogelschutzgebiet betrachtet werden.**Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 3.2 ist somit jeweils „hoch".**Die Segeberger Kalkberghöhlen gelten als das größte bekannte Fledermausquartier Deutschlands und beherbergt u.a. auch die Bechsteinfledermaus. Diese ist Art ist stark an Waldlebensräume mit großem Totholzanteil gebunden. Durch die enge Bindung an Baumhöhlen, kommt die Art zumeist nur in naturnahen Waldbeständen vor. Diese sind z.B. das FFH-Gebiet „Wald nördlich Steinbek", aber auch die in der Fläche PR3_SEG_029 liegenden Waldstücke. Aufgrund der Lage und Beschaffenheit der genannten Waldstücke mit den angrenzenden Feuchtbiotopen, welche für ein hinreichendes Nahrungsangebot sprechen, muss die Fläche als potentielles Brutgebiet und Durchzugsgebiet der Bechsteinfledermaus betrachtet werden.**Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.2.6 ist somit „hoch".**Der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region führt zu einer schleichenden und immer stärkeren Zerstörung unseres über Jahrhunderte gewachsene Landschaftsbildes. Er nimmt uns Heimatgefühl und Identität.Angesichts der geplanten WKA wurde der so genannte 5000-Meter-Radius in Bezug auf schütenswerte Kulturgüter aufgegeben. Innerhalb des Radius liegt die Segbeberger St. Marien-Kirche.Anders als punktuelle bzw. lokale Umweltkatastrophen zieht sich die Umweltzerstörung durch den Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein über Jahre hinweg. Dessen Auswirkungen sind jedoch deutlich absehbar gravierender, da er auf breiter Fläche stattfindet und damit Rückzugs- und Lebensräume zerstört.**Ferner möchten wir auf ergänzende Kriterien hinweisen, die bei der Auswahl der Windkraft-Vorrangflächen unser Erachtens Berücksichtigung finden sollten.**Die von der Landesregierung festgelegte Abstandsregelung zu Wohngebäuden beruht auf veralteten medizinischen Erkenntnissen und ungeeigneten Methoden (TA Lärm, DIN 45680). Dadurch wird das im Grundgesetz garantierte „Recht auf körperliche Unversehrtheit" oder der im Bundes-Immissionsschutzgesetz versprochene „Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen" umgangen. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt in direkter Linie zwischen den FFH-Gebieten „Segeberger Kalkberghöhlen" und „Wald nördlich Steinbek". ***Schutzbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter*** ***Gesundheitsgefährdung durch Intraschall*** Von Windkraftanlagenbetreibern wird diese Problematik gerne verharmlost. So wird z.B. behauptet: ***Behauptung:*** „Infraschall von Windrädern liegt deutlich unterhalb der Hörschwelle des	

Menschen. Daher sind keine Gesundheitsgefahren zu erwarten." Diese Aussage ist falsch: Infraschall liegt ***per Definition außerhalb*** des hörbaren Frequenzbereichs'. Gemeint ist hier wahrscheinlich die Wahrnehmungsschwelle nach DIN 45680 (1997). Diese „genormte" Wahrnehmungsschwelle ist allerdings viel zu hoch definiert. Forschungsergebnisse aus dem Jahr 2012 haben gezeigt, dass bei 10 Hz schon ein Schalldruck von 60 dB ausreicht, um Hirnreaktionen auszulösen.2 Nach DIN 45680 liegt die Wahrnehmungsschwelle hier bei 90 dB. Im Jahr 2009 wurde erstmals die **Windturbinen-Krankheit** (Wind-Turbine-Syndrome) beschrieben. Darunter werden folgende Symptome zusammengefasst': Schlafstörungen Tagesmüdigkeit, Leistungseinbußen Konzentrationsstörungen Lernschwierigkeiten bei Kindern Schwindel, Gleichgewichtsstörungen Tinnitus Kopfschmerzen Sehstörungen Funktionsstörungen am Herzen Hoher Blutdruck Übelkeit, Magen-Darm-Störungen Reizbarkeit, innere Unruhe Panikattacken	

Depression Bei hohen Schalldrücken und entsprechender Frequenz werden tieffrequenter Schall und Infraschall „spürbar". So werden verschiedene Körperteile des Menschen durch unterschiedliche Frequenzen zum „vibrieren" angeregt (unabhängig vom Schalldruck): Kopf ca. 20-25 Hz, Wirbelsäule ca. 10-12 Hz, Bauch ca. 4-8 Hz. Bei hohen Schalldrücken wird dies bewusst wahrnehmbar, bei geringen Schalldrücken werden verschiedene unbewusste Reaktionen ausgelöst. Die Tatsache, dass Infraschall nicht hörbar ist, kann ***keinesfalls*** zu der Schlussfolgerung führen, dass er ungefährlich sei'. Niemand würde behauten, dass Röntgenstrahlung ungefährlich ist, weil man sie nicht sehen kann. Niemand würde behaupten das Kohlenmonoxid ungefährlich ist, weil man es nicht riechen kann. [Fußnote im Originaldokument] ***Behauptung:*** „Hohe Schalldruckpegel, die zur Beeinträchtigung des Wohlbefindens führen können, werden bei 'Windenergieanlagen bei weitem nicht erreicht. Bei der in der TA Lärm vorgeschriebener Mindestentfernung von mindestens 500 m zu Wohngebieten ist keine Belästigung, Beeinträchtigung oder Gefährdung von Personen zu befürchten." Auch diese Aussage ist falsch: Die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) gibt Grenzwerte für Geräuschimmissionen, also hörbaren Schall vor. Dabei wird berücksichtigt, dass die Lautstärkeempfindung des Menschen Frequenzabhängig ist (A-Bewertung). Hohe Töne (Frequenzen) werden lauter empfunden als tiefe Töne. Da Infraschall außerhalb des hörbaren Bereiches liegt, wird dieser auch nicht berücksichtigt. Die TA Lärm ist zur Bewertung der Gefahren von Infraschall völlig ungeeignet. Der Begriff wird nicht einmal genannt. Eine Bezugnahme auf diese TA verbietet damit der „reine Menschenverstand". ***Behauptung:*** „Nach aktueller Studienlage liegen dem Umweltbundesamt keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese	

in einen Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden könnten." Diese Aussage des UBA ist richtig, aber aus dem Zusammenhang gerissen: Nach „Studienlage" kann des UBA keine Hinweise auf gesundheitliche Gefahren haben. Es gibt hierzu keine Studien. Genau dies wird vom UBA auch bemängelt: „Derzeit fehlen noch ***Langzeitstudien,*** die über chronische Effekte nach langjähriger niederschwelliger Infraschallbelastung Aufschluss geben könnten."' Allerdings existieren zahlreiche ausländische Studien, Fallbeispiele und „Brandbriefe" von Wissenschaftlern und Medizinern die in beeindruckender Deutlichkeit auf die Gesundheitsgefahren hinweisen. Diese werden bislang ignoriert. ***Behauptung:*** „Eine Windenergieanlage ist nicht „lauter" als eine Waschmaschine im Schleudergang oder der Innenraum eines Mittelklassewagens bei 130 km/h auf der Autobahn" Mit dieser Aussage sollen wir wahrscheinlich verspottet werden: Wir sprechen nicht über die Belastung durch ***eine*** Windenergieanlage, sondern über ein Energieindustriegebiet mit mindestens neun ca. 200 m hohen 3-Megawatt-Anlagen. Unsere Waschmaschine schleudert üblicherweise 15 — 20 Minuten. Wir leben in einem konventionellen Einfamilienhaus. Nicht im Auto, nicht auf der Autobahn und nicht bei 130 km/h. Eine solche Argumentation geht am Kern des Problems vorbei. Abgesehen davon sind Vergleiche dieser Art wissenschaftlich nicht zulässig, da weder die [Fußnote im Originaldokument] Rahmenbedingungen definiert noch die Mess- und Analysemethoden vergleichbar sind. Die verwendeten Terz- oder Oktavfilter mitteln einzelne Frequenzspitzen einfach weg. *[Abbildung im Originaldokument]*	

Abbildung : Frequenzanalyse einer WEA Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, 2004) Die Abbildung zeigt das reale Frequenzbild einer Windenergieanlage. Bei einer Windgeschwindigkeit von 5m/s liegt der Schalldruck teilweise im Bereich der normalen Umgebungsgeräusche. Die Spitzen werden durch die extremen Schalldruckwellen verursacht, die entstehen, wenn ein Rotorblatt den Mast überstreicht. Bei höheren Windgeschwindigkeiten erreichen diese Spitzen Infraschalldrücke von über 90 dB6. ***Behauptung:*** „In der Natur sind Infraschall und tieffrequente Schwingungen allgegenwärtig." Diese Aussage ist richtig, vernachlässigt aber das Wichtigste: Die „Klassiker" unter den natürlichen Infraschallquellen sind das Meeresrauschen und (unter bestimmten Bedingungen) das Windrauschen. Wie der Name aber schon sagt, handelt es sich dabei um ein „Rauschen", d.h. der Schalldruck ist gleichmäßig auf die verschiedenen Frequenzen verteilt und wirkt sich weder auf Menschen noch auf Tiere negativ aus. Windenergieanlagen erzeugen periodische Druckwellen (bei jedem Durchgang eines Rotorblatts vor dem Mast), die sich bei entsprechenden Messungen deutlich von den Umgebungsgeräuschen abheben (s. Abb. 1). Empfindliche Menschen nehmen diese als periodisches "Wummern" wahr. Andere natürliche Infraschallquellen sind Naturkatastrophen wie z.B. Erdbeben, Vulkanausbrüche, Unwetter, Erdrutsche usw. Ereignisse, die bei Menschen und Tieren üblicherweise zu Angst- und Stressreaktionen führen. [Fußnote im Originaldokument] ***Behauptung:*** „Das so genannte „Windturbinensyndrom" ist auf den Nocebo-Effekt zurückzuführen." Der Nocebo-Effekt beschreibt das Phänomen, dass die Angst vor einer Krankheit diese Krankheit verursacht. Dies mag für einen gewissen Prozentsatz von Erkrankten sicherlich zutreffen, hilft diesen Menschen allerdings wenig.	

Die kalifornische Medizinerin Nina Pierpont konnte in einer 4 Jährigen Studie nachweisen, dass Symptome der Windturbinen-Krankheit durch den von WKA erzeugten Infraschall ursächlich verursacht werden. Sie weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Symptome nicht psychologischer Natur sind. Es handelt sich hier um neurologisch-physiologische Reflexe, **die nicht auf Einbildung beruhen'.** Darüber hinaus kann der Nocebo-Effekt kaum das Verhalten von Tieren in Nähe von Windparks erklären. Ein besonders drastischer Fall in Dänemark führte zum Ausbaustopp und Aufnahme intensiver Untersuchungen. In diesem Fall geht es um eine Nerzfarm in deren Nähe ein Windpark errichtet wurde: „...den Tieren geht es nicht mehr gut. Immer bei Westwind beißen die Weibchen ihre Jungtiere tot. Andere Neugeborene haben Missbildungen. Olesen glaubt, dass der tieffrequente, für Menschen nicht mehr hörbare Schall der Windturbinen die Tiere verrückt macht. ... Nach der ersten Paarungszeit hatten rund 500 der 4500 Nerzweibchen Fehl- und Totgeburten."' **Die wichtigsten Fragestellungen der Infraschall-Problematik werden komplett ingnoriert:** Wie verhält sich Infraschall innerhalb von (Wohn-)Gebäuden? Die Wellenlängen von Infraschall liegen in der Größenordnung von Gebäuden (15 - 100m). Durch dieses Größenverhältnis sowie durch die relativ langsamen Schalldruckschwankungen ergeben sich gegenüber dem sonstigen Hörschall abweichende Eigenschaften. So treten in Räumen „stehende Wellen" als Resonanzeffekt auf. Damit wirken Gebäude für den Infraschall, wie der Resonanzkörper einer Gitarre für die Saitentöne. Nach der EU-Richtlinie 89/391/EWG („Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit") dürfen schwangere Arbeitnehmerinnen keine Tätigkeit verrichten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann. Für Wohngebäude gibt es diesbezüglich keine Richtlinien. **Wir fordern Sie auf, diese Problematik stärker bei der Ausweisung der Vorrangflächen zu berücksichtigen. Die bisherige Planung ignoriert diese Fragestellung zugunsten von**	

Betreiberinteressen. Wir fordern Sie auf, dies zu korrigieren. [Fußnote im Originaldokument] ***Wertminderung der Immobile*** Es ist unbestreitbar, dass Immobilien, die den Auswirkungen und Immissionen von WKA wie Lärm, Intraschall und Schattenwurf ausgesetzt sind, erheblich an Wert verlieren. Dies stellt eine bewusste Schlechterstellung von Wohnimmobilienbesitzern im Vergleich zu Besitzern von Flächen, die für WKA-Standorte in Frage kommen, dar. Somit findet eine Umverteilung von Vermögen statt. Energiepolitik ist aber per Definition keine Umverteilungspolitik. Die **Argumentation, „dass alle zugunsten eines übergeordneten Politik-Zieles Lasten zu tragen hätten",** liest sich sicherlich recht schön. Die von der geplanten Vorrangsfläche betroffenden Gemeinden und Menschen tragen bereits heute mehr Lasten als andere. Dies gilt insbesondere für den Weedener Gemeindeteil Steinbek, der von der kürzlich erfolgten Erweiterung des Windparks Neuengörs belastet ist. Auch die unmittelbar neben dem Dorf verlaufende A 20 stellt eine Lärmquelle dar, die durch die geplante Fortsetzung des Baues sicherlich stärker werden wird, da zusätzlicher Verkehr zu erwarten ist. Zusammen mit weiteren WKA stellt dies unseres Erachtens einer massive Belastung für zumindest einen Großteil der Bevölkerung dar. Dies ist eine Ungleichverteilung der im Zuge der Verfolgung des Politik-Zieles auftretenden Lasten. ***Übermäßige Belastung der Gemeinde Weede führt zur „Umzingelung", d. H zu hoher Dichte*** Die Gemeinde Weede hat zusammen mit der Gemeinde Neuengörs bereits erhebliche Flächen für die Windenergie eröffnet. Im Gebiet Neuengörs/Weede wurden 2015 weitere WKA errichtet. Würden weitere Flächen im Gemeindegebiet Weede bebaut, wären rund 1/4 aller durch die Landesplanung im Kreis Segeberg erwünschten Neuanlagen auf diesen Flächen zu erstellen. Dies ist eine offensichtliche Ungleichverteilung zulasten der hier lebenden Menschen und der hiesigen Natur. Die sogenannten Windparks in Neuengörs und in Weede/Schieren müssen in ihrer Gesamtheit hinsichtlich der Auswirkungen auf Bevölkerung, Umwelt und Natur betrachtet werden. Dies gilt auch, wenn unterschiedliche Betreibergesellschaften den wirtschaftlichen Erfolg für sich vereinnahmen. Wir vermuten aber, dass es sich de jure zwar um unterschiedliche Betreibergesellschaften handeln wird, personelle Überschneidungen jedoch feststellbar sein werden.	

Hinsichtlich der zu befürchtenden Umzingelung der Gemeinde Weede — dies betrifft auch unseren Wohnort Steinbek — dürfte die so genannte Dichte der Anlagen zu hoch sein. Je Betrachtungswinkel von 180° sollen mindestens 60 ° grundsätzlich frei von WKA sein. Angesichts der Vielzahl der zur Diskussion stehenden und der bereits existierenden Anlagen ist dieser Wert nicht eingehalten. Die zu erwartende Höhe der neuen Anlagen führt zu einer Umzingelung der Gemeinde mit WKA. ***Überproduktion und Netzkapazität*** Derzeit ist die durch bereits existierende WKA bestehende Produktionskapazität größer als die Möglichkeit den erzeugten Strom in das Netz einzuspeisen. Es ist häufig zu beobachten, dass WKA trotz für sie günstiger Windverhältnisse nicht arbeiten. Warum sollen im Hinblick auf evtl. zutreffende Planungen und Zukunftsszenarien weitere Kapazitäten geschaffen werden, die unter Umständen recht bald obsolet werden können? ***Sondermüllproblematik bei Rückbau*** Die sogenannte Sondermüllproblematik findet unseres Wissens nach keine Berücksichtigung in der Planung. Offenbar ist es aktuell technisch nicht darstellbar, die Rotorblätter der WKA im Falle eines Rückbaus umweltverträglich und nachhaltig zu entsorgen. Damit werden Kosten und Lasten auf zukünftige Generationen abgewälzt, um die heutigen Betreiber und Hersteller der WKA zu begünstigen. ***Änderung der energiepolitischen Rahmenbedingungen durch den Regierungswechsel in Schleswig-Holstein*** Der in Schleswig-Holstein bevorstehende Regierungswechsel ist gemäß Zeitungsberichten mit neuen energiepolitischen Rahmenbedingungen verbunden. Wir gehen davon aus, dass der Mindestabstand zu geschlossenen Wohngebieten erhöht wird. Die bisher in der Diskussion stehenden Gebiete werden daher deutlich reduziert werden müssen. Ob eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Flächen dann noch möglich ist, ist zu hinterfragen. Dass die öffentliche Hand durch weitere lenkungspolitisch verbrämte Subventionierungen zugunsten der Betreiber von WKA auf Kosten der übrigen Bevölkerung diesbezüglich weiter unterstützt, ist angesichts der gerade in Schleswig-Holstein aufflammenden Kontroverse um den Ausbau der Windenergie mit der Brechstange mehr als fraglich. Auch der Hinweis, dass bisherige Windkraftstandorte entgegen des bisherigen Willens der	

alten Regierung erhalten bleiben sollen, macht eine Revision der geplanten Vorrangflächen notwendig, um weitere Überkapazitäten auf Kosten der Steuerzahler zu vermeiden.

Förmliches Verfahren einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Bürgerbeteiligung

Es ist davon auszugehen, dass, wenn die in Aussicht gestellten Nutzungsflächen bewilligt werden, die WKA deutlich über 150 m hoch sein werden. Damit ist unseres Erachtens eine **erhebliche Belästigung** verbunden. Die umliegenden Grundstückbesitzer werden zudem durch die zu erwartende Minderung des Marktpreises für ihre Immobilien einer erheblichen Benachteiligung ausgesetzt.

Unser Erachtens sind die WKA aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, **erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.**

Des weiteren ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen WKA Teile einer Windfarm sind. Deshalb muss auch die kumulierende Wirkung der Beeinträchtigungen berücksichtigt werden. Auch deshalb ist eine **förmliche UVP mit Bürgerbeteiligung unabdingbar.**

Wir fordern Sie daher auf, wenn die Planung weiter fortgesetzt wird, ein förmliches Verfahren mit UVP sowie **Bürgerbeteiligung (inkl. Umweltverbänden)** einzuleiten.

Fazit

Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Gründe lehnen wir die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Schieren/Weede im Regionalplanentwurf ab.

Mit freundlichen Grüßen

Steinbek, den 20. Juni 2017

[redacted]

Institution: Mohr Rechtsanwälte

ID: M5915, Datum: 21.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0190-1.pdf, PR_III_3-0190-A1-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Regionalplanung Windenergie in der Schaalsee-Region Sehr geehrter Herr Schlick, sehr geehrter Herr Tasch, sehr geehrte Damen und Herren, wie Ihnen aus unserem Schreiben vom 02.11.2016 bekannt ist, vertreten wir die Bürgerinitiative „Gegenwind vom Schaalsee", diese vertreten durch den Vorstand Frau Barbara Kliesch, Bernd Ohlendorf, Mike Loh-mann, Dorfstraße 21 a, 23883 Seedorf. Für unsere Mandantin begrüßen wir ausdrücklich die Herausnahme der vormals vorgesehenen Potentialflächen und das Freihalten der schützens-werten Schaalsee-Region. In der Anlage überreichen wir eine von unserer Mandantin erstellte Stellungnahme nebst Anlagen, die die Herausnahme der Potentialflächen und das Freihalten der Region fachlich unterstützt. Mit freundlichen Grüßen Mittelstein Rechtsanwalt	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Gegenwind vom Schaalsee • Dorfstraße 21 a • 23883 Seedorf **Land Schleswig-Holstein** **Staatskanzlei** Abteilung 3 Landesplanung Wind **z.Hd.** **Herrn Norbert Schlick** **Herrn Ulrich Tasch** Postfach 7122 **24171 Kiel** *über Mohr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Herrn Jan Mittelstein, (gegen Zugangs-nachweis) als Brief und als Mail.* **Bestätigende und ergänzende Stellungnahme zu der erfolgten Herausnahme der** **ehemaligen (nachfolgend benannten) Potentialflächen im Rahmen der** **„Windenergieflächenplanung SH (Stand 06.12.2016)"** **[Tabelle im Originaldokument]** Sehr geehrter Herr Schlick, sehr geehrter Herr Tasch, sehr geehrte Damen und Herren, zunächst begrüßen wir als Bürgerinitiative „Gegenwind vom Schaalsee" ausdrücklich die zu Recht erfolgte Herausnahme der vorgenannten ehemaligen Potentialflächen aus der aktuellen Ausweisung als mögliche Eignungsflächen/Vorranggebiete für Windkraftanlagen (Stand:	

06.12.2016). Wir gehen davon, dass im weiteren Planungsverfahren diese Flächen auch gänzlich weiterhin als ungeeignet für die Ansiedlung von WKA's beurteilt werden und es mithin dabei bleibt, dass diese Flächen nicht als WKA-Eignungsflächen ausgewiesen werden. In Abstimmung mit dem uns beratenden Rechtsanwalt Jan Mittelstein der Mohr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Hamburg, nehmen wir nachfolgend dennoch vorsorglich Stellung (entsprechend unseren Eingaben vom September 2016 und Oktober 2016), um diese Aspekte auch im laufenden Beteiligungsverfahren im Sinne einer weiter bestehenden Verneinung der Eignung als WKA-Flächen für o.a. Gebiete berücksichtigt zu wissen — im Interesse der Schaalsee-Region und unserer derzeit ca. 200 Mitgliedern aus vorgenannten Gemeinden. Einige unserer Mitglieder werden sich auch entsprechend in BOB beteiligen, um Ihnen eine Zuordnung der gemeindlichen Gesichtspunkte weitergehend zu erleichtern und auch um dem Aspekt der formal fehlenden Rechtsfähigkeit einer Bürgerinitiative im laufenden Beteiligungsverfahren Rechnung zu tragen. Allerdings gehen wir aufgrund des allgemeinen verwaltungsrechtlichen „Amtsermittlungsgrundsatzes" davon aus, dass nachfolgende Aspekte — von denen eine Vielzahl sicherlich bereits bekannt ist und zutreffender Weise bereits im bisherigen Verfahren auch berücksichtigt wurde — vorsorglich Gegenstand des weiteren Planungsverfahrens bleiben bzw. werden. Wir sehen die Notwendigkeit dieser weiteren Verfahrensbeteiligung auch darin begründet, dass bei einigen der vorgenannten ehemaligen Potentialflächen sich — leider und nur schwer nachvollziehbar — eine Einschränkung der Bewertung („Die bisher sehr weitgehende Freihaltung von Naturparken wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche —korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen —ausweisen zu können.") findet. Im Nachfolgenden beziehen sich die Gesichtspunkte zum Einen auf die generelle fehlende Eignung der (westlichen) Schaalsee-Region als Windenergieeignungsfläche (s. Ziffer 1., mit Bezugnahmen auf einzelne Gemeinden), zum Anderen sind die Gesichtspunkte im Anschluss	

auch noch einmal auf einzelne Flächen bezogen (s. Ziffer 2., in Anlehnung an BOB). Dabei erlauben wir uns, das Vorbringen aus unseren Schreiben vom 05.09.2016 und 31.10.2016 nachfolgend im Wesentlichen wiederzugeben, um dieses ausdrücklich auch zum Gegenstand des jetzigen Planungsverfahrens zu machen. **Fehlende Eignung der (westlichen) Schaalsee-Region und ihrer Gemeinden als WKA-Eignungsfläche aufgrund einer Vielzahl entgegenstehender Schutzkriterien** **(Wiedergabe der Stellungnahmen vom 05.09.2016 und 31.10.2016, redaktionell** **angepasst):** 1.1 Eine Ausweisung von WKA-Eignungsflächen in der Schaalsee-Region (nachfolgend vereinfachend auch bezeichnet als „Ausweisung") wäre bereits mit dem von der Landesplanung selbst aufgestellten Kriterienkatalog (in der Fassung vom 08.06.2016) in keiner Weise vereinbar, darüber hinaus verstieße sie auch gegen höherrangiges Recht (Zusammenfassung Seite 22). 1.1.1. Zunächst noch einmal vorab ein kurze **Skizzierung der Schaalsee-Region,** innerhalb derer zunächst WKA-Potentialflächen ausgewiesen waren (Details hinsichtlich der Kriterienzuordnung im Anschluss): Die Schaalsee-Region (verstanden als das Gebiet um den (Bundesland übergreifenden) Schaalsee) ist auf der Mecklenburg-Vorpommerschen Seite Naturschutzgebiet sowie UNESCO-Biosphärenreservat und liegt großflächig im Bereich des „Grünen Bandes", eines Naturschutzprojektes internationalen Ranges (siehe auch: Bundesamt für Naturschutz; Biotopverbundachsen europäischer und grenzüberschreitender Bedeutung, Internationale Vernetzung; http://www.bfn.de/fileadm in/BfN/landschaftsund biotopschutz/Dokumente/BV_I nter national_2014.pdf; so „Grünes Band" ", Feuchtlebensräume, ergänzende Achsen für Großsäuger). Auf der Schleswig-Holsteinischen Seite ist der Großteil der Schaalsee-Region mit dem	

„Naturschutz-Großprojekt Schaalsee-Landschaft" seit langem als besonders schützenswert im Sinne der EU-Richtlinie Habitat (FFH) / Natura 2000 eingestuft und darüber hinaus Bestandteil des Naturparks Lauenburgische Seen (ältester Naturpark Schleswig-Holsteins), *s. Anlage 1,* zudem sind insbesondere diverse große EU-Vogelschutzgebiete hier ausgewiesen. In der gesamten Region sind seltene, den Tötungs- und Störungsverboten des BNatSChG unterfallende Vogelarten dauerhaft ansässig (u.a. Seeadler, Rotmilan, Schwarz- und Weißstorch, Kraniche); teilweise wurden diese Tierarten in den letzten Jahrzehnten erst mit viel Engagement wieder in der Region angesiedelt. Der NABU führt hierzu aus: „Der Kreis Herzogtum Lauenburg hat landesweit die höchste Brut- und Bestandsdichte von Kranichen, einer nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie streng geschützten Art, genauso wie Seeadler, Rotmilan, Schwarz- und Weißstorch." Darüber hinaus dienen viele Flächen Schwänen, Gänsen und Kranichen als Schlaf- und Rastplätze sowie als überregionale Flugkorridore. Auch diese positive Entwicklung wurde über Jahrzehnte durch die hier verlaufende Grenze zwischen den beiden deutschen Staaten begünstigt, was diese Region wiederum gerade auch so einzigartig macht. Die Schaalsee-Region wird seit Jahrzehnten als der naturnahen Naherholung bestimmtes Gebiet entwickelt und hat ihre Wertschöpfung neben der vor Ort betriebenen Landwirtschaft in dem zunehmend erstarkenden „sanften" Tourismus. **Allein die Zusammenschau dieser Aspekte erfordert es, die Schaalsee-Region großräumig von WKA's dauerhaft frei zu halten.** 1.1.2. **Einschlägige Tabukriterien und Abwägungskriterien:** Nachfolgende unmittelbar **einschlägige Tabukriterien und Abwägungskriterien** sprechen bereits gegen eine Ausweisung der Schaalsee-Region (thematisch angelehnt an die Reihenfolge des Kriterienkataloges (Stand Sommer 2016)): **Grundlegend ist darauf abzustellen, dass die westliche Schaalsee-Region aufgrund ihrer Anerkennung als Naturpark, FFH-Gebiete iSv NATURA 2000, EU-**	

Vogelschutzgebieten, Naturschutz-Großprojekt Schaalsee-Landschaft, Verbindungsachsen für Biotope, „Grünes Band" etc. bereits großflächig nicht für WKA-Planungen zur Verfügung stehen darf. 1 1.2.1. **FFH-Gebiete** / **Natura 2000 und Umgebungsbereich von 300 m (2h):** Die Bereiche der PR3 LAU 036 PR3 LAU 039 und PR3 LAU 044 grenzen mehr oder weniger unmittelbar an **FFH-Gebiete** und konterkarierten damit die umfassende Schutzfunktion der FFH-Gebiete. Dabei erfüllte insbesondere ein Teilbereich PR3_LAU_036 noch nicht einmal die von der LP selbst postulierte 2h-Regelung (WKA's reichen heutzutage bekanntlich bereits über 200 m hinaus) und wäre darüber hinaus als sog. Kleinfläche (9,4 ha) auch kaum Kriterien konform. **Die Überlagerung einer Vielzahl von Schutzgebieten im Bereich der Gemeinde Seedorf macht mehr als deutlich, dass eine Ausweisung als WKA-Vorranggebiete hiermit unvereinbar wäre.** Wir zitieren aus der **Vogelschutz- und FFH-Richtlinie** (http://www.schleswig- holstein.de/DE/Fachinhalte/N/natura2000/NZP 07 Gebietssicherung.html:): „Diese „sehen die Errichtung von Schutzgebieten vor. Gemeinsam bilden diese das **zusammenhängende ökologische Netz NATURA 2000.** Mit diesem Europa weiten Verbund von Schutzgebieten werden die natürlichen Lebensräume und gefährdeten wildlebenden Tiere und Pflanzen in den Mitgliedsländern der Gemeinschaft erhalten. Alle Natura 2000-Gebiete im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatschG in Verbindung mit § 4 LNatSchG in Schleswig-Holstein sind gern. § 33 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 24 LNatSchG gesetzlich geschützt. Mit diesem gesetzlichen Schutz sind in den Natura 2000-Gebieten in Schleswig-Holstein alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (§ 33 Abs. 1 BNatSchG).	

Neben den allgemeinen Schutzpflichten gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie (Verschlechterungsverbot), die mit § 33 BNatSchG i.V. mit § 24 LNatSchG vollzogen werden, liegt mit Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 FFH-Richtlinie ein Instrumentarium zum Schutz in besonderen Fällen vor. Danach ist für **Projekte, gleich welcher Art, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das jeweilige Natura 2000-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen.** Wesentliches Instrument zur Umsetzung dieser europarechtlichen Schutzbestimmungen in nationales Recht ist die für Projekte und Pläne erforderliche Prüfung der Verträglichkeit (§ 34 BNatSchG in Verbindung mit §25 LNatSchG) mit den Erhaltungszielen. **Vorhaben, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes führen können, sind unzulässig und dürfen nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzung des § 34 Abs. 3 oder 4 BNatSchG erfüllen und gern. § 34 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 25 Abs. 4 LNatSchG Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhanges des Europäischen Netzes Natura 2000 festgesetzt werden (Kohärenzmaßnahmen).** *Durch den gesetzlichen Schutz kann gem. § 32 Abs. 4 BNatSchG die nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG geforderte Unterschutzstellung (z. B. NSG-Ausweisung, vertragliche Vereinbarungen usw.) unterbleiben."* Da die Seedorf und dem Schaalsee westlich vorgelagerten ehemaligen Potentialflächen, insbesondere PR3_LAU_030, PR3_LAU_036 und PR3 _ LAU _039 (ebenso wie PR3_LAU_044 und PR3_LAU_037 in den Nachbargemeinden), unmittelbar in den NATAURA 2000-Schutzbereich einwirken, wären hier WKA-Vorranggebiete „unzulässig" (s.o.). **Sie unterlägen inhaltlich dem gleichen Schutz wie eine NSG-Ausweisung, die in diesem Bereich für entbehrlich erachtet wird (s.o.).** Bezeichnend sind auch die schon deutlich tendenziös anmutenden Bemühungen, im der FFH-Vorprüfungsstudie (Entwurf Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes und Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema	

Windenergie, Umweltbericht Planungsraum III Anlage 1.11, **FFH-** **Vorprüfung für das SPA „Schaalsee-Gebiet" (DE 2331-491),** Stand: Dezember 2016), das Ergebnis für die hier relevanten Gebiete wie folgt zusammenzufassen: Die Bewertung der Beeinträchtigungen von Arten der Erhaltungsziele des SPA bezieht auch die Auswirkungen anderer Pläne und Projekte mit ein (kumulative Wirkungen). Dabei stellt sich die Frage, ob Projek-te, die für sich allein mit den Erhaltungszielen verträglich sind, im Zu-sammenwirken mit anderen Projekten zu erheblichen Beeinträchti-gungen führen können (Summationskulisse). Im Abstandsbereich von 300 m bis 1.200 m zum Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Gebiet" wurden acht Windpotentialflächen betrachtet. Eine Fläche entfällt aus Gründen des vorsorgenden Artenschutzes aus der vorgeschlagenen Windvorranggebietskulisse. Für die übrigen Flächen wurden die verbleibenden Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ab-geschätzt. Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchti-gungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkun-gen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Zum jetzigen Zeitpunkt können auch unter Berücksichtigung der ku-mulativen Wirkungen erhebliche Beeinträchtigungen nicht vollständig ausgeschlossen werden." **Mit anderen - klareren und ehrlicheren - Worten: es ist von erheblicher Beeinträchtigung der FFH-Erhaltungsziele bei (dann rechtswidriger) WKA-Bebauung in diesem Gebiet auszugehen!** 1.1.2.2. **Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG iVm § 13 LNatSchG erfüllen:** Gerade für die an den Schaalsee unmittelbar angrenzenden Gebiete ist es naheliegend, dass	

diese Gebiete genauso wie die unmittelbar angrenzenden Gebiete im Nachbarbundesland Mecklenburg-Vorpommern die Voraussetzungen für eine Ausweisung als **Naturschutzgebiet** erfüllen; es ist nur schwer nachvollziehbar, dass der Lebenssachverhalt eines Schutzgebietes durch Landesgrenzen bestimmt wird. Einige Bereiche waren auch früher als **Landschaftsschutzgebiete** ausgewiesen und sind offensichtlich nur durch Gerichtsentscheid aus formalen Gründen derzeit keine Landschaftsschutzgebiete. Hierzu führt der NABU Mölln aus: „**Eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet** oder **als** **Biosphärenreservat** verändere den jetzigen Zustand nicht, heißt es vom Nabu Mölln. **Die Voraussetzungen seien vorhanden."** 1.1.2.3. **Naturpark „Lauenburgische Seen":** Sämtliche ehemaligen Potentialflächen liegen zentral (!) im **Naturpark Lauenburgische Seen,** insbesondere im Hinblick auf die unmittelbar angrenzenden in Mecklenburg-Vorpommern ausgewiesenen Naturschutzgebiete. ***(Anlage 2).*** Die Kollision mit dem Schutzzweck der Naturparkstatus ist evident. In keinem anderen Naturpark in Schleswig-Holstein würde im Rahmen der Planung derart zentral in diese Schutzzone eingegriffen. **„Naturparke"** (Landesplanung Schleswig-Holstein Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene (Stand: 08. Juni 2016), Seite 35): „Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug,	

Holsteinische Schweiz und **Lauenburgische Seen** ist es, die **natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten.** In diesen Gebieten mit **besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie für Tourismus und Erholung** ist in den gebietsbezogenen Schutz, Pflege- und Entwicklungszielen die Entwicklung und Förderung erneuerbarer Energie zwar nicht explizit vorgesehen. Insofern wird die **Ausweisung von Konzentrationszonen für WKA ganz überwiegend nicht mit dem Charakter und der** **Zielsetzung der Naturparke vereinbar** sein. Gleichwohl erscheint es in Einzelfällen möglich, dass in Randzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, Konzentrationszonen ausgewiesen werden können." Die **Gemeinde Seedorf (PR3 LAU 036 und des PR3 LAU 039) beispielsweise liegt mitten im Naturpark Lauenburgische Seen (unmittelbar vor dem Naturschutzgebiet und dem Biosphärenreservat Schaalsee)** und ist vielfach von Schutzkriterien überlagert, so dass eine Ausnahme für die Ausweisung von Potentialflächen keineswegs gegeben wäre. Dies bestätigt auch einmal eindringlich und anschaulich die Stellungnahme des WWF zu dem Naturschutz-Großprojekt Schaalsee-Landschaft ***(Anlage 3).*** 1.1.2.4. **EU-Vogelschutzgebiete nebst Umgebungsschutzbereich (bis 1.200 m),** Seite 19, 39 des Kriterienkataloges: Im Bereich des **PR3 LAU 036 und des PR3 LAU 039** sind mehrere **große EU-Vogelschutzgebiete** (u.a. 2331-491, 2431-391, 2331-491 sowie 2331-394; zitiert nach NATURA 2000, www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php?aid=101, ***Anlage 4a + 4b)*** seit langem ausgewiesen, die nur für Zwecke der Landwirtschaft in ihrem Zusammenhang unterbrochen zu sein scheinen.	

Es ist offensichtlich, dass zwischen (!) diesen Schutzgebieten nicht mit den Mindestabstandsgrenzen von 300 m operiert werden kann, sondern bereits hier zwischen den Vogelschutzgebieten gar keine WKA-Flächen ausgewiesen werden dürften, mindestens jedoch die **1.200 m-** **Abstandsregelung** anwendbar ist, die dann vorliegend sachgerecht zum vollständigen Ausschluss der dazwischen liegenden Flächen führte. Gerade auch der Aspekt der **„umzingelnden EU-Vogelschutzgebiete (hier SPA)"** in der Gemeinde Seedorf (s. ***Anlage 5),*** der bereits für sich genommen gegen die Ausweisung von Potentialflächen spricht, erfordert unserer Auffassung nach auch eine **vorherige ornithologische** **Abstimmung mit der EU-Kommission und deren Zustimmung.** Ohne eine solche verböte sich die Ausweisung als Vorranggebiet, da für den Bau von WKA's nicht die nötigen rechtlichen Voraussetzungen gegeben wären. Konkret zu SPA's: Abstand 10-fach Anlagenhöhe, mindestens 1.000m, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW); dort *Tab. 1: Übersicht über fachlich empfohlene Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zu bedeutenden Vogellebensräumen. Angegeben werden Mindestabstände bzw. Prüfbereiche (in Klammern) um die entsprechenden Räume* sowie Teil I: Vogelschutz (Seite 21, Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in SH, LLUR, 2008), ***Anlagen 6 und 7.*** **1.1.2.5. Bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse** (ohne Graugänse und **Neozoen) und Schwäne** (Zwerg- und Singschwäne): In den hier relevanten Bereichen, insbesondere in der Umgebung der EU-Vogelschutzgebiete und auch auf den hier landwirtschaftlich genutzten Flächen, finden sich erhebliche Bestände	

an **Blessgänsen und** **Nonnengänse sowie Zwerg- und Singschwänen,** die diese Bereiche für die Nahrungsaufnahme nutzen. Zutreffend weist der Kriterienkatalog zudem selbst auf das Tötungs- und Störungsverbot des §§ 42, 44 Abs. BNatSchG hin. **1.1.2.6. Bedeutsame Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche:** In dem gesamten Bereich findet jahreszeitenabhängig ein **reger Flugverkehr der Gänse und Schwäne sowie Kraniche** statt. Nur beispielhaft sei bereits auf die Kranichflugroute entlang des Oldenburger Sees (PR3_LAU_037 und PR3 _ LAU _045) hingewiesen. Wir dürfen insgesamt beispielhaft für **sämtliche Bereiche des** **Vogelschutzes in der Schaalsee-Region** zitieren (http://ornithologen-thueringen.de/downloads/lag/SH Tierökologische Belange windenergie.pdf, Seite 24). „Rastgebiete: Aufgrund des Gewässerreichtums ... hat Schleswig-Holstein eine besondere Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Watt- und Wasservogelarten. ... erfüllen v.a. die großen Seen und einige Großteiche die Kriterien eines Feuchtgebiets Internationaler Bedeutung (FIB) gem. Ramsar-Konvention (STRUVVE-JUHL 2000). Für folgende Vogelschutzgebiete (Special Protected Areas = SPA) wird ein **Prüfbereich von 3.000 m** um die Gebiete empfohlen, weil dadurch auch wichtige **Nahrungsgebiete für verschiedene Gänsearten und Singschwäne und Verbreitungsschwerpunkte des Seeadlers** berücksichtigt werden:	

Teilgebiete des SPA... ...und • SPA **„Schaalseegebiet"** (2331-491). .. Seite 39:Saatgans **besonders geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG** Schwerpunkträume sind der **Schaalsee** und die Travemündung. Seite 40: 4.3.3.3 **Kranich** **Anh. I EG-VSchRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG** Wichtigste Rastplätze in Schleswig-Holstein sind der Oldenburger See und das **Schaalseegebiet. ...** Diese Gebiete sind als EU- Vogelschutzgebiete gemeldet. Einhalten eines **3.000 m breiten Abstandes** um die wichtigsten Kranichschlafplätze. • Hauptflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsgebieten der Kraniche sollten von Windenergieanlagen freigehalten werden (Untersuchungsbereich 6.000 m um Kranichschlafplätze > 10 Exemplare)." **1.1.2.7. Seeadler-, Schwarzstorch-, Weißstorch- und Rotmilanhorste,** Seite 41, 42, ggf. 20 **(Seeadler Ostholstein)** des Kriterienkataloges: Im Bereich einiger Flächen sind Horste dieser Großvögel (u.a. **Rotmilan und Seeadler,** von denen in Deutschland die Hälfte des Weltbestandes beheimatet ist) gemeldet worden. Ergänzend verweisen wir auf die allgemein zugängliche Quelle „Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten, nach Art 4 Abs. 1 der Richtlinien 92/43/EWG des Rates (FFH-RiLi) zu benennenden Gebieten"; Bekanntmachung des LLUR vom 40.09.2016, V521-5321-324.9-1 und V 521-5321.30-56; Amtsblatt Seite 146; DE 2331 —491 *(Ergänzung: Schaalseegebiet)* Natura; ***Anlage 8:***	

‚Das Gebiet bietet ein komplex vernetztes System hoher Vielfalt an wenig gestörten natürlichen bis halbnatürlichen Lebensräumen. Erhaltung an diese Verhältnisse angepasster stabiler Brutpopulationen und die Erhaltung des Gebietes als bedeutender Gastvogellebensraum für Nahrung suchende, rastende und überwinternde Vögel. Zum Schutz der Großvögel ist das Gebiet von weiteren vertikalen Fremdstrukturen, wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen, insbesondere im Umfeld der Bruthabitate freizuhalten." Auch auf der landeseigenen (Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU)) Publikation (wohl aus dem Jahre 2008, an den Lebenssachverhalten dürfte sich allerdings kaum etwas verändert haben, s. insbesondere die Ansammlung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz auf der Übersichtskarte, die die Zusammenballung in der Schaalsee-Region deutlich macht, https://www.umweltdaten.landsh.de/nuis/upool/gesamt/windenergie/windener gie.pdf) heißt es dazu: „Für folgende **Vogelschutzgebiete** (Special Protected Areas = SPA) wird ein **Prüfbereich von 3.000 m um die** Gebiete empfohlen, weil dadurch auch wichtige Nahrungsgebiete für verschiedene Gänsearten und Singschwäne und Verbreitungsschwerpunkte des Seeadlers berücksichtigt werden: **.... SPA** „Schaalsee-Gebiet±-4IPPN-491). **Rotmilan *(s. Anlage 9 (Kranichpopulation) und Anlage 10):*** Sämtliche (ehemaligen) Potentialflächen der Gemeinde Seedorf lagen im Beeinträchtigungs- bzw. Prüfbereich des Rotmilan ***(Anlage* 9).** Insbesondere ist uns vom hiesigen Jagdpächter, Roberto Dubberstein [redacted], ein **weiterer aktiver Rotmilanhorst in Seedorf** gemeldet worden **(Anlage 11 — bitte vertraulich behandeln!),** der zwischen	

Seedorf und Groß-Zecher liegt und unmittelbar in die PR3 LAU 036 mit seinem Schutzbereich einstrahlt. – – Wir haben diesen Horst auch inzwischen der LLUR, Abt. Abteilung 5 Natur-schutz und Forsten, Abt. 51 Biodiversität, und der unteren Naturschutzbe-hörde des Kreises Herzogtum Lauenburg gemeldet mit der Bitte, die Karten entsprechend zu aktualisieren. Des Weiteren wird seitens des **Landes SH für den Schutz des Rotmilan das Projekt „Land zum Leben"** unterstützt, welchem sich der Kreis Herzogtum Lauenburg angeschlossen hat (Auskunft von Bernd Koop, Kreisnaturschutzbeauftragter Plön). Dessen Ziel würde durch die Ausweisung von WKA-Flächen offenkundig konterkariert, s. http://rotmilan.org : „Die seit mehr als 20 Jahren stetig steigende Zahl von Windenergieanlagen stellt für einige Tierarten ein ernstzunehmendes Problem dar. Fledermäuse und Greifvögel sind besonders stark von tödlichen Kollisionen mit den schnell rotierenden Rotorblättern betroffen. **Nach dem Mäusebussard liegt der Rotmilan auf dem zweiten Platz der häufigsten registrierten Kollisionsopfer an Windenergieanlagen. Heute sind Kollisionen mit Windenergieanlagen die häufigste gemeldete Todesursache bei Rotmilanen in Deutschland.** Wie kommt das? Der Rotmilan ist zur Jagd auf Nahrungsflächen mit kurzer Vegetation angewiesen. Das bieten in intensiv genutzten Ackerbaugebieten vom Frühjahr bis zur Ernte oft nur die Freiflächen unter den Rotoren. Die Vögel jagen dann genau dort und kollidieren mit den Rotoren. **Eine Analyse der Kollisionsopfer in Brandenburg aus dem Jahr 2013 ergab, dass dort an den 2012 existierenden 3.044 Anlagen jährliche Kollisionsverluste von 308 Rotmilanen zu erwarten sind. Das entspricht einem Anteil von 3,1 % des Rotmilan-Bestandes nach der Brutzeit. Damit bewegen sich die Verluste bereits an der Grenze**	

zur Beeinträchtigung der Population." **Seeadler (s. *Anlage 12):*** Ebenso sind sämtliche (ehemaligen) Potentialflächen der westlichen Schaalsee-Region, insbesondere der Gemeinden Seedorf und Klein-Zecher **(PR3 LAU 036 und des PR3 LAU 039 sowie PR3 LAU 044),** vom Prüfbereich des Seeadlers überlagert. **Weißstorch *(s. Anlage 13):*** Hinsichtlich des Schutzes des Weißstorchs ist festzustellen, dass dessen Schutzgebiete die ehemaligen Potentialflächen der westlichen Schaalsee-Region, insbesondere der Gemeinden Seedorf und Klein-Zecher **PR3 LAU 036 und des PR3 LAU 039 sowie PR3 LAU 044),** quasi umzingeln, so dass durch dazwischen angesiedelte WKA's der Schutzzweck evident konterkariert würde (ungeachtet der hier auch relevanten EU-Vogelschutzgebiete). Die Erhebung der **geschützten Großvögel** für die mecklenburgische Seite, die Rückschlüsse auf die Population und Flugbewegungen in der gesamten Schaalsee-Region zwingend aufdrängt, fügen wir als ***Anlage 14*** neu bei. Die Schaalsee-Region gilt **als „Potentialgebiet für Fischadler"** und beherbergt weiträumig auch die **seltenen Schreiadler** in Deutschland. Auch widerspricht weiträumig der Ausweisung von WKA-Flächen. 1.1.2.8. Zu den **in diesen Bereichen ebenfalls einschlägigen Themen „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz,** Seite 42 des Kriterienkataloges" und **Wiesenvogel-Brutgebiete,** Seite 21 des Kriterienkataloges, wird unter Ziffer 2. in den BOB-Anlagen Stellung genommen. Ergänzend sei auch auf den **Uhu als schützenswertem Großvogel** hingewiesen, konkret für die Bereiche „Seedorfer Forst" (PR3_LAU_036 und PR3_LAU_030) und „Testorter Forst" (PR3_LAU_044).	

Fledermausvorkommen: Das LLUR schreibt hierzu: „Es besteht die Möglichkeit, dass sich „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz" auch innerhalb der Abwägungsflächen befinden." Dies bestätigt auch der hiesige Jagdpächter Roberto Dubberstein, der für Fledermäuse eine solche Population unmittelbar neben PR3_LAU_036 benannt hat (s. ***Anlage 11).*** **Kraniche *(s. Anlage* 9) und „sesshaft gewordene" Kranichpaare mit Nachwuchs, Mäusebussarde und Störche** Aus Beobachtungen des Vorstandsmitglieds der Bürgerinitiative Dr. Bernd Ohlendorf kann festgestellt werden, dass erhebliche **Vorkommen an** **Kranichen und „sesshaft gewordenen" Kranichpaaren mit Nachwuchs, Mäusebussarden und Störchen über und in der Gemeinde Seedorf** zu beobachten sind. Gerade im Herbst und Frühjahr fliegen jährlich Tausende **Kraniche, Gänse etc. in ihrem Formationsflug** unmittelbar über die Potentialflächen westlich von Seedorf. Ebenso sind **Mäusebussarde** unmittelbar westlich von Seedorf heimisch; hierzu führt der NABU aus: „auf die Landesregierung kommt noch ein ‚ganz harter Brocken' zu, nämlich die jüngst in fachwissenschaftlichen Gutachten attestierte Bestandsgefährdung des **Mäusebussards** durch Windkraft. EU-rechtlich ist diese nicht zulässig. Da Mäusebussarde (noch) in ziemlicher Dichte brüten und häufiger den Brutplatz wechseln, dürfte es für die Windenergieplanung nicht einfach werden, einen Weg zu finden, dem **Mäusebussard den von der EU verlangten „günstigen** **Erhaltungszustand" auch zukünftig zu gewährleisten,** zumal die Bussardpopulation auch noch unter Nahrungsmangel leidet". Mittelfristig ist sogar ein evtl. **Mäusebussard-Dichtezentrum in der Region Lauenburgische Seen** geplant (Auskunft von Bernd Koop, Kreisnaturschutzbeauftragter Plön).	

Bekassine: Der hiesige Jagdpächter, Roberto Dubberstein, hat darüber hinaus Bestände an **Bekassine (Vogel des Jahres 2013)** unmittelbar vor dem Gebiet PR3_LAU_036 gemeldet ***(Anlage 11).*** **Uhu- bzw. Kauzpaar:** Ebenfalls aus Beobachtungen des Vorstandsmitglieds der Bürgerinitiative Dr. Bernd Ohlendorf im April 2016 kann der Nachwuchs eines **Uhu- bzw. Kauzpaares** am Priestersee (wie auch im Vorjahr), Teil des westlichen Schaalsees in der Gemeinde Seedorf, bestätigt werden ***(Anlage 15).*** **Singschwäne:** Aus den „Untersuchungen (https://www.ornithologie-schleswig-holstein.de/2011/pdf/anhang1/A-1%200AG%202014%20Schwaene-Rohrdommel-Rohrweihe.pdf) zu den verbreitet auftretenden Vogelarten des Anhangs 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein 2014 / Singschwan Zwergschwan Rohrdommel Rohrweihe" verweisen wir auf ***Anlage 16 ,*** aus der sich für die **Schaalsee-Region die erhebliche Population an Singschwänen (gegenüber den Vorjahren sogar zunehmend)** ergibt. In der Erklärung zu **Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-** **Holstein sowie Auswahl von nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie)** zu benennenden Gebiete, Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 4.September 2006 —V 521- 5321-324.9-1 und V 521- 5321.30-56, Seite 146 ff. heißt es (auszugsweise), **womit großräumig die** **Ausweisung von WKA-Potentialflächen ausdrücklich als unvereinbar erklärt wird (s.**	

auch *Anlage 8;* hier nochmals im Wortlaut): **„Erhaltungsziele für das als Vogelschutzgebiet DE-2331-491 „Schaalsee-Gebiet":** Das Gebiet ist für die **Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer LebensräumeE** a) von besonderer Bedeutung (unterstrichen: Arten des Anhangs der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel): Baumfalke (Falco subbuteo) (B)• Bläßgans (Anser albifrons) (R)• Drossel-rohrsänger (Acrocephalus arundinaceus) (13). Eisvogel (Alcedo atthis) (6). Gänsesäger (Mergus merganser) (B)• Graugans (Anser anser) (R)• Hau-bentaucher (Podiceps cristatus) (R). Kolbenente (Netta rufina) (B)• Kranich (Grus grus) (B, R)• Löffelente (Anas clypeata) R. Mittelspecht (Dendroco-pos medius) (B)• Neuntöter (Lanius collurio) (B)• Pirol (Oriolus oriolus) (B)• Reiherente (Aythya fuligula) (R)• Rohrdommel (Botaurus stellaris) (B)• Rohrschwirl (Locustellla luscinioides) (B)• Rohrweihe (Circus aeruginosus) (B)• Rotmilan (Milvus milvus) (B). Saatgans (Anser fabalis) (R)• Schwarz-specht (Dendrocopos martius) (B)• Seeadler (Haliaeetus albicilla) (B)• Sing-schwan (Cygnus cygnus) (R)• Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria) (B). Wachtel (Coturnix coturnix) (B)• Waldwasserläufer (Tringa ochropus) (B). Wendehals (Jynx torquilla) (B). Wespenbussard (Pernis apivorus) (B)• Zwergschnäpper (Ficedula parva) (6). Zwergsäger (Mergus albellus) (R) b) von Bedeutung: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel). Bekassine (Gallinago gallinago) (B)• Beutelmeise (Remiz pen-dulinus) (B)• Heidelerche (Lullula arborea) (B)• Kiebitz (Vanellus vanellus) (B)• Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus) (B)• Schlagschwirl (Locustella fluviatilis) (B)• Weißstorch (Ciconia ciconia) (B)• Wiesenweihe (Circus pygargus) (B) • **Erhaltungsziele** **2.1 Übergreifende Ziele** Das **Gebiet bietet ein komplex vernetztes System hoher Vielfalt an wenig gestörten natürlichen bis halbnatürlichen Lebensräumen.** Erhaltung an diese Verhältnisse angepasster stabiler Brutpopulationen und die Erhaltung des Gebietes als bedeutender Gastvogellebensraum für Nahrungs Suchende, rastende und	

überwinternde Vögel. **Zum Schutz der Großvögel ist das Gebiet von weiteren vertikalen** **Fremdstrukturen, wie Windkraftanlagen und Hochspannungslei-tungen, insbesondere im Umfeld der Bruthabitate freizuhalten.** **2.2 Ziele für Vogelarten** Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen: Erhaltung von störungsarmen Rast- und Überwinterungsgebieten insbesondere größeren fischreichen) Seen und Flüssen (Zwergsäger, Gänsesäger u.a.), geeigneter Rastgebiete in der offenen Landschaft wie z.B. flache Binnenseen, Überschwemmungsgebiete sowie Grünland- und Ackerflächen (Singschwan), von möglichst ungestörten Beziehungen im Gebiet, <u>insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten und Schlafplätzen,</u> eines ausreichenden Flächenanteils an nach dem 31.07. gemähten Flächen, von Feuchtgebieten mit Übergangszonen zwischen offenen Wasserflächen, ausgedehnten Röhrichten und Weidenbäumen, Weidengebüsch und Birken zur Nestanlage für die Beutelmeise. Arten des (Feucht-)Grünlandes und sonstigen Offenlandes wie Saatgans, Weißstorch, Bekassine, Kiebitz. Erhaltung	

möglichst störungsfreier Bereiche während der Brutzeit, vorhandener Horststandorte auf Gebäuden, Masten und Bäumen für den Weißstorch, Arten der Heiden, Trockenrasen, Brachen, Dünen und sonstiges Offenland wie Wiesenweihe, Wachtel, Heidelerche einer abwechslungsreichen, extensiven Acker- und Grünlandnutzung in offenen, warmtrockenen Landschaften mit geringer Zahl von Vertikalstrukturen, und Pflege halboffener Saumbiotope im Übergangsbereich von Wald zu Offenland z.B. Sand- und Feuchtheiden, Trockenrasen, Kahlschlagflächen u.a. (Heidelerche), der Nisthabitate auf Äckern und Grünland (Ersatzlebensräume) und Sicherung der bekannten Neststandorte bei Getreidebruten (Verschiebung und/oder Aussparung der Ernte bzw. Mahd), geeigneter Jagdgebiete im Umfeld der Brutplätze wie Grünland, Brachen, Äcker u.ä, eines Mosaiks aus vegetationsfreien Bodenstellen und insektenreichen Trockenrasen bzw. Heideflächen und Bäumen bzw. Waldrändern, unbefestigter (Sand-)Wege, eines hohen Anteils von Fruchtarten mit geringer bzw. später Bodendeckung (z.B. Sommergetreide, Kartoffel, Erbsen, Flachs, Rüben). Arten der Laub-, Misch-, und Bruchwälder wie Mittelspecht, Schwarzspecht, Zwergschnäpper, Kranich, Seeadler, Rotmilan, Wespenbussard, Waldwasserläufer Erhaltung eines - bezogen auf das Gesamtgebiet - ausreichend hohen Anteils zusammenhängender, über 80-jähriger Laubwaldbestände mit einem ausreichenden Anteil an Alteichen auch zur Anlage von Nisthöhlen, sonstigen rauhborkigen und glattrindigen Bäumen wie z.B. Uralt-	

Buchen und stehendem Totholz mit BHD über 35 cm, von Erlen- und Eschenbeständen, von Bruchwäldern, Sümpfen und Mooren und auf Eisonstigen Feuchtstandorten mit ausreichend hohen Wasserständen (Kranich) mit hohem Alt- und Totholzanteil, von alten, lichten Waldbeständen mit Lichtungen, Waldwiesen und strukturreichem Offenland wie Grünland, Brachen, Rainen etc. in der Umgebung (Wespenbussard), von großen, möglichst wenig fragmentierten Bruch- und Auwäldern sowie baumbestandenen Mooren inklusive der darin vorhandenen stehenden und fließenden Gewässer (insbes. Waldwasserläufe bekannter und geeigneter Horst- und Höhlenbäume, insbesondere alter, starkastiger Eichen und Buchen sowie stehendem Totholz, von aufgelockert strukturierten Misch- und Nadelwäldern als bevorzugte Nahrungshabitate (Schwarzspecht), naturnaher Laub- und Mischwälder mit hoher, geschlossener Kronenschicht und unterschiedlichen Altersstufen (Zwergschnäpper), von Feuchtgebieten und extensiv genutztem Grünland als geeignete Nahrungshabitate im Umfeld der Brutplätze (Kranich), eines möglichst störungsfreien Horstumfeldes zwischen dem 15.02. und 31.08.für den Seeadler, eines möglichst störungsfreien Brutplatzumfeldes zwischen dem 01.03. bis 31.08., Arten der Waldränder, Lichtungen, Feldgehölze und Knicks wie Baumfalke, Wendehals, Neuntöter, Pirol, Sperbergrasmücke Erhaltung von Altholzbeständen, insbesondere mit Buche, Kiefer und Eiche - bevorzugt in Kuppenlage in Wäldern und	

Feldgehölzen als Nisthabitate in gewässerreicher und reich strukturierter Landschaft von Au- und Bruchwäldern, alten Hochstammobstanlagen, Birkenwäldern in Hochmooren, größeren Feldgehölzen und Alleen mit hohen Laubbäumen (Pirol), einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit Streuobstwiesen, extensiv genutztem Grünland, Magerrasen, Brache- und Ruderalflächen sowie von Heide-und Trockengebieten, von halboffenen, strukturreichen Landschaften mit natürlichen Waldsäumen, Knicks, Gehölzen und Einzelbüschen, insbesondere Dornenbüschen, als wichtige Strukturelemente (Ansitz- und Brutmöglichkeiten)." 1.1.2.9. **Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen,** und **wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und** **Biotopsverbundsystems:** Die Mehrzahl der Gebiete liegen erkennbar zwischen Schutzgebieten und deren Verbundachsen, s. ***Anlage 17.*** 1.1.2.10. **Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung** (Ziffer 3.7.1 Abs. 3 **LEP** 2010): Die Schaalsee-Region erfüllt, wenn auch nicht bisher ausdrücklich ausgewiesen, die mit diesem Konzept verbundene Zweckbestimmung. Die **wirtschaftliche Bedeutung** (wie im gesamten Schleswig Holstein) des **naturnahem Tourismus** in erreichbarer Nähe zur Hamburger Metropolregion ist zunehmend prägend für diese Gegend (neben der seit Jahrzehnten betriebenen landwirtschaftlichen Nutzung). Die **Reputation als einzigartige Naturlandschaft** an der ehemaligen innerdeutschen Grenze würde von Westen her kommend durch die	

Errichtung von Windparks als „Eingangskulisse" dauerhaft vernichtet. Die wirtschaftlichen Folgen für die Bevölkerung vor Ort wären langfristig gravierend (s. auch beispielhaft Studie des **NIT** (Institut für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa), aus SHZ 12.06.2017, ***Anlage 17 a,*** die einen Besucherrückgang von 30% prognostizieren). 1.1.2.11. **Charakteristische Landschaftsräume:** Die PR3_LAU_036, PR3_LAU_030, PR3_LAU_039, PR3_LAU_037, PR3 _ LAU _ 043 und PR3 _ LAU _045 sind evident „umzingelt" von den **„Kernbereichen (!) charakteristischer Landschaftsräume"** der westlichen Schaalsee-Region. Diese Zusammenschau gebietet es, den Gedanken des charakteristischen Landschaftsraumes auch auf diese „eingekesselten" Bereiche anzuwenden (s. Begriff des „Kernbereichs"). Bezeichnender Weise waren **bis 2012 in der Schaalsee-Region auch keine WKA-Eignungsflächen** vorgesehen („Windenergie 2012", s. http://www.arcgis.com/home/webmap/viewer.html?webmap=fd30a28758184 37e85db2579c57503ab&extent=8.0609,53.5892,11.4832,54.875). 1.1.2.12. **Denkmalschutz:** Als relevantes Abwägungskriterium sind auch archäologische Denkmäler zu berücksichtigen. Unmittelbar süd-östlich der PR3_LAU_036 befindet das **archäologische Denkmal der Grabhügelgruppe „Hilgenbargen",** erfasst beim LVF SH als Oberer Denkmalbehörde. Durch den Bau von WKA würde dieses optisch „untergehen". 1.1.2.13. **Umzingelungswirkung** / **Riegelbildung:** Für die PR3_LAU_030, PR3_LAU_036 und PR3 _ LAU _0.39 wäre das Kriterium der **„westlichen Riegelbildung gegenüber Seedorf'** erfüllt, insbesondere im Hinblick auf die schon derzeit üblichen WKA-Höhen von ca. 200 m gerade bei flacher Landschaft. Selbiges gilt	

ebenso für die Gemeinden **Hollenbek** (PR3_LAU_037, PR3_LAU_039 und PR3_LAU_045), **Sterley** (PR3_LAU_030, PR3_LAU_037 und PR3_LAU_036 und **Gudow** (PR3_LAU_043 und PR3_LAU_45). 1.1.2.14. **Netzkapazität (fehlende):** Zudem ist davon auszugehen, dass die Ableitung der Energie in dieser bisher nicht intensiv an das Netz angebundenen Region weitere Belastungen mit sich bringt (Zerstörungen durch Zuwegung und im Zweifel oberirdische Zuleitungen) und daher im Sinne **fehlender hinreichender Netzanbindung** (weiteres Kriterium) auch dies gegen die Ausweisung spricht. Solche etwaigen Überlandleitungen würden das Landschaftsbild weiter beeinträchtigen. Auch die Errichtung etwaiger VVKA's in den ausgewiesenen Flächen würde mit dem die Natur schädigenden Bau von Bauwegen für die Großtransporte einhergehen. 1.1.2.15. **Nochmals: Großvogelschutz:** Bis März 2016 beinhaltete der Kriterienkatalog noch den berechtigten Gesichtspunkt des **Schutzes von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Großvogelschutz.** Die Herausnahme dieses Kriteriums ist bereits für sich genommen ermessensfehlerhaft, insbesondere jedoch nicht nachvollziehbar. Auch setzt sich die Planung, so wurden wir informiert, über die Vorgaben der **„Helgoländer Liste"** hinweg (wird später ausgeführt). **1.1.3. Sonstige Aspekte außerhalb des Kriterienkataloges — *Stichworte— :*** **Gerade das Zusammentreffen mehrerer Kriterien („Überlagerung mehrerer Kriterien") entfaltet nach der LP-eigenen Stellungnahme (Regionalplanung 06.07.2016, Umdruck: 18-6382, SH-Landtag) naheliegender Weise eine noch höhere Schutzwirkung.** Dieser Aspekt ist entsprechend vorstehenden Ausführungen in deutlichstem Maße bei sämtlichen Gemeinden der Schaalsee-Region erfüllt.	

Auch ist zu berücksichtigen, dass **Mecklenburg-Vorpommern** richtigerweise im Hinblick auf WKA's einen erheblich größeren **Abstand zum Schaalsee** einhält.

Darüber hinaus trägt die Schaalsee-Region durch eine Vielzahl von in den letzten Jahren angesiedelten **Biogasanlagen** (neben **Photovoltaik)** bereits zu einem erheblichen Teil zum **Gelingen der Energiewende**

1.1.4. Umweltbericht, Fortschreibung (PIR I)

Der Umweltbericht (PIR **I),** dessen Sachverhaltsdarstellungen von der

Entscheidung des OVG Schleswig aus dem Jahre 2015 unberührt sind (Anlage zur Teilfortschreibung zum Regionalplan für den Planungsraum I zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung, 2012) liefert selbst vielfache Argumente für eine **„WKA-freie Schaalsee-Region":**

Aus PIR I (Umweltbericht — Teilfortschreibung):

„In Schleswig-Holstein mit seiner geringen Reliefenergie und den angrenzenden Meeresflächen überwiegt der **bodennahe Zug mit bis zu 200 Metern Höhe.** Im Planungsraum I sind insbesondere die im Norden angrenzende Lübecker Bucht, das **Schaalseegebiet** und die größeren Waldgebiete als Rast- und Brutplatz sowie die Elbe, der Elbe-Lübeck-Kanal, die Trave, die Alster, die Pinnau und die Krückau als Leitlinien für den Vogelzug von Bedeutung (Seite 15).

Zum Schutz der Vögel sind im Planungsraum folgende **Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz** identifiziert worden:

Die genaue Abgrenzung der Gebiete kann der Karte 1 „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz" der Broschüre des LANU „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein" entnommen werden.

EU-Vogelschutzgebiete: **Schaalsee-Gebiet2...**

Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz sind die

NATURA 2000-Gebiete ... **Schaalsee mit angrenzenden Wäldern und See,** **Amphibiengebiet Seedorfer Forst, Salemer Moor und angrenzende Wälder und Seen,** (Seite 17)." **1.1.5. Nochmals: Naturschutzgroßprojekt „Schaalsee-Landschaft" seit 2000 (Details: http://www.zv-schaalsee.de)** **Gerade das Gemeinde- und Landesgrenzen übergreifende** **Naturschutzgroßprojekt „Schaalsee-Landschaft" verdeutlicht eindrucksvoll die Wertschätzung, die die Schaalsee-Region erfährt und die es zu erhalten gilt. Die Ausweisung von WKA-Flächen würden dieses seit 2000 auch mit** **großen finanziellen Mitteln angestoßene Projekt unwiderbringlich zerstören.** **Vielmehr gilt es, dieses Projekt seitens des MELUR und des** **Zweckverbandes Schaalsee-Landschaft** („Das 335 Quadratkilometer große Projektgebiet umfasst den zentralen Bereich der Lauenburgisch- Westmecklenburgischen Seenplatte. Innerhalb des Projektgebietes wurde ein 147 Quadratkilometer großes Kerngebiet ausgewiesen, in dem die Naturschutzziele vorrangig umgesetzt werden. Herz des Projektes ist der 23 Quadratkilometer große und mit 71,5 Metern tiefste See Norddeutschlands, der Schaalsee. Er ist eingebettet in eine abwechslungsreiche Landschaft aus Seen, Mooren, Wäldern und offenen, landwirtschaftlich genutzten Kulturflächen") **weitergehend voran zu treiben, statt diese Landschaft „mühsam vor WKA's schützen zu müssen".** **Eine WKA-freie Schaalsee-Landschaft wäre ein Gewinn für** **Gesamtnorddeutschland** (s.auch **wwf:** https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/VVWF-Projektblatt-Schaalsee.pdf). **1.1.6. Gesundheitliche Risiken für Mensch und Tier, s.a. Dänemark** Die erheblichen **gesundheitlichen Risiken** von WKA's für die **menschliche Gesundheit**	

werden als der Landesplanung hinreichend bekannt unterstellt, ebenso wie die im Bereich von **Infraschall** geltenden Beschäftigungsverbote. Diese haben in anderen Ländern der EU bereits zu allgemeinen Baustopps geführt (z.B. Dänemark) und stellen im Verhältnis zu den möglichen Vorteilen einer Ansiedlung von WKA's unterhalb eines **Mindestabstands von 3 km eine unverhältnismäßige und damit rechtswidrige Grundrechtsverletzung (körperliche Unversehrtheit)** dar. Dass die TA-Lärm im Hinblick auf tieffrequenten Schall nicht mehr „zeitgemäß" ist, darf als allgemein anerkannt unterstellt werden — und mithin für ein etwaiges späteres Genehmigungsverfahren nicht mehr hinreichend sein dürfte; auch daher sind die **Abstandsflächen zu menschlicher Wohnbebauung (und** **landwirtschaftlichen Tiererzeugerbetrieben)** deutlich zu gering bemessen. Auch daher ist der Kriterienkatalog angreifbar. Bis zur zweifelsfreien Klärung der etwaigen gesundheitlichen — wohl entfernungsabhängigen — Unbedenklichkeit von Windkraftanlagen sollten die von vielen Wissenschaftlern, Ärzteverbänden (Ärzte für Immissionsschutz, Deutscher Ärztetag 2015) empfohlenen Mindestabstände zu Wohngebieten von minimal 2.000 m bis eher sogar 4.000 — 5.000 m eingehalten werden. **1.1.7. Überkapazitäten** Bekanntlich hat **Schleswig-Holstein bereits im Jahre 2015 100% seines eigenen Energiebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt.** Die Vermarktung und Weiterleitung von Windenergie ist zur Zeit ungeklärt, in erheblichem Maß muss Windenergie inzwischen sogar „verklappt" werden (MELUR, Abregelung von Strom aus Erneuerbaren Energien und daraus resultierende Entschädigungsansprüche in den Jahren 2010 bis 2015, Kiel, den 2. August 2016: „2015 wurde also in Schleswig-Holstein erstmals eine bilanzielle	

Selbstversorgung mit Strom aus Erneuerbaren Energien erreicht. ... **Der Anteil von Schleswig-Holstein an den bundesweiten Abregelungen lag 2015 bei 64 Prozent ...").** Dies alles dürfte Ihnen noch deutlich detaillierter bekannt sein — und spricht eindeutig gegen die weitere landschafts- und naturvernichtende Ausweisung von WKA-Gebieten. 1.1.8. **Unwiderbringliche Zerstörung für kurze Nutzungsdauer außerhalb der Starkwindgebiete — bei ungeklärten Recycling ausgedienter WKA's** Der **ökologische „Fußabdruck"** einer WKA wird mit ca. 7 Jahre beziffert, die tatsächliche Nutzungsdauer mit max. 15 Jahre, derzeit eher ca. 15 Jahren angegeben; damit verbleibt eine **Nettonutzungsdauer von ca. 8 Jahren.** Auch für das Recycling solcher Anlagen fehlen bislang offensichtlich auch nur annähernd überzeugende Konzepte (s. Bericht in n-tv.de vom 29.05.2017; **Anlage** Für diese relativ geringe Netto-Nutzungsdauer, Schleswig-Holsteins ältesten Naturpark und insbesondere die Schaalsee-Region zu zerstören, widerspricht einem auf Nachhaltigkeit ausgerichtetem Handeln, insbesondere nach Jahrzehnten mühsamen Aufbaus der Natur-Region. Zudem handelt es sich bei den Gebieten **„nicht um effizient zu nutzende Starkwindgebiete** (http://www.weltderphysik.de/typo3temp/ processed /csm 12-9-08 Grafik Windgeschwindigkeit 9771b1b743.png), „ ... weniger windhöffigen Kreisen Herzogtum Lauenburg ... (PIR, Seite 24). **1.1.9. Rechtswidriger Grundrechtseingriff (Art. 2, 14, 20a GG)** Der **verfassungsmäßige Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** gebietet gerade bei Grundrechts relevanten Eingriffen, dass jede Maßnahme, die in Grundrechte eingreift, einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinn („angemessen") ist. Eine Maßnahme, die diesen Anforderungen nicht entspricht, ist rechtswidrig. Mit der Ausweisung von WKA-Gebieten **in der Nähe von Wohnbebauung** ist allein bereits wegen der bestehenden, nur im Details **noch** nicht weiter geklärten **Gesundheitsgefahren,**	

eine solche unverhältnismäßig; auch obläge es hier der „Betreiberseite" (und vorgelagert den Planungsbehörden), die Unbedenklichkeit entgegen den verbreiteten Studien zu Gesundheitsbeeinträchtigungen durch **Infraschall (und Schlagschatten)** nachzuweisen. Da auch der **Naturschutz inzwischen grundgesetzlichen** Charakter als Staatsziel genießt (Art. 20a GG: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."), sind die Anforderungen an die Rechtsmäßigkeit einer WKA-Ausweisung in einem Naturpark und bei Zusammentreffen der oben dargestellten weiteren Aspekte des Natur- und Tierschutzes um so höher anzusiedeln (s. allgemein auch Prof. Quambusch, FH Bielefeld, „Die Zerstörung der Landschaft durch Windkraftanlagen"; http://www.huecielland.net/quambusch.htm). Diesen Anforderungen würde eine Ausweisung der vorgenannten WKA-Flächen **nicht** gerecht — und wäre mithin rechtswidrig. Ergänzend ist aus Sicht der betroffenen Grundstückseigentümer (ungeachtet der Gesundheitsrisiken) allgemein auch auf die allein mit der Ausweisung bereits eingehenden erheblichen **finanziellen Wertverluste** (entfernungsabhängig bis zu 50% oder Unverkäuflichkeit des Grundstücks) hinzuweisen, die ihrerseits einen Grundrechtseingriff in Art. 14 GG darstellen. **1.1.10. EU-Recht, ornithologische Gutachten** Auch möchten wir an dieser Stelle — wegen der unserer Auffassung nach „mit Händen greifbaren, bzw. vor Ort erlebbaren" überzeugenden Argumenten für eine „WKA-freie Schaalsee-Region" — auf die Frage einer Vereinbarkeit der WKA-Ausweisungen mit **EU-Recht (Habitat/Natura 2000)** und der hinreichenden rechtzeitigen Einholung der gebotenen ornithologischen Gutachten, noch nicht näher eingehen; dennoch sei darauf hingewiesen, dass eine Planung, die später im Genehmigungsverfahren wegen entgegenstehender gutachterlicher	

Naturschutzbelange nicht umsetzbar wäre, bereits als solche rechtswidrig ist. **1.1.11. Politische und gesellschaftliche Entwicklung in anderen Bundesländern** Die politische Entwicklung in anderen Bundesländern macht deutlich, dass sich die über die berechtigten Belange der Menschen und des Naturschutzes hinwegsetzende Forcierung des WKA-Ausbaus auch nicht mehr dem Stand der politischen und gesellschaftlichen Meinungsbildung entspricht. So hat **Bayern bekanntlich die 10h-Regelung** seit längerem verbindlich eingeführt, in **Baden-Württemberg** ist im Koalitionsvertrag 2016-2021 (Grüne und CDU) der komplette **Ausschluss von Naturparks** verankert, in **Rheinland-Pfalz** (u.a. SPD und Grüne) gilt dies für die **Kernbereiche von Naturparks,** in Mecklenburg-Vorpommern positionieren sich Parteien mit eher nicht sachgerechtem „Komplett-Widerstand gegen Windenergie" etc. **1.1.12. Zusammenfassung:** Etwaige WKA-Ausweisungen in den Gemeinden der (westlichen) Schaalsee-Region wären aus Gründen des **Natur- und Tierschutzes** bereits bei Anwendung des LP-eigenen Kriterienkataloges aus einer Mehrzahl von Gründen, insbesondere jedoch bei gebotener gesamtheitlicher Betrachtung sämtlichst rechtswidrig. Dies gälte um so mehr, als hier eine **einzigartige Landschaft („Schaalsee-Landschaft") im Naturpark Lauenburgische Seen** dauerhaft zerstört würde, ohne dass hierfür auch nur annähernd hinreichend rechtfertigende Gründe vorlägen. Dazu kommt bei den wohnbebauungsnahen WKA-Ausweisungen (unter 3 km) das **erhebliche gesundheitliche Risiko** für die vor Ort wohnende Bevölkerung mit unvorhersehbaren Dauerschäden. **Ergänzende Stellungnahmen für einzelne Gemeinden / Gebiete:** Für die nachfolgenden Gemeinden / Gebiete finden Sie - an der BOB-Systematik orientiert —	

ergänzende Aspekte für die einzelnen Gemeinden / Gebiete, die die Nichtberücksichtigung dieser Gebiete als WKA-Eignungsgebiete bei der weiteren WKA-Planung in SH unterstreichen. **2.1. Seedorf (Seedorf (PR3_LAU_036; Seedorf/Groß-Zecher), Seedorf (PR3_LAU_039;** **Seedorf/Hollenbek/Klein-Zecher) und Kehrsen/Hollenbek/Sterley (PR3_LAU_037)** **Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss des Gemeinderates von Seedorf vom 19.09.2016 gegen WKA-Ausweisungen und den Bau von WKA's im Gemeindegebiet :** Zunächst fügen wir für die Gemeinde Seedorf eine uns vom Bürgermeister zur Verfügung gestellte Kopie des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.09.2016 bei, in der sich der Gemeinderat einstimmig (auch unter Beteiligung eines Landwirtes mit ehemaligen Potentialflächen) gegen die WKA-Ausweisung und den Bau von WKA's in der Gemeinde unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die von uns vorgebrachten Argumente ausgesprochen hat (s. ***Anlage 19)*** **—** und die mithin indizielle Wirkung für die Annahme der Ausweisung von Windeignungsflächen entgegenstehender Belange entfaltet. **Ergänzende Aspekte** für die **Gebiete der Gemeinde Seedorf** (uns in Kopie zur Verfügung gestellte BOB-Eingabe): ***Anlagen 20 a — c*** Explizit weisen wir auch noch einmal auf das Amphibiengebiet Seedorfer Forst (im FFH 2431-391 und das NSG Hakendorfer Wälder hin, ***Anlage 20 d.*** 2.2. **Gudow (PR3_LAU_43; Gudow/Kehrsen), Gudow (PR3_LAU_045; Gudow/Kehrsen/Sophienthal) und Gudow (PR3_LAU_046; Gudow/Besenthal)** **Ergänzende Aspekte** für die Gebiete der Gemeinde Gudow (uns in Kopie zur Verfügung gestellte BOB-Eingabe): ***Anlage* 21**	

2.3. Sterley (PR3_LAU_030; Sterley) **Ergänzende Aspekte** für die Gebiete der Gemeinde Sterley (uns in Kopie zur Verfügung gestellte BOB-Eingabe): ***Anlage 22*** **2.4. Klein-Zecher (PR3_LAU_044; Klein-Zecher)** **Ergänzende Aspekte** für die Gebiete der Gemeinde Klein-Zecher (uns in Kopie zur Verfügung gestellte BOB-Eingabe): ***Anlage 23*** **2.5. Horst (PR3_LAU_034; Horst)** **Gemeinderatsbeschluss des Gemeinderates von Horst vom 28.09.2016 gegen WKA-Ausweisungen und den Bau von WKA's im Gemeindegebiet :** Zunächst fügen wir für die Gemeinde Horst eine uns zur Verfügung gestellte Kopie des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.09.2016 bei, in der sich der Gemeinderat ohne Gegenstimme gegen die WKA-Ausweisung und den Bau von WKA's in der Gemeinde ausgesprochen hat (s. ***Anlage 24)*** **—** und die mithin indizielle Wirkung für die Annahme der Ausweisung von Windeignungsflächen entgegenstehender Belange entfaltet. **Ergänzende Aspekte** für die Gebiete der Gemeinde Horst (uns in Kopie zur Verfügung gestellte BOB-Eingabe): ***Anlage 25*** **2.6. Für Gudow mit den Ortsteilen, Kehrsen, Sophiental und Segrahn verweisen wir ergänzend auf die bereits mit Schreiben vom 31.10.2016 zur Verfügung** **gestellten Unterlagen mit übersandten Dokumentations-DVDS** Tabellarische Übersicht zu den relevanten Tabu- und Abwägungskriterien (gemäß Landesplanung):	

[Tabelle im Originaldokument]

[Tabelle im Originaldokument]

-Archiv Kehrsen - Ordner 1-2 — Dokumentation unter Zeugnis

- Datei und Archivierung — Bilder Video- Anzahl : ca. 280 Stck.
Archiv I Kehrsen — Karten mit Kennzeichnung unter Zeugnis.

Schlussbemerkung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Herausnahme der ehemaligen Potentialflächen aufgrund der vielfältigen, entgegenstehenden Konfliktkriterien vollkommen zu Recht erfolgt — und auch im weiteren Verfahren bestehen bleiben muss.

Dies gilt sowohl für die Schaalsee-Region im Ganzen (s. ua einzigartiger „Naturpark") als auch noch deutlicher für die einzelnen Gemeinden am Schaalsee mit ihren individuellen

Schutzaspekten, wie sie in den einzelnen beigefügten BOB-Stellungnahmen noch über die bereits Ihrerseits berücksichtigten Kriterien hinaus dargelegt sind.

Wir bitten um kürze **Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens —** danke!

Mit freundlichen Grüßen aus der Schaalsee-Region

Barbara Kliesch / Mike Lohmann / RA Dr. Bernd Ohlendorf
Vorstand der Bürgerinitiative „Gegenwind vom Schaalsee"

Anlagen 1 — 25 (separate Unterlage); Übersicht über Anlagen:

Anlage 1: „Naturschutz-Großprojekt Schaalsee-Landschaft", „Grünes Band"

Anlage 2: Schutzgebiete (westliche) Schaalsee-Region

Anlage 3: WWF Naturschutz Deutschland , Projekt: Schaalsee-Landschaft

Anlage 4a: Schutzgebiete Schaalsee-Region — mit WKA-Ausweisungen (ehemalige

Potentialflächen) **Anlage 4b: EU-Vogelschutzgebiete — mit WKA-Ausweisungen (ehemalige Potentialflächen)** **Anlage 5: Umzingelung der (ehemaligen) Potentialflächen durch EU-Vogelschutzgebiete (blau), insbesondere in Seedorf** **Anlage 6: Teil 1: Vogelschutz (Seite 21, Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in SH, LLUR, 2008)** **Anlage 7: LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW)** **Anlage 8: Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie** **Auswahl von nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu** **benennenden Gebieten** **Anlage 9: Kranichpopulation Schaalsee-Region (beispielhaft)** **Anlage 10: LLUR-Karte Rotmilan** **Anlage 11: Ergänzung Rotmilan durch Jagdpächter Dubberstein** **Anlage 12 : LLUR-Karte Seeadler** **Anlage 13: LLUR-Karte Weißstorch** **Anlage 14: MV-Karte Weißstorch etc.** **Anlage 15: Uhu / Kauz** **Anlage 16: Singschwanvorkommen Schaalsee-Region** **Anlage 17: Verbundachsen**	

Anlage 17 a: Studie des NIT (Institut für Tourismus- und Bäderforschung in **Nordeuropa), aus SHZ 12.06.2017, die einen Besucherrückgang in WKA-Regionen von 30%** **Anlage 18: Bericht in n-tv.de vom 29.05.2017 („WKA-Recycling ein Riesenproblem")** **Anlage 19: Kopie des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Seedorf (mit OT Groß-Zecher) vom 19.09.2016 „gegen WKA im Gemeindegebiet"** **Anlage 20 a -c: BOB-Stellungnahmen für die Gemeinde Seedorf (mit OT Groß-Zecher) zu den Gebieten** **(a) Seedorf (Seedorf (PR3_LAU_036; Seedorf/Groß-Zecher),** **(b) Kehrsen / Hollenbek / Sterley (PR3_LAU_037) und** **(c) Seedorf (PR3_LAU_039; Seedorf/Hollenbek/Klein-Zecher)** **Anlage 20 d: Amphibiengebiet Seedorfer Forst (im FFH 2431-391 und das NSG Hakendorfer Wälder** **Anlage 21: BOB-Stellungnahme für die Gemeinde Gudow zu den Gebieten** **Gudow (PR3_LAU_043; Gudow/Kehrsen),** **Gudow (PR3_LAU_045; Gudow/Kehrsen/Sophienthal) und** **Gudow (PR3_LAU_046; Gudow/Besenthai)** **Anlage 22: BOB-Stellungnahme für die Gemeinde Sterley (PR3_LAU_030) Anlage 23: BOB-Stellungnahme für die Gemeinde Klein-Zecher (PR3_LAU_044)** **Anlage 24: Kopie des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Horst (PR3_LAU_034) „gegen WKA im Gemeindegebiet"** **Anlage 25: Stellungnahme für die Gemeinde Horst (PR3_LAU_034)**	

Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2113, Datum: 22.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wir betreiben einen Landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb. Wir züchten Gallowayrinder. Unsere Betriebsflächen liegen unmittelbar an den ausgewiesenen Vorrang- und Potentialflächen, ~750m in nördliche Richtung. Wir fürchten um ein erhöhtes Risiko von Missbildungen, Fehlgeburten und Geburtsverlusten.Ebenso fürchten wir , dass diese Anlagen bei unseren Tieren Stress erzeugen, der zu unerwünschten Verhaltensänderungen führt. Können Sie das für uns ausschließen? Können Sie versichern, dass die Tiere aufgrund der Infraschallemissionen, den optischen Eindrücken und hörbaren Emmissionen, sowie dem Schattenwurf/Discoeffekt weiterhin sicher zu arbeiten sind? Können Sie uns versichern, dass unserem Betrieb durch die Errichtung und/oder den Betrieb der Anlagen keine Nachteile entstehen? Wenn ja, auf welche Erkenntnisse, Dokumente, Rechtssprechungen beziehen Sie sich?	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_014 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Zudem ist der nördliche Flächenteil bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.
Institution: Amt Kirchspielslandgemeinden Eider, Amt KLG Eider **ID: 2112, Datum: 22.06.2017** **Angehängte Dateien: Stellungnahme_Süderheistedt_SachthemaWind.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderheistedt hat am 20.04.2017 folgendes beraten: Es geht um die Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des	die Stellungnmahme wird zur Kentnis genommen.

Landesentwicklungsplanes 2010 und den Entwürfen der Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Am 06. Dezember 2016 wurde das Beteiligungsverfahren eingeleitet. Stellungnahmen können bis zum 30. Juni 2017 abgegeben werden. Augenblicklich enden die Vorranggebiete an den Grenzen der Gemeinde Süderheistedt. Persönliche Meinungsäußerungen werden von der Landesplanung nicht berücksichtigt. In einer Stellungnahme müssen die für das Gebiet geltenden Tabukriterien sowie die Abwägungskriterien sinnvollerweise von einem professionellen Planungsbüro dargestellt werden. Landeigentümer und ein bestehender Bürgerwindpark haben die Aufträge bereits für die Gebiete in der Gemeinde Süderheistedt in Auftrag gegeben. Mit der Abgabe einer Stellungnahme kann die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderheistedt den Prozess positiv begleiten. Zu diesem Zeitpunkt übernimmt der erste stellvertretende Bürgermeister die Verhandlungsleitung und eröffnet die Diskussion. Als Ergebnis der Diskussion ist festzuhalten, dass die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Süderheistedt die Energiewende positiv sehen. Es wird aber auch kritisch angemerkt, dass Teile der Vertretung es als nicht positiv empfinden, dass die Gemeinden von den immer größer werdenden Windkraftanlagen umzingelt werden. Beschluss: Die Gemeinde Süderheistedt befürwortet die Auftragsvergabe der betroffenen Landeigentümer und eines bestehenden Bürgerwindparks für eine Stellungnahme bezüglich des Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III, mit dem Ziel der Ausweisung der vorherigen Potentialflächen der Gebiete in der Gemeinde Süderheistedt als Windvorranggebiete. Stimmenverhältnis: Einstimmig Anmerkung: Die Gemeindevertreterin und die Gemeindevertreter [redacted]	

[redacted] waren gemäß § 32 Abs. 3 GO in Verb. mit § 22 GO befangen. Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Gemeinde Hamwarde, Wiershop, Kollow, Gülzow v.d. Friedrich & Partner **ID: M7724, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0470-1.pdf, PR_III_3-0470-A1-1.pdf, PR_III_3-0470-A2-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
BeteiligungsverfahrenTeilaufstellung Regionalplan III **Sachthema Windenergie** **Vorranggebiet PR3_Lau_062** **Stellungnahme der Gemeinden Hamwarde, Wiershop, Kollow, Gülzow** Sehr geehrte Damen und Herren, namens und mit Vollmacht der 1. Gemeinde Hamwarde Der Bürgermeister, [redacted] 2. Gemeinde Wiershop Der Bürgermeister, [redacted] beide über	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_LAU_062 als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Gleiches gilt für den potenziellen Beeinträchtigungsbereich um Weißstorchhorste zwischen 750 m und 1 km. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen kann nach wie vor ein Bereich nördlich des Heidkatenweges als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Die Zweckbestimmung Repowering wird gestrichen, weil nach erneuter Prüfung im weiteren Umkreis keine für den Abbau geeigneten Altanlagen vorhanden sind. Bei der relativ geringen Größe der Fläche und der in der Region insgesamt weiträumig verteilten Ausweisung von i.d.R. kleineren Vorranggebieten ist aber auch ohne die Repowering-Vorgabe nicht von einer dominierenden Überprägung des Raumes auszugehen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.

Amt Hohe Elbgeest, Die Amtsvorsteherin, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf 3. Gemeinde Kollow Die Bürgermeisterin, [redacted] 4. Gemeinde Gülzow Der Bürgermeiter, [redacted] beide über Amt Schwarzenbek-Land, Der Amtsvorsteher, Gülzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek gebe ich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme ab: Das beabsichtigte Vorranggebiet PR3_Lau_062 befindet sich im Kreis Herzogtum Lauenburg auf dem Gebiet der Gemeinden Hamwarde, Kollow und Wiershop und strahlt bis auf das Gebiet der Gemeinde Gülzow aus. Es hat eine Größe von ca. 30, 5 ha und wird gegenwärtig ackerbaulich genutzt. Seine Onlinedarstellung ist **nicht eindeutig:** In der interaktiven Karte wird das Vorranggebiet ausschließlich westlich der L219 von Wiershop nach Kollow dargestellt, während die Detailzeichnung eine weitere Teilfläche östlich des Vorranggebietes der L219 ausweist. Hier wird im Nachfolgenden davon ausgegangen, dass die übergeordnete Karte in der Übersicht der interaktiven Karte richtig ist und die Detailzeichnung lediglich nicht angepasst wurde, zumal in der interaktiven Karte die ursprüngliche Fläche, die in der Detailzeichnung als Vorranggebiet ausgewiesen ist, als nicht übernommene Fläche dunkel ausgewiesen wird. Dieses vorweggeschickt führe ich folgendes aus: 1. Im Regionalplan ist das Gebiet als solches mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz ausgewiesen. 2. Das geplante Vorranggebiet hält den Mindestabstand von 1.000 m nach dem Helgoländer Papier zu dem benachbarten Storchenhorst in Hamwarde nicht ein. Die Entfernung beträgt	Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen.

etwas weniger als 950 m. Es handelt sich um eine traditionell besetzte Fortpflanzungsstätte. In dem von diesem Storchenhorst zu unterscheidenden Storchenhorst zwischen Kollow und dem Hamwarder Forst, Bereich Steinrade, befindet sich der Brutplatz eines Uhus. Auf dem anliegenden Lichtbild, aufgenommen vom NABU Geesthacht, Herrn Dörfler, sind in dem ehemaligen Storchenhorst zwei junge Uhus zu erkennen. Die als Vorranggebiet ausgewiesene Fläche gehört mit großer Wahrschein-lichkeit zum Habitat. Im Hamwarder Forst selbst brütet erneut ein Kranich. Bruterfolge konnten bislang nicht festgestellt werden. Der Eigenbetrieb Kreisforsten hat allerdings Eierschalenreste gefunden. Ich verweise auf das anliegende Schreiben von Herrn Guiard, das allerdings auf den 13.07.2017 datiert ist. Gemeint ist der 13.06.2017. Darin wird auch von der Sichtung eines Schwarzstorchs in der Abteilung 76 auf der Wiese berichtet. Ebenfalls gesichtet wurde der Seeadler, und zwar im Bereich des Hamwarder Forstes sowie am Genesungsheim in Kollow (Sichtung an Aufbruchresten von Schalenwild). Darüber hinaus wird das geplante Vorranggebiet regelmäßig von dem seit der 9. KW 2017 wieder als Brutvogel ansässigen Rotmilan überflogen. 3. Die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt die Sichtachsen von Hamwarde auf das eingetragene Denkmal Kirche in Gülzow und von Gülzow auf das eingetragene Denkmal Kirche in Hamwarde. 4. Von Kollow und Gülzow sind bereits jetzt in östlicher und südöstlicher Richtung die vorhandenen 6 Windkraftanlagen in Wangelau und das Windanlagefeld der Windkraft-anlagen in Basedow/Lütau zu sehen. Mit dem Hinzutreten weiterer Windkraftanlagen in dem Vorranggebiet wären die Windkraftanlagen insgesamt als Halbkreis wahrnehmbar, was die Besorgnis einer Umzingelungswirkung begründet. Mit freundlichen Grüßenfür die eingangs genannten Gemeinden-Eckert-Rechtsanwalt	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M8853, Datum: 20.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0879-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
zur Planung noch die folgenden Angaben, die bisher nicht berücksichtigt worden sind bzw. unter den Tisch gefallen sind. **Rotmilane von mir und Zeugen beobachtet am 3.4.2017 3 Milane in der Luft über Basedow** **4.4.2017 3 3)** **6.4.2017 2 *ff* über Gülzow** **20.4.2017 2 über Basedow** **2.5.2017 3 „ direkt über dem Bauernwald (Abstand zum Windrad 250 Meter) , der an der Straße von Basedow nach Lütau auf der rechten Seite liegt.** **Was mit nachgewiesenen Horsten passiert, ist hinreichend bekannt.** **Im Bereich der Mühlen befinden sich diverse Weißstorchhorste nämlich:** **Krüzen Basedow Lauenburg/Elbe Büchen-Dorf Siebeneichen** **Krüzen Tierpark Gülzow Witzeeze Fitzen** **Lütau Lanze Schulendorf Wangelau** **Ein Schwarzstorch wurde am 29.6.2016 von Frau Ziehl über Kollow beobachtet. Regelmäßig sucht auch ein Seeadler das Einflußgebiet zur Nahrungssuche auf.** **Seit einigen Wochen umschwärmen mehrere Fledermäuse unser Haus.** **Nachgewiesene Bestände sind in den Munitionsbunkern der Bundeswehr in Krüzen vorhanden.**	Die vorgetragenen Hinweise werden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_LAU_067 als Vorranggebiet ausgewiesen. Das Vorranggebiet wird gegenüber dem 1. Entwurf unverändert beibehalten. Die beiden westlichen Teilflächen entfallen. Die artenschutzrechtlichen Hinweise aus den Stellungnahmen führen nicht zu einer (Teil-) Streichung des Gebietes. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Prüfebene der Vorhabengenehmgiung. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M8061, Datum: 12.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0299-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] 12.06.2017 (vorab per email an windenergiebeteiligung@stk.landsh.de) Betrifft: Beteiligungsverfahren zur Windenergieplanung; Planungsraum III, PR3_OHS_057 (Hutzfeld), PR3_SEG_002 (Kiekbusch) und PR3_OHS_056, 059, 060, 061 (zurzeit abgelehnte Potenzialflächen) Stellungnahme Einwendungen Ich möchte nicht das Windkrafträder planlos in der Landschaft verteilt werden! Die Transitleitungen für diesen "Windstrom" und dessen "Weiterleitung", sowie die Speicherung des erzeugten Stromes ist noch nicht einmal in der Planung fertig gestellt, geschweige im Bau. Der erzeugte Strom würde auf unsere Kosten im Ausland vermarktet. Außerdem haben wir viele Kleinbiotope wo (nicht lesbar) von Klein(st)lebewesen, die zur Erhaltung der Umwelt beitragen, haben (Satz insgesamt schwer lesbar). Unsere Landschaft in Schleswig-Holstein ist ein Naherholungsgebiet der Natur! Hier besteht die Landschaft "noch", die durch einige "Wenige" auf (nicht lesbar) und Vorteilserteilung(?) des Staates hoffend, ihre finanziellen Vorteile ausgleichen(?) wollen, auf Kosten der Allgemeinheit! Nichts gegen die Windräder, aber bitte in einem angemessenen Abstand zu Wohngebieten.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_056, PR3_OHS_060 und PR3_OHS_061 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Flächen werden nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Die Flächen PR3_OHS_057 wird hingegen in geändertem Zuschnitt übernommen. Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen SEG_002 und OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Auch hier kann zur weiteren Ausführung auf die Abwägungsentscheidungen verwiesen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Die Weiterentwicklung dieser Technologien läuft parallel zur Ausweisung von Vorranggebieten. Sie soll mit dem Ausbau der Windenergie einhergehen. Die derzeit noch begrenzten Speichermöglichkeiten sind somit kein Grund für die Nicht-Ausweisung von Vorranggebieten. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die

	Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2111, Datum: 22.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, zuerst möchte ich darauf hinweisen, dass es mir nicht möglich ist, in der eingeblendeten Karte die in der Legende genannte "Anlagen in Betrieb bzw. vor Inbetriebnahme", jeweils als grüne und blaue Kreise anzuzeigen. Es kann an meinem Browser liegen, wenn nicht, erachte ich dies als grobe Manipulation und ich frage mich, ob es überhaupt Sinn macht, unter diesen Vorgaben mit Ihnen zu kommunizieren. Ich sage es ganz deutlich: Ich gehöre nicht zu denen, die Strom durch Wind gut finden, nur davon nichts mit bekommen möchten. Der Fokus auf Windkraft wird nach meinem Verständnis unsere Probleme hervorgerufen durch unseren gigantischen Energieverbrauch nicht lösen. Hier muss angesetzt werden, dann wird unser Land auch die wie auch immer von der Politik gesetzten Klimaziele einlösen können. Dazu sollte man aber nicht Anlagen bauen, sondern überzeugen und Vorbild sein, sowie den Bürgern die Wahrheit sagen. Der Lobbyismus für e-Mobilität wird dazu führen, dass bei seinem Sieg die gesamte Republik mit kreisenden Rotoren vollgestellt sein wird. In den Nachbarländern laden wir weiterhin mit Atomstrom etc. Windenergie ist - wie fälschlicher Weise behauptet wird - nicht "emmissionsfrei", die Geräuschemissionen sind insbesondere auch in großem Abstand bei kaskadierter Aufstellung erheblich, das Rauschen und Brummen vergleichbar einer Schnellstraße, auch noch in größerer Entfernung. Sollte dieses Dogma bestehen bleiben wird bald die gesamte Republik vollgestellt sein. Dies ist meine erste Forderung: Die Anlagen gehören dorthin wo die Energie gebraucht wird, also in proportionaler Dichte zum Energieverbrauchsaufkommen. Das erspart	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Bzgl. der Äußerungen zur Energiepolitik und dem Ausbau der Windenergie: Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Somit werden je nach Land unterschiedliche Ansätze verfolgt, die zu verschiedenartigen Kriterien und damit letztendlich WKA-Dichten im Vergleich über das gesamte Bundesgebiet führen. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Für Informationen zu Motivation und Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Energiewende auf Landesebene wird auf die FAQ der Landesregierung zur energiepolitischen Zielsetzung sowie den Gesetzestext des bzw. die Erläuterungen zum schleswig-holsteinischen Energiewende- und Klimaschutzgesetz/-es verwiesen. Des Weiteren sind die genannten Aspekte nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens zum Planungsraum III. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Sie können daher nur zur Kenntnis genommen werden.

auch den aufwändigen Trassenbau. Der Grundsatz gleichberechtigter Wohn- und Lebensqualität wird durch den massiven Ausbau der Windkraftanlagen für die im Norden lebenden Bürger verletzt. Auch aus diesem Grund müssen die Anlagen, wenn das Dogma - genannt Energiewende - durchgesetzt werden soll grundsätzlich auf das ganze Land verteilt werden. Davon sind wir weit entfernt. Allein schon aus diesem Grund darf in SH an keinem Ort ein weiterer Rotor in Betrieb gehen. Thema Tourismus: Ich empfehle jedem der vor hat in SH, MV oder Niedersachsen seine Ferien zu verbringen, die beabsichtigte Gegend genau zu recherchieren. Der Naturpark Lauenburgische Seen kann "einpacken", sollten die ehemaligen Potentialflächen wieder Farbe annehmen. Die Stadt Mölln ist schon heute von Windkraftanlagen halb eingekreist und hat ein neues "Wahrzeichen": Drei zusätzliche Megarotoren vor den Toren ihrer Stadt. Aussichtspunkte oder Freiflächen, die einen Blick ins Land ermöglichen, sollte man meiden. In diesem Sinne hoffe ich fast nur noch auf die Touruismus-Branche im Lauenburgischen. Es streitet dabei Kommerz gegen Kommerz. Dass wir erholungssuchende Bürger oder gar die "Natur" bei den Entscheidungen über Geschäfte dieser Dimensionen eine reelle Chance erhalten, glaube ich nicht mehr. Die energiehungrigen Metropolen und Großstädte exportieren immer erfolgreicher ihre Probleme, ihren Dreck, ihre Emissionen und damit auch den Kampf um den Erhalt letzter Reservate für halbwegs natürliche Lebensformen mit Insekten, Vögel und Wildtieren sowie ihrer Nahrung in den Naturpark Lauenburgische Seen. Das gilt es zu verhindern. Freundliche Grüße, [redacted] und [redacted]	Bzgl. Tourismus: Die Aspekte Tourismus und Erholung wurden in den Abwägungen und letztendlichen Flächenentscheidungen berücksichtigt. Den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll gemäß LEP 2010 besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Die Gebiete sind in der Karte des LEP 2010 dargestellt. Ob und inwieweit im Einzelfall die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit diesen landesplanerischen Grundsätzen zu vereinbaren ist, soll im Rahmen der Abwägung geprüft werden. Gleiches soll für die noch in den Regionalplänen zu konkretisierenden Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung (gemäß LEP 2010) gelten. Hierbei kann auch berücksichtigt werden, ob und wieweit sich andere Maßnahmen mit dem Tourismus vereinbaren lassen und welchem Belang ein Vorrang eingeräumt werden kann. Bzgl. Artenschutz: Artenschutzrechtliche Aspekte sind hinsichtlich des Kriterienkataloges in Form von eigenen Kriterien, beispielsweise für besonders windkraftsensible Vogelarten, berücksichtigt. Ansonsten werden sowohl der Artenschutz als auch der Schutz vor schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG auf den Menschen durch die gewählten Vorsorgeabstände zu den WEA sichergestellt. Aus regionalplanerischer Sicht wird dem Schutzanspruch damit Genüge getan. Weitere artenschutzrechtliche Fragestellungen und Prüfgegenstände können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens vertiefend geprüft werden.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2110, Datum: 21.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, hier geht es um die Fläche Vorranggebiet PR3-SEG-021 zwischen Blunk - Krems 2- Groß Rönnau. Hier will ein Investor Windkraftanlagen auf eine abgelehnte Fläche stellen. Diese Flächen sind nicht geeignet für Windkraftanlagen. Hier vor Ort leben zahlreiche Großvögel die im diesen Bereich ihr Revier haben. Darunter gehören mehrere Rotmilane, Kraniche, Falken, Eulen, Bussarde, die alle nachgwiesen sind. Rund um diese Flächen sind Biotope die berücksichtigt werden müssen. Die Kraniche haben hier ihren Lebensraum. Denn sie Fliegen zwischen Groß Rönnau und Tarbeker Moor hin und her. desweiteren leben die Kraniche auf den Feuchtwiesen an der Brandsau bzw. Blunkerbach und natürlich dem Biotop Richtung Hamdorf. mitten durch die Fläche geht ein Biotopverbundsystem. Ausgleichsflächen grenzen an. Zuwegungen müssen angefertigt werden die einen großen Verlust von Altbäumen bedeuten würden. Jeder Hof in der Gegend hat Fledermäuse. Weden diese berücksichtigt? Was ist mit dem Seeadlerhorst am Wardersee? so weit weg ist es nicht. Blunk hat ein Storchenpaar das hier Futter sucht. Erklären Sie mal den Blunkern es gibt kein Storchenpaar mehr weil ein Storch vom Flügel erschlagen worden ist. Wir gehören zum Naturpark Schleswig Holsteinische Schweiz. Tourismus! Ein Gasthof in Blunk hat gerade ein Hotel gebaut. Die Gäste sehen jetzt eine schöne Naturbelassene Gegend. Später würden die Windmühlen grüßen. Es ist eine sehr schöne Gegend hier mit vielen Tieren die es wo anders nicht gibt. Deswegen auch die ganzen Biotope und das Biotopverbundsystem. Naturschutzgebiete rundherum. Dieses Gebiet bzw. Landschaft ist einzigartig das es zu schützen gilt. Deswegen muss das Gebiet weiterhin abgelehnt bleiben. Rotmilan Eulen Uhu und Kraniche die sind ja nicht hier um in die Flügel der Anlagen zu kommen. Das ist kein Naturschutz.Die Windkraftanlagen würden	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

auch zu dicht an den Einzelhöfen und Blunk stehen. Stand Juni 17. Desweiteren stehen die Anlagen im Konflikt zu der geplanten Flugradaranlage Seedorf. Flugsicherheit ist wichtig. [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2109, Datum: 21.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Planung berücksichtigt nicht die topografischen Gegebenheiten. Auf Grund der topografischen Lage - Standort auf einer Landzunge in einem tieferliegenden Kesell- beeinträchtigt das Vorranggebiet PR3_OHS_074 mehr als andere Gebiete die Umgebung. Noch ist es möglich vom Aussichtspunkt 53.957660, 10.617773 am Curauer Moor bis zur Ostsee zu blicken. Besonders morgens ein atemberaubend schöner Anblick. Ich denke, wir sollten uns einige freie Blickachsen erhalten. Das Curauer Moor dient als Erholungsgebiet für die umliegenden Ortschaften. Das Vorranggebiet würde den Erholungswert mindern.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_OHS_074 wird dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf zwei Teilstücke. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden.

	Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2108, Datum: 21.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, es geht hier um Fläche PR3_SEG_020 die für die Windkraftnutzung völlig ungeeignet ist. Wie wir Bürger aus Blunk erfahren haben spekuliert man wohl auf dieser Fläche doch Windkraftanlagen zu errichten. Erstmal ist zum einem die Nähe zum Tarbeker Moor und Hamburger Staatsforst. Das Tarbeker Moor ist in der höchsten Stufe des Naturschutz zu geordert. Hier leben Tiere in völliger Ruhe von der Umwelt. Es sind zum Beispiel: Schwäne, Kraniche, Graugänse die hier auch Nester haben und natürlich das Blunker Storchenpaar und das Storchenpaar Damsdorf Pettluis die auf den Wiesen rund um den Blunker Bach / Brandsau nach Futter suchen. Des weiteren sind hier der Rotmilan,der Bussard und sogar Uhu’s im Saatsforst heimisch. Biotope bzw. das Verbundbiotop Blunker Bach / Brandsau muss berücksichtigt werden. Am Blunker Bach lebt der Wachtelkönig. Wo gibt es den noch? Kraniche haben dort Brutplätze. Die Kraniche benutzen diese Fläche z.B. auch als Ruhe- und Zugfläche. Sie fliegen regelmäßig über diese Flächen richtung Groß	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_020 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz.

Rönnau, Brandsmühle-Hamdorf. Wir haben hier mehrere Paare von Rotmilane die unter anderem im angrenzenden Hamburger Staatsforst ihr Nest haben. Also Biotope, Ausgleichsflächen, Naturschutzgebiete Verbundsysteme und mitten drin Windkraftanlagen? Das passt nicht. Außerdem sollen die Windkraftanlagen genau in einem Hauptvogelzugkorridor gestellt werden. Das ist auch genau nachgewiesen. Desweiteren stehen die Anlagen im Konflikt zu der geplanten Flugradaranlage Seedorf. Flugsicherheit ist wichtig. Zum einen betreibt man hier vor Ort Naturschutz auf höchsten Nivau und gleich daneben will man dochmit Gewalt 200m hohe Windkraftanlagen bauen? Ich fasse mal zusammen. Man will Windkraftanlagen in einem Gebiet bauen das eigentlich dem Naturschutz vorbehalten ist. Toller Naturschutz. Diese Anlagen gehören da nicht hin. [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2107, Datum: 21.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, es geht hier um Fläche PR3_SEG_015 die für die Windkraftnutzung völlig ungeeignet ist. Wie wir Bürger aus Blunk erfahren haben spekuliert man wohl auf dieser Fläche doch Windkraftanlagen zu errichten. Erstmal ist zum einem die Nähe zum Tarbeker Moor. Das Tarbeker Moor ist in der höchsten Stufe des Naturschutz zu geordert. Hier leben Tiere in völliger Ruhe von der Umwelt. Es sind zum Beispiel: Schwäne, Kraniche, Graugänse die hier auch Nester haben und natürlich das Blunker Storchenpaar und das Storchenpaar Damsdorf Pettluis die auf den Wiesen rund um den Blunker Bach nach Futter suchen. Des weiteren sind hier der Rotmilan,der Bussard und sogar Uhu´s im Saatsforst heimisch. Biotope bzw. das Verbundbiotop Blunker Bach muss berücksichtigt werden. Am Blunker Bach lebt der Wachtelkönig. Wo gibt es den noch? Kraniche haben dort Brutplätze. Die Kraniche benutzen diese Fläche z.B. auch als Ruhe- und Zugfläche. Die Kraniche haben sich auch noch in der alten Kiesabbaufläche am Wardel niedergelassen. Sie fliegen	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Fläche wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.

regelmäßig über diese Flächen richtung Groß Rönnau, Brandsmühle-Hamdorf. Wir haben hier mehrere Paare von Rotmilane die unter anderem im angrenzenden Hamburger Staatsforst ihr Nest haben. Also Biotope, Ausgleichsflächen, Naturschutzgebiete und mitten drin Windkraftanlagen? Das passt nicht. Außerdem sollen die Windkraftanlagen genau in einem Hauptvogelzugkorridor gestellt werden. Das ist auch genau nachgewiesen. Desweiteren stehen die Anlagen im Konflikt zu der geplanten Flugradaranlage Seedorf. Flugsicherheit ist wichtig. Zum einen betreibt man hier vor Ort Naturschutz auf höchsten Nivau und gleich 50m weiter will man doch man 200m hohe Windkraftanlagen bauen? Ich fasse mal zusammen. Man will Windkraftanlagen in einem Gebiet bauen das eigentlich dem Naturschutz vorbehalten ist. Toller Naturschutz. Diese Anlagen gehören da nicht hin. [redacted] Blunk 21.06.17	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2106, Datum: 21.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, die Fläche PR3_SEG_014 ist für die Windkraftnutzung völlig ungeeignet. Der Naturschutz wurde hier völlig außer Acht gelassen. Erstmal ist zum einem die Nähe zum Tarbeker Moor. Das Tarbeker Moor ist in der höchsten Stufe des Naturschutz zu geordert. Hier leben Tiere in völliger Ruhe von der Umwelt. Es sind zum Beispiel: Schwäne, Kraniche, Graugänse die hier auch Nester haben und natürlich das Blunker Storchenpaar und das Storchenpaar Damsdorf Pettluis die auf den Wiesen rund um den Blunker Bach nach Futter suchen. Des weiteren sind hier der Rotmilan,der Bussard und sogar Uhu´s heimisch. Biotope bzw. das Verbundbiotop Blunker Bach wurde auch nicht berücksichtigt. Am Blunker Bach lebt der Wachtelkönig. Wo gibt es den noch? Kraniche haben dort Brutplätze. Die Kraniche benutzen diese Fläche z.B. auch als Ruhefläche. Die Kraniche haben sich auch noch in der alten Kiesabbaufläche am Wardel niedergelassen. Und dann sollen die Anlagen noch auf Ausgleichsflächen für die A20 gebaut werden? Ist das richtig? Also Biotope, Ausgleichsflächen, Naturschutzgebiete und mitten drin Windkraftanlagen? Das passt nicht. Außerdem sollen die Windkraftanlagen genau in einem Hauptvogelzugkorridor gestellt werden. Das ist auch genau nachgewiesen. Desweiteren stehen die Anlagen im Konflikt zu der geplanten Flugradaranlage Seedorf. Flugsicherheit ist wichtig. Zum einen betreibt man hier vor Ort Naturschutz auf höchsten Nivau und gleich 50m weiter	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_014 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Zudem ist der nördliche Flächenteil bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.

baut man 200m hohe Windkraftanlagen? Ich fasse mal zusammen. Man will Windkraftanlagen in einem Gebiet bauen das eigentlich dem Naturschutz vorbehalten ist. Toller Naturschutz. Diese Anlagen gehören da nicht hin. Diese Stellungsnahme wird auch unterstützt von der Kanzlei Brook Müller Ziegelbein in Kiel Herrn Dr. Badenhop Gruß M.Machholz Blunk 21.06.17	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2105, Datum: 21.06.2017

Stellungnahme	**Erwiderung**
Guten Tag ! Die Fläche PR3_DIT_044 besteht aus 2 Teilstücken. Auf dem östlichen Teil sind bereits Windkraftanlagen aufgestellt. Das reicht für Tellingstedt. Nun will man auf der westlichen Seite mitten in der schönen Natur auch noch welche bauen, dass darf nicht sein. Auf dem Teil westlich der L 149 läuft eine Au durch das Vorranggebiet. Es sind viele Kiebitze auf der Wiese, im [redacted] wohnen Turmfalken. Viele Brandgänse und große Vögel fliegen regelmäßig über die Gegend. Störche aus dem Horst in der Westerborstlerstraße in Tellingstedt fliegen zur Nahrungssuche in das Gebiet und besuchen	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren hierfür folgende Gründe: Um eine fast vollständige Umfassung der Bebauung an der Hamburger Straße durch die erweiterte Potenzialfläche zu vermeiden, bleibt es bei der Ausweisung im Umfang des 1. Entwurfes, die Richtung Süden an der Tielenau endet. Zahlreiche Hinweise aus den Stellungnahmen, u.a. zum Arten- und Biotopschutz wurden geprüft. Sie begründen jedoch kein Erfordernis zur Streichung der Fläche. Es handelt sich um Fachbelange, die

auch den Horst in der [redacted] (500 m vom Vorranggebiet entfernt). Bei unseren Spaziergängen haben wir dieses Jahr schon mehrere Male einen Rotmilan (am Schwanz erkannt) gesehen und ein Seeadler-Paar, das in der Gegend ein Nest hat. Bitte schützen Sie diese wunderschöne Geestlandschaft. Diese Fläche gehört genauso zum charakeristischem Landschaftsraum wie die Flächen rundherum ! Keiner kann verstehen, dass gerade dieses Gebiet nicht im Plan ist. Die Menschen werden jetzt schon durch die vorhandenen Anlagen stark gestört. Bitte schützen Sie Mensch, Tier und Natur. Freundliche Grüße aus dem schönen Tellingstedt	kleinräumig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden können. Aus regionalplanerischer Sicht bleibt die Windenergienutzung auf der Fläche grundsätzlich möglich. Bzgl. Vorkommen und Nistaktivität seltener (Groß-)Vogelarten sowie Vogelzug: Das Vorranggebiet PR3_DIT_044 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart, den Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs sowie der Wiesenvogelkulisse. Bzgl. des Hinweises auf Storchenhorste an den genannten Orten: Nach erfolgter Kontrolle des von Ihnen benannten Horstes durch einen Mitarbeiter des LLUR konnte festgestellt werden, dass sich zu diesem Zeitpunkt keine Tiere dort aktiv aufhielten oder brüteten. Da die Nester (es handelt sich um zwei Stück) seit deren Einrichtung nach Kenntnis des LLUR, abgesehen von gelegentlichen Besuchen, nie fortwährend besetzt waren und eine Eiablage nie stattgefunden hat, wird entsprechend der Handreichung (LLUR 2016) für die üblicherweise sehr brutplatztreuen Weißstörche die Lebensstättenfunktion daher nicht berücksichtigt. Bzgl. Festlegung des charakteristischen Landschaftsraumes: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine ausreichenden Belege dafür, dass der betreffende Bereich aus anderen fachlichen Gründen heraus von WKA freigehalten werden müsste.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2104, Datum: 21.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Der Abwägungsbereich PR3_DIT_071 in der Gemeinde Nordermeldorf (Kreis Dithmarschen) wurde im ersten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III Sachthema Windenergie nicht als Windenergievorraggebiet ausgewiesen. Diese Entscheidung kann von uns nicht nachvollzogen werden, weil… … ein positiver Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung Nordermeldorf vom 30.11.2015 für die geplante Windenergienutzung auf der Potentialfläche vorliegt. … eine hohe Akzeptanz bei den Einwohnern der Gemeinde Nordermeldorf zur Windenergienutzung im Gemeindegebiet vorliegt. Negative Äußerungen gegen die Windenergienutzung im Gemeindegebiet liegen nicht vor. (Siehe Presseartikel der DLZ vom 15.09.2015) … die hohe Akzeptanz bei den Einwohnern im Dezember 2015 in der Gründung einer Bürgerwindparkgesellschaft mündete, mit dem Ziel Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu planen und zu errichten. … Windenergienutzung an windstarken Standorten (wie Nordermeldorf direkt an der Westküste Schleswig-Holsteins) stattfinden sollte. … das Amt Mitteldithmarschen die geplante Windenergienutzung auf der Potenzialfläche befürwortet (Amtskonzept vom10.04.2016). … der gesamte Bereich östlich des Speicherkoogs nicht mehr als charakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen wird (gem. Gutachten der UmweltPlan GmbH und der OECOS GmbH). … ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit Wiesenvögeln bei der geplanten Windenergienutzung auf der Potenzialfläche ausgeschlossen werden kann. Dies belegt der artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Bioplan GmbH vom 12.02.2016 und ein Scopingtermin beim LLUR Itzehoe	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_071 wird dennoch nicht übernommen. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zalreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_071 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher

am 18.08.2016 unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen. … die räumliche Nähe der Potentialfläche zu der 380kV-Trasse die Möglichkeit bietet, die Vorbelastung des Raums, den für die Energiewende nötigen Bau der Hochspannungsleitung, und die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Potentialfläche räumlich sinnvoll zu bündeln. … zur Neubewertung des geschützten Umgebungsbereiches des Meldorfer Doms von der Oberen Denkmalschutzbehörde, der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Amt Mitteldithmarschen ein Gutachten in Auftrag gegeben wurde. Aus diesem geht hervor, dass die Potenzialfläche nur zu einem kleinen Teil innerhalb einer Sichtachse der 2. Kategorie liegt und der verbleibende Flächenanteil keine Beeinträchtigung des Schutzgutes „Ortsbild Meldorf“ hervorrufen würde. … die Potentialfläche zwar zum Teil innerhalb des Geotops „Marschlandschaft bei Ketelsbüttel“ liegt, jedoch innerhalb des Geotops bereits in den Jahren 2014 bis 2016 vier neue Windenergieanlagen mit 150 m Gesamthöhe im Rahmen eines Repowerings errichtet wurden. Zudem wurde die auch zu einem Teil innerhalb des Geotops befindliche Potentialfläche PR3_DIT_063 als Windenergievorranggebiet ausgewiesen. Wir bitten Sie daher um eine erneute Überprüfung der Kriterien, die für die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_071 in der Gemeinde Nordermeldorf (Kreis Dithmarschen) als Windvorranggebiet sprechen und zur Einbeziehung dieser in den Abwägungsprozess. Bürgerwindpark Nordermeldorf Planungs GbR Hauptstraße 18 25704 Nordermeldorf [redacted]	Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung der Belange an dieser Entscheidung fest.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 2103, Datum: 21.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Anschreiben DENKMALSCHUTZ Laut Abwägungsbereich für die Windenergienutzung Kreis Dithmarschen Nr. PR3_DIT_020 ist hier die Sprache von einer Reduzierung um Flächenteile innerhalb eines 2 km – Radius um die Kirche. PRE_DIT_044 Unsere Tellingstedter Kirche ist eine Feldsteinkirche aus dem 12. Jahrhundert mit einem markanten schiefen Kirchturm. In der Kirche befindet sich die älteste noch spielbare Orgel Schleswig-Holstein von 1604. Den Altar, der ursprünglich in der 1744 abgebrochenen Garnisonskirche in Tönning stand,	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren hierfür folgende Gründe: Um eine fast vollständige Umfassung der Bebauung an der Hamburger Straße durch die erweiterte Potenzialfläche zu vermeiden, bleibt es bei der Ausweisung im Umfang des 1. Entwurfes, die Richtung Süden an der Tielenau endet. Zahlreiche Hinweise aus den Stellungnahmen, u.a. zum Arten- und Biotopschutz wurden geprüft. Sie begründen jedoch kein Erfordernis zur Streichung der Fläche. Es handelt sich um Fachbelange, die kleinräumig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden können. Aus regionalplanerischer Sicht bleibt die Windenergienutzung auf der Fläche grundsätzlich möglich. Bzgl. Boden-, Wasser- und Denkmalschutz: Belange der Schutzgüter Wasser und Boden werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben respektive einzelne WKA berücksichtigt. Eine darüber hinaus denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch bauliche Maßnahmen und Veränderungen in der Umgebung eines Denkmals wie der Tellingstedter Kirche bedarf einer Betrachtung des Einzelfalles, welche ebenfalls im Rahmen des Genehmigungsverfahrens möglich wird. Jene baulichen Kulturdenkmale, die auf Ebene der Regionalplanung im Zuge der Teilfortschreibung der Regionalpläne im Sachgebiet Wind mit entsprechenden Umgebungsbereichen berücksichtigt werden, wurden der

schuf Theodor Allers. Auch für die Tellingstedter Kirche gehört der Mindestabstand von 2 km, um die alten Bauten zu erhalten. Eine leichte Veränderung – z.B. durch Rammarbeiten bzw. den Grundwasser-Absenkungen – würde die Orgel zerstören ! Bitte bedenken Sie dieses nicht neu zu erwerbende GUT ! Man kann mit Geld nicht alles wieder kaufen – auch wenn die Windlobby das meint. Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag und hoffe, dass Sie auch diesen Punkt beachten. Mit freundlichem Gruß [redacted]	Landesplanung im Vorfeld durch das Landesamt für Denkmalpflege übermittelt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2102, Datum: 21.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3_LAU_036 / Seedorf Hiermit bitte ich darum folgende Erwägungen für die zukünftige Planung der Raumordnung zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_036) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und	Die angesprochene Potenzialfläche PR3_LAU_036 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung konnten für die gesamte Fläche erhebliche

Abwägungskriterien dementsprechend zu verändern. Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten: <u>Kernpunkträume für Tourismus und Erholung</u> die gesamte Fläche von 58,7 ha ist ein Kernpunkt für Erholung und Tourismus und als solcher in besonderem Maße bei der Planung zu berücksichtigen Nicht zuletzt deswegen wird das Gebiet richtigerweise schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Die südliche Fläche mit 9,4 ha liegt direkt in der Sichtachse der bedeutenden Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher, Stichworte: Herrenhaus mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. Diese Teilfläche ist ca. 400m abgetrennt und eignet sich aufgrund der geringen Größe ohnehin nicht für eine WKA Bebauung, da sie dafür definitiv zu klein ist. <u>. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems</u> Die bisherige Einstufung der Beeinträchtigungen durch WKA als „gering“ ist schlicht fehlerhaft, für die gesamte Fläche von 58,7 ha ist es vielmehr richtigerweise als „hoch „ einzustufen“. So ist gesamte Fläche geradezu <u>von Vogelschutzgebieten umschlossen</u>. VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. Im Norden südöstlich von Sterley, im Süden FFH Gebiet Seedorfer Forst und das gerade neu ausgewiesene Naturschutzgebiet „Hakendorfer	Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt somit ein hohes Konfliktrisiko vor. Die Fläche wird nicht ausgewiesen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Wälder“. Die müsste zwingend in der Planung berücksichtig werden. <u>Potentielle Beeinträchtigungsbereiche Großvögel</u> Die Beeinträchtigung von Großvögeln durch den Bau von WKA ist als äußerst hoch einzustufen und zwar für die gesamte Fläche von 58,7 ha **<u>Rotmilan</u>** Dieser ist hier sicher nachgewiesen. Ein neuer Horst wurde vom hiesigen Jagdpächter im Herbst 2016 am Zuckerhut gemeldet und ist bisher in der Planung nicht erfasst worden. Seeadler Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen Weißstorch	

Seedorf ist regelmäßige Brutstätte von Weißstörchen <u>Wiesenvogel- Brutgebiete</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Folgende Vögle haben nachweislich ihre Brutstätte auch zwischen den FFH Gebieten, zumal an der Prüffläche auch ein größeres Feuchtbiotop vorhanden ist, das bisher nicht erfasst wurde: Kranich, Nachtigall	

Bläßgans, Rohrdommel, Graugans, Goldammer <u>Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band“ eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher	

Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_036 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2101, Datum: 21.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Windenergienutzung der Potenzialfläche PR3 SEG 021 Sehr geehrte Damen und Herren, Sie haben entschieden, dass die Potenzialfläche PR3 SEG 021 nicht als Vorranggebiet in Frage kommt. Ich möchte deutlich zum Ausdruck bringen, wie sehr ich Ihre Entscheidung befürworte. Diese Naturparkfläche darf nicht zerstört werden und sollte als Kulturlandschaft erhalten bleiben. Lebenswichtige Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen, Schwänen und Kranichen müssen erhalten bleiben. Es ist wichtig, dass geschützte Vogelarten wie der Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher und große Brachvögel weiterhin in unserer Heimat ungestört leben können.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Ich bin sehr erschrocken über einen Fernsehbeitrag des Schleswig-Holstein Magazins vom 19.06.2017. Dort wurde über den Verdacht berichtet, dass versucht wird, geschützte Vogelarten aus dem Gebiet des Wardersees gezielt zu vertreiben (z. B. durch das Schlagen gegen Horstbäume, dadurch werden die Rotmilane vertrieben, was den Tod der Brut bedeutete). Sollte seitens der Windkraftbetreiber sogar zu solchen Maßnahmen gegriffen werden, um so Erbauungsbehinderungen von Windkraftanlagen aus dem Weg zu räumen, wäre das ungeheuerlich. Es darf nicht sein, dass die bereits oben benannten geschützten Vogelarten durch Windkraftanlagen oder auch nur dem Vorhaben, welche zu erbauen, gestört, vertrieben oder sogar getötet werden. Wir müssen unsere Natur respektieren und schützen, insbesondere derartige Naturparkflächen. Ich hoffe, dass Sie meine Stellungnahme darin bestärken konnte, an Ihrer Entscheidung festzuhalten, die benannte Fläche nicht als Vorranggebiet auszuweisen. Ich bitte Sie um Beachtung meiner Stellungnahme und um eine Antwort. Vielen Dank. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2100, Datum: 21.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin gegen den Bau von WKA in diesem Bereich, da durch den Windpark mit insgesamt 10 WKA auf der gegenüberliegenden Seite der Landesstraße bereits eine sehr große Belastung für Mensch und Natur besteht. Dieses Gebiet ist außerdem Teil des charakterischten Landschaftsraumes und grenzt unmittelbar an das "sichergestellte" Landschaftsschutzgebiet	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren

der Hohen Geest an.	hierfür folgende Gründe: Um eine fast vollständige Umfassung der Bebauung an der Hamburger Straße durch die erweiterte Potenzialfläche zu vermeiden, bleibt es bei der Ausweisung im Umfang des 1. Entwurfes, die Richtung Süden an der Tielenau endet. Zahlreiche Hinweise aus den Stellungnahmen, u.a. zum Arten- und Biotopschutz wurden geprüft. Sie begründen jedoch kein Erfordernis zur Streichung der Fläche. Es handelt sich um Fachbelange, die kleinräumig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden können. Aus regionalplanerischer Sicht bleibt die Windenergienutzung auf der Fläche grundsätzlich möglich. Bzgl. der Belastungen und Einordnung des Landschaftsraumes: Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Eine Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes liegt nicht vor. Bzgl. LSG „Hohe Geest“: Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und

	mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, die Fläche PR3_DIT_044 liegt jedoch nach dem überarbeiteten Entwurf außerhalb dieses Tabus. Die Sicherstellungsverordnungen zum betreffenden LSG zum Zeitpunkt der Planausfertigung des 2. Entwurfs entfalten keine Verbotswirkung gegenüber der Ausweisung von PR3_DIT_044.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2099, Datum: 21.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hiermit möchte ich mich gegen die oben genannte Fläche zur Nutzung von Windkraft aussprechen. Die in diesem Gebiet lebenden Tiere wie zB einige geschützte Fledermäuse und der rote Milan wären durch die Windkraftanlagen gestört. Dies würde mit Sicherheit dazu führen dass diese geschützten Tiere das Gebiet verlassen müssten oder durch die Rotoren getötet werden könnten. Dies wäre eine Schande für das Naturschutzland Schleswig Holstein.Daher plädiere ich für die Suche eines anderen Standortes für weitere Windkraftanlagen.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2098, Datum: 21.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin dagegen, dass die Vorrangflächen PR3_SEG_014 dazu dienen sollen, Windkraftanlagen zu errichten!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_014 wird entsprochen.

Die Vorrangflächen PR3_SEG_014, die zum Naturpark Holsteinische Schweiz gehört, besitzt zusammen mit den umliegenden Flächen, ein hohes Maß an wertgebenden Elementen, die großflächig gut miteinander vernetzt sind und ein gut ausgeprägtes Biotopverbundsystem mit einer Vielzahl gesetzlich besonders geschützter Biotope bilden. Den herausragenden Qualitäten des Raumes entsprechend gibt es eine Vielzahl naturschutzrechtlicher Schutzgebietsausweisungen: Unter anderem die Landschaftsschutzgebiete Tensfelder Au, Muggesfelde, Grönwohld und Blunk, sowie insgesamt 11 FFH-Gebiete. Dieser Landschaftsraum eignet sich nicht für die Errichtung von Windraftanlagen! Bei der genannten Fläche handelt es sich um ein Gebiet mit großer Bedeutung für Großvögel wie Kraniche, Rotmilane, Schwäne und Seeadler, da sie als wichtige Nahrungsfläche, als Flugkorridor zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen und als Jagdrevier genutzt wird. Durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraftanlagen werden diese Tierarten, die alle in eben diesem Gebiet ihren Lebensraum haben, nachhaltig gestört. Das möchte ich nicht! Mir ist die Erhaltung dieser außergewöhnlichen Flächen für diese außergewöhnliche Vogelwelt von ganz großer Bedeutung! Denn insbesondere der hier lebende Rotmilan würde von Windkraftanlagen hochgradig gefährdet. Im Leitfaden von Dr. Klaus Richarz, Staatliche Vogelschutzwarte (2013), wird ausgeführt, dass Rotmilane Windkraftanlagen nicht als Gefahr wahrnehmen. Vorbeiflüge in geringer Entfernung sind die Regel und Windparks werden von Rotmilanen regelmäßig frequentiert. Rotmilane suchen Windkraftanlagen gezielt auf, da andere Kollisionsopfer unter Windkraftanlagen als Beute genutzt werden (Aasfresser). Der Leitfaden schreibt einen Mindestabstand von 1.500 m vor (s. Helgoländer Papier 2012). Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und die staatliche Vogelschutzwarte beschreiben in den Informationen über „Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel“ die Beobachtung, dass Windkraftanlagen in kurzer Zeit auf Rang 1 der Verlustursachen beim Rotmilan gestiegen sind, dies ist vor dem Hintergrund eines ohnehin sehr hohen Anteils anthropogener Verlustursachen als sehr negativ zu werten. Es steht zu befürchten, dass der Rotmilanbestand Windkraftanlagen im bezeichneten Gebiet nicht überleben würde. Dies verstößt eindeutig gegen das Tötungsverbot geschützter Tierarten (nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Seeadler haben ihr Schwerpunktvorkommen in Schleswig-Holstein in den Kreisen Plön, Ostholstein und Segeberg. Insgesamt 29 der 46 im Jahr 2006 beobachteten Seeadlerpaare hatten hier ihre Brutplätze (www.projektgruppeseeadlerschutz.de, 04.2009). Auch hier nutzt der Seeadler die unverbauten Flächen als Jagdrevier (s. u.a.eigene Beobachtungen, notiert auch auf den Seiten von www.ornitho.de). Seeadler dürfen durch den Bau und die Inbetriebnahme von	Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Zudem ist der nördliche Flächenteil bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.

Windkraftanlagen nicht vertrieben oder gar getötet werden, daher KEINE WKA auf dieser Fläche! Das Gebiet liegt sowohl in unmittelbarer Nähe zum Tarbeker Moor, das als eines von 11 FFH-Gebieten im Kreis Segeberg ausgewiesen ist, als auch zur Blunkerbachniederung, die ganzjährig als regelmäßiger Schlafplatz insbesondere von Kranichen genutzt werden. (s. Beobachtungen unter www.ornitho.de) Aus den Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) geht hervor, dass Abstände zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen für Kraniche 3.000m betragen. Dieser Abstand wird beim Bau von WKA auf der Vorrangflächen PR3_SEG_014 unterschritten. Der Bereich PR3_SEG_014 ist aber auch eine hochfrequentierte Vogelzugroute: Er zählt zu den Hauptflugkorridoren des Vogelzugs. Jedes Jahr im Frühjahr und Herbst überfliegen Hunderte von Zugvögeln das Gebiet. Windkraftanlagen ragen 150 bis 210 m in die Höhe. Sie stellen Hindernisse im Vogelzug dar. Ein Freihalten dieser Routen ist nach dem geltenden Naturschutzrecht geboten. Auch Rastvögel, wie der Kiebitz, Goldregenpfeifer und Star, halten sich in großen Schwärmen im Gebiet PR3_SEG_014 auf. Der Bereich des Tarbeker Moors und die nahegelegene Fläche PR3-SEG-015 mit dem dort befindlichen Blunker Bach ist aber auch Lebensraum des Fischotters, der unter Punkt 161.,Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlichr Bedeutung DE-1927-352 „Tarbeker Moor“ genannt ist: *1355 Fischotter (Lutra lutra)* *Erhaltung* *großräumig vernetzter Systeme von Fließ- und Stillgewässern mit weitgehend unzerschnittenen Wanderstrecken entlang der Gewässer,* *naturnaher, unverbauter und störungsarmer Gewässerabschnitte mit reich strukturierten Ufern,* *der Durchgängigkeit der Gewässer,* *der natürlichen Fließgewässerdynamik,* *einer gewässertypischen Fauna (Muschel-, Krebs- und Fischfauna) als Nahrungsgrundlage,* bestehender Populationen. (Quelle: http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVSH-	

7911.92-MELUR-20160711-SF&psml=bsshoprod.psml&max=true#ivz484) Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und die Staatliche Vogelsschutzwarte stellen in einer Studie über die Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel fest, dass Windkraftanlagen nicht nur zu einem Tötungsrisiko führen, sondern auch zu einer Entwertung des Lebensraums. Viele Vogelarten verlassen ihre angestammten Brutplätze und meiden Windkraftanlagen. In einer Studie (Windkraft, Vögel, Lebensräume – Ergebnisse einer fünfjährigen BACI-Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel) konnte ebenfalls eine Scheuchwirkung auf Wiesenvögel nachgewiesen werden. Gefahr durch die immer größer dimensionierten Rotoren der Windkraftanlagen droht auch den Fledermauspopulationen der Umgebung. Es kommen etwa 5 bis 20 dieser Tiere, die auch in der Umgebung der Vorrangflächen PR3_SEG_014 ansässig sind, und die in großer Höhe auf Insektenjagd gehen, pro Windrad und Jahr zu Tode. Dabei reichten bereits zwei tote Fledermäuse pro Windrad und Jahr aus, um eine stabile Population von 5000 Tieren innerhalb von lediglich 20 Jahren verschwinden zu lassen. Windkraftanlagen sind aufgrund physikalischer Gesetzmäßigkeiten ganz besonders gefährlich für Vögel und Fledermäuse, denn wenn ein Vogel oder eine Fledermaus in die Nähe eines Rotorblattes kommt, saugt sie der herrschende Unterdruck unweigerlich gegen das Rotorblatt, was ihren sichern Tod bedeutet. Werden Tiere von einem Rotorblatt direkt getroffen, dann ist es natürlich erst recht um sie geschehen und die Wahrscheinlichkeit dafür ist groß. Ein einzelnes Rotorblatt wiegt 3,5 t und mehr. Sehr viele Opfer entstehen ebenfalls durch Druckschwankungen im Turbulenzbereich der Rotorblätter. Diese führen zu inneren Verletzungen. Die Tiere sterben ohne Zeichen äußerer Verletzungen. Die Dunkelziffer der Opferzahl dürfte noch höher sein, a) da viele Opfer als Aas von anderen Tieren gefressen werden, b) durch physikalische Luftverhältnisse eine hohe Schleuderwirkung auftritt und c) die verletzten Tiere sich vom WKA entfernen, um später an inneren Verletzungen zu verenden. Ich möchte das auf keinen Fall und bitte darum, hier keine Windräder zu errichten. Die Vorkommen der seltenen Knoblauchkröte sind in Schleswig-Holstein zerstreut und bereits sehr individuenarm. Schwerpunkte dieser schützenswerten Tierart liegen u.a. im naheliegenden Trentmoor. Hier wurde zudem auch die Kreuzkröte nachgewiesen, die ebenfalls durch den Bau und die Betreibung von Windkraftanlagen in ihrem Lebensraum gestört und verscheucht werden könnte. (vgl. LANU 2005, S. 66-68 & 78-82; schriftl. Mitt. Daubitz 2009). Das möchte ich nicht. Und daher bin ich gegen den Bau von WKA auf der Fläche PR3_SEG_014. Ein weiterer wesentlicher Aspekt meiner Ablehnung von WKA im Gebiet PR3_SEG_014 bezieht sich auf den § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB: Es stehen	

öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Dies gilt besonders, da es momentan keine Vorbelastung dieser Art gibt. Nach dem möglichen Bau von Windkraftanlagen ist die besagte Fläche funktional entwertet und belastet. Es ist wichtig, den gegebenen offenen und freien Charakter der Landschaft als Feuchtgrünland, das einen weiten Blick in einen unzerschnittenen, verkehrsarmen Lebensraum ermöglicht und eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt mit z.T. seltenen und bedrohten Arten beherbergt, von weithin sichtbaren Windkraftanlagen freizuhalten. Nach Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das “Recht auf Erholung und Freizeit“ ein elementares Menschenrecht. Windkraftanlagen verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche und sie lösen unangenehme Lichtreflexe aus. Ihre störende und für das Landschaftsbild entwertende Ästhetik irritiert das menschliche Auge in unangenehmer Weise. Das Rotieren in großer Höhe löst Unbehagen und Infraschall aus. Der Mensch findet in einer solchen Umgebung keine Stille und keine Ruhe, ohne diese ist eine Erholung in seiner Freizeit nicht möglich. Neben den natürlich entstandenen Eigenheiten im Bereich der Vorrangflächen PR3_SEG_014 bestimmen zahlreiche kulturhistorische Besonderheiten die Eigenart und Schönheit des umliegenden Landschaftsbildes. Eingebettet in die hügelige Landschaft sind das ursprüngliche Bauerndörfer wie Blunk, Alt-Erfrade und Daldorf und das denkmalgeschützte Guts- und Herrenhaus Pettluis in unmittelbarer Nähe. Diese besondere unzerstörte Kulturlandschaft darf nicht durch Windkraftanlagen verunstaltet und zu einem Industriestandort gemacht werden. Durch Blunk verläuft auch der Naturparkweg, der die fünf Naturparke in Schleswig-Holstein für Wanderer verbindet. Am westlichen Rande der Gemarkung Blunk befindet sich ein Niederungsgebiet, durch das der Limes Saxoniae, der Sachsenwall, verlief. Diese wichtige, einzigartige Kulturlandschaft wird durch den Bau von Windkraftanlagen zerstört. Der Wertverlust meiner Immobilie, die direkt von möglichen Windkraftanlagen im Bereich der Vorrangflächen PR3_SEG_014 betroffen wäre, ist ein weiterer Aspekt meines Protestes gegen die Wiederaufnahme dieser Fläche als Potentialfläche für Windkraftanlagen, da sie von der Zersetzung des Landschaftsbildes, dem Dauerblinken der Anlagen und möglicherweise auch aufgrund des Infraschalls, stark betroffen sein würde. Die gesundheitliche Gefährdung durch die durch WKA erzeugten Schallwellen scheint mir nach der Lektüre unterschiedlichster Informationsquellen (u.a. www.fachagentur-windenergie.de; NABU zum Thema Windenergie, Infraschall, Schallschutz und Schattenwurf; www.lfu.bayern.de; www.ulrich-richter.de/fakten/gesundheit/studien-zu-infraschall und die Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall vom Umweltbundesamt) mehr als unerforscht. Technische Begrenzungen, Forschungszielsetzungen und nicht zuletzt die Abhängigkeit der Gutachter von ihren jeweiligen Auftraggebern scheinen die sehr unterschiedlkichen Ergebnisse maßgeblich zu beeinflussen und kennzeichnen das Thema als	

ein höchst widersprüchliches, lückenhaftes und vor allem ungeklärtes Wissensgebiet. In diesem Punkt sind sich auch nahezu alle Quellen einig: Es beseht großer Forschungsbedarf – nichts ist wirklich erwiesen. Dies ist für mich Grund genug, den forcierten Ausbau von Windkraftanlagen in der Nähe von Siedlungen zu stoppen. Und dabei ist eine Abstandsregelung, die die dreifache Höhe der Anlage beträgt, unzumutbar, da die Reichweite dieses Infraschalls deutlich weiter trägt. Auf dem Gebiet PR3_SEG_014 kommt verschärfend hinzu, dass hier auch Menschen betroffen sind, deren einzeln stehende Wohngebäude deutlich näher an möglichen WKA liegen. Ich hoffe und ich fordere Sie auf, dass Ihnen diese Menschen auch in Zukunft nicht weniger wichtig werden, sodass sie dieser Gefährdung nicht ausgesetzt werden. Daher bin ich entschieden dafür, die Vorrangflächen PR3_SEG_014 dauerhaft als eine für WKA nicht geeignete Fläche zu bewerten. Abschließend möchte ich dafür eintreten, dass ein schlüssiges gesamträumliches Konzept auf regionalplanerischer Ebene erstellt wird, das den Schutz der hier vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräume gewährleistet, um dem Wert unserer regionalen Kulturlandschaft mit seiner besonderen Flora und Fauna Rechnung zu tragen. Ich bin gegen den Bau von Windkraftanlagen auf der Fläche PR3_SEG_014 und bitte um eine diesbezügliche konkrete Rückantwort.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2097, Datum: 21.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In Oelixdorf gibt es viele geschützte Arten, weshalb das Oelixdorfer Gemeindegebiet für die Windkraftnutzung nicht geeignet ist.	Die Fläche PR3_STE_064 wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Die Fläche überlagert sich mit einem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu den umgebenden Ortslagen reduziert sich die Fläche deutlich. Insbesondere für die Gemeinde Oelixdorf sollen darüber hinaus nach Osten Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Der Kreis Steinburg

	unterstreicht noch einmal die Bedeutung des Raumes für die Naherholung. Im Ergebnis wird der ohnehin schon sehr kleine Restteil der Fläche nicht ausgewiesen. Somit kann dem Wunsch der Stellungnahme entsprochen werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2096, Datum: 21.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, nachfolgend sende ich Ihnen ergänzend zu meinen Stellungnahmen Vorgangnr. 1216 und 1217 eine rechtsgutachterliche Stellungnahme bezüglich des DVOR Michaelsdorf unseres Rechtsanwaltes Dr. Färber aus Kiel, aus der hervorgeht, dass für eine ordnungsgemäße, weil rechtskonforme Abwägung, die Landesplanungsbehörde (auch) Potentialflächen innerhalb des 15 km-Radius um die DVOR-Anlage Michaelsdorf als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen hat und - dem Gebot planerischer Zurückhaltung folgend - die Frage einer etwaigen Störung der Flugsicherungseinrichtung durch die regionalplanerisch zugelassenen Windenergieanlagen einzelfallbezogen dem Verfahren nach § 18 a Luftverkehrsgesetz zu überantworten hat. Mit freundlichen Grüßen aus Gosdorf Carsten Schmütz (Landeigentümer betroffener Flurstücke und geschäftsführender Gesellschafter der Gosdorfer Windenergie GmbH & Co. KG) **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 (Kapitel 3.5.2) sowie**	Die vorgetragenen Einwände wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche übernommen. Ausschlaggebend hierfür war, dass im 1. Planentwurf die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Fläche geführt hat. Die Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit kann jetzt die Potenzialfläche und damit auch ein Teil des Eignungsgebietes aus der Regionalplanung von 2012 unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Siedlungsabstände übernommen werden. Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit weitgehend gefolgt.

Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III **(Sachthema Windenergie)** **Hier: Stellungnahme zum Planentwurf im Rahmen der öffentlichen Beteiligung** Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein betreibt als Landesplanungsbehörde gegenwärtig die Teilfortschreibung des LEP 2010 (Kapitel 3.5.2) sowie die Teilaufstellung der Regionalpläne u. a. für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie). Das Verfahren befindet sich im Stadium der Öffentlichkeitsbeteiligung. Der ausgelegte Planentwurf beinhaltet einen Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung innerhalb des Anlagenschutzbereiches des UKW-Doppeldrehfunkfeuers (DVOR) Michaelsdorf, welche nördlich von Heringsdorf von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH auf dem Flurstück 23/5, Flur 1, Gemarkung Heringsdorf, betrieben wird. 1. Bei der DVOR handelt es sich um eine Flugsicherungseinrichtung im Sinne des § 18 a Luftverkehrsgesetz. Nach besagter Vorschrift dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Anders als nach der bis 2009 geltenden Vorgängerfassung, wonach insoweit maßgeblich war, ob Flugsicherungseinrichtungen „gestört werden“, verlangt die Vorschrift nach dem Willen des Gesetzgebers und nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut keine Gewissheit einer Störung; vielmehr reicht die (bloße) Möglichkeit einer Störung (BVerwG, Urteil vom 07.04.2016, - 4 C 1/15 -). Zu der Frage, wann anzunehmen ist, dass Flugsicherungseinrichtungen durch Bauwerke, wie etwa Windenergieanlagen, gestört werden können, verhält sich § 18 a Luftverkehrsgesetz nicht. Zurückgegriffen wird daher zum einen auf das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen) vom 07.12.1944, mit welchem die ICAO (Internationale Luftfahrtorganisation) errichtet wurde, welche u. a. die fachlichen Standards der internationalen Zivilluftfahrt entwickelt und deren Bestimmungen die anerkannten Regeln der Technik widerspiegeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.04.2016, - 4 C 1/15 -; OVG Lüneburg, Urteil vom 03.12.2014, - 12 LC 30/12 -; VG Schleswig, Urteil vom 16.02.2012, - 6 A 107/11 -; VG Hannover, Urteil vom 22.09.2011, - 4 A 1052/10 -; VG Düsseldorf, Urteil vom 24.07.2014, - 11 K 3648/12 -). Im Jahre 2009 hat die ICAO den Anlagenschutzbereich um DVOR	

anlagenbezogen auf Windenergieanlagen von 3 auf 15 km ausgeweitet (vgl. ICAO EUR Doc. 15). Letztgenannter Anlagenschutzbereich wurde im regionalplanerischen Prozess aufgegriffen und derselbe unter der Nr. 2.5.2.6 des gesamträumlichen Planungskonzeptes als Abwägungskriterium deklariert, soweit es den Bereich im Radius von 600 m bis zu 15 km um die betreffende Flugsicherungseinrichtung anbelangt. Lediglich die Kernzone in einem Radius von 600 m um die Flugsicherungseinrichtung („first cylinder“) wird nach der Nummer 2.4.2.9 des gesamträumlichen Planungskonzeptes als (weiches) Tabukriterium eingestuft. Wenngleich die Landesplanungsbehörde unter der Nr. 2.5.2.6 ihres gesamträumlichen Planungskonzeptes selbst einräumt, dass *„nicht der gesamte Anlagenschutzbereich aus rechtlicher Sicht per se für Windenergienutzung ungeeignet ist“*, so ist dies bezogen auf die DVOR-Anlage Michaelsdorf doch genau das Ergebnis der im Planentwurf in Aussicht genommenen Festlegungen für Vorranggebiete für die Windenergienutzung, welche trotz diverser Potentialflächen und bereits bestehender Windparks den Bereich im Radius von 15 km um die DVOR-Anlage Michaelsdorf vollständig aussparen. Die diesbezügliche Begründung liefert die Nummer 2.7.2 des gesamträumlichen Planungskonzeptes, nach welcher dem Abwägungskriterium „600 m –15 km-Radius DVOR-Anlage Michaelsdorf (Ostholstein)“ die Priorität I zugeordnet wird, welche einen Ausschluss der betroffenen Potentialflächen „nahelegen“ soll. Für die Abwägung der mit hoher Priorität eingestuften Kriterien soll, so das gesamträumliche Planungskonzept weiter, *„eine schrittweise Verringerung des Konfliktumfangs durch eine in folgender Reihenfolge vorgenommene Verkleinerung der Potentialflächenkulisse erreicht werden:* *Vollständige Streichung von Potentialflächen im 15 km-Radius um DVOR-Anlage Michaelsdorf. Auch mit WKA bebaute Bereiche werden gestrichen.“* Besagte vollständige Streichung aller Potentialflächen für die Windenergienutzung im (weiten) Anlagenschutzbereich um die DVOR-Anlage Michaelsdorf begegnet durchgreifenden	

rechtlichen Bedenken und kann nicht Ergebnis einer ordnungsgemäßen Abwägung im Sinne des § 7 Abs. 2 ROG sein. 2. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Gebot gerechter Abwägung hat nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Verfassungsrang (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.12.1969, - IV C 105/66 -; BVerwG, Urteil vom 05.07.1974, - VI C 50/72 -; BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, - VI C 21/74 -). Die an das Gebot einer abschließenden und umfassenden raumordnerischen Abwägung zu stellenden Anforderungen orientieren sich dabei grundsätzlich an der für die gemeindliche Bauleitplanung entwickelten Abwägungsdogmatik, welche aus der Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung besteht (vgl. nur Spannowsky/Runkel/Goppel-Runkel, ROG, § 7 Randziffer 22; Ernst/Zinkahn/Bielenberg/ Krautzberger-Söfker, § 1 Randziffer 179 ff.; Battis/Krautzberger/Löhr-Krautzberger, BauGB, § 1 Randziffer 87 ff.). Das Gebot gerechter Abwägung ist verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge eingestellt werden müssen, oder wenn die Bedeutung der betroffenen privaten Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (vgl. grundlegend: BVerwG, Urteil vom 12.12.1969, - VI C 105/66 -).	

Die privaten Belange sind im Abwägungsvorgang von grundsätzlicher Bedeutung. Nur eine zutreffende Gewichtung vermag zu einem gerechten Abwägungsergebnis zu führen. Der Begriff des „privaten Belanges“ ist dabei sehr weit zu fassen. Er umfasst selbstverständlich das durch Artikel 14 Abs. 1 GG gewährleistete (privatnützige) Eigentum, welches nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht in hervorgehobener Weise zu den planerisch zu berücksichtigenden Belangen gehört (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.1987, ZfBR 1988, Seite 91, 93; BVerwG, Beschluss vom 06.12.1992, BauR 1993, Seite 5, 6). Nach dem vorgelegten Planentwurf ist im Hinblick auf die Windenergienutzung nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 ROG die Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung beabsichtigt (vgl. Nr. 2.1.1 des gesamträumlichen Planungskonzeptes), d. h. eine Konzentrationsplanung, welche entgegen der legislatorischen Entscheidung zur Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zur generellen bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit einer Windenergienutzung außerhalb der festgelegten Vorranggebiete führt. Den Eigentümern von Potentialflächen für die Windenergienutzung im 15 km-Anlagenschutzbereich der DVOR-Anlage Michaelsdorf wird somit durch die regionalplanerische Nichtberücksichtigung ihrer Grundstücke einen ihnen gesetzlich kraft § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB zugewiesene bauliche Nutzungsmöglichkeit vollständig entzogen mit der Folge einer dramatisch reduzierten Werthaltigkeit ihrer Grundstücke. Der durch die vollständige Streichung aller Potentialflächen im 15 km-Radius um die DVOR-Anlage Michaelsdorf liegende Eingriff in ihr verfassungsrechtlich durch Artikel 14 GG geschütztes Eigentumsrecht ist sachlich nicht zu rechtfertigen und wurde im Rahmen der dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägung offenbar fehlgewichtet. 3. Die Entscheidung der Landesplanungsbehörde dahingehend, dem Schutz der DVOR-Anlage Michaelsdorf nicht nur eine besonders hohe Priorität einzuräumen, sondern mit demselben eine Verkleinerung der Potentialflächenkulisse im 15 km-Radius auf null zu rechtfertigen, ist unverständlich. Der unter der Nr. 2.5.2.6 des gesamträumlichen Planungskonzeptes ausdrücklich als (bloßes) Abwägungskriterium qualifizierte (weite) 15 km-Schutzbereich um DVOR-Anlagen wird durch die Entscheidung der Landesplanungsbehörde im Falle der DVOR-Anlage Michaelsdorf gleichsam zu einem Tabukriterium, was rechtlich nicht angängig und	

unter der Nr. 2.5.2.6 des gesamträumlichen Planungskonzeptes noch ausdrücklich für unmöglich erklärt wird. Eine Begründung für die getroffene Entscheidung liefert die Landesplanungsbehörde unter der Nr. 2.7.2 des gesamträumlichen Planungskonzeptes nicht. Geboten ist, Potentialflächen für die Windenergienutzung (auch) im 15 km-Radius zu belassen, um es einer Einzelfallprüfung auf Grundlage des § 18 a Luftverkehrsgesetzes zu überlassen, ob die Errichtung einer Windenergieanlage einen störenden Einfluss auf die DVOR-Anlage Michaelsdorf besitzt. Auch für Letztere muss gelten, dass *„die Errichtung von Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich (…) gerade nicht von Vornherein schlechthin unmöglich“* ist, wie es das gesamträumliche Planungskonzept unter der Nr. 2.5.2.6 feststellt. Die Berechtigung vorstehend formulierter Forderung wird bekräftigt durch die sachverständigen Erkenntnisse aus den als **Anlagen 1 und 2** beigefügten und in das Abwägungsmaterial einzustellenden Gutachten des Herrn Dr. Jochen Bredemeyer, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Funknavigations- und Radaranlagen der Flugsicherung (Ingenieurkammer Niedersachsen) vom 06.03.2014 (Gutachten zur Interaktion zwischen Windenergieanlagen und DVOR-Anlagen der Flugsicherung) und 17.04.2015 (Fortführendes Gutachten zur Interaktion zwischen Windenergieanlagen und dem DVOR MIC unter besonderer Betrachtung der Störwirkung auf den Empfänger), welche seinerzeit im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) erstellt wurden. Gegenstand der Untersuchung von Herrn Dr. Bredemeyer war die etwaige Störwirkung von Windenergieanlagen im 15 km-Anlagenschutzbereich der DVOR-Anlage Michaelsdorf, hinsichtlich derer er bereits im Gutachten vom 06.03.2014 (Seite 44 f. des Gutachtens) zu dem Ergebnis gelangt:	

„Als wesentliche Erkenntnis für das LLUR als Auftraggeber dieses Gutachtens lässt sich aus den Ergebnissen ableiten, dass zumindestens die beantragten WEA außerhalb von drei Kilometern des DVOR MIC errichtet werden können, ohne dass hierdurch eine messbare Störung des VOR-Signals oberhalb des Rauschens entstehen wird.“ Bestätigt wird dieses Ergebnis durch die Feststellung des Herrn Dr. Bredemeyer im Gutachten vom 17.04.2015, wo es im Hinblick auf die seinerzeit untersuchungs-gegenständlichen Windenergieanlagen im Bereich bestehender Windparks innerhalb des 15 km-Anlagenschutzbereichs um die DVOR-Anlage Michaelsdorf (Windpark Neu Ratjensdorf, Windpark Neukirchen, Windpark Koselau, Windpark Gosdorf und Windpark Farve) u. a. heißt (Seite 75 f. des Gutachtens): *„Aus der Kombination von Simulations- und Messergebnissen in diesem Gutachten ist abzuleiten, dass die neu beantragten WEA der 4 Windparks bei den betrachteten Flugmanövern keinen wahrnehmbaren Winkelfehler des DVOR MIC in Luftfahrt – zugelassenen Empfängern erzeugen werden.“* Nach alledem kann als gutachterlich erwiesen gelten, dass Windenergienutzung im 15 km-Radius um die DVOR-Anlage Michaelsdorf ohne Störung besagter Flugsicherungs-einrichtung im Sinne des § 18 a Luftverkehrsgesetz möglich ist, so dass eine pauschale Streichung aller Potentialflächen im Anlagenschutzbereich nicht haltbar ist. Die gleichwohl getroffene Entscheidung der Landesplanungsbehörde ist abwägungsfehlerhaft, da sie dem zugrundeliegenden öffentlichen Belang „15 km-Anlagenschutzbereich um die DVOR-Anlage Michaelsdorf“ ein Gewicht beimisst, welches ihm nicht zukommt. Eine ordnungsgemäße Abwägung mit dem widerstreitenden abwägungsrelevanten Interesse der Eigentümer von Potentialflächen für die Windenergienutzung im 15 km-Radius um die DVOR-Anlage Michaelsdorf, *„der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substantiellen Raum zu geben, d. h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird“* (so ausdrücklich die Nr. 2.5.1 des gesamträumlichen Planungskonzeptes), kann unmöglich eine vollständige Streichung aller Potentialflächen im Anlagenschutzbereich zur	

Folge haben. Die Disproportionalität der dem Planentwurf zugrunde liegenden Abwägung liegt auf der Hand. 4. Die auf die Abwägung durchschlagende Fehleinschätzung der Bedeutung der DVOR-Anlage Michaelsdorf nebst dazugehörendem Anlagenschutzbereich als öffentlicher Belang im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG besitzt einen weiteren Aspekt, hinsichtlich dessen (ebenfalls) bereits gutachterliche Erkenntnisse vorliegen, welche in das Abwägungsmaterial einzustellen sind. Das in Kopie als **Anlage 3** beigefügte Gutachten der Technischen Universität Berlin (Verfasser: Prof. Dr. Gerhard Hüttig, Prof. Dr. Elmar Gimulla, Prof. Dr. Oliver Lehmann, Dr. Heiko Schyndel, Dipl.-Ing. Ferdinand Behrend und Peter Kortas) vom 01.06.2014 bzw. 20.04.2015 („Flugsicherheitsanalyse der Wechselwirkungen von Windenergieanlagen und Funknavigationshilfe DVOR/VOR der Deutschen Flugsicherung GmbH“, erstellt im Auftrag des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein), liefert u. a. eine Bewertung der DVOR-Anlage Michaelsdorf und deren (operative) Relevanz als Flugsicherungseinrichtung. Letztere ist gering einzuschätzen. Die DVOR-Anlage Michaelsdorf wird nur in sehr geringem Umfang in ihrer konventionellen Funktion als Funknavigationshilfe genutzt; lediglich zwei Funknavigationsverfahren (SID-RAMAR 4J und STAR-NUSTA 6Q) werden durch die DVOR-Anlage gestützt (vgl. Seite 104 des Gutachtens). Die Nähe zu mehreren Flugbeschränkungsgebieten im Nordwesten der Anlage schließt eine Nutzung der Station für das Training von IFR-Flugverfahren außerhalb fest definierter Funknavigationsverfahren zudem aus (vgl. Seite 104 des Gutachtens). Was die Verwendung der DVOR-Anlage Michaelsdorf für die Positionsaktualisierung bei RNAV anbelangt, so stellt das Gutachten vom 01.06.2014 bzw. 20.04.2015 (auf Seite 110 sowie auf Seite 15 des Anhangs C) fest:	

„Bezüglich einer Nutzung für die Positionsaktualisierung mit einem RNAV-System kann prinzipiell auf das DVOR MIC verzichtet werden. Im Umkreis der DVOR befinden sich genügend andere Stationen, so dass für eine Aktualisierung der LFZ-Position mit Hilfe von VOR/DME eine Abdeckung entsprechend PANF-OPF gewährleistet ist. Das DVOR MIC kann aus Sicht der RNAV-Nutzung abgebaut werden.“ Die (fortbestehende) Bedeutung der DVOR-Anlage Michaelsdorf beschränkt sich auf deren Nutzung in zwei konventionellen Funknavigationsverfahren, was ihr gleichwohl keine fortgesetzte Existenzberechtigung verleiht. Bei einer von Gutachterseite vorgeschlagenen Optimierung der Flugverfahren durch Veränderung anderer Funknavigationseinrichtungen oder der Verwendung reiner GPS-Verfahren (vgl. Seite 111 des Gutachtens) wird Letztere aufgehoben mit der Folge einer Verzichtbarkeit des Anlagenstandorts, wie das Gutachten vom 01.06.2014 bzw. 20.04.2015 (auf Seite 111 sowie auf Seite 15 des Anhangs C) konstatiert: *„Aufgrund der geringen Einbindungen in konventionelle Funknavigationsverfahren und der ausreichenden Abdeckung für RNAV besteht die Möglichkeit, die auf das DVOR MIC basierenden Funknavigationsverfahren zu optimieren. Bei einem völligen Verzicht der Verwendung des DVOR MIC in konventionellen Funknavigationsverfahren, könnte auf den Standort verzichtet werden, d. h. die Anlage könnte abgebaut werden, ohne die Sicherheit des Luftverkehrs zu beeinflussen.“* Ein Verzicht auf die DVOR-Anlage Michaelsdorf nach Optimierung der auf dieser basierenden Funknavigationsverfahren entspricht der ausdrücklichen Empfehlung des Gutachtens vom 01.06.2014 bzw. 20.04.2015, in dessen Anhang C es auf Seite 19 heißt: *„Wie bereits in Abschnitt 2.3.4 erwähnt, wird empfohlen, auf das **DVOR MIC vollständig zu verzichten** und den Abbau des Funkfeuers zu veranlassen. Die Positionsbestimmung durch RNAV ist durch die sich in der Umgebung befindenden Navigationshilfen weiterhin*	

gewährleistet. Die Nutzung der auf dem Funkfeuer basierenden konventionellen Funkverfahren ist zu gering, dass auch hier keine Einschränkung des operativen Flugbetriebs zu erwarten ist." Bemerkenswert und vielsagend für die (fehlende) Bedeutung der DVOR-Anlage Michaelsdorf als Flugsicherungseinrichtung ist der Umstand, dass Herr Dr. Bredemeyer in seinem Gutachten vom 06.03.2014 anhand der Auswertung von Messflügen zu dem Ergebnis gelangt war, dass eine Antenne der DVOR-Anlage im Zeitpunkt der Messflüge nicht funktionsfähig war und zudem durch starken Bewuchs im Bereich der Antennen eine Störung des elektromagnetischen Feldes in kurzer Entfernung zur Anlage festzustellen war (vgl. Seite 45 des Gutachtens), ohne dass dies seitens der Anlagenbetreiberin, der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, überhaupt erkannt worden wäre. Die DVOR-Anlage Michaelsdorf war, wie das Gutachten der TU Berlin vom 01.06.2014 bzw. 20.04.2015 in seinen Anhang C auf Seite 19 ausdrücklich feststellt, „somit mit diesen beiden erheblichen zusätzlichen Einschränkungen über einen längeren Zeitraum in Betrieb, ohne dass die zusätzliche darauf basierende Winkelungenauigkeit entsprechend veröffentlicht wurde, aber auch ohne dass es zu einer darauf basierenden Störung des operativen Flugbetriebs gekommen war". Die Betreiberin der DVOR-Anlage Michaelsdorf ist, wie bereits dargetan, die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, welche als beliehendes Unternehmen Teil der Luftverkehrsverwaltung des Bundes ist und sich in deren ausschließlichem Eigentum befindet. Dem Vernehmen nach soll das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bereits konkrete Überlegungen zur Schließung und Abbau der – auch nach gutachterlichen Erkenntnissen verzichtbaren – Flugsicherungseinrichtung anstellen, deren Schicksal definitiv und spätestens 2022 besiegelt ist. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH ist lediglich Mieter des Betriebsgrundstücks der DVOR-Anlage Michaelsdorf (Flurstück 23/5, Flur 1, Gemarkung Heringsdorf). Das Mietverhältnis endet im Falle einer Kündigung am 31.12.2022. Eine Kündigung von Seiten des Grundstückseigentümers ist bereits erfolgt. Nach § 5 des hier vorliegenden Mietvertrages vom 19.03.2008 ist die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bei Beendigung des Mietverhältnisse	

zur Beseitigung der gesamten von ihr errichteten Anlage verpflichtet. Eine Regionalplanung, die im weiten Anlagenschutzbereich im Radius von 15 km generell auf die Festlegung im Übrigen unzweifelhaft geeigneter Grundstücksflächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung zugunsten einer Flugsicherungseinrichtung verzichtet, welche unweigerlich und zeitlich absehbar (ersatzlos) in Wegfall geraten wird, verletzt ersichtlich das Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG. Der Planungszeitraum für Raumordnungspläne beträgt nach § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz bereits 15 Jahre. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit dürfte faktisch der Zeitraum bis zu einer etwaigen Teilfortschreibung noch bedeutend länger währen. Für die Eigentümer der Potentialflächen für die Windenergienutzung im 15 km-Radius um die DVOR-Anlage Michaelsdorf bedeutete ein Festhalten am gegenwärtigen Planentwurf den vollständigen Ausschluss einer gesetzlich privilegiert zugelassenen baulichen Nutzbarkeit ihrer Grundstücke für Jahrzehnte, und zwar ungeachtet des (spätestens) in nur wenigen Jahren sicher in Aussicht stehenden Wegfalls des Schutzobjekts, zu dessen Gunsten in ihr verfassungsrechtlich durch Artikel 14 GG geschütztes Eigentumsrecht massiv eingegriffen wird. Besagter Eingriff ist auch mit Blick auf das zeitliche Übermaß abwägungsgerecht nicht zu rechtfertigen. Die nach Maßgabe der Nr. 6 des gesamträumlichen Planungskonzeptes für das Jahr 2022 (bloß) *„angestrebte“* Prüfung, ob eine Revision der Regionalplanung und damit die Einleitung einer Teilfortschreibung erforderlich werden wird, kommt definitiv zu spät. Für eine ordnungsgemäße, weil rechtskonforme Abwägung, wird die Landesplanungsbehörde (auch) Potentialflächen innerhalb des 15 km-Radius in die DVOR-Anlage Michaelsdorf als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen und - dem Gebot planerischer Zurückhaltung folgend - die Frage einer etwaigen Störung der Flugsicherungseinrichtung durch die regionalplanerisch zugelassenen Windenergieanlagen einzelfallbezogen dem Verfahren nach § 18 a Luftverkehrsgesetz zu überantworten haben. Letzteres ist im zeitlichen Vorlauf der definitiven Stilllegung der DVOR-Anlage Michaelsdorf innerhalb des (regelmäßigen) Planungszeitraumes nach § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz erforderlich. Dass der vorgelegte Planentwurf im Übrigen Sonderregelungen kennt und geschaffen hat, im Rahmen derer der Störcharakter von Windenergieanlagen einer projektbezogenen	

Einzelfallprüfung überantwortet wird, beweist die Nr. 2.8 des gesamträumlichen Planungskonzeptes und die hiernach geschaffenen Sonderregelungen im Planungsraum I für die Schutzbereiche von 5 km um die Verteidigungsanlagen Bramstedtlund I und II. Kiel, den 13.06.2107 Dr. Mischa Färber (Rechtsanwalt) (Fachanwalt für Verwaltungsrecht)	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9640, Datum: 19.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0193-1.pdf, PR_III_3-0193-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr.: Landesplanung **Ausweisung neuer Vorrangflächen für Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein** **Hier Gemeinde: Neuendeich — PR3 — PIN-008 und PIN-009** Sehr geehrte Damen und Herren, **Erst jetzt habe ich Einblick in Ihre o. a. Planungen bekommen und bin damit überhaupt nicht einverstanden.**	Dem Votum teilweise gefolgt. Entscheidend ist der Hinweis auf das Landschaftsschutzgebiet (LSG). Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Damit wird den Hinweisen des

Mein Haus in Neuendeich, [redacted], ist ein uraltes, sehr großes Bauernhaus, dass ich erwerben konnte und mit sehr viel eigenem, körperlichen und finanziellen Einsatz unter Anleitung der Denkmalschutzbehörde des Kreises Pinneberg in den jetzigen sehr guten Zustand wieder hergerichtet habe. Es steht unter Denkmalschutz (siehe anliegende Eintragungsurkunde vom 06.07.2000) und ist ein Schmuckstück in unserer Marsch, die von vielen Touristen besucht wird. Aus den o. a. Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass für um unter Denkmalschutz stehende Gebäude ein Abstand von 800 m für Windkraftanlagen eingehalten werden muss. Aus Ihren vorhandenen Plänen ist zu entnehmen, dass Sie einen Abstand von nur 400 m vorsehen. Dieser Abstand muss also auf 800 m erweitert werden. In Ihren Unterlagen steht, dass es verhindert werden soll, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden und somit eine optisch bedrängende Wirkung auf die Siedlung durch Umfassung und Riegelbildung ausüben. Aus Ihren o. a. Plänen ist zu entnehmen, dass meine Hofanlage von einer Rundumbarrierre mit einer unzumutbaren, bedrängenden Wirkung von etwa einem halben Kreisdurchmesser betroffen wäre. Dies ist nach Ihren Vorgaben nicht zulässig. Ihre Pläne müssen also entsprechend abgeändert werden. Sie haben offensichtlich nicht berücksichtigt, dass unsere Marsch zwischen Pinnau und Krückau unter Landschaftsschutz steht. Die Schutzgebietsverordnung bestimmt, das hier gar keine neuen Windkraftanlagen aufgestellt werden dürfen außer in dem als Vorrangfläche ausgewiesenem Gebiet Uetersen. Aus dem Vorangehenden mögen Sie erkennen, dass Ihre gegenwärtigen Pläne für unsere Marsch unzulässig sind. Mit freundlichen Grüßen <u>Anlage</u> Kopie der Urkunde - Landesamt für Denkmalpflege-	Petenten zum Denkmalschutz ebenfalls gefolgt.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2095, Datum: 21.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg

Kapitel: PR3_DIT_073 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	Erwiderung
Im einzelnen wird zu ff. Punkten Stellung bezogen Planerische Vorgaben / Landschaftsbild 2. Standortwahl und Konfliktrisiko 3. Umwelt und Naturverträglichkeit **zu 1. Planerische Vorgaben** Das überplante Gebiet grenzt im Süden direkt an eine 20 m breiten Ufermoorbereich an mit dem darin fließenden Mühlenbach. Der Mühlenbach verläuft in Südöstlicher Richtung parallel zum Windpark Tensbüttel. Das überplante Gebiet ist auf allen Seiten von hohen Knicks umgeben. In der näheren Umgebung befindet sich ein Gehölz. Auf der anderen Seite des Mühlenbachs weitere Moorflächen. Habitat für zahlreiche Tierarten. Eingesehen kann die Fläche von östlicher Seite, hier befinden direkt angrenzend ein kleineres Haus und ein Bauernhof mit einem Vollerwerbs-Landwirt. Entlang des Gemeindeverbindungsweges Nordholz kann man die überplante Fläche ca. 300 m einsehen. Das Gelände fällt leicht nach Süden ab und ein Wanderer erblickt die Wiesen und Moore entlang des Mühlenbaches, im Hintergrund erahnt man die A23, während der vegetationsarmen Zeit. Davor wird der Blick durch drei WKA mit 175 m dominiert. Das **Gebiet westlich der Straße Nordholz** und östlich des Mühlenbaches der Gemarkung **Schafstedt grenzt an das Landschaftsschutzgebiet im Gieselautal** im Norden, es liegt mitten im naturnahen Einzugsgebiet der Heide-Itzehoer Geest (die mittlere Entfernung Luftlinie zum Nord-Ostsee Kanal ist 2.000 m). Das gesamte Gemeindegebiet ist "**ein Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung**", für die Splittersiedlung Nordholz gilt dies in besonderem Maße: **23 %** (knapp ein Viertel**) der Einwohner bestreiten einen**	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche wird um einen Bereich westlich der Autobahn erweitert. In diesem Bereich erfolgen zusätzlich Flächenanpassungen aufgrund einer Wohnnutzungsaufgabe und einer korrigierten Anpassung des Innebereiches, beides aufgrund von Hinweisen aus den Stellungnahmen die überprüft wurden. Aufgrund der Bebauung der Fläche östlich der Autobahn wird zur Siedlung Tensbüttel ein Abstand von 1000 m zugrunde gelegt. Hinweise aus den Stellungnahmen zum Artenschutz können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden. Ebenso wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Zudem wird die zulässige Beschattungsdauer mittels Schattenwurfprognosen ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Insgesamt sind die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im

Großteil ihres Jahreseinkommen aus der Vermietung und Verpachtung von Ferienwohnungen und Ferienzimmern. In den Erläuterungen zum Landesraumordnungsplan, steht, dass der "**Tourismus und Erholung in diesen Räumen verstärkt zu entwickeln**" ist. Die Entwicklung von modernen Landschaftsschutzkonzepten kann deshalb auch auf einer genauen Analyse der langfristigen Dynamik der Kulturlandschaft beruhen und sollte nicht nur den Ist-Zustand berücksichtigen. Umwelt- und Vegetationsgeschichte haben somit eine große Bedeutung für den Naturschutz. Im BNatSchG vom 29.07.2009 werden darüber hinaus in § 30 Gesetzlich geschützte Biotope definiert, und Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Dies sind natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche. Auf den das **Gebiet westlich der Straße Nordholz** und östlich des Mühlenbaches der Gemarkung Schafstedt umliegenden Weiden findet aufgrund eines hohen Grundwasserstandes nur eine begrenzt intensive Weidewirtschaft statt**. Damit hat sich hier ein verhältnismäßig waldarmes Ökosystem hergestellt, das einer Vielzahl von Tier-, Wiesen- und Ackerpflanzenarten einen neuen Lebensraum bietet.** Die Forderung des Bundesnaturschutzgesetzes in § 27 "Naturparke die großflächig sind und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird" zu entwickeln, schließt auch die vom Menschen gestaltete Kulturlandschaft mit ein. Historische Landschaftselemente sind darin besonders erhaltungswürdig, aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege neben Bau- und Siedlungsformen insbesondere Flurformen sowie überkommene Elemente der natürlichen Vegetation in der Feldflur und in den Ortschaften (z. B. Hecken, markante Einzelbäume und Baumgruppen. ... Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler haben oft eine herausragende Bedeutung als Bestandteile der Kulturlandschaft. Dies gilt vor allem dann, wenn sie optisch herausragend und nach ihrer historischen Funktion ... in enger Beziehung zur umgebenden Landschaft stehen. ... ". In Schleswig-Holstein greift das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) diesen Grundsatz unmittelbar auf. In der Fassung vom 24.02.2010 wird in § 1 „Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ in Absatz 1 auf die §§ 1 und 2 BNatSchG Bezug genommen. Ferner werden im Gegensatz zum BNatSchG (§ 30 BNatSchG) im LNatSchG im **§ 21 Abs.1 Satz 4 Weitere gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind: Knicks**.	gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Dem Wunsch des Einwenders wird damit nicht gefolgt.

Insbesondere durch § 1 Absatz 2 Nr. 17 wird demnach der Schutz historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteile ausdrücklich als gesetzlicher Auftrag für die Naturschutzarbeit formuliert. Das Landesnaturschutzgesetz bietet eine Reihe von Möglichkeiten, historische Kulturlandschaften und ihre Elemente zu schützen. Durch die Ausweisung von: Naturschutzgebieten nach § 17 LNatSchG, Landschaftsschutzgebieten nach § 18 LNatSchG, Naturdenkmalen nach § 19 LNatSchG und Geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 20 LNatSchG kann der gesetzliche Anspruch, historische Kulturlandschaften zu erhalten, umgesetzt werden. Das **Wasserschutzgebiet Odderade** reicht unmittelbar an das Plangebiet heran. Darüber hinaus befindet sich die avisierten Flurstücke direkt im Bereich des **Telsenmoor** und stellen bereits hier besondere planerische Anforderungen. Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV heißt es hierzu (Stand April 2005):" ... **es handelt sich um ein Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 18 LNatSchG erfüllt**". Dazu wird der Bereich in den Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV noch einmal explizit genannt als eine wichtige Verbundachse für die Heide-Itzehoer Geest (dem Einzugsgebiet des Nordostsee-Kanals): **Moore westlich Schafstedt mit Mühlenbach**. Im Punkt 5.1 des Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV heißt es u.a., dass eine Begrenzung der Baulichen Entwicklung durch Einhaltung angemessener Abstände besonders dort notwendig ist, wo - Schutzflächen gemäß §§ 15 a, 17,18, 20b, 20c und 29a (Kernzonen) LNatSchG, - Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, - Geotope, - Wald, - Gewässer und	

- Grünzäsuren angrenzen. Darüber hinaus soll sich die Art der baulichen Entwicklung nicht beeinträchtigend auf das Landschaftsbild auswirken (**Erweiterung** / **Verfestigung von Splittersiedlungen**, bandartige Entwicklung und ähnliches). **Marsch** / **Geest - Ränder** bilden sich naturräumlich und in der Siedlungsstruktur sehr markant in der Landschaft ab und sind für weite Teile der Dithmarscher Landschaft dementsprechend charakteristisch. Die projektierte Potentialfläche wird nach allen **Seiten von den landestypischen Knicks eingegrenzt**. Auch auf der Fläche befindet sich mehrere Knicks (geschützte Biotope (§25 LNatSchG). Neben der wichtigen Funktion der Verhinderung der Bodenerosion dienen die Knicks als Biosphärenreservat für bis zu 7.000 Arten. Insbesondere auf der geplanten Fläche überwintern in den sandigen Böden der Knicks verschiedene geschützte Amphibien, wie die Kreuzkröte und verschiedene Reptilien wie z.B. die Blindschleiche. **zu 2: Standortwahl und Konfliktrisiko** Für die Frage, ob eine Windkraftanlage im Einzelfall unzumutbar bedrängend wirkt, sind weitere und andere Kriterien maßgebend. Die Baukörperwirkung einer Windkraftanlage unterscheidet sich von derjenigen klassischer Bauwerke, wie etwa Gebäuden, die durch ihre Baukörpermasse eine erdrückende Wirkung auf die Umgebung ausüben können. Eine Windkraftanlage vermittelt in der Regel nicht, wie ein Gebäude mit großer Höhe und Breite, das Gefühl des Eingemauertseins. Der Baukörper einer Windkraftanlage wirkt weniger durch die Baumasse des Turms der Anlage als vielmehr durch die Höhe der Anlage insgesamt und die Rotorbewegung. Der in der Höhe wahrzunehmenden Drehbewegung des Rotors kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Zum einen lenkt der Rotor durch die Bewegung den Blick auf sich und schafft eine Art "Unruheelement". Ein bewegtes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in höherem Maße als ein statisches; eine Bewegung wird selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht direkt in der Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts von dieser befindet. Eine nur durch Phasen relativer Windstille unterbrochene ständige, nach Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit differierende Bewegung im Blickfeld oder am Rande des Blickfeldes kann schon nach kurzer Zeit, erst recht auf Dauer unerträglich werden. Ein sich bewegendes Objekt zieht den Blick nahezu zwangsläufig auf sich. Es kann Irritationen hervorrufen und die Konzentration auf andere Tätigkeiten wegen der steten, kaum	

vermeidbaren Ablenkung erschweren. Zum anderen vergrößert die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihren optischen Dimensionen deutlich und bestimmt sie. Die Fläche, die der Rotor bestreicht, hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Die optischen Auswirkungen einer Windkraftanlage sind um so größer, je höher die Anlage ist und je höher deshalb der Rotor angebracht ist. Die Einzelfallabwägung, ob eine solche Anlage bedrängend auf die Umgebung wirkt, hat sich daher in einem ersten Schritt an der Höhe der Anlage zu orientieren. Eine starre - nach Metern bemessene - Abstandsregelung kann dem allerdings nicht hinreichend Rechnung tragen, da die Gesamthöhe moderner Windkraftanlagen sehr unterschiedlich ist. Von sehr hohen Anlagen geht naturgemäß eine andere optische Einwirkung aus als von Anlagen, die eine deutlich geringere Höhe aufweisen. Eine starre Abstandsregelung würde überdies der nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB gebotenen Berücksichtigung aller Einzelfallumstände nicht gerecht. Bei der Einzelfallbewertung ist deshalb ferner auf den Rotordurchmesser abzustellen. Je größer der Rotordurchmesser und damit auch die durch die Drehbewegung der Rotorblätter abgedeckte Fläche ist, desto größer ist auch die von der Anlage ausgehende optische Einwirkung. Darüber hinaus sind die örtlichen Verhältnisse in die Einzelfallbewertung einzustellen. So ist u.a. die Lage bestimmter Räumlichkeiten und deren Fenster sowie von Terrassen u.ä. zur Windkraftanlage von Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch zu berücksichtigen, ob von dem Wohngrundstück aus eine hinreichende Abschirmung zur Anlage besteht oder in zumutbarer Weise hergestellt werden kann. Relevant ist im Weiteren der Blickwinkel auf die Anlage, da es für die Erheblichkeit der optischen Beeinträchtigung einen Unterschied macht, ob die Anlage in der Hauptblickrichtung eines Wohnhauses liegt oder sich seitwärts von dieser befindet. Auch die Hauptwindrichtung kann von Bedeutung sein. Denn von der mit der Windrichtung wechselnden Stellung des Rotors hängt es ab, wie häufig in welcher Größe die vom Rotor bestrichene Fläche von einem Wohnhaus aus wahrgenommen wird. Von Belang kann im Weiteren die topographische Situation sein. So kann etwa von einer auf einem Hügel gelegenen Windkraftanlage eine andere Wirkung als von einer auf tiefer liegendem Gelände errichteten Anlage ausgehen. Auch können Waldgebiete oder Gebäude einen zumindest partiellen Sichtschutz bieten. Einfluss auf das Maß der optischen Beeinträchtigung können auch schon vorhandene Windkraftanlagen haben. Denn einer Einzelanlage kann in diesem Zusammenhang je nach der Situation im Einzelfall ein stärkeres Gewicht zukommen als einer Anlage, die sich in eine schon vorhandene (optische) Vorbelastung einfügt und deshalb keine besondere zusätzliche Belastung für die Wohnnutzung darstellt. Je nach Fallkonstellation kann aber auch erst die hinzutretende Anlage in der Zusammenschau mit den bereits vorhandenen Anlagen zu einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung führen. Auch die planungsrechtliche Lage des Wohnhauses ist zu berücksichtigen. Wer im Außenbereich wohnt, muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten	

Windkraftanlagen - auch mehrerer - und ihren optischen Auswirkungen rechnen. Der Schutzanspruch entfällt zwar nicht im Außenbereich, jedoch vermindert er sich dahin, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlage ausweicht oder sich vor ihnen schützt. Unter Berücksichtigung insbesondere der vorstehenden Kriterien lassen sich für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte prognostizieren: Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + ø Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.“ Diese intensive Prüfung des Einzelfalles hat es bei dieser Potentialfläche überhaupt nicht gegeben. Insbesondere neuere wissenschaftliche Erkenntnisse zu Intraschall werden überhaupt nicht in der Individualabwägung betrachtet. Desweiteren beeinträchtigt das Vorhaben auch öffentliche Belange i.S. des § 35 III Satz 1 Nr. 5 BauGB (natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert). Die natürliche Eigenart der Landschaft im Außenbereich wird durch die naturgegebene (land- und forstwirtschaftliche) Bodennutzung sowie ihre Erholungseignung für die Bevölkerung geprägt. Wesensfremde und der Erholungseignung abträgliche Nutzungen beeinträchtigen daher grundsätzlich die natürliche Eigenart der Landschaft und sind unzulässig. Anderes gilt nur dann, wenn die Landschaft am geplanten Vorhabenstandort (Windernergienutzung PR3_DIT_073) wegen ihrer natürlichen Beschaffenheit weder der naturgegebenen Bodennutzung noch der Erholung dienen kann oder wegen Vorbelastung durch zahlreiche wesensfremde Eingriffe nicht mehr schutzwürdig ist (s. dazu BVerwG BRS 56 Nr.72). Der Schutz der natürlichen Eigenart der Landschaft entfällt allerdings erst dann, wenn die landwirtschaftliche Bodennutzung bereits weitgehend durch andere Nutzungen	

verdrängt ist (BVerwG, BRS 65 Nr.207). Gemäß den Planungsgrundsätzen des Landes Schleswig-Holstein liegt hierin bereits ein Verstoß vor. Hätte die Planung die Prüfkriterien korrekt abgearbeitet und sich nicht gleich auf eine ausgewählte und rechtswidrig ausgewiesene Fläche fixiert, müsste es zu einer anderen Einschätzung gekommen sein. Stattdessen sind die betroffenen Elemente einer strukturreichen Landschaft und die unter §30 BNatSchG fallenden Biotope (Knicks) "weggeschoben worden". Die Landschaftstruktur ist aber zu erhalten und nicht wie Mobiliar abzutransportieren um sich strukturlose Landschaften herzurichten. Insgesamt erscheint die Planung dem Standard der ökologischen Erkenntnisse von vorgestern zu entsprechen und bietet reihenweise defizitäre Abwägungsfehler und Angreifpunkte für eine Klage. **zu 3: Umwelt und Naturverträglichkeit** **Allgemeine Gesichtspunkte:** Dem Gebiet westlich der Straße Nordholz und östlich des Mühlenbaches der Gemarkung Schafstedt fällt in der landwirtschaftlich genutzten Umgebung aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund eine besondere Rolle zu: Etwa 600 m Luftlinie entfernt horstet seit mehreren Jahren ein Uhu, deshalb kommt dieser Ackerfläche eine besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus verläuft die A23 parallel zur errichteten Windkraft-Potentialfläche im Abstand von etwa 300 m nach Süden. An der A23 überwintern vornehmlich ziehende Greifvögel aus Nordeuropa. Insbesondere in den Wintermonaten (ab November) sind hier der Mäusebussard der Rotmilan (der Rotmilan gehört gemäß §10 Absatz 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). zu den besonders geschützten Arten und ist darüber hinaus von der VSRL in Anhang A gelistet, womit er gemäß BNatSchG als streng geschützt eingestuft wird.) der Wanderfalke (Der Wanderfalke gehört gemäß §10 Absatz 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG) zu den besonders geschützten Arten und ist darüber hinaus von der VSRL in Anhang A gelistet, womit er gemäß BNatSchG als streng geschützt	

eingestuft wird.) anzutreffen, die Eindrucksvoll alle 200 bis 500 m entlang der A23 auf Zaunpfählen sitzen oder im angrenzenden Hinterland jagen. Dabei stellt die Dichte und Häufigkeit der anzutreffenden Arten einen eindrucksvollen Kontrast zur natürlichen Winterlandschaft Dithmarschens da. Mit der geplanten Ausweisung eines Vorranggebietes inmitten dieser Flächen sehe ich die oben genannte Lebensraumfunktion der Gesamtfläche hochgradig beeinträchtig. Weiterhin sehe ich darin einen Verstoß gegen die Europäische Vogelschutzrichtlinie. Hierbei handelt es sich bereits um einen weiteren Planungsfehler, der für eine Klage ausreichend ist. **Rechtsgrundlagen des Artenschutzes** Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes finden sich insbesondere in Richtlinien der Europäischen Union. Insbesondere sind insoweit die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) sowie die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VogelSch-RL) von Bedeutung. In diesen Richtlinien hat die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. So bestehen zum einen Vorschriften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (Art. 3-11 FFH-RL, Art. 4 VogelSch-RL) und zum anderen artenschutzrechtliche Verbotsregelungen (Art. 12-16 FFH-RL, Art. 5-9 VogelSch-RL). In den o.g. Richtlinien sind die Mitgliedstaaten verpflichtet worden, die europäischen Regelungen innerhalb bestimmter Fristen in nationales Recht umzusetzen. Um dieser Pflicht zu genügen, ist in der Bundesrepublik Deutschland das BNatSchG novelliert worden. In den §§ 32-38 BNatSchG sind Regelungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, insbesondere zum Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete getroffen worden. Der sog. Habitatschutz ist damit bundesrechtlich verankert. In den §§ 39 ff BNatSchG hat der Gesetzgeber die darüber hinausgehenden artenschutzrechtlichen Regelungen getroffen. Aus § 11 BNatSchG ergibt sich, dass die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 39 Abs. 2, 42-50, 52 Abs. 1-8, 53 und 55 BNatSchG sowie auch die Befreiungsvorschrift des § 62 BNatSchG keine Rahmenregelungen für die Landesgesetzgebung, sondern in den Bundesländern unmittelbar anzuwendendes Recht darstellen.	

Artenschutzrechtliche Verbote <u>Allgemeine Hinweise</u> Üblicherweise sind bei derartigen Planungsinhalten in entsprechenden Biotopzusammenhängen faunistische Erhebungen und Beurteilungen frühzeitig aufgenommen. Vorliegend stellt dies daher eine Missachtung von Bundes- Landes und EU Artenschutzrechts da. Dies führt dazu, dass planungsrechtlich keine Tragfähigkeit und keine Aussicht auf eine kurzfristige Genehmigung etwa nach § 33 BauGB erfolgen kann. **Besonders geschützte und streng geschützte Arten** Die Planfeststellungsbehörde hat zu prüfen, ob bzw. welche besonders geschützten und streng geschützten Arten im Bereich des geplanten Vorranggebietes vorkommen und ob sie dort Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten haben. Darüber hinaus ist festzustellen, welche der aufgeführten streng geschützten Arten und besonders geschützten Arten im Bereich des geplanten Vorranggebietes überwintern, oder diesen Bereich als Jagdgebiet im Winter benutzen. **Und inwieweit Habitatfunktionen beeinträchtigt werden**. Folgende besonders geschützte Tierarten werden benannt, von deren Vorkommen im Bereich des geplanten Vorranggebietes ausgegangen werden muss bzw. für deren Vorkommen eine hohe Wahrscheinlichkeit angenommen wird, weil regelmäßige Beobachtungen vorliegen: Amphibien: Bufo calamita (Kreuzkröte) – FFH-RL Anhang IV; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG Pelobates fuscus (Knoblauchkröte) – FFH-RL Anhang II und IV; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG. Rana arvalis — FFH-RL Anhang IV; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG Triturus cristatus - FFH-RL Anhang IV; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG	

Reptilien Anguis fragilis (Blindschleiche) – Anlage 1 der BundesartenschutzVO; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG. Schmetterlinge: Arctia caja (Brauner Bär) – Anlage 1 der BundesartenschutzVO; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG Colias hyale (Goldene Acht) – Anlage 1 der BundesartenschutzVO; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG. Vögel: Anas platyrhynchos (Stockente) – Art. 1 VogelSch-RL sowie Anhang II VogelSch-RL *Bubo bubo (Uhu)* – Art. 4 Abs. 1 EU-VogelSch-RL sowie Anhang I -zugleich besonders geschützte Art im Sinne von BNatSchG Art § 10 Abs. 2 Nr. 10:,zugleich : streng geschützte Art im Sinne von BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 11. Buteo buteo (Mäusebussard) – Art. 1 VogelSch-RL sowie Anhang A der EG-ArtenschutzVO; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG Falco tinnunculus (Turmfalke) – Art. 1 VogelSch-RL sowie Anhang A der EG-ArtenschutzVO; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG Perdix perdix (Rebhuhn) – Art. 1 VogelSch-RL Gallinula chloropus (Teichhuhn) – Art. 1 VogelSch-RL sowie Anlage 1 der BundesartenschutzVO; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG Streptopelia turtur (Turteltaube) – Art. 1 VogelSch-RL sowie Anhang A der EG-ArtenschutzVO; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG Picus canus (Grauspecht) – Art. 1 VogelSch-RL, Anhang I VogelSch-RL sowie Anlage 1 der BundesartenschutzVO; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11	

BNatSchG Lanius collurio (Neuntöter) – Art. 1 VogelSch-RL sowie Anhang I VogelSch-RL Emberiza calandra oder Miliaria calandra (Grauammer) – Art. 1 VogelSch-RL sowie Anlage 1 der BundesartenschutzVO; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG Milvus milvus (Rotmilan) – Art. 1 VogelSch-RL, Anhang I der VogelSch-RL sowie Anlage A der EG-ArtenschutzVO; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG Ardea cinerea (Graureiher) – Art. 1 VogelSch-RL. Fledermäuse: *Eptesicus nilssoni (*Nordfledermaus) - FFH Anhang IV, zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG *Eptesicus serotinus (*Breitflügelfledermaus) - FFH Anhang IV, zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG *Myotis bechsteini (*Bechstein-Fledermaus) -) - FFH Anhang II und IV, zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG *Myotis dasycneme* (Teichfledermaus) – FFH Anhang II, zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG *Myotis myotis (*Großes Mausohr)- FFH Anhang IV, zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG *Plecotus austriacus (*Graues Langohr)- FFH Anhang IV, zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG *Rhinolophus hipposideros (*Kleine Hufeisennase))- FFH Anhang IV, zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG Darüber hinaus hat sich auch das Verkehrsaufkommen auf der Zufahrtsstraße und damit	

immissionsseitig die Lärmbelästigung der Anwohner erhöht. Zitierte Literatur: ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Im Auftrag des BMU. UVS und NABU (2005): Kriterien zur Naturverträglichkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Vereinbarung zwischen Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS) und Naturschutzbund NABU. Bonn/Berlin, Oktober 2005. Landesrecht Schleswig-Holstein: Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), Fundstelle Amtsblatt Schl.-H. 2008 S. 1062. Innenministerium Schl.-H.: Regionalplan für den Planungsraum IV: Fortschreibung 2005. Schleswig-Holstein Süd West Kreise Dithmarschen und Steinburg. Innenministerium Schl.-H.: Erläuterungen zum Regionalplan für den Planungsraum IV: Gesamtfortschreibung Januar 2005. Schleswig-Holstein Süd West Kreise Dithmarschen und Steinburg. **Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich,** Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2006 S. 607 v.5.07.2006. FD Bau und Regionalentwicklung: Planung von Photovoltaik-Freiflächen, Heide 01.09.2009. Landesbaubetrieb Straßenbau und Verkehr Schl.-H. Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung, Stand: Februar 2009. Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.Februar 2010, Fundstelle: GVOBl Nr. 6 vom 26.02.2010 S. 301. Landesverordnung über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung	

(Landschaftsplan-VO) vom 29. Juni 1998, Gl.-Nr.: 791-4-185, GVOBl. Schl.-H. 1998 S. 214. Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope 22. Januar 2009. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005, BGBl. I, S. 1757. Bundesartenschutzverordnung – BartSchV) vom 16. Februar 2005, BGBl. I, S. 258. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, Fundstelle: I S. 2542)FNA 791-9. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Amtsblatt Nr. L 206 vom 22/07/1992 S. 0007 – 0050.	
Institution: BCS stadt+region Planungsbüro Langmaack und Lopitz GbR, Keine Abteilung **ID: 1994, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: 170530 Stellungnahme Windparkvorhaben in Wangels.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme WiE GbR (Hinrich Tamm, Dorothea Weitz - von Behr und Dr. Jan-Christoph Friedrichs) zu den Entwürfen: Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) sowie Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 Kapitel 3.5.2 Sachthema Windenergie Bezüglich des Abwägungsbereichs PR3_OHS_029 Einleitung	Die vorgetragenen Argumente aus Ihrer Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Ausweisung der genannten Fläche wird teilweise entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Im 1. Planentwurf hat die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss dieser Fläche und der benachbarten Flächen OHS_026 und OHS_033 geführt. Diese Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Da es sich bei den Flächen OHS_029 und OHS_033 ganz oder teilweise um Eignungsgebiete aus der

Der Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) wurde am 27.12.2016 durch die Staatskanzlei veröffentlicht und ist bis zu 30.06.2017 in der Öffentlichkeitsbeteiligung. Er basiert vor allem auf einem Gesamträumlichen Plankonzept, das ebenfalls im Entwurf mit Stand Dezember 2016 vorliegt. Es werden Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung sowie Vorranggebiete Repowering definiert. Diese sollen mit Rechtskraft des Regionalplans letztabgewogene Beurteilungsgrundlage für die Zulässigkeit von raumbedeutsamen Windkraftanlagen werden. Diese Definition wird im Gesamträumlichen Plankonzept in drei Schritten hergeleitet und begründet: - 1. Ermittlung harter Tabuzonen (z.B. überplanter Innenbereich, Naturschutzgebiete) - 2. Ermittlung weicher Tabuzonen (z.B. Abstandspuffer zu Siedlungsbereichen, EUVogelschutzgebiete) - 3. Abwägung der Potenzialflächen außerhalb der Tabuzonen. Aussagen für den Bereich des Windparkvorhabens in Wangels/Ehlerstorf Der Bereich des Windparkvorhaben in Wangels/Ehlerstorf liegt außerhalb der Tabuzonen in der Potenzialfläche PR3_OHS_029. Im Rahmen der Abwägung wurde die Potenzialfläche wie zahlreiche weitere Potenzialflächen im näheren Umfeld abgelehnt und nicht zu einem Vorranggebiet definiert. Im Datenblatt der Abwägungsbereichs PR3_OHS_029 für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn wird ergänzt: „Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale: Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit: - VOR- und DVOR-Anlage Michaelsdorf - potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel	vorangegangenen Regionalplanung handelt und hier keine Gründe gegen eine zumindest teilweise Übernahme sprechen, werden diese Flächen ausgewiesen. Die Fläche OHS_026 wird nicht ausgewiesen, da sie sonst zusammen mit den Flächen OHS_029 und OHS_033 eine zu starke Überprägung des Raumes darstellen würde. Die Ausweisung innerhalb (OHS_033) bzw. in Randlage außerhalb (OHS_029) des charakteristischen Landschaftsraumes wird für vertretbar gehalten, weil Richtung Westen sehr große Bereiche ohne Vorranggebiete anschließen und somit insgesamt nur eine räumlich begrenzte Überprägung des Landschaftsraumes stattfindet. In den Stellungnahmen vorgebrachte Belange des Artenschutzes können konkret auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft werden.

Potenzialfläche überlagert sich vollständig mit den nachstehenden Kriterien hoher Priorität. Um Konflikte zu vermeiden, entfällt die Fläche als Vorranggebiet. Die Fläche liegt im 1.200m-Umgebungsbereich des VSG "Östliche Kieler Bucht" (DE 1530-491). Die Beurteilung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können der FFH-Vorprüfung entnommen werden.“ Im FFH-Bericht wird der Ablehnungsgrund aus Artenschutzsicht für die Potenzialfläche PR3_OHS_029 für das SPA „Östliche Kieler Bucht“ (DE 1530-491) näher ausgeführt: „Gründe Artenschutz (hohe Priorität): Potenzieller Beeinträchtigungsbereich bekannter Horststandorte: Schwarzstorch“ sowie „weitere Gründe (hohe Priorität): DVOR-Anlage Michaelsdorf“ Die WiE GbR (Hinrich Tamm, Dorothea Weitz - von Behr und Dr. Jan-Christoph Friedrichs) widerspricht der Ablehnung der Potenzialfläche PR3_OHS_029. <u>Begründung:</u> Die Überschneidungen mit der VOR- und DVOR-Anlage Michaelsdorf sind in der fachöffentlichen Diskussion bekannt. Die Rechtslage und die technischen Erfordernisse, die einen 15-km-Radius mit restriktivem Ausschluss von Windenergieanlagen begründen, sind strittig und es gibt keine letztinstanzlichen Urteile. Zudem wurde durch den Flächeneigentümer „Grundstücksgesellschaft DVOR Michaelsdorf GbR“ bestätigt, dass der Pachtvertrag für den Standort der DVOR-Anlage Michaelsdorf im Jahr 2022 beendet wird. Dem Flächeneigentümer liegt eine Zusage über die Einstellung der Flugsicherung an diesem Standort zu 2020 vor. Angesichts der langfristigen Funktion des Regionalplans und des Landesentwicklungsplans und des kurzfristig absehbaren Entfalls der DVOR-Anlage am Standort Michaelsdorf wäre es daher unangemessen, daraus eine letztabgewogene Beurteilungsgrundlage für die Zulässigkeit von raumbedeutsamen Windkraftanlagen herzuleiten. Für Flächen, bei denen die DVOR-Anlage am Standort Michaelsdorf alleiniger Ausschlussgrund als Vorranggebiet ist, sollte ein Automatismus geschaffen werden, der sicher stellt, dass diese Potenzialflächen bei einem Wegfall dieser DVOR-Anlage zu Vorrangflächen werden. Die Einschätzung, dass die Fläche im 1.200m-Umgebungsbereich des VSG "Östliche Kieler Bucht" (DE 1530-491) liegt, kann nicht nachvollzogen werden. Vielmehr war die Lage außerhalb eines 1.200m-Umgebungsbereichs Voraussetzung für eine Untersuchung als	

Potenzialfläche. Das ornithologische Fachgutachten von BioConsult SH für einen WKA-Standort im heutigen Abwägungsbereich PR3_OHS_029 vom 01.10.2015 ergab eine mittlere Auswirkungsprognose für den Kranich sowie geringe Auswirkungsprognosen für Seeadler, Rotmilan, Rohrweihe, Tagvogelzug und Rastvögel. Zum Schwarzstorch wurde keine Aussage getroffen. Ein ornithologisches Fachgutachten für den weiter westlich gelegenen Windpark Farve ergab 2013 den nächsten besetzten Brutstandort des Schwarzstorchs im 10 km südlich gelegenen Wahrendorfer Wald sowie ein vertiefend zu prüfendes unbekanntes Nest ca. 4-5 km südwestlich des Standorts in Ehlersdorf. Der Kreis Ostholstein wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Landkreis Lüneburg, Der Landrat **ID: M1824, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0123.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (Windenergie) **Aktenzeichen: RBP- R17g00002 / 11** (Bei Antwort angeben) **Anregungen zur Beteiligung nach** § 5 Abs. 5 und 6 Landesplanungsgesetz (LapLaG) Sehr geehrte Frau Bloecker, ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorha-ben wie folgt Stellung:	Die Hinweise zum Natur- und Landschaftsschutz bezüglich der Flächen LAU_067 und LAU_068, verbunden mit der Forderung, diese Flächen wieder zu streichen, können in der vorgetragenen Form nicht nachvollzogen werden. Die Fläche LAU_067 ist bereits teilweise mit WKA bebaut. Die Ausweisung erfolgte u.a. aufgrund der Vorbelastung zugunsten der Freihaltung von sensibleren, noch unbebauten Flächen. Zudem liegt die Fläche aus Sicht der Ortschaft Hohnstorf deutlich nördlich der Stadt Lauenburg. Direkte Blickbeziehungen zwischen Hohnstorf und den Windkraftanlagen auf der Fläche LAU_067 sind daher kaum anzunehmen. Bestenfalls sind die Anlagen Bestandteil des Hintergrundes der Stadtsilhouette von Lauenburg, die hier dominierend das Landschaftsbild aus Blickrichtung südlich der Elbe prägt.

<u>Anregungen</u> **Regionalplanung** Aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Lüneburg bestehen gegen den vorliegenden Entwurf zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung (PR 3 Lau 068 und PR 3 Lau 067) Bedenken. Die am dichtesten an der Landkreisgrenze liegenden Potentialflächen befinden sich in einer Entfernung von ca. 2 Kilometer von der Wohnbebauung in Arlenburg sowie ca. 5 km zu Hohnstorf. Die Realisierung von Windparks mit Anlagen von bis zu 200m und höher würde zu einer erheb-lichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes der offenen und weiträumigen Elbtal sowie der Erlebnis- und Erholungsqualität führen (nähere Ausführung hierzu s. Stellungnahme Natur- und Landschaftsschutz). **Denkmalschutz** Das Vorranggebiet nördlich von Artlenburg ist das dem Landkreis Lüneburg am nächsten lie-gende Gebiet. Da sich in der Nähe keine Baudenkmale befinden gibt es aus denkmalfachlicher Sicht keine Bedenken. **Natur- und Landschaftsschutz** Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die Ausweisung der Potentialflächen PR 3 Lau 068 und PR 3 Lau 067 erhebliche Bedenken. Ich bitte diese Flächen aus der Darstellung herauszunehmen: Begründung: Südlich der Elbe zwischen Hohnstorf und Artlenburg erstreckt sich auf gut 5 Km das offene und weiträumige Elbtal. Dieser Raum besitzt aufgrund seines einmaligen Landschaftsbildes eine hohe Erlebnis- und Erholungsqualität. Prägend für die Elbtalaue sind die zum Teil sehr ausgeprägten bis zu 50m hohen Geestkanten sowohl auf Lüneburger aber besonders auf Schleswigholtsteinischer Seite (siehe Lauenburg). Diese Geestkanten bilden raumbildende und -begrenzende, empfindliche Horizontlinien. Die dargestellten o.g. Potentialflächen liegen gerade einmal gut 2 Km nördlich von Artlenburg und knapp 5 Km nördlich von Hohnstorf. Bei aktuellen WEA-Höhen von 200m überprägen sie die	Die Fläche LAU_068 liegt zwar näher an der Elbe und damit auch näher an der Siedlung Artlenburg als die Fläche LAU_067 an der Siedlung Hohnstorf. Jedoch mildert hier ein durchgegehnd bewaldeter Streifen entlang der Nordseite der Elbe die direkte Sicht auf den zukünftigen Windpark. Diese sichtverschattende Wirkung des Waldes trägt genauso wie die aus schleswig-holsteinischer Sicht vergleichsweise große Entfernung zur Elbe von knapp 2 km dazu bei, das die zu erwartenden WKA bestenfalls ein untergeordneter Teil der Mittel- bis Fernsicht vom südlichen Elbufer aus betrachtet bilden und somit nicht dominant im Landschaftsbild wirken. Die Ausweisung der Flächen wird daher unter Aspekten des Landschaftsbildes für vertretbar gehalten. Die weiteren Ausführungen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

sensible Horizontlinie und dominieren als Fremdkörper weit in den Elbtalraum des Landkreises Lüneburg hinein. Diese Fernwirkung der aktuell gebauten Anlagen wird erst jetzt auch an anderen Standorten erkennbar und bewusst. Der Windpark Artlenburg (LK LG,) der Anfang 2000 genehmigt wurde, würde nach heutigen Erkenntnissen und Bewertungen nicht mehr realisiert werden - ein Repowering schließt sich aus. Die aktuell genehmigten Windparks im LK LG halten einen Abstand von über 10 km zur Elbe. Gleiches sollte auch für Anlagen in Schleswig-Holstein gelten. **Straßenbau und — unterhaltung** Durch die geplante Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (Windenergie) sind keine konkreten nachteiligen Auswirkungen auf das Kreisstraßennetz des Landkreises Lüneburg er-kennbar, da keines der ausgewiesenen Vorranggebiete zur Windenergienutzung unmittelbar an Kreisstraßenflächen angrenzt. Gegen die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teil-aufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (Windenergie) bestehen aus Sicht des Betriebs Straßenbau und —unterhaltung als Träger der Straßenbaulast und der Verkehrs-sicherungspflicht für die Kreisstraßen des Landkreises Lüneburg keine Bedenken. **Gesundheit** Ich habe keine Anmerkungen bzw. Ergänzungen und Bedenken zu den Planungsunterlagen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Schlag	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2094, Datum: 21.06.2017**	

Dokument: Textteil zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 5.7.1 Allgemeines

Stellungnahme	Erwiderung
Der Ausschluss aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus auf einen Umgebungsbereich ist willkürlich und damit gesetzeswidrig. Unabhängig von der zukünftigen Höhe einer WKA ist ein Abstand von der 2-fachen Gesamthöhe als viel zu gering anzusehen und widerspricht damit den neuesten wissenschaftlichen Untersuchungen: WKA werden gem. DIN ISO 9613□2 zur Durchführung von Schallprognosen als Punktschallquellen behandelt. Die Schallausbreitung wird also als idealisiert kugelförmig angenommen mit einer Schallabnahme von mindestens 6dB pro Abstandsverdoppelung. Für eine WKA mit einem Schallleistungspegel von 106dBA (zB. GE 2,5MW) würde schon bei 575m der TA□Lärm Grenzwert für allgemeine Wohngebiete von 40dBA erreicht sein. Allerdings trifft dieses Ausbreitungsmodell lt. Er Infraschall□Studie des Umweltbundesamts (UBA) für die großen WKAs nicht zu. Die gegenwärtige Größe der WKAs (Rotordurchmesser 120m, Höhe 200m) führt eher zu einer flächigen Schallquelle mit sehr ungleichmäßiger Verteilung der Schallanteile durch die konstruktive Gestaltung, das Eigenschwingungsverhalten des Gesamtsystems, die sich ständig verändernde Lage der Rotorblätter und die unterschiedliche Windgeschwindigkeit in Abhängigkeit von der Höhe. Zudem beschreiben die Berechnungsalgorithmen der Prognoseprogramme die Schallausbreitung unter idealisierten, neutralen Windprofilen. Diese liegen jedoch meist, vor allem bei feuchter Witterung und nachts nicht vor. Die 10 fache Entfernung von der Gesamthöhe ist als Mindestentfernung in den LEP zu schreiben. Für die Frage, ob eine Windkraftanlage im Einzelfall unzumutbar bedrängend wirkt, sind allerdings weitere und andere Kriterien maßgebend. Die Baukörperwirkung einer Windkraftanlage unterscheidet sich von derjenigen klassischer Bauwerke, wie etwa Gebäuden, die durch ihre Baukörpermasse eine erdrückende Wirkung auf die Umgebung ausüben können. Eine Windkraftanlage vermittelt in der Regel nicht, wie ein Gebäude mit großer Höhe und Breite, das Gefühl des Eingemauertseins. Der Baukörper einer Windkraftanlage wirkt weniger durch die Baumasse des Turms der Anlage als vielmehr durch die Höhe der Anlage insgesamt und die Rotorbewegung. Der in der Höhe wahrzunehmenden Drehbewegung des Rotors kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Zum einen lenkt	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Ebenfalls im anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Insofern kommt es dann zu einer Einzelfallbetrachtung. Bei Abstandbemessungen geht die Landesplanungsbehörde von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150m aus. Für Schleswig-Holstein ist die gewählte Gesamthöhe der Durchschnittsanlage gerechtfertigt, da es sehr viele Standorte mit überdurchschnittlich guten

der Rotor durch die Bewegung den Blick auf sich und schafft eine Art "Unruheelement". Ein bewegtes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in höherem Maße als ein statisches; eine Bewegung wird selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht direkt in der Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts von dieser befindet. Eine nur durch Phasen relativer Windstille unterbrochene ständige, nach Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit differierende Bewegung im Blickfeld oder am Rande des Blickfeldes kann schon nach kurzer Zeit, erst recht auf Dauer unerträglich werden. Ein sich bewegendes Objekt zieht den Blick nahezu zwangsläufig auf sich. Es kann Irritationen hervorrufen und die Konzentration auf andere Tätigkeiten wegen der steten, kaum vermeidbaren Ablenkung erschweren. Zum anderen vergrößert die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihren optischen Dimensionen deutlich und bestimmt sie. Die Fläche, die der Rotor bestreicht, hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Die optischen Auswirkungen einer Windkraftanlage sind um so größer, je höher die Anlage ist und je höher deshalb der Rotor angebracht ist. Die Einzelfallabwägung, ob eine solche Anlage bedrängend auf die Umgebung wirkt, hat sich daher in einem ersten Schritt an der Höhe der Anlage zu orientieren. Eine starre - nach Metern bemessene - Abstandsregelung kann dem allerdings nicht hinreichend Rechnung tragen, da die Gesamthöhe moderner Windkraftanlagen sehr unterschiedlich ist. Von sehr hohen Anlagen geht naturgemäß eine andere optische Einwirkung aus als von Anlagen, die eine deutlich geringere Höhe aufweisen. Eine starre Abstandsregelung würde überdies der nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB gebotenen Berücksichtigung aller Einzelfallumstände nicht gerecht. Bei der Einzelfallbewertung ist deshalb ferner auf den Rotordurchmesser abzustellen. Je größer der Rotordurchmesser und damit auch die durch die Drehbewegung der Rotorblätter abgedeckte Fläche ist, desto größer ist auch die von der Anlage ausgehende optische Einwirkung. Darüber hinaus sind die örtlichen Verhältnisse in die Einzelfallbewertung einzustellen. So ist u.a. die Lage bestimmter Räumlichkeiten und deren Fenster sowie von Terrassen u.ä. zur Windkraftanlage von Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch zu berücksichtigen, ob von dem Wohngrundstück aus eine hinreichende Abschirmung zur Anlage besteht oder in zumutbarer Weise hergestellt werden kann. Relevant ist im Weiteren der Blickwinkel auf die Anlage, da es für die Erheblichkeit der optischen Beeinträchtigung einen Unterschied macht, ob die Anlage in der Hauptblickrichtung eines Wohnhauses liegt oder sich seitwärts von dieser befindet. Auch die Hauptwindrichtung kann von Bedeutung sein. Denn von der mit der Windrichtung wechselnden Stellung des Rotors hängt es ab, wie häufig in welcher Größe die vom Rotor bestrichene Fläche von einem Wohnhaus aus wahrgenommen wird. Von Belang kann im Weiteren die topographische Situation sein. So kann etwa von einer auf einem Hügel gelegenen Windkraftanlage eine andere Wirkung als von einer auf tiefer liegendem Gelände errichteten Anlage ausgehen. Auch können Waldgebiete oder Gebäude einen zumindest partiellen Sichtschutz bieten.	Windverhältnissen gibt. Die Erfahrungen aus bisher genehmigten Anlagen legen den Schluss nahe, dass vielfach die Mehrkosten für einen höheren Turm nicht durch einen entsprechenden Mehrertrag der größeren Höhe kompensiert werden. Die im Planungsverfahren gewählte Referenzanlage dient als Berechnungsgrundlage für Abstände. Unter Wahrung der immissionsschutzrechtlichen und sonstigen fachrechtlichen Genehmigungsanforderungen können in den Vorranggebieten auch höhere WKA errichtet werden. Zu weiteren Details wird auf das gesamträumliche Plankonzept Ziffer 2.2.2 verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Diese liegt dem gesamten Plankonzept zugrunde. Für die Ermittlung der Durchschnittsanlage wurden Daten des Deutschen Windenergie-Instituts herangezogen. Darüber hinaus findet sich diese Anlagenhöhe auch in Studien des Umweltbundesamtes wieder. Die Landesplanungsbehörde geht weiterhin davon aus, dass die Referenzanlage auch zukünftig in Schleswig-Holstein vorrangig errichtet wird, da hier sehr gute Windverhältnisse herrschen und damit dieser Anlagentyp hinsichtlich des Ertrags wirtschaftlich ist.

Einfluss auf das Maß der optischen Beeinträchtigung können auch schon vorhandene Windkraftanlagen haben. Denn einer Einzelanlage kann in diesem Zusammenhang je nach der Situation im Einzelfall ein stärkeres Gewicht zukommen als einer Anlage, die sich in eine schon vorhandene (optische) Vorbelastung einfügt und deshalb keine besondere zusätzliche Belastung für die Wohnnutzung darstellt. Je nach Fallkonstellation kann aber auch erst die hinzutretende Anlage in der Zusammenschau mit den bereits vorhandenen Anlagen zu einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung führen. Auch die planungsrechtliche Lage des Wohnhauses ist zu berücksichtigen. Wer im Außenbereich wohnt, muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen - auch mehrerer - und ihren optischen Auswirkungen rechnen. Der Schutzanspruch entfällt zwar nicht im Außenbereich, jedoch vermindert er sich dahin, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlage ausweicht oder sich vor ihnen schützt. Unter Berücksichtigung insbesondere der vorstehenden Kriterien lassen sich für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte prognostizieren: Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + ø Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.“	

Institution: Keine Angabe

ID: G2092, Datum: 21.06.2017

Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 2.4.2.21. Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Eine starre - nach Metern bemessene - Abstandsregelung kann dem allerdings nicht hinreichend Rechnung tragen, da die Gesamthöhe moderner Windkraftanlagen sehr unterschiedlich ist. Von sehr hohen Anlagen geht naturgemäß eine andere optische Einwirkung aus als von Anlagen, die eine deutlich geringere Höhe aufweisen. Eine starre Abstandsregelung würde überdies der nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB gebotenen Berücksichtigung aller Einzelfallumstände nicht gerecht.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Insofern kommt es dann zu einer Einzelfallbetrachtung. Bei Abstandbemessungen geht die Landesplanungsbehörde von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150m aus. Für Schleswig-Holstein ist die gewählte Gesamthöhe der Durchschnittsanlage gerechtfertigt, da es sehr viele Standorte mit überdurchschnittlich guten Windverhältnissen gibt. Die Erfahrungen aus bisher genehmigten Anlagen legen den Schluss nahe, dass vielfach die Mehrkosten für einen höheren Turm nicht durch einen entsprechenden Mehrertrag der größeren Höhe kompensiert werden. Die im Planungsverfahren gewählte Referenzanlage dient als Berechnungsgrundlage für Abstände. Unter Wahrung der immissionsschutzrechtlichen und sonstigen fachrechtlichen Genehmigungsanforderungen können in den Vorranggebieten auch höhere WKA errichtet werden. Zu weiteren Details wird auf das gesamträumliche Plankonzept Ziffer 2.2.2 verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Diese liegt dem gesamten Plankonzept zugrunde. Für die Ermittlung der Durchschnittsanlage wurden Daten des Deutschen Windenergie-Instituts herangezogen. Darüber hinaus findet sich diese Anlagenhöhe auch in

	Studien des Umweltbundesamtes wieder. Die Landesplanungsbehörde geht weiterhin davon aus, dass die Referenzanlage auch zukünftig in Schleswig-Holstein vorrangig errichtet wird, da hier sehr gute Windverhältnisse herrschen und damit dieser Anlagentyp hinsichtlich des Ertrags wirtschaftlich ist.

Gruppe

ID: G2092, Datum: 21.06.2017

(2092, Datum: 21.06.2017| 2093, Datum: 21.06.2017)

Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 2.4.2.21. Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten

Stellungnahme	**Erwiderung**
Eine starre - nach Metern bemessene - Abstandsregelung kann dem allerdings nicht hinreichend Rechnung tragen, da die Gesamthöhe moderner Windkraftanlagen sehr unterschiedlich ist. Von sehr hohen Anlagen geht naturgemäß eine andere optische Einwirkung aus als von Anlagen, die eine deutlich geringere Höhe aufweisen. Eine starre Abstandsregelung würde überdies der nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB gebotenen Berücksichtigung aller Einzelfallumstände nicht gerecht.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Insofern kommt es dann zu einer Einzelfallbetrachtung. Bei Abstandbemessungen geht die Landesplanungsbehörde von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150m aus. Für Schleswig-Holstein ist die gewählte Gesamthöhe der Durchschnittsanlage gerechtfertigt, da es sehr viele Standorte mit überdurchschnittlich guten

	Windverhältnissen gibt. Die Erfahrungen aus bisher genehmigten Anlagen legen den Schluss nahe, dass vielfach die Mehrkosten für einen höheren Turm nicht durch einen entsprechenden Mehrertrag der größeren Höhe kompensiert werden. Die im Planungsverfahren gewählte Referenzanlage dient als Berechnungsgrundlage für Abstände. Unter Wahrung der immissionsschutzrechtlichen und sonstigen fachrechtlichen Genehmigungsanforderungen können in den Vorranggebieten auch höhere WKA errichtet werden. Zu weiteren Details wird auf das gesamträumliche Plankonzept Ziffer 2.2.2 verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Diese liegt dem gesamten Plankonzept zugrunde. Für die Ermittlung der Durchschnittsanlage wurden Daten des Deutschen Windenergie-Instituts herangezogen. Darüber hinaus findet sich diese Anlagenhöhe auch in Studien des Umweltbundesamtes wieder. Die Landesplanungsbehörde geht weiterhin davon aus, dass die Referenzanlage auch zukünftig in Schleswig-Holstein vorrangig errichtet wird, da hier sehr gute Windverhältnisse herrschen und damit dieser Anlagentyp hinsichtlich des Ertrags wirtschaftlich ist.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2091, Datum: 21.06.2017

Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 2.4.2.1. Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m

Stellungnahme	Erwiderung
Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtsnahme schützt bei Windenergieanlagen u.a. auch davor, dass von diesen eine optisch bedrängende Wirkung auf benachbarte Grundstücke ausgeht. Es kann aber nicht Aufgabe der Raumordnung sein, hierfür bereits im Landesentwicklungsplan konkrete Vorstellungen zu definieren. Vielmehr ist dies Einzelfallbezogen an nachgelagerte Behörden zu verweisen: „Für die Frage, ob eine	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. In der Abwägung von

Windkraftanlage im Einzelfall unzumutbar bedrängend wirkt, sind allerdings weitere und andere Kriterien maßgebend. Die Baukörperwirkung einer Windkraftanlage unterscheidet sich von derjenigen klassischer Bauwerke, wie etwa Gebäuden, die durch ihre Baukörpermasse eine erdrückende Wirkung auf die Umgebung ausüben können. Eine Windkraftanlage vermittelt in der Regel nicht, wie ein Gebäude mit großer Höhe und Breite, das Gefühl des Eingemauertseins. Der Baukörper einer Windkraftanlage wirkt weniger durch die Baumasse des Turms der Anlage als vielmehr durch die Höhe der Anlage insgesamt und die Rotorbewegung. Der in der Höhe wahrzunehmenden Drehbewegung des Rotors kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Zum einen lenkt der Rotor durch die Bewegung den Blick auf sich und schafft eine Art "Unruheelement". Ein bewegtes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in höherem Maße als ein statisches; eine Bewegung wird selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht direkt in der Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts von dieser befindet. Eine nur durch Phasen relativer Windstille unterbrochene ständige, nach Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit differierende Bewegung im Blickfeld oder am Rande des Blickfeldes kann schon nach kurzer Zeit, erst recht auf Dauer unerträglich werden. Ein sich bewegendes Objekt zieht den Blick nahezu zwangsläufig auf sich. Es kann Irritationen hervorrufen und die Konzentration auf andere Tätigkeiten wegen der steten, kaum vermeidbaren Ablenkung erschweren. Zum anderen vergrößert die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihren optischen Dimensionen deutlich und bestimmt sie. Die Fläche, die der Rotor bestreicht, hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Die optischen Auswirkungen einer Windkraftanlage sind um so größer, je höher die Anlage ist und je höher deshalb der Rotor angebracht ist. Die Einzelfallabwägung, ob eine solche Anlage bedrängend auf die Umgebung wirkt, hat sich daher in einem ersten Schritt an der Höhe der Anlage zu orientieren. **Eine starre - nach Metern bemessene - Abstandsregelung kann dem allerdings nicht hinreichend Rechnung tragen, da die Gesamthöhe moderner Windkraftanlagen sehr unterschiedlich ist**. Von sehr hohen Anlagen geht naturgemäß eine andere optische Einwirkung aus als von Anlagen, die eine deutlich geringere Höhe aufweisen. Eine starre Abstandsregelung würde überdies der nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB gebotenen Berücksichtigung aller Einzelfallumstände nicht gerecht. Bei der Einzelfallbewertung ist deshalb ferner auf den Rotordurchmesser abzustellen. Je größer der Rotordurchmesser und damit auch die durch die Drehbewegung der Rotorblätter abgedeckte Fläche ist, desto größer ist auch die von der Anlage ausgehende optische Einwirkung. Darüber hinaus sind die örtlichen Verhältnisse in die Einzelfallbewertung einzustellen. So ist u.a. die Lage bestimmter Räumlichkeiten und deren Fenster sowie von Terrassen u.ä. zur Windkraftanlage von Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch zu berücksichtigen, ob von dem Wohngrundstück aus eine hinreichende Abschirmung zur Anlage besteht oder in zumutbarer Weise hergestellt werden kann. Relevant ist im Weiteren der Blickwinkel auf die Anlage, da es	Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Insofern kommt es dann zu einer Einzelfallbetrachtung. Bei Abstandbemessungen geht die Landesplanungsbehörde von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150m aus. Für Schleswig-Holstein ist die gewählte Gesamthöhe der Durchschnittsanlage gerechtfertigt, da es sehr viele Standorte mit überdurchschnittlich guten Windverhältnissen gibt. Die Erfahrungen aus bisher genehmigten Anlagen legen den Schluss nahe, dass vielfach die Mehrkosten für einen höheren Turm nicht durch einen entsprechenden Mehrertrag der größeren Höhe kompensiert werden. Die im Planungsverfahren gewählte Referenzanlage dient als Berechnungsgrundlage für Abstände. Unter Wahrung der immissionsschutzrechtlichen und sonstigen fachrechtlichen Genehmigungsanforderungen können in den Vorranggebieten auch höhere WKA errichtet werden. Zu weiteren Details wird auf das gesamträumliche Plankonzept Ziffer 2.2.2 verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Diese liegt dem gesamten Plankonzept zugrunde. Für die Ermittlung der Durchschnittsanlage wurden Daten des Deutschen Windenergie-Instituts herangezogen. Darüber hinaus findet sich diese Anlagenhöhe auch in Studien des Umweltbundesamtes wieder. Die Landesplanungsbehörde geht weiterhin davon aus, dass die Referenzanlage auch zukünftig in Schleswig-Holstein vorrangig errichtet wird, da hier sehr gute Windverhältnisse herrschen und damit dieser Anlagentyp hinsichtlich des Ertrags wirtschaftlich ist.

für die Erheblichkeit der optischen Beeinträchtigung einen Unterschied macht, ob die Anlage in der Hauptblickrichtung eines Wohnhauses liegt oder sich seitwärts von dieser befindet. Auch die Hauptwindrichtung kann von Bedeutung sein. Denn von der mit der Windrichtung wechselnden Stellung des Rotors hängt es ab, wie häufig in welcher Größe die vom Rotor bestrichene Fläche von einem Wohnhaus aus wahrgenommen wird. Von Belang kann im Weiteren die topographische Situation sein. So kann etwa von einer auf einem Hügel gelegenen Windkraftanlage eine andere Wirkung als von einer auf tiefer liegendem Gelände errichteten Anlage ausgehen. Auch können Waldgebiete oder Gebäude einen zumindest partiellen Sichtschutz bieten. Einfluss auf das Maß der optischen Beeinträchtigung können auch schon vorhandene Windkraftanlagen haben. Denn einer Einzelanlage kann in diesem Zusammenhang je nach der Situation im Einzelfall ein stärkeres Gewicht zukommen als einer Anlage, die sich in eine schon vorhandene (optische) Vorbelastung einfügt und deshalb keine besondere zusätzliche Belastung für die Wohnnutzung darstellt. Je nach Fallkonstellation kann aber auch erst die hinzutretende Anlage in der Zusammenschau mit den bereits vorhandenen Anlagen zu einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung führen. Auch die planungsrechtliche Lage des Wohnhauses ist zu berücksichtigen. Wer im Außenbereich wohnt, muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen - auch mehrerer - und ihren optischen Auswirkungen rechnen. Der Schutzanspruch entfällt zwar nicht im Außenbereich, jedoch vermindert er sich dahin, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlage ausweicht oder sich vor ihnen schützt. Unter Berücksichtigung insbesondere der vorstehenden Kriterien lassen sich für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte prognostizieren: Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + ø Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage,	

bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.“	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2090, Datum: 21.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Im Zuge des geplanten Ausbaus der A20 wird die Autobahn im Einzugsbereich von Schwarzeneck, Heuweg, Scheideweg und Eichenweg auf einer erhöhten Trasse geführt werden. Die dadurch bereits vorhandene massive Belastung und Beeinträchtigung der Wohnqualität durch Verkehrslärm und Zerschneidungseffekte führt durch Errichtung von Windenergieanlagen zu einer unannehmbaren Mehrfachbelastung. Durch die Kombination Autobahnbau/Windkraftausbau wird die Wohnraumqualität und Attraktivität erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds sowie der Erholungsfunktion des Gebietes ist in dieser Kombination unausweichlich.	Die Fläche PR3_SEG_323 wird in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine

	Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2089, Datum: 21.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Das Vorranggebiet im Segment PR3_SEG_323 sowie die zugehörigen Potentialflachen weisen nur einen maximalen Abstand von 100 m zu der Mitte der geplanten Trasse der A20 aus. In der Bundesratssitzung vom 23.5.2014 wurde der Antrag *206/14 Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bundesfernstraßenrecht* zur weiteren Bearbeitung in den Ausschüssen freigegeben. In dem Entwurf werden Abstände von mindestens 150 Metern vom Fahrbahnrand gefordert, um die Sicherheit zu erhöhen. Warum wird dieser laufende Entwurf missachtet, wenn gleichzeitig in der gleichen Bundesratssitzung der Antrag *155/14 Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen a*blehnt wird, mit der Begründung:“ *Die Energiewende ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, die von allen Ländern gemeinsam bewältigt werden muss. Dazu sind auch möglichst einheitliche Rahmenbedingungen erforderlich*“. Ich erwarte daher die Anwendung der geplanten Sicherheitsabstände und Reduktion des Vorranggebietes.	Die Fläche PR3_SEG_323 wird ebenfalls in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung.

	Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2088, Datum: 21.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Gemäß des Planungserlasses 2015 ist die Landesbehörde aufgefordert, den 15 km Schutzbereich um die DWD-Wetterradarstation Boostedt sicherzustellen. Dazu gehört die Freihaltung notwendiger Sektoren unter Berücksichtigung der schon belasteten Räume. In den freizuhaltenden Sektor ist jetzt durch die Neuplanung wieder das Vorranggebiet südlich von Hartenholm enthalten, ohne ein gravierende Verringerung des Vorranggebiet um Biomöhlen durchzuführen und somit der verfügbare Gesamtsektor weiter verringert wurde. Es ist sicherzustellen, dass dieser Bereich in Anlehnung an die bisherigen Vorgaben auch entfällt und die Entscheidung über die bereits entfallenen Abwägungsbereiche bestand hat.	Die Fläche PR3_SEG_323 wird ebenfalls in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum

	des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären.
Institution: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - K4 - Schutzbereichsbehörde **ID: M6056, Datum: 19.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_0_0-0025-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted]	Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf die Planungsräume [*Planungsräume 1, 2, und 3*] UND die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP). Die zu den jeweiligen Planungsräumen / zum LEP gehörige(n) Textpassage(n) wird / werden in den zugehörigen Anhörungsverfahren erörtert [*Planungsräume 1, 2, 3 und LEP*]. Die Hinweise auf eine mögliche Höhenbeschränkung für die Flächen PIN_008 und PIN_009 werden zur Kenntnis genommen. Bei diesen Flächen muss aber auch ein Abwägungsfehler korrigiert werden: Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden

[redacted]	kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Die Stellungnahme listet ansonsten Flächen auf, die innerhalb von unterschiedlichen militärischen Interessensbereichen liegen. Dies wird lediglich festgestellt. Nur im Fall der Fläche SLF_004 wird auf eine erforderliche Teilstreichung hingewiesen. Die Bearbeitung erfolgt im Verfahren zum Planungsraum I. Es wird ansonsten darauf hingewiesen, dass es im Genehmigungsverfahren für die WKA auf den genannten Flächen zu Einschränkungen oder Auflagen kommen könne, dass dies aber noch nicht im Einzelnen vorab auf der Regionalplanebene beurteilt werden könne. Flächen, die von vornherein für die Windenergienutzung ausgeschlossen sind, werden nicht genannt. Insofern wird die Stellungnahme dahingehend nur zur Kenntnis genommen, verbunden mit dem Hinweis, dass die angesprochenen Belange auf der Genehmigungsebene geklärt werden müssen, da auf Ebene der Regionalplanung keine abschließende Prüfung möglich ist.

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

8519/11378

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

8523/11378

[redacted]

8524/11378

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

8535/11378

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9350, Datum: 21.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Laut Umweltbericht LEP 2010 befindet sich das Gemeindegebiet Oelixdorf in den Hauptachsen des regionalen Vogelflugs und ist Schutzgebiet für Grossvögel. Für diese Erkenntnis braucht der Oelixdorfer keine Landesplanung und keine Gutachten. Eine einfache Radtour reicht für die Erkenntnis, das es in Oelixdorf viele geschützte Arten gibt und das Gemeindegebiet von Oelixdorf für die Windkraftnutzung deshalb nicht geeignet ist und im übrigen die Bevölkerung die Windkraftnutzung mit großer Mehrheit ablehnt.	Die Fläche PR3_STE_064 wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Die Fläche überlagert sich mit einem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu den umgebenden Ortslagen reduziert sich die Fläche deutlich. Insbesondere für die Gemeinde Oelixdorf sollen darüber hinaus nach Osten Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Der Kreis Steinburg unterstreicht noch einmal die Bedeutung des Raumes für die Naherholung. Im Ergebnis wird der ohnehin schon sehr kleine Restteil der Fläche nicht ausgewiesen. Somit kann dem Wunsch der Stellungnahme entsprochen werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7796, Datum: 21.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0927-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR3_LAU_063** Sehr geehrte Damen und Herren, wir als Landeigentümer der aktuell nicht in der Teilfortschreibung der Regionalplanung übernommenen Windeignungsfläche PR3_LAU_063 möchten die Möglichkeit nutzen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen eine Stellungnahme abzugeben. Wir unterstützen die Ziele der Bundes- sowie Landesregierung die Energiewende schnellstmöglich umzusetzen, indem 2 Prozent der Landesfläche als Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Ebenso begrüßen wir, dass die Ausweisung dieser Fläche anhand von nachvollziehbaren harten und weichen Kriterien erfolgen soll. Dies vorangestellt möchten wir folgende Anmerkungen zu der Fläche PR3 LAU 063 machen: *1. Grundlagendaten Potenzialfläche* Die Flächen in der Gemeinde Witzeeze ist nicht im Regionalplanentwurf enthalten, obwohl Sie den von der Landesregierung aufgestellten Kriterien entsprechen. Da es laut Oberverwaltungsgericht es aber keine Individualbehandlung oder Gemeindebezogenen Planung geben darf ist diese Fläche mit aufzunehmen. Wir bitten beide Aspekte zu ändern und im Rahmen der erneuten Abwägung zu berücksichtigen. *2. Bewertung der Abwägungskriterien im Detail* Die Fläche liegt zwischen zwei bestehenden Windparks. Somit wäre dies eine Arrondierung. Eine Riegelbildung ist dennoch nicht gegeben, da ein ausreichend großer Freiraum zu den	Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Die sich jetzt ergebende sehr große Potenzialfläche wird für eine Vorranggebietsausweisung auf den Bestandswindpark im Gemeindegebiet Wangelau beschränkt. Ergänzend kommt nur eine kleine Erweiterung nach Norden auf das Gebiet von Witzeeze hinzu. Zusammen mit der Fläche LAU_067 ist somit einerseits sichergestellt, dass die Bestandswindparks eine Repowering-Möglichkeit im Vorranggebiet haben. Andererseits wird eine Riegelbildung in Nord-Süd-Ausrichtung durch die weitgehende Beschränkung auf die bestehenden Windparks verhindert. Damit wird den Wünschen aus den Stellungnahmen weitgehend gefolgt.

Siedlungsgebieten bestehen würde. Die in Ihrem Abwägungsbereich für Windnutzung beschriebene Bedeutung von Großvögeln besteht nicht. Einen Brutnachweis in dem Radius ist nicht bekannt. Wir bitten dies bei den Ornithologen nachzufragen. *3. Windkraft als Wirtschaftsfaktor* Die ländliche Region profitiert von den örtlichen Gesellschaften. Windkraft ist in den Kommunen ein großer Faktor als Einnahmequelle. Dies gilt nicht nur für die Umsatzsteuer. Auch die direkten und indirekten Arbeitsplätze tragen einen großen Teil zur Wertschöpfung bei. Wir benötigen in unsere Gemeinde auch solche Einnahmen. *Gesamtabwägung der Landeigentümer* Wir sehen die Fläche PR3_LAU_063 als geeignete Windeignungsfläche an. Wir bitten um eine neue fachliche Überprüfung nach den Kriterien und hoffen auf eine emotionsfreie Bewertung. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2087, Datum: 21.06.2017

Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 2.3.2.9. Gesetzlich geschützte Biotope

Stellungnahme	**Erwiderung**
Im BNatSchG vom 29.07.2009 werden in § 30 Gesetzlich geschützte Biotope definiert, und Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Eine reine Betrachtung flächenhafter Biotope größer 20 ha widerspricht den Zielen des LNatSchG	Die vorgebrachten Argumente wurden überprüft. Die Landesplanung teilt die Auffassung nicht, dass zwingend auf Ebene der

Schleswig-Holstein. Die Forderung des Bundesnaturschutzgesetzes in § 27 "Naturparke die großflächig sind und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird" zu entwickeln, schließt auch die vom Menschen gestaltete Kulturlandschaft mit ein. Historische Landschaftselemente sind darin besonders erhaltungswürdig, aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege neben Bau- und Siedlungsformen insbesondere Flurformen sowie überkommene Elemente der natürlichen Vegetation in der Feldflur und in den Ortschaften (z. B. Hecken, markante Einzelbäume und Baumgruppen. ... Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler haben oft eine herausragende Bedeutung als Bestandteile der Kulturlandschaft. Dies gilt vor allem dann, wenn sie optisch herausragend und nach ihrer historischen Funktion ... in enger Beziehung zur umgebenden Landschaft stehen. ... ". In Schleswig-Holstein greift das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) diesen Grundsatz unmittelbar auf. In der Fassung vom 24.02.2010 wird in § 1 „Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ in Absatz 1 auf die §§ 1 und 2 BNatSchG Bezug genommen. Ferner werden im Gegensatz zum BNatSchG (§ 30 BNatSchG) im LNatSchG im **§ 21 Abs.1 Satz 4 Weitere gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind: Knicks**. Insbesondere durch § 1 Absatz 2 Nr. 17 wird demnach der Schutz historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteile ausdrücklich als gesetzlicher Auftrag für die Naturschutzarbeit formuliert. Das Landesnaturschutzgesetz bietet eine Reihe von Möglichkeiten, historische Kulturlandschaften und ihre Elemente zu schützen. Durch die Ausweisung von: Naturschutzgebieten nach § 17 LNatSchG, Landschaftsschutzgebieten nach § 18 LNatSchG, Naturdenkmalen nach § 19 LNatSchG und Geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 20 LNatSchG kann der gesetzliche Anspruch, historische Kulturlandschaften zu erhalten, umgesetzt werden. Dies alles ist zentrale Aufgabe der Raumordnungsplanung und kann nicht einfach aus Maßstabsgründen auf nachgelagerte Ämter verlagert werden. Deshalb wird dies zum Beispiel auch im Punkt 5.1 des Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV erkannt, dort wird u.a. gefordert, dass eine Begrenzung der Baulichen Entwicklung durch Einhaltung angemessener Abstände besonders dort notwendig ist, wo Schutzflächen gemäß §§ 15 a, 17,18, 20b, 20c und 29a (Kernzonen) LNatSchG, / Gebiete mit besonderer Eignung zum	Regionalplanung auch gesetzlich geschützte Biotope, die unter 20 ha Größe aufweisen mit zwingender Ausschlusswirkung versehen werden müssen und damit eine Vorranggebietsausweisung verhindern. Es bleibt grundsätzlich die Möglichkeit zur Einzelfallentscheidung, wenn beispielsweise besonders kritische oder komplexe Strukturen vorliegen, die die Realisierung von WKA bereits auf der übergeordneten Planungsebene unwahrscheinlich erscheinen lassen. Im Grundsatz ist jedoch aufgrund der Kleinräumigkeit mancher Biotopstrukturen die Verlagerung der Entscheidung auf die Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren von der Sinnhaftigkeit angezeigt, da dort sehr viel intensiver die Belange und Vereinbarkeit jener Biotope mit der Windenergienutzung vertiefend prüfbar ist. Hinsichtlich insbesondere der Knicks ist die Möglichkeit der substanziellen Schaffung von Raum für die Windenergienutzung gem. dem Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 fraglich, wenn diese bereits auf Ebene der Regionalplanung als Ausschlusskriterium gelten würden. In Schleswig-Holstein sind diese derart stark verbreitet vorzufinden, dass sie als Prüfgegenstand für die Genehmigungsebene immanent sind. Windkraftanlagen im Außenbereich sind nach § 35 BauGB privilegiert. Da durch die raumordnerische Planung mittels Regionalpläne dieses Privileg eingeschränkt wird, hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung wiederholt betont, dass „der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft werden" soll. Die Frage, ob der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft wird oder ob es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handelt, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Größenangaben sind, isoliert betrachtet, ungeeignet. Auch ein einziges Konzentrationsgebiet ist, für sich genommen, noch kein Indiz für eine nicht ausreichende Ausweisung. Erforderlich ist eine Würdigung (eine wertende Betrachtung) der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum.

Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, / Geotope, / Wald, / Gewässer und Grünzäsuren angrenzen. Darüber hinaus soll sich die Art der baulichen Entwicklung nicht beeinträchtigend auf das Landschaftsbild auswirken (**Erweiterung** / **Verfestigung von Splittersiedlungen**, bandartige Entwicklung und ähnliches). **Marsch** / **Geest - Ränder** bilden sich naturräumlich und in der Siedlungsstruktur sehr markant in der Landschaft ab und sind für weite Teile der Dithmarscher Landschaft dementsprechend charakteristisch.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8184, Datum: 08.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-1024-1.pdf, PR_III_3-0892-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
hiermit möchte ich für die Ausweisung der Potentialfläche - Juliusburg PR3_LAU_066 - stimmen. In einem Teilgebiet unserer Gemeinde Juliusburg ist eine Fläche für Windenergieanlagen vorgesehen. Diese Fläche beträgt insgesamt 68 ha und wurde bereits durch die eno energy GmbH vollständig gesichert. Die eno energy GmbH steht im regen Kontakt mit uns und unserer Gemeinde, sodass unsere Wünsche und Bedenken bei der Planung von den Windenergieanlagen mitberücksichtigt werden, wie z.B. die Vergrößerung der Abstände zur Ortslage von mindestens 1.000 m und die bedarfsgerechte Befeuerung der Windenergieanlagen. Zudem soll ein attraktives Beteiligungsmodell geschaffen werden. Aus diesen Gründen möchte ich Sie um die Aufnahme der Ausweisung des Gebietes Juliusburg als Windeignungsgebiet in den Regionalplan bitten.	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche PR3_LAU_066 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Abwägungsentscheidung aus dem 1. Entwurf gilt umso mehr, als jetzt auch die Fläche LAU_063 als Vorranggebiet mit Bestandswindpark übernommen werden kann.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2086, Datum: 21.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen u. Herren, den Bürgerentscheid von 2012 habe ich damals erfolgreich mit geleitet. Ein eindeutiges Ergebniss gegen die Windkraftanlagen wurde damals erreicht. In den Gesprächen der Woche in der Gemeinde kann ich Ihnen mitteilen das sich an dieser Entscheidung nichts geändert hat. Direkt betroffen sind wir mit unserem Landwirtschaftlichen Betrieb der zur Zeit verpachtet ist. Durch den Bau dieser Windkraftanlagen, haben wir dort einen hohen Werteverlust, in bezug auf Finanzen und auch das Leben in diesem Bereich. Ebenso währen weitere meiner Immobilien vom Werteverlust, Vermietbarkeit, betroffen . Unsere Tiere Uhu , Eisfogel , Klapperstorch u. diverse Tiere würden unsere Gegend verlassen. Meine Ruhe und meine Gesundheit wären stark gefährdet. Der ausgewählte Bereich ist der tiefste Punkt in Nützen - unsere Moor und Auenlandschaft ist der schwachsinnigste Standort. Und die Bürger unserer Gemeinde währen zerstritten	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

Institution: Gemeinde Süderdorf , Amt KLG Eider Geschäftsbereich Bau, Entwicklung, Schulen

ID: M6890, Datum: 21.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0218.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
<u>Beglaubigter Auszug</u> **aus der Niederschrift über die Sitzung**	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür

der Gemeindevertretung Süderdorf am 20.06.2017 **TOP 4. Aufhebung der beschlossenen Stellungnahme der Gemeinde Süderdorf zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie) vom 11.04.2017** Mit Beschluss vom 11.04.2017 wurde eine Stellungnahme beschlossen, die inhaltlich jedoch nicht das Ergebnis des Bürgerbegehrens widerspiegelt. Die von den derzeitigen Antragstellern und der Gemeinde dargelegten Standpunkten hätten nicht mit in die Begründung einfließen dürfen. **Beschluss:** Die Gemeindevertretung beschließt, den am 11. April 2017 gefassten Beschluss über die beschlossene Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung des Re-gionalplanes für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie) wieder aufzuhe-ben. **Stimmenverhältnis:** Einstimmig *Die Gemeindevertreter Susanne Böttger, Ernst Hermann Reitz, Ralf Karstens und Klaus Peters sind gem. § 22 GO befangen. Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend.* **<u>Beglaubigter Auszug</u>** **aus der Niederschrift über die Sitzung** **der Gemeindevertretung Süderdorf am 2 0.0 6.2 0 1 7** **TOP 5. Erneute Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Ge-meinde Süderdorf zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landes-entwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung des Regio-nalplanes für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie)**	waren folgende Aspekte: Die Fläche weist, wie im 1. Entwurf keine Überschneidungen mit hohen Konfliktrisiken auf. Durch die Aufgabe einer Wohnnutzung im südwestlichen Bereich der westlichen Teilfläche kann das Vorranggebiet um die entfallene Abstandszone erweitert werden. Befürchtete Umfassungssituationen für die Bebauung Wellerhop sind nicht gegeben. Da die Flächen DIT_033 und der nördlich der Bahnhofstraße gelegene Flächenteil von DIT_040 nicht übernommen werden, ist nur eine begrenzte noch vertretbare Sichtfeld-Überdeckung gegeben. Die Flächenteile westlich und östlich der Lenderner Straße werden vollständig als Vorranggebiet übernommen. Die kleine abgesetzte Fläche im Nordosten wird gestrichen, um die Überprägung des Raumes mit KWA in Grenzen zu halten. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13).

Das Land Schleswig-Holstein plant die Ausweisung von Vorranggebieten im Bereich der Gemeinde Süderdorf. Die Planunterlagen liegen vor. **Beschluss:** Die Gemeinde Süderdorf hat bereits mit Schreiben vom 09. Mai 2016 auf das Ergebnis des Bürgerentscheides vom Dezember 2015 verwiesen, mit der die Ausweisung von weiteren Vorrangflächen für Windenergie durch die Bürgerinnen und Bürger mehrheitlich abgelehnt wurde. An dieses Votum der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Süderdorf wird sich die Gemeindevertretung halten. Aus diesem Grund wird die Positionierung der Gemeinde Süderdorf nochmals bestätigt und die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinde Süderdorf abgelehnt. **Stimmenverhältnis:** Einstimmig *Die Gemeindevertreter Susanne Böttger, Ernst Hermann Reitz, Ralf Karstens und Klaus Peters sind gern. § 22 GO befangen. Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend.* **Für die Richtigkeit der auszugsweisen Abschrift** **Hennstedt, den 21.06.2017** Amt KLG Eider Der Amtsvorsteher **i.A.**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2083, Datum: 21.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
wer will moechte noch in dithmarschen wohnen bei den ganzen WKA? es werden tausende hektar boden versiegelt. die hauseigentuemer werden enteignet, da keiner hier mehr ein haus kaufen will. ich schlage vor ganz dithmarschen mit WKAs zu pflastern. vllt findet wir in schleswig holstein noch ein fleckchen natur fuer mensch und tier	Die vorgebrachten Argumente wurden überprüft. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Jeder Eigentümer muss zudem damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.
Institution: West GmbH & Co., Westwind KG **ID: M7020, Datum: 21.06.2017**	

Angehängte Dateien: E_3_0074.pdf, E_3_0074-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Ministerpräsident Staatskanzlei - Abteilung Landesplanung - Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel *Vorab per Telefax:* *04131 718-208* DATUM: 21.06.2017 SACHB.: [redacted] [redacted] **Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)** Stellungnahme der [redacted] Dieksanderkoog	Die vorgebrachten Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Flächenvorschlages wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Auch wenn die Fläche im Rahmen der ROP 2012 als Windeignungsgebiet identifiziert wurde, bedeutet dies nicht zwangsläufig auch eine Eignung nach den aktuellen Kriterien für Windenergie-Vorranggebiete. Selbst wenn die angemerkte Datenkorrektur durchgeführt wurde, verhindern nach wie vor Abstandspuffer der umgebenden Wohnbebauungen bzw. der Siedlungsbereiche eine Ausweisung. Bzgl. Datenkorrektur-Hinweis: Der Plan wird im Rahmen des möglichen 3. Entwurfs angepasst, da sich für die Flächenentscheidung auch bei sofortiger Implementation der Änderungen keine Relevanz entfaltet. Dies erfolgt aus den zuvor erläuterten Gründen. Bzgl. der gewählten Abstandspuffer zu Wohnbebauungen auf Basis der Referenzanlage: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Der Schutz vor schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG auf den Menschen wird durch die gewählten Vorsorgeabstände zu den WEA

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich Ihnen an, dass ich in vorbezeichneter Angelegenheit die Vertretung der rechtlichen Interessen der [redacted] Dieksanderkoog, vertreten durch die [redacted] ebd., diese vertreten durch ihren Geschäftsführer [redacted] ebd., übernommen habe. Das Vorliegen einer auf mich lautenden Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht meiner Mandantin nehme ich zu dem o.g. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) wie folgt Stellung:

1. Zusätzliche Potenzialfläche im Dieksanderkoog

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurfs einer Regionalplanung zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird auf die besondere Eignung eines Gebiets zur Ausweisung als zukünftiges Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets nach den von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien zur Ermittlung geeigneter Flächen hingewiesen, das im vorgelegten Entwurf aufgrund einer offenbar fälschlich angenommenen Wohnbebauung (dazu unter 2.) nicht als solches bislang vorgesehen ist. Bei Korrektur der fehlerhaften Bewertung und erneuter Abwägung dürften nachbenannte Flächen als weitere Potenzialfläche in Frage kommen.

Die zusätzlich zu berücksichtigende Potenzialfläche liegt in der Gemeinde Friedrichskoog, im Ortsteil Dieksanderkoog, nördlich des Grundstücks von [redacted] im [redacted] wo sich bereits ein Windpark bestehend aus insgesamt elf Windenergieanlagen befindet. Eine der Anlagen steht im alleinigen Eigentum von [redacted]. Die Fläche war noch 2012 als Potenzialfläche vorgesehen.

[redacted] ist zudem Eigentümer der folgenden Flurstücke:

[Tabelle im Originaldokument]

2. Fälschlich angenommene Wohnbebauung

Zu Unrecht wurde die Fläche nicht als Potenzialfläche für die Ausweisung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets berücksichtigt. Grund dafür dürfte im Wesentlichen sichergestellt.

Das Einbeziehen von Bestandsanlagen in Vorrangflächen hat seine Grenzen, wenn die Anlagen innerhalb harter oder weicher Tabuzonen liegen. Die Landesplanung verfolgt mit ihrem Plankonzept das Ziel, eine Windenergiesteuerung zu betreiben, die von der Bevölkerung akzeptiert werden kann. Unerlässlicher Bestandteil ist eine einheitliche Anwendung der Abstandspuffer zu Siedlungen und Einzelhäusern. Diese dienen dem Schutz der Bevölkerung vor den Belastungen durch WKA. Die überwiegende Anzahl der Altanlagen außerhalb der vorgeschlagenen Vorranggebiete unterschreitet die Abstandspuffer. Würde die Landesregierung deren Weiterbetrieb und Repowering ermöglichen, müsste sie ein wesentliches Ziel ihrer Windenergieplanung auf Kosten der Bevölkerung aufgeben.

Im vorliegenden Fall des alten Windeignungsgebietes kommt, wie eingangs beschrieben, insbesondere der Siedlungsbereich im Südwesten der Fläche mit der Windenergienutzung nach den Kriterien des 2. Entwurfs in Konflikt. Trotz der Vorbelastung und möglicherweise hoher lokaler Akzeptanz sind die Abstände einzuhalten, die das Ergebnis einer bedarfsorientierten Strukturierung des gesamtheitlichen Konzeptes auf Basis der Referenzanlage sind.

Bei Abstandbemessungen geht die Landesplanungsbehörde von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150m aus. Diese liegt dem gesamten Plankonzept zugrunde. Für die Ermittlung der Durchschnittsanlage wurden Daten des Deutschen Windenergie-Instituts herangezogen. Darüber hinaus findet sich diese Anlagenhöhe auch in Studien des Umweltbundesamtes wieder. Die Landesplanungsbehörde geht weiterhin davon aus, dass die Referenzanlage auch zukünftig in Schleswig-Holstein vorrangig errichtet wird, da hier sehr gute Windverhältnisse herrschen und damit dieser Anlagentyp hinsichtlich des Ertrags wirtschaftlich ist.

Für Schleswig-Holstein ist die gewählte Gesamthöhe der Durchschnittsanlage gerechtfertigt, da es sehr viele Standorte mit überdurchschnittlich guten Windverhältnissen gibt. Die Erfahrungen aus bisher genehmigten Anlagen legen den Schluss nahe, dass vielfach die

eine fälschlich angenommene Wohnbebauung und in der Folge eine Festlegung von einzuhaltenden Abständen um diese im aktuellen Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III sein. Nördlich des [redacted] (Dieksanderkoog) ein Umspannwerk und nicht etwa ein Einzelwohnhaus, um das ein Abstandsradius einzuhalten wäre, wie es der Entwurf vorsieht. Dieses Umspannwerk wurde von der [redacted] im Jahr 2014 auf einer im Eigentum von [redacted] befindlichen Fläche errichtet. Um dieses fälschlicherweise als Wohnhaus angesehene Umspannwerk wurde in der Karte zur Teilaufstellung für den Planungsraum III nun zu Unrecht eine harte Tabuzone wegen einer Wohnbebauung gezogen, deren 250m-Abstandspuffer als weiche Tabuzone die Annahme einer Potenzialfläche verhindert und eine Eignung zur Windenergienutzung zu Unrecht ausschließen würde. Dieser Fehler ist in der Karte und im Rahmen der Abwägung zu korrigieren. 3. Weitere Entscheidungskriterien Als weitere Entscheidungskriterien werden im Entwurf für den vorliegend zu betrachtenden Bereich im Einzelnen aufgeführt: Abwägungskriterien Hauptachse des überregionalen Vogelzugs Weiche Tabukriterien 800m Abstand zu Siedlungsbereich mit Wohn-/Erholungsfunktion 800m Abstand zu Siedlungsflächenausweisungen (bei Gewerbe 400m) Diese aus dem Gesamträumlichen Planungskonzept stammenden und in der Entwurfskarte dem zu betrachtenden Gebiet zugeordneten Kriterien dürfen nach hiesiger Auffassung nicht dazu führen, dass das Gebiet, im dem seit vielen Jahren eine erfolgreiche und konfliktlose Windenergienutzung betrieben wird, nunmehr zukünftig nicht als Potenzialfläche für eine regionalplanerische Ausweisung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden soll.	Mehrkosten für einen höheren Turm nicht durch einen entsprechenden Mehrertrag der größeren Höhe kompensiert werden. Ebenso wird aber auch der allgemeinen Tendenz zur Errichtung höherer Anlagen Rechnung getragen. Die im Planungsverfahren gewählte Referenzanlage dient als Berechnungsgrundlage für Abstände. Unter Wahrung der immissionsschutzrechtlichen und sonstigen fachrechtlichen Genehmigungsanforderungen können in den Vorranggebieten auch höhere WKA errichtet werden. Zu weiteren Details wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die Frage, ob der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft wird oder ob es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handelt, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Größenangaben sind, isoliert betrachtet, ungeeignet. Auch ein einziges Konzentrationsgebiet ist, für sich genommen, noch kein Indiz für eine nicht ausreichende Ausweisung. Erforderlich ist eine Würdigung (eine wertende Betrachtung) der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum. Diesen wurde mit der vorliegenden Planung im 2. Entwurf hinreichend begegnet und somit substanziell Raum verschafft. Hauptachse des überregionalen Vogelzugs: Teile des Vorranggebiets xy überschneiden sich mit einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs. Es handelt sich hierbei jedoch um eine Zone mit Vogelzug in großen Höhen. Insofern ist damit keine immanente Ausschlusswirkung verbunden, es erfolgt aber eine Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung. Im vorliegenden Fall schließt sich der betroffene Bereich höherer Flughöhen direkt an den hochprioritären Bereich an der Küste an, in dem sich der Vogelzug in niedrigen Flughöhen bewegt. Ebenso muss jedoch die starke Vorbelastung des Bereichs durch WKA berücksichtigt werden. Der Aspekt wurde in die Abwägung eingestellt, ist jedoch gegenüber den benannten Abstandskriterien für die Flächenentscheidung nachrangig.

4. Unberechtigte pauschale Abstandspuffer Problematisch erweisen sich vorliegend insbesondere die neuen starren Abstandsregelungen des Gesamträumlichen Planungskonzepts, die die noch in der Regionalplanung von 2012 als Potenzialfläche vorgesehene Fläche nunmehr aus der landesplanerischen Berücksichtigung für ein zukünftiges Vorranggebiet für die Windenergienutzung mit der Wirkung eines Eignungsgebiets entfallen lassen sollen. Die als weiche Tabuzonen vorgesehenen Freihalteräume („Abstandspuffer“) erscheinen größer gewählt als tatsächlich erforderlich und es wird angeregt diese zu überprüfen, um dem Ziel der signifikanten Raumverschaffung für Windenergie im Land hinreichend Rechnung tragen zu können und die Landesplanung auf sichere Füße zu stellen. Eine tatsächliche Beeinträchtigung entgegenstehender Belange muss bei der starren Abstandsregelung im Einzelfall nicht vorliegen. Dadurch werden aber zu Unrecht bislang erfolgreich und konfliktfrei für die Windenergieerzeugung genutzte Flächen zukünftig ausgeschlossen, ohne dass es einen konkreten Anlass dafür gibt und ohne ein Repowering der Bestandsanlagen zu ermöglichen. Dies erzeugt den unerwünschten Anreiz für einen möglichst langen Weiterbetrieb veralteter Bestandsanlagen anstelle eines Repowerings. Ein Abstand von 400m zur Wohnbebauung im Außenbereich und insbesondere der darin enthaltene 150m Abstandspuffer als weiches Tabukriterium werden zwar im Entwurf des Gesamträumlichen Planungskonzepts (Nr. 2.4.2.1, S. 32 f.) für sich betrachtet zunächst schlüssig mit der angenommenen Referenzanlagenhöhe von 150m hergeleitet, doch ergibt sich die Erforderlichkeit dieses erhöhten Abstandspuffers als weiches Tabukriterium daraus nicht. Zudem bestehen grundsätzliche Zweifel an der pauschalierten Referenzanlagenhöhe, zumal nach Angaben der Landesplanung ca. 85 % der in Schleswig-Holstein im Jahr 2016 neu errichteten Windenergieanlagen eine Gesamthöhe von unter 150m hatte. 2015 hatten fast 90 % der Anlagen eine Gesamthöhe von 101m bis 150m, nur 6,5 % waren über 151m hoch. Aufgrund der im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlichen Windgeschwindigkeiten im gesamten Landesgebiet ist auch in Schleswig-Holstein weiterhin die Errichtung von Anlagen mit geringerer Gesamthöhe zweckmäßig. Dies findet vorliegend keine Berücksichtigung. Es ist ferner davon auszugehen, dass sich die zur Begründung angeführten immissionsschutzrechtlichen Erwägungen ggf. perspektivisch mit neuen Anlagengenerationen tendenziell relativieren oder durch bestimmte Betriebsmodi entsprechende Lösungen für befürchtete Konflikte finden lassen. Darüber hin-aus können auch weiterhin Anlagen mit geringerer Gesamthöhe effizient und durchaus erheblich zur Windenergieerzeugung und	Akzeptanz/besondere Eignung/Vorbelastung: Es ist zwar für den Ausbau der Windenergienutzung und die Schaffung substanziellen Raumes für diese von Vorteil, wenn sie in der lokalen/regionalen Bevölkerung größtenteils Rückhalt genießt. Jedoch darf der Aspekt nicht das wegweisende Kriterium sein. Der bloße Gemeindewille, beispielsweise i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche, darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Zudem werden im Rahmen der Planungen die rechtlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt und sie erfolgt im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung.

damit zur Energiewende und zum Klimaschutz beitragen, wenngleich größere Anlagenhöhen möglich-erweise tendenziell einen wirtschaftlich attraktiveren Anlagenbetrieb ermöglichen mögen. Einzuhaltende (Mindest-)Abstände können schließlich auch auf nachgelagerter Ebene bestimmt werden, ohne dass eine Fläche ganz als Potenzialfläche ausscheiden muss, um die Abstandsregel von mindestens dreifacher Gesamthöhe der Anlage zur nächstgelegenen Wohnbebauung (3-H) einzuhalten. Im Bereich eines Abstands von 2-H bis 3-H soll der Rechtsprechung zufolge eine Einzelfallprüfung für die Frage der optischen Bedrängungswirkung entscheidend sein (vgl. nur *OVG Münster*, Urt. v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05 –, juris, Rz. 91 f.; *BVerwG*, Beschl. v. 11.12.2006 – 4 B 72/06 –, juris) . Eine solche soll vorliegend jedoch aufgrund der pauschalen Abstandsregelungen nicht vorgenommen werden. Es ist zweifelhaft, ob dieser Verzicht auf eine Einzelfallprüfung auf nachgelagerter Ebene zweckmäßig für die Zielerreichung und in dieser Form erforderlich ist. Aus der Begründung des Kriteriums im Entwurf des Gesamträumlichen Planungskonzepts ergibt sich auch nicht zweifelsfrei, dass der pauschale Abstandspuffer angemessen bestimmt und dafür nicht auch etwa 50m statt 150m ausreichen könnten. Überhöhte pauschal bestimmte Abstände als Tabukriterium können die Zielerreichung der signifikanten Raumverschaffung für die Windenergienutzung erheblich gefährden. Der neue Windenergieerlass für das benachbarte Land Niedersachsen von 2016 trifft unter Berücksichtigung der maßgeblichen aktuellen höchst- und obergerichtlichen und Rechtsprechung im Hinblick auf die Vorgehensweise und der Bestimmung und Abgrenzung von Tabukriterien und Abwägungskriterien konkrete Empfehlungen für den Plangeber (*Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz*, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land, gem. Runderlass v. 24.02.2016, Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 190 ff., Ziff. 2.8 und 2.10, S. 193). Dabei wird maßgeblich die Arbeitshilfe „Regionalplanung von Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (NMELV) in Bezug genommen (*NMELV/NLT*, Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie, Stand: 15. November 2013), mit der den niedersächsischen Planungsbehörden ein Leitfaden zur rechtssicheren Regionalplanung an die Hand gegeben werden soll- Zutreffend wird in dieser Arbeitshilfe ein grundsätzliches Wahlrecht zwischen einer Pauschalierung (weiche Tabuzone) und konkreter Prüfung (Abwägungs-kriterium/Potenzialfläche) angenommen (*NMELV/NLT*, Arbeitshilfe, S. 8): *„Anstelle einer Pauschalierung als weiche Tabuzone kann der Planungsträger die*	

Abstände/Pufferzonen jeweils flächenbezogen bei der Abwägung seiner Potenzialflächen unter Schritt 3 prüfen und entsprechend einzelfallbezogen festlegen. Gleichfalls ist es möglich, zunächst einen pauschal für den gesamten Planungsraum geltenden Abstand/Pufferzone als weiche Tabuzone zu setzen und diesen dann im Rahmen der Potenzialflächenbewertung für einzelne Gebiete zu vergrößern.“ Im Niedersächsischen Windenergieerlass wird im Ergebnis letztlich explizit diese Vorgehensweise aus der vorbenannten Arbeitshilfe empfohlen („harte Tabuzonen plus Potenzialflächen“, in der Arbeitshilfe als „Weg 3“ bezeichnet, *NMELV/NLT*, Arbeitshilfe, S. 11 ff.; Nds. Windenergieerlass v. 24.02.2016, Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 190 ff., Ziff. 2.8, S. 193). Weiche Tabuzonen bedürfen im Rahmen der Planung einer sensiblen, sorgfältigen Prüfung im Hinblick auf den konkreten Planungsraum. Eine ungeprüfte, unbegründete Übernahme pauschaler Mindestabstände aus anderen Plänen, Arbeitshilfen oder anderen Quellen ist unzulässig. Vielmehr muss die Bestimmung aus den Erfordernissen und Gegebenheiten des konkreten Einzelfalls heraus erfolgen (vgl. Nds. Windenergieerlass v. 24.02.2016, Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 190 ff., Ziff. 2.10, S. 193). In der Begründung zum weichen Tabukriterium eines 150m-Abstandspuffers um Einzelhäuser und Splittersiedlungen nimmt die Landesplanung Bezug auf eine Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2010 (*OVG Münster*, Beschl. v., 24.06.2010 - 8 A 2764/09 –, juris), in der das erkennende Gericht im Wesentlichen ausführte, dass die Prüfung, ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände bedürfe (soweit auch bereits in der Entscheidung *OVG Münster*, Urt. v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05 –, juris; vgl. dies bestätigend *BVerwG*, Beschl. v. 11.12.2006 – 4 B 72/06 –, juris), und dass bei einem Abstand von 3-H die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen dürfe, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgehe (*OVG Münster*, Beschl. v., 24.06.2010 - 8 A 2764/09 –, juris). Die Landesplanung räumt daran anknüpfend ein, dass sie sich eines Spielraumes bewusst sei, sie aber für diesen unmittelbaren Umgebungsbereich bewohnter Gebäude eine Vorsorge dahingehend treffen möchte, dass grundsätzlich die dreifache Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten sei. Die pauschalierende Annahme eines 400m-Abstandes diene dazu, den baurechtlich für den Regelfall empfohlenen Abstand für den Planungsprozess zu operationalisieren. Eine Einzelfallbetrachtung aller Gebäude zur Prüfung, ob auch geringere Ab-stände zulässig wären, sei für die Betrachtungsebene des Regionalplanes nicht	

angemessen. Bei Windenergieanlagen mit Höhen über 150m ergebe sich eine andere Aus-nutzung der Fläche, da dann sowohl zwischen den Windenergieanlage als auch zur Bebauung ggf. größere Abstände erforderlich würden. Es werde gleichwohl für angemessen erachtet, nicht bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszonen die derzeit technisch maximal mögliche WEA-Größe als Maß für die Festlegung eines pauschalierenden Abstandes heranzuziehen. Mit einer Orientierung an einer 150m hohen Windenergieanlage sei sichergestellt, dass eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche grundsätzlich möglich sei und sich damit die Privilegierung der Windkraft in dieser Hinsicht durchsetze. Eine spätere Investorenentscheidung zugunsten höherer Windenergieanlagen bei eventuell nicht voller Ausnutzung der Fläche stelle dann keine unzulässige planerische Einschränkung der Privilegierung innerhalb der Flächen dar. Diese Ausführungen mögen schlüssig sein, doch lassen sie sich grundsätzlich auch auf Anlagen mit Höhen von 100m übertragen. Es ist letztlich nicht hinreichend erkennbar, warum es erforderlich war, die Grenze bei einer Anlagen-höhe von 150m zu ziehen. Insoweit bestehen Zweifel an der Verhältnismäßigkeit dieser willkürlich erscheinenden Festlegung. Die Ausführung der Landes-planung, dass eine Einzelfallbetrachtung aller Gebäude zur Prüfung, ob auch geringere Abstände zulässig wären, für die Betrachtungsebene des Regionalplanes nicht angemessen sei, überzeugt nicht. Es wäre vielmehr eine andere Verfahrensweise möglich gewesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat das schematische Beibehalten von Abständen (zu vorhandenen Siedlungsflächen) ohne die gebotene Beachtung der jeweiligen örtlichen Besonderheiten kritisiert und insbesondere dann als nicht gerechtfertigt erachtet, wenn bereits eine Sonderbaufläche für die Windenergienutzung festgesetzt worden ist oder schon eine Anzahl von Windenergieanlagen konzentriert genehmigt worden ist (vgl. *BVerwG*, Urt. v. 24.01.2008 – 2 CN 2/07 –, juris, Rz. 16). Denn in solchen Fällen sei eine detaillierte Untersuchung der Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Besiedlung bereits erfolgt und eine schematische Handhabung des Schutzabstands nicht mehr sachgerecht. Es wird daher angeregt die pauschale Annahme eines zusätzlichen Abstandspuffers von 150m zu überdenken. Dieser Abstand ist zu groß und verkleinert die in Frage kommenden Potenzialflächen zu Unrecht. Es bestehen letztlich Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der pauschalen Festlegung. Durch eine Korrektur der anzusetzenden Abstände würde sich eine wesentliche Vergrößerung der	

Potenzialfläche ergeben. Auch eine regionalplanerische Unschärfe findet keine Berücksichtigung. Gerade in Bereichen mit großer landwirtschaftlicher Nutzung bei vergleichs-weise kleineren Gehöften, wie dies typischerweise in der Dithmarscher Südermarsch der Fall ist, mit im Landesvergleich größenmäßig geringeren landwirtschaftlichen Nutzflächen je Gehöft und dementsprechend enger liegender Wohnbebauung in Form landwirtschaftlicher Gehöfte, bei gerade denen in dieser „Pionierregion der Windenergienutzung“ regelmäßig eine lang gewachsene und hohe Akzeptanz für Windenergienutzung besteht, erscheint es nicht gerechtfertigt, pauschal Pufferzonen von zusätzlichen 150m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich als weiche Tabuzonen festzusetzen, die regelmäßig einen zukünftigen Ausschluss von angestammter Windenergienutzung bedeuten würden. 5. Abwägungskriterium: Hauptachse des überregionalen Vogelzugs Das avifaunistische Abwägungskriterium „Hauptachse des überregionalen Vogelzugs“ dürfte sich vorliegend nicht als Ausschlussgrund erweisen. Vorliegend ist davon auszugehen, dass die Windenergienutzung aufgrund der besonderen Eignung der Fläche die diese ausschließenden konkurrierenden Nutzungen überwiegt. Artenschutzrechtlichen Erfordernissen wird im Rahmen fachlicher Untersuchungen weiter nachzugehen und ggf. mit entsprechenden Maßnahmen auf nachgelagerter Ebene zu begegnen sein. Sie stellen keine Ausschlusskriterien dar und werden vorliegend aufgrund der besonderen Eignung des Gebiets im Rahmen der Abwägung sich als nachrangig erweisen. So könnte einer zu befürchtenden Störwirkung oder Kollisionsgefahr wegen des Vorliegens des Abwägungskriteriums „Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs“ im Genehmigungsverfahren ggf. durch eine Höhenbegrenzung begegnet werden. Im Rahmen der Bestimmung der Eignung von Potenzialflächen bzw. zukünftigen Vorranggebieten für Windenergienutzung mit der Wirkung eines Eignungsgebiets werden sich die verbliebenen Abwägungskriterien aufgrund der besonderen Eignung des Gebiets im Rahmen der Abwägung im Ergebnis jedoch als nachrangig erweisen. Das Interesse an der Windenergienutzung überwiegt aufgrund der besonderen Eignung der Fläche die eine solche ausschließenden konkurrierenden Belange. 6. Besondere Eignung	

Schließlich sei auch die besondere Eignung der vorbenannten Flächen für die Windenergienutzung noch einmal hervorgehoben, die für eine Berücksichtigung als Potenzialfläche für Ausweisung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets spricht und im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen ist. Unter dem Aspekt der Windhöffigkeit sind die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet. Besonders hervorzuheben ist hier die vorhandene Infrastruktur und der Umstand, dass hier bereits ganz erhebliche Investitionsausgaben in die Infrastruktur vor Ort erfolgt sind, die einer auch zukünftigen Windenergienutzung in erheblichem Maße zu Gute kämen und deutlich für ein gesteigertes Gewicht der privaten Belange im Rahmen der Abwägung sprechen. So wurden zahlreiche Investitionen auch im Vertrauen auf eine weitergehende Windenergienutzung getätigt. Dieses schützenswerte Interesse spricht für eine erneute Berücksichtigung der Fläche. Während diese infrastrukturellen Anbindungsmöglichkeiten für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks vorteilhaft sind, sind sie für den Wert des Landschaftsbildes und der Natur eher nachteilig. Der Raum ist entsprechend vorbelastetet. Vor dem Hintergrund zahlreicher Flächen, die sich im Rahmen der Ausweisung als problematisch erweisen werden, erscheint es auch geboten, derartig geeignete Flächen als Potenzialflächen aufzunehmen, um dem Gebot der substanziellen Raumverschaffung für Windenergienutzung im Landesgebiet und insbesondere im vorliegend zu betrachtenden Planungsraum III (nur 1,5 % des Planungsraums) ausreichend Rechnung zu tragen, zumal das Gesamtziel für Schleswig-Holstein mit gerade einmal 1,78 % der Landesfläche bereits recht knapp bemessen sein dürfte. Gerade einmal knapp 4 % der der Planung (nach Abzug harter Tabuzonen) zugänglichen Flächen wurden im Planungsraum III im Entwurf der Teilaufstellung als Potenzialflächen ausgewiesen. 7. Vorprägung und Akzeptanz Die Umgebung ist bereits entsprechend vorbelastet durch bestehende Windenergieanlagen. Während die bestehenden infrastrukturellen Anbindungsmöglichkeiten für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks vorteilhaft sind, sind sie für den Wert des Landschaftsbildes und der Natur eher nachteilig. Auch befindet sich in der näheren Umgebung des Eignungsgebiets wenig Wohnbebauung. Die Vorbelastung durch Windenergienutzung genießt eine hohe	

Akzeptanz in der näheren Umgebung. Es gibt ein klares Bekenntnis der Gemeinde auch zur zukünftigen Windenergienutzung an den bereits genutzten Standorten und auch ein gemeindliches Interesse an der Sicherung von Gemeindeeinnahmen durch Gewerbesteuer und einem kontinuierlichen gemeindlichen Beitrag zu Klimaschutz und Energiewende, zumal die Gemeinde zu den Vorreitern der regenerativen Windenergieerzeugung gehört und insoweit auch stark durch sie geprägt ist. Die Bestandsanlagen werden im Übrigen an ein System zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung angeschlossen werden, was die Akzeptanz noch weiter steigern wird. Die Anlagenbetreiber haben sich bereits bereiterklärt diesbezügliche Schritte zu treffen und entsprechende Investitionen zu tätigen. Ziel ist eine bedarfsgerechte Nachkennzeichnung für die gesamte Aufstellungskulisse Südermarsch umzusetzen. 8. Zu berücksichtigende private Belange [redacted] Flächen, auf denen bereits Windenergieanlagen betrieben werden, und hat als Gesellschafter [redacted] ein berechtigtes großes Interesse daran, die Flächen auch zukünftig der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen und ggf. seine Anlage durch eine neuere und effizientere Anlagen zu ersetzen. Die Ausschlusswirkung einer Ausweisung eines Vorranggebiets mit der Wirkung eines Eignungsgebiets ohne Einbeziehung der hier gegenständlichen Flächen wäre rechtlich nachteilig für meine Mandantin. Ihre Bestandsanlage würde sich zukünftig außerhalb der nunmehr im aktuellen Entwurf zur Ausweisung vorgesehenen Potenzialfläche befinden. Es besteht insofern ein großes persönliches Interesse meiner Mandantin daran, ihre Flächen weiterhin der Nutzung durch Windenergie zur Verfügung zu stellen sowie die betriebene Anlage im Rahmen eines zukünftigen Repowerings zu ersetzen. Das Interesse des Grundstückseigentümers, sein Grundstück für die Windenergie zu nutzen, muss in die Abwägung eingestellt werden, wobei es insbesondere in Rechnung zu stellen ist, wenn die Windenergienutzung bis zum „Wegplanen“ einer vormals dafür vorgesehenen Fläche besonders privilegiert war, und zwar nicht nur gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, sondern auch gem. § 35 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB (vgl. *Schmitz/Hanselmann*, NVwZ 2015, S. 846, 851). Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass der Planungsträger das Interesse gerade	

der Betreiber, die ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anordnen wollen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen hat (vgl. *BVerwG*, Urt. v. 24.01.2008 – 2 CN 2/07 –, juris, Rz. 17). Es ist nicht ersichtlich, dass die dargelegten Belange bereits hinreichend Berücksichtigung in der Abwägung gefunden haben. In der Rechtsprechung ist bislang nicht abschließend geklärt, ob das „Wegplanen“ von Vorrang-bzw. Eignungsgebieten Planschadensansprüche auslöst (vgl. *BVerwG*, Urt. v. 11.03.2014 – 4 CN 2/12 –, juris; dazu *Gatz*, jurisPR-BVerwG 13/2013, Anm. 1; *ders.*, Windenergieanlagen in der verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. 2013, Rz. 125 ff.). Es spricht jedoch vieles dafür, dass das Bestehen eines bisherigen Vorranggebiets zumindest eine besonderes persönliches Interesse der von seiner Aufhebung Betroffenen im Rahmen der Abwägung begründet, da die bisherige zulässige Nutzung damit faktisch aufgehoben wird. Erschwerend hinzu kommt, dass die Planung für den vorliegend zu betrachtenden ehemaligen Planungsraum IV nicht Gegenstand der Entscheidungen des OVG Schleswig vom 20. Januar 2015 (1 KN 6/13 u.a.) war und insofern nicht explizit für unwirksam erklärt wurde. In der Vergangenheit getätigte Investitionsausgaben in die bestehende Infrastruktur vor Ort würden einer auch einer weiteren Windenergienutzung in erheblichem Maße zu Gute kommen. Derartige Investitionen sprechen für ein gesteigertes Gewicht des Interesses an der Windenergienutzung und entsprechender privater Belange im Rahmen der Abwägung. Zahlreiche Investitionen wurden auch im Vertrauen auf eine weitergehende Windenergienutzung getätigt. Die mit dem WESPG geschaffenen Übergangsregelungen im Landesplanungsgesetz benachteiligen Vorhabenträger von Windkraftprojekten in Schleswig-Holstein in erheblichem Maße, da ihnen Planungssicherheit genommen ist. Die unsichere und nur langsam voranschreitende Landesplanung führt zu einer weiteren Benachteiligung. Vor diesem Hintergrund sind privates Engagement und Investitionen zum Zwecke des Klimaschutzes als umso schutzwürdiger anzusehen. * * * Aus alledem wird deutlich, dass die o.g. Fläche zu Unrecht nicht als Potenzialfläche berücksichtigt wurde und im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung der relevanten Belange aufgrund der dargelegten Umstände aus landesplanerischer Sicht für die Windenergienutzung besonders geeignet und daher als Potenzialfläche für die Ausweisung	

als zukünftiges Vorranggebiet für Windenergienutzung mit der Wirkung eines Eignungsgebiets zu berücksichtigen sein wird. Ich behalte mir vor, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu ergänzen. Gerne stelle ich Ihnen auf Anfrage eine elektronische Fassung des Stellungnahmetextes im Word-Format zur Verfügung. Für die Antragstellerin: [redacted] Rechtsanwalt	

Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung

ID: 2082, Datum: 21.06.2017

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Regionalplanaufstellung Schleswig-Holsteins wurde im Planungsraum 3-West die Potentialfläche mit der Bezeichnung **PR3_STE_ 099** festgestellt. Die Fläche erschien bereits in den ersten beiden Veröffentlichungen von Abwägungsbereichskarten durch die Landesplanung. Am 04.11.2015 im nahezu identischen Zuschnitt im Vergleich zu der Ausweisung im 1. Regionalplanentwurf vom 06.12.2016; am 22.03.2016 in einer Variante mit einem geradachsigen Abschnitt im Südwesten der Fläche, der jedoch offensichtlich revidiert worden ist. In der Veröffentlichung des 1. Regionalplanentwurfs wurde die Potentialfläche als	Datenkorrektur-Hinweis: Der Hinweis wurde geprüft. Der Plan wird entsprechend angepasst und somit wird die Fläche in veränderter Abgrenzung übernommen: Der südliche Teil entfällt, weil bei unbebauten Flächen zu Ortslagen ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden soll. Dafür erfolgt im Nordwesten eine Erweiterung weil die Bebauung Sommerland nicht als Innen- sondern als Außenbereich einzustufen ist. Weitere geringfügige Anpassungen der Abstände können noch auf Verfahrensebene erfolgen. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau,

Vorranggebiet für Repowering vorgesehen. Wir erkennen diese Ausweisung aufgrund der günstigen geografischen Lage als richtig an. In den kommenden Jahren werden im Landkreis Steinburg zahlreiche Anlagen außerhalb Vorrangflächen abgebaut und benötigen eine Vorrangfläche für ein Repowering. Ein Großteil der Landeigentümer innerhalb der Fläche hat sich deshalb bereits zusammengetan, um dieses Projekt anzugehen und künftig den Kontakt zu Repowering-Interessenten aufzunehmen, um Ihnen Standorte an dieser Stelle anzubieten. Wir unterstützen somit die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Repowering und nehmen zu den von der Landesplanung in der Abwägungsentscheidung angeführten Kriterien wie folgt Stellung: **Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit** Bezüglich des Kriteriums „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ (**2.5.2.5**) erkennen wir, dass die Minimierung dessen Auswirkung von großer Wichtigkeit ist. In diesem Fall hat die Landesplanung bereits benachbarte Potentialflächen begründet aus dem 1. Regionalplanentwurf entfernt. Dadurch hat sich die Kulisse der Potentialflächen in der Umgebung wesentlich entspannt. Wir halten dies für einen wichtigen Schritt, der zugunsten der Fläche **PR3_STE_ 099** zu werten ist. **Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter** Das Potentialgebiet ragt im geringen Maße in die „5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder“ (**2.5.2.11**) um die Kirche St. Peter in Krempe hinein. Es handelt sich um einen Überschneidungsbereich von 4,2 ha Größe, das entspricht etwa 5 % der Potentialfläche. Wir plädieren somit dafür, dass dieses Kriterium als irrelevant erachtet wird. **Hinweise aus den Kreisen** Der Kreis wies auf Überschneidung der Fläche mit dem Beeinträchtigungsbereich Weißstorch hin. Dazu liegen uns keine Hinweise vor. Der nächste Weißstorch nistet in der Ortschaft Siethwende, ca. 1200 m entfernt von der Potentialfläche. Auch die Lage in einem rohstoffreichen Gebiet als Hindernis für die Errichtung von Windenergieanlagen halten wir für nicht gerechtfertigt. Uns liegen Geodaten der	Neuenbrook und Krempdorf, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde.

Landesplanung vor, welche Vorranggebiete für Rohstoffsicherung ausweisen. Die Potentialfläche liegt nicht innerhalb eines solchen Gebiets. Zu der potentiellen Beeinträchtigung der Kirche St. Peter in Krempe, sowie der Umzingelungswirkung der Fläche wurde im vorangegangenen Text bereits Stellung genommen. **Prüfung der Flächenabgrenzung** Wir erkennen einen Korrekturbedarf bzgl. der 800 m Abgrenzung zur Ortschaft Siethwende. Hier müsste korrekterweise von dem vorhandenen Flächennutzungsplan abgegrenzt werden, nicht aber von den in den topografischen Karten verzeichneten Wohnflächen, da diese keine rechtliche Grundlage für die Definition des Innenbereichs sein können. Der Referenzpunkt für den Abstand 800 m würde dadurch ca. 20 m nach Süden rücken. Das Gleiche gilt für die Ortschaft Sommerland. Auch hier sind die 800 m unseres Erachtens falsch angelegt worden, da auch hier die topografischen Wohnflächen maßgeblich waren. Weil Sommerland keine Bauleitplanung betrieben hat und hier dennoch eine geschlossene Wohnsiedlung zu erkennen ist, müsste an den äußersten Hausecken der letzten Häuser abgegrenzt werden. Der Referenzpunkt wäre dadurch um bis zu 100 m weiter von der Potentialfläche entfernt. Des Weiteren sind die Abstände zu folgenden Einzelhäusern im Außenbereich falsch angelegt worden: Sommerland 56, 25358 Sommerland (von Wirtschaftsgebäude abgegrenzt, ca. 55 m Differenz) Schönmoor 1, 25358 Sommerland (von Wirtschaftsgebäude abgegrenzt, ca. 25 m Differenz) Schlussendlich bitten wir darum, dass die Landesplanung die Potentialfläche weiterhin als Vorranggebiet für Repowering ausweist und sich darüber hinaus unserer Korrekturvorschläge annimmt. Über künftigen konstruktiven Austausch über diese Fläche würden wir uns freuen.	

Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	
Institution: Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung **ID: M5172, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_0_E_0_0002.pdf, PR_0_E_0_0002-A1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Ihr Schreiben vom 01.02.2017, Teilfortschreibung des **Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und** **Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume** **I bis III (jeweils Sachthema Windenergie)** StK 334/LPW 9-1792/2017, Maren Blöcker ST/5.5.2/201702160018-001/17 Langen, 21.06.2017 Seite 1 von 3 Sehr geehrte Damen und Herren, durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Plangebiete in Anlagenschutzbereichen	Die Stellungnahme bezieht sich auf alle Planungsräume. Sie ist allen drei Verfahren zugeordnet worden. Nachstehend erfolgt die Votierung für die Hinweise, die den Planungsraum III betreffen. Von den Potenzialflächen die im Schutzberech des DVOR Seedorf liegen, sollen nur die folgenden ganz oder teilweise als Vorranggebiete ausgewiesen werden: PR3_SEG_003, PR3_SEG_029, PR3_SEG_302, PR3_OHS_057 und PR3_OHS_064. Die Fläche PR3_STO_008 liegt am unmittelbaren Rand des Schutzbereiches von DVOR Hamburg. Insgesamt wird die Anzahl der Flächen und damit auch möglichen WKA, die in den genannten Schutzbereichen liegen, im Hinblick auf potenzielle Konflikte und im Lichte der Erfahrungen aus vorangegangenen Vorhaben bezogenen Abstimmungen mit den Flugsicherheitsbehörden noch als vertretbar angesehen. Die Landesplanung geht davon aus, dass in der Regel Einzelfall bezogene Lösungen für die Errichtung von WKA gefunden werden können. Die Empfehlung zur Freihaltung der betroffenen Gebiete ist nicht hinreichend konkret und bietet nicht ausreichend fachlich begründete Anhaltspunkte, um alle genannten Flächen auf Ebene der Regionalplanung pauschal auszuschließen. Es handelt sich hier um einen Konflikt, der nur auf

von zivilen Flugsicherungseinrichtungen belegen sind. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen. Im einzelnen sind dies folgende Flugsicherungseinrichtungen: Seedorf DVORDME [SDF] geografische Koordinaten ETRS 89 [WGS84]: 54° 03' 17,82" N ; 10° 22' 32,68" E Der Anlagenschutzbereich der Seedorf DVORDME [SDF] erstreckt sich 3 km um den Standort der Anlage, für Windkraftanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich von 15 km. Es sind folgende Plangebiete betroffen: PR3_OHS_057, PR3_OHS_064, PR3_SEG_003, PR3_SEG_014, PR3 SEG_ 5 016 PR3 SEG 022 PR3 SEG 0233 PR3 SEG 029 und PR3 SEG 302 teilweise. Hamburg DVORTAC [HAM] geografische Koordinaten ETRS 89 [WGS84]: 53° 41' 08,07" N ; 10° 12' 17,99" E Der Anlagenschutzbereich der Hamburg DVORTAC [HAM] erstreckt sich 3 km um den Standort der Anlage, für Windkraftanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich von 10 km. Es ist folgendes Plangebiet betroffen: PR3 STO 008 teilweise Kiel-Holtenau Peiler [EDHK-VDF] geografische Koordinaten ETRS 89 [WGS84]: 54° 22' 40,66" N ; 10° 08' 41,20" E Der Anlagenschutzbereich des Kiel-Holtenau Peiler [EDHK-VDF] erstreckt sich 3 km um den Standort der Anlage, für Windkraftanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich von 10	Vorhabenebene angemessen geprüft und berücksichtigt werden kann.

km. Es sind folgende Plangebiete betroffen: PR2 RDE 017 teilweise, PR2_RDE_033, PR2_RDE037 und PR2_RDEI040 Husum-Löwenstedt Empfangsstelle [LWÜE-A100] geografische Koordinaten ETRS 89 [WGS84]: 54° 37' 33,76" N ; 09° 10' 06,81" E Der Anlagenschutzbereich der Husum-Löwenstedt Empfangsstelle [LWÜE-A100] erstreckt sich 2 km um den Standort der Anlage. Es sind folgende Plangebiete betroffen: PR1NFL085 teilweise und PR1 NFL 096 teilweise Husum-Eckstock Sendestelle [EKÜS-A101] geografische Koordinaten ETRS 89 [WGS84]: 54° 34' 23,88" N ; 09° 08' 27,79" E Der Anlagenschutzbereich der Husum-Eckstock Sendestelle [EKÜS- A101] erstreckt sich 2 km um den Standort der Anlage. Es ist folgendes Plangebiet betroffen: PR1 NFL 096 teilweise Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC Ö15, Third Edition 2015". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windkraftanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Baitwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und —schutzbereichen der	

Flugsicherungsanlagen Stand Juni 2017. Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Andreas Baeumert <u>Anlage(n)</u> Übersichtsplan Seedorf DVORDME Übersichtsplan Hamburg DVORTAC Übersichtsplan Kiel-Holtenau Peiler Übersichtsplan Husum-Eckstock Sendestelle Übersichtsplan Husum-Löwenstedt Empfangsstelle **Weitere Informationen:** Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. la, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR	

DOC 015. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unterwww.baf.bund.deeine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.	
Institution: Trave Erneuerbare Energie GmbH & Co. KG, Projektleitung **ID: M2008, Datum: 20.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0235.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[Inhaltsverzeichnis im Originaldokument] [Abbildungsverzeichnis im Originaldokument] 1 Einleitung Die Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (Trave EE) befasst sich mit der Projektierung, der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA). Vor dem Hintergrund der Einleitung einer Teilfortschreibung des Windkapitels im LEP 2010 sowie der sachlichen Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I bis III durch die Landesregierung Schleswig-Holstein nimmt die Trave EE Stellung zu den am 06.12.2016 durch die Landesplanung veröffentlichten Potenzialgebieten bzw. Vorranggebieten in Schleswig-Holstein. Die Trave EE ist - je zur Hälfte - eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke Lübeck GmbH und der Stadtwerke Aachen Energie GmbH. In ihr sind 20 Jahre Erfahrung in der Projektentwicklung, Realisierung und Betrieb von Windenergieanlagen gebündelt. Ziel des kommunalen Unternehmens ist der langfristige Betrieb von Onshore-Windenergieanlagen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat die Trave EE Verträge mit Eigentümern getroffen, deren Flurstücke im unten anstehenden Potenzialgebiet liegen. Es ist Wunsch, möglichst kurzfristig Planungssicherheit zu erlangen, um die Genehmigungsunterlagen für Errichtung und Betrieb	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Potenzialfläche PR3_LAU_059 liegt vollständig in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, aber nur sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt worden sein. Da diese Voraussetzungen hier nicht erfüllt sind, wird die Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.

von WEA abschließend zu vervollständigen und einzureichen. 2 Sachlage Die Potenzialfläche PR3_LAU_059 Schulendorf, Größe 83,5 ha, wurde mit Veröffentlichung vom 06.12.2016 nicht als Vorranggebiet Repowering übernommen: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 1: Ausschnitt BOB-SH Landesplanung, graue Fläche: 83,5 ha Potenzialfläche 3 Kriterien, die zur Abgrenzung des Vorranggebietes geführt haben Seitens der Landesplanung werden folgende weiche Kriterien angeführt': 800m Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohn-/Erholungsfunktion in Bartelsdorf und in Wangelau Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszone entlang der B209 Direkter Umgebungsbereich zum Vogelschutzgebiet 2428-492 "Sachsenwald-Gebiet" Schutzstreifen am Fließgewässer Schulendorfer Bek 4 Kriterien der Abwägung Die Abwägungsentscheidung lautet wie folgt: *„Keine Überschneidungen mit hohem Konfliktrisiko.* *Die Fläche liegt im 1.200m-Umgebungsbereich des VSG "Sachsenwald-Gebiet" (DE 2428-492). Die Beurteilung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können der FFH-Vorprüfung entnommen werden.* *Potenzialfläche überlagert sich auf einem Großteil der Fläche mit dem 1.200m-Abstandspuffer des VSG "Sachsenwald-Gebiet". Die FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass hier ein sehr hohes Konfliktrisiko mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebiets besteht, so dass dieser Flächenteil gestrichen wird. Die verbleibende Restfläche ist für eine Ausweisung zu klein und wird ebenfalls gestrichen."*	

Folgende Abwägungsbereiche wurden für die Potenzialfläche mit mittlerem oder hohem Konfliktrisiko bewertet: [Fußnote im Originaldokument] 1.3 *Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung* 3.2.1 *Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten* 5 Stellungnahme 5.1 Bestimmung des Abstands zu Siedlungsbereichen Wie ist der Ortsteil Bartelsdorf rechtlich einzustufen? Innenbereich oder Außenbereich - dass ist die Frage zum Ortsteil Bartelsdorf, um die Berücksichtigung der korrekten Abstände zur Bebauung zu beurteilen. <u>F-Plan</u> Bartelsdorf ist in der ersten Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schulendorf (1990) wie folgt dargestellt: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 2 Auszug erste Änderung F-Plan der Gemeinde Schulendorf [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 3: Text zur ersten Änderung des F-Plans Eine Satzung nach §34 (4) BauGB, um die Frage der Zuordnung Innenbereich/Außenbereich zu klären, wurde - anders als für die Ortschaft Schulendorf „südlich der K29" - nicht aufgestellt. Es handelt sich mit Bartelsdorf um einen Ortsteil, dessen Bebauung teilweise dem Innenbereich, teilweise dem Außenbereich zuzuordnen ist. Im Kernbereich des Ortsteils Bartelsdorf ist eine zusammenhängende Bebauung von solcher Bedeutung und Struktur vorhanden, dass allein aus ihr - d.h. aus den in der Örtlichkeit vorhandenen baulichen Gegebenheiten - die Kriterien ablesbar sind, an denen sich die weitere Fortentwicklung der Bebauung in diesem Ortsteil gem. §34 BauGB auszurichten hat.	

Anders das Gebiet nördlich Wiesenweg/Dorfstraße: Dieses ist dem Außenbereich zuzuordnen. [Fußnote im Originaldokument] Die s.g. Shape-Files der Landesplanung stellen der Abstände zur Wohnbebauung wie folgt dar: [Abbildungen im Originaldokument] Abbildung 4: Einzelhäuser und Siedlungen [Shape-Files Landesplanung] Abbildung 5: Siedlungsbereiche (rot); Flächenausweisungen (grüne) [Shapes-Files Landesplanung] 5.2 Umgebungsbereich EU-Vogelschutzgebiet Für die Potenzialfläche LAU_059 begrenzend wirkt der erforderliche Abstand von 300m zum EU-Vogelschutzgebiet 2428-492 "Sachsenwald-Gebiet". [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 6: Hochspannungstrasse (grün); EU-Vogelschutzgebiet (hellblau) Der Stellungnehmende teilt das Ergebnis der Abgrenzung der Potenzialfläche mit der Landesplanung über die harten und weichen Kriterien des Kriterienkatalogs. 5.3 Abwägung Puffer 300 bis 1.200m EU-Vogelschutzgebiet Abwägungskriterium Umgebungsbereich von 300m bis 1.200m bei EU-Vogelschutzgebieten: [Abbildung im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 7: Lage des 1.200m Puffers um das EU-Vogelschutzgebiet Das gesamte Potenzialgebiet LAU_059 liegt innerhalb eines Abstand-Puffers von 1.200m um das EU-Vogelschutzgebiet 2428-492 "Sachsenwald-Gebiet" (Abwägungskriterium). Die Landesplanung legt die Abwägungsentscheidung nachvollziehbar dar und begründet die komplette Streichung der Fläche - weil *„hier ein sehr hohes Konfliktrisiko mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebiets besteht"* (2428-492 „Sachsenwald-Gebiet"). Der Stellungnehmende hält die Streichung der Fläche für <u>nicht</u> hinreichend begründet und	

damit für unzulässig. 5.3.1 Besteht ein sehr hohes Konfliktpotenzial? Es besteht kein sehr hohes Konfliktrisiko mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebiets, da die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes nicht betroffen sind. Begründung: Die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebiets 2428-492 „Sachsenwald-Gebiet" unterscheiden in „übergreifende Ziele" und „Ziele für Vogelarten", sie lauten wie folgt: *Zitat:* *„Übergreifende Ziele* *Das Vogelschutzgebiet umfasst das größte geschlossene Waldgebiet des Landes Schleswig-Holstein, den Sachsenwald mit der Schwarzen Au, den sehr naturnahen Laubwaldbestand des Gülzower Holzes und einen Bereich des Billetals (NSG Billetal)* *Im Sachsenwald ist insbesondere die Erhaltung des naturnahen und strukturreichen Mischwaldbestandes und im Gülzower Holz insbesondere die Erhaltung des naturnahen, alten und strukturreichen Laubwaldbestandes, zu gewährleisten.* *Für die Fließgewässer im Gebiet, v. a. die naturnahen Bereiche der Bille und der Schwarzen Au ist insbesondere die Erhaltung eines naturnahen und dynamischen Fließgewässersystems mit Prallhängen, Überschwemmungs- und Flachwasserbereichen sowie Flussbettverlagerungen zu gewährleisten.* *Zum Schutz der vorkommenden Großvögel ist das Gebiet von weiteren vertikalen Fremdstrukturen wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen freizuhalten."* Das „übergreifende Ziel" der „Erhaltung des naturnahen, alten und strukturreichen Laubwaldbestandes" im an die Potenzialfläche LAU_059 im Abstand von wenigstens 300m angrenzenden Gülzower Holz ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt, es besteht kein Konfliktrisiko. Alle weiteren „übergreifenden Ziele" (s. o.) sind für den Zusammenhang mit der Potenzialfläche LAU_059 ohne Relevanz, auch hier besteht kein Konfliktrisiko.	

Zitat: *„Ziele für Vogelarten* *Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Arten und ihrer* *Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:* *Arten mit enger Bindung an Fließgewässer wie Eisvogel, Waldwasserläufer, Gebirgsstelze und Wasseramsel* *Arten der Waldbereiche wie Rauh fu ßkauz, Schwarzstorch, Mittelspecht,* *Schwarzspecht und Zwergschnäpper* *Erhaltung* *vorhandener und geeigneter Horstbäume des Schwarzstorchs und bestehender* *Habitatstrukturen im direkten Horstumfeld,* *möglichst störungsfreier Bereiche um die Brutplätze (Höhlen- und Horstbäume) der* *genannten Arten (Schwarzstorch 01.04.-31.08., Rauhfußkauz 15.03.-15.07.),* *für den Schwarzstorch mit von Wirtschaftswegen nicht oder nur in geringem Umfang* *durchschnittenen Laubaltholzbeständen,* *strukturreichen Still- und Fließgewässern, sowie extensiv bewirtschaftetem Grünland in Waldnähe als Nahrungshabitate für den Schwarzstorch.* *Arten der Wald-Offenland-Übergangsbereiche wie Uhu, Kranich, Rotmilan,*	

Wespenbussard und Neuntöter *Erhaltung* *von großen, wenig gestörten und reich gegliederten Waldbeständen mit strukturreichen Übergängen zur angrenzenden Kulturlandschaft, mit Feuchtgebieten, extensiv genutztem und artenreichem Grünland und vielfältigen Heckenstrukturen (für den Neuntöter insbesondere Dornenbüsche) als Brut- und Nahrungshabitate,* *von Bruchwald, Sümpfen, Mooren und Waldweihern mit ausreichend hohem Wasserstand als Bruthabitat für den Kranich,* *der bekannten, traditionell genutzten Brutplätze (u. a. Horstbäume) und den Strukturen im direkten Umfeld,* *möglichst störungsfreier Bereiche um die Brutplätze (Uhu 01.02.-31.07., Kranich und Rotmilan 01.03.-31.08, Wespenbussard 01.05.-31.08)."* Soweit in den „Zielen für Vogelarten" windkraftsensible Arten erwähnt werden, sind diese Ziele nicht gefährdet, es besteht kein Konfliktpotenzial. Im Einzelnen: Die Erhaltungsziele für den Schwarzstorch beziehen sich auf Horstbäume und Habitatstrukturen im direkten Umfeld Zeitweilig störungsfreie Bereiche um die Brutplätze nicht oder nur gering durchschnittene Laubaltholzbestände strukturreichen Still- und Fließgewässern, sowie extensiv bewirtschaftetem Grünland in Waldnähe als Nahrungshabitate innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes. Keines dieser Erhaltungsziele ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen in der Potenzialfläche LAU-059 außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes in größerer Entfernung gefährdet. Die Erhaltungsziele Rotmilan, Uhu, Kranich beziehen sich auf	

strukturreiche Übergängen zur angrenzenden Kulturlandschaft Bruthabitate für den Kranich bekannten, traditionell genutzten Brutplätze (u. a. Horstbäume) und den Strukturen im direkten Umfeld störungsfreie Bereiche um die Brutplätze innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes. Keine dieser Erhaltungsziele ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen in der Potenzialfläche LAU-059 außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes in größerer Entfernung gefährdet. Alle weiteren „Ziele für Vogelarten" sind für den Zusammenhang mit der Potenzialfläche LAU_059 ohne Relevanz, auch hier besteht kein Konfliktrisiko. 5.3.2 Weitere Gründe, die für eine Ausweisung sprechen Es ist Eigenart eines EU-Vogelschutzgebietes zwischen einem geschützten Innenbereich und einem nicht geschützten Außenbereich zu unterscheiden. Für das EU-Vogelschutzgebiet definierte Erhaltungsgegenstände und Schutz- und Erhaltungsziele beziehen sich auf genau dieses abgegrenzte Schutzgebiet im inneren und nicht auf den außerhalb gelegenen Umgebungsbereich. Ein „Schutzgebiet zum Schutz eines Schutzgebietes" ist unzulässig. Eine Begründung, dass ein „sehr hohes Konfliktrisiko mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes" besteht, muss sich auf die örtliche Lage des möglichen Vorranggebietes beziehen. Eine pauschale Vorgehensweise für das gesamte 7.479 ha große EU-Vogelschutzgebiet „Sachsenwald-Gebiet" ist unzulässig. Am Ort des möglichen Vorranggebietes LAU_059 selbst bestehen keine spezifischen Schutz- und Erhaltungsziele, weder „übergreifend" noch „für Vogelarten". Die Schutz- und Erhaltungsziele betreffen allein das räumlich abgegrenzte EU-Vogelschutzgebiet. c) Grundsätzlich lässt das Abwägungskriterium „Umgebungsbereich von Vogelschutzgebieten" eine variable Festlegung eines Puffers zwischen 300 und 1.200m zu. Es handelt sich nicht um eine Bewertung „ja/nein", sondern es ist gerade Gegenstand einer Abwägung, auf Grund einer differenzierten Betrachtung bei Vorliegen entsprechender örtlicher Sachverhalte zu einem Ergebnis zu kommen. Dieses Ergebnis kann zwischen „300m sind ausreichend" und „1.200m	

sind in diesem Einzelfall erforderlich" liegen und ist nachvollziehbar und einzelfallbezogen zu bestimmen. Um einer differenzierten Betrachtung zu genügen liegt eine FFH-Vorprüfung für das SPA Sachsenwald-Gebiet vor, diese kommt zu folgendem Ergebnis: Tab. 2-4: Vorgeschlagene Windvorrangflächen innerhalb der kritischen Abstände von erhaltungszielrelevanten windkraftsensiblen Arten [Tabelle im Originaldokument] Dazu ist anzumerken: Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel sind über ein gesondertes Abwägungskriterium Gegenstand der Bewertung. Berücksichtigt sind die windkraftsensiblen Arten Seeadler, Schwarzstorch, Weißstorch und Rotmilan. Für den Kranich wurden weitere Abwägungskriterien bestimmt. Der Uhu ist nicht Gegenstand eines über die Kriterien zu „EU-Vogelschutzgebieten" hinausgehenden gesonderten Abwägungskriteriums. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für die Arten Kranich, Uhu, Rotmilan und Schwarzstorch unterschiedliche Schutzabstände zur Anwendung kommen sollen, in Abhängigkeit davon, ob die Horste innerhalb oder außerhalb eines EU-Vogelschutzgebietes liegen. Auch für Großvogel-Horste in den EU-Vogelschutzgebietes sind die einschlägigen Kriterien wie zum Beispiel „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel" oder „Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche" einheitlich mit ihren jeweiligen potenziellen Beeinträchtigungsbereichen anzuwenden. Im Ergebnis einer differenzierten Betrachtung sind - wie auch sonst im Verfahren der Teilfortschreibung der Regionalpläne üblich - für die Fläche LAU_059 die bestätigten Horste von Schwarzstorch, Seeadler und Rotmilan zu berücksichtigen. Daran hat sich die Abgrenzung eines möglichen Vorranggebietes zu orientieren. Über aktualisierte Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ist der heute maßgebliche Sachstand hinsichtlich des Vorkommens relevanter Vogelarten zu berücksichtigen. Die Naturschutzbehörden werden dann im Verfahren zur Stellungnahme eingebunden.	

Das zum Teilgebiet „Gülzower Holz" 2428-492 durchgeführte Brutvogel-Monitoring stellt die Ergebnisse in der Karte zum Managementplan dar: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 8: Auszug aus der Karte zum Managementplan Hiernach besteht keine Überlagerung der Potenzialfläche LAU-059 mit potenziellen Beeinträchtigungsbereichen relevanter Vogelarten, allerdings bedürfen diese Erkenntnisse einer aktualisierten Überprüfung (s. o.). In den Ausführungen zum gesamträumlichen Plankonzept wird ausgeführt, dass die in den Erhaltungszielen festgelegter EU-Vogelschutzgebiete genannten Vogelarten auch auf die Nutzung der Umgebungsbereiche vor allem als Nahrungshabitat angewiesen sind. Dies gelte mit höherer Intensität für den Bereich bis 300m (weiches Tabukriterium) und mit geringerer Intensität im Abstand bis zu 1.200m. Dazu ist anzumerken, dass jeder Vogel auf ein Nahrungshabitat im Umgebungsbereich seines Horstes angewiesen ist, sonst wäre ein Überleben oder zumindest die erfolgreiche Aufzucht von Jungen nicht möglich. Diese Selbstverständlichkeit gilt für alle Horste unabhängig davon, ob sie in einem EU-Vogelschutzgebiet oder nicht liegen. Für windkraftsensible Arten ist dieser Sachverhalt bereits über die Berücksichtigung von potenziellen Beeinträchtigungsbereichen als ein wesentlicher naturschutzfachlicher Belang berücksichtigt. Ornithologische Fachbeiträge können nach Ausweisung eines Vorranggebietes Grundlagen für die dann auf aktuellen Daten beruhende naturschutzfachliche Einschätzung herangezogen werden. Nach Auffassung des Stellungnehmenden kann aus der FFH-Vorprüfung kein „sehr hohes Konfliktrisiko mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebiets" abgeleitet werden: Das Schutzgebiet 2428-492 "Sachsenwald-Gebiet" ist 7.479 ha groß. Aus der örtlichen Nähe der Potenzialfläche LAU_059 zum Schutzgebiet 2428-492 kann nur für eine Teilfläche des Schutzgebietes die mögliche Beeinträchtigung zu einem sehr hohen Konfliktrisiko führen, andere Teile des großen Schutzgebietes entziehen sich einer Beeinträchtigung auf Grund ihrer großen räumlichen Entfernung. Im vorliegenden Fall besteht die Nähe zum Gülzower Holz, und insoweit sind hier im Einzelfall eben genau die Erhaltensziele des Gülzower Holzes in einer Abwägung heranzuziehen.	

5.4 Umfassungswirkung, Riegelbildung Im Umfeld der Ortslage Schulendorf ist die Potenzialfläche LAU_056 als Vorranggebiet Repowering übernommen worden. Bei alleiniger Ausweisung von LAU_056 und der hier zur Stellungnahme anstehenden Fläche LAU_059 besteht ein allenfalls geringes Konfliktrisiko einer Umfassungswirkung der Ortslage Schulendorf. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 9: Lage von LAU_056 und LAU_059 6 Zusammenfassung/Ergebnis Nach Auffassung des Stellungnehmenden kann die Potenzialfläche LAU_059 als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen werden. Die örtlichen Nähe der Potenzialfläche LAU_059 zu einer Teilfläche des EU-Vogelschutzgebiet 2428-492 führt nicht zu einem sehr hohen Konfliktrisiko mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes, die Konfliktrisiken mit allen weiteren Abwägungskriterien sind als gering zu bewerten.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2081, Datum: 21.06.2017

Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 2.3.2.1. Überplanter Innenbereich nach § 30 und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren WKA zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von WKA begründen; Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstandspuffer von 250 m um die vorgenannten Bereiche / Nutzungen

Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Ausschluss aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus auf einen Umgebungsbereich ist willkürlich und damit gesetzeswidrig. Unabhängig von der zukünftigen Höhe einer WKA ist ein Abstand von der 2-fachen Gesamthöhe als viel zu gering anzusehen und widerspricht damit den neuesten wissenschaftlichen Untersuchungen: WKA	Die vorgebrachten Argumente wurden überprüft. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen.

werden gem. DIN ISO 9613□2 zur Durchführung von Schallprognosen als Punktschallquellen behandelt. Die Schallausbreitung wird also als idealisiert kugelförmig angenommen mit einer Schallabnahme von mindestens 6dB pro Abstandsverdoppelung. Für eine WKA mit einem Schallleistungspegel von 106dBA (Referenzanlage) würde schon bei 575m der TA□Lärm Grenzwert für allgemeine Wohngebiete von 40dBA erreicht sein. Allerdings trifft dieses Ausbreitungsmodell lt. einer Infraschall□Studie des Umweltbundesamts (UBA) für die großen WKAs nicht zu. Die gegenwärtige Größe der WKAs (Rotordurchmesser 100m, Höhe 150) führt eher zu einer flächigen Schallquelle mit sehr ungleichmäßiger Verteilung der Schallanteile durch die konstruktive Gestaltung, das Eigenschwingungsverhalten des Gesamtsystems, die sich ständig verändernde Lage der Rotorblätter und die unterschiedliche Windgeschwindigkeit in Abhängigkeit von der Höhe. Zudem beschreiben die Berechnungsalgorithmen der Prognoseprogramme die Schallausbreitung unter idealisierten, neutralen Windprofilen. Diese liegen jedoch meist, vor allem bei feuchter Witterung und nachts nicht vor. Die **10 fache Entfernung** von der Gesamthöhe ist als Mindestentfernung in den LEP zu schreiben.	Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Dort wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der Schutz vor schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG auf den Menschen wird durch die gewählten Vorsorgeabstände zu den WEA sichergestellt. Aus regionalplanerischer Sicht wird dem Schutzanspruch damit Genüge getan.
Institution: innogy Wind Onshore Deutschland GmbH, Erneuerbare Energien Windenergie Onshore Deutschland **ID: M9277, Datum: 16.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0195-1.pdf, PR_III_3-0195-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Juni 2017 **Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)** **hier: PR3_DIT_061** Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf die Amtliche Bekanntmachung der Landesplanungsbehörde, veröffentlicht im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2016, Ausgabe 27. Dezember 2016, nehmen wir zum	Den Wünschen nach Einbeziehung des mit WKA bebauten Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann entsprochen werden. Zwar ist dieser Bereich grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten, die die Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Jedoch ist die Errichtung von WKA nicht pauschal ausgeschlossen. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen geht der Plangeber davon aus, dass zumindest bei gleichwertigem Ersatz auch zukünftig die Errichtung von WKA möglich ist. Eine Ausweitungder Fläche über den Bestand ist unter diesen Voraussetzungen jedoch nicht denkbar. Sie wird daher eng um die Bestandsanlagen herum abgegrenzt.

Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie), hier: **PR3_DIT_061,** wie folgt Stellung. **Unser Unternehmen** Die innogy SE ist ein etabliertes europäisches Energieunternehmen mit den Geschäftsfeldern Erneuer-bare Energien, Netz und Infrastruktur sowie Vertrieb. Seit über 20 Jahren sind wir in der Realisierung von Windenergieprojekten aktiv. Aktuell betreibt die innogy SE Onshore-Windparks in Deutschland, Großbritannien, den Niederlanden, Polen, Spanien und Italien. Für die nähere Zukunft planen wir weitere Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein. Dafür haben wir entsprechende Nutzungsverträge mit Grundstückseigentümern geschlossen, auf deren Grundlage die innogy SE berechtigt ist, auf den Grundstücken der Vertragspartner Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Potenzialfläche PR3_DIT_061 Im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 sowie der Teil- aufstellung der Regionalpläne ist von der Landesplanungsbehörde im Planungsraum III die Potenzial- fläche PR3_DIT_061 (nachfolgend „Potenzialfläche" genannt) ermittelt worden. Ausweislich des Datenblattes der Potenzialfläche (nachfolgend „Datenblatt" genannt) ist die Landes-planungsbehörde im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Poten-zialfläche nach einer Anpassung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung übernommen werden soll. Wir haben die Potenzialfläche nochmals eingehend, insbesondere unter Berücksichtigung des aktuel-len Entwurfes des Gesamträumlichen Plankonzeptes (nachfolgend „Plankonzept" genannt) und des Datenblattes sowie unter Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung untersucht. Wir sind zu dem Ergebnis gelangt, dass das derzeit ausgewiesene Vorranggebiet zusammen mit dem südlichen Bereich der Potenzialfläche (nachfolgend gemeinsam	

„Vorschlagsfläche" genannt) alle Kriterien für die Auswei-sung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung erfüllt. Wir beantragen deshalb hiermit, die Vorschlagsfläche (siehe den als Anlage 1 beigefügten Lageplan) als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. **Begründung:** Unseren Antrag begründen wir wie folgt: I. Gestützt auf Beschlüsse des Europäischen Rats vom Frühjahr 2007 trat Ende Juni 2009 eine neue EU-Richtlinie für erneuerbare Energien (2009/28/EG) in Kraft, die entsprechende Ziele auch im EU-Kontext festlegt: Bis 2020 sollen demnach 20 Prozent des gesamten Bruttoendenergieverbrauchs der Europäischen Union (EU) aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien zählt auch zu den zentralen Bausteinen der deutschen Klima-schutzpolitik. So soll gemäß § 1 Abs. 2 des EEG 2017 der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeug-ten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025, auf 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 und auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 gesteigert werden. Dies dient gemäß § 1 Abs. 3 des EEG 2017 auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoen-denergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen. Dass der Zuspruch für die Energiewende in Deutschland groß ist, zeigen die Ergebnisse der jährlichen Akzeptanz-Umfrage von TNS Emnid aus 2016 im Auftrag der Agentur für Erneuerbare Energien (AEE): Danach befürworten 93 Prozent der Menschen hierzulande den Ausbau Erneuerbarer Energien. Die Windenergie ist, hinter der Solarenergie, die zweitbeliebteste Erzeugungsform. Jeder zweite Deutsche findet eine Anlage in der Nachbarschaft gut oder sehr gut. In Schleswig-Holstein haben die Erneuerbaren Energien, insbesondere die Windenergie, einen sehr hohen Stellenwert. Schleswig-Holstein verfügt über ideale Windbedingungen und den höchsten Anteil an Bürgerenergie in ganz Deutschland. Deswegen profitieren die	

Menschen im Land in besonderem Maße vom Wertschöpfungspotenzial der kostengünstigsten erneuerbaren Technologie. Bereits aus diesen eher grundsätzlichen, aber dennoch wichtigen Erwägungen heraus erscheint es uns zwingend, die Vorschlagsfläche antragsgemäß als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Zumal eine Einzelfallprüfung der Vorschlagsfläche anhand der in Ziffer 2.5 und im Anhang 1 des Plankonzeptes aufgeführten Abwägungskriterien (nachfolgend **„Abwägungskriterien"** genannt) ergibt, dass ggf. konkurrierende Nutzungen nicht gegen die Ausweisung der Vorschlagsfläche als Vor-ranggebiet für die Windenergienutzung sprechen (siehe Ziffer II.). Darüber hinaus würde der Wind-energienutzung in Schleswig-Holstein bei einer Nichtausweisung der Vorschlagsfläche als Vorrangge-biet für die Windenergienutzung nicht in substanzieller Weise Raum geschaffen werden (siehe Ziffer III.). Schließlich sprechen auch die hier vorliegenden privatrechtlichen Belange für die Ausweisung der Vorschlagsfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung (IV.). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11, und Urteil vom 11.04.2013, Az. 4 CN 2.12) sind die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Wind-energienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Vor diesem Hintergrund haben wir die Vorschlagsfläche anhand der dazu von der Landesplanungsbehörde aufgestellten Abwägungskriterien geprüft. Wir sind zu dem Ergebnis gelangt, dass der Ausweisung der Vorschlagsfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung keine konkurrierenden Nutzungen entgegenstehen. Im Einzelnen: 1. Wie bereits oben kurz aufgeführt, erfolgte eine Anpassung der Potenzialfläche im südlichen Bereich. Nach Auffassung der Landesplanungsbehörde überlagere sich die Potenzialfläche	

nämlich mit dem Abwägungskriterium „Platzrunden Flugverkehr inklusive Mindestabstand (400 / 850 m)". Deshalb solle dieser Bereich vollständig entfallen. Im Datenblatt wird zudem zum Abwägungskriterium „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung", ein hohes Konfliktrisiko angegeben, ohne dies allerdings im Einzelnen im Rahmen der Abwägungsentscheidung zu begründen. **a).Platzrunden Flugverkehr inklusive Mindestabstand (400 / 850 m)"** Im Datenblatt der Potenzialfläche wird beim Abwägungskriterium „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung" ein hohes Konfliktrisiko angegeben. In Ziffer 2.5.2.7 des Plankonzeptes wird dieses Ab-wägungskriterium näher erläutert. Dort wird insbesondere auf die „Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb" verwiesen. Bezüglich der Platzrunden um Flugplätze müsse zudem zwangsläufig eine Einzelfallprüfung erfolgen, ob Windenergieanlagen zulässig sind oder nicht. Mit den oben genannten „Richtlinien" dürften die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL 192/13) (nachfolgend **„Gemeinsame Grundsätze"** genannt) gemeint sein. Diese Gemeinsamen Grundsätze beschreiben zwar in Ziffer 6 Gefahren für den Flugverkehr in der Platzrunde durch Bauwerke oder sons-tige Anlagen. Dies allein spricht jedoch nicht gegen die Ausweisung der Vorschlagsfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Die Notwendigkeit eines bestimmten Abstandes baulicher Anlagen zur veröffentlichten Platzrunde oder zum Freihalten des Platzrundeninnenbereichs ergibt sich nicht aus dem Gesetz. Die Gemeinsamen Grundsätze sind nicht zwingend, sondern lassen für Landeplätze Abweichungen zu (Ziffer 1.2 Satz 2) und setzen stets eine Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme der für Flugsicherheit zustän-digen Stelle gemäß § 31 Abs. 3 LutfVG voraus (Ziffer 1.3) (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 10.03.2015, Az. 3 K 25/11, BeckRS 2015, 47520). Anzumerken ist zudem, dass die Anwendung der Gemeinsamen Grundsätze zu einem faktischen Bau-schutzbereich führen würde, der mit Blick auf die Regelung in § 17 LuftVG unzulässig ist. Es ist also stets eine Einzelfallbetrachtung notwendig (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 21.12.2015, Az. 1 LA 19/12, BeckRS 2016, 55858), und zwar dergestalt, ob	

Windenergieanlagen in der Vorschlagsfläche zu einer konkreten Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs führen würden. Erforderlich ist dabei, dass in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall irgendwann, freilich in überschaubarer Zukunft, mit einem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden muss; die bloße Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses aufgrund eines hypothetischen Sachverhalts genügt nicht. (vgl. VGH München, Beschluss vom 31.03.2008, Az. 8 ZB 07.2824, BeckRS 2008, 27762; OVG Weimar, Urteil vom 30.09.2009, Az. 1 KO 89/07, BeckRS 2010, 46400). Eine solche Einzelfallbetrachtung ist im Rahmen der Anpassung der Potenzialfläche nicht erfolgt. Eine Einzelfallbetrachtung hätte jedoch ergeben, dass keine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftver-kehrs besteht. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass sich innerhalb der Platzrunde — sogar direkt im Bereich des Gegenanflugs (I) — sowie in unmittelbarer Nähe außerhalb der Platzrunde bereits seit Jahren diverse Windenergieanlagen befinden. Deshalb ist nicht erkennbar, warum ausgerechnet die in der Vorschlagsfläche geplanten Windenergieanlagen zu einer konkreten Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs werden könnten. Die Ausweisung der Vorschlagsfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung würde somit im Zusammenhang mit dem Abwägungskriterium „Platzrunden Flugverkehr inklusive Mindestabstand (400 / 850 m)" kein Konfliktrisiko bestehen. Schließlich ist noch kurz zu erwähnen, dass bei diesem Abwägungskriterium entgegen den Angaben im Datenblatt der Potenzialfläche keine hohe Priorität festgelegt wurde. Wir verweisen insoweit auf Ziffer 2.7.2 des Plankonzepts, in der die Abwägungskriterien mit der Priorität I aufgeführt werden. Das Ab-wägungskriterium „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung" wird dort nicht genannt. **b) <u>„Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung"</u>** Im Datenblatt der Potenzialfläche wird beim Abwägungskriterium „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung" ein hohes Konfliktrisiko angegeben. In Ziffer 2.5.2.5 des Plankonzeptes wird dieses Ab-wägungskriterium näher erläutert. Das Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windener-gieanlagen" aus Januar 2013 in M-V (nachfolgend **„Gutachten"** genannt) diene zur methodischen Ori-entierung. Danach sei eine	

Umfassung von Ortslagen von 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grund sätzlich möglich. In den Fällen optischer Riegel sollten größere Abstände zwischen den Vorranggebieten vorgesehen werden. Das Abwägungskriterium „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung" wird in der Abwägungs-entscheidung nicht berücksichtigt. Auch aus dem Datenblatt der Potenzialfläche geht nicht hervor, welche Siedlungsflächen insoweit betroffen sein sollen. Betrachtet man nun die Umgebung der hier unseres Erachtens einzig relevanten Siedlungsfläche Wasmershof in einem Umkreis von 2.250 m (vgl. Ziffer 2.5.2.5 des Plankonzeptes), so ist zunächst zu berücksichtigen, dass der südwestliche Teil der Potenzialfläche PR3_DIT_059 von der Landespla-nungsbehörde nicht übernommen worden ist. Zudem ist die Potenzialfläche PR3_DIT_065 komplett entfallen. Würde man nun die Vorschlagsfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auswei-sen, würde sich keine Umfassung der Siedlungsfläche Wasmershof im Sinne von Ziffer 2.5.2.5 des Plankonzeptes ergeben. Wir verweisen insoweit auf Ziffer 5.4 des Gutachtens. Danach handelt es sich nicht um eine Umfassung, wenn zwischen zwei Vorranggebieten ein Freihaltekorridor für Windener-gieanlagen in einem Winkel von mindestens 60° eingehalten wird. Dies ist hier der Fall, da ein solcher Freihaltekorridor zwischen der Vorschlagsfläche und dem Vorranggebiet PR3_DIT_059 in einem Winkel von mindestens 60° eingehalten wird. Bei Ausweisung der Vorschlagsfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung würde somit im Zusammenhang mit dem Abwägungskriterium „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung" kein Konfliktrisiko bestehen. 2. Wie dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan entnommen werden kann, besteht die Vorschlagsfläche zum einen aus dem derzeit ausgewiesenen Vorranggebiet PR3_DIT_061 sowie aus dem südlichen Be-reich der Potenzialfläche. III.	

Darüber hinaus wird unseres Erachtens derzeit der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein nicht in substanzieller Weise Raum geschaffen. Auf Seite 85 des Plankonzeptes ist aufgeführt, dass landesweit das Verhältnis der gesamten Vorrang-gebiete zu der nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden, einer Planung zugänglichen Fläche ca. 4,75% beträgt. Das entsprechende Verhältnis für den Planungsraum III beträgt danach 4,01%. Ge-mäß Ziffer 3.3 des Plankonzeptes seien insoweit zudem „geringfügige Verluste in den nachfolgenden Verfahrensebenen" zu befürchten. Dies reicht jedoch nicht aus, um der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein in substanzieller Weise Raum zu schaffen. **1.** Das OVG Nordrhein-Westfalen hat in seinem Urteil vom 22. September 2015, Az. 10 D 82/13.NE, ent-schieden, dass ein Verhältnis von 3,4 % sehr niedrig ist. Als Beispiel für ein Verhältnis, bei dem der Windenergie substanziell Raum gegeben wurde, hat das OVG demgegenüber das Urteil des VG Hannover vom 24. November 2011, Az. 4 A 4927/09, zitiert. Darin ist das VG Hannover von einem Anhaltswert von 10% ausgegangen. Vor diesem Hintergrund erscheint der hier angegebene Wert von 4,75% für das Land Schleswig-Holstein bzw. 4,01% für den Planungsraum III als deutlich zu niedrig. **a)** Zumal Waldflächen nicht als harte Tabuzonen eingestuft werden dürfen, wie dies in Ziffer 2.3.2.10 des Plankonzeptes erfolgt ist. Wir verweisen insoweit u.a. auf das Urteil des Thüringer OVG vom 8. April 2014, Az. 1 N 676/12 (vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. Februar 2011, Az. 2 A 2.09 -, juris; OVG Niedersachsen, Urteil vom 23. Januar 2014, Az. 12 KN 285/12, juris) wonach Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen (mehr) sind. Die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 Metern ist zwar gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 LWaldG unzulässig. Allerdings ist insoweit sehr fraglich, ob die Ausweisung von Vorranggebieten für die Wind	

energienutzung, die Waldflächen berührt, stets mit deren Umwandlung in eine andere Nutzungsart verbunden ist (vgl. kritisch dazu auch OVG Thüringen, Urteil vom 08.04.2014, Az. 1 N 676/12). Geht man dann richtigerweise davon aus, dass es sich bei Waldflächen nicht um harte Tabuzonen handelt, wäre das Verhältnis der gesamten Vorranggebiete (28.228 ha landesweit) zu der nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden, einer Planung zugänglichen Fläche sogar noch geringer. Ausge-hend von einer landesweiten Waldfläche von 173.500 ha (vgl. Ziffer 2.3.2.10 des Plankonzeptes) würde sich die landesweit grundsätzlich einer Planung nach Abzug der harten Tabuzonen zugängliche Fläche von 593.015 ha (vgl. Ziffer 3.3 des Plankonzeptes) auf dann 766.515 ha erhöhen. Das Verhältnis der gesamten Vorranggebiete zu der nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden, einer Planung zugänglichen Fläche würde dann landesweit nicht 4,75%, sondern nur noch ca. 3,7% betragen. Auch der in Ziffer 2.3.2.10 des Plankonzeptes festgelegte Abstandspuffer von 30 m um Waldflächen darf nicht als harte Tabuzone angesehen werden (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 14.05.2014 - 12 KN 29/13). Das Verhältnis der gesamten Vorranggebiete zu der nach Abzug der harten Tabuzonen ver-bleibenden, einer Planung zugänglichen Fläche würde sich dadurch erneut nochmals verringern. Schließlich dürfen auch Naturschutzgebiete und sonstige, in Ziffer 2.3.2.7 des Plankonzepts genannte Gebiete nicht als harte Tabuzonen eingestuft werden. Im Plankonzept wird als Begründung dafür das in den NSG-Verordnungen enthaltene Verbot der Errichtung baulicher Anlagen angeführt. Dieses Bau-verbot kann jedoch über Ausnahme- und Befreiungstatbestände nach dem BNatSchG überwunden werden, so dass es sich bei diesen Gebieten lediglich um weiche Tabuzonen handelt (vgl. OVG Nord-rhein-Westfalen, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE). Zumindest aber bedarf es einer näheren Befassung mit der konkreten Situation, weshalb nur eine Einstufung als weiche Tabuzone in Betracht kommt (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 16.05.2013 - 1 C 11003/12.0VG). Auch das OVG Schleswig hat dazu in seiner Entscheidung vom 20.01.2015 (Az. 1 KN 7/13) ausgeführt, dass es sich bei den oben genannten Gebieten um Bereiche handelt, in denen häufig die Belange des Natur-, Arten- und Land-schaftsschutzes mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen konfligieren, ihnen aber nicht zwangsläufig entgegenstehen und deshalb nicht ohne	

Abwägung generell aus der Windenergie nutzung ausgeschlossen werden dürfen. Doch genau dies ist hier gemäß Ziffer 2.3.2.7 des Plankonzep-tes erfolgt. Naturschutzgebiete und sonstige, in Ziffer 2.3.2.7 des Plankonzepts genannte Gebiete dürfen deshalb lediglich als weiche Tabuzonen angesehen werden. In Schleswig-Holstein gibt es nach Angaben des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 196 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von etwa 50.554 Hektar Landesfläche (Stand 5. Februar 2016). Deshalb würde sich die grundsätzlich einer Planung zugängliche Fläche (inkl. Wald) von 766.515 ha um 50.554 ha auf dann 817.069 ha erhöhen. Das Verhältnis der gesamten Vorranggebiete zu der nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden, einer Planung zugänglichen Fläche würde dann landesweit sogar nur noch 3,5% betragen. 2. Vor diesem Hintergrund ist der vom BVerwG in seinem Beschluss vom 12.05.2016, Az. 4 BN 49.15, aufgestellte Rechtssatz zu beachten. Je geringer der Anteil der dargestellten Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger müssten danach die gegen die Darstellung weiterer Konzentrationsflächen spre-chenden Gesichtspunkte sein, damit es sich nicht um eine unzulässige „Feigenblattplanung" handelt. Wie in Ziffer II. ausgeführt, gibt es jedoch gerade keine solchen gewichtigen Gesichtspunkte, um die Vorschlagsfläche nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. IV. Schließlich sprechen auch die hier vorliegenden privatrechtlichen Belange für die Ausweisung der Po- tenzialfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Wir haben über verschiedene Flurstücke in der Potenzialfläche mit dem Grundstückseigentümer einen Nutzungsvertrag geschlossen. Auf der Grundlage dieses Nutzungsvertrages sind wir berechtigt, die vertragsgegenständlichen Flurstücke für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen und für die Übernahme von	

Abstandsflächen zu nutzen. Sollte die Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, würde dies gemäß § 35 Abs. 3 BauGB zu einem Aus-schluss der Windkraftnutzung zu Lasten der von uns vertraglich gesicherten Flurstücke führen (vgl. dazu auch Ziffer 2.1.1 des Plankonzeptes). Dadurch würden sowohl unserem Unternehmen als auch dem Grundstückseigentümer erhebliche finanzielle Nachteile entstehen. Denn wir hätten dadurch nicht mehr die Möglichkeit, die von uns geplanten Windkraftanlagen aufzustellen. Der Grundstücksei-gentümer wiederum würde dadurch seinen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgeltes verlieren. Die Notwendigkeit, die Belange unseres Unternehmens sowie des Grundstückseigentümers im Rah-men der Abwägung zum Entwurf der Teilfortschreibung der Regionalpläne zu berücksichtigen, ergibt sich bereits aus § 7 Absatz 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz. Dabei müssen die in die Abwägung einzu-stellenden öffentlichen und privaten Belange grundsätzlich gleich gewichtet werden. Dass auch der Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen einem Windenergieanlagenprojektierer und einem Grundstückseigentümer als privates Betriebsinteresse in die Abwägung einzubeziehen ist, ist in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Urteil vom 09.06.2005 - Az. 3 S 1545/04; vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28. 10. 2004 - 1 KN 155/03 und OVG Magdeburg, Urteil vom 30.07.2009 - 2 K 141/08). Dies gilt insbesondere für den Fall, dass es — wie hier — durch die Aus-weisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu einer Ausschlusswirkung von Windener-gieanlagen an anderer Stelle kommt (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 09.06.2005 - Az. 3 S 1545/04). Freundliche Grüße innogy Wind Onshore Deutschland GmbH Katrin Hackbarth Paul Steinert	

Anlagen: Anlage1: Vorschlagsfläche	
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: 2079, Datum: 21.06.2017** **Angehängte Dateien: 131128_Gutachten_Neumann_G 52013 mit Anlagen.pdf, Sü_8.3 Artenschutzbericht_Suederau_20160519_JB.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Wiederaufstellung der Regionalpläne Schleswig-Holsteins entstand im Planungsraum 3-West die betreffende Potentialfläche unter der Bezeichnung **PR3_STE_094**. An dieser Stelle wies der Regionalplan von 2012 bereits das Windeignungsgebiet Nr. 180 aus. Nach deren Ungültigkeitserklärung erschien die Fläche bereits in den ersten Veröffentlichungen von Abwägungsbereichskarten im Rahmen der neuen Regionalplanaufstellung in zwei unterschiedlichen Zuschnitten: Am 04.11.2015 war sie noch verknüpft mit den heutigen Nachbar-Potentialflächen, PR3_STE_095 und PR3_STE_092, und sah weder die Berücksichtigung der geplanten Autobahntrasse für die A20 vor, noch die bereits vorhandenen Hochspannungstrassen. Am 22.03.2016 erfolgte die Anpassung an die geplante Autobahntrasse und die Hochspannungsleitung. Damit wurde die alte Fläche in drei Gebiete geteilt, die daraufhin voneinander getrennt betrachtet worden sind. Am 06. Dezember 2016 erschien die Fläche **PR3_STE_094** als Windvorranggebiet im 1. Regionalplanentwurf. Ende 2016 erhielt die Windparkgesellschaft die Genehmigung für die Errichtung von vier	Dem Wunsch der Stellungnahme wird gefolgt. Sowohl die Fläche PR3_STE_094 als auch Teile der Fläche PR3_STE_095 werden als Vorranggebiete ausgewiesen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidungen verwiesen.

Windenergieanlagen (G10/2016/173-176) in dem Gebiet mit einer Gesamtnennleistung von 12 MW, deren Planung in den vergangenen 4 Jahren stattgefunden hat. Zwei dieser Standorte befinden sich in dem Windvorranggebiet **PR3_STE_094**. Der Bau des Windparks hat mittlerweile begonnen und mit der Inbetriebnahme der Anlagen ist im Herbst 2017 zu rechnen. Der Windpark wird mit dem Einvernehmen der Gemeinde errichtet und die Windparkgesellschaft wird eine breite Bürgerbeteiligung ermöglichen. Wir setzen uns für den Erhalt der Fläche ein, um auch in Zukunft weiterhin an dieser Stelle Energie aus Wind erzeugen zu können und bitten um die Berücksichtigung der folgenden Aspekte: **Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit** Um die „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ (**2.5.2.5**) zu begrenzen, ist die Beschneidung der Fläche nach Westen hin verständlich, um eine moderate Obergrenze der Blickfeldbeeinträchtigung zu gewährleisten. Wir weisen jedoch auch darauf hin, dass die Übernahme des östlichen Teilstücks der südlich vorgelagerten Potentialfläche (PR3_STE_95), auf dem sich die weiteren zwei Windenergieanlagen des Windparks befinden, weder die Umzingelungs- noch die Riegelwirkung verstärken würde. Daher plädieren wir auch für die Übernahme des Teilstücks dieser Potentialfläche, das in der Verlängerung der Beschneidungsgrenze der Fläche PR3_STE_094 verbliebe. **Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter** Durch die Beschneidung entlang der akzeptablen Achse der Riegelbildung (s.o.) wird die Beeinträchtigung des Ortsbildes im 5 km Umkreis (**2.5.2.11**) minimiert. Der um die Kirche St. Peter in Krempe gezeichnete Prüfradius fand in der Beteiligung der Denkmalschutzbehörden durch die Genehmigungsbehörde im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens keine kritische Erwähnung. **Hinweise aus den Kreisen** Der Kreis wies weiterhin auf Konflikte durch Überlagerung mit einem Gebiet mit erhöhtem Rohstoffvorkommen hin, in dem laut Regionalplan ein Oberflächenabbau angestrebt wird. Uns	

liegen die derzeit aktuellsten Geodaten der Landesplanung (Stand 06. Dezember 2016) vor. Aus diesen lässt sich kein Konflikt mit solchen Vorkommen ableiten. Diesen Einwand entkräftet zusätzlich ein von unserer Gesellschaft beauftragtes Bodengutachten, welches dieser Stellungnahme beigefügt ist.

Auch den vom Kreis erwähnten Prüfbereich Weißstorch, des Weiteren aber auch den von der Landesplanung aufgezeigten Schutzbereich Seeadler (Hohenfelde) haben wir im Rahmen der Planung prüfen lassen. Demnach sind an dieser Stelle keine Konflikte zu erwarten. Das Artenschutzrechtliche Gutachten ist dem Anhang zu entnehmen.

Wir bitten Sie darum, das Windvorranggebiet in den Regionalplan aufzunehmen. Für einen konstruktiven Austausch stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

[redacted]

[redacted]

<u>Anlagen:</u>

Artenschutzrechtliches Fachgutachten

Bodengutachten

Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung

ID: 2080, Datum: 21.06.2017

Angehängte Dateien: 131128_Gutachten_Neumann_G 52013 mit Anlagen.pdf, Sü_8.3 Artenschutzbericht_Suederau_20160519_JB.pdf,

Süderau_2016_174+176_Ausnahmezulassung.pdf	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Wiederaufstellung der Regionalpläne Schleswig-Holsteins entstand im Planungsraum 3-West die betreffende Potentialfläche unter der Bezeichnung **PR3_STE_095**. An dieser Stelle wies der Regionalplan von 2012 das Windeignungsgebiet Nr. 180 aus. Nach dessen Ungültigkeitserklärung erschien die Fläche bereits in den ersten Veröffentlichungen von Abwägungsbereichskarten im Rahmen der Aufstellung eines neuen Regionalplans in zwei unterschiedlichen Zuschnitten: Am 04.11.2015 war sie noch verknüpft mit den heutigen angrenzenden Potentialflächen, PR3_STE_094 und PR3_STE_092, und sah weder die Berücksichtigung der geplanten Autobahntrasse für die A20 vor, noch die bereits vorhandenen Hochspannungstrassen. Zum 22.03.2016 erfolgte die Anpassung an die geplante Autobahntrasse und die Hochspannungsleitung. Damit wurde die alte Fläche in drei Gebiete geteilt, die daraufhin voneinander getrennt betrachtet worden sind. Die Fläche **PR3_STE_095** wurde im Vergleich zum alten Windeignungsgebiet derart angepasst, dass nach Osten hin eine Beschneidung durch einen 3 km Schutzradius um einen Seeadlerhorst vorgenommen wurde. Ende 2016 erhielt die Windparkgesellschaft die Genehmigung für die Errichtung von vier Windenergieanlagen (G10/2016/173-176) in den Gebieten PR3_STE_094 und PR3_STE_095 mit einer Gesamtnennleistung von 12 MW, deren Planung in den vergangenen 4 Jahren stattgefunden hat. Zwei dieser Standorte (G10/2016/174 und 176) befinden sich im Potentialgebiet PR3_STE_095. Mit der Inbetriebnahme der Anlagen ist im Herbst 2017 zu rechnen. Der Windpark wird mit dem Einvernehmen der Gemeinde errichtet und die Windparkgesellschaft wird eine breite Bürgerbeteiligung ermöglichen. Im 1. Regionalplanentwurf vom 06. Dezember 2016 ist die Potentialfläche **PR3_STE_095** nicht als Windvorranggebiet übernommen worden. Die Maßnahme wurde begründet durch die Überschneidung des Gebiets mit einem Rohstoffpotenzialgebiet.	Dem Wunsch der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_STE_095 wird teilweise (und die Fläche PR3_STE_094 wird komplett) als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidungen verwiesen.

Da durch ein Schreiben an die Staatskanzlei vom 10.11.2016 dieser Belang jedoch ausgeräumt werden konnte, wurde die Genehmigung noch im Dezember 2016 erteilt. Wir setzen uns für die Wiedereinbringung der Fläche im Zusammenschluss mit der nördlich liegenden Windvorrangfläche **PR3_STE_094** ein, um auch in Zukunft weiterhin an dieser Stelle Energie aus Wind erzeugen zu können und bitten um die Berücksichtigung der folgenden Aspekte: **Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit** Um die „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ (**2.5.2.5**) zu begrenzen, wurde im Norden an der Fläche PR3_STE_094 eine Beschneidung nach Westen hin vorgenommen, was bei einer Wiederaufnahme der Fläche **PR3_STE_095** ebenfalls unterstützt wird, um eine moderate Obergrenze der Blickfeldbeeinträchtigung zu gewährleisten. Die Übernahme des östlichen Teilstücks der Potentialfläche **PR3_STE_095** würde weder die Umzingelungs- noch die Riegelwirkung verstärken. Daher plädieren wir für die Übernahme dieser Teilfläche, die in der Verlängerung der Beschneidungsgrenze der Fläche PR3_STE_094 verbliebe. **Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung** Die Lage der Potentialfläche innerhalb von „Flächen mit Abbaugenehmigungen oder Potenzialflächen für Rohstoffe“ (**2.5.2.10**) wurde im Rahmen der Ausnahmezulassung der zwei im Bau befindlichen WEA geprüft und als unkritisch eingestuft. Hierfür wurden Bodengutachten vorgelegt, die für die Errichtung der WEA angefertigt wurden und keine Rückschlüsse über oberflächennahe Rohstoffe geben. Dieses Gutachten sowie die Stellungnahme der Staatskanzlei finden Sie im Anhang zur Stellungnahme. **Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz** Eine potentielle Beeinträchtigung für Großvögel, in diesem Fall ein 3 km-Radius um den Seeadlerhorst in der Nähe von Hohenfelde, ist durch einen Artenschutzbericht im Dezember 2016 widerlegt worden, da der Hortstandort in Übereinstimmung mit dem MELUR als aufgegeben eingestuft wurde und daher *„kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Plangebiet Süderau“* festgestellt werden konnte. Das Gutachten ist dem Anhang zur Stellungnahme	

beigefügt.

Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter

Durch die Beschneidung zur Reduzierung der Riegelbildung (s.o.) wird die Beeinträchtigung des Ortsbildes Krempe und Süderau im 5 km Umkreis (**2.5.2.11**) entlastet. Der um die Kirche St. Peter in Krempe gezeichnete Prüfradius fand in der Beteiligung der Denkmalschutzbehörden durch die Genehmigungsbehörde im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens keine kritische Erwähnung.

Hinweise aus den Kreisen

Der Kreis wies ebenfalls auf Konflikte durch Überlagerung mit einem Gebiet mit erhöhtem Rohstoffvorkommen hin, in dem laut Regionalplan ein Oberflächenabbau angestrebt wird. Uns liegen die derzeit aktuellsten Geodaten der Landesplanung (Stand 06. Dezember 2016) vor. Aus diesen lässt sich kein Konflikt mit solchen Vorkommen ableiten. Weiter wird darauf in dieser Stellungnahme unter dem Punkt „Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung“ eingegangen.

Auch den vom Kreis erwähnten Prüfbereich Weißstorch, des Weiteren aber auch den von der Landesplanung aufgezeigten Schutzbereich Seeadler (Hohenfelde) haben wir im Rahmen der Planung prüfen lassen. Demnach sind an dieser Stelle keine Konflikte zu erwarten. Das Artenschutzrechtliche Gutachten ist dem Anhang zu entnehmen.

Wir bitten Sie darum, das Potentialgebiet in den Regionalplan als Teil der PR3_STE_094 aufzunehmen. Für einen konstruktiven Austausch stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

[redacted]

[redacted]

Anlagen: Bodengutachten Ausnahmezulassung Staatskanzlei Artenschutzrechtliches Fachgutachten	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2078, Datum: 21.06.2017

Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 1.3.3. Räumliche Wirkung für die schleswig-holsteinische Landschaft

Stellungnahme	**Erwiderung**
Die heutige Kulturlandschaft in Schleswig-Holstein ist in erster Linie aus der Geschichte erwachsen, und es ist festzustellen, dass sich die regionalen Besonderheiten in den unterschiedlichen Planungsräumen wiederspiegeln. Entscheiden ist anscheinend, das es aus landesplanerischer Sicht für ein gesamträumliches Plankonzept (Windenergie) vorrangig um solche Naturlandschaften geht, die nur spärlich besiedelt und einen hohen Freizeit- und Erholungsnutzen auch für in dichter besiedelten Gebieten lebende Menschen hat. An dieser Stelle ist es nicht zielführend die falsche Entwicklung durch Teilfortschreiben der Regionalpläne 2012 als Beweis für die These, dass die Windkraftnutzung bereits Bestandteil der schleswig-holsteinischen Kulturlandschaft geworden sei anzuführen. Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht (OVG Schleswig) hat am 20.01.2015 die Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne für die Planungsräume I und III mit den Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung für	Die vorgebrachten Argumente wurden überprüft. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Dabei wird explizit nicht nur die Besiedlungsdichte in die Abwägung eingestellt, sondern im Rahmen eines gesamtheitlichen Rahmens alle Belange gewichtet, die im Bereich der Fläche aber auch aus überregionaler Perspektive für die jeweilige Flächenentscheidung relevant sind. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen.

unwirksam erklärt. Falsche Entwicklungen müssen durch die Landesregierung korrigiert werden, um somit den Zielen der Landesordnung nicht weiter entgegenzustehen. Es ist naturgemäß so, dass dünn besiedelte Bereiche der zentralen Forderung nach möglichst geringem Konfliktpotential grundsätzlich immer genügen. Jedoch ist eine reine Mehrheitsentscheidung hier nicht angebracht. Denn das Sankt-Florian-Prinzip funktioniert im Verhältnis Stadt zu Land immer. Wenn anfangs auf die durch den Menschen gestaltete Naturlandschaft als maßgeblich bestimmenden Charakter Schleswig-Holsteins eingegangen wird, in der auch die wirtschaftliche Nutzung der Naturlandschaft insbesondere besteht, dann dürfen diese Gebiete bei den Planungsräumen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden und als bestimmenden Faktor allein auf die Siedlungsdichte abgestellt werden.	Dabei werden auch die Aspekte des Tourismus und der Erholung berücksichtigt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1632, Datum: 19.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0197-1.pdf, PR_III_3-0197-A1-1.pdf, PR_III_3-0197-A2-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>Beteiligungsverfahren</u> **Zu Ihren Planentwürfen: PR3 DIT 043 und PR3 DIT 046** Sehr geehrte Damen und Herren, alle Bereiche betreffen mich a) durch Anblick und b) durch stetige Belästigung persönlich. Ich bin kein Windkraftgegener, aber ich finde, dass diese Industriemonster nicht mitten in die Dörfer gehören, sondern hinaus auf das Meer, wo der Wind wirklich vorhanden ist. Alles andere wird nicht aus Gründen einer Energiewende vorgenommen, ist daher merklich unseriös, da ausschliesslich materielle Gründe die Ursache für die Verunstaltung eines ganzen Landes sind. Die Menschen wissen dies und wehren sich. Ich finde es unwahrscheinlich wichtig, Sie, die Sie nicht in diesem verschandelten Land Ihr Haus mit 22 Mühlen dahinter stehen haben, auf Dinge aufmerksam zu machen, die nur der	Die Fläche PR3_DIT_043 wird übernommen. Aufgrund von Hinweisen aus den Stellungnahmen, die mit dem Kreis Dithmarschen abgeglichen wurden, erfolgen Erweiterungen im Nordwesten und Süden. Sie ergeben sich aufgrund von Abstanskorrekturen zu bebauten Bereichen, die fälschlicherweise als Innenbereich eingestuft wurden sowie aufgrund eines entwidmeten Hauses an der Bundesstraße B 203. Die Fläche PR3_DIT_064 wird gegenüber dem ersten Planentwurf unverändert übernommen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Etwa 82% der im Zuständigkeitsbereich des Landes Schleswig-Holstein befindlichen Bereiche der Nord- und Ostsee sind bereits durch Tabukriterien

Mensch „vor Ort" sieht und daher auch nur der Mensch „vor Ort" benennen und Änderungsmöglichkeiten einbringen kann. **Zu 043:** Hier kann ich nicht viel an kritischen Bemerkungen beisteuern, da das Gebiet am Rande von Oesterwurth liegt und die gesamte Fläche auch nur teils zu diesem Dorf gehört. Hier würde ich das Gebiet zum Raum Poppenwurth hin begradigen, damit so die dritte WKA, zu unserem insgesamt 3-mühlig zählenden Bürgerwindpark gehörend, Bestandschutz erhält. (siehe beiliegende Zeichnung). **Zu 046:** Hier ist das grosse **Übel** vorhanden, dass ohne Beteiligung und Wissen der Bevölkerung der damalige, teils auch heutige Gemeinderat (alles Bauern mit Landbesitz) seine Windkraftanlagen auf seine eigenen Felder geplant hat. Diese WKA's stehen leider in der Mitte des Dorfes Wehren, (heute ein Ortsteil von Oesterwurth), auf dem damaligen sog. Dorfanger, in der Nähe der einstigen Gaststätte und behelligen alle 19 darum angesiedelten Häuser der Dorfbewohner. Es sind nur jene Menschen mit diesem Zustand zufrieden, die einen materiellen Vorteil aus diesem Belang ziehen und sich so an einer anderen Stelle ein Haus „ohne Belästigung" kaufen können. Um hier einmal Ruhe und Lebensqualität wieder zurückzubekommen, schlage ich vor, einen groben Schnitt zu machen, so dass die anwesenden Bewohner auch noch mal ihre geplanten Storchennester aufbauen können, die wunderschöne Kirche in Wesselburen zu Gesicht bekommen und Frieden in dieses einst so idyllische Dorf wieder eintreten kann. Durch den Bau von WKA's in ein Wohngebiet, ist Frieden hier ein Fremdwort geworden. Auch hier mache ich den Änderungsvorschlag zeichnerisch (siehe Anlage) und schlage einen groben Schnitt vor (für späteres Repowering in einen anderen Raum). Ich bekanke mich für die Möglichkeit einer Teilnahme an Ihren schwierigen, am Zeichenbrett entstandenen planerischen Vorgängen. Schade, dass sich keiner der Planer die Mühe machen kann, alles an Ort und Stelle im **Vorwege** zu überprüfen und zu klären. Die Ansammlung von WKA's in einem Dorfe, schränkt das Landleben so stark ein, dass viele Menschen hier den Wunsch äussern, in eine grosse Stadt zu ziehen. Aber leider geht das nicht, weil niemand ihnen ihre neu gebauten Häuser zu einem reellen Wert abkauft.	ausgeschlossen. Die übrigen grundsätzlich einer Betrachtung zur Verfügung stehenden Bereiche liegen ganz überwiegend in durch den Schiffsverkehr stark frequentierten Bereichen (bspw. Kieler Außenförde, südlicher Einfahrtsbereich der Flensburger Förde, Fehmarnbelt und Lübecker Bucht, Helgoland). Darüber hinaus spielen bspw. auch militärische und touristische Aspekte in diesen Bereichen eine große Rolle. Vor diesem Hintergrund hält die Landesplanungsbehörde weiterhin an einem Ausschluss von Nord- und Ostsee fest. Wertverlust Immobilien: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Infraschall: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit

Damit sind meine Ausführungen zu den Windenergienutzungsflächen letztlich beendet.

Unabhängig meiner Ausführungen möchte ich Sie zusätzlich darauf hinweisen, dass ausser der Störung des Lebens auf dem Lande noch nie **die gesundheitliche Gefährdung** von Ihrer Seite angesprochen wurde. Man weist solche Gedanken stetig ab, möchte nichts davon wissen. Diese, von der Politik und Windlobby abgetanene Verharmlosung des Infraschalls, wirkt eher verantwortungslos und unglaubwürdig. Hier bedarf es unbedingt einer Umkehr im Denken. Denn wie festgestellt wurde, greift der Infraschall auf die Blutbildung ein und lässt sich im Gehirn nachweisen (Uniklinik HH).

Bevor man eine solch grundlegende Sache, wie die der Energiewende von seiten der Behörden überhaupt in Angriff nimmt, muss doch von vornherein 100%ig festgestellt und nachgewiesen sein, dass keine Schäden auf Leib und Leben entstehen. Und schon bei geringstem Zweifel darf eine Inbetriebnahme erst gar nicht stattfinden.

Sollte also je eine Gefährdung für die Gesundheit **offiziell nachgewiesen** werden, sind die

massgeblichen Behörden zur Rechenschaft zu ziehen. Das behalten wir uns als „Direkt-Betroffene" vor, denn wir alle haben nur ein Leben. Sie auch. Ich verweise deshalb darauf, weil es mir aufgefallen ist, dass in diesem Dorfe vermehrt viele seltene Krankheiten auftreten und auch mein Mann seit kurzem unter einer Blutkrankheit leidet, ganz zu schweigen von unseren vorherigen Leiden.

In diesem Punkt, mit dem nicht zu spassen ist, werde ich „am Ball" bleiben. Und auch Sie sollten sich **ernsthaft** überlegen, den Offshore-Anlagen den Vortritt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten.

Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2077, Datum: 21.06.2017

Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 2.2.2. Referenzanlage

Stellungnahme	**Erwiderung**
Dem Punkt „Referenzanlage“ kommt eine wesentliche Bedeutung zu, da alle Fehler die hier gemacht werden sich auf die zukünftige Raumordnung auswirken: Bei der Ermittlung einer Referenzanlage wird auf die Daten von drei Instituten aus den Jahren 2015 und früher zurückgegriffen. Alle drei Quellen veröffentlichen Daten auf die gesamte Bundesrepublik bezogen, die wenig aussagekräftig für die Besonderheiten in Schleswig-Holstein sind. Zwischen Nord- und Ostsee liegt einer der windreichsten Landstriche der Bundesrepublik. Interessant ist die Entwicklung der Höhe der durchschnittlichen Nabenhöhe und der durchschnittlichen Rotordurchmesser sich im Zeitabschnitt der Jahre 2012 bis 2015 in Schleswig-Holstein anzusehen (Quelle: Agentur für Erneuerbare Energien e.V., Invalidenstraße 91, 10115 Berlin): So steigt die Nabenhöhe durchschnittlich um 5% pro Jahr an von 81 m im Jahr 2012 bis auf 96 m im Jahr 2015. Gleichzeitig steigt der durchschnittliche Rotordurchmesser um durchschnittlich 6% pro Jahr. In der Summe vorsichtig gerechnet steigt die durchschnittliche WKA Gesamthöhe somit jährlich um 8 % an. Wenn man diesen Anstieg der Vergangenheit für die Zukunft unterstellt, heißt dies das eine Referenzanlage im Jahr 2026 300 m hoch sein wird. Diese Entwicklung ist darüber hinaus auch deshalb als realistisch einzuschätzen, wenn man sich die Entwicklung der Gesamthöhe der WKA in den letzten 10 Jahren ansieht, 2007 betrug die max. Nabenhöhe 139 m bei einem durchschnittlichen Rotordurchmesser von 80 m, 2017 ist die max. Narbenhöhe auf 160 m bei einem Rotordurchmesser von 120 m gewachsen. Die Einschätzung, dass im Planungsraum weiterhin 150 m Anlagen dominieren werden, stellt allenfalls eine Vermutung das und bedarf einer sachlichen Einschätzung. Im Windtestfeld Nord (Südermarsch, Nordfriesland) sind zurzeit 6 Anlagen in Betrieb, die alle im Zeitraum 2015 bis zweites Quartal 2017 errichtet wurden. Dabei sind die neuesten Anlagen 164,8 m und 180 m hoch. Die Anlagengenhöhe im Planungsraum wird sich somit genauso entwickeln wie es die technische Entwicklung zulässt. Eine Verdoppelung des Rotordurchmessers bedeutet eine Vervierfachung der Rotorfläche und damit der Leistungsausbeute. Die Ausführungen zum Schallpegel der Referenzanlage sind darüber hinaus laienhaft dargestellt. Wichtig ist es zuerst einmal herauszuarbeiten, dass es - wie es bereits in Kap. 1.1.2 im Planungsauftrag des Kabinettes vom 23.06.2015 heißt, darum **auch** geht die Windenergienutzung „*gleichermaßen unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung … voranzutreiben*“. Dass es bei WKA die Schallreduziert betrieben werden zu einer verringerten Anlagenleistung kommen muss, stellt unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung kein konträres Ergebnis da. Allenfalls aus	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Bzgl. der Referenzanlage: Für Schleswig-Holstein ist die gewählte Gesamthöhe der Durchschnittsanlage gerechtfertigt, da es sehr viele Standorte mit überdurchschnittlich guten Windverhältnissen gibt. Die Erfahrungen aus bisher genehmigten Anlagen legen den Schluss nahe, dass vielfach die Mehrkosten für einen höheren Turm nicht durch einen entsprechenden Mehrertrag der größeren Höhe kompensiert werden. Die im Planungsverfahren gewählte Referenzanlage dient als Berechnungsgrundlage für Abstände. Bei Abstandbemessungen geht die Landesplanungsbehörde von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150m aus. Diese liegt dem gesamten Plankonzept zugrunde. Für die Ermittlung der Durchschnittsanlage wurden Daten des Deutschen Windenergie-Instituts herangezogen. Darüber hinaus findet sich diese Anlagenhöhe auch in Studien des Umweltbundesamtes wieder. Die Landesplanungsbehörde geht weiterhin davon aus, dass die Referenzanlage auch zukünftig in Schleswig-Holstein vorrangig errichtet wird, da hier sehr gute Windverhältnisse herrschen und damit dieser Anlagentyp hinsichtlich des Ertrags wirtschaftlich ist. Unter Wahrung der immissionsschutzrechtlichen und sonstigen fachrechtlichen Genehmigungsanforderungen können in den Vorranggebieten auch höhere WKA errichtet werden. Zu weiteren Details wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Bzgl. akustischer und optischer Emissionen durch WKA: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung

Sicht der Anlagenbetreiber! Es ist darüber hinaus formal nicht richtig, dass sich der technische Fortschritt im Lärmschutz nicht prognostizieren ließe, vielmehr ist der Schall eine physikalische Größe in Abhängigkeit von der Größe der Rotorfläche. Da wie oben bereits aufgezeigt die Rotorfläche sich exponentiell vergrößert sind wesentlich lautere Anlagen vorhersehbar. Da es hier im Regionalplan um langfristige Ziele und Grundsätze im Planungsraum geht, wäre bei der Festlegung einer Referenzanlage über maximal zulässige Lärmbelastungen zu sprechen. Neben den hörbaren Frequenzen müssen auch neuere Untersuchungen über Infraschall (und der daraus möglichen Wirkung auf den Menschen) mit in die Betrachtung einbezogen werden. Neben den reinen Schallwerten muss auch die Lichtemission einer Referenzanlage definiert werden, denn das BImSchG zählt in § 3 auch Licht zu jenen Emissionen welche unzulässige Nachteile für die Allgemeinheit hervorrufen können. Eine bedarfsgesteuerte Nachtbefeuerung, zugelassen in Deutschland seit 2015 muss für eine Referenzanlage bereits hier zwingend vorgeschrieben werden.	zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Ebenso wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. im Genehmigungsverfahren geprüft und berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Der Schutz vor schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG auf den Menschen wird des Weiteren durch die gewählten Vorsorgeabstände zu den WEA sichergestellt. Aus regionalplanerischer Sicht wird dem Schutzanspruch damit Genüge getan.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2493, Datum: 13.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0890-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Stellungnahme zur Ausweisung von Vorrangflächen (PR3_STE_071) Sehr geehrte Damen und Herren, mein Resthof liegt am Ortsrand der Gemeinde [redacted] im westlichen Kreis Segeberg. In diesem Schreiben möchte ich Bezug auf das Vorranggebiet PR3_STE_071 nehmen. Beim Thema Siedlungsstruktur scheint der Bebauungsplan der Gemeinde 25563 Wrist im Bereich „Op de Wisch" mit 30 neuen Bauplätzen nicht ausreichend beachtet worden zu sein, denn zusammen mit den Gebieten PR3_STE_061 und PR3_STE_032 kommt es hier zu einer Riegelbildung und auch die dann entstehenden Abstände zu den bereits geplanten Windkraftanlagen scheinen nicht den Vorgaben zu entsprechen. Zum Kriterium Nr. 2 denke ich, ist es wichtig sie darüber in Kenntnis zu setzen, dass die sehr beliebte Fahrradroute „Mönchspfade im Auenland" durch die Vorranggebiete PR3_STE_071 und PR3_STE_032 verläuft. Entlang der Bramau geht es von der Rolandstadt Bad Bramstedt zur Denkmalgeschützten Feldsteinkirche in Stellau/Wrist. Von hier ist es ein Katzensprung zum „Melkhus", ein mit öffentlichen Geldern gefördertes Projekt um die Attraktivität der Region zu stärken. Aber auch die Bramau wird in diesem Bereich von Kanufahrern sehr stark genutzt. Zum Kriterium 3 darf nicht vergessen werden, dass hier Zugvögel ihre feste Route haben. Dementsprechend ist dieses Vorranggebiet auch Futter- und Rastplatz von Kranichen, Singschwänen, Kanadagänsen und Graugänsen. Weißstörche und auch Graureiher werden ständig auf den Wiesen bei der Nahrungsaufnahme angetroffen, da es in Föhrden-Barl, Hitzhusen und Weddelbrook 24 Storchennester und eine Brutkolonie mit 16 Graureihern gibt. Aber auch die Wiesenbrutvögel Kiebitz und Feldlerche ziehen in diesem Gebiet ihre Jungen groß. Mehrere Rotmilane sind im Sommer immer bei der Nahrungssuche zu beobachten. Aber auch den Seeadler kann man immer häufiger sehen. Nicht zu vergessen sind auch die vielen Fledermäuse, die am Abend zur Nahrungssuche starten. Seit über 20 Jahren brütet jedes Jahr wieder eine Schellente bei mir in einer Eulenkiste.	Die Fläche PR3_STE_071 wird als Vorranggebiet übernommen (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Ein Umfassungsrisiko besteht nicht. Die Fläche PR3_STE_061 entfällt aufgrund der Überschneidung mit potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von Großvögeln. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren, auch unter Einbeziehung eines im Rahmen der Stellungnahmen von Befürwortern der Fläche eingereichten Gutachtens, hat ergeben, dass nur der Flächenteil westlich der Freileitung außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt und nur hier eine Flächenausweisung möglich ist. Für die anderen Bereiche bestünde aufgrund der Riegelwirkung ein zu hohes Konfliktrisiko. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden ausreichend berücksichtigt. Es konnten keine Kriterien mit hohem Konfliktirisiko festgestellt werden.

Meines Wissens steht auch dieses Tier mit auf der Roten Liste. Besonders wichtig ist es aber auch, den Wanderkorridor des Rotwildes zu schützen. Gerade in diesem Bereich ist eine Grünbrücke über die A 20 geplant. Diese teure Querungshilfe darf nicht, durch Windkraftanlagen und deren Laufgeräusche, Schattenwurf und Lichtsignale am Tag, wie auch in der Nacht, in ihrer Funktionalität gestört werden. Bitte prüfen sie alle Fakten gründlich.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7841, Datum: 18.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0893-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potentialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3 SEG 014/PR 3 SEG 015/ PR3 SEG 020/ PR3 SEG 021 Wir befinden uns im Schutzbereich der geplanten Radaranlage Seedorf/Hornsdorf. Die Flugsicherheit darf nicht gefährdet werden Die ca. 10 Kiebitze, die erstmals seit ca. 29 Jahren brüten, könnten gestört werden [redacted] Zahlreiche verschiedene Fledermausarten [redacted] Wichtige Vogelflugkorridore könnten gefähdet sein z.B. brüten ca. 30 Windgänse seit Jahren und fressen am Blunker Ufer des Ihlkamper Sees [redacted] Die Auswirkungen (Lärm Geruch) BGA Ihlkamp/Blunk können bei herrschendem Westwind potenziert werden [redacted] Mehrere Fischreiher sind täglich am See [redacted] Schwanenpaar brütet jährlich auf Insel [redacted] Rotmilan wird öfters gesichtet z.B. am See bei der Jagd teils am Blunker Ufer des Ihlkamper	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen

Sees [redacted] Ca. 100 Saatkrähen ziehen ab August über Ihlkamp in Richtung geplante WKAs [redacted] Käuze rufen oft Abends- und Nachtzeit [redacted] Mäusebussard jagt Krähen [redacted] Wasserversorgung Brunnen (Grundwasser) ist durch Versieglung gefährdet Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung Ferienhausvermietung Landwirtschaftliche Flächen ca. 10 ha wurden durch unsere Familie aufgeforstet und größtenteils aus der forstwirtschaftlichen Nutzung über mehr als 20 Jahren genommen, um ein Bioverbundsystem zu ermöglichen Seidenreiher sind im Winter am Bunker See [redacted] Seeadler wird bei der Jagd beobachtet [redacted] Störche kommen an den Blunker/Ihlkamper See und fressen (teilweise nahezu zahm[redacted] Rebhühner im „grünen" Weg [redacted] Kraniche werden gesichtet und brühen im Moor [redacted] Die Abstände zu Anlagen und Gebäuden, besonders zu Wohngebäuden ist zu gering Bei Brand der WKA könnte eine Gefährdung eines Flächenbrandes besonders Waldbrand die Gebäude, gerade die mehrfach mit Reet gedeckten Häuser auf dem Ihlkamp bedrohen Beobachter: [redacted] [redacted] [redacted]	Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

[redacted] Alle direkte Nachbarn auf dem Ortsteil Ihlkamp P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Sellungnahme	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M8845, Datum: 17.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0341-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Aufgrund der Vereinbarungen im neuesten Koalitionsvertrag zu Thema Windkraftanlagen bitte ich Sie alle Gegebenheiten nochmal zu überprüfen! Wir befinden uns hier im „Naturpark Holst. Schweiz“, einem Raum, dr als schützenswert einzustufen ist. Weil hier viele, auch seltene Vogelarten brüten u. rasten. Auch höre ich immer wieder, daß Windkraftanlagen still stehen müssen, weil der „Abtransport“ des Stromes nicht möglich ist. Ist der Bedarf an diesen Anlagen vorhanden und wie wird der Strom dann genutzt? Es erschließt sich mir nicht wirklich, daß an der Westküste Schleswig Holsteins bestehende Anlagen abgebaut und hier in der hügeligen Holsteinischen Schweiz neue aufgebaut werden sollen. Ich bin Wähler der „Grünen“ und ich wünsche mir ein Vorgehen mit	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen

Augenmaß und Vernunft! In diesem Sinne verbleibe ich P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6926, Datum: 18.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0894-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potentialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3 SEG 014/PR 3 SEG 015/ PR3 SEG 020/ PR3 SEG 021 Wir befinden uns im Schutzbereich der geplanten Radaranlage Seedorf/Hornsdorf. Die Flugsicherheit darf nicht gefährdet werden Zahlreiche verschiedene Fledermausarten [redacted] Wichtige Vogelflugkorridore könnten gefähdet sein z.B. brüten ca. 30 Windgänse seit Jahren und fressen am Blunker Ufer des Ihlkamper Sees [redacted] Die Auswirkungen (Lärm Geruch) BGA Ihlkamp/Blunk können bei herrschendem Westwind	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen

potenziert werden [redacted] Mehrere Fischreiher sind täglich am See [redacted] Schwanenpaar brütet jährlich auf Insel [redacted] Ca. 100 Saatkrähen ziehen ab August über Ihlkamp in Richtung geplante WKAs [redacted] Käuze rufen oft Abends- und Nachtzeit [redacted] Wasserversorgung Brunnen (Grundwasser) ist durch Versieglung gefährdet Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung Ferienhausvermietung Landwirtschaftliche Flächen ca. 10 ha wurden durch unsere Familie aufgeforstet und größtenteils aus der forstwirtschaftlichen Nutzung über mehr als 20 Jahren genommen, um ein Bioverbundsystem zu ermöglichen Störche kommen an den Blunker/Ihlkamper See und fressen (teilweise nahezu zahm)[redacted] Fasane (auch Fasanenhähne) auf Pferdekoppel Die Abstände zu Anlagen und Gebäuden, besonders zu Wohn-und landwirtschaftlichen Gebäuden ist zu gering (Schmalfeld, Stegelmann) Bei Brand der WKA könnte eine Gefährdung eines Flächenbrandes besonders Waldbrand die Gebäude, gerade die mehrfach mit Reet gedeckten Häuser auf dem Ihlkamp bedrohen Beobachter: [redacted] [redacted] [redacted] [redacted]	für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

[redacted] Alle direkte Nachbarn auf dem Ortsteil Ihlkamp P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Sellungnahme	
Institution: innogy Wind Onshore Deutschland GmbH, Erneuerbare Energien Windenergie Onshore Deutschland **ID: M7962, Datum: 16.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0194-1.pdf, PR_III_3-0194-A1-1.pdf, PR_III_3-0194-A2-1.pdf, PR_III_3-0194-A3-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Juni 2017 **Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)** **hier: PR3_LAU_045** Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf die Amtliche Bekanntmachung der Landesplanungsbehörde, veröffentlicht im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2016, Ausgabe 27. Dezember 2016, nehmen wir zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie), hier: **PR3_LAU_045,** wie folgt Stellung.	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an ihrem Abwägungsergebnis fest. Die Fläche PR3_LAU_046 wird nach wie vor nicht übernommen. Auf die Abwägung aus dem 1. Planentwurf wird verwiesen.

Unser Unternehmen Dier innogy SE ist ein etabliertes europäisches Energieunternehmen mit den Geschäftsfeldern Erneu-erbare Energien, Netz und Infrastruktur sowie Vertrieb. Seit über 20 Jahren sind wir in der Realisierung von Windenergieprojekten aktiv. Aktuell betreibt die innogy SE Onshore-Windparks in Deutschland, Großbritannien, den Niederlanden, Polen, Spanien und Italien. Für die nähere Zukunft planen wir weitere Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein. Dafür haben wir entsprechende Nutzungsverträge mit Grundstückseigentümern geschlossen, auf deren Grundlage die innogy SE berechtigt ist, auf den Grundstücken der Vertragspartner Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. **Potenzialfläche PR3_LAU_045** Im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 sowie der Teil-aufstellung der Regionalpläne ist von der Landesplanungsbehörde im Planungsraum III die Potenzial-fläche PR3_LAU_045 (nachfolgend **„Potenzialfläche"** genannt) ermittelt worden. Ausweislich des Datenblattes der Potenzialfläche (nachfolgend **„Datenblatt"** genannt) ist die Landes-planungsbehörde im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Poten-zialfläche nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung übernommen werden soll. Wir haben die Potenzialfläche nochmals eingehend, insbesondere unter Berücksichtigung des aktuel-len Entwurfes des Gesamträumlichen Plankonzeptes (nachfolgend **„Plankonzept"** genannt) und des Datenblattes sowie unter Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung untersucht. Wir sind zu dem Ergebnis gelangt, dass zumindest der mittlere Teil der Potenzialfläche (nachfolgend **„Vorschlagsfläche"** genannt) alle Kriterien für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung erfüllt. **Wir beantragen deshalb hiermit, die Vorschlagsfläche (siehe den als Anlage 1 beigefügten Lageplan) als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen.** **Begründung:** Unseren Antrag begründen wir wie folgt:	

I. Gestützt auf Beschlüsse des Europäischen Rats vom Frühjahr 2007 trat Ende Juni 2009 eine neue EU-Richtlinie für erneuerbare Energien (2009/28/EG) in Kraft, die entsprechende Ziele auch im EU-Kontext festlegt: Bis 2020 sollen demnach 20 Prozent des gesamten Bruttoendenergieverbrauchs der Europäischen Union (EU) aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien zählt auch zu den zentralen Bausteinen der deutschen Klima-schutzpolitik. So soll gemäß § 1 Abs. 2 des EEG 2017 der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeug-ten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025, auf 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 und auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 gesteigert werden. Dies dient gemäß § 1 Abs. 3 des EEG 2017 auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen. Dass der Zuspruch für die Energiewende in Deutschland groß ist, zeigen die Ergebnisse der jährlichen Akzeptanz-Umfrage von TNS Emnid aus 2016 im Auftrag der Agentur für Erneuerbare Energien (AEE): Danach befürworten 93 Prozent der Menschen hierzulande den Ausbau Erneuerbarer Energien. Die Windenergie ist, hinter der Solarenergie, die zweitbeliebteste Erzeugungsform. Jeder zweite Deutsche findet eine Anlage in der Nachbarschaft gut oder sehr gut. In Schleswig-Holstein haben die Erneuerbaren Energien, insbesondere die Windenergie, einen sehr hohen Stellenwert. Schleswig-Holstein verfügt über ideale Windbedingungen und den höchsten Anteil an Bürgerenergie in ganz Deutschland. Deswegen profitieren die Menschen im Land in besonderem Maße vom Wertschöpfungspotenzial der kostengünstigsten erneuerbaren Technologie. Bereits aus diesen eher grundsätzlichen, aber dennoch wichtigen Erwägungen heraus erscheint es uns zwingend, die Vorschlagsfläche antragsgemäß als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszu-weisen. Zumal eine Einzelfallprüfung der Vorschlagsfläche anhand der in Ziffer 2.5 und im Anhang 1 des Plankonzeptes aufgeführten Abwägungskriterien (nachfolgend **„Abwägungskriterien"** genannt) ergibt, dass ggf. konkurrierende Nutzungen nicht gegen die Ausweisung der Vorschlagsfläche als Vor-ranggebiet für die Windenergienutzung sprechen (siehe Ziffer II.). Darüber hinaus würde der Wind-energienutzung in Schleswig-Holstein bei einer Nichtausweisung der	

Vorschlagsfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht in substanzieller Weise Raum geschaffen werden (siehe Ziffer III.). Schließlich sprechen auch die hier vorliegenden privatrechtlichen Belange für die Ausweisung der Vorschlagsfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung (IV.). II. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11, und Urteil vom 11.04.2013, Az. 4 CN 2.12) sind die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Wind-energienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Vor diesem Hintergrund haben wir die Vorschlagsfläche anhand der dazu von der Landesplanungsbe-hörde aufgestellten Abwägungskriterien geprüft. Wir sind zu dem Ergebnis gelangt, dass der Ausweisung der Vorschlagsfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung keine konkurrierenden Nutzungen entgegenstehen. Im Einzelnen: 1. Wie bereits oben kurz aufgeführt, ist die Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet für die Windenergie-nutzung übernommen worden. Im Datenblatt wird dies von der Landesplanungsbehörde insbesondere damit begründet, dass sich die Potenzialfläche in einem Naturpark befinden würde. Zudem würde sich die Potenzialfläche in einem Bereich befinden, in dem es wichtige Biotop-Strukturen gibt. Darüber hinaus wird zu den Abwägungskriterien „Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/1,5/1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel", „Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten" und „500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale" jeweils ein hohes Konfliktrisiko angegeben, ohne darauf jeweils im Rahmen der Abwägungsentscheidung einzugehen. **a) <u>„Naturparke"</u>** Wie bereits ausgeführt, wird im Datenblatt der Potenzialfläche beim Abwägungskriterium	

„Naturpar-ke" ein hohes Konfliktrisiko angegeben. In Ziffer 2.5.2.15 des Plankonzeptes wird dieses Abwägungskriterium näher erläutert. So sei eine Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen vielfach nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung von Naturparken vereinbar. Außerhalb von Kernzonen von Naturparken könnten aber gleichwohl im Einzelfall Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausgewiesen werden. Die Vorschlagsfläche befindet sich zwar im Naturpark „Lauenburgische Seen", dennoch steht dies einer Ausweisung der Potenzialfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus den nachfolgend aufgeführten Gründen nicht entgegen. Zunächst ist zu erwähnen, dass die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in einem Naturpark zulässig ist, wenn die Errichtung von Windkraftanlagen im Einzelfall mit dem Schutz-bzw. Nutzungszweck des jeweiligen Naturparks zu vereinbaren ist. Die Ziele des Naturparks „Lauenburgische Seen" sind in Abschnitt 4 der Erklärung der Ministerin für Natur und Umwelt vom 14.09.1995 über den Naturpark „Lauenburgische Seen" (Amtsbl. Schl.-H. 1995, S 718; nachfolgend als **„Naturparkerklärung"** bezeichnet) genannt. Gemäß Abschnitt 4 Ziffer 1 der Naturparkerklärung ist es Ziel des Schutzes des Naturparks, die natürlichen Lebensgrundlagen für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Nach Abschnitt 4 Ziffer 2 Satz 1 der Naturparkerklärung ist es Entwicklungsziel, den Schutz von Natur und Landschaft und die Erholung in Natur und Landschaft durch Ordnung des Erholungsverkehrs, Bereitstellung von Erholungseinrichtungen und Durchführung von Naturschutz- und Land-schaftspflegemaßnahmen zu verbessern bzw. wiederherzustellen. Insbesondere aufgrund der äußersten Randlage der Vorschlagsfläche im Naturpark „Lauenburgische Seen" ist die Errichtung von Windkraftanlagen mit diesen Zielen zu vereinbaren. Die natürlichen Le-bensgrundlagen für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt werden nicht beeinträchtigt. Eine Errichtung der geplanten Windkraftanlagen in der Vorschlagsfläche widerspricht zudem nicht den Erholungsbe-dürfnissen des Menschen in einer abwechslungsreichen Landschaft. Breit angelegt, umfasst der Schutzzweck des Naturparks nämlich auch die nachhaltige Regionalentwicklung. Darin hat die Nutzung der erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung. Eine Nutzung des Naturparks für Windenergie wird zudem in der Naturparkerklärung auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen, wie dies in Erklärungen und	

Verordnungen zu anderen Naturparken teilweise der Fall ist. In großräumigen Schutzgebieten wie dem Naturpark „Lauenburgische Seen" muss zudem die Schutz-würdigkeit unterschiedlich beurteilt werden. Eine Verletzung des Schutzzwecks kann deshalb nur dann angenommen werden, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Teilfläche, zum Beispiel ein Landschaftsbild, besonders geschützt werden soll. Eine bloße nachteilige Veränderung oder Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist dafür nicht ausreichend. Ein Zuwiderlaufen liegt somit erst vor, wenn das Landschaftsbild grob verunstaltet wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.2003, Az. 4 B 703, BeckRS 2003, 31352; VGH München, Urteil vom 01.10.2007, Az. 15 B 06.2356, BeckRS 2007, 30541). Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit allein genügt dafür jedenfalls nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.2003, Az. 4 B 703). Zudem ist die vor Ort vorhandene Landschaft bereits durch Infrastruktureinrichtungen (BAB 24 mit Raststätte Gudow, Landesstraßen L04, L 204) und andere Einrichtungen (insbesondere Kieswerk Segrahner Berg) erheblich vorbelastet, so dass Windkraftanlagen diese auch nicht mehr verunstalten könnte. Darüber hinaus müssen eventuelle Auswirkungen auf Umwelt und Natur im Detail v.a. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geprüft und ggf. eingeschränkt werden. Schließlich lässt auch der derzeit gültige „Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I", zu dem auch der Kreis Herzogtum-Lauenburg gehört, unterschiedliche Nutzungen des Naturparks „Lauenbur-gische Seen" zu. In der Kernzone des Naturparks sollen zwar beispielsweise Campingplätze und Wo-chenendhausgebiete nicht ausgewiesen werden dürfen. Außerhalb der Kernzone, also in der Randzone des Naturparks sind danach allerdings auch andere Planungen und Maßnahmen zulässig. Dazu zählt auch die Errichtung von Windenergieanlagen. Dementsprechend geht auch die Landesplanungsbe hörde gemäß Ziffer 2.5.2.15 des Plankonzeptes davon aus, dass außerhalb von Kernzonen von Naturparken die Ausweisung von Konzentrationszonen möglich ist. Die Ausweisung der Vorschlagsfläche ist somit im Ergebnis mit dem Charakter und der Zielsetzung des Naturparks „Lauenburgische Seen" vereinbar **b)<u>500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale"</u>** (1) In der Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde wird bzgl. des Abwägungskriteriums „500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale" ein hohes	

Konfliktrisiko angegeben, ohne dies in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. In Ziffer 2.5.2.11 des Plankonzeptes werden die Belange des Denkmalschutzes aufgeführt. Dazu wird auf § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG SH) verwiesen und für eine notwendige vertiefende Abwägung ein Bereich von 500 m um gesetzlich geschützte archäologische Kulturdenkmale (Bodendenkmale) angegeben. Ausweislich der Denkmalliste für den Kreis Herzogtum-Lauenburg (Stand 12.04.2017) gibt es jedoch in der Umgebung der Vorschlagsfläche kein gesetzlich geschütztes archäologisches Bodendenkmal. Nach der Denkmalliste für den Kreis Herzogtum-Lauenburg (Stand 12.04.2017) ist lediglich das Her-renhaus im Hofweg in Gudow relevant. Gemäß Ziffer 2.5.2.11 des Plankonzeptes wäre insoweit ein pauschalierter Umgebungsbereich von 800 m zu beachten. Allerdings befindet sich die Vorschlagsflä-che mehr als 800 m von diesem Denkmal entfernt. Vorliegend besteht somit kein Konfliktrisiko. **c) „Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/1,5/1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel"** Im Datenblatt der Potenzialfläche wird zudem für das Abwägungskriterium „Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/1,5/1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel" ein hohes Konfliktrisiko angegeben. Eine Begründung findet sich allerdings in der Abwägungsentscheidung nicht. Großvögel im Sinne der Ziffer 2.5.2.22 des Plankonzeptes sind der Schwarzstorch, der Weißstorch, der Rotmilan und der Seeadler. In der Umgebung der Vorschlagsfläche gibt es keine Schwarz- oder Weißstorchhorste. Nach Angaben des LLUR vom 14.09.2016 (vgl. die als **Anlage 2** beigefügte Karte des LLUR) soll sich im nördlichen Bereich der Potenzialfläche ein Rotmilanhorst befinden. In Ziffer 2.5.2.22 des Plankonzeptes wird ein potenzieller Beeinträchtigungsbereich von 1,5 km um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten genannt. Die Vorschlagsfläche ist jedoch mehr als 1,5 km von diesem Rotmilanhorst entfernt, befindet sich also außerhalb des in 2.5.2.22 des Plankonzeptes genannten potenziellen Beeinträchtigungsbereiches dieses Rotmilanhorstes. Wir verweisen insoweit auch auf den als **Anlage 1** beigefügten Lageplan, aus dem sich der Abstand zum Rotmilanhorst ergibt. Nach Angaben des LLUR vom 14.09.2016 (vgl. die als **Anlage 3** beigefügte Karte des LLUR)	

soll sich südwestlich und nordöstlich der Potenzialfläche jeweils ein Seeadlerhorst befinden. In Ziffer 2.5.2.22 des Plankonzeptes wird ein potenzieller Beeinträchtigungsbereich von 3 km um sicher nachgewiesene Standorte von Seeadlerhorst genannt. Wie der als **Anlage 3** beigefügten Karte des LLUR zu entnehmen ist, ist dieser potenzielle Beeinträchtigungsbereich von 3 km hier jedoch nicht erreicht und deshalb für die Vorschlagsfläche nicht relevant. Da sich die Vorschlagsfläche außerhalb der in Ziffer 2.5.2.22 des Plankonzeptes genannten potenziel-len Beeinträchtigungsbereiche befindet, besteht insoweit kein Konfliktrisiko. **d) »<u>Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten"</u>** Im Datenblatt der Potenzialfläche wird beim Abwägungskriterium „Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten" ein hohes Konfliktrisiko angegeben. In Ziffer 2.5.2.20 des Plankonzeptes wird dieses Abwägungskriterium näher erläutert. Dabei habe die Landesplanungsbehörde den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein entsprochen. Im Übrigen könne die Beurteilung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Potenzialfläche der FFH-Vorprüfung entnommen werden. Einzig relevant ist hier das Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Gebiet" (DE 2331-491). Die Vorschlagsfläche ist jedoch mehr als 1.200 m davon entfernt, befindet sich also außerhalb des in 2.5.2.20 des Plankonzeptes genannten Umgebungsbereiches dieses Vogelschutzgebietes. Wir verweisen insoweit auch auf den als **Anlage 5** beigefügten Lageplan, aus dem sich die Abstände zum Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Gebiet" (DE 2331-491) ergeben. Vorliegend besteht deshalb insoweit kein Konfliktrisiko. **2.** Wie dem als **Anlage 1** beigefügten Lageplan entnommen werden kann, besteht die Vorschlagsfläche aus dem mittleren der Potenzialfläche (s.o.). Den nördlichen und südlichen Bereich der Potenzialfläche haben wir wegen des Rotmilanhorstes und des Vogelschutzgebietes nicht übernommen. Die Vorschlagsfläche	

befindet sich dementsprechend außerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel und auch außerhalb des Umgebungsbereichs des Vogelschutzgebietes „Schaalsee-Gebiet" (s.o.). Denkmalschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen. Die Lage der Vorschlagsfläche am äußeren Rand des Naturparks „Lauenburgische Seen" oder sonstige, im Plankonzept genannte Konfliktrisiken, z.B. Biotop-Strukturen, sprechen ebenfalls nicht gegen die Ausweisung der Vorschlagsfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Schließlich haben wir die Waldfläche am Segrahner Berg, in der sich das Kieswerk Segrahner Berg be-findet, gemäß Ziffer 2.3.2.10 des Plankonzeptes mit einem Abstandspuffer von 30 m entsprechend berücksichtigt. Einen darüber hinausgehenden Abstandspuffer, wie dies Ziffer 2.4.2.30 des Plankon-zeptes vorsieht, halten wir aufgrund des Kieswerkes Segrahner Berg inmitten der Waldfläche und der dadurch unseres Erachtens erheblich reduzierten ökologischen Funktion dieser Waldfläche vorliegend für nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus wird unseres Erachtens derzeit der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein nicht in substanzieller Weise Raum geschaffen. Auf Seite 85 des Plankonzeptes ist aufgeführt, dass landesweit das Verhältnis der gesamten Vorrang-gebiete zu der nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden, einer Planung zugänglichen Fläche ca. 4,75% beträgt. Das entsprechende Verhältnis für den Planungsraum III beträgt danach 4,01%. Ge mäß Ziffer 3.3 des Plankonzeptes seien insoweit zudem „geringfügige Verluste in den nachfolgenden Verfahrensebenen" zu befürchten. Dies reicht jedoch nicht aus, um der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein in substanzieller Weise Raum zu schaffen. **1.** Das OVG Nordrhein-Westfalen hat in seinem Urteil vom 22. September 2015, Az. 10 D 82/13.NE, ent-schieden, dass ein Verhältnis von 3,4 % sehr niedrig ist. Als Beispiel für ein Verhältnis, bei dem der Windenergie substanziell Raum gegeben wurde, hat das OVG demgegenüber das Urteil des VG Hannover vom 24. November 2011, Az. 4 A 4927/09, zitiert.	

Darin ist das VG Hannover von einem Anhaltswert von 10% ausgegangen. Vor diesem Hintergrund erscheint der hier angegebene Wert von 4,75% für das Land Schleswig-Holstein bzw. 4,01% für den Planungsraum III als deutlich zu niedrig. **a)** Zumal Waldflächen nicht als harte Tabuzonen eingestuft werden dürfen, wie dies in Ziffer 2.3.2.10 des Plankonzeptes erfolgt ist. Wir verweisen insoweit u.a. auf das Urteil des Thüringer OVG vom 8. April 2014, Az. 1 N 676/12 (vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. Februar 2011, Az. 2 A 2.09 -, juris; OVG Niedersachsen, Urteil vom 23. Januar 2014, Az. 12 KN 285/12, juris) wonach Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen (mehr) sind. Die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 Metern ist zwar gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 LWaldG unzulässig. Allerdings ist insoweit sehr fraglich, ob die Ausweisung von Vorranggebieten für die Wind-energienutzung, die Waldflächen berührt, stets mit deren Umwandlung in eine andere Nutzungsart verbunden ist (vgl. kritisch dazu auch OVG Thüringen, Urteil vom 08.04.2014, Az. 1 N 676/12). Geht man dann richtigerweise davon aus, dass es sich bei Waldflächen nicht um harte Tabuzonen handelt, wäre das Verhältnis der gesamten Vorranggebiete (28.228 ha landesweit) zu der nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden, einer Planung zugänglichen Fläche sogar noch geringer. Ausge-hend von einer landesweiten Waldfläche von 173.500 ha (vgl. Ziffer 2.3.2.10 des Plankonzeptes) würde sich die landesweit grundsätzlich einer Planung nach Abzug der harten Tabuzonen zugängliche Fläche von 593.015 ha (vgl. Ziffer 3.3 des Plankonzeptes) auf dann 766.515 ha erhöhen. Das Verhältnis der gesamten Vorranggebiete zu der nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden, einer Planung zugänglichen Fläche würde dann landesweit nicht 4,75%, sondern nur noch ca. 3,7% betragen. Auch der in Ziffer 2.3.2.10 des Plankonzeptes festgelegte Abstandspuffer von 30 m um Waldflächen darf nicht als harte Tabuzone angesehen werden (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 14.05.2014 - 12 KN 29/13). Das Verhältnis der gesamten Vorranggebiete zu der nach Abzug der harten Tabuzonen ver-bleibenden, einer Planung zugänglichen Fläche würde sich dadurch	

erneut nochmals verringern. Schließlich dürfen auch Naturschutzgebiete und sonstige, in Ziffer 2.3.2.7 des Plankonzepts genannte Gebiete nicht als harte Tabuzonen eingestuft werden. Im Plankonzept wird als Begründung dafür das in den NSG-Verordnungen enthaltene Verbot der Errichtung baulicher Anlagen angeführt. Dieses Bau-verbot kann jedoch über Ausnahme- und Befreiungstatbestände nach dem BNatSchG überwunden werden, so dass es sich bei diesen Gebieten lediglich um weiche Tabuzonen handelt (vgl. OVG Nord-rhein-Westfalen, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE). Zumindest aber bedarf es einer näheren Befassung mit der konkreten Situation, weshalb nur eine Einstufung als weiche Tabuzone in Betracht kommt (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 16.05.2013 - 1 C 11003/12.0VG). Auch das OVG Schleswig hat dazu in seiner Entscheidung vom 20.01.2015 (Az. 1 KN 7/13) ausgeführt, dass es sich bei den oben genannten Gebieten um Bereiche handelt, in denen häufig die Belange des Natur-, Arten- und Land-schaftsschutzes mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen konfligieren, ihnen aber nicht zwangsläufig entgegenstehen und deshalb nicht ohne Abwägung generell aus der Windenergie-nutzung ausgeschlossen werden dürfen. Doch genau dies ist hier gemäß Ziffer 2.3.2.7 des Plankonzep-tes erfolgt. Naturschutzgebiete und sonstige, in Ziffer 2.3.2.7 des Plankonzepts genannte Gebiete dürfen deshalb lediglich als weiche Tabuzonen angesehen werden. In Schleswig-Holstein gibt es nach Angaben des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 196 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von etwa 50.554 Hektar Landesfläche (Stand 5. Februar 2016). Deshalb würde sich die grundsätzlich einer Planung zugängliche Fläche (inkl. Wald) von 766.515 ha um 50.554 ha auf dann 817.069 ha erhöhen. Das Verhältnis der gesamten Vorranggebiete zu der nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden, einer Planung zugänglichen Fläche würde dann landesweit sogar nur noch 3,5% betragen. 2. Vor diesem Hintergrund ist der vom BVerwG in seinem Beschluss vom 12.05.2016, Az. 4 BN 49.15, aufgestellte Rechtssatz zu beachten. Je geringer der Anteil der dargestellten Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger müssten danach die gegen die Darstellung	

weiterer Konzentrationsflächen spre-chenden Gesichtspunkte sein, damit es sich nicht um eine unzulässige „Feigenblattplanung" handelt. Wie in Ziffer II. ausgeführt, gibt es jedoch gerade keine solchen gewichtigen Gesichtspunkte, um die Vorschlagsfläche nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. IV. Schließlich sprechen auch die hier vorliegenden privatrechtlichen Belange für die Ausweisung der Po- tenzialfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Wir haben über verschiedene Flurstücke in der Potenzialfläche mit dem Grundstückseigentümer einen Nutzungsvertrag geschlossen. Auf der Grundlage dieses Nutzungsvertrages sind wir berechtigt, die vertragsgegenständlichen Flurstücke für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen und für die Übernahme von Abstandsflächen zu nutzen. Sollte die Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, würde dies gemäß § 35 Abs. 3 BauGB zu einem Aus-schluss der Windkraftnutzung zu Lasten der von uns vertraglich gesicherten Flurstücke führen (vgl. dazu auch Ziffer 2.1.1 des Plankonzeptes). Dadurch würden sowohl unserem Unternehmen als auch dem Grundstückseigentümer erhebliche finanzielle Nachteile entstehen. Denn wir hätten dadurch nicht mehr die Möglichkeit, die von uns geplanten Windkraftanlagen aufzustellen. Der Grundstücksei-gentümer wiederum würde dadurch seinen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgeltes verlieren. Die Notwendigkeit, die Belange unseres Unternehmens sowie des Grundstückseigentümers im Rahmen der Abwägung zum Entwurf der Teilfortschreibung der Regionalpläne zu berücksichtigen, ergibt sich bereits aus § 7 Absatz 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz. Dabei müssen die in die Abwägung einzu-stellenden öffentlichen und privaten Belange grundsätzlich gleich gewichtet werden. Dass auch der Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen einem Windenergieanlagenprojektierer und einem Grundstückseigentümer als privates Betriebsinteresse in die Abwägung einzubeziehen ist, ist in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Urteil vom 09.06.2005 - Az. 3 S 1545/04; vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28. 10. 2004 - 1 KN 155/03 und OVG Magdeburg, Urteil vom 30.07.2009 - 2 K 141/08). Dies gilt insbesondere für den Fall, dass es — wie hier — durch die Aus-weisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu einer Ausschlusswirkung	

von Windener-gieanlagen an anderer Stelle kommt (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 09.06.2005 - Az. 3 S 1545/04). Freundliche Grüße **innogy Wind Onshore Deutschland GmbH** Katrin Hackbarth Paul Steinert <u>Anlagen:</u> Anlage 1: Vorschlagsfläche Anlage 2: Karte LLUR Rotmilan vom 14.09.2016 Anlage 3: Karte LLUR Seeadler vom 14.09.2016	
Institution: innogy Wind Onshore Deutschland GmbH, Erneuerbare Energien Windenergie Onshore Deutschland **ID: M9565, Datum: 16.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0196-1.pdf, PR_III_3-0196-A1-1.pdf, PR_III_3-0196-A2-1.pdf, PR_III_3-0196-A3-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf die Amtliche Bekanntmachung der Landesplanungsbehörde, veröffentlicht im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2016, Ausgabe 27. Dezember 2016, nehmen wir zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie), hier: **PR3_LAU_006,** wie folgt Stellung. **Unser Unternehmen** Die innogy SE ist ein etabliertes europäisches Energieunternehmen mit den Geschäftsfeldern Erneuer-bare Energien, Netz und Infrastruktur sowie Vertrieb. Seit über 20 Jahren sind wir in	Die veorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_006 bleibt als Vorranggebiet erhalten, es erfolgen jedoch Abstandsanpassungen. Im Norden ist eine Erweiterung möglich da hier ein Außenbereich fälschlicherweise als Siedlung eingestuft wurde. Zwei Waldparzellen wurden entwidmet. Der Waldabstand entfällt, die Flächen selbst bleiben jedoch als Biotope vom Vorranggebiet ausgespart. Am östlichen Rand der Fläche liegt eine Aufforstungsfläche, zu der ein Abstand von 100 m einzuhalten ist. Ausgespart bleiben nach wie vor die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche eines Seeadlers und eines Rotmilans. Der südwestliche Ausläufer der Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Für dieses

der Realisierung von Windenergieprojekten aktiv. Aktuell betreibt die innogy SE Onshore-Windparks in Deutschland, Großbritannien, den Niederlanden, Polen, Spanien und Italien. Für die nähere Zukunft planen wir weitere Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein. Dafür haben wir entsprechende Nutzungsverträge mit Grundstückseigentümern geschlossen, auf deren Grundlage die innogy SE berechtigt ist, auf den Grundstücken der Vertragspartner Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Potenzialfläche PR3 _LAU_006 Im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne ist von der Landesplanungsbehörde im Planungsraum III die Potenzialfläche PR3_LAU_006 (nachfolgend „Potenzialfläche" genannt) ermittelt worden. Ausweislich des Datenblattes der Potenzialfläche (nachfolgend „Datenblatt" genannt) ist die Landes-planungsbehörde im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Poten-zialfläche nach einer Anpassung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung übernommen werden soll. Wir haben die Potenzialfläche nochmals eingehend, insbesondere unter Berücksichtigung des aktuel-len Entwurfes des Gesamträumlichen Plankonzeptes (nachfolgend „Plankonzept" genannt) und des Datenblattes sowie unter Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung untersucht. Wir sind zu dem Ergebnis gelangt, dass das derzeit ausgewiesene Vorranggebiet ohne den westlichen Teil zusammen mit dem überwiegenden nördlichen Bereich der Potenzialfläche sowie den im mittleren und östlichen Bereich der Potenzialfläche derzeit noch als Wald (nebst Abstandspuffer) nicht berücksichtigten Flächen (nachfolgend gemeinsam „Vorschlagsfläche" genannt) alle Kriterien für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung erfüllt. Wir beantragen deshalb hiermit, die Vorschlagsfläche (siehe den als Anlage 1 beigefügten Lageplan) als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. **Begründung:** Unseren Antrag begründen wir wie folgt: I. Gestützt auf Beschlüsse des Europäischen Rats vom Frühjahr 2007 trat Ende Juni 2009	LSG gibt es eine Ausnahme für die Windenergienutzung für die Bestandswindkraftanlagen östlich von Eichede. Für alle übrigen Bereiche ist wie hier von einem Bauverbot für WKA auszugehen. Hinweise auf geschützte Arten im Umfeld der Vorrangfläche können darüber hinaus im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, führen aber auf der Ebene der Regionalplanung nicht zum Ausschluss der Fläche.

eine neue EU-Richtlinie für erneuerbare Energien (2009/28/EG) in Kraft, die entsprechende Ziele auch im EU-Kontext festlegt: Bis 2020 sollen demnach 20 Prozent des gesamten Bruttoendenergieverbrauchs der Europäischen Union (EU) aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien zählt auch zu den zentralen Bausteinen der deutschen Klima-schutzpolitik. So soll gemäß § 1 Abs. 2 des EEG 2017 der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeug-ten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025, auf 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 und auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 gesteigert werden. Dies dient gemäß § 1 Abs. 3 des EEG 2017 auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen. Dass der Zuspruch für die Energiewende in Deutschland groß ist, zeigen die Ergebnisse der jährlichen Akzeptanz-Umfrage von TNS Emnid aus 2016 im Auftrag der Agentur für Erneuerbare Energien (AEE): Danach befürworten 93 Prozent der Menschen hierzulande den Ausbau Erneuerbarer Energien. Die Windenergie ist, hinter der Solarenergie, die zweitbeliebteste Erzeugungsform. Jeder zweite Deutsche findet eine Anlage in der Nachbarschaft gut oder sehr gut. In Schleswig-Holstein haben die Erneuerbaren Energien, insbesondere die Windenergie, einen sehr hohen Stellenwert. Schleswig-Holstein verfügt über ideale Windbedingungen und den höchsten Anteil an Bürgerenergie in ganz Deutschland. Deswegen profitieren die Menschen im Land in besonderem Maße vom Wertschöpfungspotenzial der kostengünstigsten erneuerbaren Technologie. Bereits aus diesen eher grundsätzlichen, aber dennoch wichtigen Erwägungen heraus erscheint es uns zwingend, die Vorschlagsfläche antragsgemäß als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszu-weisen. Zumal eine Einzelfallprüfung der Vorschlagsfläche anhand der in Ziffer 2.5 und im Anhang 1 des Plankonzeptes aufgeführten Abwägungskriterien (nachfolgend **„Abwägungskriterien"** genannt) ergibt, dass ggf. konkurrierende Nutzungen nicht gegen die Ausweisung der Vorschlagsfläche als Vor-ranggebiet für die Windenergienutzung sprechen (siehe Ziffer II.). Schließlich würde der Windenergie-nutzung in Schleswig-Holstein bei einer Nichtausweisung der Vorschlagsfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht in substanzieller Weise Raum geschaffen werden (siehe Ziffer III.). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 13.12.2012, Az. 4	

CN 1.11, und Urteil vom 11.04.2013, Az. 4 CN 2.12) sind die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Wind-energienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Vor diesem Hintergrund haben wir die Vorschlagsfläche anhand der dazu von der Landesplanungsbehörde aufgestellten Abwägungskriterien geprüft. Wir sind zu dem Ergebnis gelangt, dass der Ausweisung der Vorschlagsfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung keine konkurrierenden Nutzungen entgegenstehen. Im Einzelnen: 1. Wie bereits oben kurz aufgeführt, erfolgte eine Anpassung der Potenzialfläche im nördlichen Bereich, da nach Auffassung der Landesplanungsbehörde der denkmalrechtliche Umgebungsbereich des Kul-turdenkmals Gut Krummbek erheblich betroffen sein soll. (Die Anpassung im südöstlichen Bereich der Potenzialfläche ist nicht Gegenstand unserer vorliegenden Stellungnahme.) Im Datenblatt wird zudem zum Abwägungskriterium „Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/1,5/1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel" ein hohes Konfliktrisiko angegeben, ohne auf dieses Abwägungskriterium im Rahmen der Abwägungsentscheidung einzugehen. Schließlich gab es ausweislich des Datenblattes seitens des Krei-ses den Hinweis, dass die Potenzialfläche innerhalb des 15km-Radius um DVOR liegen würde; die Lan-desplanungsbehörde hat allerdings insoweit ein entsprechendes Konfliktrisiko als gering eingestuft. **a) "<u>800m um (grundsätzlich raumwirksame) gesetzlich geschützte Kulturdenkmale"</u>** **1.** In der Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde wird fälschlicherweise aufgeführt, dass wegen des Überschneidungsbereiches mit dem 2km-Radius um das Gut Krummbek der nördliche Be-reich der Potenzialfläche gestrichen wird. Insoweit wird jedoch der 800m-Radius gemeint gewesen sein. Dementsprechend wird im Datenblatt der Potenzialfläche im Schutzgutbereich Landschaft, Kultur, und sonstige Sachgüter bei dem Abwägungskriterium „800m um (grundsätzlich raumwirksame) gesetzlich geschützte Kulturdenkmale" ein mittleres Konfliktrisiko, ansonsten jeweils nur ein geringes Konfliktrisiko	

angegeben. In Ziffer 2.5.2.11 des Plankonzeptes werden die Belange des Denkmalschutzes aufgeführt. Dazu wird auf § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG SH) verwiesen und für eine notwendige vertiefende Abwägung ein Bereich von 800 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale angegeben. Vorab ist anzumerken, dass gemäß Objekt-Nummer 1277 der Denkmalliste Stormarn (Stand 12.04.2017) lediglich das Herrenhaus des Gutes Krummbek als bauliche Anlage denkmalrechtlich geschützt ist. Das Gut Krummbek in seiner Gesamtheit bzw. als Ensemble von Gebäuden und Flächen ist jedoch nicht denkmalrechtlich geschützt. Vorliegend ist das Abwägungskriterium „800m um (grundsätzlich raumwirksame) gesetzlich geschütz-te Kulturdenkmale" schon nicht relevant, da das Herrenhaus des Gutes Krummbek nicht raumwirksam ist. Voraussetzung für eine Raumwirksamkeit im Sinne der Raumplanung ist eine gewisse raumprä-gende Funktion. In Ziffer 2.5.2.11 des Plankonzeptes wird dementsprechend als Beispiel für ein grundsätzlich raumwirksames Denkmal eine Kirche mit Türmen benannt. Demgegenüber besitzt das Herrenhaus — unabhängig von seinem geschützten geschichtlichen Wert — jedoch keine solche raumprägende Funktion. Denn dafür fehlen ihm im Gegensatz zu den meisten Kirchengebäuden die notwendigen Ausmaße. **2.** Aber selbst wenn das Abwägungskriterium „800m um (grundsätzlich raumwirksame) gesetzlich geschützte Kulturdenkmale" relevant wäre — was hier nicht der Fall ist -, würde die dann vorzunehmende einzelfallbezogene Betrachtung einer möglichen Beeinträchtigung des Herrenhauses des Gutes Krummbek durch Windenergieanlagen in der Vorschlagsfläche (bzw. innerhalb des 800m-Radius um das Herrenhaus) ergeben, dass der Eindruck dieses Denkmals nicht wesentlich im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH beeinträchtigt wird. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH bedarf die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kul-turdenkmals der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Windenergieanlagen in der Vorschlagsfläche (bzw. innerhalb des 800m-Radius um das Herrenhaus) sind jedoch nicht geeignet, den Eindruck des Herrenhauses wesentlich zu beeinträchtigen. Dies begründen wir wie folgt: **a) <u>Eindruck des Kulturdenkmals</u>** Der Eindruck eines Kulturdenkmals ist dessen Wirkung in seiner Umgebung und die optischen	

Bezüge zwischen dem Kulturdenkmal und seiner Umgebung (vgl. PdK Schleswig-Holstein, Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein § 12, 2.3.2). Als Umgebung eines Kulturdenkmals ist der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalrechtlicher Hinsicht seinerseits prägt und beeinflusst (vgl. VG Schleswig Urteil vom 01.02.2007, Az. 12 A 136/06, BeckRS 2007, 23155) Wie oben bereits benannt, ist gemäß Objekt-Nummer 1277 der Denkmalliste Stormarn (Stand 12.04.2017) lediglich das Herrenhaus des Guts Krummbek als bauliche Anlage geschützt. Eine städte-bauliche oder eine die Kulturlandschaft prägende Funktion wird darin dem Herrenhaus nicht zugewie-sen, wie dies durchaus bei anderen Objekten der Denkmalliste der Fall ist. Das Herrenhaus des Gutes Krummbek befindet sich in der Gemeinde Lasbek im Ortsteil Krummbek und ist umgeben von landwirtschaftlichen Flächen und in direkter Nähe unmittelbar umgeben von hohen Bäumen. Zudem befinden sich in nördlicher Richtung mehrere große Gebäude. Aufgrund der im Gegensatz zu Kirchen relativ geringen Höhe des Herrenhauses des Guts Krummbek ist der Bereich, auf den dieses Denkmal ausstrahlt, als recht klein einzuschätzen. Eine landschaftsprägen-de Funktion hat das Herrenhaus nicht, eher könnte man von einer städtebaulich bestimmenden, aller-dings sehr eingeschränkten Position sprechen. Zudem sind die optischen Bezüge zwischen dem Her-renhaus und dessen Umgebung bereits durch die umgebenden Bäume stark begrenzt. Als Umgebung des Herrenhauses ist deshalb lediglich der ganz unmittelbare Bereich um das Denkmal anzusehen. **b) <u>Wesentliche Beeinträchtigung des Eindrucks des Kulturdenkmals</u>** Vorliegend erscheint es nicht ernsthaft möglich, dass die geplante Errichtung der Windenergieanlagen den oben beschriebenen Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung des Eindrucks eines Kulturdenkmals, d.h. eine Störung seines Erscheinungsbildes liegt dann vor, wenn die jeweilige besondere Wirkung des Denkmals, die es als Zeugnis der Geschichte auf den Beobachter ausübt, geschmälert wird (vgl. PdK Schleswig-Holstein, Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein SHDSchG § 12, 2.3.3). Insbesondere soll das Denkmal nicht erdrückt, übertönt oder verdrängt werden; es soll vielmehr die Achtung gegenüber den Werten erkennbar bleiben, die das Denkmal verkörpert (vgl. OVG SH, Urteil vom 22.06.2000, Az. 1 L 18/97; VGH München, Urteil vom 25.06.2013,	

Az. 22 B 11.701 m.w.N.). Die genannten Merkmale müssen zudem in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer wesentlichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann (vgl. VGH München, a.a.O.). Für eine wesentliche Beeinträchtigung muss also eine emp-findliche Störung des Eindrucks vorliegen, d.h. der Gegensatz zu ihm muss deutlich wahrnehmbar sein und von dem Betrachter als belastend empfunden werden (VG Schleswig, Urteil vom 02.12.1999, Az. 5 A 121/97). Diese Voraussetzungen sind jedoch vorliegend nicht erfüllt. Zu berücksichtigen ist zunächst, dass sich — wenn überhaupt - eine sehr begrenzte städtebaulich be-stimmende Position des Herrenhauses des Guts Krummbek lediglich für einen Betrachter ergibt, der direkt vor dem Herrenhaus steht. Insoweit ist zu erwähnen, dass sich das Herrenhaus auf einem Pri-vatgrundstück befindet und deshalb nicht öffentlich zugänglich ist. Aus allen Richtungen ist die Sicht auf das Herrenhaus und vom Herrenhaus in die Umgebung zudem durch hohe Bäume verdeckt. Wir verweisen insoweit auf die als **Anlage 2** beigefügten Fotos. Die Fotos 2a und 2b zeigen den Blick von der Dorfstraße in Richtung Gut Krummbek, ca. 600 m davon entfernt. Foto 2c zeigt den Blick von der Straße Gut Krummbek in Richtung Herrenhaus. Foto 2d zeigt den Blick vom Windpark in Richtung Norden zum Herrenhaus. Foto 2e wiederum zeigt den Blick von der Kreuzung Am Park/Gut Krummbek in Richtung Herrenhaus. Foto 2f zeigt den Blick direkt vor dem Gut Krummbek (der Weg auf dem Foto ist der einzige Zugang zum Herrenhaus und ein Privatweg). Die Fotos 2g und 2h schließlich zeigen den Blick von der Straße Krummbek in südlicher Richtung zum Gut Krummbek. Wie sich aus diesen Fotos deutlich ergibt, kann man das Herrenhaus wegen der hohen Bäume aus keiner Richtung sehen. Darüber hinaus hängt die Ausstrahlungskraft des Herrenhauses nicht wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung ab. Der geschichtliche Wert des Denkmals ist nicht nur dann zu erkennen, wenn es frei in der Landschaft liegt, d.h. seine gesamte Wirkung ist nicht nur von dieser Lage abhängig. Das klassizistische Herrenhaus als zentrales Bauwerk des Gutes Krummbek steht bereits für sich als Zeug-nis der Geschichte. Auf die weitere Gestaltung der Umgebung kommt es dabei jedoch nicht an. Aufgrund der eingeschränkten Ausstrahlungswirkung des Kulturdenkmals wäre zudem der Gegensatz trotz der Größe der im nördlichen Bereich der Vorschlagsfläche geplanten Windenergieanlagen nicht deutlich wahrnehmbar. Die jeweilige besondere Wirkung des	

Kulturdenkmals, welches es als Zeugnis der Geschichte auf den Beobachter ausübt, bliebe unverändert. Insbesondere der Eindruck und die visuelle Erlebbarkeit des Herrenhauses würde nicht verändert ändern, zumal sich der Eindruck des Herrenhauses erst dann entfaltet, wenn man sich in dessen unmittelbaren Nähe befindet (s.o.). Des-halb würde ein für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossener Betrachter (vgl. dazu OS-Schleswig, Urteil vom 14.9.2000, Az. 1 L 143/97) die im nördlichen Bereich der Vorschlagsfläche ge-planten Windenergieanlagen jeweils nicht als Belastung empfinden. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass eine „schöne Aussicht" grundsätzlich nicht geschützt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.10.1993, Az. 4 C 5.93). Zumal diese ja hier bereits jeweils durch die vorhandenen hohen Bäume erheblich eingeschränkt wird. Siehe dazu auch die als **Anlage 2** beigefügten Fotos. Auch eine besondere, ggf. bei der Errichtung geplante Sichtachse zum Herrenhaus, die hier unter denkmalschutzrechtlichen Aspekten zu berücksichtigen wäre, gibt es nicht. Das Herrenhaus des Gutes Krummbek wird somit von den im nördlichen Bereich der Vorschlagsfläche geplanten Windenergieanlagen nicht in schwerwiegender Weise erdrückt, übertönt oder verdrängt. Diese würden auch die gebotene Achtung gegenüber den im Kulturdenkmal verkörperten Werten nicht vermissen lassen. Schließlich wäre im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen — wenn diese denn hier notwendig wäre (s.o.) -, dass es sich bei den denkmalschutzrechtlichen Abwägungskriterien um solche der Priorität II b, also lediglich um Abwägungskriterien der einfachen Priorität handelt (vgl. Seite 77 Schritt 4.4 des Plankonzepts). **b) „600m — 15km Radius um VOR und DVOR-Anlagen"** Ausweislich des Datenblattes der Potenzialfläche gab es seitens des Kreises gegenüber der Landesplanungsbehörde den Hinweis, dass die Potenzialfläche innerhalb des 15km-Radius um DVOR liegen würde. Die Landesplanungsbehörde hat allerdings insoweit ein entsprechendes Konfliktrisiko richtigerweise nur als gering eingestuft. **c) „Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/1,5/1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel"** Im Datenblatt der Potenzialfläche wird zudem für das Abwägungskriterium „Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/1,5/1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel" ein hohes	

Konfliktrisiko angegeben. Eine Begründung findet sich allerdings in der Abwägungsentscheidung dazu nicht. In Ziffer 2.5.2.22 des Plankonzeptes wird dieses Abwägungskriterium näher erläutert. Nach Angaben des LLUR vom 18.05.2017 (vgl. die als **Anlage 3** beigefügte Karte des LLUR) soll sich südlich der Potenzialfläche ein Rotmilanhorst befinden. In Ziffer 2.5.2.22 des Plankonzeptes wird ein potenzieller Beeinträchtigungsbereich von 1,5 km um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilan-horsten genannt. Die Vorschlagsfläche ist jedoch mehr als 1,5 km von diesem Rotmilanhorst entfernt, befindet sich also außerhalb des in 2.5.2.22 des Plankonzeptes genannten potenziellen Beeinträchti-gungsbereiches dieses Rotmilanhorstes. Wir verweisen insoweit auch auf den als **Anlage 1** beigefügten Lageplan, aus dem sich der Abstand zum Rotmilanhorst von mindestens 1,5 km ergibt. Nach Angaben des LLUR vom 18.05.2017 (vgl. die als Anlage 3 beigefügte Karte des LLUR) soll sich westlich und östlich der Potenzialfläche jeweils ein Weißstorchhorst befinden. In Ziffer 2.5.2.22 des Plankonzeptes wird ein potenzieller Beeinträchtigungsbereich von 1 km um sicher nachgewiesene Standorte von Weißstorchhorsten genannt. Wie der als **Anlage 3** beigefügten Karte des LLUR zu entnehmen ist, ist dieser potenzielle Beeinträchtigungsbereich von 1 km hier jedoch nicht erreicht und deshalb für die Vorschlagsfläche nicht relevant. Schließlich soll sich nach Angaben des LLUR vom 18.05.2017 (vgl. die als **Anlage 3** beigefügte Karte des LLUR) nördlich der Potenzialfläche ein Seeadlerhorst befinden. In Ziffer 2.5.2.22 des Plankonzeptes wird ein potenzieller Beeinträchtigungsbereich von 3 km um sicher nachgewiesene Standorte von Seeadlerhorsten genannt. Die Vorschlagsfläche ist jedoch mehr als 3 km von diesem Seeadlerhorst entfernt, befindet sich somit außerhalb des in 2.5.2.22 des Plankonzeptes genannten potenziellen Beeinträchtigungsbereiches dieses Seeadlerhorstes. Da sich die Vorschlagsfläche vollständig außerhalb der in Ziffer 2.5.2.22 des Plankonzeptes genannten potenziellen Beeinträchtigungsbereiche befindet, besteht insoweit kein Konfliktrisiko. **d) „Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen)"** Schließlich wird im Datenblatt der Potenzialfläche zum Abwägungskriterium „Standorte von Rotmilan-horsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen)" ein mittleres Konfliktrisiko ange-geben, ohne dass darauf im Rahmen der Abwägungsentscheidung näher	

eingegangen wird. Gemäß Ziffer 2.5.2.23 des Plankonzeptes müssen in diesem Zusammenhang hinreichend konkrete Hinweise auf das Vorkommen von Rotmilanbrutrevieren vorliegen, so dass eine hohe Wahrscheinlichkeit eines Konfliktes mit der Errichtung von WEA bestehen könnte. Nach unserer Kenntnis gibt es jedoch in bzw. in der Umgebung der Vorschlagsfläche keine Rotmilanbrutreviere. Es besteht deshalb insoweit kein Konfliktrisiko. Das Abwägungskriterium „Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen)" ist deshalb vorliegend nicht zu berücksichtigen. **2.** Wie dem als **Anlage 1** beigefügten Lageplan entnommen werden kann, besteht die Vorschlagsfläche aus dem derzeit ausgewiesenen Vorranggebiet ohne den westlichen Teil und aus dem überwiegenden nördlichen Bereich der Potenzialfläche (s.o.). Den nach Angaben des LLUR vom 18.05.2017 südlich der Potenzialfläche befindlichen Rotmilanhorst (s.o.) haben wir berücksichtigt und deshalb den westlichen Teil des bisherigen Vorranggebietes nicht übernommen. Darüber hinaus haben wir im Zusammenhang mit unserer Vorschlagsfläche auch den nördlich der Potenzialfläche befindlichen Seeadlerhorst (s.o.) berücksichtigt. Die Vorschlagsfläche ist mehr als 3 km von diesem Seeadlerhorst entfernt, befindet sich somit außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungs-bereiches dieses Seeadlerhorstes. Zudem halten wir mit der Vorschlagsfläche gemäß Ziffer 2.4.2.1 des Plankonzeptes im Norden einen Abstand von 400 m ein. Die Vorschlagsfläche umfasst darüber hinaus die im mittleren und östlichen Bereich der Potenzialfläche derzeit noch als Wald nicht berücksichtigten Flächen (s.o.). Diese beiden Flächen wurden von der Landesplanungsbehörde offensichtlich als harte Tabuzone „Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m" im Sinne von Ziffer 2.3.2.10 des Plankonzeptes sowie als weiche Tabuzone „Abstandspuffer von 30 — 100 m zu Wäldern" im Sinne von Ziffer 2.4.2.30 des Plankonzeptes eingestuft. Deshalb kommen diese beiden Flächen nach Auffassung der Landesplanungsbehörde für eine Windenergienutzung nicht in Betracht. Diese Vorgehensweise ist jedoch nicht korrekt, da das Forstamt Trittau als damalige Untere Forstbehörde Stormarn/Lübeck mit Bescheid vom 13.07.1998 (Az. 7427.31/0D-370 UFB) eine entsprechende dauerhafte Waldumwandlung genehmigt hat. Die beiden Flächen sind deshalb mitt-lerweile kein Wald mehr im Sinne des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein und stehen des-halb entgegen der Auffassung der Landesplanungsbehörde vollständig für eine Windenergienutzung zur Verfügung.	

Schließlich haben wir bei der Vorschlagsfläche aus planerischen Gründen die Ersatzaufforstung im östlichen Bereich als Wald mit einem Abstand von 100 m berücksichtigt und dementsprechend von unserer Vorschlagsfläche ausgenommen. Darüber hinaus wird unseres Erachtens derzeit der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein nicht in substanzieller Weise Raum geschaffen. Auf Seite 85 des Plankonzeptes ist aufgeführt, dass landesweit das Verhältnis der gesamten Vorrang-gebiete zu der nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden, einer Planung zugänglichen Fläche ca. 4,75% beträgt. Das entsprechende Verhältnis für den Planungsraum III beträgt danach 4,01%. Ge-mäß Ziffer 3.3 des Plankonzeptes seien insoweit zudem „geringfügige Verluste in den nachfolgenden Verfahrensebenen" zu befürchten. Dies reicht jedoch nicht aus, um der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein in substanzieller Weise Raum zu schaffen. **1.** Das OVG Nordrhein-Westfalen hat in seinem Urteil vom 22. September 2015, Az. 10 D 82/13.NE, ent-schieden, dass ein Verhältnis von 3,4 % sehr niedrig ist. Als Beispiel für ein Verhältnis, bei dem der Windenergie substanziell Raum gegeben wurde, hat das OVG demgegenüber das Urteil des VG Hannover vom 24. November 2011, Az. 4 A 4927/09, zitiert. Darin ist das VG Hannover von einem Anhaltswert von 10% ausgegangen. Vor diesem Hintergrund erscheint der hier angegebene Wert von 4,75% für das Land Schleswig-Holstein bzw. 4,01% für den Planungsraum III als deutlich zu niedrig. **a)** Zumal Waldflächen nicht als harte Tabuzonen eingestuft werden dürfen, wie dies in Ziffer 2.3.2.10 des Plankonzeptes erfolgt ist. Wir verweisen insoweit u.a. auf das Urteil des Thüringer OVG vom 8. April 2014, Az. 1 N 676/12 (vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. Februar 2011, Az. 2 A 2.09 -, juris; OVG Niedersachsen, Urteil vom 23. Januar 2014, Az. 12 KN 285/12, juris) wonach Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen (mehr) sind. Die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 Metern ist zwar gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 LWaldG unzulässig. Allerdings ist insoweit sehr fraglich, ob die Ausweisung von Vorranggebieten für die Wind-energienutzung, die Waldflächen berührt, stets mit deren Umwandlung in eine andere Nutzungsart verbunden ist (vgl. kritisch dazu auch OVG Thüringen, Urteil vom 08.04.2014, Az. 1 N 676/12). Unseres Erachtens stellt dies keine Umwandlung dar. Geht man dann richtigerweise davon aus, dass es sich bei Waldflächen nicht um harte	

Tabuzonen handelt, wäre das Verhältnis der gesamten Vorranggebiete (28.228 ha landesweit) zu der nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden, einer Planung zugänglichen Fläche sogar noch geringer. Ausge-hend von einer landesweiten Waldfläche von 173.500 ha (vgl. Ziffer 2.3.2.10 des Plankonzeptes) wür-de sich die landesweit grundsätzlich einer Planung nach Abzug der harten Tabuzonen zugängliche Fläche von 593.015 ha (vgl. Ziffer 3.3 des Plankonzeptes) auf dann 766.515 ha erhöhen. Das Verhältnis der gesamten Vorranggebiete zu der nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden, einer Planung zugänglichen Fläche würde dann landesweit nicht 4,75%, sondern nur noch ca. 3,7% betragen. **b)** Auch der in Ziffer 2.3.2.10 des Plankonzeptes festgelegte Abstandspuffer von 30 m um Waldflächen darf nicht als harte Tabuzone angesehen werden (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 14.05.2014 - 12 KN 29/13). Das Verhältnis der gesamten Vorranggebiete zu der nach Abzug der harten Tabuzonen ver-bleibenden, einer Planung zugänglichen Fläche würde sich dadurch erneut nochmals verringern. **c)** Schließlich dürfen auch Naturschutzgebiete und sonstige, in Ziffer 2.3.2.7 des Plankonzepts genannte Gebiete nicht als harte Tabuzonen eingestuft werden. Im Plankonzept wird als Begründung dafür das in den NSG-Verordnungen enthaltene Verbot der Errichtung baulicher Anlagen angeführt. Dieses Bau-verbot kann jedoch über Ausnahme- und Befreiungstatbestände nach dem BNatSchG überwunden werden, so dass es sich bei diesen Gebieten lediglich um weiche Tabuzonen handelt (vgl. OVG Nord-rhein-Westfalen, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE). Zumindest aber bedarf es einer näheren Befassung mit der konkreten Situation, weshalb nur eine Einstufung als weiche Tabuzone in Betracht kommt (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 16.05.2013 - 1 C 11003/12.OVG). Auch das OVG Schleswig hat dazu in seiner Entscheidung vom 20.01.2015 (Az. 1 KN 7/13) ausgeführt, dass es sich bei den oben genannten Gebieten um Bereiche handelt, in denen häufig die Belange des Natur-, Arten- und Land-schaftsschutzes mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen konfligieren, ihnen aber nicht zwangsläufig entgegenstehen und deshalb nicht ohne Abwägung generell aus der Windenergienutzung ausgeschlossen werden dürfen. Doch genau dies ist hier gemäß Ziffer 2.3.2.7 des Plankonzep-tes erfolgt. Naturschutzgebiete und sonstige, in Ziffer 2.3.2.7 des Plankonzepts genannte Gebiete dürfen deshalb lediglich als weiche Tabuzonen angesehen werden. In Schleswig-Holstein gibt es nach Angaben des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 196 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von etwa 50.554 Hektar Landesfläche (Stand 5. Februar 2016). Deshalb würde sich die grundsätzlich einer Planung zugängliche Fläche (inkl. Wald) von 766.515 ha um 50.554 ha auf dann 817.069 ha erhöhen. Das	

Verhältnis der gesamten Vorranggebiete zu der nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden, einer Planung zugänglichen Fläche würde dann landesweit sogar nur noch 3,5% betragen. **2.** Vor diesem Hintergrund ist der vom BVerwG in seinem Beschluss vom 12.05.2016, Az. 4 BN 49.15, aufgestellte Rechtssatz zu beachten. Je geringer der Anteil der dargestellten Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger müssten danach die gegen die Darstellung weiterer Konzentrationsflächen spre-chenden Gesichtspunkte sein, damit es sich nicht um eine unzulässige „Feigenblattplanung" handelt. Wie in Ziffer II. ausgeführt, gibt es jedoch gerade keine solchen gewichtigen Gesichtspunkte, um die Vorschlagsfläche nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Freundliche Grüße **innogy Wind Onshore Deutschland GmbH** [redacted] <u>Anlagen:</u> Anlage 1: Vorschlagsfläche Anlage 2: Fotos Blickrichtungen Herrenhaus Gut Krummbek Anlage 3: Karten LLUR Rotmilan uns Seeadler & Weißstorch vom 18.05.2017	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M1342, Datum: 13.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0887-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
mein Resthof liegt am Ortsrand der Gemeinde [redacted] im westlichen Kreis Segeberg. In diesem Schreiben möchte ich Bezug auf die Fläche PR3_STE_061	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_STE_061 wird

nehmen. Beim Kriterium 1 sollte bedacht werden, dass dieses Vorranggebiet in Verbindung mit den Vorrangflächen PR3_STE_071 und PR3_STE_032 zur Riegelbildung für Föhrden-Barl führt. Zum Kriterium Nr. 2 denke ich sollte man den Radwanderweg entlang der Bundesstraße 206 nicht außer Acht lassen, der die Roland- und Kurstadt Bad Bramstedt mit der Keramikstadt Kellinghusen verbindet. Zum Kriterium 3 darf nicht vergessen werden, dass die Firma Tenet in ihrem Gutachten ganz richtig festgestellt hat, dass hier Zugvögel ihre Route haben. Dementsprechend ist dieses Vorranggebiet auch Futter- und Rastplatz von Kranichen, Singschwänen, Kanadagänsen und Graugänsen. Weißstörche und auch Graureiher werden ständig auf den Wiesen bei der Nahrungsaufnahme angetroffen, da es in unmittelbarer Nachbarschaft weit über 24 Storchennester und eine Brutkolonie mit 16 Graureihern gibt. Aber auch die Wiesenbrutvögel Kiebitz und Feldlerche ziehen in diesem Gebiet ihre Jungen groß. Mehrere Rotmilane sind im Sommer immer bei der Nahrungssuche zu beobachten. Aber auch den Seeadler kann man immer häufiger sehen. Wir vermuten, dass er im Bereich Rethwisch, wo es mindestens zwei Brutpaare gab, von den Windkraftanlagen verdrängt wurde. Nicht zu vergessen sind auch die vielen Fledermäuse, die am Abend zur Nahrungssuche starten Besonders wichtig ist aber auch, den Wanderkorridor des Rotwildes zu schützen. Gerade in diesem Bereich ist eine Aufforstung geplant. Die Fläche wurde bereits aufgekauft, um hier eine Trittbrettfläche zu schaffen. Die teure Grünbrücke über die geplante A 20 darf nicht durch Windkraftanlagen und deren Laufgeräusche, Schattenwurf und Lichtsignale am Tag, wie auch in der Nacht in ihrer Funktionalität gestört werden. Zum Kriterium 5 gibt es zu sagen, dass es in diesem Bereich einige Hünengräber gibt.	entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem die komplette Überschneidung mit potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von Großvögeln.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M9346, Datum: 11.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0888-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Ausweisung von Vorrangflächen (PR3_STE_061) Sehr geehrte Damen und Herren, unser landwirtschaftlicher Betrieb liegt am Ortsrand der Gemeinde [redacted] im westlichen Kreis Segeberg. In diesem Schreiben möchte ich Bezug auf die Fläche PR3_STE_061 nehmen. Beim Kriterium 1 sollte bedacht werden, dass dieses Vorranggebiet in Verbindung mit den Vorrangflächen PR3_STE_071 und PR3_STE_032 zur Riegelbildung für Föhrden-Barl führt. Zum Kriterium Nr. 2 denke ich sollte man den Radwanderweg entlang der Bundesstraße 206 nicht außer Acht lassen, der die Roland- und Kurstadt Bad Bramstedt mit der Keramikstadt Kellinghusen verbindet. Im Holsteiner Elbe und Auenland hat gerade der Radtourismus eine wichtige Bedeutung. Zum Kriterium 3 darf nicht vergessen werden, dass hier Zugvögel ihre Route haben. Dementsprechend ist dieses Vorranggebiet auch Futter- und Rastplatz von Kranichen, Singschwänen, Kanadagänsen und Graugänsen. Weißstörche und auch Graureiher werden ständig auf den Wiesen bei der Nahrungsaufnahme angetroffen, da es in unmittelbarer Nachbarschaft weit über 24 Storchennester und eine Brutkolonie mit 16 Graureihern gibt. Aber auch die Wiesenbrutvögel Kiebitz und Feldlerche ziehen in diesem Gebiet ihre Jungen groß. Mehrere Rotmilane sind im Sommer immer bei der Nahrungssuche zu beobachten. Aber auch den Seeadler kann man immer häufiger sehen. Wir vermuten, dass er im Bereich Rethwisch, wo es mindestens zwei Brutpaare gab, von den Windkraftanlagen verdrängt wurde. Nicht zu vergessen sind auch die vielen Fledermäuse, die wir in der Abenddämmerung gut beobachten können. Besonders wichtig ist aber auch, den Wanderkorridor des Rotwildes zu schützen. Gerade in diesem Bereich ist eine Aufforstung geplant. Die Fläche wurde bereits aufgekauft, um hier eine Trittbrettfläche zu schaffen. Die teure Grünbrücke über die geplante A 20 darf nicht durch Windkraftanlagen und deren Laufgeräusche, Schattenwurf und Lichtsignale am Tag, wie auch in der Nacht in ihrer Funktionalität gestört werden.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_STE_061 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem die komplette Überschneidung mit potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von Großvögeln.

Zum Kriterium 5 gibt es zu sagen, dass es in diesem Bereich einige Hünengräber gibt. Bitte prüfen sie alle Punkte sehr genau. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7510, Datum: 11.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0889-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
unser landwirtschaftlicher Betrieb liegt am Ortsrand der Gemeinde [redacted] im westlichen Kreis Segeberg. In diesem Schreiben möchte ich Bezug auf die Fläche PR3_STE_032 nehmen. Beim Kriterium 1 sollte bedacht werden, dass dieses Vorranggebiet in Sichtweite des Stadtkernes Bad Bramstedt mit der historischen Kirche liegt und es in Verbindung mit den Vorrangflächen PR3_STE_071 und PR3_STE_061 zur Riegelbildung für Föhrden-Barl kommt Zum Kriterium Nr. 2 denke ich, ist es wichtig sie darüber in Kenntnis zu setzen, dass die sehr beliebte Fahrradroute „Mönchspfade im Auenland" durch die Vorranggebiete PR3_STE_071 und PR3_STE_032 verläuft. Entlang der Bramau geht es von der Rolandstadt Bad Bramstedt zur Denkmalgeschützten Feldsteinkirche in Stellau/Wrist. Von hier ist es ein Katzensprung zum „Melkhus", ein mit öffentlichen Geldern gefördertes Projekt um die Attraktivität der Region zu stärken. Zum Kriterium 3 darf nicht vergessen werden, dass die Firma Tenet in ihrem Gutachten ganz richtig festgestellt hat, dass hier Zugvögel ihre Route haben. Dementsprechend ist dieses Vorranggebiet auch Futter- und Rastplatz von Kranichen, Singschwänen, Kanadagänsen und Graugänsen. Weißstörche und auch Graureiher werden ständig auf den Wiesen bei der Nahrungsaufnahme angetroffen, da es in unmittelbarer Nachbarschaft weit über 20	Die Fläche PR3_SEG_032 wird teilweise und in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat ergeben, dass der überwiegende Teil der Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt. Eine Flächenausweisung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: 250 m Abstand zum Trittstein-Biotop (Waldstück) östlich von Krücken, Herausnahem des nördlichen Flächenteiles innerhalb des prioritären Korridores. Eine Riegelbildung entsteht nicht. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind gemäß Plankonzept und

Storchennester und eine Brutkolonie mit mind. 15 Graureihern gibt. Aber auch die Wiesenbrutvögel Kiebitz und Feldlerche ziehen in diesem Gebiet ihre Jungen groß. Mehrere Rotmilane sind im Sommer immer bei der Nahrungssuche zu beobachten. Aber auch den Seeadler kann man immer häufiger sehen. Wir vermuten, dass er im Bereich Rethwisch, wo es mindestens zwei Brutpaare gab, von den Windkraftanlagen verdrängt wurde. Nicht zu vergessen sind auch die vielen Fledermäuse, die am Abend zur Nahrungssuche starten. Besonders wichtig ist aber auch, den Wanderkorridor des Rotwildes zu schützen. Gerade in diesem Bereich ist eine Aufforstung geplant. Die Fläche wurde bereits aufgekauft, um hier eine Trittbrettfläche zu schaffen. Die teure Grünbrücke über die geplante A 20 darf nicht durch Windkraftanlagen und deren Laufgeräusche, Schattenwurf und Lichtsignale am Tag, wie auch in der Nacht in ihrer Funktionalität gestört werden. All das berücksichtigen sie doch bitte bei Ihren Planungen.	in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.
Gruppe **ID: G2074, Datum: 21.06.2017** **(2073, Datum: 21.06.2017| 2074, Datum: 21.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung , Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie Nr. PR3_OHS_079 und PR3_OHS_081 Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind Bewohner der dem Dorf Curau vorgelagerten Siedlung Curaufelde und insofern unmittelbare "Nachbarn" der geplanten Windanlagen zwischen Pohnsdorf und Curau, gegen die wir hiermit Einspruch erheben möchten. [redacted] Erst kürzlich wurde hinter Dissau eine Anlage mit 20 Windrädern installiert, auf die wir nun in Richtung Südwest blicken.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_078 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Fläche wird nicht übernommen, da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt und hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden soll. Die Fläche reduziert sich dadurch gegenüber dem 1. Entwurf. Von der Gemeinde Stockelsdorf liegt jetzt die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes zu einer geplanten Golfplatzerweiterung vor. Die Gemeinde hatte in ihrer Stellungnahme schon auf diese Planung hingewiesen. Ziele der Raumordnung stehen diesem Vorhaben nicht entgegen. Insofern ist die Golfplatzplanung als planverfestigt zu werten. Die dafür vorgesehene Fläche muss von der Potenzialfläche abgezogen werden. Die noch verbleibende

Obwohl diese Windräder ca. 3 Kilometer entfernt sind, wirken sie aufgrund ihrer Höhe unglaublich nah, geschätzt wird die Nähe von Besuchern auf ein paar hundert Meter. Wir sehen jedes einzelne Rad und nachts blinken die Positionslichter statt der Sterne zu uns hinüber. Die neuen Windkraftanlagen würden im Südosten des Hofes gebaut werden, eine weitere ist in nördlicher Richtung, bei Schönkamp, geplant, auch nur 1,5 Kilometer entfernt. Zudem soll eine 380-KV-Leitung unweit der Bundesstraße entstehen, deren Ausmaße gigantisch sein werden. Wir sehen und fühlen uns angesichts dieser immensen Planungen umzingelt von Windkraftanlagen und riesigen Stromtrassen. Die tatsächliche Nähe der im Osten geplanten Windkraftanlagen von ca. 400 Metern wirken dabei besonders bedrohlich. Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. [redacted] Wir können uns vorstellen, wie riesig die Windräder wirken werden und fürchten wegen den Sichtblockaden einen beträchtlichen Verlust des Grundstückswertes bis hin zur Unverkäuflichkeit. Auf dem Curaufelder Grundstück gibt es mehrere Biotope, die Schutz und Lebensraum für viele Singvögel, Fasane, Falken, Bussarde, Schwalben und Fledermäuse bieten und Durchzugsschneise und Rastplatz für Kraniche darstellen. Wir machen uns Sorgen, um unsere gefiederte Fauna hier am Standort Curaufelde. Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Boden verschmutzen, durch das Öl in den Getrieben. Ich befürchte, dass der Grundwasserschutz nicht gewährleistet werden kann. Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für das kleinere und energieintensiv produzierende Gewerbe, zur außerordentlichen Belastung und für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt.	Potenzialfläche weist eine hohe Dichte von Biotopen auf, u.a. eine das Gebiet linear querende Verbundachse mit Baumbestand. Durch die Golfplatzerweiterung würden WKA künftig direkt neben dem Golfplatz stehen und nicht mehr, wie im 1. Entwurf vorgesehen, in einem gewissen Abstand. In unmittelbarer Nähe sind WKA dann jedoch nicht mit einer Erholungsnutzung wie Golf spielen zu vereinbaren. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktrisikos entfällt die Fläche. Die Fläche PR3_OHS_081 wird dennoch übernommen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzieller Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch die Flächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl

Wir bitten und fordern: Die Bebauungsplanung der Fläche zwischen Pohnsdorf und Curau muss gestoppt werden! Wir sind offen für Gespräche, denn wir begrüßen grundsätzlich die Stromgewinnung aus erneuerbaren Quellen. Gleichzeitig erwarten wir Ihre Kompromissvorschläge, um eine komplette Umzingelung von Curaufelde durch Windkraft und KV-Leitung zu verhindern. Bitte versetzen Sie sich einmal in unsere Lage. Zuviel ist zuviel, so verliert die Windkraft an Rückhalt in der Bevölkerung. Bitte bedenken Sie das als Politiker und Landesentwicklungsplaner für Schleswig Holstein. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis! Mit freundlichen Grüßen, Die Anwohner	der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch

	grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die

	Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9621, Datum: 16.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0891-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Um später mein Klagerecht ausüben zu können, gebe ich hiermit meine Stellungnahme beziehungsweise Einspruch gegen die oben genannte Vorrangfläche ab. **Begründung:** Windkraftanlagen verursachen Lärm, der rotierende Flügelschlag der Windräder bewirken ein harsches rhythmisches Rauschen. Die Betriebsgeräusche gleichen einem dumpfen Grollen. Der Lärm währt Tag und Nacht, ebenso wie der nicht hörbare, aber dennoch wahrnehmbare Infraschall, der jedes Mauerwerk durchdringt. Vernichtung von Lebensqualität und	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

gesundheitliche Auswirkungen sind in diesem Zusammenhang unausweichlich. Schall und Infraschall wirken wie Stressfaktoren auf den menschlichen Organismus. Schlafstörungen, Schwindel , Übelkeit, Bluthochdruck, Herzrhythmusstörungen, verminderte Konzentrationsfähigkeit, optische Bedrängung und ständiges rotes Blinklicht sind nur einige der vielen negativen Auswirkungen. **Windkraft macht die Anwohner krank** Die Landesregierung ist per Amtseid verpflichtet, für die Gesundheit der Bürger Vorsorge zu tragen und Schaden von ihm (dem Volk) zu wenden. (Verfassung Schleswig-Holstein, Art. 35) **Die Gemeinde Nützen** ist schon stark beeinträchtigt und hohen Belastungen ausgesetzt, die einer Umzingelung gleich kommen. Im Norden durch die geplante BAB 20 Im Osten durch die BAB 7 und die Trasse der 380kV Höchtstspannungsleitung und einer Biogasanlage Im Südwesten durch ein großes Recycling-Unternehmen sowie großräumigen aktiven Kiesabbau und der viel befahrenen Landstraße L320. Im Westen durch ein Teerwerk.Die Errichtung von Windkraftanlagen ist ein substanzieller Eingriff in die Lebensqualität direkt vor Ort und beeinträchtigt die Entwicklung der Gemeinde im höchsten Maße negativ.Bei einem Bürgerentscheid haben sich die Bürger mit einem Abstimmungsergebnis von **67,3% gegen die Windeignungsflächen** ausgesprochen und es ist nicht akzeptabel, dass in einer Demokratie, trotz all dieser Aspekte die Gemeinde bzw. die von den Windkraftanlagen betroffenen Menschen kein Mitspracherecht zugestanden wird.Für die Errichtung von Windkraftanlagen sind in Schleswig-Holstein geringere Abstände zur Wohnbebauung vorgeschrieben als im gesamten übrigen Bundesgebiet.**Damit wird das Lebenswerk vieler Generationen einfach vernichtet.** Grundstücke und Häuser verlieren an Wert und werden gegebenenfalls unverkäuflich. Die Lebensgrundlage vieler Menschen wird rücksichtslos zerstört und die Investitionen in eine Altersvorsorge sind mit einem Schlag minderwertig, wenn nicht gar völlig wertlos, was die betroffenen Menschen unweigerlich ins Unglück stürzt.Wo bleibt der **Umweltschutz,** der zum Ziel haben sollte, die natürliche	

Lebensgrundlagealler Lebewesen mit einem funktionierenden Naturhaushalt zu erhalten. Muß auch er, wie auch der Naturschutz, einer übermächtigen Profit witternden Windkraftlobby weichen?.**Ich fordere größeren Abstand zwischen Windkraftanlagen und Wohnhäusern gemäß der10-H Abstandsregelung**Ein ebenso wichtiges wie unerlässliches Thema ist der Schutzbereich Tiere und Pflanzen. Wir haben hier noch eines der wenigen schützenswerten Naturgebiete mit einer großen Artenvielfalt mit Brutstätten und Ruhezonen für Großvögel wie **Störche, Uhu, Seeadler, Kraniche, Seidenreiher, Graugänse** und **Bussarde.** Selbst der **Rotmilan** hat hier sein Zuhause und mir persönlich ist der Standort seines Horstes bekannt. Zudem wird dieser Bereich gerne als **Wiesenvogel-Brutgebiet** genutzt, besonders zu erwähnen ist hier der **Kiebitz.**Aber auch **Fledermäuse** sind hier reichlich vertreten und besonders in den Abendstunden zu beobachten.Wenn, wie vorgesehen, hier nur 2 Windkraftanlagen aufgestellt werden können, würde dies gegen die Ziele der Landesregierung sprechen. Das Land S-H will keine Verspargelung von WKA. Bei Genehmigung würde dies aber der Fall sein.**Hiermit spreche ich mich ausdrücklich gegen eine Verspargelung und gegen eine Ausnahmegenehmigung aus.Windkraftanlagen greifen in den Haushalt der Natur ein und zerstören den Einklang von Lebewesen und Umwelt durch ihre abschreckende Wirkung und Rotorbewegungen, durch Licht, Schallemissionen, durch die Belastung des Bodens mit toxischen Schmierstoffen und durch ihre Höhe. Sie behindern den Klimaschutz durch Bodenentwässerung, Grundwasserabsenkung und Versiegelung sowie dem Bau einer Zuwegung.Ich erwarte angemessene Schutzvorschriften statt rechtsfreier Räume,Genehmigungsverfahren nur bei Mitspracherecht der Anwohner, sowie Rücksichtnahme auf Mensch und Tier.**Bei der Abwägung sind sowohl öffentlich als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich und sämtliche Bürger Nützens, mit Ausnahme von Profitinteressierten, nicht erkennen. **Die Grenzen des Zumutbaren sind erreicht** **Artenschutz** **Verspargelung und Ausnahmegenehmigung**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8331, Datum: 12.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0370-1.pdf, PR_III_3-0370-A1-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, anliegend sende ich Ihnen meine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zur Teilaufstellung Regionalplan III, Sachgebiet Windenergie zur weiteren Verwendung und mit der Bitte um Berücksichtigung im genannten Aufstellungsverfahren. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Anlage: Stellungnahme Regionalplanung nebst Anlagen (1 Exemplar) **Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein** Landesplanung Projektgruppe Landesplanung Wind Düsterbrooker Weg 104 24105 Kiel [redacted]	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_036 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Neben der neuen Schwerpunktschaffung für Windenergienutzung durch die Teilausweisung von PR3_SEG_040 und deshalb sinnvollen Freihaltung des östlich davon gelegenen Raumes führt auch dieser Belang dazu, dass die Fläche nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Da die Abwägung nicht nur in Bezug auf die einzelne Fläche, sondern auch hinsichtlich der gesamten Region vorgenommen wird, ist ein Verweis auf die bereits erfolgende Schwerpunktschaffung durch ein anderes neues Vorranggebiet angemessen. Es soll die Überprägung des Raumes durch die Windenergienutzung verhindert werden, damit die Belastungen trotz Konzentrationsplanungsansatz und notwendiger substanzieller Schaffung von Raum für die Windenergienutzung auf ein verträgliches Maß für die Bevölkerung beschränkt werden. Des Weiteren beruhen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen sowie im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt und sowohl alle öffentlichen und privaten Belange mit Relevanz berücksichtigt. Des Weiteren werden im Rahmen der Planungen die rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt. Die Planung erfolgt im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung.

[redacted]

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zur Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Eigentümer der Grundstücke [redacted] im Bereich des Entwurfs Regionalplan III, Sachthema Windenergie.

Ich möchte hiermit von meiner Möglichkeit der Beteiligung zum vorgenannten Entwurf für die Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, gern. § 10 ROG i.V.m. § 5 Abs. 5 LPIG S-H Gebrauch machen.

Ich **beantrage,**

ein Vorranggebiet Windenergie für die [redacted] Flächen gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan auszuweisen.

Begründung:

Ich unterstütze im Interesse des Klimaschutzes die Förderung erneuerbarer Energien. Es ist notwendig und zu begrüßen, dass die Regionalplanung die räumlichen Voraussetzungen dafür schafft, dass für die Windenergienutzung weiterhin „substantiell Raum" geschaffen wird. Ich möchte dazu beizutragen, dass eine dauerhaft sichere, klimafreundliche Energieversorgung aus erneuerbaren Energien in nennenswertem Umfang ermöglicht wird.

Vor diesem Hintergrund habe ich mit einem Windkraftunternehmen einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA)

Bzgl. der Schaffung substanziellen Raumes für die Windenergienutzung:

Die Frage, ob der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft wird oder ob es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handelt, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Größenangaben sind, isoliert betrachtet, ungeeignet. Auch ein einziges Konzentrationsgebiet ist, für sich genommen, noch kein Indiz für eine nicht ausreichende Ausweisung. Erforderlich ist eine Würdigung (eine wertende Betrachtung) der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum.

Ergänzend hat das BVerwG im Urteil vom 13.12.2012 ausgeführt, dass sich die Frage nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Potenzialflächen beantworten lässt, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt.

Der Plangeber ist nicht verpflichtet alle Potenzialflächen als Vorranggebiete zu übernehmen. Die Potenzialflächen sind im Rahmen der Abwägung zu bewerten. Im Ergebnis der Abwägung ist der Windenergie entsprechend des gesetzlichen Auftrags des BauGB substanziell Raum zu verschaffen. Dies wird mit den vorliegenden Plänen erreicht.

Bzgl. Kleinstflächen sowie des Grundsatzes der an jedem Punkt der Fläche verpflichtend vorliegenden mindestens 100 m Kantenlänge:

Dem gesamträumlichen Plankonzept liegt der Gedanke der Konzentrationsplanung zugrunde. Eine Konzentrationswirkung ist dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden. Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen; es muss mindestens die Errichtung eines Windparks in dem Gebiet möglich sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für einen Windpark mindestens drei WKA nötig seien (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004 – 4 C 9/03 –, BVerwGE 121, 182-191), wobei die technischen Mindestabstände

errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die WEA nach Maßgabe des hier zu erstellenden Regionalplanes III, Sachthema Windenergie, auch tatsächlich errichtet werden können. Diesem Ziel dient der hier unterbreitete Flächenvorschlag, dem keine öffentlichen Belange entgegenstehen und der noch dazu durch eine breite Akzeptanz in der Standortgemeinde Traventhal getragen wird. Kurzum: Es existieren keine sachlichen Gründe, dem Flächenvorschlag nicht zu folgen.	zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Die Landesplanung ist für diese Mindestabstände von durchschnittlichen Erfahrungswerten ausgegangen. Sie hält an der in Ziffer 2.2.4 des gesamträumlichen Plankonzeptes definierten Mindestgröße fest. Eine Konzentrationsplanung kann so gewährleistet werden. Die Assoziation einer Kleinstfläche mit einer ausreichend großen Hauptfläche ist nicht nur abhängig von der Entfernung zu letzterer. Die zusammenhängende Wahrnehmung des hypothetischen Windparks ist vordringlich. Diese kann, trotz einer ggf. nahegelegenen Lage, durch landschaftliche oder strukturelle Elemente mit Zäsurwirkung verhindert werden, bspw. durch längliche Waldflächen oder Infrastrukturbänder (Hochspannungs-Freileitungen etc.). Es wird dahingehend auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Im Fall der von PR3_SEG_036 und den gewünschten Ergänzungsbereichen liegt eine solche Zäsur in Form eines linearen Waldstücks vor.
Folge der oben dargestellten vertraglichen Vereinbarung mit einem Windkraftunternehmen ist, dass ich als Eigentümer eines Grundstücks, das der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen nach den folgenden Grundsätzen habe: 1.1 Zur Steuerung der Windnutzung und Konzentration von Anlagenstandorten durch Regionalplan können Plangeber Vorranggebiete Windenergie mit Eignungsgebietswirkung gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG darstellen. Rechtsfolge dessen ist, dass Windenergie aufgrund der Charakteristik als Eignungsgebiet nur noch innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete regionalplanerisch zulässig und im übrigen Planungsraum ausgeschlossen ist. Eine rechtsverbindliche Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung in einem Regionalplan führt auch gern. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dazu, dass der Errichtung von WEA außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen.	Am Aspekt des Grundsatzes einer verpflichtend vorliegenden allseitigen Kantenlänge von 100 m als Voraussetzung für Flächenstücke wird festgehalten. Die Landesplanung teilt die vermittelte Auffassung diesbezüglich nicht. Zudem unterliegen die gewünschten unbebauten Teilflächen ebenso der erweiterten Abstandszone der Siedlungsbereiche der umgebenden Gemeinden. Wenn die Errichtung einer WKA im Sinne der Referenzanlage als nicht möglich erscheint, ist die Ausweisung des betroffenen Teilbereichs nicht sinnvoll.
1.2 Auf Grund der strikten Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung eine sachgerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bei der Festlegung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung sowie der Flächen, die hierfür nicht in Betracht kommen (§ 7 Abs. 2 ROG). Dies wiederum erfordert eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Planungsgebietes, die in einem schlüssigen Plankonzept zum Ausdruck kommen muss, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt (vgl. BVerwG, U. v. 13.03.2003 — 4 C 3/02 — juris. Rn. 19). Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA	Die Planungshoheit der Kommunen wird durch die Ausweisung der Konzentrationszonen durch die Ebene der Regionalplanung nicht unrechtmäßig verletzt. Ziel der Landesregierung ist, die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 BauGB durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zu ersetzen. Die kommunale Ebene soll von der ansonsten ihr obliegenden Konzentrationsplanung auf Grundlage des Bauplanungsrechts entlastet werden, einhergehend mit einer zulässigen Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden. An dieser Vorgehensweise hält die

freizuhalten (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 — OVG 2 A 2.09 — juris, Rn. 40).	Landesplanung auch nach erneuter Prüfung fest.
1.3 Hierbei sind die Interessen von Grundstückseigentümern, die — wie ich — ein besonderes Interesse an der Errichtung von WEA deutlich machen, im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise in Betracht kommt. Denn die ordnungsgemäße Abwägung der privaten Belange erhält im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für WEA dadurch besonderes Gewicht, dass der private Grundstückseigentümer durch die vom Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB getroffene Regelung unmittelbar gebunden wird. Er kann seine privaten Belange in keinem der nachfolgenden Planungsschritte mehr in eine Abwägung einbringen. Macht die Regionalplanung von der positiven Standortzuweisung bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen Gebrauch, so dienen entsprechende Festlegungen nicht mehr nur der Steuerung nachfolgender Planungen, sondern erlangen über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unmittelbare Außenwirkungen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 20.02.2003 — 1 A 11406/01 — juris, Rn. 32). 1.4 Somit muss der Plangeber bei der Regional- und Landesplanung den schutzwürdigen privaten Belangen derjenigen, die — wie ich — ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Außenbereichsvorhaben verwirklichen helfen, indem sie etwa hierfür ihr Grundstück zur Verfügung stellen, Rechnung tragen. Die mit der Festlegung von Konzentrationsflächen verbundene Kontingentierung der Anlagenstandorte berührt die verfassungsrechtliche Eigentumsgewährleistung. Auch wenn Art. 14 Abs. 1 GG nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums schützt und es ein Eigentümer grundsätzlich hinnehmen muss, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird, darf nicht aus dem Blick verloren werden, dass es sich bei der Kontingentierung der Anlagenstandorte durch die Darstellung von Eignungsgebieten um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) handelt, bei der insbesondere auch das Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) zu beachten ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011, a.a.O., Rn. 48, zur vergleichbaren Konstellation bei einer Flächennutzungsplanung). Zusammengefasst: In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG	Die Anmerkungen zu den Voraussetzungen hinsichtlich der Flächenbeschaffenheit nimmt die Landesplanung des Weiteren zur Kenntnis und verweist auf das aktuelle Plankonzept, in dem das gewählte Vorgehen begründet wird, das zum Teil Abweichungen vom ersten Planentwurf beinhaltet. Bzgl. des charakteristischen Landschaftsraumes: Die Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes ist im Bereich der Fläche zwar nicht auch von einem Naturpark überlagert. Jedoch erscheint im Sinne der großräumigen Betrachtung des regionalen Überprägungsgrades und in gesamtheitlicher Bewertung mit der geringen Größe der Fläche eine Freihaltung des Bereiches als anzustreben. Dies auch in Anbetracht der besseren Ausgangslage der teilausgewiesenen Fläche PR3_SEG_040. Es wird dahingehend auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Bzgl. des Stadt-und-Umland- sowie Denkmalbereiches: Die Lage innerhalb des Stadt-und-Umlandbereiches von Bad Segeberg wurde in der Abwägung berücksichtigt. Jedoch ist das Kriterium an sich sowie das ermittelte Konfliktrisiko im Fall der Fläche vornehmlich als grundsätzliches Indiz auf die Eignung der Fläche zum Tragen gekommen und weist insgesamt hinsichtlich der Abwägungsentscheidung weniger Relevanz auf als andere Kriterien. Ähnliches gilt für den Denkmalbereich Bad Segebergs. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses

verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden (vgl. BVerwG, B. v. 06.10.1992 — 4 NB 36.92 — BauR 1993, 56; *Gelzer/Bracher/Reidt,* Bauplanungsrecht, Rn. 584, 609). 2. Das Vorstehende gilt umso mehr, als die hier mit gesteigertem Gewicht zu berücksichtigen privaten Belange mit den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung übereinstimmen, wonach der Windenergienutzung als privilegierter Außenbereichsnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wenn sie schon entgegen ihrer Privilegierung auf einzelne Standorte konzentriert werden soll, **substantiell Raum zu geben ist.** 2.1 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und nachfolgend auch des hier maßgeblichen OVG Schleswig muss der Windenergie im Ergebnis der Abwägung in substanzieller Weise Raum geschaffen werden (BVerwG, U. v. 11.04.2013 — 4 CN 2/12; OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 — 1 KN 17/13 — zit. n. juris — Rn. 43 ff.). 2.2 Genau der Erreichung dieses Ziels dient auch die Berücksichtigung meiner Interessen; indem ich mein Grundstück zur Errichtung von WEA zur Verfügung stelle, unterstütze ich dieses Ziel, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben. Dies gilt erst recht dann, wenn — wie hier im Folgenden gezeigt — der vorgeschlagenen Fläche keine öffentlichen Belange, wie sie im Kriterienkatalog konkretisiert sind, entgegenstehen. Gemessen an den soeben dargestellten rechtlichen Vorgaben insbesondere zur Berücksichtigungspflicht privater Belange stellt sich die bisherige Planung als mangelhaft und rechtswidrig dar. Sie enthält **erhebliche Abwägungsmängel.** Die Planung ist deshalb entsprechend zu korrigieren. Bei zutreffender Betrachtung stehen Kriterien der Ausweisung des gemäß Anlage 1 genannten Gebietes **nicht entgegen.** Das Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, erfordert vielmehr die Ausweisung des Gebietes, wie beantragt. im Einzelnen: Zunächst steht weder der Planungsparameter **„Mindestgröße der Vorrangflächen"** (2.2.4) noch das weiche Tabu **„Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens 3 WKA nicht möglich ist"** der Ausweisung des Gebietes	Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. Bzgl. Fledermausschutz: Auch dieser Aspekt ist hier vornehmlich als Indiz zu werten. Das Konfliktrisiko wurde aufgrund der Datengrundlagen zu Fledermausvorkommen als mittel bewertet. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können jedoch im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Bzgl. der Akzeptanz: Der bloße Gemeindewille i. S. beispielsweise einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. Vogelschutz: Die Fläche liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Insofern entfaltet das Kriterium keine Relevanz hinsichtlich der Flächenentscheidung.

entgegen. 1.1 Maßstab der Überlegungen ist laut Planbegründung, dass die Eignungsgebiete für mindestens drei Windenergieanlagen Platz bieten sollen, um eine entsprechende Konzentration zu ermöglichen. Das vorliegende Planungskonzept sieht deshalb vor, dass Flächen kleiner 5 ha ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sollen Flächen < 15 ha zunächst keine Berücksichtigung finden — Ausnahme ist, dass diese Flächen in einer Entfernung von bis zu 400 m zu einer Fläche mit einer Größe über 15 ha liegen. Dann soll von einem räumlichen Zusammenhang auszugehen sein und eine gemeinsame Betrachtung erfolgen. Zwischen 15 und 20 ha Flächengröße soll eine Einzelfallprüfung erfolgen. Dabei wird eine Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 100 m zu Grunde gelegt — die auszuweisenden Gebiete müssen deshalb gemäß Seite 49 der Planbegründung „an jeder Stelle Ausmaße von 100 x 100 m" aufweisen (im Folgenden: Rundungsregel). 1.2 Aus meiner Sicht spricht nichts grundsätzlich gegen das Ziel, eine Konzentration von Windenergieanlagen durch die Planung erreichen zu wollen. Die gegenwärtige Handhabung der Kriterien führt jedoch — wie im Folgenden gezeigt wird — dazu, dass geeignete Gebiete aus der Planung herausgenommen werden und so **der Raum für die Windenergie ohne sachliche Rechtfertigung massiv beschnitten wird.** Die Anwendung der vorgeschriebenen Kriterien führt dazu, dass auf dem Gemeindegebiet von Traventhal, auf dem auch mein Grundstück belegen ist, der Potenzialraum **von 44,3 ha auf 17,4 ha** reduziert wird, ohne dass dafür sachliche Gründe vorliegen. Ich fordere deshalb, dass die „Rundungsregel", wonach das Gebiet an jeder Stelle das Ausmaß 100 x 100 m haben muss, **gestrichen wird.** Diese Festlegung minimiert den für die Windenergie zur Verfügung stehenden Raum und ist zudem abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig. **Es sollte der Gemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung überlassen bleiben, durch weitere Ausgestaltung der Konzentrationszonen die regionalplanerischen Vorgaben für ihr Gemeindegebiet durch eigene Bauleitplanung umzusetzen. Eine solch detaillierte Regelung wie die „Rundungsregelung" ist auf Ebene der Regionalplanung verfehlt.** 1.3 Wie die vorbeschriebene Planung zeigt, ergibt sich in einer Art „Kettenreaktion" aufgrund	Bzgl. Berücksichtigung artenschutzfachlicher Gutachten: In der Abwägung werden nur Gutachten berücksichtigt, die während der Geltungsdauer der Teilfortschreibung 2012 begonnen, bis zu der Erstellung des zweiten Planentwurfs abgeschlossen und vom LLUR/ MELUND fachlich anerkannt worden sind. Mit seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 hat das OVG Schleswig die Teilfortschreibung 2012 für unwirksam erklärt. Betreiber, die Begutachtungen erst nach diesen Entscheidungen begonnen haben, konnten daher nicht darauf vertrauen, dass sie ausgewiesene Eignungsgebiete werden nutzen können. Vielmehr hat sich das wirtschaftliche Risiko einer Planung trotz fehlender Gewissheit über die rechtlichen Rahmenbedingungen verwirklicht. Das Interesse, keine vergeblichen Aufwendungen getätigt zu haben, kann Belange des Gemeinwohls nicht überwiegen (vgl. VGH München, B. v. 28.04.2014, 22 ZB 12.1075).

der Anwendung der Kriterien folgende nicht mehr hinnehmbare Verkleinerung der Potenzialfläche „Traventhal", die auch die Chancen schmälert, dass mein Grundstück als Vorranggebiet ausgewiesen wird: a) Die Teilfläche in Altengörs (östlich) ist durch die „Rundungsregelung" von der Teilfläche Traventhal-Nord (21,3 ha) abgeschnitten worden und aufgrund der verbleibenden Größe unter 5 ha nicht berücksichtigt worden. Die Teilfläche Altengörs ist aber schon für sich genommen mit 2 WEA, mindestens jedoch sicher mit 1 WEA, bebaubar. Im Ergebnis führt diese „100m-Rundungsregel" dazu, dass die Eignungsgebiete keine spitz zulaufenden Ecken haben, sondern diese „abgerundet" erscheinen. b) Die Teilfläche Traventhal-Süd ist mit ca. 12 ha Größe (nach Anwendung der 100m-Rundungsregelung) aufgrund der Regelung über die Mindestgröße von 15 ha nicht berücksichtigt worden. Nach der beigefügten Kartierung ist Traventhal-Süd jedoch vor der Rundung 16,1 ha groß. Die Rundung drückt also die Flächengröße gerade unter die 15ha-Grenze. Traventhal-Süd ist trotz Rundung mit **4 WEA, wenigstens aber 3 WEA sicher bebaubar.** Das Ziel der Landesplanung, mindestens 3 WEA, kann also schon mit dieser Fläche allein erreicht werden. c) Die Teilfläche Traventhal-Süd ist zudem in einer Entfernung von knapp 400m zur Teilfläche Traventhal-Nord (inklusive Altengörs) belegen (genau 356 Meter), steht also im räumlichen Zusammenhang. Allerdings gilt dies nur dann, wenn die „Rundungsregelung" nicht angewendet wird. Wendet man diese gleichwohl (und damit doppelt zum Nachteil des Gebietes) an, erhöhte sich der Abstand auf über 400m und damit würde diese Fläche als nicht mehr im räumlichen Zusammenhang zu Traventhal-Nord mit Altengörs stehend gesehen, sondern als alleinliegende Kleinstfläche unter 15 ha. d) Die Rundungsregel (Mindestbreite überall 100 x 100 Meter) führt mithin dazu, dass sowohl die Teilfläche Traventhal-Süd als auch jene von der Landesplanung aktuell einzeln betrachtete Fläche Altengörs unter die Mindestflächengröße von 15 ha fällt. Und das, obwohl ohne die Anwendung der Rundungsregel allein auf der Teilfläche Traventhal-Süd mindestens 3 WEA und auf dem östlichen Teil der Fläche Traventhal-Nord (bei Altengörs)	

mindestens 1, ggf. auch 2 WEA errichtet werden können. Eine solche **Kettenreaktion,** die zu einem Ausschluss der Windenergie führt, kann schon deshalb nicht im Interesse der Landesplanung sein, weil die Kriterien, die hier zum Ausschluss führen, angewendet werden, obwohl der Grund für ihre Anwendung (Bebauung mit mindestens 3 WEA) offensichtlich nicht gegeben ist. 1.4 Das Rundungskriterium 100 x 100 Meter Fläche an jeder Stelle ist auch juristisch auf der Ebene der Regionalplanung völlig verfehlt. Die Frage sollte der Ausgestaltung der Vorranggebiete durch kommunale Bauleitplanung überlassen werden, im Übrigen bedarf es dieser Festlegung auch nicht. a) Das **Bundesverwaltungsgericht** hat mit Urteil vom 21.10.2004 — 4 C 3/04 —entschieden, dass die äußeren Grenzen eines kommunalen Bauleitplanes sowie die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen stets von der ganzen WEA inklusive Rotor einzuhalten sind. b) Hieraus folgt zunächst, dass es den Kommunen — wie im Fall des Bundesverwaltungsgerichts — überlassen bleiben sollte, die Gestaltung der auszuweisenden Vorranggebiete und die Feinsteuerung durch ihre kommunale Bauleitplanung selbst vorzunehmen. Dies ist nicht Aufgabe der überörtlichen Regionalplanung, sondern der parzellenscharfen Regelung im kommunalen Bebauungsplan, wie im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ausgeführt. c) Schließlich besteht für die Regelung auch keine sachliche Notwendigkeit. Soweit es deren Ziel ist, dass auch die vom Rotor überstrichene Fläche nicht außerhalb des Vorranggebiete liegt, so bedarf es dazu keiner zusätzlichen Regelung im Rahmen des Kriterienkataloges, sondern diese Aussage ist schon schlichte Folge daraus, dass die Errichtung von Windenergieanlagen (und dazu gehört auch der Rotor) nur *innerhalb der Vorranggebiete* zulässig ist. Hier kommt erschwerend hinzu, dass die Regelung nicht nur nicht nutzt, sondern zudem aufgrund ihrer Starrheit (100 m mal 100 m) auch die Errichtung von Windenergieanlagen dort ausschließt, wo sie eigentlich möglich wäre. Die Anwendung der Regelung würde zu einer weitgehenden **Zerschlagung des gesamten Potentialraumes,** wie er Gegenstand der gemeindlichen Planung ist, führen. Die Regelungswirkung hat dann aber mit der eigentlichen Regelungsabsicht nichts mehr zu tun. d) Dass die Rundungsregel in der Sache nicht gerechtfertigt und auch in ihrer Anwendung	

nicht schlüssig ist, zeigt noch ein weiterer Punkt: Sofern es deren Sinn sein soll, sicherzustellen, dass der Rotor sich innerhalb des Eignungsgebietes befinden soll, so stellt sich die Frage, warum das nur in den „spitzen Ecken" eines Potentialraums der Fall sein soll. Denn eine auf die Grenze eines Eignungsgebietes gebaute WEA, z.B. in der jetzigen Eignungsgebietsform, würde nichts anderes tun. Das gilt vor allem auch dann, wenn man dann die WEA auf die Außenkante einer gerundeten Ecke setzt. Eine generelle Regelung, dass WEA mit dem Anlagenmittelpunkt als Standort in das Vorranggebiet hineingerückt errichtet werden darf, findet sich jedoch — zu Recht — in dem Konzept bisher nicht. Eine 100 x 100 Meter-Regelung, die lediglich auf die „Ecken" eines Gebietes angewandt wird, ist unschlüssig und insgesamt mangels sachlicher Rechtfertigung rechtswidrig. **Diese Regelung ist ersatzlos zu streichen.** Ich weiß nicht, wie viele Gebiete in ähnlicher Weise von dieser „Rundungsregel" betroffen sind. Sind es mehrere, handelt es sich um einen **systematischen Planungsfehler von erheblicher Schwere, der den Plan juristisch angreifbar macht.** e) Selbst, wenn man — entgegen der hiesigen Auffassung — davon ausgehen wollte, dass die Anwendung der 100 Meter x 100 Meter-Regel hier notwendig ist — so ist sie doch im hiesigen Fall bisher nicht ihrem Regelungszweck entsprechend angewandt worden. Vielmehr wäre folgendes Vorgehen richtig: Die Ermittlung der räumlichen Zusammenhänge und der Potentialflächengrößen muss in einem ersten Schritt vollzogen werden — dabei müssen dann die Teilflächen Altengörs und Traventhal-Süd auch erkannt und in die Planung einstellt werden; erst abschließend in einem zweiten Schritt soll die 100-m-Rundungsregelung zur Sicherstellung der eigentlichen Regelungsabsicht durchgeführt werden. Hier ist aber die Reihenfolge umgekehrt angewendet worden. Man hat erst die 100m-Rundungen durchgeführt, dann geprüft, ob die Mindestflächengrößen und die 400m-Abstände eingehalten werden, dieses verneint und die Potentialräume in Altengörs und Traventhal entfernt. **Dies führt zu einem systematischen Ausschluss fachlich geeigneter Flächen, welcher die Planung — die auf substantielle Raumverschaffung für die Windenergie gerichtet ist — rechtswidrig macht.**	

1.5 Aus meiner Sicht ist deshalb die Teilfläche Altengörs als Bestandteil der Fläche Traventhal-Nord auszuweisen, weil dort eine Bebauung mit mindestens einer Windenergieanlage, voraussichtlich auch 2 WEA möglich ist. Entscheidend ist, ob das Planziel der Konzentration von WEA erreicht wird. Dies ist hier eindeutig der Fall. Richtigerweise ist — wie auch in Anlage 1 dargestellt — die Teilfläche Traventhal-Nord mit der Teilfläche Altengörs verbunden. Eine Trennung wurde erst durch das — **zu streichende —** Rundungskriterium bewirkt. Das Ziel der Konzentration von Windenergieanlagen auf den beiden Teilflächen (Traventhal-Nord/Altengörs und Traventhal-Süd) wird mit insgesamt 10 möglichen Windenergieanlagen eindeutig erreicht — wenn die Flächen nicht einer sachlich ungerechtfertigten Zersplitterung zum Opfer fallen. 2. Das **Abwägungskriterium „charakteristischer Landschaftsraum"** steht der Ausweisung der beantragten Gebietskulisse unter Zugrundelegung der Kriterien aus der Planbegründung nicht entgegen. 2.1 Nachdem ursprünglich vorgesehen war, charakteristische Landschaftsräume im Sinne eines großräumigen Freihaltekonzeptes pauschal als weiche Tabuzonen auszuweisen, finde ich es richtig, dass die Kulisse nunmehr differenzierter betrachtet wird. Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele wurde der sehr großräumige Freiraumschutz einer erneuten Bewertung unterzogen. Eine **Freihaltung** von Windenergieanlagen wird nach der Planbegründung (S. 72) immer dann angestrebt, wenn eine Fläche von dem Abwägungskriterium „charakteristischer Landschaft Raum" betroffen ist **und gleichzeitig in einem Naturpark liegt.** Auch wird gemäß S. 72 der Planbegründung das randliche Hereinragen eines Vorranggebietes als weniger konfliktträchtig angesehen als eine Neuausweisung inmitten eines noch großräumig freien Bereiches. 2.2 Gemessen an diesen Kriterien steht das Abwägungskriterium „charakteristische Landschaftsräume" der Ausweisung der Gebietskulisse Traventhal nicht entgegen: a) Zwar ist das Gebiet Traventhal-Nord von einem charakteristischen Landschaftsraum überlagert. Ein Naturpark ist jedoch an dieser Stelle nicht ausgewiesen. Deshalb gibt es — nach den eigenen Kriterien der Landesplanung — keinen Grund, die entsprechende Fläche	

von Windenergieanlagen freizuhalten. b) Die anderen Teilflächen sind von der Ausweisung als „charakteristischer Landschafts-raum" von vornherein nicht erfasst. c) Unter Einbeziehung der Teilflächen in Altengörs und Traventhal-Süd (wie oben vorgestellt) ist zudem davon auszugehen, dass das Vorranggebiet „randlich hineinragt". Eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung ist deshalb gegeben. d) Von einer solchen Vereinbarkeit gehen offenbar auch Sie als Plangeber aus. So heißt es in der bisher vorgenommenen Abwägungsentscheidung zum Gebiet Traventhal-Nord: **Der bisher sehr großräumige Freiraumschutz von charakteristischen Landschaften wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebaaung auf dem bisherigen Niveau halten, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung charakteristischer Landschaftsräume differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von 2% der Landesfläche ausweisen zu können. ...".** Am Schutz charakteristischer Landschaftsräume kann die Ausweisung des beantragten Gebietes mithin nicht scheitern. 3. Weiterhin steht auch das Abwägungskriterium **Stadt-Umland-Bereich (5 km) zur Stadt Bad Segeberg** der Ausweisung der hier beantragten Gebietskulisse nicht entgegen. 3.1 Im gesamträumlichen Planungskonzept ist unter Punkt 2.5.2.2 ausgeführt, dass Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs-, und Siedlungsschwerpunkte gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum gegeben werden sollen. Maßgeblich ist, ob eine Ausweisung eines Vorranggebietes innerhalb der Stadt- und Umlandbereiche mit den im Landesentwicklungsplan formulierten Entwicklungsschwerpunkten für diese Gebiete vereinbar sind. Die Planbegründung spricht selbst von einer „sorgfältigen Einzelabwägung" (S. 51). 3.2 Nimmt man eine solche „sorgfältige Einzelabwägung" tatsächlich vor, so steht einer	

Ausweisung der beantragten Gebietskulisse hier nichts entgegen: a) Von vornherein wird von dem so genannten Stadt-Umland-Bereich Bad Segeberg lediglich die Teilfläche Traventhal-Nord (richtig: Traventhal-Nord und Altengörs) erfasst. Die Fläche Traventhal-Süd ist vom Stadt-Umland-Bereich von vornherein nicht betroffen. Die auszuweisende Gebietskulisse liegt also von vornherein lediglich im **äußersten Randbereich des Stadt-Umland-Bereiches um Bad Segeberg.** Eine heranrückende Bebauung seitens der Stadt Bad Segeberg, oder Planungen dazu sind der Gemeinde Traventhal nicht bekannt. b) Ebenso ist mir bekannt, dass mein Projektpartner, die [redacted], das **Projekt-Konzept „Trave-Landwerke"** verwirklichen will. Dieses Konzept, zu dem die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie auf meinem Grundstück und die Errichtung von WEA beitragen soll, dient gerade dazu, den Stadt-Umlandbereich als regionalen Wirtschafts- und Versorgungs- sowie Siedlungsschwerpunkt zu stärken. Das Projekt behindert damit nicht den Stadt-Umland-Bereich, sondern dient zentral seiner Erhaltung und Effektivitätssteigerung. Ziel des Projektes „Trave-Landwerke" ist es nach Aussage der [redacted], im Wege der integrierten Sektorenkoppelung die Erzeugung von Strom und Wärme durch ein integriertes Konzept aus Windenergie, Solarthermie und Strohenergie sowie deren Verbrauch durch Privathaushalte und Gewerbekunden zugleich zu ermöglichen. Damit wird das für den Stadt-Umland-Bereich charakteristische Nebeneinander von Wohnen, Industrie, und Gewerbe im Rahmen eines integrierten Energieversorgungskonzeptes gebündelt und gefördert. Zu diesem Konzept wird die Errichtung der Windenergieanlagen in einem auszuweisenden Vorranggebiet „Traventhal" einen erheblichen Beitrag beisteuern. Zu bedenken ist weiter, dass die Energieversorgung von Wohn- und Gewerbegebieten über die Trave-Landwerke nur da stattfinden kann, wo es auch eine sog. „Wärmesenke", also Gebiete mit erheblichem Wärmebedarf gibt. Daher muss für die Wirtschaftlichkeit eines solchen Projekts vorzugsweise ein Gewerbegebiet vorhanden sein, das erheblichen Wärmebedarf hat. Daher ist der Bau der Landwerke vorzugsweise in einem Stadt-Umlandbereich zu platzieren, da Wärme nicht über weite Wege transportiert werden kann. c) Hinzu kommt, dass sich drei andere nunmehr im Entwurf enthaltene Vorranggebiete für Windenergie meines Wissens nach ebenfalls im Stadt-Umlandbereich befinden. Und dies, obwohl in diesen Gebieten nach meinem Kenntnisstand keine integrierten	

Versorgungskonzepte geplant sind, sondern allein die Errichtung von Windenergieanlagen. Es handelt sich um die Gebiete PR3_SEG_029 Bad Segeberg, Schieren, Weede PR3_SEG_037 Schwissel PR3-SEG_040 Mözen, Bebensee, Leezen Die drei Gebiete sind in Bezug auf den Stadt-Umlandbereich in den Steckbriefen unterschiedlich bewertet worden. Das Gebiet Schwissel ist mit einem hohen Konfliktrisiko, die Gebiete Bad Segeberg et.al und Mözen et. al. nur mit einem mittleren Konfliktrisiko belegt worden. Eine sachliche Begründung ergibt sich mittelbar aus dem Anhang des gesamträumlichen Plankonzepts auf Seite 97. Danach ist in Bezug auf Stadt-Umlandbereiche das Konfliktpotential als hoch zu bewerten, wenn die Potentialfläche sich zu 75% oder mehr innerhalb des Stadt-Umlandbereichs befindet. Wenn der Flächenanteil unter 75% beträgt, ist das Konfliktrisiko mittel, außerhalb des Stadt-Umlands entsprechend gering. Legt man diesen Bewertungsmaßstab auch an Traventhal an, ergibt sich eine Situation, die erneut aufzeigt, dass die oben dargestellte „Rundungsregel" (100 Meter x 100 Meter) **widersinnig und abwägungsfehlerhaft** ist und keinen Bestand haben darf: Aufgrund der „Rundungsregel" und die dadurch angewendeten weiteren Regeln zu Kleinstflächen verbleibt laut Landesplanung nur ein Potentialraum von 17,4 ha, der zu 100% im Stadt-Umlandbereich liegen würde. Daher wäre das Konfliktpotential hoch. Wendet man die Rundungsregel (richtigerweise) nicht an, verkleinert sich das Gebiet nicht, sondern umfasst nach Kenntnisstand der Gemeinde Traventhal 44,3 ha, wovon auf Traventhal-Süd 16,1 ha entfallen. Da Traventhal-Süd nicht im Stadt-Umlandbereich liegt und einen Flächenanteil von 36,3 % an der Gesamtfläche hat bzw. hätte, würde die gesamte Fläche (inkl. der 17,4 ha im Norden) nur mit einem **mittleren Konfliktrisiko** bewertet werden. Das „Trave-Landwerke-Konzept" (s.o.) spricht eindeutig für eine Verwirklichung in einem Stadt-Umland-Bereich, da vor allem hier neben dem Wohnen auch typischerweise Gewerbe mit hohem Energiebedarf angesiedelt ist, was für das Konzept der integrierten Versorgung und Sektorenkopplung — wie aufgezeigt —wesentlich ist.	

4. Belange des Denkmalschutzes mit Blick auf den Umgebungsbereich **Stadtsilhouette Bad Segeberg (5 km) stehen der Ausweisung nicht entgegen.** **4.1** Die Belange des Denkmalschutzes sind von Ihnen als Plangeber unter Punkt 2.5.2.11 als Abwägungskriterium ausgestaltet worden. Maßgeblich für die denkmalrechtliche Beurteilung ist dabei, ob die zu errichtenden Windenergieanlagen geeignet sind, den Eindruck eines Denkmals wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG). Eine „vertiefende Abwägung" soll dabei insbesondere erforderlich sein in einem Bereich von 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten. Gemäß Seite 113 der Planbegründung soll das Konfliktrisiko hoch sein, wenn die Potenzialfläche mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb des Umfeldes von 5 km liegt und mittel, wenn weniger als 75 % der Gesamtfläche davon betroffen sind. 4.2 Eine solche pauschalierende Abwägung gerade mit Blick auf Belange des Denkmalschutzes ist rechtlich unzulässig und abwägungsfehlerhaft. Ob eine Stadtsilhouette — bzw. die dort einzeln enthaltenen Denkmäler — von der Errichtung von Windenergieanlagen in ihrem Erscheinungsbild wesentlich bzw. erheblich beeinträchtigt werden, ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalles und hängt nicht davon ab, wie viel Prozent eines Vorranggebietes innerhalb der „5-Kilometer-Zone" liegen. Rechtlich setzt das Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein den Maßstab. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG Schleswig-Holstein bedürfen der Genehmigung die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Gemäß § 13 Abs. 2 DSchG kann die Genehmigung versagt werden, wenn und soweit dies zum Schutz des Denkmals erforderlich ist. Nach der Rechtsprechung in Schleswig-Holstein (OVG Schleswig-Holstein, U. v. 22.05.2008 — 1 LB 20/07 — juris, Rn. 33) kommt es stets auf die jeweiligen Einzelfallumstände an. Im hier genannten Fall hatte das Gericht zu befinden, ob ein denkmalgeschütztes Gehöft durch die Anbringung einer Fotovoltaikanlage auf einem benachbarten Haus in seinem Denkmalwert erheblich beeinträchtigt wird. Das Gericht stellte in seinen Entscheidungsgründen insbesondere darauf ab, ob das Denkmal aufgrund seiner Höhe eine raumprägende Wirkung entfaltet. Diese Wirkung stellt sich schließlich bei einem raumprägenden Denkmal wie einer Burg oder einer Kirche anders dar als bei einem — relativ niedrigen — Gehöft. Deshalb verbietet es sich bei der denkmalschutzfachlichen und denkmalschutzrechtlichen Beurteilung von Vorranggebieten, pauschal vorzugehen. Vielmehr ist eine jeweilige	

Einzelfallabwägung mit Blick auf das zu schützende Denkmal vorzunehmen. Die von Ihnen vorgenommene Pauschalierung ist ohne jegliche sachliche Rechtfertigung und wird einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. 4.3 Ergänzend möchte ich noch auf Folgendes aufmerksam machen: a) Aufgrund der oben schon umfangreich kritisierten Rundungsregel (Mindestbreite eines Gebietes 100 x 100 m an jeder Stelle) und den daran anknüpfenden Kleingebietsregelungen bleibt laut Landesplanung in Traventhal lediglich ein Gebiet von knapp über 17 ha übrig, das komplett im „5-Kilometer-Schutzbereich" liegt und mithin ein hohes denkmalfachliches Konfliktpotenzial aufweisen würde. Wendet man die Rundungsregel nicht an, verkleinert sich das Gebiet nicht, sondern umfasst nach den mir vorliegenden Ermittlungen 44,3 ha, wovon auf Traventhal-Süd 16,1 ha entfallen. Da Traventhal-Süd nicht im 5-km-Umgebungsschutz für Ortsbilder liegt und einen Flächenanteil von 36,3 % an der Gesamtfläche hat bzw. hätte (16,1/44,3=0,363) würde die gesamte Fläche (inkl. der 17,4 ha im Norden) nur mit einem mittleren Konfliktrisiko bezüglich der Stadtsilhouette Bad Segebergs bewertet werden. Das heißt, trotz der Errichtung von mehr WEA (in einem größeren Gebiet) würde der denkmalfachliche Konflikt nach diesem Bewertungsmaßstab deutlich abnehmen. Dies zeigt, **dass die Rundungsregel nicht beibehalten werden darf,** da sie nicht nur eine Zerschlagung des Potentialraumes bewirkt sondern auch die inhaltlich-denkmalfachliche Bewertung verändert — ohne dass dafür auch nur eine ansatzweise erkennbare denkmalfachliche Legitimation bestünde. b) Letztlich ist auch in der Sache durch die Ausweisung des Vorranggebietes „Traventhal" auf meinem Grundstück keine Beeinträchtigung der Stadtsilhouette von Bad Segeberg erkennbar. Es liegen mittlerweile zudem verfestigte Planungen zum Ausbau der Bundesautobahn 20 vor, die in Ost-West-Richtung am südlichen Stadtrand von Bad Segeberg vorbeiführen soll. Im Bereich Klein Gladebrügge (und damit genau zwischen Windpark Traventhal und Stadtzentrum Bad Segeberg belegen) soll eine Hochbrücke errichtet werden, um den Siedlungsraum zu queren. Wenn eine solche Brücke mit der Stadtsilhouette vereinbar ist, so muss dies nach meiner Auffassung erst recht für einen Windpark in weiterer Entfernung	

gelten. 5. Aspekte des **Fledermausschutzes stehen der Ausweisung des Vorranggebietes nicht entgegen.** 5.1 Der Fledermausschutz wird vom Plangeber zunächst durch das weiche Tabukriterium „Wintermassenquartiere für Fledermäuse größer 1000 Exemplare einschließlich eines Umgebungsbereiches von 3 km" verwirklicht. Zu diesen Quartieren zählt unter anderem die Segeberger Kalkberghöhle. Der zu dieser Höhle geforderte Abstand von 3 km wird durch das komplette zur Aufnahme beantragte Gebiet „Traventhal" eingehalten. 5.2 Ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § **44** BNatSchG der Errichtung von konkreten Anlagen entgegenstehen, kann und wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG beurteilt werden, wenn die Anlagenstandorte feststehen. 5.3 Nach Seite 111 der bisherigen Planbegründung soll auch für die Beurteilung des Konfliktrisikos betreffend die Fledermäuse der prozentuale Anteil der Gebietsfläche Bedeutung erlangen, der innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz belegen ist. Diese rein flächenprozentual vorgenommene Betrachtung führt wiederum zu dem Ergebnis, dass die oben kritisierte „Rundungsregel" jedenfalls mittelbar erneut Einfluss auf die Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziales erhält, ohne dass dies in der Sache nachvollziehbar oder gerechtfertigt wäre. 6. Schließlich sind auch die **in der konkreten Abwägung vorgebrachten Gründe gegen das Gebiet Traventhal** mangels sachlicher Rechtfertigung abwägungsfehlerhaft. Die Nichtaufnahme des Gebietes Traventhal aus diesen Gründen ist damit rechtlich nicht haltbar. Das Gebiet ist wie beantragt als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. 6.1 Zur Begründung der Nicht-Ausweisung des Gebietes „Traventhal" heißt es von Ihrer Seite bisher wörtlich:	

„...In der Abwägung für den Landschaftsraum östlich von Mözen wird die Fläche RR3-SEG_037 (Schwissel), die in räumlicher Nähe zur ebenfalls ausgewiesenen Fläche PR3-SEG-040 (Mäzen et. al.) liegt, ausgewiesen. Da dann in diesem Bereich ein neuer Schwerpunkt der Windenergienutzung geschaffen wird, ist die Freihaltung des östlich davon belegenen Raumes umso wichtiger. Die Fläche PR3-SEG-036 (Traventhal) wird daher nicht übernommen....". 6.2 Die für die Nicht-Ausweisung genannten Gründe sind in der Sache nicht gerechtfertigt. Die vorgenommene Abwägung ist rechtswidrig: a) Rechtlicher Maßstab für die Abwägung ist § 7 Abs. 2 ROG. Demnach sind in Raumordnungsplänen bei deren Aufstellung die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 ROG bei der Konzentrationszonenplanung von Windenergieanlagen (U. v. 11.04.2013 — 4 CN 2/12) hat — gefolgt auch vom OVG Schleswig (OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 — 1 KN 7/13) — klare Vorgaben an den Abwägungsvorgang und auch an das Abwägungsergebnis für die Plangeber gemacht. b) Insbesondere hat der Plangeber nach Ausscheidung der harten und weichen Tabuzonen die Potenzialflächen in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (so: OVG Schleswig, a.a.O., juris, Rn. 44). c) Das OVG Schleswig hat damit — in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts — den Maßstab bei der Beurteilung und Abwägung der Potenzialflächen klar festgelegt: Es sind die Potenzialflächen mit den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zueinander zu setzen und dann ist — bezogen auf die jeweilige Fläche —eine Abwägung dahingehend vorzunehmen, ob (auf dieser Fläche) der Belang der substantiellen Raumverschaffung für die Windenergienutzung überwiegt oder ob es andere öffentliche	

Belange gibt, deren Bedeutung und Wichtigkeit so schwer wiegt, dass Windenergienutzung auf dieser Fläche nicht zugelassen werden darf. d) Diesen rechtlichen Vorgaben wird die oben wiedergegebene Abwägungsentscheidung gegen die Fläche „Traventhal" nicht gerecht. Der Plangeber führt keine flächenbezogene Abwägung zwischen der Windenergienutzung und den auf dieser Fläche entgegenstehenden Belangen durch, sondern begründet die Nicht-Ausweisung damit, dass in der Nähe mehrere andere Flächen ausgewiesen worden sind und damit schon ein Schwerpunkt für die Windenergienutzung bestünde. Damit verkennt der Plangeber, dass es nicht auf einen „Schwerpunkt der Windenergienutzung in der Nähe" ankommt, sondern dass er eine jeweils flächenbezogene Einzelabwägung durchzuführen und dabei die Belange, die innerhalb der Potenzialfläche gegen diese sprechen, zu gewichten hat. Schon deshalb ist die bisherige Abwicklungsentscheidung nicht rechtmäßig. 6.3 Weiter ist hier zu berücksichtigen, dass nach meiner Kenntnis die von Ihnen bevorzugt zur Ausweisung geplanten Vorranggebiete Schwissel und Mözen hoch umstritten sind; neben Bürgerinitiativen haben sich nach unseren Informationen auch die Gemeinden gegen die entsprechenden Gebiete gewandt. Dies ist in der Gemeinde Traventhal nicht der Fall. Hier besteht ein weitgehender Konsens dahingehend, dass die Ausweisung zu befürworten ist. 6.4 Zugleich bleibt unklar, was mit dem „Schwerpunkt der Windenergienutzung" gemeint sein soll. Sinn und Zweck der gesamträumlichen Konzentrationszonenplanung ist es gerade, innerhalb der Konzentrationszonen „Schwerpunkte der Windenergienutzung" zu setzen. Ein solcher „Schwerpunkt" kann nur dann überhaupt abwägungsrelevant sein, wenn er nicht nur als Begriff in den Raum gestellt, sondern in nachvollziehbarer Weise definiert und dann der Abwägung planungsgebietseinheitlich zugrunde gelegt wird. Derzeit erscheint die Annahme eines solchen „Schwerpunktes der Windenergienutzung" eher willkürlich. Dies gilt erst recht, da sich im Planungsraum III, aber auch in allen anderen Planungsräumen, diverse Beispiele finden, wo Vorranggebiete sich häufen. Dies gilt vor allem um Marne im	

Kreis Dithmarschen. Weitere Bespiele nur aus dem Planungsraum III sind auftretende Häufungen von Gebieten in der Kremper Marsch, Wilstermarsch im Westen des Planungraums, aber auch im Osten südlich und östlich von Ahrensbök und im Bereich Großenaspe/Wiemersdorf. Entsprechende Häufungen von Gebieten auf engem Raum lassen sich in allen Planungsräumen finden. Dann kann dies aber kein Argument für eine Nicht-Ausweisung gerade des Gebietes „Traventhal" sein. 6.5 Schließlich ergibt auch ein Vergleich der Konfliktrisiken zwischen den genannten Gebieten — die zur Ausweisung vorgesehen sind — und dem Gebiet „Traventhal", dass Letzteres zu bevorzugen ist. 7. Dem gegenwärtig **vorgesehenen Abstandskonzept zu Wohnnutzung stimme ich** zu. Aus meiner Sicht ist es rechtmäßig, zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich einen Abstand von 400 m als Tabuzone festzulegen sowie zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, insgesamt 800 m Mindestabstand festzulegen. Ich kann nur **eindringlich davor warnen,** die festgelegten Siedlungsabstände zu vergrößern oder gar unterschiedliche Siedlungsabstände in unterschiedlichen Regionen des Planungsraumes vorzusehen. Es darf im Planungsraum keinen Schutz von Menschen vor Immissionen „1. und 2. Klasse" geben. Auch rechtlich würde eine solche Festlegung zur **Aufhebung des Planes vor Gericht** führen. 7.1 Nach der eindeutigen Rechtsprechung des OVG Schleswig zur bisherigen Windenergieplanung (OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 — 1 KN 17/13 — juris, Rn. 43) bedarf es für die Rechtmäßigkeit der Planung eines schlüssigen, **gesamträumlichen,** Planungskonzeptes. In diesem sind in einem ersten Schritt planungsgebietseinheitlich diejenigen Gebiete als „Tabuzonen" zu ermitteln, die für die Windenergie nicht zur Verfügung stehen (OVG Schleswig, a.a.O., juris, Rn. 44). 7.2 Hieraus folgt unmittelbar, dass der Plangeber die harten und weichen Tabukriterien (in Form des Kriterienkatalogs) für den gesamten Planungsraum einheitlich bestimmen und seine Planung danach ausrichten muss. Mit diesem von der Rechtsprechung als zwingend vorgegebenem Konzept steht es im	

Widerspruch, wenn der Plangeber für verschiedene Bereiche des Planungsraumes unterschiedliche harte oder weiche Tabukriterien (in Form differenzierender Siedlungsabstände) anlegen würde. Dann könnte von einem gesamträumlichen Planungskonzept — wie es die Rechtsprechung fordert — nicht mehr ausgegangen werden und die Gesamtplanung wäre abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig. 7.3 Darüber hinaus wäre es auch mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot des Artikel 3 GG rechtlich unzulässig, unterschiedlichen Menschen — je nach Wohnort im Planungsraum — einen unterschiedlichen Schutzbedarf durch unterschiedliche Mindestabstände zu Windenergieanlagen zuzubilligen. a) Rechtliche Vorgaben ergeben sich in dieser Frage aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Durch Windenergieanlagen dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden (vgl. dazu: OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 16.05.2013 — 1 C 11003/12 — juris, Rn. 38). In diesem Zusammenhang ist es dem Plangeber — wie hier geschehen — erlaubt, pauschale Abstandsvorgaben im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, sofern diese wiederum den Anforderungen des Abwägungsgebotes standhalten. b) Nicht erlaubt ist es dem Plangeber dagegen, in unterschiedlichen Regionen des Planungsraumes unterschiedliche Abstandsvorgaben zu machen. In der Frage nämlich, ob von Windenergieanlagen schädliche Umwelteinwirkungen (wie etwa Lärm) ausgehen, kommt es nicht auf den Standort innerhalb des Planungsraumes an. Die Umwelteinwirkungen von Windenergieanlagen im Sinne des §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind — um ein Beispiel herauszugreifen — im Osten des Planungsraumes dieselben, wie im Westen oder Süden. Immissionsschutzrechtlich gleiche Sachverhalte dürfen jedoch durch den Plangeber nicht innerhalb desselben Planungsraumes unterschiedlich behandelt werden. 7.4 Nach alledem ist das bisherige Konzept der Siedlungsabstände beizubehalten, da dieses auch — rechtmäßiger Weise — zwischen Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich und bauplanungsrechtlich gesicherter Wohnnutzung differenziert. 8. Schließlich stehen auch **artenschutzrechtliche Belange** der Ausweisung des beantragten Vorranggebietes Traventhal nicht entgegen. Mir als Grundstückseigentümer ist die naturschutz- und insbesondere artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung auf meinem Grundstück sehr wichtig. Es geht darum, Windenergienutzung nicht „um jeden Preis", sondern im Einklang mit artenschutzrechtlichen	

Bestimmungen zu gewährleisten. 8.1 Deshalb wurde von meinem Kooperationspartner, der [redacted], in Abstimmung mit der Gemeinde eine **einjährige Untersuchung hinsichtlich des artenschutzfachlichen Konfliktpotentials** unter Zugrundelegung der Vorgaben des Leitfadens „Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Vogelarten — Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA" durchgeführt. 8.2 Rechtlich ist insoweit davon auszugehen, dass durch Windenergieanlagen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § **44** Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden dürfen. Durch Windenergieanlagen soll das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann verwirklicht sein, wenn das Tötungsrisiko durch eine WEA „signifikant erhöht" wird (OVG Schleswig zum Straßenbau: U. v. 19.01.2012 — 1 KS 4/11 — juris, Rn. 80). Dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn entsprechende Abstandsempfehlungen für den Abstand zwischen Horst des Vogels und WEA-Standort eingehalten werden. 8.3 Um genau diese Fragen zu klären, hat die [redacted] die oben genannten Untersuchungen durchführen lassen. Nach Durchführung dieser einjährigen Untersuchungen ist zu konstatieren, dass am hier zur Ausweisung beantragten Standort **kein artenschutzrechtliches und artenschutzfachliches Konfliktpotenzial besteht. Die Fläche ist damit in artenschutzrechtlicher Hinsicht unbedenklich.** 8.4 Bei der Untersuchung wurden die — äußerst vorsorgebasierten und damit entsprechend umfänglichen — Abstandsvorgaben der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW, „Helgoländer Papier") aus Vorsorgeaspekten zuGrunde gelegt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das zur Ausweisung vorgeschlagene Gebiet die dort genannten Abstände insbesondere zu Rotmilanhorsten (1,5 Kilometer) ebenso einhält, wie zu Horsten des Seeadlers (3 Kilometer). Anders gewendet: Es befinden sich keine Rotmilanhorste in einem Abstand von bis zu 1,5 Kilometer um das vorgeschlagene Gebiet und keine Seeadlerhorste in einem Abstand von bis zu 3 Kilometer um das Gebiet. Der Ausweisung steht mithin auch der Artenschutz nicht	

entgegen. 8.5 Lediglich ergänzend möchte ich darüber hinaus darauf aufmerksam machen, dass das derzeitige Planungskonzept zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange **erheblichen rechtlichen Bedenken** unterliegt und dringend noch einmal überarbeitet werden muss: a) Das Planungskonzept geht derzeit Unter Punkt 2.5.2.22 davon aus, dass Windenergieanlagen in einem 3 km-Radius um Seeadlerhorste sowie im 1 km-Radius um Weißstorchhorste sowie im 1,5 km-Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten im Regelfall unzulässig sei. Im Einzelfall könne die Errichtung von Windenergieanlagen im Horstumfeld möglich sein, wenn durch vorliegende positive artenschutzfachliche Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR/ELUR bestätigt worden sei, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist. In einem solchen Fall könne die Windenergienutzung als vereinbar angesehen werden. b) Mit diesem Vorgehen ist eine **nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung**zwischen Planungs- und Vorhabenträgern sowie Grundstückseigentümern verbunden, die schon im Jahr 2012 mit einer festgelegten Gebietskulisse sich beteiligt haben und denen, die sich erst im jetzigen Planaufstellungsverfahren mit Flächenvorschlägen beteiligen. Planungsträger und Grundstückseigentümer, die sich nicht schon seit langem für ein bestimmtes Gebiet einsetzen, sind aufgrund der zeitlichen Situation (Beteiligungsfrist 6 Monate, Untersuchungsdauer für avifaunistische Gutachten 1-3 Jahre) schon rein faktisch nicht in der Lage, eine avifaunistische Untersuchung vorzulegen, die den Einzelfall nachweist und sind explizit aufgrund der genannten Fristen gar nicht berechtigt, eine ordnungsgemäße, anerkannte Untersuchung vorzulegen. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot wird auf der Ebene der Artenschutzprüfung damit — je nach Planungsstand (Altgebiet vs. Neugebiet) — unterschiedlich bearbeitet, ohne, dass dies sachlich gerechtfertigt ist. Salopp gesagt: Wer früher dran war, ist im Vorteil. Dies kann jedoch kein Kriterium für die Abarbeitung des Artenschutzes bei der Gebietsausweisung sein. Gebiete, die erst für die aktuelle Planung vorgeschlagen werden, müssen nicht deshalb artenschutzfachlich weniger geeignet sein, *weil* sie erst jetzt vorgeschlagen werden. c) So nachvollziehbar es auf den ersten Blick erscheinen mag, dass Sie als Plangeber eine	

Bevorteilung jener Personen wünschen, deren Vertrauen auf den Plan aus dem Jahr 2012 aus Ihrer Sicht „zu schützen" ist, so klar ist doch auch festzuhalten: Ein solches Vertrauen kann es — rechtlich — nicht geben. Es wurde eine Regionalplanung vorgelegt, die durch das OVG für rechtswidrig erklärt wurde. Mit dieser Situation eines rechtsstaatlichen Verfahrensergebnisses vor Gericht müssen alle Beteiligten umgehen; „Boni" für Gebiete aus dem alten Aufstellungsverfahren kann es deshalb nicht geben. Vielmehr sollte der Artenschutz außerhalb der Dichtezentren generell ins immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verlagert werden, wo mit diesem Punkt besser und adäquater umgegangen werden kann als auf der Ebene der Regionalplanung. Auf dieser hochzonigen Ebene sollten einzelne Horststandorte generell nicht zu einer Streichung von Gebieten führen. Gleichwohl möchte ich an dieser Stelle betonen, dass nach den vorgeschilderten Untersuchungen sich das Problem für die Fläche Traventhal nicht stellt, da dort artenschutzfachliche Konflikte — wie gezeigt — nicht zu erwarten sind. d) Die oben dargestellte Bevorzugung kann es schließlich auch deshalb nicht geben, weil damit gegen die Vorgaben des Leitfadens „Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Vogelarten — Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA" des MELUR und LLUR verstoßen wird. Hier wird sehr detailliert und sachgerecht der Prüfungsumfang je nach Art (inkl. Seeadler, Weißstorch, Schwarzstorch, Rotmilan etc.) abgearbeitet — dazu setzt sich der aktuelle Abwägungsvorschlag ohne erkennbare Rechtfertigung in Widerspruch. Nach alledem ist die auf meinen Grundstücken belegene Fläche als Windvorranggebiet auszuweisen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	

Institution: ASG Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer

ID: M3513, Datum: 15.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0192-1.pdf, PR_III_3-0192-A1-1.pdf, PR_III_3-0192-A2-1.pdf, PR_III_3-0192-A3-1.pdf, PR_III_E_3_0211_B.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Einwendungen gegen die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Raum Bimöhlen/Regionalplan III **Betroffener:** [redacted] Sehr geehrte Damen und Herren der Abteilung Landesplanung, hiermit zeige ich Ihnen an, dass ich die [redacted], rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts, vertreten durch den Vorstand, [redacted] und [redacted], anwaltlich vertrete. Meine Mandantin ist Eigentümerin des Forstes Clashorn, einer ca. 320 ha großen Waldfläche im Dreieck zwischen BAB7 und B206, westlich von Hasenmoor. Namens und in Vollmacht meiner Mandantin mache ich gegen die Landesplanung zum Regionalplan III, Sachthema Windenergie, im Hinblick auf den Planbereich 24576 Bimöhlen folgende Einwendungen geltend:	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Flächen PR3_SEG_317 und SEG_320 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Zu Fläche SEG_317: Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen, um die Raumbelastung um Bimöhlen in der Gesamtbetrachtung mit den Flächen SEG_027 und SEG_018 auf ein vertretbares Maß zu begrenzen. Zu Fläche SEG_320: Die Potenzialfläche überlagert sich auf einem großen Teil mit dem Bauschutzbereich des Flugplatzes Hartenholm. Für die Fläche gelten darüber hinaus nach den überarbeiteten Kriterien Abstände von 1.000 m zur Siedlung Hasenmoor. Der verbleibende Flächenteil grenzt an die große neue Fläche SEG_318. Eine Erweiterung der Fläche über die Freileitung hinaus nach Osten würde eine zu starke Überprägung des Raumes mit WKA auslösen.

Persönliche Betroffenheit Die Eigentumsflächen meiner Mandantschaft grenzen unmittelbar an das Eignungsgebiet für die Errichtung von bis zu 12 Windkraftanlagen zwischen Bimöhlen und der B206 an. Der Forstbetrieb meiner Mandantin ist nicht nur Teil des Stiftungsvermögens sondern gleichzeitig Mittel zur Zweckverfolgung, da der Natur- und Landschaftsschutz Teil des Satzungszweckes ist und im eigenen Forstbetrieb durch Anlage schützenswerter Biotope, naturnahe Forstwirtschaft und Waldpädagogik verfolgt wird. **Anlage 1 - Stiftungssatzung** Außerdem nutzt meine Mandantschaft den Forstbetrieb auch wirtschaftlich, durch Holzeinschlag und Jagdverpachtung. Mit nicht geringem Stolz kann die Stiftung dabei für sich in Anspruch nehmen, ihre gemeinnützigen Zwecke in einem stetig intensivierten landwirtschaftlichen Nutzungsumfeld nachhaltig umzusetzen und dabei im Sinne des Landschaftsschutzes neben Straßen und Agrarsteppe eine grüne Lunge, vor allem aber einen Trittstein für eine Vielzahl von Arten zu erhalten. Nachdem die biologische und forstwirtschaftliche Situation im Forst Clashorn bereits durch die A7 und die B206 im Westen und Süden erheblich beeinträchtigt wurde, droht jetzt durch die geplanten Windenergieanlagen im Norden und Osten eine vollständige Verinselung des Forstbetriebs und seiner Biotopeigenschaften im Sinne des Landschafts- und Artenschutzes. Damit verbunden werden erhebliche ökologische und ökonomische Schäden bei meiner Mandantschaft sein. Im Einzelnen: **<u>Ökologische Einwendungen</u>** Das geplante Vorranggebiet südlich von Bimöhlen wird erhebliche negative Einflüsse auf den Natur- und Artenschutz, das Landschaftsbild und die genetische Vielfalt im Bereich Clashorn haben. Dies gilt insbesondere für das Rotwild, jedoch auch für andere Wildtierarten, insbesondere für Greifvögel, Wiesenbrüter und Fledermäuse.	Die Fläche PR3_SEG_318 wird jedoch übernommen. Aufgrund des gewährten erweiterten Schutzbereiches um Siedlungen im Innenbereich verändert sich allerdings der Flächenzuschnitt (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Belange des Natur- udn Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits hinreichend in die Planungen eingeflossen. Zu weiteren Ausführungen sei auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

a) Vorbemerkung zur wildbiologischen Typik des Rotwildes Der Rothirsch ist die größte europäische Landsäugetierart. Der Bestand liegt in Deutschland bei ca. 150.000 bis 180.000 Tieren. Typisch für diese Wildart ist die starke Sozialbindung in Rudeln und das großräumige Wanderungsverhalten, das von der Störungsintensität und dem Nahrungsangebot entscheidend beeinflusst wird. Vor allem die sehr störungsaverse Lebensweise des Rotwildes mit erheblichen Fluchtdistanzen führt zu mitunter spektakulären Wanderungen. So beschreibt Raesfeld/Vorreyer in seinem Standardwerk (Das Rotwild, S. 110), Wanderungen von bis zu 50 km. Im Normalfall weitet das männliche Rotwild sein Einstandsgebiet zwischen 5.000 und über 40.000 ha aus. Daraus folgt, dass Rotwild nicht im Rahmen der üblichen Revierstrukturen gehegt und vom Abschuss her beplant werden kann. Sein großräumiges Verhalten zwingt zu einer ebenso großräumigen wildbiologischen und jagdwirtschaftlichen Würdigung. Dem steht die nicht geringe Schadensintensität dieser Wildart entgegen. Sie hat dazu geführt, dass im überwiegenden Teil Deutschlands Rotwild nur in sog. Rotwildgebieten gehalten und gehegt werden darf. Außerhalb dieser Bereiche ist es zwingend zu erlegen. **Vergleiche die Lebensraumkartierung der Deutschen Wildtier Stiftung, abrufbar unter www. Rothirsch.org sowie Kinser/v.** **Münchhausen, die Rotwildverbreitung in Deutschland, AFZ Der Wald 05/2010, S. 32-34** In ganz Europa hat sich die Bestandsfläche um über 90 % in den vergangenen 2000 Jahren verkleinert (vgl. Kinser/v. Münchhausen, a.a.0). Diese Form der Lebensraumbegrenzung führt dazu, dass die ohnehin schon starke Zerschneidungswirkung durch Straßen, Eisenbahnkörper, Bebauung, sonstige Bodenversiegelungen und menschliche Störungsaktivitäten zusätzlich erhöht wird. Deren Resultat ist eine anhaltende genetische „Verinselung" der Rotwildvorkommen und damit verbunden ein erstes Auftreten von „Kümmerformen" mit kürzeren Unterkiefern, Zahnfehlstellungen oder geringer Wildbretgewichte (vgl. Herzog, Rothirsch und Rotwildgebiete in Deutschland, Tagungsband zum 3. Rotwildsymposium der Deutschen Wildtier Stiftung in Berlin vom 8. bis 9. September 2006, Seite 43). Diese Entwicklung ist auch aus allgemein-ökologischen Gründen nachteilig, da das Rotwild	

einen erheblichen Einfluss bei der Artenverbreitung und bei der Lebenraumgestaltung hat (vgl. Bönsel, Der Einfluss von Cervus elaphus und Sus scrofa auf die Entwicklung der Habitate von Aeshna subarctica Walker in wiedervernässten Regenmooren, Libellula 18, 163-168; Feber u.a. The impacts of deer on woodland butterlies; the good, the bad, the complex. Forestry 74, 271-276; Fuller, Response of woodland birds on the increasing number of red deer. Forestry 74, 289-298; Heinken u.a. Schalenwild breitet Gefäßpflanzen in der mitteleuropäischen Kulturlandschaft aus, Natur und Landschaft 80, 141-147). Speziell in Schleswig-Holstein ist die Verinselung durch Autobahnen und sonstige Bebauungen erheblich. Im Wesentlichen beschränkt sich der genetische Pool auf Vorkommen im Kreis Herzogtum Lauenburg, im Bereich Hasselbusch und im Norden, hin zur dänischen Grenze. Dabei läuft durch die Mitte dieses Verbreitungsgebietes die A7 mit der A23. Im Süden schneidet der Großraum Hamburg sämtliche Wanderungsmöglichkeiten ab. Der genetische Austausch mit Mecklenburg- Vorpommern wird im Südosten durch die Autobahnen A I, den Raum Lübeck und die A20 erschwert. **Vergleiche die Lebensraumkartierung der Deutschen Wildtier Stiftung, abrufbar unter www. Rothirsch.org sowie Kinser/v. Münchhausen, die Rotwildverbreitung in Deutschland, AFZ Der Wald 05/2010, S. 32-34** **b) Clashorn als Querungsbereich über die BAB7** Bei einer oberflächlichen Einschätzung des geplanten Vorranggebietes ergibt sich der intentionelle Eindruck, dass Windenergieanlagen in diesem bereits durch Autobahn und Bundesstraße vorgeschädigten Gebiet nicht von einem besonderen Nachteil sein könnten. Anders ist der Planungsvorschlag gar nicht zu verstehen. Gerade diese oberflächliche Bewertung wäre jedoch ein Trugschluss, da unberücksichtigt bleibt, dass es sich bei dem Bereich Clashorn gerade um den hoch neuralgischen Punkt bei der Grünbrücke südlich von der Autobahnausfahrt Bad Bramstedt handelt, die gerade zum Zwecke einer Vernetzung der Rotwildvorkommen Hasselbusch, Aukrug, Eisdorf-Westermühlen mit der Segeberger Heide, dem Duvenstedter Brook und dem Kreis Herzogtum-Lauenburg, geplant und gebaut wurde. Die Belegenheit des Forstbetriebes meiner Mandantin und der beschriebenen	

Querungshilfe ergibt sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Karte. Die beschriebene Querungshilfe dient in erster Linie dem genetischen Austausch zwischen den ostwärts und westlich der A7 beheimateten Rotwildvorkommen. Die Verinselung von Rotwildvorkommen durch Unterbrechung des genetischen Austausches, insbesondere durch Straßen, Schienennetze, Ortsbebauungen und intensive Inanspruchnahme der Landschaft führen zur genetischen Verarmung und dadurch zu kümmernden Phänotypen, deren Wild-gewichte abnehmen, deren Kieferstellungen schwächen und die im Effekt aussterben (vgl. Herzog, Rothirsch und Rotwildgebiete in Deutschland, Tagungsband zum 3. Rotwildsymposium der Deutschen Wildtier Stiftung in Berlin vom 8. bis 9. September 2006, Seite 43). Unter diesem Aspekt war die Basis der Planung von Querungshilfen über die A7 die eigens durch das Land Schleswig-Holstein in Auftrag gegebene Lebensraum-verbundanalyse, die vom Institut für Wildbiologie Göttingen unter dem Titel „Der Rothirsch in Schleswig-Holstein" veröffentlicht wurde. Die Planungsbehörde wird sich von dieser Analyse, die sie schließlich mit verantwortet, kaum distanzieren können. Im Gegenteil muss sie ihm Rahmen eines konsistenten Verwaltungshandelns und einer sachlich nachvollziehbaren Gebietsplanung Relevanz für den Umgang mit dem Rotwild entwickeln. Dabei sind auch die mit den Maßnahmen der Lebensraumvernetzung verbunden Kosten relevant. Eine einzige Querungshilfe kostet die DEGES als Realisierungsgesellschaft für den Autobahnbau bis zu 5 Millionen EUR. Das Bundesamt für Naturschutz fördert derartige Querungsbauten in Schleswig-Holstein mit 1,44 Millionen EUR. Insgesamt erfolgt der Straßen- und Querungsbau aus dem Steueraufkommen der Bundesbürger. Als Anlage 3 überreichen wir eine Kopie der Analyse des Instituts für Wildbiologie Göttingen. Das geplante Vorranggebiet südlich von Bimöhlen schiebt sich genau in den Wanderungsbereich zwischen dem FFH-Gebiet Hasenmoor und dem Forst Clashorn einerseits und der Grünbrücke südlich der Ausfahrt Bad Bramstedt andererseits.	

c) Störungsanfälligkeit des Rotwildes Rotwild ist bekannt für eine besondere Störungsaversion (Reimoser, Störung von Rot-und Rehwild, Waidwerk 2013, S. 12 ff.; Hackländer, Der Einfluss anthropogener Störungen auf das Raum-Verhalten des Rotwildes, Wien 2009; Kirchhoff u.a., Raum-Zeit-Verhalten von Rotwild; Kneppler, Auswirkungen im Forst- und Alpwegebau, Wien 2015, S. 31 ff.). Dass Rotwild als besonders fluchtvirulente Wildart durch Windparks beeinträchtigt wird, ist spätestens seit den Untersuchungen von Haslacher Seiffert („Windparks gefährdeten die Brenner Berge vor Jahren", Österreichischer Alpenverein 2004; Boldt/Hummel, Windenergieanlagen und Landsäugetiere, Bern 2013 unter Bezugnahme auf Kusstatscher 2005) unstreitig. Im Tauernpark wurde beispielsweise bemerkt, dass Rotwild den Windpark meidet und ruhigere, weniger lärminvasive Bereiche bevorzugt. Boldt/Hummel beschreiben die Aufgabe von Wildwechseln, die bislang genutzt wurden und die Meidung vom unmittelbaren Baubereich, primär innerhalb der Bauphase, jedoch auch danach, verursacht durch Lärm und Schlagschatten. Diese Erkenntnis gilt in verstärkter Form für den ohnehin beunruhigten Bereich der A7, über die eine Querung nur angenommen wird, wenn ihr unmittelbares Gebiet vergleichsweise störungsarm ist. Auf diese Art und Weise konterkariert die Landesplanung zum Vorranggebiet südlich Bimöhlen die eigene Lebensraumanalyse und die eigene Planung für Wildquerungen zum genetischen Austausch. **<u>Ökonomische Einwendungen</u>** Nicht nur der Bau von Windenergieanlagen sondern schon die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windkraftanlagen haben auf den Wert der im Einflussbereich solcher Anlagen liegenden Grundstücke erhebliche Auswirkungen. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen — insbesondere durch Geräuschemissionen, Lichtreflexion, Schatten- und Eiswurf sowie der Eingriff in das Landschaftsbild — führen somit zu einer erheblichen Wertminderung der im Eigentum der Stiftung stehenden Waldfläche. Darüber hinaus nutzt die Stiftung, wie eingangs schon dargestellt, den Forstbetrieb wirtschaftlich durch Holzeinschlag und Jagdverpachtung. Die unter Ziff. 1 lit. b) dargestellten Folgen einer genetisch geringen Variabilität führen damit automatisch zu erheblichen	

Einbußen bei den Jagdpachterträgen, da die Flächen infolge der abnehmenden Wildbretgewichte und der verminderten Trophähenqualität an jagdlicher Qualität und damit gleichermaßen an Wert verlieren.

Die Landesplanung Windenergie im Planbereich Bimöhlen wirkt sich somit auch unmittelbar vermögensrelevant aus und zieht ökonomische Einbußen der Stiftung nach sich, die insoweit auch im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG als enteignungsgleicher Eingriff verstanden werden müssen.

Mittelbare Betroffenheit

Der Stiftung ist bekannt, dass der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)Landesverband Schleswig Holstein e.V. eine Stellungnahme gegen die Planung abgibt. Das Einwendungsschreiben liegt uns nach interner Absprache mit dem BUND vor. Die Ausführungen des BUND machen wir uns vollumfänglich zu eigen.

Außerdem legen wir unter dem Aspekt einer im Planungsverfahren möglicherweise relevanten mittelbaren Betroffenheit Wert auf die Feststellung, dass die Stiftung den BUND in einem etwaigen verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren ideell und materiell unterstützen wird. Die Frage einer persönlichen unmittelbaren Betroffenheit im Sinne von Art. 14 Abs. 1 GG stellt sich unter diesem Aspekt für die vorstehenden Darlegungen unter Ziff. 1 lit. a) bis c) nicht.

Die Planung stellt damit einen wesentlichen nachteiligen Eingriff in die eigenen Maßnahmen des Staates zur Erhaltung der Biodiversität dar und widerspricht demnach den Grundsätzen eines in sich schlüssigen und konsistenten staatlichen Planungshandelns.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Rechtsanwalt

Institution: Amt Bargteheide-Land, Der Amtsvorsteher

ID: M9277, Datum: 16.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0895-1.pdf	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie) **Stellungnahme der Gemeinde Jersbek, Kreis Stormarn** Sehr geehrte Damen und Herren, im Hinblick auf die Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III zum Sachthema Windenergie hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jersbek in ihrer Sitzung am 31.05.2017 die Abgabe einer Stellungnahme beschlossen. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Potenzialfläche PR3_STO_306. Auch wenn diese Potenzialfläche in dle aktuelle Planung nicht übernommen wurde, wird vorsorglich die nachfolgende Stellungnahme hierzu abgegeben: **<u>Belange des Denkmalschutzes:</u>** Die Gemeinde Jersbek ist im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl eine der denkmalreichsten des Landes Schleswig-Holstein. Die aktuelle Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege führt 17 geschützte bauliche Anlagen und 4 Gründenkmale auf. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Gutsanlage mit dem Herrenhaus und dem Torhaus aus dem 17. Jahrhundert sowie dem in seiner Grundstruktur erhaltenen Barockgarten des 18. Jahrhunderts zu. Letzterer gehört zu den bedeutendsten Anlagen dieser Art in Schleswig-Holstein und ist als Natur- und Kulturdenkmal für Besucher unentgeltlich geöffnet. Er entstand Ende der 1720er Jahre als barockes Gesamtkunstwerk, das in den 1830er und 1850er Jahren zum Landschaftsgarten (Englischer Garten) umgestaltet wurde. An Stelle von Parterre und Boskett entstand eine durchgehende Wiesenfläche mit Solitärbäumen. Von der Barockanlage blieben nur die Randbepflanzungen erhalten, nebst einer zweireihigen Lindenallee im Westen und eine vierreihigen im Norden, die sich in die Landschaft bis an den benachbarten Jersbeker Wald fortsetzt. Der besondere Reiz des Jersbeker Gartens für den Besucher liegt in der Durchdringung der beiden Zeitschichten. Der frühere Landeskonservator Johannes Habich hat dem Park im Dehio einen seiner seltenen Sternchen verliehen und ihn damit als besonders sehenswert gewürdigt. *(Georg Dehio, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, Hamburg*	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Die vorgebrachten Argumente wurden geprüft. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

und Schleswig-Holstein, 3. ergänzte Auflage von 2009, S. 394; ausführliche Monographie: Burkhard von Hennigs, Der Jersbeker Garten im Spiegel von Stichen und Zeichnungen aus dem 18. Jahrhundert, ein Beitrag zur Geschichte des Jersbeker Barockgartens, in: Stormarner Hefte 11, 1985.) Das aktuelle Denkmalschutzgesetz vom 30.12.2014 schreibt vor, dass nicht nur die Instandsetzung, Veränderung und Vernichtung eines Kulturdenkmals der Genehmigung bedürfen, sondern auch die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ *12, Abs. I, Ziffer 1 und* 3). Außerdem sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in die Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen (§ *4, Abs.* /).Windkraftanlagen in den aktuellen Abmessungen in der Umgebung des Jersbeker Gartens würden eine wesentliche Beeinträchtigung desselben darstellen und wären deshalb denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähig. Die Höhe, derzeit bis 200 Meter, und das dynamische Erscheinungsbild der Anlagen einerseits und die besondere Bedeutung der historischen Parkanlage andererseits führen dazu, dass eine Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen nicht nur auf dem Gebiet der Gemeinde Jersbek nicht gegeben ist, sondern weit darüber hinaus. Die Ausdehnung des zu untersuchenden Wirkraumes um Windenergieanlagen nach dem Windkrafterlass von 2012 mit einem Radius des 15-fachen der Anlagengesamthöhe (bei 200 Metern ergäben sich 3000 Meter) mag für die Untersuchung naturschutzrechtlicher Phänomene ausreichen, für den Schutz der Kulturlandschaft jedoch nicht. Die Anlagen würden auch mit einem weit größeren Abstand in Teile des Parks hinein wirken und zu Verfremdungen führen und das Erscheinungsbild der Alleen beeinträchtigen. - Die Landesplanungsbehörde hat bei der weiteren Flächenauswahl die **Belange des Denkmalschutzes** als im öffentlichen Interesse liegende Erwägung einzubeziehen. **<u>Natur und Landschaft:</u>** Auf dem Gebiet der Gemeinde Jersbek im Ortsteil Klein Hansdorf / Timmerhorn liegt das Naturschutzgebiet (NSG) „Hansdorfer Brook". Das rund 275 Hektar große Naturschutzgebiet ist mit der Nummer 106 in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume eingetragen. Es wurde 1987 ausgewiesen (Datum der Verordnung: 8.Juli 1981). Ein 257 Hektar großes Gebiet ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Hansdorfer Brook mit Ammersbek" und bildet gleichzeitig das EU-Vogelschutzgebiet „NSG Hansdorfer Brook". Das Naturschutzgebiet grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Duvenstedter Brook" sowie an das Naturschutzgebiet „Ammersbek-	

Niederung". Ebenso ist zu berücksichtigen, dass dieser charakteristische Landschaftsraum im dicht besiedelten Hamburger Umland u.a. eine besondere Bedeutung für Naherholungszwecke erfüllt. Aus diesen Naturräumen bzw. Natur- und Vogelschutzgebieten resultieren bedeutende Vogelflugkorridore, die einem erhöhten Schutzstatus unterliegen. Im Übrigen sind die Ortsteile Klein Hansdorf / Timmerhorn und Jersbek mit Ausnahmen der jeweils bebauten Ortslagen Bestandteile der Landschaftsschutzgebiete Klein Hansdorf bzw. Jersbek.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2072, Datum: 21.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die bestehenden Anlagen verursachen ein brummendes Geräusch. Bei der damaligen Planung wurde bereits auf den Abstand zur Wohnbebauung hingewiesen. Die Schalleinmessung hat bisher nicht stattgefunden und sollte unbedingt erforderlich nach den neuesten Erkenntnissen der Schallmessmethoden durchgeführt werden. Die Anwohner sind von den Anlagen stark beeinträchtig. Die Landesplanung hat hier die Anmerkungen in 2015/2016 nicht berücksichtigt. Die Anlagen sollten nachts deutlich zugefahren werden.	Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Nachmessungen oder Überprüfungen können bei der Genehmigungsbehörde beantragt werden, sind aber nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2071, Datum: 21.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0824-1.pdf, PR_III_E_3_0187.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 (Kapitel 3.5.2) sowie Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III **(Sachthema Windenergie)** **Hier: Stellungnahme zum Planentwurf im Rahmen der öffentlichen Beteiligung** Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein betreibt als Landesplanungsbehörde gegenwärtig die Teilfortschreibung des LEP 2010 (Kapitel 3.5.2) sowie die Teilaufstellung der Regionalpläne u. a. für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie). Das Verfahren befindet sich im Stadium der Öffentlichkeitsbeteiligung. Der ausgelegte Planentwurf beinhaltet einen Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung innerhalb des Anlagenschutzbereiches des UKW-Doppeldrehfunkfeuers (DVOR) Michaelsdorf. welche nördlich von Heringsdorf von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH auf dem Flurstück 23/5, Flur 1, Gemarkung Heringsdorf, betrieben wird. 1. Bei der DVOR handelt es sich um eine Flugsicherungseinrichtung im Sinne des § 18 a Luftverkehrsgesetz. Nach besagter Vorschrift dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Anders als nach der bis 2009 geltenden Vorgängerfassung, wonach insoweit maßgeblich war, ob Flugsicherungseinrichtungen „gestört werden', verlangt die Vorschrift nach dem Willen des Gesetzgebers und nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut keine Gewissheit einer Störung vielmehr reicht die (bloße) Möglichkeit einer Störung (BVerwG. Urteil vom 07.04.2016, - 4 C 1/15 -). Zu der Frage. wann anzunehmen ist, dass Flugsicherungseinrichtungen durch Bauwerke, wie etwa Windenergieanlagen, gestört werden können. verhält sich § 18 a Luftverkehrsgesetz nicht. Zurückgegriffen wird daher zum einen auf das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen) vom 07.12.1944, mit welchem die ICAO	Die vorgetragenen Einwände wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_OHS_037 übernommen. Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über Vorranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur mit einem Gesamtkonzept abgestufter Kriterien. Die Ausgestaltung der weichen Tabukriterien ist das Ergebnis der Berücksichtigung aller fachlichen Aspekte. Ihre Anmerkungen zur Ermittlung harter und weicher Tabukriterien sowie zu den Abwägungskriterien nehmen wir ebenfalls zur Kenntnis und verweisen auf das aktuelle Plankonzept, in dem wir das gewählte Vorgehen begründen, das zum Teil Abweichungen vom ersten Planentwurf beinhaltet. Windkraftanlagen im Außenbereich sind nach § 35 BauGB privilegiert. Da durch die raumordnerische Planung mittels Regionalpläne dieses Privileg eingeschränkt wird, hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung wiederholt betont, dass „der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft werden" soll.

(Internationale Luftfahrtorganisation) errichtet wurde, welche u. a. die fachlichen Standards der internationalen Zivilluftfahrt entwickelt und deren Bestimmungen die anerkannten Regeln der Technik widerspiegeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.04.2016, -4 0 1/15 - OVG Lüneburg, Urteil vom 03.12.2014, - 12 LC 30/12-; VG Schleswig, Urteil vom 16.02.2012. - 6A 107/11 -; VG Hannover, Urteil vom 22.09.2011, - 4A 1052/10-; VG Düsseldorf, Urteil vom 24.07.2014, - 11 K 3648/12 -). Im Jahre 2009 hat die ICAO den Anlagenschutzbereich um DVOR anlagenbezogen auf Windenergieanlagen von 3 auf 15 km ausgeweitet (vgl. ICAO EUR Doc. 15). Letztgenannter Anlagenschutzbereich wurde im regionalplanerischen Prozess aufgegriffen und derselbe unter der Nr. 2.5.2.6 des gesamträumlichen Planungskonzeptes als Abwägungskriterium deklariert, soweit es den Bereich im Radius von 600 m bis zu 15 km um die betreffende Flugsicherungseinrichtung anbelangt. Lediglich die Kernzone in einem Radius von 600 m um die Flugsicherungseinrichtung („first cylinder") wird nach der Nummer 2.4.2.9 des gesamträumlichen Planungskonzeptes als (weiches) Tabukriterium eingestuft. Wenngleich die Landesplanungsbehörde unter der Nr. 2.5.2.6 ihres gesamträumlichen Planungskonzeptes selbst einräumt, dass „nicht der gesamte Anlagenschutzbereich aus rechtlicher Sicht per se für Windenergienutzung ungeeignet ist“, so ist dies bezogen auf die DVOR-Anlage Michaelsdorf doch genau das Ergebnis der im Planentwurf in Aussicht genommenen Festlegungen für Vorranggebiete für die Windenergienutzung. welche trotz diverser Potentialflächen und bereits bestehender Windparks den Bereich im Radius von 15 km um die DVOR-Anlage Michaelsdorf vollständig aussparen. Die diesbezügliche Begründung liefert die Nummer 2.7.2 des gesamträumlichen Planungskonzeptes, nach welcher dem Abwägungskriterium „600 m —15 km-Radius DVOR-Anlage Michaelsdorf (Ostholstein)" die Priorität 1 zugeordnet wird, welche einen Ausschluss der betroffenen Potentialflächen „nahelegen" soll. Für die Abwägung der mit hoher Priorität eingestuften Kriterien soll, so das gesamträumliche Planungskonzept weiter, „eine schrittweise Verringerung des Konfliktumfangs durch eine in folgender Reihenfolge vorgenommene Verkleinerung der Potentialflächenkulisse erreicht werden: Vollständige Streichung von Potentialflächen im 15 km-Radius um DVOR-Anlage Michaelsdorf. Auch mit WKA bebaute Bereiche werden gestrichen.“ Besagte vollständige Streichung aller Potentialflächen für die Windenergienutzung im (weiten) Anlagenschutzbereich um die OVOR-Anlage Michaelsdorf begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken und kann nicht Ergebnis einer ordnungsgemäßen Abwägung im Sinne	Die Frage, ob der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft wird oder ob es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handelt, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Größenangaben sind, isoliert betrachtet, ungeeignet. Auch ein einziges Konzentrationsgebiet ist, für sich genommen, noch kein Indiz für eine nicht ausreichende Ausweisung. Erforderlich ist eine Würdigung (eine wertende Betrachtung) der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum. Zusatz: Ergänzend hat das BVerwG im Urteil vom 13.12.2012 ausgeführt, dass sich die Frage nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Potenzialflächen beantworten lässt, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG

des § 7 Abs. 2 ROG sein. 2. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Gebot gerechter Abwägung hat nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Verfassungsrang (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.12.1969, - IV 0 105/66 - BVerwG. Urteil vom 05.07.1974, - VI 0 50/72 -; BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, - VI 0 21/74 -). Die an das Gebot einer abschließenden und umfassenden raumordnerischen Abwägung zu stellenden Anforderungen orientieren sich dabei grundsätzlich an der für die gemeindliche Bauleitplanung entwickelten Abwägungsdogmatik, welche aus der Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung besteht (vgl. nur Spannowsky/Runkel/Goppel-Runkel. ROG, § 7 Randziffer 22: Ernst]Zinkahn/Bielenberg/ Krautzberger-Söfker, § 1 Randziffer 179 ff.; Battis/Krautzberger/Löhr-Krautzberger, BauGB, § 1 Randziffer 87 ff.). Das Gebot gerechter Abwägung ist verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge eingestellt werden müssen, oder wenn die Bedeutung der betroffenen privaten Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (vgl. grundlegend: BVerwG, Urteil vom 12.12.1969, - VI 0105/66-). Die privaten Belange sind im Abwägungsvorgang von grundsätzlicher Bedeutung. Nur eine zutreffende Gewichtung vermag zu einem gerechten Abwägungsergebnis zu führen. Der Begriff des „privaten Belanges" ist dabei sehr weit zu fassen. Er umfasst selbstverständlich das durch Artikel 14 Abs. 1 GG gewährleistete (privatnützige) Eigentum, welches nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht in hervorgehobener Weise zu den planerisch zu berücksichtigenden Belangen gehört (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.1987, ZfBR 1988, Seite 91, 93: BVerwG, Beschluss vom 06.12.1992, BauR 1993, Seite 5, 6). Nach dem vorgelegten Planentwurf ist im Hinblick auf die Windenergienutzung nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 ROG die Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung beabsichtigt	4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Im 1. Planentwurf hat die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Fläche geführt hat. Die Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit kann jetzt die Potenzialfläche und damit auch ein Teil des Eignungsgebietes aus der Regionalplanung von 2012 unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Siedlungsabstände übernommen werden. Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit weitgehend gefolgt.

(vgl. Nr. 2.1.1 des gesamträumlichen Planungskonzeptes), d. h. eine Konzentrationsplanung, welche entgegen der legislatorischen Entscheidung zur Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zur generellen bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit einer Windenergienutzung außerhalb der festgelegten Vorranggebiete führt. Den Eigentümern von Potentialflächen für die Windenergienutzung im 15 km-Anlagenschutzbereich der DVOR-Anlage Michaelsdorf wird somit durch die regionalplanerische Nichtberücksichtigung ihrer Grundstücke einen ihnen gesetzlich kraft § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB zugewiesene bauliche Nutzungsmöglichkeit vollständig entzogen mit der Folge einer dramatisch reduzierten Werthaltigkeit ihrer Grundstücke. Der durch die vollständige Streichung aller Potentialflächen im 15 km-Radius um die DVOR-Anlage Michaelsdorf liegende Eingriff in ihr verfassungsrechtlich durch Artikel 14 GG geschütztes Eigentumsrecht ist sachlich nicht zu rechtfertigen und wurde im Rahmen der dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägung offenbar fehlgewichtet. 3. Die Entscheidung der Landesplanungsbehörde dahingehend, dem Schutz der DVOR-Anlage Michaelsdorf nicht nur eine besonders hohe Priorität einzuräumen, sondern mit demselben eine Verkleinerung der Potentialflächenkulisse im 15 km-Radius auf null zu rechtfertigen, ist unverständlich. Der unter der Nr. 2.5.2.6 des gesamträumlichen Planungskonzeptes ausdrücklich als (bloßes) Abwägungskriterium qualifizierte (weite) 15 km-Schutzbereich um DVOR-Anlagen wird durch die Entscheidung der Landesplanungsbehörde im Falle der DVOR-Anlage Michaelsdorf gleichsam zu einem Tabukriterium, was rechtlich nicht angängig und unter der Nr. 2.5.2.6 des gesamträumlichen Planungskonzeptes noch ausdrücklich für unmöglich erklärt wird. Eine Begründung für die getroffene Entscheidung liefert die Landesplanungsbehörde unter der Nr. 2.7.2 des gesamträumlichen Planungskonzeptes nicht. Geboten ist, Potentialflächen für die Windenergienutzung (auch) im 15 km-Radius zu belassen, um es einer Einzelfallprüfung auf Grundlage des § 18 a Luftverkehrsgesetzes zu überlassen, ob die Errichtung einer Windenergieanlage einen störenden Einfluss auf die DVOR-Anlage Michaelsdorf besitzt. Auch für Letztere muss gelten, dass „die Errichtung von Windkraftanlagen im Anlagen- schutzbereich (...) gerade nicht von Vornherein schlechthin unmöglich" ist, wie es das gesamträumliche Planungskonzept unter der Nr. 2.5.2.6 feststellt. Die Berechtigung vorstehend formulierter Forderung wird bekräftigt durch die sachverständigen Erkenntnisse aus den als	

Anlagen 1 und 2 beigefügten und in das Abwägungsmaterial einzustellenden Gutachten des Herrn Dr. Jochen Bredemeyer, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Funknavigations- und Radaranlagen der Flugsicherung (Ingenieurkammer Niedersachsen) vom 06.03.2014 (Gutachten zur Interaktion zwischen Windenergieanlagen und DVOR-Anlagen der Flugsicherung) und 17.04.2015 (Fortführendes Gutachten zur Interaktion zwischen Windenergieanlagen und dem DVOR MIC unter besonderer Betrachtung der Störwirkung auf den Empfänger), welche seinerzeit im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft. Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) erstellt wurden. Gegenstand der Untersuchung von Herrn Dr. Bredemeyer war die etwaige Störwirkung von Windenergieanlagen im 15 km-Anlagenschutzbereich der DVOR-Anlage Michaelsdorf, hinsichtlich derer er bereits im Gutachten vom 06.03.2014 (Seite 44 f. des Gutachtens) zu dem Ergebnis gelangt: „Als wesentliche Erkenntnis für das LLUR als Auftraggeber dieses Gutachtens lässt sich aus den Ergebnissen ableiten, dass zumindestens die beantragten WEA außerhalb von drei Kilometern des DVOR MIC errichtet werden können, ohne dass hierdurch eine messbare Störung des VOR-Signals oberhalb des Rauschens entstehen wird. Bestätigt wird dieses Ergebnis durch die Feststellung des Herrn Dr. Bredemeyer im Gutachten vom 17.04.2015, wo es im Hinblick auf die seinerzeit untersuchungsgegenständlichen Windenergieanlagen im Bereich bestehender Windparks innerhalb des 15 km-Anlagenschutzbereichs um die DVOR-Anlage Michaelsdorf (Windpark Neu Ratjensdorf, Windpark Neukirchen, Windpark Koselau, Windpark Gosdorf und Windpark Farve) u. a. heißt (Seite 75 f. des Gutachtens): „Aus der Kombination von Simulations- und Messergebnissen in diesem Gutachten ist abzuleiten. dass die neu beantragten WEA der 4 Windparks bei den betrachteten Flugmanövern keinen wahrnehmbaren Winkelfehler des DVOR MIC in Luftfahrt - zugelassenen Empfängern erzeugen werden." Nach alledem kann als gutachterlich erwiesen gelten, dass Windenergienutzung im 15 km-Radius um die DVOR-Anlage Michaelsdorf ohne Störung besagter Flugsicherungseinrichtung im Sinne des § 18 a Luftverkehrsgesetz möglich ist, so dass eine pauschale Streichung aller Potentialflächen im Anlagenschutzbereich nicht haltbar ist. Die gleichwohl getroffene Entscheidung der Landesplanungsbehörde ist abwägungsfehlerhaft, da sie dem	

zugrundeliegenden öffentlichen Belang „15 km-Anlagenschutzbereich um die DVOR-Anlage Michaelsdorf" ein Gewicht beimisst, welches ihm nicht zukommt. Eine ordnungsgemäße Abwägung mit dem widerstreitenden abwägungsrelevanten Interesse der Eigentümer von Potentialflächen für die Windenergienutzung im 15 km-Radius um die DVOR-Anlage Michaelsdorf, ‚der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substantiellen Raum zu geben, d. h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird" (so ausdrücklich die Nr. 2.5.1 des gesamträumlichen Planungskonzeptes), kann unmöglich eine vollständige Streichung aller Potentialflächen im Anlagenschutzbereich zur Folge haben. Die Disproportionalität der dem Planentwurf zugrunde liegenden Abwägung liegt auf der Hand. 4. Die auf die Abwägung durchschlagende Fehleinschätzung der Bedeutung der DVOR-Anlage Michaelsdorf nebst dazugehörendem Anlagenschutzbereich als öffentlicher Belang im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG besitzt einen weiteren Aspekt, hinsichtlich dessen (ebenfalls) bereits gutachterliche Erkenntnisse vorliegen, welche in das Abwägungsmaterial einzustellen sind. Das in Kopie als **Anlage 3** beigefügte Gutachten der Technischen Universität Berlin (Verfasser: Prof. Dr. Gerhard Hüttig, Prof. Dr. Elmar Gimulla, Prof. Dr. Oliver Lehmann, Dr. Heiko Schyndel, Dipl.-Ing. Ferdinand Behrend und Peter Kortas) vom 01.06.2014 bzw. 20.04.2015 („Flugsicherheitsanalyse der Wechselwirkungen von Windenergieanlagen und Funknavigationshilfe DVORNOR der Deutschen Flugsicherung GmbH", erstellt im Auftrag des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein), liefert u. a. eine Bewertung der DVOR-Anlage Michaelsdorf und deren (operative) Relevanz als Flugsicherungseinrichtung. Letztere ist gering einzuschätzen. Die DVOR-Anlage Michaelsdorf wird nur in sehr geringem Umfang in ihrer konventionellen Funktion als Funknavigationshilfe genutzt; lediglich zwei Funknavigationsverfahren (SID-RAMAR 4J und STAR-NUSTA 6Q) werden durch die DVOR-Anlage gestützt (vgl. Seite 104 des Gutachtens). Die Nähe zu mehreren Flugbeschränkungsgebieten im Nordwesten der Anlage schließt eine Nutzung der Station für das Training von IFR-Flugverfahren außerhalb fest definierter Funknavigationsverfahren zudem aus (vgl. Seite 104 des Gutachtens). Was die Verwendung der DVOR-Anlage Michaelsdorf für die Positionsaktualisierung bei RNAV anbelangt, so stellt	

das Gutachten vom 01.06.2014 bzw. 20.04.2015 (auf Seite 110 sowie auf Seite 15 des Anhangs C) fest: „Bezüglich einer Nutzung für die Positionsaktualisierung mit einem RNAV-System kann prinzipiell auf das DVOR MIC verzichtet werden. Im Umkreis der DVOR befinden sich genügend andere Stationen, so dass für eine Aktualisierung der LFZ-Position mit Hilfe von VOR/DME eine Abdeckung entsprechend PANF-OPF gewährleistet ist. Das DVOR MIC kann aus Sicht der RNAV-Nutzung abgebaut werden." Die (fortbestehende) Bedeutung der DVOR-Anlage Michaelsdorf beschränkt sich auf deren Nutzung in zwei konventionellen Funknavigationsverfahren, was ihr gleichwohl keine fortgesetzte Existenzberechtigung verleiht. Bei einer von Gutachterseite vorgeschlagenen Optimierung der Flugverfahren durch Veränderung anderer Funknavigationseinrichtungen oder der Verwendung reiner GPS-Verfahren (vgl. Seite 111 des Gutachtens) wird Letztere aufgehoben mit der Folge einer Verzichtbarkeit des Anlagenstandorts, wie das Gutachten vom 01.06.2014 bzw. 20.04.2015 (auf Seite 111 sowie auf Seite 15 des Anhangs C) konstatiert: „Aufgrund der geringen Einbindungen in konventionelle Funknavigationsverfahren und der ausreichenden Abdeckung für RNAV besteht die Möglichkeit, die auf das DVOR MIC basierenden Funknavigationsverfahren zu optimieren. Bei einem völligen Verzicht der Verwendung des DVOR MIC in konventionellen Funknavigationsverfahren, könnte auf den Standort verzichtet werden, d, h. die Anlage könnte abgebaut werden, ohne die Sicherheit des Luftverkehrs zu beeinflussen." Ein Verzicht auf die DVOR-Anlage Michaelsdorf nach Optimierung der auf dieser basierenden Funknavigationsverfahren entspricht der ausdrücklichen Empfehlung des Gutachtens vom 01.06.2014 bzw. 20.04.2015, in dessen Anhang 0 es auf Seite 19 heißt: „Wie bereits in Abschnitt 2.3.4 erwähnt, wird empfohlen, auf das **DVOR MIC vollständig zu verzichten** und den Abbau des Funkfeuers zu veranlassen. Die Positionsbestimmung durch RNAV ist durch die sich in der Umgebung befindenden Navigationshilfen weiterhin gewährleistet. Die Nutzung der auf dem Funkfeuer basierenden konventionellen Funkverfahren ist zu gering, dass auch hier keine Einschränkung des operativen Flugbetriebs zu erwarten ist." Bemerkenswert und vielsagend für die (fehlende) Bedeutung der DVOR-Anlage Michaelsdorf als Flugsicherungseinrichtung ist der Umstand, dass Herr Dr. Bredemeyer in seinem Gutachten vom 06.03.2014 anhand der Auswertung von Messflügen zu dem Ergebnis gelangt	

war, dass eine Antenne der DVOR-Anlage im Zeitpunkt der Messflüge nicht funktionsfähig war und zudem durch starken Bewuchs im Bereich der Antennen eine Störung des elektromagnetischen Feldes in kurzer Entfernung zur Anlage festzustellen war (vgl. Seite 45 des Gutachtens), ohne dass dies seitens der Anlagenbetreiberin. der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, überhaupt erkannt worden wäre. Die DVOR-Anlage Michaelsdorf war, wie das Gutachten der TU Berlin vom 01.06.2014 bzw. 20.04.2015 in seinen Anhang 0 auf Seite 19 ausdrücklich feststellt „somit mit diesen beiden erheblichen zusätzlichen Einschränkungen über einen längeren Zeitraum in Betrieb, ohne dass die zusätzliche darauf basierende Winkelungenauigkeit entsprechend veröffentlicht wurde, aber auch ohne dass es zu einer darauf basierenden Störung des operativen Flugbetriebs gekommen war“. Die Betreiberin der DVOR-Anlage Michaelsdorf ist, wie bereits dargetan, die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, welche als beliehendes Unternehmen Teil der Luftverkehrsverwaltung des Bundes ist und sich in deren ausschließlichem Eigentum befindet. Dem Vernehmen nach soll das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bereits konkrete Überlegungen zur Schließung und Abbau der - auch nach gutachterlichen Erkenntnissen verzichtbaren - Flugsicherungseinrichtung anstellen, deren Schicksal definitiv und spätestens 2022 besiegelt ist. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH ist lediglich Mieter des Betriebsgrundstücks der DVOR-Anlage Michaelsdorf (Flurstück 23/5, Flur 1, Gemarkung Heringsdorf). Das Mietverhältnis endet im Falle einer Kündigung am 31.12.2022. Eine Kündigung von Seiten des Grundstückseigentümers ist bereits erfolgt. Nach § 5 des hier vorliegenden Mietvertrages vom 19.03.2008 ist die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bei Beendigung des Mietverhältnisse zur Beseitigung der gesamten von ihr errichteten Anlage verpflichtet. Eine Regionalplanung, die im weiten Anlagenschutzbereich im Radius von 15 km generell auf die Festlegung im Übrigen unzweifelhaft geeigneter Grundstücksflächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung zugunsten einer Flugsicherungseinrichtung verzichtet, welche unweigerlich und zeitlich absehbar (ersatzlos) in Wegfall geraten wird, verletzt ersichtlich das Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG. Der Planungszeitraum für Raumordnungspläne beträgt nach § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz bereits 15 Jahre. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit dürfte faktisch der Zeitraum bis zu einer etwaigen Teilfortschreibung noch bedeutend länger währen. Für die Eigentümer der Potentialflächen für die Windenergienutzung im 15 km-Radius um die DVOR-Anlage Michaelsdorf bedeutete ein Festhalten am gegenwärtigen Planentwurf den	

vollständigen Ausschluss einer gesetzlich privilegiert zugelassenen baulichen Nutzbarkeit ihrer Grundstücke für Jahrzehnte. und zwar ungeachtet des (spätestens) in nur wenigen Jahren sicher in Aussicht stehenden Wegfalls des Schutzobjekts, zu dessen Gunsten in ihr verfassungsrechtlich durch Artikel 14 GG geschütztes Eigentumsrecht massiv eingegriffen wird. Besagter Eingriff ist auch mit Blick auf das zeitliche Übermaß abwägungsgerecht nicht zu rechtfertigen. Die nach Maßgabe der Nr. 6 des gesamträumlichen Planungskonzeptes für das Jahr 2022 (bloß) „angestrebte" Prüfung, ob eine Revision der Regionalplanung und damit die Einleitung einer Teilfortschreibung erforderlich werden wird, kommt definitiv zu spät. Für eine ordnungsgemäße, weil rechtskonforme Abwägung, wird die Landesplanungsbehörde (auch) Potentialflächen innerhalb des 15 km-Radius in die DVOR-Anlage Michaelsdorf als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen und - dem Gebot planerischer Zurückhaltung folgend - die Frage einer etwaigen Störung der Flugsicherungseinrichtung durch die regionalplanerisch zugelassenen Windenergieanlagen einzelfallbezogen dem Verfahren nach § 18 a Luftverkehrsgesetz zu überantworten haben. Letzteres ist im zeitlichen Vorlauf der definitiven Stilllegung der DVOR-Anlage Michaelsdorf innerhalb des (regelmäßigen) Planungszeitraumes nach § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz erforderlich. Dass der vorgelegte Planentwurf im Übrigen Sonderregelungen kennt und geschaffen hat, im Rahmen derer der Störcharakter von Windenergieanlagen einer projektbezogenen Einzelfallprüfung überantwortet wird, beweist die Nr. 2.8 des gesamträumlichen Planungskonzeptes und die hiernach geschaffenen Sonderregelungen im Planungsraum 1 für die Schutzbereiche von 5 km um die Verteidigungsanlagen Bramstedtlund 1 und II. Kiel, den 13.06.2017 Dr. Mischa Färber	

(Rechtsanwalt) (Fachanwalt für Verwaltungsrecht)	
Institution: Amt Trave-Land, -Planen - Bauen - Umwelt- **ID: M4978, Datum: 19.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0279.pdf, PR_III_E_3_0279-A1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Amt Trave-Land **- Die Amtsvorsteherin-** **Förmliches Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie) des Landes Schleswig-Holstein** **- Stellungnahme der Gemeinde Neuengörs zu den Potenzialflächen PR3_SEG_042 und PR3_SEG_035** Sehr geehrte Damen und Herren, nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neuengörs vom 03.05.2017 nimmt diese im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III wie folgt Stellung: Es wird seitens der Gemeinde Neuengörs die Ausweisung des Vorranggebietes PR3_ SEG_042 für die Windenergienutzung im Regionalplan nicht befürwortet. Desweiteren wird die Erweiterung des bisherigen Eignungsgebietes 184 + 313 durch die Ausweisung des Voranggebietes PR3_SEG_035 ebenfalls nicht befürwortet. Die Windenergie hat sich bereits durch die vorhandenen 12 Windenergieanlagen in diesem	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Zu Fläche PR3_SEG_042: Folgende Änderungen im Kriterienkatalog führen zu einem gegenüber dem 1. Entwurf veränderten Zuschnitt der Fläche: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist hier jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche. Eine erneute fachliche Begutachtung der Migrationskorridore zur Grünbrücke Hainholz, auch im Lichte der vorliegenden Stellungnahmen kommt zu dem Ergebnis, das der westliche Ausläufer der Fläche ein hohes Konfliktrisiko birgt, da er innerhalb des Migrationskorridores liegt. Eine Nutzung der übrigen Fläche ist bei Schaffung von Biotopstrukturen möglich. Insgesamt ergibt sich jetzt eine Vorrangfläche im östlichen Teil der Potezialfläche unter

Bereich ausreichend durchgesetzt. Eine weitere Belastung durch WEA ist den Einwohnern zum jetzigen Zeitpunkt nicht zumutbar. Dies wird auch durch die vorliegenden Schall- und Schattenwurfprognosen untermauert. Durch das Heranrücken weiterer WEA würde sich diese Belastungssituation sowie die Umzingelungswirkung auf die einzelnen Ortsteile noch weiter verschärfen. Alle weiteren Argumente entnehmen Sie bitte den beigefügten Stellungnahmen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag ---------- [redacted] Stellungnahme zum Regionalplan Sehr geehrte Gemeindevertretung, hallo Thies, dem Wunsch, schriftliche Stellungnahmen zum gemeindlichen Votum zur Stellungnahme zum Regionalplanentwurf abzugeben, möchte ich gerne nachkommen. Der Klimawandel in Schleswig-Holstein wird seit kurzem auch durch statistische Zahlen des Deutschen Wetterdienstes eindeutig belegt. Die Energiewende nachhaltig zu fördern ist daher eine Aufgabe, die wir zum Wohle unserer Enkel tatkräftig umsetzen müssen. Nach meiner Einschätzung hat die Landesplanung mit dem vorgelegten Entwurf bereits sehr intensiv die notwendigen Abwägungen (Tabu-Kriterien, harte und weiche Kriterien, Abwägungen) auch für das Gemeindegebiet Neuengörs vorgenommen. Ich unterstütze die Umsetzung für beide Windflächen, sowohl im Ortsteil Neuengörs als auch im Ortsteil Stubben. Für das Gebiet in der Gemarkung Neuengörs zeigen die Abwägungen der Landesplanung fast	Berücksichtigung des 1.000 m-Abstandes zu Stubben und Willendorf. Auch unter Einbeziehung der Flächen SEG_035 und STO_003 ist für die Ortslage Stubben nicht von einer unzumutbaren Umfassungswirkung auszugehen. Es verbleiben große freie Sichtkorridore Richtung Westen, Osten und Nordosten. Darüber hinaus werden die Flächen SEG_042 und STO_003 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen, um Ersatzstandorte für die Bestands-WKA in den alten Eignungsgebieten in Rehhorst und Feldhorst zu schaffen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können. So soll zusätzlich mittelfristig eine Entlastung in dieser Region erfolgen. Weitere Hinweise aus den Stellungnahmen zu artenschutzrechtlichen Aspekten können auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend geprüft werden. Zu Fläche PR3_SEG_035: Die Fläche wird im Wesentlichen gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Um die Umfassungswirkung nicht über den bisher genehmigten Anlagenbestand hinaus zu verstärken, wird die Fläche im Westen an der Weeder Straße abgeschnitten. Im Süden endet die Fläche am Feldweg direkt südlich der letzten WKA. Im Nordosten endet die Fläche an der Gemeindegrenze Neuengörs / Weede bis zur von der K55 nach Westen abzweigenden Straße. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewieen wurde, werden abschließend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Allgemein gilt: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung

ausschließlich bei allen Kriterien „grünes Licht". Aus der Diskussion auf der öffentlichen gemeinsamen Ausschusssitzung und aus weiteren Gesprächen mit den Bürgern in Neuengörs habe ich bislang kein Argument entnommen, das die vorgenommenen Einschätzungen der Landesplanung korrigiert. Von den Bürgern, die Einwendungen erheben, wurden in der großen Mehrzahl Argumente vorgetragen, die hauptsächlich persönlicher Natur sind und nach dem Regelkatalog der Landesplanung somit unbeachtlich sind. Nach meiner Einschätzung sollte die Gemeinde Neuengörs beide Chancen zur Entwicklung von Windvorrangflächen nutzen. Um jedoch den wirtschaftlichen Erfolg auch den lokalen Gemeinden und den lokalen Bürgern zukommen zu lassen, ist es notwendig, dabei lokale Projektentwickler zu bevorzugen. Bei einer erfolgreichen Projektentwicklung werden nicht unerhebliche Ergebnisse auch bereits bei der Projektentwicklung erzielt. Diese fallen steuerlich am Sitz des Projektentwicklers an und nicht innerhalb der Standort-Gemeinden für die WEA's. Dieser Effekt ist nur sicherzustellen, wenn auch die Projektgesellschaft ihren Sitz in der Gemeinde hat. Die aus dem späteren Betrieb laufenden jährlichen Ergebnisse werden bekanntlich gesetzlich zu 70 % auf die WEA-Standortgemeinde und zu 30 % auf den Sitz des Projektentwicklers ,aufgeteilt. Über einen. lokalen Projektentwickler kommen auch die positiven Einkommensteueranteile der Gesellschafter aus der Projektentwicklung in die Gemeinde bzw. in die Region. Als langjähriger Beobachter und Mitmacher der kommunalen Szene in Neuengörs möchte ich zu der großen Anzahl der Wind-Kritiker darauf hinweisen, dass sich diese immer nur zu Zeiten von Windenergiefragen in der Gemeinde bemerkbar machen. Dass sie sich auch an anderer Stelle in lokale oder kommunale Aktivitäten einbringen habe ich nicht beobachtet. Anders sieht es bei den Landeigentümern aus. Diese bringen sich vielfältig in die Gemeindearbeit und die Feuerwehren und weiteren lokalen Organisationen ein. Sie sind auch freiwillig bereit, von den entstehenden zusätzlichen Landpachteinnahmen einen stolzen Anteil von 10 % in einen regionalen Förderfond einzubringen. Diese Festlegung haben sie auch schriftlich in ihrer Satzung niedergelegt. Von der in der Gemeinde anfallenden Gewerbesteuer bleiben etwa 10 - 15 netto im	der Windenergie nicht entgegen. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Weitere Hinweise aus den Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen.

Gemeindehaushalt. Die übrigen 90 % gehen überwiegend an andere bedürftige Gemeinden im Land Schleswig-Holstein (über die Schlüsselzuweisung) und über verschiedene Umlagen an Amt, Kreis, Schulverband und Land Schleswig-Holstein. Dies alles sind Einrichtungen, die auch zum Wohle der Bürger in der Gemeinde Neuengörs arbeiten. Es ist daher ein sehr „provinziell beschränktes" Denken, wenn verschiedentlich das Argument vorgebracht wird, von der Gewerbesteuer verbleibe ja nichts in den Gemeinden oder der Region. Die Gemeinde Neuengörs möchte gerne 280.000 € vom Land als Zuschuss für den Ausbau der Mielsdorfer Straße haben, dann müssen wir auch bereit sein, Gewerbesteuer und andere Umlagen zu teilen. Neben der Gewerbesteuer fließen den kommunalen Haushalten auch ca. 15 der Einkommenssteuer ihrer Einwohner zu. Von dem wirtschaftlichen Erfolg der Windgesellschafter landet somit auch über die Einkommenssteuer ein Teil bei den Gemeinden. Der regionale Förderfond der Windflächen-Eigentümern wird in den kommenden Jahren ca. 30.000 - 40.000 € pro Jahr betragen. Daraus errechnet sich über 20 Jahre ein Summe von rd. 750.000 €. Der Klimawandel in Schleswig-Holstein wird seit kurzem auch durch statistische Zahlen des Deutschen Wetterdienstes eindeutig belegt. Die Energiewende nachhaltig zu fördern ist daher eine Aufgabe, die wir zum Wohle unserer Enkel tatkräftig umsetzen müssen. In Schleswig-Holstein haben nun mal keine Autoindustrie-Standorte oder Werkzeugmaschinen-Hersteller, sondern nur eine effiziente Landwirtschaft, eine attraktive Touristenregion und nachhaltige Windverhältnisse. Auf dieser Grundlage müssen wir unsere Dörfer und die Region entwickeln. Ich bin der Auffassung, dass die Gemeindevertretung die Chance nutzen sollte, mit lokalen Windprojekt-Entwicklern zusammenzuarbeiten. Diese sind auf kommunale Unterstützung und zeitnahe Abarbeitung der anstehenden Aufgaben angewiesen, weil sonst über das Ausschreibungsverfahren Gefahren für ein Bürgerwind-Projekt drohen. Bei Zeitverzögerungen werden die wirtschaftlichen Ergebnisse so schwach, dass dieses Projekt-Risiko nur von großen ortsfernen Investoren (Eon, Vattenfall o. ä.) geschultert werden kann. In diesem Sinne schlage ich der Gemeindevertretung nachfolgende Stellungnahme vor: „Die Gemeindevertretung Neuengörs nimmt den Entwurf vom Regionalplan positiv zur Kenntnis und unterstützt das weitere Vorgehen."	

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Neuengörs, 30.03.2017

Windenergienutzung in Neuengörs und Umgebung
Stellungnahme zum Regionalplan

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ehlers,

im Folgenden möchte ich gern Stellung zum Regionalplan der Gemeinde nehmen:

Politik

Für mich ist es unverständlich, dass Windkraft in der Region so wenig als Chance verstanden wird.

Zu meiner Lebens- und Arbeitszeit als Gemeindevertreterin gab es Ärger beim Kindergartenausbau, beim Fahrradwegeausbau und im Nachinein war alles gut, nur eben 5 - 10 Jahre später.

Zum Windkraftausbau gibt es einen gewonnenen Bürgerentscheid der Befürworter und jahrelange Erfahrung mit einem bestehenden Park.

Demokratisch muss man das akzeptieren, nach meiner Meinung.

Die Abwägung von Chancen und Risiken wurden ja ausführlich gemacht.

Veränderung ist das Normale, es wäre Fortschritt, die Angst vor Veränderung zu besiegen.

2. Bürokratie Ich bin Betroffene und Nutznießerin des Windparks Neuengörs-Weede. In meiner Erfahrung und Wahrnehmung gab und gibt es so viele Abwägungen und bürokratische Detailplanung, dass ich voller Vertrauen bin, dass in diesem Fall des Ausbaus von Windenergie, alle Interessen gut gegeneinander von der Landesplanung abgewogen werden. 3. Wirtschaft Ich spreche mich generell für die Nutzung von Windenergie als saubere Energieform aus, die für 1 - 2 Generationen verantwortbar ist und in ihrer Entsorgung für den Fall einer neueren, besseren Erfindung abbaubar ist, ohne endlose Generationen zu belasten in Sachen Gesundheit und Kostenaufwand (für mich ein Hauptargument). Viele Aufgaben des Windparkaubaus gehen an lokale Firmen und sorgen für Arbeit vor Ort. 4. Allgemeines Es gibt im ländlichen Raum selten Projekte, bei denen der geschöpfte Mehrwert nicht nur beim Investor bleibt, sondern auch für Bürger zugänglich gemacht werden kann. Das ist in Neuengörs-Weede möglich. Ich bewerte es als innovativ, vorausschauend und sozial; wo gibt es ähnliche Möglichkeiten im Guten tätig zu werden? In Stadtgesellschaften werden Zukunftsideen für Menschen überlegt und verwirklicht. In den ländlichen Gemeinden geht es ums Bewahren, was ja auch toll ist, aber nicht alles. Ich spreche mich eindeutig für den Ausbau von Windenergie im Bereich Neuengörs-Weede aus. Mit freundlichen Grüßen ---------- **Betrifft: Stellungnahme Wind** Moin Thies,	

ich bin grundsätzlich für die Erweiterung bestehender Windparks, da es sich um die sauberste Stromerzeugung handelt! An der Erweiterung möchten sich viele Bürger aus der Bürger NW beteiligen und auch viele Neue. Deshalb würde ich es begrüßen, wenn die Gemeinde eine positive Stellungnahme abgibt! ---------- BürgerEnergie NW GmbH & Co KG **Stellungnahme an die Gemeindevertreter Neuengörs** Anlass: **Teilfortschreibung der Regionalpläne Schleswig-Holstein** hier: Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinde Neuengörs und Weede (PR3_SEG_035) Datum: 25.03.17 Sehr geehrte/r Gemeindevertreter/in, wir danken für die auf der gemeinsamen Ausschusssitzung am 02.03.17 ausgesprochene Möglichkeit, Ihnen bzw. euch eine ausführliche Erklärung zu geben, wie sich die Gemeinde Neuengörs zum Regionalplanentwurf der Landesregierung verhalten und äußern sollte. Wir begrüßen die Entscheidung der Gemeindevertreter Neuengörs, grundsätzlich eine Stellungnahme abzugeben (anstatt keine Eingabe zu machen). Im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans wird festgestellt, dass die Gemeinden „sicher zu stellen haben, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete weiterhin gegenüber entgegenstehenden Nutzungen durchsetzt." Von den 29 bewerteten Abwägungskriterien für die Vorrangfläche PR3_SEG_035 bei	

Neuengörs/ Weede wurden 28 Kriterien als „grün" eingestuft. Dies ist im Vergleich zu anderen Vorranggebieten außergewöhnlich vielversprechend. Diese Fläche ist außerdem nicht durch den Einflussbereich der Wetterradarstation Boostedt oder durch Belange des Denkmalschutzes betroffen. Im Genehmigungsverfahren kann es diesbezüglich nicht zu Höhenbeschränkungen kommen Im Folgenden wollen wir auf drei Themenbereiche eingehen, um Sie davon zu überzeugen, dass eine positive gemeindliche Stellungnahme erfolgen sollte: **Anwendung der Tabukriterien:** Anwendung der harten und weichen Tabukriterien zur Ausweisung des Vorranggebietes **Belange des Natur- und Artenschutz** sowie der Verträglichkeit für den Menschen **Schaffung von Gemeinwohl und lokale Wertschöpfung** zur positiven Entwicklung der Wirtschaftskraft vor Ort sowie **A) Anwendung der Tabukriterien** Unsere Auswertung des Regionalplans hat ergeben: Es gibt einige möglicherweise fehlerhafte Anwendungen der weichen Tabukriterien zur flächenmäßigen Einschränkung des Vorranggebietes. Bei korrekter Anwendung der harten und weichen Tabukriterien müsste die ausgewiesene Fläche größer sein. Wir bitten daher die Gemeinde in Ihrer Stellungnahme auf Folgendes Bezug zu nehmen bzw. zu berücksichtigen: **1. Grenze des Vorranggebietes Süd-Ost Richtung Stubben** Die Abstandsmessung scheint nicht korrekt zu sein, da ein falscher Bezugspunkt zur Messung des 800m Abstands zum nächsten Siedlungsgebäude gewählt wurde. Das nächste Wohngebäude an der Dorfstraße scheint eher 830 Meter entfernt zu sein. Außerdem wurden scheinbar zum Teil Wirtschaftsgebäude (Schweinestall) anstatt Siedlungsgebäude zur Abstandsmessung genommen. Wenn es darum geht, dass die Gemeinde die Landplanung auf Fehler in der Ausweisung des Vorranggebietes hinweisen sollte, müsste dies berücksichtigt werden. Das Vorranggebiet	

müsste in Richtung Stubben erweitert werden.

Unserer Einschätzung nach hätte dies *keine Folgen* auf Art oder Umfang der Anlagen, die im neuen Vorranggebiet geplant werden sollten.

2. Grenze des Vorranggebietes Süd-West Richtung Neuengörs

Die Abstandsmessung ist *möglicherweise* nicht korrekt, da es scheint, dass als Bezugspunkt zur Messung des 800m Abstandes Grenzen der Wiese des Bolzplatzes bzw. Sportplatzes genutzt wurde.

Ob hier die Grenzen zum „Siedlungsbereich mit Wohn-/Erholungsfunktion" richtig definiert wurden, können wir derzeit nicht beurteilen.

3. Grenze West Richtung Mielsdorf

Das Gebäude im Außenbereich am Feldweg von Neuengörs nach Mielsdorf ist nicht als Einzelsiedlung zu werten, da es sich um einen Schweinestall handelt. Eine Wohnbebauung liegt nicht vor.

Von der Landesregierung wird festgestellt, ;;einer gemeindlichen Steuerung innerhalb der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung [sind] sehr enge Grenzen gesetzt." Wir denken, dass die Gemeinde die Landesplanung auf Fehler hinweisen sollte.

4. Potenzialgebiet im Norden und Süden

Das Potentialgebiet wurde im Norden und Süden aus Vorsorgegründen für Großvögel eingekürzt. Allerdings ist festzustellen, dass das Storchennetz in Steinbek bereits seit Ende 2014 unbesetzt ist. Im Potentialgebiet im Süden bleibt festzustellen, ob die angenommene Beeinträchtigung eines Großvogels tatsächlich vorhanden ist.

B) Belange des Natur- und Artenschutz

Die Generierung von Strom aus freien oder regenerativen Quellen trägt maßgeblich zum Naturschutz bei. Für Atommüll gibt es immer noch kein Endlager und unsere nächsten 30.000 Generationen müssen sich überlegen, wie sie damit umgehen. Kohlekraftwerke fördern den Klimawandel durch ihren CO2 Ausstoß.

Dezentrale alternative Energieversorgung trägt nicht nur zum Umweltschutz bei, sondern

macht Deutschland auch unabhängiger von Kohleimporten und sicherer vor Angriffen auf das Energieversorgungsnetz. Es gibt eine Reihe von wichtigen umweltrechtlichen Kriterien, die erfüllt sein müssen, um eine Baugenehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu erhalten. Die Kriterien dienen dem Schutz der Menschen vor Ort sowie dem Natur- und Artenschutz. Im Folgenden sind einige Themen aufgeführt, die in diesem Zusammenhang immer wieder genannt werden: **Schatten:** Es gibt mittlerweile sehr enge Grenzen, innerhalb derer Windkraftanlagen Schattenwurf verursachen dürfen. Zudem sind die Blätter der Anlagen so beschichtet, dass es auch nicht zu Spiegelungen kommen kann. Der Park steht am Nordrand der Gemeinde, was auch wiederum ein positiver Effekt ist. Sollte es zu Schattenwurf über ein vertretbares Maß hinausgehen, müssen die Anlagen abgeschaltet werden. **Schall:** Gerade bei Neuanlagen täuscht das subjektive Empfinden über die tatsächliche Belastung. Auch für den Schall sind Höchstgrenzen definiert und, sollten diese Überschritten werden, so müssen die Anlagen in einen Schallreduzierten Modus laufen oder abgeschaltet werden. Es werden umfangreiche Schallgutachten vor und nach einer Errichtung erstellt. Dadurch wird sichergestellt, dass Schallimmissionen in einem gut erträglichen Umfang bleiben. **Infraschall:** Infraschall liegt unterhalb der menschlichen Hörschwelle und eine schädigende Wirkung konnte noch nicht nachgewiesen werden. Außerdem entsteht Infraschall vor allem bei Windkraftanlagen mit Strömungsabriss-Regelung („Stall"). Diese Technik wird nicht genutzt werden. **Vögel:** Es werden umfangreiche Untersuchungen gemacht, um das genaue Brut- und Flugverhalten von Vögeln, u.a. Rotmilian, zu untersuchen. Nur sofern strenge Auflagen zum Schutz der Vögel erfüllt werden können, darf eine Windkraftanlage betrieben werden. **Säugetiere:** Alle vorkommenden Säugetiere in der Gegend sind dafür bekannt, dass sie sich sehr schnell an das Vorhandensein an Windkraftanlagen gewöhnen und dadurch nicht beeinträchtigt werden. Während der Bauphase kann es zu Störungen kommen, auch daher wird diese auf nur wenige Wochen beschränkt. **Ökobilanz:** Die Windkraftanlagen heutiger Generation haben schon nach wenigen Monaten die Energie, die benötigt wird um die Anlage herzustellen, selbst erzeugt. Die Baustoffe sind recycle-fähig und hinterlassen keinen radioaktiven **Müll.** Die Stromerzeugung ist nachhaltig	

trägt maßgeblich dazu bei, den Ausstoß von CO2 und anderen Stickoxiden zu reduzieren. In Summe gibt es kein objektiven Sachverhalte, die gegen den weiteren Bau von Windkraftanlagen sprechen. Die Belange der Menschen vor Ort und der Natur werden berücksichtigt. Die Gemeinde sollte aus diesen Gründen keine negative Stellungnahme abgeben. **C) Schaffung von Gemeinwohl und lokale Wertschöpfung** Die Gemeinde Neuengörs wird durch eine Erweiterung des Windpark wirtschaftlich gestärkt und kann dadurch das Gemeinwohl stärken. Im Gegensatz zu den Landeigentümer der meisten anderen Windvorranggebieten haben sich die Landeigentümer in der Gemeinde Neuengörs dazu entschieden, einer lokal geführten, lokal organisierten und lokal finanzierten Projektentwicklung den Vorrang zu geben. Die geschah aus dem Selbstverständnis, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen und die Gemeinde an den Vorteilen der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie fair zu beteiligen. Konkret ergeben sich folgende Vorteile für die Gemeinde: **Gewerbesteuer:** Die Einnahmen der Gewerbesteuer ermöglichen der Gemeinde einen neuen gestalterischen Spielraum. Neue Investitionen zu Gunsten der Bürger können getätigt werden. Außerdem trägt die Gewerbesteuer dazu bei, die Infrastruktur im Kreis und Land zu fördern, was wiederum auch der Gemeinde und ihren Bürgern zu Gute kommt. **Arbeitsmöglichkeit:** In Schleswig Holstein sind mittlerweile mehrere Zehntausend Personen in der Windenergiebranche beschäftigt. Auch in der Gemeinde Neuengörs führen die Projektentwicklung und der Betrieb von Windkraftanlagen zu Beschäftigung. Zudem kommt indirekte Beschäftigung z.B. durch die Grünflächenpflege oder die Versorgung der Servicemitarbeiter. **Einkommenssteuer:** Dadurch, dass möglichst viel Wertschöpfung in der Gemeinde belassen wird, fällt auch fast die gesamte Einkommensteuer bei den Bürgern in den Gemeinde Neuengörs und Weede an. Die Gemeindehaushalte erhalten davon circa 15% über die Einkommenssteuerumlage direkt in ihre Kasse. **Beteiligungsmöglichkeit:** Der Erfolg möglichst breiter Bürgerbeteiligung soll fortgeführt	

werden. Damit wird den lokalen Bürgern, die Möglichkeit gegeben, eine Rendite zu erwirtschaften. Dies ist in Zeiten niedriger Zinsen für immer mehr Bürger eine gute Möglichkeit.

Fazit

Mit Blick auf die **Anwendung der Kriterien der Landesplanung,** unter vollständiger Berücksichtigung der **Belange der Natur und der Menschen,** sowie bei Betrachtung der positiven Auswirkungen für **Gemeinwohl durch lokale Wertschöpfung** ist es nur folgerichtig, wenn die Gemeinde eine positive Stellungnahme zur Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie gibt.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

Stellungnahme zur Teilfortschreibung der Regionalpläne Schleswig-Holstein

Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinde Neuengörs und Weede

Sehr geehrter Herr Ehlers,

obwohl ich nicht in der Gemeinde Neuengörs wohne, möchte ich dennoch die Möglichkeit wahrnehmen, mich zu dem oben genannten Thema zu positionieren. Als Landeigentümer hat die Ausweisung weiterer Vorranggebiete nur einen geringen Einfluss auf mich, da nur eine sehr kleine Ecke von mir in das neu ausgewiesene Gebiet fällt Mein besonderes Interesse für die Ausweisung von neuen Vorranggebieten rührt vielmehr daher, dass ich in der Vergangenheit als Mitglied des Beirats der Windprojekt GmbH die erfolgreiche Entwicklung eines solchen Projektes mitverfolgen konnte. Besonders beeindruckt hat mich hierbei die lokale Organisation mit enger Einbeziehung der Bevölkerung. Bei dem zuletzt realisierten Projekt konnten so die Bedürfnisse der Projektentwicklung gut mit denen der Gemeinde

abgestimmt werden. Da diese positive Zusammenarbeit in der Vergangenheit von zentraler Bedeutung war, wurde bewusst gemeinsam mit der Gemeinde ein Flächennutzungsplan entwickelt, der den Bewohnern der Gemeinde entgegen kommen sollte. So wurde sich beispielweise in dem Bereich zwischen Neuengörs und Söhren auf eine kleinere Fläche geeinigt, als es der Regionalplan ursprünglich vorsah. Durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 11.03.2012 wurden die Regionalpläne außer Kraft gesetzt und Teilfortschreibungen für den Bereich Wind erlassen. Es wurde in dem Zusammenhang deutlich, dass sich die Einflussnahme der Gemeinden etwas relativiert Genauer gesagt, der Einfluss der Gemeinde ist geringer als ursprünglich erwartet. Als Beiratsmitglied der Windprojekt GmbH und der BürgerEnergie NW ist es mein Anliegen und meine Bitte an Sie, das neu ausgewiesene Gebiet zu akzeptieren und als Gemeinde eine positive Stellungnahme gegenüber der Landesregierung abzugeben, um so eine weitere erfolgreiche Zusammenarbeit in Sachen Windenergie fortzusetzen. Die Voraussetzungen für ein erfolgreiches, lokal organisiertes Projekt sind durch die vorhandenen Erfahrungen sehr gut. Allerdings besteht kein großer zeitlicher Spielraum für eine lokale Umsetzung und es sollte zeitnah zu einer Vereinbarung mit der Gemeinde kommen. Ich persönlich würde mich sehr freuen, wenn ein Bürgerprojekt mit reger Beteiligung vor Ort realisiert werden kann. Aus eigenem Interesse würde ich begrüßen, die Beteiligung nicht auf die Bewohner der Gemeinde Neuengörs zu beschränken, sondern eine Teilhabe für alle Interessierten möglich zu machen, die die Anlagen in Sichtweite haben. Dies würde zusätzlich die Akzeptanz erhöhen und könnte ein positives Miteinander mit Nachbargemeinden fördern. Besonders den aussichtsreichen Steuereinnahmen in der Gemeinde sollte bei einem lokal organisierten Projekt Beachtung geschenkt werden. Aus meinen Erfahrungen als Beiratsmitglied der Windprojekt GmbH kann ich berichten, dass eine Wertschöpfung vor Ort zum einen durch die direkte Mitarbeit von Gemeindemitgliedern in der Entwicklung und Ausführung des Projektes stattgefunden hat. Zum anderen hat sich auch die Beauftragung von ortsansässigen Unternehmen beispielweise in der Grünpflege oder im Erdbau positiv in der Gemeinde ausgewirkt, ebenso fand und findet die Versorgung der Bau- und Servicearbeiter durch ein Unternehmen vor Ort statt. Ich hoffe ich konnte Sie überzeugen eine positive Stellungnahme gegenüber der Landesregierung im Namen der Gemeinde Neuengörs abzugeben und Sie weitergehend für	

eine lokal organisierte Projektdurchführung begeistern. Mit freundlichen Grüßen ---------- Hallo Thies, ich möchte meine Erfahrungswerte aus der Wohnungswirtschaft, in welcher ich über 30 Jahre als Unternehmer tätig bin, darlegen. Die Betrachtungsweise geht in die Richtung der Bewertung von Baugrundstücken und bebauten Grundstücken. Fakt ist, das die Banken in deren Bewertungen für Neu- oder Umfinanzierungen 5 - 10 % Abzüge vom ermittelten Wert der Immobilie für landschaftliche Beeinträchtigungen wie Autobahnen, Stromtrassen oder Windkraftanlagen vornehmen. Hier entsteht ein direkter Schaden. Zum einen in die Richtung der eigenen Finanzierung und zum anderen in der Werthaltigkeit einer Immobilie. Die ländlichen Gemeinden werben um Zuwachs. Betrachten wir die Landwirtschaft, für einen landwirtschaftlichen Betrieb ist es völlig unbedenklich, ob dieser in einer Einwirkung von optischen Beeinträchtigungen, wie der von Windkraftanlagen liegen oder nicht. Ebenso ist bei einer möglichen Finanzierung kein Nachteil gegeben. Im Gegenteil, Landwirte mit zusätzlichen Einnahmequellen stehen in deren Bewertung besser als zuvor da. Es wird von einem Bürgerwindpark geschrieben, es sollen 90 Anteilseigner bestehen. Erinnere ich mich richtig, das die Beteiligungshöhen unter 2.000,- € je Anteilseigner waren, dies multipliziert mit 90 ergibt ein Beteiligungsvolumen von 180.000,- €. Der Betrag ist doch in einem Verhältnis zu dem Investitionsvolumen betrachtet lächerlich!	

Der Begriff Bürgerwindpark wird bei meiner obigen Berechnung nur als optische Aufwertung für die Anlagenbetreiber hochgehalten. Ich persönlich habe mich ehemals gegen eine Beteiligung entschieden, der Betrag ist einfach zu gering. Vielleicht sollte man sich für einen anderen Wohnort entscheiden, eine nachhaltige Wohnqualität schwindet und der finanzielle Verlust ist schon jetzt gegeben. Gruß [redacted] --- **Wer Verantwortung trägt, muss sich auch verantowrtungsvoll informieren!** Absender: [redacted] <u>Verweis auf:</u> Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen von Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Krahé Bergische Universität Wuppertal, Wuppertal Dirk Schreckenberg ZEUS GmbH, Hagen Fabian Ebner, Christian Eulitz, Ulrich Möhier Mähler + Partner Ingenieure AG	

Im Auftrag des Umweltbundesamtes UMWELTBUNDESAMT und RKI (Robert Koch Institut), erkenntnisse und Empfehlungen zu Infraschall und tieffrequentem Schall und Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energie, Ärzte für Immissionsschutz, Ärztekammer Niedersachsen und www.windwahn.com www.vernunftkraft.de/mythos-8/ ---------- Donnerstag, 30. März 2017 **Sehr geehrte Gemeindevertretung der Gemeinden Neuengörs & Weede,** hiermit möchte ich zu der Windeignungsfläche zwischen den Gemeinden Neuengörs und Weede (PR3_SEG_035) Stellung nehmen. Ich befürworte die Ausweitung und Errichtung weiterer Anlagen um das bereits vorhandene Gebiet in den Gemeinden Neuengörs und Weede. **Überblick:** Die Gemeinden Neuengörs und Weede sind als kleinste Zentralorte mit einigen strukturellen Vorteilen ausgezeichnet, die eine gute Entwicklung fördern könnten. Es sind eine Grundschule, 2 Kindergärten, Kirche, Feuerwehren und ein vielfältiges Vereinsleben vorhanden. Ein Konzept zur wirtschaftlichen Entwicklung von weiteren Anziehungspunkten für die lokale Bevölkerung und die Ansiedlung von Gewerbe und Fachkräften in den Gemeinden sind wichtig, um den Standort attraktiv zu machen. Die eigenständige Entwicklung eines Windeignungsgebietes durch die Gemeindemitglieder befördert eine solche Attraktivität in weit stärkerem Maße, als dass es Einbußen im Landschaftsbild gäbe.	

Stellungnahme: - Als Gemeindemitglied ist es mir wichtig, dass vor Ort eigene nachhaltige wirtschaftliche Erträge erzielt werden, um Einfluss auf ein attraktives Lebensumfeld vor Ort nehmen zu können. - Windkraft ist von erheblichem Vorteil für zukünftige Einkünfte der Gemeinden und nicht abhängig von der allgemeinwirtschaftlichen Lage. Das Argument, dass es für die Gemeinden zu Umlagenkürzungen aus anderen Landes / Bundestöpfen kommt, ist fehlgeleitet, da doch von den Bürgern auch die Straßen, Polizei, Schulen etc. in Anspruch genommen werden. - Durch die dezentrale Energiegewinnung können die Gemeinden einen weiteren wesentlichen Beitrag zur ökologischen Energiegewinnung des Landes beitragen und Werte für das gesamte Land schaffen. - Die Umsetzung des ersten Bürgerwindparkes mit rund 100 Bürger zeigen eine deutliche Unterstützung für diese Projekte vor Ort und das Interesse sich sowohl finanziell als auch inhaltlich zu engagieren. Gerade in Zeiten in denen die Dörfer immer mehr zu „Schlafdörfern" werden, ein ermutigendes Zeichen für Zusammenarbeit und Zusammenhalt. - Es sollte eine größtmögliche Höhe der Anlagen erlaubt sein, damit die Anlagen möglichst wirtschaftlich betrieben werden können. Die Abstände zur Wohnbebauung sollte auf 800 Meter festgelegt werden, was damit über die Regelungen von 3 mal Höhe hinausgehen würde. Die bisher ermittelten Abstände der Landesplanung enthalten Fehler, da beispielsweise auf Stallbauten bezug genommen wird. Darauf sollten die Gemeindevertretungen die Landesplanung hinweisen. Ebenfalls ist der Storchenhorst in Steinbek-Weede ist seit 3 Jahren nicht mehr von Störchen besetzt worden (siehe dazu auch https://stoercheimnorden.jimdo.com/kr-segeberg/), so dass die Abstandfläche für Großvögel im Norden überprüft und die Windkrafteignungsfläche erweitert werden sollte. - Ein Bürgerwindpark stärkt die Akzeptanz der Windkraft und sorgt für eine wirtschaftliche Teilung eines unternehmerischen Gewinns in der lokalen Bevölkerung. - Ein attraktiver Landes-Binnenstandort bietet die Chance sehr viel kostengünstigeren Strom zu produzieren als beispielsweise von Offshore-Windkraftanlagen. - Durch die begleitenden Ausgleichsmaßnahmen entstehen neue Gebiete für die Natur- und	

Tierwelt. **Ergebnis:** Die lokalen Entwicklungen der Gemeinden müssen und sollen durch die Gemeinden und deren Einwohner eigenständig gestaltet werden. Eine lokale Windenergieerzeugung als Wertschöpfung kann hier wesentliche Unterstützungen bieten, bei geringen Einschränkungen des Landschaftsbildes. Als Einwohner der Gemeinde Neuengörs ist es mir wichtig, dass es ein zukunftsfähiges Konzept zur regionalen Entwicklung bei den Gemeindevertretern gibt. Die Einschränkungen zum neuen EEG erschweren es Projekte vor Ort zu entwickeln. Durch eine Zusammenarbeit auf Basis der zu den vom Land vorgegeben Rahmenbedingungen und vor allem eine Zusammenarbeit zur Umsetzung, können Chancen für unseren Gemeinden realisiert werden. Nutzen Sie die Möglichkeiten der örtlichen Gemeindevertretung und treffen Sie mutige Entscheidungen zugunsten der Erweiterung des oben genannten Winderweiterungsgebietes in den Gemeinden Neuengörs und Weede. Über eine Rückmeldung und Stellungnahme der Gemeindevertretung würde ich mich freuen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted] --- **Bürgerwind N-W** GmbH & Co KG Neuengörs, den 7.4.2017 Die Gesellschafterversammlung der Bürgerwind N-W GmbH & Co KG hat auf der Versammlung am 6. April 2017 mit 51 Stimmen, einer Enthaltung und ohne Gegenstimme nachfolgende Stellungnahme beschlossen: **Stellungnahme für die Gemeinden Neuengörs und Weede zum Entwurf des**	

Regionalplans Die Bürgerwind N-W GmbH & Co KG betreibt Windkraftanlagen im Windpark zwischen Neuengörs und Weede. Die Gesellschaft umfasst **90 Gesellschafter,** die aus den umliegenden Gemeinden stammen. Damit sind wir im Kreis Segeberg das einzige uns bekannte Projekt mit breiter Bürgerbeteiligung. Entsprechend der Planung der Landesregierung soll im Abwägungsbereich der Gemeinden Neuengörs und Weede **PR3_SEG_035** ein Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen werden. Diese Fläche ist an drei Ecken größer als das derzeit im Flächennutzungsplan der Gemeinden ausgewiesene Gebiet. Als Vertreter der Interessen der Gesellschafter der Bürgerwind N-W GmbH & Co KG **befürworten wir die Ausweisung des Vorranggebietes** wie von der Landesregierung vorgestellt. Wir bitten die Gemeindevertretungen Neuengörs und Weede alles Notwendige zu unternehmen, um die Ausweisung dieses Gebietes als Vorrangfläche sicher zu stellen. Wir **begrüßen die lokale Initiative** aus der Erweiterung der Flächen wieder ein Bürgerprojekt zu machen. Wir fordern die Gemeindevertreter auf, diese Initiative zu unterstützen, denn nur dadurch können die Vorteile einer Windparkerweiterung auch der Gemeinde und den Bürgern nützen. Mit freundlichen Grüßen ---------- **Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie in Neuengörs und Weede** Ich habe mir im Internet den Regionalplan von Schleswig-Holstein zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in Neuengörs und Weede angesehen. Dabei habe ich festgestellt, dass im westlichen Bereich in Richtung Mielsdorf mein Schweinestall als Wohnsiedlung im Außenbereich gekennzeichnet wurde. Dies ist natürlich nicht richtig und ich bitte Sie/euch, diese Kennzeichnung herauszunehmen tun den Planung zu berichtigen. Dies hat auch keinen Einfluss auf den Abstand nach Neuengörs, der 800m Abstand hat trotzdem Bestand.	

Ich selbst habe keine Flächen in dem ausgewiesenen Gebiet. Trotzdem denke ich, dass es gut ist, wenn der Windpark erweitert wird. Durch die Lage unserer Gemeinde an der A20 bietet sich die Nutzung der Gegend für die Windenergie an. Urlauber oder Touristen kommen nicht nach Neuengörs. Persönlich habe zurzeit keinerlei Probleme mit dem Schall oder anderen Auswirkungen von den bestehenden Windkraftanlagen. Meiner Meinung nach spricht nichts gegen die Erweiterung um einige Anlagen. Besonders verspreche ich mir durch die Weiterentwicklung des Windparks positive Einflüsse auf die Gemeinde. In der Vergangenheit hat Neuengörs durch die Schließung vorn Einkaufsladen (EDEKA) und Aufgabe von landwirtschaftlichen Betrieben gelitten. Neue Projekte im Bereich Windenergie sehe ich als Chance, Neuengörs wieder attraktiver zu machen und die Wirtschaft zu fördern. Von dieser Chance könnten alle vor Ort profitieren wenn die Gemeinde dies vorantreibt. Daher bitte ich Sie/euch auch eine positive Stellungnahme für die Ausweisung des Vorranggebietes abzugeben. ---------- Neuengörs, den 29.03.2017 Sehr geehrter Herr Ehlers, Hiermit möchte ich meine Stellungnahme zu der Ausweitung des Windparks in den Gemeinden Neuengörs und Weede abgeben. Von der Ausweitung der Vorrangflächen verspreche ich mir eine große Chance für unsere Gemeinde. Durch neue Windkraftanlagen kann durch Steuereinnahmen das Leben in der Gemeinde attraktiver gestaltet werden und so profitieren alle Bürger davon. Infolge der Energiewende wird die Windenergie weiter gefördert und so werden zwangsläufig viele weitere Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein errichtet. Daher sollten wir die Möglichkeit nutzen, schon jetzt die Vorteile daraus zu nutzen. Sollten die neuen Windkraftanlagen wieder durch ein Bürgerprojekt erbaut werden, entstehen Arbeitsplätze und Arbeitsaufträge in der Gemeinde. Außerdem können sich bei einem Bürgerprojekt alle interessierten Bürger beteiligen und so auch ihren Vorteil aus den neuen	

Anlagen ziehen. Zusätzlich sorgt der ständige Dialog eines Bürger-Wind-Projektes mit der Gemeinde für Akzeptanz und Verständnis in der Bevölkerung. Auch können sensible Themen wie Natur und Umwelt besser besprochen werden. Aus der Erfahrung der bestehenden Anlagen sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen sehr gering und im täglichen Leben in der Gemeinde kaum spürbar. Abschließend möchte ich nun Sie ermutigen, aus den oben genannten Gründen eine Stellungnahme gegenüber der Landesregierung abzugeben, in der Sie sich für die Ausweitung des Windparks aussprechen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] ---------- 22.03.2017 Sehr geehrte/r Bürgermeister /in, Sehr geehrte/r Gemeindevertreter /in hiermit möchte ich zu der Windeignungsfläche zwischen den Gemeinden Neuengörs und Weede Stellung nehmen. Als Bürger der Gemeinde Neuengörs, befürworte ich die Ausweitung und Errichtung weiterer Anlagen um das bereits vorhandenen Gebiet der Gemeinden. Meine Stellungnahme zur Ausweitung der Windflächen und Windenergieerzeugung in Neuengörs und Weede gliedert sich wie folgt: - allgemeine räumliche Kurzanalyse - positive Zielsetzung einer Erweiterung der Windflächen vor Ort - wesentliche Voraussetzungen um das Potenzial auszunutzen - Resümee	

Allgemeine räumliche Kurzanalyse: Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass die Gemeinden Neuengörs und Weede eine strukturschwache Region ist, die zwar an der Metropolregion Hamburg anschließt aber davon strukturell nicht wesentlich profitieren kann. Weder von Lübeck nach Bad Segeberg gingen in den letzten 15 Jahren positive wirtschaftliche Signale aus, die die Lebensqualität des dortigen Landlebens wesentlich positiv befördert haben. Dennoch zeichnet sich die Gemeinden Neuengörs und Weede als kleine Zentralorte mit einigen strukturellen Vorteilen aus, die eine gute Entwicklung fördern könnten. Dazu gehören eine Grundschule, 2 Kindergärten, Kirche, Feuerwehren und ein vielfältiges Vereinsleben. Der vorhandene Kaufmannsladen hat leider in vor einigen Jahren geschlossen. Die wirtschaftlichen Einnahmen der Gemeinde beruhen im Wesentlichen auf den landwirtschaftlichen Betrieben und sonstigen Kleinunternehmern. Die Migration von Einwohnern der vergangenen Jahre ist in weiten Teilen auf sehr günstige Grundstückpreise zurückzuführen, die von eher einkommensschwachen Arbeitspendlern genutzt wurden. Die Gemeindevertretungen nutzen zwar Fördergelder zur infrastrukturellen Entwicklung (z.B. Bau eines neuen Fahrradweges für rund 450 TEUR in Neuengörs), Konzepte zur Entwicklung von weiteren dauerhaften Einkommensquellen durch Ansiedlung von Gewerbe und Fachkräften für die Gemeinden, gibt es meines Wissens jedoch nicht. Stellungnahme: Positive Zielsetzung einer Erweiterung der Windflächen vor Ort: als Bewohner der Gemeinde Neuengörs liegt es mir am Herzen, dass diese Gemeinden eigene nachhaltige wirtschaftliche Erträge erzielt, um wesentlichen, eigenständigen Einfluss auf ein attraktives Lebensumfeld vor Ort nehmen können, die für die bestehenden und zukünftigen Bewohner der Gemeinden einen positiven Kreislauf für die Gemeinschaft in Gang setzen kann. 1) Verbreiterung der Einkommenslage der Gemeinden: bisher stark von den landwirtschaftlichen und handwerklichen Unternehmen abhängig - ein weitere Einkommensquelle durch Windkraft ist von erheblichem Vorteil und vor allem in den Einkünften vollkommen <u>unkorreliert</u> zur allgemeinwirtschaftlichen Lage. Dies bezieht sich nicht nur auf die Gewerbesteuer, sondern natürlich auch auf die Einkommensteuer, die durch die beteiligten Bürger am Bürgerwindpark erzielt werden. Ein vielfach aufgeführtes Argument, dass es dann zu Umlagenkürzungen aus anderen Landes / Bundestöpfen kommt, ist erschreckend, da doch von den Bürgern auch die Straßen, Polizei, Schulen etc. in Anspruch	

genommen werden. Wenn sich alle Gemeinden so verhalten würden, gäbe es außerdem niemanden mehr, von dem ein solches Umlagensystem unterstützt wird und man führte unser gesellschaftliches Solidarprinzip ad absurdum. 2) Beitrag zu ökologischen, dezentralen Energiegewinnung: die Gemeinden können einen weiteren wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen, dezentralen Energiegewinnung des Landes beitragen und damit Arbeitskräfte vor Ort in Schleswig-Holstein binden und Mehrwert für das Land schaffen. Gerade durch die Abschaltung der Atomkraftwerke in SH, bietet die Windkraft einen Gegenpol, der wegfallende Arbeitskräfte und insbesondere Steuereinahmen ersetzen kann. Im Zuge der Errichtung der Windparkerweiterung wurden erhebliche handwerkliche Leistungen durch lokale Unternehmen in Anspruch genommen und damit Wertschöpfung vor Ort betrieben. 3) Möglichkeit der naturnahen naturräumlichen Gestaltung: durch die Windenergieerzeugung wird es möglich die intensiv genutzte Landschaft (Autobahnbau, Landwirtschaft) durch die entstehenden Ausgleichflächen an den wichtigen Punkten zur Vernetzung von Naturzonen zu unterstützen und eine naturnähre Umgebung zu schaffen. 4) Die Auswertung der Stellungnahmen zum Regionalplan -1 zeigen, dass es eine mehrheitliche Unterstützung gibt. In der veröffentlichten Dokumentation sind 15 positive und nur eine negative Stellungnahme zu dem Windgebiet Neuengörs/Weede Gebiet verzeichnet. 5) Umsetzung des ersten Bürgerwindparkes im östlichen Hügelland Schleswig-Holsteins: Entgegen einer Gewinnmaximierung der lokalen Projektentwickler, wurde in Neuengörs und Weede, der erste Bürgerwindpark im Südosten Schleswig-Holsteins bei uns umgesetzt. Rund 100 Bürger haben sich entschieden die letzte Windkraftentwicklung mit zu begleiten und sind ein Anhaltspunkt für engagierte Unterstützung der Windkraft. Alternativ hätten dieses Projekt auch an Großkonzerne verkauft werden können und somit wäre eine Wertschöpfung in der Auswahl der Konzerne verblieben. 6) Sozialfonds der Landwirte: . In Neuengörs / Weede kommt es aufgrund einer Kooperative der Landeigentümer zu einer fairen Verteilung des zusätzlichen Pachteinkommens durch die Windenergie an alle betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Darüber hinaus haben sich die Landeigentümer eine gesellschaftsvertragliche Selbstverpflichtung auferlegt, nach der sie 10% Ihrer Pachteinnahmen sozialen Projekten in den Gemeinden zur Verfügung stellen wollen. Aus diesen Mittel sind beispielsweise bereits umfangreich die Neuengörser Schule und Kindergärten, wie auch die lokalen Feuerwehren unterstützt worden.	

Wesentliche Voraussetzungen um das Potenzial wirtschaftlich auszunutzen: - Für eine maximale Energieeffizienz und Wettbewerbsfähigkeit sollte eine größtmögliche Höhe der Anlagen erlaubt sein - Durch das Angebot eines Bürgerwindparkes kommt es zur weiteren Stärkung der Akzeptanz dieses ökologischen Energieträgers und der wirtschaftlichen Teilung eines unternehmerischen Gewinns in der lokalen Bevölkerung. - Es kann ein attraktiver Landes-Binnenstandort genutzt werden, der somit auch zu einer landeweiten Gleichverteilung der Winderträge beiträgt und eine strukturschwache Region stützt. - Es kommt nur zur minimalen Bodenversiegelungen aber wesentlichen Chancen durch die begleitenden Ausgleichsmaßnahmen mit positiven Werten für die Natur und Erholungsqualität der Anwohner. - Gemeinden ohne wesentliches Einkommen neben den Transferleistungen des Landes, können ihr lokales Einkommen verbessern und möglicherweise weniger Transferleistungen des Landes in Anspruch nehmen. Resümee: Als Einwohner der Gemeinde Neuengörs ist es mir wichtig dass meine und umliegende Gemeinden ein zukunftsfähiges Konzept zur regionalen Entwicklung haben. Die infrastrukturellen Nachteile des Landlebens müssen zum Teil durch die Gemeinden selber bewältigt werden können und eine lokale Windenergieerzeugung kann hier wesentliche Unterstützungen bei geringen Einschränkungen des Landschaftsbildes bieten. Ebenfalls können durch die richtige Nutzung von Fläche und Höhe erhebliche Wirkungsgrade erzielt werden, die diese Energieform auch zu Marktpreisen erzeugbar machen und somit zum ökologischen und ökonomischen Wandel des Landes SH beitragen können. Die Einschränkung durch das neue Ausschreibungsverfahren zum EEG erschweren es lokalen Entwicklern Projekte vor Ort zu entwickeln. Eine Zusammenarbeit auf Basis der zu den vom Land Schleswig-Holstein vorgegeben Rahmenbedingungen und vor allem zügige Kooperation zur Umsetzung können noch lokale Wertschöpfungen ermöglichen. Bitte nutzen Sie die Chance für unsere Gemeinden und teilen Sie diese Stellungnahme mit	

Ihren Gemeindevertretern.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted] Stellungnahme zum Regionalplan

Hallo Thies,

ich habe diese Woche mir noch einmal Gedanken darüber gemacht, warum es sinnvoll sei, möglichst bald einen gewissen Grad an Verbindlichkeit zwischen der Gemeinde und den Projektentwicklern zu vereinbaren.

Zusammengefasst liegt daran, dass die Vorteile eines Bürgerprojektes (im Vergleich zu einer Entwicklung durch die BayWa oder EOn) und die Möglichkeit, es lokal zu organisieren, mit der Zeit weniger werden. Es gibt im Kern zwei Gründe dafür:

Ausschreibungen im neuen EEG 2017: Die Risiken sind massiv gestiegen. Das neue Gesetz bringt, dass vom Projektentwickler eine möglichst geringe Einspeisevergütung gefordert wird. Je geringer die Forderung, desto wahrscheinlicher dass ein Zuschlag gegeben wird. Nach weit verbreiteter Meinung führt dies dazu, dass kleine lokale Projektentwickler aus dem Markt gedrängt werden. Große Projektentwickler oder Energiekonzerne haben viele Projekte parallel und können so ihr Risiko streuen. Sie können damit aggressiv in die Ausschreibung gehen. Bürgerprojekte haben zwar noch einen kleinen Vorteil bei der Vergabe des Zuschlags, aber dies schützt sie nicht davor, sich in Zukunft gegen die großen Projektentwickler/ Energiekonzerne behaupten zu müssen.

Aktuelle **Gelegenheit:** Mit dem neuen EEG 2017 hätten wir die *erstmalige* Entwicklung eines Bürgerprojektes wahrscheinlich nicht gewagt. Aber nun haben wir Erfahrung aufgebaut und wissen deutlich besser, was bei der Projektentwicklung zu berücksichtigen ist. Als Beispiel sei

hier die Verhandlung um Details im Liefervertrag mit dem Anlagenherstellern angeführt. Durch die Erfahrungen in der Gemeinde, der Bürgern vor Ort und der Projektentwickler ist eine schnelle Realisierung des Projektes möglich. Unsere Erfahrung und Wissen sowie die Risikobereitschaft, es wieder als Bürgerprojekt zu gestalten, hat eine Halbwertszeit.

Ich hoffe, dass mittlerweile den meisten Gemeindevertretern bewusst ist, dass die wesentlichen Vorteile einer Windparkerweiterung nur dann in der Gemeinde ankommen, wenn es als lokales Projekt organisiert wird. 14 Bürger und Landeigentümer haben sich nun zusammengeschlossen, um die ersten Schritte zu gehen. Am Ende sollen alle Bürger und die Gemeinde einen Nutzen davon haben.

Ich hoffe, meine Ausführung ist nachvollziehbar. Als langjähriger Berater denke ich „in Folien". Ich habe daher noch eine dazu erstellt. Darin schlage vor, einen „Städtebaulichen Vorvertrag" oder ein „Memorandum of Understanding" abzuschließen. Hiermit kennst du dich sicherlich besser aus als ich. Aber von dem was ich darüber gehört habe, könnte dies für die Gemeinden und die Projektentwickler wirklich Sinn machen.

Wenn du es für sinnvoll erachtest, kannst du diese Email gerne an die Gemeindevertreter weiter leiten.

Herzlichen Gruß, [redacted]

[redacted] Stellungnahme zum Regionalplan

Hallo zusammen,

Sehr geehrte Gemeindevertreter der Gemeinde Neuengörs,

wie ich aus uns Dörper erfahren habe, bitten die Gemeindevertreter Neuengörs um gute Argumente für die Stellungnahme zum Regionalplan.

Ich wohne in Söhren und obwohl mein Haus relativ dicht an den bereits stehenden Windkraftanlagen liegt, stören diese mich nicht. So kann ich vorab schon einmal versichern,

dass die Windkraftanlagen für keine Einbuße in der Lebensqualität sorgen. Ich möchte mich außerdem für den Ausbau des Vorranggebietes aussprechen, da ich die Möglichkeit sehe, dass durch die Teilfortschreibung nun auch die Gemeinde Weede stärker profitieren kann. Leider wurde beim vergangenen Projekt nur eine Anlage auf der Gemeindefläche von Weede erbaut und fünf Anlagen im Gebiet Neuengörs. Im Zusammenhang mit den möglichen neuen Anlagen, sehe ich die Gelegenheit für Weede weitere Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet zu errichten. Damit die positiven Auswirkungen der Windkraftanlagen in der Gemeinde ankommen, ist es allerdings absolut notwendig, dass die Gemeinde ein lokales, bürgernahes Projekt unterstützt. Nur so kann sichergestellt werden, dass Steuergelder in der Gemeinde verbleiben. Durch die Projektumsetzung und dem Betrieb der Anlage, oder in Verbundarbeiten wie der Umgebungspflege oder vorbereitende Baumaßnahmen können Einkommens- und Gewerbesteuern generiert werden, die in der Region bleiben. Sollte es zu einer Projektdurchführung durch ein Konzern wie EON oder Vattenfall kommen, bleiben eben genannte Tätigkeiten in der Hand des Konzerns und die positiven Effekte für die Gemeinden bleiben aus. Daneben bin ich persönlich an der Realisierung eines Ausbaus der Windkraftenergie interessiert, da ich als Flächeneigentümer die Chance sehe, mit der Windenergie eine ertragreiche Nutzungsmöglichkeit für meine Flächen zu realisieren. Weil ich aber von der Umsetzung durch ein bürgernahes Projekt überzeugt bin und dieses unterstützten möchte, wäre ich bereit in dem Fall auf einen Teil meiner Erträge zu verzichten. Ich hoffe ich konnte Sie überzeugen und Sie setzen sich aktiv für die Erweiterung des Windparks und die anschließende Realisierung durch ein Bürgerprojekt ein. Mit freundlichen Grüßen [redacted] ---------- [redacted] Stubben, 13.02.2017	

Betreff: Gemeindliche Stellungnahme zum 1. Entwurf des Regionalplanes Vorranggebiet SEG-42 Bühnsdorf, Neuengörs (bei Mönchteich) Vorranggebiet SEG-035 Neuengörs, Weede Sehr geehrter Herr Ehlers, die Gemeindevertretung Neuengörs wird ihre Stellungnahme an die Landesplanung abgeben. Ich bitte Sie, hierzu folgende Sachverhalte mit den Gemeindevertretern und mit den Einwohnern unserer Gemeinde zu erörtern. **Fehlende und falsche Angaben in den Unterlagen des Regionalplanentwurfs** Es fehlen in den Planungsunterlagen die „Kartengrundlagen der Abwägungskriterien". Diese werden für die Beurteilung der Konfliktrisiken benötigt. Der Abwägungsbereich der abgelehnten Potenzialflächen Mönchteich ist irreführend, weil er möglicherweise auf diese Flächen nicht zutrifft. Die Angaben der Abwägungskriterien weichen in den Datenblättern als Browser oder PDF voneinander ab. Die Konfliktrisiken, die sich aus dem Gutachten des Wildinstituts Göttingen / Meißner von 2016, "Großräumiger Lebensraumverbund großer Säugetiere" ergeben, werden in den Datenblättern der abgelehnten Potenzialflächen zur Wildbrücke über die A 20 verschwiegen. **Belange des Menschenschutzes** Die Einwohner werden von WKA durch Vergrößerung des vorhandenen Vorranggebietes und durch die Ausweisung eines neuen Vorranggebietes bei Mönchteich noch mehr umzingelt. Die Einwohner werden durch WKA noch mehr gesundheitlich und finanziell geschädigt. Die Einwohner verlieren durch WKA ihren Rundweg bei Stubben und den Verbindungsweg nach Rehhorst. Die Wege sind nicht mehr für Erholungszwecke nutzbar. Die Einwohner der Splittersiedlung Mönchteich werden von nur 400 m IH entfernten WKA „erschlagen".	

Belange des Naturschutzes Durch das neue Vorranggebiet wird hier die Landschaft mit WKA überprägt. Aufgrund der Gutachten vom Wildinstitut Göttingen / Meißner von 2007 und 2009 bezüglich des Lebensraumverbundes für große Säugetiere sind die 2011 geplanten Vorrangflächen bei Mönchteich und am Bahrenhofer Wald komplett von der Landesplanung gestrichen worden. Dies wurde in den Synopsen ausführlich begründet. Das aktuelle diesbezügliche Gutachten von Meißner 2016 betont ausdrücklich die große Bedeutung der Lebensraumverbundräume, Zitat: „Diese Flächen liegen in einem zentralen Korridorbereich westlich von Rehhorst". „Verbundräume in diesem Bereich werden im Zuge einer national bedeutenden Vernetzungsmaßnahme massiv an Bedeutung gewinnen". „Auf den Bau von WKA sollte im zentralen Korridorbereich verzichtet werden". Das aktuelle Gutachten bewertet zwar den zentralen Korridorbereich, macht aber keine Aussage über die exakte Lage westlich von Rehhorst. Das geschützte Biotopverbundsystem entlang der Bisnitz ist als Abwägungskriterium nicht ausreichend berücksichtigt. Es fehlt die Verbundachse gem. Landschaftsplan. Diese liegt direkt unter dem Vorranggebiet und steht in direkter Verbindung zum Bahrenhofer Wald. Vogelschutz wird nur auf den abgelehnten Potenzialflächen berücksichtigt. Auf den direkt anschließenden Vorrangflächen wird Vogelflug und entsprechender Vogelschutz ignoriert. Bitte leiten Sie dieses Schreiben auch an alle übrigen Gemeindevertreter zur Kenntnisnahme weiter. Mit freundlichem Gruß [redacted]	

[redacted]

Gründe gegen Windkraftanlagen auf den Vorranggebieten

SEG-035 Neuengörs, Weede und SEG-42 Bühnsdorf, Neuengörs (bei Mönchteich)

Umzingelung

Wir werden durch Vergrößerung des Vorranggebietes bei Neuengörs und durch die Ausweisung eines neuen Vorranggebietes bei Mönchteich von WKA noch weiter umzingelt.

Die Vorranggebiete bedrängen die Menschen aus allen Richtungen.

Der freie Ausblick aus Haus oder Garten ist in keine Richtung mehr möglich.

WKA sind allgegenwärtig.

Für das Vorranggebiet bei Neuengörs ist das Konfliktrisiko für Umzingelung mit „HOCH" bewertet. Trotzdem ist die Vorrangfläche vergrößert worden.

Für das Vorranggebiet bei Stubben / Mönchteich ist das Konfliktrisiko für Umzingelung von „HOCH" auf „MITTEL" herabgestuft. Diese Bewertung ist falsch.

Stubben wird bereits von drei Windparks umzingelt. Zusammen mit dem neuen Vorranggebiet bei Mönchteich müsste das Konfliktrisiko für Umzingelung mit „HOCH" bewertet werden.

Demzufolge sollten das vergrößerte und das neue Vorranggebiet von der Gemeindevertretung abgelehnt werden.

Wohngebiete

Die neuen Wohngebiete in Neuengörs und Stubben sind nur 800 m von den geplanten

Vorranggebieten entfernt. Die gesundheitlichen und finanziellen Auswirkungen durch WKA-Riesen sind hier besonders groß. Da werden vor einigen Jahren von der Gemeinde Wohngebiete ausgewiesen, um dann dort den Ruhe suchenden Menschen WKA vor die Haustür zu setzen. Eine von der Gemeinde geplante spätere Erweiterung der Wohngebiete ist hier wohl kaum noch realisierbar. Denn wer kauft schon ein Grundstück mit benachbarten WKA-Riesen? Die Gemeinde würde sich demzufolge selber schaden. Demzufolge sollten das vergrößerte und das neue Vorranggebiet von der Gemeindevertretung abgelehnt werden. Abstände Mit einem Abstand von 800 m zur Wohnbebauung sind WKA hier zurzeit zulässig und das ohne Begrenzung der Anlagen-Höhe. Erst ab dreifacher WKA- Gesamthöhe (267 m) muss ein größerer Abstand als 800 m eingehalten werden. Diese Regelung ist krank, nein sie ist nicht krank, sondern gewollt. Krank werden ja nur die Menschen, die den Auswirkungen der WKA-Riesen ausgesetzt sind und jetzt schon aufgrund unserer neuen 150 m hohen WKA-Riesen u. a. nicht mehr bei offenem Fenster schlafen können. Ein ruhiger und erholsamer Aufenthalt auf der Terrasse ist ebenfalls, durch das zischende und schlagende Geräusch der Rotorflügel und die ständigen Blinklichter nicht mehr möglich. Mindestens die 10-fache WKA-Gesamthöhe müsste als Abstand zur Wohnbebauung eingehalten werden. Demzufolge sollten das vergrößerte und das neue Vorranggebiet von der Gemeindevertretung abgelehnt werden. **Lärm** Die Belastung der Menschen durch Geräusche von WKA schädigt deren Gesundheit in erheblichem Maße. Bekannte Folgen sind Schlafstörungen, Panikattacken, erhöhter Pulsschlag, Bluthochdruck, Schwindel, Konzentrationsstörungen etc.	

Die Schallmessungen basieren auf veralteten Berechnungsverfahren für 30 m hohe Industrieanlagen. Diese Berechnungen sind für WKA eigentlich nicht anwendbar. Des Weiteren werden Infraschall, tieffrequenter Schall und das rhythmische Schlagen der Rotorblätter in den Berechnungen ganz einfach gestrichen, also nicht berücksichtigt. Es existiert für WKA zurzeit kein wissenschaftlich gesundheitlich begründetes Berechnungsverfahren. Dieses ist aber zum Schutz der Menschen dringend erforderlich. Demzufolge sollten das vergrößerte und das neue Vorranggebiet von der Gemeindevertretung abgelehnt werden. **Blinklichter** Die Belastung der Menschen durch Blinklichter von WKA schädigt die Gesundheit in erheblichem Maße. Das menschliche Auge ist nicht in der Lage, sich auf einen ständigen Wechsel von Hell und Dunkel einzustellen. Das vegetative Nervensystem reagiert mit Stress. Demzufolge sollten das vergrößerte und das neue Vorranggebiet von der Gemeindevertretung abgelehnt werden. **Enteignung** Von zahlreichen Häusern ist ein freier Ausblick ohne rotierende oder blinkende WKA nicht mehr möglich. Zahlreiche Häuser sind dem zischenden Schall der Rotoren ausgesetzt. Dadurch ist der finanzielle Verlust der Immobilie im Bereich von WKA erheblich. Lt. Wohnungsmaklern muss bei derartig belasteten Immobilien ein Abschlag von 30%, gegebenenfalls erheblich höher, von vornherein beim Angebotspreis abgezogen werden. Die Grundeigentümer werden praktisch um Ihren Besitz betrogen. Demzufolge sollten das vergrößerte und das neue Vorranggebiet von der Gemeindevertretung abgelehnt werden. **Naherholung** Das neue Vorranggebiet bei Mönchteich liegt direkt über dem Gemeindeweg und über dem Weg nach Rehhorst. Die Wege werden intensiv für Naherholungszwecke auch von den Bürgern der umliegenden Gemeinden genutzt. WKA direkt an und über diesen Wegen wären	

eine erhebliche Gefahr für die Benutzer, die Nutzung wäre dann unmöglich. Demzufolge sollte das neue Vorranggebiet von der Gemeindevertretung abgelehnt werden. **Vogelschutz** Vogelschutz ist auf den Potenzialflächen mit Konfliktrisiko „HOCH" bewertet und auf den unmittelbar benachbarten Vorranggebieten mit „GERING". Vögel werden aber diese Abgrenzung nicht einhalten. Zahlreiche Vögel würden von den benachbarten WKA getötet. Die Ausweisung der Vorranggebiete konterkariert die Schutzziele für den Vogelschutz. Demzufolge sollten das vergrößerte und das neue Vorranggebiet von der Gemeindevertretung abgelehnt werden. **Überprägung** Die Landesplanung schreibt: „Hauptziel der Planung ist die räumliche Konzentration von WKA um gleichzeitig größere zusammenhängende Landschaftsteile von WKA frei zu halten". Die Potenzialfläche SEG-033 Geschendorf, Weede z. B. wurde mit der Begründung gestrichen: „um eine zu starke Überprägung des Raumes mit WKA zu vermeiden". Das neue Vorranggebiet bei Mönchteich liegt ebenfalls in diesem Landschaftsbereich, der frei von Vorrangflächen für Windenergienutzung ist. Die Ausweisung des neuen Vorranggebietes bei Mönchteich konterkariert das vorgenannte Ziel der Landesplanung. Demzufolge sollte das neue Vorranggebiet von der Gemeindevertretung abgelehnt werden.	

Lebensraumverbund für große Säugetiere Das neue Vorranggebiet bei Mönchteich liegt inmitten eines zu schützenden zentralen Korridorbereichs als Lebensraumverbund für große Säugetiere. Die Landesplanung hatte bereits 2011 alle seinerzeit geplanten Vorrangflächen im Bereich vom Bahrenhofer Wald bis zur Grünbrücke über die A 20 aufgrund von Gutachten gestrichen und dieses in ihren Synopsen ausdrücklich begründet. Das aktuelle diesbezügliche Gutachten betont wieder die große Bedeutung des Lebensraumverbundes für große Säugetiere, Zitat: „Diese Flächen liegen in einem zentralen Korridorbereich westlich von Rehhorst". „Verbundräume in diesem Bereich werden im Zuge einer national bedeutenden Vernetzungsmaßnahme massiv an Bedeutung gewinnen". „Auf den Bau von WKA sollte im zentralen Korridorbereich verzichtet werden". Trotzdem hat die Landesplanung jetzt inmitten dieses Schutzgebietes erneut eine Vorrangfläche bei Mönchteich ausgewiesen. Sie beachtet nicht mehr ihre eigenen Begründungen von 2011, obwohl sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Die Ausweisung dieses kleinen Vorranggebietes konterkariert die Ziele des Gutachtens. Demzufolge sollte das neue Vorranggebiet von der Gemeindevertretung abgelehnt werden. **Biotopverbundsystem** Das geschützte Biotopverbundsystem entlang der Bißnitz ist als Abwägungskriterium nicht in ausreichender Größe berücksichtigt worden. Es fehlt die Fläche der Verbundachse gern. Landschaftsplan. Diese liegt auf ganzer Länge entlang eines Knicks unter dem Vorranggebiet bei Mönchteich und steht in Verbund mit dem Bahrenhofer Wald. Die Ausweisung dieses kleinen Vorranggebietes konterkariert die Schutzziele für das Biotopverbundsystem. Demzufolge sollte das neue Vorranggebiet von der Gemeindevertretung abgelehnt werden.	

Stubben, 02. März 2017 ---------- **Neuengörs, den 30.03.2017** **An** **Bürgermeister und Gemeindevertreter der Gemeinde Neuengörs** **Gründe gegen Windkraftanlagen auf den Vorranggebieten** **SEG-035 Neuengörs, Weede und** **SEG-042 Bühnsdorf, Neuengörs (bei Mönchteich** **Grundsätzliche politisch begründete Einwände** Aktuell ist die Rechtslage so, dass jedes Bundesland selbst für die Kosten der Windenergieerzeugung (incl. der Einspeisungsgarantien für die Windkraftbetreiber) und der Leitungsgebühren/Leitungserstellung aufkommen muss. Diese Kosten werden auf die Stromkunden in Schleswig-Holstein umgelegt. Den Betreibern von WKA wird auch dann die Einspeisevergütung gezahlt wird, wenn der produzierte Strom aufgrund von Netzüberlastung oder mangels Speicherkapazität nicht abgenommen werden kann. In 2016 wurden in Schleswig -Holstein schon mehr als 300 Millionen Euro für Strom gezahlt, der von den Verbrauchern nicht abgenommen wurde oder gespeichert werden konnte. Diese Kosten werden von uns Verbrauchern in Schleswig-Holstein mit der höchsten Energieumlage in der Bundesrepublik in Höhe von 10 Cent pro KwH bezahlt, während andere Bundesländer, die wenig Strom produzieren nur ca. 6 Cent pro KwH zahlen müssen. Billiger Strom in Schleswig-Holstein durch Windenergie ist also eine Farce. Profitieren werden die Betreiber und die Landverpächter zu Lasten der Allgemeinheit und der Anwohner Es sollten daher keine Vorranggebiete ausgewiesen und WKA gebaut werden dürfen, solange es keine Speichermöglichkeiten für den gesamten produzierten Strom gibt bzw. eine entsprechende Weiterleitung und Abnahmebedarf gewährleistet ist.	

Gleichwohl darf die Belastung durch WKA nicht isoliert betrachtet werden, denn auch die 380 KV-Leitungen stören zusätzlich Mensch und Umwelt. Über allen wirtschaftlichen oder energiepolitischen Argumenten für Windkraft steht jedoch die Gesundheit der Menschen, der Schutz von Natur und Kulturlandschaft. Mit der Inbetriebnahme von nunmehr 12 Windkraftanlagen auf dem Vorranggebiet Neuengörs/Weede sind die hinnehmbaren Belastungsgrenzen für Mensch und Natur mehr als erreicht. **Falsche und Fehlende Angaben in den Planungsunterlagen** Wir beanstanden, dass für fast alle betroffenen Flächen zwischen Bahrenhofer Wald und Grünbrücke Hainholz das Gutachten Meißner von 2016 in den Abwägungskriterien und Abwägungsentscheidungen der Datenblätter verschwiegen wird. In der Darstellung des Vorranggebiets SEG-035 sind die erweiterten Flächen gegenüber dem Regionalplan von 2012 nicht kenntlich gemacht. Dadurch sind wir nicht in der Lage diese Flächenerweiterung zu erkennen und zu bewerten. Gemäß den Geodaten der Datenblätter sind hier große zusammenhängende Flächen als Bereiche für Großvogelhorste und Fledermäuse ausgewiesen. Die Potenzialflächen sind diesbezüglich aber unterschiedlich bewertet. Zum Teil wird die gesamte Potenzialfläche gestrichen, zum Teil wird nur ein Teilbereich der Potenzialfläche gestrichen. Für die direkt anschließenden Vorrangflächen gilt der Vogelschutz offenbar nicht. Diese Bewertung ist nicht nachvollziehbar und prüfbar. **Umzingelungswirkung/Riegelbildung** In der Gemeinde Neuengörs sind insbesondere im Nahbereich der Siedlungsfläche des Ortsteils Stubben bereits **12** Windkraftanlagen in Betrieb. In der ortsnahen Nachbargemeinde Willendorf stehen **5** und in Altenweide/Havighorst **6** WKA. Die Genehmigung von **2** weiteren Repowering-WKA auf dem Gemeindegebiet von Bühnsdorf befindet sich derzeit in einer rechtlichen Klärung. Die Ausweisung der o.a. Flächen ließe wahrscheinlich insgesamt **6** weitere WKA zu und verstärkt die Einkreisung unseres Ortsteils in nicht mehr hinnehmbarer Weise.	

Für die Gesamtgemeinde Neuengörs besteht keine rechtliche Umzingelungswirkung. Aber Neuengörs besteht aus drei Ortsteilen. Bei isolierter Betrachtung ist zweifelsfrei festzustellen, dass der Ortsteil Stubben tatsächlich jetzt schon von 3 Windparks eingekreist ist. Wir werden durch Vergrößerung des Vorranggebietes bei Neuengörs und durch die Ausweisung eines neuen Vorranggebietes bei Mönchteich von WKA noch weiter umzingelt. Die Vorranggebiete bedrängen die Menschen aus allen Richtungen. Der freie Ausblick aus Haus oder Garten ist in keine Richtung mehr möglich. WKA sind allgegenwärtig. Für das Vorranggebiet SEG-035 ist das Konfliktrisiko für Umzingelung mit „HOCH" bewertet. Diese Bewertung ist nicht berücksichtigt worden. Für das Vorranggebiet SEG-042_ist das Konfliktrisiko für Umzingelung von „HOCH" auf „MITTEL" herabgestuft. Diese Bewertung ist falsch. Stubben wird wie o. a. begründet von drei Windparks umzingelt. Zusammen mit dem neuen Vorranggebiet bei Mönchteich müsste das Konfliktrisiko für Umzingelung mit „HOCH" bewertet werden. Wir sind seit Anfang 2017 den akustischen und optischen Auswirkungen von 150 m hohen WKA-Riesen ausgesetzt. Die vorab, nicht vorstellbaren Folgen sind beängstigend. Erholsamer Schlaf ist bei offenem Fenster nicht mehr möglich. Ein ruhiger und erholsamer Aufenthalt auf der Terrasse ist ebenfalls nicht mehr möglich. Ein freier, entspannter Blick aus Haus oder Garten ist nicht mehr möglich. Wir würden dann auch noch von gegenüberliegenden Seiten von WKA-Riesen bedrängt werden. WKA-Riesen wären dann allgegenwärtig. Zischenden und schlagenden Geräuschen der Rotorflügel, ständige Flügelrotation und Blinklichtern kann man dann nicht mehr ausweichen. Demzufolge sollte das vergrößerte und das neue Vorranggebiet von der Gemeindevertretung abgelehnt werden. **Wohngebiete**	

Die Gemeinde hatte in Stubben und Neuengörs vor wenigen Jahren neue Wohngebiete ausgewiesen. Diese sind nur 800 m von den geplanten Vorranggebieten entfernt. Eine spätere Erweiterung der Wohngebiete ist vorgesehen. Generell ist mit der aktuell geltenden Abstandsregelung von 800 m eine dörfliche Erweiterung mindestens für die nächsten drei Jahrzehnte ausgeschlossen. Die Ausweisung einer Fläche für die Erweiterung der Wohngebiete ist dann nicht mehr möglich. Es ist für eine dörfliche Erweiterung keinerlei Puffer mehr vorhanden Die Menschen haben sich hier bewusst für ein Eigenheim im ruhigen ländlichen Raum entschieden. Durch die 150 m hohen, vor 1 Monat fertiggestellten WKA-Riesen, ist es hier mit der Ruhe vorbei. Noch viel schlimmer wird es dann mit weiteren WKA-Riesen. Denn wer kauft schon ein Grundstück mit benachbarten WKA-Türmen? Demzufolge sollte das vergrößerte und das neue Vorranggebiet von der Gemeindevertretung abgelehnt werden. **Abstand zu Splittersiedlungen** Gemäß gesamträumlichem Plankonzept soll für den unmittelbaren Umgebungsbereich bewohnter Gebäude grundsätzlich die 3-fache WKA-Gesamthöhe als Mindestabstand eingehalten werden, also 450 m. Danach müsste auch die Grenze des Vorranggebietes einen Abstand von 450 m haben. Das ist aber nicht der Fall, da der Abstand um 50 m auf 400 m reduziert wird. Die Differenz resultiert daraus, dass bei Berechnung nach 3-facher WKA-Gesamthöhe das „baurechtliche Rücksichtnahmegebot" angewendet wird. Hierbei wird der Abstand bis Mitte Mastfuß anstatt bis Außenkante Rotorblätter gerechnet. Diese Annahme ist falsch. Im Baurecht sind erforderliche Abstände grundsätzlich von der Außenkante eines Gebäudes und nicht von dessen Mitte aus zu berechnen. Es ist unzulässig und entspricht eben nicht dem Baurecht, einzuhaltende Abstände, hier das sogenannte „baurechtliche Rücksichtnahmegebot", zu überbauen. Zwei unterschiedliche Abstands-Berechnungsverfahren, einmal bis Außenkante Rotor für Vorranggebiete und einmal bis Mitte Mastfuß für 3-fache WKA-Gesamthöhe sind ohnehin nicht zulässig. Bei allen anderen Abwägungskriterien, z. B. Straßen etc., wird der Abstand bis	

Außenkante der Rotorblätter gerechnet. Diese Differenz von 50 m hat aber für das Vorranggebiet SEG-042 zur Folge, dass das Gebiet kleiner als 15 ha wird und nicht mehr zulässig ist. Demzufolge sollte das neue Vorranggebiet von der Gemeindevertretung abgelehnt werden. **Abstand zu Siedlungen** Zwischen Vorrangflächen und Siedlungen muss der Abstand 800 m betragen, ohne Begrenzung der Höhe der WKA. Erst ab einer WKA-Gesamthöhe ab 285 m vergrößert sich der Mindestabstand von 800 m. Das errechnet sich wie folgt: <u>800 m Abstand + 55 m Flügellänge = 855 m : 3 = 285 m WKA-Gesamthöhe !</u> Seinerzeit galt im Kreis Segeberg für 100 m hohe Windkraftanlagen 1000 m Abstand zu Ortslagen, d. h. die 10-fache WKA-Gesamthöhe. Nun können bis 250 m hohe WKA genehmigt werden und der Abstand von 800 m bleibt gleich. Das kann und darf zum Schutz der Menschen und der Gesundheit nicht sein. Die 10-fache WKA-Gesamthöhe müsste mindestens als Abstand zur Wohnbebauung wieder Anwendung finden. Demzufolge sollte das vergrößerte und das neue Vorranggebiet von der Gemeindevertretung abgelehnt werden. **Lärm / Infraschall** Die unstrittigen, wissenschaftlich erwiesenen gesundheitlichen Gefahren durch Infraschall und Lärm (vegetative Störungen, Kopfschmerzen, Magen-Darm-Erkrankungen, Herz- und Kreislaufprobleme, Konzentrationsschwäche, Schlafstörungen, Panikattacken, Bluthochdruck, Schwindel, Depressionen pp.) und die zunehmende Verringerung der Mindestabstände auf nunmehr 800 m zu Wohnsiedlungen vervielfachen die Gesundheitsgefahren für uns Bürger bei der Aufstellung weiterer WKA. Lärmbelästigung zu jeder Tag- und Nachtzeit durch rhythmische Geräusche von Rotoren sind	

Störfaktoren, die uns Bürger je nach Wohndichte unterschiedlich, aber im Einzelfall stark betreffen. Allgemeine, in Dezibel gemessene Grenzwerte für Lärm, dürfen bei derartigen Störungen/Belastungen keine Anwendung finden, sondern müssen wesentlich niedriger angesetzt werden. Die Schallmessungen basieren auf veralteten Berechnungsverfahren für 30 m hohe Industrieanlagen. Diese Berechnungen sind für WKA nicht anwendbar. Des Weiteren werden Frequenzen von Infraschall, tieffrequentem Schall und das rhythmische Schlagen der Rotorblätter in den Berechnungen ganz einfach gestrichen, also nicht berücksichtigt. Es gibt für WKA zurzeit kein wissenschaftlich gesundheitlich begründetes Berechnungsverfahren. Dieses ist aber zum Schutz der Menschen dringend erforderlich. Bis dahin sollte der Abstand mindestens die 10-fache WKA-Gesamthöhe betragen. Demzufolge sollte das vergrößerte und das neue Vorranggebiet von der Gemeindevertretung abgelehnt werden. **Blinklichter** Die Belastung der Menschen durch Blinklichter von WKA schädigt die Gesundheit in erheblichem Maße. Das menschliche Auge ist nicht in der Lage, sich auf einen ständigen Wechsel von hell und dunkel einzustellen. Das vegetative Nervensystem reagiert bei ständigen Reflexionen mit Stress. Dieser führt zu den bereits genannten vegetativen Störungen. Es gibt für WKA zurzeit keine wissenschaftlich gesundheitlich begründeten Untersuchungen. Diese sind aber zum Schutz der Menschen dringend erforderlich. Bis dahin sollte der Abstand mindestens die 10-fache WKA-Gesamthöhe betragen. Demzufolge sollte das vergrößerte und das neue Vorranggebiet von der Gemeindevertretung abgelehnt werden. **Enteignung**	

Von zahlreichen Häusern ist ein freier Ausblick ohne rotierende oder blinkende WKA nicht mehr möglich. Zahlreiche Häuser sind dem zischenden Schall der Rotoren immerwährend ausgesetzt. Dadurch ist der finanzielle Verlust der Immobilie im Bereich von WKA erheblich und kann eine Immobilie zur Unverkäuflichkeit führen. Lt. Wohnungsmaklern muss bei derartig belasteten Immobilien ein Abschlag von 30%, gegebenenfalls erheblich höher, von vornherein beim Angebotspreis abgezogen werden. Ausreichend Studien und Veröffentlichungen darüber lassen sich im Internet nachlesen. Die Grundeigentümer werden um Ihren Besitz betrogen. Diese Ungerechtigkeit muss umgehend gestoppt werden. Demzufolge sollte das vergrößerte und das neue Vorranggebiet von der Gemeindevertretung abgelehnt werden. **Naherholungsnutzung** Das neue Vorranggebiet SEG-042 liegt direkt an und über dem Gemeindeweg und dem Verbindungsweg nach Rehhorst. Der Gemeindeweg ist ein 3,5 km langer Rundweg und hat eine besondere Bedeutung für Naherholungsnutzung sowohl für diese als auch Bürger der umliegenden Gemeinden. Der Weg wird gern von Spaziergängern, Joggern, Reitern, Hündeführern und Müttern mit Kinderwagen genutzt. Der Rundweg bietet außerdem als Hochpunkt in der Landschaft freien Ausblick auf charakteristische Landschaftsbilder. WKA direkt an und über diesen Wegen wären eine erhebliche Gefahr für die Benutzer. Eine entspannte und gefahrlose Nutzung dieser Weg wäre dann nicht mehr möglich. Die Nutzungsmöglichkeit für Naherholungszwecke wäre mit dem Bau von WKA	

dauerhaft verhindert. Die Fläche STO-306 Bargteheide z. B. ist ebenfalls aus Gründen der „Naherholungsnutzung" gestrichen worden. Demzufolge sollte das vergrößerte und das neue Vorranggebiet von der Gemeindevertretung abgelehnt werden. **Gefahr von Eisabwurf** Bei ungünstigen Wetterlagen (hohe Luftfeuchtigkeit, Nebel oder Regen zusammen mit Temperaturen um den Gefrierpunkt oder darunter) können sich auf den Rotorblättern von Windenergieanlagen Eisschichten bilden. In gefährdeten Lagen müssen Windenergieanlagen zur Vermeidung von Eiswurf mit Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen ausgestattet werden Bis zum Einsetzen der Eisabschaltung oder beim Wiederanlauf der Anlage können durch die Zentripetalkraft, Biegung der Rotorblätter oder Antauen die Eisstücke herunterfallen oder in Drehrichtung in größere Weiten abgeworfen werden. Hierbei handelt es sich in der Regel um dünne, blattartige, seltener um kompakte Eisstücke, aber auch in extremen Fällen um schwere Eisbrocken. Bei abgeschalteten Anlagen ist der Bereich um den Turm und unter den Rotorblättern gefährdet, wobei die Ablenkung durch den Wind beachtet werden muss. Das Vorranggebiet SE-042 liegt direkt über dem Verkehrsweg des o. a. Naherholungsgebietes, das viel von Spaziergänger pp. Genutzt wird. Das erweiterte Vorranggebiet SEG-035 führt direkt an die Straße zwischen Neuengörs und Stubben. Auf dem dortigen Schulweg besteht die potentielle Gefahr des Eiswurfs und könnte Personen- und Sachschäden verursachen. Das Aufstellen von Schildern, die vor Eiswurf warnen **(siehe Anhang 3),** minimiert die latente Gefahr nicht. Demzufolge sollte das vergrößerte und das neue Vorranggebiet von der Gemeindevertretung abgelehnt werden.	

Überprägung des Raumes mit Windkraftanlagen Erklärtes Ziel der Landesplanung ist „Konzentrierung von Windkraftanlagen auf weniger Flächen um größere Teile des Landes von Windkraftanlagen freizuhalten". Zwischen Bahrenhofer Wald, L84 und A20 befindet sich eine große Fläche frei von Vorranggebieten für Windkraftanlagen. Die vorhandenen Windkraftanlagen bei Willendorf/Rehhorst und Havighorst sind keine Potenzialflächen und werden zukünftig entfallen. In diesem Landschaftsraum, frei von Windkraftanlagen, ist jetzt ein 15,5 ha großes Vorranggebiet für Windkraftanlagen SEG_042 ausgewiesen worden. Mehrere Windkraftanlagen auf hoher Geländelage widersprechen hier dem o. g. Ziel „Konzentrierung von Windkraftanlagen zugunsten freier Landschaftsräume". Die Fläche SEG_033 Geschendorf / Weede zum Beispiel wurde exakt wegen „Überprägung des Raumes" gestrichen. Das neue Vorranggebiet SEG_042 konterkariert die o. g. Ziele der Landesplanung. Generell führt aber auch die Erweiterung des Vorranggebietes SEG-035 mit der Möglichkeit zur Aufstellung von 4 WKA zu einer weiteren Überprägung des Landschaftsraumes, zumal aktuell regelhaft WKA von einer Höhe von 200 m — 250 m genehmigt werden. Demzufolge sollte das vergrößerte und das neue Vorranggebiet von der Gemeindevertretung abgelehnt werden. **Querungshilfen / Migrationskorridor** <u>Faktenlage</u> Gemäß Gutachten Meißner von 2009 liegen u. a. die Flächen 27a und 27b als Migrationskorridore im Zentrum des Zugangskorridors zwischen Bahrenhofer Wald und der Grünbrücke A 20 / Hainholz. Gemäß der Synopse zum 1. Entwurf des Regionalplanes von 2011 bestätigt die Landesplanung für Fläche 191 (im Gutachten Fläche 27b) die Ausführungen des vorgenannten Gutachtens vollumfänglich. Die Fläche 27b wurde daraufhin komplett	

gestrichen. Die Fläche 27a (direkt am Bahrenhofer Wald) wurde gar nicht erst im 1. Entwurf des Regionalplanes aufgenommen. Gemäß der Synopse zum 2. Entwurf des Regionalplanes von 2011 bestätigt die Landesplanung nicht nur die Gründe für die Streichung der Flächen 27a und 27b, sondern erweitert ihre Gründe mit einer ausführlichen Beschreibung der gravierenden Störungen durch WKA in Migrationsräumen / Pioniergebieten. Gemäß Gutachten Meißner von 2016 befindet sich unverändert ein äußerst sensibler Migrationskorridor im Zentrum des Zugangskorridors zwischen Bahrenhofer Wald und der Grünbrücke A 20 / Hainholz. Gemäß den Datenblättern des Regionalplanes von 2016 bestätigt die Landesplanung, für die abgelehnten Potenzialflächen SEG-042 und STO-003, die Ausführungen des Gutachtens Meißner 2016 über Migrationskorridore wie folgt: Diese Flächen liegen in einem zentralen Korridorbereich westlich von Rehhorst. Aufgrund der hohen — wahrscheinlich in Zukunft massiv zunehmenden —Bedeutung der Verbundachse sollte auf den Bau von WKA im zentralen Korridorbereich verzichtet werden. Verbundräume in diesem Bereich werden im Zuge einer national bedeutenden Vernetzungsmaßnahme massiv an Bedeutung gewinnen. <u>Faktenlage in Bezug auf Ausweisung des Vorranggebietes SEG-042:</u> Das Vorranggebiet liegt inmitten des Migrationskorridors, lt. Meißner 2009 und lt. Bestätigung durch die Landeplanung 2011. An Lage und Bedeutung der Migrationskorridore hat sich bis heute nichts geändert. Das Vorranggebiet liegt inmitten der 2011 komplett entfallenen Windeignungsflächen 27a und 27b. Das Vorranggebiet liegt, gemäß der Geodaten der Datenblätter im Regionalplan 2016, direkt neben der Querungshilfe / Migrationskorridor. <u>Gründe für Ablehnung des Vorranggebietes SEG-042</u> Das Vorranggebiet liegt direkt neben der Querungshilfe.	

Störungen durch WKA mit Lärm, Rotation und Blinklichtern machen die Funktionsfähigkeit der Querungshilfe hier zunichte. Das Vorranggebiet liegt auf einem Geländehochpunkt mit Auswirkungen über weite Landschaftsteile. Störungen durch WKA mit Lärm, Rotation und Blinklichtern machen die Funktionsfähigkeit der Querungshilfe hier zunichte. Die Querungshilfen gemäß der Geodaten zu den Datenblättern im Regionalplan 2016, durchziehen von Nord nach Süd ganz Schleswig-Holstein. Nirgendwo sind aus gutem Grund, Vorranggebiete unmittelbar neben Querungshilfen ausgewiesen. Störungen durch WKA mit Lärm, Rotation und Blinklichtern machen die Funktionsfähigkeit der Querungshilfe hier zunichte. Vom Bahrenhofer Wald bis zur Grünbrücke über die A 20 sind ansonsten alle Potenzialflächen zugunsten einer störungsfreien Nutzung durch Wildtiere gestrichen worden. Durch die kleine Vorrangfläche bei Mönchteich wird diese Funktion zerstört. Störungen durch WKA mit Lärm, Rotation und Blinklichtern machen die Funktionsfähigkeit der Querungshilfe hier zunichte. Zum besseren Verständnis der bisherigen Ausführungen ist nachstehendes Kartenmaterial als Anhang beigefügt: **Anhang 1** zeigt eine größere Übersicht der Querungshilfe mit der eingekreisten Fläche des neuen Vorranggebietes SEG-042 **Anhang 2** eine Ausschnittvergrößerung der Querungshilfe. Das neue Vorranggebiet SEG-042 liegt unmittelbar neben der Querungshilfe. Die Auswirkungen durch WKA in unmittelbarere Nähe konterkarieren die Ziele der Querungshilfen und der Migrationskorridore. Demzufolge sollte das neue Vorranggebiet von der Gemeindevertretung abgelehnt werden. **Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Bei Vorranggebiet SEG-042 besteht das Biotopverbundsystem nicht nur aus der Verbundachse an der Bisnitz, sondern auch aus den lokalen Verbundachsen, die als	

Verbindung zum Bahrenhofer Wald genutzt werden. Eine Verbundachse verläuft entlang dem Knick auf der Gemeindegrenze, direkt unter dem gesamten Vorranggebiet. Diese Verbundachse ist Bestandteil des Biotopverbundsystems und entsprechend zu schützen. Die Auswirkungen durch WKA konterkarieren die Ziele des Biotopverbundsystems, von der Bißnitz bis zum Bahrenhofer Wald eine funktionsfähige Verbundachse sicher zu stellen. Demzufolge sollte das neue Vorranggebiet von der Gemeindevertretung abgelehnt werden. **Großvogelhorst, Rotmilanhorst, Fledermausschutz** Dem Schutz von Großvögeln und Fledermäusen kommt bei der Ausweisung von Vorranggebieten eine besondere Bedeutung zu. Dieser Schutz ist bei der Ausweisung der Gebiete SEG-042 und SEG-035 nicht ausreichend berücksichtigt worden. Im Bereich der Potenzialfläche SEG-042 sind Vogelarten mit hohem Konfliktrisiko und Schutzstatus erfasst und berücksichtigt. Aber für das kleine verbleibende Vorranggebiet SEG-042 bestehen plötzlich keine Konfliktrisiken für Vogelarten mehr. Diese Risikobewertung ist falsch. Es ist überhaupt nicht nachvollziehbar, warum diese kleine Fläche, die von komplett von Fledermausschutzgebieten umgeben ist, nicht von diesen überflogen werden sollte, zumal ein nahegelegener Wald, Bachverlauf und Teichanlage den Fledermäusen einen klassischen Lebensraum bieten. **Anhang 4** zeigt eine größere Übersicht der Fledermausschutzzonen mit der eingekreisten Fläche des neuen Vorranggebietes SEG-042. Weitere geschützte Vogelarten überfliegen selbstverständlich auch das Vorranggebiet und werden dann dort getötet. Der angrenzende Bahrenhofer Wald und der Bachverlauf der Bißnitz verbunden durch Knicks sind ein vorzügliches Brutgebiet für alle Vogelarten. All diese müssen weiträumig geschützt werden. Zudem ist kürzlich zwischen dem Bahrenhofer Wald und der L84 ein Teich mit Knick als	

Ausgleichsmaßnahme angelegt, der weitere Vögel anziehen wird. In unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes SEG-042 brütet seit drei Jahren ein Kiebitzpaar, dass dort offenbar wiederholt seinen Lebensraum gefunden hat. 2015 wurde die Art auf die Internationale Rote Liste gefährdeter Vogelarten gesetzt. Jeder Störung durch einen neuen Windpark gefährdet weiter den Bestand bzw. dessen Ausbreitung. Wiederholte Seeadlersichtungen **(siehe Anhang 5)** in unmittelbarer Nähe des künftigen Vorranggebietes SEG-035 an der K7 zwischen Neuengörs und Stubben auf einer dortigen, von feinem Geäst befreiten Eiche, erfordern zwingend die Ablehnung der erweiterten Fläche. Das Adlerpaar wurde mehrfach in 2016 und erneut im März 2017 auf diesem Baum gesehen. Der Baum ist offenbar als sogenannte Sitzwarte von den Adlern angenommen worden. Das Adlerpaar scheint hier einen Lebensraum bzw. ein Nahrungshabitat gefunden zu haben. Dazu passt auch, dass eine Stubber Jägerin ebenfalls von mehreren Adlersichtungen berichtete. Es wurde sogar beobachtet, dass ein Seeadler auf ihrem Grundstück an einer Teichanlage eine Ente geschlagen hat und zerrissen hat. Fehlbestände weiterer Enten werden mit unbeobachteten Beuteflügen von Adlern in Verbindung gebracht. Es ist bekannt, dass Adler und Rotmilane sowie weitere Greifvögel besonders schlaggefährdet durch Windkrafträder sind. In 8 Jahren wurden in Schleswig-Holstein nachweislich allein 21 Seeadler durch WKA getötet. Jedes weitere Windrad gefährdet den Bestand schützenswerter Großvögel. Südlich der K7 befindet sich zwischen den Feldern ein Wiesengelände mit einem Biotop von dem Rotmilane aufsteigen und auch Kraniche siedeln. Außerdem wird dieses Gebiet von Reh- und Damwild als Ruhezone und Durchzugsgebiet aufgesucht. Karte und Fotodokumentation siehe **Anhänge 6,7,8,9** Gemäß des Geoplans liegen die Vorranggebiete SEG-035 und SEG-042 komplett in einem Areal in dem sich Großvogelhorste und Rotmilanhorste mit Umgebungsschutz befinden. Karte **(siehe Anhang 10)** Die Auswirkungen durch WKA konterkarieren die Ziele des Tier- und Vogelschutzes. Demzufolge sollte das vergrößerte und das neue Vorranggebiet von der Gemeindevertretung abgelehnt werden.	

Fazit: **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es bei einer inhaltlichen Prüfung der Ablehnungsgründe durch die Gemeindevertretung nicht angebracht ist, jeweils die einzelnen Argumente isoliert zu betrachten. Vielmehr sind die Ablehnungsgründe in ihrer Gesamtheit zu bewerten, zumal sich die Vorschriftenlage im Abgleich mit den Gegenargumenten in rechtlichen Grenzbereichen der Zulässigkeit befindet.** **Eine differenzierte Betrachtung bei der Bewertung erfordert auch, dass nicht alle Bürger der Gesamt-Gemeinde Neuengörs in identischer Weise betroffen sind, sondern das die Anwohner des Ortsteils Stubben besonders unter den neuen Vorranggebieten zu leiden haben. (siehe hierzu insbesondere die Ausführungen zur „Umzingelung und Riegelbildung")** **Die Gemeindevertretung Neuengörs wird aufgrund vorgenannter Begründungen, Bedenken und Einwände gebeten/aufgefordert, die Erweiterung des Vorranggebietes SEG-035 und SEG-042 negativ zu bescheiden und eine ablehnende Stellungnahme an die Landesplanung abzugeben, um den Anwohner-, Eigentums- und Gesundheitsschutz der Bürger in unserer Gemeinde sowie den Landschafts- und Naturschutz zu gewährleisten.** [redacted]r (für die Initiative „Gegen Windkraft in Neuengörs")	
Institution: Verband für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. **ID: M2641, Datum: 20.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0109.pdf, PR_III_E_3_0109-A1.pdf, PR_III_E_3_0109-A2.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Eingabe wg. WKA-Planung im Bereich geplantes NSG Wildes Moor (RD)/ NSG Bokelholmer Teiche, NSG Methorst-und Rümlandteich	Die Stellungnahme bezieht sich auf den Planungsraum II. Sie wird im dazugehörigen Verfahren unter der ID M3547 erörtert.

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie unsere Eingabe wegen der im Bereich des geplantes NSG Wildes Moor (RD) / NSG Bokelholmer Teiche, NSG Methorst-und Rümlandteich. Unser Verband betreibt seit den 1970er Jahren initiativ und aktiv Landschaftspflege, Wiedervernässung und Renaturierung im geplanten NSG Wildes Moor. Seit 1983 betreuen wir die NSGe Bokelholmer Teiche und Methorst/Rümlandteich.

Für den Großraum sehen wir in der Umzingelung große Gefährdungen insbesondere für die Vogelwelt. Gleichermaßen beeinträchtigt die Planung auch das Landschaftsbild und damit ganz wesentlich den Erholungswert dieser Landschaft. Unser Verband hat stets großen Wert darauf gelegt, nicht nur die Biodiversität zu fördern, sondern auch dem Menschen eine Erholungslandschaft zu bieten.

Während des zweiten Weltkriegs war um die Rendsburger Hochbrücke die Flak zum Schutz vor Fliegerangriffen eingesetzt. Zu Übungszwecken schoss sie ins Wilde Moor, wo wir noch heute bei Baggerarbeiten zur Wiedervernässung immer wieder Munitionsreste und Blindgänger stoßen. Heute zeichnet sich ab, dass rund um das Wilde Moor nicht Flakstellungen, aber Windkraftanlagen in großer Zahl gebaut werden und das Gebiet vor allzuviel Vogelwelt schützen sollen.

Darf ich um eine kurze Eingangsbestätigung an *brehmnatur@gmx.de* bitten?

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Eingabe, bestehend aus einem Textteil (5 pp), einer Karte DIN A 3, sowie 27 Fotoblättern

Mit Windkraftanlagen gegen die Vogelwelt

Stellungnahme zu den Planungen von Windkraftanlagen

rund um das Wilde Moor (Krs.Rendsburg-Eckernförde)

(Bestandteile: Text (5 pp.), 1 Karte **DIN** A 3, 27 Fotoseiten mit Legenden)

<u>Kurzfassung</u>

Die geplanten Windkraftanlagen werden zusammen mit den riesigen Hochspannungsleitungen

der Vogelwelt dieses Raumes das Überleben schwer machen. Mitten drin liegt das über 500 Hektar große geplante NSG Wildes Moor/Stadtmoor, nach Nordosten gibt es eine ökologische Verbindung zum Nordmoor, nach Osten zum NSG Rümland-Teich/Methorst-Teich, nach Süden zum NSG Bokelholmer Teiche, nach Westen zur Vogelzugstraße NOK. Von Süd nach Nord zieht das einmalige, in der EU-Wertung als Vorranggewässer eingestufte FFH-Gebiet Mühlenau-Wehrau durch das Gebiet mit dieser unter den heutigen Umständen noch relativ reichhaltigen Landschaft. Derartige 'Ökoinseln' werden auch wegen ihrer sehr ausgeprägten Nahrungsnetze als 'Kuckuckslandschaft' bezeichnet. Die zur Zeit im Sinne des Naturschutzes laufende Flurbereinigung im Wilden Moor hat die ökologische Aufwertung dieses Gebietes zum Ziel. Das Gebiet wird von mehreren, das Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigenden Hochspannungsleitungen durchschnitten; die zur Zeit im Bau befindliche 380-KV-Leitung ragt am höchsten in den Himmel. Künftig soll dieses von Hochspannungsleitungen umzingelte und durchschnittene Gebiet ringsum von Windkraftanlagen umstellt werden. Zu allen bereits vorhandenen negativ auf die Fauna und Flora einwirkenden Faktoren durch Land- und Trockenlegung, Erschließung durch Straßenbau, Verlärmung, Verinselung ökologisch noch verbliebener Restbiotope kommen zusätzlich jetzt die geplanten WKA hinzu. Darüber hinaus soll in unmittelbarer Nähe der Bokelholmer Teiche eine Photovotaikanlage von meheren Hektar Größe gebaut werden, die den Wasservögeln eine zusätzliche Wasserfläche vortäuschen wird. **Einige der größeren, eher auffälligen Vogelarten:** Wegen des reichen Beutespektrums an Wasservögeln treffen im geplanten NSG Wildes Moor oft mehrere **Seeadler** aufeinander. Fische sind am ehesten in den Bokelholmer Teichen, sowie im Methorstteich und Rümlandteich zu erbeuten. ein Paar brütet unweit des Rümlandteiches. **Rotmilane** aus der weiteren Umgebung (Stolzbrok, Bargstedt, Bokel) streifen bei der Nahrungssuche im gesamten hier betrachteten Raum umher. Seit Jahrzehnten haben **Kornweihen** während des Winterhalbjahres ihren Schlafplatz im Wilden Moor. Von dort aus streifen sie tagsüber auf Beutesuche in die weite Umgebung. **Rohrweihen** brüten im NSG Rümlandteich, in den Bokelholmer Teichen und im Wilden Moor.	

Ein **Schlangenadler** besuchte vor einigen Jahren das Wilde Moor. Es wäre für ihn angesichts des reichen Reptilienvorkommens ein ertragreiches Gebiet. Der **Fischadler** zählt zu den regelmäßigen Besuchern der Gewässer. Vor Jahren hat ein Paar auf einem Masten einen Horst im Bereich Nordmoor-Rümlandteich gebaut. Während der Brutzeit jagen alljährlich mehrere **Baumfalken** die im Wilden Moor in großer Zahl vorkommenden Libellen. Zeitweise finden sich auch einzelne **Rotfußfalken** ein, die dann in ähnlicher Weise von Libellen, Großschmetterlingen und Käfern leben. Der **Wanderfalke** ist regelmäßiger Gast während des Winterhalbjahres. **Turmfalken** brüten in mehreren Paaren innerhalb des Gebietes. Mehrere Habichtpaare brüten im Planungsgebiet; alleine im Wilden Moor ernähren sich zwei Paare. Das hier dargestellte Gebiet liegt auf einem in der Literatur seit Jahrzehnten bekannten Fernzugweg. Während der Zugzeiten überfliegen immer wieder große Keile von **Gänsen** das Gebiet. Dabei haben **Nonnengänse** einen hohen Anteil. Immer wieder gehen auch Gruppen von ihnen im Wilden Moor herunter, um sich den dort in großer Zahl anwesenden **Graugänsen** zuzugesellen. Es kommen Hunderte von **Bläss- und Saatgänsen,** die je nach Gegebenheiten, Futterangebot und menschlichen Störungen im Großraum Wildes Moor — Nordmoor — Rümlandteich — Bokelholm — Bokel — auf Wiesen und Äcken äsen. Danach kehren die Gänse gerne zu den Wasserflächen des Wilden Moores, des Rümlandteiches oder des Baggersees im Nordmoor zurück. **Kraniche** halten sich nahezu über das ganze Jahr hinweg im Großraum um das Wilde Moor auf. Bei Eintreten winterlicher Witterung verharren sie noch ein paar Tage im Gebiet und gehen dann zügig auf Fernreise. Spätestens zum Ausgang des Winters sind sie wieder zurück. Im Wilden Moor, im Nordmoor und im Stadtmoor brüten mehrere Paare, allerdings nur teilweise erfolgreich. Zentraler Schlafplatz ist das ausgedehnte Flachwassergebiet im Wilden Moor. **Sing- und Zwergschwäne** kommen im Herbst ins Gebiet und verbleiben hier je nach Nahrungsangebot und Witterungsverlauf bis zur beginnenden Vereisung der Schlafplätze. Nach einem regenreichen Herbst finden die Schwäne, oft auch gemeinsam mit den Gänsen, noch Reste von Maisbeständen auf wegen Nässe ungeerntet verbliebenen Äckerflächen. Im Frühjahr äsen sie auf Grünland, das auch mehrere Kilometer entfernt vom Schlafplatz liegen kann. Spektakulär sind dann die Einflüge zum Schlafplatz in der fortgeschrittenen	

Abenddämmerung und der relativ späte morgendliche Abflug zu den Nahrungsgefilden. Beim Starten und Landen benötigen die Sing- und Zwergschwäne lange Wege zum Aufstieg bzw. Abstieg auf die ihnen gemäße Flughöhe. Schon die derzeit vorhandenen Hochspannungsleitungen können für sie, wie an den Flugmanövern erkennbar wird, lebensbedrohlich sein. Im NSG Methorstteich fand 2016 ein Brutversuch des **Singschwans** statt. Im NSG Bokelholmer Teiche hat ein Singschwanpaar wahrscheinlich im Jahr 2015 erfolgreich gebrütet, in 2017 wurden drei Junge erbrütet. Die zahlreichen Entenarten stellen neben **Blässrallen** sicherlich das Hauptkontingent an potentiellen Beutetieren für **Seeadler, Habicht und Wanderfalke** dar. Der mehrere Kilometer entfernt brütende **Schwarzstorch** besucht zur Nahrungssuche am ehesten die ruhigeren Bereiche, etwa im NSG Bokelholmer Teiche und in den Auen (Brammer Au, Jevenau, Mühlenau,Wehrau). **Weißstörche** besuchen gelegentlich die überstauten Wiesen im Wilden Moor. **Silberreiher** finden sich im Herbst während des Abfischens der Bokelholmer Teiche, des Methorstteiches und des Rümlandteiches ein. Gemeinsam mit **Graureihern** jagen sie dann die zurückbleibenden Fische. **Kormorane** treten als Durchzügler in Erscheinung. Während der Brutzeit suchen sie insbesondere die Bokelholmer Teiche, den Methorstteich und den Rümland-Teich zum Fischfang auf. Im Gesamtgebiet und in Wäldern der Umgebung gibt es mehrere Brutreviere des **Uhus.** Das Wilde Moor ist Jagdgebiet des Uhus. Während des Winters beherbergt das Wilde Moor regelmäßig mehrere **Sumpfohreulen.** Sie zählt zu den seltensten Brutvögeln im Wilden Moor. Im Wilden Moor halten sich alljährlich mehrere Brutpaare der **Brandgans** auf. Einige Paare brüten mit Erfolg. **Rabenkrähen, Fuchs, Dachs und Marderhund** sind wohl die Hauptprädatoren für **Gänse,**	

Enten, Limikolen und alle anderen Bodenbrüder. **<u>Limikolen</u>** Die vielhundertköpfigen sommerlichen Kiebitzschwärme von einst sind kleiner geworden. Einzelne Paare brüten auf den Inseln und in den nassen Bereichen der überstauten Wiesen im Wilden Moor. Ein Paar brütet regelmäßig in einem Gebiet, das dem ursprünglichen Brutbiotop gleichkommt, einer mit Torfmoos-Schwingrasen überzogenen Wasserfläche. Der **Rotschenkel** brütet aktuell nur in wenigen Paaren im Wilden Moor. Der **Austernfischer** ist mit einem Paar vertreten. Der **Flussregenpfeifer** brütet, sofern sich offene, trockengefallene Bereiche entwickeln, im Wilden Moor und in den Bokelholmer Teichen. Das Wilde Moor beherbergt zahlreiche **Bekassinen** als Brutvögel. Zur Zugzeit sind oftmals Trupps von **Bekassinen,** neben weiteren Limikolen, wie etwa auch dem potentiellen Brutvogel, dem **Waldwasserläufer,** auf dem Schlammboden der abgelassenen Teiche (Bokelholm, Methorst, Rümland) auf Nahrungssuche. Im Wilden Moor finden sich regelmäßig **Kampfläufer, Uferläufer, Bruchwasserläufer, Grünschenkel, Dunkler Wasserläufer,sowie** verschiedene **Calidris-Arten** ein. **<u>Weitere Vogelarten</u>** Die Kleinvögel sind, nicht zuletzt auch wegen ihrer nächtlichen Zugaktivität, denselben Störfaktoren ausgesetzt wie die größeren, auffälligeren Vögel. Stellvertretend seien einige wenige Arten genannt: **Schafstelzen** sind in der Normallandschaft sehr selten geworden. Im Wilden Moor und auf nassen Wiesen beim Rümlandteich gibt es einige Brutpaare. **Blaukehlchen** und **Schwarzkehlchen** brüten im Wilden Moor mit mehr als zehn Paaren. **Braunkehlchen** sind im Wilden Moor weit verbreitet. Sie nutzen die immer wieder aufwachsenden Birken als Sitzwarten. Dank des reichen Nahrungsangebotes an Raupen findet auch der **Kuckuck** Möglichkeiten, seine Eier bei Gasteltern unterzubringen (z.B.Teichrohrsänger am Methorstteich, **Bachstelzen** u.a. im Wilden Moor). Der **Kleinspecht** sucht die absterbenden Birken auf, der **Schwarzspecht** zimmert den **Hohltauben** im Wald beim Rümlandteich die Wohnungen und fliegt aus dem Gebiet bei Brammer ins Wilde Moor, um die Birkenstümpfe auseinander zu hacken. **<u>Extinct</u>** Das **Birkhuhn** wurde bereits in den 1970er Jahren ausgerottet. Bis zuletzt hatte es aus dem Wilden Moor ostwärts über die Hochspannung und die Bahnlinie hinweg Verbindung zum	

Nordmoor. Birkwild fällt, ähnlich wie andere Raufußhühner, infolge ihrer besonderen Flugweise, oftmals den Drähten der Hochspannungsleitungen zum Opfer. **Bruchwasserläufer** und **Raubwürger** sind ebenfalls in dem hier betracheteten Raum verschwunden. Beide Arten treten aber noch während der Zugzeiten auf, der **Bruchwasserläufer** hauptsächlich im Frühjahr und Spätsommer, der **Raubwürger** im Winterhalbjahr. Seit zwei Jahren ist auch der **Brachvogel** als Brutvogel aus diesem Raum verschwunden. Er hatte bis zuletzt wie das Birkwild noch Verbindung ostwärts über die Bahn zum Nordmoor. Mit Sicherheit werden in den nächsten Jahzehnten weitere Vogelarten verschwinden.Dabei werden auch Anflüge an Hochspannungsleitungen und WKA-Flügeln eine Rolle spielen. Die Planungen konterkarieren zudem die seit 1976 laufenden, erfolgreichen Wiederbelebungsarbeiten des Unabhängigen Kuratoriums Landschaft Schleswig-Holstein e.V. im Wilden Moor. Anmerkung: Während des zweiten Weltkriegs war um die Rendsburger Hochbrücke die Flak zum Schutz vor Fliegerangriffen eingesetzt. Zu Übungszwecken schoss sie ins Wilde Moor, wo wir noch heute bei Baggerarbeiten zur Wiedervernässung immer wieder Munitionsreste und Blindgänger stoßen. Heute zeichnet sich ab, dass rund um das Wilde Moor nicht Flakstellungen, aber Windkraftanlagen in großer Zahl gebaut werden und das Gebiet vor allzuviel Vogelwelt schützen sollen.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M7466, Datum: 20.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0198-1.pdf, PR_III_3-0198-A1-1.pdf, PR_III_3-0198-A2-1.pdf, PR_III_3-0198-A3-1.pdf, PR_III_3-0198-A4-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted]	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach

An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig Holstein Staatskanzlei Landesentwicklungsplanung, Düsterbrooker Weg 104, 24105 Kiel Klein Hansdorf, 20.06.2017 **Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung, Regionalplan III, Sachthema Windenergie, Potenzialfläche PR3_STO_306, Glindfelder Weg, Bargteheide, an der Grenze zur Gemeinde Jersbek-Klein Hansdorf-Timmerhorn** Sehr geehrte Damen und Herren, bereits in 2011 hatten wir - Klein Hansdorfer Bürger aus der Dorfst. – eine Bürgerinitiative gegründet und waren erstmalig, am 03.09.2012, ganzseitig im Hamburger Abendblatt, Stormarn – Teil, erste Seite, an die Öffentlichkeit getreten. Es erfolgten viele Sitzungen, auch in Zusammenarbeit mit Mitgliedern der Initiative „Gegenwind Bargteheide“, rege Teilhabe an öffentlichen Sitzungen in Jersbek, Bargteheide,, Kiel, Schleswig, Bad Oldesloe und reger Schriftverkehr mit Stadt Bargteheide, LLU und Ministerium für Energie in Kiel, die sämtlich bislang nicht zu gewünschten Erfolg führten. Schon aufgrund unseres bisherigen, jahrelangen Engagement unterstützen wir ihr richtige Einschätzung, die im Betreff genannte Potenzialfläche nicht als Vorrangfläche auszuweisen. Allein der geplante Abstand der einzelnen EKA zu Wohngebiet ist mit 800 m viel zu gering und die Fläche insgesamt als Naherholungsgebiet schützenswert. Auch die Tatsache, dass bei der Suche nach geeigneten Flächen nachweislich nur das Angebot eines ansässigen Grundeigentümers favorisiert wurde, zeigt wie wenig Sorgfalt geleistet wurde. Hinweise auf mögliche Ausweisflächen in Richtung Hammoor und Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden Wurden nicht aufgegriffen oder vertieft. Zuletzt hatten wir als „WKA Initiative Klein Hansdorf“ (gemeinsam mit meinem Nachbarn M. Müller) mit Schreiben vom 21.05.2013 (als Anlage anbei) der Stadt fehlende Weitsicht unterstellt. Zur Bekräftigung meiner Ausführungen und Begründung meiner weiterhin negativen, ablehnenden Einstellung zur geplanten WKA lege ich noch 4 weitere, der vielen Schreiben aus im o. 2. Absatz genanntem Schriftverkehr anbei. Bitte sehen Sie unbedingt von einer WKA – Nutzung in o.g. Potenzialfläche ab. Mit freundlichen Grüßen [Fußnote im Originaldokument]	wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M7181, Datum: 14.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0199-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie **Potenzialfläche PR3 STO 306** _ _Sehr geehrte Damen und Herren, die Potenzialfläche für Windenergienutzung PR_STO_306, am Glindfelder Weg, Bargteheide, ist aufgrund verschiedener Abwägungskriterien aus dem aktuellen Landesentwicklungsplan herausgefallen. Die Potenzialfläche PR_STO_306 ist damit keine Vorrangfläche. Diese Abwägungsentscheidung begrüßen wir. Wir möchten mit diesem Schreiben weitere Gründe für die Ablehnung der Fläche anführen. *[Abbildung im Originaldokument]* *Potenzialfläche für Windenergienutzung PR_ST0_306, am Glindfelder Weg, Bargteheide* Zu den Abwägungskriterien im Detail möchten wir Folgendes ergänzen: **Nr. 1.1 Siedlungsentwicklung** Es ist zu erwarten, dass die Baulücken im Westen von Bargteheide geschlossen werden. Dadurch ergibt sich eine geschlossene Wohnbebauung. Die oben eingezeichnete Potenzialfläche ist damit zu nahe an der Wohnbebauung. Der derzeitig gültige Abstand zur Wohnbebauung wird nicht eingehalten. Grundsätzlich sind die in Schleswig-Holstein politisch festgelegten Abstände zwischen Wohn-bebauung und Windeignungsflächen zu gering. Für die jetzige Planung sind Mindestabstände von 400 Meter zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen und 800 Meter zur	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

geschlossenen Wohnbebauung vorgesehen. Durch Schallmessungen ist bekannt, dass die Schalldruckpegel am Immissionsort oft doppelt bis vier Mal so hoch sind wie die berechneten. In die Abwägung für die Abstände müssten diese Erkenntnisse einfließen. In Rheinland-Pfalz ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen „...ein Mindestabstand dieser Anlagen von 1.000 Meter zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 Meter, ist ein Mindestabstand von 1.100 Meter zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten."' Mit Stand 13. Juni 2017 plant die Landesregierung NRW, dass Windräder künftig einen Mindestabstand von 1.500 Metern von Siedlungen einhalten müssen.2 3 4 Bei den in Bargteheide herrschenden Abständen zwischen Windpotenzialfläche und Wohnbebauung ist eine Stadtentwicklung, z.B. Baulücken schließen, unmöglich. Eine Belästigung und gesundheitliche Beeinträchtigung durch Lärm der Windkraftanlagen wäre vorprogrammiert. Das Konfliktrisiko im Datenblatt PR3_STO_306, Absatz 1.1 sollte auf „hoch" gesetzt werden. **Nr. 1.2 Stadt u. Umlandbereich um Hamburg** Die Fläche PR_STO_306 liegt im nordostwärtigem Umlandbereich von Hamburg. In der bis-herigen Abwägungsentscheidung wird festgehalten: „Die Fläche liegt voll innerhalb des Kern-bereiches eines charakteristischen Landschaftsraumes, dem im direkten, dicht besiedelten Hamburger Umland als Freiraumstruktur u.a. für Naherholungszwecke eine besondere Be-deutung zukommt. Die Fläche wird daher nicht ausgewiesen." Diese Einschätzung unterstützen wir mit Nachdruck. Ergänzen möchten wir, dass die Fläche in unmittelbarer Nähe des Europäischen Vogelschutz-gebietes Duvenstedter Brook liegt. Das Konfliktrisiko im Datenblatt PR3_STO_306, Absatz 1.2 sollte auf „hoch" gesetzt werden. [Fußnote im Originaldokument]	

Nr. 2.1.1 VOR- und DVOR-Anlagen Das Konfliktrisiko ist hier bereits auf „hoch" gesetzt. Dies unterstützen wir insbesondere mit Blick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig 4 C 1.15 im Jahr 2016 in Verbindung mit dem Aktenzeichen der Vorinstanzen, OVG Lüneburg 12 LC 30/12; VG Hannover 4 A 1052/10 **Nr. 2.2.4 Grünzüge** Das Gebiet nördlich des Glindfelder Wegs ist bereits bei der Abwägung zur Teilfortschreibung 2012 entfallen, da ein Grüngürtel an das Gebiet heranreicht. Gleiches gilt für den südlichen Bereich der Fläche. Das Konfliktrisiko im Datenblatt PR3_STO_306, Absatz 2.2.4 ist derzeit auf „mittel" gesetzt. Nach unserer Einschätzung müsste dies auf „hoch" gesetzt werden. **Nr. 3.1.3 Verbundachsen** Wie in Nr. 1.2 bereits angesprochen, liegt das Europäische Vogelschutzgebiet Duvenstedter Brook in unmittelbarer Nähe zur Fläche PR3_STO_306. Zum Hansdorfer Brook und den anderen Grüngürteln entstehen dadurch Verbundachsen. Das Konfliktrisiko sollte daher mindestens auf „mittel" gesetzt werden. **Nr. 3.1.4 Kleinstbiotope** Aufgrund der Knicklandschaft, den Grüngürteln sowie der kleineren Sumpf- und Waldbereiche sind Kleinstbiotope vorhanden. In Verbindung mit den dazwischen liegenden offenen Feldern und Wiesen sollte das Konfliktrisiko daher auf „hoch" gesetzt werden. **Nr. 3.2.4 bis 6 Wiesenvogel-Brutgebiete, Rotmilan, Fledermausschutz** Wie Nr. 3.1.4 **Nr. 5.2 charakteristische Landschaftsräume** Siehe auch Nr. 1.2 Das Konfliktrisiko im Datenblatt PR3_STO_306, Absatz 5.2 sollte auf „hoch" gesetzt werden.	

Nr. 5.4 Kulturdenkmale Die Lage des Barockgartens Jersbek und des historischen Eiskellers sollten in die Abwägung mit einfließen. Das Konfliktrisiko im Datenblatt PR3_STO_306, Absatz 5.4 sollte mindestens auf „mittel" gesetzt werden. Abschließend ein Bild mit eingezeichneten Beispielabständen. [Abbildung im Originaldokument] Die derzeitige Einschätzung, hier keine Windkraftnutzung vorzusehen, wird von uns geteilt und durch die oben genannten Punkte nochmals betont. Die Potenzialfläche PR3_STO_306 sollte daher **nicht** für eine Windkraftnutzung eingeplant werden. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2070, Datum: 21.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In der Gemeindevertretung Neufeld hat man verstanden, dass die Anwohner keine weiteren Mühlen in dieser Region haben möchten. Die Gemeindevertretung hat daher gegen das Konzept gestimmt, und wird diese Fläche nicht Erweitern. Dies ist im Sinne der Bürgerinnen und Bürger in dieser Region. Es gilt diesen Mut der verbliebenen Gemeindevertreter zu unterstützen und gegen den irrsinnigen Profitwahn und der Klimaleugnung anzugehen. Das Maß ist voll. Herzlichen Glückwunsch an eine attraktive Gemeinde Neufeld, dies sich auch gegen die "engelszungen" aus der Amtsverwaltung stellen.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_110 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche wird als Vorranggebiet beibehalten. Die Aufgabe einer Wohnnutzung (Hinweis aus den Stellungnahmen) führt zu einer Erweiterung Richtung Nordwesten. Darüber hinaus vergrößert sich die Fläche nach

Neufeld verzichtet auf Stellungnahme	Nordwesten, weil hier eine Anpassung der Abstände erfolgt. Die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" und an der B5 sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Abstimmung mit dem Kreis ist erfolgt. Um gleichwohl die Umfassungssituation für die Anwohner auf einem vertretbaren Maß zu halten, wird die Fläche im Norden an der Grenze zu Schmedeswurth abgeschnitten. Der bloße Gemeindewille, beispielsweise i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche, darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13).
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6469, Datum: 17.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0885-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III SEG 029 LEP Sachthema Windenergie werden folgende Kriterien zur Ermittlung bzw. ausgeschlossener Flächen aufgeführt, die aus Sicht der Schierener Bürger und Bürgerinnen — so auch aus meiner - nicht richtig und vollständig bewertet wurden. Der Siedlungsbereich Segeberger Str. [redacted] wird in der Planung offenbar als Außenbereich ohne besonderen Abstandsschutz zu Windkraftanlagen gesehen. Es handelt sich eindeutig um ein Siedlungsgebiet mit ausschließlicher Wohnnutzung und ist damit der Ortschaft Schieren zuzurechnen (§ 34 Abs. 1.2 und 4 BauGB. Ich fordere somit hier die gleichen Abstandsregelungen anzuwenden, wie zu den anderen	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_029 wird dennoch in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit

Gebäuden der Ortschaft Schieren. Zu den weiteren Abwägungskriterien nehme ich wie die weiteren Schierener Bürger und Bürgerinnen wie folgt Stellung: **Zielbereich Siedlungsstruktur u. —entwicklung sowie Daseinsvorsorge/Schutzbereich Mensch und Gesundheit** **Punkt 1.2** Die Gemeinde Schieren liegt in einer agrarwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft. Aus dem ehemaligen Bauerdorf ist durch den Wandel der Zeit eine Gemeinde mit Einwohnern aus vielen Berufsbereichen geworden, die ihren Lebensunterhalt in der nahen Kreisstadt Bad Segeberg und den umliegenden Großstädten Hamburg, Lübeck und Kiel erzielen. Viele dieser Bewohner sind in diesen ländlichen Bereich gezogen, um dem Lärm und der Hektik der Ballungsräume zu entgehen. Die Bebauung durch WEA im Umfeld der Gemeinden Schieren, Weede und Bad Segeberg wiederspricht eindeutig den Interessen dieser Menschen. Lärm, Schattenschlag und Infraschall und die Zerstörung des Landschaftsbildes mindern den Erholungswert erheblich. Hinzu kommt, dass eine bedeutende gesundheitliche Beeinträchtigung als Folgewirkung von Lärm, Schattenschlag und Infraschall eintreten wird, wie es die Erfahrungswerte von betroffenen Bürgern und Bürgerinnen in anderen Bereichen, in denen Windenergieanlagen mit 800 m Entfernung entstanden sind. Die Versuche, mit der Haltung „ eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist nachzuweisen" zu argumentieren ist aus meiner Sicht müßig, wenn es dazu noch keine Langzeitstudien gibt. Viele Bürger —so auch ich —sind durch die zu erwartende Wertminderung ihrer Immobilie bedeutend benachteiligt. Die Hoffnung vieler älterer Bürger und Bürgerinnen so auch von mir, den Wert der erworbenen Immobilie durch einen späteren Verkauf einmal für eine gute Pflege bei eintretender Pflegebedürftigkeit nutzen zu können schwindet in bedeutendem Maße und der Staat muss stärker eintreten, weil die persönliche Vorsorge durch die eintretende Wertminderung, die man selbst nicht zu vertreten hat, nicht mehr ausreichend greift. **Punkt 1.3.**	dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Die Landesplanung hält nach erneuter Prüfung an den Ausweisungen des Innenbereiches und der Splittersiedlung fest. Straßenrechtliche Einrichtungen sind für diese Einordnung nicht relevant. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch

Die Analyse und Abwägung erfolgt in Anlehnung an das „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (MEIL MV/UmweltPlan 20/13). Aus dem Gutachten erfolgt, dass Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in einem 3500 Meter Betrachtungsraum eine Siedlung im Gesichtsfeld 180 Grad in einem Winkel von bis zu 120 Grad umschließen können. Eine Bebauung der Fläche PR3SEG 029 mit Windenergieanlagen würde zu einer Überschreitung dieses Winkels führen, da bereits in Neuengörs, Steinbek und zwischen Willendorf und Pöls (Rehhorst) Windenergieanlagen errichtet wurden. Letztere liegen vom Scheitelpunkt aus betrachtet im Blickfeld hinter PR3 SEG 029. Sie würden sich nach der Bebauung von PR3 SEG 029 optisch als eine geschlossene Kontur abbilden, welche zu einer überdurchschnittlichen Umfassung und optischen Bedrängung führen würde. Darüber hinaus ist der Raum Schieren/Weede bereits durch PR3 SEG 028 (Pronsdorf) mit 220,7 ha, PR3 OHS 076 (Ahrensbök) mit 45,1 ha, PR3 SEG 035 (Neuengörs) mit 168,5 ha sowie durch mehrere WEA in Feldhorst und Rehhorst stark vorbelastet. Eine vergleichbare Vorbelastung führte im Bereich Großenaspe/Hardebek dazu, dass die Flächen PR3 SEG 304 nicht übernommen wurden und auf die Ausweisung weiterer neuer Flächen in dieser Region verzichtet wird. **Das Konfliktrisiko für Kriterium 1.3.ist somit „hoch' .** **Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung** **Punkt 2.1.1.** Die geplante und genehmigte DVOR Anlage des Bundesluftfahrtministerium in Seedorf weist einen Tabu-Bereich von 15 km aus. Die Flächen des PR3 SEG 029 liegen in diesem Bereich. Eine Störung dieser Anlagen durch Bauwerke wie Windenergieanlagen muss ausgeschlossen werden. Über dem Vorranggebiet findet ein reger Flugbetrieb durch den Hamburger Flughafen (Warteschleifen) statt, hinsichtlich der Sicherheit der Flugpassagiere und der Bewohner in den darunter liegenden Ortschaft, darf es keine Kompromisse geben. **Das Konfliktrisiko ist bereits mit „hoch" bewertet. Warum ist die Fläche dennoch als**	nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus

Eignungsgebiet ausgewiesen? Das Vorranggebiet durchschneidet die Wege „Alter Weeder Weg" und einen Wanderweg in westlicher Richtung (Bad Segeberg). Diese Wege dienen nicht nur der direkten Verbindung zwischen den Ortschaften Schieren-Weede, Schieren-Bad Segeberg —Weede, sondern auch der Erholung der Einwohner aus den genannten Orten durch ein charakteristisches Landschaftsbild und eine vielfältige Flora und Fauna. Entsprechend sind diese Wege durch Spaziergänger, Familien, Hundebesitzer, Reiter, Fahrradfahrer, Sportler und Wanderer gut frequentiert. Eine Bebauung der Fläche PR3 SEG 029 mit WEA würde den Menschen der umliegenden Gemeinden diesen bedeutsamen Erholungsraum völlig nehmen. **Das Konfliktrisiko ist somit „hoch" und nicht wie von Ihnen vorgenommen „gering".** **Schutzbereich Tiere und Pflanzen/Gebiets- und Artenschutz** Im Vorranggebiet PR3 SEG 029 befinden sich mehrere Klein- und Kleinstbiotope auf engem Raum. Diese sind neben den Feuchtwiesen ein Garant für Artenvielfalt und bieten ihr Angebot an Fröschen und kleinen Reptilien, Beute für Vögel und deren Brut. Zwei Biotope weisen darüber hinaus Waldflächen auf, die in der Planung keinen Schutzabstand von 100 m beinhalten. Zudem befindet sich eine Waldfläche (Gemarkung Segeberg) noch im Bereiches des Naturparks. Hier ist auch ein ca. 250 qm Tümpel vorhanden. Überwiegend besteht dieser Walt aus Laubbäumen und einigen Nadelgehölzen. Besonders für Vögel und Fledermäuse ist diese Fläche existenziell wichtig, da sie eine Vielzahl Insekten beherbergen und daher ausreichend Futter bieten. Die zweite Waldfläche am Feuchtbiotop besteht aus Eichen, Erlen, Ahorn und Buchen (Ca 026 ha).Eine Streuobstwiese und mehrere Feuchtbiotope, die direkt daran anschließen, zieht magisch Insekten an. Das sind wichtige Voraussetzungen für das Überleben vieler Vögel und insbesondere der dort lebenden Fledermäuse. Nach Einbruch der Dunkelheit kann das jagdliche Treiben der Fledermäuse im Bereich des Weederteichs gut beobachtet werden. Wie bereits eingangs bemerkt, sind Schutzabstände von 100 m zu den Waldrändern unverzichtbar, „aber auch noch nicht ausreichend. Insbesondere die Fledermäuse sind ganz besonders durch die WEA gefährdet. Bei jährlich nahezu 250.000 getöteten Fledermäusen	regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem

(Berliner Leibnitz Institut für Zoo und Wildtierforschung) und der geringen jährlichen Reproduktionsrate der Weibchen ist Sorge um den Fortbestand begründet. Im Bereich der Gemarkung Schieren, Weede und Segeberg finden sich Zwergfledermäuse, Großer-und Kleinabendsegler, Braunes Langohr, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und die Bechsteinfledermaus. Letztere ist besonders selten geworden und verdient einen starken Schutz. Da die Überwinterungsquartiere der Fledermäuse in den Kalkberghöhlen in Bad Segeberg liegen, müssen die Tiere in westlicher Richtung den geplanten Windpark queren. Eine Barriere aus Windkraftanlagen wird unter ihnen Opfer fordern. Bau und Betrieb von WEA in diesem Gebiet würde dem Ziel der Landesregierung widersprechen, Schutzkonzepte für hochgradig gefährdete Libellenarten im Land zu entwickeln und umzusetzen. Es müssen vielmehr auch für die übrigen Arten und ihre Lebensräume Schutzkonzepte entwickelt und umgesetzt werden. Dies trifft insbesondere die Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahmen und natürlichen Moor- und nährstoffarmen Gewässerkomplexen. **Das Konfliktrisiko ist auch hier als „hoch" einzustufen.** Die Nasswiesen im Bereich Weeder Teich werden zur Erntezeit von Weißstörchen aufgesucht, ein Weißstorchhorst befindet sich in der Gemeinde *Weede,* Ortsteil Steinbek. Ein weiterer im Ortsteil Mielsdorf. Der Prüfbereich beträgt 2000 m und überschneidet damit die Fläche PR3 SEG 029. Auch der Kranich kann im geplanten vorranggebiet beobachtet werden. Mehrmals konnten größere Gruppen dieser Vögel (Bis zu 40 Stück) beim Vogelzug über dem vorranggebiet beobachtet werden. Aktuell werden Teile der Fläche als Rastplatz von min. 16 Tieren regelmäßig genutzt. Das hier ansässige Paar hat seine 2 Nachkommen im Ortsgebiet Neuenteich erfolgreich 2016 aufgezogen. Graureiher und Silberreiher halten sich häufig im Bereich der angegebenen Feuchtbiotope auf und nutzen die Heu- und Getreideernte zum Beutefang. Die Höckerschwäne überwintern zum Teil in Gruppen von bis zu 20 Vögeln im Vorranggebiet.	Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Der Habicht und der Mäusebussard nutzen das Vorranggebiet als Lebens- und Jagdraum. Die Graugans und Nonnengans kommen in nennenswerter Anzahl über Winter bis ins Frühjahr als Zugvögel in diesem Gebiet vor. Die Wiesen sind außerdem Brutgebiet von Kiebitzen, die in Deutschland zu den streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und sind zudem als eine Verantwortungsart innerhalb der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung eingestuft. Den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in SH „ zufolge regiert der Kiebitz auf größere WEA mit verstärkten Meldereaktionen. Es ist daher zu befürchten, dass die betroffenen Feuchtwiesen dann nicht mehr als Brutgebiete genutzt werden. Die Fläche PR3SEG 029 liegt nur 2500 m vom EU-Vogelschutzgebiet um den Wardersee entfernt. In diesem Gebiet brütet eines der in SH heimischen Seeadlerpaare. Damit wird ein 3 km Radius um den Seeadlerhorst möglicherweise unterschritten. Darüber hinaus muss faktisch die Fläche PR3 SEG 029 und deren Umgebung als Vogelschutzgebiet behandelt werden, da hier täglich der Rotmilan und die Wiesenweihe zu beobachten sind. Allein aufgrund der Beheimatung des Rotmilans und der Wiesenweihe erfüllt dieses Gebiet die besonderen Anforderungen an ein EU-Vogelschutzgebiet I.S.v.Art. 4 Absatz 1 Satz 4V-RL. Eine Zerstörung des natürlichen Gleichgewichtes in diesem Naturrefugium — ausgewiesene Fläche PR3 SEG 029 — dadurch, dass die benannten Vögel in den Rotorenbereich der WEA gelangen und viele getötet werden oder die Feuchtwiesen aufgrund der Gefährdung nicht mehr als Brutplätze genutzt werden, wird unumgänglich sein. **Das Konfliktpotential zum Schutzbereich Tiere und Pflanzen/Gebiets und Artenschutz muss wie beschrieben demzufolge als „hoch" eingestuft werden.** **Fazit:** Den Einwohnern der Gemeinden Schieren und Weede ist wie die Auseinandersetzung in den letzten Wochen und Monaten gezeigt hat, nur schwer zu vermitteln, warum in dem Abwägungsbereich zur Windenergienutzung wirtschaftliche, touristische Interessen, Artenschutz, Landschaft bis hin zur Denkmalpflege wertige Kriterien sind - der Mensch jedoch in seinem notwendigen Lebensumfeld für eine physische und psychische Gesundheit faktisch	

nicht bewertet wird. Die gesundheitliche Gefährdung von WEA in dem wie vorgesehenen Abstand von 800 m und 400 m bei der Fläche PR3 SEG 029 zu den Wohneinheiten durch starke Beeinträchtigungen wie Lärm, Infraschall, Schattenschlag und durch die Zerstörung des Naturrefugiums direkt vor der Haustür zur Erholung ist wie oben bereits beschrieben aufgrund der Erfahrungswerte von Betroffenen in ähnlich gelagerten WEA höchst bedenklich und sollte in der Planung unbedingt Beachtung finden. Es kann nicht sein, dass in Argumentationen immer wieder zu hören ist, die gesundheitliche Gefährdung sei nicht nachgewiesen, wenn es noch keine Langzeitstudien dazu gibt. Sind dann nicht Erfahrungswerte von betroffenen Menschen und deren behandelnde Ärzte als Maßstab zu nehmen, die sich ja wie immer stärker zu hören ist zu Wort melden. Es ist offenbar immer offensichtlicher , dass es einen Zusammenhang zwischen WEA mit dem geplanten geringen Abstand von 800m bzw. 400 m zu den Wohngebieten und den Erkrankungen der Menschen gibt. Keiner von uns bestreitet, dass die Windenergienutzung vom Grundsatz her sicherlich eine gute alternative Energieform ist — nur nicht auf der Basis, dass durch die geringen Abstände zu den Wohngebieten die Menschen krank werden, ein wichtiges Naturrefugium mit hohem Naherholungswert zerstört wird. Die aufgezeigten Kriterien insbesondere zum Bereich Naturschutz und Artenschutz sind bedeutend und sollten unbedingt neu überprüft und bewertet werden. Mich erschüttert, dass die aus Sicht vieler betroffener Bürger und Bürgerinnen nicht ausgereifte Planung der Windenergienutzung, die wie aufgezeigt zu Lasten der Bürger und Bürgerinnen in vielen Lebensbereichen geht, von einer Landesregierung vorangetrieben wurde, die sozialdemokratischen und ökologische Grundwerte vertritt. Hoffen wir mal, dass die neue Landesregierung ihre Wahlversprechen diesbezüglich einhält. Abschließend schließe ich mich aus den aufgezeigten Gründen der Forderung an, dass das Vorranggebiet PR3 SEG 029 für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Schieren im Regionalentwurf nicht ausgewiesen wird.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2069, Datum: 21.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Es kann nicht sein das in der Nähe von Naturschutzgebieten und FFH Gebieten WKA geplant werden sollen, im Bereich Hasenmoor brüten regelmäßig Kraniche und Seeadler und Rotmilan, vermutet wird auch noch der Fischadler mit einem Horst, da Sie dort häufiger gesehen werden! Bitte aus der Planung nehmen!!	Die Fläche PR3_SEG_318 wird aufgrund des gewährten erweiterten Schutzbereiches um Siedlungen im Innenbereich in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet für Windenergienutzung übernommen (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.Belange des Natur- und Artenschutzes, insbesondere der Schutz auf Regionalplanebene zu berücksichtigender windkraftsensibler Groß- und Greifvogelarten, sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits in die Planungen eingeflossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2068, Datum: 21.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In der Nähe befindet sich ein wichtiges Moor in dem seltene Binnenland Arten vorkommen wie der große Brachvogel, desweiteren brütet regelmäßig der Kranich in der unmittelbaren Umgebung, sowie Störche!	Die Fläche PR3_SEG_043 wird gegenüber dem 1. Entwurf in verkleinerter Form übernommen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen entfällt vor allem der schmale östliche Ausläufer der Fläche. Dadurch reduziert sich die Betroffenheit für den Stadtteil Bissenmoor deutlich. Darüber hinaus befinden sich innerhalb und am Rand der Fläche zwei Waldparzellen, die mit einem Abstand von 100 m frei zu halten sind. Geprüft wurde, ob dafür der südliche Flächenteil ergänzend aufgenommen werden kann, weil durch den Fortfall des vorstehend beschriebenen Bereiches unter Berücksichtigung der südlichen Teilfläche jetzt nicht mehr von einer zu starken Raumbelastung auszugehen wäre. Dieser Bereich ist jedoch vor allem im südlichen Teil von Biotopkomplexen und Ausgleichsflächen umgeben, so dass sich hier ein hohes Konfliktpotenzial ergibt. Die dann noch verbleibende Restfläche zwischen Mönkloher Weg und Norderstraße / Kreuzweg ist für eine Ausweisung zu klein.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2067, Datum: 21.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
In unmittelbarer Nähe zu der empfohlenen Fläche rasten im Herbst und im Frühjahr hunderte an Gänsen, desweiteren sind Standorte von Greifvogelhorsten bekannt, Großvögel wie Storch und Seeadler fliegen hier regelmäßig vorbei!	Die Fläche PR3_SEG_056 aus dem 1. Entwurf ist in die Fläche PR3_SEG_327 Fläche aufgegangen. Der größte Teil dieser Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Die nördliche Teilfläche (ehemals SEG_056) bleibt in modifizierter Form als Vorranggebiet erhalten. Aufgrund des einzuhaltenden 1.000 m-Abstandes zu Lentföhrden entfällt der nördliche Streifen. Damit ist automatisch auch die Überlagerung mit einer Waldparzelle berücksichtigt. Aufgrund der geringen Größe der Fläche ist nicht, wie in vielen Stellungnahmen befürchtet, von einer massiven Beeinträchtigung für die umliegende Wohnbevölkerung auszugehen. Vorgebrachte Artenschutzbelange führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einer Streichung der Fläche, weil Windenergienutzung grundsätzlich möglich scheint. Potenzielle Konflikte können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft und ggf. durch Maßnahmen entschärft werden. Eine erneute Überprüfung der südlichen Teilfläche hat ergeben, dass sie zumindest in einem Teilbereich als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Der regionale Grünzug ist entgegen der ursprünglichen Einschätzung hier nur randlich betroffen. Darüber hinaus ist sie deutlich abgesetzt von Siedlungen; im unmittelbaren Umfeld befindet sich nur ein Einzelgehöft, zu dem der Abstand von 400 m eingehalten wird. Insgesamt ist daher für diese Fläche von einem geringen Konfliktrisiko auszugehen. Belange des Artenschutzes führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Fläche. Sie werden auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft. Die Ausweisung wird auf den größeren Flächenteil beschränkt, um das zwischen den Teilflächen liegende Waldstück nicht zu stark zu belasten. Die nördlichen Flächenteile außerhalb des Biotopschwerpunktbereiches liegen teilweise innerhalb eines Kiesabbaugebietes. Nach Abzug verbleibende Flächenteile sind für eine

	Ausweisung zu klein. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6547, Datum: 13.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0886-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
mein Resthof liegt [redacted] im westlichen Kreis Segeberg. In diesem Schreiben möchte ich Bezug auf die Fläche PR3_STE_032 nehmen. Beim Kriterium 1 sollte bedacht werden, dass dieses Vorranggebiet in Sichtweite des Stadtkernes Bad Bramstedt mit der historischen Kirche liegt und es in Verbindung mit den Vorrangflächen PR3_STE_071 und PR3_STE_061 zur Riegelbildung für Föhrden-Barl kommt Zum Kriterium Nr. 2 denke ich, ist es wichtig sie darüber in Kenntnis zu setzen, dass sehr beliebte Fahrradrouten durch die Vorranggebiete PR3_STE_071 und PR3_STE_032 verlaufen. Entlang der Bramau geht es von der Rolandstadt Bad Bramstedt zur Denkmalgeschützten Feldsteinkirche in Stellau/Wrist. Mehrere Wege sind hier möglich. Darum wurde vor einigen Jahren auch das „Melkhus" eröffnet, ein mit öffentlichen Geldern gefördertes Projekt um die Attraktivität der Region zu stärken. Zum Kriterium 3 darf nicht vergessen werden, dass die Firma Tenet in ihrem Gutachten ganz richtig festgestellt hat, dass hier Zugvögel ihre Route haben. Dementsprechend ist dieses Vorranggebiet auch Futter- und Rastplatz von Kranichen, Singschwänen, Kanadagänsen und Graugänsen. Weißstörche und auch Graureiher werden ständig auf den Wiesen bei der Nahrungsaufnahme angetroffen, da es in unmittelbarer Nachbarschaft weit über 24	Die vorgebrachten Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_032 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat ergeben, dass der überwiegende Teil der Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridors der Grünbrücke liegt. Eine Flächenausweisung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: 250 m Abstand zum Trittstein-Biotop (Waldstück) östlich von Krücken, Herausnahem des nördlichen Flächenteiles innerhalb des prioritären Korridors. In den Stellungnahmen wurden keine Argumente vorgebracht, die nach Prüfung gegen eine solche Ausweisung sprächen. Die angeführten sonstigen Artenschutzbelange können auf Ebene des Anlagengenehmigungsverfahrens geprüft werden.

Storchennester und eine Brutkolonie mit 16 Graureihern gibt. Aber auch die Wiesenbrutvögel Kiebitz und Feldlerche ziehen in diesem Gebiet ihre Jungen groß. Mehrere Rotmilane sind im Sommer immer bei der Nahrungssuche zu beobachten. Aber auch den Seeadler kann man immer häufiger sehen. Wir vermuten, dass er im Bereich Rethwisch, wo es mindestens zwei Brutpaare gab, von den Windkraftanlagen verdrängt wurde. Nicht zu vergessen sind auch die vielen Fledermäuse, die am Abend zur Nahrungssuche starten. Besonders wichtig ist aber auch, den Wanderkorridor des Rotwildes zu schützen. Gerade in diesem Bereich ist eine Aufforstung geplant. Die Fläche wurde bereits aufgekauft, um hier eine Trittbrettfläche zu schaffen. Die teure Grünbrücke über die geplante A 20 darf nicht durch Windkraftanlagen und deren Laufgeräusche, Schattenwurf und Lichtsignale am Tag, wie auch in der Nacht in ihrer Funktionalität gestört werden.	Bzgl. der Stadtsilhouette Bad Bramstedts: Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. Im Fall von PR3_SEG_032 wird der Randbereich des Ortsbildes von Bad Bramstedt tangiert. Jedoch erscheint die Beeinträchtigung nicht derart zwingend, dass ein Ausschluss auf Ebene der Regionalplanung erfolgen müsste. Der Belang kann auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens vertiefend geprüft werden. Bzgl. Riegelbildung: Aufgrund des teilweisen respektive kompletten Entfalls von PR3_STE_071 sowie PR3_STE_061 ist eine Riegelbildung nicht zu befürchten. Zudem wurde das angewendete Analysetool überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Insofern ist das Kriterium auf Ebene der Regionalplanung vornehmlich als Indiz für die tatsächliche Situation zu verstehen, das in die Abwägung eingestellt wird, jedoch nicht zwingend eine endgültige Aussage mit sich bringt und somit auf der Vorhabenebene vertieft werden sollte. Bzgl. des Fahrradverkehrs: Die Aspekte der touristischen und erholungsorientierten Nutzung des Umfelds wurden in der Abwägung berücksichtigt. Aus Sicht der

	Landesplanung ist in deren Hinsicht eine Ausweisung vertretbar. Bzgl. Vogel-/Fledermausschutz: Die Potenzialfläche liegt nach aktuellem Kenntnisstand teilweise im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Schwarzstorchhorstes. Der Überschneidungsbereich entfällt, der Rest der Fläche befindet sich außerhalb. Abgesehen davon liegt die Fläche nicht in Bereichen, die als Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne ausgewiesen wurden, sowie abseits von bedeutenden Vogelflugkorridoren zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen oder generellen Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs. Des Weiteren können die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebungsschutz im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.
Gruppe **ID: G2066, Datum: 21.06.2017** **(2054, Datum: 20.06.2017| 2066, Datum: 21.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich lehne wie viele Bürger aus Krems II, Blunk und Groß Rönnau und der umliegenden Gemeinden dieses Vorhaben wegen des Eingriffs in die noch nahezu unberührte Natur und des unmittelbar angrenzenden Vogelschutzgebietes, wegen der Beeinträchtigung als Erholungsgebiet, wegen der gravierenden Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, wegen Zweifeln an der nachhaltigen Wirtschaftlichkeit des Standorts und der Art und Weise des unter hohem Zeitdruck und offensichtlich durch Bonus-/Subventionserwartungen betriebenen	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die

Verfahrens strikt ab. Diese Ablehnung richtet sich nicht generell gegen Windkraft, sondern speziell gegen Windkraft an diesem Standort.	jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2065, Datum: 21.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, die Abwägungen für das Vorraggebiet PR3_SEG_018 sind nicht vollständig und fehlerhaft. So wurde auf den in der Dorfmitte brütenden Weißstorch keine Rücksicht genommen, sucht diese jedoch in den Großenasper Feuchtwiesen täglich mehrmals seine Nahrung. Eine objektive Betrachtung durch einen Ornithologen hat bisher **nicht** stattgefunden. Desweiteren ist [redacted] mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Rotmilangelege/nest. Dieser kreist seit mehreren Wochen über Großenaspe und kehrt dann in dieses Waldstück zurück. Die Landesregierung hat bei der Planung des Ausbaus der BAB 7 die Wanderwege des Rotwildes und damit dem Verbund bisher getrennter Lebensräume durch die Planung von Wildbrücken berücksichtigt. Eine Wildbrücke ist schon in Brokenlande fast fertiggestellt, jedoch wird keine Rücksicht auf den Punkt 2.5.3.17 des Regionalplans III Sachthema Windenergie genommen. Auf die gutachtlich nachgewiesene Empfindlichkeit des Rothirsches auf WAK sei hiermit noch einmal deutlich hingewiesen. Eine nicht unerhebliche Population von Fledermäusen wurde gutachterlich bei dem Ausbau der BAB 7 im Gebiet Großenaspe nachgewiesen. Diese Gutachten sind offensichtlich **nicht** bei der Aufstellung der Regionalpläne berücksichtigt worden. Auf die Bedrohung der Population der Fledermäuse weise ich hiermit ausdrücklich hin. Ich fordere hiermit ein neues Gutachten hinsichtlich der Auswirkungen neuer WAKs auf die hier lebende Fledermauspopulation.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_018 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter leichten Anpassungen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Der nördliche Flächenteil entfällt aufgrund der Lage innerhalb eines Migrationskorridors zur Grünbrücke Brokenlande für Rotwild sowie der hohen Raumbelastung durch potenzielle landschaftliche Überprägung durch WKA südlich von Neumünster. Die mittleren Flächenteile liegen wiederum vollständig innerhalb des Zuleitungskorridors zu eben jener Grünbrücke und weisen eine Überlagerung mit einem Potenzialgebiet zur Rohstoffsicherung auf. Durch das hohe Konfliktpotenzial entfallen diese ebenfalls. Die südliche Teilfläche jedoch wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine Betroffenheit beispielsweise des Einzugsbereiches oder Zuleitungskorridors der Grünbrücke liegt nicht vor. Es erfolgt lediglich eine östliche Reduzierung der Fläche aufgrund eines Waldstücks sowie eine südliche Reduzierung aufgrund einer planfestgestellten Ausgleichsfläche zur Waldbildung. Die Landesplanung geht zudem davon aus, dass trotz des möglichen Konfliktes mit der Funktion der DWD-Radarstation in Boostedt die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist. Dazu können im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Höhenbeschränkungen beauflagt werden. Die Fläche tangiert zudem nicht den berücksichtigten 2 km weiten Umgebungsradius der Kirche in Großenaspe.

Großenaspe ist eine beschauliche Gemeinde mit ca. 2.900 Einwohnern am Ochsenweg gelegen. Mitten im Ortskern steht, weithin sichtbar, die 1772 erbaute und denkmalgeschützte Katharinen-Kirche. Ich stelle fest, dass Punkt 2.5.2.11 des Regionalplans III Sachthema Windenergie mit dem Unterpunkt „2000m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale“ in keiner Weise Berücksichtigung findet. Der Deutsche Wetterdienst ist für unser alle Sicherheit bei der Warnung vor Unwettern da. Es sollte darauf geachtet werden, dass in dem direkten Einflussgebiet auf die Messergebnisse des DWD keine WAKs errichtet werden. Der Ortskern Großenaspe (ca.40 m üNN) ist im Osten von einer Erhöhung (Ketelvierth 78m üNN) sowohl in der Ausdehnung als auch in der Ausrichtung (man kann dort nicht drüber hinwegschauen) begrenzt. Der Sonnenverlauf ist für die Bürger Großenaspes dahingehend positiv, als dass die Sonne gen Nachmittag 14.00 Uhr an einem fast WAK freien Himmel steht (Windpark Wiemersdorf).Zum gleichen Zeitpunkt ist das Vorraggebiet PR3_SEG_024 jedoch vollkommen im Sonnenlicht. Zu einem späteren Zeitpunkt (17.00) wäre das Vorranggebiet PR3_SEG_018 vollkommen im Sonnenlicht. Es wird bei der Planung keinerlei Rücksicht auf die Umfassungsswirkung für den Ortskern als auch auf die massive Umzingelungswirkung für die am meisten betroffenen Randbereiche genommen. Hinsichtlich der geplanten Ausweisung weiterer Vorranggebiete für WAKs bezweifele ich sehr stark, dass weitere Energie (Strom) in Schleswig-Holstein und in der Gemarkung Großenaspe momentan benötigt wird. Es ist kein Nachweis erbracht, dass zu Punkt 2.5.2.13 des Regionalplans III Sachthema Windenergie die Netzkapazität ausreichend vorhanden ist. Dieses ist als Ausschluss- Kriterium zu betrachten. Das ist bisher nicht geschehen. Der Windpark Wiemersdorf ist gegen den Widerstand Großenasper Bürger über einen Umweg zustande gekommen. Der Windpark Wiemersdorf sollte und ist(?) ursprünglich ein Testgelände für Offshore Anlagen mit einer Betriebserlaubnis von 20 Jahren sein. Jedoch mit dem Hinweis, dass die Arrondierungsfläche (Vorraggebiet PR3_SEG_024) auf Großenasper Gebiet die Beschränkung aufhebt. Großenaspe ist durch dieses Vorgehen schon einmal benachteiligt worden (ohne Mitbestimmung, ohne Einflussnahme, nur mit den Auswirkungen	Bzgl. Artenschutz: Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wiederum wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Es wurden des Weiteren alle artenschutzrechtlichen Belange in der Abwägung zur Fläche berücksichtigt. Bzgl. Umfassung: Die Ermittlung der Umfassung erfolgte durch ein dafür konzipiertes Analysetool. Dieses wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Insofern ist das ermittelte Konfliktrisiko eher als ein Indiz dafür zu sehen, wie sich die Lage für Anwohner der umgebenden Siedlungsbereiche gestaltet. Im Fall der zur Ausweisung vorgesehenen Teilfläche hält die Landesplanung die Situation für vertretbar. Bzgl. Netzkapazität: Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema

wie „Schattenschlag“, Infraschall und ständig kreisende Bewegungen am Himmel). Ein weiterer „Raubbau“, durch die Aufstellung von WAKs, an der bisher unbeschadeten Natur im Westen und Nordwesten Großenaspes ist daher entgengenzuwirken. Eine weitere Ausweisung von Windeignungsflächen ist somit auf Großenasper Gebiet im Hinblick auf den Regionalplan III Sachthema Windenergie nicht darstellbar.	Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel. Bzgl. Bürgerentscheid: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13).
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2064, Datum: 21.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, die Abwägungen für das Vorraggebiet PR3_SEG_024 sind nicht vollständig und fehlerhaft. So wurde auf den [redacted] Weißstorch keine Rücksicht	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_024 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten

genommen, sucht diese jedoch in den Großenasper Feuchtwiesen täglich mehrmals seine Nahrung. Eine objektive Betrachtung durch einen Ornithologen hat bisher **nicht** stattgefunden. Desweiteren ist [redacted] mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Rotmilangelege/nest. Dieser kreist seit mehreren Wochen über Großenaspe und kehrt dann in dieses Waldstück zurück. Die Landesregierung hat bei der Planung des Ausbaus der BAB 7 die Wanderwege des Rotwildes und damit dem Verbund bisher getrennter Lebensräume durch die Planung von Wildbrücken berücksichtigt. Eine Wildbrücke ist schon in Brokenlande fast fertiggestellt, jedoch wird keine Rücksicht auf den Punkt 2.5.3.17 des Regionalplans III Sachthema Windenergie genommen. Auf die gutachtlich nachgewiesene Empfindlichkeit des Rothirsches auf WAK sei hiermit noch einmal deutlich hingewiesen. Eine nicht unerhebliche Population von Fledermäusen wurde gutachterlich bei dem Ausbau der BAB 7 im Gebiet Großenaspe nachgewiesen. Diese Gutachten sind offensichtlich **nicht** bei der Aufstellung der Regionalpläne berücksichtigt worden. Auf die Bedrohung der Population der Fledermäuse weise ich hiermit ausdrücklich hin. Ich fordere hiermit ein neues Gutachten hinsichtlich der Auswirkungen neuer WAKs auf die hier lebende Fledermauspopulation. Großenaspe ist eine beschauliche Gemeinde mit ca. 2.900 Einwohnern am Ochsenweg gelegen. Mitten im Ortskern steht, weithin sichtbar, die 1772 erbaute und denkmalgeschützte Katharinen-Kirche. Ich stelle fest, dass Punkt 2.5.2.11 des Regionalplans III Sachthema Windenergie mit dem Unterpunkt „2000m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale“ in keiner Weise Berücksichtigung findet. Der Deutsche Wetterdienst ist für unser alle Sicherheit bei der Warnung vor Unwettern da. Es sollte darauf geachtet werden, dass in dem direkten Einflussgebiet auf die Messergebnisse des DWD keine WAKs errichtet werden. Der Ortskern Großenaspe (ca.40 m üNN) ist im Osten von einer Erhöhung (Ketelvierth 78m üNN) sowohl in der Ausdehnung als auch in der Ausrichtung (man kann dort nicht drüber hinwegschauen) begrenzt. Der Sonnenverlauf ist für die Bürger Großenaspes dahingehend positiv, als dass die Sonne gen Nachmittag 14.00 Uhr an einem fast WAK freien Himmel steht (Windpark Wiemersdorf).Zum gleichen Zeitpunkt ist das Vorraggebiet PR3_SEG_024 jedoch vollkommen im Sonnenlicht. Zu einem späteren Zeitpunkt (17.00) wäre das Vorranggebiet	Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf weitgehend unverändert übernommen, es wird auf die Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfs verwiesen. Durch die Einpflegung eines Abstandspuffers für ein Waldstück am südlichen Rand der nordwestlichen Teilfläche wird sie an dieser Stelle reduziert, jedoch am nördlichen Rand aufgrund der Korrektur eines Tabukriteriums leicht erweitert. Die innerhalb der nordöstlichen Teilfläche gelegene Hofstelle wird als entwidmet betrachtet. Im Rahmen von mehreren gestellten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträgen wurde kein Konflikt mit Wohnnutzungen und ebenso wenig durch Biotopstrukturen oder artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen von Vogelarten festgestellt. Bzgl. Migrationskorridor und Zuleitungsstruktur zur Grünbrücke Brokenlande: Der Großteil liegt in einem für den Migrationskorridor für Rotwild etc. relevanten Bereich. Allerdings existiert zum einen bereits Anlagenbestand auf den westlichen Teilflächen. Zum anderen empfiehlt das zu Rate gezogene Gutachten bzgl. der Migrationsstrukturen die Entwicklung eines Konzepts zur Berücksichtigung der Belange des Lebensraumverbunds sowie bei Neubau und Repowering von WKA die Schaffung von Biotopstrukturen im Umfeld der Anlagen, beispielsweise als Deckungsstrukturen. Insofern kann dem Belang durch derartige Maßnahmen beigekommen werden. Er ist hier kein Ausschlusskriterium. Bzgl. des sonstigen Artenschutzes: Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wiederum wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf

PR3_SEG_018 vollkommen im Sonnenlicht. Es wird bei der Planung keinerlei Rücksicht auf die Umfassungsswirkung für den Ortskern als auch auf die massive Umzingelungswirkung für die am meisten betroffenen Randbereiche genommen. Hinsichtlich der geplanten Ausweisung weiterer Vorranggebiete für WAKs bezweifele ich sehr stark, dass weitere Energie (Strom) in Schleswig-Holstein und in der Gemarkung Großenaspe momentan benötigt wird. Es ist kein Nachweis erbracht, dass zu Punkt 2.5.2.13 des Regionalplans III Sachthema Windenergie die Netzkapazität ausreichend vorhanden ist. Dieses ist als Ausschluss- Kriterium zu betrachten. Das ist bisher nicht geschehen. Der Windpark Wiemersdorf ist gegen den Widerstand Großenasper Bürger über einen Umweg zustande gekommen. Der Windpark Wiemersdorf sollte und ist(?) ursprünglich ein Testgelände für Offshore Anlagen mit einer Betriebserlaubnis von 20 Jahren sein. Jedoch mit dem Hinweis, dass die Arrondierungsfläche (Vorraggebiet PR3_SEG_024) auf Großenasper Gebiet die Beschränkung aufhebt. Großenaspe ist durch dieses Vorgehen schon einmal benachteiligt worden (ohne Mitbestimmung, ohne Einflussnahme, nur mit den Auswirkungen wie „Schattenschlag“, Infraschall und ständig kreisende Bewegungen am Himmel). Ein weiterer „Raubbau“, durch die Aufstellung von WAKs, an der bisher unbeschadeten Natur im Westen und Nordwesten Großenaspes ist daher entgengenzuwirken. Eine weitere Ausweisung von Windeignungsflächen ist somit auf Großenasper Gebiet im Hinblick auf den Regionalplan III Sachthema Windenergie nicht darstellbar.	Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Es wurden des Weiteren alle artenschutzrechtlichen Belange in der Abwägung der Fläche berücksichtigt. Bzgl. der Kirche in Großenaspe: Der Aspekt des Denkmalschutzes in Bezug auf die Kirche in Großenaspe wurde in der Abwägung des 1. Wie auch des 2. Entwurfs berücksichtigt. Es sind derzeit beklagte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren anhängig, in deren Rahmen die Betroffenheit aus denkmalrechtlicher Sicht berücksichtigt werden kann. Ansonsten besitzt der Aspekt aus Sicht der Landesplanung auf Ebene der Regionalplanung in diesem Fall keine direkte Ausschlusswirkung. Bzgl. der DWD-Wetterradarstation in Boostedt: Die Landesplanung geht davon aus, dass trotz des möglichen Konfliktes mit der Funktion der DWD-Radarstation in Boostedt die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist. Dazu können ebenfalls im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Höhenbeschränkungen beauflagt werden. Bzgl. Umfassung: Die Ermittlung der Umfassung erfolgte durch ein dafür konzipiertes Analysetool. Dieses wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Insofern ist das ermittelte Konfliktrisiko eher als ein Indiz dafür zu sehen, wie sich die Lage für Anwohner der umgebenden Siedlungsbereiche gestaltet. Im Fall der zur Ausweisung

	vorgesehenen Teilfläche hält die Landesplanung die Situation für vertretbar. Bzgl. Netzkapazität: Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel. Bzgl. des Bürger-/Gemeindewillens: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13).
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2063, Datum: 20.06.2017**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Das ehemalige Gebiet PR3_LAU_043 zählt zu den abgelehnten Potentialfläche. Um diese Entscheidung auch künftig zu unterstützen, möchte ich folgende Kriterien als besonders wichtig hervorheben: Gudow ist im Wachsen. Durch den neuen Autobahnanschluss ist es deutlich attraktiver geworden, weil man nun Hamburg, z.B. den Horner Kreisel, in nur einer halben Stunde erreichen kann. Gudow zählt damit inzwischen zum Hamburger Speckgürtel. Familien bauen auf noch halbwegs erschwingbaren Grundstücken Häuser und investieren langfristig in eine Zukunft in Gudow. WKA in direkter Nähe zu den neu entstehenden Siedlungsflächen würden diese Entwicklung empfindlich stören und Konflikte schüren. Eine große Sorge bereitet die Vorstellung, Gudow, Kehrsen und Sophienthal könnten umzingelt werden von WKA. Dies darf nicht geschehen. Ein Kriterium, dem meines Erachtens zu wenig Bedeutung zugemessen wurde, ist der Tourismus und Erholung. Denn die Umgebung von Gudow wird sehr intensiv genutzt von naturliebenden Wanderern, Radfahrern, Tagestouristen und Menschen aus den weiter entfernteren Großstädten, die hier Zweitwohnungen besitzen. Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang: das Naturparkgebiet zwischen Mölln mit Hellbachtal, Gudower Mühle, Sarnekower See und Grambeker Bauerntannen – westlich von Gudow, der Gudower See mit Grünem Band der ehemaligen Grenze und Campingplatz, dem	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Segrahner See, Segrahner Berg und Rosengartener Tannen, Langenlehnsten- und Bergholz Forst – südlich von Gudow, der Schaalsee, das Biosphärenreservat Schaalsee ab Sophienthal (Ortsteil von Gudow) – östlich von Gudow, Kehrsener Moor und Bannauer Moor, Richtung Lehmrade, Summoor (Kranichsammelplatz in Lehmrade) – nördlich von Gudow. Sie bietet Städtern Erholung in lange gewachsene Ökosysteme, die trotz Landwirtschaft erhalten geblieben sind und stellen als Seenlandschaft eine besondere Erholungsressource dar. Nicht vergessen darf man außerdem, dass sich in Lehmrade und Mölln Kurkliniken befinden und ehemalige wie neue Kurgäste gerne wieder kehren möchten in eine Landschaft, die sie schätzen und lieben gelernt haben. Auf der Offiziellen Rad, Reit und Wanderkarte, Naturpark Lauenburgische Seen in der Schaalseelandschaft, Maiwaldkarten 1. 50 000, ist gut zu erkennen, welch gut ausgebildetes Verbundsystem alle Wander, Reit und Radwege zwischen Gudow, Schaalsee, Hellbachtal und Mölln aufgebaut wurde. Siehe Offizielle Karte Querungsgebiete müssen erhalten bleiben: Im Kehrsener Moor, direkt neben dem Bannauer Moor liegt ein Brunftplatz, ebenso im Lehmrader Wald. Das Rotwild wechselt nachts und früh morgens oft über die Lehmrader Straße zum Hatzberg und lebt in dem beschriebenen Gebiet. Gudower, die regelmäßig abends um 22.00 Uhr und morgens um 6.00 Uhr diese Strecke befahren, sehen große Rotwildherden. Die Spuren auf den Äckern zeigen, dass diese Tiere hier ihren Lebensraum haben.	

Großvögel wie der Seeadler, der Wespenbussard, Falke, Reiher und sogar der Uhu sind hier beheimatet. Wer hier wohnt, kann sie jeden Tag fliegen oder auf den Feldern rasten sehen. Aber auch kleinere Vögel, vor allem die Lerche, Goldammer, Nachtigall und der Fasan zählen zum Alltagsbild von Gudow und Umgebung. Die ist für viele Wiesenvögel auch ihr Brut- und Aufzuchtgebiet. Am beeindruckensten aber ist der Rotmilan, da man ihn wirklich täglich in sehr weitem Umfeld sehen kann. Von Fledermausexperten der Umweltfreunde Gudow.e.V. und des NABU habe ich folgende Auflistung erhalten: Der NABU hat die Fledermausdaten für der 85 Potential- und Vorranggebiete im Kreises untersucht und sie an die Untere Naturschutzbehörde weiter gegeben. Für Gudow und Umgebung ergibt sich folgende Fledermausartenliste: Abendsegler (*Nyctalus noctula*) Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)	

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Südlich von PR3_LAU_043, erstreckt sich ein Saum, d.h. an den Knicks der Äcker, dem Waldrand zum Hellbachtal und zum Grundlosen Kolk Am Alten See, mit einer großen Artenvielfalt an Käfern, die in den Bäumen leben. Bäume und andere Baumstamm ähnliche Gebilde ziehen Fledermäuse an. Dort finden sie ein Echo, das Nahrung verspricht. Die Masten von WKAs locken sie an, weil sie eine ähnliche Echostruktur wie Bäume haben. Die Masten wirken geradezu wie „Fledermausstaubsauger“.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2062, Datum: 20.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich wende mich im Zuge der bis Ende diesen Monats laufenden Beteiligung der Öffentlichkeit zur Landesplanung zum Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein an Sie. Ich wohne in [redacted] in unmittelbarer Nachbarschaft zum Landschaftsschutzgebiet 'Flockensee', einer geschützen Sumpfwiese / Hochstaudenflur. Lediglich 300 m vom 'Flockensee' entfernt ist im Regionalplan III, sich in südwestlicher Richtung bis nahe an den Ort Kisdorferwohld erstreckend, ein Bereich als "weiche Tabuzone" ausgewiesen (Korridor zwischen den Straßen Sievershüttener Straße / Kisdorfer Straße im Nordwesten und Segeberger Straße/Heide im Süden). Ich halte diese Einstufung für verkehrt. Meines Erachtens müsste die gesamte Fläche als "harte Tabuzone" zur Aufstellung von Windkraftanlagen eingestuft werden.	Die Fläche PR3_SEG_055 wird in angepasster Form übernommen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Auf die Fläche PR3_SEG_329 wird verzichtet. In diesem Punkt kann dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche entsprochen werden. Die Fläche entfällt unter anderem aufgrund des zustätzlichen Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verweisen. Belange des Arten- bzw. Vogelschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbheörden berits ausreichend berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine

Begründung: Ich lasse die Gesichtspunkte Verschandelung des Landschaftsbilds (Landschaftsschutzgebiet !) und die aus gesundheitlichen Gründen viel zu geringen Abstände der über 200 m hohen WKA zu Wohngebäuden beiseite und möchte hier nur auf den Vogelschutz eingehen. Ich wohne seit 20 Jahren auf meinem Grundstück und kann regelmäßig folgende Großvogel-Arten beobachten, die den 'Flockensee' zur Nahrungsaufnahme aufsuchen bzw. zu gleichem Zweck über meinem Grundstück und der südwestlich angrenzenden o.g. landwirtschaftlichen Fläche kreisen: Mäusebussard (Buteo buteo) Rotmilan (Milvus milvus) Habicht (Accipiter gentilis) Kolkrabe (Corvus corax) Höckerschwan (Cygnus olor) Graureiher (Ardea cinerea) Kranich (Grus grus) Weißstorch (Ciconia ciconia) zwei verschiedene Eulenarten, die ich bisher nicht bestimmen konnte (Flügelspannweite ca. 1m bzw. ca. 3/4 m) Laut Auskunft vogelkundiger Einwohner aus dem Nachbarort Oering soll auch der Schwarzstorch (Ciconia nigra) vorkommen. den ich aber bisher nicht im Flockensee beobachten konnte. Ob der Horst des Rotmilans bekannt gemacht werden soll, wird kontrovers diskutiert, da bekanntermaßen das Millionengeschäft Windkraft auch dementsprechende kriminelle Energien freisetzt und immer wieder Greifvogelhorste zerstört werden, um Genehmigungen für	Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.

WKA zu bekommen. Sowohl für die Greifvögel als auch für die bevorzugt über die unbesiedelte o.g. landwirtschaftliche Freifläche zum Flockensee einfliegenden Großvögel (nach meiner Beobachtung nutzen besonders Kranich und Weißstorch diesen Korridor) wären dort aufgestellte Windräder verheerend. Zusätzlich zur unmittelbaren Lebensgefahr würden diese mit Sicherheit zu einer Vertreibung der Vögel führen. Ziel muss es sein, die komplette (dreieckige) Fläche zwischen den Straßen Sievershüttener Straße / Kisdorfer Straße im Nordwesten, L 80 im Nordosten und Segeberger Straße/Heide im Süden als "harte Tabuzone" auszuweisen sowie diese weiter Richtung Südosten auszudehnen, um insbesondere Rotmilan und Schwarzstorch den notwenigen Schutz zukommen zu lassen. Für eine Rückmeldung wäre ich Ihnen dankbar. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2061, Datum: 20.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Anlage zur Stellungnahme Vorgangsnummer 1999. Das Dokument ist vom Verfasser zur Verfügung gestellt worden. Rotmilan	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu

Seeadler Schwäne Reiher Gänse von 2016 14.6. 15:10 Über Bebensee kreisend ca. 1 Std. mit Ruf Ruf über längere Zeit Tieberg kreisend Horst am NABU-Grundstück Richtung Trave	Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Windkraftsensible Arten gemäß dem gesamträumlichen Plankonzept werden nach Kenntnissen der Landesplanung nicht beeinträchtigt. Für Näheres diesbezüglich wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb von entsprechenden potenziellen Beeinträchtigungsbereichen.

Mözen kreisend Gladebrügge kreisend Tieberg von einem Kolkraben verfolgt Kreisen und Ruf Mözen kreisend Kraniche 2015 4.10. ca. 50 Tiere queren das	

2015 17.11. 9:50 2015 19.10. 14:30 ca. 30 Tiere in umgekehrter Richtung Großer Zug in mehreren Gruppen von Nordwest nach Südost ca 80-100m Höhe Diverse Überflüge, auch nachts, während der Zugzeiten	

2015 1.10. 2015 11.10. 2015 2.10. 2016 30.07.	
Mittags kreisend 2 Exemplare kreisend über	
2015 8.11.	
2015 8.11. 16:10	
ca. 300 Tiere in 4	

Formationen niedrig 2016 2016 2016 15.6.ab 16 16.6. 15-ca16 Uhr 31.5. 13:00 2016 15.5. 2016 18.5. 13:59 2016 31.05. 13:05 2016 8.6. ca 15 Uhr 2015 10.10. Bebensee 2 Adler keisend umeinander Seeadler mit Ruf	

9 Tiere niedriger Überflug Häufige Beobachtung beim Wechseln vom Travetal in die LeezenerAu. Bebenseer Moor 12:05 13:30 19:10 1/3	

Südost nach Nordwest 2015 6.10. Bebensee	

Gebiet 2016 30.7. 14:45 ca. 20 Tiere, aufsteigend vomRastplatz Mäusebussarde 2016 20.8. 15:30 2/3 5 Tiere von Ost nach West Ganzjährig sehr oft. Meistens durch ihren Ruf aufmerksam geworden.	

Kolkraben Brutpaare im Bereich der geplanten WKA und am Rande des Gebietes. Beobachtungen durch [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2060, Datum: 20.06.2017

Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 2.5.2.13. Netzkapazität

Stellungnahme	**Erwiderung**
Im Planungsgebit ist die Aufnahmekapazität der Netze bereits erschöpft, so dass neben den WKAs noch Höchtsspannungsleitungen gebaut werden müssten, um den Strom an die bedürftigen Gebiete weiterzuleiten. Der Bau solcher zusätzlicher Hochspannungsleitungen widerspricht aber dem Ziel, Windkraftanlagen nur in Gebieten zu fördern, in denen hinreichende Aufnahmekapazitäten bestehen.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_OHS_064 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen

	führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2059, Datum: 20.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In der Gegion Gudow leben (noch) viele Vögel, insbesondere Greifvögel und Kraniche, die durch die Installation von Windkraftanlagen erheblich gefährdet wären. Nicht nur, dass WK-Anlagen das Landschftsbild verschandeln würden, sondern auch für Mensch und Tier sind erhebliche Nachteile (Infraschall, Schlagschatten etc.) zu befürchten. Das schöne Naherholungsgebiet in dem wir leben, würde durch den Bau von WK-Anlagen kaputt gemacht werden. Wer will schon in der Nähe von WK-Anlagen Urlaub machen??? WK-Anlagen gehören nicht in unseren Naturpark Lauenburgische Seen!	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2057, Datum: 20.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wir leben am Nordrand von Gudow; unser Grundstück ist begrenzt durch einen Knick: hier leben viele Tiere, u.a seltene Vogelarten: z.B. Buntspecht, Grünspecht, Fledermäuse. Durch	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird

Windkraftanlagen würde der Lebensraum dieser und anderer Tiere erheblich beeinträchtigt, ganz zu schweigen was die Beeinträchtigung für den Menschen (Schlagschatten, Infraschall u.s.w.), insbesondere die gesundheidliche Belastung anbelangt.	durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2056, Datum: 20.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Curau 19.Juni 2017 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen und einer 380 KV- Leitung in der Umgbeung von Curau, erheben wir unseren Einspruch ! 1. Die Gemeinde Stockelsdorf, liegt mit dem Windpark Obernwohlde über dem geplanten Landesdurchschnitt von 1,98% der Landesfläche und hat somit die Vorgaben erfüllt. 2. Die geplante Trassenführung für die 380 KV-Leitung geht über das Gemeindegebiet.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_OHS_081 wird dennoch übernommen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzieller Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch die Flächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf

Durch diese beiden Projekte, zusammen mit dem Windpark Obernwohlde sind wir umzingelt !!!! Das Landschaftsbild wird noch mehr zerstört ! Wir befürchten eine negative gesundheitliche Beeinflussungen durch die Geräusche, Lichtreflexionen, Infraschall , Schattenwurf ….. ! Das Curauer-Moor ist Naturschutzgebiet und die darin lebenden Tiere sind daher zu schützen ! Unsere Immobilie verliert an Wert! Erhalten wir eine Ausgleichszahlung für diese Wertminderung? Windkraftbetreiber dagegen erhalten aber vom Staat hohe Subventionen, die aus Steuergeldern finanziert werden. Aus diesen genannten Gründen sind wir gegen den Bau weiterer Windkraftanlagen und der 380 KV-Leitung [redacted]	der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der

	synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.

	Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2055, Datum: 20.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Planungsauftrag durch das Kabinett Betrachtet man die aktuellen Blickpunkte der Bevölkerung, insbesondere in der Metropolregion Hamburg, muss festgehalten werden, dass sich ein wesentlicher Teil der Bevölkerung gegen die Ausweisung weiterer Vorrangflächen ausspricht. Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisung Durch die geplanten Windkraftflächen sind fast alle Möglichkeiten für die zukünftige	Dem Votum wird teilweise gefolgt. Entscheidend ist der Hinweis aúf das Landschaftschutzgebiet (LSG). Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im

Siedlungsentwicklung von Neuendeich genommen. Im Süden durch den Fluss Pinnau begrenzt, im Osten durch den Deich und die Nachbargemeinde Seestermühe, ist keine Alternative mehr gegeben, wenn im Westen und Norden Windkraftflächen ausgewiesen werden. Der Gemeinde muss im Verfahren die Möglichkeit eröffnet werden, Flächen für die Siedlungsentwicklung benennen zu dürfen, die noch nicht in einem wirksamen Flächennutzungsplan Niederschlag gefunden haben, künftig aber der Entwicklung dienen sollen. **<u>Vorbelastung</u>** Zur Vorbelastung sind folgende Anmerkungen zu beachten: Die Betriebserlaubnis des bestehenden Windparks in Uetersen läuft bis 2021. Danach müssen die WKA wieder demontiert werden. Es befinden sich keine weiteren Windkraftanlagen in der Nähe, die als Vorbelastung in Betracht kommen. Die Vorbelastung ist auslaufend. Ein Neubau auf Basis der jetzigen Planung ist erst ab 2020 realistisch. Es ist nicht verhältnismäßig, eine maximale Restlaufzeit von 1 Jahr in mindestens 20 zukünftige Jahre umzuwandeln. Somit ist die Vorbelastung nicht gegeben. Die Stadt Uetersen hat eine Modernisierung der WKA in einer Grundsatzentscheidung auf größere Höhe für alle bestehenden und zukünftigen Windkraftanlagen im Jahr 2014 abgelehnt. Somit ist keine WKA mit mehr als 99 Meter zulässig. Durch die ausgewiesene Höhenbegrenzung ist es nicht mehr sinnvoll, kleine Anlagen in einem nicht windstarken Gebiet gegen die Akzeptanz der Bevölkerung zu installieren. An anderen Standorten kann ein wesentlich höherer energiewirtschaftlicher Nutzen erreicht werden. Die bestehenden Windkraftanlagen wurden gegen den Willen der Nachbargemeinden, einschl. Neuendeich, errichtet. Es wurde dafür eine Sondergenehmigung erlassen. Es ist zu prüfen, ob die Argumentation für die Sondergenehmigung heute noch Bestand hat und eine Verlängerung der Nutzungsdauer der bestehenden WKA zulässig ist. Die maximale Lärmbelästigung von 40 dB konnte nachts nicht überall realisiert werden. Eine	Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Damit wird den verschiedenen vorgebrachten Punkten des Petenten zumindest hinsichtlich weiterer Flächenausweisungen weitgehend gefolgt. Für den bestehenden Windpark Uetersen wird die Bestandsfläche auch weiterhin als Vorranggebiet ausgewiesen. Ob es Möglichkeiten des Repowerings gibt, kann im Genehmigungsverfahren bzw. im Zuge einer gemeindlichen Bauleitplanung geklärt werden. Der alleinige gemeindliche Wille gegen ein Repowering kann planungsrechtlich nicht ausschlaggebend für eine Streichung der Fläche sein. Aus den vorgetragenen Argumenten sind keine Ausschlusskriterien, die langfridtig gegen eine Erneuerung der Anlagen sprechen erkennbar. Auch nächtliche Abschaltungen oder Drosselungen sind in gewissem Umfang üblich und aus landesplanerischer Sicht für die Ausnutzung einer Fläche tolerabel.

WKA muss in der Nähe des Rosengarten bei starkem Wind abgeschaltet werden. (Aus Info Veranstaltung 2014 von WKA Betreiber.) Die Hochspannungsleitungen über die Pinnau und anschließend über die Elbe sollen langfristig in unterirdische Verlegung gewandelt werden. Damit ist die Weite der Marsch ohne „Hochbauten“ wieder gegeben. Ein neuer Windpark würde dieses Landschaftsziel verhindern. **<u>Abstand zu Siedlungsgebieten</u>** Der Abstand zu den Siedlungsgebieten ist falsch berechnet. Siedlung in der Straße Rosengarten Im Rosengarten, befinden sich mehrere Siedlungen, die keine Einzelhöfe darstellen. In der mittleren Siedlung, Höhe Hausnummer 27, sind in direkter Nachbarschaft über 10 Wohneinheiten. In der weiter im Norden befindlichen Siedlung sind mindestens 6 Wohneinheiten. Ein Hof wird gerade umgestaltet und der Antrag für weitere 2 Wohnungen erwartet. Die Abstandsgrenzen sind daher mit mindestens 800 Metern einzuplanen. Es bestehen dort auch noch Landwirtschaftliche Gebäude, die nur teilweise zu Wohnungen ausgebaut wurden. Es ist mit weiteren Anträgen zur Umnutzung zu rechnen. Abstand von Nebengebäuden zu Eignungsflächen: Nach §35 Abs. 4 BauGB besteht ein eingeschränkter Rechtsanspruch auf die Umnutzung von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden. In der Vergangenheit sind bis zu drei Wohnungen in ehemals landwirtschaftliche genutzten Gebäuden bauordnungsrechtlich worden. Die Karte entspricht daher nicht dem vorhandenen Wohnungsbestand bzw. sind auch in Zukunft leerstehende landwirtschaftlich genutzten Gebäuden bis zu drei Wohnungen zu genehmigen. Im Abwägungsbereich PR§_PIN_008 ist nicht die Reitanlage Oberrecht 30 eingezeichnet. Auch in dieser Anlage befinden sich mehrere Wohnungen. Von einer Alleinlage kann auch	

durch die direkte Nachbarschaft, die sich auf der anderen Straßenseite befindet, nicht gesprochen werden. Der Mindestabstand zu einem Windkraftgebiet ist mit 1000 Metern einzuplanen. Schadendorf Es sind in der Höhe Schadendorf 48 in den letzten 2 Jahren neue Wohn- und Gewerbeeinheiten entstanden. Auch hier kann nicht von einer Alleinlage gesprochen werden. Es ist ein Mindestabstand von 1000 Metern einzuhalten. Bereits heute gibt es eine Außenplanung (Ausweisung Wohnanteil) für die Straße Schlickburg, Unverständlicherweise ist hier ein wesentlich kleinerer Abstand als die erforderlichen 1000 Meter zu Wohnbebauung ausgewiesen worden. **Repowering** Repowering hat innerhalb eines räumlich-funktional zusammenhängenden Landschaftsraums zu erfolgen. Es bestehen 6 WA in der Nähe, die nicht einzeln stehen. Eine Entspargelung der Landschaft kann durch eine Repoweringfläche deswegen nicht entstehen. Weiter entfernte WKA als Repowering-Anlagen zu definieren entspricht nicht der Vorstellung und dem Zweck des Repowerings. Verschärfung der Vorgaben für Repowering. Die Fläche nach PR§_PINJ_008 ist aus den Plänen zu streichen. **Landschaftsschutzgebiet** Das bestehende Landschaftsschutzgebiet wurde nicht berücksichtigt	

Schwerpunktraum Tourismus Die Touristen suchen die Naherholung auch in den angrenzenden Naturräumen. Der Kreis Pinneberg ist der am stärksten besiedelte Kreis in SH. Der Tourismus aus der Metropolregion Hamburg ist ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor in der Gemeinde Neuendeich. Der Staatsvertrag vom 01.12.2005 führt den Kreis Pinneberg explizit als Bestandsteil der Metropolregion auf. Mittlerweile wird die Erholung in dem ausgewiesen Bereich besonders gefördert und unterstützt. Auch die Gemeinde Neuendeich gehört dazu und hat unter anderem einen Kulturhistorischen Wanderweg angelegt. Der Tourismus wird wesentlich betroffen sein und ist nicht wie in der Abwägung als gering einzuschätzen. **Schutzgutbereich Kultur** In Neuendeich gibt es ca. 15 Kulturdenkmäler. Die meisten prägen damit das Landschaftsbild und die Umgebung von Neuendeich. Von allen Kulturdenkmälern sind die geplanten WKA zu sehen und unterbrechen die landwirtschaftliche Bedeutung mit seinen Freiräumen für den Betrachter. Warum wurde das Konfliktrisiko dazu nur als gering eingestuft? In Uetersen befinden sich noch bekanntere Kulturdenkmäler, die eine wesentliche Beeinträchtigung erleiden würden. Aufgeführt sind hier nur exemplarisch 2 Stück: Das Adlige Kloster von Uetersen und der Wasserturm mit seiner einmaligen Rundumsicht.	

Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen Jedes Jahr ziehen im Frühjahr und Herbst sehr große Schwärme von Gänsen durch das Gebiet. Ein beliebter Rastplatz ist die Freifläche in Neuendeich. Es landen dort 2-mal jährlich mehrere tausend Tiere, die nach ca. 1 Woche Aufenthalt ihre Flugroute wieder aufnehmen. Es besteht die Gefahr von Vogelschlag. Warum diese Rastflächen nicht und die Hauptachse des überregionalen Vogelzuges mit gering eingeschätzt wurde, ist nicht verständlich.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2053, Datum: 20.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Das ehemalige Gebiet PR3_LAU_046 zählt zwar nicht mehr als Potentialfläche. Um diese Entscheidung auch künftig zu unterstützen, möchte ich folgende Kriterien hervorheben: Eine Umzingelung oder Riegelbildung um Gudow muss dringend ausgeschlossen werden. Wir brauchen ausreichend Grünbrücken für den hier zahlreich beheimaten Rothirsch. Das Biotopverbundsystem der Region darf nicht zerstückelt werden. Dies würde aber geschehen, wenn hier WKA stünden.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Institution: Gemeinde Groß Nordende **ID: M3828, Datum: 15.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0900-1.pdf**	

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur Teilfortschreibung des LEP 2010 sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, **II und III (Sachthema Windenergie)** **hier: Stellungnahme zu den Vorrang-/Repoweringflächen PR3_PIN_008 und 009** Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des LEP 2010 sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III (Sachthema Windenergie) nimmt die Gemeinde Groß Nordende wie folgt Stellung: **<u>Allgemeine Kritik:</u>** Weshalb die Ausweisung von neuen Windenergieeignungsflächen in dem einwoh-nerstärksten, dichtbesiedelsten, kleinsten, windarmen und nicht gerade Wald- und Grünflächenreichen Kreis Pinneberg erfolgen muss wurde wohl schon häufig kritisiert und ist auch unsererseits zu hinterfragen. Insbesondere vor dem Hintergrund neuer Erfolge im Offshorebereich und des aktuellen Stromüberschusses wird diese Frage noch einmal deutlich verstärkt. Die wenigen grünen Freiräume im Kreis Pinneberg sollten dauerhaft geschützt und neben der Funktion für den Naturhaushalt den vielen Einwohnern unseres Kreises als Freizeit- und Erholungsräume dienen. Zudem ist die Bedeutung für Bewohner der Metropole Hamburg nicht zu verachten. Die aktuelle Darstellung des grünen Freiraumes zwischen Uetersen, Groß Nordende, Neuendeich, Seestermühe und Seester in den übergeordneten Planungen wird dem gerecht. In dem aktuellen Regionalplan ist der Bereich als regionaler Grünzug vorgesehen und der Kreis Pinneberg hat eine Landschaftsschutzgebietsverordnung erlassen. **<u>Kritik an dem System von Repoweringflächen:</u>** Völlig unverständlich ist die Unterscheidung von Vorrang- und Repoweringflächen. Das System der Ausweisung von Vorrangflächen orientiert sich grundsätzlich an ei-nem Ausschlussverfahren, in dem die gesamte Landesfläche mit definierten harten und weichen Tabukriterien überlagert wird und die verbleibenden Flächen für die Ausweisung von WKA geeignet sind. Genau in dieser Frage kann es keine Aussage „ja geht, aber nur, wenn an	Dem Votum wird gefolgt. Entscheidend ist die Lage der neu dargestellten Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG). Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Damit wird den verschiedenen vorgebrachten Punkten der Gemeiende, unter anderem zu einzuhaltenden Abständen, weitgehend Rechnung getragen. Die verbleibende kleinere Fläche, die bereits mit WKA bebaut und daher vorbelastet ist, ist mit den Belangen des Vogelzuges vereinbar und stellt auch ansonsten eine für diesen Raum noch vertretbare Belastung dar.

anderer Stelle WKA entfernt werden" geben. Die Zuläs-sigkeit kann sich nur allein an der Frage der harten und weichen Tabukriterien orien-tieren. Die Unzulässigkeit einer WKA aufgrund von Tabukriterien kann nicht durch Abbau anderer Anlagen an anderer Stelle verändert werden. Dies widerspricht jedem Rechtsverständnis und ist auch nicht mit Entlastungen eines Raumes an anderer Stelle (hier der gesamte Planungsraum) begründbar. Werden eigentlich unzulässige Häuser zulässig, wenn an anderer Stelle 2 Häuser abgerissen werden? **Landschaftsschutzgebiet:** Nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung 04 „Pinneberger Elbmarschen" ist die Errichtung oder wesentliche Änderung von Windenergieanlagen, ausgenommen in den gekennzeichneten Vorranggebieten für Windenergienutzung, verboten. Grundlage ist § 4 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung. In der aktuellen Planung ist die Ausweisung von Flächen außerhalb der vorgenannten Vorrangflächen geplant. Hier-durch wird eindeutig geltendes Recht missachtet. Die Planung ist auf die in der Rechtsverordnung dargestellten Vorranggebiete zu reduzieren (bisheriger Geltungs-bereich). Diese Verordnung ist nach einem langen Beteiligungsprozess erlassen worden. Sie stellt einen ausgewogenen Kompromiss zwischen wirtschaftlicher Nut-zung und notwendigem Landschaftsschutz dar. Die Verordnung genießt in der Regi-on eine hohe Akzeptanz. **Wasserschutzgebiet:** Die Vorrangflächen liegen teilweise im Wasserschutzgebiet Uetersen. In der Planung wird zwar dargestellt, dass die Fläche in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz liegt, in der Abwägung wird dies jedoch offensichtlich nicht berücksichtigt bzw. nicht dargestellt, wie die Belange berücksichtigt werden. **Abstandsflächen generell:** Mit der Festlegung der Abstandsflächen von 800m für Innenbereichsgrundstücke (§34 Baugesetzbuch) und 400m für Außenbereichsgrundstücke (§35 Baugesetz-buch) wird in der Frage der notwendigen Abstände erneut pauschal auf die Frage abgezielt, ob ein Grundstück im Innenbereich oder im Außenbereich der Gemeinde liegt. Auch wenn im Außenbereich wohnenden Menschen grundsätzlich höhere Im-missionen zugemutet werden (z.B. in Fragen des Schall- oder Geruchsschutzes), so gibt es keinen wissenschaftlichen Nachweis in der Frage, ob 400m Abstand zu Wohngrundstücken gesundheitlich unbedenklich sind.	

Abstandsflächen konkret: In den aktuellen Planungen sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Lander (Groß Nordende), Rosengarten (Neuendeich), Schlickburg (Neuendeich), Schadendorf (Neuendeich) und Sonnendeich (Seester) mit einem Abstand von nur 400m bedacht. Aus Sicht der Gemeinde ist für diese Ortsteile ein Abstand von 800m vorzusehen. Es fehlt außerdem eine Aussage, auf welcher Grundlage eine Feststellung über die Frage der Lage im Innen- oder Außenbereich erfolgt ist. **Denkmalschutz:** Es befinden sich gesetzlich geschützte, raumwirksame Kulturdenkmäler innerhalb der Abstandsflächen von 800m um die geplanten Flächen. Die Kulturdenkmäler sind in der Abwägung unberücksichtigt geblieben bzw. ist nicht dargestellt, wie die Belange berücksichtigt werden. **Überregionaler Vogelzug:** Die Bedeutung für den überregionalen Vogelzug wurde als gering eingestuft. Entge-gen dieser Einschätzung ist der Gemeinde bekannt gemacht worden, dass es Unter-suchungen gibt, wonach diese Region für Störche, Reiher, Graugänse, Kiebitze, Kraniche, Nonnengänse und Saatgänse eine überregionale Vogelzugbedeutung hat. Dieser Belang ist mit den zuständigen Naturschutzbehörden und Verbänden zu klä-ren und erneut abzuwägen. **Fledermausvorkommen:** Nach Kenntnisstand der Gemeinde und Auskunft der Naturverbände gibt es im vor-gesehenen Eignungsraum Fledermausvorkommen verschiedener Arten (z.B. Breitflügel-Fledermaus). Dieser Belang ist mit den zuständigen Naturschutzbehörden und Verbänden zu klären und erneut abzuwägen. **Ausgleichsflächen:** In den Vorrang- bzw. Repoweringflächen liegen Ausgleichsflächen, welche unberücksichtigt und nicht dargestellt sind. **Suedlink-Trasse:**	

Es fehlt eine Berücksichtigung der in Betracht kommenden Trasse für Süd-Link. Zwar ist derzeit beabsichtigt, die Trasse nicht durch das Plangebiet zu führen, jedoch gibt es noch keine rechtsverbindliche Entscheidung. Die Gemeinde empfiehlt, den mögli-chen Trassenverlauf durch die Repoweringfläche näher zu betrachten. **Ochsenweg:** Es fehlt eine Darstellung des historischen Ochsenweges. Die Lage des überregional bedeutsamen Weges wurde außerdem nicht in die Abwägung einbezogen. **Schutzbereichsanordnung für die Verteidigungsanlage Appen -56/5-:** Nach der Schutzbereichsanordnung für die Verteidigungsanlage Appen -56/5- ist es innerhalb eines 8km Radius um die Verteidigungsanlage notwendig, sich bauliche Anlagen und Windenergieanlagen ab einer Höhe von 25m genehmigen zu lassen. Die Flächen liegen innerhalb des 8km Radius. In der Abwägung wird dies jedoch of-fensichtlich nicht berücksichtigt bzw. nicht dargestellt, wie die Belange berücksichtigt werden. **Uetersener Stadtbild mit Kloster:** Die Bedeutung wird als hoch eingestuft. Diese Einschätzung wird geteilt und ist zwingend stärker in der Abwägung zu berücksichtigen. Ich bitte alle vorgenannten Argumente in der Abwägung zur Neuausweisung der Vor-rang- und Repoweringflächen für Windenergie zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen (Ehmke) Bürgermeisterin	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2052, Datum: 20.06.2017**	

Karteneinzeichnungen vorhanden	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Guten Tag ! Die Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung wurde als Gutachten am 25.02.2016 fertig gestellt. Dieses Gutachten definiert die charakteristischen Landschaftsräume (CL) expliziert ohne die Berücksichtigung der naturschutzfachlichen und tierökologischen Belange. Es werden in diesem Gutachten ausschließlich sogenannte Kulturlandschaften berücksichtigt. Dieser Ausschluss ist reichlich widersinnig, denn eine Landschaft lebt von der Natur und den Tieren! Sehr interessant ist dabei, dass sich in Dithmarschen, sofern man die Randbereiche des CL mit berücksichtigt, der alte CL (2011/12) sehrwohl sehr gut definierte CL mit dem "neuen" (25.02.2016) fast deckt. Nur da - z.B. bei PRE DIT 044, wo es Projektierer und Landbesitzer gibt, die GELD wittern, wurde das CL rausgenommen. Die Landschaft sieht genau so aus, wie 100 m rechts oder links. Ich habe mich darüber beschwert und das Gutachterbüro hat mir am Telefon gesagt, dass sie ja gar nicht vor Ort waren. Das haben Sie so per Computer erhalten. Das kann doch alles nicht richtig sein !!!! Und dann ist es jedoch so, dass die Küstenkoalition dem Gutachten gar nicht entsprochen hat, denn es heißt: Die Kernbereiche des CL als Tabukriterium und die Randbereiche des CL als Abwägung zu deklarieren - davon ist nichts geschehen, das ist ein echter Witz, so hätte man das Gutachten auch weglassen können. Ich bitte um korrekte Bearbeitung der Flächen in und um 25782 Tellingstedt. Es wohnen dort	Auf Basis der Methodik des Gutachtens ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Der Fokus liegt deutlich auf den Eigenarten der Landschaft aufgrund ihrer (teils historischen) kulturellen Nutzung. Dabei ist die Flora zumindest teilweise, nicht jedoch die Fauna ausschlaggebend. Für die Bewertung und den Schutz von artenschutzrechtlichen Aspekten eines Raumes sind die entsprechenden Kriterien des Kriterienkataloges festgelegt. Durch die Einrichtung von passenden Schutzgebietstypen, meist mit Tabuwirkung, und anderen Restriktionen gegenüber der Windenergienutzung wird den artenschutz- und größtenteils auch naturschutzfachlichen Bedürfnissen eines Raumes zielführend beigekommen. Somit ist mit dem Abwägungskriterium des charakteristischen Landschaftsraumes ein anderer Schwerpunkt gelegt. Letztendlich wurde der charakteristische Landschaftsraum aufgrund von raumordnungsrechtlichen Erwägungen nicht, wie durch das zugrundliegende Gutachten empfohlen, als weiches Tabukriterium gewichtet. Durch die Tabuisierung und somit pauschale Freihaltung der Räume in dieser Gebietskategorie wäre der weitere Abwägungsprozess auf den verbleibenden Flächen zu sehr eingeengt und damit die aus dem Baugesetzbuch § 35 abgeleitete Anforderung der substanziellen Verschaffung von Raum für die Windenergie konterkariert worden. .

Menschen und Tiere ! Vielen Dank	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2051, Datum: 20.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Guten Tag! Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen sowie Ausgleichs- und Ökokontoflächen Es ist nicht nachvollziehbar, dass bisher keine Bewertung des Kriteriums Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen erfolgte. Für den Kreis Dithmarschen liegen die Ergebnisse der aktuellen landesweiten Biotopkartierung zwischenzeitlich weitgehend vor. Diese Daten sollten bei der Ausweisung der Vorrangflächen berücksichtigt werden. Des Weiteren sind für die Ausgleichs- und Ökokontoflächen aktuelle Daten zu verwenden. Im Kreis Dithmarschen werden durch Ersatzgelder über den Fond „Mehr Natur für Dithmarschen“ umfangreiche Flächenankäufe getätigt, die erst nach und nach in das Kompensationskataster eingepflegt werden. Allein im Jahr 2016 wurden ca. 90 ha erworben, die in der Datenlieferung für das Kompensationsflächenkataster zum 15.05.2017 enthalten sind. Die angekauften Flächen gehen überwiegend in das Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein über. Häufig handelt es sich um Bereiche, die sich auf oder im Umfeld bereits hochwertiger Flächen und somit im Bereich von Biotopkonzentrationen befinden Auch Ausgleichs- und Ökokontoflächen sind teilweise räumlich in der Nähe der vorgenannten Flächen zu finden,hier auch im Bereich der westlichen Fläche von DIT 044. Hier wurden Teiche ausgegraben und Naßflächen erstellt. Die zwei Storchnester sind nur 600 m entfernt - das ganze 600 von den dem Vorranggebiet. Eine Gesamtschau der Kriterien Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen und Ausgleichs- und Ökokontoflächen und die Berücksichtigung weiterer Naturschutzflächen (Eigentumsflächen der Stiftung Naturschutz bzw. anderweitiger Naturschutzflächen) sollte im weiteren Planungs-prozess erfolgen. Forderung: Es muss eine Bewertung des Kriteriums Konzentration von Klein- und	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren hierfür folgende Gründe: Um eine fast vollständige Umfassung der Bebauung an der Hamburger Straße durch die erweiterte Potenzialfläche zu vermeiden, bleibt es bei der Ausweisung im Umfang des 1. Entwurfes, die Richtung Süden an der Tielenau endet. Zahlreiche Hinweise aus den Stellungnahmen, u.a. zum Arten- und Biotopschutz wurden geprüft. Sie begründen jedoch kein Erfordernis zur Streichung der Fläche. Es handelt sich um Fachbelange, die kleinräumig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden können. Aus regionalplanerischer Sicht bleibt die Windenergienutzung auf der Fläche grundsätzlich möglich. Bzgl. der Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen/Kompensationsflächen: Der Aspekt kleiner und gesetzlich geschützter Biotope wurde im Rahmen der Abwägung individuell berücksichtigt. Bzgl. Vorkommen und Nistaktivität von Weißstörchen bzw. seltener (Groß-

Kleinstbiotopen erfolgen. Für das Kriterium Ausgleichs- und Ökokontoflächen sind alle Flächen unabhängig von einer Mindestgröße zu berücksichtigen. Potentielle Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel Die Greifvogelhorste von Weißstörchen sind im weiteren Planungsprozess auf ihre Aktualität zu prüfen. Forderung: Die Horststandorte für Großvögel sind zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Wiesenvogelbrutgebiete Die bedeutenden Wiesenvogelbrutgebiete sind aus den weichen Tabukriterien in die Abwägungskriterien herabgestuft worden. Dies ist nicht nachvollziehbar. Es handelt sich u.a. um Niederungsbereiche, die in Funktions- und Austauschbeziehungen zu anderen bedeutenden Gebieten stehen. Es besteht durch die Herabstufung die Gefahr, dass im weiteren Planungsprozess im Rahmen der Abwägung Vorrangflächen innerhalb der Wiesenvogelbrutgebiete ausgewiesen werden. Forderung: Die Wiesenvogelbrutgebiete sind zu einem weichen Tabu-Kriterium hochzustufen. Charakteristischer Landschaftsraum Die Darstellung von charakteristischen Landschaftsräumen (CL) als potenzielle großräumige Freihaltebereiche für die Windenergienutzung wird ausdrücklich begrüßt. Man kann nicht nachvollziehen, dass das Land den CL lediglich als Abwägungskriterium übernommen hat, statt ihn entsprechend der Emp-fehlung der Gutachter als weiches Tabu-Kriterium einzustufen. Der gutachterlichen Empfehlung muss gefolgt werden, um den Anschein der Beliebigkeit bei der Einstufung der Kriterien zu vermeiden. Gleichzeitig erfolgt dadurch eine konsequente Fortführung der Festlegung großräumiger Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung in Fällen einer Verdichtung von naturschutzfachlichen und kulturlandschaftlichen Kriterien. Forderung: Entsprechend der gutachterlichen Empfehlung sind die Charakteristischen Landschaftsräume als weiches Tabu-Kriterium hochzustufen. Die Fläche 044 ist und war genauso CL wie die Flächen rundherum. Welcher Projektierer hat hier seine Finger im Spiel gehabt ? Die natur- und artenschutzrechtlichen Aspekte müssen ausreichend über harte und weiche Tabukriterien abgedeckt seien. Davon sind insbesondere auch die für Dithmarschen	)Vogelarten allgemein sowie dem Umgang mit den entsprechenden Kriterien: Das Vorranggebiet PR3_DIT_044 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart sowie der Wiesenvogelkulisse. Die Datengrundlage bilden die Kartierungen des MELUR/LLUR. Bzgl. des Hinweises auf Storchenhorste an den genannten Orten: Nach erfolgter Kontrolle des von Ihnen benannten Horstes durch einen Mitarbeiter des LLUR konnte festgestellt werden, dass sich zu diesem Zeitpunkt keine Tiere dort aktiv aufhielten oder brüteten. Da die Nester (es handelt sich um zwei Stück) seit deren Einrichtung nach Kenntnis des LLUR, abgesehen von gelegentlichen Besuchen, nie fortwährend besetzt waren und eine Eiablage nie stattgefunden hat, wird entsprechend der Handreichung (LLUR 2016) für die üblicherweise sehr brutplatztreuen Weißstörche die Lebensstättenfunktion daher nicht berücksichtigt. Bzgl. der gewünschten Hochstufung von Wiesenvogel-Brutgebieten zu einem weichen Tabukriterium: Die Landesplanung hat sich bewusst entschieden, dieses Kriterium in der Abwägung zu belassen, um im Einzelfall entscheiden zu können, ob Windenergienutzung innerhalb eines solchen Bereiches zulässig sein kann oder nicht. Dies ist auch in der unterschiedlichen Kategorisierung der Brutgebiete anhand ihrer Strukturierung und Empfindlichkeit begründet. Davon abhängig werden sie entweder als ein hochprioritäres Abwägungskriterium behandelt oder als reguläres Abwägungskriterium. Die theoretisch denkbare Hochstufung zu einem weichen Tabukriterium würde den verbleibenden Abwägungsspielraum so stark einschränken, dass eine echte Abwägung, um substanziell Raum zu schaffen, faktisch nicht möglich und das Ermessen auf null reduziert wäre. Ein solcher Abwägungsfehler ist zu vermeiden. Es wird dahingehend auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen.

bedeutenden avifaunistischen Kriterien betroffen, wie beispielsweise Nahrungs- und Rastplätze, Vogelzugkorridore, Brutplätze einschließlich Pufferzone. Entgegen der gutachterlichen Auffassung sind einzelne Aspekte lediglich als Abwägungskriterien eingestuft, so dass Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die Windenergienutzung zu befürchten sind. Das vom Land Schleswig-Holstein beauftragte Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ definiert charakteristische Landschaftsräume wie folgt: „Mit den Charakteristischen Landschaftsräumen werden Teile der Kulturlandschaft ausgewiesen, die sich durch ihre unverwechselbare Eigenart in besonderer Weise von der umgebenden „Normallandschaft“1 abheben, weil in ihnen bestimmte naturbedingte und / oder kulturbedingte Landschaftsstrukturen und -elemente in einer besonderer Ausprägung, Vielfalt oder Dominanz vorkommen.“ Die Herleitung der Definition des Begriffes „charakteristischer Landschaftsraum“ aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) § 2 Nr. 5 ist aus Sicht der Raumordnung grundsätzlich nachzuvollziehen. Generell ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine allgemeine und abschließende Definition des Begriffs „charakteristischer Landschaftsraum“ nicht existiert. Eine Reduzierung der Begrifflichkeit nur auf kul-turhistorische Kriterien würde dem hier zu Grunde liegenden Anspruch jedoch nicht gerecht werden. Richtig ist der Ansatz einer Definition unter der Annahme, dass Schleswig-Holstein nahezu ausschließlich eine Kulturlandschaft ist, deren Charakter durch den Men- 1 Unter "Normallandschaft" wird hier die durch aktuelle Nutzungen vereinheitlichte und weitgehend überprägte Landschaft verstanden, in der die regionale Typik nicht mehr wahrnehmbar ist. Die sich in dieser Kulturlandschaft befindlichen besonders wertvollen Landschaftsräume zeichnen sich auch durch eine biologische Vielfalt an Tieren und Pflanzen aus. Die Ziffer 5 des § 2 ROG führt somit konsequenterweise auch das Erfordernis des Erhalts und der Gestaltung von unterschiedlichen Landschaftstypen, ihrer historischen Prägung, der natürlichen Lebensgrundlagen und der prägenden Vielfalt von Natur und Landschaft auf. Die Definition des CL darf sich aus diesen Gründen nicht allein auf den Kulturbegriff beziehen. Die Forderung stellt somit ab auf die Aufgabe der Raumordnung, einen idealen Zustand des Raumes herzustellen. Die Windenergie leistet in Schleswig-Holstein zweifelsohne einen bedeutenden Beitrag zum Gelingen der Energiewende. Genau mit diesen Maßgaben muss Raumplanung aufgrund der inzwischen industriellen Wirkung von Windkraftanlagen und aufgrund der in der Bevölkerung schwindenden Akzeptanz die unterschiedlichen Anforderungen rechtssicher und nachvollziehbar ordnen. CL bieten im Sinne des in dieser Stellungnahme genannten Definitionsansatzes die Möglichkeit, Anhäufungen von	Bzgl. der gewünschten Hochstufung der charakteristischen Landschaftsräume zu einem weichen Tabukriterium: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Hinsichtlich der bei der Bewertung des Kriteriums und letztendlichen Einstufung eines Raumes als charakteristischer Landschaftsraum relevanten Landschaftselemente ist die Definition des Kriteriums als solches hinweisgebend: Mit den charakteristischen Landschaftsräumen werden Teile der Kulturlandschaft ausgewiesen, die sich durch ihre unverwechselbare Eigenart in besonderer Weise von der umgebenden Landschaft abheben, weil in ihnen bestimmte naturraumtypische[,] naturbedingte und/oder kulturbedingte Merkmale der Landschaft in einer besondere[-n] Ausprägung, Vielfalt oder Dominanz vorkommen (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016). Der Fokus liegt deutlich auf den Eigenarten der Landschaft aufgrund ihrer (teils historischen) kulturellen Nutzung. Dabei ist die Flora zumindest teilweise, nicht jedoch die Fauna ausschlaggebend. Für die Bewertung und den Schutz von artenschutzrechtlichen Aspekten eines Raumes sind die entsprechenden Kriterien des Kriterienkataloges festgelegt. Durch die Einrichtung von passenden Schutzgebietstypen, meist mit Tabuwirkung, und anderen Restriktionen gegenüber der Windenergienutzung wird den artenschutz- und größtenteils auch naturschutzfachlichen Bedürfnissen eines Raumes zielführend beigekommen. Somit ist mit dem Abwägungskriterium des charakteristischen Landschaftsraumes ein anderer Schwerpunkt gelegt. In der letztendlichen Teilfortschreibung der Regionalpläne im Sachgebiet Wind wurde der charakteristische Landschaftsraum letztendlich nicht, wie durch das zugrundliegende Gutachten empfohlen, als weiches Tabukriterium gewichtet. Durch die Tabuisierung und somit pauschale Freihaltung der

Schutzansprüchen des Natur- und Artenschutzes sowie von Elementen des Kulturlandschaftsschutzes zu einer großräumigen Gebietskategorie zusammenzufassen. Den CL kommt nach Auffassung des Kreises Dithmarschen als endabgewogene Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung – und damit als weiches Tabukriterium - ein besonderes Gewicht in der Windenergieplanung auch im Sinne einer Rechtssicherheit zu.	Räume in dieser Gebietskategorie wäre der weitere Abwägungsprozess auf den verbleibenden Flächen zu sehr eingeengt und damit die Anforderung der substanziellen Verschaffung von Raum für die Windenergie konterkariert worden.
Forderung: Die Definition „Charakteristische Landschaftsräume“ ist um Kriterien des Natur- und Artenschutzes zu erweitern. [redacted] sind zwei UHU-Horste. Warum wird dieser Abstand nicht berücksichtigt ?	Bzgl. der Zusammenfassung von mehreren Teilflächen zu einer Flächenkennung:
Die Möglichkeit dass ein Windpark aus mehreren Teilstücken bestehenden kann, Windparks, sofern diese in ihrer räumlichen Wirkung untereinander oder mit größeren ausgewiesenen Gebieten eine Einheit bilden (siehe Ziffer 3.5.2 (5) Satz 2), wird kritisch bewertet. Die Trennung erfolgt beispielsweise durch Landschaftselemente wie Fließgewässer oder durch lineare Infrastrukturen wie z. B. Straßen oder Stromleitungen. Regelmäßig sind diese als klare Zäsur in der Landschaft zu bewerten. Grundsätzlich dürfen durch die Regelung dieses Satzes 2 keine Klein- oder Kleinstflächen ermöglicht werden. Solche nicht nachvollziehbaren Fälle finden sich im Kreis Dithmarschen beispielsweise bei der Flächen PR3_DIT 044. Der westliche Teil war nie Eignungsfläche und wurde jetzt einfach dazugenommen, nur weil Projektierer und Landbesitzer das große Geld wittern. An Mensch und Tier wird nicht gedacht. Das dürfen Sie nicht zulassen. Ein Windpark muss aus einer zusammenhängenden Fläche bestehen. Teilflächen können lediglich im Falle einer Trennung durch untergeordnete Landschaftselemente zusammengefasst werden.	Im Rahmen der Flächenfindung ist es möglich mehrere Teilflächen, die durch ihre Nähe (> 400 m) und Ausrichtung zueinander so wirken, dass ein (möglicher) Windpark auf ihnen zusammenhängend erscheint, unter eine Flächenkennung zusammenzufassen. Landschaftliche und strukturelle Elemente, die dabei trennend wirken, wie beispielsweise Hochspannungs-Freileitungen, Straßen etc., sind dabei nicht zwingend als trennend auch im Sinne der Nomenklatur zu verstehen.
Der Kreis Dithmarschen trägt nach dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III (Sachthema Windenergie) mit insgesamt rund 5.500 ha Vorranggebieten und 3,84 Prozent der Kreisfläche für die Windenergienutzung wesentlich zur Errichtung des landesweiten Ziels bei, ca. 2 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Das reicht !	Bzgl. des Anteils des Kreises Dithmarschen an der Bereitstellung von Raum für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Stellungnahme zum Umweltbericht Einige der bereits zu den einzelnen Abwägungskriterien angemerkten Punkte sind auch im Rahmen der Umweltprüfung von Belang und entsprechend im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen. Weitere Anmerkungen ergeben sich zu folgenden Punkten: Kap. 4.3.3 Bedeutsame Vorkommen und Lebensraumstrukturen für windkraftsensible	Kritik an einzelnen Aspekten des Umweltberichts:

Vogelarten, S 54 ff.: Die Bestandsdarstellung ist sehr oberflächlich und lückenhaft. Bedeutende Gebiete, Wechselbeziehungen etc. werden nicht erwähnt. Kap. 4.3.6 Biotopverbund, S. 70: Entgegen der Darstellung erfolgt in den Datenblättern keine nähere Angabe der Entwicklungsziele der Biotopverbundachsen, wie das Beispiel der Fläche PR3_DIT_044 zeigt. Die bedeutende Hauptverbundachse wird in der Darstellung der Abwägungsentscheidung nicht erwähnt. Kap. 4.6 Klima und Luft, S. 94: Es ist zu prüfen, inwieweit Moorböden in Hinblick auf den allgemeinen Klimaschutz und wichtige CO2-Speicher berücksichtigt werden soll-ten. Kap. 6.1.5.2 Teilaspekt Artenschutz S. 123: Für die Lachseeschwalben beträgt der Vorsorgeabstand um die Brutkolonie 3.000 m. S. 124: Die Unterscheidung in Wiesenvogel-Brutgebiete mit hoher und geringer Bedeutung ist nicht nachvollziehbar. Kap. 6.1.5.3 Teilaspekt Biotopschutz und Biotopverbund, S. 126: Es ist nicht nachvollziehbar, dass für die Biotope keine ausreichenden Datengrundlagen vorliegen. Für den Bereich des Kreises Dithmarschen liegen die Daten der aktuellen landesweiten Biotoperfassung weitgehend vor und diese sind in den Planungsprozess einzustellen. Kap. 6.1.7 Klima und Luft, S. 127: Bei Nichtberücksichtigung von Moorböden könnte u.U. die positive Klimabilanz in Frage gestellt werden.	Die geäußerten Aspekte bezüglich des Umweltberichts werden bei der Erstellung des Umweltberichts für den zweiten Planentwurf zum Teil beachtet. Insofern wird auf den überarbeiteten Umweltbericht verwiesen. Die Kritik am Umweltbericht wird zur Kenntnis genommen und bei der Überarbeitung des Umweltberichts geprüft.
Es gibt viele Fledermäuse in dem genannten Gebiet.	Bzgl. Hinweis auf Fledermausvorkommen: Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.
In dem Gebiet läuft die Tielenau, so dass auf die natürlichen Gewässer mit HMWN-Wasserkörper Rücksicht genommen werden muss.	Bzgl. Gewässer Tielenau: Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt.
Es dreht sich um eine Kleinstfläche von ca. 12 ha.	
Die straßenrechtliche Anbauverbotszone muss berücksichtigt werden.	
Vielen Dank für Ihr Bemühungen.	
Institution: Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Projektleitung	

ID: M1407, Datum: 19.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0263.pdf, PR_III_E_3_0263-A1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[Inhaltsverzeichnis im Originaldokument] [Abbildungsverzeichnis im Originaldokument] **1 Einleitung** Die [redacted] befasst sich mit der Projektierung, der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA). Vor dem Hintergrund der Einleitung einer Teilfortschreibung des Windkapitels im LEP 2010 sowie der sachlichen Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I bis III durch die Landesregierung Schleswig-Holstein nimmt die [redacted] Stellung zu den am 06.12.2016 durch die Landesplanung veröffentlichten Potenzialflächen bzw. Vorranggebieten in Schleswig-Holstein. Die [redacted] ist - je zur Hälfte - eine Tochtergesellschaft der [redacted] und der [redacted]. In ihr sind 20 Jahre Erfahrung in der Projektentwicklung, Realisierung und Betrieb von Windenergieanlagen gebündelt, Ziel des kommunalen Unternehmens ist der langfristige Betrieb von Onshore-Windenergieanlagen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat die [redacted] Verträge mit Eigentümern getroffen, deren Flurstücke im der unten anstehenden Potenzialfläche liegen. Es ist Wunsch, möglichst kurzfristig Planungssicherheit zu erlangen, um die Genehmigungsunterlagen für Errichtung und Betrieb von WEA abschließend zu vervollständigen und einzureichen. **2 Sachlage** Die Potenzialfläche PR3-STE-043 Borstel Brokstedt, Größe 104,4 ha, wurde mit Veröffentlichung vom 06.12.2016 nach Abwägung als Vorranggebiet komplett gestrichen: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 1: Ausschnitt BOB-SH, Landesplanungs; graue	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_043 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Nach wie vor besteht durch eine Ausweisung der Fläche das Risiko einer dominant wirkenden Riegelstrukturbildung auf die umliegenden Gemeinden von Südwest nach Nordost. Die Fläche PR3_STE_049 wird zwar hinsichtlich der Ausweisung größtenteils auf den Bereich der Bestandsanlagen konzentriert, jedoch knüpft bei gleichzeitiger Ausweisung von PR3_STE_043 und dortiger Errichtung von neuen WKA der optisch wahrgenommene Riegel – besonders aus den Gemeinden Störkathen, Borstel und Quarnstedt – direkt an und übt eine stark erdrückende Wirkung aus. Dies wird auch durch den Entfall von PR3_STE_302 als Vorranggebiet nicht maßgeblich abgemildert. Zudem liegen im Gebiet fortlaufend die schon im 1. Entwurf benannten Ausgleichsflächen für den Bau der BAB 20 mit dem Ziel der Lebensraumentwicklung für den Wachtelkönig. Auf Nachfrage beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH sowie den nachfolgend Zuständigen wurde mitgeteilt, dass bisher keine gleichwertigen Ersatzflächen vorgeschlagen wurden, die eine Überplanung ggf. ermöglichen würden. Insofern bleibt es beim Ausschluss der Fläche. Es wird dahingehend auch auf die Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfs verwiesen. Bzgl. Vogelzugachse und Fledermausschutz: Die Fläche tangiert sowohl Bereiche, in dem eine Hauptachse des

Potenzialfläche 104,4 ha abgelehnt [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 2: Lage der Fläche STE_043, Veröffentlichung vom 06.12.2016 **3 Kriterien, die zur Abgrenzung der Potenzialfläche geführt haben** Die Potenzialfläche PR3_STE_043 hat laut Veröffentlichung vom 06.12.2017 eine Größe von 104,3 ha und ist in drei Teilflächen aufgeteilt. Seitens der Landesplanung werden - dargestellt im BOB-System - folgende Kriterien angeführt, die zur Abgrenzung der Potenzialfläche STE_043 führen. 30 bis 100m Abstand um umliegende Wälder 800m Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohn-/Erholungsfunktion in Borstel und Brokstedt 400 m Abstand zu einem Einzelhaus westlich Richtung Störkathen [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 3: 3: Lage eines Einzelhauses, dass zur Abgrenzung der Potenzialfläche STE_043 geführt hat **4 Kriterien der Abwägung** Die vorgenommene Abwägung führt zu einer Ablehnung der gesamten Potenzialfläche STE_043. Der Wortlaut der Abwägungsentscheidung lautet: *„Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit: - Kompensationsflächen des Straßenbaus (Einzelfallprüfung).* *Zusammen mit bestehenden Windparks nordöstlich von Brokstedt würde durch Hereinnahme der Fläche als weiteres Vorranggebiet eine zu starke Umzingelungswirkung entstehen.* *Darüber hinaus liegen auf der Fläche Ausgleichsflächen der sich im Planfeststellungsverfahren befindlichen A20-Planung. Sie sind für die Planung unverzichtbar und befinden sich bereits im Eigentum des Bundes. Im Bereich der Potenzialfläche soll ein Lebensraum für den vom Aussterben bedrohten bzw. stark gefährdeten Wachtelkönig entwickelt werden. Die Art gilt als streng geschützt nach Anhang I EG-Vogelschutzrichtlinie. Die gewünschten Windeignungsflächen sehen eine Überplanung der Ausgleichsflächen vor*	überregionalen Vogelzugs verläuft als auch der Fledermausschutz relevant ist. Beiden wäre zwar ggf. auf der Genehmigungsebene durch beispielsweise Höhenbeschränkungen oder Abschaltzeiten zu begegnen und sind deshalb nicht im Vorfeld ausschlusskräftig, werden aber dennoch in der Abwägung berücksichtigt. Bzgl. Datenkorrektur-Hinweis zum Gebäude ohne Wohnnutzung: Der Hinweis wurde geprüft. Der Plan wurde bereits im Vorfeld aufgrund von weiteren Hinweisen diesbezüglich angepasst, da es sich bei dem Gebäude tatsächlich nicht um eine Wohnnutzung handelt.

und sind damit mit der ausgewiesenen Ausgleichsmaßnahme EI/CEF nicht vereinbar. Die Fläche wir daher gestrichen. *Hinweise des Kreises Steinburg: Im Norden und Westen der Potenzialfläche Überlagerungen mit Kompensationsflächen. Querung der Vogelzugroute entlang der Stör durch Potenzialfläche. Mit weiteren Flächen im Nahbereich Konflikt mit Umzingelungswirkung. Möglicherweise sind Belange des Denkmalschutzes betroffen: Kirche. Zudem finden sich entlang der Nordwest- und Südgrenze gem. § 30 geschützte Biotope." [Fußnote im Originaldokument]* Laut der „Bewertung der Abwägungskriterien im Detail"' sind vier Kriterien mit einem „mittleren Konfliktrisiko" beurteilt worden: [Tabelle im Originaldokument] Textlich erwähnt, aber anscheinend in der Darstellung der „Bewertung der Abwägungskriterien im Detail" nicht dargestellt: [Tabelle im Originaldokument] **5 Stellungnahme der [redacted]** Mit Schreiben vom 10. Mai 2016 hat die Staatskanzlei/Landesplanung eine informelle Voranfrage des Amtes Bad Bramstedt-Land auf vorzeitige Einschätzung der Zulässigkeit eines Windenergievorhabens in diesem Bereich wie folgt u.a. beantwortet: *„Auf Ihre informelle Voranfrage, ob im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und/oder einer gemeindlichen Bauleitplanung auf der von Ihnen genannten Fläche eine Ausnahme durch die Landesplanung zugelassen werden könnte, teile ich Ihnen mit, dass dies nach den derzeitigen Erkenntnissen nur zum Teil möglich ist."* Mit Schreiben vom 19. Mai 2016 hat das LLUR, Regionaldezernat Südost, Lübeck die UVP-Pflicht für das Windenergievorhaben festgestellt. (Aktenzeichen G30/2016/034-037). Im Folgenden wird der Potenzialflächenanteil, in dem nach Auffassung des Stellungnehmenden immissionsschutzrechtliche Genehmigungen möglich sind, erörtert und verdeutlicht. Der Stellungnehmende geht dabei erstens davon aus, dass die Potenzialfläche in ihrer Abgrenzung anzupassen ist. Zweitens besteht nach Abwägung die Möglichkeit ein	

Vorranggebiet Windenergie im Regionalplan SH, Planungsraum 3, auszuweisen, um der Nutzung der Windenergie hinreichend Raum zu verschaffen. **5.1 400m Abstand zu einem Einzelhaus** Zur Anwendung des Kriteriums „weiterer Abstandspuffer von 150m um Einzelhäuser im Außenbereich" ist zu prüfen, ob es sich bei dem entsprechenden Gebäude um ein bewohntes Gebäude handelt. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 4: Lage des Gebäudes [Quelle: GoogleEarth] Der Stellungnehmende geht im Weiteren davon aus, dass es sich nicht um ein Wohngebäude handelt und somit auch kein Abstand von 400m zur Abgrenzung der Potenzialfläche maßgeblich ist. **5.2 Umfassungswirkung** Das gesamträumliche Plankonzept geht methodisch von einem Umkreis von 2.250m um den geometrischen Mittelpunkt der jeweiligen Ortslage aus2, in dem die Wirkung der Vorranggebiete unter Berücksichtigung des Anlagenbestandes untersucht wird. Das Gesichtsfeld des Menschen beträgt etwa 180 Grad, in einem Blickfeld von ca. 60 Grad ist räumliches Sehen möglich. Dies zu Grunde legend sollen in jeder Blickrichtung mindestens 60 Grad Blickfeld von Windenergieanlagen freigehalten sein.3 [Fußnote im Originaldokument] **5.2.1 Ortslage Borstel** Die Einstufung des Kriteriums „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung" als „mittleres Konfliktrisiko" trifft auf die Ortslage Borstel zu. Es sind drei Flächen zur Umfassungswirkung der Ortslage Borstel zu berücksichtigen: STE-049 der Bestandswindpark Quarnstedt-Störkathen mit 160 ha Potenzialfläche /113 ha Vorranggebiet STE-302 Armstedt Brokstedt mit 44 ha Potenzialfläche / 28,4 ha Vorranggebiet STE-043 Borstel Brokstedt mit 104 ha Potenzialfläche in drei Teilgebieten / Wegfall der Flächen als Vorranggebiet	

Das Vorranggebiet STE-049 auf Grund der Priorisierung von Flächen mit Bestandsanlagen als gesetzt betrachtend, ergibt sich hinsichtlich der Bewertung der Umfassungswirkung unter Einhaltung des >60 Grad-Winkels folgendes Bild: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 5: eigene Darstellung - freie Blickfelder >60 Grad (gelbe Sektoren) [Quelle: Google Earth] Es ist zu erkennen, dass zur Einhaltung des freien Blickfeldes von 60 Grad entweder am östlichen Rand der Potenzialfläche STE-043 (hier dargestellt) oder alternativ am nordwestlichen Rand der Potenzialfläche STE-302 Einschränkungen erforderlich sind. **5.2.2 Ortslage Brokstedt** Die Einstufung des Kriteriums „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung" als „mittleres Konfliktrisiko" trifft auf die Ortslage Brokstedt zu, solange entweder STE-043 oder STE-302 als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Sobald sowohl STE-043 als auch STE-302 als Vorranggebiet ausgewiesen werden, entsteht ein „hohes Konfliktrisiko". Es sind mehrere Flächen zur Umfassungswirkung der Ortslage Brokstedt bei der Erörterung zu berücksichtigen: STE-043 Borstel Brokstedt mit 104 ha Potenzialfläche in drei Teilgebieten / Wegfall der Flächen als Vorranggebiet STE-049 Bestandswindpark Quarnstedt-Störkathen - er liegt in der gleichen Sichtachse wie STE-043 mit 160 ha Potenzialfläche /113 ha Vorranggebiet STE-027 Bestandswindpark Brokstedt Willenscharen mit 363 ha Potenzial / 226 ha Vorranggebiet SEG-019 Bestandswindpark Hardebek Hasenkrug - er liegt außerhalb des 2.250m Betrachtungsradius, aber gemeinsame Betrachtung mit STE-027 über zwei außerhalb der Vorranggebiete dazwischen liegende, verbindende WEA. 133 ha Vorranggebiet. STE-302 Armstedt Brokstedt mit 44 ha Potenzialfläche / 28,4 ha Vorranggebiet [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 6: eigene Darstellung - freie Sektoren (gelbe Darstellung) [Quelle: Google Earth]	

Es ist zu erkennen, dass das freie Blickfeld in Richtung Süden etwa 50 Grad umfasst. Dies hat zur Folge, die kleine westliche Teilfläche der Potenzialfläche STE-302 entfallen müsste, um einen freien Blickkorridor von >60 Grad zu gewährleisten. Die Alternative, nämlich der komplette Wegfall von STE-043 oder zumindest eine östlichen Teils davon, käme auch in Frage, ändert aber nichts an der Sichtwirkung auf den weiter entfernt liegenden Windpark STE-049. Um dem Kriterium „Umfassungswirkung" zu genügen, kann die westliche Teilfläche (6,5ha) von STE-302 entfallen, zwischen dem Vorranggebiet STE-302 und STE-043 ergibt sich dann ein freies Blickfeld von 66 Grad. **5.2.3 Ortslage Störkathen** Hinsichtlich der Ortslage Störkathen trifft die Einstufung des Kriteriums „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung" als „geringes Konfliktrisiko" zu: Eine Ausweisung von STE-043 in allen drei Teilflächen als Vorranggebiet würde zu einer zulässigen Umfassung von knapp unter 120 Grad führen, eine maßgebliche Umfassungswirkung stellt sich nicht ein. **5.3 Überregionaler Vogelzug** Hinsichtlich des Kriteriums „Hauptachse des überregionalen Vogelzugs" sind über 40,5 ha von einem „mittleren Konfliktrisiko" auszugehen. Um hier das Konfliktrisiko zu minimieren kann die nördliche der drei Teilflächen der Potenzialfläche STE-043 wegen der kompletten Lage in einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs komplett gestrichen werden (ca. 15,5 ha). [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 7: überregionaler Vogelzug [Quelle: Shape-Files des LLUR] Am Rand der größten der drei Teilflächen von STE-043 überlagern sich 25 ha mit dem Kriterium „Hauptachse des überregionalen Vogelzugs". Die Randlage und eine sich in Vogelzugrichtung anschließende Bebauung mit Windenergieanlagen lassen nach Ansicht des Stellungnehmenden eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie grundsätzlich zu. Erforderlichenfalls kann die Aufnahme eines Hinweises auf eine erforderliche Höhenbeschränkung im Genehmigungsverfahren im Regionalplan erforderlich sein.4 [Fußnote im Originaldokument]	

5.4 Rotmilanhorste und deren Umgebungsbereiche 9,8 ha der ursprünglichen Potenzialfläche sollen vom Kriterium „Standort eines Rotmilanhorstes und dessen Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen)" überlagert sein und führten in der Bewertung zu einem mittleren Konfliktrisiko. Soweit neuere Erkenntnisse einen Rotmilanhorst sicher nachweisen oder weitere oder in der Lage veränderte Großvogelhorste belegen und bestätigen, so sind diese ggf. mit ihrem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. **5.5 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Laut Abwägung Landesplanung sind 26,1 ha der Potenzialfläche RDE-083 vom Kriterium „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz" überlagert. *„Hierbei handelt es sich um Gebiete, für die bedeutende Fledermausvorkommen bekannt sind oder potenziell für bedeutende Fledermausvorkommen geeignet sein können...* *Vielfach liegen hierzu Daten bei den Naturschutzbehörden vor, die vorhabenbezogen im Rahmen einer gutachterlichen Prüfung hinsichtlich des Konfliktpotenzials mit geplanten WKA abschließend artenschutzfachlich zu beurteilen sind.* *Im Einzelfall ist zunächst aufgrund der maßgeblichen „Lebensraumausstattung" ein tatsächliches Vorkommen zu überprüfen. Dieses erfolgt in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden.* "5 Nach Einschätzung des Stellungnehmenden lässt sich daher folgender Erfassungsbedarf erkennen: Soweit auf eine Vorheruntersuchung verzichtet wird, ist eine Abschaltung nach den Standardkriterien zu beantragen. Es empfiehlt sich ggf. eine bodengebundene Untersuchung in der Zeit vom 10.Mai bis 10. Juli durchzuführen. Sollte ein bedeutendes Vorhandenseins der Lokalpopulation aufgrund dieser Untersuchungen in diesem Zeitraum ausgeschlossen werden können, kann die Abschaltung zur Vermeidung des Tötungsverbots auf die Zeit zwischen dem 10.07. - 30.09. beschränkt werden. Weitere Abstimmungen zu Untersuchungsumfang und -methode können nach Erteilung der Genehmigung erfolgen. Ein nachgelagertes Höhenmonitoring ist je nach Anlagenanzahl in der Regel an jeder 4ten WEA zu installieren. [Fußnote im Originaldokument] Eine vorhabenbezogene gutachterliche Prüfung in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden	

lässt die Frage des Fledermausschutzes in angemessenem Umfang beantworten. Eine bereits vorher vorgenommene Einschätzung auf ein „mittleres Konfliktrisiko" darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Versagung eines Vorranggebietes Windenergie führen. **5.6 Kompensationsflächen** Der Stellungnehmende teilt die Auffassung der Landesplanung, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf den genannten Ausgleichsflächen derzeit nicht möglich ist, wenn feststeht, dass die Ausgleichsfläche als Lebensraum für den Wachtelkönig dienen wird - die Entwicklungsziele auf den Autobahn A20-Kompensationsflächen („Wachtelkönig") wären nicht mit der Errichtung von Windenergieanlagen vereinbar. Die Stellungnehmende steht dazu derzeit im Dialog mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Schleswig Holstein (LBV-SH), der die betreffende Kompensationsfläche im Zuge des Ausbaus der A20 (Abschnitt L 114 bis Westlich der A 7) im Zuge der Aufstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans eingebracht hat. Der LBV-SH hat sich bereit erklärt in Kooperation mit der [redacted] zu prüfen, ob die Verschiebung/Verlagerung der Kompensationsfläche möglich ist, um die Realisierung von Windenergieanlagen auf den derzeit vorgesehenen Flächen zu ermöglichen. Einer Verschiebung der Flächen würde vonseiten der LBV-SH zugestimmt, wenn die [redacted] eine, den Auflagen des Landschaftspflegerischen Begleitplans entsprechende Ausgleichsfläche projektiert und zum Tausch anbietet. Sie finden den entsprechenden Schriftverkehr in den Anlagen zu diesem Dokument. Im Ergebnis bleibt festzuhalten: Es ist zu prüfen, ob nicht auch unter Aussparung der Ausgleichsfläche aus der Potenzialfläche eine ausreichend große Fläche (>15 ha) verbliebe, die für die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in Frage kommt. Soweit eine andere Fläche ersatzweise als geeignete Ausgleichsfläche genutzt werden kann, können die heute als Ausgleichsfläche vorgesehenen Flurstücke 4,10 und 11, Gemeinde Borstel, Flur 1 teilweise in ein Vorranggebiet Windenergie STE_043 einbezogen werden. **6 Fazit** Bei dem die Potenzialfläche begrenzenden Einzelgebäude handelt es sich nicht um ein Wohngebäude	

Die Umfassungswirkung von errichteten Windenergieanlagen in einem zukünftigen Windenergievorranggebiet STE_043neu kann als gering bewertet werden Die Ausgleichsflächen der A20 sind einer Verlagerung zugänglich Diese drei maßgeblichen Punkte führen zu einer möglichen Ausweisung des Vorranggebietes STE-043neu. Es ist anzumerken, dass Windenergieanlagen in einer Fläche STE-043neu für die Ortslage Brokstedt in derselben Blickrichtung liegen, wie die WEA des Bestandswindparks STE-049 und somit unter dessen Berücksichtigung nur eine geringfügige Vergrößerung des beeinträchtigten Blickfeldes erfolgt. Dem gegenüber steht ein nennenswerter Flächengewinn für die Windenergienutzung von etwa 73 ha (grobe Planung: sechs WEA Standorte). Um dem Kriterium „Umfassungswirkung" zu genügen, kann die westliche Teilfläche (6,5ha) von STE-302 gestrichen werden, zwischen dem Vorranggebiet STE-302 und STE-043 ergibt sich dann ein freies Blickfeld von 66 Grad. In diesem Zusammenhang bitten wir darum, die Möglichkeit der Verlagerung der A20-Ausgleichsfläche im Rahmen der Ausweisung zu berücksichtigen, so dass das Vorranggebiet ggf. noch eine Erweiterung um die Ausgleichsflächenanteile erfahren kann.	
Institution: Planungsbüro Ostholstein **ID: M6401, Datum: 19.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0191-1.pdf, PR_III_3-0191-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie Stellungnahme der Bürgerwindpark Fehmarn Planungsgesellschaft mbH zu den Potenzialflächen auf Fehmarn PR3_0HS_oo3 und PR3_0HS_oo5 Sehr geehrte Damen und Herren, **hiermit fordern wir, die Fläche PR3_OHS_oo3 in den Regionalplan III als Vorranggebiet**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann bzgl. der Fläche PR3_OHS_003 nicht gefolgt werden, da die Fläche vollständig innerhalb einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges mit hohen Zugaufkommen und geringen Flughöhen liegt. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird die Fläche nicht ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung aller Belange hält die Landesplanung an dieser Entscheidung fest. Darüber hinaus hält die Landesplanung auch an der Entscheidung fest, die Flächen PR3_OHS_001 und PR3_OHS_005 in

für die Windenergienutzung mit einer um 11,3 Hektar redu-zierten Flächen, entsprechend 180,7 Hektar aufzunehmen. **Die hiermit vorgeschlagene Fläche ist in der Nord-Süd-Ausdehnung ge-** **kürzt, um zwei Konfliktrisiken deutlich reduziert und damit insgesamt sehr gut für die Insel Fehmarn verträglich.** **Da diese Fläche wesentlich geeigneter ist als die Fläche PR3_0HS_oo5 regen wir an, diese Fläche zu streichen.** Es gibt keine rechtliche Verbindung zwischen Repoweringflächen und bestimmten Drittflächen mehr. Daher sollen bzw. müssen Flächen ausschließlich aufgrund ih-res Konfliktpotenzials bewertet werden. Absprachen zwischen Windparkbetrei-bern und Landesplanungsbehörde sind keine geeignete Grundlage für eine quali-fizierte Planung. **Eine abgerundete Fläche OHS_oo3 weist in der Summe weniger Konfliktpo-tential auf, als die Fläche OHS_oo5 (und OHS_ool).** **<u>Im Einzelnen:</u>** <u>1.3 Umfassung von Siedlungsflächen</u> Die Fläche OHS_oo3 und OHS_oo5 bedingen sich bezüglich der Umfassung von Siedlungsflächen gegenseitig. Es ist nicht ersichtlich, warum die Fläche OHS_oo5 vor der Fläche OHS_oo3 den Vorzug erhalten hat. Die Fläche OHS_oo3 liegt zwar etwas näher an Gammendorf und Vadersdorf, dafür würden aber bei einem gleichzeitigen Verzicht der Fläche OHS_oo5 weite Bereiche der Insel Fehmarn zwischen dem Hauptort Burg und Puttgarden frei bleiben. Es ist sinnvoller, eine Bündelung und Konzentration der Vorranggebiete auf der Insel als eine breitere Verteilung vorzunehmen. Es sollten größere zusammenhängende Flächen frei von der Windenergienutzung gehalten werden. Ein leicht reduzierte OHS_oo3 würde bei Wegfall von der Fläche OHS_oo5 den Kriterien Umfassung von Siedlungsflächen genügen.	angepasster Form als Vorranggebiete auszuweisen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.

12.2 Vogelzug Nach wiederholter gutachterlicher Betrachtung findet der Vogelzug über die Insel Fehmarn im Wesentlichen entlang der Küstenlinien und in großen Höhen statt. Eine besondere Vogelzugachse geringer Höhe ist im mittleren Bereich der Insel Fehmarn nicht bekannt. Auch im Entwurf des Umweltberichts zum Regionalplan finden sich unter Ziffer 4.3.3.2 keine Hinweise zu Flugkorridoren und Vogel-zugachsen In den mittigen Bereichen der Insel Fehmarn besteht also allgemein ein geringes Kollisionsrisiko. Es ist sinnvoller, eine Bündelung und Konzentration der Vorranggebiete auf der Insel als eine breitere Verteilung vorzunehmen. Es sollten größere zusammenhängende Flächen frei von der Windenergienutzung zu Gunsten breiter, zusammenhängender Vogelzugflächen gehalten werden Eine leicht reduzierte Fläche OHS_oo3 würde bei Wegfall der Fläche OHS_oo5 ei-nen einer maximal breiten Nord-Süd-Korridor östlich einer Konzentrationszone der Windenergienutzung ermöglichen. 3.2.3 Großvogelschutz Konflikte mit dem Großvogelschutz (3 km Abstand zum Seeadlerhorst) ergeben sich ausschließlich für den äußersten Nord-Westen Zipfel. Die betroffene Fläche ist 5,8 ha groß. Bei einer Gesamtgröße von 192 ha entspricht dieses einem Flächenanteil von 3%. Das heißt: 97% der Gesamtfläche sind bezüg-lich des Großvogelschutzes konfliktfrei. Es wird daher angeregt, die 97% der Fläche =186,2 ha im Regionalplan als Vorrang-gebiet im Regionalplan III auszuweisen (abzgl. Ziffer 5.1, siehe nächster Abschnitt) 5.1 bedeutsame Stadtsilhouette Eine Beeinträchtigung einer bedeutsamen Stadtsilhouette ergibt sich durch den südlichsten Zipfel auf einem Flächenanteil von 5,5 ha von 192 ha, entsprechend 2,9%. Bei der südlichen Spitze der Potenzialfläche erscheint es aus städtebaulichen Gründen	

sowieso sinnvoll, diese zu reduzieren, womit das Konfliktpotential weg-fällt. Im deutlichen Kontrast dazu steht die Flächenausweisung des Regionalplanent-wurfs mit der Fläche OHS_oo5: Hier haben 99% ein hohes Konfliktrisiko mit der Stadtsilhouette der Stadt Burg auf Fehmarn sowie der Fehmarnsundbrücke (213,3 ha von 216 ha). **ZUSAMMENFASSUNG** **[Tabelle im Originaldokument]** Diese Stellungnahme erhalten Sie auf dem Postweg als auch online. Mit freundlichem Gruß Andreas Nagel	
Gruppe **ID: G2050, Datum: 20.06.2017** **(2049, Datum: 20.06.2017| 2050, Datum: 20.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeindevertretung unserer Gemeinde in Grove hat am 12.06.2017 einen Antrag auf Wieder-Ausweisung von Eignungsflächen für Windkraftanlagen in der Gemeinde Grove einstimmig mit insgesamt 8 Stimmen abgelehnt. Ein Gemeinderatsmitglied hat an dieser Abstimmung nicht teilgenommen, da er sich befangen fühlte. Es waren zu dem öffentlichen Teil über 70 Grover Wahlberechtigte anwesend. Gesamteinwohnerzahl inclusive unserer Kinder 255 Menschen (Stand 31.03.2015) Im Vorwege wurde in der Gemeinde Grove und an den Gemeinderat ein Schreiben verteilt, welches durch eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern unterschrieben wurde, indem u. a.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

über momentan aktuelle Höhen von neuen Windkraftanlagen und weiteren Informationen wie dauerhaft blinkende Lichtkränze oder eventuellen Lärmbelästigungen berichtet wurde. Auch wurde darauf hingewiesen, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen der neuesten Generation ggf. eine Geräuschbelästigung, eventueller Schattenwurf oder eine Wertminderung bestehender Grundstücke gegeben sein könnte. Beim Verteilen dieser Informationen bekamen die Verteiler einen großen Zuspruch und Dank, dass man über die eventuellen Auswirkungen für uns Grover Bürgerinnen und Bürger hingewiesen hat. Viele Bürgerinnen und Bürger wollten diese Informationen auch noch nachträglich unterschreiben. Die Gemeindevertretung hat in Ihrer einstimmigen Entscheidung den Willen der mehrheitlichen Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt und auch eine eventuelle Ausweitung des Bebauungsplanes mit Einfamilienhäuser in der Gemeinde Grove berücksichtigt, welche in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Windkraftanlagen entstehen könnten. Ferner wurde der Gemeinderat im öffentlichen Teil der Sitzung darauf hingewiesen, dass sich im Dorf ein Rotmilan-Horst befindet, der sein Revier u.a. in der beantragten Fläche hat, in Lanken ca. 1 km Luftlinie Maßnahmen ergriffen wurden, um die dortigen Fledermäuse zu halten (Investitionsvolumen 80.000,00 Euro) und dass die Landesregierung, an den an die beantragte Fläche angrenzenden Sachsenwald, ein Ansiedlungsgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen hat. Der Rotmilan ist ein streng geschützter Greifvogel. Der Horst ist bereits durch den Kreisnaturschutzbeauftragten aufgenommen und dokumentiert worden. Er steht nach eigener Aussage gerne für weitere Informationen zur Verfügung. Ferner ist anzumerken, dass es sich bei sämtlichen Flächen in der Gemeinde Grove seitens der Landesregierung um weiche und harte Tabuzonen oder um abgelehnte Potenzialflächen handelt, bei denen der Gesetzgeber jedoch im Rahmen der Abwägung anderen Belangen den Vorzug gegeben hat und die Windenergienutzung ausgeschlossen hat. Die Grover Bürgerinnen und Bürger waren nach der Sitzung erleichtert und mehrheitlich froh, dass der Gemeinderat diesem Antrag auf Wieder-Ausweisung von Eignungsflächen für Windkraftanlagen einstimmig nicht zugestimmt hat.	

Mit freundlichem Gruß [redacted]	
Gruppe **ID: G2048, Datum: 20.06.2017** **(2047, Datum: 20.06.2017| 2048, Datum: 20.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Es wird begrüßt, dass die bisherigen Windeignungsgebiete in der Gemeinde Moorhusen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung Nr. PR3_STE_056 und PR3_STE_059 mit berücksichtigt worden sind. Aufgrund der landschaftlichen Vorbelastung durch die hier stehenden Windenergieanlagen (WEA) und die Hochspannungsleitungen ist es sinnvoll, solche Flächen auch zukünftig bei dem Bau insbesondere von Bürgerwindparks wie in Moorhusen zu bevorzugen. Die vorhandene Infrastruktur (Zuwegungen und Erdkabelleitungen) kann bei einem Repowering fortgenutzt werden, wodurch der Eingriff in den Naturhaushalt weitaus geringer ist als bei dem Bau auf einer gänzlich neuen Fläche. Zudem hat der Betrieb einiger WEA als Bürgerwindenergieanlagen in der Vergangenheit für eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung gesorgt. Die Bürger haben bereits beträchtliche Investitionen in die Repoweringplanung finanziert bzw. beauftragt.	Die Stellungnahme zu den Vorranggebieten PR3_STE_056 sowie PR3_STE_059 wird zur Kenntnis genommen. PR3_STE_056 wird nach wie vor, mit einer leichten Erweiterung am nordöstlichen Flächenzipfel aufgrund des geänderten Schutzradius' im potenziellen Beeinträchtigungsbereich um den lokalen Weißstorchhorst, als Vorranggebiet übernommen. PR3_STE_059 wird ebenfalls weiterhin als Vorranggebiet übernommen. Hier erfolgt eine deutliche Erweiterung der Fläche nach Westen. Der Hauptgrund für die bisherige Nichtausweisung des westlichen Bereichs, die Beeinträchtigung der Stadtsilhouette von Wilster, wurde erneut geprüft. Die Fläche liegt über 1.000 m von der Bebauung entfernt. Die Bebauung mit WKA würde nicht zu einer nennenswerten zusätzlichen Horizontbedeckung aus Sicht von Wilster führen, da im gleichen Blickwinkel bereits WKA stehen. Nicht übernommen werden nach wie vor die einzeln südlich liegenden Flächenteile, zumal sie als unbebaute Bereiche mit einem Abstand von 1.000 m zu Siedlungen gepuffert werden sollen und dann nur noch minimale Restflächen verbleiben.
Institution: Amt Kirchspielslandgemeinden Eider, Amt KLG Eider	

ID: 2046, Datum: 20.06.2017	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Landesregierung hat am 6. Dezember 2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des LEP und die Entwürfe der Teilaufstellung der Regionalpläne I bis III jeweils zum Sachthema Windenergie sowie die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 10 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 5 Abs. 7 Landesplanungsgesetz (LaplaG) in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 132), durch Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein am 27. Dezember 2016 eingeleitet worden. Das Beteiligungsverfahren endet am 30. Juni 2017. Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens erhalten auch die Gemeinden als Beteiligte gemäß § 5 Abs. 5 LaplaG und § 10 ROG die Möglichkeit zur Stellungnahme. Neben den Kommunen, Verbänden und weiteren Trägern öffentlicher Verwaltung wird auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung als internetgestütztes Online-Verfahren durchgeführt. Auch hier besteht die Möglichkeit unter der Adresse www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung zu den Planunterlagen eine Stellungnahme abzugeben. Die Planunterlagen bestehen aus folgenden Teilen: Entwurf der Teilfortschreibung des LEP 2010, Kapitel 3.5.2, (Sachthema Windenergie), Entwürfe der Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (Sachthema Windenergie), Umweltberichte zu den Entwürfen der Teilfortschreibung und der Teilaufstellungen nebst	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine weitere Fläche im Gemeindegebiet Wrohm zur Ausweisung bestimmt. Die Fläche wurde lediglich geringfügig amgepasst um für ein späteres Repowering bessere Spielräume für die Standortwahl zu schaffen. Dem Votum zur Freihaltung des übrigen Gemeindegebietes von WKA wird gefolgt.

Anlage mit den FFH-Vorprüfungen, Karten der Planungsräume I bis III, Gesamträumliches Plankonzept nebst Bewertungsschlüssel und Datenblättern, In der Anlage erhalten Sie eine Karte des Gemeindegebiets, sowie den textlichen Auszug zur Ausweisung der Vorrangflächen für Windenergienutzung der Teilfortschreibung des Regionalplanes zum Planungsraum III. Im Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes zum Planungsraum III wurde im Gemeindegebiet eine Vorrangfläche für Windenergie ausgewiesen. **Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wrohm begrüßt die im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans III zum Sachthema Windenergie im Gemeindegebiet ausgewiesene Vorrangfläche PR3_DIT_039. Mit diesem zusammenhängenden Bürgerwindpark der Gemeinden Wrohm und Osterrade haben die beiden Gemeinden einen Teil zur Energiewende beigetragen. Weitere Ausweisungen werden aus Rücksicht auf das vorhandene Landschaftsbild und der damit verbundenen historischen Kulturlandschaft nicht befürwortet. Im Landschaftsplan der Gemeinde Wrohm, vom 16.09.1999, werden große Gebiete der Gemeinde aufgrund seiner Knicklandschaft als historische Kulturlandschaft festgestellt, welche für viele Gebiete Schleswig-Holsteins charakteristisch sind und im Gemeindegebiet von Wrohm noch ausgeprägt existieren. Seitens der Gemeinde wird darauf verwiesen, dass der Erhalt der Kulturlandschaften im § 1 BNatSchG als Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege festgeschrieben ist. Im Abs. 4 wird insbesondere darauf hingewiesen, dass zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt,	

Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sind. Im Gemeindegebiet liegt die Knickdichte bei rund 100m/ha und somit weit über dem angestrebte Ziel der Landesnaturschutzbehörde. Wenn die ohnehin knickfreie Eiderniederung aus dem Gesamtgebiet heraus gerechnet wird, erhöht sich der Anteil der Knickmeter auf der Geest pro Hektar nochmals um rund 20%. Die Knicks bilden einen wichtigen Teil des örtlichen Biotopverbundes. Aufgrund des hohen Redderanteils am Knicksystem der Gemeinde findet man hier eine weitaus höhere Brutvogeldichte als bei einfachen Knicks. Neben den vielen Fledermausarten in der Knicklandschaft, kommt auch der bereits gefährdete Bussard noch häufig vor. Die Gemeinde bittet darum, dass diese historische Kulturlandschaft nicht durch Vorranggebiete für die Windenergie zerstört und auseinandergerissen wird. Stimmenverhältnis: 7 Ja - Stimmen, 1 Nein - Stimme Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2045, Datum: 20.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Es geht um die Teilfläche westlich der L 149. Diese ist nur knapp 12 ha groß und gehörte noch nie zur Vorrangfläche ! Die Landessstraße L 149 ist eine GRÜNE KÜSTENSTRASSE . Diese Straße - früher auch	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren

OCHSENWEG genannt darf nich von beiden Seiten mit den großen raumgreifenden Windkraftanlagen zugebaut werden. Die östliche Seite reicht. Die westliche Seite muss frei bleiben. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie innerhalb der Hauptverbundachsen des landesweiten Biotopverbundsystems ist äußerst kritisch zu sehen. Insbesondere die Hauptverbundachsen dienen der Vernetzung der Schwerpunktbereiche und der großen Schutzgebiete und haben damit eine besondere Funktion für den Arten- und Biodiversitätsschutz. Der landesweite Biotopverbund findet sich seit langer Zeit in den räumlichen Planungsgrundlagen für das Land und in jüngster Zeit sind u.a. bedeutende Teile des Biotopverbundes auf Bundes-ebene in das Konzept „Grüne Infrastruktur“ eingeflossen. Mit der Änderung des Landesnaturschutzgesetzes im Mai 2016 hat das Land zum Ziel erklärt, dass der Biotopverbund 15 % der Landesfläche umfassen soll. Die Entwicklung des Biotopverbundes wird von Seiten des Landes gezielt gefördert, z.B. durch die Gewährung von einem Zuschlag im Rahmen der Einrichtung von Ökokonten. Dieser wurde soeben mit der neuen Ökokonto-Verordnung von 10 auf 15 % erhöht. Auch der Kreis Dithmarschen fördert gezielt die Entwicklung des Biotopverbundes, indem die Ersatzgeldverwendung dort weitestgehend konzentriert wird Es kann und darf nicht sein, dass die Natur dermaßen verschandelt wird, dass sich weder Touristen,Bürger noch Tiere wohl fühlen. 600 m von der Vorrangfläche PR 3 Dit 044 wurden Teiche ausgegraben und Feuchtbiotope erstellt, damit sich die Großvögel und Tiere ansiedeln und jetzt sollen diese Tiere von den großen WKA´s geschreddert werden. Das müssen Sie bitte verhindern.	hierfür folgende Gründe: Um eine fast vollständige Umfassung der Bebauung an der Hamburger Straße durch die erweiterte Potenzialfläche zu vermeiden, bleibt es bei der Ausweisung im Umfang des 1. Entwurfes, die Richtung Süden an der Tielenau endet. Zahlreiche Hinweise aus den Stellungnahmen, u.a. zum Arten- und Biotopschutz wurden geprüft. Sie begründen jedoch kein Erfordernis zur Streichung der Fläche. Es handelt sich um Fachbelange, die kleinräumig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden können. Aus regionalplanerischer Sicht bleibt die Windenergienutzung auf der Fläche grundsätzlich möglich. Bzgl. der möglichen beidseitigen Belastung der L 149 mit WKA: Die Belange des Tourismus und der Erholung wurden in der Abwägung berücksichtigt. Die Landesplanung stuft die Auswirkungen der Windenergienutzung hier als vertretbar ein. Bzgl. Windenergienutzung und Schwerpunktgebiete und Verbundachsen des Biotopverbundsystems: Das Vorranggebiet PR3_DIT_044 liegt abseits von ausgewiesenen Schwerpunktbereichen des Biotopverbundsystems und überschneidet sich nicht mit diesen. Es kommt ebenfalls zu keinen Überlagerungen mit wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Der Biotopaspekt kann des Weiteren im anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren vertiefend geprüft werden.
Institution: Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Projektleitung **ID: M8321, Datum: 20.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0238.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[Inhaltsverzeichnis im Originaldokument] [Abbildungsverzeichnis im Originaldokument] 1 Einleitung Die Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (Trave EE) befasst sich mit der Projektierung, der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA). Vor dem Hintergrund der Einleitung einer Teilfortschreibung des Windkapitels im LEP 2010 sowie der sachlichen Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I bis III durch die Landesregierung Schleswig-Holstein nimmt die Trave EE Stellung zu den am 06.12.2016 durch die Landesplanung veröffentlichten Potenzialgebieten bzw. Vorranggebieten in Schleswig-Holstein. Die Trave EE ist - je zur Hälfte - eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke Lübeck GmbH und der Stadtwerke Aachen Energie GmbH. In ihr sind 20 Jahre Erfahrung in der Projektentwicklung, Realisierung und Betrieb von Windenergieanlagen gebündelt, Ziel des kommunalen Unternehmens ist der langfristige Betrieb von Onshore-Windenergieanlagen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat die Trave EE Verträge mit Eigentümern getroffen, deren Flurstücke im unten anstehenden Potenzialgebiet liegen. Es ist Wunsch, möglichst kurzfristig Planungssicherheit zu erlangen, um die Genehmigungsunterlagen für Errichtung und Betrieb von WEA abschließend zu vervollständigen und einzureichen. 2 Sachlage Die Potenzialfläche PR3_0HS_073 Timmendorfer Strand, Größe 22,7 ha, wurde mit Veröffentlichung vom 06.12.2016 komplett als Vorranggebiet mit 22,7 ha übernommen: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 1: Ausschnitt BOB-SH Landesplanung, gelbe Fläche: 22,7 ha Vorranggebiet	Die Hinweise der Stellungnahme wurden geprüft. Der Intention kann nicht gefolgt werden, da die Fläche PR3_OHS_073 aufgrund der, nach den überarbeiteten Kriterien geltender Abstände von 1.000 m zu Siedlungen (hier: Groß Timmendorf und Hemmelsdorf) eingehalten werden müssen. Die verbleibende Flächenteil ist für eine Ausweisung zu klein.

3 Kriterien, die zur Abgrenzung des Vorranggebietes geführt haben Seitens der Landesplanung werden folgende weichen Kriterien angeführt': 100m Abstand zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen, was zur westlichen Abgrenzung der Fläche führt 400 m Abstand zu in Neuruppersdorf und Hainholz gelegenen Einzelhäusern/Splittersiedlungen (Außenbereich) 800m Abstand zu Siedlungsbereichen in Groß Timmendorf mit Wohn-/Erholungsfunktion 800m Abstand zu Siedlungsbereichen in Hemmelsdorf mit Wohn-/Erholungsfunktion 4 Kriterien der Abwägung Die vorgenommene Abwägung führt zu keiner Veränderung an der Potenzialfläche, sie wird komplett als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Folgende Abwägungsbereiche wurden für die Potenzialfläche mit mittlerem oder hohem Konfliktrisiko bewertet: [Fußnote im Originaldokument] 5 Stellungnahme 5.1 Vergrößerung der Potenzialfläche Die konsequente Anwendung der harten und weichen Kriterien lässt eine Vergrößerung der Potenzialfläche OHS_073 in südlicher Richtung zu. In dem sich zusätzlich ergebenden Flächenzuschnitt ist die Errichtung einer weiteren WEA in „Standardgröße" (150m Gesamthöhe, Rotorradius 100m) möglich. Die zusätzliche Fläche ist keine Fläche in Alleinlage, ein Zusammenhang der Flächenanteile ist gewährleistet. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 2: Darstellung der erweiterten Potenzialfläche OHS_073 Begrenzende Kriterien des zusätzlichen Flächenanteils sind die Hochspannungsleitung (100m), die Bahntrasse (150m) sowie 400m Abstand zum Siedlungsbereich Neuruppersdorf	

und 800m zur Ortschaft Hemmelsdorf. Des Weiteren wird die Annahme getroffen, dass es sich bei dem Einzelhaus im Außenbereich 50m östlich der Bahnschienen um ein Wohngebäude handelt (Abstand 400m) - was noch zu prüfen wäre. Unabhängig vom Ausgang der Prüfung wäre der Einfluss auf den Flächenzuschnitt allerdings nur marginal. Im Folgenden eine Darstellung, die auf die Shape-Files der Abteilung Landesplanung' zurückgreift: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 3: Darstellung "Siedlung 800m", "Bahntrasse 150m", "Hochspannungsleitung 100m" (Shape-Files) Der Stellungnehmende vertritt die Auffassung, dass bei konsequenter Anwendung der harten/weichen Kriterien die der weiteren Abwägung unterliegende Potenzialfläche südlich um rund 5 ha zu vergrößern ist. (OHS_073neu, etwa 28 ha) [Fußnote im Originaldokument] **5.2 Abwägung** **5.2.1 Tourismus und Erholung** Die Anwendung der Abwägungskriterien auf das vergrößerte Potenzialgebiet OHS_073neu lässt - unverändert - ein mittleres Konfliktpotenzial durch die Überlagerung eines Teils der Potenzialfläche mit dem Randbereich des Schwerpunktraums für Tourismus und Erholung erwarten. Auch nach Erweiterung der Potenzialfläche bleiben die gleichen 15,4 ha durch das Kriterium Schwerpunktraum Tourismus und Erholung (siehe LEP 2010) überlagert. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 4: Ausschnitt LEP2010, Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung (braun schraffiert) Die am 06.12.2016 veröffentlichten Grundlagendaten der Potenzialfläche beschreiben als örtliches Faktum: *„Die Fläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt, besteht aber auch aus Grünland. Vorbelastung Hochspannungsleitung und Schienenwege".* Die Potenzialfläche liegt nicht in einem „tatsächlich stark von Tourismus und Erholung und entsprechenden Einrichtungen geprägten Gemeindeteil." In dem Einzelfall der Fläche OHS_073neu ist die Vereinbarkeit zwischen der Ausweisung als	

Windvorranggebiet mit den im LEP2010 formulierten Grundsätzen zum Schwerpunkt Tourismus [Fußnote im Originaldokument] und Erholung gegeben, das Vorranggebiet OHS_073neu kann mit Blick auf das Abwägungskriterium „Tourismus und Erholung" ausgewiesen werden. 5.3 Hinweise aus dem Kreis In der Veröffentlichung der Landesplanung vom 06.12.2016 werden Hinweise aus den Kreisen wiedergegeben: *Prüfung Siedlungspuffer Ruppersdorf und Hemmelsdorf, Potenzialfläche liegt im 3.000 m-Radius der Wechselhorste des Seeadlers (seit 2015 Brutplatz im Hobbersdorfer Gehege, vorher am West-und Nordufer des Hemmelsdorfer Sees), es besteht Wahrscheinlichkeit, dass er zurückkehrt, da der See sein Nahrungsgewässer ist, nachhaltiger Eingriff in das Landschaftsbild auf den hoch gelegenen Flächen um den Hemmelsdorfer See, ggf. Konflikt mit geplantem Ausbau der Schienenanbindung FBQ. Fläche hat aus naturschutzfachlicher Sicht ein hohes Konfliktpotenzial. Potenzialfläche wurde nachträglich nach Westen erweitert und geteilt, daher dafür keine Hinweise aus dem Kreisgespräch.* Dazu im Einzelnen folgende Stellungnahme: 5.3.1 Seeadler Zum Thema der Wechselhorste ist anzumerken, dass auch in 2017 ein Brutplatz des Seeadlers im Hobbersdorfer Gehege vorliegt, am Westufer und Nordufer in 2017 keine Seeadlerhorste bekannt sind. Die Empfehlungen des LLUR führen aus: *Für die im Allgemeinen brutplatztreuen Arten Seeadler, ... gilt, dass ihre Nester nach einer Brut für weitere 3 Jahre die Lebensstättenfunktion behalten. In dieser Zeit muss jährlich geprüft werden, ob der Horst wieder besetzt wird. ... Bleibt der Horst 3 Jahre unbesetzt, braucht er anschließend bei der Planung nicht wieder berücksichtigt werden.* Insoweit sind Seeadler-Horststandorte aus 2014 nicht mehr in der aktuellen Planung zu berücksichtigen. 5.3.2 Landschaftsbild Zum Thema des nachhaltigen Eingriffs in das Landschaftsbild ist anzumerken, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ggf. einen entsprechenden Ausgleich erfordert, dieser	

Punkt aber keine über die bestehenden Kriterien hinausgehende Berücksichtigung findet. 5.3.3 Fehmarnbeltquerung Zum Thema „Schienenausbau der Fehmarnbeltquerung" ist anzumerken, dass die entsprechenden FBQ-Planungen seitens der Landesplanung bereits Berücksichtigung gefunden haben, soweit diese Planungen einen rechtlich relevanten Stand erreicht haben. 5.3.4 Naturschutzfachliche Sicht Ein vermeintlich „hohes Konfliktpotenzial aus naturschutzfachlicher Sicht" findet im Ergebnis der Bewertung der entsprechenden Abwägungskriterien zu Recht keinen Niederschlag. Allein das Kriterium „Tourismus und Erholung" ist mit mittlerem Konfliktpotenzial bewertet worden, alle anderen Abwägungskriterien haben kein oder ein allenfalls geringes Konfliktpotenzial. in „hohes Konfliktpotenzial" wäre zu belegen, die alleinige Aussage genügt nicht. Naturschutzfachliche Punkte werden ggf. im Rahmen der erforderlichen naturschutzfachlichen Untersuchungen aufgegriffen und finden dann auch entsprechende Berücksichtigung. 5.3.5 Erweiterung und Teilung der Fläche Unter den Hinweisen aus den Kreisgesprächen wird angeführt, dass die Potenzialfläche OHS_073 nach Westen erweitert und geteilt wurde. Diese Aussage ist zu überprüfen, vermutlich bezieht sie sich auf die benachbarte Potenzialfläche OHS_072. Die Potenzialfläche hier im Blick stehende Potenzialfläche OHS_73 wurde nicht nach Westen erweitert und geteilt. 5.4 Hinweise der Gemeinde Ratekau Seitens der Gemeinde Ratekau wird auf die Bereiche des überregionalen Vogelzugs hingewiesen, der zu einer Ablehnung des Vorranggebiets OHS_073 führen müsste. Hierzu ist anzuführen, dass die Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs sowie Bereiche mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen seitens der Landesplanung bereits im 2. Schritt des Abwägungsprozesses als Kriterium mit Priorität 1 berücksichtigt wurden. Die Fläche OHS_073 (und auch die erweiterte OHS_073neu) liegen außerhalb des der Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs und der Bereiche mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen. Auch von einer Riegelbildung kann bei einem eher kleinen Vorranggebiet	

nicht die Rede sein, der nächstgelegene Bestandswindpark ist über 4km entfernt, das nächstgelegene geplante Vorranggebiet OHS-074 ist fast 5 km entfernt. Flugbewegungen von Zug-, Rast- und Brutvögeln werden - soweit sie von Relevanz sind -gutachterlich ermittelt, und finden ggf. im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens mit dann aktuellem Datenstand Berücksichtigung. 6 Zusammenfassung/Ergebnis Die stringente Anwendung der harten und weichen Tabukriterien führt zu einer vergrößerten Potenzialfläche OHS_073neu. Nach Abwägung kann die vergrößerte Potenzialfläche komplett als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Abbildung 5: Vorranggebiet OHS_073neu	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2044, Datum: 20.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wir müssen alternative Energien vorwärtsbringen!!! Windstandorte sind wichtig für unser aller Zukunft in SH. Die sauberste aller Energieformen!! Viele positive Effekte für Mensch , Natur, Umwelt und die Wirtschaft!!! Hoffentlich lässt sich die Verwirklichung des Standortes in Bimöhlen schnell durchsetzen!!	Dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche wird entsprochen. Die Fläche PR3_SEG_318 wird aufgrund des gewährten erweiterten Schutzbereiches um Siedlungen im Innenbereich jedoch in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet für Windenergienutzung übernommen (siehe Abwägungsentscheidung).
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2043, Datum: 20.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Zum Entwurf des Regionalplanes III bzw. zur Ausweisung der Vorrangfläche PR3_STE_079 nehmen wir als unmittelbar betroffene Grundstückseigentümer wie folgt Stellung: **1. Raumordnungsgesetz** Aufgabe der Raumordnung ist es, „unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Diese Anforderungen werden vom vorliegenden Entwurf des Regionalplans III nicht erfüllt, vielmehr verstößt er hinsichtlich der Fläche PR3_STE_079 aus folgenden Gründen gegen die Grundsätze der Raumordnung: In der Bundesrepublik sind ausgeglichene wirtschaftliche und ökologische Verhältnisse anzustreben (§ 2 Abs.2 Nr. 1 ROG). Solche ausgeglichenen Verhältnisse werden nicht erreicht, wenn einzelne Teilräume überproportional mit Windenergieanlagen belastet werden. Dies führt nämlich einerseits zu Ungleichgewichten in den wirtschaftlichen Verhältnissen zwischen den Gemeinden mit und ohne Vorrangflächen für Windenergie und andererseits zu Ungleichgewichten in den ökologischen Verhältnissen: Gemeinden mit großen / vielen Vorrangflächen werden übermäßig in Landschaftsbild und Fauna beeinträchtigt, während Gemeinden ohne Vorrangflächen solchen Beeinträchtigungen nicht ausgesetzt sind. Die ausgeglichenen Verhältnisse sind insbesondere dann nicht gegeben, wenn einzelne Gemeinden überproportional hohe Anteile des Gemeindegebietes für Vorrangflächen zur Verfügung stellen sollen. Landesplanerisches Ziel ist es, im 1,98 % der Landesfläche als Vorrangflächen für Windenergie auszuweisen. Auch wenn aus z.B. naturschutzrechtlichen Gründen einzelnen Gemeinden überhaupt keine Vorrangflächen zugewiesen werden, kann dies nicht zur Folge haben, dass andere Gemeinden ein Vielfaches des Durchschnittswertes hinzunehmen haben. Im strukturschwachen Raum der Wilstermarsch findet die nach § 2 Abs.2 Nr. 4 ROG geforderte Verbesserung der Entwicklungschancen nicht statt. Windenergieanlagen schaffen vor Ort weder Arbeitsplätze noch in der Regel Wirtschaftskraft, sondern sie beeinflussen durch die mit den Windenergieanlagen verbundenen Beeinträchtigungen die Entwicklungschancen negativ hinsichtlich Siedlungsentwicklung und Tourismus und verstärken somit noch die negativen Auswirkungen der Demografie. Die Wilstermarsch ist eine historische Kulturlandschaft (und aus diesem Grund gegenwärtig	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_079 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche soll gemäß der Ausgestaltung des 1. Entwurfs im 2. Entwurf als Vorranggebiet beibehalten werden. Das randliche Hineinragen in die Kernzone des lokalen charakteristischen Landschaftsraums wird als vertretbar angesehen. Für ein eventuelles Repowering der Bestandsanlagen steht so genügend Fläche zur Verfügung. Bzgl. des prozentualen Anteils von Flächen für die Windenergienutzung am Gemeindegebiet sowie der Einflüsse auf das Landschaftsbild: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region und Gemeinde noch als vertretbar angesehen. Bzgl. der Methodik und Festlegung der charakteristischen Landschaftsräume: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich

Gegenstand eines Forschungsvorhabens unter Federführung der Uni Hannover unter dem Stichwort „Regiobranding“). Diese Kulturlandschaft wird wesentlich geprägt durch ihre Weite und das „horizontale“ Landschaftsbild. Das Aufstellen von Windkraftanlagen zerstört in Teilen der Wilstermarsch diese Merkmale bereits jetzt – durch Ausweisung weiterer Vorrangflächen wird diese Zerstörung fortgesetzt. Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen § 2 Abs.2 Nr. 5 Satz 1 ROG: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln“.	schlüssig. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an dem Plankonzept fest.
2. Planungserfordernis Bereits für die bestehenden Windkraftanlagen gibt es keine ausreichende Netzinfrastruktur zur Abnahme des Windkraftstroms. In Schleswig-Holstein wurden allein in 2016 rund 300 Millionen Euro für „Wegwerfstrom“ bezahlt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine Planung überhaupt zulässig ist (Plannotwendigkeit? Planrechtfertigung?), wenn das Planungsziel, nämlich die Bereitstellung weiteren Windstroms, nicht erreicht werden kann, weil die Infrastruktur eine Abnahme des Stroms zu wesentlichen Teilen nicht ermöglicht.	Bzgl. der geäußerten Kritik am Umweltbericht: Die geäußerten Aspekte bezüglich des Umweltberichts werden bei der Erstellung des Umweltberichts für den zweiten Planentwurf zum Teil beachtet. Insofern wird auf den überarbeiteten Umweltbericht verwiesen.
3. Charakteristischer Landschaftsraum Das Gutachten zum charakteristischen Landschaftsraum (Kapitel 4.7.2.1 des Umweltberichtes) wird ohne Prüfung als Kriterium für den Umweltbericht übernommen. In den Datenblättern der Abwägungsbereiche / Vorranggebiete findet keine Auseinandersetzung mit der Frage statt, ob die Abgrenzung des jeweiligen Bereiches auf dieser kleinmaßstäblichen Ebenen richtig vorgenommen wurde. Dies stellt einen Abwägungsmangel dar. Der charakteristische Landschaftsraum wird zu kleinräumig begrenzt. Die typische und prägende Entwässerungsstruktur der Marsch ist auch über die im Gutachten nicht nachvollziehbaren Grenzen des Landschaftsraumes vorhanden und wirksam. Die Grenze dieses charakteristischen Landschaftsraumes muss bis zum ebenfalls landschaftscharakteristischen Deich an der Stör ausgedehnt werden. In der Landesentwicklungsstrategie heißt es auf S. 167: „Die charakteristische Landschaft in Schleswig-Holstein ist zu erhalten, denn sie bietet enormes Identifikationspotenzial für	Bzgl. Artenschutz: Das Vorranggebiet liegt nicht im Bereich einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und überschneidet sich daher nicht mit den seit Jahrzehnten bekannten wichtigen Zugwegen. Des Weiteren liegt die Fläche nach aktuellem Kenntnisstand ebenfalls außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebungsschutz wiederum können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Zudem liegt PR3_STE_079 abseits von ausgewiesenen Schwerpunktbereichen des Biotopverbundsystems und überschneidet sich nicht mit diesen. Es kommt ebenfalls zu keinen Überlagerungen mit wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Die östlich gelegene Stör als FFH-Gebiet wird ebenfalls nicht tangiert und der vorgesehene Schutzabstand eingehalten.

Bürgerinnen und Bürger und macht den Charme unseres Landes aus.“ Die geplante Fülle von WKA würde den charakteristischen Landschaftsraum der Wilstermarsch nachhaltig negativ beeinträchtigen. Der notwenige Erhalt des charakteristischen Landschaftsraums steht der Erweiterung der Fläche PR3_STE_079 entgegen. **4. Landschaftsbild** Das Merkmal „Landschaftsbild“ findet im Umweltbericht zu wenig Berücksichtigung. Es taucht lediglich mittelbar im Kapitel 4.7.2.1 des Umweltberichtes unter dem Kriterium „charakteristische Landschaftsräume“ auf. Damit wird negiert, dass WKA auch außerhalb der charakteristischen Landschaftsräume das Landschaftsbild regelmäßig negativ beeinträchtigen. Nicht ohne Grund werden bei dem Bau jeder WKA für den Eingriff in das Landschaftsbild Ausgleichsmaßnahmen fällig. Das Merkmal „Landschaftsbild“ ist bei der Ausweisung von Vorrangflächen stärker zu gewichten. **5. Artenschutz** Die Vorrangfläche PR3_STE_079 liegt in relativer Nähe der Stör, die Bestandteil des FFH-Gebietes 2323-391 Schleswig-Holsteinisches Elbästuars und angrenzende Flächen ist. Wenn auch dieser Teil des FFH-Gebietes nicht vom Vogelschutzgebiet (2323-401 Unterelbe bis Wedel) überlagert wird, stellt es eine Hauptachse des überregionalen Vogelzuges dar. Im Landschaftsrahmenplan wird die Stör daher als Schwerpunktbereich für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Neben Brutvogelarten wie Schleier- und Waldohreule, Turmfalke, Bussard, Saat- und Raben-krähen, Dohlen, Fasanen und Rebhuhn und weiteren Arten werden im Sommer in der Region auch regelmäßig Kiebitze, die in großen Bereichen dieser Fläche brüten und Lerchen beobachtet. Der Kuckuck ist im Sommerhalbjahr stetig anzutreffen. In den letzten Jahren sind regelmäßig auch Wiesenweihen auf / über der Fläche zu beobachten. Graureiher und Silberreiher, Störche und Seeadler finden sich regelmäßig, ein Uhu in Abständen zur Nahrungs-suche ein. Grün- und Buntspechte sowie der Eisvogel sind vorhanden, wie weit sie sich in die Fläche begeben, entzieht sich unserer Kenntnis. Im Einzugsgebiet der Vorrangfläche rasten bzw. fressen in den Winter-monaten regelmäßig große Schwärme (sehr viel mehr als 2000, bei gelegentlichen Zählungen kamen wir auf bis zu 6000 Exemplare	Bzgl. Umfassung: Zum einen wird im 2. Entwurf auf die Ausweisung der Fläche PR3_STE_076 gänzlich verzichtet. Insofern werden die geäußerten Befürchtungen dadurch bereits entschärft. Zum anderen wurde das angewendete Analysetool überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Insofern dient die Beurteilung der Situation auf Ebene der Regionalplanung vornehmlich als Indiz und nicht als abschließende Bewertung. Bzgl. der Siedlungsabstände: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Der Schutz vor schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG auf den Menschen wird durch die gewählten Vorsorgeabstände zu den WEA sichergestellt. Aus regionalplanerischer Sicht wird dem Schutzanspruch damit Genüge getan. Bzgl. Immissionsschutz: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird

Nonnengänse) verschiedener Gänsearten sowie Schwäne. Im gesamträumlichen Planungskonzept des Landes SH wird die „vollständige Streichung von Bereichen, die als Hauptachsen des überregionalen Vogelflugs bekannt sind und aufgrund des Vogelzugs in niedrigen Höhen ein hohes Konfliktrisiko aufweisen…“ angekündigt - dennoch wird das Kriterium für beide Bereiche nicht umgesetzt. Das daraus resultierende Konfliktrisiko im Hinblick auf eine Windenergienutzung wird als hoch angesehen. Entsprechend des Integrierten Bewirtschaftungsplanes (IBP) Elbästuar HH/SH (Management-plan für das FFH-Gebiet) liegt darüber hinaus die benachbarte Vorrangfläche PR3_STE_076 im Suchraum für Wiesenentwicklung. Diese Flächen sollen für Limikolenarten (Kiebitz, Uferschnepfe und Bekassine) entwickelt werden, da in Teilen der Vogelschutzgebiete der Reproduktionserfolg zur Aufrechterhaltung der Populationen langfristig nicht mehr als gesichert angesehen wird. Auf einer kleinen Anfrage der Grünen hat die Bundesregierung erklärt, dass die Vögel vor allem in Agrarlandschaften dramatisch zurückgehen. In Deutschland hat der Bestand von Kiebitzen zwischen 1990 und 2013 um 80 Prozent abgenommen.	ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Ebenso im Genehmigungsverfahren wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.
Ein hohes Konfliktpotential wird in Bezug auf die Bedeutung für Fledermausarten gesehen: Unsere Hofanlage in [redacted] ist Sommerquartier bzw. Wochenstube verschiedener Fledermausarten, die die linearen Strukturen entlang der Gräben und Wasserläufe zur Nahrungssuche nutzen. Hohe Individuenverluste durch Rotorschlag sind daher wahrscheinlich, wobei die Zahl der an Wind-energieanlagen verunglückenden Fledermäuse je nach Art, Jahreszeit, Wetterbedingungen und den spezifischen Landschaftsgegebenheiten schwanken kann (vgl. „Arbeitshilfe zur Berück-sichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“, Thüringer Landesamt für Umwelt und Geologie, 2015). Aus Gründen des Artenschutzes ist die Fläche PR3_STE_079 für weitere Windkraftanlagen nicht geeignet. **6. Riegelbildung**	Bzgl. Wertminderung von Immobilien und Grundstücken durch WKA-Errichtung: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24.

Mit Ausweisung der Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 sowie PR3_STE_079 entsteht in den Gemeinden Dammfleth, Beidenfleth und und Bahrenfleth parallel zur Elbe eine Riegelbildung, die den Vogelzug entlang der Stör erheblich beeinträchtigt. Insofern ist die Bewertung im Datenblatt nicht sachgerecht, wenn das Konfliktrisiko mit „gering“ eingeschätzt wird. Bei kleinräumigerer Betrachtung bildet ein weiterer Bau von Windkraftanlagen in der ausgewiesenen Fläche nicht nur einen Riegel, sondern fast schon ein Hufeisen.	Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.
7. Bedrängende Wirkung Für Teile des Gemeindegebietes, die bereits durch Windparks in den Gemeinden Beidenfleth und Dammfleth beeinträchtigt werden, droht beim Bau weiterer Windkraftanlagen eine regelrechte Umzingelung. Aufgrund der Vielzahl von WKA entsteht eine bedrängende Wirkung, die nicht hinnehmbar ist, aber offensichtlich bei der Ausweisung der Vorrangflächen außer Acht gelassen wurde. Die Regionalplanung berücksichtigt dabei nicht, dass immer größere WKA von ihren Auswirkungen her nicht an Gemeindegrenzen halt machen.	Bzgl. Bürgerentscheiden: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13).
8. Abstandsflächen Die unter Ziffer 5.7.1 des Textteils des Entwurfs des Regionalplanes III aufgeführten Abstandsflächen (400 m zu Einzelhäusern, 800 m zu Siedlungsbereichen) sind zu gering, um die negativen Auswirkungen von WKA (Schallemissionen, Schattenschlag, Ultraschall, Lichtemissionen / Befeuerung) angemessen zu berücksichtigen. Im übrigen gibt es einen Beschluss der Gemeindevertretung, nach dem ein Abstand von mindestens 500 Metern zur Einzelbebauung einzuhalten ist. Nach den jetzt vorliegenden Information zum Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung (Juni 2017) sollen sogar 600 Meter eingehalten werden. Laut dem bei der Online-Befragung mitgelieferten Karteninstrument liegt die Vorrangfläche PR3_STE_079 mit seiner südlichen Begrenzung aber keine 450 Meter von unserem Wohnhaus entfernt. Der Abstand sollte mindestens den 10-fachen Wert der Höhe der WKA betragen. Wenn bei diesen Abständen das von der Landesregierung gesetzte Ausbauziel nicht erreicht werden kann,	Bzgl. der frühzeitigen Einarbeitung von Gebietsinformationen in die Planung: Im Fall, dass die Landesplanung in Kenntnis bspw. über veränderte Nutzungsstrukturen (u.a. Entfall von Wohnnutzungen im Planungsgebiet) in Kenntnis gesetzt wird, ist es im öffentlichen und allgemeinen Interesse, dass die Plangrundlagen so aktuell wie möglich gestaltet werden. Die Abwägung ist das Ergebnis einer sachlich-objektiven Betrachtung von u.a. der vor Ort gegebenen Situation. Bei glaubhafter Darstellung anstehender Änderungen liegt es im Ermessen des Plangebers diese bereits frühzeitig in den auszufertigenden Planentwurf einzuarbeiten. Eine Vorteilsgabe für einzelne Akteure gegenüber anderen mit ggf. opponierenden Positionen findet nicht statt. Bzgl. Denkmalschutz:

dann ist das Land zu klein oder das Ziel zu hoch angesetzt. Der Schutz der Bevölkerung, der Landschaft und der Arten ist vorrangig. **9. Zu geringe Berücksichtigung des Faktors „Mensch“** Der Umweltbericht zum Entwurf des Regionalplanes III geht auf eine Vielzahl von Faktoren der Auswirkungen der Windkraftnutzung auf die Umwelt ein. WKA sind in der Nähe zu einer nicht unerheblichen Anzahl von Tierarten nicht zulässig und Vorranggebiete werden nicht ausgewiesen, weil sie den Vogelzug stören. Warum gilt dieser hohe Schutzanspruch nicht in gleichem Maße für den „Faktor Mensch“? Die in direkter Nähe zu den Vorranggebieten bzw. den WKA lebenden Menschen sind den Beeinträchtigungen durch WKA in vielfältiger Hinsicht ausgesetzt. Dabei geht es nicht nur um die Emissionen der WKA, sondern auch um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit des Lebensumfeldes der Menschen. Hinzu kommen wirtschaftliche Nachteile, weil die Nähe zu den WKA dazu führt, dass Häuser an Wert verlieren oder der Ertragswert (Miete) gemindert wird. Im Gegensatz zu Eingriffen in die Natur findet hier aber kein Ausgleich statt. Stattdessen führen die Energiewirtschaftsgesetze sogar noch dazu, dass die Schleswig-Holsteiner aufgrund ihrer hohen Anzahl von Windkraftanlagen höhere Strompreise zahlen müssen, als Bewohner anderer Bundesländern mit weniger WKA. „Nach dem Regionalplan soll angestrebt werden, Windkraftanlagen möglichst in Einklang mit dem mehrheitlich zum Ausdruck gebrachten örtlichen Bürgerwillen zu bringen. Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen zur Unwirksamkeit der Regionalpläne für die Planungsräume I und III vom 20.01.2015 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind.“ Da das Abwägungserfordernis Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) sei, müssten alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Die von mir vorstehend aufgeführten Argumente basieren auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen.	Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von WKA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann. Der Aspekt des Denkmalschutzes wurde in der Abwägung der Fläche berücksichtigt. Hinsichtlich der Denkmäler, die durch einen pauschalen Umgebungsbereich möglicher Beeinträchtigung durch WKA zu beachten sind, wurde für das Landesgebiet durch das Landesamt für Denkmalpflege eine entsprechende Übersicht übermittelt. Im Rahmen der Planungen werden die rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt. Des Weiteren erfolgt die Planung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung.

10. Bürgerwille ist nicht berücksichtigt

Keine Beachtung findet im Entwurf der Regionalplan auch der Bürgerwille. 2016 hat es in der Gemeinde Dammfleth zwei Einwohnerversammlungen zum Thema Windenergie gegeben. Mehrheitlich sprach sich die Bevölkerung dabei für die Ausweisung von Vorrangflächen in den Gemarkungen Poßfeld und Neufeld aus. Von einer Erweiterung des bestehenden Windparks auf der Fläche PR3_STE_079 war dort keine Rede. Darüberhinaus hat die Gemeinde in den vergangenen Jahren immer wieder klare Vorgaben hinsichtlich der Mindestabstände und der Höhe von WKAs gemacht. Dies ist in der Regionalplanung nicht berücksichtigt worden.

Im übrigen soll laut den Erklärungen im Regionalplan und dem erklärten Willen der neuen Landesregierung der Schwerpunkt auf Repowering gelegt werden. Der Neubau von zwei Windkraftanlagen, die nach den uns vorliegenden Plänen von der Höhe her weit über den Bestand hinaus gehen, ist kein Repowering.

Bemerkenswert ist schließlich der Umstand, dass es hier offenbar konkrete Planungen [redacted] für den Bau von zwei WKA gibt. Offensichtlich ist dies bereits im Regionalplanentwurf eingearbeitet - obwohl nach unseren Informationen Gespräche und Verhandlungen mit betroffenen Grundstückseigentümern schon lange vor der Veröffentlichung der Entwurfspläne stattgefunden haben. Erstaunlicherweise ist auch bereits vermerkt, dass ein der Planung im Weg stehendes Wohngebäude entfernt werden soll. Hier hat die Landesplanung scheinbar einseitig Interessen von WKA-Betreibern bereits im Vorfeld des Verfahrens berücksichtigt. Das ist aus unserer Sicht nicht nur befremdlich, sondern eventuell sogar gar nicht zulässig. Vor diesem Hintergrund sei noch angemerkt, dass wir von den [redacted]Planungen eher durch Zufall erfahren haben. Aus diesem Umstand ergibt sich die Forderung, dass künftig bei allen WKA-Vorhaben zumindest die unmittelbar betroffenen Anlieger frühzeitig zu informieren sind. Auch dies sollte in der Vorgaben der Regionalplanung einfließen.

11. Denkmalpflege

Unsere Hofstelle [redacted] war lange Zeit als einfaches Kulturdenkmal eingetragen. Mit der Neuordnung der Denkmalliste des Landes Schleswig-Holstein findet eine Überprüfung aller Denkmäler des Landes statt. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen und wird sich wohl auch noch einige Jahre hinziehen. Die Regionalplanung berücksichtigt in keiner Weise, dass hier noch eine entsprechende Einstufung erfolgen kann. Eventuell ist dies auch auf unser Betreiben hin möglich, da wir ein großes Interesse am Erhalt unserer

historischen und die Region prägenden Bausubstanz haben. In Bezug auf die Regionalplanung dürfen hier daher keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, die zu einem späteren Zeitpunkt den denkmalpflegerischen Belangen entgegenstehen. Laut Entwurf gibt es bereits erhebliche Vorbelastung und Umzingelung durch bestehende Anlagen. Damit sei der Denkmalwert in dem betroffenen Gebiet weitestgehend verlorengegangen. Das ist eine nicht belegte Behauptung. Auch kann man ja wohl schlecht immer mehr Windräder hinstellen und dann sagen, die historische gewachsene Landschaft und Bausubstanz hat jetzt keinen Bestand mehr, weil es zu viele Windräder gibt. Die Regionalplanung hat vielmehr die bereits vorhandenen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

12. Abschlussbemerkung

Durch die Erweiterung der Vorrangfläche PR3_STE_079 wird eine große zusammenhängende und über Jahrhunderte gewachsene Marschfläche einschließlich der verbliebenen Reste historischer (und schützenswerter) Bausubstanz noch weiter beeinträchtigt und stattdessen zunehmend in eine Industrielandschaft verwandelt. Das widerspricht allen Bemühungen, den Landschaftsraum für künftige Generationen liebens- und lebenswert zu erhalten. Nach den bisher vorliegenden Zwischenergebnissen des (ebenfalls aus Steuergeldern finanzierten) Forschungsprojekts Regiobranding würde der weitere Ausbau der Windenergie in der Marsch eindeutig die Zukunftsperspektiven einer ganzen Region negativ beeinflussen - zumal eine Wertschöpfung für die Allgemeinheit in der Regel nicht stattfindet.

Dammfleth, den 20. Juni 2017

Institution: Trave Erneuerbare Energie GmbH & Co. KG, Projektleitung

ID: M7219, Datum: 20.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0241.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
[Inhaltsverzeichnis im Originaldokument], [Abbildungsverzeichnis im Originaldokument] 1 Einleitung Die Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (Trave EE) befasst sich mit der Projektierung, der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA). Vor dem Hintergrund der Einleitung einer Teilfortschreibung des Windkapitels im LEP 2010 sowie der sachlichen Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I bis III durch die Landesregierung Schleswig-Holstein nimmt die Trave EE Stellung zu den am 06.12.2016 durch die Landesplanung veröffentlichten Potenzialflächen bzw. Vorranggebieten in Schleswig-Holstein. Die Trave EE ist - je zur Hälfte - eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke Lübeck GmbH und der Stadtwerke Aachen Energie GmbH. In ihr sind 20 Jahre Erfahrung in der Projektentwicklung, Realisierung und Betrieb von Windenergieanlagen gebündelt. Ziel des kommunalen Unternehmens ist der langfristige Betrieb von Onshore-Windenergieanlagen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat die Trave EE Verträge mit Eigentümern getroffen, deren Flurstücke in der unten anstehenden Potenzialfläche liegen. Es ist Wunsch, hier möglichst kurzfristig Planungssicherheit zu erlangen, um die Genehmigungsunterlagen für Errichtung und Betrieb von WEA abschließend zu vervollständigen und einzureichen. 2 Sachlage Die Potenzialfläche PR3_ST0_002 „Badendorf Heilshoop", Größe 68,3 ha, wurde mit Veröffentlichung vom 06.12.2016 nach Abwägung als Vorranggebiet mit 18,0 ha übernommen: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 1 Ausschnitt BOB-SH Landesplanung, gelbe Fläche:18,0 ha Vorranggebiet 3 Kriterien, die zur Abgrenzung der Potenzialfläche geführt haben Die Potenzialfläche PR3_STO_002 Badendorf Heilshoop hat laut Veröffentlichung vom	Dem Wunsch der Stellungnahme, die Fläche PR3_STO_002 auszuweisen kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden: Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche im Norden. Die östlichen Teilflächen beiderseits der Autobahn entfallen aufgrund zu geringer Größe. Vom verbleibenden Bereich liegt das westliche Teilstück innerhalb des Denkmal-Prüfbereichs um die Kirche von Zarpen. Die Kirche aus dem 13. Jahrhundert prägt das Dorf und seine Umgebung, so dass Windkraftanlagen in dem weit in den Umkreis der Kirche ragenden Gebiet deren Wahrnehmung wesentlich beinträchtigen würden. Eine Ausweisung des westlichen Teils ist aufgrund des hohen Konfliktrisikos daher nach wie vor nicht möglich. Auf die Abwägung zum 1. Planentwurf wird verwiesen. Der noch verbleibende Flächenteil ist für eine Vorranggebietsausweisung zu klein. Die Fläche wird in Gänze gestrichen.

06.12.2016 eine Größe von 68,3 ha. Seitens der Landesplanung werden - dargestellt im BoB-System - folgende harte und weiche Kriterien angeführt, die zur Abgrenzung der Potenzialfläche STO_002 führen. 800m Abstand zu Siedlungsbereichen in Zarpen und Heilshoop mit Wohn-/Erholungsfunktion 100 m Abstand zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen (110kV-Leitung) Sichtachsen auf das UNESCO-Welterbe Lübeck Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszone an der A20 30 bis 100m Abstand um Wälder 4 Kriterien der Abwägung Die vorgenommene Abwägung führt zu einer Veränderung an der Potenzialfläche, es wird folgendes Abwägungskriterium beschrieben und bewertet: *„Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit:- potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel"* *„Potenzialfläche überlagert sich zum Teil mit vorgenanntem Kriterium hoher Priorität. Um Konflikte zu vermeiden, entfällt der Überschneidungsbereich als Vorranggebiet.* *Denkmalschutz: Die Kirche in Zarpen aus dem 13. Jahrhundert prägt das Dorf und seine Umgebung, sodass Windkraftanlagen in dem weit in den Umkreis der Kirche ragenden Gebiet deren Wahmehmung wesentlich beinträchtigen würden. Mit dem Verzicht auf die Fläche innerhalb des Prüfradius kann die übrige Fläche aus Vorranggebiet ausgewiesen werden.* *Der Prüfbereich liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches mit besonderer Bedeutung für Großvögel. Insofern wird auch dem Denkmalbelang Rechnung getragen."* Folgende Abwägungsbereiche wurden für die Potenzialfläche mit mittlerem oder hohem Konfliktrisiko bewertet: [Tabelle im Originaldokument] Nach der Abwägung entfällt ein Teil der Potenzialfläche (Bedeutung für Großvögel), das verbleibende Vorranggebiet hat eine Größe von 18 ha. Hinsichtlich der beschriebenen	

Konfliktrisiken verbleiben keine Flächenanteile, die von einem Konfliktrisiko mittlerer oder hoher Qualität betroffen wären. Das gesamte Vorranggebiet von 18 ha hat nur geringe Konfliktrisiken und wird daher übernommen. 5 Stellungnahme 5.1 Potenzialfläche Die Anwendung der oben anstehenden harten und weichen Kriterien führt zu einer Potenzialfläche von 68,3 ha. Zur Abwägung der Potenzialfläche kommen nachfolgend genannte Kriterien. 5.2 Abwägung Denkmalschutz [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 2 Denkmalschutz: 2km umkreis um die Zarpener Kirche Bei Berücksichtigung eines 2km Prüfradius überlagern sich rund 43 ha der Potenzialfläche mit dem Kriterium zum Schutz der Dorfkirche in Zarpen. Der Stellungnehmende folgt der Bewertung der Landesplanung. 5.3 Abwägung Großvogel Bei Berücksichtigung der Erkenntnisse über Horststandorte relevanter Großvogelarten ergibt sich die Überlagerung mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines 2015 nachgewiesenen Rotmilanhorstes. Die Freihaltung dieses Flächenanteils von Windenergieanlagen führt zu einer Abgrenzung des möglichen Vorranggebietes in südwestlicher Richtung: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 3 Rotmilanhorst, 1,5 km potenzieller Beeinträchtigungsbereich Der Stellungnehmende folgt der Bewertung der Landesplanung. Soweit neuere Erkenntnisse vorliegen und diese die Lage des Großvogelhorstes belegen oder verändern, so sind diese in der Ausprägung des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches im	

Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. 5.4 Regionale Grünzüge der Planungsräume Die Potenzialfläche PR3_ST0_002 überlagert sich mit einem regionalen Grünzug eines Planungsraums: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 4 regionaler Grünzug des Ordnungsraums Es liegen 46,7 ha der Potenzialfläche in dem regionalen Grünzug. Die Landesplanung geht von einem mittleren Konfliktrisiko aus, da weniger als 75% der Potenzialfläche innerhalb des regionalen Grünzugs liegen. Es bietet sich an, etwa 1,1 ha der Potenzialfläche in Randlage des regionalen Grünzugs zum Vorranggebiet zuzuschlagen. Die Beeinträchtigung des regionalen Grünzugs ist marginal, für das mit 18 ha dargestellte Vorranggebiet ST0_002 wäre die Erweiterung um ca. 1,1 ha auf dann ca. 19,1 ha eine sinnvolle Ergänzung, um dem Zweck des Vorranggebiets Windenergie zu entsprechen. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 5 zusätzliche Fläche Vorranggebiet (orange dargestellt, 1,1 ha) Die nach Abwägung der Kriterien Großvogel (Rotmilanhorst) und Denkmalschutz verbleibende Fläche kann nach Auffassung des Stellungnehmenden komplett und etwas vergrößert als Vorranggebiet ST0_002 übernommen werden. 6 Ergebnis Das Vorranggebiet PR3_ST0_002 ist um ca. 1,1 ha auf ca. 19,1 ha zu vergrößern.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M2028, Datum: 17.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0896-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Einspruch auf Herstellung der Windkraftanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben legen wir Einspruch ein auf Herstellung von Windkraftanlagen. Wir haben gerade im neuen angelegtem Baugebiet "Waldring" in Lentföhrden ein Haus gebaut. Da diese Windkraftanlagen auch sehr laut und damit gesundheitsstörend sind, sind wir dagegen diese Anlagen zu bauen. Zumal der Hausverkauf damit sehr eingeschränkt wäre und dadurch eine Wertminderung des Eigentums besteht. Auch unseren beiden Kindern möchten wir diese Anlagen nicht antun. Es kann zu Konzentrationsschwäche und Stressfaktoren kommen. Unser Großer ist gerade in die Schule gekommen und ist so schon sehr unkonzentriert, da muss man das nicht noch weiter unterstützen. Auch an die Umwelt sollten sie mal denken. Viele Tiere würden dadurch zu Grunde gehen. **WIR SIND EINDEUTIG DAGEGEN DIESE WINDKRAFTANLAGEN ZU ERRICHTEN!!!!**	Zu Fläche PR3_SEG_043: Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf in verkleinerter Form übernommen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen entfällt vor allem der schmale östliche Ausläufer der Fläche. Dadurch reduziert sich die Betroffenheit für den Stadtteil Bissenmoor deutlich. Darüber hinaus befinden sich innerhalb und am Rand der Fläche zwei Waldparzellen, die mit einem Abstand von 100 m frei zu halten sind. Geprüft wurde, ob dafür der südliche Flächenteil ergänzend aufgenommen werden kann, weil durch den Fortfall des vorstehend beschriebenen Bereiches unter Berücksichtigung der südlichen Teilfläche jetzt nicht mehr von einer zu starken Raumbelastung auszugehen wäre. Dieser Bereich ist jedoch vor allem im südlichen Teil von Biotopkomplexen und Ausgleichsflächen umgeben, so dass sich hier ein hohes Konfliktpotenzial ergibt. Die dann noch verbleibende Restfläche zwischen Mönkloher Weg und Norderstraße / Kreuzweg ist für eine Ausweisung zu klein. Zu Fläche PR3_SEG_049: Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche. Zu Fläche PR3_SEG_056: Die Fläche PR3_SEG_056 ist in die Fläche PR3_SEG_327 aufgegangen, welche ebenfalls in geänderter Form übernommen wird. Der größte Teil der Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung

	zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und

	Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8463, Datum: 18.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0897-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>Einspruch</u> mit diesem Schreiben legen wir Einspruch gegen die Windkraftanlagen ein. Wir sind gegen den Bau der WKA auf der Fläche PR3_SEG_049 (Gebiet Rheitenkate) und PR3_SEG_056 (Gebiet Nützen Südwest/ Lentföhrden Süd). Es sprechen einige Gründe dagegen, diese sind **Naturschutz**	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche. Die Fläche PR3_SEG_056 ist in die Fläche PR3_SEG_327 aufgegangen, welche ebenfalls in geänderter Form übernommen wird. Der größte Teil der Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der

Durch die Errichtung der WKA in direkter Ortsnähe wird das bestehende Landschaftsbild mit der einmaligen Siedlungsstruktur zerstört. Ein Erholungsgebiet für Groß und Klein, für Alt und Jung wird vernichtet. Die Rückzugsmöglichkeiten für unsere heimische Tierwelt und davon haben wir in unserer Umgebung sehr viele wird heftig eingeschränkt. Das ganze ökologische System entwertet. Die Errichtung von WKS steht dem Naturschutz eindeutig entgegen. **Gesundheit** Die Turbinen der WKA Erzeugen Infraschall, also Niedrigfrequenz-Schwingungen unterhalb der Hörbarkeitsgrenze, das macht die Tiere verrückt und belastet die Gesundheit der Menschen es können Konzentrationsschwächen, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Herzrasen, Druck im Kopf, Ohren oder Brust auftreten. Es gibt schon sehr viele Studien die das beweisen. Wir wollen definitiv nicht krank werden damit Andere etwas mehr Geld in der Tasche haben. **Immobilien** Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich auch zur Wertminderung von unserer Immobilie in der Nähe solcher riesigen Anlagen. Wir haben uns damals dafür entschieden unser Einfamilienhaus in dieser schönen Landschaft zu bauen damit wir unsere dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu unserer	Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden hinreichend berücksichtigt. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz

Altersvorsorge die uns durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt wird so dass wir Gefahr laufen müssen ein Armutsfall zu werden. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass wir eine Wertminderung unseres Grundstückes aufgrund der Errichtung von WKA in Kauf nehmen müssen und persönlichen und finanziellen Schaden erleiden? Keine! Deshalb ist die Errichtung der WKA zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA trotz unseres Einspruchs und unserer Argumente gegen die Errichtung erwarten wir Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen.	316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7383, Datum: 20.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0881-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
hiermit möchten wir eine positive Stellungnahme zur Vorrangfläche PR3_STE_097 (Planungsraum III, Kreis Steinburg) abgegeben. Die kleine Fläche besteht überwiegend aus Grünland, wird aber auch ackerbaulich genutzt und bietet sich für den Bau von etwa 3 Windenergieanlagen perfekt an. Diese würden sich der Umgebung ideal anpassen, da diese durch eine Hochspannungsleitung und bereits bestehende Windkraftanlagen vorbelastet ist. Bei dieser kleinen Fläche ist das Problem der Umzingelung, etwa in Bezug auf die Gemeinde Horst, nicht gegeben und auch das Vorkommen seltener Vogelarten ist hier nicht der Fall. Befangene Vertreter der Gemeinde Sommerland scheinen aus Eigeninteresse für die benachbarte, größere Fläche (PR3_STE_099) zu sein. Das ist Willkür, außerdem stellt sich hier das Problem der Riegelbildung. Aus diesen Gründen möchten wir uns hiermit nochmals ausdrücklich für die Fläche PR3STE_097 einsetzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Intention wird gefolgt. Die Fläche PR3_STE_097 wird unverändert übernommen. Hinweise aus den Stellungnahmen auf Artenschutzbelange können im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Horst, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M1813, Datum: 18.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0345-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Das Biotopverbundsystem in meiner Heimat, das in jahrelanger Aufbauarbeit geschaffen wurde, muss weiter entwickelt werden, Dies sehe ich durch die geplanten Windkraftanlagen gefährdet. Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete-Naturparkflächen als Kulturlandschaft erhalten bleiben, ebenso die charakteristischen Landschaftsräume (Knicklandschaft und Seen). Ich habe Bedenken, dass die vorhandenen Seeadler der umliegenden Horste gefährdet werden. Desweitern ist es mir wichtig, dass die geschützten Vogelarten, wie z.B. Rotmilan, Kraniche, Schwäne, Graureiher, Störche, Seeadler und auch die vielen unterschiedlichen Fledermausarten in meiner Heimat weiterhin leben können. Die Erhaltung solch wichtiger Naturflächen steht in krassem Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Der durch das Rotieren der Windräder entstehende Infraschall gefährdet die Gesundheit von Tier und Mensch, Dadurch werden ebenfalls unsere heimischen Tierarten bedroht und es steht im Widerspruch zu den vorhandenen Erholungsgebieten. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M8746, Datum: 17.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0343-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 ich bin gegen die Aufstellung von Windkraftanlagen in der Region Groß Rönnau, Blunk, Daldorf und Krems II, weil diese unsere schöne Landschaft verschandeln und unsere Natur unwiderruflich zerstören. Es ist mir außerdem äußerst wichtig, daß die geschützten Vogelarten Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher hier in unserem Gebiet weiterhin leben können. Ferner möchte ich, das unsere charakteristische Knicklandschaft und Seen erhalten bleiben. Durch das Rotieren der Windräder entsteht Infraschall, der unsere Gesundheit erheblich beeinträchtigen kann. Auch besteht die Gefahr eines Verlustes der Attraktivität für das Naherholungsgebiet unserer Region. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M1547, Datum: 18.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0344-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Das betroffene Gebiet ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Quelle: Landesentwicklungsplan S.-H.), dies steht im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine Weiterentwicklung der Region sehe ich durch die WKA gefährdet. Ich möchte, dass die vorhandenen Naturschutzgebiete-Naturparkflächen nicht zerstört werden, damit diese für die geplante Tourismusentwicklung erhalten bleibt. Mir ist es wichtig, dass die geschützten Großvogelarten, wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Kraniche, Schwäne, Graureiher, Gänse, großer Brachvogel in meiner Heimat weiterhin leben können. Das betroffene Gebiet ist ein lebenswichtiger Vogelflugkorridor zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen, das erhalten werden muss. Ebenso wird unser Wohngebiet seit Jahren als Brutplatz von Fledermäusen aufgesucht, die aus ihrem Winterquartier in den Kalkberghöhlen in Bad Segeberg kommen. Auch diese Flugrouten wären durch den Bau von WKA stark gefährdet. P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M7428, Datum: 20.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0899-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Auswertung der Potentialflächen und der Planungs-/Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, wir sind nicht grundsätzlich gegen Windkraftanlagen (im folgenden WKA genannt), wohl aber, wenn diese WKA aus reiner Profitgier aufgestellt werden. Zum großen Teil erzeugen sie elektrische Energie, die aber mangels technischer Voraussetzungen (fehlende Leitungen zur Beförderung der Energie) nicht genutzt wird. Die entstehenden Kosten werden auf die Allgemeinheit abgewälzt. Hier sehen wir einen bösen Schildbürgerstreich. Bevor neue WKA errichtet werden muss es doch das Bestreben sein, vorhandene WKA zu nutzen bzw. auf den neusten technischen Stand zu bringen. Es spricht für uns wider der Vernunft WKA leerlaufen zu lassen. Wie ein Schlag und völlig unvorbereitet traf uns die Nachricht, dass in der unmittelbaren Nähe unseres Anwesens WKA aufgestellt werden sollen. Dabei fiel uns auf, dass diese Angelegenheit geheim gehalten wurde. Das riecht nach Mauschelei und Vertuschung. Unsere Lebenserfahrung hat uns geleert, dass Vertuscher nichts gutes im Schilde führen. Wir mussten schon hinnehmen, dass in der Nähe unseres Wohnhauses eine Biogasanlage betrieben wird und dass wir dadurch dem Lärm, der durch die Vielzahl der Anlieferungsfahrzeuge entsteht, ausgesetzt sind. Sollten in Gemarkung Blunk WKA errichtet und in Betrieb genommen werden, fürchten wir	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Schaden an unserer Gesundheit und Lebensqualität durch Schlagschall, Schattenschlag und weitere schädliche Immissionen zu nehmen. Wie verträgt sich dieses mit dem Menschenrecht. Im Art. 2, Abs. 2 GG ist festgehalten, dass jeder Mensch ein Anrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit hat. Nirgends ist im Bezug auf die WKA geregelt, dass der hohe Wertverlust unserer Immobilie, die uns auch als Altersversorgung dienen soll, ausgeglichen wird. Was wird, wenn durch den erforderlichen Bau der Fundamente der Grundwasserspiegel sinkt und unser Haus Schaden nimmt? Wird dafür von den Betreibern eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen Verträgt sich dieses mit Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum und Wahrung des Besitzstandes) ? Als wir uns für den Kauf einer Immobilie und dem Wohnen in Blunk entschieden, war auch die Natur und Landschaft der Gemarkung Blunk mit entscheidend. Um Blunk herum befinden schützenswerte Biotope. Die Landschaft, die noch weitgehend unbebaut ist, wird von vielen Wallhecken, die Dank der nicht durchgeführten Flurbereinigung stehen geblieben sind, durchzogen ! Diese Biotope sehen als wir gefährdet an. Wir wollen, dass die hier vorkommenden Großvogelarten wie Seeadler, Rotmilan, Bussard, Habicht, Störche, Kraniche und viele andere weiter geschützt werden. Auch die kleineren Vogelarten und die Fledermäuse dürfen nicht vergessen werden. Wer berechtigt die Errichter und Betreiber der WKA bestehende Naturschutzgesetze und Verordnungen zu verletzen. Wer genehmigt das Schreddern von Vögeln. Tiere haben ihre Daseinsberechtigung. Dieses ist im Grundgesetz Art. 20 a ausdrücklich hervorgehoben.	

Bezüglich der Grundstückseigentümer ist doch eine Mitverantwortung nicht auszuschließen. Diese werden ausreichend entlohnt. Die übrigen Anwohner haben die Nachteile hinzunehmen. Wie ist die Entsorgung der einmal alt werdenden und nicht mehr wirtschaftlich arbeitenden WKA geregelt ? Muss dafür die Allgemeinheit aufkommen ? Wir sind ganz gewiss nicht nicht gegen WKA wenn sie da betrieben werden, wo sie effizient sind. Sie sind allemal besser als AKW oder Kohlekraftanlagen!! WKA dürfen nicht einfach ohne WKA dürfen jedoch nicht ohne Rücksicht auf die Umwelt in die Natur gesetzt werden und sie gehören nicht in die Nähe von Wohngebieten. ***PS.: Wir bitten um Beantwortung unserer Stellungnahme***	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9926, Datum: 20.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0882-1.pdf, PR_III_3-0883-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte hiermit eine positive Stellungnahme zur Vorrangfläche PR3_STE_097 (Planungsraum III, Kreis Steinburg) abgeben. Die Fläche besteht überwiegend aus Grünland, wird aber auch Ackerbaulich genutzt und bietet sich für den Bau von Windenergieanlagen an. Diese würden sich der Umgebung ideal anpassen, da diese durch eine Hochspannungsleitung und bereits bestehende Windkraftanlagen vorbelastet ist. Bei dieser kleinen Fläche ist das Problem der Umzingelung nicht gegeben und auch das Vorkommen seltener Vogelarten ist hier nicht der Fall. Im Gegensatz, Atomstrom ist Teuer! Wir Bürger müssen 4Zent pro Kiloeinheit über der Steuer zahlen, über Generationen. Auch bei Kohlestrom haben wir schon den Kohlepfennig gezahlt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Intention wird gefolgt. Die Fläche PR3_STE_097 wird unverändert übernommen. Hinweise aus den Stellungnahmen auf Artenschutzbelange können im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Horst, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde.

Dabei sind Windenergieanlagen sauber, schadet nicht der Umwelt und können nach Ablauf der Zeit umweltfreundlich Entsorgt werden. Aus diesen Gründen möchte ich mich hiermit nochmals ausdrücklich für die Flächen PR3 _ STE_ 097 einsetzen. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2029, Datum: 20.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die kürzlich gebauten Windkraftanlagen hätten nach den neuen Regelungen gar nicht stehen dürfen. Hier besteht durch Lärm und Schattenschlag sowie Blinklicht eine massive Einschränkung der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_035 wird im Wesentlichen gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Um die Umfassungswirkung nicht über den bisher genehmigten Anlagenbestand hinaus zu verstärken, wird die Fläche im Westen an der Weeder Straße abgeschnitten. Im Süden endet die Fläche am Feldweg direkt südlich der letzten WKA. Im Nordosten endet die Fläche an der Gemeindegrenze Neuengörs / Weede bis zur von der K55 nach Westen abzweigenden Straße. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewieen wurde, werden abschließend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Im Genehmigungsverfahren einzelner Anlagen sind mögliche Einschränkungen vorab anhand der aktuellsten Erkenntnisse und Planvorgaben zu prüfen. Zum Lärm: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die

	Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Zum Schattenwurf: Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Beeinträchtigung durch Tages- und Nachtkennzeichnung / Forderung nach bedarfsgerechter Befeuerung: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar

	angesehen.
Gruppe **ID: G2028, Datum: 20.06.2017** **(2026, Datum: 20.06.2017| 2027, Datum: 20.06.2017| 2028, Datum: 20.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Realnutzung Ihre Aussage:*„Die Fläche besteht überwiegend aus Grünland, wird aber auch ackerbaulich genutzt“* Ergänzung Diese pauschale Aussage ist unvollständig und lässt außer Acht, dass es sich bei diesem Gebiet um ein Biotopverbundsystem handelt. Ebenso wurde vergessen, dass große Teile aus wertvollen Moorböden und Anmoorböden nach DGLG bestehen. Der östliche Teil des Windvorranggebietes PR3_SEG_014, sowie große Teile der Potentialfläche PR3_SEG_015. Darüber hinaus handelt es sich um schützenwertes Dauergrünland und es wurde nicht differenziert betrachtet. Demnach würden die vollen 50,2ha auch ackerbaulich genutzt, was nicht korrekt ist. Im Bereich der westlichen Potentialfläche PR3_SEG_014 und der westlichen und zentralen Vorrangfläche PR3_SEG_015 (Fläche 1,2,3,4) befinden sich hochwertige Redder mit einseitigen Wällen und sehr altem Baumbestand. **Vorbelastung** Ihre Aussage: *„Hochspannungsleitung“* Ergänzung Es handelt sich hier um eine sehr leistungsschwache Leitung die das	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.

Planungsgebiet von NW nach SO durchzieht. Weiter Vorbelastung für die Gemeinde stellt die BAB 21 und eine sehr alte baufällige Hühnermastanlage mit Bestandschutz dar. Des Weiteren ist in Daldorf selbst ein holzverarbeitender Betrieb mit Sägeplatz, Sägewerk und Holztrocknungsanlage vorhanden. Diese Faktoren „belasten“ die Dorfbewohner bereits durch Schall oder z.T. auch durch Gerüche. Die Hochspannungsleistung führt direkt am Denkmalgeschützten Herrenhaus des Gutes Pettluis vorbei, so dass eine Vergrößerung oder eine zweite Leitung aus Denkmalschutzgründen problematisch ist. **Sonstige Regionalplandarstellung** <u>Ihre Aussage</u>: *“Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“* <u>Ergänzung</u> Gebiet ist zusammenhängender unzerschnittener Raum bis zu 4930ha (Quelle: Umweltatlas S.-H.) Gebiet mit geologisch wertvollem Boden, Moor- und Anmoorböden nach DGLG. Die steil aufragenden Kliffs entlang des Abflusstals stellen schutzwürdige geologische Besonderheiten dar (Quelle: Datenblatt FFH Tarbeker Moor). Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen. Die Fläche grenzt an den Blunker Bach und an den Naturpark Holsteinische Schweiz an. Darüber hinaus liegt die Fläche 1,4 und 5 im Kernbereich charakteristischer Landschaftszüge CL69 und ist daher freizuhalten. Darüber hinaus habe die Windkraftanlagen eine Fernwirkung die sich nachhaltig negativ auf den Naturpark auswirkt. Gebiet mit besonderer Bedeutung für Größvögel, Wiesenvögel und überregionaler Bedeutung	

für den Vogelzug. Gebiet ist darüber hinaus Rast- und Sammelplatz auch für internationale Vögel. Das Gebiet liegt in einem OST-WEST Hauptflugkorridor für den Gänsezug. **Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale** Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit: - Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5 – 15 km – potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel <u>Ergänzung:</u> Gebiet mit geologisch wertvollem Boden, Moor- und Anmoorböden sowie schutzwürdigen geologischen Besonderheiten. Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Groß-, und seltenen Wiesenvögeln Gebiet mit besonderer Bedeutung für den internationalen Vogelzug Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung Gebiet mit besonderem Schutz für Klein- und Kleinstbiotope Wichtige Verbundachse Schutzgebiets-/Biotopverbundsystem **Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_014 – Bewertung der Abwägungskriterien im Detail**	

Zielbereich Siedlungsstruktur u.-entwicklung sowie Daseinsvorsorge/Schutzgutbereich Mensch u.Gesundheit **Geplante Siedlungsentwicklung der Gemeinden und Städte** Die einzige sinnvolle Wohnraum-Wachstumsmöglichkeit für Daldorf besteht, auch nach Meinung vom Kreis-Planungsamt, Bauamt und Stadtplaner, aus der Ortsmitte nach Osten, um – einer Zersiedelung vorzubeugen – und dem BAB21 Lärm auszuweichen Die Gemeinde Daldorf plant daher seit mehreren Jahren bereits in Richtung Nord-Ost (N-O) zu wachsen. Bereits als das Neubaugebiet „Nordkamp“ im Nord-Osten Daldorfs entstand wurden bereits Steuermittel investiert um dieses Neubaugebiet so zu bauen, dass es weiter wachsen kann. So wurde der Rotdornweg angelegt, der das zukünftige Neubaugebiet mit dem Viehbergweg verbinden wird. Geplant und genehmigt sind ca.39 Einfamilienhäuser. Aufgrund der guten Autobahnanbindung (A21) ist die Gemeinde Daldorf erfreulicherweise aufwachsend. Die Kindertagesstätte ist gut besucht und wird weiter expandieren. Sollte es zu einer Genehmigung für den Bau von Windkraftanlagen kommen, so könnte die Gemeinde Daldorf nicht weiter nach N-O wachsen. Ein Windpark würde hier klar im Widerspruch stehen, da zum einen der Erfolg der Neuansiedelung von Bürgern stark eingeschränkt würde. Zum anderen können je nach Anlagengröße die Mindestabstände nicht mehr eingehalten werden. Die ausgewiesenen Flächen liegen in direktem freiem Sichtfeld (Abstand ca.900-1500m). Der Bau von Windkraftanlagen steht hier stark in Konflikt zum geplanten Siedlungsausbau in N-O Richtung. Ebenso ist die Gemeinde Daldorf bereits durch die Bundesautobahn A21, ein Sägewerk,	

sowie eine Holztrocknungsanlage im Ortskern, eine nördlich gelegene aktive Kieskuhle und einen Hühnermastbetrieb stark belastet. Die Errichtung von WEA würde eine zusätzliche unzumutbare Belastung sein. Das Dorf wäre von eingekesselt. Autobahn Süd-West, WEA Nord-Ost, Kieskuhle Nord, Mastbetrieb West. Konfliktrisiko HOCH **Stadt u.Umlandber.in ländl.Räumen soewie verdich.Ber.der Ordnungsr.um HH,HL u.KI** Keine Anmerkung **Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Durch die derzeitige Fertigstellung von zwei 193m Windkraftanlagen (WKA) in Damsdorf, sowie den geplanten Windpark in Groß Rönnau, Krems II und Blunk ist durch die massive Ausweisung von möglichen Bauplätzen für WKA eine Riegelbildung/Umfassung des Gemeindegebietes Daldorf mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben. Insbesondere da die Gemeinde bereits im Westen durch die Autobahn abgeriegelt ist. Weitere Siedlungsflächen können nur nach Osten entstehen, ebenso ist der einzige freie Blick gen Osten. Konfliktrisiko MITTEL – HOCH je nach weiterem Planungsverlauf. **Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung** **2.1 Verkehr, sonstige technische Infrastruktur**	

2.1.1 600m-15km Radius um VOR und DVOR – Anlagen Die Deutsche Flugsicherung (DFS) plant in Seedorf eine DVOR-Anlage. Das Konfliktpotential ist hoch. Die Flächen liegen im Bereich ~9000m Entfernung. **2.1.2 Platzrunden Flugverkehr inklusive Mindestabstand (400/850m)** Siehe 2.1.3 **2.1.3 An- und Abflugbereiche / Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen** Der Segelflugplatz Wahlstedt liegt in 6000m Entfernung. Hubschrauber der Bundespolizei und der Rettungshubschrauber der DFS fliegen regelmäßig durch dieses Gebiet. Ebenso übt das Militär hier regelmäßig mit Transallmaschinen im Tiefflug. Kommt es am Flughafen Hamburg zu erhöhtem Verkehrsaufkommen, so werden Flugzeuge in geringer Höhe durch dieses Gebiet geleitet. Konfliktrisiko ist MITTEL. **2.1.4 Flächen mit militärischen Belangen, einschließlich militärischen Richtfunktrassen** Konfliktrisiko unbekannt. Fakt ist, das Militär übt regelmässig in diesem Bereich. Erst Anfang 2017 wurden Panzerattrappen auf den Feldern aufgestellt, die durch Drohnen gesucht und beobachtet wurden. Daldorf wird darüber hinaus regelmäßig von Transallmaschinen und CH53-Transporthubschraubern im Tiefflug überflogen. **2.1.5 Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5 - 15km** Die Wetterradarstation Boostedt des DWD liegt innerhalb dieses Radius. ~13km. Konfliktrisiko ist HOCH. **2.1.6 Flächen mit Abbaugenehmigung oder Potenzialfläche Rohstoffe** Teile der Gemeinde Daldorf liegen auf einem Geestrücken, die Umgebung ist teilweise durch Kiesabbau dominiert. Es darf bezweifelt werden, dass insbesondere die westlich gelegene Potentialfläche nicht ebenfalls auf einer rohstoffreichen Potentialfläche liegt. Dieses sollte über	

eine Bodenanalyse geprüft werden. Im Nahbereich ~ 500m entfernt wurden bereits in den 80er Jahren Rohstoffe abgebaut. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt die westliche Vorrangfläche (SEG_014), sowie die westlichen Potentialflächen (SEG_015) zu 100% in einem Rohstoffpotenzialgebiete für oberflächennahe Rohstoffe. Konfliktrisiko HOCH **2.1.7 Netzkapazität** Die notwendige Netzkapazität ist hier nicht vorhanden. Eine sehr schwach ausgelegte Stromtrasse müsste erneuert bzw. eine zweite daneben gebaut werden. Sofern mir bekannt haben die Gutsbesitzer aus Pettluis bereits in der Vergangenheit erfolgreich eine solche Trasse verhindern können. Das Gut ist denkmalgeschützt, es darf bezweifelt werden, dass hier eine große Stromtrasse aufgebaut werden kann, da die bestehende bereits sehr nah am Haus vorbeiführt. Ebenso hat sich die neue Landesregierung dagegen ausgesprochen neue Trassen bauen zu wollen um eben den Preis für die Energiewende nicht hoch treiben zu wollen. Des Weiteren birgt auch eine neue Trasse erhöhtes Konfliktpotential mit der Bevölkerung. Die Daldorfer Bevölkerung lehnt eine Vergrößerung der bestehenden Trasse ebenso ab, wie eine zweite Trasse. Konfliktrisiko HOCH. **2.2 Tourismus und Erholung** **2.2.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung** Hier wurde das falsche Abwägungskriterium übernommen. Alle Flächen liegen in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Siehe dazu auch Landesentwicklungsplan 2010. Ich möchtel hnen mitteilen das insbesondere im Bereich Pettluis – Alt Erfrade – Daldorf an guten Sonnentagen sehr viele Erholungssuchende und Touristen einen Ausflug machen. Es liegt eine Anlagenstörende Wirkung vor. Windkraftanlagen stehen hier im Widerspruch. Die Potential- und Vorrangfläche liegt mit mehr als 75% Ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung (LEP 2010). Ebenso ist die Lage direkt am Naturpark mit langer Grenzlinie kritisch zu	

hinterfragen, da durch die Anlagenhöhe (min.150m + X) eine negative Fernwirkung zu erwarten ist. Das Konfliktrisiko ist HOCH. **2.2.3 Naturparke** Der Naturpark Holsteinische Schweiz grenzt an den Blunker Bach, der sich unmittelbar an den ausgewiesenen Flächen befindet. Das Konfliktrisiko wird unter Berücksichtigung der Fernwirkungen durch WEA aufgrund der unmittelbaren Lage in bzw. an dem Naturpark und der daraus resultierenden langen Grenzlinie entgegen der vorliegenden Planung für hoch gehalten (statt mittel). **2.2.4 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** Die derzeit ausgewiesenen Potential- und Windvorrangflächen (SEG_014/SEG_015) sind zusammenhängende, nicht bebaute Gebiete, die teilweise zum Biotopverbundsystem gehören und zur Gliederung und dauerhaften Trennung von Siedlungsflächen ausgewiesen sind. Es handelt sich hier um ein unbebautes, z.T. parkähnliches Gebiet mit umweltrelevante Funktionen wie Kleinstbiotope, Äsungsflächen für Groß- und Wiesenvögel. Es handelt sich eindeutig um Grünzüge die durch die Errichtung von WEA, Zufahrten und Kranaufstellflächen stark beeinträchtigt sind. Die ausgewiesenen Flächen befinden sich mit deutlich mehr als 75% in diesen Grünzügen und es ist daher das Abwägungskriterium „HOCH“ anzusetzen. **Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz** **3.1 Tiere und Pflanzen** **3.1.1 Querungshilfen und damit verbundene Korridore** Im Rahmen des Projektes „Lebensraumkorridore“ wurde mit E+E – Mitteln der europäischen	

Union das Hinterland der A21 vernetzt. Die Hinterlandanbindung der Querungshilfen bei Kiebitzholm an die im Hinterland gelegenen Lebensräume war das Ziel des mittlerweile abgeschlossenen E+E-Vorhabens "Holsteiner Lebensraumkorridore". Was vor Ort gemacht wurde: 1) Hamdorfer Binnendüne 2) Schutzacker & Trentmoor 3) Kompensation & Kiesabbau 4) Heidepflege & Störungen 5) Heidekorridore & Forst 6+7) Trittsteine & Erlebnis 8) Grünbrücke Kiebitzholm 9) Naturwaldband 10) Vernetzung on- & offsite 11) Umfeldgestaltung Ottertunnel 12) Ottertunnel Natürlich sind im E+E-Vorhaben altbewährte und etablierte Maßnahmenkategorien zur Anwendung gekommen, die hier nicht im Einzelnen aufgezählt werden sollen. Die Maßnahmen sollen weit über die Projektlaufzeit wirksam sein. Ein Beispiel für eine gelungene, auch langfristig tragfähige Lösung sind beispielsweise Extensivweidelandschaften. Auf diesen Flächen werden nach der Ersteinrichtung von Habitatbausteinen (Tümpel, Abbruchkanten,…) durch die Weide- und Gestaltungstätigkeit der halbwilden Rinder und Pferde Lebensräume auch von Komplexhabitatbewohnern erhalten. An vielen Stellen im Projektgebiet wird ihre lokal hohe naturschutzfachliche Bedeutung als Habitatgestalter und Vektoren deutlich. Durch das Wirken von Dam-, Rot- und Schwarzwild sind kleinflächige artenreichere Reliktstandorte und Trittsteine erhalten geblieben; auch der	

Transport von einigen Rote-Liste-Arten auf die Grünbrücke ist auf zoochoren Transport zurückzuführen. Ein Ziel des Projektes ist es, die Wildtiere in den Lebensraumkorridoren so zu steuern, dass sie dort für eine Sicherung und Erhöhung der Biologischen Vielfalt (z. B. in Heiden und Mooren) sorgen. In den Gewässerkorridoren (Auen) sind z. B. Uferrandstreifen angelegt, Vernässungen umgesetzt bzw. geplant (am Blunker Bach) oder Tümpel für den Verbund von Gewässerarten saniert und neu angelegt worden. In den Heiden oder Kiesabbaulandschaften haben maschinelle Initialpflege, lokales Abschieben des Oberbodens, Mahdgutübertragung oder auch die Einführung von Beweidung den Erhaltungszustand verbessert. Der Moorschutz hat ebenfalls eine große Bedeutung, wobei großflächige und damit besonders teure Maßnahmen auch zukünftig aus dem Moorschutzfonds des Landes finanziert werden, kleinere Maßnahmen wie Entkusseln und Grabenstau und vor allem die Einrichtung von Trittsteinbiotopen zwischen den Vernässungsflächen wurden auch aus Projektmitteln bezahlt. Die ausgewiesenen Potential und Vorrangflächen (SEG_014 und SEG_015) liegen inmitten dieser Lebensraumkorridore, die folgende umliegenden FFH-Gebiete im Rahmen des europäischen Natura 2000 Schutzgebietssystems miteinander venetzen soll: FFH Tarbeker Moor DE-1927-352 FFH Trentmoor DE-1927-301 FFH Hamdorfer Binnendüne – Teil des Natura 2000 Schutzgebietssystems FFH Kiebitzholmer Moor DE-1927-301 Das Konfliktrisiko ist HOCH. Die Planung ist nicht mir den Zielen des Natura 2000 Schutzgebietssystems, sowie den Zielsetzungen des Projektes Lebensraumkorridoren und FFH Gebieten vereinbar.Die Vernetzung des Hinterlandes ist hier stark gefährdet. **3.1.2 Planverfest.Kompensationsfl.f.d.Straßenbau u.weitere Ausgleichsfl.sowie Ökokonto-Fl.** Es darf nicht außer Acht gelassen werden das gut 2/3 der östlichen Teilfläche bereits als Ausgleichsfläche geplant sind. Die östliche Teilfläche liegt nahezu vollständig innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für - auch artenschutzrechtliche - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A 20 N-W-Umfahrung Hamburg A	

7 bis B 206 westlich Wittenborn (gem. Planfeststellungsunterlagen 3. Planänderung). Das Konfliktrisiko ist HOCH **3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** In diesem Zusammenhang muss die Lage des Gebietes gesehen werden. Es liegt umgeben von den FHH Gebieten Tarbeker Moor, Trentmoor, Hamdorfer Binnendüne und Kiebitzholmer Moor. Vernetzt sind diese Flächen auch durch das Projekt Lebensraumkorridore. Als Leuchtturmprojekt hat hier u.a. die Grünbrücke über die BAB21 internationale Anerkennung gefunden. Die weitere Vernetzung ist geplant, die Errichtung von WEA innerhalb dieses Gebietes mit dazugehörigen hochverdichteten Wegen, Kranaufstellplätzen, sowie dem Betrieb, den Emissionen die von den WEA ausgehen ist in keinster Weise mit dem Naturschutzgedanken und den in der Vergangenheit hohen Kosten und Zeitaufwand der Maßnahmen in Einklang zu bringen. Teile des Gebietes werden bereits durch Extensivrinder gepflegt, seltene Vögel wie das Braunkehlchen, Bekassine, Wachtelkönig, Feldlerche, Wiesenweihe, der Rotmilan und Kraniche haben dort Ihre Brut und Rastgebiete. Das Konfliktrisiko ist HOCH **3.1.4 Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen** Aufgrund der in der westlichen Teilfläche vorhandenen linearen Gehölzstrukturen ergibt sich hinsichtlich der räumlichen Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen. Die Nordspitze der östlichen Teilfläche überlagert eine ca. 3,5 ha große Wertgrünlandfläche (seggen- und binsenreiche Nasswiese GNa, geschütztes Biotop. Das Konfliktrisiko ist „HOCH“. Es darf auch nicht außer Acht gelassen werden das gut 2/3 der östlichen Teilfläche bereits als Ausgleichsfläche geplant sind. Die östliche Teilfläche liegt nahezu vollständig innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für - auch artenschutzrechtliche - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A 20 N-W-Umfahrung Hamburg A 7 bis B 206 westlich Wittenborn (gem. Planfeststellungsunterlagen 3. Planänderung). Unmittelbar östlich grenzen großräumig weitere Flächen an. In diesem Zusammenhang muss auch die Lage des Gebietes gesehen werden. Es liegt umgeben von den FHH Gebieten Tarbeker Moor, Trentmoor und Kiebitzholmer Moor. Vernetzt sind diese Flächen durch das Projekt Lebensraumkorridore. Als Leuchtturmprojekt hat hier u.a. die Grünbrücke über die BAB21 internationale Anerkennung gefunden. Die weiter Vernetzung ist geplant, die	

Errichtung von WEA innerhalb dieses Gebietes mit dazugehörigen hochverdichteten Wegen, Kranaufstellplätzen, sowie dem Betrieb, den Emissionen die von den WEA ausgehen ist in keinster Weise mit dem Naturschutzgedanken und den in der Vergangenheit hohen Kosten und Zeitaufwand der Maßnahmen in Einklang zu bringen. Teile des Gebietes werden bereits durch Extensivrinder gepflegt, seltene Vögel wie das Braunkehlchen, der Rotmilan, Kraniche haben dort Ihre Brut und Rastgebiete. Das Konfliktrisiko ist HOCH. **3.2 Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz** **3.2.1 Umgebungsbereich 300m bis 1200m zu Vogelschutzgebieten** Das trifft derzeit nicht zu, die Region insbesondere in der Niederung und dem Tarbeker Moor ist aber durchaus geeignet zukünftig dieses Gebiet zu einem Schutzgebiet zu entwickeln. **3.2.2 Hauptachse des überregionalen Vogelzugs** Das betroffene Gebiet liegt in der Hauptzugachse „OST-WEST“ des überregionalen Wasservogelzugs. Neben Überflügen von Verbänden, kommt in der Regel auch zu großen Ansammlungen von (internationalen) Zugvögeln auf den Dauergrünlandflächen sowie den umliegenden Ackerflächen. Insbesondere auch Stoppelfeldern. Sollte das Gebiet SEG_014 und SEG_015 weiter in der Landesplanung bleiben sind hier unabhängige biologische Gutachten zwingend erforderlich. Das Konfliktrisiko ist HOCH. **3.2.3 Pot.Beeinträchtigungsgebiete (3/1,5/1km Radius) mit bes.Bedeutung für Großvögel** Auf Nachfrage schreibt Herr Bernd Koop von der Ornithologische Arbeitsgemeinschaft (Avifaunistische Leitung): *„Das von Ihnen benannte Vorranggebiet ist in der Tat eines derjenigen, welches besser nicht für Windkraft genutzt würde, da dem nicht nur*	

Wetterradaranlagen entgegenstehen, sondern ganz erheblich auch Großvogelvorkommen. *Das Tarbeker Moor ist mir gut bekannt - ich war sogar heute erst dort.* *Auch die Bedeutung als Kranich-Somerrastgebiet, Mausergebiet und Herbstrastgebiet ist in der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft bekannt und dokumentiert.* *Da die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft eine Stellungnahme zur Landesplanung abgeben wird, werden wir auf diesen aus Vogelschutzsicht kritischen Raum deutlich hinweisen"* Laut Jagd- und Artenschutzbericht 2013 wurden im Tarbeker Moor 165 Kraniche offiziell festgestellt. Durch meine Beobachtung als Jäger im Revier Daldorf – Ost sehe ich in der Früh die Kraniche ausfliegen und am Abend ins Tarbeker Moor einfliegen. Es ist zu vermuten, dass es sich hier sogar um regelmäßig genutzte Schlafplätze handelt. Demnach muss der Schutzabstand 3000m betragen. Hier ist ein weiteres Gutachten anzustreben. Darüber hinaus ist festzustellen, dass dieses Gebiet bisher wenig beobachtet wurde. Erst jetzt haben wir Bürger angefangen Beobachtungen auch an die Datenbank www.ornitho.de zu melden. Aber bereits durch kurze Beobachtungszeiträume wird die besondere avifaunische Bedeutung schnell klar. Bisher war anscheinend nicht sicher der Horststandort des Weißstorches von Pettluis bekannt. Das Weißstorchen-Paar von Pettluis hat auch in diesem Jahr erfolgreich gebrütet. Wird das Helgoländer Papier angewendet werden die Flächen SEG_014 und SEG_015 massiv beschnitten. Der genaue Horststandort muss berücksichtigt werden. Ebenso möchte ich darauf hinweisen, dass das unmittelbar angrenzende FHH Gebiet Tarbeker Moor ein regelmäßig genutzter Schlafplätz für Kranich, Schwäne, Gänse jeweils ab 1 %-Kriterium nach Wahl & Heinicke (2013) sowie Greifvögel und Falken. Daher ist hier nach Helgoländer Papier ein Schutzabstand von 3000m einzuhalten. Die Vorrang- und Potentialflächen dienen als Futter- , Sammel- und Rastplätze für die Kraniche. Der Rotmilan wird besonders häufig im Bereich der Flächen SEG14/SEG15 gesichtet und gemeldet. Wie gesagt, dass bei besonders kurzen Beobachtungszeiträumen, daher ist mit höchster Wahrscheinlichkeit auch von mehreren Horsten auszugehen. Definitiv liegen die Flächen aber in seinem Habitat und werden täglich zur Nahrungsuiche abgeflogen. Eine Gefährdung des Rotmilan, der Kraniche, sowie seltener schützenswerter Kleinvögel wie z.B. Neuntöter, Feldlerche und Braunkehlchen kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Wärend unseres bisherigen Beobachtungszeitraums u.a. mit ornithologischen Fachleuten wurden auch	

Wiesenweihen, Eulen, Baumfalken und Turmfalken festgestellt. Frau Johanna Karthäuser, Vogelmonitoring und Öffentlichkeitsarbeit des Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V. aus An den Speichern 6 48157 Münster schreibt mir dazu: *„Ihre Sorgen um den Schutz des Rotmilans teilen wir.“* Das Konfliktrisiko bleibt auch bei einer „angepassten Fläche“ im Vorranggebiet SEG014 und den Potentialflächen SEG_015 HOCH. **3.2.4 Wiesenvogel Brutgebiete** Im Monat Mai und Juni habe ich an mehreren Terminen gemeinsam mit den ortsansässigen Jägern, als auch mit Herrn Maximilian Schäffler vom BUND und seiner Ehefrau Monika Schäffler die Flächen SEG_014 / SEG_015 begangen. Hier konnten in wenigen Stunden bereits eine Vielzahl seltener Vögel festgestellt werden, die auf diesen Flächen Ihre Brutgebiete haben und/oder dort auf Nahrungssuche sind. Feldlärche Braunkehlchen Wachtelkönig am Blunker Bach verhört Wiesenweihe Weißstorch täglich auf Nahrungssuche Schwalben	

Möwen Stare Baumfalken Waldkauz Schwarzkehlchen Kiebitz Neuntöter Turmfalke Mäusebussarde sind auffallend häufig in diesem Gebiet und sind aufgrund neuester Erkenntnisse besonders durch Windkraftanlagen gefährdet. Wiesenschafstelze Kraniche tagtäglich auf Nahrungssuche Graugänse Kanadagänse Bachstelzen Die Beobachtungen werden über Ornitho dem LLUR zur Verfügung gestellt. Eine Zusammenfassung wird der UNB Kreis Segeberg zugesendet. Besonders kritisch (Grafik) sind in diesem Zusammenhang auch die Zielsetzung am Blunkerbach zu sehen. Hier entstehen Ausgleichsflächen zur Förderung des: Großen Brachenvogels Wachtel	

Kiebitz Kranich Braunkehlchen Feldlerche und Neuntöter. Das Konfliktrisiko ist auf SEG_014 und SEG_015 HOCH. **3.2.5 Standorte Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen)** Im Planungsbereich sind die Horststandorte der Rotmilane derzeit nicht sicher bekannt. Es liegen aber hinreichend konkrete Hinweise auf das Vorkommen von Rotmilanbrutrevieren/Rotmilanpaaren vor, so dass hier ein Konflikt mit der Errichtung von WKA besteht. Rotmilane sind tagtäglich in diesem Gebiet anzutreffen. Es ist zumindest eine über ein Jahr laufendes ornithologisches Gutachten zu erstellen um hier dem Rotmilan den internationalen Schutz zu gewährleisten. Das Konfliktrisiko ist HOCH. **3.2.6 Gebiete besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Aufgrund der erhöhten Nachfrage und der damit derzeit verbundenen Überforderung des Fledermausbeauftragten des NABU. Konnten im angegebenen Zeitraum der Stellungnahme keine adäquaten Informationen erfragt werden! Somit war es mir nicht möglich zu diesem Punkt Stellung zu nehmen. Dies muss nachgeholt werden, da zum einen die geographische Nähe zu den Kalkberghölen Bad Segeberg (größtes Fledermausüberwinterungsquartier) und zum anderen Fledermäuse in einer Vielzahl vorkommen.	

Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung /Schutzgutbereich Boden und Wasser **4.1 Vorranggebiete für den Binnenwasserschutz** Trifft nicht zu **4.2 Betroffenheit geologisch schützenswürdiger Objekte** Die östlichen Flächen des SEG_014 und SEG_015 liegen in einem Abflusstal, welches eine schutzwürdige geologische Besonderheiten darstellt. Zu diesem Abflusstal gehört noch ein steil aufragendes Kliff. Um 1880 war die Tensfelder Au bereits in das Tarbeker Moor hinein verlängert worden. (Quelle: Datenblatt FHH Tarbeker Moor im Anhang). Darüber hinaus besteht diese Fläche ausschließlich aus Moor- und Anmoorböden die dem Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG) in Schleswig-Holstein unterliegen. Moor- oder Anmoorböden im Sinne des DGLG sind Böden, in denen innerhalb der obersten 40 cm ein mindestens 10 cm mächtiger Horizont mit mindestens 15% Humus auftritt. Es liegt eine Betroffenheit im Sinne des DGLG vor. Das Konfliktrisiko dementsprechend „HOCH“. *Quelle: Datenblatt FHH Tarbeker Moor* **Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter** **5.1 5km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder** Trifft nicht zu.	

5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume Der LEP 2010 beinhaltet den Grundsatz, dass sog. charakteristische Landschaftsräume in den Regionalplänen als Ausschlussgebiete festgelegt werden können. Hierunter sollen Gebiete fallen, die weitgehend durch die in Ziffer 3.5.2 Absätze 8 und 9 LEP genannten Gebietstypen (damalige Ausschlussgebiete) geprägt sind und in ihrer Gesamtheit unter Einschluss von Randgebieten und Pufferzonen daher als besonderer prägender charakteristischer Landschaftsraum anzusehen sind. Anhand dieser Kriterien wurden in den bisherigen Regionalplänen charakteristische Landschaftsräume dargestellt. Die in den Regionalplänen I bis V („alt“) ausgewiesenen charakteristischen Landschaftsräume wurden im Zuge der Teilfortschreibungen 2012 einer Überprüfung unterzogen. Im Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen in Schleswig-Holstein 2 UmweltPlan Ergebnis wurden die charakteristischen Landschaftsräume in einigen Bereichen zurückgenommen, in anderen Fällen aber auch neu ausgewiesen oder erweitert. Auch bei der Neuaufstellung der Teilregionalpläne soll das Kriterium der charakteristischen Landschaftsräume angewendet werden. Laut Leistungsbeschreibung des Auftraggebers wird dies folgendermaßen begründet: „Im Rahmen der weiterhin angestrebten landesweiten Steuerung und Konzentration von Windkraftanlagen, mit der zwingend auch eine landesweite Freiraum-Konzeption verbunden ist, hält die Landesplanung den Gebietstyp ´charakteristischer Landschaftsraum´ für sinnvoll und notwendig. Der Schutz charakteristischer Landschaftsräume steht im Einklang mit den Leitbildern und Handlungsstrategien, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen aufgestellt hat (Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, verabschiedet von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 30.06.2006, S. 22). Die vom Bund entwickelten Leitbilder und Handlungsstrategien bilden eine entscheidende fachliche Grundlage, mit der in Umsetzung des bundesrechtlichen, raumordnerischen Auftrages die charakteristischen Landschaftsräume bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt werden sollen.“ Charakteristische Landschaftsräume sind derzeit gemäß dem „Runderlass zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III“ vom 23. Juni 2015 als Abwägungskriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten eingestuft. Laut Leistungsbeschreibung sollen die charakteristischen Landschaftsräume im Zuge der Konzentrationsflächenplanung ggf. als sogenanntes weiches Tabukriterium eingestuft werden. Hierfür müssen jedoch hinreichend gewichtige, planerische Gründe vorliegen. Die Einstufung bedarf einer konkreten sowie nachvollziehbaren Begründung und Dokumentation. Im Lichte der Rechtsprechung zu Konzentrationsplanungen	

von Windkraftanlagen sind hohe Begründungsanforderungen zu erfüllen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass, entsprechend der von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen, der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen ist. Vor dem Hintergrund der genannten Aspekte sollen die bisherige Definition, die Begründung und die Gebietskulisse der charakteristischen Landschaftsräume einer gutachterlichen Untersuchung unterzogen werden. Im Ergebnis soll eine fachlich fundierte und nachvollziehbare Neuabgrenzung der charakteristischen Landschaftsräume vorliegen. Das Gutachten liefert als Ergebnis Flächen, die innerhalb eines dreistufigen Rankings eine sehr hohe Charakteristik aufweisen und die unter Einschluss kleinerer Lücken mit geringerer Wertigkeit so großflächig sind, dass eine flächenhafte Freihaltung von Windkraftanlagen die gewünschten Effekte des Erhalts einer charakteristischen Landschaft erzielt ("Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume"). Die ausgewiesenen Windvorrang- und Potentialflächen liegen in Mitten und angrenzend am Charakteristischen Landschaftsraum Nr.69. Nachvollziehbare gewichtige planerische Gründe die einer juristischen Prüfung stand halten würden sind nicht erkennbar. Die Errichtung von Windkraftanlagen stehen hier klar gegen die Leitbildern und Handlungsstrategien, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen, sowie gegen eine flächenhafte Freihaltung von Windkraftanlagen die gewünschte Effekte des Erhalts einer charakteristischen Landschaft erzielen ("Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume"). Das Konfliktrisiko ist HOCH! **5.3 800m um (grundsätzlich raumwirksame) gesetzlich geschützte Kulturdenkmale** Für die unter 5.5 aufgeführten Kulturdenkmale besteht Substanzerhalt und Umgebungsschutz (Einzelfallprüfung). Hier ist juristisch nachvollziehbar zu prüfen in wie weit es sich um Kulturdenkmale handelt die Punkt 5.3 unterliegen. **5.4 2km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage** Für die unter 5.5 aufgeführten Kulturdenkmale besteht Substanzerhalt und Umgebungsschutz (Einzelfallprüfung). Hier ist juristisch nachvollziehbar zu prüfen in wie weit es sich um Kulturdenkmale handelt die Punkt 5.4 unterliegen.	

Daher ist das Konfliktrisiko MITTEL. **5.5. 500m um archäologische Kulturdenkmale** Auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Daldorf selbst gibt es fünf vor- und/oder frühgeschichtlicher Grabhügel. Bereits im jüngeren Abschnitt der Jungsteinzeit setzt die Grabsitte ein, Verstorbene unter flachen Erdhügeln zu bestatten. Während der darauffolgenden älteren Bronzezeit entstehen größere Hügel, die zuweilen mehrere Meter Höhe erreichen und regelhaft für Nachbestattungen genutzt wurden. Weitaus seltener sind Hügelbestattungen jüngerer Zeitabschnitte, sie treten jedoch in bestimmten Regionen verstärkt in der Wikingerzeit auf. In einigen Fällen lässt sich nachweisen, dass mit den größeren Hügeln besondere, d. h. einflussreiche oder reiche Persönlichkeiten geehrt wurden. Auffällig häufig wurden Grabhügel als weithin sichtbare Monumente, als Landmarken, auf erhöhtem Gelände errichtet. Es ist davon auszugehen, dass dies zum einen Ausdruck eines Ahnenkultes ist und zum anderen als Legitimierung von Gebietsansprüchen anzusehen ist. Begründung des Denkmalwertes: Die Grabhügel stellten besonders gut erhaltene Exemplare einer epocheübergreifenden Bestattungssitte dar. Ob als Teil einer Nekropole in Form einer Hügelgruppe oder als singulär errichteter Hügel sind sie ein reichhaltiges Bodenarchiv und prägen nachhaltig die ihn umgebende Landschaft und ist somit schützens- und erhaltenswert. Der Schutz als Kulturdenkmal liegt wegen des besonderen geschichtlichen, wissenschaftlichen und die Kulturlandschaft prägendes Wertes im öffentlichen Interesse. Die Grabhügel stellen bedeutsame archäologische Kulturdenkmale dar. **<u>Aktuelle Fundmeldung (16.06.2017) an die obere Denkmalschutzbehörde:</u>** Das Gebiet PR3_SEG_014 / PR3_SEG_015 liegt auf Nachfrage bei der oberen Denkmalschutzbehörde im s.g. archäologischem Interessengebiet. Dies bedeutet, es gibt durch die Wissenschaft Hinweise auf wertvolle archäologische Gegenstände oder Bauwerke im Boden. Hier können bereits im weiteren Verlauf Bodenuntersuchungen gefordert werden, die auch in Ausgrabungen münden können. Im Bereich Holtredder ist bei einer Ortsbegehung ein mögliches Hügelgrab entdeckt worden. Dieser Fund liegt ~200m nördlich von der Fläche 2 (SEG_014). Der Fund wurde gemeldet am	

16.06.2017. Das Konfliktrisiko ist HOCH. **5.6 3-5km Abstand in Teilabschnitten um Danewerk/Haithabu** Trifft nicht zu **Ergänzung: Nachhaltige Schäden in der charakteristischen Knicklandschaft** Aufgrund, der anfallenden Schwertransporte, die für Anlieferung und Montage der Windräder erforderlich sind, ergeben sich entsprechende Anforderungen an die Auslegung der benötigten Zuwegungen. In Abhängigkeit von der Höhe der zu erstellenden Anlagen sind dies - eine lichte Breite von 4 – 6 m, eine lichte Höhe von 7 m; die Transportgüter haben ein Gewicht von ca. 140 to, die Länge liegt dabei zwischen 60 und 70 m, je nach Abmessung der Flügel. Es werden daher entsprechende Kurvenradien benötigt, also bis zu 70 m. Der Unterbau der Wege muss entsprechend tragfähig und ausgebaut sein. Größere Steigungen sind abzuflachen und zu minimieren. Da keine Straße im Zielgebiet nur annähernd diese Anforderungen aufweist, müssen wertvolle Knicks und alter Baumbestand zerstört werden. Fehlende Flächen werden mit Schotter ertüchtigt. Das sind nachhaltige Schäden, die gesetzt werden und nur sehr kostenintensiv rückgängig gemacht werden können. Daher sind bereits vorhandene Flächen mit demensprechender Infrastruktur weiter zu forcieren. **Hinweise aus den Kreisen** Der Kreis Segeberg hat die Flächen SEG_014 und SEG_015 klar abgelehnt. Der Kreis Segeberg sieht insbesondere die Ziele des Natur- und Artenschutzes in Gefahr. Um eine glaubwürdige und nachhaltige Politik für den Umweltschutz zu gestalten, sollte der Faktenlage vor Ort gefolgt werden und die Flächen PR3_SEG_014 und PR3_SEG_015 aus der	

Landesplanung Sachthema Windenergie nicht übernehmen. **Fazit** Augenscheinlich waren zum Zeitpunkt der Landesplanung nicht alle Daten verfügbar. Durch die Bürgerbeteiligung, sowie die Beteiligung der Gemeinden und Verbände stehen jetzt dezidiertere Daten über die ausgewiesenen Planungsgebiete PR3_SEG_014 und 015 zur Verfügung. Auch gibt es konkrete Hinweise auf schützenswerte Arten, sie sich hier bereits angesiedelt haben. Diese Informationen werden durch eine Arbeitsgruppe vor Ort kontinuierlich weiter zusammengetragen. Erhebliches Konfliktpotential ist an vielen Punkten vorhanden. Es wäre aus meiner persönlichen Sicht im Ergebnis nicht nachvollziehbar, wenn am derzeitigen Planungsstand nach Vorlage dieser Informationen festgehalten werden würde. Weiter ist nach den neuen Abstandsregeln 3H und 5H nur noch die Anlagenhöhe von 150m möglich. Ein späteres Repowering auf 200m + X ist nicht mehr möglich. Dies würde bedeuten, dass dieser Standort nicht Zukunftsfähig wäre. Es müsste für wenige Neuanlagen ein neuer Netzanschluss gebaut werden, der ebenfalls auf erheblichen Widerstand treffen würde. Ebenso muss die weitere Infrastruktur erst geschaffen werden. Die Errichtung einer Windkraftanlage in einem Moorgebiet bringt erheblichen Mehraufwand und Gefahren für die Umwelt mit sich. Durch die Arbeiten zur Errichtung der Bauwerke entstehen bereits nachhaltige Schäden in dieser schützenswerten Natur. Sinnvoller ist zunächst das Repowering von Bestandsanlagen, da hier schon eine Infrastruktur vor Ort geschaffen ist. Der östliche Bereich liegt in einem schützenswerten Moorgebiet, es darf bezweifelt werden, dass hier die Standsicherheit der Anlage gegeben ist. Das Schutzgut Mensch und Gesundheit ist hier zu wenig berücksichtigt. In diesem Zusammenhang möchte ich auf mehre Aspekte hinweisen. Das Thema Infraschall ist bereits belegt, ebenso dass die technischen Regelwerke die derzeit zur Anwendung kommen nicht geeignet sind, auf Windkraftanlagen angewendet zu werden. Das dänische Ministerium für Gesundheit und Vorsorge beauftragte bereits im Sommer dieses Jahres die Organisation zur Krebsbekämpfung „Kræftens Bekæmpelse" mit der Leitung einer Untersuchung zu den Auswirkungen von Schallemissionen auf die Gesundheit der Anwohner von Windkraftwerken. Die Untersuchung soll von den drei relevanten Ministerien finanziert werden: Von dem dänischen Umweltministerium, dem Ministerium für Gesundheit und Vorbeugung und dem Klima- und Energieministerium. Es ist daher im Rahmen der Fürsorgepflicht die die Landesregierung gegenüber den	

Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes hat, sowie den Kenntnissen um diese Studie, die Ergebnisse dieser Studie abzuwarten. **Widerstand der Bürger** Von einer Energiewende MIT dem Bürger kann bei diesen Flächen keine Rede sein, sowohl die Bürger der Gemeinde Blunk, als auch Groß Rönnau, Krems II und Daldorf selbst haben sich nebst der Gemeindevertretung GEGEN die Errichtung von WKA auf PR3_SEG 014 und 015 ausgesprochen.	
Gruppe **ID: G2025, Datum: 20.06.2017** **(2024, Datum: 20.06.2017| 2025, Datum: 20.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Realnutzung Ihre Aussage:*„Die Fläche besteht überwiegend aus Grünland, wird aber auch ackerbaulich genutzt“* Ergänzung Diese pauschale Aussage ist unvollständig und lässt außer Acht, dass es sich bei diesem Gebiet um ein Biotopverbundsystem handelt. Ebenso wurde vergessen, dass große Teile aus wertvollen Moorböden und Anmoorböden nach DGLG bestehen. Der östliche Teil des Windvorranggebietes PR3_SEG_014, sowie große Teile der Potentialfläche PR3_SEG_015. Darüber hinaus handelt es sich um schützenwertes Dauergrünland und es wurde nicht differenziert betrachtet. Demnach würden die vollen 50,2ha auch ackerbaulich genutzt, was nicht korrekt ist. Im Bereich der westlichen Potentialfläche PR3_SEG_014 und der westlichen und zentralen Vorrangfläche PR3_SEG_015 (Fläche 1,2,3,4) befinden sich hochwertige	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_014 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Zudem ist der nördliche Flächenteil bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.

Redder mit einseitigen Wällen und sehr altem Baumbestand. **Vorbelastung** Ihre Aussage: *„Hochspannungsleitung“* Ergänzung Es handelt sich hier um eine sehr leistungsschwache Leitung die das Planungsgebiet von NW nach SO durchzieht. Weiter Vorbelastung für die Gemeinde stellt die BAB 21 und eine sehr alte baufällige Hühnermastanlage mit Bestandschutz dar. Des Weiteren ist in Daldorf selbst ein holzverarbeitender Betrieb mit Sägeplatz, Sägewerk und Holztrocknungsanlage vorhanden. Diese Faktoren „belasten“ die Dorfbewohner bereits durch Schall oder z.T. auch durch Gerüche. Die Hochspannungsleistung führt direkt am Denkmalgeschützten Herrenhaus des Gutes Pettluis vorbei, so dass eine Vergrößerung oder eine zweite Leitung aus Denkmalschutzgründen problematisch ist. **Sonstige Regionalplandarstellung** Ihre Aussage: *“Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“* Ergänzung Gebiet ist zusammenhängender unzerschnittener Raum bis zu 4930ha (Quelle: Umweltatlas S.-H.) Gebiet mit geologisch wertvollem Boden, Moor- und Anmoorböden nach DGLG. Die steil aufragenden Kliffs entlang des Abflusstals stellen schutzwürdige geologische Besonderheiten dar (Quelle: Datenblatt FFH Tarbeker Moor).	

Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen. Die Fläche grenzt an den Blunker Bach und an den Naturpark Holsteinische Schweiz an. Darüber hinaus liegt die Fläche 1,4 und 5 im Kernbereich charakteristischer Landschaftszüge CL69 und ist daher freizuhalten. Darüber hinaus habe die Windkraftanlagen eine Fernwirkung die sich nachhaltig negativ auf den Naturpark auswirkt. Gebiet mit besonderer Bedeutung für Größvögel, Wiesenvögel und überregionaler Bedeutung für den Vogelzug. Gebiet ist darüber hinaus Rast- und Sammelplatz auch für internationale Vögel. Das Gebiet liegt in einem OST-WEST Hauptflugkorridor für den Gänsezug. **Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale** Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit: - Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5 – 15 km – potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel <u>Ergänzung:</u> Gebiet mit geologisch wertvollem Boden, Moor- und Anmoorböden sowie schutzwürdigen geologischen Besonderheiten. Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Groß-, und seltenen Wiesenvögeln Gebiet mit besonderer Bedeutung für den internationalen Vogelzug Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung Gebiet mit besonderem Schutz für Klein- und Kleinstbiotope Wichtige Verbundachse Schutzgebiets-/Biotopverbundsystem	

Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_014 – Bewertung der Abwägungskriterien im Detail **Zielbereich Siedlungsstruktur u.-entwicklung sowie Daseinsvorsorge/Schutzgutbereich Mensch u.Gesundheit** **Geplante Siedlungsentwicklung der Gemeinden und Städte** Die einzige sinnvolle Wohnraum-Wachstumsmöglichkeit für Daldorf besteht, auch nach Meinung vom Kreis-Planungsamt, Bauamt und Stadtplaner, aus der Ortsmitte nach Osten, um – einer Zersiedelung vorzubeugen – und dem BAB21 Lärm auszuweichen Die Gemeinde Daldorf plant daher seit mehreren Jahren bereits in Richtung Nord-Ost (N-O) zu wachsen. Bereits als das Neubaugebiet „Nordkamp“ im Nord-Osten Daldorfs entstand wurden bereits Steuermittel investiert um dieses Neubaugebiet so zu bauen, dass es weiter wachsen kann. So wurde der Rotdornweg angelegt, der das zukünftige Neubaugebiet mit dem Viehbergweg verbinden wird. Geplant und genehmigt sind ca.39 Einfamilienhäuser. Aufgrund der guten Autobahnanbindung (A21) ist die Gemeinde Daldorf erfreulicherweise aufwachsend. Die Kindertagesstätte ist gut besucht und wird weiter expandieren. Sollte es zu einer Genehmigung für den Bau von Windkraftanlagen kommen, so könnte die Gemeinde Daldorf nicht weiter nach N-O wachsen. Ein Windpark würde hier klar im Widerspruch stehen, da zum einen der Erfolg der Neuansiedelung von Bürgern stark eingeschränkt würde. Zum anderen	

können je nach Anlagengröße die Mindestabstände nicht mehr eingehalten werden. Die ausgewiesenen Flächen liegen in direktem freiem Sichtfeld (Abstand ca.900-1500m). Der Bau von Windkraftanlagen steht hier stark in Konflikt zum geplanten Siedlungsausbau in N-O Richtung. Ebenso ist die Gemeinde Daldorf bereits durch die Bundesautobahn A21, ein Sägewerk, sowie eine Holztrocknungsanlage im Ortskern, eine nördlich gelegene aktive Kieskuhle und einen Hühnermastbetrieb stark belastet. Die Errichtung von WEA würde eine zusätzliche unzumutbare Belastung sein. Das Dorf wäre von eingekesselt. Autobahn Süd-West, WEA Nord-Ost, Kieskuhle Nord, Mastbetrieb West. Konfliktrisiko HOCH **Stadt u.Umlandber.in ländl.Räumen soewie verdich.Ber.der Ordnungsr.um HH,HL u.KI** Keine Anmerkung **Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung** Durch die derzeitige Fertigstellung von zwei 193m Windkraftanlagen (WKA) in Damsdorf, sowie den geplanten Windpark in Groß Rönnau, Krems II und Blunk ist durch die massive Ausweisung von möglichen Bauplätzen für WKA eine Riegelbildung/Umfassung des Gemeindegebietes Daldorf mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben. Insbesondere da die Gemeinde bereits im Westen durch die Autobahn abgeriegelt ist. Weitere Siedlungsflächen können nur nach Osten entstehen, ebenso ist der einzige freie Blick gen Osten.	

Konfliktrisiko MITTEL – HOCH je nach weiterem Planungsverlauf. **Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung** **2.1 Verkehr, sonstige technische Infrastruktur** **2.1.1 600m-15km Radius um VOR und DVOR – Anlagen** Die Deutsche Flugsicherung (DFS) plant in Seedorf eine DVOR-Anlage. Das Konfliktpotential ist hoch. Die Flächen liegen im Bereich ~9000m Entfernung. **2.1.2 Platzrunden Flugverkehr inklusive Mindestabstand (400/850m)** Siehe 2.1.3 **2.1.3 An- und Abflugbereiche / Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen** Der Segelflugplatz Wahlstedt liegt in 6000m Entfernung. Hubschrauber der Bundespolizei und der Rettungshubschrauber der DFS fliegen regelmäßig durch dieses Gebiet. Ebenso übt das Militär hier regelmäßig mit Transallmaschinen im Tiefflug. Kommt es am Flughafen Hamburg zu erhöhtem Verkehrsaufkommen, so werden Flugzeuge in geringer Höhe durch dieses Gebiet geleitet. Konfliktrisiko ist MITTEL. **2.1.4 Flächen mit militärischen Belangen, einschließlich militärischen Richtfunktrassen** Konfliktrisiko unbekannt. Fakt ist, das Militär übt regelmässig in diesem Bereich. Erst Anfang 2017 wurden Panzerattrappen auf den Feldern aufgestellt, die durch Drohnen gesucht und beobachtet wurden. Daldorf wird darüber hinaus regelmäßig von Transallmaschinen und CH53-Transporthubschraubern im Tiefflug überflogen. **2.1.5 Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5 - 15km**	

Die Wetterradarstation Boostedt des DWD liegt innerhalb dieses Radius. ~13km. Konfliktrisiko ist HOCH. **2.1.6 Flächen mit Abbaugenehmigung oder Potenzialfläche Rohstoffe** Teile der Gemeinde Daldorf liegen auf einem Geestrücken, die Umgebung ist teilweise durch Kiesabbau dominiert. Es darf bezweifelt werden, dass insbesondere die westlich gelegene Potentialfläche nicht ebenfalls auf einer rohstoffreichen Potentialfläche liegt. Dieses sollte über eine Bodenanalyse geprüft werden. Im Nahbereich ~ 500m entfernt wurden bereits in den 80er Jahren Rohstoffe abgebaut. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt die westliche Vorrangfläche (SEG_014), sowie die westlichen Potentialflächen (SEG_015) zu 100% in einem Rohstoffpotenzialgebiete für oberflächennahe Rohstoffe. Konfliktrisiko HOCH **2.1.7 Netzkapazität** Die notwendige Netzkapazität ist hier nicht vorhanden. Eine sehr schwach ausgelegte Stromtrasse müsste erneuert bzw. eine zweite daneben gebaut werden. Sofern mir bekannt haben die Gutsbesitzer aus Pettluis bereits in der Vergangenheit erfolgreich eine solche Trasse verhindern können. Das Gut ist denkmalgeschützt, es darf bezweifelt werden, dass hier eine große Stromtrasse aufgebaut werden kann, da die bestehende bereits sehr nah am Haus vorbeiführt. Ebenso hat sich die neue Landesregierung dagegen ausgesprochen neue Trassen bauen zu wollen um eben den Preis für die Energiewende nicht hoch treiben zu wollen. Des Weiteren birgt auch eine neue Trasse erhöhtes Konfliktpotential mit der Bevölkerung. Die Daldorfer Bevölkerung lehnt eine Vergrößerung der bestehenden Trasse ebenso ab, wie eine zweite Trasse. Konfliktrisiko HOCH. **2.2 Tourismus und Erholung** **2.2.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung**	

Hier wurde das falsche Abwägungskriterium übernommen. Alle Flächen liegen in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Siehe dazu auch Landesentwicklungsplan 2010. Ich möchtel hnen mitteilen das insbesondere im Bereich Pettluis – Alt Erfrade – Daldorf an guten Sonnentagen sehr viele Erholungssuchende und Touristen einen Ausflug machen. Es liegt eine Anlagenstörende Wirkung vor. Windkraftanlagen stehen hier im Widerspruch. Die Potential- und Vorrangfläche liegt mit mehr als 75% Ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung (LEP 2010). Ebenso ist die Lage direkt am Naturpark mit langer Grenzlinie kritisch zu hinterfragen, da durch die Anlagenhöhe (min.150m + X) eine negative Fernwirkung zu erwarten ist. Das Konfliktrisiko ist HOCH. **2.2.3 Naturparke** Der Naturpark Holsteinische Schweiz grenzt an den Blunker Bach, der sich unmittelbar an den ausgewiesenen Flächen befindet. Das Konfliktrisiko wird unter Berücksichtigung der Fernwirkungen durch WEA aufgrund der unmittelbaren Lage in bzw. an dem Naturpark und der daraus resultierenden langen Grenzlinie entgegen der vorliegenden Planung für hoch gehalten (statt mittel). **2.2.4 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** Die derzeit ausgewiesenen Potential- und Windvorrangflächen (SEG_014/SEG_015) sind zusammenhängende, nicht bebaute Gebiete, die teilweise zum Biotopverbundsystem gehören und zur Gliederung und dauerhaften Trennung von Siedlungsflächen ausgewiesen sind. Es handelt sich hier um ein unbebautes, z.T. parkähnliches Gebiet mit umweltrelevante Funktionen wie Kleinstbiotope, Äsungsflächen für Groß- und Wiesenvögel. Es handelt sich eindeutig um Grünzüge die durch die Errichtung von WEA, Zufahrten und Kranaufstellflächen stark beeinträchtigt sind. Die ausgewiesenen Flächen befinden sich mit deutlich mehr als 75% in diesen Grünzügen und es ist daher das Abwägungskriterium „HOCH“ anzusetzen.	

Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz **3.1 Tiere und Pflanzen** **3.1.1 Querungshilfen und damit verbundene Korridore** Im Rahmen des Projektes „Lebensraumkorridore“ wurde mit E+E – Mitteln der europäischen Union das Hinterland der A21 vernetzt. Die Hinterlandanbindung der Querungshilfen bei Kiebitzholm an die im Hinterland gelegenen Lebensräume war das Ziel des mittlerweile abgeschlossenen E+E-Vorhabens "Holsteiner Lebensraumkorridore". Was vor Ort gemacht wurde: 1) Hamdorfer Binnendüne 2) Schutzacker & Trentmoor 3) Kompensation & Kiesabbau 4) Heidepflege & Störungen 5) Heidekorridore & Forst 6+7) Trittsteine & Erlebnis 8) Grünbrücke Kiebitzholm 9) Naturwaldband 10) Vernetzung on- & offsite 11) Umfeldgestaltung Ottertunnel 12) Ottertunnel Natürlich sind im E+E-Vorhaben altbewährte und etablierte Maßnahmenkategorien zur Anwendung gekommen, die hier nicht im Einzelnen aufgezählt werden sollen. Die	

Maßnahmen sollen weit über die Projektlaufzeit wirksam sein. Ein Beispiel für eine gelungene, auch langfristig tragfähige Lösung sind beispielsweise Extensivweidelandschaften. Auf diesen Flächen werden nach der Ersteinrichtung von Habitatbausteinen (Tümpel, Abbruchkanten,…) durch die Weide- und Gestaltungstätigkeit der halbwilden Rinder und Pferde Lebensräume auch von Komplexhabitatbewohnern erhalten. An vielen Stellen im Projektgebiet wird ihre lokal hohe naturschutzfachliche Bedeutung als Habitatgestalter und Vektoren deutlich. Durch das Wirken von Dam-, Rot- und Schwarzwild sind kleinflächige artenreichere Reliktstandorte und Trittsteine erhalten geblieben; auch der Transport von einigen Rote-Liste-Arten auf die Grünbrücke ist auf zoochoren Transport zurückzuführen. Ein Ziel des Projektes ist es, die Wildtiere in den Lebensraumkorridoren so zu steuern, dass sie dort für eine Sicherung und Erhöhung der Biologischen Vielfalt (z. B. in Heiden und Mooren) sorgen. In den Gewässerkorridoren (Auen) sind z. B. Uferrandstreifen angelegt, Vernässungen umgesetzt bzw. geplant (am Blunker Bach) oder Tümpel für den Verbund von Gewässerarten saniert und neu angelegt worden. In den Heiden oder Kiesabbaulandschaften haben maschinelle Initialpflege, lokales Abschieben des Oberbodens, Mahdgutübertragung oder auch die Einführung von Beweidung den Erhaltungszustand verbessert. Der Moorschutz hat ebenfalls eine große Bedeutung, wobei großflächige und damit besonders teure Maßnahmen auch zukünftig aus dem Moorschutzfonds des Landes finanziert werden, kleinere Maßnahmen wie Entkusseln und Grabenstau und vor allem die Einrichtung von Trittsteinbiotopen zwischen den Vernässungsflächen wurden auch aus Projektmitteln bezahlt. Die ausgewiesenen Potential und Vorrangflächen (SEG_014 und SEG_015) liegen inmitten dieser Lebensraumkorridore, die folgende umliegenden FFH-Gebiete im Rahmen des europäischen Natura 2000 Schutzgebietssystems miteinander venetzen soll: FFH Tarbeker Moor DE-1927-352 FFH Trentmoor DE-1927-301 FFH Hamdorfer Binnendüne – Teil des Natura 2000 Schutzgebietssystems FFH Kiebitzholmer Moor DE-1927-301 Das Konfliktrisiko ist HOCH. Die Planung ist nicht mir den Zielen des Natura 2000 Schutzgebietssystems, sowie den Zielsetzungen des Projektes Lebensraumkorridoren und	

FFH Gebieten vereinbar.Die Vernetzung des Hinterlandes ist hier stark gefährdet. **3.1.2 Planverfest.Kompensationsfl.f.d.Straßenbau u.weitere Ausgleichsfl.sowie Ökokonto-Fl.** Es darf nicht außer Acht gelassen werden das gut 2/3 der östlichen Teilfläche bereits als Ausgleichsfläche geplant sind. Die östliche Teilfläche liegt nahezu vollständig innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für - auch artenschutzrechtliche - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A 20 N-W-Umfahrung Hamburg A 7 bis B 206 westlich Wittenborn (gem. Planfeststellungsunterlagen 3. Planänderung). Das Konfliktrisiko ist HOCH **3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** In diesem Zusammenhang muss die Lage des Gebietes gesehen werden. Es liegt umgeben von den FHH Gebieten Tarbeker Moor, Trentmoor, Hamdorfer Binnendüne und Kiebitzholmer Moor. Vernetzt sind diese Flächen auch durch das Projekt Lebensraumkorridore. Als Leuchtturmprojekt hat hier u.a. die Grünbrücke über die BAB21 internationale Anerkennung gefunden. Die weitere Vernetzung ist geplant, die Errichtung von WEA innerhalb dieses Gebietes mit dazugehörigen hochverdichteten Wegen, Kranaufstellplätzen, sowie dem Betrieb, den Emissionen die von den WEA ausgehen ist in keinster Weise mit dem Naturschutzgedanken und den in der Vergangenheit hohen Kosten und Zeitaufwand der Maßnahmen in Einklang zu bringen. Teile des Gebietes werden bereits durch Extensivrinder gepflegt, seltene Vögel wie das Braunkehlchen, Bekassine, Wachtelkönig, Feldlerche, Wiesenweihe, der Rotmilan und Kraniche haben dort Ihre Brut und Rastgebiete. Das Konfliktrisiko ist HOCH **3.1.4 Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen** Aufgrund der in der westlichen Teilfläche vorhandenen linearen Gehölzstrukturen ergibt sich hinsichtlich der räumlichen Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen. Die Nordspitze der östlichen Teilfläche überlagert eine ca. 3,5 ha große Wertgrünlandfläche (seggen- und binsenreiche Nasswiese GNa, geschütztes Biotop. Das Konfliktrisiko ist „HOCH“. Es darf auch nicht außer Acht gelassen werden das gut 2/3 der östlichen Teilfläche bereits als	

Ausgleichsfläche geplant sind. Die östliche Teilfläche liegt nahezu vollständig innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für - auch artenschutzrechtliche - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A 20 N-W-Umfahrung Hamburg A 7 bis B 206 westlich Wittenborn (gem. Planfeststellungsunterlagen 3. Planänderung). Unmittelbar östlich grenzen großräumig weitere Flächen an. In diesem Zusammenhang muss auch die Lage des Gebietes gesehen werden. Es liegt umgeben von den FHH Gebieten Tarbeker Moor, Trentmoor und Kiebitzholmer Moor. Vernetzt sind diese Flächen durch das Projekt Lebensraumkorridore. Als Leuchtturmprojekt hat hier u.a. die Grünbrücke über die BAB21 internationale Anerkennung gefunden. Die weiter Vernetzung ist geplant, die Errichtung von WEA innerhalb dieses Gebietes mit dazugehörigen hochverdichteten Wegen, Kranaufstellplätzen, sowie dem Betrieb, den Emissionen die von den WEA ausgehen ist in keinster Weise mit dem Naturschutzgedanken und den in der Vergangenheit hohen Kosten und Zeitaufwand der Maßnahmen in Einklang zu bringen. Teile des Gebietes werden bereits durch Extensivrinder gepflegt, seltene Vögel wie das Braunkehlchen, der Rotmilan, Kraniche haben dort Ihre Brut und Rastgebiete. Das Konfliktrisiko ist HOCH. **3.2 Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz** **3.2.1 Umgebungsbereich 300m bis 1200m zu Vogelschutzgebieten** Das trifft derzeit nicht zu, die Region insbesondere in der Niederung und dem Tarbeker Moor ist aber durchaus geeignet zukünftig dieses Gebiet zu einem Schutzgebiet zu entwickeln. **3.2.2 Hauptachse des überregionalen Vogelzugs** Das betroffene Gebiet liegt in der Hauptzugachse „OST-WEST“ des überregionalen Wasservogelzugs. Neben Überflügen von Verbänden, kommt in der Regel auch zu großen Ansammlungen von (internationalen) Zugvögeln auf den Dauergrünlandflächen sowie den umliegenden Ackerflächen. Insbesondere auch Stoppelfeldern. Sollte das Gebiet SEG_014 und SEG_015 weiter in der Landesplanung bleiben sind hier unabhängige biologische Gutachten zwingend erforderlich. Das Konfliktrisiko ist HOCH.	

3.2.3 Pot.Beeinträchtigungsgebiete (3/1,5/1km Radius) mit bes.Bedeutung für Großvögel Auf Nachfrage schreibt Herr Bernd Koop von der Ornithologische Arbeitsgemeinschaft (Avifaunistische Leitung): *„Das von Ihnen benannte Vorranggebiet ist in der Tat eines derjenigen, welches besser nicht für Windkraft genutzt würde, da dem nicht nur Wetterradaranlagen entgegenstehen, sondern ganz erheblich auch Großvogelvorkommen.* *Das Tarbeker Moor ist mir gut bekannt - ich war sogar heute erst dort.* *Auch die Bedeutung als Kranich-Somerrastgebiet, Mausergebiet und Herbstrastgebiet ist in der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft bekannt und dokumentiert.* *Da die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft eine Stellungnahme zur Landesplanung abgeben wird, werden wir auf diesen aus Vogelschutzsicht kritischen Raum deutlich hinweisen“* Laut Jagd- und Artenschutzbericht 2013 wurden im Tarbeker Moor 165 Kraniche offiziell festgestellt. Durch meine Beobachtung als Jäger im Revier Daldorf – Ost sehe ich in der Früh die Kraniche ausfliegen und am Abend ins Tarbeker Moor einfliegen. Es ist zu vermuten, dass es sich hier sogar um regelmäßig genutzte Schlafplätze handelt. Demnach muss der Schutzabstand 3000m betragen. Hier ist ein weiteres Gutachten anzustreben. Darüber hinaus ist festzustellen, dass dieses Gebiet bisher wenig beobachtet wurde. Erst jetzt haben wir Bürger angefangen Beobachtungen auch an die Datenbank www.ornitho.de zu melden. Aber bereits durch kurze Beobachtungszeiträume wird die besondere avifaunische Bedeutung schnell klar. Bisher war anscheinend nicht sicher der Horststandort des Weißstorches von Pettluis bekannt. Das Weißstorchen-Paar von Pettluis hat auch in diesem Jahr erfolgreich gebrütet. Wird das Helgoländer Papier angewendet werden die Flächen SEG_014 und SEG_015 massiv beschnitten. Der genaue Horststandort muss berücksichtigt werden. Ebenso möchte ich darauf hinweisen, dass das unmittelbar angrenzende FHH Gebiet Tarbeker Moor ein regelmäßig genutzter Schlafplätz für Kranich, Schwäne, Gänse jeweils ab 1 %-Kriterium nach Wahl & Heinicke (2013) sowie Greifvögel und Falken. Daher ist hier nach	

Helgoländer Papier ein Schutzabstand von 3000m einzuhalten. Die Vorrang- und Potentialflächen dienen als Futter- , Sammel- und Rastplätze für die Kraniche. Der Rotmilan wird besonders häufig im Bereich der Flächen SEG14/SEG15 gesichtet und gemeldet. Wie gesagt, dass bei besonders kurzen Beobachtungszeiträumen, daher ist mit höchster Wahrscheinlichkeit auch von mehreren Horsten auszugehen. Definitiv liegen die Flächen aber in seinem Habitat und werden täglich zur Nahrungsuiche abgeflogen. Eine Gefährdung des Rotmilan, der Kraniche, sowie seltener schützenswerter Kleinvögel wie z.B. Neuntöter, Feldlerche und Braunkehlchen kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Wärend unseres bisherigen Beobachtungszeitraums u.a. mit ornithologischen Fachleuten wurden auch Wiesenweihen, Eulen, Baumfalken und Turmfalken festgestellt. Frau Johanna Karthäuser, Vogelmonitoring und Öffentlichkeitsarbeit des Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V. aus An den Speichern 6 48157 Münster schreibt mir dazu: *„Ihre Sorgen um den Schutz des Rotmilans teilen wir.“* Das Konfliktrisiko bleibt auch bei einer „angepassten Fläche“ im Vorranggebiet SEG014 und den Potentialflächen SEG_015 HOCH. **3.2.4 Wiesenvogel Brutgebiete** Im Monat Mai und Juni habe ich an mehreren Terminen gemeinsam mit den ortsansässigen Jägern, als auch mit Herrn Maximilian Schäffler vom BUND und seiner Ehefrau Monika Schäffler die Flächen SEG_014 / SEG_015 begangen. Hier konnten in wenigen Stunden bereits eine Vielzahl seltener Vögel festgestellt werden, die auf diesen Flächen Ihre Brutgebiete haben und/oder dort auf Nahrungssuche sind. Feldlärche Braunkehlchen	

Wachtelkönig am Blunker Bach verhört Wiesenweihe Weißstorch täglich auf Nahrungssuche Schwalben Möwen Stare Baumfalken Waldkauz Schwarzkehlchen Kiebitz Neuntöter Turmfalke Mäusebussarde sind auffallend häufig in diesem Gebiet und sind aufgrund neuester Erkenntnisse besonders durch Windkraftanlagen gefährdet. Wiesenschafstelze Kraniche tagtäglich auf Nahrungssuche Graugänse Kanadagänse Bachstelzen Die Beobachtungen werden über Ornitho dem LLUR zur Verfügung gestellt. Eine Zusammenfassung wird der UNB Kreis Segeberg zugesendet.	

Besonders kritisch (Grafik) sind in diesem Zusammenhang auch die Zielsetzung am Blunkerbach zu sehen. Hier entstehen Ausgleichsflächen zur Förderung des: Großen Brachenvogels Wachtel Kiebitz Kranich Braunkehlchen Feldlerche und Neuntöter. Das Konfliktrisiko ist auf SEG_014 und SEG_015 HOCH. **3.2.5 Standorte Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen)** Im Planungsbereich sind die Horststandorte der Rotmilane derzeit nicht sicher bekannt. Es liegen aber hinreichend konkrete Hinweise auf das Vorkommen von Rotmilanbrutrevieren/Rotmilanpaaren vor, so dass hier ein Konflikt mit der Errichtung von WKA besteht. Rotmilane sind tagtäglich in diesem Gebiet anzutreffen. Es ist zumindest eine über ein Jahr laufendes ornithologisches Gutachten zu erstellen um hier dem Rotmilan den internationalen Schutz zu gewährleisten. Das Konfliktrisiko ist HOCH. **3.2.6 Gebiete besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz**	

Aufgrund der erhöhten Nachfrage und der damit derzeit verbundenen Überforderung des Fledermausbeauftragten des NABU. Konnten im angegebenen Zeitraum der Stellungnahme keine adäquaten Informationen erfragt werden! Somit war es mir nicht möglich zu diesem Punkt Stellung zu nehmen. Dies muss nachgeholt werden, da zum einen die geographische Nähe zu den Kalkberghölen Bad Segeberg (größtes Fledermausüberwinterungsquartier) und zum anderen Fledermäuse in einer Vielzahl vorkommen. **Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung /Schutzgutbereich Boden und Wasser** **4.1 Vorranggebiete für den Binnenwasserschutz** Trifft nicht zu **4.2 Betroffenheit geologisch schützenswürdiger Objekte** Die östlichen Flächen des SEG_014 und SEG_015 liegen in einem Abflusstal, welches eine schutzwürdige geologische Besonderheiten darstellt. Zu diesem Abflusstal gehört noch ein steil aufragendes Kliff. Um 1880 war die Tensfelder Au bereits in das Tarbeker Moor hinein verlängert worden. (Quelle: Datenblatt FHH Tarbeker Moor im Anhang). Darüber hinaus besteht diese Fläche ausschließlich aus Moor- und Anmoorböden die dem Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG) in Schleswig-Holstein unterliegen. Moor- oder Anmoorböden im Sinne des DGLG sind Böden, in denen innerhalb der obersten 40 cm ein mindestens 10 cm mächtiger Horizont mit mindestens 15% Humus auftritt. Es liegt eine Betroffenheit im Sinne des DGLG vor. Das Konfliktrisiko dementsprechend „HOCH“. *Quelle: Datenblatt FHH Tarbeker Moor*	

Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter **5.1 5km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder** Trifft nicht zu. **5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume** Der LEP 2010 beinhaltet den Grundsatz, dass sog. charakteristische Landschaftsräume in den Regionalplänen als Ausschlussgebiete festgelegt werden können. Hierunter sollen Gebiete fallen, die weitgehend durch die in Ziffer 3.5.2 Absätze 8 und 9 LEP genannten Gebietstypen (damalige Ausschlussgebiete) geprägt sind und in ihrer Gesamtheit unter Einschluss von Randgebieten und Pufferzonen daher als besonderer prägender charakteristischer Landschaftsraum anzusehen sind. Anhand dieser Kriterien wurden in den bisherigen Regionalplänen charakteristische Landschaftsräume dargestellt. Die in den Regionalplänen I bis V („alt“) ausgewiesenen charakteristischen Landschaftsräume wurden im Zuge der Teilfortschreibungen 2012 einer Überprüfung unterzogen. Im Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen in Schleswig-Holstein 2 UmweltPlan Ergebnis wurden die charakteristischen Landschaftsräume in einigen Bereichen zurückgenommen, in anderen Fällen aber auch neu ausgewiesen oder erweitert. Auch bei der Neuaufstellung der Teilregionalpläne soll das Kriterium der charakteristischen Landschaftsräume angewendet werden. Laut Leistungsbeschreibung des Auftraggebers wird dies folgendermaßen begründet: „Im Rahmen der weiterhin angestrebten landesweiten Steuerung und Konzentration von Windkraftanlagen, mit der zwingend auch eine landesweite Freiraum-Konzeption verbunden ist, hält die Landesplanung den Gebietstyp ´charakteristischer Landschaftsraum´ für sinnvoll und notwendig. Der Schutz charakteristischer Landschaftsräume steht im Einklang mit den Leitbildern und Handlungsstrategien, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen aufgestellt hat (Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, verabschiedet von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 30.06.2006, S. 22). Die vom Bund entwickelten Leitbilder und Handlungsstrategien bilden eine entscheidende fachliche Grundlage, mit der in Umsetzung des bundesrechtlichen, raumordnerischen Auftrages die charakteristischen Landschaftsräume bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt werden sollen.“ Charakteristische Landschaftsräume sind derzeit gemäß dem „Runderlass zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne	

(Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III“ vom 23. Juni 2015 als Abwägungskriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten eingestuft. Laut Leistungsbeschreibung sollen die charakteristischen Landschaftsräume im Zuge der Konzentrationsflächenplanung ggf. als sogenanntes weiches Tabukriterium eingestuft werden. Hierfür müssen jedoch hinreichend gewichtige, planerische Gründe vorliegen. Die Einstufung bedarf einer konkreten sowie nachvollziehbaren Begründung und Dokumentation. Im Lichte der Rechtsprechung zu Konzentrationsplanungen von Windkraftanlagen sind hohe Begründungsanforderungen zu erfüllen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass, entsprechend der von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen, der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen ist. Vor dem Hintergrund der genannten Aspekte sollen die bisherige Definition, die Begründung und die Gebietskulisse der charakteristischen Landschaftsräume einer gutachterlichen Untersuchung unterzogen werden. Im Ergebnis soll eine fachlich fundierte und nachvollziehbare Neuabgrenzung der charakteristischen Landschaftsräume vorliegen. Das Gutachten liefert als Ergebnis Flächen, die innerhalb eines dreistufigen Rankings eine sehr hohe Charakteristik aufweisen und die unter Einschluss kleinerer Lücken mit geringerer Wertigkeit so großflächig sind, dass eine flächenhafte Freihaltung von Windkraftanlagen die gewünschten Effekte des Erhalts einer charakteristischen Landschaft erzielt ("Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume"). Die ausgewiesenen Windvorrang- und Potentialflächen liegen in Mitten und angrenzend am Charakteristischen Landschaftsraum Nr.69. Nachvollziehbare gewichtige planerische Gründe die einer juristischen Prüfung stand halten würden sind nicht erkennbar. Die Errichtung von Windkraftanlagen stehen hier klar gegen die Leitbildern und Handlungsstrategien, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen, sowie gegen eine flächenhafte Freihaltung von Windkraftanlagen die gewünschte Effekte des Erhalts einer charakteristischen Landschaft erzielen ("Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume"). Das Konfliktrisiko ist HOCH! **5.3 800m um (grundsätzlich raumwirksame) gesetzlich geschützte Kulturdenkmale** Für die unter 5.5 aufgeführten Kulturdenkmale besteht Substanzerhalt und Umgebungsschutz (Einzelfallprüfung). Hier ist juristisch nachvollziehbar zu prüfen in wie weit es sich um Kulturdenkmale handelt die Punkt 5.3 unterliegen. **5.4 2km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender**	

Einzellage Für die unter 5.5 aufgeführten Kulturdenkmale besteht Substanzerhalt und Umgebungsschutz (Einzelfallprüfung). Hier ist juristisch nachvollziehbar zu prüfen in wie weit es sich um Kulturdenkmale handelt die Punkt 5.4 unterliegen. Daher ist das Konfliktrisiko MITTEL. **5.5. 500m um archäologische Kulturdenkmale** Auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Daldorf selbst gibt es fünf vor- und/oder frühgeschichtlicher Grabhügel. Bereits im jüngeren Abschnitt der Jungsteinzeit setzt die Grabsitte ein, Verstorbene unter flachen Erdhügeln zu bestatten. Während der darauffolgenden älteren Bronzezeit entstehen größere Hügel, die zuweilen mehrere Meter Höhe erreichen und regelhaft für Nachbestattungen genutzt wurden. Weitaus seltener sind Hügelbestattungen jüngerer Zeitabschnitte, sie treten jedoch in bestimmten Regionen verstärkt in der Wikingerzeit auf. In einigen Fällen lässt sich nachweisen, dass mit den größeren Hügeln besondere, d. h. einflussreiche oder reiche Persönlichkeiten geehrt wurden. Auffällig häufig wurden Grabhügel als weithin sichtbare Monumente, als Landmarken, auf erhöhtem Gelände errichtet. Es ist davon auszugehen, dass dies zum einen Ausdruck eines Ahnenkultes ist und zum anderen als Legitimierung von Gebietsansprüchen anzusehen ist. Begründung des Denkmalwertes: Die Grabhügel stellten besonders gut erhaltene Exemplare einer epocheübergreifenden Bestattungssitte dar. Ob als Teil einer Nekropole in Form einer Hügelgruppe oder als singulär errichteter Hügel sind sie ein reichhaltiges Bodenarchiv und prägen nachhaltig die ihn umgebende Landschaft und ist somit schützens- und erhaltenswert. Der Schutz als Kulturdenkmal liegt wegen des besonderen geschichtlichen, wissenschaftlichen und die Kulturlandschaft prägendes Wertes im öffentlichen Interesse. Die Grabhügel stellen bedeutsame archäologische Kulturdenkmale dar. **<u>Aktuelle Fundmeldung (16.06.2017) an die obere Denkmalschutzbehörde:</u>** Das Gebiet PR3_SEG_014 / PR3_SEG_015 liegt auf Nachfrage bei der oberen Denkmalschutzbehörde im s.g. archäologischem Interessengebiet. Dies bedeutet, es gibt durch die Wissenschaft Hinweise auf wertvolle archäologische Gegenstände oder Bauwerke	

im Boden. Hier können bereits im weiteren Verlauf Bodenuntersuchungen gefordert werden, die auch in Ausgrabungen münden können. Im Bereich Holtredder ist bei einer Ortsbegehung ein mögliches Hügelgrab entdeckt worden. Dieser Fund liegt ~200m nördlich von der Fläche 2 (SEG_014). Der Fund wurde gemeldet am 16.06.2017. Das Konfliktrisiko ist HOCH. **5.6 3-5km Abstand in Teilabschnitten um Danewerk/Haithabu** Trifft nicht zu **Ergänzung: Nachhaltige Schäden in der charakteristischen Knicklandschaft** Aufgrund, der anfallenden Schwertransporte, die für Anlieferung und Montage der Windräder erforderlich sind, ergeben sich entsprechende Anforderungen an die Auslegung der benötigten Zuwegungen. In Abhängigkeit von der Höhe der zu erstellenden Anlagen sind dies - eine lichte Breite von 4 – 6 m, eine lichte Höhe von 7 m; die Transportgüter haben ein Gewicht von ca. 140 to, die Länge liegt dabei zwischen 60 und 70 m, je nach Abmessung der Flügel. Es werden daher entsprechende Kurvenradien benötigt, also bis zu 70 m. Der Unterbau der Wege muss entsprechend tragfähig und ausgebaut sein. Größere Steigungen sind abzuflachen und zu minimieren. Da keine Straße im Zielgebiet nur annähernd diese Anforderungen aufweist, müssen wertvolle Knicks und alter Baumbestand zerstört werden. Fehlende Flächen werden mit Schotter ertüchtigt. Das sind nachhaltige Schäden, die gesetzt werden und nur sehr kostenintensiv rückgängig gemacht werden können. Daher sind bereits vorhandene Flächen mit demensprechender Infrastruktur weiter zu forcieren.	

Hinweise aus den Kreisen Der Kreis Segeberg hat die Flächen SEG_014 und SEG_015 klar abgelehnt. Der Kreis Segeberg sieht insbesondere die Ziele des Natur- und Artenschutzes in Gefahr. Um eine glaubwürdige und nachhaltige Politik für den Umweltschutz zu gestalten, sollte der Faktenlage vor Ort gefolgt werden und die Flächen PR3_SEG_014 und PR3_SEG_015 aus der Landesplanung Sachthema Windenergie nicht übernehmen. **Fazit** Augenscheinlich waren zum Zeitpunkt der Landesplanung nicht alle Daten verfügbar. Durch die Bürgerbeteiligung, sowie die Beteiligung der Gemeinden und Verbände stehen jetzt dezidiertere Daten über die ausgewiesenen Planungsgebiete PR3_SEG_014 und 015 zur Verfügung. Auch gibt es konkrete Hinweise auf schützenswerte Arten, sie sich hier bereits angesiedelt haben. Diese Informationen werden durch eine Arbeitsgruppe vor Ort kontinuierlich weiter zusammengetragen. Erhebliches Konfliktpotential ist an vielen Punkten vorhanden. Es wäre aus meiner persönlichen Sicht im Ergebnis nicht nachvollziehbar, wenn am derzeitigen Planungsstand nach Vorlage dieser Informationen festgehalten werden würde. Weiter ist nach den neuen Abstandsregeln 3H und 5H nur noch die Anlagenhöhe von 150m möglich. Ein späteres Repowering auf 200m + X ist nicht mehr möglich. Dies würde bedeuten, dass dieser Standort nicht Zukunftsfähig wäre. Es müsste für wenige Neuanlagen ein neuer Netzanschluss gebaut werden, der ebenfalls auf erheblichen Widerstand treffen würde. Ebenso muss die weitere Infrastruktur erst geschaffen werden. Die Errichtung einer Windkraftanlage in einem Moorgebiet bringt erheblichen Mehraufwand und Gefahren für die Umwelt mit sich. Durch die Arbeiten zur Errichtung der Bauwerke entstehen bereits nachhaltige Schäden in dieser schützenswerten Natur. Sinnvoller ist zunächst das Repowering von Bestandsanlagen, da hier schon eine Infrastruktur vor Ort geschaffen ist. Der östliche Bereich liegt in einem schützenswerten Moorgebiet, es darf bezweifelt werden, dass hier die Standsicherheit der Anlage gegeben ist. Das Schutzgut Mensch und Gesundheit ist hier zu wenig berücksichtigt. In diesem Zusammenhang möchte ich auf mehre Aspekte hinweisen. Das Thema Infraschall ist bereits belegt, ebenso dass die technischen Regelwerke die derzeit zur Anwendung kommen nicht geeignet sind, auf Windkraftanlagen angewendet zu werden. Das dänische Ministerium für Gesundheit und Vorsorge beauftragte bereits im Sommer dieses Jahres die Organisation zur Krebsbekämpfung „Kræftens Bekæmpelse" mit der Leitung einer Untersuchung zu den	

Auswirkungen von Schallemissionen auf die Gesundheit der Anwohner von Windkraftwerken. Die Untersuchung soll von den drei relevanten Ministerien finanziert werden: Von dem dänischen Umweltministerium, dem Ministerium für Gesundheit und Vorbeugung und dem Klima- und Energieministerium. Es ist daher im Rahmen der Fürsorgepflicht die die Landesregierung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes hat, sowie den Kenntnissen um diese Studie, die Ergebnisse dieser Studie abzuwarten. **Widerstand der Bürger** Von einer Energiewende MIT dem Bürger kann bei diesen Flächen keine Rede sein, sowohl die Bürger der Gemeinde Blunk, als auch Groß Rönnau, Krems II und Daldorf selbst haben sich nebst der Gemeindevertretung GEGEN die Errichtung von WKA auf PR3_SEG 014 und 015 ausgesprochen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9908, Datum: 20.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0302-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Einspruch gegen Windkraftanlagen Flächen PR3_SEG_049 Gebiet Rheitenkate Wo sind Sie, die ganzen Behördenvertreter des Umweltministeriums in Kiel der Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg? Sie sind dafür eingestellt worden die Natur zu schützen! Es sind in den Bereich tausende und aber tausende von DM + Euro für die Renaturierung in den angrenzenden Bereich ausgegeben worden, angrenzend Lentföhrdener Seite. In den ausgewiesenen Flächen für WKA sind hinderte Meter Knicks und Biotope verschwunden. Wiesen wurden zu Ackerflächen. Verdrängung der Kiebitze wohl geplant. Storchnester wurden abgebaut. Der Seeadler der in dem großen See und angrenzende Biotope auf Fischfang ist, wurde durch wilde Schießerei wiederholt gestört und versucht zu vertreiben! Die Person	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

Jägerschaft darauf angesprochen man habe Wildschweinen am helligten Tag noch mittags gejagt, wer´s glaubt! Die Windfläche PR3_SEG_049 passt überhaupt nicht in die Natur. In unmittelbaren Bereich brütet der Uhu und seit 2 Jahren auch der Rotmilan. Ornithologen der A20 Planer haben eine Kartierung des gesamten aktuellen Vogelvorkommens in dem Bereich. Es ist eine hochsensible Umwelt die wir zwischen Lentföhrden und Nützen haben, und wir sollten endlich mal aufhören, so massiv wie mit Windrädern in die Natur einzugreifen. Die Begradigung der (**? nicht lesbar**) war auch ein massiver Eingriff in die Natur und heute versucht man die Schrauben zurück zu drehen was sehr schwer ist. Lassen Sie es auf der Fläche PR3_SEG_049 nicht so weit kommen! Es ist kein Fortschritt! Schützen sie in diesem Bereich die Natur und lassen sie sie nicht durch Windräder verschandeln! Es gibt bessere Standorte wo die Natur nicht so sensibel ist. Der Rotmilan brütet in unmittelbarer Nähe der Flächen PR3_SEG_049. Ferner haben wir diverse Fledermausarten bei uns am Haus, kleine und große. [redacted] alt und auch so lange mit der Umgebung vertraut.	
Institution: Stadt Brunsbüttel, FD Planung **ID: M9175, Datum: 20.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Von der Stadt Brunsbüttel werden keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) vorgebracht. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Gruppe **ID: G2020, Datum: 20.06.2017**	

(2019, Datum: 20.06.2017| 2020, Datum: 20.06.2017| 2021, Datum: 20.06.2017| 2022, Datum: 20.06.2017| 2023, Datum: 20.06.2017)	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Harte Tabus - In den ausgewiesenen Vorranggebieten befinden sich gesetzlich geschützte Biotope und wertvoller und geschützter Boden nach DGLG. Aufgrund der in der westlichen Teilfläche vorhandenen linearen Gehölzstrukturen ergibt sich hinsichtlich der räumlichen Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen ein hohes Konfliktrisiko. Hier befinden sich auch alte schützenswerte Redder mit Wall und altem Baumbestand. Hier wird ein hartes Tabukriterium erfüllt.Siehe dazu auch die Stellungnahme des Kreises Segeberg **Weiche Tabus** - Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen –> Die Gemeinde Daldorf hat ein Neubaugebiet ausgewiesen in Nord-Östliche Richtung und kann zukünftig nur weiter in diese Richtung wachsen. Der Bau von WEA berührt hier ein weiches Tabukriterium. Konfliktpotential hoch. Die westlichen Flächen SEG_014 / SEG_15 liegen auf einem Geestrücken. Oberflächennahe Rohstoffe sind vorhanden. Ein weiteres Tabukriterium wird berührt. Konfliktpotential hoch. Sofern mir bekannt ist es angedacht die auf den Flächen SEG_014/SEG_015 gelegenen Flächen zukünftig als Naturschutzgebiet zu betreiben. Das würde das Projekt Lebensraumkorridore weiter positiv unterstützen. FFH Trentmoor, FFH Kiebitzholmer Moor und FFH Tarbeker Moor wären weiter vernetzt. Eine Untersuchung über die Verträglichkeit WKA und die o.g. FFH Gebiete konnte auch in den ausgelegten Dokumenten im Amt Boostedt Rickling NICHT gefunden werden!!! Das Konfliktrisiko ist HOCH. EIn weiches Tabukriterium wird hier zumindets tangiert. Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen undSchwänen;3kmAbstandsradiusumwichtigeSchlafgewässerderKraniche-Schlafplätze für Kraniche und Gänse im FFH Tarbeker Moor, hier fehlt auch eine FFH Vorprüfung für dieses Gebiet! 3km – Radius ist nicht berücksichtigt. Konflitrisiko HOCH. Hauptzugachse OST-WEST für Gänse Gebiet ist von Dauergrünland geprägt und ist wärend der Zugzeiten Rast- und Sammelplatz auch für den internationalen Vogelzug.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.

FFH-Gebiete - Die geplanten Gebiete SEG_014/015 liegen inmitten der vier genannten FFH Gebiete. Tangiert werden: FFH Tarbeker Moor FFH Kiebitzholmer Moor FFH Trentmoor FFH Hamdorfer Binnendüne Die weitere Vernetzung der genannten Gebiete – „Projekt Lebensraumkorridore“, sowie die Zielsetzung der FFH – Gebiete stehen in hohem Konfliktrisiko zu Windkraftanlagen. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktrisikos ist die Nutzung von WEA mit der Zielsetzung des betroffenen Raumes aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vereinbar. Siehe dazu auch weitere detailliertere Erläuterungen in der Stellungnahme zu den Abwägungskriterien. Umgebungsbereich von 300m bei Naturschutzgebieten,Gebieten,dienach§ 22BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-Gebieten In der Summe ist das Konfliktpotential hoch, da die Flächen SEG_014/SEG_015 zum einen in de rHinterlandanbindung der Lebensraumkorridore der unter 2.4.2.27 genannten FFH-/Natura2000-Gebieten liegt und somit direkte negative Auswirkungen auf diese hat. Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist Die westliche Windvorrangfläche kann nur zwei Windkraftanlagen aufnehmen. Die östliche Vorrangfläche liegt 15m Höhenunterschied unterhalb der westlichen Fläche. Es wurde vom Kreis Segeberg in seiner Stellungnahme bemängelt, dass es nicht wie ein zusammenhängender Windpark wirkt. Die westliche SEG_015 Fläche wird durch die neue Abstandsregelung der Landesregierung noch beschnitten und deutlich kleiner. Ebenso sind Horststandorte nachgetragen worden die ebenfalls alle Flächen weiter beschneiden. Ich weise darauf hin, dass diese elektronische Stellungnahme durch eine umfangreiche ausgearbeitete und bebilderte Stellungnahme in Papierform ergänzt wurde.	
Institution: Amt Kellinghusen, FB 2 **ID: 2012, Datum: 20.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Gemeinde Hingstheide	Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_SEG_039 wird

Betrifft: Stellungnahme zur Ausweisung von Windeignungs- und Potentialflächen im Bereich der Gemeinde Hingstheide Sehr geehrte Damen und Herren, durch die Ausweisung von Eignungsflächen für den Bau von Windkraftanlagen in unserem Gemeindegebiet und den angrenzenden Gebieten benachbarter Gemeinden sehen wir in der Gemeinde Hingstheide eine Beeinträchtigung für die Bewohner und der auf dem Gemeindegebiet und den angrenzenden Gebieten lebenden Tierwelt. Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 20.12.2016 hat sich die Gemeinde Hingstheide mehrheitlich gegen die Ausweisung von Windeignungsflächen innerhalb der Gemeinde ausgesprochen. Die Gemeinde möchte hiermit darauf hinweisen, dass sie nicht damit einverstanden ist, dass die Berücksichtigung dieses Bürgerwillens durch das Urteil des OVG Schleswig unterbunden wird. <u>Zur Fläche PR3_SEG_039:</u> 1. Vor dem Hintergrund der von den Windkraftanlagen ausgehenden Emissionen -sei es durch den Geräuschpegel oder durch den Infraschall- entsteht eine Benachteiligung für unsere Gemeindebewohner aufgrund der zu geringen Abstandsregelung, die in Schleswig-Holstein vorherrscht. Die im Gegensatz zu anderen Bundesländern in Schleswig-Holstein von den Betreibern der Windkraftanlagen einzuhaltenden geringen Abstände zu Wohnobjekten stellen somit auch einen wirtschaftlichen Schaden dar, den der einzelne Eigentümer als Wertverlust an seiner Immobilie ohne Ausgleich hinnehmen müsste. Die Gemeinde beabsichtigt Flächen als Bauflächen auszuweisen, um sich als Gemeinde von der Struktur gebenden baulichen Substanz her erneuern zu können und auch Gemeindemitgliedern die Möglichkeit einzuräumen, einen Bauplatz in ihrer Heimatgemeinde zu erhalten. Diese Anstrengung soll in erster Linie einen Wegzug von jungen Menschen aus der Gemeinde entgegen wirken und sollte nicht durch zu nah an diese Gebiete gebaute Windkraftanlagen in Frage gestellt bzw. gefährdet werden. Diese Bauflächen stellen auch für die Gemeinde eine wirtschaftliche Position dar, die sich ansonsten auch negativ auf den Gemeindehaushalt auswirken könnten. 2. Durch die unmittelbare Nähe zur geplanten Bundesautobahn A20 wird die Gemeinde weiteren Emissionen aufgrund der Bundesautobahn A20 ausgesetzt werden. Für die Gemeindebewohner würde es daher zu einer Doppelbelastung in Bezug auf die Emissionen führen, die durch die A20 sowie von Windkraftanlagen ausgehen werden. Die Gemeinde Hingstheide bittet daher darum, diese Doppelbelastung im Zuge der Abwägung von	entsprochen. Die Fläche liegt innerhalb eines prioritären Zuleitungskorridores zur Grünbrücke Hasselbusch.

Eignungsflächen zu berücksichtigen. 3. Im Rahmen des Ausbaus der A20 ist eine Grünbrücke insbesondere für das in diesem Gebiet lebende Rotwild geplant. Das Rotwild soll auch weiterhin seinen natürlichen Gewohnheiten, in andere Gebiete wandern zu können, nachgehen können. Windkraftanlagen auf den Wanderrouten würden eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen, mit der Folge, dass die Grünbrücke dann ihren Zweck –einen Beitrag für eine weiterhin stabile genetisch nicht beeinträchtigte Rotwild-Population zu leisten- verfehlen würde. 4. In der derzeit gestrichenen Potenzialfläche PR_STE_075 wird auf die Bedeutung der Großvögel hingewiesen. Gemäß der vor Ort lebenden Bevölkerung wird aber auch die Windeignungsfläche PR3_SEG_039 ebenso von den Großvögeln, wie bspw. Kranich, Graugans und anderen Vogelarten als Rastplatz genutzt. Darüber hinaus wird die Fläche PR3_SEG_039 ebenfalls von den vielen Greifvögeln wie bspw. Mäusebussard, Schleiereule, Turmfalke, Uhu und andere Greifvogelarten für die Jagd genutzt. Ein Aufbau von Windkrafträdern in diesen Gebieten, würde die eh schon knappen Jagdgebiete in unsere Umgebung noch weiter einschränken. Daher bitten wir darum, dieses als Abwägungskriterium für die Fläche PR3_SEG_039 ebenfalls mit aufzunehmen und eine Ausweisung dieser Flächen für die Nutzung von Windkraft abzulehnen. Es gibt ebenfalls Fotoaufnahmen von Einwohnern die beispielsweise Kraniche während der Rast auf Flächen der Gemeinde zeigen. Bei Bedarf ihrerseits können diese bereitgestellt werden. 5. Die Fläche PR3_SEG_039 und die Flächen der Abwägungsbereiche PR_STE_075, PR_STE_077, PR_STE_071 , PR3_PIN_002, PR3_PIN_001 und PR_SEG_041 führen zu einer Umzingelung der Gemeinde Hingstheide. Diese Umzingelung führt zu einer nicht zu akzeptierenden Belastung der Gemeinde. Wir befürworten daher die von ihnen vorgenommene Streichung der Fläche. Ebenfalls möchte die Gemeinde hier darauf hinweisen, dass sich die Windräder Gemeinde Quarnstedt und Rethwisch bereits in der Sichtachse der Gemeinde Hingstheide befinden. 6. Im Bereich der Gemeinde Hingstheide stellt die Bevölkerung ein hohes Fledermausaufkommen fest. Diese werden vermutlich aus dem naheliegenden Forst Hasselbusch kommen. Die Fläche PR3_SEG_039 ist mit einer Gesamtfläche von 27,3 ha angegeben. Der Bereich mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz ist mit 15,3 ha angegeben. Der Gemeinde Hingstheide erschließt sich nicht, warum eine Fläche von welcher	

56% eine besondere Bedeutung für den Fledermausschutz aufweisen, überhaupt für eine Nutzung durch Windkraft in Erwägung gezogen werden kann. Viele Gutachten weisen auf die vielfältigen Gefahren für Fledermäuse durch Windräder hin. Die Gemeinde beantragt dieses mit in die Ablehnung der Fläche mit aufzunehmen. 7. Die Mindestabstände der Potentialfläche in PR3_SEG_039 berücksichtigt nicht die Aufforstung des Flurstücks1/4, Flur 1, Gemarkung Mönkloh. Wir beantragen daher diese Fläche entsprechend anzupassen und die Streichung beizubehalten. Die Gemeinde Hingstheide befürwortet daher aus fachlicher Sicht die Streichung der Potentialfläche PR3_SEG_039. Der Kreis Segeberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Amt Kellinghusen, FB 2 **ID: 2014, Datum: 20.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Gemeinde Hingstheide Betrifft: Stellungnahme zur Ausweisung von Windeignungs- und Potentialflächen im Bereich der Gemeinde Hingstheide Sehr geehrte Damen und Herren, durch die Ausweisung von Eignungsflächen für den Bau von Windkraftanlagen in unserem Gemeindegebiet und den angrenzenden Gebieten benachbarter Gemeinden sehen wir in der Gemeinde Hingstheide eine Beeinträchtigung für die Bewohner und der auf dem Gemeindegebiet und den angrenzenden Gebieten lebenden Tierwelt. Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 20.12.2016 hat sich die Gemeinde Hingstheide mehrheitlich gegen die Ausweisung von Windeignungsflächen innerhalb der Gemeinde ausgesprochen. Die Gemeinde möchte hiermit darauf hinweisen, dass sie nicht damit einverstanden ist, dass die Berücksichtigung dieses Bürgerwillens durch das Urteil des OVG Schleswig unterbunden	Die Fläche PR3_SEG_041 wird nicht übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat ergeben, dass für die Fläche ein hohes Konfliktrisiko besteht, weil sie innerhalb des Einzugsbereiches der Grünbrücke Hasselbusch liegt. Dem Wunsch der Stellungnahme kann somit entsprochen werden.

wird. <u>Zur Fläche PR3_SEG_041:</u> 1. Vor dem Hintergrund der von den Windkraftanlagen ausgehenden Emissionen -sei es durch den Geräuschpegel oder durch den Infraschall- entsteht eine Benachteiligung für unsere Gemeindebewohner aufgrund der zu geringen Abstandsregelung, die in Schleswig-Holstein vorherrscht. Die im Gegensatz zu anderen Bundesländern in Schleswig-Holstein von den Betreibern der Windkraftanlagen einzuhaltenden geringen Abstände zu Wohnobjekten stellen somit auch einen wirtschaftlichen Schaden dar, den der einzelne Eigentümer als Wertverlust an seiner Immobilie ohne Ausgleich hinnehmen müsste. Die Gemeinde beabsichtigt Flächen als Bauflächen auszuweisen, um sich als Gemeinde von der Struktur gebenden baulichen Substanz her erneuern zu können und auch Gemeindemitgliedern die Möglichkeit einzuräumen, einen Bauplatz in ihrer Heimatgemeinde zu erhalten. Diese Anstrengung soll in erster Linie einen Wegzug von jungen Menschen aus der Gemeinde entgegen wirken und sollte nicht durch zu nah an diese Gebiete gebaute Windkraftanlagen in Frage gestellt bzw. gefährdet werden. Diese Bauflächen stellen auch für die Gemeinde eine wirtschaftliche Position dar, die sich ansonsten auch negativ auf den Gemeindehaushalt auswirken könnten. 2. Durch die unmittelbare Nähe zur geplanten Bundesautobahn A20 wird die Gemeinde weiteren Emissionen aufgrund der Bundesautobahn A20 ausgesetzt werden. Für die Gemeindebewohner würde es daher zu einer Doppelbelastung in Bezug auf die Emissionen führen, die durch die A20 sowie von Windkraftanlagen ausgehen werden. Die Gemeinde Hingstheide bittet daher darum, diese Doppelbelastung im Zuge der Abwägung von Eignungsflächen zu berücksichtigen. 3. Im Rahmen des Ausbaus der A20 ist eine Grünbrücke insbesondere für das in diesem Gebiet lebende Rotwild geplant. Das Rotwild soll auch weiterhin seinen natürlichen Gewohnheiten, in andere Gebiete wandern zu können, nachgehen können. Windkraftanlagen auf den Wanderrouten würden eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen, mit der Folge, dass die Grünbrücke dann ihren Zweck –einen Beitrag für eine weiterhin stabile genetisch nicht beeinträchtigte Rotwild-Population zu leisten- verfehlen würde. 4. Die Fläche PR3_SEG_041 und die Flächen der Abwägungsbereiche PR_STE_075, PR_STE_077, PR_STE_071 , PR3_PIN_002, PR3_PIN_001 und PR_SEG_039 führen zu einer Umzingelung der Gemeinde Hingstheide. Diese Umzingelung führt zu einer nicht zu akzeptierenden Belastung der Gemeinde. Wir befürworten daher die von Ihnen	

vorgenommene Streichung der Fläche. Ebenfalls möchte die Gemeinde hier darauf hinweisen, dass sich die Windräder Gemeinde Quarnstedt und Rethwisch bereits in der Sichtachse der Gemeinde Hingstheide befinden. 5. Im Bereich der Gemeinde Hingstheide stellt die Bevölkerung ein hohes Fledermausaufkommen fest. Diese werden vermutlich aus dem naheliegenden Forst Hasselbusch kommen. Die Fläche PR3_SEG_041 ist mit einer Gesamtfläche von 36,6 ha angegeben. Der Bereich mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz ist mit 34,8 ha angegeben. Der Gemeinde Hingstheide erschließt sich nicht, warum eine Fläche von welcher 98% eine besondere Bedeutung für den Fledermausschutz aufweisen, überhaupt für eine Nutzung durch Windkraft in Erwägung gezogen werden kann. Viele Gutachten weisen auf die vielfältigen Gefahren für Fledermäuse durch Windräder hin. Die Gemeinde beantragt dieses mit in die Ablehnung der Fläche mit aufzunehmen. Die Gemeinde Hingstheide befürwortet daher aus fachlicher Sicht die Streichung der Potentialfläche PR3_SEG_041. Der Kreis Segeberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Amt Kellinghusen, FB 2 **ID: 2009, Datum: 20.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Gemeinde Hingstheide Betrifft: Stellungnahme zur Ausweisung von Windeignungs- und Potentialflächen im Bereich der Gemeinde Hingstheide Sehr geehrte Damen und Herren, durch die Ausweisung von Eignungsflächen für den Bau von Windkraftanlagen in unserem Gemeindegebiet und den angrenzenden Gebieten benachbarter Gemeinden sehen wir in der Gemeinde Hingstheide eine Beeinträchtigung für die Bewohner und der auf dem Gemeindegebiet und den angrenzenden Gebieten lebenden Tierwelt. Mit Beschluss der	Die Fläche PR3_PIN_002 wird nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat zwar ergeben, dass nur ein geringes Konfliktrisiko besteht, weil die Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und der prioritären Korridore liegt. Sie trotzdem nicht übernommen, da nach Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Ortslagen bei unbebauten Flächen nur eine sehr kleine Restfläche verbleibt. Somit wird dem Wunsch Nach Nicht-Ausweisung entsprochen.

Gemeindeversammlung vom 20.12.2016 hat sich die Gemeinde Hingstheide mehrheitlich gegen die Ausweisung von Windeignungsflächen innerhalb der Gemeinde ausgesprochen. Die Gemeinde möchte hiermit darauf hinweisen, dass sie nicht damit einverstanden ist, dass die Berücksichtigung dieses Bürgerwillens durch das Urteil des OVG Schleswig unterbunden wird. <u>Zu PR3_PIN_002:</u> 1. Vor dem Hintergrund der von den Windkraftanlagen ausgehenden Emissionen -sei es durch den Geräuschpegel oder durch den Infraschall- entsteht eine Benachteiligung für unsere Gemeindebewohner aufgrund der zu geringen Abstandsregelung, die in Schleswig-Holstein vorherrscht. Die im Gegensatz zu anderen Bundesländern in Schleswig-Holstein von den Betreibern der Windkraftanlagen einzuhaltenden geringen Abstände zu Wohnobjekten stellen somit auch einen wirtschaftlichen Schaden dar, den der einzelne Eigentümer als Wertverlust an seiner Immobilie ohne Ausgleich hinnehmen müsste. Die Gemeinde beabsichtigt Flächen als Bauflächen auszuweisen, um sich als Gemeinde von der Struktur gebenden baulichen Substanz her erneuern zu können und auch Gemeindemitgliedern die Möglichkeit einzuräumen, einen Bauplatz in ihrer Heimatgemeinde zu erhalten. Diese Anstrengung soll in erster Linie einen Wegzug von jungen Menschen aus der Gemeinde entgegen wirken und sollte nicht durch zu nah an diese Gebiete gebaute Windkraftanlagen in Frage gestellt bzw. gefährdet werden. Diese Bauflächen stellen auch für die Gemeinde eine wirtschaftliche Position dar, die sich ansonsten auch negativ auf den Gemeindehaushalt auswirken könnten. 2. Durch die unmittelbare Nähe zur geplanten Bundesautobahn A20 wird die Gemeinde weiteren Emissionen aufgrund der Bundesautobahn A20 ausgesetzt werden. Für die Gemeindebewohner würde es daher zu einer Doppelbelastung in Bezug auf die Emissionen führen, die durch die A20 sowie von Windkraftanlagen ausgehen werden. Die Gemeinde Hingstheide bittet daher darum, diese Doppelbelastung im Zuge der Abwägung von Eignungsflächen zu berücksichtigen. 3. Im Rahmen des Ausbaus der A20 ist eine Grünbrücke insbesondere für das in diesem Gebiet lebende Rotwild geplant. Das Rotwild soll auch weiterhin seinen natürlichen Gewohnheiten, in andere Gebiete wandern zu können, nachgehen können. Windkraftanlagen auf den Wanderrouten würden eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen, mit der Folge, dass die Grünbrücke dann ihren Zweck –einen Beitrag für eine weiterhin stabile genetisch	

nicht beeinträchtigte Rotwild-Population zu leisten- verfehlen würde. 4. Die Fläche PR3_PIN_002 und die Flächen der Abwägungsbereiche PR_STE_075, PR_STE_077, PR_STE_071 , PR_SEG_039, PR3_PIN_001 und PR_SEG_041 führen zu einer Umzingelung der Gemeinde Hingstheide. Diese Umzingelung führt zu einer nicht zu akzeptierenden Belastung der Gemeinde. Wir befürworten daher die von ihnen vorgenommene Streichung der Fläche. Ebenfalls möchte die Gemeinde hier darauf hinweisen, dass sich die Windräder Gemeinde Quarnstedt und Rethwisch bereits in der Sichtachse der Gemeinde Hingstheide befinden. 5. Im Bereich der Gemeinde Hingstheide stellt die Bevölkerung ein hohes Fledermausaufkommen fest. Diese werden vermutlich aus dem naheliegenden Forst Hasselbusch kommen. Der Gemeinde Hingstheide erschließt sich nicht, warum dieses Vorkommen auf der Fläche PR3_PIN_002 nicht aufgeführt wird. Wir bitten Sie daher die von uns gemachten Aussagen dahingehend zu überprüfen. Die Gemeinde Hingstheide befürwortet daher aus fachlicher Sicht die Streichung der Potentialfläche PR3_PIN_002. Der Kreis Pinneberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Amt Kellinghusen, FB 2 **ID: 2015, Datum: 20.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Gemeinde Hingstheide Betrifft: Stellungnahme zur Ausweisung von Windeignungs- und Potentialflächen im Bereich der Gemeinde Hingstheide Sehr geehrte Damen und Herren, durch die Ausweisung von Eignungsflächen für den Bau von Windkraftanlagen in unserem	Die Fläche PR3_PIN_001 wird in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat ergeben, dass für den westlichen Teil der Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke eine Flächenausweisung möglich ist. Durch diese Reduzierung wird auch eine Überschneidung mit einer Maßnahmenfläche für den A20-

Gemeindegebiet und den angrenzenden Gebieten benachbarter Gemeinden sehen wir in der Gemeinde Hingstheide eine Beeinträchtigung für die Bewohner und der auf dem Gemeindegebiet und den angrenzenden Gebieten lebenden Tierwelt. Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 20.12.2016 hat sich die Gemeinde Hingstheide mehrheitlich gegen die Ausweisung von Windeignungsflächen innerhalb der Gemeinde ausgesprochen. Die Gemeinde möchte hiermit darauf hinweisen, dass sie nicht damit einverstanden ist, dass die Berücksichtigung dieses Bürgerwillens durch das Urteil des OVG Schleswig unterbunden wird. <u>Zur Fläche PR3_PIN_001:</u> 1. Vor dem Hintergrund der von den Windkraftanlagen ausgehenden Emissionen -sei es durch den Geräuschpegel oder durch den Infraschall- entsteht eine Benachteiligung für unsere Gemeindebewohner aufgrund der zu geringen Abstandsregelung, die in Schleswig-Holstein vorherrscht. Die im Gegensatz zu anderen Bundesländern in Schleswig-Holstein von den Betreibern der Windkraftanlagen einzuhaltenden geringen Abstände zu Wohnobjekten stellen somit auch einen wirtschaftlichen Schaden dar, den der einzelne Eigentümer als Wertverlust an seiner Immobilie ohne Ausgleich hinnehmen müsste. Die Gemeinde beabsichtigt Flächen als Bauflächen auszuweisen, um sich als Gemeinde von der Struktur gebenden baulichen Substanz her erneuern zu können und auch Gemeindemitgliedern die Möglichkeit einzuräumen, einen Bauplatz in ihrer Heimatgemeinde zu erhalten. Diese Anstrengung soll in erster Linie einen Wegzug von jungen Menschen aus der Gemeinde entgegen wirken und sollte nicht durch zu nah an diese Gebiete gebaute Windkraftanlagen in Frage gestellt bzw. gefährdet werden. Diese Bauflächen stellen auch für die Gemeinde eine wirtschaftliche Position dar, die sich ansonsten auch negativ auf den Gemeindehaushalt auswirken könnten. 2. Durch die die unmittelbare Nähe zur geplanten Bundesautobahn A20 wird die Gemeinde weiteren Emissionen aufgrund der Bundesautobahn A20 ausgesetzt werden. Für die Gemeindebewohner würde es daher zu einer Doppelbelastung in Bezug auf die Emissionen führen, die durch die A20 sowie von Windkraftanlagen ausgehen werden. Die Gemeinde Hingstheide bittet daher darum, diese Doppelbelastung im Zuge der Abwägung von Eignungsflächen zu berücksichtigen. 3. Im Rahmen des Ausbaus der A20 ist eine Grünbrücke insbesondere für das in diesem Gebiet lebende Rotwild geplant. Das Rotwild soll auch weiterhin seinen natürlichen Gewohnheiten, in andere Gebiete wandern zu können, nachgehen können. Windkraftanlagen auf den Wanderrouten würden eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen, mit der Folge,	Bau vermieden. Forderung nach der Berücksichtigung von Bürgerentscheiden zur Windenergienutzung: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus

dass die Grünbrücke dann ihren Zweck –einen Beitrag für eine weiterhin stabile genetisch nicht beeinträchtigte Rotwild-Population zu leisten- verfehlen würde. 4. Die Fläche PR3_PIN_001 und die Flächen der Abwägungsbereiche PR_STE_075, PR_STE_077, PR_STE_071 , PR3_PIN_002, PR3_SEG_041 und PR_SEG_039 führen zu einer Umzingelung der Gemeinde Hingstheide. Diese Umzingelung führt zu einer nicht zu akzeptierenden Belastung der Gemeinde. Wir befürworten daher die von Ihnen vorgenommene Streichung der Fläche. Ebenfalls möchte die Gemeinde hier darauf hinweisen, dass sich die Windräder Gemeinde Quarnstedt und Rethwisch bereits in der Sichtachse der Gemeinde Hingstheide befinden. 5. Im Bereich der Gemeinde Hingstheide stellt die Bevölkerung ein hohes Fledermausaufkommen fest. Diese werden vermutlich aus dem naheliegenden Forst Hasselbusch kommen. Die Fläche PR3_PIN_001 ist mit einer Gesamtfläche von 36,6 ha angegeben. Der Bereich mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz ist mit 34,8 ha angegeben. Der Gemeinde Hingstheide erschließt sich nicht, warum eine Fläche, von welcher 98% eine besondere Bedeutung für den Fledermausschutz aufweisen, überhaupt für eine Nutzung durch Windkraft in Erwägung gezogen werden kann. . Viele Gutachten weisen auf die vielfältigen Gefahren für Fledermäuse durch Windräder hin. Die Gemeinde beantragt dieses mit in die Ablehnung der Fläche mit aufzunehmen. Die Gemeinde Hingstheide befürwortet daher aus fachlicher Sicht die Streichung der Potentialfläche PR3_PIN_001. Der Kreis Pinneberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Eine Umfassung der Gemeinde Hingstheide ist durch die neue Flächenkulisse nicht gegeben. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden.
Institution: Amt Kellinghusen, FB 2 **ID: 2010, Datum: 20.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Gemeinde Hingstheide 19.06.2017 Betrifft: Stellungnahme zur Ausweisung von Windeignungs- und Potentialflächen im Bereich	Die Fläche PR3_STE_075 wird teilweise und in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat entgegen der Einschätzung aus dem ersten Entwurf

der Gemeinde Hingstheide Sehr geehrte Damen und Herren, durch die Ausweisung von Eignungsflächen für den Bau von Windkraftanlagen in unserem Gemeindegebiet und den angrenzenden Gebieten benachbarter Gemeinden sehen wir in der Gemeinde Hingstheide eine Beeinträchtigung für die Bewohner und der auf dem Gemeindegebiet und den angrenzenden Gebieten lebenden Tierwelt. Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 20.12.2016 hat sich die Gemeinde Hingstheide mehrheitlich gegen die Ausweisung von Windeignungsflächen innerhalb der Gemeinde ausgesprochen. Die Gemeinde möchte hiermit darauf hinweisen, dass sie nicht damit einverstanden ist, dass die Berücksichtigung dieses Bürgerwillens durch das Urteil des OVG Schleswig unterbunden wird. <u>zu PR3_STE_075:</u> 1. Vor dem Hintergrund der von den Windkraftanlagen ausgehenden Emissionen -sei es durch den Geräuschpegel oder durch den Infraschall- entsteht eine Benachteiligung für unsere Gemeindebewohner aufgrund der zu geringen Abstandsregelung, die in Schleswig-Holstein vorherrscht. Die im Gegensatz zu anderen Bundesländern in Schleswig-Holstein von den Betreibern der Windkraftanlagen einzuhaltenden geringen Abstände zu Wohnobjekten stellen somit auch einen wirtschaftlichen Schaden dar, den der einzelne Eigentümer als Wertverlust an seiner Immobilie ohne Ausgleich hinnehmen müsste. Die Gemeinde beabsichtigt Flächen als Bauflächen auszuweisen, um sich als Gemeinde von der Struktur gebenden baulichen Substanz her erneuern zu können und auch Gemeindemitgliedern die Möglichkeit einzuräumen, einen Bauplatz in ihrer Heimatgemeinde zu erhalten. Diese Anstrengung soll in erster Linie einen Wegzug von jungen Menschen aus der Gemeinde entgegen wirken und sollte nicht durch zu nah an diese Gebiete gebaute Windkraftanlagen in Frage gestellt bzw. gefährdet werden. Diese Bauflächen stellen auch für die Gemeinde eine wirtschaftliche Position dar, die sich ansonsten auch negativ auf den Gemeindehaushalt auswirken könnten. 2. Durch die unmittelbare Nähe zur geplanten Bundesautobahn A20 wird die Gemeinde weiteren Emissionen aufgrund der Bundesautobahn A20 ausgesetzt werden. Für die Gemeindebewohner würde es daher zu einer Doppelbelastung in Bezug auf die Emissionen führen, die durch die A20 sowie von Windkraftanlagen ausgehen werden. Die Gemeinde Hingstheide bittet daher darum, diese Doppelbelastung im Zuge der Abwägung von Eignungsflächen zu berücksichtigen.	ergeben, dass die Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke Hasselbusch liegt. In den Stellungnahmen wurden keine Argumente vorgebracht, die nach Prüfung diese Auffassung wiederlegen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände

3. Im Rahmen des Ausbaus der A20 ist eine Grünbrücke insbesondere für das in diesem Gebiet lebende Rotwild geplant. Das Rotwild soll auch weiterhin seinen natürlichen Gewohnheiten, in andere Gebiete wandern zu können, nachgehen könnenRotwildrudel halten sich nachweislich westlich der L114 auf. Windkraftanlagen auf den Wanderrouten würden eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen, mit der Folge, dass die Grünbrücke dann ihren Zweck –einen Beitrag für eine weiterhin stabile genetisch nicht beeinträchtigte Rotwild-Population zu leisten- verfehlen würde. 4. Wir befürworten die Streichung der Fläche PR_STE_075. Das Konfliktrisiko durch die Beeinträchtigung für Großvögel auf dieser Fläche, deckt sich mit dem was die Gemeinde dort an Großvögeln immer wieder sieht (Kranich, Graugans und weitere Arten). Darüber hinaus wird die Fläche PR_STE_075 ebenfalls von den vielen Greifvögeln wie bspw. Mäusebussard, Schleiereule, Turmfalke, Uhu und andere Greifvogelarten für die Jagd genutzt. Ein Aufbau von Windkrafträdern in diesen Gebieten würde die schon knappen Jagdgebiete in unsere Umgebung noch weiter einschränken. Daher bitten wir darum, eine Ausweisung diese Flächen für die Nutzung von Windkraft weiterhin abzulehnen. Es gibt ebenfalls Fotoaufnahmen von Einwohnern die beispielsweise Kraniche während der Rast auf Flächen der Gemeinde zeigen. Bei Bedarf ihrerseits können diese bereitgestellt werden. 5. Die Fläche PR_STE_075 und die Flächen der Abwägungsbereiche PR3_PIN_002, PR_STE_077, PR_STE_071 , PR_SEG_039, PR3_PIN_001 und PR_SEG_041 führen zu einer Umzingelung der Gemeinde Hingstheide. Diese Umzingelung führt zu einer nicht zu akzeptierenden Belastung der Gemeinde. Wir befürworten daher die von ihnen vorgenommene Streichung der Fläche. Ebenfalls möchte die Gemeinde hier darauf hinweisen, dass sich die Windräder Gemeinde Quarnstedt und Rethwisch bereits in der Sichtachse der Gemeinde Hingstheide befinden. 6. Im Bereich der Gemeinde Hingstheide stellt die Bevölkerung ein hohes Fledermausaufkommen fest. Diese werden vermutlich aus dem naheliegenden Forst Hasselbusch kommen. Der Gemeinde Hingstheide erschließt sich nicht, warum dieses Vorkommen auf der Fläche PR_STE_075 so gering geschätzt wird. Wir bitten Sie daher die von uns gemachten Aussagen dahingehend zu überprüfen. Die Gemeinde Hingstheide befürwortet daher aus fachlicher Sicht die Streichung der Potentialfläche PR_STE_075.	erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Belange des Arten- und Naturschutzes sind bereits gemäß Plankonzept udn in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt, sodass sich nach dem neuen Flächenzuschnitt keine hohen Konfliktrisiken ergeben. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung

Der Kreis Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: Amt Kellinghusen, FB 2 **ID: 2011, Datum: 20.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Gemeinde Hingstheide Betrifft: Stellungnahme zur Ausweisung von Windeignungs- und Potentialflächen im Bereich der Gemeinde Hingstheide Sehr geehrte Damen und Herren, durch die Ausweisung von Eignungsflächen für den Bau von Windkraftanlagen in unserem Gemeindegebiet und den angrenzenden Gebieten benachbarter Gemeinden sehen wir in der	Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_STE_077 wird entsprochen, da eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren ergeben hat, dass für die Fläche ein hohes Konfliktrisiko besteht, weil sie innerhalb des Einzugsbereiches der Grünbrücke Hasselbusch liegt.

Gemeinde Hingstheide eine Beeinträchtigung für die Bewohner und der auf dem Gemeindegebiet und den angrenzenden Gebieten lebenden Tierwelt. Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 20.12.2016 hat sich die Gemeinde Hingstheide mehrheitlich gegen die Ausweisung von Windeignungsflächen innerhalb der Gemeinde ausgesprochen. Die Gemeinde möchte hiermit darauf hinweisen, dass sie nicht damit einverstanden ist, dass die Berücksichtigung dieses Bürgerwillens durch das Urteil des OVG Schleswig unterbunden wird. <u>Zur Fläche PR3_STE_077:</u> 1. Vor dem Hintergrund der von den Windkraftanlagen ausgehenden Emissionen -sei es durch den Geräuschpegel oder durch den Infraschall- entsteht eine Benachteiligung für unsere Gemeindebewohner aufgrund der zu geringen Abstandsregelung, die in Schleswig-Holstein vorherrscht. Die im Gegensatz zu anderen Bundesländern in Schleswig-Holstein von den Betreibern der Windkraftanlagen einzuhaltenden geringen Abstände zu Wohnobjekten stellen somit auch einen wirtschaftlichen Schaden dar, den der einzelne Eigentümer als Wertverlust an seiner Immobilie ohne Ausgleich hinnehmen müsste. Die Gemeinde beabsichtigt Flächen als Bauflächen auszuweisen, um sich als Gemeinde von der Struktur gebenden baulichen Substanz her erneuern zu können und auch Gemeindemitgliedern die Möglichkeit einzuräumen, einen Bauplatz in ihrer Heimatgemeinde zu erhalten. Diese Anstrengung soll in erster Linie einen Wegzug von jungen Menschen aus der Gemeinde entgegen wirken und sollte nicht durch zu nah an diese Gebiete gebaute Windkraftanlagen in Frage gestellt bzw. gefährdet werden. Diese Bauflächen stellen auch für die Gemeinde eine wirtschaftliche Position dar, die sich ansonsten auch negativ auf den Gemeindehaushalt auswirken könnten. 2. Durch die unmittelbare Nähe zur geplanten Bundesautobahn A20 wird die Gemeinde weiteren Emissionen aufgrund der Bundesautobahn A20 ausgesetzt werden. Für die Gemeindebewohner würde es daher zu einer Doppelbelastung in Bezug auf die Emissionen führen, die durch die A20 sowie von Windkraftanlagen ausgehen werden. Die Gemeinde Hingstheide bittet daher darum, diese Doppelbelastung im Zuge der Abwägung von Eignungsflächen zu berücksichtigen. 3. Im Rahmen des Ausbaus der A20 ist eine Grünbrücke insbesondere für das in diesem Gebiet lebende Rotwild geplant. Das Rotwild soll auch weiterhin seinen natürlichen Gewohnheiten, in andere Gebiete wandern zu können, nachgehen können. Windkraftanlagen auf den Wanderrouten würden eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen, mit der Folge, dass die Grünbrücke dann ihren Zweck –einen Beitrag für eine weiterhin stabile genetisch	

nicht beeinträchtigte Rotwild-Population zu leisten- verfehlen würde. 4. Die Fläche PR_STE_077 und die Flächen der Abwägungsbereiche PR3_PIN_002, PR_STE_075, PR_STE_071 , PR_SEG_039, PR3_PIN_001 und PR_SEG_041 führen zu einer Umzingelung der Gemeinde Hingstheide. Diese Umzingelung führt zu einer nicht zu akzeptierenden Belastung der Gemeinde. Wir befürworte daher die von ihnen vorgenommene Streichung der Fläche. Ebenfalls möchte die Gemeinde hier darauf hinweisen, dass sich die Windräder Gemeinde Quarnstedt und Rethwisch bereits in der Sichtachse der Gemeinde Hingstheide befinden. 5. Im Bereich der Gemeinde Hingstheide stellt die Bevölkerung ein hohes Fledermausaufkommen fest. Diese werden vermutlich aus dem naheliegenden Forst Hasselbusch kommen. Die Fläche PR3_STE_077 ist mit einer Gesamtfläche von 16,7 ha angegeben. Der Bereich mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz ist mit 14,4 ha angegeben. Der Gemeinde Hingstheide erschließt sich nicht, warum eine Fläche, von welcher 86% eine besondere Bedeutung für den Fledermausschutz aufweisen, überhaupt für eine Nutzung durch Windkraft in Erwägung gezogen werden kann. Viele Gutachten weisen auf die vielfältigen Gefahren für Fledermäuse durch Windräder hin. Die Gemeinde beantragt dieses mit in die Ablehnung der Fläche mit aufzunehmen. Die Gemeinde Hingstheide befürwortet daher aus fachlicher Sicht die Streichung der Potentialfläche PR_STE_077. Der Kreis Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Gruppe **ID: G2013, Datum: 20.06.2017** **(2013, Datum: 20.06.2017| 2018, Datum: 20.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Gemeinde Hingstheide Betrifft: Stellungnahme zur Ausweisung von Windeignungs- und Potentialflächen im Bereich	Die Fläche PR3_STE_071 wird teilweise und in geänderter Form als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden

der Gemeinde Hingstheide Sehr geehrte Damen und Herren, durch die Ausweisung von Eignungsflächen für den Bau von Windkraftanlagen in unserem Gemeindegebiet und den angrenzenden Gebieten benachbarter Gemeinden sehen wir in der Gemeinde Hingstheide eine Beeinträchtigung für die Bewohner und der auf dem Gemeindegebiet und den angrenzenden Gebieten lebenden Tierwelt. Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 20.12.2016 hat sich die Gemeinde Hingstheide mehrheitlich gegen die Ausweisung von Windeignungsflächen innerhalb der Gemeinde ausgesprochen. Die Gemeinde möchte hiermit darauf hinweisen, dass sie nicht damit einverstanden ist, dass die Berücksichtigung dieses Bürgerwillens durch das Urteil des OVG Schleswig unterbunden wird. <u>Zur Fläche PR3_STE_071</u>: 1. Vor dem Hintergrund der von den Windkraftanlagen ausgehenden Emissionen -sei es durch den Geräuschpegel oder durch den Infraschall- entsteht eine Benachteiligung für unsere Gemeindebewohner aufgrund der zu geringen Abstandsregelung, die in Schleswig-Holstein vorherrscht. Die im Gegensatz zu anderen Bundesländern in Schleswig-Holstein von den Betreibern der Windkraftanlagen einzuhaltenden geringen Abstände zu Wohnobjekten stellen somit auch einen wirtschaftlichen Schaden dar, den der einzelne Eigentümer als Wertverlust an seiner Immobilie ohne Ausgleich hinnehmen müsste. Die Gemeinde beabsichtigt Flächen als Bauflächen auszuweisen, um sich als Gemeinde von der Struktur gebenden baulichen Substanz her erneuern zu können und auch Gemeindemitgliedern die Möglichkeit einzuräumen, einen Bauplatz in ihrer Heimatgemeinde zu erhalten. Diese Anstrengung soll in erster Linie einen Wegzug von jungen Menschen aus der Gemeinde entgegen wirken und sollte nicht durch zu nah an diese Gebiete gebaute Windkraftanlagen in Frage gestellt bzw. gefährdet werden. Diese Bauflächen stellen auch für die Gemeinde eine wirtschaftliche Position dar, die sich ansonsten auch negativ auf den Gemeindehaushalt auswirken könnten. 2. Durch die unmittelbare Nähe zur geplanten Bundesautobahn A20 wird die Gemeinde weiteren Emissionen aufgrund der Bundesautobahn A20 ausgesetzt werden. Für die Gemeindebewohner würde es daher zu einer Doppelbelastung in Bezug auf die Emissionen führen, die durch die A20 sowie von Windkraftanlagen ausgehen werden. Die Gemeinde Hingstheide bittet daher darum, diese Doppelbelastung im Zuge der Abwägung von Eignungsflächen zu berücksichtigen.	Migrationskorridoren, auch unter Einbeziehung eines im Rahmen der Stellungnahmen von Befürwortern der Fläche eingereichten Gutachtens, hat ergeben, dass nur der Flächenteil westlich der Freileitung außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt und nur hier eine Flächenausweisung möglich ist. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und gemäß Plankonzept bereits berücksichtigt.

Hinweisen möchten wir auch auf die sich durch den Ausbau der A20 ergebenden Situation einer möglichen Umgehungsstraße für den Ort Wrist, um einen geregelten Verkehrsfluss von der B206 über die L114 zur geplanten Anschlussstelle der A20 bei Hingstheide zu gewährleisten. Die Flächen in PR3_STE_071 würden eine mögliche Südumgehung der Gemeinde Wrist verhindern bzw. stark einschränken. 3. Im Rahmen des Ausbaus der A20 ist eine Grünbrücke insbesondere für das in diesem Gebiet lebende Rotwild geplant. Das Rotwild soll auch weiterhin seinen natürlichen Gewohnheiten, in andere Gebiete wandern zu können, nachgehen können. Windkraftanlagen auf den Wanderrouten würden eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen, mit der Folge, dass die Grünbrücke dann ihren Zweck –einen Beitrag für eine weiterhin stabile genetisch nicht beeinträchtigte Rotwild-Population zu leisten- verfehlen würde. Es ist der Gemeinde Hingstheide nicht ersichtlich, warum das in PR3_STE_071 aufgeführte Vorranggebiet und das abgelehnte Potentialgebiet trotz der direkten Nähe zueinander unterschiedlich bewertet werden, was die negativen Auswirkungen auf das Wanderverhalten des Rotwilds betrifft. Das ausgewiesene Vorranggebiet liegt westlich einer Hochspannungsleitung; diese Leitung stellt keinesfalls eine Barriere für Rotwildkorridore dar. Aus fachlicher Sicht sind daher sowohl die ausgewiesene Vorrangfläche wie auch die bereits abgelehnte Potentialfläche aufgrund eines hohen Konfliktpotentials als nicht geeignet einzustufen. 4. Die Fläche PR3_STE_071 und die Flächen der Abwägungsbereiche PR_STE_075, PR_STE_077, PR3_PIN_002 , PR_SEG_039, PR3_PIN_001 und PR_SEG_041 führen zu einer Umzingelung der Gemeinde Hingstheide. Diese Umzingelung führt zu einer nicht zu akzeptierenden Belastung der Gemeinde. Wir befürworten daher die von ihnen vorgenommene Streichung der Fläche. Ebenfalls möchte die Gemeinde hier darauf hinweisen, dass sich die Windräder Gemeinde Quarnstedt und Rethwisch bereits in der Sichtachse der Gemeinde Hingstheide befinden. 5. Im Bereich der Gemeinde Hingstheide stellt die Bevölkerung ein hohes Fledermausaufkommen fest. Diese werden vermutlich aus dem naheliegenden Forst Hasselbusch kommen. Der Gemeinde Hingstheide erschließt sich nicht, warum dieses Vorkommen auf den Flächen in PR3_STE_071 so gering geschätzt wird. Wir bitten Sie daher die von uns gemachten Aussagen dahingehend zu überprüfen. Die Gemeinde Hingstheide befürwortet daher aus fachlicher Sicht die Streichung der	

Potentialfläche PR_STE_071 und lehnt die gleichnamige Vorrangfläche ab. Der Kreis Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1566, Datum: 12.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0898-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_OHS_059 Stellungnahme der Landeigentümer Sehr geehrte Damen und Herren, die Landeigentümer der aktuell nicht in der Teilfortschreibung der Regionalplanung übernommenen Windeignungsfläche PR3_OHS_059 haben sich in der GbR „Windeignungsfläche Gothendorf" zusammengeschlossen und möchten die Möglichkeit nutzen im Rahmen der öffentlichen Auslegung eine Stellungnahme abzugeben. Die Mitglieder der GbR unterstützen das Ziel der Bundes- sowie der Landesregierung die Energiewende schnellstmöglich umzusetzen, indem 2 Prozent der Landesfläche als Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Ebenso begrüßen wir, dass die Ausweisung dieser Fläche anhand von nachvollziehbaren harten und weichen Kriterien erfolgen soll. Dies vorangestellt möchten wir folgende Anmerkungen zu der Fläche PR3_OHS_059: ***Grundlagendaten Potenzialfläche*** Die Gemeinde Ahrensbök ist - nach unserem Kenntnisstand — nicht von der Potenzialfläche betroffen. Zudem ist die im Datenblatt aufgeführte mittig angelegte landwirtschaftliche Sonderkultur nicht im Gebiet vorhanden. *Wir bitten beide Aspekte zu ändern und im Rahmen der erneuten Abwägung zu*	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_OHS_059 wird dennoch als Vorranggebiet übernommen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen SEG_002 und OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Aus den Stellungnahmen haben sich keine Hinweise ergeben, die zu einer abweichenden Entscheidung führen würden. Die Abwägungsentscheidungen aus dem 1. Entwurf werden hier mit Ergänzungen noch einmal angeführt: In der Gemeinde Bosau sind mehrere große Potenzialgebiete identifiziert worden, die sich halbkreisförmig um die Ortschaft Lensfeld herum ziehen. Alle Flächen liegen innerhalb des Naturparks Holsteinische Schweiz. Eine der Flächen, OHS_057, war bereits Eignungsgebiet in der Teilfortschreibung 2012. Auf die Abwägung zu dieser Fläche wird verwiesen Die bisher sehr weitgehende Freihaltung von Naturparken wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten bzw. gegenüber dem 1. Entwurf noch erweitern, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die

berücksichtigen. ***2. Bewertung der Abwägungskriterien im Detail*** Das Kriterium „Naturparke" (2.2.3) wird für das gesamte Gebiet als hoch eingestuft. *Diese Einstufung ist nach unserer Auffassung zu hoch, da die Fläche zwar im Naturpark liegt, jedoch nur am Randbereich.* Das Kriterium „ Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte" (4.2) wird für 139,5 ha als mittel eingestuft. *Wir bitten in der nächsten Auslegung um Erläuterung, um welche schutzwürdigen Objekte es sich hierbei handelt.* ***3. Hinweise aus den Kreisen*** Zunächst wird erläutert, dass die Potenzialfläche im Randbereich des Naturparks liegt, wohingegen im weiteren Text darauf verwiesen wird, dass sie im Zentrum des Naturparks liegt. Wie unter Punkt 1 der Stellungnahme erwähnt liegt die Potenzialfläche tatsächlich im Randbereich. *Wir bitten dies zu ändern und im Rahmen der erneuten Abwägung zu berücksichtigen.* Ein weiterer Hinweis ist die Zerstörung der Blickbeziehung zum Plöner Schloss. Diese Aussage ist falsch, da das Plöner Schloss von der Potenzialfläche aus nicht gesehen werden kann. *Wir bitten daher diesen Hinweis zu streichen.* Ebenso ist eine Umzingelungswirkung der Ortschaften Brackrade und Hutzfeld nicht gegeben. Diese Ortschaften sind über 7 km von der Potenzialfläche entfernt und werden durch das Gebiet nicht betroffen sein. *Wir bitten dies ersatzlos zu streichen.* Die Einschätzung es handele sich um einen potenziellen Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel, ist nur eingeschränkt zutreffend. Die in der Peripherie vorhandenen Seeadlerhorste sind in ausreichend großer Entfernung und würden durch den	Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – ausweisen zu können. Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, im Bereich Bosau zwei Flächen innerhalb des Naturparkes auszuweisen, zumal diese Flächen nicht gleichzeitig noch charakteristischer Landschaftsraum sind. Hierbei handelt es sich nebne der Fläche OHS_057, um den westlichen Teil der Fläche OHS_059 (ehemals SEG_002). Diese Teilfläche OHS_057 wird angepasst an die jetzt geltenden Abstände von 1.000 m zu umgebenden Ortslagen bei noch unbebauten Potenzialflächen. Die östlichen Teilbereiche der Fläche OHS_059 beiderseits der Wilhelm-Wisser-Straße sowie die Bereiche innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von Großvögeln werden freigehalten. Von mehreren Einwendern vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf der Prüf- und Maßstabsebene des Regionalplanes nicht abschließend beewertet werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit aufgrund eines zu hohen Konfliktrisikos ist nicht erkennbar. Die Belange werden daher auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte,

Bau von Windkraftanlagen nicht betroffen sein. Ebenfalls *befinden* sich in der Potenzialfläche keine Brutflächen von Kranichen und/oder Rotmilanen. Auf diesem Hintergrund besteht keine Rechtfertigung für die Annahme eines hohen Konfliktpotentials für Großvögel, wie unter Position 3.2.3 der Kriterien „Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen/Gebiets- und Artenschutz" ausgewiesen. *Wir verweisen in diesem Zusammenhang u. a. auf die Ergebnisse der Projektgruppe Seeadlerschutz e. V. und bitten diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.* ***Gesamtabwägung*** Die Abwägungskriterien der westlich gelegenen Nachbarfläche PR3_SEG_002 wurden analog zu der Potenzialfläche PR3_OHS_059 bewertet, wobei die Nachbarfläche in der Abwägungsentscheidung in den vorliegenden Entwurf des Regionalplanes übernommen wurde. *Das Ziel der Planung die Gebiete nach einheitlichen Standards auszuweisen ist somit verfehlt. Es muss sichergestellt sein, dass bei gleicher Bewertung der Abwägungskriterien die gleiche Abwägungsentscheidung getroffen wird.* Die Potenzialfläche PR3_OHS_059 wird durch die Landesstraße 184 in zwei Teilgebiete getrennt. *Wir bitten die beiden Teilgebiete (östlich und westlich der L 184) jeweils als eigenständige Potenzialflächen anzusehen und als solche im weiteren Verfahren auch separat zu beurteilen.*	naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: Thies Nagel Windkraft GmbH & Co. Betriebs KG **ID: M9679, Datum: 20.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0076.pdf, E_3_0076-1.pdf**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Ministerpräsident Staatskanzlei - Abteilung Landesplanung - Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel *Per E-Mail an:* *windenergiebeteiligung@stk.landsh.de* DATUM: 20.06.2017 [redacted] [redacted] **Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)** [redacted]	nur HT 250 m zur Bebauung anwenden. Bezug 150 m WKA ist falsch. In SH sind aufgr. der überdurchschnittlichen Windverhältnisse auch zukünftig niedrigere WKA möglich. Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren. Verweis auf Arbeitshilfe und Erlass Niedersachsen. Festlegung Referenzanlage 150 m ist willkürlich. Verweis auf BVerwG, Urt. v. 24.01.2008 – 2 CN 2/07: Bei vorhandener WKA-Bebauung detaillierte Untersuchung erforderlich. Kleinteilige Siedlungsstruktur und Akzeptanz berücksichtigen. Küstenstreifen zu pauschal betrachtet, konkrete Gegebenheiten vor Ort betrachten. Artenschutz kann mit Maßnahmen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Windhöffigkeit, Infrastruktur, Akzeptanz, Einnahmen, Bürger-WP. Interessen der Eigentümer berücksichtigen. Für die Potenzialfläche wird die falsche Einstufung der Bebauung Koogstr. 31, Feilweg 4 korrigiert.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich Ihnen an, dass ich in vorbezeichneter Angelegenheit die Vertretung der rechtlichen Interessen [redacted] übernommen habe. Das Vorliegen einer auf mich lautenden Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht meiner Mandantin nehme ich zu dem o.g. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) wie folgt Stellung:

1. Westliche Erweiterung der Potenzialfläche PR3_DIT_94 in Friedrichskoog

Eine im weiteren Verfahren für eine Ausweisung als Vorranggebiet mit Wirkung eines Eignungsgebiets in Betracht zu ziehende Potenzialfläche befindet sich in der Gemeinde Friedrichskoog, nördlich der Koogstraße, westlich der bereits im aktuellen Entwurf aufgeführten Potenzialfläche PR3_DIT_094 , wo bereits seit vielen Jahren vier weitere Windenergieanlagen stehen.

[redacted] Er hat als Eigentümer der Flächen ein großes Interesse daran, dass er seine Flächen auch weiterhin der Windenergienutzung zur Verfügung stellen kann.

2. Maßgebliche Kriterien am Standort

Die als Potenzialflächen in Frage kommenden Flächen befinden sich außerhalb harter Tabuzonen, so dass eine Ausweisung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Insbesondere können die als harte Tabukriterien vorgesehenen Abstände von 250m zur Wohnbebauung im Außenbereich auf der Fläche in alle Richtungen eingehalten werden (vgl. Skizze **Anlage 1**).

Im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III werden für die in

Betracht zu ziehenden Flächen folgende Kriterien aufgeführt: Abwägungskriterien Hauptachse des überregionalen Vogelzugs Fledermausschutz Weiche Tabukriterien 800m Abstand zu Siedlungsbereich mit Wohn-/Erholungsfunktion 800m Abstand zu Siedlungsflächenausweisungen (bei Gewerbe 400m) Im Ergebnis kommt die Landesplanung aufgrund der vorgenannten Kriterien dazu, die Fläche nicht als geeignet für die Ausweisung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen. Diese Bewertung geht aus den nachstehenden Gründen fehl. 3. Fehlerhafte Bewertung Die im Entwurf vorgenommene Bewertung ist fehlerhaft und eine Neubewertung wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Erwägungen und Belange zu einem anderen Ergebnis führen. Vor allem aufgrund der vorliegend angenommenen weichen Tabukriterien soll die Fläche nicht mehr als Vorranggebiet in Frage kommen. a. Unberechtigte pauschale Abstandspuffer Insbesondere die neuen Abstandsregelungen erweisen sich vorliegend als problematisch, da die noch in der Regionalplanung von 2012 als Potenzialfläche vorgesehene Fläche nunmehr aus der landesplanerischen Berücksichtigung entfallen lassen. Eine tatsächliche Beeinträchtigung der Schutzgüter muss im Einzelfall nicht vorliegen. Die als weiche Tabuzonen vorgesehenen Freihalteräume („Abstandspuffer“) erscheinen vorliegend größer gewählt als tatsächlich erforderlich und es wird angeregt diese zu überprüfen, um dem Ziel der signifikanten Raumverschaffung für Windenergie im Land	

hinreichend Rechnung tragen zu können und die Landesplanung auf sichere Füße zu stellen. Ein Abstand von 400m zur Wohnbebauung im Außenbereich und insbesondere der darin enthaltene 150m Abstandspuffer als weiches Tabukriterium werden zwar im Entwurf des Gesamträumlichen Planungskonzepts (Nr. 2.4.2.1, S. 32 f.) für sich betrachtet zunächst schlüssig mit der angenommenen Referenzanlagenhöhe von 150m hergeleitet, doch ergibt sich die Erforderlichkeit dieses erhöhten Abstandspuffers als weiches Tabukriterium daraus nicht. Zudem bestehen grundsätzliche Zweifel an der pauschalierten Referenzanlagenhöhe, zumal nach Angaben der Landesplanung ca. 85 % der in Schleswig-Holstein im Jahr 2016 neu errichteten Windenergieanlagen eine Gesamthöhe von unter 150m hatte. 2015 hatten fast 90 % der Anlagen eine Gesamthöhe von 101m bis 150m, nur 6,5 % waren über 151m hoch. Aufgrund der im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlichen Windgeschwindigkeiten im gesamten Landesgebiet ist auch in Schleswig-Holstein weiterhin die Errichtung von Anlagen mit geringerer Gesamthöhe zweckmäßig. Dies findet vorliegend keine Berücksichtigung. Es ist ferner davon auszugehen, dass sich die zur Begründung angeführten immissionsschutzrechtlichen Erwägungen ggf. perspektivisch mit neuen Anlagengenerationen tendenziell relativieren oder durch bestimmte Betriebsmodi entsprechende Lösungen für befürchtete Konflikte finden lassen. Darüber hin-aus können auch weiterhin Anlagen mit geringerer Gesamthöhe effizient und durchaus erheblich zur Windenergieerzeugung und damit zur Energiewende und zum Klimaschutz beitragen, wenngleich größere Anlagenhöhen möglich-erweise tendenziell einen wirtschaftlich attraktiveren Anlagenbetrieb ermöglichen mögen. Einzuhaltende (Mindest-)Abstände können schließlich auch auf nachgelagerter Ebene bestimmt werden, ohne dass eine Fläche ganz als Potenzialfläche ausscheiden muss, um die Abstandsregel von mindestens dreifacher Gesamthöhe der Anlage zur nächstgelegenen Wohnbebauung (3-H) einzuhalten. Im Bereich eines Abstands von 2-H bis 3-H soll der Rechtsprechung zufolge eine Einzelfallprüfung für die Frage der optischen Bedrängungswirkung entscheidend sein (vgl. nur OVG Münster, Urt. v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05 –, juris, Rz. 91 f.; BVerwG, Beschl. v. 11.12.2006 – 4 B 72/06 –, juris) . Eine solche soll vorliegend jedoch aufgrund der pauschalen Abstandsregelungen nicht vorgenommen werden. Es ist zweifelhaft, ob dieser Verzicht auf eine Einzelfallprüfung auf nachgelagerter Ebene zweckmäßig für die Zielerreichung und in dieser Form erforderlich ist. Aus der Begründung des Kriteriums im Entwurf des Gesamträumlichen Planungskonzept ergibt sich auch nicht zweifelsfrei, dass der pauschale Abstandspuffer angemessen bestimmt und dafür nicht auch etwa 50m statt 150m ausreichen könnten. Überhöhte pauschal bestimmte Abstände als Tabukriterium können die Zielerreichung der signifikanten	

Raumverschaffung für die Windenergienutzung erheblich gefährden. Der neue Windenergieerlass für das benachbarte Land Niedersachsen von 2016 trifft unter Berücksichtigung der maßgeblichen aktuellen höchst- und obergerichtlichen und Rechtsprechung im Hinblick auf die Vorgehensweise und der Bestimmung und Abgrenzung von Tabukriterien und Abwägungskriterien konkrete Empfehlungen für den Plangeber (Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land, gem. Runderlass v. 24.02.2016, Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 190 ff., Ziff. 2.8 und 2.10, S. 193). Dabei wird maßgeblich die Arbeitshilfe „Regionalplanung von Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucher-schutz (NMELV) in Bezug genommen (NMELV/NLT, Arbeitshilfe Regional-planung und Windenergie, Stand: 15. November 2013), mit der den nieder-sächsischen Planungsbehörden ein Leitfaden zur rechtssicheren Regionalplanung an die Hand gegeben werden soll- Zutreffend wird in dieser Arbeitshilfe ein grundsätzliches Wahlrecht zwischen einer Pauschalierung (weiche Tabuzone) und konkreter Prüfung (Abwägungs-kriterium/Potenzialfläche) angenommen (NMELV/NLT, Arbeitshilfe, S. 8): *„Anstelle einer Pauschalierung als weiche Tabuzone kann der Planungsträger die Abstände/Pufferzonen jeweils flächenbezogen bei der Abwägung seiner Potenzialflächen unter Schritt 3 prüfen und entsprechend einzelfallbezogen festlegen. Gleichfalls ist es möglich, zunächst einen pauschal für den gesamten Planungsraum geltenden Abstand/Pufferzone als weiche Tabuzone zu setzen und diesen dann im Rahmen der Potenzialflächenbewertung für einzelne Gebiete zu vergrößern.“* Im Niedersächsischen Windenergieerlass wird im Ergebnis letztlich explizit diese Vorgehensweise aus der vorbenannten Arbeitshilfe empfohlen („harte Tabuzonen plus Potenzialflächen“, in der Arbeitshilfe als „Weg 3“ bezeichnet, NMELV/NLT, Arbeitshilfe, S. 11 ff.; Nds. Windenergieerlass v. 24.02.2016, Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 190 ff., Ziff. 2.8, S. 193). Weiche Tabuzonen bedürfen im Rahmen der Planung einer sensiblen, sorgfältigen Prüfung im Hinblick auf den konkreten Planungsraum. Eine ungeprüfte, unbegründete Übernahme pauschaler Mindestabstände aus anderen Plänen, Arbeitshilfen oder anderen Quellen ist unzulässig. Vielmehr muss die Bestimmung aus den Erfordernissen und Gegebenheiten des konkreten Einzelfalls heraus erfolgen (vgl. Nds. Windenergieerlass v. 24.02.2016, Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 190 ff., Ziff. 2.10, S. 193).	

In der Begründung zum weichen Tabukriterium eines 150m-Abstandspuffers um Einzelhäuser und Splittersiedlungen nimmt die Landesplanung Bezug auf eine Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2010 (OVG Münster, Beschl. v., 24.06.2010 - 8 A 2764/09 –, juris), in der das erkennende Gericht im Wesentlichen ausführte, dass die Prüfung, ob von einer Windkraft-anlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände bedürfe (soweit auch bereits in der Entscheidung OVG Münster, Urt. v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05 –, juris; vgl. dies bestätigend BVerwG, Beschl. v. 11.12.2006 – 4 B 72/06 –, juris), und dass bei einem Abstand von 3-H die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen dürfe, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgehe (OVG Münster, Beschl. v., 24.06.2010 - 8 A 2764/09 –, juris). Die Landesplanung räumt daran anknüpfend ein, dass sie sich eines Spielraumes bewusst sei, sie aber für diesen unmittelbaren Umgebungsbereich bewohnter Gebäude eine Vorsorge dahingehend treffen möchte, dass grundsätzlich die dreifache Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten sei. Die pauschalierende Annahme eines 400m-Abstandes diene dazu, den baurechtlich für den Regelfall empfohlenen Abstand für den Planungsprozess zu operationalisieren. Eine Einzelfallbetrachtung aller Gebäude zur Prüfung, ob auch geringere Ab-stände zulässig wären, sei für die Betrachtungsebene des Regionalplanes nicht angemessen. Bei Windenergieanlagen mit Höhen über 150m ergebe sich eine andere Aus-nutzung der Fläche, da dann sowohl zwischen den Windenergieanlage als auch zur Bebauung ggf. größere Abstände erforderlich würden. Es werde gleichwohl für angemessen erachtet, nicht bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszonen die derzeit technisch maximal mögliche WEA-Größe als Maß für die Festlegung eines pauschalierenden Abstandes heranzuziehen. Mit einer Orientierung an einer 150m hohen Windenergieanlage sei sichergestellt, dass eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche grundsätzlich möglich sei und sich damit die Privilegierung der Windkraft in dieser Hinsicht durchsetze. Eine spätere Investorenentscheidung zugunsten höherer Windenergieanlagen bei eventuell nicht voller Ausnutzung der Fläche stelle dann keine unzulässige planerische Einschränkung der Privilegierung innerhalb der Flächen dar. Diese Ausführungen mögen schlüssig sein, doch lassen sie sich grundsätzlich auch auf Anlagen mit Höhen von 100m übertragen. Es ist letztlich nicht hinreichend erkennbar, warum es erforderlich war, die Grenze bei einer Anlagen-höhe von 150m zu ziehen. Insoweit bestehen Zweifel an der Verhältnismäßigkeit dieser willkürlich erscheinenden Festlegung. Die Ausführung der Landes-planung, dass eine Einzelfallbetrachtung aller Gebäude zur Prüfung,	

ob auch geringere Abstände zulässig wären, für die Betrachtungsebene des Regionalplanes nicht angemessen sei, überzeugt nicht. Es wäre vielmehr eine andere Verfahrensweise möglich gewesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat das schematische Beibehalten von Abständen (zu vorhandenen Siedlungsflächen) ohne die gebotene Beachtung der jeweiligen örtlichen Besonderheiten kritisiert und insbesondere dann als nicht gerechtfertigt erachtet, wenn bereits eine Sonderbaufläche für die Windenergienutzung festgesetzt worden ist oder schon eine Anzahl von Windenergieanlagen konzentriert genehmigt worden ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.01.2008 – 2 CN 2/07 –, juris, Rz. 16). Denn in solchen Fällen sei eine detaillierte Untersuchung der Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Besiedlung bereits erfolgt und eine schematische Handhabung des Schutzabstands nicht mehr sachgerecht. Es wird daher angeregt die pauschale Annahme eines zusätzlichen Abstandspuffers von 150m zu überdenken. Dieser Abstand ist zu groß und verkleinert die in Frage kommenden Potenzialflächen zu Unrecht. Es bestehen letztlich Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der pauschalen Festlegung. Durch eine Korrektur der anzusetzenden Abstände würde sich eine wesentliche Vergrößerung der Potenzialfläche ergeben. Auch eine regionalplanerische Unschärfe findet keine Berücksichtigung. Gerade in Bereichen mit großer landwirtschaftlicher Nutzung bei vergleichs-weise kleineren Gehöften, wie dies typischerweise in der Dithmarscher Südermarsch der Fall ist, mit im Landesvergleich größenmäßig geringeren landwirtschaftlichen Nutzflächen je Gehöft und dementsprechend enger liegender Wohnbebauung in Form landwirtschaftlicher Gehöfte, bei gerade denen in dieser „Pionierregion der Windenergienutzung“ regelmäßig eine lang gewachsene und hohe Akzeptanz für Windenergienutzung besteht, erscheint es nicht gerechtfertigt, pauschal Pufferzonen von zusätzlichen 150m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich als weiche Tabuzonen festzusetzen, die regelmäßig einen zukünftigen Ausschluss von angestammter Windenergienutzung bedeuten würden. b. Avifaunistische und artenschutzrechtliche Belange Die hier angenommenen avifaunistischen und artenschutzbezüglichen weichen Tabu- bzw. Abwägungskriterien als weiterer Umgebungsbereich eines Vogelschutzgebiets, als Hauptachse des überregionalen Vogelzugs und die Annahme des Küstenstreifens als	

Nahrungs- und Rastgebiet dürften sich vor-liegend nicht als Hinderungsgründe erweisen. Der pauschal bestimmte Abstand aufgrund eines Küstenstreifens als Nahrungs- und Rastgebiet wird den tatsächlichen artenschutzrechtlichen Anforderungen nicht gerecht. Vorliegende Gutachten können belegen, dass die zu befürchtenden Auswirkungen auf die Avifauna eine weitere Windenergienutzung nicht ausschließen. Seit vielen Jahren sind bereits Windenergieanlagen im zu betrachtenden Gebiet in Betrieb. Die im Entwurf des Gesamträumlichen Planungskonzept unter Ziffer 2.4.2.25 (Seite 45 f.) aufgeführten Erwägungen lassen sich nicht auf das zu betrachtende Gebiet übertragen. Wie bereits dargelegt bedürfen weiche Tabuzonen einer sensiblen, sorgfältigen Prüfung im Hinblick auf den konkreten Planungsraum. Die ungeprüfte, unbegründete Übernahme pauschaler Mindestabstände aus anderen Plänen, Arbeitshilfen oder anderen Quellen wird als unzulässig erachten. Die Bestimmung soll vielmehr aus den Erfordernissen und Gegebenheiten des konkreten Einzelfalls heraus erfolgen. Das ist vorliegend nicht erkennbar. Nach derzeitigem Stand dürften sich die Bedenken aufgrund der angeführten Vogelschutzbelange im Rahmen der Abwägung gegenüber der besonderen Eignung der Fläche überwinden lassen. Das Interesse an einer Windenergienutzung überwiegt dann aufgrund der nachstehenden in die Abwägung einzustellenden Belange. Den konkreten artenschutzrechtlichen Erfordernissen kann ggf. im Rahmen weiterer fachlicher Untersuchungen weiter nachgegangen und ggf. mit entsprechenden Maßnahmen auf nachgelagerter Ebene begegnet werden. Auch dem Fledermausschutz kann auf nachgelagerter Ebene durch weitere Untersuchungen und ggf. zu treffende Maßnahmen (z.B. durch Gondelmontoring) ausreichend nachgekommen werden. Ein Grund für den Ausschluss der Flächen auf Ebene der Regionalplanung ist aus alledem nicht ersichtlich. c. Fehlerhafte Annahme einer Wohnnutzung im Feilweg Die Landesplanung hat auf dem Grundstück Feilweg 4 an der Zufahrt zur Koogstraße (L 144) zu Unrecht offenbar eine Wohnnutzung des Gebäudes angenommen und eine weitere harte und weiche Tabuzone um die Bebauung gezogen. Tatsächlich handelt es sich jedoch um eine gewerbliche Nutzung durch einen Landhandel, der keine Wohnnutzung umfasst. Dieser Bereich ist ebenfalls zu korrigieren, was eine weitere Vergrößerung der nördlichen Potenzialfläche durch die entfallenden Abstände zur Folge haben dürfte. 4. Besondere Eignung	

Nicht zuletzt sei auch die besondere Eignung der vorbenannten Flächen für die Windenergienutzung hervorgehoben, die für eine Berücksichtigung als Potenzialfläche für Ausweisung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets sprechen und im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Die benannten Flächen sind durch ihre Lage für die Nutzung zur Windenergiegewinnung außerordentlich gut geeignet und daher in der Teilfortschreibung ebenfalls als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Insbesondere unter dem Aspekt der Windhöffigkeit sind die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet. Auch befindet sich in der näheren Umgebung nur wenig Wohnbebauung. Es gibt bereits eine entsprechende Vorbelastung durch Windenergienutzung, die jedoch eine hohe Akzeptanz in der näheren Umgebung hat. Besonders hervorzuheben ist die vorhandene Infrastruktur in der näheren Umgebung aufgrund der bereits bestehenden Windenergieanlagen und der Umstand, dass hier bereits ganz erhebliche Investitionsausgaben in die Infrastruktur vor Ort erfolgt sind, die einer auch einer weiteren Windenergienutzung in erheblichem Maße zu Gute kämen. Mehr als 20 Windenergieanlagen befinden sich in nordöstlicher Richtung vom Grundstück von Herrn Nagel aus betrachtet. Die Anlagen liegen nach der aktuellen Entwurfsfassung jedoch nur teilweise im Bereich des nördlichen Teils der Potenzialfläche PR3_DIT_094. Die vorhandene Infrastruktur ist ein wesentlicher Standortfaktor, durch den das Gebiet für den weiteren Ausbau der Windenergie gewissermaßen prädestiniert ist. Durch die vorhanden gemeinschaftlichen Nebenanlagen der Bestandsanlagen fallen zukünftige Eingriffe geringer aus. Vor dem Hintergrund, dass sich zahlreiche Potenzialflächen im Rahmen der Ausweisung als problematisch erweisen werden, erscheint es auch geboten, derartig geeignete Flächen als Potenzialflächen aufzunehmen, um dem Gebot der substanziellen Raumverschaffung für Windenergienutzung im Landesgebiet und insbesondere im vorliegend zu betrachtenden Planungsraum III (nur 1,5 % des Planungsraums) ausreichend Rechnung zu tragen, zumal das Gesamtziel für Schleswig-Holstein mit gerade einmal 1,78 % der Landesfläche bereits recht knapp bemessen sein dürfte. Gerade einmal knapp 4 % der der Planung (nach Abzug harter Tabuzonen) zugänglichen Flächen wurden im Planungsraum III im Entwurf der Teilaufstellung als Potenzialflächen ausgewiesen. 5. Vorprägung und Akzeptanz Die Umgebung ist bereits entsprechend vorbelastet durch bestehende Windenergieanlagen.	

Während die bestehenden infrastrukturellen Anbindungsmöglichkeiten für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks vorteilhaft sind, sind sie für den Wert des Landschaftsbildes und der Natur eher nachteilig. Die Windenergienutzung genießt eine hohe Akzeptanz in der näheren Umgebung. Es gibt ein klares Bekenntnis der Gemeinde auch zur zukünftigen Windenergienutzung an den bereits genutzten Standorten und auch ein gemeindliches Interesse an der Sicherung von Gemeindeeinnahmen durch Gewerbesteuer und einem kontinuierlichen gemeindlichen Beitrag zu Klimaschutz und Energiewende, zumal die Gemeinde zu den Vorreitern der regenerativen Windenergieerzeugung gehört und insoweit auch stark durch sie geprägt ist. 6. Zu berücksichtigende private Belange Herr Nagel ist Eigentümer von Flächen, auf denen bereits Windenergieanlagen betrieben werden, und hat als Gesellschafter der Thies Nagel Windkraft GmbH & Co. Betriebs KG ein berechtigtes großes Interesse daran, die Flächen auch zukünftig der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen und ggf. die vorhandenen Anlagen durch neuere und effizientere Anlagen zu ersetzen. Die Ausschlusswirkung einer Ausweisung eines Vorranggebiets mit der Wirkung eines Eignungsgebiets ohne Einbeziehung der hier gegenständlichen Flächen wäre rechtlich nachteilig für meine Mandantin. Zahlreiche Bestandsanlagen würden sich zukünftig außerhalb der nunmehr im aktuellen Entwurf zur Ausweisung vorgesehenen Potenzialfläche befinden. Es besteht insofern ein großes persönliches Interesse der Gesellsachafter meiner Mandantin daran, ihre Flächen weiterhin der Nutzung durch Windenergie zur Verfügung zu stellen sowie die betriebenen Anlagen im Rahmen eines zukünftigen Repowerings zu ersetzen. Das Interesse des Grundstückseigentümers, sein Grundstück für die Windenergie zu nutzen, muss in die Abwägung eingestellt werden, wobei es insbesondere in Rechnung zu stellen ist, wenn die Windenergienutzung bis zum „Wegplanen“ einer vormals dafür vorgesehenen Fläche besonders privilegiert war, und zwar nicht nur gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, sondern auch gem. § 35 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB (vgl. *Schmitz/Hanselmann*, NVwZ 2015, S. 846, 851). Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass der Planungsträger das Interesse gerade derjenigen Betreiber, die ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anordnen wollen (Repowering), in der Abwägung zu	

berücksichtigen hat (vgl. *BVerwG*, Urt. v. 24.01.2008 – 2 CN 2/07 –, juris, Rz. 17). Es ist nicht ersichtlich, dass die dargelegten Belange bereits hinreichend Berücksichtigung in der Abwägung gefunden haben. In der Rechtsprechung ist bislang nicht abschließend geklärt, ob das „Wegplanen“ von Vorrang-bzw. Eignungsgebieten Planschadensansprüche auslöst (vgl. *BVerwG*, Urt. v. 11.03.2014 – 4 CN 2/12 –, juris; dazu *Gatz*, jurisPR-BVerwG 13/2013, Anm. 1; *ders*., Windenergieanlagen in der verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. 2013, Rz. 125 ff.). Es spricht jedoch vieles dafür, dass das Bestehen eines bisherigen Vorranggebiets zumindest eine besonderes persönliches Interesse der von seiner Aufhebung Betroffenen im Rahmen der Abwägung begründet, da die bisherige zulässige Nutzung damit faktisch aufgehoben wird. Erschwerend hinzu kommt, dass die Planung für den vorliegend zu betrachtenden ehemaligen Planungsraum IV nicht Gegenstand der Entscheidungen des OVG Schleswig vom 20. Januar 2015 (1 KN 6/13 u.a.) war und insofern nicht explizit für unwirksam erklärt wurde. In der Vergangenheit getätigte Investitionsausgaben in die bestehende Infrastruktur vor Ort würden einer der weiteren Windenergienutzung in erheblichem Maße zu Gute kommen. Derartige Investitionen sprechen für ein gesteigertes Gewicht des Interesses an der Windenergienutzung und entsprechender privater Belange im Rahmen der Abwägung. Zahlreiche Investitionen wurden auch im Vertrauen auf eine weitergehende Windenergienutzung getätigt. Auch diese Investitionen wurden im Vertrauen auf eine langfristige Windenergienutzung und insbesondere auch die Option eines Repowerings alter Anlagen getätigt. Die mit dem WESPG geschaffenen Übergangsregelungen im Landesplanungsgesetz benachteiligen Vorhabenträger von Windkraftprojekten in Schleswig-Holstein in erheblichem Maße, da ihnen Planungssicherheit genommen ist. Die unsichere und nur langsam voranschreitende Landesplanung führt zu einer weiteren Benachteiligung. Vor diesem Hintergrund sind privates Engagement und Investitionen zum Zwecke des Klimaschutzes als umso schutzwürdiger anzusehen. * * * Aus alledem wird deutlich, dass die o.g. Flächen aus landesplanerischer Sicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung der relevanten Belange als zukünftige Vorranggebiete für Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten besonders geeignet und aufgrund der dargelegten Umstände unter Berücksichtigung zu korrigierender Abstände als	

Potenzialfläche für die Windenergienutzung zu betrachten ist. Ich behalte mir vor, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu ergänzen. Gerne stelle ich Ihnen auf Anfrage eine elektronische Fassung des Stellungnahmetextes im Word-Format zur Verfügung. Für die Antragstellerin: [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2017, Datum: 20.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Bei folgenden Punkte des Kriterienkataloges sind bezüglich des Konfliktrisikos als "hoch" einzuschätzen: • 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung für die Gemeinde Borstel, Brokstedt und Armstedt • 2.1.3 An- und Abflugbereiche / Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen Behinderung der Fliegerstaffel Fuhlendorf	Die Fläche PR3_SEG_019 unterliegt weitergehend den gleichen Voraussetzungen, wie bereits im 1. Entwurf. Hinsichtlich der vorgebrachten Argumente bzgl. einzelner Risiken, bspw. zum Gewässerschutz, erscheint es vertretbar diese auf der Vorhabenebene zu behandeln. Sie entfalten keinen Ausschlusscharakter auf der Ebene der Regionalplanung. Für die beiden Bestandsanlagen nordwestlich der Fläche kann kein zur Hauptfläche assoziierter Streifen als Kleinfläche ausgewiesen werden, da sich die zugrunde gelegten Abstandskorridore nahzu überlagern. es ist von daher auch fraglich, ob hier überhaupt die Errichtung neuer WKA zulässig wäre. Die Fläche wird somit gegeüber dem 1. Entwurf unverändert als Vorranggebiet ausgewiesen. Ein potenzieller Konflikt besteht mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD), bei dem es um die Störung der

• 3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems • 3.1.4 Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen • 3.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs • 3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Zusätzlich ist die Ausweisung eines neuen Baugebietes in der Gemeinde Brokstedt (Suhrenbrookersweg) zu berücksichtigen. Dadurch verringert sich die aktuell ausgewiesene Fläche erheblich. Die Gemeinde Brokstedt würde durch die bereits vorhandenen Windanlagengebiete PR3_SEG_019 und PR3_STE_027 gänzlich umzingelt werden.	Radarsignale der DWD-Station in Boostedt geht. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Ein textlicher Hinweis wird in den Regionalplan aufgenommen. Die Fläche PR3_STE_027 steht zum Teil im Konflikt mit dem Lebensraumverbundkonzept für den Rothirsch und die Grünbrückenplanung. Einem hierzu vom MWAVT vorgelegten aktuellen Gutachten zufolge sollte in diesem Bereich keine Erweiterung über den Anlagenbestand hinaus erfolgen, um den ermittelten Migrationskorridor freizuhalten. Dies wurde im 1. Entwurf bereits berücksichtigt. Es entfällt somit neben dem nördlichen Teil auch eine potenzielle Erweiterung nach Westen. Die Abgrenzung orientiert sich an Knickverläufen. Eine Begrenzung der Flächengröße erfolgt auch aufgrund der schon starken Vorprägung des Raumes mit WKA. Alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisungen an dieser Stellen sprechen würden. Die Landesplanung hält an ihren Abwägungsentscheidungen fest.
Institution: Amt Horst-Herzhorn, Gemeindeentwicklung **ID: 2016, Datum: 20.06.2017** **Angehängte Dateien: STN Gemeinde Sommerland.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Stellungnahme der Gemeinde Sommerland zu den Entwürfen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 sowie der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie) **Die Gemeinde Sommerland gibt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) gemäß § 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPlaG) und § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) nachfolgende Stellungnahme ab:** **Die Gemeinde Sommerland hat sich in der Vergangenheit dafür eingesetzt, die Errichtung von Windenergieanlagen auf wenige hierfür geeignete Bereiche des Gemeindegebiets zu konzentrieren. Dies diente dem Zweck, die von den Anlagen ausgehenden Beeinträchtigungen für das Orts- und Landschaftsbild und Immissionsbelastungen für Wohngebäude in deren Umgebung so gering wie möglich zu halten.** **Fläche PR3_STE_100: (Kamerland)** **Die Gemeinde Sommerland hat für den vorhandenen Windpark Kamerland (W2) im Jahre 2015 einen Bebauungsplan aufgestellt, welcher die Anzahl der Windenergieanlagen, Standorte und maximale Höhe (150 m) regelt. Für Inkraftsetzung dieses Bebauungsplanes Nr. W2 wurde 2015 eine Ausnahmegenehmigung der Landesplanungsbehörde nach § 18a LaPlaG erteilt. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde einschließlich der 2. Änderung dazu.** **Trotz Rechtskraft des Bebauungsplanes weichen die Vorranggebiete in den Entwürfen der Teilfortschreibung von dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes deutlich ab, wodurch Standorte vorhandener bzw. bereits immissionsschutzrechtlich genehmigter Anlagen außerhalb der Vorranggebiete liegen.** **Die in den vorliegenden Datenblättern aufgeführten Gründe für die derzeitige Abweichung sind nicht überzeugend. Die Nähe des Windparks Kamerland zum Hubschrauberlandeplatz wurde im Bebauungsplan bearbeitet. Mögliche Beeinträchtigungen des Flugbetriebs durch den Windpark wurden gutachterlich geprüft und konnten ausgeschlossen werden.**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Zu Fläche PR2_STE_100: inem Hinweis aus den Stellungnahmen zur falschen Abgrenzung des Innenbereiches von Sommerland wurde gefolgt. Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf Richtung Norden erweitert und bezieht die Bestandsanlagen mit ein. Weitere entscheidungsrelevante Hinweise aus den Stellungnahmen, die zu einer Herausnahme oder Verkleinerung der Fläche führen würden, liegen nicht vor. Zu Fläche PR3_STE_092: In einer Stellungnahme wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass die Fläche komplett im potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Seeadlerbrutplatz liegt. Die Fläche bleibt trotzdem als Vorranggebiet bestehen. Die Vereinbarkeit mit dem Seeadlerbrutplatz wurde gutachterlich geprüft. Für das Gutachten zur Fläche gilt die Stichtagsregelung zu diesem Kriterium. Zu Einzelheiten wird auf den Kriterienkatalog im Plankonzept verwiesen. Es erfolgt eine Anpassung des 800 m-Abstandes zum Innenbereich der Bebauung Grönland bezogen auf die Grenze des F-Planes. Zu Fläche PR3_STE_097: Die Fläche wird unverändert übernommen. Hinweise aus den Stellungnahmen auf Artenschutzbelange können im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Horst, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde.

Darüber hinaus handelt es sich bei der angrenzenden Bebauung (Lesingfeld 14) um einen Hof in Einzellage. Die einzuhaltenden Abstandsflächen von 400 m sind entsprechend anzuwenden. Die Gemeinde hält an dem Ziel fest, Windenergienutzung im Gemeindegebiet an diesem vorhandenen Standort zu konzentrieren und beantragt im weiteren Aufstellungsverfahren der Raumordnungspläne das Vorranggebiet an ihre Bauleitplanung gem. § 8 Abs. 2 ROG anzupassen. **Fläche PR3_STE_092: (Grönland)** Die Gemeinde Sommerland hat für den vorhandenen Windpark Grönland (W 1) im Jahre 2013 einen Bebauungsplan aufgestellt, welcher die Anzahl der Windenergieanlagen, Standorte und maximale Höhe (150 m) regelt. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde einschließlich der 1. Änderung dazu. Trotz Rechtskraft des Bebauungsplanes weichen die Vorranggebiete in den Entwürfen der Teilfortschreibung von dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes deutlich ab, wodurch Standorte vorhandener bzw. bereits immissionsschutzrechtlich genehmigter Anlagen außerhalb der Vorranggebiete liegen. Die in den vorliegenden Datenblättern aufgeführten Gründe für die derzeitige Abweichung sind nicht überzeugend. Die Bedeutung des Gebiets des Windparks Grönland für Großvögel, namentlich Weißstörche, wurde im Bebauungsplanverfahren gutachterlich geprüft, Beeinträchtigungen konnten ausgeschlossen werden Die Gemeinde hält an dem Ziel fest, Windenergienutzung im Gemeindegebiet an diesem vorhandenen Standort zu konzentrieren und beantragt im weiteren Aufstellungsverfahren der Raumordnungspläne das Vorranggebiet an ihre Bauleitplanung gem. § 8 Abs. 2 ROG anzupassen. **Fläche PR3_STE_097: (Schönmoor)** Die räumliche Ausweitung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet auf neue Bereiche wird nicht befürwortet. Die neue Vorrangfläche würde, gemeinsam mit vorhandenen Windparks in der Gemeinde Sommerland (Kamerland + Grönland) sowie daran angrenzend auf das Gebiet der	Zu Fläche PR3_STE_099: Die Fläche wird in veränderter Abgrenzung übernommen: Der südliche Teil entfällt, weil bei unbebauten Flächen zu Ortslagen ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden soll. Dafür erfolgt im Nordwesten eine Erweiterung weil die Bebauung Sommerland nicht als Innen- sondern als Außenbereich einzustufen ist. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Krempdorf, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nachbargemeinde Süderau zu einer großräumigen Riegelwirkung in der freien Landschaft führen. Das Gemeindegebiet wäre von Südwest nach Nordost vollständig durch Windkraftanlagen durchzogen und davon überprägt. Das Gebiet hat hohe Bedeutung als Lebensraum für Großvögel. Darüber hinaus wurde bereits bei Aufstellung des Landschaftsplans der Gemeinde festgestellt, dass das Gebiet überwiegend aus strukturreichen feuchten Grünlandflächen besteht. Der Bereich ist daher sowohl im Landschaftsplan als auch im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Schließlich ist das in Rede stehende neue Vorranggebiet nicht durch Straßen erschlossen, die die Abwicklung des Baustellenverkehrs für den Bau von Windparks erlauben. Die Erschließung der Fläche wäre mit hohem technischem und finanziellem Aufwand verbunden und würde zu gravierenden zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft führen, weil in erheblichem Maße Flächen versiegelt und Querungen größerer Sielverbandsgewässer in Form von Dammstellen oder Brücken angelegt werden müssten. Die Gemeinde beantragt gem. § 8 Abs. 2 ROG um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und die Herausnahme dieser Fläche im weiteren Aufstellungsverfahren der Raumordnungspläne. **Fläche PR3_STE_099: (Schnellwettern)** Die räumliche Ausweitung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet auf neue Bereiche wird nicht befürwortet. Die neue Vorrangfläche würde, gemeinsam mit vorhandenen Windparks in der Gemeinde Sommerland (Kamerland + Grönland) sowie daran angrenzend auf das Gebiet der Nachbargemeinde Süderau zu einer großräumigen Riegelwirkung in der freien Landschaft führen. Das Gemeindegebiet wäre von Südwest nach Nordost vollständig durch Windkraftanlagen durchzogen und davon überprägt Mit dem Gebiet an der Schnellwettern würde der letzte in der Gemeinde vorhandene großflächige Freiraum, der kaum von Bebauung geprägt ist, verloren gehen. Das Gebiet hat erhebliche Bedeutung für die Naherholung der Bevölkerung. Darüber hinaus dient die Fläche als Lebensraum für geschützte Vogelarten. Der Gemeinde sind Brutvorkommen von Wildschwänen, der Rohrweihe und des Mäusebussard in dem Gebiet bekannt. Nach Erkenntnissen aus dem Bauleitplanverfahren für die beiden Windparks Grönland und	

Kamerland wird diese Fläche darüber hinaus auch von den beiden Brutpaaren des Weißstorchs in der Gemeinde aufgesucht. Schließlich ist das in Rede stehende neue Vorranggebiet nicht durch Straßen erschlossen, die die Abwicklung des Baustellenverkehrs für den Bau von Windparks erlauben. Die Erschließung der Fläche wäre mit hohem technischem und finanziellem Aufwand verbunden und würde zu gravierenden zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft führen, weil in erheblichem Maße Flächen versiegelt und Querungen größerer Sielverbandsgewässer in Form von Dammstellen oder Brücken angelegt werden müssten. Die Gemeinde beantragt die Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und die Herausnahme dieser Fläche im weiteren Aufstellungsverfahren der Raumordnungspläne. **Fläche PR3_STE_095:** Der Entwurf wird zur Kenntnis genommen. Es wird keine Stellungnahme abgegeben. **Fläche PR3_STE_101:** Der Entwurf wird zur Kenntnis genommen. Es wird keine Stellungnahme abgegeben. **Fläche PR3_STE_102:** Der Entwurf wird zur Kenntnis genommen. Es wird keine Stellungnahme abgegeben. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Institution: Trave Erneuerbare Energie GmbH & Co. KG **ID: M7985, Datum: 20.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0104.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Beteiligung gem. §10 (1) S.1 ROG zur Teilfortschreibung des LEP und der Teilaufstellung des Regionalplans, Planungsraum III Hier: Stellungnahme zu am 06.12.2016 veröffentlichten Flächen der Windenergienutzung **PR3_OHS_074** **Vorranggebiet Repowering** **Ratekau, Scharbeutz, Stockelsdorf** **1 Einleitung** Die Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (Trave EE) befasst sich mit der Projektierung, der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA). Vor dem Hintergrund der Einleitung einer Teilfortschreibung des Windkapitels im LEP 2010 sowie der sachlichen Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I bis III durch die Landesregierung Schleswig-Holstein nimmt die Trave EE Stellung zu den am 06.12.2016 durch die Landesplanung veröffentlichten Potenzialgebieten bzw. Vorranggebieten in Schleswig-Holstein. Die Trave EE ist - je zur Hälfte - eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke Lübeck GmbH und der Stadtwerke Aachen Energie GmbH. In ihr sind 20 Jahre Erfahrung in der Projektentwicklung, Realisierung und Betrieb von Windenergieanlagen gebündelt, Ziel des kommunalen Unternehmens ist der langfristige Betrieb von Onshore-Windenergieanlagen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat die Trave EE Verträge mit Eigentümern abgeschlossen, deren Flurstücke im unten anstehenden Potenzialfläche für Windenergienutzung liegen. Es ist Wunsch, möglichst kurzfristig Planungssicherheit zu erlangen, um die	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_OHS_074 wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf zwei Teilstücke. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Nach erneuter Prüfung der Belange hält die Landesplanung an dieser Entscheidung fest.

Genehmigungsunterlagen für Errichtung und Betrieb von WEA abschließend zu vervollständigen und einzureichen. **2 Sachlage** Die Potenzialfläche PR3_0HS_074 Ratekau, Scharbeutz, Stockelsdorf, Größe 85,3 ha, wurde mit Veröffentlichung der Landesplanung vom 06.12.2016 nach Abwägung als Vorranggebiet Repowering mit einer Größe von 78,2 ha übernommen (graue Darstellung: abgelehnter Flächenanteil; gelb: als Vorranggebiet übernommener Flächenanteil): [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 1: Ausschnitt BOB-SH Landesplanung, gelbe Fläche: 78,2 ha Vorranggebiet **3 Kriterien, die zur Abgrenzung des Vorranggebietes geführt haben** Seitens der Landesplanung werden folgende weichen Kriterien angeführt', die zur Abgrenzung der Potenzialfläche führen: [Fußnote im Originaldokument] 400 m Abstand zu in der Rohlsdorfer Beek gelegenen Einzelhäusern/Splittersiedlungen (Außenbereich) 400 m Abstand zu in Lutterberg gelegenen Einzelhäusern/Splittersiedlungen (Außenbereich) 800 m Abstand zu Siedlungsbereichen in Malkendorf mit Wohn-/Erholungsfunktion 800 m Abstand zu Siedlungsbereich in Sarkwitz mit Wohn-/Erholungsfunktion Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszone zur Malkendorfer Straße 300 m Abstand zum FFH-Gebiet „Schwartautal und Curauer Moor" Wasserflächen Militärischer Schutzbereich bzw. Richtfunktrasse Großvogelhorste mit Umgebungsschutz Regionaler Grünzug des Ordnungsraums	

4 Kriterien der Abwägung der Landesplanung Die vorgenommene Abwägung führt zu einer Veränderung an der Potenzialfläche, es wird folgendes Abwägungskriterium beschrieben und bewertet: *Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit potentiellen Beeinträchtigungsbereichen mit besonderer Bedeutung für Großvögel.* Die Abwägungsentscheidung: *„Potenzialfläche überlagert sich mit dem vorgenannten Kriterium hoher Priorität. Um Konflikte zu vermeiden, entfällt der Überschneidungsbereich als Vorranggebiet."* *„In den informellen Plankonzepten der Gemeinden Ratekau und Stockelsdorf wird auf den Verlauf des Vorzugskorridors der 380 kV-Leitung hingewiesen, der durch das Gebiet verläuft. Da dieses Vorhaben noch nicht hinreichend planverfestigt ist, kann dieser Belang nicht als entgegenstehend gewertet werden. Im Rahmen der Abwägung wird es für vertretbar gehalten, die Fläche auszuweisen. Eine durch den späteren Trassenverlauf ggf. eingeschränkte Nutzung führt aus heutiger Sicht nicht dazu, dass sich die Windenergie auf der Fläche nicht mehr in angemessenem Umfang durchsetzt."* *„Aufgrund der relativ großen Entfernung zwischen den einzelnen Gebieten in diesem Raum ist nicht von einer unzumutbaren Belastung für die Bevölkerung der umliegenden Ortslagen auszugehen. Die von der Gemeinde Stockelsdorf befürchtete Umzingelungswirkung kommt nicht zustande, weil die Fläche PR3 OHS 78 nicht übernommen wird. Um darüber hinaus die Raumbelastung in Ostholstein auf einem für diesen Naturraum vertretbaren Maß zu halten, wird die Fläche nur als Vorranggebiet Repowering ausgewiesen. Damit ist sichergestellt, dass mit einer Bebauung auch Entlastungseffekte an anderer Stelle einhergehen."* Folgende Abwägungsbereiche wurden für die 85,3 ha große Potenzialfläche mit mittlerem oder hohem Konfliktrisiko bewertet: [Tabelle im Originaldokument] Nach der Abwägung entfällt ein Teil der Potenzialfläche aufgrund der Bedeutung für Großvögel, hier einem Seeadlerhorst im Hobbersdorfer Gehege. Das verbleibende Vorranggebiet hat eine Größe von 78,3 ha. Hinsichtlich der weiteren Konfliktrisiken verbleibt es bei einer mittleren Bewertung hinsichtlich der „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung", die vom regionalen Grünzug	

überlagerte Fläche vermindert sich von 18,4 auf 16,3 ha.

5 Stellungnahme der Trave EE

5.1 Regionaler Grünzug des Ordnungsraums

Die Potenzialfläche überlagert sich auf 18,4 ha, das nach der Abwägung verbleibende Vorranggebiet mit 16,3 ha mit dem örtlichen regionalen Grünzug des Ordnungsraums: [Abbildung im Originaldokument]

Abbildung 2: Überlagerung OHS_074 mit regionalem Grünzug

In dem vorliegenden Einzelfall besteht eine nur eine Betroffenheit am Rand des regionalen Grünzugs. Nach Abwägung ist eine Ausweisung als Vorranggebiet vorzunehmen, um der Nutzung der Windenergie hinreichend Raum zu verschaffen.

5.2 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung

Das gesamträumliche Plankonzept geht methodisch von einem Umkreis von 2.250 m um den geometrischen Mittelpunkt der jeweiligen Ortslage aus2, in dem die Wirkung der Vorranggebiete unter Berücksichtigung des Anlagenbestandes untersucht wird. Das Gesichtsfeld des Menschen beträgt etwa 180 Grad, in einem Blickfeld von ca. 60 Grad ist räumliches Sehen möglich. Dies zu [Fußnote im Originaldokument]

Grunde legend sollen in jeder Blickrichtung mindestens 60 Grad Blickfeld von Windenergie-anlagen freigehalten sein.3

5.2.1 Ortslage Sarkwitz

[Abbildung im Originaldokument] Abbildung 3: Umfassung der Ortslage Sarkwitz

Im Norden der Ortslage Sarkwitz befinden sich die durch die Landesplanung am 06.12.2017 veröffentlichten Vorranggebieten PR3_OHS_068 und PR3_OHS_069, zusammen mit den gekennzeichneten Bestandsanlagen (siehe Abb. 2). Diese umfassen die Ortschaft Sarkwitz in einem Winkel von ca. 81°. Das betrachtete Vorranggebiet PR3_OHS_74 im Süden umfasst Sarkwitz in einem Winkel von ca. 50°. Zwischen den beiden Umfassungsgebieten sind jeweils ca. 97° und ca. 130° von Bebauung freigehalten. In jedem 180°-Blickfeld sind nicht mehr als 120° mit Windenergieanlagen verbaut. Demnach sind mindestens 60° Blickfeld von

Windenergieanlagen freigehalten. Den Anforderungen der Landesplanung wird somit entsprochen. [Fußnote im Originaldokument] **5.2.2 Ortslage Malkendorf** [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 4: Umfassung der Ortslage Malkendorf Für die Betrachtung der Ortslage Malkendorf werden einerseits das Vorranggebiet PR3_OHS_074 mit ca. 62° Umfassung im Norden als auch das Vorranggebiet PR3_OHS_078 im Süden mit einer Umfassung von ca. 27° herangezogen. Freie Sichtfelder mit Winkeln von 111° und 157° liegen im Westen und Osten vor. Beide Vorranggebiete lassen in jedem 180°-Sichtfeld eine freie Sichtachse von mindestens 60° zu. Auch hier wird den Forderungen der Landesplanung entsprochen. In den weiteren anliegenden Ortschaften kommt es durch das Vorranggebiet PR3_OHS_074 zu geringen Beeinträchtigungen: [Tabelle im Originaldokument] In jedem anzunehmenden 180°-Blickfeld sind mindestens 60° von Bebauung durch Windkraft freigehalten. Es besteht somit keine Umfassungswirkung. Die Einstufung des Kriteriums „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung" ist demnach in diesem Fall als „geringes Risiko" einzustufen. **5.3 Hinweise aus dem Kreis** In der Veröffentlichung der Landesplanung vom 06.12.2016 werden Hinweise aus den Kreisen wiedergegeben: *„Die Potenzialfläche grenzt an Stiftungsfläche "Naturschutzraum" Curauer Moor, Erweiterung ist geplant, sie ist an drei Seiten umgeben von FFH-Gebieten mit Erhaltungsziel Fledermausschutz: Curauer Moor, Curauer Au und Schwartautal und damit in deren 1000 m-Puffer für Fledermausschutz, zwischen diesen Schutzgebieten sind dichtes Knicknetz und weitere lineare Gehölzstrukturen als Leitlinien für Fledermausflugrouten vorhanden, Kollisionsgefahr daher relativ hoch, starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in unberührter Landschaft zwischen den Schutzgebieten. Fläche hat aus naturschutzfachlicher Sicht ein hohes Konfliktpotenzial. Potenzialfläche wurde nachträglich nach Süden erweitert, daher dafür keine Hinweise aus dem Kreisgespräch."*	

5.3.1 Geplante Erweiterung des Naturschutzraums Eine „geplante Erweiterung" des Naturschutzraumes ist ggf. bei hinreichender Planverfestigung zu berücksichtigen, eine „Stiftungsfläche Naturschutzraum" findet im Rahmen des Kriterienkatalogs keine Berücksichtigung. **5.3.2 Fledermausschutz** Unter den Erhaltungszielen des Gebietes DE-2030-328 „Schwartautal und Curauer Moor" ist auch die Art Teichfledermaus genannt. Dieses Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz überlagert sich nicht mit der Potenzialfläche OHS_074. Das entsprechende Abwägungskriterium kommt für die Potenzialfläche OHS-074 nicht zum Tragen. **5.4 Hinweise aus der Gemeinde Ratekau** Das Vorranggebiet erstreckt sich über die Gebiete der Gemeinden Ratekau, Stockelsdorf und Scharbeutz. **5.4.1 380 kV-Ostküstenleitung** Der Übertragungsnetzbetreiber TenneT veröffentlichte Anfang Mai 2017 auf der Homepage: *„Das Planfeststellungsverfahren für den Raum Lübeck-Göhl soll 2018 beginnen. Die technische Planung ist seit Dezember 2016 eingefroren, aktuell wird der Planfeststellungsantrag erarbeitet".4* Die Ostküstenleitung ist aktuell nicht hinreichend planverfestigt, um unmittelbar bei der Windvorranggebietsplanung Berücksichtigung zu finden. In der Übersichtskarte der TenneT vom 14.11.2016 wird ein Freileitungs-Trassenverlauf dargestellt, der mitten durch die Potenzialfläche verläuft. Selbst wenn es in Zukunft zu einer entsprechenden Ausführung der 380 kV-Leitung kommen sollte, so verbliebe dennoch eine ausreichend große Fläche für ein Windvorranggebiet OHS_074. Die Belange der benannten Freileitungs-Trasse, insbesondere die Abstandsregelungen zu den jeweiligen Windenergieanlagen, werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde geprüft. Der regionalplanerischen Ausweisung als Vorranggebiet stehen diese Belange nicht entgegen.	

5.4.2 Curauer Moor Das Curauer Moor ist ein FFH-Gebiet, zudem ein Umgebungsbereich von 300 m als weiches Ausschlusskriterium zu berücksichtigen ist. Beide Abstandskriterien werden von der Abgrenzung des Vorranggebietes eingehalten: Die Potenzialfläche und auch das verkleinerte Vorranggebiet OHS_074 liegen angrenzend außerhalb dieses Umgebungsbereiches. Naturräumliche Achsen, die die Schutzgebiete untereinander verbinden, überlagern sich nicht mit der Potenzialfläche OHS_074. Der Abstand zwischen südlichem Rand der Potenzialfläche und der Achse „Schwartautal" beträgt über 500 m. Das Curauer Moor ist kein EU-Vogelschutzgebiet, eine Abwägung hinsichtlich eines erweiterten von Windenergieanlagen freizuhaltenden Umgebungsbereiches ist nicht vorzusehen. [Fußnote im Originaldokument] Im Jahresverlauf kommen zeitweilig Kraniche in das Curauer Moor. Die Shape-Files der Landesplanung weisen für das Curauer Moor keines der landesweit wichtigsten Schlafgewässer für Kraniche aus. Dem Stellungnehmenden ist keine Überlagerung von Großvogel-Beeinträchtigungsbereichen mit dem Vorranggebiet Repowering OHS_074 bekannt. Zur Berücksichtigung weitergehender Schutzanforderungen für tierökologische Belange sind entsprechende Gutachten (qualifizierte Raumnutzungsanalysen) zu erstellen, um Aussagen über die örtlich relevanten Arten treffen zu können. So können bei Vorkommen spezifischer Arten Maßnahmen erforderlich sein, um ein erhöhtes Tötungsrisiko für Tiere zu vermeiden oder auch die Genehmigung versagt werden. Dies wird im Genehmigungsverfahren gesondert untersucht. **5.4.3 Potenzieller Beeinträchtigungsbereich um Großvogelhorste** Soweit neuere Erkenntnisse weitere oder in der Lage veränderte Großvogelhorste belegen und bestätigen, so sind diese ggf. mit ihren potenziellen Beeinträchtigungsbereichen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. **5.5 Vorläufige Konfliktbewertung** Da sich in der bisherigen Erörterung zur Potenzialfläche OHS_074 naturschutzfachliche	

Fragestellungen ergaben, wurde für eine mögliche Windkraftnutzung der Potenzialfläche auf der Grundlage vorhandener Daten eine Überprüfung im Hinblick auf den voraussichtlichen Erfassungsumfang sowie erkennbare naturschutzrechtliche Genehmigungsrisiken beauftragt. Die vorläufige Konfliktbewertung der Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutz mbH, Molfsee (kurz: GFN) vom 16.04.2017 kommt zu folgender Einschätzung des Erfassungsbedarfs: [Tabelle im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 5: Lage von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz sowie Vorkommen planungsrelevanter Arten [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 6: Lage von Schutzgebieten Konflikte und Genehmigungsrisiken werden seitens der GFN wie folgt eingeschätzt: *Das Plangebiet liegt außerhalb von ausgewiesenen Brutgebieten von Wiesenvögeln. Die Fläche wird ackerbaulich und als Grünland genutzt. Mit Wiesenvögeln wie Kiebitz und Feldlerche ist in geringen Dichten zu rechnen. Insgesamt wird das Konfliktrisiko als gering eingestuft.* *Hinsichtlich der Großvögel liegt die Fläche im Prüfbereich zweier Weißstorchbrutpaare, eines Rotmilanhorstes und dreier Seeadlerhorste. Weiterhin befinden sich in der Nähe ein Kranich-Brutplatz sowie in der Vergangenheit Wiesenweihen-Brutplätze. Das Konfliktrisiko ist differenziert zu betrachten.* *Weißstorch: Das westliche Paar hat in den letzten Jahren erfolgreich gebrütet, das östlich gelegene nur 2015. Aufgrund der Nähe zum Horst und der Habitat Ausstattung des Plangebietes ist vor allem bei der Mahd und Ernte mit nahrungssuchenden Weißstörchen innerhalb des Plangebietes zu rechnen.* *Das gleiche gilt hinsichtlich des Rotmilans.* *Das Konfliktrisiko ist bei beiden Arten während und den Tagen nach den Mahd- und Ernteereignissen als hoch bis sehr hoch einzustufen, ansonsten während der Brutzeit als mittel. Je nach Ergebnis der Erfassung ist eine Abschaltvorgabe notwendig.* *Die Seeadlerpaare dürften aufgrund der Entfernung und der Lage der Seen regelmäßig im Plangebiet erscheinen. Das Plangebiet selbst hat keine herausragende Bedeutung als*	

Nahrungsgebiet, allerdings befinden sich unmittelbar westlich davon Stillgewässer. Vor allem während der Zeit, wenn die Jungvögel den Horst verlassen, ist mit Flügen im Plangebiet zu rechnen. Das Konfliktpotenzial ist als mittel bis hoch (während der Hauptaktivitätszeit der Seeadler) einzustufen. *Da Kraniche während der Brut recht standorttreu sind und relativ wenig fliegen, ist das Konfliktpotenzial trotz der Nähe zum Horst als mittel einzustufen.* *Hinsichtlich der Wiesenweihe ist wegen der Entfernung das Konfliktpotenzial als gering einzustufen, da die Weihen vor allem in Brutplatznähe Flüge im Rotorbereich durchführen.* *Das Plangebiet liegt außerhalb ausgewiesener Rastgebiete „Nahrungsflächen von nordischen Gänsen und Schwänen" und Gebieten mit starker Konzentration des Vogelzugs. Das Konfliktpotenzial wird daher als gering (Rastvögel) bis mittel (Zugvögel) eingestuft.* *Der Fledermauszug muss generell untersucht werden. Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich durch Abschaltvorgaben ausschließen.* *Durch nachgeschaltete Untersuchungen (Höhenmonitoring) lassen sich die abschaltvorgaben entsprechend den Ergebnissen anpassen oder ggf ganz aufheben.* *Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten sowie des Biotopverbundes. Westlich an das Plangebiet grenzt ein Schwerpunktbereich des Biotopverbundes an, der auch als FFH-Gebiet ausgewiesen ist.* *Das Konfliktpotenzial ist hinsichtlich der Schutzgebiete und des Biotopverbundes als mittel einzustufen.* **6 Ergebnis/Zusammenfassung** Das aus der Potenzialfläche nach Berücksichtigung des Seeadlerhorstes hervorgehende Vorranggebiet Repowering OHS_074 mit 78,2 ha wird in seiner Abgrenzung bestätigt. Auch nach Abwägung der mit mittlerem Konfliktrisiko bewerteten Kriterien „Umfassungswirkung" und „regionale Grünzüge der Ordnungsräume" kann das Vorranggebiet in der veröffentlichten Abgrenzung bestätigt werden. Naturschutzfachliche Belange stehen einer Ausweisung nicht entgegen. Mögliche weitergehende artenschutzrechtliche Konflikte	

sind im späteren Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen. Auch bei Querung der Fläche durch eine zukünftige 380 kV-Ostküstenleitung verbliebe genug Fläche zur Ausweisung als Vorranggebiet Repowering unter Anwendung der Kriterien des Regionalplanverfahrens. Die Belange zum Schutze von Freileitungen werden im Genehmigungsverfahren der jeweiligen Windenergieanlagen geprüft und berücksichtigt. Der regionalplanerischen Ausweisung als Vorranggebiet Repowering stehen diese Belange nicht entgegen. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 7: Vorranggebiet OHS_074neu, eigene Darstellung, Berücksichtigung der geplanten Freileitungstrasse Der regionalplanerischen Ausweisung des Vorranggebietes OHS_074 stehen zusammenfassend keine Kriterien der Landesplanung entgegen. Die Ausweisung als Vorranggenbiet ist auf Grund der Ziele der Landesplanung erforderlich, um der Nutzung der Windenergie hinreichend Raum zu verschaffen und mit einem Repowering von Altanlagen einen Entlastungseffekte in der Region zu schaffen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2008, Datum: 20.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.1 „Geplante Siedlungsentwicklungen“ und Nr. 1.2 „Stadt u. Umlandber. in ländl. Räumen sowie verdicht. Ber. der Ordnungsr. um HH, HL u. Ki“</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diese Punkte mindestens als „mittel“ anzusehen. Im Gebiet nördlich von Gudow befinden sich Hatzberg und Bannauer Moor, links und rechts der Lehmrader Straße. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde ist im Ausbau begriffen. Das Neubaugebiet am nördlichen Rand von Gudow ist wichtig, um die Infrastruktur in Gudow zu bereichern. Mit dem neu gebauten Autobahnanschluss, der 30 Minuten vom Horner Kreisel in Hamburg entfernt liegt, ist Gudow mit erschwinglichen Bodenpreisen, zum Vorort von	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Hamburg geworden. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen. Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°, d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung)</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft„ bezeichnet. Das kann ich nur bestätigen: das Naturparkgebiet zwischen Mölln mit Hellbachtal, Gudower Mühle, Sarnekower See und Grambeker Bauerntannen – westlich von Gudow, der Gudower See mit Grünem Band der ehemaligen Grenze und Campingplatz, dem Segrahner See, Segrahner Berg und Rosengartener Tannen, Langenlehnsten- und Bergholz Forst – südlich von Gudow, der Schaalsee, das Biosphärenreservat Schaalsee ab Sophienthal (Ortsteil von Gudow) – östlich von Gudow, Kehrsener Moor und Bannauer Moor, Richtung Lehmrade, Summoor (Kranichsammelplatz in Lehmrade) – nördlich von Gudow, ergeben für mich eine touristische Verbundfläche. Sie bietet Städtern Erholung in lange gewachsene Ökosysteme, die trotz Landwirtschaft erhalten geblieben sind und stellen als Seenlandschaft eine besondere Erholungsressource dar.	

Zudem sind Kurkliniken in Lehmrade und Mölln. Auf der Offiziellen Rad, Reit und Wanderkarte, Naturpark Lauenburgische Seen in der Schaalseelandschaft, Maiwaldkarten 1. 50 000, ist gut zu erkennen, welch gut ausgebildetes Verbundsystem alle Wander, Reit und Radwege zwischen Gudow, Schaalsee, Hellbachtal und Mölln aufgebaut wurde. Siehe Offizielle Karte <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Im Kehrsener Moor, direkt neben dem Bannauer Moor liegt ein Brunftplatz, ebenso im Lehmrader Wald. Das Rotwild wechselt nachts und früh morgens oft über die Lehmrader Straße zum Hatzberg und lebt in dem beschriebenen Gebiet. Gudower, die regelmäßig abends um 22.00 Uhr und morgens um 6.00 Uhr diese Strecke befahren, sehen große Rotwildherden. Die Spuren auf den Äckern zeigen, dass diese Tiere hier ihren Lebensraum haben. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Regelmäßig fliegen über die Fläche: Bannauer Moor, Lehmrader Straße, Am Alten See, Hellbachtal. Seeadler (Nest ist dem NABU bekannt – bei den [redacted]) Wespenbussard, Falken, Eulen, Reiher aus dem Hellbachtal, Kraniche vom Oldenburger See und Rotmilan. Den direkten Anwohnern liegen Fotos mit GPS Daten vor. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „mittel“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen.	

Lerche, Goldammer, Fasan und Nachtigall fliegen über beiden Flächen 043, rechts und links der Lehmrader Straße, bis an den Feldrand, an dem wir leben. Den direkten Anwohnern liegen Fotos mit GPS Daten vor. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.5. Standort für Rotmilanhorst und deren Umgebungsbereiche</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen, bestätigt durch Ihre eigene Datenabfrage GIS-Nr. LLUR 5114. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.6. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Hier eine Aufzählung der Fledermausarten für die angegebene Fläche, vom Fledermausexperten der Umweltfreunde Gudow.e.V. und des NABU: Er hat die Fledermausdaten für der 85 Potential- und Vorranggebiete im Kreises untersucht und sie an die Untere Naturschutzbehörde weiter gegeben. Für Gudow und Umgebung ergibt sich folgende Fledermausartenliste: Abendsegler (*Nyctalus noctula*) Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)	

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Südlich von PR3_LAU_043, erstreckt sich ein Saum, d.h. an den Knicks der Äcker, dem Waldrand zum Hellbachtal und zum Grundlosen Kolk Am Alten See, mit einer großen Artenvielfalt an Käfern, die in den Bäumen leben. Bäume und andere Baumstamm ähnliche Gebilde ziehen Fledermäuse an. Dort finden sie ein Echo, das Nahrung verspricht. Die Masten von WKAs locken sie an, weil sie eine ähnliche Echostruktur wie Bäume haben. Die Masten wirken geradezu wie „Fledermausstaubsauger“.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2006, Datum: 19.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Windenergienutzung: Stellungnahme Potenzialfläche PR3 SEG 021 Sehr geehrte Damen und Herren, nach der von Ihnen vorgenommenen korrekten Bewertung, haben Sie entschieden, die benannte Fläche nicht als Vorranggebiet auszuweisen. Ich möchte hier deutlich zum Ausdruck bringen, wie sehr ich Ihre Entscheidung befürworte. Die Prüfung der umweltfachlichen Abwägungsmerkmale ist demnach von Ihnen sehr gewissenhaft und umsichtig durchgeführt worden. Ich schätze das sehr und bin erleichtert zu erfahren, dass eine sorgfältige Abwägung aller objektiven Kriterien erfolgt und keine leichtfertigen Beurteilungen seitens der Landesplanung vorgenommen werden. Wenn nach Ihren Angaben nur Vorranggebiete ausgewiesen wurden, die unter dem Strich mit den geringsten Belastungen für Mensch und Natur verbunden seien, wurde das hier auch umgesetzt. Die Absicht der Windkraftbetreiber, Ihre Entscheidung in diesem Falle zu kippen, und auf Naturparkflächen Windkraftanlagen zu errichten, kann unmöglich zugelassen werden. Sollte dem jedoch stattgegeben werden, würde das bedeuten,	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

dass Ihrerseits ursprünglich keine korrekte Bewertung erfolgt ist. Denn wie sollte sonst an Ihrer Entscheidung etwas zu ändern sein? Unsere Politiker haben bereits angemerkt, dass unsere Heimat sich verändert und wollen doch den Ausbau der Windenergie bremsen, um so die Interessen von Klima- und Artenschutz bis hin zum Schutz des Wohnumfeldes besser aufeinander abzustimmen zu können. Ein lobenswertes Vorhaben, wenn man bedenkt, wie viele Windräder still stehen, weil sie aus den unterschiedlichsten Gründen nicht nutzbar sind oder die Stromnetze fehlen. Die Errichtung immer weiterer neuer Windparks ist so nicht nachzuvollziehen und zu akzeptieren. Dieses Gebiet in der Holsteinischen Schweiz muss für Mensch und Tier geschützt und erhalten werden. Milan, Mäusebussard etc, sind in dieser Umgebung zu Hause. Die nahe gelegene Segeberger Kalkberghöhle ist mit ihrem überregional bedeutsamen Fledermausvorkommen, welches seltene Arten enthält, eines der bedeutendsten Winterquartiere in Nordeuropa. Die rund 25 Kilometer Fledermaus-Erlebnispfade verlaufen in und rund um Bad Segeberg. Durch die starken Luftdruckänderungen in der Nähe der Windkraftanlagen würden viele dieser Tiere sterben. Ich möchte darauf verzichten, die gefährdeten Tiere im Einzelnen aufzuzählen und weitere Argumente wie Infraschall etc. anzuführen, da ich annehme, dass das in ausreichendem Maße in den jeweiligen Stellungnahmen meiner Mitinteressenten erfolgen wird. Auch möchte ich in dieser Stellungnahme Dinge, wie die Schutzpflicht des Staates gegenüber dem Einzelnen, nicht weiter ausführen. In erster Linie weise ich ausdrücklich darauf hin, dass wir uns unserer Verantwortung der Natur gegenüber bewusst sein müssen, ein sorgsamer Umgang mit ihr ist unsere Pflicht. Kein Gutachten, das die Einstufung zum Vorranggebiet bewirken soll, kann wieder gutmachen, was es diesem schützenswerten Areal zufügen würde. Wann und wo fängt der Naturschutz an, wenn nicht zumindest hier, in einem Naturpark? Ihre Bewertung war und ist richtig und darf nicht in Zweifel gezogen werden. Ethisches Bewusstsein gebietet, dass man auf Naturparkflächen keine Windräder errichtet. Anführen möchte ich abschließend noch, dass am nahe gelegenen Wardersee eine Siedlung mit Ferienhäusern erbaut werden soll. In der Umgebung stehende Windkraftanlagen würden das Aus für dieses Unterfangen bedeuten. Aufgrund Ihrer getroffenen Entscheidung gehe ich davon aus und hoffe, dass meine Ausführungen Ihre Zustimmung findet. Ich möchte Sie höflichst um Beachtung meiner	

Stellungnahme und um eine Antwort bitten. Vielen Dank. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2004, Datum: 19.06.2017** **Angehängte Dateien: Stellungnahme Windkraft.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für die neuen Raumordnungspläne zum Thema Windenergie Hier: Abwägungsbereich PR3_SEG_010 in den Teilaufstellungen der Regionalpläne für den Planungsraum III Sehr geehrte Damen und Herren, in der Gemeinde Seedorf ist zwischen der Ortschaft Blomnath und der Siedlung Bahrenkrug eine Potentialfläche mit der Bezeichnung „Abwä-gungsbereich PR3_SEG_010" ausgewiesen. In der Landesplanung wird diese Potentialfläche derzeit als abgelehnte Potentialfläche dargestellt. Sie würde somit grundsätzlich für die Windenergienutzung in Betracht kommen, falls sich andernorts ausgewiesene Vorranggebiete im Rahmen der Landesplanung aufgrund eines dortigen höheren Konfliktpotentials wieder zerschlagen sollten und danach auf derzeit noch abgelehnte Potentialgebiete zurückgegriffen werden müsste. Diese Potentialfläche (Abwägungsbereich PR3_SEG_010) ist dennoch aus verschiedenen Gründen nicht für eine Windenergienutzung geeig-net:	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen. Aufgrund der jetzt einzuhaltenden Abstände von 1.000 m zwischen unbebauten Vorranggebieten und Ortslagen verbleibt nur eine sehr kleine Restfläche, die nicht zur Ausweisung geeignet ist.

Der Mindestabstand zu den Wohngebieten in Blomnath, Bahrenkrug, Neidmoor und Berliner Au sollte mindestens eine zehnfache An-lagenhöhe einhalten, um Beeinträchtigungen für die von der Anlage betroffenen Anwohner (dies sind einerseits Gesundheitsrisiken durch Geräuschimmissionen, Schlagschatten oder Infraschall und andererseits wirtschaftliche Folgen wie der deutliche Wertverlust von Häusern und Grundstücken) zu vermeiden. Dies ist mit der jetzt be-rücksichtigten Abstandsregelung von 800 m zur Ortschaft Blomnath bzw. 400 m zu den Gebäuden der Siedlungen Bahrenkrug, Heidmoor und Berliner Au nicht gegeben. Setzt man die in Schleswig-Holstein künftig vorgesehene Abstandsregelung der fünffachen Anlagen-höhe um, würde sich bereits bei einer nur 100 m hohen Anlage nahezu das gesamte Areal der Potentialfläche aufgrund des dann zu nahen Abstands zur Ortschaft Blomnath ausschließen. Um die genannten Risiken auszuschließen empfehle ich daher, einen Abstand von mindestens der zehnfachen Anlagenhöhe zur Ortschaft Blomnath vorzusehen, so dass diese Potentialfläche für die Windenergie-erzeugung bereits ungeeignet ist. Zwischen der Ortschaft Blomnath und der Siedlung Bahrenkrug be-findet sich das Brut- und Jagdrevier von Rotmilanen. Diese haben im laufenden Jahr 2017 täglich das Gebiet bis hinein in die ausgewie-sene Potentialfläche als Flugkorridore und Nahrungsflächen genutzt. Rotmilane gehören zu den besonders schlaggefährdeten Arten an Windkraftanlagen. Weitere in der Ortschaft Blomnath und nördlich davon vorkommende Großvögel sind Weißstörche, die hier auf Nah-rungs- und Partnersuche gehen, Nistplätze erkunden oder den Bereich inklusive der ausgewiesenen Potentialfläche als Sammlungsgebiet für ihren Zug in den Süden verwenden. Insbesondere zum Schutz des vorhandenen Rotmilanvorkommens muss ein Schutzkorridor mit einem Radius von 4.000 m um dessen Nahrungsflächen und Flugkor-ridore berücksichtigt werden. Daher kommt ausgewiesene Potenti-alfläche nicht für die Windenergienutzung in Frage kommt. Sie ist aufgrund des Rotmilanvorkommens als Tabuzone auszuweisen. Ebenso ist dieses für den vorkommenden Weißstorch zu handhaben, auch wenn für diese Art entsprechend der artenschutzfachlichen Empfehlungen im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume etwas geringere Abstandsflächen zu Windenergie-anlagen möglich wären. Durch eine mögliche Nutzung der Potentialfläche entsteht eine weithin sichtbare optische Beeinträchtigung inklusive einer nächtlichen Mastspitzenbeleuchtung in einer bis dato von Windenergieanlagen und anderen hohen Bauten bislang unberührten Landschaft. Die Po-tentialfläche liegt im Naturpark Holsteinische Schweiz und in unmit-telbarer Nähe des Naturschutzgebiets Heidmoor. Der Naturpark Hol-steinische Schweiz ist für Windenergieanlagen nicht geeignet, da die Errichtung von Windenergieanlagen dessen	

Schutzzweck nach dem Bundesnaturschutzgesetz unterläuft. Es ist lediglich gestattet, im Na-turpark eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben und der Naturpark soll dabei wegen seiner landschaftlichen Voraus-setzungen besonders für die Erholung und für nachhaltigen Tourismus geeignet sein. Ebenso muss sichergestellt sein, dann im weiteren Um-gebungsbereich von mindestens 1.500 m um das Naturschutzgebiet Heidmoor keine Windenergieanlagen errichtet werden, um die im Nahbereich um das Naturschutzgebiet Heidmoor ebenfalls vorhandene schützenswerte Fauna nicht zu beeinträchtigen. Daher darf dieses Areal nicht weiter als eine Potentialfläche für die Windenergienutzung angesehen werden. Aus den oben genannten Gründen ist es daher nur folgerichtig, die als Abwägungsbereich PR3_SEG_010 bezeichnete Potentialfläche als Tabuzone zu kennzeichnen und im Rahmen der aufzustellenden Raum-ordnungspläne des Landes Schleswig-Holstein von der Windenergienut-zung auszunehmen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2003, Datum: 19.06.2017

Stellungnahme	**Erwiderung**
Diese Stellungnahme soll meine ursprüngliche Stellungnahme, die unter der Nummer 1453 eingegangen ist, ergänzen. In der Zwischenzeit habe ich mich näher mit dem bolapla-Programm, Begriffen wie weiche und harte Tabu-Grenzen auseinandergesetzt und mir eigene	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht

Gedanken zu den örtlichen Gegebenheiten gemacht. Ich möchte, dass meine Beobachtungen für unsere Region, genannt PR3_LAU_045 bei weiteren Planungen Berücksichtigung finden. PR3_LAU_045 Sophienthal schließt sich direkt an das Biospärenreservat Schaalsee an. Das gehört zu den harten Tabuabwägungen. Und unser Dorf liegt direkt daneben. Neu hinzugekommen ist das Naturschutzgebiet Hakendorfer Wälder. Auch dieses Gebiet grenzt direkt an unsere Region. Schützenswerte Vögel kennen keine harten Grenzen. Sie sind bei uns genauso zu Hause. Beängstigend fand ich bei der ursprünglichen Planung, dass Gudow und ganz speziell Sophienthal durch die Flächen PR3_LAU_043, PR3_LAU_045 und PR3_LAU_046 richtig umzingelt gewesen wäre. Deshalb ist es gut, dass diese Gebiete aus der Planung herausgefallen sind. Es darf auch bei künftigen Planungen nicht vergessen werden, dass hier eine Riegelbildung entstanden wäre. Und das wäre wieder eines der harten Tabu-Grenzen (hohes Konfliktrisiko!!!). Denn würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut, ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°, d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung)</u> Ich finde, dass das „Konfliktrisiko“ für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 236,4 ha anzusehen ist. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft„ bezeichnet. Das kann ich nur bestätigen: das Naturparkgebiet zwischen Mölln mit Hellbachtal, Gudower Mühle, Sarnekower See und Grambeker Bauerntannen -	übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

westlich von Gudow , der Gudower See mit Grünem Band der ehemaligen Grenze und Campingplatz, dem Segrahner See, Segrahner Berg und Rosengartener Tannen, Langenlehnsten- und Bergholz Forst- südlich von Gudow, der Schaalsee, das Biosphärenreservat Schaalsee ab Sophienthal (Ortsteil von Gudow) - östlich von Gudow, Kehrsener Moor und Bannauer Moor, Richtung Lehmrade, Summoor (Kranichsammelplatz in Lehmrade) - nördlich von Gudow, ergeben für mich eine touristische Verbundfläche. Sie bietet Städtern Erholung in lange gewachsene Ökosysteme, die trotz Landwirtschaft erhalten geblieben sind und stellen als Seenlandschaft eine besondere Erholungsressource dar. Auf der Offiziellen Rad, Reit und Wanderkarte, Naturpark Lauenburgische Seen in der Schaalseelandschaft, Maiwaldkarten 1. 50 000, ist gut zu erkennnen, welch gut ausgebildetes Verbundsystem alle Wander, Reit und Radwege zwischen Gudow, Schaalsee, Hellbachtal und Mölln aufgebaut wurde. Siehe Offizielle Karte. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die südliche Fläche und nördliche Fläche von ca. 236,4 ha anzusehen. Der Abstand zwischen der harten Tabuzone um das Kieswerk Segrahner Berg und dem Biosphärenreservat Schaalsee (VSG Schaalsee-Gebiet) beträgt durchschnittlich nur 250m. Auffallend ist, dass das östliche Biosphärenreservat bei den Abwägungen nicht berücksichtigt wird, da es in den Karten zu Mecklenburg-Vorpommern gehört und ausgeblendet ist.	

Das neu anerkannte NSG der Hakendorfer Wälder grenzt im Norden direkt an die Fläche und wurde in der Karte noch nicht berücksichtigt. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.4. Räumliche Konzentration von Klein und Kleinstbiotopen</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „mittel“ für die nördliche Fläche von ca. 140 ha anzusehen. Wie aus der FFH Vorprüfung bekannt, sind Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Weißstorch und Wiesenweihe dort geschützt und leben von der Fauna in den Kleinstbiotopen, die im Wald und dem Gewässer des Segrahner Bergs zahlreich vorhanden sind. Ich bin bei den täglichen Spaziergängen stets neu überrascht von der Vielfalt der Vogelwelt. Unsere Rotmilane werden von Jahr zu Jahr größer und kräftiger. Man kann sie täglich sehen. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.5. Standort für Rotmilanhorst und deren Umgebungsbereiche</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die nördliche Fläche von ca. 140 ha anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen, bestätigt durch Ihre eigene Datenabfrage GIS-Nr. LLUR 5114. <u>Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.6. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Auch das bestätigen die täglichen Spaziergänge und der unteren	

Naturschutzbehörde liegen alle Daten vor. Hier eine Aufzählung der Fledermausarten für die angegebene Fläche, vom Fledermausexperten der Umweltfreunde Gudow.e.V. und des NABU: Abendsegler (*Nyctalus noctula*) Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Hier gibt es eine große Artenvielfalt an Käfern, die in den Bäumen leben. Bäume und andere Baumstamm ähnliche Gebilde ziehen Fledermäuse an. Dort finden sie ein Echo, das Nahrung verspricht. Die Masten von WKAs locken sie an, weil sie eine ähnliche Echostruktur wie Bäume haben. Die Masten wirken geradezu wie „Fledermausstaubsauger“.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2002, Datum: 19.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

An die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein Projektgruppe Landesplanung Wind DÜSTERNBROOKER WEG 104 | 24105 KIEL Heilshoop, den 1. Mai 2017 **GemeinschaftlicheStellungnahme zur Windenergie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan 3, Vorranggebiet PR3_STO_002 in Heilshoop** Durch die Veröffentlichung der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans durch das Land Schleswig-Holstein vom 6.12.2016 ist das Thema Windenergie wieder in der Gemeinde Heilshoop angekommen. Da die auf der Gemeinderatssitzung vom 24.4.2017 veröffentliche Stellungnahme der Gemeinde den falschen Anschein erweckt, die Mehrheit der Heilshooper Bürger sei gegen Windkraft, möchten wir hiermit erläutern, dass dieses NICHT der Fall ist: Der auf der Gemeinderatssitzung vom 22.2.2017 gefasste Beschluss, eine Stellungnahme gegen die Nutzung des Vorranggebietes durch Windkraftanlagen abzugeben, wurde von **lediglich 3** der 9 Gemeinderatsmitglieder getroffen. Er ist damit zwar legal, aber nicht legitim und in keiner Weise repräsentiert er den Gemeindewillen. Ein großer Teil der Bevölkerung befürwortet Windenergie auf Heilshooper Gebiet. Der Bürgermeister überließ die Ausarbeitung der Stellungnahme einer Gruppe von Windkraftgegnern. Daher ist die Stellungnahme nicht nur einseitig, sondern auch gespickt mit falschen Behauptungen und Unwahrheiten: Das Vorranggebiet liegt weit entfernt von der Bebauung am Rande der A20 und ist zu 100 Prozent bewirtschaftetes Ackerland. Es ist weder Brutplatz für Wiesen- oder andere Vögel, noch gibt es nachgewiesene Horste von Störchen oder geschützten Greifvögeln im zu prüfenden Umkreis des Vorranggebiets. Laut Auskunft des Jagdpächters gibt es im Vorranggebiet keine Rothirsche oder Rothirschsichtungen.	Dem Wunsch der Stellungnahme, die Fläche PR3_STO_002 auszuweisen kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden: Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche im Norden. Die östlichen Teilflächen beiderseits der Autobahn entfallen aufgrund zu geringer Größe. Vom verbleibenden Bereich liegt das westliche Teilstück innerhalb des Denkmal-Prüfbereichs um die Kirche von Zarpen. Die Kirche aus dem 13. Jahrhundert prägt das Dorf und seine Umgebung, so dass Windkraftanlagen in dem weit in den Umkreis der Kirche ragenden Gebiet deren Wahrnehmung wesentlich beinträchtigen würden. Eine Ausweisung des westlichen Teils ist aufgrund des hohen Konfliktrisikos daher nach wie vor nicht möglich. Auf die Abwägung zum 1. Planentwurf wird verwiesen. Der noch verbleibende Flächenteil ist für eine Vorranggebietsausweisung zu klein. Die Fläche wird in Gänze gestrichen.

Sämtliche vorgeschrieben Abstände wurden mehr als eingehalten, daher wird auch der Wohnungsbau nicht eingeschränkt. Es gibt in Heilshoop keinerlei Tourismus, die Fläche ist auch kein Naherholungsgebiet. Dort liegen auch keine Rundwege, nur ein Feldweg, der gleichzeitig eine Sackgasse ist. Heilshoop liegt außerhalb der Achse Hamburg-Lübeck. Es ist auch kein Gewerbegebiet geplant. Zu negativen Auswirkungen auf die Orientierung der Bienen konnten wir keine Studien finden, dann hätte ja auch zum Beispiel der Rapsertrag in der Nähe von Windrädern zurückgehen müssen. Die Mehrheit der Heilshooper Bürger ist stattdessen **fürWindenergie** auf Heilshooper Gebiet aus folgenden Gründen: Wir sind verantwortlich für die gesunde Zukunft unserer Kinder. Wir sind daher für erneuerbare Energien und gegen Nutzung fossiler Brennstoffe und gegen Atommüll. Die ausgewiesene Vorrangfläche liegt weit abseits der Bebauung direkt an der A20, mögliche Schallemissionen werden aufgrund der großen Entfernung kaum zu hören sein und sowieso vom Straßenlärm der A20 übertönt. Der Erholungswert wird durch die Windräder nicht gemindert, sondern durch die saubere Luft erhöht. Das könnte sogar ein Werbeargument für den Tourismus sein: 'Schleswig-Holstein - Wir halten Ihre Luft sauber' Die Steuereinnahmen der Gemeinde sind durch Wegzug eines Unternehmens und durch sinkende Bevölkerungszahlen stark gesunken und Heilshoop befindet sich dadurch in einer prekären finanziellen Situation. Die Gemeinde Heilshoop benötigt daher die Gewerbesteuer- und Einkommensteuer-einnahmen um die Infrastruktur der Gemeinde zu erhalten. Wir müssen nicht nur Straßen,	

Wege, Kläranlage und Leitungsnetz unterhalten, wir benötigen auch Geld für unseren Kindergarten, das Gemeinschaftshaus, die Feuerwehr, den Schulverband und, und, und...

Auch der Kreis Stormarn und das Amt Nordstormarn und indirekt auch die Nachbargemeinden würden durch Kreis- und Amtsumlage finanziell von der Windkraft profitieren.

Die vom scheidenden Bürgermeister und 2 weiteren Gemeinderatsmitgliedern eingereichte Stellungnahme ist daher kurzsichtig und darf die Gemeinde, den kommenden Gemeinderat und Bürgermeister, sowie die gesamte Gemeinde nicht mit leerer Kasse sitzen lassen.

Wir würden uns daher freuen, wenn Sie dieses bei der Bewertung der Stellungnahme der Gemeinde berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen,

[redacted]

Fussnote:Die Stellungnahme ist inhaltlich mit allen Unterzeichnern abgestimmt und gemeinsam beschlossen worden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gern an mich: [redacted] oder einen der anderen Unterzeichner, die Telefonnummern finden Sie auf der Homepage des Amtes Nordstormarn, Heilshoop, Politik

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 2001, Datum: 19.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Bau von Windkraftanlagen in Sommerland, Kreis Steinburg (PR3-STE-099 und 097) Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin für die Energiewende und auch für den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, einschließlich Windkraft. Aber der Bau der Windkraftanlagen in Rethwisch hat mich fassungslos gemacht. Die Genehmigung und der Bau von Windkraftanlagen in solch einer Höhe und Anzahl und in so geringer Entfernung zu Wohngebäuden scheinen von einer tiefgehenden Verachtung für die Menschen zu zeugen, die dort leben. Die Anlagen sind nicht nur eine große Belastung für die Menschen in der unmittelbaren Nähe (die Bewohner in Lägerdorf werden nun auf der einen Seite vom Kreidewerk und der Autobahn und auf der anderen Seite von dem Windpark eingeschlossen), sondern sie stören aufgrund ihrer Höhe das Leben von Menschen in einem Radius von vielen Kilometern Entfernung. Und das nicht nur am Tag, sondern durch die Beleuchtung, mehrere blinkende und durchgehend leuchtende Lichter pro Anlage, auch in der Nacht. Diese jahrmarktartige Beleuchtung ist nicht nur vollkommen unangemessen für eine Landschaft, sie stört besonders, weil sie dort die einzige Lichtquelle darstellt. Lichter gehören in die Stadt nicht aufs Land. Die Landschaft ist das, was Schleswig-Holstein ausmacht. Sie sollte wertgeschätzt und bewahrt werden. Niemand würde auf die Idee kommen, eine Windkraftanlage neben der Elbphilharmonie zu errichten, aber hier zerstören Sie mit einem Federstrich Landschaften, in denen Sie selber nicht leben. Die Energiewende ist zum Nutzen aller gedacht und so sollten die Lasten auch von allen getragen werden und nicht nur von denen, die auf dem Land leben. Es ist an der Zeit, daß die Menschen in den Städten aufhören auf Kosten der Landbevölkerung zu leben und beginnen ihren Teil dazu beizutragen. Das heißt, bevor weitere Windkraftanlagen gebaut werden, sollten zunächst einmal die in den Städten vorhandenen Ressourcen genutzt werden. Zum Beispiel in dem alle Dachflächen entsprechend ihrer Eignung mit Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und innerstädtischen Windkraftanlagen ausgestattet werden.	Die veorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_097 wird unverändert übernommen. Hinweise aus den Stellungnahmen auf Artenschutzbelange können im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Horst, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik sowie Forderungen nach verstärkter Nutzung alternativer erneuerbarer Energieformen (z.B. Solarenergie, Bioenergie) und Berücksichtigung dieser in der Planung sind nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Diese Aspekte können daher nur zur Kenntnis genommen

Man kann wirklich nicht sagen, daß die Menschen im Kreis Steinburg nicht bereits ihren Teil, einen großen Teil, dazu beitragen würden. Es gibt schon viele Windparks. Es wäre schön, wenn Sie das anerkennen und berücksichtigen würden und nicht eine Region übermäßig belasten. Zumal es nicht die einzige Belastung ist. Es gibt die A 23, der Ausbau der A 20 steht bevor und nicht nur die Windkraftanlagen, auch viele Hochspannungsmasten, Umspannwerke, das Kreidewerk zergliedern und industrialisieren die Landschaft. Zudem liegt die Region nicht nur in der Einflugschneise von Hamburg, sondern die immer mehr werdenden Flugzeuge fliegen mittlerweile so tief, daß es scheint, als bräuchte man nur den Arm auszustrecken, um sie vom Himmel zu holen. Durch die niedrige Flughöhe steigt auch die Lärmbelastung, die durch weitere Windkraftanlagen noch zunehmen würde (der von der A 20 ausgehende Lärm noch nicht mit eingeschlossen). Die Energiewende sollte **gerecht und gemeinschaftlich** getragen werden. Aus diesen Gründen ist der Bau von weiteren Windkraftanlagen in Sommerland unangemessen und sollte nicht erfolgen. Mit freundlichen Grüßen	werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 2000, Datum: 19.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, leider habe ich den Anhang zur Stellungnahme nicht mitgesendet. Diesmal sollte sie dabei sein. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche

[redacted] 23795 Weede Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Landesplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Weede 19.06.2017 Meine Stellungnahme zur Ausweisung von Vorrangflächen	separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Dem Wunsch nach einer Abstandserweiterung zu Siedlungen wurden somit nachgegangen. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)

Sehr geehrte Damen und Herren, am 08.06.2017 fand im Sportlerheim in Weede eine Gemeindeversammlung statt. Thema: Fläche PR3_SEG_029 Mein Haus wäre davon betroffen. Tenor der Versammlung war, dass die Energiewende gewollt und nur mit Unterstützung der Windenergie umzusetzen ist. Nur Energiewende heißt ja nicht die Belastung einiger Regionen über das erträgliche Maß hinaus mit größer werden WA-Parks auszuführen. Unsere Gemeinden und Nachbargemeinden sind bereits durch bestehende WKA- Parks PR3_SEG_028, PR3_OHS_076, PR3_SEG_035 sowie WEA in Feldhorst und Rehhorst regelrecht umzingelt. Diese hohe Konzentration stellt eine Beeinträchtigung und Benachteiligung gegenüber anderen Regionen dar. Gerade bei den heute möglichen Höhen der WEA werden diese bei Aufstellung in unmittelbarer Nähe zu Gemeinden als Bedrohung wahrgenommen. Die Mindestabstände zu Gemeinden von 800m sind heute bei Weitem nicht mehr ausreichend. Minimum das 6-fache der Anlagenhöhe, gerade auch wegen der Geräuschimmission, sollte zum Schutz der Bewohner eingehalten werden. Dies wird aktuell	zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Belange des Natur- und Artenschutzes sowie von "Tourismus und Erholung" sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem

auch von der neuen Landesregierung diskutiert. Die früheren kleineren Anlagen wurden bei entsprechender Entfernung oft durch Bäume abgedeckt. Die jetzigen in PR3_SEG_035 mit einer Höhe von 150m ragen bereits deutlich drüber. Ich als Anwohner sehe und sehe +höre diese Windräder immer bei südlich-/südwestlicher Windrichtung. Eine weitere Belastung bei westlich-/nordwestlicher Windrichtung ist nicht hinnehmbar. -2- Wer behauptet, Windräder höre man nicht, sollte sich in den Abend-/Ruhestunden vor Ort mal einen Eindruck verschaffen. Zusätzlich möchte ich gerade wegen fehlender Langzeitanalysen in Bezug auf den entstehen Infraschall mein Gesundheitsrisiko nicht erhöht wissen. So lange der Landesplanung zur Ausweisung von Vorrangflächen keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, dass diese keine Auswirkungen auf den menschlichen Organismus haben, poche ich auf mein Recht auf körperliche Unversehrtheit. Es ist also Aufgabe der Landesplanung die Belastung der Bewohner so gering wie möglich zu halten. Ich sehe bei der Ausweisung o.a. Fläche dieses nicht. Die Akzeptanz der Betroffenen ist, mit Ausnahme der möglichen Verpächter, erschöpft. Des Weiteren sehe ich die Abwägungskriterien zur Ausweisung der Vorrangfläche in folgenden Punkten falsch beurteilt:	Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

2.2 Tourismus und Erholung – gerade im Nahbereich des Kalkbergstadions ist ein hohes touristisches Aufkommen zu verzeichnen. In Steinbek befindet sich das [redacted] Konfliktrisiko = hoch 3.2.6 Fledermausschutz - Neben den bekannten Fledermauszentrum in Bad Segeberg Ist eine erhöhte Ansiedlung von Fledermäusen unterschiedlicher Größe im Bereich Steinbeker [redacted] zu verzeichnen Konfliktrisiko = hoch Ich fahre täglich von Hamburg über die A1 zur A21 bis nach Bad Segeberg. Oft weiter bis nach Kiel. Auffällig dabei ist, dass auf der gesamten Strecke lediglich auf Höhe Bad Oldesloe 2 WEA stehen. Auf der Strecke nach NMS sind ebenfalls keine WEA zu sehen. Flächen ohne Bebauung stehen dort ausreichend zur Verfügung. Ein sachdienliches Auswahlverfahren ist hier	

angebracht. Gerade wegen der dichten Besiedelung im Bereich Neuengörs/Weede/Schieren/ Söhren und der permanenten Geräuschbelastung durch die A 20 ist die Aufstellung neuer WEA und damit verbundener zusätzlicher Einschränkungen der Wohnqualität, auch in Verbindung mit einer Wertminderung meines Hauses, nicht zuzustimmen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1999, Datum: 19.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Einspruch gegen die Teilfortschreibung Regionalplan III, hier Vorrangfläche Leezen-Bebensee-Mözen- PR3_SEG_040 Wir sprechen uns entschieden gegen die Eignung des Vorranggebietes aus. Folgende Gründe sprechen dagegen: Die Lärmbelästigung und die Belästigung durch Schattenschlag, Nachtbeleuchtung und ständige Bewegung ist unumstritten. Die Messwerte für die Belastung beruhen auf Daten von alten, wesentlich kleineren Anlagen und sind deswegen nicht mehr aussagekräftig. Die Belastung durch Infraschall ist weiterhin nicht geklärt. Dänemark hat deswegen eine große Studie in Auftrag gegeben. Untersuchungen haben ergeben, dass die Grundstückswerte mit der Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe 20-30% ihres Wertes verlieren. Sogar die Oberfinanzoberdirektion Nordrhein-Westfalen hat das bestätigt. Das kommt einer Teilenteignung gleich. Es kann nicht sein, dass die Belange der Anwohner hier so dermaßen vernachlässigt werden. In den Abwägungskriterien für die Auswahlflächen ist dieser Aspekt in keiner Weise berücksichtigt worden! Die außerordentliche ökologische Vielfalt dieser Region kann nicht ausreichend berücksichtigt worden sein, sonst wäre dieses Gebiet nie als windkraftgeeignet ausgewiesen worden! Ein Seeadlerhorst befindet sich in der Nähe, und die Adler suchen regelmäßig den See auf zur Nahrungssuche. Ein Rotmilanpaar lebt in Bebensee, es ist regelmäßig von der Autobahn aus zu sehen. Eine Gruppe von über 20 Silberreihern überwintert seit mehreren Jahren am See, 4 Kraniche leben inzwischen	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten.

ganzjährig hier. Auch ein Uhuhorst befindet sich ganz in der Nähe. Die ausgewiesene Fläche befindet sich zwischen zwei FFH-Schutzgebieten. Für die Vielzahl der hier lebenden Großvögel wären die Windkraftanlagen eine große Gefahr. In der Anlage verweise ich auf eine Liste von Beobachtungen eines Diplombiologen aus Bebensee. [redacted]	Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Windkraftsensible Arten gemäß dem gesamträumlichen Plankonzept werden nach Kenntnissen der Landesplanung nicht beeinträchtigt. Für Näheres diesbezüglich wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb von entsprechenden potenziellen Beeinträchtigungsbereichen. Bzgl. Schall-/Lichtemissionen und Schattenwurf durch WKA: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Dort wird zudem mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt sowie für die einzelnen WKA die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

	Bzgl. möglichem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken durch WKA: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1998, Datum: 19.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Anhang finden Sie meine Stellungnahme als PDF-Datei. Mit freundlichen Grüßen	Da an dieser Stelle der Anhang fehlt, kann hier leider keine Beantwortung stattfinden.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2760, Datum: 06.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0200-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Einspruch gegen die Teilfortschreibung Regionalplan III, hier Vorrangfläche Leezen-Bebensee-Mözen-Schwissel Sehr geehrte Damen und Herren, wie wir als Bürger auf einer Sitzung des zukünftigen Betreibers für Windkraftanlagen der Fa. [redacted] nun erfahren haben, sind für dieses Vorranggebiet **8 Windanlagen mit 250m** Gesamthöhe vorgesehen. Bitte erläutern Sie mir, warum bei immer größeren Anlagen die Abstände zu Wohnsiedlungen in Schleswig Holstein bei 800m unverändert bleiben. Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, gelten in Baden-Württemberg und im Saarland Abstandsregelungen von 1000m. In NRW sogar 1500m und in Brandenburg wurden die mindestens 1000m Abstand sogar gesetzlich festgeschrieben. Welche Gesetzeslage gibt Ihnen das Recht, sich in Schleswig-Holstein auf 800m zu berufen? Wie erklären Sie sich, dass in anderen Bundesländern andere Abstandsregelungen gelten, besonders für 250m hohe WKA? Wie erklären Sie sich, dass selbst die **WHO einen Abstand zu Wohnsiedlungen von 2000m** fordert? Bei der bisherigen Berechnung der Schallemission auf Basis der TA- Lärm vom 26.08.1998 gibt es systematische Abweichungen zwischen der gemessenen und der berechneten Schallemission. Diese Abweichungen werden umso deutlicher je höher die Windkraftanlagen	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Bzgl. festgelegter Abstandspuffer zu Wohnnutzungen: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände

sind. Als Reaktion hat der Normenausschuss „ Schallausbreitung im Freien" eine Anpassung der **DIN ISO 9613-2 an die Besonderheiten hoher Windanlagen erarbeitet,** diese als Interimsverfahren publiziert und zur Anwendung empfohlen. Auf welcher Basis haben Sie die Schallemissionen für die 250m hohen Anlagen berechnet? Inwieweit werden **tieffrequente Geräusche und Infraschallemissionen unter 8Hz analysiert** und berücksichtigt? Gibt es bereits ein abgeschlossenes vergleichbares Messprotokoll für besonders hohe WKA von 250m? Wenn ja, wo kann man diese Messprotokoll einsehen? In Bebensee gab es in der Vergangenheit Probleme mit der Trinkwasserversorgung. Vorher wurde das Trinkwasser für die Versorgung der Bewohner aus einer wasserführenden Schicht aus etwa 10m gepumpt. Durch ein über Jahrzehnte zu hohes Einbringen von Nitraten und Pestiziden in die Böden, sind die Grenzwerte dermaßen überschritten, dass die Qualität als Trinkwasser auf lange Sicht nicht mehr gegeben ist. Diese immense Verunreinigung hatte neue und tiefere (bis zu 150) Bohrungen zur Folge. Nun läuft auch diese **letzte saubere Wasserschicht Gefahr, durch die Errichtung der neuen WKA's verunreinigt zu werden.** Bei WKA's mit bis zu 250m müssen gigantische Fundamente errichtet werden. Um Absackungen zu vermeiden ist es notwendig zusätzlich Stützpfähle von 50m oder länger in den Boden zu treiben. Dabei werden unweigerlich auch die **wasserführenden Schichten durchstoßen** und eine Verbindung zwischen der ersten verseuchten Schicht zur unteren sauberen Schicht geschaffen. Wie stellen Sie sicher, dass es hier nicht zu einer Verseuchung der letzten sauberen wasserführenden Schicht kommt und diese auch über Jahrzehnte garantiert werden kann? Ihnen dürfte bekannt sein, dass es in Bebensee eine alte Mülldeponie gibt, in der Übersichtskarte unten	erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Bzgl. Schall-/Lichtemissionen und Schattenwurf durch WKA: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Dort wird zudem mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt sowie für die einzelnen WKA die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Bzgl. befürchteter Grundwasser- und Bodenbeeinträchtigungen: Belange der Schutzgüter Wasser und Boden werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt.

in rot dargestellt. Soweit mir bekannt ist, gibt es Ihrerseits keine Dokumentation über die Art des Mülls und Schadstoffe, die dort abgeladen wurden. Diese Deponie ist weder gegen **Einsickerungen in** **das Grundwasser** gesichert noch gegen Emissionen in die Umgebung(Deckel). Wie wollen Sie die Einsickerung von möglichen Schadstoffen in das Grundwasser verhindern, wenn es zu der oben genannten Errichtung der Fundamente kommt? Inwieweit ist die Schadstoffemission durch die Deponie an die Umgebungsluft bei der Planung der Vorrangfläche berücksichtigt worden, da durch die Windkraftanlagen zusätzliche Belastungen für die Bewohner durch optische und akustische Emissionen stattfinden? [Abbildung im Originaldokument] Erfreulicherweise hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass auch wieder junge Familien das Dorfleben für sich gewinnen konnten, auch deshalb weil bereits die Eltern im Dorf leben. Hier zeigt sich besonders deutlich der Generationenvertrag zwischen Kindern und Eltern. Um dem gerecht zu werden, ist es besonders wichtig, **geeignete Bebauungsflächen zur Verfügung zu** stellen. Die einzige Möglichkeit für unser Dorf sich zu erweitern, besteht auf dem Gebiet westlich der Dorfstrasse, hier grün eingetragen. Durch die WKA's im Westen wird dem Dorf aber jegliche Möglichkeit genommen. Und das für immer!	Bzgl. der Siedlungsentwicklung: Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung gilt, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie verfestigte Planungen der Gemeinden als weiches Tabu beachtet und geplante Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt werden. Jedoch sieht die Landesplanung eine Ausweisung dennoch als vertretbar an, da kein immanent anstehender Konflikt anhand verfestigter Planung deutlich wird.

Jeder Bürger, auch ein kleines Dorf, hat ein Recht darauf sich entwickeln zu dürfen. - Wie rechtfertigen Sie diese massive Einschränkung des Dorfes und auf welcher Gesetzesgrundlage berufen Sie sich? Die Vorrangfläche, hier SEG 040, liegt inmitten zwischen den **drei Kernzonen 68, 69 und 70 charakteristischer Landschaftsräume.** Eine Bebauung in dieser zentralen Insellage zwischen den Kernzonen mit Windkraftanlagen führt zu einer deutlichen Beeinträchtigung und Entwertung gleich mehrerer umgebender Kernzonen. Die WKA's in diesem Vorranggebiet würden zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines für das Landschaftsbild schützenwerter Bereich führen und **widerspricht daher das im Landschaftsplan formulierte Ziel, dieses zu erhalten.** Wie rechtfertigen Sie diesen massiven Eingriff in ein Gebiet, welches umringt ist von geschützten und charakteristischen Landschaftsräumen? [Abbildung im Originaldokument] Des Weiteren grenzt die Vorrangfläche an ein **geschütztes Biotop.** **[Abbildung im Originaldokument]** Laut Landschaftsplan ist es das Ziel, dass offene, **baumlose Hochmoor-Landschaftsbild zu erhalten.** Wie rechtfertigen Sie den Umstand so dicht an ein geschütztes Biotop zu bauen und das Landschaftsbild dadurch massiv zu verändern? Wie stellen Sie sicher, dass durch die **Fundament bzw. Pfahlfundament es nicht zu einer Grundwasserabsenkung kommt und dadurch dieses Biotop zerstört wird?** Deshalb erhebe ich Einspruch gegen den Bau dieser Anlagen und bitte meine Bedenken zu berücksichtigen. **Ich erwarte Ihre Stellungnahme zu jedem Punkt meines Einspruches.** Im Voraus vielen Dank dafür.	

Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1997, Datum: 19.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einspruch gegen die von Ihnen geplanten Vorrangflächen in Struvenhütten aus folgenden Gründen: 1. Brutnest eines Storchenpaares auf unserem Grundstück (besetzt seit mehreren Jahren, dieses Jahr erstmalig mit 3 Jungen) . 2. Deutlicher Wertverlust der Immobilie 3. Infraschall als Belastung für Mensch und Tier (es gibt hierzu wissenschaftliche Hinweise). 4. Zu geringe Mindestabstände zu den Wohnhäusern (in Bayern ist der Abstand deutlich höher, warum werden Unterschiede zwischen Siedlungen und Einzelhäusern im Außenbezirk gemacht?). 5. Durch den Bau der Windräder wird das Nahrungsangebot für den Storch noch knapper als es jetzt schon ist, da eine Nutzung der Flächen für die Nahrungssuche nicht mehr möglich sein wird. Wir müssen bereits zufüttern, damit die Tiere überleben können.	Die Fläche PR3_SEG_055 wird teilweise als Vorranggebiet übernommen. Der neue Flächenzuschnitt wird unter anderem bedingt durch den erweiterten Siedlungsabstand bei unbebauten Potenzialflächen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz

	316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese

	Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Institution: Nordex Windpark Hochfeld GmbH & Co. KG, vertreten durch EFG Energy-Farming Management GmbH, Reiner Borgmeyer; vertreten durch RAe Kannieß • Ruge • Sannig & Partner

ID: M2253, Datum: 15.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0903-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] **Beteiligungsverfahren zu den Regionalplanentwürfen III hier: PR 3 STE 079** Sehr geehrte Damen und Herren, ich zeige an, dass ich anwaltlich die rechtlichen Interessen der [redacted], vertreten durch die [redacted], diese vertreten durch den [redacted], wahrnehme. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich zugesichert. Meine Mandantschaft bat mich im Zuge des Regionalplanaufstellungsverfahrens um Stellungnahme / Einwendung in folgender Angelegenheit: Regionalpläne sind auf der Grundlage planerischer Abwägung zu beschließen, § 7 Abs. 2 S. 1	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_079 wird teilweise in der Intention gefolgt. Die Fläche soll gemäß der Ausgestaltung des 1. Entwurfs im 2. Entwurf als Vorranggebiet beibehalten werden. Das randliche Hineinragen in die Kernzone des lokalen charakteristischen Landschaftsraums wird als vertretbar angesehen. Für ein eventuelles Repowering der Bestandsanlagen steht so genügend Fläche zur Verfügung. Bzgl. des Hinweises zur Definition von Siedlungsbereich oder Splittersiedlung im Bereich Hochfeld: Der Hinweis bzgl. des baulichen Zusammenhangs wurde überprüft. Der Plan wurde teilweise angepasst und die Begrenzung des Siedlungsbereichs verschoben. Durch den zurückweichenden Siedlungsabstand liegt die

ROG, wobei sich Vorgaben für die Abwägung aus den Raumordnungsplänen für die Länder ergeben können, aus denen die Regionalpläne zu entwickeln sind, § 8 Abs. 2 S.1 ROG (Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl., Rn. 165). Der Träger der Regionalplanung hat die für Windenergieanlagen ungeeigneten Standorte auszugrenzen und im Anschluss an die Bestandsaufnahme eine Auswahlentscheidung zwischen den nach Zahlen und Größe geeigneten Standorten zu treffen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung und andererseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat. Die Darstellung von Konzentrationszonen besitzt die ihr zugedachte Ausschlusswirkung nur dann, § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, wenn ihr ein schlüssiges Plankonzept für den gesamten Außenbereich zugrundeliegt (BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, 4 C 4.02, juris). So muss die Raumordnungsentscheidung nicht nur darüber Auskunft geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 2/11, juris, Rn. 9). Ein Fehler hinsichtlich der Anweisung eines einzelnen Gebietes führt zur Gesamtunwirksamkeit der Windenergieplanung, weil ein Windenergiekonzept mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht teilbar ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 15.11.2016, 3 L 144/11; BVerwG, Urteil vom 18 08 2015, 4 CN 7/14, juris, Rn. 14). Meine Mandantin kann sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private und gemeindliche Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Die Frage, ob somit vor der Ausweisung von Konzentrations- und Ausschlusszonen zu ermitteln ist, welche Eigentümer von Grundstücken im Planungsraum an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen interessiert sind, wird in der Literatur einhellig bejaht (Gatz, aaO., Rn. 172). Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des planerischen Instrumentes, hier also der Regionalplanung, sind auch vorhandene Detailkenntnisse einzuarbeiten und nicht einem Konflikttransfer in das sich anschließende Genehmigungsverfahren vorzubehalten (BVerwG, Beschluss vom 24.03.2015, 4 BN 32/13, juris). <u>I. Individuelle Einwendungen meiner Mandantschaft:</u> Meine Mandantschaft betreibt im Windpark Dammfleth-Hochfeld drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N 60. Zwei dieser Anlagen, nämlich die beiden östlichen Anlagen des	westlichere der beiden WKA nun innerhalb des Vorranggebietes. Im Rahmen der Planungen werden die rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt. Des Weiteren erfolgt die Planung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Bzgl. der Berücksichtigung des Bürgerwillens: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. teilweise notwendiger Streichung von Gebieten mit aktivem Anlagenbestand: Es ist zwar korrekt, dass die Ausweisung der Windeignungsgebiete im Rahmen der ROP 2012 ebenfalls auf sachlich-objektiv durchgeführten Abwägungsprozessen basiert. Jedoch unterliegt die aktuelle Teilfortschreibung einem geänderten Kriterienkatalog, der die Rahmenbedingungen umfassend geändert hat. Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Es sind in allen Landesteilen die gleichen Maßstäbe anzulegen. Das Einbeziehen von Bestandsanlagen in

Windparks, liegen nun wohl aufgrund der neuen Abstandsvorgaben zu verfestigten Siedlungsgebieten außerhalb des geplanten Vorranggebietes „Windenergienutzung", das Gleiche gilt für eine nördlich gelegene Enercon Anlage eines anderen Betreibers. Die dritte Windenergieanlage meiner Mandantschaft ist jene, die sich genau auf auf dem nördlichen Rand des Vorranggebietes befindet, alle vier Windenergieanlagen können einer mittelfristig geplanten Repowering-Maßnahme nicht unterzogen werden, was die besagte dritte Anlage angeht jedenfalls dann nicht, wenn man den landesplanerischen Vorgaben folgt und sich der Rotor vollständig innerhalb der Vorrangfläche befinden muss. Ausgehend von diesem Sachverhalt erhebe ich folgende Einwendungen. Zunächst stelle ich infrage, ob die Siedlung *„Hochfeld"* tatsächlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil ist, § 34 BauGB, mit der Folge eines derzeit geplanten 800 Meter Radius, innerhalb dessen Windenergieanlagen grundsätzlich nicht errichtet werden sollen (weiches Tabukriterium). Nach der Rechtsprechung liegt ein Bebauungszusammenhang nur dann vor, wenn *„nach der Verkehrsauffassung der Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt wird und die zur Bebauung vorgesehene Fläche noch diesem Zusammenhang angehört"* (BVerwG, B. vom 8. Oktober 2015, 4 B 28.15, juris). Dem Bebauungszusammenhang zugerechnet werden nur solche Bauwerke, die für eine nach der vorhandenen Siedlungsstruktur angemessene Fortentwicklung der Bebauungsmaßstabs bildend sind (BVerwG, U. vom 30. Juni 2015, 4 C 5.14, juris). Baulichkeiten, die nur vorübergehend genutzt werden oder in einem weiteren Sinne Nebenanlagen zu einer landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder sonstigen Hauptnutzung sind, sind in aller Regel keine Bauten, die für sich genommen ein für die Siedlungsstruktur prägendes Element darstellen (BVerwG, U. vom 17.2.1984, 4 C 55.81). Vor diesem Hintergrund sind die Gebäude, die sich unter der Bezeichnung *„Hochfeld"* in dem Kartenausschnitt wiederfinden, nicht dem Innenbereich, 34 BauGB, zugehörig, sondern als Splittersiedlungen dem Außenbereich, § 35 Abs. 6 BauGB, mit der Folge, dass dann der derzeit noch herangezogene Siedlungsabstand von 400 Metern maßgeblich wäre. <u>II. Grundsätzliche Einwendungen:</u> Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass eine rechtssichere, gerichtsfeste Regionalplanung auf dem Fundament des besagten schlüssigen Plankonzeptes für den Außenbereich auch im Interesse meiner Mandantschaft sowie aller Bürger Schleswig-Holsteins ist, erhebe ich darüber hinaus folgende grundsätzliche Einwendungen.	Vorrangflächen wiederum hat seine Grenzen, wenn die Anlagen innerhalb harter oder weicher Tabuzonen liegen bzw. je nach Sachlage von hochpriorisierten Abwägungskriterien betroffen sind. Eine Berücksichtigung der Interessen der Altanlagenbetreiber erfolgt jedoch im Bereich der Abwägung. Es wird des Weiteren auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Für Entschädigungen ist kein Raum. WKA, die aufgrund geänderter planerischer Voraussetzungen zukünftig nicht mehr innerhalb von Vorranggebieten zur Windenergienutzung liegen, genießen nach wie vor Bestandsschutz. Durch das Repoweringkonzept der Landesplanung ist für alternative Anlagenstandorte hinreichend vorgesorgt. Für Entschädigungsansprüche ist somit kein Raum. Bzgl. verschiedener genannter Aspekte zu Repoweringgebieten: Die Landesplanung geht nach rechtlicher Prüfung davon aus, dass die empfundene Benachteiligung von Flächeneigentümern in Repowering-Gebieten zu rechtfertigen ist. Des Weiteren haben Erfahrungen aus der Vergangenheit gezeigt, dass Repowering-Vorhaben unter ähnlichen Bedingungen wie den jetzt formulierten funktioniert haben. Ob dies unter den geänderten Vergütungsregelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) noch der Fall ist, soll während des Plangeltungszeitraumes überprüft werden (vgl. gesamträumliches Plankonzept). Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Daher wird in diesem Bereich nach wie vor kein Vorranggebiet

Stolpersteine im Beteiligungsverfahren Nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, *„soweit sie auf die jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen",* fehlt es an dieser Voraussetzung, kann es sich bei einer einzelnen Festlegung nicht um ein Ziel der Raumordnung handeln, das nach § 4 Abs. 1 ROG qualifizierte Bindungen auslöst (Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, Kommentar, § 7 ROG, Rn. 22). Die Abwägungsdogmatik, die im wesentlichen der gemeindlichen Bauleitplanung zumindest ähnlich ist, besteht aus der Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung (Hoppe, DVBl. 2003, 697). § 10 Abs. 1 S. 1 ROG gewährleistet, dass *„die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen* *berührten öffentlichen Stellen"* im Beteiligungsverfahren die Gelegenheit bekommen, ihre Stellungnahmen abzugeben, das Raumordnungsgesetz unterscheidet hierbei nicht, von wem diese Stellungnahmen stammen und zu welchen Belangen sie abgegeben worden sind (Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, Kommentar, aaO., § 10 ROG, Rn. 19). Da grundsätzlich alle städtebaulich relevanten Belange bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, die der Plangeber kennt oder hätte kennen müssen, müssen nach Auffassung des Unterzeichners grundsätzlich auch anonyme Stellungnahmen und überhaupt jede Stellungnahme, unerheblich, aus welcher Quelle sie stammt, Berücksichtigung finden, sofern sie der Sache nach einen städtebaulich relevanten Kern enthält. Dies scheint auf den ersten Blick das Beteiligungsverfahren unter BOB-SH geradezu mustergültig sicherzustellen, da jeder Einwender auf welchem Wege auch immer mit seinen Ansichten Eingang in die zentrale Auswertungsdatenbank findet. Stellungnahmen von Privatpersonen sollen in der Synapse anonymisiert werden, 5.2. der Planungsdokumente zum BOB-SH-Verfahren. Zu den Einwendern gehören grundsätzlich auch die Kommunen, deren Detailwissen besonders gefordert ist und die deswegen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens durch einen Hinweis auf den demokratisch legitimierten Bürgerwillen für oder gegen die Errichtung oder den Ausbau der Windenergie auf ihrem Gebiet eine gesonderte Überprüfung des Sachverhalts veranlassen können. Zwar ist der *„Gemeinde-/Bürgerwillen als solcher"* kein abwägungserheblicher Belang, da er auf einer Ja-Nein-Entscheidung beruht, die keine Belange ausgleichen kann (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.01.2015, 1 KN 6/13 und 1 KN 7/13, juris). Zumindest aber ist er ein Indiz für objektive, bislang nicht ins Verfahren eingebrachte Gesichtspunkte, die nach geltendem Recht als zu beachtende Kriterien in den	ausgewiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an dem Plankonzept fest. Bzgl. des vorsorglichen Abstandspuffers von 100 m zu Hochspannungs-Freileitungen: Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG empfiehlt die Bundesnetzagentur (BNetzA), die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-2-4: 2016-04 / VDE 0210-2-4:2016-04 heranzuziehen. Gemäß dieser DIN ist ein Abstand einzuhalten, der sich aus einem spannungsabhängigen Mindestabstand, der bei Leitungen mit einer Nennspannung >110kV mit 40 m angegeben ist, und einem projektbezogen zu ermittelnden Arbeitsraumabstand zusammensetzt, gemessen ab dem äußersten ru-henden Leiter. Liegen für den Arbeitsraumabstand keine Angaben vor, kann ein Wert von 25m angenommen werden. Daraus ergibt sich zunächst ein Mindestabstand von 65m von der Freileitung zum Vorranggebiet. Da jedoch im Regionalplan maßstabsbedingt eine Freileitung lediglich als Linie dargestellt wird, die tatsächliche Breite jedoch 40 m einnehmen kann, ist dieser Aspekt bei der pauschalen Abstandsermittlung zu berücksichtigen. Daher erscheint eine pauschalierende Abstandsannahme in Höhe von 100m, bewusst als weiches Tabukriterium, als sachgerecht. Bzgl. NSG als hartes Tabu: Grundsätzlich sollen die Schutzgebiete als herausragende Flächen für den Naturschutz und in Teilen auch für Naherholung und Tourismus in ihrem Gesamtcharakter erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Die Definition als hartes Tabu sowie die vorsorgliche Freihaltung eines Abstandes von 300 m ist unter diesem Aspekt sachgerecht. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch

Abwägungsprozess einzustellen sind, wie es unter Z. 5.1. des Planungsdokumentes zum Online-Beteiligungsverfahrens nach meiner Auffassung richtig heißt. Der Gemeinde-/Bürgerwille darf also zumindest hinterfragt werden. Allerdings dürfen nach Auffassung des Innenministeriums als oberste Kommunalaufsichtsbehörde Gemeinden keine Stellungnahmen abgeben, wenn an ihnen befangene Gemeindevertreter mitgewirkt haben. Dies ist in hohem Maße der Fall dort, wo Bürgerwindparks entstanden sind, an denen sich dann regelmäßig auch die Gemeindevertreter als Kommanditisten beteiligt haben. In einem mir vorliegenden Schreiben des Innenministeriums vom 13.03.2017 sowie einem Erlass vom 12.04.2017 wird dies mit einer Änderung der Gemeindeordnung vom 03.08.2016 (GVOBI. Seite 788) begründet, dort sei die im Jahr 2012 in die Gemeindeordnung eingeführte Legaldefinition des unmittelbaren Vor- oder Nachteils gestrichen worden, es sei damit durch den Gesetzgeber deutlich gemacht worden, dass für die Frage der Befangenheit nicht mehr starr an einem engen kausalen Zusammenhang zwischen der ehrenamtlichen Tätigkeit und dem Vor- und Nachteil abzustellen sei, vielmehr komme es vor dem erkennbaren Ziel der Regelung, das Vertrauen in eine unvoreingenommene Verwaltung zu stärken, darauf an, ob bei objektiver Betrachtung bei einzelnen Gemeindevertretern ein individuelles Sonderinteresse anzunehmen ist. Wörtlich heißt es in dem an mich gerichteten Schreiben: *„Da sich* *Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die letztlich von der Ausweisung von Flächen für Windkraft in den Regionalplänen profitieren, jeglicher Tätigkeit im Rahmen ihres nahen Ehrenamtes zu enthalten haben, dürfen sie auch nicht an der Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme im Onlinebeteiligungsverfahren mitwirken".* Ich persönlich vertrete gemeinsam mit der Kommentarliteratur eine andere Rechtsauffassung, da es ähnlich wie bei Flächennutzungsplänen an der Unmittelbarkeit der Letztentscheidung fehlt (Bracker/Dehn, Gemeindeordnung; Kommentar, 11. Auflage, § 22 GO, Rn. 6). Ist jedoch die vertretbar begründete Rechtsauffassung der Obersten Kommunalaufsichtsbehörde richtig, müssen etliche Einwendungen aus dem Abwägungsmaterial aussortiert werden, und seien sie noch so richtig. Das kann zu einer Schieflage des Abwägungsmaterials führen, außerdem zu weiteren Zeitverzögerungen, da eingehende Stellungnahmen der Gemeinden im Rahmen des TÖB-Verfahrens auf ihre Unbefangenheit hin überprüft werden müssen und gegebenenfalls der betroffenen Gemeinde die Möglichkeit zu geben ist, einen sogenannten Beauftragten nach der Gemeindeordnung zu bestellen, § 127 GO. 2. Fortfall von Repoweringmöglichkeiten an bestehenden Standorten Eines der umstrittensten Themen der sich abzeichnenden Regionalplanung ist der Fortfall zahlreicher, in den alten Regionalplänen bestehender Eignungsflächen, die mit	nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Bzgl. Siedlungsabstände: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Der Schutz vor schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG auf den Menschen wird durch die gewählten Vorsorgeabstände zu den WEA sichergestellt. Aus regionalplanerischer Sicht wird dem Schutzanspruch damit Genüge getan. Bzgl. Windhöffigkeit im gesamten Landesgebiet: Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat auf Anfrage der Landesplanung Daten über die Windverhältnisse in Schleswig-Holstein in 100 m Höhe über Grund mit einer Rastergenauigkeit von 200 m mal 200 m zur Verfügung gestellt. Dies entspricht den Windverhältnissen in Nabenhöhe der für die Planung zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m Höhe und einem Rotordurchmesser von 100 m. Demnach werden in ganz Schleswig-Holstein über das Jahr verteilt durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 5 m/s und mehr erreicht. Selbst in Gebieten mit gegenüber den übrigen Gebieten schlechteren Windverhältnissen werden bereits jetzt WKA betrieben. Es ist daher in Schleswig-Holstein von guten bis sehr guten Windverhältnissen auszugehen, die im ganzen Land einen wirtschaftlichen Betrieb von WKA ermöglichen.

Windenergieanlagen bereits bebaut sind. Nach Schätzungen des Bundesverbandes Windenergie werden sich etwa 1.300 Windenergieanlagen nunmehr außerhalb von Vorranggebieten befinden. Gerade 58 Prozent der Bestandsanlagen befinden sich innerhalb der derzeit im Entwurf befindlichen Vorranggebiete. Zwar genießen sie Bestandsschutz, können aber nach Ende ihrer Lebensdauer zumindest an diesen Standorten nicht mehr erneuert werden. Dem trägt die Landesregierung insofern Rechnung, als 3.124 ha, also 0,2 % der Landesfläche, als Vorranggebiete geschaffen werden ausschließlich für Repowering-Anlagen. Auch die Landesregierung geht davon aus, dass die Umzugsmöglichkeiten für Bestandsanlagen begrenzt sind, was insbesondere auch bei der Betreibergesellschaft im Windpark Hochfeld zutrifft, da ein wesentlicher Teil der Gesellschafter meiner Mandantin in Dammfleth und Umgebung wohnt. Hier könnte sich schon im Ansatz ein Abwägungsfehler befinden. Schon die alten Vorranggebiete waren Ergebnis eines Abwägungsvorganges. Sie sind teilweise seit vielen Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, die ihre nähere Umgebung bereits prägen und bei der Bevölkerung in der Regel Akzeptanz finden, insbesondere dann, wenn es sich um Bürgerwindparks handelt. Diese bestehenden Windparks sind infrastrukturell erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung angeht, als auch vor allem das Stromnetz. Der örtliche Netzbetreiber hat in erheblichem Umfang in den Ausbau seiner Übertragungsnetze investiert und beispielsweise Umspannwerke für viele Millionen Euro errichtet. Entfallen diese Vorrangflächen, müssen sie woanders neu geschaffen werden, was nun auch die Windenergieanlagengegner bedenklich finden. Ich halte den Fortfall bestehender Vorranggebiete auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht für Ziel führend. Neue Windenergieanlagen müssen sich am Ausschreibungsverfahren beteiligen. Angesichts der sinkenden Gewinne ist es kontraproduktiv, Bestandsanlagen umsiedeln lassen zu wollen. Denn: Zum einen müssen die Verpächter der Altstandorte abgefunden werden, zum anderen explodieren in den neuen Repowering-Vorrangflächen gerade die Preise. Die Grundstückseigentümer dort wissen genau, wie knapp ihre Repowering-Flächen sind. Auch bei den Gemeinden, die nach § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet sind, ihre Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen (BVerwG, Beschluss vom 15.03.1989, 4 NB 10.88, E 81, 307) stößt dies auf Skepsis, sie müssen nun vermehrt mit dem Zuzug auswärtiger Investoren rechnen, die sie nicht unbedingt haben möchten. Bürgerenergiegesellschaften sind wegen ihrer Definition aus EEG-rechtlichen Gründen nur bedingt umzugstauglich. So war in den vorangegangenen Regionalplänen intensiv die Eignung dieser Vorranggebiete einem Abwägungsvorgang unterzogen worden, dessen Ergebnis nun, wegen vergrößerter Abstandsflächen offensichtlich als fehlerhaft deklariert wird. Dabei sind die Bestandsgebiete seit vielen Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, die die Eigenart der näheren Umgebung	

bereits prägen und die in der Bevölkerung ihre Akzeptanz gefunden haben. Viele dieser Gebiete sind mit Bürgerwindparks bebaut und dienen als Kapitalanlage für die ortsansässige Bevölkerung. Diese Bestandsanlagen sind infrastrukturell erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung angeht, als vor allem auch das Stromnetz, sowohl örtlich, regional als auch überregional. Der örtliche Netzbetreiber hat in erheblichem Umfang in den Ausbau der Übertragungsnetze investiert und in oder an den Vorranggebieten Umspannwerke errichtet. Dieser Netzausbau wird gerade derzeit unter Hochdruck betrieben, da die Netzbetreiber und letztlich die Verbraucher für sogenannte Einspeisemanagementmaßnahmen allein in 2014 allein in Schleswig-Holstein rund 109.000.000,00 € an die Anlagenbetreiber zahlen mussten (Faktenpapier *„Abregelung von Strom aus erneuerbaren Energien und daraus resultierende Entschädigungsansprüche in den Jahr 2010-2014"* des MELUR und der Schleswig-Holstein Netz AG in Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH vom 18.12.2015). Selbst aus Sicht der Windenergieanlagengegner wird ins Feld geführt, dass das landespolitische Ziel, 2,0 % der Landesfläche als Windeignungsflächen zur Verfügung zu stellen, durch den Fortfall von Bestandsvorranggebieten nicht erreicht werden kann oder nur unter der Maßgabe erreicht wird, dass die künftig fortfallenden Windvorranggebiete an anderer Stelle neu ausgewiesen werden müssen, während in den alten, für unwirksam erklärten Windvorrangflächen die Bestandsanlagen auf unabsehbare Zeit weiterbetrieben werden müssen. Auch wird möglicherweise übersehen, dass die Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen im Rahmen der ihnen erlaubten Feinsteuerung (Gatz, aaO., Rn. 65) Höhenbeschränkungen in den Repoweringflächen festsetzen können, die ein Hindernis für das Repowering von Windkraftanlagen werden können (Rehfeldt/Gerdes, Potentialanalyse *„Repowering in Deutschland',* S. 34). So ergab eine Untersuchung für Eignungsräume in Schleswig-Holstein, dass die zum Untersuchungszeitpunkt durch Repowering maximal mögliche Steigerung des Energieertrags um den Faktor 4,3 aufgrund von Höhenbegrenzungen maßgeblich reduziert und nur noch eine wirtschaftlich wenig attraktive Steigerung um den Faktor 1,7 erreicht würde (Grunwald/Ramsel/Twele, Einschränkungen für das Repowering unter Berücksichtigung der genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen, Seite 21, 32). Die besagte Studie aus dem Jahr 2005 konnte zwangsläufig noch nicht die zum 01.01.2017 in Kraft getretenen EEG-rechtlichen Änderungen mit dem Wegfall der EEG-Förderung zu Gunsten eines Ausschreibungsverfahrens berücksichtigen. Bereits jetzt richten sich die Windenergieanlagenbetreiber auf diese neue Rechtslage ein, indem sie jetzt schon Ersatzteile für die Bestandsanlagen beschaffen, um auf diese dann in einigen Jahren zurückgreifen zu können und so die Bestandsanlagen möglichst lange und	

deutlich über den 20-jährigen Förderzeitraum des EEG hinaus betreiben zu können. Mir liegen Gutachten von Enercon und Senvion vor, die eine Lebensdauer einer Anlage bei guter Wartung von 40 Jahren prognostizieren. Der Bundesverband Windenergie bietet Fachseminare an, wie Windkraftanlagen möglichst lange betrieben werden können. Diese Anlagenbetreiber können sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. So hat auch das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass der Planungsträger insbesondere das Interesse der Anlagenbetreiber an einem Austausch älterer Anlagen oder einer Neuanordnung im Zuge eines Repowering in der Abwägung zu berücksichtigen hat (BVerwG, Urteil vom 24.01.2008, 4 CN 2/07, juris; Spitz, Planung von Standorten für Windkraftanlagen 2016, S. 170). Schon die Erkennbarkeit des Interesses am Repowering wegen der öffentlichen Diskussion um die Förderung erneuerbarer Energien sowie wegen der vom Bundesgesetzgeber veranlassten Förderung der Windenergie durch das EEG und § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB muss den Planungsträger veranlassen, das Repowering als eigenen Abwägungsbelang in die Planung von Konzentrationszonen einzustellen (Mayer, EurUP 2009, 236 - 241). Dies gilt umso mehr, wenn für die bestandsgeschützten Altanlagen ein Regionalplan bestand und die Altanlagen diesen Festlegungen entsprechen. Auch wenn die Nutzung der Altanlagen nach den Grundsätzen des Bestandsschutzes geschützt ist, spricht für diese Überlegung, dass die Anlagenbetreiber in vielen Fällen im Vertrauen auf eine regional planerische Absicherung Investitionen getätigt haben, die sich nicht nur auf konkrete Windkraftanlagen, sondern auch auf eine langfristige Nutzung des Standorts insgesamt beziehen. Zu denken ist beispielsweise an die Kosten für Zuwegung und Netzanschluss, an Zahlungen für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen sowie langfristige Verträge mit Grundstückseigentümern und dingliche Absicherungen (Mayer, aaO.). Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Aufhebung einer raumordnerischen Konzentrationszone zu Entschädigungsansprüchen der Anlagenbetreiber nach § 42 Abs. 1 BauGB führt. Einigkeit besteht in Rechtsprechung und Literatur insofern, als die erstmalige Festlegung einer Konzentrationszone mit gleichzeitigem Ausschluss der Privilegierungswirkung des § 35 Abs. 1 BauGB *(„Planvorbehalt', §* 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) dem Entstehen einer schutzwürdigen Vermögensposition entgegensteht und damit durch den Raumordnungsplan die zulässige Nutzung eines Grundstücks nicht aufgehoben wird (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2.12, NVwZ 2013, 1017; Gatz, DVBI. 2009, 737). Einschlägig aber könnte ein Anspruch auf Ersatz sogenannten Planschadens allerdings dann	

sein, wenn eine bestehende Konzentrationszone weggeplant wird und der Windenergieanlagenbetreiber, der im Vertrauen auf den Bestand dieser Konzentrationszone Vermögensdispositionen in die elektrische Infrastruktur getroffen hatte, beispielsweise durch den Ausschluss von Repoweringvorhaben einen Schaden erleidet. Die eben bereits zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes legt den Schluss nahe, dass von einer solchen Entschädigungspflicht bei der Wegplanung eines Eignungsgebietes ausgegangen werden kann (Milstein, *„Zur Frage einer Entschädigung nach § 42 Abs. 1 BauGB bei der Aufhebung einer raumordnerischen Konzentrationszone",* DVBl. 2016, S. 755). In einem weiteren Gerichtsverfahren nach einem Urteil des OVG Niedersachsen aus dem Jahre 2012 spielt diese Frage ebenfalls eine Rolle, hier allerdings hatten die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt, so dass das Verfahren eingestellt wurde, wobei bemerkenswert ist, dass die Kosten gemäß § 161 Abs. 2 S. 1, § 155 Abs. 1 S. 2 VwG() gegeneinander aufgehoben wurden und sich das BVerwG somit gerade nicht positioniert hatte und die bis dato nicht entschiedene Frage somit ausdrücklich offen ließ (BVerwG, Beschluss vom 13.06.2014, 4 C 1.13, BeckRS 2014, 54543). 3. Charakteristische Landschaftsräume, Z. 2.5.2.16 Erneut werden durch die Hintertür wieder die charakteristischen Landschaftsräume als „Erwägung" eingeführt, die seinerzeit schon die Gemeinden in den Widerstand zu den Regionalplänen trieben. Auch im hier vorliegenden Fall verweist der Kreis Steinburg auf eine bestehende " charakteristische Landschaft ". Was charakteristische Landschaftsräume sind, ist gesetzlich nirgendwo definiert, ein unbestimmter Rechtsbegriff, der wie eine Saugglocke über das Land gestülpt wird und scheinbar willkürlich ohne Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinden diesen das Recht der Bauleitplanung raubt. Hierbei handelt es sich selbst nach Auffassung der Landesregierung um *„teilweise sehr große Räume".* Dort, wo ein charakteristischer Landschaftsraums festgelegt wird, werden Bauleitpläne der Gemeinden derzeit nicht genehmigt. Überdies sind Landkreise wie Nordfriesland und Dithmarschen sowie Gemeinden, die Windkraft offensichtlich verhindern, bzw. der Regionalplanung vorgreifen wollen, dazu übergegangen, die im Vorgänger-LEP 2010 noch vorhandenen charakteristischen Landschaftsräume als Landschaftsschutzgebiete, Z. 2.4.2.18., festzusetzen und nach § 22 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz einstweilig sicherzustellen. Nach diesen Vorschriften ist wesentlicher Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebiets *„zumeist*	

der Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes". Diese Landschaftsschutzgebiete beziehen sich ausschließlich auf Windkraftanlagen. Sie sind ein weiches Tabukriterium, was im Widerspruch zum „charakteristischen Landschaftsraum" steht, der sich als „Erwägung" in Z. 2.5.2.16. wiederfindet. Charakteristische Landschaftsräume sind in den drei Schubladen, die im Rahmen der Abwägung zu öffnen sind, doppelt enthalten, als weiches Tabukriterium und zugleich höchstens abwägungsrelevant. Dies ist widersprüchlich. Auch können sich die charakteristischen Landschaftsräume nun plötzlich auch als *„historische Kulturlandschaften"* wiederfinden, die Denkmalcharakter nach dem Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetz haben und Umgebungsschutz genießen sollen, 2.5.2.11. Um solche historische Kulturlandschaften - ihre Eintragung im Denkmalverzeichnis ist nur deklaratorisch und schließt die Schutzwürdigkeit nicht eingetragener Denkmäler nicht aus - soll ein Schutzbereich von 5.000 Metern eingehalten werden, obwohl doch der Umgebungsschutz eine Einzelfallbetrachtung verlangt: *„Allein, dass der Anblick des Denkmals als Objekt aus irgendeiner Perspektive nur noch eingeschränkt möglich ist oder dieses nur noch zusammen mit einer veränderten Umgebung wahrgenommen werden kann, reicht nicht aus"* (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 16.04.2014, 3 M 29/14, juris). Charakteristische Landschaftsräume, historische Kulturlandschaften oder Landschaftsschutzgebiete - die Grenze zwischen diesen unbestimmten Rechtsbegriffen kann nicht fehlerfrei gezogen werden, ist aber bei der Frage zu beachten, ob eine Landschaft „weich tabu" ist oder ihre Eigenart weggewogen werden kann. 4. Gleichbehandlung harter und weicher Tabukriterien Es wird sich auch zeigen, ob die Praxis der Landesplanung tatsächlich zwischen harten und weichen Tabukriterien unterscheidet, wie es das Oberverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 fordert. Der besagte Runderlass vom 23.06.2015 und die unter BOB-SH veröffentlichten Planungsdokumente trennen zwischen diesen beiden wichtigen Fallgruppen, allerdings heißt es sodann in dem Runderlass, dass erst dann Potentialflächen ermittelt werden, wenn die harten und weichen Tabukriterien in Abzug gebracht worden sind. Grundsätzlich werden also auch die weichen Tabukriterien wie harte Tabukriterien behandelt, was schon zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. Die weichen Kriterien müssen aber, wie ich oben dargestellt hatte, einem Abwägungsvorgang zugänglich sein. Die Ausnahmegenehmigungspraxis, die mir bislang bekannt ist, hat aber noch in keinem Fall die Überwindung eines weichen Tabus ergeben. Auch wird sich die Frage stellen, ob die einzelnen Abwägungskriterien zu den richtigen drei	

Töpfen (hartes Tabukriterium, weiches Tabukriterium, Abwägungsmaterial) zugeordnet worden sind. So ist ein weiches Tabukriterium beispielsweise die Einhaltung eines 100 Meter-Abstandes zu 110 KV-Leitungen. Wie mir die Schleswig-Holstein Netz AG allerdings mitgeteilt hat, ist ein solcher, weiter Abstand nicht unbedingt notwendig. Wenn der Anlagenbetreiber beispielsweise einen Oberschwingungsnachweis vorlegt, kann durchaus ein deutlich geringerer Abstand genehmigt werden. Ist dem so, darf ein 100 Meter Abstand kein Tabukriterium sein, sondern bestenfalls Bestandteil des Abwägungsmaterials. Naturschutzgebiete sind nach Z. 2.3.2.7. grundsätzlich harte Tabuzonen. Es soll sich also um Flächen handeln, auf denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2/12, juris, Rn. 6). Dabei wird jedoch übersehen, dass Naturschutzgebiete grundsätzlich „nicht unantastbar" sind und es daher die Möglichkeit gibt, von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiungen zu beantragen, § 67 Abs. 1 BNatSchG. Diese Vorschrift dient - wie jede Befreiungsvorschrift - der Einzelfallgerechtigkeit, sie stellt ein *„administratives Ventil"* für überschießende legislatorische Tendenzen dar (Lau, in: Frenz/Müggenborg, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage, § 67 BNatSchG, Rn. 2). Die Möglichkeit von solchen Befreiungen ist schon aus Verhältnismäßigkeitsgründen verfassungsrechtlich geboten, im Regionalplan wäre eine Befreiung jedoch ausgeschlossen. Dies gilt sinngemäß auch für den Artenschutz, § 44 Abs. 1 BNatSchG, hier kommt die Ausweisung von Tabuzonen nur dort in Betracht, wo eine Ausnahme oder Befreiung grundsätzlich nicht in Betracht kommen kann (OVG Sachsen, Urteil vom 29.07.2015, 4 A 209/14, juris). Dies zu untersuchen, so das OVG Sachsen, ist eine Verpflichtung des Plangebers. 5. Siedlungsabstände Rechtlich bedenklich sind auch 800 m Abstände zu planerisch verfestigten Siedlungsflächen, jedenfalls soweit es sich um ein Tabukriterium handelt. Hier dürfte es dem Land schon an einer Ermächtigungsgrundlage fehlen. Nach § 249 Abs. 3 BauGB konnten die Länder zwar durch bis zum 31.12.2015 zu verkündende Landesgesetze solche Abstandsflächenfestlegungen treffen, aber eben durch Landesgesetz des Gesetzgebers und nicht durch Verordnung. Nur Bayern (§ 82 BayBO) hat von dieser Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht, nicht Schleswig-Holstein. Pauschale Schutzabstände können zwar durch die Landesplanung vorgegeben werden, aber nur dann, wenn sie im Einzelfall und damit	

grundsätzlich auch im Genehmigungsverfahren abgewogen werden können. Dies scheint hier nicht der Fall zu sein, da der 800 Meter Abstand zu Siedlungen unter Z. 2.4.2.3. der Plandokumente als Tabu gilt. Eine solche Abstandsregelung liegt deutlich über dem immissionsschutzrechtlich zu fordernden Abstand (Raschke, ZfBR 2013, 632). Sie berücksichtigen auch nicht die unterschiedliche Schutzbedürftigkeit der BauNVO-Gebietstypen (VGH Kassel, Urteil vom 23.09.2015, 4 C 358/14 IV, juris), was ebenfalls zu einem Abwägungsdefizit führen muss. Bei diesen Schutzabständen handelt es sich auch um vermintes Gebiet. Im Landtagswahlkampf traten einige Parteien aus populistischen Gründen mit dem Ziel an, diese Abstände vergrößern zu wollen, was für die Landesplanung jetzt die Gefahr in sich birgt, dass die Regionalplanentwürfe im Aufstellungsverfahren vollständig über den Haufen geworfen werden müssen. Und jetzt, nach dem die Ergebnisse der Koalitionsverhandlungen zwischen der CDU, den Grünen und der FDP vorliegen, muss es als sicher angesehen werden, dass das Regionalplanaufstellungsverfahren völlig neu aufgerollt werden muss, da die Abstände zu Siedlungen und Siedlungssplittern erheblich vergrößert werden sollen. 6. Substanzieller Raum ? Jegliche Windenergie-Regionalplanung steht unter der Voraussetzung, dass sie der Nutzung durch Windenergie substanziell Raum verschafft, die entsprechenden Ausbauziele befinden sich im Entwurf des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes formuliert (Landtagsdrucksache 18/4388 vom 06.07.2016). Dabei geht der Plangeber offensichtlich davon aus, dass die gesamte Landesfläche Schleswig-Holsteins windhöffig ist, Z. 2.2.5.. Ich darf dies an dieser Stelle jedenfalls nach der aktuellen Rechtslage des EEG 2017 zumindest kritisch hinterfragen. Gewiss wird überall, auch im Landkreis Harburg, die Anlaufgeschwindigkeit erreicht, die bei 3 bis 3,5 Meter Wind pro Sekunde in Nabenhöhe liegen soll. Ob sich ein Anlagenbetrieb jedoch gleich nach Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit rechnet, muss bezweifelt werden, jedenfalls nachdem durch das Ausschreibungsverfahren deutlich geringere Vergütungen pro Kilowattstunde Strom erzielt werden dürften. Dies gilt erst recht, wenn die Gemeinden im Rahmen der Feinsteuerung, wie oben bereits dargestellt, von ihren Möglichkeiten Gebrauch machen, durch die eigene Bauleitplanung Höhenbeschränkungen einzuführen. Soweit vorerst meine Einwendungen im Beteiligungsverfahren.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M7521, Datum: 13.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0201-1.pdf, PR_III_3-0201-A1-1.pdf, PR_III_3-0201-A2-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
BETR.: PR3_SEG_022 UND PR3_SEG_023 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit bitte ich um Berücksichtigung folgender Einwände, die im bisherigen Abwägungsprozess noch keine Beachtung fanden. Es gibt verschiedene Großvögelhorste rund um die Vorrangflächen, die bei der Planung nicht berücksichtigt wurden. Hierzu gehören u. a. Milan- und Seeadlerhorste, die durch einen in diesem Jahr beauftragten Gutachter nachgewiesen wurden. Das entsprechende Gutachten erhalten Sie von einem Bürger der Gemeinde Pronstorf per Post. Es bestehen Horste eines Wespenbussards und von Baumfalken. Sie werden bei den Abwägungskriterien nicht berücksichtigt, womit EU-Recht verletzt wird. Das Fledermausaufkommen wurde nicht in seiner tatsächlichen Größe und Vielfalt berücksichtigt, auch dies wird in dem angesprochenen Gutachten belegt. In der Vorrangfläche PR3_SEG_022 blieb ein Wald unberücksichtigt und die Abstandsfläche wurde nicht eingehalten. Die Vicelinkirche in Pronstorf wurde nicht als ortsbildprägendes Gebäude (historisches Denkmal) mit einer Sichtachse und entsprechendem Abstandsbereich von 5 km berücksichtigt. Mit der Bitte um entsprechende Beachtung der Einwände und Korrektur verbleibe ich Mit freundlichen Grüße	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche PR3_SEG_022 konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Die Fläche PR3_SEG_023 liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. Hierauf wird auch in vielen Stellungnahmen hingewiesen. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen.

Ralf Priebe Anlagen: Windkraft Stellungnahme Schulte Nowak 2017 Windkraft Abwägungskriterien Gebiete Nr.22 und 23	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1996, Datum: 19.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3_LAU_039 / Hollenbek Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_039) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Bitte beachten Sie auch die Anlage PR3_039.pdf mit den Karten zu: Rotmilan Seeadler Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten:	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. Die liegt direkt in der Sichtachse der bedeutenden Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher, Stichworte: Herrenhaus mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39, PR3_LAU_44, PR3_LAU_45 und PR3_LAU_43 bilden insgesamt einen durchschnittlich 1,5 km entfernten 130° Riegel um Hollenbek herum. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. Die touristisch genutzte historische Eisenbahnlinie ist nahe an der Fläche.	

3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. s. Anlage „pdf “ In Neusterley, Hollenbek und Neu-Horst sind innerhalb des Beeinträchtigungsbereichs von 1,5 km mehrere Horste bzw. Reviere des Rotmilans besetzt. s. Anlage „pdf “ 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band“ eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“	

Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_039 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1995, Datum: 19.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems Das Konfliktrisiko ist für die gesamte Fläche als „hoch“ zu bewerten Der Bereich grenzt unmittelbar an FFH-Gebiete auf der mecklenburgischen Seite und widerlegt damit die umfassende Schutzfunktion der FFH-Gebiete. **2.**Fläche verläuft entlang des sogenannten **„Grünen Bandes“** der ehemaligen innerdeutschen Grenze, welches ein Naturschutzprojekt internationalen Range ist. In diesem Bereich befinden sich wichtige Biotopverbund-Strukturen. Fläche liegt direkt am **Kerngebiet** des Biosphärenreservats „Schaalsee“ auf der mecklenburgischen Seite. In diesem Bereich befinden sich wichtige Biotopverbunde. 3.1.4 Räumliche Konzentration von Klein-und Kleinstbiotopen. Das Konfliktrisiko ist als „hoch“ zu bewerten **1.**in unmittelbarer Nähe der Fläche LAU 44 liegt das neu ausgewiesene Naturschutzgebiet „Hakendorfer Wälder“, das mit dem Biosphärenreservat, den Vogelschutzgebieten und den FFH Gebieten u.a. ein wichtiges Biotopverbundsystem von Klein und Kleinstbiotopen bildet.	Die angesprochene Potenzialfläche PR3_LAU_044 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung zum VSG Schaalsee hat jedoch ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die gesamte Fläche nicht auszuschließen sind. Ausschlaggebend sind Rotmilan und Seeadler. Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials wird die Fläche nicht ausgewiesen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/1,5/1 km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel **1.** Nachgewiesene Kranichschlafplätze im Schaalsee auf der mecklenburgische Seite – innerhalb des 3km Radius-(Information Biospärenreservat und LUNG M-V). Hinsichtlich des Schutzes des Weißstorchs ist festzustellen, dass dessen Schutzgebiete die Potentialflächen der Gemeinde Klein Zecher auf mecklenburgischer Seite quasi umzingeln, so dass durch dazwischen angesiedelte WKA´s der Schutzzweck evident konterkariert würde (Info LUNG MV). 3.2.5.Standort von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereichen Das Konfliktrisiko ist für die gesamte Fläche als „hoch“ zu bewerten **1.**Nachgewiesener Rotmilanhorst 2600 m NNW´lich von Testorf (Info LUNG MV), d.h. im unmittelbaren Bereich der Fläche LAU 044. Nachgewiesene Rotmilanbrutgebiete auf der Seite von Schleswig-Holstein (Info LLUR) 3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Fledermausvorkommen (Info LUNG MV): Im angefragten Untersuchungsgebiet (in Mecklenburg-Vorpommern befindliches Umfeld mit 5 km Ausdehnung um Flächen in den Gemeinden Klein Zecher und Sophienthal) sind im LUNG M-V die folgenden Fledermaus-Nachweise bekannt: - Breitflügelfledermaus: Sommernachweis in Lüttow (2010) und im Testorfer Wald (2003) - Mopsfledermaus: Sommernachweis im Testorfer Wald (2003)	

- Große Bartfledermaus: Sommernachweis im Testorfer Wald (2003) - Wasserfledermaus: Sommernachweise im Testorfer Wald (2003), in Stintenburg (1992) und am Kirchensee (2011) - Großer Abendsegler: Sommernachweise im Testorfer Wald (2003), in Lüttow (2010) und am Kirchensee (2011) - Rauhautfledermaus: Sommernachweise im Testorfer Wald (2003) und am Kirchensee (2011) - Zwergfledermaus: Sommernachweise im Testorfer Wald (2003), in Stintenburg (1992), am Kirchensee (2011) und in Zarrentin (2010) - Mückenfledermaus: Sommernachweise im Testorfer Wald (2003, 2011)	
Institution: Stadt Brunsbüttel, FD Planung **ID: 1904, Datum: 19.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>zum Textteil:</u> Die Stadt Brunsbüttel hat keine Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Textteil der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein (Sachthema	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Windenergie) vorzubringen. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Stadt Brunsbüttel, FD Planung **ID: 1907, Datum: 19.06.2017** **Angehängte Dateien: Abb. 1 zur Stellungnahme_Karte.pdf** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>zur Karte des Regionalplans III – West:</u> Von der Stadt Brunsbüttel werden keine Anregungen oder Bedenken zur Karte der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – West in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) vorgebracht. Die Stadt Brunsbüttel weist allerdings darauf hin, dass in ihrem Stadtgebiet viele Windenergieanlagen dargestellt sind, die nicht mehr bestehen (rot markiert in der Abb. 1). Diese bestehenden Windenergieanlagen sind aber in den Datenblättern der Landesplanung und in der interaktiven Karte im Beteiligungstool BOB-SH im Internet richtig dargestellt, analog des von der Stadt Brunsbüttel der Landesplanung im Mai 2016 zur Verfügung gestellten Planungskonzeptes. Nicht hingewiesen wird auf Windenergieanlagen, deren Lage und Anzahl nicht genau stimmen, weil in der Zeichenerklärung der Karte steht, dass die Darstellung weder die exakte Anzahl noch den genauen Standort von Windenergieanlagen wiedergibt. Abb. 1: Auszug aus der Karte des Regionalplans III – West, ergänzt durch rote Markierungen: s. Anhang Quelle: Landesplanungsbehörde, ergänzt durch Darstellung der Stadt Brunsbüttel Es wurde nur das Stadtgebiet Brunsbüttels auf der Karte des Regionalplans III – West	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die gewählte Topografie für die Regionalplankarten gibt nicht den aktuellen Stand der WKA-Bebauung wieder.

betrachtet. Auf die Potentialflächen selbst geht die Stadt Brunsbüttel erst in denStellungnahmen zu den einzelnen Datenblättern ein. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Stadt Brunsbüttel, FD Planung **ID: 1909, Datum: 19.06.2017** **Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg** **Kapitel: PR3_DIT_105 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
zur Potentialfläche PR3_DIT_105: Seitens der Stadt Brunsbüttel werden keine Anregungen oder Bedenken zum Datenblatt der Potentialfläche PR3_DIT_105 vorgebracht. Sie weist allerdings darauf hin, dass nicht dem Votum (Beschluss der Ratsversammlung) aus dem informellen Planungskonzept der Stadt Brunsbüttel gefolgt wurde, wie auf S. 202 der Datenblätter geschrieben steht, sondern es wurde der objektiven und fachlichen Abwägung der tatsächlichen Gegebenheiten sowie dem Ergebnisplan (s. Anhang 3 des Planungskonzeptes) gefolgt. Das Votum der Stadt Brunsbüttel ist im Anhang 4 des Planungskonzeptes dargestellt, was besagt, dass die Stadt Brunsbüttel die Potentialfläche als Vorranggebiet übernehmen wollte. Allerdings ist der Stadt Brunsbüttel bewusst, dass wirtschaftliche Gründe kein Abwägungskriterium sind und daher nicht berücksichtigt werden. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Brunsbüttel, FD Planung **ID: 1910, Datum: 19.06.2017**	

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg

Kapitel: PR3_DIT_106 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	Erwiderung
zur Potentialfläche PR3_DIT_106: Da das Votum der Stadt Brunsbüttel übernommen wurde, hat diese keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Datenblatt der Potentialfläche PR3_DIT_106 vorzubringen. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Institution: Stadt Brunsbüttel, FD Planung

ID: 1914, Datum: 19.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg

Kapitel: PR3_DIT_107 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Angehängte Dateien: Abb. 2 zur Stellungnahme_Auszug Datenblatt Kirchspielsweg 1.pdf, Abb. 3 zur Stellungnahme_Auszug Foto Kirchspielsweg 1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
zur Potentialfläche PR3_DIT_107: Da das Votum der Stadt Brunsbüttel übernommen wurde, hat diese keine Anregungen zum Datenblatt der Potentialfläche PR3_DIT_107 vorzubringen. Die Stadt hat aber Bedenken dagegen bzw. weist darauf hin, dass das Einzelgehöft im [redacted] aus der Abstandsbetrachtung als Immissionspunkt herausgenommen wurde, obwohl der südliche Gebäudetrakt zum Wohnen genutzt wird (s. Abb. 3). Das weiche	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_107 wird gefolgt. Der Hinweis wurde geprüft. Der Plan wurde entsprechend angepasst und ein Schutzpuffer von 400 m um das betroffene Einzelgehöft angelegt.

Tabukriterium „400 m Abstand zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen (Außenbereich)“ sollte auch auf dieses Gebäude angewendet werden. Abb. 2: Auszug aus dem Kartenausschnitt der Potentialfläche PR3_DIT_107 (Datenblatt S. 209), ergänzt durch rote Markierungen s. Anhang Quelle: Landesplanungsbehörde, ergänzt durch Darstellung der Stadt Brunsbüttel Abb. 3: Aufnahme des Gehöftes im Kirchspielsweg 1 von Osten, der Wohntrakt rot markiert s. Anhang Quelle: Stadt Brunsbüttel, 24.04.2017 Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	

Institution: Stadt Brunsbüttel, FD Planung

ID: 1915, Datum: 19.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg

Kapitel: PR3_DIT_108 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	**Erwiderung**
zur Potentialfläche PR3_DIT_108: Da das Votum der Stadt Brunsbüttel übernommen wurde, hat diese keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Datenblatt der Potentialfläche PR3_DIT_108 vorzubringen.	Die Stellungnahme hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_108 wird zur Kenntnis genommen. Sie wird auch im 2. Entwurf unverändert als Vorranggebiet übernommen.

Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Stadt Brunsbüttel, FD Planung **ID: 1916, Datum: 19.06.2017** **Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg** **Kapitel: PR3_DIT_110 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
zur Potentialfläche PR3_DIT_110: Da das Votum der Stadt Brunsbüttel übernommen wurde, hat diese keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Datenblatt der Potentialfläche PR3_DIT_110 vorzubringen. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Brunsbüttel, FD Planung **ID: 1917, Datum: 19.06.2017** **Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg** **Kapitel: PR3_DIT_111 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
zur Potentialfläche PR3_DIT_111: Es werden von Seiten der Stadt Brunsbüttel keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Datenblatt der Potentialfläche PR3_DIT_ 111 vorgebracht. Obwohl im Planungskonzept der Stadt für eine Übernahme der Fläche als Vorrangfläche votiert wurde, schließt sich die Stadt Brunsbüttel nach ausführlichem Studium der Abwägungskriterien der Entscheidung der Landesplanung über die Potentialfläche an. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	

Institution: Stadt Brunsbüttel, FD Planung

ID: 1918, Datum: 19.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg

Kapitel: PR3_DIT_112 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	**Erwiderung**
zur Potentialfläche PR3_DIT_112: Seitens der Stadt Brunsbüttel werden keine Anregungen oder Bedenken zum Datenblatt der Potentialfläche PR3_DIT_112 vorgebracht, weil die mehrfache, vollständige Überlagerung der Potentialfläche durch Abwägungskriterien hoher Priorität zwangläufig zum Ausschluss der Potentialfläche führt und die Argumente zum Erhalt der Fläche wie Vorhandensein der technischen Infrastruktur und Akzeptanz in der Bevölkerung kein Abwägungskriterium sind und somit nicht berücksichtigt werden. Es wird trotzdem darauf hingewiesen, dass die technische Infrastruktur wie z.B. Leitungen für diese Potentialfläche bereits besteht und an anderer Stelle erst neu geschaffen werden müsste. Sie weist außerdem darauf hin, dass nicht dem Votum (Beschluss der Ratsversammlung) aus dem informellen Planungskonzept der Stadt Brunsbüttel gefolgt wurde, wie auf S. 223 der Datenblätter geschrieben steht, sondern es wurde der objektiven und fachlichen Abwägung der tatsächlichen Gegebenheiten sowie dem Ergebnisplan (s. Anhang 3 des Planungskonzeptes) gefolgt. Das Votum der Stadt Brunsbüttel ist im Anhang 4 des Planungskonzeptes dargestellt, was besagt, dass die Stadt Brunsbüttel die Potentialfläche als	Die Stellungnahme hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_112 wird zur Kenntnis genommen. Der Korrektur-Hinweis bzgl. der Angabe des betroffenen VSG „Unterelbe bis Wedel“ gegenüber der Angabe des 1. Entwurfs („Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer“) wurde überprüft. Die Beschreibung des Datenblatts wurde im 2. Entwurf entsprechend angepasst.

Vorranggebiet übernehmen wollte. Es ist außerdem aufgefallen, dass die Potentialfläche PR3_DIT_112 nicht im 1.200 m-Umgebungsbereich des VSG "Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzendes Küstengebiet" (DE 0916-491) liegt wie auf S. 223 der Datenblätter geschrieben steht, sondern im 1.200 m-Umgebungsbereich des VSG "Unterelbe bis Wedel" (DE 2323-401). Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Stadt Brunsbüttel, FD Planung **ID: 1919, Datum: 19.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>zum Umweltbericht und zur Anlage 1 des Umweltberichtes:</u> Die Stadt Brunsbüttel hat keine Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Umweltbericht, inklusive der Anlage 1 mit den FFH-Vorprüfungen, der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) vorzubringen. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7307, Datum: 13.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0303-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
hierzu nehme ich zuerst wie folgt Stellung: Wir sind eine kleine Gemeinde mit ca. 1300 Einwohner, ich bin hier [redacted] geboren und lebe bis [redacted] hier. Es ist eine schöne Gemeinde mit viel Natur und vielen Fahrrad- und Wanderwegen. Soll jetzt	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen

auch noch das letzte was wir haben mit Windkrafträdern verschandelt werden? Es recht uns, im Osten haben wir die BAB7 und die Trassen der 380KV Höchstspannungsleitung und eine Biogasanlege. Im Norden die zukünftige BAB20. Im Westen ein Teer Werk, das stinkt! Im Süden die B433, ein großes Recycling-Unternehmen und ein riesiges aktives Kieselabbaugebiet mit viel LKW-Verkehr. Nützen entwickelt sich zu einer Insel! Ich bin sehr traurig über diese Entwicklung und denke ernsthaft über den Verkauf meiner Immobilie nach. Der Mensch zählt nicht mehr, nur noch der Profit. An der Nordseeküste fallen 3 Windkrafträder mehr doch gar nicht mehr auf, wieso noch bei uns? Bauen. Auch der Bürgerentscheid unserer Gemeinde von 2012 hat gezeigt, dass 67,3% dagegen waren und bestimmt noch sind.	Restfläche. Die Fläche PR3_SEG_056 ist in die Fläche PR3_SEG_327 aufgegangen, welche ebenfalls in geänderter Form übernommen wird. Der größte Teil der Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von

	der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2761, Datum: 19.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0077.pdf, E_3_0077-1.pdf, E_3_0077-2.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Ministerpräsident Staatskanzlei - Abteilung Landesplanung - Düsternbrooker Weg 104	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche liegt in einem Bereich, der schon extrem stark durch die Windenergienutzung vorgeprägt ist. Die Ausweisung weiterer neuer Flächen in diesem Bereich würde zu einer nicht mehr zumutbaren Belastung für die Bewohner der Region führen. Die Fläche wird daher nicht übernommen.

24105 Kiel

Per E-Mail an:

windenergiebeteiligung@stk.landsh.de

DATUM: 19.06.2017

SACHB.: Rechtsanwalt [redacted]

AKTE: [redacted]

Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Stellungnahme der [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich Ihnen an, dass ich in vorbezeichneter Angelegenheit die Vertretung der rechtlichen Interessen der [redacted], übernommen habe. Das Vorliegen einer auf mich lautenden Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht meiner Mandanten nehme ich zu dem o.g. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurfs einer Regionalplanung zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung möchte ich die auf die besondere Eignung eines weiteren Gebiets zur Ausweisung als zukünftiges Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets nach den von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien zur Ermittlung geeigneter Flächen hinweisen, das im vorgelegten Entwurf bislang als solches nicht vorgesehen ist. Ich habe diesem Schreiben eine entsprechende Skizze (als **Anlage 1**) beigefügt, in denen die Fläche dargestellt ist. 1. Zusätzliche Potenzialfläche Schmedeswurth Die im weiteren Verfahren für eine Ausweisung als Vorranggebiet mit Wirkung eines Eignungsgebiets in Betracht zu ziehende Potenzialfläche befindet sich in der Gemeinde Schmedeswurth, westlich der Bundesstraße 5 zwischen den Ortsteilen Schmedeswurth und Schmedeswurtherwesterdeich, zu beiden Seiten des Hohen Wegs und ist ca. 33 ha groß. Meine Mandanten sind Eigentümer mehrerer Flurstücke, auf die die Potenzialfläche entfallen würde, und möchten diese der Windenergienutzung zur Verfügung stellen. a) Maßgebliche Kriterien am Standort Die als Potenzialflächen in Frage kommenden Flächen befinden sich außerhalb harter Tabuzonen, so dass eine Ausweisung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Die als harte Tabukriterien vorgesehenen Abstände von 250m zur Wohnbebauung im Außenbereich auf der Fläche können in alle Richtungen eingehalten werden (vgl. Skizze **Anlage 1**). Als vorliegend für maßgeblich erachtete Entscheidungskriterien werden aufgeführt: Abwägungskriterien Weiterer Umgebungsbereich Vogelschutzgebiet Hauptachse des überregionalen Vogelzugs Weiche Tabukriterien 800m Abstand zu Siedlungsbereich mit Wohn-/Erholungsfunktion	

800m Abstand zu Siedlungsflächenausweisungen (bei Gewerbe 400m) Diese der Entwurfskarte zu entnehmenden und vorstehend aufgeführten Kriterien beruhen jedoch teils auf unzutreffenden Annahmen und haben zu Unrecht dazu geführt, dass die in der als Anlage 1 beigefügten Skizze dargestellte Potenzialfläche im aktuellen Entwurf für die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III nicht für eine regionalplanerische Ausweisung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung in Betracht gezogen wurde. b) Fehlerhafte Bestimmung der Abstände Die im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III vorgenommene Bewertung der Abstände ist im vorliegend zu betrachtenden Bereich fehlerhaft erfolgt. Die für die einzuhaltenden Abstände zu einem Siedlungsbereich mit Wohn-/Erholungsfunktion sowie zu einer Siedlungsflächenausweisungen gehen von unzutreffenden Ortsgrenzen aus. Wie aus der als Anlage 1 beigefügten Skizze hervorgeht, ergeben sich bei korrekter Abstandsmessung Freiräume für eine weitere Potenzialfläche, die sich mit daran angrenzenden und im aktuellen Entwurf als Kleinstflächen gekennzeichneten Flächen zu einer Potenzialfläche für die Windenergienutzung mit einer Größe von mehr als 30 ha zusammenfügt. c) Avifaunistische Abwägungskriterien Die darüber hinaus angenommenen avifaunistischen Abwägungskriterien dürften sich aufgrund der besonderen Eignung des Gebiets vorliegend nicht als Hinderungsgründe erweisen. Sie dürften sich im Rahmen der Abwägung mit Blick auf die besondere Eignung der Fläche überwinden lassen. Das Interesse an einer Windenergienutzung überwiegt aufgrund der in die Abwägung einzustellenden Belange. Den konkreten artenschutzrechtlichen Erfordernissen kann im Rahmen fachlicher Untersuchungen weiter nachgegangen und ggf. mit entsprechenden Maßnahmen auf nachgelagerter Ebene begegnet werden können. Sie stellen keine unüberwindbaren Ausschlusskriterien dar und werden sich nach hiesiger Einschätzung vorliegend aufgrund der besonderen Eignung des Gebiets im Rahmen der Abwägung als nachrangig erweisen. d) Für eine Windenergienutzung sprechende Belange Die für eine Windenergienutzung sprechenden Belange überwiegen an den in Rede stehenden Standorten. Daher muss im Ergebnis eine Abwägung zu einer Berücksichtigung	

der Flächen als Potenzialflächen führen. Die besondere Eignung der vorbenannten Flächen für die Windenergienutzung, die für eine Berücksichtigung als Potenzialfläche für Ausweisung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets sprechen und im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, sind noch einmal wie folgt hervorzuheben: Unter dem Aspekt der Windhöffigkeit sind die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet. Auch befindet sich in der näheren Umgebung des Eignungsgebiets wenig Wohnbebauung. Der Raum und die nähere Umgebung sind durch vorhandene Windparks bereits deutlich vorbelastetet. Gleichwohl gibt es eine hohe Akzeptanz für die Windenergieerzeugung. Es besteht nicht zuletzt auch ein gemeindliches Interesse an der Sicherung von Gemeindeeinnahmen durch Gewerbesteuer und einem kontinuierlichen gemeindlichen Beitrag zu Klimaschutz und Energiewende, zumal die Gemeinde und ihre Umgebung bereits stark durch sie geprägt ist. Gerade in Bereichen mit großer landwirtschaftlicher Nutzung bei vergleichsweise kleineren Gehöften, wie dies typischerweise in der Dithmarscher Südermarsch der Fall ist, mit im Landesvergleich größenmäßig geringeren landwirtschaftlichen Nutzflächen je Gehöft und dementsprechend enger liegender Wohnbebauung in Form landwirtschaftlicher Gehöfte, bei gerade denen in dieser „Pionierregion der Windenergienutzung“ regelmäßig eine lang gewachsene und hohe Akzeptanz für Windenergienutzung besteht, erscheint es nicht gerechtfertigt, pauschal Pufferzonen von zusätzlichen 150m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich als weiche Tabuzonen festzusetzen, die regelmäßig einen zukünftigen Ausschluss von angestammter Windenergienutzung bedeuten würden. Entsprechendes gilt auch für Siedlungsbereiche mit Wohnfunktion, soweit in der Gemeinde eine entsprechende Akzeptanz der Windenergienutzung besteht, was vorliegend der Fall ist. Eine ordnungsgemäße planerische Abwägung dürfte hingegen regelmäßig dazu führen, dass das Interesse an der Windenergienutzung überwiegt. e) Zu berücksichtigende besondere private Belange Meine Mandanten sind Eigentümer von Flurstücken, die nach Maßgabe der Kriterien der Landesplanung im weiteren Verfahren als Potenzialfläche für die Ausweisung als Vorranggebiet mit Wirkung eines Eignungsgebiets für die Windenergienutzung	

Berücksichtigung finden sollten. Sie wollen ihre Flächen der Windenergienutzung zur Verfügung stellen. Die Ausschlusswirkung einer Ausweisung eines Vorranggebiets mit der Wirkung eines Eignungsgebiets ohne Einbeziehung der hier gegenständlichen Flächen wäre rechtlich nachteilig für sie. Die mit dem WESPG geschaffenen Übergangsregelungen im Landesplanungsgesetz benachteiligen Vorhabenträger von Windkraftprojekten in Schleswig-Holstein in erheblichem Maße, da ihnen Planungssicherheit genommen ist. Die unsichere und nur langsam voranschreitende Landesplanung führt zu einer weiteren Benachteiligung. Vor diesem Hintergrund sind privates Engagement und Investitionen zum Zwecke des Klimaschutzes als umso schutzwürdiger anzusehen. 2. Zusammenfassendes Ergebnis Nach alledem wird ersichtlich, dass die vorbenannte Fläche eine höhe Eignung für die Windenergienutzung aufweist und zu Unrecht nicht als Potenzialfläche in Erwägung gezogen wurden. Die in der Skizze nach Anlage 1 dargestellte Fläche kommt als Potenzialfläche für die Ausweisung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets für die Windenergienutzung in Frage. Vor dem Hintergrund zahlreicher Flächen, die sich im Rahmen der Ausweisung als problematisch erweisen werden, erscheint es auch geboten, derartig geeignete Flächen als Potenzialflächen aufzunehmen, um dem Gebot der substanziellen Raumverschaffung für Windenergienutzung im Landesgebiet und insbesondere im vorliegend zu betrachtenden Planungsraum III (nur 1,5 % des Planungsraums) ausreichend Rechnung zu tragen, zumal das Gesamtziel für Schleswig-Holstein mit gerade einmal 1,78 % der Landesfläche bereits recht knapp bemessen sein dürfte. Gerade einmal knapp 4 % der der Planung (nach Abzug harter Tabuzonen) zugänglichen Flächen wurden im Planungsraum III im Entwurf der Teilaufstellung als Potenzialflächen ausgewiesen. * * * Ich behalte mir vor, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu ergänzen. Gerne stelle ich Ihnen auf Anfrage eine elektronische Fassung des Stellungnahmetextes im Word-Format per E-Mail zur Verfügung.	

Für die Antragsteller: [redacted] Rechtsanwalt	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9102, Datum: 16.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0857-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Thema Windenergie Gebiete LAU-061 und LAU-056 Anregungen und Bedenken zum Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind Einwohner der Gemeinde Büchen - Ortsteil Pötrau - und durch die geplanten Windkraftanlagen unmittelbar betroffen. Nach Art 2 Abs. 2 GG hat jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Durch die geringen Mindestabstandsflächen von 800 Metern verletzen die Windkraftanlagen aus meiner Sicht durch Lichtsignale, Lärmentwicklung und Schattenwurf dieses Recht auf körperliche Unversehrtheit in eklatanter Weise. (entsprechende Simulationen für Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 250 Metern wurden durch die Gemeinde Büchen	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Flächen PR3_LAU_056 und PR3_LAU_061 werden aufgrund des überarbeiteten Kriterienkataloges, der bei unbebauten Flächen jetzt einen Abstand von 1.000 m zu Ortslagen vorgibt, gestrichen.

erstellt) Wir fordern daher einen Mindestabstand in Anhängigkeit von der Anlagenhöhe. Mindestens jedoch 1.200 Meter. Die Verfassungsmäßigkeit der bislang geltenden Abstandsregelung ist zweifelhaft. Neben den abstrakten fixen Abstandsmaßen sind die konkreten örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die geplanten Flächen befinden sich an einer Hanglage, so dass tiefer liegende Gebiete in erhöhten Maße von Schattenwurf und Schallentwicklung beeinträchtigt wären. Es mutet geradezu grotesk an, dass eine Fläche ausgewiesen werden soll, deren Verschiebung auch nur um 50 Meter in jede Richtung den z.Zt. gültigen Mindestabstand unterschreiten würde. Gerade im Hinblick auf die geplante Ortsentwicklung der Gemeinde Büchen und der Nähe zur Gemeinde Schulendorf dürften sich in Schleswig-Holstein Flächen finden, deren Ausweisung einen wesentlich geringeren Eingriff darstellen würde. Darüber hinaus ist die Rechtmäßigkeit einer Ausweisung zum jetzigen Zeitpunkt fraglich. Sie würde gewissermaßen „in letzter Sekunde" vor bereits entgegenstehendem politischen Willen der veränderten parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse stehen. Die Windkraftanlagen beeinträchtigen die Lebensqualität unserer Familie und mindern in erhebliche Weise den Wohnwert in einem bisher intakten Lebensraum. Ein weiteres Augenmerk ist auf die naturschutzrechtlichen Belange zu richten. In den geplanten Vorranggebieten leben schützenwerte Arten: Rotmilan (Rote Liste der IUCN) Weißstorch, der im Bereich der Vorranggebiete sein Nahrungshabitat hat. Fledermauspopulation (Großer und kleiner Abendsegler) Diese Vorkommen sind durch naturschutzfachliche Gutachten im Vorwege zu begleiten und haben Vorrang vor allen sonstigen Bedenken. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M1928, Datum: 17.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0902-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
ich möchte hiermit eine positive Stellungnahme zur Vorrangfläche PR3_STE_097 (Planungsraum III, Kreis Steinburg) abgeben. Die Fläche besteht überwiegend aus Grünland, wird aber auch Ackerbaulich genutzt und bietet sich für den Bau von Windenergieanlagen an. Diese würden sich der Umgebung ideal anpassen, da diese durch eine Hochspannungsleitung und bereits bestehende Windkraftanlagen vorbelastet ist. Als betroffener Eigentümer habe ich bereit eine Planungsfirma gefunden, mit der sich das Projekt umsetzen lässt. Bei dieser kleinen Fläche ist das Problem der Umzingelung nicht gegeben und auch das Vorkommen seltener Vogelarten ist hier nicht der Fall. Eine Zuwegung für den Windpark ist von zwei Eigentümer sicher gestellt. Aus diesen Gründen möchte ich mich hiermit nochmals ausdrücklich für die Flächen PR3_STE_097 einsetzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Intention wird gefolgt. Die Fläche PR3_STE_097 wird unverändert übernommen. Hinweise aus den Stellungnahmen auf Artenschutzbelange können im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Horst, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M8663, Datum: 03.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0153.pdf, PR_III_3-0904-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
mein Name ist [redacted], ich bin Bürgermeister der Gemeinde Krummendiek und wohne in unmittelbarer Nähe des Windparks Moorhusen, Krummendiek, Landrecht (PR3 STE 059). Der Windpark besteht zur Zeit aus 17 Anlagen. Im neuen Entwurf zum Regionalplan Windenergie sind 6 dieser Anlagen auf weißem Grund, dürfen also nicht an der gleichen Stelle neu gebaut werden. 5 wegen Abstandsreglung zur Wohnbebauung. Schade, aber wohl nicht zu verhindern.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_059 wird teilweise gefolgt. Das Gebiet wird nach Westen hin erweitert. Nicht übernommen werden nach wie vor die einzeln südlich liegenden Flächenteile, zumal von ihnen aufgrund des fehlenden Anlagenbestandes im Bereich von 800 bis 1000 m zum nächsten Siedlungsbereich im Rahmen der erneuerten Abstandsregeln der Großteil bis auf minimale Restflächen entfallen muss. Der Hauptgrund für die

Was ich und auch meine Bürgermeisterkollegen der betreffenden Gemeinden aber nicht verstehen können ist, das man auch die Anlage in der Gemeinde Landrecht aus dem Vorranggebiet herausgenommen hat. Hauptbegründung 5 km um bedeutende Stadtsilhouetten. Mit diese Anlage hat es nie Probleme von Seiten der Bevölkerung oder der Kommunen gegeben. Auch die Stadt Wilster hat sich nie negativ geäußert. Wenn man dann aus Blickrichtung Wilster 200m hinter der betroffenen Anlage die erste WKA in Moorhusen stehen sieht, ist diese Entscheidung nur schwer nachzuvollziehen. Da der Hof „Auf der Horst" aus der Wohnnutzung genommen wurde, bietet sich hier sogar die große Gelegenheit das Vorranggebiet etwas auszudehnen, um Anlagen, die aus der Vorrangfläche raus gefallen sind, hier neu aufzustellen. Damit würde man sogar der Forderung aus der Bevölkerung nachkommen, möglichst vorhandene Eignungsgebiete auszudehnen, um nicht immer neue Windeignungsflächen auszuweisen. Diese Windkraftanlagen könnten über die Infrastruktur (Wege, Leitungen) des vorhandenen Windparks optimal erschlossen werden, ohne die Stadt Wilster zu beeinträchtigen. Ich hoffe, dass meine Anregungen von ihnen positiv aufgenommen werden und verbleibe, mit freundlichen Grüßen	bisherige Nichtausweisung, die Beeinträchtigung der Stadtsilhouette von Wilster, wurde erneut geprüft. Die Fläche liegt über 1.000 m von der Bebauung entfernt. Die Bebauung mit WKA würde nicht zu einer nennenswerten zusätzlichen Horizontbedeckung aus Sicht von Wilster führen, da im gleichen Blickwinkel bereits WKA stehen. Artenschutzrechtliche Aspekte können auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden. Bzgl. der ursprünglich aus dem Vorranggebiet entfallenen WKA auf Landrechter Gemeindegebiet: Ob die WKA im Grenzbereich des Gebietes am Altstandort repowert werden kann/können, kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Einbezug von Ermessensspielräumen der Landesplanung geklärt werden. Bzgl. der im Prüfbericht angemerkten geplanten Aufgabe einer Wohnnutzung im Umfeld der Fläche: Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da auf Nachfrage bei der Bauverwaltung des Kreises mitgeteilt wurde, dass weder eine Entwidmung, noch ein Abriss bei der Hofstelle vorgenommen wurde. Für die zweite in Frage kommende, nordwestlichere Hofstelle wurde die Wohnnutzungsaufgabe bereits in Form eines Tabuentfalls in das Planwerk implementiert.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2242, Datum: 19.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche PR3_LAU_045 zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Die bisherigen Erhebungen und meine Ergänzungen erhärten hoffentlich die klare Entscheidung für einen WKA freien Naturpark Lauenburgische Seen und seine Unantastbarkeit, falls für Schleswig Holstein Ausnahmeregelungen entschieden werden. Im Folgenden meine Begründungen: PR3_LAU_045 Es fällt mir auf, dass das östliche Biosphärenreservat bei den Abwägungen nicht berücksichtigt wird, da es in den Karten zu Mecklenburg-Vorpommern gehört und ausgeblendet ist. Das führt zu falschen Schlussfolgerungen. Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen. Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°, d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig. Zu den Abwägungskriterien Nr. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung) Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 236,4 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft„ bezeichnet. Das kann ich nur bestätigen: das Naturparkgebiet zwischen Mölln mit Hellbachtal, Gudower Mühle, Sarnekower See und Grambeker Bauerntannen - westlich von Gudow , der Gudower See mit Grünem Band der ehemaligen Grenze und Campingplatz, dem Segrahner See, Segrahner Berg und Rosengartener Tannen, Langenlehnsten- und Bergholz	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Forst- südlich von Gudow, der Schaalsee, das Biosphärenreservat Schaalsee ab Sophienthal (Ortsteil von Gudow) - östlich von Gudow, Kehrsener Moor und Bannauer Moor, Richtung Lehmrade, Summoor (Kranichsammelplatz in Lehmrade) - nördlich von Gudow, ergeben für mich eine touristische Verbundfläche. Sie bietet Städtern Erholung in lange gewachsene Ökosysteme, die trotz Landwirtschaft erhalten geblieben sind und stellen als Seenlandschaft eine besondere Erholungsressource dar. Auf der Offiziellen Rad, Reit und Wanderkarte, Naturpark Lauenburgische Seen in der Schaalseelandschaft, Maiwaldkarten 1. 50 000, ist gut zu erkennnen, welch gut ausgebildetes Verbundsystem alle Wander, Reit und Radwege zwischen Gudow, Schaalsee, Hellbachtal und Mölln aufgebaut wurde. Siehe Offizielle Karte. Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die südliche Fläche und nördliche Fläche von ca. 236,4 ha anzusehen. Der Abstand zwischen der harten Tabuzone um das Kieswerk Segrahner Berg und dem Biosphärenreservat Schaalsee (VSG Schaalsee-Gebiet) beträgt durchschnittlich nur 250m. Auffallend ist, dass das östliche Biosphärenreservat bei den Abwägungen nicht berücksichtigt wird, da es in den Karten zu Mecklenburg-Vorpommern gehört und ausgeblendet ist. Das neu anerkannte NSG der Hakendorfer Wälder grenzt im Norden direkt an die Fläche und wurde in der Karte noch nicht berücksichtigt. Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.4. Räumliche Konzentration von Klein und Kleinstbiotopen Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „mittel“ für die nördliche Fläche von ca. 140 ha anzusehen. Wie aus der FFH Vorprüfung bekannt, sind Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Weißstorch und Wiesenweihe dort geschützt und leben von der Fauna in den Kleinstbiotopen,	

die im Wald und dem Gewässer des Segrahner Bergs zahlreich vorhanden sind. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.5. Standort für Rotmilanhorst und deren Umgebungsbereiche Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die nördliche Fläche von ca. 140 ha anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen, bestätigt durch Ihre eigene Datenabfrage GIS-Nr. LLUR 5114. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.6. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Der unteren Naturschutzbehörde liegen alle Daten vor. Hier eine Aufzählung der Fledermausarten für die angegebene Fläche, vom Fledermausexperten der Umweltfreunde Gudow.e.V. und des NABU: * Abendsegler (Nyctalus noctula) * Braunes Langohr (Plecotus auritus) * Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) * Fransenfledermaus (Myotis nattereri) * Große Bartfledermaus (Myotis brandtii) * Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) * Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) * Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	

* Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) Hier gibt es eine große Artenvielfalt an Käfern, die in den Bäumen leben. Bäume und andere Baumstamm ähnliche Gebilde ziehen Fledermäuse an. Dort finden sie ein Echo, das Nahrung verspricht. Die Masten von WKAs locken sie an, weil sie eine ähnliche Echostruktur wie Bäume haben. Die Masten wirken geradezu wie „Fledermausstaubsauger“.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9998, Datum: 15.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0907-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Windenergie-Eignungsfläche PR3-SEG-049 in Nützen **Sehr geehrte Damen und Herren,** **wie Ihnen bekannt sein dürfte haben sich mit dem Bürgerentscheid vom 15.01.2012 mit einer** **zweidrittel-Mehrheit die Bürger unserer Gemeinde gegen den Bau von Windkraftanlagen ausgesprochen. Wir unter anderem auch und waren auch maßgeblich beteiligt.** **Wenn auch durch eine Gesetzesänderung der Bürgerwille nicht mehr so stark in den Vordergrund rückt, so sollte unsere damalige Entscheidung gegen die Windkrafträder Berücksichtigung finden.** **Bei der Errichtung von Windrädern auf der o.g. Fläche wird die Entfernung zu mehreren Wohngebäuden von 1 km deutlich unterschritten und damit sind erwiesene negative Auswirkungen auf die Gesundheit stark zu befürchten.** **Die betroffene Eignungsfläche ist Naherholungsfläche der Gemeinde. Hier haben viele Tiere und bedrohte Vogelarten ihre Brutstätten und Lebensräume. Kiebitz, Bussard und**	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

Wachtelkönig leben hier. Aber auch Fledermäuse sind nachweislich in der Umgebung zu Hause. **Unsere Gemeinde wird umzingelt durch geplante und im Bau befindliche Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebe. Ausbau der A7, umfangreiche Kiesabbauflächen, Biogasanlagen, Hochspannungsleitung, Biogasanlage, Recyclingunternehmen und das Asphaltmischwerk. Auch hier wird den Tieren bereits viel Lebensraum genommen. Eine weitere Einschränkung ist nicht zu akzeptieren.** **Bitte lehnen Sie die Fläche PR3-SEG-049 für die Errichtung der Windkrafträder ab.** **Streichen Sie diese Fläche endgültig als Eignungsfläche und tragen Sie damit unserer heutigen** **Entscheidung und damaligen Entscheidung gegen die Errichtung von Windkrafträdern Rechnung.**	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1993, Datum: 19.06.2017

Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 2.3.2.1. Überplanter Innenbereich nach § 30 und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren WKA zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von WKA begründen; Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstandspuffer von 250 m um die vorgenannten Bereiche / Nutzungen

Stellungnahme	**Erwiderung**
Es stellt bereits einen sachlichen Fehler da, die harten Tabukriterien durch absolute Zahlen zu beschreiben. Da die "Refferenzanlage" nur eine statistische Durchschnittsannahme darstellt ist es sinnvoller hier die Mindesabstände über die Höhe der Anlage zu definieren. Damit wäre dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot genüge getan. Der 1. Satz sollte also heißen: "Der Ausschluss aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Für Schleswig-Holstein ist die gewählte Gesamthöhe der Durchschnittsanlage gerechtfertigt, da es sehr viele Standorte mit überdurchschnittlich guten Windverhältnissen gibt. Die Erfahrungen aus bisher genehmigten Anlagen legen den Schluss nahe, dass vielfach die

bezieht sich gleichermaßen auf einen Umgebungsbereich bis zum zweifachen der Gesamthöhe der WKA von Gebietsgrenze bis zum Mastfuß gemessen."	Mehrkosten für einen höheren Turm nicht durch einen entsprechenden Mehrertrag der größeren Höhe kompensiert werden. Die im Planungsverfahren gewählte Referenzanlage dient als Berechnungsgrundlage für Abstände. Bei Abstandbemessungen geht die Landesplanungsbehörde von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150m aus. Diese liegt dem gesamten Plankonzept zugrunde. Für die Ermittlung der Durchschnittsanlage wurden Daten des Deutschen Windenergie-Instituts herangezogen. Darüber hinaus findet sich diese Anlagenhöhe auch in Studien des Umweltbundesamtes wieder. Die Landesplanungsbehörde geht weiterhin davon aus, dass die Referenzanlage auch zukünftig in Schleswig-Holstein vorrangig errichtet wird, da hier sehr gute Windverhältnisse herrschen und damit dieser Anlagentyp hinsichtlich des Ertrags wirtschaftlich ist. Unter Wahrung der immissionsschutzrechtlichen und sonstigen fachrechtlichen Genehmigungsanforderungen können in den Vorranggebieten auch höhere WKA errichtet werden. Zu weiteren Details wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6698, Datum: 12.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0372-1.pdf, PR_III_3-0372-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Fahrenkrug, den 12.06.2017 Sehr geehrte Damen und Herren, anliegend sende ich Ihnen meine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zur Teilaufstellung Regionalplan III, Sachgebiet Windenergie zur weiteren Verwendung und mit	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_036 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt eine

der Bitte um Berücksichtigung im genannten Aufstellungsverfahren. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Anlage: Stellungnahme Regionalplanung nebst Anlagen (1 Exemplar) **Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein** Landesplanung Projektgruppe Landesplanung Wind Düsterbrooker Weg 104 24105 Kiel [redacted] **Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zur Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie** Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin Eigentümer der Grundstücke [redacted]	Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Neben der neuen Schwerpunktschaffung für Windenergienutzung durch die Teilausweisung von PR3_SEG_040 und deshalb sinnvollen Freihaltung des östlich davon gelegenen Raumes führt auch dieser Belang dazu, dass die Fläche nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Da die Abwägung nicht nur in Bezug auf die einzelne Fläche, sondern auch hinsichtlich der gesamten Region vorgenommen wird, ist ein Verweis auf die bereits erfolgende Schwerpunktschaffung durch ein anderes neues Vorranggebiet angemessen. Es soll die Überprägung des Raumes durch die Windenergienutzung verhindert werden, damit die Belastungen trotz Konzentrationsplanungsansatz und notwendiger substanzieller Schaffung von Raum für die Windenergienutzung auf ein verträgliches Maß für die Bevölkerung beschränkt werden. Des Weiteren beruhen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen sowie im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt und sowohl alle öffentlichen und privaten Belange mit Relevanz berücksichtigt. Des Weiteren werden im Rahmen der Planungen die rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt. Die Planung erfolgt im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Bzgl. der Schaffung substanziellen Raumes für die Windenergienutzung: Die Frage, ob der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft wird oder ob es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handelt, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Größenangaben sind, isoliert betrachtet, ungeeignet. Auch ein einziges Konzentrationsgebiet ist, für sich genommen, noch kein Indiz für eine nicht ausreichende Ausweisung. Erforderlich ist eine Würdigung (eine wertende Betrachtung) der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum. Ergänzend hat das BVerwG im Urteil vom 13.12.2012 ausgeführt, dass sich

[redacted] Ich möchte hiermit von meiner Möglichkeit der Beteiligung zum vorgenannten Entwurf für die Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, gern. § 10 ROG i.V.m. § 5 Abs. 5 LPIG S-H Gebrauch machen. Ich **beantrage,** **ein Vorranggebiet Windenergie für die in den [redacted] gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan auszuweisen.** **Begründung:** Ich unterstütze im Interesse des Klimaschutzes die Förderung erneuerbarer Energien. Es ist notwendig und zu begrüßen, dass die Regionalplanung die räumlichen Voraussetzungen dafür schafft, dass für die Windenergienutzung weiterhin „substantiell Raum" geschaffen wird. Ich möchte dazu beizutragen, dass eine dauerhaft sichere, klimafreundliche Energieversorgung aus erneuerbaren Energien in nennenswertem Umfang ermöglicht wird. Vor diesem Hintergrund habe ich mit einem Windkraftunternehmen einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die WEA nach Maßgabe des hier zu erstellenden Regionalplanes III, Sachthema Windenergie, auch tatsächlich errichtet werden können. Diesem Ziel dient der hier unterbreitete Flächenvorschlag, dem keine öffentlichen Belange entgegenstehen und der noch dazu durch eine breite Akzeptanz in der Standortgemeinde Traventhal getragen wird. Kurzum: Es existieren keine sachlichen Gründe, dem Flächenvorschlag nicht zu folgen.	die Frage nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Potenzialflächen beantworten lässt, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt. Der Plangeber ist nicht verpflichtet alle Potenzialflächen als Vorranggebiete zu übernehmen. Die Potenzialflächen sind im Rahmen der Abwägung zu bewerten. Im Ergebnis der Abwägung ist der Windenergie entsprechend des gesetzlichen Auftrags des BauGB substanziell Raum zu verschaffen. Dies wird mit den vorliegenden Plänen erreicht. Bzgl. Kleinstflächen sowie des Grundsatzes der an jedem Punkt der Fläche verpflichtend vorliegenden mindestens 100 m Kantenlänge: Dem gesamträumlichen Plankonzept liegt der Gedanke der Konzentrationsplanung zugrunde. Eine Konzentrationswirkung ist dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden. Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen; es muss mindestens die Errichtung eines Windparks in dem Gebiet möglich sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für einen Windpark mindestens drei WKA nötig seien (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004 – 4 C 9/03 –, BVerwGE 121, 182-191), wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Die Landesplanung ist für diese Mindestabstände von durchschnittlichen Erfahrungswerten ausgegangen. Sie hält an der in Ziffer 2.2.4 des gesamträumlichen Plankonzeptes definierten Mindestgröße fest. Eine Konzentrationsplanung kann so gewährleistet werden. Die Assoziation einer Kleinstfläche mit einer ausreichend großen Hauptfläche ist nicht nur abhängig von der Entfernung zu letzterer. Die zusammenhängende Wahrnehmung des hypothetischen Windparks ist vordringlich. Diese kann, trotz einer ggf. nahegelegenen Lage, durch landschaftliche oder strukturelle Elemente mit Zäsurwirkung verhindert werden, bspw. durch längliche Waldflächen oder Infrastrukturbänder

11. Folge der oben dargestellten vertraglichen Vereinbarung mit einem Windkraftunternehmen ist, dass ich als Eigentümer eines Grundstücks, das der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen nach den folgenden Grundsätzen habe:	(Hochspannungs-Freileitungen etc.). Es wird dahingehend auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Im Fall der von PR3_SEG_036 und den gewünschten Ergänzungsbereichen liegt eine solche Zäsur in Form eines linearen Waldstücks vor.
1 1 Zur Steuerung der Windnutzung und Konzentration von Anlagenstandorten durch Regionalplan können Plangeber Vorranggebiete Windenergie mit Eignungsgebietswirkung gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG darstellen. Rechtsfolge dessen ist, dass Windenergie aufgrund der Charakteristik als Eignungsgebiet nur noch innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete regionalplanerisch zulässig und im übrigen Planungsraum ausgeschlossen ist. Eine rechtsverbindliche Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung in einem Regionalplan führt auch gern. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dazu, dass der Errichtung von WEA außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen.	Am Aspekt des Grundsatzes einer verpflichtend vorliegenden allseitigen Kantenlänge von 100 m als Voraussetzung für Flächenstücke wird festgehalten. Die Landesplanung teilt die vermittelte Auffassung diesbezüglich nicht. Zudem unterliegen die gewünschten unbebauten Teilflächen ebenso der erweiterten Abstandszone der Siedlungsbereiche der umgebenden Gemeinden. Wenn die Errichtung einer WKA im Sinne der Referenzanlage als nicht möglich erscheint, ist die Ausweisung des betroffenen Teilbereichs nicht sinnvoll.
1.2 Auf Grund der strikten Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung eine sachgerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bei der Festlegung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung sowie der Flächen, die hierfür nicht in Betracht kommen (§ 7 Abs. 2 ROG). Dies wiederum erfordert eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Planungsgebietes, die in einem schlüssigen Plankonzept zum Ausdruck kommen muss, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt (vgl. BVerwG, U. v. 13.03.2003 — 4 C 3/02 — juris. Rn. 19). Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 — OVG 2 A 2.09 — juris, Rn. 40).	Die Planungshoheit der Kommunen wird durch die Ausweisung der Konzentrationszonen durch die Ebene der Regionalplanung nicht unrechtmäßig verletzt. Ziel der Landesregierung ist, die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 BauGB durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zu ersetzen. Die kommunale Ebene soll von der ansonsten ihr obliegenden Konzentrationsplanung auf Grundlage des Bauplanungsrechts entlastet werden, einhergehend mit einer zulässigen Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden. An dieser Vorgehensweise hält die Landesplanung auch nach erneuter Prüfung fest.
1.3 Hierbei sind die Interessen von Grundstückseigentümern, die — wie ich — ein besonderes Interesse an der Errichtung von WEA deutlich machen, im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise in Betracht kommt. Denn die ordnungsgemäße Abwägung der privaten Belange erhält im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für WEA dadurch besonderes Gewicht, dass der private Grundstückseigentümer durch die vom Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB getroffene Regelung unmittelbar gebunden wird. Er kann seine privaten Belange in keinem der nachfolgenden Planungsschritte mehr in eine Abwägung einbringen. Macht die	Die Anmerkungen zu den Voraussetzungen hinsichtlich der Flächenbeschaffenheit nimmt die Landesplanung des Weiteren zur Kenntnis und verweist auf das aktuelle Plankonzept, in dem das gewählte Vorgehen begründet wird, das zum Teil Abweichungen vom ersten Planentwurf beinhaltet.

Regionalplanung von der positiven Standortzuweisung bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen Gebrauch, so dienen entsprechende Festlegungen nicht mehr nur der Steuerung nachfolgender Planungen, sondern erlangen über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unmittelbare Außenwirkungen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 20.02.2003 — 1 A 11406/01 — juris, Rn. 32). 1.4 Somit muss der Plangeber bei der Regional- und Landesplanung den schutzwürdigen privaten Belangen derjenigen, die — wie ich — ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Außenbereichsvorhaben verwirklichen helfen, indem sie etwa hierfür ihr Grundstück zur Verfügung stellen, Rechnung tragen. Die mit der Festlegung von Konzentrationsflächen verbundene Kontingentierung der Anlagenstandorte berührt die verfassungsrechtliche Eigentumsgewährleistung. Auch wenn Art. 14 Abs. 1 GG nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums schützt und es ein Eigentümer grundsätzlich hinnehmen muss, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird, darf nicht aus dem Blick verloren werden, dass es sich bei der Kontingentierung der Anlagenstandorte durch die Darstellung von Eignungsgebieten um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) handelt, bei der insbesondere auch das Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) zu beachten ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011, a.a.O., Rn. 48, zur vergleichbaren Konstellation bei einer Flächennutzungsplanung). Zusammengefasst: In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden (vgl. BVerwG, B. v. 06.10.1992 — 4 NB 36.92 — BauR 1993, 56; *Gelzer/Bracher/Reidt,* Bauplanungsrecht, Rn. 584, 609). 2. Das Vorstehende gilt umso mehr, als die hier mit gesteigertem Gewicht zu berücksichtigen privaten Belange mit den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung übereinstimmen, wonach der Windenergienutzung als privilegierter Außenbereichsnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wenn sie schon entgegen ihrer Privilegierung auf einzelne Standorte konzentriert werden soll, **substantiell Raum zu geben ist.** 2.1 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und nachfolgend auch des hier	Bzgl. des charakteristischen Landschaftsraumes: Die Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes ist im Bereich der Fläche zwar nicht auch von einem Naturpark überlagert. Jedoch erscheint im Sinne der großräumigen Betrachtung des regionalen Überprägungsgrades und in gesamtheitlicher Bewertung mit der geringen Größe der Fläche eine Freihaltung des Bereiches als anzustreben. Dies auch in Anbetracht der besseren Ausgangslage der teilausgewiesenen Fläche PR3_SEG_040. Es wird dahingehend auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Bzgl. des Stadt-und-Umland- sowie Denkmalbereiches: Die Lage innerhalb des Stadt-und-Umlandbereiches von Bad Segeberg wurde in der Abwägung berücksichtigt. Jedoch ist das Kriterium an sich sowie das ermittelte Konfliktrisiko im Fall der Fläche vornehmlich als grundsätzliches Indiz auf die Eignung der Fläche zum Tragen gekommen und weist insgesamt hinsichtlich der Abwägungsentscheidung weniger Relevanz auf als andere Kriterien. Ähnliches gilt für den Denkmalbereich Bad Segebergs. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. Bzgl. Fledermausschutz: Auch dieser Aspekt ist hier vornehmlich als Indiz zu werten. Das Konfliktrisiko wurde aufgrund der Datengrundlagen zu Fledermausvorkommen als mittel bewertet. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können jedoch im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf

maßgeblichen OVG Schleswig muss der Windenergie im Ergebnis der Abwägung in substanzieller Weise Raum geschaffen werden (BVerwG, U. v. 11.04.2013 — 4 CN 2/12; OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 — 1 KN 17/13 — zit. n. juris — Rn. 43 ff.). 2.2 Genau der Erreichung dieses Ziels dient auch die Berücksichtigung meiner Interessen; indem ich mein Grundstück zur Errichtung von WEA zur Verfügung stelle, unterstütze ich dieses Ziel, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben. Dies gilt erst recht dann, wenn — wie hier im Folgenden gezeigt — der vorgeschlagenen Fläche keine öffentlichen Belange, wie sie im Kriterienkatalog konkretisiert sind, entgegenstehen. Gemessen an den soeben dargestellten rechtlichen Vorgaben insbesondere zur Berücksichtigungspflicht privater Belange stellt sich die bisherige Planung als mangelhaft und rechtswidrig dar. Sie enthält **erhebliche Abwägungsmängel.** Die Planung ist deshalb entsprechend zu korrigieren. Bei zutreffender Betrachtung stehen Kriterien der Ausweisung des gemäß Anlage 1 genannten Gebietes **nicht entgegen.** Das Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, erfordert vielmehr die Ausweisung des Gebietes, wie beantragt. Im Einzelnen: Zunächst steht weder der Planungsparameter **„Mindestgröße der Vorrangflächen"** (2.2.4) noch das weiche Tabu **„Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens 3 WKA nicht möglich ist"** der Ausweisung des Gebietes entgegen. 1.1 Maßstab der Überlegungen ist laut Planbegründung, dass die Eignungsgebiete für mindestens drei Windenergieanlagen Platz bieten sollen, um eine entsprechende Konzentration zu ermöglichen. Das vorliegende Planungskonzept sieht deshalb vor, dass Flächen kleiner 5 ha ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sollen Flächen < 15 ha zunächst keine	Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Bzgl. der Akzeptanz: Der bloße Gemeindewille i. S. beispielsweise einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. Vogelschutz: Die Fläche liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Insofern entfaltet das Kriterium keine Relevanz hinsichtlich der Flächenentscheidung. Bzgl. Berücksichtigung artenschutzfachlicher Gutachten: In der Abwägung werden nur Gutachten berücksichtigt, die während der Geltungsdauer der Teilfortschreibung 2012 begonnen, bis zu der Erstellung des zweiten Planentwurfs abgeschlossen und vom LLUR/ MELUND fachlich anerkannt worden sind. Mit seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 hat das OVG Schleswig die Teilfortschreibung 2012 für unwirksam erklärt. Betreiber, die Begutachtungen erst nach diesen Entscheidungen begonnen haben, konnten daher nicht darauf vertrauen, dass sie ausgewiesene Eignungsgebiete werden nutzen können. Vielmehr hat sich das wirtschaftliche Risiko einer Planung trotz

Berücksichtigung finden — Ausnahme ist, dass diese Flächen in einer Entfernung von bis zu 400 m zu einer Fläche mit einer Größe über 15 ha liegen. Dann soll von einem räumlichen Zusammenhang auszugehen sein und eine gemeinsame Betrachtung erfolgen. Zwischen 15 und 20 ha Flächengröße soll eine Einzelfallprüfung erfolgen. Dabei wird eine Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 100 m zu Grunde gelegt — die auszuweisenden Gebiete müssen deshalb gemäß Seite 49 der Planbegründung „an jeder Stelle Ausmaße von 100 x 100 m" aufweisen (im Folgenden: Rundungsregel). 1.2 Aus meiner Sicht spricht nichts grundsätzlich gegen das Ziel, eine Konzentration von Windenergieanlagen durch die Planung erreichen zu wollen. Die gegenwärtige Handhabung der Kriterien führt jedoch — wie im Folgenden gezeigt wird — dazu, dass geeignete Gebiete aus der Planung herausgenommen werden und so **der Raum für die Windenergie ohne sachliche Rechtfertigung massiv beschnitten wird.** Die Anwendung der vorgeschriebenen Kriterien führt dazu, dass auf dem Gemeindegebiet von Traventhal, auf dem auch mein Grundstück belegen ist, der Potenzialraum **von 44,3 ha auf 17,4 ha** reduziert wird, ohne dass dafür sachliche Gründe vorliegen. Ich fordere deshalb, dass die „Rundungsregel", wonach das Gebiet an jeder Stelle das Ausmaß 100 x 100 m haben muss, **gestrichen wird.** Diese Festlegung minimiert den für die Windenergie zur Verfügung stehenden Raum und ist zudem abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig. **Es sollte der Gemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung überlassen bleiben, durch weitere Ausgestaltung der Konzentrationszonen die regionalplanerischen Vorgaben für ihr Gemeindegebiet durch eigene Bauleitplanung umzusetzen. Eine solch detaillierte Regelung wie die „Rundungsregelung" ist auf Ebene der Regionalplanung verfehlt.** 1.3 Wie die vorbeschriebene Planung zeigt, ergibt sich in einer Art „Kettenreaktion" aufgrund der Anwendung der Kriterien folgende nicht mehr hinnehmbare Verkleinerung der Potenzialfläche „Traventhal", die auch die Chancen schmälert, dass mein Grundstück als Vorranggebiet ausgewiesen wird: a) Die Teilfläche in Altengörs (östlich) ist durch die „Rundungsregelung" von der Teilfläche Traventhal-Nord (21,3 ha) abgeschnitten worden und aufgrund der verbleibenden Größe unter 5 ha nicht berücksichtigt worden.	fehlender Gewissheit über die rechtlichen Rahmenbedingungen verwirklicht. Das Interesse, keine vergeblichen Aufwendungen getätigt zu haben, kann Belange des Gemeinwohls nicht überwiegen (vgl. VGH München, B. v. 28.04.2014, 22 ZB 12.1075).

Die Teilfläche Altengörs ist aber schon für sich genommen mit 2 WEA, mindestens jedoch sicher mit 1 WEA, bebaubar. Im Ergebnis führt diese „100m-Rundungsregel" dazu, dass die Eignungsgebiete keine spitz zulaufenden Ecken haben, sondern diese „abgerundet" erscheinen. b) Die Teilfläche Traventhal-Süd ist mit ca. 12 ha Größe (nach Anwendung der 100m-Rundungsregelung) aufgrund der Regelung über die Mindestgröße von 15 ha nicht berücksichtigt worden. Nach der beigefügten Kartierung ist Traventhal-Süd jedoch vor der Rundung 16,1 ha groß. Die Rundung drückt also die Flächengröße gerade unter die 15ha-Grenze. Traventhal-Süd ist trotz Rundung mit **4 WEA, wenigstens aber 3 WEA sicher bebaubar.** Das Ziel der Landesplanung, mindestens 3 WEA, kann also schon mit dieser Fläche allein erreicht werden. c) Die Teilfläche Traventhal-Süd ist zudem in einer Entfernung von knapp 400m zur Teilfläche Traventhal-Nord (inklusive Altengörs) belegen (genau 356 Meter), steht also im räumlichen Zusammenhang. Allerdings gilt dies nur dann, wenn die „Rundungsregelung" nicht angewendet wird. Wendet man diese gleichwohl (und damit doppelt zum Nachteil des Gebietes) an, erhöhte sich der Abstand auf über 400m und damit würde diese Fläche als nicht mehr im räumlichen Zusammenhang zu Traventhal-Nord mit Altengörs stehend gesehen, sondern als alleinliegende Kleinstfläche unter 15 ha. d) Die Rundungsregel (Mindestbreite überall 100 x 100 Meter) führt mithin dazu, dass sowohl die Teilfläche Traventhal-Süd als auch jene von der Landesplanung aktuell einzeln betrachtete Fläche Altengörs unter die Mindestflächengröße von 15 ha fällt. Und das, obwohl ohne die Anwendung der Rundungsregel allein auf der Teilfläche Traventhal-Süd mindestens 3 WEA und auf dem östlichen Teil der Fläche Traventhal-Nord (bei Altengörs) mindestens 1, ggf. auch 2 WEA errichtet werden können. Eine solche **Kettenreaktion,** die zu einem Ausschluss der Windenergie führt, kann schon deshalb nicht im Interesse der Landesplanung sein, weil die Kriterien, die hier zum Ausschluss führen, angewendet werden, obwohl der Grund für ihre Anwendung (Bebauung mit mindestens 3 WEA) offensichtlich nicht gegeben ist. 1.4 Das Rundungskriterium 100 x 100 Meter Fläche an jeder Stelle ist auch juristisch auf der Ebene der Regionalplanung völlig verfehlt. Die Frage sollte der Ausgestaltung der	

Vorranggebiete durch kommunale Bauleitplanung überlassen werden, im Übrigen bedarf es dieser Festlegung auch nicht. a) Das **Bundesverwaltungsgericht** hat mit Urteil vom 21.10.2004 — 4 C 3/04 — entschieden, dass die äußeren Grenzen eines kommunalen Bauleitplanes sowie die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen stets von der ganzen WEA inklusive Rotor einzuhalten sind. b) Hieraus folgt zunächst, dass es den Kommunen — wie im Fall des Bundesverwaltungsgerichts — überlassen bleiben sollte, die Gestaltung der auszuweisenden Vorranggebiete und die Feinsteuerung durch ihre kommunale Bauleitplanung selbst vorzunehmen. Dies ist nicht Aufgabe der überörtlichen Regionalplanung, sondern der parzellenscharfen Regelung im kommunalen Bebauungsplan, wie im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ausgeführt. c) Schließlich besteht für die Regelung auch keine sachliche Notwendigkeit. Soweit es deren Ziel ist, dass auch die vom Rotor überstrichene Fläche nicht außerhalb des Vorranggebiete liegt, so bedarf es dazu keiner zusätzlichen Regelung im Rahmen des Kriterienkataloges, sondern diese Aussage ist schon schlichte Folge daraus, dass die Errichtung von Windenergieanlagen (und dazu gehört auch der Rotor) nur *innerhalb der Vorranggebiete* zulässig ist. Hier kommt erschwerend hinzu, dass die Regelung nicht nur nicht nutzt, sondern zudem aufgrund ihrer Starrheit (100 m mal 100 m) auch die Errichtung von Windenergieanlagen dort ausschließt, wo sie eigentlich möglich wäre. Die Anwendung der Regelung würde zu einer weitgehenden **Zerschlagung des gesamten Potentialraumes,** wie er Gegenstand der gemeindlichen Planung ist, führen. Die Regelungswirkung hat dann aber mit der eigentlichen Regelungsabsicht nichts mehr zu tun. d) Dass die Rundungsregel in der Sache nicht gerechtfertigt und auch in ihrer Anwendung nicht schlüssig ist, zeigt noch ein weiterer Punkt: Sofern es deren Sinn sein soll, sicherzustellen, dass der Rotor sich innerhalb des Eignungsgebietes befinden soll, so stellt sich die Frage, warum das nur in den „spitzen Ecken" eines Potentialraums der Fall sein soll. Denn eine auf die Grenze eines Eignungsgebietes gebaute WEA, z.B. in der jetzigen Eignungsgebietsform, würde nichts anderes tun. Das gilt vor allem auch dann, wenn man dann die WEA auf die Außenkante einer gerundeten Ecke setzt. Eine generelle Regelung,	

dass WEA mit dem Anlagenmittelpunkt als Standort in das Vorranggebiet hineingerückt errichtet werden darf, findet sich jedoch — zu Recht — in dem Konzept bisher nicht. Eine 100 x 100 Meter-Regelung, die lediglich auf die „Ecken" eines Gebietes angewandt wird, ist unschlüssig und insgesamt mangels sachlicher Rechtfertigung rechtswidrig. **Diese Regelung ist ersatzlos zu streichen.** Ich weiß nicht, wie viele Gebiete in ähnlicher Weise von dieser „Rundungsregel" betroffen sind. Sind es mehrere, handelt es sich um einen **systematischen Planungsfehler von erheblicher Schwere, der den Plan juristisch angreifbar macht.** e) Selbst, wenn man — entgegen der hiesigen Auffassung — davon ausgehen wollte, dass die Anwendung der 100 Meter x 100 Meter-Regel hier notwendig ist — so ist sie doch im hiesigen Fall bisher nicht ihrem Regelungszweck entsprechend angewandt worden. Vielmehr wäre folgendes Vorgehen richtig: Die Ermittlung der räumlichen Zusammenhänge und der Potentialflächengrößen muss in einem ersten Schritt vollzogen werden — dabei müssen dann die Teilflächen Altengörs und Traventhal-Süd auch erkannt und in die Planung einstellt werden; erst abschließend in einem zweiten Schritt soll die 100-m-Rundungsregelung zur Sicherstellung der eigentlichen Regelungsabsicht durchgeführt werden. Hier ist aber die Reihenfolge umgekehrt angewendet worden. Man hat erst die 100m-Rundungen durchgeführt, dann geprüft, ob die Mindestflächengrößen und die 400m-Abstände eingehalten werden, dieses verneint und die Potentialräume in Altengörs und Traventhal entfernt. **Dies führt zu einem systematischen Ausschluss fachlich geeigneter Flächen, welcher die Planung — die auf substantielle Raumverschaffung für die Windenergie gerichtet ist — rechtswidrig macht.** 1.5 Aus meiner Sicht ist deshalb die Teilfläche Altengörs als Bestandteil der Fläche Traventhal-Nord auszuweisen, weil dort eine Bebauung mit mindestens einer Windenergieanlage, voraussichtlich auch 2 WEA möglich ist. Entscheidend ist, ob das Planziel der Konzentration von WEA erreicht wird. Dies ist hier eindeutig der Fall. Richtigerweise ist — wie auch in Anlage 1 dargestellt — die Teilfläche Traventhal-Nord mit der Teilfläche Altengörs verbunden. Eine Trennung wurde erst durch das — **zu streichende —** Rundungskriterium bewirkt.	

Das Ziel der Konzentration von Windenergieanlagen auf den beiden Teilflächen (Traventhal-Nord/Altengörs und Traventhal-Süd) wird mit insgesamt 10 möglichen Windenergieanlagen eindeutig erreicht — wenn die Flächen nicht einer sachlich ungerechtfertigten Zersplitterung zum Opfer fallen. 2. Das **Abwägungskriterium „charakteristischer Landschaftsraum"** steht der Ausweisung der beantragten Gebietskulisse unter Zugrundelegung der Kriterien aus der Planbegründung nicht entgegen. 2.1 Nachdem ursprünglich vorgesehen war, charakteristische Landschaftsräume im Sinne eines großräumigen Freihaltekonzeptes pauschal als weiche Tabuzonen auszuweisen, finde ich es richtig, dass die Kulisse nunmehr differenzierter betrachtet wird. Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele wurde der sehr großräumige Freiraumschutz einer erneuten Bewertung unterzogen. Eine **Freihaltung** von Windenergieanlagen wird nach der Planbegründung (S. 72) immer dann angestrebt, wenn eine Fläche von dem Abwägungskriterium „charakteristischer Landschaft Raum" betroffen ist **und gleichzeitig in einem Naturpark liegt.** Auch wird gemäß S. 72 der Planbegründung das randliche Hereinragen eines Vorranggebietes als weniger konfliktträchtig angesehen als eine Neuausweisung inmitten eines noch großräumig freien Bereiches. 2.2 Gemessen an diesen Kriterien steht das Abwägungskriterium „charakteristische Landschaftsräume" der Ausweisung der Gebietskulisse Traventhal nicht entgegen: a) Zwar ist das Gebiet Traventhal-Nord von einem charakteristischen Landschaftsraum überlagert. Ein Naturpark ist jedoch an dieser Stelle nicht ausgewiesen. Deshalb gibt es — nach den eigenen Kriterien der Landesplanung — keinen Grund, die entsprechende Fläche von Windenergieanlagen freizuhalten. b) Die anderen Teilflächen sind von der Ausweisung als „charakteristischer Landschafts-raum" von vornherein nicht erfasst. c) Unter Einbeziehung der Teilflächen in Altengörs und Traventhal-Süd (wie oben vorgestellt) ist zudem davon auszugehen, dass das Vorranggebiet „randlich hineinragt". Eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung ist deshalb gegeben.	

d) Von einer solchen Vereinbarkeit gehen offenbar auch Sie als Plangeber aus. So heißt es in der bisher vorgenommenen Abwägungsentscheidung zum Gebiet Traventhal-Nord: **Der bisher sehr großräumige Freiraumschutz von charakteristischen Landschaften wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebaaung auf dem bisherigen Niveau halten, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung charakteristischer Landschaftsräume differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von 2% der Landesfläche ausweisen zu können. ...".** Am Schutz charakteristischer Landschaftsräume kann die Ausweisung des beantragten Gebietes mithin nicht scheitern. 3. Weiterhin steht auch das Abwägungskriterium **Stadt-Umland-Bereich (5 km) zur Stadt Bad Segeberg** der Ausweisung der hier beantragten Gebietskulisse nicht entgegen. 3.1 Im gesamträumlichen Planungskonzept ist unter Punkt 2.5.2.2 ausgeführt, dass Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs-, und Siedlungsschwerpunkte gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum gegeben werden sollen. Maßgeblich ist, ob eine Ausweisung eines Vorranggebietes innerhalb der Stadt- und Umlandbereiche mit den im Landesentwicklungsplan formulierten Entwicklungsschwerpunkten für diese Gebiete vereinbar sind. Die Planbegründung spricht selbst von einer „sorgfältigen Einzelabwägung" (S. 51). 3.2 Nimmt man eine solche „sorgfältige Einzelabwägung" tatsächlich vor, so steht einer Ausweisung der beantragten Gebietskulisse hier nichts entgegen: a) Von vornherein wird von dem so genannten Stadt-Umland-Bereich Bad Segeberg lediglich die Teilfläche Traventhal-Nord (richtig: Traventhal-Nord und Altengörs) erfasst. Die Fläche Traventhal-Süd ist vom Stadt-Umland-Bereich von vornherein nicht betroffen. Die auszuweisende Gebietskulisse liegt also von vornherein lediglich im **äußersten Randbereich des Stadt-Umland-Bereiches um Bad Segeberg.** Eine heranrückende Bebauung seitens der Stadt Bad Segeberg, oder Planungen dazu sind der Gemeinde Traventhal nicht bekannt. b) Ebenso ist mir bekannt, dass mein Projektpartner, die [redacted]	

[redacted], das **Projekt-Konzept „Trave-Landwerke"** verwirklichen will. Dieses Konzept, zu dem die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie auf meinem Grundstück und die Errichtung von WEA beitragen soll, dient gerade dazu, den Stadt-Umlandbereich als regionalen Wirtschafts- und Versorgungs- sowie Siedlungsschwerpunkt zu stärken. Das Projekt behindert damit nicht den Stadt-Umland-Bereich, sondern dient zentral seiner Erhaltung und Effektivitätssteigerung. Ziel des Projektes „Trave-Landwerke" ist es nach Aussage der [redacted], im Wege der integrierten Sektorenkoppelung die Erzeugung von Strom und Wärme durch ein integriertes Konzept aus Windenergie, Solarthermie und Strohenergie sowie deren Verbrauch durch Privathaushalte und Gewerbekunden zugleich zu ermöglichen. Damit wird das für den Stadt-Umland-Bereich charakteristische Nebeneinander von Wohnen, Industrie, und Gewerbe im Rahmen eines integrierten Energieversorgungskonzeptes gebündelt und gefördert. Zu diesem Konzept wird die Errichtung der Windenergieanlagen in einem auszuweisenden Vorranggebiet „Traventhal" einen erheblichen Beitrag beisteuern. Zu bedenken ist weiter, dass die Energieversorgung von Wohn- und Gewerbegebieten über die Trave-Landwerke nur da stattfinden kann, wo es auch eine sog. „Wärmesenke", also Gebiete mit erheblichem Wärmebedarf gibt. Daher muss für die Wirtschaftlichkeit eines solchen Projekts vorzugsweise ein Gewerbegebiet vorhanden sein, das erheblichen Wärmebedarf hat. Daher ist der Bau der Landwerke vorzugsweise in einem Stadt-Umlandbereich zu platzieren, da Wärme nicht über weite Wege transportiert werden kann. c) Hinzu kommt, dass sich drei andere nunmehr im Entwurf enthaltene Vorranggebiete für Windenergie meines Wissens nach ebenfalls im Stadt-Umlandbereich befinden. Und dies, obwohl in diesen Gebieten nach meinem Kenntnisstand keine integrierten Versorgungskonzepte geplant sind, sondern allein die Errichtung von Windenergieanlagen. Es handelt sich um die Gebiete PR3_SEG_029 Bad Segeberg, Schieren, Weede PR3_SEG_037 Schwissel PR3-SEG_040 Mözen, Bebensee, Leezen Die drei Gebiete sind in Bezug auf den Stadt-Umlandbereich in den Steckbriefen	

unterschiedlich bewertet worden. Das Gebiet Schwissel ist mit einem hohen Konfliktrisiko, die Gebiete Bad Segeberg et.al und Mözen et. al. nur mit einem mittleren Konfliktrisiko belegt worden. Eine sachliche Begründung ergibt sich mittelbar aus dem Anhang des gesamträumlichen Plankonzepts auf Seite 97. Danach ist in Bezug auf Stadt-Umlandbereiche das Konfliktpotential als hoch zu bewerten, wenn die Potentialfläche sich zu 75% oder mehr innerhalb des Stadt-Umlandbereichs befindet. Wenn der Flächenanteil unter 75% beträgt, ist das Konfliktrisiko mittel, außerhalb des Stadt-Umlands entsprechend gering. Legt man diesen Bewertungsmaßstab auch an Traventhal an, ergibt sich eine Situation, die erneut aufzeigt, dass die oben dargestellte „Rundungsregel" (100 Meter x 100 Meter) **widersinnig und abwägungsfehlerhaft** ist und keinen Bestand haben darf: Aufgrund der „Rundungsregel" und die dadurch angewendeten weiteren Regeln zu Kleinstflächen verbleibt laut Landesplanung nur ein Potentialraum von 17,4 ha, der zu 100% im Stadt-Umlandbereich liegen würde. Daher wäre das Konfliktpotential hoch. Wendet man die Rundungsregel (richtigerweise) nicht an, verkleinert sich das Gebiet nicht, sondern umfasst nach Kenntnisstand der Gemeinde Traventhal 44,3 ha, wovon auf Traventhal-Süd 16,1 ha entfallen. Da Traventhal-Süd nicht im Stadt-Umlandbereich liegt und einen Flächenanteil von 36,3 % an der Gesamtfläche hat bzw. hätte, würde die gesamte Fläche (inkl. der 17,4 ha im Norden) nur mit einem **mittleren Konfliktrisiko** bewertet werden. Das „Trave-Landwerke-Konzept" (s.o.) spricht eindeutig für eine Verwirklichung in einem Stadt-Umland-Bereich, da vor allem hier neben dem Wohnen auch typischerweise Gewerbe mit hohem Energiebedarf angesiedelt ist, was für das Konzept der integrierten Versorgung und Sektorenkopplung — wie aufgezeigt —wesentlich ist. 4. Belange des Denkmalschutzes mit Blick auf den Umgebungsbereich **Stadtsilhouette Bad Segeberg (5 km) stehen der Ausweisung nicht entgegen.** 4.1 Die Belange des Denkmalschutzes sind von Ihnen als Plangeber unter Punkt 2.5.2.11 als Abwägungskriterium ausgestaltet worden. Maßgeblich für die denkmalrechtliche Beurteilung ist dabei, ob die zu errichtenden Windenergieanlagen geeignet sind, den Eindruck eines Denkmals wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG). Eine „vertiefende Abwägung" soll dabei insbesondere erforderlich sein in einem Bereich von 5	

km um bedeutsame Stadtsilhouetten. Gemäß Seite 113 der Planbegründung soll das Konfliktrisiko hoch sein, wenn die Potenzialfläche mit mehr als 75 `)/0 ihrer Gesamtfläche innerhalb des Umfeldes von 5 km liegt und mittel, wenn weniger als 75 % der Gesamtfläche davon betroffen sind. 4.2 Eine solche pauschalierende Abwägung gerade mit Blick auf Belange des Denkmalschutzes ist rechtlich unzulässig und abwägungsfehlerhaft. Ob eine Stadtsilhouette — bzw. die dort einzeln enthaltenen Denkmäler — von der Errichtung von Windenergieanlagen in ihrem Erscheinungsbild wesentlich bzw. erheblich beeinträchtigt werden, ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalles und hängt nicht davon ab, wie viel Prozent eines Vorranggebietes innerhalb der „5-Kilometer-Zone" liegen. Rechtlich setzt das Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein den Maßstab. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG Schleswig-Holstein bedürfen der Genehmigung die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Gemäß § 13 Abs. 2 DSchG kann die Genehmigung versagt werden, wenn und soweit dies zum Schutz des Denkmals erforderlich ist. Nach der Rechtsprechung in Schleswig-Holstein (OVG Schleswig-Holstein, U. v. 22.05.2008 — 1 LB 20/07 — juris, Rn. 33) kommt es stets auf die jeweiligen Einzelfallumstände an. Im hier genannten Fall hatte das Gericht zu befinden, ob ein denkmalgeschütztes Gehöft durch die Anbringung einer Fotovoltaikanlage auf einem benachbarten Haus in seinem Denkmalwert erheblich beeinträchtigt wird. Das Gericht stellte in seinen Entscheidungsgründen insbesondere darauf ab, ob das Denkmal aufgrund seiner Höhe eine raumprägende Wirkung entfaltet. Diese Wirkung stellt sich schließlich bei einem raumprägenden Denkmal wie einer Burg oder einer Kirche anders dar als bei einem — relativ niedrigen — Gehöft. Deshalb verbietet es sich bei der denkmalschutzfachlichen und denkmalschutzrechtlichen Beurteilung von Vorranggebieten, pauschal vorzugehen. Vielmehr ist eine jeweilige Einzelfallabwägung mit Blick auf das zu schützende Denkmal vorzunehmen. Die von Ihnen vorgenommene Pauschalierung ist ohne jegliche sachliche Rechtfertigung und wird einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. 4.3 Ergänzend möchte ich noch auf Folgendes aufmerksam machen: a) Aufgrund der oben schon umfangreich kritisierten Rundungsregel (Mindestbreite eines Gebietes 100 x 100 m an jeder Stelle) und den daran anknüpfenden Kleingebietsregelungen	

bleibt laut Landesplanung in Traventhal lediglich ein Gebiet von knapp über 17 ha übrig, das komplett im „5-Kilometer-Schutzbereich" liegt und mithin ein hohes denkmalfachliches Konfliktpotenzial aufweisen würde. Wendet man die Rundungsregel nicht an, verkleinert sich das Gebiet nicht, sondern umfasst nach den mir vorliegenden Ermittlungen 44,3 ha, wovon auf Traventhal-Süd 16,1 ha entfallen. Da Traventhal-Süd nicht im 5-km-Umgebungsschutz für Ortsbilder liegt und einen Flächenanteil von 36,3 % an der Gesamtfläche hat bzw. hätte (16,1/44,3=0,363) würde die gesamte Fläche (inkl. der 17,4 ha im Norden) nur mit einem mittleren Konfliktrisiko bezüglich der Stadtsilhouette Bad Segebergs bewertet werden. Das heißt, trotz der Errichtung von mehr WEA (in einem größeren Gebiet) würde der denkmalfachliche Konflikt nach diesem Bewertungsmaßstab deutlich abnehmen. Dies zeigt, **dass die Rundungsregel nicht beibehalten werden darf,** da sie nicht nur eine Zerschlagung des Potentialraumes bewirkt sondern auch die inhaltlich-denkmalfachliche Bewertung verändert — ohne dass dafür auch nur eine ansatzweise erkennbare denkmalfachliche Legitimation bestünde. b) Letztlich ist auch in der Sache durch die Ausweisung des Vorranggebietes „Traventhal" auf meinem Grundstück keine Beeinträchtigung der Stadtsilhouette von Bad Segeberg erkennbar. Es liegen mittlerweile zudem verfestigte Planungen zum Ausbau der Bundesautobahn 20 vor, die in Ost-West-Richtung am südlichen Stadtrand von Bad Segeberg vorbeiführen soll. Im Bereich Klein Gladebrügge (und damit genau zwischen Windpark Traventhal und Stadtzentrum Bad Segeberg belegen) soll eine Hochbrücke errichtet werden, um den Siedlungsraum zu queren. Wenn eine solche Brücke mit der Stadtsilhouette vereinbar ist, so muss dies nach meiner Auffassung erst recht für einen Windpark in weiterer Entfernung gelten. 5. Aspekte des **Fledermausschutzes stehen der Ausweisung des Vorranggebietes nicht entgegen.** 5.1 Der Fledermausschutz wird vom Plangeber zunächst durch das weiche Tabukriterium „Wintermassenquartiere für Fledermäuse größer 1000 Exemplare einschließlich eines Umgebungsbereiches von 3 km" verwirklicht. Zu diesen Quartieren zählt unter anderem die Segeberger Kalkberghöhle.	

Der zu dieser Höhle geforderte Abstand von 3 km wird durch das komplette zur Aufnahme beantragte Gebiet „Traventhal" eingehalten. 5.2 Ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG der Errichtung von konkreten Anlagen entgegenstehen, kann und wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG beurteilt werden, wenn die Anlagenstandorte feststehen. 5.3 Nach Seite 111 der bisherigen Planbegründung soll auch für die Beurteilung des Konfliktrisikos betreffend die Fledermäuse der prozentuale Anteil der Gebietsfläche Bedeutung erlangen, der innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz belegen ist. Diese rein flächenprozentual vorgenommene Betrachtung führt wiederum zu dem Ergebnis, dass die oben kritisierte „Rundungsregel" jedenfalls mittelbar erneut Einfluss auf die Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziales erhält, ohne dass dies in der Sache nachvollziehbar oder gerechtfertigt wäre. 6. Schließlich sind auch die **in der konkreten Abwägung vorgebrachten Gründe gegen das Gebiet Traventhal** mangels sachlicher Rechtfertigung abwägungsfehlerhaft. Die Nichtaufnahme des Gebietes Traventhal aus diesen Gründen ist damit rechtlich nicht haltbar. Das Gebiet ist wie beantragt als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. 6.1 Zur Begründung der Nicht-Ausweisung des Gebietes „Traventhal" heißt es von Ihrer Seite bisher wörtlich: **„...In der Abwägung für den Landschaftsraum östlich von Mözen wird die Fläche RR3-SEG_037 (Schwissel), die in räumlicher Nähe zur ebenfalls ausgewiesenen Fläche PR3-SEG-040 (Mözen et. al.) liegt, ausgewiesen. Da dann in diesem Bereich ein neuer Schwerpunkt der Windenergienutzung geschaffen wird, ist die Freihaltung des östlich davon belegenen Raumes umso wichtiger. Die Fläche PR3-SEG-036 (Traventhal) wird daher nicht übernommen....".** 6.2 Die für die Nicht-Ausweisung genannten Gründe sind in der Sache nicht gerechtfertigt. Die vorgenommene Abwägung ist rechtswidrig:	

a) Rechtlicher Maßstab für die Abwägung ist § 7 Abs. 2 ROG. Demnach sind in Raumordnungsplänen bei deren Aufstellung die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 ROG bei der Konzentrationszonenplanung von Windenergieanlagen (U. v. 11.04.2013 — 4 CN 2/12) hat — gefolgt auch vom OVG Schleswig (OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 — 1 KN 7/13) — klare Vorgaben an den Abwägungsvorgang und auch an das Abwägungsergebnis für die Plangeber gemacht. b) Insbesondere hat der Plangeber nach Ausscheidung der harten und weichen Tabuzonen die Potenzialflächen in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (so: OVG Schleswig, a.a.O., juris, Rn. **44).** c) Das OVG Schleswig hat damit — in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts — den Maßstab bei der Beurteilung und Abwägung der Potenzialflächen klar festgelegt: Es sind die Potenzialflächen mit den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zueinander zu setzen und dann ist — bezogen auf die jeweilige Fläche —eine Abwägung dahingehend vorzunehmen, ob (auf dieser Fläche) der Belang der substantiellen Raumverschaffung für die Windenergienutzung überwiegt oder ob es andere öffentliche Belange gibt, deren Bedeutung und Wichtigkeit so schwer wiegt, dass Windenergienutzung auf dieser Fläche nicht zugelassen werden darf. d) Diesen rechtlichen Vorgaben wird die oben wiedergegebene Abwägungsentscheidung gegen die Fläche „Traventhal" nicht gerecht. Der Plangeber führt keine flächenbezogene Abwägung zwischen der Windenergienutzung und den auf dieser Fläche entgegenstehenden Belangen durch, sondern begründet die Nicht-Ausweisung damit, dass in der Nähe mehrere andere Flächen ausgewiesen worden sind und	

damit schon ein Schwerpunkt für die Windenergienutzung bestünde. Damit verkennt der Plangeber, dass es nicht auf einen „Schwerpunkt der Windenergienutzung in der Nähe" ankommt, sondern dass er eine jeweils flächenbezogene Einzelabwägung durchzuführen und dabei die Belange, die innerhalb der Potenzialfläche gegen diese sprechen, zu gewichten hat. Schon deshalb ist die bisherige Abwicklungsentscheidung nicht rechtmäßig. 6.3 Weiter ist hier zu berücksichtigen, dass nach meiner Kenntnis die von Ihnen bevorzugt zur Ausweisung geplanten Vorranggebiete Schwissel und Mözen hoch umstritten sind; neben Bürgerinitiativen haben sich nach unseren Informationen auch die Gemeinden gegen die entsprechenden Gebiete gewandt. Dies ist in der Gemeinde Traventhal nicht der Fall. Hier besteht ein weitgehender Konsens dahingehend, dass die Ausweisung zu befürworten ist. 6.4 Zugleich bleibt unklar, was mit dem „Schwerpunkt der Windenergienutzung" gemeint sein soll. Sinn und Zweck der gesamträumlichen Konzentrationszonenplanung ist es gerade, innerhalb der Konzentrationszonen „Schwerpunkte der Windenergienutzung" zu setzen. Ein solcher „Schwerpunkt" kann nur dann überhaupt abwägungsrelevant sein, wenn er nicht nur als Begriff in den Raum gestellt, sondern in nachvollziehbarer Weise definiert und dann der Abwägung planungsgebietseinheitlich zugrunde gelegt wird. Derzeit erscheint die Annahme eines solchen „Schwerpunktes der Windenergienutzung" eher willkürlich. Dies gilt erst recht, da sich im Planungsraum III, aber auch in allen anderen Planungsräumen, diverse Beispiele finden, wo Vorranggebiete sich häufen. Dies gilt vor allem um Marne im Kreis Dithmarschen. Weitere Bespiele nur aus dem Planungsraum III sind auftretende Häufungen von Gebieten in der Kremper Marsch, Wilstermarsch im Westen des Planungraums, aber auch im Osten südlich und östlich von Ahrensbök und im Bereich Großenaspe/Wiemersdorf. Entsprechende Häufungen von Gebieten auf engem Raum lassen sich in allen Planungsräumen finden. Dann kann dies aber kein Argument für eine Nicht-Ausweisung gerade des Gebietes „Traventhal" sein. 6.5 Schließlich ergibt auch ein Vergleich der Konfliktrisiken zwischen den genannten Gebieten	

— die zur Ausweisung vorgesehen sind — und dem Gebiet „Traventhal", dass Letzteres zu bevorzugen ist. 7 Dem gegenwärtig **vorgesehenen Abstandskonzept zu Wohnnutzung stimme ich** zu. Aus meiner Sicht ist es rechtmäßig, zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich einen Abstand von 400 m als Tabuzone festzulegen sowie zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, insgesamt 800 m Mindestabstand festzulegen. Ich kann nur **eindringlich davor warnen,** die festgelegten Siedlungsabstände zu vergrößern oder gar unterschiedliche Siedlungsabstände in unterschiedlichen Regionen des Planungsraumes vorzusehen. Es darf im Planungsraum keinen Schutz von Menschen vor Immissionen „1. und 2. Klasse" geben. Auch rechtlich würde eine solche Festlegung zur **Aufhebung des Planes vor Gericht** führen. 7.1 Nach der eindeutigen Rechtsprechung des OVG Schleswig zur bisherigen Windenergieplanung (OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 — 1 KN 17/13 — juris, Rn. 43) bedarf es für die Rechtmäßigkeit der Planung eines schlüssigen, **gesamträumlichen,** Planungskonzeptes. In diesem sind in einem ersten Schritt planungsgebietseinheitlich diejenigen Gebiete als „Tabuzonen" zu ermitteln, die für die Windenergie nicht zur Verfügung stehen (OVG Schleswig, a.a.O., juris, Rn. **44).** 7.2 Hieraus folgt unmittelbar, dass der Plangeber die harten und weichen Tabukriterien (in Form des Kriterienkatalogs) für den gesamten Planungsraum einheitlich bestimmen und seine Planung danach ausrichten muss. Mit diesem von der Rechtsprechung als zwingend vorgegebenem Konzept steht es im Widerspruch, wenn der Plangeber für verschiedene Bereiche des Planungsraumes unterschiedliche harte oder weiche Tabukriterien (in Form differenzierender Siedlungsabstände) anlegen würde. Dann könnte von einem gesamträumlichen Planungskonzept — wie es die Rechtsprechung fordert — nicht mehr ausgegangen werden und die Gesamtplanung wäre abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig. 7.3 Darüber hinaus wäre es auch mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot des Artikel 3 GG rechtlich unzulässig, unterschiedlichen Menschen — je nach Wohnort im Planungsraum —	

einen unterschiedlichen Schutzbedarf durch unterschiedliche Mindestabstände zu Windenergieanlagen zuzubilligen. a) Rechtliche Vorgaben ergeben sich in dieser Frage aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Durch Windenergieanlagen dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden (vgl. dazu: OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 16.05.2013 — 1 C 11003/12 — juris, Rn. 38). In diesem Zusammenhang ist es dem Plangeber — wie hier geschehen — erlaubt, pauschale Abstandsvorgaben im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, sofern diese wiederum den Anforderungen des Abwägungsgebotes standhalten. b) Nicht erlaubt ist es dem Plangeber dagegen, in unterschiedlichen Regionen des Planungsraumes unterschiedliche Abstandsvorgaben zu machen. In der Frage nämlich, ob von Windenergieanlagen schädliche Umwelteinwirkungen (wie etwa Lärm) ausgehen, kommt es nicht auf den Standort innerhalb des Planungsraumes an. Die Umwelteinwirkungen von Windenergieanlagen im Sinne des §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind - um ein Beispiel herauszugreifen - im Osten des Planungsraumes dieselben, wie im Westen oder Süden. Immissionsschutzrechtlich gleiche Sachverhalte dürfen jedoch durch den Plangeber nicht innerhalb desselben Planungsraumes unterschiedlich behandelt werden. 7.4 Nach alledem ist das bisherige Konzept der Siedlungsabstände beizubehalten, da dieses auch - rechtmäßiger Weise - zwischen Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich und bauplanungsrechtlich gesicherter Wohnnutzung differenziert. 8. Schließlich stehen auch **artenschutzrechtliche Belange** der Ausweisung des beantragten Vorranggebietes Traventhal nicht entgegen. Mir als Grundstückseigentümer ist die naturschutz- und insbesondere artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung auf meinem Grundstück sehr wichtig. Es geht darum, Windenergienutzung nicht „um jeden Preis", sondern im Einklang mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten. 8.1 Deshalb wurde von meinem Kooperationspartner, der [redacted], in Abstimmung mit der Gemeinde eine **einjährige Untersuchung hinsichtlich des artenschutzfachlichen Konfliktpotentials** unter Zugrundelegung der Vorgaben des Leitfadens „Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Vogelarten - Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA"	

durchgeführt. 8.2 Rechtlich ist insoweit davon auszugehen, dass durch Windenergieanlagen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden dürfen. Durch Windenergieanlagen soll das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann verwirklicht sein, wenn das Tötungsrisiko durch eine WEA „signifikant erhöht" wird (OVG Schleswig zum Straßenbau: U. v. 19.01.2012 — **1** KS 4/11 — juris, Rn. 80). Dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn entsprechende Abstandsempfehlungen für den Abstand zwischen Horst des Vogels und WEA-Standort eingehalten werden. 8.3 Um genau diese Fragen zu klären, hat die [redacted] die oben genannten Untersuchungen durchführen lassen. Nach Durchführung dieser einjährigen Untersuchungen ist zu konstatieren, dass am hier zur Ausweisung beantragten Standort **kein artenschutzrechtliches und artenschutzfachliches Konfliktpotenzial besteht. Die Fläche ist damit in artenschutzrechtlicher Hinsicht unbedenklich.** 8.4 Bei der Untersuchung wurden die — äußerst vorsorgebasierten und damit entsprechend umfänglichen — Abstandsvorgaben der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW, „Helgoländer Papier") aus Vorsorgeaspekten zu Grunde gelegt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das zur Ausweisung vorgeschlagene Gebiet die dort genannten Abstände insbesondere zu Rotmilanhorsten (1,5 Kilometer) ebenso einhält, wie zu Horsten des Seeadlers (3 Kilometer). Anders gewendet: Es befinden sich keine Rotmilanhorste in einem Abstand von bis zu 1,5 Kilometer um das vorgeschlagene Gebiet und keine Seeadlerhorste in einem Abstand von bis zu 3 Kilometer um das Gebiet. Der Ausweisung steht mithin auch der Artenschutz nicht entgegen. 8.5 Lediglich ergänzend möchte ich darüber hinaus darauf aufmerksam machen, dass das derzeitige Planungskonzept zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange **erheblichen rechtlichen Bedenken** unterliegt und dringend noch einmal überarbeitet werden muss: a) Das Planungskonzept geht derzeit Unter Punkt 2.5.2.22 davon aus, dass Windenergieanlagen in einem 3 km-Radius um Seeadlerhorste sowie im 1 km-Radius um Weißstorchhorste sowie im 1,5 km-Radius um sicher nachgewiesene Standorte von	

Rotmilanhorsten im Regelfall unzulässig sei. Im Einzelfall könne die Errichtung von Windenergieanlagen im Horstumfeld möglich sein, wenn durch vorliegende positive artenschutzfachliche Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR/ELUR bestätigt worden sei, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist. In einem solchen Fall könne die Windenergienutzung als vereinbar angesehen werden. b) Mit diesem Vorgehen ist eine **nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung**zwischen Planungs- und Vorhabenträgern sowie Grundstückseigentümern verbunden, die schon im Jahr 2012 mit einer festgelegten Gebietskulisse sich beteiligt haben und denen, die sich erst im jetzigen Planaufstellungsverfahren mit Flächenvorschlägen beteiligen. Planungsträger und Grundstückseigentümer, die sich nicht schon seit langem für ein bestimmtes Gebiet einsetzen, sind aufgrund der zeitlichen Situation (Beteiligungsfrist 6 Monate, Untersuchungsdauer für avifaunistische Gutachten 1-3 Jahre) schon rein faktisch nicht in der Lage, eine avifaunistische Untersuchung vorzulegen, die den Einzelfall nachweist und sind explizit aufgrund der genannten Fristen gar nicht berechtigt, eine ordnungsgemäße, anerkannte Untersuchung vorzulegen. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot wird auf der Ebene der Artenschutzprüfung damit — je nach Planungsstand (Altgebiet vs. Neugebiet) — unterschiedlich bearbeitet, ohne, dass dies sachlich gerechtfertigt ist. Salopp gesagt: Wer früher dran war, ist im Vorteil. Dies kann jedoch kein Kriterium für die Abarbeitung des Artenschutzes bei der Gebietsausweisung sein. Gebiete, die erst für die aktuelle Planung vorgeschlagen werden, müssen nicht deshalb artenschutzfachlich weniger geeignet sein, *weil* sie erst jetzt vorgeschlagen werden. c) So nachvollziehbar es auf den ersten Blick erscheinen mag, dass Sie als Plangeber eine Bevorteilung jener Personen wünschen, deren Vertrauen auf den Plan aus dem Jahr 2012 aus Ihrer Sicht „zu schützen" ist, so klar ist doch auch festzuhalten: Ein solches Vertrauen kann es — rechtlich — nicht geben. Es wurde eine Regionalplanung vorgelegt, die durch das OVG für rechtswidrig erklärt wurde. Mit dieser Situation eines rechtsstaatlichen Verfahrensergebnisses vor Gericht müssen alle Beteiligten umgehen; „Boni" für Gebiete aus dem alten Aufstellungsverfahren kann es deshalb nicht geben. Vielmehr sollte der Artenschutz außerhalb der Dichtezentren generell ins immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verlagert werden, wo mit diesem Punkt besser und adäquater	

umgegangen werden kann als auf der Ebene der Regionalplanung. Auf dieser hochzonigen Ebene sollten einzelne Horststandorte generell nicht zu einer Streichung von Gebieten führen. Gleichwohl möchte ich an dieser Stelle betonen, dass nach den vorgeschilderten Untersuchungen sich das Problem für die Fläche Traventhal nicht stellt, da dort artenschutzfachliche Konflikte — wie gezeigt — nicht zu erwarten sind. d) Die oben dargestellte Bevorzugung kann es schließlich auch deshalb nicht geben, weil damit gegen die Vorgaben des Leitfadens „Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Vogelarten — Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA" des MELUR und LLUR verstoßen wird. Hier wird sehr detailliert und sachgerecht der Prüfungsumfang je nach Art (inkl. Seeadler, Weißstorch, Schwarzstorch, Rotmilan etc.) abgearbeitet — dazu setzt sich der aktuelle Abwägungsvorschlag ohne erkennbare Rechtfertigung in Widerspruch. Nach alledem ist die auf meinen Grundstücken belegene Fläche als Windvorranggebiet auszuweisen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M2555, Datum: 12.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0371-1.pdf, PR_III_3-0371-A1-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Traventhal, den 12.06.2017 Sehr geehrte Damen und Herren, anliegend sende ich Ihnen meine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zur Teilaufstellung Regionalplan III, Sachgebiet Windenergie zur weiteren Verwendung und mit der Bitte um Berücksichtigung im genannten Aufstellungsverfahren. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Anlage: Stellungnahme Regionalplanung nebst Anlagen (1 Exemplar) **Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein** Landesplanung	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_036 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Neben der neuen Schwerpunktschaffung für Windenergienutzung durch die Teilausweisung von PR3_SEG_040 und deshalb sinnvollen Freihaltung des östlich davon gelegenen Raumes führt auch dieser Belang dazu, dass die Fläche nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Da die Abwägung nicht nur in Bezug auf die einzelne Fläche, sondern auch hinsichtlich der gesamten Region vorgenommen wird, ist ein Verweis auf die bereits erfolgende Schwerpunktschaffung durch ein anderes neues Vorranggebiet angemessen. Es soll die Überprägung des Raumes durch die Windenergienutzung verhindert werden, damit die Belastungen trotz Konzentrationsplanungsansatz und notwendiger substanzieller Schaffung von Raum für die Windenergienutzung auf ein verträgliches Maß für die Bevölkerung beschränkt werden. Des Weiteren beruhen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen sowie im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt und sowohl alle öffentlichen und privaten Belange mit Relevanz berücksichtigt. Des Weiteren werden im

Projektgruppe Landesplanung Wind Düsterbrooker Weg 104 24105 Kiel [redacted] **Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zur Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie** Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin Eigentümer der Grundstücke [redacted] . Meine Grundstücke liegen im Bereich des Entwurfs Regionalplan III, Sachthema Windenergie. Ich möchte hiermit von meiner Möglichkeit der Beteiligung zum vorgenannten Entwurf für die Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, gem. § 10 ROG i.V.m. § 5 Abs. 5 LPIG S-H Gebrauch machen. Ich **beantrage,** **ein Vorranggebiet Windenergie für die [redacted] Flächen gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan auszuweisen.** **Begründung:**	Rahmen der Planungen die rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt. Die Planung erfolgt im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Bzgl. der Schaffung substanziellen Raumes für die Windenergienutzung: Die Frage, ob der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft wird oder ob es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handelt, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Größenangaben sind, isoliert betrachtet, ungeeignet. Auch ein einziges Konzentrationsgebiet ist, für sich genommen, noch kein Indiz für eine nicht ausreichende Ausweisung. Erforderlich ist eine Würdigung (eine wertende Betrachtung) der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum. Ergänzend hat das BVerwG im Urteil vom 13.12.2012 ausgeführt, dass sich die Frage nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Potenzialflächen beantworten lässt, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt. Der Plangeber ist nicht verpflichtet alle Potenzialflächen als Vorranggebiete zu übernehmen. Die Potenzialflächen sind im Rahmen der Abwägung zu bewerten. Im Ergebnis der Abwägung ist der Windenergie entsprechend des gesetzlichen Auftrags des BauGB substanziell Raum zu verschaffen. Dies wird mit den vorliegenden Plänen erreicht. Bzgl. Kleinstflächen sowie des Grundsatzes der an jedem Punkt der Fläche verpflichtend vorliegenden mindestens 100 m Kantenlänge: Dem gesamträumlichen Plankonzept liegt der Gedanke der Konzentrationsplanung zugrunde. Eine Konzentrationswirkung ist dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden. Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen; es muss

Ich unterstütze im Interesse des Klimaschutzes die Förderung erneuerbarer Energien. Es ist notwendig und zu begrüßen, dass die Regionalplanung die räumlichen Voraussetzungen dafür schafft, dass für die Windenergienutzung weiterhin „substantiell Raum" geschaffen wird. Ich möchte dazu beizutragen, dass eine dauerhaft sichere, klimafreundliche Energieversorgung aus erneuerbaren Energien in nennenswertem Umfang ermöglicht wird. Vor diesem Hintergrund habe ich mit einem Windkraftunternehmen einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die WEA nach Maßgabe des hier zu erstellenden Regionalplanes III, Sachthema Windenergie, auch tatsächlich errichtet werden können. Diesem Ziel dient der hier unterbreitete Flächenvorschlag, dem keine öffentlichen Belange entgegenstehen und der noch dazu durch eine breite Akzeptanz in der Standortgemeinde Traventhal getragen wird. Kurzum: Es existieren keine sachlichen Gründe, dem Flächenvorschlag nicht zu folgen.	mindestens die Errichtung eines Windparks in dem Gebiet möglich sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für einen Windpark mindestens drei WKA nötig seien (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004 – 4 C 9/03 –, BVerwGE 121, 182-191), wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Die Landesplanung ist für diese Mindestabstände von durchschnittlichen Erfahrungswerten ausgegangen. Sie hält an der in Ziffer 2.2.4 des gesamträumlichen Plankonzeptes definierten Mindestgröße fest. Eine Konzentrationsplanung kann so gewährleistet werden. Die Assoziation einer Kleinstfläche mit einer ausreichend großen Hauptfläche ist nicht nur abhängig von der Entfernung zu letzterer. Die zusammenhängende Wahrnehmung des hypothetischen Windparks ist vordringlich. Diese kann, trotz einer ggf. nahegelegenen Lage, durch landschaftliche oder strukturelle Elemente mit Zäsurwirkung verhindert werden, bspw. durch längliche Waldflächen oder Infrastrukturbänder (Hochspannungs-Freileitungen etc.). Es wird dahingehend auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Im Fall der von PR3_SEG_036 und den gewünschten Ergänzungsbereichen liegt eine solche Zäsur in Form eines linearen Waldstücks vor.
11. 1 Folge der oben dargestellten vertraglichen Vereinbarung mit einem Windkraftunternehmen ist, dass ich als Eigentümer eines Grundstücks, das der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen nach den folgenden Grundsätzen habe:	Am Aspekt des Grundsatzes einer verpflichtend vorliegenden allseitigen Kantenlänge von 100 m als Voraussetzung für Flächenstücke wird festgehalten. Die Landesplanung teilt die vermittelte Auffassung diesbezüglich nicht. Zudem unterliegen die gewünschten unbebauten Teilflächen ebenso der erweiterten Abstandszone der Siedlungsbereiche der umgebenden Gemeinden. Wenn die Errichtung einer WKA im Sinne der Referenzanlage als nicht möglich erscheint, ist die Ausweisung des betroffenen Teilbereichs nicht sinnvoll.
1 1 Zur Steuerung der Windnutzung und Konzentration von Anlagenstandorten durch Regionalplan können Plangeber Vorranggebiete Windenergie mit Eignungsgebietswirkung gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG darstellen. Rechtsfolge dessen ist, dass Windenergie aufgrund der Charakteristik als Eignungsgebiet nur noch innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete regionalplanerisch zulässig und im übrigen Planungsraum ausgeschlossen ist. Eine rechtsverbindliche Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung in einem	Die Planungshoheit der Kommunen wird durch die Ausweisung der Konzentrationszonen durch die Ebene der Regionalplanung nicht unrechtmäßig verletzt. Ziel der Landesregierung ist, die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 BauGB durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung

Regionalplan führt auch gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dazu, dass der Errichtung von WEA außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen. 1.2 Auf Grund der strikten Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung eine sachgerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bei der Festlegung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung sowie der Flächen, die hierfür nicht in Betracht kommen (§ 7 Abs. 2 ROG). Dies wiederum erfordert eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Planungsgebietes, die in einem schlüssigen Plankonzept zum Ausdruck kommen muss, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt (vgl. BVerwG, U. v. 13.03.2003 — 4 C 3/02 — juris. Rn. 19). Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 — OVG 2 A 2.09 — juris, Rn. 40). 1.3 Hierbei sind die Interessen von Grundstückseigentümern, die — wie ich — ein besonderes Interesse an der Errichtung von WEA deutlich machen, im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise in Betracht kommt. Denn die ordnungsgemäße Abwägung der privaten Belange erhält im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für WEA dadurch besonderes Gewicht, dass der private Grundstückseigentümer durch die vom Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB getroffene Regelung unmittelbar gebunden wird. Er kann seine privaten Belange in keinem der nachfolgenden Planungsschritte mehr in eine Abwägung einbringen. Macht die Regionalplanung von der positiven Standortzuweisung bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen Gebrauch, so dienen entsprechende Festlegungen nicht mehr nur der Steuerung nachfolgender Planungen, sondern erlangen über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unmittelbare Außenwirkungen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 20.02.2003 — 1 A 11406/01 — juris, Rn. 32). 1.4 Somit muss der Plangeber bei der Regional- und Landesplanung den schutzwürdigen privaten Belangen derjenigen, die — wie ich — ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Außenbereichsvorhaben verwirklichen helfen, indem sie etwa hierfür ihr Grundstück zur Verfügung stellen, Rechnung tragen. Die mit der Festlegung von Konzentrationsflächen verbundene Kontingentierung der Anlagenstandorte berührt die verfassungsrechtliche Eigentumsgewährleistung. Auch wenn	zu ersetzen. Die kommunale Ebene soll von der ansonsten ihr obliegenden Konzentrationsplanung auf Grundlage des Bauplanungsrechts entlastet werden, einhergehend mit einer zulässigen Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden. An dieser Vorgehensweise hält die Landesplanung auch nach erneuter Prüfung fest. Die Anmerkungen zu den Voraussetzungen hinsichtlich der Flächenbeschaffenheit nimmt die Landesplanung des Weiteren zur Kenntnis und verweist auf das aktuelle Plankonzept, in dem das gewählte Vorgehen begründet wird, das zum Teil Abweichungen vom ersten Planentwurf beinhaltet. Bzgl. des charakteristischen Landschaftsraumes: Die Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes ist im Bereich der Fläche zwar nicht auch von einem Naturpark überlagert. Jedoch erscheint im Sinne der großräumigen Betrachtung des regionalen Überprägungsgrades und in gesamtheitlicher Bewertung mit der geringen Größe der Fläche eine Freihaltung des Bereiches als anzustreben. Dies auch in Anbetracht der besseren Ausgangslage der teilausgewiesenen Fläche PR3_SEG_040. Es wird dahingehend auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Bzgl. des Stadt-und-Umland- sowie Denkmalbereiches: Die Lage innerhalb des Stadt-und-Umlandbereiches von Bad Segeberg wurde in der Abwägung berücksichtigt. Jedoch ist das Kriterium an sich sowie das ermittelte Konfliktrisiko im Fall der Fläche vornehmlich als grundsätzliches Indiz auf die Eignung der Fläche zum Tragen gekommen und weist insgesamt hinsichtlich der Abwägungsentscheidung weniger Relevanz auf als andere Kriterien. Ähnliches gilt für den Denkmalbereich Bad Segebergs. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern

Art. 14 Abs. 1 GG nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums schützt und es ein Eigentümer grundsätzlich hinnehmen muss, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird, darf nicht aus dem Blick verloren werden, dass es sich bei der Kontingentierung der Anlagenstandorte durch die Darstellung von Eignungsgebieten um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) handelt, bei der insbesondere auch das Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) zu beachten ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011, a.a.O., Rn. 48, zur vergleichbaren Konstellation bei einer Flächennutzungsplanung). Zusammengefasst: In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden (vgl. BVerwG, B. v. 06.10.1992 — 4 NB 36.92 — BauR 1993, 56; *Gelzer/Bracher/Reidt,* Bauplanungsrecht, Rn. 584, 609). 2. Das Vorstehende gilt umso mehr, als die hier mit gesteigertem Gewicht zu berücksichtigen privaten Belange mit den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung übereinstimmen, wonach der Windenergienutzung als privilegierter Außenbereichsnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wenn sie schon entgegen ihrer Privilegierung auf einzelne Standorte konzentriert werden soll, **substantiell Raum zu geben ist.** 2.1 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und nachfolgend auch des hier maßgeblichen OVG Schleswig muss der Windenergie im <u>Ergebnis der Abwägung in substanzieller Weise Raum geschaffen werden</u> (BVerwG, U. v. 11.04.2013 — 4 CN 2/12; OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 — 1 KN 17/13 — zit. n. juris — Rn. 43 ff.). 2.2 Genau der Erreichung dieses Ziels dient auch die Berücksichtigung meiner Interessen; indem ich mein Grundstück zur Errichtung von WEA zur Verfügung stelle, unterstütze ich dieses Ziel, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben. Dies gilt erst recht dann, wenn — wie hier im Folgenden gezeigt — der vorgeschlagenen Fläche keine öffentlichen Belange, wie sie im Kriterienkatalog konkretisiert sind, entgegenstehen.	durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. Bzgl. Fledermausschutz: Auch dieser Aspekt ist hier vornehmlich als Indiz zu werten. Das Konfliktrisiko wurde aufgrund der Datengrundlagen zu Fledermausvorkommen als mittel bewertet. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können jedoch im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Bzgl. der Akzeptanz: Der bloße Gemeindewille i. S. beispielsweise einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. Vogelschutz: Die Fläche liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Insofern

Gemessen an den soeben dargestellten rechtlichen Vorgaben insbesondere zur Berücksichtigungspflicht privater Belange stellt sich die bisherige Planung als mangelhaft und rechtswidrig dar. Sie enthält **erhebliche Abwägungsmängel.** Die Planung ist deshalb entsprechend zu korrigieren. Bei zutreffender Betrachtung stehen Kriterien der Ausweisung des gemäß Anlage 1 genannten Gebietes **nicht entgegen.** Das Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, erfordert vielmehr die Ausweisung des Gebietes, wie beantragt. Im Einzelnen: Zunächst steht weder der Planungsparameter **„Mindestgröße der Vorrangflächen"** (2.2.4) noch das weiche Tabu **„Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens 3 WKA nicht möglich ist"** der Ausweisung des Gebietes entgegen. 1.1 Maßstab der Überlegungen ist laut Planbegründung, dass die Eignungsgebiete für mindestens drei Windenergieanlagen Platz bieten sollen, um eine entsprechende Konzentration zu ermöglichen. Das vorliegende Planungskonzept sieht deshalb vor, dass Flächen kleiner 5 ha ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sollen Flächen < 15 ha zunächst keine Berücksichtigung finden — Ausnahme ist, dass diese Flächen in einer Entfernung von bis zu 400 m zu einer Fläche mit einer Größe über 15 ha liegen. Dann soll von einem räumlichen Zusammenhang auszugehen sein und eine gemeinsame Betrachtung erfolgen. Zwischen 15 und 20 ha Flächengröße soll eine Einzelfallprüfung erfolgen. Dabei wird eine Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 100 m zu Grunde gelegt — die auszuweisenden Gebiete müssen deshalb gemäß Seite 49 der Planbegründung „an jeder Stelle Ausmaße von 100 x 100 m" aufweisen (im Folgenden: Rundungsregel). 1.2 Aus meiner Sicht spricht nichts grundsätzlich gegen das Ziel, eine Konzentration von Windenergieanlagen durch die Planung erreichen zu wollen. Die gegenwärtige Handhabung der Kriterien führt jedoch — wie im Folgenden gezeigt wird —	entfaltet das Kriterium keine Relevanz hinsichtlich der Flächenentscheidung. Bzgl. Berücksichtigung artenschutzfachlicher Gutachten: In der Abwägung werden nur Gutachten berücksichtigt, die während der Geltungsdauer der Teilfortschreibung 2012 begonnen, bis zu der Erstellung des zweiten Planentwurfs abgeschlossen und vom LLUR/ MELUND fachlich anerkannt worden sind. Mit seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 hat das OVG Schleswig die Teilfortschreibung 2012 für unwirksam erklärt. Betreiber, die Begutachtungen erst nach diesen Entscheidungen begonnen haben, konnten daher nicht darauf vertrauen, dass sie ausgewiesene Eignungsgebiete werden nutzen können. Vielmehr hat sich das wirtschaftliche Risiko einer Planung trotz fehlender Gewissheit über die rechtlichen Rahmenbedingungen verwirklicht. Das Interesse, keine vergeblichen Aufwendungen getätigt zu haben, kann Belange des Gemeinwohls nicht überwiegen (vgl. VGH München, B. v. 28.04.2014, 22 ZB 12.1075).

dazu, dass geeignete Gebiete aus der Planung herausgenommen werden und so **der Raum für die Windenergie ohne sachliche Rechtfertigung massiv beschnitten wird.** Die Anwendung der vorgeschriebenen Kriterien führt dazu, dass auf dem Gemeindegebiet von Traventhal, auf dem auch mein Grundstück belegen ist, der Potenzialraum **von 44,3 ha auf 17,4 ha** reduziert wird, ohne dass dafür sachliche Gründe vorliegen. Ich fordere deshalb, dass die „Rundungsregel", wonach das Gebiet an jeder Stelle das Ausmaß 100 x 100 m haben muss, **gestrichen wird.** Diese Festlegung minimiert den für die Windenergie zur Verfügung stehenden Raum und ist zudem abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig. **Es sollte der Gemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung überlassen bleiben, durch weitere Ausgestaltung der Konzentrationszonen die regionalplanerischen Vorgaben für ihr Gemeindegebiet durch eigene Bauleitplanung umzusetzen. Eine solch detaillierte Regelung wie die „Rundungsregelung" ist auf Ebene der Regionalplanung verfehlt.** 1.3 Wie die vorbeschriebene Planung zeigt, ergibt sich in einer Art „Kettenreaktion" aufgrund der Anwendung der Kriterien folgende nicht mehr hinnehmbare Verkleinerung der Potenzialfläche „Traventhal", die auch die Chancen schmälert, dass mein Grundstück als Vorranggebiet ausgewiesen wird: a) Die Teilfläche in Altengörs (östlich) ist durch die „Rundungsregelung" von der Teilfläche Traventhal-Nord (21,3 ha) abgeschnitten worden und aufgrund der verbleibenden Größe unter 5 ha nicht berücksichtigt worden. Die Teilfläche Altengörs ist aber schon für sich genommen mit 2 WEA, mindestens jedoch sicher mit 1 WEA, bebaubar. Im Ergebnis führt diese „100m-Rundungsregel" dazu, dass die Eignungsgebiete keine spitz zulaufenden Ecken haben, sondern diese„abgerundet" erscheinen. b) Die Teilfläche Traventhal-Süd ist mit ca. 12 ha Größe (nach Anwendung der 100m-Rundungsregelung) aufgrund der Regelung über die Mindestgröße von 15 ha nicht berücksichtigt worden. Nach der beigefügten Kartierung ist Traventhal-Süd jedoch vor der Rundung 16,1 ha groß. Die Rundung drückt also die Flächengröße gerade unter die 15ha-Grenze. Traventhal-Süd ist trotz Rundung mit **4 WEA, wenigstens aber 3 WEA sicher bebaubar.**	

Das Ziel der Landesplanung, mindestens 3 WEA, kann also schon mit dieser Fläche allein erreicht werden. c) Die Teilfläche Traventhal-Süd ist zudem in einer Entfernung von knapp 400m zur Teilfläche Traventhal-Nord (inklusive Altengörs) belegen (genau 356 Meter), steht also im räumlichen Zusammenhang. Allerdings gilt dies nur dann, wenn die „Rundungsregelung" nicht angewendet wird. Wendet man diese gleichwohl (und damit doppelt zum Nachteil des Gebietes) an, erhöhte sich der Abstand auf über 400m und damit würde diese Fläche als nicht mehr im räumlichen Zusammenhang zu Traventhal-Nord mit Altengörs stehend gesehen, sondern als alleinliegende Kleinstfläche unter 15 ha. d) Die Rundungsregel (Mindestbreite überall 100 x 100 Meter) führt mithin dazu, dass sowohl die Teilfläche Traventhal-Süd als auch jene von der Landesplanung aktuell einzeln betrachtete Fläche Altengörs unter die Mindestflächengröße von 15 ha fällt. Und das, obwohl ohne die Anwendung der Rundungsregel allein auf der Teilfläche Traventhal-Süd mindestens 3 WEA und auf dem östlichen Teil der Fläche Traventhal-Nord (bei Altengörs) mindestens 1, ggf. auch 2 WEA errichtet werden können. Eine solche **Kettenreaktion,** die zu einem Ausschluss der Windenergie führt, kann schon deshalb nicht im Interesse der Landesplanung sein, weil die Kriterien, die hier zum Ausschluss führen, angewendet werden, obwohl der Grund für ihre Anwendung (Bebauung mit mindestens 3 WEA) offensichtlich nicht gegeben ist. **1.4** Das Rundungskriterium 100 x 100 Meter Fläche an jeder Stelle ist auch juristisch auf der Ebene der Regionalplanung völlig verfehlt. Die Frage sollte der Ausgestaltung der Vorranggebiete durch kommunale Bauleitplanung überlassen werden, im Übrigen bedarf es dieser Festlegung auch nicht. a) Das **Bundesverwaltungsgericht** hat mit Urteil vom 21.10.2004 — 4 C 3/04 —entschieden, dass die äußeren Grenzen eines kommunalen Bauleitplanes sowie die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen stets von der ganzen WEA inklusive Rotor einzuhalten sind. b) Hieraus folgt zunächst, dass es den Kommunen — wie im Fall des Bundesverwaltungsgerichts — überlassen bleiben sollte, die Gestaltung der auszuweisenden Vorranggebiete und die Feinsteuerung durch ihre kommunale Bauleitplanung selbst vorzunehmen. Dies ist nicht Aufgabe der überörtlichen Regionalplanung, sondern der parzellenscharfen Regelung im kommunalen Bebauungsplan, wie im Urteil des	

Bundesverwaltungsgerichts ausgeführt. c) Schließlich besteht für die Regelung auch keine sachliche Notwendigkeit. Soweit es deren Ziel ist, dass auch die vom Rotor überstrichene Fläche nicht außerhalb des Vorranggebiete liegt, so bedarf es dazu keiner zusätzlichen Regelung im Rahmen des Kriterienkataloges, sondern diese Aussage ist schon schlichte Folge daraus, dass die Errichtung von Windenergieanlagen (und dazu gehört auch der Rotor) nur *innerhalb der Vorranggebiete* zulässig ist. Hier kommt erschwerend hinzu, dass die Regelung nicht nur nicht nutzt, sondern zudem aufgrund ihrer Starrheit (100 m mal 100 m) auch die Errichtung von Windenergieanlagen dort ausschließt, wo sie eigentlich möglich wäre. Die Anwendung der Regelung würde zu einer weitgehenden **Zerschlagung des gesamten Potentialraumes,** wie er Gegenstand der gemeindlichen Planung ist, führen. Die Regelungswirkung hat dann aber mit der eigentlichen Regelungsabsicht nichts mehr zu tun. d) Dass die Rundungsregel in der Sache nicht gerechtfertigt und auch in ihrer Anwendung nicht schlüssig ist, zeigt noch ein weiterer Punkt: Sofern es deren Sinn sein soll, sicherzustellen, dass der Rotor sich innerhalb des Eignungsgebietes befinden soll, so stellt sich die Frage, warum das nur in den „spitzen Ecken" eines Potentialraums der Fall sein soll. Denn eine auf die Grenze eines Eignungsgebietes gebaute WEA, z.B. in der jetzigen Eignungsgebietsform, würde nichts anderes tun. Das gilt vor allem auch dann, wenn man dann die WEA auf die Außenkante einer gerundeten Ecke setzt. Eine generelle Regelung, dass WEA mit dem Anlagenmittelpunkt als Standort in das Vorranggebiet hineingerückt errichtet werden darf, findet sich jedoch — zu Recht — in dem Konzept bisher nicht. Eine 100 x 100 Meter-Regelung, die lediglich auf die „Ecken" eines Gebietes angewandt wird, ist unschlüssig und insgesamt mangels sachlicher Rechtfertigung rechtswidrig. **Diese Regelung ist ersatzlos zu streichen.** Ich weiß nicht, wie viele Gebiete in ähnlicher Weise von dieser „Rundungsregel" betroffen sind. Sind es mehrere, handelt es sich um einen **systematischen Planungsfehler von erheblicher Schwere, der den Plan juristisch angreifbar macht.** e) Selbst, wenn man — entgegen der hiesigen Auffassung — davon ausgehen wollte, dass	

die Anwendung der 100 Meter x 100 Meter-Regel hier notwendig ist — so ist sie doch im hiesigen Fall bisher nicht ihrem Regelungszweck entsprechend angewandt worden. Vielmehr wäre folgendes Vorgehen richtig: Die Ermittlung der räumlichen Zusammenhänge und der Potentialflächengrößen muss in einem ersten Schritt vollzogen werden — dabei müssen dann die Teilflächen Altengörs und Traventhal-Süd auch erkannt und in die Planung einstellt werden; erst abschließend in einem zweiten Schritt soll die 100-m-Rundungsregelung zur Sicherstellung der eigentlichen Regelungsabsicht durchgeführt werden. Hier ist aber die Reihenfolge umgekehrt angewendet worden. Man hat erst die 100m-Rundungen durchgeführt, dann geprüft, ob die Mindestflächengrößen und die 400m- Abstände eingehalten werden, dieses verneint und die Potentialräume in Altengörs und Traventhal entfernt. **Dies führt zu einem systematischen Ausschluss fachlich geeigneter Flächen, welcher die Planung — die auf substantielle Raumverschaffung für die Windenergie gerichtet ist — rechtswidrig macht.** 1.5 Aus meiner Sicht ist deshalb die Teilfläche Altengörs als Bestandteil der Fläche Traventhal-Nord auszuweisen, weil dort eine Bebauung mit mindestens einer Windenergieanlage, voraussichtlich auch 2 WEA möglich ist. Entscheidend ist, ob das Planziel der Konzentration von WEA erreicht wird. Dies ist hier eindeutig der Fall. Richtigerweise ist — wie auch in Anlage 1 dargestellt — die Teilfläche Traventhal-Nord mit der Teilfläche Altengörs verbunden. Eine Trennung wurde erst durch das — **zu streichende —** Rundungskriterium bewirkt. Das Ziel der Konzentration von Windenergieanlagen auf den beiden Teilflächen (Traventhal-Nord/Altengörs und Traventhal-Süd) wird mit insgesamt 10 möglichen Windenergieanlagen eindeutig erreicht — wenn die Flächen nicht einer sachlich ungerechtfertigten Zersplitterung zum Opfer fallen. 2. Das **Abwägungskriterium „charakteristischer Landschaftsraum"** steht der Ausweisung der beantragten Gebietskulisse unter Zugrundelegung der Kriterien aus der Planbegründung nicht entgegen. 2.1 Nachdem ursprünglich vorgesehen war, charakteristische Landschaftsräume im Sinne eines großräumigen Freihaltekonzeptes pauschal als weiche Tabuzonen auszuweisen, finde	

ich es richtig, dass die Kulisse nunmehr differenzierter betrachtet wird. Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele wurde der sehr großräumige Freiraumschutz einer erneuten Bewertung unterzogen. Eine **Freihaltung** von Windenergieanlagen wird nach der Planbegründung (S. 72) immer dann angestrebt, wenn eine Fläche von dem Abwägungskriterium „charakteristischer Landschaft Raum" betroffen ist **und gleichzeitig in einem Naturpark liegt.** Auch wird gemäß S. 72 der Planbegründung das randliche Hereinragen eines Vorranggebietes als weniger konfliktträchtig angesehen als eine Neuausweisung inmitten eines noch großräumig freien Bereiches. 2.2 Gemessen an diesen Kriterien steht das Abwägungskriterium „charakteristische Landschaftsräume" der Ausweisung der Gebietskulisse Traventhal nicht entgegen: a) Zwar ist das Gebiet Traventhal-Nord von einem charakteristischen Landschaftsraum überlagert. Ein Naturpark ist jedoch an dieser Stelle nicht ausgewiesen. Deshalb gibt es — nach den eigenen Kriterien der Landesplanung — keinen Grund, die entsprechende Fläche von Windenergieanlagen freizuhalten. b) Die anderen Teilflächen sind von der Ausweisung als „charakteristischer Landschafts-raum" von vornherein nicht erfasst. c) Unter Einbeziehung der Teilflächen in Altengörs und Traventhal-Süd (wie oben vorgestellt) ist zudem davon auszugehen, dass das Vorranggebiet „randlich hineinragt". Eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung ist deshalb gegeben. d) Von einer solchen Vereinbarkeit gehen offenbar auch Sie als Plangeber aus. So heißt es in der bisher vorgenommenen Abwägungsentscheidung zum Gebiet Traventhal-Nord: **Der bisher sehr großräumige Freiraumschutz von charakteristischen Landschaften wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebaaung auf dem bisherigen Niveau halten, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung charakteristischer Landschaftsräume differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von 2% der Landesfläche ausweisen zu können....".**	

Am Schutz charakteristischer Landschaftsräume kann die Ausweisung des beantragten Gebietes mithin nicht scheitern. 3. Weiterhin steht auch das Abwägungskriterium **Stadt-Umland-Bereich (5 km) zur Stadt Bad Segeberg** der Ausweisung der hier beantragten Gebietskulisse nicht entgegen. 3.1 Im gesamträumlichen Planungskonzept ist unter Punkt 2.5.2.2 ausgeführt, dass Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs-, und Siedlungsschwerpunkte gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum gegeben werden sollen. Maßgeblich ist, ob eine Ausweisung eines Vorranggebietes innerhalb der Stadt- und Umlandbereiche mit den im Landesentwicklungsplan formulierten Entwicklungsschwerpunkten für diese Gebiete vereinbar sind. Die Planbegründung spricht selbst von einer „sorgfältigen Einzelabwägung" (S. 51). 3.2 Nimmt man eine solche „sorgfältige Einzelabwägung" tatsächlich vor, so steht einer Ausweisung der beantragten Gebietskulisse hier nichts entgegen: a) Von vornherein wird von dem so genannten Stadt-Umland-Bereich Bad Segeberg lediglich die Teilfläche Traventhal-Nord (richtig: Traventhal-Nord und Altengörs) erfasst. Die Fläche Traventhal-Süd ist vom Stadt-Umland-Bereich von vornherein nicht betroffen. Die auszuweisende Gebietskulisse liegt also von vornherein lediglich im **äußersten Randbereich des Stadt-Umland-Bereiches um Bad Segeberg.** Eine heranrückende Bebauung seitens der Stadt Bad Segeberg, oder Planungen dazu sind der Gemeinde Traventhal nicht bekannt. b) Ebenso ist mir bekannt, dass mein Projektpartner, die [redacted], das **Projekt-Konzept „Trave-Landwerke"** verwirklichen will. Dieses Konzept, zu dem die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie auf meinem Grundstück und die Errichtung von WEA beitragen soll, dient gerade dazu, den Stadt-Umlandbereich als regionalen Wirtschafts- und Versorgungs- sowie Siedlungsschwerpunkt zu stärken. Das Projekt behindert damit nicht den Stadt-Umland-Bereich, sondern dient zentral seiner Erhaltung und Effektivitätssteigerung. Ziel des Projektes „Trave-Landwerke" ist es nach Aussage der [redacted], im Wege der integrierten Sektorenkoppelung die Erzeugung von Strom und Wärme durch ein integriertes Konzept aus Windenergie, Solarthermie und Strohenergie sowie deren Verbrauch durch	

Privathaushalte und Gewerbekunden zugleich zu ermöglichen. Damit wird das für den Stadt-Umland-Bereich charakteristische Nebeneinander von Wohnen, Industrie, und Gewerbe im Rahmen eines integrierten Energieversorgungskonzeptes gebündelt und gefördert. Zu diesem Konzept wird die Errichtung der Windenergieanlagen in einem auszuweisenden Vorranggebiet „Traventhal" einen erheblichen Beitrag beisteuern. Zu bedenken ist weiter, dass die Energieversorgung von Wohn- und Gewerbegebieten über die Trave-Landwerke nur da stattfinden kann, wo es auch eine sog. „Wärmesenke", also Gebiete mit erheblichem Wärmebedarf gibt. Daher muss für die Wirtschaftlichkeit eines solchen Projekts vorzugsweise ein Gewerbegebiet vorhanden sein, das erheblichen Wärmebedarf hat. Daher ist der Bau der Landwerke vorzugsweise in einem Stadt-Umlandbereich zu platzieren, da Wärme nicht über weite Wege transportiert werden kann. c) Hinzu kommt, dass sich drei andere nunmehr im Entwurf enthaltene Vorranggebiete für Windenergie meines Wissens nach ebenfalls im Stadt-Umlandbereich befinden. Und dies, obwohl in diesen Gebieten nach meinem Kenntnisstand keine integrierten Versorgungskonzepte geplant sind, sondern allein die Errichtung von Windenergieanlagen. Es handelt sich um die Gebiete PR3_SEG_029 Bad Segeberg, Schieren, Weede PR3_SEG_037 Schwissel PR3-SEG_040 Mözen, Bebensee, Leezen Die drei Gebiete sind in Bezug auf den Stadt-Umlandbereich in den Steckbriefen unterschiedlich bewertet worden. Das Gebiet Schwissel ist mit einem hohen Konfliktrisiko, die Gebiete Bad Segeberg et.al und Mözen et. al. nur mit einem mittleren Konfliktrisiko belegt worden. Eine sachliche Begründung ergibt sich mittelbar aus dem Anhang des gesamträumlichen Plankonzepts auf Seite 97. Danach ist in Bezug auf Stadt-Umlandbereiche das Konfliktpotential als hoch zu bewerten, wenn die Potentialfläche sich zu 75% oder mehr innerhalb des Stadt-Umlandbereichs befindet. Wenn der Flächenanteil unter 75% beträgt, ist das Konfliktrisiko mittel, außerhalb des	

Stadt-Umlands entsprechend gering. Legt man diesen Bewertungsmaßstab auch an Traventhal an, ergibt sich eine Situation, die erneut aufzeigt, dass die oben dargestellte „Rundungsregel" (100 Meter x 100 Meter) **widersinnig und abwägungsfehlerhaft** ist und keinen Bestand haben darf: Aufgrund der „Rundungsregel" und die dadurch angewendeten weiteren Regeln zu Kleinstflächen verbleibt laut Landesplanung nur ein Potentialraum von 17,4 ha, der zu 100% im Stadt-Umlandbereich liegen würde. Daher wäre das Konfliktpotential hoch. Wendet man die Rundungsregel (richtigerweise) nicht an, verkleinert sich das Gebiet nicht, sondern umfasst nach Kenntnisstand der Gemeinde Traventhal 44,3 ha, wovon auf Traventhal-Süd 16,1 ha entfallen. Da Traventhal-Süd nicht im Stadt-Umlandbereich liegt und einen Flächenanteil von 36,3 `)/0 an der Gesamtfläche hat bzw. hätte, würde die gesamte Fläche (inkl. der 17,4 ha im Norden) nur mit einem **mittleren Konfliktrisiko** bewertet werden. Das „Trave-Landwerke-Konzept" (s.o.) spricht eindeutig für eine Verwirklichung in einem Stadt-Umland-Bereich, da vor allem hier neben dem Wohnen auch typischerweise Gewerbe mit hohem Energiebedarf angesiedelt ist, was für das Konzept der integrierten Versorgung und Sektorenkopplung — wie aufgezeigt —wesentlich ist. 4. Belange des Denkmalschutzes mit Blick auf den Umgebungsbereich **Stadtsilhouette Bad Segeberg (5 km) stehen der Ausweisung nicht entgegen.** 4.1 Die Belange des Denkmalschutzes sind von Ihnen als Plangeber unter Punkt 2.5.2.11 als Abwägungskriterium ausgestaltet worden. Maßgeblich für die denkmalrechtliche Beurteilung ist dabei, ob die zu errichtenden Windenergieanlagen geeignet sind, den Eindruck eines Denkmals wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG). Eine „vertiefende Abwägung" soll dabei insbesondere erforderlich sein in einem Bereich von 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten. Gemäß Seite 113 der Planbegründung soll das Konfliktrisiko hoch sein, wenn die Potenzialfläche mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb des Umfeldes von 5 km liegt und mittel, wenn weniger als 75 % der Gesamtfläche davon betroffen sind. 4.2 Eine solche pauschalierende Abwägung gerade mit Blick auf Belange des Denkmalschutzes ist rechtlich unzulässig und abwägungsfehlerhaft. Ob eine Stadtsilhouette — bzw. die dort einzeln enthaltenen Denkmäler — von der Errichtung von	

Windenergieanlagen in ihrem Erscheinungsbild wesentlich bzw. erheblich beeinträchtigt werden, ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalles und hängt nicht davon ab, wie viel Prozent eines Vorranggebietes innerhalb der „5-Kilometer-Zone" liegen. Rechtlich setzt das Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein den Maßstab. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG Schleswig-Holstein bedürfen der Genehmigung die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Gemäß § 13 Abs. 2 DSchG kann die Genehmigung versagt werden, wenn und soweit dies zum Schutz des Denkmals erforderlich ist. Nach der Rechtsprechung in Schleswig-Holstein (OVG Schleswig-Holstein, U. v. 22.05.2008 — 1 LB 20/07 — juris, Rn. 33) kommt es stets auf die jeweiligen Einzelfallumstände an. Im hier genannten Fall hatte das Gericht zu befinden, ob ein denkmalgeschütztes Gehöft durch die Anbringung einer Fotovoltaikanlage auf einem benachbarten Haus in seinem Denkmalwert erheblich beeinträchtigt wird. Das Gericht stellte in seinen Entscheidungsgründen insbesondere darauf ab, ob das Denkmal aufgrund seiner Höhe eine raumprägende Wirkung entfaltet. Diese Wirkung stellt sich schließlich bei einem raumprägenden Denkmal wie einer Burg oder einer Kirche anders dar als bei einem — relativ niedrigen — Gehöft. Deshalb verbietet es sich bei der denkmalschutzfachlichen und denkmalschutzrechtlichen Beurteilung von Vorranggebieten, pauschal vorzugehen. Vielmehr ist eine jeweilige Einzelfallabwägung mit Blick auf das zu schützende Denkmal vorzunehmen. Die von Ihnen vorgenommene Pauschalierung ist ohne jegliche sachliche Rechtfertigung und wird einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. 4.3 Ergänzend möchte ich noch auf Folgendes aufmerksam machen: a) Aufgrund der oben schon umfangreich kritisierten Rundungsregel (Mindestbreite eines Gebietes 100 x 100 m an jeder Stelle) und den daran anknüpfenden Kleingebietsregelungen bleibt laut Landesplanung in Traventhal lediglich ein Gebiet von knapp über 17 ha übrig, das komplett im „5-Kilometer-Schutzbereich" liegt und mithin ein hohes denkmalfachliches Konfliktpotenzial aufweisen würde. Wendet man die Rundungsregel nicht an, verkleinert sich das Gebiet nicht, sondern umfasst nach den mir vorliegenden Ermittlungen 44,3 ha, wovon auf Traventhal-Süd 16,1 ha entfallen. Da Traventhal-Süd nicht im 5-km-Umgebungsschutz für Ortsbilder liegt und einen	

Flächenanteil von 36,3 % an der Gesamtfläche hat bzw. hätte (16,1/44,3=0,363) würde die gesamte Fläche (inkl. der 17,4 ha im Norden) nur mit einem mittleren Konfliktrisiko bezüglich der Stadtsilhouette Bad Segebergs bewertet werden. Das heißt, trotz der Errichtung von mehr WEA (in einem größeren Gebiet) würde der denkmalfachliche Konflikt nach diesem Bewertungsmaßstab deutlich abnehmen. Dies zeigt, **dass die Rundungsregel nicht beibehalten werden darf,** da sie nicht nur eine Zerschlagung des Potentialraumes bewirkt sondern auch die inhaltlich-denkmalfachliche Bewertung verändert — ohne dass dafür auch nur eine ansatzweise erkennbare denkmalfachliche Legitimation bestünde. b) Letztlich ist auch in der Sache durch die Ausweisung des Vorranggebietes „Traventhal" auf meinem Grundstück keine Beeinträchtigung der Stadtsilhouette von Bad Segeberg erkennbar. Es liegen mittlerweile zudem verfestigte Planungen zum Ausbau der Bundesautobahn 20 vor, die in Ost-West-Richtung am südlichen Stadtrand von Bad Segeberg vorbeiführen soll. Im Bereich Klein Gladebrügge (und damit genau zwischen Windpark Traventhal und Stadtzentrum Bad Segeberg belegen) soll eine Hochbrücke errichtet werden, um den Siedlungsraum zu queren. Wenn eine solche Brücke mit der Stadtsilhouette vereinbar ist, so muss dies nach meiner Auffassung erst recht für einen Windpark in weiterer Entfernung gelten. 5. Aspekte des **Fledermausschutzes stehen der Ausweisung des Vorranggebietes nicht entgegen.** 5.1 Der Fledermausschutz wird vom Plangeber zunächst durch das weiche Tabukriterium „Wintermassenquartiere für Fledermäuse größer 1000 Exemplare einschließlich eines Umgebungsbereiches von 3 km" verwirklicht. Zu diesen Quartieren zählt unter anderem die Segeberger Kalkberghöhle. Der zu dieser Höhle geforderte Abstand von 3 km wird durch das komplette zur Aufnahme beantragte Gebiet „Traventhal" eingehalten. 5.2 Ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG der Errichtung von konkreten Anlagen entgegenstehen, kann und wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG beurteilt werden,	

wenn die Anlagenstandorte feststehen. 5.3 Nach Seite 111 der bisherigen Planbegründung soll auch für die Beurteilung des Konfliktrisikos betreffend die Fledermäuse der prozentuale Anteil der Gebietsfläche Bedeutung erlangen, der innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz belegen ist. Diese rein flächenprozentual vorgenommene Betrachtung führt wiederum zu dem Ergebnis, dass die oben kritisierte „Rundungsregel" jedenfalls mittelbar erneut Einfluss auf die Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziales erhält, ohne dass dies in der Sache nachvollziehbar oder gerechtfertigt wäre. 6. Schließlich sind auch die **in der konkreten Abwägung vorgebrachten Gründe gegen das Gebiet Traventhal** mangels sachlicher Rechtfertigung abwägungsfehlerhaft. Die Nichtaufnahme des Gebietes Traventhal aus diesen Gründen ist damit rechtlich nicht haltbar. Das Gebiet ist wie beantragt als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. 6.1 Zur Begründung der Nicht-Ausweisung des Gebietes „Traventhal" heißt es von Ihrer Seite bisher wörtlich: **„...In der Abwägung für den Landschaftsraum östlich von Mözen wird die Fläche RR3-SEG_037 (Schwissel), die in räumlicher Nähe zur ebenfalls ausgewiesenen Fläche PR3-SEG-040 (Mäzen et. al.) liegt, ausgewiesen. Da dann in diesem Bereich ein neuer Schwerpunkt der Windenergienutzung geschaffen wird, ist die Freihaltung des östlich davon belegenen Raumes umso wichtiger. Die Fläche PR3-SEG-036 (Traventhal) wird daher nicht übernommen....".** 6.2 Die für die Nicht-Ausweisung genannten Gründe sind in der Sache nicht gerechtfertigt. Die vorgenommene Abwägung ist rechtswidrig: a) Rechtlicher Maßstab für die Abwägung ist § 7 Abs. 2 ROG. Demnach sind in Raumordnungsplänen bei deren Aufstellung die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2	

ROG bei der Konzentrationszonenplanung von Windenergieanlagen (U. v. 11.04.2013 — 4 CN 2/12) hat — gefolgt auch vom OVG Schleswig (OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 — 1 KN 7/13) — klare Vorgaben an den Abwägungsvorgang und auch an das Abwägungsergebnis für die Plangeber gemacht. b) Insbesondere hat der Plangeber nach Ausscheidung der harten und weichen Tabuzonen die Potenzialflächen in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (so: OVG Schleswig, a.a.O., juris, Rn. 44). c) Das OVG Schleswig hat damit — in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts — den Maßstab bei der Beurteilung und Abwägung der Potenzialflächen klar festgelegt: Es sind die Potenzialflächen mit den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zueinander zu setzen und dann ist — bezogen auf die jeweilige Räche —eine Abwägung dahingehend vorzunehmen, ob (auf dieser Fläche) der Belang der substantiellen Raumverschaffung für die Windenergienutzung überwiegt oder ob es andere öffentliche Belange gibt, deren Bedeutung und Wichtigkeit so schwer wiegt, dass Windenergienutzung auf dieser Fläche nicht zugelassen werden darf. d) Diesen rechtlichen Vorgaben wird die oben wiedergegebene Abwägungsentscheidung gegen die Fläche „Traventhal" nicht gerecht. Der Plangeber führt keine flächenbezogene Abwägung zwischen der Windenergienutzung und den auf dieser Fläche entgegenstehenden Belangen durch, sondern begründet die Nicht-Ausweisung damit, dass in der Nähe mehrere andere Flächen ausgewiesen worden sind und damit schon ein Schwerpunkt für die Windenergienutzung bestünde. Damit verkennt der Plangeber, dass es nicht auf einen „Schwerpunkt der Windenergienutzung in der Nähe" ankommt, sondern dass er eine jeweils flächenbezogene Einzelabwägung durchzuführen und dabei die Belange, die innerhalb der Potenzialfläche gegen diese sprechen, zu gewichten hat. Schon deshalb ist die bisherige Abwicklungsentscheidung nicht rechtmäßig.	

6.3 Weiter ist hier zu berücksichtigen, dass nach meiner Kenntnis die von Ihnen bevorzugt zur Ausweisung geplanten Vorranggebiete Schwissel und Mözen hoch umstritten sind; neben Bürgerinitiativen haben sich nach unseren Informationen auch die Gemeinden gegen die entsprechenden Gebiete gewandt. Dies ist in der Gemeinde Traventhal nicht der Fall. Hier besteht ein weitgehender Konsens dahingehend, dass die Ausweisung zu befürworten ist. 6.4 Zugleich bleibt unklar, was mit dem „Schwerpunkt der Windenergienutzung" gemeint sein soll. Sinn und Zweck der gesamträumlichen Konzentrationszonenplanung ist es gerade, innerhalb der Konzentrationszonen „Schwerpunkte der Windenergienutzung" zu setzen. Ein solcher „Schwerpunkt" kann nur dann überhaupt abwägungsrelevant sein, wenn er nicht nur als Begriff in den Raum gestellt, sondern in nachvollziehbarer Weise definiert und dann der Abwägung planungsgebietseinheitlich zugrunde gelegt wird. Derzeit erscheint die Annahme eines solchen „Schwerpunktes der Windenergienutzung" eher willkürlich. Dies gilt erst recht, da sich im Planungsraum III, aber auch in allen anderen Planungsräumen, diverse Beispiele finden, wo Vorranggebiete sich häufen. Dies gilt vor allem um Marne im Kreis Dithmarschen. Weitere Bespiele nur aus dem Planungsraum III sind auftretende Häufungen von Gebieten in der Kremper Marsch, Wilstermarsch im Westen des Planungraums, aber auch im Osten südlich und östlich von Ahrensbök und im Bereich Großenaspe/Wiemersdorf. Entsprechende Häufungen von Gebieten auf engem Raum lassen sich in allen Planungsräumen finden. Dann kann dies aber kein Argument für eine Nicht-Ausweisung gerade des Gebietes „Traventhal" sein. 6.5 Schließlich ergibt auch ein Vergleich der Konfliktrisiken zwischen den genannten Gebieten — die zur Ausweisung vorgesehen sind — und dem Gebiet „Traventhal", dass Letzteres zu bevorzugen ist. 7. Dem gegenwärtig **vorgesehenen Abstandskonzept zu Wohnnutzung stimme ich** zu. Aus meiner Sicht ist es rechtmäßig, zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich einen Abstand von 400 m als Tabuzone festzulegen sowie zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind,	

insgesamt 800 m Mindestabstand festzulegen. Ich kann nur **eindringlich davor warnen,** die festgelegten Siedlungsabstände zu vergrößern oder gar unterschiedliche Siedlungsabstände in unterschiedlichen Regionen des Planungsraumes vorzusehen. Es darf im Planungsraum keinen Schutz von Menschen vor Immissionen „1. und 2. Klasse" geben. Auch rechtlich würde eine solche Festlegung zur **Aufhebung des Planes vor Gericht** führen. 7.1 Nach der eindeutigen Rechtsprechung des OVG Schleswig zur bisherigen Windenergieplanung (OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 — 1 KN 17/13 — juris, Rn. 43) bedarf es für die Rechtmäßigkeit der Planung eines schlüssigen, **gesamträumlichen,** Planungskonzeptes. In diesem sind in einem ersten Schritt planungsgebietseinheitlich diejenigen Gebiete als „Tabuzonen" zu ermitteln, die für die Windenergie nicht zur Verfügung stehen (OVG Schleswig, a.a.O., juris, Rn. 44). 7.2 Hieraus folgt unmittelbar, dass der Plangeber die harten und weichen Tabukriterien (in Form des Kriterienkatalogs) für den gesamten Planungsraum einheitlich bestimmen und seine Planung danach ausrichten muss. Mit diesem von der Rechtsprechung als zwingend vorgegebenem Konzept steht es im Widerspruch, wenn der Plangeber für verschiedene Bereiche des Planungsraumes unterschiedliche harte oder weiche Tabukriterien (in Form differenzierender Siedlungsabstände) anlegen würde. Dann könnte von einem gesamträumlichen Planungskonzept — wie es die Rechtsprechung fordert — nicht mehr ausgegangen werden und die Gesamtplanung wäre abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig. 7.3 Darüber hinaus wäre es auch mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot des Artikel 3 GG rechtlich unzulässig, unterschiedlichen Menschen — je nach Wohnort im Planungsraum — einen unterschiedlichen Schutzbedarf durch unterschiedliche Mindestabstände zu Windenergieanlagen zuzubilligen. a) Rechtliche Vorgaben ergeben sich in dieser Frage aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Durch Windenergieanlagen dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden (vgl. dazu: OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 16.05.2013 — 1 C 11003/12 — juris, Rn. 38). In diesem Zusammenhang ist es dem Plangeber — wie hier geschehen — erlaubt, pauschale Abstandsvorgaben im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, sofern diese wiederum den Anforderungen des Abwägungsgebotes standhalten.	

b) Nicht erlaubt ist es dem Plangeber dagegen, in unterschiedlichen Regionen des Planungsraumes unterschiedliche Abstandsvorgaben zu machen.

In der Frage nämlich, ob von Windenergieanlagen schädliche Umwelteinwirkungen (wie etwa Lärm) ausgehen, kommt es nicht auf den Standort innerhalb des Planungsraumes an. Die Umwelteinwirkungen von Windenergieanlagen im Sinne des §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind — um ein Beispiel herauszugreifen — im Osten des Planungsraumes dieselben, wie im Westen oder Süden. Immissionsschutzrechtlich gleiche Sachverhalte dürfen jedoch durch den Plangeber nicht innerhalb desselben Planungsraumes unterschiedlich behandelt werden.

7.4 Nach alledem ist das bisherige Konzept der Siedlungsabstände beizubehalten, da dieses auch — rechtmäßiger Weise — zwischen Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich und bauplanungsrechtlich gesicherter Wohnnutzung differenziert.

8. Schließlich stehen auch **artenschutzrechtliche Belange** der Ausweisung des beantragten Vorranggebietes Traventhal nicht entgegen.

Mir als Grundstückseigentümer ist die naturschutz- und insbesondere artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung auf meinem Grundstück sehr wichtig. Es geht darum, Windenergienutzung nicht „um jeden Preis", sondern im Einklang mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

8.1 Deshalb wurde von meinem Kooperationspartner, [redacted], in Abstimmung mit der Gemeinde eine **einjährige Untersuchung hinsichtlich des artenschutzfachlichen Konfliktpotentials** unter Zugrundelegung der Vorgaben des Leitfadens „Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Vogelarten — Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA" durchgeführt.

8.2 Rechtlich ist insoweit davon auszugehen, dass durch Windenergieanlagen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden dürfen. Durch Windenergieanlagen soll das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann verwirklicht sein, wenn das Tötungsrisiko durch eine WEA „signifikant erhöht" wird (OVG Schleswig zum Straßenbau: U. v. 19.01.2012 — 1 KS 4/11 — juris, Rn. 80). Dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn entsprechende Abstandsempfehlungen für den Abstand zwischen Horst des Vogels und WEA-Standort eingehalten werden.

8.3 Um genau diese Fragen zu klären, hat die [redacted] die oben genannten Untersuchungen durchführen lassen. Nach Durchführung dieser einjährigen Untersuchungen ist zu konstatieren, dass am hier zur Ausweisung beantragten Standort **kein artenschutzrechtliches und artenschutzfachliches Konfliktpotenzial besteht. Die Fläche ist damit in artenschutzrechtlicher Hinsicht unbedenklich.** 8.4 Bei der Untersuchung wurden die — äußerst vorsorgebasierten und damit entsprechend umfänglichen — Abstandsvorgaben der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW, „Helgoländer Papier") aus Vorsorgeaspekten zu Grunde gelegt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das zur Ausweisung vorgeschlagene Gebiet die dort genannten Abstände insbesondere zu Rotmilanhorsten (1,5 Kilometer) ebenso einhält, wie zu Horsten des Seeadlers (3 Kilometer). Anders gewendet: Es befinden sich keine Rotmilanhorste in einem Abstand von bis zu 1,5 Kilometer um das vorgeschlagene Gebiet und keine Seeadlerhorste in einem Abstand von bis zu 3 Kilometer um das Gebiet. Der Ausweisung steht mithin auch der Artenschutz nicht entgegen. 8.5 Lediglich ergänzend möchte ich darüber hinaus darauf aufmerksam machen, dass das derzeitige Planungskonzept zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange **erheblichen rechtlichen Bedenken** unterliegt und dringend noch einmal überarbeitet werden muss: a) Das Planungskonzept geht derzeit Unter Punkt 2.5.2.22 davon aus, dass Windenergieanlagen in einem 3 km-Radius um Seeadlerhorste sowie im 1 km-Radius um Weißstorchhorste sowie im 1,5 km-Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten im Regelfall unzulässig sei. Im Einzelfall könne die Errichtung von Windenergieanlagen im Horstumfeld möglich sein, wenn durch vorliegende positive artenschutzfachliche Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR/ELUR bestätigt worden sei, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist. In einem solchen Fall könne die Windenergienutzung als vereinbar angesehen werden. b) Mit diesem Vorgehen ist eine **nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung**zwischen Planungs- und Vorhabenträgern sowie Grundstückseigentümern verbunden, die schon im Jahr 2012 mit einer festgelegten Gebietskulisse sich beteiligt haben und denen, die sich erst	

im jetzigen Planaufstellungsverfahren mit Flächenvorschlägen beteiligen. Planungsträger und Grundstückseigentümer, die sich nicht schon seit langem für ein bestimmtes Gebiet einsetzen, sind aufgrund der zeitlichen Situation (Beteiligungsfrist 6 Monate, Untersuchungsdauer für avifaunistische Gutachten 1-3 Jahre) schon rein faktisch nicht in der Lage, eine avifaunistische Untersuchung vorzulegen, die den Einzelfall nachweist und sind explizit aufgrund der genannten Fristen gar nicht berechtigt, eine ordnungsgemäße, anerkannte Untersuchung vorzulegen. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot wird auf der Ebene der Artenschutzprüfung damit — je nach Planungsstand (Altgebiet vs. Neugebiet) — unterschiedlich bearbeitet, ohne, dass dies sachlich gerechtfertigt ist. Salopp gesagt: Wer früher dran war, ist im Vorteil. Dies kann jedoch kein Kriterium für die Abarbeitung des Artenschutzes bei der Gebietsausweisung sein. Gebiete, die erst für die aktuelle Planung vorgeschlagen werden, müssen nicht deshalb artenschutzfachlich weniger geeignet sein, *weil* sie erst jetzt vorgeschlagen werden. c) So nachvollziehbar es auf den ersten Blick erscheinen mag, dass Sie als Plangeber eine Bevorteilung jener Personen wünschen, deren Vertrauen auf den Plan aus dem Jahr 2012 aus Ihrer Sicht „zu schützen" ist, so klar ist doch auch festzuhalten: Ein solches Vertrauen kann es — rechtlich — nicht geben. Es wurde eine Regionalplanung vorgelegt, die durch das OVG für rechtswidrig erklärt wurde. Mit dieser Situation eines rechtsstaatlichen Verfahrensergebnisses vor Gericht müssen alle Beteiligten umgehen; „Boni" für Gebiete aus dem alten Aufstellungsverfahren kann es deshalb nicht geben. Vielmehr sollte der Artenschutz außerhalb der Dichtezentren generell ins immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verlagert werden, wo mit diesem Punkt besser und adäquater umgegangen werden kann als auf der Ebene der Regionalplanung. Auf dieser hochzonigen Ebene sollten einzelne Horststandorte generell nicht zu einer Streichung von Gebieten führen. Gleichwohl möchte ich an dieser Stelle betonen, dass nach den vorgeschilderten Untersuchungen sich das Problem für die Fläche Traventhal nicht stellt, da dort artenschutzfachliche Konflikte — wie gezeigt — nicht zu erwarten sind. d) Die oben dargestellte Bevorzugung kann es schließlich auch deshalb nicht geben, weil damit gegen die Vorgaben des Leitfadens „Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen	

Vogelarten — Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA" des MELUR und LLUR verstoßen wird. Hier wird sehr detailliert und sachgerecht der Prüfungsumfang je nach Art (inkl. Seeadler, Weißstorch, Schwarzstorch, Rotmilan etc.) abgearbeitet — dazu setzt sich der aktuelle Abwägungsvorschlag ohne erkennbare Rechtfertigung in Widerspruch. Nach alledem ist die auf meinen Grundstücken belegene Fläche als Windvorranggebiet auszuweisen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	

Institution: Gemeinde Traventhal

ID: M3367, Datum: 13.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0119.pdf, PR_III_E_3_0119-A1.pdf, PR_III_E_3_0119-A2.pdf, PR_III_E_3_0119-A3.pdf, PR_III_E_3_0119-A4.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme der Gemeinde Traventhal im Rahmen des förmlichen Beteiligungs-verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplans Planungsraum III - Ost,	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_036 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt.

Sachthema Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, als Gemeinde im Gebiet des Regionalplans für den Planungsraum III - Ost möchten wir uns an der Ausarbeitung des Planentwurfs für die Teilaufstellung des Regionalplans Planungsraum III-Ost, Sachthema Windenergie, gem. § 10 ROG i.V.m. § 5 Abs. 5 LPIG S-H beteiligen. Die Gemeinde Traventhal **beantragt** hiermit, **ein Vorranggebiet für Windenergie für die in der Gemarkung Traventhal gelegenen Flächen gemäß dem als** *Anlage 1 beigefügten Lageplan* **auszu-weisen.** Den gestellten Antrag begründen wir wie folgt: **Vorbemerkung** **I.** Die Gemeinde Traventhal befürwortet im Interesse des Klimaschutzes die Förderung erneuerbarer Energien. Sie erkennt die Notwendigkeit zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energie und den daraus entstehenden Handlungsbedarf an. Sie unterstützt daher grundsätzlich den begonnenen Planungsprozess mit dem Ziel der Steuerung von WEA in regionalplanerisch gesteuerten Vorranggebieten. Den steigenden Bedarf an der Nutzung erneuerbarer Energien und das Interesse von Vorhabenträgern hat die Gemeinde Traventhal zum Anlass genommen, parallel zum hier gestellten Ausweisungsantrag in die Entwicklung eines kommunalen Energieleitplanes einzutreten. Ziel dieses Leitplanes soll es sein, die im Gemeindegebiet vorhandenen Potentiale zur Steigerung der Energieeffizienz und zur regenerativen Energieerzeugung abzuschätzen, die Chancen und Handlungsoptionen der Gemeinde aufzuzeigen, um die Energiewende vor Ort aktiv zu begleiten sowie Investitionen in eine nachhaltige Energieversorgung, die den Zielen der Gemeinde entspricht, zu ermöglichen. Damit sichert die Gemeinde die Gewährleistung einer dauerhaft sicheren, klimafreundlichen Energieversorgung ihrer Einwohner im Rahmen der Daseinsvorsorge und handelt damit im Kernbereich kommunaler Verantwortung.	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Neben der neuen Schwerpunktschaffung für Windenergienutzung durch die Teilausweisung von PR3_SEG_040 und deshalb sinnvollen Freihaltung des östlich davon gelegenen Raumes führt auch dieser Belang dazu, dass die Fläche nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Da die Abwägung nicht nur in Bezug auf die einzelne Fläche, sondern auch hinsichtlich der gesamten Region vorgenommen wird, ist ein Verweis auf die bereits erfolgende Schwerpunktschaffung durch ein anderes neues Vorranggebiet angemessen. Es soll die Überprägung des Raumes durch die Windenergienutzung verhindert werden, damit die Belastungen trotz Konzentrationsplanungsansatz und notwendiger substanzieller Schaffung von Raum für die Windenergienutzung auf ein verträgliches Maß für die Bevölkerung beschränkt werden. Des Weiteren beruhen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen sowie im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt und sowohl alle öffentlichen und privaten Belange mit Relevanz berücksichtigt. Des Weiteren werden im Rahmen der Planungen die rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt. Die Planung erfolgt im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Bzgl. der Schaffung substanziellen Raumes für die Windenergienutzung: Die Frage, ob der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft wird oder ob es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handelt, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Größenangaben sind, isoliert betrachtet, ungeeignet. Auch ein einziges Konzentrationsgebiet ist, für sich genommen, noch kein Indiz für eine nicht ausreichende Ausweisung. Erforderlich ist eine

II. Die Gemeinde Traventhal hat als Trägerin der kommunalen Selbstverwaltung und als Trägerin öffentlicher Belange einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung ihrer Interessen bei der Fortschreibung des Regionalplans in dem für die Sicherung der Daseinsvorsorge elementaren Bereich der Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien. Durch die in § 1 Abs. 4 BauGB geregelte Zielanpassungspflicht, die einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG beinhaltet, sind einerseits die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Andererseits ist bei der Aufstellung des Regionalplans die Gemeinde Traventhal als Ausdruck ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts zu beteiligen und sind ihre Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die gemeindliche Bauleitplanung — gleich welcher Art — muss sich grundsätzlich in die Raumplanung einfügen, so dass ein in sich konsistentes Planungssystem besteht. Dies zu gewährleisten, ist Ziel des § 1 Abs. 4 BauGB. Eine Gemeinde ist landesplanerischen Zielvorgaben jedoch nicht uneingeschränkt ausgesetzt. Ein planerischer Durchgriff auf Gemeindegebietsteile ist der Landesplanung grundsätzlich zwar nicht verwehrt, er ist aber an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Die Gemeinde ist durch verfahrensrechtliche Sicherungen davor zu bewahren, zum bloßen Objekt einer überörtlichen Gesamtplanung degradiert zu werden. Sie ist, soweit für sie Anpassungspflichten begründet werden, in den überörtlichen Planungsprozess einzubeziehen. **Von der Gemeinde im Anhörungsverfahren vorgebrachte Einwendungen sind daher zu berücksichtigen.** Auf diese Weise ist ihr die Möglichkeit eröffnet, auf die Regionalplanung Einfluss zu nehmen und ihre eigenen Planungsvorstellungen zur Geltung zu bringen. Ziele, die unter Missachtung ihrer Mitwirkungsrechte festgelegt wurden, braucht eine Gemeinde nicht gegen sich gelten zu lassen. Auch materiell-rechtlich setzt die kommunale Planungshoheit der Landesplanung Grenzen, deren Überschreitung zur Folge hat, dass § 1 Abs. 4 BauGB nicht zum Tragen kommt. Nach der Rechtsprechung ist es der Raumordnung und Landesplanung wegen der zur Selbstverwaltungsgarantie zählenden kommunalen Planungshoheit verwehrt, Gestaltungsbereiche für sich in Anspruch zu nehmen, die der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten sind. Deshalb müssen Festlegungen in Raumordnungsplänen mit Zielcharakter	Würdigung (eine wertende Betrachtung) der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum. Ergänzend hat das BVerwG im Urteil vom 13.12.2012 ausgeführt, dass sich die Frage nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Potenzialflächen beantworten lässt, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt. Der Plangeber ist nicht verpflichtet alle Potenzialflächen als Vorranggebiete zu übernehmen. Die Potenzialflächen sind im Rahmen der Abwägung zu bewerten. Im Ergebnis der Abwägung ist der Windenergie entsprechend des gesetzlichen Auftrags des BauGB substanziell Raum zu verschaffen. Dies wird mit den vorliegenden Plänen erreicht. Bzgl. Kleinstflächen sowie des Grundsatzes der an jedem Punkt der Fläche verpflichtend vorliegenden mindestens 100 m Kantenlänge: Dem gesamträumlichen Plankonzept liegt der Gedanke der Konzentrationsplanung zugrunde. Eine Konzentrationswirkung ist dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden. Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen; es muss mindestens die Errichtung eines Windparks in dem Gebiet möglich sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für einen Windpark mindestens drei WKA nötig seien (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004 – 4 C 9/03 –, BVerwGE 121, 182-191), wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Die Landesplanung ist für diese Mindestabstände von durchschnittlichen Erfahrungswerten ausgegangen. Sie hält an der in Ziffer 2.2.4 des gesamträumlichen Plankonzeptes definierten Mindestgröße fest. Eine Konzentrationsplanung kann so gewährleistet werden. Die Assoziation einer Kleinstfläche mit einer ausreichend großen Hauptfläche ist nicht nur abhängig von der Entfernung zu letzterer. Die zusammenhängende Wahrnehmung des hypothetischen Windparks ist

regelmäßig einen hinreichenden Gestaltungsspielraum für eigene, substanziell gewichtige planerische Entscheidungen auf gemeindlicher Ebene gewährleisten. Es sind deshalb nur Festlegungen zulässig, die zur Verfolgung eines sachlich legitimierten Zieles geeignet und erforderlich sind (vgl. OVG Bautzen, Urteil vom 07.04.2005 — 1 D 2/03 — juris, Rn. 78; Urteil vom 17.07.2006 —1 D 10/06 — juris, Rn. 27 m.w.N.). Angewandt auf die Planung von Vorranggebieten Windenergie bedeutet dies: Als <u>Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen werden</u> (BVerwG, U. v. 11.04.2013 — 4 CN 2/12; OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 — 1 KN 17/13 — zit. n. juris — Rn. 43 ff.). Die Windenergie muss sich in den ausgewiesenen Gebieten auch gegenüber anderen Nutzungen durchsetzen können, d.h. es darf keine Verhinderungsplanung betrieben werden. Zugleich muss der Gemeinde ein ausreichender Gestaltungsspielraum für eigene Planungen im Rahmen der regionalplanerischen Vorgaben verbleiben. Dem Plan muss ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes gerecht wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn — wie im vorliegenden Fall die Gemeinde Traventhal — im Rahmen der Wahrnehmung von Angelegenheiten der Energieversorgung als Kernelement der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gemäß Art. 28 Abs. 2 GG ein Energieleitkonzept erstellt wird, um eine sichere, klimaschonende Energieversorgung sicherzustellen. Zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zählen nach einer feststehenden Definition der Rechtsprechung diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindeeinwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und zusammenwohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen (BVerfGE 79, 127, 151f.). Wie das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat, gehört die örtliche Energieversorgung zu den durch Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG gewährleisteten Selbstverwaltungsangelegenheiten örtlich relevanten Charakters. Nach ihrer historischen Entwicklung, ihrer Bedeutung für das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner sowie ihrem spezifischen Bezug zum kommunalen Wegeeigentum, zur kleinräumigen Siedlungsstruktur und zur Bauleitplanung unterfällt die kommunale Energieversorgung als in der örtlichen Gemeinschaft wurzelnde Angelegenheit der Daseinsvorsorge den verfassungsrechtlich geschützten	vordringlich. Diese kann, trotz einer ggf. nahegelegenen Lage, durch landschaftliche oder strukturelle Elemente mit Zäsurwirkung verhindert werden, bspw. durch längliche Waldflächen oder Infrastrukturbänder (Hochspannungs-Freileitungen etc.). Es wird dahingehend auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Im Fall der von PR3_SEG_036 und den gewünschten Ergänzungsbereichen liegt eine solche Zäsur in Form eines linearen Waldstücks vor. Am Aspekt des Grundsatzes einer verpflichtend vorliegenden allseitigen Kantenlänge von 100 m als Voraussetzung für Flächenstücke wird festgehalten. Die Landesplanung teilt die vermittelte Auffassung diesbezüglich nicht. Zudem unterliegen die gewünschten unbebauten Teilflächen ebenso der erweiterten Abstandszone der Siedlungsbereiche der umgebenden Gemeinden. Wenn die Errichtung einer WKA im Sinne der Referenzanlage als nicht möglich erscheint, ist die Ausweisung des betroffenen Teilbereichs nicht sinnvoll. Die Planungshoheit der Kommunen wird durch die Ausweisung der Konzentrationszonen durch die Ebene der Regionalplanung nicht unrechtmäßig verletzt. Ziel der Landesregierung ist, die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 BauGB durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zu ersetzen. Die kommunale Ebene soll von der ansonsten ihr obliegenden Konzentrationsplanung auf Grundlage des Bauplanungsrechts entlastet werden, einhergehend mit einer zulässigen Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden. An dieser Vorgehensweise hält die Landesplanung auch nach erneuter Prüfung fest. Die Anmerkungen zu den Voraussetzungen hinsichtlich der Flächenbeschaffenheit nimmt die Landesplanung des Weiteren zur Kenntnis und verweist auf das aktuelle Plankonzept, in dem das gewählte Vorgehen begründet wird, das zum Teil Abweichungen vom ersten Planentwurf beinhaltet.

Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde. Dementsprechend nimmt die Gemeinde Traventhal genuin Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft wahr, wenn sie ein Energieleitkonzept entwickelt, um die Energieversorgung nachhaltig und den Zielen der Gemeinde entsprechend zu ermöglichen sowie die im Gemeindegebiet vorhandenen Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz und zur regenerativen Energieerzeugung zu ermitteln und entsprechende Chancen und Handlungsoption der Gemeinde aufzuzeigen, die Energiewende vor Ort unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger aktiv zu gestalten. Diese gemeindliche Planung ist als Ausfluss des Kerngehalts der Selbstverwaltungsgarantie bei der von Ihnen vorzunehmenden regionalplanerischen Abwägung mit entsprechendem Gewicht zu berücksichtigen. Dementsprechend heißt es auch im gesamträumlichen Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne Planungsraum I, II und III, Sachthema Windenergie, Seite 14 wörtlich: **„Deswegen wird die Landesregierung im Rahmen der derzeitigen Rechtslage auch dem durch Entscheidungen der Gemeindevertretungen [...] demokratisch legitimierten Bürgerwillen bei der Teilaufstellung der Regionalpläne durch eine gesonderte Überprüfung im formellen Verfahren besonderes Gehör verschaffen.** **Nach Beginn des öffentlichen Beteiligungsverfahrens betrachtet die Landesplanungsbehörde dort, wo Gemeinden sich mehrheitlich für oder gegen die Errichtung oder den Ausbau der Windenergie auf ihrem Gebiet ausgesprochen haben, dies als Indiz dafür, dass vor Ort Kriterien für bzw. gegen Flächenausweisungen vorhanden sein können. Deshalb wird die Landesplanungsbehörde in jedem dieser Fälle ermitteln, inwieweit diesen Entscheidungen bisher nicht ins Planungsverfahren eingebrachte, objektive Gesichtspunkte zu Grunde liegen, die nach geltendem Recht als zu beachtende sachliche Kriterien in den Abwägungsprozess einzubeziehen sind."** Die Gemeinde Traventhal spricht sich hiermit für den Ausbau der Windenergie auf ihrem Gebiet aus. Sie geht dabei davon aus, dass diesem Wunsch entsprechend der eben zitierten Planbegründung auch tatsächlich „Gehör verschafft" wird. Bisher ist dies nicht der Fall, **da aus nicht nachvollziehbaren Gründen im derzeitigen Planentwurf kein Vorranggebiet Windenergie auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde**	Bzgl. des charakteristischen Landschaftsraumes: Die Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes ist im Bereich der Fläche zwar nicht auch von einem Naturpark überlagert. Jedoch erscheint im Sinne der großräumigen Betrachtung des regionalen Überprägungsgrades und in gesamtheitlicher Bewertung mit der geringen Größe der Fläche eine Freihaltung des Bereiches als anzustreben. Dies auch in Anbetracht der besseren Ausgangslage der teilausgewiesenen Fläche PR3_SEG_040. Es wird dahingehend auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Bzgl. des Stadt-und-Umland- sowie Denkmalbereiches: Die Lage innerhalb des Stadt-und-Umlandbereiches von Bad Segeberg wurde in der Abwägung berücksichtigt. Jedoch ist das Kriterium an sich sowie das ermittelte Konfliktrisiko im Fall der Fläche vornehmlich als grundsätzliches Indiz auf die Eignung der Fläche zum Tragen gekommen und weist insgesamt hinsichtlich der Abwägungsentscheidung weniger Relevanz auf als andere Kriterien. Ähnliches gilt für den Denkmalbereich Bad Segebergs. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. Bzgl. Fledermausschutz: Auch dieser Aspekt ist hier vornehmlich als Indiz zu werten. Das Konfliktrisiko wurde aufgrund der Datengrundlagen zu Fledermausvorkommen als mittel bewertet. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können jedoch im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch

Traventhal vorgesehen ist. Die Gemeinde regt dringend an, diese Planung abzuändern und dem gestellten Ausweisungsantrag zu folgen. Gemessen an den soeben dargestellten rechtlichen Vorgaben und den Anforderungen an die kommunale Selbstverwaltungsgarantie erachtet die Gemeinde die bisherige Planung als mangelhaft und rechtswidrig. Sie enthält **erhebliche Abwägungsmängel.** Die Planung ist deshalb entsprechend zu korrigieren. Bei zutreffender Betrachtung stehen Kriterien der Ausweisung des gemäß Anlage 1 genannten Gebietes **nicht entgegen.** Die Beachtung der gemeindlichen Interessen der Gemeinde Traventhal sowie das Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, erfordern vielmehr die Ausweisung des Gebietes. Im Einzelnen: 1. Zunächst steht weder der Planungsparameter **„Mindestgröße der Vorrangflächen"** (2.2.4) noch das weiche Tabu **„Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens 3 WKA nicht möglich ist"** der Ausweisung des Gebietes entgegen. 1.1 Maßstab der Überlegungen ist laut Planbegründung, dass die Eignungsgebiete für mindestens drei Windenergieanlagen Platz bieten sollen, um eine entsprechende Konzentration zu ermöglichen. Das vorliegende Planungskonzept sieht deshalb vor, dass Flächen kleiner 5 ha ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sollen Flächen < 15 ha zunächst keine Berücksichtigung finden — Ausnahme ist, dass diese Flächen in einer Entfernung von bis zu 400 m zu einer Fläche mit einer Größe über 15 ha liegen. Dann soll von einem räumlichen Zusammenhang auszugehen sein und eine gemeinsame Betrachtung erfolgen. Zwischen 15 und 20 ha Flächengröße soll eine Einzelfallprüfung erfolgen. Dabei wird eine Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 100 m zu Grunde gelegt — die auszuweisenden Gebiete müssen deshalb gemäß Seite 49 der Planbegründung „an jeder Stelle Ausmaße von 100 x 100 m" aufweisen (im Folgenden: Rundungsregel). 1.2 Die Gemeinde Traventhal teilt grundsätzlich das Ziel des Plangebers, eine Konzentration von Windenergieanlagen durch die Planung erreichen zu wollen. Die gegenwärtige Handhabung der Kriterien führt jedoch — wie im Folgenden gezeigt wird —	Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Bzgl. der Akzeptanz: Der bloße Gemeindewille i. S. beispielsweise einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. Vogelschutz: Die Fläche liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Insofern entfaltet das Kriterium keine Relevanz hinsichtlich der Flächenentscheidung. Bzgl. Berücksichtigung artenschutzfachlicher Gutachten: In der Abwägung werden nur Gutachten berücksichtigt, die während der Geltungsdauer der Teilfortschreibung 2012 begonnen, bis zu der Erstellung des zweiten Planentwurfs abgeschlossen und vom LLUR/ MELUND fachlich anerkannt worden sind. Mit seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 hat das OVG Schleswig die Teilfortschreibung 2012 für unwirksam erklärt. Betreiber, die Begutachtungen erst nach diesen Entscheidungen begonnen haben, konnten daher nicht

dazu, dass geeignete Gebiete aus der Planung herausgenommen werden und so **der Raum für die Windenergie ohne sachliche Rechtfertigung massiv beschnitten wird.** Die Anwendung der vorgeschriebenen Kriterien führt dazu, dass auf dem Gemeindegebiet von Traventhal der Potenzialraum **von 44,3 ha auf 17,4 ha** reduziert wird, ohne dass dafür sachliche Gründe vorliegen. Die Gemeinde Traventhal fordert deshalb, dass die „Rundungsregel", wonach das Gebiet an jeder Stelle das Ausmaß 100 x 100 m haben muss, **gestrichen wird.** Diese Festlegung minimiert den für die Windenergie zur Verfügung stehenden Raum und ist zudem abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig. **Es sollte den Trägern der kommunalen Bauleitplanung überlassen bleiben,** **durch weitere Ausgestaltung der Konzentrationszonen die regionalplanerischen Vorgaben für ihr Gemeindegebiet durch eigene Bauleitplanung umzusetzen. Eine solch detaillierte Regelung wie die „Rundungsregelung" ist auf Ebene der Regionalplanung verfehlt.** 1.3 Wie der als Anlage 1 beigefügte Lageplan sowie die vorbeschriebene Planung zeigt, ergibt sich in einer Art „Kettenreaktion" aufgrund der Anwendung der Kriterien folgende nicht mehr hinnehmbare Verkleinerung der Potenzialfläche: a) Die Teilfläche in Altengörs (östlich) ist durch die „Rundungsregelung" von der Teilfläche Traventhal-Nord (21,3 ha) abgeschnitten worden und aufgrund der verbleibenden Größe unter 5 ha nicht berücksichtigt worden. Die Teilfläche Altengörs ist aber schon für sich genommen mit 2 WEA, mindestens jedoch sicher mit 1 WEA, bebaubar. Im Ergebnis führt diese „100m-Rundungsregel" dazu, dass die Eignungsgebiete keine spitz zulaufenden Ecken haben, sondern diese „abgerundet" erscheinen. b) Die Teilfläche Traventhal-Süd ist mit ca. 12 ha Größe (nach Anwendung der 100m-Rundungsregelung) aufgrund der Regelung über die Mindestgröße von 15 ha nicht berücksichtigt worden. Nach der beigefügten Kartierung ist Traventhal-Süd jedoch vor der Rundung 16,1 ha groß. Die Rundung drückt also die Flächengröße gerade unter die 15ha-	darauf vertrauen, dass sie ausgewiesene Eignungsgebiete werden nutzen können. Vielmehr hat sich das wirtschaftliche Risiko einer Planung trotz fehlender Gewissheit über die rechtlichen Rahmenbedingungen verwirklicht. Das Interesse, keine vergeblichen Aufwendungen getätigt zu haben, kann Belange des Gemeinwohls nicht überwiegen (vgl. VGH München, B. v. 28.04.2014, 22 ZB 12.1075).

Grenze. Traventhal-Süd ist trotz Rundung mit **4 WEA, wenigstens aber 3 WEA sicher bebaubar.** Das Ziel der Landesplanung, mindestens 3 WEA, kann also schon mit dieser Fläche allein erreicht werden. c) Die Teilfläche Traventhal-Süd ist zudem in einer Entfernung von knapp 400m zur Teilfläche Traventhal-Nord (inklusive Altengörs) belegen (genau 356 Meter), steht also im räumlichen Zusammenhang. Allerdings gilt dies nur dann, wenn die „Rundungsregelung" nicht angewendet wird. Wendet man diese gleichwohl (und damit doppelt zum Nachteil des Gebietes) an, erhöhte sich der Abstand auf über 400m und damit würde diese Fläche als nicht mehr im räumlichen Zusammenhang zu Traventhal-Nord mit Altengörs stehend gesehen, sondern als alleinliegende Kleinstfläche unter 15 ha. d) Die Rundungsregel (Mindestbreite überall 100 x 100 Meter) führt mithin dazu, dass sowohl die Teilfläche Traventhal-Süd als auch jene von der Landesplanung aktuell einzeln betrachtete Fläche Altengörs unter die Mindestflächengröße von 15 ha fällt. Und das, obwohl ohne die Anwendung der Rundungsregel allein auf der Teilfläche Traventhal-Süd mindestens 3 WEA und auf dem östlichen Teil der Fläche Traventhal- Nord (bei Altengörs) mindestens 1, ggf. auch 2 WEA errichtet werden können. Eine solche **Kettenreaktion,** die zu einem Ausschluss der Windenergie führt, kann schon deshalb nicht im Interesse der Landesplanung sein, weil die Kriterien, die hier zum Ausschluss führen, angewendet werden, obwohl der Grund für ihre Anwendung (Bebauung mit mindestens 3 WEA) offensichtlich nicht gegeben ist. 1.4 Das Rundungskriterium 100 x 100 Meter Fläche an jeder Stelle ist auch juristisch auf der Ebene der Regionalplanung völlig verfehlt. Die Frage sollte der Ausgestaltung der Vorranggebiete durch kommunale Bauleitplanung überlassen werden, im Übrigen bedarf es dieser Festlegung auch nicht. a) Das **Bundesverwaltungsgericht** hat mit Urteil vom 21.10.2004 — 4 C 3/04 —entschieden, dass die äußeren Grenzen eines kommunalen Bauleitplanes sowie die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen stets von der ganzen WEA inklusive Rotor einzuhalten sind.	

b) Hieraus folgt zunächst, dass es den Kommunen — wie im Fall des Bundesverwaltungsgerichts — überlassen bleiben sollte, die Gestaltung der auszuweisenden Vorranggebiete und die Feinsteuerung durch ihre kommunale Bauleitplanung selbst vorzunehmen. Dies ist nicht Aufgabe der überörtlichen Regionalplanung, sondern der parzellenscharfen Regelung im kommunalen Bebauungsplan, wie im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ausgeführt. Den Gemeinden obliegt nämlich als zentrale Aufgabe die kommunale Bauleitplanung in ihrem Gemeindegebiet. Juristisch gehört diese sogenannte **Planungshoheit** zu den wesentlichen „Gemeindehoheiten", nämlich den zentralen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gemäß Art. 28 Abs. 2 GG. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gemeinden die zentralen Entscheidungen über die zukünftige Gestaltung des Gemeindegebietes selbst durch Bauleipläne treffen *(Mehde* in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 28 Abs. 2, Rn. 59). Hierfür sind die gewählten Gemeindevertreter originär zuständig. Wenn in diese Planungshoheit schon mittels Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie durch die Landesplanung eingegriffen wird, muss den Gemeinden einerseits im Verfahren die Gelegenheit gegeben werden, ihre Vorstellungen wirksam einzubringen und diese müssen auch im Rahmen der Abwägung Beachtung finden. Inhaltlich folgt zudem daraus, dass es sich für die Landesplanung verbietet, Sachverhalte so kleinteilig zu regeln, dass für die Gemeinden der Ausgestaltungsspielraum unzulässig eingeengt wird. Dies geschieht mit der „Rundungsregel", da die Frage der WEA-Standorte innerhalb des Vorranggebietes ein klassisches Ausgestaltungsfeld der kommunalen Bauleitplanung ist. Es ist nicht notwendig und auch rechtlich mit Blick auf die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung höchst zweifelhaft, landesplanerische Vorgaben für WEA-Standorte mittelbar über Mindestbreitenbestimmungen für Vorranggebiete zu machen. Damit überschreitet die Landesplanung den ihr zustehenden Spielraum im planerischen Mehrebenensystem. c) Schließlich besteht für die Regelung auch keine sachliche Notwendigkeit. Soweit es deren Ziel ist, dass auch die vom Rotor überstrichene Fläche nicht außerhalb des Vorranggebiete liegt, so bedarf es dazu keiner zusätzlichen Regelung im Rahmen des Kriterienkataloges, sondern diese Aussage ist schon schlichte Folge daraus, dass die Errichtung von Windenergieanlagen (und dazu gehört auch der Rotor) nur *innerhalb der Vorranggebiete* zulässig ist.	

Hier kommt erschwerend hinzu, dass die Regelung nicht nur nicht nutzt, sondern zudem aufgrund ihrer Starrheit (100 m mal 100 m) auch die Errichtung von Windenergieanlagen dort ausschließt, wo sie eigentlich möglich wäre, wie die Gemeinde Traventhal dies mit dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan gezeigt hat. Die Anwendung der Regelung würde zu einer weitgehenden **Zerschlagung des gesamten Potentialraumes,** wie er Gegenstand der gemeindlichen Planung ist, führen. Die Regelungswirkung hat dann aber mit der eigentlichen Regelungsabsicht nichts mehr zu tun. d) Dass die Rundungsregel in der Sache nicht gerechtfertigt und auch in ihrer Anwendung nicht schlüssig ist, zeigt noch ein weiterer Punkt: Sofern es deren Sinn sein soll, sicherzustellen, dass der Rotor sich innerhalb des Eignungsgebietes befinden soll, so stellt sich die Frage, warum das nur in den „spitzen Ecken" eines Potentialraums der Fall sein soll. Denn eine auf die Grenze eines Eignungsgebietes gebaute WEA, z.B. in der jetzigen Eignungsgebietsform, würde nichts anderes tun. Das gilt vor allem auch dann, wenn man dann die WEA auf die Außenkante einer gerundeten Ecke setzt. Eine generelle Regelung, dass WEA mit dem Anlagenmittelpunkt als Standort in das Vorranggebiet hineingerückt errichtet werden darf, findet sich jedoch — zu Recht — in dem Konzept bisher nicht. Eine 100 x 100 Meter-Regelung, die lediglich auf die „Ecken" eines Gebietes angewandt wird, ist unschlüssig und insgesamt mangels sachlicher Rechtfertigung rechtswidrig. **Diese Regelung ist ersatzlos zu streichen.** Der Gemeinde Traventhal ist nicht bekannt, wie viele Gebiete in ähnlicher Weise von dieser „Rundungsregel" betroffen sind. Sind es mehrere, handelt es sich um einen **systematischen Planungsfehler von erheblicher Schwere, der den Plan juristisch angreifbar macht.** e) Selbst, wenn man — entgegen der hiesigen Auffassung — davon ausgehen wollte, dass die Anwendung der 100 Meter x 100 Meter-Regel hier notwendig ist — so ist sie doch im Fall der Gemeinde Traventhal bisher nicht ihrem Regelungszweck entsprechend angewandt worden. Vielmehr wäre folgendes Vorgehen richtig: Die Ermittlung der räumlichen Zusammenhänge und der Potentialflächengrößen muss in einem ersten Schritt vollzogen werden — dabei müssen dann die Teilflächen Altengörs und Traventhal-Süd auch erkannt und in die Planung einstellt werden; erst abschließend in einem zweiten Schritt soll die 100-m-Rundungsregelung zur Sicherstellung der eigentlichen	

Regelungsabsicht durchgeführt werden. Hier ist aber die Reihenfolge umgekehrt angewendet worden. Man hat erst die 100m-Rundungen durchgeführt, dann geprüft, ob die Mindestflächengrößen und die 400m-Abstände eingehalten werden, dieses verneint und die Potentialräume in Altengörs und Traventhal entfernt. **Dies führt zu einem systematischen Ausschluss fachlich geeigneter Flächen, welcher die Planung — die auf substantielle Raumverschaffung für die Windenergie gerichtet ist — rechtswidrig macht.** 1.5 Aus Sicht der Gemeinde Traventhal ist deshalb die Teilfläche Altengörs als Bestandteil der Fläche Traventhal-Nord auszuweisen, weil dort eine Bebauung mit mindestens einer Windenergieanlage, voraussichtlich auch 2 WEA möglich ist. Entscheidend ist, ob das Planziel der Konzentration von WEA erreicht wird. Dies ist hier eindeutig der Fall. Richtigerweise ist — wie auch in Anlage 1 dargestellt — die Teilfläche Traventhal-Nord mit der Teilfläche Altengörs verbunden. Eine Trennung wurde erst durch das — **zu streichende —** Rundungskriterium bewirkt. Wie auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan eindeutig erkennbar, wird das Ziel der Konzentration von Windenergieanlagen auf den beiden Teilflächen (Traventhal-Nord/Altengörs und Traventhal-Süd) mit insgesamt 10 möglichen Windenergieanlagen eindeutig erreicht — wenn die Flächen nicht einer sachlich ungerechtfertigten Zersplitterung zum Opfer fallen. 2. Das **Abwägungskriterium „charakteristischer Landschaftsraum"** steht der Ausweisung der beantragten Gebietskulisse unter Zugrundelegung der Kriterien aus der Planbegründung nicht entgegen. 2.1 Nach dem ursprünglich vorgesehen war, charakteristische Landschaftsräume im Sinne eines großräumigen Freihaltekonzeptes pauschal als weiche Tabuzonen auszuweisen, begrüßt die Gemeinde Traventhal, dass die Kulisse nunmehr differenzierter betrachtet wird. Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele wurde der sehr großräumige Freiraumschutz einer erneuten Bewertung unterzogen. Eine **Freihaltung** von Windenergieanlagen wird nach der Planbegründung (S. 72) immer dann angestrebt, wenn eine Fläche von dem Abwägungskriterium „charakteristischer Landschaft Raum" betroffen ist **und gleichzeitig in**	

einem Naturpark liegt. Auch wird gemäß S. 72 der Planbegründung das randliche Hereinragen eines Vorranggebietes als weniger konfliktträchtig angesehen als eine Neuausweisung inmitten eines noch großräumig freien Bereiches. 2.2 Gemessen an diesen Kriterien steht das Abwägungskriterium „charakteristische Landschaftsräume" der Ausweisung der Gebietskulisse Traventhal nicht entgegen: a) Zwar ist das Gebiet Traventhal-Nord von einem charakteristischen Landschaftsraum überlagert. Ein Naturpark ist jedoch an dieser Stelle nicht ausgewiesen. Deshalb gibt es — nach den eigenen Kriterien der Landesplanung — keinen Grund, die entsprechende Fläche von Windenergieanlagen freizuhalten. b) Die anderen Teilflächen sind von der Ausweisung als „charakteristischer Landschafts-raum" von vornherein nicht erfasst. c) Unter Einbeziehung der Teilflächen in Altengörs und Traventhal-Süd (wie oben vorgestellt) ist zudem davon auszugehen, dass das Vorranggebiet „randlich hineinragt". Eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung ist deshalb gegeben. d) Von einer solchen Vereinbarkeit gehen offenbar auch Sie als Plangeber aus. So heißt es in der bisher vorgenommenen Abwägungsentscheidung zum Gebiet Traventhal-Nord: **„... Der bisher sehr großräumige Freiraumschutz von charakteristischen Landschaften wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebaaung auf dem bisherigen Niveau halten, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung charakteristischer Landschaftsräume differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von 2% der Landesfläche ausweisen zu können....".** Am Schutz charakteristischer Landschaftsräume kann die Ausweisung des beantragten Gebietes mithin nicht scheitern. 3. Weiterhin steht auch das Abwägungskriterium **Stadt-Umland-Bereich (5 km) zur Stadt Bad Segeberg** der Ausweisung der hier beantragten Gebietskulisse nicht entgegen.	

3.1 Im gesamträumlichen Planungskonzept ist unter Punkt 2.5.2.2 ausgeführt, dass Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs-, und Siedlungsschwerpunkte gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum gegeben werden sollen. Maßgeblich ist, ob eine Ausweisung eines Vorranggebietes innerhalb der Stadt- und Umlandbereiche mit den im Landesentwicklungsplan formulierten Entwicklungsschwerpunkten für diese Gebiete vereinbar sind. Die Planbegründung spricht selbst von einer „sorgfältigen Einzelabwägung" (S. 51). 3.2 Nimmt man eine solche „sorgfältige Einzelabwägung" tatsächlich vor, so steht einer Ausweisung der beantragten Gebietskulisse hier nichts entgegen: a) Von vornherein wird von dem so genannten Stadt-Umland-Bereich Bad Segeberg lediglich die Teilfläche Traventhal-Nord (richtig: Traventhal-Nord und Altengörs) erfasst. Die Fläche Traventhal-Süd ist vom Stadt-Umland-Bereich von vornherein nicht betroffen. Die auszuweisende Gebietskulisse liegt also von vornherein lediglich im **äußersten Randbereich des Stadt-Umland-Bereiches um Bad Segeberg.** Eine heranrückende Bebauung seitens der Stadt Bad Segeberg, oder Planungen dazu sind der Gemeinde Traventhal nicht bekannt. b) Das **Projekt-Konzept „Trave-Landwerke"** zu dessen Verwirklichung die Ausweisung eines Vorranggebietes Traventhal und damit die Errichtung von Windenergieanlagen beitragen soll, dient gerade dazu, den Stadt-Umlandbereich als regionalen Wirtschafts- und Versorgungs- sowie Siedlungsschwerpunkt zu stärken. Das Projekt behindert damit nicht den Stadt-Umland-Bereich, sondern dient zentral seiner Erhaltung und Effektivitätssteigerung. Ziel des Projektes „Trave-Landwerke" ist es, im Wege der integrierten Sektorenkoppelung die Erzeugung von Strom und Wärme durch ein integriertes Konzept aus Windenergie, Solarthermie und Strohenergie sowie deren Verbrauch durch Privathaushalte und Gewerbekunden zugleich zu ermöglichen. Damit wird das für den Stadt-Umland-Bereich charakteristische Nebeneinander von Wohnen, **Industrie,** und Gewerbe im Rahmen eines integrierten Energieversorgungskonzeptes gebündelt und gefördert. Zu diesem Konzept wird die Errichtung der Windenergieanlagen in einem auszuweisenden Vorranggebiet „Traventhal" einen erheblichen Beitrag beisteuern.	

Zur Verdeutlichung fügen wir das „Trave-Landwerkkonzept" hier als **Anlage 2** bei. Zu bedenken ist weiter, dass die Energieversorgung von Wohn- und Gewerbegebieten über die Trave-Landwerke kann nur da stattfinden, wo es auch eine sog. „Wärmesenke", also Gebiete mit erheblichem Wärmebedarf gibt. Daher muss für die Wirtschaftlichkeit eines solchen Projekts vorzugsweise ein Gewerbegebiet vorhanden sein, das erheblichen Wärmebedarf hat. Daher ist der Bau der Landwerke vorzugsweise in einem Stadt-Umlandbereich zu platzieren, da Wärme nicht über weite Wege transportiert werden kann. c) Hinzu kommt, dass sich drei andere nunmehr im Entwurf enthaltene Vorranggebiete für Windenergie ebenfalls im Stadt-Umlandbereich befinden. Und dies, obwohl in diesen Gebieten nach Informationen der Gemeinde Traventhal keine integrierten Versorgungskonzepte geplant sind, sondern allein die Errichtung von Windenergieanlagen. Es handelt sich um die Gebiete PR3_SEG_029 Bad Segeberg, Schieren, Weede PR3_SEG_037 Schwissel PR3-SEG_040 Mözen, Bebensee, Leezen Die 3 Gebiete sind in Bezug auf den Stadt-Umlandbereich in den Steckbriefen unterschiedlich bewertet worden. Das Gebiet Schwissel ist mit einem hohen Konfliktrisiko, die Gebiete Bad Segeberg et.al und Mözen et. al. nur mit einem mittleren Konfliktrisiko belegt worden. Eine sachliche Begründung ergibt sich mittelbar aus dem Anhang des gesamträumlichen Plankonzepts auf Seite 97. Danach ist in Bezug auf Stadt-Umlandbereiche das Konfliktpotential als hoch zu bewerten, wenn die Potentialfläche sich zu 75% oder mehr innerhalb des Stadt-Umlandbereichs befindet. Wenn der Flächenanteil unter 75% beträgt, ist das Konfliktrisiko mittel, außerhalb des Stadt-Umlands entsprechend gering. Legt man diesen Bewertungsmaßstab auch an Traventhal an, ergibt sich eine Situation, die	

erneut aufzeigt, dass die oben dargestellte „Rundungsregel" (100 Meter x 100 Meter) **widersinnig und abwägungsfehlerhaft** ist und keinen Bestand haben darf: Aufgrund der „Rundungsregel" und die dadurch angewendeten weiteren Regeln zu Kleinstflächen verbleibt laut Landesplanung nur ein Potentialraum von 17,4 ha, der zu 100% im Stadt-Umlandbereich liegen würde. Daher wäre das Konfliktpotential hoch. Wendet man die Rundungsregel (richtigerweise) nicht an, verkleinert sich das Gebiet nicht, sondern umfasst nach Kenntnisstand der Gemeinde Traventhal 44,3 ha, wovon auf Traventhal-Süd 16,1 ha entfallen. Da Traventhal-Süd nicht im Stadt-Umlandbereich liegt und einen Flächenanteil von 36,3 % an der Gesamtfläche hat bzw. hätte, würde die gesamte Fläche (inkl. der 17,4 ha im Norden) nur mit einem **mittleren Konfliktrisiko** bewertet werden. Das „Trave-Landwerke-Konzept" (s.o.) spricht eindeutig für eine Verwirklichung in einem Stadt-Umland-Bereich, da vor allem hier neben dem Wohnen auch typischerweise Gewerbe mit hohem Energiebedarf angesiedelt ist, was für das Konzept der integrierten Versorgung und Sektorenkopplung — wie aufgezeigt —wesentlich ist. Die Gemeinde Traventhal unterstützt das Landwerke-Projekt und plant im Rahmen des oben schon erläuterten Energieleitplanes, dieses in ihre kommunale Planung einzubinden. 4. Belange des Denkmalschutzes mit Blick auf den Umgebungsbereich **Stadtsilhouette Bad Segeberg (5 km) stehen der Ausweisung nicht entgegen.** 4.1 Die Belange des Denkmalschutzes sind von Ihnen als Plangeber unter Punkt 2.5.2.11 als Abwägungskriterium ausgestaltet worden. Maßgeblich für die denkmalrechtliche Beurteilung ist dabei, ob die zu errichtenden Windenergieanlagen geeignet sind, den Eindruck eines Denkmals wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG). Eine „vertiefende Abwägung" soll dabei insbesondere erforderlich sein in einem Bereich von 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten. Gemäß Seite 113 der Planbegründung soll das Konfliktrisiko hoch sein, wenn die Potenzialfläche mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb des Umfeldes von 5 km liegt und mittel, wenn weniger als 75 % der Gesamtfläche davon betroffen sind. 4.2 Eine solche pauschalierende Abwägung gerade mit Blick auf Belange des Denkmalschutzes ist rechtlich unzulässig und abwägungsfehlerhaft. Ob eine Stadtsilhouette	

— bzw. die dort einzeln enthaltenen Denkmäler — von der Errichtung von Windenergieanlagen in ihrem Erscheinungsbild wesentlich bzw. erheblich beeinträchtigt werden, ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalles und hängt nicht davon ab, wie viel Prozent eines Vorranggebietes innerhalb der „5-Kilometer-Zone" liegen. Rechtlich setzt das Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein den Maßstab. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG Schleswig-Holstein bedürfen der Genehmigung die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Gemäß § 13 Abs. 2 DSchG kann die Genehmigung versagt werden, wenn und soweit dies zum Schutz des Denkmals erforderlich ist. Nach der Rechtsprechung in Schleswig-Holstein (OVG Schleswig-Holstein, U. v. 22.05.2008 — 1 LB 20/07 — juris, Rn. 33) kommt es stets auf die jeweiligen Einzelfallumstände an. Im hier genannten Fall hatte das Gericht zu befinden, ob ein denkmalgeschütztes Gehöft durch die Anbringung einer Fotovoltaikanlage auf einem benachbarten Haus in seinem Denkmalwert erheblich beeinträchtigt wird. Das Gericht stellte in seinen Entscheidungsgründen insbesondere darauf ab, ob das Denkmal aufgrund seiner Höhe eine raumprägende Wirkung entfaltet. Diese Wirkung stellt sich schließlich bei einem raumprägenden Denkmal wie einer Burg oder einer Kirche anders dar als bei einem — relativ niedrigen — Gehöft. Deshalb verbietet es sich bei der denkmalschutzfachlichen und denkmalschutzrechtlichen Beurteilung von Vorranggebieten, pauschal vorzugehen. Vielmehr ist eine jeweilige Einzelfallabwägung mit Blick auf das zu schützende Denkmal vorzunehmen. Die von Ihnen vorgenommene Pauschalierung ist ohne jegliche sachliche Rechtfertigung und wird einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. 4.3 Ergänzend macht die Gemeinde Traventhal noch auf folgende Punkte aufmerksam: a) Aufgrund der oben schon umfangreich kritisierten Rundungsregel (Mindestbreite eines Gebietes 100 x 100 m an jeder Stelle) und den daran anknüpfenden Kleingebietsregelungen bleibt laut Landesplanung lediglich ein Gebiet von knapp über 17 ha übrig, das komplett im „5-Kilometer-Schutzbereich" liegt und mithin ein hohes denkmalfachliches Konfliktpotenzial aufweisen würde. Wendet man die Rundungsregel nicht an, verkleinert sich das Gebiet nicht, sondern umfasst nach den der Gemeinde vorliegenden Ermittlungen 44,3 ha, wovon auf Traventhal-Süd 16,1 ha entfallen. Da Traventhal-Süd nicht im 5-km-Umgebungsschutz für Ortsbilder liegt und einen	

Flächenanteil von 36,3 % an der Gesamtfläche hat bzw. hätte (16,1/44,3=0,363) würde die gesamte Fläche (inkl. der 17,4 ha im Norden) nur mit einem mittleren Konfliktrisiko bezüglich der Stadtsilhouette Bad Segebergs bewertet werden. Das heißt, trotz der Errichtung von mehr WEA (in einem größeren Gebiet) würde der denkmalfachliche Konflikt nach diesem Bewertungsmaßstab deutlich abnehmen. Dies zeigt, **dass die Rundungsregel nicht beibehalten werden darf,** da sie nicht nur eine Zerschlagung des Potentialraumes bewirkt sondern auch die inhaltlich-denkmalfachliche Bewertung verändert — ohne dass dafür auch nur eine ansatzweise erkennbare denkmalfachliche Legitimation bestünde. b) Letztlich ist auch in der Sache durch die Ausweisung des Vorranggebietes „Traventhal" keine Beeinträchtigung der Stadtsilhouette von Bad Segeberg erkennbar. Es liegen mittlerweile zudem verfestigte Planungen zum Ausbau der Bundesautobahn 20 vor, die in Ost-West-Richtung am südlichen Stadtrand von Bad Segeberg vorbeiführen soll. Im Bereich Klein Gladebrügge (und damit genau zwischen Windpark Traventhal und Stadtzentrum Bad Segeberg belegen) soll eine Hochbrücke errichtet werden, um den Siedlungsraum zu queren. Wenn eine solche Brücke mit der Stadtsilhouette vereinbar ist, so muss dies nach Auffassung der Gemeinde Traventhal erst recht für einen Windpark in weiterer Entfernung gelten. 5. Aspekte des **Fledermausschutzes stehen der Ausweisung des Vorranggebietes nicht entgegen.** 5.1 Der Fledermausschutz wird vom Plangeber zunächst durch das weiche Tabukriterium „Wintermassenquartiere für Fledermäuse größer 1000 Exemplare einschließlich eines Umgebungsbereiches von 3 km" verwirklicht. Zu diesen Quartieren zählt unter anderem die Segeberger Kalkberghöhle. Der zu dieser Höhle geforderte Abstand von 3 km wird durch das komplette zur Aufnahme beantragte Gebiet „Traventhal" eingehalten. 5.2 Ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG der Errichtung von konkreten Anlagen entgegenstehen, kann und wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG beurteilt werden,	

wenn die Anlagenstandorte feststehen. 5.3 Nach Seite 111 der bisherigen Planbegründung soll auch für die Beurteilung des Konfliktrisikos betreffend die Fledermäuse der prozentuale Anteil der Gebietsfläche Bedeutung erlangen, der innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz belegen ist. Diese rein flächenprozentual vorgenommene Betrachtung führt wiederum zu dem Ergebnis, dass die oben kritisierte „Rundungsregel" jedenfalls mittelbar erneut Einfluss auf die Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziales erhält, ohne dass dies in der Sache nachvollziehbar oder gerechtfertigt wäre. 6. Schließlich sind auch die **in der konkreten Abwägung vorgebrachten Gründe gegen das Gebiet Traventhal** mangels sachlicher Rechtfertigung abwägungsfehlerhaft. Die Nichtaufnahme des Gebietes Traventhal aus diesen Gründen ist damit rechtlich nicht haltbar. Das Gebiet ist wie beantragt als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. 6.1 Zur Begründung der Nicht-Ausweisung des Gebietes „Traventhal" heißt es von Ihrer Seite bisher wörtlich: **„...In der Abwägung für den Landschaftsraum östlich von Mözen wird die Fläche RR3-SEG_037 (Schwissel), die in räumlicher Nähe zur ebenfalls ausgewiesenen Fläche PR3-SEG-040 (Mözen et. al.) liegt, ausgewiesen. Da dann in diesem Bereich ein neuer Schwerpunkt der Windenergienutzung geschaffen wird, ist die Freihaltung des östlich davon belegenen Raumes umso wichtiger. Die Fläche PR3-SEG-036 (Traventhal) wird daher nicht übernommen....".** 6.2 Die für die Nicht-Ausweisung genannten Gründe sind in der Sache nicht gerechtfertigt. Die vorgenommene Abwägung ist rechtswidrig: a) Rechtlicher Maßstab für die Abwägung ist § 7 Abs. 2 ROG. Demnach sind in Raumordnungsplänen bei deren Aufstellung die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend	

abzuwägen. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 ROG bei der Konzentrationszonenplanung von Windenergieanlagen **(U.** v. 11.04.2013 — 4 CN 2/12) hat — gefolgt auch vom OVG Schleswig (OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 — 1 KN 7/13) — klare Vorgaben an den Abwägungsvorgang und auch an das Abwägungsergebnis für die Plangeber gemacht. b) Insbesondere hat der Plangeber nach Ausscheidung der harten und weichen Tabuzonen die Potenzialflächen in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (so: OVG Schleswig, a.a.O., juris, Rn. 44). c) Das OVG Schleswig hat damit — in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts — den Maßstab bei der Beurteilung und Abwägung der Potenzialflächen klar festgelegt: Es sind die Potenzialflächen mit den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zueinander zu setzen und dann ist — bezogen auf die jeweilige Fläche —eine Abwägung dahingehend vorzunehmen, ob (auf dieser Fläche) der Belang der substantiellen Raumverschaffung für die Windenergienutzung überwiegt oder ob es andere öffentliche Belange gibt, deren Bedeutung und Wichtigkeit so schwer wiegt, dass Windenergienutzung auf dieser Fläche nicht zugelassen werden darf. d) Diesen rechtlichen Vorgaben wird die oben wiedergegebene Abwägungsentscheidung gegen die Fläche „Traventhal" nicht gerecht. Der Plangeber führt keine flächenbezogene Abwägung zwischen der Windenergienutzung und den auf dieser Fläche entgegenstehenden Belangen durch, sondern begründet die Nicht-Ausweisung damit, dass in der Nähe mehrere andere Flächen ausgewiesen worden sind und damit schon ein Schwerpunkt für die Windenergienutzung bestünde. Damit verkennt der Plangeber, dass es nicht auf einen „Schwerpunkt der Windenergienutzung in der Nähe" ankommt, sondern dass er eine jeweils flächenbezogene Einzelabwägung	

durchzuführen und dabei die Belange, die innerhalb der Potenzialfläche gegen diese sprechen, zu gewichten hat. Schon deshalb ist die bisherige Abwicklungsentscheidung nicht rechtmäßig. 6.3 Weiter ist hier zu berücksichtigen, dass nach Kenntnis der Gemeinde Traventhal die von Ihnen bevorzugt zur Ausweisung geplanten Vorranggebiete Schwissel und Mäzen hoch umstritten sind; neben Bürgerinitiativen haben sich nach unseren Informationen auch die Gemeinden gegen die entsprechenden Gebiete gewandt. Dies ist hier — wie aus der hier abgegebenen Stellungnahme hervorgeht — in der Gemeinde Traventhal nicht der Fall. Sie haben in Ihrem gesamträumlichen Planungskonzepts auf Seite 13 jedoch selbst zum Ausdruck gebracht, dass — soweit als irgend möglich — die Bebauung mit Windkraftanlagen „im Einklang mit dem örtlichen Bürgerwillen" erfolgen soll. Dem dient unter anderem die hier durchgeführte Beteiligung auch der Gemeinde Traventhal. Die Gemeinde Traventhal spricht sich ausdrücklich für die Windenergienutzung auf ihrem Gemeindegebiet aus. Dies bringt auch der hier gestellte Antrag auf Aufnahme des Vorranggebietes zum Ausdruck. Dies ist von Ihnen — gemäß ihres eigenen Planungskonzeptes — an hervorgehobener Stelle zu berücksichtigen. 6.4 Zugleich bleibt unklar, was mit dem „Schwerpunkt der Windenergienutzung" gemeint sein soll. Sinn und Zweck der gesamträumlichen Konzentrationszonenplanung ist es gerade, innerhalb der Konzentrationszonen „Schwerpunkte der Windenergienutzung" zu setzen. Ein solcher „Schwerpunkt" kann nur dann überhaupt abwägungsrelevant sein, wenn er nicht nur als Begriff in den Raum gestellt, sondern in nachvollziehbarer Weise definiert und dann der Abwägung planungsgebietseinheitlich zugrunde gelegt wird. Derzeit erscheint die Annahme eines solchen „Schwerpunktes der Windenergienutzung" eher willkürlich. Dies gilt erst recht, da sich im Planungsraum 3, aber auch in allen anderen Planungsräumen, diverse Beispiele finden, wo Vorranggebiete sich häufen. Dies gilt vor allem um Marne im Kreis Dithmarschen. Weitere Bespiele nur aus dem Planungsraum 3 sind auftretende Häufungen von Gebieten in der Kremper Marsch, Wilstermarsch im Westen des Planungraums, aber auch im Osten südlich und östlich von Ahrensbök und im Bereich Großenaspe/Wiemersdorf. Entsprechende	

Häufungen von Gebieten auf engem Raum lassen sich in allen Planungsräumen finden. Dann kann dies aber kein Argument für eine Nicht-Ausweisung gerade des Gebietes „Traventhal" sein. 6.5 Schließlich ergibt auch ein Vergleich der Konfliktrisiken zwischen den genannten Gebieten — die zur Ausweisung vorgesehen sind — und dem Gebiet „Traventhal", dass Letzteres zu bevorzugen ist. 7. Das gegenwärtig **vorgesehene Abstandskonzept zu Wohnnutzung** findet die **Zustimmung der Gemeinde Traventhal.** Aus Sicht der Gemeinde ist es rechtmäßig, zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich einen Abstand von 400 m als Tabuzone festzulegen sowie zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, insgesamt 800 m Mindestabstand festzulegen. Wir als Gemeinde Traventhal können nur **eindringlich davor warnen,** unterschiedliche Siedlungsabstände in unterschiedlichen Regionen des Planungsraumes vorzusehen. Es darf im Planungsraum keinen Schutz von Menschen vor Immissionen „1. und 2. Klasse" geben. Auch rechtlich würde eine solche Festlegung zur **Aufhebung des Planes vor Gericht** führen. 7.1 Nach der eindeutigen Rechtsprechung des OVG Schleswig zur bisherigen Windenergieplanung (OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 — 1 KN 17/13 — juris, Rn. 43) bedarf es für die Rechtmäßigkeit der Planung eines schlüssigen, **gesamträumlichen,** Planungskonzeptes. In diesem sind in einem ersten Schritt planungsgebietseinheitlich diejenigen Gebiete als „Tabuzonen" zu ermitteln, die für die Windenergie nicht zur Verfügung stehen (OVG Schleswig, a.a.O., juris, Rn. 44). 7.2 Hieraus folgt unmittelbar, dass der Plangeber die harten und weichen Tabukriterien (in Form des Kriterienkatalogs) für den gesamten Planungsraum einheitlich bestimmen und seine Planung danach ausrichten muss. Mit dieser von der Rechtsprechung als zwingend vorgegebenem Konzept steht es im Widerspruch, wenn der Plangeber für verschiedene Bereiche des Planungsraumes unterschiedliche harte oder weiche Tabukriterien (in Form differenzierender Siedlungsabstände) anlegen würde. Dann könnte von einem gesamträumlichen Planungskonzept — wie es die Rechtsprechung fordert — nicht mehr ausgegangen werden	

und die Gesamtplanung wäre abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig. 7.3 Darüber hinaus wäre es auch mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot des Artikel 3 GG rechtlich unzulässig, unterschiedlichen Menschen — je nach Wohnort im Planungsraum — einen unterschiedlichen Schutzbedarf durch unterschiedliche Mindestabstände zu Windenergieanlagen zuzubilligen. a) Rechtliche Vorgaben ergeben sich in dieser Frage aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Durch Windenergieanlagen dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden (vgl. dazu: OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 16.05.2013 — 1 C 11003/12 — juris, Rn. 38). In diesem Zusammenhang ist es dem Plangeber — wie hier geschehen — erlaubt, pauschale Abstandsvorgaben im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, sofern diese wiederum den Anforderungen des Abwägungsgebotes standhalten. b) Nicht erlaubt ist es dem Plangeber dagegen, in unterschiedlichen Regionen des Planungsraumes unterschiedliche Abstandsvorgaben zu machen. In der Frage nämlich, ob von Windenergieanlagen schädliche Umwelteinwirkungen (wie etwa Lärm) ausgehen, kommt es nicht auf den Standort innerhalb des Planungsraumes an. Die Umwelteinwirkungen von Windenergieanlagen im Sinne des §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind — um ein Beispiel herauszugreifen — im Osten des Planungsraumes dieselben, wie im Westen oder Süden. Immissionsschutzrechtlich gleiche Sachverhalte dürfen jedoch durch den Plangeber nicht innerhalb desselben Planungsraumes unterschiedlich behandelt werden. 7.4 Nach alledem ist das bisherige Konzept der Siedlungsabstände beizubehalten, da dieses auch — rechtmäßiger Weise — zwischen Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich und bauplanungsrechtlich gesicherter Wohnnutzung differenziert. 8. Schließlich stehen auch **artenschutzrechtliche Belange** der Ausweisung des beantragten Vorranggebietes Traventhal nicht entgegen. Der Gemeinde Traventhal ist die naturschutz- und insbesondere artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung auf ihrem Gemeindegebiet sehr wichtig. 8.1 Deshalb wurde von dem Kooperationspartner der Gemeinde Traventhal, der [redacted], in Abstimmung mit der Gemeinde eine einjährige Untersuchung hinsichtlich des artenschutzfachlichen Konfliktpotentials unter Zugrundelegung der Vorgaben des Leitfadens „Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb	

des potentiellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Vogelarten — Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA" durchgeführt. 8.2 Rechtlich ist insoweit davon auszugehen, dass durch Windenergieanlagen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden dürfen. Durch Windenergieanlagen soll das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann verwirklicht sein, wenn das Tötungsrisiko durch eine WEA „signifikant erhöht" wird (OVG Schleswig zum Straßenbau: U. v. 19.01.2012 — 1 KS 4/11 — juris, Rn. 80). Dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn entsprechende Abstandsempfehlungen für den Abstand zwischen Horst des Vogels und WEA-Standort eingehalten werden. 8.3 Um genau diese Fragen zu klären, hat die [redacted] die oben genannten Untersuchungen durchführen lassen. Nach Durchführung dieser einjährigen Untersuchungen ist zu konstatieren, dass am hier zur Ausweisung beantragten Standort kein artenschutzrechtliches und artenschutzfachliches Konfliktpotenzial besteht. Die Fläche ist damit in artenschutzrechtlicher Hinsicht unbedenklich. 8.4 Bei der Untersuchung wurden die — äußerst vorsorgebasierten und damit entsprechend umfänglichen — Abstandsvorgaben der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW, „Helgoländer Papier") aus Vorsorgeaspekten zu Grunde gelegt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das zur Ausweisung vorgeschlagene Gebiet die dort genannten Abstände insbesondere zu Rotmilanhorsten (1,5 Kilometer) ebenso einhält, wie zu Horsten des Seeadlers (3 Kilometer). Anders gewendet: Es befinden sich keine Rotmilanhorste in einem Abstand von bis zu 1,5 Kilometer um das vorgeschlagene Gebiet und keine Seeadlerhorste in einem Abstand von bis zu 3 Kilometer um das Gebiet. Zum Nachweis fügen wir hier eine naturschutzfachliche Kartierung als **Anlage 3** bei, welche die Ausführungen noch einmal verdeutlicht und bestätigt. Der Ausweisung steht	

mithin auch der Artenschutz nicht entgegen. 8.5 Lediglich ergänzend macht die Gemeinde Traventhal darüber hinaus darauf aufmerksam, dass das derzeitige Planungskonzept zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange **erheblichen rechtlichen Bedenken** unterliegt und dringend noch einmal überarbeitet werden muss: a) Das Planungskonzept geht derzeit Unter Punkt 2.5.2.22 davon aus, dass Windenergieanlagen in einem 3 km-Radius um Seeadlerhorste sowie im 1 km-Radius um Weißstorchhorste sowie im 1,5 km-Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten im Regelfall unzulässig sei. Im Einzelfall könne die Errichtung von Windenergieanlagen im Horstumfeld möglich sein, wenn durch vorliegende positive artenschutzfachliche Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR/ELUR bestätigt worden sei, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist. **In** einem solchen Fall könne die Windenergienutzung als vereinbar angesehen werden. b) Mit diesem Vorgehen ist eine **nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung** zwischen Planungs- und Vorhabenträgern verbunden, die schon im Jahr 2012 mit einer festgelegten Gebietskulisse sich beteiligt haben und denen, die sich erst im jetzigen Planaufstellungsverfahren mit Flächenvorschlägen beteiligen. Planungsträger, die sich nicht schon seit langem für ein bestimmtes Gebiet einsetzen, sind aufgrund der zeitlichen Situation (Beteiligungsfrist 6 Monate, Untersuchungsdauer für avifaunistische Gutachten 1-3 Jahre) schon rein faktisch nicht in der Lage, eine avifaunistische Untersuchung vorzulegen, die den Einzelfall nachweist und sind explizit aufgrund der genannten Fristen gar nicht berechtigt, eine ordnungsgemäße, anerkannte Untersuchung vorzulegen. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot wird auf der Ebene der Artenschutzprüfung damit — je nach Planungsstand (Altgebiet vs. Neugebiet) — unterschiedlich bearbeitet, ohne, dass dies sachlich gerechtfertigt ist. Salopp gesagt: Wer früher dran war, ist im Vorteil. Dies kann jedoch kein Kriterium für die Abarbeitung des Artenschutzes bei der Gebietsausweisung sein. Gebiete, die erst für die aktuelle Planung vorgeschlagen werden, müssen nicht deshalb artenschutzfachlich weniger geeignet sein, *weil* sie erst jetzt vorgeschlagen werden.	

c) So nachvollziehbar es auf den ersten Blick erscheinen mag, dass Sie als Plangeber eine Bevorteilung jener Personen wünschen, deren Vertrauen auf den Plan aus dem Jahr 2012 aus Ihrer Sicht „zu schützen" ist, so klar ist doch auch festzuhalten: Ein solches Vertrauen kann es — rechtlich — nicht geben. Es wurde eine Regionalplanung vorgelegt, die durch das OVG für rechtswidrig erklärt wurde. Mit dieser Situation eines rechtsstaatlichen Verfahrensergebnisses vor Gericht müssen alle Beteiligten umgehen; „Boni" für Gebiete aus dem alten Aufstellungsverfahren kann es deshalb nicht geben. Vielmehr sollte der Artenschutz außerhalb der Dichtezentren generell ins immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verlagert werden, wo mit diesem Punkt besser und adäquater umgegangen werden kann als auf der Ebene der Regionalplanung. Auf dieser hochzonigen Ebene sollten einzelne Horststandorte generell nicht zu einer Streichung von Gebieten führen. Gleichwohl möchte die Gemeinde Traventhal an dieser Stelle betonen, dass nach den vorgeschilderten Untersuchungen sich das Problem für die Fläche Traventhal nicht stellt, da dort artenschutzfachliche Konflikte — wie gezeigt — nicht zu erwarten sind. d) Die oben dargestellte Bevorzugung kann es schließlich auch deshalb nicht geben, weil damit gegen die Vorgaben des Leitfadens „Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Vogelarten — Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA" des MELUR und LLUR verstoßen wird. Hier wird sehr detailliert und sachgerecht der Prüfungsumfang je nach Art (inkl. Seeadler, Weißstorch, Schwarzstorch, Rotmilan etc.) abgearbeitet — dazu setzt sich der aktuelle Abwägungsvorschlag ohne erkennbare Rechtfertigung in Widerspruch. Nach alledem ist das Windvorranggebiet, wie von der Gemeinde Traventhal beantragt, auszuweisen. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1992, Datum: 19.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Die zu einer Ablehnung geführte Abwägungsentscheidung ist nicht nachvollziehbar. Folgende Kriterien sprechen für die Ausweisung der Potenzialfläche als Windenergievorranggebiet: 1. In der Nähe befindet sich die Shell Raffinerie Hemmingstedt, so ist eine Vobelastung durch Industrie vorhanden. 2. Ein großes Umspannwerk in Lieth ist in Bau. 3. Es gibt einen geringen Abstand zu großen, bestehenden WEA nach Norden in Richtung Wöhrden. Zusätzliche WEA in Nordermeldorf würden das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. 4. Um die Klimaschutzziele zu erreichen, sollte jede mögliche Fläche für den Bau von WEA genutzt werden. In diesem Gebiet standen schon mehrere WEA, die repowered worden, welche in der Vergangenheit auch keine nagativen Auswirkungen auf Natur und Mensch hatten.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_071 wird dennoch nicht übernommen. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zalreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_071 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche.

	Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung der Belange an dieser Entscheidung fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1989, Datum: 19.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die zu einer Ablehnung geführte Abwägungsentscheidung ist nicht nachvollziehbar. Folgende Kriterien sprechen für die Ausweisung der Potenzialfläche als Windenergievorranggebiet: 1. In der Nähe befindet sich die Shell Raffinerie Hemmingstedt, so ist eine Vorbelastung durch Industrie vorhanden. 2. Ein großes Umspannwerk in Lieth ist in Bau. 3. Es gibt einen geringen Abstand zu großen, bestehenden WEA nach Norden in Richtung Wöhrden. Zusätzliche WEA in Nordermeldorf würden das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. 4. Um die Klimaschutzziele zu erreichen, sollte jede mögliche Fläche für den Bau von WEA genutzt werden. In diesem Gebiet standen schon mehrere WEA, die repowered worden, welche in der Vergangenheit auch keine negativen Auswirkungen auf Natur und Mensch hatten.	Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann: Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zahlreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsschutzbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_067 wird daher übernommen.

Institution: Gemeinde Schieren

ID: M9884, Datum: 19.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0118.pdf, PR_III_E_3_0118-A1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Förmliches Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie) des Landes Schleswig-Holstein - Stellungnahme der Gemeinde Schieren zu dem Vorranggebiet Repowering PR3_SEG_029 Sehr geehrte Damen und Herren, nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schieren vom 06.06.2017 nimmt diese im Rahmen des o.g. förmlichen Beteiligungsverfahren zu dem Vorranggebiet Repowering PR3_ SEG 029 wie folgt Stellung: – Waldflächen mit Abstandspuffer sind nicht ausreichend berücksichtigt worden. <u>1.3 Umfassung von Siedlungsflächen,Riegelbildung</u> Das Konfliktrisiko ist nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Gemeinde Schieren ist be- reits durch die errichteten Windparks Neuengörs/Weede und Rehhorst belastet. <u>2.2 Tourismus und Erholung</u> Das Konfliktrisiko ist nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Kreisstadt Bad Segeberg ist ein Luftkurort und Stadt der Karl-May-Spiele. In östlicher Richtung schließt sich die ostholsteini-sche Hügellandschaft und im Norden der Naturpark Holsteinische Schweiz an. Der Kalkberg inmitten des Stadtgebietes gilt als Wahrzeichen der Stadt. <u>3.1.3 Verbundachsen zu Schutzgebieten</u>	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_029 wird dennoch in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Alle möglichen Waldflächen wurden geprüft. Wälder und die dazugehörigen Abstandspuffer sind berücksichigt. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient

Der räumliche Zusammenhang und Abstand zum Naturpark „Holsteinische Schweiz" muss gewährleistet sein. 3.2.2 Vogelzug Der Vogelzug von Kranichen, Gänsen und weiteren Großvögeln ist nicht genügend überprüft. Das Konfliktrisiko ist nicht ausreichend berücksichtigt worden. 3.2.3 Beeinträchtigungsbereich Großvögel In den umliegenden Biotopen befinden sich Brut-und Rastplätze für Gänse, Schwäne, Wiesen-weihe und anderen Großvögeln. Das Konfliktrisiko und die erforderlichen Abstandspuffer sind nicht ausreichend berücksichtigt worden. Der Beeinträchtigungsbereich und das Konfliktrisiko des Weißstorchs (Horststandort Steinbek) ist zu berücksichtigen. Nach Aussagen des LLUR ist das Konfliktrisiko des Seeadlers (Horststandort Rohlstorf) zu be-rücksichtigen, da der Prüfbereich das Vorranggebiet vollständig umfasst. 3.2.5 Rotmilan Das og. Gebiet ist Flug-und Jagdgebiet des Rotmilan. Das Konfliktrisiko ist nicht ausreichend berücksichtigt worden. Es bestehen Hinweise für einen Brutplatz/Horststandort (siehe beigefügte Karte). 3.2.6 Fledermausschutz Das og. Gebiet ist Flug-und Jagdgebiet der Fledermäuse aus den naheliegenden Kalkberghöh-len Bad Segeberg (FFH-Gebiet 2027-302 Fledermaus Massenquartier). Das Konfliktrisiko ist nicht ausreichend berücksichtigt worden. 4.2 Geologisch schutzwürdige Objekte Der Untergrund hat evtl. Verbindungen zu den Kalkberghöhlen.	lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es ist daher eine Abwägung vorzunehmen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der

Die Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel sind ausreichend zu berücksichtigen. Die Wasserversorgung der Einzelhäuser im Außenbereich erfolgt über Einzelbrunnen und muss dauerhaft gewährleistet sein. <u>5.1 Denkmalbereiche</u> Der Umgebungsbereich, 5.000 m um die Kirchen, besonders St. Marien in Bad Segeberg, ist nicht ausreichend berücksichtigt worden. <u>Weitere Hinweise</u> Aufgrund der südlichen Lage des Vorranggebietes zur Ortslage Schieren ist der Abstand we-gen Schattenschlag nicht ausreichend berücksichtigt. Ebenfalls in diesem Zusammenhang ist die Belastung durch Infraschall nicht ausreichend in den Abständen zur Ortslage berücksichtigt, auch langfristige Auswirkungen sind nicht genügend untersucht. In der Karte zum Regionalplanentwurf ist die Fläche als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten dargestellt. Die Darstellung ist dahingehend zu berichtigen, dass die Aus-weisung als Vorranggebiet Repowering erfolgt. **Fazit** **Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Sachargumente wird der Ausweisung des Vorranggebietes Repowering PR3_SEG_029 für die Windenergienutzung seitens der Gemeinde Schieren nicht zugestimmt.** Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Belange des Denkmalschutzes wurden in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde gemäß Plankonzept berücksichtigt. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M7323, Datum: 15.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0905-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, Potentialfläche PR3-STO-306, Glindfelder Weg, Bargteheide an der Grenze zur Gemeinde Jersbek - Klein Hansdorf - Timmerhorn Sehr geehrte Damen und Herren, gegen eine evtl. Aufstellung von Windrädern auf obiger Fläche erheben wir hiermit E i n s p r u c h. Das genannte Gebiet grenzt unweit an das Naturschutzgebiet "Duvenstedter Brook" sowie noch näher an das Naturschutzgebiet "Klein Hansdorfer Brook", wo es noch sehr viele geschützte und seltene Vogelarten gibt, die z.T. vom Aussterben bedroht sind, wie man weiß. Außerdem sind beide Gebiete Naherholungsgebiete und sehr stark frequentiert u.a. von Hamburgr Radlern und Spaziergängern und im übrigen befinden sich einige Fleder-mauskolonien um die genannte Potentialfläche "Glindfelder Weg". Dieses einmalige Naturschutzgebiet darf nicht zerstört werden! Zu berücksichtigen ist auch, daß das Jersbeker Schloß, der da-zugehörige Barockgarten sowie der angrenzende Eiskeller unter Denkmalschutz stehen sowie auch die in Bargteheide befindliche über 750 Jahre alte Backsteinkirche. Im übrigen ist ein gewisser Geräuschpegel sowie die Infraschall-Beeinflussung nicht ausser acht zu lassen, worum wir uns aus persönlichen und krankheitsbedingten Gründen ganz besonders sorgen. Aus all diesen beispielhaft genannten Gründen bitten wir darum, von einer Windkraftnutzung in dem oben genannten Gebiet abzusehen.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1987, Datum: 19.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Bei Ihrer Planung der Raumordnung bitte ich Sie, folgende Einwände zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_036) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu kritisch zu überdenken. Folgende Kriterien sollten verstärkt Beachtung finden: **<u>1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung</u>** Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „sehr hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist stark zu gewichten. Die südliche Fläche mit 9,4 ha liegt direkt in der Sichtachse der bedeutenden Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher, Stichworte: Herrenhaus mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. Diese Teilfläche ist ca. 400m abgetrennt und ohnehin zu klein für eine WKA Bebauung. <u>2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Bläßgans, Graugans, Kranich, Rohrdommel, Goldammer und Nachtigall brüten nachweislich auch zwischen den FFH Gebieten, zumal an der Prüffläche auch ein größeres Feuchtbiotop vorhanden ist, das bisher nicht erfasst wurde	Die angesprochene Potenzialfläche PR3_LAU_036 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung konnten für die gesamte Fläche erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt somit ein hohes Konfliktrisiko vor. Die Fläche wird nicht ausgewiesen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

2 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Die bisherige Einstufung „gering“ ist fehlerhaft. Das Konfliktrisiko ist für diesen Punkt ist „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha. Die gesamte Fläche ist geradezu von Vogelschutzgebieten umschlossen. VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. Im Norden südöstlich von Sterley, im Süden FFH Gebiet Seedorfer Forst und das gerade neu ausgewiesene Naturschutzgebiet „Hakendorfer Wälder“. In der Anlage „ PR3_036.pdf “ ist das augenfällig. **Erhebliche Beeinträchtigungsbereiche Großvögel** Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „ sehr hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen. Ein neuer Horst wurde vom hiesigen Jagdpächter im Herbst 2016 am Zuckerhut gemeldet und ist bisher in der Planung nicht erfasst worden. Siehe Anlage „pdf “. Die Karte mit den Horsten Nähe Zuckerhut kann bei Bedarf nachgeliefert werden. Zum Schutz der Horste schicke ich diese Karte nicht mit. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen, s. Anlage „pdf “ In Seedorf brütet oft der Weißstorch. **4 Kernbereiche der typische Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparks** Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Insbesondere hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und	

Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band“ eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert. Aus Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets lese ich Folgendes heraus: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird aus meiner Sicht ebenfalls den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_036 herbeiführen. Anlage: NSG_Hakendorfer Wälder Karte Rotmilan Seeadler	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5061, Datum: 15.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0901-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Per Einschreiben mit Rückantwort 15.Juni 2017 **Stellungnahme zur Flächenfindung von Vorranggebieten für den Regionalplanentwurf für den Abwägungsbereich PRE_SEG_029** Sehr geehrte Damen und Herren, um mein späteres Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit Einspruch gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Abwägungsberiech PRE_SEG_029 im Regionalplanentwurf III ein. Im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III SEG029,LEP Sachthema Windenergie, werden folgenden Kriterien zur Ermittlung bzw. ausgeschlossener Flächen aufgeführt, die aus unserer Sicht nicht richtig und vollständig bewertet wurden. Mit der Anlage erhalten Sie meine Stellungnahme mit den begründeten Einwänden gegen eine Ausweisung des Abwägungsbereichs SEG029 als Vorranggebiet für Windenergienutzung und die geplante Bebauung mit Windenergieanlagen. Durch Ankreuzen weise ich darauf hin, welche Einwendungen auf mich zutreffen. Ich bitte Sie, meine Einwände im Verfahren zu berücksichtigen und mir eine Eingangsbestätigung zukommen zu lasen. / **Abstandregelungen** Der Siedlungsbereich Segeberger Str. [redacted] wird in der Planung offenbar als Außenbereich ohne besonderen Abstandsschutz zu Windkraftanlagen gesehen. Hierzu legen wir Widerspruch ein, da es sich hier eindeutig um ein Siedlungsgebiet mit ausschließlicher Wohnnutzung handelt und damit der Ortschaft Schieren zuzurechnen ist (§ 34 Abs. 1,2 und 4 BauGB). Ich fordere hier die gleichen Abstandsregelungen anzuwenden, wie zu den anderen	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_029 wird dennoch in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände

Gebäuden der Ortschaft Schieren (mind. 800 Meter bzw. bei Änderung der Mindestabstände zu Ortschaften durch eine künftige Landesregierung auch mehr). ***Zielbereich Siedlungsstruktur u.-entwicklung sowie Daseinsvorsorge/Schutzbereich Mensch u. Gesundheit*** Die Analyse und Abwägung erfolgt in Anlehnung an das „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (MEIL MV/UmweltPlan 2013). Aus diesem Gutachten folgt, dass Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in einem 3.500 Meter-Betrachtungsraum eine Siedlung im Gesichtsfeld (180 Grad) in einem Winkel von bis zu 120 Grad umschließen können. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Überschreitung dieses Winkels führen, da bereits in Neuengörs, Steinbeck und zwischen Willendorf und Pöls (Rehorst) Windenergieanlagen errichtet wurden. Letztere liegen vom Scheitelpunkt aus betrachtet im Blickfeld hinter PR3_SEG_029. Sie würden sich nach der Bebauung von PR3_SEG_029 optisch als eine geschlossene Kontur abbilden, welche zu einer überdurchschnittlichen Umfassung und optischer Bedrängung führen würde. Darüber hinaus ist der Raum Schieren/Weede bereits durch PR3_SEG_028 (Pronsdorf) mit 220,7 ha, PR3_OHS_076 (Ahrensbök) mit 45,1 ha PR3_SEG_035 (Neuengörs) mit 168,5ha sowie durch mehrere WEA in Feldhorst und Rehhorst stark vorbelastet. Die Anlagen in Stockelsdorf und Rehost liegen ca. 20m höher als Schieren, sie sind daher weithin sichtbar. Eine vergleichbare Vorbelastung führte z.B. im Bereich Großenaspe, Hardebek dazu, dass die Fläche PR3_SEG_304 nicht übernommen wurde und auf die Ausweisung weiterer neuer Flächen in dieser Region verzichtet wird. Das Konfliktrisiko für Kriterium 1.3 ist somit „hoch". ***Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung*** Die Gebiete südlich der Gemeinde (WeederTeich, Bornkampskoppel u.a.) sind nicht nur ausgezeichnet durch ein charakteristisches Landschaftsbild und eine vielfältige Flora und Fauna, sie sind	erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Die Landesplanung hält nach erneuter Prüfung an den Ausweisungen des Innenbereiches und der Splittersiedlung fest. Straßenrechtliche Einrichtungen sind für diese Einordnung nicht relevant. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und

auch durch Feldwege/Wanderwege in Richtung Weede und Segeberg gut erschlossen. Im Datenblatt Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_029 findet sich der Hinweis „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung". Zudem besteht Überschneidung mit dem Naturpark Holsteinische Schweiz von über 20 ha. Beide o.g. Gründe sprechen für die objektive Schönheit und den damit verbunden Wert und Schutzbedarf der vorherrschenden Landschaft. Entsprechend sind genannten Wege durchSpaziergänger, Familien, Hundebesitzer, Erholungssuchende etc. vorrangig aus Schieren, Weede und Bad Segeberg gut frequentiert. Sportler und Wanderer nutzen einen Rundweg von ca. 7,5 km, ältere Einwohner nutzen die Möglichkeit zur ortsnahen Naturerholung ohne Auto. Radfahrer nutzen gerne diese Wege als direkte Ortsverbindung, ohne die Gefährdung durch den Autoverkehr auf den Kreisstraßen. Natürlich genießen alle die Natur und die Ruhe in diesem Bereich. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde den Menschen der umliegenden Gemeinden den so bedeutsamen Erholungsraum nehmen. Touristen und Tagesgäste sind für den Kreis Segeberg ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Der touristisch bedeutsame Ausblick von Kalkberg in Bad Segeberg würde durch eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA überdurchschnittlich stark an Attraktivität einbüßen. Zu den Bemühungen der Metropolregion Hamburg, attraktive Ausflugsziele in unserer Region zu benennen, steht eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA daher in gravierendem Widerspruch. Das Konfliktrisiko für die Kriterien ist jeweils „hoch". Die geplante und genehmigte DVOR-Anlage des Bundesluftfahrtministeriums in Seedorf weist einen Tabu-Bereich von 15 km aus. Die Flächen des PR 3 SEG 029 liegen in diesem Bereich. Eine Störung dieser Anlagen durch Bauwerke wie Windkraftanlagen muss ausgeschlossen werden. Über dem Vorranggebiet findet ein reger Flugbetrieb durch den Hamburger Flughafen	Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die

(Warteschleifen) statt, hinsichtlich der Sicherheit der Flugpassagiere und der Bewohner in den darunterliegenden Ortschaften, darf es keine Kompromisse geben. Das Konfliktrisiko ist bereits mit „hoch" bewertet. Warum ist die Fläche dennoch als Eignungsgebiet ausgewiesen? ***Schutzbereich Tiere und Pflanzen/Gebiets und Artenschutz*** Die Bebauung Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion mehrerer Klein- und Kleistbiotope führen. Betroffen wären mehrere Feuchtbiotope, eine Streuobstwiese, Nasswiesen mit Moorboden sowie Laub- und Mischwälder, welche in der Fläche liegen oder direkt angrenzen und die bei der Flächenplanung offensichtlich nicht berücksichtigt wurden und keinen Schutzabstand von 100 m beinhalten. Diese sind neben den Feuchtwiesen ein Garant für Artenvielfalt und bieten durch ihr Angebot an Fröschen und kleinen Reptilien Beute für Vögel und deren Brut. Moorböden sind als Kohlenstoffsenken von großer Bedeutung für den Klimaschutz und sollten vor Zerstörung durch Bau- bzw. Gründungsmaßnahmen, wie sie zur Errichtung von WEA notwendig sind, geschützt werden. Zudem würde die Errichtung und der Betrieb von WEA in diesem Gebiet dem Ziel der Landesregierung wiedersprechen, Schutzkonzepte für hochgradig gefährdeten Libellenarten im Land zu entwickeln und umzusetzen. In „Die Libellen Schleswig-Holsteins - Rote Liste", 2011 fordert das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume den Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahen und natürlichen Moor- und nährstoffarmen Gewässerkomplexen. Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.1.4 ist somit „hoch". Die Nasswiesen im Bereich Weeder Teich werden zur Erntezeit von Weißstörchen aufgesucht, ein Weißstorchhorst befindet sich in der Gemeinde Weede, Ortsteil Steinbeck. Der Prüfbereich beträgt 2000 m und überschneidet damit die Fläche PR3_SEG_029. Auch der Kranich (Grus grus) kann im geplanten Vorranggebiet regelmäßig beobachtet werden. Mehrmals konnten größere Gruppen dieser Vögel (bis 40 Stück) beim Vogelzug über	Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

dem Vorranggebiet beobachtet werden. Das hier ansässige Paar hat seine 2 Nachkommen im Ortsgebiet Neuenteich erfolgreich 2016 aufgezogen. Graureiher (Ardeacinera) und Silberreiher (Casmerodiusalbus) halten sich häufig im Bereich der Feuchtbiotope auf und nutzen gerne auch die Heuernte und Getreideernte zum Beutefang. Die Höckerschwäne (Gygnusolor) überwintern zum Teil in Gruppen von bis zu 20 Vögel im Vorranggebiet. Habicht (Acapitergentilis), Mäusebussard (Buteobuteo) nutzen das Vorranggebiet als Lebens- und Jagdraum. Graugans (Anseranser) und die Nonnengans (Brantaleucopis) kommen in nennenswerter Anzahl über Winter, bis ins Frühjahr als Zugvögel in diesem Gebiet vor. Die Wiesen sind außerdem Brutgebiet von Kiebitzen. Der Kiebitz gehört in Deutschland zu den streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und ist zudem als eine Verantwortungsart innerhalb der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung eingestuft. Den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein" zufolge, reagiert der Kiebitz auf größere Windenergieanlagen mit verstärkten Meidereaktionen. Es ist daher zu befürchten das die betroffenen Feuchtwiesen zukünftig nicht mehr als Brutgebiet genutzt werden. Um das Brutgebiet ist ein Abstand von mindestens 500m (Prüfbereich 1.000 m) einzuhalten, da es sich um ein regelmäßiges Brutvorkommen von regionaler Bedeutung handelt. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt nur 2500m von EU-Vogelschutzgebiet um den Wardersee entfernt. In diesem Gebiet brütet eines der in Schleswig-Holstein heimischen Seeadler-Paare. Damit wird ein 3km Radius um den Seeadlerhorst möglicherweise unterschritten. Zudem verlassen die Jungvögel dieses Gebiet und besuchen, auf der Suche nach geeigneten Brutgebieten, auch die Waldgebiete und Feuchtbiotope innerhalb der Fläche PR3_SEG_029. Es ist daher höchst wahrscheinlich, dass gerade diese unerfahrenen Jungvögel bei Kollisionen mit Rotorblättern getötet werden. Die Fläche liegt innerhalb des Prüfbereichs (6.000 m) für den Seeadler. Darüber hinaus lassen sich Rotmilan und Wiesenweihe täglich beobachten. Hier ist zu	

betonen, dass in Deutschland ca. 28.000 WEA existieren. Dem gegenüber steht eine Zahl (laut NABU) von nur 12.000-18.000 Rotmilan-Brutpaaren. Jährlich werden 12.000 Greifvögel durch WEA getötet, darunter ca. 1000 Rotmilane. Statistisch reichen damit 58 WEA um jährlich 2 Rotmilane zu töten. Wie lange wird „unser" Rotmilan (dessen Bewegungsradius wohl deutlich größer als drei Kilometer ist) hier überleben? Laut Aussage des NABU-Vogelschutzexperten Lars Lachmann nimmt der Rotmilan-Bestand im windenergiearmen Südwesten Deutschlands zu, währende er im windenergiereichen Norden und Osten abnimmt. Diese Informationen führen zu dem Schluss, dass der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region das Risiko der Ausrottung des Rotmilans auf ein nicht vertretbares Maß steigern wird. Die Wiesenweihe ist seit Jahren in diesem Gebiet beheimatet und wechselt ihren Brutplatz jährlich nach Fruchtfolge der Felder im Brutgebiet. In den letzten Jahren wurde er von Vogelschützern dokumentiert und das Nest abgesichert. Zu Unrecht wird die Wiesenweihe als von WEA nicht gefährdet angesehen, da sie ihre Beuteflüge nur in geringer Höhe vollzieht und damit nicht in den Rotorenbereich der WEA kommt. Da es jedoch in dem Vorranggebiet PR3 SEG 029 mehrere Kiebitz-Brutplätze auf den Nasswiesen gibt, stellt sich folgender Sachverhalt dar. Bei Annäherung der Wiesenweihe an diese Brutgebiete verteidigen die Kiebitze äußerst entschlossen ihren Nachwuchs und drängenden Greifvogel sehr wirkungsvoll auch in höhere Luftregionen (Rotorbereich) ab. Mehrere Kiebitze vollziehen tollkühne Luftkämpfe bis die Wiesenweihe aufgibt und in andere Flächen ausweicht.Diese Beobachtung konnte in den letzten Wochen mehrmals gemacht werden Allein aufgrund die Beheimatung des Rotmilans und der Wiesenweihe erfüllt dieses Gebiet die besonderen Anforderungen an ein EU-Vogelschutzgebiet i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL und muss daher als faktisches Vogelschutzgebiet betrachtet werden. Das Konfliktrisiko für die Kriterien unter 3.2 ist somit jeweils „hoch". Die Fläche PR3_SEG_029 liegt in direkter Linie zwischen den FFH-Gebieten „Segeberger Kalkberghöhlen" und „Wald nördlich Steinbek". Die Segeberger Kalkberghöhlen gelten als das größte bekannte Fledermausquartier	

Deutschlands und beherbergt u.a. auch die Bechsteinfledermaus. Diese ist Art ist stark an Waldlebensräume mit großem Totholzanteil gebunden. Durch die enge Bindung an Baumhöhlen, kommt die Art zumeist nur in naturnahen Waldbeständen vor. Diese sind z.B. das FFH-Gebiet „Wald nördlich Steinbeck", aber auch die in der Fläche PR3_SEG_029 liegenden Waldstücke. Aufgrund der Lage und Beschaffenheit der genannten Waldstücke mit den angrenzenden Feuchtbiotopen, welche für ein hinreichendes Nahrungsangebot sprechen, muss die Fläche als potentielles Brutgebiet und Durchzugsgebiet der Bechsteinfledermaus betrachtet werden. Das Konfliktrisiko für Kriterium 3.2.6 ist somit „hoch". ***Schutzbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter*** Der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region führt zu einer schleichenden und immer manifester werdenden Zerstörung unseres über Jahrhunderte gewachsene Landschaftsbildes. Er nimmt uns Heimatgefühl und Identität. Anders als punktuelle bzw. lokale Umweltkatastrophen zieht sich die Umweltzerstörung durch den Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein über Jahre hinweg. Dessen Auswirkungen sind jedoch deutlich absehbar gravierender, da er auf breiter Fläche stattfindet und damit Rückzugs- und Lebensräume zerstört. **Auch dies möchte ich anführen:** Die Gemeinde werden Einwohner verlieren. Häuser können nicht verkauft werden. Wertverlust.	
Institution: Mau Immobilien Consulting GmbH & Co KG **ID: M3579, Datum: 15.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0202-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Betr.: Stellungnahme zur Flächenfindung von Vorranggebieten für den Regionalplanentwurf für den Abwägungsbereich PRE SEG 029 Sehr geehrte Damen und Herren, wir erheben Einspruch gegen die Ausweisung eines Vorrangge-bietes für die Windenergienutzung im Abwägungsbeeich PRE SEG 029 im Regionalplanentwurf III und behalten uns das Klagerecht vor. Mit der Anlage erhalten Sie meine Stellungnahmne mit den be-gründeten Einwänden gegen eine Ausweisung des Ahwägungshereichs S SEG029 als Vorranggebiet für Windenergienutzung und die ge-plante Bebauung mit Windenergieanlagen. Durch Ankreuzen weise ich darauf hin, welche Einwendungen auf mich zutreffen. Ich bitte Sie, meine Einwände im Verfahren zu berücksichtigen und mir eine Eingangsbestätigung zukommen zu lassen. Mit freundlichen Grüssen Anlage I – Mängelaufstellung Anlage II - Infraschall	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Leider fehlen die Anhänge der Stellungnahme, weshalb eine umfangreiche Auseinandersetzung und Prüfung der Hinweise nicht möglich ist. Allgemein zum Infraschall gilt: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Auf Basis der (leider unvollständigen) Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung

	gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9081, Datum: 08.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0906-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum geplanten Bau von Windkraftanlagen (WKA) im Ortsdreieck Schieren-Weede-Bad Segeberg Sehr geehrte Damen und Herren, ich als Eigentümerin einer Immobilie und Bewohnerin der Gemeinde Schieren bin gegen den geplanten Bau von WKA . Meiner Meinung nach sollten die Anlagen nicht wie geplant in 800m Entfernung zu	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg

Wohnsiedlungen errichtet werden sondern einen Mindestabstand von 3km aufweisen. Es gibt einige Gründe dafür: Zum Beispiel wird es zu einer Abwertung der Immobilie je nach Entfernung zu den WKA kommen. Wir haben die Immobilie als Altersvorsorge erworben, die dann nicht mehr garantiert wäre, wenn sie einen Verlust von bis zu 20% erleiden würde. Für mich ist jedoch der wichtigste Grund die gesundheitliche Gefährdung. Da sich die Erkenntnis über die krank machende als auch schädigende Wirkung von niederfrequentem Lärm und Infraschall, verursacht von WKA auf umliegende Anwohner, immer mehr bestätigt, ist diesem Aspekt mit einer entsprechenden Abstandsregelung zwischen WKA und jeglicher Wohnbebauung (auch Aussiedlungen) Rechnung zu tragen. Auch das nächtliche Blinken aufgrund der vorgeschriebenen Flugbefeuerung ist eine weitere Beeinträchtigung. Bis nicht abschließend geklärt ist, welcher Abstand für konkrete WKA einen ausreichenden Schutz der Bevölkerung garantiert, darf keine Genehmigung erteilt werden. Ein weiterer nicht zu vernachlässigender Aspekt ist der soziale Frieden in der Dorfgemeinschaft. Da einige wenige über eine massive Veränderung des ländlichen Lebensraumes entscheiden und sich der Rest der Gemeinschaft mit den Folgen konfrontiert sieht, entstehen zwangsläufig starke soziale Spannungen. Auch der Schlagschatten zu unterschiedlichen Tageszeiten über das Jahr hinweg trägt nicht zum Wohlbefinden bei. Daher bin ich gegen den Bau von WKA innerhalb von 800m Entfernung zu Wohngebieten. Es sollte ein Mindestabstand von 3km zu Wohnsiedlungen eingehalten werden ,damit sich der Mensch auch weiterhin in seiner Umgebung wohl fühlt und gesund bleibt.	südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Dem Wunsch nach einer Abstandserweiterung zu Siedlungen wurden somit nachgegangen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist

	kein Raum. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg

	und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: Amt Burg-St. Michaelisdonn, Amt Burg - St. Michaelisdonn **ID: 1984, Datum: 19.06.2017** **Angehängte Dateien: GV Beschluss 07.06.17 u. B 38 10.Ä F-Plan.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde St. Michaelisdonn hat am 07. Juni 2017 folgende Stellungnahme beschlossen: Mit Bescheid vom 03.08.2016 (LLUR 778/7724-G10/2015/083) wurde am südöstlichen Bereich des jetzigen Vorranggebietes eine WKA mit Ausnahmegenehmigung nach § 18 a LaplaG genehmigt. Die landesplanerische Prüfung im Benehmen mit den zuständigen Fachbehörden hat für den vorliegenden Fall ergeben, dass der Standort der raumbedeutsamen Vorhaben nicht in den Bereich harter oder weicher Tabukriterien gem. Ziffer II 1. u. 2. des Planungserlasses fällt und zudem keines der Abwägungskriterien (Ziffer II	Die Fläche PR3_DIT_095 bleibt in den äußeren Abgrenzungen gegenüber dem ersten Entwurf unverändert. Viele vorgetragene Bedenken der Anwohner können im Genehmigungsverfahren geprüft und geklärt werden. Aufgrund eines Hinweises aus den Stellungnahmen kann der bisher ausgesparte Bereich innerhalb der Fläche mit übernommen werden, da es sich nicht um Wald handelt. Der Anregung aus einer Stellungnahme, den noch nicht bebauten Bereich mit der Zweckbestimmung Repowering zu versehen, wird gefolgt. Im Bereich Süderdithmarschen befindet sich eine

3.) der Zulässigkeit des Vorhabens entgegensteht. Nach einem Zielabweichungsverfahren wurde im Jahre 2012 der B-Plan 38 für 12 Klein-WKA westlich des Klärwerkes als Satzung beschlossen. Dieser Plangeltungsbereich ist nicht mit als Vorrangfläche aufgenommen worden. Daraus würde jetzt folgen, dass nur 2 Klein-WKA statt der dort möglichen 12 Anlagen insgesamt errichtet werden können, da ab 3 WKA eine Raumbedeutsamkeit entsteht. Der F-Plan und der B-Plan müssen nach § 1 Abs. 4 BauGB angepasst werden. Zurzeit ist dort nur eine Kleinwindkraftanlage errichtet worden. Das Bürogebäude östlich des B-Planes 38 auf dem Gelände des Klärwerkes wurde als Wohnung für die Abstandsregelung angenommen. Eine Nutzung für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen ist dort nicht vorgesehen. Die Standorte der Windkraftanlage und der Kleinwindkraftanlagen fallen nicht in den Bereich harter oder weicher Tabukriterien gem. Ziffer II 1. u. 2. des Planungserlasses. Zudem stehen keine der Abwägungskriterien (Ziffer II 3.) den errichteten Windkraftanlagen entgegen. Die Gemeinde St. Michaelisdonn bittet um die Aufnahme 1. des Geltungsbereiches des B-Planes 38 / 10. Änderung F-Plan und 2. der WKA im südöstlichen Windparkbereich in die Vorrangflächen für Windkraftanlagen. Ansonsten wird dem Vorranggebiet PR3_DIT_095 zugestimmt. Zu den Vorranggebieten im Bereich der Nachbargemeinden Barlt und Volsemenhusen wird keine Stellungnahme abgegeben. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	größere Zahl bestehender WKA außerhalb zukünftiger Vorranggebiete. Um den Abbau dieser Anlagen an aus heutiger Sicht nicht mehr geeigneten Standorten zu befördern und insgesamt das Landschaftsbild zu entlasten, sollen Flächen zum Repowering angeboten werden. Der nicht bebaute Teil dieser insgesamt sehr großen Fläche ist dafür gut geeignet, weil sich so die Mehrbelastung im Umfeld dieser Fläche durch Entlastungseffekte in der gleichen Region kompensieren lässt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1983, Datum: 18.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
1.Zerstörung der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes Die Wilstermarsch ist eine historische Kulturlandschaft, die wesentlich geprägt wird durch ihre Weite und das „horizontale“ Landschaftsbild. Das Aufstellen von Windkraftanlagen zerstört in Teilen der Wilstermarsch diese Merkmale bereits jetzt – durch Ausweisung weiterer Vorrangflä-chen wird diese Zerstörung fortgesetzt. Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen denGrundsatz des Raumordnungsgesetzes, wonach Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln sind. **2.Planungserfordernis** Bereits für die bestehenden Windkraftanlagen gibt es keine ausreichende Netzinfrastruktur zur Abnahme des Windkraftstroms. In Schleswig-Holstein wurden allein in 2016 rund 300 Millionen Euro für „Wegwerfstrom“ bezahlt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine Planung überhaupt zulässig ist (Plannotwendigkeit? Planrechtfertigung?), wenn das Planungsziel, nämlich die Bereitstellung weiteren Windstroms, nicht erreicht werden kann, weil die Infrastruktur eine Abnahme des Stroms zu wesentlichen Teilen nicht ermöglicht. **3.Ungleichbehandlung** Es widerspricht den Grundsätzen der Raumordnung, nämlich für ausgeglichene Verhältnisse in den Teilräumen des Landes zu sorgen, wenn einzelne Teilräume in völlig unterschiedlichem Ma-ße mit Vorranggebieten für Windenergie belastet werden. In der Gemeinde Beidenfleth werden mit dem Entwurf des Regionalplanes III über 180 ha für Windenergie-Vorrangflächen ausgewie-sen – das sind 13,4 % der Gemeindefläche. Dies ist ein Ausmaß, das unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht mehr gerechtfertigt ist. Schon jetzt stehen auf 3,6 % der Gemeindeflä-che Windkraftanlagen (WKA), während die Landesregierung vorsieht, 1,98 % der Landesfläche mit WKA zu bebauen. **4.Übermäßige Belastung des Gemeindegebietes** Bereits jetzt stehen in der Gemeinde Beidenfleth über 3,6 % der Gemeindefläche für die Wind-kraftnutzung zur Verfügung. Das heißt, der Windkraftnutzung wird bereits jetzt substanziell Raum verschafft und das Ziel der Landesregierung, 1,98 % der Landesfläche für Windenergie-Vorranggebiete zur Verfügung zu stellen, wird schon derzeit übererfüllt. Nach dem Entwurf des Regionalplanes III sollen aber zusätzlich rund 10 % (!) des Gemeindegebietes hinzukommen. Dies bedeutet eine übermäßige, nicht hinnehmbare Belastung der Gemeinde Beidenfleth. **5.Repoweringfläche** PR3_STE_076 Die Fläche PR3_STE_076 ist über 100 ha groß (ca. 7,5% der Gemeindefläche!) und damit für ein Repowering von Altlagen aus der Nähe viel zu großflächig. Das heißt, es wäre nicht zu verhin-dern, dass Anlagen aus	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_076: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_076 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend für die Streichung der Fläche ist vor allem, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große Kompensationsflächenkomplexe und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren. Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich zweier denkmalgeschützter Höfe. Aufgrund eines negativen Urteiles zu einer PV-Planung in deren Umkreis stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist zudem nicht mehr erforderlich, weil der regionale Bedarf dazu gesunken ist. In der vergleichenden Abwägung wird der konfliktärmere westliche Teil von PR3_STE_065 dahingehend bevorzugt. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_087: Die Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_087 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Sie wird in verkleinerter Form als Vorranggebiet beibehalten. Zu den

Repoweringmaßnahmen z.B. aus dem Norden von Dithmarschen, also aus ca. 70 km Entfernung, in Beidenfleth aufgestellt würden. Die in der Abwägungsentscheidung zur Fläche PR3_STE_076 angenommenen „Entlastungseffekte in der Region“ würden somit in Beidenfleth nicht auftreten, sondern es käme zu zusätzlichen Belastungen in der Gemeinde. Un-ter G (8) des Textteils heißt es: „Zur Sicherung des räumlichen Bezugs innerhalb des Planungs-raums III sollen Anlagen jeweils nur innerhalb des Westteils oder des Ostteil ersetzt werden. Da-bei soll auf die räumliche Nähe zwischen abzubauenden Altanlagen und neuen Anlagenstandor-ten geachtet werden.“ Diese Formulierung ist schwammig und ungenau. Damit ein Entlastungs-effekt für das Landschaftsbild ohne zusätzliche Belastung an anderer Stelle eintritt, muss die neue Anlage in Sichtweite des Altstandortes errichtet werden. Die Formulierung sollte also lau-ten: „Zur Sicherung des räumlichen Bezugs innerhalb des Planungsraums III sollen Anlagen je-Stellungnahme zum Regionalplan III Seite 2 von 3 weils nur innerhalb des Westteils oder des Ostteil ersetzt werden. Dabei muss der neue Anla-genstandort in Sichtweite der abzubauenden Altanlagen angesiedelt werden.“ Aus den genann-ten Gründen ist die Fläche PR3_STE_076 als Vorranggebiet Repowering aus dem Regionalplan III zu streichen. **6.Landschaftsbild** Das Merkmal „Landschaftsbild“ findet im Umweltbericht zu wenig Berücksichtigung. Es taucht lediglich mittelbar im Umweltbericht unter dem Kriterium „charakteristische Landschaftsräume“ auf. Damit wird negiert, dass WKA auch außerhalb der charakteristischen Landschaftsräume das Landschaftsbild regelmäßig negativ beeinträchtigen. **7.Denkmalschutz** Die Repoweringfläche PR3_STE 076 ist allein schon aus denkmalschutzrechtlichen Gründen un-zulässig. WKA im Umgebungsschutzbereich mehrerer Baudenkmale hätten keine Aussicht auf eine denkmalrechtliche Genehmigung. Eine Planung, die der Vollzugfähigkeit entbehrt, weil ihr Hindernisse rechtlicher Art entgegenstehen, ist nichtig (so das BVerwG im Urteil vom 12.08.1999, 4 CN 4/98, zu einem Bauleitplan). **8.Charakteristischer Landschaftsraum** Der charakteristische Landschaftsraum wird in der Gemeinde Beidenfleth zu kleinräumig be-grenzt. Die typische und prägende Entwässerungsstruktur der Marsch ist hier fast vollflächig vorhanden und muss entsprechend Berücksichtigung finden. Der charakteristische Landschaftsraum steht der Ausweisung der Flächen Fläche PR3_STE_076 und Fläche PR3_STE_087 entgegen. **9.Artenschutz** Die Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 liegen in der unmittelbaren Nähe der Stör, die Bestandteil des FFH-Gebietes 2323-391 Schleswig-Holsteinisches Elbästuars und angrenzende Flächen ist und eine Hauptachse des	Innenbereichen der Ortschaften Beidenfleth und Neuenkirchen gilt nach den erneuerten Abstandskriterien ein Siedlungsabstand von 1000 m, der laut überarbeitetem Plankonzept immer bei noch unbebauten Flächen zur Anwendung kommen soll. Der denkmalrechtliche Umgebungsbereich von 2 km um die Kirche in Wewelsfleth bleibt erhalten. Durch die Erhöhung der Abstände zu den Ortslagen wird auch hinsichtlich weiterer möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes in der Umgebung teilweise Prävention gewährleistet. Das verbleibende Konfliktrisiko für den Denkmalschutz der Kirchen in den 3 umliegenden Orten wird damit als vertretbar eingestuft. Allgemein gilt: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Allgemeine Kritik an der Wirtschaftlichkeit oder Ökobilanz von WKA ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Zu den angesprochenen Punkten zu Repowering verweisen wir auf das Kapitel "Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept)", wonach das Repowering außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist. Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG). Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche

überregionalen Vogelzuges darstellt. Im Landschaftsrahmenplan wird die Stör daher als Schwerpunktbereich für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Das Kampritt sowie der Hauptentwässerungsgraben nördlich des Kamper Weges sind als Verbundachsen bezeichnet. Der Plangeber hält die Freihaltung dieser Bereiche „..aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes für gerechtfertigt.“ Trotzdem wird das in den Abwägungskriterien nicht berücksichtigt („geringes Konfliktrisiko“). Die Abwägung ist daher fehlerhaft. Neben Brutvogelarten wie Schleier- und Waldohreule, Turmfalke, Bussard, Saat- und Rabenkrähen, Dohlen und Fasanen und weiteren werden im Sommer auch regelmäßig Kiebitze und Lerchen beobachtet. Graureiher, Störche und ein Seeadler finden sich regelmäßig, ein Uhu in Abständen zur Nahrungssuche ein. In beiden Gebieten rasten bzw. fressen in den Wintermonaten regelmäßig große Schwärme (4000 bis 6000) verschiedener Gänsearten (hauptsächlich Nonnengänse). Im Gesamträumlichen Planungskonzept des Landes SH wird die „vollständige Streichung von Bereichen, die als Hauptachsen des überregionalen Vogelflugs bekannt sind und aufgrund des Vogelzugs in niedrigen Höhen ein hohes Konfliktrisiko aufweisen...“ angekündigt - dennoch wird das Kriterium für beide Bereiche nicht umgesetzt. Das daraus resultierende Konfliktrisiko im Hinblick auf eine Windenergienutzung wird als hoch angesehen. Entsprechend des Integrierten Bewirtschaftungsplanes (IBP) Elbästuar HH/SH liegt darüber hinaus die Vorrangfläche PR3_Ste_076 im Suchraum für Wiesenvogelentwicklung. Diese Flächen sollen für Limikolenarten (Kiebitz, Uferschnepfe und Bekassine) entwickelt werden, da in Teilen der Vogelschutzgebiete der Reproduktionserfolg zur Aufrechterhaltung der Populationen langfristig nicht mehr als gesichert angesehen wird. Ein hohes Konfliktpotential wird - bei beiden Vorrangflächen - in Bezug auf die Bedeutung für Fledermausarten gesehen: die Hofanlagen sowohl in Beidenfleth-Uhrendorf als auch in -Kampen sind nachweislich Sommerquartier bzw. Wochenstube verschiedener Fledermausarten, die die linearen Strukturen entlang der Gräben und Wasserläufe zur Nahrungssuche nutzen. Hohe Individuenverluste durch Rotorschlag sind daher wahrscheinlich. Aus Gründen des Artenschutzes sind die Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087nicht als Vorrangflächen für Windenergie geeignet. **10.Riegelbildung** Mit Ausweisung der Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 entsteht in den Gemeinden Dammfleth, Beidenfleth und und Bahrenfleth parallel zur Elbe eine Riegelbildung, die den Vogel-zug entlang der Stör beeinträchtigt. Die Verkleinerung der Vorrangfläche PR3_STE_076 gegen-über der Potenzialfläche ist nicht ausreichend, um diese Beeinträchtigung zu beseitigen. Inso-fern ist die Bewertung im Datenblatt zur Fläche PR3_STE_076 nicht sachgerecht, wenn das Kon-fliktrisiko mit „gering“ eingeschätzt wird.	charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine ausreichenden Belege dafür, dass der betreffende Bereich aus anderen fachlichen Gründen heraus von WKA freigehalten werden müsste. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die

11.Bedrängende Wirkung Für Teile des Gemeindegebietes Beidenfleth, wie z.B. Riep, Fockendorf und Neumühlen, die be-reits durch Windparks in den Gemeinden Beidenfleth und Dammfleth beeinträchtigt werden, droht beim Bau weiterer Windkraftanlagen eine regelrechte Umzingelung. Aufgrund der Vielzahl von WKA entsteht eine bedrängende Wirkung, die nicht hinnehmbar ist, aber offensichtlich bei der Ausweisung der Vorrangflächen außer Acht gelassen wurde. **12.Abstandsflächen** Die unter Ziffer 5.7.1 des Textteils des Entwurfs des Regionalplanes III aufgeführten Abstandsflä-chen (400 m zu Einzelhäusern, 800 m zu Siedlungsbereichen) sind zu gering, um die negativen Auswirkungen von WKA (Schallemissionen, Schattenschlag, Ultraschall, Lichtemissionen / Be-feuerung) angemessen zu berücksichtigen. Der Abstand sollte mindestens das 5-fache der Anla-genhöhe betragen. **13.Zu geringe Berücksichtigung des Faktors „Mensch“** Der Umweltbericht zum Entwurf des Regionalplanes III geht auf eine Vielzahl von Faktoren der Auswirkungen der Windkraftnutzung auf die Umwelt ein. WKA sind in der Nähe zu einer nicht unerheblichen Anzahl von Tierarten nicht zulässig und Vorranggebiete werden nicht ausgewie-sen, weil sie den Vogelzug stören. Warum gilt dieser hohe Schutzanspruch nicht in gleichem Maße für den „Faktor Mensch“? Die in direkter Nähe zu den Vorranggebieten bzw. den WKA lebenden Menschen sind den Beein-trächtigungen durch WKA in vielfältiger Hinsicht ausgesetzt. Dabei geht es nicht nur um die Emissionen der WKA, sondern auch um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit des Lebensumfeldes der Menschen. Hinzu kommen wirtschaftliche Nachteile, weil die Nähe zu den WKA dazu führt, dass Häuser an Wert verlieren oder der Ertragswert (Miete) gemindert wird. Im Gegensatz zu Eingriffen in die Natur findet hier aber kein Ausgleich statt. Stattdessen führen die Energiewirtschaftsgesetze sogar noch dazu, dass die Schleswig-Holsteiner aufgrund ihrer hohen Anzahl von Windkraftanlagen höhere Strompreise zahlen müssen, als Bewohner an-derer Bundesländern mit weniger WKA.	Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die

	Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). *„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 <30>; 252 <277>). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 <384 f.> und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“*(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris) Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und

	Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1982, Datum: 18.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Schleswig Holstein ist ein riesiges Bundesland, mit vielen unbewohnten Flächen. Wir möchten unsere Kinder und Enkelkinder auch in Zukunft vor möglichen Schäden beschützen. Außerdem wäre der Wertverluste unseres Eigenheims und Grundstückes immens. Auch finden wir es eine Sauerei das bevor es in unserer Gemeinde überhaupt zu Sprache gekommen ist die Eigentümer der ländereien auf denen die Windkraftanlagen gebaut werden sollen schon eine GmbH gegründet hatten. Die Herrschaften in Kiel sollten sich erstmal über Infraschall und Schattenschlag informieren bevor sie so was bauen lassen. Natürlich ist es noch nicht ausreichend bewiesen aber ich finde man sollte erstmal abwarten was die Jahre bringen und was man für negative Auswirkungen und Folgen hat bevor man hier alles mit den 200 Meter hohen Anlagen zu baut. Wir sind nicht gegen saubere Windkraft aber sie müssen weiter von Wohngebieten weggebaut werden. Außerdem haben wir hier viele Vogelarten die hier brüten oder überwintern. Der Rotmilan, die Waldohreule, der Kiebitz, Wildgänse, Seeadler haben ebenfalls ihr Jagdgebiet hier, Die Fledermäuse die aus den Segeberger	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine

Kalkberghöhlen kommen suchen hier im ausgezeichnet Gebiet Nahrung. Der Turmfalke hat hier ebenfalls sein Jagdgebiet. Außerdem haben wir in der Nähe (Weede/Neungörs) schon Windkraftanlagen und die Gemeinde Weede wird dadurch ja regelrecht eingekreist von Windkraftanlagen. Des weiteren hat der Vertreter von den Windkraftbetreibern gesagt das alle Leitungen voll seien!!! Wieso will man dann hier so viele hinhauen wenn gar keine Abnehmer sind. Außerdem sollten wir mit Geld gelockt werden was in Wirklichkeit ans Land weiter geht.	verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung

	der Windenergie nicht entgegen. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Allgemeine Kritik an der Wirtschaftlichkeit oder Ökobilanz von WKA ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 1981, Datum: 18.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Ichbin [redacted] auf dem [redacted]. In dem geplanten Vorrangebiet sehe ich eine Gefahr für Pferde und Menschen. Da der meistfrequentierte Reitweg innerhalb des Vorranggebiets verläuft, besteht in den Wintermonaten eine Gerfahr der Verletzung durch Eiswurf. Dieselbe Gefahr besteht auf der öffentlichen Kraftfahrstraße innerhalb des Plangebiets. Die Gebietsausweisung widerspricht europäischem Gebiets- und Artenschutz. Die EU hat umfangreich die Renaturierung des nahegelegenen Steinautals gefördert. Der Erfolg der Fördermaßnah würde durch den Bau von Windkraftanlagen gefährdet. Insbesondere sind Verluste an Großvögeln zu besorgen. Der Abstand zum Steinautal muss erheblich vergrößert werden. Die Windkraftanlagen würden den Bestand der regelmäßig zu beobachtenden Rotmilane gefährden.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_056 wird nach wie vor nicht übernommen. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist. Hierbei ist die planverfestigte Siedlungserweiterung der Gemeinde Büchen nach Osten berücksichtigt worden.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1980, Datum: 18.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, in und um Hamwarde sind Vorranggebiete für WEA ausgewiesen, in denen die Gabelweihe heimisch ist. Erst kürzlich (21.05.2017, ca 15:15 Uhr) habe ich im Fahlenkamp in Hamwarde den Flug eines Rotmilans filmisch dokumentiert. Weitere Zeugen dieses Ereignisses sind vorhanden	Die vorgebrachte Hinweis wurde geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann bzgl. der Fläche PR3_LAU_058 gefolgt werden. Die Fläche wird aufgrund des überarbeiteten Kriterienkataloges, der bei unbebauten Flächen jetzt einen Abstand von 1.000 m zu Ortslagen vorgibt, gestrichen. Die Fläche PR3_Lau_062 wird hingegen als Vorranggebiet übernommen. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5

und können dies bestätigen. Das Filmdokument wird gerne zur Verfügung gestellt. Das dies kein zufälliger Vorbeiflug war, zeigt eine weitere Sichtung des Rotmilans am 31.05.2017 um 7:03 Uhr über dem Kindergarten von Hamwarde. Der Rotmilan ist, wie Sie wissen, nur bei uns heimisch und dieses seltene Tier ist durch WEA in besonderem Maße bedroht. Daher ist von der Errichtung der Anlagen insbesondere im Planungsgebiet PR32 LAU 062 und sicherlich auch PR LAU 058 abzusehen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Gleiches gilt für den potenziellen Beeinträchtigungsbereich um Weißstorchhorste zwischen 750 m und 1 km. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen kann nach wie vor ein Bereich nördlich des Heidkatenweges als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Die Zweckbestimmung Repowering wird gestrichen, weil nach erneuter Prüfung im weiteren Umkreis keine für den Abbau geeigneten Altanlagen vorhanden sind. Bei der relativ geringen Größe der Fläche und der in der Region insgesamt weiträumig verteilten Ausweisung von i.d.R. kleineren Vorranggebieten ist aber auch ohne die Repowering-Vorgabe nicht von einer dominierenden Überprägung des Raumes auszugehen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte,

	naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1979, Datum: 18.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] [redacted] Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraums III-Ost Wir leben seit 30 Jahren im Außenbereich von Stockelsdorf Curau und sind durch die Pläne für die vorgesehehen Gebiete für Windräder übermäßig belastet. Begründung: 1. Bei den Gebieten PR3OHS 081 und PR3OHS 079 wurde die geplante 380 KV Stromtrasse die in diesen Gebieten verlaufen wird überhaupt nicht berücksichtigt. Durch diese Stromtrasse erfolgt für uns bereits eine erhebliche Beeinträchtigung der umliegenden Natur und der freien Sicht. 2. Auch durch das geplante Gebiet PR3 OHS 078 sind wird übermässig betroffen, da dieses direkt hinter dem Gut Schönkamp verlaufen soll, also bereits das zweite Gebiet in unmitelbarer Nähe.Unserer Ansicht erfolgt dadurch eine Umzingelung . Hierbei ist auch das in Sichtweite geplante weitere Gebiet PR3 OHS 074 zu nennen. Hinzu konmmt , dass bereits in Sichtweite das bestehende Windrädergebiet Gleschendorf liegt.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_078 und PR3_OHS_079 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Flächen werden nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Die Flächen PR3_OHS_074 und PR3_OHS_081 werden hingegen als Vorranggebiete ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Zu Fläche PR3_OHS_074: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf zwei Teilstücke. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden

3.Wir leben in unmitelbarer Nähe zum Curauer Moor, das unter besonderem Schutz steht. Dort wird seit längerer Zeit eine Renaturierung durchgeführt, was unter anderem zur Ansiedelung einer Kranichpopulation geführt hat.Auch wohnen wir im Fluggebiet des Rotmilans, sowie des Seeadlers und weiterer Raubvögel und Fledermaüse.Die schützenswerte Tierwelt ist durch die geplante Stromtrasse sowie der Windenergiegebiete stark gefährdet. 4. Ziel der Landesregierung ist die Ausweisung von 1,97 % der Landesfläche für eine Windenergienutzung.Die Gemeinde Stockelsdorf hat aber bereits ihren Anteil durch den bestehenen Windpark bei Obernwohlde geleistet. Durch die Ausweisung weiterer vier Gebiete für Windenergie käme es zu einer unverhältnismässig hohen Belastung der Gemeinde. 5. Die in Obernwohlde bereits aufgestellten Windräder beeinträchtigen bereits die freie Sicht; besonders die roten Beleuchtungen stören enorm. 6. Die Gebiete PR3 OHS 081 und PR3 OHS 079 sind als Repoweringgebiete ausgewiesen ,im Bereich der Gemeinde Stockelsdorf sowie unserer Kenntnis nach in den umliegenen Gemeinden kommt es aber gar nicht zun Abbau bestehender Anlagen. 7. Die neue Landesregierung hat sich ja bereits für höhere Abstände zu Wohnhäusern ausgesprochen, wir sind im Außenbereich durch die geringen Abstände über Gebühr belastet Wir hoffen, dass die Planungen nicht in die Realität umgesetzt werden .	können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Zu Fläche PR3_OHS_081: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzieller Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch die Flächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar

	angesehen. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m

	hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1978, Datum: 18.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin Landeigentümer im Bereich der Potentialfläche "PR3-Dit-007" . Meiner Meinung nach ist die Ablehnung der Geplanten Erweiterungsfläche nicht korrekt. Dies Möchte ich auch begründen.Die Abwägungsentscheidung 2.1.6 mit der Begründung: Desweiteren ist ein Teil der Fläche nach Stand der fachplanung Rohstoffsicherung des LLUR mit einem Rohstoffpotenzial überlagert, in dem der der Abbau oberflächennaher Rohstoffe gegenüber der Windenergienutzung Priorität genießen soll. Um Konflikte zu vermeiden,	Die Fläche PR3_DIT_007 wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der

entfallen die Überschneidungsbereiche als Vorranggebiet. "trifft aus folgenden Gründen nicht zu. Lärm: Ein Abbau von kies und Sand ist unserer Meinung nach ausgeschlossen, da dies zu einer erheblichen Zunahme der Belastung durch Lärm und Verkehr für uns führt. Ich bin auch nicht bereit, Flächen für den kiesabbau bereitzustellen. Die Nutzung der Windkraftermöglicht es mir hingegen, die Flächen gleichzeitig landwirtschaftlich zu nutzen. Wir , als landwirtschaftlicher Betrib, brauchen diese Flächen. Naturschutz: In dem Gebiet wäre nach unserem Verständnis ein nassabbau notwendig, was eine Veränderung des Wasserhaushaltes mit sich bringt. Eine weitere ldw Nutzung der Flächen muss für uns möglich sein und darf nicht durch kiesabbau eingeschränkt werden.Auserdem würde der Abbau von kies die Moore Zerstören. Im Gegensatz dazu wäre bei der Nutzung von Windenergie durch dir bestehende Infrastruktur des Amtsbürgerwindpark Eider - Teilbereich Hennstedt nur ein minimaler Eingriff in der Natur und den Wasserhaushalt nötig. Es macht keinen Sinn diese Fläche als Rohstoffabbau für einen langen Zeitraum freizuhalten, wenn dies einer Windkraftnutzung für die nächsten 20 Jahre im Wege steht. Somit ist das einzige im Datenblatt ausgewiese Konfliktpotential aus 2.1.6 - bezogen auf die oben genannten Fläche - nicht als mittel sondern als gering einzustufen und die Fläche mit einem Abwägungsvorrang für die Windernergie freizugeben. Ein weiteres Kriterium bitte ich ebenfalls zu berücksichtigen: Die schon seit längerem wirtschaftlich schwer kalkulierbare Situation im Sektor der Landwirtschaft wäre durch eine verlässliche Einnahmequelle aus Effektender Windenergie um eine stützende Komponente erweitert.	Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Somit kann der Stellungnahme teilweise gefolgt werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1977, Datum: 18.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich zu der geplanten Windkraftbebauung Stellung nehmen. Wir betreiben im [redacted] ein Zentrum für [redacted] unsere täglichen Therapien mit schwerst neurologischen Patienen , Erwachsene & Kinder , werden durch den Bau & Inbetriebnahme von Windkrafträdern massiv gefährdet. Solltenn die Windkrafträder in Bettrieb genommen werden ist die Therapie im herrkömmlichen Sinne nicht mehr durchzuführen. Damit wäre unsere Existenz gescheitert. Für unser Projekt haben wir Fördergelder von der EU erhalten. Mit freundlichen Grüssen [redacted]	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1976, Datum: 18.06.2017

Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 2.4.2.29. Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-Gebieten

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, Ich möchte eine Stellungnahme zum Planungsraum PR3- DIT-018 abgeben. Speziell geht es um die abgelehnte Potenzialfläche auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen, welche sich **südlich** der bestehenden Windeignungsfläche (BWP Neuenkirchen) auf dem Gemeinegebiet befindet. Die Argumentation aus dem Datenblatt zum	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur vertiefenden Ausführung der Bewertung einzelner Kriterien wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen.

obigen Gebiet bedarf einer Kommentierung **1.** **In der Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale heißt es:** "keine Überschneidungen mit hohem Konflicktrisiko, Fläche trägt zur **Umzingelungswirkung der Ortslage Neuenkirchen (1.)** und führt zusammen mit anderen Gebieten zur nahezu **vollständigen Umfassung des Naturschutzgebietes "Weißes Moor"(2.).** **1. Argument: Umzingelungswirkung der Ortslage Neuenkirchen** *Einwand:* *-Die angebliche Umzingelungswirkung zur Ortslage Neuenkirchen kommt nicht zum tragen, da auch alle anderen Potenzialflächen auf den Gemeindegebiet abgelehnt wurden. Der südliche Ausläufer alleine gesehen trägt, im Zusammenhang mit den bestehenden Wingeignungsgebieten, nicht dazu bei die Ortslage von Neuenkirchen mit Windeignungsflächen zu umzingeln. Eine Ausweisung der Fläche bedeutet keine zusätzliche Belastung, da diese Fläche, von Westen betrachtet,* ***vor*** *der Bestandsfläche des BWP Stelle-Wittenwurth gelegen ist. (PR3-DIT-021) Dazu liegt eine Visualisierung vor , welche ich der Landesplanung gerne zur* Verfügung *stellen würde. (Bitte diese bei mir bei Bedarf anforden)* **2. Argument: vollständigen Umfassung des Naturschutzgebietes "Weißes Moor".** *Einwand: (siehe angefügtes Dokument, Kapittel 2.4.2.29)* *Eine Umfassung des Naturschutzgebiet "Weißes Moor" mit Windeignungsgebieten steht dem definierten Schutzzweck nicht entgegen, da ein Abstand von 300 m eingehalten wird. Der Schutzzweck des Weißen Moor leitet sich aus der Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft. Umwellt und ländliche Räume vom 11.Juli 2016 ab. (Fundstelle Amtsblatt für Schleswigholstein- Ausgabe Nr. 47, Seite 1033) Dort wird der Schutzzweck mit der Erhaltung und Degeneration des Hochmoores durch die Verbesserung des Wasserhaushalts beschrieben. Dieser Schutzzweck kann einer Umzingelung mit Windeignungsflächen niemals entgegen stehen, da es überhaupt keine Zusammenhänge gibt. Ein nicht zu vermutender Konflickt ließe sich auch noch im Genehmigungsverfahren abprüfen. Desweiteren könnten die Ausgleichsgelder die für den Naturschutz und den Eingriff in das*	

Landschaftsbild von den Betreibern gezahlt werden, für eine gute finanzielle Ausstattung sorgen um die angestebten Erhaltungsziele kurzfristig zu erlangen. **Kompromissvorschlag:** Um die Anwohner des Weißen Moors möglichst wenig zu belasten, und einen barrierefreien Blick auf den Ort zu gewährleisten, beantrage ich dieses Gebiet nach Süden **nur bis zum Gemeindeweg "Schoolstieg" auszuweisen.** Der schmale weiter nach Süden gerichtete Gebietsausläufer bis zur K 58 sollte nicht ausgewiesen werden. Durch eine derartige Abwägung kommt man allen Beteiligten entgegen. Eine beantragte Genehmigung aus 2015 (G10 2015 033-034) liegt der Genehmigungsbehörde vor. Aus dieser geht der oben erklärte Gebietsrahmen hervor. Das gemeindliche Einvernehmen für dieses Gebiet liegt vor. Da es sich hiebei damals um ein Repowering ausserhalb von Windeignungsflächen handelte, und bisher keine Ausnahmegenehmigung nach § 18a Abs. 2 LaplaG erteilt wurde, steht dieses Gebiet noch für eine aktuelle Ausweisung bereit. Mit freundlichem Gruß [redacted] In der Abwägungsentscheidung heißt es: .....Der südliche Ausläufer wird entlang eines Sielzugs direkt unterhalb der letzten Bestands WEA gestrichen.	

Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1975, Datum: 18.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, **vorab: die Nutzung des - anerkennenswerten und technisch aufwändigen - BOB mit MacBook Air ("Apple", aktuelle Software, Safari-Browser) ist leider nur sehr eingeschränkt möglich, die interaktive Karte reagiert nur unvollständig und lässt keinen Zugriff auf die einzelnen Flächen zu; ebenso ist mit den Apple-Standardeinstellungen das "Einfügen" von pdf nicht möglich, daher (zunächst) ohne Anlagen.** Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahmen der Bürgerinitiative "Gegenwind vom Schaalsee" vom 05.09.2016 und 31.10.2016, die ich mir ebenso das weitere Vorbringen der Bürgerinitiative zu eigen mache. Nachfolgende Ergänzung für die zu Recht aus der weiteren Planung herausgenommene ehemalige Potenzialfläche (PR3_LAU_036) der Gemeinde Seedorf (diese hat WKA´s in ihrem Gemeindegebiet durch Gemeinderatsbschluss vom 19.09.2016 einstimmig abgelehnt). **PR3_LAU_036 Seedorf (ehemalige Potenzialfläche)** Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten: **Zielbereich wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung** **2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung** **Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen.** Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige	Die angesprochene Potenzialfläche PR3_LAU_036 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung konnten für die gesamte Fläche erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt somit ein hohes Konfliktrisiko vor. Die Fläche wird nicht ausgewiesen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. Daher ist das Konfliktpotential folgerichtig mit „hoch“ anzusetzen. In der Gemeinde Seedorf mit OT Großzecher sind mehrere Restaurants und kleine Hotels als Familienbetriebe auf den naturnahen sanften Tourismus angewiesen, selbiges gilt für das private Beherbungsgewerbe. Die südliche Fläche mit 9,4 ha liegt direkt in der Sichtachse der bedeutenden Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher, Stichworte: Herrenhaus mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. Diese Teilfläche ist ca. 400m abgetrennt und ohnehin zu klein für eine WKA Bebauung. **2.2.2. Kernbereiche für Tourismus und Erholung** **Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen.** Die Schaalsee-Region insgesamt, jedoch besonders die Gebiete am Schaalsee werden von vielen Menschen als naturbelassene („innerdeutsche Grenze“) Naherholungsregion genutzt. Wie auch durch Studien (s.o.) nachgewiesen, ist damit eine WKA-Nutzung unvereinbar. **Schutzgut Tiere und Pflanzen / Gebiets-und Artenschutz** **3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** **Die bisherige Einstufung „gering“ ist fehlerhaft. Das Konfliktrisiko ist für diesen Punkt ist „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha.** Die gesamte Fläche ist geradezu von Vogelschutzgebieten umschlossen. VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. Im Norden südöstlich von Sterley, im Süden FFH Gebiet Seedorfer Forst und das gerade neu ausgewiesene Naturschutzgebiet „Hakendorfer Wälder“. In der selbst editierten Karte in der Anlage „zu_PR3_LAU_036.pdf“ ist das augenfällig (Anlage 5 und 20d). **3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel (und 3.2.5.)** **Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkte als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen.**	

Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen. Ein neuer Horst wurde vom hiesigen Jagdpächter im Herbst 2016 am Zuckerhut gemeldet und ist bisher in der Planung nicht erfasst worden. Siehe Anlagen rotmilanzuckerhut.pdf (Anlage 11) und RotmilanSeedorf.pdf (Anlage 10) Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen, Anlage SeeadlerSeedorf.pdf (Anlage 12) In Seedorf brütet oft der Weißstorch. **3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete** **Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen.** Bläßgans, Graugans, Kranich, Rohrdommel, Goldammer und Nachtigall brüten nachweislich auch zwischen den FFH Gebieten, zumal an der Prüffläche auch ein größeres Feuchtbiotop vorhanden ist, das bisher nicht erfasst wurde. **5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken** **Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen.** **Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt.** **Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band“ eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert.** Allgemein ist in Ihrer **FFH-Vorprüfung des Schaalsee-Gebiets** als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor	

Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ **Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_036 herbeiführen.** **Im Übrigen:** **Der Eisvogel als streng geschützter Vogel ("Vogel des Jahres 1973 und 2009"), der das Gemeindewappen der Gemeinde Seedorf prägt, fehlt mE bisher gänzlich in de Gesamtwürdigung.** **Dei Kulturdenkmäler Schloss und Kirche in Seedorf würden durch weithin sichtbare WKA´s ebenso erheblich in ihrer Wirkung beeinträchtigt.** Mit besten Grüßen vom Schaalsee [redacted] Vorstand der Bürgerinitiative "Gegenwind vom Schaalsee" **Anlagen - leider mit Apple-Standardeinstellungen nicht einfügbar :-(- werden evtl. anderweitig nachgereicht:** **Schutzgebiete Schaalsee-Region – mit WKA-Ausweisungen (ehemalige Potentialflächen)** **EU-Vogelschutzgebiete – mit WKA-Ausweisungen (ehemalige Potentialflächen)** **Umzingelung der (ehemaligen) Potentialflächen durch EU-Vogelschutzgebiete (blau),**	

insbesondere in Seedorf **Verbundachsen** **Amphibiengebiet Seedorfer Forst (im FFH 2431-391) und das NSG Hakendorfer Wälder** **Kopie des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Seedorf (mit OT Groß-Zecher) vom 19.09.2016 „gegen WKA im Gemeindegebiet“**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1974, Datum: 18.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich, Henning Dethlefs, bin Landeigentümer im Bereich der Potentialfläche „PR3_DIT_007“. Meine Stellungnahme bezieht sich auf die Flächen innerhalb der von der Windenergiegesellschaft Hollingstedt-Pferdekrug GbR beantragten Erweiterungsfläche. Unabhängig von dem Gemeindewillen beider Gemeinden Hennstedt und Hollingstedt, möchte ich als lokaler Betroffener hier eine Stellungnahme abgeben. Meiner Meinung nach ist die Ablehnung der geplanten Erweiterungsfläche nicht korrekt. Dies möchte ich Ihnen hiermit begründen.	Die Fläche PR3_DIT_007 wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der

Die **Abwägungsentscheidung 2.1.6** mit der Begründung: „Des Weiteren ist ein Teil der Fläche nach Stand der Fachplanung Rohstoffsicherung des LLUR mit einem Rohstoffpotenzialgebiet überlagert, in dem der Abbau oberflächennaher Rohstoffe gegenüber der Windenergienutzung Priorität genießen soll. Um Konflikte zu vermeiden, entfallen die Überschneidungsbereiche als Vorranggebiet.“ trifft aus folgenden Gründen nicht zu. Lärm: Ein Abbau von Kies und Sand ist unserer Meinung nach ausgeschlossen, da dies zu einer erheblichen Zunahme der Belastung durch Lärm und Verkehr für uns führt. Naturschutz: In dem Gebiet wäre ein nach unserem Verständnis ein Nassabbau notwendig, was eine Veränderung des Wasserhaushaltes mit sich bringt.– Eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der Flächen muss für uns möglich sein und darf nicht durch Kiesabbau direkt oder indirekt unmöglich werden- Außerdem würde der Abbau von Kies und Sand die Zerstörung von Mooren nach sich ziehen. Im Gegensatz dazu wäre bei der Nutzung von Windenergie durch die bestehende Infrastruktur des Amtsbürgerwindparks Eider – Teilbereich Hennstedt nur ein minimaler Eingriff in die Natur und den Wasserhaushalt nötig. Ausreichend vorhandene alternative Gebiete: Die regionale Rohstoffversorgung bzw. -sicherung ist über an anderer Stelle ausreichend gesichert. Direkt südlich der vorgenannten Rohstoffpotentialfläche (bei Glüsing, Linden und Schalkholz) befinden sich großflächige Rohstofflagerstätten für Kies und Sand. Fehlende Einwilligung: Ich bin nicht bereit, Flächen für den Kiesabbau bereitzustellen. Die Nutzung der Windkraft ermöglicht es mir hingegen, die Flächen gleichzeitig landwirtschaftlich zu nutzen. Die fehlende Zustimmung haben wir als Gemeinschaft der Landeigentümer bereits offen bekundet. Somit ist auch eine großflächige Nutzung für den Abbau untersagt. Zeitliche Komponente: Es macht keinen Sinn diese Fläche als Rohstoffabbaugebiet für einen unendlich langen Zeitraum freizuhalten, wenn dies einer Windkraftnutzung für die nächsten 20 Jahre im Wege steht. Somit ist das einzige im Datenblatt ausgewiesene Konfliktpotential aus 2.1.6 - bezogen auf die oben genannte Fläche – nicht als „mittel“ sondern als „**gering“** einzustufen und die Fläche mit einem **Abwägungsvorrang für die Windenergie** freizugeben. Ein weiteres „weiches Kriterium“ bitte ich ebenfalls zu berücksichtigen: - Wirtschaftliche Aspekte: Die schon seit längerem wirtschaftlich schwer kalkulierbare Situation	Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Somit kann der Stellungnahme teilweise gefolgt werden.

im Sektor der Landwirtschaft wäre durch eine verlässliche Einnahmequelle aus Effekten der Windenergie um eine stützende Komponente erweitert.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1973, Datum: 18.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wir befürchten negative Auswirkungen durch den Schall durch Windkraftanlagen auf den Menschen. Nachdem es in Dänemark nach dem Neubau von Windkraftanlagen auf dem Land bei Tieren zu deutlichen Verhaltensänderungen gekommen ist, Menschen sich über Infraschall beschwerten, hat die dänische Regierung eine große Untersuchung in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse noch nicht vorliegen, was die Auswirkung von Infraschall auf Mensch und Tier angeht. Quelle: http://www.windwahn.com/2017/06/08/schallerkrankungen-schleichendes-ende-einer-menschenverachtenden-politik/ Auf der Seite (http://opfer.windwahn.de/index.php/sh/wea-anwohner-die-rotoren-machen-uns-krank) ist bereits zu lesen, welche Krankheiten Windkraftanlagen auslösen. Wir möchten gesund bleiben und nicht von dem Schattenschlag und den Geräuschen der Rotorblätter beeinträchtigt werden. Weiterin werden die Kollisionsrisiken für Wild- und Zugvögel erheblich verstärkt.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird mittels Schattenwurfprognosen zudem die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Hinsichtlich der Risiken für Vogelarten ist im Rahmen der Erstellung des Kriterienkataloges für die Ebene der Regionalplanung eine Reihe wirksamer Kriterien formuliert und in den Planungen berücksichtigt worden, mit denen hinsichtlich der Beeinträchtigung besonders windkraftsensibler Arten sowie des überregionalen Vogelzuges effektiv Konfliktprävention getätigt wird. Alle weiteren artenschutzrechtlichen Belange können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens vertiefend geprüft werden und ggf. zu entsprechenden Auflagen für einzelne WKA führen.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 1972, Datum: 18.06.2017

Angehängte Dateien: DSCN2216.JPG

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich eine Stellungnahme zu dem Vorranggebiet PR3_DIT_047 abgeben: durch den inzwischen erfolgten Abriss eines Wohnhauses im Bojekammerweg (ehemals Nr.6 /siehe Anhang) ist eine Anpassung der Fläche in nordöstlicher Richtung vorzunehmen. In dem vorläufigen Flächenentwurf ist außerdem im nordwestlichen Bereich dieser Potentialfläche eine fehlerhafte 800m Abstandsermittlung zu der planverfestigten Siedlungsfläche von der Gemeinde Süderdeich zugrunde gelegt worden. Die Siedlungsfläche der Gemeinde Süderdeich endet an der Bahnlinie auf westlicher Seite. Alle Bebauungen auf östlicher Seite der Bahntrasse gelten als Außenbereich. Ich bitte diese Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Gemeinde Süderdeich wird über ihre Stellungnahme im Zuge des "Amtswindkonzeptes" des Amtes Büsum-Wesselburen vermutlich ebenfalls auf diese Unkorrektheit hinweisen. Daher bitte ich um Berücksichtigung unserer gemeinsamen "Ortskenntnis" und um entsprechende Anpassung der Potentialfläche im folgenden Flächenentwurf. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted]	Die Fläche PR3_DIT_047 wird gegenüber dem ersten Planentwurf im wesentlichen unverändert übernommen. Es erfolgt eine kleine Erweiterung im Nordosten aufgrund eines nicht mehr vorhandenen Wohnhauses sowie eine Anpassung des Abstandes zu Süderdeich aufgrund einer Anpassung der Innenbereichsgrenzen. Somit wird der Stellungnahme gefolgt.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1971, Datum: 17.06.2017

Karteneinzeichnungen vorhanden	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Guten Tag, ich wohne in Hartenholm im Schwarzeneck und habe heute Mittag einen Rotmilan direkt über mein Haus [redacted] fliegen sehen. Es ist nicht das erste mal und ich habe auch heute versucht, den Rotmilan zu fotographieren, leider sind die Aufnahmen aber so, dass man wohl kaum was erkennen kann. Tatsache ist, es flog ein Rotmilan, denn ich kenne seine Aussehen und seine Silhouette gut, da ich mich schon länger für diesen schönen Raubvögel interessiere. Er hat eine tatsächlich rötlich braune Farbe und das Schwanzende ist deutlich gegabelt. Mit freundlichen Grüßen	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung kann bzgl. der Fläche PR3_SEG_322 gefolgt werden. Die Gründe, die gegen eine Ausweisung an dieser Stelle sprechen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Die Fläche PR3_SEG_323 wird jedoch in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung.

	Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1970, Datum: 17.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Es gibt in Oelixdorf viele Greifvögel. Gesehen wurden Rotmilan, Störche, Seeadler, Uhus, Falken, Mäusebussard u.v.m. In Planungsunterlagen für den Begräbniswald sind Horstschutzzonen eingezeichnet. https://sessionnet.krz.de/itzehoe/bi/getfile.asp?id=1934&type=do& Das Gebiet ist Naherholungsgebiet für Itzehoe . Der historische Ochsenweg geht durch das Gebiet. Das Gebiet sollte unter Naturschutz gestellt werden und ist wegen der Bedrohung der dort lebenden und unter Schutz stehenden Arten von Windkraftanlagen freizuhalten. Die Landesplanung hat auch Flächen von Windkraft freizuhalten. Teile des Oelixdorfer Gemeindegebiets sind Ausgleichsflächen für den Windpark Rethwisch.	Die Fläche PR3_STE_064 wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Die Fläche überlagert sich mit einem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu den umgebenden Ortslagen reduziert sich die Fläche deutlich. Insbesondere für die Gemeinde Oelixdorf sollen darüber hinaus nach Osten Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Der Kreis Steinburg unterstreicht noch einmal die Bedeutung des Raumes für die Naherholung. Im Ergebnis wird der ohnehin schon sehr kleine Restteil der Fläche nicht ausgewiesen. Somit kann dem Wunsch der Stellungnahme entsprochen werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1969, Datum: 17.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Laut einem Entwurf der Stellungnahme des Kreises Steinburg hat der Kreis Steinburg zur Zeit einen Bestand von 294 Windkraftanlagen (WEA). Die Gesamtfläche der Vorranggebiete beträgt nach vorliegenden Regionalplanentwurf 2.913 ha. Der Anteil der Vorranggebiete an	Die Fläche PR3_STE_064 wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Die Fläche überlagert sich mit einem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu den

der Kreisfläche erhöht sich von 2,50 % (2012) auf 2,76 % (2016). Das landesplanerische Ziel , rund 2 % der Landesfläche für Vorranggebiete zur Verfügung zu stellen, wird im Kreis Steinburg damit übertroffen. Laut Berechnungen des Vereins Gegenwind Schleswig Holstein sind die politischen Ziele, rund 2 % der Landesfläche für Vorranggebiete zur Windkraftnutzung zu benötigen , sachlich und rechnerisch falsch hergeleitet (siehe Stellungnahme des Vereins). Wenn das Ziel schon falsch und überhöht ist und der Kreis dieses falsche und zu hohe Ziel bereits übertroffen hat, wird keine weitere Fläche auf Oelixdorfer Gebiet für Windkraftnutzung benötigt. Die Landesplanung hat für eine gerechtere und gleichmäßigere Verteilung der Vorranggebiete auf die Kreisgebiete zu sorgen. Es ist nicht einzusehen, warum in anderen Kreisgebieten (z.B. im Kreis Pinneberg) vergleichsweise so wenig Vorranggebiete ausgewiesen werden. Im Kreis Steinburg wurde die Landschaft der Kremper- und Wilstermarsch und das weiträumige Gebiet rund um Rethwisch bereits durch Windkraftanlagen zerstört. Das Oelixdorfer Gemeindegebiet -ist wie richtigerweise von der Landesplanung erkannt- für die Windkraftnutzung weder erforderlich noch geeignet. Die Oelixdorfer Bevölkerung will und braucht keine Windkraftanlagen auf Gemeindegebiet, was durch Bürgerentscheid im Dezember 2016 bestätigt wurde.	umgebenden Ortslagen reduziert sich die Fläche deutlich. Insbesondere für die Gemeinde Oelixdorf sollen darüber hinaus nach Osten Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Der Kreis Steinburg unterstreicht noch einmal die Bedeutung des Raumes für die Naherholung. Im Ergebnis wird der ohnehin schon sehr kleine Restteil der Fläche nicht ausgewiesen. Somit kann dem Wunsch der Stellungnahme entsprochen werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1968, Datum: 17.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Es sollte die Natur und die damit verbundene Ruhe berücksichtigt werden. Beides sehe ich gefährdet.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8663, Datum: 17.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zu den Windenergiegebieten im Planungsraum III West PR 3 PIN 005/006/ **007/008/009** Im Namen des Wanderverbandes Norddeutschland und der Wanderbewegung Kreis Pinneberg **Hiermit erhebe ich hiermit Einspruch gegen die Ausweisung oben angeführter Vorranggebiete für Windenergie!** **Hamburg, den 17. Juni 2017** **Begründung:** Sämtliche oben angeführten Vorranggebiete befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“ Diese Flächen waren bereits bei der vorigen Synopse im Beteiligungsverfahren vom Landesplanungsamt als nicht zulässig erklärt. Am Sachverhalt hat sich nichts geändert. Ich erlaube mir somit die Stellungnahme des Innenministeriums / Landesplanungsamtes zu zitieren. In der Verordnung zum LSG Pinneberger Elbmarsch sind die bereits vorhandenen Anlagen mit dem Hinweis“Vorrang für Windkraft“ besonders gekennzeichnet. In dem Verordnungstext heißt es unter §4(1) Satz 2 : insbesondere ist es verboten die Errichtung oder wesentliche Änderung von Windenergieanlagen zuzulassen. Jede Erweiterung der bisher ausgewiesenen Flächen führt somit zu einem Verbotstatbestand Der auch im Rahmen der Befreiung nicht überwunden werden kann. Damit besteht kein zusätzlicher Raum für die Aufstellung von Windkraftanlagen im Umfeld der errichteten	Dem Votum wird weitgehend gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung wie dargestellt ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den alten Eignungsgebieten aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen und Raa-Besenbek zurückgenommen. Die Flächen PIN_007 und PIN_008 werden nicht als Vorranggebiete übernommen.

Windräder. Dieser Festlegung der Verordnung ging in dem offiziellen Ausweisungsverfahren eine Prüfung und Abwägung der unterschiedlichen Belange vorweg. Für die Naturschutzbelange (und Naherholungsbelange !) war entscheidend, dass weitere WKA und ebenfalls westlich der vorhandenen Stromleitungen die Beeinträchtigungen und Negativwirkungen in dem Bereich der Marsch deutlich erhöhen würden. Die eher lineare Ausrichtung der vorhandenen Anlagen entlang der Stromleitungen ist bewusst in der Abwägung so gewählt worden um Beeinträchtigungen zu reduzieren. Damit gelingt es, eine flächige Wirkung und Überformung der Landschaft zu begrenzen Eine westliche Ausdehnung des Vorranggebietes würde zu der bestehenden Barrierewirkung in Nord- Süd Richtung zusätzlich eine in West-Ost- Richtung hinzufügen. Die bereits bestehenden Negativwirkungen würden somit deutlich verschärft. Gleiches gilt für die Fläche zwischen den Ortsteilen Schadendorf und Schlickburg. Alle diese Argumenten des Landesplanungsamtes vom April 2012 haben ihre Berechtigung im vollen Umfang behalten. Eine Zulassung von weiteren WEA kann nur mit einer **Löschung** oder zumindest **drastischen Reduzierung** des Landschaftsschutzgebietes einhergehen. Landschaftsschutzgebiete dienen nach dem Naturschutzgesetz dem erhalt des Landschaftsbildes. Davon kann natürlich bei der Errichtung von raumbedeutenden Anlagen nicht die Rede sein. Eine rechtliche Angleichung wäre unumgänglich. Eine besondere Beeinträchtigung für die Naherholung würde auch der Wanderweg am Deich der Pinnau erfahren und hätte auch indirekte negative visuelle Auswirkungen auf das FFH Gebiet „Schleswig- Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“. In der Hoffnung dass das Landesplanungsamt seine einmal getroffene nachzuvollziehende Entscheidung beibehält verbleibe ich mit freundlichen Grüßen. **Bruno Rhades** **Naturschutzbeauftragter des Wanderverbandes Norddeutschland** Und im Auftrag der Wanderbewegung Kreis Pinneberg	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1967, Datum: 17.06.2017

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich bitte Sie im Rahmen des Abwägungsprozesses zur Flächenfindung von Vorrangegebieten zur Windenergienutzung folgenden Aspekt zu berücksichtigen: - Die Umriegelung der Gemeinde Weede mit Windenergieanlagen (Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung, Punkt 1.3). Bereits jetzt ist die Gemeinde Weede von Nord-Ost bis Süd-Ost mit Windenergieanlagen umriegelt. Der Bürgerwindpark Neuengörs versperrt die freie Sicht im gesamten Gebiet süd-östlich der Gemeinde, während der etwas entferntere Windpark in der Nähe von Wulfsfelde den Sichtbereich nord-östlich verriegelt. Der geplante Windpark zwischen Weede, Schieren und Bad Segeberg würde die Umriegelung bis Nord-West erweitern und sorgt somit für eine unübersehbare und ständig präsente Sichtbarriere aus Windenergieanlagen. Erschwerend kommt hinzu, dass die A20 mit sichbehindernden Lärmschutzwällen südlich des Ortsteiles Weede verläuft. Die Gemeinden Schieren, Westerrade, Geschendorf, Rohlstorf, Bühnsdorf, Strukdorf, ... sind durch den geplanten Windpark ebenfalls durch Riegelbildung betroffen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine

	Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.
Institution: Windpark Kattrepel-Nord Planungs GbR **ID: M4174, Datum: 17.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0086.pdf, E_3_0086-1.pdf, E_3_0086-2.pdf, E_3_0086-3.pdf, PR_III_E_3_0132.pdf, PR_III_E_3_0132-A1.pdf, PR_III_E_3_0132-A2.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Ministerpräsident Staatskanzlei - Abteilung Landesplanung - Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel *Per E-Mail an:* *windenergiebeteiligung@stk.landsh.de* DATUM: 17.05.2017 SACHB.: Rechtsanwalt [redacted] *AKTE:* [redacted]	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_110 wird gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche wird als Vorranggebiet beibehalten. Die Aufgabe einer Wohnnutzung (Hinweis aus den Stellungnahmen) führt zu einer Erweiterung Richtung Nordwesten. Darüber hinaus vergrößert sich die Fläche nach Nordwesten, weil hier eine Anpassung der Abstände erfolgt. Die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" und an der B5 sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Abstimmung mit dem Kreis ist erfolgt. Um gleichwohl die Umfassungssituation für die Anwohner auf einem vertretbaren Maß zu halten, wird die Fläche im Norden an der Grenze zu Schmedeswurth abgeschnitten. Bzgl. der Datenkorrektur-Hinweise: Der Hinweis hinsichtlich der aufgegebenen Wohnnutzungsaufgabe wurde geprüft. Der Plan wurde entsprechend angepasst und der Schutzpuffer entfernt. Der Hinweis bzgl. der Außenbereichsdefinition bzw. der Gewerbegebiete in den Bereichen Auenbüttel, Schmedesfurth und Kattrepel wurde geprüft. Der

Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Potenzialfläche PR3_DIT_110 - Stellungnahme der [redacted] Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit zeige ich Ihnen an, dass ich in vorbezeichneter Angelegenheit die Vertretung der rechtlichen Interessen der [redacted], vertreten durch [redacted] übernommen habe. Das Vorliegen einer auf mich lautenden Vollmacht wird anwaltlich versichert. Namens und in Vollmacht meiner Mandantin nehme ich zu dem Entwurf im Hinblick auf die Fläche PR3_DIT_110 wie folgt Stellung: 1. Entfallen der Wohnbebauung am Ohlener Landweg 1 Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III zur Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung möchten wir die Eignung des zukünftigen Vorranggebiets PR3_DIT_110 nach den von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien zur Ermittlung geeigneter Flächen noch einmal unterstreichen und ergänzend ausführen, dass sich die Fläche aufgrund des Entfallens der Wohnbebauung am [redacted] Gemarkung Auenbüttel, weiter vergrößert. Es wird insofern mitgeteilt, dass die	Plan wurde ebenfalls entsprechend angepasst. Dadurch erweitert sich die Fläche zur Ausweisung als Vorranggebiet. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Wohnnutzung des vorbenannten Einzelwohnhauses im Außenbereich bereits vor einiger Zeit aufgegeben und das baufällige Gebäude nach längerem Leerstand zwischenzeitlich abgerissen worden ist. Zum Nachweis sind Fotoaufnahmen des abgerissenen Gebäudes unter **Anlage 1** beigefügt. Die Gemeinde Neufeld kann dies bestätigen. Eine erneute Bebauung des Grundstücks ist ausgeschlossen. Durch das Entfallen der Wohnbebauung in Einzellage im Außenbereich am benannten Ort entfallen auch die bislang in der Entwurfskarte verzeichneten harten und weichen Tabuzonen um diese ehemalige Wohnbebauung. Das vorgesehene Vorranggebiet vergrößert sich dadurch im nordwestlichen Bereich über den Ohlener Landweg hinaus in Richtung Schmedeswurth. 2. Auenbüttel und Kattrepel als Außenbereich Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sowohl der Bereich Auenbüttel im Norden, als auch der Bereich Kattrepel im Westen als Außenbereich anzusehen sind und demnach abweichend von den bislang festgelegten Abständen von 800m zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion jeweils lediglich ein Abstand von insgesamt 400m für Splittersiedlungen/Einzelhäuser gerechtfertigt ist. Dies kann nicht zuletzt auch eine Auskunft beim Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung des Kreises Dithmarschen, Bereich Amt Marne-Nordsee (zuständiger Sachbearbeiter: Hr. Thorsten Hinrichs), bestätigen. Die im Entwurf vorgesehene Festsetzung eines Abstand von 800m zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion geht insofern von unzutreffenden Annahmen aus und ist entsprechend zu korrigieren. Es ergibt sich dadurch eine weitere Vergrößerung der bisher vorgesehenen Potenzialfläche in Richtung der Ortslagen Auenbüttel und Kattrepel. 3. Gewerbe statt Siedlungsflächenausweisung (400m) Im Hinblick auf den ferner vorgesehenen 800m-Abstand zu vermeintlichen Siedlungsflächenausweisungen nördlich der Potenzialfläche ist darauf hinzuweisen, dass hier fälschlicherweise eine Siedlungsflächenausweisung angenommen wurde. Es ist keine Siedlungsflächenausweisung gegeben. Vorgesehen ist hingegen lediglich Gewerbe, so dass nur ein Abstand von 400m anzusetzen ist. Auch dies kann Herr Hinrichs vom Kreis Dithmarschen (s. Ziff. 2) bestätigen. Durch die Korrektur des anzusetzenden Abstandes ergibt sich eine weitere Vergrößerung der	

Potenzialfläche. 4. Vergrößerung der Potenzialfläche Im Ergebnis ergibt sich durch die vorzunehmenden Korrekturen an der Flächenausweisung eine erhebliche Erweiterung der vorgesehenen Potenzialfläche. Wir haben diesem Schreiben eine entsprechende Skizze bzw. einen Lageplan als **Anlage 2** beigefügt. 5. Besondere Eignung Darüber hinaus wird die besondere Eignung der Potenzialfläche zur Ausweisung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets unterstrichen und auch im Hinblick auf die hinzuzufügenden Flächen Folgendes ergänzend ausgeführt: Unter dem Aspekt der Windhöffigkeit sind die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet und daher in der Teilfortschreibung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Es handelte sich bereits um ein Eignungsgebiet für die Windenergienutzung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV von 2012. Auch befindet sich in der näheren Umgebung des Eignungsgebiets wenig Wohnbebauung. Die Siedlung Schmedeswurth ist am dichtesten am Eignungsgebiet gelegen. Es gibt bereits eine entsprechende Vorbelastung durch Windenergienutzung, die jedoch eine hohe Akzeptanz in der näheren Umgebung hat. Die Gemeinden Neufeld und Brunsbüttel haben sich in ihren informellen Plankonzepten für die Windenergienutzung und diese Potenzialfläche ausgesprochen. Es gibt ein klares Bekenntnis der Gemeinden auch zur zukünftigen Windenergienutzung an den bereits genutzten Standorten und auch ein gemeindliches Interesse an der Sicherung von Gemeindeeinnahmen durch Gewerbesteuer und einem kontinuierlichen gemeindlichen Beitrag zu Klimaschutz und Energiewende, zumal nicht zuletzt die Region und die Gemeinden auch zu den Vorreitern der regenerativen Windenergieerzeugung gehören und die Umgebung stark durch sie geprägt ist. 6. Zu berücksichtigende private Belange Nachstehende Flurstücke, die zusätzlich als Potenzialfläche für die Ausweisung als	

Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets zur Windenergienutzung in Frage kommen und die im Entwurf vorgesehene Potenzialfläche erheblich erweitern, stehen im Eigentum der Gesellschafter der [redacted]: [Tabelle im Originaldokument] Unsere Mandantin und ihre Gesellschafter haben auch ein großes persönliches Interesse daran, ihre Flächen der Nutzung durch Windenergie zur Verfügung zu stellen. Sie stehen der Nutzung von regenerativen Energien aufgeschlossen gegenüber, da sie die Technik für zukunftsweisend halten und im Sinne des Klimaschutzes bzw. einer nachhaltigen Energiegewinnung auch für folgende Generationen für notwendig erachten. Das Interesse des Grundstückseigentümers, sein Grundstück für die Windenergie zu nutzen, muss in die Abwägung eingestellt werden. Die planende Gesellschaft ist eine Bürgerenergiegesellschaft im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2017 und als solche auch als Betreiberin vorgesehen. Insofern wird auch der Gemeinde eine Beteiligung angeboten werden. Der Gesetzgeber hat im EEG 2017 ein Interesse an der Erhaltung der Akteursvielfalt im Bereich der erneuerbaren Energieerzeugung betont, bei dem v.a. die besondere Rolle von Bürgerenergiegesellschaften gewürdigt werden soll. Die planende Gesellschaft hat sich bereits vertraglich mit einem kompetenten Planungs- und Projektierungsbüro verbunden, das die Umsetzung eines Windparkvorhabens begleiten soll und entsprechende Investitionen getätigt. Dementsprechend ist auch bereits eine erhöhte Schutzwürdigkeit der Privatinteressen in die Abwägung einzustellen. Das Projektierungsbüro prüft gemeinsam mit weiteren Fachberatern und Planern die Machbarkeit der Realisierung eines Windparks auf den Flächen unserer Mandanten und wird nach positivem Ausgang der Prüfung ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren in die Wege leiten. Ziel ist die möglichst zeitnahe Umsetzung des Windparkvorhabens. Hierdurch würde auch das raumordnungsrechtliche Ziel unmittelbar und kurzfristig nach Inkrafttreten Ihrer Planung verwirklicht werden können. Auch bereits in der Vergangenheit getätigte Investitionsausgaben in die bestehende Infrastruktur vor Ort würden einer weiteren Windenergienutzung in erheblichem Maße zu Gute kommen. Auch solche Investitionen sprechen für ein gesteigertes Gewicht des Interesses an der Windenergienutzung und entsprechender privater Belange im Rahmen der Abwägung. Zahlreiche Investitionen wurden auch im Vertrauen auf eine weitergehende	

Windenergienutzung getätigt. Die mit dem WESPG geschaffenen Übergangsregelungen im Landesplanungsgesetz benachteiligen Vorhabenträger von Windkraftprojekten in Schleswig-Holstein in erheblichem Maße, da ihnen Planungssicherheit genommen ist. Die unsichere und nur langsam voranschreitende Landesplanung führt zu einer weiteren Benachteiligung. Vor diesem Hintergrund sind privates Engagement und Investitionen zum Zwecke des Klimaschutzes als umso schutzwürdiger anzusehen. * * * Nach alledem wird deutlich, dass die o.g. Potenzialfläche aus landesplanerischer Sicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung der relevanten Belange als zukünftige Vorranggebiete für Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten besonders geeignet und aufgrund der o.g. Wohnnutzungsaufgabe sowie zu korrigierender Abstände um weitere Teilflächen zu erweitern ist. Wir behalten uns vor, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu ergänzen. Gerne stellen wir Ihnen auf Anfrage eine elektronische Fassung des Stellungnahmetextes im Word-Format per E-Mail zur Verfügung. Für die Antragstellerin: [redacted] Rechtsanwalt	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1966, Datum: 17.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Ich halte weitere Windkraftanlagen für schädlich. Das beziegt sich auch auf Neuerrichtung von Anlagen an ehemaligen Standorten. Durch die WKA kann ich vermehrt erschlagene Vögel feststellen, insbesondere Raubvögel. Das betrifft auch den Seeadler, der sich nach Jahrzehnten wieder ab und wann an der unteren Stör blicken lässt. Außerdem fühle ich mich durch die ständige Bewegung der Rotorblätter gestört. Der Blick aufs freie Land um zu entstressen kann nicht mehr erfolgen. Es stehen hier bald mehr WKA als große Bäume. Der Lärm der Rotoren ist leider auch aus hunderten Meter Entfernung zu hören. Insbesondere nachts hört man die Rotoren. Durch die intensive Landwirtschaft in der Marsch ist die einst ländliche ruhige Gegend bereits in einem erheblichen Umfang zu einem ländlichen Industriestandort geworden, mit ständiger Beschallung durch schwere Landmaschinen. Kommen jetzt auch noch WKA dazu, dann ist es aus mit der noch verbliebenen restlichen Ruhe für Anwohner und Tiere. Unsere einst so schöne Heimat ist vollkommen durch ideologischen Wahn entstellt worden. Das muss ein Ende haben.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_076: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_076 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Den Hinweisen aus der Stellungnahme des Kreises und einigen anderen Stellunnahmen wird gefolgt: Ausschlaggebend für die Streichung der Fläche ist vor allem, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große Kompensationsflächenkomplexe und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren. Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich der denkmalgeschützten Höfe Groß Kampe 18 und 20. Aufgrund eines Urteiles zu einer PV-Planung im Umkreis dieser Höfe, die versagt wurde, stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Entscheidend ist weiterhin, dass der Repowering-Bedarf in der Bezugsregion Amt Wilstermarsch und angrenzender Bereiche westlich von Itzehoe und Krempe geringer ausfällt als zunächst angenommen. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist nicht mehr erforderlich. In der vergleichenden Abwägung hat sich die Fläche STE_065, westlicher Teil gegenüber der Fläche STE_076 als deutlich konfliktärmer erwiesen. Auf die Abwägung zu dieser Fläche wird verwiesen. Die Fläche STE_076 wird wieder gestrichen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

	Zu Fläche PR3_STE_084: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_084 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die südliche Teilfläche kann, wie im 1. Entwurf, aufgrund der Vorbelastung und nur marginalen Überschneidung mit der Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Die nördliche Teilfläche entfällt, um ein optisches Zusammenwachsen der Windparks auf PR3_STE_079 und PR3_STE_084 zu verhindern. Zu Fläche PR3_STE_087: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_087 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche wird in verkleinerter Form beibehalten. Zu den Ortschaften Beidenfleth und Neuenkirchen wird jetzt ein Abstand von 1.000 m zugrunde gelegt, der laut überarbeitetem Plankonzept immer bei noch unbebauten Flächen zur Anwendug kommen soll. Der denkmalrechtliche Umgebungsbereich von 2 km um die Kirche in Wewelsfleth bleibt erhalten. Durch die Erhöhung der Abstände zu den Ortslagen wird auch den Bedenken der Unteren Denkmalbehörde des Kreises teilweise Rechnung getragen. Das verbleibende Konfliktrisiko für den Denkmalschutz der Kirchen in den 3 umliegenden Orten wird damit als vertretbar eingestuft. Für das immissionsschutzrechtliche Verfahren wird auf mögliche Höhenbegrenzungen aufgrund der Denkmalschutzbelange hingewiesen. Bzgl. Vogelschutz: Die Flächen liegen nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des

	potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Sonstige artenschutzrechtliche Belange können im Rahmen des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens tiefergehend geprüft werden. In der Abwägung wurden alle artenschutzrechtlichen Aspekte mit Relevanz berücksichtigt. Bzgl. Lärm: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Bzgl. dem Erscheinungsbild der Landschaft: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1965, Datum: 17.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin Landeigentümer im Bereich der Potentialfläche „PR3_DIT_007“. Meine Stellungnahme bezieht sich auf die Flächen innerhalb der von der Windenergiegesellschaft Hollingstedt-	Die Fläche PR3_DIT_007 wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der

Pferdekrug GbR beantragten Erweiterungsfläche. Unabhängig von dem Gemeindewillen beider Gemeinden Hennstedt und Hollingstedt, möchte ich als lokaler Betroffener hier eine Stellungnahme abgeben. Meiner Meinung nach ist die Ablehnung der geplanten Erweiterungsfläche nicht korrekt. Dies möchte ich Ihnen begründen. Die **Abwägungsentscheidung 2.1.6** mit der Begründung: „Desweiteren ist ein Teil der Fläche nach Stand der Fachplanung Rohstoffsicherung des LLUR mit einem Rohstoffpotenzialgebiet überlagert, in dem der Abbau oberflächennaher Rohstoffe gegenüber der Windenergienutzung Priorität genießen soll. Um Konflikte zu vermeiden, entfallen die Überschneidungsbereiche als Vorranggebiet.“ trifft aus folgenden Gründen nicht zu. <u>Lärm:</u> Ein Abbau von Kies und Sand ist unserer Meinung nach ausgeschlossen, da dies zu einer erheblichen Zunahme der Belastung durch Lärm und Verkehr für uns führt. <u>Naturschutz:</u> In dem Gebiet wäre nach unserem Verständnis ein Nassabbau notwendig, was eine Veränderung des Wasserhaushaltes mit sich bringt. Eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der Flächen muss für uns möglich sein und darf nicht durch Kiesabbau direkt oder indirekt unmöglich werden. Außerdem würde der Abbau von Kies und Sand die Zerstörung von Mooren nach sich ziehen. Im Gegensatz dazu wäre bei der Nutzung von Windenergie durch die bestehende Infrastruktur des Amtsbürgerwindparks Eider – Teilbereich Hennstedt nur ein minimaler Eingriff in die Natur und den Wasserhaushalt nötig. <u>Ausreichend vorhandene alternative Gebiete</u>: Die regionale Rohstoffversorgung bzw. -sicherung ist über an anderer Stelle ausreichend gesichert. Direkt südlich der vorgenannten Rohstoffpotentialfläche (bei Glüsing, Linden und Schalkholz) befinden sich großflächige Rohstofflagerstätten für Kies und Sand. <u>Fehlende Einwilligung</u>: Ich bin nicht bereit, Flächen für den Kiesabbau bereitzustellen. Die Nutzung der Windkraft ermöglicht es mir hingegen, die Flächen gleichzeitig landwirtschaftlich zu nutzen. Die fehlende Zustimmung haben wir als Gemeinschaft der Landeigentümer bereits offen bekundet. Somit ist auch eine großflächige Nutzung für den Abbau untersagt. <u>Zeitliche Komponente:</u> Es macht keinen Sinn diese Fläche als Rohstoffabbaugebiet für einen unendlich langen Zeitraum freizuhalten, wenn dies einer Windkraftnutzung für die nächsten 20 Jahre im Wege steht. Somit ist das einzige im Datenblatt ausgewiesene Konfliktpotential aus 2.1.6 - bezogen auf die	eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Somit kann der Stellungnahme teilweise gefolgt werden.

oben genannte Fläche – nicht als „mittel“ sondern als „**gering“** einzustufen und die Fläche mit einem **Abwägungsvorrang für die Windenergie** freizugeben. Ein weiteres „weiches Kriterium“ bitte ich ebenfalls zu berücksichtigen: - Wirtschaftliche Aspekte: Die schon seit längerem wirtschaftlich schwer kalkulierbare Situation im Sektor der Landwirtschaft wäre durch eine verlässliche Einnahmequelle aus Effekten der Windenergie um eine stützende Komponente erweitert.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1964, Datum: 16.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hier in Schönmmoor 1, 25358 Sommerland ist dieses Jahr ein Weißstorchpaar zu hause.	Eine Überprüfung durch die Fachbehörden hat ergeben, dass es sich nicht um einen gesicherten Brutplatz handelt. Ein Abstandsradius zu der gemeldeten Fundstelle wird nicht festgelegt. Eine gutachterliche Überprüfung muss im Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA erfolgen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1963, Datum: 16.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Dieses Jahr ist ein Weißstorchpaar auf dem Bauernhof (Schönmoor 1, 25358 Sommerland). Durch den 1000m Schutzradius wird das Vorranggebiet 099 stark reduziert, so das nur noch eine kleine Fläche übrig bleibt.	Eine Überprüfung durch die Fachbehörden hat ergeben, dass es sich nicht um einen gesicherten Brutplatz handelt. Ein Abstandsradius zu der gemeldeten Fundstelle wird nicht festgelegt. Eine gutachterliche Überprüfung muss im Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA

Die Restfläche ist dann so klein, das die Mindestgröße (3 Mühlen) nicht erreicht wird. Daher ist das Vorranggebiet 099 komplett zu streichen.	erfolgen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1962, Datum: 16.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In Schönmoor 1, 25358 Sommerland ist auf dem Bauernhof dieses Jahr ein Weißstorchpaar. Bei einem 1000m Schutzradius für den Weißstorch ist das Vorranggebiet 097 zu streichen.	Eine Überprüfung durch die Fachbehörden hat ergeben, dass es sich nicht um einen gesicherten Brutplatz handelt. Ein Abstandsradius zu der gemeldeten Fundstelle wird nicht festgelegt. Eine gutachterliche Überprüfung muss im Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA erfolgen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1961, Datum: 16.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, unsere Stellungnahme wollten wir als pdf an diese Eingabe hängen. Leider ist uns das nicht gelungen, daher erhalten Sie unsere Stellungnahme per normaler Briefpost. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 1960, Datum: 16.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lehnen wir die Planungsflächen PR3 SEG 055 , SEG 047 und SEG 323 ab!! Folgende Gründe führen wir hiermit an: Für alle 3 Gebiete gilt, dass der Mindestabstand zur Bebauung aus unserer Sicht viel zu niedrig ist, da die modernen Windräder viel größere Höhen haben als früher, so dass beispielsweise 400 m im Außenbereich viel zu wenig sind!!! Die gesundheitlichen Schäden durch Infraschall, Schattenschlag und allgemein durch den Lärm bis zu 120 db sind nicht absehbar, dänische Studien legen hier diverse Probleme offen, die hier bei uns einfach ignoriert werden(komisch, wo doch ansonsten ständig skandinavische Ideen und Studien gehypet werden....nur, weil hier das Ergebnis nicht im Sinne der Regierung war, sollten jetzt deutsche Studien gemacht werden...). Schlagschatten beeinflusst die Gesundheit ebenfalls negativ. Die nächtlichen Blinklichter stören ebenfalls den Schlaf erheblich, und dies betrifft nicht nur die unmittelbar benachbarten Gebäude. In unserer unmittelbaren Nähe(Schulstr. 36) auf unserem Grundstück befindet sich ein Biotop mit Laubfröschen! Diese sehr seltenen Amphibien sind sehr empfindlich gegenüber Veränderungen ihres Lebensraumes!!! Sie sind absolut schützenswert. Auf demselben Teil unseres Grundstücks brüten Graugans und Kanadagans! Fotodokumente sind vorhanden. Weiterhin haben wir auf unserem Grundstück eine vom Eulenschutzbund bestätigte Brutstätte für Waldohreulen sowie eine leider zur Zeit allein lebende Schleiereule. Ferner brüten bei uns Falken und Feldlerchen. Der Rotmilan(Horst in Bredenbekshorst) benutzt alle 3 Gebiete als	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung kann bzgl. der Fläche PR3_SEG_047 gefolgt werden. Die Gründe, die gegen eine Ausweisung an dieser Stelle sprechen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Die Fläche PR3_SEG_055 wird jedoch teilweise als Vorranggebiet übernommen. Der neue Flächenzuschnitt wird unter anderem bedingt durch den erweiterten Siedlungsabstand bei unbebauten Potenzialflächen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche PR3_SEG_323 wird ebenfalls in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20)

Jagdgebiet. Auch umliegende Rotmilane nutzen unser Umland als Jagdgebiete. In unserer Nachbarschaft Deich brütet seit mehreren Jahren ein Storchenpaar. Die beiden Bäche Bredenbek und Rendsbek beherbergen viele Amphibien und das Bachneunauge. Im Vorranggebiet und angrenzend an das Vorranggebiet PR SEG 055 liegen 3 schützenswerte Waldgebiete in nur geringem Abstand vom geplanten Gebiet(30-100m; Größe 1,2, 0,8 und 0,7ha). Das Vorranggebiet PR SEG 055 grenzt direkt an das Landschaftsschutzgebiet "Deergraben, Kisdorferwohld, Endern". Im Gebiet PR3 SEG 323 undPR3 SEG 047 brüten viele Wiesenvögel u. a. Kiebitze. Im Winter/Frühjahr rasten hier Kornweihe, Kraniche, Brandgänse und Silberreiher. Durch die geplanten Maßnahmen werden die Immobilien in unserer Region weniger wert bzw. teilweise unverkäuflich werden , was die Lebensplanung vieler Familien betrifft!! Hier kann es zu sozialer Schieflage kommen. Wir bitten, unsere Argumente zu prüfen und die Potenzialflächen SEG 055, SEG 323 und SEG 047 aus den Plänen zu entfernen!!	wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und

	berücksichtigt. Arten- und naturschutzrechtliche Belange sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). *„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 <30>; 252 <277>). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 <384 f.> und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“*(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris) Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der

	Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1959, Datum: 16.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg

Kapitel: PR3_DIT_003 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, als Bürgerin der Gemeinde Bokhorst bitte ich die Planungen im Bereich Windenergieanlage in der unmittelbaren Nähe des Ortes Bokhorst bzw. auf dem Gemeindegebiet Bokhorst zu überdenken. Begründung:Die Gemeinde Bokhorst betreibt bereits seit Jahren mit Besdorf einen Windpark mit 10 WEA. Dieses Gebiet, im Süden der Gemeinde gelegen, soll repowert werden (Planung läuft). Im Südosten der Gemeinde sind vier große WEA errichtet worden (Gemeinde Kohlenbek). Auf der Karte sind jetzt zwei neue Windenergieflächen um die Gemeinde Bokhorst	Der vorgebrachte Hinweis wurde geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Bei Einhaltung eines 1.000 m Abstandes zu Ortslagen verbleibt keine ausreichend große Fläche. Hinzu kommt die zentrale Lage im Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraunmes. Die Fläche PR3_STE_301 wird somit nach wie vor nicht übernommen.

ausgewiesen. Eine kleinere Fläche im Nordosten und eine größere im West/Nordwest-Bereich der Gemeinde. Auf der Karte ist gut sichtbar, dass die Ausweisung dieser Flächen zu einer Umzingelung des Ortes mit WEA führen würde. Dies würde die Lebens- und Wohnqualität der Bürger stark einschränken, da bereits die in unmittelbarer Nähe der Verlauf der A 23 zu Einschränkungen führt. Die vorgeschriebenen Entfernungen zu dem im Zusammenhang bebauten Ortskern (800 m) wird vielfach nicht eingehalten und auch von meinem Haus (Dorfstraße 10) zum ausgewiesenen Gebiet werden keine 400 m eingehalten (Einzelhaus). Außerdem bitte ich zu bedenken. dass in den Lebensraum eines sich hier im Gemeindegebiet aufhaltenden Seeadlers eingegriffen wird. Fazit: Mit dem Repowern der "alten WEA" kann ich mich identifizieren, da dieser eh bereits vorhanden ist (Abstände von 800 m zu dem Ortskern sind jedoch auch hier nicht eingehalten worden). Weiter WEA in unmittelbarer Nähe schränken die Lebens- und Wohnqualität der Bokhorster Bürger jedoch zu stark ein. Ich bitte von einer Bebauung abzusehen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1958, Datum: 16.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Das Planungsgebiet ist für die Nutzung von Windkraft sehr gut geeignet. Durch bestehende Windkraftanlagen im Umkreis ist die Region bereits vorbelastet. Ein weiterer Zubau im	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_076 wird aufgrund der Abwägung

Planungbebiet würde die Belastung des Gebietes nur unwesentlich beeinflussen. Die Lage nördlich der geschlossenen Ortschaft Beidenfleth ist ideal und führt bei der vorherschenden Windrichtung aus Südwest zu keinen Belastungen hinsichtlich Lärm- und Schlagschatten im Siedlungsbereich. Eine Ausweisung als Repowering-Fläche ist für die Akzeptanz den angrenzenden Bevölkerung schädlich, da nur auswärtige Betreiber Baurecht erlangen könnten und keine Wertschöpfung für die Anwohner in Form von Beteiligungen und für die Gemeinde über die Gewerbesteuer gegeben ist. Ein Repowering-Gebiet würde die ortsansässige Eigeninitiative der Anwohner in Form eines Bürgerwindparks ausgrenzen. Eine Ausweisung als eingeschränktes Repowering-Gebiet ist abzulehnen, das Gebiet sollte als allgemeines Vorranggebiet ausgewiesen werden. Die Landeigentümer sind bereits tätig geworden, haben eine Interessen- und Planungsgesellschaft gegründet, planen bereits und wollen einen Bürgerwindpark mit Beteiligungsmöglichkeiten für die ortsansässigen Bürger um damit sicher zu stellen, dass die Wertschöpfung in der Gemeinde stattfindet.	aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Entgegen der Entscheidung des 1. Entwurfs die Fläche als Repoweringgebiet auszuweisen, entfällt die Fläche im 2. Entwurf gänzlich. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große Kompensationsflächenkomplexe und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren. Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich zweier denkmalgeschützter Höfe. Aufgrund eines negativen Urteiles zu einer PV-Planung in deren Umkreis stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist zudem nicht mehr erforderlich, weil der regionale Bedarf dazu gesunken ist. In der vergleichenden Abwägung wird der konfliktärmere westliche Teil von PR3_STE_065 dahingehend bevorzugt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1957, Datum: 16.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin Landeigentümer im Bereich der Potentialfläche „PR3_DIT_007“. Meine Stellungnahme bezieht sich auf die Flächen innerhalb der von der Windenergiegesellschaft Hollingstedt-Pferdekrug GbR beantragten Erweiterungsfläche. Unabhängig von dem Gemeindewillen beider Gemeinden Hennstedt und Hollingstedt, möchte ich als lokaler Betroffener hier eine Stellungnahme abgeben. Meiner Meinung nach ist die Ablehnung der geplanten Erweiterungsfläche nicht korrekt. Dies möchte ich Ihnen begründen. Die **Abwägungsentscheidung 2.1.6** mit der Begründung: „Desweiteren ist ein Teil der Fläche nach Stand der Fachplanung Rohstoffsicherung des LLUR mit einem Rohstoffpotenzialgebiet überlagert, in dem der Abbau oberflächennaher Rohstoffe gegenüber der Windenergienutzung Priorität genießen soll. Um Konflikte zu vermeiden, entfallen die Überschneidungsbereiche als	Die Fläche PR3_DIT_007 wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Somit kann der Stellungnahme teilweise gefolgt werden.

Vorranggebiet.“ trifft aus folgenden Gründen nicht zu. Lärm: Ein Abbau von Kies und Sand ist unserer Meinung nach ausgeschlossen, da dies zu einer erheblichen Zunahme der Belastung durch Lärm und Verkehr für uns führt. Naturschutz: In dem Gebiet wäre nach unserem Verständnis ein Nassabbau notwendig, was eine Veränderung des Wasserhaushaltes mit sich bringt. Eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der Flächen muss für uns möglich sein und darf nicht durch Kiesabbau direkt oder indirekt unmöglich werden. Außerdem würde der Abbau von Kies und Sand die Zerstörung von Mooren nach sich ziehen. Im Gegensatz dazu wäre bei der Nutzung von Windenergie durch die bestehende Infrastruktur des Amtsbürgerwindparks Eider – Teilbereich Hennstedt nur ein minimaler Eingriff in die Natur und den Wasserhaushalt nötig. Ausreichend vorhandene alternative Gebiete: Die regionale Rohstoffversorgung bzw. -sicherung ist über an anderer Stelle ausreichend gesichert. Direkt südlich der vorgenannten Rohstoffpotentialfläche (bei Glüsing, Linden und Schalkholz) befinden sich großflächige Rohstofflagerstätten für Kies und Sand. Fehlende Einwilligung: Ich bin nicht bereit, Flächen für den Kiesabbau bereitzustellen. Die Nutzung der Windkraft ermöglicht es mir hingegen, die Flächen gleichzeitig landwirtschaftlich zu nutzen. Die fehlende Zustimmung haben wir als Gemeinschaft der Landeigentümer bereits offen bekundet. Somit ist auch eine großflächige Nutzung für den Abbau untersagt. Zeitliche Komponente: Es macht keinen Sinn diese Fläche als Rohstoffabbaugebiet für einen unendlich langen Zeitraum freizuhalten, wenn dies einer Windkraftnutzung für die nächsten 20 Jahre im Wege steht. Somit ist das einzige im Datenblatt ausgewiesene Konfliktpotential aus 2.1.6 - bezogen auf die oben genannte Fläche – nicht als „mittel“ sondern als „**gering“** einzustufen und die Fläche mit einem **Abwägungsvorrang für die Windenergie** freizugeben. Ein weiteres „weiches Kriterium“ bitte ich ebenfalls zu berücksichtigen: - Wirtschaftliche Aspekte: Die schon seit längerem wirtschaftlich schwer kalkulierbare Situation im Sektor der Landwirtschaft wäre durch eine verlässliche Einnahmequelle aus Effekten der Windenergie um eine stützende Komponente erweitert.	

Institution: Gemeinde Moorrege

ID: M6047, Datum: 13.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0911-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur Teilfortschreibung des LEP 2010 sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III (Sachthema Windenergie) **hier: Stellungnahme zu den Vorrang-/Repoweringflächen PR3_PIN_008 und 009** Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des LEP 2010 sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III (Sachthema Windenergie) nimmt die Gemeinde Moorrege wie folgt Stellung: **<u>Allgemeine Kritik:</u>** Weshalb die Ausweisung von neuen Windenergieeignungsflächen in dem einwohnerstärksten, dichtbesiedelsten, kleinsten, windarmen und nicht gerade Wald-und Grünflächenreichen Kreis Pinneberg erfolgen muss wurde wohl schon häufig kritisiert und ist auch unsererseits zu hinterfragen. Insbesondere vor dem Hintergrund neuer Erfolge im Offshorebereich und des aktuellen Stromüberschusses wird diese Frage noch einmal deutlich verstärkt. Die wenigen grünen Freiräume im Kreis Pinneberg sollten dauerhaft geschützt und neben der Funktion für den Naturhaushalt den vielen Einwohnern unseres Kreises als Freizeit- und Erholungsräume dienen. Zudem ist die Bedeutung für Bewohner der Metropole Hamburg nicht zu verachten. Die aktuelle Darstellung des grünen Freiraumes zwischen Uetersen, Groß Nordende, Neuendeich, Seestermühe und Seester in den übergeordneten Planungen wird dem gerecht. In dem aktuellen Regionalplan ist der Bereich als regionaler Grünzug vorgesehen und der Kreis Pinneberg hat eine Landschaftsschutzgebietsverordnung erlassen.	Dem Votum wird gefolgt. Entscheidend ist die Lage der neu dargestellten Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG). Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Damit wird den verschiedenen vorgebrachten Punkten der Gemeinde, unter anderem zu einzuhaltenden Abständen, weitgehend Rechnung getragen. Die verbleibende kleinere Fläche, die bereits mit WKA bebaut und daher vorbelastet ist, ist mit den Belangen des Vogelzuges vereinbar und stellt auch ansonsten eine für diesen Raum noch vertretbare Belastung dar.

Kritik an dem System von Repoweringflächen: Völlig unverständlich ist die Unterscheidung von Vorrang- und Repoweringflächen. Das System der Ausweisung von Vorrangflächen orientiert sich grundsätzlich an einem Ausschlussverfahren, in dem die gesamte Landesfläche mit definierten harten und weichen Tabukriterien überlagert wird und die verbleibenden Flächen für die Ausweisung von WKA geeignet sind. Genau in dieser Frage kann es keine Aussage „ja geht, aber nur, wenn an anderer Stelle WKA entfernt werden" geben. Die Zulässigkeit kann sich nur allein an der Frage der harten und weichen Tabukriterien orientieren. Die Unzulässigkeit einer WKA aufgrund von Tabukriterien kann nicht durch Abbau anderer Anlagen an anderer Stelle verändert werden. Dies widerspricht jedem Rechtsverständnis und ist auch nicht mit Entlastungen eines Raumes an anderer Stelle (hier der gesamte Planungsraum) begründbar. Werden eigentlich unzulässige Häuser zulässig, wenn an anderer Stelle 2 Häuser abgerissen werden? **Landschaftsschutzgebiet:** Nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung 04 „Pinneberger Elbmarschen" ist die Errichtung oder wesentliche Änderung von Windenergieanlagen, ausgenommen in den gekennzeichneten Vorranggebieten für Windenergienutzung, verboten. Grundlage ist § 4 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung. In der aktuellen Planung ist die Ausweisung von Flächen außerhalb der vorgenannten Vorrangflächen geplant. Hierdurch wird eindeutig geltendes Recht missachtet. Die Planung ist auf die in der Rechtsverordnung dargestellten Vorranggebiete zu reduzieren (bisheriger Geltungsbereich). Diese Verordnung ist nach einem langen Beteiligungsprozess erlassen worden. Sie stellt einen ausgewogenen Kompromiss zwischen wirtschaftlicher Nutzung und notwendigem Landschaftsschutz dar. Die Verordnung genießt in der Region eine hohe Akzeptanz. **Wasserschutzgebiet:** Die Vorrangflächen liegen teilweise im Wasserschutzgebiet Uetersen. In der Planung wird zwar dargestellt, dass die Fläche in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz liegt, in der Abwägung wird dies jedoch offensichtlich nicht berücksichtigt bzw. nicht dargestellt, wie die Belange berücksichtigt werden. **Abstandsflächen generell:** Mit der Festlegung der Abstandsflächen von 800m für Innenbereichsgrundstücke (§34 Baugesetzbuch) und 400m für Außenbereichsgrundstücke (§35 Baugesetzbuch) wird in der	

Frage der notwendigen Abstände erneut pauschal auf die Frage abgezielt, ob ein Grundstück im Innenbereich oder im Außenbereich der Gemeinde liegt. Auch wenn im Außenbereich wohnenden Menschen grundsätzlich höhere Immissionen zugemutet werden (z.B. in Fragen des Schall- oder Geruchsschutzes), so gibt es keinen wissenschaftlichen Nachweis in der Frage, ob 400m Abstand zu Wohngrundstücken gesundheitlich unbedenklich sind. **Abstandsflächen konkret:** In den aktuellen Planungen sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile mit einem Abstand von nur 400m bedacht. Aus Sicht der Gemeinde ist für diese Ortsteile ein Abstand von 800m vorzusehen. Es fehlt außerdem eine Aussage, auf welcher Grundlage eine Feststellung über die Frage der Lage im Innen- oder Außenbereich erfolgt ist. **Denkmalschutz:** Es befinden sich gesetzlich geschützte, raumwirksame Kulturdenkmäler innerhalb der Abstandsflächen von 800m um die geplanten Flächen. Die Kulturdenkmäler sind in der Abwägung unberücksichtigt geblieben bzw. ist nicht dargestellt, wie die Belange berücksichtigt werden. **Überregionaler Vogelzug:** Die Bedeutung für den überregionalen Vogelzug wurde als gering eingestuft. Entgegen dieser Einschätzung ist der Gemeinde bekannt gemacht worden, dass es Untersuchungen gibt, wonach diese Region für Graugänse, Kiebitze, Kraniche, Nonnengänse und Saatgänse eine überregionale Vogelzugbedeutung hat. Dieser Belang ist mit den zuständigen Naturschutzbehörden und Verbänden zu klären und erneut abzuwägen. **Ausgleichsflächen:** In den Vorrang- bzw. Repoweringflächen liegen Ausgleichsflächen, welche unberücksichtigt und nicht dargestellt sind. **Suedlink-Trasse:** Es fehlt eine Berücksichtigung der in Betracht kommenden Trasse für Süd-Link. Zwar ist derzeit beabsichtigt, die Trasse nicht durch das Plangebiet zu führen, jedoch gibt es noch keine rechtsverbindliche Entscheidung. Die Gemeinde empfiehlt, den möglichen	

Trassenverlauf durch die Repoweringfläche näher zu betrachten. **<u>Ochsenweg:</u>** Es fehlt eine Darstellung des historischen Ochsenweges. Die Lage des überregional bedeutsamen Weges wurde außerdem nicht in die Abwägung einbezogen. **<u>Schutzbereichsanordnung für die Verteidigungsanlage Appen -56/5-:</u>** Nach der Schutzbereichsanordnung für die Verteidigungsanlage Appen -56/5- ist es innerhalb eines 8km Radius um die Verteidigungsanlage notwendig, sich bauliche Anlagen und Windenergieanlagen ab einer Höhe von 25m genehmigen zu lassen. Die Flächen liegen innerhalb des 8km Radius. In der Abwägung wird dies jedoch offensichtlich nicht berücksichtigt bzw. nicht dargestellt, wie die Belange berücksichtigt werden. Ich bitte alle vorgenannten Argumente in der Abwägung zur Neuausweisung der Vorrang- und Repoweringflächen für Windenergie zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen (Weinberg) Bürgermeister	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5767, Datum: 16.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0078.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren,	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung kann bzgl. der Flächen PR3_SEG_047 und PR3_SEG_322 gefolgt werden. Die Gründe,

anbei eine Stellungnahme zu der Windkraftanlagen-Planung. Appell und Bedenken. Unsere Familie ist nicht gegen Windenergie, sondern befürworten diese Art der Energiegewinnung. Wir bitten Sie aber die Abstände zu den Wohnstätten der Menschen zu überdenken. Wir möchten Sie bitten einen Abstand von 1000 Metern einzuhalten. Die Belästigungen der Windkraftanlagen wären dann wahrscheinlich erträglicher. Viele Menschen die in einer näheren Umgebung zu Windkraftanlagen klagen gerade nachts über Licht- und Geräuschbelästigungen. Ferner haben wir kein Verständnis für eine Energieüberproduktion. Diese Fehleinschätzung des Energiemarktes sollte jeder Beteiligte in seine Investitionsberechnungen als Risikofaktor einbeziehen. Wir hoffen, dass Sie als Mensch auch auf andere Menschen hören. Jede Familie möchte gerne gesunde Familienmitglieder haben und keine psychisch oder physisch kranke Familienmitglieder. Bitte verfolgen Sie auch dieses Ziel und erweitern Sie die Abstände zu den Wohnstätten der Menschen, unabhängig ob diese Wohnanlagen im Ort oder ausserhalb des Ortes liegen. Die Landtagswahlen sind u.a. so ausgefallen, da wir viele Protestwähler in der Windanlagen-Planungsumgebung hatten. Für Kröten bauen wir Tunnel, aber die Menschen werden nicht gehört. Argumente für die persönliche Stellungnahme gegen die Errichtung von Windkraftwerken in den Gebieten PR3_SEG_322, PR3_SEG_323 und PR_SEG_047 1. Gesundheitliche Argumente - Windkraftanlagen sind inzwischen so riesig geworden, - Windkraftanlagen verursachen Lärm durch Rotorflügel-, Antriebs- und Windgeräusche; die Lautstärke kann bis zu 120 db betragen und ist noch in großer Entfernung zu hören; besonders die tiefen wummernden Töne sind für den Menschen schwer erträglich. - Der Betrieb von Windkraftwerken verursacht sich bewegenden Schlagschatten, der besonders bei tiefstehender Sonne zu Konzentrationsstörungen, Nervosität, Kopfschmerzen führt; wer aufs Land zieht, sucht gerade das Gegenteil: Entspannung und Ausgeglichenheit.	die gegen eine Ausweisung an diesen Stellen sprechen sind den jeweiligen Abwägungsentscheidungen zu entnehmen. Die Fläche PR3_SEG_323 wird jedoch in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im

- Windenergieanlagen machen nachts durch helle Lichtsignale auf sich aufmerksam. Diese Blinklichter sind kilometerweit zu sehen. Sie betreffen also weit mehr Menschen, als die in der Nähe von Vorrang- und Potentialgebieten. Massive Schlafstörungen und deren Folgen beeinträchtigen so die Anwohner in einem größeren Umkreis. - Beim Infraschall handelt es sich um nicht hörbare, tiefe Töne, die als Vibrationen oder einfach nur als Unwohlsein bemerkt werden. Er kann auch auf den menschlichen Körper wirken, ohne dass er bewusst wahrgenommen wird. Fatal: man hört nichts, man spürt aber die Belastung, ein Brummen auf dem Kopfkissen, es dröhnt im Haus. - Die Vorrang- und Potentialgebiete PR3_SEG_322, PR3_SEG_323 und PR_SEG_047 liegen überwiegend auf Moorgebieten. Das bedeutet, dass die Fundamentgründungen der Windkraftwerke bis zu 70 m Tiefe erfolgen. Dadurch werden sämtliche Deckschichten (Ortsstein, Ton) durchbrochen und es gelangt nitrathaltiges und pestizidbelastetes Oberflächenwasser und oberflächennahes Grundwasser in die tiefliegenden Grundwasserschichten, die der Trinkwasserversorgung dienen. 2. Zerstörung der Natur - Vor zwei Jahren durften wir miterleben, dass nachts gegen 23 Uhr eine Nachtigal am Singen war. Wir hatten das Glück diesen Gesang über mehrere Tage zu hören. Dieses Naturereignis werden wir dann nicht mehr ohne Nebengeräusche erleben dürfen. - Windkraftwerke sind Industrie-Einrichtungen. Sie sind Fremdkörper in der durch Wiesen und Wälder geprägten Landschaft rund um unsere Dörfer. Der sogenannte „grüne“ Strom ist eine Energiegewinnung, die die Natur belastet und zerstört. - Rund um unsere Dörfer befinden sich viele Biotope, deren Weiterbestehen durch den Bau eines Windparks gefährdet würde. - Die Vorrang- und Potentialflächen PR3_SEG_323 liegen auf einem Moorgebiet, das eine charakteristische Landschaft darstellt. Durch den Bau von Windkraftwerken würde diese typische Landschaft auf immer vernichtet. - Im Bereich der Vorrang- und Potentialgebiete rund um unsere Dörfer leben und nisten u.a. Feldlerche, Kiebitz, Kranich, Rotmilan und Uhu. Deren Existenz würde durch Windkraftwerke stark gefährdet.	Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer

3. Persönliche Argumente - Wir wohnen in den Dörfern bzw. sind dort hingezogen, wegen ihrer Einbettung in die Natur und die schöne Landschaft. Unser Lebensumfeld würde durch den Bau der Windkraftwerke dramatisch zum Negativen verändert. Das Leben in und mit der Natur würde unmöglich gemacht. Der Wohnwert in den Dörfern würde massiv gemindert. - Der Wert der Wohn-Immobilien in den betroffenen Dörfern sinkt durch den Bau der Windkraftwerke praktisch auf Null bis zur Unverkäuflichkeit. Das bedeutet, dass ganze Lebenskonzepte zerstört werden, Familien in die Armut gedrängt werden. - Der soziale Frieden in den Dörfern würde nachhaltig zerstört. Auf der einen Seite werden Grundbesitzer ohne eigenes Zutun großzügig beschenkt (in dem man das Geld den anderen über die Erhöhung des Strompreises abnimmt), auf der anderen Seite findet eine indirekte Enteignung der Bewohner mit eigenen Wohnhäusern statt. Das Eigentum ist aber nach Artikel 14 des Grundgesetzes geschützt. Wir behalten uns eine Verfassungsklage vor, falls es zum Bau der Windkraftwerke kommt. 4. Übergeordnete Argumente - Schleswig-Holstein war einst berühmt wegen seiner grünen, durch die Natur geprägten, abwechslungsreichen Landschaft. Der maßlose Ausbau von Windparks hat das charakteristische schöne Landschaftsbild zerstört. Schleswig-Holstein ist heute überwiegend eine Industrielandschaft. Nirgends in Deutschland ist die Dichte von Windkraftwerken so hoch wie hier. Schleswig-Holstein wird zum zweiten Ruhrgebiet. - Für Schleswig-Holstein ist der Tourismus einer der wichtigsten Wirtschaftszweige. Es besteht die aktuelle Gefahr, dass er zum Erliegen kommt, wenn weitere Windkraftwerke errichtet werden. Die Zahl der Beschäftigten im touristischen Bereich ist sehr hoch. In der Windindustrie sind nicht einmal 1% der Erwerbstätigen beschäftigt. - Der durch Windkraftwerke erzeugte Strom in Schleswig-Holstein übersteigt den Verbrauch des Landes schon um mehr als das doppelte. - Der durch die Windkraftwerke in Schleswig-Holstein produzierbare Strom kann nicht abgenommen werden, da die Leitungen fehlen und andere Bundesländer den Strom nicht haben wollen. Deswegen stehen zahllose Anlagen still. Aber alle Stromkunden müssen den Stillstand bezahlen, weder Betreiber noch Besitzer der Flächen, auf denen die Windkraftwerke	ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Belange des Arten- und Naturschutzes sind ebenfalls gemäß Plankonzept berücksichtigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.

stehen, erleben Einbußen bzw. müssen einen Beitrag zu dem Stillstand zahlen. - Im Vergleich mit den anderen Bundesländern erlaubt Schleswig-Holstein die geringsten Abstände zwischen Wohngebäuden und Windkraftwerken. Das widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz und benachteiligt die Bürger Schleswig-Holsteins. [redacted]	Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1956, Datum: 16.06.2017

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	Erwiderung
Die drei Windkraftanlagen am Dornkrugsweg in 25764 Süderdeich gelegen sollten bei der Regionalplanung Berücksichtigung finden. An diesem Standort wird seit 1990, also noch zu Pionierzeiten Windkraft betrieben und der Standort ist allgemein akzeptiert und genießt das gemeindliche Einvernehmen. Die Windkraftanlagen haben die Unterstützung der Gemeinde Süderdeich, die Gemeinde ist sogar an einer Betreibergesellschaft der Windkraftanlagen beteiligt. Der Standort ist sehr windgünstig und kann damit auch zukünftig preiswert Strom erzeugen. Um diese Windkraftanlagen herum sind viele weiter Windkraftanlagen, damit tragen diese Anlagen nicht zur „Verspargelung“ bei, sondern fügen sich ein in das Feld der sie umgebenden anderen Windkraftanlagen und Windgebiete. Ein Bestandsschutz über die Mindestbetriebsdauer hinaus ist das mindeste, welches für diesen Standort Sinn macht, viel sinnvoller zumindest, als in strittige Ausweisungsgebiete auszuweichen. In Süderdeich wurde gerade ein neues UW gebaut, wenn jetzt wesentliche Anzahlen von Altanlagen wieder in der Region vom Netz gehen, ist in die Infrastruktur umsonst viel Geld investiert worden. Die Hochspannungsleitung wird demnächst auch ertüchtigt, um endlich die Abschaltungen zu verringern, wenn dann aber wieder viele Anlagen vom Netz genommen werden, ist auch diese Investition widersinnig gewesen.	Die gewünschten Standorte liegen nach neuen Vorgaben zu nah an Siedlungsbereichen und überschneiden sich dadurch mit einem weichen Tabubereich. Der von der Politik versprochene erweiterte Schutzabstand um Siedlungen wird nicht mehr eingehalten, weshalb die Fläche nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann.

Institution: Gemeinde Klein Gladebrügge, Der Bürgermeister

ID: M1304, Datum: 01.03.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0115.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des **Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne des Planungsraumes III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)** Sehr geehrte Damen und Herren, in ihrer Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III, Ost: Windenergie; hier: potenzielles Vorranggebiet für Windenergie in Traventhal im Mai 2016 hat die Gemeinde Klein Gladebrügge Bedenken gegen das potenzielle Eignungsgebiet (PR3_SEG_036, Kreis Segeberg, Gemeinde Traventhal; Lage zwischen der L-83 und der Bahnlinie Neumünster — Bad Segeberg, im Osten der Gemeinde Traventhal, südlich der Gemeinde Klein Gladebrügge) geäußert, auch wenn diese Fläche nicht zu dem Gemeindegebiet Klein Gladebrügges gehört. Dieses Gebiet grenzte jedoch unmittelbar im Süden daran an und stellte eine Fläche dar, die aus Sicht der Gemeinde im Kontext der Überprüfungen möglicher weiterer A-20-Südumfahrungen Bad Segebergs im Abschnitt Wittenborn — Weede von einer alternativen Trassenführung betroffen sein könnte. Deshalb sollte diese Fläche dringend von weiteren Planvorhaben freigehalten werden — zumindest so lange, bis ein rechtskräftiger Beschluss zur Planfeststellung der A-20 im Abschnitt V vorliegt. Erfreulicherweise taucht diese Fläche im Entwurf der Teilfortschreibung des LEP vom Dezember 2016 nicht mehr auf — wenn auch aus anderen Gründen. Die Gemeinde Klein Gladebrügge begrüßt diese Entscheidung. Allerdings gibt es im Entwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne des Planungsraumes III zwei weitere Windenrgievorrang-Gebiete, die ebenfalls in einem möglichen Korridor einer alternativen südlicheren Trassenführung der A-20 im Abschnitt Wittenborn — Weede liegen, die aus Sicht der Gemeinde Klein Gladebrügges ebenfalls zumindest so lange frei zu halten	Zu Fläche PR3_SEG_036 Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_036 wird in der Intention gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin aus folgenden Gründen ausgeschlossen: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Neben der Abwägungsentscheidung aus dem 1. Entwurf führt auch dieser Belang dazu, dass die Fläche nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_SEG_037: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_037 wird in der Intention gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht

sind, bis ein rechtkräftiger Planfeststellungsbeschluss vorliegt, um im Vorwege keine Tatsachen zu schaffen, die eine A-20-Führung in diesem Bereich ausschließen würden. Bei den zwei Gebieten handelt es sich um die Fläche PR3_ SEG _037 zwischen Mäzen und Schwissel sowie um die Fläche PR3 _ SEG _040 zwischen Schwissel und Bebensee. Zum Hintergrund (der ja schon in der ersten Stellungnahme erläutert wurde): 1. Wie bekannt hat die Gemeinde gegen die Planfeststellung (2. Planänderung) im Abschnitt Wittenborn — Weede vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Klage erhoben (Die Gemeinde würde durch die sog. Plantrasse des Landes mit einem Abstand zur Wohnbebauung des Ortes unter 50 m massiv beeinträchtigt) .Das BVwerG hat am 05.11.2013 den Planfeststellungsbeschluss für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt und dem Vorhabenträger zwei maßgebliche Nachbesserungen auferlegt: I) umfängliche Untersuchungen der Flugrouten und Vorkommnisse der Fledermäuse im Gebiet der Plantrasse und II) die Untersuchung südlicher gelegener Alternativtrassen, also eine Erweiterung des Untersuchungsraumes nach Süden. Zum zweiten Punkt wurden vom Vorhabenträger Untersuchungen vorgelegt, zu denen die Gemeinde am 28.09.2015 Stellung genommen hat. Die Auswertung der Fledermausuntersuchungen wurde zumindest den Naturschutzverbänden (nicht aber der Gemeinde) im Dezember 2016 vorgelegt, allerdings fehlt eine Zusammenführung der Erkenntnisse beider Untersuchungen (Variantenprüfung und Fledermausuntersuchung), weshalb eine abschließende Beurteilung der vorgelegten Varianten noch nicht möglich ist. Hinzu kommt, dass die Variantenauswahl nicht vollständig ist und Varianten rein aus verkehrlichen Gründen per se ausgeschlossen werden, was aus Sicht der Gemeinde — wie dargelegt — ebenfalls unzulässig ist. 2. Auch wenn das Land an der Plantrasse für die BAB 20 in diesem Abschnitt festhält, kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch eine erneute gerichtliche Überprüfung veranlasst, die Plantrasse keine Rechtskräftigkeit erhält, wenn nachgewiesen werden kann, das auch südlichere Varianten die wesentlichen Planungsziele erreichen und möglicherweise zu geringeren Eingriffen in das FFH-Gebiet Travetal bzw. andere Schutzgebiete führen, es mithin zumutbare Alternativen gibt, die dann u.a. die potenziellen Windenergievorrangebiete	übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin aus folgenden Gründen ausgeschlossen: Im Rahmen des 2. Entwurfs entfällt die Fläche vollständig als Vorranggebiet aufgrund neuer Voraussetzungen. Gründe sind hierfür folgende: Der östliche Teil der Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanhorst und entfällt aufgrund des hohen Konfliktrisikos. Bei unbebauten Flächen ist darüber hinaus gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt keine ausreichend große Restfläche, die für eine Ausweisung geeignet ist. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_SEG_040: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens geprüft werden.

südwestlich des Gemeindesgebietes durchzögen. **Solange also kein endgültig rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss für den A-20-Abschnitt Wittenborn — Weede vorliegt, fordert die Gemeinde Klein Gladebrügge von einer Ausweisung der Flächen PR3_SEG_036, 037 und 040 als Vorranggebiete für Windenergie abzusehen, da damit mögliche A-20-Trassierungen, die die Gemeinde Klein Gladebrügge deutlich weniger beeinträchtigten, ausgeschlossen würden (denn diese wären aus Rechtsgründen nicht mehr realisierbar, wenn die Windenergieausweisung in diesem Gebiet erfolgte).** Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Windkraftsensible Arten gemäß dem gesamträumlichen Plankonzept werden nach Kenntnissen der Landesplanung nicht beeinträchtigt. Der Aspekt der alternativen Trassenplanung wurde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Es gilt die Planungen im Zuge der Teilaufstellung des Regionalplans zu beachten, solange keine verfestigte Planung in mit dem Vorranggebiet akut konkurrierender Weise vorliegt.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M7550, Datum: 13.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0203-1.pdf, PR_III_3-0203-A1-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Stellungnahme Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zu den Planungsgebiet PR3 DIT008 möchte ich Stellung nehmen. Aus Naturschutzgründen möchte ich meine Bedenken aussprechen. In den letzten Monaten habe ich diese 33 Fotografien gemacht, die ich zusammen mit dieser Stellungnahme einreiche. In diesen Gebiet leben viele schützenswerte Tiere wie: Rebhuhn, Fasane, Kiebitze, Mäusebussard, Kornweihen, Austernfischer, Feldlerchen und Fledermäuse. Das Gebiet liegt in einem überregionalen Vogelzugkorridor. Uvögend wird von vielen Zugvögeln als Rast und Nahrungsraum genutzt. In unmittelbarer Nähe zu den Bestandsanlagen, in Groven und Flehderwurth, konnten größere Anzahlen von Nonnengänsen beobachtet werden. Große Anzahlen von Staren, Kiebitzen,	Der Einwendung wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Das Vorranggebiet PR3_DIT_008 liegt nicht im Bereich einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und überschneidet sich daher nicht mit den seit Jahrzehnten bekannten wichtigen Zugwegen. Das Kriterium ist daher für die Fläche PR3_DIT_008 nicht von Relevanz.

Wacholderdrosseln und Brachvögeln sind im Frühjahr und Herbst zu beobachten. Graureiher sind im Gebiet zur Nahrungsaufnahme zu sehen. Mehrere Turmfalken sind in der Fläche beheimatet. Rebhuhn, Austernfischer und Kiebitze brühten hier. Auch Kornweihen sind zu beobachten. Das Gebiet liegt in einer Verbundachse zwischen den Mötjensee und der Eidermündung und dem Katinger Watt. Der Seeadler überfliegt die Fläche. Daher die Forderung an die zuständige Behörde, ein unabhängiges Gutachten zu erstellen. Das eine erhebliche Beeinträchtigung, Störung und Schädigung von Lebensraum und Rasträumen ausschließen kann. Und die Bitte um Nachvollziehbarkeit. Das Gutachten veröffentlichen. Mit freundlichen Grüßen Ich möchte anonym bleiben.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1954, Datum: 16.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Es sollte eine rasche Ausweisung von Windkraftflächen erfolgen und dabei wohlwollend und positiv für die Windkraft entschieden werden. Einheimische Energie Erzeugung auf ökologischer Basis und eine Stärkung unseres deutschen Maschinenbaus sollte Vorrang haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1953, Datum: 16.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Ich bin Landeigentümer im Bereich der Potentialfläche „PR3_DIT_007“. Meine Stellungnahme bezieht sich auf die Flächen innerhalb der von der Windenergiegesellschaft Hollingstedt-Pferdekrug GbR beantragten Erweiterungsfläche. Unabhängig von dem Gemeindewillen beider Gemeinden Hennstedt und Hollingstedt, möchte ich als lokaler Betroffener hier eine Stellungnahme abgeben. Meiner Meinung nach ist die Ablehnung der geplanten Erweiterungsfläche nicht korrekt. Dies möchte ich Ihnen begründen. Die **Abwägungsentscheidung 2.1.6** mit der Begründung: „Desweiteren ist ein Teil der Fläche nach Stand der Fachplanung Rohstoffsicherung des LLUR mit einem Rohstoffpotenzialgebiet überlagert, in dem der Abbau oberflächennaher Rohstoffe gegenüber der Windenergienutzung Priorität genießen soll. Um Konflikte zu vermeiden, entfallen die Überschneidungsbereiche als Vorranggebiet.“ trifft aus folgenden Gründen nicht zu. <u>Lärm:</u> Ein Abbau von Kies und Sand ist unserer Meinung nach ausgeschlossen, da dies zu einer erheblichen Zunahme der Belastung durch Lärm und Verkehr für uns führt. <u>Naturschutz:</u> In dem Gebiet wäre nach unserem Verständnis ein Nassabbau notwendig, was eine Veränderung des Wasserhaushaltes mit sich bringt. Eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der Flächen muss für uns möglich sein und darf nicht durch Kiesabbau direkt oder indirekt unmöglich werden. Außerdem würde der Abbau von Kies und Sand die Zerstörung von Mooren nach sich ziehen. Im Gegensatz dazu wäre bei der Nutzung von Windenergie durch die bestehende Infrastruktur des Amtsbürgerwindparks Eider – Teilbereich Hennstedt nur ein minimaler Eingriff in die Natur und den Wasserhaushalt nötig. <u>Ausreichend vorhandene alternative Gebiete</u>: Die regionale Rohstoffversorgung bzw. -sicherung ist über an anderer Stelle ausreichend gesichert. Direkt südlich der vorgenannten Rohstoffpotentialfläche (bei Glüsing, Linden und Schalkholz) befinden sich großflächige Rohstofflagerstätten für Kies und Sand. <u>Fehlende Einwilligung</u>: Ich bin nicht bereit, Flächen für den Kiesabbau bereitzustellen. Die Nutzung der Windkraft ermöglicht es mir hingegen, die Flächen gleichzeitig landwirtschaftlich zu nutzen. Die fehlende Zustimmung haben wir als Gemeinschaft der Landeigentümer bereits offen bekundet. Somit ist auch eine großflächige Nutzung für den Abbau untersagt. <u>Zeitliche Komponente:</u> Es macht keinen Sinn diese Fläche als Rohstoffabbaugebiet für einen unendlich langen Zeitraum freizuhalten, wenn dies einer Windkraftnutzung für die nächsten 20	Die Fläche PR3_DIT_007 wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Somit kann der Stellungnahme teilweise gefolgt werden.

Jahre im Wege steht. Somit ist das einzige im Datenblatt ausgewiesene Konfliktpotential aus 2.1.6 - bezogen auf die oben genannte Fläche – nicht als „mittel“ sondern als „**gering“** einzustufen und die Fläche mit einem **Abwägungsvorrang für die Windenergie** freizugeben. Ein weiteres „weiches Kriterium“ bitte ich ebenfalls zu berücksichtigen: - Wirtschaftliche Aspekte: Die schon seit längerem wirtschaftlich schwer kalkulierbare Situation im Sektor der Landwirtschaft wäre durch eine verlässliche Einnahmequelle aus Effekten der Windenergie um eine stützende Komponente erweitert. Für den übrigen Teil der Potentialfläche (außerhalb der von der Windenergiegesellschaft Hollingstedt-Pferdekrug GbR beantragten Erweiterungsfläche) trage ich die Bewertung der Abwägungskriterien voll mit. Das gilt insbesondere für die Kriterien 2.2.2, 3.1.3, 3.2 und 5.2.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7870, Datum: 14.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0346-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Meine Stellungnahme und Ablehnung zur Ausweisung der Potenzialflächen und der Planungs-Vorrangflächen PR3 SEG 014 / PR3 SEG 015 / PR3 SEG 020 / PR3 SEG 021 Es reicht!!! Wir haben unsere Küstenschon „verunstaltet“ mit Windkraftanlagen! Teilweise auch schon unser Innenland und nun soll auch noch ein schönes Fleckchen Erde in dem Moorgebiete, Landschaft (teilweise Landschaftsschutzgebiete) verunstaltet werden?! Es kann nicht sein, dass wir durch Windkraftanlagen unsere schönen Dorflandschaften zerstören! Unsere Immobilien an Wert verlieren und unsere Gesundheit gefährdet wird durch Windkraftanlagen deren Strom als Energiegewinnung nach Süddeutschland oder anderswo „verkauft“ wird. Es reicht schon, dass wir Kernkraftwerke haben, die die Umwelt stark verschmutzen auch unser	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert.

Landschaftsbild zerstören. Es reicht, dass wir unseren Tieren immer mehr Lebensraum nehmen! Es, dass der ständige Kiesabbau, gerade in unserer Gegend, den Tieren und auch uns den Lebensraum nehmen! Wie sollen wir unseren Kindern erklären, dass der Mensch selber sich der Schönheit der Natur beraubt. Die Zugvögel werden durch die Lichter der Rotorenblätter irritiert und auch getötet. Ich frage mich, wieso wird mit und meiner Familie die Gesundheit genommen gegen unseren Willen! Warum entscheiden Menschen, die nicht in unserer Region leben über uns. Möchten Sie dann vielleicht mein Haus kaufen und ihre Familie Gesundheitlichem Risiko aussetzten? Dann machen Sie mir ein Angebot, wir werden uns bestimmt einig werden! P.S.: Ich bitte um Beantwortung meiner Stellungnahme!	Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Institution: neue energien projekt AG, Keine Abteilung

ID: 1952, Datum: 16.06.2017

Angehängte Dateien: BOBSH_Schmalensee_ZwBericht_Nester_Flugaktivitaet_GuGV_20170613[12905].pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Formelle Stellungnahme zur Windvorrangfläche:PR3_SEG_003 Sehr geehrte Damen und Herren, form- und fristgerecht übersenden wir zur Windvorrangfläche Schmalensee mit der Nr.: PR3_SEG_003 folgende Unterlage:	Die Fläche PR3_SEG_003 wird teilweise und somit in geändertem Flächenzuschnitt ausgewiesen. Gründe, die gegen die kompletten Ausweisung der Fläche sprechen, sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Nach aktueller Prüfung aller Belange ergaben sich keine Veränderungen der Kriterien, die für eine komplette Ausweisung des Gebietes sprechen könnten.

Zwischenbericht über die ornithologischen Erfassungen zur Windvorrangfläche

Wie Sie aus den Unterlagen entnehmen können hat der akkreditierte und von der LLUR anerkannte Gutachter, BioConsult SH, festgestellt, dass auf der Fläche Windkraftanlagen gestellt werden können.

Daher bitten wir um Bestätigung und Ausweisung dieser Fläche, die bereits vertraglich, als Bürgerwindpark überplant werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

neue energien projekt AG

Anlage: Zwischengutachterliche Stellungnahme

Institution: Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Projektleitung

ID: M2498, Datum: 16.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0264.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[Inhaltsverzeichnis im Originaldokument] [Abbildungsverzeichnis im Originaldokument] Stellungnahme PR3_STE_033 **1 Einleitung** Die [redacted] befasst sich mit der Projektierung, der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA). Vor dem Hintergrund der Einleitung einer Teilfortschreibung des Windkapitels im LEP 2010 sowie der sachlichen Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I bis III durch die Landesregierung Schleswig-Holstein nimmt die [redacted] Stellung zu den am 06.12.2016 durch die Landesplanung veröffentlichten Potenzialgebieten bzw. Vorranggebieten in Schleswig-Holstein. Die [redacted] ist - je zur Hälfte - eine Tochtergesellschaft der [redacted] und der [redacted]. In ihr sind 20 Jahre Erfahrung in der Projektentwicklung, Realisierung und Betrieb von Windenergieanlagen gebündelt, Ziel des kommunalen Unternehmens ist der langfristige Betrieb von Onshore-Windenergieanlagen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat die [redacted] Verträge mit Eigentümern getroffen, deren Flurstücke im unten anstehenden Potenzialgebiet liegen. Es ist Wunsch, möglichst kurzfristig Planungssicherheit zu erlangen, um die Genehmigungsunterlagen für Errichtung und Betrieb von WEA abschließend zu vervollständigen und einzureichen. **2 Sachlage** Die Potenzialfläche PR3_STE_033, Größe 30,7 ha, wurde mit Veröffentlichung vom 06.12.2016 komplett als Vorranggebiet Windenergie in das weitere Verfahren übernommen: [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 1 Ausschnitt BoB-SH Landesplanung, gelbe Fläche: 30,7 ha Vorranggebiet PR3_STE_033	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Jedoch wird die Potenzialfläche PR3_STE_033 aus folgenden Gründen im 2. Entwurf nicht als Vorranggebiet ausgewiesen: Die Fläche wird einerseits leicht tangiert durch ein Schwerpunktgebiet des Biotopverbundsystems mit landesweiter Bedeutung gem. §21 BNatSchG und etwas stärker durch ein solches mit regionaler Bedeutung. Ersteres ist dabei als hochprioritäres Kriterium eingestuft. Zusätzlich kommt jedoch zum Tragen, dass die Potenzialfläche zu einem großen Teil in der erweiterten Abstandszone von 1000 bis 800 m zu den nahegelegenen Siedlungsbereichen liegt. Da die Fläche keinen Anlagenbestand aufweist, müssen diese Bereiche entfallen. Die übrigbleibende Restfläche ist in ihrer Ausdehnung zu klein, um noch als Vorranggebiet ausgewiesen zu werden und entfällt deshalb. Bzgl. Vogelschutz: Die Potenzialfläche liegt nach aktuellem Kenntnisstand innerhalb des Prüfbereichs von Weißstorch und Seeadler. Die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche bleiben jedoch unberührt. Die Belange wären auf Ebene der Genehmigungsplanung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) abschließend zu berücksichtigen, die Fläche entfällt jedoch ohnehin.

3 Kriterien, die zur Abgrenzung des Vorranggebietes geführt haben Seitens der Landesplanung werden zur Begrenzung der Potenzialfläche STE_033 neben harten folgende weichen Kriterien angeführt:1 800m Abstand zu Siedlungsbereich mit Wohn-/Erholungsfunktion um Kaaks, Mehlbek und Mehlbek Siedlung, ggf. 800m Abstand zu Siedlungsflächenausweisungen 400 m Abstand zu Einzelhäusern / Splittersiedlungen (Außenbereich) am Saarener Weg 30 bis 100m Abstand um den Wald bei Gut Mehlbek Schwerpunktbereich Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schutzstreifen am Bachlauf der Mühlenau **4 Kriterien der Abwägung** Die vorgenommene Abwägung führt nicht zu einer Veränderung an der Potenzialfläche, sie wird komplett als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Die Landesplanung führt in ihrer Abwägungsentscheidung aus: *„Keine Überschneidungen mit hohem Konfliktrisiko, die Potenzialfläche wird vollständig als Vorrangfläche übernommen.* *Hinweise aus dem Kreis Steinburg: Lage der Potenzialfläche innerhalb Prüfbereich Weißstorch (Mehlbeck im Wald) und Seeadler. Mit weiteren Flächen im Nahbereich besteht der Konflikt der Umzingelungswirkung"* Ein Abwägungskriterium wird für die Potenzialfläche mit mittlerem Konfliktrisiko bewertet: [Tabelle im Originaldokument] Nach Vornahme der Abwägung wird das Konfliktrisiko einer Umfassung von Siedlungsflächen/Riegelbildung - wie alle weiteren bewerteten Konfliktrisiken auch - nur noch mit geringem Konfliktrisiko bewertet. [Fußnote im Originaldokument] **5 Stellungnahme**	

Der Stellungnehmende stimmt mit der Abgrenzung des Vorranggebietes unter Anwendung des Kriterienkatalogs überein. Eine Umfassung von Siedlungsflächen oder eine Riegelbildung ist nicht gegeben. Hinweise auf Horststandorte von Seeadler und Weißstorch sind gutachterlich zu bewerten, die Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA vom September 2016 können hierzu Berücksichtigung finden. **6 Zusammenfassung/Ergebnis** Die Potenzialfläche PR3_STE_033 ist - wie am 06.12.2016 veröffentlicht - unter Anwendung des Kriterienkatalogs komplett als Vorranggebiet Windenergie in dem Regionalplan, Planungsraum 3, auszuweisen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9554, Datum: 16.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0908-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
wir [redacted] der aktuell nicht in der Teilfortschreibung der Regionalplanung übernommenen Windeignungsfläche PR3_STO_010 möchten die Möglichkeit nutzen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen eine Stellungnahme abzugeben. Wir unterstützen die Ziele der Bundes- sowie Landesregierung die Energiewende schnellstmöglich umzusetzen, indem 2 Prozent der Landesfläche als Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Ebenso begrüßen wir, dass die Ausweisung dieser Fläche anhand von nachvollziehbaren harten und weichen Kriterien erfolgen soll. Dies vorangestellt möchten wir folgende Anmerkungen zu der Fläche PR3_ST0_010 machen: *Grundlagendaten Potenzialfläche*	Die vorgebrachten Argumente wurden geprüft. Dem Wunsch der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_STO_010 wird in angepasster Form ausgewiesen. Aufgrund der Anwendung des des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt noch eine Restfläche von ca. 19 ha. Sie liegt innerhalb des regionalen Grünzuges, entfaltet dort aufgrund ihrer geringen Größe und der randlichen Lage aber eine noch vertretbare Störwirkung und stellt die Funktion des Grünzuge nicht in Frage. Ansonsten besteht für die verbleibende Fläche ein mittleres bis geringes Konfliktrisiko. Sie wird als Vorranggebiet übernommen.

Die Abwägung für das Gebiet Delingsdorf PR3_STO_010 wurde von der Landesplanungsbehörde nicht als Vorranggebiet in die Planung einbezogen. *2. Bewertung der Abwägungskriterien im Detail* Die Potentialfläche im Abwägungsbereich PR3_STO_010 stimmt zum weit überwiegenden Teil nicht mit den Abwägungsbereichen Windenergienutzung des Landes Stand 30.03.2016 überein. Die Abwägungsbereiche befinden sich nord-nord-westlich und süd-östlich der KV-Leitung und nicht in den beiden Potentialflächen, die Gegenstand der Flächenausweisungen im Datenblatt 830 sind. Für die tatsächlichen zur Abwägung anstehenden Flächen sehen wir keine Konfliktpotentiale, auch nicht bzgl. des 15km-Radius zu dem Drehfunkfeuer, zumal die sog. Kernzone (600m-Radius um VOR- und DVOR-Anlagen) nicht betroffen ist. Wir [redacted] bitten um Überprüfung der korrekten Flächen und Korrektur der Abwägungsentscheidung. *3. Windkraft als Wirtschaftsfaktor* Die ländliche Region profitiert von den örtlichen Gesellschaften. Windkraft ist in den Kommunen ein großer Faktor als Einnahmequelle. Dies gilt nicht nur für die Umsatzsteuer. Auch die direkten und indirekten Arbeitsplätze tragen einen großen Teil zur Wertschöpfung bei. Wir benötigen in unsere Gemeinde auch solche Einnahmen. *Gesamtabwägung* [redacted] Wir sehen die Fläche PR3_ST0_010 als geeignete Windeignungsfläche an. Wir bitten um eine neue fachliche Überprüfung nach den Kriterien und hoffen auf eine emotionsfreie Bewertung. *Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.*	

Institution: Gemeinde Steinburg, Bürgermeisterin

ID: M8629, Datum: 16.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0155.pdf, PR_III_E_3_0155-A1.pdf, PR_III_E_3_0155-A2.pdf, PR_III_E_3_0155-A3.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Ergänzende Stellungnahme der Gemeinde Steinburg mit ökologischem Schwerpunkt zur potentiellen Repowering-Vorrangfläche PR3_STO_009 Die Gemeinde Steinburg (Kreis Stormarn) hält an ihren beiden bereits im Juli und September 2016 abgegebenen Stellungnahmen zur Teilfortschreibung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) vollumfänglich fest und sieht diese auch weiterhin im Rahmen der laufenden Anhörung (12/2016-07/2017) in Gänze geltend. In diesen Stellungnahmen wurde an Hand einer Vielzahl verschiedener sachlicher Argumente erörtert, dass mitunter Potentialflächen, welche im Nordwesten Mollhagens und Westen Eichedes lokalisiert wären, von Windenergienutzung dauerhaft freizuhalten sind. Die am 06.12.2016 veröffentlichten Planentwürfe sehen weiterhin einen übernommenen Abwägungsbereich für Windenergienutzung (Repowering/PR3_STO_009) Steinburger Gemeindegebiet vor. Es handelt sich hierbei um eine Potentialfläche, welche sich aus 2 Teilgebieten (12.3 ha + 21.1 ha) zusammensetzt. Abzüglich der mindestens anzusetzenden 50 Meter Randpuffer, welche eine Referenzanlage innerhalb der Teilgebiete zur Gebietsgrenze einhalten müsste, verblieben im 12.3 ha-Teilstück maximale Diameter von 405 m x 247 m und im 21.1 ha-Teilstück ein maximaler Diameter von 595 m x 459 m. Die bisherige Detail-Abwägung von PR3_STO_009 seitens der Landesplanung offenbarte ein hohes Konfliktpotential mit bedeutenden archäologischen Kulturdenkmälern, ein mittleres Konfliktpotential dieser Fläche mit dem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume und der Lokalisation nicht sicher nachgewiesener Großvogelhorste. Darüber hinaus liegen weitere Hinweise zum geplanten Umbau des Autobahnkreuzes (Verlegung Abfahrt Bargteheide um 1 km nach Norden), zu Belangen des Denkmalschutzes (Kirche "Eichede") und einem potentiellen Konflikt bzgl. der Umzingelungswirkung auf Eichede vor. Bisher in der Bewertung offen gebliebene Faktoren waren die Netzkapazität, die geplante Siedlungsentwicklung der Gemeinden und eine <u>räumliche Akkumulation von Kleinbiotopen.</u> Hinweise zu den beiden zuletzt genannten Faktoren waren der Landesplanung u.a. durch die Gemeinde in den Stellungnahmen von Juli/September bereits überreicht worden und sollten im weiteren Abwägungsprozess bis 07/2017 zum Flächenausschluss von PR3_STO_009 führen. Im vorläufigen Fazit zur Beibehaltung der Fläche PR3_STO_009 als Repowering-Fläche wird vornehmlich die zukünftig im Einzelfall nachrangig gewertete Abwägung von charakteristischen Landschaftsräumen gegenüber z.B. den Anforderungen insbesondere des	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche LAU_009 liegt voll innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von zwei Rotmilanhorsten. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht ausgewiesen. Weitere Ausführungen sind den jeweiligen Abwägugnsentscheidungen zu entnehmen.

Artenschutzes angeführt. Im vorliegenden Fall wurde es somit als vertretbar angesehen, eine Fläche in Randlage innerhalb und direkt angrenzend an den charakteristischen Landschaftsraum auszuweisen. Vielmehr jedoch noch als die Mitgliedschaft im charakteristischen Landschaftsraum sind es nun eben Argumente für den Artenschutz und den Schutz eines ökologisch besonders wertvollen Areals der Gemeinde, welche zum Ausschluss von PR3_ST0_009 führen müssen: Im Folgenden möchten wir nun näher erläutern, dass das Kriterium der „Zugehörigkeit zum charakteristischen Landschaftsraum (Gebiet 66)" des Areals, in welchem sich die Repowering-Fläche PR3_STO_009 befindet um weitere ortsspezifische Aspekte ergänzt werden muss, welche die besonders hohe ökologische Wertigkeit der Region im Westen Eichedes und Nordwesten Mollhagens unterstreichen und somit zum gänzlichen Windenergie-Flächenausschluss in dieser Region führen müssen. Hierbei sind v.a. die räumliche Akkumulation von geschützten Biotopen (gem. § 30 BNatSchG u. § 21 LNatSchG), die Konzentration des natürlichen Fließgewässernetzes in der Gemeinde (einschließlich eines Quellgebietes), die Überlappung der Potentialfläche mit Naßwiesen/Niedermoorflächen, welche für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes der unmittelbar angrenzenden Kleinbiotope bedeutsam sind und die Überschneidung mit einem Trinkwassergewinnungsgebiet sowie einem Trinkwasserschongebiet zu nennen (siehe Synopsis Abb. 1). Von besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in der Gemeinde Steinburg ebenfalls die direkt an PR3_STO_009 anliegenden geschützten historischen Redder (Doppelknicks) (vgl. Abb. 1), bei denen sich die ökologisch positiven Eigenschaften des Biotoptyps Knicks noch weiter verstärken. So findet man z.B. bei Reddern eine weitaus höhere Brutvogeldichte als bei einfachen Knicks *(Puchstein et al. 1980).* Dieses intakte Netz von Reddern ist einzigartig im gesamten nördlichen Gemeindegebiet. [Abbildung im Originaldokument] **Abbildung 1.** Synopsis Kleinbiotope/Flussläufe im Nordwesten Mollhagens Die Landesplanung hält zum aktuellen Zeitpunkt fest, dass die Bewertung der Kleinbiotope im fraglichen Areal noch offen geblieben ist (Datenblatt PR3_STO_009). Jedoch erscheint eine solche Bewertung von großer Bedeutung, *"da die Größe eines Biotops nur eingeschränkt mit seiner Schutzbedürftigkeit korreliert* [und somit] *auch kleinere Biotope sehr schutzbedürftig sein* [können], *z.B. Quellen." (Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie sang der Regionalpläne der Planungsräume 1, II und III in Schleswig-*	

Holstein (Sachthema Wind) Gesamträumliches Plankonzept. S. 27). In der Tat wird PR3_STO_009 nahezu zirkulär von Kleinbiotopen umgeben und überschneidet sich Großteils mit naturnahen geschützten Biotoptypen Naßwiesen und Niedermooren. Zu den weiteren Kleinbiotopen zählen sowohl im Westen als auch Osten der Fläche insgesamt 3 Waldstücke, welche auf Grund ihrer isolierten Lage in der sonst überwiegend offenen Agrarlandschaft der Gemeinde in dieser Region eine besonders wertvolle ökologische Schnittstelle zum Offenland einnehmen. Ein Blick auf eine historische Karte vom Ende des 19. Jahrhunderts offenbart, dass bereits die seinerzeit vor gut 100 Jahren bestehenden Wälder auch heute noch einer Waldnutzung unterliegen. Insofern handelt es sich bei den relevanten 3 Waldstücken um alte Waldgesellschaften, welche somit landschaftsökologisch eine hohe Wertigkeit besitzen und als sehr naturnahe Laubwälder eingestuft werden müssen (Landschaftsplan Gemeinde Steinburg). In diesen Waldstücken befinden sich sowohl zwei sicher nachgewiesene Großvogelhorste (Uhu) als auch wahrscheinlich zwei Rotmilanhorste. Direkt im Norden und im Süden von PR3_ST0_009 angrenzend liegt zudem eine abwechslungs- und strukturreiche intakte historische geschützte Knicklandschaft (Redder!). Weitere im Gemeindegebiet seltene geschützte arten- und strukturreiche Dauergrünlandflächen, Naßwiesen und Niedermoore, welche zusammen mit den Reddern entsprechenden Beutetieren ideale Habitate bieten, überschneiden sich zudem mit der Fläche von PR3_STO_009. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Funktionsfähigkeit dieses Naturhaushaltes durch Windkraftanlagen, welche durch ihre zentrale Lage die einzelnen Habitate voneinander trennen würden oder sogar auf einigen der geschützten Biotopen dann errichtet wären (Nasswiesen, siehe Abb. 1), eine empfindliche Störung erfahren würde. In diesem Zusammenhang müsste das seitens der Landesplanung als „moderat" eingestufte Konfliktrisiko mit den nicht sicher nachgewiesenen Rotmilanhorsten reevaluiert werden, da aktuell eine flächenhafte Überschneidung von 7.7 ha der Beeinträchtigungsbereiche und PR3_STO_009 angegeben worden ist. In der Tat handelt es sich aber um 2 Rotmilanhorste im Westen und Osten von PR3_STO_009, deren Beeinträchtigungsbereiche sich zu 100% mit PR3_STO_009 überlappen. Es resultierte somit ein hohes Konfliktrisiko. Darüber hinaus sind die feuchten Grünlandflächen (Niedermoore), welche direkt an das Gebiet von PR3_STO_009 angrenzen oder sich mit auf diesem befinden, ebenfalls die bevorzugten Nahrungssuchareale der in den Nachbarortschaften Lasbek-Dorf, Sprenge, Hammoor, Todendorf und Mollhagen ansässigen Weißstorche. Die lokale Weißstorchpopulation fliegt diese Grünlandflächen regelmäßig an und würde durch	

Windkraftanlagen ebenso wie die anderen dort beheimateten Großvögel eine Barrierewirkung erfahren und einem erhöhtem Tötungsrisiko unterliegen. Bei dem betroffenem Grünland auf der Fläche von PR3_STO_009 handelt es sich um mesophiles Grünland (Dauergrünland). Dieser geschützte Grünlandtyp ist artenreicher als z.B. Intensivgrünland und enthält neben unterschiedlichen Gräserarten auch verschieden Kräuter. Vornehmlich und hiermit deutlich seltener ist er auf eben solchen Niedermoorstandorten in der Gemeinde zu finden (Landschaftsplan Gemeinde Steinburg). Teile des mesophilen Grünlandes entlang des Bachlaufes der Süderbeste stellen zudem geschützte Binsen- und seggenreichen Naßwiesen dar. Diese artenreichen Naßwiesen repräsentieren den Vegetationstyp, welcher bei den ursprünglichen Standortverhältnissen in den Niederungen dominant gewesen sein dürfte. Der floristische Artenreichtum dieses Grünlands bewirkt auch eine faunistische Vielfalt, da er für viele Tierarten einen heute selten gewordenen Lebensraum darstellt. Ökologische Wertigkeit und Seltenheit dieses Biotoptyps müssen daher einen besonderen Schutz dieser Fläche bedingen, welcher wiederum die Windenergienutzung auf dieser Fläche und unmittelbar angrenzend ausschließt! Im unteren Bild sind die Naßwiese und das Niedermoor abgebildet, auf welchem das 21.1 ha Teilstück von PR3_STO_009 ausgewiesen wäre. In diesem Bereich verläuft entlang der Knickstruktur auch das sehr naturnahe Fließgewässer der Süderbeste. Im Hintergrund sind die zwei Kleinbiotope (alte Laubwaldgesellschaften in der offenen Agrarlandschaft) zu sehen, in welchen sowohl 2 sicher nachgewiesene Uhu-Horste als auch wahrscheinlich ein Rotmilanhorst lokalisiert sind. [Abbildung im Originaldokument] Als weiterer Aspekt, welcher die lokal besonders hohe und empfindliche ökologische Wertigkeit des (Umgebungs-)Areals von PR3_STO_009 kennzeichnet ist die erhöhte Dichte an natürlichen Fließgewässern in diesem Gebiet hervorzuheben: Ein Großteil der Fließgewässer (Bäche) in der gesamten Gemeinde ist mittlerweile durch Menschenhand modifiziert worden und ist entweder verrohrt, begradigt oder von Laufverkürzungen betroffen (siehe **Abb. 2).** Während somit viele Fließgewässer in den übrigen Teilen der Gemeinde nur noch bruchstückhaft vorhanden sind, sind der Viehbach und die Süderbeste mit ihren Flussauen, welche entweder direkt an PR3_STO_009 entlanglaufen oder sich in unmittelbarer Nähe befinden, dort (noch) durch einen besonders naturnahen Charakter gekennzeichnet. [Abbildung im Originaldokument] **Abbildung 2.** Gewässernetz der Gemeinde Steinburg (Kreis Stormarn) Des Weiteren zeichnen sich die Bachläufe häufig durch ein gleichmäßiges Trapezprofil mit	

steilen Böschungen aus. Das Gebiet um PR3_STO_009 mit den Bächen Süderbeste/Viehbach liegt im Mittel ca. 30 Meter unter dem umgebenden (übrigen) Geländeniveau der Gemeinde (vgl. **Abb. 3),** so dass es sich hier formal um einen Talraum an natürlichen Fließgewässern handelt! In der Tat liegt der mit 37.3 m ü NN tiefste Punkt der Gemeinde genau im Bereich der Niedermoore auf der Fläche von PR3_STO_09) im Nordwesten Mollhagens.

Abbildung 3. Höhenrelief der Gemeinde Steinburg (Kreis Stormarn) [Abbildung im Originaldokument]

Die Landesplanung hält hierzu fest: *„Innerhalb von Talräumen an natürlichen Gewässern und erheblich veränderten Wasserkörpern (HMWB = Heavily Modified Water Bodies) ist die Errichtung von WKA mit dem Schutzzweck Gewässerschutz in der Regel nicht vereinbar. Da in Talräumen der Gewässer mit einer regelmäßigen Vernässung der Flächen, einer natürlichen Laufveränderung/-verlegung der Gewässer sowie einer Gehölzentwicklung zu rechnen ist, sind diese von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z.B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, frei zu halten!"* (Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume **I,** II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Wind) Gesamträumliches Plankonzept. **S. F).**

Insbesondere an die Süderbeste direkt angrenzend und somit auf dem Gebiet von PR3_STO_009 findet sich eine der höchsten Dichten an Nasswiesen/Niedermooren im Gemeindegebiet (siehe **Abb. 1 und vgl. S. 2).** Vielmehr noch wird die hohe Empfindlichkeit dieser Gewässerabschnitte durch den Umstand unterstrichen, dass genau zwischen beiden Teilstücken von PR3_STO_009 die Süderbeste bei N 53° 43' 10" , 0 10° 22' 3.2" ihre Quelle aufweist, so dass bauliche Maßnahmen in der Umgebung zu einer empfindlichen Gefügestörung führen könnten. Zusätzlich überlappen sich das gesamte 12.3 ha Teilstück von PR3_STO_009 mit einem Trinkwassergewinungsgebiet der 1. Ebene und das gesamte Areal von PR3_STO_009 mit einem Wasserschongebiet (siehe **Abb. 1 + 2).** Darüber hinaus ist gerade in den Monaten Oktober bis April eine präexistente „sehr hohe" bis „hohe" Bodenverdichtung im Norden und direkt auf dem Areal von PR3_STO_009 festzustellen (siehe Abb. 4), welche durch weitere bauliche Maßnahmen aggraviert werden würde. [Abbildung im Originaldokument]

Abbildung 4. Präexistente Bodenverdichtung im Bereich von PR3_STO_009

Als für das Grundwasser wichtige lokale Bereiche aus kommunaler Sicht sind i.A. die Gebiete zu nennen, in denen hoch anstehendes Grundwasser in der Gemeinde vorhanden bzw. zu erwarten ist und damit die Gefahr des Eintrages von Stoffen in das Grundwasser besonders hoch ist (Landschaftsplan Steinburg). Eben dies sind die Niederungen im Gemeindegebiet und damit der Bereich, in welchem die Repowering-Fläche PR3_STO_009 noch ausgewiesen wäre (vgl. Höhenkarte 3, Landschaftsplan Gemeinde Steinburg). Als Gefährdungen des Grundwasser sind hierbei v.a. zu nennen: Flächenversiegelungen und damit die Unterbindung der Grundwasserneubildung. Hier sind bereits bodenverdichtete Areale wie das Gebiet von PR3_ST0_009 auch durch in der Fläche kleinere (bauliche) Verdichtungen wie sie WKA's und deren Zuwegungen darstellen besonders gefährdet. Freilegung des Grundwasserkörpers z.B. durch bauliche Maßnahmen (WKA-Fundamente) und damit die direkte Beeinflussung der Grundwasserqualität. Schadstoffeinträge durch Versickerungen und Auswaschungen. Zunehmend gewinnt im Naturschutz auch die Erkenntnis an Bedeutung, dass zahlreiche wildlebende Tierarten mit der zunehmenden Zerstückelung und Verlärmung der Landschaft nicht mehr zurechtkommen. Die Erhaltung weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume - und hier sind auch die land- und forstwirtschaftlich genutzten Räume mit im Blickfeld des Naturschutzes - ist deshalb eine wichtige Ergänzung der Biotopverbundplanung *(nach: Umweltbericht, Schleswig-Holstein, Anlage zur Teilfortschreibung zum Regionalplan für den Planungsraum V zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung).* Da die überwiegende Anzahl an Tierarten größere und zusammenhängende Lebensräume benötigt, wäre eine Zerstückelung durch Windkraftanlagen des kleinen, wenngleich ökologisch hochsensiblen Areals in der Umgebung von PR3_STO_009 mit mehreren untereinander kommunizierenden Kleinbiotopen ein immenser Eingriff in die hiesige Biozönose. In diesem Zusammenhang stellt die Landesplanung fest, dass *„bei Potenzialflächen zwischen 15 ha und 20 ha Größe im Einzelfall zu prüfen* **[ist],** *ob sie auf Grund von weiteren Abwägungsbelangen wie z.B. (...J erstmaliger Zerschneidung eines großen freigehaltenen Raumes tatsächlich als Vorranggebiet ausgewiesen werden können. "Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LPE) 2010 Kapitel 3.5.2sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Wind) Gesamträumliches*	

Plankonzept. ***S. 20).*** Exakt dieser Sachverhalt liegt bei PR3_STO_009, welches aus einem 12.3 ha sowie einem 21.1 ha großen Teilstück zusammengesetzt ist vor. Bereits im Jahre 2000 wurde eben jenes Gebiet im Nordwesten Mollhagens als Eignungsgebiet zum Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (siehe Landschaftsplan Steinburg Entwicklung — Plan Nr. 3). Da eben jener Landschaftsraum zwischen dem Viehbach und der Süderbeste durch ein intaktes historisch gewachsenes Knicknetz (Redder!), Laubwaldflächen und die Niedermoorflächen an der Süderbeste vielfältig gestaltet ist und somit unterschiedliche Lebensräume für Flora und Fauna enthält, sollte jener Bereich, in welchem PR3_STO_009 liegt, die Landschaftsschutzgebiete Lasbek-Dorf und Todendorf miteinander verbinden und essentiell zum Erhalt unzerschnittener Landschafts- und Lebensräume beitragen, zum Landschaftsschutzgebiet entwickelt werden. Die Bedeutung des nachhaltigen Schutzes dieses Naturhaushaltes und seiner Biozönose in seiner natürlichen Eigenart sowie die Sicherung und Entwicklung dieses wertvollen Landschaftsbereiches wie es bereits planerisch im Jahre 2000 verfestigt worden war, erscheint in der heutigen Zeit wichtiger denn je! In diesem Zusammenhang muss erwähnt sein, dass konkrete Planungen für einen großen Autohof am Autobahnkreuz Bargteheide sowie ein neues Gewerbegebiet 2 km westlich dieses wertvollen Rückzugsraumes für Fauna und Flora bestehen. Hierdurch wird die ökologische Bedeutung als unzerschnittener Rückzugsraum des Areals, auf welchem PR3_STO_009 noch ausgewiesen ist, in Zukunft weiter steigen. [Abbildung im Originaldokument] **Abbildung 5** Ist-Zustand „Unzerschnittene Räume" **Abb. 5** zeigt den momentanen Zustand unzerschnittener Lebensräume in den genannten Bereichen. **Abb. 5.1** stellt sodann die Prognose unzerschnittener Lebensräume dar, wenn sowohl der Autohof, das Gewerbegebiet bei Hammoor als auch die zusammenhängende Repowering-Fläche PR3_STO_008 (67.3 ha) bei Hammoor realisiert sein werden. [Abbildung im Originaldokument] **Abbildung 5.1** Prognose „Unzerschnittener Lebensräume", bei Ausweisung von PR3_STO_009 Aus dieser Prognose geht hervor, dass die beiden Teilstücke (zwischen 15 ha und 20 ha Größe) der Potenzialfläche PR3_STO_009 in der Gemeinde Steinburg eine weitere überregionale und empfindliche Zerschneidung der Lebensräume bedingen würden. Eben	

jener Naturraum im Nordwesten Mollhagens wird aber folglich eine in Zukunft noch bedeutsamere Funktion als Rückzugsraum/Refugium diverser Tierarten zu erfüllen haben, sobald am Autobahnkreuz Bargteheide eine weitere Technisierung und Verlärmung durch den Autohof, den Ausbau der A21 sowie das neue Gewerbegebiet bei Hammoor Einzug gehalten haben werden. Zusammenfassend sollte auf die Beibehaltung der aus zwei Teilstücken bestehenden kleinen Potentialfläche für das Repowering (PR3_STO_009, 33.4 ha) verzichtet werden, da diese von mehreren gesetzlich geschützten Kleinbiotopen direkt umrandet wird und sie sich mit wichtigen Grünlandflächen (Naßwiesen) und Niedermooren in einem für die Gemeinde Steinburg einzigartigen naturnahen Gewässernetz (Süderbeste/Viehbach) mitsamt dem Quellgebiet der Süderbeste überlappt. Insbesondere die betroffenen Grünlandflächen entlang solcher linearer Strukturen (Fließgewässern wie die Süderbeste und der Viehbach) können zudem auch bedeutende lokale Lebensraumvernetzungsfunktionen übernehmen, so dass von einem engen funktionalen Zusammenhang der Kleinbiotope untereinander ausgegangen werden kann. Hier sollte zur Erhaltung, Entwicklung und Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit von Naturgütern auf eine Windkraftnutzung dauerhaft verzichtet werden. **Anhang PR_III_E_3_0155-A2.pdf** Gemeinde Steinburg (Stormarn), **29.07.2016** Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Abt. Landesplanung z. Hd. Herrn Schlick Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel In Kopie an: Hr. Ulrich Tasch, Stk 332, Düsternbrooker Weg 104,24105 Kiel **Betreff:** Auf Tabu- und Abwägungskriterien basierender noch notwendiger Flächenausschluss von Suchgebieten für Windenergie in der **Gemeinde Steinburg** ***(Kreis Stormarn,***	

Ortschaften: Eichede, Mollhagen, Sprenge) im Rahmen der Suche nach Potentialflächen (Teilfortschreibung Regionalplan III, Sachthema Windkraft) <u>Inhaltsverzeichnis:</u> **1. Formelle Fehler bei der Flächenausweisung** **1.1 Inkorrekter und zu großer geometrischer Zuschnitt mehrerer Suchgebiete, so dass diverse Kleinstflächen als Suchgebiete betrachtet wurden (Stand:03/16).** **1.2 Akkumulation von 3 Kleinstflächen („A“,“B“,“C“) mit fehlendem oder lediglich lockerem räumlichen Bezug.** **2. Weiche Tabukriterien** **2.1 Lokalisierung der Suchgebiete „A“, „B“, „C“ und Teilen von „D“ und „E“ im Anlagenschutzbereich (DVOR, 15 km Radius).** **2.2 Beeinträchtigung eines Biotopenschwerpunktes (gem. § 21 BNatSchG) und einer Biotopenverbundachse sowie Geotop/Geotopen-Potentialgebiet durch den südlichen Teilbereich des Suchgebietes „D“.** **2.3 Multiple Überschneidungen von Suchgebieten („A“-„E“) mit Landschaftsschutzgebieten.** **2.4 Ausweisung einer Kleinstfläche („A“, ca. 12 ha) als Suchgebiet, welche zu mehr ¾ ihrer Fläche in einem Landschaftsschutzgebiet (§ 22 BNatSchG/§ 12 Abs. 3 LNatSchG) liegt und 100 m Abstandspuffer zu einem Wald in Solitärlage mit ökologisch besonders wertvoller Inselfunktion unterschreitet.** **3. Abwägungskriterien** **3.1Drohend ausgeprägte Beeinträchtigung von Belangen des Denkmalschutzes bei Ausweisung von Vorranggebieten im Westen Eichedes und Norden Mollhagens.** **3.2 Ausweisung mehrerer Kleinstflächen als Suchgebiete für Windenergie in der Gemeinde Steinburg sowohl im Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume als auch in weiteren charakteristischen Landschafts- und Schutzräumen.**	

3.3 Geplante und planerisch verfestigte Ausweisung (Landschaftsplan Gemeinde Steinburg – Entwicklung – Plan Nr. 3) eines Eignungsgebietes zum Landschaftsschutzgebiet auf dem Gebiet der Kleinstsuchflächen „A“ bis „C“ nach § 6 Abs. 3 Satz 3 LNatSchG. **3.4 Räumliche Akkumulation von 5 (Kleinst-)biotopen, welche durch die Kleinstsuchflächen „A“, „B“ und „C“ voneinander getrennt werden und Überschneidung mit einem planerisch verfestigtem Eignungsgebiet für „Extensive Grünlandnutzung“.** **3.5 Avifaunistische Schutzbelange: Multiple Überschneidung von Suchgebieten und potentiellen Beeinträchtigungsbereichen (1.5 km) um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten.** **3.6 Eklatante Umzingelung der Ortschaft Eichede durch die deklarierten Suchgebiete (03/2016) unter Berücksichtigung bereits erbauter Windkraftanlagen im Norden und Osten der Ortschaft.** Sehr geehrter Hr. Schlick, die Gemeinde Steinburg (Gemeindevertretung) im Kreis Stormarn wendet sich heute mit diesem Schreiben an Sie, um ihre ablehnende Haltung gegenüber der überproportionalen Ausweisung von Suchgebieten (Stand: 03/2016) für Windenergie in unserer Gemeinde zu artikulieren und zu begründen. Derzeit ist eine Vielzahl an ortsspezifischen weichen Tabukriterien und Abwägungskriterien noch nicht angemessen berücksichtigt worden, weshalb die Gemeindevertreter der Gemeinde Steinburg (Kreis Stormarn) fraktionsübergreifend am 23.06.2016 auf ihrer Versammlung einstimmig beschlossen haben, sich offiziell und entschieden ablehnend gegenüber der Ausweisung der unverhältnismäßig vielen und großen Suchflächen für Windenergie in unserer Gemeinde zu positionieren. Vor allem begründet sich unsere Sorge in einer drohenden Umzingelung ganzer Ortschaften wie Eichede durch Ausweisung neuer Suchgebiete im Westen Eichedes und einer unverhältnismäßigen Ausdehnung vormals bestehender Eignungsgebiete im Osten und Norden Eichedes. Aber auch unsere ortsspezifischen ökologischen und kulturellen Belange bedürfen einer intensiveren Berücksichtigung, da bereits eine Vorbelastung durch etablierten	

WKA-Bestand präexistent ist.

In diesem Schreiben argumentieren wir den noch notwendigen Flächenausschluss mit einer Vielzahl an Tabu- und Abwägungskriterien, welche eventuell auf Grund ihrer Ortsspezifität noch keinen Einzug in den Abwägungsprozess gefunden hatten.

Da bisher sehr viele Suchgebiete auf dem Boden unserer Gemeinde deklariert waren, sollen diese im Folgenden mit den unten angegebenen Großbuchstaben konsistent zur besseren Verständigung in diesem Schreiben gekennzeichnet werden (siehe **Abb. 1**).

Wir hoffen, Ihre Planarbeit durch diese Stellungnahme konstruktiv mitzugestalten und die Suchgebiete weiter zum Wohle unserer Bürger, zur Bewahrung unserer charakteristischen Landschaft und zum Schutze der hiesigen Natur weiter zu adjustieren und trotzdem Optionen für Windenergie in unserer Gemeinde aufzuzeigen.

Abbildung 1. Übersicht zu den ausgewiesenen Suchgebieten für Windenergie in der Gemeinde Steinburg (Kreis Stormarn). Karte und Satellitenbild. [Abbildung im Originaldokument]

Zur besseren Bezeichnung und Bezugnahme auf den ortsspezifischen Sachverhalt wurden im folgenden Text die einzelnen Suchgebiete (Stand: 03/2016) auf Gemeindegebiet mit roten Buchstaben („**A-E**“) konsistent gekennzeichnet. Die roten Punkte zeigen auf der rechten Karte die approximierten Standorte **bereits 14 (vorbelastender) gebauter WKA´s im Osten und Norden Eichedes** an.

Abkürzungen:

Abb.=Abbildung; LSG=Landschaftsschutzgebiet; WKA´s=Windkraftanlagen

1. Formelle Fehler bei der Flächenausweisung

1.1 Inkorrekter und zu großer geometrischer Zuschnitt mehrerer Suchgebiete, so dass diverse

Kleinstflächen als Suchgebiete betrachtet wurden (Stand:03/16):

Wir möchten zunächst darauf hinweisen, dass die Lage von WKA´s mit der Dimension einer Referenzanlage (Rotordurchmesser=100m) innerhalb einiger Areale der Suchgebiete in

unserer Gemeinde nicht möglich ist. Wir begrüßen die als Tabukriterium formulierte Notwendigkeit an die Geometrie der Suchgebiete, dass solche Flächen an jeder Stelle Ausmaße von 100 x 100 m aufweisen müssen. Dieses Tabukriterium zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene (Stand: 06/16) wurde allerdings noch nicht konsequent auf die Karte der Suchgebiete in unserer Gemeinde (Stand: 03/16) angewendet. Wir bitten die Landesplanung deshalb die noch ausgewiesenen Kleinstgebiete „A“-„C“ nicht weiter zu berücksichtigen und aus dem Abwägungsprozess herauszunehmen sowie das Suchgebiet „D“ zumindest um die nach Süden ausgezogene Spitze zu reduzieren. Durch Beibehaltung dieser Areale käme es bei nur geringfügiger zusätzlicher potentieller Fläche für Windenergie zu einer unverhältnismäßig großen ortsspezifischen Mehrbelastung für Natur, Landschaft und Mensch durch Verletzung mehrerer Tabu- und Abwägungskriterien wie wir u.a. mit den folgenden Argumenten in diesem Schreiben darstellen werden. In Bezug auf die formell geometrischen Fehler bei der Ausweisung der Suchgebiete (03/2016) möchten wir anmerken, dass ein radial weit ausgezogenes Teilstück des Suchgebietes „D“ mit einer Länge von über 800 m und einer stellenweise Breite von unter 40 m als Suchgebiet ausgewiesen worden ist, welches nicht für den weiteren Abwägungsprozess in Frage kommen kann (**Abb. 3**, rot schraffierte Fläche), da hier keine Referenzanlage innerhalb der Fläche entstehen könnte. Zudem wurde durch die noch fehlende Umsetzung (Stand: 03/16) der geometrischen *Conditio-sine- qua-non*-Formel (100 x 100 m) suggeriert, dass zwei faktische Kleinstflächen im Norden Mollhagens („B“ + „C“) ein kohärentes Suchgebiet von 36.5 ha Größe wären. Wir möchten somit an dieser Stelle die Landesplanung unterstützend darauf hinweisen, dass das schmale Verbindungsstück (ca. 2 ha) der Suchgebiete „B“ + „C“ im Norden Mollhagens auf Grund seiner Breite bei allerdings knapp 300 m Länge nicht als verbindendes Teilstück der Suchgebiete ausgewiesen werden kann (siehe **Abb. 2,** rot schraffierte Areale). Ebenso kann die sehr schmal ausgezogene südwestliche Spitze des Suchgebietes „C“ nicht als potentieller Standort für eine Referenzanlage betrachtet werden (siehe **Abb. 2**). Außerdem muss auch bei konsequenter Anwendung des Tabukriteriums beachtet werden, dass die Kleinst-Suchfläche „A“ im Westen Eichedes sowohl an ihrem westlichen als auch südöstlichem Ende dieser Bedingung bei Weitem nicht entsprechen kann. Hier suggerieren	

die Winkelstücke (**Abb. 2**, rot schraffierte Areale) der Kleinstfläche „A“ (verbleibend: ca. 10 ha) eine inkorrekt überdimensionierte Größe.

1.2 Akkumulation von 3 Kleinstflächen („A“,“B“,“C“) mit fehlendem oder lediglich lockerem räumlichen Bezug.

Folglich können im Norden Mollhagens und Westen Eichedes nur noch drei Kleinstflächen „A“, „B“ und „C“ (ca. 10 - 20 ha) mit fehlendem oder lediglich sehr lockerem räumlichen Zusammenhang als potentielle Suchgebiete betrachtet werden. Insbesondere befindet sich Kleinstfläche „A“ in einem Abstand von ca. 400 m zu der nächsten Kleinstfläche „B“ (siehe **Abb. 2**) und kann somit nicht in einem räumlichen Zusammenhang betrachtet werden! Selbst unter inkorrekter Beibehaltung des lediglich knapp 80 m breiten westlichen Endes der Kleinstfläche „A“ beträgt der Abstand zur nächsten Kleinstfläche „B“ 375 m. Beide Abstände erreichen bei Weitem nicht die geforderte deutliche Unterschreitung von 400 m zwischen potentiellen Kleinstflächen (Tabukriterium, siehe hierzu auch unten).

Eine kompensatorische Ausdehnung der Kleinstflächen gen Norden ist nicht zu erwägen, da sich hier unmittelbar ein Landschaftsschutzgebiet nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Tabukriterium anschließt (siehe unten: **Abb. 8 + 10**). Ebenso werden durch die Kleinstflächen („A“-„C“) mehrere Wälder mit ökologisch wertvoller Inselfunktion in der dort sonst offenen Agrarlandschaft beeinträchtigt (siehe **Abb. 2**).

Folglich ist die Herausnahme der Kleinstfläche „A“ im weiteren Abwägungsprozess zur Ausweisung von Vorranggebieten dringend geboten. Ebenso müssen die Kleinstflächen „B“ und „C“ äußerst kritisch als Kleinstflächen hinterfragt werden und darüber hinaus auf Grund einer Vielzahl weiterer Abwägungsbelange wie der Umzingelungswirkung, Beeinträchtigung charakteristischer Landschaftsräume und des Naturschutzes sowie Denkmalschutzes (siehe Erläuterungen unten, **S. 15-25**) aus dem weiteren Abwägungsprozess entfallen. Im Folgenden werden diese Belange einzeln spezifiziert werden.

Bei geringer Größe dieser Suchgebiete („A“ bis „C“) würde trotzdem kein substantieller Raum für die Windenergie verloren gehen. [Abbildung im Originaldokument]

Abbildung 2. Insuffiziente Geometrie der Suchgebiete im Norden Mollhagens (Westen Eichedes) mit Entstehung mehrerer Kleinstsuchflächen („A“ - „C“). [Abbildung im Originaldokument]

Die rot schraffierten Areale zeigen die Flächen an, welche der Anforderung, an jeder Stelle mindestens 100 x 100 m für eine Referenzanlage aufzuweisen, nicht genügen und somit aus dem weiteren Abwägungsprozess herausgenommen werden sollten. Die Kleinstsuchfläche „A“ liegt zudem zu mehr als ¾ in einem Landschaftsschutzgebiet (s.u., **Seiten 12 + 16**). **Abbildung 3.** Mindestens zu streichende Fläche des Suchgebietes „D“ auf Grund unzureichender Ausmaße für WKA´s der Referenzdimension. [Abbildung im Originaldokument] **2. Weiche Tabukriterien** **2.1 Lokalisierung der Suchgebiete „A“, „B“, „C“ und Teilen von „D“ und „E“ imAnlagenschutzbereich (DVOR, 15 km Radius).** Bitte prüfen Sie die Lokalisierung der Suchgebiete „A“, „B“, „C“ und auch von Teilen der Suchgebiete „D“ und „E“ im Anlagenschutzbereich ***DVOR*** (nach Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)). Die Überschneidungen der Suchgebiete mit den Analgenschutzbereich ***DVOR*** (rote Fläche) in unserer Gemeinde werden in unten stehender **Abb. 4** illustriert (Quelle: *Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung; ArcGIS*). **Abbildung 4.** Überschneidungen von Suchgebieten (orange Flächen) in der Gemeinde Steinburg (Kreis Stormarn) mit dem Anlagenschutzbereich ***DVOR*** (rote Fläche).[Quelle: Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF); *ArcGIS*]. [Abbildung im Originaldokument] **2.2 Beeinträchtigung eines Biotopenschwerpunktes (gem. § 21 BNatSchG) und einer Biotopenverbundachse sowie Geotop/Geotopen-Potentialgebiet durch den südlichen Teilbereich des Suchgebietes „D“.** Das aktuell ausgewiesene Suchgebiet „D“ im Osten Eichedes liegt mit seinem radiär ausgezogenem südlichen Ende in einem Biotopenschwerpunkt (nach LLUR 2016) und tangiert zudem die westlich von ihm gelegen Biotopenverbundachse zwischen den Ortschaften Mollhagen und Eichede. Ebenso werden ein südlich gelegener Schwerpunktbereich des Bioptopensystems und ein Geotopenareal (Abb. 5 und siehe auch **Abb. 8**) durch die südliche Extremität von „D“ beeinträchtigt. Aus diesem Grunde ist zumindest der bereits in **Abb. 3** gekennzeichnete	

südliche Bereich des Suchgebietes „D“ aus dem weiteren Abwägungsprozess zu entfernen (Tabukriterium). **Abbildung 5.** Südlicher Anteil des Suchgebietes „D“ beeinträchtigt Biotopenschwerpunkt und Geotopenareal. [Abbildung im Originaldokument] Der Überlappungsbereich des Biotopenschwerpunktes (rote Fläche) und Geotopenareals (blaue Fläche) wurde zudem planerisch im Landschaftsplan Gemeinde Steinburg – Entwicklung – Plan Nr. 3. (§ 6 Abs. 3 Satz 3 LNatSchG) als Eignungsgebiet für ein zukünftiges Naturschutzgebiet ausgewiesen. **2.3 Multiple Überschneidungen von Suchgebieten („A“-„E“) mit Landschaftsschutzgebieten.** Ein erheblicher Anteil der 03/2016 deklarierten Suchgebiete überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet Eichedes. Hier ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch Verordnung verboten. Einzig die Fläche des ehemaligen Eignungsgebietes im Osten Eichedes ist aus dem LSG entlassen worden, weshalb maximal eine Beibehaltung des Suchgebietes an der östlichen Grenze zum ehemaligen Eignungsgebietes (siehe **Abb. 6**, rote Fläche) diskutiert werden sollte. Jedoch müssen insbesondere die Kleinstfläche „A“, das südliche Gebiet der Fläche „E“, sowie das südliche Teilstück von „D“ aus dem weiteren Abwägungsprozess entfernt werden. **Abbildung 6.** Überschneidung der Suchflächen mit Landschaftsschutzgebieten und folglich aus dem weiteren Abwägungsprozess zu entfernende Flächen (rot durchgestrichen). [Abbildung im Originaldokument] **2.4 Ausweisung einer Kleinstfläche (12 ha, „A“) als Suchgebiet, welche zu mehr ¾ ihrer Fläche in einem Landschaftsschutzgebiet (§ 22 BNatSchG/§ 12 Abs. 3 LNatSchG) liegt und 100 m Abstandspuffer zu einem Wald (ca. 10 ha) in Solitärlage mit ökologisch besonders wertvoller Inselfunktion unterschreitet:** Wir möchten Sie hiermit auf den Missstand hinweisen, dass die ausgewiesenen Suchgebiete (Stand 03/2016) noch das Kleinstgebiet „A“ (ca. 12 ha) beinhalten, welches im Westen Eichedes lokalisiert wurde (**Abb. 2**) und nicht nur entscheidend zur Umzingelung dieser Ortschaft beitragen würde, sondern zugleich zu mehr ¾ seiner Fläche in einem <u>nördlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet</u> liegt (Tabukriterium; **Abb. 6 + 7 + 11**) und auch die ökologisch wichtige Inselfunktion eines angrenzenden allein stehenden Waldes (**Abb. 7 + 11**)	

innerhalb der offenen Agrarlandschaft stark beeinträchtigen würde. Insbesondere bei diesem Wald und seinem Rand muss eine hervorzuhebende ökologische/avifaunistische Funktion als Schnittstelle zum umgebenden Offenland postuliert werden, welche mitunter auch eine wichtige Rolle für heimische Fledermausarten in der Region spielen kann. Darüber hinaus liegen ca. ¾ der Kleinstfläche „A“ in einem LSG, welches als Tabukriterium Vorrangflächen ausschließt (siehe **Abb. 7**). Ebenfalls und unabhängig vom LSG liegt die gesamte Kleinstfläche „A“ genauso wie die Kleinstflächen „B“ + „C“ im charakteristischen Landschaftsraum (partiell Kernbereich, siehe **Abb. 9**) nach Gutachten des Umweltplans (Projekt-Nr. 25118-00, 25.02.2016), welcher wie weiter unten noch dargestellt (S. 14-19) eine besondere ortsspezifische Rolle in der Gemeinde Steinburg spielt. Ein räumlicher Zusammenhang zu dem(n) Suchgebiet(en) im Norden Mollhagens („B“+ „C“, **Abb. 2**) kann in diesem Fall nicht angenommen werden, da weder eine Distanz zwischen den Suchgebieten von deutlich unter 400 m gegeben ist noch der Abstand zu dem Wald in Solitärlage im Westen des Suchgebietes „A“ von 100 m überall respektiert wird, noch das westliche Ende der Kleinstfläche die Anforderung einer Mindestbreite von 100 m erfüllt (siehe bitte obige Ausführungen **Abb. 2** + **Abb. 7**). Wie bereits oben angeführt kommt es durch den teilweise inkorrekt zu großen Zuschnitt der Suchgebiete (03/2016) im Westen Eichedes und Norden Mollhagens irrespektive der durch eine Referenzanlage gesetzten Mindestanforderung (100 x 100 m Ausmaß) - zu einer Akkumulation von 3 Kleinstflächen im charakteristischen Landschaftsraum und teilweise auch Landschaftsschutzgebiet und somit zu einer den eigentlichen Zielen der Landesplanung entgegengesetzten Zergliederungbesonders schützenswerter Natur und Landschaft durch mögliche WKA-Einzelbebauungen. Zur detaillierteren Erläuterung möchten wir zudem ausführen, dass: - darüber hinaus die statistisch akzeptierte Quantifizierung von Adjektiven erst dann von einer deutlichen Distanzunterschreitung ausgeht, wenn mehr als 40% des Referenzwertes unterschritten werden [*Bortz et al. 2006, Wagner et al. 2014, Raab-Steiner et al. 2012*]. sie zudem nicht den korrekten Abstandspuffer von 100 m zum Wald bei der Ausweisung der Kleinstfläche „A“ als Suchgebiet berücksichtigt hatten, da der Radwanderweg den Wald nicht im Osten begrenzt sondern durch ihn hindurchführt (**Abb. 7).** **Abbildung 7.** Die Kleinstsuchfläche „A“ liegt zum überwiegenden Anteil in einem LSG (gelbe Fläche). Das Konglomerat aus Kleinstsuchflächen umkreist einen Wald mit wertvoller Inselfunktion und liegt z.T. im Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume. [Abbildung im	

Originaldokument] Wir hoffen, dass durch den Hinweis auf diese besonderen ortsspezifischen Charakteristika die weichen Tabukriterien in diesem speziellen Fall ihre korrekte Anwendung finden. Wir möchten ebenfalls erneut darauf hinweisen, dass insbesondere das Waldstück in Alleinlage im Westen von „A“ eine ökologische Inselfunktion in der sonst offenen Agrar-/Knicklandschaft im Osten des Waldes wahrnimmt und durch die inkorrekte Beibehaltung der Kleinstflächen „A“ + „B“ als Suchgebiete durch WKA´s eingekreist werden würde und damit Gefahr läuft, diese wichtige ortsspezifische ökologische Funktion zu verlieren. Deshalb forderte die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung auch einen Abstandspuffer von eben 200 – 500 m an solchen Wäldern [*LANA*, 2008, S. 69]. Ein Ausschließen dieser sich inkorrekt im Suchpotential befindlichen Kleinstflächen „A“ und „B“ ist deshalb nicht konträr zu dem Ziel, der Windenergie substantiellen Raum zu verschaffen, trägt aber mitunter zugleich essentiell zum <u>örtlichen spezifischen</u> Naturschutz bei. **3. Abwägungskriterien** **3.1 Drohende und ausgeprägte Beeinträchtigung von Belangen des Denkmalschutzes bei derAusweisung von Vorranggebieten im Westen Eichedes und Norden Mollhagens.** Die Ortschaft Eichede zeichnet sich durch eine hohe Dichte an geschützten Kulturdenkmälern aus, welche nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG bei der Ausweisung neuer Vorranggebiete in der Umgebung der Ortschaft zu beurteilen sind. Zu diesen geschützten Kulturdenkmälern gehören u.a. eine der ältesten Kirchen im Kreis Stormarn, der Kirchhof, eine historische Feldsteinmauer und der Lindenkranz sowie eine geschützte historische Bauernkate. Insbesondere der Eichedeer Kirche muss in der ortsspezifischen denkmalfachlichen und denkmalrechtlichen Beurteilung in Hinblick auf die drohende starke Beeinträchtigung durch die noch ausgewiesenen Suchgebiete „A“ – „C“ und Teilen der Suchgebiete „D“ + „E“ auf Grund der speziellen örtlichen Situation ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Eichedeer Kirche wird als eingetragenes Kulturdenkmal mit besonderer Bedeutung nach § 5 Abs. 1 DSchG geführt. Bereits der Entwurf des Landesentwicklungsplanes - Kreis Stormarn – vom 25.05.2009 zum Thema Zukunft der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein betonte diesen Sachverhalt und forderte einen Freihalteradius von 3.500 m. Darüber hinaus liegt eine historisch bedeutsame Kate (Bauernhaus) in unmittelbarer Nähe der Kleinstsuchfläche „A“ (**Abb. 5**,	

gelber Punkt), welche nach § 1 Abs. 2 DSchG als einfaches Kulturdenkmal geschützt ist. Es muss vor allem der bereits etablierten WKA-Bestand im Norden und Osten von Eichede (siehe **Abb. 1**) berücksichtigt werden, wodurch bereits große Teile der nördlichen und östlichen Hemisphäre eine technische, raumgreifende Wirkung durch Windkraftanlagen erfahren und folglich die westliche und südliche Hemisphäre von einer WKA-Bebauung dringend freigehalten werden sollte. Nur so kann zumindest in Teilen ein freier Blick auf die historische Dorfsilhouette und die Kirche garantiert werden, welche in ihrer Sachgesamtheit denkmalfachlich geltend sind. Zum anderen muss berücksichtigt werden, dass sich die gesamte Ortschaft Eichede und insbesondere die Eichedeer Kirche in einer beeindruckenden Höhenlage (ca. 100 m) im Vergleich zum sonstigen sehr flachen Umland befinden und der Eichedeer Kirchturm über mehrere Kilometer weithin sichtbar im gesamten Umland zu betrachten ist. Darüber hinaus ist die Eichedeer Kirche in ihrer kulturellen Bedeutung und Charakteristik einzigartig und zwar nicht nur in der gesamten Gemeinde sondern auch verglichen mit den Nachbargemeinden (Einzellage). Auf Grund dieser ortsspezifischen Gegebenheiten sollten mindestens die **2000 m bis 5000 m**Abstandsradius von der Kirche auf die Ausweisung neuer Vorranggebiete angewendet werden und darüber hinaus bei bereits gegebener technisch-raumgreifender Wirkung aus dem Osten und Norden des etablierten Anlagenbestandes weitere Freihaltesektoren nach Westen und Süden von Eichede aus (siehe **Abb. 8**) definiert werden! **Freihaltesektoren** mit **5000 m Reichweite** von Eichede aus nach Westen, Süden und nordöstlich sindkonkret zu erwägen, da die Eichedeer Kirche zusammen mit dem umgebenden Dorfanger, dem Lindenkranz und der Feldsteinmauer (weitere eingetragene Kulturdenkmäler) in einer Sachgesamtheit wirksam ist und die Silhouette des in exponierter Höhenlage befindliche Ortsbildes von Eichede entscheidend prägt. **Abbildung 8.** 2000 Meter Radius mit notwendigen Freihaltesektoren (↔5000 m) um die denkmalgeschützte Eichedeer Kirche, welche in exponierter Höhenlage das Orts- und Landschaftsbild zusammen mit weiteren Kulturdenkmälern in einer Sachgesamtheit prägt. [Abbildung im Originaldokument] Auf Grund der beeindruckenden Höhenlage (ca. 80 m ü. n. N.) im Vergleich zum sonstigen sehr flachen Umland ist die unter Denkmalschutz stehende **Eichedeer Kirche** weithin sichtbar und bedarf der Anwendung eines **WKA-freien Umkreises** von mindestens **2000 m** (**roter**	

Kreis) und Freihaltesektoren in nicht mit WKA´s bebauten Hemisphären von 5000 m (**blaue Sektoren**) . Bei bereits etablierten WKA´s im Norden und Osten Eichedes sind folglich zumindest die Freihaltesektoren (blau) von Eichede aus nach Westen und Süden notwendig, um dieses einzigartige Kulturdenkmal zu schützen. Anmerkung: Die Freihaltesektoren sind in der Abb. unterdimensioniert! Gelber Punkt = historisch bedeutsame Kate (Bauernhaus) , welche nach § 1 Abs. 2 DSchG als einfaches Kulturdenkmal geschützt ist und in unmittelbarer Nähe der Kleinstsuchfläche „A“ liegt. **3.2 Ausweisung mehrerer Kleinstflächen als Suchgebiete für Windenergie in der Gemeinde Steinburg sowohl im Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume als auch in weiteren charakteristischen Landschaftsräumen und Schutzräumen** (Stand 03/16)**:** Wir begrüßen die Auffassung der Landesplanung, Gebiete, welche in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen als Kulturlandschaft zu erhalten und zu entwickeln. Wir können die Zielsetzung, solche Areale großräumig von WKA´s freizuhalten nur unterstützen und bedauern in diesem Zusammenhang, dass das Kriterium „charakteristischer Landschaftsraum“ nicht wie im Gutachten zur „*Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung*“ empfohlen als Tabukriterium sondern derzeit noch als Abwägungskriterium behandelt wird. Umso mehr müssen wir jedoch dringend auf den Missstand hinweisen, dass derzeit (Stand: 03/2016) noch drei Kleinstflächen von 10 – 20 ha Größe („A“, „B“, „C“) als Suchgebiete für Windenergie sowohl im Kerngebiet charakteristischer Landschaftsräume (*66*) als auch in weiteren charakteristischen Landschaftsräumen und Schutzräumen in unserer Gemeinde ausgewiesen sind (siehe **Abb. 9**). In diesem Areal finden sich mehr als 15 relevante Charakteristika der Bewertungsstufen „*mittel“* bis „*sehr hoch“*, wobei alleine 9 der 15 Charakteristika eine sehr hohe Dichte in diesem Kernbereich der landschaftlichen Charakteristik aufweisen. Hierzu gehören neben ökologischen Merkmalen wie eine sehr hohe Dichte an Biotopenverbundsystemen, Fließgewässern, Naturwäldern auch eine sehr hohe Dichte an Kulturdenkmälern und eine hohe Dichte an archäologischen Denkmälern. Des Weiteren weist insbesondere jenes Areal des charakteristischen Landschaftsraumes, welches in unserer Gemeinde noch ausgewiesene Suchflächen trägt, eine Vielzahl an weiteren Merkmalen auf: Hierzu müssen u.a. ein Landschaftsschutzgebiet, ein wichtiges Areal	

zur Trinkwassergewinnung, eine hindurchführende Biotopenverbundachse, ein Eignungsgebiet zur extensiven Grünlandnutzung, ein planerisch verfestigtes Eignungsgebiet für ein Landschaftsschutzgebiet und allein stehender Wald in der offenen Agrarlandschaft mit wichtiger Inselfunktion zugeordnet werden (**Abb. 10 + 11**). Das Areal zur Trinkwassergewinnung beginnt bereits ca. 1 km westlich von Eichede. Diesem Areal wird im Gutachten vom 09.06.2009 (*Planlabor Stolzenberg*) eine besondere Bedeutung für den Grundwasserschutz beigemessen. Auf diesem Gebiet wurde bisher noch eine Kleinstfläche „B“ lokalisiert. Zudem liegt nordwestlich von Mollhagen ein weiteres Trinkwasserschongebiet. Darüber hinaus liegt die isolierte Kleinstfläche „A“ (ca. 12 ha) mit mehr als ¾ ihrer Fläche in einemLandschaftsschutzgebiet nach § 22 BNatSchG/§ 12 Abs. 3 LNatSchG und ist deshalb zu streichen. Zusammenfassend muss deshalb dem Abwägungskriterium „Charakteristischer Landschaftsraum“ an dieser Stelle und in diesem speziellen Fall besonderes ortsspezifisches Gewicht zugedacht werden! **Abbildung 9.** Kernbereich „Charakteristischer Landschaftsräume“ (*dunkelgrün*) und erweiterter Schutzbereich (*hellgrün*). Besonderheiten des betroffenen charakteristischen Landschaftsraumes der Gemeinde Steinburg (siehe Abb. 7 +8). [Abbildung im Originaldokument] Der hier abgebildete charakteristische Landschaftsraum der Gemeinde Steinburg (Stormarn) zeichnet sich durch mehrere zusätzliche ortsspezifische Faktoren aus, welche nicht primär und in Gänze in die Definition des „Charakteristischen Landschaftsraumes“ einfließen und somit zu einer ortsgebundenen Aufwertung führen, welche konträr der Ausweisung von Suchgebieten für Windenergie stehen. Insbesondere die Kleinstflächen „**A**“ bis „**C**“ würden den betroffenen charakteristischen Landschaftsraum der Gemeinde Steinburg unverhältnismäßig stark belasten. Besonderheiten dieses Ausschnittes des charakteristischen Landschaftsraumes sind neben den im oben angeführten Gutachten genannten Kriterien überwiegend hoher Dichte auch die Überschneidung mit einem Landschaftsschutzgebiet (**Abb. 7 + 11**), lokaler Trinkwassergewinnung (**Abb. 10 + 11**), der Beeinträchtigung von Biotopenverbundachsen (**Abb. 10 + 11**) und einer teilweise umzingelnde Wirkung auf Wald mit Inselfunktion in Solitärstellung (**Abb. 10 +11**). **Abbildung 10.** Durch die Kleinstflächen „A“, „B“ und „C“ überschnittenen	

Landschaftsschutzgebiete, Trinkwassergewinnungsgebiete sowie Biotopenverbundachsen im charakteristischen Landschaftsraum der Gemeinde Steinburg. [Abbildung im Originaldokument] Dee deklarierte charakteristische Landschaftsraum im Nordwesten der Ortschaft Mollhagen zeichnet sich durch weitere besondere schützenswerte Merkmale aus, welche zu den im Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung. Projekt-Nr.: 25118-00“ hinzugerechnet werden müssen. Hierunter subsummieren lassen sich z.B. Landschaftsschutzgebiete, Wälder in Alleinstellung mit Inselfunktion, ein Areal zur Trinkwassergewinnung und Biotopenverbundachsen sowie geplante Landschaftsschutzgebiete (siehe **Abb. 13**, **S. 21**). [*Quelle LLUR 2016, Archiv; Landschaftsplan Steinburg – Entwicklung, Nr. 3*]. **Abbildung 11.** Durch die Kleinstflächen „A“, „B“ und „C“ überschnittenen Landschaftsschutzgebiete, Trinkwassergewinnungsgebiete sowie Biotopenverbundachsen im charakteristischen Landschaftsraum der Gemeinde Steinburg – Projektion der Suchgebiete (Stand: 03/2016). [Abbildung im Originaldokument] **Obere Abbildungen:** Mehr als ¾ der entscheidend zur Umzingelung Eichedes beitragenden Kleinstsuchfläche „A“ liegen in einem Landschaftsschutzgebiet. Deshalb sollte diese Suchfläche aus dem weiteren Abwägungsprozess herausgenommenen werden. Ebenso liegt der nördliche Anteil der Kleinstsuchfläche „B“ in einem Landschaftsschutzgebiet. **Untere Abbildungen:** Darüber hinaus liegt die gesamte Kleinstsuchfläche „B“ in einem Gebiet zur Trinkwassergewinnung, welchem nach Gutachten vom 09.06.2009 (*Planlabor Stolzenberg*) eine besondere Bedeutung für den Grundwasserschutz beigemessen werden muss. Die Kleinstfläche „C“ tangiert eine Biotopenverbundachse. Beide Kleinstflächen „A“ und „B“ kreisen zudem einen Wald ein, welcher in Alleinstellung eine wichtige Inselfunktion in der offenen Agrarlandschaft besitzt. Da alle 3 Kleinstflächen z.T. im <u>Kernbereich der charakteristischen Landschaftsräume</u> liegen, welcher auf Grund der obigen Faktoren eine <u>besonders schützenswerte Funktion in der Gemeinde erfüllt</u>, sollten die Flächen „A“ + „B“ + „C“ aus dem weiteren Abwägungsprozess entfallen! (Zur Beeinträchtigung eines Biotopenschwerpunktbereiches durch den südlichen Anteil von Fläche „D“ **siehe Abb. 5, S. 8**) In Hinblick auf den durch die abzuwägenden Kleinstflächen „A“ bis „C“ betroffenen charakteristischen Landschaftsraum (roter Kreis) möchten wir ferner ein Paradigma des	

Naturschutzes bezüglich der Vermeidung einer weiteren „Zerschneidung“ von ländlichen Räumen anführen: **„Zunehmend gewinnt im Naturschutz auch die Erkenntnis an Bedeutung, dass zahlreiche wildlebende Tierarten mit der zunehmenden Zerstückelung und Verlärmung der Landschaft insbesondere durch Verkehrsstraßen nicht mehr zurechtkommen. Die Erhaltung <u>weitgehendunzerschnittener verkehrsarmer Räume</u> - und hier sind auch die <u>land- und forstwirtschaftlichgenutzten Räume</u> mit im Blickfeld des Naturschutzes - ist deshalb eine wichtige Ergänzung der Biotopverbundplanung.“** (*Umweltbericht, Schleswig-Holstein, Anlage zur Teilfortschreibung zum Regionalplan für den Planungsraum V zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung*). Eine Beibehaltung der Suchgebiete „A“ bis „C“ im Westen Eichedes und Norden Mollhagens würde einen <u>großen Korridor hochgradig zerschnittener Landschaftsräume</u> (siehe Abb. 12, gelbe Linien). Die Ausweisung der Kleinstflächen „A“, „B“, und „C“ ist somit auch aus diesem Grund zu vermeiden, da hierdurch der Schutz der Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt auf Grund einer Reduktion der heutigen Flächenqualität, Flächengröße und durch Isolation der Einzelflächen, wie dies zu vermeiden in § 1 Abs. 3 Ziffer 9 LNatSchG gefordert ist, gefährdet wird. **Abbildung 12.** Unzerschnittene Landschaftsräume (farblich kodiert). [Abbildung im Originaldokument] Gelb markierte Areale bedeuten vermehrt zerschnittene Landschaftsräume auf Grund von Bebauung und damit eine zunehmenden Zerstückelung und potentiellen Verlärmung der Landschaft, welche vielen Tierarten große Probleme bereitet. Roter Kreis = Suchgebiet für Windenergie mit 03/16 deklarierten Kleinstflächen „A“ bis „C“ (siehe auch **Abb. 2**). Eine Beibehaltung der Suchgebiete „A“ bis „C“ im Westen Eichedes und Norden Mollhagens würde somit einen großen Korridor hochgradig zerschnittener Landschaftsräume im gesamten Nordwesten der Ortschaften Eichede und Mollhagen kreieren (gelbe Linien). [*Quelle LLUR 2016, Archiv*]. Aus den oben genannten Gründen muss dem Abwägungskriterium „Charakteristischer Landschaftsraum“ ortsspezifisch in Bezug auf die Kleinstflächen „A“ bis „C“ im Norden Mollhagens und Westen Eichedes eine besonders hervorzuhebende Bedeutung beigemessen	

werden.

3.3 Geplante und planerisch verfestigte Ausweisung (Landschaftsplan Gemeinde Steinburg – Entwicklung – Plan Nr. 3) **eines Eignungsgebietes zum Landschaftsschutzgebiet auf dem Gebiet der Kleinstsuchflächen „A“ bis „C“** nach § 6 Abs. 3 Satz 3 LNatSchG.

Nordwestlich von Mollhagen ist die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes vorgesehen (siehe **Abb. 13**). Dieses wird aktuell noch durch die Kleinstsuchflächen „B und „C“ überdeckt. Es handelt sich um den Landschaftsraum zwischen dem Viehbach und der Süderbeste, der durch ein intaktes Knicknetz (Redder!), Laubwaldflächen und die Niedermoorflächen an der Süderbeste vielfältig gestaltet ist und unterschiedliche Lebensräume für Flora und Fauna enthält (Landschaftsplan Gemeinde Steinburg – Entwicklung – Plan Nr. 3).

Die LSG-Ausweisung dieses Bereiches soll die Landschaftsschutzgebiete Lasbek-Dorf und Todendorf miteinander verbinden und auch essentiell zum Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume beitragen. Zudem wird eine drohende Beeinträchtigung räumlich konzentrierter Kleinstbiotope durch die Kleinstsuchflächen „A“ bis „C“ evident, da diese Suchgebiete zwischen den Kleinstbiotopen liegen (siehe **Abb. 14**), welche die sonst offene Agrarlandschaft säumen und deshalb besonders wichtige ökologische Rückzugsräume darstellen!

Abbildung 13. Planerisch verfestigtes Eignungsgebiet für ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) in Überschneidung mit Kleinstsuchgebieten „B“ + „C“ im Norden Mollhagens: Siehe auch **Abb. 14** bzgl. Überlappung von „B“ + „C“ mit Areal „Extensiver Grünlandnutzung“! [Abbildung im Originaldokument]

3.4 Räumliche Akkumulation von 5 (Kleinst-)biotopen, welche durch die Kleinstsuchflächen „A“,

„B“ und „C“ voneinander getrennt werden und Überschneidung mit einem planerisch verfestigtem Eignungsgebiet für „Extensive Grünlandnutzung“.

Wir möchten an dieser Stelle die Landesplanungsbehörde darauf hinweisen, dass die aktuell deklarierten Suchgebiete „A“, „B“ und „C“ nicht nur mehrere kleine Biotope räumlich voneinander trennen würden (**siehe Abb. 14**, rote Kreise) sondern auch im Falle des Suchgebietes „C“ ein planerisch verfestigtes Eignungsgebiet für „Extensive

Grünlandnutzung“ überdecken (siehe **Abb. 14**, grüner Kreis). Die Gemeinde hatte sich bereits im Jahr 2000 prospektive Ziele zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen und dem landschaftlichen Schutz in ihrem Landschaftsentwicklungsplan gesetzt (Landschaftsplan Steinburg – Entwicklung, Plan Nr. 3). Extensiv genutzte Grünlandflächen zählen hierbei zu den artenreichsten Lebensräumen der Agrarlandschaft überhaupt. Sie sind Lebensraum für zahlreiche Pflanzen und Tierarten, wie z.B. für viele, teils seltene Blumen und Gräserarten, für Heuschrecken und Schmetterlinge, für Vögel (Wiesenbrüter!) und Säugetiere. Extensive Grünlandflächen, insbesondere entlang linearer Strukturen (Fließgewässer, Gräben, Wege) können zudem auch bedeutende Lebensraumvernetzungsfunktionen übernehmen (*Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen, RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz*). Dies ist für das in **Abb. 14** gekennzeichnete Eignungsgebiet zur „Extensiven Grünlandnutzung“ ortsspezifisch der Fall, da hier die Bäche Viehbach und Süderbeste miteinander kommunizieren. Somit zeichnet sich in Zusammenschau des Eignungsgebietes für extensive Grünlandnutzung (**Abb. 14**) mit dem angrenzenden Biotopennebenverbund (grüne Punkte) das durch die Kleinstsuchflächen „B“ und „C“ überschnittene Gebiet besonders zum Aufbau eines Schutzgebiets und Biotopverbundsystems aus. Auch aus diesem Grund sollten die Kleinstsuchflächen „A“, „B“ und „C“ aus dem weiteren Abwägungsprozess für Windenergienutzung entfernt werden. **Abbildung 14.** Landschaftsplan Gemeinde Steinburg – Entwicklung – Plan Nr. 3, gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 LNatSchG: Räumliche Akkumulation von Kleinbiotopen und Eignungsgebiet für „Extensive Grünlandnutzung“ in Überschneidung mit Kleinstsuchflächen „A“ bis „C“: Vergrößerung von **Abb. 13**: Das Eignungsgebiet für „Extensive Grünlandnutzung“ (grüner Kreis) zeichnet sich mit dem angrenzenden Biotopennebenverbund (grüne Punkte, Südwesten) besonders zum Aufbau eines Schutzgebiets und Biotopverbundsystems aus. Es wird durch das derzeit deklarierte Kleinstsuchgebiet „C“ überschnitten. Ebenso tragen die Kleinstsuchflächen „A“ bis „C“ zu einer potentiellen Gefügestörung der z.T. geschützten Kleinstbiotope bei (rote Kreise/Pfeile). Gelbe Areale = Suchflächen (Stand 03/2016). [Abbildung im Originaldokument] **3.5 Avifaunistische Schutzbelange:** Multiple Überschneidung von Suchgebieten und	

potentiellen Beeinträchtigungsbereichen (1.5 km) um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten: Von Rotmilanen ist bekannt, dass sie ihre Brutplätze vorzugsweise in Wäldern mit Grenze oder Nähe zur offenen Agrarlandschaft (Ackerflächen mit geeigneten Strukturbedingungen) wählen, da hier ideale Nahrungsbedingungen angetroffen werden (*Verbundprojekt: Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse*). Solche Bedingungen werde insbesondere im Westen Eichedes und Norden Mollhagens vorgefunden (s.o.). In der Tat würden in unserer Gemeinde sicher nachgewiesene Rotmilanpärchen eine unmittelbare Barrierewirkung durch einige Suchgebiete gegenüber dem Zugang zu ihren präferierten Nahrungssucharealen erfahren. Es handelt sich dabei um 2 Paare, welche innerhalb eines 1.5 km Radius um die Suchgebiete „**A**“, „**B**“ und „**C**“ liegen. Die Validität der Informationen beruht auf dokumentierten Brutbeständen und Kommunikation mit dem örtlichen NABU und wird der Landesplanungsbehörde auch im weiteren Verlauf erneut dokumentiert und separat zugesandt werden. Auf Grund der ortsspezifischen Gegebenheiten ist deshalb von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos dieser geschützten Großvögel auszugehen, welche wieder durch eine Streichung der Kleinstsuchflächen „A“, „B“ und „C“ aus dem weiteren Abwägungsprozess für Windkraftflächen reduziert werden kann. Auch aus diesem Grund sollten die Flächen im Westen Eichedes und Norden Mollhagens nicht weiter berücksichtigt werden. **3.6 Eklatante Umzingelung der Ortschaft Eichede durch die deklarierten Suchgebiete** (03/2016) **unter Berücksichtigung bereits erbauter Windkraftanlagen im Norden und Osten der Ortschaft:** Wir begrüßen, dass die Landesplanungsbehörde das Kriterium „Umzingelung und Riegelbildung“ als eine eminent drohende Gefahr bei der Ausweisung von Suchgebieten erkannt hat und verstehen, dass abstrakte formelhafte Vorab-Definitionen in dieser Hinsicht diffizil erscheinen mögen. Umso mehr sehen wir hier die dringende Notwendigkeit auf unsere spezifischen Faktoren der örtlichen Situation eingehend aufmerksam zu machen, welche eine Umzingelung durch die	

aktuell noch ausgewiesenen Suchgebiete (Stand: 03/2016) massiv aggravieren. Um die Besonderheiten der Ortslage der Ortschaft Eichede angemessen zu würdigen, müssen zunächst die exponierte erhöhte Lage des Ortes (ca. 80 m ü. n. N.) und vor allem die bestehenden Vorbelastungen der Ortschaft Eichede durch 14 bereits erbaute raumgreifende Windkraftanlagen in der nördlichen und östlichen Hemisphäre betont werden. Ferner bestehen in beiden Suchgebieten (im Osten + Norden Eichedes), in welchen sich die bereits etablierten WKA-Bestände befinden, auch noch weitere freie Kapazitäten. Folglich bedeutet die Ausweisung von weiteren Suchgebieten im **Westen Eichedes und Norden Mollhagens** eine **eklatante** und mitunter auch nach dem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windkraftanlagen“ (Projekt-Nr.: 22217-00, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. 01/2013) **unbedingt zu vermeidende potentielle Umzingelung der Ortschaft Eichede** durch WKA-Bebauungen! Folgend möchten wir in Anlehnung an die in der Literatur auffindbaren Gutachten zu Umzingelung mit Schwerpunkt auf das oben genannte (Projekt-Nr.: 22217-00, *Umweltplan*) die zu streichenden Suchgebiete in unserer Gemeinde weiter illustrieren/skizzieren: Der Betrachtungsraum, in welchem hierbei eine umzingelnde Wirkung von WKA-Bebauungen angenommen wurde, wurde in diesem Gutachten (s.o.) mit 3500 m angesetzt. Sämtliche der bereits gebauten Windkraftanlagen im Norden und Osten Eichedes sowie die noch nicht bebauten Suchgebiete („A“ bis „C“) liegen maximal in einem Radius von 800 – 3000 m um die Ortschaft und müssen somit als vorbelastend oder potentiell die Umzingelung provozierend gewertet werden. Da die Ortschaft Eichede jedoch in exponierter Höhenlage in sonst sehr flachem Umland liegt ist vielmehr sogar ein noch weiter ausgedehnter Betrachtungsraum für potentiell umzingelnde Suchgebiete (Vorranggebiete) in Betracht zu ziehen! Sowohl auf Grund der Vorbelastungen als auch der exponierten Höhenlage mit guter Rundumsicht von Eichede aus ist zudem eine deutliche Verkleinerung der maximal möglichen Umfassungswinkel zur Erhöhung des „Vorsorgewertes“ zu fordern (Empfehlung: Umweltplan: Projekt-Nr.: 22217-00)! Aktuell werden keine Freihaltekorridore von mindestens 60° zwischen den einzelnen Suchgebieten respektiert: Zur Sicherung der Möglichkeit eines noch freien Blicks in die	

Landschaft müssen jedoch Freihaltekorridore mit der Bedingung definiert werden, dass diese von Windenergieanlagen freizuhalten sind. Hierbei ist die biologisch gegebene Determinante der Wahrnehmungsbereich des Menschen. Dieser ergibt sich aus dem Gesichtsfeld des Menschen (vollständiger Wahrnehmungsbereich) und mindestens einem Bereich, in dem räumliches Sehen möglich ist. Dieser Bereich definiert sich als Fusionsblickfeld (entspricht ca. 60 Grad). Somit müssen mindestens 60° Freihaltekorridore zwischen den einzelnen Suchgebieten als Minimum in die Abwägung der Umzingelung einfließen. Dieser Missstand ist zwischen dem Suchgebiet „E“ (mit den bereits erbauten WKA´s) und den Suchgebieten „A“ bis „C“ im Westen Eichedes und Norden Mollhagens offensichtlich. Das Suchgebiet im Westen Eichedes hat lediglich einen Abstandswinkel von gut 30° zu dem deklarierten Suchgebiet „E“ im Norden Eichedes. Allein zu der schon jetzt bereits erbauten, im Winkel nächst gelegenen, WKA des Suchgebietes „E“ liegen nur unter 50° Abstandswinkel zum Suchgebiet „A“, so dass die Suchgebiete „A“ bis „C“ sowohl auf Basis der deklarierten Suchgebiete (03/2016) als auch auf Basis des bereits vorhandenen Anlagenbestandes eine massive Umzingelung Eichedes bedeuten würden. **Abbildung 15.** Umzingelung der Ortschaft Eichede durch die ausgewiesenen Suchgebiete (Stand: 03/2016) mit und ohne Betrachtung des bereits etablierten WKA-Bestandes: In der näheren Umgebung der Ortschaft Eichede befinden sich 2 umfassende Suchgebiete („D“+“E“) für Windenergie, in welchen sich bereits erbaute WKA´s befinden (nördliche + östliche Hemisphäre). Basierend auf den in der aktuellen Literatur auffindbaren Gutachten droht eine eklatante Umzingelung Eichedes unter Beibehaltung der Suchgebiete („A“ bis „C“) in der westlichen Hemisphäre. Zur Vermeidung einer erdrückenden Umzingelung Eichedes müssen hier mindestens 60° Freihaltesektoren im (Minimum) 3.500 m Betrachtungsraum zwischen den Arealen mit etablierten WKA-Bestand („D“+“E“) gefordert werden (**roter Winkel**). [Abbildung im Originaldokument] Allein unter Betrachtung der bereits erbauten WKA´s im Norden („E“) verletzten die noch deklarierten Kleinstsuchflächen („A“,“B“,“C“) den biologisch determinierten Freihaltesektor von 60° (weißer Winkel) massiv. Da es sich bei „A“ bis „C“ um Kleinstflächen handelt, deren Ausschluss aus dem weiteren Abwägungsprozess nicht dem Ziel der Landesplanungsbehörde substantiellen Raum für die Windenergienutzung bereitzustellen widersprechen würde, deren Beibehaltung jedoch eine ausgesprochene und unverhältnismäßige Mehrbelastung für Mensch und Natur (siehe **S. 9-28**) bedingen würde, ist die Forderung der **Streichung der Flächen „A“, „B“ und „C“** logisch	

undnotwendig! Eine weitere **Reduktion der Fläche „D“**zumindest im südlichen Anteil aber auch in der nördlichen Extremität ergibt sich ebenfalls durch Belange des Denkmal- und Naturschutzes. Wir hoffen, dass dieser Gedankenaustausch konstruktiv zu Ihrer Arbeit und folglich zum Wohle der Steinburger Bürger, ihrer Akzeptanz der Windkraft und dem Schutze sowohl der Natur (Fauna und Flora) als auch der charakteristischen Landschaft beiträgt. Abschließend möchten wir sie noch darauf hinweisen, dass Ihnen durch uns zeitnah eine weitere und ergänzende Zusammenstellung der ortsspezifischen Tabu- und Abwägungskriterien mit Fokus auf die ökologischen und avifaunistischen Aspekte zugesandt werden wird und verbleiben mit freundlichen Grüßen. Die Gemeinde Steinburg (Kreis Stormarn) Stellv. Bürgermeister Vorsitzender des Umweltausschusses **Referenzen** Flächennutzungsplan – Zusammenzeichnung und Aktualisierung. 09.06.2009. Planlabor Stolzenberg, Lübeck für die Gemeinde Steinburg (Kreis Stormarn) Entwurf des Landesentwicklungsplanes - Kreis Stormarn – vom 25.05.2009 zum Thema Zukunft der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung. Projekt-Nr.: 25118-00. Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein. 25.02.2016 Landwirtschafts- und Umweltatlas, 2016, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Schleswig-Holstein	

[http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php]

Umweltplan. Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein. Februar 2016.

Landesplanung Schleswig-Holstein, Juni 2016, Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene.

Umweltplan. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“. Januar 2013

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURGVORPOMMERN, 2006: Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen.

Bortz, N. Döring: Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler. Springer, Heidelberg 2006, ISBN 3-540-33305-3.

Ariane-Sissy Wagner: Das Modell moderner Organisationsentwicklung: Theoriegeleitete Strukturgleichungsmodellierung ausgewählter Modellbestandteile. Springer-Verlag, Wiesbaden 2014, ISBN 978-3-658-02125-2.

Elisabeth Raab-Steiner, Michael Benesch (Hrsg.): Der Fragebogen – Von der Forschungsidee zur SPSS/PASW Auswertung. 3. aktualisierte und überarbeitete Auflage. UTB/Facultas, Wien 2012, ISBN 978-3-8252-8496-1.

KOHLE, O. & NUSBAUMER, H. (2008): Windenergiepotentialstudie für den Kanton Solothurn. Lausanne.

Landschaftsplan Gemeinde Steinburg – Entwicklung – Plan Nr. 3. Festgestellt durch GV-Beschluss vom 13.09.1999 gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 LNatSchG.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1305/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

(ELER). VERORDNUNG (EU) Nr. 808/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen, RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - AZ. II A 4 – 62.71.30 - vom 29. Oktober 2015 Hötker, O. Krone, G. Nehls Verbundprojekt: Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge FKZ: 0327684 / 0327684A / 0327684B Schlussbericht. **Anhang PR_III_E_3_0155-A3.pdf** Fachliche Betrachtungen und Stellungnahme der Gemeinde Steinburg zu den Abwägungsbereichen der WindenergieVorrangflächenplanung des Landes Schleswig-Holstein Stand: 29. August 2016 Auftraggeber: Gemeinde Steinburg **1. Grundlagen und Aufgabenstellung** Aus dem gemeinsamen Beratungserlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 02.02.2016 ergeben sich die Zielsetzungen der Landesregierung zur Zulässigkeit der Windenergienutzung. Nachdem das Oberverwaltungsgericht am 20.01.2015 die Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne zur Steuerung der Windenergienutzung für unwirksam erklärt hat, verfolgt die Landesregierung die Neuaufstellung von Teilregionalplänen zur Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen. In den Regionalplänen sollen Vorranggebiete ausgewiesen werden. Innerhalb eines Vorranggebietes soll sich die Windenergienutzung gegenüber anderen konkurrierenden	

Nutzungen durchsetzen. Außerhalb dieser Gebiete wäre die raumbedeutsame Windenergienutzung ausgeschlossen. Zur Ermittlung der Vorranggebiete hat die Landesplanungsbehörde harte Tabukriterien definiert, in denen Windparks ausgeschlossen sind. Darüber hinaus wurden weiche Tabukriterien festgelegt, bei denen nach dem Gestaltungswillen der Landesplanungsbehörde nach selbst gesetzten, abstrakten, typisierten und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien die Windenergienutzung ebenfalls ausgeschlossen sein soll. Aus den harten und weichen Tabukriterien ergeben sich insgesamt die Tabuzonen für Standorte der Windkraftnutzung. Die nach Abzug der Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen sollen in einem Abwägungsprozess daraufhin überprüft werden, ob die Windenergienutzung auf diesen Flächen andere Nutzungen ausschließt, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. In dem Planungserlass hat die Landesplanungsbehörde auch diejenigen Kriterien benannt, für die bereits klar ist, dass sie in dem beschriebenen Abwägungsprozess zum Tragen kommen. Darüber hinaus kann es jedoch weitere Abwägungskriterien geben, die erst im fortschreitenden Planungsprozess sichtbar werden und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind. Die Staatskanzlei strebt ein transparentes Verfahren an. Frühzeitig sind die Tabukrite-rien sowie die Abwägungsbelange mit Darstellung der Abwägungsbereiche veröffentlicht worden. Den betroffenen Gemeinden steht es frei, frühzeitig ihre eigenen konzeptionellen Überlegungen zur Windkraftnutzung im Gemeindegebiet zu erarbeiten. Dies gilt auch für Ämter und benachbarte Gemeinden. Diese können frühzeitig über den Kreis an die Landesplanungsbehörde gegeben werden. Diese zusätzlichen Informationen können als Abwägungsmaterial bei der Flächenfindung für den ersten Regionalplanentwurf herangezogen werden. Die Kommunen und die Öffentlichkeit erhalten weiterhin im Rahmen der Neuaufstellung der Teilregionalpläne Gelegenheit zur Stellungnahme. In der von der Landesplanungsbehörde veröffentlichten Übersichtskarte der Abwägungsbereiche mit Stand vom 17.03.2016 sind potenzielle Vorrangflächen für die Windenergienutzung an sechs Standorten auf Steinburger Gemeindegebiet vorgesehen. Nördlich der Ortslage Mollhagen sind die Standorte A, B und C markiert, im Osten der Ortslage Eichede Gemeindegrenzen überschreitend zu den Gemeinden Schiphorst und Schönberg der Standort D sowie nördlich von Eichede Gemeindegrenzen überschreitend zu	

den Gemeinden Lasbek und Stubben die Standorte E und F. **Abb. 1** Abwägungsbereiche, Stand 17.03.2016 [Abbildung im Originaldokument] Die Gemeinde möchte zur Neuaufstellung der Teilregionalpläne die gemeindlichen Belange artikulieren und frühzeitig in den Abwägungsprozess einwirken. Dazu sind die Tabukriterien auf der Maßstabsebene der Gemeinde betrachtet worden. Ebenso wurden die Abwägungskriterien aus gemeindlicher Sicht überprüft und ergänzt. Die Gemeinde Steinburg hält an ihrer verfassungsrechtlich zugesicherten Planungshoheit fest. Deshalb soll im weiteren Verfahren zur Neuaufstellung der Teilregionalpläne geprüft werden, inwieweit im Rahmen einer Konzentrationsplanung die Windenergie an einem Standort im Gemeindegebiet gebündelt werden kann und ihr dort substanziell Raum zu schaffen. Das Ergebnis der fachlichen Betrachtungen ist in dieser Stellungnahme nachvollziehbar dokumentiert. Dazu sind die Planungsgrundlagen sowie die Zielsetzungen der Landesplanungsbehörde zusammen getragen und die definierten Kriterien aufgeführt und überprüft worden. Die aus Sicht der Gemeinde bedeutsamen und zu beachtenden Belange sind in städtebaulicher und landschaftsplanerischer Hinsicht bewertet worden. Daraus ergibt sich eine qualifizierte Stellungnahme der Gemeinde, die für die Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde bedeutsam erscheint. **2. Planungsgrundlagen** Die Gemeinde Steinburg wird nach Darstellung des Landesentwicklungsplanes (2010) dem Ordnungsraum um Hamburg zugeordnet. Der Landschaftsraum nördlich Eichede liegt im 10-Km Umkreis um das Mittelzentrum Bad Oldesloe. In den Ordnungsräumen ist unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Belange eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses und eine dynamische Wirtschaftsund Arbeitsentwicklung anzustreben. Die Anbindungen an die nationalen und internationalen Warenund Verkehrsströme sollen dabei sichergestellt werden und Gewerbeund Industrieflächen sollen ausreichend vorhanden sein. Als ordnende Strukturelemente werden die zentralen Orte, Siedlungsachsen und regionale Grünzüge gesehen, die als Funktionsund Ausgleichsräume erhalten bleiben sollen. Im Regionalplan (1998) ist ein Windeignungsgebiet im Osten der Gemeinde Steinburg dargestellt. Für diese Fläche hat die Gemeinde im Jahr 2002 eine Bauleitplanung aufgestellt (Bebauungsplan Nr. 17 mit 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Eichede) und im	

Rahmen der Feinsteuerung einzelne Festsetzungen zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen getroffen. Der Windpark ist mit vier WKA mit einer Gesamtanlagenhöhe von 100 m bebaut worden. In der Fortschreibung der Teilregionalpläne zur Windenergie von 2012 wurde innerhalb der Gemeinde Steinburg keine Veränderung der Eignungsfläche vorgenommen. Der südliche Gemeindebereich, etwa südlich und auch östlich der Ortslage Sprenge, ist als Regionaler Grünzug aufgezeigt. Kleinere Bereiche südlich von Steinrade und nordöstlich von Sprenge sind als Gebiete „mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ gekennzeichnet. Etwa 1 km westlich der Ortslage Eichede beginnt ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz. **Abb. 2** Regionalplan (1998) [Abbildung im Originaldokument] In den Abwägungsgebieten für die Fortschreibung der Regionalplanung soll das bestehende Windeignungsgebiet erweitert und mit bestehenden Windeignungsflächen auf Schiphorster Gemeindegebiet zu einer großen zusammenhängenden Vorrangfläche für Windkraftanlagen (D) entwickelt werden. Zusätzlichen sollen die Teilflächen A, B und C nördlich von Mollhagen und Teilflächen E und F eines zusammenhängenden Vorranggebietes auf Stubbener und Lasbeker Gemeindegebiet ausgewiesen werden. Dadurch würde die bisherige, wirksame Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde Steinburg unterlaufen werden. Im Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (Mai 1999) werden überregionale Rahmenaussagen getroffen. Die Gemeinde liegt demnach in einem Raum für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung. Ziel ist es, diese Räume zu sichern und zu entwickeln, Natur und Ressourcen sollen durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung geschützt werden. Fast das gesamte Gemeindegebiet gehört zu einem Bereich mit „besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum“. Das o. g. Wasserschongebiet ist eingetragen, weiterhin eine kleine Fläche mit den Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiete östlich von Mollhagen an der Grenze zu Schönberg. Nach dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998) wird die Ortschaft Eichede von einem Landschaftsschutzgebiet umgrenzt. Ein Schwerpunktgebiet des landesweiten Schutzgebietsund Biotopverbundsystems liegt im Bereich der Steinburg südöstlich von Mollhagen. Es erfüllt in Teilen die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung	

als Naturschutzgebiet. Der Viehbach ist als Nebenverbundachse für den Biotopverbund gekennzeichnet. **Abb. 3** Landschaftsrahmenplan (1998) [Abbildung im Originaldokument] Im Rahmen des Gutachtes „Erarbeitung einer fachlichen Grunlage zur Abgrenzung von Charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ wurden Gebiete definiert, die Aufgrund ihrer unverwechselbaren Eigenart sich in besonderer Weise von der umgebenden Landschaft abheben, weil in ihnen bestimmte naturraumtypische naturbedingte und / oder kulturbedingte Merkmale der Landschaft in einer besonderer Ausprägung, Vielfalt oder Dominanz vorkommen. Teilbereiche der Abwägungsgebiete in Steinburg liegen in Teilfläche Nr. 66, teilweise auch im Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraums. Die Erhebungen zu den Charakteristischen Landschaftsräumen stellen eine landesweite Freiraum-Konzeption dar, die der Steuerung und Konzentration von Windkraftanlagen dienen soll. Dem Vorschlag des Gutachters, die Kernbereiche als weiches Tabukriterium einzustufen, ist die Landesplanungsbehörde nicht gefolgt. Allerdings ist dies nach Ziffer 3.5.2 des Landesentwicklungsplanes 2010 als Option der Regionalplanung benannt. Die potenziellen Vorranggebiete A, B und C im Norden von Mollhagen liegen vollständig im Charakteristischen Landschaftsraum, teilweise auch im Kernbereich, der von Windenergieanlagen freigehalten werden sollte. Die potenziellen Vorranggebiete E und F nördlich von Eichede liegen ebenfalls vollständig innerhalb eines Charak-teristischen Landschaftsraumes. **Abb. 4** Charakteristische Landschaftsräume (2015) [Abbildung im Originaldokument] Prägend für den Landschaftsraum ist zudem insbesondere der Ort Eichede, welcher auf der zweithöchsten Geländeerhebung des Kreises Stormarn liegt und welcher mit seiner denkmalgeschützten Kirche, dem Linden umstandenen Dorfanger und den historischen Bauernhäusern über ein bedeutsames Ortsbild verfügt und weithin sichtbar ist. Das historische Dorfensemble wurde von der Gemeinde als Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB zur Erhaltung baulicher Anlagen auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bereits in den 1990er Jahren festgelegt. Diesem Umstand ist bei einer Vorrangflächenplanung Rechnung zu tragen. **Abb. 5** Blick von der K32 in nordwestliche Richtung auf die Ortsmitte von Eichede [Abbildung	

im Originaldokument] **Abb. 6** Blick von der L296 in nordöstliche Richtung auf die Ortsmitte von Eichede [Abbildung im Originaldokument] Der gemeindliche Landschaftsplan sieht für den Landschaftsraum rund um die Ortschaft Eichede die Anreicherung mit Landschaftselementen vor. Für die Abwägungsgebiete A, B und C nordwestlich von Mollhagen werden als Entwicklungsziele konkret die Unterschutzstellung des Landschaftsraumes in Form eines Landschaftsschutzgebietes, Knickneuanlagen, Grünlandextensivierungen und die Sicherung und Entwicklung der Nebenverbundachse entlang von Gewässern genannt. **Abb. 7** Landschaftsplan der Gemeinde Steinburg [Abbildung im Originaldokument] Die Abwägungsgebiete E und F nördlich von Eichede liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Hier sind Maßnahmen zur Strukturanreicherung des Landschaftsraumes und konkrete Vorschläge für eine Verdichtung des Knicknetzes dargestellt. Das Abwägungsgebiet D östlich von Eichede liegt im Bereich für die Anreicherung der Landschaft mit Landschaftselementen wie Knicks, Kleingewässer und Saumbiotopen. Für den bestehenden Windpark, der bereits 1998 im Regionalplan ausgewiesen wurde, wird eine Ausnahme zum Landschaftsschutz berücksichtigt. Für die Gemeinde Steinburg gilt die Zusammenzeichnung und Aktualisierung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2009. Im Bereich der potenziellen Vorrangflächen A, B und C sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Teilflächen liegen im Bereich des bestehenden Landschaftsschutzgebietes. Zudem überschneidet es sich mit Flächen, die die Gemeinde für den Biotopverbund als Maßnahmenflächen bevorratet hat. Die nördlichen Abwägungsgebiete E und F befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Steinburg komplett innerhalb des bestehenden Landschaftsschutzgebietes. Eine Hochspannungsleitung sowie die Kreisstraße 79 sind dargestellt, die bei einer Vorrangflächenausweisung zu berücksichtigen wären. **Abb. 8** Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinburg [Abbildung im Originaldokument]	

Der bestehende Windpark östlich von Eichede wird im F-Plan mit einer zusätzlichen Nutzung als Eignungsgebiet für Windkraftanlagen dargestellt. Hier wurde der Inhalt der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Eichede übernommen, der mit der Ausweisung einer größeren Fläche mit Entwicklungspotenzial für die Windenergie eine Konzentrationsplanung verfolgt hat und bestimmt, dass außerhalb dieser Flächen keine Windkraftanlagen im Gemeindegebiet zugelassen werden sollen. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist rechtswirksam. Dies ist somit bei konkreten Anträgen für Windenergieanlagen zu beachten. Der Gemeinde ist bewusst, dass eine rechtliche Änderung eintreten kann, sobald die Teilfortschreibung der Regionalplanung abgeschlossen wurde und neue Ziele der Raumordnung definiert sind. Die Gemeinde behält sich bei Abschluss der Regionalplanung vor, die Bauleitplanung entsprechend anzupassen. Kleinteilige Biotopstrukturen sind als Maßnahmenflächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Das bestehende Landschaftsschutzgebiet wurde nachrichtlich übernommen. Ebenso ist die Kreisstraße 35 zu berücksichtigen. **3. Kriterien zur Ermittlung von Vorrangflächen auf Regionalplanebene** Die Landesplanungsbehörde verfolgt die raumordnerische Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung auf der Basis der mit Stand vom 08.06.2016 veröffentlichten Kriterien und Abwägungsbelangen. Aus den Vorbemerkungen ergeben sich die Landesplanerischen Zielvorstellungen: „Die raumordnerische Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung erfolgt auf der Basis nachstehender Kriterien und Abwägungsbelange. Die räumliche Planung erfolgt dabei in einem sich schrittweise verdichtenden Prozess, der sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Erkenntnisstand entwickelt. Ziel ist, eine sich aus der Anwendung der Tabukriterien und der Abwägungsbelange ableitende räumliche Gesamtplanung mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie einerseits und Ausschluss von Windenergie außerhalb von Vorranggebieten andererseits zu realisieren. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes ist dabei der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen. Die in den Kriterien zugrunde gelegten Abstände sind planerische Vorsorgeabstände, die zur Minimierung der Auswirkungen von Windkraftanlagen (WKA) schon auf raumplanerischer Ebene für notwendig erachtet werden. Die Beurteilung des konkreten Einzelfalles etwa im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird damit nicht vorweggenommen. Aus diesem Grunde wird bei höhenabhängigen	

Abstandsermittlungen im Rahmen raumordnerischer Planung und Vorsorge von einer durchschnittlichen Gesamthöhe einer Windkraftanlage von 150 m und einem Rotordurchmesser von 100 m ausgegangen (Referenzanlage). Das bedeutet nicht, dass die konkreten Abstände zu einzelnen Anlagen im Rahmen von Genehmigungsverfahren je nach Gesamthöhe nicht geringer oder höher ausfallen können. In der Studie „Ausbau der Windenergie nach Standortqualitäten – Entwicklungen in Schleswig-Holstein“ des Leipziger Instituts für Energie wurde für im Jahr 2014 neu errichtete WKA eine Durchschnittsgesamthöhe von 137 m ermittelt. Von daher ist es für den sich verdichtenden Planungsprozess der Regionalplanung zulässig und ausreichend bei einer Gesamtbetrachtung des Landes und der jeweiligen Planungsräume eine Gesamthöhe von 150 m im Durchschnitt anzunehmen. Dies gilt auch deshalb, weil in einem fast durchgehend sehr windhöffigen Land schon in diesen Höhen sehr gute Erträge erzielt werden und hierdurch ein Kompromiss zwischen Maximalerträgen bei noch höheren WKA und Ausnutzung der Fläche unter Wahrung der rechtlich erforderlichen Abstandskriterien erreicht werden kann. Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung entfaltet ihre Steuerungswirkung ausschließlich für raumbedeutsame Windkraftanlagen. Die Raumbedeutsamkeit einer Einzelanlage kann sich insbesondere aus ihren Dimensionen (Höhe, Rotordurchmesser), aus ihrem Standort oder aus ihren Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung (Schutz von Natur und Landschaft, Erholung und Fremdenverkehr) ergeben. Eine Windkraftanlage ist vollumfänglich, also einschließlich des Rotors als Bauwerk zu betrachten. Insofern ist der für die Abstandsmessung bedeutsame Bezugspunkt an der Windkraftanlage die Außenkante des Rotors (geometrischer Mittelpunkt des Mastes + Rotorradius).“ 3.1. Harte Tabukriterien Nachfolgend werden stichwortartig die Harten Tabukriterien benannt, die für diese Potenzialflächen relevant sind. In diesen Gebieten sind Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen. Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB ausgenommen Industriegebiete und Sondergebiete, soweit WKA zugelassen sind Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	

Abstandspuffer von 250 m zu den beiden vorgenannten Bereichen Straßenrechtliche Anbauverbotszonen Schutzstreifen an Gewässern Naturschutzgebiete Naturschutzrechtlich sichergestellte Gebiete Geschützte Biotope Waldflächen und Waldabstand von 30 m 3.2. Weiche Tabukriterien Nach den rechtlichen Anforderungen wären Windenergieanlagen innerhalb der Weichen Tabuzonen generell möglich. Sie sollen aber nach dem Gestaltungswillen der Landesplanungsbehörde nach selbst gesetzten, abstrakten, typisierten und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien für die Windenergienutzung ausgeschlossen sein. Abstandspuffer um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich von150 m im Anschluss an die harte Tabuzone (250 m) Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche im Anschluss an die harteTabuzone (250 m) Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand bzw. 400 m Abstand zu Gewerbeflächenausweisungen Siedlungsachsen Regionale Grünzüge Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen Schienenwege mit einem Abstand von 150 m	

Hochspannungsleitungen ab 110 kV, Abstandspuffer 100 m Landschaftsschutzgebiete Sichergestellte Landschaftsschutzgebiete Gebiete mit eingeleitetem LSG-Verfahren Schwerpunktbereiche Biotopverbundsystem Wiesenvogel-Brutgebiete Bedeutende Vogelflugkorridore 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche FFH-Gebiete Unterschutzgestelle Gebiete nach § 23 BNatSchG Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten Umgebungsbereich von 300 m bei sichergestellten Gebieten Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten 30 bis 100 m Abstand von Wäldern Wasserflächen Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist. 3.3. Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess Neben den harten und weichen Tabukriterien hat die Landesplanungsbehörde Abwägungsbelange benannt, die für die verbleibenden Potenzialflächen in Beziehung zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen gesetzt werden. Diese Belange / Nutzungen sollen vom Plangeber, also der Landesplanungsbehörde abgewogen werden, um der	

Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzulegen. Für die Abwägung sollen die nachfolgend aufgelisteten Kriterien herangezogen werden, die jeweils im Einzelfall gewichtet werden müssen und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen abzuwägen sind. Die Auflistung ist nicht abschließend, da in vielen Fällen weitere einzelfallbezogene Aspekte hinzutreten können, deren Gewicht vor einer Einzelfallbetrachtung weder abstrakt noch in Relation zu den hier aufgeführten Kriterien benannt werden kann. Die anschließend einzeln genannten sowie die weiteren einzelfallbezogenen Kriterien betreffen öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationsfläche sprechen und sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substanziellen Raum zu geben d.h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Geplante Siedlungsentwicklungen Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Umzingelungswirkung, Riegelbildung Belange des Denkmalschutzes Netzkapazität Binnenhochwasserschutz Charakteristische Landschaftsräume Querungshilfen (Artenpopulationen) Planverfestigte Kompensationsflächen sowie Öko-Kontenflächen Schützenswerte Geotope Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs Potentielle Beeinträchtigungsbereiche um Horststandorte	

Prüfbereiche um Horststandorte Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten Räumliche Konzentration von Kleinbiotopen Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Wichtige Verbundachsen des Schutzgebietsund Biotopverbundsystems **4. Anwendung der Tabukriterien auf gemeindlicher Planungsebene** Die Gemeinde Steinburg hat für ihr Gemeindegebiet die von der Landesplanungsbehörde vorgegebenen Kriterien übernommen und die dargestellten potenziellen Vorranggebiete (Orange) überprüft. In der Topographischen Karte sind die harten Tabuzonen dunkelgrau und die weichen Tabuzonen hellgrau eingetragen. Bei Überschneidungen wurde eine graue Schraffur über die Vorranggebiete gelegt. Rot sind die langfristigen potenziellen Siedlungsentwicklungsbereiche markiert, die bei der Bemessung des Abstandes der Vorrangflächen beachtet werden sollten. Das in der Bauleitplanung der Gemeinde ausgewiesene Windeignungsgebiet, das der bisherigen Regionalplanung entspricht, ist innerhalb des Vorranggebietes D gestrichelt eingetragen. Weiterhin sind herausragende Sichtpunkte auf den historischen Siedlungskern Eichedes markiert. **Abb. 8** Übertragung der potenziellen Vorrangflächen in die Topografische Karte [Abbildung im Originaldokument] Die Überprüfung der Tabuzonen auf gemeindlicher Planungsebene zeigt, dass die potenziellen Vorrangflächen A (teilweise), D, E und F von weichen Tabukriterien berührt werden und nach den Vorgaben der Landesplanungsbehörde nicht als Vorrangflächen ausgewiesen werden sollten. Dieser Widerspruch zu den eigenen Kriterien ist in der weiteren Fortschreibung der Regionalplanung zu beachten. Im Rahmen ihrer Bauleitplanung hat die Gemeinde Steinburg ein Windeignungsgebiet östlich von Eichede ausgewiesen. Hier sind vier Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m entstanden. Die Flächennutzungsplanausweisung berücksichtigt eine Erweiterung des Windparks um weitere drei bis vier Windkraftanlagen. Dieser Windpark liegt innerhalb der potenziellen Vorrangfläche D.	

Die Gemeinde hält an der wirksamen Windenergie-Eignungsfläche, die im Flächennutzungsplan ausgewiesen ist, fest. Sollte sich im weiteren Verfahren zur Fortschreibung der Regionalplanung herausstellen, dass unter Beachtung öffentlicher und privater Belange die potenzielle Vorrangfläche D in modifizierter Form als Vorranggebiet ausgewiesen werden sollte, steht die Gemeinde dieser Entwicklung aufgeschlossen gegenüber. **5. Fachliche Bewertung der Abwägungskriterien** *Geplante Siedlungsentwicklungen* Die Gemeinde Steinburg hat im Jahr 2015 ein Siedlungsentwicklungskonzept aufgestellt. Danach ist anzunehmen, dass bis zum Jahr 2030 eine Nachfrage für bis zu100 neuen Wohnungen besteht. Es sind Siedlungsentwicklungsflächen im Schwerpunkt im Hauptort Mollhagen für eine weitere Siedlungsentwicklung als geeignet bewertet worden. Die Gemeinde bemüht sich zurzeit um eine Flächenbevorratung und wird danach die konkrete Bauleitplanung einleiten. Unter Berücksichtigung dieser langfristigen Siedlungsentwicklungsüberlegungen sind die potenziellen Vorrangflächen A, B und C abzulehnen. *Umzingelungswirkung, Riegelbildung* Die potenziellen Vorrangflächen umzingeln die Ortschaft Eichede in einem nicht vertretbaren Umfang. Ausgangspunkt ist der Sachverhalt, dass von Windenergieanlagen eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht und dass es durch optische Belästigungen zu körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen des Menschen kommen kann. Rechtsprechungen des OVG Lüneburg stellen fest, dass eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung vorliegt, wenn von Windkraftanlagen eine nicht vermeidbare, permanent erdrückende Wirkung für Hausbewohner ausgeht, etwa durch eine dichte „Einkesselung“ oder eine so große Nähe, dass man einer sich massiv aufdrängenden optischen Belästigung nicht ausweichen kann. Die erdrückende Wirkung durch eine Windenergieanlage kommt dann in Betracht, wenn Nachbargrundstücke derart abgeriegelt werden, dass ein Gefühl des Eingemauertsein oder einer Gefängnissituation entsteht. Unter Beachtung wesentlicher Elemente des Gutachten aus Mecklenburg Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Januar 2013) wird für die Beurteilung die visuelle Wahrnehmung im Gesichtsfeld des Menschen (180) zugrunde gelegt.	

Zur Sicherung des freien Blickes in die Landschaft und zur Vermeidung unwillkürlicher oder willkürlicher Blickausrichtungen wird hier ein Freihaltekorridor von mind. 60° definiert, der von Windenergieanlagen freizuhalten ist, während auf 120 des Gesichtsfeldes eine Beeinträchtigung als zumutbar bewertet wird. Scheitelpunkt für die Bemessung des Umfassungswinkels ist der geometrische Mittelpunkt einer Siedlung mit einem Betrachtungsraum von 3.500 m Radius. **Abb. 9:** Betrachtungsraum der Ortschaft Eichede mit Darstellung der beeinträchtigten und freigehaltenden Sichtbereiche [Abbildung im Originaldokument] Aus der Darstellung geht hervor, dass zwischen den potenziellen Vorrangflächen A bis C und der Fläche E ein Freihaltekorridor von 29° im Nordwesten der Ortslage Eichede verbleibt und damit den Anforderungen des Gutachtens aus MecklenburgVorpommern nicht entspricht. Nur in südwestliche Richtung wird ein Freihaltekorridor von mind. 60° eingehalten, in dem ein freier Blick in die Landschaft ohne optische Beeinträchtigungen verbleibt. In einem Blickumfeld von rd. 270° um die Ortschaft Eichede hingegen ist mit erheblichen Beeinträchtigungen im Betrachtungsraum zu rechnen. Dadurch wird Eichede mit einer unzumutbaren erdrückenden Einkesselung durch die potenziellen Vorrangflächen betroffen, die mit erheblichen Belästigungen und Beeinträchtigungen des körperlichen und psychischen Wohlbefindens seiner Einwohner einhergehen würde. Aufgrund der nicht ausreichend freigehaltenen Blickkorridore und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen im Norden (Windpark Barkhorst) und im Osten (Windparks Eichede und Schiphorst) ist die Forderung abzuleiten, dass auf die potenziellen Vorranggebiete A bis C verzichtet werden sollte. *Belange des Denkmalschutzes* Die Eichedeer Kirche mit dem Linden umstandenen Angerbereich sowie einzelne historische Hofanlagen mit Ausrichtung zum Anger sind gesetzlich geschützte Kulturdenkmale und in der Summe von herausragender Bedeutung. Die Kirche mit dem historischen Dorfanger auf dem topographischen Hochpunkt prägt das Ortsbild mit der umgebenden historischen Kulturlandschaft und stellt ein besonderes, gut erlebbares, siedlungsgeschichtliches Zeugnis dar. Der historische Ortskern befindet sich in einer beeindruckenden Höhenlage (ca. 100 m). Die Gemeinde hat zusätzlich für die gesamte Bebauung des historischen Dorfkerns durch die Bebauungspläne Nr. 6 und Nr. 8 eine denkmalverträgliche Entwicklung gesichert und aufgrund der städtebaulichen Gestalt und des bedeutsamen Ortsbildes eine Erhaltungssatzung nach § 172 Baugesetzbuch erlassen.	

Windkraftanlagen könnten den Blick auf die Ortssilhouette verstellen beziehungsweise die sich drehenden Flügelspitzen der Windräder würden hinter der Kirche und dem Ortskern zu sehen sein. Die störende Sicherheitsbeleuchtung für den Flugverkehr wirkt insbesondere in der Dämmerung beeinträchtigend. Aufgrund der ständigen Flugbewegungen vom Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel würde eine Beleuchtung nur im Bedarfsfalle keine deutliche Minderung der Beeinträchtigungen bedeuten. Aus nördlicher Richtung gibt es nur sehr wenige vereinzelte Blickbeziehungen, so dass eine Verstellung des Ortsblickes nicht erheblich erscheint. Die Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch den bestehenden Windpark im Osten von Eichede erscheinen deshalb noch vertretbar. Aus östlicher und südlicher Richtung gibt es jedoch mehrere Betrachterpositionen von öffentlichen Wegen und Straßen, von denen die Kirche und die Silhouette des Ortes Eichede sehr eindrucksvoll wahrgenommen werden können. Je weiter man sich vom Kirchhügel in südliche und östliche Richtung entfernt, desto höher aufragend würden dahinterliegende Windräder erscheinen. Denkmalpflegerisch relevant sind insbesondere die potenziellen Vorrangflächen A, B und C im Westen und die Flächen E und F im Norden von Eichede, die nur zwischen 1 und 1,5 km von der Eichedeer Kirche entfernt beginnen. Auch die potenziellen Vorrangflächen auf Lasbeker und Stubber Gemeindegebiet sind für eine potenzielle Beeinträchtigung des bedeutsamen Ortsbildes relevant. Dies wird durch die aktuellen Antragsunterlagen zur Genehmigung von vier 200 m hohen Windkraftanlagen bestätigt. Eine der beantragten Anlagen (WEA 3) befindet sich innerhalb des Gemeindegebietes Steinburg im potenziellen Vorranggebiet E nordwestlich von Eichede. Der Abstand der beantragten Windkraftanlagen zur denkmalgeschützten Kirche beträgt zwischen 2 und 2,6 km. Zur Hilfestellung für eine denkmalpflegerische Beurteilung liegt dem BImSchG-Antrag eine Visualisierung des Vorhabens bei (Ralph Schenkenberger, 2016). Die Auswirkungen der beantragten Windkraftanlagen auf die Wahrnehmung des historischen Ortsbildes von Eichede sind geeignet, den Eindruck und die Erlebbarkeit des Denkmalensembles erheblich und in nicht vertretbarer Weise zu beeinträchtigen. Dies ist in ähnlicherweise auch vom Blickwinkel Schiphorster Weg zu erwarten, für den allerdings keine Betrachtung vorgenommen worden ist. Für die potenziellen Vorrangflächen A, B, C und F liegen keine Visualisierungen vor, da hier noch kein konkreter Antrag vorliegt. Allerdings sind aufgrund der ähnlichen Situation, vergleichbare schwerwiegende Beeinträchtigungen zu	

erwarten. **Abb. 10** Visualisierung der vier beantragten Anlagen im potenziellen Vorranggebiet E, (Visualisierung R. Schenkenberger, 2016) [Abbildung im Originaldokument] *Charakterisische Landschaftsräume* Nach dem Gutachten zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen in Schleswig-Holstein liegen Teilbereiche des Abwägungsgebietes östlich von Eichede im Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraums (Teilfläche Nr. 66). Hierin werden Teile der Kulturlandschaft ausgewiesen, die sich durch ihre unverwechselbare Eigenart in besonderer Weise von der umgebenden Landschaft abheben, weil in ihnen bestimmte naturraumtypische, naturbedingte und / oder kulturbedingte Merkmale der Landschaft in einer besonderer Ausprägung, Vielfalt oder Dominanz vorkommen. Das Gutachterbüro, das die Erhebungen zu den Charakteristischen Landschaftsräumen vorgenommen hat, empfiehlt die Kernbereiche als weiches Tabukriterium zu definieren und von der Windenergienutzung auszunehmen. Diese Vorgabe ist nach Ziffer 3.5.2 des Landesentwicklungsplanes 2010 als Option der Regionalplanung benannt. Die potenziellen Vorranggebiete A, B und C im Norden von Mollhagen liegen teilweise im Kernbereich des Charakteristischen Landschaftsraumes. Aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Bereiche für die Erlebbarkeit der Kulturlandschaft sollten keine Vorrangflächen in diese Bereiche hinein geplant werden. *Avifaunistische Schutzbelange* Die Gemeinde Steinburg hat zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit hinsichtlich der Vorkommen von Großund Greifvögeln sowie Fledermäusen eine Datenrecherche durch das Büro Bioplan beauftragt. Die Datenrecherche erfolgte in einem 6 km Radius um die potenziellen Vorrongflächen. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind für die potenziellen Vorrangflächen A, B, C, E und F und separat für die Vorrangfläche D in den nochfolgenden Abbildungen dokumentiert. **Abb. 11** Datenrecherche zu Großund Greifvögeln Eichede, Bioplan, 2016 [Abbildung im Originaldokument] Anhand der vorliegenden Daten brüten nachweislich folgende planungsrelevante bzw. in	

Schleswig-Holstein als WEA-sensibel klassifizierte Vogelarten im 6 km Radius: Kranich, Rotund Schwarzmilan, Rohrund Wiesenweihe, Baumfalke, Seeadler, Weißstorch und Uhu. Der Baumfalke brütete im Jahr 2015 in einem kleineren Gehölzbestand nordwestlich der Ortschaft Eichede in weniger als 400m Entfernung zur potenziellen Vorrangfläche E. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich von 500m ragt somit deutlich in den Abwägungsbereich hinein. **Abb. 12** Datenrecherche zu Großund Greifvögeln Stubben Mollhagen, Bioplan, 2016 [Abbildung im Originaldokument] Nordwestlich der Ortschaft Stubben gibt es einen Brutnachweis der Rohrweihe aus dem Jahr 2016. Dieser liegt innerhalb der nördlichsten Abwägungsfläche. Zudem existiert ein Brutnachweis der Wiesenweihe aus dem Jahr 2015. Dieser liegt nur ca. 400 bis 500m südlich davon. Innerhalb des 6 km Radius sind mindestens zehn Weißstorchhorste bekannt. Die Horste, die den Abwägungsbereichen am nächsten gelegen sind, sind die in den Ortschaften Lasbek-Dorf, Mollhagen, Schönberg, Stubben und Sprenge in ca. 1,2 bis 2,0 km Entfernung. Weitere nah gelegene Horste liegen in den Ortschaften Hammoor und Todendorfe in ca. 2-3 km Entfernung sowie in den Ortschaften Sandesneben und Wentorf. In den Jahren 2002 und 2004 gab es hinreichende Untersuchungen zum Kranichvorkommen im Recherchegebiet. So brüteten mehrere Paare in den umliegenden größeren und feuchten Waldgebieten (WWF Kranichschutz; LLUR 2016). Der Brutplatz südlich der Ortschaft Schmachthagen wurde in den Jahren 2002 und 2004 bestätigt. Ein weiterer Brutplatz befand sich im Wald „Knackort“ an der A21 östlich Hammoor. Auch die jährlichen Untersuchungen der OAG belegen (Brut-)Nachweise im Nordosten bei Mühlenbrook und innerhalb der südlich gelegenen Wälder und des Schönberger Moores südlich der Ortschaft Franzdorf. Rund um die Abwägungsbereiche existieren somit mehrere Brutpaare, die jährlich und somit tradiert vorkommen. Gemäß der gutachterlichen Einschätzung muss von mind. 6 bis 7 Brutpaaren in der näheren Umgebung ausgegangen werden. Im Staatsforst Reinfeld existiert ein Seeadlerhorst, der dem LLUR seit 2014 bekannt ist. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich von 3.000 m endet am Rande der nördlichsten Abwägungsfläche. Im Untersuchungsgebiet gibt es zwei Uhu-Brutnachweise aus den Jahren 2013 und 2015 innerhalb der Waldbestände Viehrögen an der L90 direkt westlich der südlichsten	

Eignungsfläche. Der vom LANU (2008) geforderte potenzielle Beeinträchtigungsbereich überlagert einen Großteil des Abwägungsbereichs C. Selbst bei einer Reduzierung der Pufferzone von 500 m vom Waldrand zur Eignungsfläche wären Teile der Abwägungsfläche betroffen. Neuere Erfassungen aus den Jahren 2014 und 2015 belegen, dass mind. vier bzw. fünf Rotmilan-Brutpaare die jeweiligen Gebiete gleichzeitig nutzen. So brütete die Art in 2015 im Wald bei Steinhorst in ca. 2,3 km Entfernung zur Abwägungsfläche, im Schönberger Kreisforst in 2,3 km südlich der Abwägungsfläche, im Wald Finkhorsterberg/Dampfziegelei in ca. 5,0 km Entfernung und im Staatsforst Trittau in mehr als 4 km Entfernung zur Abwägungsfläche. Aufgrund der hohen Dichte sind diese gesicherten Horste auch in der Darstellung als Abwägungskriterium der Landesplanung mit einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich von 1.500 m berücksichtigt worden. Neben den in der Datenrecherche dokumentierten Horststandorten gibt es nach Angaben von Sachkundigen der örtlichen Naturschutzvereine vier weitere Rotmilanhorste im Prüfbereich der Abwägungsflächen. Hierbei handelt es sich um vor kurzem bezogene und teilweise noch nicht sicher nachgewiesene Rotmilanbrutplätze. Nach Informationen des Greifvogelforensiker Dr. Wirth ist der Rotmilanhorststandort nordwestlich von Eichede gesichert. Die Horste sind in der nachfolgenden Abbildung eingetragen. Die Vorkommen wären im weiteren Verfahren näher zu prüfen. **Abb. 13** Bekannte Rotmilanhorste in der Gemeinde Steinburg, Dr. Wirth, 2016 [Abbildung im Originaldokument] Des Weiteren gibt es einen bekannten Horststandort des in Schleswig-Holstein sehr seltenen Schwarzmilan im Wald Finkhorsterberg/Dampfziegelei in rd. 5,0 km Entfernung zur Eignungsfläche. Dort teilte er sich den Brutwald im Jahr 2015 mit einem Rotmilanpaar. Auch wenn keine Bruten von sensiblen Offenlandarten wie Kiebitz, Wiesenpieper, Feldlerche und Rebhuhn als auch von Wachtel und Wachtelkönig bekannt bzw. dokumentiert sind, können diese im Gebiet vorkommen. Ebenso können im Vorwege (Neu-)Bruten von Rohrund Wiesenweihe innerhalb des 1 km Untersuchungsradius nicht ausgeschlossen werden. Die Fledermausrecherche über das LLUR erbrachte keine konkreten Ergebnisse. Potenziell ist mit folgenden Arten im Raum zu rechnen: Mücken-, Rauhautund Zwergfledermaus (Pipistrellus-Arten), Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großerund Kleiner Abendsegler sowie mehrere Myotis-Arten wie z.B. Fransen-, Bechsteinund Wasserfledermaus als auch	

Große und Kleine Bartfledermaus. Als überaus kollisionsgefährdete Fledermäuse gelten die hoch fliegenden Arten (vor allem während der Migrationszeit im Spätsommer) Großerund Kleiner Abendsegler, Rauhautund Zweifarbfledermaus. Es werden jedoch auch zunehmend die Zwergund Breitflügelfledermaus als Totfunde registriert (DÜRR 2015b). Die Datenrecherche bestätigt die in der Bevölkerung und den bei den örtlichen Naturschutzverbänden bekannten Vogelvorkommen und belegt Überscheidungen der Abwägungsflächen mit potenziellen Beeinträchtigungsbereichen. Aus fachlicher Sicht sollten die Beeinträchtigungsbereiche nicht mit Vorrangflächen für die Windenergienutzung belegt werden. *Wichtige Verbundachsen des Schutzgebietsund Biotopverbundsystems* Ein Schwerpunktgebiet des landesweiten Schutzgebietsund Biotopverbundsystems liegt im Bereich der Steinburg südöstlich von Mollhagen. Es erfüllt in Teilen die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet. Hier sind direkte Auswirkungen durch die potenzielle Vorrangfläche D zu erwarten. Der direkt angrenzende südliche Bereich der Abwägungsfläche D steht den fachlichen Zielen des Schutzgebietsund Biotopverbundsystems entgegen und sollte entsprechend zurückgenommen werden. Nebenverbundachen verlaufen an der Gemeindegrenze zu Todendorf, entlang des Viehbachs zwischen Sprenge und Eichede sowie entlang der Gemeindegrenze zu Schiphorst. Die potenziellen Vorrangflächen C und D werden von diesem Biotopverbund berührt. Auf den Abwägungsbereich C sollte vollständig verzichtet werden. Im Abwägungsbereich D sollte auf den schmalen Korridor potenzieller Vorranggebiete östlich der Waldflächen verzichtet werden. **6. Stellungnahme der Gemeinde** Für die Planung und Realisierung des bestehenden Windparks östlich von Eichede wurde von der Gemeinde durch die seinerzeitige 4. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Feinsteuerung für das frühere Eignungsgebiet vorgenommen. Darin wurden die Abstandsflächen zur Wohnbebauung von seinerzeit notwendigen 500 m auf 900 m bis 1.500 m vergrößert. Diese vorausschauende Vorsorge hat die Akzeptanz des Windparks in der Gemeinde gestärkt. Im Rahmen der seinerzeitigen Bauleitplanung gab es keine erheblichen Widerstände. Bereits in der Diskussion zur Ausweisung von Windenergie-Eignungsgebieten Ende der 1990er Jahre wurden von der Landesplanung Standorte nördlich von Mollhagen	

vorgeschlagen. Seinerzeit hatte die Gemeinde die Aufstellung des Landschaftsplanes betrieben und sich gegen diese Flächen ausgesprochen, da die landschaftlichen Auswirkungen nicht vertretbar erschienen und die Flächen östlich von Eichede deutlich geringere Eingriffe zur Folge hätten. An dieser fachlich nachvollziehbaren Bewertung hält die Gemeinde weiterhin fest. Die Gemeinde schließt sich den vorgenannten fachlichen Überprüfungen an. Auf die potenziellen Vorrangflächen A, B und C sowie E und F sollte vollständig verzichtet werden, insbesondere da die Auswirkungen auf das historische Ortsbild von Eichede durch Windkraftanlagen an diesen Standorten unvertretbar stark beeinträchtigt würden. Die vorliegende Visualisierung zeigt, dass ein Abstand von 2 bis 3 km im Norden und Westen zur Eichedeer Kirche deutlich zu gering bemessen sind, um unvertretbare Beeinträchtigungen der Ortssilhouette auszuschließen. In diese Richtungen wird für die Sichtachsen ein Freihaltebereich von 5 km als zwingend notwendig angesehen. Hinzu kommen entgegenstehende Zielsetzungen der langfristigen Siedlungsentwicklung der Gemeinde, die Landschaftsplanung, teilweise der Landschaftsschutz und noch zu berücksichtigende Rotmilanhorste, die der Vorrangflächenplanung an diesen Standorten entgegenstehen. Ein Verzicht auf die potenziellen Vorrangflächen A bis C wird auch erforderlich, um eine Umzingelungswirkung Eichedees zu vermeiden. Auf die im Landschaftsplan und im Flächennutzungsplan der Gemeinde konkret benannten Entwicklungsziele dürfen durch die Vorrangflächenplanung des Landes nicht erschwert oder außer Kraft gesetzt werden. Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Windenergie substanziell Raum gegeben. Die Flächennutzungsplandarstellung geht über die vier vorhandenen Windkraftanlagenstandorte hinaus. Dadurch ist eine Erweiterung des bestehenden Windparks planungsrechtlich bereits berücksichtigt worden. Sofern unter Beachtung artenschutzfachlicher Betroffenheiten und einer Vermeidung der Umzingelungswirkung der Ortschaft Eichede Hemmnisse ausgeräumt werden können, wäre eine über die bisherigen Abgrenzungen des Flächennutzungsplanes hinaus gehende Vorrangfläche für die Gemeinde nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Entscheidung darüber bliebe einer weitergehenden Beratung der Gemeindevertretung vorbehalten. Auf die nördlichen, südlichen und östlichen, bandartigen Fortsätze eines potenziellen Vorranggebietes sollte jedoch aufgrund der erheblichen Betroffenheiten des Biotopverbundes und der	

entgegenstehenden gemeindlichen Landschaftsplanung verzichtet werden. Im Rahmen der Planungshoheit sollte den Gemeinden weiterhin eine Feinsteuerung der Windkraftflächenplanung möglich bleiben, die der bisherigen Planungspraxis entspricht und für eine Akzeptanz der Windenergie vor Ort zwingend erforderlich ist. Die Gemeinde Steinburg hält an ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit fest. Im Rahmen der Steuerung raumbedeutsamer Vorhaben hat die Gemeinde eine rechtswirksame Bauleitplanung mit Konzentrationswirkung für Windenergieanlagen vorliegen. Aus Sicht der Gemeinde gilt diese Bauleitplanung zumindest solange, bis neue Zielsetzungen der Raumordnung wirksam werden und der gemeindlichen Planung widersprechen würden. Die Gemeinde behält sich vor, die Möglichkeiten einer sinnvollen Konzentrationsplanung rechtlich zu überprüfen und die Bauleitplanung nach Abschluss der Regionalplanung den veränderten Zielen der Raumordnung anzupassen. Die fachliche Betrachtung und die Stellungnahme der Gemeinde wurde vom Umweltausschuss der Gemeindevertretung gebilligt. Steinburg, Bürgermeisterin	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3997, Datum: 16.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0909-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr. Windkraftgebiet Neuengörs /Weede Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind durch die Gemeinde informiert worden, dass eine Erweiterung der bestehenden Windkraftanlage zwischen Neuengörs,Weede und Söhren beabsichtigt ist, des gleichen eine	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche

Neuanlage eines derartigen Bereichs zwischen Weede,Schieren und Steinbek. Darüberhinaus sollen Anlagen genehmigt werden können, die noch höher sind als die bereits vorhandenen. Grundsätzlich bin ich ein Befürworter der Windkraft, deshalb habe ich auch keinerlei Einwendungen gegen die bereits bestehenden Windräder zwischen Neuengörs und Söhren erhoben, obgleich unser Grundstück am westlichen Rand Söhrens liegt und die Windräder daher in unmittelbarer Nähe errichtet worden sind. Bei der jetzt bestehenden Planung sehe ich jedoch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt und rege daher an, die Planung zu überprüfen. Es sollte diesbezüglich nicht nur die Belastung der verschiedenen Dörfer durch die neu zu errichtenden Windräder in Betracht gezogen werden, sondern die Gesamtbelastung. Söhren hat bereits jetzt eine Windkraftanlage von ca. 10 Anlagen direkt am Dorfgebiet und somit in Sichtweite. Darüberhinaus ist Söhren ein Schweinemästerdorf und hat somit mit diesbezüglichen Immissionen zu leben. Steinbek und Weede sind beides Dörfer,in denen die Einwohner seit dem Bau der A20 vor wenigen Jahren die daraus resultierende Lärmbelastung sowie die Luftverunreinigung ertragen müssen. Es dürfte darüberhinaus unstreitig sein, dass die Immobilien in Weede,Schieren und Steinbek massiv an Wert verlieren werden, sofern jetzt dort eine derart große Anlage errichtet werden sollte, wie sie geplant ist. Ich halte daher eine neue Überprüfung der Planung für notwendig. Es sollte nicht nur gewährleistet werden, dass der Mindestabstand zur Wohnbebauung auf mindestens 1000m festgelegt und die Höhe der zu errichtenden Anlagen auf die Höhe der bereits bestehenden begrenzt wird. Darüberhinaus sollte zusätzlich eine Prüfung erfolgen, ob es im Kreis Segeberg eine andere Fläche gibt, in deren Umgebung nicht eine so dichte Wohnbebauung wie in der Gemeinde Weede die Probleme verschärft.	separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -,

	BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Institution: BürgerEnergie NW GmbH & Co KG, BürgerEnergie NW Gmbh u. Co KG

ID: 1951, Datum: 16.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn

Kapitel: PR3_SEG_035 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Angehängte Dateien: BENW an Landesplanung Email v. 10.06.17 m. Anlagen.pdf

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, wir hatten eine Stellungnahme an Ihre Emailadresse „windenergiebeteiligung@stk.landsh.de“ geschickt aber von dort auch auf Nachfrage keine Empfangsbestätigung erhalten. Aus diesem Grund reiche ich unsere Stellungnahme zusätzlich auf diesen Weg ein. Die Stellungnahme bezieht sich auf folgende Punkte: Abgelehnte Potentialfläche im Norden Schweinestall Mielsdorfer Str. Abstände Neuengörs und Stubben Mit freundlichen Grüßen. Neuengörs, 10.06.17 **Beteiligung an Teilfortschreibung des Regionalplans, hier PR3_SEG_035** Sehr geehrter Herr Tasch, sehr geehrte Damen und Herren, gerne nehmen wir die Möglichkeit in Anspruch, Ihnen unsere Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplans zu schicken.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_SEG_029 wird in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt.

In den vergangen Wochen funktionierte das BOB sehr gut, aber im Moment erleben wir technische Performance-Probleme, daher möchten wir Ihnen unsere Punkte auf diesem Weg zukommen lassen. 1. Abgelehnte Potentialfläche im Norden Das Storchennest in Steinbek ist seit 2014 nicht mehr besetzt. Die Potentialfläche im Norden sollte daher nicht abgelehnt werden. 2. Schweinestall Mielsdorfer Straße Durch den Wegfall der harten Tabuzone um einen als Siedlung gedeuteten Schweinestall im Außenbereich, sollte eine Kleinstfläche, die mit dem Vorranggebiet verbunden ist, auch als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Siehe dazu auch Anlage 1. 3. Abstände Neuengörs Stubben Die Abstände zu den Ortschaften Neuengörs und Stubben sollen überprüft werden. Wirtschafts- gebäude (z.B. ein Schweinestall) sollte nicht als Abstandsreferenz genutzt werden. Siehe dazu Anlage 2 sowie Stellungnahme 1793. *Ergänzend* dazu ist anzumerken, dass sich dies auch auf den südlicheren Teil des Vorranggebietes bezieht. Siehe dazu Anlage 3. Mit freundlichen Grüßen, [redacted] (stellvertretend für 14 Bürger)	

[Anlagen im Originaldokument]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1950, Datum: 16.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In Gnissau wurde im letzten Jahr ein Horst für Storche errichtet.Keine 500 m zur Windfläche.Diese Fläche liegt zwischen den Wäldern und hat schon deshalb einen erhöten Vogelflug. Isbesondere in den Wintermonaten überfliegt der Seeadler diese flächen sehr oft auf der suche nach Fallwild. In dieser Fläche entspringt ein Bachlauf der sich innerhalb dieser Fläche auf ca.150 m durch eine kleine Schlucht schlängelt mit einer kleinen Streuobstwiese..Höhenunterschied ca.6m. Diese Windernergiefläche wird seit 2 Jahren vom Kranich überflogen um zu den großen Wieseflächen an der Trave zu gelangen. Am Ort Strenglin hat im letzen Jahr ein Kranichpaar erfolgreich eine Brut aufgezogen ebenso in den Wiesenflächen ander Trave ca.800m entfernt.	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_022 wird im Ergebnis nicht übernommen. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Dem Wunsch des Einwenders wird damit gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3879, Datum: 12.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0912-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
zur Planung noch die folgenden Angaben, die bisher nicht berücksichtigt wurden bzw. unter	Die vorgetragenen Hinweise werden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_LAU_067 als Vorranggebiet ausgewiesen. Das Vorranggebiet wird

den Tisch gefallen sind. Rotmilane von mir und Zeugen beobachtet am 3.4.2017 3 Milane in der Luft über Basedow 4.4.2017 3 6.4.2017 2 über Gülzow 20.4.2017 2 über Basedow 2.5.2017 3 „ direkt über dem Bauernwald (Abstand zum Windrad 250 Meter) , der an der Straße von Basedow nach Lütau auf der rechten Seite liegt. Was mit nachgewiesenen Horsten passiert,wenn Windräder geplant werden ist hinreichend bekannt. [redacted] befinden sich außerdem diverse Weißstorchhorste nämlich: Krüzen Basedow Lauenburg/Elbe Büchen-Dorf Siebeneichen Krüzen Tierpark Gülzow Witzeeze Fitzen Lütau Lanze Schulendorf Wangelau Ein Schwarzstorch wurde am 29.6.2016 von Frau Ziehl über Kollow beobachtet. Regelmäßig sucht auch ein Seeadler das Einflußgebiet zur Nahrungssuche auf. Seit einigen Wochen umschwärmen mehrere Fledermäuse unser Haus. Nachgewiesene Bestände sind in den Munitionsbunkern der Bundeswehr in Krüzen vorhanden.	gegenüber dem 1. Entwurf unverändert beibehalten. Die beiden westlichen Teilflächen entfallen. Die artenschutzrechtlichen Hinweise aus den Stellungnahmen führen nicht zu einer (Teil-) Streichung des Gebietes. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Prüfebene der Vorhabengenehmigung. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1949, Datum: 16.06.2017**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Ungleichbehandlung: bereits 13,4 % der Gemeindefläche für Windenergie ausgewiesen. Vorgesehen sind 1,98 % nicht hinnehmbare Belastung für Beidenfleth. Umzingelung des ganzen Ortes dur WKA nach dem Regionalplan III, Belastung für den Bewohner von allen Seiten Unsere Kirche im Ortskern versinkt dann total inmitten aller noch vorgesehenen WKA. Schutz von Kulturdenkmal. Artenschutz in der Wilstermarsch: was ist mit unserem Vogelbestand, man sollte hier besonders auch an die noch vhd. Arten denken, wie z.B.: Storch, Graureiher usw. Abstandsflächen: sollte mindestens das 5 fache der Anlagenhöhe betragen. Schallemissionen, Schattenschlag, Ultraschall, lichtmissionen, Befeuerung. Landschaftsbild: findet zu wenig Berücksichtigung. Für den Hauseigentümer sinkt der Verkaufwert wenn noch mehr WKA erstellt werden, wer zieht noch in einen Ort der von WKA umzingelt ist.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_076: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_076 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend für die Streichung der Fläche ist vor allem, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große Kompensationsflächenkomplexe und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren. Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich zweier denkmalgeschützter Höfe. Aufgrund eines negativen Urteiles zu einer PV-Planung in deren Umkreis stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist zudem nicht mehr erforderlich, weil der regionale Bedarf dazu gesunken ist. In der vergleichenden Abwägung wird der konfliktärmere westliche Teil von PR3_STE_065 dahingehend bevorzugt. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_084: Die Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_084 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche, die aufgrund der ROP 2012 und der damit verbundenen

	Ausweisung als Windeignungsfläche im südlichen Bereich Bestand aufweist, bleibt wie im 1. Entwurf unverändert als Vorranggebiet bestehen. Sie liegt südlich zudem nur anrandig in der Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes. Die nördliche Teilfläche liegt wiederum komplett in dieser und entfällt erneut deshalb sowie aufgrund der drohenden optischen Beeinträchtigung durch ein Verschmelzen der Windparks auf PR3_STE_079 und PR3_STE_084. Zu Fläche PR3_STE_087: Die Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_087 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Sie wird in verkleinerter Form als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Innenbereichen der Ortschaften Beidenfleth und Neuenkirchen gilt nach den erneuerten Abstandskriterien ein Siedlungsabstand von 1000 m, der laut überarbeitetem Plankonzept immer bei noch unbebauten Flächen zur Anwendung kommen soll. Der denkmalrechtliche Umgebungsbereich von 2 km um die Kirche in Wewelsfleth bleibt erhalten. Durch die Erhöhung der Abstände zu den Ortslagen wird auch hinsichtlich weiterer möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes in der Umgebung teilweise Prävention gewährleistet. Das verbleibende Konfliktrisiko für den Denkmalschutz der Kirchen in den 3 umliegenden Orten wird damit als vertretbar eingestuft. Zu einzelnen genannten Aspekten in Bezug auf PR3_STE_084 sowie PR3_STE_087: Bzgl. des prozentualen Anteils von Flächen für die Windenergienutzung am Gemeindegebiet sowie der Einflüsse auf das Landschaftsbild:

	Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region und Gemeinde noch als vertretbar angesehen. Bzgl. Umfassung: Zum einen wird im 2. Entwurf auf die Ausweisung der Fläche PR3_STE_076 gänzlich verzichtet. Insofern werden die geäußerten Befürchtungen dadurch bereits entschärft. Zum anderen wurde das angewendete Analysetool überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Insofern dient die Beurteilung der Situation auf Ebene der Regionalplanung vornehmlich als Indiz und nicht als abschließende Bewertung. Bzgl. Denkmalschutz: Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von WKA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann. Der Aspekt des

	Denkmalschutzes wurde in der Abwägung der Fläche berücksichtigt. Bzgl. Artenschutz: Die Flächen liegen nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Das Risiko in Bezug auf PR3_STE_087 für die Achse des Vogelzugs entlang der Stör ist überschaubar, da diese sich in höheren Flughöhen verorten lässt und die Fläche nur im Randbereich dieser gelegen ist. Bzgl. der Siedlungsabstände: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Der Schutz vor schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG auf den Menschen wird durch die gewählten Vorsorgeabstände zu den WEA sichergestellt. Aus regionalplanerischer Sicht wird dem Schutzanspruch damit Genüge getan. Bzgl. Immissionsschutz: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch

	nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Ebenfalls im Verlauf des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Bzgl. Wertminderung von Immobilien und Grundstücken durch WKA-Errichtung: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -,

	BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.
Gruppe **ID: G1948, Datum: 15.06.2017** **(1947, Datum: 15.06.2017| 1948, Datum: 15.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte hiermit eine positive Stellungnahme zur Vorrangfläche PR3_STE_097 (Planungsraum III, Kreis Steinburg) abgegeben. Die Fläche besteht überwiegend aus Grünland, wird aber auch ackerbaulich genutzt und bietet sich für den Bau von Windenergieanlagen an. Diese würden sich der Umgebung ideal anpassen, da diese durch eine Hochspannungsleitung und bereits bestehende Windkraftanlagen vorbelastet ist. Als betroffener Eigentümer habe ich bereits eine Planungsfirma gefunden, mit der sich das Projekt umsetzen lässt. Ich bin ein großer Gegner der Atomenergie und möchte mich für die regenerative Energieversorgung in Form von Windkraftanlagen einsetzen. Aus diesen Gründen möchte ich mich hiermit nochmals ausdrücklich für die Fläche PR3_STE_097 stark machen.	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_STE_097 wird unverändert übernommen. Hinweise aus den Stellungnahmen auf Artenschutzbelange können im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Horst, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1946, Datum: 15.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn

Kapitel: PR3_SEG_043 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	Erwiderung
1. Im Wohngebiet Bissenmoor fand in den vergangenen drei Jahren eine intensive Bautätigkeit statt. Heute wohnen ca. 350 Familien in Bissenmoor. Ca. 50 weitere EFH sind in Planung. Wurden bei der Ausweisung des Gebietes PR3_SEG_043 die störenden Auswirkungen auf dieses inzwischen dicht bebaute Wohnviertel hinreichend berücksichtigt? 2. Das o.g. Wohngebiet wird bereits durch den Neubau der A20, deren Verlauf etwa 1000 m südlich der Bebauung geplant ist, durch Verkehrslärm belastet. Wurde diese zusätzliche Belastung bei der Ausweisung des Gebietes PR3_SEG_043 hinreichend berücksichtigt? 3. Das Auen-Gebiet zwischen Bad Bramstedt und Wedelbrook ist Brutgebiet für Weißstörche (Ciconia ciconia). Diese Art wird in der "Roten Liste" als "gefährdet" aufgeführt. Wurden die Gefahren von Windanlagen für den Weißstorch (Habitat-Zerstörung, Verletzung/Tötung durch Rotorenschlag) bei der Ausweisung des Gebietes PR3_SEG_043 hinreichend berücksichtigt?	Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf in verkleinerter Form übernommen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen entfällt vor allem der schmale östliche Ausläufer der Fläche. Dadurch reduziert sich die Betroffenheit für den Stadtteil Bissenmoor deutlich. Darüber hinaus befinden sich innerhalb und am Rand der Fläche zwei Waldparzellen, die mit einem Abstand von 100 m frei zu halten sind. Geprüft wurde, ob dafür der südliche Flächenteil ergänzend aufgenommen werden kann, weil durch den Fortfall des vorstehend beschriebenen Bereiches unter Berücksichtigung der südlichen Teilfläche jetzt nicht mehr von einer zu starken Raumbelastung auszugehen wäre. Dieser Bereich ist jedoch vor allem im südlichen Teil von Biotopkomplexen und Ausgleichsflächen umgeben, so dass sich hier ein hohes Konfliktpotenzial ergibt. Die dann noch verbleibende Restfläche zwischen Mönkloher Weg und Norderstraße / Kreuzweg ist für eine Ausweisung zu klein. Alle vorgebrachten Belange wurden gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden geprüft und im Plan berücksichtigt. Somit ist kein hohes Konfliktrisiko zu erwarten.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1945, Datum: 15.06.2017

Angehängte Dateien: 170615 Stellungnahme Fehmarn - Fläche PR3_OHS_008 - Dr. Philipp Schmagold.pdf	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erlaube ich mir die Einreichung der im Anhang beigefügten Argumente pro Windenergienutzung auf Fehmarn in Bezug auf die im derzeitigen Entwurf nicht vorgesehene Fläche PR3_OHS_008 an der E-47. Die generellen Aspekte dieser Einwendung gelten für alle Bereiche in Schleswig-Holstein, also über den Einzelfall hinaus, als eingewendet. Mit windenergiefreundlichen Grüßen aus Kiel in Schleswig-Holstein, dem Land zwischen den klimabedingt steigenden Meeren, [redacted] Hiermit erlaube ich mir die Einreichung der nachfolgenden Argumente pro Windenergienutzung auf Fehmarn in Bezug auf die im derzeitigen Entwurf nicht vorgesehene Fläche PR3_OHS_008 an der E-47: Die Datenblätter zur Potentialfläche PR3_OHS_008 auf S. 277 behauptet, die Fläche läge vollständig im 1.200m **Umgebungsbereich des Vogelschutzgebietes** und müsste daher entfallen: Dabei endet selbst der Vorsorgewert eines 200m-Puffers um das Vogelschutzgebiet mitten in der Potentialfläche. Die 300m Untergrenze endet sogar an der Südspitze des Gebietes. Zumindest die komplette nördliche Teilfläche hätte daher nicht entfallen dürfen:	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, da die Fläche PR3_OHS_008 vollständig innerhalb einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges mit hohen Zugaufkommen und geringen Flughöhen liegt. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird die Fläche nicht ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung aller Belange auf Basis der Stellungnahme hält die Landesplanung an dieser Entscheidung fest.

[Abbildung im Originaldokument] Es bliebe zur Begründung des kompletten Flächenentfalls im nördlichen Teilbereich einzig das Kriterium „Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs“, das aber im Grunde für die gesamte Insel und insbesondere für die in nördlicher Verlängerung liegende und als Repoweringgebiet ausgewiesene Fläche PR3_OHS_005 gilt. Dazu dieser Auszug aus dem Datenblatt der als Repoweringfläche ausgewiesenen Potentialfläche PR3_OHS_005: In Flugrichtung zwischen Puttgarden und Fehmarnsund liegen beide Gebiete exakt im gleichen Flugkorridor: [Abbildung im Originaldokument] 2. Analog dazu trifft das Kriterium **„5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder“** für beide vorgenannte Gebiete zu, das eine nördlich von Burg wurde als Repoweringgebiet vorgesehen, das andere westlich von Burg aus dem Entwurf entfernt: [Abbildung im Originaldokument] 3. Teilweise werden **identische Kriterien** benannt, die im Bereich nord-westlich von Niendorf auch gelten, dort wird aber ein Repowering-Gebiet vorgesehen. Hier die Überblendung der beiden Abfragen in einer Karte: [Abbildung im Originaldokument] 4. Auch im **Bioconsult-Gutachten** aus 2009 gibt es keinen Beleg, der für den Bereich westlich von Burg auf Fehmarn einen überdurchschnittlichen Vogelzug untermauern könnte. Ein Kern- bzw. Schwerpunktbereich des überregionalen Vogelzuges ist für den Bereich westlich von Burg nicht festzustellen. Der Hauptvogelzug erfolgt vielmehr entlang des Küstenstreifens, dies bestätigt auch Herr Koop, der innerhalb der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft für die Vogelzugerfassung zuständig ist. Er schrieb mir dazu auf meine Nachfrage hin:	

Von: Bernd Koop [mailto:bkoop.Avifauna@t-online.de]

Gesendet: Dienstag, 26. April 2016 09:37

An: Philipp Schmagold

Betreff: Re: AW: Vogelzug im Bereich Fehmarn

Sehr geehrter Herr Dr. Schmagold,

Sie haben recht: Die Küste wird oft stärker genutzt als das Binnenland. Nur: Um an die Küste zu kommen, muss das Binnenland überflogen werden, z.B. Greifvögel bei SE-Wiund vom Raum Marienleuchte/Grüner Brink über die Insel hinweg in den Raum Wallnau-Flügge (Verdriftung), Breitfrontzug auf dem Heimzug vom Graswarder bis Großenbrode auf breiter Front über die Insel zur Nordküste (Greifvögel, Kranich, Tauben, Singvögel); bei Nordwind über die gesamte Osthälfte der Insel nach S (Greifvögel, Kranich, Tauben, Singvögel).

Dies nur als ein paar Beispiele, die sich noch erheblich umfangreicher darstellen ließen. Beste Grüße

Bernd Koop

Diese Aussage wird durch die Abbildung 218 im Bioconsult-Gutachten gestützt, aus der die starke Nutzung des nördlichen, westlichen und östlichen Küstenbereiches hervorgeht:

[Abbildung im Originaldokument]

Und auch die ortsansässige Tierwelt ergibt für den Bereich westlich von Burg, soweit im Untersuchungsgebiet gelegen, keine auffälligen Befunde: [Abbildung im Originaldokument] Daher gehen wir davon aus, dass der überwiegende Teil des Vogelzuges nicht im Bereich der von uns vertretenen und ehemals im Vorab-Entwurf enthaltenen Abwägungsfläche westlich von Burg auf Fehmarn stattfindet. 5. Tourismus und Erholung: Auch unter Beachtung des Abwägungskriteriums „Tourismus und Erholung“ verbleiben beiderseits der Bahntrasse zusammen ausreichende Flächen übrig. Die Teilfläche links der Bahntrasse ist ca. 14,67 ha und rechts der Bahn verbleiben ca. 14 ha. Zusammen sind dies mit 28,67 ha deutlich mehr als die Mindestgröße verlangt. Allerdings sollten die 14 ha auf der einen Seite und die 14,67 ha auf der anderen Seite der Bahnstrecke aufgrund des Zusammenhangs der Flächen nicht als zwei Teile gewertet werden, sondern als eines. Hier die Karte dazu: [Abbildung im Originaldokument] Zudem hat das Abwägungskriterium „Tourismus und Erholung beim Abwägungsbereich zwischen Burg und Gahlendorf zu keiner Reduktion der vorgesehenen Fläche geführt. Daher gehen wir davon aus, dass auch dieses Kriterium nicht den Entfall des	

Abwägungsbereiches westlich von Burg erklären kann. [Abbildung im Originaldokument] Daher ist der zwischenzeitliche Entfall der Abwägungsfläche zwischen Burg und Blieschendorf unserer Meinung nach weiterhin nicht nachzuvollziehen. Wir bitten um zeitnahe Prüfung dieser Eingabe und, sollte diese unseren Standpunkt erhärten, um Wiederaufnahme des Abwägungsbereiches westlich von Fehmarn in den nächsten ordentlichen Regionalplanentwurf. Zudem wird darum gebeten, die nachfolgenden Argumente zu würdigen: Werden im Rahmen der derzeit in Anbahnung befindlichen neuen Landesregierung bestehend aus CDU, Grünen und FDP die Abstände zur Wohnbebauung von 400m zu Einzelhäusern, Höfen und Splittersiedlungen und 800m zu Siedlungen erhöht, so ist die Landesplanung aufgerufen, alle **Abwägungsoptionen wahrzunehmen**, um zwischenzeitlich entfallene Windpotenzialflächen wie die Fläche PR3_OHS_008 auf Fehmarn doch wieder als Windvorranggebiete in den Regionalplan aufzunehmen und so zumindest das 2%-Ziel zu Das Kriterium "Gleisanlagen und Schienenwege" wird mit einem einzuhaltenden Abstand von 150m oder sogar 200m unverhältnismäßig stark gewichtet, da bei einer Autobahn maximal 100m Abstand eingehalten werden. Es gibt keinen sachlogischen Grund, weshalb die Schienen mit viel weniger Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern einen größeren Abstand zugestanden bekommen als Autobahnen. Auch die oft genannte Begründung der Blendungsgefahr trifft für Autobahnen ebenso wenig zu wie für Schienen, da entsprechende Farbgebung der Türme dies verhindert. Aus der Praxis der Windpark-Projektentwicklung und aus Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz sind mir die Forderungen einige Schienenbetreiber nach großen Abständen zur Schiene bekannt, diese sollten aber aus oben genannten Gründen nicht zur Grundlage der Regionalplanung in SH werden. Auch die Analogie zum Bundesfernstraßengesetz lässt keinen Abstand von 150m, sondern in Anlehnung an die Autobahnen höchstens von 100m Zudem existiert keine dementsprechende Verordnung des Eisenbahn-Bundesamtes.	

Bei der Berechnung der Mindestflächengröße kommt die Landesplanung bisher auf 15 ha. Wie sich diese Mindestflächengröße ergeben hat bleibt unklar, daher hier eine eigene Berechnung einer für drei Windenergieanlagen mit einem Rotorradius mindestens vorzusehende Flächengröße: 100m x (100m + 300m +100m +300m +100m) = 9ha. Statt der 15 ha, die von der Landesplanung vorgesehen werden, genügt im günstigen Fall einer schmalen Fläche von 100m Breite und einer Länge dieser Fläche von 900m eine Gesamtfläche von 9 ha. Dabei besteht zwischen den Türmen der Windenergieanlagen ein Abstand von 400m bzw. zwischen den Rotorblattspitzen der benachbarten Windenergieanlagen in ungünstigster Position von 300m. Dieser Abstand genügt in Nebenwindrichtung, um Windenergieanlagen ökonomisch und ohne negative Turbulenzauswirkungen über die gesamte Betriebsdauer zu betreiben. Insgesamt wird die Landesplanung nach derzeitiger Planung selbst das sparsam gesteckte Ziel von 2% der Landesfläche unterschreiten: Die Landesfläche beträgt 15.803.000.000 Quadratmeter. 2% davon wären 316.060.000 Quadratmeter oder 31.606 ha. Von der Landesplanung vorgesehen werden Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 31.353 ha (1,98 % der Landesfläche). **Es fehlen also 253 ha oder umgerechnet mindestens acht kleine oder vier große Windvorrangflächen bzw. je nach Flächenzuschnitt etwa 25 bis 50** **Es wird in Frage gestellt, ob 2% der Landesfläche für die Herausforderungen der Energie-, Mobilitäts- und Wärmewende überhaupt ausreichend sein werden.** Neben dem Eigenbedarf werden schon für die Versorgung von Hamburg erhebliche Energiemengen aus Schleswig-Holstein benötigt werden, wenn 2021 die riskante Atomkraftnutzung in Schleswig-Holstein und 2022 bundesweit erfreulicherweise beendet werden Durch die Mobilitäts- und Wärmewende wird sich der Elektrizitätsbedarf in Schleswig-Holstein und Hamburg zudem trotz Energieeinsparungen und Energieeffizienzmaßnahmen spürbar erhöhen. Wollen wir dann auch noch dem Klima, der Umwelt und unseren Lungen zuliebe aus der Kohle aussteigen, so sollten wir darüber diskutieren, ob wir uns über die 2%-Marke hinauswagen, so wie dies auch in anderen Regionen der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist, in denen der Wind sogar viel schwächer weht als bei uns im echten Norden. Bedingt durch die langen Planungsprozesse sollten wir schon jetzt diskutieren, ob statt der 2,0% besser gleich 2,5% oder 3,0% der Landesfläche zur Windenergienutzung vorgesehen werden sollten. Falls nötig, so sollte ein unabhängiges Gutachten durch die Landesregierung Landesplanung zum zukünftigen Energiebedarf Schleswig-Holsteins inklusive Hamburg nach Abschaltung der Atom- und Kohlekraftwerke und erhöhtem Elektrizitätsbedarf durch Mobilitäts- und	

Wärmewende eingeholt werden und dessen Ergebnisse in die Ausweisung der notwendigen Windvorranggebiete einfließen. Bisher berücksichtigt die Landesplanung die technologische Entwicklung von Windenergieanlagen und deren Ausstattung nicht Insbesondere weise ich darauf hin, dass Windenergieanlagen mit einem Radar ausgestattet werden können, welches zur nächtlichen Entlastung der Einwohnerschaft nicht nur die Befeuerung bedarfsgesteuert steuert, sondern auch Vögel und Fledermäuse erkennt, die sich der Windenergieanlage bzw. dem Windpark nähern. Selbst wenn zu bestimmten Vogelzugzeiten und bei Witterungsbedingungen wir Nebel ein Windpark ein potentielles Hindernis für Vögel darstellt, so ist es für die Zukunft keinesfalls ausgeschlossen, dass technische Lösungen diese Konfliktsituationen deutlich entschärfen. Eine bestehende und zumindest in Fachkreisen bekannte Lösung ist das Gondelmonitoring von Fledermäusen, das dazu dient, die ggf. nötigen Abschaltparameter bzw. Abschaltzeiten der Windenergieanlagen festzulegen. Im Bereich des Vogelzuges wäre es denkbar, dass dieser via Radartechnologie detektiert wird und dann die Windenergieanlagen für den konkreten Zeitraum des Vogeldurchzuges minutengenau abgeschaltet werden. Der Einsatz einer solchen Technologie soll hier im Rahmen des Regionalplanungsverfahrens nur stichwortartig angesprochen werden, um den Ausschluss von Flächen zu vermeiden, die insbesondere durch den Einsatz einer solchen Technologie eines „Vogelschutz-Radars“ durchaus zur Windenergienutzung geeignet wären. Basis einer solchen Technologie könnte die bereits im Einsatz befindliche Bedarfsbefeuerungstechnik sein, die beispielsweise unter dem Namen „Airspex“ vertrieben wird und in Schleswig-Holstein im Windpark Ockholm / Langenhorn / Bordelum seit Februar 2015 bei inzwischen 23 Windenergieanlagen eingesetzt wird. Tatsächlich beauflagt würde diese Technologie erst im Rahmen des später erfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Die Landesplanung sollte also bestimmte Bereiche für solche Windenergieanlagen vorsehen, welche die Annäherung von Vogelschwärmen oder einzelner Großvögel in den Windpark oder durch das betreffende Windvorranggebiet rechtzeitig bemerken und darauf reagieren, in dem die Windenergieanlagen zum Stillstand gebracht werden bis der Vogelschwarm bzw. der Großvogel den Bereich wieder verlassen Möglich wäre die Ausweisung von „Naturschutz-Technologie-Windvorranggebiete“, welche nur die Errichtung vorgenannter Windenergieanlagen zulassen, wodurch die Optimierung der bereits am Markt verfügbaren dementsprechenden Produkte beanreizt würde. Mit der Ausweisung von „Repowering-Gebieten“ hat die Landesplanung bereits den Weg von besonderen Windvorrangflächen beschritten und bräuchte diesen Ansatz hier nur etwas	

modifiziert auf Innovationen anzuwenden. Ein hypothetischer Ausbau der Windenergienutzung könnte in direkt benachbarten Bereichen eine positive Wirkung auf die dann etwas **reduzierte Wind- und Sturmgeschwindigkeit** Dazu hier der Link zu einer Studie der Stanford-University, Prof. Jacobson: http://news.stanford.edu/news/2014/february/hurricane-winds-turbine-022614.html Die generellen Aspekte dieser Einwendung gelten für alle Bereiche in Schleswig-Holstein, also über den Einzelfall hinaus, als eingewendet. Mit windenergiefreundlichen Grüßen aus Kiel in Schleswig-Holstein, dem Land zwischen den klimabedingt steigenden Meeren, [redacted]	
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: 1937, Datum: 15.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Wiederaufstellung der Regionalpläne Schleswig-Holsteins entstand im Planungsraum 3-West im Gemeindegebiet Raa-Besenbek die betreffende Potentialfläche unter der Bezeichnung **PR3_PIN_005**. Hier handelt es sich um eine Fläche, die bereits in den vorigen Regionalplänen und deren Fortschreibungen als Windeignungsgebiet enthalten war. Auch in den vorhergehenden Veröffentlichungen von Abwägungsbereichskarten im Rahmen der aktuellen Regionalplanaufstellung (04.11.2015 und 22.03.2016) erschien die Fläche in ähnlichen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche bleibt im 2. Entwurf als Vorranggebiet erhalten.

Zuschnitten. Im Jahr 2011 hat die Windparkgesellschaft in diesem Gebiet vier Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 8,2 MW in Betrieb genommen. Die Gesellschaft befindet sich zu 100 % in der Hand von Bürgern Raa-Besenbeks. Die Gesellschaft strebt an, durch die Klassifizierung der Fläche zum Windvorranggebiet in Zukunft den Fortbestand des Windparks realisieren zu können. Daher bitten wir um die Übernahme der Fläche weiterhin als Windvorranggebiet in den zweiten Regionalplanentwurf unter Berücksichtigung der Stellungnahme zu den in der Abwägungsentscheidung angeführten Kriterien: **Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit** Die „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ (**2.5.2.5**) vor Ort wird sich in Zukunft nicht verändern. Dieses Windvorranggebiet, sowie das benachbarte Windvorranggebiet PR3_PIN_006 sind heute bereits bebaut. Es handelt sich um eine kompakte, zusammenhängende Fläche im Bereich vorhandener Vorbelastungen durch Bundesstraße und Hochspannungsleitungen, sodass die zusätzliche Belastung für das Schutzgut Mensch möglichst gering gehalten wird. Aufgrund der breiten Bürgerbeteiligung existiert außerdem eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung für die beiden Windparks in der Gemeinde Raa-Besenbek. **Verkehr, sonstige technische Infrastruktur** Zu dem Kriterium „600 m - 15 km Radius um VOR und DVOR-Anlagen“ (**2.5.2.6**) liegt der Gesellschaft bereits eine Stellungnahme der DFS vor, welche den Fortbestand und Weiterbetrieb des DVOR am bisherigen Standort Haseldorf ausschließt. Somit entfällt dieses Kriterium bis auf Weiteres. Bezüglich der „Netzkapazität“ (**2.5.2.13**) ist darauf zu verweisen, dass in der Umgebung zu Elmshorn in der Vergangenheit keine EinsMan-Schaltungen durchgeführt wurden. Zusätzlich	

wird die Fertigstellung der neuen 380 kV Westküstentrasse weitere Entlastung der Netze bringen. Die Aufführung dieses Kriteriums ist bezüglich dieser Fläche daher nicht nachvollziehbar. **Hinweise aus den Kreisen** Der Hinweis des Kreises Pinneberg, die Potenzialfläche überlagere den Vorzugskorridor für die Freitrassenplanung SüdLink, hat Beachtung gefunden, jedoch verlautbart der aktuelle Stand der Trassenplanung, dass diese unterirdisch in einem anderen Korridor verlaufen wird. Damit wären alle technischen Einwände diesbezüglich hinfällig. Der Hinweis, die Fläche könne im Konflikt mit dem Denkmalschutz (Kulturdenkmal Raa-Besenbek) stehen, wird durch die positiv durchlaufenen Genehmigungsverfahren und die mit der Denkmalschutzbehörde stattgefundene Abstimmungen entkräftet. Wir hoffen, dass die Landesplanung sich unserer Bitte, die Fläche weiter als Vorranggebiet zu führen, annimmt und unseren Willen, unterstützend bei der Regionalplanaufstellung mitzuwirken, erkennt. Wir würden uns sehr über Rückmeldungen freuen, die zu einem konstruktiven Austausch führen. Mit freundlichen Grüßen, [redacted] (Geschäftsführer Windpark Raa-Besenbek Nord GmbH & Co. KG)	
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung	

ID: 1938, Datum: 15.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Wiederaufstellung der Regionalpläne Schleswig-Holsteins wurde im Planungsraum 3-West die Potentialfläche mit der Bezeichnung **PR3_STE_100** ausgewiesen. Diese liegt an der gleichen Stelle, an der das Windeignungsgebiet Nr. 115 im vorigen Regionalplan ausgewiesen worden war. Auf dieser Grundlage wurden im Jahr 2016 vier Anlagen errichtet, von denen die Bürgerwindpark Sommerland GmbH & Co. KG die nordwestliche WEA betreibt. Nach der Ungültigkeitserklärung des alten Regionalplans erschien die Fläche bereits in den zwei Veröffentlichungen von Abwägungsbereichskarten im Rahmen der neuen Regionalplanaufstellung in zwei Varianten, welche dem heutigen Stand gleichen. Ein wesentlicher Unterschied der aktuellen Ausweisung zu dem Windeignungsgebiet Nr. 115 aus dem Regionalplan 2012 ist die Auffassung der notwendigen Wohnbebauungsabstände im Norden. Wir sind mit der aktuellen Auffassung nicht einverstanden und fordern daher an dieser Stelle eine Nachbearbeitung. Die Landesplanung hat bei der Ausweisung der Potentialfläche die Zugehörigkeit der Adresse Lesigfeld 15, 25358 Sommerland, zum Innenbereich der Ortslage Sommerfeld angenommen und an dieser Stelle den Wohnbebauungsabstand von 800 m appliziert. Wir erkennen bzgl. der Lage des Gehöfts jedoch eine eindeutige räumliche Trennung zu der geschlossenen Wohnbebauung Sommerlands und halten einen einzuhaltenden Abstand von 400 m für korrekt. Da in Sommerland keine Bauleitplanung im Hinblick auf Wohnbebauung betrieben wurde und daher diesbezüglich kein Flächennutzungsplan aufgestellt worden ist, müsste an der äußersten Ecke des nächstliegenden Wohnhauses, hier Dückermühle 19, 25358 Sommerland, mit 800 m abgegrenzt werden. Dadurch würde eine Anpassung des Zuschnitts der Potentialfläche erforderlich werden. Des Weiteren möchten wir im Folgenden Stellung zu den in der Abwägungsentscheidung	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR2_RDE_100 wird als Vorranggebeit ausgewiesen. Dem Hinweis aus der Stellungnahme zur falschen Abgrenzung des Innenbereiches von Sommerland wurde gefolgt. Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf Richtung Norden erweitert und bezieht die Bestandsanlagen mit ein.

angeführten Kriterien nehmen: **Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit** Die „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ (**2.5.2.5**) wird an dieser Stelle durch eine Ausweisung einer Windvorrangfläche nicht vergrößert werden, da hier der Anlagenbestand keine Erweiterung der Fläche zulässt. **Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung** Das Kriterium „An- und Abflugbereiche / Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen“ (**2.5.2.7**) betrifft den Flugplatz Sommerland, Kamerland 14, 25358 Sommerland. Die Landesplanung hat anhand dieses Kriteriums die Potentialfläche im Osten um 5,7 ha beschnitten. Wir sind mit dieser Maßnahme einverstanden, um durch die Errichtung von Windenergieanlagen den Flugbetrieb nicht zu behindern. **Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter** Die Beeinträchtigung des Ortsbildes im 5 km Umkreis (**2.5.2.11**) betrifft den Umgebungsbereich der Kirche St. Peter in Krempe. Wir halten eine Betroffenheit von 1,9 ha der Potentialfläche für vernachlässigbar klein. Dies entspricht etwa 3 % der derzeit ausgewiesenen Windvorrangfläche. Auch eine Ergänzung der Fläche nach Norden hin durch eine Anpassung der Wohnbebauungsabstände (s.o.) würde diese Beeinflussung nicht erheblich erhöhen. **Hinweise aus den Kreisen** Der Kreis wies erneut auf Problematiken mit dem Denkmalschutz und der Umzingelungswirkung hin. Zu beiden Punkten haben wir hiermit bereits Stellung genommen.	

Wir hoffen, dass die Landesplanung die Fläche weiterhin als Windvorranggebiet ausweisen wird und sich unserer Bitte annimmt, die Fläche nach Norden hin zu ergänzen, um den Fortbestand der Bürgerwindanlage langfristig zu gewährleisten. Wir würden uns sehr über Rückmeldung freuen und stehen für einen konstruktiven Austausch zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen, Holger Ellerbrock (Geschäftsführer Bürgerwindpark Sommerland GmbH & Co. KG)	
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: 1939, Datum: 15.06.2017** **Angehängte Dateien: 170413_Raa-Besenbek_Stellungnahme_LBV_BAF.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Wiederaufstellung der Regionalpläne Schleswig-Holsteins entstand im Planungsraum 3-West im Gemeindegebiet Raa-Besenbek die betreffende Potentialfläche unter der Bezeichnung **PR3_PIN_006**. Hier handelt es sich um eine Fläche, die bereits in den vorigen Regionalplänen und deren Fortschreibungen als Windeignungsgebiet auftauchte. Auch in den vorhergehenden Veröffentlichungen von Abwägungsbereichskarten im Rahmen der aktuellen Regionalplanaufstellung (04.11.2015 und 22.03.2016) erschien die Fläche in ähnlichen Zuschnitten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche bleibt im zweiten Entwurf als Vorrangegbiet erhalten.

In den Jahren 1999 und 2001 hat die Windpark Raa-Besenbek GmbH & Co. KG, die sich zu 100 % in der Hand von Bürgern Raa-Besenbeks befindet, in diesem Gebiet vier Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 6 MW in Betrieb genommen. Diese Windenergieanlagen sollen in den kommenden zwei Jahren durch die Errichtung von vier neuen Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 13,6 MW ersetzt werden. Die Planung dafür läuft derzeit und die Genehmigungen nach BImSchG wurden am 08.06.2017 erteilt**.** Wir bitten um die Übernahme der Fläche als Windvorranggebiet in den zweiten Regionalplanentwurf unter Berücksichtigung der Stellungnahme zu den in der Abwägungsentscheidung angeführten kritischen Kriterien: **Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge** / **Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit** Die „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ (**2.5.2.5**) vor Ort wird sich in Zukunft nicht verändern. Dieses Windvorranggebiet, sowie das benachbarte Windvorranggebiet PR3_PIN_005 sind heute bereits im maximalen Ausmaß bebaut. Es handelt sich um eine kompakte, zusammenhängende Fläche im Bereich vorhandener Vorbelastungen durch Bundesstraße und Hochspannungsleitungen, sodass die zusätzliche Belastung für das Schutzgut Mensch möglichst gering gehalten wird. Aufgrund der breiten Bürgerbeteiligung existiert außerdem eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung für die beiden Windparks in der Gemeinde Raa-Besenbek. **Verkehr, sonstige technische Infrastruktur** Zu dem Kriterium „600 m - 15 km Radius um VOR und DVOR-Anlagen“ (**2.5.2.6**) liegt der Gesellschaft bereits eine Stellungnahme der DFS vor, welche den Fortbestand und Weiterbetrieb des DVOR am bisherigen Standort Haseldorf ausschließt. Somit entfällt dieses Kriterium bis auf Weiteres (siehe Anlage - Stellungnahme LBV/BAF). Bezüglich der „Netzkapazität“ (**2.5.2.13**) ist darauf zu verweisen, dass in der Umgebung zu Elmshorn in der Vergangenheit keine EinsMan-Schaltungen durchgeführt wurden. Zusätzlich wird die Fertigstellung der neuen 380 kV Westküstentrasse weitere Entlastung der Netze	

bringen. Die Aufführung dieses Kriteriums ist bezüglich dieser Fläche daher nicht nachvollziehbar. Konfliktpotential mit dem Kriterium „Regionale Grünzüge“ (**2.5.2.4**) sehen wir an dieser Stelle nicht, da lediglich eine periphere Betroffenheit besteht (siehe Ausnahmen im Abschnitt 2.5.2.4 „Regionale Grünzüge der Ordnungsräume“ des Kapitels 3.5.2, Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010). Die Abmessungen des Regionalen Grünzuges sind an dieser Stelle darüber hinaus nicht verständlich, da es sich bei den Flächen südlich der B431 ausschließlich um landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen handelt und keine artenschutzrechtlichen Konflikte bestehen. Diese Ackerflächen gehen bis unmittelbar an die 2. Deichlinie der Krückau heran. Durch zwei Ornithologische Gutachten wurde außerdem nachgewiesen, dass es an der Krückau an dieser Stelle keinen Vogelzug gibt. Deshalb kann der Eignungsraum zum Deich hin vergrößert werden ohne dass dadurch Konfliktpotential entsteht. **Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter** Eine Überschneidung der Fläche mit einem 2 km Schutzradius um die St.-Johannes-Kirche in Seester („2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage“ (**2.5.2.11**)) findet allein im äußersten Randbereich im Südwesten der Fläche statt. Im Rahmen der Beteiligung zu dem kürzlich durchlaufenen BImSchG-Genehmigungsverfahren zu dem geplanten Repowering wurden keine Bedenken seitens der Denkmalschutzbehörden bzgl. dieses Kulturdenkmals geäußert. Es kann also von einer unproblematischen Situation ausgegangen werden. **Hinweise aus den Kreisen** Der Hinweis des Kreises Pinneberg, die Potenzialfläche überlagere den Vorzugskorridor für die Freitrassenplanung SüdLink, hat Beachtung gefunden, jedoch verlautbart der aktuelle Stand der Trassenplanung, dass diese unterirdisch in einem anderen Korridor verlaufen wird. Damit wären alle technischen Einwände diesbezüglich hinfällig.	

Wir hoffen, dass die Landesplanung sich unserer Bitte, die Fläche weiter als Vorranggebiet zu führen, annimmt und unseren Willen, unterstützend bei der Regionalplanaufstellung mitzuwirken, erkennt. Wir würden uns sehr über Rückmeldungen freuen, die zu einem konstruktiven Austausch führen. Mit freundlichen Grüßen, [redacted] (Geschäftsführer Windpark Raa-Besenbek GmbH & Co. KG) <u>Anlagen:</u> - Stellungnahme LBV/BAF	
Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung **ID: 1941, Datum: 15.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Wiederaufstellung der Regionalpläne Schleswig-Holsteins entstand im Planungsraum 3-West im Gemeindegebiet Raa-Besenbek eine Potentialfläche unter der Bezeichnung **PR3_PIN_005**.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den bereits mit WKA bebauten Bereichen der Stadt Uetersen und der Gemeinde Raa-Besenbek. Die gewünschte Erweiterung, die sich aufgrund einer Datenkorektur und einer anderen Bewertung der Kleinstfläche ergeben

In einer früheren Darstellung (04.11.2015) erstreckte sich eben diese Fläche um ca. 600 m weiter nach Osten. Durch die Applikation von Schutzbereichen um die Hochspannungstrassen kam es zum Abschnitt des östlichen Ausläufers. Weil das verbleibende Teilstück östlich dazu von einem 800 m Abstand zu einer Siedlungsflächenausweisung überstrichen wird, kam es dazu, dass die zuletzt verbleibende Fläche als zu klein erachtet worden ist und gestrichen wurde. Zu diesem, unserer Ansicht nach fälschlich ausgewiesenen Wohnbebauungsabstand, nehmen wir im Folgenden Stellung: **Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m (2.4.2.1)** Die Prüfung der angewandten 400 m Wohnbebauungsabstände zu Einzelhäusern im Außenbereich ergab, dass an der Adresse Altendeich 9, 25335 Raa-Besenbek, fälschlicherweise von einem nicht als Wohnhaus dargestellten Gebäude angelegt worden ist. Der Teilbereich der Potentialfläche, für dessen Wiedereinbringung wir uns einsetzen, würde sich bei einer Korrektur nach Süden hin vergrößern. **Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) (2.4.2.3)** Auf dem Flurstück 249/81 der Flur 5, Gemarkung Raa-Besenbek, auf dem das Wohngebäude der Adresse Dorfstraße 7 steht, befindet sich laut Flächennutzungsplan Raa-Besenbek vom 31.12.1998 eine Wohnflächenausweisung. Diese wurde mit 800 m Puffer versehen. Da sich dieses Wohnhaus jedoch in der Nachbarschaft von Außenbereichswohnungen (Bebauungsabstand = 400 m) befindet, ist ein Wohnbebauungsabstand von 800 m zu diesem einzelnen Gebäude nicht nachvollziehbar. Von einer Abstandregelung von 800 m zu Wohnbebauungsflächen nach Flächennutzungsplanung muss in diesem Fall abgesehen werden, da die dafür notwendige Schutzbedürftigkeit in diesem Fall nicht gegeben ist. **Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist (2.4.2.32)** In diesem Fall sind wir nicht damit einverstanden, die Teilfläche als Kleinstfläche in Alleinlage zu deklarieren. Es besteht ein räumlicher Verbund zu der Potentialfläche **PR3_PIN_005**, welche als Windvorranggebiet vorgesehen ist. Die Durchkreuzung der Fläche durch	würde, liegt außerhalb dieser Bereiche. Der Kreis Pinneberg hat in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass keine Spielräume und keine Bereitschaft bestehen, weitere Ausnahmen innerhalb des LSGs zuzulassen. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Die vom Kreis aufgeführten Gründe sind für die Landesplanung nachvollziehbar. Die Fläche wird aus den genannten Gründen nicht erweitert.

Hochspannungsleitungen ist lediglich eine weitere Vorbelastung der Fläche, der die Ergänzung durch eine weitere mögliche Anlage mit bis zu 100 m Rotordurchmesser keine wesentliche Verschlechterung bringen würde. Daher plädieren wir für eine Angliederung der Teilfläche an das Windvorranggebiet **PR3_PIN_005**. Des Weiteren stehen dieser Teilfläche keine weiteren Kriterien, auch keine Abwägungskriterien, entgegen. Wir hoffen, dass die Landesplanung sich unserer Bitte, diese Teilfläche dem Windvorranggebiet **PR3_PIN_005** anzugliedern, annimmt. Für weiteren Austausch zur konstruktiven Unterstützung der Regionalplanaufstellung stehen wir gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen, [redacted] (Geschäftsführer Energiepark Raa-Besenbek Verwaltungs GmbH)	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1944, Datum: 15.06.2017** **Angehängte Dateien: 170615 Stellungnahme Sarlhusen - Fitzbek - Willenscharen.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme Windpotenzialfläche PR3_STE_025 **Sarlhusen / Fitzbek / Willenscharen** In Bezug auf **Potenzialfläche PR3_STE_025**, westlich benachbart zum Bestandswindpark PR3_STE_027, erlaube ich mir die Einreichung der nachfolgenden Argumente pro	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_025 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest:

Windenergienutzung. Im Datenblatt heißt es: ***Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit:*** ***- potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel*** ***- Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen*** ***Die Fläche liegt im 1.200m-Umgebungsbereich des VSG "Wälder im Aukrug" (DE 1924-401). Die Beurteilung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können der FFH-Vorprüfung entnommen werden.*** ***Potenzialfläche überlagert sich vollständig mit den vorgenannten Kriterien hoher Priorität. Um Konflikte zu vermeiden, entfällt die Fläche als Vorranggebiet.*** Dazu stelle ich fest, dass der ehemalige charakteristische Landschaftsraum nur den nördlichen Teilbereich der Windpotenzialfläche beträfe. Doch selbst im Randbereich von charakteristischen Landschaftsräumen ist die Windenergie andernorts zulässig, daher wird dies auch für diesen Randbereich im Dreieck Sarlhusen / Fitzbek / Willenscharen beantragt. Dadurch ergäbe sich die Ausweisung der gesamten ehemaligen Windpotenzialfläche PR3_STE_025 als Windvorranggebiet. Auch die FFH-Gebiete liegen weit entfernt von der Windpotenzialfläche. Zudem lohnt es sich, einen Blick in den Schutzzweck des FFH-Gebietes „Wäder im Aukrug“ zu werfen. Diese ist abrufbar unter:	Die Fläche liegt zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird dieser Teil nicht übernommen. Auf dem verbleibenden Teil kann der bei unbebauten Flächen erforderliche Abstand von 1.000 m zur Siedlung Fitzbek nicht eingehalten werden. Bzgl. des gleichzeitigen Vorliegens eines charakteristischen Landschaftsraumes und eines Naturparks: Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es ist daher eine Abwägung vorzunehmen. Die Ausweisung von Konzentrationszonen für WKA ist vielfach nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar. Gleichwohl erscheint es einzelfallbezogen möglich, dass außerhalb von Kernzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, Konzentrationszonen ausgewiesen werden. Wenn jedoch Potenzialflächen ganz oder teilweise innerhalb eines Bereiches verortet sind, in denen sich sowohl ein vorliegender Naturpark als auch ein charakteristischer Landschaftsraum bzw. deren Kernbereiche überlagern, dann ist dies als hochprioritäres Abwägungskriterium zu betrachten. Dieser Aspekt muss im weiteren Verfahren berücksichtigt werden und hat hier Ausschlusswirkung. Jedoch handelt es sich nicht um den einzigen Faktor,

http://www.bfn.de/0316_steckbriefe.html?&tx_n2gebiete_pi1%5Bbundeslandffh%5D%5B0%5D=SH&tx_n2gebiete_pi1%5Bdetail%5D=ffh&tx_n2gebiete_pi1%5Bsearchffh%5D=Suche%20starten&tx_n2gebiete_pi1%5Bsitecode%5D=DE1924391&tx_n2gebiete_pi1%5Bspid%5D=4624 Denn der Schutzzweck des FFH-Gebietes ist gekennzeichnet durch Amphibien und Fische, beide Schutzziele werden durch die Nähe eines Windparks nicht betroffen. Die ortsansässige Bechstein-Fledermaus ist glücklicherweise nicht in ihrer Art bedroht, zudem hält die Windpotenzialfläche einen Sicherheitsabstand zu den FFH-Gebieten ein. Im Rahmen der später erfolgenden Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz wäre es zudem möglich, ein Gondelmonitoring der Fledermäuse vorzusehen und darauf basierend ggf. Abschaltungen der Windenergieanlagen zum Schutz der Fledermäuse bei bestimmten Wetterlagen bzw. Flugaktivitäten zu beauflagen. Im Rahmen des Regionalplanungsverfahrens sollten allerdings noch keine naturschutzfachlichen Details zum Ausschluss von Windpotenzialflächen führen, weil diese Details erstens nicht für den gesamten Regionalplan vorliegen und daher nicht einheitlich angewendet werden können und weil zweitens naturschutzfachliche Gegebenheiten einer permanenten Veränderung unterliegen und daher auch erst später im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz gewürdigt werden sollten, weil dieses Verfahren zeitlich näher an der potentiellen Inbetriebnahme der Windenergieanlagen liegt und damit aktueller ist als das im Regelfall mehrjährige Regionalplanungsverfahren. Zudem lässt der Vergleich mit Flächen in der Umgebung nur den Schluss zu, dass die Fläche PR3-STE_025 benachteiligt würde, wenn sie nicht als Windvorranggebiet vorgesehen wird. Denn auch andere Flächen liegen im Naturpark und potentiellen Beeinträchtigungsbereich von Großvögeln, werden aber dennoch ausgewiesen. Genannt sei in Bezug auf die Überschneidung charakteristischer Landschaftsraum mit Naturpark das Beispiel des vorgesehenen Windvorranggebietes PR3_STE_027 und in Bezug auf die Überschneidung Naturpark mit Umgebungsbereich Großvögel das vorgesehene Windvorranggebiet PR3_STE_035. In der Abwägungsentscheidung der Landesplanung zum vorgesehenen Windvorranggebiet PR3_STE_035 heißt es dazu: ***Die Fläche liegt innerhalb des Naturparkes Aukrug. Die bisher sehr weitgehende***	der im Fall von PR3_STE_025 derartige Wirkung entfaltet. Bzgl. Vogelschutz und Regel über erweiterten Abstandsbereich als Grund für endgültige Streichung: Die Potenzialfläche PR3_STE_025 liegt nach aktuellem Kenntnisstand zu einem überwiegenden Teil im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerhorstes. Der Überschneidungsbereich entfällt aufgrund der hohen Priorisierung des Kriteriums. Des Weiteren liegt die Fläche zu einem großen Teil im Umgebungsbereich von 300 bis 1.200 m zum VSG „Wälder im Aukrug“ (DE 1942-401). Im Zuge der außerdem veränderten Abstandsregeln ergibt sich für den verbleibenden Flächenteil folgende Problematik: Flächenabschnitte, in denen keine Bestandsanlagen zu verzeichnen sind, müssen nun bis zu einem Abstand von 1000 m zum nächsten Siedlungsbereich freigehalten werden. Aufgrund der südlich nahegelegenen Gemeinde Fitzbek und deren Siedlungsbereichen im Innenbereich ist ein Großteil der nicht vom potenziellen Beeinträchtigungsradius‘ des Seeadlerhorstes betroffenen Fläche zwingend freizuhalten. Der verbleibende Rest von PR3_STE_025 ist in hinsichtlich der Mindestgröße für solitäre Vorranggebiete zu klein, um noch ausgewiesen zu werden. Bzgl. Fledermausschutz: Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich und deshalb hier nicht entscheidungsrelevant.

Freihaltung von Naturparken wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – ausweisen zu können. Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, eine Fläche innerhalb des Naturparkes auszuweisen, da die Fläche nicht gleichzeitig noch charakteristischer Landschaftsraum ist. Dazu wird beantragt, die gleiche Argumentation zumindest auch auf den mittleren und südlichen Teil der Fläche PR3_STE_025 anzuwenden und diese Teilbereiche ebenfalls als Windvorranggebiet gemäß Karte 2 (siehe oben) auszuweisen. Auch das Kriterium „Großvogelhorste mit Umgebungsschutzbereich“ wird in anderen vorgesehenen Windvorranggebieten großzügiger interpretiert in der Form, dass in den hier mit Pfeilen markierten Bereichen dennoch Windenergienutzung ermöglicht wird bzw. die naturschutzfachlichen Konflikte im Rahmen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft werden und nicht schon im Rahmen der Regionalplanung. In diesem Zusammenhang hat der Einwender die aktuellsten naturschutzfachlichen Bestandsunterlagen der näheren Umgebung beim LLUR in Itzehoe eingesehen. Dies ist der Landespflegerische Begleitplan einer Windenergieanlage (WEA) im Windpark Brokstedt-Willenscharen vom 19. Dezember 2014. Für diese WEA wurde bedingt durch die naturschutzfachlichen Untersuchungsradien auch der Bereich zwischen Sarlhusen, Fitzbek und Willenscharen mitbetrachtet und es haben sich keine naturschutzfachlichen Begründungen ergeben, den Bereich der Windpotenzialfläche PR3_STE_025 prinzipiell im Rahmen der Regionalplanung auszuschließen. Selbst wenn zu bestimmten Vogelzugzeiten und bei Witterungsbedingungen wir Nebel ein Windpark ein Hindernis für Vögel darstellt, so ist es für die Zukunft keinesfalls ausgeschlossen, dass technische Lösungen diese Konfliktsituationen entschärfen. Eine bestehende Lösung ist das Gondelmonitoring von Fledermäusen, das dazu dient, die ggf. nötigen Abschaltparameter bzw. Abschaltzeiten der Windenergieanlagen festzulegen. Im	Bzgl. der gewünschten Differenzierung bei der Wahl des Schutzabstandes rund um Wälder in Abhängigkeit von deren flächenmäßiger Ausdehnung: Waldränder haben eine besondere ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland. Sie sind in der Regel sehr artenreich und stellen einen wichtigen Rückzugsraum dar. Die Waldrandfunktion entspricht den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein. Für den vorsorgenden Artenschutz ist daher der gewählte Abstandspuffer sachgerecht. Auch Waldstücke mit weniger als 1 ha Größe weisen ökologisch bedeutende Funktionen auf, die nicht anhand der Größe zu beurteilen sind. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest.

Bereich des Vogelzuges wäre es denkbar, dass dieser via Radartechnologie detektiert wird und dann die Windenergieanlagen für den konkreten Zeitraum des Vogeldurchzuges minutengenau abgeschaltet werden. Der Einsatz einer solchen Technologie soll hier im Rahmen des Regionalplanungsverfahrens nur angesprochen werden, um den Ausschluss von Flächen zu vermeiden, die durch den Einsatz einer solchen Technologie eines „Vogelschutz-Radars“ durchaus zur Windenergienutzung geeignet wären. Basis einer solchen Technologie wäre die bereits im Einsatz befindliche Bedarfsbefeuerungstechnik, die beispielsweise unter dem Namen „Airspex“ vertrieben wird und in Schleswig-Holstein im Windpark Ockholm / Langenhorn / Bordelum seit Februar 2015 bei inzwischen 23 Windenergieanlagen eingesetzt wird. Tatsächlich beauflagt würde diese Technologie erst im Rahmen des später erfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Die Windpotenzialfläche **PR3_STE_025 bietet sich als Bereich zur Entwicklung dieser Technologie an, wenn die Fläche als Windvorranggebiet ausgewiesen würde.** Zudem wird beantragt, die nachfolgenden Argumente in die Abwägungsentscheidung einfließen zu lassen: Insgesamt wird die Landesplanung nach derzeitiger Planung selbst das sparsam gesteckte Ziel von 2% der Landesfläche unterschreiten: Die Landesfläche beträgt 15.803.000.000 Quadratmeter. 2% davon wären 316.060.000 Quadratmeter oder 31.606 ha. Von der Landesplanung vorgesehen werden Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 31.353 ha (1,98 % der Landesfläche). **Es fehlen also 253 ha oder umgerechnet mindestens acht kleine oder vier große Windvorrangflächen bzw. je nach Flächenzuschnitt etwa 25 bis 50 Windenergieanlagen.** Werden nun im Rahmen einer in Anbahnung befindlichen neuen Landesregierung bestehend aus CDU, Grünen und FDP die Abstände zur Wohnbebauung von 400m zu Einzelhäusern, Höfen und Splittersiedlungen und 800m zu Siedlungen erhöht, so ist die Landesplanung aufgerufen, alle **Abwägungsoptionen wahrzunehmen**, um zwischenzeitlich entfallene Windpotenzialflächen wie die im Bereich zwischen Sarlhusen, Fitzbek und Willenscharen doch wieder als Windvorranggebiete in den Regionalplan aufzunehmen und so zumindest das 2%-Ziel zu erreichen. **Es wird in Frage gestellt, ob 2% der Landesfläche für die Herausforderungen der Energie-, Mobilitäts- und Wärmewende überhaupt ausreichend sein werden.** Neben dem	

Eigenbedarf werden schon für die Versorgung von Hamburg erhebliche Energiemengen aus Schleswig-Holstein benötigt werden, wenn 2021 die riskante Atomkraftnutzung in Schleswig-Holstein und 2022 bundesweit erfreulicherweise beendet werden wird. Durch die Mobilitäts- und Wärmewende wird sich der Elektrizitätsbedarf in Schleswig-Holstein und Hamburg zudem trotz Energieeinsparungen und Energieeffizienzmaßnahmen spürbar erhöhen. Wollen wir dann auch noch dem Klima, der Umwelt und unseren Lungen zuliebe aus der Kohle aussteigen, so sollten wir darüber diskutieren, ob wir uns über die 2%-Marke hinauswagen, so wie dies auch in anderen Regionen der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist, in denen der Wind sogar viel schwächer weht als bei uns im echten Norden. Bedingt durch die langen Planungsprozesse sollten wir schon jetzt diskutieren, ob statt der 2,0% besser gleich 2,5% der Landesfläche zur Windenergienutzung vorgesehen werden sollten. Falls nötig, so sollte ein unabhängiges Gutachten durch die Landesregierung bzw. Landesplanung zum zukünftigen Energiebedarf Schleswig-Holsteins inklusive Hamburg nach Abschaltung der Atom- und Kohlekraftwerke und erhöhtem Elektrizitätsbedarf durch Mobilitäts- und Wärmewende eingeholt werden und dessen Ergebnisse in die Ausweisung der notwendigen Windvorranggebiete einfließen. Waldstücke werden bisher unabhängig von ihrer eigenen Größe oder naturschutzfachlichen Qualität durch die Landesplanung mit einem Mindestabstand von 100m bedacht. Dazu wird hiermit vorgeschlagen, diesen Mindestabstand nur für Waldstücke mit einer Größe von mindestens 1ha anzuwenden und bei Splitter-Waldstücken den Abstand auf 30m zu reduzieren. Mit windenergiefreundlichen Grüßen aus Kiel in Schleswig-Holstein, dem Land zwischen den klimabedingt steigenden Meeren, [redacted]	

Institution: Architektur- und Ing.- Büro Kayen Witthohn, Keine Abteilung

ID: 1908, Datum: 15.06.2017

Angehängte Dateien: 2017-05-08 Lageplan Neuenkirchen Alternative.pdf, 2017-05-08 Lageplan Neuenkirchen Bestand.pdf, 2017-05-11 PR3_DIT_028 - Stellungnahme erster Entwurf.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Potentialfläche PR3_DIT_028 auf Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen. Die aus der bisherigen Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfes zum Reg-Plan III West resultierende Ablehnung der Potentialfläche ist nicht nachvollziehbar. Bei differenzierter Betrachtung kann festgestellt werden, dass von der Potentialfläche PR3_DIT_028 in der vollständigen Ausdehnung zwar eine Umzingelungswirkung für die Ortsteile Tiebensee und Blankenmoor ausgeht, dies jedoch mit einer Umgestaltung der Potentialfläche und der Streichung des neuen Windenergievorranggebietes PR3_DIT_038 behoben werden könnte. In der Abwägungsentscheidung der Potentialfläche PR3_DIT_028 wird die Ablehnung der Fläche damit begründet, die Umzingelungswirkung für die Bebauung Blankenmoor und Tiebensee in einem zumutbaren Bereich zu halten. Damit wird seitens der Landesplanung davon ausgegangen, dass die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_028 zu einer unzumutbaren Umzingelungswirkung für die Bebauung Blankenmoor und Tiebensee führen würde. Dabei wird jedoch nicht berücksichtigt, dass die Neuausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_038, gemäß der Bewertungsmethodik des gesamträumlichen Planungskonzeptes, basierend auf dem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ aus dem Januar 2013, bereits zu einer unzumutbaren Umzingelungswirkung für die Bebauung Tiebensee führt (siehe anliegenden Übersichtsplan 1 – Bestand). Die Bebauung Tiebensee wird in dem angegebenen Umkreis von 2.250 m im Gesichtsfeld (180 Grad) in einem Winkel von 56 Grad durch das bebaute Windenergievorranggebiet PR3_DIT_043 und in einem Winkel von 71 Grad durch das neu ausgewiesene Windenergievorranggebiet PR3_DIT_038 umschlossen. Zwischen den beiden Windenergievorranggebieten befindet sich lediglich ein Freihaltekorridor von 31 Grad. Gemäß dem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ sollte der Freihaltekorridor zwischen zwei Windenergievorranggebieten jedoch mindestens 60 Grad betragen, um optisch nicht als geschlossene Kontur zu wirken. Im Umkehrschluss führt der zu kleine Freihaltekorridor von lediglich 31 Grad dazu, dass die beiden Windenergievorrangflächen (PR3_DIT_043 und PR3_DIT_038) als eine geschlossene Kontur auf die Bebauung Tiebensee wirken. Mit der derzeitigen Planung wird die Bebauung Tiebensee im Gesichtsfeld in einem Winkel von 158 Grad umschlossen. Der für die Umzingelungswirkung als zumutbar eingestufter Winkel von 120 Grad wird somit um 38 Grad überschritten (siehe anliegender Übersichtsplan 1 – Bestand).	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Ausweisung der Fläche PR3_DIT_028 kann insofern entsprochen werden, als dass ein Teil als Vorranggebiet Repowering für Windenergienutzung ausgewiesen wird. Aufgrund von Hinweisen aus eingegangenen Stellungnahmen wurde eine erneute Prüfung der Umfassungswirkung der Flächen DIT_028 und DIT_038 im Vergleich durchgeführt. Die Berechnung der Umfassungswirkung wurde zudem gegenüber dem ersten Entwurf angepasst. Hierzu wird auf das Plankonzept verwiesen. Nach der neuen Berechnung ergeben sich für die Ausweisung entweder der Fläche DIT_028 oder DIT_038 sehr ähnliche Werte. In beiden Fällen ist vor allem Außenbereichsbebauung betroffen. Bei Ausweisung der Fläche DIT_028 mit Beschränkung auf den südlichen Teil ergibt sich eine etwas ausgewogenere Verteilung der Belastung als bei Ausweisung der Fläche DIT_038. Zudem wird so der unmittelbare Umgebungsbereich von Heide weniger belastet. Im Ergebnis wird die Fläche DIT_038 wieder gestrichen. Die Fläche DIT_028 wird im südlichen Teil ausgewiesen und nach Norden entlang eines Feldweges abgeschnitten, um hier die Belastung für die Bebauung Blankenmoor und den Ortskern von Neuenkirchen auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Die Fläche wird aufgrund der insgesamt schon starken Überprägung des Raumes nur als Vorranggebiet Repowering übernommen, um sicherzustellen, dass mit einer Bebauung auch Entlastungseffekte in der Region einhergehen.

Um die zumutbare Umzingelungswirkung der Bebauungen Tiebensee und Blankenmoor nicht zu überschreiten und dennoch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielen der Landesregierung – für die Windenergienutzung ausweisen, empfiehlt es sich die neu ausgewiesene Windenergievorrangfläche PR3_DIT_038 vollständig zu streichen und stattdessen den südlichen Bereich der Potentialfläche PR3_DIT_028 als Windenergievorranggebiet auszuweisen. Um mit der Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_028 die zumutbare Umzingelungswirkung der Bebauung Blankenmoor nicht zu überschreiten und einen Freihaltekorridor von 60 Grad zwischen den Windenergievorranggebieten PR3_DIT_018 und PR3_DIT_028 einzuhalten, müsste der nördliche Flächenteil der Potentialfläche PR3_DIT_028 von der Ausweisung als Windenergievorranggebiet ausgespart bleiben (siehe anliegendem Übersichtsplan 2 – Alternative). Durch die vorgeschlagene Streichung der Fläche PR3_DIT_038 und gleichzeitiger Ausweisung der Fläche PR3_DIT_028 ergebenden sich folgende Vorteile: Verbesserung der derzeit unzumutbaren Umzingelungswirkung der Bebauung Tiebensee; Es tritt keine unzumutbare Umzingelungswirkung der Bebauungen Tiebensee und Blankenmoor mehr auf Verdoppelung des ausgewiesenen Flächenumfangs von ca. 63 ha auf ca. 127 ha Vermeidung eines Konflikts mit dem Stadt-/ Umlandbereiches in ländlichen Räumen Vermeidung eines Konflikts mit wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass sich die Potentialfläche PR3_DIT_028, im Gegensatz zu der Behauptung in der Beschreibung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale, nicht innerhalb des 1.200m-Umgebungsbereiches des VSG „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzendes Küstengebiet“ befindet. Der Abstand zwischen dem vorgenannten VSG und der Potentialfläche beträgt ca. 7.000 m. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vorteile, vor allem die Reduzierung der derzeitigen unzumutbaren Umzingelungswirkung der Bebauung Tiebensee auf ein zumutbares Maß, erscheint die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_028, bei gleichzeitiger Streichung des Windenergievorranggebietes PR3_DIT_038, unbedingt angebracht. Wir bitten die Landesplanung daher um Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_028 als	

Windenergievorranggebiet. <u>Anlagen:</u> Übersichtsplan 1 – Bestand, Maßstab 1 : 25.000 Übersichtsplan 1 – Alternative, Maßstab 1 : 25.000 Stellungnahme von Herrn Magnus Maack Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	

Institution: Architektur- und Ing.- Büro Kayen Witthohn, Keine Abteilung

ID: 1836, Datum: 15.06.2017

Angehängte Dateien: 2017-05-23 - PR3_DIT_073 - Stellungnahme erster Entwurf.pdf, 2017-05-30 PR3_DIT_073 - Übersichtsplan zur Stellungnahme.pdf, 2017-05-05 Stellungnahme Grundeigentümer Albersdorf Vierthof.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf den abgelehnten nordöstlichen Flächenteil der Potentialfläche PR3_DIT_073 auf Gebiet der Gemeinde Albersdorf. Der betroffene Flächenanteil ist in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Die aus der bisherigen Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfes zum Reg-Plan III West resultierende Ablehnung der Erweiterungsfläche im Bereich Albersdorf von ca. 7 ha im Nordosten des Windenergievorranggebietes ist nicht nachvollziehbar. Bei differenzierter Betrachtung kann festgestellt werden, dass die Erweiterungsfläche Albersdorf zwar räumlich von den angeführten Abwägungskriterien überlagert wird, diese jedoch in dem vorliegenden Fall zu keinem Konflikt mit der Ausweisung als Windenergievorrangfläche führen würde.	Die Fläche wird um einen Bereich westlich der Autobahn erweitert. In diesem Bereich erfolgen zusätzlich Flächenanpassungen aufgrund einer Wohnnutzungsaufgabe und einer korrigierten Anpassung des Innebereiches, beides aufgrund von Hinweisen aus den Stellungnahmen die überprüft wurden. Aufgrund der Bebauung der Fläche östlich der Autobahn wird zur Siedlung Tensbüttel ein Abstand von 800 m zugrunde gelegt. Hinweise aus den Stellungnahmen zum Artenschutz können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden.

Oberflächennahe Rohstoffe Gemäß der Darstellung im gültigen Regionalplan wird die Erweiterungsfläche Albersdorf teilweise von einem Rohstoffpotentialgebiet zum Abbau von Kies und Sand überlagert. Dabei wurde in der Abwägungsentscheidung zu der Potentialfläche PR3_DIT_073 nicht beachtet, dass sich das Rohstoffpotentialgebiet vollständig innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes der Kategorie III A befindet. Gemäß dem gemeinsamen Standpunkt zur Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwassergewinnungsgebieten des Bundesverbandes Mineralischer Rohstoffe, der deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser aus dem Jahr 2007, wird der Gewinnung von Rohstoffen und sonstigen Abgrabungen mit Freilegungen des Grundwassers in der Schutzzone III A wegen der Entfernung der grundwasserüberdeckenden Schichten ein sehr hohes Gefährdungspotential zugeordnet. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass der Abbau von Sand und Kies innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes wahrscheinlich nicht genehmigungsfähig wäre. Zudem überlagert das Rohstoffpotentialgebiet auch den denkmalschützten Vierthof, welcher bei einer vollständigen Erschließung der Rohstoffvorkommen abgerissen werden müsste. Dies ist sowohl denkmalschutzrechtlich schwer umzusetzen und steht vor allem nicht im Einklang mit dem bekundeten Willen der Eigentümerin (siehe anliegende Stellungnahme der Grundeigentümer). Die Eigentümer der Flächen innerhalb der Erweiterungsfläche Albersdorf haben sich durch die Unterzeichnung von Nutzungsverträgen für die Windenergie und durch eine separate Stellungnahme an das LLUR – Abteilung Geologie und Boden vom 05.05.2017 nachweislich gegen eine Rohstoffgewinnung und stattdessen für eine Windenergienutzung ausgesprochen. Die Stellungnahme der Grundeigentümer sind dieser Stellungnahme angefügt. Vor diesem Hintergrund ist eine tatsächliche Nutzung des Sand- und Kiesvorkommens im westlichen Bereich des Rohstoffpotentialgebietes für einen absehbaren Zeitraum ausgeschlossen. Die Ausweisung der Erweiterungsfläche Albersdorf als Windenergievorranggebiet sollte trotz Überlagerung mit der Rohstoffpotentialfläche gerechtfertigt sein, weil die Belange der regionalen Rohstoffversorgung bzw. -sicherung über rohstoffbezogene regionalplanerische Festlegungen an anderer Stelle auch langfristig hinreichend gesichert sind. Die Festlegung von Rohstoffpotentialgebieten dient in erster Linie dem Zweck regional bedeutsame oberflächennahe Rohstoffvorkommen längerfristig für den Abbau zu sichern. Unmittelbar südlich des vorgenannten Rohstoffpotentialgebietes befinden sich großflächige	

Rohstofflagerstätten für Kiese und Sande von landesweiter bzw. regionaler Bedeutung, für die auf der Grundlage des gültigen Regionalplans eine Festlegung als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe erfolgt ist. Nahe der Grünentaler Hochbrücke festgelegte Rohstoffpotentialgebiet hat eine Größe von ca. 28 ha. Das zwischen der Ortslage Schafstedt und dem NOK festgelegte Rohstoffpotentialgebiet eine Größe von ca. 89 ha. Das südwestlich der Ortslage Oersdorf festgelegte Rohstoffpotentialgebiet eine Größe von ca. 40 ha; Angesichts des Umfangs der vorgenannten rohstoffbezogenen regionalplanerischen Flächensicherungen in einem Umkreis von 10 km um die Erweiterungsfläche Albersdorf (insgesamt: 243 ha) und dem gegenüberstehenden bisherigen geringen Flächenverbrauch erscheint es gerechtfertigt, innerhalb des Rohstoffpotentialgebietes eine Windenergienutzung regionalplanerisch zu ermöglichen. Zudem wäre die Ausweisung mit der aktuellen Rechtsprechung vereinbar und für diesen Einzelfall sogar erforderlich (siehe dazu VG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2012 – 2 a 248/10, BeckRS 2012, 47953 & BVerwG. Beschluss vom 18.01.2011 – 7 B 19/10 NVWZ 2011, S. 812). **Landschaftsschutzgebiet** Der Kreis Dithmarschen hat am 01.07.2016 eine Kreisverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Hohe Geest“ beschlossen. Das geplante Landschaftsschutzgebiet (LSG) umfasst gemäß der Sicherstellungsverordnung eine Fläche von 29.394 ha und die Errichtung von Windenergieanlagen wird über die Definition des Schutzzweckes in § 3 [„Freihaltung dieses Landschaftsraumes von technischen Bauwerken, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgeht (insbesondere Windkraftanlagen, …“)] und die Verbote und zulässigen Handlungen in den §§ 4, 5 ausgeschlossen. Die Erläuterungen des Gesamträumliches Plankonzept der Landesplanungsbehörde mit Stand vom Dezember 2016 listen unter den weichen Tabukriterien, Ziffer (18), die Gebiete, für die ein LSG-Verfahren gemäß § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist. Die innerhalb des geplanten LSG „Hohe Geest“ befindlichen Potentialflächen für die Windenergienutzung werden durch die einstweilige Sicherstellung des Kreises Dithmarschen somit dem Abwägungsprozess der in der Aufstellung befindlichen Regionalplanung vorenthalten. Es erfolgt bereits ein Ausschluss der Flächen auf der Ebene der Tabu – Definition.	

Dieses Vorgehen halten wir aus den folgenden Gründen für fachlich und rechtlich fehlerhaft: Das Bundesverwaltungsgericht verlangt ausdrücklich, dass auch Flächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen einer Berücksichtigung im Rahmen einer Abwägung zugänglich und damit disponibel sein müssen (BVerwG, Urteil vom 11. April 2013, 4 CN 2.12, juris). Zudem fordert das Oberverwaltungsgericht Schleswig in seinem Urteil vom 20.01.2015 eine Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien. Da für Potentialflächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen keine Abwägungsentscheidungen einsehbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine Abwägung nicht durchgeführt wird. Grundsätzlich behandelt die Landesplanung die „weichen“ Tabukriterien wie „harte“ Tabukriterien, was schon zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. Die von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen im Juni 2016 in einem Schnellverfahren, ohne fundierte fachliche Bewertung, sichergestellten Flächen des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Hohe Geest“ bieten nicht die nötige Rechtssicherheit, um sie als „weiches“ Tabukriterium im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne zu behandeln. Die geplante Gebietskulisse umfasst ca. 20 % der Kreisfläche und eine tragfähige Begründung für eine derart weitreichende Sicherstellung ist bisher nicht ersichtlich. Vielmehr spiegelt die Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes die politische Forderung des Agrar- und Umweltausschusses des Kreistages wieder, den aus dem Jahr 2011 stammenden naturschutzfachlichen Beitrag des Kreises Dithmarschen Charakteristische Landschaftsräume in Dithmarschen vollumfänglich als Tabukriterium bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Dieser Zielsetzung ist die Landesplanungsbehörde bei ihrer bisherigen fachlichen Bewertung der Potenzialflächen nicht gefolgt. Daher versucht der Kreis die selbst kreierten „charakteristischen Landschaftsräume“ in Landschaftsschutzgebiete umzuwandeln. Es wird weder konkret dargelegt, welche Gründe gegeben sind, dass eine endgültige Unterschutzstellung in Betracht kommt, noch wird die konkrete Gebietsabgrenzung fachlich begründet. Vielmehr wird bereits im *1 - Einstweilige Sicherstellung* der Verordnung von einer befürchteten Gefährdung des beabsichtigten Schutzzwecks gesprochen. Diese Formulierung deutet bereits auf die zentrale Motivation der Sicherstellungsverordnung und der nachfolgenden LSG-Verordnung hin: den Ausschluss der Windenergie in den sichergestellten Flächen. Der Verdacht einer Verhinderungsplanung ist offenkundig. Offensichtlich scheint die Gebietsabgrenzung in vielen Bereichen willkürlich anhand von zum Teil untergeordneten Landschaftselementen erfolgt zu sein. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gebietsabgrenzung im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet	

erheblich ändert. Dafür spricht in unserem Fall unter anderem die Lage vollständig außerhalb des Kernbereichs des charakteristischen Landschaftsraums, gemäß der von der Landesplanungsbehörde beauftragten Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung vom 25.02.2016. Zudem wurde am 16.03.2017 ein Normkontrollantrag gegen die Sicherstellungsverordnungen der geplanten Landschaftsschutzgebiete „Hohe Geest“ und „Rüsdorfer Moor“ beim Oberverwaltungsgericht Schleswig eingereicht (Aktenzeichen 1 KN 8/17), da es dem Kreis Dithmarschen, annähernd ein Jahr nach Erlass der Sicherstellungsverordnung, nicht gelungen ist, weder fundierte fachliche Planunterlagen noch weitergehende textliche Erläuterungen der für die Sicherstellungsverordnung gewählten Gebietskulisse in einen Beteiligungsverfahren zu geben. Damit die einstweilig sichergestellten Flächen, die nicht am Abwägungsprozess der Regionalplanung teilnehmen, nicht erneut zu einer Ungültigkeit des gesamten Planwerkes wie die seinerzeit im Zuge der Regionalplanung 2012 nicht berücksichtigten Flächen der negativen Bürgerentscheide führen (s. Urteil OVG Schleswig vom 20.01.2015), schlagen wir vor, die vom Kreis Dithmarschen einstweilig sichergestellten Flächen in ein Abwägungskriterium herabzustufen und die im 1. Entwurf nicht als Vorrangfläche dargestellten Potentialflächen dem Abwägungsprozess im 2. Entwurf zuzuführen. Mit der Erweiterungsfläche wird die Idee einer räumlichen Konzentrationslösung von Windenergieanlagen konsequent weiterverfolgt. Zusammen mit dem bereits bestehenden Windpark, entstünde ein kompaktes und räumlich konzentriertes Gebiet der Windenergienutzung, sodass Belastungen durch weitere, im Raum verteilte WEA-Standorte, in der Hohen Geest Dithmarschens vermieden würden. Durch die Nutzung der bereits vorhandenen Infrastruktur wird zudem der Eingriff in weitere Schutzgüter auf ein Minimum begrenzt. Aus den vorgenannten Gründen und Aufgrund des räumlich-funktionalen Zusammenhangs mit dem bestehenden Windpark, bitten wir um Ausweisung der Erweiterungsfläche als Windenergievorranggebiet im zweiten Entwurf des Regionalplans. <u>Anlagen:</u>	

Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10.000 Stellungnahme der Grundeigentümer gegen die Rohstoffnutzung und für die Windenergie vom 05. Mai 2017 Stellungnahme der WindPlan GmbH & Co. KG zur Potentialfläche PR3_DIT_073	
Institution: Architektur- und Ing.- Büro Kayen Witthohn, Keine Abteilung **ID: 1837, Datum: 15.06.2017** **Angehängte Dateien: 2017-05-20 - Schafstedt Hochfeld - Stellungnahme erster Entwurf.pdf, 2017-06-02 Schafstedt-Hochfeld - Lageplan zur Stellungnahme.pdf** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die WindPlan GmbH & Co. KG nimmt mit großem Bedauern und auch Unverständnis zur Kenntnis, dass die Potentialfläche in der Gemeinde Schafstedt, gemäß anliegendem Übersichtsplan, nicht in den Abwägungsprozess zur Aufstellung des ersten Regionalplanentwurfs einbezogen wurde. Wir bitten um Abwägung der Potentialfläche im Rahmen der Aufstellung des zweiten Regionalplanentwurfs. Der Kreis Dithmarschen hat am 01.07.2016 eine Kreisverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Hohe Geest“ beschlossen. Das geplante Landschaftsschutzgebiet (LSG) umfasst gemäß der Sicherstellungsverordnung eine Fläche von 29.394 ha und die Errichtung von Windenergieanlagen wird über die Definition des Schutzzweckes in § 3 [„Freihaltung dieses Landschaftsraumes von technischen Bauwerken, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgeht (insbesondere Windkraftanlagen, …“)] und die Verbote und zulässigen Handlungen in den §§ 4, 5 ausgeschlossen. Die Erläuterungen des Gesamträumliches Plankonzept der Landesplanungsbehörde mit Stand vom Dezember 2016 listen unter den weichen Tabukriterien, Ziffer (18), die Gebiete, für die ein LSG-Verfahren gemäß § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist. Die innerhalb des geplanten LSG „Hohe Geest“ befindlichen Potentialflächen für die	Die vorgetragenen Hinweis aus der Stellungnahme wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche nicht übernommen. Mittlerweile liegt für das LSG Dithmarscher Geest ein Verordnungsentwurf vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigem LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu. Die Flächen liegen innerhalb dieses Tabus und werden daher nicht ausgewiesen. Dem Wunsch des Einwenders wird damit nicht gefolgt.

Windenergienutzung werden durch die einstweilige Sicherstellung des Kreises Dithmarschen somit dem Abwägungsprozess der in der Aufstellung befindlichen Regionalplanung vorenthalten. Es erfolgt bereits ein Ausschluss der Flächen auf der Ebene der Tabu – Definition. Dieses Vorgehen halten wir aus den folgenden Gründen für fachlich und rechtlich fehlerhaft: Das Bundesverwaltungsgericht verlangt ausdrücklich, dass auch Flächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen einer Berücksichtigung im Rahmen einer Abwägung zugänglich und damit disponibel sein müssen (BVerwG, Urteil vom 11. April 2013, 4 CN 2.12, juris). Zudem fordert das Oberverwaltungsgericht Schleswig in seinem Urteil vom 20.01.2015 eine Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien. Da für Potentialflächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen keine Abwägungsentscheidungen einsehbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine Abwägung nicht durchgeführt wird. Grundsätzlich behandelt die Landesplanung die „weichen“ Tabukriterien wie „harte“ Tabukriterien, was schon zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. Die von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen im Juni 2016 in einem Schnellverfahren, ohne fundierte fachliche Bewertung, sichergestellten Flächen des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Hohe Geest“ bieten nicht die nötige Rechtssicherheit, um sie als „weiches“ Tabukriterium im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne zu behandeln. Die geplante Gebietskulisse umfasst ca. 20 % der Kreisfläche und eine tragfähige Begründung für eine derart weitreichende Sicherstellung ist bisher nicht ersichtlich. Vielmehr spiegelt die Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes die politische Forderung des Agrar- und Umweltausschusses des Kreistages wieder, den aus dem Jahr 2011 stammenden naturschutzfachlichen Beitrag des Kreises Dithmarschen Charakteristische Landschaftsräume in Dithmarschen vollumfänglich als Tabukriterium bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Dieser Zielsetzung ist die Landesplanungsbehörde bei ihrer bisherigen fachlichen Bewertung der Potenzialflächen nicht gefolgt. Daher versucht der Kreis die selbst kreierten „charakteristischen Landschaftsräume“ in Landschaftsschutzgebiete umzuwandeln. Es wird weder konkret dargelegt, welche Gründe gegeben sind, dass eine endgültige Unterschutzstellung in Betracht kommt, noch wird die konkrete Gebietsabgrenzung fachlich begründet. Vielmehr wird bereits im *1 - Einstweilige Sicherstellung* der Verordnung von einer befürchteten Gefährdung des beabsichtigten Schutzzwecks gesprochen. Diese Formulierung deutet bereits auf die zentrale Motivation der Sicherstellungsverordnung und der nachfolgenden LSG-Verordnung hin: den Ausschluss der Windenergie in den sichergestellten	

Flächen. Der Verdacht einer Verhinderungsplanung ist offenkundig. Offensichtlich scheint die Gebietsabgrenzung in vielen Bereichen willkürlich anhand von zum Teil untergeordneten Landschaftselementen erfolgt zu sein. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gebietsabgrenzung im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erheblich ändert. Dafür spricht in unserem Fall unter anderem die Lage vollständig außerhalb des Kernbereichs des charakteristischen Landschaftsraums, gemäß der von der Landesplanungsbehörde beauftragten Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung vom 25.02.2016. Zudem wurde am 16.03.2017 ein Normkontrollantrag gegen die Sicherstellungsverordnungen der geplanten Landschaftsschutzgebiete „Hohe Geest“ und „Rüsdorfer Moor“ beim Oberverwaltungsgericht Schleswig eingereicht (Aktenzeichen 1 KN 8/17), da es dem Kreis Dithmarschen, annähernd ein Jahr nach Erlass der Sicherstellungsverordnung, nicht gelungen ist, weder fundierte fachliche Planunterlagen noch weitergehende textliche Erläuterungen der für die Sicherstellungsverordnung gewählten Gebietskulisse in einen Beteiligungsverfahren zu geben. Damit die einstweilig sichergestellten Flächen, die nicht am Abwägungsprozess der Regionalplanung teilnehmen, nicht erneut zu einer Ungültigkeit des gesamten Planwerkes wie die seinerzeit im Zuge der Regionalplanung 2012 nicht berücksichtigten Flächen der negativen Bürgerentscheide führen (s. Urteil OVG Schleswig vom 20.01.2015), schlagen wir vor, die vom Kreis Dithmarschen einstweilig sichergestellten Flächen in ein Abwägungskriterium herabzustufen und die im 1. Entwurf nicht als Vorrangfläche dargestellten Potentialflächen dem Abwägungsprozess im 2. Entwurf zuzuführen. <u>Anlagen:</u> Übersichtsplan im Maßstab 1 : 20.000 Stellungnahme der WindPlan GmbH & Co. KG zur Potentialfläche Schafstedt-Hochfeld	
Institution: Architektur- und Ing.- Büro Kayen Witthohn, Keine Abteilung	

ID: 1838, Datum: 15.06.2017

Angehängte Dateien: 2017-06-08 Lageplan für die Stellungnahme.pdf, 2017-05-18 - Heide Süd - Stellungnahme 1. Entwurf.pdf

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	**Erwiderung**
Die [redacted] nimmt mit großem Bedauern und auch Unverständnis zur Kenntnis, dass die Potentialfläche auf dem Gebiet der Stadt Heide, gemäß anliegendem Übersichtsplan, nicht in den Abwägungsprozess zur Aufstellung des ersten Regionalplanentwurfs einbezogen wurde. Wir bitten um Abwägung der Potentialfläche im Rahmen der Aufstellung des zweiten Regionalplanentwurfs. Der Kreis Dithmarschen hat am 01.07.2016 eine Kreisverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Rüsdorfer Moor“ und „hohe Geest“ beschlossen. Das geplante Landschaftsschutzgebiet (LSG) umfasst gemäß der Sicherstellungsverordnung eine Fläche von 782 ha und die Errichtung von Windenergieanlagen wird über die Definition des Schutzzweckes in § 3 [„Freihaltung dieses Landschaftsraumes von technischen Bauwerken, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgeht (insbesondere Windkraftanlagen, …“)] und die Verbote und zulässigen Handlungen in den §§ 4, 5 ausgeschlossen. Die Erläuterungen des Gesamträumliches Plankonzept der Landesplanungsbehörde mit Stand vom Dezember 2016 listen unter den weichen Tabukriterien, Ziffer (18), die Gebiete, für die ein LSG-Verfahren gemäß § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist. Die innerhalb des geplanten LSG „Rüsdorfer Moor“ befindlichen Potentialflächen für die Windenergienutzung werden durch die einstweilige Sicherstellung des Kreises Dithmarschen somit dem Abwägungsprozess der in der Aufstellung befindlichen Regionalplanung vorenthalten. Es erfolgt bereits ein Ausschluss der Flächen auf der Ebene der Tabu – Definition. Dieses Vorgehen halten wir aus den folgenden Gründen für fachlich und rechtlich fehlerhaft: Das Bundesverwaltungsgericht verlangt ausdrücklich, dass auch Flächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen einer Berücksichtigung im Rahmen einer Abwägung zugänglich und	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Flächenvorschlages wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren folgende Aspekte: Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, der vorgeschlagene Bereich kommt für eine Potenzialfläche bzw. zur Ausweisung als Vorranggebiet somit nicht in Betracht. Die Planung erfolgt im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung.

damit disponibel sein müssen (BVerwG, Urteil vom 11. April 2013, 4 CN 2.12, juris). Zudem fordert das Oberverwaltungsgericht Schleswig in seinem Urteil vom 20.01.2015 eine Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien. Da für Potentialflächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen keine Abwägungsentscheidungen einsehbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine Abwägung nicht durchgeführt wird. Grundsätzlich behandelt die Landesplanung die „weichen“ Tabukriterien wie „harte“ Tabukriterien, was schon zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. Die von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen im Juni 2016 in einem Schnellverfahren, ohne fundierte fachliche Bewertung, sichergestellten Flächen des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Rüsdorfer Moor“ bieten nicht die nötige Rechtssicherheit, um sie als „weiches“ Tabukriterium im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne zu behandeln. Die geplante Gebietskulisse umfasst ca. 20 % der Kreisfläche (inkl. des LSG „Hohe Geest“) und eine tragfähige Begründung für eine derart weitreichende Sicherstellung ist bisher nicht ersichtlich. Vielmehr spiegelt die Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes die politische Forderung des Agrar- und Umweltausschusses des Kreistages wieder, den aus dem Jahr 2011 stammenden naturschutzfachlichen Beitrag des Kreises Dithmarschen Charakteristische Landschaftsräume in Dithmarschen vollumfänglich als Tabukriterium bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Dieser Zielsetzung ist die Landesplanungsbehörde bei ihrer bisherigen fachlichen Bewertung der Potenzialflächen nicht gefolgt. Daher versucht der Kreis die selbst kreierten „charakteristischen Landschaftsräume“ in Landschaftsschutzgebiete umzuwandeln. Es wird weder konkret dargelegt, welche Gründe gegeben sind, dass eine endgültige Unterschutzstellung in Betracht kommt, noch wird die konkrete Gebietsabgrenzung fachlich begründet. Vielmehr wird bereits im *1 - Einstweilige Sicherstellung* der Verordnung von einer befürchteten Gefährdung des beabsichtigten Schutzzwecks gesprochen. Diese Formulierung deutet bereits auf die zentrale Motivation der Sicherstellungsverordnung und der nachfolgenden LSG-Verordnung hin: den Ausschluss der Windenergie in den sichergestellten Flächen. Der Verdacht einer Verhinderungsplanung ist offenkundig. Offensichtlich scheint die Gebietsabgrenzung in vielen Bereichen willkürlich anhand von zum Teil untergeordneten Landschaftselementen erfolgt zu sein. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gebietsabgrenzung im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erheblich ändert. Dafür spricht in unserem Fall unter anderem die Lage größtenteils außerhalb des Kernbereichs des charakteristischen Landschaftsraums, gemäß der von der Landesplanungsbehörde beauftragten Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur	

Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung vom 25.02.2016. Zudem wurde am 16.03.2017 ein Normkontrollantrag gegen die Sicherstellungsverordnungen der geplanten Landschaftsschutzgebiete „Hohe Geest“ und „Rüsdorfer Moor“ beim Oberverwaltungsgericht Schleswig eingereicht (Aktenzeichen 1 KN 8/17), da es dem Kreis Dithmarschen, annähernd ein Jahr nach Erlass der Sicherstellungsverordnung, nicht gelungen ist, weder fundierte fachliche Planunterlagen noch weitergehende textliche Erläuterungen der für die Sicherstellungsverordnung gewählten Gebietskulisse in einen Beteiligungsverfahren zu geben. Damit die einstweilig sichergestellten Flächen, die nicht am Abwägungsprozess der Regionalplanung teilnehmen, nicht erneut zu einer Ungültigkeit des gesamten Planwerkes wie die seinerzeit im Zuge der Regionalplanung 2012 nicht berücksichtigten Flächen der negativen Bürgerentscheide führen (s. Urteil OVG Schleswig vom 20.01.2015), schlagen wir vor, die vom Kreis Dithmarschen einstweilig sichergestellten Flächen in ein Abwägungskriterium herabzustufen und die im 1. Entwurf nicht als Vorrangfläche dargestellten Potentialflächen dem Abwägungsprozess im 2. Entwurf zuzuführen. <u>Anlagen:</u> Übersichtsplan im Maßstab 1 : 20.000 Stellungnahme der [redacted] zur Potentialfläche Heide Süd	

Institution: Architektur- und Ing.- Büro Kayen Witthohn, Keine Abteilung

ID: 1885, Datum: 15.06.2017

Angehängte Dateien: 2016-02-16 WP_Rehm-Flehde-Bargen_Artenschutzprüfung final.pdf, 2016-03-23 WP_Rehm-Flehde-Bargen_Präsentation_Seeadler_Rastvögel.pdf, 2017-06-07 WP_Rehm-Flehde-Bargen_Stellungnahme_Abwägungskriterium_Vogelzug.pdf, 2017-06-13 Lageplan Stellungnahme PR3_DIT_005.pdf, 2017-06-13 Stellungnahme LandWind PR3_DIT_005.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**

LandWind Planungs GbR **Stellungnahme zum ersten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III, Sachthema Windenergie** **Abwägungsbereich für die Windenergienutzung: PR3_DIT_005** Die LandWind Planungs GbR, Vossweg 29, 25774 Hemme nimmt mit großem Bedauern und auch Unverständnis zur Kenntnis, dass der Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_DIT_005 in den Gemeinden Groven, Krempel und Rehm-Flehde-Bargen, trotz der vorliegenden fachgutachterlichen artenschutzrechtlichen Bewertung des überregionalen Vogelzuges, im 1. Entwurf des Regionalplanes III West nicht als Windenergievorrangfläche berücksichtigt worden ist. Diese aus Sicht der LandWind Planungs GbR fehlgeleitete Gewichtung der Flächen-abwägung begründet sich im Einzelnen wie folgt: **Artenschutzrechtliche Belange – Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs** **(Bewertungsbogen - Ziff. 3.2.2)** Um Konflikte zwischen der Windenergienutzung und gegenüber WEA empfindlichen Vogelarten ausschließen zu können, wurden bereits frühzeitig tierökologische Erfassungen bei dem Fachgutachterbüro GFN mbH, Molfsee, beauftragt. Diese bestehen aus einer Zug-Planerfassung inkl. Rastvogelerfassung an 40 Erfassungstagen im Frühjahr und Herbst 2015 und einer Erfassung der Raumnutzung der relevanten Großvogelarten (Seeadler). Die Ergebnisse sind dieser Stellungnahme als Anlage 2 und 3 beigefügt. Ergänzend ist in der Anlage 4 eine gesonderte Stellungnahme zum Abwägungskriterium „Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges“ vom 07.06.2017, ebenfalls durch GfN erstellt, beigefügt. Die Landesplanung unterscheidet innerhalb der Hauptachse des überregionalen Vogelzugs	Dem Wunsch zur Aufnahme der Fläche wird nicht gefolgt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen, weil sie teilweise in der Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und teilweise im Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes liegt. Das mit den Stellungnahmen eingereichte Gutachten konnte die Einschätzung eines hohen Konfliktrisikos nicht entkräften. Der Bewertung aufgrund einer einjährigen Untersuchung des sichtbaren Vogelzuges schließt sich das MELUND fachlich nicht an und bleibt bei der Ausweisung des Kriteriums „Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges“ im Bereich dieser Potenzialfläche. Einjährige Untersuchungen mit stichprobenhaften Beobachtungen des Vogelzuges geben aufgrund der großen täglichen und jahrweisen Variabilität des Vogelzuggeschehens nur einen sehr groben Eindruck vom sichtbaren Vogelzuggeschehen. Bei den stichprobenartigen Untersuchungen 2015 waren z.B. offenbar keine Tage mit Massenabzug aus dem Wattenmeer dabei. Im Gutachten wird selbst auf solche Tage in anderen Jahren hingewiesen, die z.B. Mitte/Ende Mai zum Aufbruch großer Mengen von Gänsen und Watvögeln im Eiderraum führen.

entlang der Eider zwei verschiedene Flughöhen anhand geradlinig verlaufender Trennlinien. Dabei werden alle Potenzialflächen innerhalb des Korridors mit definierter geringer Flughöhe nicht als Windenergievorranggebiet ausgewiesen. Grundsätzlich ist die geradlinige Trennung, auch nach Rücksprache mit den hier beauftragten Fachgutachtern, nicht nachvollziehbar und führt in der Konsequenz zu einem fehlerhaften Flächenausschluss. Der Lageplan in der Anlage 1 berücksichtigt innerhalb des Vogelzugkorridors die verschiedenen Flughöhen nördlich und südlich der mäandrierenden Eider. Nördlich der Eider wird im Bereich Büttelkoog/Friedrichstadt bereits in einem sehr geringen Abstand zum Gewässer eine hohe Flughöhe angesetzt, während südlich der Eider, im Bereich des Projektgebietes, ein sehr breiter Streifen mit großem Abstand zur Eider mit einer geringen Flughöhe dargestellt ist. Dieses widerspricht den Aussagen des beigefügten Fachgutachtens vom 16.02.2016. Im Rahmen eines sachgerechten Abwägungsprozesses sollten sehr wohl diese Ergebnisse eine Berücksichtigung finden, da die lineare Klassifizierung der Flughöhen nicht zu korrekten Ergebnissen führt. An dieser Stelle wird angemerkt, dass bei der Fläche PR3_OHS_005 auf der Insel Fehmarn eine Ausweisung einer Flächengröße von 206,5 ha innerhalb des überregionalen Vogelzugkorridors erfolgt ist. Dieses wird mit stark variierenden Flughöhen des Vogelzuges begründet. Im Rahmen einer Gleichberechtigung der Gewichtung der Abwägungskriterien wird bei der vorliegenden Fläche PR3_DIT_005 ebenfalls eine differenzierte Gewichtung unter Berücksichtigung der realen gutachterlich erfassten Zugverhältnisse gefordert, die hier zu einer Ausweisung als Windenergievorrangfläche führen kann. Ergänzend sie hier ebenfalls die Ausweisung der Fläche PR3_DIT_306 in der Gemeinde Wesselburenerkoog genannt, die trotz des überregionalen Vogelzugkorridors und der nördlich anschließenden Eidermündung als Windenergievorranggebiet berücksichtigt worden ist. Hier scheint gegenüber der Fläche PR3_DIT_005 ein deutliches Abwägungsungleichgewicht vorzuliegen. Zudem findet der räumliche angrenzende WEA-Bestand der Fläche PR3_DIT_008, der maßgeblichen räumlichen Einfluss auf den Vogelzug ausübt, in der Flächenbewertung keine Berücksichtigung. Der südliche Rand des überregionalen Vogelzuges -niedrige Flughöhe-, der im Bereich der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen weitab der Eider, streng in westöstliche Richtung verläuft, wird fachlich deutlich in Frage gestellt. **Artenschutzrechtliche Belange – Großvogelhorste mit Umgebungsschutz**	

(Bewertungsbogen - Ziff. 3.2.3) Die Ergebnisse des Flugmonitoring des Seeadlerpaares am Mötjensee ist parallel mit den Ergebnissen der Zug- und Rastvogelerfassung am 23.02.2016 im LLUR in Flintbek mit der staatlichen Vogelschutzwarte, Herrn Jan Kieckbusch, abgestimmt worden. Das Fachgutachten bescheinigt für den artenschutzrechtlichen Prüfbereich mit einem Abstand von 3.000 - 6.000 m um den Seeadlerhorst keinen Konflikt mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG. Insofern sollte hier auf Grundlage der fundierten artenschutzrechtlichen Erfassungen eine Berücksichtigung der Flächen außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 3.000 m stattfinden. **Artenschutzrechtliche Belange – Umgebungsbereich 300 m – 1.200 m von FFH-Gebieten (Bewertungsbogen - Ziff. 3.2.1)** Der Abstand des Projektgebietes zu den Vogelschutzgebieten „S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ beträgt fast durchgängig 1.200 m, sodass das Abwägungskriterium des Umgebungsbereiches von 300 m bis 1.200 m hier nicht zu einem mittleren Konfliktrisiko führen kann. Es ist lediglich der südöstliche Rand der Potenzialfläche betroffen, dieser Flächenteil fällt allerdings ohnehin durch den 3.000 m Radius des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um den Seeadlerhorst am Mötjensee heraus (siehe Abgrenzung im Lageplan – Anlage 1). Der bereits vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 16.02.2016 mit Erfassung des Frühjahrs- und Herbstzuges und der Bewertung aller faunistischen Belange liefert zudem fundierte Daten, die auch im Rahmen einer im BImSchG-Verfahren erforderlichen Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung verwendet werden können. Ein Konfliktrisiko mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG besteht somit nicht. **Denkmalschutzrechtliche Belange - 5 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale** **(Bewertungsbogen - Ziff. 5.1)** Der ganz offensichtlich pauschal angesetzte Abstand von 5 km um den Ortskern der Gemeinde Lunden darf, gerade vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zu	

denkmalschutzrechtlichen Konflikten zwischen Windenergieanlagen und der bedeutsamen Stadtsilhouette aus dem Bereich der Stadt Meldorfs, unter keinen Umständen zur undifferenzierten Nichtausweisung von neuen Potentialflächen führen (siehe Urteil des OVG Schleswig vom 20.07.1995 (AZ 1 L 38/94)). Aus dem Umweltbericht zu der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 Kapitel 3.5.2 Sachthema Windenergie, Abbildung 24 – Flächenkulisse zum Schutz der Kultur und Sachgüter gemäß Kriterienkatalog in Schleswig-Holstein ergibt sich für die Ortslage Lunden kein gesonderter Schutzanspruch, sodass diese denkmalrechtliche Abgrenzung seitens der Landesplanungsbehörde grundsätzlich bzgl. der Korrektheit zu überprüfen ist. **Denkmalschutzrechtliche Belange – 2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale** **(Bewertungsbogen - Ziff. 5.4)** Der pauschal angesetzte Abstand von 2 km um die Kirche der Gemeinde Hemme als mittleres Konfliktrisiko gemäß Ziffer 5.4 der Abwägungskriterien erscheint vor dem Hintergrund der räumlich angrenzenden Vorrangfläche PR3_DIT_008 in den Gemeinden Groven und Hemme nicht sachgerecht, da hier der bestehende WEA-Bestand als Abwägungsentscheidung der Landesplanung zugunsten einer Ausweisung als Vorrangfläche angeführt wird. Zudem erfolgt, abweichend von der angesprochenen denkmalrechtlichen Abwägung bei der Fläche PR3_DIT_005, eine Erweiterung der Fläche PR3_DIT_008 in der Gemeinde Groven innerhalb eines 2 km – Radius um die Kirche in der Gemeinde Hemme. Im gesamträumliches Plankonzept vom Dezember 2016 wird unter Ziffer 11 der Abwägungsbelange gerade bzgl. der denkmalrechtlichen Belange eine vertiefende und einzelfallbezogene Abwägung innerhalb der pauschalierten Umgebungsschutzbereiche von Kulturdenkmalen gefordert. Diese ist hier nicht erkennbar. Wie im Planungskonzept unter Kapitel 3 a) aufgeführt, bitten wir daher um eine gesonderte Überprüfung der Kriterien, die für die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_005 als Windenergievorranggebiet sprechen und zur Einbeziehung dieser Fläche in den weiteren	

Abwägungsprozess der Regionalplanung. Insbesondere die am 23.03.2016 durchgeführte Vorstellung der ornithologischen Erfassungsergebnisse mit anschließender Abstimmung im LLUR in Flintbek belegt, dass eine Verträglichkeit der artenschutzrechtlichen Belange mit der Nutzung der Fläche als Windenergievorranggebiet sichergestellt ist. Die vorliegenden projektbezogenen faunistischen Erfassungen des Jahres 2015 sind insbesondere im Bereich der Abwägungskriterien in die Bewertung der Flächen einzustellen, da es ansonsten zu einer Nichtberücksichtigung als Windenergievorrangfläche, trotz vorliegender belastbarer Daten, kommen würde. Wir bitten um Mitteilung des Abwägungsergebnisses. <u>Anlagen:</u> Lageplan – Stellungnahme PR3_DIT_005, Maßstab 1 : 25.000 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag unter Berücksichtigung der Zugriffsverbote gemäß §44 BNatSchG für den geplanten Windpark Rehm-Flehde-Bargen, aufgestellt durch GfN, Stuthagen 25, 24113 Molfsee, vom 16.02.2016 Ergebnisse des Flugmonitorings für das Seeadlerpaar am Mötjensee 2015 und der Rastvogelerfassung 2015, aufgestellt durch GfN, Stuthagen 25, 24113 Molfsee vom 23.03.2016 Gutachterliche Einschätzung zum Abwägungskriterium „Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges“, aufgestellt durch GfN, Stuthagen 25, 24113 Molfsee vom 07.06.2017	

Institution: Architektur- und Ing.- Büro Kayen Witthohn, Keine Abteilung

ID: 1886, Datum: 15.06.2017

Angehängte Dateien: 2017-04-06 Vertrag Bock.pdf, 2017-05-11 Lageplan Stellungnahme PR2_RDE_143.pdf, 2017-06-13 Stellungnahme Bondenschiften

PR2_RDE_143.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] **Stellungnahme zum ersten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III, Sachthema Windenergie** **Abwägungsbereich für die Windenergienutzung: PR2_RDE_143** Die [redacted] nimmt erfreut die Ausweisung der o. g. Windenergievorrangfläche zur Kenntnis. Mittlerweile ist es der o. g. Gesellschaft gelungen, die noch vorhandenen Wohnbebauungen im Bereich Aalhoop zu sichern und vertraglich, bei Ausweisung als Windenergie-vorrangfläche, aufzugeben, um eine größere zusammenhängende Vorrangfläche sicherstellen zu können. Der korrigierte Lageplan mit Berücksichtigung der Aufgabe der Wohnnutzungen sowie der dazugehörige Vertrag ist dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt. Wir bitten um vertrauliche Behandlung. **Denkmalschutzrechtliche Belange – 500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale (Bewertungsbogen - Ziff. 5.5)** Aufgrund der Vorbelastung des gesamten Raumes durch bestehende WEA ist hier im	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 2. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

Rahmen einer Einzelabwägung kein gesondertes Konfliktpotenzial erkennbar. Wir bitten um Mitteilung des Abwägungsergebnisses. <u>Anlagen:</u> Lageplan – Stellungnahme PR2_RDE_143, Maßstab 1 : 25.000 Vertrag zur Aufgabe der Wohnnutzung [redacted]	
Institution: Architektur- und Ing.- Büro Kayen Witthohn, Keine Abteilung **ID: 1887, Datum: 15.06.2017** **Angehängte Dateien: 2017-06-06 Stellungnahme HSG.pdf, 2017-06-08 Lageplan Stellungnahme PR3_DIT_021.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] [redacted] **25795 Stelle-Wittenwurth** **Stellungnahme zum 1. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III, Sachthema Windenergie** **Abwägungsbereich für die Windenergienutzung: PR3_DIT_021**	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird weitgehend entsprochen.

Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf den abgelehnten südöstlichen Flächenteil der Potentialfläche PR3_DIT_021, südlich des *Südermoorkuhlenweg*, auf dem Gebiet der Gemeinde Stelle-Wittenwurth. Der betroffene Flächenanteil ist in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Die aus der bisherigen Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfes zum Reg-Plan III West resultierende Ablehnung der Erweiterungsfläche im südlichen Anschlussbereich des bestehenden Bürgerwindparks der Gemeinde Stelle-Wittenwurth, unmittelbar südlich des berücksichtigten Windenergievorranggebietes, ist nicht nachvollziehbar. Bei differenzierter Betrachtung der Abwägungskriterien vor Ort kann festgestellt werden, dass die unmittelbar angrenzende Erweiterungsfläche von keinen entscheidungsrelevanten Kriterien betroffen ist. Insofern ist hier kleinräumig von einer fehlerhaften Abwägung auszugehen. Die Kriterien der Belange des Denkmalschutzes, des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundschutzes sowie die Abgrenzung des Stadt- und Umlandbereiches rund um die Stadt Heide berühren nur einen untergeordneten Teil der Flächen im südöstlichen Bereich, sodass der vollständige Verzicht auf die Ausweisung der Fläche als Windenergievorrangfläche nicht nachvollziehbar ist. Die grundsätzliche Eignung der Flächen östlich des Naturschutzgebietes „Weißes Moor“ als Windenergievorrangflächen (oder vormals Windenergieeignungsflächen) sind bereits im Rahmen der Beteiligung zur Teilfortschreibung der Regionalplanung 2012 intensiv diskutiert worden. Seinerzeit hat die fachliche Eignung der Flächen nördlich des *Südermoorkuhlenweg* zu einer Ausweisung als Windenergieeignungsgebiet geführt. Dabei sind 2012 folgende Inhalte in die landesplanerische Bewertung eingestellt worden: **Neuplanung der 380 kV - Trasse (Planung Tennet, Stand 07.11.2011)** Auf Grundlage der vorliegenden Raum- und Konfliktanalyse des Netzbetreibers Tennet, vorgestellt am 07.11.2011 auf der Regionalkonferenz in Wöhrden, befindet sich im Bereich der Gebietsmeldung Windenergie der Gemeinde Stelle-Wittenwurth der konfliktarme Korridor Abschnitt 3.1. Die Darstellung erfolgt in den Unterlagen des Netzbetreibers in einer Korridorbreite von 1.000 m, siehe beigefügter Lageplan vom 15.06.2012.	

Auszug aus der Gebietsmeldung zur Regionalplanung 2012 - konfliktarmer Korridor: Die Konfliktarmut der Freileitungstrasse wird in den Unterlagen der Tennet für den Neubau des Höchstspannungsnetzes u. a. durch die Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Bundesstraße 5 und die bestehende 110 kV - Trasse UW Hemme - Hägen begründet - alles Argumente, die die Gemeinde Stelle-Wittenwurth bereits im Rahmen ihrer Gebietsmeldung 2009 als räumliche Vorbelastung genannt hat. **3-spuriger Ausbau der Bundesstraße 5** Nach der bisherigen Kenntnis der HSG Wind-Planungs GbR wird die neue Landesregierung Schleswig-Holstein an dem geplanten 3-spurigen Ausbau der Bundesstraße 5 nördlich von Heide festhalten, d. h. der Bereich der B 5 unmittelbar östlich des NSG „Weißes Moor“ wird kurz- oder mittelfristig weiter ausgebaut, sodass die Vorbelastung des Raumes und die trennende Wirkung des Straßenverkehrs steigen wird. Auch vor diesem, bereits von der Gemeinde Stelle-Wittenwurth im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf der Teilfortschreibung der Regionalplanung 2012 genannten, Bewertungsansatz ist eine Erweiterung des bestehenden Windenergieeignungsgebietes mit seiner vorhandenen Infrastruktur sinnvoll. **Wichtige Verbundachse Schutzgebiets-/Biotopverbundsystem** Auf der Karte 3 der fachgutachterlich untersuchten konfliktarmen 380 kV-Trassenkorridore, bearbeitet durch das Büro GfN mbH, Kiel, vom 11.08.2011, wird dem Plangebiet die Raumwiderstandsklasse III „geringer bis durchschnittlicher Raumwiderstand“ und somit die qualitativ geringste Einstufung zugeordnet. In diesem Zusammenhang verweist die HSG	

Wind-Planungs GbR auf die Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum IV, der den Schwerpunktbereich für das landesweite Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem überwiegend östlich der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen vorsieht, also weiter nördlich und nicht südlich und östlich des vorhandenen Windenergievorranggebietes sowie der bisher unberücksichtigten Potenzialflächen. Hier ist lediglich der *Brandstrom* maßgeblich für die flächenhafte Abgrenzung des Verbundsystems. Im vorliegenden Fall wäre eine Ausweisung der Flächen als Windenergievorrangfläche im Rahmen der Abwägung durchaus sachgerecht, da der grabenartig ausgebildete *Brandstrom* allseitig von intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen gesäumt wird und es sich nicht, wie z. B. bei der Fläche PR03_DIT_020, um eine räumlich erkennbare Niederungssituation handelt. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht hier, genauso wie bei der bereits im nördlichen Anschluss dargestellten Windenergievorrangfläche, dem Entwicklungsziel des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems nicht entgegen, da Gewässer und Saumbiotope bei der Planung von Windenergieanlagen grundsätzlich berücksichtigt und von baulichen Anlagen freigehalten werden. **Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen** Der Stadt-/Umlandbereich rund um die Stadt Heide als Mittelzentrum erstreckt sich in der nordwestlichen Ausdehnung bis zur Gemeindegrenze zwischen Weddingstedt und Stelle-Wittenwurth und tangiert somit nur den südlichen Randbereich des Projektgebietes. Auszug aus dem Landesentwicklungsplan 2010: Die Ausweisung des Stadt- und Umlandbereiches in ländlichen Räumen, auf Grundlage des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2010, zielt auf die Entwicklung von regionalen Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkten. Eine Behinderung möglicher Entwicklungsimpulse durch die Errichtung von	

Windenergieanlagen ist nicht erkennbar, im Gegenteil, vielmehr sind hier durch weitere Investitionen positive Effekte für die regionale Wirtschaft zu erwarten. In den folgenden ähnlich gelagerten Fällen wurde eine Ausweisung von neuen Windenergievorranggebieten trotz der Lage innerhalb eines Stadt-/Umlandbereichen in ländlichen Räumen vorgenommen: - Bereich Brunsbüttel: PR3_DIT_106 - Bereich Rendsburg: PR2_RDE_072, PR2_RDE_087, PR2_RDE_067, PR2_RDE_068 - Bereich Itzehoe: PR3_STE_046, PR3_STE_045, PR3_STE_050 - Bereich Neumünster: PR2_RDE_313, PR2_RDE_316, PR2_RDE_317, PR2_RDE_130, PR2_PLO_303, PR3_SEG_018 - Bereich Bad Segeberg: PR3_SEG_029, PR3_SEG_037, PR3_SEG_040 - Bereich Schleswig: PR1_SLF_108, PR1_SLF_105, PR1_SLF_095 - Bereich Flensburg: PR1_SLF_029 - Bereich Eutin: PR3_OHS_055 Gemessen an den Abwägungsentscheidungen zugunsten der Ausweisung der oben genannten Flächen, würde die zusätzliche Ausweisung der Erweiterungsfläche in der Gemeinde Stelle-Wittenwurth dem Schutzbedürfnis des Stadt-/Umlandbereiches der Stadt Heide nicht entgegenstehen. **Riegelbildung** Die zusätzliche Ausweisung der Erweiterungsfläche in der Gemeinde Stelle-Wittenwurth würde das ausgewiesene Windenergievorranggebiet um ca. 400 m auf insgesamt 4.250 m in Nord-Süd-Ausdehnung verlängern (Unterbrechung der Gesamtlänge durch den 200 m - Korridor der Freileitungstrasse 110 kV sowie die Trasse der Bundesstraße 5). Hinzu kommt eine deutliche Reduzierung der vorhandenen Windenergieeignungsgebiete in	

der Gemeinde Hemme durch eine Vergrößerung der Siedlungsabstände. Die Entfernung zwischen dem nächstgelegenen Windenergievorranggebiet PR3_DIT_020 und der Potentialfläche PR3_DIT_021 in östliche Richtung beträgt ca. 3.600 m und damit in einer ausreichend großen Entfernung um einen kumulierenden Effekt der Riegelbildung von benachbarten Windenergievorrangflächen ausschließen zu können. In ähnlich gelagerten Fällen wurde eine zusätzliche Ausweisung trotz deutlich größerer Ausdehnung der entsprechenden Potentialflächen vorgenommen: - PR1_SLF_075: Gesamtlänge ca. 6.000 m - PR1_SLF_001: Gesamtlänge ca. 5.500 m Gemessen an den Abwägungsentscheidungen zugunsten der Ausweisung der oben genannten Flächen würde die zusätzliche Ausweisung der Erweiterungsfläche Stelle-Wittenwurth zu keiner dominierenden riegelartigen Nord-Süd-Ausdehnung führen. Flächenreduzierung in der Gemeinde Hemme, südlich der L 156 und westlich der K 67: **Denkmalschutzrechtliche Belange – 500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale** Der pauschal angesetzte Abstand von 500 m um die *Steller Burg* als archäologisches Kulturdenkmal gemäß § DSchG erscheint vor dem Hintergrund der landesweit einheitlichen Vorgehensweise zur Erfassung der jeweils betroffenen Abwägungsbelange zwar als zielführend, darf aber, gerade vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zu denkmalschutzrechtlichen Konflikten zwischen Windenergieanlagen und Kulturdenkmalen, nicht zur undifferenzierten Nichtausweisung von Potentialflächen für die Windenergienutzung führen. Im Rahmen einer vertiefenden und Einzelfall bezogenen Abwägung ist hier zu prüfen, ob für die Berücksichtigung der denkmalrechtlichen Erfordernisse bei der *Steller Burg* der bisher	

pauschalierte Abstand von 500 m sachgerecht ist oder hier auch ein reduzierter Abstand von 300 m zur Wahrung der archäologischen Belange ausreicht. Anlagen: Übersichtsplan Erweiterungsfläche Stelle-Wittenwurth	

Institution: Architektur- und Ing.- Büro Kayen Witthohn, Keine Abteilung

ID: 1888, Datum: 15.06.2017

Angehängte Dateien: 2015-08-27 Lageplan Hansen-Karstens PR3_DIT_021.pdf, 2016-04-19 PR3_DIT_021 mit Luftbild Lagune und WEA.pdf

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	**Erwiderung**
Es wird hier bzgl. der relevanten Abstände auf eine e-mail an [redacted] vom 19.04.2016 verwiesen: Sehr geehrte [redacted], vielen Dank für die Rückantwort zu unserer Anfrage an die Landesplanung. Nach Prüfung der Lagepläne sowie Ihrer heutigen Stellungnahme ist der von Ihnen gewählte Ansatz bzgl. der Abstände aus unserer Sicht nicht korrekt. Auf Grundlage der beigefügten Lagepläne ergibt sich der gemäß §§ 30, 34 BauGB relevante	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird entsprochen. Eine Datenkorrektur wurde vorgenommen.

800 m - Abstand zur letzten Bebauung im Bereich der Alleestraße (s. Radius im Lageplan WindPlan vom 27.08.2015). Der von der Landesplanung im Rahmen der Tabukriterien gewählte Ansatz eines 800 m Abstandes bezieht sich auf eine Güllelagune (quadratische Form im Luftbild, s. u.) des landwirtschaftlichen Betriebes Bundesstraße 5 Haus Nr. 6 (s. Lageplan WindPlan vom 19.04.2016). Die baurechtliche Bewertung des landwirtschaftlichen Betriebes sowie der angrenzenden Nutzungen dürfte auf Grundlage des § 35 BauGB erfolgen. Somit würde hier ein reduzierter Abstand von 400 m gelten. *Luftbild des landwirtschaftlichen Betriebes - Bundesstraße 5 Haus Nr. 6 mit Güllelagune im Südwesten des Hofplatzes (Quelle: Google earth, Stand 2015)* Das Flächenpotenzial für die windenergetische Nutzung nördlich der bestehenden 110 kV-Trasse wurde, aufgrund der anzusetzenden Siedlungsabstände, auch bereits im Rahmen der Teilfortschreibung 2012 der Regionalplanung IV -Windenergie- erfasst, siehe nachfolgender Auszug aus der Potenzialflächenkarte 2010. Selbst die damalige Erhöhung der Abstände von 500 m auf 800 m zu den gemäß §§ 30, 34 relevanten Bereichen lässt eine ausreichende Restfläche mit räumlichen Anschluss an ein bestehendes Eignungsgebiet nördlich der Freileitung verbleiben. Letztendlich ist die Fläche nördlich der Freileitungstrasse im Rahmen der Teilfortschreibung 2012 nicht weiterverfolgt worden, da sich die Gemeinde Stelle-Wittenwurth seinerzeit als	

planerischer Kompromiss für eine Windenergieeignungsfläche südlich der 110 kV - Freileitungstrasse positioniert hat. Aktuell kann die Fläche nördlich der Freileitung für eine sinnvolle Arrondierung eines bestehenden Windenergieeignungsgebietes, unter Beachtung der maßgeblichen Siedlungsabstände, in die Suchraumanalyse für Vorrangflächen 2016 eingestellt werden. Zusätzlich soll ein Wohngebäude im Randbereich des bestehenden Windparks entwidmet werden, sodass hier Potenzial für eine weitere WEA nordöstlich des bestehenden Windenergieeignungsgebietes entsteht (s. Lageplan WindPlan vom 11.11.2015). Die genannten Sachverhalte bitte ich in der weiteren Konkretisierung der Regionalpläne für den Planungsraum III West zu berücksichtigen. Mit freundlichem Gruß Dipl.-Ing. Matthias Frauen - Geschäftsführung - Landschaftsarchitekt	

WindPlan Witthohn + Frauen GmbH & Co. KG Kayen Witthohn + Matthias Frauen Teichkoppel 12 25746 Heide tel 0481 123 70 1-0 fax 0481 123 70 1-99 mobil 0160 96 35 40 37 e-mail: matthias.frauen@windplan-gmbh.de Büro: info@windplan-gmbh.de www.windplan-gmbh.de	
Institution: Architektur- und Ing.- Büro Kayen Witthohn, Keine Abteilung **ID: 1889, Datum: 15.06.2017** **Angehängte Dateien: 2017-05-16 Lageplan Stellungnahme PR3_DIT_103.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, wir bitten um Korrektur der Abstände zur westlichen angrenzenden Bebauung der Stadt Marne und Gebietserweiterung der Vorrangfläche gemäß beigefügtem Lageplan.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Repoweringgebietes PR3_DIT_103 wird gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche bleibt als Repoweringfläche wie im ersten Entwurf bestehen. Es erfolgt allerdings eine Abstandsanpassung: Der Innenbereich von Marne wird enger gefasst; gleichzeitig wird gemäß der neuen Kriterien ein Abstand von 1.000 m zu Marne zugrunde gelegt. Dadurch kommt es zu einer geringügigen Anpassung der Fläche im Westen. Die zahlreichen aus den Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise und Bedenken zum Artenschutz können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die WKA geprüft werden. Indizien für eine Nicht-Nutzbarkeit der Fläche aus artenschutzrechtlichen Gründen ergeben sich aus den Stellungnahmen nicht.

	Der Hinweis bzgl. der zu ändernden Innenbereichsanpassung wurde geprüft. Der Plan wurde entsprechend angepasst.
Institution: Architektur- und Ing.- Büro Kayen Witthohn, Keine Abteilung **ID: 1894, Datum: 15.06.2017** **Angehängte Dateien: 2017-04-06 Artikel DLZ - GV Süderheistedt.pdf, 2017-05-10 Lageplan Stellungnahme Süderheistedt.pdf, 2017-05-10 Stellungnahme Süderheistedt Rohwedder.pdf** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] [redacted] **25779 Süderheistedt** **Stellungnahme zum 1. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III, Sachthema Windenergie** **Abwägungsbereich für die Windenergienutzung: PR3_DIT_020** Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf den abgelehnten südöstlichen Flächenteil der Potentialfläche PR3_DIT_020 auf Gebiet der Gemeinde Süderheistedt. Der betroffene Flächenanteil ist in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt.	Es bleibt bei der reduzierten Flächenausweisung im Umfang des ersten Entwurfes. Auch wenn hier rein rechnerisch keine Umzingelung mit hohem Konfliktrisiko vorliegt, so sollen gleichwohl neue deutliche Riegelbildungen in diesem ohnehin stark belasteten Raum vermieden werden, die entstehen würden, wenn die gesamte Potenzialfläche ausgewiesen werden würde. Dabei geht es nicht nur um eine Betrachtung des engeren Bezugsraumes, sondern durchaus um eine regional dominierende Belastung mit WKA. Die weiteren vorgetragenen Belange waren für die Entscheidung einer Begrenzung der Fläche nachrangig und werden hier nicht vertiefend gewürdigt.

Die aus der bisherigen Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfes zum Reg-Plan III West resultierende Ablehnung der Erweiterungsfläche im Bereich Süderheistedt von ca. 18 ha im Süden des Windenergievorranggebietes ist nicht nachvollziehbar. Bei differenzierter Betrachtung kann festgestellt werden, dass die Erweiterungsfläche Süderheistedt – Süd zwar räumlich von den angeführten Abwägungskriterien überlagert wird, diese jedoch in dem vorliegenden Fall zu keinem Konflikt mit der Ausweisung als Windenergievorrangfläche führen würde. **Hauptverbundachse Biotopverbundsystem** Auf Grundlage der Darstellung des anliegenden Übersichtsplans, wird ein großer Teil der Erweiterungsfläche -Windenergie- von einer Hauptverbundachse des Biotopverbundsystems „Broklandsau oberhalb Wiemerstedt (einschließlich *Österau* und *Lindener Au*)“ überlagert. Dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV aus dem Jahr 2005 kann entnommen werden, dass die Hauptverbundachse von weiten, intensiv genutzten Feuchtgrünländereien mit einzelnen Moorrestparzellen geprägt wird und besonders in dem betroffenen Bereich zwischen Süderheistedt und Wiemerstedt arm an naturnahen Strukturen ist. Das Entwicklungsziel dieser Nebenverbundachse ist die Entwicklung eines breiten galeriewaldartigen Gehölzstreifens, an den sich nicht entwässerte, ungedüngte Offenbiotope anschließen. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht dem aufgeführten Entwicklungsziel nicht entgegen, da Gewässer und Biotope bei der Planung von Windenergieanlagen grundsätzlich berücksichtigt und von baulichen Anlagen freigehalten werden. **Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen** Der Stadt-/Umlandbereich rund um die Stadt Heide als Mittelzentrum erstreckt sich in der nördlichen Ausdehnung bis zur Gemeindegrenze zwischen Süderheistedt und Norderheistedt und umfasst somit die gesamte Erweiterungsfläche in der Gemeinde Süderheistedt.	

Auszug aus dem Landesentwicklungsplan 2010: Die Ausweisung des Stadt- und Umlandbereiches in ländlichen Räumen, auf Grundlage des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2010, zielt auf die Entwicklung von regionalen Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkten. Die pauschale Darstellung im Rahmen der Ausweisung berücksichtigt im vorliegenden Fall nicht, dass die Niederungsbereiche der Broklandsau, aufgrund der vorherrschenden moorigen Bodenverhältnisse und der Entwicklungsziele der Hauptverbundachse des Biotopverbundsystems, für die Siedlungsentwicklung ungeeignet ist. Somit ist hier im Rahmen der Einzelabwägung der zu berücksichtigenden Belange die Ausweisung eines Windenergievorranggebietes sehr wohl möglich. Eine Behinderung möglicher Entwicklungsimpulse durch die Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht erkennbar, im Gegenteil, vielmehr sind hier durch weitere Investitionen positive Effekte für die regionale Wirtschaft zu erwarten. In den folgenden ähnlich gelagerten Fällen wurde eine Ausweisung von neuen Windenergievorranggebieten trotz der Lage innerhalb eines Stadt-/Umlandbereichen in ländlichen Räumen vorgenommen: - Bereich Brunsbüttel: PR3_DIT_106 - Bereich Rendsburg: PR2_RDE_072, PR2_RDE_087, PR2_RDE_067, PR2_RDE_068 - Bereich Itzehoe: PR3_STE_046, PR3_STE_045, PR3_STE_050 - Bereich Neumünster: PR2_RDE_313, PR2_RDE_316, PR2_RDE_317, PR2_RDE_130, PR2_PLO_303, PR3_SEG_018 - Bereich Bad Segeberg: PR3_SEG_029, PR3_SEG_037, PR3_SEG_040 - Bereich Schleswig: PR1_SLF_108, PR1_SLF_105, PR1_SLF_095 - Bereich Flensburg: PR1_SLF_029 - Bereich Eutin: PR3_OHS_055	

Gemessen an den Abwägungsentscheidungen zugunsten der Ausweisung der oben genannten Flächen, würde die zusätzliche Ausweisung der Erweiterungsfläche-Süderheistedt dem Schutzbedürfnis des Stadt-/Umlandbereiches der Stadt Heide nicht entgegenstehen. **Talräume an natürlichen Gewässern und an HMBW-Wasserkörpern** Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der südliche Teil der Erweiterungsfläche Süderheistedt von einem Talraum eines natürlichen Gewässers überlagert wird und das ausgewiesene Windenergievorranggebiet im weiteren Verlauf der Broklandsau nicht. Wie bereits im in den Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV aus dem Jahr 2005 aufgeführt, handelt es sich bei dem Niederungsbereich der Broklandsau um intensiv genutzte Feuchtgrünländereien, welche arm an naturnahmen Strukturen sind. Bei vergleichbaren Potentialflächen (z. B. PR3_DIT_073, PR3_DIT_044, PR3_SLF_112) wurden diese trotz der Überlagerung mit einem Talraum an natürlichen Gewässern und an HMBW-Wasserkörpern, als Windenergievorranggebiet ausgewiesen. Im Umkehrschluss würde daher auch die Ausweisung der südlichen Erweiterungsfläche in Süderheistedt, innerhalb des Talraumes der Broklandsau, mit dem Schutzzweck Gewässerschutz vereinbar sein. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht der natürlichen Gewässerentwicklung aufgrund der einzuhaltenden Abstände nicht entgegen, da Gewässer und Biotope bei der Planung von Windenergieanlagen grundsätzlich berücksichtigt und von baulichen Anlagen freigehalten werden. **Riegelbildung** Die zusätzliche Ausweisung der Erweiterungsfläche Süderheistedt Süd würde das ausgewiesene Windenergievorranggebiet um ca. 800 m auf insgesamt 2.700 m in Nord-Süd-Ausdehnung verlängern (Unterbrechung der Gesamtlänge durch den 200 m - Korridor der Freileitungstrasse 110/380 kV). Die Entfernung zwischen dem nächstgelegenen Windenergievorranggebiet PR3_DIT_021 und der Potentialfläche PR3_DIT_020 beträgt ca. 3.600 m und damit in einer ausreichend großen Entfernung um einen kumulierenden Effekt der Riegelbildung von benachbarten Windenergievorrangflächen ausschließen zu können. In ähnlich gelagerten Fällen wurde eine zusätzliche Ausweisung trotz deutlich größerer Ausdehnung der entsprechenden	

Potentialflächen vorgenommen: - PR1_SLF_114: Gesamtlänge ca. 3.800 m - PR1_SLF_112: Gesamtlänge ca. 2.700 m - PR1_SLF_102: Gesamtlänge ca. 2.700 m - PR2_RDE_125+132: Gesamtlänge ca. 3.600 m - PR3_OHS_062: Gesamtlänge ca. 2.900 m - PR1_SLF_075: Gesamtlänge ca. 6.000 m - PR1_SLF_001: Gesamtlänge ca. 5.500 m Gemessen an den Abwägungsentscheidungen zugunsten der Ausweisung der oben genannten Flächen würde die zusätzliche Ausweisung der Erweiterungsfläche Süderheistedt Süd zu keiner dominierenden riegelartigen Nord-Süd-Ausdehnung führen. **Akzeptanz - Gemeindewille** Die Erweiterung des Windenergievorranggebietes PR3_DIT_020 um die kleinräumige Erweiterungsfläche Süderheistedt Süd wird von der Gemeinde Süderheistedt unbedingt befürwortet (siehe anliegender Zeitungsbericht der DLZ vom 06.04.2017). Wie im gesamträumlichen Planungskonzept unter Kapitel 3 a) aufgeführt, bitten wir daher um eine gesonderte Überprüfung der Kriterien, die für die erweiterte Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_020 im Süden auf dem Gebiet der Gemeinde Süderheistedt als Windenergievorranggebiet sprechen und zur Einbeziehung dieser in den weiteren Abwägungsprozess. <u>Anlagen:</u>	

Übersichtsplan Erweiterungsfläche-Süderheistedt Zeitungsartikel „Gegenwind von der Gemeinde“ aus der DLZ vom 06.04.2017	

Institution: Architektur- und Ing.- Büro Kayen Witthohn, Keine Abteilung

ID: 1896, Datum: 15.06.2017

Angehängte Dateien: 2017-04-24 PR3_DIT_309 - Stellungnahme erster Entwurf.pdf, 2017-05-02 PR3_DIT_309 - Übersichtsplan zur Stellungnahme.pdf, WP_Nindorf_Artenschutzprüfung_15080911.pdf, GWS_Mieleniederung_2016.pdf, Top 5.pdf, Nschr_FA_Gemeinde_Nindorf_25032015.pdf, 1993 - Belange des Denkmalschutzes Meldorf.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf den südwestlichen Flächenteil der Potentialfläche PR3_DIT_309 auf Gebiet der Gemeinde Nindorf. Der betroffene Flächenanteil ist in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Die aus der bisherigen Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfes zum Reg-Plan III West resultierende Ablehnung der Potentialfläche im Bereich Nindorf ist nicht nachvollziehbar. Bei differenzierter Betrachtung kann festgestellt werden, dass dieser Teil der Potentialfläche zwar räumlich von einigen der angeführten Abwägungskriterien überlagert wird, diese jedoch in dem vorliegenden Fall zu keinem Konflikt mit der Ausweisung als Windenergievorrangfläche führen würden. **Wiesenvogelbrutgebiet** Die Zuordnung des südlichen Teils der Potentialfläche PR3_DIT_309 zu dem Abwägungskriterium „Wiesenvogelbrutgebiet“ ist auf folgenden Gründen nicht nachvollziehbar: Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV aus dem Jahr 2005 wurde eine deutlich abweichende Gebietskulisse für Wiesenvogelbrutgebiete festgelegt, welche sich nicht über den südlichen Teil der Potentialfläche PR3_DIT_309 erstreckt.	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Eine Stellungnahme zur Aufnahme des Gebietes bezieht sich auf eine Brutvogelkartierung 2015 und ein artenschutzrechtliches Gutachten, welches der Stellungnahme aber nicht beigefügt ist. Dem LLUR ist jedoch ein Gutachten aus dem Jahr 2015 zum „WP Nindorf“ bekannt. In der Bewertung kommt der Gutachter zum Ergebnis: „In der Gesamtbetrachtung ist für das Plangebiet hinsichtlich der Funktion als Brutlebensraum nicht zuletzt aufgrund des Vorkommens der stark gefährdeten Uferschnepfe und mehrerer als gefährdet eingestufter Brutvogelarten von einer hohen Bedeutung auszugehen.“ Nach fachlicher Meinung des MELUND ist damit auch der südliche Teil der Potenzialfläche PR3_DIT_309 wesentlicher Bestandteil der Wiesenvogelkulisse in der Mieleniederung. Einer Verkleinerung der Wiesenvogelkulisse in diesem Bereich unter Umsetzung von CEF-Maßnahmen als Ausgleich für den von den Gutachtern prognostizierten Lebensraumverlust der Uferschnepfe wird angesichts der Bestandssituation der Wiesenvögel und der bereits vom Land umgesetzten Anstrengungen zum Schutz der Wiesenvogel in der Mieleniederung naturschutzfachlich nicht

Im Jahr 2015 wurde durch die GFN mbH eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Diese beinhaltet 4 flächendeckende Erfassungen mit dem Schwerpunkt auf Offenlandarten und gegenüber WEA empfindlichen Arten im Zeitraum von März bis Juni 2015. Der resultierende artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Schluss, dass durch das geplante Vorhaben, bei Durchführung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen keine Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden und das Vorhaben damit in Bezug auf § 44 (1) BNatSchG zulässig ist (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Anhang). Die ermittelte Brutpaar- Dichte ist zudem nicht höher als in anderen Marschgebieten in Dithmarschens. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch die aktuelle Untersuchung der B.i.A. im Auftrag des BNiD e.V. (Bündnis Naturschutz in Dithmarschen e.V.) aus dem Jahr 2016. Demnach wurde auf Nindorfer Gemeindegebiet lediglich ein Brutgelege der Uferschnepfe vermutet und unterdurchschnittlich wenig Brutgelege des Kiebitzes gefunden. Aus fachlicher Sicht ist die Einordnung des Gebietes als besonders schützenswertes „Wiesenvogelbrutgebiet“ daher nicht nachvollziehbar. Bei dem angedachten Gebiet (Nindorfer Marsch) handelt es sich nicht um ein typisches Feuchtgebiet mit Nieder- und Hochmoorböden, sondern um ein Gebiet mit Kalk-, Klei-, Dwog- und Knickmarschböden (siehe auch Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV aus dem Jahr 2005). Diese sind in der Nindorfer Marsch gut entwässert, ertragsstark, relativ tragfähig und werden zu einem großen Teil ackerbaulich bewirtschaftet. Damit gleicht die naturräumliche Ausstattung des Gebietes, nahezu allen anderen Gebieten in der alten Marsch Dithmarschens (z.B. Brunsbüttel, Barlt, St. Michaelisdonn, Wöhrden, Hemme etc.), die aufgrund der großflächigen intensiven Landnutzung und der damit einhergehenden Strukturarmut für die Windenergienutzung prädestiniert sind. Das Gutachten zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen von dem Planungsbüro Umweltplan aus dem Jahr 2016 weist der Nindorfer Marsch weder einen Kernbereich, noch einen Freihaltebereich eines charakteristischen Landschaftsraumes zu. Dies kann als ein weiteres Indiz dafür gewertet werden, dass es sich bei der Nindorfer Marsch nicht um ein klassisches Wiesenvogelbrutgebiet handelt. Wir bezweifeln daher, dass die Festlegung der „Wiesenvogelbrutgebiete“ nach einem einheitlichen und landesweit gleichbleibenden Muster stattgefunden hat und befürchten eine willkürliche Benachteiligung. Die von der Landesplanung zur Definition der „Wiesenvogelbrutgebiete“ heran gezogenen Gebietskulisse, aus dem Erlass zum Verbot des Umbruchs von Dauergrünland vom 18.12.13, resultiert in unserem Bereich anscheinend aus der Gebietskulisse des BNiD e.V. Projekts „freiwilliger Wiesenvogelschutz“. In diesem Gebiet wurden nur Grünlandflächen berücksichtigt, auf denen Wiesenvögel tatsächlich gebrütet haben. In der Regel wurden auf diesen Flächen	zugestimmt. Maßgeblich für die Nicht-Ausweisung bleibt somit die Lage im Wiesenvogelbrutgebiet. Aufgrund des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos wird die Fläche weiterhin nicht übernommen.

Gelege der Tiere markiert und der Landwirt konnte an den markierten Stellen auf eine Mahd verzichten, um Brut und Aufzucht der Jungtiere nicht zu beeinträchtigen. Dafür erhielt er eine Ausgleichszahlung und wurde nicht dauerhaft in der Bewirtschaftung eingeschränkt. Die vom BNiD festgelegte Gebietskulisse war demnach zum einen nicht bindend und wurde zum anderen wahrscheinlich nicht anhand von fachlichen Kriterien festgelegt, sondern diente den Erfassern vor Ort lediglich zur Orientierung bei der Markierung der Gelege. Der aktuellen Wiesenvogel-Bestandsuntersuchung der B.i.A. aus dem Jahre 2016 kann entnommen werden, dass die angestrebten Bestandserholungen in der Nindorfer Marsch ausblieben sind. Wir empfinden es als Vertrauensbruch an den betroffenen Landwirten, dass die freiwilligen Maßnahmen in Kooperation zwischen Naturschutz und Landwirtschaft im weiteren Verlauf zu einem Verbot des Umbruchs von Dauergrünland und schlussendlich zu einer Ausweisung des Gebietes als „Wiesenvogelbrutgebiet“ seitens der Staatskanzlei führten. Die folgenden Potentialflächen, wurden trotz ihrer Lage innerhalb eines Wiesenvogelbrutgebietes von zum Teil hoher Bedeutung als Windenergievorranggebiet ausgewiesen: PR1_NFL_301 PR1_NFL_302 PR1_NFL_303 PR1_NFL_308 PR1_NFL_309 In dem gesamträumlichen Plankonzept wird darauf verwiesen, dass im Einzelfall die Ausweisung eines Vorranggebietes innerhalb eines Wiesenvogelbrutgebietes möglich ist, sofern nicht weitere konfliktverschärfende Kriterien überlagert sind. Die oben genannten Flächen liegen alle innerhalb von Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs und teilweise zusätzlich in einem Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraums. Unter der Berücksichtigung, dass es sich hierbei um konfliktverschärfende Kriterien handelt, sollte eine Ausweisung dieser Flächen als Windenergievorranggebiet nicht möglich sein. Da die Ausweisung mit dem Hinweis auf mögliche CEF-Maßnahmen in den nachfolgenden Verfahrensebenen trotzdem erfolgt ist, erbitten wir die gleiche Vorgehensweise für den südlichen Teil der Potentialfläche PR3_DIT_309 und verweisen ebenfalls auf die	

vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. **Denkmalschutzrechtliche Belange – 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten** Der pauschal angesetzte Abstand von 5 km um den Ortskern der Stadt Meldorf erscheint vor dem Hintergrund der landesweit einheitlichen Vorgehensweise zur Erfassung der jeweils betroffenen Abwägungsbelange zwar als zielführend, darf aber, gerade vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zu denkmalschutzrechtlichen Konflikten zwischen Windenergieanlagen und der bedeutsamen Stadtsilhouette Meldorfs, unter keinen Umständen zur undifferenzierten Nichtausweisung von neuen Potentialflächen führen (siehe Urteil des OVG Schleswig vom 20.07.1995 (AZ 1 L 38/94)). Entsprechend wurden die denkmalschutzrechtlichen Belange der Meldorfer Stadtsilhouette bereits seit 1993 deutlich differenzierter, als ein Ausschluss über pauschale Abstandsradien betrachtet. Gemäß der Potenzialflächenkarte des Kreises Dithmarschen mit dem Stand Mai 2010 und der Karte mit den „Belangen des Denkmalschutzes bei der Standortplanung von Windenergieanlagen / Stadt Meldorf, Kreis Dithmarschen“ aus dem Januar 1993, liegt die Potentialfläche weder im Mindestbereich, noch im über den Mindestumgebungsschutz hinausgehenden Ausstrahlungsbereich weitwirkender Baudenkmale, in dem Windkraftanlagen nicht zustimmungsfähig sind. Zur Neubewertung des geschützten Umgebungsbereiches des Meldorfer Doms unter Berücksichtigung der größeren Dimensionen von Windenergieanlagen und der geänderten örtlichen Bedingungen wurde von der ODB, der UDB und dem Amt Mitteldithmarschen ein Gutachten in Auftrag gegeben. Aus diesem geht hervor, dass der südliche Teil der Potentialfläche nur zu einem Teil innerhalb einer Sichtachse der 3. Kategorie und damit in der qualitativ geringsten Einstufung der ermittelten Sichtbeziehungen liegt. Die Ausweisung als Windenergievorranggebiet auf dem nicht von Sichtbeziehungen betroffenen Teil der Potentialfläche würde im Umkehrschluss zu keiner Beeinträchtigung des Umgebungsschutzbereiches der St. Johannis Kirche führen. Gemäß der Definition des Gutachtens, hat die betroffene Sichtschneise für die Erlebbarkeit der St.-Johannis-Kirche sowie für deren Funktion als Orientierungs- und Identifikationsmerkmal eine weniger ausgeprägte Bedeutung, sind jedoch aufgrund der zunehmenden baulichen Entwicklung in Meldorf und im Umland und somit der geringer werdenden Sichtmöglichkeiten auf die St.-Johannis-Kirche sowie der zunehmenden Bedeutung des Schutzgutes „Ortsbild“ nicht zu vernachlässigen.	

Angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung sind zukünftig im Einzelfall Belastungssituationen anders zu gewichten: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten, läuft dieses darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. Belange des Denkmalschutzes differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – für die Windenergienutzung ausweisen zu können. Vor diesem Hintergrund erscheint im vorliegenden Fall die Ausweisung eines Windenergievorranggebiets, trotz einer Beeinträchtigung von Sichtachsen auf die St.-Johannis-Kirche vertretbar. **Akzeptanz - Gemeindewille** Der Finanzausschuss der Gemeinde Nindorf hat bereits während einer Sitzung am 25.03.2015 beschlossen die geplante Windenergienutzung auf der Potentialfläche PR3_DIT_309 positiv zu begleiten (siehe anliegende Niederschrift der Finanzausschusssitzung). Zusätzlich wurde in Nindorf eine öffentliche Einwohnerversammlung am 06.10.2015 zur Vorstellung der Planungen auf dem Gemeindegebiet durchgeführt. Wie im Planungskonzept unter Kapitel 3 a) aufgeführt, bitten wir daher um eine gesonderte Überprüfung der Kriterien, die für die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_309 als Windenergievorranggebiet sprechen und zur Einbeziehung dieser in den Abwägungsprozess. <u>Anlagen:</u> Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag – Prüfung der Verbottatbestände gem. § 44 BNatSchG – inklusive Prüfung des weichen Tabukriteriums „Wiesenvogelbrutgebiete nach den Vorgaben des Wiesenvogelerlasses“ gemäß Runderlass vom 23. Juni 2015 der GFN mbH vom 11.09.15 Gemeinschaftlicher Wiesenvogelschutz in der Mieleniederung – 2016 der Biologen im Arbeitsverbund, beauftragt vom BNiD e.V. Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Nindorf vom 25.03.2015 Belange des Denkmalschutzes bei der Standortplanung von Windenergieanlagen aus dem	

Januar 1993 Meldorf – Schutzgut „Ortsbild“, aufgestellt von Claussen-Seggelke im Mai 2016 (www.downloads.claussen-seggelke.de/ts/451BroschuereGesamt.pdf) Stellungnahme der Windpark Nindorf GbR zur Potentialfläche PR3_DIT_309	

Gruppe

ID: G1897, Datum: 15.06.2017

(1897, Datum: 15.06.2017| 2287, Datum: 24.06.2017)

Angehängte Dateien: 2017-05-11 - Krumstedter Viert - Stellungnahme erster Entwurf.pdf, 2015-07-28 Protokoll der Gemeindevertretersitzung in Krumstedt.pdf, Abgabe_CL_Prüfung_Krumstedt_Viert.pdf, 2016-04-11 Planungskonzept Amt Mitteldithmarschen.pdf, 2017-05-31 Krumstedter Viert - Plan für Stellungnahme.pdf

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	**Erwiderung**
Die [redacted] nimmt mit großem Bedauern und auch Unverständnis zur Kenntnis, dass die Potentialfläche in der Gemeinde Krumstedt, gemäß anliegendem Übersichtsplan, nicht in den Abwägungsprozess zur Aufstellung des ersten Regionalplanentwurfs einbezogen wurde. Wir bitten um Abwägung der Potentialfläche im Rahmen der Aufstellung des zweiten Regionalplanentwurfs. Der Kreis Dithmarschen hat am 01.07.2016 eine Kreisverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Hohe Geest“ beschlossen. Das geplante Landschaftsschutzgebiet (LSG) umfasst gemäß der Sicherstellungsverordnung eine Fläche von 29.394 ha und die Errichtung von Windenergieanlagen wird über die Definition des Schutzzweckes in § 3 [„Freihaltung dieses Landschaftsraumes von technischen Bauwerken, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgeht (insbesondere Windkraftanlagen, …“)] und die Verbote und zulässigen Handlungen in den §§ 4, 5 ausgeschlossen. Die Erläuterungen des Gesamträumliches Plankonzept der Landesplanungsbehörde mit Stand vom Dezember 2016 listen unter den weichen Tabukriterien, Ziffer (18), die Gebiete, für die	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft und das beiliegende Fachgutachten gesichtet. Der Einwendung hinsichtlich des gewünschten Gebietes, das im 2. Entwurf unter der ID PR3_DIT_409 als Potenzialfläche verzeichnet wurde, wird in der Intention gefolgt. Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Fläche in die Potenzialflächenkulisse aufzunehmen ist und die Potenzialfläche nahezu vollständig als Vorranggebiet übernommen werden kann: Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Der Flächenzuschnitt wurde in Teilen geändert. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu

ein LSG-Verfahren gemäß § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist. Die innerhalb des geplanten LSG „Hohe Geest“ befindlichen Potentialflächen für die Windenergienutzung werden durch die einstweilige Sicherstellung des Kreises Dithmarschen somit dem Abwägungsprozess der in der Aufstellung befindlichen Regionalplanung vorenthalten. Es erfolgt bereits ein Ausschluss der Flächen auf der Ebene der Tabu – Definition. Dieses Vorgehen halten wir aus den folgenden Gründen für fachlich und rechtlich fehlerhaft: Das Bundesverwaltungsgericht verlangt ausdrücklich, dass auch Flächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen einer Berücksichtigung im Rahmen einer Abwägung zugänglich und damit disponibel sein müssen (BVerwG, Urteil vom 11. April 2013, 4 CN 2.12, juris). Zudem fordert das Oberverwaltungsgericht Schleswig in seinem Urteil vom 20.01.2015 eine Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien. Da für Potentialflächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen keine Abwägungsentscheidungen einsehbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine Abwägung nicht durchgeführt wird. Grundsätzlich behandelt die Landesplanung die „weichen“ Tabukriterien wie „harte“ Tabukriterien, was schon zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. Die von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen im Juni 2016 in einem Schnellverfahren, ohne fundierte fachliche Bewertung, sichergestellten Flächen des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Hohe Geest“ bieten nicht die nötige Rechtssicherheit, um sie als „weiches“ Tabukriterium im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne zu behandeln. Die geplante Gebietskulisse umfasst ca. 20 % der Kreisfläche und eine tragfähige Begründung für eine derart weitreichende Sicherstellung ist bisher nicht ersichtlich. Vielmehr spiegelt die Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutz-gebietes die politische Forderung des Agrar- und Umweltausschusses des Kreistages wieder, den aus dem Jahr 2011 stammenden naturschutzfachlichen Beitrag des Kreises Dithmarschen Charakteristische Landschaftsräume in Dithmarschen vollumfänglich als Tabukriterium bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Dieser Zielsetzung ist die Landesplanungsbehörde bei ihrer bisherigen fachlichen Bewertung der Potenzialflächen nicht gefolgt. Daher versucht der Kreis die selbst kreierten „charakteristischen Landschaftsräume“ in Landschaftsschutzgebiete umzuwandeln. Es wird weder konkret dargelegt, welche Gründe gegeben sind, dass eine endgültige Unterschutzstellung in Betracht kommt, noch wird die konkrete Gebietsabgrenzung fachlich begründet. Vielmehr wird bereits im *1 - Einstweilige Sicherstellung* der Verordnung von einer befürchteten Gefährdung des beabsichtigten Schutzzwecks gesprochen. Diese Formulierung	verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu. Die Fläche DIT_409 liegt nach dem überarbeiteten Entwurf außerhalb dieses Tabus. Südöstlich und nördlich der Fläche befinden sich Grabhügel, die prägend auf das Landschaftsbild wirken. Der Umgebungsschutz kann hier ausreichend gewahrt werden, wenn die Fläche im Norden und Süden eng um die beantragten WKA herum abgegrenzt wird. Andere Abwägungsbelange stehen nicht entgegen; insofern wird die Fläche in der beschriebenen Form übernommen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

deutet bereits auf die zentrale Motivation der Sicherstellungsverordnung und der nachfolgenden LSG-Verordnung hin: den Ausschluss der Windenergie in den sichergestellten Flächen. Der Verdacht einer Verhinderungsplanung ist offenkundig. Offensichtlich scheint die Gebietsabgrenzung in vielen Bereichen willkürlich anhand von zum Teil untergeordneten Landschaftselementen erfolgt zu sein. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gebietsabgrenzung im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erheblich ändert. Dafür spricht in unserem Fall nicht nur die Lage außerhalb des Kernbereichs des charakteristischen Landschaftsraums, gemäß der von der Landesplanungsbehörde beauftragten Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung vom 25.02.2016, sondern auch die „Fachgutachterliche CL-Prüfung für die Potentialfläche „Krumstedter Viert“ in der Gemeinde Krumstedt“ vom 10.08.2015, die der Potentialfläche dem Landschaftsteilraum einer strukturarmen, intensiv genutzten Agrarlandschaft zuordnet. Zudem wurde am 16.03.2017 ein Normkontrollantrag gegen die Sicherstellungsverordnungen der geplanten Landschaftsschutzgebiete „Hohe Geest“ und „Rüsdorfer Moor“ beim Oberverwaltungsgericht Schleswig eingereicht (Aktenzeichen 1 KN 8/17), da es dem Kreis Dithmarschen, annähernd ein Jahr nach Erlass der Sicherstellungsverordnung, nicht gelungen ist, weder fundierte fachliche Planunterlagen noch weitergehende textliche Erläuterungen der für die Sicherstellungsverordnung gewählten Gebietskulisse in einen Beteiligungsverfahren zu geben. Damit die einstweilig sichergestellten Flächen, die nicht am Abwägungsprozess der Regionalplanung teilnehmen, nicht erneut zu einer Ungültigkeit des gesamten Planwerkes wie die seinerzeit im Zuge der Regionalplanung 2012 nicht berücksichtigten Flächen der negativen Bürgerentscheide führen (s. Urteil OVG Schleswig vom 20.01.2015), schlagen wir vor, die vom Kreis Dithmarschen einstweilig sichergestellten Flächen in ein Abwägungskriterium herabzustufen und die im 1. Entwurf nicht als Vorrangfläche dargestellten Potentialflächen dem Abwägungsprozess im 2. Entwurf zuzuführen. Wir haben am 11.02.2016 beim LLUR in Itzehoe BImSchG-Anträge zur Errichtung von drei WEA innerhalb der Potentialfläche „Krumstedter Viert“ eingereicht. Das LLUR hat den Anträge am 08.03.2016 die Vollständigkeit bescheinigt und die Behördenbeteiligung eingeleitet (Aktenzeichen G10/2015/144-146). Unserer Auffassung nach fällt unser Vorhaben unter § 8 Abs. 2 der Sicherstellungsverordnung und ist somit von der damit einhergehenden Verbotswirkung ausgenommen. Diese Übergangsvorschrift gilt für Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Verordnung bereits einen Stand erreicht haben, der es	

rechtfertigt, sie von der Verbotswirkung auszunehmen. Die Norm regelt zunächst, dass die Verordnung keine Anwendung findet, wenn eine Planfeststellungsverfahren eröffnet und die Bekanntgabe der Planauslegung veranlasst worden ist. Dies soll im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch gelten, wenn ein entsprechender Stand erreicht ist. Dieser Stand wurde unserem Vorhaben am 08.03.2016 bescheinigt; die Unterlagen waren für die Behördenbeteiligung ausreichend und damit vollständig im Sinne von § 10 Abs. 3 BImSchG. Da wir alles Notwendige zur Erreichung der Genehmigung getan haben, verfestigt sich unser Vorhaben auch insoweit, dass materiell das Vorhaben als Vorbelastung für andere Vorhaben zu berücksichtigen ist (OVG NRW, Urteil vom 01. Dezember 2011, 8 D 58/08.AK -, RN. 632, juris). Insoweit hat unser Vorhaben einen materiellen Stand erreicht, der durch die Sicherstellungsverordnung tangiert wird. Diese Beeinträchtigung wollte der Kreis ausschließen, in dem er entsprechende Vorhaben von der Wirkung der Verordnung ausgenommen hat. Insoweit spricht auch die Vermeidung einer Härte dafür, die Übergangsbestimmung auf unser Vorhaben anzuwenden und die Potentialfläche in den Abwägungsprozess einzustellen. **Akzeptanz - Gemeindewille** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krumstedt hat während ihrer 10. Sitzung am 28.07.2015 beschlossen die geplante Windenergienutzung auf ihrem Gemeindegebiet positiv zu begleiten. Das gemeindliche Einvernehmen zu den drei BImSchG-Anträgen G10/2015/144-146 wurde hergestellt. Zusätzlich wurde in Krumstedt eine öffentliche Einwohnerversammlung am 16.02.2016 zur Vorstellung der Planungen auf dem Gemeindegebiet durchgeführt. Der positive Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung (siehe Niederschrift der Gemeindevertretersitzung vom 28.07.2015) und die Befürwortung des Amtes Mitteldithmarschen (siehe Amtskonzept vom 11.04.2016), dokumentieren die außergewöhnlich hohe Akzeptanz für Windenergieanlagen in dieser Region. Wie im Planungskonzept unter Kapitel 3 a) aufgeführt, bitten wir daher um eine gesonderte Überprüfung der Kriterien, die für die Ausweisung der Potentialfläche als Windenergievorranggebiet sprechen und zur Einbeziehung dieser in den Abwägungsprozess. <u>Anlagen:</u> Übersichtsplan im Maßstab 1 : 20.000	

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Krumstedt vom 28.07.2015 „Übersicht Verfahren Entwicklung der Windenergienutzung für den Bereich des Amtes Mitteldithmarschen“, aufgestellt vom Amt Mitteldithmarschen am 11.04.2016 „Fachgutachterliche CL-Prüfung für die Potentialfläche „Krumstedter Viert“ in der Gemeinde Krumstedt“, aufgestellt durch die [redacted] am 10.08.2015 Stellungnahme der Windpark [redacted] zur Potentialfläche in der Gemeinde Krumstedt	

Institution: Architektur- und Ing.- Büro Kayen Witthohn, Keine Abteilung

ID: 1898, Datum: 15.06.2017

Angehängte Dateien: 2017-05-17 PR3_DIT_071 - Übersichtsplan zur Stellungnahme.pdf, 2017-05-17 PR3_DIT_071 - Stellungnahme erster Entwurf.pdf, Kartensatz_02.02.16_WP_Nordermeldorf_2015_ASB.pdf, WP_Kanzlei_ASB_20160210.pdf, 2015-11-30 Niederschrift der 12. Gemeindevertretersitzung Nordermeldorf.pdf, 2015-09-15 Zeitungsartikel Einwohnerversammlung II.pdf, 1993 - Belange des Denkmalschutzes Meldorf.pdf, 2016-04-11 Planungskonzept Amt Mitteldithmarschen.pdf, CL_Prüfung_Nordermeldorf_Abgabe.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Windpark Kanzlei GbR und die Bürgerwindpark Nordermeldorf GbR nimmt mit großem Bedauern und auch Unverständnis zur Kenntnis, dass der Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_DIT_071 in der Gemeinde Nordermeldorf, trotz der fachlichen Stellungnahme, ausgearbeitet durch die WindPlan GmbH & Co. KG vom 19.05.2015, und dem der Landesplanung nachträglich übersendeten positiven Gemeindevotum der Gemeinde Nordermeldorf aus dem öffentlichen Teil der 12. Sitzung der Gemeindevertretung, nicht als Windenergievorranggebiet ausgewiesen wurde. **Abwägungsentscheidung – bisher freigehaltene Marschbereiche** Die aus der Abwägungsentscheidung resultierende Nichtausweisung der Fläche ist nicht nachvollziehbar, da es sich bei dem Gebiet, in dem sich die Fläche befindet, nicht wie dargestellt um ein Gebiet handelt, dass noch großräumig von Windenergieanlagen	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_071 wird dennoch nicht übernommen. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zalreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser

freigehalten, sondern schon immer durch im Raum verteilte Windenergieanlagen geprägt wurde. So wurden in der Marschlandschaft rund um Nordermeldorf bereits vor der Jahrtausendwende mehr als ein Dutzend Windenergieanlagen errichtet und werden zum Teil bis heute betrieben (siehe anliegenden Übersichtsplan). Die Fehlausweisung und Übergewichtung des „charakteristischen Landschaftsraumes“ innerhalb der darauffolgenden Regionalplanung 2012 hat dazu geführt, dass in dem Gebiet keine Windenergieeignungsgebiete ausgewiesen wurden und folglich auch keine weiteren Windenergieanlagen errichtet werden konnten. Die zur Teilaufstellung des Regionalplans von der UmweltPlan GmbH erarbeitete fachliche Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung vom 25.02.2016, berichtigt die Ausweisung des ursprünglichen charakteristischen Landschaftsraums und kommt, wie auch das beigefügte CL-Gutachten der OECOS GmbH zu dem Schluss, dass es sich bei dem gesamten Bereich östlich des Speicherkoogs nicht um einen charakteristischen Landschaftsraum handelt. Somit wurde dieser Bereich fälschlicherweise bereits dem Abwägungsprozess der Regionalplanung 2012 entzogen und einige der bestehenden Windenergieanlagen wurden, bedingt durch den Repowering-Anreiz des Erlasses für Windenergieanlagen vom 22.03.2011 außerhalb von Windenergieeignungsgebieten abgebaut und an anderer Stelle ersetzt. Trotzdem sind in dem Subdominanten Wirkraum der Potentialfläche PR3_DIT_071, östlich der Ortslage Ketelsbüttel in den letzten Jahren zu den noch bestehenden Windenergieanlagen weitere Windenergieanlagen mit 150 m Gesamthöhe hinzugekommen. Zusätzlich wird der Landschaftsraum von einer 110-kV Hochspannungsleitung und zukünftig von der geplanten 380-kV Westküstenleitung gequert, sodass grundsätzlich nicht mehr von einem weitestgehend von vertikalen technischen Elementen freigehaltenen Landschaftsraum ausgegangen werden kann. Im Gegensatz zu der Abwägungsentscheidung, die in dem vorliegenden Fall zu einer Ablehnung geführt hat, wurde im Fall der Potentialfläche PR3_DIT_089, für die der Kreis die gleichen Hinweise angeführt hat, zugunsten einer Ausweisung der Potentialfläche als Windenergievorranggebiet entschieden. Gemessen an der Abwägungsentscheidung der Potentialfläche PR3_DIT_089 zugunsten der Ausweisung vorgenannten Flächen, würde die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_071 den Zielen der Planung nicht entgegenstehen. Angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung sind zukünftig im Einzelfall Belastungssituationen anders zu gewichten: Will man den gesetzlichen	Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_071 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung der Belange an dieser Entscheidung fest.

Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten, läuft dieses darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die bisher freigehaltenen Marschbereiche differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – für die Windenergienutzung ausweisen zu können. Vor diesem Hintergrund erscheint im vorliegenden Fall die Ausweisung eines Windenergievorranggebiets vertretbar. **Artenschutzrechtliche Belange** Die ornithologischen Austauschbeziehungen zwischen Wattenmeer/Speicherkoog und Mieleniederung, auf die der Kreis Dithmarschen wiederholt hingewiesen hat, bestehen überwiegend für den großen Brachvogel und verschiedene Möwenarten, die nicht besonders kollisionsgefährdet und relativ barriereunempfindlich sind. Aus diesem Grund wurde während eines gemeinsamen Scopingtermins beim LLUR Itzehoe am 18.08.2016, bei dem unter anderem die untere Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschens vertreten war, festgelegt, dass zur Bewertung der Austauschbeziehung keine weitere Untersuchung erforderlich ist. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Bioplan GmbH vom 12.02.2016 kommt zu dem Schluss, dass das geplante Vorhaben bei Einhaltung der darin genannten Vermeidungsmaßnahmen nach gutachterlicher Einschätzung der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG auszuschließen ist (siehe anliegender artenschutzrechtliche Fachbeitrag). Die Entfernung zu dem Wiesenvogelbrutgebiet in der Mieleniederung beträgt 3.000 m und ist somit deutlich größer als vom Kreis Dithmarschen behauptet (500 m). Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit Wiesenvögeln kann somit ausgeschlossen werden. **380 kV – Westküstenleitung** Auf Grundlage der vorliegenden Raum- und Konfliktanalyse zu der geplanten 380 kV - Westküstenleitung des Netzbetreibers Tennet, befindet sich im Bereich der Potentialfläche PR3_DIT_071 ein konfliktarme Korridor mit der gutachterlichen Zuordnung zur Raumwiderstandsklasse III „geringer bis durchschnittlicher Raumwiderstand“ und somit der qualitativ geringsten Einstufung. Die Darstellung erfolgt in den Unterlagen des Netzbetreibers in einer Korridorbreite von 1.000 m und überlagert zu einem großen Teil die Potentialfläche (siehe beigefügter Übersichtsplan). Die räumliche Nähe der Potentialfläche PR3_DIT_071 zu der raumzerschneidenden 380 kV – Trasse bietet die Möglichkeit, die Vorbelastung des Raumes, den für die Energiewende nötigen Bau der Höchstspannungsleitung zum Abtransport der erzeugten Energie und die	

Erzeugung erneuerbarer Energie aus Wind auf der Potentialfläche räumlich sinnvoll zu bündeln. **Denkmalschutzrechtliche Belange – 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten** Der pauschal angesetzte Abstand von 5 km um den Ortskern der Stadt Meldorf erscheint vor dem Hintergrund der landesweit einheitlichen Vorgehensweise zur Erfassung der jeweils betroffenen Abwägungsbelange zwar als zielführend, darf aber, gerade vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zu denkmalschutzrechtlichen Konflikten zwischen Windenergieanlagen und der bedeutsamen Stadtsilhouette Meldorfs, unter keinen Umständen zur undifferenzierten Nichtausweisung von neuen Potentialflächen führen (siehe Urteil des OVG Schleswig vom 20.07.1995 (AZ 1 L 38/94)). Entsprechend wurden die denkmalschutzrechtlichen Belange der Meldorfer Stadtsilhouette bereits seit 1993 deutlich differenzierter, als ein Ausschluss über pauschale Abstandsradien betrachtet. Gemäß der Potenzialflächenkarte des Kreises Dithmarschen mit dem Stand Mai 2010 und der Karte mit den „Belangen des Denkmalschutzes bei der Standortplanung von Windenergieanlagen / Stadt Meldorf, Kreis Dithmarschen“ aus dem Januar 1993, liegt die Potentialfläche weder im Mindestbereich, noch im über den Mindestumgebungsschutz hinausgehenden Ausstrahlungsbereich weitwirkender Baudenkmale, in dem Windkraftanlagen nicht zustimmungsfähig sind. Zur Neubewertung des geschützten Umgebungsbereiches des Meldorfer Doms unter Berücksichtigung der größeren Dimensionen von Windenergieanlagen und der geänderten örtlichen Bedingungen wurde von der oberen Denkmalschutzbehörde, der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Amt Mitteldithmarschen ein Gutachten in Auftrag gegeben. In diesem Werk wird zum ersten mail detailliert die Raumwirkung eines Baudenkmals untersucht und ein dadurch entstehender Wirkungsraum metergenau dokumentiert. Die Vorgehensweise orientiert sich dabei nicht an abstrakten und schwer nachvollziehbaren historischen Faktoren, sondern an der heutigen Sicht auf das Baudenkmal. Aus dem Gutachten geht hervor, dass die Potentialfläche nur zu einem kleineren Teil innerhalb einer Sichtachsen der 2. Kategorie liegt und der verbleibenden Flächenteil daher keine Beeinträchtigung des Schutzgutes „Ortsbild Meldorf“ hervorrufen würde. **Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte** Die Potentialfläche liegt zum Teil innerhalb des Geotops „Marschlandschaft bei Ketelsbüttel“. Innerhalb des Geotops wurden im Jahre 2014 – 2016 bereits insgesamt vier neue WEA mit	

150 m Gesamthöhe im Rahmen eines Repowerings errichtet. Zudem wurde die auch zu einem Teil innerhalb des Geotops befindliche Potentialfläche PR3_DIT_063 als Windenergievorranggebiet ausgewiesen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_071 zu keinen Konflikten mit dem Schutzzweck des Geotops führen wird. **Akzeptanz - Gemeindewille** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordermeldorf hat im öffentlichen Teil der 12. Sitzung am 30.11.2015 beschlossen die geplante Windenergienutzung auf der Potentialfläche PR3_DIT_071 positiv zu begleiten. Zusätzlich wurden in Nordermeldorf zwei öffentliche Einwohnerversammlungen am 07.09.2015 und am 17.11.2015 zur Vorstellung der Planungen auf dem Gemeindegebiet und zur Gründung einer Bürgerwindparkgesellschaft durchgeführt. Das große Interesse der Einwohner an der Beteiligung an Windenergieanlagen (siehe Zeitungsbericht der DLZ vom 15.09.2015) und der positive Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung (siehe Niederschrift der Gemeindevertretersitzung vom 30.11.2015) und die Befürwortung des Amtes Mitteldithmarschen (siehe Amtskonzept vom 11.04.2016), dokumentieren die außergewöhnlich hohe Akzeptanz für Windenergieanlagen in dieser Region. Wie im Planungskonzept unter Kapitel 3 a) aufgeführt, bitten wir daher um eine gesonderte Überprüfung der Kriterien, die für die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_071 als Windenergievorranggebiet sprechen und zur Einbeziehung dieser in den Abwägungsprozess. <u>Anlagen:</u> Planzeichnung – bestehende und abgebaute WEA-Standorte im Maßstab 1 : 20.000 „Fachgutachterliche CL-Prüfung für die Potentialfläche „Kanzlei“ in der Gemeinde Nordermeldorf“, aufgestellt durch die OECOS GmbH am 14.08.2015 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag unter Berücksichtigung der Zugriffsverbote gemäß §44 BNatSchG für den geplanten Windpark Kanzlei, aufgestellt durch Bioplan, Dipl.-Biol. Detlef Hammerich, am 12.02.2016 Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde	

Nordermeldorf vom 30.11.2015 Zeitungsartikel der DLZ vom 15.09.2015 „Nordermeldorf unter Strom“ Belange des Denkmalschutzes bei der Standortplanung von Windenergieanlagen aus dem Januar 1993 Meldorf – Schutzgut „Ortsbild“, aufgestellt von Claussen-Seggelke im Mai 2016 (www.downloads.claussen-seggelke.de/ts/451BroschuereGesamt.pdf) „Übersicht Verfahren Entwicklung der Windenergienutzung für den Bereich des Amtes Mitteldithmarschen“, aufgestellt vom Amt Mitteldithmarschen am 11.04.2016 Stellungnahme der Windpark Kanzlei GbR & Bürgerwindpark Nordermeldorf GbR für die Potentialfläche PR3_DIT_071	
Institution: Architektur- und Ing.- Büro Kayen Witthohn, Keine Abteilung **ID: 1899, Datum: 15.06.2017** **Angehängte Dateien: 2017-06-08 - Krumstedt Nordermoor - Lageplan für die Stellungnahme.pdf, 2017-05-16 - Krumstedter Nordermoor- Stellungnahme erster Entwurf.pdf, 2016-04-11 Planungskonzept Amt Mitteldithmarschen.pdf, 2015-07-28 Protokoll der Gemeindevertretersitzung in Krumstedt.pdf** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Potentialfläche in der Gemeinde Krumstedt und Bargenstedt, gemäß anliegendem Übersichtsplan, wurde nicht in den Abwägungsprozess zur Aufstellung des ersten Regionalplanentwurfs einbezogen. Wir bitten um Abwägung der Potentialfläche im Rahmen der Aufstellung des zweiten Regionalplanentwurfs. Der Kreis Dithmarschen hat am 01.07.2016 eine Kreisverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Hohe Geest“ beschlossen. Das geplante Landschaftsschutzgebiet (LSG) umfasst gemäß der Sicherstellungsverordnung eine Fläche von 29.394 ha und die Errichtung von Windenergieanlagen wird über die Definition des	Die vorgetragenen Hinweis aus der Stellungnahme wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche nicht übernommen. Mittlerweile liegt für das LSG Dithmarscher Geest ein Verordnungsentwurf vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigem LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG

Schutzzweckes in § 3 [„Freihaltung dieses Landschaftsraumes von technischen Bauwerken, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgeht (insbesondere Windkraftanlagen, …“)] und die Verbote und zulässigen Handlungen in den §§ 4, 5 ausgeschlossen. Die Erläuterungen des Gesamträumliches Plankonzept der Landesplanungsbehörde mit Stand vom Dezember 2016 listen unter den weichen Tabukriterien, Ziffer (18), die Gebiete, für die ein LSG-Verfahren gemäß § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist. Die innerhalb des geplanten LSG „Hohe Geest“ befindlichen Potentialflächen für die Windenergienutzung werden durch die einstweilige Sicherstellung des Kreises Dithmarschen somit dem Abwägungsprozess der in der Aufstellung befindlichen Regionalplanung vorenthalten. Es erfolgt bereits ein Ausschluss der Flächen auf der Ebene der Tabu – Definition. Dieses Vorgehen halten wir aus den folgenden Gründen für fachlich und rechtlich fehlerhaft: Das Bundesverwaltungsgericht verlangt ausdrücklich, dass auch Flächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen einer Berücksichtigung im Rahmen einer Abwägung zugänglich und damit disponibel sein müssen (BVerwG, Urteil vom 11. April 2013, 4 CN 2.12, juris). Zudem fordert das Oberverwaltungsgericht Schleswig in seinem Urteil vom 20.01.2015 eine Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien. Da für Potentialflächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen keine Abwägungsentscheidungen einsehbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine Abwägung nicht durchgeführt wird. Grundsätzlich behandelt die Landesplanung die „weichen“ Tabukriterien wie „harte“ Tabukriterien, was schon zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. Die von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen im Juni 2016 in einem Schnellverfahren, ohne fundierte fachliche Bewertung, sichergestellten Flächen des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Hohe Geest“ bieten nicht die nötige Rechtssicherheit, um sie als „weiches“ Tabukriterium im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne zu behandeln. Die geplante Gebietskulisse umfasst ca. 20 % der Kreisfläche und eine tragfähige Begründung für eine derart weitreichende Sicherstellung ist bisher nicht ersichtlich. Vielmehr spiegelt die Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutz-gebietes die politische Forderung des Agrar- und Umweltausschusses des Kreistages wieder, den aus dem Jahr 2011 stammenden naturschutzfachlichen Beitrag des Kreises Dithmarschen Charakteristische Landschaftsräume in Dithmarschen vollumfänglich als Tabukriterium bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Dieser Zielsetzung ist die Landesplanungsbehörde bei ihrer bisherigen	wirkt daher weiter als weiches Tabu. Die Flächen liegen innerhalb dieses Tabus und werden daher nicht ausgewiesen. Dem Wunsch des Einwenders wird damit nicht gefolgt.

fachlichen Bewertung der Potenzialflächen nicht gefolgt. Daher versucht der Kreis die selbst kreierten „charakteristischen Landschaftsräume“ in Landschaftsschutzgebiete umzuwandeln. Es wird weder konkret dargelegt, welche Gründe gegeben sind, dass eine endgültige Unterschutzstellung in Betracht kommt, noch wird die konkrete Gebietsabgrenzung fachlich begründet. Vielmehr wird bereits im *1 - Einstweilige Sicherstellung* der Verordnung von einer befürchteten Gefährdung des beabsichtigten Schutzzwecks gesprochen. Diese Formulierung deutet bereits auf die zentrale Motivation der Sicherstellungsverordnung und der nachfolgenden LSG-Verordnung hin: den Ausschluss der Windenergie in den sichergestellten Flächen. Der Verdacht einer Verhinderungsplanung ist offenkundig. Offensichtlich scheint die Gebietsabgrenzung in vielen Bereichen willkürlich anhand von zum Teil untergeordneten Landschaftselementen erfolgt zu sein. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gebietsabgrenzung im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erheblich ändert. Dafür spricht in unserem Fall unter anderem die Lage außerhalb des Kernbereichs des charakteristischen Landschaftsraums, gemäß der von der Landesplanungsbehörde beauftragten Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung vom 25.02.2016. Zudem wurde am 16.03.2017 ein Normkontrollantrag gegen die Sicherstellungsverordnungen der geplanten Landschaftsschutzgebiete „Hohe Geest“ und „Rüsdorfer Moor“ beim Oberverwaltungsgericht Schleswig eingereicht (Aktenzeichen 1 KN 8/17), da es dem Kreis Dithmarschen, annähernd ein Jahr nach Erlass der Sicherstellungsverordnung, nicht gelungen ist, weder fundierte fachliche Planunterlagen noch weitergehende textliche Erläuterungen der für die Sicherstellungsverordnung gewählten Gebietskulisse in einen Beteiligungsverfahren zu geben. Damit die einstweilig sichergestellten Flächen, die nicht am Abwägungsprozess der Regionalplanung teilnehmen, nicht erneut zu einer Ungültigkeit des gesamten Planwerkes wie die seinerzeit im Zuge der Regionalplanung 2012 nicht berücksichtigten Flächen der negativen Bürgerentscheide führen (s. Urteil OVG Schleswig vom 20.01.2015), schlagen wir vor, die vom Kreis Dithmarschen einstweilig sichergestellten Flächen in ein Abwägungskriterium herabzustufen und die im 1. Entwurf nicht als Vorrangfläche dargestellten Potentialflächen dem Abwägungsprozess im 2. Entwurf zuzuführen. **Akzeptanz - Gemeindewille** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krumstedt hat während ihrer 10. Sitzung am	

28.07.2015 beschlossen die geplante Windenergienutzung auf ihrem Gemeindegebiet positiv zu begleiten. Zusätzlich wurde in Krumstedt eine öffentliche Einwohnerversammlung am 16.02.2016 zur Vorstellung der Planungen auf dem Gemeindegebiet durchgeführt. Der positive Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung (siehe Niederschrift der Gemeindevertretersitzung vom 28.07.2015) und die Befürwortung des Amtes Mitteldithmarschen (siehe Amtskonzept vom 11.04.2016), dokumentieren die außergewöhnlich hohe Akzeptanz für Windenergieanlagen in dieser Region. Wie im Planungskonzept unter Kapitel 3 a) aufgeführt, bitten wir daher um eine gesonderte Überprüfung der Kriterien, die für die Ausweisung der Potentialfläche als Windenergievorranggebiet sprechen und zur Einbeziehung dieser in den Abwägungsprozess. <u>Anlagen:</u> Übersichtsplan im Maßstab 1 : 20.000 Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Krumstedt vom 28.07.2015 „Übersicht Verfahren Entwicklung der Windenergienutzung für den Bereich des Amtes Mitteldithmarschen“, aufgestellt vom Amt Mitteldithmarschen am 11.04.2016 Stellungnahme der Windpark Nordermoor Planungs - GbR	
Institution: Architektur- und Ing.- Büro Kayen Witthohn, Keine Abteilung **ID: 1900, Datum: 15.06.2017** **Angehängte Dateien: 2017-06-08 - Bargenstedt Süd - Lageplan für die Stellungnahme - Kopie.pdf, 2017-05-16 - Bargenstedt Süd- Stellungnahme erster Entwurf.pdf** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Die Potentialfläche in der Gemeinde Krumstedt und Bargenstedt, gemäß anliegendem Übersichtsplan, wurde nicht in den Abwägungsprozess zur Aufstellung des ersten Regionalplanentwurfs einbezogen. Wir bitten um Abwägung der Potentialfläche im Rahmen der Aufstellung des zweiten Regionalplanentwurfs. Der Kreis Dithmarschen hat am 01.07.2016 eine Kreisverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Hohe Geest“ beschlossen. Das geplante Landschaftsschutzgebiet (LSG) umfasst gemäß der Sicherstellungsverordnung eine Fläche von 29.394 ha und die Errichtung von Windenergieanlagen wird über die Definition des Schutzzweckes in § 3 [„Freihaltung dieses Landschaftsraumes von technischen Bauwerken, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgeht (insbesondere Windkraftanlagen, …“)] und die Verbote und zulässigen Handlungen in den §§ 4, 5 ausgeschlossen. Die Erläuterungen des Gesamträumliches Plankonzept der Landesplanungsbehörde mit Stand vom Dezember 2016 listen unter den weichen Tabukriterien, Ziffer (18), die Gebiete, für die ein LSG-Verfahren gemäß § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist. Die innerhalb des geplanten LSG „Hohe Geest“ befindlichen Potentialflächen für die Windenergienutzung werden durch die einstweilige Sicherstellung des Kreises Dithmarschen somit dem Abwägungsprozess der in der Aufstellung befindlichen Regionalplanung vorenthalten. Es erfolgt bereits ein Ausschluss der Flächen auf der Ebene der Tabu – Definition. Dieses Vorgehen halten wir aus den folgenden Gründen für fachlich und rechtlich fehlerhaft: Das Bundesverwaltungsgericht verlangt ausdrücklich, dass auch Flächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen einer Berücksichtigung im Rahmen einer Abwägung zugänglich und damit disponibel sein müssen (BVerwG, Urteil vom 11. April 2013, 4 CN 2.12, juris). Zudem fordert das Oberverwaltungsgericht Schleswig in seinem Urteil vom 20.01.2015 eine Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien. Da für Potentialflächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen keine Abwägungsentscheidungen einsehbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine Abwägung nicht durchgeführt wird. Grundsätzlich behandelt die Landesplanung die „weichen“ Tabukriterien wie „harte“ Tabukriterien, was schon zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. Die von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen im Juni 2016 in einem Schnellverfahren, ohne fundierte fachliche Bewertung, sichergestellten Flächen des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Hohe Geest“ bieten nicht die nötige Rechtssicherheit, um sie als	Die vorgetragenen Hinweise aus der Stellungnahme wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche nicht übernommen. Mittlerweile liegt für das LSG Dithmarscher Geest ein Verordnungsentwurf vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigem LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu. Die Flächen liegen innerhalb dieses Tabus und werden daher nicht ausgewiesen. Dem Wunsch des Einwenders wird damit nicht gefolgt.

„weiches“ Tabukriterium im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne zu behandeln. Die geplante Gebietskulisse umfasst ca. 20 % der Kreisfläche und eine tragfähige Begründung für eine derart weitreichende Sicherstellung ist bisher nicht ersichtlich. Vielmehr spiegelt die Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutz-gebietes die politische Forderung des Agrar- und Umweltausschusses des Kreistages wieder, den aus dem Jahr 2011 stammenden naturschutzfachlichen Beitrag des Kreises Dithmarschen Charakteristische Landschaftsräume in Dithmarschen vollumfänglich als Tabukriterium bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Dieser Zielsetzung ist die Landesplanungsbehörde bei ihrer bisherigen fachlichen Bewertung der Potenzialflächen nicht gefolgt. Daher versucht der Kreis die selbst kreierten „charakteristischen Landschaftsräume“ in Landschaftsschutzgebiete umzuwandeln. Es wird weder konkret dargelegt, welche Gründe gegeben sind, dass eine endgültige Unterschutzstellung in Betracht kommt, noch wird die konkrete Gebietsabgrenzung fachlich begründet. Vielmehr wird bereits im *1 - Einstweilige Sicherstellung* der Verordnung von einer befürchteten Gefährdung des beabsichtigten Schutzzwecks gesprochen. Diese Formulierung deutet bereits auf die zentrale Motivation der Sicherstellungsverordnung und der nachfolgenden LSG-Verordnung hin: den Ausschluss der Windenergie in den sichergestellten Flächen. Der Verdacht einer Verhinderungsplanung ist offenkundig. Offensichtlich scheint die Gebietsabgrenzung in vielen Bereichen willkürlich anhand von zum Teil untergeordneten Landschaftselementen erfolgt zu sein. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gebietsabgrenzung im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erheblich ändert. Dafür spricht in unserem Fall unter anderem die Lage größtenteils außerhalb des Kernbereichs des charakteristischen Landschaftsraums, gemäß der von der Landesplanungsbehörde beauftragten Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung vom 25.02.2016. Zudem wurde am 16.03.2017 ein Normkontrollantrag gegen die Sicherstellungsverordnungen der geplanten Landschaftsschutzgebiete „Hohe Geest“ und „Rüsdorfer Moor“ beim Oberverwaltungsgericht Schleswig eingereicht (Aktenzeichen 1 KN 8/17), da es dem Kreis Dithmarschen, annähernd ein Jahr nach Erlass der Sicherstellungsverordnung, nicht gelungen ist, weder fundierte fachliche Planunterlagen noch weitergehende textliche Erläuterungen der für die Sicherstellungsverordnung gewählten Gebietskulisse in einen Beteiligungsverfahren zu geben. Damit die einstweilig sichergestellten Flächen, die nicht am Abwägungsprozess der Regionalplanung teilnehmen, nicht erneut zu einer Ungültigkeit des gesamten Planwerkes wie die seinerzeit im Zuge der Regionalplanung 2012 nicht berücksichtigten Flächen der negativen	

Bürgerentscheide führen (s. Urteil OVG Schleswig vom 20.01.2015), schlagen wir vor, die vom Kreis Dithmarschen einstweilig sichergestellten Flächen in ein Abwägungskriterium herabzustufen und die im 1. Entwurf nicht als Vorrangfläche dargestellten Potentialflächen dem Abwägungsprozess im 2. Entwurf zuzuführen. <u>Anlagen:</u> Übersichtsplan im Maßstab 1 : 20.000 Stellungnahme der Südmoorstrom GbR	

Institution: Architektur- und Ing.- Büro Kayen Witthohn, Keine Abteilung

ID: 1901, Datum: 15.06.2017

Angehängte Dateien: 2017-06-02 Lageplan für die Stellungnahme.pdf, 2017-05-16 - Dellstedt-Jützbüttel - Stellungnahme erster Entwurf.pdf

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Potentialflächen in den Gemeinden Süderdorf, Immenstedt, Osterrade, Wrohm und Dellstedt, gemäß anliegendem Übersichtsplan, wurde nicht in den Abwägungsprozess zur Aufstellung des ersten Regionalplanentwurfs einbezogen. Wir bitten um Abwägung der Potentialflächen im Rahmen der Aufstellung des zweiten Regionalplanentwurfs. Der Kreis Dithmarschen hat am 01.07.2016 eine Kreisverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Hohe Geest“ beschlossen. Das geplante Landschaftsschutzgebiet (LSG) umfasst gemäß der Sicherstellungsverordnung eine Fläche von 29.394 ha und die Errichtung von Windenergieanlagen wird über die Definition des Schutzzweckes in § 3 [„Freihaltung dieses Landschaftsraumes von technischen Bauwerken, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgeht (insbesondere Windkraftanlagen, …“)] und die Verbote und zulässigen Handlungen in den §§ 4, 5 ausgeschlossen. Die Erläuterungen des Gesamträumliches Plankonzept der Landesplanungsbehörde mit Stand vom Dezember 2016 listen unter den weichen Tabukriterien, Ziffer (18), die Gebiete, für die	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche im Bereich Süderdorf, Wrohm und Dellstedt wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür war insbesondere folgender Aspekt: Vordergründig ist die voraussichtliche Sicherstellung des regionalen LSG. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher

ein LSG-Verfahren gemäß § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist. Die innerhalb des geplanten LSG „Hohe Geest“ befindlichen Potentialflächen für die Windenergienutzung werden durch die einstweilige Sicherstellung des Kreises Dithmarschen somit dem Abwägungsprozess der in der Aufstellung befindlichen Regionalplanung vorenthalten. Es erfolgt bereits ein Ausschluss der Flächen auf der Ebene der Tabu – Definition. Dieses Vorgehen halten wir aus den folgenden Gründen für fachlich und rechtlich fehlerhaft: Das Bundesverwaltungsgericht verlangt ausdrücklich, dass auch Flächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen einer Berücksichtigung im Rahmen einer Abwägung zugänglich und damit disponibel sein müssen (BVerwG, Urteil vom 11. April 2013, 4 CN 2.12, juris). Zudem fordert das Oberverwaltungsgericht Schleswig in seinem Urteil vom 20.01.2015 eine Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien. Da für Potentialflächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen keine Abwägungsentscheidungen einsehbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine Abwägung nicht durchgeführt wird. Grundsätzlich behandelt die Landesplanung die „weichen“ Tabukriterien wie „harte“ Tabukriterien, was schon zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. Die von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen im Juni 2016 in einem Schnellverfahren, ohne fundierte fachliche Bewertung, sichergestellten Flächen des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Hohe Geest“ bieten nicht die nötige Rechtssicherheit, um sie als „weiches“ Tabukriterium im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne zu behandeln. Die geplante Gebietskulisse umfasst ca. 20 % der Kreisfläche und eine tragfähige Begründung für eine derart weitreichende Sicherstellung ist bisher nicht ersichtlich. Vielmehr spiegelt die Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes die politische Forderung des Agrar- und Umweltausschusses des Kreistages wieder, den aus dem Jahr 2011 stammenden naturschutzfachlichen Beitrag des Kreises Dithmarschen Charakteristische Landschaftsräume in Dithmarschen vollumfänglich als Tabukriterium bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Dieser Zielsetzung ist die Landesplanungsbehörde bei ihrer bisherigen fachlichen Bewertung der Potenzialflächen nicht gefolgt. Daher versucht der Kreis die selbst kreierten „charakteristischen Landschaftsräume“ in Landschaftsschutzgebiete umzuwandeln. Es wird weder konkret dargelegt, welche Gründe gegeben sind, dass eine endgültige Unterschutzstellung in Betracht kommt, noch wird die konkrete Gebietsabgrenzung fachlich begründet. Vielmehr wird bereits im *1 - Einstweilige Sicherstellung* der Verordnung von einer befürchteten Gefährdung des beabsichtigten Schutzzwecks gesprochen. Diese Formulierung	weiter als weiches Tabu, weshalb das gewünschte Gebiet, das nach Überarbeitung des LSG-Zuschnitts innerhalb dessen Bereichs liegt, nicht in die Potenzialflächenkulisse und demzufolge auch nicht als Vorranggebiet übernommen werden kann. Der ganz überwiegende Teil der LSG-Verordnungen schließt die Errichtung von WKA direkt oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zur Errichtung von WKA. Ausgenommen sind diejenigen LSG, deren Verordnungen ausdrücklich Regelungen zur Errichtung von WKA enthalten. Insofern hält die Landesplanungsbehörde weiterhin daran fest, diese Bereiche von der Windkraftnutzung freizuhalten. Hinzu kommt, dass diese landschaftlich sensiblen Bereiche vielfach durch andere Tabukriterien überlagert sind. Es würden jedoch voraussichtlich noch weitere Kriterien mit resultierendem Konfliktpotenzial durch die Teilbereiche der gewünschten Fläche berührt werde. U.a. wären dann beispielsweise Belange des Rohstoffabbaus und der erweiterten Abstandsbereiche von 800 bis 1.000 m zu den nahen Siedlungsbereichen tangiert. Die Planung erfolgt im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Zudem wurden im Rahmen der Planungen die rechtlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt.

deutet bereits auf die zentrale Motivation der Sicherstellungsverordnung und der nachfolgenden LSG-Verordnung hin: den Ausschluss der Windenergie in den sichergestellten Flächen. Der Verdacht einer Verhinderungsplanung ist offenkundig. Offensichtlich scheint die Gebietsabgrenzung in vielen Bereichen willkürlich anhand von zum Teil untergeordneten Landschaftselementen erfolgt zu sein. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gebietsabgrenzung im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erheblich ändert. Dafür spricht in unserem Fall unter anderem die Lage größtenteils außerhalb des Kernbereichs des charakteristischen Landschaftsraums, gemäß der von der Landesplanungsbehörde beauftragten Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung vom 25.02.2016. Zudem wurde am 16.03.2017 ein Normkontrollantrag gegen die Sicherstellungsverordnungen der geplanten Landschaftsschutzgebiete „Hohe Geest“ und „Rüsdorfer Moor“ beim Oberverwaltungsgericht Schleswig eingereicht (Aktenzeichen 1 KN 8/17), da es dem Kreis Dithmarschen, annähernd ein Jahr nach Erlass der Sicherstellungsverordnung, nicht gelungen ist, weder fundierte fachliche Planunterlagen noch weitergehende textliche Erläuterungen der für die Sicherstellungsverordnung gewählten Gebietskulisse in einen Beteiligungsverfahren zu geben. Damit die einstweilig sichergestellten Flächen, die nicht am Abwägungsprozess der Regionalplanung teilnehmen, nicht erneut zu einer Ungültigkeit des gesamten Planwerkes wie die seinerzeit im Zuge der Regionalplanung 2012 nicht berücksichtigten Flächen der negativen Bürgerentscheide führen (s. Urteil OVG Schleswig vom 20.01.2015), schlagen wir vor, die vom Kreis Dithmarschen einstweilig sichergestellten Flächen in ein Abwägungskriterium herabzustufen und die im 1. Entwurf nicht als Vorrangfläche dargestellten Potentialflächen dem Abwägungsprozess im 2. Entwurf zuzuführen. <u>Anlagen:</u> Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 Stellungnahme der [redacted]	

Institution: Architektur- und Ing.- Büro Kayen Witthohn, Keine Abteilung

ID: 1902, Datum: 15.06.2017

Angehängte Dateien: 2017-05-24 - PR3_DIT_039 - Stellungnahme erster Entwurf.pdf, 2017-05-18 PR3_DIT_39 - Übersichtsplan zur Stellungnahme.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Potentialfläche PR3_DIT_039, inkl. der nicht abgewogenen Flächenanteile im Westen der Hauptfläche auf Gebiet der Gemeinde Osterrade (Erweiterungsfläche). Die betroffene Gesamtfläche ist in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Die aus der bisherigen Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfes zum Reg-Plan III West resultierende Einschränkung der Potentialfläche ist nicht nachvollziehbar. Bei differenzierter Betrachtung kann festgestellt werden, dass die abgelehnten und nicht abgewogenen Flächenanteile zwar räumlich von den angeführten Abwägungskriterien überlagert werden, diese jedoch in dem vorliegenden Fall zu keinem Konflikt mit der Ausweisung als Windenergievorranggebiet führen würde. **Landschaftsschutzgebiet** Der Kreis Dithmarschen hat am 01.07.2016 eine Kreisverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Hohe Geest“ beschlossen. Das geplante Landschaftsschutzgebiet (LSG) umfasst gemäß der Sicherstellungsverordnung eine Fläche von 29.394 ha und die Errichtung von Windenergieanlagen wird über die Definition des Schutzzweckes in § 3 [„Freihaltung dieses Landschaftsraumes von technischen Bauwerken, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgeht (insbesondere Windkraftanlagen, …“)] und die Verbote und zulässigen Handlungen in den §§ 4, 5 ausgeschlossen. Die Erläuterungen des Gesamträumliches Plankonzept der Landesplanungsbehörde mit Stand vom Dezember 2016 listen unter den weichen Tabukriterien, Ziffer (18), die Gebiete, für die ein LSG-Verfahren gemäß § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist. Die innerhalb des geplanten LSG „Hohe Geest“ befindlichen Potentialflächen für die Windenergienutzung werden durch die einstweilige Sicherstellung des Kreises Dithmarschen somit dem Abwägungsprozess der in der Aufstellung befindlichen Regionalplanung	Die abgesetzt von der bebauten Hauptfläche gelegene Teilfläche im Westen, auf die sich die Stellungnahme bezieht, bleibt nach wie vor unberücksichtigt. Da sie nicht bebaut ist, soll hier nach den überarbeiteten Kriterien ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen, hier Wrohm, eingehalten werden. Dadurch verbleibt keine ausreichend große Fläche. Der Kreis Dithmarschen hat nach dem Gerichtsurteil den Verordnungsentwurf für das LSG "Dithmarscher Geest" überarbeitet. Flächenanteile des LSG auf dem Gebiet der Gemeinde Osterrade sind entfallen. Dadurch ist eine neue Potenzialfläche DIT_404 nördlich von Osterrade hinzugetreten. Für diese Fläche gilt als Abwägungsergebnis, dass die Siedlung Osterrade bauplanungsrechtlich als Innenbereich einzustufen ist. Auch hier wird dann ein Abstand von 1.000 m angenommen, weil es sich bei der Potenzialfläche um einen noch nicht bebauten Bereich handelt. Es verbleibt für eine Ausweisung keine ausreichend große Restfläche. Die Potenzialfläche wird in Gänze nicht übernommen. Weitere angeführte Argumente, die für eine Ausweisung von Flächen in der Gemeinde Osterrade sprechen, sind demgegenüber nachrangig.

vorenthalten. Es erfolgt bereits ein Ausschluss der Flächen auf der Ebene der Tabu – Definition. Dieses Vorgehen halten wir aus den folgenden Gründen für fachlich und rechtlich fehlerhaft: Das Bundesverwaltungsgericht verlangt ausdrücklich, dass auch Flächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen einer Berücksichtigung im Rahmen einer Abwägung zugänglich und damit disponibel sein müssen (BVerwG, Urteil vom 11. April 2013, 4 CN 2.12, juris). Zudem fordert das Oberverwaltungsgericht Schleswig in seinem Urteil vom 20.01.2015 eine Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien. Da für Potentialflächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen keine Abwägungsentscheidungen einsehbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine Abwägung nicht durchgeführt wird. Grundsätzlich behandelt die Landesplanung die „weichen“ Tabukriterien wie „harte“ Tabukriterien, was schon zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. Die von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen im Juni 2016 in einem Schnellverfahren, ohne fundierte fachliche Bewertung, sichergestellten Flächen des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Hohe Geest“ bieten nicht die nötige Rechtssicherheit, um sie als „weiches“ Tabukriterium im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne zu behandeln. Die geplante Gebietskulisse umfasst ca. 20 % der Kreisfläche und eine tragfähige Begründung für eine derart weitreichende Sicherstellung ist bisher nicht ersichtlich. Vielmehr spiegelt die Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes die politische Forderung des Agrar- und Umweltausschusses des Kreistages wieder, den aus dem Jahr 2011 stammenden naturschutzfachlichen Beitrag des Kreises Dithmarschen Charakteristische Landschaftsräume in Dithmarschen vollumfänglich als Tabukriterium bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Dieser Zielsetzung ist die Landesplanungsbehörde bei ihrer bisherigen fachlichen Bewertung der Potenzialflächen nicht gefolgt. Daher versucht der Kreis die selbst kreierten „charakteristischen Landschaftsräume“ in Landschaftsschutzgebiete umzuwandeln. Es wird weder konkret dargelegt, welche Gründe gegeben sind, dass eine endgültige Unterschutzstellung in Betracht kommt, noch wird die konkrete Gebietsabgrenzung fachlich begründet. Vielmehr wird bereits im *1 - Einstweilige Sicherstellung* der Verordnung von einer befürchteten Gefährdung des beabsichtigten Schutzzwecks gesprochen. Diese Formulierung deutet bereits auf die zentrale Motivation der Sicherstellungsverordnung und der nachfolgenden LSG-Verordnung hin: den Ausschluss der Windenergie in den sichergestellten Flächen. Der Verdacht einer Verhinderungsplanung ist offenkundig. Offensichtlich scheint die Gebietsabgrenzung in vielen Bereichen willkürlich anhand von zum	

Teil untergeordneten Landschaftselementen erfolgt zu sein. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gebietsabgrenzung im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erheblich ändert. Dafür spricht generell auch die deutliche Differenz zwischen den sichergestellten Flächen des geplanten LSG und den Flächen innerhalb des Kernbereichs des charakteristischen Landschaftsraums, gemäß der von der Landesplanungsbehörde beauftragten Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung vom 25.02.2016. Zudem wurde am 16.03.2017 ein Normkontrollantrag gegen die Sicherstellungsverordnungen der geplanten Landschaftsschutzgebiete „Hohe Geest“ und „Rüsdorfer Moor“ beim Oberverwaltungsgericht Schleswig eingereicht (Aktenzeichen 1 KN 8/17), da es dem Kreis Dithmarschen, annähernd ein Jahr nach Erlass der Sicherstellungsverordnung, nicht gelungen ist, weder fundierte fachliche Planunterlagen noch weitergehende textliche Erläuterungen der für die Sicherstellungsverordnung gewählten Gebietskulisse in einen Beteiligungsverfahren zu geben. Damit die einstweilig sichergestellten Flächen, die nicht am Abwägungsprozess der Regionalplanung teilnehmen, nicht erneut zu einer Ungültigkeit des gesamten Planwerkes wie die seinerzeit im Zuge der Regionalplanung 2012 nicht berücksichtigten Flächen der negativen Bürgerentscheide führen (s. Urteil OVG Schleswig vom 20.01.2015), schlagen wir vor, die vom Kreis Dithmarschen einstweilig sichergestellten Flächen in ein Abwägungskriterium herabzustufen und die im 1. Entwurf nicht als Vorrangfläche dargestellten Potentialflächen dem Abwägungsprozess im 2. Entwurf zuzuführen. **Charakteristische Landschaftsräume** Die Potentialfläche liegt innerhalb eines Schwerpunktbereiches der charakteristischen Landschaftsräume, gemäß dem Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“. Die Abgrenzung des ausgewiesenen Windenergievorranggebietes orientiert sich daher offensichtlich hauptsächlich eng am Anlagenbestand, sodass in der Folge die Flächenausdehnung des einstigen Windenergieeignungsgebietes deutlich eingeschränkt wird. Im Gegensatz dazu ist in nahezu sämtlichen ähnlich gelagerten Fällen eine zusätzliche bzw. vollständige Ausweisung der Potentialfläche, die sich nicht am Anlagenbestand orientiert, trotz der Lage innerhalb eines Schwerpunktbereiches der charakteristischen Landschaftsräume erfolgt:	

PR1_NFL_087 PR1_NFL_094 PR1_NFL_096 PR1_NFL_308 PR1_NFL_309 PR1_SLF_114 PR2_RDE_033 PR2_RDE_040 PR2_RDE_122 PR2_RDE_149 Da es sich um sehr zahlreiche ähnlich gelagerte Fälle handelt, ist die Liste nicht abschließend. Der bisher sehr großräumige Freiraumschutz von charakteristischen Landschaftsräumen wurde angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung in nahezu sämtlichen ähnlich gelagerten Fällen anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten, führt dies dazu, dass einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung charakteristischer Landschaftsräume differenzierter zu betrachten sind, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – ausweisen zu können. Daher wird es im vorliegenden Fall auch als vertretbar angesehen, die Potentialfläche in Ihrer vollständigen Ausdehnung innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes auszuweisen. **Kleinstfläche** Westlich der Hauptfläche ist eine Erweiterung des Windenergievorranggebietes in Richtung Osterrade möglich. Die Erweiterungsfläche wird durch drei kleinere Waldstücke (über 0,2 ha Flächengröße) vom ausgewiesenen Windenergievorranggebiet abgeschirmt und daher anscheinend als Kleinstfläche gewertet. Gemäß der Vorgehensweise des gesamträumlichen	

Plankonzeptes, müssen Kleinstflächen über 5 ha groß sein und sich innerhalb von 400 m zu einer größeren Potentialfläche befinden, um für eine Ausweisung als Windenergievorranggebiet in Frage zu kommen. Mit einer Größe von ca. 6 ha und einem Abstand von ca. 350 m zu dem ausgewiesenen Windenergievorranggebiet, erfüllt die Erweiterungsfläche diese Anforderungen. Die Ausweisung der Erweiterungsfläche steht dem Hauptziel der Planung, der räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen somit nicht entgegen.

Mit der Potentialfläche PR3_DIT_039, inkl. der nicht abgewogenen Flächenanteile im Westen der Hauptfläche auf Gebiet der Gemeinde Osterrade (Erweiterungsfläche) wird die Idee einer räumlichen Konzentrationslösung von Windenergieanlagen konsequent weiterverfolgt. Zusammen mit dem bereits bestehenden Windpark, entstünde ein kompaktes und räumlich konzentriertes Gebiet der Windenergienutzung, sodass Belastungen durch weitere, im Raum verteilte WEA-Standorte vermieden würden. Durch die Nutzung der bereits vorhandenen Infrastruktur wird zudem der Eingriff in weitere Schutzgüter auf ein Minimum begrenzt.

Aus den vorgenannten Gründen und Aufgrund des räumlich-funktionalen Zusammenhangs mit dem bestehenden Windpark, bitten wir um Ausweisung Potentialfläche PR3_DIT_039, inkl. der nicht abgewogenen Flächenanteile im Westen der Hauptfläche auf Gebiet der Gemeinde Osterrade (Erweiterungsfläche)als Windenergievorranggebiet im zweiten Entwurf des Regionalplans.

Anlagen:

Übersichtsplan im Maßstab 1 : 15.000

Stellungnahme der [redacted]

Institution: Architektur- und Ing.- Büro Kayen Witthohn, Keine Abteilung

ID: 1903, Datum: 15.06.2017

Angehängte Dateien: 2017-05-24 - Tellingstedt - Stellungnahme erster Entwurf.pdf, 30-05-2017 - Plan zur Stellungnahme.pdf

Karteneinzeichnungen vorhanden	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Potentialfläche im Süden der Gemeinde Tellingstedt, gemäß anliegendem Übersichtsplan, wurde nicht in den Abwägungsprozess zur Aufstellung des ersten Regionalplanentwurfs einbezogen. Wir bitten um Abwägung der Potentialfläche im Rahmen der Aufstellung des zweiten Regionalplanentwurfs. Der Kreis Dithmarschen hat am 01.07.2016 eine Kreisverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Hohe Geest“ beschlossen. Das geplante Landschaftsschutzgebiet (LSG) umfasst gemäß der Sicherstellungsverordnung eine Fläche von 29.394 ha und die Errichtung von Windenergieanlagen wird über die Definition des Schutzzweckes in § 3 [„Freihaltung dieses Landschaftsraumes von technischen Bauwerken, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgeht (insbesondere Windkraftanlagen, …“)] und die Verbote und zulässigen Handlungen in den §§ 4, 5 ausgeschlossen. Die Erläuterungen des Gesamträumliches Plankonzept der Landesplanungsbehörde mit Stand vom Dezember 2016 listen unter den weichen Tabukriterien, Ziffer (18), die Gebiete, für die ein LSG-Verfahren gemäß § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist. Die innerhalb des geplanten LSG „Hohe Geest“ befindlichen Potentialflächen für die Windenergienutzung werden durch die einstweilige Sicherstellung des Kreises Dithmarschen somit dem Abwägungsprozess der in der Aufstellung befindlichen Regionalplanung vorenthalten. Es erfolgt bereits ein Ausschluss der Flächen auf der Ebene der Tabu – Definition. Dieses Vorgehen halten wir aus den folgenden Gründen für fachlich und rechtlich fehlerhaft: Das Bundesverwaltungsgericht verlangt ausdrücklich, dass auch Flächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen einer Berücksichtigung im Rahmen einer Abwägung zugänglich und damit disponibel sein müssen (BVerwG, Urteil vom 11. April 2013, 4 CN 2.12, juris). Zudem fordert das Oberverwaltungsgericht Schleswig in seinem Urteil vom 20.01.2015 eine Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien. Da für Potentialflächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen keine Abwägungsentscheidungen einsehbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine Abwägung nicht durchgeführt wird. Grundsätzlich	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche im Bereich südlich der Gemeinde Tellingstedt wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür war insbesondere folgender Aspekt: Vordergründig ist die voraussichtliche Sicherstellung des regionalen LSG. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, weshalb das gewünschte Gebiet, das nach Überarbeitung des LSG-Zuschnitts innerhalb dessen Bereichs liegt, nicht in die Potenzialflächenkulisse und demzufolge auch nicht als Vorranggebiet übernommen werden kann. Der ganz überwiegende Teil der LSG-Verordnungen schließt die Errichtung von WKA direkt oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zur Errichtung von WKA. Ausgenommen sind diejenigen LSG, deren Verordnungen ausdrücklich Regelungen zur Errichtung von WKA enthalten. Insofern hält die Landesplanungsbehörde weiterhin daran fest, diese Bereiche von der Windkraftnutzung freizuhalten. Hinzu kommt, dass diese landschaftlich sensiblen Bereiche vielfach durch andere Tabukriterien überlagert sind. Es würden jedoch voraussichtlich noch weitere Kriterien mit resultierendem

behandelt die Landesplanung die „weichen“ Tabukriterien wie „harte“ Tabukriterien, was schon zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. Die von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen im Juni 2016 in einem Schnellverfahren, ohne fundierte fachliche Bewertung, sichergestellten Flächen des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Hohe Geest“ bieten nicht die nötige Rechtssicherheit, um sie als „weiches“ Tabukriterium im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne zu behandeln. Die geplante Gebietskulisse umfasst ca. 20 % der Kreisfläche und eine tragfähige Begründung für eine derart weitreichende Sicherstellung ist bisher nicht ersichtlich. Vielmehr spiegelt die Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes die politische Forderung des Agrar- und Umweltausschusses des Kreistages wieder, den aus dem Jahr 2011 stammenden naturschutzfachlichen Beitrag des Kreises Dithmarschen Charakteristische Landschaftsräume in Dithmarschen vollumfänglich als Tabukriterium bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Dieser Zielsetzung ist die Landesplanungsbehörde bei ihrer bisherigen fachlichen Bewertung der Potenzialflächen nicht gefolgt. Daher versucht der Kreis die selbst kreierten „charakteristischen Landschaftsräume“ in Landschaftsschutzgebiete umzuwandeln. Es wird weder konkret dargelegt, welche Gründe gegeben sind, dass eine endgültige Unterschutzstellung in Betracht kommt, noch wird die konkrete Gebietsabgrenzung fachlich begründet. Vielmehr wird bereits im *1 - Einstweilige Sicherstellung* der Verordnung von einer befürchteten Gefährdung des beabsichtigten Schutzzwecks gesprochen. Diese Formulierung deutet bereits auf die zentrale Motivation der Sicherstellungsverordnung und der nachfolgenden LSG-Verordnung hin: den Ausschluss der Windenergie in den sichergestellten Flächen. Der Verdacht einer Verhinderungsplanung ist offenkundig. Offensichtlich scheint die Gebietsabgrenzung in vielen Bereichen willkürlich anhand von zum Teil untergeordneten Landschaftselementen erfolgt zu sein. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gebietsabgrenzung im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erheblich ändert. Dafür spricht in meinem Fall unter anderem die Lage zum größten Teil außerhalb des Kernbereichs des charakteristischen Landschaftsraums, gemäß der von der Landesplanungsbehörde beauftragten Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung vom 25.02.2016. Zudem wurde am 16.03.2017 ein Normkontrollantrag gegen die Sicherstellungsverordnungen der geplanten Landschaftsschutzgebiete „Hohe Geest“ und „Rüsdorfer Moor“ beim Oberverwaltungsgericht Schleswig eingereicht (Aktenzeichen 1 KN 8/17), da es dem Kreis Dithmarschen, annähernd ein Jahr nach Erlass der Sicherstellungsverordnung, nicht gelungen ist, weder fundierte fachliche Planunterlagen	Konfliktpotenzial durch die Teilbereiche der gewünschten Fläche berührt werde. U.a. wären dann beispielsweise die Belange der Kernzone des charakteristischen Landschaftsraums, von schützenswerten Geotopen sowie der erweiterten Abstandsbereiche von 800 bis 1.000 m zu den nahen Siedlungsbereichen tangiert. Die Planung erfolgt im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Zudem wurden im Rahmen der Planungen die rechtlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt.

noch weitergehende textliche Erläuterungen der für die Sicherstellungsverordnung gewählten Gebietskulisse in einen Beteiligungsverfahren zu geben.

Damit die einstweilig sichergestellten Flächen, die nicht am Abwägungsprozess der Regionalplanung teilnehmen, nicht erneut zu einer Ungültigkeit des gesamten Planwerkes wie die seinerzeit im Zuge der Regionalplanung 2012 nicht berücksichtigten Flächen der negativen Bürgerentscheide führen (s. Urteil OVG Schleswig vom 20.01.2015), schlage ich vor, die vom Kreis Dithmarschen einstweilig sichergestellten Flächen in ein Abwägungskriterium herabzustufen und die im 1. Entwurf nicht als Vorrangfläche dargestellten Potentialflächen dem Abwägungsprozess im 2. Entwurf zuzuführen.

Mit der zusätzlichen Ausweisung der Potentialfläche wird die Idee einer räumlichen Konzentrationslösung von Windenergieanlagen konsequent weiterverfolgt. Zusammen mit dem bereits bestehenden Windpark Tellingstedt, entstünde ein kompaktes und räumlich konzentriertes Gebiet der Windenergienutzung, sodass Belastungen durch weitere, im Raum verteilte WEA-Standorte vermieden würden. Durch die Nutzung der bereits vorhandenen Infrastruktur wird zudem der Eingriff in weitere Schutzgüter auf ein Minimum begrenzt.

Aus den vorgenannten Gründen und Aufgrund des räumlich-funktionalen Zusammenhangs mit dem bestehenden Windpark, bitten wir um Abwägung und ggf. Ausweisung der Potentialfläche als Windenergievorranggebiet im zweiten Entwurf des Regionalplans.

<u>Anlagen:</u>

Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000

Stellungnahme von [redacted]

Institution: Architektur- und Ing.- Büro Kayen Witthohn, Keine Abteilung

ID: 1905, Datum: 15.06.2017

Angehängte Dateien: 2017-05-24 PR3_DIT_084 - Stellungnahme erster Entwurf.pdf, 2017-05-29 PR3_DIT_084 - Übersichtsplan für die Stellungnahme.pdf, 2016-08-17 WP_Elpersbuettel_Gutachten_Seeadler.pdf, 1993 - Belange des Denkmalschutzes Meldorf.pdf, 2016-04-11 Planungskonzept Amt Mitteldithmarschen.pdf, 2016-

03-24 Informelles Planungskonzept unterschrieben.pdf	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_DIT_084 wurde, trotz der fristgerechten Übermittlung des informellen Planungskonzepts der Gemeinde Elpersbüttel vom 23.03.2016 nicht als Windenergievorranggebiet ausgewiesen. Aus der „Bewertung der Abwägungskriterien im Detail“ geht nicht hervor, dass sich die Potentialfläche, wie in der Abwägungsentscheidung aufgeführt, vollständig mit Kriterien hoher Priorität überlagert. **Abwägungsentscheidung – bisher freigehaltene Marschbereiche** Die aus der Abwägungsentscheidung resultierende Nichtausweisung der Fläche ist nicht nachvollziehbar, da es sich bei dem Gebiet, in dem sich die Fläche befindet, nicht wie dargestellt um ein Gebiet handelt, dass noch großräumig von Windenergieanlagen freigehalten, sondern schon immer durch im Raum verteilte Windenergieanlagen geprägt wurde. So wurden in der Marschlandschaft rund um Elpersbüttel und Busenwurth bereits vor der Jahrtausendwende acht Windenergieanlagen errichtet und werden bis auf zwei Windenergieanlagen bis heute betrieben (siehe anliegenden Übersichtsplan). Zwei der sechs bestehenden Windenergieanlagenstandorte befinden sich innerhalb der Potentialfläche. Die Fehlausweisung und Übergewichtung des „charakteristischen Landschaftsraumes“ innerhalb der darauffolgenden Regionalplanung 2012 hat dazu geführt, dass in dem Gebiet keine Windenergieeignungsgebiete ausgewiesen wurden und folglich auch keine weiteren Windenergieanlagen errichtet werden konnten. Die zur Teilaufstellung des Regionalplans von der UmweltPlan GmbH erarbeitete fachliche Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung vom 25.02.2016, berichtigt die Ausweisung des ursprünglichen charakteristischen Landschaftsraums und kommt zu dem Schluss, dass es sich bei dem gesamten Bereich östlich des Speicherkoogs nicht um einen charakteristischen Landschaftsraum handelt. Somit wurde dieser Bereich fälschlicherweise bereits dem Abwägungsprozess der Regionalplanung 2012 entzogen und einige der bestehenden Windenergieanlagen wurden, bedingt durch den Repowering-Anreiz des Erlasses für Windenergieanlagen vom 22.03.2011 außerhalb von Windenergieeignungsgebieten abgebaut und an anderer Stelle ersetzt.	Für die Fläche PR3_DIT_084 überwiegt hier das Freihalteinteresse für einen größeren Marschbereich, weil ansonsten in der gesamten Dithmarscher Marsch ein nahezu durchgehender Riegel von Windparks im küstennahen Bereich entsteht. Auf die Begründung aus dem ersten Entwurf wird verwiesen. Trotz vieler Stellungnahmen, die sich für die Aufnahme der Fläche aussprechen, hält die Landesplanung aus den oben genannten Gründen an der Abwägungsentscheidung fest. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen.

Trotzdem sind in dem subdominanten Wirkraum (15 x H) der Potentialfläche PR3_DIT_084, südöstlich der Ortslage Barlt, in den letzten Jahren zu den noch bestehenden Windenergieanlagen weitere Windenergieanlagen mit 150 m Gesamthöhe hinzugekommen. Zusätzlich wird der Landschaftsraum von einer 110-kV Hochspannungsleitung und zukünftig von der im Bau befindlichen 380-kV Westküstenleitung gequert, sodass grundsätzlich nicht mehr von einem weitestgehend von vertikalen technischen Elementen freigehaltenen Landschaftsraum ausgegangen werden kann. Im Gegensatz zu der Abwägungsentscheidung, die in dem vorliegenden Fall zu einer Ablehnung geführt hat, wurde im Fall der benachbarten Potentialfläche PR3_DIT_089, für die der Kreis die gleichen Hinweise angeführt hat, zugunsten einer Ausweisung der Potentialfläche als Windenergievorranggebiet entschieden. Gemessen an der Abwägungsentscheidung der Potentialfläche PR3_DIT_089 zugunsten der Ausweisung vorgenannten Flächen, würde die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_084 den Zielen der Planung nicht entgegenstehen. **Abstände zur Wohnbebauung** Die äußere Abgrenzung der Potentialfläche erfolgt anhand der vorgegebenen Abstände von 400 und 800 m zur Wohnbebauung. Östlich der Potentialfläche wurde wahrscheinlich irrtümlicherweise ein landwirtschaftliches Gebäude ohne Wohnnutzung (Schweinestall) mit einem 400 m Abstandspuffer belegt. Der anliegende Übersichtsplan zeigt die, von der Gemeinde Elpersbüttel angedachten Flächenfestlegung mit der korrekten Abgrenzung zu Wohngebäuden. Die Landesplanungsbehörde wird gebeten die Flächenabgrenzung entsprechend anzupassen. **Artenschutzrechtliche Belange** Die ornithologischen Austauschbeziehungen zwischen Wattenmeer/Speicherkoog und der Windberger Niederung, auf die der Kreis Dithmarschen hingewiesen hat, bestehen überwiegend für den großen Brachvogel und verschiedene Möwenarten, die nicht besonders kollisionsgefährdet und relativ barriereunempfindlich sind. Vor dem Hintergrund der überwiegenden ackerbaulichen Nutzung der Flächen mit nur geringem Grünlandanteil, ist eine potentielle Beeinträchtigung von Wiesenvögeln (Kiebitz, Austernfischer, Uferschnepfe) nicht zu erwarten. Aufgrund der räumlichen Nähe zu einem Seeadlerhorst im Speicherkoog und der damit einhergehenden potentiellen Beeinträchtigung durch die Errichtung von Windenergieanlagen,	

wurde im Jahr 2016 ein Flugmonitoring Seeadler durch die GFN mbH durchgeführt. Anhand der vorliegenden Ergebnisse des Flugmonitorings, das entsprechend dem aktuellen behördlichen Erfassungsstandard durchgeführt wurde, wird dem Plangebiet für das lokale Revierpaar des Seeadlers eine sehr geringe Bedeutung als Nahrungshabitat und eine geringe Bedeutung als Durchflugraum zugeordnet, sodass die Ausweisung eines Windenergievorranggebietes mit den artenschutzrechtlichen Belangen vereinbar wäre. Vorsorglich wäre eine Freihaltung eines 3.000 m – Radius um den Seeadlerhorst seitens der Gemeinden und des Vorhabenträgers akzeptierbar. **380 kV – Westküstenleitung** Auf Grundlage der vorliegenden Raum- und Konfliktanalyse zu der im Bau befindlichen 380 kV - Westküstenleitung des Netzbetreibers Tennet, befindet sich im Bereich der Potentialfläche PR3_DIT_084 ein konfliktarmer Korridor mit der gutachterlichen Zuordnung zur Raumwiderstandsklasse III „geringer bis durchschnittlicher Raumwiderstand“ und somit der qualitativ geringsten Einstufung. Die Darstellung erfolgt in den Unterlagen des Netzbetreibers aus dem Planfeststellungsverfahren in einer Korridorbreite von 1.000 m und überlagert die Potentialfläche nahezu vollständig (siehe beigefügter Übersichtsplan). Offensichtlich ist die Abgrenzung der Potentialfläche unter anderem anhand der Abstände zu der bestehenden 110 kV – Trasse erfolgt. Da die bestehende Hochspannungstrasse unmittelbar durch die im Bau befindliche 380 kV – Westküstenleitung ersetzt werden soll, empfiehlt sich die Abgrenzung anhand der neuen Trassenführung. Die direkte räumliche Nähe der Potentialfläche PR3_DIT_084 zu der raumzerschneidenden 380 kV – Trasse bietet die Möglichkeit, die Vorbelastung des Raumes, den für die Energiewende nötigen Bau der Höchstspannungsleitung zum Abtransport der erzeugten Energie und die Erzeugung erneuerbarer Energie aus Wind auf der Potentialfläche räumlich sinnvoll zu bündeln. **Denkmalschutzrechtliche Belange – 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten** Der pauschal angesetzte Abstand von 5 km um den Ortskern der Stadt Meldorf erscheint vor dem Hintergrund der landesweit einheitlichen Vorgehensweise zur Erfassung der jeweils betroffenen Abwägungsbelange zwar als zielführend, darf aber, gerade vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zu denkmalschutzrechtlichen Konflikten zwischen Windenergieanlagen und der bedeutsamen Stadtsilhouette Meldorfs, unter keinen Umständen zur undifferenzierten Nichtausweisung von neuen Potentialflächen führen (siehe Urteil des OVG Schleswig vom	

20.07.1995 (AZ 1 L 38/94)). Entsprechend wurden die denkmalschutzrechtlichen Belange der Meldorfer Stadtsilhouette bereits seit 1993 deutlich differenzierter, als ein Ausschluss über pauschale Abstandsradien betrachtet. Gemäß der Potenzialflächenkarte des Kreises Dithmarschen mit dem Stand Mai 2010 und der Karte mit den „Belangen des Denkmalschutzes bei der Standortplanung von Windenergieanlagen / Stadt Meldorf, Kreis Dithmarschen“ aus dem Januar 1993, liegt die Potentialfläche weder im Mindestbereich, noch im über den Mindestumgebungsschutz hinausgehenden Ausstrahlungsbereich weitwirkender Baudenkmale, in dem Windkraftanlagen nicht zustimmungsfähig sind. Zur Neubewertung des geschützten Umgebungsbereiches des Meldorfer Doms unter Berücksichtigung der größeren Dimensionen von Windenergieanlagen und der geänderten örtlichen Bedingungen wurde von der oberen Denkmalschutzbehörde, der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Amt Mitteldithmarschen ein Gutachten in Auftrag gegeben. Aus diesem geht hervor, dass die innerhalb einer Sichtachse der 3. Kategorie und somit der qualitativ geringsten Einstufung der ermittelten Sichtbeziehungen liegt. Gemäß der Definition des Gutachtens, hat die betroffene Sichtschneise für die Erlebbarkeit der St.-Johannis-Kirche sowie für deren Funktion als Orientierungs- und Identifikationsmerkmal eine weniger ausgeprägte Bedeutung, sind jedoch aufgrund der zunehmenden baulichen Entwicklung in Meldorf und im Umland und somit der geringer werdenden Sichtmöglichkeiten auf die St.-Johannis-Kirche sowie der zunehmenden Bedeutung des Schutzgutes „Ortsbild“ nicht zu vernachlässigen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Freihaltung der Flächen nördlich des „Büttelwegs“ in der Gemeinde Elpersbüttel zum Schutz des Ortsbildes der Stadt Meldorf angemessen. Die verbleibenden Flächen südlich des „Büttelwegs“ würden einen großzügigen Abstand von ca. 3.600 m zur St. Johannis Kirche einhalten. Angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung sind zukünftig im Einzelfall Belastungssituationen anders zu gewichten: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten, läuft dieses darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. Belange des Denkmalschutzes differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – für die Windenergienutzung ausweisen zu können. Vor diesem Hintergrund und einer sachgerechten Abwägung dieses Einzelfalls auf Basis des Gutachtens zum Schutzgut „Ortsbild“ vom Mai 2016, erscheint im vorliegenden Fall die Ausweisung eines Windenergievorranggebiets südlich des „Büttelwegs“ in der Gemeinde Elpersbüttel, trotz einer Beeinträchtigung von	

Sichtachsen auf die St.-Johannis-Kirche vertretbar. **Akzeptanz - Gemeindewille** Die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_084 wird von den Gemeinden Elpersbüttel und Busenwurth unbedingt befürwortet. Der Gemeindewille der Gemeinde Elpersbüttel wurde der Landesplanung in Form eines informellen Planungskonzeptes vom 23.03.2016, gemäß des BERATUNGSERLASSES DER STAATSKANZLEI, DES MINISTERIUMS FÜR INNERES UND BUNDESANGELEGENHEITEN UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME vom 02.02.2016, fristgerecht mitgeteilt und um Berücksichtigung der konzeptionellen Überlegungen gebeten (siehe anliegendes informelles Planungskonzept). Die Beschlüsse zur Abgabe dieses Konzepts wurde von der Gemeindevertretung Elpersbüttel am 15.03.2016 einstimmig gefasst. Wie im Planungskonzept unter Kapitel 3 a) aufgeführt, bitten wir daher um eine gesonderte Überprüfung der Kriterien, die für die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_084 als Windenergievorranggebiet sprechen und zur Einbeziehung dieser in den Abwägungsprozess. <u>Anlagen:</u> Planzeichnung – bestehende und abgebaute WEA-Standorte im Maßstab 1 : 25.000 Flugmonitoring Seeadler, aufgestellt durch die GFN mbH am 17.08.2016 Belange des Denkmalschutzes bei der Standortplanung von Windenergieanlagen aus dem Januar 1993 Meldorf – Schutzgut „Ortsbild“, aufgestellt von Claussen-Seggelke im Mai 2016 (www.downloads.claussen-seggelke.de/ts/451BroschuereGesamt.pdf) „Übersicht Verfahren Entwicklung der Windenergienutzung für den Bereich des Amtes Mitteldithmarschen“, aufgestellt vom Amt Mitteldithmarschen am 11.04.2016 Informelles Planungskonzept der Gemeinde Elpersbüttel vom 23.03.2016 Stellungnahme der Planungsgesellschaft Windpark Elpersbüttel GbR	

Institution: Architektur- und Ing.- Büro Kayen Witthohn, Keine Abteilung

ID: 1906, Datum: 15.06.2017

Angehängte Dateien: 2017-05-29 PR3_DIT_089 - Übersichtsplan für die Stellungnahme.pdf, 2017-05-18 PR3_DIT_089 - Stellungnahme erster Entwurf.pdf, 2016-06-22_WPBarltIII_FaunFB.pdf, Barlt StM Sea-Bericht.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Wir begrüßen die Ausweisung des Abwägungsbereiches für die Windenergienutzung PR3_DIT_089 als Windenergievorranggebiet und nehmen auf die Abwägungsentscheidung wie folgt Stellung: **Bisher freigehaltene Marschbereiche** Die Hinweise des Kreises sind nicht nachvollziehbar, da es sich bei dem Gebiet, in dem sich die Fläche befindet, nicht wie dargestellt um ein Gebiet handelt, dass noch großräumig von Windenergieanlagen freigehalten, sondern schon immer durch im Raum verteilte Windenergieanlagen geprägt wurde. So wurden in der Marschlandschaft rund um Barlt bereits vor der Jahrtausendwende acht Windenergieanlagen errichtet und werden bis auf zwei Windenergieanlagen bis heute betrieben (siehe anliegenden Übersichtsplan). Die Fehlausweisung und Übergewichtung des „charakteristischen Landschaftsraumes“ innerhalb der darauffolgenden Regionalplanung 2012 hat dazu geführt, dass in dem Gebiet keine Windenergieeignungsgebiete ausgewiesen wurden und folglich auch keine weiteren Windenergieanlagen errichtet werden konnten. Die zur Teilaufstellung des Regionalplans von der UmweltPlan GmbH erarbeitete fachliche Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung vom 25.02.2016, berichtigt die Ausweisung des ursprünglichen charakteristischen Landschaftsraums und kommt zu dem Schluss, dass es sich bei dem gesamten Bereich östlich des Speicherkoogs nicht um einen charakteristischen Landschaftsraum handelt. Somit wurde dieser Bereich fälschlicherweise bereits dem Abwägungsprozess der Regionalplanung 2012 entzogen und einige der bestehenden Windenergieanlagen wurden, bedingt durch den Repowering-Anreiz des Erlasses für Windenergieanlagen vom 22.03.2011 außerhalb von Windenergieeignungsgebieten abgebaut	Die Fläche PR3_DIT_089 wird gegenüber dem ersten Entwurf verkleinert. Maßgeblich hierfür ist der erhöhte Abstand von 1.000 m zu Siedlungen bei noch unbebauten Flächen. Dadurch entfällt der Flächenteil westlich der Freileitung sowie ein Streifen am östlichen Rand der Fläche. Viele vorgetragene Bedenken der Anwohner können im Genehmigungsverfahren geprüft und geklärt werden. Die Zusatzbelastung einer neuen Fläche wird entgegen einiger Einwendungen für verrtetbar gehalten, weil für die am meisten betroffene Siedlung Gudendorf durchgängig Waldparzellen als Sichtverschattung zwischen Vorrangfläche und Bebauung liegen. Zudem wirkt der erhöhte Siedlungsabstand entlastend. Da die Fläche nach wie vor nur für Repowering-Vorhaben genutzt werden soll, gehen mit der Inanspruchnahme auch Entlastungen in der Region einher. Somit kann dem Wunsch der Stellungnahme teilweise entsprochen werden.

und an anderer Stelle ersetzt. Trotzdem sind in dem subdominanten Wirkraum der Potentialfläche PR3_DIT_089, südöstlich der Ortslage Barlt, in den letzten Jahren zu den noch bestehenden Windenergieanlagen weitere Windenergieanlagen mit 150 m Gesamthöhe hinzugekommen. Zusätzlich wird der Landschaftsraum von einer 110-kV Hochspannungsleitung und zukünftig von der geplanten 380-kV Westküstenleitung gequert, sodass grundsätzlich nicht mehr von einem weitestgehend von vertikalen technischen Elementen freigehaltenen Landschaftsraum ausgegangen werden kann. Die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_089 als Windenergievorranggebiet ist daher nachvollziehbar und wird ausdrücklich begrüßt. **Artenschutzrechtliche Belange** Die ornithologischen Austauschbeziehungen zwischen Wattenmeer/Speicherkoog und Mieleniederung, auf die der Kreis Dithmarschen hingewiesen hat, bestehen überwiegend für den großen Brachvogel und verschiedene Möwenarten, die nicht besonders kollisionsgefährdet und relativ barriereunempfindlich sind. Aufgrund der räumlichen Nähe zu einem Seeadlerhorst in der Gemeinde Hindorf und der damit einhergehenden potentiellen Beeinträchtigung durch die Errichtung von Windenergieanlagen, wurde im Jahr 2015 ein Flugmonitoring Seeadler durch das Planungsbüro Philipp durchgeführt. Anhand der vorliegenden Ergebnisse des Flugmonitorings, das entsprechend dem aktuellen behördlichen Erfassungsstandard durchgeführt wurde, wird dem Plangebiet für das lokale Revierpaar des Seeadlers keine Bedeutung als Nahrungshabitat und keine Bedeutung als Durchflugraum zugeordnet, sodass die Ausweisung eines Windenergievorranggebietes mit den artenschutzrechtlichen Belangen vereinbar ist. **380 kV – Westküstenleitung** Auf Grundlage der vorliegenden Raum- und Konfliktanalyse zu der geplanten 380 kV - Westküstenleitung des Netzbetreibers Tennet, befindet sich im Bereich der Potentialfläche PR3_DIT_084 ein konfliktarmer Korridor mit der gutachterlichen Zuordnung zur Raumwiderstandsklasse III „geringer bis durchschnittlicher Raumwiderstand“ und somit der qualitativ geringsten Einstufung. Die Darstellung erfolgt in den Unterlagen des Netzbetreibers in einer Korridorbreite von 1.000 m und überlagert die Potentialfläche nahezu vollständig (siehe beigefügter Übersichtsplan).	

Offensichtlich ist die Abgrenzung der Potentialfläche unter anderem anhand der Abstände zu der bestehenden 110 kV – Trasse erfolgt. Da die bestehende Hochspannungstrasse unmittelbar durch die im Bau befindliche 380 kV – Westküstenleitung ersetzt werden soll, empfiehlt sich die Abgrenzung anhand der neuen Trassenführung. Die direkte räumliche Nähe der Potentialfläche PR3_DIT_089 zu der raumzerschneidenden 380 kV – Trasse bietet die Möglichkeit, die Vorbelastung des Raumes, den für die Energiewende nötigen Bau der Höchstspannungsleitung zum Abtransport der erzeugten Energie und die Erzeugung erneuerbarer Energie aus Wind auf der Potentialfläche räumlich sinnvoll zu bündeln. <u>Anlagen:</u> Planzeichnung – bestehende und abgebaute WEA-Standorte im Maßstab 1 : 25.000 Seeadler-Untersuchung, aufgestellt durch das Planungsbüro Philipp am 22.04.2016 Stellungnahme der Planungsgesellschaft Barlt III GbR	
Institution: Architektur- und Ing.- Büro Kayen Witthohn, Keine Abteilung **ID: 1920, Datum: 15.06.2017** **Angehängte Dateien: 2017-04-24 Erläuterung Weddingstedt Denkmalschutz.pdf, 2017-04-24 Lageplan Weddingstedt Denkmalschutz.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf den abgelehnten westlichen Flächenteil der Potentialfläche PR3_DIT_020 auf Gebiet der Gemeinde Weddingstedt. Der betroffene Flächenanteil ist in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Die aus der bisherigen Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfes zum Reg-Plan III West resultierende Ablehnung der Erweiterungsfläche im Bereich Weddingstedt im Westen des Windenergievorranggebietes ist nicht nachvollziehbar. Bei differenzierter Betrachtung kann	Es bleibt bei der reduzierten Flächenausweisung im Umfang des ersten Entwurfes. Auch wenn hier rein rechnerisch keine Umzingelung mit hohem Konfliktrisiko vorliegt, so sollen gleichwohl neue deutliche Riegelbildungen in diesem ohnehin stark belasteten Raum vermieden werden, die entstehen würden, wenn die gesamt Potenzialfläche ausgewiesen werden würde. Eine erneute Prüfung des Umgebungsbereiches der Kirche von

festgestellt werden, dass die Erweiterungsfläche Weddingstedt zwar räumlich von den angeführten Abwägungskriterien überlagert wird, diese jedoch in dem vorliegenden Fall zu keinem Konflikt mit der Ausweisung als Windenergievorrangfläche führen würde. **Hauptverbundachse Biotopverbundsystem** Auf Grundlage der Darstellung des anliegenden Übersichtsplans, wird ein großer Teil der Erweiterungsfläche -Windenergie- von einer Hauptverbundachse des Biotopverbundsystems „Broklandsau oberhalb Wiemerstedt (einschließlich *Österau* und *Lindener Au*)“ überlagert. Dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV aus dem Jahr 2005 kann entnommen werden, dass die Hauptverbundachse von weiten, intensiv genutzten Feuchtgrünländereien mit einzelnen Moorrestparzellen geprägt wird und besonders in dem betroffenen Bereich zwischen Süderheistedt und Wiemerstedt arm an naturnahen Strukturen ist. Das Entwicklungsziel dieser Nebenverbundachse ist die Entwicklung eines breiten galeriewaldartigen Gehölzstreifens, an den sich nicht entwässerte, ungedüngte Offenbiotope anschließen. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht dem aufgeführten Entwicklungsziel nicht entgegen, da Gewässer und Biotope bei der Planung von Windenergieanlagen grundsätzlich berücksichtigt und von baulichen Anlagen freigehalten werden. **380 kV – Westküstenleitung** Die direkte räumliche Nähe der Potentialfläche PR3_DIT_020 zu der raumzerschneidenden 380 kV – Trasse bietet die Möglichkeit, die Vorbelastung des Raumes, den für die Energiewende nötigen Bau der Höchstspannungsleitung zum Abtransport der erzeugten Energie und die Erzeugung erneuerbarer Energie aus Wind auf der Potentialfläche räumlich sinnvoll zu bündeln. **Denkmalschutzrechtliche Belange** Zur Bewertung der denkmalschutzrechtlichen Belange des Ortsbildes Weddingstedts wurde am 24.04.2017 eine "Erfassung und Bewertung städtebaulich bedeutender Blickbeziehungen auf die St. Andreas-Kirche und die historische Windmühle Aurora" erstellt. Das Ergebnis wird nachfolgend auszugsweise aufgeführt. Die Potentialfläche für die Windenergienutzung PR3_DIT_020 ist 359,5 ha groß und liegt zum großen Teil innerhalb des wesentlichen Beeinträchtigungsbereichs (R < 3.000 m) zwischen	Weddingstedt durch das Landsamt für Denkmalpflege, auch im Lichte des eingereichten Gutachtens mit Fotodokumentation, hat das Erfordernis des Schutzradius bestätigt.

den Gemeinden Weddingstedt, Süderheistedt/Hägen, Norderheistedt und Wiemerstedt. Bei der Prüfung der Sichtbeziehungen von den vorher identifizierten Straßen und Wegen im März 2017, konnte von keinem Punkt aus eine ungestörte Sicht auf die St. Andreas-Kirche, oder die historische Windmühle „Aurora“ festgestellt werden. Die historische Windmühle konnte sogar von nur einem Punkt schemenhaft gesichtet werden. Dieses ist vor allem auf die relativ geringe Höhe der Windmühle und die relativ hohen Bäume in der unmittelbaren Umgebung zurückzuführen. Aus diesem Grund werden die festgestellten Sichtachsen während der Vegetationsperiode durch das Blätterwerk der Bäume zusätzlich beeinträchtigt. Ein Teil der vorhandenen Sichtbeziehungen sind durch die bereits bestehenden Windenergieanlagen vorbelastet. Zudem handelt es sich bei den betroffenen Sichtpunkten und -strecken um schwach frequentierte Gemeindewege, mit nur geringer touristischer Bedeutung. Allen ermittelten Sichtbeziehungen wurde daher eine mittlere bis geringe Bedeutung zugeordnet. Bei der Betrachtung der Abwägungsentscheidung und der daraus resultierenden Nichtausweisung eines erheblichen Anteils der Potentialfläche als Windenergievorranggebiet, wird ersichtlich, dass die Flächenauswahl nicht anhand der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten geschehen ist. Der größte Teil der im 1. Entwurf des Reg-Planes III West ausgewiesenen Vorranggebiete – Repowering ist von Sichtachsen mittlerer Bedeutung auf die St. Andreas-Kirche betroffen und liegt zudem im wesentlichen Beeinträchtigungs-bereich der Kulturdenkmäler. Eine Flächenreduzierung entlang eines 2.000 m Radius um die Kulturdenkmäler ist vor diesem Hintergrund fehlerhaft in der Abwägung, da die vorhandenen Sichtbeziehungen mittlerer Bedeutung bereits durch die Ausweisung einer Vorrangfläche Repowering außerhalb des 2.000 m Radius und den bereits bestehenden Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Die Flächenreduzierung innerhalb des 2.000 m Radius führt demnach zu keiner denkmalrechtlich relevanten Entlastung, der durch die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes Repowering vorgesehenen Belastung der vorhandenen Sichtbeziehungen zu der St. Andreas-Kirche. Angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung sind zukünftig im Einzelfall Belastungssituationen anders zu gewichten: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten, läuft dieses darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. Belange des Denkmalschutzes differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – für die Windenergienutzung ausweisen zu können. Vor diesem Hintergrund erscheint im vorliegenden	

Fall die Ausweisung eines Windenergievorranggebiets innerhalb des 2.000 m Radius, trotz einer Beeinträchtigung von Sichtachsen auf die St. Andreas-Kirche in Weddingstedt vertretbar. Die nur sehr vereinzelnd festgestellten Sichtachsen von geringer bis mittlerer Bedeutung werfen zudem die Frage auf, ob die Zuordnung der beiden Kulturdenkmäler zu dem pauschalierten Umgebungsbereich von „2.000 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden“[1] gerechtfertigt ist. Auf Grundlage der Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung sind beide Kulturdenkmale weder für einen großen Personenkreis weithin sichtbar, noch befinden sich bei einer durchschnittlichen Geländehöhe von ca. 5 bis 8 m über NN nicht in einer beeindruckenden Höhenlage und sind aufgrund ihrer Lage im Ortskern von Weddingstedt auch nicht in einer bedeutsamen Einzellage. Daher empfiehlt sich die Zuordnung der beiden Kulturdenkmäler zu dem im untersuchten Einzelfall zutreffenderen pauschalierten Umgebungsbereich von „800 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale (Auswahl grundsätzlich raumwirksamer Denkmäler, z.B. Kirchen mit Türmen)“. Die nach den vorliegenden Ergebnissen im Rahmen der Abwägung zur Aufstellung der Regionalpläne -Windenergie- zusätzlich ausweisbare Vorrangfläche PR3_DIT_020 ist im beigefügten Lageplan mit einer Vertikalschraffur in blau dargestellt. <u>Anlagen:</u> 1. Erfassung und Bewertung städtebaulich bedeutender Blickbeziehungen auf die St. Andreas-Kirche und die historische Windmühle Aurora vom 24.04.2017 2. Übersichtsplan 1 : 25.000	
Institution: Architektur- und Ing.- Büro Kayen Witthohn, Keine Abteilung **ID: 1922, Datum: 15.06.2017** **Angehängte Dateien: 2017-06-06 Denkmalschutz Kirche Wewelsfleth.pdf, 2017-06-07 Lageplan für die Stellungnahme Kleinwisch.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Die aus der bisherigen Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfes zum Reg-Plan III West resultierende Ablehnung der Erweiterungsfläche im Bereich Wewelsfleth im Süden des Windenergievorranggebietes ist nicht nachvollziehbar. Bei differenzierter Betrachtung kann festgestellt werden, dass die Erweiterungsfläche Wewelsfleth zwar räumlich von den angeführten Abwägungskriterien überlagert wird, diese jedoch in dem vorliegenden Fall zu keinem Konflikt mit der Ausweisung als Windenergievorrangfläche führen würde. **Abstände zur Wohnbebauung** Die äußere Abgrenzung der Potentialfläche PR3_STE_087 erfolgt anhand der vorgegebenen Abstände von 400 und 800 m zur Wohnbebauung. Teilweise wurden wahrscheinlich irrtümlicherweise landwirtschaftliche Gebäude ohne Wohnnutzung mit einem 400 m Abstandspuffer belegt. Zudem wurden im Bereich der Gemeinde Beidenfleth einzelne Wohngebäude im Außenbereich mit einem zu großen Abstandspuffer von 800 m belegt. Der anliegende Übersichtsplan zeigt eine korrigierte Flächenfestlegung mit der korrekten Abgrenzung zu Wohngebäuden. Die Landesplanungsbehörde wird gebeten Ihre Flächenabgrenzung entsprechend anzupassen. **380 kV – Westküstenleitung** Die direkte räumliche Nähe der Potentialfläche PR3_STE_087 zu der raumzerschneidenden 380 kV – Trasse bietet die Möglichkeit, die Vorbelastung des Raumes, den für die Energiewende nötigen Bau der Höchstspannungsleitung zum Abtransport der erzeugten Energie und die Erzeugung erneuerbarer Energie aus Wind auf der Potentialfläche räumlich sinnvoll zu bündeln. **Denkmalschutzrechtliche Belange** Zur Bewertung der denkmalschutzrechtlichen Belange des Ortsbildes Wewelsfleth wurde am 06.06.2017 eine "Erfassung und Bewertung städtebaulich bedeutender Blickbeziehungen auf die Trinitatiskirche in Wewelsfleth" erstellt. Das Ergebnis wird nachfolgend auszugsweise aufgeführt. Die Potentialfläche für die Windenergienutzung PR3_STE_087 ist 45,7 ha groß und liegt zu einem großen Teil innerhalb des wesentlichen Beeinträchtigungsbereichs (R < 3.000 m) zwischen den Gemeinden Wewelsfleth und Beidenfleth. Bei der Prüfung der Sichtbeziehungen von den vorher identifizierten Straßen und Wegen im	Die vorgetragenen Argumente sowie das beiliegende Fachgutachten wurden überprüft. Die Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_087 wird teilweise in der Intention gefolgt. Sie wird in verkleinerter Form als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Innenbereichen der Ortschaften Beidenfleth und Neuenkirchen gilt nach den erneuerten Abstandskriterien ein Siedlungsabstand von 1000 m, der laut überarbeitetem Plankonzept immer bei noch unbebauten Flächen zur Anwendung kommen soll. Der denkmalrechtliche Umgebungsbereich von 2 km um die Kirche in Wewelsfleth bleibt erhalten. Durch die Erhöhung der Abstände zu den Ortslagen wird auch hinsichtlich weiterer möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes in der Umgebung teilweise Prävention gewährleistet. Das verbleibende Konfliktrisiko für den Denkmalschutz der Kirchen in den 3 umliegenden Orten wird damit als vertretbar eingestuft. Im hinsichtlich des Denkmalschutzes kann es im anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren zu Höhenbeschränkungen kommen. Bzgl. der vorsorglichen Ablehnung des südlichen Flächenteils aufgrund des Denkmalschutzes der Kirche in Wewelsfleth: Die Baudenkmäler in Schleswig-Holstein, die durch die Vorranggebietsplanung vorsorglich hinsichtlich der Sichtbeziehungen freigehalten werden sollen, wurden der Landesplanung durch das Landesamt für Denkmalpflege übermittelt. Es handelt sich um Bauwerke, die in der Schutzwürdigkeit oder –bedürftigkeit besondere Bedingungen aufweisen und dementsprechend schon auf Ebene der Regionalplanung präventiv von möglichen Beeinträchtigungen freigehalten werden sollen. Dementsprechend werden sie in die Abwägung eingestellt. Im vorliegenden Fall ist eine vorsorgliche Freihaltung in einem 2 km weiten möglichen Beeinträchtigungsbereich aus Sicht der Landesplanung gerechtfertigt. Bzgl. der Datenkorrektur-Hinweise:

Mai 2017, konnte von keinem Punkt aus eine ungestörte Sicht auf die Trinitatiskirche festgestellt werden. Dieses ist vor allem auf die relativ geringe Höhe der Trinitatiskirche von ca. 29 m und die relativ hohen Bäume in der unmittelbaren Umgebung zurückzuführen. Aus diesem Grund werden die festgestellten Sichtachsen während der Vegetationsperiode durch das Blätterwerk der Bäume zusätzlich beeinträchtigt. Ein Teil der vorhandenen Sichtbeziehungen sind durch die bestehende 380 kV Hochspannungstrasse vorbelastet. Zudem handelt es sich bei den betroffenen Sichtpunkten und -strecken um schwach frequentierte Gemeindewege, mit nur geringer touristischer Bedeutung. Allen ermittelten Sichtbeziehungen wurde daher eine mittlere bis geringe Bedeutung zugeordnet. Bei der Betrachtung der Abwägungsentscheidung und der daraus resultierenden Nichtausweisung eines erheblichen Anteils der Potentialfläche als Windenergie-vorranggebiet, wird ersichtlich, dass die Flächenauswahl nicht anhand der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten geschehen ist. Der größte Teil der im 1. Entwurf des Reg-Planes III West ausgewiesenen Windenergievorranggebietes ist von Sichtachsen mittlerer Bedeutung auf die Trinitatiskirche betroffen und liegt zudem im wesentlichen Beeinträchtigungsbereich des Kulturdenkmals. Eine Flächenreduzierung entlang eines 2.000 m Radius um das Kulturdenkmal ist vor diesem Hintergrund fehlerhaft in der Abwägung, da die vorhandenen Sichtbeziehungen mittlerer Bedeutung bereits durch die Ausweisung eines Windenergievorranggebietes außerhalb des 2.000 m Radius und der bestehenden 380 kV Hochspanungstrasse beeinträchtigt werden. Die Flächenreduzierung innerhalb des 2.000 m Radius führt demnach zu keiner denkmalrechtlich relevanten Entlastung, der durch die Ausweisung des geplanten Windenergievorranggebietes vorgesehenen Belastung der vorhandenen Sichtbeziehungen zu der Trinitatiskirche. Angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung sind zukünftig im Einzelfall Belastungssituationen anders zu gewichten: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten, läuft dieses darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. Belange des Denkmalschutzes differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – für die Windenergienutzung ausweisen zu können. Vor diesem Hintergrund erscheint im vorliegenden Fall die Ausweisung eines Windenergievorranggebiets innerhalb des 2.000 m Radius, trotz einer Beeinträchtigung von Sichtachsen auf die Trinitatiskirche in Wewelsfleth vertretbar. Die nur sehr vereinzelnd festgestellten Sichtachsen von geringer bis mittlerer Bedeutung werfen zudem die Frage auf, ob die Zuordnung des Kulturdenkmals zu dem pauschalierten	Die Hinweise wurden geprüft. Aufgrund der fehlenden Zuordnung innerhalb der Stellungnahme und der lediglich allgemeinen Nennung ohne klare Möglichkeit der Identifikation der betroffenen Strukturen wurde der Plan nicht geändert.

Umgebungsbereich von „2.000 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden“[1] gerechtfertigt ist. Auf Grundlage der Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung ist die Trinitatiskirche weder für einen großen Personenkreis weithin sichtbar, noch befinden sich bei einer durchschnittlichen Geländehöhe von ca. 2 m über NN nicht in einer beeindruckenden Höhenlage und sind aufgrund ihrer Lage im Ortskern von Wewelsfleth auch nicht in einer bedeutsamen Einzellage. Das Ortsbild Wewelsfleths wird maßgeblich von den bestehenden vier Krananlagen auf dem Werftgelände der Peters Werft geprägt. Während der Kirchturm der Trinitatiskirche aus manchen Richtungen kaum gesichtet werden kann, sind die Krananlagen von jeder Richtung aus gut sichtbar und stechen aufgrund ihrer auffallenden gelben Farbe sehr ins Auge des Betrachters. Daher empfiehlt sich die Zuordnung des Kulturdenkmals zu dem im untersuchten Einzelfall zutreffenderen pauschalierten Umgebungsbereich von „800 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale (Auswahl grundsätzlich raumwirksamer Denkmäler, z.B. Kirchen mit Türmen)“. Die nach den vorliegenden Ergebnissen im Rahmen der Abwägung zur Aufstellung der Regionalpläne -Windenergie- zusätzlich ausweisbare Vorrangfläche PR3_STE_087 ist im beigefügten Lageplan mit einer Vertikalschraffur in blau dargestellt. <u>Anlagen:</u> 1. Erfassung und Bewertung städtebaulich bedeutender Blickbeziehungen auf die Trinitatiskirche in Wewelsfleth vom 06.06.2017 2. Übersichtsplan 1 : 10.000	
Institution: Amt Breitenburg für die Gemeinde Oelixdorf , Bürgerdienste und Bauen **ID: M3984, Datum: 01.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0917-1.pdf**	

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf über die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig Holstein 2010 Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung **Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 5 bis 7 LaplaG** Sehr geehrte Damen und Herren, gemäß dem Schreiben der Landesplanung vom 22.12.2016 übersende ich als Anlage die beglaubigten Protokollauszüge aus den Sitzungen der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden Auufer, Breitenberg, Breitenburg, Kronsmoor, Lägerdorf, Moordiek, Münsterdorf, Oelixdorf, Westermoor und Wittenbergen mit der Bitte um entsprechende Weiterleitung. In der Gemeinde Kollmoor wurde keine Gemeindeversammlung abgehalten. Folglich hat keine Beratung zum o.g. Entwurf stattgefunden. **Auszug aus der Niederschrift** **über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung** **der Gemeinde Oelixdorf** **vom 03.04.2017** **Zu Pkt. 8: Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III /** **Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen;** **hier: Beteiligungsverfahren gern. § 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz** Herr Pulmer führt in die Thematik ein und berichtet aus der vergangenen Sitzung des Bau-und Umweltausschusses. Klärungsbedarf schließt sich hierzu nicht an. Es wird nachfolgen-der **Beschluss** gefasst: Zu dem Landesentwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen wird dem Ministerpräsidenten	Die Fläche PR3_STE_064 wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Die Fläche überlagert sich mit einem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu den umgebenden Ortslagen reduziert sich die Fläche deutlich. Insbesondere für die Gemeinde Oelixdorf sollen darüber hinaus nach Osten Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Der Kreis Steinburg unterstreicht noch einmal die Bedeutung des Raumes für die Naherholung. Im Ergebnis wird der ohnehin schon sehr kleine Restteil der Fläche nicht ausgewiesen. Somit kann dem Wunsch der Stellungnahme entsprochen werden.

-Staatskanzlei - Folgendes mitgeteilt: *„Am 18.12.2016 fand ein Bürgerentscheid in der Gemeinde Oelixdorf statt. Über die Frage „Sind Sie gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in der Gemeinde Oelixdorf ?" wurde wie folgt abgestimmt:* *Anzahl der Stimmberechtigten: 1.293 Personen* *20 % der Stimmberechtigten: 259 Personen* *Gültige Stimmen insgesamt: 591 Stimmen* *Gültige Ja-Stimmen: 511 Stimmen* *Gültige Nein-Stimmen: 80 Stimmen* *Als Ergebnis des Bürgerentscheids wurde festgestellt, dass der Bürgerentscheid im Sinne der gestellten Frage entschieden wurde."* **Abstimmungsergebnis: 12 dafür,** Die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original wird hiermit beglaubigt. Breitenburg 01.06.2017	
Institution: Amt Breitenburg für die Gemeinde Wittenbergen, Bürgerdienste und Bauen **ID: M1402, Datum: 01.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0915-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Entwurf über die Teilfortschreib g des Landesentwicklungsplans Schleswig Holstein 2010 Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung **Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 5 bis 7 LaplaG** gemäß dem Schreiben der Landesplanung vom 22.12.2016 übersende ich als Anlage die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

beglaubigten Protokollauszüge aus den Sitzungen der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden Auufer, Breitenberg, Breitenburg, Kronsmoor, Lägerdorf, Moordiek, Münsterdorf, Oelixdorf, Westermoor und Wittenbergen mit der Bitte um entsprechende Weiterleitung. In der Gemeinde Kollmoor wurde keine Gemeindeversammlung abgehalten. Folglich hat keine Beratung zum o.g. Entwurf stattgefunden. **Auszug aus der Niederschrift** **über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung** **der Gemeinde Wittenbergen** **vom 15.05.2017** **Zu Pkt. 5: Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III/Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen** hier: Beteiligungsverfahren gern. § 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz Herr Kroeger und Herr Hadenfeldt erklären sich für befangen und verlassen den Sitzungsraum. Herr Saß erläutert kurz den Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen. Im neuen Entwurf sind für den Bereich der Gemeinde Wittenbergen sowie für den gesamten Bereich des Amtes Breitenburg keine Vorrangflächen mehr vorgesehen. Im vorangegangenen Entwurf war noch eine Fläche dargestellt worden, die allerdings nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nicht mehr als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Herr Saß erläutert die Abwägungsentscheidungen. Nach kurzer Diskussion wird folgender Beschluss gefasst: Zu dem Landesentwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen wird keine Stellungnahme	

abgegeben. **Abstimmungsergebnis: einstimmig** Die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original wird hiermit beglaubigt. Breitenburg 01.06.2017	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4671, Datum: 29.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0924-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen im Bereich Pulserdamm (PR 3 ST 004) aus unten stehenden Gründen betroffen fühlen. Das ausgewiesene Vorranggebiet liegt in direkter Nähe und in vorherrschender Windrichtung zu unserem Wohnhaus. Da es sich bei WKA' s um genehmigungspflichtige Anlagen handelt, sind unserer Ansicht nach einige Punkte, die Bestandteil einer Genehmigung sind, nicht hinreichend geklärt. 1 Inwieweit der Schattenwurf der Rotorblätter schädliche Auswirkungen auf den menschlichen Organismus hat, ist momentan nicht abschließend erforscht. Hier sehe ich den Staat erst	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_004 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren hierfür folgende Gründe: Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf in etwas erweiterter Form übernommen. Sie ist jetzt ca. 20 ha groß. Da die Fläche STE_005 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann, wird die Fläche STE_004 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen. Sie soll als Umzugsmöglichkeit für die Bestandsanlagen in der Gemeinde dienen, wenn diese repowert werden sollen. Damit kommt es in Summe nicht zu einer Mehrbelastung der Region. Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Randlage eines Teils der Fläche innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes vertretbar. Betr. des Schattenwurfs durch WKA: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird mittels

einmal in der Pflicht, seine „Schutzpflicht für Leib und Leben"(Art.2(2)GG) zu erfüllen. Dänemark, führend in der Windenergienutzung und Forschung, hat sämtliche Genehmigungen weiterer Anlagen ausgesetzt. Hier wird von staatlicher Seite erst geklärt, inwieweit Schattenwurf und Infraschall gesundheitsschädlich sind. Zu diesem Thema weisen wir auf die Studie von **Dr. med. Bernhard Voigt** **Facharzt für Arbeitsmedizin,201 5, hin.** **„Die Beeinträchtigung der Gesundheit und des Wohlbefindens durch die Immissionen von** **Windkraftanlagen"** 2. Ich halte weitere Genehmigungen von WKA in Schleswig-Holstein nach §35(BauGB) aus folgendem Grund für nicht gerechtfertigt. — Wir produzieren in Schleswig-Holstein momentan mehr Energie als hier benötigt wird. Solange der Ausbau der Stromtrassen nicht abschließend geklärt, bzw. vollzogen ist, macht ein weiterer Ausbau keinen Sinn und geht nur zu Lasten priv. Stromkunden (in der Industrie sind Abnahmen und Preise in Verträgen festgeschrieben). Die Zahl der stehenden Mühlen aufgrund von Netzüberlastung ist in den letzten Jahren überproportional gestiegen. 3. Es befinden sich keine Zuwegungen für Bau und Instandhaltungsmaßnahmen zum Vorranggebiet Pulserdamm. Für eine Zuwegung aus Richtung Puls muß hier der Spurbahnverlauf (zu enge Kurvenradien)	Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Bzgl. der eventuellen Infraschallemission durch WKA: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Bzgl. der zeitweisen Abregelungsmaßnahmen von durch WKA erzeugtem Strom aufgrund noch fehlender Netzkapazitäten: Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur

großräumig geändert werden. Dies widerspricht der Knickschutzverordnung von Schleswig-Holstein(siehe dazu „Erlass des Ministeriums für Energiewende,Landwirtschaft,Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein — V534-531.04 / Kiel, 20.01.2017.	durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel.
Eine Zuwegung aus Richtung „Pulserdamm" ist ohne massive Baumaßnahmen nicht möglich. Der Pulserdamm hat eine max. Gewichtbegrenzug von 5,5to. Die Straße hat keinen tragfähigen Unterbau, dies stellte sich in jüngerer Zeit durch Probebohrungen(die Decke sollte und ist erneuert worden) heraus. Ferner müsste vom Pulserdamm aus eine neue „Baustraße über die Wiesen — durch ein Feuchtgebiet und über einen Bach verlegt werden. Solche Maßnahmen stehen in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum geplanten Windpark mit 3(drei) Mühlen. Des weiteren besteht zu befürchten , dass durch schwere Baufahrzeuge , die Bausubstanz der zum Teil über 160 Jahre alten Häuser, gebaut ohne tiefe Fundamente, zu Schaden kommen.	Bzgl. der notwendigen Veränderungen/Eingriffe in das Landschaftsbild: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Es wird jedoch zusätzlich im Genehmigungsverfahren geprüft, ob ein Konflikt mit einzelhaften Schutzbestimmungen, bspw. der Knickschutzverordnung, im Fall der Realisierung eines WKA-Vorhabens auftreten könnte.
Zum eigentlichen Standort des geplanten Windparks: Das Gebiet liegt nahe eines Waldstücks und eines natürlichen Feuchtgebietes. Der momentan betriebene „Windpark Puls"(nein - wir verweigern uns nicht der Windenergienutzung, sondern nehmen dies sogar in unserem Wappen auf) bekommt keine Genehmigung zum Repowering. Hier hat sich während der letzten Jahre wohl ein Schwarzstorchpaar häuslich niedergelassen. Das an das neue Voranggebiet „Pulserdamm" angrenzende Feuchtgebiet(siehe oben) wird von sehr vielen Vogelarten , Weißstörche,Kraniche usw nicht nur für ihre jährliche Balz, sondern vor allem auch für die Nahrungssuche genutzt.	Der Aspekt möglicher struktureller Schäden im Rahmen von Baumaßnahmen zur Realisierung einzelner WKA-Vorhaben ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Bzgl. aufgezeigter Waldstücke und Biotope in der Umgebung der Fläche: Es befinden sich weder Waldstücke, noch Schutzgebiete einer relevanten Gebietsart innerhalb eines kritischen Abstandsbereiches zum Repoweringgebiet. Insofern sind diese Aspekte nicht von Belang.
Ist es da nicht zu befürchten , dass der Schwarzstorch , der sich anscheinend im „alten" Windpark wohl fühlt , sich auch im Bereich des neuen Windparks ansiedeln wird? Dann hätten wir in absehbarer Zukunft , wo mit großem Aufwand die Infrastruktur für den Bau und den Betrieb von zwei Windparks geschaffen wurden , auch die Kosten der Rückbaumaßnahmen(auch Kabeltrassen und Fundamente müssen zurückgebaut werden). Ist dies wirtschaftlich?	Bzgl. gewünschtem Repowering von PR3_STE_005, statt Neuausweisung von PR3_STE_004: Das Einbeziehen von Bestandsanlagen in Vorrangflächen hat seine Grenzen, wenn die Anlagen innerhalb harter oder weicher Tabuzonen liegen. Im Fall von PR3_STE_005 liegt mit der Lage innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines bzw. zweier Schwarzstorchhorste/-s und dem gleichzeitigen Fehlen eines gültigen Nachweises in Form eines Fachgutachtens (gem. dem gesamträumlichen

Alles in allem kann man hier nur zu einem vernünftigen und vor allen Dingen wirtschaftlichen Schluss kommen. Der „alte" Windpark (bestehend aus 12 Mühlen) bekommt die Genehmigung zum Repowering , es gibt keine Einwendungen der Bevölkerung(mit diesem Park sind alle einverstanden , siehe Wappen Puls) und es müssen keine Unsummen für die Infrastrukturmaßnahmen(die sich zeitlich massiv in die Länge ziehen würden(Klageweg) ausgegeben werden. Ich könnte hier noch seitenweise Gründe anführen , bezogen auf die Tier- und Pflanzenwelt , belasse es aber erst einmal bei dieser Ausführung. Fazit: Die Bürger der Gemeinde Puls stehen der Energiewende positiv gegenüber und wollen sie auch mitgestalten. Diesen , auch wirtschaftlichen , Unsinn mit dem neuen Gebiet machen sie nicht mit.So gewinnt man keine Befürworter der Energiewende.	Plankonzept), das eine Verträglichkeit der betroffenen Vögel mit den Bestands-WKA nachweist. Aufgrund der hohen Priorisierung des Kriteriums ist eine Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet nicht möglich. Um dennoch die Möglichkeit des Repowerings zu bieten, wird alternativ PR3_STE_004 als „Vorranggebiet Repowering“ ausgewiesen. Somit ist die Möglichkeit zum Weiterbetrieb an einem anderen Standort gegeben, langfristig erfolgt aufgrund der Regularien des Repowerringgebietes jedoch auch eine Halbierung der Gesamtbelastung in der Region.
Institution: Bürgerwindpark Wöhrden **ID: M2026, Datum: 15.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0161-Unterschriftensammlung.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gesellschafter des Bürgerwindparks Wöhrden 15.06.2017 Wir haben erfreut zur Kenntnis genommen, dass die Flächenausweisung im Regionalplan zur	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nutzung von Windkraft berücksichtigt wurde. [Unterschriften im Originaldokument]	
Gruppe **ID: G1936, Datum: 15.06.2017** **(1935, Datum: 15.06.2017| 1936, Datum: 15.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3_LAU_037 / Sterley/Hollenbek Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_037) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Bitte beachten Sie auch die Anlagen: pdf pdf Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten: <u>1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt wohl als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_34, PR3_LAU_32, PR3_LAU_29, PR3_LAU_30, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39 und PR3_LAU_45 bilden einen durchschnittlich 1,4 km entfernten fast vollständigen Kreisriegel um Sterley herum. Von einer Rundumsicht bleiben ca.	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

30° nach Osten frei. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. Die Felssteinkirche St. Johannis in Sterley liegt in der Sichtachse auf die nördliche Fläche. Die touristisch „Draisine“ genutzte historische Eisenbahnlinie führt direkt an der Fläche entlang. <u>3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. s. Anlage „Seeadler.pdf“ In Neusterley, Hollenbek und Neu-Horst sind innerhalb des Beeinträchtigungsbereichs von 1,5 km mehrere Horste bzw. Reviere des Rotmilans besetzt. s. Anlage „Rotmilan.pdf“ <u>3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. Bläßgans und Kranich brüten nachweislich zwischen dem Gebiet Dickener Zuschlag und	

Hollenbek. <u>5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band“ eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, sodass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_037 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1934, Datum: 15.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Ich schließe mich der Argumentation meiner Eltern [redacted] und [redacted] an	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Beantwortung der Stellungnahmen unter den IDs 1926 und 1932 verwiesen.
Gruppe **ID: G1933, Datum: 15.06.2017** **(1931, Datum: 15.06.2017| 1933, Datum: 15.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3_LAU_030 / Sterley, Nordosten Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_030) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Bitte beachten Sie auch die Anlage: pdf Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten: <u>1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt wohl als „hoch“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

anzusehen. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_34, PR3_LAU_32, PR3_LAU_29, PR3_LAU_30, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39 und PR3_LAU_45 bilden einen durchschnittlich 1,4 km entfernten fast vollständigen Kreisriegel um Sterley herum. Von einer Rundumsicht bleiben ca. 30° nach Osten frei. <u>2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. Die Felssteinkirche St. Johannis in Sterley liegt in unmittelbarer Nähe. <u>3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems</u> Die bisherige Einstufung „gering“ ist fehlerhaft. Das Konfliktrisiko ist für diesen Punkt ist „mittel“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha. Die Fläche grenzt an Vogelschutzgebiete (südöstlich). VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. <u>3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen, Anlage Seeadler.pdf	

5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band“ eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_030 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1932, Datum: 15.06.2017**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeindevertretung unserer Gemeinde in Grove hat am 12.06.2017 einen Antrag auf Wieder-Ausweisung von Eignungsflächen für Windkraftanlagen in der Gemeinde Grove einstimmig mit insgesamt 8 Stimmen abgelehnt. Ein Gemeinderatsmitglied hat an dieser Abstimmung nicht teilgenommen, da er sich befangen fühlte. Bei der entscheidung wurden folgende Argumente hevorgebracht: -Beeinträchtigungen durch dauerhaft blinkende Lichtkränze oder eventuellen Lärmbelästigungen - Wertminderung bestehender Grundstücke - Die Gemeindevertretung hat in Ihrer einstimmigen Entscheidung den Willen der mehrheitlichen Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt - Berücksichtigung bei einer eventuellen Ausweitung des Bebauungsplanes mit Einfamilienhäuser in der Gemeinde Grove, welche in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Windkraftanlagen entstehen könnten. - Durch den Kreis-Naturschutzbeauftragten nachgewiesenen Horst eines Rot-Milans im Dorf - Fledermäuse in den ehemaligen Bunkern der Truppenübungsplatzes in Lanken - und dass die Landesregierung, an den an die beantragte Fläche angrenzenden Sachsenwald, ein Ansiedlungsgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen hat. - F**erner ist anzumerken, dass es sich bei sämtlichen Flächen in der Gemeinde Grove seitens der Landesregierung um weiche und harte Tabuzonen oder um abgelehnte Potenzialflächen handelt, bei denen der Gesetzgeber jedoch im Rahmen der Abwägung anderen Belangen den Vorzug gegeben hat und die Windenergienutzung ausgeschlossen hat.** Abschließend noch die Entscheidungskriterien zur nichtausweisung einer Windeignungsfläche der Landesregierung:	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Entscheidungskriterien Abwägungskriterien Charakteristischer Landschaftsraum Weiterer Umgebungsbereich Vogelschutzgebiet Rotmilanhorst und Umgebungsbereich, Nachweis durch den Kreisnaturschutzbeauftragten aufgenommen und dokumentiert. Regionaler Grünzüg der Ordnungsräume Mit freundlichem Gruß [redacted]	
Gruppe **ID: G1930, Datum: 15.06.2017** **(1929, Datum: 15.06.2017| 1930, Datum: 15.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3_LAU_039 / Hollenbek Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_039) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Bitte beachten Sie auch die Anlagen:	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

pdf pdf Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten: 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. Die liegt direkt in der Sichtachse der bedeutenden Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher, Stichworte: Herrenhaus mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39, PR3_LAU_44, PR3_LAU_45 und PR3_LAU_43 bilden insgesamt einen durchschnittlich 1,5 km entfernten 130° Riegel um Hollenbek herum. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha	

anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. Die touristisch genutzte historische Eisenbahnlinie ist nahe an der Fläche. <u>3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. s. Anlage „Seeadler.pdf“ In Neusterley, Hollenbek und Neu-Horst sind innerhalb des Beeinträchtigungsbereichs von 1,5 km mehrere Horste bzw. Reviere des Rotmilans besetzt. s. Anlage „Rotmilan.pdf“ <u>5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band“ eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert.	

Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_039 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1928, Datum: 15.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3_LAU_036 / Seedorf Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_036) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Bitte beachten Sie auch die Anlagen: pdf pdf pdf	Die angesprochene Potenzialfläche PR3_LAU_036 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung konnten für die gesamte Fläche erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt somit ein hohes Konfliktrisiko vor. Die Fläche wird nicht ausgewiesen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten: <u>2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. Die südliche Fläche mit 9,4 ha liegt direkt in der Sichtachse der bedeutenden Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher, Stichworte: Herrenhaus mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. Diese Teilfläche ist ca. 400m abgetrennt und ohnehin zu klein für eine WKA Bebauung. <u>3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems</u> Die bisherige Einstufung „gering“ ist fehlerhaft. Das Konfliktrisiko ist für diesen Punkt ist „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha. Die gesamte Fläche ist geradezu von Vogelschutzgebieten umschlossen. VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. Im Norden südöstlich von Sterley, im Süden FFH Gebiet Seedorfer Forst und das gerade neu ausgewiesene Naturschutzgebiet „Hakendorfer Wälder“. In der Anlage „NSG_HakendorferWaelderKarte.pdf“ ist das augenfällig. <u>3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen.	

Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen. Ein neuer Horst wurde vom hiesigen Jagdpächter im Herbst 2016 am Zuckerhut gemeldet und ist bisher in der Planung nicht erfasst worden. Siehe Anlage „Rotmilan.pdf“. Die Karte mit den Horsten Nähe Zuckerhut kann bei Bedarf nachgeliefert werden. Zum Schutz der Horste schicke ich diese Karte nicht mit. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen, s. Anlage „Seeadler.pdf“ In Seedorf brütet oft der Weißstorch. <u>3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Bläßgans, Graugans, Kranich, Rohrdommel, Goldammer und Nachtigall brüten nachweislich auch zwischen den FFH Gebieten, zumal an der Prüffläche auch ein größeres Feuchtbiotop vorhanden ist, das bisher nicht erfasst wurde. <u>5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band“ eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert.	

Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_036 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1927, Datum: 15.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Für die zukünftige Planung der Raumordnung BITTE ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_036) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Bitte beachten Sie auch die Anlagen: Rotmilan.pdf Seeadler.pdf	Die angesprochene Potenzialfläche PR3_LAU_036 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung konnten für die gesamte Fläche erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt somit ein hohes Konfliktrisiko vor. Die Fläche wird nicht ausgewiesen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

HakendorferWaelderKarte.pdf Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten: 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. Die südliche Fläche mit 9,4 ha liegt direkt in der Sichtachse der bedeutenden Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher, Stichworte: Herrenhaus mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. Diese Teilfläche ist ca. 400m abgetrennt und ohnehin zu klein für eine WKA Bebauung. 3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Die bisherige Einstufung „gering“ ist fehlerhaft. Das Konfliktrisiko ist für diesen Punkt ist „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha. Die gesamte Fläche ist geradezu von Vogelschutzgebieten umschlossen. VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. Im Norden südöstlich von Sterley, im Süden FFH Gebiet Seedorfer Forst und das gerade neu ausgewiesene Naturschutzgebiet „Hakendorfer Wälder“. In der Anlage „NSG_HakendorferWaelderKarte.pdf“ ist das augenfällig. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha	

anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen. Ein neuer Horst wurde vom hiesigen Jagdpächter im Herbst 2016 am Zuckerhut gemeldet und ist bisher in der Planung nicht erfasst worden. Siehe Anlage „Rotmilan.pdf“. Die Karte mit den Horsten Nähe Zuckerhut kann bei Bedarf nachgeliefert werden. Zum Schutz der Horste schicke ich diese Karte nicht mit. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen, s. Anlage „Seeadler.pdf“ In Seedorf brütet oft der Weißstorch. <u>3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Bläßgans, Graugans, Kranich, Rohrdommel, Goldammer und Nachtigall brüten nachweislich auch zwischen den FFH Gebieten, zumal an der Prüffläche auch ein größeres Feuchtbiotop vorhanden ist, das bisher nicht erfasst wurde. <u>5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band“ eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert.	

Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_036 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1926, Datum: 15.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeindevertretung unserer Gemeinde in Grove hat am 12.06.2017 einen Antrag auf Wieder-Ausweisung von Eignungsflächen für Windkraftanlagen in der Gemeinde Grove einstimmig mit insgesamt 8 Stimmen abgelehnt. Ein Gemeinderatsmitglied hat an dieser Abstimmung nicht teilgenommen, da er sich befangen fühlte.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Es waren zu dem öffentlichen Teil über 70 Grover Wahlberechtigte anwesend. Gesamteinwohnerzahl inclusive unserer Kinder 255 Menschen (Stand 31.03.2015) Im Vorwege wurde in der Gemeinde Grove und an den Gemeinderat ein Schreiben verteilt, welches durch eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern unterschrieben wurde, indem u. a. über momentan aktuelle Höhen von neuen Windkraftanlagen und weiteren Informationen wie dauerhaft blinkende Lichtkränze oder eventuellen Lärmbelästigungen berichtet wurde. Auch wurde darauf hingewiesen, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen der neuesten Generation ggf. eine Geräuschbelästigung, eventueller Schattenwurf oder eine Wertminderung bestehender Grundstücke gegeben sein könnte. Beim Verteilen dieser Informationen bekamen die Verteiler einen großen Zuspruch und Dank, dass man über die eventuellen Auswirkungen für uns Grover Bürgerinnen und Bürger hingewiesen hat. Viele Bürgerinnen und Bürger wollten diese Informationen auch noch nachträglich unterschreiben. Die Gemeindevertretung hat in Ihrer einstimmigen Entscheidung den Willen der mehrheitlichen Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt und auch eine eventuelle Ausweitung des Bebauungsplanes mit Einfamilienhäuser in der Gemeinde Grove berücksichtigt, welche in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Windkraftanlagen entstehen könnten. Ferner wurde der Gemeinderat im öffentlichen Teil der Sitzung darauf hingewiesen, dass sich im Dorf ein Rotmilan-Horst befindet, der sein Revier u.a. in der beantragten Fläche hat, in Lanken ca. 1 km Luftlinie Maßnahmen ergriffen wurden, um die dortigen Fledermäuse zu halten (Investitionsvolumen 80.000,00 Euro) und dass die Landesregierung, an den an die beantragte Fläche angrenzenden Sachsenwald, ein Ansiedlungsgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen hat. Der Rotmilan ist ein streng geschützter Greifvogel. Der Horst ist bereits durch den Kreisnaturschutzbeauftragten aufgenommen und dokumentiert worden. Er steht nach eigener Aussage gerne für weitere Informationen zur Verfügung. **Ferner ist anzumerken, dass es sich bei sämtlichen Flächen in der Gemeinde Grove seitens der Landesregierung um weiche und harte Tabuzonen oder um abgelehnte Potenzialflächen handelt, bei denen der Gesetzgeber jedoch im Rahmen der Abwägung anderen Belangen den Vorzug gegeben hat und die Windenergienutzung**	

ausgeschlossen hat. Die Grover Bürgerinnen und Bürger waren nach der Sitzung erleichtert und mehrheitlich froh, dass der Gemeinderat diesem Antrag auf Wieder-Ausweisung von Eignungsflächen für Windkraftanlagen einstimmig nicht zugestimmt hat. Mit freundlichem Gruß [redacted]	
Gruppe **ID: G1925, Datum: 15.06.2017** **(1923, Datum: 15.06.2017| 1925, Datum: 15.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr.: **Widerspruch** **Landesplanung – Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie** Die EU hat die "Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung“ und das Vogelschutzgebiet „ Großer Plöner See – Gebiet“ zu besonders schützenswerten Flora – Fauna- Habitat (FFH) Gebieten erklärt. Die Ausweisung der Eignungsflächen PR3_SEG_002 und PR3_OHS_ mit hohen Industriewindkraftanlagen widerspricht den Zielen von FFH - Gebieten, besonders auch im Hinblick auf den Schutz bedrohter Großvogelarten. Antrag: Die Flächen sind zu streichen.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_OHS_057 wird in angepasstem Zuschnitt übernommen. Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen PR3_SEG_002 und PR3_OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer PR3_OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Zu weiteren Ausführungen wird auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Der Seeadlerbrutplatz und der potenzielle Beeinträchtigungsbereich werden berücksichtigt. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren

	Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1924, Datum: 15.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeindevertretung unserer Gemeinde in Grove hat am 12.06.2017 einen Antrag auf Wieder-Ausweisung von Eignungsflächen für Windkraftanlagen in der Gemeinde Grove einstimmig mit insgesamt 8 Stimmen abgelehnt. Ein Gemeinderatsmitglied hat an dieser Abstimmung nicht teilgenommen, da er sich befangen fühlte. Es waren zu dem öffentlichen Teil über 70 Grover Wahlberechtigte anwesend. Gesamteinwohnerzahl inclusive unserer Kinder 255 Menschen (Stand 31.03.2015) Im Vorwege wurde in der Gemeinde Grove und an den Gemeinderat ein Schreiben verteilt, welches durch eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern unterschrieben wurde, indem u. a. über momentan aktuelle Höhen von neuen Windkraftanlagen und weiteren Informationen wie dauerhaft blinkende Lichtkränze oder eventuellen Lärmbelästigungen berichtet wurde. Auch wurde darauf hingewiesen, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen der neuesten Generation ggf. eine Geräuschbelästigung, eventueller Schattenwurf oder eine Wertminderung bestehender Grundstücke gegeben sein könnte. Beim Verteilen dieser Informationen bekamen die Verteiler einen großen Zuspruch und Dank, dass man über die eventuellen Auswirkungen für uns Grover Bürgerinnen und Bürger hingewiesen hat. Viele Bürgerinnen und Bürger wollten diese Informationen auch noch nachträglich unterschreiben. Die Gemeindevertretung hat in Ihrer einstimmigen Entscheidung den Willen der	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

mehrheitlichen Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt und auch eine eventuelle Ausweitung des Bebauungsplanes mit Einfamilienhäuser in der Gemeinde Grove berücksichtigt, welche in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Windkraftanlagen entstehen könnten.

Ferner wurde der Gemeinderat im öffentlichen Teil der Sitzung darauf hingewiesen, dass sich im Dorf ein Rotmilan-Horst befindet, der sein Revier u.a. in der beantragten Fläche hat, in Lanken ca. 1 km Luftlinie Maßnahmen ergriffen wurden, um die dortigen Fledermäuse zu halten (Investitionsvolumen 80.000,00 Euro) und dass die Landesregierung, an den an die beantragte Fläche angrenzenden Sachsenwald, ein Ansiedlungsgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen hat.

Der Rotmilan ist ein streng geschützter Greifvogel. Der Horst ist bereits durch den Kreisnaturschutzbeauftragten aufgenommen und dokumentiert worden. Er steht nach eigener Aussage gerne für weitere Informationen zur Verfügung.

Ferner ist anzumerken, dass es sich bei sämtlichen Flächen in der Gemeinde Grove seitens der Landesregierung um weiche und harte Tabuzonen oder um abgelehnte Potenzialflächen handelt, bei denen der Gesetzgeber jedoch im Rahmen der Abwägung anderen Belangen den Vorzug gegeben hat und die Windenergienutzung ausgeschlossen hat.

Die Grover Bürgerinnen und Bürger waren nach der Sitzung erleichtert und mehrheitlich froh, dass der Gemeinderat diesem Antrag auf Wieder-Ausweisung von Eignungsflächen für Windkraftanlagen einstimmig nicht zugestimmt hat.

Mit freundlichem Gruß

[redacted]

Institution: Amt Breitenburg für die Gemeinde Auufer, Bürgerdienste und Bauen

ID: M7513, Datum: 01.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0923-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf über die Teilfortschreib g des Landesentwicklungsplans Schleswig Holstein 2010 Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung **Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 5 bis 7 LaplaG** Sehr geehrte Damen und Herren, gemäß dem Schreiben der Landesplanung vom 22.12.2016 übersende ich als Anlage die beglaubigten Protokollauszüge aus den Sitzungen der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden Auufer, Breitenberg, Breitenburg, Kronsmoor, Lägerdorf, Moordiek, Münsterdorf, Oelixdorf, Westermoor und Wittenbergen mit der Bitte um entsprechende Weiterleitung. In der Gemeinde Kollmoor wurde keine Gemeindeversammlung abgehalten. Folglich hat keine Beratung zum o.g. Entwurf stattgefunden. **Auszug aus der Niederschrift** **über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung** **der Gemeinde Auufer** **vom 08.03.2017** **Zu Pkt. 5: Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III /** **Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen;** **hier: Beteiligungsverfahren gern. § 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz** Allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage (Drucksache-Nr. 2/2017) vor. **<u>Beschluss:</u>** Zu dem Landesentwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen wird keine Stellungnahme	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

abgegeben. **Abstimmungsergebnis:** Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen: 7; davon anwesend: 6; Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: -; Stimmenthaltungen: - Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original wird hiermit beglaubigt. Breitenburg 01.06.2017	
Institution: Amt Breitenburg für die Gemeinde Breitenburg, Bürgerdienste und Bauen **ID: M8683, Datum: 01.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0922-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Entwurf über die Teilfortschreib g des Landesentwicklungsplans Schleswig Holstein 2010 Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung **Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 5 bis 7 LaplaG** gemäß dem Schreiben der Landesplanung vom 22.12.2016 übersende ich als Anlage die beglaubigten Protokollauszüge aus den Sitzungen der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden Auufer, Breitenberg, Breitenburg, Kronsmoor, Lägerdorf, Moordiek, Münsterdorf, Oelixdorf, Westermoor und Wittenbergen mit der Bitte um entsprechende Weiterleitung. In der Gemeinde Kollmoor wurde keine Gemeindeversammlung abgehalten. Folglich hat keine Beratung zum o.g. Entwurf stattgefunden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auszug aus der Niederschrift **über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung** **der Gemeinde Breitenburg** **vom 08.02.2017** **Zu Pkt. 11: Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III /** **Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen** **hier: Beteiligungsverfahren gern. § 5 Abs. 5 Landungsplanungsgesetz** Bürgermeister Köhne erläutert, dass die Gemeinde Breitenburg von der Teilfortschreibung nicht betroffen sei. Nach kurzer Diskussion ergeht folgender **Beschluss:** Zu dem Landesentwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen wird keine Stellungnahme abgegeben. **Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür** Die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original wird hiermit beglaubigt. Breitenburg 01.06.2017	
Institution: Amt Breitenburg für die Gemeinde Kronsmoor, Bürgerdienste und Bauen **ID: M3111, Datum: 01.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0921-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Entwurf über die Teilfortschreib g des Landesentwicklungsplans Schleswig Holstein 2010 Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III zur Ausweisung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

von Vorranggebieten für die Windenergienutzung **Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 5 bis 7 LaplaG** gemäß dem Schreiben der Landesplanung vom 22.12.2016 übersende ich als Anlage die beglaubigten Protokollauszüge aus den Sitzungen der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden Auufer, Breitenberg, Breitenburg, Kronsmoor, Lägerdorf, Moordiek, Münsterdorf, Oelixdorf, Westermoor und Wittenbergen mit der Bitte um entsprechende Weiterleitung. In der Gemeinde Kollmoor wurde keine Gemeindeversammlung abgehalten. Folglich hat keine Beratung zum o.g. Entwurf stattgefunden. **Auszug aus der Niederschrift** **über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung** **der Gemeinde Kronsmoor** **vom 15.03.2017** **Zu Pkt. 7: Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III/** **Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen** **hier: Beteiligungsverfahren gern. § 5 Abs.5 Landesplanungsgesetz** Herr Maas erläutert den Sachverhalt und stellt klar, dass auf dem Gemeindegebiet Kronsmoor keine Windkraftanlagen vorgesehen sind. Auch in der näheren Umge-bung der Gemeinde ist keine Ausweisung von Windeignungsflächen geplant. Die Gemeinde Kronsmoor ist somit weder mittelbar noch unmittelbar durch die Landes-planung betroffen. Eine Stellungnahme seitens der Gemeinde Kronsmoor an das Land ist damit nicht erforderlich. Klärungsbedarf schließt sich nicht an. Es wird nach-folgender **Beschluss** gefasst: Zu dem Landesentwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungs-raum III zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen wird keine Stel-lungnahme abgegeben. **Abstimmungsergebnis: 7 dafür** Die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original wird hiermit beglaubigt.	

Breitenburg 01.06.2017	
Institution: Amt Breitenburg für die Gemeinde Lägerdorf, Bürgerdienste und Bauen **ID: M4975, Datum: 01.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0920-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Entwurf über die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig Holstein 2010 Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung **Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 5 bis 7 LaplaG** gemäß dem Schreiben der Landesplanung vom 22.12.2016 übersende ich als Anlage die beglaubigten Protokollauszüge aus den Sitzungen der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden Auufer, Breitenberg, Breitenburg, Kronsmoor, Lägerdorf, Moordiek, Münsterdorf, Oelixdorf, Westermoor und Wittenbergen mit der Bitte um entsprechende Weiterleitung. **In der Gemeinde Kollmoor wurde keine Gemeindeversammlung abgehalten. Folglich hat keine Beratung zum o.g. Entwurf stattgefunden** **Auszug aus der Niederschrift** **über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung** **der Gemeinde Lägerdorf** **vom 18.05.2017** **Zu Pkt. 5: Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum** **III/Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen** hier: Beteiligungsverfahren gern. § 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ohne Aussprache wird folgender Beschluss gefasst: Zu dem Landesentwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen wird keine Stellungnahme abgegeben. **Abstimmungsergebnis: einstimmig**Die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original wird hiermit beglaubigt.Breitenburg 01.06.2017	
Institution: Amt Breitenburg für die Gemeinde Moordiek, Bürgerdienste und Bauen **ID: M1579, Datum: 01.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0919-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Entwurf über die Teilfortschreib g des Landesentwicklungsplans Schleswig Holstein 2010 Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung **Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 5 bis 7 LaplaG** Sehr geehrte Damen und Herren, gemäß dem Schreiben der Landesplanung vom 22.12.2016 übersende ich als Anlage die beglaubigten Protokollauszüge aus den Sitzungen der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden Auufer, Breitenberg, Breitenburg, Kronsmoor, Lägerdorf, Moordiek, Münsterdorf, Oelixdorf, Westermoor und Wittenbergen mit der Bitte um entsprechende Weiterleitung. In der Gemeinde Kollmoor wurde keine Gemeindeversammlung abgehalten. Folglich hat keine Beratung zum o.g. Entwurf stattgefunden. **Auszug aus der Niederschrift** **über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

der Gemeinde Moordiek
vom 02.03.2017

Zu Pkt. 6: Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III / Aus-

weisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen;

hier: Beteiligungsverfahren gern. § 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz

Allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage (Drucksa-che Nr. 4/2017) vor.

Beschluss:

Zu dem Landesentwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen wird keine Stellungnahme abge-geben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen: 7; davon anwesend: 6; Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: -; Stimmenthaltungen: -

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/ Gemeindevertreterin-nen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original wird hiermit beglaubigt. Breitenburg 01.06.2017

Institution: Amt Breitenburg für die Gemeinde Münsterdorf, Bürgerdienste und Bauen

ID: M7474, Datum: 01.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0918-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf über die Teilfortschreibung g des Landesentwicklungsplans Schleswig Holstein 2010 Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung **Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 5 bis 7 LaplaG** Sehr geehrte Damen und Herren, gemäß dem Schreiben der Landesplanung vom 22.12.2016 übersende ich als Anlage die beglaubigten Protokollauszüge aus den Sitzungen der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden Auufer, Breitenberg, Breitenburg, Kronsmoor, Lägerdorf, Moordiek, Münsterdorf, Oelixdorf, Westermoor und Wittenbergen mit der Bitte-um entsprechende Weiterleitung. In der Gemeinde Kollmoor wurde keine Gemeindeversammlung abgehalten. Folglich hat keine Beratung zum o.g. Entwurf stattgefunden. **Auszug aus der Niederschrift** **über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung** **der Gemeinde Münsterdorf** **vom 27.03.2017** **Zu Pkt. 10: Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III / Aus-** **weisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen** **hier: Beteiligungsverfahren gern. § 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz** Bürgermeister Unganz erläutert, dass die Gemeinde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens für die Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III / Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen eine Stellungnahme abgeben kann. In der Gemeinde selbst und in den Nachbargemeinden sind im Entwurf keine Vorranggebiete ausgewiesen. Die Stellungnahme der Gemeinde darf auch dahingehend formuliert sein, dass man ein Vorranggebiet in der Gemeinde als möglich ansieht und begrüßen wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nach kurzer Aussprache ergeht folgender **Beschluss:** Zu dem Landesentwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanalagen wird keine Stellungnahme ab-gegeben. **Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür** Die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original wird hiermit beglaubigt. Breitenburg 01.06.2017	
Institution: Amt Breitenburg für die Gemeinde Westermoor, Bürgerdienste und Bauen **ID: M2726, Datum: 01.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0916-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Entwurf über die Teilfortschreib g des Landesentwicklungsplans Schleswig Holstein 2010 Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung **Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 5 bis 7 LaplaG** gemäß dem Schreiben der Landesplanung vom 22.12.2016 übersende ich als Anlage die beglaubigten Protokollauszüge aus den Sitzungen der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden Auufer, Breitenberg, Breitenburg, Kronsmoor, Lägerdorf, Moordiek, Münsterdorf, Oelixdorf, Westermoor und Wittenbergen mit der Bitte um entsprechende Weiterleitung. **In der Gemeinde Kollmoor wurde keine Gemeindeversammlung abgehalten. Folglich hat keine Beratung zum o.g. Entwurf stattgefunden** **Auszug aus der Niederschrift** **über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

der Gemeinde Westermoor **vom 30.03.2017** **Zu Pkt. 6: Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III /** **Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen** **hier: Beteiligungsverfahren gern. § 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz** Bürgermeister Pfahl erläutert die Thematik, er stellt klar, dass auf Gemeindegebiet keine Flächen für Windkraftanlagen vorgesehen sind. Auch in der näheren Umgebung sind zur Zeit keine Ausweisungen von Windeignungsflächen geplant. Die Gemeinde Westermoor ist somit zur Zeit nicht durch die Landesplanung betroffen. Eine Stellungnahme ist somit entbehrlich. Es wird nachfolgender **Beschluss** gefasst: Zu dem Landesentwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen wird keine Stellungnahme abgegeben. **Abstimmungsergebnis: einstimmig** Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen: 9; davon anwesend:9; Ja-Stimmen: 9; Die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original wird hiermit beglaubigt. Breitenburg 01.06.2017	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1913, Datum: 15.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
LandWind Planungs GbR **Stellungnahme zum ersten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des**	Dem Wunsch zur Aufnahme der Fläche wird nicht gefolgt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen, weil sie teilweise in der Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und teilweise im Beeinträchtigungsbereich eines

Planungsraums III, Sachthema Windenergie **Abwägungsbereich für die Windenergienutzung: PR3_DIT_005** Die LandWind Planungs GbR, Vossweg 29, 25774 Hemme nimmt mit großem Bedauern und auch Unverständnis zur Kenntnis, dass der Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_DIT_005 in den Gemeinden Groven, Krempel und Rehm-Flehde-Bargen, trotz der vorliegenden fachgutachterlichen artenschutzrechtlichen Bewertung des überregionalen Vogelzuges, im 1. Entwurf des Regionalplanes III West nicht als Windenergievorrangfläche berücksichtigt worden ist. Diese aus Sicht der LandWind Planungs GbR fehlgeleitete Gewichtung der Flächen-abwägung begründet sich im Einzelnen wie folgt: **Artenschutzrechtliche Belange – Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs** **(Bewertungsbogen - Ziff. 3.2.2)** Um Konflikte zwischen der Windenergienutzung und gegenüber WEA empfindlichen Vogelarten ausschließen zu können, wurden bereits frühzeitig tierökologische Erfassungen bei dem Fachgutachterbüro GFN mbH, Molfsee, beauftragt. Diese bestehen aus einer Zug-Planerfassung inkl. Rastvogelerfassung an 40 Erfassungstagen im Frühjahr und Herbst 2015 und einer Erfassung der Raumnutzung der relevanten Großvogelarten (Seeadler). Die Ergebnisse sind dieser Stellungnahme als Anlage 2 und 3 beigefügt. Ergänzend ist in der Anlage 4 eine gesonderte Stellungnahme zum Abwägungskriterium „Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges“ vom 07.06.2017, ebenfalls durch GfN erstellt, beigefügt. Die Landesplanung unterscheidet innerhalb der Hauptachse des überregionalen Vogelzugs entlang der Eider zwei verschiedene Flughöhen anhand geradlinig verlaufender Trennlinien. Dabei werden alle Potenzialflächen innerhalb des Korridors mit definierter geringer Flughöhe	Seeadlerbrutplatzes liegt. Das mit den Stellungnahmen eingereichte Gutachten konnte die Einschätzung eines hohen Konfliktrisikos nicht entkräften. Der Bewertung aufgrund einer einjährigen Untersuchung des sichtbaren Vogelzuges schließt sich das MELUND fachlich nicht an und bleibt bei der Ausweisung des Kriteriums „Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges“ im Bereich dieser Potenzialfläche. Einjährige Untersuchungen mit stichprobenhaften Beobachtungen des Vogelzuges geben aufgrund der großen täglichen und jahrweisen Variabilität des Vogelzuggeschehens nur einen sehr groben Eindruck vom sichtbaren Vogelzuggeschehen. Bei den stichprobenartigen Untersuchungen 2015 waren z.B. offenbar keine Tage mit Massenabzug aus dem Wattenmeer dabei. Im Gutachten wird selbst auf solche Tage in anderen Jahren hingewiesen, die z.B. Mitte/Ende Mai zum Aufbruch großer Mengen von Gänsen und Watvögeln im Eiderraum führen.

nicht als Windenergievorranggebiet ausgewiesen. Grundsätzlich ist die geradlinige Trennung, auch nach Rücksprache mit den hier beauftragten Fachgutachtern, nicht nachvollziehbar und führt in der Konsequenz zu einem fehlerhaften Flächenausschluss. Der Lageplan in der Anlage 1 berücksichtigt innerhalb des Vogelzugkorridors die verschiedenen Flughöhen nördlich und südlich der mäandrierenden Eider. Nördlich der Eider wird im Bereich Büttelkoog/Friedrichstadt bereits in einem sehr geringen Abstand zum Gewässer eine hohe Flughöhe angesetzt, während südlich der Eider, im Bereich des Projektgebietes, ein sehr breiter Streifen mit großem Abstand zur Eider mit einer geringen Flughöhe dargestellt ist. Dieses widerspricht den Aussagen des beigefügten Fachgutachtens vom 16.02.2016. Im Rahmen eines sachgerechten Abwägungsprozesses sollten sehr wohl diese Ergebnisse eine Berücksichtigung finden, da die lineare Klassifizierung der Flughöhen nicht zu korrekten Ergebnissen führt. An dieser Stelle wird angemerkt, dass bei der Fläche PR3_OHS_005 auf der Insel Fehmarn eine Ausweisung einer Flächengröße von 206,5 ha innerhalb des überregionalen Vogelzugkorridors erfolgt ist. Dieses wird mit stark variierenden Flughöhen des Vogelzuges begründet. Im Rahmen einer Gleichberechtigung der Gewichtung der Abwägungskriterien wird bei der vorliegenden Fläche PR3_DIT_005 ebenfalls eine differenzierte Gewichtung unter Berücksichtigung der realen gutachterlich erfassten Zugverhältnisse gefordert, die hier zu einer Ausweisung als Windenergievorrangfläche führen kann. Ergänzend sie hier ebenfalls die Ausweisung der Fläche PR3_DIT_306 in der Gemeinde Wesselburenerkoog genannt, die trotz des überregionalen Vogelzugkorridors und der nördlich anschließenden Eidermündung als Windenergievorranggebiet berücksichtigt worden ist. Hier scheint gegenüber der Fläche PR3_DIT_005 ein deutliches Abwägungsungleichgewicht vorzuliegen. Zudem findet der räumliche angrenzende WEA-Bestand der Fläche PR3_DIT_008, der maßgeblichen räumlichen Einfluss auf den Vogelzug ausübt, in der Flächenbewertung keine Berücksichtigung. Der südliche Rand des überregionalen Vogelzuges -niedrige Flughöhe-, der im Bereich der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen weitab der Eider, streng in westöstliche Richtung verläuft, wird fachlich deutlich in Frage gestellt. **Artenschutzrechtliche Belange – Großvogelhorste mit Umgebungsschutz** **(Bewertungsbogen - Ziff. 3.2.3)**	

Die Ergebnisse des Flugmonitoring des Seeadlerpaares am Mötjensee ist parallel mit den Ergebnissen der Zug- und Rastvogelerfassung am 23.02.2016 im LLUR in Flintbek mit der staatlichen Vogelschutzwarte, Herrn Jan Kieckbusch, abgestimmt worden. Das Fachgutachten bescheinigt für den artenschutzrechtlichen Prüfbereich mit einem Abstand von 3.000 - 6.000 m um den Seeadlerhorst keinen Konflikt mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG. Insofern sollte hier auf Grundlage der fundierten artenschutzrechtlichen Erfassungen eine Berücksichtigung der Flächen außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 3.000 m stattfinden. **Artenschutzrechtliche Belange – Umgebungsbereich 300 m – 1.200 m von FFH-Gebieten (Bewertungsbogen - Ziff. 3.2.1)** Der Abstand des Projektgebietes zu den Vogelschutzgebieten „S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ beträgt fast durchgängig 1.200 m, sodass das Abwägungskriterium des Umgebungsbereiches von 300 m bis 1.200 m hier nicht zu einem mittleren Konfliktrisiko führen kann. Es ist lediglich der südöstliche Rand der Potenzialfläche betroffen, dieser Flächenteil fällt allerdings ohnehin durch den 3.000 m Radius des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um den Seeadlerhorst am Mötjensee heraus (siehe Abgrenzung im Lageplan – Anlage 1). Der bereits vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 16.02.2016 mit Erfassung des Frühjahrs- und Herbstzuges und der Bewertung aller faunistischen Belange liefert zudem fundierte Daten, die auch im Rahmen einer im BImSchG-Verfahren erforderlichen Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung verwendet werden können. Ein Konfliktrisiko mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG besteht somit nicht. **Denkmalschutzrechtliche Belange - 5 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale** **(Bewertungsbogen - Ziff. 5.1)** Der ganz offensichtlich pauschal angesetzte Abstand von 5 km um den Ortskern der Gemeinde Lunden darf, gerade vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zu denkmalschutzrechtlichen Konflikten zwischen Windenergieanlagen und der bedeutsamen Stadtsilhouette aus dem Bereich der Stadt Meldorfs, unter keinen Umständen zur	

undifferenzierten Nichtausweisung von neuen Potentialflächen führen (siehe Urteil des OVG Schleswig vom 20.07.1995 (AZ 1 L 38/94)). Aus dem Umweltbericht zu der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 Kapitel 3.5.2 Sachthema Windenergie, Abbildung 24 – Flächenkulisse zum Schutz der Kultur und Sachgüter gemäß Kriterienkatalog in Schleswig-Holstein ergibt sich für die Ortslage Lunden kein gesonderter Schutzanspruch, sodass diese denkmalrechtliche Abgrenzung seitens der Landesplanungsbehörde grundsätzlich bzgl. der Korrektheit zu überprüfen ist. **Denkmalschutzrechtliche Belange – 2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale** **(Bewertungsbogen - Ziff. 5.4)** Der pauschal angesetzte Abstand von 2 km um die Kirche der Gemeinde Hemme als mittleres Konfliktrisiko gemäß Ziffer 5.4 der Abwägungskriterien erscheint vor dem Hintergrund der räumlich angrenzenden Vorrangfläche PR3_DIT_008 in den Gemeinden Groven und Hemme nicht sachgerecht, da hier der bestehende WEA-Bestand als Abwägungsentscheidung der Landesplanung zugunsten einer Ausweisung als Vorrangfläche angeführt wird. Zudem erfolgt, abweichend von der angesprochenen denkmalrechtlichen Abwägung bei der Fläche PR3_DIT_005, eine Erweiterung der Fläche PR3_DIT_008 in der Gemeinde Groven innerhalb eines 2 km – Radius um die Kirche in der Gemeinde Hemme. Im gesamträumliches Plankonzept vom Dezember 2016 wird unter Ziffer 11 der Abwägungsbelange gerade bzgl. der denkmalrechtlichen Belange eine vertiefende und einzelfallbezogene Abwägung innerhalb der pauschalierten Umgebungsschutzbereiche von Kulturdenkmalen gefordert. Diese ist hier nicht erkennbar. Wie im Planungskonzept unter Kapitel 3 a) aufgeführt, bitten wir daher um eine gesonderte Überprüfung der Kriterien, die für die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_005 als Windenergievorranggebiet sprechen und zur Einbeziehung dieser Fläche in den weiteren Abwägungsprozess der Regionalplanung.	

Insbesondere die am 23.03.2016 durchgeführte Vorstellung der ornithologischen Erfassungsergebnisse mit anschließender Abstimmung im LLUR in Flintbek belegt, dass eine Verträglichkeit der artenschutzrechtlichen Belange mit der Nutzung der Fläche als Windenergievorranggebiet sichergestellt ist. Die vorliegenden projektbezogenen faunistischen Erfassungen des Jahres 2015 sind insbesondere im Bereich der Abwägungskriterien in die Bewertung der Flächen einzustellen, da es ansonsten zu einer Nichtberücksichtigung als Windenergievorrangfläche, trotz vorliegender belastbarer Daten, kommen würde. Wir bitten um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1912, Datum: 15.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Keine weitere Ausweisung von Repower Flächen wenn bereits über 2% der Flächen mit Windkraft bebaut sind. Die Koalisionsverhandlungen sehen dies so vor. Alles andere wäre Bürgertäuschung oder Schattenverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche ist unter dem Vorbehalt, dass im weiteren Umkreis durch Abbau von Anlagen gleichzeitig Entlastungseffekte stattfinden, als Repowering-Fläche ausgewiesen worden. Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass Repowering-Vorhaben unter ähnlichen Bedingungen wie den jetzt formulierten funktioniert haben. Ob dies unter den geänderten Vergütungsregelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) noch der Fall ist, soll während des Plangeltungszeitraumes überprüft werden (vgl. gesamträumliches Plankonzept).
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1911, Datum: 15.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

LandWind Planungs GbR **Stellungnahme zum ersten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III, Sachthema Windenergie** **Abwägungsbereich für die Windenergienutzung: PR3_DIT_005** Die LandWind Planungs GbR, Vossweg 29, 25774 Hemme nimmt mit großem Bedauern und auch Unverständnis zur Kenntnis, dass der Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_DIT_005 in den Gemeinden Groven, Krempel und Rehm-Flehde-Bargen, trotz der vorliegenden fachgutachterlichen artenschutzrechtlichen Bewertung des überregionalen Vogelzuges, im 1. Entwurf des Regionalplanes III West nicht als Windenergievorrangfläche berücksichtigt worden ist. Diese aus Sicht der LandWind Planungs GbR fehlgeleitete Gewichtung der Flächen-abwägung begründet sich im Einzelnen wie folgt: **Artenschutzrechtliche Belange – Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs** **(Bewertungsbogen - Ziff. 3.2.2)** Um Konflikte zwischen der Windenergienutzung und gegenüber WEA empfindlichen Vogelarten ausschließen zu können, wurden bereits frühzeitig tierökologische Erfassungen bei dem Fachgutachterbüro GFN mbH, Molfsee, beauftragt. Diese bestehen aus einer Zug-Planerfassung inkl. Rastvogelerfassung an 40 Erfassungstagen im Frühjahr und Herbst 2015 und einer Erfassung der Raumnutzung der relevanten Großvogelarten (Seeadler). Die Ergebnisse sind dieser Stellungnahme als Anlage 2 und 3 beigefügt. Ergänzend ist in der Anlage 4 eine gesonderte Stellungnahme zum Abwägungskriterium „Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges“ vom 07.06.2017, ebenfalls durch GfN erstellt, beigefügt. Die Landesplanung unterscheidet innerhalb der Hauptachse des überregionalen Vogelzugs	Dem Wunsch zur Aufnahme der Fläche wird nicht gefolgt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen, weil sie teilweise in der Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und teilweise im Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes liegt. Das mit den Stellungnahmen eingereichte Gutachten konnte die Einschätzung eines hohen Konfliktrisikos nicht entkräften. Der Bewertung aufgrund einer einjährigen Untersuchung des sichtbaren Vogelzuges schließt sich das MELUND fachlich nicht an und bleibt bei der Ausweisung des Kriteriums „Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges“ im Bereich dieser Potenzialfläche. Einjährige Untersuchungen mit stichprobenhaften Beobachtungen des Vogelzuges geben aufgrund der großen täglichen und jahrweisen Variabilität des Vogelzuggeschehens nur einen sehr groben Eindruck vom sichtbaren Vogelzuggeschehen. Bei den stichprobenartigen Untersuchungen 2015 waren z.B. offenbar keine Tage mit Massenabzug aus dem Wattenmeer dabei. Im Gutachten wird selbst auf solche Tage in anderen Jahren hingewiesen, die z.B. Mitte/Ende Mai zum Aufbruch großer Mengen von Gänsen und Watvögeln im Eiderraum führen.

entlang der Eider zwei verschiedene Flughöhen anhand geradlinig verlaufender Trennlinien. Dabei werden alle Potenzialflächen innerhalb des Korridors mit definierter geringer Flughöhe nicht als Windenergievorranggebiet ausgewiesen. Grundsätzlich ist die geradlinige Trennung, auch nach Rücksprache mit den hier beauftragten Fachgutachtern, nicht nachvollziehbar und führt in der Konsequenz zu einem fehlerhaften Flächenausschluss. Der Lageplan in der Anlage 1 berücksichtigt innerhalb des Vogelzugkorridors die verschiedenen Flughöhen nördlich und südlich der mäandrierenden Eider. Nördlich der Eider wird im Bereich Büttelkoog/Friedrichstadt bereits in einem sehr geringen Abstand zum Gewässer eine hohe Flughöhe angesetzt, während südlich der Eider, im Bereich des Projektgebietes, ein sehr breiter Streifen mit großem Abstand zur Eider mit einer geringen Flughöhe dargestellt ist. Dieses widerspricht den Aussagen des beigefügten Fachgutachtens vom 16.02.2016. Im Rahmen eines sachgerechten Abwägungsprozesses sollten sehr wohl diese Ergebnisse eine Berücksichtigung finden, da die lineare Klassifizierung der Flughöhen nicht zu korrekten Ergebnissen führt. An dieser Stelle wird angemerkt, dass bei der Fläche PR3_OHS_005 auf der Insel Fehmarn eine Ausweisung einer Flächengröße von 206,5 ha innerhalb des überregionalen Vogelzugkorridors erfolgt ist. Dieses wird mit stark variierenden Flughöhen des Vogelzuges begründet. Im Rahmen einer Gleichberechtigung der Gewichtung der Abwägungskriterien wird bei der vorliegenden Fläche PR3_DIT_005 ebenfalls eine differenzierte Gewichtung unter Berücksichtigung der realen gutachterlich erfassten Zugverhältnisse gefordert, die hier zu einer Ausweisung als Windenergievorrangfläche führen kann. Ergänzend sie hier ebenfalls die Ausweisung der Fläche PR3_DIT_306 in der Gemeinde Wesselburenerkoog genannt, die trotz des überregionalen Vogelzugkorridors und der nördlich anschließenden Eidermündung als Windenergievorranggebiet berücksichtigt worden ist. Hier scheint gegenüber der Fläche PR3_DIT_005 ein deutliches Abwägungsungleichgewicht vorzuliegen. Zudem findet der räumliche angrenzende WEA-Bestand der Fläche PR3_DIT_008, der maßgeblichen räumlichen Einfluss auf den Vogelzug ausübt, in der Flächenbewertung keine Berücksichtigung. Der südliche Rand des überregionalen Vogelzuges -niedrige Flughöhe-, der im Bereich der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen weitab der Eider, streng in westöstliche Richtung verläuft, wird fachlich deutlich in Frage gestellt. **Artenschutzrechtliche Belange – Großvogelhorste mit Umgebungsschutz**	

(Bewertungsbogen - Ziff. 3.2.3) Die Ergebnisse des Flugmonitoring des Seeadlerpaares am Mötjensee ist parallel mit den Ergebnissen der Zug- und Rastvogelerfassung am 23.02.2016 im LLUR in Flintbek mit der staatlichen Vogelschutzwarte, Herrn Jan Kieckbusch, abgestimmt worden. Das Fachgutachten bescheinigt für den artenschutzrechtlichen Prüfbereich mit einem Abstand von 3.000 - 6.000 m um den Seeadlerhorst keinen Konflikt mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG. Insofern sollte hier auf Grundlage der fundierten artenschutzrechtlichen Erfassungen eine Berücksichtigung der Flächen außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 3.000 m stattfinden. **Artenschutzrechtliche Belange – Umgebungsbereich 300 m – 1.200 m von FFH-Gebieten (Bewertungsbogen - Ziff. 3.2.1)** Der Abstand des Projektgebietes zu den Vogelschutzgebieten „S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ beträgt fast durchgängig 1.200 m, sodass das Abwägungskriterium des Umgebungsbereiches von 300 m bis 1.200 m hier nicht zu einem mittleren Konfliktrisiko führen kann. Es ist lediglich der südöstliche Rand der Potenzialfläche betroffen, dieser Flächenteil fällt allerdings ohnehin durch den 3.000 m Radius des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um den Seeadlerhorst am Mötjensee heraus (siehe Abgrenzung im Lageplan – Anlage 1). Der bereits vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 16.02.2016 mit Erfassung des Frühjahrs- und Herbstzuges und der Bewertung aller faunistischen Belange liefert zudem fundierte Daten, die auch im Rahmen einer im BImSchG-Verfahren erforderlichen Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung verwendet werden können. Ein Konfliktrisiko mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG besteht somit nicht. **Denkmalschutzrechtliche Belange - 5 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale** **(Bewertungsbogen - Ziff. 5.1)** Der ganz offensichtlich pauschal angesetzte Abstand von 5 km um den Ortskern der Gemeinde Lunden darf, gerade vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zu	

denkmalschutzrechtlichen Konflikten zwischen Windenergieanlagen und der bedeutsamen Stadtsilhouette aus dem Bereich der Stadt Meldorfs, unter keinen Umständen zur undifferenzierten Nichtausweisung von neuen Potentialflächen führen (siehe Urteil des OVG Schleswig vom 20.07.1995 (AZ 1 L 38/94)). Aus dem Umweltbericht zu der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 Kapitel 3.5.2 Sachthema Windenergie, Abbildung 24 – Flächenkulisse zum Schutz der Kultur und Sachgüter gemäß Kriterienkatalog in Schleswig-Holstein ergibt sich für die Ortslage Lunden kein gesonderter Schutzanspruch, sodass diese denkmalrechtliche Abgrenzung seitens der Landesplanungsbehörde grundsätzlich bzgl. der Korrektheit zu überprüfen ist. **Denkmalschutzrechtliche Belange – 2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale** **(Bewertungsbogen - Ziff. 5.4)** Der pauschal angesetzte Abstand von 2 km um die Kirche der Gemeinde Hemme als mittleres Konfliktrisiko gemäß Ziffer 5.4 der Abwägungskriterien erscheint vor dem Hintergrund der räumlich angrenzenden Vorrangfläche PR3_DIT_008 in den Gemeinden Groven und Hemme nicht sachgerecht, da hier der bestehende WEA-Bestand als Abwägungsentscheidung der Landesplanung zugunsten einer Ausweisung als Vorrangfläche angeführt wird. Zudem erfolgt, abweichend von der angesprochenen denkmalrechtlichen Abwägung bei der Fläche PR3_DIT_005, eine Erweiterung der Fläche PR3_DIT_008 in der Gemeinde Groven innerhalb eines 2 km – Radius um die Kirche in der Gemeinde Hemme. Im gesamträumliches Plankonzept vom Dezember 2016 wird unter Ziffer 11 der Abwägungsbelange gerade bzgl. der denkmalrechtlichen Belange eine vertiefende und einzelfallbezogene Abwägung innerhalb der pauschalierten Umgebungsschutzbereiche von Kulturdenkmalen gefordert. Diese ist hier nicht erkennbar. Wie im Planungskonzept unter Kapitel 3 a) aufgeführt, bitten wir daher um eine gesonderte Überprüfung der Kriterien, die für die Ausweisung der Potentialfläche PR3_DIT_005 als Windenergievorranggebiet sprechen und zur Einbeziehung dieser Fläche in den weiteren	

Abwägungsprozess der Regionalplanung. Insbesondere die am 23.03.2016 durchgeführte Vorstellung der ornithologischen Erfassungsergebnisse mit anschließender Abstimmung im LLUR in Flintbek belegt, dass eine Verträglichkeit der artenschutzrechtlichen Belange mit der Nutzung der Fläche als Windenergievorranggebiet sichergestellt ist. Die vorliegenden projektbezogenen faunistischen Erfassungen des Jahres 2015 sind insbesondere im Bereich der Abwägungskriterien in die Bewertung der Flächen einzustellen, da es ansonsten zu einer Nichtberücksichtigung als Windenergievorrangfläche, trotz vorliegender belastbarer Daten, kommen würde. Wir bitten um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.	
Institution: Amt Breitenburg für die Gemeinde Breitenberg, Bürgerdienste und Bauen **ID: M8265, Datum: 01.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0914-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Entwurf über die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig Holstein 2010 Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung **Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 5 bis 7 LaplaG** Sehr geehrte Damen und Herren, gemäß dem Schreiben der Landesplanung vom 22.12.2016 übersende ich als Anlage die beglaubigten Protokollauszüge aus den Sitzungen der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden Auufer, Breitenberg, Breitenburg, Kronsmoor, Lägerdorf, Moordiek, Münsterdorf, Oelixdorf, Westermoor und Wittenbergen mit der Bitte um entsprechende Weiterleitung. In der Gemeinde Kollmoor wurde keine Gemeindeversammlung abgehalten. Folglich hat keine	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_053: Der Einwendung wird in der Intention gefolgt. Im Zuge des 1. Entwurfs war die Fläche zur Ausweisung als Vorranggebiet vorgesehen. Im 2. Entwurf entfällt die Fläche aus folgenden Gründen jedoch als ein solches: Bei nicht bebauten Flächen soll ein Abstand von 1.000 m zu umgebenden Ortslagen eingehalten werden. Unter Berücksichtigung dieses Kriteriums verbleibt ein sehr kleiner Flächenteil, der nicht für eine Ausweisung geeignet ist. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung

Beratung zum o.g. Entwurf stattgefunden. Für Ihre Mühe bedanke ich mich. **Auszug aus der Niederschrift** **über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung** **der Gemeinde Breitenberg** **vom 27.04.2017** **Zu Pkt. 10: Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungszeitraum III** / **Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen** **hier: Beteiligungsverfahren gern. § 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz** Allen Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 1/2017 vor. Bürgermeister Wendland berichtet, dass im Entwurf zur Regionalplanfortschreibung landes-seitig keine Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen auf Breitenberger Ge-meindegebiet beabsichtigt ist. Jedoch ist im Entwurf im Gemeindegebiet der Gemeinde Lohbarbek eine Fläche als Vor-ranggebiet „PR3_STE_053" ausgewiesen. Es schließt sich eine rege Diskussion an, da die Windkraftanlagen trotzdem in Breitenberg gut sichtbar wären, genauso wie die bereits gebauten und in Betrieb genommenen Wind-kraftanlagen in der Gemeinde Rethwisch. Es besteht die einhellige Meinung, dass sich die geplanten Windkraftanlagen auf dem Ge-meindegebiet Lohbarbek negativ auf die bauliche Entwicklung in der Gemeinde Breitenberg auswirken würden. Herr Schmidt hat sich eingehend mit dem Thema beschäftigt. Er hat einige Punkte , die gegen einen Windpark in Lohbarbek sprechen, zusammengefasst und trägt diese vor. Laut Herrn Schmidt beträgt nach dem aktuellen Stand der Technik die Gesamthöhe von Windkraftanlagen mittlerweile 200 m.	nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_083: Die Fläche bleibt als Vorranggebiet bestehen. Die Vereinbarkeit mit dem Seeadlerbrutplatz wurde gutachterlich geprüft. Für das Gutachten gilt die Stichtagsregelung zu diesem Kriterium. Zu Einzelheiten wird auf den Kriterienkatalog im Plankonzept verwiesen. Es erfolgt eine Anpassung des 800 m-Abstandes zum Innenbereich der Bebauung Dorfstraße, bezogen auf die zur Wohnzwecken genutzten Gebäude. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt.

Es besteht Einigkeit, dass eine Stellungnahme mit den von Herrn Schmidt ausgearbeiteten Punkten abgegeben werden soll. Es wird folgender **Beschluss** gefasst: Zu dem Landesentwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen wird die folgende Stellungnahme abgegeben: **Lohbarbek: PR3_STE053** Die Entfernung zum Kulturdenkmal „Kirche zu Breitenberg" beträgt ca. 3 km. Historisch gewachsen ist das charakteristische Landschaftsbild der Störniederung nördlich von Brei-tenberg mit der Kirche als höchstem Punkt. Windkraftanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik mit 150 m Narbenhöhe oder höher zerstören dieses Landschaftsbild. Die Kir-che soll mit 41 m der höchste Landschaftspunkt bleiben. Mögliche Beeinflussung von Radaranlagen zur Flugsicherung des Sportflugplatzes „Hungriger Wolf" in Hohenlockstedt. Beeinflussung von Großvögeln wie Weißstorch und verschiedene Arten von Raubvögeln, die auf den Störwiesen nördlich von Breitenberg ihre Nahrung nahe ihren Brutplätzen fin-den. Im Jahr 2016 wurde ein Standort für ein Storchennest durch den sogenannten „Stor-chenvater" nahe dem Stördeich mit dem Nahrungsrevier nördlich der Stör in den Störwie-sen als idealer Standort bestätigt. Das Storchennest wird spätestens 2018 realisiert. Das Planungskonzept beruht auf einer Referenzlage nach dem aktuellen Stand der Technik mit 150 m Narbenhöhe und 100 m Rotordurchmesser. Die fehlende Höhenbe-schränkung verhindert eine Gemeinde- und Bürgerbeteiligung im Fall der Weiterentwick-lung mit deutlich höheren Anlagen oder eines späteren Repowerings. Beeinträchtigung der Lebensbedingungen durch das nächtliche Dauerblinken. Es wird die bedarfsgerechte Befeuerung geplanter Windkraftanlagen als Genehmigungsvorausset-zung gefordert, auch für die geplanten Anlagen in Lohbarbek. Es entsteht eine deutliche Abwertung von bebauten Grundstücken aufgrund der Nähe zum dem geplanten Wind-park in Lohbarbek. Diese Grundstücke dienen zum Teil auch als Altersvorsorge. Einschränkung bzw. Beendigung von baulicher Entwicklung durch die Nähe zu einem	

potentiellen Windpark in Sichtweite **Rethwisch: PR3 STE 083 (bereits bestehender Windpark)** Warum wurden Gemeinden und Bürger in der näheren Umgebung nicht an der Planung beteiligt? Das Dauerblinken nachts ist auch in Breitenberg deutlich sichtbar. Es wird die Umrüstung auf eine bedarfsgerechte Befeuerung der bestehenden Windkraftanlagen (hier: insbe-sondere für den Windpark Rethwisch) gefordert. **Abstimmungsergebnis: Einstimmig** Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen: 9 davon anwesend: 8; Ja-Stimmen: 8 <u>Bemerkung:</u> Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter und Gemeinde-vertreterinnen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original wird hiermit beglaubigt. Breitenburg 01.06.2017	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2011, Datum: 12.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0373-1.pdf, PR_III_3-0373-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Bad Segeberg, den 12.06.2017	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_036 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt.

Sehr geehrte Damen und Herren, anliegend sende ich Ihnen meine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zur Teilaufstellung Regionalplan III, Sachgebiet Windenergie zur weiteren Verwendung und mit der Bitte um Berücksichtigung im genannten Aufstellungsverfahren. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Anlage: Stellungnahme Regionalplanung nebst Anlagen (1 Exemplar) **Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein** Landesplanung Projektgruppe Landesplanung Wind Düsterbrooker Weg 104 24105 Kiel [redacted]	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Neben der neuen Schwerpunktschaffung für Windenergienutzung durch die Teilausweisung von PR3_SEG_040 und deshalb sinnvollen Freihaltung des östlich davon gelegenen Raumes führt auch dieser Belang dazu, dass die Fläche nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Da die Abwägung nicht nur in Bezug auf die einzelne Fläche, sondern auch hinsichtlich der gesamten Region vorgenommen wird, ist ein Verweis auf die bereits erfolgende Schwerpunktschaffung durch ein anderes neues Vorranggebiet angemessen. Es soll die Überprägung des Raumes durch die Windenergienutzung verhindert werden, damit die Belastungen trotz Konzentrationsplanungsansatz und notwendiger substanzieller Schaffung von Raum für die Windenergienutzung auf ein verträgliches Maß für die Bevölkerung beschränkt werden. Des Weiteren beruhen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen sowie im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt und sowohl alle öffentlichen und privaten Belange mit Relevanz berücksichtigt. Des Weiteren werden im Rahmen der Planungen die rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt. Die Planung erfolgt im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Bzgl. der Schaffung substanziellen Raumes für die Windenergienutzung: Die Frage, ob der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft wird oder ob es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handelt, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Größenangaben sind, isoliert betrachtet,

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zur Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Eigentümer der Grundstücke [redacted]. Meine Grundstücke liegen im Bereich des Entwurfs Regionalplan III, Sachthema Windenergie.

Ich möchte hiermit von meiner Möglichkeit der Beteiligung zum vorgenannten Entwurf für die Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, gern. § 10 ROG i.V.m. § 5 Abs. 5 LPIG S-H Gebrauch machen.

Ich **beantrage,**

ein Vorranggebiet Windenergie für die in den [redacted] gelegenen Flächen gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan auszuweisen.

Begründung:

Ich unterstütze im Interesse des Klimaschutzes die Förderung erneuerbarer Energien. Es ist notwendig und zu begrüßen, dass die Regionalplanung die räumlichen Voraussetzungen dafür schafft, dass für die Windenergienutzung weiterhin „substantiell Raum" geschaffen wird. Ich möchte dazu beizutragen, dass eine dauerhaft sichere, klimafreundliche Energieversorgung aus erneuerbaren Energien in nennenswertem Umfang ermöglicht wird.

Vor diesem Hintergrund habe ich mit einem Windkraftunternehmen einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA)

ungeeignet. Auch ein einziges Konzentrationsgebiet ist, für sich genommen, noch kein Indiz für eine nicht ausreichende Ausweisung. Erforderlich ist eine Würdigung (eine wertende Betrachtung) der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum.

Ergänzend hat das BVerwG im Urteil vom 13.12.2012 ausgeführt, dass sich die Frage nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Potenzialflächen beantworten lässt, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt.

Der Plangeber ist nicht verpflichtet alle Potenzialflächen als Vorranggebiete zu übernehmen. Die Potenzialflächen sind im Rahmen der Abwägung zu bewerten. Im Ergebnis der Abwägung ist der Windenergie entsprechend des gesetzlichen Auftrags des BauGB substanziell Raum zu verschaffen. Dies wird mit den vorliegenden Plänen erreicht.

Bzgl. Kleinstflächen sowie des Grundsatzes der an jedem Punkt der Fläche verpflichtend vorliegenden mindestens 100 m Kantenlänge:

Dem gesamträumlichen Plankonzept liegt der Gedanke der Konzentrationsplanung zugrunde. Eine Konzentrationswirkung ist dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden. Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen; es muss mindestens die Errichtung eines Windparks in dem Gebiet möglich sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für einen Windpark mindestens drei WKA nötig seien (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004 – 4 C 9/03 –, BVerwGE 121, 182-191), wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Die Landesplanung ist für diese Mindestabstände von durchschnittlichen Erfahrungswerten ausgegangen. Sie hält an der in Ziffer 2.2.4 des gesamträumlichen Plankonzeptes definierten Mindestgröße fest. Eine Konzentrationsplanung kann so gewährleistet werden.

Die Assoziation einer Kleinstfläche mit einer ausreichend großen

errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die WEA nach Maßgabe des hier zu erstellenden Regionalplanes III, Sachthema Windenergie, auch tatsächlich errichtet werden können. Diesem Ziel dient der hier unterbreitete Flächenvorschlag, dem keine öffentlichen Belange entgegenstehen und der noch dazu durch eine breite Akzeptanz in der Standortgemeinde Traventhal getragen wird. Kurzum: Es existieren keine sachlichen Gründe, dem Flächenvorschlag nicht zu folgen. 11. Folge der oben dargestellten vertraglichen Vereinbarung mit einem Windkraftunternehmen ist, dass ich als Eigentümer eines Grundstücks, das der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen nach den folgenden Grundsätzen habe: 1 1 Zur Steuerung der Windnutzung und Konzentration von Anlagenstandorten durch Regionalplan können Plangeber Vorranggebiete Windenergie mit Eignungsgebietswirkung gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG darstellen. Rechtsfolge dessen ist, dass Windenergie aufgrund der Charakteristik als Eignungsgebiet nur noch innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete regionalplanerisch zulässig und im übrigen Planungsraum ausgeschlossen ist. Eine rechtsverbindliche Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung in einem Regionalplan führt auch gern. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dazu, dass der Errichtung von WEA außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen. 1.2 Auf Grund der strikten Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung eine sachgerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bei der Festlegung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung sowie der Flächen, die hierfür nicht in Betracht kommen (§ 7 Abs. 2 ROG). Dies wiederum erfordert eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Planungsgebietes, die in einem schlüssigen Plankonzept zum Ausdruck kommen muss, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt (vgl. BVerwG, U. v. 13.03.2003 — 4 C 3/02 — juris. Rn. 19). Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA	Hauptfläche ist nicht nur abhängig von der Entfernung zu letzterer. Die zusammenhängende Wahrnehmung des hypothetischen Windparks ist vordringlich. Diese kann, trotz einer ggf. nahegelegenen Lage, durch landschaftliche oder strukturelle Elemente mit Zäsurwirkung verhindert werden, bspw. durch längliche Waldflächen oder Infrastrukturbänder (Hochspannungs-Freileitungen etc.). Es wird dahingehend auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Im Fall der von PR3_SEG_036 und den gewünschten Ergänzungsbereichen liegt eine solche Zäsur in Form eines linearen Waldstücks vor. Am Aspekt des Grundsatzes einer verpflichtend vorliegenden allseitigen Kantenlänge von 100 m als Voraussetzung für Flächenstücke wird festgehalten. Die Landesplanung teilt die vermittelte Auffassung diesbezüglich nicht. Zudem unterliegen die gewünschten unbebauten Teilflächen ebenso der erweiterten Abstandszone der Siedlungsbereiche der umgebenden Gemeinden. Wenn die Errichtung einer WKA im Sinne der Referenzanlage als nicht möglich erscheint, ist die Ausweisung des betroffenen Teilbereichs nicht sinnvoll. Die Planungshoheit der Kommunen wird durch die Ausweisung der Konzentrationszonen durch die Ebene der Regionalplanung nicht unrechtmäßig verletzt. Ziel der Landesregierung ist, die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 BauGB durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zu ersetzen. Die kommunale Ebene soll von der ansonsten ihr obliegenden Konzentrationsplanung auf Grundlage des Bauplanungsrechts entlastet werden, einhergehend mit einer zulässigen Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden. An dieser Vorgehensweise hält die Landesplanung auch nach erneuter Prüfung fest. Die Anmerkungen zu den Voraussetzungen hinsichtlich der Flächenbeschaffenheit nimmt die Landesplanung des Weiteren zur Kenntnis und verweist auf das aktuelle Plankonzept, in dem das gewählte Vorgehen

freizuhalten (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 — OVG 2 A 2.09 — juris, Rn. 40). 1.3 Hierbei sind die Interessen von Grundstückseigentümern, die — wie ich — ein besonderes Interesse an der Errichtung von WEA deutlich machen, im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise in Betracht kommt. Denn die ordnungsgemäße Abwägung der privaten Belange erhält im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für WEA dadurch besonderes Gewicht, dass der private Grundstückseigentümer durch die vom Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB getroffene Regelung unmittelbar gebunden wird. Er kann seine privaten Belange in keinem der nachfolgenden Planungsschritte mehr in eine Abwägung einbringen. Macht die Regionalplanung von der positiven Standortzuweisung bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen Gebrauch, so dienen entsprechende Festlegungen nicht mehr nur der Steuerung nachfolgender Planungen, sondern erlangen über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unmittelbare Außenwirkungen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 20.02.2003 — 1 A 11406/01 — juris, Rn. 32). 1.4 Somit muss der Plangeber bei der Regional- und Landesplanung den schutzwürdigen privaten Belangen derjenigen, die — wie ich — ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Außenbereichsvorhaben verwirklichen helfen, indem sie etwa hierfür ihr Grundstück zur Verfügung stellen, Rechnung tragen. Die mit der Festlegung von Konzentrationsflächen verbundene Kontingentierung der Anlagenstandorte berührt die verfassungsrechtliche Eigentumsgewährleistung. Auch wenn Art. 14 Abs. 1 GG nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums schützt und es ein Eigentümer grundsätzlich hinnehmen muss, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird, darf nicht aus dem Blick verloren werden, dass es sich bei der Kontingentierung der Anlagenstandorte durch die Darstellung von Eignungsgebieten um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) handelt, bei der insbesondere auch das Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) zu beachten ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011, a.a.O., Rn. 48, zur vergleichbaren Konstellation bei einer Flächennutzungsplanung). Zusammengefasst: In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und hohen Rang besitzen, kann und darf ihre	begründet wird, das zum Teil Abweichungen vom ersten Planentwurf beinhaltet. Bzgl. des charakteristischen Landschaftsraumes: Die Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes ist im Bereich der Fläche zwar nicht auch von einem Naturpark überlagert. Jedoch erscheint im Sinne der großräumigen Betrachtung des regionalen Überprägungsgrades und in gesamtheitlicher Bewertung mit der geringen Größe der Fläche eine Freihaltung des Bereiches als anzustreben. Dies auch in Anbetracht der besseren Ausgangslage der teilausgewiesenen Fläche PR3_SEG_040. Es wird dahingehend auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Bzgl. des Stadt-und-Umland- sowie Denkmalbereiches: Die Lage innerhalb des Stadt-und-Umlandbereiches von Bad Segeberg wurde in der Abwägung berücksichtigt. Jedoch ist das Kriterium an sich sowie das ermittelte Konfliktrisiko im Fall der Fläche vornehmlich als grundsätzliches Indiz auf die Eignung der Fläche zum Tragen gekommen und weist insgesamt hinsichtlich der Abwägungsentscheidung weniger Relevanz auf als andere Kriterien. Ähnliches gilt für den Denkmalbereich Bad Segebergs. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. Bzgl. Fledermausschutz: Auch dieser Aspekt ist hier vornehmlich als Indiz zu werten. Das Konfliktrisiko wurde aufgrund der Datengrundlagen zu

Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden (vgl. BVerwG, B. v. 06.10.1992 — 4 NB 36.92 — BauR 1993, 56; *Getzer/Bracher/Reidt,* Bauplanungsrecht, Rn. 584, 609). 2. Das Vorstehende gilt umso mehr, als die hier mit gesteigertem Gewicht zu berücksichtigen privaten Belange mit den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung übereinstimmen, wonach der Windenergienutzung als privilegierter Außenbereichsnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wenn sie schon entgegen ihrer Privilegierung auf einzelne Standorte konzentriert werden soll, **substantiell Raum zu geben ist.** 2.1 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und nachfolgend auch des hier maßgeblichen OVG Schleswig muss der Windenergie im Ergebnis der Abwägung in substanzieller Weise Raum geschaffen werden (BVerwG, U. v. 11.04.2013 — 4 CN 2/12; OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 — 1 KN 17/13 — zit. n. juris — Rn. 43 ff.). 2.2 Genau der Erreichung dieses Ziels dient auch die Berücksichtigung meiner Interessen; indem ich mein Grundstück zur Errichtung von WEA zur Verfügung stelle, unterstütze ich dieses Ziel, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben. Dies gilt erst recht dann, wenn — wie hier im Folgenden gezeigt — der vorgeschlagenen Fläche keine öffentlichen Belange, wie sie im Kriterienkatalog konkretisiert sind, entgegenstehen. Gemessen an den soeben dargestellten rechtlichen Vorgaben insbesondere zur Berücksichtigungspflicht privater Belange stellt sich die bisherige Planung als mangelhaft und rechtswidrig dar. Sie enthält **erhebliche Abwägungsmängel.** Die Planung ist deshalb entsprechend zu korrigieren. Bei zutreffender Betrachtung stehen Kriterien der Ausweisung des gemäß Anlage 1 genannten Gebietes **nicht entgegen.** Das Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, erfordert vielmehr die Ausweisung des Gebietes, wie beantragt. Im Einzelnen:	Fledermausvorkommen als mittel bewertet. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können jedoch im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Bzgl. der Akzeptanz: Der bloße Gemeindewille i. S. beispielsweise einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. Vogelschutz: Die Fläche liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Insofern entfaltet das Kriterium keine Relevanz hinsichtlich der Flächenentscheidung. Bzgl. Berücksichtigung artenschutzfachlicher Gutachten: In der Abwägung werden nur Gutachten berücksichtigt, die während der Geltungsdauer der Teilfortschreibung 2012 begonnen, bis zu der Erstellung des zweiten Planentwurfs abgeschlossen und vom LLUR/ MELUND fachlich anerkannt worden sind.

Zunächst steht weder der Planungsparameter **„Mindestgröße der Vorrangflächen"** (2.2.4) noch das weiche Tabu **„Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens 3 WKA nicht möglich ist"** der Ausweisung des Gebietes entgegen. 1.1 Maßstab der Überlegungen ist laut Planbegründung, dass die Eignungsgebiete für mindestens drei Windenergieanlagen Platz bieten sollen, um eine entsprechende Konzentration zu ermöglichen. Das vorliegende Planungskonzept sieht deshalb vor, dass Flächen kleiner 5 ha ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sollen Flächen < 15 ha zunächst keine Berücksichtigung finden — Ausnahme ist, dass diese Flächen in einer Entfernung von bis zu 400 m zu einer Fläche mit einer Größe über 15 ha liegen. Dann soll von einem räumlichen Zusammenhang auszugehen sein und eine gemeinsame Betrachtung erfolgen. Zwischen 15 und 20 ha Flächengröße soll eine Einzelfallprüfung erfolgen. Dabei wird eine Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 100 m zu Grunde gelegt — die auszuweisenden Gebiete müssen deshalb gemäß Seite 49 der Planbegründung „an jeder Stelle Ausmaße von 100 x 100 m" aufweisen (im Folgenden: Rundungsregel). 1.2 Aus meiner Sicht spricht nichts grundsätzlich gegen das Ziel, eine Konzentration von Windenergieanlagen durch die Planung erreichen zu wollen. Die gegenwärtige Handhabung der Kriterien führt jedoch — wie im Folgenden gezeigt wird — dazu, dass geeignete Gebiete aus der Planung herausgenommen werden und so **der Raum für die Windenergie ohne sachliche Rechtfertigung massiv beschnitten wird.** Die Anwendung der vorgeschriebenen Kriterien führt dazu, dass auf dem Gemeindegebiet von Traventhal, auf dem auch mein Grundstück belegen ist, der Potenzialraum **von 44,3 ha auf 17,4 ha** reduziert wird, ohne dass dafür sachliche Gründe vorliegen. Ich fordere deshalb, dass die „Rundungsregel", wonach das Gebiet an jeder Stelle das Ausmaß 100 x 100 m haben muss, **gestrichen wird.** Diese Festlegung minimiert den für die Windenergie zur Verfügung stehenden Raum und ist zudem abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig. **Es sollte der Gemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung überlassen bleiben, durch weitere Ausgestaltung der Konzentrationszonen die regionalplanerischen Vorgaben für ihr Gemeindegebiet durch eigene Bauleitplanung umzusetzen. Eine solch detaillierte**	Mit seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 hat das OVG Schleswig die Teilfortschreibung 2012 für unwirksam erklärt. Betreiber, die Begutachtungen erst nach diesen Entscheidungen begonnen haben, konnten daher nicht darauf vertrauen, dass sie ausgewiesene Eignungsgebiete werden nutzen können. Vielmehr hat sich das wirtschaftliche Risiko einer Planung trotz fehlender Gewissheit über die rechtlichen Rahmenbedingungen verwirklicht. Das Interesse, keine vergeblichen Aufwendungen getätigt zu haben, kann Belange des Gemeinwohls nicht überwiegen (vgl. VGH München, B. v. 28.04.2014, 22 ZB 12.1075).

Regelung wie die „Rundungsregelung" ist auf Ebene der Regionalplanung verfehlt. 1.3 Wie die vorbeschriebene Planung zeigt, ergibt sich in einer Art „Kettenreaktion" aufgrund der Anwendung der Kriterien folgende nicht mehr hinnehmbare Verkleinerung der Potenzialfläche „Traventhal", die auch die Chancen schmälert, dass mein Grundstück als Vorranggebiet ausgewiesen wird: a) Die Teilfläche in Altengörs (östlich) ist durch die „Rundungsregelung" von der Teilfläche Traventhal-Nord (21,3 ha) abgeschnitten worden und aufgrund der verbleibenden Größe unter 5 ha nicht berücksichtigt worden. Die Teilfläche Altengörs ist aber schon für sich genommen mit 2 WEA, mindestens jedoch sicher mit 1 WEA, bebaubar. Im Ergebnis führt diese „100m-Rundungsregel" dazu, dass die Eignungsgebiete keine spitz zulaufenden Ecken haben, sondern diese „abgerundet" erscheinen. b) Die Teilfläche Traventhal-Süd ist mit ca. 12 ha Größe (nach Anwendung der 100m-Rundungsregelung) aufgrund der Regelung über die Mindestgröße von 15 ha nicht berücksichtigt worden. Nach der beigefügten Kartierung ist Traventhal-Süd jedoch vor der Rundung 16,1 ha groß. Die Rundung drückt also die Flächengröße gerade unter die 15ha-Grenze. Traventhal-Süd ist trotz Rundung mit **4 WEA, wenigstens aber 3 WEA sicher bebaubar.** Das Ziel der Landesplanung, mindestens 3 WEA, kann also schon mit dieser Fläche allein erreicht werden. c) Die Teilfläche Traventhal-Süd ist zudem in einer Entfernung von knapp 400m zur Teilfläche Traventhal-Nord (inklusive Altengörs) belegen (genau 356 Meter), steht also im räumlichen Zusammenhang. Allerdings gilt dies nur dann, wenn die „Rundungsregelung" nicht angewendet wird. Wendet man diese gleichwohl (und damit doppelt zum Nachteil des Gebietes) an, erhöhte sich der Abstand auf über 400m und damit würde diese Fläche als nicht mehr im räumlichen Zusammenhang zu Traventhal-Nord mit Altengörs stehend gesehen, sondern als alleinliegende Kleinstfläche unter 15 ha. d) Die Rundungsregel (Mindestbreite überall 100 x 100 Meter) führt mithin dazu, dass sowohl die Teilfläche Traventhal-Süd als auch jene von der Landesplanung aktuell einzeln betrachtete Fläche Altengörs unter die Mindestflächengröße von 15 ha fällt.	

Und das, obwohl ohne die Anwendung der Rundungsregel allein auf der Teilfläche Traventhal-Süd mindestens 3 WEA und auf dem östlichen Teil der Fläche Traventhal-Nord (bei Altengörs) mindestens 1, ggf. auch 2 WEA errichtet werden können. Eine solche **Kettenreaktion,** die zu einem Ausschluss der Windenergie führt, kann schon deshalb nicht im Interesse der Landesplanung sein, weil die Kriterien, die hier zum Ausschluss führen, angewendet werden, obwohl der Grund für ihre Anwendung (Bebauung mit mindestens 3 WEA) offensichtlich nicht gegeben ist. **1.4** Das Rundungskriterium 100 x 100 Meter Fläche an jeder Stelle ist auch juristisch auf der Ebene der Regionalplanung völlig verfehlt. Die Frage sollte der Ausgestaltung der Vorranggebiete durch kommunale Bauleitplanung überlassen werden, im Übrigen bedarf es dieser Festlegung auch nicht. a) Das **Bundesverwaltungsgericht** hat mit Urteil vom 21.10.2004 — 4 C 3/04 —entschieden, dass die äußeren Grenzen eines kommunalen Bauleitplanes sowie die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen stets von der ganzen WEA inklusive Rotor einzuhalten sind. b) Hieraus folgt zunächst, dass es den Kommunen — wie im Fall des Bundesverwaltungsgerichts — überlassen bleiben sollte, die Gestaltung der auszuweisenden Vorranggebiete und die Feinsteuerung durch ihre kommunale Bauleitplanung selbst vorzunehmen. Dies ist nicht Aufgabe der überörtlichen Regionalplanung, sondern der parzellenscharfen Regelung im kommunalen Bebauungsplan, wie im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ausgeführt. c) Schließlich besteht für die Regelung auch keine sachliche Notwendigkeit. Soweit es deren Ziel ist, dass auch die vom Rotor überstrichene Fläche nicht außerhalb des Vorranggebiete liegt, so bedarf es dazu keiner zusätzlichen Regelung im Rahmen des Kriterienkataloges, sondern diese Aussage ist schon schlichte Folge daraus, dass die Errichtung von Windenergieanlagen (und dazu gehört auch der Rotor) nur *innerhalb der Vorranggebiete* zulässig ist. Hier kommt erschwerend hinzu, dass die Regelung nicht nur nicht nutzt, sondern zudem aufgrund ihrer Starrheit (100 m mal 100 m) auch die Errichtung von Windenergieanlagen dort ausschließt, wo sie eigentlich möglich wäre. Die Anwendung der Regelung würde zu einer weitgehenden **Zerschlagung des gesamten Potentialraumes,** wie er Gegenstand der gemeindlichen Planung ist, führen. Die Regelungswirkung hat dann aber mit der eigentlichen	

Regelungsabsicht nichts mehr zu tun. d) Dass die Rundungsregel in der Sache nicht gerechtfertigt und auch in ihrer Anwendung nicht schlüssig ist, zeigt noch ein weiterer Punkt: Sofern es deren Sinn sein soll, sicherzustellen, dass der Rotor sich innerhalb des Eignungsgebietes befinden soll, so stellt sich die Frage, warum das nur in den „spitzen Ecken" eines Potentialraums der Fall sein soll. Denn eine auf die Grenze eines Eignungsgebietes gebaute WEA, z.B. in der jetzigen Eignungsgebietsform, würde nichts anderes tun. Das gilt vor allem auch dann, wenn man dann die WEA auf die Außenkante einer gerundeten Ecke setzt. Eine generelle Regelung, dass WEA mit dem Anlagenmittelpunkt als Standort in das Vorranggebiet hineingerückt errichtet werden darf, findet sich jedoch — zu Recht — in dem Konzept bisher nicht. Eine 100 x 100 Meter-Regelung, die lediglich auf die „Ecken" eines Gebietes angewandt wird, ist unschlüssig und insgesamt mangels sachlicher Rechtfertigung rechtswidrig. **Diese Regelung ist ersatzlos zu streichen.** Ich weiß nicht, wie viele Gebiete in ähnlicher Weise von dieser „Rundungsregel" betroffen sind. Sind es mehrere, handelt es sich um einen **systematischen Planungsfehler von erheblicher Schwere, der den Plan juristisch angreifbar macht.** e) Selbst, wenn man — entgegen der hiesigen Auffassung — davon ausgehen wollte, dass die Anwendung der 100 Meter x 100 Meter-Regel hier notwendig ist — so ist sie doch im hiesigen Fall bisher nicht ihrem Regelungszweck entsprechend angewandt worden. Vielmehr wäre folgendes Vorgehen richtig: Die Ermittlung der räumlichen Zusammenhänge und der Potentialflächengrößen muss in einem ersten Schritt vollzogen werden — dabei müssen dann die Teilflächen Altengörs und Traventhal-Süd auch erkannt und in die Planung einstellt werden; erst abschließend in einem zweiten Schritt soll die 100-m-Rundungsregelung zur Sicherstellung der eigentlichen Regelungsabsicht durchgeführt werden. Hier ist aber die Reihenfolge umgekehrt angewendet worden. Man hat erst die 100m-Rundungen durchgeführt, dann geprüft, ob die Mindestflächengrößen und die 400m-Abstände eingehalten werden, dieses verneint und die Potentialräume in Altengörs und Traventhal entfernt. **Dies führt zu einem systematischen Ausschluss fachlich geeigneter Flächen,**	

welcher die Planung — die auf substantielle Raumverschaffung für die Windenergie gerichtet ist — rechtswidrig macht. 1.5 Aus meiner Sicht ist deshalb die Teilfläche Altengörs als Bestandteil der Fläche Traventhal-Nord auszuweisen, weil dort eine Bebauung mit mindestens einer Windenergieanlage, voraussichtlich auch 2 WEA möglich ist. Entscheidend ist, ob das Planziel der Konzentration von WEA erreicht wird. Dies ist hier eindeutig der Fall. Richtigerweise ist — wie auch in Anlage 1 dargestellt — die Teilfläche Traventhal-Nord mit der Teilfläche Altengörs verbunden. Eine Trennung wurde erst durch das — **zu streichende —** Rundungskriterium bewirkt. Das Ziel der Konzentration von Windenergieanlagen auf den beiden Teilflächen (Traventhal-Nord/Altengörs und Traventhal-Süd) wird mit insgesamt 10 möglichen Windenergieanlagen eindeutig erreicht — wenn die Flächen nicht einer sachlich ungerechtfertigten Zersplitterung zum Opfer fallen. 2. Das **Abwägungskriterium „charakteristischer Landschaftsraum"** steht der Ausweisung der beantragten Gebietskulisse unter Zugrundelegung der Kriterien aus der Planbegründung nicht entgegen. 2.1 Nachdem ursprünglich vorgesehen war, charakteristische Landschaftsräume im Sinne eines großräumigen Freihaltekonzeptes pauschal als weiche Tabuzonen auszuweisen, finde ich es richtig, dass die Kulisse nunmehr differenzierter betrachtet wird. Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele wurde der sehr großräumige Freiraumschutz einer erneuten Bewertung unterzogen. Eine **Freihaltung** von Windenergieanlagen wird nach der Planbegründung (S. 72) immer dann angestrebt, wenn eine Fläche von dem Abwägungskriterium „charakteristischer Landschaft Raum" betroffen ist **und gleichzeitig in einem Naturpark liegt.** Auch wird gemäß S. 72 der Planbegründung das randliche Hereinragen eines Vorranggebietes als weniger konfliktträchtig angesehen als eine Neuausweisung inmitten eines noch großräumig freien Bereiches. 2.2 Gemessen an diesen Kriterien steht das Abwägungskriterium „charakteristische Landschaftsräume" der Ausweisung der Gebietskulisse Traventhal nicht entgegen:	

a) Zwar ist das Gebiet Traventhal-Nord von einem charakteristischen Landschaftsraum überlagert. Ein Naturpark ist jedoch an dieser Stelle nicht ausgewiesen. Deshalb gibt es — nach den eigenen Kriterien der Landesplanung keinen Grund, die entsprechende Fläche von Windenergieanlagen freizuhalten. b) Die anderen Teilflächen sind von der Ausweisung als „charakteristischer Landschafts-raum" von vornherein nicht erfasst. c) Unter Einbeziehung der Teilflächen in Altengörs und Traventhal-Süd (wie oben vorgestellt) ist zudem davon auszugehen, dass das Vorranggebiet „randlich hineinragt". Eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung ist deshalb gegeben. d) Von einer solchen Vereinbarkeit gehen offenbar auch Sie als Plangeber aus. So heißt es in der bisher vorgenommenen Abwägungsentscheidung zum Gebiet Traventhal-Nord: **Der bisher sehr großräumige Freiraumschutz von charakteristischen Landschaften wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebaaung auf dem bisherigen Niveau halten, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung charakteristischer Landschaftsräume differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von 2% der Landesfläche ausweisen zu können....".** Am Schutz charakteristischer Landschaftsräume kann die Ausweisung des beantragten Gebietes mithin nicht scheitern. 3. Weiterhin steht auch das Abwägungskriterium **Stadt-Umland-Bereich (5 km) zur Stadt Bad Segeberg** der Ausweisung der hier beantragten Gebietskulisse nicht entgegen. 3.1 Im gesamträumlichen Planungskonzept ist unter Punkt 2.5.2.2 ausgeführt, dass Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs-, und Siedlungsschwerpunkte gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum gegeben werden sollen. Maßgeblich ist, ob eine Ausweisung eines Vorranggebietes innerhalb der Stadt- und Umlandbereiche mit den im Landesentwicklungsplan formulierten Entwicklungsschwerpunkten für diese Gebiete vereinbar sind. Die Planbegründung spricht selbst von einer „sorgfältigen	

Einzelabwägung" (S. 51). 3.2 Nimmt man eine solche „sorgfältige Einzelabwägung" tatsächlich vor, so steht einer Ausweisung der beantragten Gebietskulisse hier nichts entgegen: a) Von vornherein wird von dem so genannten Stadt-Umland-Bereich Bad Segeberg lediglich die Teilfläche Traventhal-Nord (richtig: Traventhal-Nord und Altengörs) erfasst. Die Fläche Traventhal-Süd ist vom Stadt-Umland-Bereich von vornherein nicht betroffen. Die auszuweisende Gebietskulisse liegt also von vornherein lediglich im **äußersten Randbereich des Stadt-Umland-Bereiches um Bad Segeberg.** Eine heranrückende Bebauung seitens der Stadt Bad Segeberg, oder Planungen dazu sind der Gemeinde Traventhal nicht bekannt. b) Ebenso ist mir bekannt, dass mein Projektpartner, die [redacted], das **Projekt-Konzept „Trave-Landwerke"** verwirklichen will. Dieses Konzept, zu dem die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie auf meinem Grundstück und die Errichtung von WEA beitragen soll, dient gerade dazu, den Stadt-Umlandbereich als regionalen Wirtschafts- und Versorgungs- sowie Siedlungsschwerpunkt zu stärken. Das Projekt behindert damit nicht den Stadt-Umland-Bereich, sondern dient zentral seiner Erhaltung und Effektivitätssteigerung. Ziel des Projektes „Trave-Landwerke" ist es nach Aussage der [redacted], im Wege der integrierten Sektorenkoppelung die Erzeugung von Strom und Wärme durch ein integriertes Konzept aus Windenergie, Solarthermie und Strohenergie sowie deren Verbrauch durch Privathaushalte und Gewerbekunden zugleich zu ermöglichen. Damit wird das für den Stadt-Umland-Bereich charakteristische Nebeneinander von Wohnen, Industrie, und Gewerbe im Rahmen eines integrierten Energieversorgungskonzeptes gebündelt und gefördert. Zu diesem Konzept wird die Errichtung der Windenergieanlagen in einem auszuweisenden Vorranggebiet „Traventhal" einen erheblichen Beitrag beisteuern. Zu bedenken ist weiter, dass die Energieversorgung von Wohn- und Gewerbegebieten über die Trave-Landwerke nur da stattfinden kann, wo es auch eine sog. „Wärmesenke", also Gebiete mit erheblichem Wärmebedarf gibt. Daher muss für die Wirtschaftlichkeit eines solchen Projekts vorzugsweise ein Gewerbegebiet vorhanden sein, das erheblichen Wärmebedarf hat. Daher ist der Bau der Landwerke vorzugsweise in einem Stadt-Umlandbereich zu platzieren, da Wärme nicht über weite Wege transportiert werden kann. c) Hinzu kommt, dass sich drei andere nunmehr im Entwurf enthaltene Vorranggebiete für	

Windenergie meines Wissens nach ebenfalls im Stadt-Umlandbereich befinden. Und dies, obwohl in diesen Gebieten nach meinem Kenntnisstand keine integrierten Versorgungskonzepte geplant sind, sondern allein die Errichtung von Windenergieanlagen. Es handelt sich um die Gebiete PR3_SEG_029 Bad Segeberg, Schieren, Weede PR3_SEG_037 Schwissel PR3-SEG_040 Mözen, Bebensee, Leezen Die drei Gebiete sind in Bezug auf den Stadt-Umlandbereich in den Steckbriefen unterschiedlich bewertet worden. Das Gebiet Schwissel ist mit einem hohen Konfliktrisiko, die Gebiete Bad Segeberg et.al und Mözen et. al. nur mit einem mittleren Konfliktrisiko belegt worden. Eine sachliche Begründung ergibt sich mittelbar aus dem Anhang des gesamträumlichen Plankonzepts auf Seite 97. Danach ist in Bezug auf Stadt-Umlandbereiche das Konfliktpotential als hoch zu bewerten, wenn die Potentialfläche sich zu 75% oder mehr innerhalb des Stadt-Umlandbereichs befindet. Wenn der Flächenanteil unter 75% beträgt, ist das Konfliktrisiko mittel, außerhalb des Stadt-Umlands entsprechend gering. Legt man diesen Bewertungsmaßstab auch an Traventhal an, ergibt sich eine Situation, die erneut aufzeigt, dass die oben dargestellte „Rundungsregel" (100 Meter x 100 Meter) **widersinnig und abwägungsfehlerhaft** ist und keinen Bestand haben darf: Aufgrund der „Rundungsregel" und die dadurch angewendeten weiteren Regeln zu Kleinstflächen verbleibt laut Landesplanung nur ein Potentialraum von 17,4 ha, der zu 100% im Stadt-Umlandbereich liegen würde. Daher wäre das Konfliktpotential hoch. Wendet man die Rundungsregel (richtigerweise) nicht an, verkleinert sich das Gebiet nicht, sondern umfasst nach Kenntnisstand der Gemeinde Traventhal 44,3 ha, wovon auf Traventhal-Süd 16,1 ha entfallen. Da Traventhal-Süd nicht im Stadt-Umlandbereich liegt und einen Flächenanteil von 36,3 % an der Gesamtfläche hat bzw. hätte, würde die gesamte Fläche (inkl. der 17,4 ha im Norden) nur mit einem **mittleren Konfliktrisiko** bewertet werden. Das „Trave-Landwerke-Konzept" (s.o.) spricht eindeutig für eine Verwirklichung in einem	

Stadt-Umland-Bereich, da vor allem hier neben dem Wohnen auch typischerweise Gewerbe mit hohem Energiebedarf angesiedelt ist, was für das Konzept der integrierten Versorgung und Sektorenkopplung — wie aufgezeigt —wesentlich ist. 4. Belange des Denkmalschutzes mit Blick auf den Umgebungsbereich **Stadtsilhouette Bad Segeberg (5 km) stehen der Ausweisung nicht entgegen.** 4.1 Die Belange des Denkmalschutzes sind von Ihnen als Plangeber unter Punkt 2.5.2.11 als Abwägungskriterium ausgestaltet worden. Maßgeblich für die denkmalrechtliche Beurteilung ist dabei, ob die zu errichtenden Windenergieanlagen geeignet sind, den Eindruck eines Denkmals wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG). Eine „vertiefende Abwägung" soll dabei insbesondere erforderlich sein in einem Bereich von 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten. Gemäß Seite 113 der Planbegründung soll das Konfliktrisiko hoch sein, wenn die Potenzialfläche mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb des Umfeldes von 5 km liegt und mittel, wenn weniger als 75 % der Gesamtfläche davon betroffen sind. 4.2 Eine solche pauschalierende Abwägung gerade mit Blick auf Belange des Denkmalschutzes ist rechtlich unzulässig und abwägungsfehlerhaft. Ob eine Stadtsilhouette — bzw. die dort einzeln enthaltenen Denkmäler — von der Errichtung von Windenergieanlagen in ihrem Erscheinungsbild wesentlich bzw. erheblich beeinträchtigt werden, ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalles und hängt nicht davon ab, wie viel Prozent eines Vorranggebietes innerhalb der „5-Kilometer-Zone" liegen. Rechtlich setzt das Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein den Maßstab. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG Schleswig-Holstein bedürfen der Genehmigung die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Gemäß § 13 Abs. 2 DSchG kann die Genehmigung versagt werden, wenn und soweit dies zum Schutz des Denkmals erforderlich ist. Nach der Rechtsprechung in Schleswig-Holstein (OVG Schleswig-Holstein, U. v. 22.05.2008 — 1 LB 20/07 — juris, Rn. 33) kommt es stets auf die jeweiligen Einzelfallumstände an. Im hier genannten Fall hatte das Gericht zu befinden, ob ein denkmalgeschütztes Gehöft durch die Anbringung einer Fotovoltaikanlage auf einem benachbarten Haus in seinem Denkmalwert erheblich beeinträchtigt wird. Das Gericht stellte in seinen Entscheidungsgründen insbesondere darauf ab, ob das Denkmal aufgrund seiner Höhe eine raumprägende Wirkung entfaltet. Diese Wirkung stellt sich schließlich bei einem raumprägenden Denkmal wie einer	

Burg oder einer Kirche anders dar als bei einem — relativ niedrigen — Gehöft. Deshalb verbietet es sich bei der denkmalschutzfachlichen und denkmalschutzrechtlichen Beurteilung von Vorranggebieten, pauschal vorzugehen. Vielmehr ist eine jeweilige Einzelfallabwägung mit Blick auf das zu schützende Denkmal vorzunehmen. Die von Ihnen vorgenommene Pauschalierung ist ohne jegliche sachliche Rechtfertigung und wird einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. 4.3 Ergänzend möchte ich noch auf Folgendes aufmerksam machen: a) Aufgrund der oben schon umfangreich kritisierten Rundungsregel (Mindestbreite eines Gebietes 100 x 100 m an jeder Stelle) und den daran anknüpfenden Kleingebietsregelungen bleibt laut Landesplanung in Traventhal lediglich ein Gebiet von knapp über 17 ha übrig, das komplett im „5-Kilometer-Schutzbereich" liegt und mithin ein hohes denkmalfachliches Konfliktpotenzial aufweisen würde. Wendet man die Rundungsregel nicht an, verkleinert sich das Gebiet nicht, sondern umfasst nach den mir vorliegenden Ermittlungen 44,3 ha, wovon auf Traventhal-Süd 16,1 ha entfallen. Da Traventhal-Süd nicht im 5-km-Umgebungsschutz für Ortsbilder liegt und einen Flächenanteil von 36,3 % an der Gesamtfläche hat bzw. hätte (16,1/44,3=0,363) würde die gesamte Fläche (inkl. der 17,4 ha im Norden) nur mit einem mittleren Konfliktrisiko bezüglich der Stadtsilhouette Bad Segebergs bewertet werden. Das heißt, trotz der Errichtung von mehr WEA (in einem größeren Gebiet) würde der denkmalfachliche Konflikt nach diesem Bewertungsmaßstab deutlich abnehmen. Dies zeigt, **dass die Rundungsregel nicht beibehalten werden darf,** da sie nicht nur eine Zerschlagung des Potentialraumes bewirkt sondern auch die inhaltlich-denkmalfachliche Bewertung verändert — ohne dass dafür auch nur eine ansatzweise erkennbare denkmalfachliche Legitimation bestünde. b) Letztlich ist auch in der Sache durch die Ausweisung des Vorranggebietes „Traventhal" auf meinem Grundstück keine Beeinträchtigung der Stadtsilhouette von Bad Segeberg erkennbar. Es liegen mittlerweile zudem verfestigte Planungen zum Ausbau der Bundesautobahn 20 vor, die in Ost-West-Richtung am südlichen Stadtrand von Bad Segeberg vorbeiführen soll. Im Bereich Klein Gladebrügge (und damit genau zwischen Windpark Traventhal und	

Stadtzentrum Bad Segeberg belegen) soll eine Hochbrücke errichtet werden, um den Siedlungsraum zu queren. Wenn eine solche Brücke mit der Stadtsilhouette vereinbar ist, so muss dies nach meiner Auffassung erst recht für einen Windpark in weiterer Entfernung gelten. 5. Aspekte des **Fledermausschutzes stehen der Ausweisung des Vorranggebietes nicht entgegen.** 5.1 Der Fledermausschutz wird vom Plangeber zunächst durch das weiche Tabukriterium „Wintermassenquartiere für Fledermäuse größer 1000 Exemplare einschließlich eines Umgebungsbereiches von 3 km" verwirklicht. Zu diesen Quartieren zählt unter anderem die Segeberger Kalkberghöhle. Der zu dieser Höhle geforderte Abstand von 3 km wird durch das komplette zur Aufnahme beantragte Gebiet „Traventhal" eingehalten. 5.2 Ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG der Errichtung von konkreten Anlagen entgegenstehen, kann und wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG beurteilt werden, wenn die Anlagenstandorte feststehen. 5.3 Nach Seite 111 der bisherigen Planbegründung soll auch für die Beurteilung des Konfliktrisikos betreffend die Fledermäuse der prozentuale Anteil der Gebietsfläche Bedeutung erlangen, der innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz belegen ist. Diese rein flächenprozentual vorgenommene Betrachtung führt wiederum zu dem Ergebnis, dass die oben kritisierte „Rundungsregel" jedenfalls mittelbar erneut Einfluss auf die Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziales erhält, ohne dass dies in der Sache nachvollziehbar oder gerechtfertigt wäre. 6. Schließlich sind auch die **in der konkreten Abwägung vorgebrachten Gründe gegen das Gebiet Traventhal** mangels sachlicher Rechtfertigung abwägungsfehlerhaft. Die Nichtaufnahme des Gebietes Traventhal aus diesen Gründen ist damit rechtlich nicht haltbar. Das Gebiet ist wie beantragt als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. 6.1 Zur Begründung der Nicht-Ausweisung des Gebietes „Traventhal" heißt es von Ihrer Seite	

bisher wörtlich: **„...In der Abwägung für den Landschaftsraum östlich von Mözen wird die Fläche RR3-SEG_037 (Schwissel), die in räumlicher Nähe zur ebenfalls ausgewiesenen Fläche PR3-SEG-040 (Mözen et. al.) liegt, ausgewiesen. Da dann in diesem Bereich ein neuer Schwerpunkt der Windenergienutzung geschaffen wird, ist die Freihaltung des östlich davon belegenen Raumes umso wichtiger. Die Fläche PR3-SEG-036 (Traventhal) wird daher nicht übernommen....".** 6.2 Die für die Nicht-Ausweisung genannten Gründe sind in der Sache nicht gerechtfertigt. Die vorgenommene Abwägung ist rechtswidrig: a) Rechtlicher Maßstab für die Abwägung ist § 7 Abs. 2 ROG. Demnach sind in Raumordnungsplänen bei deren Aufstellung die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 ROG bei der Konzentrationszonenplanung von Windenergieanlagen (U. v. 11.04.2013 — 4 CN 2/12) hat — gefolgt auch vom OVG Schleswig (OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 — 1 KN 7/13) — klare Vorgaben an den Abwägungsvorgang und auch an das Abwägungsergebnis für die Plangeber gemacht. b) Insbesondere hat der Plangeber nach Ausscheidung der harten und weichen Tabuzonen die Potenzialflächen in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (so: OVG Schleswig, a.a.O., juris, Rn. 44). c) Das OVG Schleswig hat damit — in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts — den Maßstab bei der Beurteilung und Abwägung der Potenzialflächen klar festgelegt: Es sind die Potenzialflächen mit den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zueinander zu setzen und dann ist — bezogen auf die jeweilige Fläche —eine Abwägung	

dahingehend vorzunehmen, ob (auf dieser Fläche) der Belang der substantiellen Raumverschaffung für die Windenergienutzung überwiegt oder ob es andere öffentliche Belange gibt, deren Bedeutung und Wichtigkeit so schwer wiegt, dass Windenergienutzung auf dieser Fläche nicht zugelassen werden darf. d) Diesen rechtlichen Vorgaben wird die oben wiedergegebene Abwägungsentscheidung gegen die Fläche „Traventhal" nicht gerecht. Der Plangeber führt keine flächenbezogene Abwägung zwischen der Windenergienutzung und den auf dieser Fläche entgegenstehenden Belangen durch, sondern begründet die Nicht-Ausweisung damit, dass in der Nähe mehrere andere Flächen ausgewiesen worden sind und damit schon ein Schwerpunkt für die Windenergienutzung bestünde. Damit verkennt der Plangeber, dass es nicht auf einen „Schwerpunkt der Windenergienutzung in der Nähe" ankommt, sondern dass er eine jeweils flächenbezogene Einzelabwägung durchzuführen und dabei die Belange, die innerhalb der Potenzialfläche gegen diese sprechen, zu gewichten hat. Schon deshalb ist die bisherige Abwicklungsentscheidung nicht rechtmäßig. 6.3 Weiter ist hier zu berücksichtigen, dass nach meiner Kenntnis die von Ihnen bevorzugt zur Ausweisung geplanten Vorranggebiete Schwissel und Mözen hoch umstritten sind; neben Bürgerinitiativen haben sich nach unseren Informationen auch die Gemeinden gegen die entsprechenden Gebiete gewandt. Dies ist in der Gemeinde Traventhal nicht der Fall. Hier besteht ein weitgehender Konsens dahingehend, dass die Ausweisung zu befürworten ist. 6.4 Zugleich bleibt unklar, was mit dem „Schwerpunkt der Windenergienutzung" gemeint sein soll. Sinn und Zweck der gesamträumlichen Konzentrationszonenplanung ist es gerade, innerhalb der Konzentrationszonen „Schwerpunkte der Windenergienutzung" zu setzen. Ein solcher „Schwerpunkt" kann nur dann überhaupt abwägungsrelevant sein, wenn er nicht nur als Begriff in den Raum gestellt, sondern in nachvollziehbarer Weise definiert und dann der Abwägung planungsgebietseinheitlich zugrunde gelegt wird. Derzeit erscheint die Annahme eines solchen „Schwerpunktes der Windenergienutzung" eher willkürlich. Dies gilt erst recht, da sich im Planungsraum III, aber auch in allen anderen Planungsräumen,	

diverse Beispiele finden, wo Vorranggebiete sich häufen. Dies gilt vor allem um Marne im Kreis Dithmarschen. Weitere Bespiele nur aus dem Planungsraum III sind auftretende Häufungen von Gebieten in der Kremper Marsch, Wilstermarsch im Westen des Planungraums, aber auch im Osten südlich und östlich von Ahrensbök und im Bereich Großenaspe/VViemersdorf. Entsprechende Häufungen von Gebieten auf engem Raum lassen sich in allen Planungsräumen finden. Dann kann dies aber kein Argument für eine Nicht-Ausweisung gerade des Gebietes „Traventhal" sein. 6.5 Schließlich ergibt auch ein Vergleich der Konfliktrisiken zwischen den genannten Gebieten — die zur Ausweisung vorgesehen sind — und dem Gebiet „Traventhal", dass Letzteres zu bevorzugen ist. 7. Dem gegenwärtig **vorgesehenen Abstandskonzept zu Wohnnutzung stimme ich** zu. Aus meiner Sicht ist es rechtmäßig, zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich einen Abstand von 400 m als Tabuzone festzulegen sowie zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, insgesamt 800 m Mindestabstand festzulegen. Ich kann nur **eindringlich davor warnen,** die festgelegten Siedlungsabstände zu vergrößern oder gar unterschiedliche Siedlungsabstände in unterschiedlichen Regionen des Planungsraumes vorzusehen. Es darf im Planungsraum keinen Schutz von Menschen vor Immissionen „1. und 2. Klasse" geben. Auch rechtlich würde eine solche Festlegung zur **Aufhebung des Planes vor Gericht** führen. 7.1 Nach der eindeutigen Rechtsprechung des OVG Schleswig zur bisherigen Windenergieplanung (OVG Schleswig, U. v. 20.01.2015 — 1 KN 17/13 — juris, Rn. 43) bedarf es für die Rechtmäßigkeit der Planung eines schlüssigen, **gesamträumlichen,** Planungskonzeptes. In diesem sind in einem ersten Schritt planungsgebietseinheitlich diejenigen Gebiete als „Tabuzonen" zu ermitteln, die für die Windenergie nicht zur Verfügung stehen (OVG Schleswig, a.a.O., juris, Rn. **44).** 7.2 Hieraus folgt unmittelbar, dass der Plangeber die harten und weichen Tabukriterien (in Form des Kriterienkatalogs) für den gesamten Planungsraum einheitlich bestimmen und seine Planung danach ausrichten muss.	

Mit diesem von der Rechtsprechung als zwingend vorgegebenem Konzept steht es im Widerspruch, wenn der Plangeber für verschiedene Bereiche des Planungsraumes unterschiedliche harte oder weiche Tabukriterien (in Form differenzierender Siedlungsabstände) anlegen würde. Dann könnte von einem gesamträumlichen Planungskonzept — wie es die Rechtsprechung fordert — nicht mehr ausgegangen werden und die Gesamtplanung wäre abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig. 7.3 Darüber hinaus wäre es auch mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot des Artikel 3 GG rechtlich unzulässig, unterschiedlichen Menschen — je nach Wohnort im Planungsraum — einen unterschiedlichen Schutzbedarf durch unterschiedliche Mindestabstände zu Windenergieanlagen zuzubilligen. a) Rechtliche Vorgaben ergeben sich in dieser Frage aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Durch Windenergieanlagen dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden (vgl. dazu: OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 16.05.2013 — 1 C 11003/12 — juris, Rn. 38). In diesem Zusammenhang ist es dem Plangeber — wie hier geschehen — erlaubt, pauschale Abstandsvorgaben im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, sofern diese wiederum den Anforderungen des Abwägungsgebotes standhalten. b) Nicht erlaubt ist es dem Plangeber dagegen, in unterschiedlichen Regionen des Planungsraumes unterschiedliche Abstandsvorgaben zu machen. In der Frage nämlich, ob von Windenergieanlagen schädliche Umwelteinwirkungen (wie etwa Lärm) ausgehen, kommt es nicht auf den Standort innerhalb des Planungsraumes an. Die Umwelteinwirkungen von Windenergieanlagen im Sinne des §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind — um ein Beispiel herauszugreifen — im Osten des Planungsraumes dieselben, wie im Westen oder Süden. Immissionsschutzrechtlich gleiche Sachverhalte dürfen jedoch durch den Plangeber nicht innerhalb desselben Planungsraumes unterschiedlich behandelt werden. 7.4 Nach alledem ist das bisherige Konzept der Siedlungsabstände beizubehalten, da dieses auch — rechtmäßiger Weise — zwischen Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich und bauplanungsrechtlich gesicherter Wohnnutzung differenziert. 8. Schließlich stehen auch **artenschutzrechtliche Belange** der Ausweisung des beantragten Vorranggebietes Traventhal nicht entgegen. Mir als Grundstückseigentümer ist die naturschutz- und insbesondere artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung auf meinem Grundstück sehr wichtig. Es geht darum,	

Windenergienutzung nicht „um jeden Preis", sondern im Einklang mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten. 8.1 Deshalb wurde von meinem Kooperationspartner, der [redacted], in Abstimmung mit der Gemeinde eine **einjährige Untersuchung hinsichtlich des artenschutzfachlichen Konfliktpotentials** unter Zugrundelegung der Vorgaben des Leitfadens „Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Vogelarten — Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA" durchgeführt. 8.2 Rechtlich ist insoweit davon auszugehen, dass durch Windenergieanlagen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden dürfen. Durch Windenergieanlagen soll das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann verwirklicht sein, wenn das Tötungsrisiko durch eine WEA „signifikant erhöht" wird (OVG Schleswig zum Straßenbau: U. v. 19.01.2012 — 1 KS 4/11 — juris, Rn. 80). Dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn entsprechende Abstandsempfehlungen für den Abstand zwischen Horst des Vogels und WEA-Standort eingehalten werden. 8.3 Um genau diese Fragen zu klären, hat die [redacted] die oben genannten Untersuchungen durchführen lassen. Nach Durchführung dieser einjährigen Untersuchungen ist zu konstatieren, dass am hier zur Ausweisung beantragten Standort **kein artenschutzrechtliches und artenschutzfachliches Konfliktpotenzial besteht. Die Fläche ist damit in artenschutzrechtlicher Hinsicht unbedenklich.** 8.4 Bei der Untersuchung wurden die — äußerst vorsorgebasierten und damit entsprechend umfänglichen — Abstandsvorgaben der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW, „Helgoländer Papier") aus Vorsorgeaspekten zu Grunde gelegt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das zur Ausweisung vorgeschlagene Gebiet die dort genannten Abstände insbesondere zu Rotmilanhorsten (1,5 Kilometer) ebenso einhält, wie zu Horsten des Seeadlers (3 Kilometer). Anders gewendet: Es befinden sich keine Rotmilanhorste in einem Abstand von bis zu 1,5 Kilometer um das vorgeschlagene Gebiet und keine Seeadlerhorste in einem Abstand von bis zu 3 Kilometer um das Gebiet. Der Ausweisung steht mithin auch der Artenschutz nicht	

entgegen. 8.5 Lediglich ergänzend möchte ich darüber hinaus darauf aufmerksam machen, dass das derzeitige Planungskonzept zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange **erheblichen rechtlichen Bedenken** unterliegt und dringend noch einmal überarbeitet werden muss: a) Das Planungskonzept geht derzeit Unter Punkt 2.5.2.22 davon aus, dass Windenergieanlagen in einem 3 km-Radius um Seeadlerhorste sowie im 1 km-Radius um Weißstorchhorste sowie im 1,5 km-Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten im Regelfall unzulässig sei. Im Einzelfall könne die Errichtung von Windenergieanlagen im Horstumfeld möglich sein, wenn durch vorliegende positive artenschutzfachliche Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR/ELUR bestätigt worden sei, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist. In einem solchen Fall könne die Windenergienutzung als vereinbar angesehen werden. b) Mit diesem Vorgehen ist eine **nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung**zwischen Planungs- und Vorhabenträgern sowie Grundstückseigentümern verbunden, die schon im Jahr 2012 mit einer festgelegten Gebietskulisse sich beteiligt haben und denen, die sich erst im jetzigen Planaufstellungsverfahren mit Flächenvorschlägen beteiligen. Planungsträger und Grundstückseigentümer, die sich nicht schon seit langem für ein bestimmtes Gebiet einsetzen, sind aufgrund der zeitlichen Situation (Beteiligungsfrist 6 Monate, Untersuchungsdauer für avifaunistische Gutachten 1-3 Jahre) schon rein faktisch nicht in der Lage, eine avifaunistische Untersuchung vorzulegen, die den Einzelfall nachweist und sind explizit aufgrund der genannten Fristen gar nicht berechtigt, eine ordnungsgemäße, anerkannte Untersuchung vorzulegen. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot wird auf der Ebene der Artenschutzprüfung damit — je nach Planungsstand (Altgebiet vs. Neugebiet) — unterschiedlich bearbeitet, ohne, dass dies sachlich gerechtfertigt ist. Salopp gesagt: Wer früher dran war, ist im Vorteil. Dies kann jedoch kein Kriterium für die Abarbeitung des Artenschutzes bei der Gebietsausweisung sein. Gebiete, die erst für die aktuelle Planung vorgeschlagen werden, müssen nicht deshalb artenschutzfachlich weniger geeignet sein, *weil* sie erst jetzt vorgeschlagen werden. c) So nachvollziehbar es auf den ersten Blick erscheinen mag, dass Sie als Plangeber eine	

Bevorteilung jener Personen wünschen, deren Vertrauen auf den Plan aus dem Jahr 2012 aus Ihrer Sicht „zu schützen" ist, so klar ist doch auch festzuhalten: Ein solches Vertrauen kann es — rechtlich — nicht geben. Es wurde eine Regionalplanung vorgelegt, die durch das OVG für rechtswidrig erklärt wurde. Mit dieser Situation eines rechtsstaatlichen Verfahrensergebnisses vor Gericht müssen alle Beteiligten umgehen; „Boni" für Gebiete aus dem alten Aufstellungsverfahren kann es deshalb nicht geben. Vielmehr sollte der Artenschutz außerhalb der Dichtezentren generell ins immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verlagert werden, wo mit diesem Punkt besser und adäquater umgegangen werden kann als auf der Ebene der Regionalplanung. Auf dieser hochzonigen Ebene sollten einzelne Horststandorte generell nicht zu einer Streichung von Gebieten führen. Gleichwohl möchte ich an dieser Stelle betonen, dass nach den vorgeschilderten Untersuchungen sich das Problem für die Fläche Traventhal nicht stellt, da dort artenschutzfachliche Konflikte — wie gezeigt — nicht zu erwarten sind. d) Die oben dargestellte Bevorzugung kann es schließlich auch deshalb nicht geben, weil damit gegen die Vorgaben des Leitfadens „Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Vogelarten — Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA" des MELUR und LLUR verstoßen wird. Hier wird sehr detailliert und sachgerecht der Prüfungsumfang je nach Art (inkl. Seeadler, Weißstorch, Schwarzstorch, Rotmilan etc.) abgearbeitet — dazu setzt sich der aktuelle Abwägungsvorschlag ohne erkennbare Rechtfertigung in Widerspruch. Nach alledem ist die auf meinen Grundstücken belegene Fläche als Windvorranggebiet auszuweisen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	

Institution: Gemeinde Bühnsdorf **ID: M2019, Datum: 15.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0113.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bühnsdorf vom 31.01.2017 nimmt diese im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III wie folgt Stellung: Die Gemeindevertretung Bühnsdorf begrüßt die Neuausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Schleswig-Holstein. Bei der ersten Veröffentli-chung der Karten über die Abwägungsbereiche für die Windenergienutzung durch die Landes-planung im November 2015 waren entsprechende Bereiche auch im östlichen Teil der Gemeinde Bühnsdorf vorgesehen (siehe anliegende Karte). Seitens der Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass sich der Horst des Rotmilans weiter süd-östlich — als von der Landesplanung vermutet (roter Kreis) — befindet. Der Horststandort wurde in der Karte mit einem Kreuz markiert und mit dem dazugehörigen Abstandsradius von 1,5 km ver-sehen (schwarzer Kreis). Unter Beachtung dieses markierten Horststandortes und dem dazugehörigen Abstandsradius verbleibt ein erheblicher Bereich im östlichen Teil der Gemeinde Bühnsdorf nördlich und südlich der L-84 für die Windenergienutzung. [Abbildung im Originaldokument] Die Flächen im dortigen Bereich befinden sich im Außenbereich und liegen in der Nachbarschaft von wenigen Einzelhäusern und Hofstellen, zu denen die von der Landesplanung definierten notwendigen Abstände (mind. 400m)	Das vorgebrachte Argument wurde geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_SEG_042 wird in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Zu weiteren Ausführungen bzgl. des neuen Flächenzuschnitts kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Eine Erweiterung ist nicht vorgesehen.

eingehalten werden. Im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist zudem die Auflage einzuhalten, mindestens das Dreifache der Gesamthöhe zur Wohnbebauung einzuhalten. Bei einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 150m wären dies also 450 m. Sollte die von der Gemeinde erwünschte Ausweisung der Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in den neuen Entwürfen des Regionalplans erfol-gen, werden im Zuge eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG Avifaunauntersu-chungen abschließend durchgeführt. Die Gemeinde Bühnsdorf befürwortet und beantragt das Vorranggebiet PR3_SEG_042 um die Flächen nördlich und südlich der L-84 (siehe anliegende Karte) zu vergrößern und in den neuen Entwurf des Regionalplans des Landes Schleswig-Holstein aufzunehmen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Übersichtskarte Abwägungsbereich Bühnsdorf (Stand: November 2015) [Abbildung im Originaldokument]	
Institution: Thießen GmbH & Co. Nordwind KG **ID: M5029, Datum: 12.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0183-1.pdf, PR_III_3-0183-A1-1.pdf, PR_III_3-0183-A2-1.pdf, PR_III_3-0183-A3-1.pdf, PR_III_3-0183-A4-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted]	Dem Hinweis auf die Aufgabe einer Wohnnutzung (Schulstr. 3) wird gefolgt, woraus sich eine geringfügige Erweiterung der Fläche PR3_DIT_101 im Südwesten ergibt. Die Überschneidung mit einem 1.000 m-Abstand um das EU-Vogelschutzgebiet, auf dem erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, betrifft wenige Meter. Dies liegt unterhalb der maßstabsbedingten Darstellbarkeit auf Regionalplanebene und führt daher nicht zu einer Flächenreduzierung.

[redacted]

[redacted]

Der

Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt

StK LPW

Düsternbrooker Weg 104

24105 Kiel

Kronprinzenkoog, den 12.06.2017

Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungs-raum III

Sehr geehrte Damen und Herren,

[redacted] bitten um Erweiterung des südlichen Teils des Windvorranggebietes PR3_DIT_101. Das gesamte Vorranggebiet erstreckt sich über Teilbereiche der Gemeinden Friedrichskoog (Dieksanderkoog) und Kaiser-Wilhelm-Koog im Kreis Dithmarschen.

Die Stellungnahme bezieht sich auf den Teilbereich der o.g. Fläche, der sich auf dem Gemein-degebiet des Kaiser-Wilhelm-Koogs befindet.

Zusammenfassung der Stellungnahme

Die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung (PR3_DIT_101) im Entwurf der

Teil-aufstellung des Regionalplans III (Dez. 2016) ist unter Berücksichtigung der Abstandsvorgaben des Regionalplanentwurfes teilweise nicht korrekt vollzogen worden. Im Süden des Vorranggebietes sind zu große Abstände zur vorhandenen Wohnbebauung an-genommen worden und im Südwesten blieb die aktuell geplante Entwidmung eines Wohnhau-ses unberücksichtigt. **Planungsrechtliche Grundlagen** <u>Abstandsmaße gemäß Teilaufstellung der Regionalpläne (Entwurf Dezember 2016)</u> Gemäß 5.8.1. Z(2) der Teilaufstellung der Regionalpläne werden „Vorranggebiete zur Wind-energienutzung [...] zur Bebauung nur mit folgenden Abständen ausgewiesen: 400 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu Gewer-begebieten 800 m Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind." In der anliegenden Karte bildet die diagonal schraffierte Fläche das Vorranggebiet Windener-gienutzung (PR3_DIT_101) entsprechend des Entwurfes der Teilaufstellung des Regionalplan des Planungsraumes III ab. <u>Südwestliche Abgrenzung</u> Bei der Abgrenzung des Vorranggebietes Windendenergienutzung im aktuellen Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans III (Sachthema Windenergie) wurde das Wohnhaus Schulstraße 3 als Einzelhaus im Außenbereich berücksichtigt. Mit dem Eigentümer des Wohnhauses Schulstraße 3, Kaiser-Wilhelm-Koog wurde am 07.05.2017 ein notariell beurkundeter Vertrag abgeschlossen. Dieser stellt durch eine Eintragung einer entsprechenden befristeten beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grund-buch sicher, dass eine Wohnnutzung nicht mehr stattfinden kann. Durch die Entwidmung des Wohnhauses Schulstraße 3 besteht kein Abstandserfordernis von 400 m mehr. Die Abgrenzung des Vorranggebietes könnte dementsprechend in südwestliche Richtung angepasst werden.	

Gegenstand des Vertrages vom 07.05.2017 ist auch ein Angebot zum Erwerb des Wohngebäu-des nebst Grundstück. Sofern auf der Grundlage der Darstellung eines Windvorranggebietes in geringerer Nähe als 400 m zu diesem Gebäude eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Windenergieanlage (WEA) erteilt werden kann, ist beabsichtigt, das Gebäude abzurei-ßen. <u>Südliche Abgrenzung</u> Maßgeblich für die Abgrenzung des Windvorranggebietes im Süden ist das Baugebiet nördlich der Norderstraße und östlich der Schulstraße. Als Bezugspunkt wurden seitens der Landespla-nung die nördlichen Grundstücksgrenzen der bebaubaren Grundstücke angesetzt. Für dieses Baugebiet gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog. Dieser stellt die Flächen als Allgemeines Wohngebiet dar und grenzt die überbaubaren Flächen in nördliche Richtung mittels Baugrenzen ab. Eine Errichtung von Wohngebäuden außerhalb der festgesetzten Baugrenzen ist nicht zulässig. Die Bezugslinie für die Abgrenzung des erforderlichen 800 m Abstandes zur Wohnbebauung ist in diesem Fall die Baugrenze. Hierdurch ergibt sich eine Ausdehnung des Vorranggebietes in südliche Richtung um ca. 10 m. **Schlussfolgerung** Wir[redacted] ersuchen die Landespla-nungsbehörde daher darum, die Abgrenzungen des Vorranggebietes Windendenergienutzung, Fläche PR3_DIT_101, in südwestlicher und südlicher Richtung anzupassen. Mit freundlichen Grüßen **Anlagen:** Angebot auf Abschluss eines Grundstückkaufvertrages Grundbuchauszug Lageplan	

Institution: BürgerEnergie NW GmbH & Co KG, BürgerEnergie NW Gmbh u. Co KG

ID: 1793, Datum: 15.06.2017

Angehängte Dateien: BENW für BOB Anlage 2.pdf

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	Erwiderung
Die Abstände zu den Ortschaften Neuengörs und Stubben sollen überprüft werden. Wirtschaftsgebäude (z.B. ein Schweinestall) sollte nicht als Abstandsreferenz genutzt werden. Siehe Anlage 2.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Abstände zu den Ortschaften werden beibehalten. Dem Hinweis auf das Wirtschaftsgebäude wird gefolgt, sodass die Fläche in diesem Teil erweiterter werden kann.

Institution: BürgerEnergie NW GmbH & Co KG, BürgerEnergie NW Gmbh u. Co KG

ID: 1795, Datum: 15.06.2017

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	Erwiderung
Das Vorranggebiet sollte auf diesem Gebiet erweitert werden, da es sich in unmittelbarer Nähe zur Autobahn A20 befindet und Abstände von mindestens 800m zu Siedlungen einhält. Aufgrund der abwechslungsreichen Landschaft mit Knicks, einzelnen großen Bäumen und einem eher welligen Gelände kann davon ausgegangen werden, dass die Errichtung einer zusätzlichen Anlage in diesem Gebiet nicht erdrückend oder erschlagend wirken wird.	Das vorgebrachte Argument wurde geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_SEG_035 wird in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Zu weiteren Ausführungen bzgl. des neuen Flächenzuschnitts kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden.

Institution: BürgerEnergie NW GmbH & Co KG, BürgerEnergie NW Gmbh u. Co KG

ID: 1895, Datum: 15.06.2017

Angehängte Dateien: Zubau_WP_Neuengoers_Potenzialanalyse_170614.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Die ausgewiesene Fläche ist an drei Ecken (Nordwesten, Nordosten, Süden) erweitert wurden und bietet so das Potential für die Errichtung von drei bis vier Windkraftanlagen (NW: 1, NO: 1-2, S: 1). Im Nordwesten sollte die Vorrangfläche erweitert werden, da durch Deutung eines Schweinestall im Außenbereich als Wohnbebauung fälschlicherweise eine Tabuzone geschaffen wurde. Die abgelehnte Potentialfläche im Süden sollte auch Vorrangfläche werden, wenn der bzw. die Horste der Rotmilane im ausreichenden Abstand sind. Zu besseren Beurteilung des Potentials und als Grundlage für ein möglicherweise später folgendes Genehmigungsverfahren haben wir eine unabhängige Gesellschaft für Naturschutzplanung beauftragt, eine faunistische Bewertung in Hinblick auf die Errichtung der o.g. zusätzlichen Windkraftanlagen sowie der o.g. Erweiterung der Vorrangflächen durchzuführen. Der Bericht „WP Neuengörs – Faunistische Potentialanalyse und Bewertung“ wird als Anlage beigefügt. Wir sehen darin, dass die ausgewiesene Vorrangfläche Bestand haben sollte, weil es keine faunistischen Gründe gibt, die dagegen sprechen. Die Erweiterung der Fläche sollte von der Landesplanung nochmals geprüft werden, weil wir hier Erweiterungspotential sehen, welches nicht ungenutzt bleiben sollte. Ziel unserer Gesellschaft ist es, den Windpark moderat zu erweitern (nicht das Maximale „herauszuquetschen“) und wieder eine möglichst breite Bürgerbeteiligung zu schaffen. Die	Das vorgebrachte Argument wurde geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_SEG_035 wird in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Zu weiteren Ausführungen bzgl. des neuen Flächenzuschnitts kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Eine Erweiterung der Fläche ist jedoch nicht vorgesehen.

Ausweisung von mehr Fläche als für eine moderate (!) Erweiterung notwendig ist, ist sinnvoll, um weitere Belange zu optimieren: möglichst geringe Störung der Sicht, möglichst im Bereich mit wenig Großvogelflugverkehr, möglichst gute optische Einfügung in die Formation bestehender Anlagen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2651, Datum: 12.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0913-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Ausweisung der Vorrangfläche für Windenergie-Anlagen im Gebiet PR_SEG_029, Bad Segeberg, Schieren, Weede Sehr geehrte Damen und Herren, grundsätzlich bin ich Befürworter des Einsatzes alternativer Energien zur Stromerzeugung, erwarte jedoch, dass entsprechende Anlagen vorwiegend an Orten erreichtet werden, die möglichst gering, besser gar nicht besiedelt sind. Neben den bereits in der Nähe meines Hauses genutzten Windenergieflächen PR SEG 028 in Pronstorf und PR_SEG_035 in Neuengörs soll nun auch noch die Fläche PR3 SEG_029 Bad Segeberg, Schieren, Weede als Vorrangfläche für den Aufbau und Betrieb von Windenergieanlagen ausgewiesen werden. Dadurch kommt es meiner Auffassung nach zu einer Konzentration, die die Bewohner unseres Dorfes, die der Nachbargemeinden und der Natur deutlich stärker belastet, als das bei gleichmäßiger Verteilung über ganz Schleswig-Holstein bzw. den Kreis Segeberg der Fall wäre. Mit der Einrichtung der Fläche Schieren, Weede käme es zu einer extremen Konzentration von Windenergieanlagen, die ich nicht befürworten kann. Wie während der Bürgerversammlung der Gemeinde Weede vorgestellt, ist damit zu rechnen, dass die neuen WEA gegenüber den bereits bestehenden deutlich höher gebaut werden, so dass die optische wie akustische Belastung zunehmen wird. Darüber hinaus dürfte die im „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (MEIL	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient

MV/UmweltPlan 2013) vorgegebene maximale Umschließungsgrad von 120 deutlich überschritten werden. Seit mehreren Jahren ist der Bau der A 20 von Rostock nach Neumünster bei Weede gestoppt, weil geprüft werden muss, welchen Einfluss die Autobahn auf die in Bad Segeberg angesiedelten Fledermäuse hat. Im Gegensatz zu einer Autobahn, die den Osten mit dem Westen Schleswig-Holsteins verbindet und deren Streckenführung nur begrenzt beeinflussbar ist, gibt es für den Bau von Windenergieanlagen keinen Grund, einen bestimmten Ort stärker damit zu bebauen als andere Orte. Mit der neuen Fläche würden in der Umgebung unseres Dorfes ein Viertel aller WEA im Kreis Segeberg stehen. Das ist deutlich mehr als die Durchschnittlichen 2%, die die Landesregierung für Schleswig-Holstein für Windenergieanlagen geplant hat. Durch den Bau weiterer WEA ist damit zu rechnen, dass insbesondere die im Planungsgebiet ansässigen Großvögel (Seeadler, Rotmilan, Storch, Graureiher...) extrem stark leiden werden. Seit Wochen beobachten wir bis zu vier Seeadler, die regelmäßig unser Haus überfliegen. Noch häufiger sind der Rotmilan und Störche zu sehen. Welche Gefahren WEA für Großvögel mit sich bringen, ist hinlänglich bekannt. Auch wenn der Einfluss durch WEA verursachten Infraschalls noch nicht endgültig erforscht ist, so steht doch zu befürchten, dass Kinder, die in unserem Dorf aufwachsen, langfristig Schaden nehmen können. Was würde geschehen, wenn eines Tages festgestellt würde, dass Infraschall doch schädlich ist? Nutznießer der WEA wären vor allem die Eigentümer, deren unbebaute Grundstücke sich im Planungsgebiet befinden, während alle anderen Bürger allein die Last zu tragen hätten. So ist damit zu rechnen, dass ihre Immobilien deutlich an Wert verlieren und ein Verkauf, wenn überhaupt nur mit großem Verlust zu realisieren wäre. Nicht einmal günstigere Strompreise dürften wir als Bürger der betroffenen Ortschaften erwarten. Aufgrund der in diesem Schreiben zusammengefassten Gründe stimme ich der Ausweisung e es Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Gebiet der Gemeinden chieren und Weede im Regionalplanentwurf nicht zu.	lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz

	316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik und Strompreisen ist ebenfalls nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Gruppe	

ID: G1893, Datum: 14.06.2017

(1892, Datum: 14.06.2017| 1893, Datum: 14.06.2017)

Dokument: Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 6.1.5. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Stellungnahme	Erwiderung
Im Gebiet der geplant Windkraftanlagen haben folgende Tiere nachweislich ihren Lebensraum. Rotmilan Gabelweihe Eichelhäher Kraniche Fledermäuse Störche Schwäne Diese geschützten Tiere sind bei der Planung zu berücksichtigen.	Dem Wunsch der Stellungnahme, die Fläche PR3_STO_002 nicht auszuweisen, kann aus folgenden Gründen gefolgt werden: Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche im Norden. Die östlichen Teilflächen beiderseits der Autobahn entfallen aufgrund zu geringer Größe. Vom verbleibenden Bereich liegt das westliche Teilstück innerhalb des Denkmal-Prüfbereichs um die Kirche von Zarpen. Die Kirche aus dem 13. Jahrhundert prägt das Dorf und seine Umgebung, so dass Windkraftanlagen in dem weit in den Umkreis der Kirche ragenden Gebiet deren Wahrnehmung wesentlich beinträchtigen würden. Eine Ausweisung des westlichen Teils ist aufgrund des hohen Konfliktrisikos daher nach wie vor nicht möglich. Auf die Abwägung zum 1. Planentwurf wird verwiesen. Der noch verbleibende Flächenteil ist für eine Vorranggebietsausweisung zu klein. Die Fläche wird in Gänze gestrichen. Somit sind auch die aufgezählten Tiere geschützt. Darüber hinaus ist der Natur- und Artenschutz im Plankonzept hinreichend berücksichtigt und wird in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden flächenspezifisch geprüft.

Gruppe

ID: G1891, Datum: 14.06.2017

(1890, Datum: 14.06.2017| 1891, Datum: 14.06.2017)	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich fordere die Landesplanung auf die Abstände zu Bebauung mit Wohnhäuser auf die 10 fache Höhe der Windhkraftanlage aber mindestens 1000 Meter einzuhalten.	Die Forderung wurde geprüft. Für Siedlungsbereich bei unbebauten Potenzialflächen wird ein zusätzlicher Schutzabstand von 200m gewährt. Aus diesem Grund reduziert sich auch die Fläche PR3_STO_002 im Norden. Die östlichen Teilflächen beiderseits der Autobahn entfallen aufgrund zu geriger Größe. Vom verbleibenden Bereich liegt das westliche Teilstück innerhalb des Denkmal-Prüfbereichs um die Kirche von Zarpen. Die Kirche aus dem 13. Jahrhundert prägt das Dorf und seine Umgebung, so dass Windkraftanlagen in dem weit in den Umkreis der Kirche ragenden Gebiet deren Wahrnehmung wesentlich beinträchtigen würden. Eine Ausweisung des westlichen Teils ist aufgrunddes hohen Konfliktrisikos daher nach wie vor nicht möglich. Auf die Abwägung zum 1. Planentwurf wird verwiesen. Der noch verbleibende Flächenteil ist für eine Vorranggebietsausweisung zu klein. Die Fläche wird in Gänze gestrichen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1884, Datum: 14.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Es besteht als Vorbelastung eindeutig die Streckenführung der A20! Bitte nehmen Sie dies als Vorbelastung mit auf und teilen Sie mir mit wie Sie diese Vorbelastung bewerten. Vielen Dank. [redacted]	Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf in verkleinerter Form übernommen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen entfällt vor allem der schmale östliche Ausläufer der Fläche. Dadurch reduziert sich die Betroffenheit für den Stadtteil Bissenmoor deutlich. Darüber hinaus befinden sich innerhalb und am Rand der Fläche zwei Waldparzellen, die mit einem Abstand von 100 m frei zu halten sind. Geprüft wurde, ob dafür der südliche Flächenteil ergänzend aufgenommen werden kann, weil durch den Fortfall des vorstehend beschriebenen Bereiches unter Berücksichtigung der südlichen Teilfläche jetzt nicht mehr von einer zu starken Raumbelastung auszugehen

	wäre. Dieser Bereich ist jedoch vor allem im südlichen Teil von Biotopkomplexen und Ausgleichsflächen umgeben, so dass sich hier ein hohes Konfliktpotenzial ergibt. Die dann noch verbleibende Restfläche zwischen Mönkloher Weg und Norderstraße / Kreuzweg ist für eine Ausweisung zu klein. Eine Autobahn bildet die Form der Vorbelastung, die teilweise die Ausweisung eines Vorranggebietes unterstützen könnte. Allerding ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Vorbelastung und die WKA nicht zu einem Belastungsübermaß führen könnten. Dies kann nicht auf Ebende der Regionalplanung stattfinden und ist im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1883, Datum: 14.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Das Raumordnungsgesetz verlangt Freiräume. Diese Fläche ist eine Naherholung der angerenzenden Stadt Marne. Zudem liegt sie an einem großen Biotop und ist über den Vogelzug nord/süd bzw. Vogelflugkorridor NSG Kudensee / Neufeld verbunden. Die Fläche ist aus diesen Aspekten unbedingt freizuhalten.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_110 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche wird als Vorranggebiet beibehalten. Die Aufgabe einer Wohnnutzung (Hinweis aus den Stellungnahmen) führt zu einer Erweiterung Richtung Nordwesten. Darüber hinaus vergrößert sich die Fläche nach Nordwesten, weil hier eine Anpassung der Abstände erfolgt. Die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" und an der B5 sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Abstimmung mit dem Kreis ist erfolgt. Um gleichwohl die Umfassungssituation für die Anwohner auf einem vertretbaren Maß zu halten, wird die Fläche im Norden an der Grenze zu Schmedeswurth abgeschnitten. Der Aspekt der Naherholung wurde in der Abwägung berücksichtigt. Aus Sicht der Landesplanung ist eine Ausweisung als Vorranggebiet dennoch

	vertretbar. Die Fläche liegt zudem nicht im Bereich einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und überschneidet sich daher nicht mit den seit Jahrzehnten bekannten wichtigen Zugwegen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1882, Datum: 14.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Das Raumordnungsgesetz verlangt Freiräume. Diese Fläche ist eine Naherholung der angerenzenden Stadt Marne. Zudem liegt sie an einem großen Biotop und ist über den Vogelzug nord/süd bzw. Vogelflugkorridor NSG Kudensee / Neufeld verbunden. Die Fläche ist aus diesen Aspekten unbedingt freizuhalten.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_104 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf in erweiterter Form übernommen. Eine Überprüfung in Abstimmung mit dem Kreis hat ergeben, dass die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" als Außenbereich einzustufen ist. Dadurch wird eine Erweiterung nach Süden möglich. Die aus den Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise und Bedenken zum Artenschutz können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die WKA geprüft werden. Indizien für eine Nicht-Nutzbarkeit der Fläche aus artenschutzrechtlichen Gründen ergeben sich aus den Stellungnahmen nicht. Der Aspekt der Naherholung wurde in der Abwägung berücksichtigt. Aus Sicht der Landesplanung ist eine Ausweisung als Vorranggebiet dennoch vertretbar. Die Fläche liegt zudem nicht im Bereich einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und überschneidet sich daher nicht mit den seit Jahrzehnten bekannten wichtigen Zugwegen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1881, Datum: 14.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Das Raumordnungsgesetz verlangt Freiräume. Diese Fläche ist eine Naherholung der angerenzenden Stadt Marne. Zudem liegt sie an einem großen Biotop und ist über den Vogelzug nord/süd bzw. Vogelflugkorridor NSG Kudensee / Neufeld verbunden. Die Fläche ist aus diesen Aspekten unbedingt freizuhalten.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_103 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche bleibt als Repoweringfläche wie im ersten Entwurf bestehen. Es erfolgt allerdings eine Abstandsanpassung: Der Innenbereich von Marne wird enger gefasst; gleichzeitig wird gemäß der neuen Kriterien ein Abstand von 1.000 m zu Marne zugrunde gelegt. Dadurch kommt es zu einer geringfügigen Anpassung der Fläche im Westen. Die zahlreichen aus den Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise und Bedenken zum Artenschutz können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die WKA geprüft werden. Indizien für eine Nicht-Nutzbarkeit der Fläche aus artenschutzrechtlichen Gründen ergeben sich aus den Stellungnahmen nicht. Der Aspekt der Naherholung wurde in der Abwägung berücksichtigt. Aus Sicht der Landesplanung ist eine Ausweisung als Vorranggebiet dennoch vertretbar. Die Fläche liegt zudem nicht im Bereich einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und überschneidet sich daher nicht mit den seit Jahrzehnten bekannten wichtigen Zugwegen.

Institution: Planlabor Stolzenber i.A. der Gemeinde Looft

ID: M1410, Datum: 14.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0497-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Grundlagen und Aufgabenstellung Aus dem gemeinsamen Beratungserlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inne-res und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirt-schaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 02.02.2016 ergeben sich die Zielsetzungen der Landesregierung zur Zulässigkeit der Windener-gienutzung. Nachdem das Oberverwaltungsgericht am 20.01.2015 die Teilfortschrei-bungen 2012 der Regionalpläne zur Steuerung der Windenergienutzung für unwirk-sam erklärt hat, verfolgt die Landesregierung die Neuaufstellung von Teilregionalplä-nen zur Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen. In den Regionalplänen sollen Vorranggebiete und Vorranggebiete Repowering aus-gewiesen werden. Innerhalb eines Vorranggebietes soll sich die Windenergienutzung gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Vorranggebiete Repowering sollen bewirken, dass Altanlagen vor Ablauf ihrer normalen Lebensdauer abgebaut und an geeigneterer anderer Stelle durch effizientere und leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden können. Außerhalb dieser Gebiete wäre die raumbedeutsame Windenergienutzung ausgeschlossen. Das Land Schleswig-Holstein beabsichtigt nicht, von Sonderregelungen zur Be-schränkung der Privilegierung von Windenergieanlagen Gebrauch zu machen. In Bayern wurde in das Landesrecht die Regelung aufgenommen, dass zwischen Sied-lungen und Windkraftanlage die zehnfache Höhe der Anlage als Abstand freizuhalten ist. Innerhalb dieser Abstände können Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit abweichende Regelungen zur Zulassung von Windkraftanlagen treffen. Diese Gesetzesregelung wurde vom bayrischen Verfassungsgericht bestätigt. Zur Ermittlung der Vorranggebiete hat die Landesplanungsbehörde harte Tabukriterien definiert, in denen Windparks ausgeschlossen sind. Darüber hinaus wurden weiche Tabukriterien festgelegt, bei denen nach dem Gestaltungswillen der Landespla-nungsbehörde nach selbst gesetzten, abstrakten, typisierten und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien die Windenergienutzung ebenfalls ausgeschlossen sein soll. Aus den harten und weichen Tabukriterien ergeben sich insgesamt die Tabuzonen für Standorte der Windkraftnutzung.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft bzw. das Fachgutachten gesichtet. Zu Fläche PR3_STE_019: Der Einwendung hinsichtlich des westlichen Teils der Potenzialfläche PR3_STE_019 wird in der Intention gefolgt. Der angesprochene westliche Teil der Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Das Flächenstück wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort aus folgenden Gründen weiterhin ausgeschlossen: Es bleibt bei der Ausweisung wie im 1. Entwurf. Auf die dortige Abwägung wird verwiesen. Neue Erkenntnisse, die zu einem anderen Abwägungsergebnis führen würden, haben sich aus den Stellungnahmen nicht ergeben. Argumente, die gegen eine westliche Erweiterung sprechen, überwiegen gegenüber den Pro-Argumenten. Es erfolgt lediglich eine geringe Abstandskorrektur im Osten. Bzgl. der Datenkorrektur-Hinweise: Der Hinweis bzgl. des als Biotopfläche zu zählenden Teiches wurde geprüft. Aufgrund der geringen Größe des Teiches würde eine tiefergehende Prüfung im anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren ausreichen. Der Hinweis bzgl. des nicht gepufferten Waldstücks in der nordöstlichen Teilflächenecke wurde geprüft. Nach Bestätigung durch das LLUR bzw. die Untere Forstbehörde wurde der Plan entsprechend angepasst. Die Fläche entfällt jedoch ohnehin als Vorranggebiet.

Der erste „Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III Ost" wurde im Dezember 2016 vom Kabinett gebilligt und liegt bis 30. Juni 2017 öffentlich aus. Den betroffenen Gemeinden steht es frei, während der Auslegung ihre eigenen konzeptionellen Überlegungen zur Windkraftnutzung im Gemeindegebiet zu erarbeiten. Dies gilt auch für Ämter und benachbarte Gemeinden. Die so erarbeiteten Stellungnahmen können über den Kreis an die Landesplanungsbehörde gegeben werden. Die Kommunen und die Öffentlichkeit erhalten weiterhin im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese werden im Anschluss von der Landesplanungsbehörde geprüft und fließen in die Kriterien für die Ausweisung der Windvorrangflächen ein. Die Ergebnisse des ersten Abwägungsprozesses wurden in zwei Papieren (Datenblätter über die Abwägungsbereiche West und Ost) dargelegt und die verbleibenden Vorranggebiete in einer Karte dargestellt. In dem von der Landesplanungsbehörde veröffentlichten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes sind potenzielle Vorrangflächen im Osten der Gemeinde Looft eingetragen worden. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 1 Abwägungsbereiche, Stand 6. Dezember 2016 Zusammenfassend können aus den Bewertungen der Abwägungskriterien (PR3_STE_019) folgende Ergebnisse herausgefiltert werden: Zielbereich **Siedlungsstruktur -** nicht betroffen Zielbereich **Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung** -nicht betroffen Schutzgutbereich **Tiere und Pflanzen** / **Gebiets- und Artenschutz -** hohes Kon-fliktrisiko aufgrund von potenziellen Beeinträchtigungsbereichen mit beson-derer Bedeutung für Großvögel sowie ein mittleres Konfliktrisiko aufgrund von Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Zielbereich **Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung** / **Schutzgutbereich Boden und Wasser -** nicht betroffen	Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_024: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_024 wird in der Intention gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort aus folgenden Gründen weiterhin ausgeschlossen: Die Fläche liegt voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht übernommen. Bzgl. der Datenkorrektur-Hinweise: Der Hinweis bzgl. des als Biotopfläche zu zählenden Teiches wurde geprüft. Aufgrund der geringen Größe des Teiches würde eine tiefergehende Prüfung im anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren ausreichen. Der Hinweis bzgl. des nicht gepufferten Waldstücks in der südöstlichen Flächenecke wurde geprüft. Nach Bestätigung durch das LLUR bzw. die Untere Forstbehörde wurde der Plan entsprechend angepasst. Die Fläche entfällt jedoch ohnehin als Vorranggebiet. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_026: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_026 wird in der Intention gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf

Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter - mittleres Kon-fliktrisiko aufgrund der Überschneidung mit einem Kernbereich eines Charak- teristischen Landschaftsraumes sowie eines Bereiches (2 km - Radius) um ge-setzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage; hohes Konfliktrisiko aufgrund der Betroffenheit der Überschneidung des 500m - Radius' um bedeutsame archäologische Denkmalemg> Rücknahme der Windvorrangfläche um rd. 77 haDa sich die Potenzialfläche zum Teil mit Kriterien hoher Priorität überschneiden, entfällt dieser Überschneidungsbereich als Vorranggebiet. Die Fläche wird darüber hinaus auf den Teil begrenzt, der außerhalb des Schwerpunktraumes des charakteristischen Landschaftsraumes liegt.[Abbildung im Originaldokument] **Hinweise aus den Kreisen:** Potenzialfläche überlagert Charakteristische Land-schaft und zudem sind Belange des Denkmalschutzes möglicherweise in er-heblichem Umfang betroffen: Kirche; Lage der Fläche innerhalb Prüfbereich Rotmilan (Pöschendorf); mit weiteren Flächen im Nahbereich besteht der Konflikt der Riegelbildung Abb. 2 Vorrangflächen Windenergie nach Abwägung, Stand 6. Dezember 2016 Die Gemeinde möchte zur Neuaufstellung der Teilregionalpläne die gemeindlichen Belange artikulieren und während des laufenden, öffentlichen Beteiligungsverfah-rens in den Abwägungsprozess einwirken. Dazu sind die Tabukriterien auf der Maß-stabsebene der Gemeinde betrachtet worden. Ebenso wurden die Abwägungskrite-rien aus gemeindlicher Sicht überprüft und ergänzt. Das Ergebnis der fachlichen Betrachtungen ist in dieser Stellungnahme nachvollziehbar dokumentiert. Dazu sind die Planungsgrundlagen sowie die Zielsetzungen der Landesplanungsbehörde zusammen getragen und die definierten Kriterien aufgeführt und überprüft worden. Die aus Sicht der Gemeinde bedeutsamen und zu beachtenden Belange sind in städtebaulicher und landschaftsplanerischer Hinsicht bewertet worden. Daraus ergibt sich eine qualifizierte Stellungnahme der Gemeinde, die für die Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde bedeutsam er-scheint. **Planungsgrundlagen** Die Gemeinde Looft wird nach Darstellung des **Landesentwicklungsplanes** (2010) dem ländlichen Raum zugeordnet. Die ländlichen Räume sollen als attraktive und zukunftsfähige Lebens-, Wirtschafts-, Natur- und Erholungsräume erhalten und wei-terentwickelt werden und	der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort aus folgenden Gründen weiterhin ausgeschlossen: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Bei Anwendung dieses Abstandes zur Ortlage Looft verbleibt keine für eine Ausweisung geeignete Fläche. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

gleichberechtigt an der Gesamtentwicklung des Landes teilhaben. Die Bedeutung dieser Räume als Natur- und Erholungsräume sollen auch weiterhin gesichert werden und die Vielfalt und Unterschiedlichkeit sollen in Entwick-lungskonzepte mit einfließen. In den ländlichen Räumen sollen zudem die Vorausset-zungen für eine flächenbezogen wirtschaftende Landwirtschaft, die ökonomisch effizient und umweltgerecht produziert, erhalten und verbessert werden. Das ökologisch bedeutsame Potenzial soll zudem gesichert und weiterentwickelt werden und die landschaftlichen Qualitäten als weiche Standortfaktoren gestärkt werden. Auch im **Regionalplan** (2005) werden die Gemeinden dem ländlichen Raum zuge-ordnet. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 3 Regionalplan (2005) Im Nordosten der Ortslage Looft sind Windenergie-Eignungsgebiete dargestellt. Nordöstlich davon befindet sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, welches das Niederungsgebiet der Stegau umfasst. Der gesamte Land-schaftsraum ist von besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz. Im **Landschaftsprogramm** Schleswig-Holstein (Mai 1999) werden überregionale Rah-menaussagen getroffen. Die Gemeinde Looft grenzt demnach an Gebiete mit be-sonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum an. Zudem liegt das Gemeindegebiet in einem Wasserschongebiet. Im Westen befindet sich ein Schwerpunktraum des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum IV (1998) weist für die Gemeinden Pöschendorf und Looft in der Karte 1 ein geplantes Wasserschutzgebiet aus. Süd-westlich der Autobahn A 23 befindet sich ein Natura 2000-Gebiet. Weite Teile des Gemeindegebietes von Pöschendorf im Übergang zu der Gemeinde Looft werden als strukturreicher Kulturlandschaftsausschnitt hervorgehoben. Der Raum nordwestlich von Schenefeld sowie das Waldgebiet Tiergarten sind Gebiete mit besonderer Erholungseignung. Nordwestlich erfüllen Teilflächen die Voraussetzung für die Unter-schutzsstellung in einem Landschaftsschutzgebiet. [Abbildung im Originaldokument]	

Abb. 4 Landschaftsrahmenplan (1998) Im Rahmen des Gutachtens „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von **Charakteristischen Landschaftsräumen** als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung" wurden Gebiete definiert, die Aufgrund ihrer unverwechselbaren Eigenart sich in besonderer Weise von der umgebenden Landschaft abheben, weil in ihnen bestimmte naturraumtypische naturbedingte und / oder kulturbedingte Merkmale der Landschaft in einer besonderer Ausprägung, Vielfalt oder Dominanz vorkommen. Betroffen durch die potenzielle Vorrangfläche in Looft ist die Teilfläche Nr. 28. Die Er-hebungen zu den Charakteristischen Landschaftsräumen stellen eine landesweite Freiraum-Konzeption dar, die der Steuerung und Konzentration von Windkraftanlagen dienen soll. Das ausgewiesene potenzielle Vorranggebiet in der Gemeinde Loft befindet sich innerhalb der Charakteristischen Landschaftsräume, jedoch außerhalb der Kernbereiche. Die Abwägungsbereiche in den Gemeinden Looft und Pöschen-dorf, die im derzeitigen Planstand entfallen sind, liegen innerhalb des Kernbereiches der Charakteristischen Landschaftsräume, die nach der fachlichen Bewertung des Gutachters von Windkraftanlagen freigehalten werden sollten. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 5 Charakteristische Landschaftsräume (2W 5) Zum besseren Verständnis der räumlichen Zusammenhänge wurde der gemeindliche **Landschaftsplan** (2005) ausgewertet. Die potenzielle Vorrangfläche ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und wird von zahlreichen Knickstrukturen durchzogen. Entlang der Straßen stehen landschaftsprägende Bäume. Im Norden der Vorrangfläche befindet sich ein Denkmal (geschützt gern. § 5 DSchG). Die Vorrangflä- che grenzt im Osten unmittelbar an die Lammsbek an. Hier sind Maßnahmenflächen dargestellt, die eine sinnvolle ökologische Aufwertung vorsehen. Der Niederungszug östlich der Ortschaft Pöschendorfs und der Talraum der Bekau werden als regionale Verbundachsen hervorgehoben und sollen durch Extensivierungen aufgewertet werden. Bedeutsame Blickbeziehungen in die Niederungsgebiete sind eingetragen. Nördlich und südlich der Ortschaft Looft sind Blickbeziehungen ausgewiesen, die frei-zuhalten sind. Die bauliche Entwicklung Loofts wird in nördliche Richtung begrenzt. Der Verlauf der Bekau, einschließlich eines Uferrandstreifens, ist dabei freizuhalten.	

Im östlich an die Vorrangfläche angrenzenden Waldgebiet befinden sich mehrere Denkmale (geschützt gem. § 5 DSchG) sowie streng geschützte Biotope. Im Süden wird die Abwägungsfläche von einer Biotopverbundachse begrenzt. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 6 Landschaftsplan der Gemeinde Looft Für die Gemeinde Looft gilt der wirksame **Flächennutzungsplan.** Für den östlich der Ortschaft liegenden Abwägungsbereich sind im Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Darüber hinaus sind im Wesentlichen die bisherigen Vorgaben des Regionalplanes berücksichtigt worden und ein Gebiet für die zusätzliche Nutzung als Windenergie-Eignungsgebiet ausgewiesen worden. Innerhalb dieses Bereiches sind bereits Windkraftanlagen errichtet und teilweise durch neue Anlagen ersetzt worden. Ein Abstand von 840 m zur bestehenden Bebauung im Westen sowie ein 300 m-Radius um Splittersiedlungen und Einzelgehöfte wurde hier berücksichtigt. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 7 Flächennutzungsplan der Gemeinde Looft Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde wurde die Umgren-zung der Konzentrationsfläche zur Nutzung der Windenergie erweitert und umfasst damit weitestgehend die heute anvisierte Windvorrangfläche. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 8 Flächennutzungsplan, 3. Änderung, der Gemeinde Looft Das FFH-Gebiet 1923-304 „Moore bei Christinenthal" liegt ebenfalls innerhalb des öst-lich an die Vorrangfläche angrenzenden Waldgebietes. Im nördlichen Bereich der potenziellen Vorrangflächen verläuft die Kreisstraße 71, die als Hauptverkehrsfläche dargestellt ist. Die entsprechenden Abstandskriterien sind bei einer Vorrangflächen-ausweisung zu berücksichtigen. Entlang der Bekau westlich der Windvorrangfläche und der Lammsbek im Osten ist eine	

Umgrenzung von Bereichen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Bo-den, Natur und Landschaft eingetragen. **Kriterien zur Ermittlung von Vorrangflächen auf Regionalplanebene** Die Landesplanungsbehörde beabsichtigt die raumordnerische Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung auf der Basis konkret festgelegter Kriterien und Abwägungsbelange. Im Erlass vom 08.06.2016 wird dazu erklärt: „Die räumliche Pla-nung erfolgt dabei in einem sich schrittweise verdichtenden Prozess, der sich in Ab-hängigkeit vom jeweiligen Erkenntnisstand entwickelt. Ziel ist, eine sich aus der An-wendung der Tabukriterien und der Abwägungsbelange ableitende räumliche Ge-samtplanung mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie einerseits und der Ausschluss von Windenergie außerhalb von Vorranggebieten andererseits zu realisieren. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes ist dabei der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen. Die in den Kriterien zugrunde gelegten Abstände sind planerische Vorsorgeabstände, die zur Minimierung der Auswirkungen von Windkraftanlagen (WKA) schon auf raumplanerischer Ebene für notwendig erachtet werden. Die Beurteilung des konkreten Einzelfalles etwa im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird damit nicht vorweggenommen. Aus diesem Grunde wird bei höhenabhängigen Abstandsermitt-lungen im Rahmen raumordnerischer Planung und Vorsorge von einer durchschnittli-chen Gesamthöhe einer Windkraftanlage von 150 m und einem Rotordurchmesser von 100 m ausgegangen (Referenzanlage). Das bedeutet nicht, dass die konkreten Abstände zu einzelnen Anlagen im Rahmen von Genehmigungsverfahren je nach Gesamthöhe nicht geringer oder höher ausfallen können. In der Studie „Ausbau der Windenergie nach Standortqualitäten - Entwicklungen in Schleswig-Holstein" des Leipziger Instituts für Energie wurde für im Jahr 2014 neu errichtete WKA eine Durch-schnittsgesamthöhe von 137 m ermittelt. Von daher ist es für den sich verdichtenden Planungsprozess der Regionalplanung zulässig und ausreichend bei einer Gesamtbe-trachtung des Landes und der jeweiligen Planungsräume eine Gesamthöhe von 150 m im Durchschnitt anzunehmen. Dies gilt auch deshalb, weil in einem fast durchgehend sehr windhöffigen Land schon in diesen Höhen sehr gute Erträge erzielt werden und hierdurch ein Kompromiss zwischen Maximalerträgen bei noch höheren WKA und Ausnutzung der Fläche unter Wahrung der rechtlich erforderlichen Abstandskriterien erreicht werden kann. Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung entfaltet ihre Steue-rungswirkung ausschließlich für raumbedeutsame Windkraftanlagen. Die Raumbe-	

deutsamkeit einer Einzelanlage kann sich insbesondere aus ihren Dimensionen (Höhe, Rotordurchmesser), aus ihrem Standort oder aus ihren Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung (Schutz von Natur und Landschaft, Erholung und Fremdenverkehr) ergeben. Eine Windkraftanlage ist vollumfänglich, also einschließlich des Rotors als Bauwerk zu betrachten. Insofern ist der für die Abstandsmessung bedeutsame Bezugspunkt an der Windkraftanlage die Außenkante des Rotors (geometrischer Mittelpunkt des Mastes + Rotorradius). **3.1. Harte Tabukriterien** Nachfolgend werden stichwortartig die Harten Tabukriterien benannt, die für die po-tenzielle Vorrangfläche in der Gemeinde Looft relevant erscheinen. In diesen Gebie-ten sind Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausge-schlossen. Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB ausgenommen Industriegebiete und Sondergebiete, soweit WKA zugelassen sind Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich Abstandspuffer von 250 m zu den beiden vorgenannten Bereichen Straßenrechtliche Anbauverbotszonen Schutzstreifen an Gewässern Naturschutzgebiete Naturschutzrechtlich sichergestellte Gebiete Geschützte Biotope Waldflächen und Waldabstand von 30 m **3.2. Weiche Tabukriterien** Nach den rechtlichen Anforderungen wären Windenergieanlagen innerhalb der Weichen Tabuzonen generell möglich. Sie sollen aber nach dem Gestaltungswillen der Landesplanungsbehörde nach selbst gesetzten, abstrakten, typisierten und für den gesamten	

Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien für die Wind-energienutzung ausgeschlossen sein. Abstandspuffer um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich von 150 m im Anschluss an die harte Tabuzone (250 m) Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche im Anschluss an die harte Tabuzone (250 m)**3.3. Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess**Neben den harten und weichen Tabukriterien hat die Landesplanungsbehörde Ab-wägungsbelange benannt, die für die verbleibenden Potenzialflächen in Beziehung zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen gesetzt werden. Diese Belange / Nutzungen sollen vom Plangeber, also der Landesplanungsbehörde abgewogen werden, um der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzulegen.Für die Abwägung sollen die nachfolgend aufgelisteten Kriterien herangezogen werden, die jeweils im Einzelfall gewichtet werden müssen und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen abzuwägen sind. Die Auflis-tung ist nicht abschließend, da in vielen Fällen weitere einzelfallbezogene Aspekte hinzutreten können, deren Gewicht vor einer Einzelfallbetrachtung weder abstrakt noch in Relation zu den hier aufgeführten Kriterien benannt werden kann. Die an- Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Ab-stand bzw. 400 m Abstand zu Gewerbeflächenausweisungen Siedlungsachsen Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen Schienenwege mit einem Abstand von 150 m Hochspannungsleitungen ab 110 kV, Abstandspuffer 100 m Landschaftsschutzgebiete Sichergestellte Landschaftsschutzgebiete Gebiete mit eingeleitetem LSG-Verfahren Schwerpunktbereiche Biotopverbundsystem	

Wiesenvogel-Brutgebiete Bedeutende Vogelflugkorridore 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche FFH-Gebiete Unterschutzgestelle Gebiete nach § 23 BNatSchG Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten Umgebungsbereich von 300 m bei sichergestellten Gebieten Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten 30 bis 100 m Abstand von Wäldern Wasserflächen Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit min-destens drei WKA nicht möglich ist. schließend einzeln genannten sowie die weiteren einzelfallbezogenen Kriterien be-treffen öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationsfläche sprechen und sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzu-wägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substanziellen Raum zu geben d.h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Geplante Siedlungsentwicklungen Umzingelungswirkung, Riegelbildung Belange des Denkmalschutzes Netzkapazität Binnenhochwasserschutz	

Charakteristische Landschaftsräume Querungshilfen (Artenpopulationen) Planverfestigte Kompensationsflächen sowie Öko-Kontenflächen Schützenswerte Geotope Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs Potentielle Beeinträchtigungsbereiche um Horststandorte Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten Räumliche Konzentration von Kleinbiotopen Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Talräume an natürlichen Gewässern **Anwendung der Tabukriterien auf gemeindlicher Planungsebene** Die Gemeinde Looft hat für ihr Gemeindegebiet die von der Landesplanungsbehörde vorgegebenen Kriterien überprüft und die dargestellten potenziellen Vorrangge- biete (Orange) konkretisiert. In der Topographischen Karte sind die harten Tabuzonen dunkelgrau und die weichen Tabuzonen hellgrau eingetragen. Darüber hinaus sind die archäologischen Denkmale (D) sowie die bestehenden Windkraftanlagen eingetragen. [Abbildung im Originaldokument]	

Abb. 9 Übertragung der potenziellen Vorrangflächen in die Topografische Karte M. 1:25.000 **Fachliche Bewertung der Abwägungskriterien** **Charakteristische Landschaftsräume** Nach dem Gutachten zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen in Schleswig-Holstein liegen Teilbereiche des Abwägungsgebietes im Bereich eines charakteristischen Landschaftsraumes (Teilflächen Nr. 28). Hierin werden Teile der Kulturlandschaft ausgewiesen, die sich durch ihre unverwechselbare Eigenart in be-sonderer Weise von der umgebenden Landschaft abheben, weil in ihnen bestimmte naturraumtypische, naturbedingte und / oder kulturbedingte Merkmale der Landschaft in einer besonderer Ausprägung, Vielfalt oder Dominanz vorkommen. Diese Feststellungen unterstreichen die Landschaftsausstattung des Raumes. Auf diese Be-sonderheiten ist bei der Windvorrangplanung Rücksicht zu nehmen. Die Rücknahme der Abwägungsbereiche nördlich, südlich (Gemeinde Drage) und westlich (Gemeinde Pöschendorf) der Ortslage Looft ist aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und Bedeutung fachlich begründet und ausdrücklich zu begrüßen. Diese Bewertung wurde auch bereits bei der 2009 angedachten Erweiterung des bestehenden Windparks Looft in nordwestliche Richtung bestätigt. Zur damaligen Ablehnung dieser Erweiterung durch das Land SH heißt es auf S. 167 in der Synopse des Innenministeriums des Landes Schleswig Holstein Planungsraum IV (Stand: 24.04.2012): „Die beantragten Windeignungsflächen Richtung Nordwesten mit einer Flächen-ausdehnung von über 100 ha schließen an den bestehenden Windpark Looft (80,5 ha) an, so dass sich ein zusammenhängender Windpark in einer Flächenausdehnung von ca. 190 ha mit einer Längenausdehnung von rd. 3,3 km ergeben würde. Diese Proportionen sind in dem kleinteiligen Landschaftsraum unmaßstäblich und raum-ordnerisch und landschaftspflegerisch nicht mehr vertretbar. Diese Erweiterung wird daher nicht übernommen." **Talraum der Bekau und des Pöschendorfer Grabens** Die Bekau und der Pöschendorfer Graben sind als Gewässer 2. Ordnung eingestuft. Gewässer und Talräume sind funktionale Einheiten, die dem Wasserhaushalt dienen und für eine naturnahe Landschaftsentwicklung bedeutsam sind. Sie sind als Über-schwemmungsbereiche von Bebauung freizuhalten. Dies gilt auch für Windkraftan-lagen, die mit dem Schutzzweck Gewässerschutz in der Regel nicht vereinbar sind. Da in Talräumen der Gewässer mit einer regelmäßigen Vernässung der Flächen, einer natürlichen	

Laufveränderung/-verlegung der Gewässer sowie einer Gehölzentwicklung zu rechnen ist, sind diese von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z.B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, frei zu halten. Das Leitbild der im Dezember 2000 in Kraft getretenen EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) ist die Herstellung von Gewässern in einen „guten Zustand". Der Wasserver-band **Bekau** betreut das Fließgewässersystem der 26 km langen Bekau, die an der westlichen Grenze der Gemeinde Peissen entspringt und bei Bekmünde in die Stör fließt. Ein Schwerpunkt der Arbeit der Wasser- und Bodenverbände ist die Entwicklung naturnaher Auen- und Gewässersysteme durch Gewässerrenaturierung und -regeneration. Für die Bekau sind verschiedene Maßnahmen zur Umsetzung der EG-WRRL geplant, die im Wesentlichen die Renaturierung des Gewässerverlaufs zum Inhalt haben. Unter anderem soll im Norden der potenziellen Windeignungsfläche ein Bruchwald regeneriert werden und eine Entrohrung der Bekau stattfinden. Weiter westlich ist eine Initialmaßnahme vorgesehen, hier wird Totholz sich selbst überlassen, wodurch sich ein naturnahes Gehölz bis hin zum Wald entwickeln soll. Durch diese Maßnahmen werden sich voraussichtlich weitere Tiere in und um das Gewässer und die dann entstehenden Uferrandstreifen ansiedeln. Der relevante Niederungsbereich ist in dem folgenden Maßnahmenplan als Untersu-chungsgebiet rot umrandet (dünne rote Linie). Dieser Talraum der Bekau sollte aus fachlicher Sicht von Windkraftanlagen freigehalten werden. Die Landesplanungsbehörde hat den Belang „Talräume an Gewässern" nicht als Tabukriterium bewertet, sondern als Abwägungskriterium definiert. Dies erscheint aufgrund der besonderen Bedeutung der Talräume nicht sachgerecht. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 10 Auszug aus dem Maßnahmenplan (Vorentwurf) zur Umsetzung der EG-WRRL an der Bekau und ausgewählten Seitengewässern mit Umgrenzung der potenziellen Vorrangfläche **Umzingelungswirkung, Riegelbildung**	

Ausgangspunkt für die optische Beurteilung der Sicht auf Windparks ist der Sachver-halt, dass von Windkraftanlagen eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht und dass es durch optische Belästigungen zu körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen des Menschen kommen kann. Rechtsprechungen des OVG Lüneburg stellen fest, dass eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung vorliegt, wenn von Windkraftanlagen eine nicht vermeidbare, permanent erdrückende Wirkung für Hausbewohner ausgeht, etwa durch eine dichte „Einkesselung" oder eine so große Nähe, dass man einer sich massiv aufdrängenden optischen Belästigung nicht aus-weichen kann. Die erdrückende Wirkung durch eine Windenergieanlage kommt dann in Betracht, wenn Nachbargrundstücke derart abgeriegelt werden, dass ein Gefühl des Eingemauertseins oder einer Gefängnissituation entsteht. Unter Beachtung wesentlicher Elemente des Gutachtens aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) wird für die Beurteilung die visuelle Wahrnehmung im Gesichtsfeld des Men-schen (180°) zugrunde gelegt. Zur Sicherung des freien Blickes in die Landschaft und zur Vermeidung unwillkürlicher oder willkürlicher Blickausrichtungen wird hier ein Frei-haltekorridor von mind. 60° definiert, der von Windenergieanlagen freizuhalten ist, während auf 120° des Gesichtsfeldes eine Beeinträchtigung als zumutbar bewertet wird. Scheitelpunkt für die Bemessung des Umfassungswinkels ist der geometrische Mittelpunkt einer Siedlung mit einem Betrachtungsraum von 3.500 m Radius. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 11 Betrachtungsraum der Ortschaften Looft und Christinenthal mit Darstellung der beein-trächtigten und freigehaltenen Sichtbereiche Aus der Darstellung geht hervor, dass für die Ortslage Looft die Kriterien des Gutach-tens zur Umzingelungswirkung eingehalten sind. Problematisch erscheint jedoch die Wirkung der nahe gelegenen Windkraftanlagen auf die Wohnbebauung, die als Splitterbebauung eingestuft wird. Hier wird ein Blickwinkel von 70° durch den bestehenden Windpark abgedeckt. Die Betrachtung zeigt, dass die Flächenausdehnung des bestehenden Windparks die maximalen Grenzen einer Verträglichkeit erreicht haben. Eine weitere Ausdeh-nung des Windparks in Richtung Nordosten ist auch aus Gesichtspunkten der Umzingelungswirkung	

nicht vertretbar.

Für die benachbarte Gemeinde Christinenthal ergibt sich eindeutig eine unzumutbare Umzingelungswirkung. Unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Vorrangflächen und dem bestehendem Windpark im Norden der Ortslage verbleiben in Blickrichtung Ost lediglich ein Freihaltebereich von 45° im Nordosten und ein Freihaltebereich von 20° im Südosten. Damit werden die Mindestanforderungen mit einem Freihaltebereich von mind. 60° zwischen den Windparkflächen nicht eingehalten. Dadurch wird das gesamte Blickfeld von 180° durch Windkraftanlagen abgedeckt.

Belange des Denkmalschutzes

Im Norden der Ortslage Looft befinden sich mehrere eingetragene archäologische Kulturdenkmale in unmittelbarer Nähe zum bereits bestehenden Windpark. Bei bauli-chen Veränderungen der Windkraftanlagen ist unbedingt darauf Rücksicht zu nehmen, dass Beeinträchtigungen der Wahrnehmbarkeit der archäologischen Denkma-le vermieden werden.

Avifaunistische Schutzbelange

Die Gemeinde Looft hat zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit hinsichtlich der Vor-kommen von Groß- und Greifvögeln sowie Fledermäusen eine Datenrecherche durch [redacted] vornehmen lassen. Die Datenrecherche erfolgte in einem 6 km Radius um die potenziellen Vorrangflächen. Die Ergebnisse der Datenrecher-che sind für die potenziellen in den nachfolgenden Abbildungen dokumentiert.

Anhand der vorliegenden Daten brüten nachweislich folgende planungsrelevante bzw. in Schleswig-Holstein als WEA-sensibel klassifizierte Vogelarten im 6 km Radius: **Kranich, Rotmilan, Rohrweihe, Seeadler, Weißstorch und Uhu.** Der Baumfalke hat im Jahr 2015 knapp außerhalb des 6 km Radius gebrütet. Ebenso kann ein Vorkommen der Wiesenweihe innerhalb des Untersuchungsraumes nicht völlig ausgeschlossen werden. Sie ist in dem Gebiet durchaus verbreitet. Innerhalb des 6 km Radius sind lediglich **zwei Weißstorchhorste** in den Ortschaften Huje und Puls bekannt. Der Horst Puls ist mehr als 4 km und der Horst in Huje fast 6 km von der nächsten Eignungsfläche entfernt.

Eine weitere Datenquelle für die Erfassung von Weißstorchhorsten findet sich über den Link: stoercheimnorden.jimdo.com. Hier finden sich mehrere Einträge die aufzeigen, dass vor allem in den letzten Jahren vermehrt Störche die Nistmöglichkeiten in der Gemeinde Looft genutzt haben und auch in der Aufzucht erfolgreich waren. Der 1.000 m Puffer um die Horststandorte

berührt jedoch die Abwägungsbereiche nicht.

Aus dem Jahr 2012 sind [redacted] zwei Kranichbruten im Wald südöstlich Christinentahl bei Scharfenhorn bekannt. Diese liegen in 1,7 bis 2,5 km Entfernung zu den Eignungsflächen. Gemäß der Datentabelle der OAG ist ein weiteres Kranichpaar südlich der Ortschaft Silzen als auch ein weiteres Brutpaar in der Nähe der Ortschaft Peissen bekannt. Vermutlich existiert noch ein drittes Brutpaar im Bereich „Reher Kratt" östlich der K57.

Aus dem Jahr 2000 existieren zwei bekannte Rotmilanhorste nördlich der Ortschaft Reher. Diese sind 4,3 und 5,5 km von der nördlichsten Eignungsfläche entfernt und vermutlich nicht mehr vorhanden. Für den Rotmilan liegen jedoch bei der OAG aktuelle Daten aus den Jahren 2015 und 2016 vor. So müssen innerhalb des 6 km Radius immer noch mindestens zwei Brutpaare zeitgleich aktiv sein. Von 2013 bis 2016 soll ein Rotmilanpaar jedes Jahr nahe der Ortschaft Pöschendorf gebrütet haben. Min-

destens für 2016 ist dieser Brutstandort, der weniger als 1.500 m Abstand zum Abwä-gungsbereich PR3_STE_019, PR3_STE_024 und PR3_STE_026 hat, dem LLUR bekannt. Ebenso sind dem LLUR (bzw. uNB Itzehoe) die Hintergründe der Aufgabe von Brut-vorhaben an diesem Standort in 2017 bekannt. Aufgrund dieses langjährigen Brut-standortes haben mindestens-die entsprechenden (Teil-)Bereiche von PR3_STE_019, PR3_STE_024 und PR3_STE_026 als Vorranggebiet zu entfallen. In 2016 hat ein zweites Brutpaar einen Horst nahe der Ortschaft Aasbüttel in ca. 5 km Entfernung gehabt.

In 2017 brütet ein Rotmilanpaar zwischen Looft und Pöschendorf in unmittelbarere Nähe zum Abwägungsbereich PR3_STE_019. Dieser Brutstandort ist dem LLUR be-kannt. Der Wegfall des westlich der Kreisstraße 71 gelegenen Teils des Abwägungs-bereiches PR3_STE_019 sowie des kompletten Abwägungsbereichs PR3_STE_024 wird daher begrüßt.

Auch wenn keine Bruten von sensiblen Offenlandarten wie Kiebitz, Wiesenpieper, Feldlerche und Rebhuhn als auch Wachtel und Wachtelkönig bekannt bzw. doku-mentiert sind, können diese im Gebiet vorkommen. Ebenso können im Vorwege (Neu-) Bruten von Rohr- und Wiesenweihe innerhalb 1 km Untersuchungsradius nicht ausgeschlossen werden.

Der Uhu scheint in diesem Gebiet stark verbreitet (vgl. auch KOOP B. BERNDT 2014, www.eulen.de) Seit dem Jahr 2000 liegen zahlreiche Datensätze (mehr Sichtungen und auch Neststandorte) innerhalb des 6 km Recherchenradius vor (jährliche Do-kumentation durch den aktiven Landesverband Eulenschutz), die regelmäßig den LLUR als auch der OAG gemeldet werden. Die Daten des LLUR/Lanis S-H sind somit grundlegend identisch mit denen der OAG

und sind in der Karte 2 dargestellt. Grundsätzlich baut der Uhu jedes Jahr ein neues Nest, wodurch die Verbreitung und die Ausbreitung im 6 km Radius zu erklären ist. Gemäß LANU (2008) beträgt der po-tenzielle Beeinträchtigungsbereich für den Uhu 1.000 m um den Brutplatz. Das LLUR (ehemals LANU) vertritt momentan eher den Standpunkt eine 500 m Pufferzone um den bekannten Horstwald zu legen. In diesem speziellen Fall existieren innerhalb des Staatsforstes Barlohe (Tiergarten) Brutplätze des Uhus, so dass die Waldbereiche in-nerhalb eines 1.000 m Untersuchungsradius mit diesem 500 m Abstand gepuffert werden müssen. Diesbezüglich besteht hoher Abstimmungsbedarf mit der zuständigen Naturschutzbehörde und/oder dem LLUR. Der Verzicht auf die westlich von Looft gelegenen Abwägungsbereiche ist artenschutzrechtlich erforderlich. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 12 Ergebnis der Datenrecherche Groß- und Greifvögel Der Uhu kann mit insgesamt 16 aufgefundenen Schlagopfern (Dürr 2015a) als die heimische Eulenart mit den höchsten Verlusten durch WEA bezeichnet werden. die genannten Funde stammen aus Brandenburg, Thüringen, Rheinland-Pfalz, NRW und Baden-Württemberg, in Schleswig-Holstein sind bis heute noch keine mit Windener-gieanlagen in Verbindung zu bringende Verluste nachgewiesen, obwohl die Art hier eine positive Bestandsentwicklung zeigt und mittlerweile etwa dreimal so häufig ist wie der Rotmilan, von dem vier dokumentierte Totfunde bekannt sind. Der Uhu gilt generell als anfluggefährdete Art und wurde deshalb zunächst in das obligatorische Untersuchungsprogramm bei Windenergieplanungen aufgenommen (LANU 2008). Als Abstandsbereich zu Brutplätzen wird eine Entfernung von 1.000 m zwischen WEA und Brutplatz empfohlen. In der norddeutschen Tiefebene ist der Uhu jedoch als ausgesprochener Bodenjäger bekannt; sowohl in der offenen bzw. halboffenen Normallandschaft, als auch in den zur jagt bevorzugten Wäldern selbst geschieht der Beuteanflug in niedrigem Fluge aus der Deckung heraus. Ebenso erfolgt der Anflug auf den Brutplatz nicht aus der Höhe (wie häufig bei Taggreifvögeln der Fall), sondern stets in niedrigem, bodennahem Anflug. Größere Flughöhen erreicht der Uhu i.d.R. lediglich in hügeligen bzw. bergigen Regionen wie etwa Harz, wo er bei der Überquerung von Tälern und Schluchten die bodennahe Region verlässt. Als ausgesprochener Bodenjäger ist der Uhu in Schleswig-Holstein hinsichtlich möglicher Kollisionen zumindest mit großen Windkraftanlagen	

daher gegenwärtig nicht gefährdet. Störungen des Uhus durch Anlagenbedingte Scheuchwirkung (Meideabstände, Aufgabe von Brutstandorten) sind nicht bekannt. Jedoch wird aktuell die Frage nach der Schallempfindlichkeit der Art diskutiert. Eine allgemeine hohe Sensibilität kann auf Grund vermehrter Bruten in aktiven Steinbrüchen zwar nicht vorausgesetzt werden (GARNIEL et al. 2007), jedoch bleibt offen. ob die Schallimmissionen der WEA Einfluss auf die Jagderfolge der stark akustisch ausgerichteten Tiere nehmen. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 13 Ergebnisse der Datenrecherche Uhu Aufgrund der nächtlichen Lebensweise werden keine Raumnutzungsanalysen für die Art durchgeführt. Das Vorkommen wird über sog. Horsterfassung tagsüber ermittelt. Die **Fledermausrecherche** über das LLUR erbrachte keine konkreten Ergebnisse. Potenziell ist mit folgenden Arten im Raum zu rechnen: Mücken-, Rauhaut- und Zwerg-fledermaus (Pipistrellus-Arten), Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer- und Kleiner Abendsegler sowie mehrere Myotis-Arten wie z.B. Fransen-, Bechstein- und Wasserfledermaus als auch Große und Kleine Bartfledermaus. Als überaus kollisions-gefährdete Fledermäuse gelten die hoch fliegenden Arten (vor allem während der Migrationszeit im Spätsommer) Großer- und Kleiner Abendsegler, Rauhaut- und Zwei-farbfledermaus. Es werden jedoch auch zunehmend die Zwerg- und Breitflügelfledermaus als Totfunde registriert (DÜRR 2015b). Im Mai 2017 hat der Nabu Schenefeld mit einem Fledermausexperten, der Fledermausmonitoring für den Kreis Dithmarschen und die Schrobach-Stiftung durchführt, Fledermausvorkommen im potenziellen Vorranggebiet kartiert. Ergebnis ist eine au-ßergewöhnliche Dichte an gefährdeten Arten, insbesondere bei den mitten im Abwägungsbereich befindlichen Teichen. Besonders bedeutsam ist der Nachweis des Großen Mausohrs, der in Schleswig-Holstein als verschollen gilt. Aus fachlicher Sicht erscheint eine Korrektur der Einstufung des Gebietes mit besonderer Bedeutung für den	

Fledermausschutz von „mittel" zu „hoch" gerechtfertigt. **Datenkorrekturen** Bei nachfolgenden Teilbereichen sind innerhalb der Abwägungsbereiche der Fläche PR3_STE_019 und PR3_STE_024 einzelne Nutzungen nicht berücksichtigt worden, die den Tabukriterien unterliegen. In den nachfolgenden Plankarten sind die entspre-chenden Flächen in schwarz eingetragen und verortet: [Abbildungen im Originaldokument] Wald inklusive 30m Abstandspuffer [Abbildung im Originaldokument] Wald inklusive 30m Abstandspuffer [Abbildung im Originaldokument] **[Abbildung im Originaldokument]** **Stellungnahme der Gemeinde** Die Gemeinde Looft schließt sich den vorgenannten fachlichen Überprüfungen an und macht sich die aufgeführten Hinweise und Forderungen als Teil dieser Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) zu eigen. Grundsätzlich steht die Gemeinde der Windenergie positiv gegenüber. Der bestehende Windpark wird von der Öffentlichkeit weitgehend ak-zeptiert. Die Rücknahme der Abwägungsbereiche im Norden und Westen der Ortslage von Looft (PR3_STE_019 westlicher Teil ab Kreisstraße 71, PR3_STE_024 und PR3_STE_026) im ersten Planentwurf wird ausdrücklich begrüßt und auch weiterhin für die Regionalplanung (Sachthema Windenergie) gefordert. Eine weitergehende Um-zingelung, die über den Umfang des bestehenden Windparks in Looft hinausgehen würde, erscheint nicht vertretbar und wird von der Gemeinde abgelehnt. Die besonders störende Beleuchtung der Anlagen, die eine Gesamthöhe über 100 m erreichen, ist durch technische Vorkehrungen zu minimieren. Altanlagen sind nach den technischen Möglichkeiten auszustatten. Dadurch kann sichergestellt werden, dass eine	

Befeuerung nur bei einer tatsächlichen Annäherung von Flugobjekten ein-setzt und dann wieder abschaltet. Dabei sollte jedoch aufgrund der Strahlenbelas-tung kein Radar verwendet werden. Die Gemeinde Looft spricht sich darüber hinaus für eine Regelung zur Beschränkung der Privilegierung von Windkraftanlagen aus, wie sie in Bayern und Sachsen durch die Landesregierungen eingeführt worden sind. Dadurch, dass ein 10 H Abstandsbereich um Siedlungen von der Privilegierung ausgenommen wurde, können die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit in Nahbereichen von Siedlungen eine Feinsteuerung der Windkraftflächenplanung vornehmen, die für die Akzeptanz der Windenergie vor Ort zwingend erforderlich ist. Dies ist besonders notwendig, da die Gemeinde auch eine besondere Vorsorge gegenüber der Gesundheit ihrer Einwoh-ner trägt und Windkraftanlagen im Nahbereich unter dem zehnfachen Höhenab-stand mit gesundheitlichen Risiken verbunden sein können. Die Gemeinde fordert mit Nachdruck, dass die Mindestabstände zwischen Wohn-gebäuden und Windkraftanlage so bemessen werden, dass Gesundheitsbeeinträch-tigungen ausgeschlossen werden können. Die bisherigen wissenschaftlichen Unter-suchungen sind aus Sicht der Gemeinde nicht ausreichend, um Gesundheitsbeein-trächtigungen durch Schallimmissionen von Windkraftanlagen auszuschließen. Viel-mehr weist eine Fülle neuerer Forschungsarbeiten' darauf hin, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auch bei Abständen auftreten, die größer sind, als die im ersten Planentwurf vorgesehenen Abstandspuffer von 400m bzw. 800m. Die zugrundeliegenden Schutzverordnungen zur Bewertung von Schal-limmissionen von Windkraftanlagen sind gegenwärtig nicht auf dem Stand von Wis-senschaft und Technik und bedürfen dringend einer Anpassung an neuere Erkennt-nisse der Forschung. Hierbei, aber auch bereits bei der Regionalplanung (Sachthe-ma Windenergie) sind insbesondere die folgenden Faktoren zu berücksichtigen: Die Vorhersage-Berechnung von Schalldruckpegeln von Windkraftanlagen an Immissionsorten mittels des Prognosemodells der DIN ISO 9613-2 führt zu einer systematischen Unterschätzung der tatsächlich auftretenden Schal-limmissionen2. Dies ist hinlänglich gesichert und daher hat der Normenaus-schuss Akustik, Lärmminderung und Schwingungstechnik (NALS), Unteraus-schuss „Schallausbreitung im Freien", eine Anpassung des Prognoseverfah-rens der DIN 150 9613-2 erarbeitet (sog. „Interimsverfahren") und diese zur Anwendung empfohlen. Die Gemeinde fordert, dieses Interimsverfahren bei der	

Bestimmung der Abstandspuffer zu Wohngebäuden im Rahmen der Re-gionalplanung zugrunde zu legen. Dieses Interimsverfahren würde nach Aus-sage eines Mitarbeiters der Abteilung Landesplanung bei dem Scopingtermin am 9.5.2016 insbesondere in Fällen, in denen aus der Perspektive einer Sied-lung neben einem bestehenden Windpark seitlich weitere Windkraftanlagen hinzugefügt werden sollen, im Vergleich zu dem bisherigen Verfahren der DIN ISO 9613-2 zu einer substantiellen Erhöhung der erforderlichen Abstände zwi-schen Windkraftanlagen und Wohnbebauung führen. Einen solchen Fall wür- [Fußnote im Originaldokument] de die Erweiterung des bestehenden Windkraftgebiets von Looft in Richtung Nordwesten darstellen. Da dieses Gebiet (Potentialbereich PR3_STE_019 westlich der Kreisstraße 71) ohnehin ein langes dünnes Band ohne viel nord-südliche Breite darstellt, würde schon eine geringfügige Erhöhung der Ab-standspuffer zu einer Verringerung der platzierbaren Windkraftanlagen unter die Mindestanzahl von drei führen. Auch aus diesen Gründen wird gefordert, die Ablehnung dieses Potentialbereiches aufrecht zu erhalten. Die jüngere Forschung hat insbesondere rhythmische und unregelmäßige Lautstärkeschwankungen (sog. Amplitudenmodulation) als eine wesentliche Charakteristik des Schalls von Windkraftanlagen, die zu gesundheitlichen Be-einträchtigungen führen kann, identifiziert: „Studien zeigen zudem, dass es trotz der Einhaltung der in der TA Lärm festgeschriebenen Immissionsrichtwerte durch eine unregelmäßige Geräuschentwicklung (Periodizität der Geräusche) zu Belästigungs- und Belastungseffekten kommen kann. Dieser als Amplitudenmodulation beschriebene Effekt beruht auf unregelmäßigen und unerwarteten Lautstärkenveränderungen. Diese ziehen verstärkt die Aufmerksamkeit auf sich und werden dadurch als belästigend empfunden. Eine solche dauerhafte belästigende Wahrnehmung kann bei den Betroffenen Stressreaktionen auslösen, die sich langfristig entsprechend negativ auf die psychische und physische Gesundheit auswirken können."3 Diese besondere Wirkung von Schallimmissionen von Windkraftanlagen im Unterschied zu anderen, nicht amplitudenmodulierten Schallquellen ist noch nicht in den entsprechenden Schutzverordnungen (insbesondere TA-Lärm) berücksichtigt. Unter kontrollierten Laborbedingungen wurde experimentell quantifiziert, dass Schallimmissionen von Windkraftanlagen schon dann als ebenso belästigend wie Verkehrslärm empfunden werden, wenn deren Laut-stärke 5 dB geringer ist als der Verkehrslärm4. Die dringend erforderliche	

Be-rücksichtigung dieser besonderen Wirkung von Schallimmissionen von Wind-kraftanlagen wird zu einer weiteren (d.h. über das oben beim Interimsverfahren Erwähnte hinausgehend) substantiellen Erhöhung der Abstände zwischen Wohngebäuden und Windkraftanlagen führen5. Bisherige zusammenfassende Darstellungen zur Infraschall-Thematik, gemäß denen gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht in einen Wirk-Zusammenhang mit Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen gebracht werden könnten (siehe z.B. 3), müssen aufgrund der jüngsten wissenschaftli-chen Erkenntnisse zur physiologischen Wirkung von Infraschall auf den Men-schen revidiert werden. Als zentraler Teil eines tragfähigen Wirk-Zusammenhangs wurde kürzlich mittels einer Magnetresonanztomographie- [Fußnote im Originaldokument] Studie gezeigt6, dass eine Infraschall-Exposition mit Intensitäten unter der Wahrnehmungsschwelle zur Aktivierung jener Gehirnregionen (anteriorer cin-gulärer Cortex, rechte Amygdala) führt, von denen bekannt ist, dass sie eine Schlüsselrolle bei der Steuerung von emotionalen und autonomen Stressreak-tionen spielt, also in Verbindung mit jenen Symptomen stehen, die bei ge-sundheitlichen Beschwerden von Anwohnern in der Nähe von Windkraftan-lagen im Zentrum stehen. Die in der Studie verwendeten unterschwelligen In-tensitäten treten bei Infraschall-Immissionen von üblichen Windkraftanlagen auch noch jenseits der im ersten Planentwurf vorgesehenen Abstände zu Wohngebäuden auf7. Die fachliche Betrachtung und die Stellungnahme der Gemeinde wurde in der Sit- zung der Gemeindevertretung am gebilligt. Looft, Bürgermeister [Fußnote im Originaldokument]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1880, Datum: 14.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn

Kapitel: PR3_SEG_049 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zu den geplanten Windkraftanlagen Gebiet PR3_SEG_049 und PR3_SEG_056 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Stellung zu dem geplanten Windkraftanlagen Gebiet PR3_SEG_049 und PR3_SEG_056 nehmen: Im Jahre 2012 hat die Gemeinde Nützen mit 67.3 % gegen Windkraftanlagen gestimmt. Nützen liegt direkt an der A7 und auch direkt an der geplanten A20, sowie der neuen 380 kV Höchstspannungleitungen, einem Recyclinghof und einem Kieswerk. Somit ist unsere Gemeinde schon mit sehr vielen Einflüssen bestraft, sodass wir fordern von der Windkrafternergie in Nützen abzusehen. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Leider wären hier in Nützen einzelne Häuser in direkter Nähe und unter 1000m Entfernung zu diesem geplanten Gebiet. Die geplante Errichtung der Windkraftanlagen führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Wir hatten uns entschieden, ein [redacted] in der Gemeinde zu erwerben, trotz der jetztigen Umstände der Autobahnen. Darüber hinaus ist unsere Immobilie auch eine Wertanlage zu unserer Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der Windkraftanlagen zu großen Teilen versagt würde, so dass wir Gefahr laufen, ein Armutsfall zu werden. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Errichtung von Windkraftanlagen in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Errichtung zu versagen. Es ist ja schön und gut, dass die Besitzer mit diesen Windkraftanlagen, umweltfreundlicher	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche. Die Fläche PR3_SEG_056 ist in die Fläche PR3_SEG_327 aufgegangen, welche ebenfalls in geänderter Form übernommen wird. Der größte Teil der Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der

Energie (Mittlerweile im Überfluss produziert wird), Geld verdienen die wiederrum der Komunen zu gute kommen könnten, aber umweltfreundlich ist nicht gleich tierfreundlich! In den Gebieten der geplanten Windkraftanlagen besteht noch eine Artenvielfalt, die mit der Errichtung dieser Anlagen gefährdet wären, da viele Tierarten vertrieben sondern auch das Unfallrisiko für Vögel und Fledermäuse beträchtlich steigen würde. Wir bitten Sie daher von dem Gebiet PR3_SEG_049 und PR3_SEG_056 abzusehen und es im Plan zu streichen.	Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9701, Datum: 12.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0174-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Betrifft: Stellungnahme zum geplanten Bau der Windräder PRE_STE-099 und PRE_STE-097 in der Gemeinde Sommerland Zur Zeit werden von der hiesigen Bevölkerung große Summen für Strom, der nicht gebraucht wird, bezahlt. Deshalb dürften neue WKA erst wieder gebaut werden, wenn die beiden Südlings nach Bayern u. Baden Württemberg fertiggestellt sind. Man rechnet damit aber erst im Jahr 2025. Mit den neuen Anlagen PRE_STE_099 und 097 wäre es für [redacted] 2 eine nicht zumutbare Umzingelung. Wie unsere Störche , die auf dem Harvestore ihr Nest bezogen haben, darauf reagieren werden, möchte ich mir nicht vorstellen. Nach etlichen Jahren Pause sind sie nun zurückgekehrt, und ich wünsche mir, daß sie bleiben. Einer von ihnen ist beringt und somit registriert. PS: Für eine Beantwortung meiner Einwendungen wäre ich ihnen dankbar	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_097 wird als Vorranggebiet mit der Zweckbestimmung Repowering ausgewiesen. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Horst, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Ortslagen sollen nicht in unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen zu den Ortslagen. Diese Prüfung wird für alle geplanten Potenzial- und Vorranggebiete vorgenommen. Alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 1879, Datum: 14.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Das Vorranggebiet PR3_STE_027 hat 2 WEA, die erst nach 2012 errichtet worden sind, nicht berücksichtigt (WP Hasenkrug-Hardebek, E-101). Das Vorranggebiet sollte auch diese 2 WEA integrieren. Der Klimaschutz, die Energiewende erfordert eine optimale Ausnutzung der POtentiale. Der Bereich dieser 2 WEA ist stark vorbelastet- Stromtrasse, Bahntrasse). Einem Weiterbetrieb / Repowering an diesen 2 Standorten sollte nichts im Wege stehen. Was sollte sich gravierend an der Genehmigungspraxis innerhalb der letzten 5 Jahre geändert haben- die WEA wurden 2012 genehmigt ! In diesem Windpark stehen 12 WEA, im geplanten Vorranggebiet sind vier WEA als Bestandanlagen ausgewiesen, obwohl nur 10 dort tatsächlich stehen ! Deshalb sollten die 2 WEA, die derzeit noch außerhalb stehen in das Vorranggebiet integriert werden und nicht errichtete WEA aus der Karte (als Bestandanlagen) entfernt werden.	Die Fläche PR3_STE_027 steht zum Teil im Konflikt mit dem Lebensraumverbundkonzept für den Rothirsch und die Grünbrückenplanung. Einem hierzu vom MWAVT vorgelegten aktuellen Gutachten zufolge sollte in diesem Bereich keine Erweiterung über den Anlagenbestand hinaus erfolgen, um den ermittelten Migrationskorridor freizuhalten. Dies wurde im 1. Entwurf bereits berücksichtigt. Es entfällt somit neben dem nördlichen Teil auch eine potenzielle Erweiterung nach Westen. Die Abgrenzung orientiert sich an Knickverläufen. Eine Begrenzung der Flächengröße erfolgt auch aufgrund der schon starken Vorprägung des Raumes mit WKA. Somit kann der Stellungnahme nicht gefolgt werden. Die vorgetragenen Argumente können die Kriterien nicht entkräften, die den Flächenzuschnitt bedingen, weshalb die Landesplanungn an der Abwägungsentscheidung festhält.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1878, Datum: 14.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Guten Tag, ich nehme Stellung zu den Gebieten PR3_SEG_043 und PR3_SEG_043 die als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgeschrieben werden sollen/beschrieben sind. Es scheint mir unzureichend berücksichtigt, dass in dem von beiden Gebieten in unmittelbarer Nähe (400m) gelegenen Wohnpark Bissenmoor ca. 350 Familien mit Kindern sich angesiedelt haben. Diese planen dort ihre Heimat und meine Familie insbesondere sieht sich von der drohenden konstanten (!!) Lärmbelästigung unmittelbar und stark gefährdet.	Die Fläche PR3_SEG_043 wird verkleinert und die Fläche PR3_SEG_045 entfällt komplett. Zu weiteren Ausführungen ist auf die jeweilige Abwägungsentscheidung zu verweisen. Somit kann dem Wunsch der Nicht-Ausweisung zum Teil gefolgt werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die

Ein Windpark an diesen Orten führt mutmaßlich zu einer starken Reduzierung der Wohn- und Lebensqualität im Wohnpark Bissenmoor aufgrund der geschaffenen Geräuschkulisse. Zusätzlich zur in der Planungsfestellung befindlichen Teilabschnitte (an gleichem Ort) der neuen Autobahn A20 wird sollte dort noch ein Windenergiepark entstehen der Wohnpark "unbewohnbar". Bitte teilen Sie mir so schnell wie Ihnen möglich mit wie Sie die Belange der 300 - 400 Familien in Bezug auf die oben genannten Punkte berücksichtigt haben bei der Deklarierung als "Vorranggebiet". Grüße [redacted] [redacted]	Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht.
Institution: Landkreis Ludwigslust-Parchim, Kreisplanung **ID: M2029, Datum: 14.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0122.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) Ihr Zeichen: StK 334 / LPW 9 — 1792/2017 hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim im Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 5 und 6 Landesplanungsgesetz S-H	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung im Rahmen der o.g. Planungen möchte ich mich bedanken. Die im für den Landkreis Ludwigslust-Parchim maßgeblichen Regionalplan für den Planungsraum III ausgewiesenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung bzw. für ein Repowering haben aufgrund ihrer räumlichen Lage keine unmittelbaren Auswirkungen auf unser Kreisgebiet. Daher wird durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7141, Datum: 12.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0064-1.pdf, PR_III_3-0064-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_036 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt.Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Neben der neuen Schwerpunktschaffung für Windenergienutzung durch die Teilausweisung von PR3_SEG_040 und deshalb sinnvollen Freihaltung des östlich davon gelegenen Raumes führt auch dieser Belang dazu, dass die Fläche nach wie vor nicht ausgewiesen wird.Da die Abwägung nicht nur in Bezug auf die einzelne Fläche, sondern auch hinsichtlich der gesamten Region vorgenommen wird, ist ein Verweis

	auf die bereits erfolgende Schwerpunktschaffung durch ein anderes neues Vorranggebiet angemessen. Es soll die Überprägung des Raumes durch die Windenergienutzung verhindert werden, damit die Belastungen trotz Konzentrationsplanungsansatz und notwendiger substanzieller Schaffung von Raum für die Windenergienutzung auf ein verträgliches Maß für die Bevölkerung beschränkt werden. Des Weiteren beruhen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen sowie im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt und sowohl alle öffentlichen und privaten Belange mit Relevanz berücksichtigt. Des Weiteren werden im Rahmen der Planungen die rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt. Die Planung erfolgt im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung.Bzgl. der Schaffung substanziellen Raumes für die Windenergienutzung:Die Frage, ob der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft wird oder ob es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handelt, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Größenangaben sind, isoliert betrachtet, ungeeignet. Auch ein einziges Konzentrationsgebiet ist, für sich genommen, noch kein Indiz für eine nicht ausreichende Ausweisung. Erforderlich ist eine Würdigung (eine wertende Betrachtung) der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum.Ergänzend hat das BVerwG im Urteil vom 13.12.2012 ausgeführt, dass sich die Frage nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Potenzialflächen beantworten lässt, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt.Der Plangeber ist nicht verpflichtet alle Potenzialflächen als Vorranggebiete zu übernehmen. Die Potenzialflächen sind im Rahmen der Abwägung zu bewerten. Im Ergebnis der Abwägung ist der Windenergie entsprechend des gesetzlichen Auftrags des BauGB substanziell Raum zu verschaffen. Dies wird mit den vorliegenden Plänen erreicht.Bzgl. Kleinstflächen sowie des Grundsatzes der an jedem Punkt der Fläche verpflichtend vorliegenden mindestens 100 m Kantenlänge:Dem gesamträumlichen Plankonzept liegt der Gedanke der Konzentrationsplanung zugrunde. Eine Konzentrationswirkung ist dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in

	einem Gebiet gebündelt werden. Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen; es muss mindestens die Errichtung eines Windparks in dem Gebiet möglich sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für einen Windpark mindestens drei WKA nötig seien (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004 – 4 C 9/03 –, BVerwGE 121, 182-191), wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Die Landesplanung ist für diese Mindestabstände von durchschnittlichen Erfahrungswerten ausgegangen. Sie hält an der in Ziffer 2.2.4 des gesamträumlichen Plankonzeptes definierten Mindestgröße fest. Eine Konzentrationsplanung kann so gewährleistet werden.Die Assoziation einer Kleinstfläche mit einer ausreichend großen Hauptfläche ist nicht nur abhängig von der Entfernung zu letzterer. Die zusammenhängende Wahrnehmung des hypothetischen Windparks ist vordringlich. Diese kann, trotz einer ggf. nahegelegenen Lage, durch landschaftliche oder strukturelle Elemente mit Zäsurwirkung verhindert werden, bspw. durch längliche Waldflächen oder Infrastrukturbänder (Hochspannungs-Freileitungen etc.). Es wird dahingehend auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Im Fall der von PR3_SEG_036 und den gewünschten Ergänzungsbereichen liegt eine solche Zäsur in Form eines linearen Waldstücks vor.Am Aspekt des Grundsatzes einer verpflichtend vorliegenden allseitigen Kantenlänge von 100 m als Voraussetzung für Flächenstücke wird festgehalten. Die Landesplanung teilt die vermittelte Auffassung diesbezüglich nicht. Zudem unterliegen die gewünschten unbebauten Teilflächen ebenso der erweiterten Abstandszone der Siedlungsbereiche der umgebenden Gemeinden. Wenn die Errichtung einer WKA im Sinne der Referenzanlage als nicht möglich erscheint, ist die Ausweisung des betroffenen Teilbereichs nicht sinnvoll.Die Planungshoheit der Kommunen wird durch die Ausweisung der Konzentrationszonen durch die Ebene der Regionalplanung nicht unrechtmäßig verletzt. Ziel der Landesregierung ist, die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 BauGB durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zu ersetzen. Die kommunale Ebene soll von der ansonsten ihr obliegenden Konzentrationsplanung auf Grundlage des Bauplanungsrechts entlastet werden, einhergehend mit einer zulässigen Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden. An dieser Vorgehensweise hält die Landesplanung auch nach erneuter Prüfung fest.Die Anmerkungen zu den Voraussetzungen hinsichtlich der Flächenbeschaffenheit nimmt die

	Landesplanung des Weiteren zur Kenntnis und verweist auf das aktuelle Plankonzept, in dem das gewählte Vorgehen begründet wird, das zum Teil Abweichungen vom ersten Planentwurf beinhaltet.Bzgl. des charakteristischen Landschaftsraumes:Die Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes ist im Bereich der Fläche zwar nicht auch von einem Naturpark überlagert. Jedoch erscheint im Sinne der großräumigen Betrachtung des regionalen Überprägungsgrades und in gesamtheitlicher Bewertung mit der geringen Größe der Fläche eine Freihaltung des Bereiches als anzustreben. Dies auch in Anbetracht der besseren Ausgangslage der teilausgewiesenen Fläche PR3_SEG_040. Es wird dahingehend auf die Abwägungsentscheidung verwiesen.Bzgl. des Stadt-und-Umland- sowie Denkmalbereiches:Die Lage innerhalb des Stadt-und-Umlandbereiches von Bad Segeberg wurde in der Abwägung berücksichtigt. Jedoch ist das Kriterium an sich sowie das ermittelte Konfliktrisiko im Fall der Fläche vornehmlich als grundsätzliches Indiz auf die Eignung der Fläche zum Tragen gekommen und weist insgesamt hinsichtlich der Abwägungsentscheidung weniger Relevanz auf als andere Kriterien. Ähnliches gilt für den Denkmalbereich Bad Segebergs. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet.Bzgl. Fledermausschutz:Auch dieser Aspekt ist hier vornehmlich als Indiz zu werten. Das Konfliktrisiko wurde aufgrund der Datengrundlagen zu Fledermausvorkommen als mittel bewertet. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können jedoch im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.Bzgl. der Akzeptanz:Der bloße Gemeindewille i. S. beispielsweise einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und

	in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13).Bzgl. Vogelschutz:Die Fläche liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Insofern entfaltet das Kriterium keine Relevanz hinsichtlich der Flächenentscheidung.Bzgl. Berücksichtigung artenschutzfachlicher Gutachten:In der Abwägung werden nur Gutachten berücksichtigt, die während der Geltungsdauer der Teilfortschreibung 2012 begonnen, bis zu der Erstellung des zweiten Planentwurfs abgeschlossen und vom LLUR/ MELUND fachlich anerkannt worden sind.Mit seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 hat das OVG Schleswig die Teilfortschreibung 2012 für unwirksam erklärt. Betreiber, die Begutachtungen erst nach diesen Entscheidungen begonnen haben, konnten daher nicht darauf vertrauen, dass sie ausgewiesene Eignungsgebiete werden nutzen können. Vielmehr hat sich das wirtschaftliche Risiko einer Planung trotz fehlender Gewissheit über die rechtlichen Rahmenbedingungen verwirklicht.Das Interesse, keine vergeblichen Aufwendungen getätigt zu haben, kann Belange des Gemeinwohls nicht überwiegen (vgl. VGH München, B. v. 28.04.2014, 22 ZB 12.1075).
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8067, Datum: 12.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0087-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
mit einem Bürgerentscheid vom 15.01.2012 haben sich die Bürger des Ortes 24568 Nützen mit einer zweidrittel- Mehrheit gegen den Bau von Windkraftanlagen in unserer Gemeinde ausgesprochen. Aus diesem Grund ist ein neuer Versuch lt. o.g. Eignungsfläche **Windkraftanlagen** aufzustellen **abzulehnen.**	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

Die wesentlichen Gründe für eine Ablehnung sind Preisverfall von Wohngebäuden und Grundstücken, Wertminderung im Falle der Vermietung. Belästigung durch Geräuschentwicklung und Infraschall erreichen unsere Wohngebiete und können bekanntermaßen zu Stressfaktoren wie Bluthochdruck, Schwindel, Übelkeit etc. führen. Aber es ist auch an die Tierwelt zu denken, da es in den Eignungsflächen eine große Artenvielfalt mit Brutstätten gibt. **Das Gebiet Rheitenkate stellt die letzte zusammenhängende Naherholungsfläche für die Gemeinde dar.** Mit freundlichen Grüßen	
Gruppe **ID: GM4458, Datum: 14.06.2017** **(M4458, Datum: 29.05.2017| M6807, Datum: 21.04.2017)** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0088-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr. PR3-SEG-022 und PR3-SEG-023 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit bitte ich um Berücksichtigung folgender Einwände, die im bisherigen Abwägungsprozess noch keine Berücksichtigung fanden. Der Bau mehrerer Windkraftanlagen würde in den oben genannten Vorrangflächen negativen Einfluss auf Natur und Mensch nehmen. Rund um die Vorrangflächen gibt es verschiedene Großvogelhorste, die bei der Planung der Vorranggebiete nicht berücksichtig wurden. Ein in diesem Jahr beauftragter Gutachter hat u.a. Horste vom Seeadler und Milan nachgewiesen.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche PR3_SEG_022 konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Die Fläche PR3_SEG_023 liegt nach aktueller Datenlage zum

Auch müssen laut EU Recht die Horste vom Wespenbussard und des Baumfalken berücksichtig werden. Sowohl die Horste vom Wespenbussart, als auch die vom Baumfalken befinden sich in diesen Gebieten. Leider fanden sie keine Berücksichtigung bei den Abwägungskriterien. Das Fledermausaufkommen in diesen Gebieten wurde nicht in seiner tatsächlichen Größe und Vielfalt berücksichtig, auch dies wird in den angesprochenen Gutachten belegt. In der Vorrangfläche PR3-SEG-022 wurde ein Wald nicht berücksichtig und die Abstandfläche nicht eingehalten. Aufgrund des geringen Abstands der geplanten Anlage zum Ortsteil Strenglin ist dort neben der Infraschallproplematik eine hohe Geräuschbelästigung zu befürchten, aus mehreren Himmelsrichtungen. In Bayern gilt ein Mindestabstand von 2000 Metern zum nächsten Ortsrand. **Sind wir in Schleswig Holstein weniger schützenswert?** Die Vicelinkirche in Pronstorf wurde nicht als ortbildprägendes Gebäude (historisches Denkmal) mit einer Sichtachse und entsprechenden Abstandbereich von 5 km berücksichtig. Im Ortsteil Diekhof wurde eine Umzingelung durch die beiden o. g. Vorrangflächen nicht berücksichtig. In diesen Ortsteil kommt es zu einer Umzingelung durch Windenergieanlagen von 180 Grad! Mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung der Einwände und Korrektur verbleibe wir.	überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. Hierauf wird auch in vielen Stellungnahmen hingewiesen. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M3924, Datum: 14.06.2017

Angehängte Dateien: E_3_0079.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, die oben genannte Potentialfläche wurde von der Landesentwicklung aufgrund verschiedener	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach

Abwägungskriterien abgelehnt. Ich begrüße diese Entscheidung und möchte Ihre Argumente mit diesem Schreiben erhärten und um weitere Punkte ergänzen. [redacted] und bin hüfig in der Umgebung unterwegs; im Auto, zu Fuß, per Fahrrad. Die Fläche PR3_SRO_306 liegt dabei auf meinen täglichen Wegen. Viele Mitbürger aus der näheren Umgebung Jersbek, Hamburg und Bargteheide nutzen die Gegend um sich zu entspannen und die Natur zu genießen. Es handelt sich hierbei wirklich noch um eine unverbaute, ruhige und charakteristische Landschaft! An den Wochenenden kommen viele Menschen auch von außerhalb, um hier ihre Freizeitaktivitäten zu verbringen. Es kommen viele Wander- und Vogelbeobachtungsgruppen, oder auch Radfahrer. Meine Familie und ich fahren dort oft mit dem Rad oder gehen spazieren . Häufig sieht man verschiedene Greifvögel direkt auf der Fläche 306 und Umgebung. Im Frühjahr kann man dort täglich Bussarde antreffen. Rotmilan und andere wurden dort auch schon von mir gesehen . Zerstören Sie nicht die wenigen Flächen, wo noch solch eine Vielfalt zu sehen ist. In Jersbek und Bargfeld-Stegen befinden sich mehrere Storchennester. Mehrere Jahre hintereinander sah ich direkt über der Fläche 306 Störche, vermutlich mit ihren Jungtieren. Auch nutzen Kranichpaare die Fläche und die angrenzenden Felder im Frühjahr immer wieder als Balz- und Nahrungshabitat. Dazu kommen größere Schwärme von Zugvögeln, meist Kraniche Tiere) und Gänse. Wiederholt konnte man Schwärme beobachten, die auf den umliegenden Wiesen und Feldern Rast einlegten; auch rastende Kiebitze wurden schon beobachtet. Herr [redacted] sammelt seit einigen Jahren Vogelbeobachtungen aus unserer Gegend von vielen Bürgern. Auf Wunsch stellt er diese gern zur Verfügung. Zwei Punkte möchte ich zu Ihrer Abwägung hinzufügen: Ich möchte immer wieder darauf hinweisen, dass sich rund um die Fläche die größten Fledermausvorkommen der Gegend befinden. Auch wenn diese von der Anzahl her sicherlich nicht vergleichbar mit denen in Bad Segeberg sind, kommt ihnen regional doch eine größere Bedeutung zu, so dass ich Sie bitten möchte, das von Ihnen als gering eingestufte	wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Konfliktrisiko im Hinblick auf die Fledermäuse zu überprüfen. Große und Kleine Abendsegler, Zwerg- und Breitflügelfledermäuse aber auch Rauhaut-, Wasser- und Fransenfledermäuse wurden im Rahmen verschiedener Bauvorhaben der Stadt Bargteheide bereits nachgewiesen. Daher sind mehrere Quartiere bekannt bzw. werden vermutet, z. B. [redacted] Insbesondere die überwiegend hochwertigen Knicks entlang des Glindfelder Weg und auf der Fläche werden regelmäßig als Leitlinien, Flugstraßen und, wie die Fläche selbst auch, als stark frequentiertes Jagdgebiet genutzt. Ich habe bei abendlichen Spaziergängen mit guten Wetterbedingungen ohne große Mühe immer wieder viele Fledermäuse beobachtet. Leider gibt es keinen ortsansässigen Verein wie z.B. den Nabu o.ä., der sich um diese Bestände kümmert, so dass diese in offiziellen Datenbanken bisher kaum erfasst sind. Im Rahmen des Umzugs des [redacted] und des Straßenausbaus Westring) wurden die dortigen Fledermauspopulationen, trotz Schutzmaßnahmen wie versuchter Quartiersumsetzung bereits beeinträchtigt. Es ist daher unbedingt notwendig, die noch vorhandenen Populationen zu stützen und vor weiteren Eingriffen zu schützen. Windkraftanlagen auf der Fläche 306 stünden dicht an bzw. auf den oben beschriebenen Flugstraßen und Jagdgebieten, wodurch ein signifikantes Tötungsrisiko gegeben wäre. Durch notwendige Zuwegungen müssten außerdem Teile der hochwertigen Knicks zerstört und beseitigt werden. Insgesamt könnte ein Erhalt des Bestandes nicht gewährleistet werden. Außerdem möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf den Barockgarten Jersbek lenken. Dieser Barockgarten ist wunderschön und bietet eine herrliche Atmosphäre! Er gehört zu den bedeutendsten Anlagen dieser Art in Schleswig-Holstein und ist Bestandteil der „Gartenroute zwischen den Meeren“, Schleswig-Holstein. Er zieht somit nicht nur Einheimische sondern auch viele Besucher an, denen er unentgeltlich zur Verfügung steht. Der dort beheimatete Waldfriedhof ist sehr beliebt und eine besondere Oase der Ruhe. Es handelt sich beim Jersbeker Barockgarten um ein Ensemble, das inklusive der Jersbeker Allee und des Eiskellers 40 Kulturdenkmäler beinhaltet, von denen 23 dem Denkmalschutz unterliegen. Die Entfernung vom Gut zur Potentialfläche beträgt nur ca. 850m; zum Eiskeller, der auch standesamtlich genutzt wird, nur knapp 1000m. Windkraftanlagen auf der Fläche 306 wären weithin sichtbar und würden eine starke	

Beeinträchtigung der bisher unverbauten Landschaft und insbesondere des Barockgartens bedeuten! Mit diesen Ausführungen unterstütze und ergänze ich die Entscheidung der Landesregierung, die Fläche PR3_STO_306 als Windeignungsgebiet abzulehnen. Auch eine "Grüne Politik" hat nicht das Recht, Flächen wie die hier genannte zu vernichten. Ich nenne es Verantwortungslos die immer weniger werdenden zu schützenden Flächen dem Irrsinn einer "Plan und Kopflosen Energiepolitik" zu Opfern.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2216, Datum: 13.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0175-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III Sachthema Windenergie Potenzialfläche PR3_STO_306 Glinderfelder Weg Bargteheide Sehr geehrte Damen und Herren, zu der möglichen Wiederaufnahme er Windenergie-Eignungsfläche am Glinderfelder Weg zwischen Bargteheide – Jersbek – Klein Hansdorf möchte ich Stellung nehmen: Die möglicherweise nochmals für Windkraftanlagen 4(!) zusammenhängenden Naturschutzgebiete Hansdorfer Brook	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Duvenstedter Brook

Ammersbeker Niederung

Wohldorfer Wald

Solche Windenergie – Anlagen stünden in einer bislang noch intakten Feldmark, die teilweise unter Landschaftsschutz steht und den unmittelbar benachbarten Naturschutzgebieten al eine sog. „Pufferzone“ in besonderem Maße der Vielfalt der Fauna dient.

In der Ortschaft Klein Hansdorf, die ebenso wie der Stadtrand von Bargteheide von Immissionen wie z. B. Schall, Schattenschlag und Lärm durch die besondere Höhe der hier zur Diskussion stehenden Windrotoren stark betroffen wäre, arbeite ich schon seit mehreren Jahren [redacted] im Herbst die Vogelzüge von Nord nach Süd und in umgekehrte Richtung zu beobachten. So muß man in Bezug auf das zur Diskussion stehende WEA – Gelände von einem „Flugkorridor“ für Zugvögel sprechen. Nahezu täglich lassen sich besonders gern Kraniche direkt auf dem möglicherweise vorgesehenen WEA – Feld nieder (und dieses seit einigen Jahren auch in den Wintermonaten). Neben verschiedenen Greifvogelarten lassen sich bei Einbruch der Dämmerung im Ort Klein Hansdorf und entlang des möglichen Windkraftfeldes immer wieder Fledermäuse beobachten. Zu bedenken ist neben der Gefährdung der Fauna die durch die in Erwägung gezogenen sehr hohen Windradtürme die entstehende Zerstörung des Landschaftsbildes, die optisch weit in die südlich liegenden Naturschutzgebiete (vor allem Hansdorfer Brook und Duvenstedter Brook), aber auch in den westlich gelegenen denkmalgeschützten Barockgarten des Gutsparks von Jersbek hinein wirken würde. Aus diesen Gründen sollte eine Ausweisung der genannten Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen im Raum südlich von Bargteheide endgültig verworfen werden.

Mit freundlichem Gruß

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M7574, Datum: 14.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0243.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Abwägungsbereich für die Windenergienutzung **PR3_LAU_001 (Bliestorf — Kastorf)** Sehr geehrte Damen und Herren, als Landeigentümer in der aktuell verkleinert in der Teilfortschreibung der Regionalplanung übernommenen Windeignungsfläche **PR3_LAU_001** möchte ich die Möglichkeit nutzen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen eine Stellungnahme abzugeben. Ich unterstützen die Ziele der Bundes- sowie Landesregierung die Energiewende schnellstmöglich umzusetzen, indem 2 Prozent der Landesfläche als Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Insbesondere begrüße ich, dass die Ausweisung dieser Flächen ausschließlich aufgrund nachvollziehbarer harter und weicher Kriterien erfolgt. Dies vorangestellt möchte ich wie folgt zur Fläche **PR3_LAU_001** Stellung nehmen: ***1. Grundlagendaten Potenzialfläche*** Die Flächen in den Gemeinden Bliestorf, Kastorf und Siebenbäumen des Abwägungsbereich PR3_LAU_001 sind im vorliegenden Regionalplanentwurf deutlich verringert worden. Die Landesplanungsbehörde hat mit dieser scharfen Verringerung gegenüber dem Regionalplanentwurf in sehr weitreichender Weise dem von ihr wahrgenommenen hohen Konfliktrisiko durch Überschneidungen der Windeignungsfläche mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel Rechnung getragen. ***2. Bewertung der Abwägungskriterien im Detail*** Es heißt in der Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde, das mögliche Konflikte vermieden werden, indem eine Teilfläche von über 100ha der Potenzialfläche gestrichen wird, obwohl ein Nachweis für das Vorhandensein von Großvögeln nicht vorliegt. Insbesondere die Betroffenheit der denkmalrechtlichen Umgebungsbereiche der Kirche in Siebenbäumen, kann ich nicht nachvollziehen, sie wirkt auf mich willkührlich.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Stellungnahme kann in der Intention gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_001 wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Vorranggebiete und Potenzialflächen für den oberflächennahen Rohstoffabbau sind nach neuester Kartierung nicht betroffen. Überlegungen zu Siedlungserweiterungen der Gemeinde Grinau sind nicht hinreichend konkret und damit nicht abwägungsrelevant für die Flächenentscheidung. Darüber hinaus hat die Gemeinde Entwicklungsmöglichkeiten in andere Richtungen.

Als Landeigentümer bitte ich um Überprüfung dieser Abwägungskriterien und Übernahme der gesamten Windeignungsfläche PR3_LAU_001 in den Regionalplan. ***3. Windkraft als Wirtschaftsfaktor*** Die ländliche Region profitiert von örtlichen Gesellschaften. Windkraft ist in den Kommunen ein großer Faktor als Einnahmequelle. Dies gilt nicht nur für die Umsatzsteuer. Auch die direkten und indirekten Arbeitsplätze tragen erheblich zur lokalen Wertschöpfung bei. Auch unsere Gemeinde benötigt solche Einnahmen. *Gesamtabwägung des Landeigentümers* Ich sehe die Fläche PR3_LAU_001 als hervorragend geeignete Windeignungsfläche an. Eine erhöhte Belastung gegenüber dem Jetztstand sehe ich nicht! Ich bitte um eine erneute fachliche Überprüfung nach den Kriterien und eine rein sachliche Bewertung. Ich bitte um Berücksichtigung meiner Stellungnahme.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1877, Datum: 14.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin regelmäßiger Besucher es [redacted], Neue Mühle und bin gegen Windkraftanlagen mit geringem Sicherheitsabstand, da gesundheitliche Gefahren durch Eis- und Schattenwurf und Rotorengeräusche entstehen würden. Dies betrifft auch meine beiden Kinder. die sich dort regelmäßig aufhalten . Ebenfalls wird der Lebensraum für viele Tiere zerstört. Wir sehen dort regelmäßig Seeadler, Rote Milane, Kraniche, Störche und mehr! Außerdem ist es für uns Reiter auch ein "Erholungsgebiet", dass die landwirtschaftliche Ästhetik in nächster Nähe der Neuen Mühle zerstört. Dies betrifft auch viele Jugendliche, die sich dort aufhalten. Die Gemeinde sollte froh sein, dass sich viele Jugendliche in der Natur	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_056 wird nach wie vor nicht übernommen. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist. Hierbei ist die planverfestigte Siedlungserweiterung der Gemeinde Büchen nach Osten berücksichtigt worden.

aufhalten und nicht vor Computern sitzen oder Drogen konsumieren.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1876, Datum: 13.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zu PR3_DIT_038 Die Fläche PR3 DIT038 als Fläche für WKA zu verwenden wäre unzumutbar. Ein weiterer Zubau von WKA in den Gemeinden Wöhrden und Norderwöhrden ist unverantwortlich und für die Bewohner menschenverachtend. Bereits mit den vorhandenen Anlagen leiden die Anwohner unter massiver Lärmbelastung und durch Infraschall verursachten Gesundheitsproblemen. WKA ausserhalb der Vorrangflächen müssen entfallen und dürfen nicht repowert werden. Die Gemeindevertretung von Norderwöhrden hat die Fläche PR3 DIT038 abgelehnt! [redacted]	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_DIT_038 kann erfüllt werden, da die Fläche zugunsten der Fläche PR3_DIT_028 entfällt. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1875, Datum: 13.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zu PR3_DIT_055 Die Entscheidung die Fläche PR3 DIT055 nicht als Vorranggebiet auszuweisen ist richtig. Ein weiterer Zubau von WKA wäre unverantwortlich und für die Bewohner von Norderwöhrden und Wöhrden unzumutbar.	Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_DIT_055 kann aufgrund der Vorbelastung des Raumes entsprochen werden.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1874, Datum: 13.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zu PR3_DIT_043 die Entscheidung die bisher 100 Meter hohen WKA auf der Fläche PR3 DIT043 durch 150/175 Meter hohe WKA zu ersetzen ist menschenverachtend. Schon jetzt ist die Belastung für die Anwohner unerträglich. Die von der WHO empfohlene Lärmgrenze von 40dB wird bewusst auch bei Nacht überschritten. Die Lärmmessung wird nach der alten TA Lärm von 1998 gemessen, die Infraschall nicht berücksichtigt und daher nicht für WKA geeignet ist. Der Abstand zur Wohnbebauung ist mit 450 Metern viel zu gering. Berücksichtigt werden ausschliesslich die finanziellen Interessen der Profiteure. [redacted]	Die Fläche PR3_DIT_043 wird übernommen. Aufgrund von Hinweisen aus den Stellungnahmen, die mit dem Kreis Dithmarschen abgeglichen wurden, erfolgen Erweiterungen im Nordwesten und Süden. Sie ergeben sich aufgrund von Abstanskorrekturen zu bebauten Bereichen, die fälschlicherweise als Innenbereich eingestuft wurden sowie aufgrund eines entwidmeten Hauses an der Bundesstraße B 203. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Zum Thema Lärm: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Zum Thema Infraschall: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer

	Nutzung der Windenergie nicht entgegen. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten.

	Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1873, Datum: 13.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zu PR3_DIT_042 Die Entscheidung die Fläche PR3 DIT042 nicht als Vorranggebiet auszuweisen ist richtig. Eine weitere Umzingelung des Ortsteils Wennemannswisch wäre unverantwortlich und für die Anwohner unzumutbar. Ein weiterer Zubau von WKA in Norderwöhrden ist ein Verbrechen an den dort lebenden Menschen! [redacted]	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweiung der Fläche PR3_DIT_042 kann gefolgt werden. Die Landesplanung kommt nach wie vor zu dem Ergebnis, auf die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung zu verzichten.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1872, Datum: 13.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zu PR3_DIT_041 Die Entscheidung die Fläche PR3 DIT041 nicht als Vorranggebiet auszuweisen ist richtig. Eine weitere Umzingelung der Ortsteile Edemannswisch und Poppenwurth ist unverantwortlich und für die Anwohner unzumutbar. Ein weiterer Zubau von WKA in Norderwöhrden ist ein Verbrechen an den dort lebenden Menschen!	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweiung der Fläche PR3_DIT_041 kann gefolgt werden. Die Landesplanung kommt nach wie vor zu dem Ergebnis, auf die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung zu verzichten.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1871, Datum: 13.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zu PR3_DIT_038 Die Fläche PR3 DIT038 als Fläche für WKA zu verwenden wäre unzumutbar. Ein weiterer Zubau von WKA in den Gemeinden Wöhrden und Norderwöhrden wäre unverantwortlich und für die Bewohner menschenverachtend. Bereits mit den vorhandenen Anlagen leiden die Anwohner unter massiver Lärmbelastung und durch Infraschall verursachten Gesundheitsproblemen. WKA ausserhalb der Vorrangflächen sollten entfallen und dürfen nicht repowert werden. Die Gemeindevertretung von Norderwöhrden hat die Fläche PR3 DIT038 auch abgelehnt! [redacted]	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_DIT_038 kann erfüllt werden, da die Fläche zugunsten der Fläche PR3_DIT_028 entfällt. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1870, Datum: 13.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zu PR3_DIT_055 Ich befürworte die Entscheidung die Fläche PR3 DIT055 nicht als Vorranggebiet auszuweisen. Ein weiterer Zubau von WKA wäre unverantwortlich und für die Bewohner von Norderwöhrden und Wöhrden unzumutbar.	Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_DIT_055 kann aufgrund der Vorbelastung des Raumes nachgekommen werden.

Barbara Strebling Edemannswisch 18 25746 Norderwöhrden	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1869, Datum: 13.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zu PR3_DIT_043 die Entscheidung die bisher 100 Meter hohen WKA auf der Fläche PR3 DIT043 durch 150/175 Meter hohe WKA zu ersetzen ist ungeheuerlich und menschenverachtend. Schon jetzt leiden die Anwohner unter einer erheblichen Lärmbelästigung und durch Infraschall verursachten Gesundheitsbeschwerden, wie Kopf- und Ohrenschmerzen und Schlafproblemen. Die von der WHO empfohlene Lärmgrenze von 40dB wird bewusst auch bei Nacht überschritten. Die Lärmmessung wird nach der alten TA Lärm von 1998 gemessen, die Infraschall nicht berücksichtigt und daher nicht für WKA geeignet ist. Der Abstand zur Wohnbebauung ist mit 450 Metern viel zu gering. Die Entscheidung ist ein Verbrechen an den Anwohnern von Edemannswisch und Wennemannswisch. Berücksichtigt werden ausschliesslich die finanziellen Interessen der Profiteure. [redacted]	Die Fläche PR3_DIT_043 wird übernommen. Aufgrund von Hinweisen aus den Stellungnahmen, die mit dem Kreis Dithmarschen abgeglichen wurden, erfolgen Erweiterungen im Nordwesten und Süden. Sie ergeben sich aufgrund von Abstanskorrekturen zu bebauten Bereichen, die fälschlicherweise als Innenbereich eingestuft wurden sowie aufgrund eines entwidmeten Hauses an der Bundesstraße B 203. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Zum Thema Lärm: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Zum Thema Infraschall: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer

	Nutzung der Windenergie nicht entgegen. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten.

	Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1868, Datum: 13.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn

Kapitel: PR3_SEG_323 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Abwägung zur Potentialfläche nordwestlich der A20 basiert leider auf einer falschen Annahme bezüglich einer Wohnbebauung südlich des Tannenhofes; da steht nur ein Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung. Sehr richtig erkannt wurde die Tatsache, daß der regionale Grünzug entlang der Schmalfelder Au demnächst von der A20 zerschnitten wird und damit die Eigenschaft des "unzerschnittenen Naturräume" verliert. Um welche "Belastung des Raumes", die es "an dieser Stelle gleichwohl in Grenzen zu halten" gilt, wird leider nicht erwähnt und ergibt sich auch nicht aus der Tabelle der Kriterien. Ich halte die Ausweisung des gesamten nördlichen Teils der Potentialfläche als Eignungsfläche nicht nur für vertretbar sondern für geboten.	Die Fläche PR3_SEG_323 wird in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von

	Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Dem Wunsch der Stellungnahme kann somit teilweise gefolgt werden. Kriterien, die den Flächenzuschnitt bedingen, können durch die vorgebrachten Argumente nicht entkäftete werden, weshalb die Landesplanung an der Abwägungsentscheidung festhält.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1867, Datum: 13.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zu PR3_DIT_042 Ich befürworte die Entscheidung die Fläche PR3 DIT042 nicht als Vorranggebiet auszuweisen. Eine noch weitere Umzingelung des Ortsteils Wennemannswisch wäre unverantwortlich und für die Anwohner unzumutbar. Ein weiterer Zubau von WKA in Norderwöhrden ist ein	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweiung der Fläche PR3_DIT_042 kann gefolgt werden. Die Landesplanung kommt nach wie vor zu dem Ergebnis, auf die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung zu verzichten.

Verbrechen an den dort lebenden Menschen! [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1866, Datum: 13.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zu PR3_DIT_041 Ich befürworte die Entscheidung die Fläche PR3 DIT041 nicht als Vorranggebiet auszuweisen. Eine noch weitere Umzingelung der Ortsteile Edemannswisch und Poppenwurth wäre unverantwortlich und für die Anwohner unzumutbar. Ein weiterer Zubau von WKA in Norderwöhrden ist ein Verbrechen an den dort lebenden Menschen! [redacted]	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweiung der Fläche PR3_DIT_041 kann gefolgt werden. Die Landesplanung kommt nach wie vor zu dem Ergebnis, auf die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung zu verzichten.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1865, Datum: 13.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Fläche: **PR3_SEG_056**	Die Fläche PR3_SEG_056 aus dem 1. Entwurf ist in die Fläche PR3_SEG_327 Fläche aufgegangen. Der größte Teil dieser Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Die nördliche Teilfläche (ehemals SEG_056) bleibt in modifizierter Form als Vorranggebiet erhalten. Aufgrund des einzuhaltenden 1.000 m-Abstandes zu Lentföhrden entfällt der nördliche Streifen. Damit ist automatisch auch die Überlagerung mit einer Waldparzelle berücksichtigt. Aufgrund der geringen Größe der Fläche ist

Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz **Der Bereich der Vorrangfläche PR3_SEG_056 liegt am Rand einer Wasserschutzfläche und grenzt an mehrere Biotope. Im Verbund mit den angrenzenden Flächen (renaturiertes Kiesabbaugebiet, Moorgebiet) hat dieses Gebiet besondere Bedeutung für den Artenschutz. Diese Tatsache hat bereits zur Ablehnung einer direkt angrenzenden Fläche geführt.** **Somit ist die Einstufung als geringes Konfliktrisiko nicht mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz vereinbar.** **Auch in dieser Fläche besteht eine Streuobstwiese welche nicht berücksichtigt wurde.** Am Rande dieser Vorrangsfläche, kann man beobachten, dass sich die Grünflächen, welche landwirtschaftlich genutzt werden, immer wieder selbstständig zur Moorlandschaft renaturieren wollen. Unverständlich ist , dass am Rande der Wasserschutzfläche, des Moores , Biotopen und einer Ansiedlungsgemeinde diese Fläche als Vorrangfläche freigegeben werden soll, obwohl das Land S-H selbst sagt, dass **S-H nicht genügend Naturschutzflächen** hat und mehr geschaffen werden sollten. Zudem gibt es noch einen Vertrag zwischen der Flughafengesellschaft Hamburg und dem Land S-H in dem zu berücksichtigen ist, dass das gesamte Gebiet, sollte kein Flughafen gebaut werden, komplett **dem Naturschutz zugeschrieben und aufgeforstet werden soll.** Dazu gibt es noch fatale Überschneidungen sämtlicher Planungen und Verträge, welche überhaupt nicht verträglich sind und demnach nicht berücksichtigt wurden. Einerseits Naturschutz, **(Landschaftsrahmenplan)** Rohstoffpotenzialgebiet, und auch noch Vorrangsfläche für Windeignungsgebiet. Hiermit verweise ich auf den Vertrag mit der Flughafengesellschaft Hamburg.	nicht, wie in vielen Stellungnahmen befürchtet, von einer massiven Beeinträchtigung für die umliegende Wohnbevölkerung auszugehen. Vorgebrachte Artenschutzbelange führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einer Streichung der Fläche, weil Windenergienutzung grundsätzlich möglich scheint. Potenzielle Konflikte können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft und ggf. durch Maßnahmen entschärft werden. Eine erneute Überprüfung der südlichen Teilfläche hat ergeben, dass sie zumindest in einem Teilbereich als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Der regionale Grünzug ist entgegen der ursprünglichen Einschätzung hier nur randlich betroffen. Darüber hinaus ist sie deutlich abgesetzt von Siedlungen; im unmittelbaren Umfeld befindet sich nur ein Einzelgehöft, zu dem der Abstand von 400 m eingehalten wird. Insgesamt ist daher für diese Fläche von einem geringen Konfliktrisiko auszugehen. Belange des Artenschutzes führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Fläche. Sie werden auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft. Die Ausweisung wird auf den größeren Flächenteil beschränkt, um das zwischen den Teilflächen liegende Waldstück nicht zu stark zu belasten. Die nördlichen Flächenteile außerhalb des Biotopschwerpunktbereiches liegen teilweise innerhalb eines Kiesabbaugebietes. Nach Abzug verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.

Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken und Moorlandschaft wurde nicht stark genug als Konfliktrisiko berücksichtigt. (wobei es natürlich schwierig ist, dieses in kurzer Beobachtungszeit zu bewerten. Eine echte Bewertung kann es nur über einen längeren Zeitraum geben.	
Fläche Heidmoor/Nützen **PR3_SEG_327** wurde als Potenzialfläche (siehe Begründung laut Plan) gestrichen. Die Fläche **PR3_SEG_056 liegt getrennt von der Bundesstr. 4 direkt am Kiesabbaugebiet welches teilweise schon renaturiert wurde und später mit den künstlich entstandenen Seen und schon vorhandenen Biotopen ein Naturschutzgebiet werden wird**. Ich verweise auf den Vogelschutz der Großvögel und Wiesenvögel.	
Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung	
Mensch u. Gesundheit Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich	
Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte	
Die Gemeinde Lentföhrden gehört mit in diese Fläche. Auch sie ist von mehreren Vorrangsflächen betroffen. Die Gemeinde ist eine eindeutige Ansiedlungsgemeinde mit starkem Zuwachs und möchte sich auch zukünftig erweitern. sie wird dann planerisch	

eingeschränkt werden, wenn von mehreren Seiten WKA´s gebaut werden würden. Zudem gibt es noch einen Vertrag zwischen der Flughafengesellschaft Hamburg und dem Land S-H in dem zu berücksichtigen ist, dass das gesamte Gebiet, sollte kein Flughafen gebaut werden, komplett **dem Naturschutz zugeschrieben und aufgeforstet werden soll.** Dazu gibt es noch fatale Überschneidungen sämtlicher Planungen und Verträge, welche überhaupt nicht verträglich sind und demnach nicht berücksichtigt wurden.Einerseits Naturschutz, **(Landschaftsrahmenplan)** Rohstoffpotenzialgebiet, und auch noch Vorrangsfläche für Windeignungsgebiet. Hiermit verweise ich auf den Vertrag mit der Flughafengesellschaft Hamburg. Fläche Heidmoor/Nützen **PR3_SEG_327** wurde als Potenzialfläche (siehe Begründung laut Plan) gestrichen. Die Fläche **PR3_SEG_056 liegt getrennt von der Bundesstr. 4 direkt am Kiesabbaugebiet welches teilweise schon renaturiert wurde und später mit den künstlich entstandenen Seen und schon vorhandenen Biotopen ein Naturschutzgebiet werden wird**. Ich verweise auf den Vogelschutz der Großvögel. ***Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter*** **2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage** **Es befindet sich**	

Das Konzentrationslager Außenlager Kaltenkirchen in diesem Bereich.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1864, Datum: 13.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie **Stellungnahme zur Vorrangsfläche** **PR3_SEG_049** die Gemeinde Nützen ist von 2 Vorrangsflächen betroffen. Insbesondere von der Fläche **PR3_SEG_49**. *Hierzu nehme ich zuerst wie folgt Stellung:* ***Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit*** **Die Siedlungsentwicklung** Die Siedlungsentwicklung der Region wurde nicht berücksichtigt, somit sind zukünftige Entwicklungen der Siedlungsachse eingeschränkt. **Umzingelungder Gemeinde**	Hier ist nur die Fläche PR3_SEG_049 explizit erwähnt und verlinkt. Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

Belastung der Gemeinde Im Zusammenwirken der bestehenden Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebe mit den 2 genannten Vorrangflächen entsteht eine **Umzingelungder Gemeinde.** Dies sind: Im Osten durch die **BAB 7** und die Trasse der **380 kV Höchstspannungsleitung** sowie einer **Biogasanlage** Im Norden durch die **zukünftige BAB 20** Im Westen durch ein **Teerwerk** Im Südwesten durch ein **großes Recycling-Unternehmen** sowie **großräumigen aktiven Kiesabbau und der Landstraße L320.** **Schall- und Infraschall-Immissionen** Die **zugrundeliegenden Kriterien für Schall- und Infraschall-Immissionen entsprechen <u>nicht</u> den neuesten Kenntnissen. Abstände WKA von 800m zur Wohnbebauungl nicht ausreichend. Ein Mindestabstand von 1000m bezüglich des Infraschalls sollte grundsätzlich Minimum sein** Im Zusammenspiel mit den vorgenannten Beeinträchtigungen ist davon auszugehen, dass die durch die Windkraftanlagen zusätzlich erzeugten Immissionen zu weiteren Beeinträchtigungen der Anwohner führen. Der **Schutzgutbereich Mensch und Gesundhei**t ist somit nicht ausreichend berücksichtigt. Die Landesregierung ist per Amtseid verpflichtet, für die Gesundheit der Bürger Vorsorge zu tragen und Schaden vom Volk abzuwenden. Dieses ist in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zu lesen. Der Gemeinde ist es nicht zumutbar noch mehr belastet zu werden **Bürgerentscheid:**	

Die Einwohner wurden vor dem Bürgerentscheid über Pro und Kontra der Windeignungsflächen aufgeklärt. Die Bürger haben sich mit einem Abstimmungsergebnis von **67,3 % gegen die Windeignungsflächen** ausgesprochen. **Die Gemeinde steht hinter dem Bürgerentscheid und dem Bürgerwillen muss Rechnung getragen werden.** ***Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung*** **Die Faktoren für Naherholungsgebiete sind falsch bewertet**. Durch die bereits genannte **Umzingelung** werden **Freiräume für Mensch und Natur beschränkt.** Die Windkraftanlagen würden in einer grünen Oase stehen, welche von unserem Hautwanderweg umschlossen ist. Dies würde bedeuten, dass man bei einem Spaziergang zu einer Seite die Windkraftanlagen und zur anderen Seite die A20 oder die A7 hat. Die Gemeinde hat nur diese relativ wenig befahrene Fläche für direkte Spaziergänge, da auf der anderen Seite der L320 aktiver Kiesabbau betrieben wird. **Unverständlich ist, dass die Potentialfläche PR3_SEG_052 aus der Planung durch ein Gutachten vom Landesbetrieb Straßenbau herausgenommen wurde, mit folgender Begründung:** Im Zusammenhang mit dem Projekt Lebensraumverbund Rothirsch und des Grünbrückenkonzeptes kommt ein vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr in Auftrag gegebenes Gutachten zu folgender Einschätzung: Die Fläche liegt im direkten Zuleitungskorridor zur A 20 – Querung Schmalfelder Au. Die breite Gewässerquerung dient unter anderem dem Erhalt des hier verlaufenden Verbundkorridors für den Rothirsch. Aufgrund der Ausdehnung der Ortslage Schmalfeld und von Einzelgehöften besteht in diesem Bereich ein wichtiger Engpass. Die Lage der Fläche im Zentrum des Korridors ist daher aufgrund ihrer kumulativen Wirkung sehr ungünstig und kann erhebliche Auswirkungen auf die Funktionstüchtigkeit der Verbundachse haben. Sie wird daher nicht übernommen. **Die Vorrangsfläche PR3_SEG_49 hat ähnliche Grundlagen und bleibt als Potentialfläche in der Planung? Die Fläche ist nicht ausreichend überprüft worden. Das Konfliktrisiko ist hier als hoch zu bewerten.**	

Regionale Grünzüge der Ordnungsräume wurden wiederum im Vergleich als Konfliktrisiko nur als gering eingestuft. Dieses steht auch nicht im Verhältnis zur Bewertung der oben genannten Potentialfläche. Denn hier wurde es mit mittel bewertet. **Verspargelung und Ausnahmegenehmigung** **Sollten auf Grund der Flächenverkleinerung nur 2 Windkraftanlagen aufgestellt werden können, würde dies gegen die Ziele der Landesregierung sprechen. Das Land S-H will keine Verspargelung von WKA. Bei Genehmigung würde es dieses aber bedeuten.** **Ich spreche mich gegen eine Verspargelung und gegen eine Ausnahmegenehmigung, die dieses bewirken könnte, ausdrücklich aus.** **Diese Fläche sollte aus der Planung rausgenommen werden! Siehe weitere Kriterien unten.** ***Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz*** Dieses Wurde nicht oder oder zeiträumlich nicht ausreichend geprüft. (was verständlicherweise auch schwierig ist bei so viel Überprüfungsflächen) Ein Rotmilanhorst ist vorhanden. Hier ist Abstandsregelung einzuhalten. **Wasserläufe, Biotope, FFH-Gebiet, Streuobstwiese** **Artenschutz, Rotmilan, Zugvögel, Bussarde, Seeadler, Weißstorch**	

Der Bereich der Vorrangfläche PR3_SEG_049 mit den darin enthaltenen Wasserläufen und Biotopen ist direkt mit dem FFH-Gebiet Ohlau verbunden. Die Wiesen und Wasserflächen (Biotop- und FFH-Verbundsystem) werden **vermehrt von größeren Zugvogel-Verbänden genutzt. Diese Flächen beinhalten überschwemmte Wiesen, wodurch gerade die Vögel angezogen werden.** **Es werden zunehmend Großvögel wie Kraniche, Graugänse, Weissstorch, Seidenreiher, sowie auch Kiebitze direkt in der Vorrangfläche beobachtet, auch gibt es hier den Rotmilan incl. Horst (wird auf Nachfrage bekannnt gegeben) , Bussarde und den Seeadler, was bereits den Planern der Bundesautobahn A20 bekannt ist. Südöstlich des Gebietes gibt es auch ein Nest des Weissstorches.** **Weiter gibt es hier den Uhu, Fledermäuse und Wachtelkönig.** **Daraus ergibt sich ein <u>großes Konfliktrisiko</u>. Und wurde bei letzer Prüfung noch <u>nicht</u> als <u>hartes Tabukriterium</u> berücksichtgt, da es scheinbar noch nicht bekannt war.** **Dazu liegt mitten im Planungsbereich eine Ausgleichsfläche die besondere Beachtung verdient, da es sich um eine Streuobstwiese handelt. Die Streuobstwiesen haben einen besonders hohen Schutz. Wie sich Bienen zwischen Windkraftanlagen verhalten, ist unter Umständen noch nicht bekannt und daher zu überprüfen** Die Fläche **PR3_SEG_49** liegt im direkten Zuleitungskorridor zur A 20 – Ohlau-Schmalfelder Au. Die breite Gewässerquerung dient unter anderem dem Erhalt des hier verlaufenden Verbundkorridors für Tierwelt. Die Lage der Fläche im Zentrum des Korridors ist daher aufgrund ihrer kumulativen Wirkung sehr ungünstig und kann erhebliche Auswirkungen auf die Funktionstüchtigkeit der Verbundachse haben. Dieser Sachverhalt führte bereits bei der Bewertung anderer Flächen in diesem Bereich zur Ablehnung.	
Gruppe **ID: G1863, Datum: 13.06.2017** **(1862, Datum: 13.06.2017| 1863, Datum: 13.06.2017)**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Bürgerentscheid vom 15. Januar 2012 haben sich die Bürger von Nützen mit einer Zweidrittel-Mehrheit gegen den Bau von Windkraftanlagen in unserer Gemeinde ausgesprochen. Aus diesem Grund ist ein erneuter Versuch, Flächen auf dem Gebiet Nützen (Fläche PR3-SEG-049) dafür vorzusehen, abzulehnen. Im Einzelnen sprechen folgende Gründe dagegen: In den betroffenen Eignungsflächen besteht eine große Artenvielfalt mit Brutstätten und Ruhezonen für Großvögel, wie z.B. - Storch, Uhu, Seeadler, Rotmilan, Graugans, Kranich und Seidenreiher - und weitere bedrohte Vogelarten wie Kiebitz, Bussard und Wachtelkönig **Das Gebiet Rheitenkate stellt die letzte zusammenhängende Naherholungsfläche für die Gemeinde dar. Durch bereits bestehende bzw. in Planung und Bau befindliche vielfältige Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebe ist eine Umzingelung der Gemeinde entstanden, z.B. Hoch- und 380 kV Höchstspannungsleitung, Autobahn A7 und die zukünftige A20, umfangreiche Kiesabbauflächen, Biogasanlagen, Recyclingunternehmen und Asphaltmischwerk.** Belästigungen durch Geräuschentwicklung und Infraschall (meßbare Schwingungen) erreichen die Wohngebiete und können u. a. zu Streßfaktoren wie Bluthochdruck, Schwindel, Übelkeit, Konzentrationsschwäche u.v.m. führen. Negative Auswirkungen in Form von Preisverfall von Grundstücken und Wohngebäuden sind zu erwarten. Wertminderungen bei Vermietung und Finanzierung sind weitere Folgen, die dauerhaft bestehen werden.	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1861, Datum: 13.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>Zur Fläche:</u> **PR3_SEG_056** ***<u>Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz</u>*** **Der Bereich der Vorrangfläche PR3_SEG_056 liegt am Rand einer Wasserschutzfläche und grenzt an mehrere Biotope. Im Verbund mit den angrenzenden Flächen (renaturiertes Kiesabbaugebiet, Moorgebiet) hat dieses Gebiet besondere Bedeutung für den Artenschutz. Diese Tatsache hat bereits zur Ablehnung einer direkt angrenzenden Fläche geführt.** **Somit ist die Einstufung als geringes Konfliktrisiko <u>nicht</u> mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz <u>vereinbar</u>.** **Auch in dieser Fläche besteht eine Streuobstwiese welche nicht berücksichtigt wurde.** Am Rande dieser Vorrangsfläche, kann man beobachten, dass sich die Grünflächen, welche landwirtschaftlich genutzt werden, immer wieder selbstständig zur Moorlandschaft renaturieren wollen. Unverständlich ist , dass am Rande der Wasserschutzfläche, des Moores , Biotopen und einer Ansiedlungsgemeinde diese Fläche als Vorrangfläche freigegeben werden soll, obwohl das Land S-H selbst sagt, dass **S-H nicht genügend Naturschutzflächen** hat und mehr geschaffen werden sollten. Zudem gibt es noch einen Vertrag zwischen der Flughafengesellschaft Hamburg und dem Land S-H in dem zu berücksichtigen ist, dass das gesamte Gebiet, sollte kein Flughafen	Die Fläche PR3_SEG_056 aus dem 1. Entwurf ist in die Fläche PR3_SEG_327 Fläche aufgegangen. Der größte Teil dieser Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Die nördliche Teilfläche (ehemals SEG_056) bleibt in modifizierter Form als Vorranggebiet erhalten. Aufgrund des einzuhaltenden 1.000 m-Abstandes zu Lentföhrden entfällt der nördliche Streifen. Damit ist automatisch auch die Überlagerung mit einer Waldparzelle berücksichtigt. Aufgrund der geringen Größe der Fläche ist nicht, wie in vielen Stellungnahmen befürchtet, von einer massiven Beeinträchtigung für die umliegende Wohnbevölkerung auszugehen. Vorgebrachte Artenschutzbelange führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einer Streichung der Fläche, weil Windenergienutzung grundsätzlich möglich scheint. Potenzielle Konflikte können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft und ggf. durch Maßnahmen entschärft werden. Eine erneute Überprüfung der südlichen Teilfläche hat ergeben, dass sie zumindest in einem Teilbereich als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Der regionale Grünzug ist entgegen der ursprünglichen Einschätzung hier nur randlich betroffen. Darüber hinaus ist sie deutlich abgesetzt von Siedlungen; im unmittelbaren Umfeld befindet sich nur ein Einzelgehöft, zu dem der Abstand von 400 m eingehalten wird. Insgesamt ist daher für diese Fläche von einem geringen Konfliktrisiko auszugehen. Belange des Artenschutzes führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Fläche. Sie werden auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft. Die Ausweisung wird auf den

gebaut werden, komplett **dem Naturschutz zugeschrieben und aufgeforstet werden soll.** Dazu gibt es noch fatale Überschneidungen sämtlicher Planungen und Verträge, welche überhaupt nicht verträglich sind und demnach nicht berücksichtigt wurden. Einerseits Naturschutz, **(Landschaftsrahmenplan)** Rohstoffpotenzialgebiet, und auch noch Vorrangsfläche für Windeignungsgebiet. Hiermit verweise ich auf den Vertrag mit der Flughafengesellschaft Hamburg. ***Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken und Moorlandschaft wurde nicht stark genug als Konfliktrisiko berücksichtigt. (wobei es natürlich schwierig ist, dieses in kurzer Beobachtungszeit zu bewerten. Eine echte Bewertung kann es nur über einen längeren Zeitraum geben.*** Fläche Heidmoor/Nützen **PR3_SEG_327** wurde als Potenzialfläche (siehe Begründung laut Plan) gestrichen. Die Fläche **PR3_SEG_056 liegt getrennt von der Bundesstr. 4 direkt am Kiesabbaugebiet welches teilweise schon renaturiert wurde und später mit den künstlich entstandenen Seen und schon vorhandenen Biotopen ein Naturschutzgebiet werden wird**. Ich verweise auf den Vogelschutz der Großvögel und Wiesenvögel.	größeren Flächenteil beschränkt, um das zwischen den Teilflächen liegende Waldstück nicht zu stark zu belasten. Die nördlichen Flächenteile außerhalb des Biotopschwerpunktbereiches liegen teilweise innerhalb eines Kiesabbaugebietes. Nach Abzug verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1860, Datum: 13.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Staatskanzlei Des Landes Schleswig – Holstein Projektgruppe Landesplanung Wind Postfach 7122	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche. Die Fläche PR3_SEG_056 ist in die Fläche PR3_SEG_327 aufgegangen, welche ebenfalls in geänderter Form übernommen wird. Der größte Teil der Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses

24171 Kiel **Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie** **Stellungnahme zu den Vorrangsflächen** **PR3_SEG_049 und PR3_SEG_056** die Gemeinde Nützen ist von 2 Vorrangsflächen betroffen. Insbesondere von der Fläche **PR3_SEG_49**. *Hierzu nehme ich zuerst wie folgt Stellung:* ***Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit*** **Die Siedlungsentwicklung** Die Siedlungsentwicklung der Region wurde nicht berücksichtigt, somit sind zukünftige Entwicklungen der Siedlungsachse eingeschränkt. **Umzingelungder Gemeinde** **Belastung der Gemeinde** Im Zusammenwirken der bestehenden Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebe mit	Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden hinreichend berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

den 2 genannten Vorrangflächen entsteht eine **Umzingelungder Gemeinde.** Dies sind: Im Osten durch die **BAB 7** und die Trasse der **380 kV Höchstspannungsleitung** sowie einer **Biogasanlage** Im Norden durch die **zukünftige BAB 20** Im Westen durch ein **Teerwerk** Im Südwesten durch ein **großes Recycling-Unternehmen** sowie **großräumigen aktiven Kiesabbau und der Landstraße L320.** **Schall- und Infraschall-Immissionen** Die **zugrundeliegenden Kriterien für Schall- und Infraschall-Immissionen entsprechen <u>nicht</u> den neuesten Kenntnissen. Abstände WKA von 800m zur Wohnbebauungl nicht ausreichend. Ein Mindestabstand von 1000m bezüglich des Infraschalls sollte grundsätzlich Minimum sein** Im Zusammenspiel mit den vorgenannten Beeinträchtigungen ist davon auszugehen, dass die durch die Windkraftanlagen zusätzlich erzeugten Immissionen zu weiteren Beeinträchtigungen der Anwohner führen. Der **Schutzgutbereich Mensch und Gesundhei**t ist somit nicht ausreichend berücksichtigt. Die Landesregierung ist per Amtseid verpflichtet, für die Gesundheit der Bürger Vorsorge zu tragen und Schaden vom Volk abzuwenden. Dieses ist in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zu lesen. Der Gemeinde ist es nicht zumutbar noch mehr belastet zu werden **Bürgerentscheid:** Die Einwohner wurden vor dem Bürgerentscheid über Pro und Kontra der Windeignungsflächen aufgeklärt. Die Bürger haben sich mit einem Abstimmungsergebnis von **67,3 % gegen die Windeignungsflächen** ausgesprochen. **Die Gemeinde steht hinter dem**	

Bürgerentscheid und dem Bürgerwillen muss Rechnung getragen werden. ***<u>Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung</u>*** **Die Faktoren für Naherholungsgebiete sind falsch bewertet**. Durch die bereits genannte **Umzingelung** werden **Freiräume für Mensch und Natur beschränkt.** Die Windkraftanlagen würden in einer grünen Oase stehen, welche von unserem Hautwanderweg umschlossen ist. Dies würde bedeuten, dass man bei einem Spaziergang zu einer Seite die Windkraftanlagen und zur anderen Seite die A20 oder die A7 hat. Die Gemeinde hat nur diese relativ wenig befahrene Fläche für direkte Spaziergänge, da auf der anderen Seite der L320 aktiver Kiesabbau betrieben wird. **Unverständlich ist, dass die Potentialfläche PR3_SEG_052 aus der Planung durch ein Gutachten vom Landesbetrieb Straßenbau herausgenommen wurde, mit folgender Begründung:** Im Zusammenhang mit dem Projekt Lebensraumverbund Rothirsch und des Grünbrückenkonzeptes kommt ein vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr in Auftrag gegebenes Gutachten zu folgender Einschätzung: Die Fläche liegt im direkten Zuleitungskorridor zur A 20 – Querung Schmalfelder Au. Die breite Gewässerquerung dient unter anderem dem Erhalt des hier verlaufenden Verbundkorridors für den Rothirsch. Aufgrund der Ausdehnung der Ortslage Schmalfeld und von Einzelgehöften besteht in diesem Bereich ein wichtiger Engpass. Die Lage der Fläche im Zentrum des Korridors ist daher aufgrund ihrer kumulativen Wirkung sehr ungünstig und kann erhebliche Auswirkungen auf die Funktionstüchtigkeit der Verbundachse haben. Sie wird daher nicht übernommen. **Die Vorrangsfläche PR3_SEG_49 hat ähnliche Grundlagen und bleibt als Potentialfläche in der Planung? Die Fläche ist nicht ausreichend überprüft worden. Das Konfliktrisiko ist hier als hoch zu bewerten.** **Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** wurden wiederum im Vergleich als Konfliktrisiko nur als gering eingestuft. Dieses steht auch	

nicht im Verhältnis zur Bewertung der oben genannten Potentialfläche. Denn hier wurde es mit mittel bewertet. **Verspargelung und Ausnahmegenehmigung** **Sollten auf Grund der Flächenverkleinerung nur 2 Windkraftanlagen aufgestellt werden können, würde dies <u>gegen</u> die Ziele der Landesregierung sprechen. Das Land S-H will keine Verspargelung von WKA. Bei Genehmigung würde es dieses aber bedeuten.** **Ich spreche mich gegen eine Verspargelung und gegen eine <u>Ausnahmegenehmigung</u>, die dieses bewirken könnte, ausdrücklich aus.** **Diese Fläche sollte aus der Planung rausgenommen werden! Siehe weitere Kriterien unten.** ***<u>Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz</u>*** 3.2.5 Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen) Dieses Wurde nicht oder oder zeiträumlich nicht ausreichend geprüft. (was verständlicherweise auch schwierig ist bei so viel Überprüfungsflächen) Ein Rotmilanhorst ist vorhanden. Hier ist Abstandsregelung einzuhalten. **Wasserläufe, Biotope, FFH-Gebiet, Streuobstwiese** **Artenschutz, Rotmilan, Zugvögel, Bussarde, Seeadler, Weißstorch**	

Der Bereich der Vorrangfläche PR3_SEG_049 mit den darin enthaltenen Wasserläufen und Biotopen ist direkt mit dem FFH-Gebiet Ohlau verbunden. Die Wiesen und Wasserflächen (Biotop- und FFH-Verbundsystem) werden **vermehrt von größeren Zugvogel-Verbänden genutzt. Diese Flächen beinhalten überschwemmte Wiesen, wodurch gerade die Vögel angezogen werden.** **Es werden zunehmend Großvögel wie Kraniche, Graugänse, Weissstorch, Seidenreiher, sowie auch Kiebitze direkt in der Vorrangfläche beobachtet, auch gibt es hier den Rotmilan incl. Horst (wird auf Nachfrage bekannnt gegeben) , Bussarde und den Seeadler, was bereits den Planern der Bundesautobahn A20 bekannt ist. Südöstlich des Gebietes gibt es auch ein Nest des Weissstorches.** **Weiter gibt es hier den Uhu, Fledermäuse und Wachtelkönig.** **Daraus ergibt sich ein <u>großes Konfliktrisiko</u>. Und wurde bei letzer Prüfung noch <u>nicht</u> als <u>hartes Tabukriterium</u> berücksichtgt, da es scheinbar noch nicht bekannt war.** **Dazu liegt mitten im Planungsbereich eine Ausgleichsfläche die besondere Beachtung verdient, da es sich um eine Streuobstwiese handelt. Die Streuobstwiesen haben einen besonders hohen Schutz. Wie sich Bienen zwischen Windkraftanlagen verhalten, ist unter Umständen noch nicht bekannt und daher zu überprüfen** Die Fläche **PR3_SEG_49** liegt im direkten Zuleitungskorridor zur A 20 – Ohlau-Schmalfelder Au. Die breite Gewässerquerung dient unter anderem dem Erhalt des hier verlaufenden Verbundkorridors für Tierwelt. Die Lage der Fläche im Zentrum des Korridors ist daher aufgrund ihrer kumulativen Wirkung sehr ungünstig und kann erhebliche Auswirkungen auf die Funktionstüchtigkeit der Verbundachse haben. Dieser Sachverhalt führte bereits bei der Bewertung anderer Flächen in diesem Bereich zur Ablehnung. **<u>Zur Fläche:</u>**	

PR3_SEG_056 ***<u>Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz</u>*** **Der Bereich der Vorrangfläche PR3_SEG_056 liegt am Rand einer Wasserschutzfläche und grenzt an mehrere Biotope. Im Verbund mit den angrenzenden Flächen (renaturiertes Kiesabbaugebiet, Moorgebiet) hat dieses Gebiet besondere Bedeutung für den Artenschutz. Diese Tatsache hat bereits zur Ablehnung einer direkt angrenzenden Fläche geführt.** **Somit ist die Einstufung als geringes Konfliktrisiko <u>nicht</u> mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz <u>vereinbar</u>.** **Auch in dieser Fläche besteht eine Streuobstwiese welche nicht berücksichtigt wurde.** Am Rande dieser Vorrangsfläche, kann man beobachten, dass sich die Grünflächen, welche landwirtschaftlich genutzt werden, immer wieder selbstständig zur Moorlandschaft renaturieren wollen. Unverständlich ist , dass am Rande der Wasserschutzfläche, des Moores , Biotopen und einer Ansiedlungsgemeinde diese Fläche als Vorrangfläche freigegeben werden soll, obwohl das Land S-H selbst sagt, dass **S-H nicht genügend Naturschutzflächen** hat und mehr geschaffen werden sollten. Zudem gibt es noch einen Vertrag zwischen der Flughafengesellschaft Hamburg und dem Land S-H in dem zu berücksichtigen ist, dass das gesamte Gebiet, sollte kein Flughafen gebaut werden, komplett **dem Naturschutz zugeschrieben und aufgeforstet werden soll.**	

Dazu gibt es noch fatale Überschneidungen sämtlicher Planungen und Verträge, welche überhaupt nicht verträglich sind und demnach nicht berücksichtigt wurden. Einerseits Naturschutz, **(Landschaftsrahmenplan)** Rohstoffpotenzialgebiet, und auch noch Vorrangsfläche für Windeignungsgebiet. Hiermit verweise ich auf den Vertrag mit der Flughafengesellschaft Hamburg. ***Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken und Moorlandschaft wurde nicht stark genug als Konfliktrisiko berücksichtigt. (wobei es natürlich schwierig ist, dieses in kurzer Beobachtungszeit zu bewerten. Eine echte Bewertung kann es nur über einen längeren Zeitraum geben.*** Fläche Heidmoor/Nützen **PR3_SEG_327** wurde als Potenzialfläche (siehe Begründung laut Plan) gestrichen. Die Fläche **PR3_SEG_056 liegt getrennt von der Bundesstr. 4 direkt am Kiesabbaugebiet welches teilweise schon renaturiert wurde und später mit den künstlich entstandenen Seen und schon vorhandenen Biotopen ein Naturschutzgebiet werden wird**. Ich verweise auf den Vogelschutz der Großvögel und Wiesenvögel.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7647, Datum: 09.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0092-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Betr.: Betr.: Landesplanung Ausweisung neuer Vorrangflächen für Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein Hier vor allem PIN 008 und 009 zwischen Pinnau und Krückau im Kreis Pinneberg Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die Pläne der Schleswig-Holsteinischen Landes-regierung zum weiteren massiven Ausbau von Windenergieanlagen in der Elbmarsch zwischen Krückau und Pinnau aus folgenden Gründen: Dies gesamte Gebiet steht unter Landschaftsschutz. In der Schutzgebietsverordnung ist die Aufstellung und wesentliche Änderung von Windkraftanlagen ausdrücklich untersagt. In den Unterlagen wird beschrieben, dass verhindert werden soll, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden. Meine Wohnräume sind nach Nordwest bis Südost ausgerichtet. Genau dort sollen nach Ihren Plänen Windkraftanlagen mit bis zu 200 m Höhe in einem Abstand von 400 m in einem Kreisausschnitt von über 180° stehen, so dass ich keinen ruhigen Blick mehr aus meinen Wohnräumen habe und sozusagen von WKA eingekesselt bin. Abgesehen davon, dass dies nach Ihren eigenen Vorgaben verhindert werden soll, würde mein jetzt frei stehendes Haus erheblich an Wert verlieren bis hin zur Unverkäuflichkeit. Deshalb lehne ich die o.a. Pläne der Landesregierung ab.	Dem Votum wird gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Damit wird den Hinweisen des Petenten auf eine befürchtete Einkesselung durch WKA Rechnung getragen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1859, Datum: 13.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren! Angesichts der neuen Teilaufstellung des Regionalplanes III West bez.Neuerrichtung extrem hoher Windräder, möchte ich eine Eingabe machen. Unser fast 500Jahre altes, denkmalsgeschützte Haus (eines der ältesten, evtl zZT das Älteste der Wilstermarsch)wird stark in der Umgebung beeinträchtigt und ist schon jetzt durch vorhandene Windkraftanlagen schwer verkäuflich.Vor 1 1/2 Jahren wurde in unserer Gemeindeversammlung der Raum Poßfeld (südwestlich von Wilster)angeboten zur Errichtung	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_072:

von drei Windrädern.Dies war eindeutig der kompatibelste Platz auch für die anderen, landestypischen großen Reetdachhäuser.Jetzt ist der Umgebungsschutz nicht mehr gegeben! Ich möchte Sie daher bitten, den Sachverhalt zu prüfen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_072 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Einzelbebauung im Osten der Fläche ist durch Feuer zerstört worden und wird nicht wieder aufgebaut. Durch den entfallenden Abstandsradius erweitert sich die Potenzialfläche nach Osten und wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Zur Berücksichtigung der Biotopverbundachse sowie von gesetzlich geschützten Biotopen wird dafür der Flächenteil südlich des „Kampritter Wettern“ gestrichen. Zu Fläche PR3_STE_074: Der Einwendung hinsichtlich des östlichen Teils der Potenzialfläche PR3_STE_074 (in der Einwendung genannt „Raum Poßfeld“) wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Entscheidung des 1. Entwurfs wird fortgetragen. Der südliche nicht übernommene Teil der Fläche befindet sich in einem charakteristischen Landschaftsraum. Auf die Abwägung im 1. Entwurf wird verwiesen. Zur Freihaltung des Raumes zugunsten konfliktärmerer Bereiche entfällt die südlich der Hauptstraße gelegene Potenzialfläche deshalb als Vorranggebiet. Dem Freihalteaspekt kommt hier auch unabhängig von der Lage im charakteristischen Landschaftsraum eine hohe Bedeutung zu, da ansonsten auch die letzten größeren zusammenhängenden, nicht durch WKA genutzten Bereiche in der Steinburger und Dithmarscher Marsch verschwinden würden. Diese haben aber eine wachsende Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten, als Potenzialraum für Ausgleichs- und Kompensationsflächen und nicht zuletzt für die Naherholung.

	Zu Fläche PR3_STE_079: Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_079 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche soll gemäß der Ausgestaltung des 1. Entwurfs im 2. Entwurf als Vorranggebiet beibehalten werden. Das randliche Hineinragen in die Kernzone des lokalen charakteristischen Landschaftsraums wird als vertretbar angesehen. Für ein eventuelles Repowering der Bestandsanlagen steht so genügend Fläche zur Verfügung. Bzgl. der möglichen Wertminderung des genannten Gebäudes: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem

	Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Sollte jedoch tatsächlich Denkmalschutz vorliegen, so besteht im anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren die Möglichkeit denkmalschutzrechtliche Belange im Einzelfall zu prüfen, sodass bei unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen vor diesem Hintergrund entsprechende Auflagen gemacht oder Einwände formuliert werden können. Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG).
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4924, Datum: 08.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0095-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr.: Stellungnahme zum Regionalplanentwurf „Windkraft auf Fehmarn" Fehmarn ist ein windreiches Gebiet, ein Standort, wo Windkraftnutzung hinpasst und angebracht ist. Wir sind eine landwirtschaftlich geprägte Insel und tourismusorientiert. Die Windkraftanlagen stehen in Parks. Sie sind für unsere Insel eine notwendige Steuereinnahme, für die Stadtkasse und die Anteilseigner. Dadurch kann auf Fehmarn investiert werden und die Handwerksbetriebe bekommen Aufträge.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_001 und PR3_OHS_005 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Flächen werden teilweise in angepasster Form übernommen. Die Gründe, die den Flächenzuschnitt bedingen, sind den zugehörigen Abwägungsentscheidungen zu entnehmen. Die Flächen PR3_OHS_003, PR3_OHS_006, PR3_OHS_007 und PR3_OHS_008 hingegen werden nicht als Vorranggebiete übernommen. Nach erneuter Prüfung aller Belange hält die Landesplanung an diesen Entscheidungen fest. Gegen die Ausweisung der Flächen sprechen folgende Gründe: Die Fläche PR3_OHS_003, PR3_OHS_006 und PR3_OHS_008 liegen voll innerhalb einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges mit hohen

Jahrzehntelang haben meine Frau und ich in der Nähe eines Windparks Feriengäste auf unserem landwirtschaftlichen Betrieb beherbergt. Nie, nicht ein einziges Mal, ist von unseren Urlaubern Kritik gekommen. Im Gegenteil: Sie meinten, wir könnten froh sein, unseren Strom aus Wind zu bekommen, aus sauberer, natürlicher Energie ohne fossile Brennstoffe, ohne Atomkraftwerke. Die Abstände von 800 Metern bzw. 400 Metern reichen aus, da keine Ortschaft auf Fehmarn „rundum" von Windkraftanlagen umgeben ist. Wir als Einheimische und unsere Urlauber sind sich einig darüber, dass der Strom nicht einfach aus der Steckdose kommen kann.	Zugaufkommen und geringen Flughöhen. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos werden die Flächen nicht ausgewiesen. Für die Fläche PR3_OHS_007 hat zwar eine differenziertere Betrachtung der Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges ergeben, dass die Fläche in einerm Bereich mit hohem Zugaufkommen und höheren Flughöhen liegt und somit hier das Konfliktrisiko als "mittel" einzustufen ist, es aber im Hinblick auf den Denkmalschutz bei der Einstufung eines hohen Konfliktrisikos bleibt. Auf die Abwägung im 1. Entwurf wird verwiesen. Die Fläche wird daher nach wie vor nicht ausgewiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1858, Datum: 13.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3_LAU_030 / Sterley, Nordosten Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_030) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten:	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt wohl als „hoch“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_34, PR3_LAU_32, PR3_LAU_29, PR3_LAU_30, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39 und PR3_LAU_45 bilden einen durchschnittlich 1,4 km entfernten fast vollständigen Kreisriegel um Sterley herum. Von einer Rundumsicht bleiben ca. 30° nach Osten frei. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. Die Felssteinkirche St. Johannis in Sterley liegt in unmittelbarer Nähe. 3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Die bisherige Einstufung „gering“ ist fehlerhaft. Das Konfliktrisiko ist für diesen Punkt ist „mittel“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha. Die Fläche grenzt an Vogelschutzgebiete (südöstlich). VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha	

anzusehen. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen <u>5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band“ eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_030 herbeiführen.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1857, Datum: 13.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
PR3_LAU_037 / Sterley/Hollenbek Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_037) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten: <u>1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt wohl als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_34, PR3_LAU_32, PR3_LAU_29, PR3_LAU_30, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39 und PR3_LAU_45 bilden einen durchschnittlich 1,4 km entfernten fast vollständigen Kreisriegel um Sterley herum. Von einer Rundumsicht bleiben ca. 30° nach Osten frei. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

bezeichnet. Das ist nicht falsch. Die Felssteinkirche St. Johannis in Sterley liegt in der Sichtachse auf die nördliche Fläche. Die touristisch „Draisine“ genutzte historische Eisenbahnlinie führt direkt an der Fläche entlang. <u>3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. In Neusterley, Hollenbek und Neu-Horst sind innerhalb des Beeinträchtigungsbereichs von 1,5 km mehrere Horste bzw. Reviere des Rotmilans besetzt. <u>3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. Bläßgans und Kranich brüten nachweislich zwischen dem Gebiet Dickener Zuschlag und Hollenbek. <u>5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen	

seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band“ eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, sodass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_037 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1856, Datum: 13.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3_LAU_039 / Hollenbek Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_039) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern.	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten: 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. Die liegt direkt in der Sichtachse der bedeutenden Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher, Stichworte: Herrenhaus mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39, PR3_LAU_44, PR3_LAU_45 und PR3_LAU_43 bilden insgesamt einen durchschnittlich 1,5 km entfernten 130° Riegel um Hollenbek herum. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. Die touristisch genutzte historische Eisenbahnlinie ist nahe an der Fläche. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel	

Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. In Neusterley, Hollenbek und Neu-Horst sind innerhalb des Beeinträchtigungsbereichs von 1,5 km mehrere Horste bzw. Reviere des Rotmilans besetzt. <u>5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken</u> Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band“ eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_039 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M9782, Datum: 09.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0093-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
wir wohnen gerne in Holstenniendorf, Kreis Steinburg. Wir schätzen die Landschaft, die Erholungsmöglichkeiten und die Natur. Und wir begrüßen die bundesweite Energiewende, vor deren Hintergrund nun der weitere Ausbau in Schleswig-Holstein geplant wird. Für die hier in Rede stehende „Windvorrangfläche PR3_TE_010" sehen wir allerdings erhebliche Fehler in der Planung, die wir nachstehend aufführen möchten. In der Gesamtabwägung der Argumente und Fakten kommt unserer Einschätzung nach diese Fläche in Gänze für den vorgesehenen Zweck nicht infrage 1. Die Planung hat nicht berücksichtigt, dass der Ortsteil Hohenhörn zum Dorf Holstenniendorf gehört. Der von der LaPla zugrunde gelegte Abstand von 400 Metern kann nicht für geschlossene Ortschaften und ihre Ortsteile gelten, also auch nicht für Hohenhörn. Auch wenn wir die zugrunde gelegten 800 Meter Abstand zu Ortschaften noch für wesentlich zu gering und einen Mindestabstand von 10x Höhe der Anlage für angemessen halten, müsste hier der Abstand von 800 Metern zum Ortsteil Hohenhörn eingehalten werden. Ähnlich verhält es sich mit dem nötigen Abstand zu Waldflächen und Biotopen. Die Waldfläche im nordöstlichen Bereich der Vorrangfläche, Ecke Alte Landstraße / Fiefhusen ist so ein Fall. Diese Wälder sind per definitionem „Bauernwälder im Agrarbereich. Es sind somit Gebiete mit mittlerer und hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Die Abstandsflächen müssten mindestens 100-300 m betragen. Warum ist das nicht berücksichtigt worden? Und die beiden Biotop- bzw. Naturschutzflächen „unterste Moorland" und „Biotop Nr.14" sind ebenfalls nicht berücksichtigt worden. Das ist nach §15a LNatSchG nicht möglich. Im Gegenteil: diese Flächen müssen nach $10 Abs.2 LNatSchG nicht überbaut oder in Anspruch genommen werden. Es ist uns unverständlich, warum die Planung anscheinend bewusst	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_STE_010 in angepasster Form als Vorranggebiet übernommen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Alle vorgesehenen Abstände sind gemäß Plankonzept eingehalten. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit

gegen das LNatSchG verstoßen will. Wir bezweifeln, dass, unter Einhaltung dieser Einschränkungen, die vorgesehene Windvorrangsfläche noch sinnvoll ist. Es ist ferner nicht korrekt, die Flächen als „überwiegend ackerbaulich genutzt" zu beschreiben, denn hier befinden sich feuchte Wiesen, Moorflächen, Knicks und Gehölze. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde diese Landschaft wesentlich verändern — aus unserer Sicht schädigen. 2. Die Windvorrangfläche PR3_TE_010 würde ferner sowohl den Vogelzug behindern, als auch die Rast- und Brutmöglichkeiten geschützter Großvögel einschränken. Es kann hier beobachtet werden, dass die Hauptachse des überregionalen Vogelzuges nicht genau über dem Nord-Ostsee-Kanal verläuft, sondern 1-2 km östlich, genau durch die Abwägungsbereiche. Der Vogelzug überquert im Frühjahr die südlich gelegene Eisenbahnhochbrücke Hochdonn im östlichen Bereich zwischen Kanal und der Gemeinde Gribbohm, um dann die weiter nördlich gelegene Autobahnbrücke Hohenhörn der A23 im tiefer gelegenen östlichen Bereich zwischen der Brücke und der Anschlussstelle 6/Hanerau-Hademarschen zu überqueren. Wir haben Ende März 2017 z.B. einen Kranichzug in ca. 200 Höhe beobachtet. Zum Teil nutzen die Tiere die Niederungsbereiche der Abwägungsbereiche als Rastflächen. Wir haben hier im Frühjahr z.B. Brandgänse, Nilgans, Graugans, Nonnengans, Kranich und Höckerschwan beobachtet. Auf dem Gebiet der Abwägungsflächen ist eine große Anzahl von geschützten Großvögeln beheimatet, die diese Gebiete auch zur Nahrungsaufnahme oder zur Rast nutzen. Hervorzuheben ist hier der Weißstorch, Habicht, Falke, Uhu, Rotmilan, Fischadler und Mäusebussard. Mehrere belegte Weißstorchhorste liegen in unmittelbarer Nähe zu den Abwägungsbereichen. Es wird hier im besonderem auf die angenommenen und mit Brutgeschäft bedachten Weißstorchhorste auf den Grundstücken [redacted] hingewiesen. Diese sind dem Kreis und dem Land bekannt. Zur Verhinderung eines erhöhten Tötungsrisikos ist daher ein Abstand der geplanten WEA von mind. 1000 m Radius notwendig. 3. Um Holstenniendorf herum existieren bereits eine Vielzahl von WEA. Würde auf der geplanten Windvorrangfläche PR3_TE_010 neue Anlagen entstehen, so ergibt sich in Kombination mit dem im Westen bestehenden Windpark Eggstedt/Schafstedt (PR3_DIT_083),	dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

dem in Nord-Nordost bestehenden Windpark Bendorf/Oersdorf (PR2_RDE_149), dem in Ost-Nordost bestehenden Windpark Besdorf / Bokhorst (PR3_STE_008) und den Windpark Kohlenbek / Bokelrehm (PR3_STE_013), sowie der Potenzialfläche PR2_RDE_158, eine Umfassungswirkung bzw. Riegelbildung. Da der Windpark Besdorf / Bokhorst in den nächsten Jahren noch „Repowert" werden soll, d. h. unter Umständen eine Verdoppelung der WEA-Höhe auf 200 m und mehr, ist für uns die geplanten Baumaßnahmen unzumutbar. Diese Argumente zusammengefasst sind wir der Meinung, dass die Windvorrangfläche PR3_TE_010 nicht geeignet ist und aus der Planung herausgenommen werden muss. Die Planungen sind unvollständig, in vielen Teilen unrichtig, nicht gesetzeskonform und damit unverantwortlich. Wir hoffen, dass Sie sich damit angemessen auseinandersetzen und uns detaillierte Antworten zukommen lassen werden.	
Institution: Amt Burg-St. Michaelisdonn, Amt Burg - St. Michaelisdonn **ID: 1855, Datum: 13.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kuden hat am 30. Mai 2017 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gruppe **ID: G1852, Datum: 13.06.2017** **(1844, Datum: 13.06.2017| 1852, Datum: 13.06.2017)** **Angehängte Dateien: PR3_036_Anlagen.pdf**	

Stellungnahme	Erwiderung
PR3_LAU_036 / SeedorfFür die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_036) zu. Ich bitte Sie, die die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Bitte beachten Sie die Anlage PR3_036.pdf mit den Karten zu: - Rotmilan - Seeadler - NSG_HakendorferWaelderKarte Zusätzlich zu den bisher von Ihnen aufgelisteten Konfliktrisiken sind nach meinen Recherchen zusätzlich folgende Kriterien zu beachten:2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die südliche Fläche mit 9,4 ha liegt direkt in der Sichtachse der alten und urwüchsigen Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher. Zu erwähnen sind auch noch das Herrenhaus Groß Zecher mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. Diese Teilfläche ist ca. 400m abgetrennt und vermutlich ohnehin zu klein für eine WKA Bebauung. 3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Die bisherige Einstufung „gering“ ist fehlerhaft. Das Konfliktrisiko ist für diesen Punkt ist „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha. 1. Die gesamte Fläche ist geradezu von Vogelschutzgebieten umschlossen. VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. Im Norden südöstlich von Sterley, im Süden FFH Gebiet Seedorfer Forst. Hinzu kommt, dass das Naturschutzgebiet „Hakendorfer Wälder“gerade neu ausgewiesen worde. S. dazu die Karte in der Anlage „ PR3_036.pdf . 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen. Ein neuer Horst wurde im Herbst 2016 am	Die angesprochene Potenzialfläche PR3_LAU_036 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung konnten für die gesamte Fläche erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt somit ein hohes Konfliktrisiko vor. Die Fläche wird nicht ausgewiesen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Zuckerhut gemeldet und ist bisher in der Planung nicht erfasst worden. Siehe Anlage „ PR3_036.pdf “. Die Karte mit dem Horst in der Nähe Zuckerhut kann bei Bedarf nachgeliefert werden. Zum Schutz des Horstes schicke ich diese Karte nicht mit. 2. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. In der vom LLUR erstellten Karte (s. Anlage PR3_036.pdf) ist das deutlich zu sehen.3. In Seedorf und Umgebung brütet in vielen Jahren der Weißstorch. 3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Bläßgans, Graugans, Kranich, Rohrdommel, Goldammer und Nachtigall brüten nachweislich auch zwischen den FFH Gebieten. DieseVögel halten sich auch auch in einem größeren Feuchtbiotop auf, dass an der Prüffläche liegt. Dieses Gebiet ist bisher nicht erfasst worden . 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. In diesem Gebiet des Naturpark Lauenburgische Seen sind historisch gewachsene und unvergleichliche Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern unbedingt zu erhalten. Die Mehrzahl der Dörfer im Naturpark bestehen seit mehr als 800 Jahren und sind mit ihren alten Feldsteinkirchen, Hügelgräbern und Turmhügeln charakterisiert. Viele Gebäude stehen unter Denkmalschutz. 2. Die seit Generationen und vielen Jahrzehnten wenn nicht sogar Jahrhunderten gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind ein wichtiges Merkmal der Landschaft und tragen erheblich zu einer intakten Natur der Gegend bei. Die Nähe zum „Grünen Band“ hat eine Zersiedelung und Industrialisierung bisher zum Schutz der Natur- und Kulturlandschaft verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_036 herbeiführen.	

Gruppe

ID: G1853, Datum: 13.06.2017

(1846, Datum: 13.06.2017| 1853, Datum: 13.06.2017)

Angehängte Dateien: PR3_037_Anlagen.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3_LAU_037 / Sterley/Hollenbek Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_037) zu. Ich bitte Sie, die die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Bitte beachten Sie auch die Anlage PR3_037.pdf mit Karten zu: - Rotmilan - Seeadler Zusätzlich zu den bisher von Ihnen aufgelisteten Konfliktrisiken sind nach meinen Recherchen zusätzlich folgende Kriterien zu beachten: 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt wohl als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. 1. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_34, PR3_LAU_32, PR3_LAU_29, PR3_LAU_30, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39 und PR3_LAU_45 bilden einen durchschnittlich 1,4 km entfernten fast vollständigen Kreis um Sterley herum. Von einer Rundumsicht bleiben ca. 30° nach Osten frei. Damit ist ein Kreisriegel um den Ort erreicht. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die Feldssteinkirche St. Johannis in Sterley liegt in der Sichtachse auf die nördliche Fläche. 3. Die touristisch „Draisine“ genutzte historische Eisenbahnlinie führt direkt an der Fläche	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

entlang. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. 1. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. In der vom LLUR erstellten Karte (s. Anlage PR3_037.pdf) ist das deutlich zu sehen.2. In Neusterley, Hollenbek und Neu-Horst sind innerhalb des Beeinträchtigungsbereichs von 1,5 km mehrere Horste bzw. Reviere des Rotmilans besetzt. In der vom LLUR erstellten Karte (s. Anlage PR3_037.pdf) ist das deutlich zu sehen. 3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. Nachweislich brüten Bläßgans und Kranich zwischen dem Gebiet Dickener Zuschlag und Hollenbek. 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. 1. In diesem Gebiet des Naturpark Lauenburgische Seen sind historisch gewachsene und unvergleichliche Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern unbedingt zu erhalten. Die Mehrzahl der Dörfer im Naturpark bestehen seit mehr als 800 Jahren und sind mit ihren alten Feldsteinkirchen, Hügelgräbern und Turmhügeln charakterisiert. Viele Gebäude stehen unter Denkmalschutz. 2. Die seit Generationen und vielen Jahrzehnten wenn nicht sogar Jahrhunderten gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind ein wichtiges Merkmal der Landschaft und tragen erheblich zu einer intakten Natur der Gegend bei. Die Nähe zum „Grünen Band“ hat eine Zersiedelung und Industrialisierung bisher zum Schutz der Natur- und Kulturlandschaft verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, sodass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“	

Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_037 herbeiführen.	
Gruppe **ID: G1854, Datum: 13.06.2017** **(1845, Datum: 13.06.2017| 1854, Datum: 13.06.2017)** **Angehängte Dateien: PR3_039_Anlagen.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3_LAU_039 / Hollenbek Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_039) zu. Ich bitte Sie, die die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Bitte beachten Sie auch die Anlage PR3_039.pdf mit den Karten zu: - Rotmilan - Seeadler Zusätzlich zu den bisher von Ihnen aufgelisteten Konfliktrisiken sind nach meinen Recherchen zusätzlich folgende Kriterien zu beachten: 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die liegt direkt in der Sichtachse der alten und urwüchsigen Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher. Zu erwähnen sind auch noch das Herrenhaus Groß Zecher mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

39,3 ha anzusehen. 1. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39, PR3_LAU_44, PR3_LAU_45 und PR3_LAU_43 bilden insgesamt einen durchschnittlich 1,5 km entfernten 130° Riegel um Hollenbek herum. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die Strecke der touristisch genutzten historischen Eisenbahnlinie mit Draisine ist nahe der Fläche. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. In der vom LLUR erstellten Karte (s. Anlage PR3_039.pdf) ist das deutlich zu sehen.2. In Neusterley, Hollenbek und Neu-Horst sind innerhalb des Beeinträchtigungsbereichs von 1,5 km mehrere Horste bzw. Reviere des Rotmilans besetzt. In der vom LLUR erstellten Karte (s. Anlage PR3_039.pdf) ist das deutlich zu sehen. 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. 1. In diesem Gebiet des Naturpark Lauenburgische Seen sind historisch gewachsene und unvergleichliche Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern unbedingt zu erhalten. Die Mehrzahl der Dörfer im Naturpark bestehen seit mehr als 800 Jahren und sind mit ihren alten Feldsteinkirchen, Hügelgräbern und Turmhügeln charakterisiert. Viele Gebäude stehen unter Denkmalschutz. 2. Die seit Generationen und vielen Jahrzehnten wenn nicht sogar Jahrhunderten gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind ein wichtiges Merkmal der Landschaft und tragen erheblich zu einer intakten Natur der Gegend bei. Die Nähe zum „Grünen Band“ hat eine Zersiedelung und Industrialisierung bisher zum Schutz der Natur- und Kulturlandschaft verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher	

Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_039 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1843, Datum: 13.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Umzingelungswirkung eines ganzen Dorfes (Bokhorst)mit Windkraftanlagen bei Realisierung .	Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf die Planungsräume 2 und 3. Die zu den jeweiligen Planungsräumen gehörige Textpassage wird in den zugehörigen Anhörungsverfahren erörtert (Planungsraum 2 und 3).
Gruppe **ID: G1842, Datum: 13.06.2017** **(1841, Datum: 13.06.2017| 1842, Datum: 13.06.2017| 1851, Datum: 13.06.2017)** **Angehängte Dateien: PR3_030_Anlagen.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3_LAU_030 / Sterley, NordostenFür die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_030) zu berücksichtigen.Ich bitte Sie, die die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Bitte beachten Sie auch die Anlage:	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist

- PR3_030.pdf Zusätzlich zu den bisher von Ihnen aufgelisteten Konfliktrisiken sind nach meinen Recherchen zusätzlich folgende Kriterien zu beachten:1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt wohl als „hoch“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen. Die Begründung ist wie folgt: 1. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_34, PR3_LAU_32, PR3_LAU_29, PR3_LAU_30, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39 und PR3_LAU_45 bilden einen durchschnittlich 1,4 km entfernten fast vollständigen Kreis um Sterley herum. Von einer Rundumsicht bleiben ca. 30° nach Osten frei. Damit ist ein Kreisriegel um den Ort erreicht.2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die schöne und alte Felssteinkirche St. Johannis in Sterley liegt in unmittelbarer Nähe. 3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Die bisherige Einstufung „gering“ ist fehlerhaft. Das Konfliktrisiko ist für diesen Punkt ist „mittel“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha. 1. Die Fläche grenzt an Vogelschutzgebiete (südöstlich). VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. Diese Unterlagen liegen Ihnen sicherlich vor. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 15,4 ha anzusehen. 1. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. In der vom LLUR erstellten Karte (s. Anlage PR3_030.pdf) ist das deutlich zu sehen. 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. In diesem Gebiet des Naturpark Lauenburgische Seen sind historisch gewachsene und unvergleichliche Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern unbedingt zu erhalten. Die Mehrzahl der Dörfer im Naturpark bestehen seit mehr als 800 Jahren und sind mit ihren alten Feldsteinkirchen, Hügelgräbern und Turmhügeln	dort somit weiterhin ausgeschlossen.

charakterisiert. Viele Gebäude stehen unter Denkmalschutz. 2. Die seit Generationen und vielen Jahrzehnten wenn nicht sogar Jahrhunderten gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind ein wichtiges Merkmal der Landschaft und tragen erheblich zu einer intakten Natur der Gegend bei. Die Nähe zum „Grünen Band“ hat eine Zersiedelung und Industrialisierung bisher zum Schutz der Natur- und Kulturlandschaft verhindert.Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_030 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1840, Datum: 13.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In der Nähe dieser abgelehnten Potentialfläche [redacted] ist der Schwarzstorch heimisch.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_004 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Das Repoweringgebiet PR3_STE_004 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 1839, Datum: 13.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Ich bin [redacted] - ergänzend zu meiner Eingabe mit der Vorgangsnummer 1293 führe ich folgendes aus. Die Straße Neue Mühle bzw. Mühlenweg wird inzwischen viel befahren und ist nicht nur ein landwirtschaftlicher Weg. Warum die Mindestabstände zu dieser Straße geringer gehalten sind als bei der Straße die von Franzhaben nach Büchen geht, ist nicht nachzuvollziehen. Hier sind detaillierte Verkehrsgutachten erforderlich. Wir befürchten eine Gefährdung durch herabfallende und herabgeschleuderte Eiszapfen. Die geplanten Windkrafträder sind nicht tüv-zertifiziert. Es besteht keine Verpflichtung , die Sicherheit von Windkrafträdern laufend behördlicherseits oder durch den TÜV überprüfen zu lassen. Windräder erfüllen nicht die Kriterien einer umweltgerechten und wirtschaftlichen Stromerzeugung. Die Ausschlusskriterien sind ihre Unwirtschaftlichkeit, die Unstetigkeit ihrer Stromlieferung und die von ihnen angerichteten Umweltschäden. Für jedes Windrad ist die gleiche Leistung an Schattenkraftwerken (meist Gaskraftwerke) bereit zu stellen, um die Unstetigkeit der Stromlieferung auszugleichen. Je mehr Windräder, umso stärker die Stromfluktuation und umso höher der Aufwand zur Konstanthaltung von Netz-Spannung und -Phase. Ist diese Konstanz nicht mehr gegeben, kommt es zum Black-Out. Dessen Folgen sind in der Bundestags-Drucksache 17/5672 von 2011 anschaulich beschrieben. Es muss eine Messung mit einem fest installierten Mast über eine Zeitdauer von mindestens einem Jahr auf möglichst mindestens 2/3 der geplanten Nabenhöhe der Windkraftanlagen durchgeführt werden. Ergänzend sind mastlose Messungen mittels Fernerkundungssystemen wie SODAR oder LIDAR zulässig. Die alleinige Verwendung von Fernerkundungssystemen (LIDAR oder SODAR) ohne Mastmessung erlaubt wegen der Fehleranfälligkeit dieser Messungen allerdings keine brauchbare Aussage über die Windhöffigkeit eines Standortes.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_056 wird nach wie vor nicht übernommen. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist. Hierbei ist die planverfestigte Siedlungserweiterung der Gemeinde Büchen nach Osten berücksichtigt worden.

Wir befürchten ferner eine unverhältnismäßig Entwertung von Hauseigentum. Der Wert anliegender Immobilien wird erheblich beeinträchtigt. Es ist ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, dass Betroffene extrem geschädigt werden, ohne dass Ausleichszahlungen vorgesehen sind. Es handelt sich um unzulässige enteignende Eingriffe. [redacted] [redacted] [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M7689, Datum: 13.06.2017

Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>Windkraft Stockelsdorf / Schönkamp</u> Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nöchten wir Stellung nehmen zur der von Ihnen geplanten Erweiterung der	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_078 und PR3_OHS_079 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Flächen werden nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Die Flächen PR3_OHS_080 und PR3_OHS_081 werden hingegen als Vorranggebiete ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden.

Windenergie. Wir sind absolut nicht mit der Planung einverstanden und begründen wie folgt: Die vom Land ausgewiesene Fläche von 1,98 % die zur Nutzung vorgesehen wurden, ist in dem Bereich der Gemeinde Stockelsdorf nach dem heutigen Stand schon um mehr als das Zweifache überschritten. Schon jetzt sind von allen Seiten der Gemeinde Windkraftanlagen zu sehen und zu spüren und es ist eine Umzingelung vorhanden, die sich bei einer Erweiterung noch extrem verstärken würde. Dazu kommt noch die zusätzliche Belastung durch die bereits beschlossene 380 KV-Leitung, von der die Gemeinde ebenfalls stark betroffen ist. Neben der extremen Belastung für alle Anwohner kommt noch ein nicht hinnehmbare Zerstörung und Gefährdung der Natur hinzu. Lebensraum sowie Brutgebiete folgender Wildtierarten sind bedroht und müssen geschützt werden. Im Bereich Gut Schönkamp ist das Einzugsgebiet des Rotmilans und des Seeadlers. Direkt bei uns im Park brütet seit Jahren ein Mäusebussardpaar. Zusätzlich ist es Lebensraum der bedrohten Fledermäuse, Haselmaus und Feldhasen. Selbst Kraniche haben hier in den letzten Jahren ihr Rückzugsgebiet im Winter gefunden. Ebenso die Rebhühner deren Bestand in den letzten Jahren um mehr als 90 % zurück gegangen ist. Diese Liste der bedrohten Tiere ließe sich mit Sicherheit noch erweitern. Falls es zu einem Beschluss kommt, dass es im Bereich Gut Schönkamp und den drei	Zu Fläche PR3_OHS_080: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Argumente aus den Stellungnahmen, die eine Herausnahme oder Reduzierung der Fläche erforderlich machen würden, liegen nicht vor. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Curauer Moor, können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Zu Fläche PR3_OHS_081: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzieller Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch die Flächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient

anderen Flächen der Gemeinde Stockelsdorf zu einer Erweiterung der Windenergieflächen kommt, können wir Ihnen jetzt schon versichern, dass wir mit Hilfe diverser Gutachten und juristischem Beistand ohne Rücksicht auf Kosten unsere ganze Energie darauf verwenden gegen diesen Beschluss anzugehen, damit der Wohnraum der Menschen und Lebensraum der Tiere weiterhin geschützt wird.	lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte,

	naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9638, Datum: 07.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0094-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
zum geplanten Vorranggebiet Repowering PR3 DIT_089 haben wir folgende Einwände (die Ziffern beziehen sich auf das „Gesamträumliche Planungskonzept"): Durch die Hauptwindrichtung Südwest tritt eine besonders hohe Lärmbelastung der Wohngebiete Windbergen-Bahnhof und Gudendorferfeld auf, zumal die Entfernung einiger Wohnhäuser zur Nordgrenze der Vorrangfläche nicht einmal 400 m beträgt. (Zum Vergleich: Selbst die ca. 4 bis 5 km entfernten WKA im Windpark Barlt sind bei Südwest-Wind deutlich zu hören.) „Die Kulturlandschaft bestimmt maßgeblich den Charakter des Landes und bildet eine wichtige Grundlage für die Freizeit und Erholungsnutzung (1.3.3)." Die geplanten WKA dürften sich auf die Freizeit- und Erholungsnutzung in dieser Region negativ auswirken. Der Mindestabstand gemäß 2.4.2.1 wird hier nicht eingehalten, wenn man von einer Standardhöhe von 150 m ausgeht. Die „erdrückende Wirkung" ist hier also gegeben. Da die Gefahr von Eisabwurf entgegen 2.4.2.6 nach den jüngsten Vorkommnissen ja nicht ausgeschlossen werden kann, erscheint der Abstand zur nahegelegenen Eisenbahnhauptstrecke mit teilweise nur 180 m zu gering. Die Seeadlerpopulation in Dithmarschen hat in den letzten Jahren mit inzwischen 4	Die Fläche PR3_DIT_089 wird gegenüber dem ersten Entwurf verkleinert. Maßgeblich hierfür ist der erhöhte Abstand von 1.000 m zu Siedlungen bei noch unbebauten Flächen. Dadurch entfällt der Flächenteil westlich der Freileitung sowie ein Streifen am östlichen Rand der Fläche. Viele vorgetragene Bedenken der Anwohner können im Genehmigungsverfahren geprüft und geklärt werden. Die Zusatzbelastung einer neuen Fläche wird entgegen einiger Einwendungen für verrtetbar gehalten, weil für die am meisten betroffene Siedlung Gudendorf durchgängig Waldparzellen als Sichtverschattung zwischen Vorrangfläche und Bebauung liegen. Zudem wirkt der erhöhte Siedlungsabstand entlastend. Da die Fläche nach wie vor nur für Repowering-Vorhaben genutzt werden soll, gehen mit der Inanspruchnahme auch Entlastungen in der Region einher. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)

Brutpaaren, darunter auch im nahegelegenen Revier St. Michaelisdonn - Hindorf, deutlich zugenommen. Daher sollte ein Kollisionsrisiko im Sinne von 2.4.2.22 geprüft werden, z.B. wegen ggf. erforderlicher Querung der WKA zum Erreichen der Jagdgebiete Nordseeküste. In unmittelbarer Nähe befindet sich eine Klev- und Donn-Landschaft, „eine großräumige, naturnahe, weitgehend offene alte Küstenlandschaft mit vielfältigen, artenreichen Biotopkomplexen und -mosaiken aus u.a. Steilhängen, Heiden, lichten Birken- und Buchen-Eichenwäldern und Krans, Trocken-, Mager- und Borstgrasrasen, Quellbereichen und Übergangsmooren, in ehemaliger Kliff-, Nehrungs- und Lagunenlage" (Dithmarschen-wiki). Dies ist u.E. ein schützenswertes Geotop im Sinne von 2.5.2.19. Zudem ist dieser Bereich zusätzlich als LSG „Klev von Windbergen bis St. Michaelisdonn" ausgewiesen. WKA würden der Erkennbarkeit dieses Geotops entgegenstehen. 7. Es sollte geprüft werden, ob sich Seeadlerhorste im Beeinträchtigungsbereich gemäß 2.5.2.22 befinden (s.a. oben Ziff. 5). 8. Da sich das Vorranggebiet auf Flächen befinden, die für Weidehaltung genutzt werden, sollte geprüft werden, ob es sich um schützenswerte Wiesenvogel-Brutgebiete im Sinne von 2.5.2.24 handelt. 9. „Repowering bedeutet die Ersetzung kleinerer, älterer Windkraftanlagen (WKA) durch größere, leistungsstärkere WKA" (4.). Wenn man sich die Dimensionen der WKA im Barlter Windpark anschaut, bekommt man eine Ahnung dessen, was Repowering bedeuten kann. Zwar wird einer „Verspargelung" der Landschaft entgegengewirkt, aber neue größere Anlagen dürften sich hinsichtlich ihrer Dominanz und ihrer Lärmentwicklung sowohl gesundheitlich als auch optisch negativ auswirken.	zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Zu Eisabwurf: Bei WEA in der Nähe von Straßen und öffentlichen Wegen werden im Genehmigungsverfahren regelmäßig Auflagen erteilt, die WEA mit Sensoren kombiniert mit Rotorblattheizungen zu versehen, um Eisabwurf vorzubeugen. Zu Brand: Im Brandfall erfolgt eine sofortige Abschaltung der WEA. Der Unfallort wird durch die Feuerwehr gesichert. Durch diese Maßnahmen ist

	das Risiko der Gefährdung von Menschenleben so gering, dass größere Vorsorgeabstände nicht erforderlich sind. Die Formulierung von Auflagen und Sicherheitsbestimmungenerst auf der Genehmigungsebene ist für diese Belange sachgerecht. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Belange des Arten- und Naturschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehördend berücksichtigt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: Gosdorfer Windenergie GmbH & Co.KG **ID: M6439, Datum: 31.05.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0062-1.pdf, PR_III_3-0062-A1-1.pdf, PR_III_3-0062-A2-1.pdf, PR_III_3-0062-A3-1.pdf, PR_III_3-0062-A4-1.pdf, PR_III_E_3_0189.pdf, PR_III_E_3_0189-A1.pdf, PR_III_E_3_0189-A2.pdf, PR_III_E_3_0189-A3.pdf, PR_III_E_3_0189-A4.pdf, PR_III_E_3_0189-A5.pdf, PR_III_3-0062-A5-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraum III — Ost **(Sachthema Windenergie)** **Abgelehnte Potenzialfläche** PR3_0HS_040 **Stellungnahme der Gosdorfer Windenergie GmbH & Co.KG** Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrter Herr Staatssekretär der Staatskanzlei, sehr geehrte Damen und Herren der Projektgruppe Landesplanung Wind, als Gosdorfer Windenergie GmbH & Co. KG/ nehmen wir zu dem Entwurf der Regionalplanung, Planungsraum III-Ost (Kreis Ostholstein, Gern. Riepsdorf) wie folgt Stellung: Die Gosdorfer Windenergie GmbH & Co. KG erzeugt in der Gemeinde Riepsdorf zwischen den Ortsteilen Gosdorf, Rüting und Cismarfelde seit 2000 Energie aus Wind. Derzeitig betreibt unsere Windparkgesellschaft 8 WEA (Vestas V47, 65m Nabenhöhe, 47m Rotordurchmesser). Auf Basis der Regionalplanung zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraum II von 2012 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen wurde von der Gemeinde Riepsdorf der B-Plan Nr. 5 — 1. Änderung aufgestellt und als Satzung beschlossen (Mai 2013). Basis des B-Planes Nr. 5 — 1. Änderung ist die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Rechtskraft 02.12.1999). Beim LLUR wurde 2013 von uns ein Antrag auf Errichtung und Betrieb von 4 modernen Windenergieanlagen gestellt (Enercon E 101 m mit 99,5m Nabenhöhe, 101m Rotordurchmesser und einer Gesamthöhe von *149,5* m). Bei Errichtung der beantragten Anlagen werden die 6 o. g. Bestandsanlagen zurückgebaut. Für die beantragten Anlagen	Die vorgetragenen Einwände wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche übernommen. Ausschlaggebend hierfür war, dass im 1. Planentwurf die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Fläche geführt hat. Die Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit kann jetzt die Potenzialfläche und damit auch ein Teil des Eignungsgebietes aus der Regionalplanung von 2012 unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Siedlungsabstände übernommen werden. Dem Hinweis auf eine verfestigte Planung wird gefolgt. Die Landesplanung unterstützt die Planungsabsichten der Gemeinde und gibt ihnen den Vorrang gegenüber der Windenergienutzung an dieser Stelle. Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit gefolgt.

wurde mit Bescheid vom 21.05.2015 eine Genehmigung nach § 9 BImSchG vom LLUR erteilt. Darstellung der Regionalplanung Stand Dez. 2016 [Abbildung im Originaldokument] **ANMERKUNGEN ZU DEN ABWÄGUNGSKRITERIEN S. ABB. 1** **1. 600m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.6)** **Anmerkungen zu Pkt. 1** Die abgelehnte Potenzialfläche PR3_0HS_040 liegt innerhalb des 15 km Schutzbereiches zur DVOR-Anlage Michaelsdorf in der Gemarkung Heringsdorf. In der Abstimmung zwischen Verkehrsminister Dobrindt, Kanzleramtsminister Altmaier, Herrn Gädechens (MdB) und Herrn Klinkhammer (MdL a. D.) im Jan. 2017 wurde die Zusage erteilt, dass die DVOR-Anlage in Heringsdorf 2021 abgebaut wird. Außerdem wurde in einer Mail der BAF / DFS an Umweltminister Habeck die Zusage formuliert, dass die DVOR-Anlage in Heringsdorf 2021 abgebaut wird. **Forderung** Ausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_0HS_037 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorranggebiet durch die Aufnahme einer entsprechenden Sonderregelung oder Formulierung einer Ausnahme von den Zielen zur Regionalplanung. Die pauschale Freihaltung des 15 km des Schutzbereiches und eine spätere Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb des 15 km Schutzbereiches über ein Zielabweichungsverfahren ist rechtlich nicht zulässig (Gleichbehandlung zu anderen Schutzbereichen, Deckelung der gesamten Flächenausweisung auf 2 %). Begründung: Die Aufnahme von Sonderregelung ist möglich, s. Kapitel 2.8 „Sonderregelungen" / 2.8.2 „WKA im Umfeld von Verteidigungsanlagen" vom gesamträumlichen Plankonzept". Auch eine Abweichung von den definierten Zielen ist rechtlich zulässig (s. Regionalplan 2004/Kapitel 5.7	

oder Regionalplan 2011). Innerhalb des Anlagenschutzbereiches besteht nicht per se ein generelles Bauverbot. Die DVOR-Anlage in Heringsdorf wird 31.12.2021 außer Betrieb genommen und muss bis 31.12.2022 vollständig abgebaut werden, da der Pachtvertrag vom derzeitigen Landeigentümer gekündigt worden ist und das Flurstück an die betroffenen Windenergieanlagenbetreiber verkauft worden ist. Es handelt sich um einen Einzelfall aus dem sich keine Präzedenzfälle entwickeln können. Die DVOR Anlage in Heringsdorf wird sowieso funktionslos, da die Flugsicherung künftig durch die Steuerung per Satellit erfolgen soll („Performance Based Navigation" (PBN)). Die DFS überprüft deshalb bundesweit die bisherige Navigations-Infrastruktur. Ein Ersatz der wegfallenden DVOR-Anlage in Heringsdorf für den Zeitraum ab 2022 ist daher nicht erforderlich. Die Teilfortschreibung der Regionalplanung wird nicht vor 2019 bekannt gemacht werden, ein Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG einschließlich Zusammenstellung der vollständigen Antragsunterlagen wird einen Zeitraum von rund 2 Jahren umfassen und zwischen Genehmigung und Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen werden aufgrund der Lieferzeiten mehr als 12 Monate liegen. In der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_040 befinden sich bereits heute 2 Windkraftanlagen. Im räumlichen Zusammenhang zur abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_040 befinden sich weitere 8 Windkraftanlagen. 2012 wurden in der Schutzbereichszone von 15 km weitere Windenergieanlagen genehmigt (2 WEA im WP Damlos mit einer Höhe von je 150m, 1 WEA im WP Antoinettenhof mit einer Höhe von 100m und 3 WEA im WP Klötzin mit einer Höhe von je 100m). Die DFS wurde in den Genehmigungsverfahren beteiligt und haben den Anlagen zugestimmt. Die Vorhaben waren anscheinend mit der Funktion / dem Betrieb der DVOR-Anlage in Heringsdorf vereinbar. Störung von Flugsicherungseinrichtungen durch Windkraftanlagen in einem Radius von 15 km sind nicht gegeben, da die Berechnungsmethode der Deutschen Flugsicherung fehlerhaft ist. In den Gutachten von Dr.-Ing. Bredemeyer vom 06.03.2014, welches dem Land SH vorliegt und vom LLUR beauftragt wurde, werden die fehlende Plausibilität und Unzulänglichkeiten der Berechnungsmethoden der Deutschen Flugsicherung dargestellt und nachgewiesen.	

Es fehlt der Nachweis der DFS, dass die DVOR-Anlage in Heringsdorf überhaupt benötigt wird. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass die DVOR-Anlage in Heringsdorf zum Zeitpunkt der vom Gutachter Bredemeyer durchgeführten Messungen wochenlang nicht ordnungsgemäß funktionierte, ohne dass die Flugsicherung es überhaupt bemerkte. Die Erweiterung des Schutzbereiches auf 15 km von der ICAO in 2009 (umgesetzt in Deutschland 2010) ist nicht nachvollziehbar bzw. ist willkürlich. **2. MILITÄRISCHER SCHUTZBEREICH UND RICHTFUNKTRASSE (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.8)** **„Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunktrassen" (2.5.2.8 Abwägungskriterium)** *„Die Einzelforderungen der Schutzbereichsbehörde enthalten in vielen Fällen nur Einschränkungen für den Bau und Betrieb von WKA wie z.B. Höhenbeschränkungen i.V.m. gestaffelten Abständen zur militärischen Anlage. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein wirtschaftlicher Betrieb von WKA mit den Schutzanforderungen vereinbar ist. Diese Bereiche sind als Abwägungskriterien einzustufen. Die Bereiche, für die keine generellen Verbote gelten, werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr —Abteilung Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur) benannt und als GIS-Dateien zur Verfügung gestellt. Hervorzuheben ist noch die Sonderkategorie derjenigen Fälle, in denen das BAIUDBw Infrastruktur bereits einem hinsichtlich Standortkoordinaten, WKA-Technik, Bauhöhe und WKA-Anzahl sehr eng definierten Vorhaben zugestimmt hat. Jegliche Änderung des Vorhabens wäre nicht zustimmungsfähig. Ein so eng eingegrenzter Vorhabenbezug ist nicht mit der Ausweisung eines Vorranggebietes vereinbar, weil der generelle Vorrang für die Windenergienutzung hier von vornherein schon auf eine einzig mögliche Projektkonstellation eingeschränkt ist. Die entsprechenden Windparkprojekte können daher nicht mit Vorrangflächen belegt werden."* **Anmerkungen zu Pkt. 2** Gemäß Erläuterung zum Kriterium 2.5.2.8 erfolgt die Festlegung der Bereiche, für die entsprechende Verbote gelten, durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Fachbereich Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur). Basis der Festlegung kann aber nur eine Einzelfallprüfung und kein pauschaler Flächenausschluss sein.	

Im Rahmen des gestellten Genehmigungsantrages wurde für die 4 beantragten WEA durch die Wehrbereichsverwaltung Nord im Januar 2013 eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Danach sind mit den Belangen der Bundeswehr die 4 beantragten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 149,5 m pro WEA vereinbar. **Forderung** Keine pauschale und kritiklose Übernahme der Vorstellungen/Darstellungen der Bundeswehr in die Regionalplanung, sondern ausschließliche Berücksichtigung einer nachvollziehbaren Einzelfallprüfung. Berücksichtigung der Einzelfallprüfung der Bundeswehr bei der Abwägung. Ausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_0HS_040 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorranggebiet, da Belange der Bundeswehr nicht betroffen sind. **3. UMFASSUNGSWIRKUNG, RIEGELBILDUNG (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.5)** Hinsichtlich des Abwägungskriteriums „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung" ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine vorhandene Windfarm handelt und bei einer Ausweisung der abgelehnten Potenzialflächen PR3_0HS_037 und PR3 OHS _040 (94,1 ha und 27,8 ha) das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen gemäß Regionalplanung 2012 (490 ha) um mehr als 368 ha (=75 %) verkleinert wird. **Forderung** Ausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_040 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorranggebiet. **SONSTIGES** Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Bestandswindparkfläche handelt (vorhandene Infrastruktur und Akzeptanz). <u>Bauleitplanung</u>	

Die im Moment in Aufstellung befindliche Regionalplanung enthält als Ziel der Raumordnung die Pflicht die kommunale Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Die Gosdorfer Windenergie GmbH & Co. KG weist die Landesplanung noch einmal explizit auf die Bauleitplanung der Kommune hin und bittet um Berücksichtigung dieser im laufenden Planaufstellungsverfahren für den Regionalplan. Die Bauleitplanung der Gemeinde Riepsdorf (B-Planes Nr. 5 — 1. Änderung und die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes) bringen den fortbestehenden Planungswillen der Gemeinde Riepsdorf zum Ausdruck. Die Gosdorfer Windenergie GmbH & Co. KG fordert daher die Landesplanung auf, die bestehende Bauleitplanung der Gemeinde Riepsdorf in der Regionalplanung dahingehend zu berücksichtigen, dass durch entsprechende planerische Festlegungen, der Fortbestand der Bauleitplanung ermöglicht wird. Auf Basis der o. g. Ausführungen gibt es keine nachvollziehbaren Abwägungsgründe, die im Regionalplan Stand Dez. 2016 abgelehnte Potenzialfläche PR3_0HS040 nicht im nächsten Entwurf des Regionalplan erneut darzustellen. Die abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_040 ist daher als Vorranggebiet im Regionalplan auszuweisen. Mit freundlichen Grüßen Geschäftsführer Gosdorfer Windenergie GmbH & Co. KG **Anlagen:** Anlage 1 Faunistische Gutachten und Stellungnahmen 1.1 2012 Fachgutachten Vögel 1.2.1 und 1.2.2 2013 faunistische Stellungnahmen 1.3 2014 Zugvögel	

1.4 2015 Kartierungen zur den Groß- und Greifvögel und separater Bericht zum Seeadler	
Institution: Stadt Bad Segeberg, 3.1 Stadtplanung/Liegenschaften/ Gebäudeservice **ID: M2535, Datum: 30.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0091-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
die Stadt Bad Segeberg hat die o.g. Unterlagen geprüft und erhebt gegen die ausgewiesenen Standorte keine Bedenken. Die politischen Gremien der Stadt Bad Segeberg wurden im Februar/ März 2017 darüber informiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1745, Datum: 13.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Laut der vorgestellten Regionalplanung für Windkraftanlagen der Landesregierung SH sind in der Umgebung von Kaaks zusätzlich zum bereits bestehenden Windpark Huje zwei Vorrangflächen für Windenergieanlagen (Westermühlen, Mehlbek) in ungefähr 1 km Abstand zum Ortszentrum von Kaaks ausgewiesen. Der Windpark Huje soll durch ein Repowering mit Anlagen von ca. 200 m Höhe ertüchtigt werden. Die zwei neu geplanten Windparkgebiete sollen ebenfalls mit Windenergieanlagen (WEA) neuesten Typs (200 m Höhe) bebaut werden. Damit wäre Kaaks in drei Himmelsrichtungen “umstellt”.	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Der Einwendung wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend dafür waren folgende Gründe: Die Fläche wird einerseits leicht tangiert durch ein Schwerpunktgebiet des Biotopverbundsystems mit landesweiter Bedeutung gem. §21 BNatSchG und etwas stärker durch ein solches mit regionaler Bedeutung. Ersteres ist dabei als hochprioritäres Kriterium eingestuft. Zusätzlich kommt jedoch zum Tragen, dass die Potenzialfläche zu einem großen Teil in der erweiterten Abstandszone von 1000 bis 800 m zu den nahegelegenen Siedlungsbereichen liegt. Da die Fläche keinen Anlagenbestand aufweist,

Wir möchten hiermit unseren Einspruch gegen einen derartig massiven Ausbau der Windkraft formulieren. Es ist fraglich, ob die für kleinere Windanlagen bisher verwendeten Umweltverträglichkeitsanalysen auch auf größere Anlagen übertragbar sind. Es gibt zurzeit keine gesicherten Prognosen über die Langzeitexposition des Menschen gegenüber Infraschall und niederfrequentem Schall von Windenergieanlagen. Außerdem würden 180 m - 200 m hohe Windenergieanlagen, aufgestellt in drei Himmelsrichtungen, eine starke optische Beeinträchtigung, wenn nicht sogar Bedrängnis für die Bewohner des Ortes bedeuten. Viele dänische Kommunen legen derzeit ihre Windkraftplanungen auf Eis, um das Ergebnis einer Untersuchung, das 2017 vorliegen soll, abzuwarten.[1] Angesichts der kontroversen Debatte auch und gerade im Bereich der wissenschaftlichen Veröffentlichungen fordern wir die Landesregierung auf, sich dem Vorsorgeprinzip zu verpflichten und vor einem Ausbau der Windenergie folgende Aspekte zu berücksichtigen: Neue Veröffentlichungen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit, insbesondere aus den letzten Jahren, (z.B. Noise & Health [2], Can.J.Rural Med.[3]), Durchführung weiterer Studien zu Imissionsprognosen entsprechend der Empfehlung des Umweltbundesamtes [4], Ergebnisse der Studie in Dänemark. Ein massiver Ausbau der Windenergie wird Landschaften und Naturareale zerstören. Es würden zunehmend Räume fehlen, die frei sind von visuellen und akustischen Störungen, wodurch dem Menschen immer mehr Möglichkeiten genommen werden, ungestörte landschaftliche Weitblicke sowie naturbezogene Geräusche oder Stille zu erfahren. Wir plädieren für einen pfleglichen Umgang mit unseren Landschaften, der Flora und Fauna und sollten anstelle eines die Landschaft zerstörenden Ausbaus mit Windkraftanlagen auf Potentiale der Energieeinsparung setzen. Würden zum Beispiel im Verkehrssektor 12 Prozent weniger Kraftstoff verbraucht, könnte man mehr Energie einsparen als alle installierten Windkraftanlagen insgesamt produzieren [5].	müssen diese Bereiche entfallen. Die übrigbleibende Restfläche ist in ihrer Ausdehnung zu klein, um noch als Vorranggebiet ausgewiesen zu werden und entfällt deshalb. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Ausgewählte Literatur: [1] Welt N24, Behörden reden mögliche Schall-Schäden klein, Daniel Wetzel, veröffentlicht am 31.05.2015 [2] Noise & Health, 2012, 14(60) p. 237 [3] Can. J. Rural Med., 2014, 19(1) p. 21 [4] Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall, Umweltbundesamt (2014) [5] Dirk Dubbers , Gibt es überhaupt eine Energiewende ?: in G. Etscheit (Hg.), Geopferte Landschaften 2016 PS: insbesondere in Ref. [2] wird über Gesundheitsschäden durch Windkraftanlagen in 1,4 km Abstand zur Wohnbebauung berichtet. In Ref.[3] werden ebenfalls zunehmende Beinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Windkraftanlagen beschrieben.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9157, Datum: 09.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0173-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
im Januar 2012 wurde durch einen Bürgerentscheid in unserer Gemeinde mit großer mit großer Mehrheit GEGEN Windkraftanlagen abgestimmt! Wir sind in unserm Dorf bereits durch Brockmann Recycling Biogasanlage	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

Teerwerk 380 KV Hochspannungsleitung und Ausbau der A7 mit Lärm und Luftverschmutzungsbelastung behaftet. Außerdem ist mir von Freunden aus Wilhelmshaven bekannt, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch den Schattenschlag der Windräder auf uns zukommen. Dieses letzte Stück Natur sollte zur Erholung erhalten bleiben!	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6873, Datum: 12.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0089-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Windenergie-Eignungsfläche PR-SEG-049 Guten Tag, im Januar 2012 haben sich mehr als 2/3 der Bürger Nützens gegen den Bau von Windkraftanlagen ausgesprochen. Aus diesem Grund ist ein neuer Versuch, Flächen auf unserem Gebiet für Windkraftanlagen vorzusehen, abzulehnen. Nachfolgende Gründe sprechen eindeutig gegen eine neuerliche Ausweisung von Flächen: Die negativen Auswirkungen für alle Bürger unseres Dorfes in Bezug auf z. B. den Preisverfall von Grundstücken und Wohngebäuden, sowie Wertminderung bei Vermietung und Finanzierungen sind weitere Folgen, die uns dauerhaft belasten würden. Um uns herum bestehenden bereits eine Mehrzahl von Gewerbebetrieben (umfangreicher Kiesabbau, Asphaltmischwerk, Recyclingunternehmen, Biogasanlage), die schon jetzt nicht dazu beitragen, die Wohnqualität unseres Dorfes zu erhöhen.	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

Auch die neuen 380 kV Hochspannungsleitungen tragen zu einer hohen Belastung des Dorfes und deren Bürgern bei, wie auch die Belastung durch die A7 und dem Neubau der A20, die sich negativ auf unser Dorf auswirken würden. In den betroffenen Eignungsflächen besteht eine große Artenvielfalt mit Brutstätten und Ruhezonen für Großvögel wie Kraniche, Störche, Uhu, Seeadler, Graugänse und weitere bedrohte Vogelarten. Die Belästigung durch Geräuschentwicklung und Infraschall, können durch ihre Nähe zu den Wohngebieten u.a. zu erhöhtem Blutdruck, Übelkeit und Schwindel u.v.m. führen. Hinzu kommt, dass die angewandten Berechnungen der Schallmessung veraltet sind, da sie noch aus den 90er Jahren stammen und nicht auf Windkraftanlagen dieser Größe ausgelegt waren.	
Institution: Gemeinde Bimöhlen, Bürgermeister **ID: 1835, Datum: 13.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0802-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme der Gemeinde Bimöhlen zur Landesplanung der Ausweisung **von Vorranggebieten zur Errichtung von Windkrafträdern.** **Hier: Geplantes Vorranggebiet PR3-SEG-318** Die Gemeinde Bimöhlen beschließt in ihrer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 12.06.2017 folgende Stellungnahme dem Land Schleswig-Holstein zuzuleiten und gleichzeitig darum zu bitten, die Ausweisung des obigen Vorranggebietes zu überprüfen und erforderlichen-	Die Fläche PR3_SEG_318 wird aufgrund des gewährten erweiterten Schutzbereiches um Siedlungen im Innenbereich in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet für Windenergienutzung übernommen (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen.Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.Am gewählten

falls zu korrigieren. Folgende Kriterien wurden aus Sicht der Gemeinde bisher nicht bzw. nicht ausreichend gewürdigt und berücksichtigt: **Umfassung von Siedlungsflächen/ Riegelbildung** Das Dorf Bimöhlen wird bereits heute durch die BAB7 im Westen (Erweiterung auf 6 Fahrstreifen), durch eine erheblich vergrößerte Strom-Überlandleitung (380KV Trasse) im Osten und durch diverse Windkrafträder im Norden (Gemeinde Wiemersdorf) bedrängt. Zusätzliche Windkraftanlagen im Süden würden dazu führen, dass das Dorf komplett durch unnatürliche Hochbauten und die BAB7 eingeschlossen wäre. Das Konfliktrisiko ist ggf. dadurch auf hoch um zu stufen. **Schutzbereich DWD-Wetterradarstation** Die Station in Boostedt befindet sich ca. 9.5 km von dem ausgewiesenen Vorranggebiet entfernt, welches damit direkt in dem zu schützenden Bereich liegt. Das Konfliktrisiko ist dadurch ggf. auf hoch um zu stufen, genauso wie es bei der Nachbargemeinde Wiemersdorf (PR3_SEG_027) erfolgt ist.	Vorgehen, d.h. der Verwendung des Abwägungskriteriums als Grundlage für die Bewertung der Flächen im Um-kreis von 5 bis 15 km um die DWD-Wetterradarstation in Boostedt, wird festgehalten. Bezüglich der jeweiligen Abwägungsentscheidung, die auf mehreren Kriterien beruht, wird auf das Verfahren zur Aufstellung der jeweiligen Regionalpläne verwiesen.Belange des Natur- und Artenschutzes, insbesondere der Vogelschutz, sind bereits gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden in die Planungen eingeflossen. Nach aktuellem Kenntnisstand ergibt sich in diesen Aspekten kein hohes Konfliktrisiko.Weitere Belange sind im Einzelfall nicht auf Regionalplanebene zu klären. Beispielsweise ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Hinblick auf die Maria-Magdalenen Kirche auf der Genehmigungsebene zu prüfen.Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten.Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen Im und an dem Gebiet befinden sich 4 zusammenhängende bisher nicht berücksichtigte Biotope (siehe auch Stellungnahme der Kreisverwaltung Segeberg, DrS/2017/068) sowie eine Waldfläche, die auch im Flächennutzungsplan der Gemeinde ausgewiesen ist. Diese haben Bedeutung für Fledermäuse und Avifauna (die Flächen werden von der Matthias-Tantau-Stiftung im Sinne des Naturschutzes gepflegt und entwickelt). Gemäß Angabe der o.g. Stiftung befindet sich ein Brutvorkommen u.a. des Uhus. Ferner wurde im Rahmen des Ausbaus der BAB7 ein zusätzlicher Lebensraum für Kleinlebewesen geöffnet (Ausbau der über die Holmau und Osterau führenden Brücken). Hier ist das Konfliktrisiko ggf. als hoch einzustufen (bisher noch offen). **Potentielle Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel** In dem Gebiet befinden sich dauerhaft Rast- und Nahrungsplätze der im benachbarten Moorgebiet brütenden und ganzjährig ansässigen Kraniche. Außerdem ist dieses Gebiet Flug- und Nahrungs- gebiet für den Rotmilan sowie für See- und Fischadler. Ferner ist in der Dorfmitte seit Jahrzehnten ein Weißstorchpaar beheimatet, das auch diese	

Flächen als Nahrungsgebiet nutzt. Das Konfliktrisiko ist ggf. auf hoch um zu stufen. **Schutzbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter** Die Maria-Magdalenen-Kirche in Bad Bramstedt befindet sich in ca. 4 km Luftlinienentfernung. Damit wäre das Konfliktrisiko hierfür ggf. als hoch einzustufen, genauso wie es in Wiemersdorf erfolgt ist, obwohl von dort die Entfernung zur Kirche größer ist. **Fazit** Bei vorgenannten Kriterien, die bisher nicht bzw. in unzureichendem Umfang berücksichtigt werden, ergeben sich höhere Konfliktrisiken als zunächst eingestuft. Der Kreis Segeberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8762, Datum: 12.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0090-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Guten Tag, im Januar 2012 haben sich mehr als 67% der Bürger Nützens gegen den Bau von Windkraftanlagen ausgesprochen, und aus diesem Grund ist ein neuer Versuch, Flächen auf	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

unserem Gebiet für Windkraftanlagen vorzusehen, abzulehnen. Die negativen Auswirkungen für mich und die anderen Bürger unseres Dorfes in Bezug auf z. B. den Preisverfall von Wohngebäuden und Grundstücken, sowie Wertminderung bei Vermietung und Finanzierungen sind weitere Folgen, die uns als Bürger dauerhaft belasten würden. Wir haben schon jetzt eine hohe Belastung durch Gewerbebetriebe (umfangreicher Kiesabbau, Asphaltmischwerk, Recyclingunternehmen, Biogasanlage), die um uns herum bestehen, und auch die neuen 380 kV Hochspannungsleitungen tragen zusätzlich zu einer hohen Belastung des Dorfes und deren Bürgern bei. Auch die Belastung durch die A7 und den Neubau der A20 sind nicht dazu angetan, die Wohnqualität Nützens zu erhöhen. Die Belästigung durch Geräuschentwicklung und Infraschall, würden die Wohngebiete erreichen und sind mit dem Grundgesetz unvereinbar - siehe Auszug aus dem Artikel 2 Abs. 2 des GG -in dem es heißt *„Jeder hat das Recht auf Leben und* ***körperliche Unversehrtheit...".*** Hinzu kommt, dass die angewandten Berechnungen der Schallbemessung noch aus den 90er Jahren stammt und nicht auf Windkraftanlagen dieser Größe ausgelegt waren. Die hierdurch ausgelösten Stressfaktoren können u.a. zu Bluthochdruck, Schwindel, Übelkeit, Konzentrationsschwäche usw. führen. Auch ist nicht zu unterschätzen, dass in den betroffenen Eignungsflächen eine große Artenvielfalt mit Brutstätten und Ruhezonen für Großvögel wie Kraniche, Störche, Uhu, Seeadler Graugänse und weitere bedrohte Vogel- und Tierarten besteht.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1834, Datum: 13.06.2017

Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 2.2.4. Mindestgröße der Vorrangflächen

Stellungnahme	Erwiderung

Bei dieser ausgewählten Vorrangfläche wird nicht die Mindestgröße von 15 Hektar erreicht .Laut Planungsbezug sollen Flächen unter 15 Hektar nicht berücksichtigungsfähig sein,trotzdem ist diese Fläche als Vorrangfläche ausgewiesen.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_004 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf in etwas erweiterter Form übernommen. Sie ist jetzt ca. 20 ha groß, damit ist sie größer als die gem. gesamträumlichem Plankonzept definierte Mindestgröße. Da die Fläche STE_005 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann, wird die Fläche STE_004 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen. Sie soll als Umzugsmöglichkeit für die Bestandsanlagen in der Gemeinde dienen, wenn diese repowert werden sollen. Damit kommt es in Summe nicht zu einer Mehrbelastung der Region. Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Randlage eines Teils der Fläche innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes vertretbar.
Institution: Amt Burg-St. Michaelisdonn, Amt Burg - St. Michaelisdonn **ID: 1638, Datum: 13.06.2017** **Angehängte Dateien: Bürgerentscheid Averlak 06.11.16.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In der Gemeinde Averlak ist zur Abwägungsfläche zwischen der Bahnstrecke St. Michaelisdonn-Brunsbüttel und der Fritz-Steiger-Straße (Vorranggebiet PR3_DIT_105) am 06.11.2016 ein Bürgerentscheid durchgeführt worden. Das Ergebnis und der Beschluss der Gemeindevertretung über die Gültigkeit des Bürgerentscheids sind entsprechend der Bekanntmachung des Egebnisses über den Bürgerentscheid in die Stellungnahme der Gemeinde aufzunehmen, siehe anliegendes PDF-Dokument. Zum eigenen Gemeindegebiet hat die Gemeindevertertung am 30. März 2017 beschlossen, wird keine Stellungnahme abgegeben. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_105 wird in der Intention gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen. Die Nicht-Aufnahme der Fläche wird durch die eingegangenen Stellungnahmen überwiegend unterstützt. Sie wird nach wie vor nicht als Vorranggebiete ausgewiesen, da sie sich mit besonders schützenswerten Geotopen überlagert. Außerdem könnte eine deutliche Überprägung des

	Raumes westlich um Brunsbüttel resultieren. Der genannte Aspekt bzgl. des Bürgerentscheids ist für die Flächenentscheidung nachrangig.
Institution: Amt Burg-St. Michaelisdonn, Amt Burg - St. Michaelisdonn **ID: 1831, Datum: 13.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brickeln hat am 18.05.2017 beschossen, keine Stellungnahme abzugeben. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Burg-St. Michaelisdonn, Amt Burg - St. Michaelisdonn **ID: 1832, Datum: 13.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Buchholz hat am 18.05.2017 beschossen, keine Stellungnahme abzugeben. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5454, Datum: 09.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-1025-1.pdf, PR3IDM5454_Auswertung_MusterSerSN.pdf, PR_III_E_3_0193.pdf**	

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, mit dem vorliegenden Schreiben lehne ich/lehnen wir die Ausweisung der o.a. Vorranggebiete für Windenergienutzung in der Gemeinde Neuengörs aus Gründen des Anwohnerschutzes des Gesundheitsschutzes sowie des Landschafts- und Naturschutzes kategorisch ab. **<u>Gründe:</u>** **Riegelbildung und Umzingelungswirkung** Bei Neuengörs sind im Nahbereich bereits 12 WKA vorhanden. Durch die Ausweitung des Vorranggebietes PR3-SEG-035 ist der Bau von mindestens weiteren 3 WKA möglich. Die schon jetzt bestehende Umzingelung von Neuengörs wird in nicht mehr hinnehmbarer Weise verstärkt. Die vorhandenen WKA bei Neuengörs liegen ebenfalls im Nahbereich von Stubben. Durch das neue Vorranggebiet PR3-SEG-042 bei Mönchteich wird der Ortsteil Stubben in nicht mehr hinnehmbarer Weise umzingelt. In diesem neuen Vorranggebiet können mindestens 3 weitere WKA aufgestellt werden. Sogar in den „Abwägungskriterien" der Landesplanung wird das Konfliktrisiko „Umfassung von Siedlungen, Riegelbildung" mit „hoch" bewertet. **Wertminderung von Wohneigentum** in WKA-Gebieten sinkt der Wert von Wohnimmobilien von mindestens 30% bis zur Wertlosigkeit. Der Wertverlust vieler Häuser in unserer Gemeinde ist schon jetzt erheblich und soll nicht durch eine weitere Überprägung mit WKA noch höher werden.	Das vorgebrachte Argument wurde geprüft. Die Flächen PR3_SEG_035 und PR3_SEG_042 werden dennoch in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgewiesen. Zu weiteren Ausführungen bzgl. des neuen Flächenzuschnitts kann auf die Abwägungsentscheidungen verwiesen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem

Abstandsschutz Seinerzeit galt im Kreis Segeberg ein Mindestabstand zu Siedlungen von 1000 m bei 100 m hohen WKA, errechnet aus der 10-fachen WKA-Gesamthöhe. Der aktuelle Abstand von 800 m und mindestens 150 m hohen WKA ist nicht mehr hinnehmbar. Die Fläche PR3-SEG-042 ist nur 15 ha groß und nur 400 m von den Gehöften bei Mönchteich entfernt. Sie erfüllt gerade die Mindestgröße, die für ein Vorranggebiet erforderlich ist. Der Abstand zu Mönchteich unterschreitet den erforderlichen 3-fachen Abstand von 450 m bei einer WKA-Höhe von 150 m. Bei Einhaltung des Abstandes würde sich die Fläche auf unter 15 ha verkleinern und stünde als Vorranggebiet nicht mehr zur Verfügung. **Gesundheitsschutz** Die unstrittigen, wissenschaftlich erwiesenen gesundheitlichen Gefahren durch Infraschall (vegetative Störungen, Kopfschmerzen, Magen-Darm-Erkrankungen, Herz- und Kreislaufprobleme, Konzentrationsschwäche und Schlafstörungen pp.) und die zunehmende Verringerung der Mindestabstände auf nunmehr 800 m zu Siedlungen vervielfachen die Gesundheitsgefahren für uns Bürger durch den Bau weiterer WKA. Lärmbelästigung zu jeder Tag- und Nachtzeit durch Rotorengeräusche, Schattenschlag, Reflexionen und Blinklichter sind weitere Störfaktoren, die uns Bürger je nach Wohnlage unterschiedlich, aber im Einzelfall stark treffen. **Naturschutz** **Fläche PR3-SEG-035 Neuengörs/Weede:** Die Potenzialfläche ist aus Rücksicht auf „Großvögelhorste mit Umgebungsschutz" und „Rotmilanhorst z. N." verkleinert worden. Für das verbleibende Vorranggebiet besteht das Konfliktrisiko nur noch für den Rotmilanhorst zum Nachweis. Da die Großvögel sich nicht an die Grenzen des neuen, unmittelbar anschließenden Vorranggebietes halten, ist die Ausweisung des vergrößerten Vorranggebietes unverantwortlich. **Fläche PR3-SEG-042 Neuengörs/Bühnsdorf:**	Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer

Die ursprünglich ausgewiesene Potentialfläche ist zwar verkleinert worden, allerdings nur so weit, dass ein Vorranggebiet mit der Mindestgröße von 15 ha gerade noch vorhanden ist. Die Gründe für die abgelehnten Potenzialflächen sind: Wildkorridor mit Bezug zur Grünbrücke der A 20 bei Strukdorf Wichtige Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Bereich Bisnitz) Großvogelhorste mit Umgebungsschutz, Rotmilanhorste z. N., Fledermausschutz Für das verbleibende Vorranggebiet besteht das Konfliktrisiko nur noch für den Rotmilanhorst zum Nachweis. Da Vögel und Säugetiere sich nicht an die Grenzen des unmittelbar anschließenden Vorranggebietes halten, ist hier die Ausweisung eines Vorranggebietes als Kleinstfläche unverantwortlich. **Überprägung der Landschaft mit WKA** Die hier durch Landwirtschaft geprägte Kulturlandschaft soll nicht noch mehr durch allseits sichtbare WKA verschandelt und in zersplitterte Technoparks rundherum umgewandelt werden. Eine weitere Verspargelung mit WKA erhöht zwangsläufig die Überprägung der Landschaft mit „rotierenden Beton- und Stahlriesen". Die Ausweisung des völlig neuen Vorranggebietes als Kleinstfläche in einer ansonsten in weitem Umkreis von Vorranggebieten freien Landschaft ist eine nicht hinnehmbare Überprägung des Raumes. **Verlust eines Naherholungsgebietes** Die Fläche PR3_SEG_042 überlagert beidseits einen Gemeindeweg, der von den Bürgern gern als Rundweg mit Erholungswert genutzt wird. WKA direkt an oder über diesem Gemeindeweg zerstören die uneingeschränkte Nutzung dieses Rundweges. Bitte berücksichtigen Sie unsere Einwände und Bedenken und lassen Sie nicht zu, dass die o.a. Flächen PR3-SEG-042 und PR3-SEG-035 als Vorranggebiet für Windenergienutzung genehmigt werden.	ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest.

Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1833, Datum: 13.06.2017** **Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)** **Kapitel: 2.2.4. Mindestgröße der Vorrangflächen**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In der Windenerievorrangflächenplaung wurden eigentlich nur Flächen größer als 15 Hektar in Betracht gezogen .Fraglich ist warum diese Fläche mit knapp 13 Hektar als Vorrangfläche deklariert wird obwohl hier die Mindestfläche nicht erreicht wird	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_004 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Auschlaggebend ist folgender Grund: Die Fläche ist jetzt ca. 20 ha groß. Da die Fläche STE_005 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann, wird die Fläche STE_004 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen. Sie soll als Umzugsmöglichkeit für die Bestandsanlagen in der Gemeinde dienen, wenn diese repowert werden sollen. Damit kommt es in Summe nicht zu einer Mehrbelastung der Region. Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Randlage eines Teils der Fläche innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes vertretbar. Bzgl. PR3_STE_004 durch Beschaffenheit als Kleinstfläche in Alleinlage zu streichen: Im Rahmen des 2. Entwurfs ist zur Potenzialfläche PR3_STE_004 ein größerer Gebietsteil hinzugefügt worden. Durch die Anpassung des Kriterienkataloges und der damit ermöglichten Abwägung von Bereichen innerhalb von Biotopverbundsystemen kann aufgrund der Gebietsstruktur,

	die sich westlich der ursprünglichen Potenzialfläche erstreckt eine Verträglichkeit mit der Windenergienutzung angenommen werden. Somit wurde der betroffene Teil in die Fläche inkludiert und dadurch eine Gesamtfläche von rund 20,5 ha geschaffen. Damit ist die Mindestgrenze von 15 ha deutlich überschritten und eine Ausweisung als „Vorranggebiet Repowering“ unter den gegebenen Voraussetzungen legitim.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1830, Datum: 13.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Bei einem weiteren Ausbau der Windenergie, befürchte ich eine Beeinträchtigung der gewerblichen Entwicklung, sowie Verluste von privaten ruhe- und Erholungsräumen. Aufgrund zu geringer Abstände und hoher Immisionsbelastungen. Die Gemeinde Hemme hat der Windenergie viel Raum verschaffen, deshalb die Forderung auf den Verzicht von Flächen in der Siedlungsnähe. Mit freundlichen Grüßen	Eine nennenswerte Erweiterung von Vorrangflächen in der Gemeinde Hemme ist nicht vorgesehen. Teilflächen, die nach den heutigen Abstandsvorgaben zu nah an Siedlungen liegen, werden nicht wieder ausgewiesen. Mittelfristig ist dort mit einem Anlagen-Rückbau zu rechnen. Konkrete gwerbliche Entwicklungen in der Gemende Hemme sind durch die Vorrangflächen in der dargestellten Form nicht beeinträchtigt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3363, Datum: 09.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0085-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, Potenzialfläche PR3_STO_306, Glindfelder Weg, Bargteheide Sehr geehrte Damen und Herren,	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort

Ihre richtige Einschätzung, die vorgenannte Potenzialfläche nicht als Vorrangfläche auszuweisen, unterstütze ich! Es gibt keine weiteren Gründe, die Fläche wieder in den Regionalplan aufzunehmen. Auch wenn ich meinen Wohnsitz nicht in Schleswig-Holstein habe, so bin ich doch häufg in Klein Hansdorf, Bargteheide und Umgebung zu Gast. [redacted] Die Fläche liegt innerhalb des Kernbereiches eines charakteristischen Landschaftsschutzraumes. Es gibt dort zahlreiche Grünzüge mit schutzwürdiger Natur. Durch die räumlichen Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen ist es ist ein wahrer Naturschatz! In diesem Gebiet kann ich persönlich auftanken und ich genieße die wunderbaren Natureindrücke. Schon häufig habe ich genau hier Gabelweihen (=Rotmilane) beobachtet, viele Kraniche auf der o.g. Fläche bei Spaziergängen gesehen und den imposanten Vogelflug (hauptsächlich von Kranichen und Gänsen) beobachtet. Die besagte Fläche liegt auf wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems rund um den Duvenstedter Brook. Ich bin sehr naturverbunden und ich erhole mich hier regelmäßig. Mein Alter [redacted] hindert mich nicht an vielen regelmäßigen Besuchen — im Gegenteil, nur durch die Erholung in dieser einzigartigen Natur finde ich innere Ausgeglichenheit und Stärkung meiner Gesundheit. Der Glindfelder Weg und die nächste Umgebung dient mir persönlich als Refugium für Erholung. Nochmals bekräftige ich, daß ich Ihre richtige Einschätzung, die vorgenannte Potenzialfläche nicht als Vorrangfläche auszuweisen, unterstütze. Es gibt keine Gründe, die Fläche wieder in den Regionalplan aufzunehmen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M6532, Datum: 10.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0086-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, **Sachthema Windenergie, Potenzialfläche PR3_STO_306, Glindfelder Weg, Bargteheide** Sehr geehrte Damen und Herren, Ihre richtige Einschätzung, die vorgenannte Potenzialfläche nicht als Vorrangfläche auszuweisen, unterstütze ich! Es gibt keine weiteren Gründe, die Fläche wieder in den Regionalplan aufzunehmen. Auch wenn ich meinen Wohnsitz nicht in Schleswig-Holstein, sondern in Bremen habe, so bin ich doch häufg in Klein Hansdorf bei meiner Nichte zu Besuch. [redacted]. In diesem Gebiet kann ich persönlich auftanken und ich genieße die wunderbaren Natureindrücke bei Spaziergängen. Schon häufig habe ich hier Gabelweihen (=Rotmilane) beobachtet, viele Kraniche auf der o.g. Fläche bei Spaziergängen gesehen und abends Fledermäuse beobachtet. Hier erhole ich mich regelmäßig und schätze dieses Kleinod der Natur sehr. Ebenso ist für mich der Barockgarten in Jersbek mit seinen zahlreichen unter Denkmalschutz eingetragenen Kulturgütern von hoher Bedeutung. Eine Beeinträchtigung und Zerstörung der Perspektiven und Sichtachsen durch Windkraftanlagen würde die kuturellen Aspekte unwiederbringlich zerstören. Dieses umfaßt aus meiner Sicht auch jeglichen Ausschluß von Störungen der Totenruhe des Jersbeker Waldfriedhofes. Die getroffene Einschätzung, die vorgenannte Potenzialfläche nicht als Vorrangfläche auszuweisen, ist richtig. Es gibt keine Gründe, die Fläche wieder in den Regionalplan	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

aufzunehmen. Mit freundlichen Grüßen aus Bremen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2337, Datum: 13.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur abgelehnten Potenzialfläche PR3_STE_027. Ich bevorzuge die Erweiterung bereits bestehender Windparks aus folgenden Gründen. Laut den Abwägungsgründen gäbe es Überschneidungen mit dem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen. Diese Abwägungsgründe halte ich für nicht gerechtfertigt, da die unmittelbar angrenzenden Windparks der Gemeinden Hasenkrug und Willenscharen schon seit mehr als 10 Jahren Bestand haben und somit das charakteristische Landschaftsbild zum einem großen Teil mit prägen. Eine Erweiterung dieser Windparks um die Fläche PR3_STE_027 würde das charakteristische Landschaftsbild aus diesem Grund nicht negativ beeinflussen. Ganz im Gegensatz zu der neu ausgewiesenen Vorrangebietsfläche PR2_RDE_316, die wirklich einen wesentlichen negativen Einfluss auf das charakteristische Landschaftsbild ausüben würde. Auch die angebliche Überlagerung mit Naturparkflächen dürfte in Anbetracht der Ausweisung anderer Gebiete unmittelbar innerhalb des Naturparks Aukrug kein wesentliches Kriterium für eine Ablehnung der Potenzialfläche PR3_STE_027 darstellen. Das Lebensraumverbundkonzept des Rotwildes steht der Erweiterung des Windparks um die Fläche PR3_STE_027 nicht entgegen, weil das Rotwild seit mehreren Jahren zunehmend in dessen Nähe anzutreffen ist und somit der Lebensraum des Rotwildes nicht beeinträchtigt wird. All dies wird unter anderem bekräftigt durch den Bau einer neuen Windkraftanlage mit der	Die Fläche PR3_STE_027 steht zum Teil im Konflikt mit dem Lebensraumverbundkonzept für den Rothirsch und die Grünbrückenplanung. Einem hierzu vom MWAVT vorgelegten aktuellen Gutachten zufolge sollte in diesem Bereich keine Erweiterung über den Anlagenbestand hinaus erfolgen, um den ermittelten Migrationskorridor freizuhalten. Dies wurde im 1. Entwurf bereits berücksichtigt. Es entfällt somit neben dem nördlichen Teil auch eine potenzielle Erweiterung nach Westen. Die Abgrenzung orientiert sich an Knickverläufen. Eine Begrenzung der Flächengröße erfolgt auch aufgrund der schon starken Vorprägung des Raumes mit WKA. Somit kann der Stellungnahme nicht gefolgt werden. Die vorgetragenen Argumente können die Kriterien nicht entkräften, die den Flächenzuschnitt bedingen, weshalb die Landesplanungn an der Abwägungsentscheidung festhält.

Ausnahmeregelung nach §18a LPG unmittelbar angrenzend an die oben genannte abgelehnte Potenzialfläche. Somit beantrage ich die Wiederaufnahme der Fläche PRE_STE_027 in den Regionalplan als Vorrangfläche.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1010, Datum: 13.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hiermit nehme ich Stellung zur abgelehnten Potenzialfläche PR3_STE_027. Laut den Abwägungsgründen gäbe es Überschneidungen mit dem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen. Diese Abwägungsgründe halte ich für nicht gerechtfertigt, da die unmittelbar angrenzenden Windparks der Gemeinden Hasenkrug und Willenscharen schon seit mehr als 10 Jahren Bestand haben und somit das charakteristische Landschaftsbild zum einem großen Teil mit prägen. Eine Erweiterung dieser Windparks um die Fläche PR3_STE_027 würde das charakteristische Landschaftsbild aus diesem Grund nicht negativ beeinflussen. Ganz im Gegensatz zu der neu ausgewiesenen Vorranggebietsfläche PR2_RDE_316, die wirklich einen wesentlichen negativen Einfluss auf das charakteristische Landschaftsbild ausüben würde. Auch die angebliche Überlagerung mit Naturparkflächen dürfte in Anbetracht der Ausweisung anderer Gebiete unmittelbar innerhalb des Naturparks Aukrug kein wesentliches Kriterium für eine Ablehnung der Potenzialfläche PR3_STE_027 darstellen. Das Lebensraumverbundkonzept des Rotwildes steht der Erweiterung des Windparks um die Fläche PR3_STE_027 nicht entgegen, weil das Rotwild seit mehreren Jahren zunehmend in dessen Nähe anzutreffen ist und somit der Lebensraum des Rotwildes nicht beeinträchtigt wird. All dies wird unter anderem bekräftigt durch den Bau einer neuen Windkraftanlage mit der Ausnahmeregelung nach §18a LPG unmittelbar angrenzend an die oben genannte abgelehnte Potenzialfläche. Somit beantrage ich die Wiederaufnahme der Fläche PRE_STE_027 in den	Die Fläche PR3_STE_027 steht zum Teil im Konflikt mit dem Lebensraumverbundkonzept für den Rothirsch und die Grünbrückenplanung. Einem hierzu vom MWAVT vorgelegten aktuellen Gutachten zufolge sollte in diesem Bereich keine Erweiterung über den Anlagenbestand hinaus erfolgen, um den ermittelten Migrationskorridor freizuhalten. Dies wurde im 1. Entwurf bereits berücksichtigt. Es entfällt somit neben dem nördlichen Teil auch eine potenzielle Erweiterung nach Westen. Die Abgrenzung orientiert sich an Knickverläufen. Eine Begrenzung der Flächengröße erfolgt auch aufgrund der schon starken Vorprägung des Raumes mit WKA. Somit kann der Stellungnahme nicht gefolgt werden. Die vorgetragenen Argumente können die Kriterien nicht entkräften, die den Flächenzuschnitt bedingen, weshalb die Landesplanungn an der Abwägungsentscheidung festhält.

Regionalplan als Vorrangfläche.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1829, Datum: 12.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich meine Ergänzungen zu der ehemaligen Potenzialfläche PR3-Lau-45 zu berücksichtigen und die Abwegungskriterien zu verändern.Der Raum gehört zu den Schwerpunkträumen für Tourismus (Radtourer) und Erholung , bes. hoch jedoch ist das "Konfliktrisiko" in bezug auf die unweigerliche Beeinträchtigung für Großvögel: Seeadler,Rotmilan, Weißstorch, Kranich. Direkt am Ortsrand von Hollenbek Ri. Gudow wohnhaft, kann der kreisende Seeadler per Foto über dem Ortsausgang nachgewiesen werden, der Rotmilan hat einen Horst in Ri Kehrsen in einem Waldstück (1,0 km) südwestliche Richtung, die Kraniche sind direkt vom Straßenrand der Dorfstr Ri Gudow (500m außerhalb) auf der direkt in der ausgewiesenen Fläche (Ackerland , aber auch Wiesenflächen) zu beobachten. Die verbliebene Wiesenfläche - direkt im Potenzialbereich gelegen, ist Standort großer Kranichschwärme und Wiesenvogel - Brutgebiet (Bläßgans). Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee-Gebiets zu lesen: Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auf der Grundlage dieser Erkenntnis ist vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse eine FFH- Verträglichkeitsprüfung ohnehin erforderlich.Hinsichtlich der eigenen Maßstäbe und der nachweisbaren Hinweise der Anlieger wird eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Sicherheit auch den Ausschluß der Fläche PR3-LAU -45 und 39 führen.	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1828, Datum: 12.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Als Bürger der Gemeinde Gudendorf möchte ich mich gegen weitere Windkraftanlagen in dem ausgewiesenen Re-powering Gebiet westlich von Gudendorf wehren. Bezugnehmend auf den von der Regierung SH propagierten Tourismus, der für unsere Region so wichtig und wirtschaftlich wertvoll ist, widersprechen die Konzepte für weitere Anlagen erheblich. Desweiteren krankt es zur Zeit nicht etwa an der Energieerzeugung, weit und breit gibt es genügend Windenergieanlagen, es mangelt grundsätzlich am Energietransport. Die Energietransportierung sollte vorrangig zu anderen Interessen betrieben werden. Zum Schluss möchte ich noch auf die nachgewiesenen gesundheitlichen Probleme der Anlieger von Windkraftanlagen hinweisen. Eine Regierung, die ohne Zustimmung der Bürger Windkraft rücksichtslos durchsetzt, wird sicherlich von mir keine Stimme bei künftigen Wahlen erhalten.	Die Fläche PR3_DIT_089 wird gegenüber dem ersten Entwurf verkleinert. Maßgeblich hierfür ist der erhöhte Abstand von 1.000 m zu Siedlungen bei noch unbebauten Flächen. Dadurch entfällt der Flächenteil westlich der Freileitung sowie ein Streifen am östlichen Rand der Fläche. Viele vorgetragene Bedenken der Anwohner können im Genehmigungsverfahren geprüft und geklärt werden. Die Zusatzbelastung einer neuen Fläche wird entgegen einiger Einwendungen für vertretbar gehalten, weil für die am meisten betroffene Siedlung Gudendorf durchgängig Waldparzellen als Sichtverschattung zwischen Vorrangfläche und Bebauung liegen. Zudem wirkt der erhöhte Siedlungsabstand entlastend. Da die Fläche nach wie vor nur für Repowering-Vorhaben genutzt werden soll, gehen mit der Inanspruchnahme auch Entlastungen in der Region einher. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar

	angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1827, Datum: 12.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin Landeigentümer im Bereich der Potentialfläche „PR3_DIT_007“. Meine Stellungnahme bezieht sich auf die Flächen innerhalb der von der Windenergiegesellschaft Hollingstedt-Pferdekrug GbR beantragten Erweiterungsfläche. Unabhängig von dem Gemeindewillen beider Gemeinden Hennstedt und Hollingstedt, möchte ich als lokaler Betroffener hier eine Stellungnahme abgeben. Meiner Meinung nach ist die Ablehnung der geplanten Erweiterungsfläche nicht korrekt. Dies möchte ich Ihnen begründen. Die **Abwägungsentscheidung 2.1.6** mit der Begründung: „Desweiteren ist ein Teil der Fläche nach Stand der Fachplanung Rohstoffsicherung des LLUR mit einem Rohstoffpotenzialgebiet überlagert, in dem der Abbau oberflächennaher Rohstoffe gegenüber der Windenergienutzung Priorität genießen soll. Um Konflikte zu vermeiden, entfallen die Überschneidungsbereiche als Vorranggebiet.“ trifft aus folgenden Gründen nicht zu. <u>Lärm:</u> Ein Abbau von Kies und Sand ist unserer Meinung nach ausgeschlossen, da dies zu einer erheblichen Zunahme der Belastung durch Lärm und Verkehr für uns führt. <u>Naturschutz:</u> In dem Gebiet wäre nach unserem Verständnis ein Nassabbau notwendig, was eine Veränderung des Wasserhaushaltes mit sich bringt. Eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der Flächen muss für uns möglich sein und darf nicht durch Kiesabbau direkt oder indirekt unmöglich werden. Außerdem würde der Abbau von Kies und Sand die Zerstörung von Mooren nach sich ziehen. Im Gegensatz dazu wäre bei der Nutzung von Windenergie durch die bestehende Infrastruktur des Amtsbürgerwindparks Eider – Teilbereich Hennstedt nur ein minimaler Eingriff in die Natur und den Wasserhaushalt nötig. <u>Ausreichend vorhandene alternative Gebiete:</u> Die regionale Rohstoffversorgung bzw. -sicherung ist über an anderer Stelle ausreichend gesichert. Direkt südlich der vorgenannten Rohstoffpotentialfläche (bei Glüsing, Linden und Schalkholz) befinden sich großflächige	Die Fläche PR3_DIT_007 wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Somit kann der Stellungnahme teilweise gefolgt werden.

Rohstofflagerstätten für Kies und Sand. Fehlende Einwilligung: Ich bin nicht bereit, Flächen für den Kiesabbau bereitzustellen. Die Nutzung der Windkraft ermöglicht es mir hingegen, die Flächen gleichzeitig landwirtschaftlich zu nutzen. Die fehlende Zustimmung haben wir als Gemeinschaft der Landeigentümer bereits offen bekundet. Somit ist auch eine großflächige Nutzung für den Abbau untersagt. Zeitliche Komponente: Es macht keinen Sinn diese Fläche als Rohstoffabbaugebiet für einen unendlich langen Zeitraum freizuhalten, wenn dies einer Windkraftnutzung für die nächsten 20 Jahre im Wege steht. Somit ist das einzige im Datenblatt ausgewiesene Konfliktpotential aus 2.1.6 - bezogen auf die oben genannte Fläche – nicht als „mittel“ sondern als **„gering“** einzustufen und die Fläche mit einem **Abwägungsvorrang für die Windenergie** freizugeben. Ein weiteres „weiches Kriterium“ bitte ich ebenfalls zu berücksichtigen: - Wirtschaftliche Aspekte: Die schon seit längerem wirtschaftlich schwer kalkulierbare Situation im Sektor der Landwirtschaft wäre durch eine verlässliche Einnahmequelle aus Effekten der Windenergie um eine stützende Komponente erweitert.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1826, Datum: 12.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich habe schon nahe an Windkraftanlagen Spaziergänge gemacht und dabei den Schattenwurf und die Geräuschkulisse kennengelernt. Ich war erstaunt, wie laut und wie irretierend sich das anfühlt. ich habe ein Islandpony auf dem [redacted] stehen. Dort sieht man bereits störend die Windräder von Wangelau. Ich möchte für mehr Abstand als 400 m zum Hof bitten. DIe Tiere wären gestört und gestresst. Auch ich suche dort Erholung und Ausgleich zu meiner selbstständigen Tätigkeit. So wäre ein gelassenes Arbeiten mit dem Pferd nicht mehr möglich. Ausserdem besteht akute Gefahr durch Eisschlag oder abbrechenede Teile.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_056 wird nach wie vor nicht übernommen. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist. Hierbei ist die planverfestigte Siedlungserweiterung der Gemeinde Büchen nach Osten berücksichtigt worden.

Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1825, Datum: 12.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Potentialfläche PR3_DIT_063 liegt zwischen den Gemeinden Hochwöhrden und Lieth. In diesem Bericht existieren Bereits große 3MW Anlagen, die zu einer großen Geräuschentwicklung und Schattenwurf in der Gemeinde Lieth führen. Eine weitere Belastung der Bürger aus der Gemeinde Lieth sollten in jedem Fall vermieden werden. Ebenfalls schließt die hier beschriebene Potentialfläche PR3_DIT_063 den Riegel zwischen den ebenfalls bestehenden Potentialflächen um die Gemeinde Norderwöhrden zu den Potentialflächen um die Kanzlei. Eine Streichung der Potentialfläche PR3_DIT_063würde das Landschaftsbild entlasten und zu einer besseren Verteilung der WEA führen. *Ich plädieren somit auf eine Streichung der Potentialfläche PR3_DIT_063.*	Die Fläche PR3_DIT_063 wird wie im ersten Entwurf als Vorranggebiet ausgewiesen; allerdings entfällt eine Ecke im Osten südl. der Straße Hochwöhrden, weil sie mit dem planfestgestellten Verlauf der Westküstenleitung im Konflikt steht. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer

	Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1824, Datum: 12.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Rechtsprechung des Denkmalschutzes bemächtigt unter keinen Umständen zu einer Ausweisung von Potentialflächen für Windenergieanlagen. Ich beziehe mich hier auf das Urteil des OVG Schleswig vom 20.07.1995 (AZ 1 L 38/94)). Somit scheint der angesetzte 5KM Radius zwar als plausibel, darf aber keineswegs zur undifferenzierten Nichtausweisung von neuen Potentialflächen führen. Dies wird durch die der Potenzialflächenkarte des Kreises Dithmarschen mit dem Stand Mai 2010 und der Karte mit den „Belangen des Denkmalschutzes bei der Standortplanung von Windenergieanlagen / Stadt Meldorf, Kreis Dithmarschen“ aus dem Januar 1993 klar dargestellt. *Zur Neubewertung des geschützten Umgebungsbereiches des Meldorfer Doms unter*	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_071 wird dennoch nicht übernommen. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zalreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit

Berücksichtigung der größeren Dimensionen von Windenergieanlagen und der geänderten örtlichen Bedingungen wurde von der ODB, der UDB und dem Amt Mitteldithmarschen ein Gutachten in Auftrag gegeben. Aus diesem geht hervor, dass die Potentialfläche nur zu einem kleineren Teil innerhalb einer Sichtachsen der 2. Kategorie liegt und der verbleibenden Flächenteil daher keine Beeinträchtigung des Schutzgutes „Ortsbild Meldorf“ hervorrufen würde. *Somit plädiere ich für die Genehmigung der Potentialfläche PR3_DIT_071.*	bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_071 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung der Belange an dieser Entscheidung fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1823, Datum: 12.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Argumentation aus dem Datenblatt zur Nichtberücksichtigung der Potentialfläche PR3_DIT_068 ist nicht nachvollziehbar. Der hier argumentierte lang entstehende Nord-Süd-	Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zalreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme

Riegel entsteht durch die genehmigte Potentialfläche PR3_DIT_063. Die Potentialfläche PR3_DIT_063 nimmt einen viel größeren Einfluss auf menschliche Belange als die PR3_DIT_068, da die Potentialfläche PR3_DIT_063 sehr Nahe an den Gemeinden Lieth, Lohe Rickelshof, Wöhrden (inkl. Untergemeinden) und zuletzt auch der Kreisstadt Heide darstellt. Es würde viel mehr Sinn ergeben, die Potentialfläche PR3_DIT_068 zu genehmigen und den Ausbau der Potentialfläche PR3_DIT_063 zu begrenzen. Die Potentialfläche PR3_DIT_063 weist bereits große Bestandanlagen (errichtet in den letzten 3 -5 Jahren) an der Straße Dellweg zur Gemeinde Lieth auf, welche zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Menschen in der Gemeinde Lieth führt. Somit plädiere ich auf eine Genehmigung der Fläche PR3_DIT_068 und eine Streichung der Potentialfläche PR3_DIT_063.	der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_068 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche. Sie wird daher nicht übernommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1822, Datum: 12.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Die Argumentation aus dem Datenblatt zur Nichtberücksichtigung der Potentialfläche PR3_DIT_067 ist nicht nachvollziehbar. Der hier argumentierte lang entstehende Nord-Süd-Riegel entsteht durch die genehmigte Potentialfläche PR3_DIT_063. Die Potentialfläche PR3_DIT_063 nimmt einen viel größeren Einfluss auf menschliche Belange als die PR3_DIT_067, da die Potentialfläche PR3_DIT_063 sehr Nahe an den Gemeinden Lieth, Lohe Rickelshof, Wöhrden (inkl. Untergemeinden) und zuletzt auch der Kreisstadt Heide darstellt. Es würde viel mehr Sinn ergeben, die Potentialfläche PR3_DIT_067 zu genehmigen und den Ausbau der Potentialfläche PR3_DIT_063 zu begrenzen. Die Potentialfläche PR3_DIT_063 weist bereits große Bestandanlagen (errichtet in den letzten 3 -5 Jahren) an der Straße Dellweg zur Gemeinde Lieth auf, welche zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Menschen in der Gemeinde Lieth führt. Somit plädiere ich auf eine Genehmigung der Fläche PR3_DIT_067 und eine Streichung der Potentialfläche PR3_DIT_063.	Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zalreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsschutzbereiches um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_067 wird daher übernommen
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1821, Datum: 12.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wie viel Windenergie soll denn noch produziert werden, welche nicht genutzt wird? Viele dieser monströsen Windkraftwerke stehen still, weil bereits zu viel produziert wird. Für mich ist dieser Bereich ein Erholungsort, ein Rückzugsort, ein Wander- Radfahr- und Reitgebiet und sollte geschützt werden. Nicht nur, dass Störche, diverse Vogelarten und Säugetiere durch die Windkrafträder vertrieben werden - die Gefahren, die durch Windkraftanlagen entstehen sind enorm. Wege für Wanderer, Reiter und Fußgänger	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_056 wird nach wie vor nicht übernommen. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist. Hierbei ist die planverfestigte Siedlungserweiterung der Gemeinde Büchen nach Osten

führen direkt unterhalb der Windkraftanlagen entlang. Neben Eisschlag sind auch die stetigen Rotorengeräusche und Schallgeräusche zu erwähnen. Diejenigen, die in solche Windkraftanlagen investieren, bekommen davon nichts mit, denn sie wohnen nicht direkt nebenan. Sie verdienen sich eine goldene Nase, leben zufrieden in ihrem von Windkraftanlagen verschonten Städtchen. Wer leiden muss sind die Landwirte, die Natur und die Tiere. Naturschutz sollte nicht unter Klimaschutz leiden.	berücksichtigt worden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1820, Datum: 12.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hallo, wir wohnen in Süderhastedt. 15 WKA haben wir bereits in Sicht.- und Hörweite. Man plant bis zu 6 weitere Anlagen zu errichten. Schon jetzt ist für uns die Schmerzgrenze erreicht. wir befürchten gesundheitliche Folgen. Unsere schöne charakteristische Geestlandschaft um uns herum, die uns vor einigen Jahren hierher gelockt hat, ist schon jetzt zu großen Teil zerstört. Es ist zu befürchten, dass die Störche, die Fledermäuse und weitere Geschöpfe der Natur, die wir abends beobachten können, zukünftig nicht mehr da sind. Der Ausbau wird einseitig forciert durch die Wirtschaft und dem Lobbyismus, allen voran der WES Energie und die Landverpächter. Wir Bürger zahlen mit dem Werteverfall unser Immobilien, Einbüßung der Lebensqualität und gesundheitliche S Die Gemeinden Eggstedt und Süderhastedt haben durch die vorhandenen WEA mehr als genug für die Energiewende getan.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_DIT_083 als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf verkleinert. Da der südwestliche Flächenteil noch unbebaut ist, wird hier gemäß des geänderten Kriterienkataloges ein Abstand von 1.000 m zur Ortslage Süderhastedt angenommen. Die Belastung für die hauptsächlich betroffenen Ortschaften Eggstedt und Süderhastedt wird unter diesen Voraussetzungen entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen noch als vertretbar angesehen, auch weil im näheren Umkreis keine weiteren Vorrangflächen die Ortslagen umfassen. Hinweise aus den Stellungnahmen zum Artenschutz können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden. Der 500 m-Radius um die Grabhügelgruppe im Osten der Fläche bleibt bestehen. Die Schutzwürdigkeit der archäologischen Denkmale hat sich in der Anhörung bestätigt. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen

	werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Die Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung sowie allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik und Strompreisen ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Diese Aspekte können daher nur zur Kenntnis genommen werden. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.

	Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1819, Datum: 12.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] **Stellungnahme zum ersten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des**	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche im Bereich südlich der Gemeinde Tellingstedt wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür war insbesondere folgender Aspekt: Vordergründig ist die voraussichtliche Sicherstellung des regionalen LSG. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf

Planungsraums III, Sachthema Windenergie **Potentialfläche in der Gemeinde Tellingstedt / Kreis Dithmarschen** Die Potentialfläche im Süden der Gemeinde Tellingstedt, gemäß anliegendem Übersichtsplan, wurde nicht in den Abwägungsprozess zur Aufstellung des ersten Regionalplanentwurfs einbezogen. Ich bitte um Abwägung der Potentialfläche im Rahmen der Aufstellung des zweiten Regionalplanentwurfs. Der Kreis Dithmarschen hat am 01.07.2016 eine Kreisverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Hohe Geest“ beschlossen. Das geplante Landschaftsschutzgebiet (LSG) umfasst gemäß der Sicherstellungsverordnung eine Fläche von 29.394 ha und die Errichtung von Windenergieanlagen wird über die Definition des Schutzzweckes in § 3 [„Freihaltung dieses Landschaftsraumes von technischen Bauwerken, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgeht (insbesondere Windkraftanlagen, …“)] und die Verbote und zulässigen Handlungen in den §§ 4, 5 ausgeschlossen. Die Erläuterungen des GESAMTRÄUMLICHES PLANKONZEPT der Landesplanungsbehörde mit Stand vom Dezember 2016 listen unter den weichen Tabukriterien, Ziffer (18), die Gebiete, für die ein LSG-Verfahren gemäß § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist. Die innerhalb des geplanten LSG „Hohe Geest“ befindlichen Potentialflächen für die Windenergienutzung werden durch die einstweilige Sicherstellung des Kreises Dithmarschen somit dem Abwägungsprozess der in der Aufstellung befindlichen Regionalplanung vorenthalten. Es erfolgt bereits ein Ausschluss der Flächen auf der Ebene der Tabu – Definition. Dieses Vorgehen halte ich aus den folgenden Gründen für fachlich und rechtlich fehlerhaft: Das Bundesverwaltungsgericht verlangt ausdrücklich, dass auch Flächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen einer Berücksichtigung im Rahmen einer Abwägung zugänglich und damit disponibel sein müssen (BVerwG, Urteil vom 11. April 2013, 4 CN 2.12, juris). Zudem fordert das Oberverwaltungsgericht Schleswig in seinem Urteil vom 20.01.2015 eine Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien. Da für Potentialflächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen keine Abwägungsentscheidungen einsehbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine Abwägung nicht durchgeführt wird. Grundsätzlich	mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, weshalb das gewünschte Gebiet, das nach Überarbeitung des LSG-Zuschnitts innerhalb dessen Bereichs liegt, nicht in die Potenzialflächenkulisse und demzufolge auch nicht als Vorranggebiet übernommen werden kann. Der ganz überwiegende Teil der LSG-Verordnungen schließt die Errichtung von WKA direkt oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zur Errichtung von WKA. Ausgenommen sind diejenigen LSG, deren Verordnungen ausdrücklich Regelungen zur Errichtung von WKA enthalten. Insofern hält die Landesplanungsbehörde weiterhin daran fest, diese Bereiche von der Windkraftnutzung freizuhalten. Hinzu kommt, dass diese landschaftlich sensiblen Bereiche vielfach durch andere Tabukriterien überlagert sind. Es würden jedoch voraussichtlich noch weitere Kriterien mit resultierendem Konfliktpotenzial durch die Teilbereiche der gewünschten Fläche berührt werde. U.a. wären dann beispielsweise die Belange der Kernzone des charakteristischen Landschaftsraums, von schützenswerten Geotopen sowie der erweiterten Abstandsbereiche von 800 bis 1.000 m zu den nahen Siedlungsbereichen tangiert. Die Planung erfolgt im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Zudem wurden im Rahmen der Planungen die rechtlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt.

behandelt die Landesplanung die „weichen“ Tabukriterien wie „harte“ Tabukriterien, was schon zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. Die von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen im Juni 2016 in einem Schnellverfahren, ohne fundierte fachliche Bewertung, sichergestellten Flächen des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Hohe Geest“ bieten nicht die nötige Rechtssicherheit, um sie als „weiches“ Tabukriterium im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne zu behandeln. Die geplante Gebietskulisse umfasst ca. 20 % der Kreisfläche und eine tragfähige Begründung für eine derart weitreichende Sicherstellung ist bisher nicht ersichtlich. Vielmehr spiegelt die Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes die politische Forderung des Agrar- und Umweltausschusses des Kreistages wieder, den aus dem Jahr 2011 stammenden naturschutzfachlichen Beitrag des Kreises Dithmarschen CHARAKTERISTISCHE LANDSCHAFTSRÄUME IN DITHMARSCHEN vollumfänglich als Tabukriterium bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Dieser Zielsetzung ist die Landesplanungsbehörde bei ihrer bisherigen fachlichen Bewertung der Potenzialflächen nicht gefolgt. Daher versucht der Kreis die selbst kreierten „charakteristischen Landschaftsräume“ in Landschaftsschutzgebiete umzuwandeln. Es wird weder konkret dargelegt, welche Gründe gegeben sind, dass eine endgültige Unterschutzstellung in Betracht kommt, noch wird die konkrete Gebietsabgrenzung fachlich begründet. Vielmehr wird bereits im *§ 1 - Einstweilige Sicherstellung* der Verordnung von einer befürchteten Gefährdung des beabsichtigten Schutzzwecks gesprochen. Diese Formulierung deutet bereits auf die zentrale Motivation der Sicherstellungsverordnung und der nachfolgenden LSG-Verordnung hin: den Ausschluss der Windenergie in den sichergestellten Flächen. Der Verdacht einer Verhinderungsplanung ist offenkundig. 3. Offensichtlich scheint die Gebietsabgrenzung in vielen Bereichen willkürlich anhand von zum Teil untergeordneten Landschaftselementen erfolgt zu sein. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gebietsabgrenzung im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erheblich ändert. Dafür spricht in meinem Fall unter anderem die Lage zum größten Teil außerhalb des Kernbereichs des charakteristischen Landschaftsraums, gemäß der von der Landesplanungsbehörde beauftragten ERARBEITUNG EINER FACHLICHEN GRUNDLAGE	

ZUR ABGRENZUNG VON CHARAKTERISTISCHEN LANDSCHAFTSRÄUMEN ALS AUSSCHLUSSFLÄCHEN FÜR DIE WINDENERGIENUTZUNG vom 25.02.2016. Zudem wurde am 16.03.2017 ein Normkontrollantrag gegen die Sicherstellungsverordnungen der geplanten Landschaftsschutzgebiete „Hohe Geest“ und „Rüsdorfer Moor“ beim Oberverwaltungsgericht Schleswig eingereicht (Aktenzeichen 1 KN 8/17), da es dem Kreis Dithmarschen, annähernd ein Jahr nach Erlass der Sicherstellungsverordnung, nicht gelungen ist, weder fundierte fachliche Planunterlagen noch weitergehende textliche Erläuterungen der für die Sicherstellungsverordnung gewählten Gebietskulisse in einen Beteiligungsverfahren zu geben. 4. Damit die einstweilig sichergestellten Flächen, die nicht am Abwägungsprozess der Regionalplanung teilnehmen, nicht erneut zu einer Ungültigkeit des gesamten Planwerkes wie die seinerzeit im Zuge der Regionalplanung 2012 nicht berücksichtigten Flächen der negativen Bürgerentscheide führen (s. Urteil OVG Schleswig vom 20.01.2015), schlage ich vor, die vom Kreis Dithmarschen einstweilig sichergestellten Flächen in ein Abwägungskriterium herabzustufen und die im 1. Entwurf nicht als Vorrangfläche dargestellten Potentialflächen dem Abwägungsprozess im 2. Entwurf zuzuführen. Mit der zusätzlichen Ausweisung der Potentialfläche wird die Idee einer räumlichen Konzentrationslösung von Windenergieanlagen konsequent weiterverfolgt. Zusammen mit dem bereits bestehenden Windpark Tellingstedt, entstünde ein kompaktes und räumlich konzentriertes Gebiet der Windenergienutzung, sodass Belastungen durch weitere, im Raum verteilte WEA-Standorte vermieden würden. Durch die Nutzung der bereits vorhandenen Infrastruktur wird zudem der Eingriff in weitere Schutzgüter auf ein Minimum begrenzt. Aus den vorgenannten Gründen und Aufgrund des räumlich-funktionalen Zusammenhangs mit dem bestehenden Windpark, bitte ich um Abwägung und ggf. Ausweisung der Potentialfläche als Windenergievorranggebiet im zweiten Entwurf des Regionalplans.	

Institution: Gemeinde Haselau, Der Bürgermeister

ID: M3867, Datum: 07.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0122-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Per Mail vorab: windenergiebeteiligung@stk.landsh.de **Stellungnahme zur Teilfortschreibung des LEP 2010 sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III (Sachthema Windenergie)** **hier: Stellungnahme zu der Fläche PR3_PIN_302** Sehr geehrte Damen und Herren, bei der obigen Teilfläche hat sich bei der Beurteilung ein Fehler eingeschlichen. Unter dem Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung Ziffer 2.1.1 sind Abstände zu dem Drehfunkfeuer VOR - DME Elbe der Deutschen Flugsicherung benannt und in die Plankarte eingetragen. Dieses Flugfunkfeuer am Gr. Landweg in der Gemeinde Haseldorf, direkt an der Ge-meindegrenze zu Haselau, ist seit 2015 nicht mehr in Betrieb und ist abgebaut. Ein neuer Standort in der Gemeinde Haselau ist nicht genehmigt worden. Die Gemeinde Haselau bittet daher die neue Lage zu berücksichtigen und bittet um eine Auskunft, in wie weit die ehemalige Anlage weiterhin Auswirkungen auf die Planung haben könnte und warum der von der Deutschen Flugsicherung nach der ICAO - Richtlinie beanspruchte Mindestabstand von 15 km-Radius nicht in die Plankarten in dem Gebiet eingeflossen ist. Dies insbesondere, da ein Antrag für eine Repower-Maßnahme in Raa-Besenbek, wegen der Lage in dem 30 km-Abstandskreis zu dem nicht mehr vorhandenen Flugfunkfeuer, nicht genehmigt wurde. Ich bitte alle vorgenannten Argumente in der Abwägung zur Neuausweisung der Vorrang- und Repoweringflächen für Windenergie zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen	Die Ausführungen zu den Drehfunkfeuern werden zur Kenntnis genommen. Der weitere Umkreis dieser Anlagen ist nicht generell für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Darauf weist die DFS in Ihrer Stellungnahme hin. Da das Konfliktpotezial nur auf der jeweiligen Ebene des konkreten Vorhabens ermittelt werden kann, erfolgt die abschließende Klärung dieses Belanges im Genehmigungsverfahren für WKA.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 1818, Datum: 12.06.2017	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Windräder verändern die Landschaft unwiderruflich. Darum bin ich der Meinung, sie sollten nicht in so unmittelbarer Nähe zu bewohnten Gebieten aufgestellt werden.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Zudem sind die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1817, Datum: 12.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Windenergie-Eignungsfläche PR3-SEG-049 Sehr geehrte Damen und Herren, An dem Bürgerentscheid vom 15. Januar 2012 war ich Persönlich beteiligt. die Bürger von Nützen haben sich mit einer Zweidrittel-Mehrheit gegen den Bau von Windkraftanlagen in unserer Gemeinde ausgesprochen. Folgende Gründe dagegen: Deutliche Unterschreitung von 1 KM zu mehreren Einzel Wohngebäuden, Siehe auf der Karte Brook ! Negative Auswirkungen Auf die Gesundheit von Familien , Preisverfall von Grundstücken und Wohngebäuden, Wertminderungen bei Vermietung und	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

Finanzierung sind weitere Folgen, die unsere Gebäude im Ortskern ebenfalls betreffen. In den betroffenen Eignungsflächen besteht eine große Artenvielfalt mit Brutstätten und Ruhezonen für Großvögel, wie z.B.Uhu, Seidenreiher so wie bedrohte Vogelarten wie Kiebitz, Bussard und Wachtelkönig, Fledermäuse sind nachweislich in der Umgebung zu Hause. Das Gebiet ist die Naherholungsfläche der Gemeinde. Durch bereits bestehende bzw. in Planung und Bau befindliche vielfältige Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebe ist eine Umzingelung der Gemeinde entstanden, z.B. Hoch- und 380 kV Höchstspannungsleitung, Autobahn A7 und die zukünftige A20, umfangreiche Kiesabbauflächen, Biogasanlagen, Recyclingunternehmen und Asphaltmischwerk. Flächen auf dem Gebiet Nützen (Fläche PR3-SEG-049) dafür vorzusehen ist Undemokratisch siehe Bürgerentscheid und zwingend abzulehnen , eine Löschung des Gebietes würde für Frieden in der Gemeinde sorgen . Mit freundlchen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1561, Datum: 03.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0054-1.pdf, PR_III_3-0054-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, wir schreiben Ihnen unsere Stellungnahme zur Regionalplanung lieber per Brief, da wir nicht möchten, dass unsere Argumente im Nirwana der elektronischen Datenverarbeitung untergeht ohne dass Ihre Behörde hierzu einen formellen Vorgang angelegt hat. In unserer Stellungnahme haben wir alle Potentialflächen, auch die abgelehnten, im Umkreis	**Zu PR3_DIT_025:** Den Einwendungen wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. <u>Denkmalschutz:</u>

unseres Wohnortes betrachtet. **PR3_DIT_025** Es ist richtig, dieses Gebiet im südöstlichen Teil zu beschränken, um den Sichtabstand zum kulturhistorischen Denkmal der Kirche Neuenkirchen einzuhalten. Außerdem wäre die Umzingelung im Bereich Heuwisch bis Haferwisch sowie Jarrewisch, Hödienwisch in unzumutbarer Weise gestiegen. Gerade im Hinblick auf die Anlagen auf dem verbleibenden Gebiet um Schülp umfasst die Umschließung schon jetzt einen sehr großen Winkelbereich, der insbesondere beim Blick nach Westen zu einer erheblichen Belastung führt. Neben dem Schattenschlag bei niedrigstehender Sonne in den Wintermonaten ergibt sich auch ein Effekt ähnlich der Camera Obscura, der, durch Lichtspalten von Vorhängen und Jalousien sowie durch kleine Fenster, eine sich bewegende Abbildung der WKA an den Wänden der nach Westen ausgerichteten Räume bewirkt. Hinzu kommt, dass wir einige Abwägungskriterien anders beurteilen als die Landesplanung: 1.1 Da das Konfliktrisiko hier noch als offen bezeichnet ist, ist eine Einschränkung der Siedlungsentwicklung der anliegenden Gemeinden nicht auszuschließen. 1.3 Es ist richtig, hier das Konfliktrisiko als hoch einzuschätzen. Aus unserer Sicht wäre sogar ein sehr hoch angebracht. 2.1.7 Die verfügbare Netzkapazität ist als offen bezeichnet. Schon jetzt werden jedoch erhebliche Abschaltungen vorgenommen, da die Netzkapazität eindeutig nicht ausreicht. Durch den ungezügelten Zubau der vergangenen Monate und die zu erwartende Kapazitätserhöhung durch Repowering ist eine weitere Verschärfung bei den Abschaltungen zu Lasten der Stromkunden wahrscheinlich. 3.2.4 Hier wurde das Konfliktrisiko als gering angesehen. Tatsächlich ist aber das gesamte Gebiet zu einem hohen Teil Weideland und damit bevorzugtes Wiesenvogelbrutgebiet. Die Wiesenweihe und auch der Kiebitz werden daher erheblich gestört. Wir halten es deshalb für notwendig, das Konfliktrisiko wenigstens als mittel anzusetzen. 3.2.5 Ob noch ein Rotmilanhorst erhalten ist, wissen wir nicht. Wir mussten jedoch vor zwei Jahren einen vergifteten Rotmilan in unserem Garten aus einem Baum holen. Leider war er nicht mehr zu retten. Daher ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese Region auch vom	Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von WKA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann. Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG). Der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen alle Maßnahmen in Denkmalbereichen und in deren Umgebung, die geeignet sind, die Denkmalbereiche wesentlich zu beeinträchtigen, und alle Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten und Welterbestätten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG). Als Denkmalbereiche sind in Schleswig-Holstein derzeit die Unterstadt Lauenburg, die Eisenbahnersiedlung Quellental in Büchen, das Dorf Sieseby (Gemeinde Thumby) und die Siedlung Oher Weg in der Stadt Glinde über Verordnungen ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Grabungsschutzgebiete, die in Karten beim Archäologischen Landesamt und im Fachbereich der Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck erfasst sind. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. In der Abwägungsentscheidung bleibt es aufgrund der Denkmalbelange der Neuenkirchener Kirche bei der Teilstreichung der Potentialfläche.

Rotmilan besiedelt ist. 5.1 Es ist richtig, dass Sie dieses Konfliktrisiko als hoch einschätzen. 5.4 Auch dieses Konfliktrisiko sollten Sie, wie 5.1, als hoch festlegen. Abschließend noch einige Bemerkunen zu den Bestandsanlagen bzw. den in der jüngsten Zeit erteilten Ausnahmen nach § 18a LPG: Die Repowering-Anlagen im Norden des Gebietes, die zu Neuenkirchen gehören, hätten so niemals genehmigt werden dürfen, da dieses Gebiet ursprünglich in der vom Land erstellten Synapse zum Naturschutz als Windeignungsfläche ausgeschlossen wurde. Hierzu habe ich mit Ihrem Hause bereits eine ausführliche Korrespondenz geführt (siehe Anlage). Die vier Anlagen an der Grenze des Eignungsgebietes zu Heuwisch stehen u.U. nicht mit ihrem gesamten Rotationskörper innerhalb des Eignungsgebietes. Es sollten weiterhin Maßnahmen getroffen werden, die Bestandsanlagen außerhalb des Eignungsgebietes um Schülp möglichst kurzfristig abzubauen. **PR3_DIT_019** Es ist vernünftig, das gesamte Gebiet als Windeignungsfläche auszuschließen. Es wäre ein Lückenschluss zwischen den Anlagen von Schülp und Hemme. Ebenso eine Abriegelung nach Norden wäre gegeben. Hinzu käme, dass dieses Gebiet innerhalb des Radius von 2 km der Neuenkirchener Kirche liegt. 1.1 Im Norden von Neuenkirchen befindet sich das Neubaugebiet. Daher ist es nicht ausgeschlossen, dass eine Windeignungsfläche im Norden die Siedlungsentwicklung der Gemeinde behindert. 1.3 Die Umfassung und Riegelbildung wird zu Recht mit hoch eingeschätzt. 2.1.7 Zur Netzkapazität gelten die gleichen Aussagen wie unter PR3_DIT_025 3.1.4 Es gibt eine Anzahl von Klein- und Kleinstbiotope in diesem Gebiet. 3.2.4 Auch hier gilt das zu PR3_DIT_025 Gesagte. 5.4 Hier haben Sie ein geringes Konfliktrisiko angesehen. Aufgrund der Entfernung zur Kirche	<u>Siedlungsentwicklung:</u> Bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie werden verfestigte Planungen der Gemeinden als weiches Tabu beachtet und geplante Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt. <u>Netzausbau:</u> Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel. <u>Vogelschutz</u> Das Vorranggebiet PR3_DIT_025 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs oder Prüfbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Dieses Kriterium hat daher für die Fläche PR3_DIT_025 keine Relevanz. Die fachbehördliche Prüfung ergab keine weiteren auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigenden Beeinträchtigungen für Vögel. <u>Bestandswindkratfanlagen</u> Die Fortschreibung der Regionalpläne zum Teilthema Wind führt langfristig durch die Festlegung neuer Vorranggebiete für den Ausbau der Windkraft zu

ist dieses Konfliktrisiko allerdings als hoch zu bezeichnen. 5.5 Auch hier sollte ein hohes Konfliktrisiko angenommen werden wie aus den Anmerkungen und Hinweisen aus dem Kreis zu entnehmen ist. Nördlich von Strübbel stehen viele Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten. Auch hier sollten Maßnahmen getroffen werden, diese möglichst kurzfristig abzubauen. **PR3_DIT_018** Auch hier ist die Entscheidung richtig, den südlichen Teil und das im Nordwesten liegende Teilstück nicht als Vorranggebiet auszuweisen. Es wäre sonst eine fast vollständige Umschließung des Naturschutzgebietes „Weißes Moor" entstanden, das als letztes funktionsfähiges Hochmoor in ganz Dithmarschen einen besonderen Schutzstatus erhalten muss. Auch wäre eine Umzingelung und Abriegelung von Neuenkirchen nach Osten, insbesondere für den Ortsteil Blankenmoor, erfolgt. 2.1.1 Siehe Stellungnahme zu PR3_DIT_025 2.2.3+ 2.2.4 Hier würden wir aus Gründen der Nähe zum „Weißen Moor" ein höheres Konfliktrisiko ansetzen. Das Gleiche gilt für alle Kriterien unter 3.1. Nördlich und westlich des Vorranggebietes befinden sich viele Bestandsanlagen außerhalb. Hier sollten Maßnahmen getroffen werden, diese möglichst kurzfristig abzubauen. **PR3_DIT_028** Es ist zu begrüßen, dass die gesamte Potentialfläche östlich und westlich der B5 weggefallen ist und Ihre Entscheidung, dass eine starke Umzingelungswirkung von Blankenmoor und Tiebensee unzumutbare wäre, ist zutreffend. 2.1.7 Siehe Stellungnahme zu PR3_DIT_025 3.2.4 Auch hier gibt es ein hohes Konfliktrisiko in Bezug auf Wiesenvogelbrutgebiete. Die Anmerkungen des Kreises können wir nur bestätigen.	einer Neuordnung der Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein. **Zu PR3_DIT_019:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Zu PR3_DIT_018:** <u>Bestandswindkratfanlagen</u> Die Fortschreibung der Regionalpläne zum Teilthema Wind führt langfristig durch die Festlegung neuer Vorranggebiete für den Ausbau der Windkraft zu einer Neuordnung der Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein. **Zu PR3_DIT_028:** <u>Netzausbau:</u> Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel.

PR3_DIT_038 Dieses Vorranggebiet für Windenergienutzung bewirkt eine erhebliche Umzingelungswirkung für Tiebensee. Wie Sie selbst in Ihrer Abwägungsentscheidung ausführen, führt dies zusammen mit den bereits bebauten Flächen zu einer sehr starken Überprägung mit WKA. Die Begründung, dieses Gebiet nur als Vorranggebiet für Repowering zu übernehmen, ist nicht nachvollziehbar. WKA von Repowering-Maßnahmen werden in der Regel größer und stellen damit eine noch stärkere, weit sichtbarere Überprägung des Raumes dar. Neuenkirchen, besonders den Ortsteilen Blankenmoor und Tiebensee, aber auch Teilen von Wennemanswisch, wird die bislang freie Sichtachse auf die Stadtsilouette von Heide mit Kirche und Wassterturm genommen. Auch in Gegenrichtung, von Heide und Wesseln aus gesehen, werden dann besonders hohe Repowering-Anlagen vor dem Hintergrund der bereits genehmigten Anlagen auf dem Vorranggebiet PR3_DIT_043 Norderwöhrden eine besonders bedrängende Wirkung entfalten. Dies auch besonders Nachts, denn die Repowering-Anlagen PR_DIT_038 und die Anlagen auf dem Gebiet PR3_DIT_043 werden aufgrund ihrer Höhe mit Rotlichtbefeuerung versehen sein. Eine weitere Belastung stellt der geplante Verlauf der 380 kV Hochspannungstrasse östlich der B5 dar. Es gibt ein erhebliches Konfliktrisiko durch den Rettungsflugverkehr mit Hubschraubern von und zum Westküstenklinikum in Heide. Nicht nur Nachts, sondern auch bei schlechtem Wetter, müssen Notfallpatienten zwischen den Kliniken in St. Peter-Ording und Heide transportiert werden. Die Flugstrecke führt genau über das Vorranggebiet. 2.1.2 Es ist ein erhebliches Konfliktrisiko für den Hubschrauber-Notverkehr zum Westküstenklinikum auch wenn die Mindestabstände von 850 m eingehalten werden. Hubschrauber dürfen bei schlechter Sicht und niedrigen Wolkenuntergrenzen in geringer Höhe operieren und 200 m hohe WKA auf der Flugstrecke führen zu einem erheblichen Kollisionsrisiko. Selbst bei beleuchteten WKA sind diese bei niedrigen Wolkenuntergrenzen oder Nieselregen nicht erkennbar. 2.1.7 Siehe Stellungnahme zu PR3_DIT_025. 3.2.4 Auch hier gibt es ein hohes Konfliktrisiko in Bezug auf Wiesenvogelbrutgebiete. 5.1 Zwischen der Stadtsilouette von Heide und dem geplanten Vorranggebiet liegen weniger	**Zu PR3_DIT_038:** **Zu PR3_DIT_043:** Der Einwendung wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. <u>Netzausbau:</u> Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel. <u>Tourismus</u> Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. <u>Vogelzug</u> Das Vorranggebiet PR3_DIT_043 liegt nicht im Bereich einer Hauptachse

als 5 km. Daher ist das Konfliktrisiko als hoch anzusehen. **PR3_DIT_043** Dieses Vorranggebiet zählt mit zu den größten in ganz Dithmarschen. Gegen die im Dezember 2016 nach § 18 a **LPG** erteilte Ausnahmegenehmigung zum Bau von 23 Anlagen läuft ein Einspruchsverfahren beim LLUR Itzehoe. Wichtige Gründe für den Einspruch sind u.a. dass die jetzt höheren WKA nicht sofort bei Inbetriebnahme über eine bedarfsabhängige Befeuerung verfügen müssen. Weiterhin wurde für die Umweltverträglichkeitsprüfung von einem Repowering-Projekt gesprochen, bei dem üblicherweise für jede neu erstellte Anlage zwei Altanlagen abgebaut werden müssen. Die jetzt erteilte Genehmigung geht aber nicht mehr von einem Repowering aus, wodurch aus Sicht der Einspruchführenden die Umweltverträglichkeitsprüfung und die damit gegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ungültig sind. Wie auf dem **Plan** unschwer zu erkennen ist, stehen etliche Bestandsanlagen außerhalb der neu definierten Vorrangfläche. Dies gilt auch für Anlagen, die erst vor kurzer Zeit im Norden des Gebietes aufgestellt wurden. Auch liegt ein Teil der Anlagen des Bürgerwindparks Neuenkirchen außerhalb des Vorranggebiets bzw. so weit an der Grenze, dass nicht auszuschließen ist, dass sie nicht wie notwendig, mit dem gesamten Rotationskörper innerhalb der Fläche liegen. Auch mindestens zwei der neuen für den Windpark Norderwöhrden genehmigten Anlagen liegen ersichtlich außerhalb der Vorrangfläche. Dies ist unzulässig. 1.3.1 Durch die starke Konzentration von WKA in Norderwöhrden, insbesondere auch mit den Anlagen südlich davon auf Wöhrdener Gebiet, ist eine erhebliche Riegelwirkung gegeben. 2.1.7 Siehe Stellungnahme zu PR3_DIT_025 2.2.1+ 2.2.2 Für Tourismus und Erholung sehen Sie nur ein geringes Konfliktrisiko. Aus unserer Sicht ist dies aber als hoch einzuschätzen, denn die Gebiete nördlich und südlich der touristischen Zugangsstraße nach Büsum (B 203) führen bei vielen anreisenden Touristen geradezu zu einem Schockerlebnis. Dies beginnt schon bei der Überquerung des NOK auf der	des überregionalen Vogelzuges und überschneidet sich daher nicht mit den seit Jahrzehnten bekannten wichtigen Zugwegen. Das Kriterium ist daher für die Fläche PR3_DIT_043 nicht von Relevanz. <u>Bestandswindkratfanlagen</u> Die Fortschreibung der Regionalpläne zum Teilthema Wind führt langfristig durch die Festlegung neuer Vorranggebiete für den Ausbau der Windkraft zu einer Neuordnung der Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein. **Zu PR3_DIT_042:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Zu PR3_DIT_041:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Zu PR3_DIT_032:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

A23 und endet erst bei Österdeichstrich, kurz vor dem Zielort Büsum. 3.1 Hier werden alle Konfliktrisiken als gering eingestuft. Dies ist aus unserer Sicht nicht der Fall, denn aufgrund der Größe der Gesamtfläche um Norderwöhrden und Wöhrden stören diese die Hauptflugachsen des regionalen Vogelzugs. Besonders gilt dies auch für Wildgänse, die von der Meldorfer Bucht kommend Richtung Nordosten ziehen. Auch Wiesenvögel und Wiesenweihen werden beeinträchtigt. Da um das Gebiet sehr viele alte, zum Teil reetgedeckte Häuser stehen, ist auch ein erhöhtes Konfliktrisiko für Fledermäuse gegeben. Außerhalb des Vorranggebietes befinden sich viele Bestandsanalgen. Hier sollten Maßnahmen getroffen werden, diese möglichst kurzfristig abzubauen. Hinzu kommt, wie oben bereits erwähnt, dass durch die Neugenehmigung der 23 Anlagen gleichfalls einige außerhalb des jetzigen Vorranggebietes stehen. Diese hätten nicht genehmigt werden dürfen. Auch aus den Hinweisen des Kreises geht hervor, dass der Kreis von einem Repowering-Projekt für dieses Gebiet ausgegangen ist. Also müssten bei 23 Neuanlagen 46 Altanlagen abgebaut werden. Es werden aber nur 40 Altanlagen abgebaut. **PR3_DIT_042** Ein Wegfall dieser Fläche als Vorrangfläche ist zu begrüßen und die Abwägungsentscheidungen können wir nur bestätigen. **PR3_DIT_041** Ein Wegfall dieser Fläche als Vorrangfläche ist zu begrüßen und die Abwägungsentscheidungen können wir nur bestätigen. **PR3_DIT_032** Ein Wegfall dieser Fläche als Vorrangfläche ist zu begrüßen und die Abwägungsentscheidungen können wir nur bestätigen. Die dort stehende Einzelanlage hätte nie genehmigt werden dürfen. Siehe hierzu beiliegend auch mein Einspruch vom 27.05.2016 Wir bitten Sie um eine ernsthafte Prüfung und Berücksichtigung unserer Stellungnahme	

Mit freundlichem Gruß	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1816, Datum: 12.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0065-A1-1.pdf, PR_III_3-0065-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Der Ministerpräsident	Die Ausführungen zur Sinnhaftigkeit des Windenergieausbaus als Baustein für die Energiewende werden zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Regionalplanung geht es rein planungsrechtlich um die Ausgestaltung der bundesgesetzlich geregelten Privilegierung der Windenegienutzung. Das Land hat sich für eine zentrale Steuerung der Windenergienutzung entschieden, um "Wildwuchs" zu verhindern. Damit geht aber auch die Verpflichung einher, der Windenergie hinreichend substanziell Raum zu verschaffen, sie also in einem angemessenen Umfang zuzulassen. Das geschieht unabhängig von der Diskussion um Fördermechanismen und energiepolitische Zielsetzungen auf Bundesebene. Gleiches gilt für eine allgemeine Kritik an der Wirtschaftlichkeit oder Ökobilanz von WKA. Diese Aspekte sind nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Zum Infraschall: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. zum Wertverlust von Immobilien: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen.

des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei – Abteilung Landesplanung Düsterbrooker Weg 104 24105 KIEL Unser Zeichen: Datum: Hoh Montag, 12. Juni 2017 **Förmliches Beteiligungsverfahren/Einwand** **bezgl. Teilfortschreibung LEP und** **Teilaufstellung der Regionalpläne I bis III** **Hier: Regionalplan Windenergie Vorlage: 0357/2017/ND/en**	Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Gleichwohl wird dem Votum zur Streichung der Flächen PIN_008 und PIN_009 teilweise gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Die verbleibende kleinere Fläche, die bereits mit WKA bebaut und daher vorbelastet ist, ist mit den Belangen des Vogelzuges und des Natur- und Landschaftsschutzes vereinbar.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Günther,

sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den Entwurf der Teilfortschreibung des LEP zum Sachthema Windenergie und die Entwürfe der Teilaufstellungen der Regionalpläne I bis III zum Sachthema Windenergie, hier insbesondere Regionalplan Windenergie Vorlage: 0357/2017/ND/en, der Gemeinde Neuendeich , sowie der Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens der Kreise, kreisfreien Städte, Ämter und Gemeinden, der weiteren Träger der öffentlichen Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 132), und § 10 des Raumordnungsgesetzes (ROG) i.d.F. vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), vom 06.12.2017, möchte ich und meine Frau Eva Schrader nachfolgend Stellung nehmen und unsere Einwände gegen diesen Plan zum Ausdruck bringen, da wir uns persönlich betroffen fühlen.

Im Dezember 2016 erwarben meine Frau [redacted] und ich das historische Reetdach Anwesen, mit einer denkmalgeschützten Scheune aus dem Jahre 1796, im [redacted], befindlich in einer für diese Region typischen idyllischen naturbelassenen Marschlandschaft, welches sich in einem Landschaftsschutzgebiet befindet. Das Erscheinungsbild dieser Hofanlage ist durch die Region geprägt. Ein Lebenstraum der für uns in Erfüllung ging. In der Folgezeit, bis zum heutigen Zeitpunkt und ich glaube auch noch etwas länger, renovier(t)en wir diesen historischen Hof aufwendig. Die historische denkmalgeschützte Scheune in Abstimmung mit dem Amt für Denkmalpflege. Das über 10 Jahre etwas vernachlässigte Gebäude, erleuchtet langsam wieder im alten Charme eines gepflegten Marschhofes, bei dem man beim bloßen Anblick des äußeren Erscheinungsbildes und der damaligen Architektur in Ehrfurcht erstarrt und nur erahnen kann, was diese Ständerwerke und Gemäuer in den Jahrhunderten schon erlebt haben. Die Identität dieser Region macht sich an solchen Gebäuden fest und liefert die Zeugnisse, die von der geschichtlichen Entwicklung dieser Region berichten.

In östlicher Richtung, in ca. 800 Meter Entfernung von der Hofanlage, liegt der Windpark

Uetersen, der im Jahre 2001 mit 6 Windkraftanlagen (WKA's) der Marke AN Bonus 1300/62, mit einer Leistung von 7,8 Megawatt (MW), errichtet wurde. Dieses war uns vor dem Erwerb der Hofanlage natürlich bekannt. Der im neuen Regionalplan Windenergie Vorlage: 0357/2017/ND/en, für die Gemeinde Neuendeich ausgewiesene Abwägungsbereich für die Windenergienutzung (PR3_PIN_008) erschließt sich fast in einem 270 Grad-Kreis, in einem Abstand von nur 400 Metern, um unsere Hofanlage im [redacted]. D. h, dass die später ausführlich beschriebenen Emissionen und deren Folgen noch erheblich gravierender sind. Bei der Sitzung unserer Gemeindevertretung am 05.04.2017 erklärten der Bürgermeister Herr Pliquet und der Amtsdirektor Herr Jürgensen, das lt. Planung der Landesregierung, bis zu 18 WKA's mit einer Höhe von ca. 200 Meter für das Gebiet der Gemeinde Neuendeich vorgesehen seien. Bei diesem Gebiet handelt es sich um eine Repoweringfläche. Auch wenn die Gemeinde an dieser Stelle nicht so dicht besiedelt ist, ist die Belastung auch für uns wenigen Anwohner enorm. Nicht nur der Lärmpegel als Störfaktor ist zu betrachten, sondern auch der Schattenwurf der Rotorblätter und die durch die Nähe, der Größe und Zahl der Anlagen bedrängende optische Wirkung des Windparks. Der Aufbau von Windkraftanlagen an der, von der Landesregierung, vorgesehenen Stelle, bedeutet für die Neuendeicher Einwohnerinnen und Einwohner einen sehr großen Verlust von Lebensqualität. Die Gemeinde spricht sich mehrheitlich gegen die Errichtung oder den Ausbau der Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinde Neuendeich aus. <u>Fehlende Geeignetheit und Unverhältnismäßigkeit der Ausweisung von Abwägungsbereichen/Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Bezug auf den Klimaschutz</u> Die Ausweisung von Abwägungsbereichen/Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird damit begründet, dass der Bau von Windkraftanlagen angeblich ein geeignetes Mittel zur Reduktion der Co2 Emissionen sei: Der produzierte Windstrom würde Atom und Kohlekraftwerke ersetzen.	

Diese Annahme ist energiepolitisch und fachlich eindeutig falsch. Der massive Ausbau der Windenergie in den letzten Jahren hat zwar zu einem deutlichen Anstieg des Anteils von Windstrom an der Gesamt geführt: Anteil Windenergie an der Stromproduktion 2010: 6,2% Anteil (37 TWh) Anteil Windenergie an der Stromproduktion 2014: 8,1% (51 TWh) Allerdings war dieser Ausbau für das Ziel einer Reduzierung des Co2 Ausstoßes völlig nutzlos; denn tatsächlich hat der Co2 Ausstoß der fossilen Energieträger bei der Stromproduktion zu- und nicht abgenommen. Das ist umso bemerkenswerter, wenn man sich vor Augen führt, dass in der Zeitspanne von 2011 bis Juni 2015 keine AKW abgeschaltet wurden. Der Stromverbrauch nahm in dieser Zeit sogar ab. Tatsächlich bewirkte die EEG basierte Förderung von Windkraft eine Verdrängung der Co2 armen Gaskraftwerke und begünstigte auf diese Weise den Fortbestand von Kohlekraftwerken. Der Ausbau der Windkraftanlagen ohne Stromspeicher hat also zu keiner Substitution von Kohlekraftwerken geführt, sondern sich stattdessen als nutzlose Maßnahme zur Reduktion von Kohlendioxidemissionen erwiesen. Nach Einschätzung von AGORA Energiewende wird auch in den kommenden Jahren die Windkraft nicht in der Lage sein, Kohlekraftwerke zu ersetzen. Der überschüssige Strom wird als Exportstrom die Gaskraftwerke der Nachbarländer weiter verdrängen. (Siehe:http://www.agora-energiewende.de/de/presse/agoranews/news-detail/news/wachsende-stromexporte-gefaehrden-deutsche-klimaschutzziele/News/detail/) Deutschland hat sich verpflichtet, den Treibhausgas-Ausstoß bis zum Jahr 2020 um 40 % gegenüber dem Jahr 1990 zu senken.	

Bis zum Jahr 2050 soll eine Senkung um 80 % bis 95 %. erfolgen. Dieses Ziel wird jedoch allen Prognosen zufolge verfehlt. Im "Monitoring Bericht Energiewende" der Bundesregierung aus dem Jahr 2014 geht man davon aus, dass Deutschland sein Einsparziel 2020 verfehlen wird, wenn sich die gegenwärtige Klima- und Energiepolitik nicht ändert. Die steigenden Emissionen in Deutschland sind danach nicht auf den Atomausstieg zurückzuführen, sondern auf die Verdrängung der Erdgas-Stromerzeugung durch Stein- und Braunkohle sowie fehlende CO2-Reduktionen in den Bereichen Wärme, Verkehr und Industrie. Auch die Firma McKinsey & Company geht in einer Studie aus dem Jahr 2014 damit übereinstimmend davon aus, dass Deutschland das Klimaziel für das Jahr 2020 verfehlen wird. Vor diesem Hintergrund ist der Bau von Windkraftanlagen in geschützten Kultur- und Naturlandschaften wie dem Marschland nicht gerechtfertigt. Die Schäden, die dadurch in der Natur verursacht werden, stehen in keiner Relation zum Nutzen. Die Behauptung, dass die Zerstörung unserer letzten einigermaßen intakten Natur- und Kulturlandschaften für die Energiewende hinzunehmen sei, ist schlichtweg falsch. Die ca. 25.000 Windkraftanlagen in Deutschland hatten im Jahr 2013 einen Anteil am Endenergieverbrauch von 2,1%. Dabei macht Strom nur ca. 22% des bundesdeutschen Endenergiebedarfs aus. Man muss kein Energiefachmann sein um zu verstehen, dass die überaus zahlreichen Windkraftanlagen, die in Naturparks und Biosphärenreservaten geplanten sind, daran nichts ändern werden. Selbst bei der geplanten Verdopplung des Bestandes von Windkraftanlagen auf deutschlandweit 50.000 Anlagen wird noch immer ein nur bescheidender Anteil unseres Endenergiebedarfs gedeckt sein. Der Beitrag von Windenergie zum Klimaschutz wird völlig überbewertet. Sollte das Ziel wirklich	

Klimaschutz lauten, kommt man nicht an der Frage der Energieeinsparung vorbei. Wenn beispielsweise allein im Verkehrssektor 8% weniger Kraftstoff verbraucht würden, dann würde dies mehr Energie einsparen, als alle bestehenden Windkraftanlagen insgesamt produzieren. Diese bemerkenswerten Zahlen sprechen für sich. Zu diesem Ergebnis kamen die Forscher des Physikalischen Instituts der Universität Heidelberg. (Siehe: https://www.uni-heidelberg.de/presse/meldungen/2015/m20150212_daten-und-fakten-zur-energiewende.html) Daneben handelt es sich bei der Förderung der Windkraft durch das EEG bzw. die Einspeisevergütung um eine ineffektive, für den Klimaschutz nutzlose Maßnahme. Deutschland wurde im letzten UN Klimaschutzbericht aus dem Jahr 2014 ein sehr schlechtes Zeugnis für seine Klimaschutzpolitik ausgestellt. Dies ist bedauerlicherweise in Deutschland kaum bekannt. Die Bundesregierung hat in der Übersetzung des englischen Originaltextes diese beschämende Aussage weggelassen bzw. verdreht. Anders als gemeinhin angenommen, hat die Energiewende auch nicht zu einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen geführt. Tatsächlich hat die Energiewende zu einem Anstieg des deutschen Co2 Ausstoßes geführt. Dies gestand Bundesumweltministerin Barbara Hendricks im Jahr 2014 auf dem Klimagipfel in New York ein. Die Art und Weise, wie Deutschland über das EEG den Ausbau der Windenergie fördert, führt nicht etwa zu der erhofften Substitution von Kohlekraftwerken, sondern zu deren Renaissance. (Siehe Abschnitt: Rentabilität). Die Folge des Ausbaus von Windkraft ohne Stromspeicher hat in den letzten Jahren die Kohlekraftwerke befeuert und zum Ende der dringend für eine echte Energiewende benötigten Gaskraftwerke geführt. Betrachtet man den Co2 Ausstoß seit dem Jahr 2011, dann kommt man zu dem	

bemerkenswerten Ergebnis, dass die Kohlendioxid-Emissionen in der Stromerzeugung gestiegen sind, obwohl in diesem Zeitraum der Anteil der regenerativen Stromerzeugung auf nahezu 30% anstieg und keine Atomkraftwerke abgeschaltet wurden. Im November des Jahres 2014 hat die von der Bundesregierung mit dem Monitoring beauftragte Expertenkommission in ihrem Fortschrittsbericht zur Energiewende darauf hingewiesen, dass die Energiewende ihr wichtigstes Ziel – den Klimaschutz – verfehlt. Trotz der offensichtlichen Erfolglosigkeit ist die Windenergie nach wie vor das wichtigste – und auch das einzige – Mittel der deutschen Klimaschutzpolitik. Der angebliche Klimaschutzvorreiter Deutschland ist beim Klimaschutz-Index von seiner einstigen Vorreiterposition auf Platz 22 abgestiegen. Und im McKinsey Energiewende Index für das I. Halbjahr 2015 bestätigt sich der Trend der letzten Jahre: Die Energiewende versagt bei ihrem wichtigsten Ziel - dem Klimaschutz. Damit bleibt festzuhalten, dass die “Energiewende” keine “Energie-”, sondern eine “Stromwende” ist, die sich nur mit 20% des Energieverbrauchs befasst. Die künstlich geschaffenen Förderstrukturen der Politik sorgen dafür, dass Windkraftanlagen in ökologisch sensiblen und schützenswerten Landschaftsschutzgebieten wie dem Elbe-Marschland gebaut werden sollen. Eine Verbesserung des Klimaschutzes wurde und wird durch diese Maßnahmen nicht erzielt. Im Gegenteil: die auf einen ungebremsten und flächendeckenden Ausbau der Windenergie abzielende Klimaschutzpolitik erweist sich als nutzlos für den Klimaschutz. Sie ist zerstörerisch, weil sie einem vermeintlichen Klimaschutz unsere letzten nicht industrialisierten Naturräume opfert. (Siehe: http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/bundesregierung-interpretiert-klimabericht-um-12967222-p2.html?printPagedArticle=true#Drucken http://www.umweltbundesamt.de/presse/presseinformationen/treibhausgasausstoss-im-jahr-2013-erneut-um-12	

http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/M-O/monitoringbericht-energie-der-zukunft-stellungnahme-2013,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf) <u>Schutz der Gesundheit</u> Die Emissionen die von diesem Windpark ausgehen, sind körperlich deutlich spürbar und ausgeprägt. Insbesondere bei Ostwind sind die Schallwellen der 6 WKA's intensiv wahrzunehmen. Kommt der Wind aus anderen Richtungen sind die Schallwellen fühlbar. Der sog. Infraschall, ein tieffrequenter Schall, liegt unter der Hörgrenze von 20 Hz und die Wahrnehmung erfolgt diskontinuierlich in Form von Pulsationen. Im Bereich von größer als 0 Hz und bis 20 Hz mit sehr langen Wellen. Infraschall kann vom Menschen nicht mehr gehört werden, sondern ist nur noch spürbar (durch Vibrationen, Kribbeln). Es gibt aber durchaus auch Menschen die Infraschall noch bei z. B.16 Hz hören können. Durch geeignete Schallpegelmessungen kann Infraschall dennoch erfasst werden. Infraschall entsteht auch natürlich, durch Vulkanausbrüche, Erdbeben, Lawinen, Unwetter und kann über weite Entfernungen noch gemessen werden. Elefanten verständigen sich in freier Wildbahn über Entfernungen von bis zu 10 Kilometern hinweg durch Laute im Infraschall-Bereich. Infraschall kann nicht in den klassischen db(A) und dB(C) Messungen erfasst werden. Windkraftanlagen emittieren in erster Linie Infraschall und niederfrequenten Schall, aber auch gewisse Teile an Hörschall. Die Größe der Rotorblätter, ihre Elastizität und die Eigenfrequenz von 16 Hz sind der Hauptverursacher dieses Infraschalls. Der besonders gefährliche gepulste Schall entsteht, wenn das Rotorblatt am Mast mit einer Geschwindigkeit an der Spitze von mehr als 300 km/h vorbeistreift. Die Schallausbreitung findet hier auch im Turm statt, der, in der Form einer Orgelpfeife ähnlich, diesen nochmals verstärkt. (Quelle: Prof. Dr. Rainer Mausfeld, Uni Kiel, Dept. Psychologie)	

Welche Auswirkungen hat Infraschall? Niederfrequenter Schall und Infraschall können unsere inneren Organe zu Schwingungen anregen und über das Innenohr einwirkend eine Vielzahl von gesundheitlichen Problemen einzeln oder in Kombination verursachen, wie z.B.: Schlafstörungen Kopfschmerzen Migräne Ohrendruck Tinnitus Schwindelgefühle Ruhelosigkeit Unscharfes Sehen Schnelle Herzfrequenz Konzentrationsmangel, Gedächtnisprobleme Übelkeit Reizbarkeit Angstzustände Es gibt mittlerweile zahlreiche internationale wissenschaftliche Studien, die bestätigen,	

welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Infraschall und niederfrequentem Schall entstehen können. Aus diesen wird der Zusammenhang von Infraschall emittiert durch WKA und physischen wie psychischen Symptomen der Anwohner deutlich. Die Ergebnisse dieser Feldstudien werden in Deutschland negiert. In wissenschaftlichen Untersuchungen wurden die gesundheitlichen Risiken von Infraschall und periodischen Lärm in Deutschland von Prof. Dr. Rainer Mausfeld Uni Kiel (2002), Dr. Elmar Weiler, St. Wendel (2005), Lars Ceranna, Gernot Hartmann & Manfred Henger Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) Referat B3.11, Hannover (2005), Scholz et al., Charité 9. DGA Jahrestagung (2006) der Universität der Bundeswehr (2006) und im Bundesgesundheitsblatt durch das Robert-Koch-Institut (2007) beschrieben. Allein in der Studie des Robert-Koch-Institutes werden insgesamt 98 Fachquellen aufgeführt und zitiert, die sich alle mit den Auswirkungen von Infraschall auf den menschlichen Körper befassen. Deshalb hat das Umweltbundesamt eine "Machbarkeitsstudie zum Infraschall" in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse nun Vorliegen. (UFOPLAN 2011, FKZ 3711 54 199) http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_40_2014_m achbarkeitsstudie_zu_wirkungen_von_infraschall.pdf Auch alle Behauptungen, dass die Windkraftanlagen Zitat: „Die meiste Zeit des Jahres nicht	

hörbar sind“ (DA Echo, 10.04.2014, juwi Dr. Rehahn) sind schlichtweg zum Thema Infraschall falsch. Die Verharmlosung aufgrund dauerhafter Wiederholung und Weitergabe unwissenschaftlich interpretierter Ergebnisse in Veröffentlichungen der Windkraftlobby und deren ständiges Verweisen auf völlig veraltete Standards, wie die TA Lärm, muss als gefährlich eingestuft werden. Der Staat ist durch das Grundgesetz verpflichtet, seine Bürger zu schützen. Eine völlig veraltete Genehmigungspraxis und das privilegierte Genehmigungsverfahren entheben Gemeinde, Regierungspräsidium, Länder und die Regierungen nicht von ihrer Verantwortung. Frei nach dem Motto „Was man nicht hört, kann auch nicht schädlich für den menschlichen Organismus sein!“ Politiker, Genehmigungsbehörden stützen sich auf Fehlbewertungen von Windkraftlobbyisten zur gesundheitlichen Belastung durch Infraschall. Die Wirkungen des Infraschalls auf alle menschlichen Organe (Gehirn, Herz- und Kreislauf, Leber, Nieren, Magen, Skelett) existieren unabhängig vom Gehör. Die vielfach vertretene Meinung „Was man nicht hört, ist für den Menschen nicht wahrnehmbar und deshalb nicht schädlich!“ ist falsch und medizinisch vollkommen überholt. Es ist also keine Frage eines Schadens verursacht durch Hörschall im herkömmlichen Sinne, sondern die Wirkung davon, dass ein ständig pulsierender Schalldruck dauernd den Druck im Innenohr ändert und das Sinnesorgan reizt und der Körper (besonders im Ruhezustand) durch Infraschallwellen zum Vibrieren gebracht wird, weil WKA zu nah an Wohnbebauungen errichtet werden. Das deutsche Genehmigungsverfahren beruht auf veralteten gesetzlichen Grundlagen und berücksichtigt nicht die technische Entwicklung der WKA. Die Gesundheitsgefahren ausgehend von Infraschall und tieffrequentem Schall emittiert durch WKA werden nicht berücksichtigt Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Wohnhäusern in den Ländern, in Deutschland und	

weltweit sind viel zu niedrig. *Der Schutz der Gesundheit wird im Grundgesetz jedem Bürger garantiert*, aber von Seiten des Staates nicht gewährleistet. Er darf nicht wildem Aktionismus der Energiewende zum Opfer fallen. Zusätzlich periodisch auftretende Schlagschattenbildung, nächtlich blinkende Lichterketten und die durch die Größe und Zahl der Anlagen bedrängende optische Wirkung des Windparks führen zu einer Ablenkung der Aufmerksamkeit, zu Leistungsbeeinträchtigung und Konzentrationsstörungen und insgesamt zu einer affektiven Bewertung der Situation. Diese Unausweichlichkeit ist geeignet, die Wirkung weiterer vorhandener Stressoren (Lärm, s.u.) zu verstärken und führt durch die Tatsache der Dauerbelastung zu einer tendenziell depressiven Verarbeitungssituation. Die Schädigungsmöglichkeit durch Akkumulation minimaler Effekte und die Unausweichlichkeit der Situation ist Unbeteiligten schwer vermittelbar, ist aber Grund für sekundäre psychosomatische Gesundheitsschäden, die auch fernerhin später auftreten können. Einige der Studien und Fachvorträge zum weiteren Studium: Umweltbundesamt; Prof. Krahé; „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ 2014 Prof. Dr. Rainer Mausfeld, Universität Kiel, Institut für Psychologie, 2000 Dr. Eckhard Kuck, Bad Orb, Ärzteforum Emissionsschutz Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb, „Ableitung medizinisch notwendiger Abstände von WKAs“ Dr. Elmar Weiler, St. Wendel, „Auswirkungen einer sublimalen Beschallung“, Neuronet GmbH, 2005 http://www.wolfgang-neumann-gmm.de/upload/A2_Subliminale-Beschallung_Neuronet.pdf Lars Ceranna, et. alt., Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) Referat B3.11 Hannover, „Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen – Infraschallmessungen an einem Windrad nördlic von Hannover“, 2005 http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/ErdbebenGefaehrdungsanalysen/Seismologie/Downloads/infraschall_WKA.pdf;jsessionid=97AB6C63745DFB03E9740E4664000F13.1_cid297?__blob=	

publicationFile&v=2 Dr. Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin, Gaggenau „Gesundheitsgefährdung durch Infraschall – Wie ist der Stand des Wissens? Dr. Joachim Feuerbacher, Winnenden 2012; „Gesundheitsgefahren durch Schall und Infraschall von Windkraftanlagen“ Dr. Nelting, Psychotherapeut & Neurologe, Bad Arolsen 2011; „Windkraft strahlt auch über die gesundheitlichen Gefahren durch Infraschall und tieffrequente Geräusche“ http://windwahn.de/index.php/krankheit-56/infraschall/windkraft-strahlt-auch--ueber-die-gesundheitlichen-gefahren-durch-infraschall Dr. Holger Repp, Klinische Pharmakologie, Schotten „Infraschallvortrag Gegenwind Vogelsberg“, 2012 Kommentar eines betroffenen Bürgers aus Aschaffenburg, nachdem die größeren Anlagen auf dem 12 km entfernten Binselberg in Groß-Umstadt am Netz waren http://gegenwind-weinheim.de/wordpress/?page_id=289 Prof. Alves Pereira, Lissabon, Portugal, „Low Frequency Noise and Health Effects“, Studie Juni 2011 Langzeit-Versuchskaninchen – Die Dosis macht die Wirkung: http://windwahn.de/index.php/windwahn/kapitel-3-wts-und-vad--woran-gesunde- menschen-neben-wka-erkranken? Highlight=WyJkciIsImxhdXJpZSIsImRyIGxhdXJpZSJd Dr. Nina Pierpont, „Wind Turbine Syndrome“, 2009, K-Selected Books: Robert-Koch-Instituts „Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland?“Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz (2007), 50:1582–1589 DOI 10.1007/s00103-007-0407-3 — © Springer Medizin Verlag 2007.	

Irische Gesundheitsbehörden: »Windrad-Syndrom« existiert (Artikel in englischer Sprache) http://www.irishexaminer.com/ireland/senior-doctor-defends-wind-turbine-syndrome-conclusions-261026.html Schwedische Ärztezeitung „Läkartidningen", 6. August 2013, Håkan Enbom, (HNO-Facharzt, Otoneurologe, Spezialist für Erkrankungen des Gleichgewichtsorgans) und Inga Malcus Enbom,(HNO-Facharzt, Spezialistin für Überempfindlichkeitsreaktionen) HNO-Klinik Ängelholm, Schweden http://windwahn.de/index.php/krankheit-56/infraschall/schwedische-studie-ueber-infraschall?highlight=WyJzY2h3ZWRpc2NoZSIsInN0dWRpZSIsInNjaHdlZGlzY2hlIHN0dWRpZSJd Prof. Dr. Alec Salt & James A. Kaltenbach, Washington University, USA: 2012 - Dauerbeschallung durch niederfrequenten Lärmhttp://windwahn.de/index.php/krankheit-56/infraschall/prof-alec-salt- dauerbeschallung-durch-niederfrequenten-laerm2011 – „Infrasound from Wind Turbines could affect Humans", Bulletin of Science, Technology & Society 31(4) 296-302, SAGE Publications 2011 2011- Windkraftwerke sind gefährlich für die menschliche Gesundheit http://windwahn.de/index.php/krankheit-56/wind-turbine-syndrome/gefahr-durch-windkraftwerke 2014 – How does Wind Turbine Noise Affect People?, Acoustics Today, Volume 10, Issue 1, Seite 20ff. <u>Wertminderung der Immobilie</u> Des Weiteren entsteht durch den Bau von weiteren WKA's in der unmittelbaren Nähe, eine	

erhebliche Wertminderung unserer Immobilie., die uns weder von der Landesregierung , noch von den Eigentümern der WKA's ersetzt wird. Der Bau von Windenergieanlagen hat nach unserer Einschätzung und der Einschätzung des Bundesverbandes für Immobilienwirtschaft, sowohl auf die Kaufpreise wie auch auf die Mieten der im Einflussbereich solcher Anlagen liegenden Immobilien erhebliche Auswirkungen. Die Beeinträchtigungen - insbesondere Geräuschemissionen, Lichtreflexion, Schatten- und Eiswurf, Eingriff in das Landschaftsbild, Infraschall, Beeinträchtigungen wie Schlafstörungen und Beklemmungsgefühl - führen nach unserer Einschätzung zu Preisabschlägen von 20 bis 30 Prozent, im Ausnahmefall sogar bis hin zu praktischer Unverkäuflichkeit oder Unvermietbarkeit. Dem Abstand zwischen Immobilie und Windkraftanlage kommt natürlich eine große Bedeutung zu. Dabei gilt: Je geringer der Abstand ist, desto höher ist der Abschlag. Deswegen fordern Sachverständige einen Abstand zur Wohnbebauung des zehnfachen der Höhe der Windkraftanlage, *mindestens aber 1500 Meter.* Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen verlieren erheblich an Wert. Diese Wertminderung wird von offizieller Seite in keiner Bilanz berücksichtigt. Hier wird dem Bürger einseitig eine unverantwortlich hohe finanzielle Belastung zugemutet. Viele Eigenheimbesitzer, die ihre Immobilie als Alterssicherung ansehen, sind um ihre Ersparnisse und Werterhaltung betrogen. Bei Refinanzierungen oder Vertragsverlängerungen von Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen kann es zu einem erheblichen Zinsaufschlag durch die Hypothekenbank führen, da die Sicherheit der Immobilie kaum noch gegeben ist. Viele Mieter sind nicht bereit in der Nähe von Windkraftanlagen zu wohnen, was zu vermehrten Leerständen führt. <u>Natur- und Landschaftsschutz</u> Weiterhin führt der vorgesehene Bau des Windparks in dieser Form zur einer massiven weitreichenden Beeinträchtigung des Ökosystems *‚Marschland',* von Flora und Fauna, der Tier	

und Pflanzenwelt. Der größte Reichtum der Erde ist die Fülle der Lebensformen von Tieren und Pflanzen in den Ökosystemen, Klimazonen und Landschaftsformen unseres Planeten. Ihr verdanken wir unser Essen, unsere Kleidung und die Luft zum Atmen. Die Zahl der auf der Erde lebenden Arten wird auf zehn bis 30 Millionen geschätzt. Stärker als je zuvor ist diese Vielfalt heute durch den Menschen gefährdet – die Langzeitfolgen sind unabsehbar. Zum Beispiel werden die Funktionen der Ökosysteme in globalem Umfang gestört. Auch Arten, die dem Menschen als biogenetische Ressource, etwa zur pharmazeutischen und biotechnischen Nutzung oder Nahrungsmittel zur Verfügung stünden, fallen aus. Zurückstecken bei Windenergieanlagen müssen Pflanzen und vor allen Dingen Tiere. Bereits beim Bau der Windkraftanlage vor Ort geht es los: Es müssen Zufahrtswege geschaffen werden, Fundamente werden gelegt, Boden wird verdichtet und befestigt – hier werden künftig andere Pflanzen wachsen als zuvor. Das Verkehrsaufkommen in der Umgebung steigt durch Anlieferungen, Montagen und auch durch spätere Wartungsarbeiten – Stoffeinträge, Lärmemissionen und Störwirkung vertreiben den ein oder anderen ehemaligen Bewohner. Auch Bäume oder Hecken müssen weichen – Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird verändert und verschwindet unmittelbar. Während des Betriebes sind es besonders die Tiere, ganz konkret die fliegenden Tiere, die immer wieder Probleme mit den großen Rotoren bekommen. Ansässige Jäger berichteten mir, das Vögel und Fledermäuse haben teilweise erhebliche Schwierigkeiten, die Bewegung der Rotoren einzuschätzen, sodass es immer wieder zu Kollisionen kommt. Dabei muss der Rotor nicht unbedingt das Tier treffen, auch der Unterdruck rund um die einzelnen Rotorblätter kann kleineren Tieren gefährlich werden. An den Rotorblättern, die teilweise bis zu 250 Kilometer pro Stunde erreichen, treten gefährliche Luftwirbel und Druckunterschiede auf, die etwa bei Fledermäusen einfach die Lungen platzen lassen. Wie viele Tiere tatsächlich zu Tode kommen, lässt sich nur schwer genau bestimmen: Meister Fuchs, andere Raubtiere und Aasfresser haben schnell gelernt, dass unter Windkraftanlagen häufig ein gefundenes Fressen auf sie wartet. Weiterhin beobachtete die Jägerschaft, dass besonders heimische Vögel die Standorte von Windenergieanlagen meiden – sie scheinen gelernt zu haben, dass von den Rotoren Gefahr ausgeht und umfliegen diese großräumig. Zwar schützt das die einzelnen Tiere, bedeutet gleichzeitig jedoch wieder einen Habitat Verlust und erhöhten Druck auf verbleibende	

Lebensräume. Zugvögel und standortfremde Individuen kennen die Windkraftanlagen hingegen nicht und steuern direkt durch einen Windpark hindurch – mit entsprechenden Schlagopfern. Studien zeigen, dass die Zahl der Schlagopfer auch mit dem Standort der Windkraftanlagen zusammen hängt. An vogel- und fledermausreichen Standorten wie etwa nahe Gewässern oder Wäldern ist die Opferzahl am höchsten. Die Anlagengröße und -leistung hingegen scheint weniger Einfluss auf die Kollisionshäufigkeit zu haben. Besonders häufig betroffen sind beispielsweise Möwen und Greifvögel. Rot Milan und Seeadler, die im Flug Ausschau nach Nahrung am Boden halten, bemerken häufig gar nicht, dass sie mitten in eine Gefahrenzone hineinsteuern. Das Landschaftsbild wird erheblich beeinträchtigt. Windkraftanlagen sind häufig auch aus kilometerweiter Entfernung zu sehen – und beeinflussen somit das Landschaftsbild. War noch vor dreißig Jahren auf dem Land der Kirchturm mit rund 30 Metern der höchste Punkt, überragen Windkraftanlagen diesen mit bis zu 210 Metern Höhe ohne weiteres. Beim Aufenthalt in der Landschaft kommen der periodisch wiederkehrende Schattenwurf und die Geräuschkulisse in unmittelbarer Umgebung von Windkraftanlagen hinzu. Wenn meine Frau und ich dann auf unserer Terrasse sitzen, können wir nicht mehr diese wunderschöne Marschlandschaft genießen, geprägt von endloser Weite, Deichen, Sielen, Weiden, Getreidefeldern und von Wettern durchkreuzten Feldern, kleinen Mischwälder und einer endlosen Vogel- und Tiervielfalt, der Geruch von Meer und Jahrhunderte langer landwirtschaftlicher Nutzung. Die weiten Marsch- und Ackerflächen ermöglichen einen offenen, unbegrenzten Blick auf die nur spärlich ausgestattete Landschaft. Nein, dann schauen wir direkt auf einen betonierten Windspargel-Propeller-Wald, einer optischen Umweltverschmutzung, die in einem vollkommenen Widerspruch zu dem gerade geschildertem Bild steht. Das ist dann nicht mehr schön und ästhetisch. Da fehlt dann der Bezug zur historisch gewachsenen Kulturlandschaft, so dass eine Einfügung in den naturnahen Ausdruck der Marschlandschaft nicht mehr stattfinden kann. Es kommt zu einem Bruch mit der regionalen Identifikation und der gewohnten Sinneswahrnehmung. Für mich ist flächenhafte Nutzung der *Landschaft als Ressource* vor allem dort möglich, wo ohnehin schon gravierende Verunstaltungen des traditionellen Landschaftsbildes zu verzeichnen sind. Wenn die Wirtschaftlichkeit und Rentabilität bei der Windenergiegewinnung gegeben wäre, ließe sich über mangelnde Akzeptanz bezüglich der Adaptionsgeschwindigkeit in Sachen biographischer	

Wahrnehmung der räumlichen Veränderung der technischen Landschaft als alltäglichen Bezugsraum, welcher Unbehagen und Depressionen auslöst, streiten. <u>Rentabilität</u> Über das Thema Wirtschaftlichkeit von Windparks wird immer öfter berichtet und es zeigt sich zunehmend, dass der Bau von Windkraftanlagen einigen Wenigen hohe Gewinne beschert aber der spätere Betrieb wenig bis gar nicht wirtschaftlich ist. So verwundert es kaum, dass die Planer von Windkraftanlagen den Gemeinden und Landeinbringern hohe Gewinne durch Pachteinnahmen prophezeien, damit sie mit dem für sie gewinnträchtigen Bau loslegen können. Ist der Bau erst einmal abgeschlossen, werden die Anlagen daher nicht selten in eine eigene Betreibergesellschaft überführt. Erweist sich der Betrieb der Windkraftanlagen dann über längere Zeit als nicht rentabel, so geht dann auch nur die Betreibergesellschaft insolvent und nicht der Planer. Planer versprechen Gemeinden und Landeinbringern hohe Pachteinnahmen. Diese können natürlich nur dann gezahlt werden, wenn der Windpark oder die einzelne Windkraftanlage auch langfristig rentabel arbeitet. Dies ist aber mitunter von Anfang an nicht der Fall. Die durchschnittliche Auslastung (Prozent der Nennleistung) aller deutschen WKAbetrug 2015 knapp 22,3 %. All die Elektrogeräte, die in einem deutschen Durchschnittshaushalt herumstehen, sorgen auch noch für etwas anderes: für Geld. Nur dass das Geld nicht derjenige kassiert, dem die Geräte gehören, sondern derjenige, der den nötigen Strom erzeugt. Vor allem, wenn der Strom aus Sonne oder Biogas stammt. Oder aus dem Wind. Eine Waschmaschinenfüllung zum Beispiel verbraucht knapp eine Kilowattstunde Strom. Dafür bekommt der Betreiber eines Windparks eine garantierte Mindestvergütung von rund acht Cent, egal wie hoch der Marktpreis für den Strom gerade ist. Liegt er zum Beispiel nur bei fünf Cent, legt der Staat noch mal drei Cent obendrauf. In diesem Jahr subventioniert der Staat dieWindenergieauf diese Weise mit zwei Milliarden Euro. Wobei »der Staat« der falsche Begriff ist. Das Geld zahlen zu hundert Prozent die Stromverbraucher per Extra-Abgabe. Allerdings nicht alle gleichermaßen. Ein Durchschnittshaushalt ist mit 25 Euro im Jahr dabei, Großverbraucher wie Aluminiumschmelzen oder Stahlhütten sind von der Abgabe weitgehend befreit. Die oft zitierte linke These, dass die Kleinen für die Großen zahlen – bei der Windkraft stimmt sie. Möglich	

macht all dies dasErneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Eingeführt von der damaligen rot-grünen Bundesregierung im Frühjahr 2000, brachte es die Deutschen dazu, schlagartig rentabel gewordene Solaranlagen zu bauen, Biogastanks und vor allem: Windräder. Mehr als 22.000 Stück drehen inzwischen bundesweit ihre Kreise. Wobei die Windkraft die Ökostromquelle mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis ist. Für dieSolarenergiezum Beispiel zahlen die Verbraucher dreimal so viel wie für den Wind, bekommen dafür aber viel weniger Strom. Neun Prozent des deutschen Stroms werden heute aus Wind gemacht. Vor zehn Jahren waren es nur 2,7 Prozent. Dafür ist der Anteil von Kohle- und Atomstrom zurückgegangen. Für dieUmweltist das EEG ein großer Erfolg. Genauso wie für all jene, bei denen die vielen Milliarden am Ende hängen bleiben. Nur, wer ist das eigentlich? Als Erstes fallen einem die Hersteller von Windrädern ein. Tatsächlich hat der Windboom einige Pioniere reich gemacht. Der Unternehmer Aloys Wobben zum Beispiel gründete Mitte der achtziger Jahre in der ostfriesischen Stadt Aurich die Firma Enercon und fing an, Windräder zu bauen. Heute hat Enercon 13.000 Mitarbeiter, und Wobben gilt als reichster Niedersachse. Und als Ausnahme. Denn ein Blick auf die gesamte Branche der Windradhersteller offenbart ein anderes Bild. Die Konkurrenz ist groß, die Firmen verdienen wenig Geld, wenn überhaupt. Wer in letzter Zeit etwa Aktien des dänischen Unternehmens Vestas kaufte, dem weltweit größten Produzenten von Windanlagen, machte ein schlechtes Geschäft, der Kurs sinkt seit Jahren. »Die Industrie leidet unter Überkapazitäten und dem harten Wettbewerb mit den Asiaten«, sagt Patrick Hummel, Energieexperte der Schweizer Großbank UBS. »Wenn es für Hersteller gut läuft, schreiben sie eine schwarze Null. Für andere ist es sogar ein Verlustgeschäft.« Die Hersteller der vielen Windräder also sind es nicht, die das Geld der Stromverbraucher kassieren. Dafür aber jene, an die man eher als Letztes denkt: Bauern. Zwar verstehen sie von der Windenergie in der Regel so wenig wie Ingenieure von der Fruchtfolge auf Getreideäckern, aber meist sind sie es, die das besitzen, was jedes Windrad braucht: ein Feld, eine Wiese, ein Stück Wald, auf dem es stehen kann. Ein Hektar Ackerland bringt normalerweise nicht mehr als ein paar Hundert Euro Pacht pro Jahr. Für ein Stück Land mit einem Windrad darauf dagegen kann der Eigentümer rund 20.000 Euro kassieren, weht der Wind besonders stark, sind bis zu 50.000 Euro möglich. Wer als Landwirt einen ganzen Windpark auf seinem Grundstück stehen hat, ist ein reicher Mann. Kühe hält er dann nur noch zum Spaß. Auch die Banken, meist Sparkassen oder Volksbanken, verdienen gut amGeschäft mit den Windparks. Die Anlagen sind so teuer, dass sie fast immer über Kredite finanziert werden, die Zinsen gehören zu den größten Kostenblöcken. Dazu kommen Ausgaben für Wartung, Geschäftsführung und Projektmanagement.	

Der größte Teil des Geldes aber landet am Ende bei den Eigentümern der Windparks. DasInstitut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW)in Berlin hat in einer Modellrechnung die Einnahmen eines großen Windrads auf 450.000 Euro pro Jahr beziffert. Die jährlichen Betriebskosten liegen nur bei 340.000 Euro. Der Rest ist Gewinn. So hat das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das den Treibhauseffekt mindern, die Luftqualität verbessern soll, quasi nebenbei auch einen wirtschaftlichen Effekt: eine Umverteilung von der Gemeinschaft der Stromverbraucher zu den Besitzern von Grundstücken und Kapital. Angesichts der hohen Rendite ist es kein Wunder, dass in Deutschland jedes Jahr so viele neue Windparks entstehen. Längst erzeugen sie mehr Energie, als die Stromnetze aufnehmen können. Die Netze wachsen viel zu langsam, was auch daran liegt, dass sich mit dem Netzausbau anders als mit den Windparks kaum Geld verdienen lässt. Die Folge: Nach Auskunft der Bundesnetzagentur ist im vergangenen Jahr knapp ein Prozent des Windstroms schlicht verpufft. Da laut EEG aber auch die ungenutzte Energie bezahlt werden muss, verwandelten sich auf diese Weise staatlicheSubventionenin Höhe von rund 30 Millionen Euro in Luft. Längst sind es nicht mehr nur die Idealisten und Öko-Unternehmer, die die Windbranche bestimmen, sondern Konzerne und Finanzinvestoren. Denen ist es meist egal, wie grün die Energie ist, mit der sie ihr Geld verdienen. Hauptsache, sie werden reich dabei. Johannes Lackmann nennt sie »die Heuschrecken und Drückerkolonnen«. Lackmann war Ende der neunziger Jahre Deutschlands oberster Ökostrom-Lobbyist. Erst hat er mitgeholfen, dass das EEG von einer vagen Idee zur Realität wurde. Als die Windräder dann standen, hat er sie gegen das Argument verteidigt, sie würden die Landschaft verschandeln und die Natur zerstören. Inzwischen sieht er die Windkraft auf andere Weise in Gefahr. Was, wenn sich herumspricht, wer von den Subventionen am Ende am meisten profitiert? In Vorträgen und Podiumsdiskussionen propagiert Lackmann deshalb das Konzept des »Bürgerwindparks«. Nicht mehr irgendwelchen anonymen, womöglich weit entfernten Investoren sollen die so lukrativen Windanlagen gehören, sondern den Leuten nebenan. In Lackmanns Heimat Paderborn ist das Modell schon Wirklichkeit. Ab 500 Euro Mindestkapital kann jeder Bürger zum Miteigentümer des Windparks werden. Auf diese Weise, so das Kalkül, fließt das Geld, das die kleinen Stromverbraucher für die Windenergie bezahlen, wieder zu ihnen zurück. Wie sehr das EEG zu einer großen Geldmaschine für einige wenige geworden ist, erkennt man schon daran, dass es selbst manchen Profiteuren zu viel wird. Eine laute Minderheit von Windunternehmern ahnt, dass sie den Leuten etwas schuldig sind, die ihnen seit Jahren ihre Einkommen finanzieren. Weshalb sie neuerdings eine Forderung erheben, die man in der	

Wirtschaft selten hört: Sie wollen die eigenen Subventionen kürzen. Alle großen Windradhersteller unterstützen den Aufruf und viele Unternehmer aus Süd- und Westdeutschland. In einem internen Papier gibt sich das Bündnis nachdenklich: Eine Rendite von 20 Prozent, wie sie dank der staatlichen Unterstützung heute an windigen Standorten in Norddeutschland möglich ist, sei dann doch nicht notwendig, heißt es. Dort könnten die Subventionen deutlich sinken. Politiker aus der FDP und dem Wirtschaftsflügel der Union, traditionell eng mit den Betreibern von Kohle- und Atomkraftwerken verbunden, hält dies nicht davon ab, das Ende das EEG zu verlangen. Sie wollen die staatliche Förderung komplett streichen. Umweltpolitiker von SPD und Grünen, meist mit guten Kontakten in die Windbranche ausgestattet, fürchten wiederum, ohne EEG könnte die Energiewende ins Stocken geraten. Weshalb sie das Gesetz erhalten oder nur leicht reformieren wollen. Etwas weniger Subventionen, etwas bessere Netze, eine gleichmäßigere Verteilung der Windräder. Sonst soll alles bleiben, wie es ist. Vor der Bundestagswahl aber wird es wohl keine Gesetzesänderung mehr geben. Und dann entscheidet der Wähler. Genauer: der Stromverbraucher. (Quelle: Zeit-Online; Reich werden die anderen von N. Fichtner vom 13.12.2012) <u>Der Schutz der Umgebung als Gegenstand des Denkmalschutzes:</u> Auf unserer historischen Hofanlage befindet sich eine Reetdach Scheune, (Objektnummer 2684 der Denkmalschutzliste) aus dem Jahre 1796, die unter Denkmalschutz steht. Siehe hier: -Bild als Anlage beigefügt- https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kulturdenkmale_in_Neuendeich Auf dem beigefügtem Bild erkennt man die WKA's des Windparks Uetersen im Hintergrund. Obwohl diese in 800 Meter Entfernung stehen, sieht dieses Landschaftsbild doch sehr skurril aus. Die WKA fügen sich nicht in das historisch gewachsene Landschaftsbild , welches durch diese Region geprägt ist, ein. Die WKA's sehen aus wie Raketenabschussrampen die versehentlich falsch platziert wurden. Sie bilden keine Einheit mit dem Gesamtgefüge dieser Landschaft.	

Die Identität einer Region macht sich an historischen Gebäuden, Brücken, Türmen oder Parks fest, an den Zeugnissen, die von der geschichtlichen Entwicklung berichten. Die Eigenart dieser Region, die Einmaligkeit der Orte zu bewahren, das ist eine Aufgabe der Denkmalpflege. Rund 1800 Kulturdenkmale, die den Anforderungen des schleswig-holsteinischen Denkmalschutzgesetzes entsprechen, sind im Kreis vorhanden. Es sind archäologische Fundstätten, Grabhügel der Bronzezeit, Kirchen, Herrenhäuser, Wassertürme*, reetgedeckte Bauernhäuser*, Industrieanlagen oder Bauten der klassischen Moderne. Deshalb braucht Denkmalschutz Substanz- und Umgebungsschutz. Bei vielen Kulturdenkmälern gehört ein bestimmter Freiraum zum originären Bestand. Daher kommt der Erfassung und Benennung der Kulturdenkmäler in Denkmallisten und Denkmalbücher zur Durchsetzung des denkmalpflegerischen Erhaltungsgebots zentrale Bedeutung zu. Auch die Umgebung kann Teil eines aufgelisteten Denkmals sein, insbesondere wenn sie z.B. mit einem Baudenkmal aus Gründen der Denkmalschutzes eine Einheit bildet wie eine Villa mit Park und Einfriedung oder eine Kirche mit Kirchhof (Friedhof) und Friedhofsmauer. In Einzelfällen aber geht die Notwendigkeit des Schutzes weit über einen solchen Kernbereich hinaus. Beruht doch die besondere Bedeutung eines Kulturdenkmals oft auf dem Wechselspiel eines denkmalwerten Objekts mit seiner Umgebung, in die es hineinkonzipiert wurde oder in der es geschichtlich verwurzelt ist. Die räumliche Abgrenzung der Umgebung hängt insbesondere von der Art, der Größe und der Lage des Kulturdenkmals sowie von -der Eigenart der Umgebung ab. Dabei geht es vielfach um den Schutz der Umgebung, soweit dieser Bereich keinen eigenständigen Denkmalwert besitzt, da eigentlich das Kulturdenkmal mit seiner Ausstrahlungskraft geschützt werden soll, wozu der mittelbare Schutz der Umgebung jedoch unverzichtbar ist. Alle Landesdenkmalschutzgesetze versuchen aus kulturstaatlicher Verantwortung für die Kulturdenkmäler, diese vor Beeinträchtigungen in ihrer Umgebung zu schützen. Der Begriff "Umgebung" findet als unbestimmter Rechtsbegriff in fast allen Denkmalschutzgesetzen bereits seit rund 100 Jahren Verwendung. Schon des Gesetz, den Denkmalschutz betreffend vom 16. Juli 1902 schützte in Art. 2 die	

Umgebung des Baudenkmals. Danach durften bauliche Anlagen oder Veränderungen in der Umgebung eines Baudenkmals, weiche dieses in missständiger Weise zu verdecken oder das Baudenkmal oder dessen Umgebung zu verunstalten geeignet sind, nur nach vorgängiger behördlicher Genehmigung ausgeführt werden. In Schleswig-Holstein bedarf nach §9 Abs. 1 Nr. 3 die Veränderung der Umgebung eines eingetragenen unbeweglichen Kulturdenkmals der Genehmigung, wenn sie geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen. Nach Nr. 4 gilt entsprechendes für die Veränderung der Umgebung eines festgelegten Bereichs. Die Umgebung ist Gegenstand des Denkmalschutzes insoweit, als sie zum Ausstrahlungsgebiet des Kulturdenkmals gehört (Gallinat, DSchG S-H, 1997, Erl. 2.3.2 zu §9). Auf das Urteil des OVG Schleswig vom 20.07.1995 (NuR 1996, S. 364 = DSI 1/2001, S. 6264) zur Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals (Melsdorfer Dom sowie Norder- und Südermühle) durch den Bau einer Windkraftanlage hat die Arbeitsgemeinschaft Historische Fachwerkstätte e. V. erst jüngst in den DSI 1/2001 nochmals hingewiesen. Das für die schleswig-holsteinische Westküste einmalige Stadtbild würde nach Auffassung des Gerichts durch die mit Rotorblättern etwa 60m hohe Windkraftanlage wesentlich beeinträchtigt. Nach Abwägung und Berücksichtigung aller öffentlichen als auch privaten Interessen und Belange, die ich ausführlich in meinem obigen Einwand dargelegt habe, sehe ich, sowie auch	

meine Frau Eva Schrader, diese nicht gewahrt und sprechen uns daher gegen die Errichtung oder den Ausbau der Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinde Neuendeich, hier insbesondere das Gebiet Rosengarten, Regionalplan Windenergie Vorlage: 0357/2017/ND/en, Karte (PR3_PIN_008) , aus. Mit der Bitte um schriftlicher Bestätigung meines Einwandes in obiger Sache verbleiben wir, mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Institution: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Kiel, Luftfahrtbehörde **ID: 1763, Datum: 12.06.2017** **Angehängte Dateien: 170609_PR3_DIT_061.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Zu dem Gebiet wurde bereits am 22.01.16 in der Stellungnahme der Luftfahrtbehörde festsgtellt, dass es mit dem Betrieb des VLP Heide-Büsum nicht vereinbar ist. Der vorgeschriebene Abstand zum Verlauf der Platzrunde könnte allerhöchstens in dem äußerst nördlichen Zipfel des Gebiets dargestellt werden, der aber planungstechnisch sicher zu klein ist (s. Anlage, die rote Linie kennzeichnet den erforderlichen Abstand). Die Errichtung von Windkraftanlagen ist in diesem Gebiet nicht bzw. wie beschrieben nur	Den Wünschen nach Einbeziehung des mit WKA bebauten Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann entsprochen werden. Zwar ist dieser Bereich grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten, die die Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Jedoch ist die Errichtung von WKA nicht pauschal ausgeschlossen. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen geht der Plangeber davon aus, dass zumindest bei gleichwertigem Ersatz auch zukünftig die Errichtung von WKA

eingegrenzt zulässig.	möglich ist. Eine Ausweitungder Fläche über den Bestand ist unter diesen Voraussetzungen jedoch nicht denkbar. Sie wird daher eng um die Bestandsanlagen herum abgegrenzt.
Institution: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Kiel, Luftfahrtbehörde **ID: 1765, Datum: 12.06.2017** **Angehängte Dateien: 170609_PR3_STE_045.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Am 22.01.16 wurde in der Stellungnahme der Luftfahrtbehörde festsgtellt, dass das urprüngliche Gebiet teilweise mit dem Betrieb des VLP Itzehoe-Hungriger Wolf nicht vereinbar ist. Nach der Korrektur wird der vorgeschriebene Abstand zum Verlauf der Platzrunde im ostwärtigen Bereich immer noch unterschritten (s. Anlage, die rote Linie kennzeichnet den erforderlichen Abstand). Die Errichtung von Windkraftanlagen ist in diesem Gebiet nicht bzw. wie beschrieben nur eingegrenzt zulässig.	Der Einwendung wird gefolgt. Die Datengrundlage und somit in Folge dessen die Ausdehnung des Vorranggebietes wurden hinsichtlich der stärker tangierenden Platzrunde des VLP-Hungriger Wolf angepasst. PR3_STE_045 wurde verkleinert.
Institution: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Kiel, Luftfahrtbehörde **ID: 1766, Datum: 12.06.2017** **Angehängte Dateien: 170609_PR3_STE_050.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Für den VLP Itzehoe-Hungriger Wolf wurde am 29. Juli 2015 Flugbetrieb unter Instrumentenflugregeln beantragt. Die Genehmigung dazu wurde am 24. März 2017 erteilt Wesentliche Vorraussetzung für Instrumentenflugbetrieb auf die Landebahn 03 ist die ausreichende Hindernisfreiheit der Anflugfläche bis 5 km vor der Schwelle. Das Gebiet	Das vorgetragene Argument wurde geprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_050 wird gefolgt. Der überwiegende Teil von PR3_STE_050 überschneidet sich zudem mit der Platzrunde des nahegelegenen Flugplatzes. Um Risiken zu vermeiden,

PR2_STE_050 liegt unterhalb dieser Fläche, bei Errichtung von derzeit üblichen Windkraftanlagen (> 75 m) wäre der genehmigte Flugbetrieb wegen fehlender Hindernisfreiheit nicht mehr zulässig (s. Anlage, die schwarze Linie kennzeichnet die Mitte, die blauen Linien die Ränder des sich mit zunehmender Entfernung auffächernden Korridors). Die Errichtung von Windkraftanlagen ist in diesem Gebiet nicht zulässig.	wird dieser Bereich vorsorglich freigehalten. Wiederum auf der verbleibenden Fläche liegt eine Überschneidung mit der aktuellen Trassenplanung der Nordumgehung Itzehoe vor, welche im Bundesverkehrswegeplan vordringlichen Bedarf genießt. Da wenig Spielraum für alternative Trassenverläufe besteht, soll dieser Bereich ebenso vorsorglich freigehalten werden. Insofern entfällt ohnehin die gesamte Fläche als Vorranggebiet.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5866, Datum: 08.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0052-1.pdf, PR_III_3-0052-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Herr Staatssekretär Losse-Müller, sehr geehrte Frau Staatssekretärin Nestle, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, beantragen wir 4 Landwirte aus dem Ortsteil Schulendorf, unsere Ackerflächen westlich der Bundesstraße 209 als Windenergieeignungsflächen auszuweisen. Es ist eine ca. 50 ha große zusammenhängende Fläche, die mindestens 1.000 m von der geschlossenen Ortschaft und nicht im Naturschutzgebiet liegt (siehe Anlage). Wir bitten, den Antrag auf Ausweisung von Vorrangflächen, nach Abwägung der Kriterien, im Genehmigungsverfahren positiv zu begleiten, um die Energiewende und die Klimaschutzziele zu erreichen. Mit freundlichen Grüßen	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Potenzialfläche PR3_LAU_059 liegt vollständig in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, aber nur sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt worden sein. Da diese Voraussetzungen hier nicht erfüllt sind, wird die Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M7378, Datum: 03.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0053-1.pdf, PR_III_3-0053-A1-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, als Privatpiloten und Halter eines Luftfahrzeuges am Flugplatz Heide-Büsum geben wir unsere Stellungnahme zur Regionalplanung Wind für dieses Gebiet ab. **Allgemeine Anmerkungen zur WKA-Bebauung im Bereich des Flugplatzes Heide-Büsum** Der bisherige, in der Planung vorgesehene Abstand von 400 m zum Gegenanflug und 850 m zu Queranflug und Endteil ist als zu gering anzusehen, denn Ausweichmanöver in der Platzrunde aufgrund von vorausfliegendem, langsamen Verkehr erfordern wesentlich größere Abstände. Der DAeC hat ein umfangreiches Gutachten zu den Mindestabständen zu Flugplätzen erstellen lassen, dessen Deckblatt wir Ihnen in Anhang beifügen. Zu beziehen ist dieses Gutachten über den DAeC direkt. Zwar ist die Platzrundenhöhe in Heide-Büsum mit 800 ft = 266 m angegeben, jedoch ist ein legales Fliegen bei niedriger Wolkenuntergrenze auch in 500 ft = 150 m bei Sichten bis hinunter von 1,5 km möglich. Es besteht nicht nur ein direktes Kollisionsrisiko, sondern auch besonders für Leichtflugzeuge eine Gefährdung durch die Turbulenzen der Rotorblätter, die zum Verlust der Kontrolle über das Flugzeug führen können. Insbesondere für den Linienverkehr von und nach Helgoland ergibt sich durch die vorhandenen WKA eine nicht zu unterschätzende Gefährdung. Die zwei Anlagen auf dem ehemaligen Bundeswehr Raketenstützpunkt Wesselburener Deichhausen passen ebenfalls nicht in die Umgebung eines Verkehrslandeplatzes. Zwar stehen sie in einer Entfernung von etwas über 1 km vom nordöstlichsten Ende der Platzrunde,	Zu Fläche PR3_DIT_061: Den Wünschen nach Einbeziehung des mit WKA bebauten Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann entsprochen werden. Zwar ist dieser Bereich grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten, die die Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Jedoch ist die Errichtung von WKA nicht pauschal ausgeschlossen. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen geht der Plangeber davon aus, dass zumindest bei gleichwertigem Ersatz auch zukünftig die Errichtung von WKA möglich ist. Eine Ausweitungder Fläche über den Bestand ist unter diesen Voraussetzungen jedoch nicht denkbar. Sie wird daher eng um die Bestandsanlagen herum abgegrenzt. Zu Fläche PR3_DIT_049: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf vergrößert. Es bleibt bei der Zweckbestimmung Repowering für die noch nicht bebauten Teilbereiche. Es bleibt abzuwarten, ob die Fläche wie in einigen Stellungnahmen angemerkt aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeit von Altanlagenbetreibern tatsächlich nicht genutzt werden kann. Die Landesplanung wird die Entwicklungen im Rahmen des Planmonitorings nach Inkrafttreten beobachten. Den Wünschen nach Einbeziehung des mit WKA bebauten Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann entsprochen werden. Zwar ist dieser Bereich grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten, die die Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Jedoch ist die Errichtung von WKA nicht pauschal ausgeschlossen. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen geht der Plangeber davon aus, dass zumindest bei gleichwertigem Ersatz auch zukünftig die Errichtung von WKA möglich ist.

sie stellen aber aufgrund ihrer Höhe ein erhebliches Kollisionsrisiko dar. Es ist nach wie vor unverständlich, weshalb derart große Anlagen, auch wenn sie nachts beleuchtet sind, in unmittelbarer Nähe zu einem Landeplatz und dann auch noch als Ausnahme genehmigt wurden. In den umliegenden Gemeinden gibt es immer wieder Gerüchte darüber, dass auch im südlichen Bereich des Flugplatzes Investoren WKA bauen wollen. Dies ist wahrscheinlich bisher aufgrund der Nähe zur Küstenlinie nicht genehmigt worden. Dieser südliche Teil muss unbedingt frei gehalten werden, da hier im Notfall bei marginalem Wetter der anfliegende Verkehr ausnahmsweise eine Südplatzrunde fliegen kann, wenn der normale Anflug aufgrund der vorhandenen WKA zu gefährlich erscheint. Aus Lärmschutzgründen für die touristisch genutzten Kurgebiete ist diese Möglichkeit wirklich nur in begründeten Ausnahmen zu gestatten. Daher kann eine dauernde Verlegung der Platzrunde nach Süden nicht als Konfliktlösung mit den Windkraftanlagen im Norden in Betracht gezogen werden. **Bild der aktuellen Regionalplanung mit Bestandsanlagen, Potentialflächen, Vorranggebiete und offizieller Platzrunde der DFS-Anflugkarte von Heide-Büsum** **[Abbildung im Originaldokument]** **PR3_DIT_061** Der Wegfall des südlichen Teils als Vorrangfläche ist unbedingt zu begrüßen, denn der Abstand zur Platzrunde des Flugplatzes Heide-Büsum entsprechend ist nicht gegeben (dies sollte ein Tabukriterium sein). Auch der verbliebene nördliche Teil muss entfallen, um den Abstandsanforderungen der Platzrunde zu genügen! Alle Bestandsanlagen innerhalb und außerhalb der Potentialflächen hätten so niemals genehmigt werden dürfen. Diese Anlagen sollten schnellstmöglich abgebaut werden, da sie eine erhebliche Gefährdung des Luftverkehrs darstellen. Insbesondere auch weil einige dieser Anlagen nicht über eine Nachtbefeuerung verfügen, der Flugplatz Heide-Büsum jedoch für den Nachtflugverkehr zugelassen ist und regelmäßiger Linienverkehr stattfindet. **PR3_DIT_049** Dieses Gebiet zwischen Reinsbüttel und Hedwigenkoog liegt zu nahe am Flugplatz Heide-	Zu Fläche PR3_DIT_065: Den Wünschen nach Einbeziehung des mit WKA bebauten Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann entsprochen werden. Zwar ist dieser Bereich grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten, die die Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Jedoch ist die Errichtung von WKA nicht pauschal ausgeschlossen. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen geht der Plangeber davon aus, dass zumindest bei gleichwertigem Ersatz auch zukünftig die Errichtung von WKA möglich ist.

Büsum. Deswegen ist es nur konsequent, dass der südliche Teil als Vorranggebiet wegfällt. Die Anlagen in diesem Gebiet und südlich davon liegen zum Teil direkt unterhalb der Platzrunde und stellen eine erhebliche Gefährdung dar. Auch hier muss ein weiterer Teil des verbliebenen nördlichen Teils wegfallen, damit die Abstandskriterien eingehalten werden! **PR3_DIT_059** Neben den abgelehnten Flächen, sollte überlegt werden, ob das gesamte Gebiet bis auf die Bestandsflächen im Osten nicht ebenfalls entfallen sollte. Insbesondere da diese Fläche offensichtlich für Repowering-Vorhaben genutzt werden soll, ergibt sich aus der dann größeren Höhe der WKA ein erhebliches Risiko für den Flugverkehr. Gerade bei marginalem Wetter nutzen viele Piloten als Auffanglinie von der A23 kommend die B203, um zum Flugplatz zu gelangen. Da die Piloten vom linken Sitz steuern, fliegen sie nördlich der 8203 und somit direkt auf die Fläche 059 zu. In unmittelbarer Nähe befindet sich die ausgedehnte Wasserfläche eines Feuchtbiotops. Hier leben verschiedene Wasservögel wie Seidenreiher, Kormorane und verschiedene Entenvögel. Auch Gänse und andere Vögel nutzen diese Wasserfläche bei ihrer Durchreise. Wegen des erhöhten Kollisionsrisikos sollten deshalb größere Abstande zu WKA eingehalten werden. **PR3_DIT_065** Es ist zu begrüßen, dass die Potentialfläche nicht in ein Vorranggebiet gewandelt wurde. Auch hier sollten die Bestandsanlagen so schnell wie möglich abgebaut werden, da sie sich im Sektor des direkten Anfluges auf die am häufigsten genutzte Landebahn 29 befinden. Bitte bedenken Sie, dass die Windkraftanlagen in Flugplatznähe eine erhebliche Gefährdung für Menschenleben darstellen und es kann durch die Verwaltung nicht verantwortet werden, dass Menschenleben für Profit aufs Spiel gesetzt wird. Mit freundlichem Gruß	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1814, Datum: 12.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei – Landesentwicklungsplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel 10.06.2017 **Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, Potenzialfläche PR3_STO_306, Glindfelder Weg , Bargteheide** Sehr geehrte Damen und Herren, die vorgenannte Potenzialfläche, Glindfelder Weg in Bargteheide, ist im Regionalplanentwurf nicht als Vorrangfläche ausgewiesen. Die Abwägungskriterien, die zu Ihrer Entscheidung geführt haben, finde ich richtig, insbesondere weil die Fläche voll innerhalb des Kernbereiches eines charakteristischen Landschaftsraumes liegt. Im Hamburger Umland kommt der Fläche als Freizeit- und Naherholungsgebiet eine wesentliche Bedeutung zu. Daneben ist der in seiner Grundstruktur erhaltene Barockgarten des 18. Jahrhunderts in Jersbek mit seinen über 40 Kulturdenkmalen, von denen 23 in das Denkmalbuch eingetragen sind und damit dem Denkmalschutz unterliegen, einzigartig mit seiner bisher unverbauten Kulturlandschaft für Besucher. Es gibt Bemühungen eines Bargteheider [redacted] mit Unterstützung der Firma Nadeva, die Potenzialfläche am Glindfelder Weg als Vorrangfläche zum Bau von Windkraftanlagen aufnehmen zu lassen. Sollten deren Bestrebungen erfolgreich sein, wird den Menschen aus dem Hamburger Umland eine der letzten Freizeitgebiete zum Joggen, Wandern und zur Erholung genommen. Innerhalb des Barockgartens befindet sich auch ein Waldfriedhof, den ich mehrmals in der Woche besuche, [redacted] Ich empfände es als Störung der Totenruhe, wenn dort in Sicht- und Hörweite	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Windräder rotieren würden. Nach dem aktuellen Denkmalschutzgesetz sind inzwischen **alle** Sichtachsen vom Barockgarten Jersbek aus zu untersuchen. Außerdem befürworte ich Ihre Ablehnungskriterien hinsichtlich des Schutzes von Rotmilan und Fledermäusen. Auf meinem Weg zum Barockgarten, benutze ich immer den Glindfelder Weg, weil die Jersbeker Straße durch den starken Autoverkehr sehr laut und gefährlich ist. Häufig sehe ich auf meinen Spaziergängen Kraniche, Störche und Raubvögel u.a. auch einen Rotmilan. Abends auf dem Heimweg sind mir Fledermäuse im Tiefflug begegnet. Ich fände es sehr gut, wenn Sie die Bargteheider Fläche am Glindfelder Weg für Mensch und Natur so einzigartig schön belassen, wie sie derzeit ist. Freundlichen Gruß [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2727, Datum: 12.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0042.pdf, PR_III_3-0042-A1.pdf, PR_III_3-0042-A2.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Herr Schlick Wie besprochen im Telephonat übersende ich Ihnen die Katasterunterlagen. Da auf dem Gebiet meine landwirtschaftliche Kläranlage steht, die Häuser 1000m entfernt sind, möchte ich Sie bitten zu überprüfen ob diese nicht doch als Windvorrangflächen in Frage kommen. Meine ältere Windkraftanlage steht in Nordermeldorf (Ortsteil Christianskoog), deswegen plane ich mit ###SCHWARZ###[redacted]###ENDSCHWARZ###, der auch eine ältere Windkraftanlage in dem Gebiet hat, in 25704 Wolmersdorf eine neue zu errichten. Ich bitte Sie zu überprüfen ob die gekennzeichneten Flächen nicht doch als Windvorrangflächen in Frage kommen. Vielen Dank für Ihre Bemühungen im voraus.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Flächenvorschlages im Bereich Wolmersdorf wird aufgrund der Abwägung aller endscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Der Flächenvorschlag ist für eine Vorranggebietsausweisung aus mehreren Gründen nicht geeignet: Unter anderem befindet sich im Bereich ein Wiesenvogelbrutgebiet, das als hochprioritäres Kriterium behandelt wird. Zudem stehen ein Landschaftsschutzgebiet, die (erweiterten) Siedlungsabstände bis 1.000 m zu den nahen Siedlungsbereichen sowie Belange des Denkmalschutzes und die Kernzone des lokalen charakteristischen Landschaftsraumes einer

Mit freundlichen Grüßen	Eignung entgegen. Die direkt südlich an die verortete Fläche angrenzende Potenzialfläche PR3_DIT_312 wird ebenfalls nicht als Vorranggebiet übernommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1811, Datum: 12.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hiermit möchte ich meine Meinung zum Windpark PR3 LAU 067 zum Ausdruck bringen. Windenergie ist die sauberste Möglichkeit Energie zu erzeugen. Ene gewisse Umzingelung ist im Bereich Lütau zwar gegeben, aber die Möglichkeit saubere Energie zu erzeugen sollte doch über diesen emotionalen Dingen wie Ansicht oder Geräusche (jeder Baum ist bei Wind lauter) stehen. Zu den Bedenken im Bezug auf die Großvögel kann ich [redacted] der an einem Windpark [redacted] sagen, das die Großvögel in diesem Gebiet trotz Windenergieanlage im Umkreis von ca.25Km in den letzten ca.10 Jahren immer mehr wurden und ich daher den Eindruck habe , das die Gefährdung eher unerheblich ist. Die atomare Strahlung der noch laufenden Energieerzeugung sollte uns als Bürger sehr viel mehr beschäftigen, ebenso wie der CO2 Ausstoß bei Verbrennungsenergie.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Das Vorranggebiet PR3_LAU_067 wird gegenüber dem 1. Entwurf unverändert beibehalten. Die beiden westlichen Teilflächen entfallen. Die artenschutzrechtlichen Hinweise aus den Stellungnahmen führen nicht zu einer (Teil-) Streichung des Gebietes. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Prüfebene der Vorhabengenehmiung. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an dieser Entscheidung fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1810, Datum: 12.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, neben den bereits von mir genannten Positionen bzgl. der Nichteignung des Vorranggebietes in Bebensee möchte ich folgende Punkte ergänzen, die bisher in meiner Stellungnahme keine Berücksichtigung fanden:	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an

- Neben den bereits bestehenden Belastungen (A21/ Schweineställe/ geplantes Kreuz Schwissel A20 etc.) ist bisher nicht berücksichtigt, dass auch die Kreismülldeponie Bad Segeberg in der Gemeinde Bebensee liegt. Diese wird von den Umweltbehörden als hochgefährlich eingestuft, da sie keinerlei Versiegelung besitzt. Hieraus resultieren schon heute Belastungen für die Bürger, die sich durch Windkraft weiter ins unerträgliche potenzieren würden. - In und um Bebensee befinden sich zahlreiche Hünengräber sowie andere Naturdenkmäler (Altbaumbestände). Durch die geplanten Anlagen würden diese wesentlich entwertet und der Tourismus leidet. Daher ist hier aus meiner Sicht zwingend ein Mindestabstand (wie gesetzlich vorgeschrieben) von 5.000 Metern zu den geschützten Stätten einzuhalten. - Sollte in Bebensee ein Windvorranggebiet ausgewiesen werden, würde dies das Ende für die dörfliche Entwicklung bedeuten. Im Osten ist das Dorf durch die A21 sowie das Naturschutzgebiet Travetal begrenzt. Im Süden durch den Neversdorfer See. Im Norden ist ebenfalls keine weitere Ausdehnung aufgrund der dort vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe (Schweinemast) sowie der Kreismülldeponie mehr möglich. Bliebe nur der Westen als mögliches Ausdehnungsgebiet zu Siedlungszwecken. Wird hier nun auch noch eine Windeigungsfläche ausgewiesen, ist die dörfliche Entwicklung unmöglich. Dies ist aus meiner Sicht für ein aufstrebendes Dorf wie Bebebnsee nicht hinnehmbar. - Als Ergänzung zu meiner letzten Stellungnahme sei gesagt, dass das beobachtete Großvogelvorkommen (Seeadler, Fischadler, Rotmilan, Störche, Kraniche und Uhu) weiter und das sehr stark in den als Windeigungsflächen in Frage kommenden Gebieten vorkommen und dort Ihr Brut- und Jagd- sowie Rastrevier haben. Eine Fläche nur als Windeigungsfläche auszuweisen, nur weil dort im Gegensatz zu anderen Flächen bereits ein Windraftunternehmen Verträge mit Landbesitzern geschlossen hat, ist aus meiner Sicht nicht hinnehmbar und kommt einer Aushebelung des Rechtsstaates gleich. Dies werde ich bei Ausweis der Fläche als betroffener Bürger nicht hinnehmen und mit allen mir zur Verfügung stehenden rechtsstaatlichen Mitteln dagegen Vorgehen.	ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Bzgl. der kumulativ steigenden Belastungen durch verschiedenartige Infrastruktur: Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Bzgl. denkmalschutzrechtlicher Belange: Die Belange des Denkmalschutzes wurden in der Abwägung berücksichtigt. Es wurden Umgebungsbereiche definiert, die der Abwägung im Fall einer Betroffenheit durch eine in diese Bereiche hineinragende Potenzialfläche dienen. Es wird dahingehend auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Für eine abschließende Beurteilung bedarf es jedoch einer Betrachtung des Einzelfalls. Zudem tangiert das auszuweisende Vorranggebiet keinen Umgebungsbereich eines relevanten Kulturdenkmals bzw. es wurde durch die zuständigen Denkmalschutzbehörden vorläufig keine Beeinträchtigung erkannt. Baumbestände fallen des Weiteren nicht unter den Aspekt des Denkmalschutzes.

	Bzgl. der Siedlungsentwicklung: Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung gilt, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie verfestigte Planungen der Gemeinden als weiches Tabu beachtet und geplante Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt werden. Jedoch sieht die Landesplanung eine Ausweisung dennoch als vertretbar an, da kein immanent anstehender Konflikt anhand verfestigter Planung deutlich wird. Bzgl. Vogelschutz: Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Windkraftsensible Arten gemäß dem gesamträumlichen Plankonzept werden nach Kenntnissen der Landesplanung nicht beeinträchtigt. Für Näheres diesbezüglich wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb von entsprechenden potenziellen Beeinträchtigungsbereichen. Bzgl. Intention der Flächenausweisung: Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Es sind in allen Landesteilen die gleichen Maßstäbe anzulegen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1809, Datum: 12.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Wie kann die Bundesnetzargentur auf einer nicht vorgesehenen Fläche sechs Windkraftanlagen südlich dieses Vorranggebietes in einem Vogelflugkorridor WKA ernsthaft einer Ausscheibung unterziehen? Dies deutet auf die Sinnlosigkeit dieses Online Beteiligungsverfahren hin. Es handelt sich scheinbar um ein Verfahren "Bürger" hinters Licht zu führen. Windpark Kattrepel-Nord Planungs GbR WIN17-1-018Gemeinde Neufeld, Gemarkung Auenbüttel: Anlage 1: Flur2: 139/2. Anlage 2: Flur2: 156/3. Anlage 3: Flur4: 002. Anlage 4: Flur4: 32/4. Anlage 5: Flur4: 5/1. Anlage 6: Flur4: 50/4.	Die Ausschreibungsbestimmungen des EEG sind nicht Gegenstand des Verfahrens.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1808, Datum: 12.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Wie kann die Bundesnetzargentur auf einer nicht vorgesehenen Fläche sechs Windkraftanlagen nordlich dieses Vorranggebietes in einem Vogelflugkorridor WKA ernsthaft einer Ausscheibung unterziehen? Dies deutet auf die Sinnlosigkeit dieses Online Beteiligungsverfahren hin. Es handelt sich scheinbar um ein Verfahren "Bürger" hinters Licht zu führen. Windpark Kattrepel-Nord Planungs GbR WIN17-1-018Gemeinde Neufeld, Gemarkung Auenbüttel: Anlage 1: Flur2: 139/2. Anlage 2: Flur2: 156/3. Anlage 3: Flur4: 002. Anlage 4: Flur4: 32/4. Anlage 5: Flur4: 5/1. Anlage 6: Flur4: 50/4.	Das Ausschreibungsverfahren nach EEG ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und steht nicht damit im Zusammenhang.

Institution: Gemeinde Schiphorst, Der Bürgermeister

ID: M1897, Datum: 08.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0121-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme im Verfahren zur Fortschreibung der Regionalpläne „Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie" Sehr geehrte Damen und Herren, in vorbenannter Angelegenheit übersende ich Ihnen in der **Anlage** die Stellungnahme der Gemeinde Schiphorst für die Potenzialfläche PRE_LAU_014 (Schiphorst West) sowie die Potenzialfläche PRE LAU 015 (Schiphorst Ost). Bei eventuellen Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. **Potenzialfläche PRE_LAU_014 (Schiphorst West)** Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale: Angeführt wird ein hohes Konfliktrisiko durch Überschneidung mit potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel — Resultat Fläche entfällt Gegenargument: über Gutachten Großteils entkräftet — Einbeziehung der Abschaltzeit zum Schutz der Großvögel führt zu einem Anlagenstillstand in den ertragsarmen Sommermonaten von ca. 12 % der Jahresenergieproduktion. Diese Reduzierung der Jahresleistung führt an dem geplanten Windkraftanlagenstandort nicht zu einer Unwirtschaftlichkeit des Projektes. Die Wirtschaftlichkeit des Projektes ist durch den Vorhabensträger überprüft worden, weshalb erhebliche Investitionen bereits getätigt wurden; auch weil die Gemeinde dieses Projekt befürwortet. Das Projekt ist komplett durchgeplant, alle Gutachten sowie der BImSch-Antrag liegen vor und zeigen keine anderen als den Rotmilan und Fledermäuse (Abschaltzeiten) als Hindernisse auf. Der Horst des Rotmilans war darüber hinaus die letzten 2 Jahre nicht besetzt (Stellungnahme	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann teilweise gefolgt werden. Die Landesplanung kommt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen zu der Entscheidung, dass die Potenzialfläche PR3_LAU_014 teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Insofern wird der Flächenteil, der außerhalb der 1 km-Radien um die Rotmilanhorste liegt, als Vorranggebiet übernommen. Den Hinweisen und Wünschen aus den Stellungnahmen wird dadurch im Wesentlichen Rechnung getragen. Die Fläche wird darüber hinaus nach Südwesten auf das Gemeindegebiet von Eichede erweitert und umfasst den Bestandswindpark auf dortigem Gebiet. Dieser Flächenteil befindet sich zwar innerhalb eines LSG, jedoch wurden die WKA bereits auf Basis von § 61 LNatSchG innerhalb des LSG zugelassen. Diese Vorschrift gilt für sehr alte LSG-Verordnungen, die noch auf Basis des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen wurden. Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der Bestandsanlagen die Windkraftnutzung auch weiterhin mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar ist. Insofern ist hier eine Vorranggebietsausweisung in begrenztem Umfang ohne große Erweiterungsmöglichkeiten über den Bestand hinaus gerechtfertigt. Es gelten hinsichtlich der Betroffenheit von potenziellen Beeinträchtigungsbereichen geschützter Großvögel die genannten Hinweise.

vom Umweltgutachter GFN liegt vor), eine erneute Begehung ist dieses Jahr für Mai geplant. Vergessen wird der technische Fortschritt gerade durch die weiter verbesserte Passiv-Radar-Technik, mehrere Firmen, auch aus Schleswig-Holstein, arbeiten zur Zeit daran das diese Technik auch für die Anlagenabschaltung bei Vogel- bzw. Fledermauszug und —flug innerhalb des Windparks die Anlagen verlässlich stoppt solange die gefährdeten Arten innerhalb des Windparkgebietes fliegen. Hierdurch ist eine weitere Absenkung der Stillstandzeiten der Windkraftanlagen zu erwarten, somit reduziert sich der Ertragsverlust der betroffenen Windkraftanlagen weiter. Dem Hinweis 500m um ein bedeutsames archäologisches Naturdenkmal wird im Verfahren berücksichtigt und führt zu keinerlei Beeinträchtigung des geplanten Vorhabens, der Schutzabstand kann eingehalten werden. Auch nicht vergessen werden darf, dass die netztechnische Anbindung nicht innerhalb eines Hotspots erfolgt und somit mit geringen Abschaltungen zu rechnen ist, anders als an der Westküste von SH. Gleichzeitig muss zu bedenken gegeben werden, dass in der Gemeinde Schiphorst ein Bürgerbegehren bezüglich der Windkraftnutzung mit einem positiven Ergebnis vorliegt. Durch Passiv-Radar-Technik kann eine Minimierung der Hindernisbefeuerung auf das notwendige Maß erfolgen. Die Gemeinde steht absolut hinter dem Projekt und befürwortet eine Realisierung, die notwendigen Verträge sind mit dem Vorhabensträger vollständig abgeschlossen. Durch diese Argumente kann die Schlussfolgerung - Gebiet entfällt, nicht nachvollzogen werden. Bitte um erneute Aufnahme des Gebietes in die ausgewiesenen Vorranggebietsflächen Windenergie. **Potenzialfläche PRE_LAU_015 (Schiphorst Ost)** Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale:	Die FlächePR3_LAU_015 wird jedoch nach wie vor nicht übernommen. Die Überschneidung mit den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von zwei Rotmilanhorsten hat sich nach aktueller Datenlage des MELUND bestätigt. Unter Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt eine zu kleine Restfläche, welche die geforderte Mindestgröße nicht erreicht.

Angeführt wird ein hohes Konfliktrisiko durch Überschneidung mit potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel. In der Abwägungsentscheidung wird ein Gewässer mit Talraum sowie ein Kulturdenkmal mit Schutzbereich 2 km herangezogen, wobei die Restfläche als zu klein erachtet wird — Resultat Fläche entfällt Gegenargument: Beeinträchtigung Großvögel, Aufgrund des großen Abstandes (mehr als 2000m) zum Horst nicht zu erwarten. Vergessen wird der technische Fortschritt gerade durch die weiter verbesserte Passiv-Radar-Technik, mehrere Firmen, auch aus Schleswig-Holstein, arbeiten zur Zeit daran das diese Technik auch für die Anlagenabschaltung bei Vogel- bzw. Fledermauszug und —flug innerhalb des Windparks die Anlagen verlässlich stoppt solange die gefährdeten Arten innerhalb des Windparkgebietes fliegen. Hierdurch ist eine weitere Absenkung der Stillstandzeiten der Windkraftanlagen zu erwarten, somit reduziert sich der Verlust der betroffenen Windkraftanlagen weiter. Der Talraum um das Gewässer und der Schutzbereich des Kulturdenkmales führen zu einer Verkleinerung der möglichen Fläche, das Potential auf der verbleibenden Restfläche wäre aber durchaus bei ca. 4 Windkraftanlagen. Wobei hier die geplanten Neubaugebiete von Schiphorst und Sandesneben berücksichtigt wurden. Aufgrund der Nähe zum Umspannwerk ist mit einer denkbar kurzen netztechnischen Anbindungsmöglichkeit zu rechnen. Die netztechnische Anbindung erfolgt nicht innerhalb eines Hotspots, somit ist mit geringen Abschaltungen zu rechnen, anders als an der Westküste von SH. Die Gemeinde steht dem Vorhaben positiv gegenüber. Durch diese Argumente kann die Schlussfolgerung - Gebiet entfällt da zu klein, nicht nachvollzogen werden. Bitte um erneute Aufnahme des Gebietes in die ausgewiesenen Vorranggebietsflächen Windenergie.	

Gruppe

ID: G1807, Datum: 12.06.2017

(1806, Datum: 12.06.2017| 1807, Datum: 12.06.2017)

Stellungnahme	Erwiderung
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_036) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten: 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. Die südliche Fläche mit 9,4 ha liegt direkt in der Sichtachse der bedeutenden Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher, Stichworte: Herrenhaus mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. Diese Teilfläche ist ca. 400m abgetrennt und ohnehin zu klein für eine WKA Bebauung. 3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Die bisherige Einstufung „gering“ ist fehlerhaft. Das Konfliktrisiko ist für diesen Punkt ist „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha. Die gesamte Fläche ist geradezu von Vogelschutzgebieten umschlossen. VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. Im Norden südöstlich von Sterley, im Süden FFH Gebiet Seedorfer Forst und das gerade neu ausgewiesene Naturschutzgebiet „Hakendorfer Wälder“. In der Anlage „NSG_HakendorferWaelderKarte.pdf“ ist das augenfällig.	Die angesprochene Potenzialfläche PR3_LAU_036 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung konnten für die gesamte Fläche erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt somit ein hohes Konfliktrisiko vor. Die Fläche wird nicht ausgewiesen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen. Ein neuer Horst wurde vom hiesigen Jagdpächter im Herbst 2016 am Zuckerhut gemeldet und ist bisher in der Planung nicht erfasst worden. Siehe Anlage „Rotmilan.pdf“. Die Karte mit den Horsten Nähe Zuckerhut kann bei Bedarf nachgeliefert werden. Zum Schutz der Horste schicke ich diese Karte nicht mit. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen, s. Anlage „Seeadler.pdf“ In Seedorf brütet oft der Weißstorch. 3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Bläßgans, Graugans, Kranich, Rohrdommel, Goldammer und Nachtigall brüten nachweislich auch zwischen den FFH Gebieten, zumal an der Prüffläche auch ein größeres Feuchtbiotop vorhanden ist, das bisher nicht erfasst wurde. 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band“ eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen:	

„Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_036 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1805, Datum: 12.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme von [redacted] zu dem Vorranggebiet Windenergienutzung **PR3_SEG_040** Obwohl die Vorrangfläche sich nicht auf Neversdorfer Gebiet befindet, sind die Neversdorfer davon ebenfalls erheblich betroffen. Es bestehen Bedenken bez. Lärmbelastung und Infraschall, die auch durch die Studie des BMU (November 2016) nicht ausgeräumt sind. Die Untersuchungsergebnisse der Studie basieren auf Anlagen mit einer Höhe von 140 m, also deutlich kleiner als die geplanten Anlagen im Vorranggebiet. Außerdem weist die Studie explizit daraufhin, dass es noch keine Erkenntnisse zu	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten.

möglichen Langzeitfolgen gibt.	Schutzgebiete werden nicht tangiert.
Zudem bestehen berechtigte Bedenken bezüglich der Werte der Grundstücke in der Nähe von Windkraftanlagen. Sogar die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen erkennt eine Wertminderung bei entsprechenden Grundstücken an. Auch Neversdorfer Bürger wären betroffen.	Bzgl. der Schallemissionen durch WKA: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht.
Die Vorrangfläche liegt zwischen Kernzonen Charakteristischer Landschaft und direkt neben einem gesetzlich geschützten Biotop. Im Süden befindet sich der Neversdorfer See mit seiner schützenswerten Flora und Fauna. Ein Windpark wäre hier ein enormer Eingriff in die Landschaft und die damit verbundene Artenvielfalt.	Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.
Südlich des Neversdorfer Sees befindet sich ein Adlerhorst. Dadurch, dass der Horst schon seit vielen Jahren besteht und regelmäßig Nachwuchs generiert, besteht besonders hier die Möglichkeit, dass sich eine größere Population ansiedeln könnte. Der Horst befindet sich zwar nicht in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes, aber aufgrund ihrer Hauptnahrung (Fische und Wasservögel) halten sich die Adler hier bevorzugt auf und sind regelmäßig über dem See und nördlich davon zu sehen bis hin zum Mözener See. Die Adler haben auch die Gewohnheit, zwischen den Seen zu pendeln und müssen dafür das Vorranggebiet queren. Dadurch ergibt sich ein großes Tötungsrisiko, das auf jeden Fall vermieden werden muss. Dasselbe gilt für einen Rotmilanhorst in Bebensee. Ebenfalls nistet der Uhu in Neversdorf [redacted]. Sämtliche Großvögel nutzen das Planungsgebiet zur Nahrungssuche. Wir sind der Meinung, dass zumindest der südliche Teil des Vorranggebietes aus der Planung genommen werden sollte.	Bzgl. möglicher Wertminderung von Immobilien und Grundstücken: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück,

Neversdorf mit dem Neversdorfer See ist ein wichtiges Naherholungsgebiet und wird als solches intensiv genutzt. Direkt am Seeufer wird ein Campingplatz betrieben, der sowohl von Dauercampern als auch Tagescampern zu Erholungszwecken besucht wird. Die Gemeinde Neversdorf hat extra einen Parkplatz nahe der Badestelle errichten lassen, damit auch Erholungssuchende von auswärts ihre Autos parken können, ohne die Verkehrssicherheit an der Durchgangsstraße zu gefährden. An der Auslastung des Parkplatzes kann man sehen, dass viele Auswärtige diese Gelegenheit nutzen. Die Badestelle befindet sich direkt gegenüber der Vorrangfläche und könnte eine bedrängende Wirkung auf die Erholungssuchenden haben.	die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.
-2- - 2-	Bzgl. Vogelschutz: Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Windkraftsensible Arten gemäß dem gesamträumlichen Plankonzept werden nach Kenntnissen der Landesplanung nicht beeinträchtigt. Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb von entsprechenden potenziellen Beeinträchtigungsbereichen. Für Näheres diesbezüglich wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen.
Bei der ersten Ausschreibung für Offshorewindparks (Windpark "He Dreiht" in der Nordsee, Betreiber [redacted]) hat sich kürzlich herausgestellt, dass für einen wirtschaftlichen Betrieb von Offshoreanlagen keine Subventionen mehr benötigt werden. In Anbetracht dieser neuen Situation wäre es völlig unverständlich, wenn weiterhin Anlagen an Land genehmigt werden, die auf den Widerstand der Anwohner stoßen und dazu noch von denselben teuer subventioniert werden müssen.	Bzgl. Tourismus und Erholung: Die regionalplanerische Darstellung des Areals als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung wurde in der Abwägung berücksichtigt. Die Ausweisung wird gegenüber dem Aspekt als vertretbar bewertet. Bzgl. Forderung nach Offshore-WKA-Ausbau statt Onshore-Anlagen: Etwa 82% der im Zuständigkeitsbereich des Landes Schleswig-Holstein

[redacted] Neversdorf, d. 12.06.2017 [redacted]	befindlichen Bereiche der Nord- und Ostsee sind bereits durch Tabukriterien ausgeschlossen. Die übrigen grundsätzlich einer Betrachtung zur Verfügung stehenden Bereiche liegen ganz überwiegend in durch den Schiffsverkehr stark frequentierten Bereichen (bspw. Kieler Außenförde, südlicher Einfahrtsbereich der Flensburger Förde, Fehmarnbelt und Lübecker Bucht, Helgoland). Darüber hinaus spielen bspw. auch militärische und touristische Aspekte in diesen Bereichen eine große Rolle. Vor diesem Hintergrund hält die Landesplanungsbehörde weiterhin an einem Ausschluss von Nord- und Ostsee fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1804, Datum: 12.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Es ist seit Frühjahr 2015/2016/2017 sowie im Sommer 2015/2016 ein Seeadler in diesem Gebiet. Der Großvogel kehrt immer wieder zurück. In kurzzeitigen Abständen überfliegt er das Gebiet sowie die südlichen Flächen im Vogelflugkorridor. Der Großvogel und dieses Revier ist unbedingt schützenswert. Ein Ausbau mit WKA hat Barrierewirkung zur Folge, mit der weiteren Einschränkung von Nährungsgebieten und deren Erreichung bis hin nach Neufeld. Bestehende WKA-Genehmigungen sollten nachträglich überprüft werden, hinsichtlich der schon damals gestellten Forderungen, die bisher ohne landesplanerische Berücksichtigung verliefen.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_104 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür ist folgender Aspekt: Die Fläche PR3_DIT_104 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Dieses Kriterium hat daher für die Fläche keine Relevanz. Ansonsten können Belange des Artenschutzes im Rahmen des anlagenspezifischen

	Genehmigungsverfahrens angebracht und vertiefend geprüft werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1803, Datum: 12.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Nach den Grasmäharbeiten im Juni diesen Jahres hat ein Seeadler in den Grünländereien gejagt. Der Großvogel ist an weiteren Tagen, zum Besipiel nach der Einfuhr, immer wieder zurückgekehrt. In kurzzeitigen Abständen überfliegt der Großvogel das Gebiet entlang der Entwohnten Immobilie in dem Vorranggebiet. Der Großvogel und dieses Revier ist unbedingt schützenswert. Ein Ausbau mit WKA hätte Barrierewirkung zur Folge, mit der weiteren Einschränkung von Nährungsgebieten und deren Erreichung bis hin nach Neufeld.	Die Hinweise aus der Stellungnahme wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_110 wird als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Hinweisen zu Großvögeln (Seeadler): Artbezogene Begründungen für die besondere Windkraftsensibilität (Schlag/ Barrierewirkung) der genannten Arten ergeben sich aus dem sogenannten „Helgoländer Papier" (HP), das bundesweit bei WKA-Planungen zu Grunde gelegt wird und dessen Aussagen als fachliche Leitlinien regelmäßig von Gerichten herangezogen und bestätigt worden sind. Dem HP liegen wissenschaftliche Studien und Erfahrungen der staatlichen Vogelschutzwarten zugrunde. Außerhalb des Dichtezentrums des Seeadlervorkommens bestehen weitere dauerhaft genutzte Seeadlerhorste im gesamten Land. Im Horstumfeld besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko, da die Raumnutzungsintensität der Seeadler in diesem Bereich besonders hoch ist. Dies gilt auch für das Umfeld der Horste von Schwarz- und Weißstörchen sowie für das Umfeld um sicher nachgewiesene Horste von Rotmilanen. Im Einzelfall kann die Errichtung von WKA im Horstumfeld möglich sein, ohne dass hier eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgt. Die flächenbezogene Einzel-Abwägung erfolgt im Rahmen der Regionalplanung. Es ist zu beachten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos oder einer Barrierewirkung kommt. Die Aufgabe einer Wohnnutzung (Hinweis aus den Stellungnahmen) führt zu einer Erweiterung Richtung Nordwesten. Darüber hinaus vergrößert sich die

	Fläche nach Nordwesten, weil hier eine Anpassung der Abstände erfolgt. Die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" und an der B5 sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Abstimmung mit dem Kreis ist erfolgt. Um gleichwohl die Umfassungssituation für die Anwohner auf einem vertretbaren Maß zu halten, wird die Fläche im Norden an der Grenze zu Schmedeswurth abgeschnitten. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1802, Datum: 11.06.2017

Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 3.3. Substanzielles Raumverschaffen in den Planungsräumen

Stellungnahme	**Erwiderung**
Aus dem genannten Dokument ergibt sich ein Raumverschaffen von ca. 2% der Gesamtfläche desLandes. Damit wird deutlich, dass sich die unwidersprochenen Belastungen durch den Ausbau WKA auf eine kleine Fläche des Landes auswirken. Da diese Flächen fern von Ballungsräumen liegen, ist zusätzlich noch einmal die Zahl der vom Ausbau betroffenen Personen als gering im Bezug zur Gesamteinwohnerzahl des Landes zu bezeichnen. Im Ergebnis wird einer kleinen Zahl von Einwohnern des Landes alleinig die Belastung aus einer dem Gesamtwohl des Landes dienenen Planung auferlegt. Es ist nicht zu akzeptieren, dass diese Belastung einer kleinen Minderheit ohne angemessenen Ausgleich für die Belastung ausgeführt wird, die der Allgemeinheit zu Gute kommt. Ich verlange im Zusammenhang mit der weiteren Beschlußfassung über den Gesamtplan die Aufnahme einer die Belastungen der betroffenen Bürger angemessen berücksichtigenden Entschädigung. Hierbei ist auf die Wohnentfernung zur jeweiligen WKA abzuheben.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Der Schutz vor schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG auf den Menschen wird durch die gewählten Vorsorgeabstände zu den WEA sichergestellt. Aus regionalplanerischer Sicht wird dem Schutzanspruch damit Genüge getan. Jeder Eigentümer muss zudem damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit.

	Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1801, Datum: 11.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich komme oft her um in Schulendorf und an der Neuen Mühle spazieren zu gehen und mich zu erholen! Toll, dass man jedes mal so viele Tiere "trifft" und entdecken kann! Machen Sie dies nicht kaputt mit der Bebauung von Windkraft Anlagen! ! Ich spreche mich hiermit gegen die geplanten Windparks an der Neuen Mühle, Schulendorf aus!	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_056 wird nach wie vor nicht übernommen. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist. Hierbei ist die planverfestigte Siedlungserweiterung der Gemeinde Büchen nach Osten berücksichtigt worden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1800, Datum: 11.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Bitte bauen Sie keinen Windpark in Schulendorf nur 400m von unserem Hof entfernt! ! Ich beobachte so gerne die Störche auf unserem Nest, die Milane, wie sie auf unseren Weiden jagen und die vielen Kraniche! Sie sollen nicht durch diese Windräder vertrieben oder gar getötet werden!	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_056 wird nach wie vor nicht übernommen. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist. Hierbei ist die planverfestigte Siedlungserweiterung der Gemeinde Büchen nach Osten berücksichtigt worden.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1799, Datum: 11.06.2017

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	Erwiderung
Ich bin nicht generell gegen Windkraft, aber gegen die geplanten Flächen PR3_SEG_049 und PR3_SEG_056. Ich stehe weiterhin zum Bürgerentscheid von 2012, der mit überwältigender Mehrheit (67,3 %) sich gegen die Flächen in Nützen ausgesprochen hat. Es geht zum einen um den Preisverfall meines Hauses, gegen die Abwertung von meinem Grundeigentum. Nicht zu vergessen die gesundheitlichen Beeintärchtigungen (eigene Erfahrungen bei meiner Schwester, die daraufhin ihr Haus verkauft hat, dies ist mir nicht möglich). Die geplante Größe der Anlagen. Die Strommasten sind ca. 66 Meter hoch, die neuesten Anlagen bis zu 200 Meter. Die z.Zt. schon große Belastung durch andere Gewerbebetriebe etc. wie A7 - jetzt 3spurig/ geplante A20/ Kiesabbauflächen, Biosgasanlagen, Recyclingunternehmen, Asphaltmmischwerk und Hoch- und 380 kV Stromleitung. Nun soll auch noch das letzte Gebiet das Nützen hat mit Windkraftanlagen bestückt werden. Somit wäre die Wohn- und Lebensqualtität kaum noch gegeben. Ich habe mich damals genau aus dem Grund der Wohn- und Lebensqualität für das Leben auf dem Dorf entschieden. Und ein ganz wichtige Punkt ist	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche. Die Fläche PR3_SEG_056 ist in die Fläche PR3_SEG_327 aufgegangen, welche ebenfalls in geänderter Form übernommen wird. Der größte Teil der Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und

auch die große Artenvielfalt mit Brut- und Ruhezonen in dem Eignungsflächengebiet Nützen/ Lentföhrden für Großvögel und andere Tiere, die nachhaltung gestört, vertrieben oder gefährdert werden. PS: eine kleine persönliche Anmerkung zum Verfahren, dies ist so unübersichtlich und schwierig, dass es manchem Bürgen (gerade auch ältere Mitbürger) unmöglich macht sich durch die Seiten zu kämpfen. Ich habe den Verdacht, das eine Stellugsnahme nicht wirklich gewünscht ist. Es wäre sicherlich einfacher und übersichtlier machbar.	in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler

	Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7718, Datum: 06.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0080.pdf, E_3_0080-1.pdf, E_3_0080-2.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] **Stellungnahme zum** **Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost** **Sachthema Windenergie**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_078 und PR3_OHS_079 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Flächen werden nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Die Flächen PR3_OHS_080 und PR3_OHS_081 werden hingegen als Vorranggebiete ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Zu Fläche PR3_OHS_080: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Argumente aus den Stellungnahmen, die eine Herausnahme oder Reduzierung der Fläche erforderlich machen würden, liegen nicht vor. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Curauer Moor, können auf der Maßstabsebene der

Sehr geehrte Damen und Herren, Gegen die geplanten Gebiete für Windkraftanlagen im Raume Stockelsdorf/Cuau/Malkendorf erhebe ich Einspruch. Begründung: Die Gemeinde Stockelsdorf liegt mit dem bestehenden Windpark „Obernwohlde“, mit 20 Windkraftanlagen , weit über dem geplanten Landesdurchschnitt von 1,98 % der Landesfläche. Stockelsdorf hat somit die Vorgabe übererfüllt. Die von TenneT vorgesehen Trassenführung für die 380 KV-Leitung (Ostküstenleitung) geht über das Gemeindegebiet. Durch die vorgesehenen Gebiete für Windkraftanlagen und der 380 KV-Leitung wird die Gemeinde durch Industrieanlagen quasi „eingekesselt“. Das geplante Projekt ist sowohl ökologisch als auch energiepolitisch mehr als Fragwürdig. Es ist nur sehr schwer nachvollziehbar, warum einer einzigen Gemeinde und deren Bürger all dies aufgebürdet werden soll. Die geplanten „Vorrangebiete“ grenzen unmittelbar an das Curauer Moor. Das Curau Moor und das damit zusammenhängende Schwartautal sind ausgewiesene FHH-Gebiete. Nach der FFH-Richtlinie der Europäischen Union sind die Mitgliedstaaten gehalten die Populationen der in der Richtlinie aufgeführten Arten zu schützen. Insbesondere sind dies in den genannten FFH-Gebieten (siehe Anlage): Der Kammmolch, der Fischotter, der Steinbeißer und die Bachmuschel. All diese Arten sind streng geschützt. Besonders hervorzuheben ist der Fischotter, da diese Tiere wanderungsaktiv sind und nachts Strecken zwischen 10 und 20 km zurücklegen. Von einer Querung der für die Windkraftanlagen geplanten Gebiete ist auszugehen. Darüber hinaus ist das Curauer Moor Brutgebiet für Kraniche. Auf den angrenzenden Wiesen und Äckern sind regelmäßig Kraniche zu hören und zu beobachten. Durch die in den „Vorranggebieten“ vorgesehenen Windkraftanlagen ist der Lebensraum auch der Kraniche stark gefährdet (siehe auch Vogelschutzrichtlinie der EU). Überdies führt der Zug der Kraniche über einen breiten Korridor über das Planungsgebiet. Dies gilt auch für Wildgänse und andere Zugvögel. Bei Schlechtwetterlagen und Nebel fliegen die Tiere in geringer Höhe und können dadurch in die Rotoren geraten. Durch das Planungsvorhaben ist ein zerstörender Eingriff in das Landschaftsbild gegeben.	Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Zu Fläche PR3_OHS_081: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzieller Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch die Flächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die

Nach § 35, Abs. 3, Ziffern 3 und 5 des BauGB stehen öffentliche Belange eines Vorhabens entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigen oder das Orts- und Landschaftsbild verunstalten. Aus § 1, Abs.1 des Bundesnaturschutzgesetzes geht hervor, dass Natur und Landschaft als Grundlage für Leben und Gesundheit der Menschen zu schützen sind. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sind in besiedelten und unbesiedelten Gebieten auf Dauer zu Schützen. Die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf widerspricht den oben genannten rechtlichen Regelungen. Gesundheitsgefahren für die in der Gemeinde Stockelsdorf lebenden Menschen sind nicht auszuschließen. Die Rotoren der Windkrafträder laufen nicht geräuschlos. Je nach Windrichtung, Wetterlage und Rotationsgeschwindigkeit ist der Schall kilometerweit zu hören. Als besonders störend, wenn nicht sogar gesundheitsschädlich (Schlafstörungen etc.) werden die nachts eingeschalteten blinkenden roten Warnlichter empfunden. Windkraftanlagen führen in aller Regel zu einer deutlichen Wertminderung der Immobilien. Viele Makler bestätigen, dass in der Nähe von Windkraftanlagen der Wert von Immobilien erheblich sinkt (so in einer Sendung des Bayerischen Rundfunks). Der Sprecher des Verbandes Deutscher Makler (VDM) erklärt, dass Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen unverkäuflich sind oder es muss eine erhebliche Verkaufspreisminderung in Kauf genommen werden. Der hauptamtliche Vorstand des Landesverbandes Baden der Eigentümerschutzgemeinschaft Haus&Grund stellt fest: „Der Bau von Windenergieanlagen hat nach unserer Einschätzung sowohl auf die Kaufpreise wie auch auf die Mieten der im Einflussbereich solcher Anlagen liegenden Immobilien erhebliche Auswirkungen. Die Beeinträchtigungen - insbesondere Geräuschemissionen, Lichtreflexion, Schatten- und Eiswurf, Eingriff in das Landschaftsbild, Infraschall, Beeinträchtigungen wie Schlafstörungen und Beklemmungsgefühl - führen nach unserer Einschätzung zu Preisabschlägen von 20 bis 30 Prozent, im Ausnahmefall sogar bis hin zu praktischer Unverkäuflichkeit oder Unvermietbarkeit.“ Dabei ist der Abstand zwischen Immobilie und Windkraftanlage von besonderer Bedeutung. Es gilt: Je geringer der Abstand desto höher der Abschlag,Haus & Grund fordert deshalb einen Abstand zur Wohnbebauung des zehnfachen der Gesamthöhe der Anlage, mindestens aber 1500 Meter.	Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird

Im Nachbarstaat Dänemark wird der Wertverlust von Immobilen in Bereich von Windkraftanlagen durchaus gesehen. Seit 2009 erhalten die Immobilienbesitzer eine Ausgleichszahlung für die Wertminderung. Warum ist dies in der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich? Windkraftbetreiber erhalten vom Staat, also von den steuerzahlenden Bürgern, hohe Subventionen (EEG-Umlage 2016 voraussichtlich rund 30 Milliarden; Wirtschaftsmagazin „Capital“, 16.06.2016). Die Gewinne streichen die Betreiber und Verpächter der Standorte ein. Die Folgen trägt die Allgemeinheit. Hier: die Bürger der Gemeinde Stockelsdorf.

Unsere Immobilie, Kirchweg 8, Curau, ist zur Alterssicherung gedacht. Die geplante Installationen weiterer Windkraftanlagen wird die Verwertbarkeit nur mit erheblichen Einbußen möglich machen, wenn überhaupt.

Aus den genannten Gründen ist der Bau von zusätzlichen Windkraftanlagen im Gemeindegebiet von Stockelsdorf mit aller Schärfe strikt und konsequent abzulehnen.

[redacted]

Anhang zum Schreiben vom 06.06.2017

Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost

Sachthema Windenergie

KAMMMOLCH

Alle europäischen Lurche sind unter anderem nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt oder streng geschützt und dürfen nicht aus ihrem Habitat entnommen werden. Die Kammmolcharten werden zudem im Anhang II (teilweise zusätzlich im Anhang IV) der FFH-Richtlinie gelistet; sie sind **„streng geschützt“** und für ihre Vorkommen sind eigens Schutzgebiete einzurichten.

ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht.

Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt.

Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.

Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die

FISCHOTTER Nationale Gesetze, wie das Naturschutzgesetz, oder internationale Abkommen, wie die Berner Konvention oder das Washingtoner Artenschutzübereinkommen, gewähren dem **Fischotter** den **höchsten Schutzstatus**. Er wird in der FFH-Richtlinie als Anhang II- und IV-Art geführt und gilt gemäß der **Roten Liste** für Schleswig-Holstein und die Bundesrepublik Deutschland als eine vom Aussterben bedrohte Art. **STEINBEISSER** Der Steinbeißer (*Cobitis taenia*, auch Dorngrunde**l** genannt). Der Süßwasserfisch ist nach Anhang II der FFH-Richtlinie **geschützt.** **BACHMUSCHEL** Die Bachmuschel ist eine Art nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und steht damit **in der gesamten EU unter Schutz**. Zudem ist sie in Deutschland eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders und **streng geschützte Art.**	Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1798, Datum: 11.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren [redacted] Ich stehe der Windkraftenergie grundsätzlich positv gegenüber, obwohl einige Dinge wie kurzfristiger Netzausbau und die Speichefähigkeit bei Überproduktion weiterhin nicht gelöst ist. Für die Gemeinde Timmendorfer Strand wäre die Nutzung dieses Voranggebietes eine wichtige Bereicherung und eine erster Schritt einen ökologischer Verbund in das Tourismusgebiet zu plazieren (obwohl die Gremien sich gegen Windkraft aussprechen	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_OHS_074 wird als VOrranggebiet ausgewiesen: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf zwei Teilstücke. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden

werden). Ich persönlich glaube weiterhin das wir über die Windernergie in der Zukunft einen hohen Anteil des Bedarfes decken können. Wir dürfen nicht nachlassen an diesem System zu arbeiten, Forschung vorantreiben, auch wenn die allgemeine Stimmung vor Ort (wenige machen viel Lärm) dagegen sprechen könnte. Wenn die Gesellschaft die 2 % der Landesfläche für Windernegie bereithalten will, so darf die bestehende Abstandregelung nicht verändert werden ,da sonst die meisten Flächen aus dem Raster fallen Ich plädiere für höchstmögliche Höhen der Windkrafträder weil sie nicht nur mehr Strom liefern sondern auch weitaus angenehmer in die Landschaft passen.(auch hier gibt es eine nicht begründete Abneigung) Ich erkäre dann den Gegnern wieso Sie beim Sparzierengehen denn neuerdings genn Himmel schauen um den richtigen Weg zu finden. Beispiel Schönberg NWM Mir ist bewust das bestimmte Regeln (Adler / Rotmilan / Uhu u.a. auch zu einem Ausscheiden von Gebieten führen wird. Ich stelle seid einigen Wochen fest das immer mehr dieser Vögel auf oder an den Vorangflächen gesehen werden, ja sogar an neuer Stelle das zweite Mal brühten. Ich erwarte von der Landesbehörde hier nur den offizielen Vogelzählungen rechnung zu tragen und die Hobbyornitologen in ihre Schranken zu verweisen. Abschließend will ich hier mich zu der generellen Ausnutzung der Windkraft zur Energiegewinnung bekennen und nicht verschweigen das ich Ehemann einer potentiellen Flächenbesitzerin bin. mit freundlichen Grüßen [redacted]	können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1797, Datum: 10.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sehr geehrte Damen und Herren, folgende Stellungnahme gebe ich für die zukünftige Planung der Raumordnung ab. Ich bitte ich darum, meine Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_036) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien dahingehend abzuändern. Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten: 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die südliche Fläche mit 9,4 ha liegt direkt in der Sichtachse der bedeutenden Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher, Stichworte: Herrenhaus mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. Diese Teilfläche ist ca. 400m abgetrennt und ohnehin zu klein für eine WKA Bebauung. 3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Die bisherige Einstufung „gering“ ist fehlerhaft. Das Konfliktrisiko ist für diesen Punkt ist	Die angesprochene Potenzialfläche PR3_LAU_036 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung konnten für die gesamte Fläche erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt somit ein hohes Konfliktrisiko vor. Die Fläche wird nicht ausgewiesen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

„hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha. 1. Die gesamte Fläche ist geradezu von Vogelschutzgebieten umschlossen. VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. Im Norden südöstlich von Sterley, im Süden FFH Gebiet Seedorfer Forst und das gerade neu ausgewiesene Naturschutzgebiet „Hakendorfer Wälder“. In der Anlage „NSG_HakendorferWaelderKarte.pdf“ ist das augenfällig. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen. Ein neuer Horst wurde vom hiesigen Jagdpächter im Herbst 2016 am Zuckerhut gemeldet und ist bisher in der Planung nicht erfasst worden. Siehe Anlage „Rotmilan.pdf“. Die Karte mit den Horsten Nähe Zuckerhut kann bei Bedarf nachgeliefert werden. Zum Schutz der Horste schicke ich diese Karte nicht mit. 2. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. 3. In Seedorf brütet oft der Weißstorch. 3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete	

Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Bläßgans, Graugans, Kranich, Rohrdommel, Goldammer und Nachtigall brüten nachweislich auch zwischen den FFH Gebieten, zumal an der Prüffläche auch ein größeres Feuchtbiotop vorhanden ist, das bisher nicht erfasst wurde. 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. 2. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band“ eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen:	

„Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_036 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1796, Datum: 10.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_036) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch.	Die angesprochene Potenzialfläche PR3_LAU_036 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung konnten für die gesamte Fläche erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt somit ein hohes Konfliktrisiko vor. Die Fläche wird nicht ausgewiesen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Die südliche Fläche mit 9,4 ha liegt direkt in der Sichtachse der bedeutenden Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher, Stichworte: Herrenhaus mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. Diese Teilfläche ist ca. 400m abgetrennt und ohnehin zu klein für eine WKA Bebauung. 3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Die bisherige Einstufung „gering“ ist fehlerhaft. Das Konfliktrisiko ist für diesen Punkt ist „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha. Die gesamte Fläche ist geradezu von Vogelschutzgebieten umschlossen. VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. Im Norden südöstlich von Sterley, im Süden FFH Gebiet Seedorfer Forst und das gerade neu ausgewiesene Naturschutzgebiet „Hakendorfer Wälder“. In der Anlage „NSG_HakendorferWaelderKarte.pdf“ ist das augenfällig. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen. Ein neuer Horst wurde vom hiesigen Jagdpächter im Herbst 2016 am Zuckerhut gemeldet und ist bisher in der Planung nicht erfasst worden. Siehe Anlage „Rotmilan.pdf“. Die Karte mit den Horsten Nähe Zuckerhut kann bei Bedarf nachgeliefert werden. Zum Schutz der Horste schicke ich diese Karte nicht mit. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen, s. Anlage „Seeadler.pdf“ In Seedorf brütet oft der Weißstorch. 3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Bläßgans, Graugans, Kranich, Rohrdommel, Goldammer und Nachtigall brüten nachweislich auch zwischen den FFH Gebieten, zumal an der Prüffläche auch ein größeres Feuchtbiotop vorhanden ist, das bisher nicht erfasst wurde.	

5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band“ eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_036 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1794, Datum: 10.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich mich gegen eine Windkraftnutzung auf benanntem Gebiet aussprechen.	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen

Und zwar aus folgenden Gründen: -im Bürgerentscheid vom Januar 2012 haben sich die Bürger mit einer zweidrittel Mehrheit gegen den Bau von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet von Nützen ausgesprochen. -Belästigung durch Geräuschentwicklung und Infraschall, Schattenschlag, gesundheitliche Beeinträchtigungen die schon in der Nähe von an anderen Anlagen nachgewiesen wurden (Zunahme von Bluthochdruck, Stress, Schwindel, Übelkeit, Konzentrationsschwäche, Schlaflosigkeit) -ungenügender Abstand zu Wohngebieten - in den betroffenen Eignungsflächen besteht eine große Artenvielfalt: Brutstätten und Ruhezonen von Großvögeln wie Störche, Uhu, Seeadler, Kraniche, Graugans, Bussard, Wachtelkönig - zu erwartender Preisverfall für Grundstücke und Häuser, auch bei Vermietung - die Gemeinde Nützen hat schon zu viele Belastungen durch Recyclingunternehmen, Biogasanlagen, Autobahn A7(Ausbau zusätzlich), kommende A20 Neubau, Asphaltmischwerk, Kiesabbau (damit verbundene Verkehrsbelastung, Lärm und Abgase), 380kV Hochspannungsleitung und ist somit umzingelt. Das Gebiet PR3_SEG_049 ist das letzte zusammenhängende Nacherholungsgebiet für die Gemeinde und sollte somit geschützt und erhalten werden. Mit freundlichenn Gruß [redacted]	Restfläche.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1792, Datum: 10.06.2017**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Landesregierung, ich möchte mich dafür aussprechen, dass das Vorranggebiet für Windenergie in den Gemeinden Neuengörs und Weede nach der aktuellen Planung bestätigt wird. Durch den bereits vorhandenen Windpark ist die Erweiterung mit nur einer sehr geringen Mehrbelastung für die Bevölkerung und Umwelt verbunden und die Vorteile für die Region überwiegen deutlich. Sachliche Argumente sprechen auch nicht gegen eine Erweiterung, so wird lediglich das Umzingelungkriterium für die Gemeinde Neuengörs als hoch kritisch eingestuft. Allerdings wird an keiner Stelle der Gemeinde eine Umzingelung von über 197 Grad erreicht. Insofern bitte ich Sie dieses erneut zu untersuchen, und das Kriterium zu entschärfen. Zusätzlich wird im westlichen Bereich in Richtung Mielsdorf ein Schweinestall fälschlicher Weise als Einzelsiedlung gekennzeichnet. Auch dieses bitte ich Sie zu überarbeiten. Durch diese Veränderung könnte das Vorranggebiet an dieser Stelle sogar noch erweitert werden. Ich hoffe, ich konnte zu der Bestätigung der vorläufigen Vorrangflächen beitragen! Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft und zur Kenntnis genommen. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_SEG_035 wird in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Die Fläche wird im Wesentlichen gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Um die Umfassungswirkung nicht über den bisher genehmigten Anlagenbestand hinaus zu verstärken, wird die Fläche im Westen an der Weeder Straße abgeschnitten. Im Süden endet die Fläche am Feldweg direkt südlich der letzten WKA. Im Nordosten endet die Fläche an der Gemeindegrenze Neuengörs / Weede bis zur von der K55 nach Westen abzweigenden Straße. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewieen wurde, werden abschließend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1791, Datum: 09.06.2017

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, auch die Natur in und um Klein Zecher ist durch die Planung von möglichen Windkraftanlagen bedroht. Der Reichtum der Flora und Fauna ist das wesentlichste "immaterielle Kapital" der Region, das sie auf Strecke zukunftsfähig macht, weil es Menschen anzieht, die hier gern	Die angesprochene Potenzialfläche PR3_LAU_044 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste

leben und arbeiten oder im Biosphärenreservat Urlaub machen und die Gegend besuchen, um die phantastische Natur zu erleben. Dieses Gemeingut zu opfern ist so verantwortungslos wie dumm. Es gibt in und um Zecher u.a. Rotmilane, Weißstörche und Kraniche - besonders häufig zu beobachten zum Hakendorfer und Testorder Wald hin - zudem ist die Gegend Zuggebiet für Wildgänse. Die Gänse und Kraniche rasten und leben auf den Feldern am Ortsrand - sowie am Luftlinie nicht mal zwei Kilometer entfernten Schaalsee. Darüberhinaus gibt es diverse Fledermausarten, von denen einige besonders selten und vom Aussterben bedroht sind - hier im Ort und im benachbarten Testorfer Wald, an unmittelbarer Nähe zu den ehemals ausgewiesen Flächen für Windkrafträder. Diese Tiere wären durch den Infraschall noch ärger in Mitleidenschaft gezogen als durchziehende Vögel und zum Abwandern oder Verhungern verdammt. Das Biospährenreservat Schaalsee ist Teil einer Kette ökologisch einmaliger Biotope entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze. Hier Windkrafträder aufzustellen, zerstört einen natürlichen Schatz, der allen gehört - den hier lebenden Menschen, den Tieren - und den nachfolgenden Generationen. Schon jetzt leidet die Natur massiv unter dem Irrsinn der Monokulturen von Mais und anderen Gärpflanzen, die ausschließlich sogenannten "Bio"gasanlagen zugeführt werden und die Böden kaputt machen. Diese Anlagen spülen einigen wenigen durch Subventionen viel Geld in die Taschen, aber schaden allen anderen NUR - nicht zuletzt der Natur, denn noch nicht mal die CO2-Bilanz dieser Anlagen ist positiv. Mehr dieser Art künstlichen Päppelns von Subventionsrittern und scheinökologischer Augenwischerei braucht hier niemand. Es kostet nur Geld und Zukunft. Wenn Sie in 20 Jahren noch ein halbwegs erträgliches Steueraufkommen in der Region haben wollen, erwirtschaftet durch eine einigermaßen heterogene Bevölkerung - und keine menschengemachte Wüste, in der ein paar Agrarkonzerne auf toten Böden Chemiekonzerne reich machen - dann belasten Sie die Gegend nicht noch zusätzlich mit "Windkraftparks", sondern siedeln Sie die wirklich nur dort an, wo sie mittel- und langfristig tatsächlich mehr nutzen als schaden. Hier bei uns sind Windkraftanlagen NICHT willkommen. Sie bedeuten einen MASSIVEN Eingriff in unser Leben und einen Angriff auf die Zukunft der Region.	hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung zum VSG Schaalsee hat jedoch ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die gesamte Fläche nicht auszuschließen sind. Ausschlaggebend sind Rotmilan und Seeadler. Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials wird die Fläche nicht ausgewiesen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen, [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1790, Datum: 09.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Als Dorfvorstand der Dorfschaft DISSAU nehmen wir Bezug auf die Eingabe und Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdorf und geben hiermit folgende Themenstellungen zu bedenken: Die Dorflage Dissau hat mit Beginn der seinerzeitigen Planungen für den Windpark Obernwohlde für den Ausbau der Windenergie unter der Maßgabe der direkten Einbindung der Gemeinde Stockelsdorf und der Hansestadt Lübeck an der Bereitstellung und direkten Nutzung der regenerativen Energie und der Verantwortung aus der Energiewende gestimmt. Bedingung war, dass die Beeinträchtigungen für die Bürger in Form von Schlagschatten, Winddruck- und Lärmbelästigung sowie Signalfeuerungsanlagen aus/von den Mühlen weitestgehend vermieden werden. Dies sollte insbesondere durch die Abstände zu den Häusern der Ortslage erreicht werden. Wir müssen feststellen - und dies wird uns täglich von unseren Mitbürgern herangetragen - dass dieses Vorhaben nicht wie ursprünglich geplant, eingehalten wird: Wir erleben - insbesondere bei starken Wind - dass die Anlagen selbst bei geschlossenen Fenstern und insbesondere dann auch nachts zu hören sind. Der Schlagschatten wird auf allen Grundstücken wahrgenommen. Die Signalfeuerungsanlagen sind täglich wahrnehmbar und führen insbesondere bei unseren	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_OHS_081 wird dennoch übernommen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzieller Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch die Flächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der

Kindern zu Beeinträchtigungen Die Anlagen sind auch bei geringem Wind bei geöffneten Fenstern hörbar Ein ständiges Grundrauschen der Anlagen führt dazu, dass die eigentliche Natur und Umwelt nicht mehr wahrgenommen werden kann. Wir haben bisher nicht feststellen können, dass Betreiber oder das ULLR sich dieser Thematik vor Ort und im Gespräch - zumindest mit dem Dorfvorstand - angenommen haben. Wir sind gerne bereit, mit Ihnen diese Themen vor Ort nicht nur anzusprechen, sondern auch an Beispielen nachvollziehbar darzustellen. Vor diesem Hintergrund ist ein weiterer Windpark in ostwärtiger Lage zwischen der Ortslage Dissau und Pohnsdorf/Curau aus unserer Sicht nicht tragbar. Die Ortslage(n) werden trotz anderslautender Meinung des Staatssekretärs umzingelt, die o.a. Belastungen nehmen daduch nicht nur zu, sondern sind allumfassend wahrnehmbar. Die geplante Ostseeküstenleitung und das weitere Umspannwerk führen zu einer weiteren Beeinträchtigung. Die Attraktivität unseres ländlichen Bereiches - als Dorflage in Einheit mit der Landschaft - hat bereits erheblich abgenommen. Ein weiterer Windpark führt dazu, dass die Bewohner unseres Dorfes eher bereit sind, die Ortslage auf Dauer zu verlassen - Die Folgen werden Sie am Besten einschätzen können! Wir stellen für uns fest, dass das ursprünglich gewollte Mitnehmen der Betroffen nicht gelingt; die Gemeinde Stockelsdorf mit Ihren Dörfern hat bereits mit dem Windpark Obernwohlde einen höheren Anteil an der Fläche bereitgestellt, als auch im neuen Entwicklungsplan vorgesehen ist. Ein weiterer Windpark wird diesen Anteil noch einmal deutlich erhöhen. In diesem Zusammenhang bitten wir Sie auch zu berücksichtigen, dass weiteren geplante Eignungsflächen mit ihren Beeinträchtigungen nicht an Kreis- oder Gemeidegrenzen haltmachen!	Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit

	berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1777, Datum: 09.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Windenergie-Eignungsfläche PR3-SEG-049 Sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Bürgerentscheid vom 15. Januar 2012 haben sich die Bürger von Nützen mit einer Zweidrittel-Mehrheit gegen den Bau von Windkraftanlagen in unserer Gemeinde	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

ausgesprochen. Aus diesem Grund ist ein erneuter Versuch, Flächen auf dem Gebiet Nützen (Fläche PR3-SEG-049) dafür vorzusehen, abzulehnen. Im Einzelnen sprechen folgende Gründe dagegen: Negative Auswirkungen in Form von Preisverfall von Grundstücken und Wohngebäuden sind zu erwarten. Wertminderungen bei Vermietung und Finanzierung sind weitere Folgen, die dauerhaft bestehen werden. In den betroffenen Eignungsflächen besteht eine große Artenvielfalt mit Brutstätten und Ruhezonen für Großvögel, wie z.B. - Storch, Uhu, Seeadler, Rotmilan, Graugans, Kranich und Seidenreiher - und weitere bedrohte Vogelarten wie Kiebitz, Bussard und Wachtelkönig - Das Gebiet Rheitenkate stellt die letzte zusammenhängende Naherholungsfläche für die Gemeinde dar. Durch bereits bestehende bzw. in Planung und Bau befindliche vielfältige Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebe ist eine Umzingelung der Gemeinde entstanden, z.B. Hoch- und 380 kV Höchstspannungsleitung, Autobahn A7 und die zukünftige A20, umfangreiche Kiesabbauflächen, Biogasanlagen, Recyclingunternehmen und Asphaltmischwerk. Belästigungen durch Geräuschentwicklung und Infraschall (meßbare Schwingungen) erreichen die Wohngebiete und können u. a. zu Streßfaktoren wie Bluthochdruck, Schwindel, Übelkeit, Konzentrationsschwäche u.v.m. führen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	

Gruppe

ID: G1775, Datum: 09.06.2017

(1767, Datum: 09.06.2017| 1768, Datum: 09.06.2017| 1769, Datum: 09.06.2017| 1770, Datum: 09.06.2017| 1771, Datum: 09.06.2017| 1772, Datum: 09.06.2017| 1773, Datum: 09.06.2017| 1774, Datum: 09.06.2017| 1775, Datum: 09.06.2017| 1776, Datum: 09.06.2017)

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Windenergie-Eignungsfläche PR3-SEG-049 Sehr geehrte Damen und Herren,	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes

mit dem Bürgerentscheid vom 15. Januar 2012 haben sich die Bürger von Nützen mit einer Zweidrittel-Mehrheit gegen den Bau von Windkraftanlagen in unserer Gemeinde ausgesprochen. Aus diesem Grund ist ein erneuter Versuch, Flächen auf dem Gebiet Nützen (Fläche PR3-SEG-049) dafür vorzusehen, abzulehnen. Im Einzelnen sprechen folgende Gründe dagegen: Negative Auswirkungen in Form von Preisverfall von Grundstücken und Wohngebäuden sind zu erwarten. Wertminderungen bei Vermietung und Finanzierung sind weitere Folgen, die dauerhaft bestehen werden. In den betroffenen Eignungsflächen besteht eine große Artenvielfalt mit Brutstätten und Ruhezonen für Großvögel, wie z.B. - Storch, Uhu, Seeadler, Rotmilan, Graugans, Kranich und Seidenreiher - und weitere bedrohte Vogelarten wie Kiebitz, Bussard und Wachtelkönig Das Gebiet Rheitenkate stellt die letzte zusammenhängende Naherholungsfläche für die Gemeinde dar. Durch bereits bestehende bzw. in Planung und Bau befindliche vielfältige Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebe ist eine Umzingelung der Gemeinde entstanden, z.B. Hoch- und 380 kV Höchstspannungsleitung, Autobahn A7 und die zukünftige A20, umfangreiche Kiesabbauflächen, Biogasanlagen, Recyclingunternehmen und Asphaltmischwerk. Belästigungen durch Geräuschentwicklung und Infraschall (meßbare Schwingungen) erreichen die Wohngebiete und können u. a. zu Streßfaktoren wie Bluthochdruck, Schwindel, Übelkeit, Konzentrationsschwäche u.v.m. führen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M2172, Datum: 06.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0055-1.pdf, PR_III_3-0055-A1-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Betrifft: Stellungnahme, Vorranggebiet Windenergienutzung PR3_STE_071	Die Fläche PR3_STE_071 wird als Vorranggebiet übernommen (siehe

Sehr geehrter Herr [redacted], wir haben die Gebiete entlang von Bramau und Stör ein halbes Jahr lang täglich beobachtet und ausgewertet. Das Resultat hat auch uns überrascht, sodaß wir meinen, dass in dieser Region in einem Abstand von mindestens 10 km, keine Windräder errichtet werden dürfen. Eindrucksvoll belegen, können wir das nur mit dem beigefügten Film. Wir bitten Sie, sich diesen anzusehen und selbst zu urteilen. Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt unseres Schreibens und des Filmes (USB - Stick). Vielen Dank im Voraus. Mit freundlich Grüßen [redacted] Anlagen: USB-Stick und Karte	Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren, auch unter Einbeziehung eines im Rahmen der Stellungnahmen von Befürwortern der Fläche eingereichten Gutachtens, hat ergeben, dass nur der Flächenteil westlich der Freileitung außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt und nur hier eine Flächenausweisung möglich ist. Für die anderen Bereiche bestünde aufgrund der Riegelwirkung ein zu hohes Konfliktrisiko. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M2406, Datum: 09.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
S.g. Damen und Herren, hier werden im Schattenverfahren genauso viele WKA´s genehmigt, wie im eigentlichen Verfahren. Mit Ihren gesamten Ausnahme- und Sondergenehmigungen werden die Bürger hinters Licht geführt. Eine Bürgerbeteiligung findet in keinster Weise statt. Dieses Verfahren ist einseitg aufgelegt und soll eine Bürgerbeteiligung lediglich suggerieren.	Ausnahmen nach § 18a werden nur in den Fällen zugelassen, in denen sich die Übernahme eines alten Eignungsgebietes als neues Vorranggebiet durch den Kriterienkatalog bestätigt. Die Abwägungskriterien werden bei jeder Ausnahme unter Hinzuziehung der Stellungnahmen aus dem Genehmigungsverfahren geprüft. Die Landesplanung sieht durch dieses Vorgehen die in Aufstellung befindlichen Ziele nicht gefährdet.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M4846, Datum: 09.06.2017

Angehängte Dateien: E_3_0081.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, Hiermit schreibe ich Sie an, um gegen Die Windkraftfläche in Bargteheide Stellung zu nehmen. Generell bin ich mit meinem Mann nicht gegen Windkraft , solang mindestens die 10 H Regelung eingehalten wird und auch das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Jedoch befindet sich die Fläche in unmittelbarer Nähe zum Denkmalgeschützten Barockgarten mit dem Eiskeller. Zudem gibt es in dem Gebiet noch viele Populationen Von Fledermäusen. Das Gebiet liegt Zu nah an dem FH Natura 2000, Wo ich Störche und Rotmilane beobachte. Außerdem [redacted]	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Auf die Fläche PR3_STO_008 wird verzichtet. Weitere Ausführungen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen.

[redacted] Meine Kunden genießen die Ruhe und Erholung . Daher bitte ich Sie, das Gebiet von der Nutzung als Windkraftfäche zu Streichen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] Ich wünsche Ihnen einen glücklichen, erfolgreichen Tag [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1322, Datum: 09.06.2017** **Angehängte Dateien: 1192An.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3_LAU_044 / Entfallene Potentialfläche für Windkraftanlagen bei Klein Zecher: Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden **Ergänzungenzu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_044)** zu berücksichtigen und die **Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern**. Die bisherigen Erhebungen und meine Ergänzungen erhärten hoffentlich die klare Entscheidung für einen WKA freien **Naturpark Lauenburgische Seen und seine Unantastbarkeit,** falls für Schleswig-Holstein Ausnahmeregelungen entschieden werden. Bitte beachten Sie auch die Anlagen (Anhang_Mergedpdf.pdf): BiosphärenreservatMV	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

NSG_HakendorferWaelderKarte Weißstorch Rotmilan Im Folgenden meine Begründungen: **3.1.3** Wichtige Verbundachsen des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems Das Konfliktrisiko ist für die gesamte Fläche als „hoch“ zu bewerten Der Bereich grenzt unmittelbar an FFH-Gebiete auf der mecklenburgischen Seite und konterkariert damit die umfassende Schutzfunktion der FFH-Gebiete. Fläche verläuft entlang des sogenannten **„Grünen Bandes“** der ehemaligen innerdeutschen Grenze, welches ein Naturschutzprojekt internationalen Range ist. In diesem Bereich befinden sich wichtige Biotopverbund-Strukturen. Fläche liegt direkt am **Kerngebiet** des Biosphärenreservats „Schaalsee“ auf der mecklenburgischen Seite. In diesem Bereich befinden sich wichtige Biotopverbunde. Anlage BiosphärenreservatMV.pdf 3.1.4 Räumliche Konzentration von Klein-und Kleinstbiotopen. Das Konfliktrisiko ist als „hoch“ zu bewerten In unmittelbarer Nähe der Fläche LAU 44 liegt das neu ausgewiesene Naturschutzgebiet „Hakendorfer Wälder“, das mit dem Biosphärenreservat, den Vogelschutzgebieten und den FFH Gebieten u.a. ein wichtiges Biotopverbundsystem von Klein und Kleinstbiotopen bildet. s. Anlage pdf	

3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/1,5/1 km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel Nachgewiesene Kranichschlafplätze im Schaalsee auf der mecklenburgische Seite – innerhalb des 3km Radius-(Information Biospärenreservat und LUNG M-V). Hinsichtlich des Schutzes des Weißstorchs ist festzustellen, dass dessen Schutzgebiete die Potentialflächen der Gemeinde Klein Zecher auf mecklenburgischer Seite quasi umzingeln, so dass durch dazwischen angesiedelte WKA´s der Schutzzweck evident konterkariert würde (Info LUNG MV)., s. Anlage Weißstorch.pdf Nachweislich ist das Gebiet Aufenthaltsort für Zugvögel, die hier für Tage in großen Schaaren zwischenlanden. Dazu gehört der Wald am Grenzstreifen, der an die Potentialfläche unmittelbar angrenzt (Herbstnachweis 2015 und 2016). 3.2.5.Standort von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereichen Das Konfliktrisiko ist für die gesamte Fläche als „hoch“ zu bewerten Nachgewiesener Rotmilanhorst 2600 m NNW´lich von Testorf (Info LUNG MV), d.h. im unmittelbaren Bereich der Fläche LAU 044. Nachgewiesene Rotmilanbrutgebiete auf der Seite von Schleswig-Holstein (Info LLUR), s. Anlage rotmilan.pdf 3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Fledermausvorkommen (Info LUNG MV): Im angefragten Untersuchungsgebiet (in Mecklenburg-Vorpommern befindliches Umfeld mit 5 km Ausdehnung um Flächen in den Gemeinden Klein Zecher und Sophienthal) sind im LUNG M-V die folgenden Fledermaus-Nachweise bekannt: Breitflügelfledermaus: Sommernachweis in Lüttow (2010) und im Testorfer Wald (2003)	

Mopsfledermaus: Sommernachweis im Testorfer Wald (2003) Große Bartfledermaus: Sommernachweis im Testorfer Wald (2003) Wasserfledermaus: Sommernachweise im Testorfer Wald (2003), in Stintenburg (1992) und am Kirchensee (2011) Großer Abendsegler: Sommernachweise im Testorfer Wald (2003), in Lüttow (2010) und am Kirchensee (2011) Rauhautfledermaus: Sommernachweise im Testorfer Wald (2003) und am Kirchensee (2011) Zwergfledermaus: Sommernachweise im Testorfer Wald (2003), in Stintenburg (1992), am Kirchensee (2011) und in Zarrentin (2010) Mückenfledermaus: Sommernachweise im Testorfer Wald (2003, 2011) Im Dorfgebiet Klein Zecher beobachtete Fledermausvorkommen durchgehend 2008 – 2016.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1764, Datum: 09.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Es bestehen Bedenken bezüglich der Lärmbelastung und Infraschall, die auch durch die Studie des BMU (November 2016) nicht ausgeräumt sind. Die Untersuchungsergebnisse der Studie basieren auf Anlagen mit einer Höhe von 140 m, also deutlich kleiner als die geplanten Anlagen im Vorranggebiet. Außerdem weist die Studie explizit daraufhin, dass es noch keine Erkenntnisse zu möglichen Langzeitfolgen gibt. Zudem bestehen erhebliche Bedenken bezüglich des Wertes meines Grundstücks, das in der Nähe von den geplanten Windkraftanlagen liegt. Sogar die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen erkennt eine Wertminderung bei entsprechenden Grundstücken an. Von daher muss eine Entschädigung erfolgen.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende

Die Vorrangfläche liegt zwischen Kernzonen Charakteristischer Landschaft und direkt neben einem gesetzlich geschützten Biotop. Im Süden befindet sich der Neversdorfer See mit seiner schützenswerten Flora und Fauna. Ein Windpark wäre hier ein enormer Eingriff in die Landschaft und die damit verbundene Artenvielfalt. Südlich des Neversdorfer Sees befindet sich ein Adlerhorst. Dadurch, dass der Horst schon seit vielen Jahren besteht und regelmäßig Nachwuchs generiert, besteht besonders hier die Möglichkeit, dass sich eine größere Population ansiedeln könnte. Der Horst befindet sich zwar nicht in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes, aber aufgrund ihrer Hauptnahrung (Fische und Wasservögel) halten sich die Adler hier bevorzugt auf und sind regelmäßig über dem See und nördlich davon zu sehen bis hin zum Mözener See. Die Adler haben auch die Gewohnheit, zwischen den Seen zu pendeln und müssen dafür das Vorranggebiet queren. Dadurch ergibt sich ein großes Tötungsrisiko, das auf jeden Fall vermieden werden muss. Die Adler können jeden Tag über den Windgebieten gesehen werden. Dasselbe gilt für einen Rotmilanhorst in Bebensee. Ebenfalls nistet der Uhu in Neversdorf [redacted]. Sämtliche Großvögel nutzen das Planungsgebiet zur Nahrungssuche. Ich bin der Auffassung, dass zumindest der südliche Teil des Vorranggebietes aus der Planung genommen werden sollte und bisher die Kenntnis über die Großvögel nigiert wurde. Neversdorf mit dem Neversdorfer See ist ein wichtiges Naherholungsgebiet und wird als solches intensiv genutzt. Direkt am Seeufer wird ein Campingplatz betrieben, der sowohl von Dauercampern als auch Tagescampern zu Erholungszwecken besucht wird. Die Gemeinde Neversdorf hat extra einen Parkplatz nahe der Badestelle errichten lassen, damit auch Erholungssuchende von auswärts ihre Autos parken können, ohne die Verkehrssicherheit an der Durchgangsstraße zu gefährden. An der Auslastung des Parkplatzes kann man sehen, dass viele Auswärtige diese Gelegenheit nutzen. Die Badestelle befindet sich direkt gegenüber der Vorrangfläche und könnte eine bedrängende Wirkung auf die Erholungssuchenden haben. Selbstverständlich nutze auch ich die Gegend um den Neversdorfer See als Erholungsraum, dieses wird empfindlich gestört. Bei der ersten Ausschreibung für Offshorewindparks (Windpark "He Dreiht" in der Nordsee, Betreiber EnBW) hat sich kürzlich herausgestellt, dass für einen wirtschaftlichen Betrieb von Offshoreanlagen keine Subventionen mehr benötigt werden. In Anbetracht dieser neuen Situation wäre es völlig unverständlich, wenn weiterhin Anlagen an Land genehmigt werden, die auf den Widerstand von Anwohnern stoßen und dazu noch von uns teuer subventioniert	Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Schutzgebiete werden nicht tangiert. Bzgl. der Schallemissionen durch WKA: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Bzgl. möglicher Wertminderung von Immobilien und Grundstücken: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen

und über die Strompreise mitbezahlt werden müssen.	rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Bzgl. Vogelschutz: Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Windkraftsensible Arten gemäß dem gesamträumlichen Plankonzept werden nach Kenntnissen der Landesplanung nicht beeinträchtigt. Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb von entsprechenden potenziellen Beeinträchtigungsbereichen. Für Näheres diesbezüglich wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Bzgl. Tourismus und Erholung: Die regionalplanerische Darstellung des Areals als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung wurde in der Abwägung berücksichtigt. Die Ausweisung wird gegenüber dem Aspekt als vertretbar

	bewertet. Bzgl. Forderung nach Offshore-WKA-Ausbau statt Onshore-Anlagen: Etwa 82% der im Zuständigkeitsbereich des Landes Schleswig-Holstein befindlichen Bereiche der Nord- und Ostsee sind bereits durch Tabukriterien ausgeschlossen. Die übrigen grundsätzlich einer Betrachtung zur Verfügung stehenden Bereiche liegen ganz überwiegend in durch den Schiffsverkehr stark frequentierten Bereichen (bspw. Kieler Außenförde, südlicher Einfahrtsbereich der Flensburger Förde, Fehmarnbelt und Lübecker Bucht, Helgoland). Darüber hinaus spielen bspw. auch militärische und touristische Aspekte in diesen Bereichen eine große Rolle. Vor diesem Hintergrund hält die Landesplanungsbehörde weiterhin an einem Ausschluss von Nord- und Ostsee fest.
Institution: WEA GmbH; WPS GmbH; L&W oHG; WPH GmbH **ID: M7755, Datum: 06.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0056-1.pdf, PR_III_3-0056-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilaufstellung Regionalplan Planungsraum III Stellungnahme 06.06.2017 Sehr geehrte Damen und Herren, die Fläche 1, im Südwesten der Gemeinde Hillgroven (PR3 DIT 036) wurde vom Land nicht als Vorrangfläche übernommen. Angegebene Gründe: Überlagerung mit Kriterien hoher Priorität und es sei eine Kleinstfläche.	Auch nach erneuter Prüfung der Belange hält die Landesplanung an der Entscheidung fest die Fläche nicht zu übernehmen.

Dieser Argumentation können wir nicht folgen. Die Fläche ist mit 10 WKA bebaut, es existieren Strassen, Kabel und Trafostationen. Bei der Genehmigung dieser WKA wurden schon Prüfungen und Abwägungen bzgl. des Vogelzuges und EU-Vogelschutzgebiete vorgenommen. Also können diese Abwägungskriterien keine Kriterien hoher Priorität darstellen, die Fläche ist bereits im REG IV ausgewiesen. Nicht nachvollziehbar ist es, dass die Fläche mit 18,95 ha als Kleinstfläche eingeordnet wurde. Wahrscheinlich wurden falsche Abstände gebraucht, es wurde ein Stall als Wohnraum angenommen (s. an. Plan). Die günstige Ausrichtung lässt eine Bebauung von mindestens 5 modernen WKA zu. Mit der Hoffnung um Berücksichtigung verbleibe ich mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7391, Datum: 07.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0120-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Widerspruch gegen WKA-Gebietsausweisungen **am Schaalsee und im Naturpark Lauenburgische Seen,** **insbesondere den Gemeinden Seedorf, Sterley, Klein-Zecher, Hollenbek und Gudow** Sehr geehrter Herr Tasch, sehr geehrte Damen und Herren, im letzten Jahr habe ich Ihnen meinen Einspruch bezüglich einer WKA-Gebietsausweisung im Naturpark Lauenbur-gische Seen, insbesondere den Gemeinden Seedorf, Sterley, Klein-Zecher, Hollenbek und Gudow zu geschickt. Mit diesem Schreiben möchte ich noch einmal der Wichtigkeit in diesem Gebiet auch zukünftig	Die angesprochene Potenzialfläche PR3_LAU_036 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung konnten für die gesamte Fläche erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt somit ein hohes Konfliktrisiko vor. Die Fläche wird nicht ausgewiesen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

keine Potentialflächen auszuweisen Ausdruck verleihen! Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Poten-tialfläche (PR3_LAU_036) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken, sind folgende Kriterien zu beachten. 1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko" ist für diesen Punkt als „hoch" für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1.1 Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung" unter „Sonstige Regionalplandarstel- lung:" als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 1.2 Die südliche Fläche mit 9,4 ha liegt direkt in der Sichtachse der bedeutenden Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher, Stichworte: Herrenhaus mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. Diese Teilfläche ist ca. 400m abgetrennt und ohnehin zu klein für eine WKA Bebauung. 2. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Die bisherige Einstufung „gering" ist fehlerhaft. Das Konfliktrisiko ist für diesen Punkt ist „hoch" für die gesamte Fläche von 58,7 ha. 2.1 Die gesamte Fläche ist geradezu von Vogelschutzgebieten umschlossen. VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. Im Norden südöstlich von Sterley, im Süden FFH Gebiet Seedorfer Forst und das gerade neu ausgewiesene Naturschutzgebiet „Hakendorfer Wälder". In der Anlage „NSG_HakendorferWaelderKarte.pdf" ist das augenfällig. 3. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko" ist für diesen Punkt als „hoch" für die gesamte Fläche von 58,7 ha	

anzusehen. 3.1 Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen. Ein neuer Horst wurde vom hiesigen Jagdpächter im Herbst 2016 am Zuckerhut gemeldet und ist bisher in der Planung nicht erfasst worden. Siehe Anlage „Rotmilan.pdf". Die Karte mit den Horsten Nähe Zuckerhut kann bei Bedarf nachgeliefert werden. Zum Schutz der Horste schicke ich diese Karte nicht mit. 3.2 Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. 3.3 In Seedorf brütet oft der Weißstorch. 4. Wiesenvogel- Brutgebiete Das „Konfliktrisiko" ist für diesen Punkt mindestens als „mittel" für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Bläßgans, Graugans, Kranich, Rohrdommel, Goldammer und Nachtigall brüten nachweislich auch zwischen den FFH Gebieten, zumal an der Prüffläche auch ein größeres Feuchtbiotop vorhanden ist, das bisher nicht erfasst wurde. 5. Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Das „Konfliktrisiko" ist für diesen Punkt als „hoch" für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 5.1 Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. 5.2 Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band" eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert.	

Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbei-geführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich." Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen" für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_036 herbeiführen. Ich bitte Sie und fordere Sie daher auf, dauerhaft auf eine Ausweisung der vorgenannten Flächen zu verzichten.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5219, Datum: 07.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0118-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, Potentialfläche PR3_STO_306, Glindfelder Weg, Bargteheide Sehr geehrte Damen und Herren, die nachfolgenden Aussagen sprechen gegen die Nutzung des oben genannten Gebietes zum Bau von Windkraftanlagen: Ein wertvolles ökologisches Gebiet würde teilweise zerstört. Es ist Ausflugsziel vieler erholungsuchender Menschen, aus dem Bargteheider Umfeld und besonders aus der nahen Großstadt Hamburg. Das gesamte nördliche, westliche und teilweise südliche Gebiet steht unter	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Landschaftsschutz. Der nördliche Bereich grenzt an ein bewaldetes Feuchtbiotop. Ungefähr 1.500 m östlich beginnt das Naherholungsgebiet Duvenstedter Brook und ca. 1.300 m östlich liegt der Hansdorfer Brook „Natura 2000". Diese Naturlandschaft darf nicht durch den Bau von Windindustrieanlagen zerstört werden. Seit Jahren nutze ich die einzigartige Landschaft am Glindfelder Weg zur Vogelbeobachtung bei meinen Spaziergängen. In der Dämmerung habe ich häufig Fledermäuse in Richtung Westumgehungsstraße gesehen. Ich bitte Sie, das betreffende Gebiet auch weiterhin von Windkraftanlagen zum Wohle von Mensch und Natur freizuhalten.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1100, Datum: 07.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0119-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, Potenzialfläche PR3_STO_306, Glindfelder Weg, Bargteheide. Sehr geehrte Damen und Herren, Ihre richtige Einschätzung, die vorgenannte Potenzialfläche nicht als Vorrangfläche auszuweisen, unterstütze ich. Es gibt keine weiteren Gründe, die Fläche wieder in den Regionalplan aufzunehmen. Der Abstand der Fläche zu den Wohngebieten ist mit 800 m zu gering. Das Konfliktrisiko im An- und Abflugbereich des Hamburger Flughafens und der dazugehörigen DVOR-Anlage in Ammersbek ist sehr hoch. Die Fläche liegt innerhalb des Kernbereiches eines charakteristischen	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Landschaftsschutzraumes. Es gibt dort zahlreiche Grünzüge. Der Barockgarten in Jersbek mit seinen zahlreichen unter Denkmalschutz eingetragenen Kulturgütern. Auch der der Jersbeker Waldfriedhof soll wegen „Störung der Totenruhe" beachtet werden. Der Glindfelder Weg als Naherholungsgebiet für das Hamburger Umland wird insbesondere von den Bargteheidern zum Joggen, Wandern, Reiten und Spazieren vielfach genutzt. Hauptachse des überregionalen Vogelzugs; Kleinbiotope, Wiesenvogel-Brutgebiete, Rotmilan gesichtet, Fledermausschutzgebiet. Dies sind nur einige Beispiele, wer über spezielle Sachkenntnisse verfügt, sollte sie dementsprechend gründlich ausführen. Ansonsten reichen persönliche Erfahrungen völlig aus wie z.B täglicher Spaziergang, Vogelbeobachtung Naturfreunde....	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5457, Datum: 05.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0117-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, Potenzialfläche PR3_STO_306, Glindfelder Weg , Bargteheide Sehr geehrte Damen und Herren, Ihre richtige Einschätzung, die vorgenannte Potenzialfläche nicht als Vorrangfläche auszuweisen, unterstütze ich. Es gibt keine weiteren Gründe, die Fläche wieder in den Regionalplan aufzunehmen. Die Fläche liegt innerhalb des Kernbereiches eines charakteristischen Landschaftsschutzraumes. Es gibt dort zahlreiche Grünzüge. Zudem wird der Glindfelder Weg als Naherholungsgebiet für das Hamburger Umland wird insbesondere von den Bargteheidern	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

zum Joggen, Wandern, Reiten und Spazieren vielfach genutzt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4132, Datum: 05.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0116-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, Potenzialfläche, PIFt3_ST0_306, Glindfelder Weg , Bargteheide Sehr geehrte Damen und Herren, Ihre richtige Einschätzung, die vorgenannte Potenzialfläche nicht als Vorrangfläche auszuweisen, unterstütze ich. Es gibt keine weiteren Gründe, die Fläche wieder in den Regionalplan aufzunehmen. Der Abstand der Fläche zu Wohngebieten ist mit 800 m viel zu gering. Bitte macht doch jetzt Wahl-versprechen wahr.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9194, Datum: 07.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-1023-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>Betrifft: Geplante Windkraftanlage in Bebensee</u> **Sehr geehrte Damen und Herren,**	Die vorgetragene Forderung wurde überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt.

gegen die geplante Windkraftanlage lege ich **EINSPRUCH** **ein.** **Mit freundlichen Grüßen**	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1762, Datum: 09.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
die Fläche liegt im Vogelflugkorridor. Achse Neufelder Watt --> NSG Kudensee. Ein weiterer Ausbau Richtung Siedlung Auenbüttel und Ohlen und unverzüglich zurückzunehmen. Hierfür sprechen die Ihnen bekannten und mehrmals erwähnten Naturschutzfachlichen Belange. Zudem weißt der Kreis Dithmarschen in seiner Stellungsnahme auf Sachverhalt ebenfalls hin.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_110 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür war folgender Aspekte: Die gemeldeten Vogelflugbewegungen werden zur Kenntnis genommen. In ganz Schleswig-Holstein gibt es Breitfrontenzug und Flugbewegungen zwischen Nahrungs- und Rastgebieten. Die Fläche gehört jedoch nicht zu den Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges und liegt auch abseits von bedeutenden Vogelflugkorridoren zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen. Beide Kriterien haben daher keine Relevanz für PR3_DIT_110.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 1759, Datum: 08.06.2017

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windkraftanlagen sind viel zu dicht an unser Siedlungsgebiet. Das geht auf Kosten der Gesundheit von Mensch und Tier, was nicht zu verantworten ist. Zudem werden unsere Kinder kein Interesse haben an einem Wohnen auf dem Lande in unmittelbarer Nähe zu diesen Industrieanlagen. Hätte ich das alles vorher gewusst hätte ich dem Landleben abgesagt. Aus vorher genannten Gründen bin ich entschieden gegen den weiteren Bau von Windkraftanlagen. Um den Anteil von regenerativen Energien an der Endenergie weiter zu erhöhen sollte der Ausbau von Photovoltaikanlagen forciert werden, mehr Geld freigemacht werden für innovative Techniken.	Aufgrund der fehlenden Herstellung eines klaren Flächenbezuges konnte nicht zweifelsfrei identifiziert werden, auf welche Fläche die Stellungnahme sich bezieht. Es kann auf Basis des angegebenen Wohnortes lediglich eine Vermutung angestellt werden. Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_022: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_022 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Aufgrund des geänderten Abstandskriteriums wird jetzt für die Fläche ein Abstand von 1.000 m zur Siedlung Gribbohm angenommen. Der im 1. Entwurf zur Ausweisung vorgeehene Flächenteil entfällt dadurch. Von Westen her entfällt ein Teil der Fläche, der im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Weißstorchbrutplatzes liegt. Es verbleibt eine mögliche Vorrangfläche von 17,2 ha im zentralen Bereich der Potenzialfläche. Sie liegt zwar in Randlage innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes, wird aber aufgrund der geringen Größe als insgesamt noch raumverträglich für das Landschaftsbild angesehen. Die Gefahr einer Umfassungssituation in Kombination mit anderen Flächen wird für die benachbarten Orte nicht geshen, weil die Flächen relativ weit auseinanderliegen und relativ klein sind.

	Zu Fläche PR3_STE_029: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_029 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und der teilweise geänderten Kriterien kommt die Landesplanung jetzt zu folgendem Abwägungsergebnis: Die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Wacken werden weiterhin anerkannt. Neben dem jetzt ohnehin gelten Abstand von 1.000 m zur Siedlung wird ein weiterer Abstandspuffer von zusätzlichen 400 m für die zukünftige Siedlungsentwicklung gewährt. Zu Gribbohm wird ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Der verbleibende Teil der Fläche wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Er liegt zwar in Randlage im Schwerpunkt des charakteristischen Landschaftsraumes. Er wird aber aufgrund der geringen Größe als insgesamt noch raumverträglich für das Landschaftsbild angesehen. Die Gefahr einer Umfassungssituation in Kombination mit anderen Flächen wird für die benachbarten Orte nicht geshen, weil die Flächen relativ weit auseinanderliegen und relativ klein sind. Die Änderung in der Abwägungsentscheidung ist u.a. auch darauf zurückzuführen, dass einerseits größere Abstände zu Ortslagen ermöglicht werden sollen, wenn noch keine Vorbelastung vorliegt; andererseits aber das Energieziel mit einem entsprechenden Flächenäquivalent von ca. 2 % der Landesfläche beibehalten werden soll. Es kommt somit zwangsläufig an einigen Stellen zu einer Verschiebung von Flächenanteilen aufgrund einer geänderten Gewichtung in der Abwägung. Bzgl. der Siedlungsabstände: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Der Schutz vor schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG

	auf den Menschen wird durch die gewählten Vorsorgeabstände zu den WEA sichergestellt. Aus regionalplanerischer Sicht wird dem Schutzanspruch damit Genüge getan. Bzgl. der Forderung zur Förderung und Weiterentwicklung der Nutzungsarten anderer erneuerbarer Energieformen: Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1758, Datum: 08.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn

Kapitel: PR3_LAU_066 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	Erwiderung
Hiermit möchte ich für die Ausweisung der Potentialfläche -Juliusburg PR3 LAU 066 stimmen. In einem Teilgebiet der Gemeinde Juliusburg ist eine Fläche für Windenergieanlagen vorgesehen. Diese Fläche beträgt insgesammt 68ha und wurde bereits durch die ENO energie GmbH vollständig gesichtet. Die ENO energie GmbH steht in regem Kontakt mit uns Eigentümern und der Gemeinde Juliusburg, sodass unsere Wünsche und Bedenken bei der Planung von den Windenergieanlagen mitberücksichtigt werden, wie z.B. die Vergrößerung der Abstände zur Ortslage von 1000m und die bedarfsgerechte Befeuerung der Windenergieanlagen. Zudem soll ein attraktives Beteiligungsmodell geschaffen werden. Aus diesem Grund möchte ich Sie um die Aufnahme der Ausweisung des Gebietes Juliusburg als Windeignungsgebiet in den Regionalplan bitten.	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche PR3_LAU_066 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Abwägungsentscheidung aus dem 1. Entwurf gilt umso mehr, als jetzt auch die Fläche LAU_063 als Vorranggebiet mit Bestandswindpark übernommen werden kann.

Gruppe **ID: G1757, Datum: 08.06.2017** **(1756, Datum: 08.06.2017| 1757, Datum: 08.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr.: Widerspruch Landesplanung – Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie 1. Die Gemeinde Bosau liegt in einem sehr wichtigen touristischen Bereich. Die Flächen der Vorranggebiete PR3_SEG_002 und PR3_OHS_057 weisen eine Ausnutzung der Gemeindeflächen aus, die höher wäre als der Landesdurchschnitt. Diese überdurchschnittliche Belastung ist zu reduzieren. 2. Es ist durch die Gemeinde Bosau beabsichtigt, das Mischgebiet im Osten der Ortslage Hutzfeld Richtung L 306 zu erweitern. Antrag: Der Abstand zu Windeignungsflächen soll vom äußeren Rand der geplanten Bebauung gelten. 3. Die Flächen PR3_OHS_056, PR3_OHS_059, PR3_OHS_060, PR3_OHS_061, PR3_SEG_002 und PR3_OHS_057 weisen eine hohe Riegelbildung aus, liegen im Naturpark Holsteinische Schweiz und haben für Großvögel eine hohe Bedeutung. Der Flugkorridor der Großvögel wird bis zum großen Plöner See reichen, an den vorgesehenen 3 km – Radius werden sich die Tiere nicht halten (u. a. Nahrung). Investorenwünsche und deren erhebliche Vorleistungen sind weiterhin kein Kriterium im Planungsrecht. 4. Für das Vorranggebiet PR3_OHS_057 ist eine sorgfältige städtebauliche Abwägung hinsichtlich der Regionalplanung der Stadt- und Umlandbereiche sowie Bereiche der Ordnungsräume und des Umkreises bei Mittelzentren nicht erkennbar. Diese Abwägung wird eingefordert. 5. Beim Vorranggebiet PR3_SEG_002 wurde im östlichen Teil ein Waldgebiet (Biotopverbund)	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_056, PR3_OHS_060 und PR3_OHS_061 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Flächen werden nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Die Flächen PR3_OHS_057 wird hingegen in geändertem Zuschnitt übernommen. Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen SEG_002 und OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Auch hier kann zur weiteren Ausführung auf die Abwägungsentscheidungen verwiesen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Die Siedlungsentwicklung kann bereits im frühen Stadium mit der Landesplanung abgestimmt werden. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Innerhalb von Anlagenschutzbereichen bis zu 15 km-Radius besteht nicht per se ein generelles Bauverbot, sondern nur ein Bauverbot für solche

nicht beachtet.Antrag: Dies ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. 6. Bei den Eignungsflächen PR3_SEG_002 und PR3_OHS_057 ist der Schutzbereich der geplanten DVOR – Anlage in Seedorf zu berücksichtigen. Danach sind die vorgenannten Flächen von einer Windanlagenbebauung frei zu halten oder eine Wirtschaftlichkeitsanalyse durchzuführen. Hier dürfen keine vorzeitigen Baugenehmigungen erteilt werden. Die Vorrangflächen sind deshalb zu streichen. 7. In den ausgelegten Unterlagen finden sich keine Gutachten zu Lärmemissionen und Infraschall. Windkraftanlagen mit einer Anlagenhöhe von ca. 200 m entsprechen nicht der Windkraft – Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m und einem Rotordurchmesser von 100. Die Belastung von Menschen ist generell, anders als bei Tieren, nicht ausreichend berücksichtigt. Die Abstandsflächen der Windkraftanlagen sind mindestens auf das 6 bis 10 – fache der Anlagenhöhen festzulegen. 8. Die Flächen PR3_SEG_002 und PR3_OHS_057 befinden sich im Naturpark Holsteinische Schweiz und widersprechen somit den Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen. Ebenso ist die exponierte Höhenlage nicht berücksichtigt und der hohe Erholungs-, Erlebnis und Gesundheitswert, der durch industrielle Windkraftanlagen nicht mehr gegeben wäre. Naturparke und industrielle Windkraftanlagenbereiche schließen sich aus. 9. Für die Flächen PR3_SEG_002 und PR3_OHS_057 existiert keine gezielte Kartierung von Großvogelarten. Somit dürfen diese Fläche nicht als Eignungsflächen für Windkraftanlagen ausgewiesen werden. 10. Bei der Ausweisung der Fläche PR3_OHS_057 wurde nicht der bestehende und rechtsverbindliche Landschaftsplan berücksichtigt (Schutzgebiete, Biotopverbundsysteme), eine Einzelfallprüfung für die Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen liegt nicht vor. Deshalb ist die Ausweisung der Fläche zu streichen.	Bauwerke, die Flugsi-cherungseinrichtungen stören können. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erfordert eine Einzelfallprüfung, mit Hilfe derer jedes einzelne Bauwerk auf seinen möglicher-weise störenden Einfluss auf Flugsicherungseinrichtungen zu bewerten ist. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich ist damit gerade nicht von vornherein schlechthin unmöglich. Daraus folgt, dass jedenfalls nicht der gesamte Anlagenschutzbereich aus rechtlicher Sicht per se für die Windenergienutzung ungeeignet ist. Um bestimmte Bereiche (z.B. Sektoren) der Anlagenschutzbereiche sicher vorab ausschließen zu können bzw. in anderen Sektorbereichen die Ausweisung von Vorranggebieten zu ermöglichen, wäre eine entsprechende differenzierte Stellung-nahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) erforderlich. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass das BAF nur bei ganz konkret benannten Vorhaben im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung darüber entscheidet, ob eine WKA zulässig ist oder nicht. Um die Möglichkeit zu eröffnen, zumindest in Einzelfällen Teile der Schutzbereiche über den 600 m-Radius hinaus auszuschließen, werden sie jeweils individuell auf Ba-sis der eingehenden Stellungnahmen des BAF im Rahmen der Abwägung geprüft. Im Übrigen erfolgt grundsätzlich eine systemgerechte Abwägung aller im Verfahren bekannt werdenden Stellungnahmen des BAF. Sollte die Nutzung von DVOR-Anlagen aufgegeben werden, entfällt der Schutzbereich. Die Tabuzone besteht nur solange, wie der Betrieb der DVOR-Anlage erfolgt. D. h. mit der Betriebsaufgabe entfällt auch die Tabuzone. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

	Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten.

	Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es ist daher eine Abwägung vorzunehmen. Die Ausweisung von Konzentrationszonen für WKA ist vielfach nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar. Gleichwohl erscheint es einzelfallbezogen möglich, dass außerhalb von Kernzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, Konzentrationszonen ausgewiesen werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1755, Datum: 08.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Regelmäßig genutzte Schlafplätze für Kraniche, Gänse,Schwäne. Lebensraum für Greifvögel , wie z.B. Rotmilan	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1754, Datum: 08.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] **Stellungnahme zum ersten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III, Sachthema Windenergie** **Potentialfläche in der Gemeinde Tellingstedt / Kreis Dithmarschen** Die Potentialfläche im Süden der Gemeinde Tellingstedt, gemäß anliegendem Übersichtsplan, wurde nicht in den Abwägungsprozess zur Aufstellung des ersten Regionalplanentwurfs	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Potenzialfläche im Bereich südlich der Gemeinde Tellingstedt wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür war insbesondere folgender Aspekt: Vordergründig ist die voraussichtliche Sicherstellung des regionalen LSG. Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, weshalb das gewünschte Gebiet, das nach

einbezogen. Ich bitte um Abwägung der Potentialfläche im Rahmen der Aufstellung des zweiten Regionalplanentwurfs. Der Kreis Dithmarschen hat am 01.07.2016 eine Kreisverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Hohe Geest“ beschlossen. Das geplante Landschaftsschutzgebiet (LSG) umfasst gemäß der Sicherstellungsverordnung eine Fläche von 29.394 ha und die Errichtung von Windenergieanlagen wird über die Definition des Schutzzweckes in § 3 [„Freihaltung dieses Landschaftsraumes von technischen Bauwerken, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgeht (insbesondere Windkraftanlagen, …“)] und die Verbote und zulässigen Handlungen in den §§ 4, 5 ausgeschlossen. Die Erläuterungen des GESAMTRÄUMLICHES PLANKONZEPT der Landesplanungsbehörde mit Stand vom Dezember 2016 listen unter den weichen Tabukriterien, Ziffer (18), die Gebiete, für die ein LSG-Verfahren gemäß § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist. Die innerhalb des geplanten LSG „Hohe Geest“ befindlichen Potentialflächen für die Windenergienutzung werden durch die einstweilige Sicherstellung des Kreises Dithmarschen somit dem Abwägungsprozess der in der Aufstellung befindlichen Regionalplanung vorenthalten. Es erfolgt bereits ein Ausschluss der Flächen auf der Ebene der Tabu – Definition. Dieses Vorgehen halte ich aus den folgenden Gründen für fachlich und rechtlich fehlerhaft: Das Bundesverwaltungsgericht verlangt ausdrücklich, dass auch Flächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen einer Berücksichtigung im Rahmen einer Abwägung zugänglich und damit disponibel sein müssen (BVerwG, Urteil vom 11. April 2013, 4 CN 2.12, juris). Zudem fordert das Oberverwaltungsgericht Schleswig in seinem Urteil vom 20.01.2015 eine Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien. Da für Potentialflächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen keine Abwägungsentscheidungen einsehbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine Abwägung nicht durchgeführt wird. Grundsätzlich behandelt die Landesplanung die „weichen“ Tabukriterien wie „harte“ Tabukriterien, was schon zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. Die von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen im Juni 2016 in einem Schnellverfahren, ohne fundierte fachliche Bewertung, sichergestellten Flächen des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Hohe Geest“ bieten nicht die nötige Rechtssicherheit, um sie als „weiches“ Tabukriterium im Rahmen der Aufstellung der	Überarbeitung des LSG-Zuschnitts innerhalb dessen Bereichs liegt, nicht in die Potenzialflächenkulisse und demzufolge auch nicht als Vorranggebiet übernommen werden kann. Der ganz überwiegende Teil der LSG-Verordnungen schließt die Errichtung von WKA direkt oder indirekt aus und enthält keine Ausnahmen zur Errichtung von WKA. Ausgenommen sind diejenigen LSG, deren Verordnungen ausdrücklich Regelungen zur Errichtung von WKA enthalten. Insofern hält die Landesplanungsbehörde weiterhin daran fest, diese Bereiche von der Windkraftnutzung freizuhalten. Hinzu kommt, dass diese landschaftlich sensiblen Bereiche vielfach durch andere Tabukriterien überlagert sind. Es würden jedoch voraussichtlich noch weitere Kriterien mit resultierendem Konfliktpotenzial durch die Teilbereiche der gewünschten Fläche berührt werde. U.a. wären dann beispielsweise die Belange der Kernzone des charakteristischen Landschaftsraums, von schützenswerten Geotopen sowie der erweiterten Abstandsbereiche von 800 bis 1.000 m zu den nahen Siedlungsbereichen tangiert. Die Planung erfolgt im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Zudem wurden im Rahmen der Planungen die rechtlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot hinreichend berücksichtigt.

Regionalpläne zu behandeln. Die geplante Gebietskulisse umfasst ca. 20 % der Kreisfläche und eine tragfähige Begründung für eine derart weitreichende Sicherstellung ist bisher nicht ersichtlich. Vielmehr spiegelt die Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes die politische Forderung des Agrar- und Umweltausschusses des Kreistages wieder, den aus dem Jahr 2011 stammenden naturschutzfachlichen Beitrag des Kreises Dithmarschen CHARAKTERISTISCHE LANDSCHAFTSRÄUME IN DITHMARSCHEN vollumfänglich als Tabukriterium bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Dieser Zielsetzung ist die Landesplanungsbehörde bei ihrer bisherigen fachlichen Bewertung der Potenzialflächen nicht gefolgt. Daher versucht der Kreis die selbst kreierten „charakteristischen Landschaftsräume“ in Landschaftsschutzgebiete umzuwandeln. Es wird weder konkret dargelegt, welche Gründe gegeben sind, dass eine endgültige Unterschutzstellung in Betracht kommt, noch wird die konkrete Gebietsabgrenzung fachlich begründet. Vielmehr wird bereits im *§ 1 - Einstweilige Sicherstellung* der Verordnung von einer befürchteten Gefährdung des beabsichtigten Schutzzwecks gesprochen. Diese Formulierung deutet bereits auf die zentrale Motivation der Sicherstellungsverordnung und der nachfolgenden LSG-Verordnung hin: den Ausschluss der Windenergie in den sichergestellten Flächen. Der Verdacht einer Verhinderungsplanung ist offenkundig. 3. Offensichtlich scheint die Gebietsabgrenzung in vielen Bereichen willkürlich anhand von zum Teil untergeordneten Landschaftselementen erfolgt zu sein. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gebietsabgrenzung im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erheblich ändert. Dafür spricht in meinem Fall unter anderem die Lage zum größten Teil außerhalb des Kernbereichs des charakteristischen Landschaftsraums, gemäß der von der Landesplanungsbehörde beauftragten ERARBEITUNG EINER FACHLICHEN GRUNDLAGE ZUR ABGRENZUNG VON CHARAKTERISTISCHEN LANDSCHAFTSRÄUMEN ALS AUSSCHLUSSFLÄCHEN FÜR DIE WINDENERGIENUTZUNG vom 25.02.2016. Zudem wurde am 16.03.2017 ein Normkontrollantrag gegen die Sicherstellungsverordnungen der geplanten Landschaftsschutzgebiete „Hohe Geest“ und „Rüsdorfer Moor“ beim Oberverwaltungsgericht Schleswig eingereicht (Aktenzeichen 1 KN 8/17), da es dem Kreis Dithmarschen, annähernd ein Jahr nach Erlass der Sicherstellungsverordnung, nicht gelungen ist, weder fundierte fachliche Planunterlagen noch weitergehende textliche Erläuterungen der für die Sicherstellungsverordnung gewählten Gebietskulisse in einen Beteiligungsverfahren zu geben. 4. Damit die einstweilig sichergestellten Flächen, die nicht am Abwägungsprozess der Regionalplanung teilnehmen, nicht erneut zu einer Ungültigkeit des gesamten Planwerkes wie	

die seinerzeit im Zuge der Regionalplanung 2012 nicht berücksichtigten Flächen der negativen Bürgerentscheide führen (s. Urteil OVG Schleswig vom 20.01.2015), schlage ich vor, die vom Kreis Dithmarschen einstweilig sichergestellten Flächen in ein Abwägungskriterium herabzustufen und die im 1. Entwurf nicht als Vorrangfläche dargestellten Potentialflächen dem Abwägungsprozess im 2. Entwurf zuzuführen. Mit der zusätzlichen Ausweisung der Potentialfläche wird die Idee einer räumlichen Konzentrationslösung von Windenergieanlagen konsequent weiterverfolgt. Zusammen mit dem bereits bestehenden Windpark Tellingstedt, entstünde ein kompaktes und räumlich konzentriertes Gebiet der Windenergienutzung, sodass Belastungen durch weitere, im Raum verteilte WEA-Standorte vermieden würden. Durch die Nutzung der bereits vorhandenen Infrastruktur wird zudem der Eingriff in weitere Schutzgüter auf ein Minimum begrenzt. Aus den vorgenannten Gründen und Aufgrund des räumlich-funktionalen Zusammenhangs mit dem bestehenden Windpark, bitte ich um Abwägung und ggf. Ausweisung der Potentialfläche als Windenergievorranggebiet im zweiten Entwurf des Regionalplans.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1753, Datum: 08.06.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn

Kapitel: PR3_LAU_001 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	Erwiderung
Hauptflugkorridor für Kraniche,Schwäne,Gänse und Greifvögel. Außerdem genutzte Schlafplätze für Kranich, Schwäne, Gänse sowie Greifvögel	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die

	jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1743, Datum: 08.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren , ich als Betroffene/geschädigte Bürgerin von Nützen, möchte mich entschieden gegen die Windräder in nützen wehren. Da meine Familie und ich im [redacted] wohnen(und das am Ende also kurz neben dem geplanten Standort von den Dingern,in der [redacted]!), stehen die Windräder quasi direkt vor meiner Haustür. Wir haben leider kein Interesse daran durch diese Windräder extrem an Lebensqualität zu verlieren , mal abgesehen vom Wertverlust durch den wir dann betroffen sind. Wir Nützer Bürger sind schon genug von unnatürlichen Umwelteinflüssen betroffen: A7,A20,Brockmann Recycling. Ich bin mir sicher dass es genug orte auf diesem Planeten gibt wo es Anwohner gibt die diese Windräder bevorzugt in ihrem Vorgarten stehen haben möchten. Gerne dürfen Sie dann dort gebaut werden aber bitte nicht vor meiner Haustür. Mit freundlichen Grüßen familie [redacted]	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1739, Datum: 08.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Gutem Tag ! [redacted] Wir möchten hiermit eine Stellungnahme zu der Vorranggebiets-Fläche PR3_SEG_021 abgeben. Und zwar gegen die Errichtung von Windkraftanlagen aus nachfolgenden Gründen ! Bei uns in Blunk sind schon seid vielen Jahren viele Weißstörche ortsansässig und	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die

nisten dort auch (nachweißlich) Sie fliegen von diesen Nistplätzen aus genau in die Flächen zur Nahrungsaufnahme ein,welche sie als Windkrafteignungsflächen für möglich betrachten. Ferner haben wir auch immer wieder Sichtungen von Greifvögeln. Im besonderen kommt es im gesamten Ortsgebiet von Blunk und der komplett umgebenden Feldmark immer wieder zu Sichtungen des Rotmilan (zeitweise sogar bis zu drei Kreaturen gleichzeitig von einem Blickfeld aus) Im gesamten Ort ist in den Abendstunden immer wieder ein recht starkes Aufkommen an verschiedenen Fledermäusen zu beobachten (nachweißbar) Ebenfalls sind immer wieder Kraniche vor Ort. Der Gemeinde Blunk droht ferner die Umbauung von Windparks aus verschiedenen Richtungen gleichzeitig ! (Riegelbildung) Blunk wäre zum Beispiel betroffen von geplanten Flächen und Baugebieten wie Daldorf, Pettluis , Groß Rönnau, Nehms und hat sogar Sicht auf den neu errichteten Windpark in Damsdorf/ Schmalensee mit 200 Meter hohen Anlagen !!	jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1737, Datum: 08.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie **Stellungnahme zu den Vorrangsflächen** **PR3_SEG_049 und PR3_SEG_056** die Gemeinde Nützen ist von 2 Vorrangsflächen betroffen. Insbesondere von der Fläche **PR3_SEG_49**. *Hierzu nehme ich zuerst wie folgt Stellung:* ***Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge*** /	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche. Die Fläche PR3_SEG_056 ist in die Fläche PR3_SEG_327 aufgegangen, welche ebenfalls in geänderter Form übernommen wird. Der größte Teil der Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen.

Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit **Die Siedlungsentwicklung** Die Siedlungsentwicklung der Region wurde nicht berücksichtigt, somit sind zukünftige Entwicklungen der Siedlungsachse eingeschränkt. **Umzingelungder Gemeinde** **Belastung der Gemeinde** Im Zusammenwirken der bestehenden Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebe mit den 2 genannten Vorrangflächen entsteht eine **Umzingelungder Gemeinde.** Dies sind: Im Osten durch die **A7** und die Trasse der **380 kV Höchstspannungsleitung** sowie einer **Biogasanlage** Im Norden durch die **zukünftige A20** Im Westen durch ein **Teerwerk** Im Südwesten durch ein **großes Recycling-Unternehmen** sowie einem **großräumigen aktiven Kiesabbau und der Landstraße L320.** **Schall- und Infraschall-Immissionen** Die **zugrundeliegenden Kriterien für Schall- und Infraschall-Immissionen entsprechen nicht den neuesten Kenntnissen. Die Abstände der WKA von 800 m zur Wohnbebauung sind nicht ausreichend. Ein Mindestabstand von 1000 m bezüglich des Infraschalls sollte grundsätzlich Minimum sein.** Im Zusammenspiel mit den vorgenannten Beeinträchtigungen ist davon auszugehen, dass die durch die Windkraftanlagen zusätzlich erzeugten Immissionen zu weiteren Beeinträchtigungen der Anwohner führen. Der **Schutzgutbereich Mensch und Gesundhei**t ist somit nicht ausreichend berücksichtigt. Die Landesregierung ist per Amtseid verpflichtet, für die Gesundheit der Bürger Vorsorge zu tragen und Schaden vom Volk abzuwenden. Dieses ist in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zu lesen.	Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Belange des Arten- udn Naturschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar

Der Gemeinde ist es nicht zumutbar noch mehr belastet zu werden. **Bürgerentscheid:** Die Einwohner wurden vor dem Bürgerentscheid über Pro und Kontra der Windeignungsflächen aufgeklärt. Die Bürger haben sich mit einem Abstimmungsergebnis von **67,3 % gegen die Windeignungsflächen** ausgesprochen. **Die Gemeinde steht hinter dem Bürgerentscheid und dem Bürgerwillen muss Rechnung getragen werden.** ***Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung*** **Die Faktoren für Naherholungsgebiete sind falsch bewertet**. Durch die bereits genannte **Umzingelung** werden **Freiräume für Mensch und Natur beschränkt.** Die Windkraftanlagen würden in einer grünen Oase stehen, welche von unserem Hauptwanderweg umschlossen ist. Dies würde bedeuten, dass man bei einem Spaziergang zu einer Seite die Windkraftanlagen und zur anderen Seite die A20 oder die A7 hat. Die Gemeinde hat nur diese relativ wenig befahrene Fläche für direkte Spaziergänge, da auf der anderen Seite der L320 aktiver Kiesabbau betrieben wird **Verspargelung und Ausnahmegenehmigung** **Sollten nur 2 Windkraftanlagen aufgestellt werden können, würde dies gegen die Ziele der Landesregierung sprechen. Das Land S-H will keine Verspargelung von WKA. Bei Genehmigung würde es dieses aber bedeuten.** **Ich spreche mich gegen eine Verspargelung und gegen eine Ausnahmegenehmigung, die dieses bewirken könnte, ausdrücklich aus.** ***Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz*** (Teil 3.2.5 Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen)) Dieses wurde nicht oder zeiträumlich nicht ausreichend geprüft (was verständlicherweise auch schwierig ist bei so vielen Überprüfungsflächen). Ein Rotmilanhorst ist vorhanden. **Wasserläufe, Biotope, FFH-Gebiet, Streuobstwiese**	angesehen.

Artenschutz, Rotmilan, Zugvögel, Bussarde, Seeadler, Weißstorch **Der Bereich der Vorrangfläche PR3_SEG_049 mit den darin enthaltenen Wasserläufen und Biotopen ist direkt mit dem FFH-Gebiet Ohlau verbunden. Die Wiesen und Wasserflächen (Biotop- und FFH-Verbundsystem)** werden **vermehrt von größeren Zugvogel-Verbänden genutzt. Diese Flächen beinhalten überschwemmte Wiesen, wodurch gerade die Vögel angezogen werden.** **Es werden zunehmend Großvögel wie Kraniche, Graugänse, Weißstorch, Seidenreiher, sowie auch Kiebitze direkt in der Vorrangfläche beobachtet, auch gibt es hier den Rotmilan incl. Horst, Bussarde und den Seeadler, was bereits den Planern der A20 bekannt ist. Südöstlich des Gebietes gibt es auch ein Nest des Weißstorches.** **Weiter gibt es hier den Uhu, Fledermäuse und Wachtelkönig.** **Daraus ergibt sich ein großes Konfliktrisiko, welches bei letzter Prüfung weder als hartes noch als weiches Tabukriterium berücksichtigt wurde, da es scheinbar noch nicht bekannt war.** **Dazu liegt mitten im Planungsbereich eine Ausgleichsfläche die besondere Beachtung verdient, da es sich um eine Streuobstwiese handelt. Die Streuobstwiesen verdienen einen besonders hohen Schutz. Wie sich Bienen zwischen Windkraftanlagen verhalten, ist unter Umständen noch nicht bekannt und daher zu überprüfen.** Die Fläche **PR3_SEG_49** liegt im direkten Zuleitungskorridor zur A20 - Ohlau - Schmalfelder Au. Die breite Gewässerquerung dient unter anderem dem Erhalt des hier verlaufenden Verbundkorridors für die Tierwelt. Die Lage der Fläche im Zentrum des Korridors ist daher aufgrund ihrer kumulativen Wirkung sehr ungünstig und kann erhebliche Auswirkungen auf die Funktionstüchtigkeit der Verbundachse haben. Dieser Sachverhalt führte bereits bei der Bewertung anderer Flächen in diesem Bereich zur Ablehnung.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1738, Datum: 08.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Zur Fläche: **PR3_SEG_056** **Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz** **Der Bereich der Vorrangfläche PR3_SEG_056 liegt am Rand einer Wasserschutzfläche und grenzt an mehrere Biotope. Im Verbund mit den angrenzenden Flächen (renaturiertes Kiesabbaugebiet, Moorgebiet) hat dieses Gebiet besondere Bedeutung für den Artenschutz. Diese Tatsache hat bereits zur Ablehnung einer direkt angrenzenden Fläche geführt.** **Somit ist die Einstufung als geringes Konfliktrisiko nicht mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz vereinbar.** **Auch auf dieser Fläche besteht eine Streuobstwiese welche nicht berücksichtigt wurde.** Am Rande dieser Vorrangsfläche kann man beobachten, dass sich die Grünflächen, welche landwirtschaftlich genutzt werden, immer wieder selbstständig zur Moorlandschaft renaturieren wollen. Unverständlich ist, dass am Rande der Wasserschutzfläche, des Moores , Biotopen und einer Ansiedlungsgemeinde diese Fläche als Vorrangfläche freigegeben werden soll, obwohl das Land S-H selbst sagt, dass **S-H nicht genügend Naturschutzflächen** hat und mehr geschaffen werden sollten. Zudem gibt es noch einen Vertrag zwischen der Flughafengesellschaft Hamburg und dem Land S-H in dem zu berücksichtigen ist, dass das gesamte Gebiet, sollte kein Flughafen gebaut werden, komplett **dem Naturschutz zugeschrieben und aufgeforstet werden soll.** Dazu gibt es noch fatale Überschneidungen sämtlicher Planungen und Verträge, welche überhaupt nicht verträglich sind und demnach nicht berücksichtigt wurden. Einerseits Naturschutz, **(Landschaftsrahmenplan)** Rohstoffpotenzialgebiet, und auch noch Vorrangsfläche für Windeignungsgebiet. Hiermit verweise ich auf den Vertrag mit der Flughafengesellschaft Hamburg. ***Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken und Moorlandschaft wurden nicht stark genug als Konfliktrisiko berücksichtigt (wobei es***	Die Fläche PR3_SEG_056 ist in die Fläche PR3_SEG_327 aufgegangen. Der größte Teil dieser Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Die nördliche Teilfläche (ehemals SEG_056) bleibt in modifizierter Form als Vorranggebiet erhalten. Aufgrund des einzuhaltenden 1.000 m-Abstandes zu Lentföhrden entfällt der nördliche Streifen. Damit ist automatisch auch die Überlagerung mit einer Waldparzelle berücksichtigt. Aufgrund der geringen Größe der Fläche ist nicht, wie in vielen Stellungnahmen befürchtet, von einer massiven Beeinträchtigung für die umliegende Wohnbevölkerung auszugehen. Vorgebrachte Artenschutzbelange führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einer Streichung der Fläche, weil Windenegienutzung grundsätzlich möglich scheint. Potenzielle Konflikte können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft und ggf. durch Maßnahmen entschärft werden. Eine erneute Überprüfung der südlichen Teilfläche hat ergeben, dass sie zumindest in einem Teilbereich als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Der regionale Grünzug ist entgegen der ursprünglichen Einschätzung hier nur randlich betroffen. Darüber hinaus ist sie deutlich abgesetzt von Siedlungen; im unmittelbaren Umfeld befindet sich nur ein Einzelgehöft, zu dem der Abstand von 400 m eingehalten wird. Insgesamt ist daher für diese Fläche von einem geringen Konfliktrisiko auszugehen. Belange des Artenschutzes fühen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Fläche. Sie werden auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft. Die Ausweisung wird auf den größeren Flächenteil beschränkt, um das zwischen den Teilflächen liegende Waldstück nicht zu stark zu belasten. Die nördlichen Flächenteile außerhalb des Biotopschwerpunktbereiches liegen teilweise innerhalb eines Kiesabbaugebietes. Nach Abzug verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits ausreichend

natürlich schwierig ist, dieses in kurzer Beobachtungszeit zu bewerten. Eine echte Bewertung kann es nur über einen längeren Zeitraum geben. Fläche Heidmoor/Nützen **PR3_SEG_327** wurde als Potenzialfläche (siehe Begründung laut Plan) gestrichen. Die Fläche **PR3_SEG_056 liegt getrennt von der B4 direkt am Kiesabbaugebiet welches teilweise schon renaturiert wurde und später mit den künstlich entstandenen Seen und schon vorhandenen Biotopen ein Naturschutzgebiet werden wird**. Ich verweise auf den Vogelschutz der Großvögel und Wiesenvögel. ***Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung*** sowie ***Mensch u. Gesundheit Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich*** **Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte** Die Gemeinde Lentföhrden gehört mit in diese Fläche. Auch sie ist von mehreren Vorrangsflächen betroffen. Die Gemeinde ist eine eindeutige Ansiedlungsgemeinde mit starkem Zuwachs und möchte sich auch zukünftig erweitern. Sie wird dann planerisch eingeschränkt werden, wenn von mehreren Seiten WKA gebaut werden würden.	berücksichtigt. So gilt zudem, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie verfestigte Planungen der Gemeinden als weiches Tabu beachtet und geplante Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt werden.

Institution: 50Hertz Transmission GmbH

ID: M7086, Datum: 29.05.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0051-1.pdf, PR_III_3-0051-A1-1.pdf, PR_III_3-0051-A2-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema	Die Stellungnahme wird mit den enthaltenen Hinweisen zur Kenntnis genommen. Konsequenzen für die Änderung oder Anpassung von Vorranggbieten sind daraus nicht zu entnehmen. Die zukünftig geplanten

Windenergie) - Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Frau Blöcker, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor Je eine Planausfertigung in Papier und auf CD 50Hertz betreibt im Planungsgebiet des Regionalen Entwicklungsplanes 380-kv Freileitungen bzw. 380-kV-Umspannwerke. Die Freileitungen sind in beigefügter Übersichtskarte (s. Anlage) gekennzeichnet. Für die nachrichtliche Übernahme der Leitungsverläufe und Umspannwerke in den Kartenteil des Regionalplanes können digitale Daten unter deodatenbereitstellunoe5Ohertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer 2017-000754-01-TG, das gewünschte Dateiformat und Koordinatenreferenzsystem an. In Kapitel 2.4.2.11 (Seite 37) des Gesamträumlichen Plankonzeptes (Entwurf) werden Abstandsregelungen zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen festgeschrieben. Hierzu haben wir keine Einwendungen. Entsprechend der VDEW Empfehlung M35/98 (Seite 11) soll ein Mindestabstand von 3 x D zwischen Rotorblattspitze einer WEA bis zur Eingrenzung (Zaun) einer Freiluftschaltanlage (Umspannwerk) eingehalten werden. Die sich aus den Abstandsregelungen ergebenen Mindestabstände zu Freileitungen/Umspannwerken führen zu einer Verringerung der tatsächlich nutzbaren Fläche für Windenergieanlagen. Durch 50Hertz erfolgt im Rahmen der Erstellung des Netzentwicklungsplanes Strom (NEP) unter anderem eine regionale Prognose des Zubaus von Windenergieanlagen Onshore. Hierzu ist eine Bereitstellung der im regionalen Raumentwicklungsplan festgelegten und neu vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in einem Format, das es uns erlaubt, die Daten mit einem Geoinformationssystem wei-terzuverarbeiten, notwendig. <u>Planungen der 50Hertz im Geltungsbereich</u>	Anlagen der 50Hertz Transmission Gmbh stehen nach Prüfung auf Basis der vorhandenen Informationen nicht im Konflikt zu den Vorranggebieten. Geringfügige Einschränkungen der Vorranggebiete aufgrund Vorhaben bezogener Abstandserfordernisse sind auf Ebene der Regionalplanung tolerabel. Die Geodaten zu den Vorrangflächen des zweiten Entwurfes können gerne bereitgestellt werden.

50Hertz wird, insbesondere in Folge der zunehmenden Einspeiseleistung durch Er-neuerbare Energien, in ihrer Regelzone die horizontale Übertragungskapazität weiter erhöhen müssen, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Diese bedarfsge-rechte Erhöhung der Übertragungskapazität erfolgt sowohl durch Optimierung und Verstärkung bestehender Anlagen als auch durch den Neubau von Anlagen (NOVA-Prinzip: Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau). Im Bereich der im Entwurf des Regionalplanes (Sachthema Wind) dargestellten *Vor-ranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung* bzw. *Vorranggebiete Repowering* liegen nach derzeitigem Stand keine zukünftigen Pla-nungen vor. Im weiteren Umfeld der im Entwurf des Regionalplanes (Sachthema Wind) dargestell-ten *Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienut-zung* bzw. *Vorranggebiete Repowering* zukünftig geplante Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH: Die Erhöhung der Stromtragfähigkeit der 380-kV-Leitung vom 380/220/110-kV-Umspannwerk Hamburg/Nord (50Hertz) zum 380/110-kV-Umspannwerk Hamburg/Ost, zu finden im Begleitdokument zum NEP 2030 als P84 M367 auf Seite 449. Perspektivisch die Errichtung eines dritten und vierten 380-kV-Stromkreises zwischen dem 380/110-kV-Umspannwerk Ost und der 380-kV-Schaltanlage Krümme! (50Hertz), zu finden im Begleitdokument zum NEP 2030 als P84 M368 auf Seite 449. Weitere zukünftig geplante Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH innerhalb der Planungsraumgrenzen: Die Errichtung zweier 380-kV-Leitungsabzweige von der 380-kV-Schalt-anlage Brunsbüttel (50Hertz) — zum 380/220/110-kV-Umspannwerk Bruns-büttel (Tennet). Die Errichtung des ersten Stromkreises ist im Begleitdoku-ment zum NEP 2030 als TTG-013 auf Seite 267 zu finden, die Errichtung des zweiten Stromkreises als P56 auf Seite 417. Die Erweiterung des 380/220/110-kV-Umspannwerks Hamburg/Nord (50Hertz) durch einen vierten 380/110-kV-Transformator für den Verteilungs-netzbetreiber auf dem vorhandenen Grundstück des Umspannwerks Bezüglich der Ausweisung weiterer Vorganggebiete für Windenergienutzung weisen wir zudem auf folgendes hin:	

Im Nahbereich der Umspannwerke Hamburg/Nord, Hamburg/Ost und der Schaltanla-gen Brunsbüttel und Krümmel sind Flächen zur perspektivisch notwendigen Erweite-rung der Anlagen freizuhalten. Hinweis zur Darstellung unseres Anlagenbestandes: Die Darstellung des Leitungsverlaufes der 380-kV-Freileitung Krümme! — Görries in der Karte *IV 06b Entwurf_ Teilaufstellung_RegPI 3 Ost Karte_Sachthema_Wind Druck 12.2016* ist fehlerhaft. Zur Übermittlung des korrekten Leitungsverlaufes wen-den Sie sich bitte wie oben angegeben an das 50Hertz-Postfach zur Geodatenbereit-stellung. Freundliche Grüße Müller Kretschmer Anlagen 2 Übersichtskarten	
Institution: Gamesa Energie Deutschland GmbH, Keine Abteilung **ID: 1736, Datum: 08.06.2017** **Angehängte Dateien: 170608 Looft Vorranggebiet.png**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, III in Schleswig-Holstein	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_019 wird aufgrund der

(Sachthema Windenergie) **Hier: Planungsraum III West, Abwägungsbereich PR3_STE_019** Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchten wir im Rahmen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans sowie der Regionalplanung Stellung nehmen. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf den Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_STE_019 soweit die für diesen Bereich beinhaltete Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung in den Entwurf des Landesentwicklungsplans und der der Regionalplanung übernommen worden ist. Wir haben, um Unklarheiten zu vermeiden, dieser Stellungnahme als Anlage den Kartenausschnitt des Abwägungsbereiches beigefügt und dabei den Potenzialbereich, auf den sich unsere Stellungnahme bezieht, blau umrandet markiert. Der Potenzialbereich ist zwingend als Vorranggebiet Windenergienutzung in den Regionalplan mit aufzunehmen. Es gibt keine Gründe, die einer Aufnahme entgegenstehen. Als Gründe, die einer Aufnahme entgegenstünden, wurden u.a. die folgenden Punkte genannt: Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume 2 Km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage. Diese Punkte sind jedoch nicht geeignet, einen Ausschluss der Fläche zu tragen. Zum einen sind die im Entwurf aufgeführten Abwägungskriterien generell nicht geeignet eine Abwägung rechtmäßig zu tragen und zum anderen treffen die Abwägungskriterien, ihre Wirksamkeit zu diesem Zwecke unterstellend, bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung auf diese Fläche nicht	Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Es bleibt bei der Ausweisung wie im 1. Entwurf. Es erfolgt lediglich eine geringe Abstandskorrektur im Osten. Der wichtigste Aspekt, der zur Streichung der westlichen Gebietsteile führt, ist die Lage innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Rotmilanhorstes. Die westlich der K 71 gelegenen Teile der Fläche PR3_STE_019 liegen nach aktuellem Kenntnisstand großteilig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes. Aufgrund der hohen Priorisierung des Kriteriums entfallen die westlichen Flächenteile vollständig. Zusätzlich Berücksichtigung finden müssen ebenfalls die geänderten Abstandsregeln für die erweiterte Abstandsfläche von 1000 bis 800 m zu nahen Siedlungsbereichen. Die westlichen Randbereiche der entfallenden Teilfläche liegen innerhalb dieser Zone und da sie unbebaut, müsste diese ohnehin entfallen. Bzgl. der durch PR3_STE_019 betroffenen denkmalschutzrechtlichen Belange: Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von WKA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation

sondern fordern bei ihrer Anwendung sogar eine Aufnahme der Fläche als Windeignungsfläche. Im Einzelnen möchten wir zu den Punkten wie folgt Stellung nehmen: **2.5.2.11 Belange des Denkmalschutzes** Bezogen auf die Potentialfläche PR3_STE_019 wird bei der Bewertung der Abwägungskriterien im Detail zum Schutzbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter ein mögliches Konfliktrisiko für das Kriterium 5.4 und 5.5 gesehen. Es handelt sich bei dem Kriterium 5.4 um „2 Km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage“. Dazu wird lediglich unter den Hinweisen aus den Kreisen angegeben: „… und zudem sind Belange des Denkmalschutzes möglicherweise in erheblichem Umfang betroffen: Kirche.“ Es wird weder ausgeführt, um welche Kirche es sich handeln soll, noch woraus sich die Betroffenheit ergeben soll. **Kriterium 5.4** Im gesamträumlichen Planungskonzept wird auf Seite 57 zu diesem Kriterium ausgeführt: *„ 2000 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden“.* Wir unterstellen, dass es sich bei der Kirche, die hier möglicherweise betroffen sein könnte,	des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. Als ein solches wurde es auch in der Abwägung von PR3_STE_019 behandelt und dementsprechend mit einbezogen. Hinsichtlich der Möglichkeit, die Potenzialfläche gesamtheitlich auszuweisen, ist der Aspekt für den westlichen Teil hinderlich, jedoch nicht die entscheidende Barriere demgegenüber. Eine Betroffenheit liegt nur im äußeren westlichen Randbereich der Fläche vor, somit entfaltet das Kriterium hier keine überragende Bedeutung. Berücksichtigung muss es dennoch finden, da die St. Bonifatiuskirche der Landesplanung als bedeutendes Denkmal durch das Landesamt für Denkmalpflege übermittelt wurde. Bzgl. der Bedeutung des charakteristischen Landschaftsraumes für die Abwägung: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Im Umfeld von PR3_STE_019 liegt bereits eine starke landschaftliche Prägung durch die Windenergienutzung vor. Die Kernzone des umgebenden charakteristischen Landschaftsraumes ist ansonsten überwiegend von WKA freigehalten, weshalb dies auch hier möglichst gesichert werden soll. In Anbetracht dessen sowie der anderen abwägungsrelevanten Aspekte wird in diesem Bereich nach wie vor kein Vorranggebiet ausgewiesen.

um die Bonifatiuskirche in Schenefeld handelt, die in der Mitte der Ortschaft Schenefeld liegt. Da sich diese weder in einer Höhenlage noch in einer Einzellage befindet, bliebe alleine das Kriterium „weithin sichtbar“. Die Ortschaft Schenefeld befindet sich in westlicher bis nordwestlicher Richtung von der Potentialfläche aus gesehen. Es ist schon äußerst fraglich, ob die Potentialfläche mit ihrer äußersten Ausdehnung überhaupt innerhalb des als pauschalierten Umgebungsbereich angegebenen 2 Km Radius liegt, innerhalb dessen eine vertiefende Abwägung erfolgen soll. Unter zugrunde legen der im Entwurf angegebenen Potentialfläche beträgt die Entfernung zwischen dem Rand der Potentialfläche und dem Standort der Bonifatiuskirche, denn alleine dieser kann maßgeblich sein, bereits mehr als 2 Km. Bereits aus diesem Grund steht damit dies Kriterium einer Ausweisung an dieser Stelle nicht entgegen. Vorsorglich unterstellt, dass die Potentialfläche in dem Prüfbereich liegt, könnte dieses alleine nicht zu einer Betroffenheit und einem Entfallen der Fläche führen. Die Potentialfläche müsste zunächst einmal in einem größeren Umfang innerhalb des Prüfbereichs liegen, denn nicht jedes bereits minimale Überschneiden kann zu einem Entfallen der Potentialfläche bzw. eines großen Bereiches dieser führen. Dieses wird auch bereits im Gesamträumliches Plankonzept auf Seite 73 als Grundlage angegeben. Wie im gesamträumlichen Konzept auf Seite 19 ausgeführt wird, muss sich innergebietlich die Windenergienutzung durchsetzen. Über eine gemeindliche Planung bzw. im Genehmigungsverfahren kann dann noch eine Feinsteuerung erfolgen. Dieses Konzept wäre	

dann gefährdet, wenn Flächen ausgewiesen werden würden, die aufgrund verschiedener Faktoren weitgehend nicht nutzbar wären. Dieses wäre dann eine vom Bundesverwaltungsgericht für unwirksam erklärte Verhinderungsplanung. Ein geringfügiges Überschneiden des Prüfbereiches mit der Potentialfläche könnte jedoch im weiteren Verfahren über ein Verschieben der Anlagen oder eine geringere Anlagenhöhe ausgeglichen werden, soweit nicht Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich zur Verfügung stehen. Sollte also von einer Überschneidung des Prüfbereichs mit der hiesigen Potentialfläche ausgegangen werden, so käme allenfalls eine geringfügige Überschneidung in Betracht, so dass auch aus diesem Grund ein Entfall der Potentialfläche nicht gerechtfertigt wäre. Liegt die Potentialfläche in einem größeren Umfang im pauschalierten Umgebungsbereich, dann soll eine vertiefende Abwägung erfolgen. Im Verfahren hat eine einzelfallbezogene Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege, dem Archäologischen Landesamt und dem Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck zu erfolgen (Gesamträumliches Plankonzept Seite 57). Eine vertiefende Abwägung oder die Dokumentation einer einzelfallbezogenen Abstimmung mit den genannten Ämtern ist jedoch den ausliegenden Entwurfsunterlagen insbesondere auch dem Datenblatt zu der Potentialfläche nicht zu entnehmen. Wir müssen also davon ausgehen, dass eine solche vertiefende Abwägung oder eine einzelfallbezogene Abstimmung nicht stattgefunden hat auch wenn dies im Gesamträumliches Konzept auf Seite 71 so dargestellt wird. Es ist jedenfalls über das Datenblatt hinaus eine einzelfallbezogene Abwägung nicht erkennbar. Dieses stellt einen schweren Mangel der Planung dar, der zu ihrer Rechtswidrigkeit führen muss. Selbst wenn man jedoch rein vorsorglich unterstellt, dass die Potentialfläche in einem sehr großen Umfang in diesem Prüfbereich läge, ergibt sich sogar in diesem Fall eine Betroffenheit nicht. Es handelt sich dabei zunächst nur um einen pauschalierten Umgebungsbereich, in dem eine vertiefte Abwägung erforderlich sein soll. Dies entbindet aber nicht davon, dass für ein Entfallen der Fläche hier Belange des Denkmalschutzes in einem solchen Umfang betroffen sein müssen, dass sich die Windenergienutzung in keiner Form durchsetzen kann und auch eine Auflösung dieses Konflikts (z.B. durch eine geringere Dimension der Anlagen) nicht	

möglich ist. Bereits im Jahr 2009 hatten wir hinsichtlich der Kirche in Schenefeld eine Abstimmung mit der Untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Steinburg vorgenommen. Dabei hat die Behörde zwar darauf hingewiesen, dass bei Windkraftanlagenhöhen von 150 m der Umgebungsschutz der Kirche in Schenefeld zu berücksichtigen ist, führte aber auch an, dass eine Sichtbeziehung im Rahmen dieser Einschätzung nicht nachweisbar ist. Zur Ermittlung der möglichen visuellen Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen am Standort Looft auf das Landschaftsbild wurde nach Rücksprache mit der UDB (Frau von Malottky, 14.12.2009) eine Sichtbarkeitsabschätzung für den geplanten Windpark von verschiedenen Anfahrtsrichtungen vorgenommen. Zur Orientierung und Abschätzung einer möglichen Sichtbeziehung zwischen dem Vorhaben und der Kirche in Schenefeld wurden bestehende WEA benachbarter Windparks herangezogen. Die Gegend um das Vorhabensgebiet ist durch ein leicht welliges Relief geprägt, Hügel und größere Erhebungen fehlen weitgehend. Die überwiegend ackerbaulich genutzte Landschaft wird von Knicks durchzogen, dazu kommen größere zusammenhängende Waldbereiche und eingestreute Gehölzbestände. Die Bekau-Niederung verläuft in einem schmalen Niederungsbereich mit Grünländern, der sich aufgrund seiner geringen Ausdehnung und des flachen Umgebungsreliefs nur aus unmittelbarer Betrachtungsnähe optisch aus der Landschaft hervorhebt. Eine 380 kV und parallel dazu eine 110 kV Leitung verlaufen etwa 300 m westlich des Vorhabens in ungefährer SW-NO-Ausrichtung. Auf die oberen Bereiche der etwa 60 m hohen Höchstspannungsmasten und die Seile besteht von der Vorhabensfläche aus weitgehend freie Sicht. Östlich an die Vorhabensfläche schließt sich unmittelbar an die K71 der bestehende	

Windpark Looft an, dessen Windenergieanlagen (WEA) Gesamthöhen von 100 m aufweisen. Zum etwa 3 km entfernten Kirchturm der Bonifatiuskirche in Schenefeld (gemessen vom Mittelpunkt der Vorhabensfläche besteht von der Vorhabensfläche aus keine Sichtbeziehung. **Sichtwirkung des geplanten Windparks** Um eine mögliche Sichtbeziehung zwischen der Bonifatiuskirche in Schenefeld und den geplanten WEA zu ermitteln, wurde die Kirche von verschiedenen Richtungen aus angesteuert. 1. Aus südlicher Richtung: Der Kirchturm ist von außerhalb nicht zu erkennen. 2. Aus östlicher Richtung (B 430): Der Kirchturm wird aufgrund seiner geringen Höhe (37 m), des welligen Reliefs und der vordergründigen Bebauung erst sichtbar, wenn man den Siedlungsbereich erreicht. Die geplanten WEA bei Looft wären von diesem Standpunkt aus wegen einer dazwischenliegenden Geländeanhöhe und kleineren Gehölzbeständen vermutlich nicht zu sehen. 3. Aus nördlicher Richtung: Die nächstgelegene Anhöhe, die Sicht auf den Kirchturm gewährt, befindet sich in Warringholz. Von hier aus ist in etwa süd/südöstlicher Richtung (285°) das Dach des Kirchturms der Bonifatiuskirche in etwa 2,6 km Entfernung zu sehen. Der Turm tritt aber hinter mehreren Gehölzreihen und einer Brücke in seiner visuellen Wirkung stark zurücktritt. Vom Betrachtungsstandpunkt Warringholz wurde ausgehend vom Kirchturm Schenefeld der	

Blickwinkel von 285° bis 320°, in dem sowohl die Vorhabensfläche als auch die WEA des bestehenden Windparks Looft liegen, mit dem Auge abgesucht. Oberhalb der Baumkronen ist die Höchstspannungsleitung zu erkennen, die sich in etwa 4 km Entfernung zum Aufnahmestandort befindet. Dabei konnten 7 der 60 m hohen Masten, die in Abständen von etwa 420 bis 450 m zueinander stehen, identifiziert werden. Die Sichtbarkeit der 100 m hohen WEA des etwa 6 km entfernten Windparks Looft war von diesem Standpunkt trotz guter Sicht nicht gegeben. Vor diesem Hintergrund kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass die Rotoren geplanter WEA in der Vorhabensfläche vom Betrachtungsstandort in einer Entfernung von 4,5 km aus sichtbar sein könnten. In diesem Fall lägen die WEA jedoch in einem deutlichen Abstand (horizontaler Blickwinkel von etwa 30°) östlich vom Turm der Bonifatiuskirche in Schenefeld. Die visuelle Wirkung der geplanten WEA würde zudem durch die relativ große Entfernung zum Betrachter, und die Sichtverschattung durch dazwischenliegende Knicks und Waldbestände, leichte Geländeanhöhen und die Masten und Seile der Höchstspannungsleitung zurücktreten. Zwischen der Vorhabensfläche in Looft und der Kirche in Schenefeld besteht auf normaler Sichtstandorthöhe keine direkte Sichtbeziehung. Allenfalls von wenigen, sehr exponierten Einzelstandorten wie einem erhöhten Standpunkt in Warringholz könnten beide Bereiche einsehbar sein. Aufgrund der großen Entfernung zwischen Kirchturm und Windpark und der Sichtverschattung durch Knicks und Wälder wäre eine Sichtbeziehung jedoch auch von erhöhten Betrachtungsstandpunkten aus nicht gegeben. Zwischen den bestehenden Windparks in Christenthal/Puls bzw. Reher und dem geplanten Windpark in Looft besteht aufgrund der dazwischenliegenden Wälder und Siedlungsbereiche auf Bodenniveau ebenfalls keine direkte Sichtbeziehung.	

Dieses alles führt im Ergebnis dazu, dass die hiesige Potentialfläche nicht aus Gründen des Denkmalschutzes gestrichen werden kann. Dieses wäre, wie im Gesamträumliches Plankonzept auf Seite 77 unter Schritt 4.4 ausgeführt, auch nur ausnahmsweise möglich. Laut Datenblatt wird das Konfliktrisiko als mittel eingestuft. Dies bedeutet aber, dass der Ausnahmefall einer weitergehenden und eingehenderen Begründung bedarf als die Feststellung eines Regelfalls. Dies insbesondere der detaillierten Begründung, warum hier aus Gründen des Denkmalschutzes, denn nur dies ist das hier zu betrachtende Kriterium, zur weiteren Konfliktminderung die Kriterienflächen ganz oder in Teilen aus der Potentialfläche herausgenommen werden sollen. Dies bedeutet aber auch, dass nicht der gesamte Bereich sondern nur die vom Kriterium betroffene Fläche ganz oder in Teilen herausgenommen werden könnte. Bezogen auf die hiesige Potentialfläche würde dies bedeuten, dass lediglich über die Überschneidungsfläche, die nach unserer Auffassung schon nicht existiert, zu sprechen ist. Es würde sich dabei nur um einen sehr geringen Flächenanteil an der gesamten Potentialfläche handeln. Da aber, wie im Umweltbericht unter Kap. 6.1.9 auf Seite 129 ausgeführt wird, eine endgültige Bewertung der Umweltauswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit Blick auf die konkreten Anlagenstandorte vorgenommen werden kann, kann auch dann erst eine abschließende Bewertung erfolgen. Hier können, wie am angegebenen zutreffend Ort dargestellt, verbleibende Umweltauswirkungen durch Einbindung der Denkmalschutzbehörden vermieden oder gemindert werden. Dies trifft insbesondere zu, wenn die Flächenbetroffenheit, diese einmal unterstellt, so gering ist, wie in dem hier vorliegenden Fall. Die Regionalplanung ist daher nicht der Ort, um über diesen Sachverhalt zu entscheiden und die Fläche herauszunehmen, da aufgrund der noch nicht feststehenden Standorte eine abschließende Betroffenheit nicht beurteilt werden kann. Des Weiteren muss sich eine Abwägung an den gesetzlichen Vorgaben messen lassen. Im	

Bereich des Denkmalschutzes gehört hierzu auch das Schleswig-Holsteinische Denkmalschutzgesetz. Danach gehört gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH zu den genehmigungspflichtigen Maßnahmen die Veränderung der Umgebung eines beweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Sollte dieser Fall vorliegen, dann kann gemäß § 13 Abs. 2 DSchG SH eine Genehmigung versagt werden, soweit dies zum Schutz des Denkmals erforderlich ist. Das Gesetz lässt hier also nicht jede Form der Beeinträchtigung als Grundlage einer genehmigungspflichtigen Maßnahme zu sondern verlangt eine wesentliche Beeinträchtigung, wie dies auch vom Bundesverwaltungsgericht verlangt wird (BVerwG Urteil vom 21.04.2009 -4 C 3.08 -). Wann eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt lässt sich dabei gerade nicht allgemeingültig bestimmen, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere vom Denkmalwert und der Intensität des Eingriffs ab (VG Hannover, Urteil vom 26.05.2016 – 2 A 11746/14 - m.w. N.). Wie bereits ausgeführt handelt es sich bei der Bonifatiuskirche um ein Kulturdenkmal, das in der Denkmalliste Steinburg geführt wird. Es handelt sich dabei aber gerade nicht um Kulturdenkmal, dass sich in beeindruckender Höhe oder bedeutender Einzellage befindet. In Betracht kommt allein der Belang der „weithin Sichtbarkeit“. Hierbei ist zu sehen, dass die Bonifatiuskirche in der Mitte der Ortschaft Schenefeld liegt. Einer Ortschaft mit verschiedensten Gewerbe und Handelsbetrieben sowie drei großen Verbrauchermärkten und einem Holz- und Baumarkt. Es handelt sich bei der Kirche also nicht um ein die Umgebung prägendes Kulturdenkmal. Dieses ergibt sich nicht einmal für die nächste Umgebung. Eine Sichtbarkeit der Kirche über den direkten örtlichen Bezug hinaus ist, wenn überhaupt, nur durch den Kirchturm mit einer Höhe von rund 37 Metern gegeben. Dieses auch nur für einen Nahbereich, wie wir bereits vorstehend ausgeführt haben. Das bedeutet, dass für dieses	

Kulturdenkmal allein die Sichtbarkeit des Kirchturms über den direkten Umgebungsbereich hinaus gegeben sein könnte. Der Kirchturm alleine stellt aber kein schützenswertes Gut dar. Seine Funktion ergibt sich nur aus dem Zusammenspiel mit dem Kirchenschiff. Dieses jedoch hat keine Sichtbarkeit und unterliegt damit auch keinem Schutz. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmals liegt damit durch die Potentialfläche nicht vor, eine Überschneidung von Potentialfläche und Schutzbereich unterstellend. Damit kann dieses Kriterium kein Grund dafür sein, die Potentialfläche nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung in den Regionalplan mit aufzunehmen. Die Potentialfläche ist daher zwingend zu übernehmen. **2.5.2.16 Charakteristische Landschaftsräume** **A.** Der Plangeber hat als Abwägungskriterium, das Kriterium der charakteristischen Landschaftsräume (CL) aufgenommen. Gemeint sind damit aus Sicht des Plangebers „Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen“ (Gesamträumliches Plankonzept, Seite 59, 2.5.2.16 Charakteristische Landschaftsräume). Diese Abwägung soll neben die bereits als Tabukriterien (z.B. LSG, NSG) oder als weiteres Abwägungskriterium (Naturpark) von der Windenergienutzung grundsätzlich aufgrund ihrer landschaftlichen Charakteristik frei zu haltenden Bereiche treten. Während es bei den genannten anderen Bereichen aufgrund einer gesetzlichen Einstufung und unter Schutz Stellung klare Definitionen und gesetzliche Vorgaben für diese Bereiche und auch eine klare, nachvollziehbare Abgrenzung gibt, basiert die Festlegung von charakteristischen	

Landschaftsräumen allein auf der Auswertung von Kartenmaterial (Gutachten „Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen in Schleswig-Holstein“, S. 42 ff.). Dabei werden dann aber sogar noch die spezifischen Daten außer Acht gelassen, z.B. bei Windenergieanlagen die Höhenangaben (Gutachten „Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen in Schleswig-Holstein“, S. 48), so dass keine spezifischen Wirkräume ermittelt werden können (Gutachten „Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen in Schleswig-Holstein“, S. 48). Dieses wird im vorgenannten Gutachten nochmals verdeutlicht: *„Zusätzliche Sichtverschattungen durch vertikale Strukturen werden nicht berücksichtigt, da diese im landesweiten Maßstab nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden können“* (a.a.O., S. 59). Gerade darum geht es aber, wie der Plangeber selbst feststellt: *„Erfasst sind Gebiete, die in ihrer Gesamtheit aus Sicht des Schutzgutes Landschaft eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen.* *Hinsichtlich ihrer Bedeutung wird bei den CL folgendermaßen differenziert:* ***Kernbereiche**: sehr hoch bewertete CL mit einer Mindestausdehnung von 1000 m. Von* *Kernbereichen vollständig umschlossene Flächen werden in diese einbezogen.* ***Schutzbereiche**: umgeben die Kernbereiche und schützen vor visuellen Beeinträchtigungen.* *Die Reichweite ist in Abhängigkeit vom Relief.“* (Umweltbericht, Seite 100 ff., 4.7.2.1 Charakteristische Landschaftsraume).	

Dies bedeutet, dass der Plangeber weder mit dem Gutachten noch mit den weiteren Ausführungen im Entwurf der Regionalplanung das von ihm selbst gesetzte Abwägungskriterium erfüllen kann. Beim Schutz der charakteristischen Landschaftsräume soll ein Schutz vor Beeinträchtigungen dieser Räume erfolgen. Die Frage, ob eine solche Beeinträchtigung stattfindet, kann sich aber nur im Rahmen einer konkreten Einzelfallabwägung ergeben. Das Gutachten ist, da die grundlegenden Parameter nicht mit einbezogen werden, dazu vollkommen ungeeignet. Es werden weder die konkreten Verhältnisse vor Ort hinsichtlich der Orographie oder sonstiger sichtverschattender Faktoren berücksichtigt noch werden die tatsächlichen Einwirkbereiche der Windenergieanlagen mit einbezogen. **B.** Da die charakteristischen Landschaftsräume nach den Vorgaben des Plangebers gerade neben die objektiv bestimmbaren Bereiche wie LSG oder NSG treten sollen, war im Entwurf der Regionalplanung festzulegen, um welche Bereiche es sich dabei handeln soll. Im Plankonzept selbst wird dazu lediglich ausgeführt, dass dieses aus Sicht des Plangebers „Gebiete (sind), die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen“ (Gesamträumliches Plankonzept, Seite 59, 2.5.2.16 Charakteristische Landschaftsräume). Im Übrigen wird auf das genannte Gutachten verwiesen. In diesem heißt es zur Abgrenzung und Definition:	

„Es muss daher definiert werden, was mit einer „erhaltenswerten Charakteristik“ gemeint ist. … Mit den auszuweisenden charakteristischen Landschaftsräumen sollen unverwechselbare Kulturlandschaften verschiedener Regionen des Bundeslandes identifiziert und geschützt werden, deren Erhalt aufgrund der zunehmenden Landschaftsveränderungen bzw. der Gefahr der „Uniformierung“ von Landschaft vordringlich ist. … *„Charakteristisch“ wird in diesem Sinne bestimmt durch eine Kombination von* *– naturbedingter, unverwechselbarer landschaftlicher Eigenart (naturlandschaftliche Prägung, Naturnähe, Möglichkeiten des Naturerlebnisses)* *– kulturbedingter, unverwechselbarer landschaftlicher Eigenart (Erkennbarkeit historischer Nutzungen, besondere zeitgeschichtliche Bedeutung)* *Somit wird die Charakteristik einer Landschaft durch ihre Eigenart bestimmt. Der Begriff der Eigenart umschreibt in Anlehnung an KRAUSE (1985, S. 65, in FACHHOCHSCHULE ERFURT 2004, S. 301):* *– „das Individuelle eines Ortes, nicht das allgemein Übliche* *– das Beharrliche, nicht das allerorten Einbürgerungsfähige* *– das Gewachsene, nicht das allerorten Reproduzierbare“* *Die Eigenart kann sowohl durch die Vielfalt von Merkmalen in einer Landschaft (z.B. Knicks, Fließgewässer, Seen) als auch eine besondere Ausprägung (z.B. markante Reliefform) oder Kombination (z.B. hügelige, knickreiche Landschaft mit eingelagerten Seen, kleinräumiger Wechsel von Offenland und Wald) derselben sein. Auch die Dominanz eines Merkmals kann die unverwechselbare Eigenart bestimmen. Mit den charakteristischen Landschaftsräumen werden Teile der Kulturlandschaft ausgewiesen, die sich durch ihre unverwechselbare Eigenart in besonderer Weise von der umgebenden Landschaft abheben, weil in ihnen bestimmte naturraumtypische naturbedingte und / oder kulturbedingte Merkmale der*	

Landschaft in einer besonderer Ausprägung, Vielfalt oder Dominanz vorkommen. (Gutachten „Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen in Schleswig-Holstein“, S. 37 ff.) Dies bedeutet, dass nach dem Willen des Plangebers unverwechselbare Teile der Kulturlandschaften geschützt werden sollen. Dies sind Teile, die die Möglichkeit des besonderen Naturerlebnisses bieten oder Teile, die eine zeitgeschichtliche Dokumentation bieten. Die Frage des besonderen Naturerlebens kann sich aber nur als spezifischer, subjektiver Eindruck vor Ort ergeben. Gegebenenfalls im Zusammenspiel mit anderen Faktoren, wie einer umfassenden Erholungsfunktion der Gebiete oder der Frage der touristischen Erschließung aber dieses kann mit Sicherheit nicht auf Basis einer Kartenauswertung ohne jegliche örtliche In-Augenscheinnahme erfolgen. Die Frage des Erlebens ist eine subjektive Bewertung des Einzelfalls und nicht klärbar im Rahmen einer schematischen Überprüfung. Des Weiteren ist nicht geklärt, wie sich die charakteristischen Landschaftsräume von anderen Bereichen der Kulturlandschaft abheben sollen. Es handelt sich bei der Kulturlandschaft per se um eine vom Menschen geprägte und geschaffene Landschaft. Zu dieser Kulturlandschaft zählen auch technische Bauwerke wie Silos, Funktürme und eben Windenergieanlagen. Dieses bedingt aber auch, dass diese Landschaft einem Wechsel unterlegen ist. Die Vorstellung einer Kulturlandschaft in der heutigen Zeit ist eine andere, als sie es vor 10 oder gar 50 Jahren war. Die Windenergie kann zudem mit der Landwirtschaft aber auch z.B. dem Tourismus durchaus harmonieren.	

Kulturlandschaften schließen damit bewusst besiedelte Räume mit ein. Dabei belässt es der Gesetzgeber nicht beim Auftrag des bloßen Erhalts der Kulturlandschaft im Sinne eines konservierenden Schutzes. Im Gegenteil hat er dessen Stärkung und damit die künftige Entwicklung im Blick, sodass der fortlaufende dynamische Prozess in der Landschaft zu begleiten und die Landschaft dem gesellschaftlichen Wandel anzupassen ist (Gerold Janssen, Rechtsfragen zur Einbeziehung der Kulturlandschaft in die Raumordnung in ARL 2006 Kulturlandschaften als Herausforderung für die Raumplanung, S. 23 f.). Dies stellt auch der Plangeber heraus, in dem er im gesamträumlichen Plankonzept festhält, dass „die heutige Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins ist das Ergebnis der anthropogenen Gestaltung des Naturraumes insbesondere durch die wirtschaftliche und siedlungsmäßige Nutzung der Naturlandschaft. Die Kulturlandschaft bestimmt maßgeblich den Charakter des Landes und bildet eine wichtige Grundlage für die Freizeit und Erholungsnutzung. Sie stellt damit nicht nur ein ökologisch, sondern auch ökonomisch wertvolles Potenzial dar, das es zu erhalten und zu nutzen gilt“ (a.a.O. Seite 16 f.). Nach der Vorstellung des Plangebers ist also bereits die Kulturlandschaft als solche Grundlage der Erholungsnutzung und nicht nur ausgewählte Teilbereiche aus dieser. Darüber hinaus führt sogar der Plangeber aus, dass „die Windkraftnutzung bereits Bestandteil der schleswig-holsteinischen Kulturlandschaft geworden ist“ (a.a.O. S. 17). Das heißt es gibt keinen Widerspruch zwischen Windkraftnutzung und Kulturlandschaft sondern die Windkraft ist ein Teil dieser Kulturlandschaft. Damit prägt aber auch die Windkraft die Kulturlandschaft und wird damit selbst Teil des charakteristischen Landschaftsbildes. Nach alledem ist das Merkmal der charakteristischen Landschaftsräume aufgrund seiner Unbestimmtheit und der willkürlichen Abgrenzung vollkommen ungeeignet, als Abwägungskriterium zu dienen. **C.**	

Selbst wenn man jedoch eine Wirksamkeit dieses Kriteriums unterstellt, dann trägt es in jedem Fall aber einen Ausschluss der Potentialfläche Looft nicht sondern stützt, dass dieses Gebiet als Windeignungsgebiet zwingend in den Regionalplan aufzunehmen ist. Denn dieses Gebiet erfüllt die Anforderungen nicht, die der Plangeber an ein charakteristisches Landschaftsbild stellt und die damit Grundlage eines Ausschlusses sein sollen. **1.** Zum einen entspricht die Potentialfläche Looft gerade den Zielsetzungen der Regionalplanung. Nach dieser soll eine Konzentration erzielt werden (Gesamträumliches Plankonzept, S. 18). Dazu ist es angestrebt, Flächengewinne über die Arrondierung von bestehenden Vorranggebieten zu erzielen (Gesamträumliches Plankonzept, S. 80). Dieses trifft auf die Potentialfläche Looft zu. Die Potentialfläche Looft stellt sich als Arrondierung des bestehenden Windvorranggebietes dar. Sie schließt sich in westlicher Richtung an das bisher bestehende und weiter in der Regionalplanung beinhaltete Windvorranggebiet an. Dies bedeutet die Konzentration von Windenergieanlagen an dieser Stelle mit einer Freihaltung von bisher nicht ausgewiesenen Flächen inmitten eines noch großräumig freien Bereiches an anderer Stelle. Damit die Ausweisung an einer konfliktarmen Stelle, die auch die Unterstützung der Gemeinde hat. Es können damit an anderer Stelle Flächen, die konfliktträchtiger wären, freigehalten werden und gleichwohl die energiepolitischen und Klimaschutzziele des Landes erfüllt werden. **2.** Darüber hinaus soll nach dem Willen des Plangebers auch das randliche Hineinragen eines Vorranggebietes in den charakteristischen landschaftsraum als weniger konfliktträchtig angesehen werden als eine Neuausweisung. Auch dieses trifft auf die Potentialfläche Looft zu. Sie ragt oberhalb der Ortschaft Looft in geringem Maße in den als charakteristischen Landschaftsraum dargestellten Bereich hinein (Nr. 28 des Anhangs 9.8 zum Gutachten	

charakteristische Landschaftsräume). Dieser Bereich durchschneidet die Ortschaft Looft. Die Grenze läuft in diesem Bereich fast genau entlang der Kreisstraße 71. Östlich an die Kreisstraße grenzt der bestehende Windpark an. Westlich der Kreisstraße befindet sich die Potentialfläche. Sie ragt also in diesem Bereich als Arrondierung des bereits bestehenden Windparks hinein. Es werden also keine neuen Flächen ausgewiesen sondern bereits bestehende Flächen lediglich arrondiert. Das heißt in diesem Bereich wird nicht in freie Räume eingegriffen, die der Plangeber als schützenswert erachtet, sondern es wird in einem Bereich, in dem bereits eine Vorbelastung besteht, eine zulässige Erweiterung der Windenergienutzung vorgenommen. Auch dieses entspricht gerade dem Willen des Plangebers, eine Konzentration der Flächen zu erzielen (Gesamträumliches Plankonzept, S. 18). Das bedeutet, dass auch nach den vorstehenden Betrachtungen, die Fläche auszuweisen ist, da sie gerade den Anforderungen des Plangebers an eine Arrondierung und Konzentration der Windvorranggebiete entspricht. **3.** Die grundsätzliche Frage ist jedoch, ob die Potentialfläche überhaupt in einem charakteristischen Landschaftsraum liegt. Bei Anwendung der vom Plangeber aufgestellten Maßstäbe ist dieses zu verneinen. Nach der Vorstellung des Plangebers sind die charakteristischen landschaftsräume *„Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen“* (Gesamträumliches Plankonzept, 2.5.2.16 Charakteristische Landschaftsräume, S. 59). Dieser unbestimmte Begriff war näher zu definieren. Dieses wurde im Gutachten Charakteristische Landschaftsräume wie folgt versucht: *„Nach den aktuellen Vorgaben der Landesregierung (vgl. Kap. 4.1) soll es sich bei den charakteristischen Landschaftsräumen um Gebiete handeln, die in ihrer Gesamtheit „eine*	

erhaltenswerte Charakteristik“ haben. … *Es muss daher definiert werden, was mit einer „erhaltenswerten Charakteristik“ gemeint ist….* *Mit den auszuweisenden charakteristischen Landschaftsräumen sollen unverwechselbare Kulturlandschaften verschiedener Regionen des Bundeslandes identifiziert und geschützt werden, deren Erhalt aufgrund der zunehmenden Landschaftsveränderungen bzw. der Gefahr der „Uniformierung“ von Landschaft vordringlich ist. …* *Für die Definition der „erhaltenswerten Charakteristik“ wird in Anlehnung an FACHHOCH-SCHULE ERFURT (2004) folgende These zugrunde gelegt:* *„Jede Landschaft hat ihre naturbedingte Eigenart, aber nicht jede eine unverwechselbare. Jede Landschaft wurde historisch geprägt, aber nicht in jeder ist dies noch offensichtlich und markant. Jede Landschaft erfährt auch gegenwärtig ihre Prägung, aber nicht immer trägt diese Prägung zur Unterscheidbarkeit bei.“* *„Charakteristisch“ wird in diesem Sinne bestimmt durch eine Kombination von* *– naturbedingter, unverwechselbarer landschaftlicher Eigenart (naturlandschaftliche Prägung, Naturnähe, Möglichkeiten des Naturerlebnisses)* *– kulturbedingter, unverwechselbarer landschaftlicher Eigenart (Erkennbarkeit historischer Nutzungen, besondere zeitgeschichtliche Bedeutung)* *Somit wird die Charakteristik einer Landschaft durch ihre Eigenart bestimmt. Der Begriff der Eigenart umschreibt in Anlehnung an KRAUSE (1985, S. 65, in FACHHOCHSCHULE ERFURT 2004, S. 301):* *– „das Individuelle eines Ortes, nicht das allgemein Übliche* *– das Beharrliche, nicht das allerorten Einbürgerungsfähige* *– das Gewachsene, nicht das allerorten Reproduzierbare“ …*	

Mit den charakteristischen Landschaftsräumen werden Teile der Kulturlandschaft ausgewiesen, die sich durch ihre unverwechselbare Eigenart in besonderer Weise von der umgebenden Landschaft abheben, weil in ihnen bestimmte naturraumtypische naturbedingte und / oder kulturbedingte Merkmale der Landschaft in einer besonderer Ausprägung, Vielfalt oder Dominanz vorkommen.“ (Gutachten „Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen in Schleswig-Holstein“, S. 37 ff.). Diese trifft auf den Bereich der Potentialfläche Looft gerade nicht zu. Es handelt sich dabei um einen räumlich kleinen Bereich, der begrenzt wird: Im Norden durch die B430 Im Osten durch die K71, mit dem Schnittpunkt zur B430 im Ort Sophienthal Im Westen durch L127, die Ortschaft Schenefeld sowie die A23 Im Süden durch die Ortschaften Looft und Pöschendorf Dominiert wird dieser Bereich durch den Ort Schenefeld, der auch Verwaltungssitz des Amtes Schenefeld ist. Der Bereich selbst ist gekennzeichnet durch eine sehr kleinteilige, intensive landwirtschaftliche Nutzung. Dazu gehören auch künstlich angelegte Fischteiche. Zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen wird er durchzogen von einem Netz asphaltierter Wirtschaftswege. Diese dienen auch dem Erreichen der in diesem Bereich verstreut angesiedelten Gehöfte mit unterschiedlicher landwirtschaftlicher Ausrichtung (teilweise mit Rinderställen, Molkereiannahmestelle sowie Silo mit Güllebecken). Der in diesem Bereich liegende Ort Looft ist keine charakteristische Ortslage mit einem feststellbaren Ortskern sondern ein flächenmäßig stark verästeltes Straßendorf, das sich entlang der K71, der Pöschendorfer Straße sowie weiterer sich in den Bereich hineinziehender Straßen erstreckt. Insbesondere die Pöschendorfer Straße hat hierbei eine sehr starke	

Bedeutung da sie sich in verschiedenen Verästelungen durch das Gebiet zieht und eine Hauptverbindungsstraße, als direkte Verbindung, zwischen Looft, Pöschendorf und Schenefeld darstellt. Die A23 strahlt in diesen Bereich hinein noch stark mit ihrer Wirkung aus. Darüber hinaus durchzieht eine Hochspannungsfreileitung von Südwesten nach Nordosten diesen Bereich. In diesem Bereich spielt der Tourismus keine Rolle. Es sind weder Rad- noch Wanderwege vorhanden. Wenn man sich diese reale Situation in dem Bereich vor Augen führt, dann entspricht dies gerade nicht dem Leitbild des Plangebers von einer charakteristischen Landschaft. Es handelt sich hier gerade nicht um einen Bereich mit unverwechselbarer landschaftlicher Eigenart, sei dies nun als Form des Naturerlebens oder als kulturhistorisch bedeutsame Landschaft. Dieser Bereich ist geprägt als wachsende und sich verändernde Kulturlandschaft, die in sehr starkem Maße dem Wandel unterlegen hat. Sie wird beeinflusst durch den sich bei der Ortschaft Looft befindlichen Windpark. Dieser Bereich hebt sich nicht von den umgebenden Bereichen ab sondern steht hinter ihr zurück. Sonst vorkommende Merkmale der Landschaft wie z.B. Knicks finden sich hier nur in sehr geringer Ausprägung entlang der asphaltierten Wirtschaftswege. Als prägende Elemente der reliefarmen Landschaft finden sich die menschlichen Einflüsse wie Hochspannungsfreileitung, Gewerbegebiete und Verbrauchermärkte sowie landwirtschaftliche Gehöfte und Ortschaften. Das für eine charakteristische Landschaft vorausgesetzte Naturerlebnis ist hier in keinster Weise gegeben. **Fazit:**	

Nach alledem steht keiner der Gründe, die als Punkte, die einer Aufnahme entgegenstünden, genannt wurden, einer Aufnahme entgegen. Im Gegenteil bei korrekter Betrachtungsweise und Anwendung streiten die aufgestellten Kriterien sogar gerade für eine Aufnahme und eine Ausweisung. Deshalb ist eine Aufnahme der Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung in den Regionalplan und die Landesplanung geboten und wir fordern Sie hiermit dazu auf. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Institution: Gamesa Energie Deutschland GmbH, Keine Abteilung **ID: 1735, Datum: 08.06.2017** **Angehängte Dateien: 170608 Looft Vorranggebiet.png**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II, III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) **Planungsraum III West, Abwägungsbereich PR3_STE_019**	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_019 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Es bleibt bei der Ausweisung wie im 1. Entwurf. Es erfolgt lediglich eine geringe Abstandskorrektur im Osten.

Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchten wir im Rahmen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans sowie der Regionalplanung Stellung nehmen. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf den Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_STE_019 soweit die für diesen Bereich beinhaltete Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung in den Entwurf des Landesentwicklungsplans und der der Regionalplanung übernommen worden ist. Wir haben, um Unklarheiten zu vermeiden, dieser Stellungnahme als Anlage den Kartenausschnitt des Abwägungsbereiches beigefügt und dabei den Potenzialbereich, auf den sich unsere Stellungnahme bezieht, blau umrandet markiert.	Der wichtigste Aspekt, der zur Streichung der westlichen Gebietsteile führt, ist die Lage innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Rotmilanhorstes. Die westlich der K 71 gelegenen Teile der Fläche PR3_STE_019 liegen nach aktuellem Kenntnisstand großteilig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes. Aufgrund der hohen Priorisierung des Kriteriums entfallen die westlichen Flächenteile vollständig. Zusätzlich Berücksichtigung finden müssen ebenfalls die geänderten Abstandsregeln für die erweiterte Abstandsfläche von 1000 bis 800 m zu nahen Siedlungsbereichen. Die westlichen Randbereiche der entfallenden Teilfläche liegen innerhalb dieser Zone und da sie unbebaut, müsste diese ohnehin entfallen.
Der Potenzialbereich ist zwingend als Vorranggebiet Windenergienutzung in den Regionalplan mit aufzunehmen. Es gibt keine Gründe, die einer Aufnahme entgegenstehen. Als Gründe, die einer Aufnahme entgegenstünden, wurden u.a. die folgenden Punkte genannt: Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Beeinträchtigungsbereiche mit bes. Bedeutung für Großvögel Diese Punkte sind jedoch nicht geeignet, einen Ausschluss der Fläche zu tragen. Zum einen sind die im Entwurf aufgeführten Abwägungskriterien generell nicht geeignet eine Abwägung rechtmäßig zu tragen und zum anderen treffen die Abwägungskriterien, ihre Wirksamkeit zu diesem Zwecke unterstellend, bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung auf diese Fläche nicht sondern fordern bei ihrer Anwendung sogar eine Aufnahme der Fläche als Windeignungsfläche.	Bzgl. der geäußerten Kritik hinsichtlich der Prüfung der Umfassungs- bzw. Riegelbildung: Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Ortslagen sollen nicht in unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen zu den Ortslagen. Diese Prüfung wird für alle geplanten Potenzial- und Vorranggebiete vorgenommen. Mittels des Abwägungskriteriums "Umfassungswirkung, Riegelbildung" soll

Im Einzelnen möchten wir zu den Punkten wie folgt Stellung nehmen: **2.5.2.5 Umfassungswirkung, Riegelbildung** Das gewählte Abwägungskriterium der Umfassungswirkung, Riegelbildung ist kein geeignetes Kriterium, um auf Ebene der Regionalplanung zu einer fach- und sachgerechten Bewertung der Eignung von Flächen für die Windenergienutzung zu gelangen Gemäß Ziffer 2.5.2.5 des „Gesamträumliches Plankonzept“ soll verhindert werden, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt sind. Hierfür müsse nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. **A.** Das bedeutet, dass zwingend auf Ebene der Regionalplanung eine Abgrenzung durchgeführt werden muss, zwischen einer zumutbaren Belästigung, die keinen Ausschluss der Fläche nach sich ziehen würde und einer unzumutbaren Belästigung, die eine Begrenzung oder sogar einen Ausschluss der Fläche nach sich ziehen soll. Aus juristischer Sicht liegt eine unzumutbare Belästigung vor, wenn körperliches und psychisches Wohlbefinden sowie die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt werde. Dabei muss die Grenze des üblichen oder zumutbaren Maßes nach Art, Dauer und Ausmaß überschritten bzw. als unzumutbar beurteilt werden (zitiert aus Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“, Seite 6, Mecklenburg Vorpommern 2013). Die Frage, ob diese Unzumutbarkeit vorliegt, verlangt eine genaue Abwägung aller Interessen und der konkreten Situation, die durch das Hinzutreten der Windenergieanlagen entstehen	verhindert werden, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt sind. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen zu den Ortslagen. In Anlehnung an die Rechtsprechung, welche die Umfassungswirkung jeweils im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung beurteilt, geht der Plangeber davon aus, dass eine Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist. Anhand dieser Parameter wird eine Bewertung der Ortslagen vorgenommen, um so die jeweilige Belastung zu ermitteln. So kann im Rahmen der Abwägung mit Hilfe des objektivierten Verfahrens die individuelle Belastungssituation ermittelt und entsprechend berücksichtigt werden. Im Rahmen der Abwägung von Potenzialflächen ist die Fokussierung auf die Ausdehnung von Flächen und in der Konsequenz möglichen Vorranggebieten eine sinnvolle Messgröße und die Methode hinreichend geeignet. Aus der Tatsache heraus, dass auf regionalplanerischer Ebene jedoch keine detaillierte Betrachtung der Lage vor Ort möglich ist und bspw. Zäsuren, Sichtverschattung usw. nicht lückenlos durch die Methodik aufgefasst werden, ist das Kriterium als ein Abwägungskriterium entsprechend angemessen. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird die Situation einzelner Anlagen zudem punktuell mit der gebotenen Genauigkeit überprüft. Für die Entscheidung bzgl. der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist die Prüfung des Kriteriums vornehmlich als Indiz zu betrachten. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt.

würde. Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalplanung soll diese gemäß Ziffer 2.5.2.5 des „Gesamträumliches Plankonzept“ dadurch erfolgen, dass als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt werde, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen zu den Ortslagen. Dabei diene das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Januar 2013) zur methodischen Orientierung, werde jedoch auf die kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst. Bei der angewandten Methodik werde in einem Umkreis von 2.250 m (entspricht der 15-fachen Anlagenhöhe der Referenzanlage) die Wirkung der Vorranggebiete unter Berücksichtigung des Anlagenbestandes auf die Ortslagen untersucht. In Anlehnung an die Rechtsprechung, welche die Umfassungswirkung jeweils im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung beurteile, gehe der Plangeber davon aus, dass eine Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich sei. Anhand dieser Parameter werde eine Bewertung der Ortslagen vorgenommen, um so die jeweilige Belastung zu ermitteln. So könne im Rahmen der Abwägung mit Hilfe eines objektivierten Verfahrens die individuelle Belastungssituation ermittelt und entsprechend berücksichtigt werden. In Fällen, in denen optische Riegel in der Landschaft entstehen würden, sollten nach Möglichkeit größere Abstände zwischen den Vorranggebieten vorgesehen werden. Im Umweltbericht auf Seite 38 ff. wird Folgendes zur Umfassung von Ortslagen gesagt: Mögliche Beeinträchtigungen der Lebensqualität könnten durch die Umfassungswirkung (Umschließung, Einkreisung) von Ortslagen durch WKA hervorgerufen werden. Relevant sei hierbei insbesondere die mögliche optisch bedrängende Wirkung. Das Kriterium definiere sich vor allem über die visuelle Wahrnehmung.	Zusätzlich Berücksichtigung finden müssen ebenfalls die geänderten Abstandsregeln für die erweiterte Abstandsfläche von 1000 bis 800 m zu nahen Siedlungsbereichen. Die westlichen Randbereiche der entfallenden Teilfläche liegen innerhalb dieser Zone und da sie unbebaut, müsste diese ohnehin entfallen. Bzgl. Vogelschutz: Die westlich der K 71 liegenden Gebietsteile der Potenzialfläche PR3_STE_019 liegen nach aktuellem Kenntnisstand nahezu vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes. Es wird mit Datengrundlagen gearbeitet, die amtlich erhoben wurden. Aufgrund der hohen Priorisierung des Kriteriums entfallen die westlichen Gebietsteile deshalb vollständig. Es wird nicht mit der Annahme von Wechselhorsten kalkuliert. Für das Vorliegen solcher liegen derzeit keine Hinweise vor bzw. davon kann nicht ausgegangen werden, da auf regionalplanerischer Ebene eine Berücksichtigung dieser schutzwürdigen und dringend –bedürftigen Greifvogelart bei der Planung der Windenergienutzung nicht möglich wäre. Es wird dahingehend auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen.

Um diese Wirkung in Bezug auf die vorliegende Planung erfassen und bewerten zu können, sei im Rahmen des gesamträumlichen Plankonzeptes als Ausgangsbasis auf ein bereits angewendetes Verfahren aus Mecklenburg-Vorpommern zurückgegriffen (MEIL MV / UmweltPlan (2013)) worden. Das Verfahren würde jedoch an die Erfordernisse und die räumliche Ausgangslage in Schleswig-Holstein angepasst. Durch die Berücksichtigung des Kriteriums solle vermieden werden, dass zukünftig Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt würden. Die Vorgehensweise unterscheide sich von allen anderen Kriterien dadurch, dass die Betroffenheit von Ortslagen durch alle für eine Umfassung verantwortlichen Flächen (Bestands-, Potenzial- bzw. Vorrangflächen) nur als übergreifende Gesamtbetroffenheit beurteilt werden könne. Die Beurteilung hierzu finde sich in den Datenblättern. Im Rahmen des gesamträumlichen Plankonzeptes seien über 4.450 Ortslagen hinsichtlich der Umfassung des aktuellen Bestandes an WKA bzw. der WKA vor Inbetriebnahme bewertet worden. Die Bewertung gehe von den Mittelpunkten der Ortslagen aus. Für die Auswahl der Ortslagen seien die Flächen herangezogen worden, die im Rahmen der Potenzialflächenermittlung als hartes Tabukriterium „Innenbereich“ betrachtet wurden. Der Suchradius um die Mittelpunkte der Ortslagen werde in Anlehnung an die Referenzanlage auf die 15-fache Anlagenhöhe festgelegt. Bei einer 150 m hohen Referenzanlage betrüge der Betrachtungsraum demnach 2.250 Meter von den Mittelpunkten der Ortslagen. Auf Grund der großflächigen landesweiten Betrachtung seien an Stelle einer Einzelfallbetrachtung Risikostufen des Konfliktpotenzials ermittelt worden. Eine detaillierte Einzelbetrachtung nach dem Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern sei auf dieser Planungsebene nicht durchführbar. Zur Bewertung des Risikos werde daher in einem ersten Schritt die gesamte Horizontbedeckung bezogen auf die Mittelpunkte der Ortslagen herangezogen. Ausgehend von der durchschnittlichen Horizontbedeckung innerhalb des Betrachtungsraumes seien unter Einbezug der ermittelten Standardabweichung Risikopotenzialklassen festlegt worden. Auf dieser Basis seien die ermittelten Ortslagen unter Berücksichtigung der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung einer Einzelfallbetrachtung im Rahmen der Abwägung unterzogen worden, ob und inwieweit von einer unvertretbaren Umfassungssituation auszugehen ist oder nicht.	

(Hervorhebungen sind durch uns erfolgt.) Als Referenzanlage dient eine Windenergieanlage mit 150m Gesamthöhe, einem Rotordurchmesser von 100 m und einer Nennleistung von 3 MW gemäß Ziffer 2.2.2 des „Gesamträumliches Plankonzept“. Der Plangeber geht also von einer Referenzanlage aus und will auf Ebene der Regionalplanung mit einem, wie er es nennt, objektivierten Verfahren die individuelle Belastungssituation vor Ort klären und bewerten, ob es zu einer unvertretbaren Umfassungssituation komme oder nicht. Wobei der Plangeber bereits hier selbst zugeben muss, dass eine detaillierte Einzelbetrachtung auf dieser Planungsebene nicht durchführbar ist. Der Plangeber will also eine individuelle Betrachtung der einzelnen Flächen, wohlgemerkt von 4.450 Ortslagen, wie er selber erklärt, durchgeführt haben bei gleichzeitiger Erklärung und Erkenntnis, dass ihm dieses auf dieser Planungsebene nicht möglich ist. Diese Erkenntnis ist auch korrekt, denn allein die Tatsache, dass eine Ortschaft von einem Vorranggebiet zu mehr als 120° umschlossen ist, vermag in keinem Fall zu eine unzumutbare Umfassung oder gar, wie der Plangeber ausführt, eine unvertretbare Umfassungssituation begründen. Die Rechtsprechung verlangt hier eine „erdrückende Wirkung“ und dass das Bauvorhaben das Nachbargrundstück regelrecht abriegelt mit einem Gefühl des „Eingemauertseins“ (BVerwG, Urteil vom 13.03.1981 -4 C 1.78-; OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006 -8 A 3726/05- m.w.N.; OVG Lüneburg, Beschluss vom 13.12.2006 -7 ME 271/04-). Zu der Frage, ob der zu Grunde gelegte Winkel von 120° überhaupt geeignet ist, hier als Kriterium zu dienen, was diesseits bestritten wird, nehmen wir an späterer Stelle noch Stellung.	

Bereits aus dem hierdurch hervortretenden Widerspruch, den der Plangeber selbst bemerkt und darstellt, ergibt sich die Unwirksamkeit und Rechtswidrigkeit der vorgenommenen Abwägungen. Damit ist bereits hier dieses Kriterium als Abwägungskriterium ungeeignet. Des Weiteren wird hier einerseits von einer Betrachtung und Abwägung des Einzelfalls gesprochen aber andererseits diese Einzelfallprüfung durch ein „objektiviertes Verfahren“, d.h. ein schematisiertes Vorgehen, ersetzt. Diese Schematisierung ist aber gerade keine Einzelfallprüfung und wird auch dem Einzelfall nicht gerecht, so dass hiermit der Plangeber gerade den von ihm aufgestellten Planvorgaben und Grundlagen nicht gerecht wird. **B.** Eine unzumutbare Belästigung kann sich nur auf Basis des konkreten Einzelfalls ergeben. Das heißt bei Betrachtung aller Faktoren. Dies sind z.B. die Höhe der Anlagen, die Aufstellungsanordnung, die Topographie, die Abstände zu den betroffenen Gebäuden, die Ausrichtung der Gebäude aber auch weitere Faktoren des konkreten Projekts (BVerwG, Urteil vom 13.03.1981 -4 C 1.78-; OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006 -8 A 3726/05- m.w.N.; OVG Lüneburg, Beschluss vom 13.12.2006 -7 ME 271/04-). Dies alles kann auf Ebene der Regionalplanung nicht beurteilt werden, denn diese Faktoren sind in keinster Weise bekannt. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens oder der Bauleitplanung werden die zu bauenden Anlagen konkretisiert und die Aufstellungsanordnung festgelegt. Auch in einem flächenmäßig großen Vorranggebiet mag es in diesem Zusammenhang zu einer geringen Anzahl von Anlagen kommen, wenn dieses aus naturschutzfachlichen oder artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich ist oder sich aufgrund von Abständen oder Freihalteflächen zu Infrastruktur, z.B. Straßen, sowie Flüssen oder Waldflächen Beschränkungen ergeben, die auf eben der Regionalplanung noch nicht erkennbar sind und auch nicht sein können. Wir haben uns auch noch einmal klar zu vergegenwärtigen, worüber wir sprechen. Es geht um	

die Frage der optisch bedrängenden Wirkung. Dieses gerade aber nicht, wie der Plangeber ausführt unter Nr. 1.3 unter Anhang 7 „Bewertungsschlüssel für die Abwägungskriterien und mögliche Auswirkungen auf die Zielebereiche des Landesentwicklungsplans und der Umweltprüfung“, auf Siedlungen sondern auf den Einzelnen, die einzelne Person. Das heißt, um es ganz klar zu sagen, Schutzobjekt ist die einzelne Person und nicht eine unbestimmte Ortslage. Nur eine konkrete, natürliche Person kann sich von einem Objekt, sei es nun ein Haus, eine Windenergieanlage oder ähnlichem, optisch bedrängt fühlen in einer Weise, die in der konkreten Situation unzumutbar ist. Da es sich hierbei um eine subjektive Empfindung handelt, kann sich dieses für verschiedene Personen in unterschiedlichen Situationen ergeben. Die Frage des Schutzes vor optisch bedrängender Wirkung ist eine Ausformung des Rücksichtnahmegebots und damit als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu beachten (OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006 -8 A 3726/05-). Welche Anforderungen das Gebot der Rücksichtnahme begründet, hängt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wesentlich von den jeweiligen Umständen ab (OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006 -8 A 3726/05; BVerwG, Urteile vom 25.02.1977 – 4 C 22.75, vom 13.03.1981 – 4 C 1.78 und vom 28.10.1993 – 4 C 5.93-). Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung desjenigen ist, dem die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zu Gute kommt, umso mehr kann er Rücksichtnahme verlangen. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, umso weniger braucht derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen. Bei diesem Ansatz kommt es für die sachgerechte Beurteilung des Einzelfalls wesentlich auf eine Abwägung zwischen dem an, was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmepflichtigen nach Lage der Dinge zuzumuten ist (OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006 -8 A 3726/05-). Eine gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßende optisch bedrängende Wirkung ist von der Rechtsprechung angenommen worden, wenn dem hinzutretenden Bauwerk wegen seiner Höhe und Breite gegenüber dem Nachbargrundstück eine „erdrückende“ oder „erschlagende“ Wirkung zukommt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die baulichen	

Dimensionen des Gebäudes aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls derart übermächtig sind, dass das „erdrückte“ Gebäude nur noch überwiegend wie eine von einem herrschenden Gebäude dominierte Fläche ohne eigene baurechtliche Charakteristik wahrgenommen wird oder das Bauvorhaben das Nachbargrundstück regelrecht abriegelt, d.h. dort ein Gefühl des Eingemauertseins oder eine Gefängnishofsituation hervorruft (OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006 -8 A 3726/05- m.w.N.). Die Einzelfallentscheidung, ob eine solche Anlage bedrängend auf das Gebäude wirkt, hat sich daher in einem ersten Schritt an der konkreten Höhe der Anlage zu orientieren (OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006 -8 A 3726/05- m.w.N.). Eine starre Abstandsregelung wird dem nicht gerecht und würde im Übrigen auch der nach § 35 Absatz 3 Satz 1 BauGB gebotenen Berücksichtigung aller Einzelfallumstände nicht gerecht. Denn es ist in diesem Zusammenhang auch die Lage der Gebäude zu berücksichtigen (OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006 -8 A 3726/05- m.w.N.). Wer im Außenbereich oder auch angrenzend an den Außenbereich wohnt muss grundsätzlich mit der Errichtung von Windenergieanlagen als in diesem Bereich privilegiert rechnen. Würden hier die gleichen Maßstäbe angelegt, die für den Innenbereich gelten, dann würde damit der Außenbereich und die darin privilegierten Nutzungen entwertet. Ähnliches ist für die nach TA Lärm einzuhaltenden Schallwerte in der Rechtsprechung Konsens. Im Übergangsbereich zweier Nutzungsarten kommt es zu einer Mittelwertbildung, gerade vor dem Hintergrund, dass man ansonsten den Außenbereich für die dort privilegierte Nutzung mit den erhöhten Schallwerten entwerten würde. Damit entfällt jedoch nicht der Schutzanspruch jedoch vermindert er sich dahin, dass dem Betroffenen Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Anlage ausweicht oder sich vor ihnen schützt. Das heißt, dass zu prüfen ist, ob nicht bereits eine hinreichende Abschirmung zur Anlage besteht oder diese hergestellt werden kann. Aber es ist auch zu klären, ob die Anlagen in der Hauptblickrichtung und Hauptnutzungsrichtung des betroffenen Gebäudes liegen.	

Es wird also in der Realität, das heißt im konkreten Einzelfall in seiner Drei-Dimensionalität eine konkrete unzumutbare Beeinträchtigung gefordert, die auch wieder in dem konkreten Fall nicht durch zumutbare Maßnahmen abgemildert oder aufgehoben werden kann. Dieses alles kann auf Ebene der Regionalplanung nicht erfolgen, denn die konkret auf die Anlagen bezogene Prüfung der örtlichen Situation kann auf dieser Ebene zwingend nicht erfolgen. Des Weiteren erfolgt die Prüfung auf Basis einer zwei-Dimensionalen Annahme. Sie lässt also gerade das Element der „optischen Bedrängung“, das sich aus der dritten Dimension, der Höhe und Ausdehnung in der Höhe, ergibt ohne Berücksichtigung. Damit fehlt aber der entscheidende Bewertungsmaßstab. Auch hieraus folgt also, dass dieses Kriterium als Bewertungsmaßstab, und sei es lediglich als Abwägungskriterium, im Rahmen der Regionalplanung ungeeignet und damit rechtswidrig ist. **C.** Des Weiteren geht der Plangeber bei seiner Bewertung von den Mittelpunkten der Ortslagen aus. Für die Auswahl der Ortslagen seien die Flächen herangezogen worden, die im Rahmen der Potenzialflächenermittlung als hartes Tabukriterium „Innenbereich“ betrachtet wurden. Dieses kann jedoch nicht als Basis für eine Beurteilung der Riegelbildung und damit der bedrängenden Wirkung dienen. Vom Mittelpunkt der Ortslage werden durch einen Betrachter in keinem Fall alle Windenergieanlagen in der Vorrangfläche zu sehen sein. Denn auch nur auf diese tatsächliche und nicht eine rein hypothetische Wirkung kommt es an. Für den in der Mitte der Ortslage befindlichen Betrachter werden Anlagen durch die in der Ortschaft	

befindlichen Bauten abgeschirmt. Abgestellt werden müsste auf die betroffenen Bereiche und dies können nur die Außenlagen der Ortschaften sein. Bei diesen Außenlagen wäre dann aber auch zu prüfen, ob überhaupt die gesamten Anlagen, die die bedrängende Wirkung hervorrufen sollen, vom betroffenen Gebäude aus sichtbar sind. Ob diese Anlagen nicht möglicherweise abgeschirmt werden durch weitere Gebäude, durch Bewuchs oder Waldgebiete. Dies bedeutet aber, dass vom Plangeber als Gesichtspunkt für eine von ihm als Einzelfallbetrachtung bezeichnete Beurteilung ein Ausgangspunkt gewählt wurde, der in keinem Fall dazu geeignet ist, diese Beurteilung in rechtlich verbindlicher Weise zu tragen. Nach der vorgenannten Rechtsprechung könnte sich in keinem denkbaren Fall ein im Mittelpunkt der vom Plangeber zu Grunde gelegten Ortschaft auf eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots berufen und damit Drittschutz für sich in Anspruch nehmen. **D.** Gemäß Ziffer 2.2.4 „Gesamträumliches Plankonzept“ wird ein räumlicher Zusammenhang zu einer Nachbarfläche wird bis zu einer Entfernung von 400 m angenommen. Das entspräche einem durchschnittlichen Abstand moderner WKA untereinander. Voraussetzung sei, dass optisch der Eindruck eines Windparks bestehen bleibt. Anders wäre es zu bewerten, wenn diese Flächen z.B. durch Infrastrukturbänder oder Waldflächen mit starker Zäsurwirkung voneinander getrennt würden, so dass der Eindruck eines einheitlichen Windparks nicht gegeben wäre. Damit setzt sich der Plangeber in Widerspruch zu seinen eigenen Vorgaben. Einerseits soll es sich bei einem Abstand von mehr als 400 m nicht mehr um einen einheitlichen Windpark handeln. Wenn jedoch ein Abstand von mehr als 400 m dazu führt, dass nach der Vorstellung des Plangebers der Abstand so groß ist, dass sich in der Örtlichkeit eine Zäsur ergibt die dazu führt, dass der Eindruck eines Windparks nicht mehr gegeben ist, dann kann dies nur dadurch entstehen, dass der Korridor zwischen den Anlagen zu einer optischen Trennung und der Wahrnehmung einer aufgelockerten Nutzung führt. Damit kann es sich auch nicht mehr um einen Riegel handeln.	

Gemäß Schritt 4.5 im „Gesamträumliches Plankonzept“ erfolge eine abschließende Überprüfung und möglichst vollständige Vermeidung von schwerwiegenden Umfassungswirkungen für Siedlungsbereiche (Methodik in Anlehnung und Weiterwicklung von „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“, Mecklenburg-Vorpommern, Januar 2013) durch eine entsprechende Anpassung der Potenzialflächen. Dies soll dann andererseits dadurch erfolgen, dass in einem Bereich von 180° lediglich 120° durch Windenergieanlagen bebaut sein sollen. Dieses bedingt nach dem Gutachten Mecklenburg-Vorpommern einen Freihaltewinkel von 60° zwischen zwei Windparks. Dieses sind jedoch bei weitem mehr als 400 m. Bereits aus dem hierdurch hervortretenden Widerspruch ergibt sich die Unwirksamkeit und Rechtswidrigkeit der vorgenommenen Abwägungen. Damit ist bereits hier dieses Kriterium als Abwägungskriterium ungeeignet. Auch ist grundsätzlich das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern nicht geeignet die Grundlage einer Regionalplanung in Schleswig-Holstein zu bilden. Dieses Gutachten wurde mit speziellen Anforderungen des Plangebers für Mecklenburg-Vorpommern erstellt. Diese Anforderungen an die Grundlagen des Gutachtens werden sich nicht mit den Grundlagen der Regionalplanung Schleswig-Holstein decken, so dass dies Gutachten auf Grundlagen basiert, die für die hiesige Regionalplanung nicht gelten und damit zu einer Rechtswidrigkeit des Plankonzeptes führt. Es können nicht unterlagen eines anderen Bundeslandes für die Regionalplanung übernommen werden. Dabei bleibt auch noch zu sagen, dass das Relief eine maßgebende Rolle spielt. Dieses Gutachten wurde unter komplett anderen Prämissen hinsichtlich Geographie, Landschaft, Besiedlung, etc. erstellt, als diese in Schleswig-Holstein herrschen. Damit ist dieses Gutachten als Grundlage ungeeignet und stellt damit einen Fehler dar.	

E. Gemäß Ziffer 3.1 des Umweltberichts sei es auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht möglich, jeden potentiellen Standort für WKA im Einzelfall zu überprüfen. Öffentliche und private Belange seien bei der Regionalplanung nur soweit zu berücksichtigen, als sie auf dieser Planungsebene erkennbar und von Bedeutung seien (§ 7 Abs. 2 ROG). Dies entspräche der Maßstäblichkeit der Regionalplanung und dem Umstand, dass sie selbst keine Maßnahmenplanung oder Maßnahmenvollzug sei. Daher werde kriterienbezogen eine maßstabsentsprechende Beurteilung in Bezug auf die jeweilige Vorranggebietsfläche vorgenommen. Baubedingte Wirkfaktoren seien auf der Ebene der Regionalpläne noch nicht entscheidungsrelevant. Eine konkrete Verortung der Anlagenstandorte finde erst auf der nachfolgenden Genehmigungsebene statt, so dass die Betrachtung baubedingter Auswirkungen auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren erfolgen müsse. Hier setzt sich der Plangeber in Widerspruch zu den von ihm selbst aufgestellten Abwägungskriterien. In die Abwägungskriterien aufgenommen hat er die Umfassung, Riegelbildung, die auf eine unzumutbare Umfassung abstellt. Dies Bewertung und Beurteilung der Unzumutbarkeit kann sich jedoch nicht aus dem Zuschnitt des Vorranggebiets ergeben sondern stellt auf den Einzelfall und insbesondere die baubedingten Wirkfaktoren ab (Größe der Anlage, Aufstellungsanordnung, etc.). Der Plangeber selbst bestätigt nun an dieser Stelle, dass die Faktoren, die maßgeblich und substantiell für die Beurteilung einer unzumutbaren Beeinträchtigung sind, auf Ebene der Regionalplanung überhaupt nicht beurteilt werden können. Es stehen die potentiellen Standorte noch nicht fest, ja sind noch nicht einmal theoretisch feststellbar. Aus diesen konkreten Standorten ergeben sich dann aber erst die baubedingten Wirkfaktoren, unter anderem auch eine möglicherweise unzumutbare Beeinträchtigung. Damit sind diese selbst für den Plangeber auf dieser Ebene nicht entscheidungsrelevant. Diese Entscheidungsrelevanz nimmt er dann aber gerade wieder an, wenn er als Abwägungskriterium die unzumutbare Umfassung aufnimmt. Darüber hinaus handelt es sich bei der unzumutbaren Beeinträchtigung gerade um einen privaten Belang, hier eine Frage der Verletzung des Rücksichtnahmegebots, die gerade auf Ebene der	

Regionalplanung nicht zu beantworten ist und damit auch nicht von Bedeutung sein darf, da sie sich nur im Zusammenhang mit dem konkreten Projekt und seinen realen baubedingten Wirkungen beantworten lässt. **F.** Gemäß Ziffer 6.1.4 des Umweltberichts ließen sich die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen und die menschliche Gesundheit sich in Bezug auf die von WKA ausgehenden Immissionen in „visuelle Effekte“ und in „Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Gerüchen“ unterteilen. Zudem könnten die Aspekte Brandschutz und Eiswurf Auswirkungen auf den Menschen haben. Eine Bewertung und Berücksichtigung der Immissionsschutzrechtlichen Belange erfolge, mit Bezug auf die konkreten Anlagenstandorte und die vorgesehene Anlagentechnik, abschließend erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. in ggf. vorgeschalteten Bauleitplanverfahren der Gemeinden. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sei an Hand entsprechender Fachgutachten der Nachweis zur Einhaltung der gesetzlichen Grenz und Vorsorgewerte nachzuweisen. Zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Auswirkungen werde dem Schutzanspruch des Menschen in seinem Wohnumfeld bereits bei der Ermittlung der zur Ausweisung vorgesehenen Vorranggebiete in zahlreichen Kriterien Rechnung getragen. Durch harte und weiche Tabukriterien werde die Windenergienutzung generell in folgenden Gebieten ausgeschlossen (vgl. Kap. 2.3): baulicher Innenbereich ausgenommen Industriegebiete und Sondergebiete in den WKA zulässig sind einschließlich eines Abstandes von 800 m zu den genannten Nutzungen, planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen,	

Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich eines Abstandes von 400 m zu den genannten Nutzungen, in den Regionalplänen festgelegte Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume, Regionale Grünzüge der Ordnungsräume. Durch die Berücksichtigung der genannten Ausschlussflächen und Abstände könne Auswirkungen auf das Schutzgut durch von WKA ausgehende Immissionen bereits im Zuge der Flächenermittlung weitestgehend ausgeschlossen werden. Denn durch Anwendung dieser Kriterien würden große Bereiche des Landes Schleswig-Holstein von einer Nutzung durch die Windenergie freigehalten. Außerhalb der vorgesehenen Abstände seien erhebliche Umweltauswirkungen in der Regel nicht gegeben, da die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen eines nachgelagerten Zulassungsverfahrens sichergestellt werde. Erhebliche Umweltauswirkungen könnten auf der Genehmigungsebene durch Maßnahmen vermieden werden, da die optisch bedrängende Wirkung zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens ermittelt und ggf. anschließend durch geeignete Sichtschutzmaßnahmen begrenzt werden könne. Hier folgt der Plangeber also grundsätzlich den Vorgaben der Rechtsprechung und erkennt selbst, dass die durchgeführte schematisierte Prüfung einer optisch bedrängenden Wirkung ungeeignet ist, da dies nur mit der konkreten Anlage im Genehmigungsverfahren beantwortet werden kann. Er erkennt sogar selbst, dass dieses gegebenenfalls sogar begrenzt werden kann und muss. Er konterkariert mit dieser Aussage seine gesamten Abwägungen zum Thema Riegelbildung. Bereits aus dem hierdurch hervortretenden Widerspruch, den der Plangeber selbst bemerkt	

und darstellt, ergibt sich die Unwirksamkeit und Rechtswidrigkeit der vorgenommenen Abwägungen. Damit ist bereits hier dieses Kriterium als Abwägungskriterium ungeeignet. **G.** Auf Seite 122 des Umweltberichts wird ausgeführt, dass Ausgangspunkt der Betrachtung der Umfassungswirkung von Vorranggebieten die Ortslagen der Siedlungsflächen seien. Im Rahmen der Einzelfallprüfung werde dieser Belang aufbauend auf der in Kap. 4.2.4 dargestellten Risikobetrachtung berücksichtigt. So seien im Einzelfall Potenzialflächen mit einem hohen Konfliktrisiko von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen worden, so dass Konflikte bereits hier vermieden oder minimiert würden. Im Einzelfall sei der Freihaltewinkel reduziert worden, um beispielsweise Bestandsflächen zu bestätigen. Eine Reduzierung des Freihaltewinkels werde auch für Ausweisung von Vorranggebieten Repowering für vertretbar gehalten. Schließlich solle im Gegenzug für die Nutzung dieser Gebiete eine Entlastung des Landschaftsbildes in räumlicher Nähe eintreten. Mit dieser Aussage führt der Plangeber die von ihm selbst aufgestellten Abwägungskriterien ad absurdum und bestätigt deren Rechtswidrigkeit. Wir müssen uns vergegenwärtigen, dass der Plangeber bei dem von ihm aufgestellten Abwägungskriterium der Umfassung darauf abstellt, dass damit eine unzumutbare Umstellung von Ortslagen durch Windenergieanlagen verhindert werden soll. Das heißt der Plangeber unterstellt eine schlechterdings nicht hinnehmbare Situation für die Bewohner der Ortschaften. Diese von ihm selbst unterstellte Situation soll nun auf einmal nicht mehr unzumutbar sein, wenn diese Situation in Form von Bestandswindparks bereits besteht. Dies bedeutet, dass, diese Situation der Umfassung, wenn sie in der Realität bereits existiert, hinnehmbar ist sogar mit der Konsequenz, dass diese Flächen komplett als Vorrangflächen erhalten bleiben und damit in Zukunft auch für ein, möglicherweise nochmals verschärfendes, Repowering zur Verfügung stehen. Dem gegenüber soll eine Fläche bei der hypothetisch eine Situation der Umfassung entstehen könnte, wobei dies aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht einmal abschließend zu beurteilen ist, im Zuge der Abwägung entfallen soll. Handelt es sich dabei wirklich um die vom Plangeber unterstellte Unzumutbarkeit, dann hätten bereits existierende und bebaute Flächen, bei denen der Plangeber dieses Problem sieht, in keinem Fall in voller Gänze erhalten bleiben dürfen	

sondern entsprechend verkleinert werden müssen. Selbstverständlich hätte dies im Wege des Bestandsschutzes nicht zu einem sofortigen Abbau der Anlagen geführt aber verhindert, dass zukünftig diese Flächen in Gänze weiter genutzt werden können. Gleiches gilt in erhöhtem Maße noch für die Ausnahme, die der Plangeber für die Ausweisung von Vorranggebieten Repowering zulassen will. Eine aus Sicht des Plangebers unzumutbare Umfassung (und damit eine, aus seiner Sicht, Verletzung des Rücksichtnahmegebots) soll zulässig und rechtmäßig sein, wenn an anderer Stelle eine Entlastung des Landschaftsbildes erfolgt. Hier steht also noch nicht einmal der Abbau einer unzumutbaren Beeinträchtigung an anderer Stelle gegenüber sondern bereits eine Entlastung des Landschaftsbildes an anderer Stelle soll ausreichen und als Rechtsgrundlage für die Schaffung einer unzumutbaren Beeinträchtigung dienen. Wie ausgeführt geht es aber um das Rücksichtnahmegebot mit seiner, bezogen auf den konkreten Einzelfall, möglicherweise Drittschutz gewährenden Funktion. Hier soll jedoch nach dem Willen des Plangebers ein Eigentümer in unzumutbarer Weise belastet werden können, zu Gunsten des Landschaftsbildes oder eines anderen Eigentümers. Dieses ist evident rechtswidrig. **H.** Als Grundlage für die Bewertung wird auf das Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ aus Mecklenburg Vorpommern zurückgegriffen. Diese Gutachten ist jedoch als Basis ungeeignet. Die grundlegende Frage, ob und, wenn ja, inwieweit auf Ebene der Regionalplanung derartige Ausschlusskriterien zulässig sind, wird durch das Gutachten nicht beantwortet. Das Gutachten bezieht sich dazu auf drei Auseinandersetzungen mit dem Thema aus der Rechtsprechung: OVG Magdeburg, Beschluss vom 16.03.2012, AZ 2 L 2/11; VG Stuttgart, Urteil vom 29.04.2010 (nicht wie im Gutachten fälschlicherweise genannt 2012), AZ. 13 K 898/08 sowie OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 09.04.2008, AZ. 2 A 4.07. Jedoch setzt sich der Beschluss des OVG Magdeburg mit dem Thema Umfassung, Einkreisung nicht auseinander. Dieses wird lediglich dargestellt als letzter Schritt bei der	

Ausweisung von Potentialflächen. Im Übrigen führt das OVG aus, dass Anknüpfungspunkt der Betrachtung ein bereits existierender Windpark in einem Winkel von 120° ist. Dies ist ein ganz gravierender Unterschied zu der Vorgehensweise beim Entwurf der hiesigen Regionalplanung und stützt die von uns vorhergehend gemachten Ausführungen. Um dieses nochmals klar herauszustellen: der Plangeber in diesem Verfahren hat bei der Beurteilung der Frage der Umfassung und einer damit einhergehenden Unzumutbarkeit nicht auf hypothetische Szenarien eines neuen Windparks abgestellt sondern den bereits existierenden Windpark betrachtet. Das VG Stuttgart kommt in seinem Urteil sogar zu dem Ergebnis, dass erhebliche rechtliche Bedenken gegen das planerische Kriterium der Einkreisung bestehen. Insbesondere die Anknüpfung an die Anzahl der Standortbereiche hält das Gericht in der Sache für nicht plausibel, da sich die erdrückende Wirkung nicht aus der Zahl der Vorrangflächen sondern alleine durch die realisierbare (hohe) Anzahl von Windkraftanlagen ergeben kann. Diese Bedenken des Gerichts lassen sich ohne weiteres auf das Vorgehen zur Neuaufstellung der hiesigen Regionalplanung übertragen. Auch hier wird auf die Ausdehnung der Potentialflächen abgestellt. Dieses kann, wie das Gericht ausführt, aber nicht das Kriterium sein, denn die erdrückende Wirkung und damit auch eine mögliche Umfassung ergeben sich erst aus der Anzahl und den Dimensionen der tatsächlich zu realisierenden Windkraftanlagen. Das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg ist bereits in der Sache komplett ungeeignet, als Grundlage für Fragen einer Ausweisung auf Ebene der Regionalplanung zu dienen, denn dieses Urteil behandelt bereits die Ebene der Bauleitplanung. Damit erübrigen sich sämtliche weiteren Ausführungen. Maßgebliche für eine Ablehnung des Gutachtens ist auch die auf Seite 18 des Gutachtens getroffene Aussage „Bei der Bestimmung des zulässigen Umfassungswinkels werden, wie mit dem Auftraggeber abgestimmt, keine die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen beeinflussenden Faktoren, wie Relief und Vegetation, berücksichtigt.“ Das heißt, dass grundlegende Faktoren bei der Frage, ob eine bedrückende Wirkung überhaupt vorliegen kann, außer Acht gelassen worden sind.	

Auch in diesem Gutachten wird dann aber wieder von einer erforderlichen Einzelfallbetrachtung gesprochen. Grundsätzlich in Frage gestellt werden kann auch der angesetzte 120° Winkel sowie die Freihaltekorridore von 60°. Hierfür gibt es keine wissenschaftliche Basis. Letztendlich basieren diese Zahlen lediglich auf Annahmen und willkürlicher Festlegung. Nochmals sei erinnert, dass wir über die Frage der unzumutbaren Belästigung sprechen. Diese mag sich bereits bei einer Windenergieanlage ergeben, wenn diese derart dicht an ein Wohngebäude und dort die den Lebensmittelpunkt darstellenden Räume oder Terrassen herantritt, dass eine optisch bedrängende, nicht mehr zumutbare Wirkung auftritt. Daraus folgt aber auch, dass aus einem reinen Winkle der Umfassung noch keine derartige Wirkung abgeleitet werden kann. Verwiesen sei hier auch auf eine Regelung aus Hessen, wonach Windparks dann nicht mehr gemeinsam betrachtet werden für die Frage der 120°, wenn zwischen ihnen ein Sektor von 20° oder mehr frei bleibt (Hessischer Landtag, Drucksache 19/293 vom 11.06.2014). Hier weicht man also bei der Frage der Zurechnung von Windenergieanlagen zu einem Windpark grundlegend von den im hiesigen Entwurf des Regionalplans angenommenen 60° Freihaltekorridor ab. Die Frage der Umfassung als Abwägungskriterium hat auch das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht (Beschluss vom 10.09.2015, AZ. 6 A 190/13) kurz angerissen. Es ging hier um die Frage der gemäß dem Planungserlass des Ministerpräsidenten vorgegebenen Kriterien. Das Gericht hat diese ausdrücklich nicht abschließend bewertet sondern eindeutig darauf hingewiesen, dass diese lediglich vorläufig seien und die endgültige Festlegung einer abschließenden Abwägung der beteiligten Belange vorbehalten bleibe. Auf dieser Basis eines sehr frühen und noch nicht abschließenden Standes kann sich das Gericht eine Abwägungsrelevanz der Umfassung vorstellen. Das Gericht verlangt aber auch einen gerechten Ausgleich der betroffenen Interessen, damit nicht einzelne Ortschaften in unzumutbarer Weise von Windenergieanlagen umstellt seien. Es sei deshalb sachgerecht, für die Abwägung dieses Belangs gutachterliche Vorarbeiten heranzuziehen. Das Gericht verlangt also eine Abwägung des Einzelfalls auf Basis der tatsächlich zu errichtenden Windenergieanlagen. Ein reines Abstellen auf die Ausdehnung der Potentialflächen, wie dies	

vom Plangeber vorgenommen wurde im Entwurf, ist damit auch nach Auffassung des VG nicht ausreichend. Des Weiteren wird eine tatsächliche Betrachtung des Einzelfalls unter Erstellung eines Gutachtens verlangt, dass die örtlichen Gegebenheiten mit dem pro und contra bewertet. Dieses wurde vom Plangeber bei der Erstellung des Entwurfs der Regionalplanung nicht beachtet. Er hat hier lediglich auf die Ausdehnung der Potentialflächen abgestellt. Insbesondere hat das Gericht keinen „120°-Bereich“ bewertet sondern einer derart starren Regelung sogar eine Absage erteilt mit der sich in die Rechtsprechung einfügenden Vorgabe, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden sei. Das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern trägt der Forderung des Verwaltungsgerichts nach einer gutachtlichen Betrachtung des Einzelfalls selbstverständlich keine Rechnung. **I.** Im Umweltbericht auf Seite 5 unter Ziffer 1.1 wird klargestellt, dass zu berücksichtigen sei, dass der Plangeber mit der Entscheidung für eine Ausschlusswirkung für die Windenergie außerhalb der Vorranggebiete in erheblichem Maße in die durch Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte der Grundeigentümer sowie durch Art. 12 GG, Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützten Rechte der Anlagenbetreiber eingreife. Aus diesem Grund stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen an ein solches Plankonzept. Diesen hohen Anforderungen wird das Kriterium der Umfassung nicht gerecht. Es wird auf Basis von Annahmen und nicht realistischen Szenarien in die verfassungsrechtlich geschützten Rechte eingegriffen. **J.** Selbst wenn man unterstellte, dass das Kriterium der Umfassung von Siedlungsflächen rechtlich haltbar und auf Ebene der Regionalplanung in der hier gewählten Form zulässig sein sollte, dann führt dies aber im Zuge der gebotenen Einzelfallbetrachtung jedenfalls nicht zu einem Ausschluss der Potentialfläche. Die Potentialfläche wäre auch in diesem Fall	

auszuweisen, denn ihr stehen keine Belange entgegen. Auf Ebene der Regionalplanung als auch in dem zu Grunde gelegten Gutachten wird eine Einzelfallbetrachtung unterstellt und diese auch von der bereits zitierten Rechtsprechung gefordert. Diese Einzelfallbetrachtung hat nicht stattgefunden. Würde eine solche einzelfallbetrachtung, wie sie erforderlich ist, auch durchgeführt werden, dann führte dies zwingend zu einer Ausweisung der Fläche. Diese Einzelfallbetrachtung kann nicht in einem bloßen Betrachten der der Potentialfläche aus der Mitte der Ortschaft heraus bestehen, sondern es muss eine tatsächliche Betrachtung und Abwägung der lokalen Gegebenheiten erfolgen. Bezogen auf die Potentialfläche und die Ortschaft Looft bedeutet dies: Bei der Ortschaft Looft sprechen wir nicht über eine Ortschaft mit einer geschlossenen, runden Form. Die Ortschaft hat sich entlang der Kreisstraße mit den abgehenden Verästelungen gebildet. Eine tatsächliche Ortsmitte, die der regionalplanerischen Betrachtung zu Grunde zu legen wäre, ist hier von der Struktur her nicht feststellbar. Die Ortschaft ist mehr als 800 m von der Potentialfläche entfernt. Die Potentialfläche liegt im Norden der Ortschaft. Von daher ist die Ausrichtung der für die Feststellung einer bedrückenden Wirkung maßgeblichen Lebensbereiche, wie Wohnzimmer mit Fenstern, Terrasse, genau in die andere, nämlich in Südrichtung. Damit findet das Leben der Einwohner auf der der Potentialfläche abgewandten Seite statt. Maßgeblich für die Bewertung der Situation sind die Lebensumstände im Einzelfall. Nicht jedes heranrücken von Windenergieanlagen an Wohngebäude erzeugt gleich eine bedrückende Wirkung. Diese bedrückende Wirkung kann nur entstehen, wenn man die Anlagen auch tatsächlich ständig vor Augen hat und von ihnen, wie es die Rechtsprechung ausführt, eingekesselt wird. Wenn aber der Lebensmittelpunkt sich auf der dem Windpark abgewandten Seite befindet, dann wird	

der Windpark nur in einem sehr engen Rahmen wahrgenommen. Je geringer der Eingriff, desto geringer auch die Schutzwürdigkeit und umso größer die Verpflichtung, sichtverschattende Maßnahmen zu unternehmen oder diesen zuzustimmen. Aufgrund der Geometrie der Ortschaft mit seinen starken Verästelungen kann das bisherige Vorranggebiet und die Potentialfläche nicht als einheitlicher Windpark wahrgenommen werden. Es gibt eine Sichtverschattung durch andere Bebauung, insbesondere Wohnbebauung, die den Blick immer nur auf einen Teilbereich der Flächen zulässt. Dies führt dazu, dass von den Wohngebäuden am Rand der Ortschaft immer nur die Potentialfläche oder der bestehende Windpark sichtbar ist, nicht jedoch beide zusammen. Dadurch wird in der Realität kein 120° Winkel abgedeckt. Die Windparks werden auch nicht als einheitlicher Windpark auftreten. Nach den im Entwurf des Regionalplans vorgenommenen Aussagen wird als einheitlicher Windpark nur Anlagen bewertet bis zu einem Abstand von 400 m. Nun werden aber in Looft die Flächen durch Infrastruktur als auch durch einen Flusslauf zerschnitten. Zum einen ist es die K71, die als räumliche Trennung des bisherigen Windparks und der Potentialfläche dient. Von dieser Kreisstraße werden die Windenergieanlagen einen Abstand halten müssen, so dass sich bereits dadurch ein Sichtkorridor von mindestens 20° ergeben würde. Zum anderen verläuft die Bekau durch die Potentialfläche. Auch hierzu wird ein Abstand einzuhalten sein. Dadurch werden auch in diesem Bereich die Standorte der Anlagen aufgelockert und die Abstände vergrößert. Des Weiteren zerschneidet die in nordwestlicher Richtung verlaufende Pöschendorfer Straße den Windpark. Auch diese wird einen Abstand und damit eine Auflockerung der Standorte bedingen. Zusätzlich bleibt auch der Zuschnitt der Potentialfläche zu berücksichtigen. Durch die verschiedenen Kriterien ergibt sich ein sehr strukturierter Zuschnitt. Dies bedingt, dass im westlichen Bereich der Potentialfläche eine Verdichtung mit Anlagen nicht möglich sein wird. Hier werden zwei Anlagen gebaut werden können. So dass sich auch hieraus eine sehr aufgelockerte Aufstellungsanordnung ergibt. Damit fehlt es auch hier an der Grundlage für die Umfassung, die sich gerade in einer erdrückenden Wirkung und einem „Eingemauertsein“ manifestieren muss. **2.5.2.22 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km**	

Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten. Gemäß den Grundlagendaten der Potenzialflächen werden die Bereiche der potenziell geeigneten Flächen überwiegend ackerbaulich genutzt, die durch Grünländer und auch durch Gehölzbestände durchzogen sind. Vorbelastungen durch Hochspannungsleitungen sowie vorhandene Windenergieanlagen (nordöstlich von Looft) stellen landschaftliche Beeinträchtigungen dar. In der Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale wird ein hohes Konfliktpotential durch Überschneidung mit einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel genannt. Hierbei wird sich überwiegend auf die Lage der Potentialfläche innerhalb des Prüfbereiches Rotmilan (4.000 m) bei Pöschendorf bezogen. Als Grundlage für diese Einschätzung werden jedoch unseres Erachtens ältere avifaunistische Erfassungsdaten zu Grunde gelegt, die nicht als Tabukriterien bei der raumordnerischen Ausweisung gelten dürften. Bei Rotmilanen hat man durch umfangreiche Untersuchungen bei der Brutökologie dieses Greifvogels festgestellt, dass je nach örtlicher aktuellen Situation der erreichbaren Nahrungsflächen und anthropogenen Störungen innerhalb der Brutbereiche (Waldrandgebiete/größere Gehölzbestände) unterschiedliche Horstbereiche als Brutplatz genutzt werden. Der Rotmilan hat sogenannte „Wechselhorste“, die je nach Situation und anthropogenen Einflüssen (z.B. Holzeinschlag, Störungen zu Beginn der Brutzeit) unterschiedlich genutzt werden. Dies bedeutet, dass ein im Vorjahr genutzter Horst im Folgejahr nicht unbedingt wieder genutzt wird.	

Aus diesem Grund empfiehlt es sich aus artenschutzrechtlichen Gründen, die aktuelle Situation des Vorkommens von Rotmilanen und auch anderer Großvögel zu prüfen. Diese Überprüfung der aktuellen avifaunistischen Situation sollte auf Grundlage des Erlasses: **„Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Potenziellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Großvogelarten - Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA“** – (Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) und vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), Stand: September 2016) erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass auf Grundlage der dann durchzuführenden „Raumnutzungsanalyse“ festgestellt wird, mit welcher Frequenz und Häufigkeit Rotmilane vorkommen, welche tatsächlich aktuellen Horste genutzt werden und welche Interaktionen gibt es zwischen Brutplatz und Nahrungshabitaten. Unter Einhaltung der im Erlass genannten Untersuchungsinhalte und –umfang lässt sich für diese Potentialfläche ein tatsächlich aktuelles Bild der artenschutzrechtlichen Situation darstellen und bewerten. Bei der Bewertung der aktuellen avifaunistischen Situation ist dabei zu beachten, ob durch zielführende artspezifischen CEF- oder FCS-Maßnahmen das Maß der Beeinträchtigung vermindert werden kann oder sogar ausgeschlossen werden kann. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass das eigene Kriterium nicht eingehalten worden ist, da es einen sicher nachgewiesenen Standort des Rotmilans, wie unter Ziffer 2.5.2.22 gefordert, nicht gibt. Aus diesen oben genannten Gründen bitten wir um Ausweisung des Plangebietes PR3_STE_019 mit dem Hinweis: „Ausweisung als Windeignungsfläche mit dem Hinweis der Überprüfung des artenschutzrechtlichen Sachverhaltes, besonders bei Großvögeln“.	

Fazit: Nach alledem steht keiner der Gründe, die als Punkte, die einer Aufnahme entgegenstünden, genannt wurden, einer Aufnahme entgegen. Im Gegenteil bei korrekter Betrachtungsweise und Anwendung streiten die aufgestellten Kriterien sogar gerade für eine Aufnahme und eine Ausweisung. Deshalb ist eine Aufnahme der Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung in den Regionalplan und die Landesplanung geboten und wir fordern Sie hiermit dazu auf. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1734, Datum: 08.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_036) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und	Die angesprochene Potenzialfläche PR3_LAU_036 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung konnten für die gesamte Fläche erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt somit ein hohes Konfliktrisiko vor. Die Fläche wird nicht ausgewiesen. Die Errichtung von

Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. 2. Die südliche Fläche mit 9,4 ha liegt direkt in der Sichtachse der bedeutenden Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher, Stichworte: Herrenhaus mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. Diese Teilfläche ist ca. 400m abgetrennt und ohnehin zu klein für eine WKA Bebauung. 3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Die bisherige Einstufung „gering“ ist fehlerhaft. Das Konfliktrisiko ist für diesen Punkt ist „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha. 1. Die gesamte Fläche ist geradezu von Vogelschutzgebieten umschlossen. VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. Im Norden südöstlich von Sterley, im Süden FFH Gebiet Seedorfer Forst und das gerade neu ausgewiesene Naturschutzgebiet „Hakendorfer Wälder“. In der Anlage „NSG_HakendorferWaelderKarte.pdf“ ist das augenfällig. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen. Ein neuer Horst wurde vom hiesigen Jagdpächter im Herbst 2016 am Zuckerhut gemeldet und ist bisher in der Planung nicht erfasst worden. Siehe Anlage „Rotmilan.pdf“. Die Karte mit den Horsten Nähe Zuckerhut kann bei Bedarf nachgeliefert werden. Zum Schutz der Horste schicke ich diese Karte nicht mit. 2. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen, s. Anlage „Seeadler.pdf“ 3. In Seedorf brütet oft der Weißstorch. 3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Bläßgans, Graugans, Kranich, Rohrdommel, Goldammer und Nachtigall brüten nachweislich auch zwischen den FFH Gebieten, zumal an der Prüffläche auch ein größeres Feuchtbiotop vorhanden ist, das bisher nicht erfasst wurde. 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. 1. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. 2. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band“ eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich	Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_036 herbeiführen.	
Institution: Amt Nordstormarn, Der Amtsdirektor **ID: M3155, Datum: 31.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0110-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des LEP 2010 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne zum **Sachthema Windenergie** **-hier: Stellungnahme der Gemeinde Badendorf** Sehr geehrte Damen und Herren, im Namen der Gemeinde **Badendorf** wird folgende Stellungnahme (s. Anhang und unten stehend) zum dem im Betreff genannten Thema abgegeben: **<u>Ich bitte Sie, mir den Eingang der Stellungnahme zu bestätigen.</u>** Die Gemeinde Badendorf schließt sich in den nachfolgenden Begründungen der Stellung-nahme der Nachbargemeinde Heilshoop, übermittelt per E-Mail am 18.04.2017, vollumfäng-lich an. Für die Gemeinde Badendorf treffen alle genannten Punkte ebenso zu. Es wird die Heilshooper Stellungnahme wiederholt. Die Gemeinde Badendorf erklärt hiermit ausdrücklich, dass sie durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen und deren Betrieb betroffen sein würde. In der Gemeinderatssitzung vom 25.04.2017 hat eine Abwägung zu den geplanten Vorrang-gebieten für Windkraftanlagen von öffentlichen als auch privaten Belangen stattgefunden. Die Gemeinde hat sich mehrheitlich zu einer Stellungnahme gegen die	Dem Wunsch der Stellungnahme, die Fläche PR3_STO_002 nicht auszuweisen, kann aus folgenden Gründen gefolgt werden: Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche im Norden. Die östlichen Teilflächen beiderseits der Autobahn entfallen aufgrund zu geringer Größe. Vom verbleibenden Bereich liegt das westliche Teilstück innerhalb des Denkmal-Prüfbereichs um die Kirche von Zarpen. Die Kirche aus dem 13. Jahrhundert prägt das Dorf und seine Umgebung, so dass Windkraftanlagen in dem weit in den Umkreis der Kirche ragenden Gebiet deren Wahrnehmung wesentlich beinträchtigen würden. Eine Ausweisung des westlichen Teils ist aufgrund des hohen Konfliktrisikos daher nach wie vor nicht möglich. Auf die Abwägung zum 1. Planentwurf wird verwiesen. Der noch verbleibende Flächenteil ist für eine Vorranggebietsausweisung zu klein. Die Fläche wird in Gänze gestrichen.

Ausweisung von Vorrang-gebieten für Windkraftanlagen ausgesprochen. Hierbei standen die Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen im Vordergrund. Vor Ort gibt es Kriterien gegen Flächenausweisungen für Vorranggebiete der Windenergie-nutzung, die im Entwurf vom gesamträumlichen Planungskonzept nicht gefunden worden sind. Deshalb wird die Landesplanungsbehörde aufgefordert, im Planverfahren eingebrachte objektive Gesichtspunkte, die nach geltendem Recht als zu beachtende sachliche Kriterien in den Abwägungsprozess aufgeführt werden, mit einzubeziehen. Hierzu werden folgende Punkte vorgetragen: Die heutige Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins ist das Ergebnis der anthropogenen Gestal-tung des Naturraumes insbesondere durch die wirtschaftliche und siedlungsmäßige Nutzung der Naturlandschaft. Die Kulturlandschaft bestimmt maßgeblich den Charakter des Landes und bildet eine wichtige Grundlage für die Freizeit- und Erholungsnutzung. Sie stellt damit nicht nur ein ökologisch, sondern auch ökonomisch wertvolles Potenzial dar, das es zu erhalten und zu nutzen gilt. Die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) widerspricht diesen Zielen und bewirkt das Gegenteil. Die kommunale Ebene soll von der ansonsten obliegenden erforderlichen Konzentrations-planung auf Grundlage des Bauplanungsrechts entlastet werden, einhergehend mit der Ein-schränkung der Planungshoheit der Gemeinden. Dabei wurden die Gemeinden nicht ausrei-chend in der Festlegung der Vorrangflächen eingebunden. Eine angemessene Einflussnahme, nach der Ausweisung der privilegierten Windeignungsfläche, durch die Gemeinde ist nicht mehr möglich. Der Kreis Stormarn und die Gemeinde Badendorf waren nicht in die Planung der Windeignungsflächen eingebunden. Eine Konfliktabwägung hat nicht stattgefunden. Die Potenzialfläche von 18 ha Größe besteht aus 2 Flächen und ist ein Einzelfall. Aufgrund von weiteren Abwägungsbelangen wie z.B. erstmaliger Zerschneidung eines großen freigehal-tenen Raumes ist tatsächlich erneut zu prüfen, ob diese Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Da Wälder in Schleswig-Holstein selten sind, haben die vorhandenen Waldflächen für die Erholung der Bevölkerung eine besondere Bedeutung. Zudem besteht ein erhöhtes Interesse,	

die wenigen Bereiche, in denen das Landschaftsbild durch eine Waldkulisse geprägt wird, von Beeinträchtigungen freizuhalten. In unmittelbarer Nähe der Potenzialflächen für die Wind-energienutzung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Wüstenei". Dieses ist ein Wald-gebiet und somit besonders schützenswert. <u>Abstand zu Bebauungen</u> Begründet ist der vorgegebene Abstand im Wesentlichen aus dem nachbarlichen Rücksicht-nahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. der optisch bedrängenden Wirkung. Demnach wäre beim dreifachen der WKA-Gesamthöhe einzelfall-bezogen zu prüfen, ob eine erdrückende Wirkung vorliegt. Dieses ist der Fall zu den Einzelhäusern in der Nähe der ge-planten Vorrangfläche. Sichtverschattende Landschaftselemente oder Bauwerke sowie eine Ausrichtung der Wohn- und Aufenthaltsräume in andere Richtungen als zum Windpark können ein näheres Heranrücken ggf. rechtfertigen. Dieses ist hier ganz und gar auszuschließen. Im Gegenteil, die Gemeinde Badendorf weist darauf hin, dass zurzeit eine Volksinitiative für größere Abstände zwischen Wohnhäuser und Windkraftanlagen gestartet ist. Diese Forderun-gen sollten bei dem Planungskonzept berücksichtigt werden, damit alle Betroffenen Pla-nungssicherheiten haben. Gefordert werden hier der 10 fache Abstand der Gesamthöhe (10H) der Windkraftanlage mindestens jedoch 1000 Meter zur nächsten Wohnbebauung. Immissionsschutzrechtlich kann in einem Abstand von weniger als 800 m von Wohngebäuden in vielen Fällen die Errichtung von WKA zulässig sein, ggf. mit Auflagen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte. Allerdings kommt dem unmittelbar angrenzenden Außenbereich an Siedlungsbereiche planerisch eine Schutz- und Pufferfunktion zu. Die Gebiete sollen als Frei-räume ohne dominierende visuelle Beeinträchtigungen, u.a. auch zur Stärkung ihrer Naherho-lungsfunktion, erhalten bleiben. Die ausdrückliche Erholungsfunktion bestimmter Gebiete soll planerisch dadurch gestärkt werden, dass durch ihre Größe und die Drehbewegung potenziell störende WKA erst in einem angemessenen Abstand errichtet werden dürfen. Dieser Punkt ist aus Sicht der Gemeinde nicht bei der Planung berücksichtigt worden. Die Vorrangfläche liegt im Gebiet der Naherholung der Bürger der umliegenden Gemeinden sowie der Hansestadt Lübeck. Die Feldwege werden zu ausgiebigen Spaziergängen genutzt. Radfahrer nutzen die angren-zenden Wege und Straßen für Rundfahrten durch die angrenzenden Gemeinden. Durch den Bau der A20 wurden neue Ausgleichsflächen geschaffen. Dieses sind zum Beispiel	

Reitwege. Diese Reitwege wurden in der Planung nicht berücksichtigt. Durch die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windkraftanlagen sind diese Gebiete für die Naherholung der Bürger der Gemeinde sowie für den Radtourismus verloren. Bei dem Planungskonzept handelt es sich um Darstellungen in den Regionalplänen für die alten Planungsräume I, II und III, die die Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel betreffen. Um die hohe Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen in diesen Räumen zu steuern, soll sich die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen in den Siedlungsgebieten auf den Achsen und insbesondere in den Achsenschwerpunkten vollziehen (Ziffer 5.3 Abs. 1 Regionalplan für den Planungsraum I, Ziffer 6.3. Abs. 1 Regionalplan II, Ziffer 6.3. Abs. 1 Regionalplan III). Darüber hinaus sollen auch die in der Karte des Regio-nalplanes für den Planungsraum I dargestellten besonderen Siedlungsräume im Ordnungsraum um Hamburg an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen (Zif-fer 5.3 Abs. 5 Regionalplan für den Planungsraum I). Die Windenergienutzung ist mit diesen Zielen planerisch nicht vereinbar, da durch die Errich-tung von WKA große Flächenbereiche für Siedlungs- und Gewerbeentwicklung ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher keine Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb der Sied-lungsachsen und besonderen Siedlungsräume. Die Gemeinde Badendorf sieht in der Planung von Vorranggebieten für Windenergie auf ihrem Gebiet ihre Räume für die Entwicklung der hohen Nachfrage nach Wohnflächen ungerechtfertigt eingeschränkt bzw. nicht mehr existent. In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll gemäß Ziffer 3.7.1 Abs. 3 LEP 2010 dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berück-sichtigen ist. Die Gebiete sind in der Karte des LEP 2010 dargestellt. Ob und inwieweit im Einzelfall die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit diesen landesplanerischen Grundsätzen zu vereinbaren ist, soll im Rahmen der Abwägung geprüft werden. Gleiches soll für die noch in den Regionalplänen zu konkretisierenden Kernbereichen für Tourismus und / oder Erholung (gemäß Ziffer 3.7.2 Abs. 4 LEP 2010) gelten. Die Gemeinde Badendorf sieht auch ihr Gebiet als bedeutende Landschaft zur Erholung der Bürger und Tou-risten. Dieses wird im gesamträumlichen Planungskonzept nicht betrachtet und folglich auch nicht berücksichtigt. Hier wird eine Berücksichtigung eingefordert.	

Als charakteristische Landschaftsräume sind Gebiete gemeint, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetz-lich definierten Schutzstatus unterliegen. Im Rahmen der Abwägung wird die Möglichkeit eröffnet, solche Areale großräumig von WKA freizuhalten. Eine sachlich-fachliche Begründung für die Abgrenzung ist im Rahmen des Gutachtens „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristi-schen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung" erstellt worden. Begründet wird dieser Gebietstyp wie folgt: Im Rahmen einer landesweit angestrebten Steuerung und Konzentration von WKA mit der zwingend auch eine landesweite Freiraum-Konzeption verbunden ist, stellt sich der Gebietstyp „charakteristischer Landschaftsraum" als sinnvoll und notwendig dar. Mit Bezug auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG soll dieser Gebietstyp aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes entwickelt werden: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch ge-prägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nut-zungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwin-dung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Kon-zeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natür-lichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten". Der Schutz charakteristischer Landschaftsräume steht auch im Einklang mit den Leitbildern und Handlungsstrategien, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen aufgestellt hat. Dort heißt es auf S. 22: „Die langfristige Sicherung der ökologischen Funktio-nen und die effiziente Nutzung des Raumes und der Ressourcen sowie die Abwägung zwi-schen unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen bleiben Schwerpunkte der Landes- und Regionalplanung. Ziel des Freiraumschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten. Die Sicherung und Entwicklung des Freiraumes und der Freiraumfunktion ist tragendes Element nachhaltiger Raumentwicklung." Kulturlandschaft soll deshalb als Standortfaktor in regionale Entwicklungskonzepte zur Stabi-lisierung ländlicher und stadtnaher Räume integriert werden. Die vom Bund entwickelten Leitbilder und Handlungsstrategien bilden daher eine entscheidende fachliche Grundlage, mit	

der in Umsetzung des bundesrechtlichen raumordnerischen Auftrages die charakteristischen Landschaftsräume als Abwägungsmaterial bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt werden sollen. Dem Vorschlag des Gutachtens, die ermittelten Kernbereiche als weiches Tabukriterium ein-zustufen, wurde nicht gefolgt, weil die pauschale Freihaltung dieser teilweise sehr großen Räume den weiteren Abwägungsprozess auf den dann verbleibenden Flächen zu sehr einge-engt hätte. Dies wäre nicht vereinbar gewesen mit der Anforderung, der Windenergie sub-stanziell Raum zu verschaffen. Hier besteht die Gemeinde Badendorf auf eine erneute Prü-fung unter Berücksichtigung der Veränderungen der letzten Jahre im Zusammenwirken von Natur und Umwelt als Regionaler Grünzug in Verbindung mit dem Landschaftsschutzgebiet Wüstenei. Im gesamträumlichen Planungskonzept befindet sich hier die Heimat von 2 Rotmilan Brut-paaren, von Weißstorchpaaren auf der geplanten Vorrangfläche, der Lebensraum von Krani-chen auf der geplanten Vorrangfläche, der Lebensraum der Rohrweihe im Gebiet der geplan-ten Vorrangfläche, das Einzugsgebiet von Seeadlerpaaren im Umkreis der geplanten Vorrang-fläche, der Lebensraum von Rothirschsprüngen in der geplanten Vorrangfläche, Brut- und Jagdgebiet von Fledermäusen in der geplanten Vorrangfläche, dem Rastplatz von verschiede-nen Gänsearten und Schwänen auf der geplanten Vorrangfläche usw. keine Erwähnung. Die aktuellen Veränderungen in der Natur wurden in der Planung nicht berücksichtigt. So ist die Nahrungsfläche von Störchen, von Graureihern, von Kranichen, von Rotmilanen, von Rohrweihen, von Fledermäusen, von Seeadlern und deren Flugkorridore als Vorranggebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen worden. Die Gemeinde Badendorf geht hier von einem Planungsfehler auf Grund von alten Unterlagen aus. Die Gemeinde fordert hierzu die Landesplanungsbehörde auf, die Berücksichtigung dieser Artenvorkommen auf dem Gebiet der Gemeinde Badendorf in der Planung der Vorranggebiete zu berücksichtigen und den Ar-tenschutz einzuhalten. Der negative Einfluss der WKA ist in der Planung nicht berücksichtigt worden. In der Gemeinde Badendorf gibt es aktive Imker. Eine Errichtung von Windkraftanlagen hat einen negativen Einfluss auf die Orientierung der Bienen und stellt damit eine unzulässige Benachteiligung der Imker sowie aller Bürger wegen fehlender Bestäubungsleistung im	

Gar-ten- und Feldbau dar. Weiterhin stellt die Gemeinde Badendorf fest, dass die Sichtachsenstudie auf das Welterbe „Lübecker Altstadt" keine Erwähnung findet. Der dort genannte "Spot 24 Pöhlserwold" ist eine der Sichtachsen auf die Lübecker Altstadt. Das geplante Vorranggebiet liegt auf dieser Sichtachse. Der Bau von Windkraftanlagen kann zur Aberkennung als UNESCO Weltkultur-erbe fuhren und ist somit von der Bebauung auszuschließen. Weitere Argumente gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie finden sich im Planfeststellungsverfahren der DB AG zum Bau einer 110 KV Bahnstromüberlandleitung von Neumünster nach Lübeck zur Elektrifizierung und im Landschaftsplan der Gemeinde Badendorf, sowie bei der Straßenbauverwaltung für die Autobahn A20. Hier wurde nach avifaunistischen Untersuchungen in der Heilsauniederung im Bereich Heilshoop/Badendorf die Bedeutung als Brutgebiet für Vögel, insbesondere Wiesenvögel nachgewiesen. Als Brutvögel wurden der Kiebitz, die Feldlerche, der Wiesenpieper, der Steinschmätzer, das Braunkehlchen, der Neuntöter, der Kolkrabe, die Stockente, die Ringeltaube, der Mäusebussard, der Sumpfrohrsänger, der Star, die Rabenkrähe, die Rohrammer und die Goldammer mit mehreren Brutpaaren nachgewiesen. Für die Wiesenralle wird dieses Gebiet als Brutrevier erwähnt. Abschließend muss die Gemeinde Badendorf feststellen, dass die Ausweisung der Vorrang-fläche für die Windenergienutzung zum sozialen Unfrieden in der Gemeinde führt. Die politi-schen Vorgaben finden nur eine geringe Akzeptanz. Ein Umstellen der Ortslagen mit Wind-kraftanlagen zerstört das gemeinschaftliche und soziale Zusammenleben in der Gemeinde und entzieht den Bürgern die Erholung, die das ländliche Leben bisher bietet. Die Gemeinde Ba-dendorf ist gegen das Vorranggebiet und die Umstellung der Ortslagen in unzumutbarer Wei-se von Windkraftanlagen. Die Wüstenei ist im Zusammenhang mit dem Moorgebiet und dem Moorteich ein Landschaftsschutzgebiet und Naherholungsgebiet. Ein wertvolles ökologisches und ökonomisches Potenzial, das es zu erhalten und zu nutzen gilt. Die Gemeinde Badendorf fordert die Landesplanungsbehörde auf, die dargelegten Bedenken und Anregungen bei der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 und der Teilaufstellung der Regionalpläne im Planungsraum III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) zu berücksichtigen. Um schriftliche Mitteilung und Begründung der Entscheidung der Landesplanungsbehörde wird gebeten.	

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage Weidlich **Gemeinde Badendorf** Der Bürgermeister **An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig Holstein** **Landesplanungsbehörde** **Düsterbrooker Weg 104** **24105 Kiel** Badendorf, den, 27.04.2017 **Erklärung zum Gemeinderatsbeschluss vom 25.04.17** **Stellungnahme der Gemeinde Badendorf gegen die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne im Planungsraum III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)** Sehr geehrte Damen und Herren, ***die Gemeinde Badendorf schließt sich in den nachfolgenden Begründungen der Stellungnahme der Nachbargemeinde Heilshoop vollumfänglich an. Für die Gemeinde Badendorf treffen alle genannten Punkte ebenso zu. Es wird die Heilshooper Stellungnahme wiederholt.*** die Gemeinde Badendorf erklärt hiermit ausdrücklich, dass sie durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Windeignungsflächen und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen betroffen sein würde.	

In der Gemeinderatssitzung vom 25.04.2017 hat eine Abwägung zu den geplanten Vorranggebieten für Windeignungsflächen von öffentlichen als auch privaten Belangen stattgefunden. Die Gemeinde hat sich mehrheitlich zu einer Stellungnahme gegen die Ausweisung von Vorganggebieten für Windeignungsflächen ausgesprochen. Hierbei standen die Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen im Vordergrund. Vor Ort gibt es Kriterien gegen Flächenausweisungen für Vorranggebiete der Windenergienutzung, die im Entwurf vom gesamträumlichen Planungskonzept nicht gefunden worden sind. Deshalb wird die Landesplanungs-behörde aufgefordert, im Planungsverfahren eingebrachte objektive Gesichtspunkte, die nach geltendem Recht als zu beachtende sachliche Kriterien in den Abwägungsprozess aufgeführt werden, mit einzubeziehen. Hierzu werden folgende Punkte vorgetragen: Die heutige Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins ist das Ergebnis der anthropogenen Gestaltung des Naturraumes insbesondere durch die wirtschaftliche und siedlungsmäßige Nutzung der Naturlandschaft. Die Kulturlandschaft bestimmt maßgeblich den Charakter des Landes und bildet eine wichtige Grundlage für die Freizeit- und Erholungsnutzung. Sie stellt damit nicht nur ein ökologisch, sondern auch ökonomisch wertvolles Potenzial dar, das es zu erhalten und zu nutzen gilt. Die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) widerspricht diesen Zielen und bewirkt das Gegenteil. Die Feldwege werden zu ausgiebigen Spaziergängen genutzt. Radfahrer nutzen die angrenzenden Wege und Straßen für Rundfahrten durch die angrenzenden Gemeinden. Durch den Bau der A20 wurden neue Ausgleichsflächen geschaffen. Dieses sind zum Beispiel Reitwege. Diese Reitwege wurden in der Planung nicht	

berücksichtigt. Durch die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windkraftanlagen sind diese Gebiete für die Naherholung der Bürger der Gemeinde sowie für den Radtourismus verloren. Bei dem Planungskonzept handelt es sich um Darstellungen in den Regionalplänen für die alten Planungsräume I, II und III, die die Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel betreffen. Um die hohe Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen in diesen Räumen zu steuern, soll sich die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen in den Siedlungsgebieten auf den Achsen und insbesondere in den Achsenschwerpunkten vollziehen (Ziffer 5.3 Abs. 1 Regionalplan für den Planungsraum I, Ziffer 6.3. Abs. 1 Regionalplan II, Ziffer 6.3. Abs. 1 Regionalplan III). Darüber hinaus sollen auch die in der Karte des Regionalplanes für den Planungsraum Iah dargestellten besonderen Siedlungsräume im Ordnungsraum um Hamburg an einer er planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen (Ziffer 5.3 Abs. 5 Regionalplan für den Planungsraum I). Die Windenergienutzung ist mit diesen Zielen planerisch nicht vereinbar, da durch die Errichtung von WKA große Flächenbereiche für Siedlungs- und Gewerbeentwicklung ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher keine Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume. Die Gemeinde Badendorf sieht in der Planung von Vorranggebieten für Windenergie auf ihrem Gebiet ihre Räume für die Entwicklung der hohen Nachfrage nach Wohnflächen ungerechtfertigt eingeschränkt bzw. nicht mehr existent. In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll gemäß Ziffer 3.7.1 Abs. 3 LEP 2010 dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Die Gebiete sind in der Karte des LEP 2010 dargestellt. Ob und inwieweit im Einzelfall die&	

Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit diesen' landesplanerischen Grundsätzen zu vereinbaren ist, soll im Rahmen der Abwägung geprüft werden. Gleiches soll für die noch in den Regionalplänen zu konkretisierenden Kernbereichen für Tourismus und / oder Erholung (gemäß Ziffer 3.7.2 Abs. 4 LEP 2010) gelten. Die Gemeinde Badendorf sieht auch ihr Gebiet als bedeutende Landschaft zur Erholung der Bürger und Touristen. Dieses wird im gesamträumlichen Planungskonzept nicht betrachtet und folglich auch nicht berücksichtigt. Hier wird eine Berücksichtigung eingefordert. Als charakteristische Landschaftsräume sind Gebiete gemeint, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen. Im Rahmen der Abwägung wird die Möglichkeit eröffnet, solche Areale großräumig von WKA freizuhalten. Eine sachlich-fachliche Begründung für die Abgrenzung ist im Rahmen des Gutachtens „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung" erstellt worden. Begründet wird dieser Gebietstyp wie folgt: So ist die Nahrungsfläche von Störchen, von Graureihern, von Kranichen, von Rotmilanen, von Rohrweihen, von Fledermäusen, von Seeadlern und deren Flugkorridore als Vorranggebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen worden. Die Gemeinde Badendorf geht hier von einem Planungsfehler auf Grund von alten Unterlagen aus. Die Gemeinde fordert hierzu die Landesplanungsbehörde auf, die Berücksichtigung dieser Artenvorkommen auf dem Gebiet der Gemeinde Badendorf in der Planung der Vorranggebiete zu berücksichtigen und den Artenschutz einzuhalten. Der negative Einfluss der WKA ist in der Planung nicht berücksichtigt worden. In der Gemeinde Badendorf gibt es aktive Imker. Eine Errichtung von Windkraftanlagen hat einen negativen Einfluss auf die Orientierung der Bienen und stellt damit eine unzulässige Benachteiligung der Imker sowie aller Bürger wegen fehlender Bestäubungsleistung im	

Garten- und Feldbau dar. Weiterhin stellt die Gemeinde Badendorf fest, dass die Sichtachsenstudie auf das Welterbe „Lübecker Altstadt" keine Erwähnung findet. Der dort genannte "Spot 24 Pöhlserwold" ist eine der Sichtachsen auf die Lübecker Altstadt. Das geplante Vorranggebiet liegt auf dieser Sichtachse. Der Bau von Windkraftanlagen kann zur Aberkennung als UNESCO Weltkulturerbe führen und ist somit von der Bebauung auszuschließen. Weitere Argumente gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie finden sich im Planfeststellungsverfahren der DB AG zum Bau einer 110 KV Bahnstromüberlandleitung von Neumünster nach Lübeck zur Elektrifizierung und im Landschaftsplan der Gemeinde Badendorf, sowie bei der Straßenbauverwaltung für die Autobahn A20. Hier wurde nach avifaunistischen Untersuchungen in der Heilsauniederung im Bereich Heilshoop/Badendorf die Bedeutung als Brutgebiet für Vögel, insbesondere Wiesenvögel nachgewiesen. Als Brutvögel wurden der Kiebitz, die Feldlerche, der Wiesenpieper, der Steinschmätzer, das Braunkehlchen, der Neuntöter, der Kolkrabe, die Stockente, die Ringeltaube, der Mäusebussard, der Sumpfrohrsänger, der Star, die Rabenkrähe, die Rohrammer und die Goldammer mit mehreren Brutpaaren nachgewiesen. Für die Wiesenralle wird dieses Gebiet als Brutrevier erwähnt. Abschließend muss die Gemeinde Badendorf feststellen, dass die Ausweisung der Vorrangfläche für die Windenergienutzung zum sozialen Unfrieden in der Gemeinde führt. Die politischen Vorgaben finden nur eine geringe Akzeptanz. Ein Umstellen der Ortslagen mit Windkraftanlagen zerstört das gemeinschaftliche und soziale Zusammenleben in der Gemeinde und entzieht den Bürgern die Erholung, die das ländliche Leben bisher bietet. Die Gemeinde Badendorf ist gegen das Vorranggebiet und die Umstellung der Ortslagen in unzumutbarer Weise von Windkraftanlagen. Die Wüstenei ist im Zusammenhang mit dem Moorgebiet und dem Moorteich ein Landschaftsschutzgebiet und Naherholungsgebiet.	

Ein wertvolles ökologisches und ökonomisches Potenzial, das es zu erhalten und zu nutzen gilt. Die Gemeinde Badendorf fordert die Landesplanungsbehörde auf, die dargelegten Bedenken und Anregungen bei der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 und der Teilaufstellung der Regionalpläne im Planungsraum III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) zu berücksichtigen. Um schriftliche Mitteilung und Begründung der Entscheidung der Landesplanungsbehörde wird gebeten. Mit freundlichen Grüßen Gemeinde Badendorf Der Bürgermeister Volker Brockmann	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8184, Datum: 08.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wir [redacted] sind extra nach Nützen gezogen, damit es uns gesundheitlich besser geht. Wir haben in der [redacted] gelebt mit ständigem Geräuschpegel und schlechter Luft. Die nahe A7 in Nützen ist noch auszuhalten, da man dort ansonsten wirklich ruhig leben und abschalten kann. Wenn man aber an die A7, die A20, Fa. Brockmann und das Teerwerk denkt und jetzt auch noch Windräder dazu kommen sollten, ist an ein schönes Wohnen nicht mehr zu denken, von den gesundheitlichen Folgen mal abgesehen.	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche. Die Fläche PR3_SEG_056 ist in die Fläche PR3_SEG_327 aufgegangen, welche ebenfalls in geänderter Form übernommen wird. Der größte Teil der Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg

	und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Institution: REPO Friedrichskoog TG 2 GbR vertreten durch RA Dr. Timo Hohmuth, Geschäftsführung

ID: M1441, Datum: 08.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0125.pdf, PR_III_E_3_0125-A1.pdf, PR_III_E_3_0125-A2.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Wind-energie) Stellungnahme der [redacted] Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit zeige ich Ihnen an, dass ich in vorbezeichneter Angele-genheit die Vertretung der rechtlichen Interessen der [redacted]	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die neue Fläche Potenzialfläche)PR3_DIT_418) wird berücksichtigt.

[redacted]
übernommen habe. Das Vorliegen einer auf mich lautenden Vollmacht wird anwaltlich versi-chert.

Namens und in Vollmacht meiner Mandantin nehme ich zu dem o.g. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) wie folgt Stel-lung:

1. Potenzialfläche „B-Plan Nr. 28 der Gemeinde Friedrichskoog"

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf einer Regionalpla-nung zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung möch-ten wir die auf die besondere Eignung einer Fläche zur Ausweisung als zukünf-tige Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten nach den von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien zur Ermittlung geeigneter Flächen hinweisen, die im vorgelegten Entwurf aktuell nicht als Potenzialfläche vorgesehen ist, aber noch im November 2015 als Potenzialfläche vorgesehen war.

Es handelt sich um ein Gebiet, für das vormals der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 der Gemeinde Friedrichskoog und die geplante 11. Flächennutzungsplanänderung eine Ausweisung von Flächen für ein Sondergebiet für Windenergienutzung vorgesehen hatte, um dort drei neue WEA im Rahmen eines Repowerings zu errichten. Im Gegenzug sollten sieben ältere WEA zurückgebaut werden. Das Innenministerium hatte seinerzeit mit Bescheid vom 01.09.2015 (Az. W 265 — 512.111— 51.34 (11.Ä.), nachrichtlich auch an StK 324/332 versandt) die Genehmigung der F-Planänderung nach § 6 Abs. 2 BauGB versagt.

Die einzuhaltenden Abstände zur vorhandenen Wohnbebauung im Außenbe-reich lassen die Ausweisung eines geeigneten Vorranggebiets mit Wirkung eines Eignungsgebiets für Windenergienutzung zu.

Wir haben diesem Schreiben eine entsprechende Skizze **(Anlage 1)** beigefügt, aus der unter der Berücksichtigung weiterer noch im Folgenden darzustellender Um-stände bereits aus planerischer Sicht geeignete Flächen sowie die Bestandsanla-gen vor Ort hervorgehen und sich im Ergebnis eine Potenzialfläche von ca. 30 ha mit ausreichend Stellflächen für zumindest drei Windenergieanlagen ergeben würde, so dass es sich auch nicht mehr um eine Kleinstfläche handeln würde. Im Rahmen der Abwägung wird sich zudem zeigen, dass die für

eine Windenergienutzung sprechenden Belange vorliegend überwiegen und so eine zusätzliche Berücksichtigung als Potenzialfläche rechtfertigen. Es wird daher angeregt, die Fläche als Potenzialfläche zur Ausweisung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets für Windenergienutzung in Erwägung zu ziehen.

[redacted]

3. Aufgabe der Wohnnutzung Süderdeich 99, 25718 Friedrichskoog

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurfs einer Regionalpla-nung zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung möchten wir die im Einzelnen noch darzulegende besondere Eignung der vorbenannten Fläche nach den von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien zur Ermittlung von Potenzialflächen noch einmal betonen und zusätzlich ausführen, dass sich die Fläche aufgrund der einer geplanten Aufgabe der Wohnnutzung am Süderdeich 99, 25718 Friedrichskoog („Nordseehof Mohr"), Flurstuck 64/5, Flur 12, Gemar-kung 3051, weiter vergrößern würde.

Es wird insofern mitgeteilt, dass das Wohnrecht des vorbenannten Einzelwohn-hauses im Außenbereich aufgegeben werden soll und eine Wohnnutzung entge-gen der der Planung zugrundeliegenden Annahme nicht mehr erfolgen soll. Eine entsprechende Erklärung des Eigentümers liegt diesem Schreiben als **Anlage 2** bei.

Durch die aufgegebene Wohnnutzung entfallen die bislang in den Karten ver-zeichneten harten und weichen Tabuzonen um diese ehemalige Wohnbebauung und die frühere Potenzialfläche würde sich insbesondere in südlicher Richtung (Richtung Süderdeich und Nordseehof Mohr) erheblich vergrößern.

4. Maßgebliche Abwägungkriterien

Die vorbenannte Fläche befindet sich außerhalb harter Tabuzonen, so dass eine Ausweisung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets zunächst nicht ausgeschlossen ist. Insbesondere können die Abstände von 400m zur Wohnbebauung im Außenbereich auf der

Fläche in alle Richtungen eingehalten werden (vgl. Skizze Anlage 1). Folgende Entscheidungskriterien werden im Entwurf der Planungsunterlagen für die in Rede stehenden Flächen aufgeführt: *Abwägungskriterien* *Wichtige Verbundachse Schutzgebiets-/Biotopverbundsysteme* *Hauptachse des überregionalen Vogelzugs* *Dazu ist Folgendes anzumerken:* Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung der Gemeinde Friedrichskoog Jahr 2015 sind mehrere naturschutzfachliche Gutachten erstellt und im Rahmen des Umweltberichts vorgelegt worden. Die Ergebnisse sind in die für den Gesamt-raum (UVU-Teilgebiet A) erarbeite Umweltverträglichkeitsstudie eingeflossen (Umweltverträglichkeitsstudie für die Errichtung und den Betrieb von Wind-energieanlagen in den Gemeinden Friedrichskoog und Kronprinzenkoog: GFN mbH, Kiel, Stand: 21.06.2013). Aufgrund der räumlichen Nähe des Plangebietes zu dem Natura 2000-Gebiet EU-Vogelschutzgebiet 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete" wurde eine Natura 2000-Prüfung durchgeführt (Errichtung von WEA in den Gemeinden Friedrichskoog und Kronprinzenkoog - Prüfung der Verträglichkeit der Vorhaben gemäß § 25 LNatSchG i.V.m. § 34 BNatSchG für „Natura 2000"- Schutzgebiete: GFN mbH, Kiel, Stand: Dezember 2012). Naturschutzfachliche Belange, die einer Umsetzung des Vorhabens entgegen-stünden, waren im Ergebnis insgesamt nicht zu verzeichnen. Gemäß Teilfortschreibung des Regionalplans wurde für den Bereich Friedrichs-koog ein Artenschutzrechtlicher Vorbehalt hinsichtlich der Lachseeschwalbe aus-gesprochen. In den Jahren 2011 und 2012 hat in Friedrichskoog keine Kolonie der Lachseeschwalbe bestanden, für das Jahr 2013 hat eine Koloniebildung ebenfalls nicht stattgefunden. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen hat nach Beteiligung des LLUR mit Mail vom 30.05.2013 mitgeteilt, dass es zu diesem Zeitpunkt keinen weiteren Untersuchungsbedarf bzgl. der Lachsee-schwalbe gab und Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände diesbezüglich	

nicht zu erwarten waren. Den im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden artenschutzrechtlichen Erfordernissen kann im Rahmen fachlicher Untersuchungen weiter nachgegan-gen und ggf. mit entsprechenden Maßnahmen auf nachgelagerter Ebene begeg-net werden. Sie stellen voraussichtlich keine unüberwindbaren Ausschlusskrite-rien dar und werden sich nach hiesiger Einschätzung vorliegend aufgrund der besonderen Eignung des Gebiets im Rahmen der Abwägung als nachrangig er-weisen. Es ist davon auszugehen, dass das abwägungsrelevante Interesse an ei-ner Windenergienutzung aufgrund der besonderen Eignung der Fläche diese ausschließenden Kriterien und konkurrierenden Nutzungen überwiegt. Die Verbundachse Schutzgebiets-/Biotopverbundsysteme kann im Rahmen der Planung ebenfalls auf nachgelagerter Ebene ausreichend berücksichtigt werden, wie auch aus der beigefügten Skizze (Anlage 1) ersichtlich ist. **5. Besondere Eignung** Nicht zuletzt sei auch die besondere Eignung der vorbenannten Flächen für die Windenergienutzung hervorgehoben, die für eine Berücksichtigung als Potenzi-alfläche für Ausweisung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsge-biets sprechen und im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Der Standort ist für die Nutzung durch Windenergie außerordentlich gut geeig-net und daher in der Teilfortschreibung als Vorranggebiet für die Windenergie-nutzung auszuweisen. Unter dem Aspekt der Windhöffigkeit sind die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet. Auch befindet sich in der näheren Umgebung wenig Wohnbebauung. Eine Vorprägung besteht bereits durch einen bereits existierenden Windpark mit insgesamt zwölf Wind-energieanlagen, der auf keine Akzeptanzprobleme stößt. Die Siedlungen am Hafen Friedrichskoog und Rugenort sind am dichtesten am Eignungsgebiet gelegen. Es gibt jedoch bereits eine entsprechende Vorbelastung durch die Bestandsanlagen im Bereich der neu zu betrachtenden Potenzialfläche. Es gibt ein klares Bekenntnis der Gemeinde auch zur zukünftigen Windenergie-nutzung und auch ein generelles gemeindliches Interesse an der Sicherung von Gemeindeeinnahmen durch Gewerbesteuer sowie einem kontinuierlichen ge-meindlichen Beitrag zu Klimaschutz und Energiewende, zumal die Gemeinde zu den Vorreitern der Windenergieerzeugung gehört	

und insoweit auch stark durch sie geprägt ist. Die Durchführung des geplanten Repoweringprojekts wurde seinerzeit von der Gemeinde Friedrichskoog im Rahmen der Bauleitplanung unterstützt. Gerade in Bereichen mit großer landwirtschaftlicher Nutzung bei vergleichsweise kleineren Gehöften, wie dies typischerweise in der Dithmarscher Südermarsch der Fall ist, mit im Landesvergleich größenmäßig geringeren landwirtschaftlichen Nutzflächen je Gehöft und dementsprechend enger liegender Wohnbebauung in Form landwirtschaftlicher Gehöfte, bei gerade denen in dieser „Pionierregion der Windenergienutzung" regelmäßig eine lang gewachsene und hohe Akzeptanz für Windenergienutzung besteht, erscheint es nicht gerechtfertigt, pauschal Pufferzonen von zusätzlichen 150m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich als weiche Tabuzonen festzusetzen, die regelmäßig einen zukünftigen Ausschluss von angestammter Windenergienutzung bedeuten würden. Entsprechendes gilt auch für Siedlungsbereiche mit Wohnfunktion, soweit in der Gemeinde eine entsprechende Akzeptanz der Windenergienutzung besteht, was vorliegend der Fall ist. Eine ordnungsgemäße planerische Abwägung dürfte hingegen regelmäßig dazu führen, dass das Interesse an der Windenergienutzung überwiegt. Unsere Mandanten haben auch ein großes persönliches Interesse daran, ihre Flä-chen der Nutzung durch Windenergie zur Verfügung zu stellen. Sie stehen der Nutzung von regenerativen Energien aufgeschlossen gegenüber, da sie die Tech-nik für zukunftsweisend halten und im Sinne des Klimaschutzes bzw. einer nachhaltigen Energiegewinnung auch für folgende Generationen für notwendig erachten. **6. Südliche Erweiterung der Potenzialfläche** Eine südliche Erweiterung der Potenzialfläche kann durch eine südöstlich gele-gene Kleinstfläche im Umfang von ca. 1,8 ha erfolgen, die sich auf dem Flurstück 33 der Flur 11, Gemarkung 3051 in nur ca. 500m Entfernung zur größeren Fläche in nordwestlicher Richtung befindet (vgl. Skizze Anlage 1). **a. Weiches Tabukriterium Kleinstfläche** Auch dieser Standort befindet sich außerhalb harter Tabuzonen. Wie sich aus der Skizze (Anlage 1) ergibt, wäre die Ausweisung einer Potenzialfläche auch außer-halb der vorgesehenen Abstände aufgrund weicher Tabukriterien möglich. Als weiches Tabukriterium ist lediglich „Kleinstfläche" und keine anderen gegen eine Windenergienutzung sprechenden	

Tabu- oder Abwägungskriterien benannt oder festgestellt worden. Allerdings soll die Fläche offenbar (allein) aufgrund ihrer vermeintlich geringen Größe als Kleinstfläche nicht als Potenzialfläche für ein zukünftiges Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets in Frage kommen. Ein weiterer Ausschlussgrund besteht nicht. Eine Kleinstfläche soll dem Entwurf für das Gesamträumliche Planungskonzept zufolge als weiches Tabukriterium von der Windenergienutzung ausgeschlossen sein, wenn sie nicht genügend Platz für zumindest drei Windenergieanlagen auf-weist. Das ist vorliegend jedoch in der gemeinsamen Betrachtung mit der nord-westlich gelegenen Fläche der Fall. Zusammen ergibt sich eine Fläche von ca. 30 ha. Daher wird hier lediglich zu prüfen sein, ob sich die Kleinstfläche für die Errichtung einer zusätzlichen Windenergieanlage eignet, und dann im Rahmen der Abwägung festzustellen sein, ob gegen eine solche Nutzung sprechende Belange überwiegen. Das Kriterium Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Wind-parks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist, wurde erst im neuen Entwurf des Gesamträumlichen Planungskonzepts zu einem weichen Tabu hochgestuft. Zuvor war es lediglich ein Abwägungskriterium. Der Plangeber muss in Berei-chen, in denen ein Spielraum besteht, jedoch seine Vorgehensweise hinreichend begründen. Die diesbezüglichen Ausführungen im Entwurf des Gesamträumli-chen Planungskonzept überzeugen nicht. Eine Pauschalbetrachtung erscheint nicht verhältnismäßig. Vor dem Hintergrund des Ziels einer signifikanten Raum-verschaffung für die Windenergienutzung erscheint es vielmehr sachgerechter und angemessen das Kriterium „Kleinstflächen" als Abwägungskriterium zu qualifizieren. Es wird daher angeregt die pauschale Annahme eines weichen Tabukriteriums zu überdenken. Im Übrigen in Frage kommende Potenzialflä-chen wie die vorliegende werden zu Unrecht pauschal ausgeschlossen. **b. Abwägung** Der Ausschluss der in Rede stehenden Fläche aus der weiteren Berücksichtigung als vermeintliche Kleinstfläche ist nicht gerechtfertigt und abwägungsfehlerhaft. Betrachtet man das Kriterium Kleinstfläche als Abwägungskriterium liegt darin kein genereller Hinderungsgrund für die Berücksichtigung einer Fläche als Po-tenzialfläche. Die in Rede stehende Fläche käme insofern als Potenzialfläche in Frage. Als weiteres Abwägungskriterium verbleibt bezüglich dieser Fläche sodann lediglich noch	

Fledermausschutz, dem aber auf nachgelagerter Ebene (z.B. durch Abschaltzeiten) hinreichend Rechnung getragen werden kann. Demnach wäre eine Windenergienutzung am genannten Standort zunächst grundsätzlich möglich. Im Rahmen der Abwägung ist sodann das Abwägungs-kriterium zu berücksichtigen. Es kann jedoch durch andere Belange im Rahmen der Abwägung überwogen werden. Das ist vorliegend der Fall. Der Standort ist für die Nutzung durch Windenergie außerordentlich gut geeig-net und daher in der Teilfortschreibung als Vorranggebiet für die Windenergie-nutzung auszuweisen. Unter dem Aspekt der Windhöffigkeit sind die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet. Auch befindet sich in der näheren Umgebung wenig Wohnbebauung. Eine Vorprägung besteht bereits durch in der näheren Umgebung bereits vorhandene Windenergieanla-gen. Ausweislich der Ertragswerte der Anlage ist die Windhöffigkeit an diesen Standorten sehr gut. Die Akzeptanz in der Bevölkerung in der Umgebung ist groß. Es ist ausreichend Platz in der als Kleinfläche gekennzeichneten Fläche um eine weitere Anlagen zu errichten. Bezüglich der anzusetzenden Anlagengröße ist dem Entwurf des Planungskonzepts (Nr. 2.4.2.32, S. 49) lediglich zu entnehmen, dass von einer Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 100m auszuge-hen ist und dass die Fläche daher an jeder Stelle Ausmaße von 100 x 100m auf-weisen müsse. Das Privatinteresse des Eigentümers der Teilfläche, des Flurstücks 33, der sie zur Windenergieerzeugung nutzen möchte, ist nicht hinreichend in der Abwägung berücksichtigt worden. Im Ergebnis überwiegen die genannten Belange das Ab-wägungskriterium „Kleinstfläche". Im Übrigen wird - um Wiederholungen zu vermeiden - auf die Ausführungen zur erstbenannten Fläche verwiesen. Es handelt sich um dieselbe Gemeinde und die gleichen Erwägungen sind diesbezüglich sowie auch bezüglich der persönlichen Belange des Flächeneigentümers in der Abwägung zu berücksichtigen. **7. Zu berücksichtigende besondere private Belange** Die Gesellschafter meiner Mandantin sind Eigentümer der Flurstücke, die als Po-tenzialfläche in Frage kommen, und betreiben teils Windenergieanlagen im Be-reich des zu betrachtenden Potenzialfläche. Sie wollen seine Flächen der Wind-energienutzung und für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen zur Verfü-gung stellen. Zudem waren bereits Anlagen für ein	

Repowering im Bereich des B-Plans Nr. 28 vorgesehen (dazu bereits unter Ziff. 1). Die Ausschlusswirkung einer Ausweisung eines Vorranggebiets mit der Wir-kung eines Eignungsgebiets ohne Einbeziehung der hier gegenständlichen Flächen wäre rechtlich nachteilig für meine Mandantin bzw. ihre Gesellschafter. Be-standsanlagen würden sich zukünftig außerhalb von Vorranggebieten befinden. Es besteht ein großes persönliches Interesse der Gesellschafter meiner Mandantin, ihre Flächen weiterhin der Nutzung durch Windenergie zur Verfügung zu stellen sowie Anlagen im Rahmen eines zukünftigen Repowerings zu ersetzen. In der Vergangenheit getätigte Investitionsausgaben in die bestehende Infra-struktur vor Ort würden auch einer weiteren Windenergienutzung in erheblichem Maße zu Gute kommen. Derartige Investitionen sprechen für ein gesteigertes Gewicht des Interesses an der Windenergienutzung und entsprechender privater Belange im Rahmen der Abwägung. Zahlreiche Investitionen wurden auch im Vertrauen auf eine weitergehende Windenergienutzung getätigt. Das Interesse eines Grundstückseigentümers, sein Grundstück für die Windener-gie zu nutzen, muss in die Abwägung eingestellt werden, wobei es insbesondere in Rechnung zu stellen ist, wenn die Windenergienutzung bis zum „Wegplanen" einer vormals dafür vorgesehenen Fläche besonders privilegiert war, und zwar nicht nur gern. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, sondern auch gern. § 35 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB (vgl. *Schmitz/Hanselmann,* NVwZ 2015, S. 846, 851). Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass der Planungsträger das Inte-resse gerade der Betreiber, die ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen er-setzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anordnen wollen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen hat (vgl. *BVerwG,* Urt. v. 24.01.2008 — 2 CN 2/07 —, juris, Rz. 17). Es ist nicht ersichtlich, dass die dargelegten Belange bereits hinreichend Berück-sichtigung in der Abwägung gefunden haben. In der Rechtsprechung ist bislang nicht abschließend geklärt, ob das „Wegplanen" von Vorrang-bzw. Eignungsgebieten Planschadensansprüche auslöst (vgl. *BVerwG,* Urt. v. 11.03.2014 — 4 CN 2/12 —, juris; dazu *Gatz,* jurisPR-BVerwG 13/2013, Anm. 1; *ders.,* Windenergieanlagen in der verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. 2013, Rz. 125 ff.). Es spricht jedoch vieles dafür, dass das Bestehen eines bisherigen Vorranggebiets zumindest eine besonderes persönliches Interesse der von seiner Aufhebung Betroffenen im Rahmen	

der Abwägung begründet, da die bisherige zulässige Nutzung damit faktisch aufgehoben wird. Erschwerend hinzu kommt, dass die Planung für den vorliegend zu betrachtenden ehemaligen Planungsraum IV nicht Gegenstand der Entscheidungen des OVG Schleswig vom 20. Januar 2015 (1 KN 6/13 u.a.) war und insofern nicht explizit für unwirk-sam erklärt wurde. Die mit dem WESPG geschaffenen Übergangsregelungen im Landesplanungsge-setz benachteiligen Vorhabenträger von Windkraftprojekten in Schleswig-Hol-stein in erheblichem Maße, da ihnen Planungssicherheit genommen ist. Die unsi-chere und nur langsam voranschreitende Landesplanung führt zu einer weiteren Benachteiligung. Vor diesem Hintergrund sind privates Engagement und Inves-titionen zum Zwecke des Klimaschutzes als umso schutzwürdiger anzusehen. Vor dem Hintergrund zahlreicher Flächen, die sich im Rahmen der Ausweisung als problematisch erweisen werden, erscheint es auch geboten, derartig geeignete Flächen als Potenzialflächen aufzunehmen, um dem Gebot der substanziellen Raumverschaffung für Windenergienutzung im Landesgebiet und insbesondere im vorliegend zu betrachtenden Planungsraum III (nur 1,5 % des Planungsraums) ausreichend Rechnung zu tragen, zumal das Gesamtziel für Schleswig-Holstein mit gerade einmal 1,78 `)/0 der Landesfläche bereits recht knapp bemessen sein dürfte. Gerade einmal knapp 4 % der der Planung (nach Abzug harter Tabuzonen) zugänglichen Flächen wurden im Planungsraum III im Entwurf der Teilaufstellung als Potenzialflächen ausgewiesen. * * * Nach alledem wird deutlich, dass die o.g. Potenzialfläche aus landesplanerischer Sicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung der relevanten Belange als zukünftige Vorranggebiete für Windenergienutzung mit der Wirkung von Eig-nungsgebieten besonders geeignet und aufgrund der dargelegten Umstände so-wie zu korrigierender Abstände um weitere Teilflächen zu erweitern ist. Ich behalte mir vor, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu ergänzen. Gerne stelle ich Ihnen auf Anfrage eine elektronische Fassung des Stellungnahmetextes im Word-Format zur Verfügung. Für die Antragstellerin: [redacted]	

[redacted]	
Gruppe **ID: G1733, Datum: 08.06.2017** **(1730, Datum: 08.06.2017| 1733, Datum: 08.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Der Kaffsack ist seicht und umgeben von Schilf und dichtbewachsener Vegetation. Zahlreiche Wildvögel unterschiedlichster Art sind hier je nach Jahreszeit zu beobachten. Hierzu zählen Graugänse, Seidenreiher, Schwäne und diverse Entenarten. So ziehen die am See beheimateten Seeadler vorbei in Richtung Blunk oder Rönnau, dort sind sie auf den Wiesen sitzend zu sehen. Seit 2008 brütet jedes Jahr ein Rohrweihenpaar im dichten Schilfgürtel. Zu Ihrem Jagdgebiet dürften auch die umliegenden Wiesen gehören. Sporadisch tauchen Fischadler auf, die im See jagen. Auch war/ist dort eine Rohrdommel beheimatet deren Ruf einzig auf ihre Existenz hindeutet. Zunehmend werden Kraniche in der gesamten Gegend nicht nur durch ihre Rufe wahrnehmbar sondern auch durch Sichtungen auf den umliegenden Ackerflächen. Sie sind offensichtlich auch hier heimisch geworden. Eine Schwalbenkolonie aus Rauch- und Mehlschwalben, sowie die abendlichen Besuche der Fledermäuse ergänzen die Vielfalt der Tierwelt. Ich befürchte, dass Windräder in unmittelbarer Nähe dieses Biotops eine Gefahr für die dort heimische Vogelwelt darstellen wird.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Gruppe **ID: G1732, Datum: 08.06.2017** **(1731, Datum: 08.06.2017| 1732, Datum: 08.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sehr geehrte Damen und Herren, An dem Bürgerentscheid vom 15. Januar 2012 war ich Persönlich beteiligt. Die Bürger von Nützen haben sich mit einer Zweidrittel-Mehrheit gegen den Bau von Windkraftanlagen in unserer Gemeinde ausgesprochen. Folgende Gründe dagegen:... Deutliche Unterschreitung von 1 KM zu mehreren Einzel Wohngebäuden. Siehe auf der Karte Brook. Negative Auswirkungen Auf die Gesundheit von Familien , Preisverfall von Grundstücken und Wohngebäuden, Wertminderungen bei Vermietung und Finanzierung sind weitere Folgen, unsere Gebäude im Ortskern sind ebenfalls betreffen. In den betroffenen Eignungsflächen besteht eine große Artenvielfalt mit Brutstätten und Ruhezonen für Großvögel, wie z.B.Uhu, Seidenreiher so wie bedrohte Vogelarten wie Kiebitz, Bussard und Wachtelkönig, Fledermäuse sind nachweislich in der Umgebung zu Hause. Das Gebiet ist die Naherholungsfläche der Gemeinde. Durch bereits bestehende bzw. in Planung und Bau befindliche vielfältige Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebe ist eine Umzingelung der Gemeinde entstanden, z.B. Hoch- und 380 kV Höchstspannungsleitung, Autobahn A7 und die zukünftige A20, umfangreiche Kiesabbauflächen, Biogasanlagen, Recyclingunternehmen und Asphaltmischwerk. Flächen auf dem Gebiet Nützen (Fläche PR3-SEG-049) dafür vorzusehen ist Undemokratisch siehe Bürgerentscheit und Zwingend abzulehnen , eine Löschung des Gebietes würde für Frieden in der Gemeinde sorgen. Mit freunlichen Grüßen, [redacted]	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.
Institution: Gamesa Energie Deutschland GmbH, Keine Abteilung **ID: 1729, Datum: 08.06.2017** **Angehängte Dateien: Bosau_Naturpark Einschätzung_30062016.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III - Ost (Sachthema Windenergie)	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_OHS_057 liegt teilweise innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos werden diese Teile nicht übernommen. Nach erneuter Prüfung der Belange in Abstimmung mti

Hier: Vorranggebiet PR3-_OHS_057, Kreis Ostholstein, Gemeinde Bosau Sehr geehrte Damen und Herren, wir freuen uns, dass Sie die vorgenannte Fläche berechtigterweise mit in den Entwurf aufgenommen haben. Diese Fläche ist als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen, denn es gibt keine Gründe, die gegen eine Ausweisung sprechen. **Seeadlerhorst** Im Entwurf wurde jedoch mitgeteilt, dass die Fläche angepasst, d.h. verkleinert worden ist. Als Grund hierfür wird ein potentieller Horst des Seeadlers genannt. Der Standort des potentiellen Horstes des Seeadlers ist jedoch mit einer falschen Koordinate übernommen und damit eine nicht zutreffende Annahme Basis des Entwurfs der Regionalplanung geworden. Dies ist zwingend zu korrigieren, denn es führt zu einer unberechtigten Verkleinerung des Vorranggebietes. Der Standort des Seeadlerhorsts ist mit UNB LLUR, MELUR abgestimmt. Herr Kiekbusch, Herr Kattau, Frau Haase-Ziesemer und wir als Planer sind uns alle einig über die tatsächliche Koordinate. Hierzu fügen wir die E-Mail von Frau Haase-Ziesemer unserer Stellungnahme als **Anlage 1** bei, in der der Sachstand klargestellt wird. Im Eignungsgebiet Bosau gibt es widersprüchliche Aussagen zwischen einem von Ihnen per Mail vom 20.12.2016 geäußerten Hinweis auf den potentiellen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogels und einer Stellungnahme von Frau Haase-Ziesemer von der UNB Ostholstein im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahren(AZ G20/2014/074-076 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) vom 08.12.2016. Sie schrieben, dass die von uns geplante WEA 3 "überwiegend innerhalb eines potentiellen Beeinträchtigungsbereichs mit besonderer Bedeutung für Großvögel" läge.	der zuständigen Fachbheörde hält die Landesplanung an diser Entscheidung fest. Darüberhinaus bleibt es bei der Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfes die hier noch einmal mit Aktualisierungen wiedergegeben wird: In der Gemeinde Bosau sind mehrere große Potenzialgebiete identifiziert worden, die sich halbkreisförmig um die Ortschaft Lensfeld herum ziehen. Alle Flächen liegen innerhalb des Naturparks Holsteinische Schweiz. Ein Teil der Fläche OHS_057 war bereits Eignungsgebiet in der Teilfortschreibung 2012. Die bisher sehr weitgehende Freihaltung von Naturparken wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten bzw. gegenüber dem 1. Entwurf noch erweitern, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – ausweisen zu können. Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, im Bereich Bosau zwei Flächen innerhalb des Naturparkes auszuweisen, zumal diese Flächen nicht gleichzeitig noch charakteristischer Landschaftsraum sind. Hierbei handelt es sich um die Fläche OHS_057, von der nur der Teil nördlich der Landesstraße L 176 außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches des Seeadlers ausgewiesen wird, um eine insgesamt zu starke Raumbelastung zu vermeiden. Als weitere Fläche wird die Fläche Nr. SEG_002 als Vorranggebiet vorgeschlagen. Die zur Ausweisung vorgeshene Teilfläche OHS_057 wird darüber hinaus noch angepasst an die jetzt geltenden Abstände von 1.000 m zu umgebenden Ortslagen bei noch unbebauten Potenzialflächen. Von mehreren Einwendern vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf der Prüf- und Maßstabsebene des Regionalplanes nicht abschließend bewertet werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit aufgrund eines zu hohen Konfliktrisikos ist nicht erkennbar. Die Belange werden daher auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Dabei geht es um den potentiellen Seeadlerbrutplatz in einem Wald bei Majenfelde. Dieser besteht schon seit vielen Jahren und wurde am 14.06.2016 per Mail von Herrn B. Struve-Juhl von der Seeadlerschutzgruppe für einen bestimmten Punkt bestätigt. Allerdings wurde dieser Standort nach seiner eigenen Angabe nur freihändig und nicht mit GPS eingegeben. Im November 2016 erhielt Frau Haase-Ziesemer von der UNB Ostholstein von einem Landwirt, dessen Hof in unmittelbarer Nähe zum Horst liegt, die Mitteilung, dass der Horst weiter nördlich, fast unmittelbar am Waldrand, läge. Da der Landwirt als Jäger viel im Gelände unterwegs ist und die Waldwege auf der Karte genau identifizieren konnte, wurde der von ihm genannte Standort ins Arc-GIS übernommen. In Absprache mit Frau Mertens vom MELUR Anfang Dezember 2016 wurde abgestimmt, dass für die Stellungnahme dieser im Arc-GIS eingetragene Standort zu Grunde gelegt wird, da es sich dabei um den korrekten Standort handele. Nach Eintragung der Hoch- und Rechtswerte des Mastfußes der geplanten WEA 3 ergab sich ein Abstand zum potentiellen Beeinträchtigungsbereich (von 3 km-Radius) von 80 m, so dass sich die Rotorblattspitze bei einem Rotorradius von 64 m außerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereichs befindet. Das Landesshape verwendet noch den alten, nicht korrekten Standort, der nach Recherche der UNB nur 35 m Distanz zwischen Anlagenfuß und 3 km-Radius bedingt, mithin einen Überschneidungsbereich von 31 m aufweisen würde. 2015 hatte Frau Haase-Ziesemer zudem schon im Rahmen des Bauleitplanverfahrens der Gemeinde Bosau für die 9. F-Plan-Änderung und die Aufstellung des B-Plans 35 eine Stellungnahme abgegeben. Im B-Plan-Entwurf wurde der potentielle Beeinträchtigungsbereich dargestellt und von WEA inkl. ihrer Rotorspitzen freigehalten. Gamesa hat die WEA-Standorte entsprechend der B-Plan-Karte mit dem eingezeichneten 3 km-Radius unter Aussparung dieses Bereichs geplant, so dass in der Stellungnahme zum B-Plan-Entwurf kein Rechtsverstoß gesehen und geltend gemacht wurde.	Dem Wunsch der Stellungnahme kann somit in Teilen gefolgt werden. Eine Erweiterung ist nicht vorgesehen.

Da der Standort somit feststeht und auch von den zuständigen Fachbehörden mit seiner korrekten Koordinate bestätigt worden ist, ist dieser auch zwingend entsprechend im Regionalplan zu korrigieren. Das Vorranggebiet ist daher um diesen Bereich weiter nach Osten zu vergrößern. **15 Km Radius Drehfunkfeuer** **Die Potenzialfläche Bosau liegt im Wirkungskreis (15 Km Radius) der DVOR-Anlage Seedorf.** Im Rahmen des von uns als Planer beantragten Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (AZ G20/2014/074-076 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) wurde das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bereits um Stellungnahme gebeten. Die gesamte Vorbelastung der DVOR Seedorf liegt der DFS bereits vor und am 21.01.2017 hat die DFS eine positive Stellungnahme abgegeben zur Windparkplanung in Bosau. Somit stände auch dieser Belang nicht einer Aufnahme der Fläche in den Regionalplan entgegen und auch dieses wäre kein Argument, das Vorranggebiet nicht zu übernehmen. Des Weiteren sind die Windkraftplanungen und insbesondere das genannte Genehmigungsverfahren dem DVOR Seedorf vorrangig, da diese eingeleitet wurden, bevor das DVOR Seedorf von der DFS installiert wurde. Also sind die in dem Vorranggebiet geplanten Windenergieanlagen von der DFS als Vorbelastung für das DVOR zu berücksichtigen und der Betrieb des DVOR darauf abzustellen, unabhängig von der positiven Stellungnahme der DFS, die jedoch nochmals zeigt, dass die DFS diese Auffassung teilt, soweit denn überhaupt eine relevante Beeinträchtigung vorliegen sollte. Daher steht auch dieser Punkt dem Vorranggebiet nicht entgegen.	

Naturpark Wir begrüßen es sehr, dass Sie unseren Argumenten gefolgt sind und die reine Tatsache, dass die Fläche im Naturpark liegt, nicht mehr als Ausschlusskriterium betrachtet haben sondern dass hier eine differenziertere Betrachtung erfolgt ist, mit dem Ergebnis, dass die Fläche als Vorranggebiet übernommen wurde. Dieses ist aus unserer Sicht vollkommen zutreffend und es gibt kein Argument, die Fläche nicht zu übernehmen. Dieses insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Naturpark nicht beeinträchtigt wird. Dieses möchten wir nachfolgend nochmals kurz zusammenfassen und verweisen dazu auch auf die gutachterliche Einschätzung der BioLaGu Dr. Buck & Dr. Plate GbR, welche wir unserer Stellungnahme als **Anlage 2** beigefügt haben. **Vorbemerkung:** Mit Datum vom 30.10.2014 (Eingangsbestätigung vom 06.11.2014) wurde beim zuständigen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein der Immissionsschutzrechtliche Antrag auf Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen in einer durch die Gemeinde Bosau bauleitplanerisch vorbereiteten Windeignungsfläche „Hutzfeld“ eingereicht (AZ G20/2014/074-076 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume). Insgesamt sind in der von der Gemeinde Bosau bauleitplanerisch nahezu abschließend ausgewiesenen Windeignungsfläche „Hutzfeld“ noch zwei weitere Windenergieanlagen durch andere Vorhabenträger immissionsschutzrechtlich beantragt. Lediglich der abschließende Satzungsbeschluss der Gemeinde Bosau wurde bisher nicht gefasst.	

Es stellte sich nun die Frage Seitens der Gamesa Energie Deutschland GmbH als Vorhabenträger, ob die Errichtung des geplanten Windparks „Bosau/Hutzfeld“ im Naturpark Holsteinische Schweiz zulässig sei und hier die Ausweisung des Gebiets als Vorranggebiet Windenergie zu erfolgen habe. **Kurzbeschreibung des Naturparks:** Der 1986 gegründete Naturpark Holsteinische Schweiz ist mit einer Fläche von 75.328 ha (Stand 2009) der größte Naturpark Schleswig-Holsteins. Er erstreckt sich über Teile der Kreise Ostholstein, Plön und Segeberg. Seinem Trägerverein gehören neben den genannten Kreisen die Städte Eutin, Plön und Segeberg sowie 28 Gemeinden an. Natur und Landschaft in den Teilbereichen des Naturparks Holsteinische Schweiz sind ein Spiegelbild ihrer Geschichte: zum einen wurden sie stark durch die Eiszeiten geprägt, zum anderen sind sie das Ergebnis einer viele Jahrhunderte währendenr Bewirtschaftung durch den Menschen. Kennzeichnend sind u.a. die kleinräumig strukturierte Hügellandschaft, der hohe Buchenwaldanteil, die zahlreichen Seen und Fließgewässer, die mit der landschaftlichen Vielfalt einhergehende Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten sowie die dezentrale Siedlungsstruktur mit einer Vielzahl von Bauerndörfern und Gutshöfen. Landnutzung: Die Flächennutzung im Naturpark war 2004 stark landwirtschaftlich geprägt. Landwirtschaftlich genutzte Flächen nehmen ca. 62 % der Naturparkfläche ein. Die naturräumlichen Voraussetzungen bestimmen in der Regel die Art der landwirtschaftlichen Nutzung, verlieren allerdings durch moderne Produktionsmethoden zunehmend an Bedeutung. Insbesondere Ackerflächen stellen mit fast 50% einen erheblichen Anteil der Naturparkfläche dar. Hier dominiert der Anbau von Getreide, insbesondere Weizen und Raps. Auf 13% der Fläche wird Grünlandwirtschaft betrieben.	

Forstwirtschaft: Die Waldfläche im Naturpark umfasste 2006 ca. 11.000 ha, was einem Flächenanteil von knapp 15% entspricht. Der Naturpark Holsteinische Schweiz ist damit eines der waldreichsten Gebiete innerhalb Schleswig-Holsteins. 41,3 % des Waldes befinden sich im staatlichen Besitz, der übrige Teil ist Privatforst. Typisch für die Wälder im Naturpark sind Rotbuchen und an den Gewässern Schwarzerlen. Es handelt sich aufgrund seiner Größe bei dem Naturpark Holsteinische Schweiz also nicht um ein homogenes Gebiet sondern, allein schon aufgrund seiner Größe, um ein Gebiet, in dem Schutz, Nutzung, Besiedlung, Industrie/Gewerbe und Erholung miteinander in Beziehung stehen und in den verschiedenen Bereichen des Naturparks durchaus unterschiedlich gewichtet und vorherrschend sind. Der Naturpark Holsteinische Schweiz hat verschiedenste Ziele festgelegt, die wie folgt beschrieben werden: *Schutzziel ist, die natürlichen Lebensgrundlagen für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten.* *Pflegeziel ist, die Kultur- und Erholungslandschaft als Grundlage eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes und des Landschaftsbildes, landschaftsprägende Ortsränder und Dorfstrukturen sowie Landschaftsbestandteile wie Knicks, Teiche und Tümpel zu sichern.* *Entwicklungsziel ist, den Schutz von Natur und Landschaft und die Erholung in Natur und Landschaft durch Ordnung des Erholungsverkehrs, Ausbau von Erholungseinrichtungen und Durchführung von Landschaftspflege- und Naturschutzmaßnahmen zu verbessern.*	

Maßnahmen für die Erholung sollen dazu beitragen, dass schutzwürdige Landschaftsteile von Störungen freigehalten werden. Nachdem nun eine Kurzbeschreibung des Naturparks Holsteinische Schweiz mit den entsprechenden Zielen dargestellt wurde, muss zur weiteren Beantwortung der oben genannten Fragestellung der jeweilige Schutzzweck der möglichen Windparkfläche Hutzfeld in der Gemeinde Bosau überprüft werden. Der Naturpark Holsteinische Schweiz weist einen vergleichsweise geringen Schutzgebietsanteil auf. Der Flächenanteil von Landschafts- und Naturschutzgebieten beträgt zusammen etwa 32,5 % (Grundlage LANU 2008). Anders als in Schleswig-Holstein müssen die Landschafts- und Naturschutzgebiete in den meisten Bundesländern 50% am Naturparkgebiet ausmachen. Auch das Bundesnaturschutzgesetz weist in § 27 Naturparke als Gebiete aus, die *„2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind, …“.* Nationale und europäische Flächenschutzgebiete (NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete) zusammen betrachtet liegt der Schutzgebietsanteil bei 39,3 %. Im Naturpark liegen sechs EU-Vogelschutzgebiete, fünf nur anteilig. Mit einem Areal von 7.551 ha machen die EU-Vogelschutzgebiete 9,9 % der Naturparkfläche aus (Stand 2008). Weitere 27 FFH-Gebiete liegen ganz oder in Teilen im Naturpark. Zum Teil kommt es dabei – wie beim Plöner See – auch zu großflächigen Überschneidungen mit Vogelschutzgebieten. Der Anteil der FFH-Gebieten an der Naturparkfläche beträgt rund 11.800 ha, was etwa 15,5 % entspricht.	

Die Gesamtfläche des Schutzgebietssystems Natura 2000 am Naturpark beträgt etwa 12.447 ha, was einem Deckungsgrad von 16,4 % entspricht. Ein überwiegender Anteil von Landschafts- oder Naturschutzgebieten ist damit nicht gegeben. Auch das aktuelle Landesnaturschutzgesetz verlangt, dass Naturparke *„1. zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und …“.* Bei den vorgenannten Zahlen kann durchaus in Frage gestellt werden, ob dieses Kriterium für den Naturpark Holsteinische Schweiz in seiner Gänze zutrifft. Wir sind der Auffassung, dass dieses jedenfalls für den hier in Rede stehenden Bereich nicht der Fall ist. Wie wir dies bereits ausgeführt hatten und es auch im Rahmen der Bauleitplanung zum Ausdruck gekommen ist, handelt es sich nicht um einen Bereich besonderer landschaftlicher Attraktivität oder touristischer Wertigkeit. Darüber hinaus besteht selbstverständlich auch immer das Erfordernis getroffene Festlegungen, wie hier im Jahre 1986 für den Naturpark, zu überprüfen und gegebenenfalls im Zuge der weiteren tatsächlichen oder gesetzlichen Entwicklungen zu aktualisieren oder in einer, der aktuellen Gesetzeslage entsprechenden, Weise differenziert zu betrachten. Angewandt auf den Naturpark bedeutet dies, dass die Ergebnisse für den Kernbereich des Naturparks anders ausfallen können (wenn nicht sogar müssen) als für einen Bereich, wie den hier in Rede stehenden, der allein aufgrund seiner räumlichen Lage und nicht aufgrund seiner naturräumlichen Ausgestaltung oder Ausweisung als Schutzgebiet Bestandteil des Naturparks ist. **Fazit hinsichtlich der naturräumlichen Ausgestaltung/Schutzgebiete:**	

Das in den Entwurf der Regionalplanung aufgenommene Windvorranggebiet PR3_OHS_057 in der Gemeinde Bosau liegt weder in einem Naturschutzgebiet noch in einem Landschaftsschutzgebiet. Ausweisungen als FFH-Gebiet, Natura 2000 oder EU Vogelschutzgebiet liegen nicht vor. Somit liegt für diesen Bereich kein rechtsverbindlich festgesetztes Schutzgebiet vor. Selbst Flächen, die die Voraussetzungen für eine zukünftige Unterschutzstellung als NSG oder LSG werden für diesen Bereich nicht genannt. Teilbereich Erholung im Naturpark: Die ostholsteinischen Teilgebiete des Naturparks „Holsteinische Schweiz“ sind Schwerpunktbereiche für die Erholung gemäß Ziffer 5.1.1.2 Absatz 5 LROPl. Dies sind insbesondere die Seengebiete um Eutin und Malente, der Oberlauf der Schwentine sowie ein Teil des Bungsberggebietes. In diesen Gebieten sind naturbezogene Erholungsmöglichkeiten (Wanderwege, Radwege, Beschilderung, Informationspunkte, Naturerlebnisräume) qualitativ zu verbessern, zu vernetzen und sich ändernden Erholungsbedürfnissen anzupassen, sind die Erfordernisse der Erholung bei raumbedeutsamen Maßnahmen zu berücksichtigen, ist das typische Landschaftsbild mit seiner land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zu erhalten und gegebenenfalls zur Verbesserung der Erholungsnutzung zu gestalten. Wie die zuständige Landesplanungsbehörde im Schreiben vom 15.10.2015 bereits mitgeteilt hatte, sind Naturparke in Schleswig-Holstein gemäß §16 Landesnaturschutzgesetz Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete. Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Es wird in oben genanntem Schreiben darauf verwiesen, dass es in Einzelfällen möglich ist, die Entwicklung und Förderung erneuerbarer Energien mit den gebietsbezogenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen des Naturparks zu vereinen. In der vom Verband Deutscher Naturparke e.V. (VDN) herausgegebenen Broschüre „	

Naturparke in Deutschland, Aufgaben und Ziele“ aus 2009 wird unter dem Kapitel „Der ideale Naturpark“ (Seite 31), Nachhaltiger Regionalentwicklung aufgeführt, dass „Neben der umweltgerechten Landnutzung haben auch die naturverträgliche Nutzung regenerativer Energiequellen und die nachhaltige Mobilitäts- und Verkehrsentwicklung einen hohen Stellenwert.“ Somit wird deutlich, dass eine Nutzung von regenerativen Energiequellen, wie Windenergie, durchaus möglich ist und nicht generell ausgeschlossen wird. Z.B. der Windpark Kniphagen nahe Schönwalde am Bungsberg zeigt diese Vereinbarkeit. Wichtig bei der Vereinbarkeit der „Ziele“ des Naturparks mit der Entwicklung der erneuerbaren Energien ist die Feinsteuerung, in der über die gemeindliche Bauleitplanung und Einbeziehung aller betroffener TÖB`s Vorrangzonen herausgearbeitet werden, die mit allen naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belangen sowie landschaftlichen Belangen vereinbar sind. Wichtig ist dabei, dass der eigentliche Schutzzweck (hier Erholung) weiterhin erhalten bleibt. Dieses Vorgehen ist übrigens bei Planungen von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten bundesweit üblich. Bei solchen Planungen ist eine Befreiung aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung einzuholen, wobei auf umfangreiche Unterlagen aus der vorgeschalteten Bauleitplanung verwiesen wird. Dabei wird die Befreiung aus der LSG-Verordnung nur für die Flächen der Vorrangfläche beantragt. In dem hier vorliegenden Fall hält die Gemeinde Bosau die Windparkplanung „Hutzfeld“ mit den Schutzgebietszielen des Naturparks vereinbar. Dabei hat sich die Gemeinde Bosau sehr sorgfältig mit einer möglichen „Vereinbarkeit“ auseinandergesetzt. Die Abgrenzung des Naturparks erfolgte seinerzeit im Wesentlichen anhand administrativer, kommunaler Grenzen und nicht anhand naturräumlicher Strukturen. Allein aufgrund dieser Tatsache und nicht aufgrund einer Betroffenheit durch Schutzgebietsziele oder der naturräumlichen Ausgestaltung liegt das Eignungsgebiet „Hutzfeld“ (im Entwurf der Regionalplanung: Windvorranggebiet PR3_OHS_057) innerhalb des Naturparks, obwohl die naturräumliche Ausgestaltung keine	

naturparktypischen Charakteristika aufweist. Tatsächlich weisen das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung eine deutlich geringer wertige Ausstattung der Landschaft auf als andere Bereiche des Naturparks. Die Eigenart des Landschaftsraumes ist vor allem durch die großflächige ackerbauliche Nutzung überformt. Landschaftstypische Elemente in Form von Knicks gibt es nur im nördlichen Teil des Plangebietes im Windpark „Hutzfeld“ und selbst diese würden durch den Windpark berücksichtigt werden. Infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist auch die Vielfalt der Landschaft nicht sonderlich ausgeprägt. Im Vergleich zu anderen ostholsteinischen Regionen besitzt das Plangebiet „Hutzfeld“ nur eine durchschnittliche Reliefenergie. In den Präsentationen der Landesplanung zum Planungsraum II (15. März in Rendsburg, Seite 29) und Planungsraum III Ost (11. März in Bad Oldesloe, Seite 30) ist die Landesplanung besonders auf die Belange Naturpark und Charakteristische Landschaftsräume eingegangen. In den präsentierten Karten liegt der Windpark Bosau-Hutzfeld außerhalb der charakteristischen Landschaftsräume. Aufgrund der beschriebenen, eher niedrig anzusetzenden Wertstufe von Naturhaushalt und Landschaftsbild war der Bereich Anfang der 1990er Jahre sogar zeitweise als möglicher Standort für eine Mülldeponie angedacht. Die Gemeinde als Träger der kommunalen Planungshoheit hat hier im Verfahren der Bauleitplanung die abschließende Entscheidung getroffen, dass das Eignungsgebiet zulässig ist. Diese Entscheidung wurde in einem umfangreichen Verfahren unter Abwägung aller Interessen von der Gemeinde getroffen, als der Körperschaft, die hier am nächsten am Sachverhalt und seiner Bewertung ist und als derjenigen Körperschaft, die direkt von den Auswirkungen betroffen wäre. Soweit hierbei die Entscheidung positiv ausfällt, müssen aus unserer Sicht generelle Erwägungen hinter den konkreten Abwägungen zurückstehen. Auch haben die Raumordnungspläne der Länder die kommunale Bauleitplanung zu berücksichtigen (Gegenstromverfahren), dies muss insbesondere dann gelten, wenn die	

Bauleitplanung aufgrund bestehender Raumordnungspläne eingeleitet und aufgenommen wurde, so dass hier ein Schutz zu Gunsten dieser Planungen besteht. Teilbereich touristischer Nutzung im Naturpark: In dem Schreiben der zuständigen Landesplanungsbehörde vom 15.10.2015 wird als weiterer Verhinderungsgrund die mögliche Beeinträchtigung der touristischen Nutzung im Nah- und Umgebungsbereich genannt. Dieser Grund ist nach unserer Auffassung in keiner Weise nachvollziehbar und rechtlich nicht haltbar. Wenn dem so wäre, müsste die gesamte ostfriesische Küste in Niedersachsen seit langer Zeit rückläufige Besucherzahlen haben. Dem ist jedoch nicht so und dieses wird jetzt korrekterweise auch von der Regionalplanung so gesehen, wie durch die Aufnahme als Windvorranggebiet dokumentiert. Viele Touristen haben sogar ein großes Interesse an der Technologie (siehe hierzu auch das Energie- und Erlebniszentrum in Aurich (EEZ) unter www.eez-aurich.de). Lediglich einer von hundert Urlaubern fühlt sich gestört. Laut einer Studie des Institutes für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa (NIT) würde nur einer von 100 Gästen einen Urlaubsort wegen eines Windparks in der Nähe meiden. Für die meisten Urlauber stellen Windenergieanlagen sichtbare Zeichen des Klimaschutzes und des ökologischen Fortschritts dar. Für viele Ferienorte sei es daher ein erheblicher Imagegewinn, wenn aktiv an der Energiewende mitgewirkt wird. Wirklich ausschlaggebend für den Besuch eines Urlaubsziels seien jedoch eher Faktoren wie Freundlichkeit, Preise und Angebotsvielfalt. Des Weiteren ist belegt, dass die Akzeptanz von Windkraftanlagen am Urlaubsort stark von der persönlichen Einstellung zu Erneuerbaren Energien abhängt. Windparkbetreiber erhalten zahlreiche Anfragen von Urlaubern, die gern einmal ein Windrad besichtigen würden. In der Nähe einiger Windparks und Testfelder gibt es deshalb Informationspfade und Rundfahrten. Auch energieautarke Kommunen, wie das	

brandenburgische Feldheim oder das Freiamt im Schwarzwald, laden Interessierte zu Führungen ein. Durch das hohe Interesse an den Erneuerbaren Energien gibt es inzwischen auch Reiseführer mit Fokus auf die klimafreundlichen Energielieferanten. Fakt ist, dass 74% der Bundesbürger mit Vorerfahrung Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Abstände „gut“ oder „sehr gut“ finden. Nur 11 % der Bundesbürger sehen die Gefahr von Schäden im Landschaftsbild durch die Energiewende. Die Landschaft bzw. das typische Landschaftsbild ist, wie schon die Gästebefragung zeigte, der Hauptgrund für die Wahl des Urlaubsziels. Je naturbelassener und ursprünglicher das Landschaftsbild, desto besser für das perfekte Urlaubserlebnis. Non-EE Bauwerke (93%), also Hochhäuser, Industrieanlagen in Hafenbereichen etc., werden spontan wesentlich häufiger als Störfaktoren genannt als EE-Bauwerke (7%). Vereinzelte, integrierte oder versteckte EE-Bauwerke wirken weniger störend als gehäuftes Auftreten (Windkraftparks, Solarfelder). EE-Bauwerke werden umso stärker akzeptiert, je weiter entfernt vom Urlaubsort sie sind (Hinterland, andere Seite der Bucht, Off-Shore). Die Mehrheit der Befragten akzeptiert EE-Bauwerke, da sie notwendig und sinnvoll erscheinen. Speziell Windkraftanlagen haben auch positiven Symbolcharakter, sie stehen für eine umweltfreundliche, ungefährliche (ohne Emission, ohne Strahlung) Stromerzeugung. Keiner der Teilnehmer würde aufgrund wahrgenommener EE-Bauwerke nicht wieder nach Schleswig-Holstein reisen. Wesentlich größeren Abschreckungsfaktor haben Non-EE Bauwerke wie z B. die Hochhäuser.	

Veränderungen im Zeitvergleich über 15 Jahre (2000 / 2014) zeigen im Wesentlichen, dass sich im Vergleich mit einer früheren Studie des NIT im Zeitraum zwischen 2000 und 2014 eine hohe Stabilität des Anspruchs der SH-Gäste an die ideale Urlaubs-landschaft vor Ort festzustellen ist. Nach wie vor dominieren die Windkraftanlagen unter den wahrgenommenen Landschaftsbild-veränderungen, heute wie früher neben Non-EE-Einflüssen wie Hochhäusern usw. Die Störgefühle hinsichtlich der Windkraftanlagen sind in der Tendenz aber gesunken. Die Meidungsabsicht von Schleswig-Holstein als Reiseziel infolge der Landschaftsbildveränderungen durch EE ist heute wie vor 15 Jahren äußerst gering und reduziert sich in Befragungen auf wenige Einzelnennungen. Aus den im Rahmen der Studie analysierten Daten ergibt sich kein akuter und dringend zu behebender Konflikt. Das gilt jedenfalls für die Betrachtung größerer Regionen. Im konkreten Fall, also beim einzelnen Ort oder Betrieb, kann es aber durchaus zu relevanten Störungen des Urlaubserlebnisses kommen, immer dann, wenn dem Urlauber die technische Infrastruktur zu nahe rückt oder sich Monotonie im Landschaftsbild einstellt. Gleichwohl ergeben sich aber einige Handlungsoptionen auf unterschiedlichen Ebenen der räumlichen Planung wie auch des tourismusstrategischen Handelns. Was die Landes- und Regionalplanung betrifft, ist vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung der Landschaft und deren Gestaltung der Dialog zwischen der Tourismuswirtschaft, der Energiewirtschaft und der Landesplanung auf der Basis der vorliegenden Kundendaten sinnvoll.	

In laufenden Planungen und Genehmigungsverfahren ist stetig zu erwägen, wie diesem Bedarf der Erhaltung der touristischen Attraktivität des Landschaftsbildes angemessen Rechnung getragen werden kann. Kleinräumliche Analysen möglicher Effekte der EE auf den Tourismus, die sich von den hier untersuchten großräumigen Bewertungen unterscheiden, erscheinen aus gutachterlicher Sicht notwendig. Aus tourismuswirtschaftlicher Sicht ist u. a. der Dialog mit den touristischen Akteuren zu überdenken. Die touristischen Leistungsträger prägen mit ihrem Kenntnisstand zu den touristischen Effekten der EE maßgeblich die Kommunikation mit dem Gast- Sie sind Multiplikatoren „positiver“ Botschaften wie auch möglicher Befürchtungen hinsichtlich kleinräumlicher Nutzungen durch EE. Die Vertiefung des Dialogs mit den Leistungsträgern im Tourismus erscheint aus gutachterlicher Sicht unverzichtbar. Weiterhin ist aus tourismuswirtschaftlicher Sicht die Kommunikation des „EE- wie auch Urlaubslandes Schleswig-Holstein" mit dem Gast zu deutlich wahrnehmbaren Landschaftsbildveränderungen durch EE-Nutzung wichtig. Pate dafür können entsprechende Kommunikationsmaßnahmen sein, wie sie bei anderen landschaftsbildprägenden Maßnahmen wie Deicherhöhungen o. ä. eingesetzt wurden. Aus tourismusstrategischer Sicht wird empfohlen, die Verankerung des Themas EE in den Tourismusmarketingkonzeptionen des Landes und der Destinationen zu prüfen. Konkrete Umsetzungsschritte sind im Fortgang der Bearbeitung des Themas „EE und Tourismus in Schleswig-Holstein" zu ergreifen. Dazu müsste aus gutachterlicher Sicht die kleinräumliche Differenzierung der hier vorgelegten Basisanalysen, die Entwicklung kleinräumlicher Handlungsoptionen, sowie die kommunale Diskussion anhand der vorliegenden Ergebnisse gehören.“	

Naturpark Abschließend könnte es daher allein bei dem formalen Kriterium verbleiben, dass der geplante Windpark in einem Bereich liegt, der als „Naturpark“ erklärt ist. Gemäß § 16 Landesnaturschutzgesetz können durch Allgemeinverfügung großräumige Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen, zu Naturparken erklärt werden. Hiervon wurde für den Naturpark „Holsteinische Schweiz“ mit Datum vom 18.08.1986 Gebrauch gemacht. In der „Erklärung über den Naturpark „Holsteinische Schweiz“ in den Kreisen Ostholstein, Plön und Segeberg“ heißt es unter Abschnitt 4 Nr. (2): „Pflegeziel ist, die Kultur- und Erholungslandschaft … zu sichern.“. Der Gesetzgeber wollte demnach großräumige Gebiete als Naturpark unter eine einheitliche Trägerschaft stellen, wohl wissend, dass innerhalb dieser Gebiete durchaus sehr unterschiedliche Gegebenheiten herrschen können: Auf der einen Seite Naturschutzgebiete, auf der anderen Seite die Ortschaften, aber auch Gewerbe- und Industrieansiedlungen innerhalb dieses Bereichs. Es handelt sich also bei einem Naturpark folglich nicht um einen homogenen „Schutzraum“, sondern um ein Gebiet, das unterschiedliche Prägungen aufweist. Dieses war allen Beteiligten durchaus bewusst, wie sich aus der Bezugnahme auf die Kulturlandschaft in der Erklärung zum Naturpark ergibt. Bei einer Kulturlandschaft handelt es sich um eine vom Menschen geprägte und geschaffene Landschaft. Zu dieser Kulturlandschaft zählen auch technische Bauwerke wie Silos, Funktürme und eben Windenergieanlagen. Dieses bedingt aber auch, dass diese Landschaft einem Wechsel	

unterlegen ist. Die Vorstellung einer Kulturlandschaft in der heutigen Zeit ist eine andere, als sie es vor 10 oder gar 50 Jahren war. Die Windenergie kann zudem mit der Landwirtschaft aber auch z.B. dem Tourismus durchaus harmonieren. Kulturlandschaften schließen damit bewusst besiedelte Räume mit ein. Dabei belässt es der Gesetzgeber nicht beim Auftrag des bloßen Erhalts der Kulturlandschaft im Sinne eines konservierenden Schutzes. Im Gegenteil hat er dessen Stärkung und damit die künftige Entwicklung im Blick, sodass der fortlaufende dynamische Prozess in der Landschaft zu begleiten und die Landschaft dem gesellschaftlichen Wandel anzupassen ist (Gerold Janssen, Rechtsfragen zur Einbeziehung der Kulturlandschaft in die Raumordnung in ARL 2006 Kulturlandschaften als Herausforderung für die Raumplanung, S. 23 f.). Hinzu kommt vorliegend, dass sich im hier in Rede stehenden Naturpark Vorbelastungen, u.a. Abbaugebiete für Kies und Sand, befinden. Ebenso war das Gebiet der Windanlagen bereits als Mülldeponie im Gespräch, da dem Gebiet, von der UNB selbst als „ausgeräumte Landschaft “ bezeichnet, kein großer landschaftlicher Wert beigemessen wurde. Grundsätzlich liegt eine erhebliche Anzahl von Windenergieanlagen bundesweit als auch in Schleswig-Holstein innerhalb von Naturparks. Hierzu überreichen wir als **Anlage 3** eine Darstellung all jener Windkraftanlagen, die bundesweit in Naturparks errichtet wurden. In dem vom Verband Deutscher Naturparke e.V. (VDN) herausgegebenen Broschüre „ Naturparke in Deutschland, Aufgaben und Ziele“ aus 2009 wird unter Kapitel „Nachhaltige Landschaftsentwicklung“ (Seite 22) aufgeführt, dass Naturparke auf die Umweltverträglichkeit aller Nutzungen in ihren Regionen hinwirken. Dort wird weiter ausdrücklich ausgeführt: „Dazu zählen eine nachhaltige Landnutzung, .., die Förderung erneuerbarer Energien, ...“ Somit wird deutlich, dass eine Nutzung von regenerativen Energiequellen, wie Windenergie, nicht nur durchaus möglich sondern vom Verband deutscher Naturparke sogar als Ziel ausgegeben wird.	

Insgesamt bleibt daher festzuhalten, dass allein die Tatsache des Naturparks dem Windpark nicht, erst recht nicht im konkreten Fall Bosau, entgegengehalten werden kann. Um dies noch einmal zu unterstreichen, fügen wir der Stellungnahme die bereits genannte gutachterliche Stellungnahme der Firma BioLaGu Dr. Buck & Dr. Plate GbR bei, die unsere als auch die Einschätzung der Regionalplanung teilt und fachlich nochmals untermauert. **Fazit:** Ein Widerspruch der Planung zu § 27 BNatSchG wurde von der Gemeinde Bosau für den Windpark Hutzfeld nicht gesehen. Der nun nicht mehr gültige Regionalplan hatte einige Eignungsgebiete innerhalb des Naturparks ausgewiesen, zu denen die Fläche des Windparks „Hutzfeld“ gehört. Es wurde zum damaligen Planungszeitpunkt davon ausgegangen, dass die reduzierte Ausdehnung der Fläche, die sich nur für die Errichtung weniger Anlagen eignet, eine Gewähr dafür bietet, dass der Windpark keine dominierende Wirkung auf das Landschaftsbild im Naturpark entfaltet hätte. Die unvermeidbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden für hinnehmbar erachtet, da die Gemeinde Bosau aufgrund der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers auch gehalten ist, der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu schaffen. Die Gemeinde Bosau hätte somit einen Beitrag zur Energiewende geleistet und sah durch die Errichtung der fünf geplanten Anlagen die Grundidee des Naturparks, nämlich den Erhalt und die Entwicklung einer charakteristischen Kulturlandschaft mit deren Nutzung zu Erholungszwecken zu verbinden, nicht als gefährdet an. Die Gemeinde Bosau hat sich im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sehr intensiv mit den vorbrachten Einwendungen und Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein sowie auch der Stellungnahme der zuständigen Landesplanungsbehörde auseinandergesetzt und in der Abwägung und Beschlussempfehlung im Rahmen der Bauleitplanung die Vereinbarkeit mit allen naturschutz- und artenschutzrechtlichen sowie landschaftsschutzrechtlichen Belangen geschaffen. Nach unserer Auffassung scheint diese Abwägungsgrundlage der verbindlichen Bauleitplanung der Gemeinde Bosau im	

Entscheidungsprozess Seitens der Landesplanungsbehörde nicht vollumfänglich bekannt zu sein. Auch die Landesplanung selbst ist nunmehr zu dem Ergebnis gelangt, dass der Bereich, in dem der Windpark Bosau-Hutzfeld geplant ist, außerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegt (siehe hierzu die Präsentationen zum Planungsraum II (15. März in Rendsburg, Seite 29) und Planungsraum III Ost (11. März in Bad Oldesloe, Seite 30). Somit bleibt für uns festzuhalten, dass eine Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen, jedenfalls aber der 3 von uns geplanten Windenergieanlagen, im Windpark „Hutzfeld“ der Gemeinde Bosau mit Zielen des Naturparks Holsteinische Schweiz vereinbar und damit hier die erfolgte Aufnahme im Regionalplan nicht nur möglich sondern zwingend ist. **Zusammenfassung:** Seeadlerhorst Die Koordinaten sind zu korrigieren und das Vorranggebiet entsprechend zu korrigieren, d.h. nach Osten zu erweitern. 15 Km Radius Drehfunkfeuer Es liegt eine positive Stellungnahme der DFS und BAF für die im Vorranggebiet PR3-_OHS_057 von uns geplanten Windenergieanlagen vor.	

Naturpark

Eine Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen, jedenfalls aber der 3 von uns geplanten Windenergieanlagen, im Vorranggebiet PR3-_OHS_057 ist mit Zielen des Naturparks Holsteinische Schweiz vereinbar und damit ist die erfolgte Aufnahme dieser Fläche in den Regionalplan nicht nur möglich sondern zwingend geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Gamesa Energie Deutschland GmbH

[redacted]

Anlage 1 E-Mail von Frau Hase-Ziesemer

Anlage 2 Gutachterliche Stellungnahme der BioLaGu Dr. Buck & Dr. Plate GbR

Untenstehend Anlage 1:

Original Message processed by david®

Seeadlerbrutplatz Majenfelde Bosau 2016.pdf (22-Dez-2016 15:17) **From:** Haase-Ziesemer, Regina **To:** Möller, Daniel **Cc** (4): Ismene Mertens, Jan Kieckbusch, Franziska Plank, Reinhold.Kattau@llur.landsh.de Sehr geehrter Herr Möller, Herr Pauls und Herr Schurwanz von der Fa. Gamesa machten mich per Mail und telefonisch darauf aufmerksam, dass es zur WEA 3 (Az. G20/2014/076) im Windpark Hutzfeld / Bosau widersprüchliche Aussagen gibt, zwischen einem von Ihnen per Mail vom 20.12.2016 geäußerten Hinweis auf den potentiellen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogels und meiner Stellungnahme im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahren vom 08.12.2016. Sie schrieben, dass die WEA 3 "überwiegend innerhalb eines potentiellen Beeinträchtigungsbereichs mit besonderer Bedeutung für Großvögel" läge. Aus hiesiger Sicht ist das nicht der Fall. Es geht um den Seeadlerbrutplatz in einem Wald bei Majenfelde. Dieser besteht schon seit vielen Jahren und wurde am 14.06. 2016 per Mail von Herrn B. Struve-Juhl von der Seeadlerschutzgruppe für einen bestimmten Punkt bestätigt. Allerdings wurde dieser nach seiner Angabe nur freihändig und nicht mit GPS eingegeben. Im November 2016 erhielt ich von einem Landwirt, dessen Hof in unmittelbarer Nähe zum Horst liegt, die Mitteilung, dass der Horst etwas weiter nördlich, fast unmittelbar am Waldrand	

läge. Da der Landwirt als Jäger viel im Gelände unterwegs ist und die Waldwege auf der Karte genau identifizieren konnte, habe ich den von ihm genannten Standort in unser Arc-GIS übernommen. In tel. Absprache mit Frau Mertens Anfang Dezember 2016 wurde abgestimmt, dass ich für meine Stellungnahme den neuen Standort zu Grunde legen kann, da keine neueren oder genaueren Angaben vorliegen.

Nach Eintragung der Hoch- und Rechtswerte des Mastfußes der geplanten WEA 3 ergab sich ein Abstand zum potentiellen Beeinträchtigungsbereich (von 3 km-Radius) von 80 m, so dass sich die Rotorpitzen bei einem Rotorradius von 64 m außerhalb des Pot. Beeinträchtigungsbereichs befinden. Das Landesshape verwendet noch den alten Standort, der nach meiner Recherche nur 35 m Distanz zwischen Anlagenfuß und 3 km-Radius bedingt.

2015 hatte ich zudem schon im Rahmen des Bauleitplanverfahrens der Gemeinde Bosau für die 9. F-Plan-Änderung und die Aufstellung des B-Plans 35 eine Stellungnahme abgegeben. Im B-Plan-Entwurf wurde der potentielle Beeinträchtigungsbereich dargestellt und von WEA incl. ihrer Rotorspitzen freigehalten. Gamesa hat die WEA-Standorte entsprechend der B-Plan-Karte mit dem eingezeichneten 3 km-Radius unter Aussparung dieses Bereichs geplant, so dass ich in meiner Stellungnahme zum B-Plan-Entwurf keinen Rechtsverstoß gesehen und geltend gemacht habe.

Im F-Plan fehlte dagegen die Kenntlichmachung des Pot. Beeinträchtigungsbereichs. Dies habe ich damals gegenüber der Gemeinde als Rechtsverstoß bemängelt, die Verfahren sind allerdings nach hiesigem Kenntnisstand nicht weiter fort geführt worden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Haase-Ziesemer

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6593, Datum: 08.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0109-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>Betreff: NEIN zu Windkraftanlagen!</u> Sehr geehrte Damen und Herren, noch nicht einmal [redacted] ist es her, dass meine Familie und ich in die Gemeinde Nützen gezogen sind um dort unser restliches Leben zu verbringen und unsere Kinder in einer ländlichen Gegend aufwachsen. Mit erschrecken mussten wir in den letzten Monaten feststellen, dass neben der A7 eine weitere Autobahn (A20) kommen soll und nun auch noch Windkraftanlagen, die ein	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

ruhiges Leben und gesundes Leben kaum möglich machen. Nicht nur, dass der Wert unseres Eigentums vermindert wird, auch die ganze Lebensqualität wird eingeschränkt. Es gibt nur noch 1 letzte zusammenhängende Naherholungsfläche (Gebiet Rheitenkate) für unsere Gemeinde. Stattdessen entstehen derzeit in unmittelbarer Nähe Hochspannungsleitungen an der A7, wir haben umfangreiche Kiesabbaufläche, Biogasanlagen, Recyclingunternehmen, Asphaltmischwerke und zukünftig auch noch A20. Und jetzt sollen auch noch Windkraftanlagen hinzukommen??? Wozu gab es einen Bürgerentscheid im Januar 2012, bei den sich mehr als 2/3 gegen die Windkraft entschieden haben? Wird die Meinung der Bürger überhaupt berücksichtigt? Wir leben hier! Das ist unser zu Hause! Wieso wollen Sie unseren Lebensraum immer mehr negativ beeinflussen? Es gibt Gründe warum die Menschen die großen Städte wie Hamburg und Kiel verlassen und aufs Land ziehen. Und das sind nicht nur Gründe wie Lebensqualität oder gesundheitlicher Natur. Hinzu kommt, dass wir durch die Windkraftanlagen den Lebensraum von Vögeln insbes. deren Brutstätten und Ruhezonen negativ beeinträchtigen, wenn nicht sogar zerstören. Überall wird Lebensraum von Tieren eingeschränkt und zerstört. Hat der Mensch nicht schon genug Schaden angerichtet? Wo denken sie sollen Ihre und unsere Kinder groß werden? Wir haben uns für eine dörfliche Gemeinde entschieden damit unsere Kinder die Natur kennen und schätzen lernen. Wie soll das gehen, wenn diese Natur immer mehr zerstört und beeinträchtigt wird? Sollen die Kinder jetzt schon dem Stress durch ständige Geräuschentwicklung und Infraschall ausgesetzt werden? Unsere Kinder werden dadurch krank! Und wer soll für Ihre und unsere Rente aufkommen, wenn die nächsten Generationen nicht in der Lage sind zu arbeiten und so den Staat zu unterstützen damit alle eine Altersrente beziehen können mit der man auch Leben kann. Ihre Entscheidung, sich gegen die Bürgermeinung zu stellen, hat weitreichende	

Konsequenzen. ...nicht nur für die Menschen die hier in der Gemeinde Nützen leben! Daher bitten wir Sie und erwarte gleichzeitig, dass die Meinung des Bürgerentscheids berücksichtigt und akzeptiert wird. Ich bin mir sicher Sie haben Verständnis dafür.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3879, Datum: 06.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0108-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Eignungsfläche Windenergie PR3_SEG-049 Sehr Geehrte Damen und Herrn, wie ich erfahren habe, laufen Ihrerseits aktuelle und intensive Planungen hinsichtlich des Baus von weiteren Windkraftanlagen in unserem Land. Bezogen auf die im Betreff genannte Eignungsfläche hatte ein Bürgerentscheid vom 15. Januar 2012 bekanntlich bereits die Nichtakzeptanz der Errichtung einer dortigen Windkraftanlage aufgezeigt. Auch heute wäre ein erneuter Versuch einer Realisierung auf dieser Fläche sogar mehr denn je abzulehnen. Ein wesentlicher Grund ist insbesondere die nachhaltige, gesundheitliche Beeinträchtigung der im dortigen Bereich wohnenden Menschen durch erhebliche, klar messbare, Geräuschentwicklungen (Windgeräusche der Rotorblätter) und die Zerstörung einer zusammenhängenden Naherholungsfläche nebst dort lebender großer Artenvielfalt von Großvögeln. Hinzu kommen die Einrichtungen, die nach dem Jahre 2012 zusätzlich auf der	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

Fläche implementiert wurden oder noch initiiert werden sollen und erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung nach sich ziehen (380 kV Hochspannungsleitung -Elektrosmog-, 3-spuriger Ausbau der A7 -Lärm- und eine Biogasanlage). Auch ist mit einer erheblichen Steigerung des Lärmpegels durch den Bau und den permanenten Betrieb der zukünftigen A20 zu rechnen. Darüber hinaus befindet sich heute in unmittelbarer Nähe ein Recyclingunternehmen mit entsprechendem Beeinträchtigungspotenzial (Lärm- und Geruchsbelästigung), ein Asphaltmischwerk sowie große Kiesabbauflächen. Auch die Tatsache, dass eine Realisierung einer Maßnahme dieser Art automatisch zu einem erheblichen Wertverlust bzw. Preisverfall von Grundstücken und Wohngebäuden in diesem Gebiet führen würde, ist ein Grund meiner Ablehnung. Die Vermögensschäden, die mir als Hauseigentümer durch die Errichtung einer solchen Anlage zwangsweise entstehen, wären zwangsläufig vom Verursacher zu ersetzen. Ich bitte Sie freundlichst, die Flächen nicht erneut in Ihre Überlegungen einzubeziehen.	
Institution: Amt Nordstormarn, Der Amtsdirektor **ID: M4265, Datum: 31.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0057-1.pdf, PR_III_3-0057-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des LEP 2010 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne **zum Sachthema Windenergie** **-hier: Stellungnahme der Gemeinde Rehhorst** Sehr geehrte Damen und Herren, im Namen der Gemeinde **Rehhorst** wird folgende Stellungnahme zu dem im Betreff genann-ten Thema abgegeben:	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_042 wird in geändertem Zuschnitt übernommen. Folgende Änderungen im Kriterienkatalog führen zu einem gegenüber dem 1. Entwurf veränderten Zuschnitt der Fläche: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist hier jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten

Ich bitte Sie, mir den Eingang der Stellungnahme **zu bestätigen.** Auf dem Gebiet der Gemeinde Rehhorst ist die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung nicht vorgesehen. Dennoch werden von Seiten der Gemeinde Rehhorst gegen die geplante Ausweisung der Vor-rangfläche PR3_ SEG_042 (nördlich Mönchteich) Bedenken erhoben. Im Einzelnen wird Folgendes vorgetragen: Insbesondere durch das Gebiet PR3_SEG-042 entsteht eine Umfassungswirkung für den Orts-teil Willendorf durch bereits bestehende Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Neuengörs, Kreis Segeberg, und den Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Rehhorst, zwischen Willendorf und Rehhorst gelegen und den Anlagen bei Neukoppel und Havighorst. Vom Ortsmittelpunkt Willendorf aus ergeben sich: Sichthindemisse, , die dem Ziel der Pla-nung, dass Ortslagen nicht in unzumutbarer Weise von .WEA umstellt werden, deutlich wider-sprechen. Die Umfassungswirkung für Willendorf wird durch die Planung der 380 kV-Leitung noch verstärkt. Sie wird näher am Ort errichtet, als die bestehenden WEA. Dieser Umstand wurde bei der Betrachtung nicht berücksichtigt. Ziel der Planung ist u.a. auch, konzentriert große Flächen zu belegen, um das Landschaftsbild freizuhalten. Bei dem Gebiet PR3_SEG_042 handelt es sich um eine Größe von 15 ha, gerade ausreichend für 3 Anlagen. Ein deutlicher Widerspruch! Das Gebiet ist auch für alle Rehhorster Bürger ein wichtiges Naherholungsgebiet. Es gibt Ru-hezonen mit hohen Bäumen und einem Teichbiotop. Nicht selten werden hier Rotmilane und Kraniche beobachtet, und an der Straße zwischen Stubben und Neuengörs wurde mehrfadt ein Seeadlerpaar gesichtet (zuletzt am 3. März 2017), das hier ein Nahrungshabitat gefunden hat. Zwischen Rehhorst und Neukoppel befindet sich ein Kibitz Brutgebiet. Zwischen den Gemeinden Rehhorst und Zarpen befindet sich ein Seeadlerhorst, welcher bei der Abwägung ebenfalls zu berücksichtigen ist (im anliegenden Lageplan gekennzeichnet). Außerdem wird auf das Gutachten des Herrn Meißner, Wildinstitut Göttingen von Dezember 2016 verwiesen, nach dem sich in dem Bereich der geplanten Vorrangfläche PR3_SEG_042 ein Wildkorridor, befindet, der bei der Abwägung zu berücksichtigen ist. Es wird bei Beibehaltung der Planung eine weitreichende Schallausbreitung erwartet, da der	Potenzialflächen reduziert sich die Fläche. Eine erneute fachliche Begutachtung der Migrationskorridore zur Grünbrücke Hainholz, auch im Lichte der vorliegenden Stellungnahmen kommt zu dem Ergebnis, das der westliche Ausläufer der Fläche ein hohes Konfliktrisiko birgt, da er innerhalb des Migrationskorridores liegt. Eine Nutzung der übrigen Fläche ist bei Schaffung von Biotopstrukturen möglich. Insgesamt ergibt sich jetzt eine Vorrangfläche im östlichen Teil der Potezialfläche unter Berücksichtigung des 1.000 m-Abstandes zu Stubben und Willendorf. Auch unter Einbeziehung der Flächen SEG_035 und STO_003 ist für die Ortslage Stubben nicht von einer unzumutbaren Umfassungswirkung auszugehen. Es verbleiben große freie Sichtkorridore Richtung Westen, Osten und Nordosten. Darüber hinaus werden die Flächen SEG_042 und STO_003 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen, um Ersatzstandorte für die Bestands-WKA in den alten Eignungsgebieten in Rehhorst und Feldhorst zu schaffen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können. So soll zusätzlich mittelfristig eine Entlastung in dieser Region erfolgen. Weitere Hinweise aus den Stellungnahmen zu artenschutzrechtlichen Aspekten können auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend geprüft werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung,

Standort etwa 20 m höher liegt als alle bisher errichteten Anlagen. Schon jetzt ist die Lärmbe-einträchtigung unzumutbar hoch, und das ständige Blinken der Anlagen ein Ärgernis, das schnellstens beseitigt werden sollte, wofür sich auch Minister Dr. Robert Habeck nach Pres-seberichten einsetzen wollte. Bei der Infraschallbelastung durch Windenergieanlagen wird nach heutigem Stand der For-schung durch das UBA davon ausgegangen, dass diese im Vergleich mit anderen Quellen, sehr gering ist, so dass es hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt. Es gibt zahlreiche Quellen, die das Gegenteil belegen. Weitere Untersuchungen durch neutrale Gutachten sind aus Sicht der Gemeinde Rehhorst zwingend erforderlich. Aus den oben genannten Gründen wird davon ausgegangen, dass das genannte Gebiet aus der Planung herausgenommen wird. Abschließend wird die Landesplanungsbehörde darüber unterrichtet, dass der bestehende F-Plan der Gemeinde Rehhorst den Zielen des in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplanes zuwiderläuft und Entschädigungsansprüche bei einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung nicht ausgeschlossen sind. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage Weidlich	Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem

	Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: Amt Nordstormarn **ID: M6372, Datum: 31.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0115-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des LEP 2010 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne zum **Sachthema Windenergie** **-hier: Stellungnahme der Gemeinde Mönkhagen** Sehr geehrte Damen und Herren, im Namen der Gemeinde **Mönkhagen** wird folgende Stellungnahme zu dem im Betreff	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ge-nannten Thema abgegeben: Gegen die Teilfortschreibung des LEP 2010 sowie die Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	
Institution: Amt Nordstormarn **ID: M5547, Datum: 31.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0114-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des LEP 2010 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne zum **Sachthema Windenergie** **-hier: Stellungnahme der Gemeinde Barnitz** Sehr geehrte Damen und Herren, im Namen der Gemeinde **Barnitz** wird folgende Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Thema abgegeben: Gegen die Teilfortschreibung des LEP 2010 sowie die Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Nordstormarn **ID: M9994, Datum: 31.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0113-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Teilfortschreibung des LEP 2010 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne zum **Sachthema Windenergie** **-hier: Stellungnahme der Gemeinde Feldhorst** Sehr geehrte Damen und Herren, im Namen der Gemeinde **Feldhorst** wird folgende Stellungnahme zu dem im Betreff genann-ten Thema abgegeben: Gegen die Teilfortschreibung des LEP 2010 sowie die Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Ich unterrichte Sie darüber, dass der bestehende F-Plan der Gemeinde Feldhorst den Zielen des in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplanes zuwiderläuft und Entschädigungsan-sprüche bei einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung nicht ausgeschlossen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des angegebenen Konfliktes der Raumordnungsplanung mit dem bestehenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Feldhorst kann der Sachverhalt nicht eindeutig nachvollzogen werden. Es werden an keiner Stelle die geltenden Flächennutzungspläne hinsichtlich ihres Geltungsbereiches durch die Vorranggebietsplanung eingeschränkt. Lediglich im Bereich einzelner FNP-Teile, die als Flächennutzung Windparks angeben und in deren Geltungsbereich Bestandsanlagen aktiv sind, sind derzeit keine neuen Vorranggebiete zur Ausweisung mehr vorgesehen. Für die WKA gilt jedoch auch nach Aufstellung der Pläne in diesem Fall der Bestandsschutz. Zudem konterkariert die Feststellung diesbezüglich den vorangegangenen Absatz der Gemeinde, dass keine Anregungen oder Bedenken gegenüber der Teilfortschreibung des LEP 2010 respektive der Teilaufstellung der Regionalpläne im Sachthema Windenergie vorlägen. Sollte sich der Absatz, der auf den nicht näher beschriebenen Konflikt hinweist auf die Raumordnungsplanung allgemein oder zu einem anderen Sachthema beziehen, ist die entsprechende Äußerung im jeweiligen Planverfahren einzureichen. Die Äußerung kann hier deshalb nur zur Kenntnis genommen werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3269, Datum: 08.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sachthema Windenergie, Potenzialfläche PR3_STO_306, Glindfelder Weg , Bargteheide Sehr geehrte Damen und Herren,	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Ihre richtige Einschätzung, die vorgenannte Potenzialfläche nicht als Vorrangfläche auszuweisen, unterstütze ich. Es gibt keine weiteren Gründe, die Fläche wieder in den Regionalplan aufzunehmen. - Der Abstand der Fläche zu Wohngebieten ist mit 800 m viel zu gering. - Das Konfliktrisiko im An- und Abflugbereich des Hamburger Flughafens und der dazugehörigen DVOR-Anlage in Ammersbek ist sehr hoch. - Die Fläche liegt innerhalb des Kernbereiches eines charakteristischen Landschaftsschutzraumes. Es gibt dort zahlreiche Grünzüge. - Der Barockgarten in Jersbek mit seinen zahlreichen unter Denkmalschutz eingetragenen Kulturgütern. Auch der Jersbeker Waldfriedhof soll wegen “Störung der Totenruhe” beachtet werden. - Der Glindfelder Weg als Naherholungsgebiet für die Bargteheider und das Hamburger Umland wird insbesondere von uns Bargteheidern zum Joggen, Wandern, Reiten und Spazieren vielfach genutzt. - Hauptachse des überregionalen Vogelzugs; Kleinbiotope; Wiesenvogel-Brutgebiete, Rotmilan gesichtet, Fledermausschutzgebiet. In vielen Bereichen (Gewerbegebiet, Nähe Autobahn, etc) sind rund um Bargteheide sehr viele Flächen viel besser geeignet und viel weniger problematisch als die zu Recht nicht als Vorrangfläche eingeordnete Potenzialfläche Glinfelder Weg. Wir hoffen auf ihre Unterstützung und verbleiben mit Freundliche Grüßen [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M9495, Datum: 05.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0103-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
wir können es nicht fassen ! Dachten wir doch , Einsicht und Naturliebe hätten gesiegt, nachdem 2012 so viele (alle?) Anwohner des herrlichen Duvenstedter Brooks mit verschiedensten Mitteln und Argumente die drei Riesen-Windkraftanlagen zu verhindern suchten. Wieder geht es 2017 darum! Wir wohnen unmittelbar am Eingang des Hansdorfer Brooks, eines Teilgebiets des 780 Hektar großen Duvenstedter Brooks, der deutschlandeweit zu den größten Natur-und Landschaftsschutzgebieten gehört ---- nicht einmal Zäune dürfen von uns gezogen werden. Mit Recht, dieses herrliche Gebiet, das so vielen Tieren und natürlich auch Menschen Ruhe und Erholung bietet, muß behütet und vor allen Dingen nicht durch Windkraftanlagen gestört werden. Wir sind ausdrücklich für alternative Energie, aber muß ein so sensibler Platz dafür ausgesucht werden ??? Natürliche Grenzen der geschützten Areale sind fließend vor allem für Vögel und wandernde Tiere, schon deshalb sollte der Abstand solcher Anlagen weiter von Siedlungen und Schutzgebieten entfernt sein. Menschen haben schon genug zerstört, diesmal wollen wir es verhindern ! Wir hoffen auf Einsicht , und dass dieser Windpark nicht gebaut werden wird.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Institution: Amt Nordstormarn

ID: M7524, Datum: 31.05.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0112-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung

Teilfortschreibung des LEP 2010 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne zum **Sachthema Windenergie** **-hier: Stellungnahme der Gemeinde Hamberge** Sehr geehrte Damen und Herren, im Namen der Gemeinde **Hamberge** wird folgende Stellungnahme zu dem im Betreff ge-nannten Thema abgegeben: Gegen die Teilfortschreibung des LEP 2010 sowie die Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Nordstormarn **ID: M8616, Datum: 31.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0111-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des LEP 2010 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne zum **Sachthema Windenergie** **-hier: Stellungnahme der Gemeinde Heidekamp** Sehr geehrte Damen und Herren, im Namen der Gemeinde **Heidekamp** wird folgende Stellungnahme zu dem im Betreff ge-nannten Thema abgegeben: Gegen die Teilfortschreibung des LEP 2010 sowie die Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1727, Datum: 07.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, zu den Entwürfen der Landesplanung bezüglich der oben genannten Fläche möchte ich Folgendes anmerken: <u>Regionaler Grünzug / Natura2000-Gebiete, Barockgarten</u> Die Fläche 306 hat hohes Konfliktpotential, denn bereits im Rahmen der Teilfortschreibung 2012 wurde die Fläche nördlich des Glindfelder Weg gestrichen, da ein regionaler Grünzug an das Gebiet heranreicht. Dieser Grünzug endet jedoch nicht am Glindfelder Weg, sondern führt südlich des Weges über in das angrenzende Landschaftsschutzgebiet, das wiederum einen Schwerpunktbereich darstellt. Die Fläche befindet sich in direkter Nähe zu den westlich gelegenen Natura2000-Gebieten Duvenstedter Brook und Hansdorfer Brook (EU- und FFH-Vogelschutzgebiete), Wohldorfer Wald sowie Jersbeker Forst/Neuenteich im Norden und dem Landschaftsschutzgebiet Ammersbeker Niederung im Süden. Somit ergibt sich für das angrenzende Gebiet eine Funktion als Nebenverbundsachse im Biotopverbundsystem. Der südliche Bereich der Potentialfläche grenzt direkt an diese Nebenverbundsachse („Talzug südwestlich Bargteheide“) und tangiert den Grüngürtel in gleichem Maße, wie der Bereich nördlich des Glindfelder Weg. Der zweite Grund, der zur Streichung des nördlichen Flächenbereiches führte, ist die Nähe zum denkmal-geschützten Jersbeker Gut und Barockgarten. Diese liegen in nur ca. 850m Entfernung. Windkraftanlagen, auch wenn diese auf dem südlich gelegenen Flächenbereich stünden, wären weithin sichtbar. Hierdurch wäre eine erhebliche Beeinträchtigung der Kulturdenkmäler	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

und des bisher unverbauten Landschaftraumes gegeben.

Wasserschutzgebiet

Dem Gebiet kommt, insbesondere im südlichen Bereich, eine erhöhte Bedeutung für den Grundwasserschutz zu. Hier führt das Wasserschutzgebiet Bargteheide entlang.

Charakteristischer Landschaftsraum, Erholungsgebiet

Die Fläche liegt vollständig innerhalb des Kernbereiches eines charakteristischen Landschaftsraumes und ist als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen. Das Gebiet wird tatsächlich vielfältig für Freizeitzwecke genutzt. Hervorzuheben sind hierbei die Gruppen von Vogelbeobachtern, da man dort häufig

verschiedene Greifvögel sehen kann. Als wichtiges Naherholungsgebiet im Hamburger Speckgürtel würde das Gebiet durch die Errichtung von Windkraftanlagen erheblich an Qualität verlieren.

DVOR-Anlage Ammersbek

Das Konfliktrisiko wird von der Landesregierung richtigerweise als hoch eingestuft. Denn auch, wenn die DFS im Einzelfall prüft, ist zu bedenken, dass es sich bei der Potentialfläche 306 um ein windschwaches Gebiet handelt. Die von der Landesplanung zugrunde gelegte Anlagenhöhe von 150m ist nicht ausreichend, wenn die Anlagen rentabel betrieben werden sollen. Vielmehr muss von einer Anlagenhöhe von ca. 200m ausgegangen werden.

Mit diesen Ausführungen unterstütze ich die Entscheidung der Landesplanung, die oben genannte Fläche nicht als Windeignungsfläche auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1728, Datum: 07.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur Windkraftfläche zwischen Büchen Pötrau und Schulendorf /Neue Mühle Sehr geehrte Damen und Herren, als naturliebender und möglichst nachhaltig lebender Mensch bin ich vor einigen Jahren auf den [redacted] gezogen. Dort lebe und wirke ich mit voller Begeisterung und setze mich mit Überzeugung für die dort lebenden Tiere und Menschen ein. Viele unser [redacted] und Mitglieder des [redacted] schätzen besonders die **Ruhe und Naturnähe** die Ihnen hier bei uns begegnet. Der [redacted] ist für viele Besucher aus den umliegenden Gemeinden und größeren Städten, wie Hamburg und Lübeck, **Rückzugsort und eine grüne Oase für die Erholung vom lauten und bewegten Alltag.** **Diese Ruhe sehe ich durch das geplante Windkraftgebiet bedroht**. Es ist nicht im Sinne der Bewohner und Besucher unseres Betriebes, das riesige Windkraftanlagen in nächster Nähe die **Ästhetik der natürlichen Umgebung zerstören** und durch ihre **Geräusche, sowie Eis-und Schattenwurf die Gesundheit von Menschen und Tieren beeinflussen oder gefährden**. Ich kann mir nicht vorstellen, wie unsere Kinderreitschule oder Reitanfänger am Rande der Windräder ihren Ausritt gestaltet. Die Vorstellung, dass unsere Gäste, auf den wenigen Reitwegen, die uns zur Verfügung stehen, direkt an großen Windkraftanlagen vorbei reiten müssen, löst bei mir die Vermutung aus, dass sicherlich einige aus Angst vor den Gefahren des Schatten- und Eiswurfes und der störenden Geräusche, sich nach einer anderen Unterbringung für Ihr Pferd umsehen werden. **Neben der Gefahr für Mensch und Tier sind so nicht unerhebliche, finanzielle Verluste, in Bezug auf unsere monatlichen Einnahmen durch [redacted], aber auch in Bezug auf den allgemeinen Immobilienwert der [redacted] zu erwarten.** Wie vielen anderen, missfällt auch mir die Vorstellung, dass unsere Vogelwelt, wie Kraniche und Milane, zukünftig in unserer naturnahen Umgebung durch Rotorenblätter von Windkraftanlagen gefährdet werden sollen. Dies ist in meinen Augen nicht Akzeptabel. **Der Eingriff in und die Zerstörung von wertvollem Lebensraum besonders für diverse Vogelarten** macht mir große Sorgen: Wir können in den Sommermonaten täglich den **roten**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Stellungnahme wird in der Intention gefolgt. Die Fläche PR3_LAU_056 wird nicht übernommen, da bei der Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen eine Restfläche verbleibt, die für die Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist.

Milan beobachten. Dieser steht auf der roten Liste der bedrohten Tierarten und sein Bestand ist in der Vergangenheit stark zurückgegangen. Schon seit einigen Jahren hatten wir geplant, einen Storchenhorst auf zu stellen, da immer wieder Storchenpaare und Einzeltiere auf unseren Wiesen und in der Umgebung auf Nahrungssuche sind. Dass wir schon wenige Wochen nach der Aufstellung unseres Horstes **ein Storchenpaar mit Brutversuch dokumentieren können**, macht uns glücklich aber gleichzeitig sehr besorgt in Bezug auf das geplante Windkraftgebiet.

Auch brüten wenige hundert Metern von der ausgewiesenen Fläche der Windkraftanlage **Kranichpaare und ziehen ihre Jungen** auf. Diese in Gefahr zu bringen, erzeugt Unverständnis und Wut. Auch **Kolkraben** werden regelmäßig Opfer der Rotorenblätter von Windkraftanlagen. Die **verschiedenen Fledermausarten**, die auf der Neuen Mühle und in der Umliegenden Umgebung leben sind mit Sicherheit auch in Gefahr, sollten Windkraftanlagen aufgestellt werden. Auch befindet sich in wenigen Kilometern das **FFH- und Flora 2000-Gebiet „Nüssauer Heide“**, welches ein ökologisches Schutzgebiet ist und zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt eingerichtet wurde. Die Liste der Nachteile für die Vogel- und Tierwelt könnte an dieser Stelle noch länger ausgeführt werden.

Auch wenn ich hoffe, dass es nicht so weit kommen wird, weise ich an dieser Stelle vorsorglich darauf hin, dass bei einer Freigabe des Gebietes auch die **Lastenbeschränkung der kleinen Straßenbrücke vor unserer Haustür von 12 Tonnen** beachtet wird. Diese führt über die Steinau und wir sind uns nicht sicher, wie lange sie noch die immer schwerer werdenden landwirtschaftlichen Maschinen aus der Umgebung aushalten wird.

In meinen Augen wird definitiv durch den Bau von Windkraftanlagen in so einem artenreichen und wertvollen Gebiet nicht unerheblich gegen das internationale Artenschutzabkommen verstoßen.

Um die wertvolle Flora und Fauna der [redacted] und ihrer Umgebung zu schützen, bin ich für einen Sicherheitsabstand von 1500 Metern.

Mit freundlichen Grüßen,

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1726, Datum: 07.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur geplanten Windkraftgebietsausweisung zwischen Büchen Pötrau und Schulendorf/Neue Mühle Als Bewohner [redacted], führen wir einen [redacted] und setzen uns als [redacted] für den Erhalt bedrohter Nutztierrassen ein (Rotbunte Husumer Schweine, Rauwollige Pommernschafe, Mechelner Hühner, Westerwälder Kuhhund). Der sorgsame Umgang mit der vor unserer Haustür befindlichen Flora und Fauna ist uns ein großes Anliegen und so versuchen wir mit unserem täglichen Wirken zur Artenvielfalt [redacted] beizutragen. So schützen wir jährlich z.B. unsere brütenden Schwalben im Stall, markieren Feldlärchennester auf den Wiesen, hängen Singvögeln Bruthilfen auf, Pflanzen Bäume und Sträucher, bieten nachtaktiven Vögeln Unterschlupf, sammeln Kröten in der Wanderungszeit von der Straße und freuen uns über jeden neuen Brutvogel oder Winterbesucher der sich hier bei uns in der direkten Umgebung einfindet. Die Reihe der Brutvögel und Wintergäste ist lang und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Hier folgt eine Auflistung der auf und an der [redacted] und in der nahen Umgebung lebenden Vögel: Roter Milan (wahrscheinlich brütend) Rebhühner (brütend) Wachteln (brütend) Feldlerche (brütend) Schellente (?)	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Stellungnahme wird in der Intention gefolgt. Die Fläche PR3_LAU_056 wird nicht übernommen, da bei der Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen eine Restfläche verbleibt, die für die Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist.

Gänsesäger (brütend) Schleiereule (wahrscheinlich brütend) Grauschnäpper (brütend) Graureiher (ohne Brut, Koloniebrüter) Haubentaucher (brütend) Höckerschwan (brütend) Sperber (brütend) Teichhuhn (brütend) Ringeltaube (brütend) Rauchschwalbe (brütend) Grünspecht (brütend) Rotkehlchen (brütend) Singdrossel (brütend) Amsel (brütend) Teichrohrsänger (wahrscheinlich brütend) Wintergoldhähnchen (brütend) Blaumeise (brütend) Schwanzmeise (brütend) Elster (brütend) Kolkrabe (wahrscheinlich brütend)	

Buchfink (brütend) Grünfink (brütend) Goldammer (brütend) Eisvogel (brütend) Gebirgstelze (brütend) Krickente (Wintergast, evtl. auch brütend) Fischadler (Besucher) Reiherente (brütend) Waldohreule (brütend) Turmfalke (brütend) Kormorane (kein Brutvogel vor Ort, Koloniebrüter) Wiesenpieper (brütend) Graugans (brütend) Wasserralle (brütend) Waldschnepfe (Wintergast) Hohltauben (brütend) Mehlschwalben (Besucher) Bachstelze (Besucher) Hausrotschwanz (brütend) Rotdrossel (Wintergast)	

Mönchsgrasmücke (brütend) Fitis (brütend) Zaunkönig (brütend) Haubenmeise (brütend) Kleiber (brütend) Eichelhäher (brütend) Star (brütend) Bergfink (Zugvogel) Gimpel (brütend) Kranich (brütend) Storch (1. Brutversuch 2017, nach Horstaufstellung im Frühjahr 2017) Haussperling (brütend) Feldsperling (brütend) Seeadler (regelmäßiger Besucher) Stockente (brütend) Mäusebussard (brütend) Waldkauz (brütend) Silberreiher (nicht brütend) Rohrweihe (wahrscheinlich brütend) Feldschwirl (brütend)	

Habicht (brütend) Blässhuhn (brütend) Kuckuk („brütend“ J) Schwarzspecht (brütend) Schafstelze (brütend) Gartenrotschwanz (brütend) Wachholderdrossel (Besucher) Dorngrasmücke (brütend) Zilpzalp (brütend) Kohlmeise (brütend) Sumpfmeise (brühtend) Waldbaumläufer (brütend) Rabenkrähe (brütend) Pirol (brütend) Stiglitz (brütend) Kernbeisser (Wintergast) Neben dieser hohen Anzahl an Vögeln leben auch einige wilde Säugetierarten in direkter Umgebung: Steinmarder Baummarder	

Marderhund Feldhase Fischotter (gesehen vom Jagdpächter 2016) Bisam Hermelin Mauswiesel Wildschwein Fuchs Waschbär Dachs Igel Reh Feldmaus Eichhörnchen Auch Reptilien können wir beobachten: Blindschleiche Grasfrosch Waldeidechse Ringelnatter Teichmolch	

Erdkröten Teichfrosch Besonders durch die mehrjährigen Renaturierungsmaßnahmen an der Steinau ist eine Zunahme der Artenvielfalt auch in den kommenden Jahren weiterhin zu erwarten, wenn die sensiblen Ökosysteme nicht gestört werden. Der Auenwaldlebensraum stellt mit seinen vielfältigen Lebensräumen Rückzugsmöglichkeiten für viele Vogelarten und andere Tiere. Feuchte Wiesen, viele Knicks, umfangreiche Schilfgebiete, stillgelegte Wiesen oder auch die schonende Nutzung der Pferdeweiden lockt Brutvögel, die zum Beispiel Trockenrasenflächen für die Aufzucht ihres Nachwuchses benötigen, an und tragen so zum Erhalt von Artenvielfalt bei. Wir sind generell nicht gegen regenerative Energiegewinnung, doch ist es unumgänglich, dass diese im Einklang mit der Natur erfolgt, wenn sie nicht kontraproduktiv sein soll. Windkraftanlagen, welche in nächster Nähe zu brütenden Storchenpaaren, roten Milanen oder Kranichen stehen, zerstören unser sensibles Ökosystem [redacted] mehr, als das sie uns nützen. Aus diesem Grund setze ich mich für einen 1500 Meter großen Sicherheitsabstand der Windkraftanlagen zu unseren artenreichen und beeindruckenden Flora und Fauna ein. Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1725, Datum: 07.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Windenergie-Eignungsfläche PR3-SEG-049 Sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Bürgerentscheid vom 15. Januar 2012 haben sich die Bürger von Nützen mit einer Zweidrittel-Mehrheit gegen den Bau von Windkraftanlagen in unserer Gemeinde	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen

ausgesprochen. Aus diesem Grund ist ein erneuter Versuch, Flächen auf dem Gebiet Nützen (Fläche PR3-SEG-049) dafür vorzusehen, abzulehnen. Im Einzelnen sprechen folgende Gründe dagegen: Negative Auswirkungen in Form von Preisverfall von Grundstücken und Wohngebäuden sind zu erwarten. Wertminderungen bei Vermietung und Finanzierung sind weitere Folgen, die dauerhaft bestehen werden. In den betroffenen Eignungsflächen besteht eine große Artenvielfalt mit Brutstätten und Ruhezonen für Großvögel, wie z.B. - Storch, Uhu, Seeadler, Rotmilan, Graugans, Kranich und Seidenreiher - und weitere bedrohte Vogelarten wie Kiebitz, Bussard und Wachtelkönig Das Gebiet Rheitenkate stellt die letzte zusammenhängende Naherholungsfläche für die Gemeinde dar. Durch bereits bestehende bzw. in Planung und Bau befindliche vielfältige Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebe ist eine Umzingelung der Gemeinde entstanden, z.B. Hoch- und 380 kV Höchstspannungsleitung, Autobahn A7 und die zukünftige A20, umfangreiche Kiesabbauflächen, Biogasanlagen, Recyclingunternehmen und Asphaltmischwerk. Belästigungen durch Geräuschentwicklung und Infraschall (meßbare Schwingungen) erreichen die Wohngebiete und können u. a. zu Streßfaktoren wie Bluthochdruck, Schwindel, Übelkeit, Konzentrationsschwäche u.v.m. führen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Restfläche.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1724, Datum: 07.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Windenergie-Eignungsfläche PR3-SEG-049 Sehr geehrte Damen und Herren, Mein Name ist [redacted],	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

1979 sind wir von [redacted] mit unserem Bauernhof ausgesiedelt. Persönlich habe ich Biotope auf unserem Land angelegt ohne Fördergelder in Anspruch genommen zu haben .Schönheit der Gegend so wie die Artenvielfalt (Greifvögel, Störche ,Seidenreiher und Fledermäuse auf unserem Boden),ist für uns ein Geschenk das wir mit vielen Spaziergängern, Radfahrern, Hundebesitzern und Pferdefreunden teilen. Meine Frau ist aufgrund einer [redacted] und dem Einsatz eines [redacted] in 2015 auf viel Ruhe angewiesen und ich habe berechtigte bedenken das sich die Geplanten WKA negativ auf meine und die Gesundheit meiner Frau und Familie auswirken werden. In 2015 hatte ich 2 [redacted] und bin der Belastung durch die bevorstehenden Rechtsstreitigkeiten und Demonstrationen kaum noch gewachsen, wenn jedoch die Demokratie mit Füssen getreten wird lassen wir uns das nicht gefallen. Verletzung der Nachbarschaftsrechte ist nicht zulässig. Die Genehmigungsbehörde hat die Bürgerbeteiligung in der Planungsphase missachtet. Bürgerentscheid vom 15. Januar 2012 67,3 % Mehrheit gegen WKA zu genehmigen . Wird die Baugenehmigung trotzdem erteilt werden wir uns mit allen Mitteln wehren. Weitere Gründe sprechen dagegen: Deutliche Unterschreitung von 800 m zu Wohngebäuden darunter unser Haus mit 400m Lärmbelästigung und infraschall Preisverfall von Grundstücken und Wohngebäuden, Wertminderungen bei Vermietung und Finanzierung sind weitere Folgen, die unsere Gebäude im Ort ebenfalls betreffen. Eine Umzingelung der Gemeinde ist entstanden, 380 kV Höchstspannungsleitung, Autobahn A7 und die zukünftige A20 direkt vor unserer Tür, umfangreiche Kiesabbauflächen, Biogasanlagen, Recyclingunternehmen und Asphaltmischwerk. Ich fordere die Löschung des Gebietes (Fläche PR3-SEG-049) für die Menschen von Nützen und die Umwelt.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1723, Datum: 07.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur Windenergie-Eignungsfläche PR3-SEG-049 Sehr geehrte Damen und Herren, Mein Name ist [redacted] ich bin mit meiner Familie 1979 von [redacted] mit unserem Bauernhof ausgesiedeltund direckt betroffen . Die Ruhe und Landschaftliche Schönheit der Gegend so wie die Artenvielfalt (Greifvögel, Störche ,Seidenreiher und Fledermäuse auf unserem Boden), ist für uns ein Geschenk das wir mit vielen Spaziergängern, Radfahrern, Hundebesitzern und Pferdefreunden teilen. Aufgrund einer [redacted] und dem Einsatz eines [redacted] in 2015 benötige ich viel Ruhe und habe berechtigte bedenken das sich die Geplanten WKA negativ auf meine und die Gesundheit meiner Familie auswirken werden. Mein Mann hatte eine [redacted] und kann durch Schattenschalg zu Epileptischen Anfällen kommen. Verletzung der Nachbarschaftsrechte ist nicht zulässig. Die Genehmigungsbehörde hat die Bürgerbeteiligung in der Planungsphase missachtet Siehe Bürger entscheit der mit 2/3 Mehrheit dagegen war . Wird die Baugenehmigung trotzdem erteilt werden wir Widerspruch oder sofort Klage erheben. Bürgerentscheid vom 15. Januar 2012	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

Weitere Gründe sprechen dagegen: Deutliche Unterschreitung von 800 m zu Wohngebäuden darunter unser Haus mit 400m Preisverfall von Grundstücken und Wohngebäuden, Wertminderungen bei Vermietung und Finanzierung sind weitere Folgen, die unsere Gebäude im Ort ebenfalls betreffen. Eine Umzingelung der Gemeinde ist entstanden, 380 kV Höchstspannungsleitung, Autobahn A7 und die zukünftige A20 direkt vor unserer Tür, umfangreiche Kiesabbauflächen, Biogasanlagen, Recyclingunternehmen und Asphaltmischwerk. Ich fordere die Löschung des Gebietes (Fläche PR3-SEG-049) für die Menschen von Nützen und die Umwelt. mit freundlichen grüssen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5625, Datum: 01.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0059-1.pdf, PR_III_3-0059-A1-1.pdf, PR_III_3-0059-A2-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Herr Schlick, Betr.: Ausweisung von Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein Über die o.a. Pläne der Landesregierung haben Sie in den Orten Kiel, Husum, Meldorf und Bad Oldesloe Informationsveranstaltungen durchgeführt **für die Bürger, die Sie erreichen wollen,** wie mir Ihr Haus schrieb. Für die Kreise Steinburg und Pinneberg haben Sie keine öffentlichen Informationsveranstaltungen vorgesehen, obwohl sie erbeten wurden. Gibt es	In der Stellungnahme werden zahlreiche Aspekte aufgeführt, die aus Sicht der Einwenderin gegen ein Flächenausweisung sprechen. Ohne im Einzelnen darauf einzgehen, kann festgehalten werden, dass dem Votum im Wesentlichen gefolgt wird. Ausschlaggebend ist die Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG). Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung.

nicht ein Informationsrecht der Bürger? Kreis Pinneberg ist der am dichtesten besiedelten Kreis im Lande, in dem Sie den Zwischenraum zwischen Elbe und Ausbaustrecke Hamburg-Elmshorn, der nach den ursprünglichen Plänen der Landesregierung für die Naherholung der hiesigen Bevölkerung und der Ausflügler aus Hamburg (Tourismus) freigehalten werden soll, jetzt mit über 20 bis zu 200 m hohen WKA vollstellen wollen, obwohl die Landschaftsschutzgebietsverordnung dies untersagt. In Dithmarschen soll die Landschafts-fläche „Hohe Geest und Rüsdorfer Moor" unter Landschaftsschutz gestellt worden sein, nur um die Aufstellung von WKA zu verhindern, und dies soll von der Landesplanung akzeptiert worden sein. Als Anlage sende ich Ihnen meinen Kommentar zu Ihren Abwägungen für die Windenergienutzung in den Planungsräumen PR3 PIN 008 und PR3 PIN 009. Diese Ihre Abwägungen sind z.T. unvollkommen und entsprechen nicht immer den hiesigen Gegebenheiten z.B. für den Vogelzug und das Großvögelvorkommen und sind für die Ausweisung von WKA in den hiesigen Planungsräumen nicht geeignet. Eine gründliche Überarbeitung ist unbedingt erforderlich. Generell ist anzumerken: Wie Sie wissen, bezahlt die hiesige Bevölkerung z.Zt. große Summen für Strom, der nicht gebraucht oder auch gar nicht erst erzeugt wird. Deshalb dürfen neue WKA erst wieder gebaut werden, wenn die Suedlinks von Brokdorf / Brunsbüttel nach Bayern / Baden Württemberg fertiggestellt sind. Dafür rechnet TenneT z.Zt. mit Fertigstellung im Jahre 2025. Lt. Uetersener Nachrichten vom 11. Mai2017 erfolgte ein „Durchbruch", indem „bei den ersten Ausschreibungen für Offshore-Windparks der Bundesnetzagentur jüngst drei Projekte unter den Gewinnern waren, die keine Subventionen mehr beanspruchen wollen." Warum sollen dann noch Onshore-WKA gebaut werden mit all ihren Nachteilen für Mensch, Tier und Landschaft? Mit freundlichen Grüßen Anlagen **Abwägungsbereich über die Windenergienutzung PR3-PIN-008 und 009**	Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Damit wird den verschiedenen vorgebrachten Punkten der Einwenderin im Ergebnis weitgehend gefolgt. Hinweise auf methodische Fehler im Datenblatt zur Fläche werden geprüft und soweit erforderlich angepasst. Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel.

Grundlagendaten Potentialfläche Kreis Pinneberg Stadt / Gemeinde: Gr. Nordende, Neuendeich, Seester, Uetersen **Allgemein: Diese Ausarbeitung ist zu beanstanden, <u>für den vorgesehenen Zweck nicht tauglich und somit zurückzuweisen:</u>** z.B. Es ist anscheinend altes Kartenmaterial verwendet worden, so fehlt z.B. ein großes Gehöft in Neuendeich nördlich der Straße. Hierdurch verkleinert sich die eingezeichnete Vorrangfläche. Es wird bei Denkmalschutz erwähnt: „Kirche in Zarpen. Belange betroffen." Es gibt in diesem Gebiet keine Kirche in Zarpen. Dafür fehlen unsere alten, denkmalgeschützen Kirchen. Dann soll in den o.a. Flächen im Kreis Pinneberg ein Abstand von 3 — 5 km in Teilabschnitten um die Denkmalbereiche Danewerk / Haithabu geschützt werden. Beides liegt aber ca. 100 km von hier entfernt. Die in 009 dargestellte Anordnung der bereits bestehenden 6 WKA ist fehlerhaft. Es fehlt die Darstellung der in 008 und 009 freizuhaltenden 1000 m breiten Korridore 29 und 26 für die Erdverkabelung der zwei Suedlinks. Es wird hier berichtet, dass TenneT neben diesen beiden erwähnten Korridoren einen Vorzugskorridor an die Deutsche Netzagentur gemeldet habe, die die letztgültige Entscheidung trifft, welche aber noch aussteht, so dass die Korridore 29 und 26 noch freigehalten werden müssen. Nicht aufgeführt und eingezeichnet sind die eingetragenen freizuhaltenden Ausgleichsflächen für früher stattgefundene Eingriffe in die Natur. Nicht aufgeführt und eingezeichnet sind die vorgesehenen eingriffsnahen Ausgleichsflächen für die Eingriffe in die Natur durch die nunmehr vorgesehenen WKA in den o.a. Abwägungsbereichen. Ganz und gar fehlt der Hinweis auf das Landschaftsschutzgebiet LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen". In der Schutzgebietsverordnung vom 29.03.2000 heißt es in § 4 unter **Verbote: (1)** In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den **Charakter des Gebietes verändern** können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,	

insbesondere, wenn sie **den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten** können. **Insbesondere ist verboten: ...2. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Windenergieanlagen,** ausgenommen in den gekennzeichneten Vorranggebieten für Windenergienutzung (d.h. in 005, 006 und 009). Dies sind nur einige Beispiele, die zeigen, dass **die Ausarbeitungen der Landesplanung mangelhaft ist,** in vielen Bereichen nicht den hiesigen Gegebenheiten entspricht und deshalb insgesamt **als Grundlage für Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie in Gr. Nordende, Neuendeich, Seester und Uetersen abgelehnt werden muss,** zumal zu befürchten ist, dass auch andere Kriterien bei der Erstellung der Pläne nicht stimmen und somit in den Abwägungen im Detail nicht richtig beurteilt wurden. Weitere Anmerkungen zu der **„Bewertung der Abwägungskriterien im Detail"** sind auf folgenden Seiten zu finden. **Abwägungsbereich über die Windenergienutzung PR3-PIN-008** Grundlagendaten Potentialfläche Kreis Pinneberg Stadt / Gemeinde: Gr. Nordende, Neuendeich, Seester, Uetersen 1. Siedlungsstruktur Der dichtbesiedelte Ortsteil Schlickburg (Neuendeich) mit angrenzendem dichtbesiedeltem Ortsteil Sonnendeich (früher Mönkerecht - Seester) sind uralte Dörfer = ländliche Siedlungen und erfordern mit ihren vielen Häusern einen **Mindestabstand** von z.Zt. 800 m zu zukünf-tigen WKAs, es müssten 5 x n (n wird mit 187 m angegeben) also min. 935 m sein. Der Zirkelschlag ist entsprechend abzuändern. Konflikt.- betroff. Risiko Fläche 2.1 Verkehr, sonstige technische Infrastruktur	

Es fehlt: 2.1.8 Schutzbereich der Wehrbereichsverwaltung Nord, Kiel, öffentliche Bekanntmachung vom 05.12.2012 **hoch ca. 100 ha** 2.2 Tourismus Es fehlt in 2.2.1 der Ochsenweg westliche Strecke — Teilstrecke des historischen Ochsen- oder Heerweges von Dänemark nach Wedel — der von Elmshorn über Seester, Gr. Nordende bis Uetersen und weiter nach Wedel verläuft, also mitten durch die jetzt für Windkraftanlagen ausgewiesenen Vorrangflächen. **hoch ca. ha** Erholung im Landschaftsschutzgebiet (Tourismus) (mit Verbot von Aufstellung vonWKA) **hoch 175,4 ha** Neuendeich — ca. 11 km lang mit alten Höfen und rein ländlicher Bebauung mit Caf&Restaurant und Restaurant für Tourismus mit Fahrradweg zur Erholung **hoch 175,4 ha** 3.1 Tiere und Pflanzen Es fehlt in	

3.1.2. planfest. Ausgleichsflächen: Die Ausgleichsflächen für frühere Eingriffe in den Naturhaushalt sind in der Abwägung/Zeichnung nicht zu finden. **hoch ca. ha** 3.1.4 Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen: die diversen Wetternabschnitte (auch in Zeichnung nicht zu finden) **hoch ca. ha** 3.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs: steht i.d.Abwägung: gering Aber siehe „Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schl. Holst. und Hamburg e.V.: Vogelzug über Schleswig-Holstein" — Bericht 2015 Projektkoordination: Bernd Koop - Spalte Südholstein-Elbe **hoch 175,4 ha** [Tabelle im Originaldokument] 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereich mit bes. Bedeutung für Großvögel Siehe **Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein:** Gänse und Schwäne in Schleswig-Holstein, Lebensraumansprüche, Bestände und Verbreitung — hier siehe speziell die Karten der Raumnutzung mit Brut-, Zug- und Überwinterungsgebieten im Bereich des Marschgebietes zwischen Pinnau und Krückau: vornehmlich Singschwan, Höckerschwan, Zwergschwan, Nonnengans, Graugans, Blässgans **hoch 175,4 ha** Es werden auch Weißstörche und Schwarzstörche auf Futtersuche von Anwohnern beobachtet.	

3.2.4 FFH-Vorprüfung für das SPA „Unterelbe bis Wedel" 2016 Hier: Ihre Tabelle 2-1 „Windkraftsensible Arten aus den Erhaltungszielen und ihre zu prüfende kritische Distanz...": Als Anlage finden Sie die Ergänzung Ihrer Tabelle, erstellt vom NABU Elmshorn (20. Mai 2017) Nicht enthalten sind die **Graureiher** der Kolonie Haseldorf, die auf Futtersuche in die Seestermüher Marsch kommen bis über die B 431 hinweg nach Osten **hoch 175,4 ha** 5 Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter 5.1 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder **hoch 175,4 ha** hier insbesondere Uetersen mit Kirche (besondere Kategorie) und Kloster 5.3 800 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale Von den 16 in Neuendeich aufgeführten Kulturdenkmalen fehlen hier diverse, bei denen der Abstand von 800 m nicht eingehalten wird: z.B. Rosengarten 13, Rosengarten 36, Rosengarten 40, Schadendorf 42, Schadendorf 44, Schlickburg 48 Dazu in Seester, KleinSonnendeich 1 (auch Titelbild des Buches „Geschichte und Volkskunde des Kreises Pinneberg" von Rektor Wilhelm Ehlers, Rendsburg — siehe Anlage) **hoch ca. ha** 5.6 3 — 5 km Abstand in Teilabschnitten um die Denkmalbereiche **nicht zutreffend** Danewerk / Haithabu **ca. 100 km entfernt**	

Abwägungsbereich über die Windenergienutzung PR3-PIN-009 Grundlagendaten Potentialfläche Kreis Pinneberg Stadt / Gemeinde: Gr. Nordende, Neuendeich, Seester, Uetersen Siedlungsstruktur Der dichtbesiedelte Ortsteil Lander (Gr. Nordende) ist ein uraltes Dorf (1285 in Urkunde erwähnt) = ländliche Siedlungen und erfordert mit seinen vielen Häusern einen **Mindest-abstand** von z.Zt. 800 m zu zukünftigen WKAs, es müssten 5 x n (n wird mit 187 m angegeben) also min. 935 m sein. Der Zirkelschlag ist entsprechend abzuändern. Konflikt.- betroff. Risiko Fläche 2.1 Verkehr, sonstige technische Infrastruktur Es fehlt: 2.1.8 Schutzbereich der Wehrbereichsverwaltung Nord, Kiel, öffentliche Bekanntmachung vom 05.12.2012 **hoch 94,3 ha** 2.2 Tourismus Es fehlt in 2.2.1 der Ochsenweg westliche Strecke — Teilstrecke des historischen Ochsen- oder Heerweges von Dänemark nach Wedel — der von Elmshorn über Seester, Gr. Nordende bis Uetersen und weiter nach Wedel verläuft, also mitten durch die jetzt für	

Windkraftanlagen ausgewiesenen Vorrangflächen. **hoch ca. ha** Erholung im Landschaftsschutzgebiet (Tourismus) (mit Verbot von Aufstellung von WKA) **hoch 94,3 ha** 3.1 Tiere und Pflanzen Es fehlt in 3.1.2. planfest. Ausgleichsflächen: Die Ausgleichsflächen für frühere Eingriffe in den Naturhaushalt sind in der Abwägung/Zeichnung nicht zu finden. **hoch ca. ha** 3.1.4 Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen: die diversen Wetternabschnitte (in Abwägung und Zeichnung nicht zu finden) **hoch ca. ha** 3.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs - steht i.d.Abwägung: gering Aber siehe „Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schl. Holst. und Hamburg e.V.: Vogelzug über Schleswig-Holstein — Bericht 2015" [Tabelle im Originaldokument] 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereich mit bes. Bedeutung für Großvögel Siehe **Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein:** Gänse und Schwäne in Schleswig-Holstein, Lebensraumansprüche, Bestände und Verbreitung — hier siehe speziell die Karten der Raumnutzung mit Brut-, Zug- und Überwinterungsgebieten im Bereich des Marschgebietes zwischen Pinnau und Krückau: vornehmlich Singschwan, Höckerschwan, Zwergschwan, Nonnengans, Graugans, Blässgans	

hoch 94,3 ha Es werden auch Weißstörche und Schwarzstörche auf Futtersuche von Anwohnern beobachtet. 3.2.4 FFH-Vorprüfung für das SPA „Unterelbe bis Wedel" 2016 Hier: Ihre Tabelle 2-1 „Windkraftsensible Arten aus den Erhaltungszielen und ihre zu prüfende kritische Distanz...": Als Anlage finden Sie die Ergänzung Ihrer Tabelle, erstellt vom NABU Elmshorn (20. Mai 2017) Nicht enthalten sind die **Graureiher** der Kolonie Haseldorf, die auf Futtersuche in die Seestermüher Marsch kommen bis östlich über die B 431 hinweg **hoch 94,3 ha** 4 Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung / Schutzbereich Boden und Wasser Hier fehlt das Wasserschutzgebiet Uetersen. Wegen Getriebeölleckagen ist die Beeinträchtigung von Boden und Wasser **hoch ca. ha** 5 Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter 5.1 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder **hoch 94,3 ha** hier insbesondere Uetersen mit Kirche (besond. Kategorie) und Kloster 5.3 800 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale	

Hier fehlt z.B. das Gehöft Gr. Nordende, Lander 6. **hoch ca. ha** 5.6 3 — 5 km Abstand in Teilabschnitten um die Denkmalbereiche **nicht zutreffend** Danewerk / Haithabu **ca. 100 km entfernt** Ich behalte mir vor, weitere Anmerkungen nachzureichen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1460, Datum: 07.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich [redacted] bin Eigentümer und Bewohner des [redacted] mit der Anschrift [redacted]. **Mein Haus liegt 800 m von der Vorrangfläche für Windkraftnutzung entfernt. In dieser Entfernung zu meinem Haus werden bei starkem Wind aus Nordwest Richtwerte zum Lärmschutz überschritten. Ich befürchte eine starke Beeinträchtigung meiner Gesundheit und sehe mein Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit verletzt.** Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein von 1999 kennzeichnet unseren Wohnort als „Wasserschongebiet“ und als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II – Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck – von 2003 signiert das Plangebiet ebenfalls als Wasserschongebiet. Gemäß der Karte gilt das Plangebiet als „Sonstiges Gebiet mit besonderer Erholungseignung“. **Insbesondere aus Gründen der Erholung, habe ich mich zum Kauf der oben aufgeführten Immobilie entschieden.** **Lärmbelastung (allgemein)**	Die Hinweise der Stellungnahme wurden geprüft. Der Intention kann gefolgt werden, da die Fläche PR3_OHS_073 aufgrund der, nach den überarbeiteten Kriterien geltender Abstände von 1.000 m zu Siedlungen (hier: Groß Timmendorf und Hemmelsdorf) eingehalten werden müssen. Die verbleibende Flächenteil ist für eine Ausweisung zu klein.

Ich befürchte durch Windkrafträder dauernde Lärmbelästigung bei Wind, insbesondere weil West und Nord/Westwinden überwiegen. Es existiert außer Knicks kein Schutz durch hügelige Landschaft, Wälder o.ä. so dass Lärm sich bei West und Nord/Westwinden verstärkt. Diese Lärmbelastung kommt durch die naheliegende Autobahn A1 und zum zu erwartenden Lärm der Fehmarnbeltquerung/Hinterlandanbindung Bahnverkehr dazu. Eventuell geplante zusätzliche Industrieareale sind weitere signifikante Lärmquellen. Durch langanhaltenden Lärmstress (Dauerlärm) können körperliche Reserven erschöpfen und Organfunktionen eingeschränkt werden. Lärm und Infraschall gelten als potentielle Risikofaktor besonders für Herzkreislauferkrankungen (Bluthochdruck, Herzinfarkt). Aber auch unspezifische Stressreaktionen sind nachgewiesen, wie Konzentrationsstörungen, Leistungsabfall, Depression, Unterbrechung des natürlichen Schlafablaufs, etc. Besonders der nächtliche Lärm wird dazu führen, dass die Tiefschlafphasen verringert oder unterbrochen werden und die Schlafzeit insgesamt kürzer werden wird. Neben den gesundheitlichen Beeinträchtigungen wird sich dadurch meine Leistungsfähigkeit am Tage verringern, was zur Beeinträchtigung meiner Arbeitsleistung führen wird. Dadurch geht mir viel Lebensqualität und möglicherweise auch berufliche Produktivität verloren, sodass ich möglicherweise zu befürchten habe, dass meine Leistung im Beruf nicht mehr ausreichend sein könnte und ich um meine Arbeitsstelle bangen muss. Bei Kindern, die chronischem Lärm ausgesetzt waren, wurden schlechtere Gedächtnisleistungen nachgewiesen. Der reale Lärm, der durch Windkraftanlagen verursachen wird, führt zu einer Wertminderung meines Hauses, das in der Nähe des Vorranggebietes liegt. Wegen der Nähe zu dem Vorranggebiet werde ich mein Haus nur noch weit unter Wert verkaufen können. Dadurch fühle ich mich in meinem Recht auf Eigentum beeinträchtigt. Somit sind mit dem Vorranggebiet und dem Bau von Windkraftanlagen konkrete wirtschaftliche Nachteile für mich verbunden. Es handelt sich folglich nicht lediglich um eine auf der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) beruhende Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums, sondern um einen enteignungsgleichen Eingriff. Im Fall des Baus von Windkraftanlagen beantrage ich für meine oben genannten Immobilien die Festsetzung einer angemessenen Entschädigung für den Wertverlust. Ich behalte mir in jedem Fall vor, als Erschwernisausgleich Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Meine Immobilie ist meine private Alters- und Pflegevorsorge. Der Wertverlust meines Grundstücks ist nicht hinnehmbar. Ich bin Eigentümer der Immobilie und wohne auch dort. Hierzu gehört auch ein Außenwohnbereich, der während des ganzen Jahres, aber vor allem während der warmen Jahreszeit bis in die späten Abendstunden genutzt wird. Nach dem Bau von Windkraftanlagen wird dieser Außenbereich nur noch eingeschränkt nutzbar sein. Das	

bedeutet für mich und meine in gleicher Weise betroffenen Mitmenschen in der Region eine erhebliche Verletzung meiner Privatsphäre. Durch die Nähe der möglichen Windkraftanalagen werde ich in Zukunft nachts nicht mehr bei offenem Fenster schlafen können. Ich befürchte dadurch gesundheitliche Schäden. Ich bin hierher gezogen, um Ruhe zu genießen. Dieses wird nach dem Bau der Windkraftanlagen nicht mehr möglich sein. Ich habe aus gesundheitlichen Gründen hier meinen Wohnort gewählt. Die Ruhe, die gute Luft und direkte Nähe zur Ostsee waren für mich die ausschlaggebenden Gründe. Ich habe hier ein Haus gekauft, um natürlich auch die Außenbereiche (Terrasse / großer Garten mit Grillplatz etc.) zu nutzen, dieses ist dann wegen des Lärms, Infraschall, Leuchtsignale ab 100m Höhe und Schattenwurf nicht mehr möglich. Da wir hier erwiesenermaßen überwiegend Westwind haben, wird der Lärm der Windkrafträder in Richtung Ostsee getragen und ich werde somit meine Terrasse nicht mehr nutzen können. Hierzu gehört auch ein Außenwohnbereich (Terrasse, Garten etc.), der während des ganzen Jahres, aber vor allem während der warmen Jahreszeit bis in die späten Abendstunden, genutzt wird. Nach dem Bau von Windkrafträdern wird das nur noch eingeschränkt nutzbar sein. Das bedeutet für mich und meine Familie eine erhebliche Verletzung meiner Privatsphäre. Ich habe hier ein Haus wegen der Ruhe, der Naherholungsgebiete und des Strandes gekauft. Dieses ist dann nur noch sehr eingeschränkt nutzbar. Hemmelsdorf ist ein Urlaubs- und Erholungsort, der auch der Allgemeinheit als Rückzugsort von Lärm und Stress dient. Diese Erholung für die Allgemeinheit, sehe ich mit dem Bau von Windkatftanlagen in 800 m Entferunung, mit den von mir aufgeführten Gründen, als nicht mehr gegeben. Es wird somit ein zusätzlicher volkswirtschaftlicher Schaden entstehen, da ein weiterer Erholungsort für die Allgemeinheit nicht mehr zur Verfügung steht. **Ich behalte mir in jedem Fall vor, als Erschwernis Ausgleich Schadenersatzansprüche geltend zu machen.** Das Haus war hier deutlich teurer als in Gebieten, wo schon Lärm existiert und die nicht als bevorzugte Wohngegend ausgewiesen sind. Durch den Bau von Windkraftanlagen in der Nähe meines Hauses, erwarte ich einen erheblichen Wertverlust meiner Immobilie. Ich habe meine Immobilie zum größten Teil fremd finanziert. Mit der Vermietung eines Ferienzimmers möchte ich zukünftig meine Rente aufstocken. Dieses wird in Zukunft nicht mehr möglich sein. Diese Immobilie ist meine private Alters- und	

Pflegevorsorge. Sie wird durch das Vorranggebiet und den Bau von Windkrafträdern in 800m Entfernung entwertet. Durch den Bau erleidet mein Grundbesitz eine erhebliche Wertminderung. Nach dem Bau von Windkrafträdern von 100 bis zu 200m Höhe erwarte ich eine Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität und einen Wertverfall meiner Immobilie. Diese Wertminderung bedeutet eine Verletzung meines Grundrechts auf Eigentum nach Art. 14 GG. Somit sind mit dem Bau von Windkraftanlagen konkrete wirtschaftliche Nachteile für mich verbunden. Es handelt sich folglich nicht lediglich um eine auf der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) beruhende Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums, sondern um einen enteignungsgleichen Eingriff. Ich gehe jeden Tag in Hemmelsdorf spazieren. Dabei genieße ich die Ruhe und kann mich gut erholen. Im Lärmpegel, Infraschall, Schattenwurf und der optischen Zerspargelung der Landschaft kann ich mich nicht mehr erholen. Ein Naherholungsgebiet würde durch Windkraftanlagen praktisch völlig zerstört durch den Lärm. Der Erholungswert ginge verloren. Wenn der Schall an Tagen mit Westwind (in Ostholstein herrscht verstärkt Nord-Westwind) bis an den Hemmelsdorfer See schallt, kann ich hier weder an meinem Haus noch am See die Ruhe und die gute Luft genießen. Neben dem durch Lärm gestörten Nachtschlaf sinkt auch der Erholungswert der Landschaft. Erholsame abendliche Spaziergänge oder sportliche Betätigungen werden ebenfalls durch Lärmpegel, Infraschall, Schattenwurf und der optischen Zerspargelung gestört und verlieren an Reiz und vor allem an Wirkung. Ostholstein ist einer der meistfrequentierten Kreise der Bundesrepublik. Im Frühjahr, Sommer oder Herbst sind viele Touristen in unserer Gegend und erfreuen sich nicht nur am Strand, sondern auch an der herrlichen Landschaft bei Wanderungen und Fahrradtouren. Ich befürchte, dass Windkraftanlagen von 100 bis 220 m Höhe durch die Verschandelung der Landschaft und durch den dauerhaften Lärm viele Touristen abschrecken wird. Der Landschaftsraum geht als Gebiet für die ruhige Erholung und für das Naturerlebnis komplett verloren. Ich wende mich insgesamt gegen das Vorhaben, da hierdurch mein Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit (Art. 2, Abs. 2 Grundgesetz) und Eigentum Art. 14 Abs. 1 GG verletzt wird. Meine Grundrechte stellen höherrangiges Recht dar, als die ausschließlich nur wirtschaftlichen Belange auf Seiten des Antragstellers als Träger des Vorhabens. Weiter verstößt das Vorhaben gegen Art. 20a des Grundgesetzes. 'Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung'. Der Wohnwert	

und die gesamte Lebensqualität werden sehr stark sinken. Erst in einem Abstand von mehreren Kilometern abseits der Windkraftanlagen oder bei Windstille wird ein gerade noch erträgliches Maß erreicht. Freizeitaktivitäten mit Gesprächen, wie z.B. ein simples Kaffeetrinken auf dem Balkon oder im eigenen Garten, werden nur noch stark eingeschränkt möglich sein. Die Grundlagen der Planung des Vorranggebietes sind fragwürdig. Die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften zu Erbauung von Windkraftanlagen beruht auf zum Teil veralteten Untersuchungen und Gutachten. Der Marktwert der Immobilien ist schon heute durch die derzeitige Diskussion und Verunsicherung erheblich gesunken. Die Vorrangfläche befindet sich 800m von Hemmelsdorf entfernt und ist keine Tabuzone und somit vorrangig zur Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen. Diese schleswig-holsteinische Regelung zu Abständen zwischen Windkraftanlagen und Wohngebäuden ist aus meiner Sicht menschenverachtend. Während in süddeutschen Ländern 1200 Meter oder 1000 Meter vorgeschrieben sind, meint die SPD-Grünen-SSW Regierung in Schleswig-Holstein, dass für seine Bürger in Einzelhäusern und Splittersiedlungen ein Abstand von 400 Metern genügt (siehe Abstand zu Neuruppersdorf und Hainholz) und zu Dörfern 800m und im schlimmsten Fall sogar 250m! *(Per se scheiden weiche Tabuzonen nicht für die Nutzung durch Windenergieanlagen aus!!!! Quelle:* http://www.iwr.de/news.php?id=25662) Somit ist eine Bebauung von Windkraftanlagen in einer Entfernung von 250 m zu meinem Haus nicht ausgeschlossen! Gegen diese Gesetzesvorlage werde ich mich entschieden wehren! Die Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation liegt bei Abständen von 2000 Metern und in Bayern gelten Abstände in zehnfache Höhe der Anlage (200m hoch= 2000m Abstand). Emissionsgutachten, im Auftrag der Betreiber erstellt, erscheinen da wie Hohn für Menschen, die das Rauschen einer Windkraftanlage im vollen Betrieb erleben. Im Dezember 2013 ist in Jütland Dänemark ein neuer Windpark in unmittelbarer Nähe einer Pelztierfarm in Betrieb gegangen. Danach verloren mehr als hundert der Tiere ihr Leben. Sie bissen sich gegenseitig tot oder mussten aufgrund schwerer Verletzungen, die sie sich gegenseitig zugefügt hatten, getötet werden. Tierärzte und Experten machen für das menschliche Ohr unhörbare Schallemissionen (Infraschall) für das aggressive Verhalten verantwortlich. Auch andere Zuchtbetriebe berichteten von ähnlichen Geschehnissen und	

gehäuften Missbildungen bei Neugeborenen. Als Konsequenz aus den landesweiten Diskussionen gab das Parlament in Kopenhagen eine wissenschaftliche Studie in Auftrag. Infolge brach die Neuinstallation von Windrädern ein. Geplante Projekte wurden mehrheitlich auf Eis gelegt. Wurden 2013 noch Anlagen mit einer Gesamtleistung von 694 Megawatt in Betrieb genommen, waren es 2014 nur noch 67 Megawatt. Erst 2017 wird die staatliche Untersuchung in Dänemark zu Windkraftgefahren abgeschlossen sein. Erst danach sollte die Landesregierung in SH auch ihre Zielvorgaben zur Windkraftnutzung überdenken. Inzwischen vertritt sogar der ehemalige Umweltminister in Dänemark, früher zuständig für die Errichtung von Windrädern, die Belange der Windkraftgegner. Unterfüttert werden die Bestrebungen der Bürgerinitiativen durch immer neue Berichte über Gesundheitsschäden, die bei Erwachsenen und Kindern durch niedrig frequentierte Schallwellen (Infraschall) ausgelöst wurden. Schlafstörungen, Tinnitus und Nasenbluten sind nur einige davon. Zahlreiche Betroffene mussten den Wohnort wechseln. Auch in Deutschland und Österreich untersuchen nun Wissenschaftler und Arbeitsmediziner die Auswirkungen von Infraschall auf den menschlichen Organismus. In Anbetracht dieser Situation, sollte die Landesregierung in sich gehen und mehr auf die Belange und die Gesundheit Ihrer Bürger eingehen und wie Dänemark die naheliegende Ost- und Nordsee in Ihre Betrachtung einbeziehen. **Naturschutz**	

Im Hobbersdorfer Gehege haben seit 2015 Seeadler ihr Horst in etwa 3,5 km Entfernung zum Vorranggebiet errichtet. Nach Aussage der Projektgruppe Seeadlerschutz e.V., hatten diese Seeadler ihren Horst zuvor am Nord- und Westufer des Hemmelsdorfer Sees und somit in einer Entfernung < 3 km zum Vorranggebiet nordwestlich von Hemmelsdorf. Nach Aussagen der Projektgruppe Seeadlerschutz e.V., ist es wahrscheinlich, dass diese Seeadler wieder in ihr ursprüngliches Gebiet am Hemmelsdorfer See zurück kehren, da der See ihr natürliches Nahrungsgewässer ist. Bei der Bauausschusssitzung Timmendorfer Strand im April 2017, gab es mündliche Überlieferungen, dass Seeadler derzeit wieder eine Horst nordwestlich am Hemmelsdorfer See bezogen haben, bzw ihr Horst im Hobbersdorfer Gehege aufgegeben haben!! Die Gemeinde will dieser Aussage nachgehen und wird sie Ihnen ggf. bestätigen. Der Naturschutzbund und das von der Gemeinde Ratekau in Auftrag gegebene Gutachten der Firma BioConsult SH GmbH zeigen auf, dass WKA eine lebensbedrohliche Gefahr insgesamt für seltene Vogel□ und Fledermausarten darstellen. **Schlussbemerkungen** **Mit Hinweis auf die dargelegten Gründe behalte ich mir vor, mit allen zur Verfügung stehenden juristischen Mitteln gegen dieses unverantwortliche Projekt vorzugehen.** Mit freundlichen Grüßen [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1722, Datum: 07.06.2017

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zum ersten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III, Sachthema Windenergie **Potentialfläche auf dem Gebiet der Stadt Heide / Kreis Dithmarschen** Ich muss mit großem Bedauern und auch Unverständnis zur Kenntnis, dass die Potentialfläche auf dem Gebiet der Stadt Heide, gemäß anliegendem Übersichtsplan, nicht in den Abwägungsprozess zur Aufstellung des ersten Regionalplanentwurfs einbezogen wurde. Wir bitten um Abwägung der Potentialfläche im Rahmen der Aufstellung des zweiten Regionalplanentwurfs. Der Kreis Dithmarschen hat am 01.07.2016 eine Kreisverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Rüsdorfer Moor“ und „hohe Geest“ beschlossen. Das geplante Landschaftsschutzgebiet (LSG) umfasst gemäß der Sicherstellungsverordnung eine Fläche von 782 ha und die Errichtung von Windenergieanlagen wird über die Definition des Schutzzweckes in § 3 [„Freihaltung dieses Landschaftsraumes von technischen Bauwerken, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgeht (insbesondere Windkraftanlagen, …“)] und die Verbote und zulässigen Handlungen in den §§ 4, 5 ausgeschlossen. Die Erläuterungen des Gesamträumliches Plankonzept der Landesplanungsbehörde mit Stand vom Dezember 2016 listen unter den weichen Tabukriterien, Ziffer (18), die Gebiete, für die ein LSG-Verfahren gemäß § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist. Die innerhalb des geplanten LSG „Rüsdorfer Moor“ befindlichen Potentialflächen für die Windenergienutzung werden durch die einstweilige Sicherstellung des Kreises Dithmarschen somit dem Abwägungsprozess der in der Aufstellung befindlichen Regionalplanung vorenthalten. Es erfolgt bereits ein Ausschluss der Flächen auf der Ebene der Tabu –	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Maßgeblich für die Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_DIT_307 ist die Lage im Wiesenvogelbrutgebiet. Aufgrund des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos wird die Fläche weiterhin nicht übernommen.

Definition. Dieses Vorgehen halten wir aus den folgenden Gründen für fachlich und rechtlich fehlerhaft: Das Bundesverwaltungsgericht verlangt ausdrücklich, dass auch Flächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen einer Berücksichtigung im Rahmen einer Abwägung zugänglich und damit disponibel sein müssen (BVerwG, Urteil vom 11. April 2013, 4 CN 2.12, juris). Zudem fordert das Oberverwaltungsgericht Schleswig in seinem Urteil vom 20.01.2015 eine Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien. Da für Potentialflächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen keine Abwägungsentscheidungen einsehbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine Abwägung nicht durchgeführt wird. Grundsätzlich behandelt die Landesplanung die „weichen“ Tabukriterien wie „harte“ Tabukriterien, was schon zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. Die von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen im Juni 2016 in einem Schnellverfahren, ohne fundierte fachliche Bewertung, sichergestellten Flächen des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Rüsdorfer Moor“ bieten nicht die nötige Rechtssicherheit, um sie als „weiches“ Tabukriterium im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne zu behandeln. Die geplante Gebietskulisse umfasst ca. 20 % der Kreisfläche (inkl. des LSG „Hohe Geest“) und eine tragfähige Begründung für eine derart weitreichende Sicherstellung ist bisher nicht ersichtlich. Vielmehr spiegelt die Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes die politische Forderung des Agrar- und Umweltausschusses des Kreistages wieder, den aus dem Jahr 2011 stammenden naturschutzfachlichen Beitrag des Kreises Dithmarschen Charakteristische Landschaftsräume in Dithmarschen vollumfänglich als Tabukriterium bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Dieser Zielsetzung ist die Landesplanungsbehörde bei ihrer bisherigen fachlichen Bewertung der Potenzialflächen nicht gefolgt. Daher versucht der Kreis die selbst kreierten „charakteristischen Landschaftsräume“ in Landschaftsschutzgebiete umzuwandeln. Es wird weder konkret dargelegt, welche Gründe gegeben sind, dass eine endgültige Unterschutzstellung in Betracht kommt, noch wird die konkrete Gebietsabgrenzung fachlich begründet. Vielmehr wird bereits im *1 - Einstweilige Sicherstellung* der Verordnung von einer befürchteten Gefährdung des beabsichtigten Schutzzwecks gesprochen. Diese Formulierung deutet bereits auf die zentrale Motivation der Sicherstellungsverordnung und der nachfolgenden LSG-Verordnung hin: den Ausschluss der Windenergie in den sichergestellten Flächen. Der Verdacht einer Verhinderungsplanung ist offenkundig. Offensichtlich scheint die Gebietsabgrenzung in vielen Bereichen willkürlich anhand von zum	

Teil untergeordneten Landschaftselementen erfolgt zu sein. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gebietsabgrenzung im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erheblich ändert. Dafür spricht in unserem Fall unter anderem die Lage größtenteils außerhalb des Kernbereichs des charakteristischen Landschaftsraums, gemäß der von der Landesplanungsbehörde beauftragten Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung vom 25.02.2016. Zudem wurde am 16.03.2017 ein Normkontrollantrag gegen die Sicherstellungsverordnungen der geplanten Landschaftsschutzgebiete „Hohe Geest“ und „Rüsdorfer Moor“ beim Oberverwaltungsgericht Schleswig eingereicht (Aktenzeichen 1 KN 8/17), da es dem Kreis Dithmarschen, annähernd ein Jahr nach Erlass der Sicherstellungsverordnung, nicht gelungen ist, weder fundierte fachliche Planunterlagen noch weitergehende textliche Erläuterungen der für die Sicherstellungsverordnung gewählten Gebietskulisse in einen Beteiligungsverfahren zu geben. Damit die einstweilig sichergestellten Flächen, die nicht am Abwägungsprozess der Regionalplanung teilnehmen, nicht erneut zu einer Ungültigkeit des gesamten Planwerkes wie die seinerzeit im Zuge der Regionalplanung 2012 nicht berücksichtigten Flächen der negativen Bürgerentscheide führen (s. Urteil OVG Schleswig vom 20.01.2015), schlagen wir vor, die vom Kreis Dithmarschen einstweilig sichergestellten Flächen in ein Abwägungskriterium herabzustufen und die im 1. Entwurf nicht als Vorrangfläche dargestellten Potentialflächen dem Abwägungsprozess im 2. Entwurf zuzuführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8706, Datum: 31.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0063-1.pdf, PR_III_3-0063-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Bezug: meine Eingabe vom 14.3. 17, Ihr Mail vom 22.3.17 Sehr geehrter Herr Tasch, Ich hatte Ihnen am 14.3.2017 eine Eingabe gegen den Bau zweier im	Die Fläche PR3_DIT_007 wird in angepasster Form übernommen. Die Fläche wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang

Genehmigungsverfahren befindlicher Windkraftanlagen (Az G10/2016/056 u. 057) auf der vom Land ausgewiesenen "Abgelehnten Potenzialfläche" nördlich des bestehenden Bürgerwindparks Hennstedt zugeschickt. Den Empfang meiner Eingabe bestätigten Sie freundlicherweise am 22.3. per E-mail und stellten in Aussicht, gegebenenfalls das LLUR um eine klärende Stellungnahme bitten zu wollen. Wie aus dem anhängenden Artikel aus der Dithmarscher Landeszeitung vom 6.5.2017 ersichtlich, schlagen die Auseinandersetzungen um dieses Projekt in der Öffentlichkeit größere Wellen, insbesondere seit bekannt wurde, dass die drei WKA-Betreiber [redacted] mit ihrer Planungsgesellschaft "[redacted]" selbst ein Gutachten zu ihrem Projekt verfassten ([redacted]) bzw. ein weiteres in Auftrag gaben, diese Gefälligkeitsgutachten den beiden betroffenen Gemeindevertretungen Hennstedt und Hollingstedt vorlegten, um sie damit zur Annahme ihres Projekts zu bewegen. Trotz lauter Bürgerproteste akzeptierten die Gemeindevertreter von Hollingstedt diesen Formfehler und übernahmen den wesentlichen Teil dieser Gutachten, um das eine der beiden WKA-Projekte durchzuwinken. Sie machten damit — um es bildlich auszudrücken — in Hinblick auf die erhoffte Gewerbesteuer den Bock zum Gärtner. Wir erwarten von der Gemeindevertretung Hennstedt ein entsprechendes Verfahren. Ich möchte Sie daher auch im Auftrag weiterer Mitbürger bitten, das unkorrekte Vorgehen der Betreiber nicht zu akzeptieren, sondern meine Eingabe, sofern noch nicht geschehen, dem LLUR weiterzuleiten mit der Bitte um ein unabhängiges Gutachten zu den genannten, dringenden Naturschutzbelangen, die wir durch diese beiden WKA-Projekte gefährdet sehen. Vielen Dank! Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1721, Datum: 07.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Stellungnahme zum ersten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III, Sachthema Windenergie Potentialfläche auf dem Gebiet der Stadt Heide / Kreis Dithmarschen (Rüsdorfer Moor) Meine Interessenvertreterin, die WindPlan GmbH & Co. KG nimmt mit großem Bedauern und auch Unverständnis zur Kenntnis, dass die Potentialfläche auf dem Gebiet der Stadt Heide, gemäß anliegendem Übersichtsplan, nicht in den Abwägungsprozess zur Aufstellung des ersten Regionalplanentwurfs einbezogen wurde. Daher nimmt sie in meinem Interesse wie folgt Stellung: Wir bitten um Abwägung der Potentialfläche im Rahmen der Aufstellung des zweiten Regionalplanentwurfs. Der Kreis Dithmarschen hat am 01.07.2016 eine Kreisverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Rüsdorfer Moor“ und „hohe Geest“ beschlossen. Das geplante Landschaftsschutzgebiet (LSG) umfasst gemäß der Sicherstellungsverordnung eine Fläche von 782 ha und die Errichtung von Windenergieanlagen wird über die Definition des Schutzzweckes in § 3 [„Freihaltung dieses Landschaftsraumes von technischen Bauwerken, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgeht (insbesondere Windkraftanlagen, …“)] und die Verbote und zulässigen Handlungen in den §§ 4, 5 ausgeschlossen. Die Erläuterungen des Gesamträumliches Plankonzept der Landesplanungsbehörde mit Stand vom Dezember 2016 listen unter den weichen Tabukriterien, Ziffer (18), die Gebiete, für die ein LSG-Verfahren gemäß § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist. Die innerhalb des geplanten LSG „Rüsdorfer Moor“ befindlichen Potentialflächen für die Windenergienutzung werden durch die einstweilige Sicherstellung des Kreises Dithmarschen somit dem Abwägungsprozess der in der Aufstellung befindlichen Regionalplanung vorenthalten. Es erfolgt bereits ein Ausschluss der Flächen auf der Ebene der Tabu – Definition. Dieses Vorgehen halten wir aus den folgenden Gründen für fachlich und rechtlich fehlerhaft: 1. Das Bundesverwaltungsgericht verlangt ausdrücklich, dass auch Flächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen einer Berücksichtigung im Rahmen einer Abwägung zugänglich und damit disponibel sein müssen (BVerwG, Urteil vom 11. April 2013, 4 CN 2.12, juris). Zudem fordert das Oberverwaltungsgericht Schleswig in seinem Urteil vom 20.01.2015 eine Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien. Da für Potentialflächen innerhalb von „weichen“ Tabuzonen keine Abwägungsentscheidungen einsehbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine Abwägung nicht durchgeführt wird. Grundsätzlich behandelt die Landesplanung die „weichen“ Tabukriterien wie „harte“ Tabukriterien, was schon	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Maßgeblich für die Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_DIT_307 ist die Lage im Wiesenvogelbrutgebiet. Aufgrund des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos wird die Fläche weiterhin nicht übernommen.

zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. 2. Die von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen im Juni 2016 in einem Schnellverfahren, ohne fundierte fachliche Bewertung, sichergestellten Flächen des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Rüsdorfer Moor“ bieten nicht die nötige Rechtssicherheit, um sie als „weiches“ Tabukriterium im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne zu behandeln. Die geplante Gebietskulisse umfasst ca. 20 % der Kreisfläche (inkl. des LSG „hohe Geest“) und eine tragfähige Begründung für eine derart weitreichende Sicherstellung ist bisher nicht ersichtlich. Vielmehr spiegelt die Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes die politische Forderung des Agrar- und Umweltausschusses des Kreistages wieder, den aus dem Jahr 2011 stammenden naturschutzfachlichen Beitrag des Kreises Dithmarschen Charakteristische Landschaftsräume in Dithmarschen vollumfänglich als Tabukriterium bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Dieser Zielsetzung ist die Landesplanungsbehörde bei ihrer bisherigen fachlichen Bewertung der Potenzialflächen nicht gefolgt. Daher versucht der Kreis die selbst kreierten „charakteristischen Landschaftsräume“ in Landschaftsschutzgebiete umzuwandeln. Es wird weder konkret dargelegt, welche Gründe gegeben sind, dass eine endgültige Unterschutzstellung in Betracht kommt, noch wird die konkrete Gebietsabgrenzung fachlich begründet. Vielmehr wird bereits im § 1 - Einstweilige Sicherstellung der Verordnung von einer befürchteten Gefährdung des beabsichtigten Schutzzwecks gesprochen. Diese Formulierung deutet bereits auf die zentrale Motivation der Sicherstellungsverordnung und der nachfolgenden LSG-Verordnung hin: den Ausschluss der Windenergie in den sichergestellten Flächen. Der Verdacht einer Verhinderungsplanung ist offenkundig. 3. Offensichtlich scheint die Gebietsabgrenzung in vielen Bereichen willkürlich anhand von zum Teil untergeordneten Landschaftselementen erfolgt zu sein. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gebietsabgrenzung im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erheblich ändert. Dafür spricht in unserem Fall unter anderem die Lage größtenteils außerhalb des Kernbereichs des charakteristischen Landschaftsraums, gemäß der von der Landesplanungsbehörde beauftragten Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung vom 25.02.2016. Zudem wurde am 16.03.2017 ein Normkontrollantrag gegen die Sicherstellungsverordnungen der geplanten Landschaftsschutzgebiete „Hohe Geest“ und „Rüsdorfer Moor“ beim Oberverwaltungsgericht Schleswig eingereicht (Aktenzeichen 1 KN 8/17), da es dem Kreis Dithmarschen, annähernd ein Jahr nach Erlass der Sicherstellungsverordnung, nicht gelungen ist, weder fundierte fachliche Planunterlagen	

noch weitergehende textliche Erläuterungen der für die Sicherstellungsverordnung gewählten Gebietskulisse in einen Beteiligungsverfahren zu geben. 4. Damit die einstweilig sichergestellten Flächen, die nicht am Abwägungsprozess der Regionalplanung teilnehmen, nicht erneut zu einer Ungültigkeit des gesamten Planwerkes wie die seinerzeit im Zuge der Regionalplanung 2012 nicht berücksichtigten Flächen der negativen Bürgerentscheide führen (s. Urteil OVG Schleswig vom 20.01.2015), schlagen wir vor, die vom Kreis Dithmarschen einstweilig sichergestellten Flächen in ein Abwägungskriterium herabzustufen und die im 1. Entwurf nicht als Vorrangfläche dargestellten Potentialflächen dem Abwägungsprozess im 2. Entwurf zuzuführen. Gruß Dieter Henke	
Institution: Koselauer Windenergie GmbH & Co.KG **ID: M2071, Datum: 31.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0083-1.pdf, PR_III_3-0083-A1-1.pdf, PR_III_3-0083-A2-1.pdf, PR_III_3-0083-A3-1.pdf, PR_III_3-0083-A4-1.pdf, PR_III_3-0083-A5-1.pdf, PR_III_E_3_0188.pdf, PR_III_E_3_0188-A1.pdf, PR_III_E_3_0188-A2.pdf, PR_III_E_3_0188-A3.pdf, PR_III_E_3_0188-A4.pdf, PR_III_E_3_0188-A5.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraum III — Ost (Sachthema Windenergie) **Abgelehnte Potenzialfläche PR3_0HS_037** **Stellungnahme der Koselauer Windenergie GmbH & Co.KG** Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrter Herr Staatssekretär der Staatskanzlei, sehr geehrte Damen und Herren der Projektgruppe Landesplanung Wind, als Koselauer Windenergie GmbH *&* Co.KG nehmen wir zu dem Entwurf der Regionalplanung, Planungsraum III-Ost (Kreis Ostholstein, Gern. Riepsdorf) wie folgt Stellung: Die Koselauer Windenergie GmbH *&* Co. KG erzeugt in der Gemeinde Riepsdorf zwischen den Ortsteilen Koselau, Riepsdorf und Schwienkuhl seit 2000 Energie aus Wind. Derzeitig	Die vorgetragenen Einwände wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche übernommen. Ausschlaggebend hierfür war, dass im 1. Planentwurf die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Fläche geführt hat. Die Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit kann jetzt die Potenzialfläche und damit auch ein Teil des Eignungsgebietes aus der Regionalplanung von 2012 unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Siedlungsabstände übernommen werden. Dem Hinweis auf eine verfestigte Planung wird gefolgt. Die Landesplanung unterstützt die Planungsabsichten der Gemeinde und gibt ihnen den Vorrang gegenüber der Windenergienutzung an dieser Stelle. Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit weitgehend gefolgt.

betreibt unsere Windparkgesellschaft 6 WEA (Vestas V47, 65m Nabenhöhe, 47m Rotordurchmesser). Auf Basis der Regionalplanung zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraum II von 2012 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen wurde von der Gemeinde Riepsdorf der B-Plan Nr. 7 aufgestellt und als Satzung beschlossen (Mai 2013). Basis des B-Planes Nr. 7 ist die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Rechtskraft 29.05.1998). Beim LLUR wurde 2013 von uns ein Antrag auf Errichtung und Betrieb von 4 modernen Windenergieanlagen gestellt (Enercon **E** 101 m mit 99,5m Nabenhöhe, 101m Rotordurchmesser und einer Gesamthöhe von 149,5 m). Bei Errichtung der beantragten Anlagen werden die 6 o. g. Bestandsanlagen zurückgebaut. Für die beantragten Anlagen wurde mit Bescheid vom 21.05.2015 eine Genehmigung nach § 9 BImSchG vom LLUR erteilt. Darstellung der Regionalplanung Stand Dez. 2016 [Abbildung im Originaldokument] Abb. 1 Ausschnitt Regionalplan Stand Dez. 2016 mit Entscheidungskriterien **ANMERKUNGEN ZU DEN ABWÄGUNGSKRITERIEN S. ABB. 1** **1. 600m** bis **15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.6)** **Anmerkungen zu Pkt. 1** Die abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_037 liegt innerhalb des 15 km Schutzbereiches zur DVOR-Anlage Michaelsdorf in der Gemarkung Heringsdorf. In der Abstimmung zwischen Verkehrsminister Dobrindt, Kanzleramtsminister Altmaier, Herrn Gädechens (MdB) und Herrn Klinkhammer (MdL a. D.) im Jan. 2017 wurde die Zusage erteilt, dass die DVOR-Anlage in Heringsdorf 2021 abgebaut wird. Außerdem wurde in einer Mail der BAF / DFS an Umweltminister Habeck die Zusage formuliert, dass die DVOR-Anlage in Heringsdorf 2021 abgebaut wird.	

Forderung Ausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_037 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorranggebiet durch die Aufnahme einer entsprechenden Sonderregelung oder Formulierung einer Ausnahme von den Zielen zur Regionalplanung. Die pauschale Freihaltung des 15 km des Schutzbereiches und eine spätere Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb des 15 km Schutzbereiches über ein Zielabweichungsverfahren ist rechtlich nicht zulässig (Gleichbehandlung zu anderen Schutzbereichen, Deckelung der gesamten Flächenausweisung auf 2 %). Begründung: 1. Die Aufnahme von Sonderregelung ist möglich, s. Kapitel 2.8 „Sonderregelungen" / 2.8.2 „WKA im Umfeld von Verteidigungsanlagen" vom gesamträumlichen Plankonzept". Auch eine Abweichung von den definierten Zielen ist rechtlich zulässig (s. Regionalplan 2004/Kapitel 5.7 oder Regionalplan 2011). 2. Innerhalb des Anlagenschutzbereiches besteht nicht per se ein generelles Bauverbot. 3. Die DVOR-Anlage in Heringsdorf wird 31.12.2021 außer Betrieb genommen und muss bis 31.12.2022 vollständig abgebaut werden, da der Pachtvertrag vom derzeitigen Landeigentümer gekündigt worden ist und das Flurstück an die betroffenen Windenergieanlagenbetreiber verkauft worden ist. 4. Es handelt sich um einen Einzelfall aus dem sich keine Präzedenzfälle entwickeln können. 5. Die DVOR Anlage in Heringsdorf wird sowieso funktionslos, da die Flugsicherung künftig durch die Steuerung per Satellit erfolgen soll („Performance Based Navigation" (PBN)). Die DFS überprüft deshalb bundesweit die bisherige Navigations-Infrastruktur. Ein Ersatz der wegfallenden DVOR-Anlage in Heringsdorf für den Zeitraum ab 2022 ist daher nicht erforderlich. 6. Die Teilfortschreibung der Regionalplanung wird nicht vor 2019 bekannt gemacht werden, ein Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG einschließlich Zusammenstellung der vollständigen Antragsunterlagen wird einen Zeitraum von rund 2 Jahren umfassen und zwischen Genehmigung und Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen werden	

aufgrund der Lieferzeiten mehr als 12 Monate liegen. 7. In der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_037 befinden sich bereits heute 8 Windkraftanlagen. Im räumlichen Zusammenhang zur abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_037 befinden sich weitere 13 Windkraftanlagen. 2012 wurden in der Schutzbereichszone von 15 km weitere Windenergieanlagen genehmigt (2 WEA im WP Damlos mit einer Höhe von je 150m, 1 WEA im VVP Antoinettenhof mit einer Höhe von 100m und 3 WEA im WP Klötzin mit einer Höhe von je 100m). Die DFS wurde in den Genehmigungsverfahren beteiligt und hat den Anlagen zugestimmt. Die Vorhaben waren anscheinend mit der Funktion / dem Betrieb der DVOR-Anlage in Heringsdorf vereinbar. 8. Störung von Flugsicherungseinrichtungen durch Windkraftanlagen in einem Radius von 15 km sind nicht gegeben, da die Berechnungsmethode der Deutschen Flugsicherung fehlerhaft ist. In dem Gutachten von Dr.-Ing.Bredemeyer vom 06.03.2014, welches dem Land SH vorliegt und vom LLUR beauftragt wurde, werden die fehlende Plausibilität und Unzulänglichkeiten der Berechnungsmethoden der Deutschen Flugsicherung dargestellt und nachgewiesen. 9. Es fehlt der Nachweis der DFS, dass die DVOR-Anlage in Heringsdorf überhaupt benötigt wird. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass die DVOR-Anlage in Heringsdorf zum Zeitpunkt der vom Gutachter Bredemeyer durchgeführten Messungen wochenlang nicht ordnungsgemäß funktionierte, ohne dass die Flugsicherung es überhaupt bemerkte. 10. Die Erweiterung des Schutzbereiches auf 15 km von der ICAO in 2009 (umgesetzt in Deutschland 2010) ist nicht nachvollziehbar bzw. ist willkürlich. **2. MILITÄRISCHER SCHUTZBEREICH UND RICHTFUNKTRASSE (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.8)** **„Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunktrassen" (2.5.2.8 Abwägungskriterium)** *„Die Einzelforderungen der Schutzbereichsbehörde enthalten in vielen Fällen nur Einschränkungen für den Bau und Betrieb von WKA wie z.B. Höhenbeschränkungen i.V.m. gestaffelten Abständen zur militärischen Anlage. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein wirtschaftlicher Betrieb von WKA mit den Schutzanforderungen vereinbar ist. Diese Bereiche sind*	

als Abwägungskriterien einzustufen. Die Bereiche, für die keine generellen Verbote gelten, werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr —Abteilung Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur) benannt und als GIS-Dateien zur Verfügung gestellt. Hervorzuheben ist noch die Sonderkategorie derjenigen Fälle, in denen das BAIUDBw Infrastruktur bereits einem hinsichtlich Standortkoordinaten, WKA-Technik, Bauhöhe und WKA-Anzahl sehr eng definierten Vorhaben zugestimmt hat. Jegliche Änderung des Vorhabens wäre nicht zustimmungsfähig. Ein so eng eingegrenzter Vorhabenbezug ist nicht mit der Ausweisung eines Vorranggebietes vereinbar, weil der generelle Vorrang für die Windenergienutzung hier von vornherein schon auf eine einzig mögliche Projektkonstellation eingeschränkt ist. Die entsprechenden Windparkprojekte können daher nicht mit Vorrangflächen belegt werden." **Anmerkungen zu Pkt. 2** Gemäß Erläuterung zum Kriterium 2.5.2.8 erfolgt die Festlegung der Bereiche, für die entsprechende Verbote gelten, durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Fachbereich Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur). Basis der Festlegung kann aber nur eine Einzelfallprüfung und kein pauschaler Flächenausschluss sein. - Im Rahmen des gestellten Genehmigungsantrages wurde für die 4 beantragten WEA durch die Wehrbereichsverwaltung Nord im Januar 2013 eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Danach sind mit den Belangen der Bundeswehr die 4 beantragten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 149,5 m pro WEA vereinbar. **Forderung** Keine pauschale und kritiklose Übernahme der Vorstellungen/Darstellungen der Bundeswehr in die Regionalplanung, sondern ausschließliche Berücksichtigung einer nachvollziehbaren Einzelfallprüfung. Berücksichtigung der Einzelfallprüfung der Bundeswehr bei der Abwägung. Ausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_01-15_037 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorranggebiet, da Belange der Bundeswehr nicht betroffen sind. **3. DIE FLÄCHE LIEGT IM 1.200M-UMGEBUNGSBEREICH DES VSG "OLDENBURGER**	

GRABEN " (DE 1731-401) (ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG) Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist das Gebiet „Oldenburger Graben" (DE 1731-401). Die abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_037 befindet sich außerhalb des 300m Umgebungsbereiches zu Vogelschutzgebieten (weiche Tabuzone 2.4.2.21). Nur die nordöstliche Ecke (Tiefe 50m = 300 qm von 94,1 ha) von der abgelehnten Potenzialfläche PR3_0HS_037 befindet sich im weiteren Umgebungsbereich von 300-1200m (Abwägungskriterium 2.5.2.20). Sachverhalt ist in der Anlage 1 zur FFH-Vorprüfungen aufzunehmen und zu berücksichtigen. **4. „ROTMILAN NACHWEIS FRAGLICH"** Seit 2012 werden zum Vorhabengebiet Koselau die Vögel kartiert und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna bewertet. 2013 wurden 2 separate faunistische Stellungnahmen erarbeitet. 2014 wurden die Zugvögel erfasst und bewertet. 2015 wurden weitere Kartierungen zur den Groß- und Greifvögel vorgenommen und ein separater Bericht zum Seeadler erstellt. 2017 wurde erneut eine Nestkartierung vorgenommen und die Flugaktivität der Groß- und Greifvögel erfasst. Nach der Nestkartierung befindet sich die abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_037 außerhalb von Beeinträchtigungsbereichen der windsensiblen Vogelarten bzw. außerhalb des 1,5 km-Abstandes zu Nestern des Rotmilans. Faunistische Gutachten s. Anlage Abb. 2: Abbildung Nestkartierung 2017 [Abbildung im Originaldokument] **5. UMFASSUNGSWIRKUNG, RIEGELBILDUNG (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.5)** Hinsichtlich des Abwägungskriteriums „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung" ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine vorhandene Windfarm handelt und bei einer Ausweisung der abgelehnten Potenzialflächen PR3_OHS_037 und PR3 OHS 040 (94,1 ha und 27,8 ha) das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen gemäß Regionalplanung	

2012 (490 ha) um mehr als 368 ha (=75 %) verkleinert wird. **Forderung** Ausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_037 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorranggebiet. **SONSTIGES** <u>Bestandswindparkfläche</u> Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Bestandswindparkfläche handelt (vorhandene Infrastruktur und Akzeptanz). <u>Sonstige Regionalplandarstellung</u> Unter der Rubrik „Sonstige Regionalplandarstellung" ist genannt, dass die abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_037 als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung gern. LEP SH 2010 ausgewiesen wurde und in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung liegt. Die abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_037 befindet sich im Eignungsgebiet für Windenergienutzung gemäß Regionalplan von 2004 und der Teilfortschreibung von 2012. Nach dem Landesentwicklungsplan befindet sich die abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_037 außerhalb des Schwerpunktraumes für Tourismus- und Erholung oder des Entwicklungsraumes für Tourismus- und Erholung. Nach dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II befindet sich die abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_037 in einem „Gebiet mit besonderer Erholungseignung". <u>Splittersiedlung „Koselau-Ost"</u> Die Gebietskulisse der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_037 ergibt sich im Wesentlichen aus den Mindestabständen von 800m zu Siedlungen und 400m zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen. Bei Koselau-Ost handelt es sich um eine Splittersiedlung, da es sich um eine unorganische Streubebauung/Siedlungsstruktur handelt ohne ausreichend Gewicht für eine Einstufung als Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB.	

Die o. g. Splittersiedlung „Koselau-Ost" sind gekennzeichnet durch Bauten, die in einem mehr oder minder engeren Bereich liegen: Es handelt sich um eine ungeordnete Ansammlung von Gebäuden ohne städtebauliche Funktion: Mit einem Mangel einer angemessenen Baukonzentration (Geschlossenheit oder Zusammengehörigkeit). Die in keiner organischen Beziehung zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen. Die selbst keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil Die in keiner organischen Beziehung zu einem Ortsteil stehen und / oder Die sich nicht in die geordnete städtebauliche Entwicklung einfügen. Definition einer Splittersiedlung: *„Eine Splittersiedlung ist eine Ansammlung von baulichen Anlagen, die zum - wenn auch eventuell nur gelegentlichen - Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (Urteil vom 9. Juni 1976 - BVerwG 4 C 42.74) (..). Der Charakter einer Ansiedlung als Splittersiedlung ergibt sich vor allem aus der Entgegensetzung zum Ortsteil (BVerwGE 54, 73 (76)). Während unter einem Ortsteil jeder Bebauungszusammenhang zu verstehen ist, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist (BVerwGE 31, 22 (26)), ist eine Splittersiedlung eine bloße Anhäufung von Gebäuden."* *„Eine Splittersiedlung ist gekennzeichnet durch in einem engeren räumlichen Bereich liegende Bauten, die in keiner organischen Beziehung zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen stehen, und die selbst keinen im Zusammenhang gebauten Ortsteil darstellen, auch in keiner organischen Beziehung zu einem solchen stehen oder sich nicht in die geordnete städtebauliche Entwicklung einfügen" (EZBK/Söfker, 123. EL Oktober 2016 BauGB § 35 Rn. 104, beck-online). Der Begriff „Splittersiedlung" steht somit im Gegensatz zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Der Charakter einer Ansiedlung als Splittersiedlung ergibt sich dabei vor allem aus der Entgegensetzung zum Ortsteil (vgl. EZBK/Söfker, 123. EL Oktober 2016, BauGB § 35 Rn. 103 m.w.N. zur Rechtsprechung, beck-online).*	

Darüber treffen auf die Splittersiedlung „Koselau-Ost" folgende Merkmale zu: In der Splittersiedlung „Koselau-Ost" fehlt jegliche Infrastruktur Zu der Splittersiedlung „Koselau-Ost" wurden keine B-Pläne oder Innenbereichssatzungen aufgestellt. Es handelt sich damit auch nicht um „planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen" (weiche Tabuzone 2.4.2.3). In der Splittersiedlung „Koselau-Ost" befinden sich lediglich 5 Wohnhäuser südlich der K 39 und 6 Wohnhäuser nördlich der K 39. In der Summe handelt es sich um 7 landwirtschaftliche Hofstellen. Die Splittersiedlung „Koselau-Ost" ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Riepsdorf (1982) als „Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesen worden. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 3: Ausschnitte aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Riepsdorf Die Koselauer Windenergie GmbH & Co. KG geht davon aus, dass die genaue Prüfung im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalplanung / Sachthema Wind durch die Landesplanung nachvollziehbar und nach einheitlichen Kriterien für den gesamten Planungsraum vorgenommen worden ist und wird. <u>Bauleitplanung</u> Die im Moment in Aufstellung befindliche Regionalplanung enthält als Ziel der Raumordnung die Pflicht die kommunale Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Die Koselauer Windenergie GmbH & Co. KG weist die Landesplanung noch einmal explizit auf die Bauleitplanung der Kommune hin und bittet um Berücksichtigung dieser im laufenden Planaufstellungsverfahren für den Regionalplan. Die Bauleitplanung der Gemeinde Riepsdorf (B-Planes Nr. 7 und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes) bringen den fortbestehenden Planungswillen der Gemeinde Riepsdorf zum Ausdruck. Die Koselauer Windenergie GmbH & Co. KG fordert daher die Landesplanung auf, die bestehende Bauleitplanung der Gemeinde Riepsdorf in der	

Regionalplanung dahingehend zu berücksichtigen, dass durch entsprechende planerische Festlegungen, der Fortbestand der Bauleitplanung ermöglicht wird. Auf Basis der o. g. Ausführungen gibt es keine nachvollziehbaren Abwägungsgründe, die im Regionalplan Stand Dez. 2016 abgelehnte Potenzialfläche PR3_0HS_037 nicht im nächsten Entwurf des Regionalplan erneut darzustellen. Die abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_037 ist daher als Vorranggebiet im Regionalplan auszuweisen. Mit freundlichen Grüßen Geschäftsführer Koselauer Windenergie GmbH & Co.KG Anlagen: Anlage1 Faunistische Gutachten und Stellungnahmen 1.1 2012 Fachgutachten Vögel 1.2.1 und 1.2.2 2013 faunistische Stellungnahmen 1.3 2014 Zugvögel 1.4 2015 Kartierungen zur den Groß- und Greifvögel und separater Bericht zum Seeadler	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5271, Datum: 06.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0106-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Schriftliche Stellungnahme **zur Windenergie-Eignungsfläche PR3-SEG-049 (Gebiet Rheitenkate)** Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, eindeutig wurde per Bürgerentscheid 2012 dagegen entschieden, Windkraftanlagen in unserer Gemeinde zu bauen. <u>Deshalb dürfen keine Anlagen auf dem Gebiet Nützen (PR3-SEG-049) erstellt werden!</u> Im Einzelnen können erhebliche **gesundheitliche** Belästigungen durch die Geräuschentwicklung und Infraschall entstehen; als Beispiele sind Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit und Bluthochdruck oder auch Konzentrationsschwäche zu nennen. Ebenfalls die **negative finanzielle Auswirkung** wie der Preisverfall der Grundstücke / Häuser ist zu berücksichtigen! Wir haben schon die Hochspannungsleitung, die Autobahn A 7 und bald die A 20 in der Nähe und auch Biogasanlagen, Recyclingunternehmen, Asphaltwerkmischwerk usw. Auch der **Naturschutz** in den Eignungsflächen mit Brutstätten und Ruhezonen für Storch, Seeadler, Rotmilan, Seidenreiher und weitere bedrohte Vogelarten wie der Wachtelkönig ist zu beachten. Alles das macht das „Dorf" Nützen ja aus, und nun werden „hinterrücks" Windkraftanlagen gebaut, obwohl sich das Dorf mit erheblicher Mehrheit von fast 68 % dagegen ausgesprochen hat. — So geht das nicht. Vielen Dank für das Verständnis.	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7622, Datum: 06.06.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0105-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Windkraftanlagen in Nützen (PR3-SEG-049) Sehr geehrte Damen und Herren, mit Entsetzen haben wir von Nachbarn erfahren, dass erneut versucht wird, Windkraftanalagen auf Nützener Gebiet zu bauen (Fläche PR3-SEG-049). Die Bürger von Nützen haben am 15. Januar 2012 per Bürgerbescheid mit mehr als einer Zweidrittel-Mehrheit, sich **gegen den Bau von Windkraftanlagen** ausgesprochen. Somit sind wir sehr verwundert und auch entsetzt, warum dieses Thema erneut aktuell wird. Zählt ein Bürgerentscheid denn überhaupt nicht mehr??? Es gibt eine Vielzahl von negativen Auswirkungen durch den Bau solcher Windkraftanlagen in der Nähe von Wohnsiedlungen, wie es hier in Nützen der Fall wäre: Dauerhafter Preisverfall von Grundstücken und Häusern Belästigung durch Geräuschentwicklung und Infraschall, die zu Bluthochdruck, Übelkeit, Schwindel u.v.m. führen können Schattenwurf Auch aufgrund einer weiteren Vielzahl von (negativen) Faktoren in der Umgebung unserer Gemeinde, wie zum Beispiel die stark befahrene A7, die geplante Autobahn A20, das Recyclingunternehmen Brockmann, große Kiesabbauunternehmen, Biogasanlage und das Asphaltmischwerk, wäre der Bau einer Windkraftanlage ein weiterer negativer Umstand für unsere Gemeinde.	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M1865, Datum: 05.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0102-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
mit dem Bürgerentscheid vom 15. Januar 2012 haben sich die Bürger von Nützen mit einer Zweidrittel-Mehrheit gegen den Bau von Windkraftanlagen in unserer Gemeinde ausgesprochen. Aus diesem Grund ist ein erneuter Versuch, Flächen auf dem Gebiet Nützen (Fläche PR3-SEG-049) dafür vorzusehen, abzulehnen. Im Einzelnen sprechen folgende Gründe dagegen: Negative Auswirkungen in Form von **Preisverfall von Grundstücken und Wohngebäuden** sind zu erwarten. Wertminderungen bei Vermietung und Finanzierung sind weitere Folgen, die dauerhaft bestehen werden. In den betroffenen Eignungsflächen besteht eine große **Artenvielfalt mit Brutstätten** und Ruhezonen für Großvögel, wie z.B. Storch, Uhu, Seeadler, Rotmilan, Graugans, Kranich und Seidenreiher und weitere bedrohte Vogelarten wie Kiebitz, Bussard und Wachtelkönig Das Gebiet Rheitenkate stellt die letzte **zusammenhängende Naherholungsfläche** für die Gemeinde dar. Durch bereits bestehende bzw. in Planung und Bau befindliche vielfältige Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebe ist eine Umzingelung der Gemeinde entstanden, z.B. Hoch- und 380 kV Höchstspannungsleitung, Autobahn A7 und die zukünftige A20, umfangreiche Kiesabbauflächen, Biogasanlagen, Recyclingunternehmen und Asphaltmischwerk. Belästigungen durch **Geräuschentwicklung** und **Infraschall** (meßbare Schwingungen) erreichen die Wohngebiete und können u. a. zu Streßfaktoren wie Bluthochdruck, Schwindel, Übelkeit, Konzentrationsschwäche u.v.m. führen.	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M4457, Datum: 05.06.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0101-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
als ich davon hörte, dass trotz des Bürgerentscheids vom 15. Januar 2012, in dem sich zweidrittel der Nützener Bürger gegen den Bau von Windkraftanlagen in unserer Gemeinde ausgesprochen haben, das Thema erneut zur Diskussion steht, war ich empört. Wir konnten feststellen, dass im letzten Winter aufgrund der allgemeinen Umweltbedingungen die Anzahl der Singvögel deutlich abgenommen hatte. Trotzdem freuen wir uns täglich darüber, dass diverse Vogelpärchen an unseren Futterplatz kommen. Es sind zum Beispiel: Buntspechte, Dompfaffen, diverse Finkenarten, Meisen, Drosseln, Amseln, Stare, Spatzen und viele mehr. Außerdem kommen in den Abendstunden die Fledermäuse. Es ist zu befürchten, dass die Anzahl dieser Vögel nach dem Bau der Windmühlen weiter abnimmt. In der betroffenen **Eignungsfläche PR3-SEG-049** besteht eine noch größere **Artenvielfalt mit Brutstätten** und Ruhezonen für Großvögel, wie z.B. Storch, Uhu, Seeadler, Rotmilan, Graugans, Kranich und Seidenreiher und weitere bedrohte Vogelarten wie Kiebitz, Bussard und Wachtelkönig. Es ist für mich nicht nachzuvollziehen, dass trotz der bereits erheblichen Installationsdichte der Windmühlen in Schleswig-Holstein, weitere Anlagen geplant werden. Zudem wird der von der CDU geforderte Abstand von 1.200 m mit 800 m bzw. im Außenbereich mit nur 400 m deutlich unterschritten. Damit ist eine erhebliche Gesundheitsgefahr der betroffenen Anwohner verbunden. Ich habe die Partei der Grünen in der Vergangenheit als eine Partei empfunden, die sich für die Belange der Tiere und Menschen einsetzt und im Interesse der Umwelt handelt. Hier scheint m.E. eine Kehrtwende eingetreten zu sein. Anstatt sich den neuen Alternativen der regenerativen Energiegewinnung zuzuwenden, wird auf völlig veraltete Konzepte gesetzt. Das ist insbesondere traurig, da der Ausbau der Fernleitungen, die den Strom vom Norden in den Süden transportieren sollen, noch mehrere Jahre dauern wird. Viele Anlagen laufen ohne tatsächlich Strom an die Menschen zu liefern. Die **enormen**	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

Kosten, die dadurch den Bürgern aufgebürdet werden, will ich hier nur der Vollständigkeit halber erwähnen. Die Firma TESLA hat mit ihren **Dachpfannen zur Sonnenenergiegewinnung** gezeigt, dass die Forschung erst am Anfang steht. Auch **leistungsstarke Batterien** zur Zwischenspeicherung der Solarenergie werden in absehbarer Zeit bezahlbar zur Verfügung stehen.. **Offshore Kraftwerke** mit denen auf See Energie ohne Belästigung von Mensch und Tier durch **Nutzung von Wind und der Gezeiten** gewonnen werden kann, stellen ebenfalls eine Alternative dar. Auch die **Geothermie** ist zu nennen. Ich bin kein Experte auf diesem Gebiet aber ich bin der Meinung, dass sich hier die Grünen mehr einbringen sollten und den Bürgern zeigen, dass sie die Kernkompetenz im Umweltschutz haben, anstatt Mensch und Tier mit weiteren Windmühlen in besiedelten Gebieten zu belasten.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1720, Datum: 07.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
An die Landesplanung Schleswig-Holstein Stellungnahme zur Ausweisung von Windenergie-Eignungsgebieten in der Gemarkung Föhrden-Barl Der Gemeinderat Föhrden-Barls weist darauf hin, dass die Einwohner Föhrden-Barls in dieser Angelegenheit bereits im Mai 2009 eine schriftliche Bürgerbefragung, am 27.9.2009 einen Bürgerentscheid und am 15.1.2012 einen weiteren Bürgerentscheid über die Frage der Ausweisung von Windkrafteignungsgebieten in der Gemarkung Föhrden-Barl mehrheitlich abgelehnt haben. Dieser Bürgerwillen wurde, wie bekannt ist, auf Grund eines Urteils des OVG Schleswig für unzulässig erklärt. Es verbleibt der Gemeinde der Hinweis auf die in der Regionalplanung definierten Kriterien für Windkraftflächen, hier harte und weiche Kriterien sowie die Feststellung der Nichtberücksichtigung weiterer Abwägungsprozesse wie nachfolgend aufgeführt.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_STE_061 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem die komplette Überschneidung mit potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von Großvögeln.

Die Gemeinde Föhrden-Barl befindet sich mitten im Rotwildwanderkorridor. Betrachtet man die Standgebiete des Rotwilds, so erkennt man, dass der kürzeste Weg zwischen den nördlich und südlich gelegenen Wildgebieten durch unsere Gemeinde führt. Aus diesem Grund wurde auch die vorgesehene Grünbrücke Hasselbusch über die geplante A20 entsprechend platziert. Dipl. Forstwirt Marcus Meißner vom Institut für Wildbiologie in Göttingen hat federführend das Rotwildgutachten für den Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr in SH, Niederlassung Lübeck, erstellt. Darin fordert er dringend die weitest gehende Freihaltung des Bereichs nördlich dieser Grünbrücke. Er kommt zu dem Schluss, dass sich das Rotwild innerhalb seiner festen Streifgebiete durch die dauernde Auseinandersetzung mit einer Störquelle wie WKA mittelfristig daran gewöhnen kann. Außerhalb seiner festen Einstände, auf Wanderungen – vor allem im Offenland – wird das Verhalten von der Feindvermeidung dominiert. Das heißt, eine rein subjektiv als mögliche Gefahr eingestufte Störquelle ist bereits ein Problem und verhindert die Wildwanderung. Die geplante Grünbrücke ist in Zukunft die einzige Möglichkeit für eine Nord-Süd-Querung des Wanderwilds in dieser Region. Soll die Grünbrücke funktionieren, ist ein breiter Korridor freizuhalten. So die Meinung von Dipl. Forstwirt Marcus Meißner. Der Landesbetrieb für Straßenbau hat bisher keine Aussagen zum Verlauf und zur Abgrenzung eines Wildwanderkorridors gemacht. 3a. Vogellebensräume gemäß Tabelle 1 des „Helgoländer Papier“, die in der Gemarkung Föhrden-Barl vorkommen Turmfalke Kornweihe Rotmilan 3b. Brutplätze gemäß Tabelle 2 des „Helgoländer Papier“, die in der Gemarkung Föhrden-Barl vorkommen: Weißstorch Uhu Kornweihe Baumfalke Sumpfohreule Kiebitz 3c. Brutplätze gemäß Tabelle 2 des „Helgoländer Papier“, die in der Gemarkung Hitzhusen vorkommen: Graureiher Des Weiteren ist das Storchengebiet Föhrden-Barl / Hitzhusen erwähnenswert. In diesem Gebiet brüten ca. 34 Storchenpaare. Generell ist laut Planungsbehörde nur ein Radius von 1km um den Horst WKA-frei zu halten. Dies mag im Allgemeinen ausreichend sein. Hier in unserem Storchengebiet existiert jedoch eine solch hohe Konzentration, dass die Störche zwangsläufig einen weitaus größeren Flugradius benötigen, um ausreichend Futter zu bekommen. Abschließend ist festzuhalten, dass die Gemeinde Föhrden-Barl auf Grund der vorliegenden Kriterien einer Anerkennung der Windeignungsgebiete, wie in der bisherigen Landesplanung	

vorgesehen, mehrheitlich negativ gegenüber steht.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1719, Datum: 07.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
An die Landesplanung Schleswig-Holstein Stellungnahme zur Ausweisung von Windenergie-Eignungsgebieten in der Gemarkung Föhrden-Barl Der Gemeinderat Föhrden-Barls weist darauf hin, dass die Einwohner Föhrden-Barls in dieser Angelegenheit bereits im Mai 2009 eine schriftliche Bürgerbefragung, am 27.9.2009 einen Bürgerentscheid und am 15.1.2012 einen weiteren Bürgerentscheid über die Frage der Ausweisung von Windkrafteignungsgebieten in der Gemarkung Föhrden-Barl mehrheitlich abgelehnt haben. Dieser Bürgerwillen wurde, wie bekannt ist, auf Grund eines Urteils des OVG Schleswig für unzulässig erklärt. Es verbleibt der Gemeinde der Hinweis auf die in der Regionalplanung definierten Kriterien für Windkraftflächen, hier harte und weiche Kriterien sowie die Feststellung der Nichtberücksichtigung weiterer Abwägungsprozesse wie nachfolgend aufgeführt. Die Gemeinde Föhrden-Barl befindet sich mitten im Rotwildwanderkorridor. Betrachtet man die Standgebiete des Rotwilds, so erkennt man, dass der kürzeste Weg zwischen den nördlich und südlich gelegenen Wildgebieten durch unsere Gemeinde führt. Aus diesem Grund wurde auch die vorgesehene Grünbrücke Hasselbusch über die geplante A20 entsprechend platziert. Dipl. Forstwirt Marcus Meißner vom Institut für Wildbiologie in Göttingen hat federführend das Rotwildgutachten für den Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr in SH, Niederlassung Lübeck, erstellt. Darin fordert er dringend die weitest gehende Freihaltung des Bereichs nördlich dieser Grünbrücke. Er kommt zu dem Schluss, dass sich das Rotwild innerhalb seiner festen Streifgebiete durch die dauernde Auseinandersetzung mit einer Störquelle wie WKA	Die Fläche PR3_SEG_032 wird teilweise und in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat ergeben, dass der überwiegende Teil der Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt. Eine Flächenausweisung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: 250 m Abstand zum Trittstein-Biotop (Waldstück) östlich von Krücken, Herausnahem des nördlichen Flächenteiles innerhalb des prioritären Korridores. Durch den neuen Flächenzuschnitt ergeben sich keine sonstigen Überschneidungen mit hohem Konfliktrisiko eines Kriteriums. Alle natur- und artenschutzrechtliche Belange sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den Fachbehörden berücksichtigt. Auch hier ist kein hohes Konfliktrisiko zu erwarten.

mittelfristig daran gewöhnen kann. Außerhalb seiner festen Einstände, auf Wanderungen – vor allem im Offenland – wird das Verhalten von der Feindvermeidung dominiert. Das heißt, eine rein subjektiv als mögliche Gefahr eingestufte Störquelle ist bereits ein Problem und verhindert die Wildwanderung. Die geplante Grünbrücke ist in Zukunft die einzige Möglichkeit für eine Nord-Süd-Querung des Wanderwilds in dieser Region. Soll die Grünbrücke funktionieren, ist ein breiter Korridor freizuhalten. So die Meinung von Dipl. Forstwirt Marcus Meißner. Der Landesbetrieb für Straßenbau hat bisher keine Aussagen zum Verlauf und zur Abgrenzung eines Wildwanderkorridors gemacht. 3a. Vogellebensräume gemäß Tabelle 1 des „Helgoländer Papier“, die in der Gemarkung Föhrden-Barl vorkommen Turmfalke Kornweihe Rotmilan 3b. Brutplätze gemäß Tabelle 2 des „Helgoländer Papier“, die in der Gemarkung Föhrden-Barl vorkommen: Weißstorch Uhu Kornweihe Baumfalke Sumpfohreule Kiebitz 3c. Brutplätze gemäß Tabelle 2 des „Helgoländer Papier“, die in der Gemarkung Hitzhusen vorkommen: Graureiher Des Weiteren ist das Storchengebiet Föhrden-Barl / Hitzhusen erwähnenswert. In diesem Gebiet brüten ca. 34 Storchenpaare. Generell ist laut Planungsbehörde nur ein Radius von 1km um den Horst WKA-frei zu halten. Dies mag im Allgemeinen ausreichend sein. Hier in unserem Storchengebiet existiert jedoch eine solch hohe Konzentration, dass die Störche zwangsläufig einen weitaus größeren Flugradius benötigen, um ausreichend Futter zu bekommen. Abschließend ist festzuhalten, dass die Gemeinde Föhrden-Barl auf Grund der vorliegenden Kriterien einer Anerkennung der Windeignungsgebiete, wie in der bisherigen Landesplanung vorgesehen, mehrheitlich negativ gegenüber steht.	
Gruppe	

ID: G1718, Datum: 07.06.2017

(1717, Datum: 07.06.2017| 1718, Datum: 07.06.2017)

Stellungnahme	Erwiderung
An die Landesplanung Schleswig-Holstein Stellungnahme zur Ausweisung von Windenergie-Eignungsgebieten in der Gemarkung Föhrden-Barl Der Gemeinderat Föhrden-Barls weist darauf hin, dass die Einwohner Föhrden-Barls in dieser Angelegenheit bereits im Mai 2009 eine schriftliche Bürgerbefragung, am 27.9.2009 einen Bürgerentscheid und am 15.1.2012 einen weiteren Bürgerentscheid über die Frage der Ausweisung von Windkrafteignungsgebieten in der Gemarkung Föhrden-Barl mehrheitlich abgelehnt haben. Dieser Bürgerwillen wurde, wie bekannt ist, auf Grund eines Urteils des OVG Schleswig für unzulässig erklärt. Es verbleibt der Gemeinde der Hinweis auf die in der Regionalplanung definierten Kriterien für Windkraftflächen, hier harte und weiche Kriterien sowie die Feststellung der Nichtberücksichtigung weiterer Abwägungsprozesse wie nachfolgend aufgeführt. Die Gemeinde Föhrden-Barl befindet sich mitten im Rotwildwanderkorridor. Betrachtet man die Standgebiete des Rotwilds, so erkennt man, dass der kürzeste Weg zwischen den nördlich und südlich gelegenen Wildgebieten durch unsere Gemeinde führt. Aus diesem Grund wurde auch die vorgesehene Grünbrücke Hasselbusch über die geplante A20 entsprechend platziert. Dipl. Forstwirt Marcus Meißner vom Institut für Wildbiologie in Göttingen hat federführend das Rotwildgutachten für den Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr in SH, Niederlassung Lübeck, erstellt. Darin fordert er dringend die weitest gehende Freihaltung des Bereichs nördlich dieser Grünbrücke. Er kommt zu dem Schluss, dass sich das Rotwild innerhalb seiner festen Streifgebiete durch die dauernde Auseinandersetzung mit einer Störquelle wie WKA mittelfristig daran gewöhnen kann. Außerhalb seiner festen Einstände, auf Wanderungen – vor allem im Offenland – wird das Verhalten von der Feindvermeidung dominiert. Das heißt, eine rein subjektiv als mögliche Gefahr eingestufte Störquelle ist bereits ein Problem und verhindert die Wildwanderung. Die geplante Grünbrücke ist in Zukunft die einzige Möglichkeit für eine Nord-Süd-Querung des Wanderwilds in dieser Region. Soll die Grünbrücke funktionieren, ist ein breiter Korridor freizuhalten. So die Meinung von Dipl. Forstwirt Marcus Meißner. Der	Die FLäche PR3_STE_071 wird in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren, auch unter Einbeziehung eines im Rahmen der Stellungnahmen von Befürwortern der Fläche eingereichten Gutachtens, hat ergeben, dass nur der Flächenteil westlich der Freileitung außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt und nur hier eine Flächenausweisung möglich ist. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Es wird kein hohes Konfliktrisiko erwartet.

Landesbetrieb für Straßenbau hat bisher keine Aussagen zum Verlauf und zur Abgrenzung eines Wildwanderkorridors gemacht. 3a. Vogellebensräume gemäß Tabelle 1 des „Helgoländer Papier“, die in der Gemarkung Föhrden-Barl vorkommen Turmfalke Kornweihe Rotmilan 3b. Brutplätze gemäß Tabelle 2 des „Helgoländer Papier“, die in der Gemarkung Föhrden-Barl vorkommen: Weißstorch Uhu Kornweihe Baumfalke Sumpfohreule Kiebitz 3c. Brutplätze gemäß Tabelle 2 des „Helgoländer Papier“, die in der Gemarkung Hitzhusen vorkommen: Graureiher Des Weiteren ist das Storchengebiet Föhrden-Barl / Hitzhusen erwähnenswert. In diesem Gebiet brüten ca. 34 Storchenpaare. Generell ist laut Planungsbehörde nur ein Radius von 1km um den Horst WKA-frei zu halten. Dies mag im Allgemeinen ausreichend sein. Hier in unserem Storchengebiet existiert jedoch eine solch hohe Konzentration, dass die Störche zwangsläufig einen weitaus größeren Flugradius benötigen, um ausreichend Futter zu bekommen. Abschließend ist festzuhalten, dass die Gemeinde Föhrden-Barl auf Grund der vorliegenden Kriterien einer Anerkennung der Windeignungsgebiete, wie in der bisherigen Landesplanung vorgesehen, mehrheitlich negativ gegenüber steht.	
Institution: Gemeinde Grube, Bauamt **ID: M8695, Datum: 02.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0058-1.pdf, PR_III_3-0058-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Stellungnahme der Gemeinde Grube **im Rahmen des Beteiligungsverfahrens** **zum Entwurf des Regionalplans des Planungsraums III — Ost** **(Sachthema Windenergie)** **Stand Dezember 2016** Einschließlich der Anlage 1: Entwurf des „Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" nach § 5 Abs. 2b BauGB der Gemeinde Grube" mit Stand vom 23.05.2015 Eignungsfläche Guttau / Grube **Stellungnahme** Es wird beantragt, die in der Anlage 1 gekennzeichneten *„beantragten Windeignungsflächen in der Gemeinde Grube zwecks Entwicklung eines interkommunalen Windparks Grube/Grömitz"* nordöstlich von Guttau bzw. südlich von Grube in den Regionalplan aufzunehmen [Abbildung im Originaldokument] **Begründung** Seit dem Jahr 2011 erfolgt die Planung eines interkommunalen Windparks mit der Gemeinde Grömitz. Hier sind insgesamt sieben max. 130 m hohe Windenergieanlagen geplant. Diese Fläche wurde in der Karte *„Abwägungsbereiche für Windenergienutzung, Planungsraum III Ost"* vom 23.06.2015 (siehe Abbildung 9) als Windeignungsfläche aufgenommen. Als reiner Ausschlussgrund galt im weiteren Verfahren das Drehfunkfeuer (DFS-Anlage) Michaelsdorf, zu dem 15 km Abstand nach Auffassung der deutschen Flugsicherung einzuhalten ist. Allerdings erfolgte im weiteren Verfahren der Aufstellung des Regionalplanes keine darüber hinausgehende Untersuchung. Ein Datenblatt zu dieser Fläche fehlt. Zwischenzeitlich sind die artenschutzrechtlichen Untersuchungen abgeschlossen. Es wurden keine Bestände oder Brutplätze von Vögeln und Fledermäusen erfasst, die gegen eine Errichtung von Windenergieanlagen sprechen. Erkennbare Ausschlussgründe bestehen hier	Die vorgetragenen Einwände wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche geändert. Ausschlaggebend hierfür war, dass bei unbebauten Flächen ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen ist. Die verbleibende Fläche beiderseits der B501 erreicht noch eine ausreichende Größe für eine Flächenausweisung. Die Fläche endet im Westen an der Gemeindegrenze zu Grömitz. Dem Wunsch aus der Stellungnahme der Gemeinde Grube nach Ausweisung der Fläche wird damit entsprochen.

nicht; mit Ausnahme des Drehfunkfeuers (DFS-Anlage) Michaelsdorf. In einer FFH-Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine erheblichen Konflikte mit den umgebenden Schutzgebieten des NATURA-2000-Netzwerkes zu erwarten sind. Nach hiesigem Kenntnisstand wird die DFS-Anlage spätestens im Jahr 2022 aufgegeben. Zudem laufen nach wie vor gerichtliche Verfahren zu dem Standort. Damit ist zum heutigen Zeitpunkt nicht klar, ob die DFS-Anlage somit ein realer Ausschlussgrund ist. [Abbildung im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] Somit ist die Streichung der gesamten Fläche als *„Abwägungsausfall* zu beurteilen. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass nach dem QGIS der Landesplanung alle an der B 501 gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe als Innenbereich nach § 34 BauGB eingestuft worden sind, obwohl sie nach dem Flächennutzungsplan der angrenzenden Gemeinde Grömitz als Außenbereich gelten (siehe Abbildung 10). Diese Einstufung ist baurechtlich nicht korrekt und daher zu berichtigen. [Abbildung im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] [redacted] Bürgermeister	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8674, Datum: 05.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0107-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie **Potentialfläche PR3 STO 306, Glindfeder Weg, Bargteheide, An der Grenze zur Gemeinde Jersbek - Klein Hansdorf — Timmerhorn** Sehr geehrte Damen und Herren, die o.g. Potentialfläche für Windnutzung war entfallen, doch nun wird sie unverständlicher Weise wieder in Erwägung gezogen. Dagegen möchte ich in aller Form Einspruch erheben. Ich bin Mitglied der „Deutschen Avifaunisten", melde meine ornithologischen Beobachtungen regelmäßig an die „DDA". - Wir leben hier in umittelbarer Nähe des *NSG*- Hansdorfer Brooks *(NSG — Natura 2000),* es liegt keine 1300m von o.g. Potentialfläche entfernt — *Der Einhalt des, von der EU geforderten Mindest= abstandes= min. des 10-fachen der Anlagenhöhe (200m = 2.000m) ist nicht gegeben* 1 (Hier würde also ggf. EU - Brüssel / Straßburg eingeschaltet werden) Widersprechend ist der gutachterlich bestätigte Fledermausbestand im und um das fragliche Gebiet herum. *(Siehe u.a. auch* das *Fledermausgutachten zu der sehr nahen gelegenen Umgehungsstrasse von Bargteheide West)* Das uns hier umgebende Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist Ziel vieler erholungssuchender Mitmenschen (besonders der nahen Großstädter) und zeichnet sich durch gute Erschließung für Wanderungen und Fahrradtouren aus. *Unsere ausdrucksvolle Endmoränenlandschaft steht zum größten Teil unter Landschaftsschutz, der muß in vollem Umfang erhalten bleiben.* Bitte sehen Sie von einer Windkraftnutzung in o.g. Potentialfläche ab	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Institution: Gemeinde Stockelsdorf, Fachbereich Bauleitplanung

ID: M2454, Datum: 31.05.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0084-1.pdf, PR_III_3-0084-A1-1.pdf, PR_III_3-0084-A2-1.pdf, PR_III_3-0084-A3-1.pdf, PR_III_3-0084-1_kompr.pdf, PR_III_3-0084-A4-1.PDF, PR_III_3-0084-A5-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraums III - Ost (Sachthema **Windenergie), Stand Dezember 2016** **- Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdorf -** Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Stockelsdorf hält die Ausweisung der Vorranggebiete PR3_OHS_074, PR3_OHS_078, PR3_OHS_079 und PR3_OHS_081 auf ihrem Gemeindegebiet in der Gesamtabwägung weder für planerisch noch für rechtlich vertretbar. Zur näheren Begründung wird auf die anliegende planerische Beurteilung des Büros Prokom sowie auf die ebenfalls anliegende rechtliche Bewertung von Herrn Rechtsanwalt Dr. Arndt verwiesen (jeweils Bestandteil der gemeindlichen Stellungnahme). Die Gemeinde Stockelsdorf weist bereits zum jetzigen Zeitpunkt ausdrücklich darauf hin, dass sie bei Nichtberücksichtigung ihrer Stellungnahme rechtliche Schritte in Erwägung zieht. ENTWURF DER TEILAUFSTELLUNG DES REGIONALPLANS DES PLANUNGSRAUMS III — OST (SACHTHEMA WINDENERGIE) STAND DEZEMBER 2016 Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdorf (Inhaltsverzeichnis im Originaldokument) **1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG** Gemäß Beratungserlass vom 02.02.20161 bot sich den Gemeinden in 2016 die Möglichkeit, frühzeitig eine Stellungnahme zur Karte der Abwägungsbereiche vom 17.03.2016 zu erarbeiten und diese der Landesplanungsbehörde bis Ende Mai 2016 vorzulegen. Die Stellungnahme stellte eine Möglichkeit dar, der Landesplanungsbehörde schon frühzeitig (bevor die Anhörung zum Regionalplanentwurf begann) kommunale Informationen zu geplan-ten Vorranggebieten bekanntzugeben, wobei diese von der Landesplanungsbehörde	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_078 und PR3_OHS_079 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Flächen werden nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Die Flächen PR3_OHS_074, PR3_SEG_080, PR3_OHS_081 und PR3_SEG_028 werden hingegen als Vorranggebiete ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Zu Fläche PR3_OHS_074: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf zwei Teilstücke. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Zu Fläche PR3_OHS_080: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Argumente aus den Stellungnahmen, die eine Herausnahme oder Reduzierung der Fläche erforderlich machen würden, liegen nicht vor. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Curauer Moor, können auf der Maßstabsebene der

nicht zwingend berücksichtigt werden mussten. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahme am 23.05.2016 beschlossen. Die Landesplanungsbehörde hat am 06.12.2016 die Entwürfe für die Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie veröffentlicht. Aus der laufenden Rechtsprechung hat die Landesplanungsbehörde für die Planung und Auswahl von Windkonzentrationszonen ein 4-Stufen-Modell entwickelt, welches die Landesplanungsbehörde im gesamträumlichen Plan-konzept zugrunde legt. In ihrem "Gesamträumlichen Plankonzept"2 hat die Landesplanungsbehörde harte (Stufe 1) und weiche Tabukriterien (Stufe 2) für die Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flä-chen für Windenergienutzung festgelegt. Weiterhin hat die Behörde im "Gesamträumlichen Plankonzept" Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess (Stufe 3) innerhalb der nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen aufgelistet. Die Auswahl der Flächen für Windenergienutzung durch die Landesplanungsbehörde wird maßgeblich davon bestimmt, ob der Windenergienutzung genug Raum verschafft wird (Stufe 4). Die Landesplanungsbehörde muss also die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene Ent-scheidung des Gesetzgebers, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein in substanzieller Weise Raum schaffen. Für die Gemeinde Stockelsdorf ergeben sich aus dem "Gesamträumlichen Plankonzept" und der Karte des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III — Ost vom 06.12.2016 die in Abbildung 1 dargestellten Vorranggebiete für die Windenergienutzung und die Vorranggebiete für Repowering. Am 27.12.2016 hat das Beteiligungsverfahren zum Planentwurf für die Teilaufstellung des Re-gionalplans des Planungsraums III — Ost zum Thema Windenergie begonnen. Es läuft bis zum 30. Juni 2017. [Fußnote im Originaldokument] [Karte im Originaldokument] Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdorf ist die Karte der Landesplanungsbehörde mit den Darstellungen der Vorranggebiete für die Windenergienut-zung und der Vorranggebiete für Repowering, Stand 06.12.2016 (siehe	Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Zu Fläche PR3_OHS_081: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzieller Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch die Flächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Zu Fläche PR3_SEG_028: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Argumente aus den Stellungnahmen, die eine Herausnahme oder Reduzierung der Fläche erforderlich machen würden, liegen nicht vor. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Curauer Moor, können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das

Abbildung 1). Für die Stellungnahme werden die in der Karte dargestellten Vorranggebiete einer weiterge-henden Prüfung aus Sicht der Gemeinde unterzogen. Durch kartografische Überlagerung der von der Landesplanungsbehörde berücksichtigten harten und weichen Tabukriterien, der Ab-wägungskriterien sowie weiterer einzelfallbezogener gemeindlicher Kriterien werden die Ge-biete ermittelt, die, unter Berücksichtigung und Abwägung gemeindlicher Belange, von der Gemeinde Stockelsdorf als Vorranggebiete einzuschätzen sind. Das Ergebnis der Abwägung der Gemeinde Stockelsdorf wird der Landesplanungsbehörde auch digital übermittelt. Die vorliegenden Erläuterungen und Stellungnahmen mit Anhang und Plänen zu den Kriterien der Landesplanungsbehörde und zu den Vorranggebieten stellen die gemeindliche Stellung-nahme dar. **2. HARTE TABUZONEN** In einem ersten Planungsschritt wurden seitens der Landesplanungsbehörde sogenannte harte Tabukriterien festgelegt. Hierbei handelt es sich um Kriterien, aufgrund derer die Errich-tung und der Betrieb von Windkraftanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dau-erhaft nicht möglich oder zulässig sind. Bei den harten Tabukriterien handelt es sich um Be-lange, über die der Planungsträger nicht entscheiden kann3. Unter der Ziffer 2 werden all die harten Kriterien der Landesplanungsbehörde erläutert, die für das Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf relevant sind und die zur Abgrenzung der Vorrangge-biete aus Abbildung 1 führten. Die Bezeichnungen und Erläuterungen der Kriterien sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept"4 entnommen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdorf sind die Vorrang-gebiete aus Abbildung 1 unter Berücksichtigung der harten Tabukriterien dargestellt. [Fußnote im Originaldokument] **2.1 Überplanter Innenbereich nach § 30 BauGB und nicht überplanter Innenbereich**	so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Dem Wunsch auf die Zweckbestimmung Repowering zu verzichten wurde somit gefolgt. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt.

nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverord-nung - BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren Windkraftanlagen zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Be-bauungsplangebiete, die die Zulassung von Windkraftanlagen begründen; Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstandspuffer von 250 m um die vorgenannten Bereiche / Nutzungen **Erläuterung Landesplanungsbehörde** All diese Gebiete sind durch Bebauung dominiert, die schon allein aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen unmöglich macht. In Industriegebieten und bestimmten Sondergebieten kann im Einzelfall eine Windkraftanlage bauplanungsrechtlich zulässig sein. In Bebauungsplangebieten, die die Zulassung von Windkraftanlagen begründen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Zulässigkeit zuvor mit den Zielen der Raumordnung abgeglichen wurde bzw. wird. Der Ausschluss aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus bezieht sich gleichermaßen auf einen Umgebungsbereich bis 250 m Abstand. Abgeleitet ist der Abstand aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot, wonach bei einer Entfernung von weniger als dem zweifachen der Gesamthöhe regelmäßig von einer unzumutbaren erdrücken-den Wirkung und damit von der Unzulässigkeit auszugehen ist. Auf Basis der Referenzanlage ergibt sich ein Abstand von 300 m zwischen Gebäudekante bzw. Gebietsgrenze und Mastfuß. Der Abstand zur Eignungsgebietsgrenze ist dann mit 250 m anzusetzen, weil hier die Außen-kante des Rotors maßgeblich ist. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbil-dung 1 die überplanten Innenbereiche und nicht überplanten Innenbereiche berücksichtigt. **2.2 Straßenrechtliche Anbauverbotszone** **Erläuterung Landesplanungsbehörde**	

Anbauverbotszone, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand, bei Bundesautobahnen 40 m, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG Landesstraßen 20 m, § 29 Abs. 1 Buchst. a) StrWG Kreisstraßen 15 m, § 29 Abs. 1 Buchst. b) StrWG bestimmten Gemeindeverbindungsstraßen bis zu 10 m, § 29 Abs. 4StrWG Innerhalb der Anbauverbotszone sind bauliche Anlagen wie z.B. Windkraftanlagen grundsätz-lich unzulässig. Gesetzliche Ausnahmemöglichkeiten im Einzelfall sind in § 9 Abs. 8 FStrG und § 29 Abs. 3 StrWG geregelt. Windkraftanlagen unterfallen regelmäßig nicht den gesetzlichen Ausnahmetatbeständen, weil der Ausschluss von Windkraftanlagen in diesem Bereich weder eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Härte darstellt, noch Gründe des Wohls der Allge-meinheit eine Abweichung vom Anbauverbot bei Windkraftanlagen erfordern. Es ist zudem regelmäßig nicht vernünftigerweise geboten, die Windkraftanlagen nur dort zu realisieren. Es besteht daher kein Erfordernis, vom Anbauverbot abzuweichen. Die raumordnerische Auswei-sung einer Konzentrationszone, die einen allgemeinen Vorrang der Windkraftnutzung nach sich zieht, ist darüber hinaus mit dem Ausnahmecharakter der Einzelfallentscheidung im Stra-ßenrecht unvereinbar. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbil-dung 1 die straßenrechtlichen Anbauverbotszonen an der L 184, L 185, L 332, K 18, K 37, K 52 berücksichtigt. **2.3 Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 LNatSchG i.V.m. § 61 BNatSchG** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** 50 m landwärts von der Uferlinie an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von 1 ha und mehr (§ 35 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG); Gewässer 2. Ordnung gemäß Anhang der unten zitierten Landesverordnung 150 m landwärts von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der	

Mittelwas-serlinie an der Ostsee (§ 35 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG) Gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG dürfen an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von mehr als 1 ha in einem Abstand von 50 m landwärts keine baulichen Anlagen errichtet werden. Als Gewässer 1. Ordnung i. S. des § 35 LNatSchG gelten nach § 3 LWG: die Bundeswasserstraßen im Sinne des WaStrG die sonstigen Bundeswasserstraßen, die in der Anlage 2 des Gesetzes aufgeführten Gewässer, die Landeshäfen, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind, die Fortsetzung der oberirdischen Gewässer (§ 1 Abs. 3 WaStrG) bis zur Einmündung in die Seewasserstraßen einschließlich der Fortsetzung der binnenwasserabführenden Ge-wässer zweiter Ordnung zwischen den Landesschutzdeichen und der Elbe (Außentiefs), soweit sie nach § 41 WaStrG vom Land zu unterhalten sind. An den Küsten ist ein Abstand von mindestens 150 m landwärts von der mittleren Hochwas-serlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee einzuhalten. Bei Steilufern bemessen sich die Abstände landwärts von der oberen Böschungskante des Steilufers. Windkraftanlagen sind als bauliche Anlagen von dem Verbot umfasst. Daher ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Gewässerschutzstreifen nicht zulässig. Eine Ausnahme besteht nur für nach § 35 Abs. 3 Nummer 3 LNatSchG zulässige Vorhaben. Von dem Ausschluss sind die von dieser Ausnahmeregelung erfassten Windkraftanlagen nicht umfasst. Die Bestimmungen des § 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 bis 5 LNatSchG über Schutzstreifen an Gewässern gelten zudem auch für die in der Anlage der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern 2. Ordnung vom 8. Dezember 2008, zuletzt geändert am 19.12.2013, aufgeführten Gewässer 2. Ordnung. In der Gemeinde Stockelsdorf ist ein Teilabschnitt der Curauer Au berücksichtigt: Von der Ge-meindegrenze aus Richtung Ahrensbök bis Unterführung der L 184, Übergang ins FFH-Gebiet 2030-328 "Schwartautal und Curauer Moor". **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**	

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbil-dung 1 die Schutzstreifen an Gewässern berücksichtigt. **2.4 Gesetzlich geschützte Biotope** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** In gesetzlich geschützten Biotopen sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sons-tigen erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete führen, verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Der Bau von Windkraftanlagen nimmt Flächen innerhalb eines Biotops in Anspruch und führt damit zwangsläufig zu einer teilweisen Zerstörung, die nicht dadurch geringfügig und unbeachtlich wird, dass sie nur kleine Teile eines Biotops in Anspruch nimmt (vgl. OVG Schleswig, Urt. v. 19.06.1997 — 1 L 283/95, NuR 1998, 558). Ob derartige Beeinträchtigungen im Einzelfall ausgleichbar wären (§ 30 Abs. 3 BNatSchG), kann auf Ebene der Regionalplanung nicht geprüft werden, sondern ist nur eng vorhabenbe-zogen möglich und der zuständigen Behörde vorbehalten. Gesetzlich geschützte Biotope sind damit der Konzentrationsplanung für Windkraftanlagen entzogen. Betrachtet werden hier keine linienhaften Strukturen wie z.B. Knicks, sondern nur flächenhafte Biotope größer 20 ha, da kleinere Flächen im Maßstab der Regionalplanung kaum darstellbar sind. Da die Größe eines gesetzlich geschützten Biotops nur eingeschränkt mit dessen Schutzbe-dürftigkeit korreliert, können auch kleine Biotope sehr schutzbedürftig sein, z.B. Quellen. Diese kleineren Flächen sind auf der Ebene der Vorhabengenehmigung in den Konzentrationsge-bieten zu berücksichtigen. Im Rahmen der Abwägung können ggf. Bereiche mit einer Häufung von Kleinbiotopen geprüft werden und im Einzelfall einen begründeten Verzicht auf die Aus-weisung eines Konzentrationsgebietes darstellen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbil-dung 1 die gesetzlich geschützten Gebiete in der Größenordnung von > 20 ha berücksichtigt. **2.5 Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m**	

Erläuterung Landesplanungsbehörde Gemäß § 4 Nr. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) soll der Wald nur in Anspruch genommen wer-den, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklichen lässt. Mit 11% (ca. 173.500 ha) der Landesfläche hat Schleswig-Holstein den kleinsten Anteil an Waldfläche von allen Flächen-Bundesländern. Dieses gebietet, dem Schutz und der Schonung von Wald-flächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Der Ausschluss der Windkraft auf Waldflächen ab 0,2 ha Größe ist in diesem Sinne eine planerische und naturschutzfachliche Grundsatzent-scheidung. Es ist darüber hinaus Ziel der Landesregierung, den Waldanteil weiter zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Diesem Ziel würde ein Ausbau der Windenergienutzung auf Waldflächen zuwiderlaufen. Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten, in einem Waldabstand von 30 m Vorhaben gern. § 29 BauGB (u.a. die Errichtung baulicher Anlagen) durchzuführen, sofern diese nicht genehmi-gungs- und anzeigefreie Vorhaben nach der Landesbauordnung (LBO) sind, wozu Windkraftanlagen regelmäßig nicht zählen. Im April 2016 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag ein Gesetz zur Änderung des Lan-desnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Annahme in der Fassung der LT-Drs. 18/4002 und 18/4128) beschlossen. Dieses beinhaltet u.a. neue Regelungen im Landeswald-gesetz. Auf der Basis von § 9 Abs. 3 LWaldG sind Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m als hartes Tabu einzustufen. Die neue Regelung sieht vor, dass die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windkraft-anlagen mit einer Höhe von mehr als 10 Metern unzulässig ist. Ziel der Regelung ist es, die Errichtung größerer Windkraftanlagen in Wäldern zu verhindern. Da Wälder in Schleswig-Holstein selten sind, haben die vorhandenen Waldflächen für die Er-holung der Bevölkerung eine besondere Bedeutung. Zudem besteht ein erhöhtes Interesse, die wenigen Bereiche, in denen das Landschaftsbild durch eine Waldkulisse geprägt wird, von Beeinträchtigungen freizuhalten. Die Zulassung von Waldumwandlungen für derartige Anlagen ist deshalb nicht vertretbar. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Gegenüber den von der Landesplanungsbehörde berücksichtigten Waldflächen sind im Plan	

Nr. 1 weitere im Gemeindegebiet vorhandene Waldflächen mit Abstandspuffer dargestellt, die sich auf die Abgrenzung der Vorranggebiete auswirken. **3 WEICHE TABUZONEN** In einem zweiten Schritt hat die Landesplanungsbehörde sogenannte weiche Tabukriterien bestimmt. Hiermit werden die Bereiche des Planungsraumes ermittelt, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windkraftanlagen von vornherein ausgeschlossen werden solle. Hier wäre eine Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich, soll aber nach dem Gestaltungswillen des Plangebers nach für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien vorsorglich ausgeschlossen sein. Mit dem Ziel einer raum- und umweltverträglichen Steuerung der Windenergie hat die Landesplanung hier raumordnerische Belange ausgewählt, deren Schutz sie gegenüber der Windenergie ein höheres Gewicht einräumt. Es handelt sich dem-nach um Restriktionsbereiche, in denen ein gegenläufiger Belang von Gewicht besteht, der mit dem Anliegen, der Windenergiegewinnung in substanzieller Weise Raum zu schaffen, abgewogen werden muss. Maßgebend für die Auswahl der Kriterien ist, dass bei einer landesweit einheitlichen Anwendung für die Windenergie in substanzieller Weise Raum verbleibt. [Fußnote im Originaldokument] Die dem "Gesamträumlichen Plankonzept" zu Grunde gelegten weichen Tabukriterien bezie-hen sich beispielweise auf Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen im Innen- und Außenbe-reich einschließlich planerisch verfestigter Siedlungsbereiche, Schutzabstände zu bedeuten-den Kulturdenkmalen, Wäldern, Wasserflächen und Schutzgebieten oder aus artenschutz-rechtlichen Gründen besonders sensible Bereiche, hier im Wesentlichen mit Bezug auf wind-energieempfindliche Arten und Artengruppen wie bestimmte Großvogelarten, Zug- und Rast-vögel und Fledermäuse Mit dem Ziel der räumlichen Konzentration von Windkraftanlagen wurde als weiches Tabukri-terium zudem der Ausschluss von Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen nicht mindestens der Bau von drei Windkraftanlagen möglich ist, festgelegt. Unter der Ziffer 3 werden all die weichen Kriterien der Landesplanungsbehörde erläutert, die für das Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf relevant sind und die zur Abgrenzung der Vorrang-gebiete aus Abbildung 1 führten. Die Bezeichnungen und Erläuterungen der Kriterien	

sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept"6 entnommen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdorf sind die Vorrang-gebiete aus Abbildung 1 unter Berücksichtigung der weichen Tabukriterien dargestellt. **3.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Begründet ist dieser Abstand im Wesentlichen aus dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. der optisch bedrängenden Wirkung'. Demnach wäre beim dreifachen der Windkraftanlagen-Gesamthöhe einzelfallbezogen zu prüfen, ob eine er-drückende Wirkung vorliegt. Sichtverschattende Landschaftselemente oder Bauwerke sowie eine Ausrichtung der Wohn- und Aufenthaltsräume in andere Richtungen als zum Windpark können ein näheres Heranrücken ggf. rechtfertigen. Die Landesplanung ist sich dieses Spiel-raumes bewusst, möchte aber für diesen unmittelbaren Umgebungsbereich bewohnter Ge-bäude eine Vorsorge dahingehend treffen, dass grundsätzlich die dreifache Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten ist. Dieses gilt im Grundsatz auch für Gewerbegebiete, da im Ein-zelfall auch Aufenthaltsräume in Gewerbebauten sowie betriebsbezogene Wohnungen betrof-fen sein können. Diese pauschalierende Annahme eines 400 m-Abstandes dient dazu, den baurechtlich für den Regelfall empfohlenen Abstand für den Planungsprozess zu operationalisieren. Eine Einzel-fallbetrachtung aller Gebäude zur Prüfung, ob auch geringere Abstände zulässig wären, ist für die Betrachtungsebene des Regionalplanes nicht angemessen. Vereinfachend wird eine durchschnittliche Windkraftanlage mit 150 m Gesamthöhe und 100 m Rotordurchmesser an-genommen. Demnach ergibt sich ein Abstand von 3 x 150 m = 450 m. Für die erdrückende Wirkung gilt der Abstand von Hausecke zum Mast gemessen, für das Vorranggebiet gilt: Die Windkraftanlage muss einschließlich Rotor innerhalb der Fläche liegen. Daher wird für die Festlegung der Vorranggebietsgrenze noch einmal der Rotorradius 50 m abgezogen. 450 m	

— 50 m = 400 m. Nach vorliegenden Erfahrungen aus immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen erfordern Anlagen der derzeit üblichen 3 MW-Leistungsklasse auch aus Gründen des Immissionsschutzes einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von etwa 400 m. Maßgebend sind dabei die Immissionsrichtwerte nach der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm — (TA Lärm)" zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Richtwerte aus den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (Windenergieanlagen-Schattenwurf-Hin-weise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Die LAI überprüft derzeit die anzuwendende Methode für die Prognose der Schallimmissionen von Windkraftanlagen. Es zeichnet sich ab, dass dadurch zukünftig mit höheren Prognosewerten (andere Berücksichtigung der Bodendämpfung) zu rechnen ist. Gleichwohl gibt es derzeit keine Indizien dafür, dass zukünftig der wirtschaftliche Betrieb von 150 m hohen Windkraftanlagen in 400 m Entfernung zu Wohnhäusern des Außenbereichs regelmäßig aus-geschlossen ist. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gilt zudem für Wohn- und Aufent-haltsgebäude grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da Windkraftanlagen hier privile-giert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Bei Windkraftanlagen mit Höhen über 150 m ergibt sich eine andere Ausnutzung der Fläche, da dann sowohl zwischen den Windkraftanlagen als auch zur Bebauung ggf. größere Ab-stände erforderlich werden. Es wird gleichwohl für angemessen erachtet, nicht bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszonen die derzeit technisch maximal mögliche Windkraftanlagen-G'röße als Maß für die Festlegung eines pauschalierenden Abstandes her-anzuziehen. Mit einer Orientierung an einer 150 m hohen Windkraftanlage ist sichergestellt, dass eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche grundsätzlich möglich ist und sich damit die Pri-vilegierung der Windkraft in dieser Hinsicht durchsetzt. Eine spätere Investorenentscheidung zugunsten höherer Windkraftanlagen bei evtl. nicht voller Ausnutzung der Fläche stellt dann keine unzulässige planerische Einschränkung der Privilegierung innerhalb der Flächen dar. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbil-dung 1 die Abstandspuffer um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	

sowie um Gewerbegebiete berücksichtigt. **3.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Innmissionsschutzrechtlich kann in einem Abstand von weniger als 800 m von Wohngebäuden in vielen Fällen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig sein, ggf. mit Auflagen zur Ein-haltung der Immissionsrichtwerte. Allerdings kommt dem unmittelbar angrenzenden Außen-bereich an Siedlungsbereiche planerisch eine Schutz- und Pufferfunktion zu. Die Gebiete sol-len als Freiräume ohne dominierende visuelle Beeinträchtigungen, u.a. auch zur Stärkung ihrer Naherholungsfunktion, erhalten bleiben. Die ausdrückliche Erholungsfunktion bestimmter Ge-biete soll planerisch dadurch gestärkt werden, dass durch ihre Größe und die Drehbewegung potenziell störende Windkraftanlagen erst in einem angemessenen Abstand errichtet werden dürfen. Entsprechendes gilt für Flächen für den Gemeindebedarf wie Kitas, Schulen o. ä. Für Gebäude im Außenbereich mit Wohnfunktion gilt, dass dort im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme andere im Außenbereich zulässige Vorhaben und Nutzungen hinzunehmen sind. Windkraftanlagen sind hier nicht gebietsfremd. Alle Baugebiete gemäß BauNVO, die Wohn- und/oder Erholungsfunktionen erfüllen und planungsrechtlich gemäß § 34 oder § 30 BauGB zu beurteilen sind, genießen dagegen einen weitergehenden Schutzstatus, zu dem die Landesplanung im Rahmen ihres gestalterischen Spielraumes mit dem Abstandspuffer vor-sorglich beiträgt. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbil-dung 1 die Abstandspuffer um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion berück-sichtigt. **3.3 Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei plane¬risch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Um die Entwicklung in den planerisch verfestigten Siedlungs- und Gewerbeflächen, die noch	

nicht in Anspruch genommen worden sind, zu sichern, sind diese Flächen einschließlich des genannten Abstandspuffers als weiches Tabu einzustufen. Unter "verfestigten Siedlungsflächenausweisungen" sind wirksame Flächennutzungsplandarstellungen zu verstehen. Der Schutzabstand ist je nach Schutzbedürftigkeit der Nutzung zu wählen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Die Landesplanungsbehörde hat die Fläche für eine Golfplatzerweiterung nicht berücksichtigt. Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme ist die Fläche für eine Golfplatzerweiterung im Gemeindege-biet berücksichtigt. [Fußnote im Originaldokument] **3.4 Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen und planverfestigte Straßenbauplanungen** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Anbaubeschränkungszone, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand bei Bundesautobahnen 40 - 100 m, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG Landesstraßen 20 - 40 m, § 30 Abs. 1 StrWG Kreisstraßen 15 - 30 m, § 30 Abs. 1 StrWG In dieser Zone bedürfen bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Bei Landesstraßen und Kreisstraßen dürfen Genehmigungen für bauliche Anlagen in den ge-nannten Entfernungen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraft-fahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für eine Genehmigung zuständig ist, nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden. Auch wenn durch die erforderliche Zustimmung der zuständigen Behörde die Möglichkeit be-stünde, im Einzelfall Windkraftanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone	

zuzulassen, so ist es gleichwohl planerischer Wille diesen Bereich generell von Windkraftanlagen freizu-halten. Begründet wird dies damit, dass bei Windkraftanlagen aufgrund der Höhe der Bau-werke pauschalierend davon auszugehen ist, dass sie in diesem Abstand die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Planverfestigte Trassen, Anbauverbots- sowie -beschränkungszonen und Kompensationsflä-chen ziehen eine Veränderungssperre gemäß § 9 a FStrG, § 31 StrWG-SH nach sich und sind damit für raumordnerische Planverfahren bindend. Zwar kann die oberste Landesstraßenbau-behörde nach § 9a Abs. 5 FStrG Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Allerdings wird dies im Zusam-menhang mit der Windenergienutzung eher selten möglich sein. Die Planverfestigung ist ge-geben, wenn die Auslegung der Planunterlagen im straßenbaurechtlichen Planfeststellungs-verfahren beginnt. Sie ist dann von der Raumordnung im Planverfahren zu beachten und steht Nutzungen und Funktionen des Raums entgegen, die mit dem Straßenverkehr bzw. dem Kom-pensationszweck unvereinbar sind. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbil-dung 1 die straßenrechtlichen Anbaubeschränkungszonen berücksichtigt. **3.5 Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Gemeint sind Richtfunktrassen für den zivilen Schiffsverkehr und die zivile Luftfahrt. Innerhalb von Richtfunkstrecken können Windkraftanlagen einen erheblichen Störfaktor darstellen, da sie den Funkstrahl unterbrechen oder ablenken. Die jeweils zuständigen Behörden teilen der Landesplanung mit, wo die Trassen verlaufen und in welcher Breite Korridore freigehalten werden müssen, damit die jeweilige hoheitliche Aufgabe störungsfrei sichergestellt ist. Militä-rische Richtfunktrassen zählen zu den militärischen Schutzgebieten und werden dort mit ab-geprüft. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß	

Abbil-dung 1 die hoheitlichen Richtfunktrassen berücksichtigt. **3.6 Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 m** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG empfiehlt die Bundesnetzagentur (BNetzA), die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-2-4: 2016-04 / VDE 0210-2-4:2016-04 heranzu-ziehen. Gemäß dieser DIN ist ein Abstand einzuhalten, der sich aus einem spannungsabhän-gigen Mindestabstand, der bei Leitungen mit einer Nennspannung >110 kV mit 40 m angege-ben ist, und einem projektbezogen zu ermittelnden Arbeitsraumabstand zusammensetzt, ge-messen ab dem äußersten ruhenden Leiter. Liegen für den Arbeitsraumabstand keine Anga-ben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden. Daraus ergibt sich zunächst ein Min-destabstand von 65 m von der Freileitung zum Vorranggebiet. Da jedoch im Regionalplan maßstabsbedingt eine Freileitung lediglich als Linie dargestellt wird, die tatsächliche Breite jedoch 40 m einnehmen kann, ist dieser Aspekt bei der pauschalen Abstandsermittlung zu berücksichtigen. Daher erscheint eine pauschalierende Abstandsannahme in Höhe von 100 m als sachgerecht. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Die Landesplanungsbehörde hat die Trassen der geplanten 380 kV-Ostküstenleitung und das geplante zusätzliche Umspannwerk bei Pohnsdorf nicht berücksichtigt. Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind die Trassen der geplanten 380 kV-Ostküstenleitung einschließlich Abstandspuffer von 100 m und das geplante zusätzliche Umspannwerk bei Pohnsdorf berücksichtigt. **3.7 Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Im Zusammenhang mit der Anerkennung als Weltkulturerbestätte der UNESCO ist für die Lübecker Altstadt ein Sichtachsenplan erstellt worden. Darin sind freizuhaltende Sichtachsen auf die Silhouette der Lübecker Altstadt mit ihren markanten Kirchtürmen definiert. Der Welt-erbestatus ist unter anderem abhängig von der Freihaltung dieser Sichtachsen und kann ggf. aberkannt werden, wenn eine oder mehrere Sichtachsen durch dominante Bauwerke gestört	

werden. Um den planerisch gewollten Status der UNESCO-Welterbestätte nicht zu gefährden, soll daher die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb dieser definierten Sichtachsen aus-geschlossen sein.

Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbil-dung 1 die Sichtachsen auf die Lübecker Altstadt berücksichtigt. In den Plangeltungsbereichen der wirksamen 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und des rechtskräftigen Bebauungs-plans Nr. 75 ist die Sichtachse von Windkraftanlagen freigehalten.

3.8 Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern Windkraftanlagen nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Landschaftsschutzgebiete sind nach § 26 BNatSchG Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Der konkrete Schutzzweck ist in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung geregelt. Wesentlicher Schutzzweck ist zumeist der Schutz des cha-rakteristischen Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft. In einem Land-schaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Errichtung baulicher Anlagen ist in den LSG-Verordnungen in den meisten Fällen verbo-ten.

Ergänzend kommt die Regelung des § 61 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG für Landschaftsschutzge-biete, die vor 1993 unter Schutz gestellt worden sind, zum Tragen.

Für Gebiete, für die ein LSG-Verfahren nach § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist, gilt ein Veränderungsverbot von der Bekanntmachung der Auslegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG an bis zum Inkrafttreten der Verordnung. Zulässig sind nur Veränderungen, durch die der Schutzzweck der beabsichtigten Schutzerklärung nicht gefährdet wird.

Für nach § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten.

Da der ganz überwiegende Teil der LSG-Verordnungen den Bau von Windkraftanlagen aus-drücklich oder indirekt ausschließt und keine Ausnahmen zum Bau von Windkraftanlagen ent-hält, werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Ausgenommen sind nur diejenigen LSG, deren Verordnungen ausdrücklich Regelungen zum (räumlich begrenzten) Bau von Windkraftanlagen enthalten. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme ist bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 das im Gemeindegebiet einzige Landschaftsschutzgebiet "Clever Au-Tal und Rocksholz" berücksichtigt. **3.9 Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** In den Landschaftsrahmenplänen (Band Erläuterungen) werden die Entwicklungsziele für die Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung bzw. die Errichtung von Windkraftanlagen hält der Plangeber die pauschale Freihaltung dieser Bereiche aus Vorsor-geerwägungen des Arten- und Biotopschutzes für gerechtfertigt. Die Errichtung von Windkraftanlagen wird in aller Regel nicht mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar sein, zumal der überwiegende Teil der Flächen deckungsgleich mit ausgewiesenen Naturschutzgebieten ist. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbil-dung 1 die Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems berücksichtigt. **3.10 Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Gänse und Schwäne benötigen während der Rast und Überwinterung Gewässer als	

Schlaf-plätze und landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland, Acker) als Nahrungsflächen. Werden zwischen landesweit bedeutsamen Nahrungsflächen (größer als 2% des Landesbestandes) und den zugeordneten Schlafplätzen WKA errichtet, kann es zu einer Barrierewirkung kommen, die zur Aufgabe geeigneter Nahrungsflächen und im Extremfall des gesamten Gebietes als Rast- oder Überwinterungsgebiet führen kann. Das Ausmaß der Barrierewirkung ist als hoch einzustufen. Um zu prüfen, ob im Einzelfall WKA innerhalb dieser Korridore zulässig sein könnten, wären umfangreiche Untersuchungen erforderlich, die auf Maßstabsebene der Regi-onalplanung nicht sachgerecht sind. Um vorsorglich den Anforderungen des Artenschutzes gerecht zu werden, werden die Flugkorridore zwischen landesweit bedeutsamen Nahrungsflä-chen und den Schlafplätzen als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen. Dies gilt auch für die wichtigsten Kranichschlafplätze, die die Kraniche nach der Nahrungssu-che nutzen. Hier besteht neben der Barrierewirkung auch Kollisionsgefahr. Ein Radius von 3 km um diese Schlafgewässer wird als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen. Die Abgrenzung der Vogelflugkorridore wurde aufgrund der der Staatlichen Vogelschutzwarte vorliegenden Erkenntnisse über Schlafplätze und Rasträume vorgenommen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme ist bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 der 3 km Abstandsradius um das wichtige Schlafgewässer im Curauer Moor nicht be-rücksichtigt. **3.11 FFH-Gebiete** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Als FFH-Gebiete wurden Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Erhaltung oder Wie-derherstellung bestimmter Lebensraumtypen oder Habitate von bestimmten Arten ausgewählt. Der Konflikt mit der Errichtung von Windkraftanlagen ist zunächst durch den Flächenverlust (Anlage, Zuwegungen) und ggf. Sekundärwirkungen (z.B. Entwässerung) bedingt. Großräumigere Auswirkungen sind für einzelne Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (v.a. Fleder-mäuse) zu erwarten. Es ist zu berücksichtigen, dass sich viele der in den FFH-Gebieten zu schützenden Lebensraumtypen und Arten in einem schlechten Erhaltungszustand befinden und erhebliche Anstrengungen in den FFH-Gebieten erforderlich	

sind, den nach FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Die Errichtung baulicher Anlagen wie Windkraftanlagen verschlechtert in FFH-Gebieten diese Entwicklungsmöglichkeiten. Zu be-rücksichtigen ist weiterhin die herausragende Stellung der FFH-Gebiete als Teil des europa-weiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Natura 2000, die eine weitreichende Frei-haltung dieser Gebiete von Eingriffen jeglicher Art rechtfertigt. Daher ist eine Berücksichtigung der FFH-Gebiete als weiches Ausschlusskriterium sachge-recht. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbil-dung 1 die FFH-Gebiete "Schwartautal und Curauer Moor" sowie "Hobbersdorfer Gehege und Brammersöhlen" berücksichtigt. **3.12 Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** In den Landschaftsrahmenplänen sind Gebiete dargestellt, die die Voraussetzung zur Auswei-sung als Naturschutzgebiet aufweisen. Sie besitzen eine naturschutzfachlich hohe Schutzwür-digkeit und sind i.d.R. empfindlich gegenüber der Errichtung von baulichen Anlagen. Um zu prüfen, ob im Einzelfall die Errichtung von Windkraftanlagen mit den in den Landschaftsrah-menplänen für diese Flächen dargestellten Schutzgütern vereinbar ist, wären. umfangreiche Untersuchungen erforderlich, die auf Maßstabsebene der Regionalplanung nicht sachgerecht sind. Insofern werden diese Gebiete wegen ihrer grundsätzlichen Schutzwürdigkeit im Sinne einer planerischen Vorsorge als weiche Ausschlussgebiete herangezogen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbil-dung 1 die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Flächen im Curauer Moor	

berücksichtigt. **3.13 Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach §22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-Gebieten** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Viele der genannten Gebiete können durch Einwirkungen aus der Umgebung beeinträchtigt werden. Wieweit dies durch Windkraftanlagen erfolgen kann, ist jedoch sehr vom Schutzzweck bzw. Erhaltungsziel des Einzelgebietes abhängig. Grundsätzlich sollen jedoch die Schutzge-biete als herausragende Flächen für den Naturschutz und in Teilen auch für Naherholung und Tourismus in ihrem Gesamtcharakter erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Daher wird der Umgebungsbereich von 300 m als weiches Ausschlusskrite-rium aufgenommen. Dies entspricht bei einer angenommenen Durchschnittshöhe der Windkraftanlagen von 150 m dem zweifachen der Windkraftanlagen-Höhe. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbil-dung 1 die Umgebungsbereiche der FFH-Gebiete "Schwartautal und Curauer Moor" sowie "Hobbersdorfer Gehege und Brammersöhlen" berücksichtigt. **3.14 Abstandspuffer von 30 - 100 m Abstand zu Wäldern** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Gemäß § 4 Nr. 1 LWaldG soll der Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklichen lässt. Mit 11 % (ca. 173.500 ha) der Landesfläche, hat Schleswig-Holstein den kleinsten Anteil an Waldfläche von allen Flächen-Bundesländern. Dieses gebietet, dem Schutz und der Schonung von Waldflächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Der Ausschluss der Windkraft auf Waldflächen ab 0,2 ha Größe ist in diesem Sinnen eine planerische und naturschutzfachliche Grundsatzentscheidung. Es ist dar-über hinaus Ziel der Landesregierung, den Waldanteil weiter zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Diesem Ziel würde ein Ausbau der Windenergienutzung auf Waldflächen	

zuwiderlaufen. Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten in einem Waldabstand von 30 m Vorhaben gern. § 29 BauGB (u. a. die Errichtung baulicher Anlagen) durchzuführen, sofern diese nicht genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben nach LBO sind, wozu Windkraftanlagen jedoch regelmäßig nicht zählen. Waldränder haben eine besondere ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland. Sie sind in der Regel sehr artenreich und stellen einen wichtigen Rückzugsraum dar. Die beson-dere Funktion des Waldrandes trifft umso mehr auf kleinere Waldparzellen zu, da sie häufig eine Inselfunktion innerhalb der offenen Agrarlandschaft ein-nehmen. Als Wälder werden daher alle Flächen ab einer Größe von 0,2 ha angesehen, die nach § 2 Abs. 1 LWaldG als Wald gelten. Die Waldrandfunktion entspricht den aktuellen Er-kenntnissen und Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein. Für den vorsorgenden Artenschutz ist daher der gewählte Abstandspuffer sachgerecht. Im April 2016 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag ein Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Annahme in der Fassung der LT-Drs. 18/4002 und 18/4128) beschlossen. Dieses beinhaltet u.a. neue Regelungen im Landeswaldgesetz. Auf der Basis von § 9 Abs. 3 LWaldG werden Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m als hartes Tabu, der Abstandspuffer von 30 — 100 m als weiches Tabu eingestuft (vgl. hierzu Be-gründung des harten Tabukriteriums). **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbil-dung 1 die Abstandspuffer 30 — 100 m zu Wäldern berücksichtigt. Gegenüber den von der Landesplanungsbehörde berücksichtigten Waldflächen sind im Plan Nr. 1 weitere im Gemein-degebiet vorhandene Waldflächen mit Abstandspuffer 30 — 100 m dargestellt, die sich auf die Abgrenzung der Vorranggebiete auswirken. **3.15 Wasserflächen ohne Talräume**	

Erläuterung Landesplanungsbehörde Alle Seen und Flüsse sowie die kleineren stehenden Gewässer und Fließgewässer in Schles-wig-Holstein erfüllen vielfältige Funktionen für die Berufs- und Freizeitschifffahrt, die Erholung, die Binnenfischerei und vor allem als schützenswerte Lebensräume und wichtige Strukturen des Biotopverbundes. Die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Gewässer stellt in jedem Fall einen erheblichen Eingriff in diese sensiblen Ökosysteme dar. Der Betrieb der An-lagen wäre mit erheblichen Nutzungseinschränkungen für Windkraftanlagen verbunden. In den Fließgewässern und Seen dürfen keine Windkraftanlagen errichtet werden. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbil-dung 1 die Wasserflächen berücksichtigt. **3.16 Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit min-destens drei Windkraftanlagen nicht möglich ist** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Hauptziel der Planung ist die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen, um gleichzeitig größere zusammenhängende Landschaftsteile von Anlagen freizuhalten und vor allem eine mehr oder weniger flächendeckende Bebauung mit Einzelanlagen zu verhindern. Damit ein Vorranggebiet eine hinreichende Konzentrationswirkung in diesem Sinne erzielt, muss es eine gewisse Mindestgröße haben, die zumindest geeignet ist, einen Windpark, also drei oder mehr Windkraftanlagen aufzunehmen. Um diese Anforderung für die Ebene der Regionalplanung umsetzen zu können, wurde folgende pauschalierende Annahme und Verfahrensregel zu-grunde gelegt: Flächen unter 5 ha finden keine Berücksichtigung. Darüber hinaus finden Flächen kleiner 15 ha zunächst keine Berücksichtigung. Sollten diese jedoch in einer Entfernung von bis zu 400 m zu einer Fläche mit einer Größe über 15 ha liegen, ist von einem räumlichen Zusammenhang auszugehen. Damit erfolgt eine gemeinsame Be-trachtung. Sollten mehrere Flächen zwischen 5 und 15 ha in einem räumlichen Zusammenhang stehen	

und eine Größe von insgesamt 15 ha erreichen, erfolgt eine weitere Betrachtung. Der räumli-che Zusammenhang wird hier jedoch nur bei einer Distanz von deutlich unter 400 m anzuneh-men sein. Ein räumlicher Zusammenhang zu einer Nachbarfläche wird bis zu einer Entfernung von 400 m angenommen. Das entspricht einem durchschnittlichen Abstand moderner Windkraftanlagen untereinander. Voraussetzung ist, dass optisch der Eindruck eines Windparks bestehen bleibt. Anders wäre es zu bewerten, wenn diese Flächen z.B. durch Infrastruk-turbänder oder Waldflächen mit starker Zäsurwirkung voneinander getrennt würden, so dass der Eindruck eines einheitlichen Windparks nicht gegeben wäre. Grundsätzlich ist beim Zuschnitt der Flächen von der Referenzanlage mit einem Rotordurch-messer von 100 m auszugehen. Daher müssen die Flächen an jeder Stelle Ausmaße von 100 x 100 m aufweisen. Ausgehend von den Mindestabständen, die die angenommenen Referenzanlagen untereinan-der einhalten müssen, ist bei Flächengrößen unter 15 ha nicht mehr ausreichend Platz für drei Windkraftanlagen. Auf Flächen unter 5 ha ist in der Regel keine Errichtung einer Anlage mehr möglich. Anhand bestehender Windparks, die in den letzten Jahren genehmigt wurden, hat sich diese Annahme bestätigt. Die gewählte Mindestgröße von 15 ha gewährleistet jedoch nicht in allen 'Fällen, dass auch ein Windpark mit mindestens drei Windkraftanlagen entstehen kann. Für eine Größe ab 20 ha ist dies jedoch regelmäßig der Fall. Daher ist bei Flächengrößen zwischen 15 und 20 ha eine diesbezügliche Einzelfallprüfung erforderlich. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die Kleinstflächen berücksichtigt. Die Landesplanungsbehörde hat bei den Vorranggebieten für Repowering PR3 OHS 079 und PR3 OHS 081 nicht berücksichtigt, dass diese beiden Vorranggebiete lediglich durch eine Landesstraße getrennt sind. Unter Einbeziehung der Anbauverbots- und Anbaubeschrän-kungszone liegt der Abstand zwischen den beiden Vorranggebieten unter 400 m. Infolgedes-sen handelt es sich auch optisch hier nicht um 2, sondern um 1 Vorranggebiet, das lediglich von einer Landesstraße gekreuzt wird.	

4 ABWÄGUNGSKRITERIEN Nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleiben die sogenannten Potenzialflä-chen. Auf Ihnen sind zumeist eine Vielzahl von Nutzungen gegeben, die zueinander in Bezie-hung gesetzt werden müssen. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzu-legen. Für die Abwägung wurden die nachfolgend aufgelisteten Kriterien herangezogen, die jeweils im Einzelfall gewichtet wurden und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen abzuwägen waren. Die Auflistung kann nicht abschließend sein, da in vielen Fällen weitere einzelfallbezogene Aspekte hinzutreten können, deren Gewicht vor einer Einzelfallbetrachtung weder abstrakt noch in Relation zu den hier aufgeführten Kriterien benannt werden kann. Die anschließend einzeln genannten sowie die weiteren einzelfallbezo-genen Kriterien betreffen öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung einer Potenzialflä-che als Vorranggebiet sprechen und sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substanziellen Raum zu geben, d.h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Unter der Ziffer 4 werden all die Abwägungskriterien der Landesplanungsbehörde erläutert, die für das Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf relevant sind und die zur Abgrenzung der Vor-ranggebiete aus Abbildung 1 führten. Die Bezeichnungen und Erläuterungen der Kriterien sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept"8 entnommen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde sind die Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der Abwägungskriterien aus Sicht der Landesplanungs-behörde dargestellt. **4.1 Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Hierunter fallen informelle Planungen sowie laufende Bauleitplan- und Satzungsverfahren. Hier ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob es zwischen der gemeindlichen Planung und der Regionalplanung einen Zielkonflikt gibt. In diese Kategorie fallen auch Aussagen informel-ler Konzepte (z.B. Stadt-Umland-Kooperationen), die in jedem Einzelfall hinsichtlich	

der darin formulierten Entwicklungsziele mit dem Interesse der Ausweisung eines Wind-Vorranggebietes abgeglichen werden müssen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdorf sind die Vorrang-gebiete gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der geplanten Siedlungsentwicklungen der Gemeinde Stockelsdorf dargestellt. **4.2 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll gemäß Ziffer 3.7.1 Abs. 3 LEP 2010 dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu be-rücksichtigen ist. Die Gebiete sind in der Karte des LEP 2010 dargestellt. Ob und inwieweit im Einzelfall die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit diesen landesplanerischen Grundsätzen zu vereinbaren ist, soll im Rahmen der Abwägung geprüft werden. Gleiches soll für die noch in den Regionalplänen zu konkretisierenden Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung (gemäß Ziffer 3.7.2 Abs. 4 LEP 2010) gelten. Es liegt ein gutachterlicher Vorschlag für die Abgrenzung der Kernbereiche für Tourismus und / oder Er-holung vor. Diese Kulisse wird im Rahmen der Abwägung zu Grunde gelegt. [Fußnote im Originaldokument] **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdorf sind die Vorrang-gebiete gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der Schwerpunkträume und Kernbereiche dargestellt. **4.3 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** In Ziffer 5.3.1 Abs. 1 des LEP 2010 sind regionale Grünzüge wie folgt definiert: "In den	

Ord-nungsräumen (Ziffer 1.3 LEP 2010) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Sied-lungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu." Sie sollen folgende Funktionen erfüllen: Gliederung der Ordnungsräume Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche Geotopschutz Grundwasserschutz Klimaverbesserung und Lufthygiene Siedlungsnahe, landschaftsgebundene Erholung In Abs. 3 derselben Ziffer ist sodann festgelegt, dass in regionalen Grünzügen nicht planmäßig gesiedelt werden darf. Es sind dort nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. In der Regel wird eine Windenergienutzung mit den Funktionen der regionalen Grünzüge nicht vereinbar sein. Es sind aber Einzelfälle vorstellbar, in denen Vorranggebiete zumindest zu einem Teil auch innerhalb regionaler Grünzüge ausgewiesen werden können. Dies kann vor allem bei einer nur randlichen Betroffenheit gelten. Um solche Einzelfälle prüfen zu können, hat der Plangeber entschieden, die regionalen Grünzüge nicht mit einem pauschalen planerischen Ausschluss im Sinne eines weichen Tabus zu versehen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde sind die Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der regionalen Grünzüge dargestellt. **4.4 Umfassungswirkung, Riegelbildung** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Es soll verhindert werden, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von Windkraftanlagen	

um-stellt sind. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten be-grenzt werden. Als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-Windkraftanlagen in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen zu den Ortslagen. Dabei dient das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) zur methodischen Orientierung, wird jedoch auf die kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst. Bei der ange-wandten Methodik wird in einem Umkreis von 2.250 m (entspricht der 15-fachen Anlagenhöhe der Referenzanlage) die Wirkung der Vorranggebiete unter Berücksichtigung des Anlagenbe-standes auf die Ortslagen untersucht. In Anlehnung an die Rechtsprechung, welche die Um-fassungswirkung jeweils im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung beurteilt, geht der Plangeber davon aus, dass eine Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grund-sätzlich möglich ist. Anhand dieser Parameter wird eine Bewertung der Ortslagen vorgenom-men, um so die jeweilige Belastung zu ermitteln. So kann im Rahmen der Abwägung mit Hilfe des objektivierten Verfahrens die individuelle Belastungssituation ermittelt und entsprechend berücksichtigt werden. In Fällen, in denen optische Riegel in der Landschaft entstehen würden, sollten nach Möglichkeit größere Abstände zwischen den Vorranggebieten vorgesehen wer-den. In Ziffer 2.6.3 des "Gesamträumlichen Plankonzeptes" heißt es: "In Fällen, in denen innerhalb der Potenzialflächen bereits eine Vorbelastung gegeben ist, werden diese bereits bebauten Flächen auch wieder als Vorranggebiete übernommen. Wenn ansonsten unbebaute Potenzi-alflächen, die zu einer Umfassung oder Riegelbildung mit hohem Konfliktrisiko beitragen, als Vorranggebiete übernommen werden, so wird angestrebt diese Flächen mit der Zweckbestim-mung Repowering zu versehen. Damit wird erreicht, dass mit der Inanspruchnahme der Flä-chen zumindest auch eine Entlastung an anderer Stelle, idealerweise in der gleichen Region, einhergehen." In Ziffer 2.7.4 des "Gesamträumlichen Plankonzeptes" heißt es: "Abschließende Überprüfung und möglichst vollständige Vermeidung von schwerwiegenden Umfassungswirkungen für Siedlungsbereiche (Methodik in Anlehnung und Weiterwicklung von "Umfassung von Ortschaf-ten durch Windenergieanlagen", Mecklenburg-Vorpommern, Januar 20139) durch eine ent-sprechende Anpassung der Potenzialflächen." Im Umweltbericht19 zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans heißt es in Ziffer 6.1.4: Ausgangspunkt der Betrachtung der Umfassungswirkung von Vorranggebieten sind die	

Orts-lagen der Siedlungsflächen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde dieser Belang aufbauend auf der in Kap. 4.2.4 *(Anmerkung: des Umweltberichts)* dargestellten Risikobetrachtung be-rücksichtigt. So wurden im Einzelfall Potenzialflächen mit einem hohen Konfliktrisiko von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen, so dass Konflikte bereits hier vermieden oder minimiert wurden. Im Einzelfall wurde der Freihaltewinkel reduziert, um beispielsweise Bestandsflächen zu bestätigen. Eine Reduzierung des Freihaltewinkels wurde auch für Ausweisung von Vor-ranggebieten Repowering für vertretbar gehalten. Schließlich soll im Gegenzug für die Nutzung dieser Gebiete eine Entlastung des Landschaftsbildes in räumlicher Nähe eintreten. Die Abwägungsentscheidungen sind in den Datenblättern dokumentiert." [Fußnote im Originaldokument] Im Anhang (Ziffer 7) des "Gesamträumlichen Plankonzeptes" i.V.m. der Informationsveranstal-tung in Bad Oldesloe am 29.03.2017 wird das Konfliktrisiko durch Umfassung von Siedlungs-flächen folgendermaßen bewertet: Konfliktrisiko hoch: Potenzialfläche ist Teil einer überdurchschnittlichen Umfassung einer Ortslage. Mindestens eine Ortslage ist von Potenzialflächen so umgeben, dass eine Um-fassung mit hoher Wahrscheinlichkeit eintritt. D.h. der Umfassungswinkel liegt zwischen > 197° bis 360° Konfliktrisiko mittel: Potenzialfläche ist Teil einer durchschnittlichen Umfassung einer Orts-lage. Die Potenzialflächen können eine Umfassung auslösen. D.h. der Umfassungswinkel liegt zwischen *k* 125° bis 197° Konfliktrisiko gering: Potenzialfläche ist Teil einer unterdurchschnittlichen Umfassung einer Ortslage. Eine Umfassung tritt in der Regel nicht ein. D.h. der Umfassungswinkel liegt bei < 125° Da es sich bei dem Kriterium "Umfassungswirkung, Riegelbildung" um ein Konfliktrisiko von einfacher Priorität II und hier in der Rangfolge um das "schwächste" Abwägungskriterium han-delt, führt ein geringes oder mittleres Konfliktrisiko nicht pauschal zum Ausschluss der Vor-rangfläche. Es erfolgt noch eine Einzelfallprüfung unter Würdigung aller Belange. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Es fehlt eine Begründung für die Ermittlung des Betrachtungsraumes, der mit dem 15-fa-chen	

der Höhe der Referenzanlage beliebig festgelegt wird. Die Begründung ist zu ergän- Die Begründung für die Abweichung von der vom OVG Magdeburg bestätigte und im Gut-achten aus Mecklenburg-Vorpommern verwendete maximal zulässige zusammenhän-gende Umfassung von 120° (siehe dazu Ziffer 6.1) wird nicht gegeben. Ebenfalls fehlt eine Begründung für die Festlegung der Umfassungswinkel in den Risikostufen. Die Begründun-gen sind zu ergänzen. Die Abgrenzung der Vorranggebiete im Plan Nr. 1 erfolgte unter der unter Ziffer 4.4 be-schriebenen Methodik der Landesplanungsbehörde. Diese Methodik berücksichtigt nicht die Umfassungswirkungen durch die Trassen der geplanten 380 kV-Ostküstenleitung und das geplante zusätzliche Umspannwerk bei Pohnsdorf. Unter Ziffer 6 werden die zu be-rücksichtigenden Umfassungswirkungen aus Sicht der Gemeinde Stockelsdorf allgemein und unter Ziffer 8 gebietsbezogen beschrieben. **4.5 Belange des Denkmalschutzes** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmal-schutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berück-sichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von Windkraftanlagen eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann. Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmi-gung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG). Der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen alle Maßnahmen in Denkmal-bereichen und in deren Umgebung, die geeignet sind, die Denkmalbereiche wesentlich zu beeinträchtigen, und alle Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten und Welterbestätten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG). Als Denkmalbereiche sind in Schleswig-Holstein derzeit die Unterstadt Lauenburg, die Eisen-bahnersiedlung Quellental in Büchen, das Dorf Sieseby (Gemeinde Thumby) und die Siedlung Oher Weg in der Stadt Glinde über Verordnungen ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es zahl-reiche Grabungsschutzgebiete, die in Karten beim	

Archäologischen Landesamt und im Fach-bereich der Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck erfasst sind. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame Windkraftanlagen hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht. Somit kann dieses Kriterium nur im Bereich der Abwägung zum Tragen kommen. Als Abwägungskriterium haben das Landesamt für Denkmalpflege und das Archäologischen Landesamt sowie der Fachbe-reich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck pauschalierte Umgebungsbe-reiche benannt und kartographisch dargestellt, innerhalb derer eine vertiefende Abwägung er-forderlich ist: 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale; 800 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale (Auswahl grundsätzlich raumwirksamer Denkmäler, z.B. Kirchen mit Türmen); 2000 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden; 5000 m um für die historische Kulturlandschaft, bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbil-der sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen. Im weiteren Verfahren der Flächenauswahl erfolgt eine einzelfallbezogene, möglichst frühzei-tige Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Archäologischen Landesamt sowie dem Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt. **4.6 Netzkapazität** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Aufbauend auf dem gesetzlich festgestellten Netzausbaubedarf, der in den nächsten Jahren in	

Schleswig-Holstein durch entsprechende Netzausbaumaßnahmen umgesetzt werden wird, soll bei weiteren Überlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung auf landesplanerischer Ebene zukünftig die Frage der regionalen Aufnahmekapazität der Netze als zusätzliches Abwägungskriterium mit einbezogen werden. Ziel ist es, weitere Windausbauplanungen vordring-lich in Gebieten zu befördern, in denen noch hinreichende Aufnahmekapazitäten bestehen und keine zusätzlichen Netzausbaumaßnahmen auf Höchstspannungsebene erforderlich werden. Grundlage für die Aufnahmekapazitäten sind die auf Bundesebene bestätigten Netzausbau-planungen. In der Abwägungspraxis bedeutet dies, dass der Regionalplangeber prüfen muss, ob die regionale Netzkapazität zur Aufnahme der gesamten in der Region vorgesehenen Leis-tung reicht. Sollten zusätzliche Höchstspannungsleitungen unabdingbar sein, muss er sich be-wusstmachen, dass er mit der Ausweisung entsprechender Flächen implizit eine Entscheidung über die Notwendigkeit der Transportleitungen trifft, und muss die davon ausgehenden Ein-griffe in Schutzgüter grundsätzlich in seine Abwägungsentscheidung einbeziehen *(Unterstrei-chung zur Hervorhebung in der Stellungnahme).* Dies kann dazu führen, dass bei einer Aus-wahlentscheidung über mehrere nach Prüfung der sonstigen Abwägungskriterien gleicherma-ßen für die Windenergie geeigneten Flächen am Ende diejenigen bevorzugt werden können, für die ein Netzanschluss und eine Abnahme des Stromes ohne neue Ausbaumaßnahmen im Höchstspannungsnetz gesichert ist. Wenn der Windenergienutzung nachweislich hinreichend Raum verschafft wurde, müssen nicht noch zusätzlich Flächen aufgenommen werden, bei de-nen die Stromabnahme nur durch weitere bisher nicht eingeplante Ausbaumaßnahmen im Höchstspannungsnetz möglich wäre. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Die Belange der Netzkapazität (siehe insbesondere Unterstreichung) sind aus Sicht der Ge-meinde unzureichend abgewogen. Nach der Begründung des Kriteriums ist keine "Planverfes-tigung" erforderlich, um die geplante 380 kV-Ostküstenleitung in die Abwägung mit einzube-ziehen. Die 380 kV-Ostküstenleitung wird insbesondere bei der Ermittlung der Umfassungs-wirkungen überhaupt nicht berücksichtigt. Unter Ziffer 6 wird in der Stellungnahme auf das Kriterium allgemein, unter Ziffer 8 gebietsbe-zogen eingegangen. **4.7 Charakteristische Landschaftsräume** **Erläuterung Landesplanungsbehörde**	

Gemeint sind Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen. Im Rahmen der Abwägung wird die Möglichkeit eröffnet, solche Areale großräumig von Windkraftanlagen freizuhalten. Eine sachlich-fachliche Begründung für die Abgrenzung ist im Rahmen des Gutachtens „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von cha-rakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung" erstellt worden. Begründet wird dieser Gebietstyp wie folgt: Im Rahmen einer landesweit angestrebten Steuerung und Konzentration von Windkraftanlagen mit der zwingend auch eine landesweite Freiraum-Konzeption verbunden ist, stellt sich der Gebietstyp „charakteristischer Landschaftsraum" als sinnvoll und notwendig dar. Mit Bezug auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG soll dieser Gebietstyp aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes entwickelt werden: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu ent-wickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Ne-beneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftli-cher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Na-tur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Der Schutz charakteristischer Landschaftsräume steht auch im Einklang mit den Leitbildern und Handlungsstrategien, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen aufgestellt hat.11 Dort heißt es auf S. 22: "Die langfristige Sicherung der ökologischen Funkti-onen und die effiziente Nutzung des Raumes und der Ressourcen sowie die Abwägung zwi-schen unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen bleiben Schwerpunkte der Landes- und Regionalplanung. [...] Ziel des Freiraumschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit des Naturhaus-haltes zu erhalten und eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten. Die Sicherung und Entwicklung des Freiraumes und der Freiraumfunktion ist tragendes Ele-ment nachhaltiger Raumentwicklung." Kulturlandschaft soll deshalb als Standortfaktor in regionale Entwicklungskonzepte zur Stabi-lisierung ländlicher und stadtnaher Räume integriert werden. Die vom Bund entwickelten Leit-bilder und Handlungsstrategien bilden daher eine entscheidende fachliche Grundlage, mit der in Umsetzung des bundesrechtlichen raumordnerischen Auftrages die charakteristischen Landschaftsräume als Abwägungsmaterial bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die	

Windenergienutzung berücksichtigt werden sollen. Dem Vorschlag des Gutachtens, die ermittelten Kernbereiche als weiches Tabukriterium ein-zustufen, wurde nicht gefolgt, weil die pauschale Freihaltung dieser teilweise sehr großen Räume den weiteren Abwägungsprozess auf den dann verbleibenden Flächen zu sehr einge-engt hätte. Dies wäre nicht vereinbar gewesen mit der Anforderung, der Windenergie substan-ziell Raum zu verschaffen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die charakteristischen Landschaftsräume berücksichtigt. **4.8 Nicht planverfestigte Straßenbauplanungen, Kompensationsflächen für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Ökokonto-Flächen** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Laufende Straßenbauplanungen (einschließlich Trassen, Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen sowie Kompensationsflächen), die noch nicht planverfestigt sind, bergen als flä-chenkonsumierende Vorhaben erhebliches Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung. Für die laufenden Planfeststellungsverfahren im Straßenbau müssen Trassen und Flächen be-schrieben werden. Letztere beinhalten die als erforderlich ermittelten Kompensationsmaßnah-men. Geeignete Flächen für die Kompensation müssen daher dokumentiert sein. In vielen Fällen geht es auch um aus dem Artenschutz resultierende Maßnahmen. Bei der Abwägung [Fußnote im Originaldokument] mit der Windenergienutzung muss sichergestellt sein, dass sowohl der Stand der Trassenverläufe als auch die Entwicklungsziele auf den Flächen nicht durch neue Eingriffe gefährdet wer-den. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob in den geplanten Trassenverläufen und auf Korn-pensationsflächen für den Straßenbau oder in deren unmittelbarer Umgebung die Errichtung von Windkraftanlagen mit den Belangen des Straßenbaus bzw. den Entwicklungszielen der Kompensationsflächen vereinbar ist. Darüber hinaus sind auf weiteren Flächen naturschutzrechtliche Ausgleichs- und / oder Er-satzmaßnahmen, möglicherweise in anerkannten Ökokonto-Flächen, geplant, in	

Umsetzung oder bereits umgesetzt. Ob diese Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet sein können, wird von den jeweiligen Entwicklungszielen sowie dem Zuschnitt und der Lage der Fläche abhängen. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob derartige Flächen für die Aus-weisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Frage kommen. Ggf. wird eine Verlagerung auf die nachfolgenden Verfahrensebenen (Bauleitplanung, Genehmigungsver-fahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)) sinnvoll sein. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß Abbildung 1 die Kompensationsflächen für den Bau von Teilabschnitten der A 20 be-rücksichtigt. **4.9 Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer)** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Geotope sind erdgeschichtliche Formen der unbelebten Natur. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile. Sie vermitteln Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens. Aus pädagogischer Sicht sind Geotope lehrreiche Beispiele für das Entstehen und die Verän-derung von Landschaftsteilen. Auch die touristische Bedeutung von Geotopen ist hervorzuhe-ben. Nicht zuletzt können Geotope auch wichtige Lebensräume seltener und bedrohter Pflan-zen- und Tierarten darstellen. Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart und Schönheit auszeichnen, sind schützenswert. In Schleswig-Holstein ist der rechtliche Schutz von Geotopen über das Bundes- (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) möglich. Eine Unterschutzstellung kann als geschützter Teil von Natur und Landschaft zum Beispiel in Form von nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmalen oder geschützten Land-schaftsbestandteilen erfolgen. Im Land gibt es bereits einige naturschutzrechtlich geschützte Geotope, von denen einige sogar bundesweit von Bedeutung sind (zum Beispiel die mit dem Prädikat „Nationaler Geotop" ausgezeichneten Objekte Kalkgrube Lieth, Morsum Kliff auf Sylt und Helgoland). Die Schutzwürdigkeit von Geotopen ergibt sich in Schleswig-Holstein vorrangig aus geomor-phologischen und in Einzelfällen auch aus petrographischen, tektonischen oder	

paläontologi-schen Besonderheiten. Geotope sind über das Landschaftsbild erkennbar und zugänglich. Bauliche Anlagen wie Windkraftanlagen können geeignet sein, diesem entgegenzustehen. Eine entsprechende Prüfung erfolgt im Einzelfall. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind die Geotope dargestellt: Wallberg (Os) südwestlich des Krumbecker Hofs und die Moräne, Gletscherrandlage zwischen Pohnsdorf und Klein Parin. Aus Sicht der Gemeinde sind die Geotope bei der Abgrenzung der Vorranggebiete durch die Landesplanungsbehörde nicht ausreichend berücksichtigt. Unter Ziffer 8 wird in der Stellung-nahme auf das Kriterium gebietsbezogen eingegangen. **4.10 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste au-ßerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewie-sene Standorte von Rotmilanhorsten** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Außerhalb des Dichtezentrums des Seeadlervorkommens bestehen weitere dauerhaft ge-nutzte Seeadlerhorste im gesamten Land. Im Horstumfeld besteht ein erhöhtes Kollisionsri-siko, da die Raumnutzungsintensität der Seeadler in diesem Bereich besonders hoch ist. Dies gilt auch für das Umfeld der Horste von Schwarz- und Weißstörchen sowie für das Umfeld um sicher nachgewiesene Horste von Rotmilanen. Im Einzelfall kann die Errichtung von Windkraftanlagen im Horstumfeld möglich sein, ohne dass hier eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgt. Die flächenbezogene Einzel-Abwägung erfolgt im Rahmen der Regio-nalplanung. Es ist zu beachten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsri-sikos oder einer Barrierewirkung kommt. Die Abwägung kann in Einzelfällen dazu führen, dass im Fall vorliegender positiver arten-schutzfachlicher Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUR und abschließender positiver schriftlicher Voten des LLUR, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist, eine Windenergienutzung als vereinbar angese-hen werden kann. Hintergrund ist die Wahrung der Interessen der Anlagenbetreiber, die im berechtigten Vertrauen auf die Eignungsgebietskulisse auf der Basis der Teilfortschreibung 2012 Gutachten in Auftrag gegeben haben. Sie sind schützenswert, wenn	

die Gutachten vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt und die erste Kartierung bis spä-testens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Die Begutachtung und das abschlie-ßende positive Votum des LLUR müssen rechtzeitig vor der Beschlussfassung über die Teil-fortschreibung des LEP und die Teilaufstellung der Regionalpläne vorliegen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind die potenziellen Beeinträchtigungsberei-che um die Horste von Seeadler, Weißstorch und Rotmilan berücksichtigt. Aus Sicht der Gemeinde sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete durch die Landespla-nungsbehörde nicht alle potenziellen Beeinträchtigungsbereiche berücksichtigt. Unter Ziffer 8 wird in der Stellungnahme auf das Kriterium gebietsbezogen eingegangen. **4.11 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** **Erläuterung Landesplanungsbehörde** Zu diesen Bereichen gehören Verbundachsen von überregionaler Bedeutung sowie solche von regionaler Bedeutung, sofern sie auf der Regionalplanebene darstellbar sind. In den Land-schaftsrahmenplänen werden die Entwicklungsziele für die wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Im Gegensatz zu den Schwerpunktberei-chen können Windkraftanlagen in Verbundachsen eher mit den Schutzzielen vereinbar sein. Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets-und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind die wichtigen Verbundachsen auf der ak-tuellen Grundlage des Landwirtschafts- und Umweltatlasses des Ministeriums für Energie-wende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume berücksichtigt. **4.12 Weitere einzelfallbezogene Kriterien**	

Erläuterung Landesplanungsbehörde Es handelt sich bei den oben aufgelisteten Abwägungskriterien nicht um eine abschließende Aufzählung. Vielmehr sind im Rahmen der Einzelabwägung weitere Kriterien zu berücksichti-gen, die gegebenenfalls nur im konkreten Einzelfall oder in jeweils unterschiedlicher Ausprä-gung und Ausgestaltung darstellbar sind. Dazu gehören beispielweise weitere Kriterien des Natur- und Artenschutzes, der Siedlungsentwicklung, der historischen Kulturlandschaften, des Landschaftsbildes und der allgemeinen Raumverträglichkeit, sowie der Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit sich ggf. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erge-benden Höhenbeschränkungen. **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde** Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind weitere Kriterien aus Sicht der Gemeinde dargestellt. Unter Ziffer 8 wird in der Stellungnahme auf diese Kriterien gebietsbezogen einge-gangen. **5 REPOWERING** **5.1 Repowering-Konzept der Landesplanungsbehörde** Die folgenden Erläuterungen sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept" der Landespla-nungsbehörde entnommen. Es werden insgesamt 3.125 ha als Vorranggebiete Repowering für ein Repowering der au-ßerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegenden Altanlagen reserviert. Dies entspricht 0,20 % der Landesfläche. Die Vorranggebiete Repowering sollen bewirken, dass ein Teil der Altanlagen vor Ablauf ihrer normalen Lebensdauer abgebaut und durch effizientere An-lagen an geeigneterer, anderer Stelle ersetzt werden kann. Dies dient der Entlastung des Landschaftsraumes. Gleichzeitig wird hiermit dem Interesse der Altanlagenbetreiber, zu repowern, Rechnung getragen und eine Effektivitätssteigerung bewirkt. Den Altanlagenbe-treibern wird die Möglichkeit gegeben, ihre Altanlagen durch effektivere und leistungsstär-kere Anlagen zu ersetzen, obwohl die Anlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegen. Die Festlegungen bezwecken keine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit oder eine Steuerung des Wettbewerbs. Vielmehr dienen sie der Entwicklung, Ordnung und Si-cherung des Raums, indem zum Schutz der Umwelt und des Landschaftsbildes besser geeignete Standorte für ein Repowering von Altanlagen angeboten werden. Damit werden die Bereiche	

frühzeitiger entlastet, in denen Windenergienutzung zukünftig ausgeschlossen sein soll. Für eine Nutzung der Vorranggebiete Repowering muss die Anzahl der abgebauten Wind-kraftanlagen mindestens doppelt so hoch sein wie die Anzahl der neu in den Vorranggebie-ten Repowering errichteten Anlagen (Eins für Zwei). Auf diese Weise ergibt sich der ge-ringste Flächenbedarf und die Entlastung der Landschaft wird deutlicher und beschleunigt. Gleichzeitig dient dies der gewünschten Effektivitätssteigerung. Die Reservierung der Vorranggebiete Repowering wird befristet auf zehn Jahre. Anschlie-ßend erstreckt sich die Ausschlusswirkung auch auf die Gebiete oder die Teile der Gebiete, die nicht genutzt werden. Da nicht vorhersehbar ist, ob die Vorranggebiete Repowering tatsächlich genutzt werden, soll die Befristung der Reservierung einen Anreiz setzen, die Gebiete tatsächlich zu nutzen. Es wird angenommen, dass in den Vorranggebieten Repowering Windkraftanlagen mit 3 MW Nennleistung errichtet werden. Ausgehend von Erfahrungen aus Bestandsgebieten lässt sich der Flächenbedarf mit ca. 3,5 ha/MW annehmen, allerdings hängt der genaue Flächenbedarf von den weiteren Vorgaben hinsichtlich der Nutzung der Gebiete ab. Hier-von ausgehend beträgt daher der Flächenbedarf für die Vorranggebiete Repowering 3.087 ha. Dies wird mit der Ausweisung von 3.125 ha erreicht. Für die Auswahl der Vorranggebiete Repowering gelten die für die Vorranggebiete Wind-energie erarbeiteten Auswahlkriterien entsprechend. Ergänzend wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt: Die Flächen sind bisher nicht mit Windkraftanlagen bebaut. Die Gebiete sind für ein Repowering von Altanlagen und die damit angestrebte Effekti-vitätssteigerung geeignet. Dies wurde für Gebiete angenommen, für die im Genehmi-gungsverfahren keine wesentlichen Beschränkungen für die Errichtung von Windkraft-anlagen (z. B. Höhenbeschränkungen) zu erwarten sind. <u>Vorrangig wurden zudem solche Flächen als Vorranggebiet Repowering ausgewählt, in de-ren Nähe ein größerer Altanlagenbestand vorhanden ist, um eine Standortverlagerung und Entlastung in einem räumlichen Zusammenhang zu ermöglichen.</u> Im Falle einer zusätzlichen Belastung, die nicht mit der Konzentrationswirkung der Planung zu	

begründen ist, wurde von einer Auswahl als Vorranggebiet Repowering abgesehen. **5.2 Stellungnahme der Gemeinde** Die Festlegung der 3 Vorranggebiete für Repowering im Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf ist nicht mit dem Repowering-Konzept der Landesplanungsbehörde vereinbar. In der Nähe dieser 3 Vorranggebiete befindet sich kein größerer Altanlagenbestand außerhalb zukünftiger Vorranggebiete für die Windenergienutzung, der eine Ausweisung rechtfertigen würde. Nach den Berechnungen der Landesplanungsbehörde müssten bei einer vollständigen Nutzung der Vorranggebiete für Repowering im Gemeindegebiet im räumlichen Zusammenhang ca. 26 bis 28 Altanlagen außerhalb zukünftiger Vorranggebiete für die Windenergienutzung abgebaut werden. Solch einen großen Altanlagenbestand gibt es nicht im räumlichen Zusammenhang (siehe auch die rechtliche Bewertung von Herrn Dr. Arndt12). Bei einer Nutzung der 3 Vorranggebiete für Repowering entstehen in Verbindung mit dem bestehenden Windpark mit 20 neuen Windkraftanlagen, der geplanten 380 kV-Ostküstenlei-tung und dem geplanten zusätzlichen Umspannwerk überaus erhebliche Belastungen der Landschaft im Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf, ohne dass es im sichtbaren räumlichen Zu-sammenhang zu einer Entlastung kommen wird. Der Grundsatz aus Ziffer 4.5 des "Gesamträumlichen Plankonzeptes" "Im Falle einer zusätzli-chen Belastung, die nicht mit der Konzentrationswirkung der Planung zu begründen ist, wurde von einer Auswahl als Vorranggebiet Repowering abgesehen" wird hier völlig außer Acht ge-lassen. Weiterhin sind die massive Konzentration der Standorte in Stockelsdorf und die großen Ent-fernungen zwischen den ausgewiesenen Vorranggebieten für Repowering nicht nachvollzieh-bar: Die nächsten Vorranggebiete für Repowering befinden sich auf Fehmarn, bei Büchen, Geesthacht, Hammoor und Bordesholm, also in großen Entfernungen untereinander. Nur in Stockelsdorf findet eine massive Konzentration von Vorranggebieten für Repowering statt. Durch eine gleichmäßige Streuung der Vorranggebiete im räumlichen Zusammenhang mit Alt-anlagen kann auf eine Ausweisung der Vorranggebiete für Repowering in Stockelsdorf ver-zichtet werden. Infolgedessen fordert die Gemeinde Stockelsdorf einen vollständigen Verzicht auf die	

Auswei-sung von Vorranggebieten für Repowering. **6 UMFASSUNGSWIRKUNG, RIEGELBILDUNG AUS SICHT DER GEMEINDE** **6.1 Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen** Für die Abwägung dieses Belanges dient gemäß dem "Gesamträumlichen Plankonzept" der Landesplanungsbehörde ein Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013)13 zur methodischen Orientierung, wird jedoch auf die kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst. Infolgedessen wird im Folgenden die Methodik des Gutachtens einschließlich der Anpassun-gen durch die Landesplanungsbehörde erläutert. Die folgenden Begriffsbestimmungen sind diesem Gutachten entnommen. [Fußnote im Originaldokument] *Betrachtungsraum* Aufgrund der flachen bis welligen Landschaftsstruktur im Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf können Windkraftanlagen selbst bei strukturreichen Landschaften als weithin sichtbare Bau-werke eingestuft werden. Gemäß "Gesamträumlichem Plankonzept" der Landesplanungsbe-hörde kann ein Bereich mit einem Radius von 2.250 m um eine Siedlung als Betrachtungsraum zugrunde gelegt werden, der alle potenziellen Anordnungen von Vorranggebieten und eine maximale Anlagegesamthöhe (Nabenhöhe+Rotorradius) von 150 m (entspricht ca. 3 MW Leis-tung) sowie deren Wirkung in der Landschaft berücksichtigt. *Gesichtsfeld* Das Gesichtsfeld entspricht dem Bereich des wahrnehmbaren Landschaftserlebens, dabei wird eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht 120 Grad) als zumutbar bewertet (vgl. OVG MAGDEBURG, Beschl. v. 16.03.2012, DVBI. 2012). Das Gesichtsfeld entspricht dem komplett wahrnehmbaren Bereich bei ruhiger, gerader Kopf-haltung und gerade gerichtetem, bewegungslosen Blick ohne zu fixieren. Es umfasst einen Bereich von ca. 180° horizontal. Im Gesichtsfeld werden, in Abhängigkeit von der Blickrichtung des Betrachters, Ausschnitte der Landschaftskulisse abgebildet.	

Fusionsblickfeld Das Fusionsblickfeld dient als Abgrenzung des Bereiches, der für einen freien Blick in die Landschaft (Freihaltekorridor für Windenergieanlagen) erforderlich ist. Das Fusionsblickfeld entspricht dem Blickfeld, in dem binokulares (beidäugiges) Einfachsehen möglich ist, auch stereoskopisches (räumliches) Sehen, d. h. die getrennt wahrgenommenen Bilder des rechten und linken Auges verschmelzen zu einem einzigen Bild. Es wird angenom-men, dass dieses Blickfeld im Minimalen einen Bereich von ca. 60 Grad horizontal umfasst (entspricht ca. 1/3 des Gesichtsfeldes von 180 Grad) und ist maßgebend für den Freihaltekor-ridor für Windenergieanlagen. *Scheitelpunkt des Umfassungswinkels:* Als Scheitelpunkt des Umfassungswinkels gilt der geometrische Mittelpunkt einer Siedlung. Die Siedlung wird für die Analyse durch einen fiktiven Betrachter ersetzt (= Parameter zur Definition der Eindeutigkeit des Kriteriums und Übertragbarkeit des Kriteriums in die Karten-werke). *Ermittlung eines maximal zulässigen Umfassungswinkels* In der Rechtsprechung wird eine Beeinträchtigung im Überschneidungsbereich von 120 Grad des rechten und linken Sichtfeldes im 180 Grad Gesichtsfeld (entspricht 2/3 von 180 Grad) als zumutbar bewertet (vgl. OVG MAGDEBURG, Beschl. v. 16.03.2012, DVBI. 2012). Die folgende Abbildung 2 aus dem Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern stellt den maxi-mal zulässigen Umfassungswinkel und den 60° Freihaltekorridor beispielhaft dar. **[Abbildung im Originaldokument] Abb. 2: Schematische Abbildung des maximal zulässigen Umfassungswinkels** Quelle: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 2013 Vor diesem Hintergrund definiert sich der maximal zulässige Umfassungswinkel folgenderma-ßen: Vorranggebiete für Windenergieanlagen können im 2.250 Meter-Betrachtungsraum eine Siedlung im Gesichtsfeld (180 Grad) in einem Winkel von bis zu 120	

Grad unter folgenden Bedingungen umschließen: ein Vorranggebiet benachbarte Vorranggebiete, die vom Scheitelpunkt aus betrachtet im Blickfeld hintereinanderliegen und sich optisch als eine geschlossene Kontur abbilden, werden als ein Vor-ranggebiet angesehen (= umfassendes Vorranggebiet) zwischen Vorranggebieten (schließt umfassendes Vorranggebiet mit ein) muss ein Freihaltekorridor für Windenergieanlagen in einem Winkel von mindestens 60 Grad eingehalten werden benachbarte Vorranggebiete, die sich optisch nicht als geschlossene Kontur abbilden, er-fordern einen Freihaltekorridor für Windenergieanlagen von 60 Grad, wenn sie als einzelne Vorranggebiete betrachtet werden Demzufolge können Vorranggebiete bzw. umfassende Vorranggebiete für die Windenergie-nutzung im Betrachtungsraum eine Siedlung in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. **6.2 Umfassung von Ortschaften durch die geplante 380 kV-Ostküstenleitung** Im Januar 2014 wurde durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) der Bedarf für die Ostküsten-leitung mit einem Verlauf vom Kreis Segeberg über den Raum Lübeck in den Raum Göhl im Netzentwicklungsplan (NEP) bestätigt. Mit der Verabschiedung des Bundesbedarfsplangeset-zes am 31.02.2015 hat auch der Bundestag den Bedarf bestätigt. Die TenneT TSO GmbH, als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber, hat damit nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) den gesetzlichen Auftrag, eine 380 kV-Höchstspannungsleitung von der Mittelachse (also der Verbindung von Hamburg/Nord über Flensburg nach Dänemark) im Kreis Segeberg bis in den Raum Göhl in Ostholstein zu planen und zu errichten. Die Möglichkeit zur Erdverkabelung wird sich dabei nur auf Teilabschnitten ergeben, die nicht innerhalb der Gemeinde Stockelsdorf liegen werden. Die Trassen der Ostküstenleitung in der Gemeinde werden als Freileitungen geplant. Die Masthöhen liegen zwischen 50 m und 55 m (siehe auch Abbildung 3). Im Rahmen des Dialogverfahrens wurde für die geplante Ostküstenleitung zuerst ein 500	

Me-ter breiter Vorzugskorridor ermittelt. Die konkrete Leitungsführung innerhalb dieser Korridore ist zwischenzeitlich im Rahmen der Feinplanung ermittelt. Derzeit werden die Planfeststel-lungsunterlagen erarbeitet. Für alle geplanten Leitungsabschnitte im Gemeindegebiet wurden in Abstimmung mit den Eigentümern und der Gemeinde bereits die einzelnen Maststandorte festgelegt. Eine Verlegung des Trassenverlaufs in Gebiete außerhalb der Gemeinde Stockels-dorf ist aufgrund der fachlichen Betrachtungstiefe der Vorplanungen und der Lage des Umspannwerks in der Nachbarschaft des bereits vorhandenen Umspannwerks in Stockelsdorf nicht zu erwarten. Die Realisierungsvereinbarung zwischen der Landesregierung Schleswig-Holstein, der Schleswig-Holstein Netz AG und der TenneT TSO GmbH ist Abbildung 4 zu entnehmen. Alle3 Abschnitte verlaufen durch die Gemeinde Stockelsdorf (in der Abbildung mit Lübeck bezeich-net); das geplante Umspannwerk liegt ebenfalls auf dem Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf (siehe Plan Nr. 1). Im Abschnitt Kreis Segeberg — Raum Lübeck wird die 220-kV-Bestandsleitung durch eine neu zu errichtende 380 kV-Leitung ersetzt werden. Der Trassenverlauf dieses Abschnitts erstreckt sich von der Stadt Quickborn, über die Gemeinden Henstedt-Ulzburg, die Gemeindebereiche des Amtes Kisdorf und Amtes Itzstedt und durchquert folgend die Gemeindebereiche des Am-tes Leezen, des Amtes Bad Oldesloe-Land sowie der Stadt Bad Oldesloe. Anschließend durchquert die Trasse das Gemeindegebiet des Amtes Trave-Land sowie des Amtes Nord-stormarn und endet in der Gemeinde Stockelsdorf. Die 380 kV-Ostküstenleitung wird überwiegend im Mindestabstand von 60 m zur bestehenden 220 kV-Leitungstrasse gebaut. Nach der Inbetriebnahme der 380 kV-Leitung wird die 220 kV-Leitung abgebaut. Im Plan Nr. 1 sind die geplante Trassen der 380 kV-Ostküstenleitung einschließlich des rd. 100 m breiten Abstandspuffers gemäß Ziffer 3.6 und das geplante zusätzliche Umspannwerk dargestellt. Die Trassen mit dem Abstandspuffer überdecken Teilbereiche der 3 Vorrangge-biete für Repowering. **[Abbildung im Originaldokument] Abb. 3: Beispiel für einen in Stockelsdorf geplanten 380 kV-Donaumast (Höhe zwischen 50 und 55 m)** (Beispielfoto aus der Mittelachse)	

*[Tabelle im Originaldokument] Unter der Inbetriebnahme ist die Errichtung der 380-kV-Leitung sowie zugehöriger Umspannwerke zu verstehen. **Abb. 4: Realisierungsvereinbarung zur Ostküstenleitung** Stand: 13.07.2016 Das OVG Berlin-Brandenburg hat sich dafür ausgesprochen, dass die Verhinderung der Ein-kreisung von Siedlungsbereichen durch Windenergieanlagen, durch eine Bahnstrecke sowie durch zahlreiche Hochspannungsleitungen ein sachgerechtes, städtebauliches und regional-planerisches Ziel ist (Urt. v. 09.04.2008 — OVG 2 A 4.07). Im Landschaftspflegerischen Begleitplan zur 380-kV-Leitung Audorf-Flensburg (Stand: Ein-wendungsfrist zur 2. Planänderung ist am 23.02.2017 abgelaufen) heißt es: "In der Bilanzie-rungsvorschrift "Eingriffsbewertung von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen" von AfPE & MELUR (2014)14 wird dargelegt, dass von Freileitungen in der Regel erhebliche, kompensa-tionspflichtige Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild ausgehen. Aufgrund der intensiven Raumwirksamkeit hinsichtlich Höhe und Breite einer Freileitung, wird aus naturschutzfachlicher Sicht unabhängig des jeweiligen Naturraums in Schleswig-Holstein, von einer so erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen, dass diese nicht durch eine Realkompensation kompensiert werden kann. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung soll eine inhaltliche sowie räumliche Komponente aufweisen (Funktionaler Zusammenhang). Auch wenn einem Ausgleich für das Landschafts-bild nicht entgegensteht, dass die Veränderung durch ein Vorhaben zwar optisch wahrnehm-bar bleibt, wird eine Freileitung aufgrund ihrer Dimension regelmäßig weiterhin als Fremdkör-per den Wirkraum unverhältnismäßig negativ dominieren. Bei einer landschaftsgerechten Neugestaltung müssten zum einen der Charakter des Land-schaftsbildes und die Eigenart der Landschaft im Wesentlichen erhalten bleiben, wobei hier ebenfalls nicht der gesamte Naturraum für Maßnahmen herangezogen werden kann, sondern ein optischer Bezug zum Eingriff weiterhin bestehen bleiben muss. Zum anderen müsste die [Fußnote im Originaldokument]	

Maßnahme von solcher Qualität sein, dass sie die Wirkung des Eingriffsvorhabens in den Hin-tergrund treten lässt und unter die Schwelle der Erheblichkeit drückt. Dies ist aufgrund der Dimension und Raumwirksamkeit von Freileitungen im Wirkraum jedoch regelmäßig nicht möglich." In den Landschaftspflegerischen Begleitplänen zur 380-kV-Leitung zwischen Heide West — Husum Nord, LH-13-320 Westküstenleitung Abschnitt 3 (Stand: Planfeststellungsbeschluss am 30.03.2017) und zur 380-kV-Leitung zwischen Husum Nord — Niebull Ost, LH-13-321 Westküstenleitung Abschnitt 4 (Stand: Erörterungstermin war am 15.12.2016) erfolgt dieselbe Bewertung der Auswirkungen einer 380 kV-Leitung auf das Landschaftsbild. **6.3 Stellungnahme der Gemeinde** Im "Gesamträumlichen Plankonzept" heißt es zum Kriterium "Netzkapazität" (siehe auch Ziffer 4.6): "In der Abwägungspraxis bedeutet dies, dass der Regionalplangeber prüfen muss, ob die regionale Netzkapazität zur Aufnahme der gesamten in der Region vorgesehenen Leistung reicht. Sollten zusätzliche Höchstspannungsleitungen unabdingbar sein, muss er sich be-wusstmachen, dass er mit der Ausweisung entsprechender Flächen implizit eine Entscheidung über die Notwendigkeit der Transportleitungen trifft, und muss die davon ausgehenden Ein-griffe in Schutzgüter grundsätzlich in seine Abwägungsentscheidung einbeziehen." Es ist daher unverständlich, weshalb die 380 kV-Ostküstenleitung nicht in die Abwägung ein-geflossen ist. Die von der Landesplanungsbehörde in den Datenblättern geforderte "Planver-festigung" der 380 kV-Ostküstenleitung ist aus dem Kriterium heraus nicht ableitbar. Es reicht demnach allein die Annahme, dass neue Höchstspannungsleitungen unabdingbar sind. Zur unterbliebenen Berücksichtigung der 380 kV-Ostküstenleitung siehe auch die rechtliche Bewertung von Herrn Dr. Arndt15. Bezüglich des Abwägungskriteriums "Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung" legt die Landesplanungsbehörde für die Abgrenzung der Kernbereiche lediglich einen gutachterli-chen Vorschlag zu Grunde. Die Trassen der 380 kV-Ostküstenleitung werden von der Landes-planungsbehörde mit dem Argument nicht in die Abwägung einbezogen, dass die Trassen nicht planverfestigt seien. Gleichwohl wurden die Trassen der Ostküstenleitung in einem auf-wendigen Dialogverfahren festgelegt und derzeit werden bereits die Planfeststellungsunterla-gen erarbeitet. Die Planung der Ostküstenleitung hat bereits einen weitaus höheren Planungs-stand erreicht als der Vorschlag eines Gutachtens für die	

Abgrenzung der Kernbereiche. Hier wird mit zweierlei Maß gemessen. Infolgedessen sind auch die Umfassungswirkungen im` Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf aus Sicht der Gemeinde unzureichend bewertet. Die Landesplanungsbehörde berücksichtigt nicht die erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft durch die Vorranggebiete für die Wind-energienutzung, die Vorranggebiete für Repowering, die geplante 380 kV-Ostküstenleitung und das geplante zusätzliche Umspannwerk. [Fußnote im Originaldokument] Die Landesplanungsbehörde muss den Freihaltekorridor der Vorranggebiete PR3 OHS 081 und PR3 OHS 079 im Sinne des Gutachtens aus Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigen. Eine gebietsbezogene Erläuterung dazu erfolgt unter Ziffer 8. Infolgedessen fordert die Gemeinde eine Einbeziehung der geplanten 380 kV-Ostküstenlei-tung, des geplanten zusätzlichen Umspannwerks und der Freihaltekorridore im Sinne des Gut-achtens aus Mecklenburg-Vorpommern. **7 REFERENZANLAGE UND EEG 2017** **7.1 Referenzanlage aus Sicht der Landesplanungsbehörde** Die folgenden Aussagen sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept" aus Ziffer 2.2.2 entnom-men. Sämtliche Planungen der Landesplanungsbehörde beruhen auf einer Windenergie-Referenz-anlage von 150 Meter Gesamthöhe mit einem Rotordurchmesser von 100 m und 3 MW Leis-tung Höhe, Flächenbedarf, Leistung und Emissionswerte der zukünftigen Windenergieanlagen sind wesentliche Planungsparameter, da sich daraus sowohl der Flächenbedarf als auch die not-wendigen Mindestabstände für verschiedene Anforderungen ableiten. Zur Definition von Referenzanlagen wurden die Daten des Deutschen Windenergie-Institutes (DEWI) herangezogen. Hierbei zeigt sich, dass im ersten Halbjahr 2015 fast ausschließlich Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 101 m errichtet wurden. 3,7 Prozent aller errichteten Anlagen waren unter 100 m Gesamthöhe, 89,7 Prozent zwischen 101 und 150 m und 6,5 Prozent über 151 m. Die durchschnittliche Anlagenleistung betrug 2.814 kW. Demnach ist eine	

Windkraftanlage mit 150 m Gesamthöhe für Schleswig-Holstein marktüblich. Auch wenn im Planungszeitraum weiterhin 150-m-Anlagen dominieren werden, werden zu-künftig an geeigneten Stellen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und mehr beantragt und auch genehmigt. Durch die Festlegung von Referenzanlagen wird die Errichtung anderer Anlagen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. Es sind auch kleinere oder größere Wind-kraftanlagen möglich. **7.2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017** Die folgenden Ausführungen sind Auszüge aus dem Hintergrundpapier der Fachagentur Windenergie an Land16. Die aktuelle Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes bringt einen grundlegenden Systemwechsel in der Förderung der regenerativen Stromerzeugung in Deutschland mit sich: Der bislang gewährte Anspruch auf gesetzlich festgelegte Fördersätze wird weitestgehend abgeschafft. Stattdessen müssen die Betreiber von Windenergieanlagen den Zahlungsanspruch [Fußnote im Originaldokument] künftig im Regelfall wettbewerblich in bundesweiten Ausschreibungen ersteigern. Die bundes-weiten Ausschreibungen führt die Bundesnetzagentur durch. Einen Zuschlag erhalten nur die-jenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzeugen können. Damit Gebote für Windenergieanlagen an Land überhaupt zum Ausschreibungsverfahren zu-gelassen werden, muss dem Bieter bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegen. Das EEG 2017 führt die wettbewerbliche Ermittlung des Zahlungsanspruchs ein; für Wind-energieanlagen an Land mit einer Leistung von mehr als 750 Kilowatt (kW) ist die Teilnahme an bundesweiten Ausschreibungen nach § 22 Abs. 2 EEG 2017 verpflichtend. Neu ist, dass nach dem EEG 2017 — jedenfalls im Regelfall — die erfolgreiche Teilnahme am bundesweiten Ausschreibungsverfahren Voraussetzung für einen Förderanspruch ist. Nur wer. einen Zuschlag auf sein Gebot erhalten hat, kann die Auszahlung der Marktprämie gegenüber	

dem Netzbetreiber geltend machen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017). Gegenstand jeder bundesweiten Ausschreibung ist ein gesetzlich festgelegtes Volumen energieträgerspezifischer Erzeugungsleistung. Den Umfang der jährlichen Leistungsmengen für den Energieträger Wind an Land definiert § 28 Abs. 1 und la EEG 2017. Pro Kalenderjahr finden mehrere Ausschreibungsrunden statt, bei denen jeweils eine im Voraus definierte Leis-tungsmenge ausgeschrieben wird. Geboten wird die elektrische Leistung (in Kilowatt) einer oder mehrerer, durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konkretisierte, Stromer-zeugungsanlage(n) zu einem bestimmten Preis (Gebotswert). Über den gebotenen Preis bzw. Wert stellen sich die Bieter dem Wettbewerb um die preisgünstigste Erzeugung einer Kilowatt-stunde erneuerbaren Stroms. Der Gebotswert ist in Cent pro Kilowattstunde anzugeben und bezogen auf den Referenzstandort zu kalkulieren (§ 30 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2017). Dies bedeutet, dass der Bieter nicht den tatsächlich für seine Anlage kalkulierten Preis bietet, sondern diesen unter Rückgriff auf das in § 36h EEG 2017 geregelte Referenzertragsmodell anhand des Korrekturfaktors auf den Referenzstandort, der einem 100 Prozent-Standort entspricht, hoch- oder runterrechnen muss. Indem jeweils auf den Referenzstandort geboten wird, werden die Gebote für unterschiedliche Windenergiestandorte in der Ausschreibung miteinander vergleichbar. Die kostengünstigsten Gebote erhalten einen Zuschlag, bis das Ausschreibungsvolumen ausgeschöpft ist. Das Referenzertragsmodell führt im Ergebnis dazu, dass Anlagenbetreiber an windschwäche-ren Standorten eine höhere und an windhöffigeren Standorten eine niedrigere Förderung je erzeugter Kilowattstunde Strom erhalten. Der so ermittelte Zahlungsanspruch gilt über den gesamten Förderzeitraum von 20 Jahren. **7.3 Stellungnahme der Gemeinde** Im "Gesamträumlichen Plankonzept" wird das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017) nicht erwähnt. Die von der Landesplanungsbehörde angenommene durchschnittliche Anlagenhöhe von 151 m basierte auf einer gesetzlich garantierten Einspeisevergütung, auf der jeder Anlagenbetreiber in der Vergangenheit die Wirtschaftlichkeit seiner Windkraftanlage für die gesamte Laufzeit berechnen konnte. Ab dem 01.01.2017 gibt es keine garantierte Einspeisevergütung mehr. Die Verpflichtung zur	

Teilnahme an einer bundesweiten Ausschreibung, um zukünftig eine Windkraftanlage über-haupt bauen zu können, wird dazu führen, dass auch bei den im bundesweiten Vergleich wind-höffigen Standorten in der Gemeinde Stockelsdorf, die Gesamthöhen der Windkraftanlagen über 150 m liegen werden. Durch den Wegfall der garantierten Einspeisevergütung und durch die Verpflichtung zur Teilnahme an bundesweiten Ausschreibungen wird sich für jeden Anla-genbetreiber der Kostendruck erhöhen. Um auf der Ertragsseite wirtschaftlicher kalkulieren zu können, wird die Steigerung der Stromerzeugung einer Windkraftanlage innerhalb des Förder-zeitraums immer mehr in den Fokus rücken. Je höher eine Windkraftanlage ist, desto stetiger und stärker weht der Wind, desto mehr Strom kann von der Windkraftanlage erzeugt werden, desto günstiger kann der Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde ausfallen. Und nur dann be-steht eine Chance, bei den bundesweiten Ausschreibungen einen Zuschlag zu bekommen. Infolgedessen mag die zugrunde gelegte Referenzanlage zwar für die Vergangenheit richtig gewählt sein, die Teilfortschreibung des Regionalplans ist aber ein Rechtsbereich, der in die Zukunft gerichtet ist (siehe auch die rechtliche Bewertung von Herrn Dr. Arndt"). Demzufolge müsste die Referenzanlage die Entwicklung der Anlagenhöhen und damit auch die Entwick-lung der Leistung pro Windkraftanlage berücksichtigen. Windkraftanlagen weit über 150 m Gesamthöhe sind bereits heute ebenso auf dem aktuellen Stand der Technik wie die Refe-renzanlage der Landesplanungsbehörde. Die Leistungsmerkmale der Referenzanlage müssen über die Ergebnisse der kommenden bundesweiten Ausschreibungen bei der Bundesnetzagentur ermittelt werden. **8 GEBIETSBEZOGENE ANWENDUNG DER KRITERIEN** Nachdem unter den Ziffern 2, 3 und 4 die für das Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf relevanten Tabukriterien und Abwägungskriterien der Landesplanungsbehörde genannt und die dazuge-hörigen Erläuterungen aufgeführt sind, werden unter Ziffer 8, unter Berücksichtigung der Er-läuterungen unter den Ziffern 5 bis 7, die für die Vorranggebiete der Landesplanungsbehörde im Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf relevanten Tabukriterien und Abwägungskriterien ge-bietsbezogen erläutert. Die Vorranggebiete werden von der Landesplanungsbehörde folgendermaßen beziffert: 1 Nördlich Obernwohlde, Gebiet PR3 SEG 028 (nur in Stockelsdorf) und Gebiet PR3 OHS 080 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung)	

2 Östlich Dissau, Gebiet PR3 OHS 081 (Vorranggebiet für Repowering) 3 Westlich Klein Parin, Gebiet PR3 OHS 079 (Vorranggebiet für Repowering) 4 Östlich Curau, Gebiet PR3 OHS 078 (Vorranggebiet für die Windenergienutzung) 5 Nördlich Malkendorf, Gebiet PR3 OHS 074 (Vorranggebiet für Repowering) [Fußnote im Originaldokument] **8.1 Vorranggebiete für die Windenergienutzung nördlich Obernwohlde PR3 OHS 080 und PR3 SEG 028 (nur in Stockelsdorf)** **8.1.1 Anwendung einzelner Kriterien aus Sicht der Gemeinde** Die Vorranggebiete für die Windenergienutzung nördlich Obernwohlde (Gebiet PR3 SEG 028 nur in Stockelsdorf mit 91,5 ha, Gebiet PR3 OHS 080 mit 37,6 ha) entsprechen in großen Teilen den Plangeltungsbereichen der wirksamen 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 75. Für die Vorranggebiete für die Windenergienutzung nördlich Obernwohlde (Gebiet PR3 OHS 080 und PR3 SEG 028 (nur in Stockelsdorf)) sind folgende Kriterien relevant: 1 Abstandspuffer um Siedlungsbereiche mit Wohn- und Erholungsfunktion sowie um Einzel-häuser und Splittersiedlungen im Außenbereich 2 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Stand-orte von Rotmilanhorsten 3 Umfassungswirkung, Riegelbildung **8.1.1.1 Abstandspuffer um Siedlungsbereiche mit Wohn- und Erholungsfunktion sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich** Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine landesplanerische Ausnahmeprüfung im Benehmen mit den zuständigen Fachbehörden ergeben, dass die in der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Standorte der raumbedeutsamen Vorhaben nicht in den Bereich harter oder weicher Tabuzonen gemäß Ziffern 2.3 und 2.4 des "Gesamträumlichen Plankonzeptes" vom 06.12.2016 fallen und zudem	

keines der Abwägungskriterien (Ziffer 2.5) entgegensteht. Zwischenzeitlich sind in Stockelsdorf die Errichtung und der Betrieb der 12 in den Bauleitplä-nen geplanten Windkraftanlagen vom LLUR nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) genehmigt und überwiegend bereits errichtet. Die von der Landesplanungsbehörde bei der Darstellung der Vorranggebiete ausgesparten Flächen der Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt wurden in den Bauleitplänen bereits berücksichtigt: Innerhalb der Sichtachsen sind im Bebauungsplan Nr. 75 keine Standorte für Windkraftanlagen festgesetzt. Die Abgrenzung der Geltungsbereiche der Bauleitpläne ergibt sich aus den für das Gebiet relevanten Mindestabständen zu Siedlungen und Wäldern: 800 m zu Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion. Hierbei wurden die etwas abgesetzten Siedlungsflächen, die am östlichen Ortsrand von Cashagen liegen und nur durch 1 oder 2 unbebaute Flurstücke vom zusammenhängenden Siedlungsverband ge-trennt sind, dem Regionalplan aus 2012 entsprechend als dem Siedlungsbereich Cashagen zugehörig bewertet. Infolgedessen war von diesen Wohnhäusern ein Mindestabstand von 800 m einzuhalten. 100 m zu Wäldern In der Darstellung der Vorranggebiete vom 06.12.2016 werden die beiden etwas abgesetzten Siedlungsbereiche östlich Cashagen von der Landesplanungsbehörde als Splittersiedlungen bewertet, wodurch ein Mindestabstand von nur 400 m einzuhalten ist. Hierdurch vergrößert sich im östlichen Bereich die Fläche des Vorranggebietes um rund 8 ha in Richtung Cashagen. Diese rd. 8 ha liegen außerhalb der Plangeltungsbereiche der 13. Änderung des Flächennut-zungsplans und des Bebauungsplans Nr. 75. **8.1.1.2 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 1,5 km Radius um sicher nachgewie-sene Standorte von Rotmilanhorsten** [redacted] befindet sich ein sicher nachgewiesener Standort eines Rotmilanhorstes18. Gemäß "Gesamträumlichem Plankonzept" vom 06.12.2016 ist als potenzi-eller Beeinträchtigungsbereich ein 1,5 km Radius um den Horststandort anzulegen. Die rund 8 ha große Fläche nördlich der Plangeltungsbereiche der 13. Änderung des Flächennutzungs-planes und des Bebauungsplans Nr. 75 liegt nahezu vollständig	

innerhalb' des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs. Die Plangeltungsbereiche der Bauleitpläne liegen außerhalb des 1,5 km Radius.

8.1.1.3 Umfassungswirkung, Riegelbildung

Das OVG Berlin-Brandenburg hat sich dafür ausgesprochen, dass die Verhinderung der Ein-kreisung von Siedlungsbereichen durch Windenergieanlagen, durch eine Bahnstrecke sowie durch zahlreiche Hochspannungsleitungen ein sachgerechtes, städtebauliches und regional-planerisches Ziel ist (Urt. v. 09.04.2008 — OVG 2 A 4.07).

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan zur 380-kV-Leitung Audorf-Flensburg (Stand: Ein-wendungsfrist zur 2. Planänderung ist am 23.02.2017 abgelaufen) und in weiteren Land-schaftspflegerischen Begleitplänen aus aktuellen Planfeststellungserfahren zu Abschnitten der Westküstenleitung heißt es (siehe auch Ziffer 5.2): "In der Bilanzierungsvorschrift "Ein-griffsbewertung von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen" von AfPE & MELUR (2014)19 wird dargelegt, dass von Freileitungen in der Regel erhebliche, kompensationspflichtige Ein-griffswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild ausgehen.

Aufgrund der intensiven Raumwirksamkeit hinsichtlich Höhe und Breite einer Freileitung, wird aus naturschutzfachlicher Sicht unabhängig des jeweiligen Naturraums in Schleswig-Holstein, von einer so erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen, dass diese nicht durch eine Realkompensation kompensiert werden kann."

Bei der Ermittlung der Umfassungswirkungen auf Ortschaften durch das Vorranggebiet für Repowering östlich Dissau, die geplanten Trassen der 380 kV-Ostküstenleitung und das ge-plante zusätzliche Umspannwerk bei Pohnsdorf sind Arfrade, Pohnsdorf, Klein Parin, Curau und Dissau Ausgangspunkte für die Betrachtung.

[Fußnote im Originaldokument]

Hierbei ergeben sich auf der Grundlage der Ausführungen unter den Ziffern 4.4 und 6.2 im Betrachtungsraum mit einem Radius von 2.250 m für die einzelnen Ortschaften folgende Be-dingungen:

Die Vorranggebiete für die Windenergienutzung Gebiet PR3 OHS 080 und PR3 SEG 028 (nur in Stockelsdorf) nördlich Obernwohlde bilden zusammen mit

der 380 kV-Ostküstenleitung innerhalb des Betrachtungsraumes vom Scheitelpunkt in

Obernwohlde einen Umfassungswinkel von 229° (siehe auch Abbildung 8 im Anhang). Ge-mäß Ziffer 4.4. handelt es sich infolgedessen um ein hohes Konfliktrisiko. der 380 kV-Ostküstenleitung innerhalb des Betrachtungsraumes vom Scheitelpunkt in Krumbeck einen Umfassungswinkel von 201° (siehe auch Abbildung 9 im Anhang). Gemäß Ziffer 4.4. handelt es sich infolgedessen um ein hohes Konfliktrisiko. Von der Umfassungswirkung der Vorranggebiete sind 2 Ortschaften mit einem hohen Kon-fliktrisiko bewertet (siehe auch Abbildung 10 im Anhang). **8.1.2 Stellungnahme der Gemeinde zu den Gebieten PR3 OHS 080 und PR3 SEG 028 (nur in Stockelsdorf)** Der sichere Nachweis des Rotmilanhorstes ist zu übernehmen. **8.2 Vorranggebiet für Repowering PR3 OHS 081 östlich Dissau** **8.2.1 Anwendung einzelner Kriterien aus Sicht der Gemeinde** Für das 88,6 ha große Vorranggebiet für Repowering östlich Dissau (Gebiet PR3 OHS 081) sind folgende Kriterien relevant: 4 Waldflächen 5 Schützenswerte Geotope 6 Räumlicher Zusammenhang zu einer Nachbarfläche 7 Trassierung der 380 kV-Ostküstenleitung 8 Umfassungswirkung, Riegelbildung 9 Multifunktionale Ablenkflächen für den Rotmilan **8.2.1.1 Waldflächen** Innerhalb des Vorranggebietes für Repowering östlich Dissau liegt eine Waldfläche, die von der Landesplanungsbehörde nicht berücksichtigt wurde. Der Wald ist im Plan Nr. 1 einschließ-lich Abstandspuffer dargestellt.	

8.2.1.2 Schützenswerte Geotope

Ein Großteil des Vorranggebietes für Repowering (rd. 73% der Fläche) liegt innerhalb einer schützenswerten Moräne, einer Gletscherrandlage zwischen Pohnsdorf und Horsdorf (siehe Plan Nr. 1). Die Moräne ist deutlich sichtbar und zugänglich.

In den Erläuterungen des Landschaftsrahmenplans für den Kreis Ostholstein aus 2003 heißt es zu der Moräne, dort beziffert mit Nr. 7.8: "Als am Gletscherrand entstandene, in Wällen und kuppigen Strukturen angeordnete Ablagerungen mit vielfältiger Materialzusammensetzung, liefern diese vom Gletscher verfrachteten Sedimente das beste Zeugnis dynamischer Auswir-kungen des Inlandeises. Sie sind von stark landschaftsprägendem Charakter." Die Moräne gehört gemäß Ziffer 4.2.10 der Erläuterungen des Landschaftsrahmenplans zu den herausra-genden Geotopen in Schleswig-Holstein.

Im "Gesamträumlichen Plankonzept" wird das Geotop nicht zu den besonders schützenswer-ten Geotopen gezählt, da gemäß Ziffer 7 nur ein mittleres Konfliktrisiko ermittelt wurde, wo-nach es sich angeblich "nur" um ein schützenswertes Geotop handelt. Die Wertigkeit ist von der Landesplanungsbehörde nicht begründet.

Gemäß Aussage des Landschaftsrahmenplans ist die Moräne in Stockelsdorf ein herausra-gendes Geotop. Infolgedessen besteht gemäß Ziffer 7 des "Gesamträumlichen Plankonzepts" für das besonders schützenswerte Geotop ein hohes Konfliktrisiko.

Gemäß Ziffer 2.7.2 des "Gesamträumlichen Plankonzeptes" gehören geologisch besonders schutzwürdige Objekte zu den Abwägungskriterien mit hoher Priorität. Hierbei soll für die Ab-wägung der mit hoher Priorität eingestuften Kriterien eine schrittweise Verringerung des Kon-fliktumfangs durch eine vorgenommene Verkleinerung der Potenzialflächenkulisse erreicht werden. Innerhalb der Überlagerung mit besonders gekennzeichneten Geotopen soll somit eine vollständige Streichung von Potenzialflächen erfolgen. Infolgedessen müssen 73% allein wegen der Betroffenheit eines besonders schützenswerten Geotops gestrichen werden.

8.2.1.3 Räumlicher Zusammenhang zu einer Nachbarfläche

Im "Gesamträumlichen Plankonzept" heißt es: "Ein räumlicher Zusammenhang zu einer Nach-barfläche wird bis zu einer Entfernung von 400 m angenommen. Das entspricht einem durch-schnittlichen Abstand moderner Windkraftanlagen untereinander. Voraussetzung ist, dass op-tisch der Eindruck eines Windparks bestehen bleibt. Anders wäre es zu bewerten, wenn diese Flächen z.B. durch Infrastrukturbänder oder Waldflächen mit starker Zäsurwirkung

voneinander getrennt würden, so dass der Eindruck eines einheitlichen Windparks nicht gegeben wäre." Der Abstand zwischen den Vorranggebieten PR3 OHS 081 (östlich Dissau) und PR3 OHS 079 (westlich Klein Parin) liegt deutlich unter 400 m, da zwischen den beiden Vorranggebieten nur die L 184 einschließlich der straßenrechtlichen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen von beidseitig 40 m liegt. Beide Vorranggebiete sind als ein Vorranggebiet auszuweisen (siehe auch die rechtliche Bewertung von Herrn Dr. Arndt). **8.2.1.4 Trassierung der 380 kV-Ostküstenleitung** Das Verfahren zur Errichtung der 380 kV-Ostküstenleitung ist unter Ziffer 6.2 erläutert. [Fußnote im Originaldokument] Im Plan Nr. 1 sind die geplanten Trassen der 380 kV-Ostküstenleitung einschließlich des rd. 100 m breiten Abstandspuffers gemäß Ziffer 3.6 dargestellt. Die Trassen mit dem Abstands-puffer überdecken westlich der L 184 einen Teilbereich des hier von der Landesplanungsbehörde dargestellten Vorranggebietes für Repowering. **8.2.1.5 Umfassungswirkung, Riegelbildung** Das OVG Berlin-Brandenburg hat sich dafür ausgesprochen, dass die Verhinderung der Ein-kreisung von Siedlungsbereichen durch Windenergieanlagen, durch eine Bahnstrecke sowie durch zahlreiche Hochspannungsleitungen ein sachgerechtes, städtebauliches und regional-planerisches Ziel ist (Urt. v. 09.04.2008 — OVG 2 A 4.07). Im Landschaftspflegerischen Begleitplan zur 380-kV-Leitung Audorf-Flensburg (Stand: Ein-wendungsfrist zur 2. Planänderung ist am 23.02.2017 abgelaufen) und in weiteren Land-schaftspflegerischen Begleitplänen aus aktuellen Planfeststellungserfahren zu Abschnitten der Westküstenleitung heißt es (siehe auch Ziffer 5.2): "In der Bilanzierungsvorschrift "Ein-griffsbewertung von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen" von AfPE & MELUR (2014)21 wird dargelegt, dass von Freileitungen in der Regel erhebliche, kompensationspflichtige Ein-griffswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild ausgehen. Aufgrund der intensiven Raumwirksamkeit hinsichtlich Höhe und Breite einer Freileitung, wird aus naturschutzfachlicher Sicht unabhängig des jeweiligen Naturraums in Schleswig-Holstein, von einer so erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen, dass diese	

nicht durch eine Realkompensation kompensiert werden kann." Bei der Ermittlung der Umfassungswirkungen auf Ortschaften durch das Vorranggebiet für Repowering östlich Dissau, die geplanten Trassen der 380 kV-Ostküstenleitung und das ge-plante zusätzliche Umspannwerk bei Pohnsdorf sind Arfrade, Pohnsdorf, Klein Parin, Curau und Dissau Ausgangspunkte für die Betrachtung. Hierbei ergeben sich auf der Grundlage der Ausführungen unter den Ziffern 4.4 und 6.2 im Betrachtungsraum mit einem Radius von 2.250 m für die einzelnen Ortschaften folgende Be-dingungen: Das Vorranggebiet für Repowering PR3 OHS 081 östlich Dissau bildet zusammen mit der 380 kV-Ostküstenleitung und dem geplanten zusätzlichen Umspannwerk innerhalb des Betrachtungsraumes vom Scheitelpunkt in Arfrade einen Umfassungswinkel von 176° (siehe auch Abbildung 1 im Anhang). Gemäß Ziffer 4.4. handelt es sich infolgedessen um ein mittleres Konfliktrisiko. dem Vorranggebiet für Repowering PR3 OHS 079 westlich Klein Parin, der 380 kV-Ostküs-tenleitung und dem geplanten zusätzlichen Umspannwerk innerhalb des Betrachtungsrau-mes vom Scheitelpunkt in Pohnsdorf einen Umfassungswinkel von 199° (siehe auch Abbil-dung 2 im Anhang). Gemäß Ziffer 4.4. handelt es sich infolgedessen um ein hohes Kon-fliktrisiko. [Fußnote im Originaldokument] dem Vorranggebiet für Repowering PR3 OHS 079 westlich Klein Parin, dem Vorranggebiet für Windenergienutzung PR3 OHS 078 östlich Curau und der 380 kV-Ostküstenleitung in-nerhalb des Betrachtungsraumes vom Scheitelpunkt in Klein Parin einen Umfassungswin-kel von 187° (siehe auch Abbildung 3 im Anhang). Gemäß Ziffer 4.4. handelt es sich infol-gedessen um ein mittleres Konfliktrisiko. dem Vorranggebiet für Repowering PR3 OHS 079 westlich Klein Parin, dem Vorranggebiet für Windenergienutzung PR3 OHS 078 östlich Curau und der 380 kV-Ostküstenleitung in-nerhalb des Betrachtungsraumes vom Scheitelpunkt in Curau einen Umfassungswinkel von 130° (siehe auch Abbildung 4 im Anhang). Gemäß Ziffer 4.4. handelt es sich infolgedessen um ein mittleres Konfliktrisiko.	

den Vorranggebieten für die Windenergienutzung PR3 SEG 028 und PR3 OHS 080 nördlich Obernwohlde, dem Vorranggebiet für Windenergienutzung PR3 OHS 079 westlich Klein Parin und der 380 kV-Ostküstenleitung innerhalb des Betrachtungsraumes vom Scheitel-punkt in Dissau einen Umfassungswinkel von insgesamt 161° (siehe auch Abbildung 5 im Anhang). Gemäß Ziffer 4.4. handelt es sich infolgedessen um ein mittleres Konfliktrisiko. Von der Umfassungswirkung des Vorranggebietes sind 4 Ortschaften mit einem mittleren Kon-fliktrisiko und eine Ortschaft mit einem hohen Konfliktrisiko bewertet (siehe auch Abbildung 10 im Anhang). Die Ausweisung als Vorranggebiet für Repowering führt zu keiner Entlastung im näheren Umfeld, wie es in der Abwägungsentscheidung auf dem Datenblatt heißt, da im nä-heren Umfeld keine für ein Repowering geeigneten Altanlagen stehen. **8.2.1.6 Multifunktionale Ablenkflächen für den Rotmilan** Nordwestlich des Vorranggebietes PR3 OHS 081 liegen in einer Entfernung zwischen 300 m und 1,6 km zwischenzeitlich eingerichtete 16,1121 ha multifunktionale Ablenkflächen für den Rotmilan, die im Zuge der BImSchG-Genehmigung für Windkraftanlagen in den Vorrangge-bieten PR3 OHS 080 und PR2 SEG 028 erforderlich wurden. Damit sollte ein Tötungsrisiko für den Rotmilan durch die Windkraftanlagen in diesen Vorranggebieten verhindert werden. Mit der Ausweisung der Vorranggebiete PR3 OHS 081 und PR3 OHS 079 würden Zukünftig 3 Vorranggebiete in einem Radius von 1,2 km um die genehmigten und eingerichteten Ablenk-flächen liegen. Damit würde das Tötungsrisiko für den Rotmilan zu stark erhöht. **8.2.2 Stellungnahme der Gemeinde zum Gebiet PR3 OHS 081** Grundsätzlich ist das Vorranggebiet für Repowering zu streichen, da die Kriterien aus dem Repowering-Konzept der Landesplanungsbehörde nicht greifen (siehe Ziffer 5). Bezogen auf die Ausweisung als Vorranggebiet für Repowering fordert die Gemeinde: Die bestehende Waldfläche im östlichen Teil des Vorranggebietes ist einschließlich Ab-standspuffer bis 100 m zu berücksichtigen. Die Moräne im Gebiet des Vorranggebietes für Repowering ist als besonders schützens-wertes Geotop einzustufen. Infolgedessen sind rd. 73% des Vorranggebietes in der Über-lagerung des Geotops zu streichen.	

Das Vorranggebiet PR3 OHS 081 liegt nur knapp 300 m von 16,1121 ha genehmigten und eingerichteten multifunktionalen Ablenkflächen für den Rotmilan entfernt und führt dadurch zu einem zu stark erhöhten Tötungsrisiko für diese Art. Das Vorranggebiet ist allein aus diesem Grund zu streichen Die geplante 380 kV-Ostküstenleitung ist als weiche Tabuzone "Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 m" mit aufzunehmen. Die Vorranggebiete für Repowering östlich Dissau (PR3 OHS 081) und westlich Klein Parin (PR3 OHS 079) sind aufgrund des räumlichen Zusammenhangs der Vorranggebiete als ein Gebiet zu betrachten. Die Trassen der geplanten 380 kV-Ostküstenleitung und das geplante zusätzliche Umspannwerk bei Pohnsdorf sind bei der Betrachtung der Umfassungswirkungen mit einzube-ziehen. Das Vorranggebiet ist allein aufgrund der Umfassungswirkungen von 4 Ortschaften mit mitt-lerem und 1 Ortschaft mit hohem Konfliktrisiko vollständig zu streichen **8.3 Vorranggebiet für Repowering PR3 OHS 079 westlich Klein Parin** **8.3.1 Anwendung einzelner Kriterien aus Sicht der Gemeinde** Für das 37,9 ha große Vorranggebiet für Repowering westlich Klein Parin (Gebiet PR3 OHS 079) sind folgende Kriterien relevant: 1 Schützenswerte Geotope 2 Räumlicher Zusammenhang zu einer Nachbarfläche 3 Trassierung der 380 kV-Ostküstenleitung 4 Umfassungswirkung; Riegelbildung 5 Potenzieller Beeinträchtigungsbereich um Großvogelhorste	

8.3.1.1 Schützenswerte Geotope Das Vorranggebiet für Repowering liegt vollständig innerhalb einer schützenswerten Moräne, einer Gletscherrandlage zwischen Pohnsdorf und Klein Parin (siehe Plan Nr. 1). Die Moräne ist deutlich sichtbar und zugänglich. In den Erläuterungen des Landschaftsrahmenplans für den Kreis Ostholstein aus 2003 heißt es zu der Moräne, dort beziffert mit Nr. 7.8: "Als am Gletscherrand entstandene, in Wällen und kuppigen Strukturen angeordnete Ablagerungen mit vielfältiger Materialzusammensetzung, liefern diese vom Gletscher verfrachteten Sedimente das beste Zeugnis dynamischer Auswir-kungen des Inlandeises. Sie sind von stark landschaftsprägendem Charakter." Die Moräne gehört gemäß Ziffer 4.2.10 der Erläuterungen des Landschaftsrahmenplans zu den herausra-genden Geotopen in Schleswig-Holstein. Im "Gesamträumlichen Plankonzept" wird das Geotop nicht zu den besonders schützenswer-ten Geotopen gezählt, da gemäß Ziffer 7 nur ein mittleres Konfliktrisiko ermittelt wurde, wo-nach es sich angeblich "nur" um ein schützenswertes Geotop handelt. Die Wertigkeit ist von der Landesplanungsbehörde nicht begründet. Gemäß Aussage des Landschaftsrahmenplans ist die Moräne in Stockelsdorf ein herausra-gendes Geotop. Infolgedessen besteht gemäß Ziffer 7 des "Gesamträumlichen Plankonzepts" für das besonders schützenswerte Geotop ein hohes Konfliktrisiko. Gemäß Ziffer 2.7.2 des "Gesamträumlichen Plankonzeptes" gehören geologisch besonders schutzwürdige Objekte zu den Abwägungskriterien mit hoher Priorität. Hierbei soll für die Ab-wägung der mit hoher Priorität eingestuften Kriterien eine schrittweise Verringerung des Kon-fliktumfangs durch eine vorgenommene Verkleinerung der Potenzialflächenkulisse erreicht werden. Innerhalb der Überlagerung mit besonders gekennzeichneten Geotopen soll somit eine vollständige Streichung von Potenzialflächen erfolgen. Durch die vollständige Lage des Vorranggebietes innerhalb des Geotops ist das Vorranggebiet für Repowering zu streichen. **8.3.1.2 Räumlicher Zusammenhang zu einer Nachbarfläche** Im "Gesamträumlichen Plankonzept" heißt es: "Ein räumlicher Zusammenhang zu einer Nach-barfläche wird bis zu einer Entfernung von 400 m angenommen. Das entspricht einem durch-schnittlichen Abstand moderner Windkraftanlagen untereinander. Voraussetzung ist, dass op-tisch der Eindruck eines Windparks bestehen bleibt. Anders wäre es zu bewerten,	

wenn diese Flächen z.B. durch Infrastrukturbänder oder Waldflächen mit starker Zäsurwirkung voneinan-der getrennt würden, so dass der Eindruck eines einheitlichen Windparks nicht gegeben wäre." Der Abstand zwischen den Vorranggebieten PR3 OHS 081 (östlich Dissau) und PR3 OHS 079 (westlich Klein Parin) liegt deutlich unter 400 m, da zwischen den beiden Vorranggebieten nur die L 184 einschließlich der straßenrechtlichen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszo-nen von beidseitig 40 m liegt. Beide Vorranggebiete sind als ein Vorranggebiet auszuweisen (siehe auch die rechtliche Bewertung von Herrn Dr. Arndt22). **8.3.1.3 Trassierung der 380 kV-Ostküstenleitung** Das Verfahren zur Errichtung der 380 kV-Ostküstenleitung ist unter Ziffer 6.2 erläutert. Im Plan Nr. 1 sind die geplanten Trassen der 380 kV-Ostküstenleitung einschließlich des rd. 100 m breiten Abstandspuffers gemäß Ziffer 3.6 dargestellt. Die Trassen mit dem Abstands-puffer überdecken östlich der **L** 184 einen Teilbereich des hier von der Landesplanungsbe-hörde dargestellten Vorranggebietes für Repowering. **8.3.1.4 Umfassungswirkung, Riegelbildung** Das OVG Berlin-Brandenburg hat sich dafür ausgesprochen, dass die Verhinderung der Ein-kreisung von Siedlungsbereichen durch Windenergieanlagen, durch eine Bahnstrecke sowie durch zahlreiche Hochspannungsleitungen ein sachgerechtes, städtebauliches und regional-planerisches Ziel ist (Urt. v. 09.04.2008 — OVG 2 A 4.07). [Fußnote im Originaldokument] Im Landschaftspflegerischen Begleitplan zur 380-kV-Leitung Audorf-Flensburg (Stand: Ein-wendungsfrist zur 2. Planänderung ist am 23.02.2017 abgelaufen) und in weiteren Land-schaftspflegerischen Begleitplänen aus aktuellen Planfeststellungserfahren zu Abschnitten der Westküstenleitung heißt es (siehe auch Ziffer 5.2): "In der Bilanzierungsvorschrift "Ein-griffsbewertung von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen" von AfPE & MELUR (2014)23 wird dargelegt, dass von Freileitungen in der Regel erhebliche, kompensationspflichtige Ein-griffswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild ausgehen. Aufgrund der intensiven Raumwirksamkeit hinsichtlich Höhe und Breite einer Freileitung, wird aus naturschutzfachlicher Sicht unabhängig des jeweiligen Naturraums in Schleswig-Holstein, von einer so erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen, dass diese	

nicht durch eine Realkompensation kompensiert werden kann." Bei der Ermittlung der Umfassungswirkungen auf Ortschaften durch das Vorranggebiet für Repowering westlich Klein Parin, die geplanten Trassen der 380 kV-Ostküstenleitung und das geplante zusätzliche Umspannwerk bei Pohnsdorf sind Pohnsdorf, Klein Parin, Curau und Dissau Ausgangspunkte für die Betrachtung. Hierbei ergeben sich auf der Grundlage der Ausführungen unter den Ziffern 4.4 und 6.2 im Betrachtungsraum mit einem Radius von 2.250 m für die einzelnen Ortschaften folgende Be-dingungen: Das Vorranggebiet für Repowering PR3 OHS 079 westlich Klein Parin bildet zusammen mit dem Vorranggebiet für Repowering PR3 OHS 081 östlich Dissau, der 380 kV-Östküstenlei-tung und dem geplanten zusätzlichen Umspannwerk innerhalb des Betrachtungsraumes vom Scheitelpunkt in Pohnsdorf einen Umfassungswinkel von 199° (siehe auch Abbildung 2 im Anhang). Gemäß Ziffer 4.4. handelt es sich infolgedessen um ein hohes Konfliktrisiko. dem Vorranggebiet für Repowering PR3 OHS 081 östlich Dissau, dem Vorranggebiet für Windenergienutzung PR3 OHS 078 östlich Curau und der 380 kV-Ostküstenleitung inner-halb des Betrachtungsraumes vom Scheitelpunkt in Klein Parin einen Umfassungswinkel von 187° (siehe auch Abbildung 3 im Anhang). Gemäß Ziffer 4.4. handelt es sich infolge-dessen um ein mittleres Konfliktrisiko. dem Vorranggebiet für Repowering PR3 OHS 081 östlich Dissau, dem Vorranggebiet für Windenergienutzung PR3 OHS 078 östlich Curau und der 380 kV-Ostküstenleitung inner-halb des Betrachtungsraumes vom Scheitelpunkt in Curau einen Umfassungswinkel von 130° (siehe auch Abbildung 4 im Anhang). Gemäß Ziffer 4.4. handelt es sich infolgedessen um ein mittleres Konfliktrisiko. den Vorranggebieten für die Windenergienutzung PR3 SEG 028 und PR3 OHS 080 nördlich Obernwohlde, dem Vorranggebiet für Windenergienutzung PR3 OHS 081 östlich Dissau und der 380 kV-Ostküstenleitung innerhalb des Betrachtungsraumes vom Scheitelpunkt in Dissau einen Umfassungswinkel von insgesamt 161° (siehe auch Abbildung 5 im Anhang). Gemäß Ziffer 4.4. handelt es sich infolgedessen um ein mittleres Konfliktrisiko. Von der Umfassungswirkung des Vorranggebietes sind 3 Ortschaften mit einem mittleren Kon-fliktrisiko und eine Ortschaft mit einem hohen Konfliktrisiko bewertet (siehe auch	

Abbildung 10 [Fußnote im Originaldokument] im Anhang). Die Ausweisung als Vorranggebiet für Repowering führt zu keiner Entlastung im näheren Umfeld, wie es in der Abwägungsentscheidung auf dem Datenblatt heißt, da im nä-heren Umfeld keine für ein Repowering geeigneten Altanlagen stehen. Weiterhin ergeben sich auf der Grundlage der Ausführungen unter Ziffer 5.2 (Freihaltekorridor von 60° zwischen zwei Vorranggebieten) im Betrachtungsraum mit einem Radius von 2.250 m um Curau folgende Bedingungen: Das Vorranggebiet PR3 OHS 079 westlich Klein Parin und das Vorranggebiet PR3 OHS 078 östlich Curau bilden innerhalb des Betrachtungsraumes vom Scheitelpunkt in Curau einen Freihaltekorridor von 16° (siehe auch Abbildung 4 im Anhang). Infolgedessen muss der Freihaltekorridor aus Curau um mindestens 44° vergrößert werden, um das vom OVG Magdeburg bestätigte Mindestmaß von 60° zu erhalten. Die Vergrößerung des Freihaltekorridors kann sowohl in Richtung Vorranggebiet PR3 OHS_079 westlich Klein Parin als auch in Richtung Vorranggebiet PR3 OHS 078 östlich Curau angelegt werden. **8.3.1.5 Potenzieller Beeinträchtigungsbereich um Großvogelhorst** Der nördliche Teil des Vorranggebietes für Repowering liegt innerhalb eines von der Landes-planungsbehörde digital dargestellten potenziellen Beeinträchtigungsbereichs um einen Groß-vogelhorst. Dieser Beeinträchtigungsbereich ist in den Datenblättern nicht berücksichtigt. Das Konfliktrisiko hierzu ist sogar nur mit gering bewertet. **8.3.2 Stellungnahme der Gemeinde zum Gebiet PR3 OHS 079** Grundsätzlich ist das Vorranggebiet für Repowering zu streichen, da die Kriterien aus dem Repowering-Konzept der Landesplanungsbehörde nicht greifen (siehe Ziffer 5). Bezogen auf die Ausweisung als Vorranggebiet für Repowering fordert die Gemeinde: Die Moräne im Gebiet des Vorranggebietes für Repowering ist als besonders schützens-wertes Geotop einzustufen. Infolgedessen ist das Vorranggebiet in der 100%igen	

Überla-gerung des Geotops zu streichen. Die Vorranggebiete für Repowering östlich Dissau (PR3 OHS 081) und westlich Klein Parin (PR3 OHS 079) sind aufgrund des räumlichen Zusammenhangs der Vorranggebiete als ein Gebiet zu betrachten. Die geplante 380 kV-Ostküstenleitung ist als weiche Tabuzone "Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 m" mit aufzunehmen. Die Trassen der geplanten 380 kV-Ostküstenleitung und das geplante zusätzliche Umspannwerk bei Pohnsdorf sind bei der Betrachtung der Umfassungswirkungen mit einzube-ziehen. Der Freihaltekorridor zwischen den beiden Vorranggebieten PR3 OHS 078 und PR3 OHS 079 aus dem Scheitelpunkt Curau ist von derzeit 16° auf 60° zu erhöhen. Das Vorranggebiet ist allein aufgrund der Umfassungswirkungen von 3 Ortschaften mit mitt-lerem und 1 Ortschaft mit hohem Konfliktrisiko vollständig zu streichen **8.4 Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 OHS 078 östlich Curau 8.4.1 Anwendung einzelner Kriterien aus Sicht der Gemeinde** Für das 51,4 ha große Vorranggebiet für die Windenergienutzung östlich Curau sind folgende Kriterien relevant: 1 Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten 2 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche 3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems 4 800 m Abstand zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen 5 Waldflächen 6 Trassierung der 380 kV-Ostküstenleitung 7 Umfassungswirkung, Riegelbildung	

8 Schützenswerte Geotope 9 Potenzieller Beeinträchtigungsbereich um einen Großvogelhorst **114.1.1 FFH-Gebiet und Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten** Nördlich und nordwestlich des Vorranggebietes PR3 OHS 078 liegt das FFH-Gebiet 2030-328 "Schwartautal und Curauer Moor". Das FFH-Gebiet "Schwartautal und Curauer Moor" wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gemäß Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kom-mission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABI. L 12 vom 15.01.2008, S. 383). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gemäß Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtrinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Hol-stein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit dem "Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-2030-328 'Schwartautal und Curauer Moor' Teilgebiet Curauer Moor vom 24.07.2013 nach. Als übergreifendes Ziel ist für das FFH-Gebiet formuliert: "Erhaltung - auch als Wanderstrecke für den Fischotter - der durch ein mäandrierendes Gewässer und teilweise tief eingeschnittene Bachschluchten mit beweideten und bewaldeten Hängen auf sandigem Substrat geprägten Talniederung der Schwartau einschließlich der Curau mit dem Curauer Moor." Als "Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen" sind definiert: "Gemäß der landesweiten Planung zum Biotopverbund sind Curauer Moor und der südlich von Hobbersdorf gelegene Teil des Schwartautals als Kernzone, der nördlich gelegene als Haupt- sowie die Curau als Nebenverbundachse zu erhalten und weiter zu entwickeln." Im Curauer Moor wurden in 2016 u.a. folgende Vogelarten erfasst24:	

Kraniche: 3 Reviere (seit 4 - 6 Jahren), 2 Brutpaare, Rast- und Ruheraum für Zugvögel und Junggesellentrupps Rohrweihe: 1 Brutpaar Wachtelkönig: 2016 mindestens 1 Rufer, im Frühjahr und Sommer im Bereich der Flächen, die zur künftigen Ansiedlung des Wachtelkönigs geplant wurden. Kiebitz: 4 Reviere Eisvogel: 1 Brutpaar Wiesenbrüter: Braunkehlchen, Feldschwirl Zuggäste: Kraniche, Kiebitz, Bekassine, Waldschnepfe Brut- und Zugvögel: Graugans, Schwan, diverse Entenarten, Kiebitz, Wasserschnepfe, Bekassine, Neuntöter, Rohrweihe, Großer Brachvogel Der 300 m breite Umgebungsbereich um das FFH-Gebiet "Schwartautal und Curauer Moor" liegt direkt an der nördlichen Grenze des Vorranggebietes. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat in seinen "Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Hol-stein" vom Dezember 2008 für den Kranich einen "Potenziellen Beeinträchtigungsbereich" von 1.000 m und keinen "Prüfbereich für Nahrungsflächen und Flugkorridore von Brutvögeln" fest-gelegt. Der Potenzielle Beeinträchtigungsbereich der Brutreviere der Kraniche im Curauer Moor ist im Plan Nr. 1 dargestellt. Für die Rohrweihe sind als Auslöser von Flucht optische Signale entscheidend; die festge-stellte Effektdistanz entspricht der Fluchtdistanz von 300 m25. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat in seinen "Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Hol-stein" vom Dezember 2008 durch Windparks eine Entwertung des Brutgebietes von Rohrwei-hen oder von Teilen davon durch Scheuchwirkung beschrieben. Zudem sieht das Landesamt eine Kollisionsgefahr für die Rohrweihe durch Windkraftanlagen.	

Die Fluchtdistanz ist im Plan Nr. 1 als Radius von 300 m um den Horststandort dargestellt Nach derzeitigem Stand der Forschung scheinen nur wenige Brutvogelarten Windkraftanlagen zu meiden. Dazu gehört der Wachtelkönig, der zu Windparks einen größeren Abstand einhält [Fußnote im Originaldokument] als zu Einzelanlagen26. Dieses Verhalten könnte auf Maskierungseffekte27 zurückzuführen sein. Eine Meldung von Flächen mit Schallpegeln in der Größenordnung von 40-45 dB(A) zeichnet sich ab. Die Schallimmissionen von Windkraftanlagen bauen eine Schallkulisse auf, die trotz geringerer Intensität als der Straßenverkehr aufgrund ihrer Beständigkeit ein relativ hohes Maskierungspotenzial besitzt. Dieses stellt einen ergänzenden, übereinstimmenden Hinweis auf die prognostizierte und überprüfte hohe Lärmempfindlichkeit des Wachtelkönigs dar. Es ergeben sich Wirkdistanzen von über 500 m zur Lärmquelle. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat in seinen "Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Hol-stein" vom Dezember 2008 durch Windparks eine Entwertung des Brutgebietes von Wachtel-königen oder von Teilen davon durch Scheuchwirkung beschrieben. Zudem sieht das Landes-amt eine Kollisionsgefahr für den Wachtelkönig durch Windkraftanlagen. Die Fluchtdistanz ist im Plan Nr. 1 als Radius von 500 m um den Horststandort dargestellt **8.4.1.2 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche** Innerhalb des Curauer Moor-Komplexes gibt es ein wichtiges Schlafgewässer, das von der Landesplanungsbehörde bisher nicht berücksichtigt wurde. Hierzu liegen von einem Ornitho-logen (Oliver Juhnke, Dunkelsdorf) folgende Zählergebnisse vor: 02.17 ca. 90 Kraniche 09.16 mindestens 89 Kraniche 12.15 mindestens 79 Kraniche 12.15 exakt 106 Kraniche 11.15 exakt 119 Kraniche	

11.15 exakt 104 Kraniche 10.15 exakt 99 Kraniche 10.15 exakt 139 Kraniche Im Jahr 2014 und 2013 waren es weniger. Seit Herbst 2015 liegt das Mittel in etwa bei 100 Kranichen. Nach Abstimmung mit anderen Beobachtern (abendlicher, morgendlicher Einflug und mor-gendlicher, abendlicher Abflug) hat Herr Juhnke festgestellt, dass die Kraniche bei Frost häufig zwischen Curauer Moor, Ruppersdorfer See und Barkauer See pendeln. Sobald aber wieder Frostfreiheit herrscht, bleiben die Kraniche wieder im Curauer Moor. [Fußnote im Originaldokument] Es konnten diverse Einflüge von Osten in den Curauer Moor-Komplex bei Nebel festgestellt werden, welcher auf Grund der kleinklimatischen Nähe zur Ostsee häufig von der Ostsee in das Becken des Curauer Moors hereinkommt. Sämtliche Beobachtungen wurden von Herrn Juhnke bei www.ornitho.de eingegeben (Koor-dinator für diesen Bereich: Bernd Koop Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Hol-stein und Hamburg). Grundsätzlich liegen die Vorranggebiete für die Windenergienutzung zwischen Ahrensbök und Stockelsdorf genau im Kreuzungspunkt der Hauptachsen des Nord-Süd-Vogelzuges (Vogel-fluglinie) und des Ost-West-Vogelzuges. In verschiedenen älteren faunistischen Gutachten zu Windkraftanlagen wurde der Konflikt zwi-schen Vogelzug und Windkraftanlagen ausgeklammert, da die Zugvögel in größeren Höhen fliegen, als die damals geplanten Windkraftanlagen hoch waren. Innerhalb der letzten 10 Jahre haben sich die Höhen der Windkraftanlagen aber auf bis zu 200 m entwickelt. Es findet daher auch auf Seiten der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein und Hamburg ein Umdenken statt, da in Höhen über 80 m die neuen Windkraftanlagen wahr-scheinlich erheblichen negativen Einfluss auf den Vogelzug haben werden. Gerade in diesem europaweit bedeutenden Kreuzungspunkt von zwei Vogelzuglinien wird	

zur-zeit durch die neuen Windkraftanlagen eine Riegelbildung geplant, welche den Zugvögeln nur geringe Ausweichmöglichkeiten bieten würde, so dass das Kollisionsrisiko besonders bei un-günstigen Witterungsbedingungen (z.B. bei Nebel) und beim nächtlichen Vogelzug erheblich zunehmen wird. Das Curauer Moor sollte des Weiteren als eines der wenigen noch vorhandenen Wiesenvo-gelgebiete im Bereich zwischen Ahrensbök und Stockelsdorf Beachtung finden. Bei einer Wei-terentwicklung der geplanten Maßnahmen, kann davon ausgegangen werden, dass die Be-deutung als Lebensraum für Wiesenvögel im südlichen Ostholstein weiter zunehmen wird. Vor allem die Vorranggebiete PR3 OHS 074 und PR3 OHS 078 liegen im 3 km Radius um das Schlafgewässer im Curauer Moor und sind aus den genannten Gründen nicht vertretbar. **8.4.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Das Vorranggebiet befindet sich mit weniger als 50% seiner Gesamtfläche innerhalb einer Nebenverbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Damit be-steht aus Sicht der Landesplanungsbehörde rein rechnerisch ein mittleres Konfliktrisiko. Gemäß Ziffer 2.7.4 des "Gesamträumlichen Plankonzeptes" gehören wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems zu den Abwägungskriterien von einfacher Pri-orität IIa. Um aus der Gesamtkulisse die Flächen herauszuarbeiten, die vorrangig. für einen Neuzu-schnitt bzw. auch für die Streichung zu prüfen sind, werden gemäß "Gesamträumlichem Plan-konzept" Abwägungskriterien der II. Priorität vorrangig berücksichtigt, wobei nur die betroffe-nen Vorranggebiete mit einem hohen Konfliktrisiko möglicherweise zu Veränderungen der Ge-bietszuschnitte führen. Die Nebenverbundachse ist verbunden mit dem FFH-Gebiet und damit auch mit dem Curauer Moor und der Schwartau. Sie weist infolgedessen eine hohe Bedeutung für die Fauna in den mit ihr verbundenen hochwertigen Lebensräumen auf. **8.4.1.4 800 m Abstand zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen** Südwestlich des Vorranggebietes betreibt der Golf-Club-Curau e.V. einen Golfplatz. Der Golf-platz ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 47 "Golfplatz Curau" in der heutigen	

Abgren-zung festgesetzt. Am 16.03.2015 fasste die Gemeindevertretung des Beschluss zur Aufstellung der 18. Ände-rung des Flächennutzungsplanes - Neuaufstellung für das Gebiet "Golfplatz Curau" östlich des Malkendorfer Weges (K 37) sowie nördlich des Gutes Schönkamp und nordöstlich des Teilbe-reiches 1 des Bebauungsplanes Nr. 47. Mit der Erweiterung des Golfplatzes werden die planungsrechtlichen Grundlagen zur Erweite-rung der vorhandenen Golfplatzanlage um 9 Bahnen geschaffen. Aufgrund der guten Frequentierung des bestehenden Golfplatzes (> 800 Mitglieder) soll mit der Änderung eine adäquate Infrastruktur für die Ausübung des Golfsportes geboten werden. Zu dem vorhandenen 18-Loch-Platz soll ein zusätzlicher 9-Loch-Platz geschaffen werden, so dass neben dem Turnierbetrieb parallel auch der Normalbetrieb möglich ist. Der Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes -Neuaufstellung- umfasst eine Fläche von ca. 29 ha. Die Erweiterungsfläche ist im Plan Nr. 1 dargestellt und liegt im westlichen Teil des Vorrang-gebietes. **8.4.1.5 Waldflächen** Am östlichen Rand des Vorranggebietes ragt ein Wald in das Gebiet, der von der Landespla-nungsbehörde nicht berücksichtigt wurde. Der Wald ist im Plan Nr. 1 einschließlich Abstands-puffer dargestellt. **8.4.1.6 Trassierung der 380 kV-Ostküstenleitung** Das Verfahren zur Errichtung der 380 kV-Ostküstenleitung ist unter Ziffer 6.2 erläutert. Im Plan Nr. 1 sind die geplanten Trassen der 380 kV-Ostküstenleitung einschließlich des rd. 100 m breiten Abstandspuffers gemäß Ziffer 3.6 dargestellt. **8.4.1.7 Umfassungswirkung, Riegelbildung** Das OVG Berlin-Brandenburg hat sich dafür ausgesprochen, dass die Verhinderung der Ein-kreisung von Siedlungsbereichen durch Windenergieanlagen, durch eine Bahnstrecke sowie durch zahlreiche Hochspannungsleitungen ein sachgerechtes, städtebauliches und	

regional-planerisches Ziel ist (Urt. v. 09.04.2008 — OVG 2 A 4.07). Im Landschaftspflegerischen Begleitplan zur 380-kV-Leitung Audorf-Flensburg (Stand: Ein-wendungsfrist zur 2. Planänderung ist am 23.02.2017 abgelaufen) und in weiteren Land-schaftspflegerischen Begleitplänen aus aktuellen Planfeststellungserfahren zu Abschnitten der Westküstenleitung heißt es (siehe auch Ziffer 5.2): "In der Bilanzierungsvorschrift "Ein-griffsbewertung von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen" von AfPE & MELUR (2014)28 wird dargelegt, dass von Freileitungen in der Regel erhebliche, kompensationspflichtige Ein-griffswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild ausgehen. Aufgrund der intensiven Raumwirksamkeit hinsichtlich Höhe und Breite einer Freileitung, wird aus naturschutzfachlicher Sicht unabhängig des jeweiligen Naturraums in Schleswig-Holstein, von einer so erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen, dass diese nicht durch eine Realkompensation kompensiert werden kann." Bei der Ermittlung der Umfassungswirkungen auf Ortschaften durch das Vorranggebiet für die Windenergienutzung östlich Curau, die geplanten Trassen der 380 kV-Ostküstenleitung und das geplante zusätzliche Umspannwerk bei Pohnsdorf sind Klein Parin, Curau, Horsdorf und Malkendorf Ausgangspunkte für die Betrachtung. Hierbei ergeben sich auf der Grundlage der Ausführungen unter den Ziffern 4.4 und 6.2 im Betrachtungsraum mit einem Radius von 2.250 m für die einzelnen Ortschaften folgende Be-dingungen: Das Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 OHS 078 östlich Curau bildet zusammen mit dem Vorranggebiet für Repowering PR3 OHS 081 östlich Dissau, dem Vorranggebiet für Repowering PR3 OHS 079 westlich Klein Parin und der 380 kV-Ostküstenleitung innerhalb des Betrachtungsraumes vom Scheitelpunkt in Klein Parin einen Umfassungswinkel von 187° (siehe auch Abbildung 3 im Anhang). Gemäß Ziffer 4.4. handelt es sich infolgedessen um ein mittleres Konfliktrisiko. dem Vorranggebiet für Repowering PR3 OHS 081 östlich Dissau, dem Vorranggebiet für Repowering PR3 OHS 079 westlich Klein Parin und der 380 kV-Ostküstenleitung innerhalb des Betrachtungsraumes vom Scheitelpunkt in Curau einen Umfassungswinkel von 130° (siehe auch Abbildung 4 im Anhang). Gemäß Ziffer 4.4. handelt es sich infolgedessen um ein	

mittleres Konfliktrisiko. dem Vorranggebiet für Repowering PR3 OHS 074 nördlich Malkendorf und der 380 kV-Ostküstenleitung innerhalb des Betrachtungsraumes vom Scheitelpunkt in Horsdorf einen Umfassungswinkel von 295° (siehe auch Abbildung 6 im Anhang). Gemäß Ziffer 4.4. han-delt es sich infolgedessen um ein hohes Konfliktrisiko. dem Vorranggebiet für Repowering PR3 OHS 074 nördlich Malkendorf und der 380 kV-Ostküstenleitung innerhalb des Betrachtungsraumes vom Scheitelpunkt in Malkendorf ei-nen Umfassungswinkel von 205° (siehe auch Abbildung 7 im Anhang). Gemäß Ziffer 4.4. handelt es sich infolgedessen um ein hohes Konfliktrisiko. Von der Umfassungswirkung des Vorranggebietes sind 2 Ortschaften mit einem mittleren Kon-fliktrisiko und zwei Ortschaft mit einem hohen Konfliktrisiko bewertet (siehe auch Abbildung 10 [Fußnote im Originaldokument] im Anhang). Mit der Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung kommt es so-mit zu einer überaus erheblichen gesamträumlichen Belastung der Region. Der Abwägungs-entscheidung der Landesplanungsbehörde wird nicht gefolgt. **8.4.1.8 Schützenswerte Geotope** Etwa die Hälfte des Vorranggebietes für die Windenergienutzung (rd. 46% der Fläche) liegt innerhalb einer schützenswerten Moräne, einer Gletscherrandlage zwischen Pohnsdorf und Horsdorf (siehe Plan Nr. 1). Die Moräne ist deutlich sichtbar und zugänglich. In den Erläuterungen des Landschaftsrahmenplans für den Kreis Ostholstein aus 2003 heißt es zu der Moräne, dort beziffert mit Nr. 7.8: "Als am Gletscherrand entstandene, in Wällen und kuppigen Strukturen angeordnete Ablagerungen mit vielfältiger Materialzusammensetzung, liefern diese vom Gletscher verfrachteten Sedimente das beste Zeugnis dynamischer Auswir-kungen des Inlandeises. Sie sind von stark landschaftsprägendem Charakter." Die Moräne gehört gemäß Ziffer 4.2.10 der Erläuterungen des Landschaftsrahmenplans zu den herausra-genden Geotopen in Schleswig-Holstein. Im "Gesamträumlichen Plankonzept" wird das Geotop nicht zu den besonders schützenswer-ten Geotopen gezählt, da gemäß Ziffer 7 nur ein mittleres Konfliktrisiko ermittelt wurde,	

wo-nach es sich angeblich "nur" um ein schützenswertes Geotop handelt. Die Wertigkeit ist von der Landesplanungsbehörde nicht begründet. Gemäß Aussage des Landschaftsrahmenplans ist die Moräne in Stockelsdorf ein herausra-gendes Geotop. Infolgedessen besteht gemäß Ziffer 7 des "Gesamträumlichen Plankonzepts" für das besonders schützenswerte Geotop ein hohes Konfliktrisiko. Gemäß Ziffer 2.7.2 des "Gesamträumlichen Plankonzeptes" gehören geologisch besonders schutzwürdige Objekte zu den Abwägungskriterien mit hoher Priorität. Hierbei soll für die Ab-wägung der mit hoher Priorität eingestuften Kriterien eine schrittweise Verringerung des Kon-fliktumfangs durch eine vorgenommene Verkleinerung der Potenzialflächenkulisse erreicht werden. Innerhalb der Überlagerung mit besonders gekennzeichneten Geotopen soll somit eine vollständige Streichung von Potenzialflächen erfolgen. Infolgedessen müssen 46% allein wegen der Betroffenheit eines besonders schützenswerten Geotops gestrichen werden. **8.4.1.9 Potenzieller Beeinträchtigungsbereich um Großvogelhorst** Das Vorranggebiet für Repowering liegt nahezu vollständig innerhalb eines von der Landes-planungsbehörde digital dargestellten potenziellen Beeinträchtigungsbereichs um einen Groß-vogelhorst. Dieser Beeinträchtigungsbereich ist in den Datenblättern nicht berücksichtigt. Das Konfliktrisiko hierzu ist sogar mit gering bewertet. **8.4.2 Stellungnahme der Gemeinde zum Gebiet PR3 OHS 078** Die Nebenverbundachse ist verbunden mit dem FFH-Gebiet und damit auch mit dem Curauer Moor und der Schwartau. Die Nebenverbundachse weist dementsprechend eine bedeutende faunistische Lebensraumfunktion auf, die durch die Lage innerhalb des Vor-ranggebietes erheblich vermindert werden würde. In der Gesamtabwägung stellt das Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund der räumlichen Nähe zu dem FFH-Gebiet und zum Curauer Moor insgesamt ein hohes Kon-fliktrisiko für die Fauna dar, insbesondere vor dem Hintergrund der weiterhin geplanten Ent-wicklung des Curauer Moores. Die Nebenverbundachse im räumlichen Zusammenhang ist ein weiteres wichtiges Element des Lebensraumkomplexes Curauer Moor. Das Vorrangge-biet ist allein deshalb zu streichen. Im Curauer Moor hat sich ein Gewässer zu einem wichtigen Schlafplatz für Kraniche entwi-ckelt. Infolgedessen ist ein 3 km Abstandsradius um dieses wichtige Schlafgewässer der	

Kraniche anzulegen. Dieser Abstandsradius ist eine weiche Tabuzone. Infolgedessen ist das Vorranggebiet zu streichen. Entgegen der Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde sieht die Gemeinde Stockelsdorf durch die Überlagerung des Vorranggebietes mit der Erweiterungsfläche für den Golfplatz eine erhebliche Beeinträchtigung der zukünftigen Nutzung der Golfplatzer-weiterungsfläche. Infolgedessen fordert die Gemeinde eine Verkleinerung des Vorrangge-bietes um diese Fläche. Die bestehende Waldfläche im östlichen Teil des Vorranggebietes ist einschließlich Ab-standspuffer bis 100 m zu berücksichtigen. Die geplante 380 kV-Ostküstenleitung ist als weiche Tabuzone "Hoch- und Höchstspan-nungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 m" mit aufzunehmen. Die Trassen der geplanten 380 kV-Ostküstenleitung sind bei der Betrachtung der Umfas-sungswirkungen mit einzubeziehen. Das Vorranggebiet ist allein aufgrund der Umfassungswirkungen von 2 Ortschaften mit mitt-lerem und 2 Ortschaften mit hohem Konfliktrisiko vollständig zu streichen Die Moräne im Gebiet des Vorranggebietes für Repowering ist als besonders schützens-wertes Geotop einzustufen. Infolgedessen ist das Vorranggebiet in der 46%igen Überlage-rung des Geotops zu streichen. Das Vorranggebiet liegt nahezu vollständig innerhalb eines potenziellen Beeinträchtigungs-bereichs um einen Großvogelhorst. Dadurch entsteht ein hohes Konfliktrisiko, das zu be-rüCksichtigen ist. **8.5 Vorranggebiet für Repowering PR3 OHS 074 nördlich Malkendorf** **8.5.1 Anwendung einzelner Kriterien aus Sicht der Gemeinde** Das 78,2 ha große Vorranggebiet nördlich Malkendorf erstreckt sich über die Gebiete der Ge-meinden Stockelsdorf, Ratekau und Scharbeutz. Der größte Teil des Vorranggebietes liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Ratekau. Der Flächenteil auf dem Gebiet der Gemeinde Stockels-dorf hat eine Größe von rd. 12 ha.	

Für den rd. 12 ha großen Flächenteil des Vorranggebietes sind folgende Kriterien relevant: 1 FFH-Gebiet und Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten 2 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche 3 Trassierung der 380 kV-Ostküstenleitung 4 Umfassungswirkung, Riegelbildung 5 Potenzieller Beeinträchtigungsbereich um einen Großvogelhorst **8.5.1.1 FFH-Gebiet und Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten** Westlich und südlich des Vorranggebietes PR3 OHS 074 liegt das FFH-Gebiet 2030-328 "Schwartautal und Curauer Moor". Das FFH-Gebiet "Schwartautal und Curauer Moor" wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gemäß Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kom-mission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABI. L 12 vom 15.01.2008, S. 383). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gemäß Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Hol-stein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit dem "Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-2030-328 'Schwartautal und Curauer Moor' Teilgebiet Curauer Moor vom 24.07.2013 nach. Als übergreifendes Ziel ist für das FFH-Gebiet formuliert: "Erhaltung - auch als Wanderstrecke für den Fischotter - der durch ein mäandrierendes Gewässer und teilweise tief eingeschnittene Bachschluchten mit beweideten und bewaldeten Hängen auf sandigem Substrat geprägten	

Talniederungder Schwartau einschließlich der Curau mit dem Curauer Moor." Als "Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen" sind definiert: "Gemäß der landesweiten Planung zum Biotopverbund sind Curauer Moor und der südlich von Hobbersdorf gelegene Teil des Schwartautals als Kernzone, der nördlich gelegene als Haupt- sowie die Curau als Nebenverbundachse zu erhalten und weiter zu entwickeln." Im Curauer Moor wurden in 2016 u.a. folgende Vogelarten erfasst29: Kraniche: 3 Reviere (seit 4 - 6 Jahren), 2 Brutpaare, Rast- und Ruheraum für Zugvögel und Junggesellentrupps Rohrweihe: 1 Brutpaar Wachtelkönig: 2016 mindestens 1 Rufer, im Frühjahr und Sommer im Bereich der Flächen, die zur künftigen Ansiedlung des Wachtelkönigs geplant wurden. Kiebitz: 4 Reviere Eisvogel: 1 Brutpaar Wiesenbrüter: Braunkehlchen, Feldschwirl [Fußnote im Originaldokument] Zuggäste: Kraniche, Kiebitz, Bekassine, Waldschnepfe Brut- und Zugvögel: Graugans, Schwan, diverse Entenarten, Kiebitz, Wasserschnepfe, Bekassine, Neuntöter, Rohrweihe, Großer Brachvogel Der 300 m breite Umgebungsbereich um das FFH-Gebiet "Schwartautal und Curauer Moor" liegt direkt an der nördlichen Grenze des Vorranggebietes. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat in seinen "Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Hol-stein" vom Dezember 2008 für den Kranich einen "Potenziellen Beeinträchtigungsbereich" von 1.000 m und keinen "Prüfbereich für Nahrungsflächen und Flugkorridore von Brutvögeln" fest-gelegt. Der Potenzielle Beeinträchtigungsbereich der Brutreviere der Kraniche im Curauer	

Moor ist im Plan Nr. 1 dargestellt. Für die Rohrweihe sind als Auslöser von Flucht optische Signale entscheidend; die festge- • stellte Effektdistanz entspricht der Fluchtdistanz von 300 m30. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat in seinen "Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Hol-stein" vom Dezember 2008 durch Windparks eine Entwertung des Brutgebietes von Rohrwei-hen oder von Teilen davon durch Scheuchwirkung beschrieben. Zudem sieht das Landesamt eine Kollisionsgefahr für die Rohrweihe durch Windkraftanlagen. Die Fluchtdistanz ist im Plan Nr. 1 als Radius von 300 m um den Horststandort dargestellt Nach derzeitigem Stand der Forschung scheinen nur wenige Brutvogelarten Windkraftanlagen zu meiden. Dazu gehört der Wachtelkönig, der zu Windparks einen größeren Abstand einhält als zu Einzelanlagen31. Dieses Verhalten könnte auf Maskierungseffekten zurückzuführen sein. Eine Meidung von Flächen mit Schallpegeln in der Größenordnung von 40-45 dB(A) zeichnet sich ab. Die Schallimmissionen von Windkraftanlagen bauen eine Schallkulisse auf, die trotz geringerer Intensität als der Straßenverkehr aufgrund ihrer Beständigkeit ein relativ hohes Maskierungspotenzial besitzt. Dieses stellt einen ergänzenden, übereinstimmenden Hinweis auf die prognostizierte und überprüfte hohe Lärmempfindlichkeit des Wachtelkönigs dar. Es ergeben sich Wirkdistanzen von über 500 m zur Lärmquelle. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat in seinen "Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Hol-stein" vom Dezember 2008 durch Windparks eine Entwertung des Brutgebietes von Wachtel-königen oder von Teilen davon durch Scheuchwirkung beschrieben. Zudem sieht das Landes-amt eine Kollisionsgefahr für den Wachtelkönig durch Windkraftanlagen. Die Fluchtdistanz ist im Plan Nr. 1 als Radius von 500 m um den Horststandort dargestellt [Fußnote im Originaldokument] **8.5.1.2 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche** Innerhalb des Curauer Moor-Komplexes gibt es ein wichtiges Schlafgewässer, das von der Landesplanungsbehörde bisher nicht berücksichtigt wurde. Hierzu liegen von einem	

Ornitho-logen (Oliver Juhnke, Dunkelsdorf) folgende Zählergebnisse vor: 02.17 ca. 90 Kraniche • 09.16 mindestens 89 Kraniche 12.15 mindestens 79 Kraniche 12.15 exakt 106 Kraniche 11.15 exakt 119 Kraniche 11.15 exakt 104 Kraniche 10.15 exakt 99 Kraniche 10.15 exakt 139 Kraniche Im Jahr 2014 und 2013 waren es weniger. Seit Herbst 2015 liegt das Mittel in etwa bei 100 Kranichen. Nach Abstimmung mit anderen Beobachtern (abendlicher, morgendlicher Einflug und mor-gendlicher, abendlicher Abflug) hat Herr Juhnke festgestellt, dass die Kraniche bei Frost häufig zwischen Curauer Moor, Ruppersdorfer See und Barkauer See pendeln. Sobald aber wieder Frostfreiheit herrscht, bleiben die Kraniche wieder im Curauer Moor. Es konnten diverse Einflüge von Osten in den Curauer Moor-Komplex bei Nebel festgestellt werden, welcher auf Grund der kleinklimatischen Nähe zur Ostsee häufig von der Ostsee in das Becken des Curauer Moors hereinkommt. Sämtliche Beobachtungen wurden von Herrn Juhnke bei www.ornitho.de eingegeben (Koor-dinator für diesen Bereich: Bernd Koop Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Hol-stein und Hamburg). Grundsätzlich liegen die Vorranggebiete für die Windenergienutzung zwischen Ahrensbök und Stockelsdorf genau im Kreuzungspunkt der Hauptachsen des Nord-Süd-Vogelzuges (Vogel-fluglinie) und des Ost-West-Vogelzuges. In verschiedenen älteren faunistischen Gutachten zu Windkraftanlagen wurde der Konflikt	

zwi-schen Vogelzug und Windkraftanlagen ausgeklammert, da die Zugvögel in größeren Höhen fliegen, als die damals geplanten Windkraftanlagen hoch waren. Innerhalb der letzten 10 Jahre haben sich die Höhen der Windkraftanlagen aber auf bis zu 200 m entwickelt. Es findet daher auch auf Seiten der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein und Hamburg ein Umdenken statt, da in Höhen über 80 m die neuen Windkraftanlagen wahr-scheinlich erheblichen negativen Einfluss auf den Vogelzug haben werden. Gerade in diesem europaweit bedeutenden Kreuzungspunkt von zwei Vogelzuglinien wird zur-zeit durch die neuen Windkraftanlagen eine Riegelbildung geplant, welche den Zugvögeln nur geringe Ausweichmöglichkeiten bieten würde, so dass das Kollisionsrisiko besonders bei un-günstigen Witterungsbedingungen (z.B. bei Nebel) und beim nächtlichen Vogelzug erheblich zunehmen wird. Das Curauer Moor sollte des Weiteren als eines der wenigen noch vorhandenen Wiesenvo-gelgebiete im Bereich zwischen Ahrensbök und Stockelsdorf Beachtung finden. Bei einer Wei-terentwicklung der geplanten Maßnahmen, kann davon ausgegangen werden, dass die Be-deutung als Lebensraum für Wiesenvögel im südlichen Ostholstein weiter zunehmen wird. Vor allem die Vorranggebiete PR3 OHS 074 und PR3 OHS 078 liegen im 3 km Radius um das Schlafgewässer im Curauer Moor und sind aus den genannten Gründen nicht vertretbar. **8.5.1.3 Trassierung der 380 kV-Ostküstenleitung** Das Verfahren zur Errichtung der 380 kV-Ostküstenleitung ist unter Ziffer 6.2 erläutert. Im Plan Nr. 1 sind die geplanten Trassen der 380 kV-Ostküstenleitung einschließlich des rd. 100 m breiten Abstandspuffers gemäß Ziffer 3.6 dargestellt. **8.5.1.4 Umfassungswirkung, Riegelbildung** Das OVG Berlin-Brandenburg hat sich dafür ausgesprochen, dass die Verhinderung der Ein-kreisung von Siedlungsbereichen durch Windenergieanlagen, durch eine Bahnstrecke sowie durch zahlreiche Hochspannungsleitungen ein sachgerechtes, städtebauliches und regional-planerisches Ziel ist (Urt. v. 09.04.2008 — OVG 2 A 4.07). Im Landschaftspflegerischen Begleitplan zur 380-kV-Leitung Audorf-Flensburg (Stand: Ein-wendungsfrist zur 2. Planänderung ist am 23.02.2017 abgelaufen) und in weiteren	

Land-schaftspflegerischen Begleitplänen aus aktuellen Planfeststellungserfahren zu Abschnitten der Westküstenleitung heißt es (siehe auch Ziffer 5.2): "In der Bilanzierungsvorschrift "Ein-griffsbewertung von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen" von AfPE & MELUR (2014)33 wird dargelegt, dass von Freileitungen in der Regel erhebliche, kompensationspflichtige Ein-griffswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild ausgehen. Aufgrund der intensiven Raumwirksamkeit hinsichtlich Höhe und Breite einer Freileitung, wird aus naturschutzfachlicher Sicht unabhängig des jeweiligen Naturraums in Schleswig-Holstein, von einer so erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen, dass diese nicht durch eine Realkompensation kompensiert werden kann." Bei der Ermittlung der Umfassungswirkungen auf Ortschaften durch das Vorranggebiet für Repowering nördlich Malkendorf, die geplanten Trassen der 380 kV-Ostküstenleitung und das geplante zusätzliche Umspannwerk bei Pohnsdorf sind Horsdorf und Malkendorf Ausgangs-punkte für die Betrachtung. Hierbei ergeben sich auf der Grundlage der Ausführungen unter den Ziffern **4.4** und 6.2 im Betrachtungsraum mit einem Radius von 2.250 m für die einzelnen Ortschaften folgende Be-dingungen: Das Vorranggebiet für Repowering PR3 OHS 074 nördlich Malkendorf bildet zusammen mit [Fußnote im Originaldokument] dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 OHS 078 östlich Curau und der 380 kV-Ostküstenleitung innerhalb des Betrachtungsraumes vom Scheitelpunkt in Horsdorf ei-nen Umfassungswinkel von 295° (siehe auch Abbildung 6 im Anhang). Gemäß Ziffer 4.4. handelt es sich infolgedessen um ein hohes Konfliktrisiko. dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 OHS 078 östlich Curau der 380 kV-Leitung innerhalb des Betrachtungsraumes vom Scheitelpunkt in Malkendorf einen Umfas-sungswinkel von 205° (siehe auch Abbildung 7 im Anhang). Gemäß Ziffer 4.4. handelt es sich infolgedessen um ein hohes Konfliktrisiko. Von der Umfassungswirkung des Vorranggebietes sind 2 Ortschaften mit hohem Konfliktrisiko bewertet (siehe auch Abbildung 10 im Anhang). Die Ausweisüng als Vorranggebiet für Repowering führt zu keiner Entlastung im näheren Umfeld, wie es in der Abwägungsentschei-dung auf dem Datenblatt heißt, da im näheren Umfeld keine für ein Repowering geeigneten	

Altanlagen stehen. **8.5.1.5 Potenzieller Beeinträchtigungsbereich um Großvogelhorst** Das Vorranggebiet für Repowering auf dem Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf liegt nahezu vollständig innerhalb eines von der Landesplanungsbehörde digital dargestellten potenziellen Beeinträchtigungsbereichs um einen Großvogelhorst. Dieser Beeinträchtigungsbereich ist in den Datenblättern nicht berücksichtigt. Das Konfliktrisiko hierzu ist sogar mit gering bewertet. **8.5.2 Stellungnahme der Gemeinde zum Gebiet PR3 OHS 074** Grundsätzlich ist das Vorranggebiet für Repowering auf dem Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf zu streichen, da die Kriterien aus dem Repowering-Konzept der Landesplanungsbehörde nicht greifen (siehe Ziffer 5). Bezogen auf die Ausweisung als Vorranggebiet für. Repowering fordert die Gemeinde: In der Gesamtabwägung stellt das Vorranggebiet für Repowering aufgrund der räumlichen Nähe zu dem FFH-Gebiet und zum Curauer Moor insgesamt ein zu hohes Konfliktrisiko für die Fauna dar, insbesondere vor dem Hintergrund der weiterhin geplanten Entwicklung des Curauer Moores. Im Curauer Moor hat sich ein Gewässer zu einem wichtigen Schlafplatz für Kraniche entwi-ckelt. Infolgedessen ist ein 3 km Abstandsradius um dieses wichtige Schlafgewässer der Kraniche anzulegen. Dieser Abstandsradius ist eine weiche Tabuzone. Infolgedessen ist das Vorranggebiet zu streichen. Die geplante 380 kV-Ostküstenleitung ist als weiche Tabuzone "Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 m" mit aufzunehmen. Die Trassen der geplanten 380 kV-Ostküstenleitung sind bei der Betrachtung der Umfassungswirkungen mit einzubeziehen. Das Vorranggebiet auf dem Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf ist allein aufgrund der Umfassungswirkungen von 2 Ortschaften mit hohem Konfliktrisiko vollständig zu streichen Das Vorranggebiet liegt vollständig innerhalb eines potenziellen Beeinträchtigungsbereichs um einen Großvogelhorst. Dadurch entsteht ein hohes Konfliktrisiko, das zu berücksichti-gen ist.	

9 STELLUNGNAHME DER GEMEINDE STOCKELSDORF — GESAMTABWÄ-GUNG UND EMPFEHLUNG ZUR DARSTELLUNG VON VORRANGGEBIE-TEN FÜR WINDENERGIENUTZUNG IM GEMEINDEGEBIET Für die Stellungnahme wurden die 6 Vorranggebiete auf dem Gebiet der Gemeinde Stockels-dort auf der Grundlage der harten und weichen Tabukriterien sowie der Abwägungskriterien der Landesplanungsbehörde bewertet. Die Bewertung wurde um eine gemeindliche Anwen-dung der Kriterien erweitert. Die Stellungnahmen der Gemeinde Stockelsdorf zum Repowering-Konzept der Landesplanungsbehörde sind in Ziffer 5, zum Kriterium Umfassungswirkung/Riegelbildung der Landesplanungsbehörde sind in Zif-fer 6 und zur Festlegung der Referenzanlage der Landesplanungsbehörde und zu den fehlenden Aussagen im "Gesamträumlichen Plankonzept" zum EEG 2017 sind in Ziffer 7 dargelegt. Die Stellungnahmen zu den einzelnen Vorranggebieten sind unter Ziffer 8 dargelegt. Für die Gemeinde Stockelsdorf sind in der Gesamtabwägung die überaus negativen Auswir-kungen der "Umfassungswirkungen" durch die Vorranggebiete für die Windenergie, Vorrang-gebiete für Repowering, durch die geplanten Trassen der neuen 380 kV-Ostküstenleitung und das zusätzliche, rd. 6 ha große Umspannwerk westlich der L 184 auf eine Vielzahl von Dörfern von sehr hoher Bedeutung. Diese erheblichen Belastungen beeinträchtigen sowohl das Schutzgut Menschen und dessen Bedürfnis nach einem gesunden Wohnumfeld und nach Er-holung in der Landschaft als auch das Schutzgut Landschaft mit der vertiefenden Betrachtung des Landschaftsbildes. Parallel zur Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III durch die Lan-desplanungsbehörde werden vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) in Zusammenarbeit mit der TenneT TSO GmbH die Planungen zur Ostküstenleitung von Henstedt-Ulzburg bis Stockelsdorf und weiter nach Göhl sehr stark vo-rangetrieben. Zusätzlich zu den neuen rd. 15 km langen 380 kV-Leitungstrassen durch das Gemeindegebiet wird in Stockelsdorf gegenüber dem bestehenden rd. 16 ha großen Um-spannwerk an der L 184 auch noch ein neues rd. 6 ha großes Umspannwerk errichtet.	

Allein durch die neue 380 kV-Leitung ergeben sich für die Dörfer Arfrade, Pohnsdorf, Klein Parin, Curau, Dissau, Horsdort und Malkendorf neue Belastungen der Schutzgüter Menschen und Landschaft mit mittlerem und hohem Konfliktrisiko. Infolgedessen hat für die Gemeinde Stockelsdorf insbesondere die Bewertung der kumulierenden negativen Umfassungswirkungen durch die Vorranggebiete für diA Windenergienutzung, die Vorranggebiete für Repowering, die neue 380 kV-Ostküstenleitung und das geplante zusätzliche Umspannwerk auf viele Dörfer im Gemeindegebiet eine sehr hohe Bedeutung. Auf die kumulierenden Wirkungen der beiden Großvorhaben auf das Schutzgut Menschen und das Schutzgut Landschaft wird weder von der Landesplanungsbehörde noch vom MELUR eingegangen. Im Abwägungskriterium "Netzkapazität" im "Gesamträumlichen Plankonzept" sind die kumulierenden Wirkungen als zu bewertender Aspekt zwar genannt, die Landesplanungsbehörde berücksichtigt in ihrer Abwägung diesen Aspekt aber in keinster Weise. Eine Reduzierung der Gesamtbelastungen der Menschen durch die beiden Großvorhaben in einer Vielzahl von Dörfern und der Landschaft im Umfeld dieser Dörfer ist insbesondere durch Berücksichtigung des Kriteriums "Umfassungswirkungen" in der Gesamtabwägung möglich. Die Umfassungswirkungen auf die einzelnen Ortschaften sind in Abbildung 10 im Anhang überlagernd dargestellt. Allein daraus ist ersichtlich, dass hierdurch die von der Landesplanungsbehörde neu dargestellten Vorranggebiete PR3 OHS 074, PR3 OHS 078, PR3 OHS 079 und PR3 OHS 081 entfallen müssen. Im Curauer Moor hat sich ein Gewässer zu einem wichtigen Schlafplatz für Kraniche entwi-ckelt. Infolgedessen ist ein 3 km Abstandsradius um dieses wichtige Schlafgewässer der Kra-niche anzulegen. Dieser Abstandsradius ist eine weiche Tabuzone. Allein hieraus ergibt sich eine Streichung der Vorranggebiete PR3 OHS 074 und PR3 OHS 078. In der Gesamtabwägung ist auch die geplante Erweiterung des Golfplatzes zu berücksichti-gen, da eine Erweiterung nur in nordöstlicher Richtung möglich ist. Westlich grenzen die Kreis-straße 37 und das Curauer Moor an den bestehenden Golfplatz. Südlich des bestehenden Golfplatzes liegt das Dorf Curau und südöstlich wird eine Erweiterung durch die neue Trasse der 380 kV-Ostküstenleitung verhindert. Aus Sicht der Gemeinde sind Golfplatznutzung und Vorranggebiet für die Windenergienutzung auf ein und derselben Fläche unvereinbar mitei-nander. 3 der Vorranggebiete liegen teilweise oder vollständig im Gebiet eines gemäß Landschafts-rahmenplan besonders schützenswerten Geotops. Die Bewertung dieses Geotops ist an die	

Aussagen des Landschaftsrahmenplans anzupassen. Infolgedessen müssen auf der Grund-lage der Bewertung des Konfliktrisikos im "Gesamträumlichen Plankonzept" der Landespla-nungsbehörde die überlagernden Vorranggebiete gestrichen werden. 2 der Vorranggebiete liegen nahezu vollständig innerhalb eines von der Landesplanungsbe-hörde erfassten potenziellen Beeinträchtigungsbereichs um einen Großvogelhorst. Hierdurch entsteht ein hohes Konfliktrisiko, das in diesen beiden Vorranggebieten überhaupt nicht be-rücksichtigt wurde. Dies ist zu korrigieren. Die massive Konzentration von Vorranggebieten für Repowering im Gemeindegebiet ent-spricht nicht den Vorgaben des Repowering-Konzepts aus dem "Gesamträumlichen Plankon-zept". Dies ist unbedingt zu korrigieren. Das Vorranggebiet PR3 OHS 081 liegt mit einem Abstand von 300 m zu dicht an genehmigten und eingerichteten multifunktionalen Ablenkflächen für den Rotmilan. In Verbindung mit den Vorranggebieten PR3 OHS 079, PR3 OHS 080 und PR3 SEG 028 wird das Tötungsrisiko für diese Art im Nahbereich der Ablenkflächen zu stark erhöht. Es ist daher zu streichen. In der Gesamtabwägung der Gemeinde Stockelsdorf reduzieren sich die Vorranggebiete im Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf somit auf den Plangeltungsbereich der wirksamen 13. Än-derung des Flächennutzungsplanes und des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 75, in dem zwischenzeitlich 12 Windkraftanlagen gebaut bzw. genehmigt sind (siehe Plan Nr. 2). Innerhalb des Plangeltungsbereichs sind die Mindestabstände zu Siedlungen und Wald eingehal-ten. Innerhalb des Plangeltungsbereichs sind im Bereich der Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt keine Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt. Die Landesplanungsbehörde hat sich zum Ziel gesetzt, auf 2% der Landesfläche Vorrangge-biete für die Windenergienutzung auszuweisen. Mit Erreichung dieses Ziels geht die Landes-planungsbehörde davon aus, der Windkraft in Schleswig-Holstein substanziell Raum zu ge-ben. Im Gemeindegebiet Stockelsdorf beträgt der Flächenanteil der Vorranggebiete aus dem vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans rd. 5,7%. Mit dem Ergebnis der Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdorf beträgt der Flächenanteil der Windkraft auf dem Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf, bezogen auf den Plangeltungsbe-reich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes rd. 2,7%.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1716, Datum: 07.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, ich komme aus der Gemeinde Blunk und auch hier ist ein Windpark geplant. Ich bin dagegen. Hier gibt es eine große Artenvielfalt, allein im angrenzenden Moor. Über unser Grundstück fliegt regelmäßig ein Rotmilan und im Dorf brütet ein Storchenpaar. Ich sehe eine Gefährdung dieser Arten durch die geplanten WKA. Auch, wenn die festgelegten Abstände eingehalten werden. Die Vögel lesen diese Karten mit den Schutzzonen nicht und fliegen auch nicht nach Vorschrift. Durch die einseitige Flächennutzung müssen Brutpaare immer größere Kreise ziehen, um genügend Nahrung für den Nachwuchs zu finden. Die Getreideflächen, die schon im Sommer abgeerntet werden und dann Nahrung bieten, werden weniger. Meine Meinung ist aber auch, dass der Ausstieg aus der Atomkraft erfolgen muss. Aber ich finde, dass dieses nicht allein durch WKA erfolgen sollte. Es sollte auch intensiver nach anderen Alternativen gesucht werden, wie z.B. Gezeitenstrom, Energie aus Blitzen usw. Der Eingriff in die Natur sollte so gering wie nötig und der Nutzen, der daraus gezogen wird, so groß wie möglich sein. Ich habe leider keine Statistik gefunden, die besagt, in wie weit die bestehenden WKA ausgelastet sind und wie lange es dauert, bis eine WKA so viel Energie erzeugt hat, bis sie die Energie konpensiert hat, die zur Herstellung und Aufbau dieser einzelnen WKA verbraucht wurde. Der Aufbau von Widparks sollte nicht von der Unterstützung durch die Landesregierung abhängig gemacht werden. Es wäre interresant, ob viele Windparks gebaut werden, wenn es diese Unterstützung nicht gäbe. Hierüber gibt es leider keine Unterlagen. Aber am Beispiel der Nutzung der Sonnenenergie kann man erkennen, dass vieles abhängig von der finanziellen Unterstützung durch die Regierung erfolgte. Nachdem es diese Unterstützung nicht mehr gibt, sind einige Solarfirmen in Konkurs gegangen und auch Privatpersonen rüsten nicht mehr so viele Solaranlagen nach. Mein Fazit ist, dass vor der Planung und dem Bau neuer Windparks genauestens untersucht werden sollte, ob die bestehenden schon voll ausgenutzt sind, ob überhaupt noch mehr in Schleswig-Holstein für Schleswig-Holstein gebraucht werden und der erhebliche Eingriff in die	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_020 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz.

Natur sollte so gering wie möglich ausfallen. Die Energie, die durch die Widparks in Schleswig-Holstein erzeugt wird, sollte auch in erster Linie für Schleswig-Holstein sein. Trassen in andere Bundesländer zu legen, um die Energie dorthin zu liefern, würde wieder unnötig Energie vergeuden. Mit freundlichen Grüßen Andrea	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1715, Datum: 07.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich habe mir grade in 23899 Gudow, Herzogtum Lauenburg ein Grundstück gekauft, um mich dort mit meiner Familie nieder zu lassen. Weil es dort alles noch so natürlich ist und viele interessante Tiere und Seen im Naturpark gibt. Die Windkraftanlagen würden unsere Natur zerstören und auch viele Tiere schrettern. Wir Menschen sollten im Einklang mit der Natur leben und nicht immer alles zertören! Ausserdem wurden die Infraschallwellen noch nicht ausreichend getestet was diese auf Mensch und Natur für Auswirkungen haben, dieses sollte wohl bedacht und geprüft werden. Und nicht so wie mit der Atomenergie.....	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1713, Datum: 06.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In den betroffenen Eignungsflächen besteht eine große Artenvielfalt mit Brutstätten und Ruhezonen für Großvögel, wie z.B.Uhu, Seidenreiher so wie bedrohte Vogelarten wie Kiebitz, Bussard und Wachtelkönig, Fledermäuse sind nachweislich in der Umgebung zu Hause. Das Gebiet ist die Naherholungsfläche der Gemeinde.	Aufgrund der fehlenden Herstellung eines klaren Flächenbezuges konnte nicht zweifelsfrei identifiziert werden, auf welche Fläche die Stellungnahme sich bezieht. Es kann auf Basis des angegebenen Wohnortes lediglich eine Vermutung angestellt werden.

	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_SEG_327: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_327 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Achtung! Die Fläche SEG_056 aus dem 1. Entwurf ist in dieser Fläche aufgegangen. Der größte Teil der Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Die nördliche Teilfläche (ehemals SEG_056) bleibt in modifizierter Form als Vorranggebiet erhalten. Aufgrund des einzuhaltenden 1.000 m-Abstandes zu Lentföhrden entfällt der nördliche Streifen. Damit ist automatisch auch die Überlagerung mit einer Waldparzelle berücksichtigt. Aufgrund der geringen Größe der Fläche ist nicht, wie in vielen Stellungnahmen befürchtet, von einer massiven Beeinträchtigung für die umliegende Wohnbevölkerung auszugehen. Vorgebrachte Artenschutzbelange führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einer Streichung der Fläche, weil Windenergienutzung grundsätzlich möglich scheint. Potenzielle Konflikte können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft und ggf. durch Maßnahmen entschärft werden. Eine erneute Überprüfung der südlichen Teilfläche hat ergeben, dass sie zumindest in einem Teilbereich als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Der regionale Grünzug ist entgegen der ursprünglichen Einschätzung hier nur randlich betroffen. Darüber hinaus ist sie deutlich abgesetzt von Siedlungen; im unmittelbaren Umfeld befindet sich nur ein Einzelgehöft, zu dem der Abstand von 400 m eingehalten wird. Insgesamt ist daher für diese Fläche von einem geringen Konfliktrisiko auszugehen. Belange des Artenschutzes führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einem

	pauschalen Ausschluss der Fläche. Sie werden auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft. Die Ausweisung wird auf den größeren Flächenteil beschränkt, um das zwischen den Teilflächen liegende Waldstück nicht zu stark zu belasten. Die nördlichen Flächenteile außerhalb des Biotopschwerpunktbereiches liegen teilweise innerhalb eines Kiesabbaugebietes. Nach Abzug verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebungsschutz wiederum können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Der Aspekt der Erholung wurde in der Abwägung berücksichtigt. Die Landesplanung hält die Ausweisung der beschriebenen Flächenteile für vertretbar. Zu Fläche PR3_SEG_059: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_059 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Sie wird überlagert von Flächen mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Dem Belang der Rohstoffsicherung wird hier ein höheres Gewicht in der Abwägung

	beigemessen als der Windenergienutzung. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_SEG_402: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_402 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Bei unbebauten Flächen soll gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen angesetzt werden. Es verbleibt keine für eine Ausweisung Restfläche. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_SEG_052: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_052 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit den Grünbrücken / Querungen Schmalfeld und Clashorn sowie den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat ergeben, dass der überwiegende Teil der Fläche innerhalb des Zuleitungskorridors liegt. Eine Flächenausweisung in begrenztem Umfang ist hier jedoch unter der Voraussetzung möglich, dass zusätzliche Biotop- und Deckungsstrukturen geschaffen werden. Konkrete Maßnahmen werden im Anlagengenehmigungsverfahren geprüft und festgelegt. Ausgewiesen werden zwei Flächenteile östlich der A7 in den Gemeinden Schmalfeld und Nützen ohne den direkt an die Autobahn angrenzenden Teil unter Einhaltung eines Abstandes von 1.000 m zur

	Ortschaft Schmalfeld. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1712, Datum: 06.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, die Bürger entschieden mit Zweidrittel-Mehrheit gegen den Bau von Windkraftanlagen in unsere Gemeinde. Folgende Gründe warum ich mit meiner Familie dagegen bin. Negative Auswirkungen auf die Gesundheit. Abstand zu den einzelnen Wohngebäuden wird wohl nicht eingehalten. Preisverfall von Grundstücken, sowie Werminderung bei Vermietung. Brutstätten und Ruhezonen für Grossvögel sowie bedrohte Vogelarten. Die Umgbung um Nützen bietet so vielen Bürgern eine Erholungsfläche. Infrastruktur und Gewerbebetriebe haben wir genug um uns rum, Autobahn a7 und zukünftige a20, umfangreiche Kiesabbauflächen, Biogasanlagen, Recyclingunternehmen und Asphaltmischwerk. Löschung des Vorhabens um unsere Gemeinde so wie sie ist weiter genießen zu können. Freundliche Grüße	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.
Gruppe **ID: G1711, Datum: 06.06.2017** **(1708, Datum: 06.06.2017| 1709, Datum: 06.06.2017| 1710, Datum: 06.06.2017| 1711, Datum: 06.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>Vorranggebiet PR3_SEG_049</u> Sehr geehrte Damen und Herren,im Jahre 2012 gab es in der Gemeinde Nützen einen Bürgerentscheid gegen Windkraftanlagen. Ca. 70% der Bürger haben gegen diese Anlagen	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen

gestimmt.Nun soll diese demokratische Wahl keine Aussagekraft mehr haben und wieder sind Windkraftanlagen in unserer Gemeinde ein Thema. Die Meinung der Bürger hat sich nicht geändert!Wir möchten auch weiterhin keine Anlagen in unserem Dorf und Erholungsgebiet.Außerdem sprechen sehr viele Dinge gegen den Bau von Windkraftanlagen in unserer Gemeinde:Deutliche Unterschreitung des Mindestabstandes zu mehreren Wohngebäuden.Gesundheitliche Folgen für alle Bürger.Wertminderung von Grundstücken und Immobilien.Ein weiterer Punkt gegen den Bau ist die ausgesprochen hohe Population von Vögeln in diesem Gebiet. Die Artenvielfalt ist wirklich sehr groß. Dort leben und brüten unter anderem folgende Vögel:Uhu, Bussard, Fischreiher, Storch, Kiebitz, Wiesenweihe, Eisvogel und viele mehr. Außerdem gibt es viele Fledermäuse in diesem Gebiet.Das Gebiet ist die Naherholungsfläche der Gemeinde. Durch bereits bestehende bzw. in Planung und Bau befindliche vielfältige Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebeist eine Umzingelung der Gemeinde entstanden, z.B. Hoch- und 380 kV Höchstspannungsleitung, Autobahn A7und die zukünftige A20, umfangreiche Kiesabbauflächen, Biogasanlagen, Recyclingunternehmen und Asphaltmischwerk.Der Bau von Windkraftanlagen in unserer Gemeinde wäre wirklich eine hohe Belastung. Besonders wenn man die jetzt schon vorhandenen Belastungen sieht.Außerdem wäre es undemokratisch und gegen den Willen der Bürger.	Restfläche.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1707, Datum: 06.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin gegen die Ausweisung des Vorranggebietes PR3_STE_079 um die Fläche, die durch Entwidmung eines Wohngebäudes entstanden ist, aus folgenden Gründen: Eine weitere Belastung des charakteristischen Landschaftsraumes, dazu noch in den Kernbereich, kann nicht einfach hingenommen werden, die Vorbelastungen sind schon durch vorhandene Windmühlen, Hochspannungsleitungen genug und sollten nicht noch ausgedehnt werden, Schutzgut Mensch und Tier sind stark betroffen. Die Region wird gerne als Naherholungsgebiet von hiesigen Einwohnern genutzt. Von Neumühlen aus in Richtung Rotenmeer läuft eine Spurbahn, linksseitig dieser Spurbahn läuft ein 1,5 km langer Biotopgraben mit Wasserführung und Anpflanzungen mit	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_079 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche soll gemäß der Ausgestaltung des 1. Entwurfs im 2. Entwurf als Vorranggebiet beibehalten werden. Das randliche Hineinragen in die Kernzone des lokalen charakteristischen Landschaftsraums wird als

landschaftstypischen Weiden, Erlen und Wildobstbäumen auf ca. 2 km. Dieser Bereich wurde vor etwa 30 Jahren seitens der Gemeinde gestaltet (und wird weiter gepflegt), da die Gemeinde Dammfleth als „Modellgemeinde Landschaftspflege“ auserkoren und von der Landesregierung gefördert wurde. Zurzeit sind rechtsseitig dieser Spurbahn Windmühlen gebaut, eine Ausweisung linksseitig bedeutet eine Umzingelung dieser ökologisch wertvollen Landschaftselemente, genauso die Ausweitung nach Südwesten bedeutet eine starke Belastung für dieses Naherholungsgebiet und so für Mensch und Tier. Gerade weil dieser Raum schon starke Vorbelastungen hat, sollte dieses Biotop doch unangetastet bleiben. Das Merkmal „Landschaftsbild“ sollte mehr Berücksichtigung finden. Die Erweiterung des Windparks ist nur möglich, weil eine Entwidmung des Wohngebäudes stattgefunden hat. Das Haus ist noch bewohnbar und hätte zu weiterer Bewohnung verkauft werden können. Moralisch ist dies nicht zu akzeptieren und sollte durch Ausweisung als Windgebiet nicht auch noch gefördert werden. Wohnraum ist knapp, das Schutzgut „Mensch“ wird hier zu wenig berücksichtigt. In dieser Gegend sind schon viele Windmühlen gebaut worden, die Umzingelungswirkung ist schon sehr ausgeprägt, die zusätzliche Arrondierung im Südwesten würde dieses stark fördern, das ist unakzeptabel. Es ist geplant, dass die Trasse des Südlinks durch die Gemeinde Dammfleth läuft, sehr wahrscheinlich parallel zur vorhandenen Hochspannungsleitung in diesem arrondierten Gebiet. Das bedeutet nochmals eine zusätzliche Belastung für Mensch und Tier. Es kann nicht sein, dass auf einem Gebiet so viele Belastungen seitens der Genehmigungsbehörde hingenommen werden. Ich bitte die Genehmigungsbehörde die Abwägung neu vorzunehmen und die arrondiere Neufläche herauszunehmen. In [redacted] und [redacted] (angrenzend am ursprünglichen Windeignunggebiet 079) stehen 2 historische Bauernhäuser als Kulturdenkmal, warum greift hier nicht der Schutzabstand? Dieses sollte abgeklärt werden.	vertretbar angesehen. Für ein eventuelles Repowering der Bestandsanlagen steht so genügend Fläche zur Verfügung. Bzgl. des charakteristischen Landschaftsraumes: Das randliche Hineinragen in die Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes wird von der Landesplanung als vertretbar angesehen. Es erfolgt dadurch kein hochinvasiver Eingriff in das kulturlandschaftliche Erscheinungsbild, der dessen einzigartigen Eindruck aufheben würde. Eine der lokalen Bestandsanlagen befindet sich bereits jetzt innerhalb der Kernzone. Bzgl. der Naherholungsfunktion des Gebiets: Die Fläche ist einerseits nicht als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung oder einer anderen Kategorisierung auf Ebene der Regionalplanung zugeordnet. Andererseits wurde die mögliche Erholungsfunktion des Raumes in der Abwägung berücksichtigt. Da ohnehin Anlagenbestand vorhanden ist, verfängt für den Erweiterungsbereich der Fläche eine auf Freihaltung gerichtete Argumentation nicht. Aus Sicht der Landesplanung ist eine Ausweisung vertretbar. Bzgl. der erfolgten Aufgabe einer Wohnnutzung zur Gebietserweiterung: Die Entscheidung zur Aufgabe einer Wohnnutzung mit den entsprechenden baulichen Konsequenzen steht dem Eigentümer der Immobilie zu. Eine moralische Bewertung der Situation ist hinsichtlich der Vorranggebietsplanung nicht Planungsinhalt. Die Schaffung der Möglichkeit in ansonsten tabufreien Bereichen neue Potenzialfläche durch Wohnnutzungsaufgabe zu generieren, ist die sachliche Konsequenz auf Basis des Kriterienkataloges. Für Näheres wird auf das gesamträumliche

	Plankonzept verwiesen. Bzgl. der regionalen Belastung durch Umfassung und Netzausbau: Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung sowie der Umfassungslage in Abhängigkeit von der Erweiterung von PR3_STE_079 werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Bzgl. der genannten Gebäude unter Denkmalschutz: Die mit einem pauschaliertem Umgebungsbereich zu berücksichtigenden Baudenkmäler wurden der Landesplanung vom Landesamt für Denkmalpflege übermittelt. Hinsichtlich nicht berücksichtigter Objekte können denkmalschutzfachliche Aspekte im anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren erörtert werden
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1706, Datum: 06.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>Vorranggebiet PR3_SEG_056</u> Sehr geehrte Damen und Herren, im Jahre 2012 gab es in der Gemeinde Nützen einen Bürgerentscheid gegen Windkraftanlagen. Ca. 70% der Bürger haben gegen diese Anlagen gestimmt. Nun soll diese demokratische Wahl keine Aussagekraft mehr haben und wieder sind Windkraftanlagen in unserer Gemeinde ein Thema. Die Meinung der Bürger hat sich nicht	Die Fläche PR3_SEG_056 aus dem 1. Entwurf ist in die Fläche PR3_SEG_327 Fläche aufgegangen. Der größte Teil dieser Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Die nördliche Teilfläche (ehemals SEG_056) bleibt in modifizierter Form als Vorranggebiet erhalten. Aufgrund des einzuhaltenden 1.000 m-Abstandes zu Lentföhrden entfällt der

geändert! Wir möchten auch weiterhin keine Anlagen in unserem Dorf und Erholungsgebiet. Außerdem sprechen sehr viele Dinge gegen den Bau von Windkraftanlagen in unserer Gemeinde: Deutliche Unterschreitung des Mindestabstandes zu mehreren Wohngebäuden. Gesundheitliche Folgen für alle Bürger. Wertminderung von Grundstücken und Immobilien. Ein weiterer Punkt gegen den Bau ist die ausgesprochen hohe Population von Vögeln in diesem Gebiet. Die Artenvielfalt ist wirklich sehr groß. Dort leben und brüten unter anderem folgende Vögel: Uhu, Bussard, Fischreiher, Storch, Kiebitz, Wiesenweihe, Eisvogel und viele mehr. Außerdem gibt es viele Fledermäuse in diesem Gebiet. Das Gebiet ist die Naherholungsfläche der Gemeinde. Durch bereits bestehende bzw. in Planung und Bau befindliche vielfältige Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebeist eine Umzingelung der Gemeinde entstanden, z.B. Hoch- und 380 kV Höchstspannungsleitung, Autobahn A7und die zukünftige A20, umfangreiche Kiesabbauflächen, Biogasanlagen, Recyclingunternehmen und Asphaltmischwerk. Der Bau von Windkraftanlagen in unserer Gemeinde wäre wirklich eine hohe Belastung. Besonders wenn man die jetzt schon vorhandenen Belastungen sieht. Außerdem wäre es undemokratisch und gegen den Willen der Bürger.	nördliche Streifen. Damit ist automatisch auch die Überlagerung mit einer Waldparzelle berücksichtigt. Aufgrund der geringen Größe der Fläche ist nicht, wie in vielen Stellungnahmen befürchtet, von einer massiven Beeinträchtigung für die umliegende Wohnbevölkerung auszugehen. Vorgebrachte Artenschutzbelange führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einer Streichung der Fläche, weil Windenergienutzung grundsätzlich möglich scheint. Potenzielle Konflikte können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft und ggf. durch Maßnahmen entschärft werden. Eine erneute Überprüfung der südlichen Teilfläche hat ergeben, dass sie zumindest in einem Teilbereich als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Der regionale Grünzug ist entgegen der ursprünglichen Einschätzung hier nur randlich betroffen. Darüber hinaus ist sie deutlich abgesetzt von Siedlungen; im unmittelbaren Umfeld befindet sich nur ein Einzelgehöft, zu dem der Abstand von 400 m eingehalten wird. Insgesamt ist daher für diese Fläche von einem geringen Konfliktrisiko auszugehen. Belange des Artenschutzes führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Fläche. Sie werden auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft. Die Ausweisung wird auf den größeren Flächenteil beschränkt, um das zwischen den Teilflächen liegende Waldstück nicht zu stark zu belasten. Die nördlichen Flächenteile außerhalb des Biotopschwerpunktbereiches liegen teilweise innerhalb eines Kiesabbaugebietes. Nach Abzug verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m

	hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die

	Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1705, Datum: 06.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>Vorranggebiet PR3_SEG_049</u> Sehr geehrte Damen und Herren, im Jahre 2012 gab es in der Gemeinde Nützen einen Bürgerentscheid gegen Windkraftanlagen. Ca. 70% der Bürger haben gegen diese Anlagen gestimmt. Nun soll diese demokratische Wahl keine Aussagekraft mehr haben und wieder sind Windkraftanlagen in unserer Gemeinde ein Thema. Die Meinung der Bürger hat sich nicht geändert! Wir möchten auch weiterhin keine Anlagen in unserem Dorf und Erholungsgebiet. Außerdem sprechen sehr viele Dinge gegen den Bau von Windkraftanlagen in unserer	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

Gemeinde: Deutliche Unterschreitung des Mindestabstandes zu mehreren Wohngebäuden. Gesundheitliche Folgen für alle Bürger. Wertminderung von Grundstücken und Immobilien. Ein weiterer Punkt gegen den Bau ist die ausgesprochen hohe Population von Vögeln in diesem Gebiet. Die Artenvielfalt ist wirklich sehr groß. Dort leben und brüten unter anderem folgende Vögel: Uhu, Bussard, Fischreiher, Storch, Kiebitz, Wiesenweihe, Eisvogel und viele mehr. Das Gebiet ist die Naherholungsfläche der Gemeinde. Durch bereits bestehende bzw. in Planung und Bau befindliche vielfältige Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebe ist eine Umzingelung der Gemeinde entstanden, z.B. Hoch- und 380 kV Höchstspannungsleitung, Autobahn A7 und die zukünftige A20, umfangreiche Kiesabbauflächen, Biogasanlagen, Recyclingunternehmen und Asphaltmischwerk. Der Bau von Windkraftanlagen in unserer Gemeinde wäre wirklich eine hohe Belastung. Besonders wenn man die jetzt schon vorhandenen Belastungen sieht. Außerdem wäre es undemokratisch und gegen den Willen der Bürger.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1697, Datum: 06.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Stellungnahme zur Windenergie-Eignungsfläche PR3-SEG-056 Sehr geehrte Damen und Herren, Hiermit spreche ich mich gegen den Bau von Windkraftanlagen in o.g. Eignungsfläche aus. Folgende Gründe sprechen aus meiner Sicht dagegen: Negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, bzw. die Gesundheit meiner Familie und unsere Mitbürger. Preisverfall von Grundstücken und Wohngebäuden, Wertminderungen bei Vermietung und Finanzierung, sowie daraus folgende negative Auswirkungen auf unsere jahrelang aufgebaute Altersvorsorge. Starker Eingriff in die Natur und das Brutgebiet vieler, auch bedrohter Tierarten. Zerstörung des letzten in der Gemeinde übrig gebliebenen Naherholungsgebietes in Folge des Autobahnausbaus der A7, des A20 Neubaus, der Erweiterung der Kiesabbaugebiete südwestlich der Gemeinde, sowie des Neubaus einer 380 KV Hochspannugsstromtrasse. Flächen auf dem Gebiet Nützen (Fläche PR3-SEG-056) für Windkraftanlagen vorzusehen ist undemokratisch, siehe Bürgerentscheid und zwingend abzulehnen. Es werden weitere Vorgehensweisen, auch der Weg der Klage geprüft.	Die Fläche PR3_SEG_056 aus dem 1. Entwurf ist in die Fläche PR3_SEG_327 Fläche aufgegangen. Der größte Teil dieser Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Die nördliche Teilfläche (ehemals SEG_056) bleibt in modifizierter Form als Vorranggebiet erhalten. Aufgrund des einzuhaltenden 1.000 m-Abstandes zu Lentföhrden entfällt der nördliche Streifen. Damit ist automatisch auch die Überlagerung mit einer Waldparzelle berücksichtigt. Aufgrund der geringen Größe der Fläche ist nicht, wie in vielen Stellungnahmen befürchtet, von einer massiven Beeinträchtigung für die umliegende Wohnbevölkerung auszugehen. Vorgebrachte Artenschutzbelange führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einer Streichung der Fläche, weil Windenergienutzung grundsätzlich möglich scheint. Potenzielle Konflikte können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft und ggf. durch Maßnahmen entschärft werden. Eine erneute Überprüfung der südlichen Teilfläche hat ergeben, dass sie zumindest in einem Teilbereich als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Der regionale Grünzug ist entgegen der ursprünglichen Einschätzung hier nur randlich betroffen. Darüber hinaus ist sie deutlich abgesetzt von Siedlungen; im unmittelbaren Umfeld befindet sich nur ein Einzelgehöft, zu dem der Abstand von 400 m eingehalten wird. Insgesamt ist daher für diese Fläche von einem geringen Konfliktrisiko auszugehen. Belange des Artenschutzes führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Fläche. Sie werden auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft. Die Ausweisung wird auf den größeren Flächenteil beschränkt, um das zwischen den Teilflächen liegende Waldstück nicht zu stark zu belasten. Die nördlichen Flächenteile außerhalb des Biotopschwerpunktbereiches liegen teilweise innerhalb eines Kiesabbaugebietes. Nach Abzug verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung

	gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1696, Datum: 06.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Windenergie-Eignungsfläche PR3-SEG-049 Sehr geehrte Damen und Herren, Hiermit spreche ich mich gegen den Bau von Windkraftanlagen in o.g. Eignungsfläche aus. Folgende Gründe sprechen aus meiner Sicht dagegen:	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

Deutliche Unterschreitung von 1 KM zu meinem Wohngebäude, daraus folgende negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, bzw. die Gesundheit meiner Familie und unsere Mitbürger. Preisverfall von Grundstücken und Wohngebäuden, Wertminderungen bei Vermietung und Finanzierung, sowie daraus folgende negative Auswirkungen auf unsere jahrelang aufgebaute Altersvorsorge. Starker Eingriff in die Natur und das Brutgebiet vieler, auch bedrohter Tierarten. Zerstörung des letzten in der Gemeinde übrig gebliebenen Naherholungsgebietes in Folge des Autobahnausbaus der A7, des A20 Neubaus, der Erweiterung der Kiesabbaugebiete südwestlich der Gemeinde, sowie des Neubaus einer 380 KV Hochspannugsstromtrasse. Flächen auf dem Gebiet Nützen (Fläche PR3-SEG-049) für Windkraftanlagen vorzusehen ist undemokratisch, siehe Bürgerentscheid und zwingend abzulehnen. Es werden weitere Vorgehensweisen, auch der Weg der Klage geprüft. [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1695, Datum: 06.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich als Einwohner der Gemeinde Groß Rönnau würde den Bau von Windkraftanlagen begrüßen. Wir alle wollen erneuerbare Energien- und endlich sauberen Strom nutzen und ich finde, dass man dann bei sich oder in der Gemeinde damit anfangen sollte, diese Energie zu gewinnen. Sicherlich sind Windkraftanlagen gewöhnungsbedürftig, aber um in der Zukunft ohne Antom,- oder Braunkohle auszukommen, bin ich für die Errichtung dieser Anlagen. Die Darstellung von vielen Natur.- und Tierschützern, dass durch Windkraftanlagen massenhaft Tiere getötet werden, ist schlichtweg falsch. An der gesamten Nordseeküste, so wie im Inneren des Landes findet man Windkraftanlagen und ich denke dies beweist, dass Windkraftanlagen keine Tötungsmaschinen sind. Mit Sicherheit wird der eine oder andere	Dem Wunsch nach Ausweisung der Fläche SEG_021 kann nicht entsprochen werden, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Vogel durch die Blätter der Anlage getötet, aber genauso fliegen auch viele Vögel auf Autobahnen gegen Fahrzeuge.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3896, Datum: 06.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0083.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Guten Tag - hiermit widersprechen wir der Aufstellung von weiteren Windkrafträdern in der Seestermüher Marsch. Wir bitten um Kenntnisnahme. Vielen Dank. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Dem Votum wird gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1694, Datum: 06.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Landesplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Sehr geehrte Damen und Herren, mein Wohngrundstück ist durch die Regionalplanung Regionalplanes III SEG 029, LEP Sachthema Windenergie betroffen. In diesem werden folgende Kriterien zur Ermittlung bzw. ausgeschlossener Flächen aufgeführt, die aus unserer Sicht nicht richtig und/oderausreichend bewertet wurden. Zu den Abwägungskriterien nehme ich wie folgt Stellung: **Zielbereich Siedlungsstruktur u.-entwicklung sowie Daseinsvorsorge/ Schutzbereich Mensch u. Gesundheit** Die Analyse und Abwägung erfolgt in Anlehnung an das „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (MEIL MV/UmweltPlan 2013). Aus diesem Gutachten folgt, dass Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in einem 3.500 Meter-Betrachtungsraum eine Siedlung im Gesichtsfeld (180 Grad) in einem Winkel von bis zu 120 Grad umschließen können. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Überschreitung dieses Winkels führen, da bereits in Neuengörs, Steinbeck und zwischen Willendorf und Pöls (Rehorst) Windenergieanlagen errichtet wurden. Letztere liegen vom Scheitelpunkt aus betrachtet im Blickfeld hinter PR3_SEG_029. Sie würden sich nach der Bebauung von PR3_SEG_029 optisch als eine geschlossene Kontur abbilden, welche zu einer überdurchschnittlichen Umfassung und optischer Bedrängung führen würde.	Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Dem Wunsch nach einer Abstandserweiterung zu Siedlungen wurden somit nachgegangen. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Belange des Natur- und Artenschutzes sowie von "Tourismus und Erholung" sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das

Darüber hinaus ist der Raum Schieren/Weede bereits durch PR3_SEG_028 (Pronsdorf) mit 220,7 ha, PR3_OHS_076 (Ahrensbök) mit 45,1 ha PR3_SEG_035 (Neuengörs) mit 168,5ha sowie durch mehrere WEA in Feldhorst und Rehhorst stark vorbelastet. Die Anlagen in Stockelsdorf und Rehost liegen ca. 20m höher als Schieren, sie sind daher weithin sichtbar. Eine vergleichbare Vorbelastung führte z.B. im Bereich Großenaspe, Hardebek dazu, dass die Fläche PR3_SEG_304 nicht übernommen wurde und auf die Ausweisung weiterer neuer Flächen in dieser Region verzichtet wird. **Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung** Die Gebiete südlich der Gemeinde (WeederTeich, Bornkampskoppel u.a.) sind nicht nur ausgezeichnet durch ein charakteristisches Landschaftsbild und eine vielfältige Flora und Fauna, sie sind auch durch Feldwege/Wanderwege in Richtung Weede und Segeberg gut erschlossen. Im Datenblatt Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_SEG_029 findet sich der Hinweis „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“. Zudem besteht Überschneidung mit dem Naturpark Holsteinische Schweiz von über 20 ha. Beide o.g. Gründe sprechen für die objektive Schönheit und den damit verbunden Wert und Schutzbedarf der vorherrschenden Landschaft. Entsprechend sind genannten Wege durch Spaziergänger, Familien, Hundebesitzer, Erholungssuchende etc. vorrangig aus Schieren, Weede und Bad Segeberg gut frequentiert. Sportler und Wanderer nutzen einen Rundweg von ca. 7,5 km, ältere Einwohner nutzen die Möglichkeit zur ortsnahen Naturerholung ohne Auto. Radfahrer nutzen gerne diese Wege als direkte Ortsverbindung, ohne die Gefährdung durch den Autoverkehr auf den Kreisstraßen. Natürlich genießen alle die Natur und die Ruhe in diesem Bereich. Eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde den Menschen der umliegenden Gemeinden den so bedeutsamen Erholungsraum nehmen. Touristen und Tagesgäste sind für den Kreis Segeberg ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Der touristisch bedeutsame Ausblick von Kalkberg in Bad Segeberg würde durch eine Bebauung	gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA überdurchschnittlich stark an Attraktivität einbüßen. Zu den Bemühungen der Metropolregion Hamburg, attraktive Ausflugsziele in unserer Region zu benennen, steht eine Bebauung der Fläche PR3_SEG_029 mit WEA daher in gravierendem WiderspruchDie geplante und genehmigte DVOR-Anlage des Bundesluftfahrtministeriums in Seedorf weist einen Tabu-Bereich von 15 km aus. Die Flächen des PR 3 SEG 029 liegen in diesem Bereich. Eine Störung dieser Anlagen durch Bauwerke wie Windkraftanlagen muss ausgeschlossen werden. **Schutzbereich Tiere und Pflanzen/Gebiets und Artenschutz** Die Bebauung Fläche PR3_SEG_029 mit WEA würde zu einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion mehrerer Klein- und Kleistbiotope führen. Betroffen wären mehrere Feuchtbiotope, eine Streuobstwiese, Nasswiesen mit Moorboden sowie Laub- und Mischwälder, welche in der Fläche liegen oder direkt angrenzen und die bei der Flächenplanung offensichtlich nicht berücksichtigt wurden und keinen Schutzabstand von 100 m beinhalten. Diese sind neben den Feuchtwiesen ein Garant für Artenvielfalt und bieten durch ihr Angebot an Fröschen und kleinen Reptilien Beute für Vögel und deren Brut. Moorböden sind als Kohlenstoffsenken von großer Bedeutung für den Klimaschutz und sollten vor Zerstörung durch Bau- bzw. Gründungsmaßnahmen, wie sie zur Errichtung von WEA notwendig sind, geschützt werden. Zudem würde die Errichtung und der Betrieb von WEA in diesem Gebiet dem Ziel der Landesregierung wiedersprechen, Schutzkonzepte für hochgradig gefährdeten Libellenarten im Land zu entwickeln und umzusetzen. In „Die Libellen Schleswig-Holsteins - Rote Liste“, 2011 fordert das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume den Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahen und natürlichen Moor- und nährstoffarmen Gewässerkomplexen. Die Nasswiesen im Bereich Weeder Teich werden zur Erntezeit von Weißstörchen aufgesucht, ein Weißstorchhorst befindet sich in der Gemeinde Weede, Ortsteil Steinbeck. Der Prüfbereich beträgt 2000 m und überschneidet damit die Fläche PR3_SEG_029.	

Auch der Kranich kann im geplanten Vorranggebiet regelmäßig beobachtet werden. Mehrmals konnten größere Gruppen dieser Vögel (bis 40 Stück) beim Vogelzug über dem Vorranggebiet beobachtet werden. Das hier ansässige Paar hat seine 2 Nachkommen im Ortsgebiet Neuenteich erfolgreich 2016 aufgezogen. Graureiher und Silberreiher halten sich häufig im Bereich der Feuchtbiotope auf und nutzen gerne auch die Heuernte und Getreideernte zum Beutefang. Die Höckerschwäne überwintern zum Teil in Gruppen von bis zu 20 Vögel im Vorranggebiet. Graugans und die Nonnengans kommen in nennenswerter Anzahl über Winter, bis ins Frühjahr als Zugvögel in diesem Gebiet vor. Habicht und Mäusebussard nutzen das Vorranggebiet als Lebens- und Jagdraum. Die Wiesen sind außerdem Brutgebiet von Kiebitzen. Der Kiebitz gehört in Deutschland zu den streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und ist zudem als eine Verantwortungsart innerhalb der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung eingestuft. Den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“ zufolge, reagiert der Kiebitz auf größere Windenergieanlagen mit verstärkten Meidereaktionen. Es ist daher zu befürchten das die betroffenen Feuchtwiesen zukünftig nicht mehr als Brutgebiet genutzt werden. Um das Brutgebiet ist ein Abstand von mindestens 500m (Prüfbereich 1.000 m) einzuhalten, da es sich um ein regelmäßiges Brutvorkommen von regionaler Bedeutung handelt. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt nur 2500m von EU-Vogelschutzgebiet um den Wardersee entfernt. In diesem Gebiet brütet eines der in Schleswig-Holstein heimischen Seeadler-Paare. Damit wird ein 3km Radius um den Seeadlerhorst möglicherweise unterschritten. Zudem verlassen die Jungvögel dieses Gebiet und besuchen, auf der Suche nach geeigneten Brutgebieten, auch die Waldgebiete und Feuchtbiotope innerhalb der Fläche PR3_SEG_029. Es ist daher höchst wahrscheinlich, dass gerade diese unerfahrenen Jungvögel bei Kollisionen mit Rotorblättern getötet werden. Die Fläche liegt innerhalb des Prüfbereichs (6.000 m) für den	

Seeadler.Darüber hinaus lassen sich Rotmilan und Wiesenweihe täglich beobachten. Hier ist zu betonen, dass in Deutschland ca. 28.000 WEA existieren. Dem gegenüber steht eine Zahl (laut NABU) von nur 12.000-18.000 Rotmilan-Brutpaaren. Jährlich werden 12.000 Greifvögel durch WEA getötet, darunter ca. 1000 Rotmilane. Statistisch reichen damit 58 WEA um jährlich 2 Rotmilane zu töten. Wie lange wird „unser“ Rotmilan (dessen Bewegungsradius wohl deutlich größer als drei Kilometer ist) hier überleben? Laut Aussage des NABU-Vogelschutzexperten Lars Lachmann nimmt der Rotmilan-Bestand im windenergiearmen Südwesten Deutschlands zu, währende er im windenergiereichen Norden und Osten abnimmt. Diese Informationen führen zu dem Schluss, dass der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region das Risiko der Ausrottung des Rotmilans auf ein nicht vertretbares Maß steigern wird. Die Wiesenweihe ist seit Jahren in diesem Gebiet beheimatet und wechselt ihren Brutplatz jährlich nach Fruchtfolge der Felder im Brutgebiet. In den letzten Jahren wurde er von Vogelschützern dokumentiert und das Nest abgesichert. Zu Unrecht wird die Wiesenweihe als von WEA nicht gefährdet angesehen, da sie ihre Beuteflüge nur in geringer Höhe vollzieht und damit nicht in den Rotorenbereich der WEA kommt. Da es jedoch in dem Vorranggebiet PR3 SEG 029 mehrere Kiebitz-Brutplätze auf den Nasswiesen gibt, stellt sich folgender Sachverhalt dar. Bei Annäherung der Wiesenweihe an diese Brutgebiete verteidigen die Kiebitze äußerst entschlossen ihren Nachwuchs und drängen den Greifvogel sehr wirkungsvoll auch in höhere Luftregionen (Rotorbereich) ab. Mehrere Kiebitze vollziehen tollkühne Luftkämpfe bis die Wiesenweihe aufgibt und in andere Flächen ausweicht. Diese Beobachtung konnte in den letzten Wochen mehrmals gemacht werden Allein aufgrund die Beheimatung des Rotmilans und der Wiesenweihe erfüllt dieses Gebiet die besonderen Anforderungen an ein EU-Vogelschutzgebiet i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL und muss daher als **faktisches Vogelschutzgebiet** betrachtet werden. Die Fläche PR3_SEG_029 liegt in direkter Linie zwischen den FFH-Gebieten „Segeberger Kalkberghöhlen“ und „Wald nördlich Steinbek“. Die Segeberger Kalkberghöhlen gelten als das größte bekannte Fledermausquartier Deutschlands und beherbergt u.a. auch die Bechsteinfledermaus. Diese ist Art ist stark an Waldlebensräume mit großem Totholzanteil gebunden. Durch die enge Bindung an Baumhöhlen, kommt die Art zumeist nur in naturnahen Waldbeständen vor. Diese sind z.B.	

das FFH-Gebiet „Wald nördlich Steinbeck“, aber auch die in der Fläche PR3_SEG_029 liegenden Waldstücke. Aufgrund der Lage und Beschaffenheit der genannten Waldstücke mit den angrenzenden Feuchtbiotopen, welche für ein hinreichendes Nahrungsangebot sprechen, muss die Fläche als potentielles Brutgebiet und Durchzugsgebiet der Bechsteinfledermaus betrachtet werden. **Schutzbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter** Der weitere Ausbau der Windenergie in unserer Region führt zu einer schleichenden und immer manifester werdenden Zerstörung unseres über Jahrhunderte gewachsene Landschaftsbildes. Er nimmt uns Heimatgefühl und Identität. Anders als punktuelle bzw. lokale Umweltkatastrophen zieht sich die Umweltzerstörung durch den Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein über Jahre hinweg. Dessen Auswirkungen sind jedoch deutlich absehbar gravierender, da er auf breiter Fläche stattfindet und damit Rückzugs- und Lebensräume zerstört. **Gesundheitsgefahren durch Infra-Schalbelastung** Auch wenn es leider im Planungsverfahren bisher leider unerheblich ist, möchte ich auch auf die Gesundheitsgefahren durch Infra-Schalbelastung hinweisen. Bisher ungeeignete Messverfahren sowie Kurzzeitmessungen gaukeln Bürger wie auch Regierung eine scheinbare Sicherheit für die Anwohner der Umgebung von Windkraftanlagen vor. Die bisher angewandte Schutznorm DIN 45680 hat daher auch zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. So wird bspw. durch das Ärzteforum Emissionsschutz dringend eine Abstandsregelung von 10xNabenhöhe empfohlen (180m x 10 = 1,8km). (siehe Schreiben des Ärzteforums Emissionsschutz an den Ministerpräsidenten des Freistaats Bayern vom 02.02.2014). Aufgrund der in der Gesamtheit aufgeführten Gründe widerspreche ich der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Schieren im	

Regionalplanentwurf und bitte um erneute Prüfung der Zulässigkeit. Vielen Dank. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1693, Datum: 06.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In einer Entfernung von nur 350 m zum Vorranggebiet PR_STE_099, auf dem Hofgrundstück Schönmoor 1 in Sommerland, nistet seit diesem Frühjahr ein Weißstörchepaar. Dies ist mit Fotos und zahlreichen Zeugenaussagen eindeutig nachweisbar. Ich gehe davon aus, dass dies die Ausweisung der Vorrangfläche in der vorgesehenen Form	Der vorgebrachte Hinweise wurde in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde geprüft. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Aus diesem Grund ergeben sich keine hohen Konfliktrisiken, die gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden, sodass die Fläche PR3_STE_099 mit der Zweckbestimmung Repowering übernommen wird. Zu weiteren

ausschließt.	Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1692, Datum: 06.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In einer Entfernung von nur 350 m zum Vorranggebiet PR_STE_097, auf dem Hofgrundstück Schönmoor 1 in Sommerland, nistet seit diesem Frühjahr ein Weißstörchepaar. Dies ist mit Fotos und zahlreichen Zeugenaussagen eindeutig nachweisbar. Ich gehe davon aus, dass dies die Ausweisung der Vorrangfläche in der vorgesehenen Form ausschließt.	Der Hinweis wurde geprüft und mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1691, Datum: 06.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich mich durch einen Bau von Windkraftanlagen in dem Gebiet "PR3_SEG_049" persönlich betroffen fühle und somit eine Stellungnahme gegen den Planungsbau abgebe. Gründe hierfür sind neben der verminderten Lebens- und erholungsqulität (insbesondere Infraschall) auch die noch nicht kalkulierbaren Folgen für die Natur und Umwelt (insbesondere Störche). Es ist von der Rede Windkraftanlagen von einer Höhe bis zu 200m zu errichten. Dies würde eine massive Belästigung bedeuten, denn der Dodenhof Turm (65m) und die Masten der neuen 380kV Leitung (66m) sind bereits von	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

weitem sichtbar und passen nicht in der Landschaftsbild.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7061, Datum: 06.06.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0082.pdf, E_3_0082-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sommerland Mai 2017 [redacted] An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landsplanung ,Personal, Haushalt - Projektgr. LPW Stellungnahme zum LEP 2010 – Sachthema Wind Hier: Ausgewiesene Repoweringflächen in der Gemeinde Sommerland. Nr.; STE 099 (Schnellwettern)	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Die Fläche PR3_STE_097 wird unverändert übernommen. Hinweise aus den Stellungnahmen auf Artenschutzbelange können im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Horst, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde. Die Fläche PR3_STE_099 wird in veränderter Abgrenzung übernommen: Der südliche Teil entfällt, weil bei unbebauten Flächen zu Ortslagen ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden soll. Dafür erfolgt im Nordwesten eine Erweiterung weil die Bebauung Sommerland nicht als Innen- sondern als Außenbereich einzustufen ist. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Horst, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit

Nr.; STE 097 (südl. von Grönland) Ich nehme Stellung zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild – Riegelbildung Geräuschentwicklung Zugvogel –Riegelbildung vorhandene Großvögel vorhandene schützenswerte Schnepfenart Zerstörung des zusammenhängenden Nahrungssuchgebiet für vorgenannte und andere Tierarten zu Punkt 1: Landschaftsbild Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes für die ortsansässige Bevölkerung so gering wie möglich zu halten, sah der bisher gültige Plan genügend Freiräume zwischen den genehmigten Windparks vor. Dadurch sollte der Effekt der „ Umzingelung bzw. Riegelbildung“ verhindert werden. Genau dies wird aber mit dem vorliegenden Entwurf den Menschen bewußt zugemutet. Es wird eine optische und räumliche Verbindung zwischen den vorhandenen Windparks Kamerland, Grönland, Steinburg und Süderauerdorf geschaffen. Die im Entwurf getroffene Feststellung, eine Riegelbildung auf diesen beiden zum Repowering vorgesehenen Flächen wäre zumutbar, da ja an anderer Stelle eine solche beseitigt würde, kann man nur als absurd bezeichnen, läßt jedenfalls nicht auf seriöse Entwurfsplanung schließen. zu Punkt 2: Geräuschentwicklung Je nach Wetterlage, Windstärke und Windrichtung sind in den angrenzenden Wohnbereichen der bisherigen Windparks (s.o.) mehr oder minder starke Windgeräusche wahrnehmbar. Bei der im Entwurf vorgesehenen Planung gibt es in Bezug auf Geräusche keinen Luv –Lee Effekt, also keine Entlastung , mehr. Aus jeder Richtung ist jederzeit mit Anlagenverursachten	Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Natur- und artenschutzsrechtliche Belange sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit

Geräuschen zu rechnen. zu Punkt 3: Zugvögel Durch die räumliche Nähe zur Elbe mit ihren Rastgebieten bewirkt die vorgesehene Riegelbildung eine massive Störung der jährlich an- und abfliegenden Nonnengänse. Tausende überfliegen diesen Bereich im Anflug auf die Elbe zwischen Kollmar und Glückstadt. In strengen Wintern fliegen Hunderte auch die fraglichen Repoweringflächen an. Am Rand der Fläche Schnellwettern hat sich eine jährlich wachsende Kolonie von Brandgänsen niedergelassen. Kraniche halten sich im Bereich der Grönländer Fläche beim Regenrückhaltebecken auf. zu Punkt 4: Störche Im Nahbereich beider Flächen nisten jährlich Störche. Die Nester befinden sich in Grönland (alte Bäckerei) und in Siethwende (Kiebitzreihe Alte Meierei). Ein weiterer zeitweise angenommener Nistplatz befindet sich in Siethwende Ost, direkt an der Schnellwetternfläche. Regelmäßig gesichtet werden Seeadler, deren Horst auf der Rhinplate vor Glückstadt ist. Direkt auf der Fläche Schnellwettern ist ein Nistplatz der seltenen Rohrweihe. zu Punkt 5: Es gibt ebenfalls auf dieser Fläche die Wiesenschnepfe. zu Punkt 6: Für alle vorgenannten Arten stellen die beiden Flächen ein insgesamt zusammenhängendes Nahrungsgebiet dar. Diese Gebiet liegt unberührt zwischen den bisherigen Windparks und ist deshalb unbedingt freizuhalten. Zu berücksichtigen ist auch, daß im Nahbereich von etwa Nord nach Südwest die A20 mit dem enormen Landverbrauch und der massiven Umweltbeeinträchtigung in den nächsten Jahren in Bau gehen soll. Allein dies sollte Anlass genug sein, die zentralen bisherigen „Freiflächen“ unberührt zu	berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

lassen, umso mehr jedoch im Zusammenhang mit all den vorgenannten Punkten. Wir beantragen, beide Flächen aus der Planung zu streichen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5805, Datum: 06.06.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0100-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Eine Stellungnahme zur Regionalplanung Wind. Wir wohnen in unserem schönen Dorf 25715 Ramhusen. Wir sind schon fast komplett eingezingelt von Windmühlen. Volsemenhusen,Dingen,Brunsbüttel,Auenbüttel/Diekhusen + Kattrepel/Neufeld!!! Diese Gemeinden um uns herum haben viele Mühlen gebaut, welche wir jeden Tag sehen müssen. Jetzt soll Kattrepel/Neufeld (PR3DIT110) noch erweitert werden, um uns das letzte bischen freie Sicht zu verbauen. Dieses geht eigentlich garnicht!!! Wir würden uns freuen wenn sie dieses verhindern würden und zu den Worten stehen!! Es hieß mal es sollte 130° freie Sichtfenster bestehen bleiben.	Die Hinweise aus der Stellungnahme wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_110 wird als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Hinweisen zur Umfassung und Riegelbildung: Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Ortslagen sollen nicht in unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und

	Entfernungen zu den Ortslagen. Diese Prüfung wird für alle geplanten Potenzial- und Vorranggebiete vorgenommen. Mittels des Abwägungskriteriums "Umfassungswirkung, Riegelbildung" soll verhindert werden, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt sind. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen zu den Ortslagen. In Anlehnung an die Rechtsprechung, welche die Umfassungswirkung jeweils im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung beurteilt, geht der Plangeber davon aus, dass eine Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist. Anhand dieser Parameter wird eine Bewertung der Ortslagen vorgenommen, um so die jeweilige Belastung zu ermitteln. So kann im Rahmen der Abwägung mit Hilfe des objektivierten Verfahrens die individuelle Belastungssituation ermittelt und entsprechend berücksichtigt werden. Die Aufgabe einer Wohnnutzung (Hinweis aus den Stellungnahmen) führt zu einer Erweiterung Richtung Nordwesten. Darüber hinaus vergrößert sich die Fläche nach Nordwesten, weil hier eine Anpassung der Abstände erfolgt. Die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" und an der B5 sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Abstimmung mit dem Kreis ist erfolgt. Um gleichwohl die Umfassungssituation für die Anwohner auf einem vertretbaren Maß zu halten, wird die Fläche im Norden an der Grenze zu Schmedeswurth abgeschnitten. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt.
Gruppe **ID: GM8891, Datum: 06.06.2017**	

(M3899, Datum: 06.06.2017| M4657, Datum: 06.06.2017| M8891, Datum: 06.06.2017)

Stellungnahme	Erwiderung
PR3_DIT_020 Durch die bestehenden Windkraftanlagen auf Norderheistedter Gebiet mit Abständen ab 500 m aufwärts sind wir durch Schattenwurf von Anfang Dezember bis Anfang Januar bereits in nicht zumutbarer Weise betroffen. Die Beschallung ist so extrem, dass bei ost- bis südostwärtiger Windrichtung ein Aufenthalt im Garten kaum, Unterhaltung erst recht nicht möglich ist. Die Fenster müssen wir gechlossen halten, da wir sonst nicht schlafen können. Eine Errichtung von mehr als 200 m hohen Anlagen am Nordwestrand des Vorranggebietes (PR3_DIT_020) mit den geplanten Abständen von 800 m zur Ortslage Wiemerstedt und 600 m zu unserem Haus würde annähernd einer Umzingelung von annähernd 160 ° gleich kommen und ist nicht hinnehmbar. Die Abstände müssen deutlich erweitert werden. Hinzu kommt, dass uns der Schattenwurf auch nachmittags betreffen würde. Das Broklandsautal ist ein schützenswertes Brutgebiet diverser Wiesenvögel. Auch aus Sicht des Kreises Ditmarschen sollte hier kein weiterer Eingriff erfolgen. Es reicht bereits, dass im Bereich der Norderheistedter Windmühlen vermutlich kein entsprechendes Großvogelgutachten erstellt wurde und schützenswerte Vögel und Fledermäuse getötet werden Eingesammelt wird in regelmäßigen Abständen). Deshalb lehne ich das Erweiterungsgebiet in der jetzigen Form ab.	Es bleibt bei der reduzierten Flächenausweisung im Umfang des ersten Entwurfes. Auch wenn hier rein rechnerisch keine Umzingelung mit hohem Konfliktrisiko vorliegt, so sollen gleichwohl neue deutliche Riegelbildungen in diesem ohnehin stark belasteten Raum vermieden werden, die entstehen würden, wenn die gesamte Potenzialfläche ausgewiesen werden würde. Vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Zum Thema Lärm: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Zum Thema Schattenwurf: Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M7959, Datum: 06.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Durch die Errichtung der geplanten Windkrafträder wird das Landschaftsbild zerstört.Windkrafträder prodozieren außer Energie auch Infraschall.Es gibt mitlaweile bereits	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt

ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschäätzt wird, das bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist.	worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1684, Datum: 06.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Das neue Vorranggebiet liegt in unmittelbarer Nähe des bereits vorhandenen Windindustriegebietes Obernwohlde. es führt zu einer unzumutbaren Belastung und Einkesselung der Ortschaft Dissau. In dem neuen Vorranggebiet und in unmittelbarer Nähe befinden sich Ausgleichsflächen für den Windpark Obernwohlde, teilweise mit Ablenkfunktion für den Rotmilan. Nördlich von Cashagen werden derzeit sechs WKA gebaut. Wie soll der Rotmilan sicher durch all diese Gebiete zu den kleinen Ablenkflächen fliegen? Das Vorranggebiet sollte aus der Landesplanung herausgenommen werden, ebenso das unmittelbar benachbarte Gebiet OHS 79 auf der anderen Seite der Straße Stockelsdorf Ahrensbök.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_OHS_081 wird dennoch übernommen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzieller Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch die Flächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf

	der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1683, Datum: 06.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Windenergie-Eignungsfläche PR3-SEG-049 Sehr geehrte Damen und Herren, An dem Bürgerentscheid vom 15. Januar 2012 war ich Persönlich bei der Organisation beteiligt. die Bürger von Nützen haben sich mit einer Zweidrittel-Mehrheit gegen den Bau von Windkraftanlagen in unserer Gemeinde ausgesprochen. Folgende Gründe dagegen: Deutliche Unterschreitung von 1 KM zu mehreren Einzel Wohngebäuden darunter das Haus meiner Eltern , Siehe auf der Karte Brook !! Negative Auswirkungen Auf die Gesundheit meiner Familie , Preisverfall von Grundstücken und Wohngebäuden, Wertminderungen bei Vermietung und Finanzierung sind weitere Folgen, die unsere Gebäude im Ort ebenfalls betreffen. In den betroffenen Eignungsflächen besteht eine große Artenvielfalt mit Brutstätten und Ruhezonen für Großvögel, wie z.B. - Uhu, Seidenreiher so wie bedrohte Vogelarten wie Kiebitz, Bussard und Wachtelkönig, Fledermäuse sind nachweislich in der Umgebung zu Hause. Das Gebiet ist die Naherholungsfläche der Gemeinde.	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

Durch bereits bestehende bzw. in Planung und Bau befindliche vielfältige Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebe ist eine Umzingelung der Gemeinde entstanden, z.B. Hoch- und 380 kV Höchstspannungsleitung, Autobahn A7 und die zukünftige A20, umfangreiche Kiesabbauflächen, Biogasanlagen, Recyclingunternehmen und Asphaltmischwerk. Flächen auf dem Gebiet Nützen (Fläche PR3-SEG-049) dafür vorzusehen ist Undemokratisch siehe Bürgerentscheit und Zwingend abzulehnen , eine Löschung des Gebietes würde für Frieden in der Gemeinde sorgen . Es werden weitere Vorgehensweisen auch der Weg der Klage geprüft.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M1391, Datum: 06.06.2017

Angehängte Dateien: E_3_0084.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, von der Möglichkeit der Einsichtnahme des Landesregionalplanes zum Thema Windanlagen am Glindfeld im Bereich Bargteheide/Jersbek haben wir Gebrauch gemacht und geben hierzu folgende Stellungnahme. Diesen Bereich **nicht** als Vorrangfläche auszuweisen unterstützen wir **nachdrücklich**. Monetäre Interessen einzelner, die zu Lasten der Anwohner und des Naturschutz- und Naherholungsgebietes gehen dürfen hier keinen Vorrang haben. Nach wie vor halten wir den	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Abstand zu Wohngebieten, im Vergleich mit anderen Bundesländern, mit 800m für **zu gering**.. **Zusammengehörigkeit der Ortsteile der Gemeinde Jersbek:** Der Weg am Glindfeld ist die **direkte Verbindung zwischen den Ortsteilen Jersbek und Klein Hansdorf/Timmerhorn und umgekehrt.** Er wird sehr häufig per Fahrrad genutzt oder als Spazierweg. Zahlreiche ortsteilübergreifende Anlässe führen über diesen Weg zum Bürgerzentrum Jersbek, das zur Gesamtgemeinde Jersbek/Klein Hansdorf/Timmerhorn gehört, wie Sportveranstaltung, Bürgerfeste, Gemeindeveranstaltungen uvm. Die Beschränkung der direkten Verbindung über die Feldmark nach Bargteheide, mit der Durchschneidung durch die Westumgehung ist schon eine große Behinderung. Beeinträchtigung durch Windräder würde dies Richtung Jersbek unerträglich noch verschärfen. **Naherholung:** Das Gebiet und diese Verbindung wird als Naherholungsgebiet genutzt. In den Ferien und an Wochenenden sind laufend Wander-, Nordic Walking, Fahrradgruppen, Reiter anzutreffen, die im und über den Barockgarten Jersbek, Klein Hansdorfer Brook, Duvenstedter Brook, Ohlstedt in dem Bereich unterwegs sind. **Umgebung, Naturgebiet:** [redacted] In dem Wiesen- und Grünbereich „Am Glindfeld“ und „Brookweg“ konnten wir mehrfach in diesem Frühjahr ein Kranichpaar auf der Wiese bei der Futtersuche beobachten. Die Kranichrufe hören wir täglich. Was bedeutet, dass die Kraniche in der näheren Umgebung im Hansdorfer Brook brüten müssen. Im Bereich unseres Teiches und dem des nebenanliegenden Altenheimes sind fast täglich **Graureiher** zu Gast. [redacted] Brachwiese, auf der viele **Bodenbrüter** und im Frühjahr die **Hasen** zu beobachten sind und sich eine **Kinderstube der Rehe** befindet.	

Das Wild wechselt am Ortsausgang Richtung Jersbek. Es brüten in dem an die Wiese anschließenden Waldsaum **Bussarde**, die auch regelmäßig in den Eichen bei uns sitzen. Auch sind da in jedem Jahr **Waldkäuze** ansässig. Dieses Gebiet ist unmittelbar, ca 900m, im Bereich der Potentialfläche. Im Bereich der angrenzenden Wiesen zum „Heideweg“ und überfliegend am „Wischhof“ haben wir in diesem Frühjahr schon mehrfach einen **Milan** beobachtet. In der Abendzeit sind in unserem Bereich regelmäßig **Fledermäuse** in unterschiedlichen Größen (die Arten kann ich leider nicht unterscheiden)zu beobachten. **Vogelzug:** Das betroffene Gebiet liegt im Vogelzuggebiet. Im Herbst und im Frühling sind große Schwärme besonders der **Kraniche und Wildgänse** zu beobachten. Auch offenbar im Umfeld brütende **Großvöge**l sind **mit ihren Jungvögeln** häufig in größerer Höhe zu beobachten. So haben wir im vergangenen Sommer häufig Familienverbände von **Störchen und größeren Greifvögeln** über unseren Köpfen kreisen sehen. Die gemischte Baum, Strauch, Wiesenlandschaft, die eine Grünzugverbindung zu anschließenden Landschaften bildet beherbergt eine große Singvogeldichte, die sich auch in unserem Garten und Umgebung zeigt. **Dompfaff, Baumläufer, Zaunkönig, Kleiber, ZilpZalp, Singdrossel, Heckenbraunelle, Grauammer, Buntspecht**, um neben den diversen Meisenarten, Rotkehlchen und Sperlingen nur einige zu nennen. Auch einen **Grünspecht** sehen und hören wir regelmäßig. **Drehfunk-Navigation in Ammersbek.** Wir stellen zunehmenden Flugbetrieb in immer niedriger Flughöhe und dichten Zeittakten der aufeinanderfolgenden Flugzeuge fest. Wir sehen hier ein wachsendes Konfliktpotential, da die Navigationsanlage nur ca.4-5km Luftlinie entfernt ist.	

Mit freundlichem Gruß [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1682, Datum: 06.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Naturpark Lauenburgische Seen ist für die Naherholung für Menschen aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg aber auch für die Erholungssuchende aus der gesamten Metropolregion Hamburg von großer Bedeutung. Eine Windkraftanlage in dem Naturpark würde das Landschaftsbild und das unvergleichliche Landschaft-und Naturerleben (Reit-, Fahrrad-, Wandersport) erheblich stören. Die Attraktivität für Besucher würde im Vergleich und Konkurrenz zu anderen benachbarten Erholungsgebieten erheblich abnehmen. Eine Landschaft und der Natur-und Lebensraum für eine unvergleichliche Flora und Fauna, die sich aufrgrund ihrer Zonenrandlage über Jahrzehnte relativ ungestört entwickeln konnte, würden durch große Infrastrukturen wie die Windkraftanlagen ökologisch und in der Erholungsnutzung große Beeinträchtigung erfahren.	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1681, Datum: 05.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich wohne im Außenbereich von [redacted]. Mein langgestrecktes Grundstück grenzt nordöstlich an das LSG 'Flockensee', ein Niedermoor und damit geschütztes Biotop. Mehrere **Großvogel-Arten** queren regelmäßig mein Grundstück bzw. kreisen darüber und	Die Fläche PR3_SEG_055 wird in angepasster Form übernommen. Auf dem westlichen Teil wird eine Waldparzelle mit entsprechendem Abstand ausgespart. Nach Norden und Süden wird die Fläche mit 1.000 m zu den umgebenden Siedlungen abgegrenzt. Aufgrund der Verkleinerung des östlichen Teils wird eine Hereinnahme des westlichen für vertretbar gehalten.

über den angrenzenden Flächen (**Milan, Bussard**). Zur Nahrungssuche landen in dem Niedermoor 'Flöckensee' u.a. **Kranich, Reiher, Weißstorch** und **Schwan**. Laut Aussagen von Vogelkundlern aus dem benachbarten Ort Oering soll auch der **Schwarzstorch** vorkommen, den ich persönlich aber noch nicht im Flockensee sah. Einflugkorridore der Vögel sind von Nordwesten (Grünlandbereiche vor dem Wald 'Rehhorst') und von Westen/Südwesten (freie Ackerfläche), seltener auch von Südosten. In dieser Ackerfläche ist Richtung Strasse 'Grevensberg' und weiter darüber hinaus Richtung des Ortes Kisdorferwohld ein Teil lediglich als "weiche Tabuzone" ausgewiesen, was ich insofern für unangemessen halte, da die o.g. Großvögel teils kilometerweit im 'Landeanflug' sind (v.a. die Kraniche) und daher in ihrem Flugkorridor stehende WKA eine erhebliche Gefahr darstellen würden. Vermutlich würde dies auch dazu führen, daß der 'Flockensee' als Lebensraum für diese Großvögel ausgeschaltet werden würde (Vertreibung). Aus diesem Grund müsste meines Erachtens die aktuell als "weiche Tabuzone" bezeichnete Fläche zur "harten Tabuzone" hochgestuft werden. Ich möchte noch einige grundsätzliche Anmerkungen machen: 1) Ich bin für alternative Energiequellen und auch die Windkraft. Jedoch bin ich der Meinung, daß viel mehr Offshore-Anlagen gebaut werden müssten - diese beeinträchtigen Natur und Mensch erheblich weniger als WKA's auf dem Land! 2) Die negativen Auswirkungen von WKA's auf die Vogelwelt werden noch immer (bewusst?) unterschätzt. 3) Mindestabstände von 400 m zu Wohnhäusern sind viel zu gering, die Belastung durch Schattenwurf, Infraschall und Geräusche erheblich. Viele Menschen wurden so schon aus gesundheitlichen Gründen vertrieben, ein ungestörtes Schlafen (bei geöffnetem Fenster) ist häufig nicht mehr möglich, rhythmische Geräusche und Schattenwurf machen 'verrückt'. 4) Zum Infraschall: Auch unterschwellige Schwingungen schaden, nur eben nicht so schnell und nicht so deutlch. Langzeitstudien fehlen noch, doch wird bereits jetzt in Studien festgestellt, daß die Störungs- und Belästigungswirkung von Infraschall relativ stärker ist als diejenige von Hörschall. Wie gefährlich Infraschall sein kann, sieht man daran, daß dieser auch als Kriegswaffe eingesetzt wird: Geeignete Frequenzen können Menschen innerhalb	Belange des Arten- und Naturschutzes, insbesondere der Großvogelschutz, sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Etwa 82% der im Zuständigkeitsbereich des Landes Schleswig-Holstein befindlichen Bereiche der Nord- und Ostsee sind bereits durch Tabukriterien ausgeschlossen. Die übrigen grundsätzlich einer Betrachtung zur Verfügung stehenden Bereiche liegen ganz überwiegend in durch den Schiffsverkehr stark frequentierten Bereichen (bspw. Kieler Außenförde, südlicher Einfahrtsbereich der Flensburger Förde, Fehmarnbelt und Lübecker Bucht, Helgoland). Darüber hinaus spielen bspw. auch militärische und touristische Aspekte in diesen Bereichen eine große Rolle. Vor diesem Hintergrund hält die Landesplanungsbehörde weiterhin an einem Ausschluss von Nord- und Ostsee fest. Allgemeine Kritik, wie Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik, an der Wirtschaftlichekeit oder Ökobilanz von WKA usw. ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Diese Aspekte können nur zur Kenntnis genommen werden. Über all dort, wo Potenzialflächen unbebaut sind, wird zu Siedlungen ein um 200m erweiterter Schutzabstand gewährt. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der

kurzer Zeit kampfunfähig machen, in körperliches Elend und handlungsunfähige Apathie stürzen. Vermutlich ist es wie bei der Radioaktivität: Völlig unschädlich ist nur 'Null', alles darüber hinausgehende schadet, mit zunehmender Dosis stärker und auffälliger. Wie kann ich erfahren, inwieweit meine Stellungnahme Berücksichtigung findet bzw. wie sie gewertet wird? Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1680, Datum: 05.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Naturpark Lauenburgische Seen beherbergt die größte Anzahl von Brutvogelarten an Großvögeln: Seeadler, Fischadler -einziges Paar in Schleswig-Holstein!- Kranich (höchste Population in Schl. H., Schwarzstorch). Deshalb halten wir es für unverantwortlich, Windkraftanlagen in einem solchen Lebensraum für Mensch und Natur durchsetzen zu wollen.	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1679, Datum: 05.06.2017** **Angehängte Dateien: 2017-06-06 Brokstedt Lüdwigshöhe Stellungnahme.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

[redacted] An den Herrn Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein vertreten durch die Staatskanzlei Projekt Landesplanung - Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan (LEP), Sachthema Windenergie Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Brokstedt, den 07.06.2017 Bekundung meines Bürgerwillens zur Festsetzung der Windvorrangfläche Brokstedt-Ludwigshöhe Kennzeichen: **PR3_STE_302 Brokstedt-Ludwigshöhe** Auf Grund der Entwicklung im Sektor Windenergie ist am 06.12.2016 bekanntlich von der Landesplanungsbehörde SH die Neuordnung der Windvorrangflächen und deren Anpassung auf der Grundlage der Potentialflächen vorgenommen worden. Infolge der Neuausrichtung ist Brokstedt-Ludwigshöhe jetzt in die Windvorrangflächen	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_302 wird in der Intention gefolgt. Sie wird südlich zu einem großen Teil überlagert vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Schwarzstorchbrutplatz. Zudem liegt aufgrund der gegenüber dem 1. Entwurf geänderten Abstandskriterien ein großer Teil der verbleibenden Fläche nun innerhalb des erweiterten Abstandsbereichs von 800 bis 1000 m zu den Siedlungsbereichen der umliegenden Gemeinden. Nach Abzug dieser Teilbereiche ist die dann noch verbleibende Restfläche für eine Ausweisung zu klein. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

einbezogen worden. Es sollen vier WKA, überwiegend auf Brokstedter Territorium, errichtet werden können. Durch die z. Zt. geltende Gesetzeslage, gepaart mit völlig entglittener Ideologie zur Windenergie, werden den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Natur Bürden auferlegt, die vielerorts nicht zu bewältigen sind bzw. zu verheerenden Schäden führen. Die Brisanz der aktuellen Entwicklung durch die Realisierung des o.g. Vorhabens auf Brokstedt-Ludwigshöhe reicht weit in meine Persönlichkeitssphäre, gefährdet meine Gesundheit, die Natur und meine Existenzwahrnehmung. Die Komplexität des Kriterienpotentials wird im Anhang aufgezeigt. Eine Kernforderung ist der Mindestabstand von 2000m von WKA zu Wohnbebauungen jeglicher Art. Mit freundl. Grüßen [redacted] Anhang Kriterienkatalog	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1678, Datum: 05.06.2017** **Angehängte Dateien: 2017-06-06 Brokstedt Lüdwigshöhe Stellungnahme.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted]	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_302 wird in der Intention gefolgt.

[redacted] An den Herrn Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein vertreten durch die Staatskanzlei Projekt Landesplanung - Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan (LEP), Sachthema Windenergie Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Brokstedt, den 07.06.2017 Bekundung meines Bürgerwillens zur Festsetzung der Windvorrangfläche Brokstedt-Ludwigshöhe Kennzeichen: **PR3_STE_302 Brokstedt-Ludwigshöhe** Auf Grund der Entwicklung im Sektor Windenergie ist am 06.12.2016 bekanntlich von der Landesplanungsbehörde SH die Neuordnung der Windvorrangflächen und deren Anpassung auf der Grundlage der Potentialflächen vorgenommen worden. Infolge der Neuausrichtung ist Brokstedt-Ludwigshöhe jetzt in die Windvorrangflächen einbezogen worden. Es sollen vier WKA, überwiegend auf Brokstedter Territorium, errichtet	Sie wird südlich zu einem großen Teil überlagert vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Schwarzstorchbrutplatz. Zudem liegt aufgrund der gegenüber dem 1. Entwurf geänderten Abstandskriterien ein großer Teil der verbleibenden Fläche nun innerhalb des erweiterten Abstandsbereichs von 800 bis 1000 m zu den Siedlungsbereichen der umliegenden Gemeinden. Nach Abzug dieser Teilbereiche ist die dann noch verbleibende Restfläche für eine Ausweisung zu klein. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

werden können. Durch die z. Zt. geltende Gesetzeslage, gepaart mit völlig entglittener Ideologie zur Windenergie, werden den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Natur Bürden auferlegt, die vielerorts nicht zu bewältigen sind bzw. zu verheerenden Schäden führen. Die Brisanz der aktuellen Entwicklung durch die Realisierung des o.g. Vorhabens auf Brokstedt-Ludwigshöhe reicht weit in meine Persönlichkeitssphäre, gefährdet meine Gesundheit, die Natur und meine Existenzwahrnehmung. Die Komplexität des Kriterienpotentials wird im Anhang aufgezeigt. Eine Kernforderung ist der Mindestabstand von 2000m von WKA zu Wohnbebauungen jeglicher Art. Mit freundl. Grüßen [redacted] Anhang Kriterienkatalog	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1677, Datum: 05.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin gegen einen Windpark im Biosphärenreservat Schaalsee. Die Erhaltung der Artenvielfalt und der natürlichen Lebensräume sollten bei den Überlegungen im Vordergrund stehen. Auch die Attraktivität für Touristen in dieser Region ist dieser Artenvielfalt geschuldet. Windparks im Biosphärenreservat würden das zerstören.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1676, Datum: 05.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Wir wohnen im Kreis Herzogtum Lauemburg und schätzen die Bemühungen um gesunde Landschaften, geschützte Gebiete für Vögel und Waldtiere. Zusätzliche Windparks im Gebiet Lauenburgische Seen lehne ich ab.	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1675, Datum: 05.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, seit vielen Jahren leben mehrere Generationen von Fledermäusen in unseren Vogelkästen im schönen und beschaulichen Groß Rönnau, Kreis Segeberg. Als "**Fledermaus freundliches Haus**" wurden wir einst dafür ausgezeichnet und bieten dem Wahrzeichen unserer Kreisstadt Bad Segeberg einen idealen Lebensraum entlang der Trave. Wir befürchten, dass nicht nur wir unter den geplanten Baumaßnahmen sowie der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen beeinträchtigt werden, sondern vielmehr die zu schützenden Tiere. Es ist zu befürchten, dass die Fledermäuse ihr behutsames Zuhause verlassen müssen - ohne Aussicht auf eine Wiederkehr. Um nicht nur die **Stimme** meiner Familie zu erheben, sondern auch die der friedvollen Tiere, möchten wir uns gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe unseres behutsamen Dorfes aussprechen. Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1674, Datum: 05.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, die Schaalseeregion (auch der größere Radius von ca. 30km) gehört traditionell schon lange zu den Naherholungsgebieten von Hamburg. Diese Tradioition ist auch durch Werbepostkarten von 1897 -1912 von der Stadt Zarrentin belegt. Hierzu gibt es auch ein Buch von der Stadt Zarentin, welches die wichtige und frühe Rolle des Naherholungsgebites Schaalsee von Hamburg unterstreicht. Ich für meinen Teil genieße ich als Hamburger und Zweitwohnsitzbesitzerin in Groß Zecher ebenfalls diese Region ausgiebig. Hier finde ich Ruhe auch und möchte nicht in meiner Naturoase durch Ultraschallwellen und optischer Umweltverschmuztubgen durch die Winräder gequält werden. Außderem bin ich froh, dass es in dieser Region noch seltene Vögel wie Seeadeler, Kranich vorkommen. Ebenso ist dieser Raum eine wichtige Fläche für die Überwinterung der Skandinavischen Vögel. Auch ziehen hier im Herbst viele Zugvögel durch. Es wäre eine Katastrohe, wenn durch die riesen Windräder hier die seltenen Vögel zu Schaden kommen würden. Umweltschutz musss ganzheitlich getätigt werden und darf nicht durch nachhaltige Energeiförderung gestrichen werden. Was nützt uns sauberer Strom, wenn wir dafür die Verletzung von seltenen Tieren (auch Fledermäuse und Waldohreulen) in Kauf nehmen, oder noch mehr Menschen unter Tinitus leiden. Hiermit fordere ich Sie eindringlich auf auf, in der Schaalseeregion im 50 km Radius keine Windräder aufzustellen, um Mensch und Tier vor den bekannten Folgen zu schützen. Mitfreundlichen Grüßen [redacted]	Die angesprochene Potenzialfläche PR3_LAU_036 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung konnten für die gesamte Fläche erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt somit ein hohes Konfliktrisiko vor. Die Fläche wird nicht ausgewiesen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1666, Datum: 05.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung

Sehr geehrte Damen und Herren, die Schaalseeregion hat sich auch auf Grund der ehemaligen innerdeutschen Grenze zu einem Gebiet mit einzigartiger Flora und Fauna entwickelt. Seeadler, Kranich, Wachtelkönig, Eisvogel, Rohrdommel, Waldohreule, Pirol etc. sowie unterschiedliche Arten von Fledermäuse gehören zu den regulären Bewohnern dieser Gegend. Auch ist die Schaalseeregion Durchzugsgebiet und Raststätte von Wildgänse, Singschwänen etc. Alles dies macht die Region zu einer einzigartigen Tourismus- und Naherholungsgebiet. Neben der nachhahaktiger Landwirtschaft ist der Tourismus ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor der Region. Die Förderung und der Aufbau einer nachhaltigen touristischen Infrastruktur ist aus meiner Sicht auf lange Sicht effizienter als der Ausbau von Windkraftanlagen. Diese bringen nur begrenzte Arbeitsplätze im Gegensatz zur Tourismusbranche. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die angesprochene Potenzialfläche PR3_LAU_036 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung konnten für die gesamte Fläche erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt somit ein hohes Konfliktrisiko vor. Die Fläche wird nicht ausgewiesen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1665, Datum: 04.06.2017

Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin bewusst nach Hollenbek gezogen, da ich umgeben bin von Natur und landwirtschaftlichen Flächen. Ich genieße die Natur- und Artenvielfalt, ich sehe auf meinem Grundstück Rehe, Füchse und sogar ein Wolf wurde gesichtet, die Kraniche haben hier ihre Sammelplätze. Viele Touristen besuchen aus diesen Gründen die Region. Infraschall bedroht die Gesundheit von Menschen und ich befürchte, dass auch ich diesen Schall nicht vertrage, da die Anlagen zu dicht an die Wohngebiete gebaut werden sollen. Ich finde es bedauerlich, dass die Möglichkeit besteht, dass unsere Region mit einer Ausnahmegenehmigung doch zur Potentialfläche werden könnte und die Bürger nichts davon erfahren.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1664, Datum: 04.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Ich möchte keine Windanlagen in der Nähe meines Wohnortes, damit meine Kinder gesund aufwachsen können. Wir sind in die Schaalseeregio gezogen, da sie einzigartig in ihrer Vielfalt ist, dies muss unbedingt geschützt werden.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1663, Datum: 04.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] [redacted] [redacted] Widerspruch gegen Ausweisung von Potentialflächen für Windkraftanlagen im westlichen Schaalsee-Gebiet Stellungnahme zu ausgegliederten Potentialflächen PR3 LAU 043 und PR3 LAU 045	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Sehr geehrte Damen und Herren, zu den Abwägungskriterien Nr. 3.2.5. Standort für Rotmilanhorst und deren Umgebungsbereiche: Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen, bestätigt durch ihre eigene Datenabfrage GIS-Nr. LLUR 5114. Ich, als Anlieger, [redacted] wohne hier seit 30 Jahren. Meine Darstellung bezieht sich auch auf eigene Beobachtungen in diesem Gebiet. Langfristiges Ziel ist es, dem Rotmilan entsprechenden Schutzraum zu geben. Die außerordentliche Bedeutung des Rotmilans für das Öko-System zeigt sich auch daran, dass er mit anderen Tieren zum „Bundesprogramm Biologische Vielfalt“ gehört. Der Rotmilan ist jedoch deshalb für das Öko-System so wichtig, weil er als Greifvogel auch verunglücktes Wild aufbrechen kann, das damit etwa Krähen und anderen Tieren als Nahrung dient. Als Aasfresser würden dem Rotmilan auf der Suche nach toten Vögeln oder Fledermäusen zunehmend die Rotoren der Windräder zum Verhängnis werden. Die Fledermäuse die in unserem Dachstuhl überwintern und leben, können den tödlichen Schlägen durch die Windflügel zwar mit Hilfe ihres Ortungssystems gut ausweichen, sie fallen	

aber massenhaft dem sogenannten Barotrauma zum Opfer. Der Unterdruck auf der Rückseite der Rotoren lässt ihre Lungen platzen. Für den Rotmilan sind die Windkraftanlagen fatal. Der Rotmilan lebt auch von Aas. Deshalb wird der Rotmilan von bereits erschlagenen Vögeln am Boden der Windräder angelockt und fällt diesen dann um so häufiger zu Opfer. Im Jahr 2016 habe ich folgende Beobachtung gemacht: Ein Rotmilan flog mit Nistmaterial für Nestbau in einer Entfernung zu unserem Haus ca. 400m und der Abstand zum Nest ca. 900m. Weitere Beobachtungen in dem Jahr 2016: An gleicher Stelle waren 2 Altvögel mit 2 Jungvögeln deutlich zu erkennen und zu hören. Zum Schutz des Rotmilans benötigen wir diese mit Gehölzen durchsetzte Landschaft. Dieser bevorzugte Lebensraum der Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, Viehweiden, Feuchtgebieten, Getreidefeldern und abgeerntete Ackerflächen sind das Nahrungsrevier des Rotmilans. Diese Gebiete müssen in ihrem jetzigen Zustand erhalten bleiben. [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1662, Datum: 04.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Die Windräder würden am Glinfelder Weg in Bargteheide das Landschaftsbild zerstören und die Fledermausbestände gefährden.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1661, Datum: 04.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Die Fläche in 22941 Bargteheide am Glinfelder Weg sollte wie in der aktuellen Planung weiter NICHT als Vorranggebiet ausgewiesen werden, da die Abstände zu Randbebauung nicht aussreichend sind. Bei der Ursprünglichen Planung der Fläche wurden karten herangezogen, die einen großen Teil bebauter Fläche nicht enthielten. In der aktuellen Planung ist die korrekt berücksichtigt. Die 800m Abstand sind grundsätzlich meiner Meinung nach nicht ausreichend und die geringschätzung von Einzelhäuser und Splittersiedlungen ist ebenfalls zu überarbeiten. Darüber hinaus steht der Naturschutz in unmittelbarer Nähe zum Duvenstedter und Hansdorfer Brook auf der Prioritäten Liste und sollte den Windriesen nicht zum Opfer fallen.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1660, Datum: 04.06.2017

Dokument: Anlage 1 zum Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: Anlage 1.18 Oldenburger Graben (DE 1731-401) # zur Ansicht der Anlage nutzen Sie bitte das PDF-Dokument #

Stellungnahme	Erwiderung
[redacted] Widerspruch gegen Ausweisung von Potentialflächen für Windkraftanlagen im westlichen Schaalsee-Gebiet Stellungnahme zu ausgegliederten Potentialflächen PR3 LAU 043 und PR3 LAU 045 Sehr geehrte Damen und Herren, zu den Abwägungskriterien Nr. 3.2.5. Standort für Rotmilanhorst und deren Umgebungsbereiche: Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen.	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen, bestätigt durch ihre eigene Datenabfrage GIS-Nr. LLUR 5114.

Ich, als Anlieger, [redacted], wohne hier seit 30 Jahren. Meine Darstellung bezieht sich auch auf eigene Beobachtungen in diesem Gebiet.

Langfristiges Ziel ist es, dem Rotmilan entsprechenden Schutzraum zu geben. Die außerordentliche Bedeutung des Rotmilans für das Öko-System zeigt sich auch daran, dass er mit anderen Tieren zum „Bundesprogramm Biologische Vielfalt“ gehört.

Der Rotmilan ist jedoch deshalb für das Öko-System so wichtig, weil er als Greifvogel auch verunglücktes Wild aufbrechen kann, das damit etwa Krähen und anderen Tieren als Nahrung dient. Als Aasfresser würden dem Rotmilan auf der Suche nach toten Vögeln oder Fledermäusen zunehmend die Rotoren der Windräder zum Verhängnis werden. Die Fledermäuse die in unserem Dachstuhl überwintern und leben, können den tödlichen Schlägen durch die Windflügel zwar mit Hilfe ihres Ortungssystems gut ausweichen, sie fallen aber massenhaft dem sogenannten Barotrauma zum Opfer. Der Unterdruck auf der Rückseite der Rotoren lässt ihre Lungen platzen.

Für den Rotmilan sind die Windkraftanlagen fatal. Der Rotmilan lebt auch von Aas. Deshalb wird der Rotmilan von bereits erschlagenen Vögeln am Boden der Windräder angelockt und fällt diesen dann um so häufiger zu Opfer.

Im Jahr 2016 habe ich folgende Beobachtung gemacht:

Ein Rotmilan flog mit Nistmaterial für Nestbau in einer Entfernung zu unserem Haus ca. 400m und der Abstand zum Nest ca. 900m.

Weitere Beobachtungen in dem Jahr 2016: An gleicher Stelle waren 2 Altvögel mit 2 Jungvögeln deutlich zu erkennen und zu hören. Zum Schutz des Rotmilans benötigen wir diese mit Gehölzen durchsetzte Landschaft. Dieser bevorzugte Lebensraum der Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, Viehweiden, Feuchtgebieten, Getreidefeldern und abgeerntete Ackerflächen sind das Nahrungsrevier des Rotmilans. Diese Gebiete müssen in ihrem jetzigen Zustand erhalten bleiben. [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1659, Datum: 04.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, meine Familie und ich sind vor einem halben Jahr aus gesundheitlichen Gründen von	Zu Fläche PR3_SEG_043: Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf in verkleinerter Form übernommen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen entfällt vor allem der schmale östliche Ausläufer der Fläche. Dadurch reduziert sich die Betroffenheit für den

[redacted] nach [redacted] gezogen. Wir können nicht nachvollziehen, wieso in der unmittelbaren Nähe von Wohngebieten diese monströsen Windräder aufgebaut werden müssen, zumal es bekannt ist, dass diese u.a. schädlich für die Gesundheit sind. Gerade hier im Norden befinden sich genügen Freiflächen, welche nicht Ortschaften zu nahe rücken. Wir können nur hoffen, dass es hier wirklich um die Energiewende im Vordergrund geht, und nicht um wirtschaftliche Aspekte, wie z.B. die Absätze von Nordex SE oder SIEMENS künstlich in die Höhe zu treiben. Es stehen hier im Norden bereits so viele Windräder zusammen mit den Gezeitenanlagen, dass man sich fragen muss, für wen eigentlich so viel Energie erzeugt wird. Die Belieferung mit Strom aus dem Norden ist absolut im Süden, wie z.B. Bayern umstritten und ebenso nicht willkommen. Die Stromtrassen bergen ebenso die gleichen Risiken. Also wofür? Und wenn dennoch aus welchen Gründen auch immer die Notwendigkeit besteht, hoffe ich, das die gerade frisch neu gewählte Landesregierung der CDU sich Ihrer eigentlichen Berufung bewusst ist, zu "WOHL der Bürger" zu entscheiden und zu agieren. Also bitte - weitere Windräder falls notwendig gerne - aber mit mindestens den gesundheitlich empfohlenen 5.000 Meter abstand zu Wohngebäuden!	Stadtteil Bissenmoor deutlich. Darüber hinaus befinden sich innerhalb und am Rand der Fläche zwei Waldparzellen, die mit einem Abstand von 100 m frei zu halten sind. Geprüft wurde, ob dafür der südliche Flächenteil ergänzend aufgenommen werden kann, weil durch den Fortfall des vorstehend beschriebenen Bereiches unter Berücksichtigung der südlichen Teilfläche jetzt nicht mehr von einer zu starken Raumbelastung auszugehen wäre. Dieser Bereich ist jedoch vor allem im südlichen Teil von Biotopkomplexen und Ausgleichsflächen umgeben, so dass sich hier ein hohes Konfliktpotenzial ergibt. Die dann noch verbleibende Restfläche zwischen Mönkloher Weg und Norderstraße / Kreuzweg ist für eine Ausweisung zu klein. Zu Fläche PR3_SEG_049: Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche. Zu Fläche PR3_SEG_056: Die Fläche PR3_SEG_056 ist in die Fläche PR3_SEG_327 aufgegangen, welche ebenfalls in geänderter Form übernommen wird. Der größte Teil der Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen

Regieren und agieren bitte mit Herz und Verstand - DANKE! Daher - keine Windräder in der Nähe von Lentföhrden!!! Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1658, Datum: 04.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Naturpark Lauenburgische Seen soll in seiner Artenvielfalt sowie als Naherholungsgebiet unangetastet bestehen bleiben. Als Lebensraum für zahlreiche Grossvögel und Fledermäuse; mit seinen Biotopen für Kleinstlebewesen. Er bietet zusammenhängende Erholungsflächen für Ortsansässige, Naherholung für Hamburger und andere Touristen. Dies soll meiner Meinung nach auch zukünftig so bleiben.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1657, Datum: 04.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte eine Stellungnahme zum Gebiet PR_DIT_20 tätigen. Dieses betrifft den Verlauf der Broklandsau westlich von Weddingstedt. Diese Au dient als Naherholungsgebiet für Bewohner in Dithmarschen, dort findet Kanutourismus statt. Die Landschaft bietet einen atemberaubend schönen Eindruck insbesondere von Westen, aus der Marsch von Wesseln und nördlich davon zum Beispiel aus Richtung Tlebensee oder Hemme in Richtung auf die Dithmarscher Geest. Die Geest ist zwar geschützt, wenn jedoch im Bereich der Brooklandsau Windmühlen aufgestellt werden, ist der Landschaftseindruck von Westen her komplett verschandelt. Nachzuvollziehen ist dies bereits durch die nördlich der Plangebiete um Hägen stehenden 5 Windmühlen, die weit westlich von Heide schon sichtbar sind(!). Bitte schützen sie diesen als einen der wenigen verbliebenen schönen, für die Naherholung wichtigen Ort vor der Verschandelung durch Windkraftanlagen! Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Es bleibt bei der reduzierten Flächenausweisung im Umfang des ersten Entwurfes. Auch wenn hier rein rechnerisch keine Umzingelung mit hohem Konfliktrisiko vorliegt, so sollen gleichwohl neue deutliche Riegelbildungen in diesem ohnehin stark belasteten Raum vermieden werden, die entstehen würden, wenn die gesamte Potenzialfläche ausgewiesen werden würde. Vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Durch die Begrenzung der Fläche nach Süden wird der südliche Gewässertalraum der Broklandsau nach wie vor von WKA freigehalten.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M5357, Datum: 04.06.2017

Angehängte Dateien: E_3_0085.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Es besteht ein Beschluss der Gemeinde Groß Rönnau vom 31.05.2016 (Stellungnahme-Beteiligungsverfahren)) , die Ausweisung der Potenzialflächen als Vorranggebiet für eine Windernergienutzung **abzulehnen.** Dieser Beschluss wurde in einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung am 09.06.2017 bestätigt. Meine persönlichen Ablehnungspunkte wie folgt: Naturschutzgründe: Das beschriebene Vorranggebiet liegt in einem Dreieck Blunker See - Wardersee- Segeberger See- Trave - Ihlsee. Am Wardersee wurden ehrenamtlich jahrelang die Horste der Seeadler während der Brutzeit bewacht und geschützt, mit dem Erfolg, das diese schützenswerten Vögel die beschriebenen umliegenden Gewässer als Lebensraum nutzen. Des weiteren hat hier ein Rotmilan sein Revier. Das Vorranggebiet liegt unmittelbar nordwestlich meines Wohnortes. Bei der baulichen Höhe der zu errichteten Anlagen ist zu erwarten, dass der **Infraschall** viele Bürger der umliegenden Gemeinden und mich **gesundheitlich** beeinträchtigen wird. Es gibt derzeit zahlenmässig hinreichend ausgewiesene Potentialflächen, die genutzt werden könnten. Diese können aber nicht genutzt werden, da der Netzausbau stagniert. Gebaute Windkraftanlagen ohne Aussicht auf baldige Nutzung (fehlender Netzausbau) belasten den Stromkunden in Schleswig -Holstein finanziell in nicht akzeptabler Weise. Es entspricht wohl dem derzeitigen politischen Denken, das gerade in Groß Rönnau gewählte Gemeinderatsmitglieder den Beschluss der Gemeinderatsitzung vom 31.05.2016 unterlaufen, in dem sie ihre Verpflichtungen zum Wohle der Gemeinde zu agieren bewußt vergessen, um auf Grund eigennütziger pekuniärer Interessen geheime Verabredungen mit einem potentiellen Investor betreiben. Das nennt man politische Selbtbefriedigung!	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6191, Datum: 04.06.2017** **Angehängte Dateien: E_2_0065.pdf, E_2_0065-1.pdf, E_2_0065-2.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Guten Tag Herr Hansen, ich hatte Ihnen schon einmal Informationen zu obigem Vorhaben gesendet. Im Rahmen der Anhörung zur neuen Planung Windenergie möchte ich folgende Stellungnahme abgeben: Im 2. Entwurf der Raumordnungspläne, explizite die am 6. Dezember 2016 von der Landesplanungsbehörde im Internet veröffentlichen Entwürfe der neuen Pläne ist das Gebiet Odderade-Sarzbüttel herausgefallen. Alle Beteiligten in der Region sind sehr enttäuscht von der Vorgehensweise. 1. Zur Verhinderung, dass weitere Windanlagen in Dithmarschen erstellt werden, wurde vom Kreistag in einfacher Mehrheit ein vorläufiges Landschaftschutzgebiet Hohe Geest verabschiedet. Das ist nicht im Sinne der Bürger und Unternehmen, die für die Zukunft auf erneuerbare Energien setzen. Die Vorläufigkeit kann jederzeit aufgehoben werden. 2. In der jetzigen von der Landesplanung vorgestellten Windeignungsgebiete wird auf Raumbedeutsamkeit keine Rücksicht genommen. Dies würde auf das Gebiet Odderade - Sarzbüttel auch zutreffen und von uns eingefordert. 3. Das Modell Bürgerwindpark mit großen weiträumigen Beteiligungen der Landeigentümer und Bürger, sowie der Vorstellung eines Konzeptes über eine Stiftung zusätzlich zur Gewerbesteuer Gelder in die doch finanzschwache Region und Gemeinden für kommunale Projekte (Sportplatz Kindergarten Bürgerhaus und Kirche) zu generieren wird damit unmöglich. 4.Die Interessengemeinschaft Bürgerwindpark Odderade/Sarzbüttel hat eine	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Lage im potenziellen Beeinrächtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes und innerhalb eines Wiesenvoegelbrutgebietes konnte durch Stellungnahmen zur Hereinnahme der Fläche nicht entkräftet werden. Nach wie vor wird im Bezug auf diese beiden Kriterien ein hohes Konfliktrisiko gesehen. Die Fläche wird somit nach wie vor nicht übernommen.

Raumnutzunguntersuchung Seeadler vorgenommen und festgestellt, dass die Seeadler zu ganz bestimmten Futterplätzen fliegen und die Wind-Gebiete nicht streifen. 5. Alle Abstände zu FFH, Wohnbebauung sind ausgelotet worden und von daher ergibt sich hier ein gutes wirtschaftlich darstellbares Vorhaben. Die Höhen sind in unser Planung auf 85 Meter Narbenhöhe. Damit überragen sie auch nicht die Albersdorfer oder Tensbüttler Anlagen, die übrigens wenn man von Westen kommt den Riesewohld weit sichtbar überragen. Wir bitten sie darum die Gebiete Odderade und Sarzbüttel wieder in den Regionalplan aufzunehmen. In der Anlage befinden sich weitere Unterlagen. Planung Standorte, Raumnutzungsuntersuchung Seeadler, Untersuchung Potenzialfläche. Beste Grüße [redacted] [Abbildung in Originaldokument] Beste Grüße [redacted] Tel. 04872/3607 Fax 04872/3714 Handy 0171 6 425 425	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1656, Datum: 03.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Es dürfen auf gar keinen Fall Windkraftanlagen gebaut werden.Die Natur würde völlig aus dem Gleichgewicht geraten.Es gibt seltene und vor dem Aussterben bedrohte Tierarten.Diese Gegenden sind unter anderem für viele Städter Naherholungsgebiete.Unsere Natur darf in	Aufgrund der fehlenden Herstellung eines klaren Flächenbezuges konnte nicht zweifelsfrei identifiziert werden, auf welche Fläche die Stellungnahme sich bezieht. Es kann auf Basis des angegebenen Wohnortes lediglich eine

ihrem natürlichen Ablauf nicht weiter gestört werden.	Vermutung angestellt werden. Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_LAU_027 wird in der Intention gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit aus folgenden Gründen weiterhin ausgeschlossen: Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Überschneidung mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes hat sich nach aktueller Datenlage des MELUND bestätigt. Zusätzlich liegt die Fläche sowohl im Naturpark als auch im Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraumes. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1654, Datum: 03.06.2017** **Angehängte Dateien: Anlagen 1-4 Westermühlen.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Baurechtliche Betrachtung: Die tatsächliche Funktion des Ortsteils Westermühlen ist in der Aufstellung des Regionalplans nicht korrekt berücksichtigt. Auch wenn es für den Ortsteil keinen festgesetzten Bebauungsplan gemäß Baugesetzbuch gibt, so handelt es sich faktisch um ein Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO. Diese Funktion ergibt sich bereits aus der geschichtlichen Entwicklung der Gemeinde Ottenbüttel. In der Ortschronik wird Westermühlen als einer von 4 Ortsteilen bezeichnet. In diesem zusammenhängenden Gebiet ist im Jahr 1989 die Baugenehmigung zum Bau eines Einfamilienhauses ([redacted] – Quelle: Ortschronik der	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einreichung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_046 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Im nördlichen Bereich der Fläche überschneidet sie sich mit einem Ausgleichsflächenkomplex, deren Entwicklungsziel mit der Windenergienutzung in Konflikt stehen. Deshalb entfällt der Flächenteil im Gemeindegebiet Ottenbüttels. Ebenso wird die erweiterte Abstandszone von 800 bis 1.000 m dahingehend berücksichtigt, dass ein Flächenteil im Westen

Gemeinde Ottenbüttel) erteilt worden. Außerdem ist beim Haus [redacted] die Baugenehmigung für die Errichtung von 5 Mietwohnungen erteilt worden. Im Zusammenhang mit dem genehmigten Hofcafe (siehe http://toerperhof.blogspot.de/p/veranstaltungen-fotos.html) liegen somit im Gesamtgebiet Westermühlen die planrechtlichen Voraussetzungen für ein Dorfgebiet vor, auch wenn dies nicht formal festgesetzt ist. Wird eine Splittersiedlung um die Hälfte ihres Bestandes vergrößert, so ist regelmäßig im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB die Verfestigung einer Splittersiedlung zu befürchten. Durch die Genehmigung des Bauvorhabens [redacted] und der 5 Wohnungen im [redacted] hat die Gemeinde Ottenbüttel billigend die Entstehung einer verfestigten Siedlung zugelassen und damit da facto ein Dorfgebiet entwickelt. Dies muss in der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden. Die erleichterte Änderung der Nutzung eines landwirtschaftlichen Gebäudes gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB setzt nach Buchst. e der Vorschrift einen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes voraus, von dem das Gebäude seine bisherige Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB abgeleitet hat. Beim Gebäude [redacted] ist ein funktionaler Zusammenhang zur ehemaligen Nutzung nicht mehr gegeben. Weiterhin gilt in § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB Buchstabe f die Voraussetzung, das höchstens 3 Wohnungen in derartigen Gebäuden zulässig sind, die Gemeinde Ottenbüttel hat aber bewusst gegen diese Vorgabe verstoßen und 5 Wohnungen genehmigt. Aus Gründen des Schutzes für die Einwohner in den durch den Kreis Steinburg genehmigten Wohnnutzungen müssen folglich für dieses Gebiet die Mindestabstände der Windeignungsflächen angepasst werden. Für festgesetzte (und faktisch genutzte aber nicht formal festgesetzte) Dorfgebiete gilt ein Mindestabstand von 800 Metern. Für diese Fallkonstellation ist das Urteil vom VG München, Urteil v. 12.10.2015 – M 8 K 14.1489 anzuwenden, dass die tatsächlichen Verhältnisse in einem Plangebiet berücksichtigt, auch wenn dieses nicht förmlich festgestellt ist. Wassertechnische Betrachtung: Die Windeignungsflächen Westermühlen befinden sich zum Teil im Ausbaugebiet der Bekauniederung sowie im dazugehörigen Mündungsbereich der Mühlenau. Dieses ist ein Überschwemmungsgebiet gemäß § 58 Landeswassergesetz. In der Anlage 1 ist das Geländemodell mit den Überschwemmungsgebieten bis zu einer Grenzlinie vom Wasserstand 2,50 m dargestellt. Diese Fläche dient der natürlichen Polderung und Rückhaltung des Wassers bei Starkregenereignissen. Gemäß § 78 (2) WHG sind Bauvorhaben nach § 35 BauGB in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nicht zulässig. Die Landesregierung begründet gerade die Zulässigkeit der Windeignungsflächen über die Befreiungswirkung des §	entfällt. Der restliche Teil der Fläche wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Gleichzeitig erfolgt eine geringfügige Erweiterung in Richtung Südwesten, da eine Anpassung der Abstände zur Außenbereichsbebauung vorgenommen wird. Es wurden alle artenschutzrechtlichen Belange und ökologischen Funktionen des Gebietes in der Abwägung berücksichtigt. Bzgl. Datenkorrektur-Hinweis zu Ortsteil Westermühlen als Innen- statt Außenbereich: Der Hinweis wurde geprüft. Eine Änderung erfolgt jedoch aus folgendem Grund nicht: Das Bauamt des Kreises Steinburg hat auf Anfrage bestätigt, dass es sich beim Ortsteil Westermühlen der Gemeinde Ottenbüttel um keinen Ortsteil im Sinne des §34 BauGB, sondern eine Splittersiedlung im Außenbereich handelt. Die Strukturen in Westermühlen befinden sich weit abseits des organisch gewachsenen Dorfgebiets von Ottenbüttel. Lediglich fünf Wohn- und Wohnwirtschaftsgebäude sowie landwirtschaftlich genutzte Strukturen befinden sich hier. Weder ist ein entsprechendes Gewicht gegenüber der Bebauung im Ortskern, noch ein Ausdruck der gewachsenen Siedlungsstruktur gegeben, sondern eine splitterhafte Lage abseits der Ortslage. Bzgl. Gewässerschutz: Im Umfeld der Fläche ist kein Vorranggebiet Binnenhochwasserschutz oder ein anderer derartiger Gebietstyp mit Bezug zur Überschwemmungsmöglichkeit ausgewiesen. Belange des Schutzgutes Wasser werden jedoch ohnehin erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete

35 (5) Bau GB. Die Begründung als Windeignungsfläche ist somit obsolet. Die Bekau und die Mühlenau werden jährlich mehrmals überschwemmt, somit sind diese Flächen zwingend erforderlich. Einen visuellen Eindruck über die Ausmaße der Polderflächen erhält man, indem man bei google© die Suchwörter „Hochwasser, Huje und Kaaks eingibt. Bei größeren und längerfristigen Überschwemmungen der letzten Jahre mussten die Feuerwehren des Amtsbezirks schon einige Male Deiche im weiterführenden Verlauf der Bekau sichern. Als letztes Beispiel sei hier ein Zeitungsbericht der shz in der Anlage 4 beigefügt. Es ist zu erwarten, dass bei einer Reduzierung der Polderflächen der Druck auf die flussabwärtsliegenden Deiche im Hochwasserfall zunimmt und somit Wohnhäuser und Einwohner gefährdet werden. Diese Gefährdung wird vor dem Hintergrund steigender Wasserspiegel und intensiverer Starkregenereignisse noch erhöht (Stichwort Klimawechsel). Der Bau von Windkraftanlagen mit den erforderlichen Fundamenten, den Wegen und der weiteren Infrastruktur würde einen erheblichen Eingriff in dieses Ausbaugebiet darstellen. Gemäß § 60 Landeswassergesetz ist es der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Grundstücks untersagt, den Ablauf des wild abfließenden Wassers künstlich so zu verändern, dass tiefer liegende Grundstücke dadurch beeinträchtigt werden. Eine Genehmigung der Windeignungsfläche würde vor dem Hintergrund der angespannten Abflusssituation in der Bekau- und der Mühlenauniederung einen Verstoß gegen diesen § bedeuten und wäre somit rechtswidrig. Betrachtung der ökologischen Rahmenbedingungen: Bei der Bekauniederung im Bereich zwischen den Brücken Eversdorf und Huje handelt es sich um einen sensiblen biologischen Niederungsbereich, der stark durch Großvögel genutzt wird. Die Auwiesen liefern diesen Großvögeln in allen Jahreszeiten ein reichhaltiges Nahrungsangebot. In den Wintermonaten fressen teilweise über 100 Schwäne, Enten und Gänse gleichzeitig auf diesen Flächen. Insbesondre in Wechselwirkung mit dem Kaakser Moor auf der nordwestlichen Seite der Bekau mit seinem hohen Anteil großer Feuchtgebiete bieten diese Flächen eine ideale Symbiose. Selbst einfachste Dateninformationsquellen wie google-maps© liefern Aufschluss, wie durchfeuchtet die Auniederungen im Bereich der geplanten Windeignungsflächen strukturiert sind und lassen einen Rückschluss zu, wie hoch der ökologische Wert dieser Flächen ist (siehe Anlage 2). Durch die Ausweisung einer Windeignungsfläche wäre diese Nutzung stark eingeschränkt, da die Abflugwinkel der Großvögel sehr gering sind. Dementsprechend sind aus Gründen des Artenschutzes weitaus	Windparkvorhaben berücksichtigt. Bzgl. Vogelschutz: Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand innerhalb des Prüfbereichs des Weißstorches. Die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche bleiben jedoch unberührt. Die Belange sind auf Ebene der Genehmigungsplanung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) abschließend zu berücksichtigen. Ebenso befindet sich die Fläche außerhalb der Wiesenvogelkulisse. Das Kriterium hat daher die Fläche keine Relevanz. Bzgl. des Landschaftsbildes: Die lediglich anrandige Lage innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes wird als vertretbar angesehen. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Bzgl. Denkmalschutz: Bzgl. der durch die Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigenden bedeutenden baulichen Denkmäler wurden entsprechend zu berücksichtigende Strukturen der Landesplanung vom Landesamt für Denkmalpflege übermittelt. Jene Denkmäler, die nicht übermittelt wurden, können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene entsprechend berücksichtigt werden. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in

größere Abstände einzuhalten. Auf Grundlage dieser Rahmenbedingungen hat das Kreiskonzept Windenergie des Kreises Steinburg - Zusammenfassung der Ausschlusskriterien nach LEP / Erlassen aus 2009 (Plan – Anlage 3) - die Bekauniederung für die Nutzung als Windeignungsfläche verworfen, da die gesamte Bekauniederung als Nebenverbundachse eine hohe ökologische Achsenbeziehung darstellt. Auch der aus Ottenbüttel einleitende Mühlenbach besitzt eine ökologische Funktion als Nebenverbundachse, die bei der Ausweisung berücksichtigt werden muss. Gerade der Bereich der Bekauniederung zwischen dem Moorweg in Kaaks und dem Ortsteil Westermühlen ist als bedeutendes Ausschlussgebiete (LEP 7.5.2 (8) / Erlasse) kategorisch für die Nutzung als Windeignungsfläche ausgeschlossen worden. Aus ökologischer Sicht ist nicht nachvollziehbar, warum eine wissenschaftliche Studie einer Gebietskörperschaft ihre Gültigkeit verliert, um ideologische Vorgaben der Landesregierung umzusetzen, die sich auf computergestützten geografischen Informationssystemen stützen. Eine Ausweisung als Windeignungsfläche würde aus ökologischer Sicht einen großen Spielraum für anstehende Klagen eröffnen. Umgekehrt lässt die gleiche Darstellung aus Anlage 3 einen Rückschluss zum baulichen Aufwand der geplanten Windeignungsflächen zu. Die Erschließungsstraßen und Fundamente müssen in diesem wenig tragfähigen und extrem feuchten Untergrund mit weit höherem Aufwand hergestellt werden, was einerseits höhere Kosten und eine geringere Wirtschaftlichkeit der Windkraftanlagen zur Folge hat, auf der anderen Seite aber auch einen weit höheren Eingriff in Natur und Landschaft, der entsprechend auszugleichen wäre. Betrachtung des Landschaftsraums In der wissenschaftlichen Betrachtung wird unter *Landschaft die Verbindung der Bestandteile der Landesnatur (z.B. Relief, Boden, Klima, Vegetation) mit den anthropogen-technischen Bestandteilen verstanden, die mit der Kulturlandschaft im engeren Sinne beschrieben werden. Die Landschaft ist somit Ergebnis und Ausdruck des "Stoffwechsels zwischen Natur-Gesellschaft-Technik" (Neef) und kann als "Synergie" bezeichnet werden. Der Begriff Naturraum kennzeichnet die räumliche Ausdehnung eines bestimmten naturgesetzlich geregelten Wirkungsgefüges naturbedingter Geofaktoren von bestimmter Ausprägung, der Begriff Landschaftsraum die räumliche Erstreckung einer bestimmten Synergie zwischen den Bestandteilen der Landesnatur und den anthropogen-technischen Bestandteilen einer*	allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab.

Landschaft. Die Begriffe Landschaft und Landschaftsraum bezeichnen die höchste Integrationsstufe der landschaftskundlichen Betrachtungsweise und damit den Gesamtcharakter eines Erdraumes. Bei der Bekauniederung handelt es sich um einen Landschaftsraum, der seit Jahrhunderten mit seiner besonderen Struktur und Natur eine große Wirkung auf die Besiedelung ausstrahlt. Die große Bedeutung dieser Niederung haben im 8. oder 9. Jahrhundert schon die Erbauer der Kaaksburg erkannt. Die dort gelegene gleichnamige Ringwallburg wurde seinerzeit als letzte Festung in einem höchst untragfähigem Untergrund erbaut. Im weiteren Verlauf der Bekauniederung war eine Querung nicht mehr möglich. Erst im 14. Jahrhundert ist es dann gelungen, zwischen Eversdorf und Kaaks eine feste Verbindung zu erstellen. Im Jahr 1909 ist dort die unter Denkmalschutz stehende Fischbauchbrücke gebaut worden, die in Ihrer weißen Farbe gut bis nach Huje sichtbar ist. Dieser Landschaftsraum hat in sehr großen Teilen noch seinen ursprünglichen Charakter behalten und beschreibt noch immer die räumliche Ausdehnung eines bestimmten geregelten Wirkungsgefüges naturbedingter Geofaktoren von bestimmter Ausprägung. Die Abhängigkeiten zwischen Relief, Boden, Klima und Vegetation lassen sich täglich in dieser Niederung verfolgen. Die Erstellung von Windkraftanlagen würde diesen ursprünglich charakteristischen Landschaftsraum nachhaltig zerstören. In diesem Zusammenhang ist in die Abwägung einzubeziehen, dass die Umgebungswirkung der denkmalgeschützten Fischbauchbrücke Einfluss erhalten muss. In der aktuellen Rechtsprechung ist der Begriff der Umgebungswirkung eines Denkmals ein nicht messbarer Begriff. Eine denkmalgeschütze Brücke muss demnach im Zusammenhang mit deren Sichtbarkeit in einer Flussniederung einen höheren Umgebungsschutz erhalten als im Straßenverlauf der darüber laufenden Straße. Eine radiale Umgebungswirkung ist somit ein handwirklicher Fehler. Im Bekautal selbst sollte der Umgebungsschutz bis zur Hauptstraße nach Huje reichen, dies entspräche ungefähr dem Umgebungsschutz von Kirchen. Aber auch aus Richtung Osten würde der Bau von Windkraftanlagen die Umgebung der denkmalgeschützten Fischbaubrücke nachhaltig schaden. Die Brücke ist von der Kreisstraße aus auffällig sichtbar und durch Ihre besondere Bauart und Farbe auch als markanter Punkt in der Landschaft erkennbar. Dies sollte auch der Sinn eines Baudenkmals sein. Würde im Hintergrund dieser Brücke nun ein Windpark entstehen, ging diese besondere Umgebungswirkung des Baudenkmals nachhaltig verloren und das Baudenkmal würde vor den Windkraftanlagen kaum mehr bewusst wahrgenommen werden. Gerade das ist aber der Hintergrund des Umgebungsschutzes eines Baudenkmals. Eine genaue Definition der anzuwendenden Abstände ließe sich sicherlich nur gerichtlich festlegen, die im Verfahren angewendete 800 m Radienwirkung ist aber faktisch falsch.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1655, Datum: 03.06.2017

Angehängte Dateien: Anlagen 1,3,4 Mehlbek.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Windeignungsfläche Mehlbek Baurechtliche Betrachtung Das Gebiet ist in süd-östlicher Richtung zu groß dargestellt. Die Gemeinde Kaaks hat im gültigen Flächennutzungsplan nördlich des B-Plans Bekaublick eine Flächennutzung als Wohngebiet ausgewiesen. Die bisherigen Abstände orientieren sich an der Grenze des vorhandenen Wohngebietes. Durch die nicht berücksichtigte Wohnbebauung im Flächennutzungsplan verschiebt sich die Grenze der Windeignungsfläche in nord-westliche Richtung. Die Grenze der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Wohnbebauung liegt ca. 100 Meter weiter nördlich. Dadurch wird die Windeignungsfläche insgesamt kleiner. Wassertechnische Betrachtung: Die Windeignungsfläche Mehlbek befindet sich zum Teil im Ausbaugebiet der Mühlenau- und der Stegauniederung. Dieses sind Überschwemmungsgebiete gemäß § 58 Landeswassergesetz. In der Anlage 1 ist das Geländemodell mit den Überschwemmungsgebieten bis zu einer Grenzlinie vom Wasserstand 2,50 m dargestellt. Diese Fläche dient der natürlichen Polderung und Rückhaltung des Wassers bei Starkregenereignissen. Gemäß § 78 (2) WHG sind Bauvorhaben nach § 35 BauGB in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nicht zulässig. Die Landesregierung begründet gerade die Zulässigkeit der Windeignungsflächen über die Befreiungswirkung des § 35 (5) Bau GB. Die Begründung als Windeignungsfläche ist somit obsolet. Die Mühlenau und die Stegau werden jährlich mehrmals überschwemmt, somit sind diese Flächen zwingend erforderlich. Bei größeren und längerfristigen Überschwemmungen der letzten Jahre mussten die Feuerwehren des Amtsbezirks schon einige Male Deiche im	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einreichung wird in der Intention gefolgt. Biotopverbundsystems mit landesweiter Bedeutung gem. §21 BNatSchG und etwas stärker durch ein solches mit regionaler Bedeutung. Ersteres ist dabei als hochprioritäres Kriterium eingestuft. Zusätzlich kommt jedoch zum Tragen, dass die Potenzialfläche zu einem großen Teil in der erweiterten Abstandszone von 1000 bis 800 m zu den nahegelegenen Siedlungsbereichen liegt. Da die Fläche keinen Anlagenbestand aufweist, müssen diese Bereiche entfallen. Die übrigbleibende Restfläche ist in ihrer Ausdehnung zu klein, um noch als Vorranggebiet ausgewiesen zu werden und entfällt deshalb. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Bzgl. des Hinweises zur weiter nördlich anzusetzenden Abstandsfläche: Der Hinweis wurde geprüft. Eine Änderung erfolgt jedoch aus folgendem Grund nicht: Im Zuge von Nachforschungen konnte keine Abweichung der ausgewiesenen Wohnnutzungen in Richtung Norden/Nordwesten festgestellt werden. Ohnehin wäre dies aufgrund des Entfalls der Fläche als Vorranggebiet jedoch unerheblich.

weiterführenden Verlauf der Bekau sichern. Als letztes Beispiel sei hier ein Zeitungsbericht der shz in der Anlage 4 beigefügt. Es ist zu erwarten, dass bei einer Reduzierung der Polderflächen der Druck auf die flussabwärtsliegenden Deiche im Hochwasserfall zunimmt und somit Wohnhäuser und Einwohner gefährdet werden. Diese Gefährdung wird vor dem Hintergrund steigender Wasserspiegel und intensiverer Starkregenereignisse noch erhöht (Stichwort Klimawechsel). Der Bau von Windkraftanlagen mit den erforderlichen Fundamenten, den Wegen und der weiteren Infrastruktur würde einen erheblichen Eingriff in dieses Ausbaugebiet darstellen. Gemäß § 60 Landeswassergesetz ist es der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Grundstücks untersagt, den Ablauf des wild abfließenden Wassers künstlich so zu verändern, dass tiefer liegende Grundstücke dadurch beeinträchtigt werden. Eine Genehmigung der Windeignungsfläche in der jetzigen Ausdehnung würde vor dem Hintergrund der angespannten Abflusssituation in der Mühlenau- und der Bekauniederung einen Verstoß gegen diesen § bedeuten und wäre somit rechtswidrig. Betrachtung der ökologischen Rahmenbedingungen Bei der Mühlenau- und der Stegauniederung im Bereich zwischen dem Saarener Weg und Mehlbek handelt es sich um einen sensiblen biologischen Niederungsbereich, der stark durch die Fauna des nord-östlich angrenzenden Naturschutzgebiets beeinflusst wird. Auf Grundlage dieser Rahmenbedingungen hat das Kreiskonzept Windenergie des Kreises Steinburg - Zusammenfassung der Ausschlusskriterien nach LEP / Erlassen aus 2009 (Plan – Anlage 3) - die Mühlen- und die Stegau Niederung für die Nutzung als Windeignungsfläche verworfen, da die gesamte Fläche zwischen Mehlbek, Kaisborstel und Kaaks im Biotopverbundsystem mit dem angrenzenden Pöschendorfer Graben einen Schwerpunktbereich (LEP 7.5.2 (8) / Erlasse) darstellt und somit keinesfalls für eine Windeignungsfläche genutzt werden darf. Aus ökologischer Sicht ist nicht nachvollziehbar, warum eine wissenschaftliche Studie einer Gebietskörperschaft ihre Gültigkeit verliert, um ideologische Vorgaben der Landesregierung umzusetzen, die sich auf computergestützten geografischen Informationssystemen stützen. Eine Ausweisung als Windeignungsfläche würde aus ökologischer Sicht einen großen Spielraum für anstehende Klagen eröffnen.	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 1653, Datum: 03.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Die ausgewiesene Fläche für Windkrafträder PR3_ DIT_020 grenzt unmittelbar an das Gebiet der Au. Dieses Gebiet ist schützens- und erhaltenswert, da es dort viele Pflanzen und Tiere gibt, die von den Windkrafträdern unmittelbar betroffen sind und gerschädigt werden. Aus diesem Grund ist von einer Ausweisung dieses Gebietes als Windenergiefläche abzusehen.Außerdem sind seit der Erstellung von fünf Windmühlen auf dem Gebiet von Norderheistedt, unmittelbar an der Grenze zu Wiemerstedt die Anzahl von Fledermäusen stark zurückgegangen.	Es bleibt bei der reduzierten Flächenausweisung im Umfang des ersten Entwurfes. Auch wenn hier rein rechnerisch keine Umzingelung mit hohem Konfliktrisiko vorliegt, so sollen gleichwohl neue deutliche Riegelbildungen in diesem ohnehin stark belasteten Raum vermieden werden, die entstehen würden, wenn die gesamte Potenzialfläche ausgewiesen werden würde. Vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes, hier speziell zu Fledermäusen, können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Durch die Begrenzung der Fläche nach Süden wird der südliche Gewässertalraum der Broklandsau nach wie vor von WKA freigehalten.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M9024, Datum: 03.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Widerspruch zur Errichtung eines erweiterten Windeignungsgebietes im Broklandsautal zwischen Weddingstedt, Norderheistedt und Wiemerstedt PR3_DIT_020 Das östlich der K 76 ausgewiesene neue Vorranggebiet ist Teil des Broklandsautals, ein schützenswertes Brut- und Balzgebiet für seltene Wiesen- und Stelzvögel wie zum Beispiel den Kranich. Da in der Vergangenheit bis zu 80 % der Windkraftanlagen in Schleswig Holstein ohne Gutachten zum Natur-/Vogelschutz errichtet wurden, wird hier besonders die Erstellung eines Großvogelgutachtens als vorrangig angesehen, um dieses Gebiet von der Zerstörung durch Windkraftanlagen zu schützen.	Es bleibt bei der reduzierten Flächenausweisung im Umfang des ersten Entwurfes. Auch wenn hier rein rechnerisch keine Umzingelung mit hohem Konfliktrisiko vorliegt, so sollen gleichwohl neue deutliche Riegelbildungen in diesem ohnehin stark belasteten Raum vermieden werden, die entstehen würden, wenn die gesamte Potenzialfläche ausgewiesen werden würde. Vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Durch die Begrenzung der Fläche nach Süden wird der südliche Gewässertalraum der Broklandsau nach wie vor von WKA freigehalten.

Die bisher zur Festlegung der zumutbaren Lärmbelästigung herangezogenen Kriterien beziehen sich auf eine punktförmige, 30 m hohe Lärmquelle. Mehr als 200 m hohe Windräder mit mehr als 100 m Rotordurchmesser wirken wie eine Schallwand, die bei vorherrschend süd- und westlichen Windrichtungen permanent auf das Dorf einwirkt. Solange insbesondere die gesundheitlichen Auswirkungen nicht untersucht sind, sollte von einem solchen Vorhaben Abstand genommen werden. Durch die bestehenden Windkraftanlagen auf Norderheistedter Gebiet sind wir durch Schattenwurf von Anfang Dezember bis Anfang Januar bereits in nicht zumutbarer Weise betroffen. Eine Errichtung von mehr als 200 m hohen Anlagen am Nordwestrand des Vorranggebietes mit den geplanten Abständen von 800 m zur Ortslage Wiemerstedt würde diesen Effekt verstärken und zwangsläufig zu Abschaltungen führen. Die Entfernungen zur Wohnbebauung müssen mindestens verdoppelt werden. Auch wenn die bisherige Schleswig Holsteinische Regierung dieses nicht glaubt, geht die Umzingelung der Ortschaft Wiemerstedt durch weitere Windkraftanlagen mit einem immensen Wertverlust für unsere Immobilien einher. Das ist für einen Raum, der auf junge Bürger angewiesen ist, nicht hinnehmbar. Die allererste Frage potentieller Käufer in Dithmarschen ist immer: Wo steht die nächste Windkraftanlage?	Zum Thema Lärm: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Zum Thema Schattenwurf: Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Zum Thema Wertverlust Immobilien: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1652, Datum: 03.06.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Betreff Eignungsfläche PR3_SEG_049 und PR3_SEG_056 Sehr geehrte Damen und Herren, trotz Bürgerentscheid vom 15. Januar 2012, der mit 67,3% GEGEN Windkraftanlagen entschieden wurde, bestehen nun ernsthafte Planungen für den bau von mehreren Windkraftanlagen in unserer Gemeinde. Hier gegen möchte ich Widerspruch erheben und das aus vielerlei Gründen. Zum einen natürlich, weil sich daraus erhebliche finazielle Auswirkungen für uns Haus- und Grundeigentümer ergeben. Die Grundstückspreise werden beträchtlich fallen. Zum anderen besteht in den betroffenen Eignungsflächen eine große Artenvielfalt mit Ruhezonen und Brutstättenfür Großvögel, wie z.b. Storch, Uhu, Kraniche usw. und weitere bedrohte Vogelarten wie Kiebitz und den Bussard, so dass nicgt in deren Lebensraum eingegriffen werden sollte! Außerdem stellt die Eignungsfläche PR_SEG_049 eine letzte zusammenhängende Naherholungsfläche unserer Gemeinde da. Die geminde ist inzwischen umzingelt von Hochspannungsleitungen, der A/, dem geplanten Ausbau der A20, Kiesabbauchflächen, so dass meiner Meinung nach dese Fläche unbedingt zur Erholung und seiner Natürlichkeit beibehalten werden muss! Auch gesundheitliche Einschränkungen durch Geräuschentwicklung und Infraschall sind zu erwarten, so dass von einem Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe von Wohngebieten abzusehen sein sollte. Ich hoffe darauf, dass der Bürgerwille gewahrt wird und keine Windkraftanlagen in unserer Gemeinde Lentföhreden/Nützen gebaut werden!!	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche. Die Fläche PR3_SEG_056 ist in die Fläche PR3_SEG_327 aufgegangen, welche ebenfalls in geänderter Form übernommen wird. Der größte Teil der Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück,

Mit freundlichen Grüßen [redacted]	die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Belange des Arten- und Naturschutzes sowie der Naherholung sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von

	der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1651, Datum: 03.06.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte damen und Herren, trotz Bürgerentscheid vom 15. Januar 2012, der mit 67,3% GEGEN Windkraftanlagen entschieden wurde, bestehen nun ernsthafte Planungen für den bau von mehreren Windkraftanlagen in unserer Gemeinde. Hier gegen möchte ich Widerspruch erheben und das aus vielerlei Gründen.	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

Zum einen natürlich, weil sich daraus erhebliche finazielle Auswirkungen für uns Haus- und Grundeigentümer ergeben. Die Grundstückspreise werden beträchtlich fallen. Zum anderen besteht in den betroffenen Eignungsflächen eine große Artenvielfalt mit Ruhezonen und Brutstättenfür Großvögel, wie z.b. Storch, Uhu, Kraniche usw. und weitere bedrohte Vogelarten wie Kiebitz und den Bussard, so dass nicgt in deren Lebensraum eingegriffen werden sollte! Außerdem stellt die Eignungsfläche PR_SEG_049 eine letzte zusammenhängende Naherholungsfläche unserer Gemeinde da. Die geminde ist inzwischen umzingelt von Hochspannungsleitungen, der A/, dem geplanten Ausbau der A20, Kiesabbauchflächen, so dass meiner Meinung nach dese Fläche unbedingt zur Erholung und seiner Natürlichkeit beibehalten werden muss! Auch gesundheitliche Einschränkungen durch Geräuschentwicklung und Infraschall sind zu erwarten, so dass von einem Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe von Wohngebieten abzusehen sein sollte. Ich hoffe darauf, dass der Bürgerwille gewahrt wird und keine Windkraftanlagen in unserer Gemeinde Lentföhreden/Nützen gebaut werden!! Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1650, Datum: 03.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Zuerst kritisiere ich scharf ihre unüberschaubare Web-Seite, die es viele sicherlich abhält sich zu äußern.	Kritik am Online-Beteiligungstool wird zur Kenntnis genommen. Das Online-Beteiligungstool wird im laufenden Verfahren begleitend weiterentwickelt. Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch

Im Allgemeinen kann ich das Verfahren der Planung nicht nachvollziehen. Als Regierungsorgane sollen sie Schaden vom Bürger abwenden/ verhalten. In Ihrer Suche der Gebiete für Wildpark pflastern Sie erbarmungslos die noch freien Naturflächen zu, ohne Rücksicht auf Natur, Umwelt und den Bürger, den Souverän. Die vergangenen Landtagswahlen müssen Ihnen doch langsam die Augen öffnen, dass der Wähler dies nicht mit sich machen lassen will. Hier bei uns in Schieren, brüten Greifvögel, von denen es in Schleswig-Holstein nur zwei Brutpaare gibt: die Wiesenweihe. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, dass allein mit dieser Tatsache der Bereich in die Planung für einen Windpark fällt, zumal es in der weiteren Umgebung schon viele dieser Anlagen gibt. Einen bitteren Beigeschmack hat das ganze Verfahren auch noch, wenn bedacht wird, dass es schon modernere und umweltfreundlichere Anlagen gibt. Da zwängt sich der Gedanke an Lobbyismuss auf, zumal unserer Gemeindevertretung zum einen im Verwandschafts-, und /oder in einem Abhängigkeitsverhältnis steht . Hiermit spreche ich mich zum Wohle der Bürger und der Natur, die offensichtlich noch im Gleichgewicht ist, gegen einen weiteren Windpark im Bereich des Amt Trave-Land aus.	Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Dem Wunsch nach einer Abstandserweiterung zu Siedlungen wurden somit nachgegangen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen der einzelnen Kriterien kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1649, Datum: 03.06.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren,hiermit möchte ich mich gegen die Windkraftanlagen in Bereich 23795 Schieren aussprechen. Dies gilt auch für den Bereich aus Weeder Seite. Da die Ausrichtung in Südseite von Schieren liegt, wird der Schattenwurf und durch den geringen Abstand die Lärmbelästigung unzumutbar. Zusätzlich möchte ich auf die Artenvielfalt in Flora und Fauna hinweisen. Speziell Rotmilan,,Seeadler und Wiesenweihe, aber auch Fleedermäuse, Kranich, Gänse und Schwäne ziehen hier. Die Wertminderung der Grundstücke stößt ebenfalls sauer auf. Am schlimmsten finde ich tatsächlich, daß die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet ist. Durch Langzeitstudien wurde dies bereits belegt. Auch der Blick in die Lanschaft, der bereits von den Amlagen in Negernbötel geprägt ist, würde erheblich den Erholungswert schädigen. Ich möchte eindringlich bitten von der Bebauung Anstand zu nehmen.Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht.

	Belange des Natur- und Artenschutzes sind in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen der Kriterien kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den

	Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1648, Datum: 02.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Durch bereits bestehende und im Bau befindliche Infrastruktureinrichtungen ist unsere Gemeinde umzingelt von Höchstspannungsleitung, A7, künftige A20,Kiesabbauflächen, Biogasanlagen,Recylingunternehmen, Asphaltmischwerk. Jetzt die Bedrohung durch Windkraftanlagen für Natur, Tier und Mensch ist für mich und meine Familie nicht zu ertragen. Jegliche Lebensqualität für Mensch und Tier geht damit komplett verloren. Durch einen Bürgerentscheid 2012 haben Zweidrittel unserer Bürger sich gegen den Bau von Windkraftanlagen in unserer Gemeinde ausgesprochen. Bitte zerstören sie nicht auch hier noch das letzte bisschen Natur was uns hier übrig geblieben ist.	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1645, Datum: 02.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche PR3_DIT_089 wird gegenüber dem ersten Entwurf verkleinert.

ich bin Eigentümerin des Flurstücks [redacted] Gemarkung Busenwurth, gelegen am Brustwehrstrom. Einige Hundert Meter von meinem Flurstück entfernt haben Sie eine Vorrangfläche für Repowering gemeindeübergeifend Barlt/Busenwurth/Gudendorf (Vorrangebiet PR3_Dit_089) ausgewiesen. Sollte sich bei der Überplanung der Flächenzuschnitt ändern, wäre ich gern bereit, meine Fläche in eine eventuell neu zugeschnittene Vorrangfläche einzubringen. Mit freundlichem Gruß [redacted]	Maßgeblich hierfür ist der erhöhte Abstand von 1.000 m zu Siedlungen bei noch unbebauten Flächen. Dadurch entfällt der Flächenteil westlich der Freileitung sowie ein Streifen am östlichen Rand der Fläche. Viele vorgetragene Bedenken der Anwohner können im Genehmigungsverfahren geprüft und geklärt werden. Die Zusatzbelastung einer neuen Fläche wird entgegen einiger Einwendungen für verrtetbar gehalten, weil für die am meisten betroffene Siedlung Gudendorf durchgängig Waldparzellen als Sichtverschattung zwischen Vorrangfläche und Bebauung liegen. Zudem wirkt der erhöhte Siedlungsabstand entlastend. Da die Fläche nach wie vor nur für Repowering-Vorhaben genutzt werden soll, gehen mit der Inanspruchnahme auch Entlastungen in der Region einher.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1644, Datum: 02.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren ! Ich bin Mitbürger aus der Nachbargemeinde 23813 Blunk (Grundeigentümer Rossen / Segebergerstrasse 13 und 14) Hiermit möchte ich eine Stellungnahme zu der benannten Eignungsfläche PR3_SEG_015 abgeben ! Ich widerspreche ihrem Vorhaben als Ausweisung der vorab benannten Fläche zu einer Windeignungsfläche aus nachfolgenden Gründen : Wir haben in Blunk und der umliegenden Feldmark und in den Wiesen aktuelle Sichtungen von Weißstörchen (Es nisten auch aktuell in Blunk Störche, schon seid Jahren) und vermehrte Sichtungen des Rotmilans und des Kranichs ! Des weiteren ist die Fläche als Ausgleichsfläche zum Bau der A20 vorgesehen ! In unmittelbarer Nähe liegt das Randgebiet des Tarbeker Moores, in welchen zahlreiche Tiere und Vogelarten nisten und leben und zu schützen sind ! Ferner droht der Gemeinde Blunk die Umbauung von Windkraftanlagen im Halbkreis (Riegelbildung) , wenn die im Umkreis liegenden Windeignungsflächen PR3_SEG_021 und PR3_SEG_020 sowie PR3_SEG_014 ebenfalls in die Bebauungsauswahl durch ihre Behörde fallen ! Blunk wäre dann im Halbkreis umschlossen! Wenn man den im Moment von der Firma Denker und Wulf zu errichtenden Windpark Damsdorf-Schmalensee noch mit berücksichtigt ,	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Fläche wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten.

sogar von drei Seiten ! Dieser neue Windpark ist in Zukunft in der zu Tensfeld herüberliegenden Ortsseite von Blunk aus deutlich zu sehen ! Dann wären es sogar eine optische Umschließung von mehr als 180 Grad ,von der in der Gemeinde Blunk aus Windräder zu sehen seien würde ! (Sicht von Blunk aus Richtung Groß Rönnau, Sicht von Blunk aus auf Daldorf und Petluis und Sicht von Blunk aus Richtung Tensfeld/ Damsdorf)	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1641, Datum: 02.06.2017** **Angehängte Dateien: RotmilanSeedorf.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3_LAU_036 Seedorf Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten: 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. Die südliche Fläche mit 9,4 ha liegt direkt in der Sichtachse der bedeutenden Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher, Stichworte: Herrenhaus mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. Diese Teilfläche ist ca. 400m abgetrennt und ohnehin zu klein für eine WKA Bebauung. 3.1.3. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Die bisherige Einstufung „gering“ ist fehlerhaft. Das Konfliktrisiko ist für diesen Punkt ist	Die angesprochene Potenzialfläche PR3_LAU_036 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung konnten für die gesamte Fläche erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt somit ein hohes Konfliktrisiko vor. Die Fläche wird nicht ausgewiesen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

„hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha. Die gesamte Fläche ist geradezu von Vogelschutzgebieten umschlossen. VSG 2331-491 bzw. EU Schutzgebiet WDPA-ID 555518201. Im Norden südöstlich von Sterley, im Süden FFH Gebiet Seedorfer Forst und das gerade neu ausgewiesene Naturschutzgebiet „Hakendorfer Wälder“. In der selbst editierten Karte in der Anlage „zu_PR3_LAU_036.pdf“ ist das augenfällig. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen. Ein neuer Horst wurde vom hiesigen Jagdpächter im Herbst 2016 am Zuckerhut gemeldet und ist bisher in der Planung nicht erfasst worden. Siehe Anlagen rotmilanzuckerhut.pdf und RotmilanSeedorf.pdf Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen, Anlage SeeadlerSeedorf.pdf In Seedorf brütet oft der Weißstorch. 3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha anzusehen. Bläßgans, Graugans, Kranich, Rohrdommel, Goldammer und Nachtigall brüten nachweislich auch zwischen den FFH Gebieten, zumal an der Prüffläche auch ein größeres Feuchtbiotop vorhanden ist, das bisher nicht erfasst wurde. 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 58,7 ha	

anzusehen. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band“ eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_036 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1642, Datum: 02.06.2017** **Angehängte Dateien: PDFmitAnhaengen.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3_LAU_039 Hollenbek Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten:	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit

2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. Die liegt direkt in der Sichtachse der bedeutenden Lindenallee in der Gemeinde Groß Zecher, Stichworte: Herrenhaus mit Restaurant Kutscherscheune, Restaurant Maräne und Campingplatz am Schaalsee. 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39, PR3_LAU_44, PR3_LAU_45 und PR3_LAU_43 bilden insgesamt einen durchschnittlich 1,5 km entfernten 130° Riegel um Hollenbek herum. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. Die touristisch genutzte historische Eisenbahnlinie ist nahe an der Fläche. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell	weiterhin ausgeschlossen.

nachgewiesen. Anlage SeeadlerSeedorf.pdf In Neusterley, Hollenbek und Neu-Horst sind innerhalb des Beeinträchtigungsbereichs von 1,5 km mehrere Horste bzw. Reviere des Rotmilans besetzt. Anlage RotmilanSeedorf.pdf 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 39,3 ha anzusehen. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band“ eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_039 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1643, Datum: 02.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

PR3_LAU_037 Sterley Zusätzlich zu den bisher aufgelisteten Konfliktrisiken sind folgende Kriterien zu beachten: 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt wohl als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. Die Flächen PR3_LAU_37, PR3_LAU_34, PR3_LAU_32, PR3_LAU_29, PR3_LAU_30, PR3_LAU_36, PR3_LAU_39 und PR3_LAU_45 bilden einen durchschnittlich 1,4 km entfernten fast vollständigen Kreisriegel um Sterley herum. Von einer Rundumsicht bleiben ca. 30° nach Osten frei. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung„ bezeichnet. Das ist nicht falsch. Die Felssteinkirche St. Johannis in Sterley liegt in der Sichtachse auf die nördliche Fläche. Die touristisch „Draisine“ genutzte historische Eisenbahnlinie führt direkt an der Fläche entlang. 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. Das gesamte Schaalsee-Gebiet ist ein Dichtezentrum der Seeadler. Viele Horste sind aktuell nachgewiesen. Anlage SeeadlerSeedorf.pdf In Neusterley, Hollenbek und Neu-Horst sind innerhalb des Beeinträchtigungsbereichs von 1,5 km mehrere Horste bzw. Reviere des Rotmilans besetzt. Anlage RotmilanSeedorf.pdf	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt mindestens als „mittel“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. Bläßgans und Kranich brüten nachweislich zwischen dem Gebiet Dickener Zuschlag und Hollenbek. 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 30,6 ha anzusehen. Gerade hier sind historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die meisten Dörfer im Naturpark bestehen seit über 800 Jahren und sind mit ihren alten Felssteinkirchen und Hügelgräbern charakterisiert. Der Denkmalschutz ist an vielen Gebäuden beteiligt. Die seit Generationen gepflegten Knicks und Biotope in der hügeligen Endmoränenlandschaft sind Augenweide und Ruhepol für ansässige und Gäste. Nicht zuletzt hat auch die Nähe zum „Grünen Band“ eine frühe Zersiedelung und Industrialisierung verhindert. Allgemein ist in Ihrer FFH Vorprüfung des Schaalsee- Gebiets als Fazit zu lesen: „Im Ergebnis konnten für keine der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass in der FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte. Vor Übernahme dieser Flächen in die Vorranggebietskulisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“ Aus der doppelten Verneinung ergibt sich eindeutig eine „hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen“ für alle Flächen des Naturparks. Eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit Sicherheit auch den Ausschluss der Fläche PR3_LAU_037 herbeiführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5531, Datum: 31.05.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0098-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme GEGEN Windkraftanlagen auf den Flächen: PR3_SEG_049 (Gebiet Rheitenkate) und PR3_SEG_056 (Gebiet Nützen Südwest / Lentföhrden Süd) Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhalten Sie meine schriftliche Stellungnahme gegen Windkraftanlagen für die oben genannten Gebiete. Die oben genannten Gebiete sind zum Bebauen von Windkraftanlagen ungeeignet, da dort viele Großvögel wie zum Beispiel: Storch, Uhu, Seeadler, Rotmilan, Kranich, usw. leben, welche man schützen muss.	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche. Die Fläche PR3_SEG_056 ist in die Fläche PR3_SEG_327 aufgegangen, welche ebenfalls in geänderter Form übernommen wird. Der größte Teil der Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese

	Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1454, Datum: 31.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0099-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme GEGEN Windkraftanlagen auf den Flächen: PR3_SEG_049 (Gebiet Rheitenkate) und PR3_SEG_056 (Gebiet Nützen Südwest / Lentföhrden Süd) Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhalten Sie meine schriftliche Stellungnahme gegen Windkraftanlagen für die oben genannten Gebiete. Ich hörte, daß die Windkraftanlagen gesundheitliche Auswirkungen haben können. Zum Beispiel: Belästigungen durch Geräuschentwicklung und Infraschall. Des Weiteren ist das o. g. Gebiet der einzige Erholungsraum für Mensch und Tier.	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche. Die Fläche PR3_SEG_056 ist in die Fläche PR3_SEG_327 aufgegangen, welche ebenfalls in geänderter Form übernommen wird. Der größte Teil der Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen

	Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit

	berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: Flugsportclub Heide-Büsum e. V. **ID: M7923, Datum: 31.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0060-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Allgemeine Anmerkungen zur WKA-Bebauung im Bereich des Flugplatzes Heide-Büsum Der bisherige, in der Planung vorgesehene Abstand von 400 m zum Gegenanflug und 850 m zu Queranflug und Endteil ist als zu gering anzusehen, denn Ausweichmanöver in der Platzrunde auf-grund von vorausfliegendem, langsamen Verkehr erfordern wesentlich größere Abstände. Der DAeC hat ein umfangreiches Gutachten zu den Mindestabständen zu Flugplätzen erstellen lassen, dessen Deckblatt ich Ihnen in Anhang beifüge. Zwar ist die Platzrundenhöhe in Heide-Büsum mit 800 ft = 266 m angegeben, jedoch ist ein lega-les Fliegen bei niedriger Wolkenuntergrenze auch in 500 ft = 150 m bei Sichten bis hinunter von 1,5 km möglich. Es besteht nicht nur ein direktes Kollisionsrisiko, sondern auch besonders für Leichtflugzeuge eine Gefährdung durch die Turbulenzen der Rotorblätter, die zum Verlust der Kontrolle über das Flug-zeug führen können. Insbesondere für den Linienverkehr von und nach Helgoland ergibt sich durch die vorhandenen WKA eine nicht zu unterschätzende Gefährdung. Die zwei Anlagen auf dem ehemaligen Bundeswehr Raketenstützpunktes Wesselburener Deich-hausen passen ebenfalls nicht in die Umgebung eines Verkehrslandeplatzes. Zwar stehen sie in ei-ner Entfernung von etwas über 1 km vom nordöstlichsten Ende der Platzrunde, sie stellen aber aufgrund ihrer Höhe ein erhebliches Kollisionsrisiko dar. Es ist	Dem Hinweis der Stellungnahme wird gefolgt. Die genannten Flächen werden dementsprechend angepasst. Den Wünschen nach Einbeziehung des mit WKA bebauten Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann entsprochen werden. Zwar ist dieser Bereich grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten, die die Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Jedoch ist die Errichtung von WKA nicht pauschal ausgeschlossen. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen geht der Plangeber davon aus, dass zumindest bei gleichwertigem Ersatz auch zukünftig die Errichtung von WKA möglich ist.

nach wie vor unverständlich, wes-halb derart große Anlagen, auch wenn sie nachts beleuchtet sind, in unmittelbarer Nähe zu einem Landeplatz und dann auch noch als Ausnahme genehmigt wurden. In den umliegenden Gemeinden gibt es immer wieder Gerüchte darüber, dass auch im südlichen Bereich des Flugplatzes Investoren WKA bauen wollen. Dies ist wahrscheinlich bisher aufgrund der Nähe zur Küstenlinie nicht genehmigt worden. Dieser südliche Teil muss unbedingt frei gehal-ten werden, da hier im Notfall bei marginalem Wetter der anfliegende Verkehr ausnahmsweise eine Südplatzrunde fliegen kann, wenn der normale Anflug aufgrund der vorhandenen WKA zu gefährlich erscheint. Aus Lärmschutzgründen für die touristisch genutzten Kurgebiete ist diese Möglichkeit wirklich nur in begründeten Ausnahmen zu gestatten. Daher kann eine dauernde Verlegung der Platzrunde nach Süden nicht als Konfliktlösung mit den Windkraftanlagen im Norden in Betracht gezogen werden. Bild der aktuellen Regionalplanung mit Bestandsanlagen, Potentialflächen, Vorranggebiete und offizieller Platzrunde der DFS-Anflugkarte von Heide-Büsum [Abbildung im Originaldokument] **PR3 DIT 061** Der Wegfall des südlichen Teils als Vorrangfläche ist unbedingt zu begrüßen, denn der Abstand zur Platzrunde des Flugplatzes Heide-Büsum entsprechend ist nicht gegeben (dies sollte ein Tabu-kriterium sein). Auch der verbliebene nördliche Teil muss entfallen, um den Abstandsanforderun-gen der Platzrunde zu genügen! Alle Bestandsanlagen innerhalb und außerhalb der Potentialflächen hätten so niemals genehmigt werden dürfen. Diese Anlagen sollten schnellstmöglich abgebaut werden, da sie eine erhebliche Gefährdung des Luftverkehrs darstellen. Insbesondere auch weil einige dieser Anlagen nicht über eine Nachtbefeuerung verfügen, der Flugplatz Heide-Büsum jedoch für den Nachtflugverkehr zu-gelassen ist und regelmäßiger Linienverkehr stattfindet. **PR3 DIT 049** Dieses Gebiet zwischen Reinsbüttel und Hedwigenkoog liegt zu nahe am Flugplatz Heide-Büsum. Deswegen ist es nur konsequent, dass der südliche Teil als Vorranggebiet wegfällt.	

Die Anlagen in diesem Gebiet und südlich davon liegen zum Teil direkt unterhalb der Platzrunde und stellen eine erhebliche Gefährdung dar. Auch hier muss ein weiterer Teil des verbliebenen nördlichen Teils wegfallen, damit die Abstandskriterien eingehalten werden! **PR3 DIT 059** Neben den abgelehnten Flächen, sollte überlegt werden, ob das gesamte Gebiet bis auf die Be-standsflächen im Osten nicht ebenfalls entfallen sollte. Insbesondere da diese Fläche offensichtlich für Repowering-Vorhaben genutzt werden soll ergibt sich aus der dann größeren Höhe der WKA ein erhebliches Risiko für den Flugverkehr. Gerade bei marginalem Wetter nutzen viele Piloten als Auffanglinie von der A23 kommend die B203, um zum Flugplatz zu gelangen. Da die Piloten vom linken Sitz steuern, fliegen sie nördlich der B203 und somit direkt auf die Fläche 059 zu. In unmittelbarer Nähe befindet sich die ausgedehnte Wasserfläche eines Feuchtbiotops. Hier leben verschiedene Wasservögel wie Seidenreiher. Kormorane und verschiedene Entenvögel. Auch Gän-se und andere Vögel nutzen diese Wasserfläche bei ihrer Durchreise. Wegen des erhöhten Kollisi-onsrisikos sollten deshalb größere Abstande zu WKA eingehalten werden. **PR3 DIT 065** Es ist zu begrüßen, dass die Potentialfläche nicht in ein Vorranggebiet gewandelt wurde. Auch hier sollten die Bestandsanlagen so schnell wie möglich abgebaut werden, da sie sich im Sektor des direkten Anfluges auf die am häufigsten genutzte Landebahn 29 be-finden. Mit freundlichen Grüßen Flugsportclub Heide-Büsum e.V.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1640, Datum: 02.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, die Fläche (Vorranggebiet PR3_DIT_044) grenzt unmittelbar	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung

an das derzeit in der Sicherstellungsphase befindliche Landschaftsschutzgebiet"Hohe Geest". Dieses Gebiet westlich der L149 weist den gleichen landschaftlichen Charakter und die gleichen Biotopstrukturen auf wie der übrige Raum. Außerdem befindet sich in diesem Planungsraum ein sog. Quellmoor, ein schützenswertes Biotopverbundsystem. Es befinden sich mehrere Brutplätze (Kiebitz) in diesem Gebiet, der Uhu nistet dort und es sind reichlich Fledermäuse vorhanden. Erwähnenswert wären weiterhin Bussard und Kammmolch, die ich dem Gebiet beheimatet sind, wobei letzterer bedauerlicherweise sicher abwandern würde. Im übrigen befindet sich der Bereich in einer Senke hinter der neuen Aufforstung und dem Welmbüttler Wald (Kreisforst), was windtechnisch nicht so viel Sinn macht. Deshalb kann dieser charakteristische Landschaftsraum mit seiner Flora und Fauna nicht als Vorrangfläche für Windenergienutzung ausgewiesen werden. Mit freundlichen Grüßen	hinsichtlich PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren hierfür folgende Gründe: Um eine fast vollständige Umfassung der Bebauung an der Hamburger Straße durch die erweiterte Potenzialfläche zu vermeiden, bleibt es bei der Ausweisung im Umfang des 1. Entwurfes, die Richtung Süden an der Tielenau endet. Zahlreiche Hinweise aus den Stellungnahmen, u.a. zum Arten- und Biotopschutz wurden geprüft. Sie begründen jedoch kein Erfordernis zur Streichung der Fläche. Es handelt sich um Fachbelange, die kleinräumig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden können. Aus regionalplanerischer Sicht bleibt die Windenergienutzung auf der Fläche grundsätzlich möglich. Bzgl. LSG „Hohe Geest“: Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, die Fläche PR3_DIT_044 liegt jedoch nach dem überarbeiteten Entwurf außerhalb dieses Tabus. Die Sicherstellungsverordnungen zum betreffenden LSG zum Zeitpunkt der Planausfertigung des 2. Entwurfs entfalten keine Verbotswirkung gegenüber der Ausweisung von PR3_DIT_044. Bzgl. Vorkommen und Nistaktivität seltener (Groß-)Vogelarten: Das Vorranggebiet PR3_DIT_044 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs oder Prüfbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen

	Greif- und Großvogelart sowie Wiesenvogelkulisse. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebungsschutz wiederum können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Bzgl. Windhöffigkeit aufgrund der angeblich vorliegenden Senke: Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat auf Anfrage der Landesplanung Daten über die Windverhältnisse in Schleswig-Holstein in 100 m Höhe über Grund mit einer Rastergenauigkeit von 200 m mal 200 m zur Verfügung gestellt. Dies entspricht den Windverhältnissen in Nabenhöhe der für die Planung zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m Höhe und einem Rotordurchmesser von 100 m. Demnach werden in ganz Schleswig-Holstein über das Jahr verteilt durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 5 m/s und mehr erreicht. Selbst in Gebieten mit gegenüber den übrigen Gebieten schlechteren Windverhältnissen werden bereits jetzt WKA betrieben. Es ist daher in Schleswig-Holstein von guten bis sehr guten Windverhältnissen auszugehen, die im ganzen Land einen wirtschaftlichen Betrieb von WKA ermöglichen. Insofern ist eine topografische Eigenheit des Geländes im Vorranggebiet PR3_DIT_044 nicht automatisch ein Grund für unwirtschaftliche Windgeschwindigkeiten, da der Höhenbereich, in dem diese in jedem Fall erreicht werden unabhängig von der Beschaffenheit des Bodenniveaus sind.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1639, Datum: 02.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sehr geehrte Damen und Herren, das Vorraggebiet PR3_SEG_056 grenzt in einer Entfernung von ca. 500 m süd-südwestlich an unser Einfamilienhaus. Von unserer Terrasse sehen wir voll auf das geplante Gebiet. Der **Abstand** vom letzten Einfamilienhaus im Jägerweg an der Ecke zur B4 bis zu dem geplanten Gebiet **beträgt unter 400 m**! Wir sind als Anlieger der B4 tagsüber bereits sehr stark durch den immer stärker gewordenen Verkehrslärm belastet. Durch die geplanten Winkraftanlagen befürchten wir dann zukünftig auch nachts, durch die **Geräuschentwicklung und der Infraschall**der geplanten Anlagen noch größere **gesundheitliche Beeinträchtigungen und Dauerstress**, der uns nachts kaum noch schlafen lassen wird. Weiterhin weisen wir daraufhin, dass es auf unserem Grundstück und somit in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Anlagen, eine sehr große Artenvielfalt an Vögeln gibt. Regelmäßig kreisen unter anderem **Reiher und Störche**über unserem Grundstück, die im Tal der westlich gelegenen Au und den Wiesen beidseitig der B4 ihr Futter finden. Seit jeher haben wir auf unserem Grundstück **Fledermäuse**, die auch jetzt schon wieder in der Dämmerung über unsere Terrasse fliegen. Unter dem Naturschutzaspekt bin ich der Meinung, dass diese Tiere einen Schutz genießen müssen und derart nahgelegene Windkraftanlagen den momentanen Lebensraum der Tiere zu stark einschränken würden, bzw. sie aus Ihrem Lebensraum vertrieben werden würden. Nicht zuletz sehen wir den **Wert der Immobilie**in Gefahr, was bei einer Umschuldung durch die unumstrittene Wertminderung durch Windkraftanlagen in so geringem Abtsand zum Grundstück zu einem Totalverlust werden kann, da keine ausreichende Sicherheit gegenüber einer Bank mehr gegeben ist. Aus genannten Gründen sind wir gegen eine Installation von Windkraftanlagen in so geringem Abstand zu Wohnhäusern und in Gegenden mit so artenreichem Tierbestand. Schleswig-Holstein ist ein Flächenland und hat mit Sicherheit große Wiesen- uns Weideflächen weit ab von Wohnraum und Tierbeständen. Diese Flächen sollten zur Ansiedlung von Windkraftanlagen genutz werden. Weiterhin finden wir es nicht richtig, dass es trotz eines klaren Votums von 67,3% beim	Die Fläche PR3_SEG_056 aus dem 1. Entwurf ist in die Fläche PR3_SEG_327 Fläche aufgegangen. Der größte Teil dieser Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Die nördliche Teilfläche (ehemals SEG_056) bleibt in modifizierter Form als Vorranggebiet erhalten. Aufgrund des einzuhaltenden 1.000 m-Abstandes zu Lentföhrden entfällt der nördliche Streifen. Damit ist automatisch auch die Überlagerung mit einer Waldparzelle berücksichtigt. Aufgrund der geringen Größe der Fläche ist nicht, wie in vielen Stellungnahmen befürchtet, von einer massiven Beeinträchtigung für die umliegende Wohnbevölkerung auszugehen. Vorgebrachte Artenschutzbelange führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einer Streichung der Fläche, weil Windenergienutzung grundsätzlich möglich scheint. Potenzielle Konflikte können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft und ggf. durch Maßnahmen entschärft werden. Eine erneute Überprüfung der südlichen Teilfläche hat ergeben, dass sie zumindest in einem Teilbereich als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Der regionale Grünzug ist entgegen der ursprünglichen Einschätzung hier nur randlich betroffen. Darüber hinaus ist sie deutlich abgesetzt von Siedlungen; im unmittelbaren Umfeld befindet sich nur ein Einzelgehöft, zu dem der Abstand von 400 m eingehalten wird. Insgesamt ist daher für diese Fläche von einem geringen Konfliktrisiko auszugehen. Belange des Artenschutzes führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Fläche. Sie werden auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft. Die Ausweisung wird auf den größeren Flächenteil beschränkt, um das zwischen den Teilflächen liegende Waldstück nicht zu stark zu belasten. Die nördlichen Flächenteile außerhalb des Biotopschwerpunktbereiches liegen teilweise innerhalb eines Kiesabbaugebietes. Nach Abzug verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich

Bürgerentscheid vom 15.01.2012 gegen die Installation von Windkraftanlagen in unserer Gemeinde nun doch dieses Gebiet geben soll. Mit freundlichen Grüßen Familie Horst	verzichtet. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits berücksichtigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). *„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 <30>; 252 <277>). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 <384 f.> und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“*(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris) Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und

	in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: Gemeinde Barsbüttel , Fachbereich Bau und Umwelt	

ID: M2570, Datum: 23.05.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0097-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme der Gemeinde Barsbüttel zur Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel hat die Teilaufstellung des Regionalplanes III Sachthema Windenergie in Ihrer Sitzung am 18.05.2017 behandelt. Da in der Gemeinde keine Vorranggebiete geplant sind, wurde auch kein Beschluss dazu gefasst.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband SH e.V., Kreisverband Dithmarschen

ID: M3404, Datum: 31.05.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0096-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zu den Karten „Abwägungsbereiche für die Windenergienutzung", Planungsraum 3 West (Dithmarschen), veröffentlicht im Dezember 2016 Sehr geehrte Damen und Herren, die neue Karte für Windenergienutzung Planungsraum 3 West ist für die BUND Kreisgruppe Dithmarschen eine große Verbesserung gegenüber den Karten, die 2015 und Anfang 2016 herausgekommen sind. Wir freuen uns, dass unsere Einwände gegen verschiedene Windenergiegebiete Erfolg hatten. Trotzdem sehen wir einige geplante Gebiete sehr kritisch, die in den neuen Karten im Bereich Dithmarschen ausgewiesen sind. 1) Nordöstlich von Hennstedt (WEG 7) ist ein Vorranggebiet für Windenergieanlagen (WEA),	Zu Fläche DIT_007 Hinweise zum Artenschutz, insbesondere zu den Storchenbrutpaaren, können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden, zumal die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche nicht direkt betroffen sind. Zu Fläche DIT_020 Es bleibt bei der reduzierten Flächenausweisung im Umfang des ersten Entwurfes. Auch wenn hier rein rechnerisch keine Umzingelung mit hohem Konfliktrisiko vorliegt, so sollen gleichwohl neue deutliche Riegelbildungen in diesem ohnehin stark belasteten Raum vermieden werden, die entstehen würden, wenn die gesamte Potenzialfläche ausgewiesen werden würde. Vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der

dass von besetzten Storchenhorste (Zahlen 2017) umrandet ist (Glüsing, Appeldör, Hennstedt, Hollingstedt, Pahlen) und die Eider liegt nur wenige Kilometer nördlich vom Gebiet. Dort und in den anliegenden Niederungen sind immer viele Vögel am Ziehen insbesondere Wasser- und Wiesenvögel, aber auch Raubvögel, die durch die Anlagen gefährdet sind. Darum lehnen wir dieses Gebiet ab. 2) Windenergiegebiet nördlich von Weddingstedt (WEG 20) und südlich von Wiemerstedt. Dieses Gebiet soll auch als Vorranggebiet für Repowering dienen. Es befindet sich zum großen Teil in einer Biotopverbundachse. Außerdem sind in der Umgebung auch mit Brutpaaren besetzte Storchenhorste (Wiemerstedt, Süderheistedt, Linden, Schalkholz, Hennstedt). Darum lehnen wir auch dieses Gebiet ab. Die Angaben stammen vom Storchenbetreuer [redacted] aus Linden im Jahr 2017. 3) Das Gebiet südlich vom Wesselburener Koog (WEG 306), nordwestlich von Hillgroven ist unserer Meinung nach zu dicht an der Eidermündung, die ein bedeutender Vogelzugkorridor ist, insbesondere für Wasservögel. 4) Die Umgebung vom NSG Weißes Moor südlich von Hemme und südwestlich von Stelle-Wittenwurth (WEG 18 und 21) ist unserer Meinung nach viel zu stark mit WEA belegt. Das Naturschutzgebiet „Weißes Moor und Umgebung." mit seiner Tierwelt wird dadurch stark belastet. Genauso wie die Anwohner. Darum sollte dort langfristig der Bestand der WEA reduziert werden. 5) Das Windenergiegebiet 39 südöstlich von Wrohm und nördlich vom Offenbüttler Moor sollte langfristig gesehen abgebaut werden, da dort ein wertvoller Wiesenlebensraum für Wasser- und Wiesenvögel ist. Dort wandern auch Seeadler und ein Jungvogel hat in den WEA sein Leben lassen müssen. In dem Offenbüttler Moor wurden mit Steuergeldern große Moorflächen aufgekauft und Vernässung durchgeführt, die zahlreiche Vögel und Fledermäuse anlocken, die verstärkt durch die WEA gefährdet sind. 6) Die geplante Erweiterung des Windenergiegebietes zwischen Eggstedt und Süderhastedt in südlicher Richtung lehnen wir ab, da dort schon die Anwohner stark belastet sind, insbesondere durch Lärm, wie wir aus Gesprächen und Pressemitteilungen erfuhren. Auch die beiden Gemeinden lehnen die Erweiterung des Windenergiegebietes ab. In der Umgebung dieses Windenergiegebietes befinden sich mehrere Storchenbrutpaare (Schafstedt, Süderhastedt, Hochdonn) und auch Kraniche, die in dem Bereich der landschaftlichen Tannenkoppel ihren Lebensraum haben. Darum wäre es langfristig gesehen gut, wenn das	Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Durch die Begrenzung der Fläche nach Süden wird der südliche Gewässertalraum der Broklandsau nach wie vor von WKA freigehalten. Zu Fläche DIT_306: Es wurden in dieser und anderen Stellungnahmen zahlreiche Argumente gegen die Ausweisung der Fläche vorgetragen. Im Ergebnis wird den Einwendungen gefolgt; die Fläche wird gestrichen. Maßgeblich waren insbesondere die Hinweise u.a. auch des Kreises, dass es sich um eine Fläche mit hohem Vogelzuggeschehen, sowie einer hohen Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet handelt. Zu Fläche DIT_018 und DIT_021: Die Flächen werden in reduzierter Form ausgewiesen. Damit wird eine zu starke Belalstung des Weißen Moores vermieden. Zu DIT_039 Die Fläche wird nach wie vor ausgewiesen. Das potenzielle Konfliktrisiko für den Artenschutz wird nicht als so gravierend bewertet, dass die Fläche für die Windenergienutzung ungeeignet ist. Sollte es zu einem Repowering kommen, wären die Artenschutzbelange auf Vorhabenebene auf Basis der dann aktuellen Situation zu prüfen. Zu Fläche DIT_083: Die Fläche wird wie im ersten Entwurf unverändert beibehalten. Die Belastung für die hauptsächlich betroffenen Ortschaften Eggstedt und Süderhastedt wird entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen noch als vertretbar angesehen, weil im nähren Umkreis keine weiteren Vorrangflächen die Ortslagen umfassen. Hinweise zum Artenschutz, insbesondere zu den Storchenbrutpaaren, können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden, zumal die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche nicht direkt betroffen sind. Zum Thema Lärm: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)

Windenergiegebiet abgeschafft werden würde. Wir sehen allgemein die Windenergiegebiete auf der Geest als kritisch an, da es unserer Meinung nach charakteristische Landschaftsräume und Erholungsflächen für die dort lebenden Tiere und Menschen sind. Darum sollte man die Windenergiegebiete in der windreichen Marsch belassen und nicht noch die Geestflächen damit belasten. Es ist natürlich auch in den Marschflächen auf Freilassung von Vogelzugkorridoren und Vogelbrutgebieten zu achten. Gerade in dem Gebiet zwischen Marne und Brunsbüttel scheint uns das nicht der Fall zu sein. Der Vogelzugkorridor zum Kudensee und die Niederungen dort sind leider viel zu stark mit Windenergiegebieten zugestellt. Es sollte in der Zukunft darauf geachtet werden, wenn die WEA aufgrund von technischen Fortschritten noch mehr Megawatt Strom produzieren, dass man auch in der Marsch die Anzahl der WEA reduziert.	zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Due Nutzung der Dithmarscher Geest wird auf wenige Bereiche beschränkt und damit noch als insgesamt verträglich für diesen Landschaftsraum angesehen. Für die Marschgebiete sind mittelfristig Entlastungen durch Repoweringvorhaben zu erwarten.
Institution: Amt Burg-St. Michaelisdonn, Amt Burg - St. Michaelisdonn **ID: 1631, Datum: 01.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gemeindevertretung Burg hat am 05.04.2017 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Burg-St. Michaelisdonn, Amt Burg - St. Michaelisdonn **ID: 1632, Datum: 01.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Die Gemeindevertretung Eddelak hat am 05.04.2017 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Burg-St. Michaelisdonn, Amt Burg - St. Michaelisdonn **ID: 1633, Datum: 01.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gemeindevertretung Frestedt hat am 06.04.2017 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben. Auch wird keine Stellungnahme zur abgelehnten Potentialfläche im nordwestlichen Bereich der Gemeindegrenze zu Süderhasstedt (Vorranggebiet PR3_DIT_314) abgegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Burg-St. Michaelisdonn, Amt Burg - St. Michaelisdonn **ID: 1635, Datum: 01.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gemeindevertretung Großenrade hat am 05.04.2017 beschossen, keine Stellungnahme abzugeben. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Burg-St. Michaelisdonn, Amt Burg - St. Michaelisdonn **ID: 1636, Datum: 01.06.2017**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gemeindevertretung Hochdonn hat am 18.04.2017 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Burg-St. Michaelisdonn, Amt Burg - St. Michaelisdonn **ID: 1637, Datum: 01.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gemeindevertreter der Gemeinde Quickborn, Kreis Dithmarschen, geben keine Stellungnahme ab. Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1634, Datum: 01.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hallo, es ist zwar gut das wir auf alternative Energien setzen, aber es muß in Maßen sein. Ich bin gegen den Bau weiterer Windenergieanlagen in SH, bzw. eigentlich in ganz Deutschland. Gründe dafür gibts viele worauf ich später noch eingehen werde. Da ich Nützener bin werde ich mich jetzt auf das unten genannte Gebiet (Vorranggebiet PR3_SEG_049) beziehen warum gerade dort keine neuen Anlagen gebaut werden sollte. Punkt 1.	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

Der wichtigste Punkt ist die Umwelt und vor allem der Lebensraum der Tiere, die dadurch leiden werden. Vor allem der Storch, der unter Naturschutz steht, nistet dort. Aber auch andere seltene Vogelarten sind in diesem Gebiet heimisch. Punkt 2. Der zweite Punkt ist die Auswirkung auf die Gesundheit des Menschen. Immerhin entstehen beim Betrieb Magnetische Felder, Geräuschentwicklung und der sogenannte Infraschall. Diese können die Siedlung erreichen und somit währen die hier lebenden Menschen täglich dieser Belastung, welche nachweislich gesundheitliche Schäden mit sich führen können, ausgesetzt. Punkt 3. Da diese Windanlagen sehr hoch sind, sind sie ebenfalls von weitem her zusehen. Damit verschandeln diese Anlagen die schöne Landschaft in SH. Auch wird in den betroffenen Regionen der Wert der Immobillien vermindert. Da Schleswig Holstein auch sehr vom Tourismus profitiert, und mit seinen Küsten zum Urlaubsbundesland zählt, währe eine weitere Verschandellung mit Windkraftanlagen sehr negativ zu bewerten. Wer will solche Dinger schon im Urlaub sehen. Punkt 4. Hohe entstehende Kosten durch den Bau und die Wartung, sowie irgendwann anfallende Enntsorgungskosten in der Zukunft. Diese Kosten werden mit Sicherheit wieder zu lasten der Steuerzahler in SH gehen. Da diese Anlagen ebenfalls ein Verfallsdatum haben, möchte ich an dieser Stelle darauf hinweisen das das Öl welches zur Schmierung der Anlagen verwendet wird, giftig, umweltschädlich und somit der Sonderentsorgung unterliegt. Punkt 5. Deutschland hat zur Zeit eine Überproduktion von Strom von ca. 20%. Trotzdem ist Strom bei uns in Deutschland ein teures gut. Der Bau weiterer Anlagen würde diese Kosten noch erhöhen. Außerdem sind Windkraftanlagen auf Grund ihrer geringen Leistung keine "wirklich" alternative Lösung zur Atomkraft. Es gut das es welche gibt um Schrittweise von der Atomkraft wegzukommen, aber der Bau von weiteren Anlagen würde eher unseren eigene Lebensraum sowie den der Tiere weiter	

Schaden als nützen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8705, Datum: 01.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich und auch meine Familie sind gegen die Windkraftanlagen rund um Gudow, da rund um diesen Ort eine Vielfalt an Tierarten angesiedelt ist, die nicht überall anzufinden sind. Wie oft beobachten wir am Abend die Fledermäuse oder am Tag den Seeadler, der über die Wiesen,Felder und Seen gleitet.Dass in diesem Bundesland die Natur und der Artenschutz noch was zählen, kann man ja daran erkennen, dass das Teilstück der neuen B207 bis zur A20 extra wegen der Fledermäuse mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h belegt wurde. Wo kann man noch, egal in welche Richtung man aus Gudow raus fährt, das Damwild beobachten, wie es über die Felder läuft. Was ist mit den Kranichen die auf den ausgewiesenen Flächen rasten? Warum soll das natürliche Gleichgewicht hier durch diese Windkraftanlagen aus den Fugen geraten?	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Produziert der Kreis Herzogtum Lauenburg nicht schon genug Strom? Der Rotmilan ist nur in wenigen Ecken Deutschlands (das ist belegt)zu finden und dazu gehört der südliche Kreis Herzogtum Lauenburg in dem Gudow liegt. All diese Tiere haben hier rund um das Dorf einen Lebensraum, der durch diese Anlagen zerstört wird. Ebenso kann man diese über viele Kilometer sehen und auch "hören (Schallwellen), so dass, aus meiner Sicht, das Biosphärenreservat Schaalsee auch davon betroffen ist, genauso wie das "neue" Naturschutzgebiet Hakendorfer Wälder. Das sind nur meine Gründe weshalb hier keine Windkraftanlagen gebaut werden sollten MfG Katja Hübscher	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4730, Datum: 01.06.2017**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Guten Tag, ich möchte Sie bitten die Windkraftanlage für die Fläche PR3_SEG_049 (Gebiet Rheitenkate) **nicht** in zu genehmigen. Es handelt sich hier um die Planung von bis zu 200 m hohen Windrädern die viel zu dicht an den Ortskern von 24568 Nützen gebaut werden sollen. Ich bin hier in Nützen Grundbesitzeigentümerin und habe Angst vor der gesundheitlichen Belastung durch den Infraschall und weiter vor finanziellen Auswirkungen (Preisverfall). In meinem Haushalt leben auch noch [redacted] Kinder [redacted] . Es gibt meiner Meinung nach sehr viel geeignetere Flächen an anderen Orten. Ich habe nichte gegen Windenergie...wohl aber wenn sie nicht sinnhaft eingesetzt wird und vielleicht noch krank macht. Weiter würden sich die Räder direckt an meiner Joggingstrecke befinden. Da die A 7 und die A 20 (noch in Planung) schon den Ort eingrenzen hätte wir einen " Erholungsraum " umzingelt mit Lärm und meiner Meinung nach unschöner Optik. Es wäre auch nur Platz für 2 Windräder....eine Verspagelung wäre somit gegeben. Wie wäre es mit der Genehmigung von Solarzellfeldern. Die würden an der Autobahn rechts wie links niemanden stören. -> hiermit gebe ich meine NEIN zu der oben genannten Windkraftanlage in 24568 Nützen Trotz einem Bürgerentscheid plopt dieses Thema immer wieder auf. Die Nützener Bürger haben sich mit 67,3 % gegen diese Windkraftanlage entschieden. Bitte streichen Sie diese Bebauungsplaung aus dem Windkraftregister. Vielen Dank und einen schönen Tag [redacted]	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche.

Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1630, Datum: 01.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraum III – Ost (Sachthema Windenergie) **Abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_037** **Stellungnahme der Koselauer Windenergie GmbH & Co.KG** Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrter Herr Staatssekretär der Staatskanzlei, sehr geehrte Damen und Herren der Projektgruppe Landesplanung Wind, als Koselauer Windenergie GmbH & Co.KG nehmen wir zu dem Entwurf der Regionalplanung, Planungsraum III-Ost (Kreis Ostholstein, Gem. Riepsdorf) wie folgt Stellung: Die Koselauer Windenergie GmbH & Co.KG erzeugt in der Gemeinde Riepsdorf zwischen den Ortsteilen Koselau, Riepsdorf und Schwienkuhl seit 2000 Energie aus Wind. Derzeitig betreibt	Die vorgetragenen Einwände wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche übernommen. Ausschlaggebend hierfür war, dass im 1. Planentwurf die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Fläche geführt hat. Die Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit kann jetzt die Potenzialfläche und damit auch ein Teil des Eignungsgebietes aus der Regionalplanung von 2012 unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Siedlungsabstände übernommen werden. Dem Hinweis auf eine verfestigte Planung wird gefolgt. Die Landesplanung unterstützt die Planungsabsichten der Gemeinde und gibt ihnen den Vorrang gegenüber der Windenergienutzung an dieser Stelle. Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit weitgehend gefolgt.

unsere Windparkgesellschaft 6 WEA (Vestas V47, 65m Nabenhöhe, 47m Rotordurchmesser). Auf Basis der Regionalplanung zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraum II von 2012 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen wurde von der Gemeinde Riepsdorf der B-Plan Nr. 7 aufgestellt und als Satzung beschlossen (Mai 2013). Basis des B-Planes Nr. 7 ist die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Rechtskraft 29.05.1998). Beim LLUR wurde 2013 von uns ein Antrag auf Errichtung und Betrieb von 4 modernen Windenergieanlagen gestellt (Enercon E 101 m mit 99,5m Nabenhöhe, 101m Rotordurchmesser und einer Gesamthöhe von 149,5 m). Bei Errichtung der beantragten Anlagen werden die 6 o. g. Bestandsanlagen zurückgebaut. Für die beantragten Anlagen wurde mit Bescheid vom 21.05.2015 eine Genehmigung nach § 9 BImSchG vom LLUR erteilt. Darstellung der Regionalplanung Stand Dez. 2016 **HINWEIS: Die Darstellung der Abbildung (Grafik) ist online nicht möglich. Diese ist in der parallelen Stellungnahme per Email und per Post aufgeführt!** Abb. 1 Ausschnitt Regionalplan Stand Dez. 2016 mit Entscheidungskriterien **ANMERKUNGEN ZU DEN ABWÄGUNGSKRITERIEN S. ABB. 1** **1. 600m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen**	

(ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.6) Anmerkungen zu Pkt. 1 Die abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_037 liegt innerhalb des 15 km Schutzbereiches zur DVOR-Anlage Michaelsdorf in der Gemarkung Heringsdorf. In der Abstimmung zwischen Verkehrsminister Dobrindt, Kanzleramtsminister Altmaier, Herrn Gädechens (MdB) und Herrn Klinkhammer (MdL a. D.) im Jan. 2017 wurde die Zusage erteilt, dass die DVOR-Anlage in Heringsdorf 2021 abgebaut wird. Außerdem wurde in einer Mail der BAF / DFS an Umweltminister Habeck die Zusage formuliert, dass die DVOR-Anlage in Heringsdorf 2021 abgebaut wird. Forderung Ausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_037 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorranggebiet durch die Aufnahme einer entsprechenden Sonderregelung oder Formulierung einer Ausnahme von den Zielen zur Regionalplanung. Die pauschale Freihaltung des 15 km des Schutzbereiches und eine spätere Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb des 15 km Schutzbereiches über ein Zielabweichungsverfahren ist rechtlich nicht zulässig (Gleichbehandlung zu anderen Schutzbereichen, Deckelung der gesamten Flächenausweisung auf 2 %). Begründung: Die Aufnahme von Sonderregelung ist möglich, s. Kapitel 2.8 „Sonderregelungen“ / 2.8.2 „WKA im Umfeld von Verteidigungsanlagen“ vom gesamträumlichen Plankonzept“. Auch eine Abweichung von den definierten Zielen ist rechtlich zulässig (s. Regionalplan 2004/Kapitel 5.7	

oder Regionalplan 2011). Innerhalb des Anlagenschutzbereiches besteht nicht per se ein generelles Bauverbot. Die DVOR-Anlage in Heringsdorf wird 31.12.2021 außer Betrieb genommen und muss bis 31.12.2022 vollständig abgebaut werden, da der Pachtvertrag vom derzeitigen Landeigentümer gekündigt worden ist und das Flurstück an die betroffenen Windenergieanlagenbetreiber verkauft worden ist. Es handelt sich um einen Einzelfall aus dem sich keine Präzedenzfälle entwickeln können. Die DVOR Anlage in Heringsdorf wird sowieso funktionslos, da die Flugsicherung künftig durch die Steuerung per Satellit erfolgen soll („Performance Based Navigation“ (PBN)). Die DFS überprüft deshalb bundesweit die bisherige Navigations-Infrastruktur. Ein Ersatz der wegfallenden DVOR-Anlage in Heringsdorf für den Zeitraum ab 2022 ist daher nicht erforderlich. Die Teilfortschreibung der Regionalplanung wird nicht vor 2019 bekannt gemacht werden, ein Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG einschließlich Zusammenstellung der vollständigen Antragsunterlagen wird einen Zeitraum von rund 2 Jahren umfassen und zwischen Genehmigung und Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen werden aufgrund der Lieferzeiten mehr als 12 Monate liegen. In der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_037 befinden sich bereits heute 8 Windkraftanlagen. Im räumlichen Zusammenhang zur abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_037 befinden sich weitere 13 Windkraftanlagen. 2012 wurden in der Schutzbereichszone von 15 km weitere Windenergieanlagen genehmigt (2 WEA im WP Damlos mit einer Höhe von je 150m, 1 WEA im WP Antoinettenhof mit einer Höhe von 100m und 3 WEA im WP Klötzin mit einer Höhe von je 100m). Die DFS wurde in den Genehmigungsverfahren beteiligt und hat den Anlagen zugestimmt. Die Vorhaben waren anscheinend mit der Funktion / dem Betrieb der DVOR-Anlage in Heringsdorf vereinbar. Störung von Flugsicherungseinrichtungen durch Windkraftanlagen in einem Radius von 15 km sind nicht gegeben, da die Berechnungsmethode der Deutschen Flugsicherung fehlerhaft ist. In dem Gutachten von Dr.-Ing.Bredemeyer vom 06.03.2014, welches dem Land SH vorliegt und vom LLUR beauftragt wurde, werden die fehlende Plausibilität und Unzulänglichkeiten der Berechnungsmethoden der Deutschen Flugsicherung dargestellt und nachgewiesen	

Es fehlt der Nachweis der DFS, dass die DVOR-Anlage in Heringsdorf überhaupt benötigt wird. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass die DVOR-Anlage in Heringsdorf zum Zeitpunkt der vom Gutachter Bredemeyer durchgeführten Messungen wochenlang nicht ordnungsgemäß funktionierte, ohne dass die Flugsicherung es überhaupt bemerkte. Die Erweiterung des Schutzbereiches auf 15 km von der ICAO in 2009 (umgesetzt in Deutschland 2010) ist nicht nachvollziehbar bzw. ist willkürlich. **2. MILITÄRISCHER SCHUTZBEREICH UND RICHTFUNKTRASSE (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.8)** „Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunktrassen“ (2.5.2.8 Abwägungskriterium) *„Die Einzelforderungen der Schutzbereichsbehörde enthalten in vielen Fällen nur Einschränkungen für den Bau und Betrieb von WKA wie z.B. Höhenbeschränkungen i.V.m. gestaffelten Abständen zur militärischen Anlage. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein wirtschaftlicher Betrieb von WKA mit den Schutzanforderungen vereinbar ist. Diese Bereiche sind als Abwägungskriterien einzustufen. Die Bereiche, für die keine generellen Verbote gelten, werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr –Abteilung Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur) benannt und als GIS-Dateien zur Verfügung gestellt. Hervorzuheben ist noch die Sonderkategorie derjenigen Fälle, in denen das BAIUDBw Infrastruktur bereits einem hinsichtlich Standortkoordinaten, WKA-Technik, Bauhöhe und WKA-Anzahl sehr eng definierten Vorhaben zugestimmt hat. Jegliche Änderung des Vorhabens wäre nicht zustimmungsfähig. Ein so eng eingegrenzter Vorhabenbezug ist nicht mit der Ausweisung eines Vorranggebietes vereinbar, weil der generelle Vorrang für die Windenergienutzung hier von vornherein schon auf eine einzig mögliche Projektkonstellation eingeschränkt ist. Die entsprechenden Windparkprojekte können daher nicht mit Vorrangflächen belegt werden.“* Anmerkungen zu Pkt. 2 Gemäß Erläuterung zum Kriterium 2.5.2.8 erfolgt die Festlegung der Bereiche, für die entsprechende Verbote gelten, durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und	

Dienstleistungen der Bundeswehr - Fachbereich Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur). Basis der Festlegung kann aber nur eine Einzelfallprüfung und kein pauschaler Flächenausschluss sein. Im Rahmen des gestellten Genehmigungsantrages wurde für die 4 beantragten WEA durch die Wehrbereichsverwaltung Nord im Januar 2013 eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Danach sind mit den Belangen der Bundeswehr die 4 beantragten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 149,5 m pro WEA vereinbar. Forderung Keine pauschale und kritiklose Übernahme der Vorstellungen/Darstellungen der Bundeswehr in die Regionalplanung, sondern ausschließliche Berücksichtigung einer nachvollziehbaren Einzelfallprüfung. Berücksichtigung der Einzelfallprüfung der Bundeswehr bei der Abwägung. Ausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_037 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorranggebiet, da Belange der Bundeswehr nicht betroffen sind. **3. DIE FLÄCHE LIEGT IM 1.200M-UMGEBUNGSBEREICH DES VSG "OLDENBURGER GRABEN " (DE 1731-401) (ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG)** Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist das Gebiet „Oldenburger Graben“ (DE 1731-401). Die abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_037 befindet sich außerhalb des 300m Umgebungsbereiches zu Vogelschutzgebieten (weiche Tabuzone 2.4.2.21). Nur die nordöstliche Ecke (Tiefe 50m = 300 qm von 94,1 ha) von der abgelehnten	

Potenzialfläche PR3_OHS_037 befindet sich im weiteren Umgebungsbereich von 300-1200m (Abwägungskriterium 2.5.2.20). Sachverhalt ist in der Anlage 1 zur FFH-Vorprüfungen aufzunehmen und zu berücksichtigen. **4. „ROTMILAN NACHWEIS FRAGLICH“** Seit 2012 werden zum Vorhabengebiet Koselau die Vögel kartiert und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna bewertet. 2013 wurden 2 separate faunistische Stellungnahmen erarbeitet. 2014 wurden die Zugvögel erfasst und bewertet. 2015 wurden weitere Kartierungen zur den Groß- und Greifvögel vorgenommen und ein separater Bericht zum Seeadler erstellt. 2017 wurde erneut eine Nestkartierung vorgenommen und die Flugaktivität der Groß- und Greifvögel erfasst. Nach der Nestkartierung befindet sich die abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_037 außerhalb von Beeinträchtigungsbereichen der windsensiblen Vogelarten bzw. außerhalb des 1,5 km-Abstandes zu Nestern des Rotmilans. Faunistische Gutachten s. Anlage Abb. 2: Abbildung Nestkartierung 2017 **HINWEIS: Die Darstellung der Abbildung (Grafik) ist online nicht möglich. Diese ist in der parallelen Stellungnahme per Email und per Post aufgeführt!**	

5. UMFASSUNGSWIRKUNG, RIEGELBILDUNG (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.5) Hinsichtlich des Abwägungskriteriums „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine vorhandene Windfarm handelt und bei einer Ausweisung der abgelehnten Potenzialflächen PR3_OHS_037 und PR3_OHS_040 (94,1 ha und 27,8 ha) das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen gemäß Regionalplanung 2012 (490 ha) um mehr als 368 ha (=75 %) verkleinert wird. Forderung Ausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_037 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorranggebiet. SONSTIGES Bestandswindparkfläche Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Bestandswindparkfläche handelt (vorhandene Infrastruktur und Akzeptanz). Sonstige Regionalplandarstellung Unter der Rubrik „Sonstige Regionalplandarstellung“ ist genannt, dass die abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_037 als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung gem. LEP SH 2010 ausgewiesen wurde und in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und	

Erholung liegt. Die abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_037 befindet sich im Eignungsgebiet für Windenergienutzung gemäß Regionalplan von 2004 und der Teilfortschreibung von 2012. Nach dem Landesentwicklungsplan befindet sich die abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_037 außerhalb des Schwerpunktraumes für Tourismus- und Erholung oder des Entwicklungsraumes für Tourismus- und Erholung. Nach dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II befindet sich die abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_037 in einem „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“. Splittersiedlung „Koselau-Ost“ Die Gebietskulisse der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_037 ergibt sich im Wesentlichen aus den Mindestabständen von 800m zu Siedlungen und 400m zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen. Bei Koselau-Ost handelt es sich um eine Splittersiedlung, da es sich um eine unorganische Streubebauung/Siedlungsstruktur handelt ohne ausreichend Gewicht für eine Einstufung als Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB. Die o. g. Splittersiedlung „Koselau-Ost“ sind gekennzeichnet durch Bauten, die in einem mehr oder minder engeren Bereich liegen: Es handelt sich um eine ungeordnete Ansammlung von Gebäuden ohne städtebauliche Funktion: Mit einem Mangel einer angemessenen Baukonzentration (Geschlossenheit oder Zusammengehörigkeit). Die in keiner organischen Beziehung zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen. Die selbst keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil	

Die in keiner organischen Beziehung zu einem Ortsteil stehen und / oder Die sich nicht in die geordnete städtebauliche Entwicklung einfügen. Definition einer Splittersiedlung: *„Eine Splittersiedlung ist eine Ansammlung von baulichen Anlagen, die zum - wenn auch eventuell nur gelegentlichen - Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (Urteil vom 9. Juni 1976 - BVerwG 4 C 42.74) (..). Der Charakter einer Ansiedlung als Splittersiedlung ergibt sich vor allem aus der Entgegensetzung zum Ortsteil (BVerwGE 54, 73 (76)). Während unter einem Ortsteil jeder Bebauungszusammenhang zu verstehen ist, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist (BVerwGE 31, 22 (26)), ist eine Splittersiedlung eine bloße Anhäufung von Gebäuden.“* *„Eine Splittersiedlung ist gekennzeichnet durch in einem engeren räumlichen Bereich liegende Bauten, die in keiner organischen Beziehung zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen stehen, und die selbst keinen im Zusammenhang gebauten Ortsteil darstellen, auch in keiner organischen Beziehung zu einem solchen stehen oder sich nicht in die geordnete städtebauliche Entwicklung einfügen“ (EZBK/Söfker, 123. EL Oktober 2016 BauGB § 35 Rn. 104, beck-online). Der Begriff „Splittersiedlung“ steht somit im Gegensatz zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Der Charakter einer Ansiedlung als Splittersiedlung ergibt sich dabei vor allem aus der Entgegensetzung zum Ortsteil (vgl. EZBK/Söfker, 123. EL Oktober 2016, BauGB § 35 Rn. 103 m.w.N. zur Rechtsprechung, beck-online).* Darüber treffen auf die Splittersiedlung „Koselau-Ost“ folgende Merkmale zu: In der Splittersiedlung „Koselau-Ost“ fehlt jegliche Infrastruktur Zu der Splittersiedlung „Koselau-Ost“ wurden keine B-Pläne oder Innenbereichssatzungen aufgestellt. Es handelt sich damit auch nicht um „planerisch verfestigte	

Siedlungsflächenausweisungen“ (weiche Tabuzone 2.4.2.3). In der Splittersiedlung „Koselau-Ost“ befinden sich lediglich 5 Wohnhäuser südlich der K 39 und 6 Wohnhäuser nördlich der K 39. In der Summe handelt es sich um 7 landwirtschaftliche Hofstellen. Die Splittersiedlung „Koselau-Ost“ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Riepsdorf (1982) als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen worden. Abb. 3: Ausschnitte aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Riepsdorf **HINWEIS: Die Darstellung der Abbildung (Grafik) ist online nicht möglich. Diese ist in** **der parallelen Stellungnahme per Email und per Post aufgeführt!** Die Koselauer Windenergie GmbH & Co.KG geht davon aus, dass die genaue Prüfung im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalplanung / Sachthema Wind durch die Landesplanung nachvollziehbar und nach einheitlichen Kriterien für den gesamten Planungsraum vorgenommen worden ist und wird. Bauleitplanung Die im Moment in Aufstellung befindliche Regionalplanung enthält als Ziel der Raumordnung die Pflicht die kommunale Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Die Koselauer Windenergie GmbH & Co.KG weist die Landesplanung noch einmal explizit auf die Bauleitplanung der Kommune hin und bittet um Berücksichtigung dieser im laufenden Planaufstellungsverfahren für den Regionalplan.	

Die Bauleitplanung der Gemeinde Riepsdorf (B-Planes Nr. 7 und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes) bringen den fortbestehenden Planungswillen der Gemeinde Riepsdorf zum Ausdruck. Die Koselauer Windenergie GmbH & Co.KG fordert daher die Landesplanung auf, die bestehende Bauleitplanung der Gemeinde Riepsdorf in der Regionalplanung dahingehend zu berücksichtigen, dass durch entsprechende planerische Festlegungen, der Fortbestand der Bauleitplanung ermöglicht wird. Auf Basis der o. g. Ausführungen gibt es keine nachvollziehbaren Abwägungsgründe, die im Regionalplan Stand Dez. 2016 abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_037 nicht im nächsten Entwurf des Regionalplan erneut darzustellen. Die abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_037 ist daher als Vorranggebiet im Regionalplan auszuweisen. Mit freundlichen Grüßen Karl Detlef Geschäftsführer Koselauer Windenergie GmbH & Co.KG **Anlagen:** Anlage 1 Faunistische Gutachten und Stellungnahmen 1.1 2012 Fachgutachten Vögel 1.2.1 und 1.2.2 2013 faunistische Stellungnahmen	

1.3 2014 Zugvögel 1.4 2015 Kartierungen zur den Groß- und Greifvögel und separater Bericht zum Seeadler **HINWEIS: Die betreffenden Anlagen sind in der parallelen Stellungnahme per Email und per Post aufgeführt!**	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M4479, Datum: 24.05.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0061-1.pdf, PR_III_3-0061-A1-1.pdf, PR_III_E_3_0126.pdf, PR_III_E_3_0126-A1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr.: Abwägungsflächen Windkraft im Kreis Steinburg hier: Stellungnahme zu den Abwägungsflächen für den Regionalplan 3 — West - Stand: 17.3.2016 Sehr geehrte Damen und Herren, ich nehme im Folgenden Stellung zur Windkraftplanung des Landes (Stand: 17.3.2016). Ich bin kein Fachmann für generelle Fragen des Naturschutzes und beschränke mich deshalb insbesondere auf die Planungen im mir persönlich vertrauten Bereich in Beidenfleth, [redacted] des Regionalplans III West. Das ist insbesondere die dort als PR3 STE 076 ausgewiesene Fläche gern. beigefügtem Kartenausschnitt. [Abbildung im Originaldokument] Bestandteil dieser Stellungnahme ist zunächst auch das [redacted] in 2013 vom Standort unseres Grundstücks gern. hier beigefügter Abbildung' angefertigte Videomaterial über riesige, nicht nur durchziehende, **sondern auch rastende Vogelschwärme.** Das Videomaterial passt nicht als Emailanhang etc. und wir haben es deshalb auf Youtube verfügbar gemacht, was wie bereits gesagt ausdrücklich als Bestandteil dieser Stellungnahme	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_076 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend für die Streichung der Fläche ist vor allem, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große Kompensationsflächenkomplexe und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren. Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich zweier denkmalgeschützter Höfe. Aufgrund eines negativen Urteiles zu einer PV-Planung in deren Umkreis stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist zudem nicht mehr erforderlich, weil der regionale Bedarf dazu gesunken ist. In der vergleichenden Abwägung wird der konfliktärmere westliche Teil von PR3_STE_065 dahingehend bevorzugt. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

zu verstehen ist:2

[Abbildung im Originaldokument]

Für Ortskundige sind die gefilmten Orte aufgrund der Skyline bzw. unverwechselbarer Landmarken leicht identifizierbar, bei Bedarf können wir für Ortsunkundige nähere Beschreibungen über Blickrichtungen etc. bei den Filmaufnahmen liefern.

[Fußnote im Originaldokument]

Vorab ist festzuhalten, dass Repowering eine Chance ist, Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu verringern. Im Rahmen des Repowering können — was hier in Beidenfleth von ganz überragender Relevanz ist - insbesondere auch Planungsfehler und sachfremde wirtschaftliche Einflussnahmen der Vergangenheit korrigiert werden — der entscheidende Faktor ist selbstverständlich die von Einzel-Wirtschafts-Interessen unabhängige Überprüfung und vor allem auch die von der Bevölkerung unterstützte richtige Wahl des Standorts: **Beides ist und war in Beidenfleth offenkundig eher nie gegeben,** wie sich aus der Lokalpresse und auch aus dem Ausgang des Bürgerbescheides aus 2016 ergibt. Dieses vorausgeschickt führe ich aus:

1. Zunächst ist das Vorbringen des BUND in seiner „Stellungnahme zu den Abwägungsflächen für den Regionalplan 3 — West — Stand: 17.3.2016" (undatiert), dort auf Seite 3 unter Nr.5 zur Vogelroute Stör vollinhaltlich zu unterstützen:3 Die Fläche PR3 STE 076 kann — insbesondere bei einer zu erwartenden hohen und auch nur deshalb ggf. wirtschaftlichen Bebauung mit WKAss im Rahmen des Repowering - die Vogelflugroute gravierend abriegeln. Unser Video-Material beweist aber darüber hinaus, dass der berechtigte Einwand des BUND, es handele sich bei dem Bereich Groß Kampen entlang der Störschleife um einen Hauptkorridor des Vogelzuges, was auch unser Video https://youtu.be/uSuKYEdaLKM klar belegt, viel zu kurz greift; tatsächlich geht es hier, wie das weitere **Videomaterial unter Fußnote 2** ebenfalls eindeutig zeigt, nicht nur um einen Korridor, sondern auch um ein riesiges Rast- und Futtergebiet für **zehntausende** der ziehenden Vögel, das in **allen Himmelsrichtungen** eher mit nach Kilometern zu bemessenden Ausdehnungen WEIT über **den** Bereich der

Flussschleife hinausreicht und auch massiv in allen denkbaren und vor allem auch in sehr niedrigen Flughöhen von den ziehenden bzw. rastenden oder futtersuchenden Schwärmen genutzt wird. *„Bei empfindlichen Arten wie den Gänsen ist sogar von einer Störwirkung von mindestens 500 bis zu 1000m auszugehen (Hötker et al. 2005: 7f.)."4* Diese Untersuchung

von *Hötker* wurde im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt und ist veröffentlicht' — unverständlich ist, dass bei der Planung nicht einmal die eigenen Untersuchungsergebnisse berücksichtigt wurden. Diese riesigen Vogelschwärme sind, wie unser Videomaterial zeigt, absolut unübersehbar, kein Ortsansässiger oder gar die Verwaltung könnte sagen, er/sie habe die Schwärme nie gesehen und von ihnen gar nichts gewusst: Die Schwärme sind selbstverständlich auch vom Ort Beidenfleth und auch für Nicht-Biologen seit hunderten von Jahren sichtbar, d.h., auch der Gemeindeverwaltung kann die Nutzung der Fläche PR3 STE 076 durch riesige Vogelschwärme als Rast- und Futterstätte eigentlich kaum entgangen sein. Sowohl im Hinblick auf den hier unter Punkt 2 ausgeführten „Bürgerentscheid 2016" als auch im Hinblick auf diese langjährige Kenntnis des Vogelzugs **in der** Störschleife, der sicher schon seit Jahrhunderten, wenn nicht gar schon vor Beginn der Besiedelung von Beidenfleth bekanntermaßen der Stör folgt, **ist und bleibt** unverständlich, dass sich die Gemeindevertretung bereits 2012 *„grundsätzlich und einstimmig dafür ausgesprochen"* hatte, **für eine absolute Minderheit von nur 8 Grundbesitzern** *„den Antrag von acht* [Fußnote im Originaldokument] *Grundstückseigentümern auf Errichtung eines Bürgerwindparks im Bereich Groß-Kampen zu unterstützen. Der Gemeinderat gab allerdings zu bedenken, dass hier keine Windeignungsflächen geplant seien, doch sei es durchaus möglich, für die gewünschten Standorte ein so genanntes Zielabweichungsverfahren beim Land zu beantragen, sobald konkrete Pläne vorgelegt würden."6* Zielabweichungsverfahren werden offenbar auffallend gerne und auch exzessiv genutzt, um die Errichtung von WKA entgegen den gesetzlichen Raumordnungsplan-Verfahren in Schleswig - Holstein auch gegen Belange des Naturschutzes „doch noch" durchzusetzen.' **Die Fläche PR3 STE 076 würde im Rahmen des Repowering sogar für wesentliche höhere Windräder als die vor einigen Jahren endlich demontierten Räder genutzt werden und ist nach alledem komplett zu streichen.** 2. **<u>Bürgerentscheid:</u>** Ursprünglich waren, wie bereits ausgeführt, im Bereich Groß Kampen gar keine Windeignungsflächen geplant8 und es ist höchst bedauerlich, dass das Land in seiner Planung sowohl die in Beidenfleth gut bekannte, jahrhundertelange Nutzung der Landschaft durch riesige ziehende Vogelschwärme als auch das Ergebnis des Bürgerentscheids der	

Bürger von Beidenfleth aus 2016 ignoriert. Nachdem die Gemeindevertretung sich bereits 2015 sicherlich nicht ohne guten Grund veranlasst sah, sich gegen den Eindruck zu verwahren, sie, die Gemeindevertretung — u.a. repräsentiert durch den Bürgermeister Krey, zumindest Namensvetter von [redacted], also einem der drei Geschäftsführer der [redacted]9 und des direkt am Bau der WKA nicht unerheblich verdienendem Unternehmers10 - wolle etwas unter den Tisch kehren11, zeichnete sich ab, dass die Gemeindevertretung offenkundig jahrelang nicht den Mainstream in der Gemeinde getroffen bzw. dem Mainstream sogar entgegen agiert hat, konnte 2016 endlich ein Bürgerentscheid durchgesetzt werden, das ***„Ergebnis ist eindeutig: Die große Mehrheit der Beidenflether ist gegen den Bau von weiteren Windkraftanlagen. 367 Einwohner — und damit die Hälfte der stimmberechtigten Bevölkerung — nutzten den gestrigen Bürgerentscheid, um ihre Meinung zum Thema Windenergienutzung auf dem Gebiet ihrer Heimatgemeinde kundzutun. 253 Beidenflether sprachen sich dabei gegen mehr Windkraftanlagen aus. Nur 114 waren dafür. "12*** 3. Befremdlich ist vor diesen Hintergründen auch das Schreiben der [redacted] gem. Anlage. Es ist offenbar A) vordatiert auf den 10.6.17 und befand sich [Fußnote im Originaldokument] B) bereits am Sonntag, d.14.5.17 in einem unfrankierten Umschlag in meinem Briefkasten: Das Schreiben der [redacted] erweckt den Eindruck, dass auf diesen Flächen die Landesregierung die Abwägung bereits vorgenommen und bereits festgestellt habe, dass der Windenergienutzung auf diesem Standort keine harten und weichen Tabukriterien gegenüberstünden. Diese Feststellung könnte aber allenfalls erst getroffen werden, wenn alle Stellungnahmen und Einwände vorliegen und abgearbeitet, d.h.: fachlich geprüft worden sind, was offenbar nicht der Fall ist. 4. Auf meinem Grundstück kreisen seit über 20 Jahren an manchen Sommerabenden Fledermäuse vor dem Haus — offenbar auf der Jagd nach den vom Licht angelockten Insekten. Ich bin kein Biologe und kann nichts über die bei mir kreisenden Fledermausarten aussagen. Es ist aber demnach klar, dass es im Bereich der Störschleife Fledermäuse — welcher Provenienz auch immer - gibt und es ist nur äußerst schwer vorstellbar, dass die Fledermäuse ausschließlich auf meinem Grundstück vorkommen und ausschließlich dort auch	

ganzjährig bleiben — und auch nur schwer vorstellbar ist, dass nur ich über das Auftreten von Fledermäusen Bescheid weiß. Wie eine zur Nachahmung empfohlene wissenschaftliche Untersuchung zu Fledermäusen zur Absicherung eines Repowering-Vorhabens grundsätzlich angelegt werden könnte hat in Niedersachsen z.B. die [redacted] gezeigt» Ich vermisse zu meinem Befremden in dem ganzen Feststellungsverfahren aber jedwelche wissenschaftlich fundierten Aussagen zu dem Vorhandensein der Fledermäuse und deren Gefährdungspotential — also die Schutzbedürftigkeit eindeutig bejahende oder ggf. auch verneinende Aussagen. Insbesondere können den Fledermäusen die im Rahmen von Repowering errichteten besonders großen WKA gefährlich werden. ###SCHWARZ### [redacted]###ENDSCHWARZ###	
Gruppe **ID: G1629, Datum: 01.06.2017** **(1626, Datum: 01.06.2017| 1627, Datum: 01.06.2017| 1628, Datum: 01.06.2017| 1629, Datum: 01.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich und auch meine Familie sind gegen die Windkraftanlagen rund um Gudow, da rund um diesen Ort eine Vielfalt an Tierarten angesiedelt ist, die nicht überall anzufinden sind. Wie oft beobachten wir am Abend die Fledermäuse oder am Tag den Seeadler, der über die Wiesen,Felder und Seen gleitet.Dass in diesem Bundesland die Natur und der Artenschutz noch was zählen, kann man ja daran erkennen, dass das Teilstück der neuen B207 bis zur A20 extra wegen der Fledermäuse mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h belegt wurde.	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Wo kann man noch, egal in welche Richtung man aus Gudow raus fährt, das Damwild beobachten, wie es über die Felder läuft. Was ist mit den Kranichen die auf den ausgewiesenen Flächen rasten? Warum soll das natürliche Gleichgewicht hier durch diese Windkraftanlagen aus den Fugen geraten? Produziert der Kreis Herzogtum Lauenburg nicht schon genug Strom? Der Rotmilan ist nur in wenigen Ecken Deutschlands (das ist belegt)zu finden und dazu gehört der südliche Kreis Herzogtum Lauenburg in dem Gudow liegt. All diese Tiere haben hier rund um das Dorf einen Lebensraum, der durch diese Anlagen zerstört wird. Ebenso kann man diese über viele Kilometer sehen und auch "hören (Schallwellen), so dass, aus meiner Sicht, das Biosphärenreservat Schaalsee auch davon betroffen ist, genauso wie das "neue" Naturschutzgebiet Hakendorfer Wälder. Das sind nur meine Gründe weshalb hier keine Windkraftanlagen gebaut werden sollten	

MfG [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1625, Datum: 01.06.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraum III – Ost (Sachthema Windenergie) **Abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_040** **Stellungnahme der Gosdorfer Windenergie GmbH & Co.KG** Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrter Herr Staatssekretär der Staatskanzlei, sehr geehrte Damen und Herren der Projektgruppe Landesplanung Wind, als Gosdorfer Windenergie GmbH & Co.KG/ nehmen wir zu dem Entwurf der Regionalplanung, Planungsraum III-Ost (Kreis Ostholstein, Gem. Riepsdorf) wie folgt Stellung: Die Gosdorfer Windenergie GmbH & Co.KG erzeugt in der Gemeinde Riepsdorf zwischen den Ortsteilen Gosdorf, Rüting und Cismarfelde seit 2000 Energie aus Wind. Derzeitig betreibt	Die vorgetragenen Einwände wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche übernommen. Ausschlaggebend hierfür war, dass im 1. Planentwurf die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Fläche geführt hat. Die Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit kann jetzt die Potenzialfläche und damit auch ein Teil des Eignungsgebietes aus der Regionalplanung von 2012 unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Siedlungsabstände übernommen werden. Dem Hinweis auf eine verfestigte Planung wird gefolgt. Die Landesplanung unterstützt die Planungsabsichten der Gemeinde und gibt ihnen den Vorrang gegenüber der Windenergienutzung an dieser Stelle. Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit gefolgt.

unsere Windparkgesellschaft 8 WEA (Vestas V47, 65m Nabenhöhe, 47m Rotordurchmesser). Auf Basis der Regionalplanung zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraum II von 2012 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen wurde von der Gemeinde Riepsdorf der B-Plan Nr. 5 – 1. Änderung aufgestellt und als Satzung beschlossen (Mai 2013). Basis des B-Planes Nr. 5 – 1. Änderung ist die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Rechtskraft 02.12.1999). Beim LLUR wurde 2013 von uns ein Antrag auf Errichtung und Betrieb von 4 modernen Windenergieanlagen gestellt (Enercon E 101 m mit 99,5m Nabenhöhe, 101m Rotordurchmesser und einer Gesamthöhe von *149,5* m). Bei Errichtung der beantragten Anlagen werden die 6 o. g. Bestandsanlagen zurückgebaut. Für die beantragten Anlagen wurde mit Bescheid vom 21.05.2015 eine Genehmigung nach § 9 BImSchG vom LLUR erteilt. Darstellung der Regionalplanung Stand Dez. 2016 **HINWEIS: Die Darstellung der Abbildung (Grafik) ist online nicht möglich. Diese ist in der parallelen Stellungnahme per Email und per Post aufgeführt!** Abb. 1 Ausschnitt Regionalplan Stand Dez. 2016 mit Entscheidungskriterien	

ANMERKUNGEN ZU DEN ABWÄGUNGSKRITERIEN S. ABB. 1 **600m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.6)** Anmerkungen zu Pkt. 1 Die abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_040 liegt innerhalb des 15 km Schutzbereiches zur DVOR-Anlage Michaelsdorf in der Gemarkung Heringsdorf. In der Abstimmung zwischen Verkehrsminister Dobrindt, Kanzleramtsminister Altmaier, Herrn Gädechens (MdB) und Herrn Klinkhammer (MdL a. D.) im Jan. 2017 wurde die Zusage erteilt, dass die DVOR-Anlage in Heringsdorf 2021 abgebaut wird. Außerdem wurde in einer Mail der BAF / DFS an Umweltminister Habeck die Zusage formuliert, dass die DVOR-Anlage in Heringsdorf 2021 abgebaut wird. Forderung Ausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_037 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorranggebiet durch die Aufnahme einer entsprechenden Sonderregelung oder Formulierung einer Ausnahme von den Zielen zur Regionalplanung. Die pauschale Freihaltung des 15 km des Schutzbereiches und eine spätere Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb des 15 km Schutzbereiches über ein Zielabweichungsverfahren ist rechtlich nicht zulässig (Gleichbehandlung zu anderen Schutzbereichen, Deckelung der	

gesamten Flächenausweisung auf 2 %). Begründung: Die Aufnahme von Sonderregelung ist möglich, s. Kapitel 2.8 „Sonderregelungen“ / 2.8.2 „WKA im Umfeld von Verteidigungsanlagen“ vom gesamträumlichen Plankonzept“. Auch eine Abweichung von den definierten Zielen ist rechtlich zulässig (s. Regionalplan 2004/Kapitel 5.7 oder Regionalplan 2011). Innerhalb des Anlagenschutzbereiches besteht nicht per se ein generelles Bauverbot. Die DVOR-Anlage in Heringsdorf wird 31.12.2021 außer Betrieb genommen und muss bis 31.12.2022 vollständig abgebaut werden, da der Pachtvertrag vom derzeitigen Landeigentümer gekündigt worden ist und das Flurstück an die betroffenen Windenergieanlagenbetreiber verkauft worden ist. Es handelt sich um einen Einzelfall aus dem sich keine Präzedenzfälle entwickeln können. Die DVOR Anlage in Heringsdorf wird sowieso funktionslos, da die Flugsicherung künftig durch die Steuerung per Satellit erfolgen soll („Performance Based Navigation“ (PBN)). Die DFS überprüft deshalb bundesweit die bisherige Navigations-Infrastruktur. Ein Ersatz der wegfallenden DVOR-Anlage in Heringsdorf für den Zeitraum ab 2022 ist daher nicht erforderlich. Die Teilfortschreibung der Regionalplanung wird nicht vor 2019 bekannt gemacht werden, ein Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG einschließlich Zusammenstellung der vollständigen Antragsunterlagen wird einen Zeitraum von rund 2 Jahren umfassen und zwischen Genehmigung und Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen werden aufgrund der Lieferzeiten mehr als 12 Monate liegen. In der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_040 befinden sich bereits heute 2 Windkraftanlagen. Im räumlichen Zusammenhang zur abgelehnten Potenzialfläche	

PR3_OHS_040 befinden sich weitere 8 Windkraftanlagen. 2012 wurden in der Schutzbereichszone von 15 km weitere Windenergieanlagen genehmigt (2 WEA im WP Damlos mit einer Höhe von je 150m, 1 WEA im WP Antoinettenhof mit einer Höhe von 100m und 3 WEA im WP Klötzin mit einer Höhe von je 100m). Die DFS wurde in den Genehmigungsverfahren beteiligt und haben den Anlagen zugestimmt. Die Vorhaben waren anscheinend mit der Funktion / dem Betrieb der DVOR-Anlage in Heringsdorf vereinbar. Störung von Flugsicherungseinrichtungen durch Windkraftanlagen in einem Radius von 15 km sind nicht gegeben, da die Berechnungsmethode der Deutschen Flugsicherung fehlerhaft ist. In den Gutachten von Dr.-Ing. Bredemeyer vom 06.03.2014, welches dem Land SH vorliegt und vom LLUR beauftragt wurde, werden die fehlende Plausibilität und Unzulänglichkeiten der Berechnungsmethoden der Deutschen Flugsicherung dargestellt und Es fehlt der Nachweis der DFS, dass die DVOR-Anlage in Heringsdorf überhaupt benötigt wird. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass die DVOR-Anlage in Heringsdorf zum Zeitpunkt der vom Gutachter Bredemeyer durchgeführten Messungen wochenlang nicht ordnungsgemäß funktionierte, ohne dass die Flugsicherung es überhaupt bemerkte. Die Erweiterung des Schutzbereiches auf 15 km von der ICAO in 2009 (umgesetzt in Deutschland 2010) ist nicht nachvollziehbar bzw. ist willkürlich. **MILITÄRISCHER SCHUTZBEREICH UND RICHTFUNKTRASSE (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.8)** „Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunktrassen“ (2.5.2.8 Abwägungskriterium) *„Die Einzelforderungen der Schutzbereichsbehörde enthalten in vielen Fällen nur Einschränkungen für den Bau und Betrieb von WKA wie z.B. Höhenbeschränkungen i.V.m. gestaffelten Abständen zur militärischen Anlage. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein wirtschaftlicher Betrieb von WKA mit den Schutzanforderungen vereinbar ist. Diese Bereiche sind als Abwägungskriterien einzustufen. Die Bereiche, für die keine generellen Verbote gelten, werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr –Abteilung Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur) benannt und als GIS-Dateien zur Verfügung gestellt. Hervorzuheben ist noch die Sonderkategorie derjenigen Fälle, in denen das BAIUDBw Infrastruktur bereits einem hinsichtlich Standortkoordinaten, WKA-Technik,*	

Bauhöhe und WKA-Anzahl sehr eng definierten Vorhaben zugestimmt hat. Jegliche Änderung des Vorhabens wäre nicht zustimmungsfähig. Ein so eng eingegrenzter Vorhabenbezug ist nicht mit der Ausweisung eines Vorranggebietes vereinbar, weil der generelle Vorrang für die Windenergienutzung hier von vornherein schon auf eine einzig mögliche Projektkonstellation eingeschränkt ist. Die entsprechenden Windparkprojekte können daher nicht mit Vorrangflächen belegt werden." Anmerkungen zu Pkt. 2 Gemäß Erläuterung zum Kriterium 2.5.2.8 erfolgt die Festlegung der Bereiche, für die entsprechende Verbote gelten, durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Fachbereich Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur). Basis der Festlegung kann aber nur eine Einzelfallprüfung und kein pauschaler Flächenausschluss sein. Im Rahmen des gestellten Genehmigungsantrages wurde für die 4 beantragten WEA durch die Wehrbereichsverwaltung Nord im Januar 2013 eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Danach sind mit den Belangen der Bundeswehr die 4 beantragten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 149,5 m pro WEA vereinbar. Forderung Keine pauschale und kritiklose Übernahme der Vorstellungen/Darstellungen der Bundeswehr in die Regionalplanung, sondern ausschließliche Berücksichtigung einer nachvollziehbaren Einzelfallprüfung. Berücksichtigung der Einzelfallprüfung der Bundeswehr bei der Abwägung. Ausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_040 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorranggebiet, da Belange der Bundeswehr nicht betroffen sind.	

UMFASSUNGSWIRKUNG, RIEGELBILDUNG (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.5) Hinsichtlich des Abwägungskriteriums „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine vorhandene Windfarm handelt und bei einer Ausweisung der abgelehnten Potenzialflächen PR3_OHS_037 und PR3_OHS_040 (94,1 ha und 27,8 ha) das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen gemäß Regionalplanung 2012 (490 ha) um mehr als 368 ha (=75 %) verkleinert wird. Forderung Ausweisung der abgelehnten Potenzialfläche PR3_OHS_040 im nächsten Entwurf der Regionalplanung als Vorranggebiet. SONSTIGES Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Bestandswindparkfläche handelt (vorhandene Infrastruktur und Akzeptanz). Bauleitplanung Die im Moment in Aufstellung befindliche Regionalplanung enthält als Ziel der Raumordnung die Pflicht die kommunale Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Die Gosdorfer Windenergie GmbH & Co.KG weist die Landesplanung noch einmal explizit auf die Bauleitplanung der Kommune hin und bittet um Berücksichtigung dieser im laufenden	

Planaufstellungsverfahren für den Regionalplan. Die Bauleitplanung der Gemeinde Riepsdorf (B-Planes Nr. 5 – 1. Änderung und die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes) bringen den fortbestehenden Planungswillen der Gemeinde Riepsdorf zum Ausdruck. Die Gosdorfer Windenergie GmbH & Co.KG fordert daher die Landesplanung auf, die bestehende Bauleitplanung der Gemeinde Riepsdorf in der Regionalplanung dahingehend zu berücksichtigen, dass durch entsprechende planerische Festlegungen, der Fortbestand der Bauleitplanung ermöglicht wird. Auf Basis der o. g. Ausführungen gibt es keine nachvollziehbaren Abwägungsgründe, die im Regionalplan Stand Dez. 2016 abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_040 nicht im nächsten Entwurf des Regionalplan erneut darzustellen. Die abgelehnte Potenzialfläche PR3_OHS_040 ist daher als Vorranggebiet im Regionalplan auszuweisen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Geschäftsführer Gosdorfer Windenergie GmbH & Co.KG **Anlagen:** Anlage 1 Faunistische Gutachten und Stellungnahmen 1.1 2012 Fachgutachten Vögel	

1.2.1 und 1.2.2 2013 faunistische Stellungnahmen 1.3 2014 Zugvögel 1.4 2015 Kartierungen zur den Groß- und Greifvögel und separater Bericht zum Seeadler **HINWEIS: Die betreffenden Anlagen sind in der parallelen Stellungnahme per Email und per Post aufgeführt!**	
Gruppe **ID: G1624, Datum: 01.06.2017** **(1622, Datum: 01.06.2017| 1623, Datum: 01.06.2017| 1624, Datum: 01.06.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich und auch meine Familie sind gegen die Windkraftanlagen rund um Gudow, da rund um diesen Ort eine Vielfalt an Tierarten angesiedelt ist, die nicht überall anzufinden sind. Wie oft beobachten wir am Abend die Fledermäuse oder am Tag den Seeadler, der über die Wiesen,Felder und Seen gleitet.Dass in diesem Bundesland die Natur und der Artenschutz noch was zählen, kann man ja daran erkennen, dass das Teilstück der neuen B207 bis zur A20 extra wegen der Fledermäuse mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h belegt wurde.	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Wo kann man noch, egal in welche Richtung man aus Gudow raus fährt, das Damwild beobachten, wie es über die Felder läuft. Was ist mit den Kranichen die auf den ausgewiesenen Flächen rasten? Warum soll das natürliche Gleichgewicht hier durch diese Windkraftanlagen aus den Fugen geraten? Produziert der Kreis Herzogtum Lauenburg nicht schon genug Strom? Der Rotmilan ist nur in wenigen Ecken Deutschlands (das ist belegt)zu finden und dazu gehört der südliche Kreis Herzogtum Lauenburg in dem Gudow liegt. All diese Tiere haben hier rund um das Dorf einen Lebensraum, der durch diese Anlagen zerstört wird. Ebenso kann man diese über viele Kilometer sehen und auch "hören (Schallwellen), so dass, aus meiner Sicht, das Biosphärenreservat Schaalsee auch davon betroffen ist, genauso wie das "neue" Naturschutzgebiet Hakendorfer Wälder. Das sind nur meine Gründe weshalb hier keine Windkraftanlagen gebaut werden sollten	

MfG [redacted]	
Institution: Gemeinde Ammersbek, Bauamt **ID: M5646, Datum: 29.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0131-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes SH 2010 und Teilaufstellung der **Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie),** **hier: Ihr Schreiben vom 03.02.2017** Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (jeweils Sachthema Windenergie) werden seitens der Gemeinde Ammersbek keine Anregun-gen oder Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1612, Datum: 01.06.2017**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Da sich viele Windkraftanlagen (wie auch diese geplante) auf festen Vogelfluglinien befinden, werden zwangsläufig viele Vögel getötet. Besonders schlimm ist dies für seltene Vogelarten, wie dem Rotmilan und auch andere Greifvögel, die sich mittlerweile hier niedergelassen haben und auch hier brüten. Nicht zu vergessen ist der besonders in unserer Region sehr wichtige Fledermausschutz. Ein noch grösseres Risiko besteht für die Gesundheit der Menschen. Viele leiden mittlerweile unter Sehstörungen, die auf die nah gelegenen Windkraftanlagen, insbesondere durch die Rotoren, zurück zu führen sind. Dies sind nur einige Argumente gegen eine möglixhe Wiederaufnahme in dennPlan und ich bitte Sie, dies nicht zu tun und keine Windkraftanlagen in diesem Gebiet zu planen und zu bauen.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Aufgrund einer nicht getätigten Zuordnung der Stellungnahme zu einer oder mehreren speziellen Flächen konnte nicht genau identifiziert werden, auf welche Bezug genommen wird. Anhand des angegebenen Wohnortes werden drei Flächen als mögliche Bezugnahme vermutet. Zu Fläche PR3_SEG_015: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_015 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_SEG_020: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_020 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird die Fläche nach wie vor nicht übernommen.

	Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_SEG_021: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_021 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste eine hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1611, Datum: 31.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Es handelt sich um ein Gebiet am Rande der holsteinischen Schweiz welche besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung hat. Lebens- und Jagdbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel, insbesondere Rotmilan, angesiedelter Reiher in den angelegten Biotopen und der BUND Biotopfläche Hamdorf, der größten Fledermauskolonie in Nordeuropa mit ihren Tagesschlafplätzen verteilt über das Umland. Als Nachtjäger sind die Tiere nicht in der Lage, die Rotorblattgeschwindigkeit einzuschätzen. Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen wie	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_021 wird entsprochen, da die Fläche vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert wird. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

z.B. dem Erlebniswald Trappenkamp. Der Ansiedlung von neuen Wohngebieten, als Lückenschluss zwischen Moorweg und Jitthorst ist in der Gemeinde Groß Rönnau trotz Flächenbedarf auf Kreisebene nicht mehr möglich. Die Folge ist die weitergehende Zerfaserung der Gemeindefläche.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1610, Datum: 31.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, für einen weiteren Ausbau der Windenergie sind nach dem Willen der Landesregierung fast zwei (2) Prozent der Fläche Schleswig-Holsteins als Vorranggebiete für Windräder vorgesehen. Diese Vorranggebiete liegen zu einem großen Teil außerhalb der Gebiete, in denen schon heute Windräder stehen. Zusätzlich soll die Anzahl der Windräder auf insgesamt 3600 steigen. Allerdings zeigt sich doch schon jetzt eine große Diskrepanz zwischen der von den bestehenden Windrädern produzierten Strommenge und dem tatsächlich verfügbaren Leitungsnetz. Schleswig-Holstein produziert mehr Windstrom, als er über die vorhandenen Leitungen zu den Verbrauchern transportiert werden kann. Dieser überschüssige Strom wird deshalb regelmäßig abgeregelt, wobei die Formulierung "abgeregelt" das Problem doch nur verniedlicht bzw. verharmlost. Tatsächlich werfen wir den Strom doch einfach nur weg! Wir produzieren also Wegwerfstrom, der aber dennoch auch von mir als Verbraucher bezahlt werden muß. Darin sehe ich einen persönlichen und einen volkswirtschaftlichen Schaden. Mit ihren Regionalplänen weist die Landesregierung Vorranggebiete aus. Sie sind vorgesehen für Windkraftanlagen, die heute außerhalb dieser Vorranggebiete stehen und in den nächsten Jahren mit Erreichen ihres Laufzeitendes abgebaut werden müssen. Diese Anlagen stehen aber überwiegend in Gemeinden mit großer Akzeptanz bei der Bevölkerung. Trotzdem soll dort nach den Plänen der Landesregierung ein Neuaufbau nicht mehr zulässig sein. Ein Ersatz der abgebauten Anlagen ist nur noch in den jetzt ausgewiesenen Vorranggebieten vorgesehen. Und gerade dabei handelt es sich zu einem großen Teil um Gemeinden ohne	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Bzgl. Netzkapazität: Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel. Bzgl. Wiederausweisung von Bestands- bzw. Windeignungsflächen aus der

entsprechende Akzeptanz bei den dort wohnenden Menschen. Deshalb sollte ein Wiederaufbau auch auf den alten Flächen möglich sein. Das könnte sicherlich die Anzahl der Vorrangflächen und ein mögliches Konfliktpotenzial reduzieren Die Windkraft beurteile ich grundsätzlich nicht negativ. Allerdings wende ich mich gegen die Vorgehensweise der Landesregierung bei deren Ausbau. Aus vorstehende dargelegten Gründen halte ich daher eine Änderung der bisherigen Planung für geboten. Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	Teilfortschreibung 2012: Das Einbeziehen von Bestandsanlagen in Vorrangflächen hat seine Grenzen, wenn die Anlagen innerhalb harter oder weicher Tabuzonen liegen. Die Landesplanung verfolgt mit ihrem Plankonzept das Ziel, eine Windenergiesteuerung zu betreiben, die von der Bevölkerung akzeptiert werden kann. Unerlässlicher Bestandteil ist eine einheitliche Anwendung der Abstandspuffer zu Siedlungen und Einzelhäusern. Diese dienen dem Schutz der Bevölkerung vor den Belastungen durch WKA. Die überwiegende Anzahl der Altanlagen außerhalb der vorgeschlagenen Vorranggebiete unterschreitet die Abstandspuffer. Würde die Landesregierung deren Weiterbetrieb und Repowering ermöglichen, müsste sie ein wesentliches Ziel ihrer Windenergieplanung auf Kosten der Bevölkerung aufgeben. Ziel ist es zwar u.a. hinsichtlich der Windenergienutzung etablierte Flächen als Vorranggebiete zu übernehmen aber bei Entgegenstehen von Tabu- oder Abwägungskriterien, die die Übernahme nicht rechtfertigt, sind diese nicht ausweisbar. U.a. als Angebot der Möglichkeit Bestandsanlagen zu repowern und dennoch den Belastungsgrad einer Region zu senken wurde das Konzept der Repoweringgebiete entwickelt und solche teils gezielt ausgewiesen. Es wird dahingehend auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1609, Datum: 31.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Aus diversen Gründen darf und muss kein weiterer Windpark im Landkreis Herzogtum Lauenburg und generell Schleswig Holstein entstehen. Zum einen wären die Zahlreichen Naturparks in Herzogtum Lauenburg, die eine Menge Tierarten (darunter auch seltene oder vom aussterben bedrohte) beherbergen. Werden Windkraftanlagen in den Lebensräumen dieser Tiere errichtet, werden sie durch den Niederfrequenten Ton der Anlagen aus ihrem Quartier vertrieben. Viele Grossvögel und Fledermäuse können, und werden zweifelsfrei, in	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Bzgl. Naturparke: Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als

den Rotorblättern der Windräder ihren Tod finden und so geraten weitere Tierarten in Gefahr auszusterben. Tiere, die Teils mühevoll erst wieder angesiedelt wurden. Tierarten die schon mehrfach vom aussterben bedroht wurden oder immer noch werden. Ein weiterer Grund ist, dass die Regierung vieles zum Schutz der Natur verbietet (durch die Wälder streifen, Hunde im Wald ableinen, u.s.w.) was voll und ganz seine Berechtigung hat. Wieso wird es so streng geahndet seinen Hund im Wald frei laufen zu lassen, der dann vielleicht einen Hasen oder ein Reh aufschreckt ohne es zu jagen und die Regierung darf VORSÄTZLICH einen Großteil der Natur unwiderruflich so zerstören? Die Naturparks sollten so erhalten bleiben wie sie jetzt sind. Zum Wohle der Tiere und auch für die Menschen, die gern einen Erholsamen Spaziergang durch den wunderschönen Wald machen, mit dem Summen der Bienen im Ohr und nicht denen des vermeintlichen Windparks. Es gibt genügend Windparks im Land die genug Strom für alle Haushalte liefern. Warum immer mehr bauen wollen, die dann abgestellt werden müssen weil sie "zu viel Strom produzieren"? Eine Möglichkeit wäre sonst, günstig Strom aus Dänemark zu kaufen, denn auch dort sitzen die Dänen auf überzähligem Strom. Warum kann sich unser "geeintes Europa" nicht auch mal in den wichtigen Dingen gegenseitig unterstützen? Zum Beispiel zu Erhaltung unserer wunderbaren Naturparks? Warum muss bei so welchen fragen immer kopflos darauf losgebaut werden ohne sich ERNSTHAFT Gedanken um die Anwohner, Touristen und am wichtigsten die Tiere zu machen? Denn die Tiere können nichts sagen, sie haben keine Stimme um sich zu wehren und daher werden sie übergangen. Ich bin für ein ruhiges, artenreiches Schleswig Holstein, Land der Horizonte und nicht Land der Windkraftanlagen, denn darauf wird es hinauslaufen. Die Natur muss erhalten bleiben. Mit freundlichen Grüßen	Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es ist daher eine Abwägung vorzunehmen. Bzgl. Artenschutz: Alle artenschutzrechtlichen Aspekte wurden im Rahmen der gesamtheitlichen Abwägung berücksichtigt. Hinsichtlich besonders windkraftsensibler Vogelarten oder beispielsweise des Rotwilds existieren eigene Kriterien, die deren Schutzbedarf aufgreifen. Die Belange aller weiteren Arten, u.a. Fledermäuse, können im Rahmen des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens vertiefend geprüft und ggf. mit Auflagen berücksichtigt werden. Die vorsorgliche Freihaltung diesbezüglich ist auf Ebene der Regionalplanung nicht notwendig. Bzgl. Netzkapazität: Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11

	Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel. Innerhalb Europas existiert z.B. das Europäische Verbundsystem (EV), welches den internationalen Austausch von Strom möglich macht. Dieses wird rege genutzt und ermöglicht u.a. einerseits einen stabileren Spannungsbetrieb in den verbundenen Ländern in Hinblick auf Lastspitzen und andererseits die Weitergabe von Strom, der im Erzeugerland nicht genutzt werden kann.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1608, Datum: 31.05.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn

Kapitel: PR3_LAU_001 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	Erwiderung
Wir haben in unmittelbarer Nachbarschaft zur Gemeinde Bliestorf bereits auf dem Gelände der Gemeinde Kastorf einen Windpark von 7 Mühlen. Dieser Park ist Teil einer Gesamtplanung von 10 Mühlen gewesen. Die drei fehlenden Mühlen können nun endlich ohne Probleme auf Privatflächen gebaut werden, die zur Gemeinde Bliestorf gehören. Die Vervollständigung des bestehenden Parks kann ohne etwaige Belastungserhöhungen durchgeführt werden. Der Standort ist aufgrund der Windsituation bestens geeignet. Die Mühlen würden in der Gemeinde Bliestorf Einkommen schaffen. Das Vorhaben könnte im Rahmen des Bundesforschungsprogramms "New 4.0" eine wertvolle Ausweitung bringen. Windenergie als ökologische Schlüsseltechnologie wird im Energiemix immer eine Rolle spielen müssen.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Stellungnahme kann in der Intention gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_001 wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Vorranggebiete und Potenzialflächen für den oberflächennahen Rohstoffabbau sind nach neuester Kartierung nicht betroffen. Überlegungen zu Siedlungserweiterungen der Gemeinde Grinau sind nicht hinreichend konkret und damit nicht abwägungsrelevant für die

	Flächenentscheidung. Darüber hinaus hat die Gemeinde Entwicklungsmöglichkeiten in andere Richtungen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5139, Datum: 29.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0130-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme gegen den Regionalplan III Betrifft: **Stellungnahme gegen die Ausweisung des Windeignungsgebietes** **in 23715 Kiekbusch, Gemeinde Bosau** **Vorranggebiet PR_3SEG_002** Sehr geehrte Damen und Herren, ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Nutzung der Fläche in der Gemeinde Bosau, Ortsteil Kiekbusch für Windkraftanlagen, infolge der Festlegung und Billigung der Windeignungsgebiete, persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen und der fehlenden ersten Veröffentlichung nicht erkennen. Ich erhebe dazu nachstehende Einwendungen: Mit dem derzeitigen Bau von Windkraftanlagen erhalten einzelne Landbesitzer das Privileg, den Lebensraum vieler Menschen nachhaltig zu verändern, wenn nicht gar zu stören. Das Einzelne über das Wohl und Unwohl der Bevölkerung entscheiden können, ist	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen PR3_SEG_002 und PR3_OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer PR3_OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Zu weiteren Ausführungen wird auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über Vorranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur mit einem Gesamtkonzept abgestufter Kriterien. Die Ausgestaltung der weichen Tabukriterien ist das Ergebnis der

undemokratisch und daher aufzuheben. Die Gesundheitsgefährdung durch zu geringe Abstände zur Wohnbebauung schädigt die Gesundheit der dort lebenden Menschen. Ein Mindestabstand einer Windkraftanlage zur Wohnbebauung muss mindestens dem **10-fachen der Höhe** entsprechen. Die Windkraftanlagen bedrohen unsere Lebensgrundlage und Lebensqualität, sie verringern die geschaffenen Werte unserer Häuser. Aufgrund des industriellen Charakters von modernen Windkraftanlagen (Gesamthöhe mit bis zu 200 m und Rotordurchmessern von 120 m) und den möglichen Havarien dieser Anlagen, gehen massive Gefährdungen aus. Besonders bei Öl-Leckagen und Bränden, z.B. verursacht durch Blitzschlag, ist davon auszugehen, dass Stoffe Einzug in den Boden halten und somit in das Grundwasser gelangen können. Ich bezweifle, dass das geplante Drehfunkfeuer in Seedorf, Kreis Segeberg der Planung Berücksichtigt wurde, den ein Radius von15 Kilometer, liefere ein weiches Kriterium, dieses kann mit Windkraftanlagen nicht eingehalten werden, dann sei die Planfeststellung für dieses Gebiet fehlerhaft. Ein kleiner, aber für Arten als Lebensraum wichtiger Wald, bei Kiekbusch sei ein weiches Kriterium, dazu zähle auch der Naturpark mit Flächen und ihrer Bedeutung für Großvögel, wie Seeadler und Rotmilan. Hier sei das Land selbst zum Schutz verpflichtet. Außerdem liege die Fläche im Entwicklungsbereich des Tourismus. Der Naturpark Holsteinisch Schweiz beschreibe in seiner Satzung als Ziel eine abwechslungsreiche Landschaft, das Landschaftsbild müsse gepflegt werden. Dieses ist durch die Planung der Vorrangfläche in der Gemeinde Bosau, OT Kiekbusch nicht gegeben, da sich die Fläche auf den höchsten Erhebungen in der Region befindet und dadurch besonders weit sichtbar ist. Hiermit wird der landschaftliche Charakter besonders beeinträchtigt. Ein Windpark in der Region kollidiert zudem mit der Klassifizierung als Tourismus-Entwicklungsbereich. Windkraftanlagen machen Anwohner krank. Daher ist die Landesregierung per Amtseid verpflichtet, für die Gesundheit der Bürger Sorge zu tragen.(Verfassung Schleswig Holstein	Berücksichtigung aller fachlichen Aspekte. Ihre Anmerkungen zur Ermittlung harter und weicher Tabukriterien sowie zu den Abwägungskriterien nehmen wir ebenfalls zur Kenntnis und verweisen auf das aktuelle Plankonzept, in dem wir das gewählte Vorgehen begründen, das zum Teil Abweichungen vom ersten Planentwurf beinhaltet. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24.

Art. 35) Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen. Sie stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich das Windeignungsgebiet in der Gemeinde Bosau, im OT Kiekbusch ausdrücklich ab. Eine Ausweisung der genannten Windeignungsgebiete stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar. Ich bitte um schriftliche Beantwortung meines Einwandes. Mit freundlichen Grüßen	Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Im Brandfall erfolgt eine sofortige Abschaltung der WEA. Der Unfallort wird durch die Feuerwehr gesichert. Durch diese Maß-nahmen ist das Risiko der Gefährdung von Menschenleben so gering, dass größere Vorsorgeabstände nicht erforderlich sind. Die Formulierung von Auflagen und Sicherheitsbestimmungen erst auf der Genehmigungsebene ist für diese Belange sachgerecht. Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es

	ist daher eine Abwägung vorzunehmen. Die Ausweisung von Konzentrationszonen für WKA ist vielfach nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar. Gleichwohl erscheint es einzelfallbezogen möglich, dass außerhalb von Kernzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, Konzentrationszonen ausgewiesen werden. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese

	Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1607, Datum: 31.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Absender: Bargteheide, 31.05.2017 [redacted] [redacted] [redacted] An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei - Landesentwicklungsplanung, Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel **Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windernergie, Potenzialfläche, R3_STO_306, Glinfelder Weg, Bargteheide** Sehr geehrte Damen und Herren,	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

zunächst möchten wir uns hier schriftlich sehr positiv zu Ihrer Entscheidung der abgelehnten Potenzialfläche äußern. Wir haben als betroffene Bargteheider Bürger, [redacted] die Diskussion und Veranstaltungen zum Bürgerwindpark intensiv verfolgt. Einleitend möchten wir uns als Unterstützer der Windenergiegewinnung sehen - aber bitte <u>nicht</u> ohne eine vertretbare Schutzzone für Mensch und Natur. In keiner Weise nachvollziehbar waren für uns immer die: 1. fehlenden ausreichenden Abstände zu den neuen Windenergie Großanlagen. Belastbare Untersuchungen / Einflüsse auf Mensch und Tier liegen eben nicht vor! Andere Länder sind da weiter! 2. Berücksichtigung / Würdigung des sehr nahen Naturschutzgebiets - welches Tier kennt denn hier die genaue Grenze? 3. Zerstörung eines Erholungsgebiets für Mensch und Natur - ich selbst nutze als Jogger das Gebiet regelmäßig. 4. Gutachten die Flughöhen von Vögeln festlegen, die wir selbst beobachtet haben und einfach nicht stimmen. Wir nennen hier nur verschiedene Raubvögel, Reiher, Storch, allgemeiner Vogelzug, Fledermaus. Es gibt genug Bilder und Berichte die unsere Beobachtungen untermauern. Die schützenswerten Vögel halten sich eben nicht immer an die "vorgegebene" Flughöhe. 5. Die Nähe zu dem Jersbeker Waldfriedhof [redacted]. Des Weiteren war uns immer unerklärlich, warum Bürger des Landes Schleswig-Holstein die eine Windkraftanlage wünschen und die dem Naturschutz und der Energiegewinnung nicht entgegensteht diese nicht berücksichtigt werden. Grundsätzlich sind wir weiterhin der Meinung, dass in erster Linie die effektivste (Wind)Energiegewinnung anzustreben ist. Dies sind unstrittig entsprechend ausgewiesene	

Flächen in Nord- und Ostsee. Hier sollte man sich zunächst fokussieren. Und als letzten Punkt möchten wir schreiende Ungerechtigkeit anführen, die mit jeder Subvention die privaten Haushalte belastet. Welche Planung und Genehmigung zum Bau einer Windkraftanlage ist hier vertretbar, wenn der erzeugte Strom nicht genutzt werden kann, verschenkt wird oder durch Stillstand sogar nur Kosten erzeugt. Das ist doch eine Ungeheuerlichkeit ersten Ranges. Erwähnen möchten wir noch die Themen Stromtrasse und Speichermedien. Sie sind stiefmütterlich behandelt und viel zu spät angegangen - Planung? Da kann man nur den Kopf schütteln. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1606, Datum: 31.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_DIT_105 wurde in der neuen Regionalplanung nicht übernommen. **Das ist eine richtige und gute Entscheidung, die Sie getroffen haben!** Bleiben Sie bei der Entscheidung. Die Averlaker haben per Bürgerentscheid am 06. Nov. 2016 mit einer Mehrheit von über 80% entschieden, dass die o.g. Fläche für Windenergieanlagen nicht genutzt werden soll. Die Averlaker Bürger hatten dabei gute Gründe für diese Entscheidung, denn diese Landschaftsfläche gehört zum schützenswerten charakteristischen Landschaftraum. Außerdem handelt es sich um einen Eignungsraum für Maßnahmen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Diese Fläche mit Windkraftanlagen zu bebauen würde das Landschaftsbild zusätzlich massiv beeinträchtigen, insbesondere betrifft das den ersten Eindruck von der Hochbrücke aus	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_105 wird in der Intention gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin aus folgenden Gründen ausgeschlossen: Die Nicht-Aufnahme der Fläche wird durch die eingegangenen Stellungnahmen überwiegend unterstützt. Sie wird nach wie vor nicht als Vorranggebiete ausgewiesen, da sie sich mit besonders schützenswerten Geotopen überlagert. Außerdem könnte eine deutliche Überprägung des Raumes westlich um Brunsbüttel resultieren.

gesehen. Des Weiteren würde eine Riegelbildung für den Ort Averlak entstehen. In der Umgebung befinden sich Brutplätze von Großvögeln, die als sensibel gegenüber WKA gelten. Dabei handelt es sich um den Seeadler mit einem Horststandort im Bereich Kudensee und um den Weißstorch mit einem Horststandort in Eddelak, östlich der Bahn. In Dithmarschen gibt es nur wenige Brutplätze des Seeadlers, so dass mit dieser Art besonders sensibel umzugehen ist. Auch für den Seeadler sind die Grünlandflächen im Bereich Blangenmoor, insbesondere die naturschutzfachlich aufgewerteten Flächen, als regelmäßig aufgesuchte Nahrungsflächen attraktiv. Auch andere Vögel nutzen diese Flächen als Rast- und Nahrungsplatz, u.a. auch regelmäßig Gänse, deren Vogelflugroute über diese Fläche führt. Außerdem wurden eine besonders hohe Brutdichte von Feldlerchen und eine hohe Fledermausaktivität festgestellt. Die oben genannte Fläche sollte daher zum Schutze der Tiere und der Natur von WKA freigehalten werden.	Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8091, Datum: 29.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0129-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungsnahme gegen den Regionalplan III Windkraftanlagen, 23715 Kiekbusch, Gemeinde Bosau Vorranggebiet PR3_SEG_002 Sehr geehrte Damen und Herren, ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Nutzung der Flächen in der Gemeinde Bosau, Ortsteil Kiekbusch, für Windkraftanlagen, infolge der Festlegung und Billigung der Windeignungsgebiete, persönlich betroffen fühle. Wir leben im Naturpark Holsteinische Schweiz, deren Lebensraum für Großvögel, wie Seeadler und Rotmilan schützenswert ist. In einem nahegelegenen Wald (Kranzbusch) bei Kiekbusch befindet sich ein Kranichbrutplatz. Die Fläche liegt im Flugkorridor der	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen PR3_SEG_002 und PR3_OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer PR3_OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Zu weiteren Ausführungen wird auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Siedlungsentwicklung kann bereits im frühen Stadium mit der Landesplanung abgestimmt werden. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in

patrouillierenden Seeadlers und hat aus naturschutzfachlicher Sicht ein hohes Konfliktpotential. Das geplante Drehfunkfeuer in Seedorf liefere ein weiteres Kriterium. Die Signale werden von den Windkraftanlagen gespiegelt, die Piloten erhalten plötzlich zwei Signale und werden irregeführt. Wichtig sei, dass zwischen DVOR-Anlage und Windkraftanlagen mindestens 15 Kilometer Abstand ist, sonst sei die Planfeststellung fehlerhaft. Das Vorranggebiet der Gemeine Bosau, Ortsteil Kiekbusch, liegt auf *den* höchsten Erhebungen der Region. Würden auf diesen Höhen im Naturpark Holsteinische Schweiz 200 Meter hohe Windkraftanlagen aufgestellt, seien diese besonders weit sichtbar. Mit dem derzeitigen Bau von Windkraftanlagen erhalten einzelne Landbesitzer das Privileg, den Lebensraum vieler Menschen nachhaltig zu verändern, wenn nicht gar zu stören. Das Einzelne über das Wohl und Unwohl der Bevölkerung entscheiden können ist undemokratisch und daher aufzuheben. Mit der Subvention der Windkraft über den Strompreis entsteht eine Umverteilung von Mitteln von unten nach oben. Hier verarmen finanziell schwächere Bevölkerungsschichten zunehmend. Die derzeitige Subventionspolitik der Windkraft, ohne erkennen zu können, dass hiermit die Energiewende erreicht werden kann ist unsozial und daher zu stoppen. Strom aus Windkraft kann nicht bedarfskonform erzeugt werden, sondern hängt vom Vorhandensein entsprechender Windverhältnisse ab. Die Gesundheitsgefährdung durch zu geringe Abstände zur Wohnbebauung schädigt die Gesundheit der dort lebenden Menschen. Ein Mindestabstand einer Windkraftanlage zur Wohnbebauung **muss mindestens dem 10-fachen der Höhe entsprechen.** Die Windkraftanlagen bedrohen unsere Lebensgrundlage und Lebensqualität, sie verringern die geschaffenen Werte unserer Häuser. Aufgrund des industriellen Charakters von modernen Windkraftanlagen (Gesamthöhe mit bis zu 200 m und Rotordurchmessern von 120 m) und den möglichen Havarien dieser Anlagen, gehen massive Gefährdungen aus. Besonders bei Öl-Leckagen und Bränden, z.B. verursacht	Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Seeadlerbrutplatz und der potenzielle Beeinträchtigungsbereich werden berücksichtigt. Innerhalb von Anlagenschutzbereichen bis zu 15 km-Radius besteht nicht per se ein generelles Bauverbot, sondern nur ein Bauverbot für solche Bauwerke, die Flugsi-cherungseinrichtungen stören können. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erfordert eine Einzelfallprüfung, mit Hilfe derer jedes einzelne Bauwerk auf seinen möglicher-weise störenden Einfluss auf Flugsicherungseinrichtungen zu bewerten ist. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich ist damit gerade nicht von vornherein schlechthin unmöglich. Daraus folgt, dass jedenfalls nicht der gesamte Anlagenschutzbereich aus rechtlicher Sicht per se für die Windenergienutzung ungeeignet ist. Um bestimmte Bereiche (z.B. Sektoren) der Anlagenschutzbereiche sicher vorab ausschließen zu können bzw. in anderen Sektorbereichen die Ausweisung von Vorranggebieten zu ermöglichen, wäre eine entsprechende differenzierte Stellung-nahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) erforderlich. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass das BAF nur bei ganz konkret benannten Vorhaben im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung darüber entscheidet, ob eine WKA zulässig ist oder nicht. Um die Möglichkeit zu eröffnen, zumindest in Einzelfällen Teile der Schutzbereiche über den 600 m-Radius hinaus auszuschließen, werden sie jeweils individuell auf Ba-sis der eingehenden Stellungnahmen des BAF im Rahmen der Abwägung geprüft. Im Übrigen erfolgt grundsätzlich eine systemgerechte Abwägung aller im Verfahren bekannt werdenden Stellungnahmen des BAF. Sollte die Nutzung von DVOR-Anlagen aufgegeben werden, entfällt der Schutzbereich. Die Tabuzone besteht nur solange, wie der Betrieb der DVOR-Anlage erfolgt. D. h. mit der Betriebsaufgabe entfällt auch die

durch Blitzschlag, ist davon auszugehen, dass Stoffe Einzug in den Boden halten und somit in das Grundwasser gelangen können. Aus genannten Gründen lehne ich die Windeignungsgebiete der Gemeinde Bosau im Ortsteil Kiekbusch ausdrücklich ab. Eine Ausweisung des genannten Windeignungsgebietes stellt für mich eine Verletzung meiner privaten Belange dar. Ich bitte um schriftliche Beantwortung meines Einwandes.	Tabuzone. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR

	2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Im Brandfall erfolgt eine sofortige Abschaltung der WEA. Der Unfallort wird durch die Feuerwehr gesichert. Durch diese Maß-nahmen ist das Risiko der Gefährdung von Menschenleben so gering, dass größere Vorsorgeabstände nicht erforderlich sind. Die Formulierung von Auflagen und Sicherheitsbestimmungen erst auf der Genehmigungsebene ist für diese Belange sachgerecht. Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten

	Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: Amt Kirchspielslandgemeinden Eider, Amt KLG Eider **ID: 1605, Datum: 31.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sachverhalt: Zu diesem Tagesordnungspunkt übergibt der Bürgermeister den Vorsitz an seinen ersten Stellvertreter Klaus Tiedemann. Das Land Schleswig-Holstein plant die Ausweisung von Vorranggebieten im Bereich der Gemeinde Wiemerstedt. Die Planunterlagen liegen vor. Auf der Einwohnerversammlung am 21. März 2017 wurden diese ebenfalls vorgestellt und erläutert. Beschluss der Gemeindevertretung Wiemerstedt vom 29.05.2017: Die Gemeinde Wiemerstedt nimmt die vorliegende Planung zustimmend zur Kenntnis. Im Rahmen einer Abstimmung anlässlich der Einwohnerversammlung am 02. Mai 2017 hat sich die Mehrheit der Anwesenden für die Ausweisung als Vorranggebiet für Repoweringanlagen ausgesprochen. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Stellungnahme an die Landesplanungsbehörde weiterzuleiten. Stimmenverhältnis: Einstimmig Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1604, Datum: 31.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin Bürgerin der Gemeinde 25560 Bokhorst. Die Gemeinde Bokhorst betreibt seit vielen Jahren mit der angrenzenden Gemeinde Besdorf einen Windpark mit zz. 10 WEA. Dieser Windpark liegt im Süden der Gemeinde. Momentan läuft hier die Planung für ein Repowering.	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 2. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

Im Südosten der Gemeinde sind 4 große WEA (Gemarkung Kohlenbek) errichtet worden. Auf der Karte der möglichen Windenergieflächen sind weitere Windenergieflächen um die Gemeinde Bokhorst ausgewiesen. Eine kleine Fläche im Nordosten der Gemeinde und eine weitere große Fläche in West/Nordwest. Aus folgenden Gründen wäre ich mit einer Bebauung der ausgewiesenen Flächen nicht einverstanden: Auf der Karte ist gut zu sehen, dass es dann zu einer „Umzingelung“ des Ortes kommt. Ein 360-Grad-Blick wäre dann ohne einen Blick auf WEA in direkter „Nachbarschaft“ nicht mehr möglich. Dies schränkt die Lebens- und Wohnqualität deutlich ein. Ebenfalls liegt die Fläche im Osten an einer der wenigen „Spaziergängerwege“ der Gemeinde, die nicht an der Autobahn (A23), Kreisstraße oder unter WEA verlaufen. Ein wichtiger Freiraum für die Bürger, der auch als Schutz- und Pufferfunktion erhalten bleiben sollte. Nach telef. Rücksprache mit Herrn Johannsen (Bauamt Kreis Steinburg) vertritt dieser die Einschätzung, dass die Gemeinde Bokhorst mittlerweile als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil zu sehen ist. Demnach müsste für die Errichtung von WEA ein Mindestabstand von 800m zur Siedlung gelten. Zz. wird hier nur ein Abstand von 400 m ausgewiesen. Würde ein Vogelgutachten erstellt werden, müsste dieses ergeben, dass die Gemeinde Bokhorst regelmäßig vom Seeadler überflogen wird, der seinen Host in der Gemeinde Agethorst hat und regelmäßig den Lohmühler Teich in Lohmühle anfliegt. Mein Fazit: Mit dem Repowering des „alten Windparks“ kann ich mich gut identifizieren, auch wenn hier	

kein Abstand von 800m eingehalten wird. Dieser Windpark besteht seit vielen Jahren, ist allen Bürgern bekannt und trägt dazu bei, dass die Gemeinde Bokhorst das Land Schleswig-Holstein bei der Energiewende unterstützt. Mit einer weiteren Errichtung von WEA im direkten Umfeld der Gemeinde kann ich mich nicht einverstanden erklären, weil mich das zu sehr in meiner bewusst gewählten Lebens- und Wohnqualität einschränkt. Mit freundlichen Grüßen Ein Bürgerin der Gemeinde Bokhorst	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1603, Datum: 31.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Bei dem Gebiet handelt es sich um einen weiteren charakteristischen Landschafts- und Schutzraum, der in älteren Dokumenten auch so ausgewiesen wurde. Des Weiteren ist in diesem Gebiet das Fledermausvorkommen sehr hoch und Wasser und Wiesenvögel durchqueren das Gebiet während der Zugzeit, da es dicht am Nord-Ostsee-Kanal liegt und sich in unmittelbarer Nähe einer Vogelzugroute liegt. Weiterhin wandern auch viele Vögel in die Niederungsgebiete am Nord-Ostsee-Kanal entlang oder haben dort ihre Nahrungsgebiete (Kudensee, Buchholzer Moor, Eggstedter Moor etc.) Das trifft besonders für Schwäne, Gänse und Enten zu, genauso wie für Wiesenvögel. Außerdem haben in der Nähe Seeadler und Weißstörche (Eddelak - keine 3 km von dem ausgewiesenen Gebiet entfernt, Kuden, NSG Kudensee) ihre Horste, die dieses Gebiet als Nahrungsquelle nutzen. Die Fläche sollte als Vorrangfläche für WKAs aus den genannten Gründen abgelehnt werden, da es die Natur, Tiere und Menschen schädigt und außerdem die Vorbelastung durch die angrenzenden Voranggebiete und die Stromleitungen bereits für die Natur- und Tierwelt eine hohe Belastung	Die vorgetragenen Einwände wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_106 wird unverändert übernommen. Auf die Abwägung zum 1. Planentwurf wird verwiesen. Zu den Hinweisen zum Fledermausvorkommen: Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden. Das Vorranggebiet PR3_DIT_106 liegt außerhalb eines Radius von 3 km um

darstellt. Außerdem wird für dieses Gebiet gegen die Kriterien einer Umzingelung verstoßen. Der bereits in der Nähe bestehende Windpark führt zusammen mit der neuen geplanten Fläche für 5 Windkraftanlagen zu einer Umzingelung von den Häusern, die zwischen diesen Flächen liegen. Sie sind praktisch und optisch völlig umkreist mit WKAs.	Wintermassenquartiere. Zu den Hinweisen zu Vogelzugkorridoren: Das Vorranggebiet PR3_DIT_106 liegt nicht im Bereich einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und überschneidet sich daher nicht mit den seit Jahrzehnten bekannten wichtigen Zugwegen. Das Kriterium ist daher für die Fläche PR3_DIT_106 nicht von Relevanz. Zu den Hinweisen zur Umfassung und Riegelbildung: Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Ortslagen sollen nicht in unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen zu den Ortslagen. Diese Prüfung wird für alle geplanten Potenzial- und Vorranggebiete vorgenommen. Mittels des Abwägungskriteriums "Umfassungswirkung, Riegelbildung" soll verhindert werden, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt sind. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen zu den Ortslagen. In Anlehnung an die Rechtsprechung, welche die Umfassungswirkung

	jeweils im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung beurteilt, geht der Plangeber davon aus, dass eine Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist. Anhand dieser Parameter wird eine Bewertung der Ortslagen vorgenommen, um so die jeweilige Belastung zu ermitteln. So kann im Rahmen der Abwägung mit Hilfe des objektivierten Verfahrens die individuelle Belastungssituation ermittelt und entsprechend berücksichtigt werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1602, Datum: 31.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin Bürgerin der Gemeinde 25560 Bokhorst. Die Gemeinde Bokhorst betreibt seit vielen Jahren mit der angrenzenden Gemeinde Besdorf einen Windpark mit zz. 10 WEA. Dieser Windpark liegt im Süden der Gemeinde. Momentan läuft hier die Planung für ein Repowering. Im Südosten der Gemeinde sind 4 große WEA (Gemarkung Kohlenbek) errichtet worden. Auf der Karte der möglichen Windenergieflächen sind weitere Windenergieflächen um die Gemeinde Bokhorst ausgewiesen. Eine kleine Fläche im Nordosten der Gemeinde und eine weitere große Fläche in West/Nordwest. Aus folgenden Gründen wäre ich mit einer Bebauung der ausgewiesenen Flächen nicht einverstanden: Auf der Karte ist gut zu sehen, dass es dann zu einer „Umzingelung“ des Ortes kommt. Ein	Der vorgebrachte Hinweis wurde geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Bei Einhaltung eines 1.000 m Abstandes zu Ortslagen verbleibt keine ausreichend große Fläche. Hinzu kommt die zentrale Lage im Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraunmes. Die Fläche PR3_STE_301 wird somit nach wie vor nicht übernommen.

360-Grad-Blick wäre dann ohne einen Blick auf WEA in direkter „Nachbarschaft“ nicht mehr möglich. Dies schränkt die Lebens- und Wohnqualität deutlich ein. Ebenfalls liegt die Fläche im Osten an einer der wenigen „Spaziergängerwege“ der Gemeinde, die nicht an der Autobahn (A23), Kreisstraße oder unter WEA verlaufen. Ein wichtiger Freiraum für die Bürger, der auch als Schutz- und Pufferfunktion erhalten bleiben sollte. Nach telef. Rücksprache mit Herrn Johannsen (Bauamt Kreis Steinburg) vertritt dieser die Einschätzung, dass die Gemeinde Bokhorst mittlerweile als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil zu sehen ist. Demnach müsste für die Errichtung von WEA ein Mindestabstand von 800m zur Siedlung gelten. Zz. wird hier nur ein Abstand von 400 m ausgewiesen. Würde ein Vogelgutachten erstellt werden, müsste dieses ergeben, dass die Gemeinde Bokhorst regelmäßig vom Seeadler überflogen wird, der seinen Host in der Gemeinde Agethorst hat und regelmäßig den Lohmühler Teich in Lohmühle anfliegt. Mein Fazit: Mit dem Repowering des „alten Windparks“ kann ich mich gut identifizieren, auch wenn hier kein Abstand von 800m eingehalten wird. Dieser Windpark besteht seit vielen Jahren, ist allen Bürgern bekannt und trägt dazu bei, dass die Gemeinde Bokhorst das Land Schleswig-Holstein bei der Energiewende unterstützt. Mit einer weiteren Errichtung von WEA im direkten Umfeld der Gemeinde kann ich mich nicht einverstanden erklären, weil mich das zu sehr in meiner bewusst gewählten Lebens- und Wohnqualität einschränkt. Mit freundlichen Grüßen Ein Bürgerin der Gemeinde Bokhorst	
Institution: Landkreis Nordwestmecklenburg, Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen **ID: M7392, Datum: 26.05.2017**	

Angehängte Dateien: PR_0_0-0002-1.pdf	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 5 und 6 Landesplanungsgesetz (LaplaG) Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg 1. Die Stellungnahme erfolgt durch die Maßgabe: · Abgabe einer Stellungnahme erfolgt nur, wenn die Belange des Landkreises Nordwestmecklenburgs berührt sind 2. Ergebnis der Überprüfung · Inhalte der Entwürfe stehen den Erfordernissen der Raumordnung der Planungsregion Westmecklenburg sowie den Inhalten der Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie nicht entgegen · Durch die dargestellten Planungsabsichten ergeben sich keine Auswirkungen auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg. · 1,8% der Landesfläche soll der Windenergie zur Verfügung gestellt werden · nächstgelegenes Windenergieeignungsgebiet (WEG) befindet sich in ca. 3 km Entfernung zur Kreisgrenze Nordwestmecklenburgs 3. Hinweis · 2 WEG nördlich von Lübeck sind gemäß LEP-Entwurf mit dem Welterbe „Altstadt Lübeck" vereinbar, da Lage außerhalb der Sichtachsen des Welterbes „Altstadt Lübeck" · Im Entwurf der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 liegt das WEG Nr. 1/16 Palingen möglicherweise innerhalb der Sichtachsen des Welterbes. Hier wird um klarstellende Bewertung der Auswirkung auf die visuelle Integrität des Welterbes durch die Hansestadt Lübeck gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7821, Datum: 31.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0104-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme GEGEN Windkraftanlagen auf den Flächen: PR3_SEG 049 (Gebiet Rheitenkate) und PR3_SEG_056 (Gebiet Nützen Südwest / Lentföhrden Süd) Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhalten Sie meine schriftliche Stellungnahme gegen Windkraftanlagen für die oben genannten Gebiete. Durch die Bebauung von Windkraftanlagen haben Haus- und Grundeigentümer einen Preisverfall von Grundstücken und Wohngebäuden zu erwarten. Des Weiteren ist es das einzige Gebiet, auf dem noch nichts gebaut wurde. Wie zum Beispiel: Autobahnen, Hochspannungsleitungen, etc.	Zu Fläche PR3_SEG_049: Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche. Zu Fläche PR3_SEG_056: Die Fläche PR3_SEG_056 ist in die Fläche PR3_SEG_327 aufgegangen, welche ebenfalls in geänderter Form übernommen wird. Der größte Teil der Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Die nördliche Teilfläche (ehemals SEG_056) bleibt in modifizierter Form als Vorranggebiet erhalten. Aufgrund des einzuhaltenden 1.000 m-Abstandes zu Lentföhrden entfällt der nördliche Streifen. Damit ist automatisch auch die Überlagerung mit einer Waldparzelle berücksichtigt. Aufgrund der geringen Größe der Fläche ist nicht, wie in vielen Stellungnahmen befürchtet, von einer massiven Beeinträchtigung für die umliegende Wohnbevölkerung auszugehen. Vorgebrachte Artenschutzbelange führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einer Streichung der Fläche, weil Windenegienutzung grundsätzlich möglich scheint. Potenzielle Konflikte können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft und ggf. durch Maßnahmen entschärft werden. Eine erneute Überprüfung der südlichen Teilfläche hat ergeben, dass sie zumindest in einem Teilbereich als Vorranggebiet ausgewiesen werden

	kann. Der regionale Grünzug ist entgegen der ursprünglichen Einschätzung hier nur randlich betroffen. Darüber hinaus ist sie deutlich abgesetzt von Siedlungen; im unmittelbaren Umfeld befindet sich nur ein Einzelgehöft, zu dem der Abstand von 400 m eingehalten wird. Insgesamt ist daher für diese Fläche von einem geringen Konfliktrisiko auszugehen. Belange des Artenschutzes füihen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Fläche. Sie werden auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft. Die Ausweisung wird auf den größeren Flächenteil beschränkt, um das zwischen den Teilflächen liegende Waldstück nicht zu stark zu belasten. Die nördlichen Flächenteile außerhalb des Biotopschwerpunktbereiches liegen teilweise innerhalb eines Kiesabbaugebietes. Nach Abzug verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). *„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“*(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris) Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.

	Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1601, Datum: 31.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
1. Gesundheitliche Schäden durch die WKA, Schattenschlag usw 2. Gefärdung der Lebensräume etlicher Tiere (z. B. Reiher,) 3. Werminderung der Immobilie	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

4. Unakzeptables Auftreten der Betreiber vor Ort in Gudow 5. Zerstörung des Naturbildes.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1600, Datum: 31.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Vorranggebiet PR3_Lau_033: Ich fordere die Bewertung des Konfliktrisikos des Abwägungskriteriums ´Hauptachsen des Vogelzugs´mit ´hoch´, das Vorranggebiet liegt direkt auf den Flugrouten der Kraniche, die aus Osten kommend über den Elbe-Lübeck-Kanal Richtung Westen, also zum Vorranggebiet fliegen. Die Kraniche fliegen zum Teil in sehr geringer Höhe, zwischen 100 und 150 m. Ich fordere daher eine Höhenbegrenzung von ev. neu zu errichtenden WKAs auf **100m**, um die Kraniche sowie die hier lebenden Rotmilane nicht zu gefährden.	Der vorgebachte Hinweise wurde geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Fläche PR3_LAU_033 wird in angeapsstem Zuschnitt übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Belange des Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zudem werden Hinweise zum Artenschutz im Zuge von Genehmigungsverfahren geprüft und bewertet.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1599, Datum: 30.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In den 80er Jahren wurde mit dem Bau des "Growian" im Kaiser-Wilhelm-Koog die Windkraft erforscht. Ich vermute, dieser Koog schien damals besonders geeignet, da an der Westküste mehr Wind weht als im Binnenland. Für mich ist es daher unverständlich, dass dieser Koog heute als ungeeignet gilt und - wenn ich die Planung richtig verstehe - langfristig die Windkraftanlagen abgebaut werden müssen, da ein Ersatzbau nicht zulässig ist. Es scheint mir eine generelle Tendenz der aktuellen Planung zu sein, die ursprünglich als windreich und daher besonders geeignet angesehenen Regionen als ungeeignet einzustufen. Ich habe die Begründung hierfür nicht verstanden und bitte die Kriterien, die zum Ausschluss	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Landesplanung hält nach wie vor an der Entscheidung fest. Für die Fläche Kaiser-Wilhelm-Koog ist der zu geringe Abstand zur Sieldungen oder Gebäuden mit Wohnnutzung zu gering, sodass die verbleibende Fläche nicht mehr die erforderliche Mindestgröße erreicht. Für andere Regionen gelten teilweise andere Kriterien, wie zum Beispiel das prioritäre Abwägungskriterium "Lage innerhalb einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges mit hohen Flugintensitäten in niedrigen Höhen".

des KWK und ähnlicher Regionen geführt haben, sowie deren Gewichtung zu überprüfen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1598, Datum: 30.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden **Ergänzungenzu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_043)** zu berücksichtigen und die **Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern**. Die bisherigen Erhebungen und meine Ergänzungen erhärten hoffentlich die klare Entscheidung für einen WKA freien **Naturpark Lauenburgische Seen und seine Unantastbarkeit,** falls für Schleswig-Holstein Ausnahmeregelungen entschieden werden. Im Folgenden meine Begründungen: PR3_LAU_043 Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.1 „Geplante Siedlungsentwicklungen“ und Nr. 1.2 „Stadt u. Umlandber. in ländl. Räumen sowie verdicht. Ber. der Ordnungsr. um HH, HL u. Ki“ Das „Konfliktrisiko“ ist für diese Punkte mindestens als „mittel“ anzusehen. Im Gebiet nördlich von Gudow befinden sich Hatzberg und Bannauer Moor, links und rechts der Lehmrader Straße. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde ist im Ausbau begriffen. Das Neubaugebiet am nördlichen Rand von Gudow ist wichtig, um die Infrastruktur in Gudow zu bereichern. Mit dem neu gebauten Autobahnanschluss, der 30 Minuten vom Horner Kreisel in Hamburg entfernt liegt, ist Gudow mit erschwinglichen Bodenpreisen, zum Vorort von Hamburg geworden. Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°, d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig. Zu den Abwägungskriterien Nr. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung) Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft„ bezeichnet. Das kann ich nur bestätigen: das Naturparkgebiet zwischen Mölln mit Hellbachtal, Gudower Mühle, Sarnekower See und Grambeker Bauerntannen – westlich von Gudow, der Gudower See mit Grünem Band der ehemaligen Grenze und Campingplatz, dem Segrahner See, Segrahner Berg und Rosengartener Tannen, Langenlehnsten- und Bergholz Forst – südlich von Gudow, der Schaalsee, das Biosphärenreservat Schaalsee ab Sophienthal (Ortsteil von Gudow) – östlich von Gudow, Kehrsener Moor und Bannauer Moor, Richtung Lehmrade, Summoor (Kranichsammelplatz in Lehmrade) – nördlich von Gudow, ergeben für mich eine touristische Verbundfläche. Sie bietet Städtern Erholung in lange gewachsene Ökosysteme, die trotz Landwirtschaft erhalten geblieben sind und stellen als Seenlandschaft eine besondere Erholungsressource dar.	

Zudem sind Kurkliniken in Lehmrade und Mölln. Auf der Offiziellen Rad, Reit und Wanderkarte, Naturpark Lauenburgische Seen in der Schaalseelandschaft, Maiwaldkarten 1. 50 000, ist gut zu erkennen, welch gut ausgebildetes Verbundsystem alle Wander, Reit und Radwege zwischen Gudow, Schaalsee, Hellbachtal und Mölln aufgebaut wurde. Siehe Offizielle Karte Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Im Kehrsener Moor, direkt neben dem Bannauer Moor liegt ein Brunftplatz, ebenso im Lehmrader Wald. Das Rotwild wechselt nachts und früh morgens oft über die Lehmrader Straße zum Hatzberg und lebt in dem beschriebenen Gebiet. Gudower, die regelmäßig abends um 22.00 Uhr und morgens um 6.00 Uhr diese Strecke befahren, sehen große Rotwildherden. Die Spuren auf den Äckern zeigen, dass diese Tiere hier ihren Lebensraum haben. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Regelmäßig fliegen über die Fläche: Bannauer Moor, Lehmrader Straße, Am Alten See, Hellbachtal. Seeadler (Nest ist dem NABU bekannt – bei den [redacted]) Wespenbussard, Falken, Eulen, Reiher aus dem Hellbachtal, Kraniche vom Oldenburger See und Rotmilan. Den direkten Anwohnern liegen Fotos mit GPS Daten vor.	

Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „mittel“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Lerche, Goldammer, Fasan und Nachtigall fliegen über beiden Flächen 043, rechts und links der Lehmrader Straße, bis an den Feldrand, an dem wir leben. Den direkten Anwohnern liegen Fotos mit GPS Daten vor. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.5. Standort für Rotmilanhorst und deren Umgebungsbereiche Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen, bestätigt durch Ihre eigene Datenabfrage GIS-Nr. LLUR 5114. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.6. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Hier eine Aufzählung der Fledermausarten für die angegebene Fläche, vom	

Fledermausexperten der Umweltfreunde Gudow.e.V. und des NABU: Er hat die Fledermausdaten für der 85 Potential- und Vorranggebiete im Kreises untersucht und sie an die Untere Naturschutzbehörde weiter gegeben. Für Gudow und Umgebung ergibt sich folgende Fledermausartenliste: Abendsegler (*Nyctalus noctula*) Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Südlich von PR3_LAU_043, erstreckt sich ein Saum, d.h. an den Knicks der Äcker, dem Waldrand zum Hellbachtal und zum Grundlosen Kolk Am Alten See, mit einer großen Artenvielfalt an Käfern, die in den Bäumen leben. Bäume und andere Baumstamm ähnliche Gebilde ziehen Fledermäuse an. Dort finden sie ein Echo, das Nahrung verspricht. Die Masten von WKAs locken sie an, weil sie eine ähnliche Echostruktur wie Bäume haben. Die Masten wirken geradezu wie „Fledermausstaubsauger“.	
Gruppe **ID: G1597, Datum: 30.05.2017**	

(1595, Datum: 30.05.2017| 1596, Datum: 30.05.2017| 1597, Datum: 30.05.2017)	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden **Ergänzungenzu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_046)** zu berücksichtigen und die **Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern**. Die bisherigen Erhebungen und meine Ergänzungen erhärten hoffentlich die klare Entscheidung für einen WKA freien **Naturpark Lauenburgische Seen und seine Unantastbarkeit,** falls für Schleswig Holstein Ausnahmeregelungen entschieden werden. Im Folgenden meine Begründungen: PR3_LAU_046 Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen. Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°, d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig. Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als mindestens „mittel“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Schon in der Abwägungsentscheidung wird ausgeführt: „Im Zusammenhang mit dem Projekt Lebensraumverbund Rothirsch und des Grünbrückenkonzeptes kommt ein vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr in Auftrag	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

gegebenes Gutachten zu folgender Einschätzung: Die Fläche umschließt in großen Teilen den auf nördlicher Seite der Grünbrücke vorgelagerten Lebensraum. Im Sinne einer umfassenden Nutzbarkeit der umgebenden Lebensräume und damit einer optimalen Erreichbarkeit der Grünbrücke sollte die Flächeninanspruchnahme durch WKA hier begrenzt werden.“ Zu den Abwägungskriterien Nr 3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets und Biotopverbundsystems Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für eine Fläche von ca. ein Viertel = 23,7 ha anzusehen. Aus der FFH Vorprüfung ergibt sich eine Überschneidung mit dem weiteren Umgebungsbereich SPA Segrahner Berg, der an das „Grüne Band“ anschließt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1594, Datum: 30.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden **Ergänzungenzu der ehemaligen Potentialfläche PR3_LAU_045** zu berücksichtigen und die **Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern**. Die bisherigen Erhebungen und meine Ergänzungen erhärten hoffentlich die klare Entscheidung für einen WKA freien **Naturpark Lauenburgische Seen und seine Unantastbarkeit,** falls für Schleswig Holstein Ausnahmeregelungen entschieden werden. Im Folgenden meine Begründungen: PR3_LAU_045 Es fällt mir auf, dass das östliche Biosphärenreservat bei den Abwägungen nicht berücksichtigt wird, da es in den Karten zu Mecklenburg-Vorpommern gehört und ausgeblendet ist. Das führt zu falschen Schlussfolgerungen.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen. Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°, d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig. Zu den Abwägungskriterien Nr. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung) Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 236,4 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft„ bezeichnet. Das kann ich nur bestätigen: das Naturparkgebiet zwischen Mölln mit Hellbachtal, Gudower Mühle, Sarnekower See und Grambeker Bauerntannen - westlich von Gudow , der Gudower See mit Grünem Band der ehemaligen Grenze und Campingplatz, dem Segrahner See, Segrahner Berg und Rosengartener Tannen, Langenlehnsten- und Bergholz Forst- südlich von Gudow, der Schaalsee, das Biosphärenreservat Schaalsee ab Sophienthal (Ortsteil von Gudow) - östlich von Gudow, Kehrsener Moor und Bannauer Moor, Richtung Lehmrade, Summoor (Kranichsammelplatz in Lehmrade) - nördlich von Gudow,	

ergeben für mich eine touristische Verbundfläche. Sie bietet Städtern Erholung in lange gewachsene Ökosysteme, die trotz Landwirtschaft erhalten geblieben sind und stellen als Seenlandschaft eine besondere Erholungsressource dar. Auf der Offiziellen Rad, Reit und Wanderkarte, Naturpark Lauenburgische Seen in der Schaalseelandschaft, Maiwaldkarten 1. 50 000, ist gut zu erkennnen, welch gut ausgebildetes Verbundsystem alle Wander, Reit und Radwege zwischen Gudow, Schaalsee, Hellbachtal und Mölln aufgebaut wurde. Siehe Offizielle Karte. Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die südliche Fläche und nördliche Fläche von ca. 236,4 ha anzusehen. Der Abstand zwischen der harten Tabuzone um das Kieswerk Segrahner Berg und dem Biosphärenreservat Schaalsee (VSG Schaalsee-Gebiet) beträgt durchschnittlich nur 250m. Auffallend ist, dass das östliche Biosphärenreservat bei den Abwägungen nicht berücksichtigt wird, da es in den Karten zu Mecklenburg-Vorpommern gehört und ausgeblendet ist. Das neu anerkannte NSG der Hakendorfer Wälder grenzt im Norden direkt an die Fläche und wurde in der Karte noch nicht berücksichtigt. Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.4. Räumliche Konzentration von Klein und Kleinstbiotopen Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „mittel“ für die nördliche Fläche von ca. 140 ha anzusehen.	

Wie aus der FFH Vorprüfung bekannt, sind Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Weißstorch und Wiesenweihe dort geschützt und leben von der Fauna in den Kleinstbiotopen, die im Wald und dem Gewässer des Segrahner Bergs zahlreich vorhanden sind. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.5. Standort für Rotmilanhorst und deren Umgebungsbereiche Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die nördliche Fläche von ca. 140 ha anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen, bestätigt durch Ihre eigene Datenabfrage GIS-Nr. LLUR 5114. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.6. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Der unteren Naturschutzbehörde liegen alle Daten vor. Hier eine Aufzählung der Fledermausarten für die angegebene Fläche, vom Fledermausexperten der Umweltfreunde Gudow.e.V. und des NABU: Abendsegler (*Nyctalus noctula*) Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)	

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Hier gibt es eine große Artenvielfalt an Käfern, die in den Bäumen leben. Bäume und andere Baumstamm ähnliche Gebilde ziehen Fledermäuse an. Dort finden sie ein Echo, das Nahrung verspricht. Die Masten von WKAs locken sie an, weil sie eine ähnliche Echostruktur wie Bäume haben. Die Masten wirken geradezu wie „Fledermausstaubsauger“.	
Gruppe **ID: G1593, Datum: 30.05.2017** **(1579, Datum: 30.05.2017| 1593, Datum: 30.05.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Das Gebiet eignet sich wie weitere in der Umgebung im Naturpark oder gar an das Biosphärenreservat angrenzende nicht zur Nutzung durch Windenergie. Der Schaden an der Umwelt übersteigt den Nutzen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft„ bezeichnet. Das Naturparkgebiet zwischen 1. Mölln mit Hellbachtal, Gudower Mühle, Sarnekower See und Grambeker Bauerntannen – westlich von Gudow, 2. der Gudower See mit Grünem Band der ehemaligen	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Grenze und Campingplatz, dem Segrahner See, Segrahner Berg und Rosengartener Tannen, Langenlehnsten- und Bergholz Forst – südlich von Gudow, 3. der Schaalsee, das Biosphärenreservat Schaalsee ab Sophienthal (Ortsteil von Gudow) – östlich von Gudow, 4. Kehrsener Moor und Bannauer Moor, Richtung Lehmrade, Summoor (Kranichsammelplatz in Lehmrade) – nördlich von Gudow, ergeben für mich eine touristische Verbundfläche. Sie bietet Städtern Erholung in lange gewachsene Ökosysteme, die trotz Landwirtschaft erhalten geblieben sind und stellen als Seenlandschaft eine besondere Erholungsressource dar. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen, bestätigt durch Ihre eigene Datenabfrage GIS-Nr. LLUR 5114. Auch lebt hier viel Rotwild und am Oldenburger See Nahe Horst / Lehmrade befindet sich die größte Kranichkolonie Norddeutschlands. Vom NABU an die untere Naturschutzbehörde gemeldete Fledermausarten für Gudow und Umgebung:• Abendsegler (Nyctalus noctula)• Braunes Langohr (Plecotus auritus)• Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)• Fransenfledermaus (Myotis nattereri)• Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)• Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)• Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) • Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)• Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) Sehen Sie daher bitte von einer Aufnahme dieser Gebite in die Windkraftplanung ab.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1592, Datum: 30.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, zu der Ausweisung von Windkraft Eignungsfläche im Bereich Mönchsteich möchte ich Widerspruch einlegen. Es treffen sich der Kreis Stormarn und der Kreis Bad Segeberg und in speziell in dieser grenznahen Fläche sind bereits Winkraftanlagen an den Kreisgrenzen errichtet. Um dem Vogelzug eine winzige Lücke zu lassen wäre ich Ihnen sehr verbunden, wenn Sie diesen kleinen "Korridor" erhalten. Es ist bereits mehr als genug Natur dem wirtschaftlichem "Zugewinn" unterworfen. Das es diese kleine Fläche nicht braucht. Das Besondere ist: Wir können den Strom weder speichern, nicht ausreichend transportieren und verschenken ein Weltkulturerbe. Unsere Artenvielfalt. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_042 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Folgende Änderungen im Kriterienkatalog führen zu einem gegenüber dem 1. Entwurf veränderten Zuschnitt der Fläche: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5

	km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist hier jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche. Eine erneute fachliche Begutachtung der Migrationskorridore zur Grünbrücke Hainholz, auch im Lichte der vorliegenden Stellungnahmen kommt zu dem Ergebnis, das der westliche Ausläufer der Fläche ein hohes Konfliktrisiko birgt, da er innerhalb des Migrationskorridores liegt. Eine Nutzung der übrigen Fläche ist bei Schaffung von Biotopstrukturen möglich. Insgesamt ergibt sich jetzt eine Vorrangfläche im östlichen Teil der Potenzialfläche unter Berücksichtigung des 1.000 m-Abstandes zu Stubben und Willendorf. Auch unter Einbeziehung der Flächen SEG_035 und STO_003 ist für die Ortslage Stubben nicht von einer unzumutbaren Umfassungswirkung auszugehen. Es verbleiben große freie Sichtkorridore Richtung Westen, Osten und Nordosten. Darüber hinaus werden die Flächen SEG_042 und STO_003 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen, um Ersatzstandorte für die Bestands-WKA in den alten Eignungsgebieten in Rehhorst und Feldhorst zu schaffen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können. So soll zusätzlich mittelfristig eine Entlastung in dieser Region erfolgen. Weitere Hinweise aus den Stellungnahmen zu artenschutzrechtlichen Aspekten können auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend geprüft werden. Bzgl. Vogelflugkorridore: Die Fläche liegt nicht im Bereich einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und überschneidet sich daher nicht mit den seit Jahrzehnten bekannten wichtigen Zugwegen.

	Bzgl. Netzkapazität und Speichermöglichkeiten: Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel. Energiespeicher wiederum sind mittelfristig für die Versorgungssicherheit und Netzstabilität von Bedeutung, derzeit hat aber der Netzausbau in Schleswig-Holstein oberste Priorität. Eine 2014 im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein von Ecofys (Beratungsunternehmen in den Bereichen Energie und Klima) erstellte Studie hat ergeben, dass Speicher keine Antwort auf Netzengpässe und regionale Stromüberschüsse sind. Große und leistungsintensive Speicher sind zurzeit noch weit von der Wirtschaftlichkeit entfernt. Mittelfristig werden Speicher, aber auch die Sektorenkopplung ihren Beitrag für Versorgungssicherheit und Netzstabilität leisten. Hierzu werden Forschung und Entwicklung von Speichern als Teil des Energiesystems landesseitig gefördert.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 1591, Datum: 30.05.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, Potenzialfläche PR3_STO_306, Glindfelder Weg , Bargteheide Sehr geehrte Damen und Herren, Ihre richtige Einschätzung, die vorgenannte Potenzialfläche nicht als Vorrangfläche auszuweisen, unterstütze ich. Es gibt keine weiteren Gründe, die Fläche wieder in den Regionalplan aufzunehmen. - Der Abstand der Fläche zu den Wohngebieten ist mit 800 m zu gering. - Das Konfliktrisiko im An- und Abflugbereich des Hamburger Flughafens und der dazugehörigen DVOR-Anlage in Ammersbek ist sehr hoch. - Die Fläche liegt innerhalb des Kernbereiches eines charakteristischen Landschaftsschutzraumes. Es gibt dort zahlreiche Grünzüge. - Der Barockgarten in Jersbek mit seinen zahlreichen unter Denkmalschutz eingetragenen Kulturgütern. - Ich nutze das Gebiet des Glindfelder Weg als Naherholungsgebiet, sowie viele Bargteheider es zum Joggen, Wandern, Reiten und Spazieren ebenfalls nutzten. Dies sind nur einige Beispiele warum ich ebenfalls gegen eine Ausweisung dieser Flächen als Potenzialfläche bin.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Institution: InnoVent Planungs GmbH & Co. KG

ID: M1186, Datum: 29.05.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0025.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2, sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Wind) **- Stellungnahme zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung (PR3_LAU_011)** Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Planungen zur Aufstellung der Regionalpläne (Sachthema Wind) erfolgte im Jahr 2015 von Seiten der Landesplanung eine Veröffentlichung der sog. Abwägungsbereiche für eine zukünftige Windenergienutzung auf Landesebene. Mit der Darstellung von Abwägungsbereichen wurde eine Gebietskulisse entwickelt, innerhalb derer Grenzen der zukünftige Ausbau von Windpotenzialflächen großräumig gesteuert werden soll. Die fachliche Ausarbeitung dieser Flächenkulisse bezieht sich auf einen einheitlichen Kriterienkatalog, um gleichzeitig den Vorgaben der Raumordnung im Hinblick einer zukünftigen außergebietlichen Ausschlusswirkung für Windenergievorhaben entsprechen zu können. Mit der Veröffentlichung im Jahr 2015 wurde u.a. der Abwägungsbereich ***PR3_LAU_011*** (Gemeinden Düchelsdorf, Göldenitz, Klinkrade, Niendorf bei Berkenthin und Sierksrade) in den Planungsunterlagen dargestellt (Abb. 1). [Abbildung im Originaldokument] Ein Teilabschnitt dieser Gebietskulisse deckt sich mit den Darstellungen des seinerzeit entwickelten Konzeptes des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Fortschreibung des Regionalplanes („Ermittlung der Eignungsflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen"; 2009) [Abb. 2]. Bereits in den Planungsunterlagen aus dem Jahr 2011 ist dieser Gebietsabschnitt ebenfalls positiv von Seiten der Landesplanung als potenzieller Windvorrangstandort aufgeführt (Abb. 3). [Abbildung im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] Unser Unternehmen entwickelt am Standort Klinkrade seit dem Jahr 2015 in Abstimmung mit der beteiligten Grundstückseigentümergemeinschaft ein Windparkkonzept mit der Zielsetzung,	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an ihrem Abwägungsergebnis fest. Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche PR3_LAU_011 im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA wäre die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Für die Abgrenzung sind weiterhin zu berücksichtigen, die jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen sowie eine Anpassung des Abstandes zum Wald bei der nördlichen Teilfläche. Der Bereich westlich der Verbindungsstraße zwischen Sierksrade und Klinkrade zerfällt in zwei Teilflächen unter 15 ha, die für eine Betrachtung als gemeinsame Fläche zu weit voneinander entfernt liegen. Im Ergebnis entfällt die Fläche komplett als Vorranggebiet.

ein Höchstmaß an lokaler Wertschöpfung verwirklichen zu können. Dieses stützt sich in besonderem Maße auf die nunmehr von mehreren Planungsebenen erarbeiteten Positivaspekte für diesen Gebietsabschnitt, dem eine hohe Eignung für eine zukünftige Nutzung als Windvorrangstandort beigemessen wird. Mit dem eigens erarbeiteten Windparkkonzept unseres Unternehmens ist insbesondere auch die Zielsetzung verbunden, einen hohen Grad an örtlicher Teilhabe zu gewährleisten. Aufgrund dieses Anspruches erfolgte in Kooperation mit der beteiligten Eigentümergemeinschaft frühzeitig eine Einbeziehung der angrenzenden Standortgemeinden, um etwaige Präferenzen im Hinblick der Ausgestaltung der zukünftigen Beteiligungsmöglichkeiten auszuloten. Unter technischen Gesichtspunkten besteht auf Basis der Gebietskulisse der Landesplanung (2015) das Potenzial, am Standort Klinkrade 8 Windenergieanlagen in der Größenordnung der definierten Referenzanlage zu lokalisieren (Abb. 4). [Abbildung im Originaldokument] Zur Einschätzung der Aussagekraft und planerischen Reichweite der bislang auf Ebene der Raumordnung gewonnen Erkenntnisse, sowie deren bislang vorgenommenen fachlichen Gewichtung, muss erwähnt werden, dass auf dieser Planungsebene mit grobmaßstäblichen Fokus naturgemäß lediglich übergeordnete Standortkriterien ermittelt werden konnten. Um vertiefende, für die beabsichtigte Standortentwicklung erforderliche örtliche naturschutzfachliche Erkenntnisse zu gewinnen, wurde im Jahr 2016 auf Veranlassung unseres Unternehmens eine umfangreiche artenschutzfachliche Begutachtung im räumlichen Umfeld des Standortes durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden von einem Sachverständigenbüro Kartierungen zu Brut- und Rastvögeln, sowie zu Fledermäusen durchgeführt. Außerdem wurde die Raumnutzung planungsrelevanter Großvögel im Gebiet des geplanten Windparks untersucht. Der erforderliche Kartierumfang wurde im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises abgestimmt. Im Anschluss an die im Frühjahr 2017 abgeschlossenen Untersuchungen erfolgte eine Bewertung der Artenschutzbelange. Diese Bewertung richtet sich nach den maßgeblichen fachlichen Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein. Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der Begutachtung in Bezug auf	

raumansässige planungsrelevante Großvogelarten dargestellt: <u>Rotmilan:</u> Aus gutachterlicher Sicht wird aufgrund der überwiegend geringen Anzahl an Flügen im Planungsgebiet von keinem signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko ausgegangen. <u>Schwarzmilan:</u> Schwarzmilanaktivitäten konnten nur an einem der insgesamt 36 Untersuchungstage über dem Planungsgebiet festgestellt werden [...]. Aus gutachterlicher Sicht kann aufgrund der sehr geringen Anzahl an Flügen im Planungsgebiet ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgeschlossen werden. <u>Seeadler:</u> Seeadleraktivitäten konnten nur an einem der insgesamt 36 Untersuchungstage festgestellt werden. Dabei handelte es sich um einen Flug in sehr großer Höhe (ca. 400 m) ca. 500 m südlich des Plangebietes. Aufgrund dieser Sachlage kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgeschlossen werden. <u>Weißstorch:</u> Weißstorchaktivitäten konnten während der Untersuchungen zur Raumnutzung planungsrelevanter Großvogelarten weder über dem Planungsgebiet noch im direkten Umfeld festgestellt werden. Während der Untersuchungen zum Zug- und Rastvogelgeschehen konnten jedoch Weißstorchaktivitäten protokolliert werden. Diese befanden sich allerdings ca. 750 m südlich des Planungsgebietes nahrungssuchend in einem Feuchtgebiet. Aufgrund dieser Sachlage kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgeschlossen werden. <u>Kranich:</u> Im Planungsgebiet konnten während der Untersuchungen zur Raumnutzung des Kranichs sporadische Überflüge verzeichnet werden. Alle Flüge fanden in Höhenbereichen statt, welche unterhalb des Rotorbereichs der am Standort geplanten WEA lagen. Im Ergebnis der Kartierungen wird aus gutachterlicher Sicht kein erhöhtes Kollisionsrisiko für	

den Kranich erwartet. <u>Rohrweihe:</u> Während der Untersuchungen zur Raumnutzung der Rohrweihe konnten einzelne Flugbewegungen über dem Plangebiet festgestellt werden. Die Flüge fanden allesamt im westlichen Planungsgebiet in Höhenbereichen unterhalb des Rotorbereichs der hier geplanten WEA statt. Aus gutachterlicher Sicht wird am Standort kein erhöhtes Kollisionsrisiko der Rohrweihe erwartet. <u>Gutachterliches Gesamtfazit:</u> Aus gutachterlicher Sicht sind durch die Errichtung und den Betrieb von WEA im Planungsgebiet Klinkrade keine erheblichen Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Arten zu erwarten. Den aktuellen Planungsunterlagen aus dem Jahr 2016 ist nunmehr allerdings zu entnehmen, dass der Abwägungsbereich ***PR3_LAU_011*** mit Verweis auf das Vorliegen eines potenziellen Beeinträchtigungsbereiches mit besonderer Bedeutung für Großvögel eingestuft wird. Daraufhin wird in die Planung die Festlegung eingestellt, dass sich diese Potenzialfläche fast vollständig mit dem vorgenannten Kriterium hoher Priorität überlagere. Um Konflikte zu vermeiden, wird im Ergebnis der bisherigen Abwägungsentscheidung die Zielsetzung verfolgt, diese Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu streichen (vgl. Abb. 5) [Karte im Originaldokument] Nachdem zwischenzeitlich die zuvor vorgestellten standortspezifisch erhobenen naturschutzfachlichen Grundlagendaten vorliegen, ist festzustellen, dass sich die auf Ebene der Raumordnung getroffene Abwägungsentscheidung nicht mit der tatsächlichen Bedeutung des Gebietsausschnittes deckt. Anhand der vorliegenden Daten lässt sich der Nachweis führen, dass die befürchteten artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf Großvogelarten für den relevanten Wirkraum nicht ableitbar sind. Aus diesem Grund beantragen wir hiermit die erneute Aufnahme des Windvorrangstandortes „Klinkrade" - mit der in Abb. 4 dargestellten Abgrenzung - in der zukünftigen Gebietskulisse	

auf Ebene der Landesplanung. Darüber hinaus beantragen wir gleichzeitig eine Erweiterung in westlicher Richtung um die in den Abb. 2 u. 3 dargestellten Umgrenzungen. Diese erweiterte westliche Gebietsabgrenzung entspricht den aktuellen Planungskriterien des Standortkonzeptes in vollem Umfang, da die Rücknahme dieses Areals aufgrund der bisherigen artenschutzrechtlichen Konfliktannahmen beruhte. Diese Bedenken können anhand der vorliegenden Untersuchungsergebnisse ausgeräumt werden. Die vorliegenden naturschutzfachlichen Gutachten stellen wir Ihnen im Bedarfsfall gerne zur Verfügung. Für vertiefende Informationen zur vorliegenden Standortplanung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und danken Ihnen im Voraus für eine umfassende Berücksichtigung unseres Antrages! Mit freundlichen Grüßen innoVent Planungs GmbH & Co. KG Dirk Ihmels Thorsten Walther (Geschäftsführer) (Projektleiter)	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1590, Datum: 30.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted]	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_OHS_057 als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche PR3_OHS_057 liegt teilweise innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen

[redacted] Betr.: Landesplanung Windenergie, Planungsraum Ostholstein hier:Einwendungen zum Windfeld PR3_OH_057 Sehr geehrte Damen und Herren! Hiermit beantrage ich, dass das Windfeld im Bereich Hutzfeld (PR3_OHS-057) aus der Landesplanung herausgenommen wird: Begründung: 1. Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsbildes im Herzen des Naturparks Holsteinische Schweiz Aufgrund ihrer geplanten Höhe von ca. 190 m (inkl. Rotorblätter) in Verbindung mit der vorhandenen Geländehöhe von bis zu 70 m (= 260 m!) stellen sie eine extrem dominanteBeeinträchtigung des Natur- und Landschaftsbildes im Herzen des Naturparks Holsteinische Schweiz dar. Die WKA würden bei weitem alles übertreffen, was in Schleswig-Holstein an "Höhe" zu finden ist. Ich darf nur daran erinnern, dass der höchste Berg in Schleswig- Holstein nur 168 m hoch ist. 2. Wertenteignung der Grundstücke Ich habe nichts dagegen, dass WKA-Firmen viel Geld mit Ihren Anlagen verdienen, dass einige Wenige für die Verpachtung von Grundflächen an die Betreiber erhebliche Summen erhalten und dass die Gemeinde in ferner Zukunft evtl. Steuermehreinnahmen verzeichnen wird. Ich wehre mich aber dagegen, dass Grundstücke im Nahbereich der WKA deutlich an Wert verlieren werden. Grundstück und Haus sind die Altersvorsorge vieler Anwohner, die erheblich geschmälert werden würde, falls die Anlagen gebaut werden. Eine deutliche Erweiterung der 800m-Grenze zu bewohnten Gebieten, würde den Wertenteignungseffekt erheblich mildern.	Seeadlerbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos werden diese Teile nicht übernommen. Darüber hinaus bleibt es bei der Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfes die hier noch einmal mit Aktualisierungen wiedergegeben wird: In der Gemeinde Bosau sind mehrere große Potenzialgebiete identifiziert worden, die sich halbkreisförmig um die Ortschaft Lensfeld herum ziehen. Alle Flächen liegen innerhalb des Naturparks Holsteinische Schweiz. Ein Teil der Fläche OHS_057 war bereits Eignungsgebiet in der Teilfortschreibung 2012. Die bisher sehr weitgehende Freihaltung von Naturparken wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten bzw. gegenüber dem 1. Entwurf noch erweitern, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – ausweisen zu können. Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, im Bereich Bosau zwei Flächen innerhalb des Naturparkes auszuweisen, zumal diese Flächen nicht gleichzeitig noch charakteristischer Landschaftsraum sind. Hierbei handelt es sich um die Fläche OHS_057, von der nur der Teil nördlich der Landesstraße L 176 außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches des Seeadlers ausgewiesen wird, um eine insgesamt zu starke Raumbelastung zu vermeiden. Als weitere Fläche wird die Fläche Nr. SEG_002 als Vorranggebiet vorgeschlagen. Die zur Ausweisung vorgesehene Teilfläche OHS_057 wird darüber hinaus noch angepasst an die jetzt geltenden Abstände von 1.000 m zu umgebenden Ortslagen bei noch unbebauten Potenzialflächen. Von mehreren Einwendern vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf der Prüf- und Maßstabsebene des Regionalplanes nicht abschließend bewertet werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit aufgrund eines zu hohen Konfliktrisikos ist nicht erkennbar. Die Belange werden daher auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer

3. Beeinträchtigung der Sichtachse des Plöner Schlosses Befindet man sich auf der Seepromenade des Plöner Sees in Plön oder auf der Plöner Schlossterrasse, dann richtet sich der Blick zwangsläufig auf die Windgiganten auf der gegenüberliegenden Seeseite. Durch die WKA wird der atemberaubende Blick von einem Denkmal von kulturhistorischer Bedeutung über den Plöner See total verunstaltet. Sowohl in kultureller als auch in touristischer Hinsicht ist dies schädlich für die gesamte Plöner-See-Region. 4. Seeadlerschutz Wenn Sie einen Blick auf die Karte mit den Adlerhorsten im Bereich Bosau/Plöner See werfen, werden Sie erkennen, dass der geplante Standort bei Hutzfeld von Adlerhorsten geradezu "umzingelt" ist. Ich bin zwar kein Vogelkundler, aber es ist für mich nicht nachvollziehbar, dass die Adler, deren Horste z.B. östlich des Windfeldes (nahe Tedranshöhe) liegen, nur in die "ungefährliche" Richtung Eutin fliegen. Logischer erscheint es mir, dass sie in Richtung Plöner See fliegen und damit genau durch das geplante Windfeld bei Hutzfeld. 5. Beleuchtung (Befeuerung) der WKA Eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität der Anwohner stellt die permanent blinkende Beleuchtung der WKA dar. Wenn man - wie z.B. von unserem Grundstück aus - eine uneingeschränkte Sicht auf die riesigen Windkraftanlagen hat, ist ein Aufenthalt im Freien (z.B. Terrasse), insbesondere während der Dämmerung/Dunkelheit in den Abendstunden nicht mehr zumutbar. Man kann diesen optischen Lichtreflexen einfach nicht entgehen! Sollte es - wider Erwarten - in Hutzfeld doch zum Bau dieser Windgiganten kommen, muss sichergestellt sein, dass das Windfeld mit einer aktiven oder passiven Radarsteuerung ausgestattet ist, so dass die Beleuchtung der Anlagen nur aktiviert wird, wenn sich ein Flugobjekt nähert. 6. Sicherheit Nun zu einem ganz aktuellen Thema: der Sicherheit. Mehrere havarierte WKA in jüngster Zeit	Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt.

werfen die Frage auf, wie sicher diese Anlagen sind. Umgestürzte Türme, abgeknickte Rotorblätter und brennende Gondeln. Die Bilder gingen in den vergangenen Tagen und Wochen durch die Presse. Zum Glück sind bisher noch keine Menschen verletzt worden. Das liegt wohl insbesondere daran, dass sich die Anlagen nicht in der Nähe von Straßen befanden. Das Windfeld bei Hutzfeld liegt aber unmittelbar an der Landesstraße 176 nach Eutin. Wenn hier ein Rotorturm oder Rotorflügel abbricht, besteht die große Gefahr, dass Menschen und Fahrzeuge zu Schaden kommen. Zudem waren die mir bekannten havarierten WKA nicht einmal 100 m hoch. Die in Hutzfeld geplanten WKA sollen aber eine Höhe von ca. 190 m haben. Dadurch würde das Gefahrenpotential noch einmal drastisch erhöht werden. 7. <u>Weitere Argumente</u> Dies sind nur 6 Argumente, die gegen die Errichtung der WKA bei Hutzfeld sprechen. Auf Lärmbelästigung, Schlagschatten und Infraschall pp. sollten fachlich versierte Personen eingehen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1589, Datum: 30.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Ihre richtige Einschätzung, die vorgenannte Potenzialfläche nicht als Vorrangfläche auszuweisen, unterstütze ich. Es gibt keine weiteren Gründe, die Fläche wieder in den	Aufgrund des fehlenden Flächenbezugs zu einer Potenzialfläche konnte der Inhalt der Stellungnahme nicht entsprechend verortet werden. Die Stellungnahme wird deshalb lediglich zur Kenntnis genommen.

Regionalplan aufzunehmen. Der Abstand zu den bewohnten Flächen ist mit 800m zu gering. Wir befürchten gesundheitliche Risiken. Mit freundlichem Gruß [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1588, Datum: 30.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die zu einer Ablehnung geführte Abwägungsentscheidung ist nicht nachvollziehbar. Folgende Kriterien sprechen für die Ausweisung der Potenzialfläche als Windenergievorranggebiet: 1.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_071 wird dennoch nicht übernommen. Für die Flächen DIT_067, DIT_068, DIT_069 und DIT_071 wurden zalreiche, für die einzelnen Flächen jeweils sehr ähnliche Argumente für die Aufnahme der Flächen vorgebracht, die im Ergebnis alle darauf abstellen, dass es geringe Konfliktrisiken zu den relevanten Belangen gäbe und eine hohe Akzeptanz vor Ort gegeben sei. Die Flächen sind bisher allesamt nicht übernommen worden, um einen jetzt schon bestehenden Riegel in Nord-Süd-Richtung nicht weiter zu verstärken und um den in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen freigräumten Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland als Freihaltebereich in der ansonsten stark durch WKA überformten Dithmarscher Marsch zu erhalten. An dieser Grundsatzabwägung wird festgehalten. Allerdings wird es im Abgleich aller zu diesen Flächen eingegangenen Stellungnahmen jetzt für vertretbar gehalten, die Fläche DIT_067 unter Berücksichtigung von 1.000 m Abstand zu den Siedlungen noch als Vorranggebiet auszuweisen. Sie ist in der Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt, schließt nicht direkt an die nördlichen Vorrangflächen an und liegt noch außerhalb des 5 km Umgebungsbereiches

	um die Stadtsilhouette und den Dom von Meldorf. In der Gesamtabwägung der genannten Flächen wird diese Mehrbelastung noch für vertretbar gehalten, ohne die Grundzielsetzung, in der Dithmarscher Marsch einen größeren freien Landschaftsraum zu erhalten, in Frage zu stellen. Die Fläche DIT_071 hingegen liegt innerhalb des Umgebungsbereiches der Stadtsilhouette von Meldorf und dem Meldorfer Dom. Diese ist von herausragender kulturlandschaftlicher Bedeutung für den gesamten Raum Dithmarschen, und ganz besonders auch im Zusammenhang zu sehen mit den Sichtbeziehungen zum küstenseitig vorgelagerten Speicherkoog mit dem dortigen Meldorfer Hafen, die sich wiederum ganz besonders vom südlichen Ortsausgang von Hemmingstedt aus in südlicher und südöstlicher Blickrichtung bieten, und bislang noch weitgehend ungestört sind. Daher bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieser Potenzialfläche. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung der Belange an dieser Entscheidung fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1587, Datum: 30.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
BETR. WINDRÄDER IN DER SEESTERMÜHER MARSCH Sehr geehrte Damen und Herren! Nur durch einen kleinen Flyer habe ich erfahren, dass im Gebiet Seester Kurzenmoor neue Windräder aufgestellt werden sollen. Ich finde die Informationspolitik sehr dürftig. Ein Thema, das so viele Menschen und die Natur betrifft müsste meiner Meinung nach viel ausführlicher und öffentlicher diskutiert werden. Wie ich im Wahlkampf der Schleswig Holstein Wahl gelernt habe, ist Windenergie in Schleswig Holstein im Übermaß vorhanden, kann nicht effizient und schnell weiterbefördert weren. Ich möchte daher Einspruch erheben gegen die Aufstellung neuer Windräder in diesem	Dem Votum wird gefolgt. Ausschlaggebend ist die Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG). Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Damit wird den verschiedenen

Einzugsgebiet. Es stehen bereits Windräder an einigen Stellen, die Sie vorsehen für neue Windräderstandorte. Es darf doch nicht sein, dass Sie eine alte Kulturlandschaft weiter zerstören. Schließlich ist die Seestermüher Marsch ein Naherholungsgebiet für viele Menschen weit über die Grenzen des Kreises Pinneberg hinaus, siehe Hamburg. Sie können doch nicht zusätzlich zu Dithmardchen, Kreis Steinburg, Krempermarsch, die Umgebung um Heide, etc. Landschaften dieser neuen Energiegewinnung preisgeben. Schleswig Holstein besteht doch nicht nur aus Küsten, die für Mendchen interessant sind, sondern auch die vielfältigen Naturlandschaften sollten in ihren Besonderheiten erhalten bleiben. Ich plädiere für Offshore- und Onshorewindparks, die viel mehr Sinn machen. Sie würden ein geschlossenes Einheitsbild in der Landschaft ergeben, das man akzeptieren kann. Die Scnönheit eines so kleinenLandes wie Schleswig Holstein durch die Streuung von vielen einzelnen Windrädern zu zerstören, halte ich für unverantwortlich. Hinzu käme bei Aufstellung zusätzlicher Windräder womöglich die Erweiterung der Stromtransportwege. Ganz zu schweigen von den geringen Entfernungen der Standorte der Windräder zu Wohngebieten. Grundsätzlich bin ich für diese umweltfreundliche Energiegewinnung, sofern sie die Umwrlt nicht zerstört. Und das ist bereits in zu großem Maße im südlichen Schleswig Holstein passiert und sollte nicht fortgesetzt werden.. Mit freu dlichen Grüßen, [redacted] Seester	vorgebrachten Punkten der Einwenderin weitgehend gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5766, Datum: 23.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0925-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, Potenzialfläche , PR3_STO_306, Glindfelder Weg, Bargteheide Sehr geehrte Damen und Herren,	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort

Ihre richtige Einschätzung, die vorgenannte Potenzialfläche nicht als Vorrangfläche auszuweisen, unterstütze ich. Es gibt keine vertretbaren Gründe, die Fläche wieder in den Regionalplan aufzunehmen. Der Abstand der Fläche zu Wohngebieten ist mit 800 m entschieden zu gering. Das Konfliktrisiko im An- und Abflugbereich des Hamburger Flughafens und der dazugehörigen DVOR-Anlage in Ammersbek ist sehr hoch. Die Fläche liegt innerhalb des Kernbereiches eines charakteristischen Landschaftsschutzraumes. Es gibt dort zahlreiche Grünzüge. Der Barockgarten in Jersbek mit seinen zahlreichen unter Denkmalschutz eingetragenen Kulturgütern. Auch der Jersbeker Waldfriedhof soll wegen "Störung der Totenruhe" beachtet werden. Ebenso der Friedhof in Bargteheide. Auch die unmittelbare Nähe zum Duvenstedter Brook mit seinem Bestand an Rotwild ist schützenwert. Hier finden sich zur Zeit der Hirschbrunft zahlreiche Naturfreunde ein. Der Glindfelder Weg als Naherholungsgebiet für das Hamburger Umland wird insbesondere von den Bargteheidern zum Joggen, Wandern, Reiten und Spazieren vielfach genutzt. Hauptachse des überregionalen Vogelzugs; Kleinbiotope; Wiesenvogel-Brutgebiete, Rotmilan gesichtet, Fledermausschutzgebiet.	somit weiterhin ausgeschlossen.
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V, BUND Kreisgruppe Steinburg **ID: M6287, Datum: 29.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0172.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, wir hatten in unserer Stellungnahme zu den Ab-wägungsflächen im Kreis Steinburg (vom	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_076 wird in der Intention gefolgt.

17.3.2016) auf die Lage der geplanten Vorrang-fläche PR3_STE_076 inmitten des Vogelzug- Vogelzug-korridors der Stör hingewiesen und die Strei-chung des Windkrafteignungsgebiets gefordert. Dem wurde dadurch entsprochen, dass ein klei-ner Nordostbereich der Abwägungsfläche ent-fiel und die Fläche als Vorranggebiet für Repowering eingestuft wurde. Grundsätzlich blieb das Windkraftgebiet je-doch erhalten und ragt weiter in die Groß Kampener Störschleife hinein. Wir halten unsere Kritik deshalb aufrecht. [Abbildung im Originaldokument] Inzwischen sind zusätzliche Erkenntnisse zur Nutzung des Gebiets als Gänserastplatz aufgekommen, nach denen sich eine Windkraftnutzung an dieser Stelle dringend verbietet (weiches Tabukriterium). Deshalb geben wir erneut eine Stellungnahme zum Vorranggebiet mit Ausschlusswirkung PR3 _ STE 076 (Beidenfleth) ab und behalten uns vor, diese ggf. noch durch Nachträge zu erweitern. **WKA im Vogelzugkorridor** Die geplante Vorrangfläche PR3_STE_076 liegt zu großen Teilen in der Mäanderschleife, die die Stör zwischen der Schleife von Hodorf (im Norden) und der Gemeinde Beidenfleth (im Süden) bil-det, hier genannt: die Groß Kampener Störschleife. Der Anwohner und Einwender, [redacted], hat in seiner Einwendung auf eine Vielzahl von Filmsequenzen (auf Youtube) verwiesen. Diese zeigen, dass die ziehenden Gänseschwärme breit über die Hodorfer Störschleife fliegen und ebenso breit binnendeichs über die Groß Kampener Störschleife (s. Foto rechts) [Abbildung im Originaldokument]. Dies ist die faktische Zugachse Der reale Vogelzugkorridor erstreckt sich über die gesamte Störschleife schleife, da sich die ziehenden Gänse nicht eng am Verlauf der Mäanderbögen orientieren, sondern fliegend dem Flussverlauf abkürzend folgen. Die Filme sind zwar laienhaft erstellt, dennoch belegen sie zweifelsfrei, dass der Vogelzugkorridor im Sinne des vorsorgenden Artenschutzes und des Tötungsverbots entsprechend der wirklichen Flugrichtung (und nicht nach Schreibtischvorgaben) von WKA	Ausschlaggebend für die Streichung der Fläche ist vor allem, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große Kompensationsflächenkomplexe und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren. Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich zweier denkmalgeschützter Höfe. Aufgrund eines negativen Urteiles zu einer PV-Planung in deren Umkreis stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist zudem nicht mehr erforderlich, weil der regionale Bedarf dazu gesunken ist. In der vergleichenden Abwägung wird der konfliktärmere westliche Teil von PR3_STE_065 dahingehend bevorzugt. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

freigehalten werden muss. Da sich ein Teil des Vogelzuges im Höhenbereich der Rotoren der WKA vollzieht, besteht hier ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Der Zugweg muss zum Schutz der wandernden Vogelarten von WKA frei-gehalten werden. Deshalb erhalten wir unsere Forderung aufrecht, dass keine WKA in die Groß Kampener Flussschleife gestellt werden dürfen. **WKA auf Gänse-Rast- und Nahrungsflächen** Betroffen durch das Aufstellen von WKA sind jedoch nicht nur die Gebiete im Störbogen, die von ziehenden Vogelarten durchflogen werden, sondern auch die weiteren Bereiche von PRE_STE_076. Das weite offene Weiden-, Wiesen- und Ackerland mit seiner randständigen Bebauung ist ein stark frequentiertes Gänserastgebiet, auf dem mehrere tausend Weißwangengänse (Nonnengänse) äsen und rasten. Ich habe zur Verdeutlichung und zum Beleg die Bildfolgen eines der Filmchen zu einem Panora-mabild montiert. Aufnahmeort ist das Grundstück Groß Kampen 21 im Dreieck der Wegeverbindung von Klein und Groß Kampen. Die Silhouette der Gebäude am Horizont zeigt die Breite des Rastge-biets - sie erstreckt sich von Groß Kampen am Stördeich über Beidenfleth und Fockendorf bis nach Klein Kampen. Die Zahl der abgebildeten Gänse beträgt **mehrere** tausend. [Abbildung im Originaldokument] Um angesichts dieser Breite überhaupt eine gewisse Erkennbarkeit herstellen zu können, habe ich das Panorama halbiert und untereinander angeordnet: links oben beginnt es mit Bauernhöfen am Stördeich, rechts unten schließt es ab mit Fockendorf/Klein Kampen. - zur besseren Erkennbarkeit habe ich zusätzlich eine leichte Höhenverzerrung vorgenommen (ca. 50 % plus). Die Nutzung zur Zwischenrast ist kein einmaliger Akt. Alljährlich in den Monaten Januar und Feb-ruar vollzieht sich das Naturschauspiel. Das gesamte Gebiet der Vorrangfläche ist als Gänserastge-biet einzustufen. Dabei ist es in direkter Verbindung mit den benachbarten Gänserastplätzen in der Hodorfer Störschleife zu sehen. Die Tiere fliegen zwischen beiden Flächen hin und her. [Abbildung im Originaldokument]	

Darüber hinaus ist dieser Gänserastkomplex Teil der gesamten Rastsituation im Unterlauf der Stör, der sich von hier über den Bereich Borsfleth/Uhrendorf bis zur Störmündung erstreckt. Das Gebiet erfüllt die Voraussetzung traditionelles Nahrungsgebiet zu sein ebenso wie das Erfordernis von mindestens 2% des Landesrastbestands der Nonnengänse, denn die erforderliche Mindestzahl von 2000 Ex. Nonnengänse wird bei Weitem überschritten. - Geht man davon aus, dass die Hodorfer und die Groß Kampener Störschleife ein zusammenhängendes Gänserastgebiet bilden, wird der 2%-Wert sogar um ein Vielfaches überschritten. Die Errichtung von WKA in PRE_STE_076 würde die Rastfläche entwerten und den Zugvögeln (hier: Nonnengänse) eine wichtige Station zum Nahrungserwerb und Kräfte-Tanken entziehen - ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 BNatSchG. Das weiche Tabukriterium „Bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse" ist quasi „übererfüllt, anzu-wenden und die Fläche ist zu streichen. **Entwertung von Ausgleichs- und Biotopflächen in der Hodorfer Schleife** Ein Windpark in der Feldmark von PRE_STE_076 würde vor allem während des Rückzugs nach Norden direkt vor der Hodorfer Störschleife liegen. Dies würde ein erhöhtes Tötungsrisiko bedeuten (s.o.). Gleichzeitig würden die Rastflächen in der Schleife durch die Störung der größeren Rastflächen binnendeichs zumindest an Bedeutung verlieren, sofern sie nicht ganz aufgegeben würden. Der Stiftung Naturschutz und das WSA (wg. Elbvertiefung) besitzen verschiedene Ausgleichs- und Ökokontoflächen in der Hodorfer Schleife, deren ökologische Zielsetzung und Wirksamkeit durch einen Windpark reduziert bzw. unterlaufen werden würde. Die Flächen zur Elbvertiefung würden dadurch entwertet werden, wodurch das insgesamt schwierige Verfahren zusätzlich erschwert würde. **Weißstorch** Die Wiesen, Weiden und Äcker sind Nahrungshabitat des Weißstorchenpaars von Hodorf (Standort	

in Ihrem Hause bekannt). Er wird dort sehr häufig bei der Futtersuche beobachtet. **Bürgerentscheid mit klarem Ergebnis** Am 17. 7. 2017 fand ein Bürgerentscheid in Beidenfleth statt, an dem sich 50% (= 367 Bürger) der wahlberechtigten Bürger beteiligten. 253 Beidenflether sprachen sich dabei gegen mehr Windkraft-anlagen aus. Nur 114 waren dafür. Das ist ein eindeutiges Votum gegen die Vorrangfläche PRE_STE_076. Die Landesregierung sei an ihre Zusage erinnert, im Falle manifestierter Willensäußerung der Bevölkerung sich dafür stark zu machen, dass diese Umsetzung findet im Rahmen der gesetzlichen Ausgangsbedingungen. **Zusammenfassend** lässt sich zum Vorranggebiet sagen, dass die Fläche aus Naturschutzgründen zu strei-chen ist, denn es handelt sich um einen bedeutsamen, traditionellen Rastplatz von Nonnengänsen, den weit über 2% des Landesrastbestandes Jahr für Jahr aufsuchen. Damit erfüllt die Fläche ein weiches Tabukriterium und muss entfallen. Die weiteren angeführten Einwände und Bedenken würden durch die Streichung der Vorrangfläche mit berücksichtigt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1578, Datum: 30.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich wohne seit vielen Jahren in Neuenbrook und kann es NICHT nachvollziehen, wie diese Fläche für Windkraftanlagen nördlich der Neuenbrooker Hauptwettern überhaupt genehmigt werden konnte!!! Die viel zu großen Rotorblätter und Anlagen an sich verschandeln das gesamte Dorfbild, welches ja laut Denkmalschutzbehörde zu den "besonderen Dorfgemeinden" gehören soll. Ich fühle mich eingekreist von diesen Windanlagen und kann selbst keine Fotos mehr	Die Fläche PR3_STE_089 bleibt als Vorranggebiet bestehen. Sie wird jedoch auf Hinweis der Denkmalbehörde des Kreises um einen Bereich reduziert, der innerhalb einer Sichtachse auf die Kirche St. Katharinen und die Ortschaft Neuenbrook liegt. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Zur Vermeidung einer zu starken Riegelwirkung und zum Schutz des Stadtbildes von Krempe bleibt es bei der Richtung Westen begrenzten Ausweisung. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine

machen, die ein ungestörtes Gesamt-Dorfbild abgeben. Neben den ständig rotierenden Rotor-Blättern, die bei Süd => Nord Wind zu hören sind, verdienen hieran bestimmt wieder nur einige Wenige kräftig dran - ich als Bürgerin bezahle diesen Öko-Wahnsinn über die EEG-Umlage, die durch immer neue und höhere Windkraftanlagen weiter steigen wird!!!!	Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. [Im Einzelfall kann differenziertere Auseinandersetzung mit dem Einwand erforderlich sein]

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1577, Datum: 29.05.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn

Kapitel: PR3_SEG_042 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Angehängte Dateien: IMG_0001.tif

Stellungnahme	**Erwiderung**
Folgende Bedenken gem. der beigefügte PDF Karte	Die Hinweise der Stellungnahme wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_042 wird in geänderter Form als Vorranggebiet übernommen. Weitere

- Neben den bestehenden Seeadlerhorst **Siehe Karte => 1)** zwischen Pöhls und Heilshoop ist gem. Aussage eines Dr. der Biologie in diesem Frühjahr mit dem Bau eines weiteren Seeadlerhorstes **Siehe Karte => 2)** zwischen den Orten Zarpen und Heidekamp zu beobachten. Aufgrund des zweiten Horstes bitte ich zu prüfen ob es sich hiermit um ein **Seeadlerdichtezentrum** handelt. Hier wären Abstände von bis zu **6 km** Abwägungsbereiche zu der Potentialfläche PRE_SEG_042 **Siehe Karte => A)**, da beide Horste keine 6 km von der Potentialfläche entfernt sind. - Auf der nicht mehr als Potentialfläche ausgewiesene Fläche **Siehe Karte => B)** sind 5 Windkraftanlagen vorhanden. Von 11/2008 bis 03/2016 sind mir 4 Seeadlerverluste durch Windschlag bekannt. Zwei davon wurde vom NABU Reinfeld aufgenommen von den weiteren beiden Adlerverlusten gibt es Augenzeugenberichte. Auch dies spricht m.E. für ein Seeadlerdichtezentrum. - Zwischen den beiden Flächen A und B fliesst ein kleiner Fluss die Bisnitz. Im Frühjahr habe ich dort wie auch schon im Vorjahr Lautaüßerungen von mindestens zwei Rohrdommeln hören, die durch den Bau von weiteren Windkraftanlagen beeinträchtigt werden könnten. - Siehe Anlage	Ausführungen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Die Ausweisung des Seeadlerdichtezentrums ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Die fachlichen Erkenntnisse für die Abgrenzung des Dichtezentrums beruhen auf jahrelangen kontinuierlichen Beobachtungen der Fachbehörden, unterstützt durch die staatliche Vogelschutzwarte. In Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und gemäß Plankonzept werden von der Fläche keine potenziellen Beeinträchtigungsbereiche um Seeadlerhorste überlagert. Nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist in den gewählten Abstandsradien mit einer erhöhten Raumnutzung zu rechnen. Aufgrund der erhöhten Raumnutzung ist bei den als kollisionsempfindlich zu bewertenden Arten ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. Darüber hinausgehende Abstände sind nicht hinreichend fachlich begründbar und würden daher zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Windenergiesteuerung im Rahmen des gesamträumlichen Plankonzeptes führen. Dem Votum wird daher nicht gefolgt. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept zu diesem Kriterium verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1576, Datum: 29.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich möchte den Vogelschutz bei der Ausweisung von Planungsgebieten berücksichtigt wissen. Im Gebiet um Hemme/Schlichting befindet sich ein Schutzgebiet mit einem brütenden Adlerpaar und vielen anderen Vögeln. Diese müssen besonders geschützt werden, da in anderen Bereichen Adler durch die Vogelgrippe verstorben sind. Da in mehreren Richtungen um das Schlichtinger Moor bereits Windkraftanlagen vorhanden sind, sehe ich es als unbedingt notwendig an, den Adlern den Weg zu Eider und anderen Nahrungsquellen offen zu lassen. Mit freundlichen Grüßen	Die vorgebrachten Aspekte wurden geprüft. Dem Wunsch des Einwenders wird gefolgt. Die Fläche wird nicht übernommen. Ausschlaggebend ist, dass die Fläche teilweise in der Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und teilweise im Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes liegt. Durch die Freihaltung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche um Seeadlerhorste wird dem Seeadlerschutz auf Ebene der Regionalplanung angemesseen Rechnung getragen. Im weiteren Umgebungsbereich um die

[redacted], 25779 Kleve	Horste sind bei Ausweisung von Vorrangflächen Vorhaben bezogene Untersuchungen im Genehmigungsverfahren von WKA vorgeschrieben.
Institution: ABO Wind AG, Windparkplanung Deutschland **ID: 1573, Datum: 29.05.2017** **Angehängte Dateien: Lankau_STN_PR3_LAU_021.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Potenzialfläche "PR3_LAU_021" Sehr geehrte Damen und Herren, als PDF-Datei finden Sie die Stellungnahme der ABO Wind AG zu der Potenzialfläche PR3_LAU_021 (14,2 MB) im Upload-Bereich. Bitte bestätigen Sie den Eingang der Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an ihrem Abwägungsergebnis fest. Die Fläche PR3_LAU_021 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Überschneidung mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von zwei Rotmilanhorsten hat sich nach aktueller Datenlage des MELUND bestätigt. Zusätzlich liegt die Fläche sowohl im Naturpark als auch im Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraumes.

[redacted]

Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III, Sachthema Windenergie, vom 06.12.2016

- Potenzialfläche Lankau (PR3_LAU_021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ABO Wind AG ist seit über 20 Jahren als Entwickler von Windparks im Bereich der erneuerbaren Energien erfolgreich tätig. Kerngeschäft sind die Planung, Finanzierung und Errichtung von Windenergieanlagen (im Folgenden WEA) in Deutschland.

Grundsätzlich begrüßt die ABO Wind AG die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein und das damit einhergehende Bestreben, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, da durch deren Förderung ein positiver Beitrag zum Klimaschutz und zur Energie- wende geleistet wird.

Seit Mitte 2016 beschäftigt sich die ABO Wind AG mit der konkreten Planung von WEA zwischen den Ortschaften Lankau, Behlendorf und Albsfelde. Die Fläche „Lankau“ (Gebietsnummer PR3_LAU_021) wurde im 2016 veröffentlichten „Vorentwurf“ des Regionalplans als Potenzialfläche dargestellt. Im Entwurf des Regionalplans ist sie nicht mehr als Vorrangfläche für Windenergie enthalten. Somit ist die ABO Wind AG direkt durch die Planungsabsichten der Landesplanungsbehörde Schleswig- Holstein betroffen, weshalb wir fristgerecht im Zuge der förmlichen Beteiligung (vom 27.12.2016 – 30.06.2017) zum 1. Entwurf des Regionalplans vom 06.12.2016 Stellung beziehen, da wir überzeugt sind, dass der Ausweisung der Potenzialfläche als Vorranggebiet für Windenergie in den Regionalplan des Planungsraums III keine erheblichen Konflikte entgegen stehen und an dieser Stelle eine Abwägung zu Gunsten der Windenergie erfolgen sollte.

Abgrenzung der potenziellen Vorrangfläche für Windenergie „Lankau“ (PR3_LAU_021) Die Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein hat zur Ermittlung geeigneter Flächen für die Windenergienutzung Kriterien definiert (harte und weiche Tabukriterien sowie Abwägungskriterien). In der Tabelle 1 sind die Tabukriterien aufgeführt, anhand derer sich das potenziell geeignete Vorranggebiet für Windenergie „Lankau“ ergibt. Alle weiteren seitens der Landesplanungsbehörde definierten Kriterien kommen bei dieser Fläche nicht zum Tragen und werden nicht weiter aufgeführt. [Tabelle im Originaldokument] Tabelle 1: Abgrenzungskriterien des potenziellen Vorranggebietes für Windenergie „Lankau“ In der nachfolgenden Abbildung 1 werden die vorgenannten Schutzgüter und Abgrenzungskriterien sowie die daraus resultierende Potenzialfläche (orange Schraffur) kartographisch dargestellt. Die abgebildete Fläche entspricht in Gänze der seitens der Landesplanungsbehörde dargestellten Potenzialfläche. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 1: Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes für Windenergie „Lankau“ **Abwägungskriterien** Die Potenzialfläche „Lankau“ mit einer Flächengröße von 49,9 ha überlagert sich zum Teil mit Abwägungskriterien. Deren Abwägung im Verhältnis zur Windenergie hat seitens der Landesplanungsbehörde zu dem Zwischenergebnis geführt, dass die Fläche nicht im 1. Entwurf des Regionalplans des Planungsraum III als Vorrangfläche für Windenergie dargestellt ist. In Tabelle 2 werden die sich mit der Potenzialfläche überlagernden Abwägungskriterien sowie der absolute und der prozentuale Anteil der Überlagerung aufgeführt. [Tabelle im Originaldokument] Tabelle 2: Überlagernde Abwägungskriterien	

Abwägungskriterium 2.1.6 – Flächen mit Abbaugenehmigung oder Potenzialflächen für Rohstoffe Die Potenzialfläche „Lankau“ weist eine Überlagerung mit dem Abwägungskriterium „Flächen für Abbaugenehmigung oder Potenzialflächen für Rohstoffe“ mit einer Größe von 16,3 ha auf. Gemäß des Entwurfs des Regionalplans wird bei diesem Kriterium das Konfliktrisiko gegenüber der Windenergie mit „mittel“ bewertet, so dass es einer Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet auf Regionalplanebene zunächst nicht widerspricht. Bei der Überlagerungsfläche handelt es sich um eine potenziell für den Rohstoffabbau geeignete Fläche, dessen Abbau bisher weder beantragt noch genehmigt wurde. Da der Abbau von Rohstoffen demnach aktuell nicht vorgesehen ist, vertritt die ABO Wind AG die Ansicht, dass kein Konflikt bei der Ausweisung der Potenzialfläche „Lankau“ als Windvorranggebiet zu erwarten ist, zumal der Betrieb von WEA und der Bodenabbau grundsätzlich auch nebeneinander möglich ist. **Abwägungskriterium 2.2.3 – Naturparke** Das Abwägungskriterium 2.2.3 „Naturparke“ betrifft die potenzielle Vorrangfläche für Windenergie „Lankau“ in Gänze, sie befindet sich vollständig im Naturpark „Lauenburgische Seen“. Vor dem Hintergrund der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen, sollen gemäß des gesamträumlichen Planungskonzepts zum Entwurf des Regionalplans alle Naturparks differenziert betrachtet werden, so dass auch in Naturparks liegende Potenziale genutzt werden. Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass für das gesamte Gebiet des Naturparks „Lauenburger Seen“ im Planungskonzept keine Windvorrangfläche vorgesehen ist. Die Potenzialfläche „Lankau“ liegt im Randbereich des Naturparks, die Entfernung vom Mittelpunkt der Potenzialfläche bis zum Rand des Naturparks beträgt etwa 2 km. Die Lage der Fläche innerhalb des Naturparks ist ähnlich peripher wie bei der im 1. Entwurf des Regionalplans dargestellten Vorrangfläche für Windenergie PR3_STE_035, welche sich im Naturpark „Aukrug“ befindet. Das letztgenannte Gebiet weist von der Flächenmitte bis zum Rand des Naturparks eine Entfernung von 2,5 km auf. Da bisher keine weitere Vorrangfläche für die Windenergie im Bereich des Naturparks	

vorgesehen ist, scheint die Ausweisung in dessen Randbereich vereinbar mit dessen Charakter und Zielsetzung zu sein, zumal der Kernbereich des Naturparks rund um den Schaalsee über 13 km von der Potenzialfläche entfernt liegt. Aufgrund dessen ist aus unserer Sicht das Konfliktpotenzial zwischen dem bestehenden Naturpark und einer Ausweisung der Potenzialfläche „Lankau“ moderat und sollte einer Flächenausweisung nicht entgegenstehen. **Abwägungskriterium 3.2.3 – Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3 / 1,5 / 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel** Das Abwägungskriterium 3.2.3 „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel“ überlagert einen Teil der Potenzialfläche „Lankau“. Der Überlagerungsbereich hat eine Größe von 9,1 ha, das Konfliktrisiko mit der Windenergie wird mit „hoch“ bewertet. Allein im Landkreis Herzogtum Lauenburg wurden sechs der acht im 1. Entwurf des Regionalplans ausgewiesenen Vorrangflächen für Windenergie aufgrund des vorgenannten Kriteriums angepasst um das Konfliktrisiko zu mindern, teilweise wurde zur Minimierung des Konfliktrisikos mehr als die Hälfte der jeweiligen Potenzialfläche gestrichen (z. B. PR3_LAU_068). Das Streichen des Überlagerungsbereichs ist auch für die Fläche PR3_LAU_021 eine probate Option um sowohl der Bedeutung der Windenergie als auch dem Artenschutz gerecht zu werden, zumal der Umfang der zu streichenden Fläche mit 18,2 % der Potenzialfläche in Relation zu Streichungen von Überlagerungsbereichen bei anderen ausgewiesenen Vorrangflächen eher gering ausfällt. Daher ist der Vorschlag der ABO Wind AG die Fläche wie in der Abbildung 2 dargestellt anzupassen, um Konflikte mit dem Kriterium hoher Priorität zu vermeiden, gleichzeitig der Windenergie Raum verschaffen zu können und eine einheitliche Abwägung der Potenzialflächen untereinander zu gewährleisten. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 2: Angepasste Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes für Windenergie „Lankau“ Darüber hinaus handelt es sich bei den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen um Horststandorte von Großvögeln um Momentaufnahmen, die aus unserer Sicht nicht dazu führen sollten, bereits im Vorfeld geeignete Potenzialflächen zu streichen. Vielmehr sollten sie als Hinweis an die zuständigen Behörden und Fachgutachter auf mögliche Konflikte dienen,	

so dass im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG dahingehend detaillierte Untersuchungen und Abstimmungen erfol- gen, um auf dieser Datengrundlage ein artenspezifisches Konzept zu erstellen und artenschutzfachliche Verbotstatbestände zu vermeiden. **Abwägungskriterium 3.2.6 – Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Der Überlagerungsbereich zwischen dem Abwägungskriterium 3.2.6 „Fledermausschutz“ und der Potenzialfläche „Lankau“ weist eine Größe von 39,7 ha auf. Es ist festzustellen, dass die Potenzialfläche „Lankau“ grundsätzlich durch wegebegleitendes Gehölz als Lebensraum für Fledermäuse in Frage kommen könnte. Wie im gesamträumlichen Planungskonzept zum Entwurf des Regionalplans erläutert, sollte jedoch in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, in diesem Fall des Kreises Herzogtum Lauenburg, und einem Fachgutachter eine genaue Überprüfung des Sachverhaltes im Genehmigungsverfahren stattfinden. Auch aus unserer Sicht sollte eine detaillierte Überprüfung möglicher Konflikte mit Fledermäusen durch die zuständigen Behörden und Gutachter im Zuge der Vorbereitung und Durchführung des Genehmigungsverfahrens erörtert werden. Daher weist das Abwägungskriterium zunächst auf einen möglichen Konflikt hin, einer Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergie widerspricht es mangels Datenlage jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht. **Abwägungskriterium 5.2 – Kerngebiete charakteristischer Landschaftsräume** Als weiteres Abwägungskriterium der Potenzialfläche „Lankau“ kommt die Lage in einem Kerngebiet charakteristischer Landschaftsräume zum Tragen. In Kapitel 6c des Entwurfs des Plankonzepts zum Entwurf des Regionalplans wurde zu diesem Punkt erläutert, dass die Freihaltung von Kerngebieten charakteristischer Landschaftsräume angestrebt wird, sofern eine Überlagerung mit Naturparken gegeben ist. Bei der Abwägung des Überlagerungsbereiches ist der Einfluss der Windenergieanlagen auf die Wertigkeit des charakteristischen Landschaftsraums genau zu betrachtet. Dabei werden in Kernzonen charakteristischer Landschaftsräume hereinragende Vorranggebiete als weniger konfliktreich	

bewertet, als Flächenausweisungen inmitten von charakteristischen Landschaftsräumen. Die Potenzialfläche „Lankau“ überlagert sich zu 96,4 % mit einem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume und liegt an dessen äußersten Rand. Damit ist der Einfluss durch ein Windvorranggebiet auf den Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraums räumlich sehr begrenzt und kann wie in anderen Fällen (z. B. die Flächen: PR1_SLF_095 und PR3_OHS_047), als randlich, peripher bewertet werden. Die Randlage der Fläche im Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume geht aus Abbildung 3 hervor. Aufgrund der mit den oben genannten Flächen vergleichbaren Randlage widerspricht aus unserer Sicht die Überlagerung des charakteristischen Landschaftsraums einer Ausweisung der Fläche „Lankau“ als Vorranggebiet für Windenergie nicht. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 3: Überlagerung mit Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume **Abwägungskriterium 5.2 – Kerngebiete charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparken** Gemäß des Plankonzeptes sollen Naturparks in Überlagerung mit Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume in der Regel frei von der Windenergienutzung gehalten werden, nur in Einzelfällen sind Vorrangflächen für Windenergie in solchen Bereichen vorgesehen. Ausnahmen in den bisherigen Entwürfen der Regionalpläne sind die Flächen PR1_SLF_095 (Planungsraum I) und PR3_OHS_047 (Planungsraum III), die beide Überlagerungen mit Naturparks und Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume aufweisen. Aufgrund der Randlage sowohl im Naturpark als auch im Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume sollte aus unserer Sicht die Abwägung der Potenzialfläche „Lankau“ zugunsten der Windenergie ausfallen. Die Randlage im Naturpark ist im Vergleich zur Fläche PR1_SLF_095 deutlicher (nur 2 km Entfernung zum Rand des Naturparks anstatt 6 km). Der Überlagerungsbereich mit charakteristischen Landschaftsräumen ist höher (96,4 % anstatt 31,7 %), jedoch ist auch hier lediglich der Randbereich betroffen. Darüber hinaus wird der Konflikt zwischen Überlagerungsbereichen von Kerngebieten charakteristischer Landschaftsräume und Naturparken mit der Windenergie höher bewertet,	

wenn es sich um großräumig freie Bereiche handelt. Der nächste bestehende Windpark ist die Fläche PR3_LAU_033 und liegt in einer Entfernung von rund 5,5 km, außerhalb des Naturparks „Lauenburgische Seen“. Bei einer großräumigen Betrachtung handelt es sich also um einen Bereich der eine Vorprägung durch WEA aufweist. Weitere infrastrukturelle Vorbelastungen der Landschaft sind aufgrund der an der Potenzialfläche „Lankau“ entlangführenden Landesstraße L199 und der Kreisstraße K54 gegeben. **Fazit** Vor dem Hintergrund der energiepolitischen Ziele sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene und dem damit verbundenen Ausbau der Windenergie zur Umsetzung der Energiewende, halten wir es für dringend erforderlich die Potenzialfläche „Lankau“ als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen. Eines der Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko, welches sich zum Teil mit der Potenzialfläche „Lankau“ überlagert, sind die „potenziellen Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel“. Durch Beschneidung der Potenzialfläche um den Überlagerungsbereich kann diesem Konflikt begegnet werden und mögliche Risiken minimiert werden. Zumal im Genehmigungsverfahren nach BImSchG sämtliche arten- und naturschutzfachlichen Belange mit den entsprechenden Behör- den und Gutachtern detailliert untersucht und abgestimmt werden, so dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände vermieden werden. Das zweite in der Flächenabwägung genannte Kriterium mit hohem Konfliktrisiko sind die „Kernbereiche charakteristischer Landschafträume in Überlagerung mit Naturparkflächen“. Wie oben bereits erläutert, ist aufgrund der Randlage sowohl im charakteristischen Landschaftsraum als auch im Naturpark, deren Überprägung durch Windenergie nicht zu erwarten und wurde in vergleichbaren Fällen positiv für die Windenergienutzung abgewogen. Im Sinne der Umsetzung der Energiewende sowie einer rechtssicher abgewogenen Regionalplanung sollte dies auch für die Potenzialfläche „Lankau“ erfolgen. Die in Tabelle 2 genannten überlagernden Abwägungskriterien werden in Tabelle 3 erneut aufgegriffen. Durch den veränderten Flächenzuschnitt nach dem Vorschlag in Abbildung 2 haben sich die absoluten und prozentualen Anteile der Überlagerung verändert bzw. kommen nicht mehr zum Tragen.	

[Tabelle im Originaldokument]

Tabelle 3: Überlagernde Abwägungsbereiche mit geändertem Flächenzuschnitt

Die neu zugeschnittene Potenzialfläche „Lankau“ gemäß Abbildung 2 hat eine Größe von 40,7 ha und bietet Platz für vier WEA. Bei der Planung wurde auf die Einhaltung von baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Vorgaben geachtet - letztgenannte können nach internen Berechnungen an den umliegenden Immissionsorten eingehalten werden.

Mit ca. 6,8 m/s auf 134 m Höhe werden für die Potenzialfläche „Lankau“ sehr gute Windverhältnisse prognostiziert, wodurch ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA gewährleistet ist. Der Netzanschluss ist nach unverbindlicher Auskunft in der näheren Umgebung möglich.

Darüber hinaus haben sich die Eigentümer der Potenzialfläche „Lankau“ als Eigentümergemeinschaft zusammengeschlossen. Sie stehen dem potenziellen Windpark positiv gegenüber, eine Akzeptanz vor Ort ist gegeben.

Wir bitten Sie, die Potenzialfläche „Lankau“ (PR3_LAU_021) auf Basis unserer Anmerkungen noch einmal zu überprüfen und als Vorranggebiet für Windenergie im Regionalplan des Planungsraums III auszuweisen.

Um eine Eingangsbestätigung der Stellungnahme wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Anlagen: Abbildung 1: Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes für Windenergie „Lankau“ (Format: DIN A3) Abbildung 2: Angepasste Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes für Windenergie „Lankau“ (Format: DIN A3) Abbildung 3: Überlagerung mit Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume (Format: DIN A3)	
Institution: ABO Wind AG, Windparkplanung Deutschland **ID: 1574, Datum: 29.05.2017** **Angehängte Dateien: Behlendorf_STN_PR3_LAU_019.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Potenzialfläche "PR3_LAU_019" Sehr geehrte Damen und Herren, als PDF-Datei finden Sie die Stellungnahme der ABO Wind AG zu der Potenzialfläche PR3_LAU_019 (8,7 MB) im Upload-Bereich. Bitte bestätigen Sie den Eingang der Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an ihrem Abwägungsergebnis fest. Die Fläche PR3_LAU_019 wird nach wie vor nicht übernommen. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist.

[redacted]

Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III, Sachthema Windenergie, vom 06.12.2016

- Potenzialfläche Behlendorf (PR3_LAU_019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ABO Wind AG ist seit über 20 Jahren als Entwickler von Windparks im Bereich der erneuerbaren Energien erfolgreich tätig. Kerngeschäft sind die Planung, Finanzierung und Errichtung von Windenergieanlagen (im Folgenden WEA) in Deutschland.

Grundsätzlich begrüßt die ABO Wind AG die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein und das damit einhergehende Bestreben, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, da durch deren Förderung ein positiver Beitrag

zum Klimaschutz und zur Energiewende geleistet wird. Seit Mitte 2016 beschäftigt sich die ABO Wind AG mit der konkreten Planung von WEA zwischen den Ortschaften Lankau, Behlendorf und Albsfelde. Die Fläche „Behlendorf“ (Gebietsnummer PR3_LAU_019) wurde im 2016 veröffentlichten „Vorentwurf“ des Regionalplans als Potenzialfläche dargestellt. Im 1. Entwurf des Regionalplans ist sie nicht mehr als Vorrangfläche für Windenergie enthalten. Somit ist die ABO Wind AG direkt durch die Planungsabsichten der Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein betroffen, weshalb wir fristgerecht im Zuge des förmlichen Beteiligungsverfahrens (vom 27.12.2016 – 30.06.2017) zum 1. Entwurf des Regionalplans vom 06.12.2016 Stellung beziehen, da wir überzeugt sind, dass der Ausweisung der Potenzialfläche als Vorranggebiet für Windenergie in den Regionalplan des Planungsraums III keine erheblichen Konflikte entgegen stehen und an dieser Stelle eine Abwägung zu Gunsten der Windenergie erfolgen sollte. **Abgrenzung der potenziellen Vorrangfläche für Windenergie „Behlendorf“ (PR3_LAU_019)** Die Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein hat zur Ermittlung geeigneter Flächen für die Windenergienutzung Kriterien definiert (harte und weiche Tabukriterien sowie Abwägungskriterien). In der Tabelle 1 sind die Tabukriterien aufgeführt, anhand derer sich das potenziell geeignete Vorranggebiet für Windenergie „Behlendorf“ ergibt. Alle weiteren seitens der Landesplanungsbehörde definierten Kriterien kommen bei dieser Fläche nicht zum Tragen und werden nicht weiter aufgeführt. [Tabelle im Originaldokument] Tabelle 1: Abgrenzungskriterien des potenziellen Vorranggebietes für Windenergie „Behlendorf“ In der nachfolgenden Abbildung 1 werden die vorgenannten Schutzgüter und Abgrenzungskriterien sowie die daraus resultierende Potenzialfläche (orange Schraffur) kartographisch dargestellt. Die abgebildete Fläche entspricht in Gänze der seitens der Landesplanungsbehörde dargestellten Potenzialfläche.	

[Abbildung im Originaldokument]

Abbildung 1: Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes für Windenergie „Behlendorf“

Abwägungskriterien

Die Potenzialfläche „Behlendorf“, mit einer Flächengröße von 40,4 ha, überlagert sich zum Teil mit Abwägungskriterien. Deren Abwägung im Verhältnis zur Windenergie hat seitens der Landesplanungsbehörde zu dem Zwischenergebnis geführt, dass die Fläche nicht im 1. Entwurf des Regionalplans des Planungsraum III als Vorrangfläche für die Windenergie dargestellt ist. In Tabelle 2 werden die sich mit der Potenzialfläche überlagernden Abwägungskriterien sowie deren absolute und prozentuale Anteile der Überlagerung aufgeführt.

[Tabelle im Originaldokument]

Tabelle 2: Überlagernde Abwägungskriterien

Abwägungskriterium 2.2.3 – Naturparke

Das Abwägungskriterium 2.2.3 „Naturparke“ betrifft die potenzielle Vorrangfläche für Windenergie „Behlendorf“ in Gänze, sie befindet sich vollständig im Naturpark „Lauenburgische Seen“. Vor dem Hintergrund der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen, sollen gemäß des gesamträumlichen Planungskonzepts zum Entwurf des Regionalplans alle Naturparks differenziert betrachtet werden, so dass auch in Naturparks liegende Potenziale genutzt werden.

Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass für das gesamte Gebiet des Naturparks „Lauenburger Seen“ im Planungskonzept keine Windvorrangfläche vorgesehen ist. Die Potenzialfläche „Behlendorf“ liegt im Randbereich des Naturparks, die Entfernung vom Mittelpunkt der Potenzialfläche bis zum Rand des Naturparks beträgt etwa 2,8 km. Die Lage der Fläche innerhalb des Naturparks ist ähnlich peripher wie bei der im 1. Entwurf des Regionalplans dargestellten Vorrangfläche für Windenergie PR3_STE_035, welche sich im Naturpark „Aukrug“ befindet. Das letztgenannte Gebiet weist von der Flächenmitte bis zum

Rand des Naturparks eine Entfernung von etwa 2,5 km auf. Da bisher keine weitere Vorrangfläche für die Windenergie im Bereich des Naturparks vorgesehen ist, scheint die Ausweisung in dessen Randbereich vereinbar mit dessen Charakter und Zielsetzung zu sein, zumal der Kernbereich des Naturparks rund um den Schaalsee über 13,5 km von der Potenzialfläche entfernt liegt. Aufgrund dessen ist aus unserer Sicht das Konfliktpotenzial zwischen dem bestehenden Naturpark und einer Ausweisung der Potenzialfläche „Behlendorf“ moderat und sollte einer Flächenausweisung nicht entgegenstehen. **Abwägungskriterium 3.1.1 – Querungshilfen und damit verbundene Korridore** Das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore“ betrifft die nordöstliche Teilfläche der Potenzialfläche „Behlendorf“. Die Querungshilfen dienen als Lebensraumverbundmaßnahme für große Säugetiere im Rahmen laufender oder geplanter Infrastrukturmaßnahmen. Sie fließen in einem gutachterlich ermittelten Konzept in Zusammenhang mit Trittsteinbiotopen und Korridoren als wichtiges Abwägungskriterium in die Bewertung der Potenzialflächen ein. Insbesondere der Rothirsch gilt aufgrund seiner großräumigen Wechselbeziehungen bei den Planungen als Indikatorart. Dieser gilt, gemäß einer im gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan des Planungsraums III genannten, unveröffentlichten Studie aus 2009 von MEISSNER, als sensible Art gegenüber neu errichteten WEA. Die in 2001 veröffentlichte Studie „Windkraftanlagen und Wild“ von MENZEL kommt zu dem Ergebnis, dass, bis auf die Zeit des Baus der WEA, eine flächendeckende Nutzung durch Wildtiere in Windparks gegeben ist und WEA per se keine Störreizquellen darstellen. Bei der letztgenannten Studie wurde aufgrund von fehlendem Vorkommen das Rotwild nicht untersucht. Gemäß der Studie von MENZEL scheint der Rothirsch nicht für alle größeren Säugetiere repräsentativ hinsichtlich seiner Empfindlichkeit gegenüber neu gebauten WEA zu sein. Da die dem Planungskonzept zugrunde gelegte Studie von MEISSNER leider nicht veröffentlicht wurde, können zudem die Aussagen zur Empfindlichkeit von Rothirschen nicht nachvollzogen werden, wobei der Hinweis „Empfindlichkeit gegenüber neu errichteten WKA“ eine Gewöhnung an bestehende WEA nicht ausschließt. Darüber hinaus ist für die Potenzialfläche „Behlendorf“ zunächst nicht nachvollziehbar, im	

Rahmen welcher Infrastrukturmaßnahme der Korridor zustande kommt. In dem betroffenen Bereich gibt es derzeit keine klassifizierte Straße, stattdessen quert der Korridor ein östlich der Potenzialfläche gelegenes Waldstück und den „Behlendorfer See“, welcher als Querungshilfe nicht geeignet ist. Im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans wurde das Konfliktpotenzial zwischen dem Kriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore“ und der Potenzialfläche „Behlendorf“ mit „mittel“ bewertet. Aufgrund der vorgenannten Gründe ist aus unserer Sicht eine Anpassung oder Streichung der Potenzialfläche „Behlendorf“ basierend auf dem Kriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore“ nicht begründet. **Abwägungskriterium 3.2.3 – Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3 / 1,5 / 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel** Das Abwägungskriterium 3.2.3 „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel“ überlagert einen Teil der Potenzialfläche „Behlendorf“. Der Überlagerungsbereich hat eine Größe von 19,7 ha, das Konfliktrisiko gegenüber der Windenergie wird mit „hoch“ bewertet. Zudem wird in der Abwägungsentscheidung bemerkt, dass auch für die nicht direkt durch die Überlagerung betroffenen Bereiche der Potenzialfläche „Behlendorf“ von einem erhöhten Konfliktrisiko auszugehen sei, aufgrund mehrerer umgebender Beeinträchtigungsbereiche von geschützten Großvögel. Seitens der Landesplanungsbehörde wurden Geodaten mit shape-Dateien zu den harten und weichen Tabukriterien sowie den Abwägungskriterien zur Verfügung gestellt. Unter der shape-Datei „abw22_abw_23“ werden „Großvogelhorste und deren Umgebungsschutz“ sowie „Rotmilanhorste und Umgebungsbereich, Nachweis fraglich“ zusammengefasst. Zu bemängeln ist, dass durch das Zusammenlegen beider Kriterien eine zweifelsfreie Nachvollziehbarkeit jedes einzelnen Kriteriums nicht gegeben ist. Allein im Landkreis Herzogtum Lauenburg wurden sechs der acht im 1. Entwurf des Regionalplans ausgewiesenen Vorrangflächen für Windenergie und alle drei Vorranggebiete für Repowering aufgrund des Kriteriums 3.2.3. angepasst um das Konfliktrisiko zu mindern. Teilweise wurde zur Minimierung des Konfliktrisikos mehr als die Hälfte der jeweiligen Potenzialfläche gestrichen (z. B. PR3_LAU_068). Das Streichen des Überlagerungsbereichs ist auch für die Fläche PR3_LAU_021 eine probate Option um sowohl der Bedeutung der Windenergie als auch dem Artenschutz gerecht zu werden. Für die Potenzialfläche	

„Behlendorf“ ist festzustellen, dass nach Beschneidung der Fläche um das Kriterium 3.2.3 ein 20,6 ha großer Bereich verbleibt, der nicht von einer Überlagerung betroffen ist (vgl. Abbildung 2). Da neben den Horststandorten auch deren Umgebungsschutz bei der Definition des Abwägungskriteriums 3.2.3 berücksichtigt wird, bleibt offen, wie die Aussage der Landesplanungsbehörde zustande kommt, dass auch in dem nicht überlagerten Bereich von einem erhöhten Konfliktrisiko auszugehen ist und diese Aussage in die Abwägungsentscheidung einfließt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass im 1. Entwurf des Regionalplans ein Großteil der für den Landkreis Herzogtum Lauenburg dargestellten Vorrangflächen für Windenergie aufgrund des Kriteriums 3.2.3 neu zugeschnitten werden und, bis auf die Flächen PR3_LAU_062 und PR3_LAU_67, vollständig von der shape-Datei der zusammengefassten Abwägungskriterien 3.2.3 und 3.2.5 überlagert werden, wohingegen die Potenzialfläche „Behlendorf“ nur geringfügige Überlagerungen aufweist bzw. bei Anpassung gemäß Abbildung 2 der Fläche kein Überlagerungsbereich mehr besteht. Daher ist der Vorschlag der ABO Wind AG die Fläche wie in Abbildung 2 dargestellt anzupassen, um Konflikte mit dem Kriterium hoher Priorität zu vermeiden, gleichzeitig der Windenergie Raum zu verschaffen und eine einheitliche Abwägung der Potenzialflächen untereinander zu gewährleisten. [Abbildung im Originaldokument] Abbildung 2: Angepasste Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes für Windenergie „Behlendorf“ Darüber hinaus handelt es sich bei den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen um Horststandorte von Großvögeln um Momentaufnahmen, die aus unserer Sicht nicht dazu führen sollten, bereits im Vorfeld geeignete Potenzialflächen zu streichen. Vielmehr sollten sie als Hinweis an die zuständigen Behörden und Fachgutachter auf mögliche Konflikte dienen, so dass im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG dahingehend detaillierte Untersuchungen und Abstimmungen erfolgen, um auf dieser Datengrundlage ein artenspezifisches Konzept zu erstellen und artenschutzfachliche Verbotstatbestände zu vermeiden. **Abwägungskriterium 3.2.6 – Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz** Der Überlagerungsbereich zwischen dem Abwägungskriterium 3.2.6 „Fledermausschutz“ und	

der Potenzialfläche „Behlendorf“ weist eine Größe von 40,4 ha auf. Es ist festzustellen, dass die Potenzialfläche „Behlendorf“ kaum wegebegleitendes Gehölz aufweist. Durch die Nachbarschaft zum Wald „Berkenstrücken“ sowie der Gehölzgruppe beim Gut „Behlendorf“ könnte sie dennoch grundsätzlich als Lebensraum für Fledermäuse in Frage kommen. Wie im gesamträumlichen Planungskonzept zum Entwurf des Regionalplans erläutert, sollte jedoch in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, in diesem Fall des Kreises Herzogtum Lauenburg, und einem Fachgutachter eine genaue Überprüfung des Sachverhaltes im Genehmigungsverfahren stattfinden. Auch aus unserer Sicht sollte eine detaillierte Überprüfung möglicher Konflikte mit Fledermäusen durch die zuständigen Behörden und Gutachter im Zuge der Vorbereitung und Durchführung des Genehmigungsverfahrens erörtert werden. Daher weist das Abwägungskriterium zunächst auf einen möglichen Konflikt hin, einer Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergie widerspricht es mangels Datenlage jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht. **Abwägungskriterium 5.5 – 500 m um bedeutende archäologische Kulturdenkmale** Aus Gründen des Denkmalschutzes soll ein 500 m Schutzabstand um das Gut „Behlendorf“ gezogen werden. Dies führt zu einem 3,4 ha großen Überlagerungsbereich zwischen dem Schutzabstand mit der Potenzialfläche. Aus Sicht der ABO Wind AG ist ein Schutzabstand aus Denkmalschutzgründen um das Gut „Behlendorf“ in diesem Fall nicht nachvollziehbar. Das Gut wird mit einem Schutzabstand von 400 m umgeben, da es bereits in die Kategorie des weichen Tabukriteriums „Wohnbebauung im Außenbereich“ fällt. Dadurch wird bereits eine merkliche Entfernung zu der Potenzialfläche gewährleistet. Darüber hinaus befindet sich zwischen dem Gut und der Potenzialfläche „Behlendorf“ ein größerer Gehölzbestand, welcher eine Sichtverschattung darstellt und den unmittelbaren Eindruck der WEA auf das Gut mindert. Eine wesentliche Beeinträchtigung ist aus unserer Sicht somit nicht gegeben und sollte nicht zu einer Verkleinerung der Potenzialfläche führen. Zumal die Denkmalschutzbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG im weiteren Planungsverlauf beteiligt werden.	

Fazit Vor dem Hintergrund der energiepolitischen Ziele sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene und dem damit verbundenen Ausbau der Windenergie zur Umsetzung der Energiewende, halten wir es für dringend erforderlich die Potenzialfläche „Behlendorf“ als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen. Das einzige Abwägungskriterium mit hohem Konfliktrisiko, welches sich zum Teil mit der Potenzialfläche „Behlendorf“ überlagert, sind die „potenziellen Beeinträchtigungsbereiche mit besonderer Bedeutung für Großvögel“. Durch Beschneidung der Potenzialfläche um den Überlagerungsbereich kann diesem Konflikt begegnet und mögliche Risiken minimiert werden. Zumal im Genehmigungsverfahren nach BImSchG sämtliche arten- und naturschutzfachliche Belange mit den entsprechenden Behörden und Gutachtern detailliert untersucht und abgestimmt werden, so dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände vermieden werden. Alle weiteren Abwägungskriterien weisen ein geringeres Konfliktrisiko auf. Durch das Streichen des Überlagerungsbereiches zwischen der Potenzialfläche „Behlendorf“ und dem Kriterium „potenzieller Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel“ entfällt zudem die Überlagerung mit dem Kriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore“. Im Sinne der Energiewende und im Rahmen einer in sich schlüssigen, rechtssicheren Abwägung, sollte eine Ausweisung der Potenzialfläche „Behlendorf“ als Vorrangfläche für Windenergie erfolgen. Die in Tabelle 2 genannten überlagernden Abwägungskriterien werden in Tabelle 3 erneut aufgegriffen. Durch den veränderten Flächenzuschnitt nach dem Vorschlag in Abbildung 2 haben sich die absoluten und prozentualen Anteile der Überlagerung zwischen der Potenzialfläche und den Abwägungskriterien verändert bzw. kommen nicht mehr zum Tragen. [Tabelle im Originaldokument] Tabelle 3: Überlagernde Abwägungsbereiche mit geändertem Flächenzuschnitt Die neu zugeschnittene Potenzialfläche „Behlendorf“ hat eine Größe von 20,6 ha und bietet Platz für drei WEA. Bei der Planung wurde auf die Einhaltung von baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Vorgaben geachtet - letztgenannte können nach internen Berechnungen an den umliegenden Immissionsorten eingehalten werden. Mit ca. 6,8 m/s auf 134 m Höhe werden für die Potenzialfläche „Behlendorf“ sehr gute	

Windverhältnisse prognostiziert, wodurch ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA gewährleistet ist. Der Netzanschluss ist nach unverbindlicher Auskunft in der näheren Umgebung möglich. Wir bitten Sie, die Potenzialfläche „Behlendorf“ (PR3_LAU_019) auf Basis unserer Anmerkungen noch einmal zu überprüfen und als Vorranggebiet für Windenergie im Regionalplan des Planungsraums III auszuweisen. Um eine Eingangsbestätigung der Stellungnahme wird gebeten. Mit freundlichen Grüßen **ABO Wind AG** Maike Commichau **Anlagen:** Abbildungen 1: Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes für Windenergie „Behlendorf“ (Format: DIN A3) Abbildung 2: Angepasste Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes für Windenergie „Behlendorf“ (Format: DIN A3)	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1920, Datum: 21.05.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0127-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
PR3-SEG-035 Sehr geehrte Damen und Herren, dem Wunsch, schriftliche Stellungnahmen zum Regionalplanentwurf abzugeben, möchte ich gerne nachkommen. Der Klimawandel in Schleswig-Holstein wird seit kurzem auch durch statistische Zahlen des Deutschen Wetterdienstes eindeutig belegt. Die Energiewende nachhaltig zu fördern ist daher eine Aufgabe, die wir zum Wohle unserer Enkel tatkräftig umsetzen müssen. Nach meiner Einschätzung hat die Landesplanung mit dem vorgelegten Entwurf bereits sehr intensiv die notwendigen Abwägungen (Tabu-Kriterien, harte und weiche Kriterien, Abwägungen) auch für das Gemeindegebiet Neuengörs vorgenommen und ist zu zutreffenden Einschätzungen gelangt. Ich unterstütze die Umsetzung für beide Windflächen, sowohl im Ortsteil Neuengörs als auch im Ortsteil Stubben. Für das Gebiet in der Gemarkung Neuengörs zeigen die Abwägungen der Landesplanung fast ausschließlich bei allen Kriterien „grünes Licht". Aus der Diskussion auf der öffentlichen gemeinsamen Ausschusssitzung und aus weiteren Gesprächen mit den Bürgern in Neuengörs habe ich bislang kein Argument entnommen, das die vorgenommenen Einschätzungen und Abwägungen der Landesplanung korrigiert. Von den Bürgern, die Einwendungen erheben, wurden in der großen Mehrzahl Argumente vorgetragen, die hauptsächlich persönlicher Natur sind und nach dem Regelkatalog der Landesplanung somit unbeachtlich sind. Als langjähriger Beobachter und Mitmacher der kommunalen Szene in Neuengörs möchte ich zu der großen Anzahl der Wind-Kritiker darauf hinweisen, dass sich diese immer nur zu Zeiten von Windenergiefragen in der Gemeinde bemerkbar machen. Dass sie sich auch an anderer Stelle in lokale oder kommunale Aktivitäten einbringen habe ich nicht beobachtet.	Dem Wunsch der Stellungnahme, die Fläche PR3_SEG_035 auszuweisen, kann aus folgenden Gründen gefolgt werden: Die Fläche wird im Wesentlichen gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Um die Umfassungswirkung nicht über den bisher genehmigten Anlagenbestand hinaus zu verstärken, wird die Fläche im Westen an der Weeder Straße abgeschnitten. Im Süden endet die Fläche am Feldweg direkt südlich der letzten WKA. Im Nordosten endet die Fläche an der Gemeindegrenze Neuengörs / Weede bis zur von der K55 nach Westen abzweigenden Straße. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewieen wurde, werden abschließend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche.

Anders sieht es bei den Landeigentümern aus. Diese bringen sich vielfältig in die Gemeindearbeit und die Feuerwehren und weiteren lokalen Organisationen ein. Sie sind auch freiwillig bereit, von den entstehenden zusätzlichen Landpachteinnahmen einen stolzen Anteil von 10 % in einen regionalen Förderfond einzubringen. Diese Festlegung haben sie schriftlich in ihrer Satzung niedergelegt. Die aus dem späteren Betrieb laufenden jährlichen Ergebnisse werden bekanntlich gesetzlich zu 70 % auf die WEA-Standortgemeinde und zu 30 % auf den Sitz des Projektentwicklers aufgeteilt. Über einen lokalen Projektentwickler kommen auch die 30% und die positiven Einkommensteueranteile der Gesellschafter aus der Projektentwicklung in die Gemeinde bzw. in die Region an. Von der in der Gemeinde anfallenden Gewerbesteuer bleiben etwa 10 - 15 % netto im Gemeindehaushalt. Die übrigen 90 % gehen überwiegend an andere bedürftige Gemeinden im Land Schleswig-Holstein (über die Schlüsselzuweisung) und über verschiedene Umlagen an Amt, Kreis, Schulverband und Land Schleswig-Holstein. Dies alles sind Einrichtungen, die auch zum Wohle der Bürger in der Gemeinde Neuengörs arbeiten. Es ist daher ein sehr „provinziell beschränktes" Denken, wenn verschiedentlich das Argument vorgebracht wird, von der Gewerbesteuer verbleibe ja nichts in den Gemeinden oder der Region. Die Gemeinde Neuengörs möchte gerne 280.000 C vom Land als Zuschuss für den Ausbau der Mielsdorfer Straße haben, dann müssen wir auch bereit sein, Gewerbesteuer und andere Umlagen zu teilen. Neben der Gewerbesteuer fließen den kommunalen Haushalten auch ca. 15 der Einkommenssteuer ihrer Einwohner zu. Von dem wirtschaftlichen Erfolg der Windgesellschafter landet somit auch über die Einkommenssteuer ein Teil bei den Gemeinden. Der regionale Förderfond der Windflächen-Eigentümern wird in den kommenden Jahren ca. 30.000 - 40.000 € pro Jahr betragen. Daraus errechnet sich über 20 Jahre ein Summe von rd. 750.000 €. Der Klimawandel in Schleswig-Holstein wird seit kurzem auch durch statistische Zahlen des Deutschen Wetterdienstes eindeutig belegt. Die Energiewende nachhaltig zu fördern ist daher eine Aufgabe, die wir zum Wohle unserer Enkel tatkräftig umsetzen müssen. In Schleswig-Holstein haben nun mal keine Autoindustrie-Standorte oder Werkzeugmaschinen-Hersteller, sondern nur eine effiziente Landwirtschaft, eine attraktive Touristenregion und nachhaltige	

Windverhältnisse. Auf dieser Grundlage müssen wir unsere Dörfer und die Region entwickeln. Ich bin der Auffassung, dass die Gemeindevertretung die Chance nutzen sollte, mit lokalen Windprojekt-Entwicklern zusammenzuarbeiten. Diese sind auf kommunale Unterstützung und zeitnahe Abarbeitung der anstehenden Aufgaben angewiesen, weil sonst über das Ausschreibungsverfahren Gefahren für ein Bürgerwind-Projekt drohen. Bei Zeitverzögerungen werden die wirtschaftlichen Ergebnisse so schwach, dass dieses Projekt-Risiko nur von großen ortsfernen Investoren (Eon, Vattenfall o. ä.) geschultert werden kann. Zusätzlich möchte ich darauf hinweisen, dass das Storchennest in Steinbeck seit drei Jahren (seit ein neu errichtetes Wohnhaus dem Nest „auf die Pelle gerückt ist") nicht mehr besetzt ist.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2162, Datum: 25.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0125-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr.: **Landesentwicklungsplan - Teilaufstellung Regionalplan III - Sachthema Windenergie** Hier: Abwägungsbereich für **Windenergienutzung PR3_OHS_064. Konflikt Windpark vs. Naturschutz/Vogelschutz** im Bereich Gemeinde **Ahrensbök** (Kreis Ostholstein) Bezug: Öffentlichkeitsbeteiligung Sehr geehrte Damen und Herren! Im Rahmen des Ende 2016 vorgelegten Entwurfes der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein (LEP SH) haben Sie auch im Bereich der Gemeinde Ahrensbök (Kreis Ostholstein) Vorrangflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen. Auf Ihrer Online-Plattform zur Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Details dem	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_OHS_064 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Zugrunde liegen diesen Erkenntnissen die Datengrundlagen des MELUR/LLUR. Des Weiteren sind im Bereich der Fläche keine Schlaggewässer oder Rastplätze von Kranichen verzeichnet. Der Ausbau des Stromnetzes wiederum erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema

Blatt PR3_OHS_064 zu entnehmen (https:/ / bolapla-sh. de / verfahren/ datasheet/ PR3_OHS_064). Bei der von Ihnen dargestellten Fläche handelt es sich um ein Areal, das in dem Dreieck zwischen den Ortschaften Siblin-Gießelrade-Holstendorf nord-östlich und süd-westlich des Holstendorfer Weges liegt. Dort ist die Aufstellung von Windkraftanlagen vorgesehen („Windpark Holstendorf"). Ihre Planungsentscheidungen zur Windenergienutzung im Bereich der Gemeinde Ahrensbök hat der Planungsausschuss der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung am 18. Mai 2017 erörtert. Zu dieser Sitzung waren Vertreter des Windkraftanbieters „Gamesa Energie Deutschland GmbH" (Tochterunternehmen der „Siemens Gamesa") des Siemens Konzerns eingeladen.l Aufgrund des Vortrages der Unternehmensvertreter und der Aussprache der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung unter Beteiligung des hauptamtlichen Bürgermeisters ergab sich für mich der Eindruck, dass sich diese Firma bereits mit der konkreten Bauplanung, der Errichtung und dem Betrieb des „Windparks Holstendorf" so intensiv beschäftigt, als sei sie bereits als Betreiber des Projektes vorgesehen (obwohl die Raumplanung sich erst im Entwurfsstadium befindet). Als nächste Schritte zur Realisierung von voraussichtlich vier Windkraftanlagen wurde seitens der Gemeindevertreter bzw. des Bürgermeisters bereits der „Start" der gemeindlichen Bauleitplanung sowie die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erwähnt. Aus dem Kontext der Diskussion in dem Planungsausschuss der Gemeinde Ahrensbök und den Ausführungen des Bürgermeisters musste ich die Vorstellung gewinnen, dass die Errichtung des „Windparks" auch im Interesse der Gemeinde faktisch bereits entschieden sei. Die Vertreter der Siemens-Gamesa wiesen bei ihrem Vortrag zu den Fragen der **naturschutzfachlichen Bewertung der Nutzungsfläche** auf ein offenbar von dem Unternehmen beauftragtes Gutachten zu Fragen des Naturschutzes bzw. des Vogelschutzes vom 7. April 2017 hin. Die Unternehmensvertreter führten aus, dass von den Gutachtern zum einen bewertet wurde, ob die Anlagen Weißstörche (Ciconia ciconia) stören oder vertreiben, die im Bereich des Ortes Gießelrade beobachtet worden seien. Zum anderen sei untersucht worden, ob Fledermauspopulationen innerhalb der Nutzungsfläche bzw. in deren Umfeld durch die Windkraftanlagen bedroht werden.2 Beide möglichen naturschutzfachlichen Einwände gegen die Windkraftanlagen wurden relativ apodiktisch verworfen. Die Anlagen würden grundsätzlich keine Bedrohung für die beiden genannten Tierarten darstellen. Es sei lediglich zu klären, wie durch technisch-betriebliche Vorkehrungen	Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Beispielsweise vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel. Bei der Auswahl der Vorranggebiete des Weiteren wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.

eine Behinderung des Bewegungs- und Jagdverhaltens der Fledermäuse ausgeschlossen werden kann. Weitere Details des Gutachtens wurden nicht vorgetragen. Es wurden weder die Gutachter genannt noch Beobachtungszeiträume, wissenschaftliche Methoden oder weitere betrachtete Vogel- oder Tierarten. **Ich hege aufgrund des Vortrages der Unternehmensvertreter Zweifel, ob das von ihnen zitierte Gutachten alle geschützten Vogelarten in dem bzw. im Umfeld des von Ihnen ausgewiesenen o.a. Vorranggebiet Windenergienutzung erfasst hat. Ansonsten wären die Vertreter sicher die im Folgenden genannten Vogelarten eingegangen.** Im Übrigen erstrecken sich meine Zweifel auch auf einige der von Ihnen Blatt PR3_OHS_064 aufgenommenen naturschutzfachlichen Bewertungen. Bei meinen regelmäßigen Wanderungen auf dem Holstendorfer Weg zwischen Siblin und dem Hussberg mit den dort aufzufindenden Hügelgräbern bzw. dem Ort Holstendorf habe ich im Frühjahr 2016 und im März 2017 mehrfach einige **Kraniche** (Grus grus) sowohl optisch als auch akustisch (trompetenartiger Ruf) identifizieren können. Sie befanden sich in der Nähe des an das Vorranggebiet angrenzenden Waldstückes. Offenbar nutzen einige dieser streng geschützten Kranichvögel3 das Gebiet zumindest als Rastplätze auf ihren Zügen im Frühjahr und vermutlich auch im Herbst. Hierzu trägt sicher auch bei, dass der nahe Oberlauf der Trave von Gießelrade nach Siblin (noch) einen gewissen Bestand an Feuchtwiesen erhält, die u.a. als Basis für die Nahrungsaufnahme der Kraniche relevant sind. Im Übrigen habe ich zusätzlich auf Flächen unweit meines Hauses in Siblin im März 2017 mehrfach Kraniche auf Feuchtwiesen beobachten können (Sibliner Weg in Richtung Sarau, ca. 2 km Luftlinie vom Vorranggebiet entfernt). Unabhängig von meinen eigenen Beobachtungen konnten mein Sohn (Student der Biologie) und einer seiner Freunde bei Exkursionen ebenfalls Kraniche in den beiden genannten Arealen identifizieren. Diese Beobachtungen insgesamt deuten darauf hin, dass sich im Raum Sarau - Siblin - Gießelrade - Holstendorf zumindest geeignete Ruheräume befinden, die tatsächlich von Kranichen genutzt werden. Ob diese Vogelart in den genannten Gebieten auch brütet, kann ich nicht beurteilen. Beobachtet habe ich die Vögel bisher nur im Frühjahr. Ebenso unberücksichtigt in dem o.g. Vortrag der Vertreter der Siemens-Gamesa auf der Basis des zitierten Gutachtens ist m. E. der von mir ebenfalls im Raum des o. g. Vorranggebietes für Windkraftanlagen häufig beobachtete **Rotmilan (Milvus** milvus). Diese ebenfalls streng geschützte Greifvogelart4 konnte ich regelmäßig während der gesamten vergangenen Sommer wahrnehmen. Ich gehe daher davon	

aus, dass es im dem Raum, in dem auch das Vorranggebiet liegt, tatsächlich Nistplätze und Brutstätten dieser Greifvogelart existieren. Allerdings kann ich für Horste keinen visuellen Nachweis erbringen, da ich bei meinen Wanderungen nicht von den öffentlichen Wegen abweiche. Mein Sohn hat aufgrund seiner von mir unabhängigen Beobachtungen das dortige Aufkommen von Rotmilanen bestätigt. Dass diese bedrohte Vogelart nicht von den Vertretern der Siemens-Gamesa im Rahmen ihres Vortrages auf der Basis des von dem Unternehmen genutzten Gutachtens erwähnt wurde, verwundert mich in besonderer Weise. Immerhin haben Sie als oberste Landesbehörde selbst auf dem Blatt PR3_OHS_064 auf die Rotmilanhorste hingewiesen und sie damit ausdrücklich als durch die Windkraftanlagen gefährdet eingestuft. Inwiefern auch geschützte Kleinvogelarten durch die von der Gemeinde Ahrensbök bzw. dem genannten Unternehmen vorgesehenen Windkraftanlagen bedroht sind, vermag ich derzeit nicht zu beurteilen. Angesichts der signifikanten Waldflächen in der Nähe des Vorranggebietes gehe ich aber stark davon aus, dass weitere Vogelarten bedroht sein könnten. **Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie in Abstimmung mit den Naturschutzverbänden BUND und NABU die natur- bzw. vogelschutzrelevanten Bedingungen in dem Vorranggebiet erneut einer sorgfältigen und umfassenden Prüfung unterziehen würden. Vor allem scheint mir eine kritische und detaillierte Überprüfung des vermutlich von der Firma Siemens-Gamesa beauftragten Gutachtens dringend geboten. Ich rege zudem an, dieses Gutachten auf Grund des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein als öffentlich relevante Planungsunterlage auch für jedermann zugänglich zu machen, ebenso wie sämtliche einschlägigen Planungsunterlagen der Siemens-Gamesa.** Im Übrigen ist für mich nicht nachvollziehbar, wie drei bis vier singuläre, isolierte und abseits von effizienten Stromleitungssystemen liegende Windkraftanlagen signifikant zur Stromversorgung und damit zu volkswirtschaftlichem Nutzen beitragen sollen. Dies gilt umso mehr, als der Marktanteil der erneuerbaren Energien bereits weit fortgeschritten ist und es sich bei kleinen „Windparks" nur noch um Marginalanbieter handeln kann (knapp 40 ha Nutzungsfläche!), künstlich erhalten nur noch durch die entsprechende staatliche Unterstützung bzw. die Marktregulierung. Ein so genannter „Windpark Holstendorf" (was für ein Euphemismus!) mit seinen geringfügigen Kapazitäten wird sicher nicht merklich zur Energieproduktion beitragen (im Gegensatz zu effizienten Off - Shore - Anlagen). Um allerdings die von Ihnen ausgewiesenen knapp 40 ha zu erschließen, wird vermutlich 100 ha Fläche durch Zufahrten, Baumaßnahmen usw. nachhaltig beeinträchtigt. Neben der o.g.	

dauerhaften Störung der Vogelpopulationen werden bei den Baumaßnahmen und vermutlich auch beim Betrieb sowohl Bodenflora als auch Bodenfauna erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Windkraftanlagen werden zu einem ökologischen Ungleichgewicht in der Umgebung des Vorranggebietes beitragen. Dass das jetzige harmonische Landschaftsbild zerstört wird, muss ich hier nicht weiter darlegen. Das wissen Sie und alle Beteiligten selbst. Die so insgesamt verursachten volkswirtschaftlichen Kosten einschließlich der erheblichen negativen externen Effekte auf Natur und Umwelt überwiegen damit den geringfügigen privatwirtschaftlichen Nutzen/Erlös, den das o.g. Unternehmen und ggf. einige wenige andere Wirtschaftssubjekte auf Grund der staatlichen Privilegierung der Anlagen ziehen. Ich bitte Sie, meine Einwände gegen das Projekt in Ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen.	
Institution: Flugplatz Hungriger Wolf GmbH **ID: M1038, Datum: 18.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0026.pdf, PR_III_3-0026-A1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Bauleitplanung für Windenergie **Einspruch, betrifft Vorrangfläche PR3-STE-050** Sehr geehrte Damen und Herren, diese geplante Windenergie-Vorrangfläche liegt in 3 km Entfernung südwestlich des Flugplatzes Itzehoe Hungriger Wolf, ICAO-Kürzel EDHF. Leider exakt in Verlängerung der Haupt-Landebahnrichtung, so dass den dort zu errichtenden WKA bei Start und Landung immer dann auszuweichen wäre wenn ein Anflug oder Abflug in gerader Richtung erfolgt.	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_050 wird gefolgt. Der überwiegende Teil von PR3_STE_050 überschneidet sich mit der Platzrunde des nahegelegenen Flugplatzes. Um Risiken zu vermeiden, wird dieser Bereich vorsorglich freigehalten. Wiederum auf der verbleibenden Fläche liegt eine Überschneidung mit der aktuellen Trassenplanung der Nordumgehung Itzehoe vor, welche im Bundesverkehrswegeplan vordringlichen Bedarf genießt. Da wenig Spielraum für alternative Trassenverläufe besteht, soll dieser Bereich ebenso vorsorglich freigehalten werden.

Sichtflug Das ist im Sichtflug unproblematisch. Indem man der veröffentlichten Sichtflug-Platzrundenführung *(Anlage)* mit ihren üblichen Ein- und Ausflugpunkten folgt würde man dieses Gebiet umfliegen, oder man überfliegt die Hindernisse, jedenfalls im Landeanflug, in sicherem Abstand. Instrumentenflug Da liegt das Problem. Ein Instrumentenanflug ohne Bodensicht wird von bodengebundenen ILS-Anflugpfaden ebenso wie beim Anflug nach GPS sehr langgestreckt im Winkel von 1:20 auf die Landebahn herunter bis zur sogenannten Entscheidungshöhe von ca. 150 Meter geführt. Wenn der Pilot in dieser Höhe Bodensicht hat setzt er die Landung im Sichtflug fort. Wenn nicht muss er durchstarten und einen neuen Versuch unternehmen. Oder, evtl. nach mehreren Fehlversuchen, nach Hamburg Fuhlsbüttel ausweichen. Die Entscheidungshöhe würde bei Anflügen von Süden rechnerisch direkt nach passieren der WKA erreicht werden, deren Bauhöhe nach derzeit vorherrschender Technik mit 200 Meter und in Zukunft noch höher anzunehmen ist. Dieses Verfahren wäre daher im Blindflug akut lebensgefährlich und keinesfalls zulassungsfähig. Es ist auch nicht möglich aus größerer Höhe einfach steiler anzufliegen. Die Luftfahrt ist international auf einen Blindflug-Anflugwinkel von höchstens 3 Grad festgelegt. Dieser Winkel wird täglich geflogen und darauf sind die Piloten trainiert. Das gleiche Problem besteht beim Start. Auch hier geht die Streckenführung ohne Bodensicht im Anfangssteigflug ohne Kurven geradeaus bis eine Höhe erreicht ist in der man die Leistung reduziert, Fahrt aufnimmt und auf Kurs geht. An einen bestimmten Winkel ist man dabei nicht gebunden, aber hier begrenzt schlicht die Motorleistung was an Steigen möglich ist. Bei den meisten Flugzeugen reicht die Leistung nicht um kurz nach dem Start 200 oder sogar 300 Meter hohe WKA zu überfliegen. Deshalb wäre dieses Verfahren ebenfalls unter keinen Umständen machbar und zulassungsfähig. Wozu Instrumentenflug? Der Flugplatz Itzehoe Hungriger Wolf war zu Zeiten der Bundeswehr bis ins Jahr 2003 mit Radar und speziell ausgebildeten Controllern unter militärischen Bedingungen allwettertauglich und rund um die Uhr blindflugbetriebsfähig.	

Nach der Betriebsübernahme im Jahre 2004 durch die neu gegründete Flugplatz Hungriger Wolf GmbH ging es einige Jahre vorrangig ums wirtschaftliche Überleben, denn der seit 1955 am Flugplatz ansässige Itzehoer Luftsportverein mit 25 Flugzeugen lieferte zunächst nicht die mindestens benötigte Auslastung.

Seitdem haben sich die Betriebszahlen verfünffacht. Es stehen mit Stand heute 98 Flugzeuge in den Hallen, es gibt einen Werftbetrieb und den Fallschirmspringerclub YUU-Skydive e.V. der unter den ersten fünf Vereinen seiner Sparte in Deutschland rangiert. Im nichtgewerblichen Verkehr steht der Hungrige Wolf an zweiter Stelle in Schleswig-Holstein, vor den Flugplätzen Kiel, Lübeck, Flensburg, Neumünster. Dieses Wachstum war möglich — und es setzt sich fort - weil der Standort noch zum Hamburger Rand gehört, der fliegerisch keineswegs hinter Elmshorn aufhört.

Es ist nun an der Zeit auch den Bedarf der regionalen Wirtschaft zu berücksichtigen. Der einzige Flugplatz im Kreis Steinburg möchte daher, mit Unterstützung der Kreispolitik, sich weiterentwickeln und wetterunabhängig Geschäftsreiseverkehr und Taxiflüge ermöglichen. Der Bedarf ist da, denn schon heute gibt es Geschäftsleute die ihre Geschäftsreisen europaweit vom Hungrigen Wolf aus starten. Die allgemeine Instrumentenflugzulassung des Flugplatzes ist bereits erfolgt, die GPS-gestützten An-und Abflugverfahren *(S. Anlagen)* sind bei der Deutschen Flugsicherung beantragt, mit der Genehmigung wird im Laufe dieses Jahres gerechnet.

Konsequenzen und Einspruch

Das alles nützt aber nichts wenn in der Haupt-Startrichtung Windkraftanlagen vor den Flugplatz gebaut werden. Aus der Einstufung der Fläche **PR3-STE-050** geht hervor dass über diese Konsequenzen niemand nachgedacht hat; man glaubte es mit einem reinen Hobbyflugplatz zu tun zu haben.

Wir, die [redacted], erheben daher offiziell Einspruch gegen die Windkraft-Planung im besagten Gebiet.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted], Geschäftsführer

Anlagen: An- und Abflugstrecken für Instrumentenflug, Sichtflug-Platzrunden

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M6201, Datum: 23.05.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0128-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Betr:Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan Sachthema : Windenergie Potenzialfläche: PR3_Sto_305 Glindfelder Weg,Bargteheide Sehr gehrte Damen ud Herrn, da ich in Klein Hansdorf lebe,keine 9oo Meter von den ehemals geplanten Windrädern entfernt,begrüße ich es sehr,das sie diese Fläche aus ihrer Planung gestrichen haben.Es wäre eine Katastrophe für Mensch und Tier geworden.	Die angesprochene Potenzialfläche PR3_STE_305 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1572, Datum: 29.05.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Ich bin gegen eine Aussweisung des Vorranggebietes PR3_STE-061 - potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel - Eingetragene Graureiherkolonie - mehr als 23 Paare Weißstörche	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_STE_061 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem die komplette Überschneidung mit potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von Großvögeln.

Aus diesem Gründe, muss das Vorranggebiet getrichen werden	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1571, Datum: 29.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin gegen die Ausweisung des Vorranggebietes PR3_SEG_032 Potenzialfläche überlagert sich teilweise mit dem vorgenannten Kriterium hoher Priorität. Für den Lebensraumverbund des Rothirsches im Zusammenhang mit der A20-Grünbrücke im Hasselbusch ist folgendes zu beachten: Der nördlich des Hasselbusch anschließende Lebensraumverbund-korridor teilt sich in eine westlich und östlich um die Ortslage Föhrden-Barl verlaufende Achse. Eine Gewichtung der beiden Teilachsen ist kaum möglich. Die Fläche liegt mitten im östlichen Achsenraum zwischen Föhrden-Barl und Weddelbrook. Problematisch ist vor allem der westliche Teil der Fläche. Sie kann eine wirksame Barriere für den Zuzug von Individuen über die östliche Teilachse bilden. Quelle: Gutachten M. Meißner 2016 Denkmalschutz (nachrichtlich): Stadtbild von Bad Bramstedt mit Kirche. Belange möglicherweise (Sichtachsen) betroffen. - Graureiherkolonie (eingetragen) von ca. 20 Paaren	Die Fläche PR3_SEG_032 wird teilweise und in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat ergeben, dass der überwiegende Teil der Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt. Eine Flächenausweisung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: 250 m Abstand zum Trittstein-Biotop (Waldstück) östlich von Krücken, Herausnahem des nördlichen Flächenteiles innerhalb des prioritären Korridores. Durch den neuen Flächenzuschnitt ergeben sich keine sonstigen Überschneidungen mit hohem Konfliktrisiko eines Kriteriums.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1570, Datum: 29.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin gegen die Ausweisung des Vorrangebietes PR3_STE_071. Folgende Gründe sprechen dagegen: - GrünbrückeA20/ Hasselbusch: Die Beeinträchtigung der Rotwildwanderung über die Grünbrücke in Richtung Vorranggebiet ist sehr stark. Herr marcus Meißner weißt auf diese	Die Fläche PR3_STE_071 wird teilweise und in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren, auch unter Einbeziehung eines im Rahmen der Stellungnahmen von Befürwortern der Fläche

Problematik explizit hin (Quelle M.Meißner, "Auswirkungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf den großräumigen Lebensraumverbund für den Rothirsch in Schleswig-Holstein, Sept. 2016). Wenn dort Windkraftanlagen geplant und gebaut werden, kann die Grünbrücke nicht ihrem Nutzen nachkommen und somit wird das Rotwild massiv in seinen Bewegungsabläufen gestört. Dadurch wird die teure Planung der Wildbrücke im Zuge der Planung der A 20 zunichte gemacht. - 2 Bürgerentscheide und eine Bürgerbefragung in Föhrden-Barl haben sich mehrheitlich gegen die Vorranggebiete ausgesprochen - negative Stellungnahme des Gemeinderates Föhrden-Barl - Vorkommes des Rotmilans als Durchflugs- und Nahrungsgebiet (dokumentierte Sichtungen durch Herrn von Prondzinski, Weddelbrook) - mehr als 23 Paare an Weißstörchen in Hitzhusen und ein Paar direkt in Föhrden-Barl, die dieses Gebiet intensiv für die Nahrungsaufnahme und für Flugversuche der Jungstörche nutzen - des weiteren leben in diesem Gebiet schützenswerte Vögel nach dem Helgoländer-Papier: - Uhu, Sumpfohreule, Feldlerche, Kornweihen, Kraniche - Schutz der charakteristischen Landschaften	eingereichten Gutachtens, hat ergeben, dass nur der Flächenteil westlich der Freileitung außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt und nur hier eine Flächenausweisung möglich ist. Forderung nach der Berücksichtigung von Bürgerentscheiden zur Windenergienutzung: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine ausreichenden Belege dafür, dass der betreffende Bereich aus anderen fachlichen Gründen heraus von WKA freigehalten werden müsste.
Gruppe **ID: GM5674, Datum: 29.05.2017** **(M2544, Datum: 07.04.2017| M5674, Datum: 22.05.2017)** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0126-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Die Gesellschafterversammlung der Bürgerwind N-W GmbH & Co KG hat auf der Versammlung am 6. April 2017 mit 51 Stimmen, einer Enthaltung und ohne Gegenstimme nachfolgende Stellungnahme beschlossen: **Stellungnahme für die Landesplanung S-H zum Entwurf des Regionalplans** Die Bürgerwind N-W GmbH & Co KG betreibt Windkraftanlagen im Windpark zwischen Neuengörs und Weede. Die Gesellschaft umfasst **90 Gesellschafter,** die aus den umliegenden Gemeinden stammen. Damit sind wir im Kreis Segeberg das einzige uns bekannte Projekt mit breiter Bürgerbeteiligung. Entsprechend der Planung der Landesregierung soll im Abwägungsbereich der Gemeinden Neuengörs und Weede **PR3_SEG_035** ein Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen werden. Diese Fläche ist an drei Ecken größer als das derzeit im Flächennutzungsplan der Gemeinden ausgewiesene Gebiet. Als Vertreter der Interessen der Gesellschafter der Bürgerwind N-W GmbH & Co KG **befürworten wir die Ausweisung des Vorranggebietes** wie von der Landesregierung vorgestellt. Wir bitten die Gemeindevertretungen Neuengörs und Weede alles Notwendige zu unternehmen, um die Ausweisung dieses Gebietes als Vorrangfläche sicher zu stellen. Wir **begrüßen die lokale Initiative** aus der Erweiterung der Flächen wieder ein Bürgerprojekt zu machen. Wir fordern die Gemeindevertreter auf, diese Initiative zu unterstützen, denn nur dadurch können die Vorteile einer Windparkerweiterung auch der Gemeinde und den Bürgern nützen. Mit freundlichen Grüßen	Dem Wunsch der Stellungnahme, die Fläche PR3_SEG_035 auszuweisen, kann aus folgenden Gründen gefolgt werden: Die Fläche wird im Wesentlichen gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Um die Umfassungswirkung nicht über den bisher genehmigten Anlagenbestand hinaus zu verstärken, wird die Fläche im Westen an der Weeder Straße abgeschnitten. Im Süden endet die Fläche am Feldweg direkt südlich der letzten WKA. Im Nordosten endet die Fläche an der Gemeindegrenze Neuengörs / Weede bis zur von der K55 nach Westen abzweigenden Straße. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewieen wurde, werden abschließend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1569, Datum: 28.05.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes der Naturlandschaft Marsch Ökologische Gesichtspunkte Schädigung des Krempermoorer Refugiums für Wildtierbestand, Großvögel und Fledermäuse. Südlich des Moorgebietes Krempermoor befinden sich Feuchtwiesen und mehrere kleine lokale baum- und strauchreiche Biotope, die Vögeln aller Art als Lebensraum zwischen Moor und Biotop dienen und Anfluggebiete auch von geschützten Großvögeln sind. Durch nahegelegene WKA's ist das Schreddern der Vögel vorprogrammiert. Mit diesem Wissen ist die Genehmigung von WKA's hier eine klare Rechtsbrechung nationaler und europäischer Naturschutzgesetze! Rechtliche Bedenken, Bauwerk das Strom erzeugen soll, der gar nicht abgenommen werden kann, nicht gebraucht wird, aber trotzdem von jedem Bürger als verbraucht mitbezahlt werden muß. EEG - Gesetz ist bezüglich Windkraft verfassungswidrig, unsoziale Komponente, Umverteilung von Vermögen von sozialen schwachen auf sozial starke, Ungleichbehandlung, das entspricht weder freier noch sozialer Marktwirtschaft sondern Marktdiktatur mit Profitgarantie. nachhaltige Schädigung der historische Stadtkulisse Krempe und der weitreichenden Achsensicht Denkmal Neuenkirchen Immobilienwertminderung der Anlieger ist eine Schädigung von Eigentum. Immobilien sind meist mit Ihrer Haupt-Sicht-Achse auf Süden ausgerichtet, so daß die Standard - Abstandsregelung mit 400/800m hier viel zu gering ist, um eine Schädigung für die Bewohnung zu vermeiden. Gesundheitsgefahren durch vernachlässigten bzw. falsch bewerteten Infraschall sowohl durch Luftschall als auch durch Bodenschall, insbesondere im feuchten, gut leitenden Marsch- und	Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Flächen PR3_STE_082 und PR3_STE_086 kann gefolgt werden. Die Gründe für den Verzicht auf die beiden Flächen sind den jeweiligen Abwägungsentscheidungen zu entnehmen. Die Fläche PR3_STE_090 wird jedoch übernommen. Alle Belange des Arten- udn Naturschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Die Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist

Moorboden. Die Interferenzeigenschaften mehrerer Schallquellen, die sich zu erheblich höheren Summenpegeln an den Interferenzpunkten addieren können, ist bisher überhaupt nicht untersucht worden. Addition von überlagerten Schallwellen. Optische Bedrängung und Beeinträchtigung durch Dauerbewegung in der Landschaft, die eine starke psychologische Wirkung haben, da der Mensch durch seine genetisch-historische Exposition auf Bewegung fixiert ist und sich diesen auf Dauer nicht entziehen kann. Psychologische Belastung durch Dauerblinklichtbefeuerung in der Dunkelheit. Es gibt eine Flugsicherung, die zu jedem Zeitpunkt in Deutschland bescheid weiss, wo sich ein Flugzeug befindet und jede WKA ist über Internet verbunden, da ist es doch ein leichtes ein Steuersignal der Flugsicherung zu generieren um das Blinklicht zu steuern. Moorgebiet ist der Naherholungsort der lokalen Bevölkerung, der durch Windkraftanlagenverbau nachhaltig geschädigt wird, und der Naherholungswert vernichtet wird. Ein Naherholungswanderweg führt durch die Planungsfläche von Neuenbrook nach Krempermoor. Die als Sondermüll zu betrachtenden glasfaserbelasteten Windräder ist nicht gesetzlich geregelt. Förderzeitraum für WKA's geht schon weit über die Einführungsphase hinaus. Man macht hier die gleichen politischen Fehler wie bei der Atomkraft. Lt. Grundgesetz Artikel 2 Abs. 2 Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Durch drehende und blinkende Riesen wird dieses Recht gebrochen. Lt. Artikel 14 Abs. 2 Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Der betroffenen Anwohner ist ebenso Bestandteil der Allgemeinheit. Bei der Menge der Anlagen ist dann aber das Wohl der Allgemeinheit massiv geschädigt. Eine Vergütung von nicht erbrachter Einspeiseleistung ist eine Schädigung des	kein Raum. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten

Allgemeinwohls! Nahegelegene Wanderweg und die Gefahr von Eiswurf im Winter und damit der Gefahr von Leib und Leben der Menschen. Gesundheitsbeeinträchtigung durch Infraschall im Bereich von 0 – 20 Hz nach DIN 45680 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V weist in einem Bericht über Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen auf Grundlage des BImSchG darauf hin, dass moderne Windkraftanlagen eine sehr hoch liegende Geräuschquelle darstellen. Der Schall von Windkraftanlagen wird ausschließlich nach der einzigen Richtlinie für die Beurteilung und Kontrolle von Lärmimmissionen nach DIN ISO 9613-2 gemessen. Diese Norm (DIN ISO 9613–2) gilt nur für bodennahe Geräuschquellen. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie stellt klar, dass für die modernen Anlagen DIN ISO 9613-2 nicht angewendet werden darf, da dies zu einer Unterschätzung der Geräuschbelastung führen würde. Für moderne Anlagen gibt es momentan keine Norm. Dies wird mit großer Sorge und Unsicherheit gesehen, da hier bereits eine erhebliche Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann. Es findet nahezu keine Dämpfung des Infraschalls durch die Umgebung statt, da es sich physikalisch bei Infraschall um sehr lange Schallwellen handelt. Es gibt keine wirksamen Schutzmechanismen (Schutzwälle, Bäume, Felsen etc.) dagegen. Fachverband für Strahlenschutz e.V. aufgezeigt wird. Der Fachverband weist daraufhin, dass die Normen und Richtlinien (TA Lärm, VDI 2058) bezüglich Infraschall offensichtlich zu niedrig bewertet sind. Verstärkt werden die Druckschwankungen durch den Turm-Effekt, weil immer dann, wenn ein Rotorblatt vor dem Turm vorbei saust, der Winddruck abfällt und deshalb das Rotorblatt vor und zurück springt. Das hört man als Wummern, weil der Mast periodisch von den nachlaufenden Luftströmungen des vor ihm vorbei sausenden Rotorblattes getroffen wird und sich seine Anströmrichtung und Anströmgeschwindigkeit kurzzeitig ändern. Hinzu kommt, dass der Wind mit der Höhe zunimmt. Das bedeutet aber, dass die Rotorblätter, wenn sie ganz oben stehen, mehr belastet werden, als wenn sie ganz unten stehen. Das führt zu	wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Bei WEA in der Nähe von Straßen und öffentlichen Wegen werden im Genehmigungsverfahren regelmäßig Auflagen erteilt, die WEA mit Sensoren kombiniert mit Rotorblattheizungen zu versehen, um Eisabwurf vorzubeugen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung

weiteren Schwingungen und zwar umso mehr, je länger die Rotorblätter sind. Obwohl sich die Druckschwankungen mit Schallgeschwindigkeit ausbreiten und sich dabei mit dem Quadrat der Entfernung abschwächen, hört man das Wummern noch kilometerweit. Daran erkennt man die enorme Wucht der Druckschwankungen. Überdies können Interferenzen aus Schallquellen von mehreren WKA's an exponierten Ortspunkten zu einer erheblichen Aufsummierung der Schallpegel führen. Wald als Erholungs- und Heilraum In der Psychologie ist der Wald in seiner Bedeutung als Heilraum längst anerkannt. Hierzu ist es aber nötig, dass dieser unvorbelastet ist und nicht durch Windkraftanlagen industrialisiert wird und störender Lärm durch Schall und tieffrequenten Schall bzw. Infraschall zusätzlich belastend auf Menschen einwirkt. Windenergieanlagen können gegen das in § 35 III 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine “optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht. Rotorblätter der Windkraftanlagen verursachen optische Bedrängung. Der Verwaltungsgerichtshof teilt die Auffassung, dass für die Frage der optisch bedrängenden Wirkung einer Windkraftanlage nicht die Baumasse eines Turms, sondern die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung ist. Ein bewegtes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in weit höherem Maße als ein statisches; insbesondere wird eine Bewegung selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht unmittelbar in Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts hiervon befindet. Die durch die Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit unterschiedliche Bewegung auch am Rande des Blickfelds kann schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich werden, da ein bewegtes Objekt den Blick nahezu zwangsläufig auf sich zieht und damit zu einer kaum vermeidbaren Ablenkung führt. Zudem vergrößert gerade die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihren optischen Dimensionen ganz wesentlich. Nach § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert	werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Dies ist mit einer möglichen Errichtung von Windkraftanlagen gegeben. Gesundheitliche Beeinträchtigungen Windkraftanlagen erzeugen durch Schall und Infraschall mit großen Wellenlängen und geringer Dämpfung über große Entfernungen Resonanzen im menschlichen Körper und in Gebäuden. Gesundheitsgefahren durch Infraschall Im Rahmen einer kleinen Anfrage (2289) im Landtag Brandenburg Drucksache 5/5940 wird festgestellt, dass nach Auffassung des Robert-Koch-Institutes weitere Studien zur Aufklärung der Wirkungsmechanismen zur Belästigung durch tieffrequenten Schall notwendig sind. Eine mögliche gesundheitliche Gefährdung durch Infraschall ist nicht auszuschließen. Eine Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen ist vom Umweltbundesamt in Auftrag gegeben worden. (Bergische Uni Wuppertal) Die Ergebnisse dieser Studie sind abzuwarten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich Hinweise auf Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall verdichten. Dies wird zu erheblichen Schadensersatzansprüchen führen und letztlich zur Stilllegung von zahlreichen Windkraftanlagen. Auf dieser Grundlage müssen alle geplanten Anlagen abgelehnt werden!!!! Verletzung des Rechts auf Freizeit und Erholung Erholung ist nach allgemeiner und offizieller Auffassung ein Grundbedürfnis des Menschen. Nach Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das “Recht auf Erholung und Freizeit“ ein elementares Menschenrecht. Windkraftanlagen verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche. Sie verursachen unangenehme Lichtreflexe. Ihre störende und für das Landschaftsbild entwertende Ästhetik stört den Erholungswert grob fahrlässig. Das Rotieren in großer Höhe löst beim Menschen evolutionär bedingt großes Unbehagen aus.	

Der Mensch findet in einer solchen Umgebung keine Stille und keine Ruhe, ohne diese ist eine Erholung in seiner Freizeit nicht möglich. Es ist wichtig, den gegebenen offenen und freien Charakter der Landschaft als Krempermarschfläche zu erhalten. Die drei Gittermast-Windkraftanlagen zwischen Krempe und Krempermoor Hohenweg sind als Studien und Musteranlagen mit begrenzter Betriebsdauer installiert worden, mit 10 jähriger Betriebsdauer und anschließendem Rückbau. Das Installieren weiterer Anlagen in dem Bereich ist klarer Rechtsbruch der gemachten Aussagen, dass hier keine weiteren Anlagen entstehen sollten.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1568, Datum: 28.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In unserer Gemeinde sind nach den bisherigen Gebietsausweisungen der Landes- regierung zwar keine Windkraftanlagen vorgesehen. Es gibt aber eine ausgewiesene Windeignungsfläche in unmittelbarer Nähe der östlichen Gemeindegrenze in Nachbarschaft zur Gemeinde Sterley und zwar östlich des Kogeler Waldes und des Dickener Zuschlags. Windräder an diesem Standort hätte gravierende Folgen u.a. für die hier ansässigen und rastenden Kraniche, Wildgänse und roten Milane. Der „Oldenburger See“, zwischen Neuhorst und Lehmrade gelegen, steht unter Naturschutz und ist einer der bedeutendsten Kranich-Sammelplätze in Schleswig-	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Holstein. Seit Jahrzehnten übernachten hier im Frühjahr und Herbst Hunderte von Kranichen und Wildgänsen, die sich teils wochenlang in dieser Region aufhalten. Sie pendeln in dieser Zeit zwischen dem „Oldenburger See“(Nachtquartier) und der Schaalseegegend. Die angesprochene Windeignungsfläche östlich des Kogeler Waldes und des Dickener Zuschlags bildet gewissermaßen den Flugkorridor für diese Tagesausflüge. Windkraftanlagen an dieser Stelle würden voraussichtlich den „Oldenburger See“ als Rast- und Schlafplatz zunichte machen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1567, Datum: 28.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Bebauung durch einen Windenergieanlagen im Bereich des 'Vorranggebiet PR3_PIN_008'. Dieses genannte Gebiet wurde im Jahr 1969 als Landschaftschutzgebiet ausgewiesen und im Jahr 2000 zugunsten einer ausgewiesenen Windenergienutzungsfläche geändert. Auszug: §4 Verbote , Befreiungen, Absatz 2 (LSG04 "Pinneberger Elbmarschen"). 'Insbesondere ist verboten:	Dem Votum wird gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen.

2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Windenergieanlagen, ausgenommen in den gekennzeichneten Vorranggebieten für Windenergienutzung,' https://www.kreis-pinneberg.de/pinneberg_media/Dokumente/Recht+des+Kreises/Verordnungen/Kreisverordnung+LSG04.pdf?rewrite_engine=id Das Landesportal Schleswig Holstein weißt selbst ausdrücklich darauf hin, daß eine Bebauung verboten ist. **Weiche Kriterien** Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist Landschaftsschutzgebiete sind nach § 26 BNatSchG Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Der konkrete Schutzzweck ist in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung geregelt. Wesentlicher Schutzzweck ist zu-meist der Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft. In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Errichtung baulicher Anlagen ist in den LSG-Verordnungen in den meisten Fällen verboten. Ergänzend kommt die Regelung des § 61 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG für Landschaftsschutzgebiete, die vor 1993 unter Schutz gestellt worden sind, zum Tragen. Für Gebiete, für die ein LSG-Verfahren nach § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist, gilt ein Veränderungsverbot von der Bekanntmachung der Auslegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG an bis zum Inkrafttreten der Verordnung. Zulässig sind nur Veränderungen, durch die der Schutzzweck der beabsichtigten Schutzerklärung nicht gefährdet wird. Für nach § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten.	

Da der ganz überwiegende Teil der LSG-Verordnungen den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt ausschließt und keine Ausnahmen zum Bau von WKA enthält, werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Ausgenommen sind nur diejenigen LSG, deren Verordnungen ausdrücklich Regelungen zum (räumlich begrenzten) Bau von WKA enthalten. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landesplanung_raumordnung/windeignungsflaechen_ausweisung/_documents/weiche_Kriterien.html Vielen Dank für Ihr Verständnis mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1561, Datum: 28.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Staatskanzlei Des Landes Schleswig – Holstein Projektgruppe Landesplanung Wind Postfach 7122 24171 Kiel	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche. Die Fläche PR3_SEG_056 ist in die Fläche PR3_SEG_327 aufgegangen, welche ebenfalls in geänderter Form übernommen wird. Der größte Teil der Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Zu weiteren

Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie **Stellungnahme zu den Vorrangsflächen** **PR3_SEG_049 und PR3_SEG_056** die Gemeinde Nützen ist von 2 Vorrangsflächen betroffen. Insbesondere von der Fläche **PR3_SEG_49**. *Hierzu nehme ich zuerst wie folgt Stellung:* ***Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit*** **Die Siedlungsentwicklung** Die Siedlungsentwicklung der Region wurde nicht berücksichtigt, somit sind zukünftige Entwicklungen der Siedlungsachse eingeschränkt. **Umzingelungder Gemeinde** **Belastung der Gemeinde** Im Zusammenwirken der bestehenden Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebe mit	Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

den 2 genannten Vorrangflächen entsteht eine **Umzingelungder Gemeinde.** Dies sind: Im Osten durch die **BAB 7** und die Trasse der **380 kV Höchstspannungsleitung** sowie einer **Biogasanlage** Im Norden durch die **zukünftige BAB 20** Im Westen durch ein **Teerwerk** Im Südwesten durch ein **großes Recycling-Unternehmen** sowie **großräumigen aktiven Kiesabbau und der Landstraße L320.** **Schall- und Infraschall-Immissionen** Die **zugrundeliegenden Kriterien für Schall- und Infraschall-Immissionen entsprechen nicht den neuesten Kenntnissen. Abstände WKA von 800m zur Wohnbebauungl nicht ausreichend. Ein Mindestabstand von 1000m bezüglich des Infraschalls sollte grundsätzlich Minimum sein** Im Zusammenspiel mit den vorgenannten Beeinträchtigungen ist davon auszugehen, dass die durch die Windkraftanlagen zusätzlich erzeugten Immissionen zu weiteren Beeinträchtigungen der Anwohner führen. Der **Schutzgutbereich Mensch und Gesundhei**t ist somit nicht ausreichend berücksichtigt. Die Landesregierung ist per Amtseid verpflichtet, für die Gesundheit der Bürger Vorsorge zu tragen und Schaden vom Volk abzuwenden. Dieses ist in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zu lesen. Der Gemeinde ist es nicht zumutbar noch mehr belastet zu werden **Bürgerentscheid:** Die Einwohner wurden vor dem Bürgerentscheid über Pro und Kontra der Windeignungsflächen aufgeklärt. Die Bürger haben sich mit einem Abstimmungsergebnis von **67,3 % gegen die Windeignungsflächen** ausgesprochen. **Die Gemeinde steht hinter dem**	

Bürgerentscheid und dem Bürgerwillen muss Rechnung getragen werden. ***Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung*** **Die Faktoren für Naherholungsgebiete sind falsch bewertet**. Durch die bereits genannte **Umzingelung** werden **Freiräume für Mensch und Natur beschränkt.** Die Windkraftanlagen würden in einer grünen Oase stehen, welche von unserem Hautwanderweg umschlossen ist. Dies würde bedeuten, dass man bei einem Spaziergang zu einer Seite die Windkraftanlagen und zur anderen Seite die A20 oder die A7 hat. Die Gemeinde hat nur diese relativ wenig befahrene Fläche für direkte Spaziergänge, da auf der anderen Seite der L320 aktiver Kiesabbau betrieben wird **Verspargelung und Ausnahmegenehmigung** **Sollten nur 2 Windkraftanlagen aufgestellt werden können, würde dies gegen die Ziele der Landesregierung sprechen. Das Land S-H will keine Verspargelung von WKA`s. Bei Genehmigung würde es dieses aber bedeuten.** **Ich spreche mich gegen eine Verspargelung und gegen eine Ausnahmegenehmigung, die dieses bewirken könnte, ausdrücklich aus.** ***Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz*** **Wasserläufe, Biotope, FFH-Gebiet, Streuobstwiese** **Artenschutz, Rotmilan, Zugvögel, Bussarde, Seeadler, Weißstorch** **Der Bereich der Vorrangfläche PR3_SEG_049 mit den darin enthaltenen Wasserläufen und Biotopen ist direkt mit dem FFH-Gebiet Ohlau verbunden. Die Wiesen und Wasserflächen (Biotop- und FFH-Verbundsystem)** werden **vermehrt von größeren Zugvogel-Verbänden genutzt. Diese Flächen beinhalten überschwemmte Wiesen,**	

wodurch gerade die Vögel angezogen werden. **Es werden zunehmend Großvögel wie Kraniche, Graugänse, Weissstorch, Seidenreiher, sowie auch Kiebitze direkt in der Vorrangfläche beobachtet, auch gibt es hier den Rotmilan, Bussarde und den Seeadler, was bereits den Plandern der Bundesautobahn A20 bekannt sein soll. Südöstlich des Gebietes gibt es auch ein Nest des Weissstorches. Daraus ergibt sich ein großes Konfliktrisiko.** **Dazu liegt mitten im Planungsbereich eine Ausgleichsfläche die besondere Beachtung verdient, da es sich um eine Streuobstwiese handelt. Die Streuobstwiesen haben einen besonders hohen Schutz. Wie sich Bienen zwischen Windkraftanlagen verhalten, ist unter Umständen noch nicht bekannt und daher zu überprüfen** Die Fläche **PR3_SEG_49** liegt im direkten Zuleitungskorridor zur A 20 – Ohlau-Schmalfelder Au. Die breite Gewässerquerung dient unter anderem dem Erhalt des hier verlaufenden Verbundkorridors für Tierwelt. Die Lage der Fläche im Zentrum des Korridors ist daher aufgrund ihrer kumulativen Wirkung sehr ungünstig und kann erhebliche Auswirkungen auf die Funktionstüchtigkeit der Verbundachse haben. Dieser Sachverhalt führte bereits bei der Bewertung anderer Flächen in diesem Bereich zur Ablehnung.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1562, Datum: 28.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Zur Fläche:	Die Fläche PR3_SEG_056 aus dem 1. Entwurf ist in die Fläche PR3_SEG_327 Fläche aufgegangen. Der größte Teil dieser Fläche liegt

PR3_SEG_056 ***Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz*** **Der Bereich der Vorrangfläche PR3_SEG_056 liegt am Rand einer Wasserschutzfläche und grenzt an mehrere Biotope. Im Verbund mit den angrenzenden Flächen (renaturiertes Kiesabbaugebiet, Moorgebiet) hat dieses Gebiet besondere Bedeutung für den Artenschutz. Diese Tatsache hat bereits zur Ablehnung einer direkt angrenzenden Fläche geführt.** **Somit ist die Einstufung als geringes Konfliktrisiko nicht mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz vereinbar.** **Auch in dieser Fläche besteht eine Streuobstwiese welche nicht berücksichtigt wurde.** Am Rande dieser Vorrangsfläche, kann man beobachten, dass sich die Grünflächen, welche landwirtschaftlich genutzt werden, immer wieder selbstständig zur Moorlandschaft renaturieren wollen. Unverständlich ist , dass am Rande der Wasserschutzfläche, des Moores , Biotopen und einer Ansiedlungsgemeinde diese Fläche als Vorrangfläche freigegeben werden soll, obwohl das Land S-H selbst sagt, dass **S-H nicht genügend Naturschutzflächen** hat und mehr geschaffen werden sollten. ***Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung*** Die Gemeinde Lentföhrden gehört mit in diese Fläche. Auch sie ist von mehreren Vorrangsflächen betroffen. Die Gemeinde ist eine eindeutige Ansiedlungsgemeinde mit starkem Zuwachs und möchte sich auch zukünftig erweitern. sie könnte dann planerisch eingeschränkt werden, wenn von mehreren Seiten WKA´s gebaut werden würden. Zudem gibt es noch einen Vertrag zwischen der Flughafengesellschaft Hamburg und dem Land S-H in dem zu berücksichtigen ist, dass das gesamte Gebiet, sollte kein Flughafen gebaut werden, komplett dem Naturschutz zugeschrieben und aufgeforstet werden soll. Dazu gibt es noch fatale Überschneidungen sämtlicher Planungen und Verträge, welche überhaupt nicht verträglich sind. Einerseits Naturschutz, Rohstoffpotenzialgebiet und dann auch noch Vorrangsfläche für Windeignungsgebiet. Hiermit verweise ich auf den Vertrag mit der Flughafengesellschaft Hamburg.	innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Die nördliche Teilfläche (ehemals SEG_056) bleibt in modifizierter Form als Vorranggebiet erhalten. Aufgrund des einzuhaltenden 1.000 m-Abstandes zu Lentföhrden entfällt der nördliche Streifen. Damit ist automatisch auch die Überlagerung mit einer Waldparzelle berücksichtigt. Aufgrund der geringen Größe der Fläche ist nicht, wie in vielen Stellungnahmen befürchtet, von einer massiven Beeinträchtigung für die umliegende Wohnbevölkerung auszugehen. Vorgebrachte Artenschutzbelange führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einer Streichung der Fläche, weil Windenergienutzung grundsätzlich möglich scheint. Potenzielle Konflikte können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft und ggf. durch Maßnahmen entschärft werden. Eine erneute Überprüfung der südlichen Teilfläche hat ergeben, dass sie zumindest in einem Teilbereich als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Der regionale Grünzug ist entgegen der ursprünglichen Einschätzung hier nur randlich betroffen. Darüber hinaus ist sie deutlich abgesetzt von Siedlungen; im unmittelbaren Umfeld befindet sich nur ein Einzelgehöft, zu dem der Abstand von 400 m eingehalten wird. Insgesamt ist daher für diese Fläche von einem geringen Konfliktrisiko auszugehen. Belange des Artenschutzes führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Fläche. Sie werden auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft. Die Ausweisung wird auf den größeren Flächenteil beschränkt, um das zwischen den Teilflächen liegende Waldstück nicht zu stark zu belasten. Die nördlichen Flächenteile außerhalb des Biotopschwerpunktbereiches liegen teilweise innerhalb eines Kiesabbaugebietes. Nach Abzug verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M6299, Datum: 27.05.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Die Gemeinde Sommerland gibt zum Vorranggebiet PR3_STE_099 eine ausführliche ablehnende Stellungnahme ab. Dieser Stellungnahme schließe ich mich vollinhaltlich an. Die darin aufgeführten Ablehnungsgründe sind ausnahmslos triftig, und in der Summe sind sie zwingend. Zwingend ist insbesondere das landschaftspflegerische Argument: Das Landschaftsbild würde viel weniger beeinträchtigt, wenn vorhandene Windparks in der Gemeinde und in deren Umfeld geringfügig erweitert würden, statt das Gebiet PR3_STE_099 neu auszuweisen.	Die vorgertragenen Hinweise wurden geprüft. Dennoch ergeben sich keine Kriterien, die gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden, sodass die Fläche PR3_STE_099 als Vorranggebiet ausgwiesen wird. Die Fläche wird in veränderter Abgrenzung übernommen: Der südliche Teil entfällt, weil bei unbebauten Flächen zu Ortslagen ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden soll. Dafür erfolgt im Nordwesten eine Erweiterung weil die Bebauung Sommerland nicht als Innen- sondern als Außenbereich einzustufen ist. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Krempdorf, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1560, Datum: 27.05.2017

Stellungnahme	Erwiderung

Dieses Gebiet eignet sich besonders für eine regionale Stromvermarktung. Ein Vor-Ort-Stromlieferant ruft eine bessere Akzeptanz bei der Bevölkerung hervor und außerdem schafft dieses Gebiet in seiner Überschaubarkeit (13 od. womöglich 15 ha) mit max. zwei- drei Windkraftanlagen Wertschöpfung in dieser Region. Der Verbrauch kann stärker dem Angebot angepasst werden und somit teure Abschaltungen von Anlagen vermeiden. In diesem Gebiet sind naturschutzrelevante Aspekte kaum betroffen. Ich halte diese Vorrangfläche für ein willkommenes Modell als Lösung für die Zeit nach dem Ablaufen der EEG-Förderung.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_OHS_055 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür war folgender Grund: Dem überarbeiteten Plankonzept mit den angepassten Kriterien zufolge gilt jetzt zwischen Wohnbebauung des Innenbereiches und nicht bebauten Potenzialflächen ein Abstand von 1.000 m, der bei der Fläche OHS_055 anzuwenden ist. Es verbleibt nur eine kleine Restfläche, die nicht zur Ausweisung geeignet ist.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9882, Datum: 27.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gemeinde Sommerland gibt zum Vorranggebiet PR3_STE_097 eine ausführliche ablehnende Stellungnahme ab. Dieser Stellungnahme schließe ich mich vollinhaltlich an. Die darin aufgeführten Ablehnungsgründe sind ausnahmslos triftig, und in der Summe sind sie zwingend. Zwingend ist insbesondere das landschaftspflegerische Argument: Das Landschaftsbild würde viel weniger beeinträchtigt, wenn vorhandene Windparks in der Gemeinde und in deren Umfeld geringfügig erweitert würden, statt das Gebiet PR3_STE_097 neu auszuweisen.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche PR3_STE_097 wird unverändert übernommen. Hinweise aus den Stellungnahmen auf Artenschutzbelange können im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Horst, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer

	Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1559, Datum: 27.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, wir nehmen in unserer Stellungnahme Bezug auf das Vorranggebiet PR3_STE_022. [redacted] Unser Haus liegt deutlich außerhalb der Dorfes - allerdings zusammen mit 5 anderen Häusern die auch zu Gribbohm gehören. Dadurch sind die Kriterien für ein `Splitterdorf` gegeben! Für solche Ansiedlungen ist ein Mindestabstand zu Windkraftanlagen von 800m vorgeschrieben. Dieser ist aber in der aktuellen Planung nicht entsprechend berücksichtigt. Wir bitten Sie dies zu prüfen und entsprechend anzupassen. Sorgen machen wir uns auch um die 5 Störche [redacted] Unser Storchennest ist derzeit (noch?) nicht besetzt. Der Ausstieg aus der Atomenergie ist -meinen wir- richtig! Aber der damit notwendige Ausbau der Windernergie weist doch erhebliche Ungereimtheiten auf: warum gibt es Bundesländer in denen ein Mindestabstand von 2000m zu Windkraftanlagen vorgeschrieben ist und bei uns sind es nur 400m?!? Ausserdem sind die angewendeten DIN-Normen zu Schallmessungen nicht für Windkraftanlagen zugelassen -wie es explizit in der entsprechenden DIN selbst steht. Dies - verbunden mit den vielen sich inhaltlich widersprechenden Gutachten - sollte doch zu	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_STE_022 als Vorranggebiet ausgewiesen. Aufgrund des geänderten Abstandskriteriums wird jetzt für die Fläche ein Abstand von 1.000 m zur Siedlung Gribbohm angenommen. Der im 1. Entwurf zur Ausweisung vorgeehene Flächenteil entfällt dadurch. Von Westen her entfällt ein Teil der Fläche, der im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Weißstorchbrutplatzes liegt. Es verbleibt eine mögliche Vorrangfläche von 17,2 ha im zentralen Bereich der Potenzialfläche. Sie liegt zwar in Randlage innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes, wird aber aufgrund der geringen Größe als insgesamt noch raumverträglich für das Landschaftsbild angesehen. Die Gefahr einer Umfassungssituation in Kombination mit anderen Flächen wird für die benachbarten Orte nicht geshen, weil die Flächen relativ weit auseinanderliegen und relativ klein sind. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände

einer größeren Vorsicht führen - diese vermissen wir deutlich! Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus,

	dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar

	angesehen.
Gruppe **ID: G1558, Datum: 26.05.2017** **(1558, Datum: 26.05.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr.: WiderspruchLandesplanung – Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, der Ausweisung von Flächen für die Aufstellung von Windkraftanlagen widersprechen wir hiermit und begründen den Widerspruch wie folgt: 1. Schallemissionen und Infraschall Die noch nicht absehbaren, gesundheitlichen Folgeschäden durch Infraschall wurden bisher nicht geklärt. Ich verweise auf das Schreiben des MELUR an uns vom 18.04.2016, Zeichen: V 645 – 30988/2016, in dem dokumentiert wird, dass dem MELUR keine unabhängigen Gutachten vorliegen, die belegen, das Infraschall für Mensch und Tier unbedenklich ist. Die Landesregierung ist gemäß Ihrem Eid und Artikel 2 des Grundgesetzes verpflichtet, Schaden von der Bevölkerung abzuwenden und gewissenhaft zu handeln.Deshalb fordern wir, gemäß dieser Vorsorgepflicht bei der Ausweisung der Vorrangflächen für den Ausbau von Windkraftanlagen einen Abstand von der mindestens zehnfachen Gesamthöhe der WKA (10 H) als hartes Ausschlusskriterium in diesem Punkt auszuweisen bzw. die Streichung der Fläche nahe Hutzfeld PR3 OHS 057.Begründung:1. Die derzeit geltenden Richtlinien der TA Lärm des Bundesimmissionsschutzgesetzes zur Messung und Bewertung von industrieller Lärmimmission treffen für Windkraftanlagen der neuen Generation nicht zu. Die Prognosegleichung der Lärmimmission gilt für Bauwerke bis 30 m Höhe und für punktförmige Schallquellen. Dieses trifft für WKA mit bis zu 200 m Gesamthöhe und Rotorendurchmessern	Die vorgetragenen Hinweise aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird teilweise entsprochen. Gestrichen werden die Potenzialflächen PR3_OHS_055, PR3_OHS_065, PR3_SEG_014, PR3_SEG_016, PR3_SEG_022 und PR3_SEG_023. Ausschlaggebend für die Ausweisung und Nicht-Ausweisung der Potenzialflächen sind vor allem folgende Gründe: zu den Flächen im Einzelnen: **PR3_OHS_055**: Dem überarbeiteten Plankonzept mit den angepassten Kriterien zufolge gilt jetzt zwischen Wohnbebauung des Innenbereiches und nicht bebauten Potenzialflächen ein Abstand von 1.000 m, der bei der Fläche OHS_055 anzuwenden ist. Es verbleibt nur eine kleine Restfläche, die nicht zur Ausweisung geeignet ist. **PR3_OHS_057**, **PR3_OHS_059** und **PR3_SEG_002**: Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen PR3_SEG_002 und PR3_OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer

von 120 m nicht zu. Der hörbare Lärm am Immissionsort wird regelmäßig unterschätzt. 2. Die Folgen einer Dauerexposition mit Infraschall sind nicht ausreichend erforscht. Zu diesem Schluss kommt auch die Studie des Umwelt-Bundesamtes von 2014. WKA emittieren Infraschall, der sich bei mehreren gleichzeitig betriebenen Anlagen noch potenziert. Infraschall kann nicht durch herkömmliche Mauern etc. gedämmt werden, sondern dringt ungehindert in die Häuser und verursacht in ungünstigem Falle Resonanzen.Folgen einer Dauerexposition mit Infraschall sind:Schlafstörungen, Tagesmüdigkeit, Leistungseinbußen, Konzentrationsstörungen, Lernschwierigkeiten bei Kindern, Schwindel, Gleichgewichtsstörungen, Tinnitus, Kopfschmerzen, Sehstörungen, Funktionsstörungen am Herzen, Bluthochdruck, Übelkeit, Magen-Darm-Störungen, Reizbarkeit, innere Unruhe, Panikattacken, Depression.Im Schlüsselkatalog der Internationalen Klassifikation der Krankheiten und Gesundheitsprobleme (ICD-10-GM-2014) wird Schwindel durch Infraschall unter der Nummer T75.2 gelistet.Messungen von Infraschall im Umfeld von WKA sind nach TA Lärm nicht vorgesehen.In der "Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall" des Umweltbundesamtes von 2014 wird festgestellt:- dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind- dass bei tiefen Frequenzen mit steigender Dauer der Exposition die Empfindlichkeit zunimmt- dass derzeit für den Infraschallbereich (0,1 - 20 Hz keine allgemeingültige Mess- und Beurteilungsvorschrift existiert- dass im ganzheitlichen Immissionsschutz auch der Frequenzbereich unter 8 Hz berücksichtigt werden sollte.- dass es fraglich ist, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere WKA auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Zudem kann je nach Ausbreitungsbedingungen der Schalldruckpegel mit zunehmendem Abstand zu - statt abnehmen (Van den Berg, 2006).Diese Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall beinhaltet die aktuell umfangreichste Literaturübersicht und sieht unverändert einen dringenden Forschungsbedarf.Des Weiteren verweise ich auf das Schreiben des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Zeichen: V645 – 52112/2016, vom 12. August 2016 an uns, in dem dokumentiert wird, Zitat: „…sind dabei eine weitere Untersuchung an Windkraftanlagen in Auftrag zu geben, die auch Messungen des Infraschalls beinhalten wird. Diese Untersuchung soll im Herbst starten“, Zitatende. Ein Ergebnis ist nach unserem Kenntnisstand immer noch nicht veröffentlicht. Das Ergebnis ist somit nicht in das Verfahren eingeflossen.Aus den vorgenannten Schreiben gehen folgende Parameter nicht hervor: · Wer wird/wurde mit der Untersuchung beauftragt?· Ist eine unabhängige und neutrale Untersuchung gewährleistet?· Welche Parameter genau sollen untersucht werden?· Welche Windkraftanlagen mit welcher Höhe und welchem Typ werden	PR3_OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Aus den Stellungnahmen haben sich keine Hinweise ergeben, die zu einer abweichenden Entscheidung führen würden. Die Abwägungsentscheidungen aus dem 1. Entwurf werden hier mit Ergänzungen noch einmal angeführt: In der Gemeinde Bosau sind mehrere große Potenzialgebiete identifiziert worden, die sich halbkreisförmig um die Ortschaft Lensfeld herum ziehen. Alle Flächen liegen innerhalb des Naturparks Holsteinische Schweiz. Eine der Flächen, PR3_OHS_057, war bereits Eignungsgebiet in der Teilfortschreibung 2012. Auf die Abwägung zu dieser Fläche wird verwiesen. Die bisher sehr weitgehende Freihaltung von Naturparken wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten bzw. gegenüber dem 1. Entwurf noch erweitern, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – ausweisen zu können. Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, im Bereich Bosau zwei Flächen innerhalb des Naturparkes auszuweisen, zumal diese Flächen nicht gleichzeitig noch charakteristischer Landschaftsraum sind. Hierbei handelt es sich neben der Fläche PR3_OHS_057, um den westlichen Teil der Fläche OHS_059 (ehemals PR3_SEG_002). Diese Teilfläche PR3_OHS_057 wird angepasst an die jetzt geltenden Abstände von 1.000 m zu umgebenden Ortslagen bei noch unbebauten Potenzialflächen. Die östlichen Teilbereiche der Fläche PR3_OHS_059 beiderseits der Wilhelm-Wisser-Straße sowie die Bereiche innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von Großvögeln werden freigehalten. Von mehreren Einwendern vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf der Prüf- und Maßstabsebene des Regionalplanes nicht abschließend beewertet werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit aufgrund eines zu hohen Konfliktrisikos ist nicht erkennbar. Die Belange werden daher auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Die Fläche **PR3_OHS_062** wird als Vorranggebiet wie im 1. Entwurf beibehalten. Im Osten erfolgt eine geringfügige Erweiterung, die aufgrund

zugrunde gelegt?· Es wird zwar eine Absichtserklärung abgegeben, eine Untersuchung im August zu starten, jedoch ist die genaue Zeitschiene nicht bekannt, insbesondere nicht der Termin der Abgabe an das Ministerium. · Weiterhin ist nicht erkennbar, wie das Ergebnis einer breiten Öffentlichkeit bekannt gegeben werden soll.Außerdem wird verwiesen auf Publikationen des LUBW. Möglicherweise sind Publikationen wie· Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall· Fragen und Antworten zu Windenergie und Schall oder auch· Brummtongemeint. Die eigentlichen Gutachten, aus denen diese Rückschlüsse und Wertungen sowie Aussagen hervorgehen, sind dort nicht veröffentlicht. Somit können die Inhalte und Grundlagen nicht überprüft werden, ob diese für den betreffenden Regionalplan relevant sind. Außerdem ist die Bestätigung der Erledigung der Online – Petition Nr. 25 Windkraftanlagen/Infraschall von 04/2016 noch nicht durch den Schleswig – Holsteinischen Landtag erfolgt. Wir fordern, dass das demokratische Grundrecht der Petition, in vollem Umfang in diesem Verfahren Berücksichtigung findet, also auch die Bestätigung bzw. Nichtbestätigung einfließt. 2. Sonstige Beeinträchtigungen , die von Windkraftanlagen ausgehenAufgrund der Bauhöhen der geplanten Windkraftanlagen sind Beleuchtungen an der Mastspitze zwingend vorgeschrieben. Diese blinken am Tag und in der Nacht in gleichmäßigen Abständen weiß bzw. rot. Das menschliche Auge ist besonders in der Dämmerung und in der Nacht auf diese Lichtreflexe fixiert. Mit zunehmender Zahl der Windkraftanlagen steigt auch die Störungsempfindung, die sich negativ auf die Gesundheit auswirkt (Lichtverschmutzung).In Abhängigkeit von der Jahreszeit erzeugen die Rotorblätter einen periodischen Schattenwurf, der die Entfernung von 1.000 m überschreitet.Rotorblätter der Windkraftanlagen verursachen auch eine optische Bedrängung. Für die optisch bedrängende Wirkung einer Windkraftanlage ist die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung. Ein bewegtes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in weit höherem Maße als ein statisches; insbesondere wird eine Bewegung selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht unmittelbar in Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts hiervon befindet. Die durch die Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit unterschiedliche Bewegung auch am Rande des Blickfelds kann schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich werden, da ein bewegtes Objekt den Blick nahezu zwangsläufig auf sich zieht und damit zu einer kaum vermeidbaren Ablenkung führt. Zudem vergrößert gerade die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihren optischen Dimensionen ganz wesentlich. Die von den Flügeln überstrichene Fläche hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Dabei gilt, dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem	einer Datenkorrektur möglich wird. Neue Erkenntnisse, die zu einer anderen Abwägungsentscheidung führen würden, ergeben sich aus den eingegangenen Stellungnahmen nicht. Der Hinweis auf die Überschneidung mit der geplanten Trassenführung für die Ostküstenleitung wird zur Kenntnis genommen. Die Freihaltung eines entsprechenden Korridores kann auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die Hinweise auf eine mögliche Höhenbeschränkung oder Auflagen bei der Anlagenkonstellation, die sich aufgrund der Lage im Interessengebiet der Großradaranlage Elmenhorst bzw. im Bereich eines Richtfunkstrahls ergeben, können ebenfalls auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit des Gebietes aufgrund dieser Belange ist nicht erkennbar. Auf die Abwägung im 1. Planentwurf wird verwiesen. Vorgebrachte Belange des Artenschutzes werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Die Potenzialfläche **PR3_OHS_065** liegt zum überwiegenden Teil in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Der verbleibende Teil der Fläche liegt innerhalb des 1.000 m-Radius zur Ortslage Holstendorf, der hier bei einer unbebauten Fläche zum Tragen kommt. Im Ergebnis wird die im 1. Entwurf noch dargestellte Vorrangfläche jetzt wieder gestrichen. **PR3_OHS_068** und **PR3_OHS_069**: Für die Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes konnte gutachterlich nachgewiesen werden, dass es für die Fläche PR3_OHS_068 und den östlichen Teil der Fläche PR3_OHS_069

Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist.Nicht nur für den Menschen schließt eine beeinträchtigende Bewegung Ruhe aus und führt zu Stress. Diese Situation führt beim Menschen zu physischen Erkrankungen wie u. a. Schlafstörungen und Nervosität, er kommt nicht zur Ruhe. Dauerhaft wahrgenommene Bewegungen verhindern das Zustandekommen einer inneren Ruhe und somit der Erholung.Diesen Beeinträchtigungen kann sich der betroffene Mensch nicht entziehen.Windkraftanlagen bergen Gefahrenpotentiale, wie herabfallen Eisgebilde, die bis zu einem halben Kilometer durch die Luft geschleudert werden können oder brennende Rotorblätter und Windanlagenteile, die aufgrund ihrer Höhe von den Feuerwehren nichtbekämpft werden können. Bei hoher Trockenheit steigt die Brandgefahr in der Umgebung.Unter Berufung auf das Grundgesetz, Artikel 2, fordern wir die Streichung der Fläche nahe Hutzfeld PR3 OHS 057. 3. Naturpark Holsteinische Schweiz Der Naturpark Holsteinische Schweiz liegt im Osten des Bundeslandes Schleswig-Holstein und erstreckt sich vom Selenter See im Norden bis Bad Segeberg im Süden. Im Westen wird er durch Ascheberg am Großen Plöner See begrenzt, im Osten reicht er bis Schönwalde am Bungsberg.Das Gebiet der Gemeinde Bosau liegt somit vollständig und zentral im Gebiet des Naturparks Holsteinische Schweiz. Naturparke sind eine Schutzgebietskategorie nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Laut § 27 BNatSchG handelt es sich bei Naturparken um großräumige Gebiete, die überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten bestehen, sich aufgrund ihrer landschaftlichen Voraussetzungen besonders für die Erholung eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird. Zugleich sollen Naturparke der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen. Sie sollen zu einer dauerhaft umweltgerechten Landnutzung und einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.Die Ausweisung von Naturparken ist Aufgabe der Länder (§ 22 (1) BNatSchG). In Schleswig-Holstein sind Naturparke im „Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)“ im Abschnitt IV § 19 verankert. Im zuletzt am 6. März 2007 novellierten Landesnaturschutzgesetz heißt es in § 19 „Naturparke, Naturerlebnisräume“:§ 19 Naturparke, Naturerlebnisräume(1) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Allgemeinverfügung großräumige Gebiete, die1. zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oderNaturdenkmale enthalten,2. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignenzu Naturparken erklären.In der „Erklärung über den Naturpark Holsteinische Schweiz in den Kreisen Ostholstein, Plön und Segeberg“ des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18. August 1986 (letzte Änderung 28.4.2003) sind unter Abschnitt 4 folgende Ziele für den Naturpark	zu keinem erhöhten Konfliktrisiko kommt. Das LLUR kommt auf Basis des vorliegenden Gutachtens zu folgenden Einschätzungen: Fläche PR3_OHS_068: "Der Landesplanung wird empfohlen, dass keine Fläche einbezogen wird, die nördlich einer Verbindungslinie zwischen den beiden bestehenden nördlichen WEA liegt. Wenn die mögliche Vorrangfläche südlich dieser Linie bleibt, wird der Einschätzung im Gutachten gefolgt, dass aufgrund der starken Orientierung der Flüge nach Norden und Osten die Bedeutung der Windparkfläche Wulfsdorf für das Seeadlerpaar im Pastoratsholz gering ist, und dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei einem Repowering der bestehenden WEA kommt. Das genannte Abwägungskriterium führt südlich der benannten Linie im WP Wulfsdorf nicht zum Ausschluss von Flächen bei der Ausweisung als mögliche Wind-Vorranggebiete". Die Fläche PR3_OHS_068 wird für den Teil nördlich der beschriebenen Verbindungslinie übernommen. Fläche PR3_OHS_069: "Es wird der Einschätzung im Gutachten gefolgt, dass aufgrund der starken Orientierung der Flüge der Seeadler nach Norden und Osten die Bedeutung der Windparkfläche Wulfsdorf für das Seeadlerpaar im Pastoratsholz gering ist, und dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei einem Repowering der bestehenden WEA kommt. Das genannte Abwägungskriterium führt daher nicht zum Ausschluss von Flächen bei der Ausweisung als mögliche Wind-Vorranggebiete". Die Prüfung des LLUR für den östlichen Teil der Fläche PR3_OHS_069 bezieht sich aber nur auf die im Gutachten dargestellten Flächen des Windparks im ehemaligen Windeignungsgebiet in der Dorfschaft Wulfsdorf (Gemeinde Scharbeutz). Die Fläche PR3_OHS_069 wird nur auf dem Gebiet der Dorfschaft Wulfsdorf übernommen. Der Hinweis auf die Überschneidung der beiden Flächen PR3_OHS_068 und PR3_OHS_069 mit der geplanten Trassenführung für die Ostküstenleitung wird zur Kenntnis genommen. Die Freihaltung eines

festgelegt:1. Schutzziel ist, die natürlichen Lebensgrundlagen für eine vielfältige Pflanzen- und Tierweltsowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten.2. Pflegeziel ist, die Kultur- und Erholungslandschaft als Grundlage eines ausgewogenenLandschaftshaushaltes und des Landschaftsbildes, landschaftsprägende Ortsränder undDorfstrukturen sowie Landschaftsbestandteile wie Knicks, Teiche und Tümpel zu sichern.3. Entwicklungsziel ist, den Schutz von Natur und Landschaft und die Erholung in Natur und Landschaft durch Ordnung des Erholungsverkehrs, Ausbau von Erholungseinrichtungen und Durchführung von Landschaftspflege- und Naturschutzmaßnahmen zu verbessern. Maßnahmen für die Erholung sollen dazu beitragen, dass schutzwürdige Landschaftsteile von Störungen freigehalten werden.Ein zentrales Ziel der Entwicklungsstrategie ist die nachhaltige Verbesserung und Weiterentwicklung der Lebensqualität im ländlichen Raum. Zudem soll die Schaffung einer eigenständigen kulturellen Identität unterstützt und nach außen getragen werden. Diese Ziele werden in der Entwicklungsstrategie weiter konkretisiert. Es sind u. a. folgende Entwicklungsziele formuliert, die anhand verschiedener Projekte umgesetzt werden sollen (HOLSTEINS HERZ E.V. 2008, S. 36):* Die Gesundheit und Lebensqualität der Menschen jeglichen Alters durch Bewegung und Prävention nachhaltig fördern und verbessern* Die „Gesunde Region Holsteins Herz“ als Standortfaktor entwickeln* Durch ein vernetztes Bildungsangebot die ökologische Kompetenz, das Wissen und die Verantwortung gegenüber der Umwelt stärken* Die Kulturlandschaft als Zeitzeuge gesellschaftlicher Entwicklung bewahren und wieder beleben.Die im zuständigen Regionalplan ausgewiesen Windeignungsflächen für fast 200 m hohe Industrieanlagen stehen im Widerspruch zur Ausweisung des Gebietes als Naturpark Holsteinische Schweiz, sie schließen sich aus. Aus den vorgenannten Gründen dieses Punktes fordern wir die Streichung folgender Flächen:a.) PR3 OHS 057,b.) PR3 SEG 002,c.) PR3 SEG 003,d.) PR3 SEG 014,e.) PR3 SEG 016,f.) PR3 SEG 022,g.) PR3 SEG 023,h.) PR3 OHS 055,i.) PR3 OHS 062,j.) PR3 OHS 063,k.) PR3 OHS 065,l.) PR3 OHS 068,m.) PR3 OHS 069,n.) PR3 OHS 075. 4. Wertverlust der Immobilie Durch die in den Punkten 1. bis 3. aufgeführten Gründe gibt es durch die Nähe zu den vorgesehenen Flächen für Windkraftanlagen erhebliche Wertverluste für unsere Immobilie, die schon seit mehr als 20 Jahren existiert. Die Wertverluste belaufen sich in Abhängigkeit zur Nähe von Windkraftanlagen, deren Höhe und deren Anzahl zwischen 30 % bis 100 %.Hinsichtlich der Verkehrswerte von Immobilien wird im vorbenannten Schreiben des Ministers verwiesen auf die Fachagentur Windenergie, die behauptet, dass „Windräder“ (es sind Windkraft – Industrieanlagen!) Immobilienpreise nicht negativ beeinflussen. Eine neutrale Aussage dieses Vereins ist aufgrund des nachfolgenden Zitates und der Satzung nicht zu	entsprechenden Korridors kann auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die Hinweise auf eine mögliche Höhenbeschränkung oder Auflagen bei der Anlagenkonstellation, die sich aufgrund der Lage im Interessengebiet der Großradaranlage Elmenhorst bzw. im Bereich eines Richtfunkstrahls ergeben, können ebenfalls auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit des Gebietes aufgrund dieser Belange ist nicht erkennbar. Weitere vorgebrachte Belange des Artenschutzes werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Die Fläche **PR3_SEG_003** wird teilweise und somit in geändertem Flächenzuschnitt ausgewiesen. Gründe, die den aktuellen Flächenzuschnitt bedingen, sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Unter anderem entfällt ein Flächenteil, indem sich sowohl ein Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch ein Naturpark überlagern und somit ein hohes Konfliktrisiko besteht. **PR3_SEG_014**: Der Kreis Segeberg weist darauf hin, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verblieben nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche wird insgesamt wieder gestrichen. Die Fläche **PR3_SEG_016** wird wieder gestrichen. Nach neuesten Erkenntnissen aus den Fachdaten zum Artenschutz ist sie vollständig vom potenzeillen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelbrutplatzes überlagert. Die in zahlreichen Stellungnahmen dargestellte Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet und Einzugsbereich vieler Vögel bestätigt das hohe Konfliktpotenzial mit Belangen des Artenschutzes. Die Flächen **PR3_SEG_022** wird gestrichen. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste eine hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur

erwarten.Zitat:„Die FA Wind fördert bundesweit den natur- und umweltverträglichen Ausbau der Windenergie an Land. Dabei wird der Umwelt- und Klimaschutz vor dem Hintergrund der klima- und energiepolitischen Ziele des Bundes und der Länder, die Systemintegration der Windenergie sowie die Förderung von Bildung und Wissenschaft in diesem Bereich unterstützt.Zitatende.Weitere Indizien für eine einseitige Ausrichtung – Förderung der Windenergie - finden sich in der Satzung der Fachagentur zur Förderung eines natur-und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land e.V. (Fachagentur Windenergie an Land)“ vom 23. April 2013.“Zur Vermeidung von gravierenden finanziellen Nachteilen der hier lebenden Menschen und künftigen Erben fordern wir aus diesem Punkt die Streichung der Fläche nahe Hutzfeld PR3 OHS 057, da es sich sonst um eine „kalte“ Enteignung handelt. 5. Riegel- und Umzingelungswirkung Durch die Ausweisung der vorgesehenen Gebiete für Windkraftanlagen um Ahrensbök herum entsteht zusätzlich eine erhebliche und dominante Riegel- bzw. Umzingelungswirkung im Landschaftsbild, die die hier lebenden Menschen zusätzlich schädigt. Unter Berufung auf das Grundgesetz, Artikel 2, fordern wir die Streichung der Flächen:a.) PR3 OHS 057,b.) PR3 SEG 002,c.) PR3 SEG 003,d.) PR3 SEG 014,e.) PR3 SEG 016,f.) PR3 SEG 022,g.) PR3 SEG 023,h.) PR3 OHS 055,i.) PR3 OHS 062,j.) PR3 OHS 063,k.) PR3 OHS 065,l.) PR3 OHS 068,m.) PR3 OHS 069,n.) PR3 OHS 075. 6. CO^2 Gehalt Der Anteil der von den Menschen in Deutschland produzierten CO^2 - Emissionen beträgt bezogen auf den gesamten Globus weniger als 0,0005 %. Wenn dieser CO^2 - Ausstoß wegfallen würde, hätte dies nur einen sehr geringen – gegen Null tendierenden – Einfluss auf den Klimawandel.Sollte an den zweifelhaften Zielen weiter festgehalten werden, kostet das den deutschen Bürger mit Sicherheit mehr als 1 Billion Euro.Allein aus diesem Grund fordern wir eine komplette Einstellung der Genehmigung neuer Windkraftanlagen. 7. Gleiche Verteilung der Lasten der Bürger innerhalb DeutschlandsAuf Basis einer vom MELUR in Auftrag gegebenen Potenzialanalyse ist damit zu rechnen, dass Schleswig-Holstein den Anteil der Erneuerbaren Energien (überwiegend Windkraft) am Bruttostromverbrauch auf mindestens 300 Prozent steigern möchte. Die Eigenversorgung von Schleswig – Holstein ist mit 100 % gewährleistet. Die Erzeugung von Strom aus Windkraftanlagen über 100 % hinaus geht zu Lasten der hier lebenden Menschen. Hier werden kommerzielle Interessen einiger weniger über das Wohl der	Fläche konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf. Die Fläche **PR3_SEG_023** liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. Hierauf wird auch in vielen Stellungnahmen hingewiesen. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen. Zu Ihren nicht flächenbezogenen Hinweisen nehmen wir wie folgt Stellung: Zum Thema Infraschall: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. zum Thema Riegel- und Umzingelungswirkung: Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Ortslagen sollen nicht in unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen zu den Ortslagen. Diese Prüfung wird für alle geplanten

hier lebenden Menschen gestellt. Wir fordern aus diesem Grund eine komplette Einstellung der Genehmigung neuer Windkraftanlagen. 8. Im Einzelnen PR3_OHS_057 und PR3 SEG 002: Potentialfläche liegt innerhalb 15 km Radius Drehfunkfeuer und im Kernbereich des Naturpark, Riegelwirkung mit weiteren Potentialflächen für östlich des Sees brütende Seeadler, für den Vogelzug Richtung Lübecker Bucht zum Rastplatz Großer Plöner See, für aufsteigende Greifvögel (Aufwindsituation), Lage im Zentrum des Naturparks, Zerstörung Blickbeziehung vom Plöner Schloss. Umzingelungswirkung für Brackrade und Hutzfeld. Fläche hat aus naturschutzfachlicher Sicht ein hohes Konfliktpotential. Aus den vorgenannten Gründen fordern wir die Streichung der vorbezeichneten Fläche. 9. Im Einzelnen PR3_SEG_002: Potentialfläche überlagert sich zum Teil mit Kriterien hoher Priorität. In der Gemeinde Bosau sind mehrere Potentialgebiete, die sich halbkeisförmig um die Ortschaft Liensfeld herumziehen, ausgewiesen. Durch diese Umzingelung entsteht eine für den Naturpark nicht vertretbare Raumbelastung.Aus den vorgenannten Gründen fordern wir die Streichung der vorbezeichneten Fläche. 10. Es ist für den Widersprechenden weiterhin nicht erkennbar, wie das Konfliktrisiko der Abwägungskriterien definiert ist, welche Einzel - Kriterien genau zur Entscheidung führen, welche Fläche genau betroffen ist und wie die Gesamtentscheidung für eine oder gegen eine Fläche begründet ist. 11. In der jüngsten Vergangenheit kam es immer wieder zu umstürzenden und brennenden Windkraftanlagen. Unter Bezug auf Artikel 2 der Landesverfassung Schleswig- Holstein fordere ich daher einen Sicherheitsabstand von Windkraftanlagen zu öffentlichen Straßen, Fuß-, Rad- und Feldwegen vom 2 – fachen der Anlagenhöhe. Bei Nichteinhaltung sind die Behörden, die Bebauungspläne und Regionalpläne aufstellen, haftbar zu machen. 12. Wie der Presse zu entnehmen ist, werden trotz des laufenden Regionalplanverfahrens fleißig Ausnahmegenehmigungen erteilt.	Potenzial- und Vorranggebiete vorgenommen. Mittels des Abwägungskriteriums "Umfassungswirkung, Riegelbildung" soll verhindert werden, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt sind. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen zu den Ortslagen. In Anlehnung an die Rechtsprechung, welche die Umfassungswirkung jeweils im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung beurteilt, geht der Plangeber davon aus, dass eine Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist. Anhand dieser Parameter wird eine Bewertung der Ortslagen vorgenommen, um so die jeweilige Belastung zu ermitteln. So kann im Rahmen der Abwägung mit Hilfe des objektivierten Verfahrens die individuelle Belastungssituation ermittelt und entsprechend berücksichtigt werden. zum Thema Lärm und Schattenwurf: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. zum Thema Wertverlust Immobilien: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig

Das ist zutiefst undemokratisch und senkt die Akzeptanz der Bevölkerung für dieses Verfahren auf null. Ein im Ergebnis offenes Verfahren sieht anders aus! Man hat leider den Eindruck, die Bürger „stören“ die politischen Entscheidungsträger. Politikverdrossenheit hat auch hier ihren Ursprung. 13. Im Einzelnen PR3_OHS_057: Die Gemeinde Bosau plant östlich des Edeka – Marktes bis zur Kreuzung ein Gewerbegebiet. Sollten Windkraftanlagen gebaut werden sollen, wäre dies wegen der Abstandflächen nicht mehr möglich. Aufgrund dieses harten Kriteriums ist das Gebiet zu streichen. 14. Im Einzelnen PR3_OHS_057 und PR3 SEG 002: Die Schallwerte von Windkraftanlagen werden erst bei Baugenehmigung geprüft. Ein negativer Einfluss auf die Gesundheit der Bürger ist dadurch im Regionalplan - Verfahren nicht vorher abwendbar. Hier ist erst rechtliche Chancengleichheit herzustellen. Aus diesem Grund sind die Flächen zu streichen.In Einzelgesprächen mit Windkraftbetreibern und Menschen, die sich an Windparks beteiligen, habe ich erfahren, was dort für satte Gewinne gemacht werden. Da ist die z. B. die glaubhafte Information, das man sich jedes Jahr ein neues Auto leisten kann und dass das sechste WKA zusätzlich zu den 5 Anlagen aus der „Portokasse“ bezahlt worden ist. Ist das gerecht, diesen Umstand mit einer Zwangsumlage – auch der Gegner der Windkraft in dieser Form (größere Abstände von WKA‘ s zu Hünengräbern als zu Menschen, die hier leben!) - zu finanzieren? 15. Die Formulierung „Reden Sie mit“ ist sehr unglücklich gewählt. Ist dies ein offizielles Verfahren, bei dem ein Widerspruch eingelegt werden kann oder kann man sich hier mal „erleichtern“?	zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Zum Thema allgemeine Kritik am gesamträumlichen Plankonzept: Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über Vorranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur mit einem Gesamtkonzept abgestufter Kriterien. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. zum Thema Beeinträchtigung durch Tages- und Nachtkennzeichnung /

	Forderung nach bedarfsgerechter Befeuerung: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Zum Thema Gefahr durch Brand oder Eisabwurf: Bei WEA in der Nähe von Straßen und öffentlichen Wegen werden im Genehmigungsverfahren regelmäßig Auflagen erteilt, die WEA mit Sensoren kombiniert mit Rotorblattheizungen zu versehen, um Eisabwurf vorzubeugen. Im Brandfall erfolgt eine sofortige Abschaltung der WEA. Der Unfallort wird durch die Feuerwehr gesichert. Durch diese Maßnahmen ist das Risiko der Gefährdung von Menschenleben so gering, dass größere Vorsorgeabstände nicht erforderlich sind. Die Formulierung von Auflagen und Sicherheitsbestimmungen erst auf der Genehmigungsebene ist für diese Belange sachgerecht. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung: Die Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. zum Thema Forderung nach der Berücksichtigung von Bürgerentscheiden zur Windenergienutzung: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und

	in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13)
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1557, Datum: 26.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig Holstein Staatskanzlei – Landesentwicklungsplanung Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel **Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III Sachthema Windenergie, Potenzialfläche PR3_STO_306, Glindfelder Weg, Bargteheide** Sehr geehrte Damen und Herren, die vorgenannte Potenzialfläche nicht mehr als Vorrangfläche auszuweisen, finde ich vernünftig. Es gibt auch keine neuen Erkenntnisse für eine Wiederaufnahme in den Regionalplan. Das Gebiet grenzt an Naturschutzgebiete (Duvenstedter Brook, Hanstedter Brook, Hansdorfer Brook) und gibt selbst vielen Wiesenvögeln und größeren Vögeln wie Kranichen und Rotmilan Lebensraum und Nahrung. In der Nähe liegt auch der Barockgarten in Jersbek, der unter Denkmalschutz steht. Von dort aus hätte man einen Blick auf die Windräder, was störend wäre. Am wichtigsten ist für mich aber die Tatsache, dass das Gebiet zu dicht an dem Wohngebiet am Westrand Bargteheides liegt (800 m). Zum gesundheitlichen Schutz der	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Bürger sollte optimal eine Entfernung von 10 x Höhe der Windkrafträder vorgesehen werden (tieffrequente Infraschallwellen). Die neuen An- und Abflugschneisen des Hamburger Flughafens liegen nun auch über Bargteheide, Jersbek und Kleinhansdorf. Das könnte ebenfalls Konflikte geben. Alles in allem: Das Weltklima können wir mit den Anlagen sowieso nicht retten, sie füllen nur die Taschen einiger weniger Personen, schädigen aber viele Menschen gesundheitlich (auch deren Grundbesitz in der Nähe verliert an Wert), und die Natur und die Tiere darin leiden!!! [redacted], die sich ebenfalls schon lange dafür eingesetzt hat, Windkraftanlagen am Glindfelder Weg in Bargteheide nicht zu bauen. [redacted] Mit freundlichem Gruß [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1556, Datum: 26.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei – Landesentwicklungsplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Bargteheide, ...06.2017	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, Potenzialfläche PR3_STO_306, Glindfelder Weg , Bargteheide

Jersbek, den 26.5.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre richtige Einschätzung, die vorgenannte Potenzialfläche nicht als Vorrangfläche auszuweisen, unterstütze ich. Es gibt keine weiteren Gründe, die Fläche wieder in den Regionalplan aufzunehmen.

- Der Abstand der Fläche zu Wohngebieten ist mit 800 m zu gering, wir beobachten selbst ständig bei Windkraftanlagen, wie hoch die Geräuschbelastung ist.

- Das Konfliktrisiko im An- und Abflugbereich des Hamburger Flughafens und der dazugehörigen DVOR-Anlage in Ammersbek ist sehr hoch.

- Die Fläche liegt innerhalb des Kernbereiches eines charakteristischen Landschaftsschutzraumes. Es gibt dort zahlreiche Grünzüge. [redacted] Duvenstedter Brook und sind froh, wenn endlich mal ein Seeadler hier brütet, die zahlreichen Kranichnester wären in Gefahr, verschiedene Gänsearten sind hier auf den Wiesen heimich, Uhus, Waldohreulen, Käuzchen. Grade im Frühjahr und im Herbst, ist die Region um den Duvenstedter Brook ein Anflugziel der verschiedensten Zugvögel, wir beobachten dies jedes Jahr, wie hunderte von Kranichen und Gänsen über unser Haus [redacted] fliegen und dort auch zwischenlanden für eine Übernachtung.

- Der Barockgarten in Jersbek mit seinen zahlreichen unter Denkmalschutz eingetragenen Kulturgütern. Auch der Jersbeker Waldfriedhof soll wegen “Störung der Totenruhe” beachtet werden.

- Der Glindfelder Weg als Naherholungsgebiet für das Hamburger Umland wird insbesondere von den Bargteheidern zum Joggen, Wandern, Reiten und Spazieren vielfach genutzt.

- Hauptachse des überregionalen Vogelzugs; Kleinbiotope; Wiesenvogel-Brutgebiete, Rotmilan gesichtet, Fledermausschutzgebiet.

- Diese Region wird von Hamburgern hoch frequentiert als Naherholungsgebiet - Jedes Jahr zur Brunftzeit finden sich aus dem Sachsenwald und Trittau-Gebieten zahlreiche Hirsche ein für die Brunft, auch dies ist ein einmaliges Naturschauspiel, das eventuell in Gefahr wäre. Mit freundlichen Grüssen, [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1555, Datum: 26.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Bau-, Umwelt- und Wegeausschuss der Gemeinde Altenkrempe billigt die Entwürfe für die neuen Teilregionalpläne zur Windkraft im Planungsraum III und die entsprechende Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans und benennt keine Änderungs- und Ergänzungswünsche.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Auf die Begründung aus dem 1. Planentwurf hinsichtlich der denkmalrechtlichen Belange wird verwiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1554, Datum: 25.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Als Anwohnerin in Damsdorf beobachte ich bei meinen täglichen Spaziergängen in diesem Gebiet nahezu täglich diese Tiere:	Die Fläche PR3_SEG_003 wird teilweise und somit in geändertem Flächenzuschnitt ausgewiesen. Gründe, die den aktuellen Flächenzuschnitt bedingen, sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Nach aktueller Prüfung aller Belange ergaben sich keine Veränderungen der Kriterien, die gegen eine komplette Ausweisung des Gebietes sprechen könnten.Alle

• Rotmilan, mehrere Exemplare, die hier kreisen und nach Nahrung suchen • Graureiher • Storch (Sommer) • Graugänse • Nonnengänse • Brandenten • gelegentlich Kraniche • Feldhasen • Rehwild • Damwild • Kreuzkröten • Bussarde • Schwäne • Fledermäuse • Rauchschwalben, Mehlschwalben Diese z. T. bedrohten Tierarten würden durch Windräder empfindlich gestört. Die durch die Höhe der Windräder optische unmittelbare Nähe zum Dorf stellt außerdem eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität der Bewohner des Dorfes dar, die ja durch die Nähe zur Mülldeponie, dem ADAC-Motocross-Platz und diversen Kiesgruben ohnehin schon sehr belastet ist. Ich bitte Sie, dies bei Ihren Planungen zu berücksichtigen und keine Windräder in diesem	natur- und artenschutzrechtlichen Belange, insbesondere der Vogelschutz, sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits berücksichtigt. Der nördliche Bereich orientiert sich eng an zwei bereits genehmigten WKA. Hier ist auch die randliche Überschneidung mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Romilanhostes tolerabel, weil hier gutachterlich eine Verträglichkeit unter Einhaltung von Auflagen bestätigt wurde. Für das Gutachten gilt die Stichtagsregelung (Beginn der Untersuchungen vor Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplanes von 2012). Für den Nordteil der südlichen Fläche gilt: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste eine hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 1 km und 1,5 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Ein Flächenausweisung ist hier möglich. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich.Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene um-gesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten.Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Gebiet zu genehmigen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1553, Datum: 25.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0272.pdf, PR_III_E_3_0272-A1.pdf, PR_III_E_3_0272-A2.pdf, PR_III_E_3_0272-A3.pdf, PR_III_E_3_0272-A4.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme [redacted] zu Windeignungsgebiet PR3_LAU_033 Fläche der Gemeinde Poggensee südlich der Möllner Straße: Gekennzeichnet als Potentialfläch: richtig ist hier Vorrangfläche, diese Fläche wurde willkürlich gestrichen. Mögliche Großvögel sind nicht gesichert festgestellt. Vielmehr beruhen diese Aussagen auf eidesstattlichen Versicherungen. Eidesstattliche Versicherungen sind als Verhinderungsplanung zu werten. Die Großvögel, die über das Gebiet der Gemeinde Poggensee fliegen sollen, können in der angegeben Flugrichtung nicht aus dem Hellmoor in Panten kommen, sondern fliegen genau an dieser Fläche vorbei. Großvögel die jetzt schon aus dem Hellmoor in Panten zum Bälauer Zuschlag fliegen habe sich bereits mit den vorhandenen WKA arrangiert. Es gibt hier keine Aussage zu toten Vögel sondern nur Vermutungen. Eine Riegelwirkung für die Gemeinde Walksfelde erstreckt sich nicht auf das Gebiet der Gemeinde Poggensee. Sh. hierzu Anlage „Umfassung“ Es wurden die Höhen der Gemeinde Poggensee nicht vollständig eingezeichnet. Die von der Gemeinde Walksfelde angegeben Sicht von 3500 Meter ist nicht gegeben. Vielmehr ist die Gemeinde Walksfelde durch eine reiche Knicklandschaft geprägt, welche die Sicht zu den Potentialflächen in der Gemeinde Poggensee deutlich einschränkt. Hinzu kommt die	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann insofern gefolgt werden, alsdass die Fläche PR3_LAU_033 in angepasstem Zuschnitt übernommen wird. Aus Stellungnahmen liegen sowohl Wünsche zur Erweiterung als auch zur Reduzierung oder Streichung der Fläche vor. Eine Anpassung des Kriteriums "potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Rotmilanhorste" hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km um die Horststandort nur noch mit einem mittleren Konfliktrisiko bewertet wird. Die Fläche kann in diesen Bereichen erweitert werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass im Genehmigungsver-fahren bei einem Neubau oder Repowering die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich wird. Mit diesen Erweiterungen weden im Wesentlichen weitere Bestandsanlagen erfasst. Die Flächenteile im Südwesten und Südosten, die über den WKA-Bestand hinausgehen, werden nach wie vor nicht aufgenommen um die Riegelbildung und allgemeine Belastungssituation vor Ort nicht zu verstärken. Hinweise aus Stellungnahmen zum Artenschutz können im Zuge von Genehmigungsverfahren geprüft und bewertet werden. Die allgemeine Belastung durch das bereits bebaute Vorranggebiet wird angesichts der insgesamt geringen Dichte von Vorrangegbieten in dieser Region als vertretbar angesehen.

Höhenlage der Gemeinde Poggensee, sodass die Bürger der Gemeinde Walksfelde gegen einen „Berg“ schauen. Weiterhin ist in der Gemeinde Walksfelde ein Bereich von ca. 400 Metern von Bebauung freigehalten, sodass hier gar keine Beeinträchtigung entsteht. Die übrigen Grundstücke sind durch Bäume und Sträucher deutlich eingewachsen oder durch landwirtschaftichen Stallbau in der Sicht zu den Potentialflächen/Vorrangflächen gehindert. Weiterhin hat die Gemeinde Walksfelde einen Wanderweg auf dem Gebiet der Gemeinde Poggensee eröffnet um eine Sicht auf die WKA in Bälau und Mannhagen zu erhalten. Sh. hierzu Anlage „Wanderweg Walksfelde “ Im Ergebnis stellen die möglichen WKA auf dem Gebiet der Gemeinde Poggensee keine Beeinträchtigung der Walksfelder Bürger oder Großvögel dar. 25.05.2017 [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1602, Datum: 25.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Zu Ihrem Bauvorhaben im Gebiet PR3-STE-004 nehme ich folgend Stellung: Aufgrund des meist vorherschenden Westwindes und der Lage der Anlagen (räumliche Distanz!) zu meinem Grundstück müsste ich mit einer wesentlichen Lärmbelastung rechnen. Dies würde die zwingend notwendige Ruhe meiner schwerkranken Frau beinträchtigen und meiner selbst. Ich bin darauf angewiesen meine Erholungszeit im vollen Umfang nutzen zu können, da ich meine Frau selbst Pflege. Auch die optischen Störeinflüsse durch die Bewegung der Rotorblätter und der Beleuchtung (Lichtwechsel) werte ich als einen wesentlichen negativen Einfluss auf unsere Gesundheit. Besonders in Betracht auf die kurze	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Repowerringgebietes PR3_STE_004 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf in etwas erweiterter Form übernommen. Sie ist jetzt ca. 20 ha groß. Da die Fläche STE_005 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann, wird die Fläche STE_004 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen. Sie soll als Umzugsmöglichkeit für die Bestandsanlagen in der Gemeinde dienen, wenn diese repowert werden sollen. Damit kommt es in Summe nicht zu einer Mehrbelastung der Region. Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Randlage eines Teils der Fläche

Distanz der geplanten Anlagen zu meinem Haus. Unsere Familie wohnt schon seit vielen Generationen an diesem Ort. Die Ruhe und Abgeschiedenheit der Lage ist intendiert so gewählt worden. Ich befürchte durch die Anlagen Schlafmangel, Nervosität, Konzentrationsschwierigkeiten. Dies könnte zu verheerenden Auswirkungen auf meine Familie führen. Zudem sollen die Anlagen genau an der Grenze eines hiesigen Naturschutzgebiets errichtet werden. Dadurch würde dieses Gebiet obsolet werden, da die Anlagen die Tierwelt verschrecken bzw. etliche Vögel gegen die Rotorblättern fliegen und sterben würden. Des Weiteren möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die logistische Leistung und Erreichbarkeit durch Service Personal mit erheblichen Schwierigkeiten behaftet ist, da der Pulserdamm nur über eine enge Kurvenreiche Straße verfügt und erhebliche Maßnahmen zur Durchfahrt erbracht werden müssten. Unter Anderem müsste der Knick entfernt werden und zum Teil Grundstücke von Anwohnern befahren werden. Nicht nur dass durch die Errichtung der Anlagen das Landschaftsbild zerstört wird, es führt auch zu einer erheblichen Wertminderung aller Grundstücke bzw. die darauf enthaltenen Immobilien. <u>In diesem Sinne spreche ich mich eindeutig gegen den Bau der Windkraftanlagen aus!</u> Mit freundlichen Grüßen [redacted]	innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes vertretbar. Bzgl. wahrnehmbarer Emissionen und Schattenwurf durch WKA für Anwohner: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Im Genehmigungsverfahren wird außerdem für die einzelnen WKA mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Gleiches gilt bei der Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. Diese werden geprüft und entsprechend berücksichtigt. Insofern sind die wahrnehmbaren Emissionen für Anwohner von Anlagen berücksichtigt. Bzgl. möglicherweise angrenzendem Schutzgebiet und Vogel-/Artenschutz: Es befindet sich kein derartiges Schutzgebiet im Umfeld der Fläche. Wiederum der Bereich, um den die Fläche im 2. Entwurf westlich erweitert wurde, ist dem lokalen Kernbereich des Biotopverbundsystems zuzuordnen. Hier kann eine Verträglichkeit angenommen werden, weshalb eine Ausweisung diesem nicht zwingend entgegensteht. Des Weiteren ragt die Fläche randlich in die Kernzone des hier liegenden charakteristischen Landschaftsraumes hinein. Da die Betroffenheit aufgrund der geringfügigen Überschneidung nur marginal ist, wird die

	Windenergienutzung von der Landesplanung hier noch als vertretbar gesehen. Zudem handelt es sich beim charakteristischen Landschaftsraum nicht um ein Naturschutzgebiet mit entsprechender Definition gem. BNatSchG, sondern um die Kategorisierung des Gebiets als kulturlandschaftlich einzigartig. Durch die Festlegung von PR3-STE_004 als „Vorranggebiet Repowering“ wird außerdem gewährleistet, dass eine regionale Entlastung von der Windenergienutzung vorgenommen werden muss, damit auf der Fläche neue WKA entstehen können. Das Repoweringgebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand innerhalb des Prüfbereichs von Weißstorch- und Rotmilanhorsten. Die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche bleiben jedoch unberührt. Die Belange sind auf Ebene der Genehmigungsplanung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) abschließend zu berücksichtigen. Ansonsten wurden im Rahmen der Abwägung alle artenschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt. Es wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Bzgl. Erreichbarkeit der Fläche im Rahmen von Bau- und Wartungsmaßnahmen der potenziellen WKA: Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Derartiges ist im anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren zu klären. Bzgl. des möglichen Wertverlustes von Immobilien und Grundstücken durch

	die nahe Errichtung neuer WKA: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4172, Datum: 17.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0027.pdf, PR_III_3-0027-A1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Einspruch Betr.: Erweiterungsflächen für Windenergieanlagen im Windpark Uetersen	Dem Votum wird teilweise gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie

Sehr geehrte Damen und Herren, Der Windpark Uetersen befindet sich in einem **Landschaftsschutzgebiet** und wurde daher vor vielen Jahren nur für maximal sechs kleinere Windräder genehmigt. Vor drei Jahren wurde schon mal über die Erweiterung des Parks diskutiert. Bei einer öffentlichen Sitzung im Uetersener Rathaus wurde nicht nur eine Unterschriftensammlung der Gemeinden Neuendeich, Groß Nordende und Uetersen übergeben, sondern es wurde auch festgelegt, dass eine Vergrößerung mit bis zu 200 m hohen Windrädern nicht infrage kommt. Nun sind wir ziemlich verwundert, dass in diesem Landschaftsschutzgebiet zusätzlich zu den sechst bestehenden Windrädern noch **fünfzehn** bis **achtzehn** Größere Anlagen gebaut werden sollen mit **unbegrenzter** Höhe. Hinzu kommt, dass dieses Gebiet ein Naherholungsgebiet für die Stadt Uetersen und den umgebenden Gemeinden ist, in dem ganzjährig Radfahrer und Fußgänger Erholung und Ruhe suchen und (noch) finden. Bei einer so massiven Erweiterung der Anlage würde der Erholungsfaktor zu kurz kommen, zumal der Schlagschatten der Windräder nicht unerheblich ist, vor allem im Frühjahr und Herbst, wenn der Sonnenstand niedrig und die Schatten besonders lang sind. Bei höheren Windrädern, als die zur Zeit bestehenden würden die Schlagschatten auch unser Wohnhaus erreichen. Durch die Schlagschattenbeeinträchtigung mindert sich unserer Meinung nach auch der Wert der Immobilien. Sollten wir alters- oder gesundheitsbedingt unsere Wohnung verkaufen müssen, würde dieses ein Verlust für uns bedeuten. Ehrlich gesagt können wir uns nicht vorstellen, dass Personen aus dem Gremium, die zur Zeit an der Erweiterungsplanung der Windkraftanlagen in Schleswig Holstein tätig sind, gewillt wären eine Wohnung oder ein Haus zu kaufen, in dem sie **tagtäglich** den regelmäßigem Rhythmus „Licht und Schatten" über sich ergehen lassen müssten. Im Landschaftsschutzgebiet würde es bei der Erweiterung ferner zu mehr Geräuschbelästigung kommen, denn die Windräder erzeugen erhebliche Wind- und Turbinengeräusche. Ein weiteres Übel ist das Vogelsterben. Es ist bereits bekannt, dass pro Windrad im Jahr mindestens 100 Vögel „zerschreddert" werden. Wenn man sich den rasanten Anstieg der Windräder im Norden ansieht, ist es nicht verwunderlich, dass auch in unseren Gärten die	nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Damit wird den verschiedenen vorgebrachten Punkten der Einwender weitgehend gefolgt. Die verbleibende kleinere Fläche, die bereits mit WKA bebaut und daher vorbelastet ist, ist mit den Belangen des Vogelzuges vereinbar.

Vogelwelt immer kleiner wird. Die gefiederten Besucher werden von Jahr zu Jahr weniger. (Siehe NABU Bericht vom 20. Februar 2017 und EU Bericht vom 5. Mai 2017) Es wird zwar groß getönt, dass eine Erweiterung der Windkraftanlage in Uetersen „unser Beitrag zur Energiewende" bedeutet. Wir möchten gerne wissen welchen Nutzen wir wirklich davon haben, zumal die jährlichen Preiserhöhungen nicht unerheblich sind, auch wenn unser Stromverbrauch sich über Jahre nicht verändert hat. Es entsteht für uns der Eindruck, dass wir „still und leise" zur Kasse gebeten werden, um die Kosten des durch die Windräder überschüssig produzierten Stroms zu decken. Wieso müssen die Bürger des Nordens für diese Kosten alleine aufkommen? Gerechter wäre es wenn alle Bürger der Bundesrepublik dafür zahlen würden. In Erwartung Ihrer Stellungnahme verbleiben wir, Mit freundlichen Grüßen, [redacted] Anlage	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1552, Datum: 24.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei – Landesentwicklungsplanung Düsternbrooker Weg 104	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

24105 Kiel Bargteheide, 24.05.17 **Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, Potenzialfläche PR3_STO_306, Glindfelder Weg, Bargteheide** Sehr geehrte Damen und Herren, Ihre richtige Einschätzung, die vorgenannte Potenzialfläche nicht als Vorrangfläche auszuweisen, unterstütze ich. Es gibt keine weiteren Gründe, die Fläche wieder in den Regionalplan aufzunehmen. Hierfür habe ich einige Argumente, die auch dagegensprechen gesammelt. Als erstes empfinde ich den Abstand zu dem dicht besiedelten Stadtgebiet mit 800 m als viel zu gering. Die Bewohner des Norden von Bargteheides sind durch das Klärwerk, die Einflugschneise des Flughafens und die neue Umgehungsstraße schon stark lärmbelastet, sodass ich die zusätzlichen Windgeräusche als grenzüberschreitend empfinde. In vielen anderen Ländern ist auch schon lange ein Abstand von mindestens 2 km vorgesehen. Hinzu kommt das Bargteheide selbst nur wenig innerstädtisches Grün aufweist. Die meisten Einwohner nutzen die Grünzüge am Glindfeld zum Spazierengehen, Joggen, Radfahren und Reiten. Diese Vorzüge haben auch schon lange viele Hamburger erkannt, die das Gebiet ebenfalls als Naherholungsort nutzen. Gebiete wie der Duvenstedtbrook würden schwer in Mitleidenschaft gezogen werden. Die charakteristische Landschaft würde zerstört. Außerdem liegt die Fläche gleich neben dem Jersbeker Barockgarten mit seinen zahlreichen unter Denkmalschutz eingetragenen Kulturgütern. Auch der Jersbeker Waldfriedhof sollte wegen “Störung der Totenruhe” beachtet werden. Dies gilt natürlich auch für den Bargteheider Friedhof, der auch im Einzug der 800m liegen würde. Ein weiterer wichtiger Punkt ist der Schutz der Wildvögel. Das von Ihnen ausgeschriebene Gebiet ist die Hauptachse des überregionalen Vogelzugs. Es gibt eine Menge Kleinbiotope und Wiesenvogel-Brutgebiete. Der geschützte Rotmilan wurde gesichtet. Außerdem ist es Fledermausschutzgebiet und es gibt eine Menge Untersuchungen, dass gerade die Fledermäuse durch Windkrafträder massiv gestört werden. Bitte lassen Sie nicht zu, dass diese einzigartige Landschaft vor den Toren Hamburgs zerstört wird. Gerade die "ökologische" Windenergie würde in diesem Bereich ein ganzes Ökosystem	

zerstören und viel mehr Schaden als Nutzen bringen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1551, Datum: 24.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die aktuellen Aussagen zu Punkt 3.2.5 Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche und 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögelerscheinen erscheinen uns als Anwohner nicht mehr aktuell. Wir beobachten aktuell und seit Mitte letzten Jahres täglich mindestens zwei Pärchen Rotmilane, die genau in dem aufgezeigten Gebiet kreisen und jagen. Eine Beeinträchtigung der Tiere ist daher durch die aktuell bereits im Bau befindlichen 190m hohen Windkraftanlagen mehr als wahrscheinlich. Weitere Anlagen würden die Tiere noch stärker schädigen. Die direkt angenzenden Gebiete Richtung Schmalensee wurden aus der Planung entfernt unter anderem mit dem Risiko für Großvögel. Aus direkter, täglicher Beobachtung ist jedoch festzustellen, dass gerade der Rotmilan vor allem das Gebiet des aktuellen WKA Baus nutzt und somit das Ausschlusskriterium hier noch stärker gelten sollte. 3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz: Auch hier sind bei Wanderungen in der Dämmerung viele Fledermäuse zu beobachten, die in dem Gebiet beeinträchtig werden. Die Einschätzung gering ist daher als lokaler Beobachter nicht nachzuvollziehen, zumal die Fledermäuse auch im angrenzenden Dorfgebiet beeinträchtigt werden. Bezüglich 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume ist es nicht nachzuvollziehen, warum angrenzende Bereiche als schützenswert anerkannt werden, diese Abschnitte jedoch nicht. Aufgrund der großen Höhe der WKA (190+ Meter) ist das Landschaftsbild nachhaltig negativ beeinträchtigt. Die Anlagen sind in allen benachbarten Gemeinden sichtbar und beeinflussen nicht nur den Tourismus sondern auch die Attraktivität und Lebensqualität der Anwohner in den Gemeinden. Die angegebene	Die Fläche PR3_SEG_003 wird teilweise und somit in geändertem Flächenzuschnitt ausgewiesen. Gründe, die den aktuellen Flächenzuschnitt bedingen, sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Nach aktueller Prüfung aller Belange ergaben sich keine Veränderungen der Kriterien, die gegen eine komplette Ausweisung des Gebietes sprechen könnten. Der nördliche Bereich orientiert sich eng an zwei bereits genehmigten WKA. Hier ist auch die randliche Überschneidung mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Romilanhostes tolerabel, weil hier gutachterlich eine Verträglichkeit unter Einhaltung von Auflagen bestätigt wurde. Für das Gutachten gilt die Stichtagsregelung (Beginn der Untersuchungen vor Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplanes von 2012). Für den Nordteil der südlichen Fläche gilt: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste eine hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 1 km und 1,5 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Ein Flächenausweisung ist hier möglich. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der

Abstandsanfoderderung an ein Hügelgrab als Grund, die benachbarte Fläche aus der Planung zu nehmen, ist als Argument lebensfern und nicht nachvollziehbar. Die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit der aktuell in Bau befindlichen WKA sowie der möglichen Erweiterungen ist in Frage zu stellen. Aktuell ist die lokale Netzkapazität und der Abtransport der produzierten Energie nicht geklärt. Die Genehmigung der WKA in dem Gebiet zeigt daher Gesellschaftspolitisch sicher nur negative Aspekte mit hohem Risiko für Mensch und Natur ohne dass dem ein gesellschaflich relevanter Nutzen entgegensteht.	Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Die Fläche wird zu einem großen Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos werden diese Bereiche nicht übernommen. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Allgemeine Kritik an der Wirtschaftlichkeit oder Ökobilanz von WKA ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit

	berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9453, Datum: 24.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0124-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Um das Dorf 25715 Ramhusen befinden sich schon reichlich Windmühlen. Um nicht noch eine komplette Einkesselung durch noch mehr Mühlen zu erreichen, sollten sie nicht noch weitere Mühlen genehmigen.Die Erweiterung des kattrepeler Windparks sollten sie verhindern, damit noch etwas versprochene freie Sicht übrig bleibt. Vielen Dank Es sollte ja nicht soweit kommen, das man für etwas Restsicht klagen muß!!!	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_110 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche wird als Vorranggebiet beibehalten. Die Aufgabe einer Wohnnutzung (Hinweis aus den Stellungnahmen) führt zu einer Erweiterung Richtung Nordwesten. Darüber hinaus vergrößert sich die Fläche nach Nordwesten, weil hier eine Anpassung der Abstände erfolgt. Die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" und an der B5 sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Abstimmung mit dem Kreis ist erfolgt. Um gleichwohl die Umfassungssituation für die Anwohner auf einem vertretbaren Maß zu halten, wird die Fläche im Norden an der Grenze zu Schmedeswurth abgeschnitten. Insofern wird dem Risiko einer Umfassung bzw. Riegelbildung bereits vertretbar beigekommen.
Gruppe **ID: G1550, Datum: 24.05.2017**	

(1549, Datum: 24.05.2017| 1550, Datum: 24.05.2017)

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank, dass sie die Potenzialfläche PR3_STO_306 am Glindfelder Weg nicht als Vorrangfläche ausgewiesen hatten. Das unterstütze ich. Es gibt keine weiteren neuen Gründe, die Fläche jetzt wieder in den Regionalplan aufzunehmen. - Der Abstand der Fläche zu Wohngebieten ist mit 800 m zu gering. Aus eigener Erfahrung kennen wir, wie es sich in der Nähe von Windenergieanlagen anfühlt. - Die Fläche liegt in einer Hauptwindrichtung zur Bebauung und es würde eine starke Zunahme des Schallpegels bedeuten. Auch Nachts - Die Fläche liegt in einem sehr schönen Landschaftsschutzraum. Es gibt dort viel Grün und viele Menschen wandern und erholen sich hier in der Stille der Natur. - In der unmittelbaren Nachbarschaft ist das einzigartige Naturschutzgebiet Duvenstedter Brook mit vielen Brutgebieten. Hier gibt verschiedene seltene Vögel zu beobachten z.B. einen Rotmilan. Auch sind hier viele Singvögel und Fledermäuse anzutreffen. Die Vogelzugrichtung Frühjahr/ Herbst der Zugvögel geht genau durch die Fläche am Glindfelder Weg. Mit freundlichen Grüßen	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1548, Datum: 24.05.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden Ergänzungen zu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_043) zu berücksichtigen und die Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern. Die bisherigen Erhebungen und meine Ergänzungen erhärten hoffentlich die klare Entscheidung für einen WKA freien Naturpark Lauenburgische	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit

Seen und seine Unantastbarkeit, falls für Schleswig Holstein Ausnahmeregelungen entschieden werden. Im Folgenden meine Begründungen: PR3_LAU_043 Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.1 „Geplante Siedlungsentwicklungen“ und Nr. 1.2 „Stadt u. Umlandber. in ländl. Räumen sowie verdicht. Ber. der Ordnungsr. um HH, HL u. Ki“ Das „Konfliktrisiko“ ist für diese Punkte mindestens als „mittel“ anzusehen. Im Gebiet nördlich von Gudow befinden sich Hatzberg und Bannauer Moor, links und rechts der Lehmrader Straße. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde ist im Ausbau begriffen. Das Neubaugebiet am nördlichen Rand von Gudow ist wichtig, um die Infrastruktur in Gudow zu bereichern. Mit dem neu gebauten Autobahnanschluss, der 30 Minuten vom Horner Kreisel in Hamburg entfernt liegt, ist Gudow mit erschwinglichen Bodenpreisen, zum Vorort von Hamburg geworden. Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen. Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°, d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig. Zu den Abwägungskriterien Nr. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung(LEP + Ergänzung) Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft„ bezeichnet. Das kann ich nur bestätigen: das Naturparkgebiet zwischen 1. Mölln mit Hellbachtal, Gudower Mühle, Sarnekower See und Grambeker Bauerntannen -	weiterhin ausgeschlossen.

westlich von Gudow , 2. der Gudower See mit Grünem Band der ehemaligen Grenze und Campingplatz, dem Segrahner See, Segrahner Berg und Rosengartener Tannen, Langenlehnsten- und Bergholz Forst- südlich von Gudow, 3. der Schaalsee, das Biosphärenreservat Schaalsee ab Sophienthal (Ortsteil von Gudow) - östlich von Gudow, 4. Kehrsener Moor und Bannauer Moor, Richtung Lehmrade, Summoor (Kranichsammelplatz in Lehmrade) - nördlich von Gudow, ergeben für mich eine touristische Verbundfläche. Sie bietet Städtern Erholung in lange gewachsene Ökosysteme, die trotz Landwirtschaft erhalten geblieben sind und stellen als Seenlandschaft eine besondere Erholungsressource dar. Zudem sind Kurkliniken in Lehmrade und Mölln. Auf der Offiziellen Rad, Reit und Wanderkarte, Naturpark Lauenburgische Seen in der Schaalseelandschaft, Maiwaldkarten 1. 50 000, ist gut zu erkennen, welch gut ausgebildetes Verbundsystem alle Wander, Reit und Radwege zwischen Gudow, Schaalsee, Hellbachtal und Mölln aufgebaut wurde. Siehe Offizielle Karte Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Im Kehrsener Moor, direkt neben dem Bannauer Moor liegt ein Brunftplatz, ebenso im Lehmrader Wald. Das Rotwild wechselt nachts und früh morgens oft über die Lehmrader Straße zum Hatzberg und lebt in dem beschriebenen Gebiet. Gudower, die regelmäßig abends um 22.00 Uhr und morgens um 6.00 Uhr diese Strecke befahren, sehen große Rotwildherden. Die Spuren auf den Äckern zeigen, dass diese Tiere hier ihren Lebensraum haben. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha	

anzusehen. Mein Nachbar und ich beobachten die Natur regelmäßig. Er ist Naturfotograf und veröffentlicht einen Teil seiner Fotos auf kontinuierlich Facebook. Wir wohnen 1 km von PR3_LAU_043 entfernt, im Außendorfbereich und können die Gebiete direkt einsehen. Wir sind manchmal zusammen unterwegs und fotografieren. Wir können unsere Sichtungen bezeugen. Regelmäßig fliegen über die Fläche: Bannauer Moor, Lehmrader Straße, Am Alten See, Hellbachtal. Seeadler (Nest ist dem NABU bekannt - bei den [redacted]) Wespenbussard, Falken, Eulen, Reiher aus dem Hellbachtal, Kraniche vom Oldenburger See und Rotmilan. Den direkten Anwohnern liegen Fotos mit GPS Daten vor. Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „mittel“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Lerche, Goldammer, Fasan und Nachtigall fliegen über beiden Flächen 043, rechts und links der Lehmrader Straße, bis an den Feldrand, an dem wir leben. Den direkten Anwohnern liegen Fotos mit GPS Daten vor. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.5. Standort für Rotmilanhorst und deren Umgebungsbereiche Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen, bestätigt durch Ihre eigene Datenabfrage GIS-Nr. LLUR 5114. Außerdem habe ich Fotos mit GPS Daten vom 20.4.2017, weitere Zeugen sind bekannt. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.6. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen.	

Hier eine Aufzählung der Fledermausarten für die angegebene Fläche, vom Fledermausexperten der Umweltfreunde Gudow.e.V. und des NABU: Er hat die Fledermausdaten für der 85 Potential- und Vorranggebiete im Kreises untersucht und sie an die Untere Naturschutzbehörde weiter gegeben. Für Gudow und Umgebung ergibt sich folgende Fledermausartenliste: Abendsegler (*Nyctalus noctula*) Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Südlich von PR3_LAU_043, erstreckt sich ein Saum, d.h. an den Knicks der Äcker, dem Waldrand zum Hellbachtal und zum Grundlosen Kolk Am Alten See, mit einer großen Artenvielfalt an Käfern, die in den Bäumen leben. Bäume und andere Baumstamm ähnliche Gebilde ziehen Fledermäuse an. Dort finden sie ein Echo, das Nahrung verspricht. Die Masten von WKAs locken sie an, weil sie eine ähnliche Echostruktur wie Bäume haben. Die Masten wirken geradezu wie „Fledermausstaubsauger“.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1547, Datum: 24.05.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III

(Sachthema Windenergie) - Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg

Kapitel: PR3_STE_043 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	Erwiderung
Im Dokument des Bereiches PR3_STE_043 (Brokstedt, Borstel) sollten weitere Aspekte und Ausschlusskriterien berücksichtigt werden. Bei folgenden Punkten ist das Konfliktrisiko als "hoch" einzuschätzen: 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung 2.1.3 An- und Abflugbereiche / Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen Behinderung der Fliegerstaffel Fuhlendorf 3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems 3.1.4 Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen 3.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs 3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Bei der Fläche handelt es sich um ein sehr Naturbelassenes und Vogelartenreiches Gebiet.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_043 wird in der Intention gefolgt. Nach wie vor besteht durch eine Ausweisung der Fläche das Risiko einer dominant wirkenden Riegelstrukturbildung auf die umliegenden Gemeinden von Südwest nach Nordost. Zudem liegen im Gebiet fortlaufend die schon im 1. Entwurf benannten Ausgleichsflächen für den Bau der BAB 20 mit dem Ziel der Lebensraumentwicklung für den Wachtelkönig. Ersatzflächen dafür sind noch nicht gefunden und vorgelegt. Es wird dahingehend auf die Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfs verwiesen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Neben Uhu, Kuckuck, Wildgänsen, Kiebitzen und zahlreichen anderen Arten, von dem kleinen Zaunkönig bis zu Großvogelarten wie der Rotmilan, haben auch immer wiederkehrende Störche hier ihr Zuhause gefunden.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1542, Datum: 23.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Planung Windpark Daldorf Pettluis Sehr geehrte Damen und Herren, die Flächen liegen direkt neben dem Naturschutzgebiete Tarbeker Moor. Groß Vögel wie der Kranich haben auf den Feuchtwiesen ihren Rastplatz. Das Tarbeker Moor wird besonders Geschütz. Desweiteren hat der Rotmilan hier sein Jagtrevier. Daneben gleich Windkrafträder? Störche sind auch auf der Futtersuche in den Wiesen. Die Planung hat einen Abstand zu Daldorf von bis zu 1200 Metern und zum Ortsteil Wardel in Blunk knapp 400 Meter. Aber vom Einzelhof kann man beim Wardel nicht sprechen. Direkt am Wardel liegt neben dem Tarbeker Moor liegt auch das alte Kiesabbaugebiet wo sich über Jahre ein Areal gebildet hat und wie der Nabu sagt sehr seltene Tiere wieder angesiedelt haben sodas ein Kiesabbaugebiet dort wohl nicht mehr in Frage kommt. Dieses ist auch zu berücksichtigen.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche SEG_014 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Zudem ist der nördliche Flächenteil bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1541, Datum: 23.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] 23.5.2017 An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei – Landesentwicklungsplanung, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, Potenzialfläche, PR3_STO_306, Glindfelder Weg , Bargteheide Sehr geehrte Damen und Herren, Ihre bisherige Einschätzung, die vorgenannte Potenzialfläche nicht als Vorrangfläche auszuweisen, unterstütze ich. Es gibt keine neuen Erkenntnisse, Fakten oder Umstände, die Fläche wieder in einen Regionalplan aufzunehmen. Die bisherigen Gründe, die gegen die Errichtung von Groß-Windkraftwerken auf diesem Gebiet sprachen, gelten weiterhin, z. B. insbesondere auch Gründe zum Naturerhalt in einem Zeitalters des weltweiten ungebremsten Raubbaues an Natur und Umwelt! Zu den Zeiten des Vogelzuges sind regelmäßig Vogelwanderungen auf dieser Hauptachse zu beobachten wohl auch wegen der bisher halbwegs intakten Natur. Das betreffende Areal besteht aus bisher geschützten Bereichen wie Kleinbiotope, Wiesenvögel-Brutgebiete und Schutzzonen für Fledermäusen, außerdem werden hier und in angrenzenden Bereichen bis hin zur Stadtgrenze Bargteheides Greifvögel beobachtet, darunter soll auch gelegentlich der Rotmilan sein. Die Fläche liegt innerhalb des Kernbereiches eines charakteristischen Landschaftsschutzraumes am Rande des Duvenstedter Brooks und des Hanstedter Brooks. Im Hansdorfer Brook kommen Kraniche als Brutvögel vor. Die Grünlandbereiche sind Lebensraum für Bekassinen und Große Brachvögel. In Röhrichtbeständen kommen Schilfrohrsänger und Rohrweihe vor. Gebüsche und Einzelgehölze bieten dem Neuntöter geeigneten Lebensraum. Diverse andere Vogelarten, wie Specht, Wespenbussard, Sperber, Habicht, Waldkauz und Pirol sind hier heimisch! Der Barockgarten in Jersbek mit seinen zahlreichen unter Denkmalschutz eingetragenen Kulturgütern liegt in Sichtweite des betreffenden Areals. Auch für den anliegenden Jersbeker Waldfriedhof sollte die “Störung der Totenruhe” beachtet werden. Der Glindfelder Weg als Naherholungsgebiet für das Hamburger Umland wird insbesondere von den Bargteheidern zum Joggen, Wandern, Reiten und Spazieren vielfach genutzt. Ein weiterer Negativaspekt für einen möglichen Standort für Groß-Windkraftanlagen sind für	

betroffenen Bürger und Anlieger am Westrand Bargteheides der Abstand der Fläche zu Wohngebieten mit nur 800 m. Dieser Mindestabstand ist zu gering und obsolet, er hat mit der technologischen Entwicklung von Groß- WKA's und ihrer gigantischen Höhe nicht Schritt gehalten. Zum gesundheitlichen Schutz von dafür empfindliche Menschen sind größere Sicherheitsabstände gegen tief-frequente Infraschallwellen angezeigt und einzuhalten. Außerdem liegt das betreffende Areal an bzw. in der Anflugschneise des Helmut-Schmidt-Airports. Ein Konfliktrisiko im An- und Abflugbereich des Hamburger Flughafens und der dazugehörigen DVOR-Anlage in Ammersbek ist nicht auszuschließen. Insgesamt, bei Würdigung der Notwendigkeit zur geplanten und strukturierten Dekarboniserung unserer Gesellschaft auf der einen Seite und dem Schutz von Gesundheit von Mensch und Tier und unserer Umwelt auf der anderen Seite, ist die infrage stehende Potenzfläche in der Hauptsache aus finanziellen Beweggründen auserkoren, sie ist jedoch völlig ungeeignet, aus meiner persönlichen Sicht, zur Rettung des Weltklimas. Vor Ort wirkt sie nämlich als naturzerstörend, gesundheitsgefährdend sowie in großem Umfang als Lebens- bzw. Wohnort qualitätsmindernd. Mit freundlichem Gruß [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1540, Datum: 23.05.2017

Angehängte Dateien: Barlt-W Nord Stellungnahmen zur Vorrangfläche PR3_DIT_091 Vorgangsnummer 1540.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Das Planungsbüro Philipp wurde von der Barlt West Wind Erweiterung GmbH & Co. KG beauftragt, den nördlichen Teilbereich der Potentialfläche PR3_DIT_091 zu prüfen und eine Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zu verfassen.	Die Fläche PR3_DIT_091 wird im Zuschnit des ersten Entwurfes beibehalten. Auch mit der angepassten Berechnungsmethode des Umfassungsrisikos wird die gegenüber der Potenzialfläche verkleinerte Ausweisung für verretbar gehalten. Erhebliche Beeinträchtigungen für

Im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie hat das Land eine FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H-Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass der nördliche Teil des Vorranggebietes ein potentielles Brut- und Nahrungshabitat für die Artgruppen (vgl. Tab. 2-5, S. 47, FFH-Vorprüfung 2016) darstellen könnte. Erhebliche Beeinträchtigungen konnten in dem Rahmen nicht ausgeschlossen werden. Daher wird vor Ausweisung als Windvorranggebiet eine FFH-Vorprüfung als erforderlich erachtet. Diese FFH-Vorprüfung wurde im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (FFH-Vorprüfung 2011) durchgeführt und durch die Gutachten und artenschutzrechtlichen Prüfungen (GFN 2014 und OECOS 2016) fortgeschrieben. Das Vorhaben wurde als ‚mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen des SPA (Special Protection Area) verträglich‘ bewertet. Die der FFH-Vorprüfung zugrundeliegenden Erhaltungsziele sowie die relevanten Wirkprozesse haben sich bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht geändert, so dass aus gutachterlicher Sicht die FFH-VP weiterhin Bestand hat (vgl. GFN 2017). Die vorgeschlagene nördliche Potentialfläche für die Windenergienutzung steht daher in keinem Konflikt zu den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes und stellt keine erhebliche Beeinträchtigung der Arten gemäß der Tab. 2-5 der FFH-Vorprüfung 2016 dar. Sie kann, wie ursprünglich vorgeschlagen, im Rahmen der Abwägung der Vorrangfläche arrondiert werden. Diese wurde im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplanes 2012 bereits als Windeignungsgebiet definiert. Daher beantragt der Auftraggeber die Ausweisung des nördlichen Teilbereiches als Teil der Vorrangfläche PR3_DIT_091 in dem bereits genehmigten Umfang. Die vollständige Stellungnahme wird der Landesplanung elektronisch (windenergiebeteiligung@stk.landsh.de) zugesandt.	Teilflächen bis zu einer Entfernung von 1.000 m zum VSG sind mit dem reduzierten Flächenzuschnitt berücksichtigt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1531, Datum: 22.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte Sie bitten, die Fläche nicht als Vorrangfläche auszuweisen. M.E. ist der Abstand zu den Wohngebieten zu gering bemessen. Ich bin aufgrund des Infraschalls sehr um Sorge um die Gesundheit meiner ganzen Familie. Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STO_306 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist. Die Fläche wir daher in Gänze nicht ausgewiesen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1530, Datum: 22.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, Potenzialfläche PR3_STO_306, Glindfelder Weg, Bargteheide Sehr geehrte Damen und Herren, Ihre richtige Einschätzung, die vorgenannte Potenzialfläche nicht als Vorrangfläche auszuweisen, unterstütze ich! Es gibt keine weiteren Gründe, die Fläche wieder in den Regionalplan aufzunehmen. Die Fläche liegt innerhalb des Kernbereiches eines charakteristischen Landschaftsschutzraumes. Es gibt dort zahlreiche Grünzüge mit schutzwürdiger Flora und Fauna und es ist ein wahrer Naturschatz mit einer räumlichen Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen. Aus eigenen täglichen Beobachtungen [redacted] kann ich von regelmäßigen Sichtungen des Rotmilans und zu entsprechender Jahreszeit von Kranichen und Weißstörchen berichten. Viele Kranichpaare	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

haben z.B. in diesem Jahr die Flächen am Glindfelder Weg besucht und sich dort regelmäßig in geschützer Umgebung aufgehalten. Der Duvenstedter Brook in direkter Achse beherbergt Kraniche als Brutvögel und aus eigenen Beobachtungen hat es den Anschein, dass sich eine kleine Kolonie nun auch in der o.g. Fläche niedergelassen hatte. Ebenso faszinierend sind die Sichtungen der Rotmilane. Es ist ein großes Glück, diese zu den seltensten Greifvögeln gehörenden Greife regelmäßig über dem Gebiete Glindfelder Weg/ Am Glindfeld kreisen zu sehen. Ich hoffe, daß diese schützendwerten Greife auch weiterhin ihren Lebensraum hier behalten und wahren können. In diesem in auch im letzten Jahr habe ich regelmäßige - in Frühjahr fast tägliche - Beobachtungen von Weißstörchen gemacht. Ebenso ist diese ein Wiesenvogel-Brutgebiet. Besonders eindrücklich sind die vielen Fledermäuse, die ich abends bei Dämmerung ebenfalls dort regelmäßig beobachte. Hier ist ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Federmausschutz. Nicht nur diese exemplareischen Beispiele von Fledermaus- und Vogelsichtungen und die Beobachtungen von großen Vogelschwärmen - vorwiegend Gänse und Reiher - im Überflug über das besagte Gebiet stützen die Erhaltungswürdigkeit dieses einzigartigen Lebensraums. Hier verläuft eine wichtige Aches des überregionalen Vogelzugs. Die Flächen sind von erheblicher Bedeutung für Großvögel. Alles in allem geht es bei Weitem über den Schutz dieser und anderer einzelner Tierarten hinaus – es geht um die Erhaltung einer Naturlandschaft. In unmittelbarer Nähe ligt das Natura -2000-Gebiet “Hansdorfer Brook”. Es grenz im Westen an eines der artenreichsten und vielfältigsten Naturschutzgebiete Deutschland, den “Duvenstedter Brook”. Im Süden liegt das Naturschutzgebite “Ammersbek-Niederung”. Nach Osten und Norden schließen die Landschaftsschutzgebiete “Ammersbek” und “Klein Hansdorf” an. Noch etwas weiter nördlich liegt der “Jersbeker Forst”. Die besagte Fläche liegt auf wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Der Glindfelder Weg und die nächste Umgebung dient nicht nur als Naherholungsgebiet für das Hamburger Umland, sondern wird täglich von meiner Familie, meinen Freunden und mir zum Joggen, Wandern, Spazieren und Fahrradfahren vielfach genutzt. Inmitten einer so vielfältigen und gleichzeitig sensiblen Naturlandschaft zu wohnen hat vor	

vielen Jahren meine Kaufentscheidung für meine Immobilie entscheidend geprägt. Ich möchte auch weiterhin ohne Einschränkungen meiner eigenen Gesundheit und im Bewußtsein dieser Naturnähe in/am Rande einer einmaligen Naturlandschaft mit weiterhin bestehender Vielfältigkeit von Flora und Fauna wohnen und leben. Der Abstand der besagten Fläche zu Wohngebieten ist mit 800 m zu gering und wäre eine große Belastung und Beeinträchtigung für die Gesundheit aller dortigen Anwohner, für deren Leib und Seele. Nochmals bekräftige ich, daß ich Ihre richtige Einschätzung, die vorgenannte Potenzialfläche nicht als Vorrangfläche auszuweisen, unterstütze. Es gibt keine Gründe, die Fläche wieder in den Regionalplan aufzunehmen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1525, Datum: 22.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei – Landesentwicklungsplanung, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel **Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, Potenzialfläche, PR3_STO_306, Glindfelder Weg , Bargteheide** Sehr geehrte Damen und Herren, ich unterstütze Ihre richtige Einschätzung, die vorgenannte Potenzialfläche nicht als Vorrangfläche auszuweisen. Es gibt keinerlei Gründe, die Fläche wieder in den Regionalplan aufzunehmen. Meine Familie und ich gehen häufig am Glindfelder Weg spazieren und erfreuen uns an der Natur. Es ist immer schön, Tiere, insb. Wiesen- und Raubvögel beobachten zu können und wir sind besorgt, daß die Artenvielfalt duch den Bau von 200m hohen Windrädern beeinträchtigt	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

wird. Desweiteren erfreue ich mich an Frühlings- und Sommerabenden an den zahlreichen kleinen Fledermäusen, die durch unseren Garten fliegen. Mir ist bekannt, daß die Potenzialfläche Glindfelder Weg in oder an einem Fledermausschutzgebiet liegt und ich sorge mich, daß die Fledermäuse mit ihrem sensiblen Gehör durch den Lärm von Windrädern vertrieben werden. Außerdem habe ich die Sorge, daß unsere Wohn- und Lebensqualität, oder sogar unsere Gesundheit durch die geplanten riesigen Windräder beeinträchtigt oder gar geschädigt wird. Der zu erwartende hohe Wertverlust unseres Hauses im Einflussbereich von Windrädern wird uns außerdem niemand ersetzen!	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1524, Datum: 22.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, Potenzialfläche, R3_STO_306, Glindfelder Weg , Bargteheide Sehr geehrte Damen und Herren, Ihre richtige Einschätzung, die vorgenannte Potenzialfläche nicht als Vorrangfläche auszuweisen, unterstütze ich. Es gibt keine weiteren Gründe, die Fläche wieder in den Regionalplan aufzunehmen. - Der Abstand der Fläche zu Wohngebieten ist mit 800 m zu gering. - Das Konfliktrisiko im An- und Abflugbereich des Hamburger Flughafens und der dazugehörigen DVOR-Anlage in Ammersbek ist sehr hoch. - Die Fläche liegt innerhalb des Kernbereiches eines charakteristischen	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Landschaftsschutzraumes. Es gibt dort zahlreiche Grünzüge. - Der Barockgarten in Jersbek mit seinen zahlreichen unter Denkmalschutz eingetragenen Kulturgütern. Auch der Jersbeker Waldfriedhof soll wegen “Störung der Totenruhe” beachtet werden. - Der Glindfelder Weg als Naherholungsgebiet für das Hamburger Umland wird insbesondere von den Bargteheidern zum Joggen, Wandern, Reiten und Spazieren vielfach genutzt. - Hauptachse des überregionalen Vogelzugs; Kleinbiotope; Wiesenvogel-Brutgebiete, Rotmilan gesichtet, Fledermausschutzgebiet. mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1523, Datum: 22.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Ihre richtige Einschätzung, die Potenzialfläche PR3_STO_306, Glindfelder Weg , Bargteheide, nicht als Vorrangfläche auszuweisen, unterstütze ich. Es gibt keine weiteren Gründe, die Fläche wieder in den Regionalplan aufzunehmen. - Der Abstand der Fläche zu Wohngebieten ist mit 800 m zu gering. - Das Konfliktrisiko im An- und Abflugbereich des Hamburger Flughafens und der dazugehörigen DVOR-Anlage in Ammersbek ist sehr hoch. - Der Barockgarten in Jersbek mit seinen zahlreichen unter Denkmalschutz eingetragenen Kulturgütern. Auch der Jersbeker Waldfriedhof soll wegen “Störung der Totenruhe” beachtet werden.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

- Der Glindfelder Weg als Naherholungsgebiet für das Hamburger Umland wird insbesondere von den Bargteheidern zum Joggen, Wandern, Reiten und Spazieren vielfach genutzt. - Hauptachse des überregionalen Vogelzugs; Kleinbiotope; Wiesenvogel-Brutgebiete, Rotmilan gesichtet, Fledermausschutzgebiet. Herzliche Grüße [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1522, Datum: 22.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei – Landesentwicklungsplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel **Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, Potenzialfläche PR3_STO_306, Glindfelder Weg , Bargteheide** Sehr geehrte Damen und Herren, ich unterstütze Ihre richtige Einschätzung, die vorgenannte Potenzialfläche nicht als Vorrangfläche auszuweisen. Es gibt keinerlei Gründe, die Fläche wieder in den Regionalplan aufzunehmen.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Ich nutze den Glindfelder Weg regelmäßig zum Joggen oder für Spaziergänge und genieße die Ruhe und den unverbauten Blick über die Felder. Häufig lassen sich hierbei Raubvögel und viele kleine Wiesenvögel beobachten. Der Anblick von 200m hohen Windriesen würde den Erholungseffekt nachhaltig beeinträchtigen. Desweiteren erfreue ich mich an Frühlings- und Sommerabenden an den zahlreichen kleinen Fledermäusen, die durch unseren Garten fliegen. Mir ist bekannt, daß die Potenzialfläche Glindfelder Weg in oder an einem Fledermausschutzgebiet liegt und ich sorge mich, daß die Fledermäuse mit ihrem sensiblen Gehör durch den Lärm von Windrädern vertrieben werden. Nicht zuletzt habe ich Sorge, daß unsere Lebensqualität, schlimmstenfalls unsere Gesundheit durch Schattenwurf und Infraschall von riesigen Windrädern geschädigt wird. Vom finanziellen Schaden durch massive Wertminderung unseres Hauses im Einflussbereich von Windrädern ganz zu Schweigen.	
Institution: Kreis Stormarn, Fachdienst Planung und Verkehr **ID: M1403, Datum: 18.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_0_E_0_0001.pdf, PR_III_3-0028.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2030 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) **hier: Stellungnahme des Kreises Stormarn** Sehr geehrte Damen und Herren, anliegend erhalten Sie die vom Wirtschafts-, Planungs- und Bauausschuss und vom	Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf den Planungsraum 3 und die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP). Die zum jeweiligen Planungsraum / zum LEP gehörigen Textpassagen werden in den zugehörigen Anhörungsverfahren erörtert. Zu den Flächen im Einzelnen:

Umwelt-ausschuss des Kreises Stormarn in den Sitzungen am 10.05.2017 und 16.05.2017 beratenen Stellungnahmen des Kreises Stormarn zu o.g. Planungen mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [redacted] Kreis Stormarn Bad Oldesloe, 17. Mai 2017 Fachdienst Planung und Verkehr **Stellungnahme des Kreises Stormarn zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie); Stand: Dezember 2016** Mit dem neu formulierten Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 3.5.2 des Landesent-wicklungsplanes zur Windenergie will die Landesplanung auf Basis eines gesamträumlichen Planungskonzeptes die regionalplanerischen Ziele und Grundsätze für die Ausweisung von Windenergie-Vorrangflächen neu gestalten. Grundsätzlich wird es vom Kreis Stormarn begrüßt, dass mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans die regionalplanerischen Ziele und Grundsätze für die Ausweisung von Windenergie-Vorrangflächen auch im Kreis Stormarn nach landesweit einheitlichen Vorga-ben auf Basis eines gesamträumlichen Planungskonzeptes rechtssicher neu gestaltet werden. Der Kreis Stormarn nimmt den Entwurf des Textteils und die Begründung des Kapitels 3.5.2 zur Kenntnis. Bei der weiteren Bearbeitung sind folgende Anregungen zu berücksichtigen: **Zu Ziffer 3 Z des Kapitels 3.5.2:** In der Begründung zu Ziffer 3 Z wird auf das gesamträumliche Planungskonzept verwiesen, das als Band 1 der Entwurfsunterlagen enthalten ist. In diesem werden alle drei zur Flächen-auswahl herangezogenen Kriterienarten (hart, weich, Abwägung) erläutert. Als Abwägungskriterium Nr. 2.5.2.1 werden sinnvollerweise auch „geplante Siedlungsent-wicklungen der Gemeinden und Städte" (vgl. Band 1, S. 50 des	Zu den ehemaligen Eignungsgebieten: Travenbrück (PR3_STO_004) und Rethwisch Nach aktuellem Kenntnisstand überlagern sich die Flächen vollständig mit einem Abwägungskriterium hoher Priorität (hier:"Potenzieller Beeinträchtigungsbereiche Großvögel"). Aus diesem Grund entfallen die Gebiete. Feldhorst und Rehorst: Die ehemaligen Eignungsgebiete liegen nach heutigen Maßstäben zu nah an Siedlungsbereichen und entfallen aufgrund dieses Konfliktes. Zu den Vorranggebieten: PR3_STO_002 (Heilshoop): Dem Votum der Stellungnahme wird gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Argumente: Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche im Norden. Die östlichen Teilflächen beiderseits der Autobahn entfallen aufgrund zu geriger Größe. Vom verbleibenden Bereich liegt das westliche Teilstück innerhalb des Denkmal-Prüfbereichs um die Kirche von Zarpen. Die Kirche aus dem 13. Jahrhundert prägt das Dorf und seine Umgebung, so dass Windkraftanlagen in dem weit in den Umkreis der Kirche ragenden Gebiet deren Wahrnehmung wesentlich beinträchtigen würden. Eine Ausweisung des westlichen Teils ist aufgrunddes hohen Konfliktrisikos daher nach wie vor nicht möglich. Auf die Abwägung zum 1. Planentwurf wird verwiesen. Der noch verbleibende Flächenteil ist für eine Vorranggebietsausweisung zu klein. Somit kann in diesem Punkt der Intention der Stellungnahme gefolgt werden, was bedeutet, dass die Fläche in Gänze gestrichen wird.

gesamträumlichen Planungs-konzeptes) einbezogen. Aus Sicht des Kreises Stormarn bedarf dieses Kriterium hinsichtlich der Vorrangfläche in der Gemeinde Hammoor einer besonders sorgfältigen Überprüfung. Für den Bereich des Autobahndreiecks A 1 / A 21 liegen seit mehreren Jahren regional und mit der Landesplanung abgestimmte informelle Planungen für Gewerbeflächen / einen Autohof vor. Die Gemeinde hat eine entsprechende Bauleitplanung mit Entwicklungszielen für ge-werbliche Nutzungen eingeleitet, die bei der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen sind. **Zu Ziffer 4 G bzw. 4 Z des Kapitels 3.5.2:** Hier ist die in Bezug genommene Rechtsgrundlage zu überprüfen. Der geltende § 5 Abs. 4 LaplaG lautet wie folgt: „Das Aufstellungsverfahren leitet die Landesplanungsbehörde durch Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Amtsblatt für Schleswig-Holstein ein. Die Landesplanungsbehörde veröffentlicht diese Bekanntmachung nachrichtlich im Inter-net." Die Rechtsgrundlage für die auf 10 Jahre befristete Ausweisung von Vorranggebieten Repowering sollte benannt werden. Zudem fehlt eine Begründung für die festgelegte Dauer der Befristung von 10 Jahren für die Vorranggebiete Repowering. **Zu Ziffer 7 G des Kapitels 3.5.2:** Im Kreis Stormarn ergibt sich im Vergleich des aktuellen Entwurfs Dezember 2016 mit dem Regionalplan I (1998) und dem unwirksamen Regionalplan 2012 die Situation, dass 5 „alte" Eignungsgebiete aus 1998 / 2012 nicht mehr als Vorranggebiete dargestellt werden. Betroffen sind Windenergiegebiete in den Gemeinden Travenbrück, Rethwisch, Feldhorst und Rehhorst sowie Lasbek/Steinburg. Hier wurden jeweils mehr als drei Windenergie-Anlagen errichtet, d.h. es sind „Windparks" entstanden. Unter Verweis auf § 19 Landesplanungsgesetz wird da-rauf hingewiesen, dass in 5 Fällen rechtskräftige Bebauungspläne bzw. rechtswirksame Flä-chennutzungsplanungen für diese Gebiete bestehen. Vermisst werden nachvollziehbare Begründungen für die fehlende Ausweisung dieser Gebiete als Vorranggebiete. **Zu den Umweltberichten (Entwurf Teilfortschreibung LEP 2010 und Entwurf Teil-aufstellung Regionalplan PR III) und dem gesamträumlichen Plankonzept** Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind die durchgeführten Untersuchungen in Bezug auf die Landesfläche bzw. den Planungsraum III ausreichend detailliert und werden	PR3_STO_008 (Hammoor): Dem Votum der Stellungnahme wird gefolgt. Folgende Argumente waren hierfür ausschlaggebend: Zwischen unbebauten Potenzialflächen und Ortslagen soll ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden. Dadurch wird die Fläche im Süden reduziert. Östlich der Autobahn A1 plant die Gemeinde Hammoor die Ansiedlung von Gewerbeflächen und einem Autohof. Im Dreieck zwischen der A1 und der A21 soll mittel- bis langfristig eine weitere Gewerbeentwicklung stattfinden, die von der Gemeinde bereits konzeptionell vorbereitet wird. Sie ist Bestandteil einer Entwicklung aus dem Regionalen Entwicklungskonzept "Leitfaden für Gewerbegebiete von überörtlicher Bedeutung an den Landesentwicklungsachsen in den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn und der Hansestadt Lübeck". Zugunsten dieser Entwicklung wird die Fläche nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Das gilt auch für den kleinen abgesetzten Flächenteil nördlich der Külkenbek. Der Flächenteil westlich der A21 wird nach wie vor nicht ausgewiesen. Hierzu wird auf die Abwägung im 1. Entwurf verwiesen. Ausschlaggebend war die Doppel-Überlagerung charakteristischer Landschaftsraum und regionaler Grünzug. PR3_STO_009 (Steinburg): Die Fläche PR3_STO_009 wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Sie liegt voll innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von zwei Rotmilanhorsten. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht ausgewiesen**.** PR3_LAU_014 (östlich Eichede): Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen

verständ-lich dargelegt. Im gesamträumlichen Plankonzept wird die Vorgehensweise für die Flächen-auswahl ausführlich und nachvollziehbar beschrieben. Grundsätzliche Bedenken werden nicht erhoben.

Es fällt auf, dass verschiedene Altanlagen im Kreisgebiet Stormarn nicht in Potenzial- oder Vorrangflächen liegen. Daher werden Flächen für Repowering mit insgesamt 116,4 ha aus-gewiesen. Aus dem Konzept wird deutlich, dass sich die Flächenauswahl nicht prioritär am Altbestand orientiert und bisherigen Fehlentwicklungen (mglw. zu geringe Abstände der Alt-anlagen zu Wohnbebauung) gegen gesteuert werden soll. Diese Vorgehensweise wird grund-sätzlich begrüßt.

Stellungnahme des Kreises Stormarn zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III Kapitel 5.7 (Sachthema **Windenergie), Stand: Dezember 2016**

Der Kreis Stormarn begrüßt grundsätzlich, dass die Staatskanzlei, Abt. Landesplanung auf Basis eines gesamträumlichen Planungskonzeptes mit dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III — Ost zum Sachthema Windenergie die regionalpla-nerischen Ziele und Grundsätze für die Ausweisung von Windenergie-Vorrangflächen auch im Kreis Stormarn nach landesweit einheitlichen Vorgaben und Kriterien neu gestaltet. Das Ziel, die Windenergienutzung zukünftig raumordnerisch steuern zu wollen und damit die bau-rechtliche Privilegierung von Windenergievorhaben im Außenbereich unter den Planungsvor-behalt neuer Regionalplanung zu stellen und die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 BauGB durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zu ersetzen, wird anerkannt. Die damit beabsichtigte geordnete Entwick-lung der Windenergienutzung wird vom Kreis Stormarn unterstützt.

Der Kreis Stormarn nimmt den Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Pla-nungsraum III (Ost) zur Kenntnis. Bei der weiteren Bearbeitung sind folgende Anregungen zu berücksichtigen:

Grundsätzliche Anregungen

1.1 Nachvollziehbarkeit des Wegfalls ausgewiesener Eignungsgebiete 1998 / 2012

Der Entwurf der Teilaufstellung enthält für den Kreis Stormarn insgesamt in den fünf Ge-meinden Brunsbek, Hammoor, Heilshoop, Lasbek und Steinburg Vorranggebiete. Diese sind in der Tabelle 1 dargestellt. Als besondere Regelung sind in den drei Gemeinden

Maßnahmen erforderlich. Insofern wird der Flächenteil, der außerhalb der 1 km-Radien um die Rotmilanhorste liegt, als Vorranggebiet übernommen. Den Hinweisen und Wünschen aus den Stellungnahmen wird dadurch im Wesentlichen Rechnung getragen.
Die Fläche wird darüber hinaus nach Südwesten auf das Gemeindegebiet von Eichede erweitert und umfasst den Bestandswindpark auf dortigem Gebiet. Dieser Flächenteil befindet sich zwar innerhalb eines LSG, jedoch wurden die WKA bereits auf Basis von § 61 LNatSchG innerhalb des LSG zugelassen. Diese Vorschrift gilt für sehr alte LSG-Verordnungen, die noch auf Basis des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen wurden. Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der Bestandsanlagen die Windkraftnutzung auch weiterhin mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar ist. Insofern ist hier eine Vorranggebietesausweisung in begrenztem Umfang ohne große Erweiterungsmöglichkeiten über den Bestand hinaus gerechtfertigt. Es gelten hinsichtlich der Betroffenheit von potemziellen Beeinträchtigungsbereichen geschützter Großvögel die genannten Hinweise.

PR3_STO_011 (Brunsbek):

Die Fläche PR3_STO_011 wird nicht mehr als Vorranggebiet ausgewiesen. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist.

PR3_LAU_006 (Lasbek):

Die Fläche bleibt als Vorranggebiet erhalten, es erfolgen jedoch Abstandsanpassungen. Im Norden ist eine Erweiterung möglich da hier ein Außenbereich fälschlicherweise als Siedlung eingestuft wurde. Zwei Waldparzellen wurden entwidmet. Der Waldabstand entfällt, die Flächen selbst bleiben jedoch als Biotope vom Vorranggebiet ausgespart. Am östlichen Rand der Fläche liegt eine Aufforstungsfläche, zu der ein Abstand von 100 m einzuhalten ist. Ausgespart bleiben nach wie vor die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche eines Seeadlers und eines Rotmilans. Der südwestliche Ausläufer der Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Für dieses LSG gibt es eine Ausnahme für die Windenergienutzung für die Bestandswindkraftanlagen östlich von

Brunsbek, Hammoor und Steinburg/teilweise Lasbek die Vorranggebiete als Vorranggebiete „Repowe-ring" ausgewiesen. Als „Repowering" wird der Ersatz kleinerer, älterer Windkraftanlagen durch größere, leistungsstärkere Anlagen bezeichnet. In diesen Vorranggebieten für Repowering ist die Errichtung von Windenergie-Anlagen nur möglich, wenn an anderer Stelle jeweils 2 Altanlagen für eine neue abgebaut werden. Die Reservierung der Vorranggebiete Repowering ist auf 10 Jahre befristet; anschließend entfällt der Vorrang. Im Vergleich des aktuellen Planentwurfs (Stand: Dezember 2016) mit den im Regionalplan I (1998) und der (rechtsunwirksamen) Teilfortschreibung von 2012 ausgewiesenen Eignungs-gebieten ergibt sich, dass — von einer Ausnahme abgesehen — es sich bei den jetzigen Vor-ranggebieten <u>um neue zusätzliche Flächenausweisungen für Windenergie</u> im Kreis Stormarn handelt. Gleichzeitig werden bis auf das in Lasbek ausgewiesene Windenergiegebiet, dessen Ausdehnung leichte Veränderungen erfährt, alle früheren Eignungsgebiete nicht mehr für die Windkraftnutzung ausgewiesen. Die Eignungsgebiete aus 1998 und 2012 sind der Tabelle 2 zu entnehmen. Die Gemeinden Lasbek, Rethwisch, Steinburg und Travenbrück haben zur städtebaulichen Gestaltung und zur [Tabelle im Originaldokument] planerischen Feinsteuerung für ihre Eignungsgebiete seit etwa Mitte der 2000er Jahre Bebau-ungspläne erlassen, die rechtskräftig sind und denen sowohl Landesplanung als auch Innen-ministerium zugestimmt haben. In Feldhorst, Rehhorst und Westerau (vor Inkrafttreten des Regionalplans I 1998) sind Änderungen in den Flächennutzungsplänen vorgenommen wor-den. Auf den festgesetzten bzw. dargestellten Flächen sind insgesamt 34 Anlagen errichtet worden. Im Entwurf der jetzigen Teilaufstellung fehlt eine gebietsbezogene und nachvollziehbare Be-gründung für den Wegfall der Windenergienutzung. Dies ist seitens der Landesplanung nachzuholen. Nur für Travenbrück ist dem Datenblatt PR3 STO 403 (Band 6, Seite 653ff) ansatzweise zu entnehmen, dass Belange des Artenschutzes (Großvögel) ausschlaggebend für den Wegfall der Fläche als Vorranggebiet waren. Es wird für erforderlich gehalten, dass für alle betroffenen Flächen nachvollziehbar begründet wird, aus welchen Gesichtspunkten die bisherige Eignungszuweisung nunmehr entfällt. **1.2 Aktive Unterstützung bei Notwendigkeit der Anpassung der gemeindlichen Bau-leitplanung** In der Entwurfsbegründung der Ziffer Z (3) xyzder Teilaufstellung wird ausgeführt, dass „Bau-leitpläne, die bereits vor Inkrafttreten des Regionalplans Wirksamkeit erlangt haben, (...)	Eichede. Für alle übrigen Bereiche ist wie hier von einem Bauverbot für WKA auszugehen. Hinweise auf geschützte Arten im Umfeld der Vorrangfläche können darüber hinaus im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, führen aber auf der Ebene der Regionalplanung nicht zum Ausschluss der Fläche. Dem Wunsch der Stellungnahme nach Ausweisung des Gebietes, sodass alle Bestandswindanlagen eingeschlossen sind, kann somit gefolgt werden. Der Hinweis auf die Namengebung bzw. Ordnungssystematik wird zur Kenntnis genommen. Aktuell hält die Landesplanung an diesen Bezeichnungen fest, um das laufende Planverfahren nicht zu erschweren.

gern. § 1 Abs. 4 BauGB an die regionalplanerischen Festsetzungen anzupassen (sind), soweit sie diesen widersprechen." Sollte es beim Wegfall der Eignungsnutzung bleiben, ist den davon betroffenen Gemeinden — Feldhorst, Rehhorst und Westerau (Amt Nordstormarn) sowie Lasbek, Rethwisch, Steinburg und Travenbrück (Amt Bad Oldesloe-Land) aktiv durch die Landesplanung aufzuzeigen, wel-che bauleitplanerischen, finanziellen und sonstigen Folgen für die Gemeinden zu erwarten [Tabelle im Originaldokument] sind. Ein bloßer Verweis auf die nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch gegebene gesetzliche Anpas-sungspflicht der gemeindlichen Bauleitplanung an die Ziele der Regionalplanung ist nicht als ausreichend anzusehen. Ein Sonderfall stellt die im Planentwurf vorgenommene Veränderung der Gebietsabgrenzung für die Gemeinde Lasbek dar. Hier würden zwei bestehende Windenergieanlagen künftig au-ßerhalb des Vorranggebietes liegen und auf einen Bestandsschutz gesetzt. **1.4 Zu Ziffer 5.7.2 des Textteils des Regionalplans III (Vorranggebiete Repowering)** Unter der Nummer G 8 ist im Textteil des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans III (Entwurf Band 4, S. 4) eine Regelung zur räumlichen Steuerung des Repowering enthalten. Diese Regelung sollte verbindlicher formuliert werden. Die Sätze 3 und 4 der Nummer G 8 (Entwurf Band 4, S. 4) sind hier durch die folgenden Formulierungen zu ersetzen: „Zur Sicherung des räumlichen Bezugs innerhalb des Planungsraums **III können** Anlagen jeweils nur innerhalb des Westteils oder des Ostteils ersetzt werden. Dabei **ist** auf die räumli-che Nähe zwischen abzubauenden Altanlagen und neuen Anlagenstandorten zu achten." **1.5 Sonstige grundsätzliche Anregungen** Die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Stormarn ist bei zukünftigen Verfahren zur Zu-lassung konkreter Anlagen von Windenergie zum vorsorgenden und nachsorgenden Boden-schutz zu beteiligen. Auch die untere Wasserbehörde des Fachdienstes Abfall-, Boden- und Grundwasserschutz ist im Rahmen zukünftiger Verfahren zur Zulassung von konkreten Anla-gen zur Gewinnung von Windenergie zu beteiligen, wenn Arbeiten (z.B.	

Fundamente / Was-serhaltungen) durchgeführt werden müssen, die so tief in den Boden eindringen, dass sie Auswirkungen auf das Grundwasser haben können. Der Fachdienst Gesundheit stellt dar, dass die gesundheitlichen Themen zur Windkraft seit Jahren diskutiert werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind unter Wahrung der Abstands-regelungen keine erheblichen Gesundheitsstörungen zu erwarten. Im Einzelfall sollte unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten am geplanten Standort entschieden werden. Weitere Forschungsergebnisse, gerade auch in Bezug auf die Lärmbelästigung (Stichwort: Infraschall) werden erwartet. Möglicherweise gibt es bereits in diesem Jahr erste Ergebnisse. Ggf. sollten die Erkenntnisse dann in die weiteren Planungen einfließen. Seitens des Klimaschutz-Managements des Kreises Stormarn wird darauf hingewiesen, dass im Dezember 2009 vom Kreistag das Klimaschutz-Programm des Kreises Stormarn in seiner 2. Fortschreibung von 2009 einstimmig beschlossen wurde. Darin ist als Ausbauziel für Windkraft das Potenzial mit Repowering von 120 MW an installierter Leistung im Kreis fest-gelegt. Grundlage war die 2009 fachlich erstellte Weiß flächenkartierung des Kreises für die Regionalplanung Windkraft. Das Ziel war mit den Eignungsflächen der Regionalplanung 2012 über Repowering erreichbar. Dieses Ziel ist im Vergleich zur Zielsetzung 2050 der Bundesregierung von 80 - 95% Minde-rung der Treibhausgas-Emissionen und 80 % des erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien (Ziele, die das Klimaschutz-Programm unterstützt) ein notwendiger Baustein. Mit der vorliegenden Planung wird aufgrund der Änderung der Eignungsflächen die Zahl der möglichen Windkraftanlagen langfristig entscheidend reduziert — im Vergleich zur vorherigen Planung. Unter Klimaschutzgesichtspunkten (u.a. Beschlüsse Klimaschutz-Programm des Kreises) sollten die zugrunde liegenden Kriterien nochmals überprüft werden. Auch aus Klimaschutzsicht wird eine geordnete Planung des Landes begrüßt. Zusätzlich wird seitens des Klimaschutz-Managements angeregt, für eine effiziente Flächen-nutzung mit möglicher Akzeptanzsteigerung der Windenergie Funkanlagen (insb. für Mobil-funk) in der Nähe von möglichen Eignungsgebieten für Windkraft vorrangig auf Windener-gieanlagen zu installieren. Zusätzliche Mobilfunktürme könnten dann entbehrlich sein. Das wird z.B. in Bad Oldesloe umgesetzt. **Vorranggebiete im Kreis Stormarn**	

2.1 Vorranggebiet in der Gemeinde Heilshoop **[Abbildung im Originaldokument]** Das in der Gemeinde Heilshoop gelegene (schraffiert dargestellte) Vorranggebiet liegt im Südosten der bebauten Ortslage und besteht aus 2 Teilflächen, die durch eine Hochspannungs-leitung geteilt werden. Das Vorranggebiet ist rd. 18 ha groß. Im Osten verläuft die A 20, die in der obigen Karte der Landesplanung nicht dargestellt ist. Die erforderlichen Mindestab-stände zur Autobahn (40 Meter) sind einzuhalten. Weiter südöstlich befindet sich die Ortslage der Gemeinde Badendorf. Zarpen mit seiner ortsbildprägenden denkmalgeschützten Kirche aus dem 13. Jahrhundert liegt südwestlich des Vorranggebietes. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist zu berücksichtigen, dass sich in Heilshoop in ca. 1,5 km Entfernung ein Storchenhorst befindet und die Flächen z.T. im regionalen Grünzug liegen. Hinweis: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heilshoop hat sich auf ihrer Sitzung am 22.02.2017 mehrheitlich gegen die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieflächen in der Ge-meinde ausgesprochen. Grundlage des Beschlusses ist eine Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zu den geplanten Vorranggebieten. Die Gemeinde hat eine detaillierte Stel-lungnahme erarbeitet. **2.2 Vorranggebiet in der Gemeinde Hammoor** **[Abbildung im Originaldokument]** Das (schraffiert dargestellte) Vorranggebiet in Hammoor liegt im Nordosten der bebauten Ortslage und nördlich im Autobahndreieck von A 1 und A 21. Das Gebiet hat eine Größe von rd. 67 ha. Es ist dem Repowering vorbehalten. Anlagen sind hier in einem 10-Jahreszeitraum nur dann genehmigungsfähig, wenn an anderer Stelle für eine neue 2 alte Anlagen abgebaut werden. Nach Ablauf der 10 Jahre soll die Vorrangnutzung entfallen. Gegen die Ausweisung dieses Vorranggebiets bestehen aus orts- und regionalplanerischer Sicht grundsätzliche Bedenken. Sowohl die Gemeinde Hammoor und die WAS als auch der Kreis Stormarn verfolgen seit mehreren Jahren im Bereich des Autobahndreiecks A 1 / A 21	

die Nutzungskonzeption Gewerbeflächen / Autohof. Es handelt sich bei dieser Nutzungskonzeption im Bereich des Autobahndreiecks A 1 / A 21 um eine planerisch verfestigte Siedlungsflächenentwicklung. Das Vorranggebiet ist seit länge-rem Bestandteil mehrerer Siedlungsentwicklungskonzepte, an dessen Erarbeitung auch die Landesplanung beteiligt war. Es handelt sich um folgende Konzepte: Regionales Entwicklungskonzept (REK) in Folge einer festen Fehmarnbelt-Querung, Endbericht, Hamburg/Berlin 2010; hier: Handlungsfeld 10 / Autohof Hammoor, S. 188ff und Handlungsfeld 18: Hammoor als herausragender Gewerbestandort mit überregionaler und internationaler Vermarktung, S. 192ff. Leitfaden Gewerbegebiete von überörtlicher Bedeutung an den Landesentwicklungsach-sen in den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Segeberg (A 20), Stormarn und der Hansestadt Lübeck, März 2015; das Vorranggebiet liegt demnach in einem Suchraum für eine gewerbliche Entwicklung. Der Leitfaden entstand unter Mitwirkung der Landes-planung und wurde überregional mit den Nachbarkreisen und der Hansestadt Lübeck ab-gestimmt und in den Gremien zur Kenntnis genommen. Fortschreibung der Expertise zur Gewerbeflächenentwicklung im Kreis Stormarn, Endbe-richt, 2014; die im Auftrag der Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn / WAS er-arbeitete Expertise enthält die im Autobahndreieck vorhandene Fläche. Das innerhalb der Gemeinde Hammoor im Entwurf zur Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie vorgesehene Vorranggebiet Repowering würde diese seit Jahren geplante gewerbliche Entwicklung und den Autohof im Bereich von A 1 und A 21 verhindern bzw. erheblich einschränken. Die Gemeinde Hammoor, der Kreis Stormarn und die WAS sprechen sich aufgrund der seit langem bestehenden gewerblichen Planungen gegen die Windenergienutzung an dem Standort in der Gemeinde Hammoor aus. Die Gemeinde Hammoor beabsichtigt, für diesen Standort eine Bauleitplanung (5. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 17) zu entwickeln. Eine detaillierte Stel-lungnahme der Gemeinde zum Entwurf des Regionalplans ist in Vorbereitung, liegt bei Re-daktionsschluss dieser Stellungnahme aber noch nicht vor. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises weist darauf hin, dass die Fläche u.a. aufgrund ihrer hohen Knickdichte und ihrer Lage in einer strukturreichen Kulturlandschaft ein ökolo-gisch wichtiges Gebiet darstellt. Die Ausweisung als Vorranggebiet wird daher sehr	

kritisch gesehen. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind folgende einzelfallbezogene Krite-rien zu prüfen: Im Osten grenzt das geplante Vorranggebiet an das Fließgewässer Beste, ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Nebenverbundachse). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes z.B. im nördlich angrenzenden Wald-FFH-Gebiet Rehbrook, im Wald Knackenort, in anderen kleinen Wäldern und auch in den Siedlungen brüten verschiedene Greif- und Großvögel: Ein Rotmilanhorst liegt ca. 700 m nördlich des geplanten Vorranggebietes. Mehrere Weißstorchhorste liegen in ca. 1,2 km, 1,8 km und 2,0 km Entfernung. Kranichbrutplätze liegen ca. 1,2 km entfernt. In ca. 600 m Entfernung brütet der Uhu. Schleiereulenbrutplätze liegen in ca. 1,4 km und 1,6 km Entfernung. Wespenbussard, Schwarzspecht und Mittelspecht brüten in ca. 0,9 km, ca. 0,5 km sowie 1,4 km Entfernung. An verschiedenen Stellen des Gebietes wurden durchschnittliche Fledermausaktivitäten der Wasser-, Breitflügel- und Zwergfledermaus sowie des Großen Abendseglers nachge-wiesen. Der das geplante Vorranggebiet in Nord-Süd-Richtung durchlaufende Redder ist als Aktivitäts-„Hot-Spot" identifiziert. Die alten Versorgungsbunker im nördlich angrenzenden Wald-FFH-Gebiet Rehbrook sind als Fledermausquartiere bekannt. Es wäre zu untersuchen, ob es sich um große Wochen-stubenkolonien oder Winterquartiere handelt. Das Gebiet zeichnet sich durch eine sehr hohe Knickdichte aus. In diesem Zusammenhang ist auf das ausgeprägte Haselmausvorkommen hinzuweisen. Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt ein Großteil der Fläche in einem Gebiet mit besonde-rer Erholungseignung. Der nördliche Teil der Fläche liegt im regionalen Grünzug. In der Fläche befinden sich mehrere archäologische Denkmale. Vor dem dargestellten fachlichen Hintergrund ist das im Regionalplanentwurf in der Gemein-de Hammoor ausgewiesene Vorranggebiet im Rahmen einer erneuten Abwägung der aufge-zeigten Belange zu überprüfen. Bei dieser planerischen Abwägung ist den vorliegenden und regional abgestimmten informellen Planungen sowie den Planungen der Gemeinde	

Hammoor zur Ausweisung eines Autohof und zur Gewerbeflächenentwicklung im Bereich des Auto-bahndreiecks Al / A 21 ein überwiegendes Gewicht beizumessen. **2.3 Vorranggebiet Gemeinde Steinburg** **[Abbildung im Originaldokument]** Das im Nordwesten der Gemeinde Steinburg gelegene neue (schraffiert dargestellte) Vor-ranggebiet besteht aus zwei Teilflächen, die zusammen rd. 33 ha groß sind. Die beiden Teil-flächen sind dem Repowering vorbehalten. Anlagen sind hier in einem 10-Jahreszeitraum nur dann genehmigungsfähig, wenn an anderer Stelle für eine neue 2 alte Anlagen abgebaut wer-den. Nach Ablauf der 10 Jahre soll die Vorrangnutzung entfallen. Ein kleiner Teil der östlichen Teilfläche liegt im Gebiet der Gemeinde Lasbek. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung sind die Siedlungsplanungen der Nachbargemeinde Hammoor zu berücksichtigen. Danach sollen im Westen des Vorranggebietes auf Hammoorer Gemeindegebiet eine Gewerbefläche und ein Autohof in hervorragender verkehrlicher Lage-gunst des Autobahndreiecks A 1 / A 21 entstehen. Entsprechende Abstände zu den bereits verfestigten Planungen sind einzuhalten. Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass folgende weitere Kriterien geprüft wer-den sollten: Die westliche Teilfläche ist als offener Grünlandbereich mit Niederungscharakter anzu-sprechen. Es kommen mehrere Kleingewässerbiotope darin vor. Der westliche Bereich liegt in der Moorkulisse. Horststandorte verschiedener Greif- und Großvögel befinden sich in der näheren Umge-bung: Uhu in ca. 200 bis 400 m Entfernung zur westlichen Teilfläche, 900 bis 1.200 m zur östlichen Teilfläche, mehrere Weißstorchhorste in Lasbek und Mollhagen liegen in ca. 1,2 bis 1,7 km Entfernung zu beiden Teilflächen. An die östliche Teilfläche grenzt unmittelbar ein Ökokonto an. Entwicklungsziel ist auf einem Teil der Ökokontofläche ein Waldstandort. Als Initialpflanzung sind auf 30 % der Fläche Gehölzstrukturen sowie 5 solitäre Einzelbäume gepflanzt. Für das Vorranggebiet beträgt der dargestellte Abstand zur Kreisstraße 34 in der	

Planzeich-nung ca. 15-20 Meter. Aus Sicht des Kreises Stormarn sollte die nach § 30 Abs. 1 StrWG an Kreisstraßen erforderliche Anbaubeschränkungszone (15 - 30 Meter) auch in diesem Bereich von Windkraftanlagen frei gehalten werden, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu gefährden. Anbaubeschränkungszonen sind nach Ziff. 2.4.2.5 des gesamträumliches Planungskonzeptes ein weiches Tabukriterium. Hinweis: Das bisherige Eignungsgebiet östlich des Ortsteils Eichede der Gemeinde Steinburg ist im Planentwurf nicht mehr Bestandteil der Gebietskulisse. Dafür wird keine Begründung gegeben. Dieses ist nachzuholen. Zudem hat die Gemeinde für dieses Gebiet mit dem B-Plan Nr. 17 eine städtebauliche Feinsteuerung vorgenommen. In der Folge sind vier Windkraftan-lagen errichtet worden. **2.4 Vorranggebiet Gemeinde Brunsbek** **[Abbildung im Originaldokument]** Das (schraffiert dargestellte) Vorranggebiet liegt im Südwesten der Gemeinde Brunsbek un-mittelbar an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Barsbüttel. Es ist dem Repowering vorbehal-ten. Anlagen sind hier in einem 10-Jahreszeitraum nur dann genehmigungsfähig, wenn an anderer Stelle für eine neue 2 alte Anlagen abgebaut werden. Nach Ablauf der 10 Jahre soll die Vorrangnutzung entfallen. Das Vorranggebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und liegt — wie auch im Da-tenblatt beschrieben — in einem sog. charakteristischen Landschaftsraum. Östlich angrenzend befinden sich zwei Wasserflächen, die als Flächen für Abgrabungen (für den Kies- und Sand-abbau) dargestellt sind (vgl. 1. Änderung des F-Planes, rechtswirksam seit 1979). Diese öst-lich angrenzenden Flächen sind im geltenden Regionalplan **I** (1998) als Vorranggebiet für den Abbau obenflächennaher Rohstoffe dargestellt. Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises wird die Fläche als weniger problema-tisch beurteilt. Hinzuweisen ist auf die hohe Knickdichte des Gebietes. Die untere Wasserbe-hörde teilt mit, dass die Fläche innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes Glinde liegt. Dies wird textlich auch als Vorranggebiet für den Grundwasserschutz bezeichnet. Auf der Fläche sind der unteren Wassserbehörde zum jetzigen Stand keine Grundwasserentnahmen bekannt. **2.5 Gemeinde Lasbek**	

[Abbildung im Originaldokument] Dieses (schraffiert dargestellte) Vorranggebiet in der Gemeinde Lasbek ist rd. 70 ha groß. Das Vorranggebiet befindet sich östlich der Ortsteile Barkhorst und Lasbek-Dorf an der Kreisgrenze zum Nachbarkreis Herzogtum Lauenburg. Betroffen vom Vorranggebiet ist ins-besondere auch die im Kreis Herzogtum Lauenburg gelegene Außenbereichssiedlung Rade-land der Gemeinde Stubben. Die Flächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Bei dem Vorranggebiet handelt es sich um ein bereits in den Regionalplanungen 1998 und 2012 enthaltenes Eignungsgebiet, dessen Ausmaße insbesondere im Norden und Süden ver-ändert werden: Folge ist, dass sich zwei der sechs bestehenden Anlagen künftig außerhalb des Vorranggebietes befinden und damit auf Bestandsschutz gesetzt sind. Die vorhandenen sechs Windkraftanlagen sind auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Lasbek ent-standen. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises weist darauf hin, dass sich Horststandorte ver-schiedener Greif- und Großvögel in der Umgebung des Vorranggebietes befinden: Rotmilan ca. 1,5 km entfernt, Weißstorch in ca. 1,5 km Entfernung, Seeadler ca. 3,9 km entfernt, Uhu ca. 3 km entfernt. Für verschiedene Greif- und Großvögel hat das Vorranggebiet eine Bedeu-tung als Nahrungsgebiet (u.a. Rotmilan, Kranich, Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke, Graureiher), für den Weißstorch als Flugkorridor. Aus diesen Gründen wird die Ausweisung als Vorranggebiet kritisch gesehen. Hinweis: Das Vorranggebiet sollte der Ordnungssystematik entsprechend dem Kreis Stormarn (nicht Kreis Herzogtum Lauenburg) zugeordnet werden. 3. Zusammenfassung Die rechtlich einwandfreie Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie nach lan-desweit einheitlichen Kriterien liegt im besonderen Interesse des Kreises Stormarn und wird begrüßt. Im Detail sind die im Planentwurf enthaltenen Vorranggebiete unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2 genannten Aspekte hinsichtlich der regionalplanerischen Zulässigkeit zu über-prüfen. Die unter der Ziffer 1. aufgeführten Prüfaspekte sind im Rahmen einer Entwurfsüber-arbeitung einzubeziehen und abzuarbeiten.	

Das im Regionalplanentwurf in der Gemeinde Hammoor ausgewiesene Vorranggebiet Repowering ist im Rahmen einer erneuten Abwägung der aufgezeigten Belange der geplanten Siedlungsentwicklung zu überprüfen. In der planerischen Abwägung überwiegen wegen der hervorragenden verkehrlichen Lagegunst am Autobahndreieck A 1 / A 21 aus Sicht des Krei-ses die gewerblichen und siedlungsstrukturellen Nutzungsaspekte als Gewerbefläche / Auto-hof. Sollte es tatsächlich beim Wegfall der Vorrangnutzung für die Altgebiete bleiben, ist seitens der Landesplanung eine aktive Begleitung der Gemeinden hinsichtlich der Folgen notwendig.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1521, Datum: 21.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, Potenzialfläche, PR3_STO_306, Glindfelder Weg , Bargteheide Sehr geehrte Damen und Herren, Ihre richtige Einschätzung, die vorgenannte Potenzialfläche nicht als Vorrangfläche auszuweisen, unterstütze ich. Es gibt keine weiteren Gründe, die Fläche wieder in den Regionalplan aufzunehmen. Der Abstand der Fläche zu Wohngebieten ist mit 800 m zu gering. Das Konfliktrisiko im An- und Abflugbereich des Hamburger Flughafens und der dazugehörigen DVOR-Anlage in Ammersbek ist sehr hoch. Die Fläche liegt innerhalb des Kernbereiches eines charakteristischen Landschaftsschutzraumes. Es gibt dort zahlreiche Grünzüge. Der Barockgarten in Jersbek mit seinen zahlreichen unter Denkmalschutz eingetragenen Kulturgütern. Auch der Jersbeker Waldfriedhof soll wegen “Störung der Totenruhe” beachtet	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

werden. Der Glindfelder Weg als Naherholungsgebiet für das Hamburger Umland wird insbesondere von den Bargteheidern zum Joggen, Wandern, Reiten und Spazieren vielfach genutzt. Hauptachse des überregionalen Vogelzugs; Kleinbiotope; Wiesenvogel-Brutgebiete, Rotmilan gesichtet, Fledermausschutzgebiet.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1520, Datum: 21.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, Potenzialfläche PR3_STO_306, Glindfelder Weg , Bargteheide Sehr geehrte Damen und Herren, Ihre richtige Einschätzung, die vorgenannte Potenzialfläche nicht als Vorrangfläche auszuweisen, unterstütze ich. Es gibt keine weiteren Gründe, die Fläche wieder in den Regionalplan aufzunehmen. - Der Abstand der Fläche zu Wohngebieten ist mit 800 m zu gering. - Für die Anwohner der 15.000 Einwohnerstadt Bargteheide sowie der Dörfer Jersbek, Delingsdorf und Timmerhorn sowie Ammersbek ist es eine erhebliche optische Beeinträchtigung, wenn diese riesigen Windkrafträder entstünden. Einige Grundstücke wären sogar von Schattenwurf betroffen, was nicht hinnehmbar ist. - Das Konfliktrisiko im An- und Abflugbereich des Hamburger Flughafens und der dazugehörigen DVOR-Anlage in Ammersbek ist sehr hoch. - Die Fläche liegt innerhalb des Kernbereiches eines charakteristischen Landschaftsschutzraumes. Es gibt dort zahlreiche Grünzüge.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

- Der Barockgarten in Jersbek mit seinen zahlreichen unter Denkmalschutz eingetragenen Kulturgütern. Auch der Jersbeker Waldfriedhof soll wegen “Störung der Totenruhe” beachtet werden. - Der Glindfelder Weg als Naherholungsgebiet für das Hamburger Umland wird insbesondere von den Bargteheidern zum Joggen, Wandern, Reiten und Spazieren vielfach genutzt. - Hauptachse des überregionalen Vogelzugs; Kleinbiotope; Wiesenvogel-Brutgebiete, Rotmilan gesichtet, Fledermausschutzgebiet. Freundliche Grüße [redacted]	
Gruppe **ID: G1519, Datum: 21.05.2017** **(1518, Datum: 21.05.2017| 1519, Datum: 21.05.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Damen und Herren, wir sind direkter Anwohner des Uetersener Windparks und haben Angst vor dem Wahnsinn der jetzt durch das Repowering passieren soll. Vorab: Der jetzige Windpark stört uns nicht. Je nach Windrichtung und Intensität ist er zeitweise zu hören, was aber nicht stört. Im Dunkeln ist er völlig unauffällig – die Marsch ist dunkel. Wir haben jetzt zwei mal im Jahr (Frühjahr und Herbst) an ca. 10 Tagen für ca. 10-15 Min. den bewegten Schatten der Flügel im Garten und auf der Terrasse. Dieses ist aber selten, da in den genannten Jahreszeiten die Sonne seltener und nicht so hell scheint. Der Windpark hat sogar persönliche Vorteile: Anhand der Windräder kann ich die Windrichtung sehen und ich weiß gleich morgens, ob ich auf dem Weg zur Arbeit mit dem Fahrrad Gegenwind habe.	Dem Votum wird im Hinblick auf eine deutliche Vergrößerung der Fläche gefolgt. Maßgeblich dafür ist die Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG). Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Zum Thema Lärm: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird auch die

Bei dem geplanten Repowering wird alles schlechter: **Geräusche** Bei der geplanten Erhöhung und Vergrößerung der Flügel ist eine deutliche Erhöhung der Geräusche zu erwarten. Diese Geräusche müssen dann 24 Std. / 7 Tage die Woche von allen Anwohnern ertragen werden. **Beleuchtung** Die neuen Windräder werden in der Dämmerung und der Nacht beleuchtet sein wie eine Achterbahn auf der Kirmes. Es wird immer argumentiert, dass es auch überall anders diverse Beleuchtungen und Lichter (Straßenbeleuchtung, Ampeln usw.) gibt, und die Windräder dann nur eine weitere sind. Die Ampeln usw. stehen aber nicht **mitten in der Marsch** ! Dort ist jetzt absolute Dunkelheit in der Nacht. Durch die zwei Beleuchtungen der Masten im unteren und mittleren Bereich sowie den zwei **blinkenden** Lampen auf dem Generatorgehäuse gibt es eine extreme „Lichtverschmutzung“ in der Marsch. Durch die geplanten extremen Höhen der neuen Windräder werden nicht nur die direkten Anwohner belästigt. Die sehr helle und blinkende Beleuchtung wird bis weit in die Stadt und den umliegenden Gemeinden stören ! Stellen Sie sich vor, Sie müssen jeden Abend (und jede Nacht) das Blinken von 8 oder 10 oder noch mehr sehr hellen roten Lichtern ertragen, die je nach Windrichtung noch zeitweise von den Flügeln verdeckt werden (Disco-Effekt) ! **Schattenschlag** Der neue Bereich, der durch den sich bewegenden Schatten der Flügel beeinträchtigt wird, wird viel viel größer als bisher. Unsere Beeinträchtigung durch cen Schattenschlag wird viel größer und länger andaueren als bei dem jetzigen Windpark. **Gewerbesteuereinnahmen** Gerade jetzt, wo der Windpark die schon lange versprochenen Gewerbesteuereinnahmen bringt, wäre ein Rückbau fatal. Durch die entstehenden hohen Kosten und Zinsen für den Neubau, sowie die enormen Kosten für den Rückbau, wird es wohl wieder lange dauern bis Gewerbesteuer in die Stadtkasse fließt (ca. 10-15 Jahre wie beim letzten mal ?). Die verantwortlichen Planer des jetzigen Windparks sagten bei einer Infoveranstaltung am 22.01.2014, dass der jetzige Windpark leider nicht die Gewinne gemacht hat, die damals	Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Zum Thema Schattenwurf: Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Zum Thema Befeuerung: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird auch die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt.

geplant waren. Durch das Repowering soll es viel besser werden. Aber: Der jetzige Park macht vielleicht wenig Gewinn, **aber er erzeugt sauberen Strom**, und bringt **jetzt** auch Gewerbesteuer !! Die Planer haben sich also mit der damaligen Prognose stark vertan ! **Wie sicher ist es denn, dass Ihre jetzige Prognose richtig ist und es nicht wieder ein Fiasko wird ??** Wir sind nicht gegen Windkraft und alternative Energie, und natürlich müssen wir versuchen die Energiewende zu schaffen. Dies darf aber nicht mit allen Mitteln geschehen ! Wenn **Mensch** und Tier dadurch beeinträchtigt werden, müssen wir es langsamer und anders angehen. Immerhin liegt der Windpark im Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“ welches von vielen Menschen in der Umgebung zur Erholung genutz wird. Auch ist die Klosterkirche in Uetersen nur wenig entfernt. Vielen Dank. Mit freundlichen Grüßen [redacted] P.S.: Falls das Repowering trotz aller Nachteile nicht verhindert wird, so müssen starke Auflagen an die Betreiber gemacht werden: - Verpflichtung der Nachrüstung neuer Technologie wie die „*Aktivierung der Befeuerung nur bei Bedarf durch Radarüberwachung / Transponder (also nur bei Annährung von Flugobjekten)*“ - Veröffentlichung der Dauer des Schattenwurfes auf Wohngebiete.	

Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1512, Datum: 21.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei – Landesentwicklungsplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Bargteheide, 21.05.2017 Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, Potenzialfläche PR3_STO_306, Glindfelder Weg , Bargteheide Sehr geehrte Damen und Herren, Ihre richtige Einschätzung, die vorgenannte Potenzialfläche nicht als Vorrangfläche auszuweisen, unterstütze ich. Es gibt keine weiteren Gründe, die Fläche wieder in den Regionalplan aufzunehmen. - Der Abstand der Fläche zu Wohngebieten ist mit 800 m zu gering. - Der aufstrebenden Stadt Bargteheide wird durch die unmittelbaren Nähe der Fläche zur Stadtgrenze die Möglichkeit für weiteres Wachstum in diesem Gebiet genommen. - Das Konfliktrisiko im An- und Abflugbereich des Hamburger Flughafens und der dazugehörigen DVOR-Anlage in Ammersbek ist sehr hoch. - Die Fläche liegt innerhalb des Kernbereiches eines charakteristischen Landschaftsschutzraumes. Es gibt dort zahlreiche Grünzüge. - Der Barockgarten in Jersbek mit seinen zahlreichen unter Denkmalschutz eingetragenen Kulturgütern. Auch der Jersbeker Waldfriedhof soll wegen “Störung der Totenruhe” beachtet werden.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

- Der Glindfelder Weg als Naherholungsgebiet für das Hamburger Umland wird insbesondere von uns Bargteheidern zum Joggen, Wandern, Reiten und Spazieren vielfach genutzt. - Hauptachse des überregionalen Vogelzugs; Kleinbiotope; Wiesenvogel-Brutgebiete, Rotmilan gesichtet, Fledermausschutzgebiet.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1511, Datum: 21.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
An dieser Stelle möchte ich anmerken, dass eine Erweiterung der Flächen mit Windkraftanlagen in der Seestermühermarsch zu einer Einkesselung der Bewohner der Dorfstraße führt. Von der B 431 Lärm durch den Feierabendverkehr und von der Westseite in der Marsch einen Schattenwurf gegen Abend auf Terrassen und in Wohnzimmer sowie Geräusche durch die Rotorblätter, die am Mast vorbei streichen. Ich plädiere für das Überdenken dieses Standortes im Kreis Pinneberg - einem Kreis mit doch sehr enger Bebauung.	Dem Votum wird teilweise gefolgt. Maßgeblich ist die Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG). Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen.Damit wird den verschiedenen vorgebrachten Punkten des Einwenders Rechnung getragen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1510, Datum: 21.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Das Dorf Eichede ist ein Ortsteil der Gemeinde Steinburg, die im Kreis Stormarn liegt. Die Kirche in Eichede wurde am 27.03.1968 unter Band 15, Blatt 23 in das Denkmalbuch des Landes Schleswig Holstein eingetragen und steht seither rechtsgültig unter Denkmalschutz. Am 22.07.2016 wurden die Kirche, der Kirchhof, die Feldsteinmauer und der Lindenkranz	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_014 wird in geänderter Form als Vorranggebiet ausgwiesen. Weitere Ausführungen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Nach erneuter Prüfung auf

um den unmittelbar an die Kirche angrenzenden Dorfanger als **Sachgesamtheit Kirche Eichede** in die Liste der Kulturdenkmale des Landes Schleswig-Holstein aufgenommen. Im Landesportal Schleswig-Holstein findet sich der Katalog der Abwägungskriterien zur Windenergieflächenplanung (Stand 08.06.2016). Im Bereich des Denkmalschutzes wird für Sachgesamtheiten ein Umgebungsbereich von 5000 m angegeben, innerhalb dessen eine vertiefende Abwägung bezüglich Freihaltesektoren erforderlich ist. Östlich des Steinburger Ortsteils Eichede wird auf dem Gebiet der Gemeinde Schiphorst (Kreis Herzogtum Lauenburg) eine Potenzialfläche, die derzeit nicht zum Vorranggebiet geworden ist und auf der aktuell vier WKA betrieben werden, ausgewiesen: PR3_LAU_014. Die Potenzialfläche befindet sich vollständing innerhalb des Umgebungsbereiches von 5000 m um die Sachgesamtheit Kirche Eichede (s.o.). Im dazu gehörigen Bewertungsbogen wird das Konfliktrisiko hinsichtlich der denkmalschutzrelevanten Kriterien als gering eingeschätzt. Offensichtlich sind die Denkmalschutzbelange der Sachgesamtheit Kirche Eichede nicht in die Bewertung eingeflossen, obwohl gerade der Feihaltung von Sichtachsen aus süd-**östlicher** Richtung eine erhebliche Bedeutung beigemessen werden sollte. In diesem Fall sollte auch der Abbau der vorhandenen Anlagen im Zuge des Repowerings möglichst zügig erfolgen. Es wird gebeten, das Versäumnis hinsichtlich Denkmalschutz im Datenblatt zu korrigieren und die entsprechnde Bewertung nachträglich zu ergänzen.	Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1509, Datum: 21.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Stellungnahme zum Vorranggebiet Windenergienutzung PR3_SEG_029 Die beiden Gemeinden Weede und Schieren liegen Luftlinie ca. 2 km von einander entfernt. Südlich der Gemeinde Weede verläuft in ca. 200 m Entfernung die Autobahn A20. Mit dem Ausbau der B206 zur Autobahn A 20 hat sich das Verkehrsaufkommen in der Dorfstraße (K4) deutlich erhöht. Die Gemeinde ist trotz eines Lärmschutzwalles an der Autobahn durch den Verkehrslärm von der Autobahn und der Dorfstraße teilweise beeinträchtigt. Eine Entwicklung der Gemeinde Weede in östlicher, südlicher und westlicher Richtung ist aufgrund der vorhandenen Verkehrsbelastung nicht möglich. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinde Weede bestehen somit nur noch in nördlicher Richtung. Mit der Ausweisung des Bereiches PR3_SEG_029 in einem Abstand von 800 m zur vorhandenen Wohnbebauung reduzieren sich die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Weede auf null. Bereits bei der Planung des Baugebietes "Fresenrühm" wurde die weitere Dorfentwicklung in Richtung Norden berücksichtigt. Hier wurden Flächen für die Verlängerung der Straße zur Bebauung der Flächen hinter den Grundstücken Stipsdorfer Straße [redacted] freigehalten. Die Reduzierung des Potenzials einer Gemeinde auf null, die in der Metropolregion Hamburg mit Bahnanschluss in ca. 4 km Entfernung liegt, ist nicht tragbar. In unmittelbarer Nähe in Bad Segeberg bestehen umfangreiche Einkaufsmöglichkeiten, die mehrmals täglich auch mit dem Bus erreichbar sind. Zur Stärkung des Mittelzentrums Bad Segeberg sind gerade die Gemeinden in direkter Nachbarschaft erforderlich und sollten in ihrer Existenz und Entwicklung dauerhaft gestärkt werden. Auch um eine weitere Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollten Gemeinden, wie Weede, um Mittelzentren herum eher gestärkt werden als in ihrer Entwicklung auf null reduziert zu werden. In der Abwägung wurden die geplanten Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte noch nicht berücksichtigt. In der Kartengrundlage ist weder das vorhandene Baugebiet "Fresenrühm" noch die Autobahn verzeichnet. Die Kartengrundlage ist daher deutlich überaltert und stellt nicht die tatsächliche Situation der Gemeinde Weede dar. Auf die Ausweisung der Fläche PR3_SEG_029 als Vorranggebiet Windenergienutzung und Potenzialfläche Windenergienutzung solle auf Rücksicht der erforderlichen Entwicklung der	Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Dem Wunsch nach einer Abstandserweiterung zu Siedlungen wurden somit nachgegangen. Die Planungen der A 20 werden im Planverfahren berücksichtigt. Planungen einer Gemeinde für Flächen für die Siedlungsentwicklung können ebenfalls der Landesplanung mitgeteilt werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.

Gemeinde Weede verzichtet werden. Mit freundlichem Gruß [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1496, Datum: 21.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Vorab möchte ich bemerken, das ich sehr für alternative Energien bin. Ich selber fahren eine [redacted] und zur Beheizung meines Hauses und zur Stromselbstversorgung betreibe ich ein [redacted] Beides im Jahr 2013 angeschafft. Die Selbstversorgung klappt ganz gut, aber für Einspeisung bekomme ich weder das was Solar oder Windeinspeisung bekommt. Auch im Jahr 2013 habe ich in Wind (Prokon) investiert und dabei gut 50% verloren. Wenn ich gewußt hätte wie belastend für Anwohner diese Windparks sind hätte ich diese Investition nicht getätigt. Jetzt bin ich selber betroffener. Obwohl ich ca 900m von von den Anlagen ab wohne ist bei den vorherschenden Windrichtungen West und Nord-West die Geräuschbelastung erheblich. Dazu gibt es noch den Schattenschlag und ich denke vor allem darf man die Infraschallbelastung, die noch wenig benannt ist, nicht vergessen. Für mich ist es erschreckend, das Tierschutz (Nester und Horste) und der Schutz der Deiche (Bestehende Windparks sollen abgebaut werden gegen den Bürgermeinung) deutlich höher	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Ebenso werden im Genehmigungsverfahren mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Die gewählten Abstände beispielsweise zu Vorkommen geschützter Vögel sind aus dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgeleitet. Aus zahlreichen Untersuchungen geht hervor, dass Vögel unterhalb der

eingestuft werden als Schutz des betroffenen Bürgers und Steuerzahlers	gewählten Abstände einer erhöhten Mortalität durch Kollision mit den WEA ausgesetzt sind. Ein vergleichbar hohes Lebensrisiko besteht für Menschen in dieser Entfernung von WEA nicht. Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen auf Menschen sind die gewählten geringeren Vorsorgeabstände nach aktuellem Erkenntnisstand ausreichend und angemessen. Der Schutz vor schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG auf den Menschen wird durch die gewählten Vorsorgeabstände zu den WEA sichergestellt. Aus regionalplanerischer Sicht wird dem Schutzanspruch damit Genüge getan.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1495, Datum: 21.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Mensch die Fauna und Flora sind es wert Geschützt zu werden.Ich wünsche mir das die Kinder die hier aufwachsen auch Gesund aufwachsen können und nicht schon in jungen Jahren durch Infraschall Gesundheitlich eingeschränkt werden. Wir haben in Scholderup ein starkes vorkommen von Fledermäusen. Die Fläche liegt mitten im Naturpark Schlei. Der Natupark soll Touristen Erholung bringen und Sie nicht durch Windkraft krank machen. Durch die Windkraftanlagen wird unser Haus erheblich im Wert gemindert das wird von der Landesregierung so in Kauf genommen. Warum können Sie nicht erst einmal Stromspeicher bauen um die ganze gewonnene Energie auch nutzen zu können.Dann bräuchten wir sicher auch weniger Windparks die Mensch und Tier schaden.	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 1. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M3042, Datum: 21.05.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, Potenzialfläche PR3_STO_306, Glindfelder Weg , Bargteheide Sehr geehrte Damen und Herren, Ihre richtige Einschätzung, die vorgenannte Potenzialfläche nicht als Vorrangfläche auszuweisen, unterstütze ich. Es gibt keine weiteren Gründe, die Fläche wieder in den Regionalplan aufzunehmen. Der Abstand der Fläche zu Wohngebieten ist mit 800 m zu gering. Das Konfliktrisiko im An- und Abflugbereich des Hamburger Flughafens und der dazugehörigen DVOR-Anlage in Ammersbek ist sehr hoch. Die Fläche liegt innerhalb des Kernbereiches eines charakteristischen Landschaftsschutzraumes. Es gibt dort zahlreiche Grünzüge. Der Barockgarten in Jersbek mit seinen zahlreichen unter Denkmalschutz eingetragenen Kulturgütern. Auch der Jersbeker Waldfriedhof soll wegen “Störung der Totenruhe” beachtet werden. Der Glindfelder Weg als Naherholungsgebiet für das Hamburger Umland wird insbesondere von den Bargteheidern zum Joggen, Wandern, Reiten und Spazieren vielfach genutzt. - Hauptachse des überregionalen Vogelzugs; Kleinbiotope; Wiesenvogel-Brutgebiete, Rotmilan gesichtet, Fledermausschutzgebiet.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1493, Datum: 20.05.2017

Stellungnahme	Erwiderung

Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden **Ergänzungenzu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_043)** zu berücksichtigen und die **Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern**. Die bisherigen Erhebungen und die Ergänzungen erhärten hoffentlich die klare Entscheidung für einen WKA freien **Naturpark Lauenburgische Seen und seine Unantastbarkeit,** falls für Schleswig-Holstein Ausnahmeregelungen entschieden werden. Im Folgenden die Begründungen: PR3_LAU_043 Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.1 „Geplante Siedlungsentwicklungen“ und Nr. 1.2 „Stadt u. Umlandber. in ländl. Räumen sowie verdicht. Ber. der Ordnungsr. um HH, HL u. Ki“ Das „Konfliktrisiko“ ist für diese Punkte mindestens als „mittel“ anzusehen. Im Gebiet nördlich von Gudow befinden sich Hatzberg und Bannauer Moor, links und rechts der Lehmrader Straße. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde ist im Ausbau begriffen. Das Neubaugebiet am nördlichen Rand von Gudow ist wichtig, um die Infrastruktur in Gudow zu bereichern. Mit dem neu gebauten Autobahnanschluss, der 30 Minuten vom Horner Kreisel in Hamburg entfernt liegt, ist Gudow mit erschwinglichen Bodenpreisen, zum Vorort von Hamburg geworden. Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen. Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°, d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig. Zu den Abwägungskriterien Nr. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung) Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft„ bezeichnet. Das kann ich nur bestätigen: das Naturparkgebiet zwischen Mölln mit Hellbachtal, Gudower Mühle, Sarnekower See und Grambeker Bauerntannen – westlich von Gudow, der Gudower See mit Grünem Band der ehemaligen Grenze und Campingplatz, dem Segrahner See, Segrahner Berg und Rosengartener Tannen, Langenlehnsten- und Bergholz Forst – südlich von Gudow, der Schaalsee, das Biosphärenreservat Schaalsee ab Sophienthal (Ortsteil von Gudow) – östlich von Gudow, Kehrsener Moor und Bannauer Moor, Richtung Lehmrade, Summoor (Kranichsammelplatz in Lehmrade) – nördlich von Gudow, ergeben für mich eine touristische Verbundfläche. Sie bietet Städtern Erholung in lange gewachsene Ökosysteme, die trotz Landwirtschaft erhalten geblieben sind und stellen als Seenlandschaft eine besondere Erholungsressource dar. Zudem sind Kurkliniken in Lehmrade und Mölln. Auf der Offiziellen Rad, Reit und Wanderkarte, Naturpark Lauenburgische Seen in der Schaalseelandschaft, Maiwaldkarten 1. 50 000, ist gut zu erkennen, welch gut ausgebildetes Verbundsystem alle Wander, Reit und Radwege zwischen Gudow, Schaalsee, Hellbachtal und Mölln aufgebaut wurde. Siehe Offizielle Karte	

Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Im Kehrsener Moor, direkt neben dem Bannauer Moor liegt ein Brunftplatz, ebenso im Lehmrader Wald. Das Rotwild wechselt nachts und früh morgens oft über die Lehmrader Straße zum Hatzberg und lebt in dem beschriebenen Gebiet. Gudower, die regelmäßig abends um 22.00 Uhr und morgens um 6.00 Uhr diese Strecke befahren, sehen große Rotwildherden. Die Spuren auf den Äckern zeigen, dass diese Tiere hier ihren Lebensraum haben. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Regelmäßig fliegen über die Fläche: Bannauer Moor, Lehmrader Straße, Am Alten See, Hellbachtal. Seeadler (Nest ist dem NABU bekannt – bei den [redacted]) Wespenbussard, Falken, Eulen, Reiher aus dem Hellbachtal, Kraniche vom Oldenburger See und Rotmilan. Den direkten Anwohnern liegen Fotos mit GPS Daten vor. Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „mittel“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Lerche, Goldammer, Fasan und Nachtigall fliegen über beiden Flächen 043, rechts und links	

der Lehmrader Straße, bis an den Feldrand, an dem wir leben. Den direkten Anwohnern liegen Fotos mit GPS Daten vor. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.5. Standort für Rotmilanhorst und deren Umgebungsbereiche Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen, bestätigt durch Ihre eigene Datenabfrage GIS-Nr. LLUR 5114. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.6. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Hier eine Aufzählung der Fledermausarten für die angegebene Fläche, vom Fledermausexperten der Umweltfreunde Gudow.e.V. und des NABU: Er hat die Fledermausdaten für der 85 Potential- und Vorranggebiete im Kreises untersucht und sie an die Untere Naturschutzbehörde weiter gegeben. Für Gudow und Umgebung ergibt sich folgende Fledermausartenliste: Abendsegler (*Nyctalus noctula*)	

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Südlich von PR3_LAU_043, erstreckt sich ein Saum, d.h. an den Knicks der Äcker, dem Waldrand zum Hellbachtal und zum Grundlosen Kolk Am Alten See, mit einer großen Artenvielfalt an Käfern, die in den Bäumen leben. Bäume und andere Baumstamm ähnliche Gebilde ziehen Fledermäuse an. Dort finden sie ein Echo, das Nahrung verspricht. Die Masten von WKAs locken sie an, weil sie eine ähnliche Echostruktur wie Bäume haben. Die Masten wirken geradezu wie „Fledermausstaubsauger“. Meine Stellungnahme bezieht sich auf die Vorranggebiete PR3_LAU_043, 045, 046.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1492, Datum: 20.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme Windkraft PR3_LAU_058	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_058 wird nicht ausgewiesen. Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen.

1. Im ak-tu-ell gül-ti-gen Regionalplan I be-fin-det sich das für Ho-hen-horn in Aus-sicht ge-nom-me-ne Plan-ge-biet auf der **Siedlungsachse Hamburg Bergedorf nach Geesthacht (Ausschlusskriterium – nicht abwägungsfähig)**. Der der-zei-ti-ge Plan muss zu-grun-de ge-legt wer-den, da noch un-klar ist, wie ein neuer Re-gio-nal-plan aus-se-hen wird. Bereits mit Schreiben vom 9.10.2009 an die Gemeinde Hohenhorn an den damaligen Bürgermeister, Herrn Meinert, wurde der Gemeinde Hohenhorn vom Kreis, Herrn Birgel, dieses als Ausschlusskriterium genannt. 2. In den neu-en Bundesverkehrswegeplan wird die **A 21-Tras-se** im "Wei-te-ren Be-darf", al-so mit Pla-nungs-recht, auf-ge-nom-men wer-den (Ent-wurf vom 18.03.2016). Die A 21 fällt in Hin-blick auf den Suchkorridor und Trassenkorridor teil-wei-se in die für Ho-hen-horn der-zeit in Aus-sicht ge-nom-me-ne Vorrangfläche für Windenergie. Die Ge-mein-de wünscht in Hin-blick auf ei-ne Autobahntrasse kei-ne Präjudizierung durch Windenergie, da dies von vorn her-ein eine mög-li-che Autobahntrasse pla-ne-risch ex-trem be-schrän-ken wür-de. 3. Meines Er-ach-tens wur-de nicht be-rück-sich-tigt, dass mit der An-schrift [redacted] hier ei-ne **zu-läs-si-ge Wohn-nut-zung im Au-ßen-be-reich** vor-liegt, die ei-nen 400-Me-ter-Ab-stand er-for-der-lich ma-chen dürf-te. In Kom-bi-na-ti-on zur zu-läs-si-gen Wohn-nut-zung der Be-trei-ber wird hier un-ter die-ser An-schrift auf dem gesamten Areal ein pri-va-ter Schieß-stand so-wie eine Paintball-An-la-ge be-trie-ben, bei-des mit auch er-heb-li-chem Pu-bli-kums-ver-kehr auf der öf-fent-li-chen Stra-ße Zum Schieß-stand. Es handelt sich hier um eine Splittersiedlung im Außenbereich. 4. Ich gehe da-von aus, dass in Hin-blick auf den **Wor-ther Weg**, die viel befahrene Gemeindever-bin-dungs-stra-ße zwi-schen Ho-hen-horn und Worth, als ei-ne Anbauverbotszone fest-ge-legt würde. 5. Zu prü-fen ist aus meiner Sicht ein Schutz-be-reich auch in Hin-blick auf den **"Mast-bruch"**.	Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Insofern wird das ursprünglich hier vorgesehene Vorranggebiet wieder gestrichen.

Zwar be-fin-den sich in die-sem Wald-stück, [redacted], noch "bau-li-che Über-res-te" ei-ner Nut-zung durch die Bun-des-wehr. Die-se Nut-zung der Bun-des-wehr wur-de be-reits seit vie-len Jah-ren auf-ge-ge-ben, der Mast-bruch ist nun-mehr rei-ne Waldfläche. 6. Die Un-ters-tell-bun-ker aus Bun-des-wehr-zei-ten wä-ren in Hin-blick auf Fle-der-mau-spo-pu-la-tio-nen und Nutzung als Wintermassenquartier si-cher-heits-hal-ber noch zu über-prü-fen. 7. Da der Wirtschaftsweg von der Straße Am Hagen zum Mastbruch hin und durch den Mastbruch hindurch eine bei Radfahrern und Spaziergängern sehr beliebte Abkürzung nach Brunstorf ist , nicht zuletzt wegen der intakten Feldlandschaft mit Knicks und anschließendem Wald, kommt diesem Gebiet unseres Erachtens eine besondere Bedeutung mit der unmittelbar an den Siedlungsbereich angrenzenden Schutz- und Pufferfunktion zu und dient in erheblichem Maße der Naherholung. 8. Be-reits vor et-li-chen Jah-ren ha-ben ver-schie-de-ne Wind-ener-gie-Un-ter-neh-men mög-li-che Stand-or-te in Ho-hen-horn ge-prüft. Hier-bei wur-de ein **Kranich-Schlafplatz** von dem ei-nen An-bie-ter fest-ge-stellt, Ko-pie der Aus-füh-run-gen an-bei. Dies wä-re eben-falls ak-tu-ell zu über-prü-fen, da dann ein Ra-di-us von 3 Ki-lo-me-tern ein-zu-hal-ten wä-re. 9. Fer-ner fin-det auf wech-seln-den Flä-chen in Ho-hen-horn [redacted] statt. Seit Jah-ren brü-ten auf den [redacted]**Kiebitze** in wech-seln-der Po-pu-la-ti-onsgröße, was durch den NABU Ge-est-hacht mitbegleitet wird. Die [redacted] wech-seln al-le zwei Jah-re, be-fin-den sich aber eben auch im-mer wie-der im hier in Aus-sicht ge-nom-me-nen Ge-biet. Die Kiebitzvorkommen sind in Hin-blick auf ih-re Brutflächen eben-falls mit wech-selnd. **10.Mindestens ein Rot-Milan-Horst** östlich der in Aussicht genommenen Fläche ist gesichert, die genaue Lage und damit Entfernung zum geplanten Gebiet wäre noch	

festzustellen. 11. Im Kirchturm Hohenhorn brüten seit Jahren, und jährlich wieder, **Turmfalken**. 12 .Ein Uhu Brutplatz wurde Im Frühjahr 2017 im Bereich des Mastbruches bereits dokumentarisch mit Foto fest gehalten. Dieses Dokument kann bei unserer Bürgermeistern, Frau Putfarken mit GPS Koordinaten angefordert werden. 13.Durch Windkraftanlagen würden die **Sichtachsen auf die denkmalgeschützte Kirche** stark beeinträchtigt. Dieses wird auch im unter Punkt 1 genannten Schreiben vom Kreis vom 9.10.2009 in Bezug auf die Denkmalpflege nochmals bestätigt. 14. Mit der **topografisch hohen Lage ist die Kirche mit ebenfallsdenkmalgeschütztem Lindenkranz** weithin sichtbar. Der nahe gelegene Steinberg gilt als der höchste Punkt im Kreis Herzogtum Lauenburg. Diese exponierte Stelle führte ab 1816 dazu, dass Hohenhorn (neben Hamburg und Wilsede) von dem Göttinger Mathematiker Carl Friedrich Gauß zum östlichen Fixpunkt in seinem Vermessungsnetz zur Vermessung des Königreichs Hannover bestimmt wurde. Meßpunkt war die Hohenhorner Kirche. Auf der Rückseite des ehemaligen 10-DM-Scheines befindet sich sein Koordinatensystem mit dem Ortsnamen „Hohenhorn“. Windkraftanlagen würden aber diese herausragende topografische und auch geschichtliche Besonderheit völlig überlagern, die von Besuchern mittels des an der Kirche angebrachten historischen Meßpunktes nachvollzogen wird, und Teil auch der geschichtlichen Identität des Dorfes ist. Die hohe Lage, historischer Ursprung unseres Ortsnamens, kann nicht mehr nachvollzogen werden, wenn der Kirchturm von fünfmal höheren Windkraftanlagen umgeben ist. 15. Wegen der besonderen Schönheit und Ursprünglichkeit der Bebauungsgrenze im Süden und Osten Hohenhorns gestattet das Land der Gemeinde dort keine weiteren Planungen für z.	

B. Bebauung, um die freie Sicht auf diese Ortsgrenzen unbedingt zu erhalten. Die **Umzingelungswirkung und Riegelbildung** durch WKA im nun in Aussicht genommenen Vorranggebiet stört aber gerade die Sicht auf eben diese Ortsteile. **<u>Fazit:</u>** Aus meiner Sicht kann aufgrund der Vielzahl von gennannten Ausschlusskriterien keine Windkraftfläche in der Gemarkung Hohenhorn ausgewiesen werden. Mit freundlichem Gruß [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3422, Datum: 20.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrte Damen und Herren, mein Mann und ich haben [redacted] ein Grundstück in Blunk im Kreis Segeberg gekauft. Die Suche nach einem Platz ohne Hochspannungsleitungen und Windkrafträder hat viel Zeit beansprucht. Dies ist für uns notwendig, weil wir damit Störungen des Nachtschlafes und unserer Gesundheit u.a. durch Schall und Infraschall ausschließen konnten. Es ist ohne Frage auch Ihnen bekannt, dass die Krankenkassen eine Kennziffer für die Anerkennung von Gesundheitsschäden haben, die von Windkraftanlagen verursacht werden. Ebenfalls dürfte Ihnen der Offene Brief des Deutschen Ärzteforums für Emissionsschutz vorliegen, der die wissenschaftlichen Zusammenhänge und Fakten aufführt, warum ein Mindestabstand von 2.000 Metern notwendig ist, bzw. die 10 H-Regel auf keinen Fall unterschritten werden darf. Es ist sicher nicht nötig, Ihnen die wissenschaftlichen Untersuchungen aufzuzählen, die unseren Wunsch nach einer schall-und infraschallfreien	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Bei Fläche SEG_014 liegt der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20. Der nördliche Flächenteil ist bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die Mindestgröße erreicht. Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen

Wohnsituation untermauern. Wir möchten gesund alt werden und bitten Sie, unseren Einwand wohlwollend zu prüfen. Unsere neue Landesregierung hat ja ohnehin die Überkapazität an Windstrom erkannt und eine Änderung der Strategie der Energiewirtschaft angekündigt. Es kann ja nicht angehen, dass der nicht abtransportierte und nicht verbrauchte Strom eine so hohe Belastung für die schleswig-holsteinischen Verbraucher bedeutet, die für die gleiche Jahresmenge Stromdeutlich deutlich mehr zahlen als die Bewohner der anderen Bundesländer. Es wäre doch im Ansehen von Demokratie, Gerechtigkeit und Vernunft gut, wenn man den einzig auf Profit ausgerichteten Unternehmen das Handwerk legen würde. Warum wird der Bürger vor Situationen gestellt, die in jeder Hinsicht sinnfrei sind- wirtschaftlich, gesundheitlich und demokratisch allemal. Mit freundlichem Gruß aus Blunk, verbunden mit der unerschütterlichen Hoffnung auf eine gute Entscheidung all der Menschen, die uns Bürger vertreten. [redacted]	für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_020 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt der südliche Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1485, Datum: 19.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
betr.: PR3_SEG_022 und PR3_SEG_023 Sehr geehrte Damen und Herren,	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_022 wird im Ergebnis nicht übernommen. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um

hiermit bitte ich um Berücksichtigung folgender Einwände, die im bisherigen Abwägungsprozess noch keine Berücksichtigung fanden: 1. Beim Gebäude Moordiek 14/Ecke Köhlenweg in 23820 Pronstorf, Ortsteil Diekhof handelt es sich um ein Kulturdenkmal. Die historische Reetkate steht seit vielen Jahren unter Denkmalschutz. Analog zur bisherigen Verfahrensweise in Schleswig-Holstein ist ein 800-Meter-Radius um das Gebäude zu ziehen, innerhalb dessen keine Windkraftanlagen errichtet werden dürfen, um den Erfordernissen des Denkmalschutzes gerecht zu werden. 2. Im Pronstorfer Ortsteil Diekhof wurde zudem eine Umzingelung durch die beiden o. g. Vorrangflächen nicht berücksichtigt. In diesem Ortsteil kommt es zu einer Umzingelung durch Windenergieanlagen von ca. 180 Grad. Diese Umzingelung gilt es zu vermeiden. 3. Was den Naturschutz angeht -insbesondere was artengeschützte Greifvögel angeht- zeigt die vorgelegte Planung bislang keinerlei Sensibilität. Der Entwurf ist so abzuändern, dass er den Ansprüchen des Naturschutzes gerecht wird. Dies ist nur gegeben, wenn die o.a. Flächen vollständig aus der Planung genommen werden. Hier mache ich mir die detaillierten Stellungnahmen mehrerer Nachbarn ebenso wie der Gemeinde Pronstorf und des Kreises Segeberg zu eigen. Ein entsprechendes Gutachten aus dem Jahr 2017 belegt zudem zahlreiche Großvogelhorste. Mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung der Einwände und Korrektur verbleibe ich mit freundlichen Grüßen [redacted]	Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Die Fläche PR3_SEG_023 liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen. Dem Wunsch des Einwenders wird damit gefolgt.
Institution: Stadt Mölln, Bauen + Stadtentwicklung **ID: M1153, Datum: 15.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0132-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) (Stand:	Die Stellungnahme hinsichtlich der nicht beeinträchtigten bauleitplanerischen

Dezember 2016) **Stellungnahme im Zuge der Beteiligung gern. § 5 + 6 LaplaG** der Bauausschuss der Stadt Mölln hat bezüglich der o.g., mit Schreiben vom 27.01.2017 vorgelegten Unterlagen am 27.04.2017 beraten und nachfolgend beschlossen: Die bauleitplanerischen Belange der Stadt Mölln werden durch die o.g. Planungen nicht berührt.	Belange wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1484, Datum: 19.05.2017** **Angehängte Dateien: Kannemoorfelde Stellungnahmen zur Vorrangfläche PR3_DIT_095 Vorgangsnummer 1484.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Das Planungsbüro Philipp wurde von der Wes energy GmbH beauftragt, einen Teilbereich der Vorrangfläche PR3_DIT_095, die Liegenschaft Kannemoorfelde 2, zu prüfen. Dieser Bereich liegt im o.g. Vorranggebiet und wurde nicht ausgewiesen. Im Datenblatt PR3_DIT_095 wird eine Gehölzfläche im nördlichen Teilbereich als Realnutzung angegeben. Die Ist-Situation des Betrachtungsraumes stellt einen Obstgarten dar, der durch Baumreihen gesäumt ist. Die Ausprägung der Fläche ist nicht als Wald anzusprechen. Dies wird von der Unteren Forstbehörde bestätigt. Die Nichtausweisung ist aufgrund der o.g. Situation durch die Kriterien gemäß ‚Gesamträumliches Plankonzept' Stand Dez. 2016 nicht begründbar. Daher beantragt der Auftraggeber die Aufnahme der betrachteten Fläche, Flurstücke [redacted] 3 der Gemarkung 3109, als Teil der Vorrangfläche PR3_DIT_095. Die vollständige Stellungnahme wird der Landesplanung elektronisch (windenergiebeteiligung@stk.landsh.de) zugesandt.	Die Fläche bleibt in den äußeren Abgrenzungen gegenüber dem ersten Entwurf unverändert. Viele vorgetragene Bedenken der Anwohner können im Genehmigungsverfahren geprüft und geklärt werden. Aufgrund eines Hinweises aus den Stellungnahmen kann der bisher ausgesparte Bereich innerhalb der Fläche mit übernommen werden, da es sich nicht um Wald handelt. Der Anregung aus einer Stellungnahme, den noch nicht bebauten Bereich mit der Zweckbestimmung Repowering zu versehen, wird gefolgt. Im Bereich Süderdithmarschen befindet sich eine größere Zahl bestehender WKA außerhalb zukünftiger Vorranggebiete. Um den Abbau dieser Anlagen an aus heutiger Sicht nicht mehr geeigneten Standorten zu befördern und insgesamt das Landschaftsbild zu entlasten, sollen Flächen zum Repowering angeboten werden. Der nicht bebaute Teil dieser insgesamt sehr großen Fläche ist dafür gut geeignet, weil sich so die Mehrbelastung im Umfeld dieser Fläche durch Entlastungseffekte in der gleichen Region kompensieren lässt.

	Somit wird der Stellungnahme gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1483, Datum: 19.05.2017** **Angehängte Dateien: StM Beckenweg Stellungnahmen zur Vorrangfläche PR3_DIT_095 Vorgangsnummer 1483.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Das Vorranggebiet ‚PR3_DIT_095' weist in der aktuellen Fassung (Dez. 2016) eine Abweichung im Flächenzuschnitt (Potentialfläche (RP 2012 – Vorranggebiet) auf. Im südöstlichen Teilbereich, nördlich des Beckenweges und westlich der Brustwehr, wurde eine Lager- bzw. eine Werkstatthalle als Bezugspunkt für die Abstandsermittlung herangezogen. Bei dem Bereich der Werkstatthalle handelt es sich nicht um eine Fläche gemäß § 30 und § 34 BauGB. Infolgedessen ist laut dem ‚Gesamträumlichen Planungskonzept' die nächstgelegene Wohnnutzung des Gebäudes Brustwehr 3 als Bezugspunkt zugrunde zu legen. Aufgrund der aktuellen Nutzungsstruktur ist eine Korrektur der Vorrangflächen im südöstlichen Teilbereich, d.h. eine Verschiebung der Gebietsgrenze der Vorrangfläche um ca. 100 m Richtung Osten, zu berücksichtigen. Daher beantragt der Auftraggeber die Ausweisung des südöstlichen Teilbereiches als Teil der Vorrangfläche PR3_DIT_095 und damit die Anpassung der Vorranggebietsgrenze. Die vollständige Stellungnahme wird der Landesplanung elektronisch (windenergiebeteiligung@stk.landsh.de) zugesandt.	Die Fläche PR3_DIT_089 bleibt in den äußeren Abgrenzungen gegenüber dem ersten Entwurf unverändert. Viele vorgetragene Bedenken der Anwohner können im Genehmigungsverfahren geprüft und geklärt werden. Aufgrund eines Hinweises aus den Stellungnahmen kann der bisher ausgesparte Bereich innerhalb der Fläche mit übernommen werden, da es sich nicht um Wald handelt. Der Anregung aus einer Stellungnahme, den noch nicht bebauten Bereich mit der Zweckbestimmung Repowering zu versehen, wird gefolgt. Im Bereich Süderdithmarschen befindet sich eine größere Zahl bestehender WKA außerhalb zukünftiger Vorranggebiete. Um den Abbau dieser Anlagen an aus heutiger Sicht nicht mehr geeigneten Standorten zu befördern und insgesamt das Landschaftsbild zu entlasten, sollen Flächen zum Repowering angeboten werden. Der nicht bebaute Teil dieser insgesamt sehr großen Fläche ist dafür gut geeignet, weil sich so die Mehrbelastung im Umfeld dieser Fläche durch Entlastungseffekte in der gleichen Region kompensieren lässt. Nach erneuter Prüfung aller Belange hält die Landesplanung an dieser Abwägungsentscheidung fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7618, Datum: 19.05.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, seit meiner Kindheit [redacted] wohne ich, nunmehr gemeinsam mit meiner Familie, in Weddelbrook. Nicht nur, dass wir von der geplanten A20 kaum 200m Luftlinie entfernt liegen sowie umgeben sind von diversen Biogasanlagen, die sich schleichend im Dorf ausbreiten, müssen wir uns wieder einmal mit dem Thema „Windkraft“ auseinandersetzen. Die Errichtung von Windkraftanlagen bringt einschneidende Eingriffe in unser Landschaftsbild und in die Lebensqualität jedes einzelnen Anwohners mit sich. Dies wirkt sich auch stark auf den Immobilienpreis unserer Gemeinde aus. Unsere Gemeinde wird "zerspaltet" durch imaginäre Geldversprechungen. Das aber größte Argument wird außer Acht gelassen: Es werden artgeschützte Tiere und Pflanzen aus ihrem natürlichen Lebensraum verdrängt, das Ökosystem wird systematisch zerstört. Es wurden bereits artgeschützte Vögel im Umkreis unserer Gemeinde gesichtet, wie z.B. der Schwarzstorch. Dieser Vogel genießt internationalen Schutz und gehört innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu den besonders gefährdeten Großvogelarten gemäß Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG). Und weil die Zerstörung des Lebensraums nicht schon schlimm genug ist, werden jährlich zahlreiche Vögel durch Rotoren der Windkraftanlagen getötet. Das ist insbesondere dann problematisch, wenn sich die Windkraftanlagen auf festen Vogelflugrouten befinden. Wir sprechen uns entschieden gegen die Errichtung von Windkraftanlagen bei uns aus und werden weiterhin entsprechendes Beweismaterial von artgeschützten Vögel zusammentragen, um die Errichtung von Windkraftanlagen rund um die Gemeinde zu verhindern. Mit freundlichen Grüßen	Die Fläche PR3_SEG_032 wird teilweise und in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat ergeben, dass der überwiegende Teil der Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt. Eine Flächenausweisung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: 250 m Abstand zum Trittstein-Biotop (Waldstück) östlich von Krücken, Herausnahem des nördlichen Flächenteiles innerhalb des prioritären Korridores. Die Fläche PR3_SEG_043 wird in verkleinerter Form übernommen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen entfällt vor allem der schmale östliche Ausläufer der Fläche. Dadurch reduziert sich die Betroffenheit für den Stadtteil Bissenmoor deutlich. Darüber hinaus befinden sich innerhalb und am Rand der Fläche zwei Waldparzellen, die mit einem Abstand von 100 m frei zu halten sind. Geprüft wurde, ob dafür der südliche Flächenteil ergänzend aufgenommen werden kann , weil durch den Fortfall des vorstehend beschriebenen Bereiches unter Berücksichtigung der südlichen Teilfläche jetzt nicht mehr von einer zu starken Raumbelastung auszugehen wäre. Dieser Bereich ist jedoch vor allem im südlichen Teil von Biotopkomplexen und Ausgleichsflächen umgeben, so dass sich hier ein hohes Konfliktpotenzial ergibt. Die dann noch verbleibende Restfläche zwischen Mönkloher Weg und Norderstraße / Kreuzweg ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche PR3_SEG_045 wird nach wie vor nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden. In diesem Fall kann dem Wunsch der Einwendung entsprochen werden. Die Fläche PR3_STE_071 wird ebenfalls teilweise ausgewiesen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren, auch unter Einbeziehung eines im Rahmen der Stellungnahmen von Befürwortern der Fläche eingereichten Gutachtens, hat ergeben, dass nur der Flächenteil

	westlich der Freileitung außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt und nur hier eine Flächenausweisung möglich ist. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange, insbesondere der Vogelschutz, sind bereits berücksichtigt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1482, Datum: 19.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden **Ergänzungenzu der ehemaligen Potentialfläche PR3_LAU_045** zu berücksichtigen und die **Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern**. Die bisherigen Erhebungen und meine Ergänzungen erhärten hoffentlich die klare Entscheidung für einen WKA freien **Naturpark Lauenburgische Seen und seine Unantastbarkeit,** falls für Schleswig Holstein Ausnahmeregelungen entschieden werden. Dies ist eine Ergänzung zu meiner Stellungnahme Nr. 1285 Im Folgenden meine Begründungen: PR3_LAU_045 Es fällt mir auf, dass das östliche Biosphärenreservat bei den Abwägungen nicht berücksichtigt wird, da es in den Karten zu Mecklenburg-Vorpommern gehört und ausgeblendet ist. Das führt zu falschen Schlussfolgerungen. Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen. Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°, d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig. Zu den Abwägungskriterien Nr. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung) Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 236,4 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung,	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft„ bezeichnet. Das kann ich nur bestätigen: das Naturparkgebiet zwischen Mölln mit Hellbachtal, Gudower Mühle, Sarnekower See und Grambeker Bauerntannen - westlich von Gudow , der Gudower See mit Grünem Band der ehemaligen Grenze und Campingplatz, dem Segrahner See, Segrahner Berg und Rosengartener Tannen, Langenlehnsten- und Bergholz Forst- südlich von Gudow, der Schaalsee, das Biosphärenreservat Schaalsee ab Sophienthal (Ortsteil von Gudow) - östlich von Gudow, Kehrsener Moor und Bannauer Moor, Richtung Lehmrade, Summoor (Kranichsammelplatz in Lehmrade) - nördlich von Gudow, ergeben für mich eine touristische Verbundfläche. Sie bietet Städtern Erholung in lange gewachsene Ökosysteme, die trotz Landwirtschaft erhalten geblieben sind und stellen als Seenlandschaft eine besondere Erholungsressource dar. Auf der Offiziellen Rad, Reit und Wanderkarte, Naturpark Lauenburgische Seen in der Schaalseelandschaft, Maiwaldkarten 1. 50 000, ist gut zu erkennnen, welch gut ausgebildetes Verbundsystem alle Wander, Reit und Radwege zwischen Gudow, Schaalsee, Hellbachtal und Mölln aufgebaut wurde. Siehe Offizielle Karte. Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die südliche Fläche und nördliche Fläche von ca. 236,4 ha anzusehen. Der Abstand zwischen der harten Tabuzone um das Kieswerk Segrahner Berg und dem Biosphärenreservat Schaalsee (VSG Schaalsee-Gebiet) beträgt durchschnittlich nur 250m. Auffallend ist, dass das östliche Biosphärenreservat bei den	

Abwägungen nicht berücksichtigt wird, da es in den Karten zu Mecklenburg-Vorpommern gehört und ausgeblendet ist. Das neu anerkannte NSG der Hakendorfer Wälder grenzt im Norden direkt an die Fläche und wurde in der Karte noch nicht berücksichtigt. Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.4. Räumliche Konzentration von Klein und Kleinstbiotopen Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „mittel“ für die nördliche Fläche von ca. 140 ha anzusehen. Wie aus der FFH Vorprüfung bekannt, sind Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Weißstorch und Wiesenweihe dort geschützt und leben von der Fauna in den Kleinstbiotopen, die im Wald und dem Gewässer des Segrahner Bergs zahlreich vorhanden sind. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.5. Standort für Rotmilanhorst und deren Umgebungsbereiche Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die nördliche Fläche von ca. 140 ha anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen, bestätigt durch Ihre eigene Datenabfrage GIS-Nr. LLUR 5114. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.6. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz	

Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Der unteren Naturschutzbehörde liegen alle Daten vor. Hier eine Aufzählung der Fledermausarten für die angegebene Fläche, vom Fledermausexperten der Umweltfreunde Gudow.e.V. und des NABU: Abendsegler (*Nyctalus noctula*) Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Hier gibt es eine große Artenvielfalt an Käfern, die in den Bäumen leben. Bäume und andere Baumstamm ähnliche Gebilde ziehen Fledermäuse an. Dort finden sie ein Echo, das Nahrung verspricht. Die Masten von WKAs locken sie an, weil sie eine ähnliche Echostruktur wie Bäume haben. Die Masten wirken geradezu wie „Fledermausstaubsauger“.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1481, Datum: 19.05.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden **Ergänzungenzu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_046)** zu berücksichtigen und die **Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern**. Die bisherigen Erhebungen und meine Ergänzungen erhärten hoffentlich die klare Entscheidung für einen WKA freien **Naturpark Lauenburgische Seen und seine Unantastbarkeit,** falls für Schleswig Holstein Ausnahmeregelungen entschieden werden. Dies ist eine Ergnzung zu meiner Stellungnahme Nr.1285. Im Folgenden meine Begründungen: PR3_LAU_046 Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen. Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°, d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig. Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als mindestens „mittel“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Schon in der Abwägungsentscheidung wird ausgeführt: „Im Zusammenhang mit dem Projekt Lebensraumverbund Rothirsch und des	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Grünbrückenkonzeptes kommt ein vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr in Auftrag gegebenes Gutachten zu folgender Einschätzung: Die Fläche umschließt in großen Teilen den auf nördlicher Seite der Grünbrücke vorgelagerten Lebensraum. Im Sinne einer umfassenden Nutzbarkeit der umgebenden Lebensräume und damit einer optimalen Erreichbarkeit der Grünbrücke sollte die Flächeninanspruchnahme durch WKA hier begrenzt werden.“ Zu den Abwägungskriterien Nr 3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets und Biotopverbundsystems Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für eine Fläche von ca. ein Viertel = 23,7 ha anzusehen. Aus der FFH Vorprüfung ergibt sich eine Überschneidung mit dem weiteren Umgebungsbereich SPA Segrahner Berg, der an das „Grüne Band“ anschließt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1480, Datum: 19.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden **Ergänzungenzu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_043)** zu berücksichtigen und die **Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern**. Die bisherigen Erhebungen und meine Ergänzungen erhärten hoffentlich die klare Entscheidung für einen WKA freien **Naturpark Lauenburgische Seen und seine Unantastbarkeit,** falls für Schleswig Holstein Ausnahmeregelungen entschieden werden. Dies ist eine Ergänzung zu meiner Stellungnahme 1285. Im Folgenden meine Begründungen:	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

PR3_LAU_043 Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.1 „Geplante Siedlungsentwicklungen“ und Nr. 1.2 „Stadt u. Umlandber. in ländl. Räumen sowie verdicht. Ber. der Ordnungsr. um HH, HL u. Ki“ Das „Konfliktrisiko“ ist für diese Punkte mindestens als „mittel“ anzusehen. Im Gebiet nördlich von Gudow befinden sich Hatzberg und Bannauer Moor, links und rechts der Lehmrader Straße. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde ist im Ausbau begriffen. Das Neubaugebiet am nördlichen Rand von Gudow ist wichtig, um die Infrastruktur in Gudow zu bereichern. Mit dem neu gebauten Autobahnanschluss, der 30 Minuten vom Horner Kreisel in Hamburg entfernt liegt, ist Gudow mit erschwinglichen Bodenpreisen, zum Vorort von Hamburg geworden. Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen. Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°, d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig. Zu den Abwägungskriterien Nr. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung) Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung,	

Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft„ bezeichnet. Das kann ich nur bestätigen: das Naturparkgebiet zwischen Mölln mit Hellbachtal, Gudower Mühle, Sarnekower See und Grambeker Bauerntannen - westlich von Gudow , der Gudower See mit Grünem Band der ehemaligen Grenze und Campingplatz, dem Segrahner See, Segrahner Berg und Rosengartener Tannen, Langenlehnsten- und Bergholz Forst- südlich von Gudow, der Schaalsee, das Biosphärenreservat Schaalsee ab Sophienthal (Ortsteil von Gudow) - östlich von Gudow, Kehrsener Moor und Bannauer Moor, Richtung Lehmrade, Summoor (Kranichsammelplatz in Lehmrade) - nördlich von Gudow, ergeben für mich eine touristische Verbundfläche. Sie bietet Städtern Erholung in lange gewachsene Ökosysteme, die trotz Landwirtschaft erhalten geblieben sind und stellen als Seenlandschaft eine besondere Erholungsressource dar. Zudem sind Kurkliniken in Lehmrade und Mölln. Auf der Offiziellen Rad, Reit und Wanderkarte, Naturpark Lauenburgische Seen in der Schaalseelandschaft, Maiwaldkarten 1. 50 000, ist gut zu erkennen, welch gut ausgebildetes Verbundsystem alle Wander, Reit und Radwege zwischen Gudow, Schaalsee, Hellbachtal und Mölln aufgebaut wurde. Siehe Offizielle Karte Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen.	

Im Kehrsener Moor, direkt neben dem Bannauer Moor liegt ein Brunftplatz, ebenso im Lehmrader Wald. Das Rotwild wechselt nachts und früh morgens oft über die Lehmrader Straße zum Hatzberg und lebt in dem beschriebenen Gebiet. Gudower, die regelmäßig abends um 22.00 Uhr und morgens um 6.00 Uhr diese Strecke befahren, sehen große Rotwildherden. Die Spuren auf den Äckern zeigen, dass diese Tiere hier ihren Lebensraum haben. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Mein Nachbar und ich beobachten die Natur regelmäßig. Er ist Naturfotograf und veröffentlicht einen Teil seiner Fotos auf kontinuierlich Facebook. Wir wohnen 1 km von PR3_LAU_043 entfernt, im Außendorfbereich und können die Gebiete direkt einsehen. Wir sind manchmal zusammen unterwegs und fotografieren. Wir können unsere Sichtungen bezeugen. Regelmäßig fliegen über die Fläche: Bannauer Moor, Lehmrader Straße, Am Alten See, Hellbachtal. Seeadler (Nest ist dem NABU bekannt - bei den [redacted]) Wespenbussard, Falken, Eulen, Reiher aus dem Hellbachtal, Kraniche vom Oldenburger See und Rotmilan. Den direkten Anwohnern liegen Fotos mit GPS Daten vor. Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „mittel“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Lerche, Goldammer, Fasan und Nachtigall fliegen über beiden Flächen 043, rechts und links der Lehmrader Straße, bis an den Feldrand, an dem wir leben. Den direkten Anwohnern	

liegen Fotos mit GPS Daten vor. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.5. Standort für Rotmilanhorst und deren Umgebungsbereiche Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen, bestätigt durch Ihre eigene Datenabfrage GIS-Nr. LLUR 5114. Außerdem habe ich Fotos mit GPS Daten vom 20.4.2017, weitere Zeugen sind bekannt. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.6. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Hier eine Aufzählung der Fledermausarten für die angegebene Fläche, vom Fledermausexperten der Umweltfreunde Gudow.e.V. und des NABU: Er hat die Fledermausdaten für der 85 Potential- und Vorranggebiete im Kreises untersucht und sie an die Untere Naturschutzbehörde weiter gegeben. Für Gudow und Umgebung ergibt sich folgende Fledermausartenliste: Abendsegler (*Nyctalus noctula*) Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)	

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Südlich von PR3_LAU_043, erstreckt sich ein Saum, d.h. an den Knicks der Äcker, dem Waldrand zum Hellbachtal und zum Grundlosen Kolk Am Alten See, mit einer großen Artenvielfalt an Käfern, die in den Bäumen leben. Bäume und andere Baumstamm ähnliche Gebilde ziehen Fledermäuse an. Dort finden sie ein Echo, das Nahrung verspricht. Die Masten von WKAs locken sie an, weil sie eine ähnliche Echostruktur wie Bäume haben. Die Masten wirken geradezu wie „Fledermausstaubsauger“.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1479, Datum: 19.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Bitte verhindern Sie die extreme Einkreisung mit diesen schrecklichen Windrädern. **Der Naturschutz unserer Gefiederten Lebewesen steht in Gefahr völlig zu scheidern. Wo liegt eigentlich die Begründung ? Ist es nicht so das wir unseren vom Steuerzahler teuren Strom, für lau ins Ausland verscherbeln, also womit wird die Verschandelung der Umwelt begründet? Ganz ehrlich es reicht! Ihr habt die Sonnenernergie aus der Subvention/Förderung genommen und wir und die Vögel**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR2_LAU_062 wird dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Gleiches gilt für den potenziellen Beeinträchtigungsbereich um Weißstorchhorste zwischen 750

müssen dafür büßen.	m und 1 km. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen kann nach wie vor ein Bereich nördlich des Heidkatenweges als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Die Zweckbestimmung Repowering wird gestrichen, weil nach erneuter Prüfung im weiteren Umkreis keine für den Abbau geeigneten Altanlagen vorhanden sind. Bei der relativ geringen Größe der Fläche und der in der Region insgesamt weiträumig verteilten Ausweisung von i.d.R. kleineren Vorranggebieten ist aber auch ohne die Repowering-Vorgabe nicht von einer dominierenden Überprägung des Raumes auszugehen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1478, Datum: 19.05.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden **Ergänzungenzu der ehemaligen Potentialfläche PR3_LAU_045** zu berücksichtigen und die **Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern**. Die bisherigen Erhebungen und meine Ergänzungen erhärten hoffentlich die klare Entscheidung für einen WKA freien **Naturpark Lauenburgische Seen und seine Unantastbarkeit,** falls für Schleswig Holstein Ausnahmeregelungen entschieden werden. Dies ist eine Erweiterung zu meiner Stellungnahme Nr. 1286. Im Folgenden meine Begründungen: PR3_LAU_045 Es fällt mir auf, dass das östliche Biosphärenreservat bei den Abwägungen nicht berücksichtigt wird, da es in den Karten zu Mecklenburg-Vorpommern gehört und ausgeblendet ist. Das führt zu falschen Schlussfolgerungen. Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen. Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°, d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig. Zu den Abwägungskriterien Nr. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung) Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 236,4 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft„ bezeichnet. Das kann ich nur bestätigen: das Naturparkgebiet zwischen Mölln mit Hellbachtal, Gudower Mühle, Sarnekower See und Grambeker Bauerntannen - westlich von Gudow , der Gudower See mit Grünem Band der ehemaligen Grenze und Campingplatz, dem Segrahner See, Segrahner Berg und Rosengartener Tannen, Langenlehnsten- und Bergholz Forst- südlich von Gudow, der Schaalsee, das Biosphärenreservat Schaalsee ab Sophienthal (Ortsteil von Gudow) - östlich von Gudow, Kehrsener Moor und Bannauer Moor, Richtung Lehmrade, Summoor (Kranichsammelplatz in Lehmrade) - nördlich von Gudow, ergeben für mich eine touristische Verbundfläche. Sie bietet Städtern Erholung in lange gewachsene Ökosysteme, die trotz Landwirtschaft erhalten geblieben sind und stellen als Seenlandschaft eine besondere Erholungsressource dar. Auf der Offiziellen Rad, Reit und Wanderkarte, Naturpark Lauenburgische Seen in der Schaalseelandschaft, Maiwaldkarten 1. 50 000, ist gut zu erkennnen, welch gut ausgebildetes Verbundsystem alle Wander, Reit und Radwege zwischen Gudow, Schaalsee, Hellbachtal und Mölln aufgebaut wurde. Siehe Offizielle Karte. Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die südliche Fläche und nördliche Fläche von ca. 236,4 ha anzusehen. Der Abstand zwischen der harten Tabuzone um das Kieswerk Segrahner Berg und dem Biosphärenreservat Schaalsee (VSG Schaalsee-Gebiet) beträgt durchschnittlich nur 250m. Auffallend ist, dass das östliche Biosphärenreservat bei den Abwägungen nicht berücksichtigt wird, da es in den Karten zu Mecklenburg-Vorpommern	

gehört und ausgeblendet ist. Das neu anerkannte NSG der Hakendorfer Wälder grenzt im Norden direkt an die Fläche und wurde in der Karte noch nicht berücksichtigt. Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.4. Räumliche Konzentration von Klein und Kleinstbiotopen Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „mittel“ für die nördliche Fläche von ca. 140 ha anzusehen. Wie aus der FFH Vorprüfung bekannt, sind Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Weißstorch und Wiesenweihe dort geschützt und leben von der Fauna in den Kleinstbiotopen, die im Wald und dem Gewässer des Segrahner Bergs zahlreich vorhanden sind. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.5. Standort für Rotmilanhorst und deren Umgebungsbereiche Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die nördliche Fläche von ca. 140 ha anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen, bestätigt durch Ihre eigene Datenabfrage GIS-Nr. LLUR 5114. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.6. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Der unteren Naturschutzbehörde liegen alle Daten vor. Hier eine Aufzählung der Fledermausarten für die angegebene Fläche, vom	

Fledermausexperten der Umweltfreunde Gudow.e.V. und des NABU: Abendsegler (*Nyctalus noctula*) Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Hier gibt es eine große Artenvielfalt an Käfern, die in den Bäumen leben. Bäume und andere Baumstamm ähnliche Gebilde ziehen Fledermäuse an. Dort finden sie ein Echo, das Nahrung verspricht. Die Masten von WKAs locken sie an, weil sie eine ähnliche Echostruktur wie Bäume haben. Die Masten wirken geradezu wie „Fledermausstaubsauger“.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1477, Datum: 19.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden **Ergänzungenzu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_046)** zu berücksichtigen und die **Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern**. Die bisherigen Erhebungen und meine Ergänzungen erhärten hoffentlich die klare Entscheidung für einen WKA freien **Naturpark Lauenburgische Seen und seine Unantastbarkeit,** falls für Schleswig Holstein Ausnahmeregelungen entschieden werden. Dies ist eine Erweiterung zu meiner	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Stellungnahme Nr. 1286. Im Folgenden meine Begründungen: PR3_LAU_046 Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen. Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°, d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig. Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als mindestens „mittel“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Schon in der Abwägungsentscheidung wird ausgeführt: „Im Zusammenhang mit dem Projekt Lebensraumverbund Rothirsch und des Grünbrückenkonzeptes kommt ein vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr in Auftrag gegebenes Gutachten zu folgender Einschätzung: Die Fläche umschließt in großen Teilen den auf nördlicher Seite der Grünbrücke vorgelagerten Lebensraum. Im Sinne einer umfassenden Nutzbarkeit der umgebenden Lebensräume und damit einer optimalen Erreichbarkeit der Grünbrücke sollte die Flächeninanspruchnahme durch WKA hier begrenzt werden.“ Zu den Abwägungskriterien Nr 3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets und Biotopverbundsystems Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für eine Fläche von ca. ein Viertel = 23,7 ha anzusehen. Aus der FFH Vorprüfung ergibt sich eine Überschneidung mit dem weiteren Umgebungsbereich SPA Segrahner Berg, der an das „Grüne Band“ anschließt.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1476, Datum: 19.05.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Für die zukünftige Planung der Raumordnung bitte ich darum, meine folgenden **Ergänzungenzu der ehemaligen Potentialfläche(PR3_LAU_043)** zu berücksichtigen und die **Bewertungs- und Abwägungskriterien zu verändern**. Die bisherigen Erhebungen und meine Ergänzungen erhärten hoffentlich die klare Entscheidung für einen WKA freien **Naturpark Lauenburgische Seen und seine Unantastbarkeit,** falls für Schleswig Holstein Ausnahmeregelungen entschieden werden. Im Folgenden meine Begründungen Dies ist eine Erweiterung zu meiner Stellungnahme NR.1286: PR3_LAU_043 Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.1 „Geplante Siedlungsentwicklungen“ und Nr. 1.2 „Stadt u. Umlandber. in ländl. Räumen sowie verdicht. Ber. der Ordnungsr. um HH, HL u. Ki“ Das „Konfliktrisiko“ ist für diese Punkte mindestens als „mittel“ anzusehen. Im Gebiet nördlich von Gudow befinden sich Hatzberg und Bannauer Moor, links und rechts der Lehmrader Straße. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde ist im Ausbau begriffen. Das Neubaugebiet am nördlichen Rand von Gudow ist wichtig, um die Infrastruktur in Gudow zu bereichern. Mit dem neu gebauten Autobahnanschluss, der 30 Minuten vom Horner Kreisel in Hamburg entfernt liegt, ist Gudow mit erschwinglichen Bodenpreisen, zum Vorort von Hamburg geworden. Zu den Abwägungskriterien Nr. 1.3. „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“ Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ anzusehen.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Würden alle Flächen um Gudow PR3_LAU_043 sowie 045 und 046 mit WKA bebaut ergäbe sich eine Umzingelung bzw. Riegelbildung mit Windkraftanlagen in Größenordnung von 240°, d.h. es bleiben nur 95° + 25° freie Sichtachsen übrig. Zu den Abwägungskriterien Nr. 2.2.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung) Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Das Gebiet wird schon in den „Grundlagendaten für die Windenergienutzung“ unter „Sonstige Regionalplandarstellung:“ als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft„ bezeichnet. Das kann ich nur bestätigen: das Naturparkgebiet zwischen Mölln mit Hellbachtal, Gudower Mühle, Sarnekower See und Grambeker Bauerntannen - westlich von Gudow , der Gudower See mit Grünem Band der ehemaligen Grenze und Campingplatz, dem Segrahner See, Segrahner Berg und Rosengartener Tannen, Langenlehnsten- und Bergholz Forst- südlich von Gudow, der Schaalsee, das Biosphärenreservat Schaalsee ab Sophienthal (Ortsteil von Gudow) - östlich von Gudow, Kehrsener Moor und Bannauer Moor, Richtung Lehmrade, Summoor (Kranichsammelplatz in Lehmrade) - nördlich von Gudow, ergeben für mich eine touristische Verbundfläche. Sie bietet Städtern Erholung in lange gewachsene Ökosysteme, die trotz Landwirtschaft erhalten geblieben sind und stellen als Seenlandschaft eine besondere Erholungsressource dar.	

Zudem sind Kurkliniken in Lehmrade und Mölln. Auf der Offiziellen Rad, Reit und Wanderkarte, Naturpark Lauenburgische Seen in der Schaalseelandschaft, Maiwaldkarten 1. 50 000, ist gut zu erkennen, welch gut ausgebildetes Verbundsystem alle Wander, Reit und Radwege zwischen Gudow, Schaalsee, Hellbachtal und Mölln aufgebaut wurde. Siehe Offizielle Karte Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.1.1. Querungshilfen Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Im Kehrsener Moor, direkt neben dem Bannauer Moor liegt ein Brunftplatz, ebenso im Lehmrader Wald. Das Rotwild wechselt nachts und früh morgens oft über die Lehmrader Straße zum Hatzberg und lebt in dem beschriebenen Gebiet. Gudower, die regelmäßig abends um 22.00 Uhr und morgens um 6.00 Uhr diese Strecke befahren, sehen große Rotwildherden. Die Spuren auf den Äckern zeigen, dass diese Tiere hier ihren Lebensraum haben. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche Großvögel Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Mein Nachbar und ich beobachten die Natur regelmäßig. Er ist Naturfotograf und veröffentlicht einen Teil seiner Fotos auf kontinuierlich Facebook. Wir wohnen 1 km von PR3_LAU_043 entfernt, im Außendorfbereich und können die Gebiete direkt einsehen. Wir sind manchmal zusammen unterwegs und fotografieren. Wir können unsere Sichtungen bezeugen. Regelmäßig fliegen über die Fläche: Bannauer Moor, Lehmrader Straße, Am Alten See, Hellbachtal. Seeadler (Nest ist dem NABU bekannt - bei den [redacted]	

[redacted]) Wespenbussard, Falken, Eulen, Reiher aus dem Hellbachtal, Kraniche vom Oldenburger See und Rotmilan. Den direkten Anwohnern liegen Fotos mit GPS Daten vor. Zu den Abwägungskriterien Nr. 3.2.4. Wiesenvogel- Brutgebiete Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „mittel“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Lerche, Goldammer, Fasan und Nachtigall fliegen über beiden Flächen 043, rechts und links der Lehmrader Straße, bis an den Feldrand, an dem wir leben. Den direkten Anwohnern liegen Fotos mit GPS Daten vor. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.5. Standort für Rotmilanhorst und deren Umgebungsbereiche Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen. Der Rotmilan ist hier sicher nachgewiesen, bestätigt durch Ihre eigene Datenabfrage GIS-Nr. LLUR 5114. Außerdem habe ich Fotos mit GPS Daten vom 20.4.2017, weitere Zeugen sind bekannt. Zu den Abwägungskriterien Nr 3.2.6. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Das „Konfliktrisiko“ ist für diesen Punkt als „hoch“ für die gesamte Fläche von 93,7 ha anzusehen.	

Hier eine Aufzählung der Fledermausarten für die angegebene Fläche, vom Fledermausexperten der Umweltfreunde Gudow.e.V. und des NABU: Er hat die Fledermausdaten für der 85 Potential- und Vorranggebiete im Kreises untersucht und sie an die Untere Naturschutzbehörde weiter gegeben. Für Gudow und Umgebung ergibt sich folgende Fledermausartenliste: Abendsegler (*Nyctalus noctula*) Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Südlich von PR3_LAU_043, erstreckt sich ein Saum, d.h. an den Knicks der Äcker, dem Waldrand zum Hellbachtal und zum Grundlosen Kolk Am Alten See, mit einer großen Artenvielfalt an Käfern, die in den Bäumen leben. Bäume und andere Baumstamm ähnliche Gebilde ziehen Fledermäuse an. Dort finden sie ein Echo, das Nahrung verspricht. Die Masten von WKAs locken sie an, weil sie eine ähnliche Echostruktur wie Bäume haben. Die Masten wirken geradezu wie „Fledermausstaubsauger“.	
Institution: Amt Kirchspielslandgemeinden Eider, Amt KLG Eider	

ID: 1475, Datum: 19.05.2017

Angehängte Dateien: 2016-04-12_Informelles_Planungskonzept_Hollingstedt_Hennstedt.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Beschluss der Gemeindevertretung Hollingstedt vom 04.05.2017: Die Gemeinde Hollingstedt möchte mit einer WEA einen Beitrag zur Erreichung der Zielvorstellung der Landesregierung von 300 % erneuerbarer Energie aus Schleswig-Holstein leisten und ist Befürworter der Windenergie. Neben dem Beitrag zur Erreichung klimapolitischer Ziele, spielen auch die positiven Aspekte in den Bereichen Gewerbesteuer und Bürgerbeteiligung in strukturschwachen ländlichen Räumen eine positive Rolle. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass durch die schon bestehende Infrastruktur des Amtsbürgerwindparks Eider – Teilbereich Hennstedt nur ein minimaler Eingriff in Schutzgüter stattfinden muss und somit eine optimale Auslastung der bestehenden Kapazitäten erreicht werden kann. Dabei sieht die Gemeinde Hollingstedt besonders die Gemeindegrenzen übergreifende Planung mit der Gemeinde Hennstedt als erwähnenswert an. Die enge Kooperation der beiden Gemeinden ermöglicht eine Ausweisung von Flächen mit möglichst geringen Konfliktpotentialen unter Vermeidung möglicher Kontroversen. Die Gemeinde erhofft sich dadurch eine Erweiterung des bestehenden Gebietes und eine Ausweisung einer Windenergievorrangfläche im Gemeindebereich Hollingstedt. Die Gemeinde Hollingstedt befürwortet den Bau einer WEA, teilt im übrigen die Auffassung der Landesplanung, weitere Flächen des Gemeindegebietes von Windenergieanlagen freizuhalten. Das bereits 2016 beschlossene und seinerzeit vorgelegte Planungskonzept ist als Anlage beigefügt. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Stellungnahme entsprechend an die Landesplanungsbehörde weiterzuleiten. Stimmenverhältnis: einstimmig	Die Fläche PR3_DIT_007 wird in angepasster Form als Vorranggebiet ausgewiesen. Die Fläche wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen.

Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1474, Datum: 18.05.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Im April und Mai 2017 konnte ich hier Kornweihen beobachten (Revierverhalten). Und ein Seeadler überfliegt dieses Gebiet regelmäßig.	Die geschilderte Beobachtung ist räumlich zu unkonkret und kann so vor Ort nicht hinreichend überprüft werden. Neue Erkenntnisse zur Einstufung der geplanten Vorrangfläche auf Ebene des Regionalplans können daraus nicht abgeleitet werden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen abschließende artenschutzrechtliche Beurteilungen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1473, Datum: 18.05.2017** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hier habe ich am 18.05.2017 11:52 einen Rotmilan bei der Nahrungssuche gesehen.	Die geschilderte Beobachtung ist räumlich zu unkonkret und kann so vor Ort nicht hinreichend überprüft werden. Neue Erkenntnisse zur Einstufung der geplanten Vorrangfläche auf Ebene des Regionalplans können daraus nicht abgeleitet werden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen abschließende artenschutzrechtliche Beurteilungen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1472, Datum: 18.05.2017

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	Erwiderung
Die Gemeinde Hemme ist durch Windenergie sehr stark belastet. Ein weiterer Ausbau ist den Anwohner kaum zumutbar. Eine weitere Akzeptanz kann nur durch direkte Beteilung der Anwohner geschaffen werden. Die jetztigen Bürgerenergiemodelle nach EEG 2017 sind hierfür nicht ausreichend erarbeitet worden. Ein größerer Abstand zur Wohnbebauung und ein verzicht auf einige Flächen würden deutlich zur Akzeptanz und zu der Entwicklungsmöglichkeit des Ortes beitragen.	Eine nennenswerte Erweiterung von Vorrangflächen in der Gemeinde Hemme ist nicht vorgesehen. Teilflächen, die nach den heutigen Abstandsvorgaben zu nah an Siedlungen liegen, werden nicht wieder ausgewiesen. Mittelfristig ist dort mit einem Anlagen-Rückbau zu rechnen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen Art und Umfang der Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Die Kritik am Bürgerenergiemodell nach EEG wird zur Kenntnis genommen. Dieser Aspekt ist jedoch nicht Gegenstand des Planverfahrens.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M9130, Datum: 03.05.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0024.pdf, PR_III_3-0024-A1.pdf, PR_III_3-0024-A2.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Gudow, 03.05.2017 Bürgerbeteiligung: Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung Regionalplan Sachthema Windenergie - Windenergieanlagen (WEA) in Gudow Fläche: PR3 LAU 043 Sehr geehrte Damen und Herren, als Grundstückseigentümer eines Teils der oben genannten Potentialfläche für Windenergie (PR3_LAU_043) in Gudow musste ich leider feststellen, dass diese 93,7 ha große Potentialfläche im Regionalplanentwurf vom 06. Dezember 2016 nicht als Vorranggebiet übernommen worden ist; das entsprechende Datenblatt ist dieser Stellungnahme als Anlage 1 beigefügt. Ich beantrage, diese Potentialfläche, bestehend aus zwei Teilflächen, in den Regionalplan für den Planungsraum III zu übernehmen. Zwischen sämtlichen Grundstückseigentümern, die über Grundeigentum im Bereich der Potentialfläche verfügen, besteht Einigkeit hinsichtlich einer positiven Ausweisung als Vorranggebiet. Die Potentialfläche bietet Raum für einen Windpark mit sieben Windenergieanlagen (WEA). Sämtliche Grundstückseigentümer in dieser Fläche haben bereits entsprechende Nutzungsverträge mit einem Windparkentwickler abgeschlossen. In der Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale ist festgehalten, dass in Gudow Überschneidungen mit hohem Konfliktrisiko gegeben sind (vgl. Anlage 1). Die detaillierten Abwägungskriterien zeigen, dass ein hohes Konfliktrisiko lediglich bei drei Kriterien gesehen wird: der Umgebungsbereich um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, Naturpark und charakteristische Landschaftsräume.	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche PR3_LAU_043 wird nach wie vor nicht übernommen. Zusätzlich zur Abwägungsentscheidung aus dem 1. Entwurf ist jetzt noch maßgeblich, dass die Fläche bei Einhaltung des 1.000 m-Abstandes zu Ortlagen nicht mehr die Mindestgröße erreicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die „Belange des Denkmalschutzes erheblich betroffen (sind), namentlich die Umgebungsbereiche der Kirche und des Gutes in Gudow". Gemäß der Denkmalliste für den Kreis Herzogtum-Lauenburg des Landesamtes für Denkmalpflege Schleswig-Holstein (Stand 02/2017) sind u.a. das Herrenhaus sowie die Kirche St. Marien im Gemeindegebiet Gudow geschützt. Zudem haben die Parkanlage, Tiergartenallee (Eichenallee) und die örtliche Zufahrtsstraße (Lindenallee) einen Schutzstatus als Gründenkmal. Wir als Grundstückseigentümer haben eine Visualisierung des geplanten Windparks mit sieben WEA durchgeführt (vgl. Anlage 2). Weder die Gesamtanlage des Herrenhauses noch die Kirche St. Marien verfügen über eine exponierte Lage, die einen weitreichenden Raumbezug aufweist, welcher einen weitreichenden Umgebungsschutz begründen könnte. Die baulichen Anlagen wirken für den normalen Betrachter nicht über die Ortschaft hinaus. Aufgrund von hohen Baumreihen ist die Sicht auf die geplanten WEA **komplett** verstellt. Einerseits wird der Blick auf das Herrenhaus vom See-Rundweg durch Gehölze und Schilfbestände stark eingeschränkt, andererseits sind die WEA bei frontaler Ansicht auf das Denkmal durch hohe Einzelbäume nicht zu sehen. Sowohl die denkmalgeschützte Eichen- als auch die Lindenallee führt von Osten nach Westen zum Herrenhaus. Eine Sichtachse zu dem nördlichen gelegenen Windpark ist auch in diesem Fall nicht gegeben. Die St. Marien Kirche in Gudow ist über einen Seiteneingang im Nordwesten von der Hauptstraße zu erreichen. Direkte Sichtsachsen zum Windpark bestehen hier nicht. Entgegen der landesplanerischen Abwägung kann somit nach Begutachtung der Örtlichkeit sowie anhand der Visualisierungen von einer Unbedenklichkeit des Denkmalschutzes gegenüber des Windenergievorhabens am Standort Gudow ausgegangen werden. In der Abwägungsentscheidung wird darauf hingewiesen, dass man die Freihaltung von Naturparken „differenzierter" zu betrachten habe, um die energiepolitischen Ziele zu erreichen, insbesondere auch, um ca. 2 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen zu können. Wir kennen diese Fläche seit Jahren und sind davon überzeugt, dass ein Windpark in Gudow verträglich wäre. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, welche durch eine Landstraße (L287) geschnitten wird (vgl. Anlage 3). Der [redacted] am Bannauer Moor in unmittelbarer Umgebung steht dem Vorhaben positiv gegenüber. Der charakteristische Landschaftsraum schneidet die Fläche im Norden mit nur 4,7 ha (vgl. Anlage 4). Im Verhältnis zu der Gesamtfläche von 93,7 ha ist dies nur ein minimaler Flächenanteil, der ggf. auch um diesen Anteil reduziert werden könnte.	

Weiterhin ist ein fälschlicher Abstand von 400 m zur Kläranlage an der Landesstraße Hohe Luft Nr. 76 angenommen worden (H 618488, R 5936970 im Koordinatensystem ETRS 89, Zone 32). Die Anlage wurde mit einem Einzelhaus verwechselt. An dieser Stelle ist eine Erweiterung der Fläche in Richtung Osten möglich. Ich bitte Sie, die Fläche anzupassen und als Vorranggebiet in den Regionalplan III aufzunehmen, insbesondere auch, um insgesamt dann ca. 2 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen zu können. Die Grundstückseigentümer stehen dem Windenergievorhaben positiv gegenüber. Mit freundlichem Gruß <u>Anlage:</u> 1. Datenblatt zum Abwägungsbereich PR3_LAU_043 für die Windenergienutzung Fotodokumentation zu den Belangen des Denkmalschutzes Foto der Fläche Übersichtskarte zum Kriterium „Charakteristischer Landschaftsraum" [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1471, Datum: 18.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
als Einwohner und Bürger der Gemeinde Weede wird die Planung des Voranggebietes PR3 SEG 029 ein weiterer schwerer 'Eingriff in meine Lebensqualität und der Wertschöpfung meies Eigentums in Weede. Begründung: Bisherige Windkraftanlagen im Gebiet Weede/Neuengörs, die außerdem noch erweitert werden sollen, stören jetzt bereits mit einer Höhe von 150 Meter optisch das Landschaftsbild. Da die neuen geplanten Anlagen noch höher sein dürften wird nun auch die andere Seite des Dorfes beeinträchtigt. Außerdem erfolgt bereits eine permanente	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg

Lärmbelästigung durch die A 20 in unmittelbarer Nähe. Wiso wird, völlig an den Bürgern vorbei, in unmittelbater Nähe des Ortes so etwas geplant ? Es gibt genug Flächen in Schl.-Holst. die frei geglicher Bebauung zur Verfügung stehen.	südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Dem Wunsch nach einer Abstandserweiterung zu Siedlungen wurden somit nachgegangen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist

	kein Raum. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die Planungen der A 20 werden berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1470, Datum: 18.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Durch den Bau der Windkraftanlagen in diesem Abschnitt, die eine wesentlich höhere Bauweise haben als die Windkraftanlagen östlich der L119 ist eine ERHEBLICHE Beeinträchtigung der Ortsumgebung Neuenbrook gegeben! Ich als Einwohner von Neuenbrook kann es nicht nachvollziehen, warum noch HÖHERE und noch GRÖßERE Windkraftanlagen gebaut werden, die wir alle über die EEG-Umlage mitfinanzieren müssen!	Die Fläche PR3_STE_089 bleibt als Vorranggebiet bestehen. Sie wird jedoch auf Hinweis der Denkmalbehörde des Kreises um einen Bereich reduziert, der innerhalb einer Sichtachse auf die Kirche St. Katharinen und die Ortschaft Neuenbrook liegt. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Zur Vermeidung einer zu starken Riegelwirkung und zum Schutz des Stadtbildes von Krempe bleibt es bei der Richtung Westen begrenzten Ausweisung.

Das dörfliche Umgebungsbild wird komplett zerstört, weil hinter jeder Hausfassade eine große Windkraftanlage zu sehen ist. Weitere Bauflächen für Windkraftanlagen werde ich deswegen in und um Neuenbrook ablehnen, weil wir bereits mehr als genügend solcher GROßEN Windkraftanlagen haben.	Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1469, Datum: 17.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich lebe und wohne in dem kleinen Ort Dissau der zur Großgemeinde Stockelsdorf gehört. Wenn ich aus meinen Fenstern sehe habe ich die Windkraftanlagen des Windparks Obernwohlde im Blick. Ich höre die Anlagen und ich habe zu bestimmten Zeiten auch einen Schattenschlag im Wohnzimmer. Mit diesen Einschränkungen kann ich leben, da auch ich ein Befürworter der Energiewende bin und auch ausschließlich Ökostrom beziehe.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Flächen PR3_OHS_080 und PR3_OHS_081 werden dennoch übernommen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden.

Nun ist eine Erweiterung des Windparks östlich von Dissau nach Pohnsdorf und Klein Parin geplant. Ich finde unsere Gemeinde hat bereits ausreichend zur Energiewende beigetragen und eine Erweiterung der Windgewinnungsfläche ist uns Bewohnern dieser Region nicht zumutbar. Da auch noch die 380 kV Nord-Süd-Trasse direkt südlich an Dissau entlang laufen wird und das Umspannwerk in Pohnsdorf um ein vielfaches Erweitert wird (alles in unmittelbarer Nähe). Die Schäden in der Tier- und Pflanzenwelt werden auf Jahre hinaus nicht reparabel sein und darum spreche ich mich strikt gegen diese Erweiterung der Windenergieanlagen aus. Auch wenn ich auf dem Dorf wohne habe ich ein Recht auf wenigsten einen Ausblick auf eine Nicht-Verspargelte Landschaft!	Zu Fläche PR3_OHS_080: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Argumente aus den Stellungnahmen, die eine Herausnahme oder Reduzierung der Fläche erforderlich machen würden, liegen nicht vor. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Curauer Moor, können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Zu Fläche PR3_OHS_081: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzieller Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch die Flächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der

	Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1468, Datum: 17.05.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Ich habe drei Punkte anzumerken 1. die Kirche in Zarpen liegt fast 100km entfernt, wo ist da der Konflikt 2. von der Spitze der Lohkuhle(Koordinaten53.701069, 9.601708) wurde ein Radius wie bei einer Wohnbebauung weggeschnitten obwohl da keine Wohnbebauung ist.Ich seh da auch keine anderen Konflikte die einen so großen Abstand rechtfertigen 3.Für mich ist nicht ersichtlich warum man diesen Standort, der von der Windgüte sicherlich nicht zu den Topstandorten gehört, noch weiter schwächt in dem man ihn zu einer Repoweringfläche macht. Beim Repowering werden diejenigen, die eine Anlage abbauen sich das mit Sicherheit vergüten lassen. Auch die Begründung das an anderer Stelle Entlastungseffekte einhergehen ist ziemlich weit hergeholt, da es im Umkreis keine Anlagen gibt die abgebaut werden müssen,die Entlastungseffekte sind also nicht in unserer Region (Landkreis)	Der Fehler im Datenblatt (Kirche Zarpen) wird korrigiert. Ansonsten ist folgendes festzustellen: Die Fläche iegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Damit wird dem Hinweis des Einwenders zur Repowering-Fläche sinngemäß gefolgt.
Gruppe **ID: G1466, Datum: 17.05.2017** **(1455, Datum: 14.05.2017| 1465, Datum: 17.05.2017| 1466, Datum: 17.05.2017)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
"Wir müssen endlich den Menschen in den Mittelpunkt unseres Denkens und Handelns stellen." - Kaum eine Partei, die diesen Satz nicht in ihren Statuten hat. Im Falle des Windparks Obernwohlde soll der Mensch nun in ganz zynischer Weise in den Mittelpunkt gerückt werden: Die Dorfschaft Dissau soll in der Mitte stehen, eingekesselt von einer gigantischen 61 Megawatt-Wind-Industrieanlage. Westlich des Ortes wurden bereits 18 Mega-Windräder gebaut. Dies ist aber noch nicht	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_078 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Fläche wird nicht übernommen, da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt und hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden soll. Die Fläche reduziert sich dadurch gegenüber dem 1. Entwurf. Von der Gemeinde Stockelsdorf liegt jetzt die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes zu einer geplanten Golfplatzerweiterung vor. Die Gemeinde hatte in ihrer Stellungnahme schon auf diese Planung hingewiesen. Ziele der

genug, nun soll östlich und nordöstlich zwischen Stockelsdorf und Curau, genau vor Dissau, ein weiteres Riesenprojekt realisiert werden. Bei aller Notwendigkeit einer Energiewende, allem Verständnis für Veränderungen: Es kann und darf nicht sein, dass einer Gemeinde und seinen Bewohnern zugemutet wird, dass die seit Generationen vertraute Landschaft hier nachhaltig in ihrem Erscheinungsbild zerstört wird, während andere Regionen unbelastet bleiben. Wer auf dem Land lebt, tut dies meist aus einem Interesse an naturnahem Leben in einer ruhigen, ländlich geprägten Umgebung. Wenn dieses Projekt wie geplant umgesetzt wird, ist die Landschaft um die Ortschaft Dissau, aber auch die der anderen in diesem Gebiet liegenden Gemeinden für die nächsten Jahrzehnte von einer gewachsenen Naturlandschaft in eine industriell anmutende Landschaft zerstört worden. Die Folge: Die Attraktivität dieses ländlichen Gebietes wird noch weiter geschwächt. Wer will schon ständig auf Star-Wars-ähnliche Monstren in jeder Himmelsrichtung sehen und den dann ständigen Schattenwurf aus nahezu jeder Richtung ertragen? Das Leben wird zum Flimmerfilm … Hier wird aus meiner Sicht zuerst ein Geschäft gemacht, von dem wenige finanziell sehr profitieren, auf Kosten der Anwohner, auf die bei Umsetzung der Baupläne keinerlei Rücksicht genommen wird. Wo sind die Alternativen wie bodennahe Solarfelder, warum wird hier nicht weiter gefördert? Wo ist das Gesamtkonzept gegen die Überproduktion und für die ausreichende Zwischenspeicherung der Energie? Bei viel Sonne und Wind wird die Energie derzeit verschenkt und wir kaufen bei Bedarf teuer wieder ein – und bezahlen das dann über die Energiesteuern … - ein Witz. Die Idee, dass dort, wo schon Windanlagen gebaut wurden, weitere Windanlagen passend	Raumordnung stehen diesem Vorhaben nicht entgegen. Insofern ist die Golfplatzplanung als planverfestigt zu werten. Die dafür vorgesehene Fläche muss von der Potenzialfläche abgezogen werden. Die noch verbleibende Potenzialfläche weist eine hohe Dichte von Biotopen auf, u.a. eine das Gebiet linear querende Verbundachse mit Baumbestand. Durch die Golfplatzerweiterung würden WKA künftig direkt neben dem Golfplatz stehen und nicht mehr, wie im 1. Entwurf vorgesehen, in einem gewissen Abstand. In unmittelbarer Nähe sind WKA dann jedoch nicht mit einer Erholungsnutzung wie Golf spielen zu vereinbaren. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktrisikos entfällt die Fläche. Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_OHS_081 wird dennoch übernommen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzieller Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch die Flächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche

sind, ist nicht stimmig, da die Pläne diese dicht besiedelte Region schlichtweg überfrachten. Es gibt wenig besiedelte Gebiete, in denen solche Anlagen deutlich weniger belastend für Anwohner sind, da die Landschaft schlichtweg mehr Platz bietet. Und nicht zuletzt: Auch die Tierwelt wird hier konzentriert übermäßig stark belastet und geschädigt. In unserer Gegend nisten Kolkraben, wir sichten regelmässig Milane und gelegentlich sogar Seeadler. Große Populationen von Störchen und Wildgänsen ziehen durch dieses Gebiet, auch Fledermäuse können in großer Zahl beobachtet werden. All diese Tiere und ihre Brutgebiete werden durch eine mit Megawindrädern vollgestellten Landschaft gefährdet. Und auch die Menschen werden belastet. Wenn es keine Richtung mehr gibt, in die man blicken kann, ohne dass man rotierende und blinkende Windräder sieht, dann fehlt der Erholungsraum, den man mit einem Leben auf dem Land ganz bewusst gewählt hat. Dies ist Mensch und Natur nicht weiter zuzumuten. Deshalb spreche ich mich selbst als Befürworter einer Energiewende und Bezieher von Naturstrom ausdrücklich gegen einen weiteren Ausbau der Windindustrieanlage Obernwohlde aus! Wir haben unseren Beitrag zur Energiewende mit dem schon jetzt gigantischen Windpark Obernwohlde, der in westlicher Richtung entstanden ist, mit den geplanten Überlandleitungs-Masten der Nord-Süd-Trasse und mit dem geplanten Ausbau des Umspannwerks in Pohnsdorf auf vierfache Größe reichlich geleistet. An diesem Punkt nun die anderen dran bis die gleiche Belastungsstufe im ganzen Land erreicht ist. Ist die Würde der Menschen in der Dorfschaft Dissau denn doch antastbar?	in der verkleinerten Form übernommen werden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung sowie allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik, Strompreisen ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Diese Aspekte können daher nur zur Kenntnis genommen werden. Forderung nach verstärkter Nutzung alternativer erneuerbarer Energieformen (z.B. Solarenergie, Bioenergie) und Berücksichtigung dieser in der Planung ist ebenfalls nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Auch dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und

	berücksichtigt. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 1464, Datum: 17.05.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Wir sind dagegen, dass in dem ausgewiesenem Gebiet in Groß Nordende neue Windkraftanlagen aufgestellt werden. Begründung: Es handelt sich hier um ein Landschaftsschutzgebiet und bietet noch eines der wenigen Rückzuggebiete für die dezimierten Vogelarten wie Kibitz und Fasan. Mit dem Bau der Windkraftanlagen entfällt die Marsch als eines der wenigen Naherholungsgebiete im Kreis Pinneberg. Weil es keine Höhenbegrenzung für die Windkraftanlagen gibt, ist bei Tage mit Schattenschlag und bei Nacht mit rotem Blinklicht zu rechnen. Dieses kann für die Bewohner der Gemeinde Groß Nordende zu Schlafstörungen und gesundheitlichen Schäden führen. Zusätzlich zu der stark befahrenen Bundesstraße 431, die durch unser Dorf führt, kommt noch eine Geräuschentwicklung durch die Windkraftanlagen hinzu. Es ist also durch die Genehmigung der Anlagen mit einem erhöhten Krankenstand in der Gemeinde zu rechnen.	Dem Votum wird gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Damit wird den verschiedenen vorgebrachten Punkten des Einwenders Rechnung getragen.

Institution: Amt Sandesneben-Nusse

ID: M1248, Datum: 11.05.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0037.pdf

Stellungnahme	Erwiderung

Fachliche Betrachtung und Stellungnahme der Gemeinde Grinau zu den Abwägungsbereichen der Windenergie-Vorrangflächenplanung des Landes Schleswig-Holstein Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Tasch, die Gemeindevertretung Grinau hat in ihrer Sitzung am 09.05.2017 die Abgabe einer Stellungnahme zu den Wind-Vorrangflächenplanungen des Landes Schleswig-Holstein beschlossen, welche ich Ihnen anliegend mit der Bitte um Kenntnisnähme und Berücksichtigung im Planverfahren übersende. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage Tiedemann Anlage **Fachliche Betrachtungen und Stellungnahme der Gemeinde Grinau** **zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungs-raumes III - Ost (Sachthema Windenergie)** **Stand: 9. Mai 2017** **Auftraggeber: Gemeinde Grinau** **[Abbildung im Originaldokument]**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_LAU_001 wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Vorranggebiete und Potenzialflächen für den oberflächennahen Rohstoffabbau sind nach neuester Kartierung nicht betroffen. Überlegungen zu Siedlungserweiterungen der Gemeinde Grinau sind nicht hinreichend konkret und damit nicht abwägungsrelevant für die Flächenentscheidung. Darüber hinaus hat die Gemeinde Entwicklungsmöglichkeiten in andere Richtungen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Alle Abstände zu Wohngebäuden werden gemäß Plankonzept freigehalten. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen.

Grundlagen und Aufgabenstellung Aus dem gemeinsamen Beratungserlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inne-res und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirt-schaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 02.02.2016 ergeben sich die Zielsetzungen der Landesregierung zur Zulässigkeit der Windener-gienutzung. Nachdem das Oberverwaltungsgericht am 20.01.2015 die Teilfortschrei-bungen 2012 der Regionalpläne zur Steuerung der Windenergienutzung für unwirk-sam erklärt hat, verfolgt die Landesregierung die Neuaufstellung von Teilregionalplä-nen zur Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen. In den Regionalplänen sollen Vorranggebiete und Vorranggebiete Repowering aus-gewiesen werden. Innerhalb eines Vorranggebietes soll sich die Windenergienutzung gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Vorranggebiete Repowering sollen bewirken, dass Altanlagen vor Ablauf ihrer normalen Lebensdauer abgebaut und an geeigneterer anderer Stelle durch effizientere und leistungsstärke-re Anlagen ersetzt werden können. Außerhalb dieser Gebiete wäre die raumbedeut-same Windenergienutzung ausgeschlossen. Das Land Schleswig-Holstein beabsichtigt nicht, von Sonderregelungen zur Be-schränkung der Privilegierung von Windenergieanlagen Gebrauch zu machen. In Bayern wurde in das Landesrecht die Regelung aufgenommen, dass zwischen Sied-lungen und Windkraftanlage die zehnfache Höhe der Anlage als Abstand freizuhal-ten ist. Innerhalb dieser Abstände können Gemeinden im Rahmen ihrer Planungsho-heit abweichende Regelungen zur Zulassung von Windkraftanlagen treffen. Diese Gesetzesregelung wurde vom bayrischen Verfassungsgericht bestätigt. Zur Ermittlung der Vorranggebiete hat die Landesplanungsbehörde harte Tabukriterien definiert, in denen Windparks ausgeschlossen sind. Darüber hinaus wurden wei-che Tabukriterien festgelegt, bei denen nach dem Gestaltungswillen der Landespla-nungsbehörde nach selbst gesetzten, abstrakten, typisierten und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien die Windenergienutzung eben-falls ausgeschlossen sein soll. Aus den harten und weichen Tabukriterien ergeben sich insgesamt die Tabuzonen für Standorte der Windkraftnutzung. Der erste „Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III -Ost"	Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Belange des Denkmalschutzes wurden in Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt ebenfalls berücksichtigt. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer

wurde im Dezember 2016 vom Kabinett gebilligt und liegt bis 30. Juni 2017 öf-fentlich aus. Den betroffenen Gemeinden steht es frei, während der Auslegung ihre eigenen konzeptionellen Überlegungen zur Windkraftnutzung im Gemeindegebiet zu erarbeiten. Dies gilt auch für Ämter und benachbarte Gemeinden. Die so erarbeite-ten Stellungnahmen können über den Kreis an die Landesplanungsbehörde gege-ben werden. Die Kommunen und die Öffentlichkeit erhalten weiterhin im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese werden im An-schluss von der Landesplanungsbehörde geprüft und fließen in die Kriterien für die Ausweisung der Windvorrangflächen ein. Die Ergebnisse des ersten Abwägungsprozesses wurden in zwei Papieren (Datenblät-ter über die Abwägungsbereiche West und Ost) dargelegt und die verbleibenden Vorranggebiete in einer Karte dargestellt. In dem von der Landesplanungsbehörde veröffentlichten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes sind potenzielle Vorrangflächen für die Windenergienutzung innerhalb der Gemeinde Grinau nicht vorgesehen. Allerdings werden die Belange der Gemeinde durch das zusammenhängende potenzielle Vorranggebiet in den Gemeinden Kastorf, Bliestorf und Siebenbäumen beeinträchtigt. Die Fläche liegt südwestlich der Ortslage von Grinau und berücksichtigt teilweise nur den Mindestab-stand von 800 m zu Siedlungsflächen. [Abbildung im Originaldokument] Zusammenfassend können aus den Bewertungen der Abwägungskriterien für dieses potenzielle Vorranggebiet (PR3_LAU_001) folgende Ergebnisse herausgefiltert wer-den: Zielbereich **Siedlungsstruktur -** nicht betroffen Zielbereich **Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung** -mittleres Konfliktrisiko durch An- du Abflugbereiche/Hindernisbegrenzung von Flughäfen sowie ein mittleres Konfliktrisiko durch Regionale Grünzüge der Ordnungsräume Schutzgutbereich **Tiere und Pflanzen** / **Gebiets- und Artenschutz -** hohes Kon-fliktrisiko der Beeinträchtigung von Groß- und Greifvögeln sowie mittlere Kon-fliktrisiken auf Grund von Horststandorten und deren Umgebungsbereichen (nicht sicher nachgewiesen) und Fledermausschutz Zielbereich **Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung** / **Schutzgutbereich Boden und**	Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Wasser - mittleres Konfliktrisiko auf Grund von geologisch schutz-würdigen Objekten Schutzgutbereich **Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter -** hohes Konfliktri-siko auf Grund gesetzlich geschützter Kulturdenkmale Rücknahme der Windvorrangfläche um rd. 100 ha Da sich die Potenzialfläche auf einem Teilbereich mit den Beeinträchtigungsberei-chen mit besonderer Bedeutung für Groß- und Greifvögel überlagern, entfällt dieser Überschneidungsbereich als Vorranggebiet, um Konflikte zu vermeiden. [Abbildung im Originaldokument] Die Gemeinde möchte zur Neuaufstellung der Teilregionalpläne die gemeindlichen Belange artikulieren und während des laufenden, öffentlichen Beteiligungsverfah-rens in den Abwägungsprozess einwirken. Dazu sind die Tabukriterien auf der Maß-stabsebene der Gemeinde betrachtet worden. Ebenso wurden die Abwägungskrite-rien aus gemeindlicher Sicht überprüft und ergänzt. Das Ergebnis der fachlichen Betrachtungen ist in dieser Stellungnahme nachvollzieh-bar dokumentiert. Dazu sind die Planungsgrundlagen sowie die Zielsetzungen der Landesplanungsbehörde zusammen getragen und die definierten Kriterien aufge-führt und überprüft worden. Die aus Sicht der Gemeinde bedeutsamen und zu be-achtenden Belange sind in städtebaulicher und landschaftsplanerischer Hinsicht bewertet worden. Daraus ergibt sich eine qualifizierte Stellungnahme der Gemeinde, die für die Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde bedeutsam er-scheint. **2. Planungsgrundlagen** Die Gemeinde Grinau liegt nach Darstellung des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2010) im ländlichen Raum und am Rande des 10 km - Umkreises um das Oberzent-rum Lübeck sowie des Ordnungsraumes. Ordnungsräume sind um die schleswig-holsetinischen Oberzentren Kiel und Lübeck sowie um Hamburg abgegrenzt. Sie um-fassen die Verdichtungsräume mit ihren Randgebieten. Grinau liegt außerhalb der siedlungsstrukturellen Ordnungsräume im ländlichen Raum.	

Der **Regionalplan** (1998) stellt innerhalb der Gemeinde ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dar. Von West nach Ost ver-läuft nördlich der Gemeinde Grinau ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Bis an die nordöstliche Gemeindegrenze verläuft in den Gemein-den Groß Schenkenberg und Bliestorf ein regionaler Grünzug. [Abbildung im Originaldokument] Im Regionalplan 2012 zum Thema Windenergie-ist auf den Gemeindegebieten in Kastorf und Siebenbäumen ein Eignungsgebiet eingetragen. Im seinerzeitil . Entwurf wurde eine Erweiterung auf das Gemeindegebiet Bliestorf überprüft, jedoch aus fachlichen Gesichtspunkten verworfen. Im **Landschaftsprogramm** Schleswig-Holstein (Mai 1999) werden überregionale Rah-menaussagen getroffen. Das ausgewiesene Vorranggebiet südlich der Gemeinde liegt demnach am Rande eines Raumes, der die besondere „Bedeutung für die Be-wahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungs-raum" ausweist. Ziel ist es, diese Räume zu sichern und zu entwickeln, Natur und Res-sourcen sollen durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung geschützt wer-den. Südlich angrenzend an das ausgewiesene Vorranggebiet befinden sich Räume für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung. Nach dem **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I (1998) wird das Vorrang-gebiet für Windenergie südlich von einer Verbundachse für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems begleitet. Die Gemeinde liegt in einem Gebiet, in welchem Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe darge-stellt sind. Von Nord nach Süd wird die Ortschaft von einer Nebenverbundachse für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems durchzogen. Zusätzlich ist das Gut Bliestorf als bedeutendes Kulturdenkmal markiert. [Abbildung im Originaldokument] Der **Landschaftsplan** (2001) der Gemeinde Grinau stellt an der westlichen Gemein-degrenze Waldflächen dar. Entlang dieser Gemeindegrenze zu Bliestorf befindet sich ein Fließgewässer, welches durch mehrere Biotope verläuft. Hier sind einzelne Maß-nahmen zur Aufwertung im Landschaftsplan enthalten.	

[Abbildung im Originaldokument] In den **Landschaftsplänen** der angrenzenden Gemeinden Bliestorf und Kastorf sind einzelne Biotopflächen und Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen, die durch die potenziellen Windenergie-Vorrangflächen nicht beach-tet worden sind. Damit wird der tatsächlichen Wertigkeit der betroffenen Landschaft unzureichend Rechnung getragen und die Umsetzung dieser planerischen Zielvor-stellungen in Frage gestellt. In der nachfolgenden Abbildung ist ein Auszug aus der Entwicklungskarte des Land-schaftsplanes Bliestorf für das Erweiterungsgebiet des Windparks dargestellt. Gut er-kennbar sind die zahlreichen Kleingewässer, die durch Aufwertungsmaßnahmen auch für den Vogelbestand attraktiv gestaltet werden sollen. Die bereits vollzogenen Aufwertungsmaßnahmen, insbesondere die Vernässung von weiten Bereichen hat dazu geführt, dass die Bedeutung der Flächen für den Seeadler und Kraniche deut-lich zugenommen hat. [Abbildung im Originaldokument] Im Rahmen des Gutachtens „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgren-zung von **Charakteristischen Landschaftsräumen** als Ausschlussflächen für die Wind-energienutzung" wurden Gebiete definiert, die aufgrund ihrer unverwechselbaren Eigenart sich in besonderer Weise von der umgebenden Landschaft abheben, weil in ihnen bestimmte naturraumtypische naturbedingte und / oder kulturbedingte Merkmale der Landschaft in einer besonderen Ausprägung, Vielfalt oder Dominanz vorkommen. Betroffen durch die potenzielle Vorrangfläche in Kastorf, Bliestorf und Siebenbäumen ist die Teilfläche Nr. 87. Die Erhebungen zu den Charakteristischen Landschaftsräu-men stellen eine landesweite Freiraum-Konzeption dar, die der Steuerung und Kon-zentration von Windkraftanlagen dienen soll. Das zusammenhängende, potenzielle Vorranggebiet an diesem Standort befindet sich vollständig innerhalb des Charakte-ristischen Landschaftsraumes. Der Kernbereich schließt das Gut Bliestorf ein und be-inhaltet den Höhenzug zwischen Gut Bliestorf und Grinau. Der nördlichste Teilbereich der Fläche liegt innerhalb des Kernbereiches des Charakteristischen Landschafts-raumes. Die potenzielle Vorrangfläche sollte um diese Teilfläche reduziert werden. [Abbildung im Originaldokument]	

Für die Gemeinde Grinau gilt der wirksame **Flächennutzungsplan** mit seinen Ände-rungen. [Abbildung im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] Östlich der Ortslage befinden sich in Grinau gut geeignete Potenzialflächen für die Ausweisung von Wohnbauflächen für den örtlichen Bedarf. Bei der Abgrenzung der Windenergie-Vorrangflächen sollten die Abstände diese Optionsflächen für die Sied-lungsentwicklung berücksichtigen. **3. Kriterien zur Ermittlung von Vorrangflächen auf Regionalplanebene** Die Landesplanungsbehörde beabsichtigt die raumordnerische Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung auf der Basis konkret festgelegter Kriterien und Abwägungsbelange. Im Erlass vom 08.06.2016 wird dazu erklärt: „Die räumliche Pla-nung erfolgt dabei in einem sich schrittweise verdichtenden Prozess, der sich in Ab-hängigkeit vom jeweiligen Erkenntnisstand entwickelt. Ziel ist, eine sich aus der An-wendung der Tabukriterien und der Abwägungsbelange ableitende räumliche Ge-samtplanung mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie einerseits und der Ausschluss von Windenergie außerhalb von Vorranggebieten andererseits zu realisieren. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes ist dabei der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen. Die in den Kriterien zu-grunde gelegten Abstände sind planerische Vorsorgeabstände, die zur Minimierung der Auswirkungen von Windkraftanlagen (WKA) schon auf raumplanerischer Ebene für notwendig erachtet werden. Die Beurteilung des konkreten Einzelfalles etwa im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird damit nicht vorweggenommen. Aus diesem Grunde wird bei höhenabhängigen Abstandsermitt-lungen im Rahmen raumordnerischer Planung und Vorsorge von einer durchschnittli chen Gesamthöhe einer Windkraftanlage von 150 m und einem Rotordurchmesser von 100 m ausgegangen (Referenzanlage). Das bedeutet nicht, dass die konkreten Abstände zu einzelnen Anlagen im Rahmen von Genehmigungsverfahren je nach Gesamthöhe nicht geringer oder höher ausfallen können. In der Studie „Ausbau der Windenergie nach Standortqualitäten - Entwicklungen in Schleswig-Holstein" des Leipziger Instituts für Energie wurde für im Jahr 2014 neu errichtete WKA eine Durch-schnittsgesamthöhe von 137 m ermittelt. Von daher ist es für den sich verdichtenden Planungsprozess der Regionalplanung zulässig und ausreichend bei einer Gesamtbe-trachtung des Landes und der jeweiligen	

Planungsräume eine Gesamthöhe von 150 m im Durchschnitt anzunehmen. Dies gilt auch deshalb, weil in einem fast durchgehend sehr windhöffigen Land schon in diesen Höhen sehr gute Erträge erzielt werden und hierdurch ein Kompromiss zwischen Maximalerträgen bei noch höheren WKA und Ausnutzung der Fläche unter Wahrung der rechtlich erforderlichen Ab-standskriterien erreicht werden kann. Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung entfaltet ihre Steue-rungswirkung ausschließlich für raumbedeutsame Windkraftanlagen. Die Raumbe-deutsamkeit einer Einzelanlage kann sich insbesondere aus ihren Dimensionen (Hö-he, Rotordurchmesser), aus ihrem Standort oder aus ihren Auswirkungen auf be-stimmte Ziele der Raumordnung (Schutz von Natur und Landschaft, Erholung und Fremdenverkehr) ergeben. Eine Windkraftanlage ist vollumfänglich, also einschließlich des Rotors als Bauwerk zu betrachten. Insofern ist der für die Abstandsmessung bedeutsame Bezugspunkt an der Windkraftanlage die Außenkante des Rotors (geometrischer Mittelpunkt des Mastes + Rotorradius). **3.1. Harte Tabukriterien** Nachfolgend werden stichwortartig die Harten Tabukriterien benannt, die für die potenzielle Vorrangfläche in den Gemeinden Siebenbäumen, Kastorf und Bliestorf relevant erscheinen. In diesen Gebieten sind Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen. Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB ausgenommen Industriegebiete und Sondergebiete, soweit WKA zugelassen sind Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich Abstandspuffer von 250 m zu den beiden vorgenannten Bereichen Straßenrechtliche Anbauverbotszonen Schutzstreifen an Gewässern Naturschutzgebiete Naturschutzrechtlich sichergestellte Gebiete	

Geschützte Biotope Waldflächen und Waldabstand von 30 m **3.2 Weiche Tabukriterien** Nach den rechtlichen Anforderungen wären Windenergieanlagen innerhalb der Weichen Tabuzonen generell möglich. Sie sollen aber nach dem Gestaltungswillen der Landesplanungsbehörde nach selbst gesetzten, abstrakten, typisierten und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien für die Wind-energienutzung ausgeschlossen sein. Abstandspuffer um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich von 150 m im Anschluss an die harte Tabuzone (250 m) Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche im Anschluss an die harte Tabuzone (250 m) Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Ab-stand bzw. 400 m Abstand zu Gewerbeflächenausweisungen Siedlungsachsen und Siedlungsräume Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen Hochspannungsleitungen ab 110 kV, Abstandspuffer 100 m Landschaftsschutzgebiete Sichergestellte Landschaftsschutzgebiete Gebiete mit eingeleitetem LSG-Verfahren Schwerpunktbereiche Biotopverbundsystem EU-Vogelschutzgebiete Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten	

Bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne Bedeutende Vogelflugkorridore 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche Wintermassenquartiere für Fledermäuse FFH-Gebiete Unterschutzgestelle Gebiete nach § 23 BNatSchG Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten Umgebungsbereich von 300 m bei sichergestellten Gebieten Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten 30 bis 100 m Abstand von Wäldern Wasserflächen Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit min-destens drei WKA nicht möglich ist. **3.3 Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess** Neben den harten und weichen Tabukriterien hat die Landesplanungsbehörde Ab-wägungsbelange benannt, die für die verbleibenden Potenzialflächen in Beziehung zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen gesetzt werden. Diese Belange / Nut-zungen sollen vom Plangeber, also der Landesplanungsbehörde abgewogen wer-den, um der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzulegen. Für die Abwägung sollen die nachfolgend aufgelisteten Kriterien herangezogen werden, die jeweils im Einzelfall gewichtet werden müssen und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen abzuwägen sind. Die Auflis-tung ist nicht abschließend, da in vielen Fällen weitere einzelfallbezogene Aspekte hinzutreten können, deren Gewicht vor einer Einzelfallbetrachtung weder abstrakt noch in Relation zu den hier aufgeführten Kriterien	

benannt werden kann. Die an-schließend einzeln genannten sowie die weiteren einzelfallbezogenen Kriterien be-treffen öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationsfläche sprechen und sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzu-wägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substanziellen Raum zu geben d.h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Geplante Siedlungsentwicklungen Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Regionale Grünzüge Umzingelungswirkung, Riegelbildung Abbau von oberflächennahen Rohstoffen Belange des Denkmalschutzes Netzkapazität Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz Charakteristische Landschaftsräume Querungshilfen (Artenpopulationen) Planverfestigte Kompensationsflächen sowie Ökokonto-Flächen Schützenswerte Geotope Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs Potentielle Beeinträchtigungsbereiche um Horststandorte Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten	

Wiesenvogel-Brutgebiete Räumliche Konzentration von Kleinbiotopen Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Talräume an natürlichen Gewässern **4. Anwendung der Tabukriterien auf gemeindlicher Planungsebene** Die Gemeinde Grinau hat für ihr Gemeindegebiet die von der Landesplanungsbe-hörde vorgegebenen Kriterien übernommen und die dargestellten potenziellen Vor-ranggebiete (Orange) überprüft. In der Topographischen Karte sind die harten Tabuzonen dunkelgrau und die weichen Tabuzonen hellgrau eingetragen. Die po-tenziellen Siedlungsentwicklungsflächen sind braun dargestellt. Diese sind bei der Abgrenzung der Vorrangflächen zu beachten. Weiterhin ist der Denkmalbereich des Gutes Bliestorf eingetragen. Denkmalpflegerisch bedeutsam sind die Gutsanlage mit Herrenhaus, Verwalterhaus, Arbeiterwohnhäusern und historischen Scheunen sowie die historische Parkanlage und die Allee mit 400-jährigen Pappeln. [Abbildung im Originaldokument] **5. Fachliche Bewertung der Abwägungskriterien** **Berücksichtigung der Planungshoheit der Gemeinde und potenzieller Siedlungsent-wicklungen** Grinau wird durch das bestehende Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, das im wirksamen Regionalplan ausgewiesen ist, in ihrer Planungshoheit betroffen. Ein weiteres Vorranggebiet, diesmal für Windenergieanlagen, mit seiner Blockadewirkung für andere Nutzungen, schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet stark ein. Damit wären Planungsvorhaben außerhalb der Ortslage oder sonstige privilegierte Nutzungen im Außenbereich nahezu im gesamten Ge-meindegebiet nicht möglich. Damit wirkt die erweiterte Vorrangflächenplanung der Landesplanungsbehörde stark einschränkend in die kommunale Selbstverwaltungs-möglichkeit der Gemeinde hinein.	

Entlang des Bliestorfer Weges / Am Fleer sind bereits Wohnbauflächen entstanden. Hier wurde die Option einer Erweiterung bereits im Rahmen der Bauleitplanung be-rücksichtigt. Zu diesen geplanten Wohnbauflächen sind die erforderlichen Abstands-flächen zwischen Siedlungen und Vorrangflächen unbedingt einzuhalten. **Kulturdenkmal Gut Bliestorf** Das Gut Bliestorf steht unter Denkmalschutz und besitzt in der Region große Bedeu-tung. Die gesamte Anlage mit dem Landschaftspark sind aufgrund der Nutzungen und der öffentlichen Wege auch für die Öffentlichkeit gut erlebbar. Die bestehen-den Windkraftanlage in der Gemeinde Kastorf sind von der Gutsanlage aus gut sichtbar und wirken störend. Eine übermäßige Beeinträchtigung wird durch die bisher eingehaltenen großen Abstände erreicht und weil sich die Anlagen nur in einem kleinen Blickwinkel Richtung Südwesten konzentrieren. Durch die Erweiterung des Windvorranggebietes in Richtung Westen würden die möglichen Abstandsflächen bis auf 400 m verringert und das Blickfeld vom Gut und der bedeutsamen Pappelallee deutlich erweitert werden. Dies würde zu starken Beeinträchtigungen des Kultur-denkmals Gut Bliestorf führen, die unbedingt vermieden werden sollten. **Charakterisische Landschaftsräume** Nach dem Gutachten zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen in Schleswig-Holstein liegt das potenzielle Vorranggebiet in einem charakteristischer Landschaftsraum (Teilflächen Nr. 87) am Rande des Kernbereiches. Nach den gut-achterlichen Empfehlungen sollen die Kernbereiche der Charakteristischen land-schaftsräume von Windenergieanlagen freigehalten werden. Das hier betroffene Erweiterungsgebiet hebt sich in besonderer Weise durch ihre unverwechselbare Ei-genart von der umgebenden Landschaft ab, weil hier naturraumtypische, naturbe-dingte und kulturbedingte Merkmale der Landschaft in einer besonderer Ausprä-gung, Vielfalt oder Dominanz vorkommen. Diese Feststellungen unterstreichen die Landschaftsausstattung des Raumes. Auf diese Besonderheiten ist bei der Windvorrangplanung Rücksicht zu nehmen. **Umzingelungswirkung, Riegelbildung** Von Windenergieanlagen geht eine optisch bedrängende Wirkung aus. Durch opti-sche Belästigungen kann es zu körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen des Menschen kommen. Rechtsprechungen des OVG Lüneburg stellen fest, dass eine unzulässige optisch	

bedrängende Wirkung vorliegt, wenn von Windkraftanlagen eine nicht vermeidbare, permanent erdrückende Wirkung für Hausbewohner aus-geht, etwa durch eine dichte „Einkesselung" oder eine so große Nähe, dass man einer sich massiv aufdrängenden optischen Belästigung nicht ausweichen kann. Die erdrückende Wirkung durch eine Windenergieanlage kommt dann in Betracht, wenn Nachbargrundstücke derart abgeriegelt werden, dass ein Gefühl des Einge-mauertseins oder einer Gefängnissituation entsteht. [Abbildung im Originaldokument] Unter Beachtung wesentlicher Elemente des Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) wird für die Beurteilung die visuelle Wahrnehmung im Gesichtsfeld des Men-schen (180) zugrunde gelegt. Zur Sicherung des freien Blickes in die Landschaft und zur Vermeidung unwillkürlicher oder willkürlicher Blickausrichtungen wird hier ein Frei-haltekorridor von mind. 60°definiert, der von Windenergieanlagen freizuhalten ist, während auf 120 des Gesichtsfeldes eine Beeinträchtigung als zumutbar bewertet wird. Scheitelpunkt für die Bemessung des Umfassungswinkels ist der geometrische Mittelpunkt einer Siedlung mit einem Betrachtungsraum von 3.500 m Radius. Aus der Darstellung der Blickbereiche bezogen auf die Ortslage Grinau ist erkennbar, dass neben der geplanten Vorrangfläche Bliestorf / Kastorf / Siebenbäumen auch der Windpark in Steinhorst / Groß Boden zu beachten ist. Der Abstand beträgt zwar etwa 5,2 km, allerdings wird bei den in diesem Raum anvisierten Anlagenhöhen von 180 bis 200 m auch bei diesem Abstand eine erdrückende optische Wirkung vorlie-gen. Ebenso sind die bestehenden Windenergieanlagen zu beachten, auch wenn dort keine Vorrangflächen geplant werden. Im Ergebnis zeigt sich, dass das notwendige freie Blickfeld von mind. 60° in Richtung Südwest nicht eingehalten würde. Durch diese Umzingelung wird Grinau mit einer unzumutbaren erdrückenden Einkesselung durch die potenziellen Vorrangflächen betroffen, die mit erheblichen Belästigungen und Beeinträchtigungen des körperli-chen und psychischen Wohlbefindens seiner Einwohner einhergehen würde. **Avifaunistische Schutzbelange** Die Gemeinde Grinau hat gemeinsam mit Nachbargemeinden zur artenschutzrecht-lichen Betroffenheit hinsichtlich der Vorkommen von Groß- und Greifvögeln sowie Fledermäusen eine Datenrecherche durch das Büro Bioplan beauftragt. Die Daten-recherche erfolgte in	

einem 6 km Radius um die potenziellen Vorrangflächen. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind für die potenzielle Vorrangfläche in der nach-folgenden Abbildung dokumentiert. Anhand der vorliegenden Daten brüten nachweislich folgende planungsrelevante bzw. in Schleswig-Holstein als WEA-sensibel klassifizierte Vogelarten im 6 km Radius: **Kranich, Rotmilan, Rohrweihe, Seeadler, Weißstorch und Uhu.** Südlich der Ortschaft Bliestorf gibt es einen Brutnachweis der **Rohrweihe** aus dem Jahr 2015. Dieser liegt in nur ca. 600 m Entfernung zur potenziellen Eignungsfläche. Aufgrund der Datenlage wird deutlich, dass die Rohrweihe innerhalb des 6 km Radi-us präsent ist. Die Rohrweihe ist innerhalb des 6 km Radius seit 2001 dokumentiert (LLUR & Wildtierkataster 2016). Es muss von mind. zwei, vermutlich aber mehreren Brutpaaren (Revierpaaren) ausgegangen werden. Für die **Wiesenweihe** liegen in-nerhalb des 6 km Rechercheradius keine Daten vor. Da sie aber in den benachbar-ten Regionen vorkommt, muss auch von Bruten an diesem Standort innerhalb des 6 km Prüfbereichs ausgegangen werden (vgl. auch BERNDT & KOOP 2014). [Abbildung im Originaldokument] Innerhalb des 6 km Radius sind mindestens acht **Weißstorchhorste bekannt. Der Horst,** der der Eignungsfläche am nächsten gelegen ist, **liegt in der Ortschaft Siebenböu-**men in ca. 1,5 km Entfernung. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich **von 1.000 m** erreicht demnach nicht die Grenze der Eignungsfläche. Weitere Horste befinden sich in den Ortschaften Kronsforde, Krummesse, Groß Barnitz, Klein Wesenberg, Klein Schenkenberg, Westerau und Klinkrade. Darüber hinaus befinden sich in den Ort-schaften Klempau und Berkenthin zwei Weißstorchhorste auf bzw. kurz hinter des 6 km Prüfbereichs (LLUR 2016, vgl. auch www.stoercheimnorden.jimdo.de) In den Jahren 2002 und 2004 gab es hinreichende Untersuchungen zum **Kranichvor-kommen** im Recherchegebiet. Es bestand Brutverdacht von mehreren Paaren in den angrenzenden Wäldern (WWF Kranichschutz; LLUR 2016). In den Jahren 2014 und 2015 wurden seitens der OAG Kranichpaare mit Jungtieren nahe der Ortschaft Bliestorf südlich des Bliestorfer Waldes gesichtet. Da die adulten Tiere ihre Kranichjun-gen in dem ersten Monat zu Fuß zur Nahrungsaufnahme vom Brutplatz wegführen, liegt es nahe, dass ein Kranichbrutplatz in dem Bliestorfer Wald mehr als wahrschein-lich ist (vgl. Karte 2). **Gemäß der gutachterlichen Einschätzung muss von mind. 4 Brutpaaren innerhalb des 6 km**	

Rechercheradius ausgegangen werden. Auch aus dem Jahr 2002 liegen Altdaten für den **Rotmilan** beim Landesamt (LLUR) vor (in der Karte 2 mit rotem Punktsymbol gekennzeichnet). Seit 2016 haben gesi-cherte Rotmilanhorste mit einem potenziellen Beeinträchtigungsradius von 1.500 m Eingang in das Abwägungskriterium (ehemals weich_Tabu23) gefunden. Diese gesi-cherten Horste mit dem entsprechenden Abstandpuffer sind ebenfalls in Karte 2 dargestellt. So existieren innerhalb des 6 km Rechercheradius sechs gesicherte Horst-standorte der Art. Hierfür gibt das LLUR bzw. MELUR keine weiteren Angaben. Weitere drei Horststandorte liegen knapp außerhalb des 6 km Prüfbereichs. Der Horst westlich bei Gut Widmenau ist der potenziellen Eignungsfläche mit ca. 1,6 km am nächsten gelegen. Der potenzielle Beeinträchtigungsradius von 1.500 m überschneidet sich jedoch nicht mit der potenziellen Eignungsfläche. **Gemäß den Recherchedaten nut-zen mind. vier (max. bis zu sechs) Rotmilanpaare das Gebiet als Brut- bzw. Naht-rungshabitat.** Es sollte während der avifaunistischen Untersuchungen (Raumnut-zungsanalysen) ein besonderer Augenmerk auf das Vorkommen von Rotmilanen im Eignungsgebiet gelegt werden. Seit 2012 brütet ein **Seeadler** im Bliestorfer Wald/Krummesser Heide/Kannenbruch nordwestlich der geplanten Eignungsfläche (vgl. Karte 2). Der potenzielle Beein-trächtigungsbereich von 3.000 m erreicht die potenzielle Eignungsfläche. Der **Uhu** scheint seit 2003 im Kannenbruch ansässig. Konkrete Daten zu Brutplätzen liegen nicht vor bzw. sind den Eintragungen in der WinArt-Datenbank des LLUR (Lanis S-H) nicht zu entnehmen. Von einem konstanten Vorkommen ist auszugehen. Alle vermeintlichen Brutstandorte des Uhu liegen außerhalb des vom LANU (2208) ange-gebenen Prüfbereichs von 2 km und somit in ausreichender Entfernung zu der poten-ziellen Eignungsfläche. Auch wenn keine Bruten von sensiblen Offenlandarten wie Kiebitz, Wiesenpieper, Feldlerche und Rebhuhn als auch von Wachtel und Wachtelkönig innerhalb des Untersuchungsraumes bekannt bzw. dokumentiert sind, können diese im Gebiet vor-kommen. Ebenso können im Vorwege (Neu-)Bruten von Rohr- und Wiesenweihe in-nerhalb des 1 km Untersuchungsradius nicht ausgeschlossen werden. Die **Fledermausrecherche** über das LLUR erbrachte keine konkreten Ergebnisse. Po-tenziell ist mit folgenden Arten im Raum zu rechnen: Mücken-, Rauhaut- und Zwerg-fledermaus (Pipistrellus-Arten), Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer- und Kleiner Abendsegler sowie mehrere Myotis-Arten wie z.B. Fransen-, Bechstein- und Wasserfledermaus als auch	

Große und Kleine Bartfledermaus. Als überaus kollisions-gefährdete Fledermäuse gelten die hoch fliegenden Arten (vor allem während der Migrationszeit im Spätsommer) Großer- und Kleiner Abendsegler, Rauhaut- und Zwei-farbfledermaus. Es werden jedoch auch zunehmend die Zwerg- und Breitflügelfle-dermaus als Totfunde registriert (DÜRR 2015b). **Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Die potenziellen Vorranggebiete berühren eine Nebenverbundachse eines Bio-topverbundsystems zwischen dem Steinhorster Forst im Nordosten der Gemeinde Grinau und der Barnitzniederung östlich der Gemeinde Siebenbäumen. Damit liegt der Abwägungsbereich in einem sensiblen Bereich, der als Orientierung für den Aus-tausch geschützter Arten dient. Im Südwesten des potenziellen Vorranggebietes liegt ein Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems. Hier sind die Auswirkungen von benachbarten Windkraftanlagen besonders sorgsam abzuwägen. Ein vorhandenes Biotop nordöstlich der potenziellen Vorrangfläche, im Osten des Gutes Bliestorf besitzt besondere Bedeutung für geschützte Arten. Hier befinden sich vermehrt Kraniche, die dort einen Schlaf- und Rastplatz sowie Nahrung finden. Auch für die Seeadlerhorste in der Umgebung ist dieses Biotop als Nahrungsgebiet bedeut-sam. Die Flugbeziehungen zwischen Schlafplätzen, Horststandorten und Nahrungsbi-otopen sind bei der Ausweisung von Vorranggebieten besonders zu beachten. **6. Stellungnahme der Gemeinde** Die Gemeinde Grinau schließt sich den vorgenannten fachlichen Überprüfungen an und fordert eine Rücknahme der potenziellen Vorrangflächen, die auf Bliestorfer Gemeindegebiet liegen. Diese Flächen sind aufgrund der geringen Abstände zur Ortslage Grinau und zum Gut Bliestorf abzulehnen, da erhebliche Abschaltzeiten wegen Lärmbelästigungen und Schattenwurf zu erwarten sind. Damit werden die wirtschaftlichen Grundlagen in Frage gestellt. Sollte es bei einer Flächenausweisung in diesem Bereich bleiben, werden zwingend Vorgaben zu einer verträglichen Hö-henbeschränkung der Anlagen gefordert. Entlang des Bliestorfer Weges / Am Fleer befinden sich die potenziellen Entwicklungs-flächen für eine Siedlungsentwicklung. Zu diesen geplanten Wohnbauflächen sind die erforderlichen Abstandsflächen zwischen Siedlungen und Vorrangflächen unbe-dingt einzuhalten. Auf die ungünstige Lage im Osten der Ortslage, mit den weitrei-chenden Schlagschattenwirkungen wird besonders hingewiesen. Bei Gesamtanla-genhöhen von über 150 m ist auch ein Abstand	

von 800 m zur Wohnbebauung nicht ausreichend. Die Erfahrungen mit den Windkraftanlagen in Siebenbäumen / Kastorf zeigen, dass die prognostizierten Lärmwerte nicht eingehalten worden sind. Hier ist sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Lärmreduzierung (z. B. Anlagen ohne Getriebe) erfolgen und ein fortlaufender Nachweis zur tatsächlichen Lärmbelastung erfolgen wird. Die Umzingelungswirkung der Ortslage Grinau in Richtung Süden wird unter Berück-sichtigung der potenziellen Vorrangflächen in Bliestorf / Kastorf / Siebenbäumen so-wie der Vorrangflächen in Steinhorst / Groß Boden und des Altbestandes in Westerau in unzumutbarer Weise erreicht. Dabei ist die besondere Anlagenhöhe in Sieben-bäumen / Kastorf zu beachten. Die Mindeststandards zur Freihaltung von Blickrich-tungen zwischen Windparks von mind. 60° und der Obergrenze der mit Windkraftan-lagen bestandenen Bereiche auf ein Blickfeld von max. 120° sind unbedingt einzu-halten. Der Betrachtungsraum ist abhängig von der Anlagenhöhe und der Ausrich-tung der Grundstücke individuell zu bewerten. Deshalb ist in diesem Fall die Fläche Steinhorst / Groß Boden unbedingt mit in die Überprüfung der Umzingelungswirkung einzubeziehen. Als Bezugspunkt für die Überprüfung der Wirkungen auf das Blickfeld sollte nicht die geographische Mitte der Siedlung gewählt werden, sondern das am stärksten belastete Wohngebäude. Statt einer theoretischen Beeinträchtigung ist unbedingt notwendig, die tatsächliche Wirkung auf konkrete Bewohner in der Nachbarschaft zum Windpark festzustellen. Die besonders störende Beleuchtung der Anlagen ist durch technische Vorkehrun-gen zu minimieren. Dazu sind Auflagen vorzusehen, die sicherstellen, dass eine Be-feuerung nur bei einer tatsächlichen Annäherung von Flugobjekten einsetzt und dann wieder abschaltet. Dabei sollte jedoch aufgrund der Strahlenbelastung kein Radar verwendet werden. Die potenzielle Vorrangfläche innerhalb des Gemeindegebietes Bliestorf beachtet nicht ausreichend die Nachbarschaft zum Denkmalbereich des Kulturdenkmals Gut Bliestorf. Die bestehenden Anlagen in Kastorf sind aufgrund ihres Abstandes und der Ausrichtung zum Denkmalbereich noch einigermaßen verträglich. Ein Heranrücken von weiteren Anlagen und die zusätzliche Abdeckung des Blickfeldes über die ge-samte Kulisse der Gutsanlage hinweg, würde zu erheblichen, nicht akzeptablen Be-einträchtigungen des Kulturdenkmals führen. Hier wird von der Gemeinde Grinau ein Mindestabstand von 1.000 m um den Gutsbereich gefordert. Im Nahbereich des potenziellen Vorranggebietes befinden sich Rast- Schlaf- und Brutplätze	

des Kranichs. In der näheren Umgebung liegen Nahrungsbiotope, die zu einer Querung der potenziellen Vorrangflächen führen. Der Flugkorridor zwischen diesen Gebieten führt zu erheblichen Gefährdungen des Kranichs. Ebenso wird durch die potenzielle Vorrangfläche der Beeinträchtigungsbereich um den Seeadlerhorst im Kannenbruch berührt. Die Abwägungskriterien in der aktuellen Fassung der Regionalplanung haben sich zur bisherigen Betrachtungsweise geän-dert. Der Entfall der Prüfbereiche im 3 bis 6 km Radius um Seeadlerhorste sowie um 1 bis 2 km um Weißstorchhorste und im 1,5 bis 4 km Radius um Rotmilanhorste erscheint nicht sachgerecht. Das potenzielle Vorranggebiet liegt im Zentrum umgebender Seeadler-, Weißstorch- und Rotmilanhorste, die aufgrund ihrer Konzentration sehr wohl bei der Abwägung der potenziellen Vorrangflächen beachtet werden müssen. Dieses Abwägungskriterium sollte wieder in den Katalog aufgenommen werden. Die Gemeinde sieht hier erhebliche artenschutzfachliche Betroffenheiten. Die Gemeinde Grinau spricht sich darüber hinaus für eine Regelung zur Beschrän-kung der Privilegierung von Windkraftanlagen aus, wie sie in Bayern und Sachsen durch die Landesregierungen eingeführt worden sind. Dadurch, dass ein 10 H-Abstandsbereich um Siedlungen von der Privilegierung ausgenommen wurde, können die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit in Nahbereichen von Sied-lungen eine Feinsteuerung der Windkraftflächenplanung vornehmen, die für die Ak-zeptanz der Windenergie vor Ort zwingend erforderlich ist. Dies ist besonders not-wendig, da die Gemeinde auch eine besondere Vorsorge gegenüber der Gesund-heit ihrer Einwohner trägt und Windkraftanlagen im Nahbereich unter dem zehnfa-chen Höhenabstand mit gesundheitlichen Risiken verbunden sein können. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit von Menschen sind besonders zu beachten. Die Gemeinde fordert mit Nachdruck, dass die Mindestabstände zwi-schen Wohngebäuden und Windkraftanlage so bemessen werden, dass Gesund-heitsbeeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Hierzu wird auf die unter-schiedlichen Aussagen von Experten und Betroffenen hingewiesen. Die bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen sind aus Sicht der Gemeinde noch nicht ausrei-chend, um Gesundheitsbeeinträchtigungen auszuschließen. Hierzu sind weitere Un-tersuchungen, auch unter Berücksichtigung der internationalen Forschungsergebnis-se, vorzunehmen. Die Gemeinde fordert deshalb, die Erstellung eines unabhängigen Gutachtens zu den Auswirkungen des Infraschalls auf die Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Grinau. Genehmigungen sind unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass Betriebseinschränkungen bei	

Gesundheitsbeeinträchtigungen benachbarter Be-wohner vorgenommen werden müssen.	
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., BUND-Kreisgruppe **ID: M6969, Datum: 14.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0170.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, wir geben eine Stellungnahme zum Windkraftnutzungsvorranggebiet PR3_STE_010 (Holstenniendorf) ab und behalten uns vor, diese ggf. noch durch Nachträge zu erweitern. **Vogelzugkorridor** Die geplante Vorrangfläche PR3_STE_010 wurde gegenüber der im Planungsprozess vorausge-gangenen Potenzialfläche im westlichen Teil reduziert um den Anteil, der im planungstheoreti-schen Vogelzugkorridor liegt. Wir begrüßen das, wenngleich festgestellt werden muss, dass ein großer Teil des faktischen Vo-gelzugs zur Zugzeit täglich das Windeignungsgebiet in unterschiedlichen Flughöhen quert. Der N-O-Kanal ist eine wichtige Zugachse in Schleswig-Holstein und hat deshalb eine herausragende Bedeutung für den europäischen Vogelzug. Deshalb ist diese Situation unbefriedigend und ver-langt nach einer Ausweitung der Schutzzone. Die vorgenommene Reduzierung greift jedoch zu kurz. Weitere Teile können für die Windenergienut-zung nicht zur Verfügung stehen und sind zu streichen: **Ausgleichs- und Biotopfläche Unterstes Moorland** Hier ist an erster Stelle die im Ausgleichsflächenkataster des Kreises Steinburg geführte	Die vorgetragenen Einwände wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_STE_010 angepasst. Der Hinweis aus den Stellungnahmen, dass es sich bei der Bebauung Hohenhörn um einen Innenbereich handelt, wurde geprüft. Nach Rückfrage beim Kreis Steinburg ist die Wohnbebauung als Außenbereich einzustufen. Der Hinweis auf eine nicht berücksichtigte Waldparzelle im Nordosten wird übernommen. Zur Siedlung Holstenniendorf wird gem. der geänderten Kriterien ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Die Flächenteile, die gesetzliche geschützte Biotope bzw. Ausgleichflächen beinhalten (Hinweise aus Stellungnahmen), werden ausgespart. Sie sind aufgrund der Zielentwicklung "Sukzession" nicht mit der Windenergienutzung vereinbar. Weitere von Einwendern angeführte Aspekte des Artenschutzes können auf Genehmigungsebene geklärt werden. Eine Umzingelungssituation konnte auf Basis der noch einmal überarbeiteten Berechnungen der Landesplanung nicht festgestellt werden. Die Fläche kann on angepasster Form übernommen werden. Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt.

Aus-gleichsfläche „Unterstes Moorland" zu nennen (Nummern 0704 und 1236). Sie wurde aus der Nutzung genommen, inzwischen wiedervernässt und durch entsprechende Grabenführung vom Nährstoffeintrag aus der umgebenden Flur abgetrennt. Sie ist Teil der Moorgebietskulisse des Landes. Der Nordteil der Ausgleichsfläche ragt mit geschätzt 6 ha in den südlichen Bereich der Wind-krafteignungsfläche. Die Schnittfläche besteht aus gesetzlich geschützten Kleinbiotopen und ist von jedweder Nutzung ausgenommen Eine Bebauung mit WKA, die auf dem Moorboden eine Tiefgründung erfordern, ist somit ausgeschlossen. Die Situation hat vor Ort schon zu Begehrlichkeiten geführt, den Schutzstatus aufzuheben. Um eine Gefährdung des erfolgreichen Moorprojekts auszuschließen, ist es dringend erforderlich, diese Biotopfläche aus der Potenzialfläche auszuschließen. **Ausgleichs- und Biotopfläche Kleines Moor** Ähnlich verhält es sich im Nordteil von PR3 STE_010 mit dem kleinen Moor. Es ist im Ausgleichsflächenkataster des Kreises unter der Nummer 0704 geführt. Es muss mit der gleichen Begründung gestrichen werden. **Wald südlich der Alten Landstraße** Der nördlichste Zipfel des Eignungsgebiets ragt in eine Waldfläche hinein. Dieses ca. einen hal-ben Hektar große Wäldchen ist offensichtlich die Fortsetzung eines Waldstreifens, der sich süd-lich der Alten Landstraße erstreckt und hier durch die Fortführung eines Weidegrundstücks un-terbrochen wurde. Eine Inanspruchnahme von Wald für Windkraftnutzung ist unzulässig und zu unterlassen. Zudem sind 100 m Abstand zum Wald zu wahren. In Verbindung mit der soeben beschriebenen Ausgleichs-/Biotopfläche des kleinen Moors ist der gesamte Nord-Nordostzipfel zu streichen. **Weißstorch** Weißstörche nutzen die gesamte Windkrafteignungsfläche zur Nahrungssuche, wobei der nördli-che und der südliche Bereich den Schwerpunkt bilden. Traditionell brüten Weißstörche im Hols-tenniendorfer Raum, da sie hier vor allem auf den feuchten Wiesen/Weiden Nahrung	

finden. Die Horste und die Bruterfolge sind dem Kreis und dem Land bekannt.

Hingewiesen sei dennoch auf einen im vergangenen Jahr neu errichteten und in diesem Jahr schon angenommenen und mit Brutgeschäft (Brutbeginn: 20.4.2017) bedachten Storchenhorst. [redacted]

Ebenfalls im Nahbereich befindet sich seit 2013 der Storchenhorst [redacted], der 2015 einen erfolg-losen Brutversuch aufwies und 2016 sowie 2017 angeflogen, aber letztlich nicht angenommen wurde.

Zur Verhinderung eines erhöhten Tötungsrisikos ist eine Schutzzone von 1 km Radius einzurich-ten. Das gilt auf jeden Fall für den Horst [redacted]. Dieser Schutzradius ist auf Regionalplan-ebene einzutragen.

Im Ort befindet sich zusätzlich ein Horst [redacted], der seit 2011 fast regelmäßig und größten-teils erfolgreich bebrütet wurde. Für die Kühl- und die Bungenberg-Störche ist zusätzlich zu prü-fen, ob durch die Bestückung der Eignungsfläche mit WKA nicht eine Barrierewirkung zu Teilen ihres Nahrungsgebiets entsteht.

Seeadler, Rotmilan, Kranich

Hingewiesen sei darauf, dass sehr häufig der Seeadler das geplante Windkrafteignungsgebiet überfliegt (Kollisionsrisiko, Barrierewirkung). Auch der Rotmilan wurde verschiedentlich im Gebiet beobachtet. Es besteht der vage Verdacht, dass er seinen Horst im Untersten Moor hat. Fast täglich kann man zwei Kraniche im Gebiet verhören. Gelegentlich wurden sie im Mittelfeld beobachtet. Ob und wo sie brüten, ist uns nicht bekannt.

Fledermäuse

Fledermäuse werden in erfreulicher Anzahl jagend im Gebiet beobachtet. Sie finden Unterschlupf u.a. in den umliegenden Gebäuden (z.B. Familie Wendt). Die Artenzusammensetzung ist uns nicht bekannt. Hier sind klare Schutzbestimmungen (Abschaltzeiten, Monitoring) erforderlich.

Zusammenfassend lässt sich zum Eignungsgebiet sagen, dass die Fläche aus

Naturschutzgründen zu-mindest deutlich verkleinert werden muss, denn 1. im Norden ist dem Waldabstand und den Schutzzwecken der Ausgleichs- und Biotopfläche Rechnung zu tragen. Deshalb ist der nordöstliche Bereich zu streichen. 2. im Süden ist die Ausgleichs- und Biotopfläche aus der Windkraftnutzung ebenfalls zu streichen. Im Westen ist eine Storchenschutzzone von tkm Radius um den Horst Bungenberg erforderlich. Zu prü-fen ist, ob nicht sogar in Verbindung mit dem Storchenhorst Kühl eine erweiterte Schutzzone von 2 km eingerichtet werden muss (Nutzung des gesamten Raums als Nahrungshabitat, Barrierewirkun-gen). Dies hätte die Aufgabe des gesamten Gebiets zur Folge, was jedoch gerechtfertigt erscheint, da die Seeadlerüberflüge, der breite Vogelzugkorridor, das Kranichpaar und das erfreulich starke Fleder-mausvorkommen die Fläche im Ganzen ungeeignet erscheinen lassen. [Abbildung im Originaldokument] 3. Sollte eine mittlere Restfläche dennoch erhalten bleiben, sind wegen der Fledermausvorkommen klare Abschaltverpflichtungen und ein Monitoring vorzuschreiben. 4. Im Falle des Fortbestands der Windeignungsfläche ist die Verortung des Rotmilanhorstes vorzusehen und ggf. ein entsprechender Schutzradius einzuhalten.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1461, Datum: 15.05.2017

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg

Kapitel: PR3_DIT_003 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	**Erwiderung**
Der weitere Ausbau ist unter den momentanen Klimaprognosen unerläßlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Institution: Kirchengemeinde Büchen-Pötrau

ID: M8767, Datum: 12.05.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0859-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme Auslegungsverfahren zur Errichtung von Windkraftanlagen Sehr geehrter Herr Amtsvorsteher Voß, sehr geehrter Herr Bürgermeister Möller, wir haben in unseren Gremien ausführlich über die Ausweisung von Flächen für den **„Windpark Schulendorf — Wangelau"** in der Gemarkung Büchen-Pötrau Flur 6 und Flur 7 beraten. Grundsätzlich begrüßt der Kirchengemeinderat im Zuge der Energiewende den Bau von Anlagen zur alternativen Energiegewinnung. Die Mindestabstände bei dieser Planung entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben und sind zu gering angesetzt. Ferner werden die tatsächlichen Gegebenheiten wie z.B. Neubaugebiet dabei nicht berücksichtigt. Durch Geräusche des Windschlags und Schattenwurf werden auf unserem Waldfriedhof Trauernde beim Besuch der Gräber und vor allem bei den Beisetzungen stark gestört. Friedhöfe sind Orte der Stille und Rückzugsort für Trauernde! Unsere Mitarbeiter, die täglich auf dem Waldfriedhof arbeiten, haben dort mit Mitarbeiter-raum und Wirtschaftsgebäude ihren Arbeitsplatz. Im Zuge gesundheitspräventiver Maßnahmen legen wir Widerspruch zu den Planungen ein. Die geplanten Anlagen liegen außerdem in der Sichtachse zur denkmalgeschützten St. Kirche Kirche Pötrau und werden diese damit erheblich negativ beeinflussen. Bitte berücksichtigen Sie unser Anliegen bei den weiteren Planungen.	Die vorgebrachten Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_LAU_056 wird gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist. Hierbei ist die planverfestigte Siedlungserweiterung der Gemeinde Büchen nach Osten berücksichtigt worden. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6198, Datum: 12.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0172-1.pdf, PR_III_3-0171-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
PR3_SEG_022 und PR3_SEG_023 Sehr geehrte Damen und Herren, ich bitte um Berücksichtigung folgender Einwände, die im bisherigen Abwägungsprozess noch keine Beachtung fanden: Im Ortsteil Diekhof kommt es zu einer Umzingelung durch Windenergieanlagen von ca. 180 Grad! Diese Umzingelung wurde durch die beiden o. g. Vor-rangflächen nicht berücksichtigt Aufgrund des geringen Abstands der geplanten Anlagen zum Ortsteil Diekhof ist dort neben der Infraschallproblematik eine hohe Geräuschbelästigung zu befürchten. Hinsichtlich des hörbaren Schalls spielt vor allem die Amplituden-modulation eine wichtige Rolle — zwar wird bereits nach der Ursache für diese Problematik geforscht, jedoch konnte bislang keine technische Lösung gefunden werden —, so dass es zu einer enormen Lärmbelästigung kommen wird. In diesem Falle aus mehreren Himmelsrichtungen! Eine Trinkwassergefährdung im Ortsteil Diekhof ist durch den Anlagenbau unmittelbar neben der Brunnenanlage zu befürchten und sollte berücksichtigt werden. Die Vicelinkirche in Pronstorf wurde nicht als ortsbildprägendes Gebäude (his-torisches Denkmal) mit einer Sichtachse (und entsprechendem Abstandsbereich) von 5 km berücksichtigt In der Vorrangfläche PR3_SEG 022 blieb ein Wald unberücksichtigt und die Abstandsfläche	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche PR3_SEG_022 konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Die Fläche PR3_SEG_023 liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. Hierauf wird auch in vielen Stellungnahmen hingewiesen. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen.

wurde nicht eingehalten. Es gibt verschiedene Großvögelhorste rund um die Vorrangflächen, die bei der Planung nicht berücksichtigt wurden. Hierzu gehören u. a. Milan- und Seeadlerhorste, die durch einen in diesem Jahr beauftragten Gutachter nach-gewiesen wurden. Das entsprechende Gutachten erhalten Sie von einem Bürger der Gemeinde Pronstorf per Post. Zudem bestehen Horste eines Wespenbussards und von Baumfalken, sowie zwei Brutvorkommen des Uhus. Sie werden bei den Abwägungskriterien nicht berücksichtigt, womit das geltende EU-Recht verletzt wird. Das Fledermausaufkommen wurde nicht in seiner tatsächlichen Größe und Vielfalt berücksichtigt, auch dies wird in dem angesprochenen Gutachten be-legt. Folgende Fledermausarten sind bereits nachgewiesen: Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abend-segler, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasser-fledermaus und Zwergfledermaus. Der Beutebereich der Fledermäuse würde durch die WKA durchtrennt. Außerdem wurde der Mühlenbach nicht berücksichtigt, dieser mäandert durch das überplante Gebiet. Bei diesem Gewässer handelt es sich um ein nach EU Wasser Rahmenschutz Richtlinie ausdrücklich aufgeführten Bereich. In dem Gewässerverlauf haben umfangreiche, öffentlich geförderte Unterhaltungs-maßnahmen stattgefunden, die dem naturnahen Ausbau dienten. Daher fordere ich die Einhaltung nach § 35 Abs. LNatG i.V.m § 61 BNatSchG. Mit der Bitte um entsprechende Beachtung der Einwände und Korrektur. Mit freundlichem Gruß	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M7768, Datum: 15.05.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0160-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gemeinde Ramhusen mit der Postleitzahl 25715 liegt im südl.Dithmarschen. Die Gemeinde ist schon fast umzingelt von Windmühlen.Deswegen darf keine Mühle in der näheren Umgebung von Ramhusen gebaut werden.Dieses befindet sich ja leider in der Planung.Der Park in Kattrepel PR3DIT110 soll ja laut Planung in nördlicher Richtung noch wesentlich vergrößert werden, wie man hört. Dieses gilt es zu vermeiden, weil aus Ramhusener Sicht schon alles voll ist. Sollten sie es auf der Karte nicht erkennen können, sollten sie sich vor Ort ein Bild machen.	Die Hinweise aus der Stellungnahme wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_110 wird als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Hinweisen zur Umfassung und Riegelbildung: Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Ortslagen sollen nicht in unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen zu den Ortslagen. Diese Prüfung wird für alle geplanten Potenzial- und Vorranggebiete vorgenommen. Mittels des Abwägungskriteriums "Umfassungswirkung, Riegelbildung" soll verhindert werden, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt sind. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen zu den Ortslagen. In Anlehnung an die Rechtsprechung, welche die Umfassungswirkung jeweils im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung beurteilt, geht der Plangeber davon aus, dass eine Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist. Anhand dieser Parameter wird eine

	Bewertung der Ortslagen vorgenommen, um so die jeweilige Belastung zu ermitteln. So kann im Rahmen der Abwägung mit Hilfe des objektivierten Verfahrens die individuelle Belastungssituation ermittelt und entsprechend berücksichtigt werden. Die Aufgabe einer Wohnnutzung (Hinweis aus den Stellungnahmen) führt zu einer Erweiterung Richtung Nordwesten. Darüber hinaus vergrößert sich die Fläche nach Nordwesten, weil hier eine Anpassung der Abstände erfolgt. Die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" und an der B5 sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Abstimmung mit dem Kreis ist erfolgt. Um gleichwohl die Umfassungssituation für die Anwohner auf einem vertretbaren Maß zu halten, wird die Fläche im Norden an der Grenze zu Schmedeswurth abgeschnitten. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1457, Datum: 15.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Guten Tag, ich beziehe mich auf die jüngsten Ereignisse und mir vorligeneden Sachverhalte. In unserer Gemeinde sollen nicht nur Anlagen bis 180 m aufgestellt werden, sondern in Höhe von 250 m. Ich möchte daher auf das Wahlverpsrechen der CDU zurück kommen, in dem man uns Wählern versprochen hat, größere Abstände einzuhalten. Gerade bei Anlagen über 250 m Höhe erwarte und erbitte ich dies dringend. Nach wie vor ist es mir ein Rätsel welche Beweggründe dazu geführt haben, unsere Gemeinde in die Planungsflächen mit aufzunehmen. Auch dazu erbitte ich eine Stellungnahme. Ist es doch m.E.n. im Kreis Segeberg bereits jetzt schon eine Windparklandschaft, sollen nun alleine auf unserem Gebiet (inkl. Schwissel) 8 Anlagen hinzukommen. Dagegen möchte ich mich als Bürgerin wehren.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen

MFG [redacted]	Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Im Rahmen der Überarbeitung des Kriterienkataloges wurde der Schutzabstand für Siedlungsbereiche im Innenbereich gegenüber WKA im Fall neue ausgewiesener Vorranggebiete ohne Bestandsanlagen auf 1.000 m erhöht. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären.
Institution: Stadt Bad Oldesloe, Der Bürgermeister **ID: M4696, Datum: 09.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0139-1.pdf**	

Stellungnahme	Erwiderung
Teilfortschreibung des Regionalplanes zur Windenergienutzung **Hier: Beteiligungsverfahren** die Stadt Bad Oldesloe begrüßt die Initiative des Landes Schleswig-Holstein, die Windenergienutzung zu ordnen und gleichzeitig voranzubringen. Auch die Stadt Bad Oldesloe ist aufgrund der Ziele des städtischen Klimaschutzkonzeptes bemüht, den Anteil regenerativer Energien im Stadtgebiet voranzubringen und die Emissionen von CO2 zu reduzieren. So sind in Blumendorf eine große Biogasanlage (2MW) errichtet, eine Windkraftanlage repowert und drei Bürgersolaranlagen eingerichtet worden, immer der Idee folgend, die Energie dort zu produzieren, wo sie gebraucht wird. Im Rahmen der Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplanes zur Wind-energienutzung wurde der Sachverhalt der zukünftigen Windenergienutzung im Stadtgebiet erneut in der Stadtverordnetenversammlung am 27. März 2017 erörtert. Hier haben sich die Politiker dafür ausgesprochen, an der Möglichkeit des Repowerns einer zweiten WKA im Westen an der A 21 festzuhalten. In den Teilfortschreibungen des Regionalplanes von 2012 und 2015 wurde für die Stadt Bad Oldesloe die Sonderregelung eingeräumt, die beiden bestehenden WKA's durch zwei neue WKA's zu ersetzen. Daher war ich erstaunt, dass nun mit der Teil-fortschreibung 2017 diese Sonderregelung aufgehoben werden soll. Unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Abstandsreglungen könnte auch eine zweite WKA repowert werden, ohne hierbei die Siedlungsentwicklung, hier insbesondere die Gewerbeentwicklung, zu behindern. Auch unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien der Landesplanung für die Bereit-stellung von Entwicklungsräumen zur Windenergienutzung wie räumliche Vorbelas-tung und Naherholung ist der Bereich an der BAB 21 geeignet zum Repowern einer zweiten WKA. Durch den Kreuzungsbereich von BAB 21 und Landesstraße L 226 sowie durch die Nähe des Gewerbegebietes weist dieser Bereich eine räumliche Vorbelastung auf, Strukturen zur Naherholung liegen nicht vor. Weiterhin wird hier dem Prinzip der Konzentration von WKA's	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Der Einwendung wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche erfüllt unter Berücksichtigung harter und weicher Tabus nicht die Anforderungen an ein Vorranggebiet. Die Ausnahme für Bad Oldesloe wurde schon im Vorgängerplan gestrichen. Die Landesplanung sieht auch bei nochmaliger Überprüfung keine raumordnerisch begründeten Anknüpfungspunkte für eine Ausnahme in der Stadt Bad Oldesloe. Es gibt keine inhaltliche Begründung für einen Sonderfall in Abgrenzung zu anderen vergleichbaren Situationen im Land.

Rechnung getragen. Im Zuge der bereits repowerten WKA haben die Stadtwerke bereits das Stromkabel so dimensioniert, dass eine zweite moderne WKA in das Netz eingespeist werden könnte. Die Stadt Bad Oldesloe sieht es daher als nachhaltig an, in diesem Bereich an der BAB 21 eine zweite WKA zu repowern. Hiermit ist die Möglichkeit gegeben, dass die Stadt Ihren Klimaschutzzielen der CO2-Reduzierung weiter nachkommen kann. Aufgrund der Nähe der Gewerbeflächen liegen günstige Voraussetzung vor, Energieerzeugung und Energienutzung auf engen Raum zusammenführen. Daher bittet die Stadt Bad Oldesloe, dass in der jetzigen Teilfortschreibung der Regi-onalplanung zur Windenergienutzung die Möglichkeit des Repowerns einer zweiten WKA an der BAB 21 weiterhin bestehen bleibt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1456, Datum: 14.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Browser Firefox, Safari geht in Moment nicht, Chrome, MS IE.	Nicht Gegenstand des Planverfahrens.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1453, Datum: 14.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich fürchte, dass Mensch und Natur Schaden nehmen durch zu hohe und zu dicht an Siedlungen und Naturschutzgebiete gebaute Windkraftanlagen. Außerdem stehen noch immer zu viele bereits errichtete Windräder im Land still, weil ein	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden

Abtransport der erzeugbaren Energie noch nicht in entsprechendem Maße möglich ist. Der besondere Lebensraum für Mensch und Natur im Großraum Schaalsee sollte erhalten bleiben und nicht durch Windräder zerstückelt und zerstört werden.	nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5055, Datum: 14.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, es geht um die Planung zweier Windparks um Blunk herum. Einmal den Windpark Zwischen Blunk und Groß Rönnau und den Windpark Pettluis westlich von Blunk. Im Herbst letzten Jahres ist die Fläche zwischen Blunk und Groß Rönnau vom Land als nicht geeignet gekennzeichnet worden. Verständlich. Schließlich sind hier Naturschutzgebiete rundherum. Wir haben hier seltende Großvögel und sind auch noch Erholungsgebiet. Nun kommt ein Unternehmer daher macht die Landwirte verrückt und sagt er macht ein eigenes Gutachten und hier werden Windmühlen hin gestellt. man spricht von 11 Stück. Und es wird nicht gekleckert sondern das müssen richtige Windräder sein. 180 Meter hoch. Direkt vor unserer Haustür. Der Unternehmer hat die Gemeinden nicht gefragt und damit auch nicht die Bürger, die Nachher damit leben müssen. Dem Lärm, Schattenschlag, und die Verschandelung des Gebiets wo die Anlagen stehen. also nochmal: 180 Meter 11Stück. Naturschutzgebiete ringsherum. Seen. Kraniche, Rotmilan, Weißstörche, Eulen. ich habe bestimmt noch Vögel vergessen. Ja Bussard, und nicht weit von uns der Seeadler. Der ist etwas weiter weg aber so weit auch nicht. wir haben hier Landesausgleichflächen für den Straßenbau wir haben hier Moor wo wieder Kraniche Störche Schwäne sind und da sollen gleich nebenan 1Kilometer weiter 11 Windanlagen entstehen? wie wollen sie das denn verkaufen? Naturschutz? Energiewende? Nee das ist die Gier nach Geld. Windanlagen können da gebaut werden wo Sie nicht stören. Offshore, oder auf Flächen wo wirklich nichts los ist. Aber nicht hier in Blunk Groß Rönnau und Pettluis mitten in den Landschaftsschutzgebieten. Alles nur weil ein einziger Herr unsere Dörfer auf irgendeiner Landkarte gefunden hat und mit Gewalt durchsetzen will. Naturschutz Großvögel, Störche die seit jahren hier sind das passt! Man muss sich auch mal fragen warum sind die Großvögel alle	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Die Fläche SEG_015 wird vollständig sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Zudem liegt sie vollständig innerhalb einer Fläche mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten. Die Fläche SEG_021 wird auf einem Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Ein anderer Teil liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadler-Brutplatz. Dazwischen verbleiben zwei kleine Teilflächen, die jedoch eine sehr kleinteilige Knickstruktur von hoher ökologischer Wertigkeit aufweisen.

hier? Aber mitten drin 11 Windanlagen von 180 Meter höhe passt nicht. Und das sehen hier in Blunk die meisten Bürger so.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1452, Datum: 13.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Landesplanung sieht vor in der Gemeinde Wesselburenerkoog eine neue Potenzialfläche für die Windenergienutzung auszuweisen. Beantragt wurde diese Fläche PR3_DIT_306 von einem Investor, der weder bereit ist die Bürger der Gemeinde in Form eines Bürgerwindparks zu beteiligen noch wie allgemein üblich ist, einen geringen Teil der Standortpacht für Projekte der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Letztendlich müssen die Bewohner der Gemeinde Wesselburenerkoog die Beeinträchtigungen der Windenergieanlagen wie Schattenwurf, Lärmbelästigung, Infraschall … ertragen; der Investor lebt im ruhigen Sachsen. In der Teilfortschreibung der Regionalpläne 2012 ist von der Landesregierung eindeutig gefordert worden, dass etwaige Potenzialflächen nur infrage kommen, wenn auf ihnen ein Bürgerwindpark entsteht. Die Gemeindevertretung Wesselburenerkoog hat diese Meinung 2011 einstimmig geteilt und auf die Ausweisung weiterer zur Verfügung stehender Flächen verzichtet. Da sich die Gemeindevertretung nur in einer Person geändert hat, gehe ich davon aus, dass die Gemeindevertretung nach wie vor zu ihrer Meinung steht. Bereits 2011 hat die Gemeindevertretung für sich realisiert, dass die Fläche PR3_DIT_306 aus Naturschutzgründen für die Windenergienutzung nicht infrage kommt. Die Gemeinde hat nach Ablehnung der damals angemeldeten Flächen, ausschließlich für die Fläche PR3_DIT_023 als Vorrangfläche plädiert. Als Nordseeanrainer war sich die Gemeindevertretung ihrer Verantwortung für das Ramsar Gebiet DE-0916-491 „SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ bewusst. Ich fordere die Landesregierung auf, die Potenzialfläche PR3_DIT_306 zu streichen.	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_DIT_063 wird gefolgt. Maßgeblich für den Verzicht auf die Fläche waren insbesondere die Hinweise u.a. auch des Kreises, dass es sich um eine Fläche mit hohem Vogelzuggeschehen, sowie einer hohen Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet handelt. Die exponierte Lage im Mündungsbereich der Eider wirkt darüber hinaus besonders störend im Landschaftsbild, zumal der Bereich Wesselburenerkoog auch intensiv touristisch genutzt wird (Ferienhaussiedlung am Seedeich).

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1450, Datum: 13.05.2017

Dokument: Anlage 1 zum Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: Anlage 1.3 Eider-Treene-Sorge-Niederung (DE 1622-493) # zur Ansicht der Anlage nutzen Sie bitte das PDF-Dokument #

Stellungnahme	Erwiderung
Hier habe ich vom 11.-13.05.2017 Kornweihen gesehen. Revierverhalten Nest.	Die geschilderte Beobachtung ist räumlich zu unkonkret und kann so vor Ort nicht hinreichend überprüft werden. Neue Erkenntnisse zur Einstufung der geplanten Vorrangfläche auf Ebene des Regionalplans können daraus nicht abgeleitet werden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen abschließende artenschutzrechtliche Beurteilungen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1449, Datum: 13.05.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Hier habe ich vom 09.-13.05.2017 Kornweihen gesehen. Revierverhalten Nest.	Die geschilderte Beobachtung ist räumlich zu unkonkret und kann so vor Ort nicht hinreichend überprüft werden. Neue Erkenntnisse zur Einstufung der geplanten Vorrangfläche auf Ebene des Regionalplans können daraus nicht abgeleitet werden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen abschließende artenschutzrechtliche Beurteilungen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1448, Datum: 13.05.2017

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, heute 13.5.17 mittags flog wieder der Rotmilan über unser Grundstück!! Ich habe ein Foto mit GPS Daten und sehe keine Möglichkeit es einzufügen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Fläche PR3_SEG_323 wird ebenfalls in angepasster Form übernommen. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M4291, Datum: 13.05.2017

Angehängte Dateien: E_3_0087.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Moin, Moin, Ich bin sehr für Windkraft, und bitte Sie das Gebiet in Bühnsdorf wieder in den Plan mit aufzunehmen! Nördlich der L84 haben die Stadwerke Lübeck eine Bauvoranfrage für 2 Anlagen bereits durch!(Repauering) Deshalb bitte ich südlich der L84 die Fläche auch wieder mit aufzunehmen, damit dort auch 2 Anlagen gebaut werden können!	Dem Wunsch der Stellungnahme kann gefolgt werden, da nach erneuter Prüfung aller Belange keine hohen Konfliktrisiken auftreten: Folgende Änderungen im Kriterienkatalog führen zu einem gegenüber dem 1. Entwurf veränderten Zuschnitt der Fläche: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist hier jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich.

Die Gemeinde Bühnsdorf hat sich in der Gemeinderatssitzung positiv ausgesprochen, eine Stellungnahme müsste schon vorliegen! Ferner habe ich mit den Bewohnern der Einzelgehöfte gesprochen, auch diese sind für den Bau! Ich hoffe, Sie nehmen die Fläche wieder mit auf! Danke und mit Freundlichen Grüssen [redacted]	Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche. Eine erneute fachliche Begutachtung der Migrationskorridore zur Grünbrücke Hainholz, auch im Lichte der vorliegenden Stellungnahmen kommt zu dem Ergebnis, das der westliche Ausläufer der Fläche ein hohes Konfliktrisiko birgt, da er innerhalb des Migrationskorridores liegt. Eine Nutzung der übrigen Fläche ist bei Schaffung von Biotopstrukturen möglich. Insgesamt ergibt sich jetzt eine Vorrangfläche im östlichen Teil der Potezialfläche unter Berücksichtigung des 1.000 m-Abstandes zu Stubben und Willendorf. Auch unter Einbeziehung der Flächen SEG_035 und STO_003 ist für die Ortslage Stubben nicht von einer unzumutbaren Umfassungswirkung auszugehen. Es verbleiben große freie Sichtkorridore Richtung Westen, Osten und Nordosten. Darüber hinaus werden die Flächen SEG_042 und STO_003 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen, um Ersatzstandorte für die Bestands-WKA in den alten Eignungsgebieten in Rehhorst und Feldhorst zu schaffen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können. So soll zusätzlich mittelfristig eine Entlastung in dieser Region erfolgen. Weitere Hinweise aus den Stellungnahmen zu artenschutzrechtlichen Aspekten können auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend geprüft werden.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1447, Datum: 13.05.2017

Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 1.1.1. Entwicklung der Windkraft in Schleswig-Holstein

Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Unser [redacted] hat einen guten Namen und viele Gäste aus ganz	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_OHS_057 als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die

Deutschland suchen hier Erholung und so nah an und in der Natur finden sie Ruhe und Beschaulichkeit. Wie die Gäste immer wieder erwähnen ist der Blick über unsere Hügellandschaft, die Felder, der Blick in die Weite, das, was sie zur Ruhe kommen läßt. Ein immer in Bewegung befindliche Windkraftanlage würde dies zerstören. Die Unruhe, der Infraschall usw. Eine intakte Natur, nur ab und an von den Bauern gebeutelt(Maisanbau) würde zerstört und das ist der Grund, warum ich hier schreibe. Aus der Holsteinischen Schweiz grüßt sie [redacted]	aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche PR3_OHS_057 liegt teilweise innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos werden diese Teile nicht übernommen. Darüber hinaus bleibt es bei der Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfes die hier noch einmal mit Aktualisierungen wiedergegeben wird: In der Gemeinde Bosau sind mehrere große Potenzialgebiete identifiziert worden, die sich halbkreisförmig um die Ortschaft Lensfeld herum ziehen. Alle Flächen liegen innerhalb des Naturparks Holsteinische Schweiz. Ein Teil der Fläche OHS_057 war bereits Eignungsgebiet in der Teilfortschreibung 2012. Die bisher sehr weitgehende Freihaltung von Naturparken wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten bzw. gegenüber dem 1. Entwurf noch erweitern, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – ausweisen zu können. Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, im Bereich Bosau zwei Flächen innerhalb des Naturparkes auszuweisen, zumal diese Flächen nicht gleichzeitig noch charakteristischer Landschaftsraum sind. Hierbei handelt es sich um die Fläche OHS_057, von der nur der Teil nördlich der Landesstraße L 176 außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches des Seeadlers ausgewiesen wird, um eine insgesamt zu starke Raumbelastung zu vermeiden. Als weitere Fläche wird die Fläche Nr. SEG_002 als Vorranggebiet vorgeschlagen. Die zur Ausweisung vorgesehene Teilfläche OHS_057 wird darüber hinaus noch angepasst an die jetzt geltenden Abstände von 1.000 m zu umgebenden Ortslagen bei noch unbebauten Potenzialflächen. Von mehreren Einwendern vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf der Prüf- und Maßstabsebene des Regionalplanes nicht abschließend bewertet werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit

	aufgrund eines zu hohen Konfliktrisikos ist nicht erkennbar. Die Belange werden daher auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar

	angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1446, Datum: 12.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Potenzialfläche westlicher der Autobahn sehen wir positiv. Aus unserer Perspektive ergibt sich keine übermäßige Belastung für Wohnbevölkerung. Auch die Belastung für die genannten Großvögel (Seeadler und andere Greifvögel) dürfte sich in Grenzen halten, weil deren Zugrichtung nicht über das Gebiet führt, sondern von der Teichanlage westlich der Fläche zu Horsten oder anderen Jagdgebieten westlich. Ähnlich verhält es sich mit den Fledermauspopulationen, die durch die bestehenden fünf Anlagen auf der Ostseite der Autobahn A 23 nicht beeinträchtigt wurden und werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche PR3_DIT_066 wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert beibehalten. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich um den Seeadlerhost im Riesewohld stellt einen Bereich mit hohem Konfliktrisiko dar, der auch durch die vorgebrachten Argumente aus den Stellungnahmen nicht überwunden werden kann. Der Seeadler im Riesewohld wird seit 2015 durchgehend als Brutpaar gewertet. Wie in einer Stellungnahme betont wird, erfolgte die erste Brut nach Erteilung der Genehmigung für den Bestandswindpark im Vorranggebiet. Demnach war der Seeadler mit Brutplatz im Riesewohld nicht Teil des Genehmigungsverfahrens für diesen Park. Damit handelt es sich bei der Neuansiedlung um einen neu zu beurteilenden Sachverhalt. Die Ausnahmeregelung hinsichtlich begonnener Gutachten (Stichtagsregelung, Beginn von Untersuchungen vor Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplanes von 2012) trifft hier für die Teilfläche nicht zu. Das Kriterium ist daher im weiteren Verfahren für die betroffene Teilfläche zu berücksichtigen. Es wird nur der außerhalb des Beeinträchtigungsbereiches liegene Teil ausgewiesen.
Institution: Stadt Oldenburg in Holstein, Bau, Umwelt u. Liegenschaften **ID: M3574, Datum: 11.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0141-1.pdf**	

Stellungnahme	Erwiderung
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstel-lung der Regionalpläne für die Planungsräume I - III (jeweils Sachthema Windenergie) **Stellungnahme der Stadt Oldenburg in Holstein** Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen zur Kenntnis genommen, dass sämtliche im Stadtgebiet liegenden Potenzialflächen für die Windenergienutzung nach der Bewertung der Abwägungskriterien nicht übernommen wurden. Wir gehen jedoch davon aus, dass nach Abbau des DVOR Michaelisdorf in der Gemeinde Heringsdorf im Jahre 2021 eine neue Bewertung der Potenzialflächen erfolgt und die Stadt Oldenburg in Holstein im Zuge des Änderungsverfahrens erneut beteiligt wird. Darüber hinaus hat die Stadt Oldenburg zurzeit keine Anmerkungen oder Hinweise zu der o.a. Planung vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu den im im Stadtgebiet der Stadt Oldenburg in Holstein gelegenen Flächen im Einzelnen: PR3_OHS_020: Bei unbebauten Flächen ist ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. PR3_OHS_026, PR3_OHS_029 und PR3_OHS_033: Im 1. Planentwurf hat die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Fläche PR3_OHS_026 und der benachbarten Flächen PR3_OHS_029 und PR3_OHS_033 geführt. Diese Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Da es sich bei den Flächen PR3_OHS_029 und PR3_OHS_033 ganz oder teilweise um Eignungsgebiete aus der vorangegangenen Regionalplanung handelt und hier keine Gründe gegen eine zumindest teilweise Übernahme sprechen, werden diese Flächen ausgewiesen. Die Fläche PR3_OHS_026 wird nicht ausgewiesen, da sie sonst zusammen mit den Flächen PR3_OHS_029 und PR3_OHS_033 eine zu starke Überprägung des Raumes darstellen würde. Die Ausweisung innerhalb (OHS_033) bzw. in Randlage außerhalb (OHS_029) des charakteristischen Landschaftsraumes wird für vertretbar gehalten, weil Richtung Westen sehr große Bereiche ohne Vorranggebiete anschließen und somit insgesamt nur eine räumlich begrenzte Überprägung des Landschaftsraumes stattfindet. Von der Fläche PR3_OHS_ 033 werden die Flächenteile ausgewiesen, die den 1.000 m-Radius zu den umliegenden Ortslagen einhalten. im Norden und im Süden verbleiben damit keine ausreichend großen Flächen für eine Ausweisung. Die Fläche wird so auf den mittleren Bereich begrenzt, wodurch eine zu dominante Nord-Süd-Ausdehnung verhindert wird. In den Stellungnahmen vorgebrachte Belange des Artenschutzes können

	jedoch konkret auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft werden.
Institution: Gemeinde Alveslohe, Der Bürgermeister **ID: M6663, Datum: 04.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0138-1.pdf, PR_III_E_3_0108.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung LEP / Teilaufstellung Regionalplan - Planungsraum III, Sachthema Windenergie **Stellungnahme der Gemeinde Alveslohe zu den Vorrangflächen PR3_SEG_061 und PR3_SEG_062** Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Alveslohe hat in der Sitzung der Gemeindevertretung am 02.05.2017 beschlossen, die folgende Stellungnahme zum aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes / der Teilaufstellung der Regionalpläne abzugeben (synoptische Darstellung): [Tabelle im Originaldokument] Fläche Nr. Genannte Günde (entnommen aus den Datenblättern) Stellungnahme Gemeinde PR3_SEG_061 Aufgrund vorhandener Die Gemeinde hat sich in ihren bisherigen Ersatzaufforstungen entfällt Stellungnahmen nicht für eine Übernahme	Die Fläche PR3_SEG_061 wird teilweise von Erstaufforstungsbereichen und Baumschulkuturen überlagert. Verbleibende Teilstücke sind für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Somit wird der Stellungnahme gefolgt. In Bezug auf die Fläche PR3_SEG_062 kann der Stellungnahme jedoch nicht gefolgt werden. Durch Überlagerung mit Waldpflanzung als Ausgleichsfläche kann die Fläche weiterhin nicht übernommen werden.

die Fläche dieser Fläche ausgesprochen. Die Schutzgut Tiere und Entscheidung entspricht daher dem Pflanzen: Hohes Gemeindewillen. Das Argument „Nahbereich Konfliktrisiko mit wichtigen Weltnaturerbe Kaltenkirchener Heide" wird in Verbundachsen des diesem Zusammenhang allerdings Schutzgebiets- und angezweifelt. Biotopverbundsystems. Nahbereich Weltnaturerbe „Kaltenkirchener Heide" Fläche Nr. Genannte Günde (entnommen aus den Datenblättern) Stellungnahme Gemeinde PR3_SEG_062 Potenzialfläche ist mit Die Fläche wurde durch die Gemeinde in Kompensationsflächen sämtlichen vorangegangenen (Waldaufforstung) aus dem Beiteiligungsverfahren für geeignet befunden. Straßenbau überlagert. Sie Vor diesem Hintergrund sind auch wird daher nicht Aufstellungsbeschlüsse für eine diesbezügliche übernommen. Bauleitplanung (sowohl Flächennutzungsplan Potenzialfläche befindet sich als auch Bebauungsplan mit im Suchraum für Veränderungssperre) gefasst worden. Die Umspannwerk der Belastung der Fläche durch Autobahn und Ostküstenleitung, 380 kv- zukünftige 380 KV-Freileitung lässt genau Freileitung. diesen Bereich als besonders geeignet Naturschutzrechtliche erscheinen. Sowohl die Abstände zu Ausgleichsfläche und vorhandenem Wald als auch zur geplanten Ökokonto teilweise Freileitung wurden bereits eingerechnet und betroffen (aufgrund der beim Zuschnitt der Fläche berücksichtigt. geringen Flächengröße nicht Gleiches gilt für das Einbeziehen einer Teil des Kriteriums Ausgleichsfläche. Das Gebiet dient zudem Ausgleichsflächenkomplex). inzwischen nicht mehr als Suchraum für das Umspannwerk der Ostküstenleitung. Dieses ist inzwischen deutlich weiter südlich auf Gemeindegebiet Henstedt — Ulzburg geplant (siehe hierzu auch entsprechendes Kartenwerk in den Planunterlagen auf der Seite der TenneT	

(www.tennet.eu).	
Institution: Gemeide Dassendorf vertreten durch Mohr Rechtsanwälte (RA Rüdiger Nebelsieck), Die Bürgermeisterin **ID: M1676, Datum: 04.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0142-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 und den Entwürfen der Teilaufstellungen der Regi-onalpläne für die Planungsräume I bis II zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung Sehr geehrte Damen und Herren, Im Rahmen der o.g. Beteilung wird seitens der Gemeinde Dassendorf die beigefügte Stellungnahme von Mohr .Rechtsanwälte — Rechtsanwalt Nebelsieck -, Hamburg, vom 27.05.2016 für die Gemeinden Dassendorf und Brunstorf zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR_LAU_054 abgegeben. Die Stellungnahme wurde bereits im informellen Verfahren im Jahr 2016 an den Ministerpräsidenten — Landesplanung — gesandt. Mit freundlichen Grüßen Falkenberg Bürgermeisterin <u>Anlage</u> Sehr geehrte Damen und Herren,	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

die Gemeinde Brunstorf, Kreis Herzogtum Lauenburg, hat die Kanzlei Mohr Rechtsanwälte aus Hamburg, Herrn Rechtsanwalt Rüdiger Nebelsiek, mit der Wahrung Ihrer rechtlichen Interessen in dem Aufstellungsverfahren zur Neuaufstellung der Regionalpläne beauftragt. Dieses wurde mit Schreiben vom 27.05.2016 angezeigt. Die Gemeinde Brunstorf wiederholt in dem laufenden öffentlichen Beteiligungsverfahren die Stellungnahme vom 27.05.2016. Diese ist in der Anlage in Kopie beigefügt. **Neuaufstellung der Regionalpläne** **„Abwägungsbereiche für Windenergienutzung** **im Planungsbereich III, Teilbereich Ost"** **hier: Stellungnahmen der Gemeinden Dassendorf und Brunstorf zum** **dortigen Abwägungsbereich südlich des Sachsenwaldes** Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit zeigen wir Ihnen mit den in der **Anlage** beigefügten Vollmachten an, dass uns die Gemeinde Dassendorf, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Das-sendorf, die Gemeinde Brunstorf, Dorfstraße 20, 21524 Brunstorf, mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen in dem Aufstellungs-verfahren zur Neuaufstellung der Regionalpläne und in einem etwaigen Ausnahmeverfahren gern. § 18 a Abs. 2 LaPlaG beauftragt haben. Namens und in Vollmacht der von uns vertretenen Gemeinden beantragen wir, die in der veröffentlichen Karte „Abwägungsbereiche für Windenergienutzung" im Pla-nungsbereich **III,** Teilbereich Ost, mit Stand März 2016 verzeichnete mögliche Vorrang-fläche für Windenergie in den Gemeinden Dassendorf und Brunstorf aus dem weiteren Abwägungsprozess des anlaufenden förmlichen Verfahrens auszuscheiden, für die auf der Fläche von der Firma „naturwind schwering GmbH" beim LLUR bean-tragten	

Windkraftanlagen keine Ausnahme gern. § 18 a Abs. 2 LaPlaG zu erteilen. Begründung: Die in der Karte dargestellte mögliche Vorrangfläche ist für die Windenergienutzung aus rechtli¬chen Gründen nicht geeignet, so dass ihre Festsetzung die Wirksamkeit einer zukünftigen Regio¬nalplanung gefährden würde (dazu 1.). Aus diesem Grunde, aber auch aus darüberhinausgehenden rechtlichen Erwägungen darf zudem keine Ausnahme gem. § 18 a Abs. 2 LaPlaG für das von der Firma „naturwind schwerin GmbH" beim LLUR bereits konkret beantragte Vorhaben erteilt werden (dazu II.). Höchst vorsorglich weisen wir fallübergreifend darauf hin, dass wir auch jenseits der für die Fläche in Dassendorf/Brunstorf relevanten Entscheidungskriterien rechtliche Bedenken gegen die den veröffentlichten Karten zugrundeliegenden Kriterien des Erlasses vom 23.06.2015 haben, die auch durch dessen Modifizierung vom 29.04.2016 nicht gegenstandslos geworden sind (dazu III.). I. Ungeeignetheit der Abwägungsfläche Dassendorf/Brunstorf Die regionalplanerische Festsetzung einer Vorrangfläche südlich des Sachsenwaldes zwischen den Gemeinden Dassendorf und Brunstorf wäre unwirksam, weil die Fläche zu dicht an schützenswerten Wohnsiedlungen liegt (dazu 1.) und ihre Festsetzung gegen europäisches Habitat- und Artenschutzrecht verstoßen würde (dazu 2.). Schließlich ist zu berücksichtigen, dass eine Windparkplanung in diesem Bereich zu weiteren Zwangs-punkten für die vom Bundesverkehrsministerium aktuell in der Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans erwogene Planung einer A 21 führen würde (dazu 3.). 1. Unterschreitung gebotener Schutzabstände zu schützenswerter Wohnbebauung Die in der Karte verzeichnete Fläche weist — aufbauend noch auf den „weichen Tabukriterien" der Seite 5 des Erlasses vom 23.06.2015 — einen zu geringen Abstand zu schützenswerter Wohnbebauung in den von uns vertretenen Gemeinden auf. Die dort genann¬ten Abstände tragen der Größenentwicklung der marktgängigen Windenergieanlagen nicht ausreichend Rechnung. Regionalplanerisch ist insoweit ein Zeithorizont von min¬destens 15 Jahren in den Blick zu nehmen. Schon jetzt beträgt die Gesamthöhe der An¬lagen häufig deutlich über 200 Meter. Ein Ende der Größenentwicklung ist nicht in Sicht, so dass die regionalplanerische Abwägung Gesamthöhen von über 250 Metern einstellen muss. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir insoweit auf die überzeugenden Ausführungen der Gemeinde Dassendorf vom 26.01.2016 an die Staatskanzlei, die wir vorsorglich als Anlage 1	

noch einmal beifügen. 2. Verstöße gegen europäisches Habitat- und Artenschutzrecht Die Festsetzung einer Vorrangfläche in Dassendorf/Brunstorf wäre unwirksam, weil sie gegen zwingend zu beachtendes Habitatschutzrecht (dazu a.) und besonderes Arten-schutzrecht (dazu b.) verstoßen würde. a. Verstoß gegen Habitatschutzrecht Die vorläufig dargestellte Fläche Dassendorf/Brunstorf liegt südlich des besonderen Vogelschutzgebiets DE 2428/492 („Sachsenwald-Gebiet) und weist einen Abstand von nur ca. 300 m zum Schutzgebiet auf. Eine Nutzung der Fläche für Windkrafter-zeugung würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele des besonderen Vogelschutzgebiets führen und daher • gegen Art. 6 Abs. 3 FFH-RL i.V.m. § 7 Abs. 6 ROG i.V.m. §§ 36, 34 BNatSchG verstoßen. Im Einzelnen: aa. Erfordernis einer konkreten Verträglichkeitsprüfung auf der Ebene der Raumordnung Eine Anwendung der auf FFH- und Vogelschutzgebiete bezogenen Kriterien der Ziffer II. des Erlasses vom 23.06.2015 im weiteren Verfahren würde notwendig auf eine Fehlerhaftigkeit des fortzuschreibenden RROP führen, weil diese Kriterien zum einen fehlerhaft als „weiche" Tabukriterien eingeordnet worden sind und zum anderen auch in der Sache aus unionsrechtlicher Sicht in mehrfacher Hinsicht defizitär sind. • Kollisionslagen zwischen der Windenergienutzung in der Nähe eines besonderen Vogelschutzgebietes und den Erhaltungszielen des Gebiets können sich zum einen durch das Hineinwirken der Umweltauswirkungen der Anlagen in das Schutzgebiet, zum anderen aber auch dadurch ergeben, dass Austauschbeziehungen zwischen ver-schiedenen FFH-Gebieten beeinträchtigt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, 9 A 5.08, ferner OVG Lüneburg, Urteil vom 17.10.2013, 12 KN 277/11, LS 3 und Rn. 51, beide juris). Insoweit ist vorliegend zu beachten, dass für das besondere Vogelschutzgebiet ausweislich des Standard-Datenbogens und der Monitoring-Unterlagen des Jahres 2011 zahlreiche Brutvogelarten des Anhanges I der Vogelschutz-RL vorkommen und als Erhaltungsziel festgesetzt worden sind, die un-streitig eine artspezifisch hohe Empfindlichkeit gegen den Betrieb von Windkraftan¬lagen aufweisen, darunter der Rotmilan, der Schwarzstorch, der Wespenbussard, der Uhu und auch der Kranich sowie der Seeadler. Zugleich ist für die gemäß 7 Abs. 6 ROG und Art. 6 Abs. 3 der FFH Richtlinie er-forderliche Prüfung der FFH Verträglichkeit in der Rechtsprechung geklärt, dass es nicht ausreicht, bei der Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen mit Blick auf die Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten problematische Gebiete zu benennen und die weitere Prüfung nachfolgender Planung oder dem Genehmigungs¬verfahren vorzubehalten (vgl. OVG Lüneburg, a.a.O., LS 2 und Rn. 47, bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 30.07.2014, 4 BN	

1.14, juris). Daraus folgt, dass es vor einer Öffentlichkeitsbeteiligung einer auf der Ebene der Regionalplanung erstellten konkreten FFH-Verträglichkeitsprüfung bedürfte, falls die Fläche trotz ihrer offenkundigen Rechtsprobleme im Planungsprozess belassen werden sollte. Dabei wird es unverzichtbar sein, aktualisierte und dem Stand der Wissenschaft entsprechende Bestandserfassungen im Sachsenwald und in den weite¬ren benachbarten Vogelschutzgebieten durchzuführen. Diese werden auch die poten¬ziell gestörten Austauschbeziehungen zwischen den Schutzgebieten mit zu untersu¬chen haben. Dabei ist unstreitig, dass die Vogelwelt im Sachsenwald in vielfältiger Weise in Beziehung zu weiteren Natura 2000-Gebieten und anderen avifaunistisch bedeutsamen Gebieten steht. Nur höchst vorsorglich weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es dabei mit einer schlichten Übernahme der vom Vorhabenträger für das aktuell beantragte Windparkprojekt auf Genehmigungsebene vorgelegten Verträglichkeitsprüfung der Firma B.i.A. vom 12.10.2015 nicht sein Bewenden haben kann. Denn zum einen bedarf es regionalplanerisch einer nicht nur auf die konkrete aktuelle Planung bezogenen Prüfungsperspektive, sondern einer insoweit abstrakteren Betrachtung der gesamten Fläche und ihrer potenziellen Nutzungsoptionen. Zum anderen weist die vorgelegte Verträglichkeitsprüfung ganz offenkundige fachliche und rechtliche Defizite auf, die gerichtlicher Überprüfung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht Stand halten würden. Insoweit konzentrieren wir uns hier auf folgende exemplarische Hinweise zu den be-sonders im Fokus stehenden betriebsbedingten Auswirkungen einer Nutzung der Fläche durch Windenergieanlagen: - Die Verträglichkeitsprüfung räumt in Kapitel 4.1.3 selbst ein, dass im Schutzgebiet keine gesonderten Brut- und Rastvogelkartierungen durchgeführt worden seien, sich diese vielmehr auf den Raum des geplanten Windparks selbst konzentriert hätten. Das mag artenschutzrechtlich — teilweise — vertretbar sein, muss mit dem Fokus des Habitatschutzrechts jedoch verwundern. - Soweit die Verträglichkeitsprüfung in Kapitel 4.1.2 zu den voraussichtlich be-troffenen Arten den im Sachsenwald brütenden Seeadler insgesamt gar nicht er-wähnt, ist das defizitär. - Ebenfalls nicht haltbar ist die Annahme, Arten wie der Wespenbussard und der Uhu seien vergleichsweise wenig empfindlich gegenüber Windkraftanlagen. Das wi¬derspricht schon der Tatsache, dass für diese Arten in den aktuellen Abstandsemp¬fehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) vom 15.04.2015 auf Seite 4 u.a. für diese Arten und wegen der im Papier dargestellten ar¬tenspezifischen Empfindlichkeiten die dort genannten Abstandsempfehlungen ent¬halten sind. Zudem befindet sich nach den Informationen unserer Mandanten ein im südlichen Teil des Vogelschutzgebiets belegener Horst des Uhus in einem nur gerin¬gen Abstand zum geplanten Windpark, wie sich	

aus der als Anlage 2 beigefügten Karte ergibt. - Auch für die Arten Schwarzstorch, Kranich und Rotmilan, hinsichtlich derer die Verträglichkeitsprüfung eine hohe artspezifische Empfindlichkeit auf Seite 12 im-merhin einräumt, genügt insoweit im Kapitel 5 enthaltene Prüfung nicht den rechtli¬chen Anforderungen. • - Hinsichtlich des Schwarzstorches versucht die Verträglichkeitsprüfung auf Seite 18 einleitend, seine Bedeutung mit dem Hinweis zu relativieren, der letzte Brutnachweis liege schon 10 Jahre zurück. Das ist wenig aussagekräftig, wenn die Untersuchung zuvor einräumen musste, eigene Bestandserfassungen gerade nicht unternommen zu haben. Unabhängig davon überzeugt die nicht näher belegte Annahme auf Seite 20 nicht, die Art sei eher weniger empfindlich gegen Kollisionen mit Windkraftanlagen. Das widerspricht den Ausführungen in den Abstandsempfehlungen der LAG VSW vom 15.04.2015 und der Tatsache, dass für den Schwarzstorch die zweitgrößte aller Ab-standsempfehlungen ausgesprochen worden ist, nämlich ein Mindestabstand von • 3.000 Metern und ein Prüfbereich von 10.000 Metern. Eine Orientierung an diesen Werten ist für abstrakte Gefährdungspotenzialeinstufungen von den Verwaltungsge¬richten verschiedentlich bestätigt worden (vgl. jüngst etwa VG Minden, Beschluss vom 09.05.2016, 11 L 59/16, S. 10 f. m.w.N.). Auch die Annahme, es sei „nicht davon auszugehen", dass der Windpark vom Schwarzstorch „regelmäßig und häufig" überflogen werden, verfehlt den rechtlichen Prüfansatz. Er ist schon fachlich nicht nachvollziehbar belegt und verkennt außer-dem, dass es habitatschutzrechtlich nicht auf die Frage ankommt, ob ein Individuum der Art den Standort „regelmäßig und häufig" überquert, sondern auf die Frage, ob eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population des Schwarzstorches im Sachsenwald unter Berücksichtigung artspezifischer Reaktions- und Belastungs-schwellen mit hinreichender Gewissheit auszuschließen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, 9 A 20.05, Rn. 44 f. juris). Zusätzlich ist in den Blick zu nehmen, ob eine Beeinträchtigung bei derzeit schlechten Erhaltungszuständen die Wiederherstellung der günstigen Erhaltungszustände erschwert bzw. vereitelt. Dies zugrunde gelegt, wird eine Beeinträchtigung der für Bruten des Schwarzstorches im Sachsenwald geeigneten Habitate schon aufgrund des hier geringen Abstandes zwischen Windpark und Waldgebieten in der offensichtlichen Kollisionslage mit den Mindestabständen der Länderarbeitsgemeinschaftsempfehlungen vom 15.04.2015 absehbar nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden können.	

Dem steht auch nicht die Behauptung der Verträglichkeitsprüfung entgegen, der Schwarzstorch bewege sich als Waldbewohner überwiegend im Wald. Denn Wind¬parks im Wald sind regelhaft nicht zulässig mit der Folge, dass die Abstandsempfeh¬lung als Regelfall gerade davon ausgehen muss, dass der Schwarzstorch als eigentlich „heimliche und störungsempfindliche" Art den Wald für Nahrungsflüge auch verlassen muss. Die bei der Nahrungssuche zurückgelegten Distanzen betragen aus¬weislich der Seite 8 und 9 der Abstandsempfehlung bis zu 20 km und mehr. Vorlie¬gend ist nichts dafür ersichtlich, dass die nördlich des Windparks liegenden potenzi¬ellen Bruthabitate des Schwarzstorchs im Sachsenwald nicht auch Nahrungsflüge über die Flächen des geplanten Standortes erfordern. Zugleich ist offensichtlich, dass angesichts nur sehr geringer Vorkommensdichten schon vereinzelte Individuenver-luste eine Populationsrelevanz entfalten können. - Auch hinsichtlich des Kranichs genügt die Verträglichkeitsprüfung nicht den recht-lichen Anforderungen. Denn die Prüfung erfolgt insoweit in der nicht belegten An-nahme, es seien „im näheren Umfeld" des geplanten Windparks innerhalb des Schutzgebiets keine Standorte bekannt und zu erwarten. Eine solche Prämisse würde eine aktuelle und fehlerfreie Bestandserfassung voraussetzen, an der es hier unstreitig gerade fehlt. Auch ist nicht dargelegt oder in der Sache erkennbar, dass die uni-onsrechtlich aus Art. 6 Abs. 1 FFH-RL folgenden Verpflichtungen zur Durchführung von Habitatverbesserungsmaßnahmen zur Wiederherstellung günstiger Erhaltungs¬zustände für die Zielart Kranich nicht zu zukünftigen Bruten im Nahbereich des ge¬planten Windparkstandortes führen könnten. - Schließlich und nicht zuletzt hält auch die Betrachtung möglicher Beeinträchtigun-gen der Zielart Rotmilan habitatschutzrechtlicher Kontrolle nicht stand. Die Verträglichkeitsprüfung des Vorhabenträgers krankt schon daran, dass sie den im Nahbereich des geplanten Windparkstandortes im Sachsenwald belegenen und bekannten Horststandort des Rotmilans mit der Begründung als irrelevant „aussor-tiert" hat, dieser sei „aktuell" nicht mehr besetzt. Denn aus der Reviertreue der Art folgt, dass auch zukünftig mit hoher Wahrscheinlichkeit Individuen der zu schützen-den und hoch empfindlichen Art in diesem Nahbereich des Vorhabens brüten werden, wie die Vorhabenträgerin in ihrem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sogar selbst einräumt. Das Habitatschutzrecht zielt im Schutzgebiet auch darauf ab, dies in der Zielrichtung günstiger Erhaltungszustände der Populationen der Art zu ermögli-chen. Diese Perspektive verkennt die Verträglichkeitsprüfung ebenso wie die Tatsache, dass neu hinzukommende Belastungen nach der Rechtsprechung des BVerwG umso eher als erheblich zu bewerten sind, je schlechter der aktuelle Erhaltungszustand der Population im Schutzgebiet schon derzeit ist. Insoweit räumt die Verträg¬lichkeitsprüfung auf Seite 4 selbst ein, dass beim letzten Monitoring des Schutzge¬biets im Jahr 2011 nur noch drei Revierpaare im Sachsenwald festgestellt worden sind. Insoweit liegt nahe, dass schon Verluste eines Individuums bezogen auf das	

Schutzgebiet eine Populationsrelevanz entfalten können. bb. Hilfsweise: Anwendung von Abstandsempfehlungen Selbst wenn man entgegen den dargelegten unionsrechtlichen Anforderungen bei einer eher pauschalisierten Betrachtung allein die Abstandsempfehlungen der LAG VSW vom 15.04.2015 in den Blick nehmen würde, läge auf der Hand, dass der nur geringe Abstand zwischen Windpark und Schutzgebiet auf habitatschutzrechtliche Probleme führt. Denn für die Zielarten Rotmilan, Uhu, Schwarzstorch, Kranich, Wespenbussard und Seeadler finden sich dort Mindestabstände von 1.500 m, 1.000 m, 3.000 m, 500 m, 1.000 m und 3.000 m sowie Prüfbereiche von 4.000 m, 3.000 m, 10.000 m, 500 m, 1.000 m und 6.000 m. Diese Schutzabstände bzw. Prüfbereiche ra¬gen vorliegend weit in das Schutzgebiet hinein und betreffen nicht nur potenzielle und daher habitatschutzrechtlich relevante Brutbereiche, sondern sogar aktuell bzw. jüngst besetzte Horste. b. Verstoß gegen besonderes Artenschutzrecht Die Festsetzung einer Vorrangfläche im dargestellten Bereich Dassendorf/Brunstorf wäre aus ornithologischen Gründen zugleich unter dem Gesichtspunkt entgegenste-hender Verbotsvorschriften des § 44 BNatSchG unwirksam. Gleiches gilt hinsichtlich der Kollisionsgefahren für Individuen der streng geschützten Fledermausarten. Zu der artenschutzrechtlichen Problematik des geplanten Standortes haben unsere Mandanten eigene ergänzende Untersuchungen in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse wir im weiteren Verfahren vortragen werden und denen wir hier nicht vorgreifen wollen und können. Darauf hinweisen möchten wir jedoch, dass sich einige der artenschutzrechtlichen Problemlagen hinsichtlich besonders anfluggefährdeter Großvogelarten schon aus den obigen Ausführungen zum Habitatschutzrecht und durch eine ergänzende Be-trachtung der als Anlage 2 beigefügten Erhebungskarte mit Stand März 2016 ablei¬ten lassen. Zudem möchten wir bereits jetzt darauf hinweisen, dass der vom Vorhabenträger auf Genehmigungsebene vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag in seiner Bewer-tung der rechtlichen Relevanz von Bewegungshäufigkeitsverteilung einem falschen Verständnis des Bezugspunktes der „Signifikanzrechtsprechung" unterliegen dürfte. Für die Annahme einer Signifikanz der Erhöhung von Tötungsrisiken bedarf es bei artspezifisch hoher Empfindlichkeit nicht zugleich einer hohen Anwesenheitshäufig-keit von Individuen der Art im Vorhabengebiet. Was die mögliche Betroffenheit des Seeadlers angeht, ist daran zu erinnern, dass der • Abstand zwischen dem Horst und dem geplanten Windpark nur knapp oberhalb der Mindestabstandsempfehlung der LAG VSW und sehr deutlich innerhalb des Prüfbe¬reichs liegt. Insoweit sind die im Artenschutzfachbeitrag beschriebenen Sichtungs¬häufigkeiten von Individuen der Art kein Beleg für die angenommene artenschutz-rechtliche Unbedenklichkeit, weil Erfahrungen belegen, dass der Seeadler als auch aasfressende Art durch die hohe Rate getöteter anderer Arten gerade auch zur Nah¬rungssuche in die Windparks „gelockt" wird und	

dort häufig selbst Opfer der Anla¬gen wird. So ist etwa jüngst am 08.03.2016 das Seeadlermännchen des im NSG „Alte Süderelbe" in Süden Hamburgs brütenden Paares Opfer einer Kollision mit einer ca. 8 km vom Horst entfernten Windkraftanlage geworden, deren Lage unabhängig von möglichen Aasfunden keine sonstige erkennbare Attraktivität für Seeadler auf- • wies. 3. Zwangspunktbildung für geplante A 21 In der Abwägung wird ferner zu berücksichtigen sein, dass eine Vorrangfläche süd-lich des Sachsenwaldes zu einem die Planungsmöglichkeiten der A 21 einengenden „Zwangspunkt" führen würde. Die A 21 ist im Entwurf des kürzlich ausgelegten BVWP 2030 auf den Seiten 148 und 149 teils als neues Vorhaben mit vordringlichem Bedarf (vgl. Nr. 8, A21-G20-SH-NI-T1-SH), teils als neues Vorhaben im weiteren Bedarf mit Planungsrecht verzeichnet (vgl. Nr. 9, A21-G20-SH-NI-T2-SH und Nr. 7, A231-G20-SH-NI-T3-SH-NI). Ihre mögliche Trassierung (vgl. die Karte zum Entwurf des BVWP auf der Seite des BMVI) kollidiert mit den Windparkplanungen, so dass mögliche Zwangspunktsetzungen und durch sie bedingte Erschwernisse in der Linienfindung einer A 21 ermittelt werden müssten und in die Abwägung einzu¬stellen wären, sofern an dem Standort trotz seiner Probleme festgehalten werden sollte. II. Fehlende Ausnahmemöglichkeit gern. § 18 a Abs. 2 LaPlaG Die Firma „naturwind" hat beim LLUR bereits einen Genehmigungsantrag gestellt. Er muss daran scheitern, dass eine Ausnahme gem. § 18 a Abs. 2 LaPlaG nicht rechtswirksam wird erteilt werden können. Das folgt schon daraus, dass die Fläche aus den schon dargelegten Gründen für eine Windenergienutzung nicht nutzbar sein wird und demzufolge schon die Voraussetzungen für eine Ausnahme, wie sie im Beratungserlasse vom 02.02.2016 vertreten worden sind, nicht erfüllt werden. Das folgt darüber hinausgehend aber auch daraus, dass die Erteilung von Ausnahmen vor der Beschlussfassung über die Regionalpläne rechtskonform nicht in Frage kommt (dazu 1.). Jede gleichwohl erteilte Ausnahme gefährdet damit die Wirksamkeit der Re¬gionalplanung massiv und verletzt zugleich die Beteiligungsrechte der Mitglieder der be¬troffenen Öffentlichkeit im Rahmen der Regionalplanung (dazu 2.). 1. Rechtsproblem des § 18 a Abs. 2 LaPlaG Nach der Rechtsauffassung des Unterzeichners hat die Norm des § 18 a Abs. 2 LaPlaG einen rechtlich unauflöslichen „Konstruktionsfehler" mit der Folge, dass sie unter Würdigung der materiellrechtlichen Anforderungen an die Regionalplanung nicht rechtskonform angewendet werden kann. Dies — kurz gefasst — aus folgenden Erwägungen: § 18 a Abs. 2 LaPlaG setzt tatbestandlich voraus, dass eine Ausnahme erteilt werden kann, wenn und soweit raumbedeutsame Windkraftanlagen „nach dem jeweiligen Stand der in Aufstellung	

befindlichen Ziele der Raumordnung" nicht befürchten lassen, dass sie die Verwirklichung dieser Ziele unmöglich machen oder wesentlich erschweren. Eine Bezugnahme der Norm auf „den jeweiligen Stand" der in Aufstellung befindlichen Ziele geht notwendig fehl. Bezugspunkt der Frage, ob eine Zulassung von Windkraftan-lagen während der Phase der Neuaufstellung der Regionalplanung deren Zielverwirkli-chung unmöglich macht oder wesentlich erschwert, kann notwendig nur das potenzielle Ergebnis eines Planungsverfahrens sein. Nimmt man dieses in den Blick, erweist sich nach den durch die Rechtsprechung des BVerwG entwickelten materiellrechtlichen An-forderungen an eine in vier Stufen erfolgende regionalplanerische Prüfung, dass jede Ausnahmeerteilung notwendig einen planerisch untrennbar mit der Gesamtabwägung verbundenen Teil der Planung irreversibel vorwegnimmt. Denn das regionalplanerische Abwägungsgebot verpflichtet die Planer u.a. dazu, nach der Anwendung der zugrunde gelegten „harten" und „weichen" Tabukriterien eine zusätzliche Abwägung der danach verbleibenden Flächen vorzunehmen und in diesem Kontext u.a. das Mengengerüst der verbleibenden Flächen noch einmal kritisch in den Blick zu nehmen. Das erfordert u.a. eine abwägende vergleichende Bewertung der Standorte, die misslingen muss, wenn ei-nige dieser Standorte bereits mit aktuell errichteten Windenergieanlagen besetzt sind und daher ihre Ausklammerung aus der Regionalplanung in der Sache schon unmöglich ge-worden ist. 2. Verletzung der Mitwirkungsrechte der Gemeinden und sonstiger Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit bei Erteilung von Ausnahmen Die Öffentlichkeit und die Beteiligten i.S.d. § 5 Abs. 5 LaPlaG SH sind im Verfahren förmlich zu beteiligen. Diese Beteiligungsvorschrift setzt u.a. die unionsrechtliche Vor-gabe des Art. 5 Abs. 5 der SUP-RL um, der eine „frühzeitige und effektive" Gelegenheit zur Stellungnahme fordert. Das Merkmal der Effektivität der Beteiligung beinhaltet inhaltlich die Maßgabe, dass die Stellungnahme in einer ergebnisoffenen Prüfung auch vor der Entscheidung über die Planung berücksichtigt werden kann. Daran aber würde es fehlen, wenn ein durch eine geplante Vorrangfläche betroffenes Mitglied der Öffentlichkeit i.S.d. Art. 2 lit d) SUP-RL zwar die formale Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem Planentwurf hätte, die zur Entscheidung anstehende Fläche aber schon im Wege der Ausnahmeerteilung ohne vorherige Öffentlichkeitsbeteiligung für die Windkraftnutzung freigegeben worden wäre oder aber eine Ausnahme vor der Abwägung des Planungsträgers erteilt würde. Insoweit hätten die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit das Recht, sowohl eine unter Verletzung ihres Mitwirkungsrechts erteilte Ausnahme anzufechten als auch eine Regionalplanung, in der die Öffent-lichkeitsbeteiligung nicht den Verfahrensanforderungen des Unionsrechts genügt. III.Rechtliche Bedenken gegen die Struktur des Kriterien- und Abwägungskataloges im Erlass vom 23.06.2015	

Höchst vorsorglich weisen wir darauf hin, dass nach Rechtsauffassung des Unterzeich¬ners der in Ziffer II des Erlasses vom 23.06.2015 dargelegte und den Kartendarstellun¬gen mit Stand 17.03.2015 zugrunde liegende Kriterienkatalog zur Ermittlung geeigneter Flächen für die Windenergie nicht den vom BVerwG entwickelten Abgrenzungskriterien zwischen „harten" und „weichen" Tabukriterien genügen dürfte (dazu 1.). Auch dürfte die Differenzierung zwischen den in Ziffer 11.2 benannten „weichen" Tabukriterien und den in Ziffer 11.3 dargelegten Kriterien für den „weiteren Abwägungsprozess" im Falle ihrer Anwendung im förmlichen Verfahren notwendig auf Abwägungsfehler führen, so¬weit sich in Ziffer 11.3 „abstrakte" Abwägungsdirektiven finden (dazu 2.). An dieser Problematik hat sich auch durch die jüngst veröffentlichte Neufassung des Kriterienkata¬loges am 29.04.2016 strukturell nichts verändert, so dass die hier dargestellte Problema¬tik auch im Falle einer auf der Neufassung beruhenden Aktualisierung der Karten ihre Relevanz behalten hat. 1. Fehlerhafte Differenzierung „harter" und „weicher" Tabukriterien Die Zuordnung von Planungskriterien zu den „harten" und „weichen" Tabubereichen in den Ziffern 11.1 und 11.2 des Erlasses vom 23.06.2015 dürfte in weiten Teilen nicht der Rechtsprechung des BVerwG genügen, so dass ihre Beibehaltung im weiteren Pla-nungsverfahren auf erhebliche rechtliche Risiken führen würde. Lediglich exemplarisch möchten wir dies hier an zwei Themenbereichen verdeutlichen, bieten aber ausdrücklich an, dazu — sofern gewünscht — ergänzende Hinweise zu geben. a. Hinsichtlich der Schutzabstände zwischen Vorrangflächen und schutzwürdiger Wohnbebauung enthält der Kriterienkatalog keinerlei „harte", indes zwei Meterangaben zu „Abstandspuffern" in den weichen Tabukriterien. Das verdeutlicht, dass bezogen auf dieses Kriterium die nötige Differenzierung zwischen „harten" und „weichen" Kriterien vollständig fehlen dürfte mit der Folge, dass auf der einen Seite zwingende rechtliche Hindernisse in der Umsetzbarkeit von Windenergieanlagen verkannt werden können und andererseits ein Abwägungsspielraum suggeriert wird, der tatsächlich in dieser Reich-weite nicht besteht. Denn es ist notwendig so, dass es einen zu identifizierenden Teilbe-reich der „Abstandspuffer" gibt, der tatsächlich insbesondere aus Gründen zwingenden Immissionsschutzrechts nicht für eine Windkraftnutzung zur Verfügung stehen kann und daher insoweit ein „hartes" Kriterium darstellen muss. Das Fehlen einer solchen Diffe¬renzierung in den Abstandsflächen zum „Schutzgut Mensch" deutet darauf hin, dass der Erlass einer Fehlvorstellung über die Kriterienabgrenzung unterliegt (vgl. dazu etwa OVG Lüneburg, Urteil vom 14.05.2014, 12 KN 244/12, Rn. 103 f., juris). a. Hinsichtlich möglicher Konflikte mit den Erhaltungszielen von Natura-2000-Gebieten enthält der Kriterienkatalog kein einziges „hartes" Tabukriterium, sondern mit der Be-zugnahme auf Naturschutzgebiete und im Verfahren befindliche Naturschutzgebiete sowie auf den Nationalpark Wattenmeer lediglich eine „zufällige" Teilmenge des Netzes Natura 2000.	

Demgegenüber finden sich Flächen in FFH- und Vogelschutzgebieten als „weiches Tabukriterium" im Katalog, ebenso wie Umgebungsbereiche dazu von 300 m. Auch dies zeigt, dass der Erlass ganz offensichtlich einer Fehlvorstellung in der Abgrenzung der Kriterien unterliegt. Denn es liegt auf der Hand, dass eine mögliche Betroffenheit der maßgeblichen Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten nicht der allgemeinen regionalplanerischen Abwägung unterliegt, sondern als zwingendes und nicht durch Abwägung überwindbares unionsrechtliches Verbot verstanden werden muss. Eine Bei¬behaltung der bisherigen Kriterien in der Phase der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung wäre nicht nur fehlerhaft, sondern würde im Kontext einer späteren Korrektur das Erfordernis einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nach sich ziehen (vgl. OVG Lüne-burg, Urteil vom 17.10.2013, 12 KN 277.11, LS 4 und Rn. 56, juris; bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 30.07.2014, 4 BN 1.14, juris). 2. Fehlerhafte Abgrenzung zwischen „weichen" Tabukriterien und „Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess" Schließlich überzeugt auch die Abgrenzung zwischen den als „weiche" Tabukriterien und den in Ziffer 11.3 benannten „Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess" über¬wiegend nicht. Denn die zuletzt genannten Kriterien beinhalten ebenfalls Abwägungskri-terien, die in ihrer pauschalen und abstrahierten Form in Wirklichkeit teilweise „harte" und teilweise „weiche" Tabukriterien darstellen bzw. darstellen können. Exemplarisch benannt seien hier die Kriterien von „Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer" und die Umgebungsbereiche von 300 m bis 1.200 m bei Vogel¬schutzgebieten. Hinzu kommt, dass die Potenzialflächen, die nach Abzug der pauschali¬sierend ermittelten harten und weichen Tabuzonen übrigbleiben, in einem weiteren Ar¬beitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen sind (vgl. z.B. OVG Lüneburg, Urteil vom 1405.2014, 12 KN 244.12, LS 2 und Rn. 101, ju-ris). Das wird im Unterschied zu den vorherigen pauschalisierend vorgenommenen Planungsschritten gerade nur einzelfallbezogen und nicht mit wiederum pauschalisierenden Abwägungsdirektiven gelingen können.	

Institution: Gemeinde Nützen, Der Bürgermeister

ID: M1293, Datum: 04.05.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0124.pdf, PR_III_E_3_0124-A1.pdf, PR_III_3-0137-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Teilfortschreibung LEP / Teilaufstellung Regionalplan - Planungsraum III, Sachthema Windenergie **Stellungnahme der Gemeinde Nützen zu den Vorrangflächen PR3_SEG_049 und PR3_SEG_056 für Windkraftanlagen** Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Nützen hat in der Sitzung der Gemeindevertretung am 24.04.2017 beschlossen, die folgende - vom zuständigen Ausschuss empfohlene - Stellungnahme zum aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes / der Teilaufstellung der Regionalpläne abzugeben: Die Gemeinde Nützen ist von 2 Vorrangflächen betroffen, insbesondere von der Fläche **PR3_SEG_49.** Hierzu nimmt die Gemeinde wie folgt Stellung: *Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit* Die Siedlungsentwicklung der Region wurde nicht berücksichtigt, somit sind zukünftige Entwicklungen der Siedlungsachse eingeschränkt. Im Zusammenwirken der bestehenden Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebe mit den 2 genannten Vorrangflächen entsteht eine **Umzingelung der Gemeinde.** Dies sind im Einzelnen (siehe Karte 1 im Anhang): Im Osten durch die **BAB 7** und die Trasse der **380 kV Höchstspannungsleitung** sowie einer **Biogasanlage** Im Norden durch die **zukünftige BAB 20**	Der Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche kann erfüllt werden. Die Fläche PR3_SEG_049 entfällt aufgrund des erweiterten Schutzabstandes um Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen und der zu kleinen Restfläche. Die Fläche PR3_SEG_056 ist in die Fläche PR3_SEG_327 aufgegangen, welche ebenfalls in geänderter Form übernommen wird. Der größte Teil der Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Die nördliche Teilfläche (ehemals SEG_056) bleibt in modifizierter Form als Vorranggebiet erhalten. Aufgrund des einzuhaltenden 1.000 m-Abstandes zu Lentföhrden entfällt der nördliche Streifen. Damit ist automatisch auch die Überlagerung mit einer Waldparzelle berücksichtigt. Aufgrund der geringen Größe der Fläche ist nicht, wie in vielen Stellungnahmen befürchtet, von einer massiven Beeinträchtigung für die umliegende Wohnbevölkerung auszugehen. Vorgebrachte Artenschutzbelange führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einer Streichung der Fläche, weil Windenegienutzung grundsätzlich möglich scheint. Potenzielle Konflikte können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft und ggf. durch Maßnahmen entschärft werden. Eine erneute Überprüfung der südlichen Teilfläche hat ergeben, dass sie zumindest in einem Teilbereich als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Der regionale Grünzug ist entgegen der ursprünglichen Einschätzung hier nur randlich betroffen. Darüber hinaus ist sie deutlich abgesetzt von Siedlungen; im unmittelbaren Umfeld befindet sich nur ein Einzelgehöft, zu dem der Abstand von 400 m eingehalten wird. Insgesamt ist daher für diese Fläche von einem geringen Konfliktrisiko auszugehen. Belange des Artenschutzes fühen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Fläche. Sie werden auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft. Die Ausweisung wird auf den größeren Flächenteil beschränkt, um das zwischen den Teilflächen liegende Waldstück nicht zu stark zu belasten. Die nördlichen Flächenteile außerhalb des Biotopschwerpunktbereiches liegen teilweise innerhalb eines Kiesabbaugebietes. Nach Abzug verbleibende Flächenteile sind für eine

Im Westen durch ein **Teerwerk** Im Südwesten durch ein **großes Recycling-Unternehmen** sowie **großräumigen aktiven Kiesabbau und der Landstraße L320.** Die zugrundeliegenden Kriterien für Schall- und Infraschall-Immissionen entsprechen nicht den neuesten Kenntnissen. Im Zusammenspiel mit den vorgenannten Beeinträchtigungen ist davon auszugehen, daß die durch die Windkraftanlagen zusätzlich erzeugten Immissionen zu weiteren Beeinträchtigungen der Anwohner führen. Der Schutzgutbereich Mensch und Gesundheit ist somit nicht ausreichend berücksichtigt. Die Landesregierung ist per Amtseid verpflichtet, für die Gesundheit der Bürger Vorsorge zu tragen und Schaden vom Volk abzuwenden. Dies ist in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein verbrieft. **Demzufolge sind diese Immissionsbelastungen durch die Umzingelung als Tabukriterium zu bewerten.** **Vor diesem Hintergrund wurden die** Einwohner über Pro und Kontra der Windeignungsflächen aufgeklärt. Die Bürger haben sich mit einem Abstimmungsergebnis von 67,3 % **gegen die Windeignungsflächen** ausgesprochen. Die Gemeinde steht hinter dem Bürgerentscheid und dem Bürgerwillen muß Rechnung getragen werden. *Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung* **Die Faktoren für Naherholungsgebiete sind falsch bewertet.** Durch die bereits genannte **Umzingelung** werden **Freiräume für Mensch und Natur beschränkt.** Im Bereich der Vorrangfläche PR3_SEG_049 befinden sich **Ausgleichsflächen** und dort verläuft der große **Wirtschafts — und Hauptwanderweg der Gemeinde als einzige noch vorhandene Ruhezone.** *Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz* **Der Bereich der Vorrangfläche PR3_SEG_049 mit den darin enthaltenen Wasserläufen und Biotopen ist direkt mit dem FFH-Gebiet Ohlau verbunden. Die Wiesen und**	Ausweisung zu klein. Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Belange des Gebiets- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden ebenfalls ausreichend berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Wasserflächen (Biotop- und FFH-Verbundsystem) werden **vermehrt von größeren Zugvogel-Verbänden genutzt. Es werden zunehmend Großvögel direkt in der Vorrangfläche beobachtet, daraus ergibt sich ein großes Konfliktrisiko.** Die Fläche PR3_SEG_49 liegt im direkten Zuleitungskorridor zur A 20 — Ohlau-Schmalfelder Au. Die breite Gewässerquerung dient unter anderem dem Erhalt des hier verlaufenden Verbundkorridors für Tierwelt. Die Lage der Fläche im Zentrum des Korridors ist daher aufgrund ihrer kumulativen Wirkung sehr ungünstig und kann erhebliche Auswirkungen auf die Funktionstüchtigkeit der Verbundachse haben. Dieser Sachverhalt führte bereits bei der Bewertung anderer Flächen in diesem Bereich zur Ablehnung. **Der Bereich der Vorrangfläche PR3_SEG_056 liegt am Rand einer Wasserschutzfläche und grenzt an mehrere Biotope.** Im Verbund mit den angrenzenden Flächen (renaturiertes Kiesabbaugebiet, Moorgebiet) hat dieses Gebiet besondere Bedeutung für den Artenschutz. Diese Tatsache hat bereits zur Ablehnung einer direkt angrenzenden Fläche geführt. **Somit ist die Einstufung als geringes Konfliktrisiko <u>nicht</u> mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz vereinbar.** Mit freundlichen Grüßen Anlage: Karte **<u>Anlage zur Stellungnahme der Gemeinde Nützen zu den Vorrangsflächen</u> PR3_SEG_049 und PR3_SEG_056 für Windkraftanlagen. Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie.** **[Karte im Originaldokument]**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1444, Datum: 10.05.2017**	

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind ganz entschieden gegen eine Ausnahmegenehmigung zur Errichtung einer oder mehrerer Windkraftanlagen in der Landschaft des Schaalseegebietes: Gudow, Kehrsen, Sarnekow, Besenthal, Lehmrade, Seedorf usw. Wir haben sehr lange nach einer Landschaft gesucht, die intakt ist und in der noch Vögel leben, die anderswo bereits ausgestorben sind. Wir haben unser gesamtes Vermögen und unsere Lebenskraft in den kleinen Waldhof gesteckt, auf dem wir seit 21 Jahren leben. Im Einzugsgebiet einer Windkraftanlage mit all ihren schädlichen Wirkungen für Mensch und Tier wollen wir nicht wohnen. Und es wäre uns ja nicht einmal mehr möglich unseren Hof zu verkaufen, weil er dann kaum noch etwas wert wäre. Wir fordern Sie daher auf, es bei den bereits ausgewiesenen Flächen zu belassen und keine, wie auch immer begründete, Ausnahmegenehmigungen für das Schaalseegebiet zu erteilen.	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Institution: Stadt Elmshorn, Amt für Stadtentwicklung

ID: M3346, Datum: 10.05.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0143.pdf, PR_III_E_3_0143-A1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schles-wig-Holstein 2010 und der Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungs-räume I bis III zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienut-zung Sehr geehrte Damen und Herren, In Bezug auf die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes und der Teilauf-stellung der Regionalpläne hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 27.04.2017 einstimmig beschlossen, eine Stellungnahme mit Anregungen bezüglich	Dem Votum wird gefolgt. Maßgeblich ist die Lage des Gebietes innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen. Hier ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den alten Eignungsgebieten aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen und Raa-Besenbek zurückgenommen. Die Fläche PIN_007 wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Damit wird der Bitte zur Berücksichtigung der Siedlungsentwicklung von Elmshorn ebenfalls

der Planung des Vorranggebiets PR3_PIN_007 einzureichen. Weiterhin werden die Belange der Stadt Elmshorn zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nicht berührt. Die Stadt Elmshorn regt an das Vorranggebiet für die Windenergienutzung südwest-lich von Elmshorn (PR3_PIN_007) neu zu zuschneiden und mit einem Abstand von 800 Metern zur Stadtgrenze festzulegen. Die Stellungnahme liegt darin begründet, dass Elmshorn nur noch über wenige Entwicklungsflächenpotentiale für die Wohnbauentwicklung verfügt. Um zukünftige Potentialflächen für die Wohnbebauung nicht durch die einzuhaltende Abstandsregelung zu Windenergievorranggebieten frühzeitig auszuschließen, sollte das Vorranggebiet südwestlich von Elmshorn mindestens den gesetzlichen Abstand von 800 Metern zur Stadtgrenze Elmshorns einhalten. Mit freundlichen Grüßen i.A.	Rechung getragen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1443, Datum: 10.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In dieser Gegend wurde in der Planung die Fledermausdichte/Flug ermittelt. Der Seeadler überfliegt dieses Gebiet oft und im Winter sitzt er auf den Flächen und findet Ass. Ebenfals ist der Kranichflug über diesem Gebiet immer öfter (Bilder sind vorhanden). Die Fläche liegt zwischen den Wäldern und würde den Vogelflug erheblich eingrenzen.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche PR3_SEG_022 konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden.

	Gebiete mit besonderer Bedeutung Fledermausschutz / allgemeiner Hinweis auf Fledermausvorkommen: Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1442, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Durch die geplante Trasse der 380KV-Leitung sowie diverser Windpaarks im Sichtbereich haben wir als Bewohner Horsdorfs bereits einiges an ästhetischen aber auch wertmindernden Bauten bzw. Projekten direkt vor den Augen. Der kürzlich errichtete Windpark in Obernwohlde blinkt nachts fröhlich vor sich hin. Ein weiterer Windpark in der Gemeinde Stockelsdorf ist aus meiner Sicht - bereits übererfüllte Quote - nicht hinzunehmen. Wenn Gundbesitzer regenerative Energy durch Photovoltaik-Anlagen erzeugen, sehe ich deutlich weniger Belästigung für Anwohner, Natur (insbesondere Vögel!) als durch Windkraftanlagen. Gerade in diesem Vorranggebiet sind, auch bedingt durch das Curauer Moor, diverse Groß- und Greifvögel, deren tägliche Flughöhe mit den Anlagen kollidieren würde.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_078 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Fläche wird nicht übernommen, da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt und hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden soll. Die Fläche reduziert sich dadurch gegenüber dem 1. Entwurf. Von der Gemeinde Stockelsdorf liegt jetzt die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes zu einer geplanten Golfplatzerweiterung vor. Die Gemeinde hatte in ihrer Stellungnahme schon auf diese Planung hingewiesen. Ziele der Raumordnung stehen diesem Vorhaben nicht entgegen. Insofern ist die Golfplatzplanung als planverfestigt zu werten. Die dafür vorgesehene Fläche muss von der Potenzialfläche abgezogen werden. Die noch verbleibende Potenzialfläche weist eine hohe Dichte von Biotopen auf, u.a. eine das Gebiet linear querende Verbundachse mit Baumbestand. Durch die Golfplatzerweiterung würden WKA künftig direkt neben dem Golfplatz stehen und nicht mehr, wie im 1. Entwurf vorgesehen, in einem gewissen Abstand. In unmittelbarer Nähe sind WKA dann jedoch nicht mit einer Erholungsnutzung wie Golf spielen zu vereinbaren. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktrisikos entfällt die Fläche.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1441, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Die Landschaft wird durch Wohn- und Gewerbebebauung, Straßen, Bahnlinien, Stromtrassen, Kanäle immer weiter zerstört. Windkraftanlagen sollten ausschließlich in unmittelbarer Nähe zu Autobahnen und Bahngleisen errichtet werden, um die Natur nicht noch weiter zu zersiedeln.	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 2. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

Institution: Trassengesellschaft Dieksanderkoog / Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH & Co KG vertreten durch RA Dr. Timo Hohmuth, Geschäftsführung

ID: M7355, Datum: 09.05.2017

Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0128.pdf, PR_III_E_3_0128-A1.pdf, PR_III_E_3_0128-A2.PDF

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit zeige ich Ihnen an, dass ich in vorbezeichneter Angele-genheit die Vertretung der rechtlichen Interessen [redacted] übernommen habe. Das Vorliegen einer auf mich lautenden Vollmacht wird anwaltlich versichert. Namens und in Vollmacht meiner Mandantin nehme ich zu dem Entwurf bezüg-lich der dort vorgesehenen Potenzialfläche PR3 DIT 101 wie folgt Stellung: **1. Abwägungsfehlerhafte Streichung nördlicher Teilfläche**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Landesplanung kann der Intention der Stellungnahme nicht folgen. Die Fläche wird als Vorranggebiet beibehalten. Aufgrund einer Wohnnutzungsaufgabe (Hinweis aus einer Stellungnahme) erfolgt eine geringfügige Erweiterung im Südwesten. Die Überschneidung mit einem 1.000 m-Abstand um das EU-Vogelschutzgebiet, auf dem erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, betrifft wenige Meter. Dies liegt unterhalb der maßstabsbedingten Darstellbarkeit auf Regionalplanebene und führt daher nicht zu einer Flächenreduzierung.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurfs einer Regionalpla-nung zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung möchte ich zunächst die zutreffend festgestellte besondere Eignung des zukünftigen Vor-ranggebiets PR3_DIT_101 nach den von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien zur Ermittlung geeigneter Flächen noch einmal unterstreichen. Die im aktuellen Entwurf enthaltene Streichung der Teilfläche im nordwestlichen Bereich der Potenzialfläche PR3_DIT_101 ist nach hiesiger Auffassung jedoch zu Unrecht erfolgt. In der Abwägungsentscheidung im Datenblatt des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III wird die Streichung der Teilfläche als Potenzialfläche im Wesentlichen damit begründet, dass die Potenzialfläche PR3_DIT_101 teilweise innerhalb des gemäß tierökologischer Empfehlungen vor-gesehenen 3-km-Küstenstreifens liege und zudem gemäß tierökologischer Emp-fehlungen (LLUR 2008) an bedeutende Rast- und Nahrungsflächen für Gänse und Schwäne angrenze. Dem Datenblatt zufolge habe die FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können. Daher soll der von dem Umgebungsbe-reich betroffene Flächenteil nicht übernommen werden. Dieser Bewertung ist zu widersprechen. Der Ausschluss der nördlichen Teilflä-che aus artenschutzrechtlichen Gründen erscheint abwägungsfehlerhaft. Als **Anlage 1** ist dieser Stellungnahme eine Umweltverträglichkeitsstudie für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in den Gemeinden Fried-richskoog, Kronprinzenkoog und Kaiser-Wilhelm-Koog der Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH (GFN, Kiel) vom 28.08.2013 nebst Kartenmaterial beigefügt, die im Untersuchungsgebiet C (Dieksanderkoog) zu anderen Ergebnissen gekommen ist. Insbesondere wurde die Barrierewirkung auf Zugvögel im Teilgebiet Dieksanderkoog im Ergebnis nur als gering bis mittel eingeschätzt (vgl. S. 109 der UVS). Insgesamt wurde in der UVS das Beeinträchti-gungsniveau für Zugvögel durch zu errichtende WEA im betrachteten Bereich „maximal als mittel" angesehen (vgl. S. 95). Darüber hinaus wird der Untersuchungsbericht „Lachseeschwalben in Dithmar-schen" der GFN (Untersuchungen zum Raum-Zeit-Verhalten und Analyse des Konfliktpotenzials mit der Windenergienutzung im Binnenland vom 16.11.2010) als **Anlage 2** beigefügt und auf die Ergebnisse ergänzend verwiesen. Im Ergebnis dürften sich demnach die avifaunistischen Abwägungskriterien „Weiterer	

Umgebungsbereich Vogelschutzgebiet" und „Hauptachse des überre-gionalen Vogelzugs" vorliegend nicht als Ausschlussgrund erweisen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Windenergienutzung aufgrund der besonderen Eignung der Fläche die diese ausschließenden Abwägungsbelange überwiegt. Artenschutzrechtlichen Erfordernissen kann ggf. im Rahmen weiterer fachlicher Untersuchungen weiter nachgegangen und ggf. mit entsprechenden Maßnahmen auf nachgelagerter Ebene begegnet werden. Die zu berücksichtigenden Abwägungskriterien stellen keine grundsätzlichen Ausschlussgründe dar und dürften sich vorliegend aufgrund der besonderen Eignung des Gebiets im Rahmen der Abwägung als nachrangig erweisen. Das In-teresse an der Windenergienutzung überwiegt aufgrund der besonderen Eig-nung der Fläche die eine solche ausschließenden konkurrierenden Belange. **2. Umgebungsschutz Neulandhalle** Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der angegebene Umgebungsschutz zu Neulandhalle nach hiesiger Ansicht in Frage zu stellen ist. Das Gebäude steht nicht unter Denkmalschutz und ein Grund für einen Umge-bungsschutz ist weder benannt noch ersichtlich. So wurde bereits im Januar 2011 der Abriss des Gebäudes vom Kreis genehmigt. Die 1935 errichtete Neulandhalle war ein nationalsozialistischer Versammlungs- und Schulungsort für die angesiedelten Landwirte und explizit als eine „Anti-Kirche" gedacht. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Umgebungsschutz unangemessen und letztlich abwägungsfehlerhaft. Auch im Übrigen überzeugt die Berücksichtigung des Umgebungsschutzes vorlie-gend nicht. Allein, dass der Anblick des Denkmals als Objekt aus irgend einer Perspektive nur noch eingeschränkt möglich ist oder dieses nur noch zusammen mit einer veränderten Umgebung wahrgenommen werden kann, reicht nicht aus. Der Umgebungsschutz eines Denkmals verlangt nicht, dass sich neue Vorhaben in der Umgebung eines Denkmals völlig an dieses anpassen müssten oder anderen-falls zu unterbleiben hätten. Sie müssen sich aber in dem Sinne an dem Denkmal messen lassen, dass sie es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen oder es an der gebotenen Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten fehlen las-sen dürften (vgl. *OVG Greifswald,* Beschl. v. 16.04.2014 — 3 M 29/14 -, juris, Rz. 22,	

m.w.N.). Schließlich können ggf. erforderliche Abstände aber auch bei Ausweisung der im aktuellen Planungsentwurf gestrichenen nördlichen Teilfläche der Potenzialfläche eingehalten werden. Zwar beträgt der Abstand zwischen der Neulandhalle und der nächstgelegenen Bestandsanlage nur ca. 700m (zum Grundstück lediglich ca. 570m), doch liegt zwischen der Neulandhalle und dem Anfang der gestrichenen nördlichen Teilfläche ein Abstand von 800m. Auch der optische Eindruck der Neulandhalle und die Sichtachsen werden von ggf. auf dieser Potenzialfläche zu errichtenden Windenergieanlagen nicht entscheidend beeinflusst. Im Sichtfeld von der Neulandhalle von Nord bis Ost befinden sich zzt. ca. 40 Anlagen in ei-nem Umkreis von 4 km bzw. ca. 80 WEA in einem Umkreis von 6 km. In Blick-richtung Ost bis Süd, in der sich auch die Potenzialfläche befindet, stehen ca. 70 WEA in einem 5 km-Umkreis, während von Süd bis West und von West bis Nord keine Windenergieanlagen vorhanden sind. **3. Überhöhte Abstandsvorgaben im Außenbereich** Im Hinblick auf die im aktuellen Planungsentwurf vorgesehenen neu einzuhal-tenden Abstände im Außenbereich bestehen grundsätzliche Bedenken. Die als weiche Tabuzonen vorgesehenen Freihalteräume zur Wohnbebauung mit Einzelhäusern oder Splittersiedlungen im Außenbereich („Abstandspuffer") scheinen letztlich größer gewählt zu sein als tatsächlich erforderlich und es wird angeregt diese zu überprüfen, um dem übergeordneten Ziel der signifikanten Raumverschaffung für Windenergie im Land hinreichend Rechnung tragen zu können und die Landesplanung auf sichere Füße zu stellen. Ein Abstand von 400m zur Wohnbebauung im Außenbereich und insbesondere der darin enthaltene 150m Abstandspuffer als weiches Tabukriterium werden zwar im Entwurf des Gesamträumlichen Planungskonzepts (Nr. 2.4.2.1, S. 32 f.) für sich betrachtet zunächst schlüssig mit der angenommenen Referenzanlagen-höhe von 150m hergeleitet, doch ergibt sich die Erforderlichkeit dieses erhöhten Abstandspuffers als weiches Tabukriterium daraus nicht. Zudem bestehen grundsätzliche Zweifel an der pauschalierten Referenzanlagenhöhe, zumal nach Angaben der Landesplanung ca. 85 % der in Schleswig-Holstein im Jahr 2016 neu errichteten Windenergieanlagen eine Gesamthöhe von unter 150m hatte. 2015 hatten fast 90 % der Anlagen eine Gesamthöhe von 101m bis 150m, nur 6,5 % wa-ren über 151m hoch. Aufgrund der im bundesweiten Vergleich überdurch-schnittlichen Windgeschwindigkeiten im gesamten Landesgebiet ist auch in Schleswig-Holstein weiterhin die Errichtung von Anlagen mit geringerer Ge-samthöhe zweckmäßig. Dies findet vorliegend keine Berücksichtigung.	

Es ist ferner davon auszugehen, dass sich die zur Begründung angeführten im-missionsschutzrechtlichen Erwägungen ggf. perspektivisch mit neuen Anlagen-generationen tendenziell relativieren oder durch bestimmte Betriebsmodi ent-sprechende Lösungen für befürchtete Konflikte finden lassen. Darüber hinaus können auch weiterhin Anlagen mit geringerer Gesamthöhe effizient und durch-aus erheblich zur Windenergieerzeugung und damit zur Energiewende und zum Klimaschutz beitragen, wenngleich größere Anlagenhöhen möglicherweise ten-denziell einen wirtschaftlich attraktiveren Anlagenbetrieb ermöglichen mögen. Einzuhaltende (Mindest-)Abstände können schließlich auch auf nachgelagerter Ebene bestimmt werden, ohne dass eine Fläche ganz als Potenzialfläche ausschei-den muss, um die Abstandsregel von mindestens dreifacher Gesamthöhe der An-lage zur nächstgelegenen Wohnbebauung (3-H) einzuhalten. Im Bereich eines Abstands von 2-H bis 3-H soll der Rechtsprechung zufolge eine Einzelfallprü-fung für die Frage der optischen Bedrängungswirkung entscheidend sein (vgl. nur *OVG Münster,* Urt. v. 09.08.2006 — 8 A 3726/05 —, juris, Rz. 91 f.; *BVerwG,* Be-schl. v. 11.12.2006 — 4 B 72/06 —, juris) . Eine solche soll vorliegend jedoch auf-grund der pauschalen Abstandsregelungen nicht vorgenommen werden. Es ist zweifelhaft, ob dieser Verzicht auf eine Einzelfallprüfung auf nachgelagerter Ebene zweckmäßig für die Zielerreichung und in dieser Form erforderlich ist. Aus der Begründung des Kriteriums im Entwurf des Gesamträumlichen Pla-nungskonzept ergibt sich auch nicht zweifelsfrei, dass der pauschale Abstands-puffer angemessen bestimmt und dafür nicht auch etwa 50m statt 150m ausrei-chen könnten. Überhöhte pauschal bestimmte Abstände als Tabukriterium können die Zielerreichung der signifikanten Raumverschaffung für die Windenergienutzung erheblich gefährden. Der neue Windenergieerlass für das benachbarte Land Niedersachsen von 2016 trifft unter Berücksichtigung der maßgeblichen aktuellen höchst- und oberge-richtlichen und Rechtsprechung im Hinblick auf die Vorgehensweise und der Be-stimmung und Abgrenzung von Tabukriterien und Abwägungskriterien konkrete Empfehlungen für den Plangeber *(Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz,* Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land, gern. Runderlass v. 24.02.2016, Nds. MB1. Nr. 7/2016, S. 190 ff., Ziff. 2.8 und 2.10, S. 193). Dabei wird maßgeblich die Arbeitshilfe „Regionalplanung von Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (NMELV) in Bezug genommen (NMELV/NLT, Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie, Stand: 15. November 2013), mit der den niedersächsischen Planungsbehörden ein Leitfaden zur rechtssicheren Regionalplanung an die Hand gegeben werden soll- Zutreffend wird in dieser Arbeitshilfe ein grundsätzliches Wahlrecht zwischen einer Pauschalierung (weiche Tabuzone)	

und konkreter Prüfung (Abwägungs-kriterium/Potenzialfläche) angenommen (NMELV/NLT, Arbeitshilfe, S. 8): *„Anstelle einer Pauschalierung als weiche Tabuzone kann der Planungsträger die Abstände/Pufferzonen jeweils flächenbezogen bei der Abwägung seiner Potenzial-flächen unter Schritt 3 prüfen und entsprechend einzelfallbezogen festlegen. Gleichfalls ist es möglich, zunächst einen pauschal für den gesamten Planungs-raum geltenden Abstand/Pufferzone als weiche Tabuzone zu setzen und diesen dann im Rahmen der Potenzialflächenbewertung für einzelne Gebiete zu vergrö-ßern."* Im Niedersächsischen Windenergieerlass wird im Ergebnis letztlich explizit diese Vorgehensweise aus der vorbenannten Arbeitshilfe empfohlen („harte Tabuzonen plus Potenzialflächen", in der Arbeitshilfe als „Weg 3" bezeichnet, NMELV/NLT, Arbeitshilfe, S. 11 ff.; Nds. Windenergieerlass v. 24.02.2016, Nds. MB1. Nr. 7/2016, S. 190 ff., Ziff. 2.8, S. 193). Weiche Tabuzonen bedürfen im Rahmen der Planung einer sensiblen, sorgfältigen Prüfung im Hinblick auf den konkreten Planungsraum. Eine ungeprüfte, un-begründete Übernahme pauschaler Mindestabstände aus anderen Plänen, Ar-beitshilfen oder anderen Quellen ist unzulässig. Vielmehr muss die Bestimmung aus den Erfordernissen und Gegebenheiten des konkreten Einzelfalls heraus er-folgen (vgl. Nds. Windenergieerlass v. 24.02.2016, Nds. MB1. Nr. 7/2016, S. 190 ff., Ziff. 2.10, S. 193). In der Begründung zum weichen Tabukriterium eines 150m-Abstandspuffers um Einzelhäuser und Splittersiedlungen nimmt die Landesplanung Bezug auf eine Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2010 *(OVG Münster,* Beschl. v., 24.06.2010 - 8 A 2764/09 —, juris), in der das erkennende Gericht im Wesentlichen ausführte, dass die Prüfung, ob von einer Windkraftanlage eine op-tisch bedrängende Wirkung ausgeht, stets eine Würdigung aller Einzelfallum-stände bedürfe (soweit auch bereits in der Entscheidung *OVG Münster,* Urt. v. 09.08.2006 — 8 A 3726/05 —, juris; vgl. dies bestätigend ***BVerwG,*** Beschl. v. 11.12.2006 — 4 B 72/06: juris), und dass bei einem Abstand von 3-H die Einzel-fallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen dürfe, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgehe *(OVG Münster,* Beschl. v., 24.06.2010 - 8 A 2764/09 —, juris). Die Landesplanung räumt daran anknüpfend ein, dass sie sich eines Spielraumes bewusst sei, sie aber für diesen unmittelbaren Umgebungsbereich bewohnter Ge-bäude eine Vorsorge dahingehend treffen möchte, dass grundsätzlich die dreifa-che Anlagenhöhe als	

Mindestabstand einzuhalten sei. Die pauschalierende An-nahme eines 400 m-Abstandes diene dazu, den baurechtlich für den Regelfall empfohlenen Abstand für den Planungsprozess zu operationalisieren. Eine Ein-zelfallbetrachtung aller Gebäude zur Prüfung, ob auch geringere Abstände zuläs-sig wären, sei für die Betrachtungsebene des Regionalplanes nicht angemessen. Bei Windenergieanlagen mit Höhen über 150 m ergebe sich eine andere Ausnut-zung der Fläche, da dann sowohl zwischen den Windenergieanlage als auch zur Bebauung ggf. größere Abstände erforderlich würden. Es werde gleichwohl für angemessen erachtet, nicht bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszonen die derzeit technisch maximal mögliche WEA-Größe als Maß für die Festlegung eines pauschalierenden Abstandes heranzuziehen. Mit einer Orientierung an ei-ner 150 m hohen Windenergieanlage sei sichergestellt, dass eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche grundsätzlich möglich sei und sich damit die Privilegierung der Windkraft in dieser Hinsicht durchsetze. Eine spätere Investorenentschei-dung zugunsten höherer Windenergieanlagen bei evtl. nicht voller Ausnutzung der Fläche stelle dann keine unzulässige planerische Einschränkung der Privile-gierung innerhalb der Flächen dar. Diese Ausführungen mögen schlüssig sein, doch lassen sie sich grundsätzlich auch auf Anlagen mit Höhen von 100m übertragen. Es ist letztlich nicht hinrei-chend erkennbar, warum es erforderlich war, die Grenze bei einer Anlagenhöhe von 150m zu ziehen. Insoweit bestehen Zweifel an der Verhältnismäßigkeit die-ser willkürlich erscheinenden Festlegung. Die Ausführung der Landesplanung, dass eine Einzelfallbetrachtung aller Gebäude zur Prüfung, ob auch geringere Abstände zulässig wären, für die Betrachtungsebene des Regionalplanes nicht angemessen sei, überzeugt nicht. Es wäre vielmehr eine andere Verfahrensweise möglich gewesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat das schematische Beibehalten von Abständen (zu vorhandenen Siedlungsflächen) ohne die gebotene Beachtung der jeweiligen örtlichen Besonderheiten kritisiert und insbesondere dann als nicht gerechtfertigt erachtet, wenn bereits eine Sonderbaufläche für die Windenergienutzung festge-setzt worden ist oder schon eine Anzahl von Windenergieanlagen konzentriert genehmigt worden ist (vgl. *BVerwG,* Urt. v. 24.01.2008 — 2 CN 2/07 —, juris, Rz. 16). Denn in solchen Fällen sei eine detaillierte Untersuchung der Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Besiedlung bereits erfolgt und eine schemati-sche Handhabung des Schutzabstands nicht mehr sachgerecht. Es wird daher angeregt die pauschale Annahme eines zusätzlichen Abstandspuf-fers von 150m zu überdenken. Dieser Abstand ist zu groß und verkleinert die in Frage kommenden	

Potenzialflächen zu Unrecht. Es bestehen Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der pauschalen Festlegung. Durch eine Korrektur der anzusetzenden Abstände würde sich eine wesentliche Vergrößerung der Potenzialfläche ergeben. Auch eine regionalplanerische Un-schärfe findet keine Berücksichtigung. Gerade in Bereichen mit großer landwirtschaftlicher Nutzung bei vergleichsweise kleineren Gehöften, wie dies typischerweise in der Dithmarscher Südermarsch der Fall ist, mit im Landesvergleich größenmäßig geringeren landwirtschaftlichen Nutzflächen je Gehöft und dementsprechend enger liegender Wohnbebauung in Form landwirtschaftlicher Gehöfte, bei gerade denen in dieser „Pionierregion der Windenergienutzung" regelmäßig eine lang gewachsene und hohe Akzeptanz für Windenergienutzung besteht, erscheint es nicht gerechtfertigt, pauschal Pufferzonen von zusätzlichen 150m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich als weiche Tabuzonen festzusetzen, die regelmäßig einen zukünftigen Ausschluss von angestammter Windenergienutzung bedeuten würden. **4. Besondere Eignung** Darüber hinaus wird die besondere Eignung der (vollständigen) Potenzialfläche und der ggf. noch einzubeziehenden unmittelbar angrenzenden Nachbarflächen zur Ausweisung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets un-terstrichen und auch im Hinblick auf die hinzuzufügenden Flächen Folgendes ergänzend ausgeführt: Unter dem Aspekt der Windhöffigkeit sind die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet und daher in der Teilfortschreibung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Es handelte sich be-reits um ein Eignungsgebiet für die Windenergienutzung gemäß LEP SH 2010. Auch befindet sich in der näheren Umgebung des Eignungsgebiets relativ wenig Wohnbebauung. Es gibt bereits eine Vorbelastung durch Windenergienutzung, die jedoch eine hohe Akzeptanz in der näheren Umgebung genießt. Die Gemeinden Friedrichskoog und Kaiser-Wilhelm-Koog werden sich in ihren informellen Plankonzepten für die Windenergienutzung und auch die hier in Rede stehende Potenzialfläche aussprechen. Es gibt ein starkes gemeindliches Interesse an weitergehenden Windenergieerzeugung in der	

Gemeinde, der Sicherung von Gemeindeeinnahmen durch Gewerbesteuer und einem kontinuierlichen gemeindlichen Beitrag zu Klimaschutz und Energiewende, zumal nicht zuletzt die Region und die Gemeinde auch zu den Vorreitern der regenerativen Windenergieerzeugung gehören und die Umgebung seit vielen Jahren stark durch sie geprägt ist. Der Standort ist für die Nutzung durch Windenergie außerordentlich gut geeignet und daher in der Teilfortschreibung als Vorranggebiet mit Wirkung eines Eignungsgebiets für die Windenergienutzung auszuweisen. Vor dem Hintergrund zahlreicher Flächen, die sich im Rahmen der Ausweisung als problematisch erweisen werden, erscheint es auch geboten, derartig geeignete Flächen als Potenzialflächen aufzunehmen, um dem Gebot der substanziellen Raumverschaffung für Windenergienutzung im Landesgebiet und insbesondere im vorliegend zu betrachtenden Planungsraum III (nur 1,5 % des Planungs-raums) ausreichend Rechnung zu tragen, zumal das Gesamtziel für Schleswig-Holstein mit gerade einmal 1,78 % der Landesfläche bereits recht knapp bemes-sen sein dürfte. Gerade einmal knapp 4 % der der Planung (nach Abzug harter Tabuzonen) zugänglichen Flächen wurden im Planungsraum III im Entwurf der Teilaufstellung als Potenzialflächen ausgewiesen. **5. Zu berücksichtigende private Belange** Meine Mandantin und ihre Gesellschafter, die bereits Windenergieanlagen im Bereich des zu betrachtenden Potenzialgebiets betreiben, wollen auf den o.g. Flä-chen, die teils im Eigentum der Gesellschafter stehen, weitere Windenergieanla-gen errichten. Die Ausschlusswirkung einer Ausweisung eines Vorranggebiets mit der Wirkung eines Eignungsgebiets ohne Einbeziehung der hier gegenständlichen Flächen wäre rechtlich nachteilig für sie. Zahlreiche Bestandsanlagen würden sich zukünftig außerhalb der nunmehr im aktuellen Entwurf zur Ausweisung vorgesehenen Potenzialfläche befinden. Es besteht insofern ein großes per-sönliches Interesse meiner Mandantin und ihrer Gesellschafter daran, ihre Flä-chen weiterhin der Nutzung durch Windenergie zur Verfügung zu stellen sowie die betriebenen Anlagen im Rahmen eines zukünftigen Repowerings zu ersetzen. Das Interesse des Grundstückseigentümers, sein Grundstück für die Windenergie zu nutzen, muss in die Abwägung eingestellt werden, wobei es insbesondere in Rechnung zu stellen ist, wenn die Windenergienutzung bis zum „Wegplanen" einer vormals dafür vorgesehenen Fläche besonders privilegiert war, und zwar nicht nur gern. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, sondern	

auch gern. § 35 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB (vgl. *SchmitzlHanselmann,* NVwZ 2015, S. 846, 851). Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass der Planungsträger das Inte-resse gerade der Betreiber, die ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen er-setzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anordnen wollen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen hat (vgl. *BVerwG,* Urt. v. 24.01.2008 — 2 CN 2/07 —, juris, Rz. 17). Es ist nicht ersichtlich, dass die dargelegten Belange bereits hinreichend Berück-sichtigung in der Abwägung gefunden haben. In der Rechtsprechung ist bislang nicht abschließend geklärt, ob das „Wegpla-nen" von Vorrang-bzw. Eignungsgebieten Planschadensansprüche auslöst (vgl. *BVerwG,* Urt. v. 11.03.2014 - 4 CN 2/12 -, juris; dazu *Gatz,* jurisPR-BVerwG 13/2013, Anm. 1; *ders.,* Windenergieanlagen in der verwaltungs- und Gerichtspra-xis, 2. Aufl. 2013, Rz. 125 ff.). Es spricht jedoch vieles dafür, dass das Bestehen ei-nes bisherigen Vorranggebiets zumindest eine besonderes persönliches Interesse der von seiner Aufhebung Betroffenen im Rahmen der Abwägung begründet, da die bisherige zulässige Nutzung damit faktisch aufgehoben wird. Erschwerend hinzu kommt, dass die Planung für den vorliegend zu betrachtenden ehemaligen Planungsraum IV nicht Gegenstand der Entscheidungen des OVG Schleswig vom 20. Januar 2015 (1 KN 6/13 u.a.) war und insofern nicht explizit für unwirk-sam erklärt wurde. Die Gemeindebewohner stehen der Nutzung von regenerativen Energien aufge-schlossen gegenüber, da sie die Technik für zukunftsweisend halten und im Sinne des Klimaschutzes bzw. einer nachhaltigen Energiegewinnung auch für folgende Generationen für notwendig erachten. In der Vergangenheit getätigte Investitionsausgaben in die bestehende Infra-struktur vor Ort würden auch einer weiteren Windenergienutzung in erheblichem Maße zu Gute kommen. Derartige Investitionen sprechen für ein gesteigertes Gewicht des Interesses an der Windenergienutzung und entsprechender privater Belange im Rahmen der Abwägung. Zahlreiche Investitionen wurden auch im Vertrauen auf eine weitergehende Windenergienutzung getätigt. Die mit dem WESPG geschaffenen Übergangsregelungen im Landesplanungsge-setz benachteiligen Vorhabenträger von Windkraftprojekten in Schleswig-Hol-stein in erheblichem Maße, da ihnen Planungssicherheit genommen ist. Die unsi-chere und nur langsam	

voranschreitende Landesplanung führt zu einer weiteren Benachteiligung. Vor diesem Hintergrund sind privates Engagement und Inves-titionen zum Zwecke des Klimaschutzes als umso schutzwürdiger anzusehen. * * * Nach alledem wird deutlich, dass die o.g. Potenzialfläche aus landesplanerischer Sicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung der relevanten Belange als zukünftige Vorranggebiete für Windenergienutzung mit der Wirkung von Eig-nungsgebieten besonders geeignet und aufgrund der dargelegten Umstände sowie zu korrigierender Abstände um weitere Teilflächen zu erweitern ist. Ich behalte mir vor, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu ergänzen. Gerne stelle ich Ihnen auf Anfrage eine elektronische Fassung des Stellungnahmetextes im Word-Format zur Verfügung. Für die Antragstellerin: [redacted] Rechtsanwalt	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1440, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Windräder zerstören das Landschaftsbild und nehmen einfach überhand. Haufenweise Strom verpufft im leeren. Schwangere dürfen in Betrieben mit Infraschall nicht arbeiten, weil das Risiko einer Fehlgeburt viel zu hoch ist, aber sollen hier 24 Stunden damit leben???? Das ist schrecklich, meine Eltern können nicht mal mehr mit offenem Fenster schlafen, weil der Lärm vielmzu stark ist!	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_DIT_083 als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf verkleinert. Da der südwestliche Flächenteil noch unbebaut ist, wird hier gemäß des geänderten Kriterienkataloges ein Abstand von 1.000 m zur Ortslage Süderhastedt

Es reicht, was hier an Windräder steht!!!!	angenommen. Die Belastung für die hauptsächlich betroffenen Ortschaften Eggstedt und Süderhastedt wird unter diesen Voraussetzungen entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen noch als vertretbar angesehen, auch weil im näheren Umkreis keine weiteren Vorrangflächen die Ortslagen umfassen. Hinweise aus den Stellungnahmen zum Artenschutz können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden. Der 500 m-Radius um die Grabhügelgruppe im Osten der Fläche bleibt bestehen. Die Schutzwürdigkeit der archäologischen Denkmale hat sich in der Anhörung bestätigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Die Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung sowie allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik und Strompreisen ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Diese Aspekte können daher nur zur Kenntnis genommen werden. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zum Schall-immissionsschutz bei WKA überarbeitet. Zudem wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im

	Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: Amt Sandesneben-Nusse **ID: M4665, Datum: 07.04.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0035.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Fachliche Betrachtung und Stellungnahme der Gemeinde Schürensöhlen zu den Abwägungsbereichen der Windenergie-Vorrangflächenplanung des Landes Schleswig-Holstein Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Tasch,	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Auf die Fläche PR2_LAU_005 wird verzichtet. Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt,

die Gemeindevertretung Schürensöhlen hat in ihrer Sitzung am 05.04.2017 die Abgabe einer Stellungnahme zu den Wind-Vorrangflächenplanungen des Landes Schleswig-Holstein beschlossen, welche ich Ihnen anliegend mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Planverfahren übersende. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage Tiedemann Anlage **Fachliche Betrachtungen und** **Stellungnahme der Gemeinde Schürensöhlen** **zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungs-raumes III — Ost (Sachthema Windenergie)** Stand: 8. März 2017 Auftraggeber: Gemeinde Schürensöhlen [Abbildung im Originaldokument] Die Ergebnisse des ersten Abwägungsprozesses wurden in zwei Papieren (Datenblät-ter über die Abwägungsbereiche West und Ost) dargelegt und die verbleibenden Vorranggebiete in einer Karte dargestellt. In dem von der Landesplanungsbehörde veröffentlichten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes sind potenzielle Vorrangflächen Repowering für die Windener-gienutzung gemeindeübergeifend für Groß Boden und Steinhorst vorgesehen. Die Fläche liegt östlich von	dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Aus zahlreichen Stellungnahmen unter anderem des Amtes und des Kreises geht jedoch hervor, dass die Fläche innerhalb eines Naturraumes mit hoher ökologischer Wertigkeit und großem Naherholungswert liegt. Die umgebenden artenreichen Wälder und die kleinteilige Knickstruktur fühen insgesamt zu einem hohen Konfliktrisiko mit Belangen des Artenschutzes. Die Fläche wird nicht aufgenommen.

Groß Boden und nordwestlich des Steinhorster Forstes. [Abbildung im Originaldokument] Zusammenfassend können aus den Bewertungen der Abwägungskriterien (PR3__LAU_005) folgende Ergebnisse herausgefiltert werden: Zielbereich **Siedlungsstruktur -** nicht betroffen Zielbereich **Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung** -nicht betroffen Schutzgutbereich **Tiere und Pflanzen** / **Gebiets- und Artenschutz -** hohes Kon-fliktrisiko der Beeinträchtigung von Groß- und Greifvögeln sowie mittlere Kon-fliktrisiken auf Grund von Querungshilfen, Verbundachsen und Fledermausschutz iz:> Rücknahme der Windvorrangfläche um rd. 150 ha Zielbereich **Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung** / **Schutzgutbereich Boden und Wasser -** nicht betroffen Schutzgutbereich **Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter -** nicht betroffen Da sich die Potenzialfläche auf einem Teilbereich mit den Beeinträchtigungsberei-chen mit besonderer Bedeutung für Groß- und Greifvögel überlagern, entfällt dieser Überschneidungsbereich als Vorranggebiet, um Konflikte zu vermeiden. Des Weite-ren wurde die verbliebene Fläche als Repoweringfläche ausgewiesen, um für den Südosten Schleswig-Holsteins die Raumbelastung auf einem für diesen Naturraum vertretbaren Maß zu halten. Damit soll sichergestellt werden, dass mit einer Bebau-ung an dieser Stelle auch Entlastungseffekte an anderen Stellen einhergehen. [Abbildung im Originaldokument] Die Gemeinde möchte zur Neuaufstellung der Teilregionalpläne die gemeindlichen Belange artikulieren und während des laufenden, öffentlichen Beteiligungsverfah-rens in den Abwägungsprozess einwirken. Dazu sind die Tabukriterien auf der Maß-stabsebene der	

Gemeinde betrachtet worden. Ebenso wurden die Abwägungskriterien aus gemeindlicher Sicht überprüft und ergänzt. Das Ergebnis der fachlichen Betrachtungen ist in dieser Stellungnahme nachvollzieh-bar dokumentiert. Dazu sind die Planungsgrundlagen sowie die Zielsetzungen der Landesplanungsbehörde zusammen getragen und die definierten Kriterien aufge-führt und überprüft worden. Die aus Sicht der Gemeinde bedeutsamen und zu be-achtenden Belange sind in städtebaulicher und landschaftsplanerischer Hinsicht bewertet worden. Daraus ergibt sich eine qualifizierte Stellungnahme der Gemeinde, die für die Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde bedeutsam er-scheint. **2. Planungsgrundlagen** Die Gemeinde Schürensöhlen wird nach Darstellung des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2010) dem ländlichen Raum zugeordnet. Sie liegt zwischen den siedlungsstruktu-rellen Ordnungsräumen Hamburg und Lübeck und grenzt an diese an. Weiterhin wird die Gemeinde dem 10km-Umkreis des Mittelzentrums Bad Oldesloe (Kreis Stormarn) zugehörig dargestellt. Die Landesentwicklungsachse verläuft westlich der Gemeinde entlang der Bundesautobahn 1. Der **Regionalplan** (1998) zeigt auf, dass Schürensöhlen in einem Gebiet mit besonde-rer Bedeutung für Tourismus und Erholung liegt. Im Nordwesten grenzt die Gemeinde an einen regionalen Grünzug an. [Abbildung im Originaldokument] In der Teilfortschreibung des Regionalplanes 2012 zur Windenergie ist in Schürensöhlen südlich der Ortslage ein Charakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen. Im **Landschaftsprogramm** Schleswig-Holstein (Mai 1999) werden überregionale Rah-menaussagen getroffen. Die Gemeinde liegt demnach in einem Raum für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung. Ziel ist es, diese Räume zu sichern und zu entwickeln, Natur und Ressourcen sollen durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung geschützt werden. Die Schwerpunkte werden dabei thematisch gesetzt. Rund 250 m westlich der westlichen Gemeindegrenze verläuft ein Naturschutz-Eignungsgebiet. Südöstlich grenzt	

eine Waldfläche an die Gemeindegrenze an. In der Sonderkarte Förderungsgebiete der Biotope im Agrarbereich ist das gesamte Gemeindegebiet als Fördergebiet ausgewiesen. Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I (1998) zeigt im Gemeindegebiet drei Nebenverbundachsen. Die erste verläuft entlang der südwestlichen Gemeinde-grenze und führt in Richtung Nordwesten weiter durch das Gemeindegebiet zur nordwestlichen Gemeindegrenze und darüber hinaus Richtung Bad Oldesloe. Die zweite verläuft entlang der nordwestlichen Gemeindegrenze, die dritte führt von der nördlichen Gemeindegrenze Richtung Südsüdosten und endet rd. 250 m nördlich der südöstlichen Gemeindegrenze. Diese Nebenverbundachse quert zusätzlich ein im Plan dargestelltes Feuchtgebiet rd. 300 m südöstlich der Ortslage. Von Südwesten (Gemeinde Groß Boden) reicht eine weitere Nebenverbundachse an das Gemein-degebiet heran. Unmittelbar südöstlich der Gemeinde befindet sich die Waldgebie-te Schürensöhlener Zuschlag und Bodener Zuschlag, die zum Gemeindegebiet Steinhorst gehören. Diese Bereiche sind als ein Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen ausgewiesen. [Abbildung im Originaldokument] Im Rahmen des Gutachtens „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgren-zung von Charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Wind-energienutzung" wurden Gebiete definiert, die aufgrund ihrer unverwechselbaren Eigenart sich in besonderer Weise von der umgebenden Landschaft abheben, weil in ihnen bestimmte naturraumtypische naturbedingte und / oder kulturbedingte Merkmale der Landschaft in einer besonderen Ausprägung, Vielfalt oder Dominanz vorkommen. Betroffen durch die Abwägungsbereiche in Groß Boden, Steinhorst und Schürensöhlen sind die Teilflächen Nr. 70 und 87. Die Erhebungen zu den Charakteris-tischen Landschaftsräumen stellen eine landesweite Freiraum-Konzeption dar, die der Steuerung und Konzentration von Windkraftanlagen dienen soll. Dem Vorschlag des Gutachters, die Kernbereiche als weiches Tabukriterium einzustufen, ist die Lan-desplanungsbehörde nicht gefolgt. Allerdings ist dies nach Ziffer 3.5.2 des Landes-entwicklungsplanes 2010 als Option der Regionalplanung benannt. Das potenzielle zusammenhängende Vorranggebiet der Gemeinden Groß Boden, Steinhorst und Schürensöhlen befindet sich größtenteils innerhalb der Charakteristischen Land-schaftsräume, jedoch außerhalb der Kernbereiche.	

[Abbildung im Originaldokument] Der gemeindliche **Landschaftsplan** sieht entlang der südlichen Gemeindegrenze zu Groß Boden eine Eignungsfläche für eine Nebenverbundachse eines Biotopverbun-des vor. Hier sollen Uferrandstreifen erstellt und Gewässer naturnah gestaltet werden. Das potenzielle Vorranggebiet liegt direkt am Brückenweg, welcher von Knickstruktu-ren begleitet wird. Teilweise säumen Obstbäume die Straßen und besitzen Alleecha-rakter. Der Landschaftsplan hat sich auch mit dem Thema Siedlungsentwicklung beschäf-tigt. Dazu sind verschiedene Teilflächen bewertet und als potenzielle Baufläche ein-getragen worden. Das Teilgebiet 3 am südwestlichen Ortseingang, südöstlich der Hauptstraße ist für eine bauliche Inanspruchnahme als gut geeignet beschrieben worden. Diese Fläche ist bei der Abgrenzung eines potenziellen Vorranggebietes zu beachten. [Abbildung im Originaldokument] Für die Gemeinde Schürensöhlen gilt der genehmigte **Flächennutzungsplan** mit sei-nen Änderungen. [Abbildung im Originaldokument] In Nachbarschaft zu den potenziellen Vorrangflächen sind Flächen für die Landwirt-schaft dargestellt. **3. Kriterien zur Ermittlung von Vorrangflächen auf Regionalplanebene** Die Landesplanungsbehörde beabsichtigt die raumordnerische Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung auf der Basis konkret festgelegter Kriterien und Abwägungsbelange. Im Erlass vom 08.06.2016 wird dazu erklärt: „Die räumliche Pla-nung erfolgt dabei in einem sich schrittweise verdichtenden Prozess, der sich in Ab-hängigkeit vom jeweiligen Erkenntnisstand entwickelt. Ziel ist, eine sich aus der An-wendung der Tabukriterien und der Abwägungsbelange ableitende räumliche Ge-samtplanung mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie einerseits und der Ausschluss von Windenergie außerhalb von Vorranggebieten andererseits zu realisieren. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes ist dabei der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen. Die in den Kriterien zu-grunde gelegten Abstände sind planerische Vorsorgeabstände, die zur Minimierung der Auswirkungen von Windkraftanlagen (WKA) schon	

auf raumplanerischer Ebene für notwendig erachtet werden. Die Beurteilung des konkreten Einzelfalles etwa im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird damit nicht vorweggenommen. Aus diesem Grunde wird bei höhenabhängigen Abstandsermitt-lungen im Rahmen raumordnerischer Planung und Vorsorge von einer durchschnittli-chen Gesamthöhe einer Windkraftanlage von 150 m und einem Rotordurchmesser von 100 m ausgegangen (Referenzanlage). Das bedeutet nicht, dass die konkreten Abstände zu einzelnen Anlagen im Rahmen von Genehmigungsverfahren je nach Gesamthöhe nicht geringer oder höher ausfallen können. In der Studie „Ausbau der Windenergie nach Standortqualitäten - Entwicklungen in Schleswig-Holstein" des Leipziger Instituts für Energie wurde für im Jahr 2014 neu errichtete WKA eine Durch-schnittsgesamthöhe von 137 m ermittelt. Von daher ist es für den sich verdichtenden Planungsprozess der Regionalplanung zulässig und ausreichend bei einer Gesamtbe-trachtung des Landes und der jeweiligen Planungsräume eine Gesamthöhe von 150 m im Durchschnitt anzunehmen. Dies gilt auch deshalb, weil in einem fast durchgehend sehr windhöffigen Land schon in diesen Höhen sehr gute Erträge erzielt werden und hierdurch ein Kompromiss zwischen Maximalerträgen bei noch höheren WKA und Ausnutzung der Fläche unter Wahrung der rechtlich erforderlichen Ab-standskriterien erreicht werden kann. Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung entfaltet ihre Steue-rungswirkung ausschließlich für raumbedeutsame Windkraftanlagen. Die Raumbe-deutsamkeit einer Einzelanlage kann sich insbesondere aus ihren Dimensionen (Hö-he, Rotordurchmesser), aus ihrem Standort oder aus ihren Auswirkungen auf be-stimmte Ziele der Raumordnung (Schutz von Natur und Landschaft, Erholung und Fremdenverkehr) ergeben. Eine Windkraftanlage ist vollumfänglich, also einschließlich des Rotors als Bauwerk zu betrachten. Insofern ist der für die Abstandsmessung bedeutsame Bezugspunkt an der Windkraftanlage die Außenkante des Rotors (geometrischer Mittelpunkt des Mastes + Rotorradius). **3.1. Harte Tabukriterien** Nachfolgend werden stichwortartig die Harten Tabukriterien benannt, die für die potenzielle Vorrangfläche in der Gemeinde Steinhorst relevant erscheinen. In diesen Gebieten sind Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen. Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB ausgenommen Industriegebiete und Sondergebiete,	

soweit WKA zugelassen sind Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich Abstandspuffer von 250 m zu den beiden vorgenannten Bereichen Straßenrechtliche Anbauverbotszonen Schutzstreifen an Gewässern Naturschutzgebiete Naturschutzrechtlich sichergestellte Gebiete Geschützte Biotope Waldflächen und Waldabstand von 30 m **3.2. Weiche Tabukriterien** Nach den rechtlichen Anforderungen wären Windenergieanlagen innerhalb der Weichen Tabuzonen generell möglich. Sie sollen aber nach dem Gestaltungswillen der Landesplanungsbehörde nach selbst gesetzten, abstrakten, typisierten und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien für die Wind-energienutzung ausgeschlossen sein. Abstandspuffer um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich von 150 m im Anschluss an die harte Tabuzone (250 m) Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche im Anschluss an die harte Tabuzone (250 m) Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Ab-stand bzw. 400 m Abstand zu Gewerbeflächenausweisungen Siedlungsachsen und Siedlungsräume Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen	

Hochspannungsleitungen ab 110 kV, Abstandspuffer 100 m Landschaftsschutzgebiete Sichergestellte Landschaftsschutzgebiete Gebiete mit eingeleitetem LSG-Verfahren Schwerpunktbereiche Biotopverbundsystem EU-Vogelschutzgebiete Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten Bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne Bedeutende Vogelflugkorridore 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche Wintermassenquartiere für Fledermäuse FFH-Gebiete Unterschutzgestelle Gebiete nach § 23 BNatSchG Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten Umgebungsbereich von 300 m bei sichergestellten Gebieten Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten 30 bis 100 m Abstand von Wäldern Wasserflächen Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit min-destens drei WKA nicht möglich ist.	

3.3 Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess Neben den harten und weichen Tabukriterien hat die Landesplanungsbehörde Ab-wägungsbelange benannt, die für die verbleibenden Potenzialflächen in Beziehung zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen gesetzt werden. Diese Belange / Nut-zungen sollen vom Plangeber, also der Landesplanungsbehörde abgewogen wer-den, um der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzulegen. Für die Abwägung sollen die nachfolgend aufgelisteten Kriterien herangezogen werden, die jeweils im Einzelfall gewichtet werden müssen und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen abzuwägen sind. Die Auflis-tung ist nicht abschließend, da in vielen Fällen weitere einzelfallbezogene Aspekte hinzutreten können, deren Gewicht vor einer Einzelfallbetrachtung weder abstrakt noch in Relation zu den hier aufgeführten Kriterien benannt werden kann. Die an-schließend einzeln genannten sowie die weiteren einzelfallbezogenen Kriterien be-treffen öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationsfläche sprechen und sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzu-wägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substanziellen Raum zu geben d.h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Geplante Siedlungsentwicklungen Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Regionale Grünzüge Umzingelungswirkung, Riegelbildung Abbau von oberflächennahen Rohstoffen Belange des Denkmalschutzes Netzkapazität	

Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz Charakteristische Landschaftsräume Querungshilfen (Artenpopulationen) Planverfestigte Kompensationsflächen sowie Ökokonto-Flächen Schützenswerte Geotope Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs Potentielle Beeinträchtigungsbereiche um Horststandorte Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten Wiesenvogel-Brutgebiete Räumliche Konzentration von Kleinbiotopen Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Talräume an natürlichen Gewässern **4. Anwendung der Tabukriterien auf gemeindlicher Planungsebene** Die Gemeinde Schürensöhlen hat für ihr Gemeindegebiet die von der Landespla-nungsbehörde vorgegebenen Kriterien übernommen und die dargestellten potenzi-ellen Vorranggebiete (Orange) überprüft. In der Topographischen Karte sind die harten Tabuzonen dunkelgrau und die weichen Tabuzonen hellgrau eingetragen. Zusätzlich sind die vorhandenen Windkraftanlagen in den Gemeinden Rethwisch und Westerau gekennzeichnet. Braun sind die potenziellen Siedlungsentwicklungsbe-reiche markiert, die bei der Bemessung des Abstandes der Vorrangflächen beachtet werden sollten. Von der südlichsten Grenze der im Landschaftsplan ausgewiesenen Siedlungsent-	

wicklungsfläche bis zur potenziellen Windvorrangfläche wird der Mindestabstand von 800 m unterschritten. Hier sollte im Rahmen einer vorausschauenden Planung der Spielraum für die Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden. [Karte im Originaldokument] Überschneidungen zum Abwägungsbereich ergeben sich im westlichen Teilgebiet dieses Bereiches durch eine Anpassung der Abstandsflächen zu Wohngebäuden und Siedlungsbereichen sowie der nicht korrekt berücksichtigten Waldflächen auf Groß Bodener Gemeindegebiet. Diese sind schraffiert dargestellt. [Karte im Originaldokument] **5. Fachliche Bewertung der Abwägungskriterien** **Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung** Schürensöhlen wird im Regionalplan einem „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung" zugeordnet. Aufgrund der attraktiven Wegeverbindungen, der besonderen Naturraumausstattung und der historischen Vorgeschichte besitzen die Abwägungsflächen hohes Potenzial für Tourismus und Erholung. Im Bereich der Schwedentwiete auf Groß Bodener Gemeindegebiet kam es 1813 zu einer Schlacht zwischen französischen Truppen und schwedisch- verbündeten Einhei-ten, die zur Befreiung von der französischen Besatzung führten. Dieses geschichtliche Ereignis ist in der Chronik der Gemeinde Groß Boden detailliert aufbereitet worden und ist durch verschiedene Zeugnisse in der Örtlichkeit dokumentiert. Felder, Äcker und Knicks bestimmen die Landschaft im Dreieck der Dörfer Schüren-söhlen, Groß Boden und Steinhorst, doch dieser Eindruck ist oberflächlich. Dieses Ge-lände ist nicht einfach landwirtschaftliche Nutzfläche, sondern birgt eine verschütte-te Kulturlandschaft, die weit zurückreicht in die Geschichte. Und die ihre Geheimnis-se, die Spuren jahrhundertelanger Zivilisation, nur stückweise preisgibt. Über 750 Jahre lässt sich hier die Besiedlung nachweisen, die erste urkundliche Er-wähnung stammt von 1259. Ein Verzeichnis der Kirchen der Diözese Lübeck nennt das Dorf	

Sconenborne (Schönenborn), dessen Name (wie heute Schürensöhlen) auf eine „schöne" Quelle verweist. Etwa einen Kilometer südlich des heutigen Dorfkerns stand einige Jahrhunderte lang eine der Heiligen Katharina geweihte Kirche, die Bürgern der umliegenden Dörfer zum Gottesdienst und Reisenden auf den Handels-wegen zwischen Hamburg und Lübeck als Anlaufpunkt diente. Die von den Holsteiner Grafen Adolf V. und Johann II. 1296 aus dem Haus Schauen-burg gestiftete Kirche war vergleichsweise üppig ausgestattet, wie der Regionalhisto-riker Günther Bock (Großhansdorf) recherchiert hat: Ihr wurden neben der Pfarrhufe vier Hufen zum Unterhalt zugewiesen mit allen dazugehörigen Rechten. Nur eine einzige Kirche im Bistum Ratzeburg, St. Georg vor Ratzeburg, war mit 4,5 Hufen noch besser gestellt. Das lässt darauf schließen, dass dem Ort Schönenborn und seiner Kirche einige Be-deutung zugemessen wurde. Das Kirchspiel umfasste neben dem Kirchdorf auch Riekenhagen, Wulmenau, Westerau und Wendisch Tralau. Die Entwicklung des Kirch-spiels hing naturgemäß stark vom Wohlergehen in den Gemeinden ab, die allerdings in dieser abseitigen Lage im Grenzbereich der Bistümer Hamburg, Ratzeburg und Lübeck einen baldigen Niedergang erlebten. 1433, so Bock, war das Dorf Schönen-born bereits wüst gefallen, die Kirche wurde daraufhin zur Kapelle runtergestuft. In der Reformationszeit ist sie dann ganz verschwunden. Was von ihr blieb, ist eine der Heiligen Katharina geweihte Glocke, die nach ihrer Zeit in Schönenborn noch jahr-hundertelang in der Kirche Siebenbäumen erklang. Und es bleiben Fundstücke vom Standort der Kirche an der heutigen Straße Am Put-teich, die der Hobby-Archäologe Jörg Langmann bei mehreren Bodenuntersuchun-gen entdeckt hat: Ziegelreste, Tonscherben, Bleireste, eine Holzperle sowie einen Hohlpfennig, der nach einer Prospektion mit Metalldetektoren aufgefunden wurde. Die Funde werden im Archäologischen Landesamt in Schleswig unter Schürensöhlen LA 3 geführt (siehe auch Gemeinde-Schrift „Katharina ich Kündige" aus dem Jahr 2010). Diese historischen Fläche befindet sich innerhalb des Gemeindegebietes Schürensöhlen auf dem Flurstück der Kirchkoppel, welches an den Hasselteich grenzt. **Charakterisische Landschaftsräume** Nach dem Gutachten zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen in Schleswig-Holstein liegen Teilbereiche des Abwägungsgebietes im Bereich zweier charakteristischer Landschaftsräume (Teilflächen Nr. 70 und 87). Hierin werden Teile der Kulturlandschaft ausgewiesen, die sich durch ihre unverwechselbare Eigenart in besonderer	

Weise von der umgebenden Landschaft abheben, weil in ihnen be-stimmte naturraumtypische, naturbedingte und / oder kulturbedingte Merkmale der Landschaft in einer besonderer Ausprägung, Vielfalt oder Dominanz vorkommen. Diese Feststellungen unterstreichen die Landschaftsausstattung. Auf diese Besonder-heiten ist bei der Windvorrangplanung Rücksicht zu nehmen. **Umzingelungswirkung, Riegelbildung** Schürensöhlen ist von potenziellen Vorrangflächen im Südosten (Steinhorst), im Sü-den (Schiphorst) und im Südwesten (Lasbek) sowie von bestehenden Windenergie-anlagen im Nordwesten (Rethwisch) und Nordosten (Westerau) umzingelt. Aus-gangspunkt ist der Sachverhalt, dass von Windenergieanlagen eine optisch bedrän-gende Wirkung ausgeht und dass es durch optische Belästigungen zu körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen des Menschen kommen kann. Rechtspre-chungen des OVG Lüneburg stellen fest, dass eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung vorliegt, wenn von Windkraftanlagen eine nicht vermeidbare, permanent erdrückende Wirkung für Hausbewohner ausgeht, etwa durch eine dichte „Einkesse-lung" oder eine so große Nähe, dass man einer sich massiv aufdrängenden opti-schen Belästigung nicht ausweichen kann. Die erdrückende Wirkung durch eine Windenergieanlage kommt dann in Betracht, wenn Nachbargrundstücke derart abgeriegelt werden, dass ein Gefühl des Eingemauertsein oder einer Gefängnissitua-tion entsteht. Unter Beachtung wesentlicher Elemente des Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) wird für die Beurteilung die visuelle Wahrnehmung im Gesichtsfeld des Men-schen (180) zugrunde gelegt. Zur Sicherung des freien Blickes in die Landschaft und zur Vermeidung unwillkürlicher oder willkürlicher Blickausrichtungen wird hier ein Frei-haltekorridor von mind. 60°definiert, der von Windenergieanlagen freizuhalten ist, während auf 120 des Gesichtsfeldes eine Beeinträchtigung als zumutbar bewertet wird. Scheitelpunkt für die Bemessung des Umfassungswinkels ist der geometrische Mittelpunkt einer Siedlung mit einem Betrachtungsraum von 3.500 m Radius. [Abbildung im Originaldokument] Aus der Darstellung geht hervor, dass die Kriterien zwar innerhalb des 3,5 km Radius eingehalten werden, dass aber bei einer geringfügigen Erweiterung des Betrach-tungsraums um knapp 1 km die Anforderungen nicht mehr berücksichtigt sind. Zwi-schen den Windkraftanlagen im Südwesten (Lasbek) und Nordwesten (Rethwisch) verbleibt lediglich ein	

freies Sichtfeld von 56°, die Mindestanforderung besteht je-doch bei 60°. Zwischen den potenziellen Vorrangflächen in Lasbek und den beste-henden Anlagen in Steinburg befindet sich lediglich eine Freihaltesicht von ca. 27°. In einer etwas größeren Entfernung liegt im Osten der Windpark Kastorf/Siebenbäumen. In diesem und im Windpark der Gemeinde Lasbek sind An-lagen mit 200 m Gesamthöhe beantragt worden. Bei Dämmeruüg werden die Anla-gen beleuchtet werden. Von solch hohen und beleucheten Anlagen geht eine be-sondere Störwirkung aus, die bei der Abstandbemessung beachtet werden sollte. Die Konzentration der potenziellen Vorrangflächen von Südost bis Südwest wird bei heute zu erwartenden 200 m hohen Anlagen zu einer starken Beeinträchtigung der Orstlage Schürensöhlens durch Schlagschatten führen. Dies wird zur Folge haben, dass die Anlagen bei Sonnenschein häufig abgestellt werden müssen. Damit er-scheint die Wirtschaftlichkeit der Anlagen in Frage gestellt. **Avifaunistische Schutzbelange** Die Gemeinde Schürensöhlen hat gemeinsam mit Nachbargemeinden zur arten-schutzrechtlichen Betroffenheit hinsichtlich der Vorkommen von Groß- und Greifvö-geln sowie Fledermäusen eine Datenrecherche durch das Büro Bioplan beauftragt. Die Datenrecherche erfolgte in einem 6 km Radius um die potenziellen Vorrangflä-chen. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind für die potenzielle Vorrangfläche in der nachfolgenden Abbildung dokumentiert. Anhand der vorliegenden Daten brüten nachweislich folgende planungsrelevante bzw. in Schleswig-Holstein als WEA-sensibel klassifizierte Vogelarten im 6 km Radius: **Baumfalke, Kranich, Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe, Seeadler, Weißstorch und Uhu.** Der **Baumfalke** brütete im Jahr 2015 in einem kleineren Gehölzbestand nordwestlich der Ortschaft Eichede in fast 6 km Entfernung zur potenziellen Vorrangfläche. Von der **Rohrweihe** ist ein Brutplatz aus dem Jahr 2016 bekannt. Sie brütete in diesem Jahr westlich der Ortschaft Stubben in ca. 3 km Entfernung zur Eignungsfläche. Ca. 500 m südlich von dem Rohrweihe-Brutplatz soll im Jahr 2015 auch die **Wiesenweihe** gebrü-tet haben. Die Rohrweihe ist innerhalb des 6 km Radius seit 2001 dokumentiert (LLUR & Wildtierkataster 2016). Es muss mind. zwei, vermutlich aber mehrere, Brutpaaren (Revierpaaren) ausgegangen werden. Die Wiesenweihe wird mit dem ersten regio-nalen Nachweis in der Datenbank des LLUR seit 2014	

geführt. Innerhalb des 6 km Radius sind mindestens fünf **Weißstorchhorste** bekannt. Die Horste, die der Eignungsflächen am nächsten gelegen sind, liegen in den Ortschaf-ten Siebenbäumen und Stubben-Groß-Boden in ca. 1,8 und 2 km Entfernung. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich von 1.000 m erreicht demnach nicht die Gren-ze der Eignungsfläche. Weitere Horste befinden sich in den Ortschaften Westerau, Klinkrade und Sandesneben (LLUR 2016, vgl. auch www.stoerche-imnorden.jimdo.de). In den Jahren 2002 und 2004 gab es hinreichende Untersuchungen zum **Kranichvor-kommen** im Recherchegebiet. Es bestand Brutverdacht von mehreren Paaren in den angrenzenden Wäldern (WWF Kranichschutz; LLUR 2016). In den Jahren 2014 wurde seitens der OAG ein Kranichpaar am Waldrand südlich der Vorrangfläche gesichtet. Ein Brutplatz in unmittelbarer Nähe kann daher nicht ausgeschlossen wer-den. Des Weiteren konnte durch Kartierungen der OAG im Jahr 2014 ein Brutplatz des Kranichs im Staatsforst Reinfeld im Bereich Holzkoppel lokalisiert werden. Dieser Brutplatz liegt in ca. 5 km Entfernung zur Eignungsfläche. Gemäß der gutachterlichen Einschätzung muss von mind. vier Brutpaaren innerhalb des 6 km Rechercheradius ausgegangen werden. [Abbildung im Originaldokument] Auch aus dem Jahr 2000 liegen Altdaten für den **Rotmilan** beim Landesamt (LLUR) vor (in der Karte 2 mit rotem Punktsymbol dargestellt). Seit 2016 haben gesichtete Rotmilanhorste mit einem potenziellen Beeinträchtigungsradius von 1.500 m Eingang in das Abwägungskriterium (ehemals weich_Tabu23) gefunden. Diese gesichteten Horste mit dem entsprechenden Abstandspuffer sind ebenfalls in der Karte 2 darge-stellt. So existieren innerhalb des 6 km Rechercheradius fünf gesichtete Horststandor-te der Art. Hierfür gibt das LLUR bzw. MELUR keine weiteren Angaben. Die beiden gesichteten Horste in den Wäldern zwischen den Ortschaften Stubben und Steinhorst sind der potenziellen Eignungsflächen ziemlich exakt 1.500 m am nächsten gelegen. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich überschneidet sich geringfügig mit der derzeitigen Eignungsflächenplanung. Gemäß den Recherchebe-reich nutzen mind. vier (max. bis zu sechs) Rotmilanpaare das Gebiet als Brut- und Nahrungshabitat. Es sollte während der avifaunistischen Untersuchungen (Raumnut-zungsanalyse) ein besonderes Augenmerk auf das Vorkommen von Rotmilanen im Eignungsraum gelegt werden.	

Seit 2014 brütet der **Seeadler** im Staatsforst Reinfeld nordwestlich der geplanten Vor-rangfläche in etwas mehr als 4 km Entfernung. Der potenzielle Beeinträchtigungsbe-reich von 3.000 m erreicht nicht die potenzielle Eignungsfläche. Aus dem Jahren 2013 und 2015 liegen zwei Datensätze für den Uhu in der Daten-bank des LLUR vor. Hierbei handelt es sich um Sichtbeobachtungen. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass sich innerhalb des 6 km Rechercheradius Brut-plätze der Art existieren. Auch wenn keine Bruten von sensiblen Offenlandarten wie Kiebitz, Wiesenpieper, Feldlerche und Rebhuhn als auch von Wachtel innerhalb des Untersuchungsraumes bekannt bzw. dokumentiert sind, können diese im Gebiet vorkommen. So liegt zu-mindest ein Datensatz eines Wachtelkönigvorkommens aus dem Jahr 2009 vor. Der Nachweis liegt nördlich der Ortschaft Schwienköben in ca. 3 km Entfernung zur ge-planten Eignungsfläche. Von vorkommen von planungsrelevanten Wiesenvögeln/Offenlandarten ist demnach auszugehen. Die **Fledermausrecherche** über das LLUR erbrachte keine konkreten Ergebnisse. Po-tenziell ist mit folgenden Arten im Raum zu rechnen: Mücken-, Rauhaut- und Zwerg-fledermaus (Pipistrellus-Arten), braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer- und Kleiner Abendsegler sowie mehrere Myotis-Arten wie z.B. Fransen-, Bechstein- und Wasserfledermaus als auch Große und Kleine Bartfledermaus. Als überaus kollisions-gefährdete Fledermäuse gelten die hoch fliegenden Arten (vor allem während der Migrationszeit im Spätsommer) Großer- und Kleiner Abendsegler, Rauhaut- und Zwei-farbfledermaus. Es werden jedoch auch zunehmend die Zwerg- und Breitflügelfle-dermaus als Totfunde registriert (DÜRR 2016b). **Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Die potenziellen Vorranggebiete berühren eine Nebenverbundachse eines Bio-topverbundsystems zwischen dem Steinhorster Forst im Osten und der Barnitzniederung im Westen der Gemeinde Groß Boden. Damit liegt der Abwägungsbereich in einem sensiblen Bereich, der als Orientierung für den Austausch geschützter Arten dienst. Im Südwesten des Abwägungsbereichs liegt ein Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems. Hier sind die Auswirkungen von benachbarten Windkraftan-lagen besonders sorgsam abzuwägen. **Stellungnahme der Gemeinde** Die Gemeinde Schürensöhlen schließt sich den vorgenannten fachlichen Überprü-fungen an und fordert eine Rücknahme des westlichen potenziellen Vorranggebie-tes in Groß Boden.	

Hier sind die Kriterien der Landesplanung bezüglich der Abstände zu Siedlungen und zur Berücksichtigung des Waldes nicht eingehalten worden. Dadurch kann eine erhebliche Reduktion von Beeinträchtigungen in der Gemeinde Schürensöhlen erfolgen. Dies ist aufgrund der Bedeutung als Naherholungsgebiet aber auch aufgrund der besonderen geschichtlichen Bedeutung der Flur um die Schwedentwiete besonders wichtig. Hier ist darauf zu achten, dass Windkraftanla-gen nicht den besonderen Charakter und die Schönheit der Landschaft beeinträch-tigen. Die Abwägungskriterien in der aktuellen Fassung der Regionalplanung haben sich zur bisherigen Betrachtungsweise geändert. Der Entfall der Prüfbereiche im 3 bis 6 km Radius um Seeadlerhorste sowie um 1 bis 2 km um Weißstorchhorste und im 1,5 bis 4 km Radius um Rotmilanhorste erscheint nicht sachgerecht. Das potenzielle Vorrang-gebiet liegt im Zentrum umgebender Seeadler-, Weißstorch- und Rotmilanhorste, die aufgrund ihrer Konzentration sehr wohl bei der Abwägung der potenziellen Vorrang-flächen beachtet werden müssen. Dieses Abwägungskriterium sollte wieder in den Katalog aufgenommen werden. Die Gemeinde sieht hier erhebliche artenschutz-fachliche Betroffenheiten. Im Nahbereich des potenziellen Vorranggebietes befinden sich Brutplätze des Kra-nichs. Am Wehrenteich innerhalb des 3 km Abstandsradius und südlich von Schmachthagen befinden sich jeweils bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche. Der Flugkorridor zwischen diesen beiden Gebieten berührt das potenzielle Vorrang-gebiet und führt somit zu einer starken Gefährdung des Kranichs. In der Nachbarschaft gibt es bereits bestehende Windparks südöstlich von Westerau sowie nördlich von Rethwisch. Weitere Windkraftanlagen befinden sich westlich in ca. 3 km Entfernung in der Gemeinde Lasbek. Aufgrund der weitgehend ausrei-chend großen Abstände zur Wohnbebauung und der Tatsache, dass die Anlagen nur eine Gesamthöhe von 100 m haben und nicht beleuchtet sind, besteht eine rela-tive Verträglichkeit und Akzeptanz durch die Einwohner Schürensöhlens. Die Unterschreitung der Freihaltebereiche (mind. 60°) zwischen den Windkraftanla-gen in Rethwisch und Lasbek und zwischen den Anlagen in Lasbek und Steinburg wird von der Gemeinde Schürensöhlen nicht akzeptiert. Die Mindeststandards zur Freihaltung der Blickrichtungen zwischen den Standorten, die mit Windkraftanlagen bestellt sind dringend zu beachten. Die Gemeinde Schürensöhlen spricht sich darüber hinaus für eine Regelung zur	

Be-schränkung der Privilegierung von Windkraftanlagen aus, wie sie in Bayern und Sach-sen durch die Landesregierungen eingeführt worden sind. Dadurch, dass ein 10 H-Abstandsbereich um Siedlungen von der Privilegierung ausgenommen wurde, kön-nen die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit in Nahbereichen von Siedlun-gen eine Feinsteuerung der Windkraftflächenplanung vornehmen, die für die Akzep-tanz der Windenergie vor Ort zwingend erforderlich ist. Dies ist besonders notwendig, da die Gemeinde eine besondere Vorsorge gegenüber der Gesundheit ihrer Ein-wohner trägt und Windkraftanlagen im Nahbereich unter dem zehnfachen Höhen-abstand mit gesundheitlichen Risiken verbunden sein können. Die fachliche Betrachtung und die Stellungnahme der Gemeinde worden am April 2017 von der Gemeindevertretung gebilligt. Schürensöhlen, 05.04.2017 Bürgermeister	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1439, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
1. Übermäßige Belastung des Gemeindegebietes Bereits jetzt stehen in der Gemeinde Beidenfleth über 3,6 % der Gemeindefläche für die Windkraftnutzung zur Verfügung. Das heißt, der Windkraftnutzung wird bereits jetzt substanziell Raum verschafft und das Ziel der Landesregierung, 1,98 % der Landesfläche für Windenergie-Vorranggebiete zur Verfügung zu stellen, wird schon derzeit übererfüllt. Nach dem Entwurf des Regionalplanes III sollen aber zusätzlich rund 10 % (!) des Gemeindegebietes hinzukommen. Dies bedeutet eine übermäßige, nicht hinnehmbare Belastung der Gemeinde Beidenfleth. **2. Zerstörung der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes** Die Wilstermarsch ist eine historische Kulturlandschaft, die wesentlich geprägt wird durch ihre	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_076: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_076 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend für die Streichung der Fläche ist vor allem, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große

Weite und das „horizontale“ Landschaftsbild. Das Aufstellen von Windkraftanlagen zerstört in Teilen der Wilstermarsch diese Merkmale bereits jetzt – durch Ausweisung weiterer Vorrangflächen wird diese Zerstörung fortgesetzt. Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen den Grundsatz des Raumordnungsgesetzes, wonach Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln sind. **3. Planungserfordernis** Bereits für die bestehenden Windkraftanlagen gibt es keine ausreichende Netzinfrastruktur zur Abnahme des Windkraftstroms. In Schleswig-Holstein wurden allein in 2016 rund 300 Millionen Euro für „Wegwerfstrom“ bezahlt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine Planung überhaupt zulässig ist (Plannotwendigkeit? Planrechtfertigung?), wenn das Planungsziel, nämlich die Bereitstellung weiteren Windstroms, nicht erreicht werden kann, weil die Infrastruktur eine Abnahme des Stroms zu wesentlichen Teilen nicht ermöglicht. **3. Repoweringfläche PR3_STE_076** Die Fläche PR3_STE_076 ist über 100 ha groß (ca. 7,5% der Gemeindefläche!) und damit für ein Repowering von Altlagen aus der Nähe viel zu großflächig. Das heißt, es wäre nicht zu verhindern, dass Anlagen aus Repoweringmaßnahmen z.B. aus dem Norden von Dithmarschen, also aus ca. 70 km Ent-fernung, in Beidenfleth aufgestellt würden. Die in der Abwägungsentscheidung zur Fläche PR3_STE_076 angenommenen „Entlastungseffekte in der Region“ würden somit in Beidenfleth nicht auftreten, son-dern es käme zu zusätzlichen Belastungen in der Gemeinde. Unter G (8) des Textteils heißt es: „Zur Sicherung des räumlichen Bezugs innerhalb des Planungsraums III sollen Anlagen jeweils nur innerhalb des Westteils oder des Ostteil ersetzt werden. Dabei soll auf die räumliche Nähe zwischen abzubauenden Altanlagen und neuen Anlagenstandorten geachtet werden.“ Diese Formulierung ist schwammig und ungenau. Damit ein Entlastungseffekt für das Landschaftsbild ohne zusätzliche Belastung an anderer Stelle eintritt, muss die neue Anlage in Sichtweite des Altstandortes errichtet werden. Die Formulierung sollte also lauten: „Zur Sicherung des räumlichen Bezugs innerhalb des Planungsraums III sollen Anlagen jeweils nur innerhalb des Westteils oder des Ostteil ersetzt werden. Dabei muss der neue Anlagenstandort in Sichtweite der abzubauenden Altanlagen angesiedelt werden.“ Aus den genannten Gründen ist die Fläche PR3_STE_076 als Vorranggebiet Repowering aus dem Regionalplan III zu streichen. **4. Landschaftsbild** Das Merkmal „Landschaftsbild“ findet im Umweltbericht zu wenig Berücksichtigung. Es taucht	Kompensationsflächenkomplexe und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren. Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich zweier denkmalgeschützter Höfe. Aufgrund eines negativen Urteiles zu einer PV-Planung in deren Umkreis stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist zudem nicht mehr erforderlich, weil der regionale Bedarf dazu gesunken ist. In der vergleichenden Abwägung wird der konfliktärmere westliche Teil von PR3_STE_065 dahingehend bevorzugt. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_087: Die Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_087 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Sie wird in verkleinerter Form als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Innenbereichen der Ortschaften Beidenfleth und Neuenkirchen gilt nach den erneuerten Abstandskriterien ein Siedlungsabstand von 1000 m, der laut überarbeitetem Plankonzept immer bei noch unbebauten Flächen zur Anwendung kommen soll. Der denkmalrechtliche Umgebungsbereich von 2 km um die Kirche in Wewelsfleth bleibt erhalten. Durch die Erhöhung der Abstände zu den Ortslagen wird auch hinsichtlich weiterer möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes in der Umgebung teilweise Prävention gewährleistet. Das verbleibende Konfliktrisiko für den Denkmalschutz der Kirchen in den 3 umliegenden Orten wird damit als vertretbar eingestuft.

lediglich mittelbar im Umweltbericht unter dem Kriterium „charakteristischeLandschaftsräume“ auf. Damit wird negiert, dass WKA auch außerhalb der charakteristischen Landschaftsräume das Landschaftsbild regelmäßig negativ beeinträchtigen. **5. Artenschutz** Die Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 liegen in der unmittelbaren Nähe der Stör, die Be-standteil des FFH-Gebietes 2323-391 Schleswig-Holsteinisches Elbästuars und angrenzende Flächen ist und eine Hauptachse des überregionalen Vogelzuges darstellt. Im Landschaftsrahmenplan wird die Stör daher als Schwerpunktbereich für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Das Kampritt sowie der Hauptentwässerungsgraben nördlich des Kamper Weges sind als Verbundachsen bezeichnet. Der Plangeber hält die Freihaltung dieser Bereiche „..aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes für gerechtfertigt.“ Trotzdem wird das in den Abwägungskriterien nicht berücksichtigt („geringes Konfliktrisiko“). Die Abwägung ist daher fehlerhaft. Neben Brutvogelarten wie Schleier- und Waldohreule, Turmfalke, Bussard, Saat- und Rabenkrähen, Dohlen und Fasanen und weiteren werden im Sommer auch regelmäßig Kiebitze und Lerchen beobachtet. Graureiher, Störche und ein Seeadler finden sich regelmäßig, ein Uhu in Abständen zur Nahrungssuche ein. In beiden Gebieten rasten bzw. fressen in den Wintermonaten regelmäßig große Schwärme (bis 2000) verschiedener Gänsearten (hauptsächlich Nonnengänse). Im Gesamträumlichen Planungskonzept des Landes SH wird die „vollständige Streichung von Bereichen, die als Hauptachsen des überregionalen Vogelflugs bekannt sind und aufgrund des Vogelzugs in niedrigen Höhen ein hohes Konfliktrisiko aufweisen…“ angekündigt - dennoch wird das Kriterium für beide Bereiche nicht umgesetzt. Das daraus resultierende Konfliktrisiko im Hinblick auf eine Windenergienutzung wird als hoch angesehen. Entsprechend des Integrierten Bewirtschaftungsplanes (IBP) Elbästuar HH/SH liegt darüber hinaus die Vorrangfläche PR3_Ste_076 im Suchraum für Wiesenvogelentwicklung. Diese Flächen sollen für Limikolenarten (Kiebitz, Uferschnepfe und Bekassine) entwickelt werden, da in Teilen der Vogelschutzgebiete der Reproduktionserfolg zur Aufrechterhaltung der Populationen langfristig nicht mehr als gesichert angesehen wird. Ein hohes Konfliktpotential wird - bei beiden Vorrangflächen - in Bezug auf die Bedeutung für Fleder-mausarten gesehen: die Hofanlagen sowohl in Beidenfleth-Uhrendorf als auch in - Kampen sind nachweislich Sommerquartier bzw. Wochenstube verschiedener Fledermausarten, die die linearen Strukturen entlang der Gräben und Wasserläufe zur Nahrungssuche nutzen. Hohe Individuenverluste durch Rotorschlag sind daher wahrscheinlich.	Allgemein gilt: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Allgemeine Kritik an der Wirtschaftlichkeit oder Ökobilanz von WKA ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Zu den angesprochenen Punkten zu Repowering verweisen wir auf das Kapitel "Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept)", wonach das Repowering außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine ausreichenden Belege dafür, dass der betreffende Bereich aus anderen fachlichen Gründen heraus von WKA freigehalten werden müsste. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse

Aus Gründen des Artenschutzes sind die Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 nicht als Vorrangflächen für Windenergie geeignet. **6. Riegelbildung** Mit Ausweisung der Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 entsteht in den Gemeinden Dammfleth, Beidenfleth und und Bahrenfleth parallel zur Elbe eine Riegelbildung, die den Vogelzug entlang der Stör beeinträchtigt. Die Verkleinerung der Vorrangfläche PR3_STE_076 gegenüber der Potenzialfläche ist nicht ausreichend, um diese Beeinträchtigung zu beseitigen. Insofern ist die Bewertung im Datenblatt zur Fläche PR3_STE_076 nicht sachgerecht, wenn das Konfliktrisiko mit „gering“ eingeschätzt wird. **7. Bedrängende Wirkung** Für Teile des Gemeindegebietes Beidenfleth, wie z.B. Riep, Fockendorf und Neumühlen, die bereits durch Windparks in den Gemeinden Beidenfleth und Dammfleth beeinträchtigt werden, droht beim Bau weiterer Windkraftanlagen eine regelrechte Umzingelung. Aufgrund der Vielzahl von WKA entsteht eine bedrängende Wirkung, die nicht hinnehmbar ist, aber offensichtlich bei der Ausweisung der Vorrangflächen außer Acht gelassen wurde. **Abstandsflächen:** Die unter Ziffer 5.7.1 des Textteils des Entwurfs des Regionalplanes III aufgeführten Abstandsflächen (400 m zu Einzelhäusern, 800 m zu Siedlungsbereichen) sind zu gering, um die negativen Auswirkungen von WKA (Schallemissionen, Schattenschlag, Ultraschall, Lichtemissionen / Befeuerung) angemessen zu berücksichtigen. Der Abstand sollte mindestens das 5-fache der Anlagenhöhe betragen. **8. Zu geringe Berücksichtigung des Faktors „Mensch“** Der Umweltbericht zum Entwurf des Regionalplanes III geht auf eine Vielzahl von Faktoren der Auswirkungen der Windkraftnutzung auf die Umwelt ein. WKA sind in der Nähe zu einer nicht unerheblichen Anzahl von Tierarten nicht zulässig und Vorranggebiete werden nicht ausgewiesen, weil sie den Vogelzug stören. Warum gilt dieser hohe Schutzanspruch nicht in gleichem Maße für den „Faktor Mensch“? Die in direkter Nähe zu den Vorranggebieten bzw. den WKA lebenden Menschen sind den Beeinträchtigungen durch WKA in vielfältiger Hinsicht ausgesetzt. Dabei geht es nicht nur um die Emissionen der WKA, sondern auch um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit des Lebensumfeldes der Menschen. Hinzu kommen wirtschaftliche Nachteile, weil die Nähe zu den WKA dazu führt, dass Häuser an Wert verlieren oder der Ertragswert (Miete) gemindert wird. Im Gegensatz zu Eingriffen in die Natur findet hier aber kein Ausgleich statt. Stattdessen führen die Energiewirtschaftsgesetze sogar noch dazu, dass die Schleswig-	berücksichtigt werden. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung

Holsteiner aufgrund ihrer hohen Anzahl von Windkraftanlagen höhere Strompreise zahlen müssen, als Bewohner anderer Bundesländern mit weniger WKA.	der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Die gewählten Abstände zu Vorkommen geschützter Vögel sind aus dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgeleitet. Aus zahlreichen Untersuchungen geht hervor, dass Vögel unterhalb der gewählten Abstände einer erhöhten Mortalität durch Kollision mit den WEA ausgesetzt sind. Ein vergleichbar hohes Lebensrisiko besteht für Menschen in dieser Entfernung von WEA nicht. Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen auf Menschen sind die gewählten geringeren Vorsorgeabstände nach aktuellem Erkenntnisstand ausreichend und angemessen. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen.

	Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). *„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 <30>; 252 <277>). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 <384 f.> und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“*(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris) Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte,

	naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1438, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Schleswig-Holstein hat durch die Energiewende und die Windenergie die Chance Wertschöpfung im ländlichen Raum zu generieren. Es ist unbedingt notwendig, dass die Vorteile der Lage zwischen Nord- und Ostsee genutzt werden, um den Norden weiter wirtschaftlich zu stärken und Rückstände gegenüber Bundesländern mit starken Industrien aufzuholen. Neben dem Nutzen für das Land Schleswig-Holstein besteht auch die Möglichkeit für die Gemeinden, auf deren Flächen Windkraftanlagen errichtet werden, zu profitieren. Besonders wenn die Anlagen durch Bürgerprojekte realisiert werden, können zahlreiche Vorteile für die Gemeinden und Bürger erzielt werden. Durch die Planung und Durchführung vor Ort werden Einkommens- und Gewerbesteuern an die Gemeinde gezahlt. Die Auswirkung der Windkraftanlagen betreffen allerdings nicht nur die direkt am Projekt beteiligten Personen, sondern auch Personen und Unternehmen die sich um die Versorgung der Arbeiter vor Ort kümmern und Aufträge im Zusammenhang mit dem Bau und der Pflege der Anlagen erhalten. Durch Beteiligungsmöglichkeiten aller Bürger an einem Bürgerwindprojekt können viele Gemeindemitglieder profitieren und die Akzeptanz für die Windkraftanlagen wird gesteigert. Da es bereits Anlagen auf dem Gemeindegebiet gibt, die zu keinen Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führen, bietet es sich an den Windpark zu erweitern, ohne an Lebensqualität in der Gemeinde einzubüßen. Ich hoffe die Teilfortschreibung wird in diesem Rahmen auch so ausgeführt.	Dem Wunsch der Stellungnahme, die Fläche PR3_SEG_035 auszuweisen, kann aus folgenden Gründen gefolgt werden:Die Fläche wird im Wesentlichen gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Um die Umfassungswirkung nicht über den bisher genehmigten Anlagenbestand hinaus zu verstärken, wird die Fläche im Westen an der Weeder Straße abgeschnitten. Im Süden endet die Fläche am Feldweg direkt südlich der letzten WKA. Im Nordosten endet die Fläche an der Gemeindegrenze Neuengörs / Weede bis zur von der K55 nach Westen abzweigenden Straße. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1437, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Bitte beachten Sie, dass ich der Ansicht bin, dass die Umzingelung für die Gemeinde Neuengörs als zu hoch eingestuft wurde. Von keinem Punkt in der Gemeinde wird bei Ausweitung der Windflächen eine Umzingelung von 197° oder mehr erreicht. Das Kriterium ist also als "Mittel" kritisch einzustufen. Außerdem denke ich, dass die Ausweitung der Flächen eine große Chance für die Wertschöpfung in der Gemeinde ist	Dem Wunsch der Stellungnahme, die Fläche PR3_SEG_035 auszuweisen, kann aus folgenden Gründen gefolgt werden:Die Fläche wird im Wesentlichen gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Um die Umfassungswirkung nicht über den bisher genehmigten Anlagenbestand hinaus zu verstärken, wird die Fläche im Westen an der Weeder Straße abgeschnitten. Im Süden endet die Fläche am Feldweg direkt südlich der letzten WKA. Im Nordosten endet die Fläche an der Gemeindegrenze Neuengörs / Weede bis zur von der K55 nach Westen abzweigenden Straße. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1436, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Durch die Ausweitung der Vorrangflächen für Windenergie verspreche ich mir einen positiven Einfluss auf die Gemeinde Neuengörs. Durch den Ausbau der Windkraft können neue Arbeitsplätze geschaffen werden und die Gemeinde kann ihren Vorteil aus zusätzlichen Steuereinnahmen ziehen. Steuereinnahmen werden durch den Bau und den Betrieb der Windkraftanlagen erzielt. Besonders hoch sind die Einnahmen natürlich bei einer Planung und Durchführung vor Ort durch ein Bürgerprojekt. Bei einer lokalen Bewirtschaftung der Anlagen können die Bürger der Gemeinde Teilhaber in dem Windprojekt werden und so auch aus der	Dem Wunsch der Stellungnahme, die Fläche PR3_SEG_035 auszuweisen, kann aus folgenden Gründen gefolgt werden:Die Fläche wird im Wesentlichen gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Um die Umfassungswirkung nicht über den bisher genehmigten Anlagenbestand hinaus zu verstärken, wird die Fläche im Westen an der Weeder Straße abgeschnitten. Im Süden endet die Fläche am Feldweg direkt südlich der letzten WKA. Im Nordosten endet die Fläche an der Gemeindegrenze Neuengörs / Weede bis zur von der K55 nach Westen abzweigenden

Erweiterung des Windparks profitieren. Da sich bisher bereits sechs Anlagen in dem Gebiet befinden, kann der Einfluss auf die Natur und Umwelt gut abgeschätzt werden. Durch die Lage nördlich der Gemeinde werden die Bürger nicht durch einen möglichen Schattenwurf gestört. Auch die Geräuschbelastung ist kaum merkbar, zumal die Anlagen bei einer Störung immer zeitweise abgeschaltet werden können. Um negative Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden werden im Voraus ausführliche Untersuchungen angestellt. Es hat sich außerdem gezeigt, dass sich die Tiere in der Umgebung schnell an die Anlagen gewöhnen.	Straße. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1435, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich konnte beim Einsehen der Teilfortschreibung feststelleb, dass für die gekennzeichnete Fläche das Umfassungskriterium als hoch kritisch eingeordnet wurde. Bei genauer Betrachtung wird aber nicht die Grenze, ab der die Umfassung als hoch eingestuft wird (>197°) erreicht. Das Kriterium sollte als "mittel" (125°-197°) eingeordnet werden. Die Grenze von einer Umzingelung von über 197° wird an keinem Punkt in der Gemeinde erreicht oder überschtitten. Ich bitte Sie diese Anpassung vorzunehmen und das Kriterium herabzustufen.	Der eingebrachte Hinweis wurde geprüft. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1434, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Auf Fehmarn sind z.Zt. genügend Windkraftanlagen in Betrieb. Vor weiteren Inbetriebnahmen sollte eine öffentliche Bürgerbefragung mit dem Ziel der genossenschaftlichen Beteiligung bei	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_002, PR3_OHS_003, PR3_OHS_006,

künftigen Anlagen stattfinden.	PR3_OHS_007 und PR3_OHS_008 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Es wird auf eine Ausweisung verzichtet. Die Gründe, die zu der Ablehnung der jeweiligen Fläche geführt haben, sind den zugehörigen Abwägungsentscheidungen zu entnehmen. Die Flächen PR3_OHS_001 und PR3_OHS_005 hingegen werden als Vorranggebiete übernommen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Zu Fläche PR3_OHS_001: Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf unverändert beibehalten. Neue Erkenntnisse aus den eingegangenen Stellungnahmen, die zu einer anderen Einschätzung führen würden, liegen nicht vor. Durch die vorhandenen WKA ist die Fläche insgesamt als bebaut einzustufen. Es gelten daher 800 m Abstand zu den umliegenden Siedlungen. Zu Fläche PR3_OHS_005: Nach Rücksprache und Abstimmung mit der Baubehörde des Kreises Ostholstein ist Ostermarkelsdorf als im zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34 BauGB und damit als Innenbereich anzusehen. Es gilt damit der Abstand von 1.000 m nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog, da es sich um eine noch nicht bebaute Fläche handelt. Gleiche Abstände sind auch zu Hinrichsdorf, Bannesdorf und Todendorf einzuhalten, so dass sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf verkleinert. Dieser verbleibende Teil wird als Vorrangegbiet ausgewiesen. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten, um eine Erneuerung der WKA, die auf Fehmarn außerhalb der Vorranggebiete stehen zu ermöglichen. Das Erfordernis besteht insbesondere deshalb, weil der Windpark Burgstaaken der städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich entgegensteht und weil 4 WKA des Windparks Presen aufgrund der Anbindung zum geplanten Fehmarnbelt-Tunnel abgebaut werden müssen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1433, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, schon jetzt muss ich täglich bereits hohe Windkraftanlagen in meinem Sichtfeld hinnehmen , abends blinken diese und sind deutlich erkennbar und "nerven". Für mich ist es unverständlich das weitere Windkraftanlagen in unserer Umgebung entstehen sollen, unser Wohnort wird weniger attraktiv und verliert den ländlichen Charme. Windkraft ja , aber nur in unbewohnten Gebieten oder Offshore	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 2. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1432, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Das Dorf Eichede ist ein Ortsteil der Gemeinde Steinburg, die im Kreis Stormarn liegt. Die Kirche in Eichede wurde am 27.03.1968 unter Band 15, Blatt 23 in das Denkmalbuch des Landes Schleswig Holstein eingetragen und steht seither rechtsgültig unter Denkmalschutz. Am 22.07.2016 wurden die Kirche, der Kirchhof, die Feldsteinmauer und der Lindenkranz um den unmittelbar an die Kirche angrenzenden Dorfanger als Sachgesamtheit Kirche Eichede in die Liste der Kulturdenkmale des Landes Schleswig-Holstein aufgenommen. Im Landesportal Schleswig-Holstein findet sich der Katalog der Abwägungskriterien zur Windenergieflächenplanung (Stand 08.06.2016). Im Bereich des Denkmalschutzes wird für Sachgesamtheiten ein Umgebungsbereich von 5000 m angegeben, innerhalb dessen eine vertiefende Abwägung bezüglich Freihaltesektoren erforderlich ist. Im Süden des Steinburger Ortsteils Eichede wird auf dem Gebiet der Gemeinde Schönberg/Franzdorf eine Potenzialfläche, die nicht als Vorranggebiet übernommen wurde, ausgewiesen: PR3_LAU_303. Die Potenzialfläche befindet sich vollständig innerhalb des Umgebungsbereiches von 5000 m um die Sachgesamtheit Kirche Eichede (s.o.). Im entsprechenden Bewertungsbogen zu PR3_LAU_303 wurden die Risiken	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen. Die Fläche PR3_LAU_303 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Überschneidung mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich von einem Rotmilanhorst hat sich nach aktueller Datenlage des MELUND bestätigt. Der nördliche Teil der Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Für dieses LSG gibt es eine Ausnahme für die Windenergienutzung für die Bestandswindkraftanlagen östlich von Eichede. Für alle übrigen Bereiche ist von einem Bauverbot für WKA auszugehen. Ein weiterer Flächenteil entfällt durch Anpassung der Waldabstände. Es verbleibt eine minimale nicht zur Ausweisung geeignete Restfläche.

im Schutzgutbereich "Denkmalschutz" als gering eingestuft. Offensichtlich sind die Denkmalschutzbelange der Sachgesamtheit Kirche Eichede nicht berücksichtigt worden, obwohl gerade der Freihaltung von Sichtachsen aus süd-östlicher Richtung eine erhebliche Bedeutung beigemessen werden sollte. Es wird gebeten, dieses Versäumnis zu korrigieren und die entsprechende Bewertung zu ergänzen.	
Institution: Amt Sandesneben-Nusse **ID: M6805, Datum: 28.04.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0036.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Erneute fachliche Betrachtung und Stellungnahme der Gemeinde Stubben zu den Abwägungsbereichen der Windenergie-Vorrangflächenplanung des Landes Schleswig-Holstein Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Tasch, die Gemeindevertretung Stubben hat in ihrer Sitzung am 18.04.2017 die Abgabe einer weiteren Stellungnahme zu den Wind-Vorrangflächenplanungen des Landes Schleswig-Holstein beschlossen. Dabei handelt es sich um eine überarbeitete und inhaltlich ergänzte Fassung der Stellungnahme vom 13.09.2016, die Ihnen mit Schreiben vom 22.09.2016 übersandt wurde. Ich bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Planverfahren. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage	Die Fläche PR3_LAU_006 bleibt als Vorranggebiet erhalten, es erfolgen jedoch Abstandsanpassungen. Im Norden ist eine Erweiterung möglich da hier ein Außenbereich fälschlicherweise als Siedlung eingestuft wurde. Zwei Waldparzellen wurden entwidmet. Der Waldabstand entfällt, die Flächen selbst bleiben jedoch als Biotope vom Vorranggebiet ausgespart. Am östlichen Rand der Fläche liegt eine Aufforstungsfläche, zu der ein Abstand von 100 m einzuhalten ist. Ausgespart bleiben nach wie vor die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche eines Seeadlers und eines Rotmilans. Der südwestliche Ausläufer der Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Für dieses LSG gibt es eine Ausnahme für die Windenergienutzung für die Bestandswindkraftanlagen östlich von Eichede. Für alle übrigen Bereiche ist wie hier von einem Bauverbot für WKA auszugehen. Hinweise auf geschützte Arten im Umfeld der Vorrangfläche können darüber hinaus im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, führen aber auf der Ebene der Regionalplanung nicht zum Ausschluss der Fläche. Eine Überprüfung der Einstufung der Splittersiedlung Radelang hat in

[redacted]

Anlage

Fachliche Betrachtungen und Stellungnahme der Gemeinde Stubben zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungs-raumes III - Ost (Sachthema Windenergie)

Stand: 18. April 2017, Auftraggeber: Gemeinde Stubben

[Abbildung im Originaldokument]

1. Grundlagen und Aufgabenstellung

Aus dem gemeinsamen Beratungserlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inne-res und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirt-schaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 02.02.2016 ergeben sich die Zielsetzungen der Landesregierung zur Zulässigkeit der Windener-gienutzung. Nachdem das Oberverwaltungsgericht am 20.01.2015 die Teilfortschrei-bungen 2012 der Regionalpläne zur Steuerung der Windenergienutzung für unwirk-sam erklärt hat, verfolgt die Landesregierung die Neuaufstellung von Teilregionalplänen zur Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen.

In den Regionalplänen sollen Vorranggebiete und Vorranggebiete Repowering aus-gewiesen werden. Innerhalb eines Vorranggebietes soll sich die Windenergienutzung gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Vorranggebiete Repowering sollen bewirken, dass Altanlagen vor Ablauf ihrer normalen Lebensdauer abgebaut und an geeigneterer anderer Stelle durch effizientere und leistungsstärke-re Anlagen ersetzt werden können. Außerhalb dieser Gebiete wäre die raumbedeut-same Windenergienutzung ausgeschlossen.

Das Land Schleswig-Holstein beabsichtigt nicht, von Sonderregelungen zur Be-schränkung der Privilegierung von Windenergieanlagen Gebrauch zu machen. In Bayern wurde in das Landesrecht die Regelung aufgenommen, dass zwischen Sied-lungen und Windkraftanlage die zehnfache Höhe der Anlage als Abstand freizuhal-ten ist. Innerhalb dieser Abstände können Gemeinden im Rahmen ihrer Planungsho-heit abweichende Regelungen zur Zulassung von Windkraftanlagen treffen. Diese Gesetzesregelung wurde vom bayrischen

Abstimmung mit dem Kreis Herzogentum-Lauenburg bestätigt, dass es sich hier nicht um einen Innenbereich handelt. Dies wurde bereits im laufenden BImSchG-Verfahren geklärt.

Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen.

Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt.

Belange des Denkmalschutzes sowie des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Ggf. sind sie im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten.

Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit

Verfassungsgericht bestätigt. Zur Ermittlung der Vorranggebiete hat die Landesplanungsbehörde harte Tabukriterien definiert, in denen Windparks ausgeschlossen sind. Darüber hinaus wurden wei-che Tabukriterien festgelegt, bei denen nach dem Gestaltungswillen der Landespla-nungsbehörde nach selbst gesetzten, abstrakten, typisierten und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien die Windenergienutzung eben-falls ausgeschlossen sein soll. Aus den harten und weichen Tabukriterien ergeben sich insgesamt die Tabuzonen für Standorte der Windkraftnutzung. Der erste „Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III -Ost" wurde im Dezember 2016 vom Kabinett gebilligt und liegt bis 30. Juni 2017 öf-fentlich aus. Den betroffenen Gemeinden steht es frei, während der Auslegung ihre eigenen konzeptionellen Überlegungen zur Windkraftnutzung im Gemeindegebiet zu erarbeiten. Dies gilt auch für Ämter und benachbarte Gemeinden. Die so erarbeite-ten Stellungnahmen können über den Kreis an die Landesplanungsbehörde gege-ben werden. Die Kommunen und die Öffentlichkeit erhalten weiterhin im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese werden im An-schluss von der Landesplanungsbehörde geprüft und fließen in die Kriterien für die Ausweisung der Windvorrangflächen ein. Die Ergebnisse des ersten Abwägungsprozesses wurden in zwei Papieren (Datenblät-ter über die Abwägungsbereiche West und Ost) dargelegt und die verbleibenden Vorranggebiete in einer Karte dargestellt. In dem von der Landesplanungsbehörde veröffentlichten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes sind potenzielle Vorrangflächen für die Windenergienutzung innerhalb der Gemeinde Stubben nicht mehr vorgesehen. Das bisherige Eignungs-gebiet in der Gemeinde Lasbek wird als potenzielles Vorranggebiet dargestellt und in Richtung Stubben vergrößert. Die Gemeinde Stubben wird durch diese Flächen-nutzung in ihren Belangen berührt. [Abbildung im Originaldokument] Zusammenfassend können aus den Bewertungen der Abwägungskriterien (PR3_LAU_006) folgende Ergebnisse abgeleitet werden: Zielbereich **Siedlungsstruktur -** nicht betroffen Zielbereich **Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung** -nicht	berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

betroffen Schutzgutbereich **Tiere und Pflanzen** / **Gebiets- und Artenschutz -** hohes Kon-fliktrisiko der Beeinträchtigung von Groß- und Greifvögeln sowie mittlere Kon-fliktrisiken auf Grund von Umgebungsbereiche um Rotmilanhorste sowie ge-ringe Konflikte aufgrund von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Zielbereich **Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung** / **Schutzgutbereich Boden und Wasser -** nicht betroffen Schutzgutbereich **Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter -** mittleres Kon-fliktrisiko durch Unterschreitung des 800 m - Radius um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale => Rücknahme der Windvorrangfläche um rd. 40 ha Da sich die Potenzialfläche auf einem Teilbereich mit den Beeinträchtigungsberei-chen mit besonderer Bedeutung für Groß- und Greifvögel überlagern, entfällt dieser Überschneidungsbereich als Vorranggebiet um Konflikte zu vermeiden. Um eine star-ke Umzingelungswirkung für die Bebauung Radeland zu verhindern, wird die Auswei-sung auf das Gemeindegebiet Lasbek beschränkt. Der denkmalrechtliche Umge-bungsbereich des Kulturdenkmals Krummbek ist im Norden der Fläche erheblich be-troffen. Der Überschneidungsbereich wird gestrichen. [Abbildung im Originaldokument] Die Gemeinde möchte zur Neuaufstellung der Teilregionalpläne die gemeindlichen Belange artikulieren und während des laufenden, öffentlichen Beteiligungsverfah-rens in den Abwägungsprozess einwirken. Dazu sind die Tabukriterien auf der Maßstabsebene der Gemeinde betrachtet worden. Ebenso wurden die Abwägungskriterien aus gemeindlicher Sicht überprüft und ergänzt. Das Ergebnis der fachlichen Betrachtungen ist in dieser Stellungnahme nachvollzieh-bar dokumentiert. Dazu sind die Planungsgrundlagen sowie die Zielsetzungen der Landesplanungsbehörde zusammen getragen und die definierten Kriterien aufge-führt und überprüft worden. Die aus Sicht der Gemeinde bedeutsamen und zu be-achtenden Belange sind in städtebaulicher und landschaftsplanerischer Hinsicht bewertet worden. Daraus ergibt sich eine qualifizierte Stellungnahme der Gemeinde, die für die Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde bedeutsam er-scheint.	

2. Planungsgrundlagen Die Gemeinde Stubben liegt nach Darstellung des **Landesentwicklungsplanes** (2010) im ländlichen Raum direkt an der Grenze zum Ordnungsraum um Hamburg. Der Landschaftsraum westlich von Stubben liegt im 10-Km Umkreis um das Mittelzentrum Bad Oldesloe und gehört zum Mittelbereich um die nächstgelegenen Zentralen Orte Bad Oldesloe und Lübeck. Mittelbereiche werden zusätzlich zu den Nahbereichen um die Zentralen Orte und Stadtrandkerne der mittelzentralen Ebene sowie um die Oberzentren ausgewiesen und sind Bereiche zur Deckung des gehobenen, länger-fristigen Bedarfs. Im **Regionalplan** (1998) sind Windeignungsgebiet im Westen in der Gemeinde Las-bek, im Norden in der Gemeinde Rethwisch, im Osten in der Gemeinde Schiphorst und im Süden in der Gemeinde Steinburg rings um die Gemeinde Stubben darge-stellt. In der Teilfortschreibung von 2012 wurden diesbezüglich keine Veränderungen vorgenommen. [Abbildung im Originaldokument] Nördlich der Ortslage Stubben ist in der Gemeinde Pölitz ein Regionaler Grünzug aufgezeigt. Im Osten sind in den Gemeinden Groß Boden und Steinhorst größere Gebiete „mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft" zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sowie Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung gekennzeichnet. Im Regionalplan von 1998 sind rings um die Gemeinde Stubben Windkraft-Eignungsgebiete in den Gemeinden Lasbek, Rethwisch, Schiphorst und Steinburg ausgewiesen. Bei der Teilfortschreibung 2012 gab es hierzu keine Veränderungen. In diesen Gebieten sind inzwischen 17 Windkraftanlagen gebaut worden. Die jeweili-gen Gemeinden haben im Rahmen ihrer Bauleitplanung eine Feinsteuerung der Standorte vorgenommen und jeweils eine max. Gesamtanlagenhöhe von 100 m festgesetzt. Im **Landschaftsprogramm** Schleswig-Holstein (Mai 1999) werden überregionale Rah-menaussagen getroffen. Die Gemeinde grenzt demnach an einen Raum, der die „besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum" ausweist. Ziel ist es, diese Räume zu sichern und zu entwickeln, Natur und Ressourcen sollen durch eine überwiegend naturver-trägliche Nutzung geschützt werden.	

Nach dem **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I (1998) wird die Gemein-de Stubben im Süden und Westen von einem Landschaftsschutzgebiet eingerahmt. Eine Nebenverbundachse durchzieht die Ortschaft Stubben. Genau westlich der Ortslage Stubben befinden sich zwei kleinere Waldgebiete. [Abbildung im Originaldokument] Im Rahmen des Gutachtens „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgren-zung von Charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Wind-energienutzung" wurden Gebiete definiert, die Aufgrund ihrer unverwechselbaren Eigenart sich in besonderer Weise von der umgebenden Landschaft abheben, weil in ihnen bestimmte naturraumtypische naturbedingte und / oder kulturbedingte Merkmale der Landschaft in einer besonderen Ausprägung, Vielfalt oder Dominanz vorkommen. Betroffen durch die Abwägungsbereiche in Stubben sind die Teilflä-chen Nr. 66 und 70. Die Erhebungen zu den Charakteristischen Landschaftsräumen stellen eine landesweite Freiraum-Konzeption dar, die der Steuerung und Konzentra-tion von Windkraftanlagen dienen soll. Dem Vorschlag des Gutachters, die Kernbe-reiche als weiches Tabukriterium einzustufen, ist die Landesplanungsbehörde nicht gefolgt. Allerdings ist dies nach Ziffer 3.5.2 des Landesentwicklungsplanes 2010 als Option der Regionalplanung benannt. Das potenzielle Vorranggebiet in der Gemeinde Lasbek befindet sich vollständig innerhalb des Charakteristischen Landschaftsraumes, allerdings nicht im Kernbereich, der von Windenergieanlagen freigehalten werden sollte. [Abbildung im Originaldokument] Der gemeindliche **Landschaftsplan** sieht für den Landschaftsraum westlich der Ort-schaft Stubben größere Bereiche für Neuwaldbildung und Umwandlungsflächen von Acker- in Grünland vor. Diese Flächen eignen sich als Ausgleichs- und Ersatzmaß-nahmen. Diese gemeindliche Zielplanung steht im Widerspruch zu potenziellen Vor-rangflächen in diesem Gebiet. In Verbindung mit der Aufstellung des Landschafts-planes wurde das Thema Siedlungsentwicklung ausführlich behandelt. Die Gemein-de hat potenzielle Siedlungsentwicklungen am Radeländer Weg in der Beschlussfassung zum Landschaftsplan vorgesehen, die bei der Bemessung von Abständen zu Windvorrangflächen beachtet werden sollten. [Abbildung im Originaldokument]	

Für die Gemeinde Stubben gilt der genehmigte **Flächennutzungsplan.** Im Bereich der potenziellen Vorrangflächen sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. [Abbildung im Originaldokument] **3. Kriterien zur Ermittlung von Vorrangflächen auf Regionalplanebene** Die Landesplanungsbehörde beabsichtigt die raumordnerische Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung auf der Basis konkret festgelegter Kriterien und Abwägungsbelange. Im Erlass vom 08.06.2016 wird dazu erklärt: „Die räumliche Pla-nung erfolgt dabei in einem sich schrittweise verdichtenden Prozess, der sich in Ab-hängigkeit vom jeweiligen Erkenntnisstand entwickelt. Ziel ist, eine sich aus der An-wendung der Tabukriterien und der Abwägungsbelange ableitende räumliche Ge-samtplanung mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie einerseits und der Ausschluss von Windenergie außerhalb von Vorranggebieten andererseits zu realisieren. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes ist dabei der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen. Die in den Kriterien zu-grunde gelegten Abstände sind planerische Vorsorgeabstände, die zur Minimierung der Auswirkungen von Windkraftanlagen (WKA) schon auf raumplanerischer Ebene für notwendig erachtet werden. Die Beurteilung des konkreten Einzelfalles etwa im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird damit nicht vorweggenommen. Aus diesem Grunde wird bei höhenabhängigen Abstandsermitt-lungen im Rahmen raumordnerischer Planung und Vorsorge von einer durchschnittli-chen Gesamthöhe einer Windkraftanlage von 150 m und einem Rotordurchmesser von 100 m ausgegangen (Referenzanlage). Das bedeutet nicht, dass die konkreten Abstände zu einzelnen Anlagen im Rahmen von Genehmigungsverfahren je nach Gesamthöhe nicht geringer oder höher ausfallen können. In der Studie „Ausbau der Windenergie nach Standortqualitäten - Entwicklungen in Schleswig-Holstein" des Leipziger Instituts für Energie wurde für im Jahr 2014 neu errichtete WKA eine Durch-schnittsgesamthöhe von 137 m ermittelt. Von daher ist es für den sich verdichtenden Planungsprozess der Regionalplanung zulässig und ausreichend bei einer Gesamtbe-trachtung des Landes und der jeweiligen Planungsräume eine Gesamthöhe von 150 m im Durchschnitt anzunehmen. Dies gilt auch deshalb, weil in einem fast durchgehend sehr windhöffigen Land schon in diesen Höhen sehr gute Erträge erzielt werden und hierdurch ein Kompromiss zwischen Maximalerträgen bei noch höheren WKA und Ausnutzung der Fläche unter Wahrung der rechtlich erforderlichen Ab-standskriterien erreicht werden kann. Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung entfaltet ihre Steue-rungswirkung	

ausschließlich für raumbedeutsame Windkraftanlagen. Die Raumbe-deutsamkeit einer Einzelanlage kann sich insbesondere aus ihren Dimensionen (Hö-he, Rotordurchmesser), aus ihrem Standort oder aus ihren Auswirkungen auf be-stimmte Ziele der Raumordnung (Schutz von Natur und Landschaft, Erholung und Fremdenverkehr) ergeben. Eine Windkraftanlage ist vollumfänglich, also einschließlich des Rotors als Bauwerk zu betrachten. Insofern ist der für die Abstandsmessung bedeutsame Bezugspunkt an der Windkraftanlage die Außenkante des Rotors (geometrischer Mittelpunkt des Mastes + Rotorradius). **3.1. Harte Tabukriterien** Nachfolgend werden stichwortartig die Harten Tabukriterien benannt, die für die potenzielle Vorrangfläche in der Gemeinde Lasbek relevant erscheinen. In diesen Gebieten sind Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen. Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB ausgenommen Industriegebiete und Sondergebiete, soweit WKA zugelassen sind Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich Abstandspuffer von 250 m zu den beiden vorgenannten Bereichen Straßenrechtliche Anbauverbotszonen Schutzstreifen an Gewässern Naturschutzgebiete Naturschutzrechtlich sichergestellte Gebiete Geschützte Biotope Waldflächen und Waldabstand von 30 m **3.2. Weiche Tabukriterien** Nach den rechtlichen Anforderungen wären Windenergieanlagen innerhalb der Weichen Tabuzonen generell möglich. Sie sollen aber nach dem Gestaltungswillen der	

Landesplanungsbehörde nach selbst gesetzten, abstrakten, typisierten und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien für die Wind-energienutzung ausgeschlossen sein. Abstandspuffer um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich von 150 m im Anschluss an die harte Tabuzone (250 m) Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche im Anschluss an die harte Tabuzone (250 m) Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Ab-stand bzw. 400 m Abstand zu Gewerbeflächenausweisungen Siedlungsachsen Regionale Grünzüge Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen Schienenwege mit einem Abstand von 150 m Hochspannungsleitungen ab 110 kV, Abstandspuffer 100 m Landschaftsschutzgebiete Sichergestellte Landschaftsschutzgebiete Gebiete mit eingeleitetem LSG-Verfahren Schwerpunktbereiche Biotopverbundsystem Wiesenvogel-Brutgebiete Bedeutende Vogelflugkorridore 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche FFH-Gebiete	

Unterschutzgestelle Gebiete nach § 23 BNatSchG Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten Umgebungsbereich von 300 m bei sichergestellten Gebieten Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten 30 bis 100 m Abstand von Wäldern Wasserflächen Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit min-destens drei WKA nicht möglich ist. **3.3. Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess** Neben den harten und weichen Tabukriterien hat die Landesplanungsbehörde Abwägungsbelange benannt, die für die verbleibenden Potenzialflächen in Beziehung zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen gesetzt werden. Diese Belange / Nut-zungen sollen vom Plangeber, also der Landesplanungsbehörde abgewogen wer-den, um der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzulegen. Für die Abwägung sollen die nachfolgend aufgelisteten Kriterien herangezogen werden, die jeweils im Einzelfall gewichtet werden müssen und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen abzuwägen sind. Die Auflis-tung ist nicht abschließend, da in vielen Fällen weitere einzelfallbezogene Aspekte hinzutreten können, deren Gewicht vor einer Einzelfallbetrachtung weder abstrakt noch in Relation zu den hier aufgeführten Kriterien benannt werden kann. Die an-schließend einzeln genannten sowie die weiteren einzelfallbezogenen Kriterien be-treffen öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationsfläche sprechen und sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzu-wägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substanziellen Raum zu geben d.h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Wasserflächen	

geplante Siedlungsentwicklungen Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Umzingelungswirkung, Riegelbildung Belange des Denkmalschutzes Netzkapazität Binnenhochwasserschutz Charakteristische Landschaftsräume Querungshilfen (Artenpopulationen) Planverfestigte Kompensationsflächen sowie Öko-Kontenflächen Schützenswerte Geotope Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs Potentielle Beeinträchtigungsbereiche um Horststandorte Prüfbereiche um Horststandorte Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten Räumliche Konzentration von Kleinbiotopen Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem **3.3 Anwendung der Tabukriterien auf gemeindlicher Planungsebene** Die Gemeinde Stubben hat für ihr Gemeindegebiet die von der Landesplanungsbehörde vorgegebenen Kriterien übernommen und die dargestellten potenziellen Vor-ranggebiete (Orange) überprüft. In der Topographischen Karte sind die harten Tabuzonen dunkelgrau und	

die weichen Tabuzonen hellgrau eingetragen. Bei Über-schneidungen wurde eine graue Schraffur über die Vorranggebiete gelegt. Rot sind die langfristigen potenziellen Siedlungsentwicklungsbereiche markiert, die bei der Bemessung des Abstandes der Vorrangflächen beachtet werden sollten. Die Überprüfung der Tabukriterien auf gemeindlicher Planungsebene zeigt Abwei-chungen zu den Abwägungsbelangen zur Bebauung Radeland. Hier sind erforderli-che Abstände zur Bebauung nicht berücksichtigt. Die Bebauung Radeland wird als Splittersiedlung beurteilt. Damit werden Abstände von 400 m zu den Häusern im Außenbereich als ausreichend angesehen. Dabei wird verkannt, dass Radeland als historische Siedlung durchaus über Ortsteilqualität ver-fügt. Auf den ehem. Hofanlagen haben sich Wohnnutzungen etabliert und bilden zusammen mit den landwirtschaftlichen Nutzungen und nicht störenden gewerbli-chen Ansätzen ein lebendiges Dorfgebiet. Die vorhandene Bebauung besitzt für einen Siedlungszusammenhang ausreichend Gewicht und ist im räumlichen Zusam-menhang auf sehr großzügigen Grundstücken angeordnet. Eine weitere Bebauung kann in den Zwischenräumen entstehen. Hier arbeiten und wohnen über 30 Einwoh-ner. Dabei ist zu beachten, dass die überwiegende Wohnbebauung nördlich der Straße steht und damit die Gärten und Außenwohnbereiche zum potenziellen Vor-ranggebiet ausgerichtet sind und von der Erweiterung des Windparks in diese Rich-tung besonders stark betroffen wären. Zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lasbek hat der Kreis Stormarn in seiner Stellungnahme vom 27.11.2014, die im Rahmen der Behördenbe-teiligung abgegeben worden ist, folgendes ausgeführt: *„Im Südosten* der *Eignungsfläche befindet sich die (Splitter)Siedlung* „Radeland" der *Gemeinde Stubben mit rd. 8 Wohnhäusern. Anhand der in einem Abstand von 400 m dargestellten Signatur „Ausschlussgebiet Abstandsregelung zu Siedlungskör-pern* gemäß *Regionalplan" auf der Karte „Konzept zur Feinsteuerung* der *Zulässigkeit von Windenergieanlagen" lässt sich entnehmen,* dass dieser *Siedlungsbereich* als *„Splittersiedlung" bewertet worden ist. Im weiteren Verfahren wird empfohlen drin-gend darzulegen, warum* die Gemeinde *hier von einer Splittersiedlung und nicht* von *einer „normalen" Siedlung mit einem notwendigen Mindestabstand* von *800* m *aus-gegangen ist."* Aufgrund des baulichen Gewichtes, der historisch gewachsenen Struktur und dem Siedlungszusammenhang wird aus fachlicher Sicht die Berücksichtigung der Anforde-rungen	

an einen Siedlungszusammenhang gefordert. In der Plankarte ist der Über-schneidungsbereich schraffiert, der bei einem Abstand von 800 m zu beachten wä-re. [Abbildung im Originaldokument] **5. Fachliche Bewertung der Abwägungskriterien** **Geplante Siedlungsentwicklungen** Die Gemeinde Stubben hat im Landschaftsplan von 2004 das Thema Siedlungsent-wicklung ausführlich behandelt. Darin sind potenzielle Siedlungsentwicklungen am Radeländer Weg im Landschaftsplan aufgenommen worden, die bei der Bemes-sung von Abständen zu Windvorrangflächen beachtet werden sollten. Dies ist nun-mehr durch den Verzicht der potenziellen Vorrangfläche zwischen Stubben und Radeland erreicht worden. Die Gemeinde Stubben ist seit Mitte 2014 in einem Prozess zu Fragestellungen der Gemeindeentwicklung. Im April 2016 fand ein zweiter Workshop statt, der sich konk-ret mit Fragen zur Siedlungstätigkeit und Einwohnerentwicklung befasst hat. Ein we-sentliches Ergebnis ist die Notwendigkeit, über eine gemeindliche Planung der Ver-ringerung der Einwohnerzahlen entgegen zu wirken. Da die Baumöglichkeiten die im Bebauungsplan Nr. 3 vorgesehen seit Jahren nicht umgesetzt werden konnten, da die Flächen nicht verfügbar sind, werden konkrete Überlegungen angestellt, alterna-tive Entwicklungen zu forcieren. Sobald diese Absichten konkretisiert wurden, wären diese bei der weiteren Planung zu Windvorranggebieten zu beachten. **Umzingelungswirkung, Riegelbildung** Die Einstufung der Landesplanungsbehörde, dass die Zielbereiche Siedlungsstruktur und Schutzgutbereich Mensch nur mit einem geringen Konfliktrisiko bewertet wer-den, erscheint nicht sachgerecht. Die potenziellen Vorrangflächen umzingeln die Ortschaft Radeland in einem nicht vertretbaren Umfang. Ausgangspunkt ist der Sachverhalt, dass von Windenergieanlagen eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht und dass es durch optische Belästigungen zu körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen des Menschen kommen kann. Rechtsprechungen des OVG Lüneburg stellen fest, dass eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung vorliegt, wenn von Windkraftanlagen eine nicht vermeidbare, permanent erdrückende Wir-kung für Hausbewohner ausgeht, etwa durch eine dichte „Einkesselung" oder eine so große Nähe, dass man einer sich massiv aufdrängenden optischen Belästigung nicht ausweichen kann. Die erdrückende Wirkung durch eine Windenergieanlage kommt dann in Betracht, wenn Nachbargrundstücke derart abgeriegelt	

werden, dass ein Gefühl des Eingemauertsein oder einer Gefängnissituation entsteht.

Unter Beachtung wesentlicher Elemente des Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) wird für die Beurteilung die visuelle Wahrnehmung im Gesichtsfeld des Men-schen (180) zugrunde gelegt. Zur Sicherung des freien Blickes in die Landschaft und zur Vermeidung unwillkürlicher oder willkürlicher Blickausrichtungen wird hier ein Frei-haltekorridor von mind. 60°definiert, der von Windenergieanlagen freizuhalten ist, während auf 120 des Gesichtsfeldes eine Beeinträchtigung als zumutbar bewertet wird. Scheitelpunkt für die Bemessung des Umfassungswinkels ist der geometrische Mittelpunkt einer Siedlung mit einem Betrachtungsraum von 3.500 m Radius.

[Abbildung im Originaldokument]

Aus der Darstellung geht hervor, dass mit Umsetzung der anvisierten Vorranggebiete nördlich und westlich von Radeland unzumutbare optische Beeinträchtigungen auf die in nur 400 m entfernt liegenden Wohngebäude entstehen. In Blickrichtung Nor-den wird das Gesichtsfeld mit 150° mit Windkraftanlagen bestellt. Der vertretbare Bereich von 120° wird damit um 30° überschritten. Der Abstand zum südwestlichen Vorranggebiet in der Gemeinde Steinburg beträgt lediglich 30°und damit deutlich unter dem gutachterlich begründeten Freihaltebereich von mind. 60°. Insofern wird das Blickumfeld nordwestlich von Radeland von rd. 190° Betrachtungsraum belastet, der hier keine alternative Blickführung erlaubt, die nicht durch Windkraftanlagen versperrt wäre. Dabei ist auch zu beachten, dass das geplante Vorranggebiet Hammoor in nur 4 km Entfernung den ohnehin zu geringen Freihaltebereich über-deckt. Hinzu kommt, eine Verstärkung der Beeinträchtigung durch ein unruhiges Bild durch unterschiedlich gestaltete Anlagen, unterschiedliche Drehgeschwindigkeiten und erhebliche Höhenunterschiede. Darüber hinaus sind auch die verbleibenden Anlagen sichtbar, die künftig nicht mehr in Vorranggebieten ausgewiesen sind, die aber als Beeinträchtigung in den nächsten Jahren verbleiben.

Diese unzumutbare erdrückende Einkesselung Radelands durch die potenziellen Vorrangflächen, die mit erheblichen Belästigungen und Beeinträchtigungen des körperlichen und psychischen Wohlbefindens seiner Einwohner einhergehen würde, ist nicht hinnehmbar. Diese Situation ist unabhängig von der Größe einer Siedlung zu beachten oder ob ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil attestiert würde.

Belange des Denkmalschutzes

Bei der Abwägungsentscheidung zur Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes wird von der Landesplanungsbehörde auf die Betroffenheit des Kulturdenkmals Gut Krummbek hingewiesen: „Der denkmalrechtliche Umgebungsbereich des *Kultur-denkmales Gut Krummbek ist im Norden der Fläche erheblich betroffen. Der Über-schneidungsbereich mit* dem *2 km-Radius um* das *Gut wird gestrichen."* *In* der *Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 02.02.2015, die im Rahmen der Behördenbeteiligung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes* der Gemeinde *Lasbek abgegeben worden ist, liegt nachfolgende denkmalrechtliche Bewertung* vor: *„Durch die bestehenden Anlagen ist* das *Planungsgebiet bereits so weit vorbelastet, sodass weitere Windkraftanlagen kaum verhindert werden könnten. Dennoch kann eine weitere Belastung aus denkmalpflegerischer Sicht minimiert werden, wenn, wie* vom *Gutachter* vorgeschlagen, *die südwestlichen,* neuen Anla-gen *in ihrer Höhe auf 100 m* begrenzt *würden. Hier kann die Absicht der* Gemeinde, *entsprechende Regelungen zu treffen, nur nachdrücklich unterstützt werden.* *Die geplante, nördliche Anlage würde aus Sicht des Landesamtes eine wesentliche Beeinträchtigung* der *benachbart* liegenden *Kulturdenkmale* darstellen *und wäre im Bauantragsverfahren denkmalrechtlich kaum genehmigungsfähig. Auch hier* kann sich das Landesamt *nur* den *Erkenntnissen* des Gutachters *anschließen.* *Es soll allerdings darauf hinweisen werden,* dass *eine Prüfung und mögliche denkmal-rechtliche* Genehmigung oder *Versagung federführend* durch die *untere Denkmal-behörde* des *Kreises* erfolgt. *Das Landesamt* für Denkmalpflege kann *hier nur eine Empfehlung* aussprechen." Diese Bewertung wird aus fachlicher Sicht geteilt. Allerdings bleibt festzustellen, dass in der Plankarte der Abstand zum Gut Krummbek nur 800 m und nicht 2 km beträgt. Hier besteht Korrekturbedarf. In der Nachbargemeinde Steinburg befindet sich in Eichede die unter Denkmal-schutz stehende Kirche mit dem Linden umstandenen Angerbereich sowie einzelne historische Hofanlagen. Ein potenzieller Windpark westlich von Radeland beeinträch-tigt die Erlebbarkeit des historischen Ortsbildes erheblich. Windkraftanlagen könnten den Blick auf die Ortssilhouette von Eichede verstellen beziehungsweise die sich drehenden Windräder in Lasbek würden hinter der Kirche und dem Ortskern zu sehen sein. Die störende Sicherheitsbeleuchtung für den Flug-verkehr wirkt	

insbesondere in der Dämmerung beeinträchtigend. Aufgrund der stän-digen Flugbewegungen vom Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel würde eine Beleuch-tung nur im Bedarfsfalle keine deutliche Minderung der Beeinträchtigungen bedeu-ten. Die potenziellen Vorrangflächen auf Lasbeker Gemeindegebiet sind für eine poten-zielle Beeinträchtigung des bedeutsamen Ortsbildes Eichedes relevant. Dies wird durch die aktuellen Antragsunterlagen zur Genehmigung von vier 200 m hohen Windkraftanlagen bestätigt. Der Abstand der beantragten Windkraftanlagen zur denkmalgeschützten Kirche beträgt zwischen 2 und 2,6 km. Zur Hilfestellung für eine denkmalpflegerische Beurteilung liegt dem BImSchG-Antrag eine Visualisierung des Vorhabens bei (Ralph Schenkenberger, 2016). Die Auswirkungen der beantragten Windkraftanlagen auf die Wahrnehmung des historischen Ortsbildes von Eichede sind geeignet, den Eindruck und die Erlebbarkeit des Denkmalensembles erheblich und in nicht vertretbarer Weise zu beeinträchti-gen. [Abbildung im Originaldokument] **Charakterisische Landschaftsräume** Nach dem Gutachten zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen in Schleswig-Holstein liegen Teilbereiche des Abwägungsgebietes im Bereich eines charakteristischen Landschaftsraums (Teilfläche Nr. 66). Hierin werden Teile der Kultur-landschaft ausgewiesen, die sich durch ihre unverwechselbare Eigenart in besonde-rer Weise von der umgebenden Landschaft abheben, weil in ihnen bestimmte naturraumtypische, naturbedingte und / oder kulturbedingte Merkmale der Landschaft in einer besonderer Ausprägung, Vielfalt oder Dominanz vorkommen. Diese Feststel-lungen unterstreicht die Landschaftsausstattung, die durch die geplanten Maßnah-men des Landschaftsplanes weiter entwickelt werden sollen und an diesen Standor-ten bedeutsam sind. **Avifaunistische Schutzbelange** Die Gemeinde Stubben hat gemeinsam mit Nachbargemeinden zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit hinsichtlich der Vorkommen von Groß- und Greifvögeln sowie Fledermäusen eine Datenrecherche durch das Büro Bioplan beauftragt. Die Datenrecherche erfolgte in einem 6 km Radius um die potenziellen Vorrangflächen. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind für die potenzielle Vorrangfläche in der nachfolgenden Abbildung dokumentiert. Anhand der vorliegenden Daten brüten nachweislich folgende planungsrelevante bzw. in	

Schleswig-Holstein als WEA-sensibel klassifizierte Vogelarten im 6 km Radius: Kranich, Rot- und Schwarzmilan, Rohr- und Wiesenweihe, Baumfalke, Seeadler, Weiß-storch und Uhu. Der Baumfalke brütete im Jahr 2015 [redacted] in weniger als 400m Entfernung zur poten-ziellen Vorrangfläche. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich von 500m ragt somit deutlich in den Abwägungsbereich hinein. [redacted] gibt es einen Brutnachweis der **Rohrweihe** aus dem Jahr 2016. Dieser liegt innerhalb der nördlichsten Abwägungsfläche. Zudem existiert ein Brutnachweis der **Wiesenweihe** aus dem Jahr 2015. Dieser liegt nur ca. 400 bis 500m südlich davon. Innerhalb des 6 km Radius sind mindestens zehn **Weißstorchhorste** bekannt. Die Hors-te, die den Abwägungsbereichen am nächsten gelegen sind, sind die in den Ort-schaften Lasbek-Dorf, Mollhagen und Stubben in ca. 1,2 bis 1,8 km Entfernung. Wei-tere nah gelegene Horste liegen in den Ortschaften Hammoor, Todendorf und Sprenge in ca. 2-3 km Entfernung. In den Jahren 2002 und 2004 gab es hinreichende Untersuchungen zum **Kranichvor-kommen** im Recherchegebiet. So brüteten mehrere Paare in den umliegenden grö-ßeren und feuchten Waldgebieten (WWF Kranichschutz; LLUR 2016). Der Brutplatz [redacted] wurde in den Jahren 2002 und 2004 bestätigt. Ein weiterer Standort befand sich [redacted]. Rund um die Abwägungsbereiche existieren somit mehrere Brutpaare, die jährlich und somit tradiert vorkommen. Die Erweiterung des Vorranggebietes im Osten schließt unmittelbar an die Biotopbereiche an, die nachgewiesene Brutstandorte des Kranichs sind. Diese Biotopfunktion wird in den Landschaftsplänen der Gemeinden Lasbek und Stubben erkannt und soll durch Maßnahmenflächen fortentwickelt werden. Diese sind teilweise auch bereits umgesetzt worden. Durch das Heranrücken der Vorrangfläche ohne einen Pufferab-stand würde durch das Aufstellen einer Windkraftanlage im Einflugskorridor der Kra-niche ein erhöhtes Tötungsrisiko in Kauf genommen. Aus fachlicher Sicht wird ein entsprechender Abstand als notwendig angesehen. [Abbildung im Originaldokument] Im [redacted] existiert ein **Seeadlerhorst,** der dem LLUR seit 2014 bekannt ist. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich von 3.000m endet am Rande der	

nörd-lichsten Abwägungsfläche.

Im Untersuchungsgebiet gibt es zwei **Uhu-Brutnachweise** aus den Jahren 2013 und 2015 [redacted]. Der vom LANU (2008) geforderte potenzielle Beeinträchtigungsbereich überla-gert einen Großteil des südwestlichsten Abwägungsbereiches. Selbst bei einer Redu-zierung der Pufferzone von 500 m vom Waldrand wären Teile der Vorrangfläche be-troffen.

Neuere Erfassungen aus den Jahren 2014 und 2015 belegen, dass mind. vier **Rotmi-lan-Brutpaare** das Abwägungsgebiet gleichzeitig nutzen. So brütete die Art in 2015 [redacted] zur Abwägungsfläche. Aufgrund der hohen Dichte sind diese gesi-cherten Horste auch in der Darstellung als Abwägungskriterium der Landesplanung mit einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich von 1.500 m berücksichtigt wor-den.

Des Weiteren gibt es einen bekannten Horststandort des in Schleswig-Holstein sehr seltenen **Schwarzmilan** [redacted] Entfer-nung zur Eignungsfläche. Dort teilte er sich den Brutwald im Jahr 2015 mit einem Rotmilanpaar.

Auch wenn keine Bruten von **sensiblen Offenlandarten** wie Kiebitz, Wiesenpieper, Feldlerche und Rebhuhn als auch von Wachtel und Wachtelkönig bekannt bzw. dokumentiert sind, können diese im Gebiet vorkommen. Ebenso können im Vorwege (Neu-)Bruten von Rohr- und Wiesenweihe innerhalb des 1 km Untersuchungsradius nicht ausgeschlossen werden. Hierbei sind die zusammenhängenden Grünland und Wiesenflächen im Ortsteil Radeland von besonderer Bedeutung.

Die **Fledermausrecherche** über das LLUR erbrachte keine konkreten Ergebnisse. Po-tenziell ist mit folgenden Arten im Raum zu rechnen: Mücken-, Rauhaut- und Zwerg-fledermaus (Pipistrellus-Arten), Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer- und Kleiner Abendsegler sowie mehrere Myotis-Arten wie z.B. Fransen-, Bechstein- und Wasserfledermaus als auch Große und Kleine Bartfledermaus. Als überaus kollisions-gefährdete Fledermäuse gelten die

hoch fliegenden Arten (vor allem während der Migrationszeit im Spätsommer) Großer- und Kleiner Abendsegler, Rauhaut- und Zwei-farbfledermaus. Es werden jedoch auch zunehmend die Zwerg- und Breitflügelfle-dermaus als Totfunde registriert (DÜRR 2015b). Die Datenrecherche bestätigt die in der Bevölkerung und den bei den örtlichen Na-turschutzverbänden bekannten Vogelvorkommen und belegt Überschneidungen der Abwägungsflächen mit potenziellen Beeinträchtigungsbereichen. Aus fachlicher Sicht sollten auch die Beeinträchtigungsbereiche des Kranichs nicht mit Vorrangflä-chen für die Windenergienutzung belegt werden. **6. Stellungnahme der Gemeinde** Die Gemeinde Stubben schließt sich den vorgenannten fachlichen Bewertungen an. Stubben ist bereits von bestehenden Windparks in Lasbek, in Rethwisch, in Schiphorst und in Steinburg umgeben. Die Wirkung der Windräder wird aufgrund der Höhenla-ge der Standorte zur tiefer gelegenen Ortslage Stubben verstärkt. Windräder sind in alle Himmelsrichtungen sichtbar. Aufgrund der weitgehend ausreichend großen Ab-stände zur Wohnbebauung und der Tatsache, dass die Anlagen nur eine Gesamt-höhe von 100 m haben und nicht beleuchtet sind, besteht eine relative Verträglich-keit und Akzeptanz durch die Stubbener Einwohner. Im Ortsteil Radeland sind die Abstände zum bestehenden Windpark in der Gemeinde Lasbek mit ca. 550 m sehr gering. Die Erfahrung zeigt, dass dieser Abstand selbst bei kleineren 100 m hohen Anlagen nicht ausreicht, erhebliche Beeinträchtigungen der dort lebenden Men-schen zu vermeiden. [Abbildung im Originaldokument] Bei einer Erweiterung des bestehenden Windparks in der Gemeinde Lasbek sind die notwendigen Abstandsflächen von mind. 800 m auch zur Bebauung in Radeland einzuhalten. Bei einem Repowering der bestehenden Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass dieser 800 m Abstand zu neuen Windkraftanlagen eingehalten wird. Sollten deutlich höhere neue Anlagen entstehen erscheint der Abstand von 800 m nicht ausreichend. Hier werden mind. 1.000 m gefordert, um eine weitergehende Vorsorge gegen schädliche Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Menschen auszuschlie-ßen. Die Rücknahme der potenziellen Vorrangflächen zwischen Stubben und dem Orts-teil Radeland wird begrüßt und trägt den bereits vorgebrachten Anregungen zur Wertigkeit der Landschaft und seinem Erholungswert Rechnung.	

Allerdings werden die Belange der Siedlungsstruktur, des Schutzgutbereichs Mensch und des Denkmalschutzes noch nicht ausreichend berücksichtigt. Hinzu kommen entgegenstehende Zielsetzungen im Landschaftsplan der Gemeinden Stubben und Lasbek, die durch die Vorrangflächenplanung des Landes erschwert oder außer Kraft gesetzt würden. Eine moderate und auf Radeland mit mind. 800 m bei höheren Anlagen mind. 1.000 m Abstand rücksichtnehmende Vorrangflächenplanung zur Erweiterung des bestehenden Windparks in der Gemeinde Lasbek wäre aus Sicht der Gemeinde Stubben vertretbar, sofern öffentliche und private Belange nicht in unverhältnismä-ßiger Weise beeinträchtigt würden. Dadurch würde auch die unzumutbare Umzinge-lung der Ortschaft Radeland verträglich zurück genommen werden. Die Gemeinde fordert die Beachtung der gutachterlich ermittelten Mindestanforderungen zu Frei-haltebereichen um Siedlungen. Die Ausdehnung des Windvorranggebietes ist auf ein Blickfeld von 120° zu beschränken, damit der notwendige Freihaltebereich von 60° gewährleitet bleibt. Die fachliche Betrachtung und die Stellungnahme der Gemeinde wurden am 18. April 2017 von der Gemeindevertretung gebilligt. Stubben, 27.April 2017 Bürgermeisterin	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7020, Datum: 05.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0070-1.pdf, PR_III_3-0070-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Windenergiebeteiligung Sehr geehrte Damen und Herren! Inzwischen habe ich 2 Veranstaltungen (Meldorf und Itzehoe) besucht, wo vorgestellt wurde wie sie vorgegangen sind um die 2% an Windeignungsflächen auszuweisen. Da ja die 2% politische Vorgabe ist, ist es nicht so einfach zu sagen, diese Fläche passt uns	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Landesplanung hält an nach wie vor an ihren Abwägungsentscheidungen fest. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Ortslagen sollen nicht in unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden.

nicht, plant die mal woanders. Daher habe ich mir Gedanken gemacht, wie man die Flächen im Bereich Elskop, Süderau, Horst und Sommerland verträglicher verteilen kann. Als Anlage liegen 2 Karten bei, wo ich - die Windflächen entsprechend nummeriert habe - in den Siedlungen die Messpunkte für die Umzingelung (Radius 2250m) mit der Gradzahl - das Nest vom Weißstorch in Grönland eingezeichnet habe. Karte 1 = bisherige Planung Karte 2 = mein Vorschlag hier werden die beiden Repoweringflächen 97 und 99 gestrichen dafür wird die gestrichene Fläche 95 z.t. aufgenommen, sowie die Flächen 98 und 100 etwas erweitert. Durch die Streichung von 97 und 99 gehen ca. 109ha Repoweringfläche verloren. Durch die Aufnahme der Fläche 95 (ca.69ha) und der Erweiterung von den Flächen 98 (um ca.30ha) und 100 (ca.l0ha) hat man wieder 109ha neu ausgewiesen. Das Hauptproblem ist, das bei der Planung die Gewichtung des Rohstoffpotenzialgebietes (Tonabbau) zu hoch angesetzt wird und dadurch eine weitere Ausweisung nicht möglich war. Wenn man aber bedenkt das im Regionalplan von 2005 in der Krempermarsch ca. 4000 bis 5000ha für den Abbau von bodennahen Bodenschätzen mit hoher Priorität und nochmal 8000 bis 10000ha zwischen Krempe und der Stör mit normaler Priorität ausgewiesen wurden, ist daher eine starke Gewichtung des Rohstoffpotenzialgebietes nicht zu verstehen. Zumal selbst in einem Windpark auch die Möglichkeit auf einem großen Teil der Fläche Ton abzubauen. Auch werden die Windräder ja nicht ewig stehen bleiben, sondern z.t. nach	Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen zu den Ortslagen. Diese Prüfung wird für alle geplanten Potenzial- und Vorranggebiete vorgenommen. Die Flächen PR2_STE_097 und PR3_STE_099 werden nach wie vor als Vorranggebiete ausgwiesen. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Flächen sollen vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Horst, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Flächen rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde. Die Fläche PR3_STE_095 und PR3_STE_100 werden zudem auch ausgewiesen. Die FLäche PR3_STE_098 wird jedoch nicht erweitert. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidungen verwiesen.

20-30 Jahren wieder abgebaut.

Daher könnte man meinem Vorschlag folgen.

Die Umzingelung wirkt sich wie folgt aus:

[Tabelle im Originaldokument]

Im Durchschnitt sind die Siedlungen geringer belastet und man hat den großen Vorteil das nicht 2 neue Repoweringflächen ausgewiesen werden („Verspargelung"), sondern die bestehenden Windenergieflächen erweitert werden.

Bei der Windeignungsfläche 100 können noch die 10ha zusätzlich ausgewiesen werden, da bei der Abstandmessung (800m) ein Bauernhof mit Altenteil (Lesigfeld) als Siedlung angenommen wurde. Ca 200m weiter ist die Splittersiedlung „Balkan und Kloster" die man als Siedlung für die 800m Abstand annehmen könnte.

In der Konfliktrisikokarte „Thema Umfassung" (vom 13.10.2016) ist die Umzingelung von dem Straßenzug Elskop nur in „grün" dargestellt.

Bei der Fläche 95 wird neben dem Rohstoffpotenzialgebiet auch die besondere Bedeutung für Großvögel ausgewiesen. Der Weißstorch in Grönland ist aber ca. 950m entfernt, sodaß nur ein kleiner Teil gestrichen werden müsste. Auch wurde für die 3 Windmühlen im Norden von Grönland (2015 gebaut) ein Gutachten erstellt (die Windmühlen sind ca. 990m entfernt) und stellten kein Problem dar.

Wir hoffen das sie den Argumenten folgen können und freuen uns auf eine nicht völlig „verspargelte" Umgebung.

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M4156, Datum: 03.05.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0071-1.pdf, PR_III_3-0071-A1-1.pdf, PR_III_3-0071-A2-1.pdf, PR_III_3-0071-A3-1.pdf, PR_III_3-0071-A4-1.pdf, PR_III_3-0072-1.pdf, PR_III_3-0072-A1-1.pdf, PR_III_3-0072-A2-1.pdf, PR_III_3-0072-A3-1.pdf, PR_III_3-0072-A4-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Bürgerbeteiligung: Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie - Windenergieanlagen (WEA) in Gudow Fläche: PR3 LAU 043 Sehr geehrte Damen und Herren, als Grundstückseigentümer eines Teils der oben genannten Potentialfläche für Windenergie (PR3_LAU_043) in Gudow musste ich leider feststellen, dass diese 93,7 ha große Potentialfläche im Regionalplanentwurf vom 06. Dezember 2016 nicht als Vorranggebiet übernommen worden ist; das entsprechende Datenblatt ist dieser Stellungnahme als Anlage 1 beigefügt. Ich beantrage, diese Potentialfläche, bestehend aus zwei Teilflächen, in den Regionalplan für den Planungsraum III zu übernehmen. Zwischen sämtlichen Grundstückseigentümern, die über Grundeigentum im Bereich der Potentialfläche verfügen, besteht Einigkeit hinsichtlich einer positiven Ausweisung als Vorranggebiet. Die Potentialfläche bietet Raum für einen Windpark mit sieben Windenergieanlagen (WEA). Sämtliche Grundstückseigentümer in dieser Fläche haben bereits entsprechende Nutzungsverträge mit einem Windparkentwickler abgeschlossen. In der Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale ist festgehalten, dass in Gudow Überschneidungen mit hohem Konfliktrisiko gegeben sind (vgl. Anlage 1). Die detaillierten Abwägungskriterien zeigen, dass ein hohes Konfliktrisiko lediglich bei drei Kriterien gesehen wird: der Umgebungsbereich um gesetzlichgeschützte Kulturdenkmale, Naturpark und charakteristische Landschaftsräume. Es wird darauf hingewiesen, dass die „Belange des Denkmalschutzes erheblich betroffen (sind), namentlich die Umgebungsbereiche der Kirche und des Gutes in Gudow". Gemäß der Denkmalliste für den Kreis Herzogtum-Lauenburg des Landesamtes für Denkmalpflege	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche PR3_LAU_043 wird nach wie vor nicht übernommen. Zusätzlich zur Abwägungsentscheidung aus dem 1. Entwurf ist jetzt noch maßgeblich, dass die Fläche bei Einhaltung des 1.000 m-Abstandes zu Ortlagen nicht mehr die Mindestgröße erreicht.

Schleswig-Holstein (Stand 02/2017) sind u.a. das Herrenhaus sowie die Kirche St. Marien im Gemeindegebiet Gudow geschützt. Zudem haben die Parkanlage, Tiergartenallee (Eichenallee) und die örtliche Zufahrtsstraße (Lindenallee) einen Schutzstatus als Gründenkmal. Wir als Grundstückseigentümer haben eine Visualisierung des geplanten Windparks mit sieben WEA durchgeführt (vgl. Anlage 2). Weder die Gesamtanlage des Herrenhauses noch die Kirche St. Marien verfügen über eine exponierte Lage, die einen weitreichenden Raumbezug aufweist, welcher einen weitreichenden Umgebungsschutz begründen könnte. Die baulichen Anlagen wirken für den normalen Betrachter nicht über die Ortschaft hinaus. Aufgrund von hohen Baumreihen ist die Sicht auf die geplanten WEA **komplett** verstellt. Einerseits wird der Blick auf das Herrenhaus vom See-Rundweg durch Gehölze und Schilfbestände stark eingeschränkt, andererseits sind die WEA bei frontaler Ansicht auf das Denkmal durch hohe Einzelbäume nicht zu sehen. Sowohl die denkmalgeschützte Eichen- als auch die Lindenallee führt von Osten nach Westen zum Herrenhaus. Eine Sichtachse zu dem nördlichen gelegenen Windpark ist auch in diesem Fall nicht gegeben. Die St. Marien Kirche in Gudow ist über einen Seiteneingang im Nordwesten von der Hauptstraße zu erreichen. Direkte Sichtsachsen zum Windpark bestehen hier nicht. Entgegen der landesplanerischen Abwägung kann somit nach Begutachtung der Örtlichkeit sowie anhand der Visualisierungen von einer Unbedenklichkeit des Denkmalschutzes gegenüber des Windenergievorhabens am Standort Gudow ausgegangen werden. In der Abwägungsentscheidung wird darauf hingewiesen, dass man die Freihaltung von Naturparken „differenzierter" zu betrachten habe, um die energiepolitischen Ziele zu erreichen, insbesondere auch, um ca. 2 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen zu können. Wir kennen diese Fläche seit Jahren und sind davon überzeugt, dass ein Windpark in Gudow verträglich wäre. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, welche durch eine Landstraße (L287) geschnitten wird (vgl. Anlage 3). Der Milchviehbetriebshof am Bannauer Moor in unmittelbarer Umgebung steht dem Vorhaben positiv gegenüber. Der charakteristische Landschaftsraum schneidet die Fläche im Norden mit nur 4,7 ha (vgl. Anlage 4). Im Verhältnis zu der Gesamtfläche von 93,7 ha ist dies nur ein minimaler Flächenanteil, der ggf. auch um diesen Anteil reduziert werden könnte. Weiterhin ist ein fälschlicher Abstand von 400 m zur Kläranlage an der Landesstraße Hohe	

Luft Nr. 76 angenommen worden (H 618488, R 5936970 im Koordinatensystem ETRS 89, Zone 32). Die Anlage wurde mit einem Einzelhaus verwechselt. An dieser Stelle ist eine Erweiterung der Fläche in Richtung Osten möglich. Ich bitte Sie, die Fläche anzupassen und als Vorranggebiet in den Regionalplan III aufzunehmen, insbesondere auch, um insgesamt dann ca. 2 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen zu können. Die Grundstückseigentümer stehen dem Windenergievorhaben positiv gegenüber. Mit freundlichem Gruß [redacted] <u>Anlage:</u> 1. Datenblatt zum Abwägungsbereich PR3_LAU_043 für die Windenergienutzung Fotodokumentation zu den Belangen des Denkmalschutzes Foto der Fläche Übersichtskarte zum Kriterium „Charakteristischer Landschaftsraum	
Institution: JoNa Planungs GbR **ID: M4436, Datum: 08.05.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0088.pdf, E_3_0088-1.pdf, E_3_0088-2.pdf, E_3_0088-3.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Ministerpräsident Staatskanzlei - Abteilung Landesplanung - Düsternbrooker Weg 104	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die beiden Wunschflächen werden nach wie vor nicht übernommen. Ausschlaggebend sind hier zum einen die geringen Abstände zu Wohngebäuden sowie die zu geringe Flächengröße und zum anderen die beiden Kriterien "Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet" und "Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten".

24105 Kiel

Per E-Mail an:

windenergiebeteiligung@stk-landsh.de

DATUM: 08.05.2017

[redacted]

Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

[redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich Ihnen an, dass ich in vorbezeichneter Angelegenheit die Vertretung der rechtlichen Interessen der [redacted] übernommen habe. Das Vorliegen einer auf mich lautenden Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht meiner Mandantin nehme ich zu dem o.g. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) wie folgt Stellung:

1. Betrachtung weiterer Potenzialflächen Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurfs einer Regionalplanung zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung möchten wir die auf die besondere Eignung zweier weiterer Gebiete zur Ausweisung als zukünftige Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten nach den von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien zur Ermittlung geeigneter Flächen hinweisen, die sich im vorgelegten Entwurf bislang nicht finden. Wir haben diesem Schreiben jeweils eine entsprechende von einem Planungsbüro erstellte Skizze für die Flächen beigefügt, in der bereits geeignete Stellflächen für potenzielle Windenergieanlagen verzeichnet sind. Die Gesellschafter der GbR sind Eigentümer bzw. Pächter der für eine Windenergienutzung in Frage kommenden Flächen und haben sich zum Zweck der gemeinsamen Planung und Errichtung von Windenergieanlagen zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen. Der GbR-Gesellschafter [redacted] ist Eigentümer der folgenden Flurstücke (vgl. Skizze in Anlage 1): [Tabelle im Originaldokument] Der GbR-Gesellschafter [redacted] ist Pächter des Flurstücks [redacted] in der Gemarkung Kronprinzenkoog (vgl. Skizze in Anlage 2), das er auch aktuell bewirtschaftet und das im Eigentum seines Vaters steht und an ihn übertragen werden soll. 2. Potenzialfläche Kronprinzenkoog Norderdeichsweg Die erste Potenzialfläche befindet sich in der Gemeinde Kronprinzenkoog, südlich der nördlichen Deichlinie zum Speicherkoog zwischen dem Norderdeichsweg und den Trennewurther Fleth. Es handelt sich konkret um die Flurstücke 8, 9, 10, 11 und 12 der Flur 2 der Gemarkung Kronprinzenkoog, wie der als Anlage 1 beigefügten Skizze zu entnehmen ist. Die Potenzialfläche würde nach planerischer Einschätzung eine Größe von etwa 5 bis 6 ha erreichen und genug Platz für Stellflächen für zumindest zwei (s. Skizze in Anlage 1) bzw. drei Windenergieanlagen bieten. a. Maßgebliche Kriterien Die Fläche befindet sich außerhalb harter Tabuzonen, so dass eine Ausweisung als	

Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets zunächst einmal nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Insbesondere können die Abstände von 400m zur Wohnbebauung im Außenbereich auf der Fläche in alle Richtungen eingehalten werden (vgl. Skizze Anlage 1). Als Entscheidungskriterien werden für die maßgeblichen Flächen aufgeführt: Abwägungskriterien Militärischer Schutzbereich bzw. Richtfunktrasse Weiterer Umgebungsbereich Vogelschutzgebiet (südlicher Teil) Weiche Tabukriterien Direkter Umgebungsbereich Vogelschutzgebiet (nördlicher Teil) Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet b. Weiche Tabukriterien Die hier angenommenen avifaunistischen und artenschutzbezüglichen weichen Tabukriterien als direkter bzw. weiterer Umgebungsbereich des nördlich gelegenen Vogelschutzgebiets (bzw. als Abwägungskriterium im südlichen Teil weiterer Umgebungsbereich) und die Abstandsfestlegung eines Küstenstreifens als Nahrungs- und Rastgebiet führen vorliegend zu Unrecht zum Ausschluss eines im Übrigen für die Windenergienutzung sehr gut geeigneten Bereichs als Potenzialfläche zur Ausweisung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets für die Windenergienutzung im Planungsraum III. Die gewählten Freihalteräume sind größer gewählt als tatsächlich erforderlich und es wird angeregt diese zu überprüfen, um dem Ziel der signifikanten Raumverschaffung für Windenergie im Land hinreichend Rechnung tragen zu können und die Landesplanung auf sichere Füße zu stellen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Fläche aufgrund der genannten (weichen) Tabukriterien als Potenzialfläche nicht in Erwägung gezogen wurde. Weiche Tabuzonen bedürfen im Rahmen der Planung einer sensiblen, sorgfältigen Prüfung im Hinblick auf den konkreten Planungsraum. Eine ungeprüfte, unbegründete Übernahme pauschaler Mindestabstände aus anderen Plänen, Arbeitshilfen oder anderen Quellen wird als unzulässig ansehen. Vielmehr muss die Bestimmung aus den Erfordernissen und Gegebenheiten des konkreten Einzelfalls heraus erfolgen. Daher wird angeregt, die	

pauschalen Festlegungen der Umgebungsbereiche zu einem Vogelschutzgebiet im Entwurf des Gesamträumlichen Planungskonzepts im Hinblick auf das Ziel einer signifikanten Raumverschaffung für die Windenergienutzung anzupassen und im Hinblick auf die Abgrenzung zu einem Abwägungskriterium weiter zu fassen, um weitere Potenzialflächen berücksichtigen zu können. c. Abwägungskriterien Den im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden artenschutzrechtlichen Erfordernissen dürfte im Rahmen fachlicher Untersuchungen weiter nachgegangen und ggf. mit entsprechenden Maßnahmen auf nachgelagerter Ebene begegnet werden können. Sie stellen keine unüberwindbaren Ausschlusskriterien dar und werden sich nach hiesiger Einschätzung vorliegend aufgrund der besonderen Eignung des Gebiets im Rahmen der Abwägung als nachrangig erweisen. Es ist davon auszugehen, dass das abwägungsrelevante Interesse an einer Windenergienutzung aufgrund der besonderen Eignung der Fläche diese ausschließende Kriterien und konkurrierenden Nutzungen überwiegt. Auch dem Kriterium des militärischen Schutzbereich bzw. der Richtfunktrasse wird man auf nachgelagerter Ebene Rechnung tragen können, so dass diese vorliegend im Ergebnis überwogen werden. In der Abwägung überwiegen die Argumente für eine Windenergienutzung. d. Besondere Eignung Der Standort ist für die Nutzung durch Windenergie außerordentlich gut geeignet und daher in der Teilfortschreibung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Unter dem Aspekt der Windhöffigkeit sind die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet. Auch befindet sich in der näheren Umgebung wenig Wohnbebauung. Eine Vorprägung besteht bereits durch eine existierende 800 kW-Anlage, die auf keine Akzeptanzprobleme stößt. Grundsätzlich ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Größe bei anderen Abständen zur Wohnbebauung im Außenbereich auch noch erheblich vergrößern würde (dazu weitergehend unter 4.). Die Siedlung Trennewurtherneuendeich ist am dichtesten am Eignungsgebiet gelegen. Es gibt jedoch bereits eine entsprechende Vorbelastung im Osten und die Sichtachsen Richtung	

Norddeich werden nicht berührt. Es gibt ein Bekenntnis der Gemeinde auch zur zukünftigen Windenergienutzung und auch ein generelles gemeindliches Interesse an der Sicherung von Gemeindeeinnahmen durch Gewerbesteuer sowie einem kontinuierlichen gemeindlichen Beitrag zu Klimaschutz und Energiewende, zumal die Gemeinde zu den Vorreitern der Windenergieerzeugung gehört und insoweit auch stark durch sie geprägt ist. Gerade in Bereichen mit großer landwirtschaftlicher Nutzung bei vergleichsweise kleineren Gehöften, wie dies typischerweise in der Dithmarscher Südermarsch der Fall ist, mit im Landesvergleich größenmäßig geringeren landwirtschaftlichen Nutzflächen je Gehöft und dementsprechend enger liegender Wohnbebauung in Form landwirtschaftlicher Gehöfte, bei gerade denen in dieser „Pionierregion der Windenergienutzung“ regelmäßig eine lang gewachsene und hohe Akzeptanz für Windenergienutzung besteht, erscheint es nicht gerechtfertigt, pauschal Pufferzonen von zusätzlichen 150m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich als weiche Tabuzonen festzusetzen, die regelmäßig einen zukünftigen Ausschluss von angestammter Windenergienutzung bedeuten würden. Entsprechendes gilt auch für Siedlungsbereiche mit Wohnfunktion, soweit in der Gemeinde eine entsprechende Akzeptanz der Windenergienutzung besteht, was vorliegend der Fall ist. Eine ordnungsgemäße planerische Abwägung dürfte hingegen regelmäßig dazu führen, dass das Interesse an der Windenergienutzung überwiegt. Unsere Mandanten haben auch ein großes persönliches Interesse daran, ihre Flächen der Nutzung durch Windenergie zur Verfügung zu stellen. Sie stehen der Nutzung von regenerativen Energien aufgeschlossen gegenüber, da sie die Technik für zukunftsweisend halten und im Sinne des Klimaschutzes bzw. einer nachhaltigen Energiegewinnung auch für folgende Generationen für notwendig erachten. 3. Potenzialfläche Kronprinzenkoog / Friedrichsköger Straße Ost Eine weitere Potenzialfläche befindet sich weiter südlich von der vorbenannten Fläche, ebenfalls in der Gemeinde Kronprinzenkoog, westlich des Grundstücks von [redacted] auf der gegenüberliegenden Seite der Helserdieker Strot und nördlich der Friedrichsköger Straße. Es handelt sich um mehrere geeignete Flächen, die gemeinsam als Potenzialfläche zu betrachten sind (vgl. Skizze Anlage 2), wobei es meinen Mandanten insbesondere um das [redacted] Flurstück [redacted] der Gemarkung Kronprinzenkoog geht.	

a. Weiches Tabukriterium Kleinstfläche Auch dieser Standort befindet sich außerhalb harter Tabuzonen. Wie sich aus der Skizze (Anlage 2) ergibt, wäre die Ausweisung einer Potenzialfläche auch außerhalb der vorgesehenen Abstände aufgrund weicher Tabukriterien möglich. Als weiches Tabukriterium ist im südlichen Bereich zunächst lediglich „Kleinstfläche“ und keine anderen gegen eine Windenergienutzung sprechenden Tabu- oder Abwägungskriterien benannt oder festgestellt worden. Allerdings soll die Fläche offenbar (allein) aufgrund ihrer vermeintlich geringen Größe als Kleinstfläche nicht als Potenzialfläche für ein zukünftiges Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets in Frage kommen. Ein weiterer Ausschlussgrund besteht nicht. Eine Kleinstfläche soll dem Entwurf für das Gesamträumliche Planungskonzept zufolge als weiches Tabukriterium von der Windenergienutzung ausgeschlossen sein, wenn sie nicht genügend Platz für zumindest drei Windenergieanlagen aufweist. Das ist vorliegend jedoch der Fall. Je nach Betrachtungsweise lässt sich eine Eignungsfläche von mindestens 5 ha feststellen. Die im Planungskonzeptentwurf zugrunde gelegte Annahme, dass ausgehend von den Mindestabständen, die die angenommenen Referenzanlagen untereinander einhalten müssen, bei Flächengrößen unter 15 ha nicht mehr ausreichend Platz für drei WKA bestehe und auf Flächen unter 5 ha i.d.R. keine Errichtung einer Anlage mehr möglich sei, ist in dieser Pauschalität nicht zutreffend und auch weder hinreichend differenziert noch überhaupt nachvollziehbar begründet. Daher wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob sich eine Kleinstfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen eignet und im Rahmen einer Abwägung festzustellen sein, ob gegen eine solche Nutzung sprechende Belange überwiegen. Das Kriterium Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist, wurde erst im neuen Entwurf des Gesamträumlichen Planungskonzepts zu einem weichen Tabu hochgestuft. Zuvor war es lediglich ein Abwägungskriterium. Der Plangeber muss in Bereichen, in denen ein Spielraum besteht, jedoch seine Vorgehensweise hinreichend begründen. Die diesbezüglichen Ausführungen im Entwurf des Gesamträumlichen Planungskonzept überzeugen nicht. Eine Pauschalbetrachtung erscheint nicht verhältnismäßig. Vor dem Hintergrund des Ziels einer signifikanten Raumverschaffung für die Windenergienutzung erscheint es vielmehr sachgerechter und angemessen das Kriterium „Kleinstflächen“ als Abwägungskriterium zu qualifizieren. Es wird daher angeregt die pauschale Annahme eines weichen Tabukriteriums zu überdenken. Im Übrigen in Frage kommende Potenzialflächen wie die vorliegende werden zu Unrecht pauschal ausgeschlossen.	

b. Abwägung Der Ausschluss der in Rede stehenden Fläche aus der weiteren Berücksichtigung als vermeintliche Kleinstfläche ist nicht gerechtfertigt und abwägungsfehlerhaft. Betrachtet man das Kriterium Kleinstfläche als Abwägungskriterium liegt darin kein genereller Hinderungsgrund für die Berücksichtigung einer Fläche als Potenzialfläche. Die in Rede stehende Fläche käme insofern als Potenzialfläche in Frage. (Andere) Tabukriterien liegen in diesem Bereich gerade nicht vor. D.h. eine Windenergienutzung wäre am genannten Standort zunächst grundsätzlich möglich. Im Rahmen der Abwägung ist sodann das Abwägungskriterium zu berücksichtigen. Es kann jedoch durch andere Belange im Rahmen der Abwägung überwogen werden. Das ist vorliegend der Fall. Der Standort ist für die Nutzung durch Windenergie außerordentlich gut geeignet und daher in der Teilfortschreibung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Unter dem Aspekt der Windhöffigkeit sind die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet. Auch befindet sich in der näheren Umgebung wenig Wohnbebauung. Eine Vorprägung besteht bereits durch eine 2-MW-Windenergieanlage (Repower/Senvion MM82-Evolution) mit einer Nabenhöhe von 59m, einem Rotordurchmesser von 82m und demnach einer Gesamthöhe von 100m im nördlichen Teil der Fläche. Weiter nördlich in etwas über 1.000m Entfernung befindet sich eine weitere baugleiche Anlage. Ausweislich der Ertragswerte der Anlage ist die Windhöffigkeit an diesen Standorten sehr gut. Der Bereich ist durch Windenergienutzung bereits seit vielen Jahren vorgeprägt (die beiden Anlagen von 2009 bzw. 2010 sind jeweils Repowering-Anlagen) und die Akzeptanz in der Bevölkerung in der Umgebung ist groß. Es ist ausreichend Platz in der als Kleinfläche gekennzeichneten Fläche um zwei weitere Anlagen zu errichten. Bezüglich der anzusetzenden Anlagengröße ist dem Entwurf des Planungskonzepts (Nr. 2.4.2.32, S. 49) lediglich zu entnehmen, dass von einer Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 100m auszugehen ist und dass die Fläche daher an jeder Stelle Ausmaße von 100 x 100m aufweisen müsse. Vorliegend können auf der auszuweisenden Fläche zumindest Stellplätze für drei (kleinere) Windenergieanlagen ausgewiesen werden. Das Privatinteresse von Herrn Johannssen, der Pächter einer Teilfläche, des Flurstücks 29/2, ist und sie zur Windenergieerzeugung nutzen möchte, ist nicht hinreichend in der Abwägung berücksichtigt worden. Im Ergebnis überwiegen	

die genannten Belange das Abwägungskriterium „Kleinstfläche“. Im Übrigen wird - um Wiederholungen zu vermeiden - auf die Ausführungen zur erstbenannten Fläche verwiesen. Es handelt sich um dieselbe Gemeinde und die gleichen Erwägungen sind diesbezüglich sowie auch bezüglich der persönlichen Belange des Flächeneigentümers in der Abwägung zu berücksichtigen. 4. Überhöhte Abstandsvorgaben im Außenbereich Im Hinblick auf die im aktuellen Planungsentwurf vorgesehenen neu einzuhaltenden Abstände im Außenbereich bestehen grundsätzliche Bedenken, die zu einer Erweiterung der vorstehend betrachteten Flächen führen und deren Eignung für eine Windenergienutzung noch weiter verstärken würden. Die als weiche Tabuzonen vorgesehenen Freihalteräume zur Wohnbebauung mit Einzelhäusern oder Splittersiedlungen im Außenbereich („Abstandspuffer“) scheinen letztlich größer gewählt zu sein als tatsächlich erforderlich und es wird angeregt diese zu überprüfen, um dem übergeordneten Ziel der signifikanten Raumverschaffung für Windenergie im Land hinreichend Rechnung tragen zu können und die Landesplanung auf sichere Füße zu stellen. Ein Abstand von 400m zur Wohnbebauung im Außenbereich und insbesondere der darin enthaltene 150m Abstandspuffer als weiches Tabukriterium werden zwar im Entwurf des Gesamträumlichen Planungskonzepts (Nr. 2.4.2.1, S. 32 f.) für sich betrachtet zunächst schlüssig mit der angenommenen Referenzanlagenhöhe von 150m hergeleitet, doch ergibt sich die Erforderlichkeit dieses erhöhten Abstandspuffers als weiches Tabukriterium daraus nicht. Zudem bestehen grundsätzliche Zweifel an der pauschalierten Referenzanlagenhöhe, zumal nach Angaben der Landesplanung ca. 85 % der in Schleswig-Holstein im Jahr 2016 neu errichteten Windenergieanlagen eine Gesamthöhe von unter 150m hatte. 2015 hatten fast 90 % der Anlagen eine Gesamthöhe von 101m bis 150m, nur 6,5 % waren über 151m hoch. Aufgrund der im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlichen Windgeschwindigkeiten im gesamten Landesgebiet ist auch in Schleswig-Holstein weiterhin die Errichtung von Anlagen mit geringerer Gesamthöhe zweckmäßig. Dies findet vorliegend keine Berücksichtigung. Es ist ferner davon auszugehen, dass sich die zur Begründung angeführten immissionsschutzrechtlichen Erwägungen ggf. perspektivisch mit neuen Anlagengenerationen tendenziell relativieren oder durch bestimmte Betriebsmodi entsprechende Lösungen für befürchtete Konflikte finden lassen. Darüber hinaus können auch weiterhin Anlagen mit geringerer Gesamthöhe effizient und durchaus erheblich zur Windenergieerzeugung und	

damit zur Energiewende und zum Klimaschutz beitragen, wenngleich größere Anlagenhöhen möglicherweise tendenziell einen wirtschaftlich attraktiveren Anlagenbetrieb ermöglichen mögen. Einzuhaltende (Mindest-)Abstände können schließlich auch auf nachgelagerter Ebene bestimmt werden, ohne dass eine Fläche ganz als Potenzialfläche ausscheiden muss, um die Abstandsregel von mindestens dreifacher Gesamthöhe der Anlage zur nächstgelegenen Wohnbebauung (3-H) einzuhalten. Im Bereich eines Abstands von 2-H bis 3-H soll der Rechtsprechung zufolge eine Einzelfallprüfung für die Frage der optischen Bedrängungswirkung entscheidend sein (vgl. nur *OVG Münster*, Urt. v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05 –, juris, Rz. 91 f.; *BVerwG*, Beschl. v. 11.12.2006 – 4 B 72/06 –, juris) . Eine solche soll vorliegend jedoch aufgrund der pauschalen Abstandsregelungen nicht vorgenommen werden. Es ist zweifelhaft, ob dieser Verzicht auf eine Einzelfallprüfung auf nachgelagerter Ebene zweckmäßig für die Zielerreichung und in dieser Form erforderlich ist. Aus der Begründung des Kriteriums im Entwurf des Gesamträumlichen Planungskonzept ergibt sich auch nicht zweifelsfrei, dass der pauschale Abstandspuffer angemessen bestimmt und dafür nicht auch etwa 50m statt 150m ausreichen könnten. Überhöhte pauschal bestimmte Abstände als Tabukriterium können die Zielerreichung der signifikanten Raumverschaffung für die Windenergienutzung erheblich gefährden. Der neue Windenergieerlass für das benachbarte Land Niedersachsen von 2016 trifft unter Berücksichtigung der maßgeblichen aktuellen höchst- und obergerichtlichen und Rechtsprechung im Hinblick auf die Vorgehensweise und der Bestimmung und Abgrenzung von Tabukriterien und Abwägungskriterien konkrete Empfehlungen für den Plangeber (*Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz*, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land, gem. Runderlass v. 24.02.2016, Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 190 ff., Ziff. 2.8 und 2.10, S. 193). Dabei wird maßgeblich die Arbeitshilfe „Regionalplanung von Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (NMELV) in Bezug genommen (NMELV/NLT, Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie, Stand: 15. November 2013), mit der den niedersächsischen Planungsbehörden ein Leitfaden zur rechtssicheren Regionalplanung an die Hand gegeben werden soll- Zutreffend wird in dieser Arbeitshilfe ein grundsätzliches Wahlrecht zwischen einer Pauschalierung (weiche Tabuzone) und konkreter Prüfung (Abwägungskriterium/Potenzialfläche) angenommen (NMELV/NLT, Arbeitshilfe, S. 8): *„Anstelle einer Pauschalierung als weiche Tabuzone kann der Planungsträger die*	

Abstände/Pufferzonen jeweils flächenbezogen bei der Abwägung seiner Potenzialflächen unter Schritt 3 prüfen und entsprechend einzelfallbezogen festlegen. Gleichfalls ist es möglich, zunächst einen pauschal für den gesamten Planungsraum geltenden Abstand/Pufferzone als weiche Tabuzone zu setzen und diesen dann im Rahmen der Potenzialflächenbewertung für einzelne Gebiete zu vergrößern.“ Im Niedersächsischen Windenergieerlass wird im Ergebnis letztlich explizit diese Vorgehensweise aus der vorbenannten Arbeitshilfe empfohlen („harte Tabuzonen plus Potenzialflächen“, in der Arbeitshilfe als „Weg 3“ bezeichnet, NMELV/NLT, Arbeitshilfe, S. 11 ff.; Nds. Windenergieerlass v. 24.02.2016, Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 190 ff., Ziff. 2.8, S. 193). Weiche Tabuzonen bedürfen im Rahmen der Planung einer sensiblen, sorgfältigen Prüfung im Hinblick auf den konkreten Planungsraum. Eine ungeprüfte, unbegründete Übernahme pauschaler Mindestabstände aus anderen Plänen, Arbeitshilfen oder anderen Quellen ist unzulässig. Vielmehr muss die Bestimmung aus den Erfordernissen und Gegebenheiten des konkreten Einzelfalls heraus erfolgen (vgl. Nds. Windenergieerlass v. 24.02.2016, Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 190 ff., Ziff. 2.10, S. 193). In der Begründung zum weichen Tabukriterium eines 150m-Abstandspuffers um Einzelhäuser und Splittersiedlungen nimmt die Landesplanung Bezug auf eine Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2010 (*OVG Münster*, Beschl. v., 24.06.2010 - 8 A 2764/09 –, juris), in der das erkennende Gericht im Wesentlichen ausführte, dass die Prüfung, ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände bedürfe (soweit auch bereits in der Entscheidung *OVG Münster*, Urt. v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05 –, juris; vgl. dies bestätigend *BVerwG*, Beschl. v. 11.12.2006 – 4 B 72/06 –, juris), und dass bei einem Abstand von 3-H die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen dürfe, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgehe (*OVG Münster*, Beschl. v., 24.06.2010 - 8 A 2764/09 –, juris). Die Landesplanung räumt daran anknüpfend ein, dass sie sich eines Spielraumes bewusst sei, sie aber für diesen unmittelbaren Umgebungsbereich bewohnter Gebäude eine Vorsorge dahingehend treffen möchte, dass grundsätzlich die dreifache Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten sei. Die pauschalierende Annahme eines 400 m-Abstandes diene dazu, den baurechtlich für den Regelfall empfohlenen Abstand für den Planungsprozess zu operationalisieren. Eine Einzelfallbetrachtung aller Gebäude zur Prüfung, ob auch geringere Abstände zulässig wären, sei für die Betrachtungsebene des Regionalplanes nicht	

angemessen. Bei Windenergieanlagen mit Höhen über 150 m ergebe sich eine andere Ausnutzung der Fläche, da dann sowohl zwischen den Windenergieanlage als auch zur Bebauung ggf. größere Abstände erforderlich würden. Es werde gleichwohl für angemessen erachtet, nicht bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszonen die derzeit technisch maximal mögliche WEA-Größe als Maß für die Festlegung eines pauschalierenden Abstandes heranzuziehen. Mit einer Orientierung an einer 150 m hohen Windenergieanlage sei sichergestellt, dass eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche grundsätzlich möglich sei und sich damit die Privilegierung der Windkraft in dieser Hinsicht durchsetze. Eine spätere Investorenentscheidung zugunsten höherer Windenergieanlagen bei evtl. nicht voller Ausnutzung der Fläche stelle dann keine unzulässige planerische Einschränkung der Privilegierung innerhalb der Flächen dar. Diese Ausführungen mögen schlüssig sein, doch lassen sie sich grundsätzlich auch auf Anlagen mit Höhen von 100m übertragen. Es ist letztlich nicht hinreichend erkennbar, warum es erforderlich war, die Grenze bei einer Anlagenhöhe von 150m zu ziehen. Insoweit bestehen Zweifel an der Verhältnismäßigkeit dieser willkürlich erscheinenden Festlegung. Die Ausführung der Landesplanung, dass eine Einzelfallbetrachtung aller Gebäude zur Prüfung, ob auch geringere Abstände zulässig wären, für die Betrachtungsebene des Regionalplanes nicht angemessen sei, überzeugt nicht. Es wäre vielmehr eine andere Verfahrensweise möglich gewesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat das schematische Beibehalten von Abständen (zu vorhandenen Siedlungsflächen) ohne die gebotene Beachtung der jeweiligen örtlichen Besonderheiten kritisiert und insbesondere dann als nicht gerechtfertigt erachtet, wenn bereits eine Sonderbaufläche für die Windenergienutzung festgesetzt worden ist oder schon eine Anzahl von Windenergieanlagen konzentriert genehmigt worden ist (vgl. *BVerwG*, Urt. v. 24.01.2008 – 2 CN 2/07 –, juris, Rz. 16). Denn in solchen Fällen sei eine detaillierte Untersuchung der Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Besiedlung bereits erfolgt und eine schematische Handhabung des Schutzabstands nicht mehr sachgerecht. Es wird daher angeregt die pauschale Annahme eines zusätzlichen Abstandspuffers von 150m zu überdenken. Dieser Abstand ist zu groß und verkleinert die in Frage kommenden Potenzialflächen zu Unrecht. Es bestehen Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der pauschalen Festlegung. Durch eine Korrektur der anzusetzenden Abstände würde sich eine wesentliche Vergrößerung der	

Potenzialfläche ergeben. Auch eine regionalplanerische Unschärfe findet keine Berücksichtigung. Gerade in Bereichen mit großer landwirtschaftlicher Nutzung bei vergleichsweise kleineren Gehöften, wie dies typischerweise in der Dithmarscher Südermarsch der Fall ist, mit im Landesvergleich größenmäßig geringeren landwirtschaftlichen Nutzflächen je Gehöft und dementsprechend enger liegender Wohnbebauung in Form landwirtschaftlicher Gehöfte, bei gerade denen in dieser „Pionierregion der Windenergienutzung“ regelmäßig eine lang gewachsene und hohe Akzeptanz für Windenergienutzung besteht, erscheint es nicht gerechtfertigt, pauschal Pufferzonen von zusätzlichen 150m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich als weiche Tabuzonen festzusetzen, die regelmäßig einen zukünftigen Ausschluss von angestammter Windenergienutzung bedeuten würden. Vor dem Hintergrund, dass sich zahlreicher Flächen im Rahmen der Ausweisung als problematisch erweisen werden, erscheint es auch geboten, weitere geeignete Flächen als Potenzialflächen aufzunehmen, um dem Gebot der substanziellen Raumverschaffung für Windenergienutzung im Landesgebiet und insbesondere im vorliegend zu betrachtenden Planungsraum III (nur 1,5 % des Planungsraums) ausreichend Rechnung zu tragen, zumal das Gesamtziel für Schleswig-Holstein mit gerade einmal 1,78 % der Landesfläche bereits recht knapp bemessen sein dürfte. Gerade einmal knapp 4 % der der Planung (nach Abzug harter Tabuzonen) zugänglichen Flächen wurden im Planungsraum III im Entwurf der Teilaufstellung als Potenzialflächen ausgewiesen. * * * Nach alledem wird ersichtlich, dass die beiden vorbenannten Flächen eine höhe Eignung zur Windenergienutzung aufweisen und bislang zu Unrecht nicht als Potenzialflächen in Erwägung gezogen wurden. Wir behalten uns vor, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu ergänzen. Gerne stellen wir Ihnen auf Anfrage eine elektronische Fassung des Stellungnahmetextes im Word-Format per E-Mail zur Verfügung. Für die Antragsteller:	

[redacted] Rechtsanwalt	
Gruppe **ID: GM6298, Datum: 08.05.2017** **(M1707, Datum: 30.06.2017| M6298, Datum: 20.04.2017)** **Angehängte Dateien: PR3IDGM6298_Auswertung_MusterSerSN.pdf, PR_III_3-1028-1.pdf, PR_III_3-0075-1.pdf, PR_III_3-0074-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: EINSPRUCH gegen Windkraftanlagen Vorrangfläche im Planungsraum III, Leezen-Bebensee-Mözen Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich als Bürger von Bebensee, dass ich von der geplanten Errichtung einer Windkraftanlage im oben genannten Vorranggebiet mich persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung meiner privaten Belange kann ich aus den Planungsunterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich Einspruch und erkläre wie folgt. Die Belastung liegt in der Angst vor gesundheitlichen Gefahren und dem Verlust der Erholungsfunktion in meiner häuslichen Umgebung. Wie aus den Planungsunterlagen zu erkennen ist, liegen die Windkraftanlagen nordwestlich von Bebensee, siehe Karte 1. [Karte im Originaldokument] Karte 1 Der gesamte westliche Teil des Ortes hat freie Sicht auf die Windkraftanlagen. Aber genau im	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten.

Westen geht die Sonne unter. Daraus resultiert folglich bei klarem Himmel ein Schattenschlag, der das ganze Jahr die angrenzenden Bewohner und mich in erster und zweiter Reihe betrifft, siehe Zeichnung 1. [Abbildung im Originaldokument] Zeichnung 1 Abhängig vom Sonnenstand ist dieser Schlagschatten bis zu 1400m lang und wird Höhen von mehr als 2m eichen, siehe Zeichnung 2. [Abbildung im Originaldokument] Bei einer Rotorhöhe von etwa 150-200m und je nach Jahreszeit ist mit mindesten 1-1.5 Std. Schattenschlag pro Tag zu rechnen. Dieser Schattenschlag würde genau in die Feierabendzeit fallen und zwar dann, wenn Itmich von der Arbeit im Garten oder auf der Terrasse erholen möchte. Unsere Terrasse ist daher nach esten ausgerichtet um den Sonnenuntergang zu genießen. Eine für mich wichtige Erholung vom Arbeitstag wäre dann nicht mehr möglich. Auch wenn die Sonne nicht scheinen sollte, wäre eine ausgiebige Erholung gestört, wenn sich dann bei einsetzender Dämmerung die Befeuerungsanlage, in Form von grell blinkenden roten Lichtern der Windkraftanlagen, einschaltet. [Abbildung im Originaldokument] Da ich ein sensibler Mensch bin, würde mich dieses pulsierende Blinklicht psychisch belasten und meine nötige Erholungsphase außerhalb geschlossener Räume unmöglich machen. Ich berufe mich auf Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wonach es ein elementares Menschenrecht ist, das Recht auf Erholung und Freizeit. Auch am Wochenende sehe ich eine Erholung nicht gegeben. Durch die ständige Drehbewegung der Rotorblätter erzeugen diese eine optische Bedrängung. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass ein bewegtes Objekt die optische Aufmerksamkeit in weit höherem Maße erregt als ein statisches. Insbesondere wird eine Bewegung selbst dann	Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA werden mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt sowie die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Zudem wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Die Planung erfolgt insgesamt im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung.

noch registriert, wenn sie sich nicht unmittelbar in Blickrichtung des Betroffenen, sondern selbst seitlich davon befindet. Die ständige Drehbewegung kann schon nach kurzer Zeit, aber erst recht auf Dauer unerträglich werden, da ein bewegtes Objekt den Blick nahezu zwangsläufig auf sich zieht und damit zu einer kaum vermeidbaren Ablenkung führt, verstärkt durch Reflektionen an Glas- und Fensterscheiben. Dieses Gefühl der optischen Bedrängung wirkt umso bedrohlicher je größer der Rotordurchmesser und je geringer der Abstand. Daher fordere ich einen Abstand von der Wohnbebauung der mindestens die 10fache Höhe der Windkraftanlage beträgt. Ich nehme Bezug auf das in § 35 III 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme. *stärkt wird diese optische Bedrängung noch durch die topografische Gegebenheit des Geländes. Das Gelände steigt zum geplanten Standort der Windkraftanlagen stark an, siehe Foto 1 und 2 [Abbildung im Originaldokument] Foto 1 Blick vom Hügel in Richtung des Dorfes Bebensee. Hier ist deutlich zu erkennen, dass das Gelände in Richtung des Dorfes stark abfällt. [Abbildung im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] Foto 2 Blick auf den Hügel Die Windkraftanlagen würden sich demnach auf einer Anhöhe befinden, die die Wirkung der optischen Bedrängung wesentlich verstärken würde, siehe topografische Karte 2. Die Höhenunterschiede betragen bis zu 25m. [Abbildung im Originaldokument] Karte 2 Hierzu gibt es bereits ein Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 8. Jan. 2009(1K565/08.K0) . In diesem Urteil wurden die topografischen Verhältnisse berücksichtigt und bestätigt, dass sich die optische Bedrängung um einen wesentlichen Faktor verstärkt, wenn sich die Windkraftanlagen zusätzlich auf einer Anhöhe befinden. Für die vorgesehene Vorrangfläche	

sind mehrere Windkraftanlagen geplant, was den Faktor noch weiter erhöht. Ferner ist diese Gebiet nicht vorbelastet und daher stellen die Windkraftanlagen einen schwerwiegenden Eingriff in die Natur und Landschaft dar! Dieser Umstand muss bei der Planung berücksichtigt werden. Auch hierzu fordere ich größere Abstände. Insgesamt sehe ich hier eine unzumutbare Belastung meiner Psyche und Gesundheit. Wie ich schon sagte, bin ich ein empfindsamer Mensch und habe daher außerhalb der Großstadt mein Zuhause gewählt. Ich beanspruche daher auch für mich das Recht der körperlichen Unversehrtheit im biologischen, physiologischen und psychologischen Sinne nach iSd Art. 2 II 1 GG. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3812, Datum: 02.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0169-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Einspruch gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes im Raum Bebensee - Leezen Krems - Mözen - Schwissel zur Errichtung von Windkraftanlagen. Sehr geehrte Damen und Herren, am 24.01.2010 stimmten die Bebenseer in einem Bürgerbescheid mit großer Mehrheit gegen die Ausweisung von Windkraftflächen in ihrer Gemeinde. Dieser Bescheid ist immer noch gültig. Der Kreis Segeberg hatte bereits das betreffende Gebiet zum "Charakteristischen Landschaftsraum" bestimmt . Der Grund dafür war offenbar die Tatsache, daß die gesamte Fläche eine Verbindung (ökologischer Art) zwischen den Schutzgebieten Travetal, Neversdorfer See, Leezener Au, Mözener See und Mözener Au darstellt. Die von mir genannten Schutzgebiete existieren heute noch, davon 2 FFH Gebiete. Viele Arten wechseln zwischen den Schutzgebieten .Die Knicklandschaft mit Hecken und	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_SEG_037: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_037 wird in der Intention gefolgt. Im Rahmen des 2. Entwurfs entfällt die Fläche vollständig als Vorranggebiet aufgrund neuer Voraussetzungen. Gründe sind hierfür folgende: Der östliche Teil der Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanhorst und entfällt aufgrund des hohen Konfliktrisikos. Bei unbebauten Flächen ist darüber hinaus gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt keine ausreichend große Restfläche, die

Eichen stellen ein ökologisches Refugium besonderer Art dar. Persönlich gesehen habe ich immer wieder Milane, Seeadler, Kraniche, Wildgänse, Grau-und Silberreiher, Bussarde und Habichte sowie vereinzelt Kibitze Die Seeadler kommen von ihrem Nest in Tralau fast täglich zum Neversdorfer See und fliegen in In Höhe Neversdorf in Richtung Mözener See. Nach ca. 2 .Stunden fliegen sie wieder zurück. (genau durch das vorgesehende Windkraft Gebiet) Ich beobachte sie mit großer Freude wenn ich zum Angeln im Boot auf dem Neversdorfer See bin. Auch vom Wonzimmerfenster beobachte die Kreise der Adler. 2 Stochennester sind im Sommer belegt. In Bebensee befinden sich 2 Vorgeschichtliche Denkmäler (Hünengräber) ca.2 km entfernt vom Windkraft gebiet (vorgeschrieben sind 5 km) All diese Tatsachen sprechen massiv gegen den Bau von Windkraftanlagen. Die Politik sollte unsere Heimat bewahren und nicht die ökologische Vielfalt zerstören. Mit freundlichen Grüßen ###SCHWARZ###[redacted] [redacted]###ENDSCHWARZ###	für eine Ausweisung geeignet ist. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_SEG_040: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Schutzgebiete oder Verbundachsen des Biotopverbundsystems werden nicht tangiert. Bzgl. des durchgeführten Bürgerentscheides: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und

	in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. Vogelschutz: Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Windkraftsensible Arten gemäß dem gesamträumlichen Plankonzept werden nach Kenntnissen der Landesplanung nicht beeinträchtigt. Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb von entsprechenden potenziellen Beeinträchtigungsbereichen. Für Näheres diesbezüglich wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Bzgl. denkmalschutzrechtlicher Belange: Die Belange des Denkmalschutzes wurden in der Abwägung berücksichtigt. Es wurden Umgebungsbereiche definiert, die der Abwägung im Fall einer Betroffenheit durch eine in diese Bereiche hineinragende Potenzialfläche dienen. Es wird dahingehend auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Für eine abschließende Beurteilung bedarf es jedoch einer Betrachtung des Einzelfalls. Zudem tangiert das auszuweisende Vorranggebiet keinen Umgebungsbereich eines relevanten Kulturdenkmals bzw. es wurde durch die zuständigen Denkmalschutzbehörden vorläufig keine Beeinträchtigung erkannt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9442, Datum: 02.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0168-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Betreff: Einspruch gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes im Raum Bebensee - Leezen Krems - Mözen - Schwissel zur Errichtung von Windkraftanlagen. Sehr geehrte Damen und Herren, am 24.01.2010 stimmten die Bebenseer in einem Bürgerbescheid mit großer Mehrheit gegen die Ausweisung von Windkraftflächen in ihrer Gemeinde.Dieser Bescheid ist immer noch gültig. Der Kreis Segeberg hatte bereits das betreffende Gebiet zum"Charakteristischen Landschaftsraum" bestimmt . Der Grund dafür war offenbar die Tatsache,daß die gesamte Fläche eine Verbindung(ökologischer Art) zwischen den Schutzgebieten Travetal,Neversdorfer See,Leezener Au,Mözener See und Mözener Au darstellt. Die von mir genannten Schutzgebiete existieren heute noch ,davon 2 FFH Gebiete. Viele Arten wechseln zwischen den Schutzgebieten .Die Knicklandschaft mit Hecken und Eichen stellen ein ökologisches Refugium besonderer Art dar. Persönlich gesehen habe ich immer wieder Milane ,Seeadler,Kraniche, Wildgänse, Grau-und Silberreiher,Bussarde und Habichte sowie vereinzelt Kibitze Die Seeadler kommen von ihrem Nest in Tralau fast täglich zum Neversdorfer See und fliegen in Höhe Neversdorf in Richtung Mözener See. Nach ca. 2 Stunden fliegen sie wieder zurück. (genau durch das vorgesehende Windkraft Gebiet) Ich beobachte die Kreise der Adler mit großer Freude vom Wohnzimmerfenster aus bis sie in sich in Richtung Westen entfernen 2 Stochennester sind im Sommer belegt. In Bebensee befinden sich 2 Vorgeschichtliche Denkmäler (Hünengräber) ca.2 km entfernt vom Windkraft gebiet (vorgeschrieben sind 5 km) All diese Tatsachen sprechen massiv gegen den Bau von Windkraftanlagen. Die Politik sollte unsere Heimat bewahren und nicht die ökologische Vielfalt zerstören. Mit freundlichen Grüßen	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_SEG_037: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_037 wird in der Intention gefolgt. Im Rahmen des 2. Entwurfs entfällt die Fläche vollständig als Vorranggebiet aufgrund neuer Voraussetzungen. Gründe sind hierfür folgende: Der östliche Teil der Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanhorst und entfällt aufgrund des hohen Konfliktrisikos. Bei unbebauten Flächen ist darüber hinaus gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt keine ausreichend große Restfläche, die für eine Ausweisung geeignet ist. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_SEG_040: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die

	z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Schutzgebiete oder Verbundachsen des Biotopverbundsystems werden nicht tangiert. Bzgl. des durchgeführten Bürgerentscheides: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. Vogelschutz: Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Windkraftsensible Arten gemäß dem gesamträumlichen Plankonzept werden nach Kenntnissen der Landesplanung nicht beeinträchtigt. Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb von entsprechenden potenziellen Beeinträchtigungsbereichen. Für Näheres diesbezüglich wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Bzgl. denkmalschutzrechtlicher Belange: Die Belange des Denkmalschutzes wurden in der Abwägung berücksichtigt. Es wurden Umgebungsbereiche definiert, die der Abwägung im Fall einer Betroffenheit durch eine in diese Bereiche hineinragende Potenzialfläche dienen. Es wird dahingehend auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Für eine abschließende Beurteilung bedarf es jedoch einer

	Betrachtung des Einzelfalls. Zudem tangiert das auszuweisende Vorranggebiet keinen Umgebungsbereich eines relevanten Kulturdenkmals bzw. es wurde durch die zuständigen Denkmalschutzbehörden vorläufig keine Beeinträchtigung erkannt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5084, Datum: 01.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0170-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Einwendung **gegen die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auf dem Vorranggebiet im Bereich Pulserdamm, 25560 Oldenborstel (PR 3 ST 004)** Sehr geehrte Damen und Herren, wir erklären hiermit ausdrücklich, daß wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen im Bereich Pulserdamm, 25560 Puls/Oldenborstel (PR 3 ST 004) aus unten stehenden Gründen persönlich betroffen fühlen. - wenn diese Anlagen gebaut werden ist die Durchfahrt durch den Pulserdamm für die Anwohner unzumutbar, denn die Straße ist eng und kurvenreich (ca. 4,50m) und die Straße hat erst 2015 eine neue Teerdecke erhalten. - Vorranggebiet ist dann nur über ähnliche Nebenstrecken zu erreichen, Knicks müssten weichen, um das Befahren mit den Schwertransporten zu ermöglichen - Gesundheitliche Folgen durch Infraschall und Schattenschlag - Lebensraum der Tiere sowie das Landschaftsbild wird gestört - Wertminderung der Immobilien Aus den genannten Gründen (die meine persönlichen Einwendungen sind) lehne ich die	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Repowerringgebietes PR3_STE_004 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf in etwas erweiterter Form übernommen. Sie ist jetzt ca. 20 ha groß. Da die Fläche STE_005 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann, wird die Fläche STE_004 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen. Sie soll als Umzugsmöglichkeit für die Bestandsanlagen in der Gemeinde dienen, wenn diese repowert werden sollen. Damit kommt es in Summe nicht zu einer Mehrbelastung der Region. Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Randlage eines Teils der Fläche innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes vertretbar. Bzgl. Erreichbarkeit der Fläche im Rahmen von Bau- und Wartungsmaßnahmen der potenziellen WKA: Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Derartiges ist im anlagenspezifischen

Errichtung von WKA auf dem ausgeschriebenen Vorranggebiet (PR 3 ST 004) am Pulserdamm ausdrücklich ab. Eine Genehmigung zu dem Bau der WKA stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar. Mit freundlichen Grüßen	Genehmigungsverfahren zu klären. Bzgl. Landschafts- und Artenschutz: Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Da PR3_STE_004 zudem als „Vorranggebiet Repowering“ ausgewiesen wird, sind mit der Neuerrichtung von WKA auf der Fläche gleichzeitig zwingende Entlastungen von der Windenergienutzung in der Region insgesamt zu erwarten. Im größeren Maßstab betrachtet wird mit der Ausweisung die Region optisch und strukturell also sogar eher geschont. Zudem wurden in der Abwägung alle artenschutzrechtlichen Aspekte berücksichtigt. Entsprechendes kann im anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren vertiefend geprüft werden. Bzgl. Infraschall und Schattenwurf durch WKA: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung

	der Windenergie nicht entgegen. Mittels Schattenwurfprognosen wird wiederum die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Bzgl. des möglichen Wertverlustes von Immobilien und Grundstücken im Zuge naher WKA-Errichtung: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1431, Datum: 01.01.1970**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich halte es für äußerst fragwürdig, zunächst das Curauer Moor zu renaturieren, um vom Aussterben bedrohte Vögel anzulocken, nur um dann kurze Zeit später direkt vor diesem Naturschutzgebiet einen Windpark zu errichten, der diese Vögel tötet. Somit bin ich der Meinung, dass das Vorzugsgebiet zwischen Curau und Pohnsdorf sowie alle weiteren um Curau eingetragenen Gebiete nicht für die Nutzung von Windkraftanlagen in Frage kommen. Dazu möchte ich sagen, dass ich den erneuerbaren Energien im Allgemeinen für die Zukunft unseres Landes eine hohe Bedeutung beimesse, jedoch lediglich diesen Standort für äußerst fragwürdig halte.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intetnion der Stellungnahme wird gefolgt die Flächen werden aus folgenden Gründen nicht übernommen: Da es sich bei der Fläche PR3_OHS_078 um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch gegenüber dem 1. Entwurf. Von der Gemenide Stockelsdorf liegt jetzt die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes zu einer geplanten Golfplatzerweiterung vor. Die Gemeinde hatte in ihrer Stellungnahme schon auf diese Planung hingewiesen. Ziele der Raumordnung stehen diesem Vorhaben nicht entgegen. Insofern ist die Golfplatzplanung als planverfestigt zu werten. Die dafür vorgesehene Fläche muss von der Potenzalfläche abgezogen werden. Die noch verbleibende Potenzialfläche weist eine hohe Dichte von Biotopen auf, u.a. eine das Gebiet linear querende Verbundachse mit Baumbestand. Durch die Golfplatzerweiterung würden WKA künftig direkt neben dem Golfplatz stehen und nicht mehr, wie im 1. Entwurf vorgesehen, in einem gewissen Abstand. In unmittelbarer Nähe sind WKA dann jedoch nicht mit einer Erholungsnutzung wie Golf spielen zu vereinbaren. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktrisikos entfällt die Fläche. Da es sich bei der Fläche PR3_OHR_079 ebenfalls um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Es verbleibt dann keine ausreichend große Fläche mehr, um als Vorranggebiet ausgewiesen zu werden. Hinzu kommen die Argumente der Tennet, die nachvollziehbar dargelegt hat, dass ein hinsichtlich Abständen zu Siedlungen und anderen Schutzgütern optimierter Trassenverlauf für die geplante 380 kV-Leitung mittig durch das Gebiet verlaufen müsste. Die Fläche wird im Ergebnis nicht übernommen. Die Fläche PR3_OHS_306 überlagert sich vollständig mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seadlers. Aufgrund des hohen

	Konfliktpotenziales wird sie wie schon im 1. Entwurf nicht übernommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1430, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In Einzelgesprächen mit Windkraftbetreibern und Menschen, die sich an Windparks beteiligen, habe ich erfahren, was dort für satte Gewinne gemacht werden. Da ist die z. B. die glaubhafte Information, das man sich jedes Jahr ein neues Auto leisten kann und dass das sechste WKA zusätzlich zu den 5 Anlagen aus der „Portokasse“ bezahlt worden ist. Ist das gerecht, diesen Umstand mit einer Zwangsumlage – auch der Gegner der Windkraft in dieser Form (größere Abstände von WKA‘ s zu Hünengräbern als zu Menschen, die hier leben!) - zu finanzieren?	Die vorgebrachten Argumente wurden überprüft. Die Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung sowie umwelt-/finanzpolitische Aspekte sind nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Sie kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7948, Datum: 06.05.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Wiemerstedt, 6.5.2017 Widerspruch zur Errichtung eines erweiterten Windeignungsgebietes im Broklandsautal	Es bleibt bei der reduzierten Flächenausweisung im Umfang des ersten Entwurfes. Auch wenn hier rein rechnerisch keine Umzingelung mit hohem Konfliktrisiko vorliegt, so sollen gleichwohl neue deutliche Riegelbildungen in diesem ohnehin stark belasteten Raum vermieden werden, die entstehen würden, wenn die gesamte Potenzialfläche ausgewiesen werden würde. Vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Durch die Begrenzung der Fläche nach Süden wird der südliche Gewässertalraum der Broklandsau

PR3_DIT_020 Das östlich der K76 ausgewiesene neue Vorranggebiet ist Teil des Broklandautals, das als wertvolles, schützenswertes Naturrefugium erkennbar ist. In der Vergangenheit ist versäumt worden, das Gebiet gesetzlich zu schützen, weshalb bereits mehrere Eingriffe in die Natur des Gebietes erfolgten. Zu nennen wäre die 110kV-Entlastungsleitung von Hemme nach Hägen, die nicht als Erdleitung gebaut wurde, sowie die Errichtung des Windparks auf dem Gebiet Süderheistedts, Ortsteil Hägen, das direkt an die Gemeinde Wiemerstedt angrenzt. Die Gemeinde Süderheistedt hat mit der Bebauung zwischen Landschaftsschutzgebiet „Wiemerstedter Gehölz“ und der Dorflage Wiemerstedts - aber weit weg von der Ortslage Hägen (Süderheistedt) - ein Beispiel für kommunalen Egoismus gesetzt, der die gesamte Region belastet. Dass die Verantwortlichen der Gemeinde Wiemerstedt versäumt haben, diese Sachverhalte zu bemerken und zu widersprechen, ist leider Teil des Dilemmas. Um zu verhindern, dass weitere Flächen des Broklandautals Kosten- und Subventionierungsüberlegungen geopfert werden müssen, sollte das Gebiet großflächig dem Landschaftsschutzrecht unterworfen werden. Das Vorranggebiet der Windenergienutzung südwestlich von Wiemerstedt, das von der K76 ausgehend in östlicher Richtung den Ort umschließt, wirkt aus der Sicht der Bewohner des Waldweges wie ein Riegel. Die Hauptwindrichtung in Dithmarschen ist Südwest. Das bedeutet, dass der Schall neuer Anlagen direkt in die Ortslage „geblasen“ wird. Selbst bei gewünschter Vergrößerung des Abstandes auf 1000 m und mehr, würde durch fünf bis sechs zusätzliche, ca 200 m hohe WKA eine dominierende Geräuschkulisse entstehen, die permanent auf das Dorf einwirkt. So entstünde optisch und akustisch eine Umzingelung für Teile des Dorfes, die nicht hinzunehmen ist. Damit würde eine deutliche Verschlechterung des Wohnkomforts einher gehen. Eine Ausdehnung der Vorrangflächen über die jetzige Größe hinaus ist aus diesen Gründen	nach wie vor von WKA freigehalten. Zum Thema Lärm: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht.

abzulehnen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1429, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Guten Tag, ich finde, dass Windkraftanlagen nicht auf dem Festland gebaut werden dürfen, noch schlimmer ist es WKA in der Nähe von Wohngebieten zu erbauen. WKA erzeugen große Leistungen von Infraschall. Dieser ist schädlich für Menschen und Tiere! Dies bestätigt folgendes Gutachten: https://umweltmessung.com/wp-content/uploads/2015/06/Machen-Windkraftanlagen-krank.pdf Es muss energie erzeugt werden, WKA ist eine Option, aber auf keine Fall überall im Land verteilt. Es müssen wenige Flächen gestellt werden, auf denen viele WKA´s erbaut werden. Diese sollten sich auf dem Wasser befinden. Wenn die Flächen voll sind, sollten keine weiteren WKA´s mehr gebaut werden. Diese Anzahl der WKA´s ist schon weit überschritten. Es sollten andere erneuerbare Energien stattdessen genutzt werden. Z.B. sollte Solarenergie auf den Dächern von Gebäuden erbaut werden. Gerade auch zur Wärmegewinnung. Bevor weitere Kraftwerke im Norden von Deutschland gebaut werden, muss erst das Stromnetz ausgebaut werden, sodass der Strom auch in den Süden Deutschlands transportiert werden kann. Weiterhin müssen Energiespeicher entwickelt und umgesetzt werden.	Etwa 82% der im Zuständigkeitsbereich des Landes Schleswig-Holstein befindlichen Bereiche der Nord- und Ostsee sind bereits durch Tabukriterien ausgeschlossen. Die übrigen grundsätzlich einer Betrachtung zur Verfügung stehenden Bereiche liegen ganz überwiegend in durch den Schiffsverkehr stark frequentierten Bereichen (bspw. Kieler Außenförde, südlicher Einfahrtsbereich der Flensburger Förde, Fehmarnbelt und Lübecker Bucht, Helgoland). Darüber hinaus spielen bspw. auch militärische und touristische Aspekte in diesen Bereichen eine große Rolle. Vor diesem Hintergrund hält die Landesplanungsbehörde weiterhin an einem Ausschluss von Nord- und Ostsee fest. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente

Es muss ein Mix aus erneuerbaren Energie geschaffen werden!! **Wichtig ist: WKA dürfen nicht in der Nähe von Wohngebieten gebaut werden!** Mit freundlichen Grüßen [redacted] Guten Tag, ich finde, dass Windkraftanlagen nicht auf dem Festland gebaut werden dürfen, noch schlimmer ist es WKA in der Nähe von Wohngebieten zu erbauen. WKA erzeugen große Leistungen von Infraschall. Dieser ist schädlich für Menschen und Tiere! Dies bestätigt folgendes Gutachten: https://umweltmessung.com/wp-content/uploads/2015/06/Machen-Windkraftanlagen-krank.pdf Es muss energie erzeugt werden, WKA ist eine Option, aber auf keine Fall überall im Land verteilt. Es müssen wenige Flächen gestellt werden, auf denen viele WKA´s erbaut werden. Diese sollten sich auf dem Wasser befinden. Wenn die Flächen voll sind, sollten keine weiteren WKA´s mehr gebaut werden. Diese Anzahl der WKA´s ist schon weit überschritten. Es sollten andere erneuerbare Energien stattdessen genutzt werden. Z.B. sollte Solarenergie auf den Dächern von Gebäuden erbaut werden. Gerade auch zur Wärmegewinnung. Bevor weitere Kraftwerke im Norden von Deutschland gebaut werden, muss erst das Stromnetz ausgebaut werden, sodass der Strom auch in den Süden Deutschlands transportiert werden kann. Weiterhin müssen Energiespeicher entwickelt und umgesetzt werden. Es muss ein Mix aus erneuerbaren Energie geschaffen werden!!	Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Die Forderung nach verstärkter Nutzung alternativer erneuerbarer Energieformen (z.B. Solarenergie, Bioenergie) und Berücksichtigung dieser in der Planung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die Weiterentwicklung dieser Technologien läuft parallel zur Ausweisung von Vorranggebieten. Sie soll mit dem Ausbau der Windenergie einhergehen. Die derzeit noch begrenzten Speichermöglichkeiten sind somit kein Grund für die Nicht-Ausweisung von Vorranggebieten.

Wichtig ist: WKA dürfen nicht in der Nähe von Wohngebieten gebaut werden! Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1428, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Windkraftanlagen zerstören nicht nur den natürlichen Lebensraum der Tiere, sie beeinträchtigen auch die Psyche der Menschen, sowohl durch die Geräusche, als auch den "Schlag" der Windräder. Hinzu kommt, dass sie das Landschaftsbild zerstören. Manche Hunde und andere Tiere bekommen Panik, da sie Töne hören können, die Menschen nicht (bewusst) wahrnehmen. Im schlimmsten Fall können die Einwohner des Gebietes mit ihren Hunden nicht mehr vor die Tür gehen (habe es selbst erlebt, glücklicherweise war der Hund nur zu Besuch). Auch dieser Aspekt sollte sehr zu denken geben, ob windkraftanlagen über das ganz Land verteilt werden und so nah an die Menschen heran gebaut werden müssen. Regenerative Energien ja - aber durchdacht und nicht gegen die Bürger. Schlimm genug, dass die (vom Aussterben bedrohten) Tiere, die dort leben und dessen Lebensraum sehr gefährdet ist, nicht mitbestimmen können. Interessant sind auch die gesundheitlichen Risiken, die durch Infraschall ausgelöst/verschlimmert werden. Ich bin für eine Beschränkung der Windkraftanlagen auf vereinzelte und dafür große Gebiete, wo keine Menschen leben. Dann wird die Natur dort zerstört und nicht überall ein bisschen und zu Lasten der Einwohner.	Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente

	Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese

	Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1427, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Windkraftanlagen zerstören nicht nur den natürlichen Lebensraum der Tiere, sie beeinträchtigen auch die Psyche der Menschen, sowohl durch die Geräusche, als auch den "Schlag" der Windräder. Hinzu kommt, dass sie das Landschaftsbild zerstören. Manche Hunde und andere Tiere bekommen Panik, da sie Töne hören können, die Menschen nicht (bewusst) wahrnehmen. Im schlimmsten Fall können die Einwohner des Gebietes mit ihren Hunden nicht mehr vor die Tür gehen (habe es selbst erlebt, glücklicherweise war der Hund nur zu Besuch). Auch dieser Aspekt sollte sehr zu denken geben, ob windkraftanlagen über das ganz Land verteilt werden und so nah an die Menschen heran gebaut werden müssen. Regenerative Energien ja - aber durchdacht und nicht gegen die Bürger. Schlimm genug, dass die (vom Aussterben bedrohten) Tiere, die dort leben und dessen Lebensraum sehr gefährdet ist, nicht mitbestimmen können. Interessant sind auch die gesundheitlichen Risiken, die durch Infraschall ausgelöst/verschlimmert werden. Ich bin für eine Beschränkung der Windkraftanlagen auf vereinzelte und dafür große Gebiete, wo keine Menschen leben. Dann wird die Natur dort zerstört und nicht überall ein bisschen und zu Lasten der Einwohner.	Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

	Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler

	Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1426, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Windkraftanlagen zerstören nicht nur den natürlichen Lebensraum der Tiere, sie beeinträchtigen auch die Psyche der Menschen, sowohl durch die Geräusche, als auch den "Schlag" der Windräder. Hinzu kommt, dass sie das Landschaftsbild zerstören. Manche Hunde und andere Tiere bekommen Panik, da sie Töne hören können, die Menschen nicht (bewusst) wahrnehmen. Im schlimmsten Fall können die Einwohner des Gebietes mit ihren Hunden nicht mehr vor die Tür gehen (habe es selbst erlebt, glücklicherweise war der Hund nur zu Besuch). Auch dieser Aspekt sollte sehr zu denken geben, ob windkraftanlagen über das ganz Land verteilt werden und so nah an die Menschen heran gebaut werden müssen. Regenerative Energien ja - aber durchdacht und nicht gegen die Bürger. Schlimm genug, dass die (vom Aussterben bedrohten) Tiere, die dort leben und dessen Lebensraum sehr gefährdet ist, nicht mitbestimmen können. Interessant sind auch die gesundheitlichen Risiken, die durch Infraschall ausgelöst/verschlimmert werden. Ich bin für eine Beschränkung der Windkraftanlagen auf vereinzelte und dafür große Gebiete,	Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich.

wo keine Menschen leben. Dann wird die Natur dort zerstört und nicht überall ein bisschen und zu Lasten der Einwohner.	Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und

	Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1425, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin gegen einen Windpark zwischen Weede und Schieren. Ich habe bedenken das der Infraschall auswirkungen auf menschen und tiere haben wird. Zudem gibt es bei nur 800 Meter zu Schieren einen Schattenschlag der ebenfalls gesundheitliche Probleme erzeugt. Außerdem sind die Windräder sehr laut. Dieses konnte ich schon am bestehenden windpark auf der anderen seite von weede hören. Ich möchte im Sommer nicht mit Fenster geschlossen schlafen. Mfg	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_029 wird in geändertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche deutlich in ihrer Ost-West-Ausdehnung. Die von vielen Einwendern befürchtete Umzingelung bzw. Riegelbildung ist dadurch nicht mehr gegeben, vor allem da der östliche separat liegende Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dies gilt auch unter Einbeziehung der neuen Fläche SEG_406 am Bockhorstweg südlich von Neuenteich. Durch ein vorgelagertes Waldstück besteht hier eine Sichtverschattung zum Ort Schieren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden bleiben erhalten. Die Fläche überlagert sich auch nicht mehr mit dem Naturpark. Insgesamt wird durch die reduzierte Größe das Konfliktpotenzial reduziert, so dass trotz zahlreicher Bedenken eine verkleinerte Ausweisung vertretbar ist. Verschiedene Aspekte des

	Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewiesen wurde, werden abschließen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Um darüber hinaus regionale Entlastungseffekte zu erzielen, wird die Fläche nach wie vor als Vorranggebiet Repowering dargestellt. Dem Wunsch nach einer Abstandserweiterung zu Siedlungen wurden somit nachgegangen. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene

	umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1424, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr.: **Widerspruch** **Landesplanung – Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie** Sehr geehrte Damen und Herren, der Ausweisung von Flächen für die Aufstellung von Windkraftanlagen widersprechen wir hiermit und begründen den Widerspruch wie folgt:	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Zu den Flächen im Einzelnen: Zu Fläche **PR3_OHS_057**: Die Fläche liegt teilweise innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos werden diese Teile nicht übernommen. Darüberhinaus bleibt es bei der Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfes die hier noch einmal mit Aktualisierungen wiedergegeben wird: In der Gemeinde Bosau sind mehrere große Potenzialgebiete identifiziert worden, die sich halbkreisförmig um die Ortschaft Lensfeld herum ziehen. Alle Flächen liegen innerhalb des Naturparks Holsteinische Schweiz. Ein Teil

Schallemissionen und Infraschall Die noch nicht absehbaren, gesundheitlichen Folgeschäden durch Infraschall wurden bisher nicht geklärt. Ich verweise auf das Schreiben des MELUR an uns vom 18.04.2016, Zeichen: V 645 – 30988/2016, in dem dokumentiert wird, dass dem MELUR keine unabhängigen Gutachten vorliegen, die belegen, das Infraschall für Mensch und Tier unbedenklich ist. Die Landesregierung ist gemäß Ihrem Eid und Artikel 2 des Grundgesetzes verpflichtet, Schaden von der Bevölkerung abzuwenden und gewissenhaft zu handeln. Deshalb fordern wir, gemäß dieser Vorsorgepflicht bei der Ausweisung der Vorrangflächen für den Ausbau von Windkraftanlagen einen Abstand von der mindestens zehnfachen Gesamthöhe der WKA (10 H) als hartes Ausschlusskriterium in diesem Punkt auszuweisen bzw. die Streichung der Fläche nahe Hutzfeld PR3 OHS 057. Begründung: Die derzeit geltenden Richtlinien der TA Lärm des Bundesimmissionsschutzgesetzes zur Messung und Bewertung von industrieller Lärmimmission treffen für Windkraftanlagen der neuen Generation nicht zu. Die Prognosegleichung der Lärmimmission gilt für Bauwerke bis 30 m Höhe und für punktförmige Schallquellen. Dieses trifft für WKA mit bis zu 200 m Gesamthöhe und Rotorendurchmessern von 120 m nicht zu. Der hörbare Lärm am Immissionsort wird regelmäßig unterschätzt. Die Folgen einer Dauerexposition mit Infraschall sind nicht ausreichend erforscht. Zu diesem Schluss kommt auch die Studie des Umwelt-Bundesamtes von 2014. WKA emittieren Infraschall, der sich bei mehreren gleichzeitig betriebenen Anlagen noch potenziert. Infraschall kann nicht durch herkömmliche Mauern etc. gedämmt werden, sondern dringt ungehindert in	der Fläche OHS_057 war bereits Eignungsgebiet in der Teilfortschreibung 2012. Die bisher sehr weitgehende Freihaltung von Naturparken wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten bzw. gegenüber dem 1. Entwurf noch erweitern, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – ausweisen zu können. Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, im Bereich Bosau zwei Flächen innerhalb des Naturparkes auszuweisen, zumal diese Flächen nicht gleichzeitig noch charakteristischer Landschaftsraum sind. Hierbei handelt es sich um die Fläche OHS_057, von der nur der Teil nördlich der Landesstraße L 176 außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches des Seeadlers ausgewiesen wird, um eine insgesamt zu starke Raumbelastung zu vermeiden. Als weitere Fläche wird die Fläche Nr. SEG_002 als Vorranggebiet vorgeschlagen. Die zur Ausweisung vorgeshene Teilfläche OHS_057 wird darüber hinaus noch angepasst an die jetzt geltenden Abstände von 1.000 m zu umgebenden Ortslagen bei noch unbebauten Potenzialflächen. Von mehreren Einwendern vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf der Prüf- und Maßstabsebene des Regionalplanes nicht abschließend bewertet werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit aufgrund eines zu hohen Konfliktrisikos ist nicht erkennbar. Die Belange werden daher auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Dem Wunsch des Einwenders wird damit teilweise gefolgt. Zu Fläche **PR3_SEG_002**: Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen SEG_002 und OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Aus den Stellungnahmen haben sich keine Hinweise ergeben, die zu einer abweichenden Entscheidung führen würden.

die Häuser und verursacht in ungünstigem Falle Resonanzen. Folgen einer Dauerexposition mit Infraschall sind: Schlafstörungen, Tagesmüdigkeit, Leistungseinbußen, Konzentrationsstörungen, Lernschwierigkeiten bei Kindern, Schwindel, Gleichgewichtsstörungen, Tinnitus, Kopfschmerzen, Sehstörungen, Funktionsstörungen am Herzen, Bluthochdruck, Übelkeit, Magen-Darm-Störungen, Reizbarkeit, innere Unruhe, Panikattacken, Depression. Im Schlüsselkatalog der Internationalen Klassifikation der Krankheiten und Gesundheitsprobleme (ICD-10-GM-2014) wird Schwindel durch Infraschall unter der Nummer T75.2 gelistet. Messungen von Infraschall im Umfeld von WKA sind nach TA Lärm nicht vorgesehen. In der "Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall" des Umweltbundesamtes von 2014 wird festgestellt: - dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind - dass bei tiefen Frequenzen mit steigender Dauer der Exposition die Empfindlichkeit zunimmt - dass derzeit für den Infraschallbereich (0,1 - 20 Hz keine allgemeingültige Mess- und Beurteilungsvorschrift existiert - dass im ganzheitlichen Immissionsschutz auch der Frequenzbereich unter 8 Hz berücksichtigt werden sollte. - dass es fraglich ist, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere WKA auf	Die Abwägungsentscheidungen aus dem 1. Entwurf werden hier mit Ergänzungen noch einmal angeführt: In der Gemeinde Bosau sind mehrere große Potenzialgebiete identifiziert worden, die sich halbkreisförmig um die Ortschaft Lensfeld herum ziehen. Alle Flächen liegen innerhalb des Naturparks Holsteinische Schweiz. Eine der Flächen, OHS_057, war bereits Eignungsgebiet in der Teilfortschreibung 2012. Auf die Abwägung zu dieser Fläche wird verwiesen Die bisher sehr weitgehende Freihaltung von Naturparken wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten bzw. gegenüber dem 1. Entwurf noch erweitern, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – ausweisen zu können. Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, im Bereich Bosau zwei Flächen innerhalb des Naturparkes auszuweisen, zumal diese Flächen nicht gleichzeitig noch charakteristischer Landschaftsraum sind. Hierbei handelt es sich nebne der Fläche OHS_057, um den westlichen Teil der Fläche OHS_059 (ehemals SEG_002). Diese Teilfläche OHS_057 wird angepasst an die jetzt geltenden Abstände von 1.000 m zu umgebenden Ortslagen bei noch unbebauten Potenzialflächen. Die östlichen Teilbereiche der Fläche OHS_059 beiderseits der Wilhelm-Wisser-Straße sowie die Bereiche innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von Großvögeln werden freigehalten. Von mehreren Einwendern vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf der Prüf- und Maßstabsebene des Regionalplanes nicht abschließend beewertet werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit aufgrund eines zu hohen Konfliktrisikos ist nicht erkennbar. Die Belange werden daher auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Zu Fläche **PR3_SEG_003**: Die Fläche PR3_SEG_003 wird in angepasster Form übernommen. Die Fläche wird zu einem großen Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert.

moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Zudem kann je nach Ausbreitungsbedingungen der Schalldruckpegel mit zunehmendem Abstand zu - statt abnehmen (Van den Berg, 2006). Diese Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall beinhaltet die aktuell umfangreichste Literaturübersicht und sieht unverändert einen dringenden Forschungsbedarf. Des Weiteren verweise ich auf das Schreiben des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Zeichen: V645 – 52112/2016, vom 12. August 2016 an uns, in dem dokumentiert wird, Zitat: „…sind dabei eine weitere Untersuchung an Windkraftanlagen in Auftrag zu geben, die auch Messungen des Infraschalls beinhalten wird. Diese Untersuchung soll im Herbst starten“, Zitatende. Ein Ergebnis ist nach unserem Kenntnisstand immer noch nicht veröffentlicht. Das Ergebnis ist somit nicht in das Verfahren eingeflossen. Aus den vorgenannten Schreiben gehen folgende Parameter nicht hervor: Wer wird/wurde mit der Untersuchung beauftragt? Ist eine unabhängige und neutrale Untersuchung gewährleistet? Welche Parameter genau sollen untersucht werden? Welche Windkraftanlagen mit welcher Höhe und welchem Typ werden zugrunde gelegt? Es wird zwar eine Absichtserklärung abgegeben, eine Untersuchung im August zu starten, jedoch ist die genaue Zeitschiene nicht bekannt, insbesondere nicht der Termin der Abgabe an das Ministerium. Weiterhin ist nicht erkennbar, wie das Ergebnis einer breiten Öffentlichkeit bekannt gegeben	Aufgrund des hohen Konfliktrisikos werden diese Bereiche nicht übernommen. Im verbleibenden südlichen Teil gibt es eine Überlagerung mit Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung, auf denen teilweise schon Abbau stattfindet. Auch hier besteht hohes Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung. Eine Berücksichtigung erfolgte bereits im 1. Entwurf. An der Verbindungsstraße zwischen Schmalenseerfeld und Damsdorf liegt ein Ausgleichsflächenkomplex mit Stillgewässern und Extensivgrünland. Auch dieser Bereich entfällt als Vorranggebiet. Der Kreis Segeberg weist darüber hinaus darauf hin, dass im gesamten Umfeld dieser Potenzialfläche zahlreiche große Ausgleichsflächen mit hohem avifaunistischem Konfliktpotenzial liegen. Im Ergebnis werden daher nur noch zwei kleinere, räumlich voneinander getrennte Bereiche als Vorranggebiet ausgewiesen. Der nördliche Bereich orientiert sich eng an zwei bereits genehmigten WKA. Hier ist auch die randliche Überschneidung mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Romilanhostes tolerabel, weil hier gutachterlich eine Verträglichkeit unter Einhaltung von Auflagen bestätigt wurde. Für das Gutachten gilt die Stichtagsregelung (Beginn der Untersuchungen vor Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplanes von 2012). Für den Nordteil der südlichen Fläche gilt: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste eine hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 1 km und 1,5 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Ein Flächenausweisung ist hier möglich. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Zu Fläche **PR3_SEG_014**: Die Fläche PR3_SEG_014 wird nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Zudem ist der nördliche Flächenteil bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die

werden soll. Außerdem wird verwiesen auf Publikationen des LUBW. Möglicherweise sind Publikationen wie Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall Fragen und Antworten zu Windenergie und Schall oder auch Brummton gemeint. Die eigentlichen Gutachten, aus denen diese Rückschlüsse und Wertungen sowie Aussagen hervorgehen, sind dort nicht veröffentlicht. Somit können die Inhalte und Grundlagen nicht überprüft werden, ob diese für den betreffenden Regionalplan relevant sind. Außerdem ist die Bestätigung der Erledigung der Online – Petition Nr. 25 Windkraftanlagen/Infraschall von 04/2016 noch nicht durch den Schleswig – Holsteinischen Landtag erfolgt. Wir fordern, dass das demokratische Grundrecht der Petition, in vollem Umfang in diesem Verfahren Berücksichtigung findet, also auch die Bestätigung bzw. Nichtbestätigung einfließt. Sonstige Beeinträchtigungen, die von Windkraftanlagen ausgehen Aufgrund der Bauhöhen der geplanten Windkraftanlagen sind Beleuchtungen an der Mastspitze zwingend vorgeschrieben. Diese blinken am Tag und in der Nacht in gleichmäßigen Abständen weiß bzw. rot. Das menschliche Auge ist besonders in der Dämmerung und in der Nacht auf diese Lichtreflexe fixiert. Mit zunehmender Zahl der Windkraftanlagen steigt auch die Störungsempfindung, die sich negativ auf die Gesundheit auswirkt (Lichtverschmutzung).	Zu Fläche **PR3_SEG_016**: Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_SEG_016 wird wieder gestrichen. Nach neuesten Erkenntnissen aus den Fachdaten zum Artenschutz ist sie vollständig vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelbrutplatzes überlagert. Die in zahlreichen Stellungnahmen dargestellte Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet und Einzugsbereich vieler Vögel bestätigt das hohe Konfliktpotenzial mit Belangen des Artenschutzes. Zu den Flächen **PR3_SEG_022** und **PR3_SEG_023**: Die Fläche PR3_SEG_022 wird im Ergebnis nicht übernommen. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Die Fläche PR3_SEG_023 liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen. Zu Fläche **PR3_OHS_055**: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_OHS_055 wird in der Intention gefolgt und die Fläche nicht als Vorranggebiet übernommen. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Dem überarbeiteten Plankonzept mit den angepassten Kriterien zufolge gilt jetzt zwischen Wohnbebauung des Innenbereiches und nicht bebauten Potenzialflächen ein Abstand von 1.000 m, der bei der Fläche OHS_055 anzuwenden ist. Es verbleibt nur eine kleine Restfläche, die nicht zur

	Ausweisung geeignet ist.
In Abhängigkeit von der Jahreszeit erzeugen die Rotorblätter einen periodischen Schattenwurf, der die Entfernung von 1.000 m überschreitet.	Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
	Zu Fläche **PR3_OHS_062:**
Rotorblätter der Windkraftanlagen verursachen auch eine optische Bedrängung. Für die optisch bedrängende Wirkung einer Windkraftanlage ist die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung. Ein bewegtes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in weit höherem Maße als ein statisches; insbesondere wird eine Bewegung selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht unmittelbar in Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts hiervon befindet. Die durch die Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit unterschiedliche Bewegung auch am Rande des Blickfelds kann schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich werden, da ein bewegtes Objekt den Blick nahezu zwangsläufig auf sich zieht und damit zu einer kaum vermeidbaren Ablenkung führt. Zudem vergrößert gerade die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihren optischen Dimensionen ganz wesentlich. Die von den Flügeln überstrichene Fläche hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Dabei gilt, dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist.	Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_OHS_062 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Die Fläche wird als Vorranggebiet wie im 1. Entwurf beibehalten. Im Osten erfolgt eine geringfügige Erweiterung, die aufgrund einer Datenkorrektur möglich wird. Neue Erkenntnisse, die zu einer anderen Abwägungsentscheidung führen würden, ergeben sich aus den eingegangenen Stellungnahmen nicht. Der Hinweis auf die Überschneidung mit der geplanten Trassenführung für die Ostküstenleitung wird zur Kenntnis genommen. die Freihaltung eines entsprechenden Korridores kann auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die Hinweise auf eine mögliche Höhenbeschränkung oder Auflagen bei der Anlagenkonstellation, die sich aufgrund der Lage im Interessengebiet der Großradaranlage Elmenhorst bzw. im Bereich eines Richtfunkstrahls ergeben, können ebenfalls auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit des Gebietes aufgrund dieser Belange ist nicht erkennbar. Auf die Abwägung im 1. Planentwurf wird verwiesen. Vorgebrachte Belange des Artenschutzes werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geprüft.
Nicht nur für den Menschen schließt eine beeinträchtigende Bewegung Ruhe aus und führt zu Stress. Diese Situation führt beim Menschen zu physischen Erkrankungen wie u. a. Schlafstörungen und Nervosität, er kommt nicht zur Ruhe. Dauerhaft wahrgenommene Bewegungen verhindern das Zustandekommen einer inneren Ruhe und somit der Erholung.	Bzgl. Umfassung:
Diesen Beeinträchtigungen kann sich der betroffene Mensch nicht entziehen.	Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Insofern ist die Einschätzung des Kriteriums auf Ebene der Regionalplanung vornehmlich als Indiz für die tatsächliche Lage zu sehen. Die Situation ist insbesondere auch kumulativ mit der Abwägungsentscheidung der anderen Flächen in der für das Kriterium
Windkraftanlagen bergen Gefahrenpotentiale, wie herabfallen Eisgebilde, die bis zu einem halben Kilometer durch die Luft geschleudert werden können oder brennende Rotorblätter und Windanlagenteile, die aufgrund ihrer Höhe von den Feuerwehren nichtbekämpft werden	

können. Bei hoher Trockenheit steigt die Brandgefahr in der Umgebung. Unter Berufung auf das Grundgesetz, Artikel 2, fordern wir die Streichung der Fläche nahe Hutzfeld PR3 OHS 057. Naturpark Holsteinische Schweiz Der Naturpark Holsteinische Schweiz liegt im Osten des Bundeslandes Schleswig-Holstein und erstreckt sich vom Selenter See im Norden bis Bad Segeberg im Süden. Im Westen wird er durch Ascheberg am Großen Plöner See begrenzt, im Osten reicht er bis Schönwalde am Bungsberg. Das Gebiet der Gemeinde Bosau liegt somit vollständig und zentral im Gebiet des Naturparks Holsteinische Schweiz. Naturparke sind eine Schutzgebietskategorie nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Laut § 27 BNatSchG handelt es sich bei Naturparken um großräumige Gebiete, die überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten bestehen, sich aufgrund ihrer landschaftlichen Voraussetzungen besonders für die Erholung eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird. Zugleich sollen Naturparke der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen. Sie sollen zu einer dauerhaft umweltgerechten Landnutzung und einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen. Die Ausweisung von Naturparken ist Aufgabe der Länder (§ 22 (1) BNatSchG). In Schleswig-Holstein sind Naturparke im „Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)“ im Abschnitt IV § 19 verankert. Im zuletzt am 6. März 2007 novellierten	relevanten Umgebung zu betrachten. Im Rahmen der Abwägung wird die Lage in Bezug auf PR3_OHS_062 deshalb für vertretbar gehalten. Zu Fläche **PR3_OHS_063:** Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_OHS_063 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Die verbleibende Fläche verkleinert sich dadurch gegenüber dem 1. Entwurf. Ansonsten gilt die Abwägung aus dem 1. Planentwurf unverändert. Die Hinweise auf eine mögliche Höhenbeschränkung oder Auflagen bei der Anlagenkonstellation, die sich aufgrund der Lage im Interessengebiet der Großradaranlage Elmenhorst bzw. im Bereich eines Richtfunkstrahls ergeben, können ebenfalls auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit des Gebietes aufgrund dieser Belange ist nicht erkennbar. Vorgebrachte Belange des Artenschutzes werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Bzgl. Umfassung: Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Insofern ist die Einschätzung des Kriteriums auf Ebene der Regionalplanung vornehmlich als Indiz für die tatsächliche Lage zu sehen. Die Situation ist insbesondere auch kumulativ mit der Abwägungsentscheidung der anderen Flächen in der für das Kriterium relevanten Umgebung zu betrachten. Im Rahmen der Abwägung wird die Lage in Bezug auf PR3_OHS_063 deshalb für vertretbar gehalten. Zu Fläche **PR3_OHS_065:** Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_OHS_065 wird in der

Landesnaturschutzgesetz heißt es in § 19 „Naturparke, Naturerlebnisräume“: 19 Naturparke, Naturerlebnisräume (1) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Allgemeinverfügung großräumige Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmale enthalten, sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen zu Naturparken erklären. In der „Erklärung über den Naturpark Holsteinische Schweiz in den Kreisen Ostholstein, Plön und Segeberg“ des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18. August 1986 (letzte Änderung 28.4.2003) sind unter Abschnitt 4 folgende Ziele für den Naturpark festgelegt: Schutzziel ist, die natürlichen Lebensgrundlagen für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Pflegeziel ist, die Kultur- und Erholungslandschaft als Grundlage eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes und des Landschaftsbildes, landschaftsprägende Ortsränder und Dorfstrukturen sowie Landschaftsbestandteile wie Knicks, Teiche und Tümpel zu sichern. **Entwicklungsziel ist**, den Schutz von Natur und Landschaft und **dieErholung in Natur und Landschaft durch Ordnung des Erholungsverkehrs, Ausbau von Erholungseinrichtungen** und Durchführung von Landschaftspflege- und Naturschutzmaßnahmen **zu verbessern**. **Maßnahmen für die Erholung sollen dazu**	Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Die Potenzialfläche liegt zum überwiegenden Teil in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Der verbleibende Teil der Fläche liegt innerhalb des 1.000 m-Radius zur Ortslage Holstendorf, der hier bei einer unbebauten Fläche zum Tragen kommt. Im Ergebnis wird die im 1. Entwurf noch dargestellte Vorrangfläche jetzt wieder gestrichen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche **PR3_OHS_068:** Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_OHS_068 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Für die Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes konnte gutachterlich nachgewiesen werden, dass es zu keinem erhöhten Konfliktrisiko kommt. Das LLUR kommt auf Basis des vorliegenden Gutachtens zu folgender Einschätzung: "Der Landesplanung wird empfohlen, dass keine Fläche einbezogen wird, die nördlich einer Verbindungslinie zwischen den beiden bestehenden nördlichen WEA liegt. Wenn die mögliche Vorrangfläche südlich dieser Linie bleibt, wird der Einschätzung im Gutachten gefolgt, dass aufgrund der starken Orientierung der Flüge nach Norden und Osten die Bedeutung der Windparkfläche Wulfsdorf für das Seeadlerpaar im Pastoratsholz gering ist,

beitragen, dass schutzwürdige Landschaftsteile von Störungen freigehalten werden. Ein zentrales Ziel der Entwicklungsstrategie ist die nachhaltige Verbesserung und Weiterentwicklung der Lebensqualität im ländlichen Raum. Zudem soll die Schaffung einer eigenständigen kulturellen Identität unterstützt und nach außen getragen werden. Diese Ziele werden in der Entwicklungsstrategie weiter konkretisiert. Es sind u. a. folgende Entwicklungsziele formuliert, die anhand verschiedener Projekte umgesetzt werden sollen (HOLSTEINS HERZ E.V. 2008, S. 36): * Die Gesundheit und Lebensqualität der Menschen jeglichen Alters durch Bewegung und Prävention nachhaltig fördern und verbessern * Die „Gesunde Region Holsteins Herz“ als Standortfaktor entwickeln * Durch ein vernetztes Bildungsangebot die ökologische Kompetenz, das Wissen und die Verantwortung gegenüber der Umwelt stärken * Die Kulturlandschaft als Zeitzeuge gesellschaftlicher Entwicklung bewahren und wieder beleben. Die im zuständigen Regionalplan ausgewiesen Windeignungsflächen für fast 200 m hohe Industrieanlagen stehen im Widerspruch zur Ausweisung des Gebietes als Naturpark Holsteinische Schweiz, sie schließen sich aus. Aus den vorgenannten Gründen dieses Punktes fordern wir die Streichung folgender Flächen: PR3 OHS 057,	und dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei einem Repowering der bestehenden WEA kommt. Das genannte Abwägungskriterium führt südlich der benannten Linie im WP Wulfsdorf nicht zum Ausschluss von Flächen bei der Ausweisung als mögliche Wind-Vorranggebiete". Die Fläche wird ohne den Teil nördlich der beschriebenen Verbindungslinie übernommen. Der Hinweis auf die Überschneidung mit der geplanten Trassenführung für die Ostküstenleitung wird zur Kenntnis genommen. Die Freihaltung eines entsprechenden Korridores kann auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die Hinweise auf eine mögliche Höhenbeschränkung oder Auflagen bei der Anlagenkonstellation, die sich aufgrund der Lage im Interessengebiet der Großradaranlage Elmenhorst bzw. im Bereich eines Richtfunkstrahls ergeben, können ebenfalls auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit des Gebietes aufgrund dieser Belange ist nicht erkennbar. Weitere vorgebrachte Belange des Artenschutzes werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Bzgl. Umfassung: Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Insofern ist die Einschätzung des Kriteriums auf Ebene der Regionalplanung vornehmlich als Indiz für die tatsächliche Lage zu sehen. Die Situation ist insbesondere auch kumulativ mit der Abwägungsentscheidung der anderen Flächen in der für das Kriterium relevanten Umgebung zu betrachten. Im Rahmen der Abwägung wird die Lage in Bezug auf PR3_OHS_068 deshalb für vertretbar gehalten. Zu Fläche **PR3_OHS_069:** Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_OHS_069 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Für die Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines

PR3 SEG 002, PR3 SEG 003, PR3 SEG 014, PR3 SEG 016, PR3 SEG 022, PR3 SEG 023, PR3 OHS 055, PR3 OHS 062, PR3 OHS 063, PR3 OHS 065, PR3 OHS 068, PR3 OHS 069, PR3 OHS 075. Wertverlust der Immobilie Durch die in den Punkten 1. bis 3. aufgeführten Gründe gibt es durch die Nähe zu den vorgesehenen Flächen für Windkraftanlagen erhebliche Wertverluste für unsere Immobilie, die schon seit mehr als 20 Jahren existiert. Die Wertverluste belaufen sich in Abhängigkeit zur Nähe von Windkraftanlagen, deren Höhe	Seeadlerbrutplatzes konnte für den östlichen Teil der Fläche gutachterlich nachgewiesen werden, dass es zu keinem erhöhten Konfliktrisiko kommt. Das LLUR kommt hinsichtlich der Betroffenheit auf Basis des vorliegenden Gutachtens zu folgender Einschätzung: "Es wird der Einschätzung im Gutachten gefolgt, dass aufgrund der starken Orientierung der Flüge der Seeadler nach Norden und Osten die Bedeutung der Windparkfläche Wulfsdorf für das Seeadlerpaar im Pastoratsholz gering ist, und dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei einem Repowering der bestehenden WEA kommt. Das genannte Abwägungskriterium führt daher nicht zum Ausschluss von Flächen bei der Ausweisung als mögliche Wind-Vorranggebiete". Diese Prüfung bezieht sich aber nur auf die im Gutachten dargestellten Flächen des Windparks im ehemaligen Windeignungsgebiet südlich der Ortschaft Wulfsdorf, Gemeinde Scharbeutz. Die Fläche wird nur auf dem Gemeindegebiet von Scharbeutz übernommen. Der Hinweis auf die Überschneidung mit der geplanten Trassenführung für die Ostküstenleitung wird zur Kenntnis genommen. Die Freihaltung eines entsprechenden Korridores kann auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die Hinweise auf eine mögliche Höhenbeschränkung oder Auflagen bei der Anlagenkonstellation, die sich aufgrund der Lage im Interessengebiet der Großradaranlage Elmenhorst bzw. im Bereich eines Richtfunkstrahls ergeben, können ebenfalls auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit des Gebietes aufgrund dieser Belange ist nicht erkennbar. Weitere vorgebrachte Belange des Artenschutzes werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Insofern ist die Einschätzung des Kriteriums auf Ebene der Regionalplanung vornehmlich als Indiz für die tatsächliche Lage zu sehen. Die Situation ist insbesondere auch kumulativ mit der Abwägungsentscheidung der anderen Flächen in der für das Kriterium relevanten Umgebung zu betrachten. Im Rahmen der Abwägung wird die

und deren Anzahl zwischen 30 % bis 100 %.	Lage in Bezug auf PR3_OHS_069 deshalb für vertretbar gehalten.
Hinsichtlich der Verkehrswerte von Immobilien wird im vorbenannten Schreiben des Ministers verwiesen auf die Fachagentur Windenergie, die behauptet, dass „Windräder“ (es sind Windkraft – Industrieanlagen!) Immobilienpreise nicht negativ beeinflussen.	Des Weiteren ist bzgl. der Flächen PR3_OHS_062, PR3_OHS_063, PR3_OHS_065, PR3_OHS_068, PR3_OHS_069 festzustellen, dass sie allesamt außerhalb von Naturparken liegen. Insofern hat das Kriterium für die Flächen keine Relevanz.
Eine neutrale Aussage dieses Vereins ist aufgrund des nachfolgenden Zitates und der Satzung nicht zu erwarten.	Zu Fläche **PR3_OHS_075**: Die Fläche liegt voll innerhalb des genannten Kriteriums mit hohem Konfliktpotenzial. Sie wird nach wie vor nicht übernommen.
Zitat: „Die FA Wind fördert bundesweit den natur- und umweltverträglichen Ausbau der Windenergie an Land. Dabei wird der Umwelt- und Klimaschutz vor dem Hintergrund der klima- und energiepolitischen Ziele des Bundes und der Länder, die Systemintegration der Windenergie sowie die Förderung von Bildung und Wissenschaft in diesem Bereich unterstützt**.** Zitatende. Weitere Indizien für eine einseitige Ausrichtung – Förderung der Windenergie - finden sich in der Satzung der Fachagentur zur Förderung eines natur-und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land e.V. (Fachagentur Windenergie an Land)“ vom 23. April 2013.“ Zur Vermeidung von gravierenden finanziellen Nachteilen der hier lebenden Menschen und künftigen Erben fordern wir aus diesem Punkt die Streichung der Fläche nahe Hutzfeld PR3 OHS 057, da es sich sonst um eine „kalte“ Enteignung handelt.	Im Allgemeinen gilt: Zu Schallemissionen, Infraschall und Lärm: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich
Riegel- und Umzingelungswirkung Durch die Ausweisung der vorgesehenen Gebiete für Windkraftanlagen um Ahrensbök herum	

entsteht zusätzlich eine erhebliche und dominante Riegel- bzw. Umzingelungswirkung im Landschaftsbild, die die hier lebenden Menschen zusätzlich schädigt. Unter Berufung auf das Grundgesetz, Artikel 2, fordern wir die Streichung der Flächen: PR3 OHS 057, PR3 SEG 002, PR3 SEG 003, PR3 SEG 014, PR3 SEG 016, PR3 SEG 022, PR3 SEG 023, PR3 OHS 055, PR3 OHS 062, PR3 OHS 063, PR3 OHS 065, PR3 OHS 068, PR3 OHS 069, PR3 OHS 075.	nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zum Schall-immissionsschutz bei WKA überarbeitet. Zudem wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Beeinträchtigung durch Befeuerung, Schattenwurf und optische Bedrängung: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer

CO^2 Gehalt Der Anteil der von den Menschen in Deutschland produzierten CO^2 - Emissionen beträgt bezogen auf den gesamten Globus weniger als 0,0005 %. Wenn dieser CO^2 - Ausstoß wegfallen würde, hätte dies nur einen sehr geringen – gegen Null tendierenden – Einfluss auf den Klimawandel. Sollte an den zweifelhaften Zielen weiter festgehalten werden, kostet das den deutschen Bürger mit Sicherheit mehr als 1 Billion Euro. Allein aus diesem Grund fordern wir eine komplette Einstellung der Genehmigung neuer Windkraftanlagen. Gleiche Verteilung der Lasten der Bürger innerhalb Deutschlands Auf Basis einer vom MELUR in Auftrag gegebenen Potenzialanalyse ist damit zu rechnen, dass Schleswig-Holstein den Anteil der Erneuerbaren Energien (überwiegend Windkraft) am Bruttostromverbrauch auf mindestens 300 Prozent steigern möchte. Die Eigenversorgung von Schleswig – Holstein ist mit 100 % gewährleistet. Die Erzeugung von Strom aus Windkraftanlagen über 100 % hinaus geht zu Lasten der hier lebenden Menschen. Hier werden kommerzielle Interessen einiger weniger über das Wohl der hier lebenden Menschen gestellt. Wir fordern aus diesem Grund eine komplette Einstellung der Genehmigung neuer	ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird ebenfalls die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Gefahr durch Brand oder Eisabwurf: Bei WEA in der Nähe von Straßen und öffentlichen Wegen werden im Genehmigungsverfahren regelmäßig Auflagen erteilt, die WEA mit Sensoren kombiniert mit Rotorblattheizungen zu versehen, um Eisabwurf vorzubeugen. Im Brandfall erfolgt eine sofortige Abschaltung der WEA. Der Unfallort wird durch die Feuerwehr gesichert. Durch diese Maßnahmen ist das Risiko der Gefährdung von Menschenleben so gering, dass größere Vorsorgeabstände nicht erforderlich sind. Die Formulierung von Auflagen und Sicherheitsbestimmungenerst auf der Genehmigungsebene ist für diese Belange sachgerecht. Naturpark, hier: Holsteinische Schweiz Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es

Windkraftanlagen. Im Einzelnen PR3_OHS_057 und PR3 SEG 002: Potentialfläche liegt innerhalb 15 km Radius Drehfunkfeuer und im Kernbereich des Naturpark, Riegelwirkung mit weiteren Potentialflächen für östlich des Sees brütende Seeadler, für den Vogelzug Richtung Lübecker Bucht zum Rastplatz Großer Plöner See, für aufsteigende Greifvögel (Aufwindsituation), Lage im Zentrum des Naturparks, Zerstörung Blickbeziehung vom Plöner Schloss. Umzingelungswirkung für Brackrade und Hutzfeld. Fläche hat aus naturschutzfachlicher Sicht ein hohes Konfliktpotential. Aus den vorgenannten Gründen fordern wir die Streichung der vorbezeichneten Fläche. Im Einzelnen PR3_SEG_002: Potentialfläche überlagert sich zum Teil mit Kriterien hoher Priorität. In der Gemeinde Bosau sind mehrere Potentialgebiete, die sich halbkeisförmig um die Ortschaft Liensfeld herumziehen, ausgewiesen. Durch diese Umzingelung entsteht eine für den Naturpark nicht vertretbare Raumbelastung. Aus den vorgenannten Gründen fordern wir die Streichung der vorbezeichneten Fläche. Es ist für den Widersprechenden weiterhin nicht erkennbar, wie das Konfliktrisiko der Abwägungskriterien definiert ist, welche Einzel - Kriterien genau zur Entscheidung führen, welche Fläche genau betroffen ist und wie die Gesamtentscheidung für eine oder gegen eine Fläche begründet ist. In der jüngsten Vergangenheit kam es immer wieder zu umstürzenden und brennenden Windkraftanlagen. Unter Bezug auf Artikel 2 der Landesverfassung Schleswig- Holstein fordere ich daher einen Sicherheitsabstand von Windkraftanlagen zu öffentlichen Straßen, Fuß-, Rad- und Feldwegen vom 2 – fachen der Anlagenhöhe. Bei Nichteinhaltung sind die	ist daher eine Abwägung vorzunehmen. Die Ausweisung von Konzentrationszonen für WKA ist vielfach nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar. Gleichwohl erscheint es einzelfallbezogen möglich, dass außerhalb von Kernzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, Konzentrationszonen ausgewiesen werden. Wertverlust Immobilien: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Riegel- bzw. Umzingelungswirkung:

Behörden, die Bebauungspläne und Regionalpläne aufstellen, haftbar zu machen. Wie der Presse zu entnehmen ist, werden trotz des laufenden Regionalplanverfahrens fleißig Ausnahmegenehmigungen erteilt. Das ist zutiefst undemokratisch und senkt die Akzeptanz der Bevölkerung für dieses Verfahren auf null. Ein im Ergebnis offenes Verfahren sieht anders aus! Man hat leider den Eindruck, die Bürger „stören“ die politischen Entscheidungsträger. Politikverdrossenheit hat auch hier ihren Ursprung. Im Einzelnen PR3_OHS_057: Die Gemeinde Bosau plant östlich des Edeka – Marktes bis zur Kreuzung ein Gewerbegebiet. Sollten Windkraftanlagen gebaut werden sollen, wäre dies wegen der Abstandflächen nicht mehr möglich. Aufgrund dieses harten Kriteriums ist das Gebiet zu streichen. Im Einzelnen PR3_OHS_057 und PR3 SEG 002: Die Schallwerte von Windkraftanlagen werden erst bei Baugenehmigung geprüft. Ein negativer Einfluss auf die Gesundheit der Bürger ist dadurch im Regionalplan - Verfahren nicht vorher abwendbar. Hier ist erst rechtliche Chancengleichheit herzustellen. Aus diesem Grund sind die Flächen zu streichen.	Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik und Strompreisen sowie Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung sind nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Diese Aspekte können daher nur zur Kenntnis genommen werden. Forderung nach der Berücksichtigung von Bürgerentscheiden zur Windenergienutzung: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im

	Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1418, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Windräder stören die Menschen und Tiere, die in der Umgebung leben (auch über mehrere Kilometer). Der Schattenwurf ist nachweislich schädlich für die Psyche, das Licht stört vor allem wildlebende Tiere und die Geräusche sind äußerst unangenehm für Mensch und Tier. Ganz davon zu schweigen, dass das Landschaftsbild komplett zerstört wird.	Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.

	Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1417, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr viele Brutplätze von heimischen Vögeln Diese haben bei derartiger Mühlendichte rundherrum sowieso nur wenig Raum Dörfer weie Auenbüttel Kattrepel Ramhusen werden regelrecht erdrücht und umzingelt	Die Hinweise aus der Stellungnahme wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_110 wird als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Hinweisen zu Vogelbrutplätzen: Das Vorranggebiet PR3_DIT_110 befindet sich außerhalb der Wiesenvogelkulisse. Das Kriterium hat daher die Fläche keine Relevanz.

	Zudem liegt das Vorranggebiet PR3_DIT_110 nicht im Bereich einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und überschneidet sich daher nicht mit den seit Jahrzehnten bekannten wichtigen Zugwegen. Das Kriterium ist daher für die Fläche xy nicht von Relevanz. Zu den Hinweisen zur Umfassung und Riegelbildung: Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Ortslagen sollen nicht in unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen zu den Ortslagen. Diese Prüfung wird für alle geplanten Potenzial- und Vorranggebiete vorgenommen. Mittels des Abwägungskriteriums "Umfassungswirkung, Riegelbildung" soll verhindert werden, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt sind. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen zu den Ortslagen. In Anlehnung an die Rechtsprechung, welche die Umfassungswirkung jeweils im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung beurteilt, geht der Plangeber davon aus, dass eine Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist. Anhand dieser Parameter wird eine

	Bewertung der Ortslagen vorgenommen, um so die jeweilige Belastung zu ermitteln. So kann im Rahmen der Abwägung mit Hilfe des objektivierten Verfahrens die individuelle Belastungssituation ermittelt und entsprechend berücksichtigt werden. Die Aufgabe einer Wohnnutzung (Hinweis aus den Stellungnahmen) führt zu einer Erweiterung Richtung Nordwesten. Darüber hinaus vergrößert sich die Fläche nach Nordwesten, weil hier eine Anpassung der Abstände erfolgt. Die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" und an der B5 sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Abstimmung mit dem Kreis ist erfolgt. Um gleichwohl die Umfassungssituation für die Anwohner auf einem vertretbaren Maß zu halten, wird die Fläche im Norden an der Grenze zu Schmedeswurth abgeschnitten. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1416, Datum: 01.01.1970** **Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)** **Kapitel: 1. Ausgangslage**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In diesem Bereich sind sehr viele Wasservögel heimisch Brutplätze usw. Diese haben bei derartiger Mühlendichte rundherrum sowieso nur wenig Raum	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_103 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche bleibt als Repoweringfläche wie im ersten Entwurf bestehen. Es erfolgt allerdings eine Abstandsanpassung: Der Innenbereich von Marne wird enger gefasst; gleichzeitig wird gemäß der neuen Kriterien ein Abstand von 1.000 m zu Marne zugrunde gelegt. Dadurch kommt es zu einer geringfügigen Anpassung der Fläche im Westen. Die zahlreichen aus den Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise und Bedenken zum Artenschutz

	können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die WKA geprüft werden. Indizien für eine Nicht-Nutzbarkeit der Fläche aus artenschutzrechtlichen Gründen ergeben sich aus den Stellungnahmen nicht. Die Fläche PR3_DIT_103 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Artenschutzrechtliche Belange können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens erörtert werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1408, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Das Dorf Eichede ist ein Ortsteil der Gemeinde Steinburg, die im Kreis Stormarn liegt. Die Kirche in Eichede wurde am 27.03.1968 unter Band 15, Blatt 23 in das Denkmalbuch des Landes Schleswig Holstein eingetragen und steht seither rechtsgültig unter Denkmalschutz. Am 22.07.2016 wurden die Kirche, der Kirchhof, die Feldsteinmauer und der Lindenkranz um den unmittelbar an die Kirche angrenzenden Dorfanger als **Sachgesamtheit Kirche Eichede** in die Liste der Kulturdenkmale des Landes Schleswig-Holstein aufgenommen. Im Landesportal Schleswig-Holstein findet sich der Katalog der Abwägungskriterien zur Windenergieflächenplanung (Stand 08.06.2016). Im Bereich des Denkmalschutzes wird für Sachgesamtheiten ein Umgebungsbereich von 5000 m angegeben, innerhalb dessen eine vertiefende Abwägung bezüglich Freihaltesektoren erforderlich ist. Im Norden des Steinburger Ortsteils Eichede wird überwiegend auf dem Gebiet der Gemeinde Lasbek ein Vorranggebiet ausgewiesen: PR3_LAU_006. Es befindet sich vollständig innerhalb des Umgebungsbereiches von 5000 m um die Sachgesamtheit Kirche Eichede (s.o.).	Belange des Denkmalschutzes sind in Abstimmung mit dem archäologischen Landesamt berücksichtigt. Hier liegen keine Einwende vor, die generell gegen Windkraftanlagen sprechen. Allerdings sind Denkmalschutzbelange ggf. im Einzelfall auf der Genehmigungsebene zu prüfen.

Im Bewertungsbogen zum Vorranggebiet PR3_Lau_006 findet sich der Hinweis auf die Anpassung der Potenzialfläche wegen des Umgebungsbereichs von 2000 m um das "einfache" Kulturdenkmal Gut Krummbek. Offensichtlich ist im Schutzgutbereich Denkmalschutz jedoch die hochrangige Sachgesamtheit Kirche Eichede überhaupt nicht berücksichtigt worden. Es wird gebeten, dieses Versäumnis zu korrigieren und die entsprechende Bewertung vorzunehmen.	
Institution: Windpark Fehmarn-Mitte GmbH & Co. KG **ID: M3819, Datum: 04.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0073-1.pdf, PR_III_3-0073-A1-1.pdf, PR_III_3-0073-A2-1_verkleinert.pdf, PR_III_3-0073-A3-1.pdf, PR_III_3-0073-A4-1.pdf, E_3_0089.pdf, E_3_0089-1.pdf, E_3_0089-2.pdf, E_3_0089-3.pdf, E_3_0089-4.pdf, E_3_0089-5.pdf, E_3_0089-6.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraum III – Ost (Sachthema Windenergie) **Vorrangfläche PR3_OHS_001** **Stellungnahme der Windpark Fehmarn-Mitte GmbH & Co.KG** Sehr geehrter Ministerpräsident Albig, sehr geehrter Herr Staatssekretär Losse-Müller, sehr geehrte Damen und Herren der Projektgruppe Landesplanung Wind, als Windparkgesellschaft Windpark Fehmarn-Mitte GmbH & Co.KG nehmen wird zu dem Entwurf der Regionalplanung, Planungsraum III-Ost auf der Insel Fehmarn wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_OHS_001 wird in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Weitere Ausführungen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen.

Die Windpark Fehmarn-Mitte GmbH & Co.KG erzeugt zwischen den Ortsteilen Vadersdorf, Dänschendorf und Lemkendorf auf der Insel Fehmarn seit 1991 Energie aus Wind. Derzeitig stehen im WP Fehmarn-Mitte 25 WEA (Höhe pro WEA 100m). Auf Basis der Regionalplanung zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraum III – Ost (Sachthema Windenergie) wurde beim LLUR ein Antrag auf Errichtung und Betrieb von 12 weiteren modernen Windenergieanlagen gestellt (SWT 130 m mit einer Gesamthöhe von 150m). <u>Darstellung der Regionalplanung Stand Dez. 2016</u> [Abbildung im Originaldokument] Abb. 1 Ausschnitt Regionalplan Stand Dez. 2016 mit Entscheidungskriterien **<u>ANMERKUNGEN ZU DEN ABWÄGUNGSKRITERIEN S. ABB. 1</u>** 1. MILITÄRISCHER SCHUTZBEREICH UND RICHTFUNKTRASSE (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.8) „Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunktrassen“ (2.5.2.8 Abwägungskriterium) *„Die Einzelforderungen der Schutzbereichsbehörde enthalten in vielen Fällen nur Einschränkungen für den Bau und Betrieb von WKA wie z.B. Höhenbeschränkungen i.V.m. gestaffelten Abständen zur militärischen Anlage. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein wirtschaftlicher Betrieb von WKA mit den Schutzanforderungen vereinbar ist. Diese Bereiche sind als Abwägungskriterien einzustufen. Die Bereiche, für die keine generellen Verbote gelten, werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr –Abteilung Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur) benannt und als GIS-Dateien zur Verfügung gestellt. Hervorzuheben ist noch die Sonderkategorie derjenigen Fälle, in denen das BAIUDBw Infrastruktur bereits einem hinsichtlich Standortkoordinaten, WKA-Technik, Bauhöhe und WKA-Anzahl sehr eng definierten Vorhaben zugestimmt hat. Jegliche Änderung des Vorhabens wäre nicht zustimmungsfähig. Ein so eng eingegrenzter Vorhabenbezug ist nicht mit der Ausweisung eines Vorranggebietes vereinbar, weil der generelle Vorrang für die Windenergienutzung hier von vornherein schon auf eine einzig mögliche Projektkonstellation eingeschränkt ist. Die entsprechenden Windparkprojekte können daher nicht mit Vorrangflächen belegt werden.“*	

Anmerkungen zu Pkt. 1 Gemäß Erläuterung zum Kriterium 2.5.2.8 erfolgt die Festlegung der Bereiche, für die entsprechende Verbote gelten, durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Fachbereich Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur). Basis der Festlegung kann aber nur eine Einzelfallprüfung und kein pauschaler Flächenausschluss sein. Der Windpark Fehmarn-Mitte ist im aktuellen Flächennutzungsplan als „Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken, erneuerbare Energien/Windenergieanlagen“ ausgewiesen (21.05.2013). Der FNP wurde vom Land genehmigt. Zum WP Fehmarn-Mitte wurde ein B-Plan (Nr. 55) aufgestellt (Bekanntmachung 2004). Die Bestandsanlagen im WP Fehmarn-Mitte sind nach dem BImSchG genehmigt (2005). Bei allen Planungen wurde auch die Bundeswehr beteiligt, die keine Einwände hatte. Im Rahmen des gestellten Genehmigungsantrages wurde für die 12 zusätzlich beantragten WEA in der Vorrangfläche PR3_OHS_001 durch die Bundeswehr eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Danach sind mit den Belangen der Bundeswehr 11 zusätzliche Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von 150m pro WEA vereinbar. s. Anlage 1 Schreiben der Bundeswehr im Rahmen der Einzelfallprüfung vom 12.01.2017. Forderung Keine pauschale und kritiklose Übernahme der Vorstellungen/Darstellungen der Bundeswehr in die Regionalplanung, sondern ausschließliche Berücksichtigung einer nachvollziehbaren Einzelfallprüfung. Berücksichtigung der Einzelfallprüfung der Bundeswehr vom 12.01.2017 bei der Abwägung. Erneute Ausweisung der Vorrangfläche PR3_OHS_001 im nächsten Entwurf der Regionalplanung, da Belange der Bundeswehr nicht betroffen sind. 2. HAUPTACHSE DES ÜBERREGIONALEN VOGELZUGS (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.21) Die Insel Fehmarn befindet sich in einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges.	

Anmerkungen zu Pkt. 2 Im Umweltbericht zum Planungsraum III heißt es (s. S. 54, Kapitel 4.3.3.2): „Für die Beschreibung bedeutsamer Vorkommen und Lebensraumstrukturen windkraftsensibler Vogelarten wird auf die Ausführungen der Landschaftsrahmenpläne für die Planungsräume I, II und IV zurückgegriffen (…)“. Die Landschaftsrahmenpläne sind von 2003 bzw. 2005. Das Literatur-und Quellenverzeichnis enthält nicht ein faunistisches Fachgutachten, welches im Zusammenhang mit Windkraftanlagen erstellt worden ist. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 2 Flächenkulisse der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz / Umweltbericht Die in Abb. 2 dargestellten Hauptachsen mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen und die Hauptachsen mit Zugaufkommen in höheren Flughöhen basieren – abweichend vom Umweltbericht - nicht auf den Aussagen im Landschaftsrahmenplan oder auf veröffentlichen Gutachten. Auf der Insel Fehmarn wurden zu allen Windparkvorhaben umfangreiche faunistische Kartierungen und Bewertungen vorgenommen. Alle Untersuchungen sind immer wieder zu dem Ergebnis gekommen, dass die Vorhaben mit dem Vogelzug / Artenschutzrecht vereinbar sind. Zur Teilfortschreibung der Regionalpläne 2012 wurden ein umfassendes Vogelgutachten (Stand 2010) für die gesamte Insel Fehmarn erarbeitet und mit den Fachbehörden abgestimmt. Im Rahmen der Datenerfassung wurden u. a. Zughöhen, Zugkorridore und Leitlinien mit Radar erfasst und bewertet. (Studie „Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn von Bioconsult / 2010“) Zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von 12 weiteren WEA im WP Fehmarn-Mitte, wurden weitere faunistische Gutachten - unter Berücksichtigung der umfangreichen Daten zur festen Fehmarn-Beltquerung - erstellt (Stand 2016). Nach dem Gutachten ist der Antrag mit dem Artenschutzrecht vereinbar.	

s. Anlage 2 Fachgutachten Vögel, Fledermäuse, Artenschutzrecht zum WP Fehmarn Mitte, Bioconsult Januar 2016 Forderung Berücksichtigung aller faunistischen Kartierungen und Bewertungen, die im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu den vorhandenen Windenergieanlagen erstellt worden sind; insbesondere die umfangreiche Studie „Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn von Bioconsult / 2010“ und die aktuellen Gutachten von 2016 zum WP Fehmarn-Mitte. Erneute Ausweisung der Vorrangfläche PR3_OHS_001 im nächsten Entwurf der Regionalplanung, da die Flächenausweisung mit den Belangen des Vogelzuges vereinbar ist. 3. POTENZIELLER BEEINTRÄCHTIGUNGSBEREICH MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR GROSSVÖGEL / POTENZIALFLÄCHE ÜBERLAGERT SICH ZUM TEIL MIT DEM POTENZIELLEN BEEINTRÄCHTIGUNGSBEREICH EINES SEEADLERS (ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG). Der Windpark Fehmarn Mitte bzw. die Vorrangfläche PR3_OHS_001 liegt im Prüfbereich eines Seeadlerbrutplatzes (6 km-Abstand) und nicht im potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Zu diesem Brutplatz liegen umfangreiche Kartierungen vor (s. faunistische Gutachten von 2016 zum WP Mitte). Die Ergebnisse zeigen, dass das ansässige Seeadlerpaar auf Fehmarn die Bereiche an der Nordküste in der Nähe des Brutplatzes als Nahrungshabitat nutzt. Eine erhebliche Nutzung der Vorrangfläche PR3_OHS_001 oder eines Korridors zwischen dem Windpark Fehmarn Nordwest und dem Windpark Fehmarn Mitte konnte nicht beobachtet werden. s. Anlage 2 Fachgutachten Vögel, Fledermäuse, Artenschutzrecht zum WP Fehmarn Mitte, Bioconsult Januar 2016. Forderung Berücksichtigung aller faunistischen Kartierungen und Bewertungen, die im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu den vorhandenen Windenergieanlagen erstellt worden sind; insbesondere die umfangreiche Studie „Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn von Bioconsult / 2010“ und die aktuellen Gutachten von 2016	

zum WP Fehmarn-Mitte. Erneute Ausweisung der Vorrangfläche PR3_OHS_001 im nächsten Entwurf der Regionalplanung, da die Flächenausweisung mit den Belangen des Vogelschutzes vereinbar ist. 4 .DIE FLÄCHE LIEGT IM 1.200M-UMGEBUNGSBEREICH DES VSG "ÖSTLICHE KIELER BUCHT" (DE 1530-491) (ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG). Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist das Gebiet „Östliche Kieler Bucht“ (DE1530-491). Die Vorrangfläche PR3_OHS_001 befindet sich außerhalb des 300m Umgebungsbereiches zu Vogelschutzgebieten (weiche Tabuzone 2.4.2.21) und außerhalb der 1200m-Zone zu Vogelschutzgebieten (Abwägungskriterium 2.5.2.20). 5. UMFASSUNGSWIRKUNG, RIEGELBILDUNG (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.5) Bei einem Betrachtungsraum von 2250m um die Siedlungsflächen und einer zulässigen Umfassung von bis zu 120° je 180° Betrachtungswinkel, kann festgestellt werden, dass die Ausweisung der Vorrangfläche PR3_OHS_001 zu keiner Umfassungswirkung der Ortsteile Dänschendorf, Vaddersdorf, Petersdorf, Bisdorf, Gammendorf und Lemkendorf führen wird. Forderung Erneute Ausweisung der Vorrangfläche PR3_OHS_001 im nächsten Entwurf der Regionalplanung. 6. HINWEIS KREIS: POTENZIALFLÄCHE LIEGT IM ÜBERREGIONALEN VOGELZUG, BESONDERS DER GREIFVOGELZUG ERFOLGT ÜBER DIESE FLÄCHEN WÄHREND DES HERBSTZUGES ZWISCHEN PUTTGARDEN UND FEHMARNSUND IN GROSSER INDIVIDUENDICHTE, ABHÄNGIG VON DEN WINDVERHÄLTNISSEN ERFOLGEN VERDRIFTUNG UND STARK VARIIERENDE HÖHEN DES ZUGES. Der Hinweis vom Kreis Ostholstein zum Greifvogelzug ist für uns nicht nachvollziehbar, da alle uns vorliegenden Kartierungen und Untersuchungen nicht zu dem Ergebnis kommen, dass im Bereich der Vorranggebietsfläche PR3_OHS_001 ein konzentrierter Greifvogelzug mit großer Individuendichte vorkommt. Aussagen zu Verdriftungen werden nicht vorgenommen.	

Schwerpunkt der Untersuchung „Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn von Bioconsult / 2010“ waren der Greifvogelzug, der nahezu vollständig bei Tag stattfindet. Zitate aus dem Gutachten „Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn von Bioconsult / 2010“: Seite 3 „Über Fehmarn ist die Zughöhe häufig größer als über der Ostsee. Viele Vögel steigen auf, sobald sie das Land erreicht haben. Greifvögel kreisen dann über dem Strand in der ersten Thermik. An warmen Tagen im August und Anfang September verlieren in Dänemark startende Greifvögel kaum an Höhe und erreichen Fehmarn in 500-800 m über Grund. Auch die großen Schwärme der Tauben ziehen in großer Höhe.“ Seite 21 „Greifvögel zeigten keinen besonderen Schwerpunkt bezüglich genutzter Höhenklassen.“ Seite 64 „Greifvögel traten im Frühjahr und Herbst in gleichen Anteilen auf. Im Frühjahr wurde diese Artengruppe vorwiegend am windparkfreien Referenzpunkt 4 registriert (Abb. 44). Im Herbst dagegen fanden die meisten Sichtungen an den östlichen Küstenpunkten 5 und 6 statt.“ Seite 87 „Gerade bei starken Nordwestwinden ziehen viele der Greife über Seeland ohne Fehmarn zu berühren. Zudem ziehen Greifvögel zum Teil so hoch, dass sie leicht übersehen werden können bzw. nicht sichtbar sind (vgl. GATTER 1978).“ Seite 89 „Der Großteil des Greifvogelzugs (etwa 43%) fand im Frühjahr am windparkfreien Referenzpunkt 4 statt (Tab. 14 und Abb. 90).“ (..) Im Herbst wurden die meisten Greifvögel im Osten und Nordosten Fehmarns festgestellt.“ (..) „Die Masse der beobachteten Greifvögel kam daher nicht über die engste Verbindung Dänemark-Fehmarn sondern über das offene Meer von Osten und zog dann Richtung Südwesten über Fehmarn. Die Tiere folgten nicht der	

östlichen Küstenlinie, da diese nach Südosten führt und somit nicht der Hauptzugrichtung entspricht.“ Seite 92 (Greifvögel und Flughöhen) „Im Durchschnitt über alle Beobachtungspunkte erfolgten 79% der registrierten Flugbewegungen des Frühjahrszuges in einer Höhe bis 100 m und lediglich 8,7% flogen höher als 200 m (Abb. 96). Bezüglich der Höhenverteilung im Frühjahr zeigten die Punkte 2, 3 und 6 (jeweils mit Windparks) sowie 4 (ohne Windpark) eine weitgehende Übereinstimmung: Zwischen 29% und 38% aller Greife flogen unterhalb der Rotorhöhe der bestehenden Anlagen und zwischen 55 und 67% in potenzieller Rotorhöhe. Der größte Anteil sehr hoch fliegender Greife wurde im Frühjahr am Referenzpunkt festgestellt. Während des Herbstzuges flogen die beobachteten Greife insgesamt höher. Der Anteil der Vögel, die unterhalb der Rotorhöhe blieben, lag lediglich zwischen 10% und 21% (Abb. 97). Der größte Anteil sehr hoch fliegender Vögel (>200m) wurde am Küstenpunkt 6 erfasst. An den Beobachtungspunkten im Inselinneren (Punkte 3 und 4) zogen die Greife dagegen zu 80% bis 90% unter 200m. Insgesamt sind aber keine auffälligen Unterschiede in der Höhenverteilung der Greifvögel feststellbar, die auf eine Meidung von Windkraftanlagen hinweisen könnten.“ Seite 128 „Zwar traten die meisten Greifvögel im Frühjahr am windparkfreien Referenzpunkt auf (insbesondere Mäusebussarde), im Herbst jedoch wurden wesentlich mehr Greifvögel im Bereich der Windparks an den Punkten 2, 5 und 6 beobachtet (insbesondere Wespenbussarde).“ Seite 186 (Barrierewirkung) „Für den Tagzug gilt, dass Limikolen, Gänse, segelfliegende Greifvögel (insbesondere Bussarde) und Ringeltauben nach Aussagen von KOOP (2002) vorwiegend in größeren Höhen ziehen, so dass die Windparks auf Fehmarn für einen Großteil diese Vögel keine Barrierewirkung entfalten können.“ Forderung Die Stellungnahme des Kreises ist entsprechend um eine Quellenangabe zu ergänzen oder zu korrigieren.	

7. HINWEIS KREIS: ZUSÄTZLICH VERLÄUFT IM SÜDTEIL DAS BIOTOPVERBUNDSYSTEM „KOPENDORFER AU“ Die Kopendorfer Au ist im Regionalplan von 2004 / Planungsraum II nicht als Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt. Es handelt sich bei der Kopendorfer Au nach dem Landschaftsplan um eine Nebenverbundachse. Die Kopendorfer Au ist heute ein Entwässerungsgraben mit steilen Böschungen, einem parallel verlaufenden Erschließungsweg und nur wenigen naturnahen Strukturen. Aufgrund der naturfernen Ausgestaltung hat er heute nur geringe Biotopverbundfunktionen. Empfohlen wird im Landschaftsplan ein naturnaher Umbau im Sinne von natürlichen Uferbereichen. Bei der Standortplanung kann ein ausreichend breiter Abstand eingehalten werden, damit die gewünschten Ziele im Landschaftsplan realisiert werden können. SONSTIGES Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Bestandswindparkfläche handelt (vorhandene Infrastruktur und Akzeptanz). Auf Basis der o. g. Ausführungen gibt es keine nachvollziehbaren Abwägungsgründe, die im Regionalplan Stand Dez. 2016 ausgewiesene Vorrangfläche PR3_OHS_001 nicht im nächsten Entwurf des Regionalplan erneut darzustellen. Die Vorrangfläche PR3_OHS_001 ist daher als Vorranggebiet im Regionalplan auszuweisen. Mit freundlichen Grüßen Karl Detlef Geschäftsführer Windpark Fehmarn-Mitte GmbH & Co.KG	

Anlagen: Anlage 1 Schreiben der Bundeswehr im Rahmen der Einzelfallprüfung vom 12.01.2017 Anlage 2 Fachgutachten Vögel, Fledermäuse, Artenschutzrecht zum WP Fehmarn Mitte, Bioconsult Januar 2016	
Institution: Initiative Für Wind auf Distanz **ID: M7276, Datum: 03.05.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0049.pdf, PR_III_3-0049-A1 (1).pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
03.05.2017 **Bekundung des Bürgerwillens zu** **dem Windvorranggebiet PR3_STE_302 Brokstedt-Ludwigshöhe** **und der Potenzialfläche PR3 STE 043 Brokstedt-Rotensande / Mittelhof** Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Losse-Müller, die Gründung der Initiative Für Wind auf Distanz basiert auf der Erkenntnis, das ein erheblicher Anteil der Bewohner einer Verunsicherung bzgl. der Unvereinbarkeit der Lebensgewohnheiten, der Gesundheit, ökonomischer Entwicklung und dem Fortbestand der Natur im Umzingelungskorridor der WKA ausgesetzt ist. Anhand der im folgenden beschriebenen Aktionen s. unten, intensivierte die Initiative ihren Auftrag. Im Bewusstsein und der Kenntnis gesetzt. Vorgaben richten wir dennoch unsere Forderung an die Staatskanzlei, den Freiraum für Abwägungen zu Gunsten der betroffenen Bevölkerungsgruppen einzuräumen und zu realisieren. Mit 640 Unterschriften erklären sich diese Bürgerinnen und Bürger Brokstedts eindeutig gegen o. gen. Projekte. Perspektivisch betrachtet, entfallen damit jeweils 16,5 % aus ca. 1700 der	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialflächen PR3_STE_043 sowie PR3_STE_302 wird in der Intention gefolgt. Nach wie vor besteht durch eine Ausweisung von PR3_STE_043 das Risiko einer dominant wirkenden Riegelstrukturbildung auf die umliegenden Gemeinden von Südwest nach Nordost. Zudem liegen im Gebiet fortlaufend die schon im 1. Entwurf benannten Ausgleichsflächen für den Bau der BAB 20 mit dem Ziel der Lebensraumentwicklung für den Wachtelkönig. Ersatzflächen dafür sind noch nicht gefunden und vorgelegt. Es wird dahingehend auf die Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfs verwiesen.PR3_STE_302 wird südlich zu einem großen Teil überlagert vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Schwarzstorchbrutplatz. Zudem liegt aufgrund der gegenüber dem 1. Entwurf geänderten Abstandskriterien ein großer Teil der verbleibenden Fläche nun innerhalb des erweiterten Abstandsbereichs von 800 bis 1000 m zu den Siedlungsbereichen der umliegenden Gemeinden. Nach Abzug dieser Teilbereiche ist die dann noch verbleibende Restfläche für eine Ausweisung zu klein.Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Wahlberechtigten auf das Vorranggebiet Brokstedt-Ludwigshöhe, 21,2 % auf die derzeitige Potenzialfläche Brokstedt-Rotensande / Mittelhof. Hinzukommen jeweils 64 bzw. 17 Unterschriften aus umliegenden Gemeinden.

Die Initiative Für Wind auf Distanz führte Aktionen im Feb. 2017 betreffend
PR3 STE 302 Windpark Brokstedt-Ludwigshöhe und im Okt.-Dez. 2016 betreffend
PR3 STE 043 Windpark Brokstedt-Rotensande / Mittelhof durch.

Alle Brokstedter Haushalte erhielten Informationsblätter. Es wurden Diskussionen und Einzelgespräche mit den Bürgern geführt sowie Unterschriften gesammelt. Übergabe der Petition an Bürgermeister der Gemeinde Brokstedt mit Pressebericht:

PR3 STE 302 Windpark Brokstedt-Ludwigshöhe 12.04.2017
PR3 STE 043 Windpark Brokstedt-Rotensande 02.12.2016

Mit freundlichen Grüßen

Initiative Für Wind auf Distanz

Kontakt

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Anhang **PR3 STE 302** 1.1Informationsblatt 2 1.2. Einwändekatalog inkl. Anschreiben an die Gemeinde 1.3. kopierte Unterschriftenliste 1.4. sortierte Unterschriftenliste **PR3 STE 043** 2.1 Informationsblatt 1 2.2 Einwändekatalog inkl. Anschreiben an die Gemeinde 2.3 kopierte Unterschriftenliste 2.4 sortierte Unterschriftenliste Übergabe der Petition erfolgte am 04.05.2017 an **Initiative Für Wind auf Distanz, Brokstedt** Informationsblatt Nr. 2 23.01.2017 Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger, am 6.12.2016 ist von der Landesplanungsbehörde SH die Neuordnung der Windenergie-vorrangflächen veröffentlicht worden. Auf den vorgenannten Flächen sind Errichtungen neuer Windkraftanlagen zugelassen. In Folge der sogenannten Anpassung verbleiben die Windenergievorrangflächen auf der Grundlage der Potenzialflächen. Die Region **Brokstedt-Ludwigshöhe** ist jetzt als Windvorrangfläche deklariert worden. Über die Konstruktion bzgl. Höhe und explizit Standort liegen uns noch keine Kenntnisse vor. Die Tangenten zu Splittersiedlungen, der Wohnbebauung und geplanter Bauerschließungsflächen, liegen zwischen 350 m und 1000 m als Mittelwerte. Die zu befürchtenden Emissionen betreffen die Bürger der gesamten Region unter 2000 m Abstandswahrung. In den	

Grundlagendaten zur Umfassung von Siedlungsflächen bestehen Konfliktrisiken bezogen auf Riegelbildung und Umzingelungswirkung in der Wahrnehmung der Anwohner. [Karte im Originaldokument] Verdichtung des **Windkraftanlagen-Korridors** Brokstedt und Umland, Region **Brokstedt-Ludwigshöhe** (roter Kreis) Dadurch verringert sich der **Wert der Häuser und Grundstücke** erheblich, einhergehend mit negativen Auswirkungen auf Alterssicherung und die nachfolgender Generationen. Der **Schutz der Gesundheit** wird im Grundgesetz jedem Bürger garantiert. Sie ist unser höchstes Gut. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass die WKA nicht hörbaren tieffrequenten Schall verursachen. Mögliche Auswirkungen dieses sogenannten Infraschalls sind: Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, schnelle Herzfrequenz. Direkte Schallbelastungen und der Schlagschatten, ggf. die rote Signalbeleuchtung sind signifikant. Jenseits eines Abstands von 2000 m nehmen die Beschwerden ab. Dem elementaren Grundwasserschutz muss besondere Bedeutung zugemessen werden. Eine 200 m hohe WKA steht auf einem in **30 m** Tiefe gegründeten Fundament. Technisch bedingt dies in der Regel Grundwasserabsenkung. Die Errichtung einer WKA erfordert 1500 m3 Beton, 180 t Stahl Armierung einschließlich der Turmkonstruktion, es belastet das Bodenareal mit ca. 7000 t. Über chemische Langzeitbelastungen der eingesetzten Baustoffe referiert die BfG mit der Erkenntnis, dass Beton Zuschlagstoffe wie Chromat dominierend der Elution bzw. der Auswaschung unterliegen (http://www.bafg.de/DE/05_Wissen/02_Veranst/2012/2012_06_19_baier.pdf? blob=publicationFile). Initiative **Für Wind auf Distanz,** Brokstedt Die Belastung des lokalen Wasserhaushalts und der Wasserqualität wird indes unterbewertet. Die unmittelbare Nähe zu dem Wasserwerk (ca. 700 m) ist als hohes Konfliktrisiko einzustufen. Im WBV „Mittleres Störgebiet" versorgen die Wasserwerke Brokstedt und Nordoe	

33 Gemeinden mit insgesamt 17500 Einwohnern.

Nach Ablauf der 20-jährigen Lebensdauer eines WKA stehen die Betreiber, Grundstückseigentümer, ggf. die Gemeinschaft vor den ungelösten wirtschaftlichen, technischen und ökologischen Anforderungen der Rückbauproblematik (http://info.kopp-verlag.de/hintergruende/deutschland/edgar-gaertner/windraeder-horrende-kosten-fuer-den-rueckbau-der-fundamente.html).

Eine Gefährdung der etablierten und rastenden Wildtiere, wie Greifvögel, Weißstorch, Uhu und Fledermaus, ist unvermeidbar. So gelten Rastplätze für Großvögel wie die Kraniche offiziell als Konfliktrisiko.

In den vorhandenen Windparks um Brokstedt sind bereits **34 WKA** in Betrieb. Geplant ist eine Leistungserhöhung durch Hochsetzen der Turm höhe und Vergrößerung des Windraddurchmessers auf eine Gesamthöhe von ca. 140 m — 150 m **(Repowering).**

Wir fordern einen Mindestabstand von 2000 m zur nächsten Wohnbebauung für WKA in • der Region Brokstedt, mit höchster Priorität für die Windnutzungsfläche Ludwigshöhe. Brokstedt muss lebenswert und attraktiv bleiben, für uns, für zukünftige Generationen und für Neubürger.

Die Initiative „Für Wind auf Distanz" wird mit ihrer Hilfe, ihrem Zuspruch und den Unterschriften weiterhin präventiv arbeiten.

Unterschriftensammlung

Bitte dieses unterschriebene Blatt in den Briefkasten bei [redacted] einwerfen oder per Mail an [redacted] bis zum 20.03.2017 senden.
Am Samstag, dem 11.03.2017 von 8.00 — 13.00 Uhr, liegt am Standort Edeka Biss zusätzlich die Liste zur Unterschriftensammlung aus.
Alternativ können für eine Online-Petition Unterlagen für Einwände unter [redacted] als PDF zusammen mit dem entsprechenden Link angefordert werden.
Für Wind auf Distanz Link zu Facebook: https://www.facebook.com/PAC3%13Cr-Wind-auf-Distanz-1220497711344301/

Alle angegebenen Daten werden ausschließlich für diese Unterschriftenaktion verwendet, die Unterschriftensammlung wird an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Wind auf Distanz: [redacted]

Initiative **Für Wind auf Distanz,** Brokstedt

An den Bürgermeister der Gemeinde Brokstedt
Herrn Clemens Preine

Bekundung des Bürgerwillens mittels Unterschriftensammlung zur Festsetzung der Windvorrangfläche Brokstedt-Ludwigshöhe
Kriterienkatalog, Unterschriftenliste

Auf Grund der Entwicklung im Sektor Windenergie ist am 06.12.2016 bekanntlich von der Landesplanungsbehörde SH die Neuordnung der Windvorrangflächen und deren Anpassung auf der Grundlage der Potenzialflächen vorgenommen worden.

Zeitgleich entfällt zunächst durch die Entscheidung der Lapla SH die Errichtung der WKA auf Brokstedt-Rothensande .

Infolge der Neuausrichtung ist Brokstedt-Ludwigshöhe jetzt in die Windvorrangflächen einbezogen worden. Es sollen ein bis vier WKA, überwiegend auf Brokstedter Territorium, errichtet werden können.

Die Initiative Für Wind auf Distanz sieht sich angesichts dieser Entscheidung der Lapla SH verpflichtet, ihre Aktivitäten fortzuführen.

Unser Wirken soll vereint mit den Interessen der Gemeinde, insbesondere die des Bürgermeisters und der Gemeindevertreter, zum Erfolg führen.

Durch die zur Zeit geltende Gesetzeslage wird gepaart mit der völlig entglittenen Ideologie den Bürgerinnen und Bürgern eine Bürde auferlegt, die vielerorts nicht zu bewältigen ist.

Teile unserer Aktionen waren eine Informationsveranstaltung , Einzelgespräche mit Personen,

Verteilung des Informationsblatts Nr. 2, Einrichtung eines E-Mails- und Facebook-Accounts und sammeln von Unterschriften in Tabellenform. **Ergebnis: 280 Unterschriften aus Brokstedt, 64 Unterschriften aus den Nachbargemeinden** Die Brisanz der aktuellen Entwicklung durch die Realisierung des o. g. Vorhabens auf Brokstedt-Ludwigshöhe reicht bei den Bürgerinnnen und Bürgern weit in die Persönlichkeitssphäre, gefährdet die Gesundheit, die Natur und die Existenzwahrnehmung. Durch vergleichsweise geringe Resourcen gelang es der Initiative, das Stimmungsbarometer der Bewohner gegen die Errichtung von Industrieanlagen in Form von WKA unterhalb der Abstandswahrung von 2000 m zu präsentieren. Die Komplexität des Kriterienpotentials wird im Anhang aufgezeigt. **Die Kernforderung beruft sich auf den Mindestabstand von 2000m der WKA zu Wohnbebauung!** Im Anhang befindet sich der Kriterienkatalog einschließlich der Unterschriftenlisten. Mit freundlichen Grüßen Initiative Für Wind auf Distanz Die Übergabe der Petition erfolgt am 12.04.2017 in Brokstedt an	

Kontakt:

E-Mail:[redacted]

[redacted]

Einwände zum Windpark PR3_STE_302 Brokstedt — Ludwigshöhe

[Karte im Originaldokument]

Bei dem oben aufgeführten Gebiet des Abwägungsbereiches handelt es sich um eine Landschaft mit erhaltenswerter Charakteristik, ohne dass sie bisher einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegt.

Es handelt sich um ein Gebiet mit historisch geprägtem Geestrücken, wunderschön gewachsener Kulturlandschaft, die in ihren prägenden Merkmalen zu erhalten ist. Windräder auf dem ausgewiesenen Gebiet wären landschaftsbeeinträchtigend. Das Gebiet ist von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, sowie für den Grundwasserschutz. Die Fläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt, besteht aber auch aus Grünland. Die Fläche beinhaltet ein hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel. **Vogelschutz und Großvögel** Das oben aufgeführte Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe zu zwei Biotopen, welche Großvögeln, wie Kranichen, als Tageseinstand und Sammelplatz dienen. Bei dem Großvogel Kranich handelt es sich um eine streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, Anh. I EG-VSchRL, Da der Kranich während der Brutzeit sehr störungsempfindlich ist, sollten die Brutplätze und Nahrungsreviere vor Störungen durch Erholungssuchende, aber auch durch Landwirtschaft, Forst und Jagd sowie andere Einflüsse geschützt werden. Zudem sind Kraniche durch Anflug an Freileitungen und Windkraftanlagen gefährdet, weshalb Leitungen und Windkraftanlagen in der Nähe von Kranichbrutorten nicht aufgestellt werden sollen. Bau und Aufstellung von Windkraftanlagen würde durch Störung der Rast- und Nahrungsplätze eine Vertreibung bewirken und somit den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern **(Störungsverbot gern. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).** Für regelmäßig genutzte Schlafplätze der Kraniche gilt es einen Abstand von 3000m einzuhalten, Hauptflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsgebieten der Kraniche sollten von Windenergieanlagen freigehalten werden. Für ziehende Vögel können Windenergieanlagen eine Barriere darstellen, deren Überwindung energieaufwändig ist und die zu Störungen des Zugablaufs führen kann. Bei 81 Arten konnte eine Barrierewirkung nachgewiesen werden. Insbesondere Gänse, Kraniche und Watvögel sowie einige kleinere Singvogelarten sind betroffen. Wiederholt wurden in naher Umgebung zur ausgewiesenen Potentialfläche Schwarzstörche gesichtet. Dies steht im Einklang mit Beobachtungen, Recherchen und Veröffentlichungen des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, **Empfehlungen zur Berücksichtigung tier-ökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. Der Scharzstorch ist ein Großvogel,** Anh. I EG-VSchRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, RL D 3, RL SH R.	

Es ist ein Abstand von mindestens 3000 m zu Brutplätzen einzuhalten. Das Freihalten der Nahrungshabitate (naturnahe Wasserläufe, Stör und angrenzende Bachläufe, wasserlaufbegleitendes Grünland, naturnahe Stillgewässer, Teiche) sowie der Flugwege vom Brutplatz dorthin ist absolut notwendig. **Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom** **16.3.2006 Aktenzeichen 1 A 10884/05.OVG** Das Oberverwaltungsgericht bestätigt das Urteil des VG Stuttgart vom 3.5.2005. Danach kommt den streng geschützten Vögeln (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG) auch außerhalb von Schutzgebieten ein besonderer Schutz zu, der die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Horste und Nahrungsgebiete nicht zuläßt. **Urteil des VG Stuttgart vom 3.5.2005** **Aktenzeichen 13 K 5609/03** Nach einem Urteil des VG Stuttgart kann der Vogelschutz als öffentlicher Belang einer Windkraftanlage sogar dann entgegenstehen, wenn das Gebiet nicht als EG-Vogelschutzgebiet gemeldet wurde oder ein so genanntes faktisches Vogelschutzgebiet darstellt. Im Einzelnen: Das VG entschied, es bestehe kein Anspruch auf Erteilung eines Bauvorbescheides für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (Gesamthöhe 120 m), weil dem Vorhaben ein öffentlicher Belang gemäß § 35 Abs 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen würde — in diesem Fall die Beeinträchtigung von Schwarz-und Rotmilanen und ihrer Rast- und Nahrungsplätze. Der öffentliche Belang des Vogelschutzes als Unterfall des Naturschutzes stehe hier entgegen. Dabei geht das Gericht nicht davon aus, dass der Belang des Vogelschutzes erst dann einem privilegierten Vorhaben entgegenstehe, wenn der betroffene Lebensraum als faktisches Vogelschutzgebiet i.S.d. Vogelschutzrichtlinie zu qualifizieren ist. So eine enge Interpretation des § 35 Abs 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB würde im Widerspruch zu den Zielen und Zwecken der Vogelschutzrichtlinie stehen (vgl. insb. Art. 3 VGRL). Andererseits kann einem privilegierten Vorhaben aber auch nicht jegliches Vorkommen geschützter Vogelarten erfolgreich entgegengehalten werden. Die Frage des Entgegenstehens ist einer generalisierten Betrachtung nicht zugänglich. Sie muss in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände beantwortet werden. Es ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben an dem vorgesehenen Standort mit dem Belang des Vogelschutzes kollidiert. In die Abwägung ist sowohl die Privilegierung mit dem gebotenen Gewicht einzustellen, als auch der berührte	

öffentliche Belang entsprechend seiner allgemeinen Bedeutung und konkreten Beeinträchtigung zu gewichten. Bei der Gewichtung des Vogelschutzbelanges sind im Rahmen der Abwägung in erster Linie die Schutzwürdigkeit der betroffenen Vogelart und des betroffenen Raumes sowie die Intensität und die Auswirkung des Eingriffs zu berücksichtigen. Je schutzwürdiger die betroffene Art und deren durch das Vorhaben beeinträchtigter Lebensraum sind, umso geringere Anforderungen sind an die Schwere des Eingriffs und an die Wahrscheinlichkeit einer Schädigung des geschützten Artenbestandes und dessen Lebensraum zu stellen. **Wasserbrüter** Das ausgewiesene Vorranggebiet Ludwigshöhe ist gekennzeichnet durch zahlreiche Knicks und kleine Wasserflächen, die in ihrer Gesamtheit ein Biotop darstellen und viele Wiesenbrüter beherbergen. Die Wiesenvögel weisen als Brutvögel gegenüber WKA ein deutliches Meideverhalten auf. Zusätzlich führt die Erschließung der [Karte im Originaldokument] Gebiete für Windkraftanlagen zu erheblichen Habitatveränderungen infolge von Entwässerung und Zerschneidung durch die Zuwegungen. **Fledermausvorkommen und Fledermausschutz** Die ausgewiesene Potentialfläche dient verschiedenen Fledermausarten als Lebensraum. Beobachtungen von Bürgern und dem NABU decken sich mit den Recherchen und Veröffentlichungen des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, **Empfehlungen zur Berücksichtigung tier-ökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein, Karte 3, Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz.** Für die ausgewiesene Potentialfläche ist eine Betroffenheit von Fledermäusen durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen zu erwarten. Sowohl die Artengruppe der Fledermäuse wie auch die der Vögel, die grundsätzlich durch die Nutzung der Windenergie betroffen sein können, fallen unter das besondere nationale und	

europäische Artenschutzrecht. Nach § 10 Abs.2 Nr. 10 b) aa) BNatSchG sind alle 15 in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten besonders geschützte und gleichzeitig gern. § 10 Abs. 2 Nr. 11 b) BNatSchG streng geschützte Arten. Alle heimischen europäischen Vogelarten sind gern. § 10 Abs. 2 Nr. 10 b) bb) BNatSchG besonders geschützte Arten. Einige Vogelarten sind darüber hinaus auch gern. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG streng geschützte Arten. Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es (u.a.) untersagt, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen. Bei der Prüfung des Verbotstatbestandes bleibt die Bewahrung des Erhaltungszustandes der betroffenen bzw. der lokalen Population außer Betracht, allein der Individuenansatz ist von Belang. Die Prüfung des Erhaltungszustands ist erst im Rahmen einer Ausnahme (§ 43 Abs. 8 BNatSchG) relevant. Das Tötungs- und Verletzungsverbot ist sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase von Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Während der Bauphase bietet es sich an, durch die zeitliche Steuerung der Baumaßnahme die Verletzung und Tötung von Tieren auszuschließen (außerhalb der Brutzeit relevanter Vogelarten, z.B. bodenbrütender Arten). Während der Betriebsphase ist das Tötungs- und Verletzungsverbot vor allem zu prüfen, wenn Windenergieanlagen in wertvollen Vogel- und/oder Fledermaus-lebensräumen errichtet werden sollen, in denen ein erhöhtes Schlagrisiko besteht. Überschreitet das Tötungsrisiko geschützter Individuen das „allgemeine Lebensrisiko", liegt ein Konflikt mit der Verbotsnorm vor. Anzunehmen ist dies beispielsweise dort, wo sich das Tötungsrisiko aufgrund bedeutender Wanderwege, traditioneller Flugwege oder bedeutender Vorkommen empfindlicher Arten (signifikant) erhöhen kann. **Hinterlandanbindung A7** Die A7 ist eine der am meisten befahrenen Autobahnen in Deutschland. Ab 2013 wird sie zwischen dem Bordesholmer Dreieck und Hamburg weiter ausgebaut. Zur Wiederherstellung der Durchlässigkeit werden an mehreren Stellen im Zuge des Ausbaus Querungshilfen errichtet. Neben vielen (Gewässer-)Durchlässen sind dieses vor allem die Grünbrücken bei Brokenlande und bei Bad Bramstedt. Es ist geplant, diese Grünbrücken mit weit ins Umland hineinreichenden, ökologischen Hinterlandanbindungen zu versehen. Damit sollen nicht nur die großen Wildtiere, sondern auch Bestände von kleinen und schwach mobilen Arten wieder miteinander und über die Autobahn hinweg vernetzt werden. Diese Querungshilfen und damit verbundene Korridore würden durch die Störung durch Windkraftanlagen sinnlos werden. Für Rothirsche ist eine	

Empfindlichkeit gegenüber neu errichteten Windkraftanlagen innerhalb dieser Leitstruktur gutachterlich nachgewiesen. [Abbildung im Originaldokument] „In der LLUR-Unterlage "Der Rothirsch in Schleswig-Holstein - Lebensraumsituation, Lebensraumverbund und Management" wird ausgeführt, dass eine Verbindung Hasselbusch - Aukrug/Schierenwald (Achse G) besteht. Sie führt u.a. durch das Waldgebiet östlich von Borstel und damit unmittelbar an dem potentiellen Windvorranggebiet vorbei. Dort wird ausdrücklich die gute Ausstattung mit flächigen Deckungsstrukturen und die hohe Knickdichte hervorgehoben." **Sichtachsen und Biotopverbunde** Durch den Bau von Windkraftanlagen würden wichtige Sichtachsen für Mensch und Tier verloren gehen. Haupt- und Nebenverbundachsen würden erheblich gestört wenn nicht sogar zerstört. [Karte im Originaldokument] Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) als obere Naturschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein beabsichtigt, im Zeitraum 2014 bis 2019 eine landesweite Biotopkartierung durchzuführen. Die Zuständigkeit des LLUR ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 7 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZVO) vom 01.04.2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.06.2011 (GVOBI. Schl.-H. S. 232). **Wald** **Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30m**	

Gemäß § 4 Nr. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) soll der Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklichen lässt. Mit 11 % (ca. 173.500 ha) der Landesfläche hat Schleswig Holstein den kleinsten Anteil an Waldfläche von allen Flächen-Bundesländern. Dieses gebietet dem Schutz und der Schonung von Waldflächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Der Ausschluss der Windkraft auf Waldflächen ab 0,2 ha Größe ist in diesem Sinne eine planerische und naturschutzfachliche Grundsatzentscheidung. Es ist darüber hinaus Ziel der Landesregierung, den Waldanteil weiter zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Diesem Ziel würde ein Ausbau der Windenergienutzung auf Waldflächen zuwiderlaufen. Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten, in einem Waldabstand von 30 m Vorhaben gern. § 29 BauGB (u.a. die Errichtung baulicher Anlagen) durchzuführen, sofern diese nicht genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben nach der Landesbauordnung (LBO) sind, wozu WKA regelmäßig nicht zählen. Im April 2016 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag ein Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Annahme in der Fassung der LT-Drs. 18/4002 und 18/4128) beschlossen. Dieses beinhaltet u.a. neue Regelungen im Landeswaldgesetz. Auf der Basis von § 9 Abs. 3 LWaldG sind Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m als hartes Tabu einzustufen. Die neue Regelung sieht vor, dass die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 Metern unzulässig ist. Ziel der Regelung ist es, die Errichtung größerer Windkraftanlagen in Wäldern zu verhindern. Da Wälder in Schleswig-Holstein selten sind, haben die vorhandenen Waldflächen für die Erholung der Bevölkerung eine besondere Bedeutung. Zudem besteht ein erhöhtes Interesse, die wenigen Bereiche, in denen das Landschaftsbild durch eine Waldkulisse geprägt wird, von Beeinträchtigungen freizuhalten. Die Zulassung von Waldumwandlungen für derartige Anlagen ist deshalb nicht vertretbar. [Karte im Originaldokument] Die Potentialfläche befindet sich in unmittelbarer Nähe zu Waldgebieten, ein Waldstück befindet sich innerhalb der Potentialfläche. Das Landschaftsbild würde durch den Eingriff zerstört werden. Die Zulassung von Waldumwandlungen oder Beeinträchtigungen für	

derartige Anlagen ist deshalb nicht vertretbar. In Ziffer 5.3.1 Abs. 1 des LEP 2010 sind regionale Grünzüge wie folgt definiert: "In den Ordnungsräumen (Ziffer 1.3 LEP 2010) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu." Sie sollen folgende Funktionen erfüllen: Gliederung der Ordnungsräume Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche Geotopschutz Grundwasserschutz Klimaverbesserung und Lufthygiene Siedlungsnahe, landschaftsgebundene Erholung In Abs. 3 derselben Ziffer ist dann festgelegt, dass in regionalen Grünzügen nicht planmäßig gesiedelt werden darf. Es sind dort nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. Aus Sicht des Plangebers erfüllt die Errichtung von WKA diese Voraussetzungen nicht. WKA sind nicht mit aufgeführten Funktionen der Gebiete vereinbar. Das öffentliche Interesse an der Windenergienutzung überwiegt hier nicht, weil es ausreichend Alternativen auf weniger konfliktträchtigen Standorten gibt. **Schutzbereich um DWD-Wetterradarstation Boostedt sowie Sektoren in einem Schutzbereich von 15 km, innerhalb derer noch keine WKA vorhanden sind** Aus einer fachlichen Stellungnahme des DWD geht hervor, dass in einem 5 km-Schutzbereich um die Radarstation Boostedt die Errichtung von WKA zu Störungen der Messergebnisse führt und daher nicht mit dem gesetzlichen Auftrag des DWD vereinbar ist. In einem Schutzbereich zwischen 5 km und 15 km ist die Errichtung von WKA nur in begrenztem Umfang mit dem gesetzlichen Auftrag des DWD vereinbar. Lediglich diejenigen Sektoren des	

Gesamtbereiches, in denen sich bereits WKA befinden, können voraussichtlich als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Alle anderen Bereiche müssen von WKA freigehalten werden. Die ausgewiesene Potentialfläche liegt innerhalb des 15km Radius um die DWD Wetterradarstation herum. Es ist somit nach Angaben des DWD, Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des DWD, bei Aufstellung von WKA derzeitiger Bauhöhen mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, es entsteht Konfliktpotential größeren Ausmaßes. **Nähe zum Naturpark Aukrug** Der Naturpark Aukrug ist ein 380 Quadratkilometer großer Naturpark im Zentrum des Bundeslandes Schleswig-Holstein im Landesteil Holstein (Kreise Rendsburg-Eckernförde und Steinburg). Die naturnahen Wälder mit den für den Naturpark typischen Quellen, Fließgewässern und Teichen bieten Lebensräume für viele bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Im Aukrug beheimatet sind u. a. der Schwarzstorch, der Uhu, viele Arten von Fledermäusen, der Rotmilan, die Knoblauchkröte und der Bergmolch. Für Schleswig-Holstein einzigartig sind auch die wildgewachsenen Arnikawiesen. Die ausgewiesenen Flächen sind von Wäldern, den Landschaftsschutzgebieten Joachimsquelle und Boxberg, dem Hennstedter Holz, dem Schierenwald sowie zahlreichen Gewässern und Quellen umgeben. Sehr nahe — in nur 600 Metern Entfernung — liegt das EU—Vogelschutzgebiet Schieren-Wald. Aus Veröffentlichungen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) geht hervor, dass das gesamte Gebiet eine besondere Bedeutung für Fledermäuse, Greif— und Großvögel hat. Der Naturpark Aukrug wurde im Sinne des Welt—Dachverbandes Bird Life International als „Important Bird Area" eingestuft. Laut Landes Umweltbericht besteht für das Tal der Buckener Au ein artenschutzrechtlicher Vorbehalt und eine Prüferfordernis für neun (!) in der Region lebende, nach dem BNatSchG § 7 Abs. 2 streng geschützte und somit planungsrelevante Tier- und (Groß)-Vogelarten. Es handelt sich um den Seeadler, Rotmilan, Schwarzstorch, zwei Weißstorchpaare, 9 Fledermausarten, Uhu, Großen Brachvogel, Kiebitz und Graugans mit ihren Brut-, Rast-, Nahrungshabitaten, Flugkorridoren und Rückzugsräumen. Auch Kraniche sind vor Ort. Die ausgewiesenen Potentialflächen liegen in einem Abstand von ca. 2900m zum Naturpark. Von einer Verbindung zwischen Naturpark und Potentialfläche ist grundsätzlich auszugehen.	

Mit dem Bau von WKA auf den ausgewiesenen Potentialflächen würde auch in den Naturpark eingegriffen, die vorkommenden Vögel und Fledermäuse in diesem geschützten Gebiet sind aufgrund kurzer Distanz zwischen Naturpark und ausgewiesenen Potentialflächen in Gefahr. [Karte im Originaldokument] Die Erholungswirkung des Naturparks Aukrug für Einwohner und Touristen, insbesondere als Naherholungsgebiet durch die Nähe zu Hamburg würde durch den Bau der WKA stark beeinträchtigt. **Gemeinde Brokstedt** **Umzingelungswirkung, Riegelbildung, Windenergie wäre in jeder Blickrichtung** Mögliche Beeinträchtigungen der Lebensqualität bei der Umfassung von Brokstedt durch Windenergieanlagen. Demnach wäre beim Dreifachen der WKA-Gesamthöhe Einzelfall bezogen zu prüfen, ob eine erdrückende Wirkung vorliegt, optisch bedrängenden Wirkung (OVG NRW, 8 A 2764/09). Zur Beurteilung, ob eine Windenergieanlage optisch bedrängend wirkt, hat hierzu das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster 2006 einen Katalog von Abstandskriterien zwischen Bebauung und Windenergieanlage entwickelt (Urt. v. 9.08.2006 — 8 A 3726/05 — juris, bestätigt durch BVG, Beschl v. 11.12.2006, NVwZ 2007, 336 und durch OVG Münster, Beschl. v. 24.06.2010, BauR 2011, 252). Hiernach wäre zu prüfen in wie weit von den geplanten WKA eine optische Bedrängnis ausgehen würde. **Gemeinde Brokstedt** **Geplante Siedlungsentwicklung der Gemeinde Brokstedt** **(Suhrenbrooksweg)** Im Rahmen der Gemeindeentwicklung von Brokstedt ist geplant das Gebiet Suhrenbrooksweg als zukünftiges Baugebiet zu verwirklichen. Durch die unmittelbare Nähe des Neubaugebietes zur Potentialfläche und möglichen	

Windkraftanlagen, Entfernung ca. 800m, ist von einer Konfliktsituation zwischen gemeindlicher Entwicklung und dem Bestreben der Bürger nach Wohnen ohne Immissionen auszugehen. Dies betrifft sowohl die visuelle Wahrnehmung geplanter WKA als auch deren Schall-Immissionen, die dann in der Größenordnung 75dB im Neubaugebiet betragen können. **Wasserwerk Brokstedt** Das im Rahmen der Landesplanung für Windenergie vorgesehene Flächenelement PR3 STE 302 Brokstedt-Ludwigshöhe befindet sich in unmittelbarer Nähe des Wasserwerks Brokstedt, 700m entfernt, welches über seinen Leitungsverbund ca. 18000 Menschen im Kreis Steinburg mit Wasser versorgt. Notwendige Grundwasserabsenkungen während der Bauphase führen durch die herausragende Lage der Potentialflächen gegenüber dem WW Brokstedt-Nordoe (ca. 8 — 10m Höhenunterschied zwischen den Flächen) zu einer Beeinflussung der unterirdischen Wasserströmungen, deren Einfluss auf die Trinkwassergewinnung nicht bekannt und somit Folgeschäden zu erwarten sind. Für die Trinkwassergewinnung der Wasserwerke Brokstedt—Nordoe, Werk Brokstedt in unmittelbarer Nähe (ca. 700m Entfernung) der geplanten WKA besteht beim Bau der WKA auf der Potentialfläche Ludwigshöhe eine unmittelbare Gefahr für das Trinkwasser der Region. Notwendige Fundamente der WKA reichen u. U. bis in eine Tiefe von 30m und bestehen in der Regel aus Beton- und Eisenbaustoffen. (Für Anlagen in geplanter Höhe von 150m Nabenhöhe ca. 1500m3 Beton und 200t Eisenbewehrung). Zement als ein Bestandteil des Betons wiederum enthält Chrom (VI) bis zu 2ppm (2mg/kg). Dieses Chrom wird im Laufe der Betriebsjahre emittiert und damit an die Umgebung abgegeben (ca. 700-800g). Das ausgewiesene Trinkwassergewinnungsgebiet steht im Konflikt mit der Windpotentialfläche. [Karte im Originaldokument]	

Bereits mit der Vorlage von Grundstücknutzungsverträgen werden zu erbringende Leistungen des Rückbaus von WKA nicht eingehalten. Durchzuführende Rückbauten werden auf eine Tiefe von 2m begrenzt, die restlich verbauten Materialien sollen bewusst im Boden verbleiben. Die gesetzliche Regelung für Altfundamente findet sich in §35 des Baugesetzbuches, Absatz 5: **Die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben sind in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. Für Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.** Dies bedeutet einen vollständigen Rückbau der Fundamente. Kosten und Durchführung solcher Rückbauten sind z. Zt. technisch und kommerziell nicht geklärt. In Heute ausgeführten Verträgen wird der Rückbau bis 2m Tiefe vertraglich geregelt, für die restlichen Kosten müssen später die Landbesitzer aufkommen (ca. 6,5% der Bausumme einer WKA). Ein vollständiger Rückbau ist einzufordern und zu überprüfen. **Damit wird eindeutig gegen die Wasserrahmenrichtlinie verstoßen: es gilt ein Verschlechterungsverbot für Oberflächen- und Grundwasser.** Durch Bodenverdichtung im Zuge der Errichtung und Unterhaltung der WKA, Wegebau mit der nötigen Belastbarkeit für den Transport der Bauteile und Verrohrung von Bachabschnitten wird der Wasserhaushalt gestört. Durch Eingriffe in Graben- und Bachverläufe, bzw. Beseitigung von bachbegleitenden Gebüschen werden die ökologischen Verhältnisse verschlechtert; Die Verschmutzung des Grundwassers ist zu vermindern. Durch Eingriffe in den Oberflächen- und Grundwasserhaushalt werden die hydrochemischen Verhältnisse verschlechtert. Dies ist in diesem Gebiet von besonderer Bedeutung durch die zunehmende Vermaisung der Landwirtschaft im Zusammenhang mit den umliegenden Biogasanlagen, deren Gärreste u. U. schon zu einer Beeinträchtigung der Wasserqualität führen können.	

Beeinflussung der Gesundheit Im Grundgesetz Artikel 2 wird jedem Bürger die körperliche Unversehrtheit garantiert. Die Gesundheit ist unser höchstes Gut. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass die WKA nicht hörbaren tieffrequenten Schall verursachen. Mögliche Auswirkungen dieses sogenannten Infraschalls sind: Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Migräne, Ohrendruck, Tinnitus, Schwindelgefühle, Ruhelosigkeit, unscharfes Sehen, schnelle Herzfrequenz, Konzentrationsmangel, Gedächtnisprobleme, Übelkeit, Reizbarkeit, Angstzustände (aus: http://umweltmessung.com/wp-content/uploads/2015/06/Machen-Windkraftanlagen-krank.pdf). Die folgenden drei Abschnitte Emittierter Schall von Windkraftanlagen, Messverfahren und Messwertanalyse, Die Wechselwirkung zwischen Körper- und Luftschall sind aus dem Script von Artinger/Johannsen/Müller zum Hagen/Töpperwien, 2016. **Emittierter Schall von Windkraftanlagen:** Die rechtlichen Grundlagen für die Genehmigung und den Betrieb von WKA entsprechen nicht mehr dem Stand des Wissens und der Technik. Nach TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) soll die Berechnung der Immissionspegel in Oktaven, in der Regel für die Mittenfrequenzen 63 bis 4000 Hz erfolgen. Ein großer Teil der Schallleistung von WKA wird aber im tieffrequenten Bereich emittiert (0,1 - 10 Hz). Diese Schallleistungen der WKA bleiben unberücksichtigt. Tieffrequenter Schall unter 10 Hz wird nach den derzeitigen Richtlinien nicht gemessen, Aber gerade im Bereich 0,1 bis 8 Hz treten beim Betrieb von WKA hier charakteristische Frequenzen auf. Der Schalldruckpegel des tieffrequenten Schalls unter 125 Hz wird in der derzeitig üblichen A-Bewertung unterschätzt. Neue Erkenntnisse im In- und Ausland sind bei den bisherigen Veröffentlichungen staatlicher Stellen und bei den behördlichen Entscheidungen in Deutschland nicht eingeflossen. Tieffrequenter Schall wird bei den Gefahrenabwägungen nicht berücksichtigt. Gerade dieser tieffrequente Schall hat nach neuesten Erkenntnissen erhebliche Auswirkung auf die Gesundheit. Die andauernde Einwirkung auf den Menschen stört und schädigt die Gesundheit der Betroffenen insbesondere während der für die Erholung unabdingbaren, nächtlichen	

Schlafphase. Heutige Windkraftanlagen sind mit jenen der Anfänge aus den 1990er / 2000er Jahren (Windpark Brokstedt/Willenscharen und Quarnstedt/Störkathen) technisch und akustisch nicht mehr zu vergleichen. Wurden damals Anlagen vorwiegend im norddeutschen Flachland gebaut, die ca. 80 m bis 100m hoch waren und über Leistungen von 0,5kW bis 2MW verfügten, werden heute Anlagen mit deutlich über 200 m Höhe bei Leistungen bis 7,6 MW errichtet (aktuelle E-126 Enercon WKA). Technische Normen aus den Anfängen der Windenergie sind mittlerweile nach einhelliger Meinung namhafter Experten überholt, da sie weder die veränderten technischen Randbedingungen noch die resultierende gesundheitliche Belastung der Anwohner hinreichend berücksichtigen. **Messverfahren und Messwertanalyse:** Die derzeit noch gültigen, jedoch nach einhelliger Fachmeinung technisch überholten Vorschriften fokussieren sich primär auf die Bewertung von deutlich hörbarem Lärm (TA-Lärm von 1998 und DIN 45680 Stand 1997 sowie im Entwurfsstand von 2013). Diese Betrachtungsweise wird den akustischen Randbedingungen von großen Windkraftanlagen nicht gerecht, da weder Infraschall unter 10 Hz noch schmalbandige tonale Spitzen gemessen bzw. berücksichtigt werden. Körperschall findet überhaupt keine Beachtung. Genau diese Faktoren sind jedoch diejenigen mit gesundheitlicher Relevanz. Von Windkraftanlagen wird zweifelsfrei Infraschall und tieffrequenter Schall mit sehr speziellen Frequenzmustern emittiert, der sich von dem sonstigen Infraschall und tieffrequentem Schall (z.B. Wind, Kraftfahrzeuge, LKW, Traktoren der Lohnunternehmer und der Güterzüge und Personenzüge der Deutschen Bahn) in seiner spektralen Zusammensetzung und Wirkdauer erheblich unterscheidet. Dies gilt insbesondere für die neuen Anlagen der 2 bis 7,6 Megawatt Klasse (150 bis deutlich über 200 Meter hoch). Große Windkraftanlagen emittieren Frequenzen bis 0,1 Hz herab (Wellenlänge 3.400 m), welche bei den bisher angewendeten Normen, Mess- und Auswertemethoden unterdrückt oder gar nicht erfasst werden. Die durchweg festgeschriebene Terz- bzw. Oktav-Analyse mittelt zudem einzelne Frequenzspitzen weg. Tonale Spitzen der Einzelfrequenzen werden bei der heute üblichen Praxis der Mittelwertbildung in Terz-/Oktav-Spektren weggemittelt. In einer hochauflösenden	

Fourieranalyse sind diese Spitzen deutlich zu erkennen und heben sich um mehr als 10 dB vom allgemeinen Geräusch ab. Diese tonalen Anteile (Frequenzspitzen) im Schallspektrum wirken dabei störender und schädlicher als breitbandiges Rauschen. Die Wechselwirkungen zwischen Körper- und Luftschall sind in den heutigen Normen nicht berücksichtigt. Das für die Schallausbreitung benutzte Prognoseverfahren nach DIN 9613-2, welches nur für Anlagen bis zu einer Höhe von 30 Meter zu zuverlässigen Aussagen führt, ist für heutige, große Windkraftanlagen nicht mehr geeignet. Die Schallausbreitung wird dadurch fehlerhaft berechnet, die tatsächlichen Schallimmissionswerte sind, speziell in Mitwindrichtung, signifikant höher als die berechneten Werte. Die Unzulänglichkeiten wurden 2015 nochmals bestätigt durch Untersuchungen von Engelen, Ahaus und Piorr. Der zur Erstellung von Schallprognosen anhand DIN 9613-2 und TA-Lärm herangezogene Außen-Schallpegel ignoriert die Hauptbelastung von Betroffenen. Tieffrequenter Schall dringt auf Grund seiner großen Wellenlänge nahezu ungehindert in die Innenräume und kann dort durch Schallreflexionen und Überlagerungen sogar örtlich zu verstärkten Schalldruckwerten führen. Im Raum auftretende, unterschiedlich starke Brummgeräusche, Schwebungen und Schwingungen sind die Folge. Nur den Außen-Schallpegel zu bewerten ist folglich nicht ausreichend. Die in den Erlassen der einzelnen Bundesländer pauschal festgelegten **Abstände zu Einzelhäusern und zur Wohnbebauung** sind für heutige, große Windkraftanlagen bei weitem zu gering. Die tieffrequenten Anteile in der Schallemission von WKA werden nicht berücksichtigt. In Folge dessen führen die Schallemissionen der Windkraftanlagen anfangs zu massiver Belästigung und bei längerer Einwirkzeit zu gesundheitlichen Langzeitschäden bei einem signifikanten Anteil der Anwohner (ca. 20 bis 30%). Der derzeitige rechtliche Rahmen für die Genehmigung und den Betrieb von Windkraftanlagen ist in keiner Weise ausreichend, den nach GG Art 2 garantierten Schutz der Gesundheit zu gewährleisten. Charakteristische Merkmale Elektrische Leistung	

Abstand zur Gemeinde Gesamthöhe WKA Normen zur Erfassung des Schalls Ist-Zustand Willenscharen/Brokstedt Quarnstedt/Störkathen ca. 0,5MW - 2MW ca. 2km - 2,5km 80 - 100m TA-Lärm von 1998 DIN 45680 Stand 1997 Projekt Brokstedt/Ludwigshöhe >4MW ca. 400 - 800m 150 - 200 m TA-Lärm von 1998 DIN 45680 Stand1997	

Institution: Initiative Für Wind auf Distanz

ID: M6391, Datum: 03.05.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0050-A1.pdf, PR_III_3-0050.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Bekundung des Bürgerwillens zu dem Windvorranggebiet PR3_STE_302 Brokstedt-Ludwigshöhe und der Potenzialfläche PR3 STE 043 Brokstedt-Rotensande / Mittelhof Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Losse-Müller, die Gründung der Initiative Für Wind auf Distanz basiert auf der Erkenntnis, das ein erheblicher Anteil der Bewohner einer Verunsicherung bzgl. der Unvereinbarkeit der Lebensgewohnheiten, der Gesundheit, ökonomischer Entwicklung und dem Fortbestand der Natur im Umzingelungskorridor der WKA ausgesetzt ist. Anhand der im folgenden beschriebenen Aktionen s. unten, intensivierte die Initiative ihren Auftrag. Im Bewusstsein und der Kenntnis gesetzl. Vorgaben richten wir dennoch unsere Forderung an die Staatskanzlei, den Freiraum für Abwägungen zu Gunsten der betroffenen Bevölkerungsgruppen einzuräumen und zu realisieren. Mit 640 Unterschriften erklären sich diese Bürgerinnen und Bürger Brokstedts eindeutig gegen o. gen. Projekte. Perspektivisch betrachtet, entfallen damit jeweils 16,5 % aus ca. 1700 der Wahlberechtigten auf das Vorranggebiet Brokstedt-Ludwigshöhe, 21,2 % auf die derzeitige Potenzialfläche Brokstedt-Rotensande / Mittelhof. Hinzukommen jeweils 64 bzw. 17 Unterschriften aus umliegenden Gemeinden. Die Initiative Für Wind auf Distanz führte Aktionen im Feb. 2017 betreffend PR3 STE 302 Windpark Brokstedt-Ludwigshöhe und im Okt.-Dez. 2016 betreffend PR3 STE 043 Windpark Brokstedt-Rotensande / Mittelhof durch. Alle Brokstedter Haushalte erhielten Informationsblätter. Es wurden Diskussionen und Einzelgespräche mit den Bürgern geführt sowie Unterschriften gesammelt. Übergabe der Petition an Bürgermeister der Gemeinde Brokstedt mit Pressebericht: PR3 STE 302 Windpark Brokstedt-Ludwigshöhe 12.04.2017 PR3 STE 043 Windpark Brokstedt-Rotensande 02.12.2016 Mit freundlichen Grüßen	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_043 wird in der Intention gefolgt. Nach wie vor besteht durch eine Ausweisung der Fläche das Risiko einer dominant wirkenden Riegelstrukturbildung auf die umliegenden Gemeinden von Südwest nach Nordost. Zudem liegen im Gebiet fortlaufend die schon im 1. Entwurf benannten Ausgleichsflächen für den Bau der BAB 20 mit dem Ziel der Lebensraumentwicklung für den Wachtelkönig. Ersatzflächen dafür sind noch nicht gefunden und vorgelegt. Es wird dahingehend auf die Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfs verwiesen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Initiative Für Wind auf Distanz

[redacted]

Anhang

PR3 STE 302

1.1. Informationsblatt 2

1.2. Einwändekatalog inkl. Anschreiben an die Gemeinde

1.3. kopierte Unterschriftenliste

1.4. sortierte Unterschriftenliste

2. PR3 STE 043

2.1 Informationsblatt 1

2.2 Einwändekatalog inkl. Anschreiben an die Gemeinde 2.3 kopierte Unterschriftenliste 2.4 sortierte Unterschriftenliste Übergabe der Petition erfolgte am 04.05.2017 an **2. PR3 STE 043** 2.1 Informationsblatt 1 2.2 Einwändekatalog inkl. Anschreiben an die Gemeinde Für Wind auf Distanz 31.10.2016 Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger, in der öffentlichen Brokstedter Einwohnerversammlung am 06.10.2016 wurden die Bürger über die Windenergieeignungsflächen im Brokstedter Gemeindegebiet informiert (siehe Lageplan). Demnach sollen in diesem Gebiet **6 — 8 neue Windkraftanlagen** (WKA) mit einer Gesamthöhe von je **150 m,** mit geringem Abstand von **800 m** zum nächsten Wohngebiet, errichtet werden. [Karte im Originaldokument]	

Dadurch verringert sich der **Wert der Häuser und Grundstücke** erheblich, einhergehend mit negativen Auswirkungen auf Alterssicherung und nachfolgende Generationen. Der **Schutz der Gesundheit** wird im Grundgesetz jedem Bürger garantiert. Sie ist unser höchstes Gut. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass die WKA nicht hörbaren tieffrequenten Schall verursachen. Mögliche Auswirkungen dieses sogenannten Infraschalls sind: Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Migräne, Ohrendruck, Tinnitus, Schwindelgefühle, Ruhelosigkeit, unscharfes Sehen, schnelle Herzfrequenz, Konzentrationsmangel, Gedächtnisprobleme, Übelkeit, Reizbarkeit, Angstzustände (http://umweltmessung.com/wp-content/uploads/2015/06/Machen-Windkraftanlagen- krank. pdf). Dazu kommen die hörbaren Beeinträchtigungen und der Schlagschatten (https://www.youtube.com/watch?v=pa1rBsf5PLI Schattenwurf eines Windrades Christian Bürger). Bei einem Abstand von 2000 m nehmen die Beschwerden ab. In anderen Ländern wird zum Wohle der Bürger ein Mindestabstand von 2500 m (USA, Kanada) bzw. 3000 m (Großbritannien) eingehalten, in Dänemark wurde der Bau von WKA in der Nähe von Wohngebieten ganz gestoppt (www.welt.de/wirtschaft/energie/article137970641/Macht-der-Infraschall-von-Windkrafträdern-krank.html). Eine Gefährdung der in der näheren Umgebung vorkommenden Wildtiere wie Greifvögel, Weißstorch und Fledermaus ist zu erwarten (www.Bund-sh.de/fileadmin/bundgruppen/bcmsLvsh/ Stellungnahmen/2014/2014-04-14-STN-WKA-Grossenaspe.pdf). Für Wind auf Distanz In den Windparks Willenscharen, Hardebek, Quarnstedt/Störkathen sind bereits **34 WKA** in Betrieb. Geplant ist eine Leistungserhöhung durch Hochsetzen der Turmhöhe und Vergrößerung des Windraddurchmessers auf eine Gesamthöhe von ca. 140m —150m **(Repowering).**	

Es reicht.

Wir fordern einen Mindestabstand von 2000 m zu Wohngebieten für geplante WKA in der Gemarkung Rotensande, Windpark Borstel-Brokstedt. Wir wollen, dass Brokstedt lebenswert und attraktiv bleibt, für uns, für zukünftige Generationen und für Neubürger.

Unterschriftensammlung

(Angaben bitte in Druckbuchstaben)

[Tabelle im Originaldokument]

Unterschriftenliste liegt am Standort Edeka Biss am 12.11.2016 von 8.00 -13.00 Uhr aus

Alternativ dieses Blatt in den Briefkasten [redacted] einwerfen oder per Mail an [redacted] bis zum 16.11.2016 senden.

Alle angegebenen Daten werden ausschließlich für diese Unterschriftenaktion verwendet!

Die Unterschriftensammlung wird an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Die Initiatoren dieser Aktion:

[redacted]

Für Wind auf Distanz Link zu Facebook

https://www.facebook.com/F%C3%BCr-Wind-auf-Distanz-1220497711344301/

Für Wind auf Distanz

An den Bürgermeister der Gemeinde Brokstedt

Herrn Clemens Preine **Bekundung des Bürgerwillens mittels Unterschriftensammlung zu dem Bau von Windkraftanlagen, Hergabe der Unterschriftenlisten** Sehr geehrter Herr Preine, in der Bürgerinformation Nr. 66 wurde den Bürgern Brokstedts unter „ Kurz notiert" offeriert, dass auf dem Brokstedter Gemeindegebiet neben den bestehenden Windkraftanlagen zusätzliche Eignungsflächen ausgewiesen wurden. Der Bauausschuss der Gemeinde Brokstedt hat einen großen Teil der Bürger nicht zu dem vorliegenden Projekt erreicht bzw. in der Darstellung nicht überzeugt. In der Einladung zur Einwohnerversammlung am 06.10.2016 teilen Sie dem Bürger in Abs. 6 mit, dass fundierte Gründe bzgl. Planaufstellung zu berücksichtigen wären. Im Resümee der Versammlung und zufolge des ausgelegten Protokolls sind von einer neutralen Betrachtung seitens der Gemeinde keine Anzeichen vorhanden. Unter der Prämisse, dass durch das WKA Projekt für die Brokstedter und die Bürger der Nachbargemeinden erhebliche nicht abschätzbare Risiken entstehen, hat sich eine Gruppe im Sinne einer Initiative zur Abwendung dieses Vorhabens gebildet. Ihren bislang durchaus wertgeschätzten Leistungen für Bürger und Gemeinde folgend, ist es jetzt nach allgemeiner Einschätzung Ihre Pflicht, folgenreiche Beeinträchtigungen von den Einwohnern der Gemeinde fernzuhalten. **Die angeschlossenen Bürger fordern:** **Mindestens 2000 m Abstand der WKA zu Wohngebieten!** **Begründung:** **Beeinflussung der Gesundheit**	

Im Grundgesetz Artikel 2 wird jedem Bürger die körperliche Unversehrtheit garantiert. Die Gesundheit ist unser höchstes Gut. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass die WKA nicht hörbaren tieffrequenten Schall verursachen. Mögliche Auswirkungen dieses sogenannten Infraschalls sind: Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Migräne, Ohrendruck, Tinnitus, Schwindelgefühle, Ruhelosigkeit, unscharfes Sehen, schnelle Herzfrequenz, Konzentrationsmangel, Gedächtnisprobleme, Übelkeit, Reizbarkeit, Angstzustände (aus: http://umweltmessung.conn/wp-content/uploads/2015/06/Machen-Windkraftanlagen-krank.pdf). Die folgenden drei Abschnitte Emittierter Schall von Windkraftanlagen, Messverfahren und Messwertanalyse, Die Wechselwirkung zwischen Körper- und Luftschall sind aus dem Script von Artinger/Johannsen/Müller zum Hagen/Töpperwien, 2016. **Emittierter Schall von Windkraftanlagen** Die rechtlichen Grundlagen für die Genehmigung und den Betrieb von WKA entsprechen nicht mehr dem Stand des Wissens und der Technik. Nach TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) soll die Berechnung der Immissionspegel in Oktaven, in der Regel für die Mittenfrequenzen 63 bis 4000 Hz erfolgen. Ein großer Teil der Schallleistung von WKA wird aber im tieffrequenten Bereich emittiert (0,1 — 10 Hz). Diese Schallleistungen der WKA bleiben unberücksichtigt. Tieffrequenter Schall unter 10 Hz wird nach den derzeitigen Richtlinien nicht gemessen. Aber gerade im Bereich 0,1 bis 8 Hz treten beim Betrieb von WKA hier charakteristische Frequenzen auf. Der Schalldruckpegel des tieffrequenten Schalls unter 125 Hz wird in der derzeitig üblichen A-Bewertung unterschätzt. Neue Erkenntnisse im In- und Ausland sind bei den bisherigen Veröffentlichungen staatlicher Stellen und bei den behördlichen Entscheidungen in Deutschland nicht eingeflossen. Tieffrequenter Schall wird bei den Gefahrenabwägungen nicht berücksichtigt. Gerade dieser tieffrequente Schall hat nach neuesten Erkenntnissen erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit. Die andauernde Einwirkung auf den Menschen stört und schädigt die Gesundheit der Betroffenen, insbesondere während der für die Erholung unabdingbaren nächtlichen	

Schlafphase. Heutige Windkraftanlagen sind mit jenen der Anfänge aus den 1990er / 2000er Jahren (Windpark Brokstedt/Willenscharen und Quarnstedt/Störkathen) technisch und akustisch nicht mehr zu vergleichen. Wurden damals Anlagen vorwiegend im norddeutschen Flachland gebaut, die ca. 80 m bis 100m hoch waren und über Leistungen von 0,5 MW bis 2 MW verfügten, werden heute Anlagen mit deutlich über 200 m Höhe bei Leistungen bis 7,6 MW errichtet (aktuelle E-126 Enercon WKA). Technische Normen aus den Anfängen der Windenergie sind mittlerweile nach einhelliger Meinung namhafter Experten überholt, da sie weder die veränderten technischen Randbedingungen noch die resultierende gesundheitliche Belastung der Anwohner hinreichend berücksichtigen. **Messverfahren und Messwertanalyse** Die derzeit noch gültigen, jedoch nach einhelliger Fachmeinung technisch überholten Vorschriften fokussieren sich primär auf die Bewertung von deutlich hörbarem Lärm (TA-Lärm von 1998 und DIN 45680 Stand 1997 sowie im Entwurfsstand von 2013). Diese Betrachtungsweise wird den akustischen Randbedingungen von großen Windkraftanlagen nicht gerecht, da weder Infraschall unter 10 Hz noch schmalbandige tonale Spitzen gemessen bzw. berücksichtigt werden. Körperschall findet überhaupt keine Beachtung. Genau diese Faktoren sind jedoch diejenigen mit gesundheitlicher Relevanz. Von Windkraftanlagen wird zweifelsfrei Infraschall und tieffrequenter Schall mit sehr speziellen Frequenzmustern emittiert, der sich von dem sonstigen Infraschall und tieffrequenten Schall (z.B. Wind, Kraftfahrzeuge, LKW, Traktoren, Güterzüge und Personenzüge der Deutschen Bahn) in seiner spektralen Zusammensetzung und Wirkdauer erheblich unterscheidet. Dies gilt insbesondere für die neuen Anlagen der 2 bis 7,6 Megawatt Klasse (150 bis deutlich über 200 Meter hoch). Große Windkraftanlagen emittieren Frequenzen bis 0,1 Hz herab (Wellenlänge 3.400 m), welche bei den bisher angewendeten Normen, Mess- und Auswertemethoden unterdrückt oder gar nicht erfasst werden. Die durchweg festgeschriebene Terz- bzw. Oktav-Analyse mittelt zudem einzelne Frequenzspitzen weg. Tonale Spitzen der Einzelfrequenzen werden bei der heute üblichen Praxis der Mittelwertbildung in Terz-/Oktav-Spektren weggemittelt. In einer hochauflösenden Fourieranalyse sind diese Spitzen deutlich zu erkennen und heben sich um mehr als 10 dB	

vom allgemeinen Geräusch ab. Diese tonalen Anteile (Frequenzspitzen) im Schallspektrum wirken dabei störender und schädlicher als breitbandiges Rauschen. **Die Wechselwirkungen zwischen Körper- und Luftschall** (Übergang Erdreich Luft, z.B. Kellerraum) Die Wechselwirkungen zwischen Körper- und Luftschall sind in den heutigen Normen nicht berücksichtigt. Das für die Schallausbreitung benutzte Prognoseverfahren nach DIN 9613-2, welches nur für Anlagen bis zu einer Höhe von 30 Meter zu zuverlässigen Aussagen führt, ist für heutige, große Windkraftanlagen nicht mehr geeignet. Die Schallausbreitung wird dadurch fehlerhaft berechnet, die tatsächlichen Schallimmissionswerte sind, speziell in Mitwindrichtung, signifikant höher als die berechneten Werte. Die Unzulänglichkeiten wurden 2015 nochmals bestätigt durch Untersuchungen von Engelen, Ahaus und Piorr. Der zur Erstellung von Schallprognosen anhand DIN 9613-2 und TA-Lärm herangezogene Außen-Schallpegel ignoriert die Hauptbelastung von Betroffenen. Tieffrequenter Schall dringt auf Grund seiner großen Wellenlänge nahezu ungehindert in die Innenräume und kann dort durch Schallreflexionen und Überlagerungen sogar örtlich zu verstärkten Schalldruckwerten führen. Im Raum auftretende, unterschiedlich starke Brummgeräusche, Schwebungen und Schwingungen sind die Folge. Nur den Außen-Schallpegel zu bewerten ist folglich nicht ausreichend. **Fazit** Die in den Erlassen der einzelnen Bundesländer pauschal festgelegten Abstände zu Einzelhäusern und zur Wohnbebauung sind für heutige, große Windkraftanlagen bei weitem zu gering. Die tieffrequenten Anteile in der Schallemission von WKA werden nicht berücksichtigt. In Folge dessen führen die Schallemissionen der Windkraftanlagen anfangs zu massiver Belästigung und bei längerer Einwirkzeit zu gesundheitlichen Langzeitschäden bei einem signifikanten Anteil der Anwohner (ca. 10 bis 20%). Der derzeitige rechtliche Rahmen für die Genehmigung und den Betrieb von Windkraftanlagen ist in keiner Weise ausreichend, den nach GG Art 2 garantierten Schutz der Gesundheit zu gewährleisten. Bis zur definitiven	

Klärung der gesundheitlichen Auswirkungen ist ein Baustopp von WKA in Deutschland notwendig. Alternativ halten wir als Sofortmaßnahme einen Sicherheitsabstand von 15-mal Höhe der Windkraftanlage für angemessen, um den Schutz der Gesundheit zu garantieren.	
Charakteristische Merkmale	
Elektrische Leistung Abstand zur Gemeinde Gesamthöhe WKA Normen zur Erfassung des Schalls	
Ist-Zustand	
Willenscharen/Brokstedt Quarnstedt/Störkathen	
ca. 0,5MW — 2MW ca. 2km — 2,5km 80 - 100m TA-Lärm von 1998 DIN 45680 Stand 1997	
Projekt	
Brokstedt/Borstel	
>4MW 800m 150 — 200 m TA-Lärm von 1998	

DIN 45680 Stand 1997 **Gleiche Bedingungen für alle Menschen in Deutschland.** In Deutschland darf der Schutz der Gesundheit nicht unterschiedlich bewertet werden. Regelabstand in Schleswig- Holstein 800m und in Bayern zehn Mal die Höhe. Bei einem 200 Meter hohen Windrad —neueste Generation — sind 2.000 Meter erforderlich. **Wertminderung der Immobilien / Verlust an Altersversorgung** Der Wert der Häuser und Grundstücke verringert sich erheblich (bis zu 30%), einhergehend mit negativen Auswirkungen auf Alterssicherung einschließlich der der nachfolgenden Generationen (Haus&Grund Schleswig-Holstein 17.11.2011...). Im Weiteren ist zu befürchten, dass der Bestand von WKA alle Liegenschaften in inakzeptabler Nähe zu diesen unverkäuflich machen. Vorgenannter Einfluss auf die Immobilienwirtschaft zwingt ggf. Kreditbanken zu einem Umbau des Kreditkonstrukts (Windland.ch 25.07.2012: Immobilienentwertung durch Windkraftwerke offiziell anerkannt). Mit dem „Traum im Grünen" sich zu etablieren als wichtiger Einzugsfaktor für den ländlichen Raum nimmt Schaden bzw. entfällt. Die Konzentration der WKA in Wohngebietsnähe führt subjektiv und nachweislich zur Ablehnung der Kaufentscheidung. Infolge werden Grundeigentümer gesetzliche Ausgleichsregelungen für Wertverluste ihrer Immobilie fordern. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es eine jährliche Ausgleichsabgabe an die Hauseigentümer. **Gewerbeeinnahmen unsicher** Der bereits bestehende Windpark Brokstedt-Willenscharen erzielte nach öffentlicher Information der Gemeinde am 06.10.2016 in den ersten 10 Jahren keine Gewerbesteuereinnahmen. Bezogen auf den Windpark Borstel-Brokstedt sind ähnliche Verhältnisse diesbezüglich anzusetzen. **Schlagschattenwirkung** -Beeinträchtigung des Wohnumfeldes der Gemeinde Brokstedt durch entstehende	

Schlagschatten mit einer Länge von mind. 1600m. (https://www.youtube.com/watch?v=pa1rBsf5PLI Schattenwurf eines Windrades [redacted]) **Berücksichtigung des Repowering** -Bedrückungseffekt durch Repowering von Brokstedt umgebende Windparks mit WKA von dann ca. 170 m Höhe (WP Brokstedt/Willenscharen, Hardebek, Quarnstedt/Störkathen). - Es sind derzeit 34 WKA in den Gemarkungen der Gemeinde Brokstedt und deren Nachbargemeinden, die zum Repowering vorgesehen sein könnten. - Ungeklärte Auswirkungen von Schallemissionen aus der Superposition (Überlagerung) dieser WKA ab Repowering. **Stromtransport** Erzeugter Strom kann nicht abtransportiert werden, da der Südlink nicht fertig ist. Stillstand der WKA bei nicht möglicher Abführung des Stromes. **Sinnvoller Umgang mit Ressourcen ist so nicht gegeben!** Durch den Bau des WKA-Parks Borstel/Brokstedt erhöht sich die Menge des zur Verfügung stehenden, ungenutzten Stromes. Damit wird die Belastung der Bürger durch das Einfordern von Stromentstehungskosten zusätzlich erhöht. **Gefährdung der Wildtiere** Eine Gefährdung der in der näheren Umgebung vorkommenden Wildtiere wie Greifvögel, Weißstorch und Fledermaus ist vielfach bei Betrieb der WKA nachgewiesen (www.Bund-	

sh.de/fileadmin/bundgruppen/bcmsLvsh/Stellungnahmen/2014/2014-04-14-STN-WKA-Grossenaspe.pdf).

Unterschriftensammlung

Im November 2016 ist von der Gruppe „ Für Wind auf Distanz" eine Unterschriftenaktion durchgeführt worden. Vorangegangen ist eine Verteilung eines Infoblattes an alle Haushalte in Brokstedt. Zusätzlich erfolgte die Einrichtung eines E-Mail- und Facebook-Accounts.
Am 12.11.2016 hatten die Bürger die Gelegenheit, sich unmittelbar in eine Unterschriftenliste einzutragen.

Anhand dieser weitgehend spontanen Aktion wurden **360 Unterschriften Brokstedter Bürger** gesammelt. Aus den Nachbargemeinden Willenscharen, Fitzbek, Hardebek, Hasenkrug, Sarlhusen, Rade, Armstedt sowie aus Bad Bramstedt schlossen sich 17 Bürger an.

Die Übergabe der Petition findet statt am 02.12.2016, in Brokstedt,

[redacted]

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1407, Datum: 01.01.1970

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	Erwiderung
Das Dorf Eichede ist ein Ortsteil der Gemeinde Steinburg, die im Kreis Stormarn liegt. Die Kirche in Eichede wurde am 27.03.1968 unter Band 15, Blatt 23 in das Denkmalbuch des Landes Schleswig Holstein eingetragen und steht seither rechtsgültig unter Denkmalschutz. Am 22.07.2016 wurden die Kirche, der Kirchhof, die Feldsteinmauer und der Lindenkranz um den unmittelbar an die Kirche angrenzenden Dorfanger als **Sachgesamtheit Kirche Eichede** in die Liste der Kulturdenkmale des Landes Schleswig-Holstein aufgenommen. Im Landesportal Schleswig-Holstein findet sich der Katalog der Abwägungskriterien zur Windenergieflächenplanung (Stand 08.06.2016). Im Bereich des Denkmalschutzes wird für Sachgesamtheiten ein Umgebungsbereich von 5000 m angegeben, innerhalb dessen eine vertiefende Abwägung bezüglich Freihaltesektoren erforderlich ist. Im Nordwesten des Steinburger Ortsteils Mollhagen wird ein Vorranggebiet für Repowering ausgewiesen: PR3_STO_009. Es befindet sich vollständig innerhalb des Umgebungsbereiches von 5000 m (s.o.). Im Bewertungsbogen zum Vorranggebiet PR3_STO_009 wird das Konfliktrisiko im Schutzgutbereich Denkmalschutz mit "gering" ausgewiesen. Trotz des Hinweises der unteren Denkmalschutzbehörde (Kreis Stormarn) ist offensichtlich weder die Höhenlage des	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Auf die Fläche PR3_STO_009 wird verzichtet, da die Fläche voll innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von zwei Rotmilanhorsten liegt. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht ausgewiesen.

geschützten Kulturdenkmals noch die Umgebung um die Sachgesamtheit in der Bewertung berücksichtigt worden. Es wird gebeten, dieses Versäumnis zu korrigieren und die entsprechende Bewertung vorzunehmen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1405, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Fläche liegt im Vogelflugkorridor, daher bitte streichen und kein weiterer WKA Ausbau.	Die Hinweise aus der Stellungnahme wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_110 wird als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Hinweisen zum Vogelzug: Das Vorranggebiet PR3_DIT_110 liegt nicht im Bereich einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und überschneidet sich daher nicht mit den seit Jahrzehnten bekannten wichtigen Zugwegen. Das Kriterium ist daher für die Fläche xy nicht von Relevanz. Die Aufgabe einer Wohnnutzung (Hinweis aus den Stellungnahmen) führt zu einer Erweiterung Richtung Nordwesten. Darüber hinaus vergrößert sich die Fläche nach Nordwesten, weil hier eine Anpassung der Abstände erfolgt. Die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" und an der B5 sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Abstimmung mit dem Kreis ist erfolgt. Um gleichwohl die Umfassungssituation für die Anwohner auf einem vertretbaren Maß zu halten, wird die Fläche im Norden an der Grenze zu Schmedeswurth abgeschnitten. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1404, Datum: 01.01.1970**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Durch den weiteren Ausbau der Fläche kommt es in der Siedlung Auenbüttel zur noch stärkeren Umzingelung . Insbesondere die Wohnbebauungen an der östlichen Ortsrandlage sind massiv betroffen. Die Fläche sollte daher wieder zurückgezogen werden.	Die vorgetragenen Einwände wurden geprüft. Zu den Hinweisen zur Umfassung und Riegelbildung: Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Ortslagen sollen nicht in unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen zu den Ortslagen. Diese Prüfung wird für alle geplanten Potenzial- und Vorranggebiete vorgenommen. Mittels des Abwägungskriteriums "Umfassungswirkung, Riegelbildung" soll verhindert werden, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt sind. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen zu den Ortslagen. In Anlehnung an die Rechtsprechung, welche die Umfassungswirkung jeweils im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung beurteilt, geht der Plangeber davon aus, dass eine Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist. Anhand dieser Parameter wird eine Bewertung der Ortslagen vorgenommen, um so die jeweilige Belastung zu

	ermitteln. So kann im Rahmen der Abwägung mit Hilfe des objektivierten Verfahrens die individuelle Belastungssituation ermittelt und entsprechend berücksichtigt werden. Die Fläche wird als Vorranggebiet beibehalten. Die Aufgabe einer Wohnnutzung (Hinweis aus den Stellungnahmen) führt zu einer Erweiterung Richtung Nordwesten. Darüber hinaus vergrößert sich die Fläche nach Nordwesten, weil hier eine Anpassung der Abstände erfolgt. Die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" und an der B5 sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Abstimmung mit dem Kreis ist erfolgt. Um gleichwohl die Umfassungssituation für die Anwohner auf einem vertretbaren Maß zu halten, wird die Fläche im Norden an der Grenze zu Schmedeswurth abgeschnitten. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1403, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Rückbau / die Entwohnung des Gehöfes in der Vorrangfläche hat zu einer verstärkten Ansiedelung von Wildvögeln und Wildtieren geführt. In den Bäumen des Gehöfes hat sich Kornweihenpaar niedergelassen. Auch sind in der Abenddämmerung Fledermäuse und Schleiereulen zu beochachten. Die Fläche sollte als Naturraum belassen werden. Ein Abholzen der Grünanlage ist seitens der Landesplanung zu verhindern, da die Betrieberinteressen in die andere gehen.	Die Hinweise aus der Stellungnahme wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_110 wird als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Hinweisen zu Vogelbrutplätzen: Das Vorranggebiet PR3_DIT_110 befindet sich außerhalb der Wiesenvogelkulisse. Das Kriterium hat daher die Fläche keine Relevanz. Das Vorranggebiet PR3_DIT_110 liegt nicht im Bereich einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und überschneidet sich daher nicht mit den seit Jahrzehnten bekannten wichtigen Zugwegen. Das Kriterium ist daher für die Fläche PR3_DIT_110 nicht von Relevanz. Zu den Hinweisen zum Fledermausvorkommen: Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die

	Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden. Das Vorranggebiet PR3_DIT_110 liegt außerhalb eines Radius von 3 km um Wintermassenquartiere. Die Aufgabe einer Wohnnutzung (Hinweis aus den Stellungnahmen) führt zu einer Erweiterung Richtung Nordwesten. Darüber hinaus vergrößert sich die Fläche nach Nordwesten, weil hier eine Anpassung der Abstände erfolgt. Die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" und an der B5 sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Abstimmung mit dem Kreis ist erfolgt. Um gleichwohl die Umfassungssituation für die Anwohner auf einem vertretbaren Maß zu halten, wird die Fläche im Norden an der Grenze zu Schmedeswurth abgeschnitten. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1402, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Bebauung in Dithmarschen übersteigt bei weitem das Plaungsziel des Landes. Im Gebiet Dithmarschen ist die Zumutbarkeit an WKA´s bei weitem überschritten. Eine Akzeptanz in der Bevölkerung ist verloren gegangen und wird beim weiteren Ausbau zu noch mehr unverständnis führen. Eine Politik mit der Brechstange ist Inakzeptabel und führt nur zu einem weiteren Vertrauensverlust der Bürgerinnen und Bürger.	Die Fläche PR3_DIT_104 wird gegenüber dem ersten Entwurf in erweiterter Form übernommen. Eine Überprüfung in Abstimmung mit dem Kreis hat ergeben, dass die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" als Außenbereich einzustufen ist. Dadurch wird eine Erweiterung nach Süden möglich. Die aus den Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise und Bedenken zum Artenschutz können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die WKA geprüft werden. Indizien für eine Nicht-Nutzbarkeit der Fläche aus artenschutzrechtlichen Gründen ergeben sich aus den Stellungnahmen nicht. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1401, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Wir fordern eine Überprüfung der Schallimmissionsprognose nach der DIN 9613-2, um zukünftig zu geringe Außenschall-Prognosewerte bei bestimmten Abständen zur Wohnbebauung zu vermeiden. Bis Untersuchungen hinsichtlich gesundheitsschädlicher Auswirkungen durch die Wirkungen von tiefen Frequenzen in Innenräumen vorliegen, sprechen wir uns für eine Erweiterung des Frequenzbereichs zu tieferen Frequenzen aus, so dass auch der Infraschall unter 8 Hertz beurteilt werden kann.	Überprüfungen der Schallrichtwerte durch Nachmessungen können bei der Genehmigungsbehörde beantragt werden. Sie sind jedoch niocht Gegenstand dieses Verfahrens. Zum Thema Infraschall: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1400, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Wir fordern eine Überprüfung der Schallimmissionsprognose nach der DIN 9613-2, um zukünftig zu geringe Außenschall-Prognosewerte bei bestimmten Abständen zur Wohnbebauung zu vermeiden. Bis Untersuchungen hinsichtlich gesundheitsschädlicher Auswirkungen durch die Wirkungen von tiefen Frequenzen in Innenräumen vorliegen, sprechen wir uns für eine Erweiterung des Frequenzbereichs zu tieferen Frequenzen aus, so dass auch der Infraschall unter 8 Hertz beurteilt werden kann.	Zum Thema Lärm: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Nachmessungen können bei der Genehmigungsbehörde beantragt werden, sind aber nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein

	Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Zum Thema Infraschall: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1398, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraum III – Ost (Sachthema Windenergie) Vorrangfläche PR3_OHS_001 Stellungnahme der Windpark Fehmarn-Mitte GmbH & Co.KG Sehr geehrter Ministerpräsident Albig, sehr geehrter Herr Staatssekretär Losse-Müller, sehr geehrte Damen und Herren der Projektgruppe Landesplanung Wind, als Windparkgesellschaft Windpark Fehmarn-Mitte GmbH & Co.KG nehmen wird zu dem Entwurf der Regionalplanung, Planungsraum III-Ost auf der Insel Fehmarn wie folgt Stellung: Die Windpark Fehmarn-Mitte GmbH & Co.KG erzeugt zwischen den Ortsteilen Vadersdorf, Dänschendorf und Lemkendorf auf der Insel Fehmarn seit 1991 Energie aus Wind. Derzeitig stehen im WP Fehmarn-Mitte 25 WEA (Höhe pro WEA 100m). Auf Basis der Regionalpla-nung zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraum III – Ost (Sachthema Wind-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_OHS_001 wird in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Weitere Ausführungen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen.

energie) wurde beim LLUR ein Antrag auf Errichtung und Betrieb von 12 weiteren modernen Windenergieanlagen gestellt (SWT 130 m mit einer Gesamthöhe von 150m). Darstellung der Regionalplanung Stand Dez. 2016 ***HINWEIS: Die Darstellung der Abbildung (Grafik) ist online nicht möglich. Diese ist in der parallelen Stellungnahme per Email und per Post aufgeführt!*** Abb. 1 Ausschnitt Regionalplan Stand Dez. 2016 mit Entscheidungskriterien ANMERKUNGEN ZU DEN ABWÄGUNGSKRITERIEN S. ABB. 1 1. MILITÄRISCHER SCHUTZBEREICH UND RICHTFUNKTRASSE (ABWÄGUNGSKRI-TERIUM 2.5.2.8) „Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunktrassen“ (2.5.2.8 Abwägungskriterium) „Die Einzelforderungen der Schutzbereichsbehörde enthalten in vielen Fällen nur Einschränkungen für den Bau und Betrieb von WKA wie z.B. Höhenbeschränkungen i.V.m. gestaffel-ten Abständen zur militärischen Anlage. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein wirtschaftli-cher Betrieb von WKA mit den Schutzanforderungen vereinbar ist. Diese Bereiche sind als Abwägungskriterien einzustufen. Die Bereiche, für die keine generellen Verbote gelten, werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Abteilung Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur) benannt und als GIS-Dateien zur Verfü-gung gestellt. Hervorzuheben ist noch die Sonderkategorie derjenigen Fälle, in denen das BAIUDBw Infrastruktur bereits einem hinsichtlich Standortkoordinaten, WKA-Technik, Bauhöhe und WKA-Anzahl sehr eng definierten Vorhaben zugestimmt hat. Jegliche Änderung des Vorhabens wäre nicht zustimmungsfähig. Ein so eng eingegrenzter Vorhabenbezug ist nicht mit der Ausweisung eines Vorranggebietes vereinbar, weil der generelle Vorrang für die Windenergienutzung hier von vornherein schon auf eine einzig mögliche Projektkonstel-lation eingeschränkt ist. Die entsprechenden Windparkprojekte können daher nicht mit Vorrangflächen belegt werden.“ Anmerkungen zu Pkt. 1 - Gemäß Erläuterung zum Kriterium 2.5.2.8 erfolgt die Festlegung der Bereiche, für die entsprechende Verbote gelten, durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Fachbereich Infrastruktur (BAIUDBw Infra-struktur). Basis der Festlegung kann aber nur eine Einzelfallprüfung und kein pau-schaler Flächenausschluss sein.	

- Der Windpark Fehmarn-Mitte ist im aktuellen Flächennutzungsplan als „Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken, erneuerbare Ener- gien/Windenergieanlagen“ ausgewiesen (21.05.2013). Der FNP wurde vom Land genehmigt. Zum WP Fehmarn-Mitte wurde ein B-Plan (Nr. 55) aufgestellt (Bekanntmachung 2004). Die Bestandsanlagen im WP Fehmarn-Mitte sind nach dem BImSchG genehmigt (2005). Bei allen Planungen wurde auch die Bundeswehr beteiligt, die keine Einwände hatte. - Im Rahmen des gestellten Genehmigungsantrages wurde für die 12 zusätzlich bean-tragten WEA in der Vorrangfläche PR3_OHS_001 durch die Bundeswehr eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Danach sind mit den Belangen der Bundeswehr 11 zusätzliche Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von 150m pro WEA vereinbar. s. Anlage 1 Schreiben der Bundeswehr im Rahmen der Einzelfallprüfung vom 12.01.2017. Forderung - Keine pauschale und kritiklose Übernahme der Vorstellungen/Darstellungen der Bundeswehr in die Regionalplanung, sondern ausschließliche Berücksichtigung einer nachvollziehbaren Einzelfallprüfung. - Berücksichtigung der Einzelfallprüfung der Bundeswehr vom 12.01.2017 bei der Abwägung. - Erneute Ausweisung der Vorrangfläche PR3_OHS_001 im nächsten Entwurf der Regionalplanung, da Belange der Bundeswehr nicht betroffen sind. 2. HAUPTACHSE DES ÜBERREGIONALEN VOGELZUGS (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.21) Die Insel Fehmarn befindet sich in einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges. Anmerkungen zu Pkt. 2 - Im Umweltbericht zum Planungsraum III heißt es (s. S. 54, Kapitel 4.3.3.2): „Für die Beschreibung bedeutsamer Vorkommen und Lebensraumstrukturen wind-kraftsensibler Vogelarten wird auf die Ausführungen der Landschaftsrahmenpläne für die Planungsräume I, II und IV zurückgegriffen (…)“. Die Landschaftsrahmenpläne sind von 2003 bzw. 2005. Das Literatur-und Quellen-verzeichnis enthält nicht ein faunistisches Fachgutachten, welches im Zusammen-hang mit Windkraftanlagen erstellt worden ist. ***HINWEIS: Die Darstellung der Abbildung (Grafik) ist online nicht möglich. Diese ist in der parallelen Stellungnahme per Email und per Post aufgeführt!***	

Abb. 2 Flächenkulisse der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz / Umweltbericht - Die in Abb. 2 dargestellten Hauptachsen mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen und die Hauptachsen mit Zugaufkommen in höheren Flughöhen basieren – abweichend vom Umweltbericht - nicht auf den Aussagen im Landschaftsrahmen-plan oder auf veröffentlichen Gutachten. - Auf der Insel Fehmarn wurden zu allen Windparkvorhaben umfangreiche faunistische Kartierungen und Bewertungen vorgenommen. Alle Untersuchungen sind immer wie-der zu dem Ergebnis gekommen, dass die Vorhaben mit dem Vogelzug / Artenschutzrecht vereinbar sind. - Zur Teilfortschreibung der Regionalpläne 2012 wurden ein umfassendes Vogelgutach-ten (Stand 2010) für die gesamte Insel Fehmarn erarbeitet und mit den Fachbehörden abgestimmt. Im Rahmen der Datenerfassung wurden u. a. Zughöhen, Zugkorridore und Leitlinien mit Radar erfasst und bewertet. (Studie „Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn von Bioconsult / 2010“) - Zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von 12 weiteren WEA im WP Fehmarn-Mitte, wurden weitere faunistische Gutachten - unter Berücksichtigung der umfangreichen Daten zur festen Fehmarn-Beltquerung - erstellt (Stand 2016). Nach dem Gutachten ist der Antrag mit dem Artenschutzrecht vereinbar. s. Anlage 2 Fachgutachten Vögel, Fledermäuse, Artenschutzrecht zum WP Fehmarn Mitte, Bioconsult Januar 2016 Forderung - Berücksichtigung aller faunistischen Kartierungen und Bewertungen, die im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu den vorhandenen Windenergieanlagen erstellt worden sind; insbesondere die umfangreiche Studie „Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn von Bioconsult / 2010“ und die aktuellen Gutachten von 2016 zum WP Fehmarn-Mitte. - Erneute Ausweisung der Vorrangfläche PR3_OHS_001 im nächsten Entwurf der Regio-nalplanung, da die Flächenausweisung mit den Belangen des Vogelzuges vereinbar ist.	

3. POTENZIELLER BEEINTRÄCHTIGUNGSBEREICH MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR GROSSVÖGEL / POTENZIALFLÄCHE ÜBERLAGERT SICH ZUM TEIL MIT DEM POTENZIELLEN BEEINTRÄCHTIGUNGSBEREICH EINES SEEADLERS (ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG). Der Windpark Fehmarn Mitte bzw. die Vorrangfläche PR3_OHS_001 liegt im Prüfbereich eines Seeadlerbrutplatzes (6 km-Abstand) und nicht im potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Zu diesem Brutplatz liegen umfangreiche Kartierungen vor (s. faunistische Gutachten von 2016 zum WP Mitte). Die Ergebnisse zeigen, dass das ansässige Seeadlerpaar auf Fehmarn die Bereiche an der Nordküste in der Nähe des Brutplatzes als Nahrungshabitat nutzt. Eine erhebliche Nutzung der Vorrangfläche PR3_OHS_001 oder eines Korridors zwischen dem Windpark Fehmarn Nordwest und dem Windpark Fehmarn Mitte konnte nicht beobachtet werden. s. Anlage 2 Fachgutachten Vögel, Fledermäuse, Artenschutzrecht zum WP Fehmarn Mitte, Bioconsult Januar 2016. Forderung - Berücksichtigung aller faunistischen Kartierungen und Bewertungen, die im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu den vorhandenen Windenergieanlagen erstellt worden sind; insbesondere die umfangreiche Studie „Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn von Bioconsult / 2010“ und die aktuellen Gutachten von 2016 zum WP Fehmarn-Mitte. - Erneute Ausweisung der Vorrangfläche PR3_OHS_001 im nächsten Entwurf der Regionalplanung, da die Flächenausweisung mit den Belangen des Vogelschutzes vereinbar ist. 4. DIE FLÄCHE LIEGT IM 1.200M-UMGEBUNGSBEREICH DES VSG "ÖSTLICHE KIELER BUCHT" (DE 1530-491) (ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG). Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist das Gebiet „Östliche Kieler Bucht“ (DE1530-491). Die Vorrangfläche PR3_OHS_001 befindet sich außerhalb des 300m Umgebungsbereiches zu Vogelschutzgebieten (weiche Tabuzone 2.4.2.21) und außerhalb der 1200m-Zone zu Vogelschutzgebieten (Abwägungskriterium 2.5.2.20). 5. UMFASSUNGSWIRKUNG, RIEGELBILDUNG (ABWÄGUNGSKRITERIUM 2.5.2.5) Bei einem Betrachtungsraum von 2250m um die Siedlungsflächen und einer zulässigen Umfassung von bis zu 120° je 180° Betrachtungswinkel, kann festgestellt werden, dass die	

Ausweisung der Vorrangfläche PR3_OHS_001 zu keiner Umfassungswirkung der Ortsteile Dänschendorf, Vaddersdorf, Petersdorf, Bisdorf, Gammendorf und Lemkendorf führen wird. Forderung - Erneute Ausweisung der Vorrangfläche PR3_OHS_001 im nächsten Entwurf der Regionalplanung. 6. HINWEIS KREIS: POTENZIALFLÄCHE LIEGT IM ÜBERREGIONALEN VOGELZUG, BESONDERS DER GREIFVOGELZUG ERFOLGT ÜBER DIESE FLÄCHEN WÄHREND DES HERBSTZUGES ZWISCHEN PUTTGARDEN UND FEHMARNSUND IN GROS-SER INDIVIDUENDICHTE, ABHÄNGIG VON DEN WINDVERHÄLTNISSEN ERFOL-GEN VERDRIFTUNG UND STARK VARIIERENDE HÖHEN DES ZUGES. Der Hinweis vom Kreis Ostholstein zum Greifvogelzug ist für uns nicht nachvollziehbar, da alle uns vorliegenden Kartierungen und Untersuchungen nicht zu dem Ergebnis kommen, dass im Bereich der Vorranggebietsfläche PR3_OHS_001 ein konzentrierter Greifvogelzug mit großer Individuendichte vorkommt. Aussagen zu Verdriftungen werden nicht vorgenommen. Schwerpunkt der Untersuchung „Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn von Bioconsult / 2010“ waren der Greifvogelzug, der nahezu vollständig bei Tag stattfindet. Zitate aus dem Gutachten „Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn von Bioconsult / 2010“: Seite 3 „Über Fehmarn ist die Zughöhe häufig größer als über der Ostsee. Viele Vögel steigen auf, sobald sie das Land erreicht haben. Greifvögel kreisen dann über dem Strand in der ersten Thermik. An warmen Tagen im August und Anfang September verlieren in Dänemark startende Greifvögel kaum an Höhe und erreichen Fehmarn in 500-800 m über Grund. Auch die großen Schwärme der Tauben ziehen in großer Höhe.“ Seite 21 „Greifvögel zeigten keinen besonderen Schwerpunkt bezüglich genutzter Höhenklassen.“ Seite 64 „Greifvögel traten im Frühjahr und Herbst in gleichen Anteilen auf. Im Frühjahr wurde diese Artengruppe vorwiegend am windparkfreien Referenzpunkt 4 registriert (Abb. 44). Im Herbst dagegen fanden die meisten Sichtungen an den östlichen Küstenpunkten 5 und 6 statt.“ Seite 87	

„Gerade bei starken Nordwestwinden ziehen viele der Greife über Seeland ohne Fehmarn zu berühren. Zudem ziehen Greifvögel zum Teil so hoch, dass sie leicht übersehen werden können bzw. nicht sichtbar sind (vgl. GATTER 1978).“ Seite 89 „Der Großteil des Greifvogelzugs (etwa 43%) fand im Frühjahr am windparkfreien Referenzpunkt 4 statt (Tab. 14 und Abb. 90).“ (..) Im Herbst wurden die meisten Greifvögel im Osten und Nordosten Fehmarns festgestellt.“ (..) „Die Masse der beobachteten Greifvögel kam daher nicht über die engste Verbindung Dänemark-Fehmarn sondern über das offene Meer von Osten und zog dann Richtung Südwesten über Fehmarn. Die Tiere folgten nicht der östlichen Küstenlinie, da diese nach Südosten führt und somit nicht der Hauptzugrichtung entspricht.“ Seite 92 (Greifvögel und Flughöhen) „Im Durchschnitt über alle Beobachtungspunkte erfolgten 79% der registrierten Flugbewegungen des Frühjahrszuges in einer Höhe bis 100 m und lediglich 8,7% flogen höher als 200 m (Abb. 96). Bezüglich der Höhenverteilung im Frühjahr zeigten die Punkte 2, 3 und 6 (jeweils mit Windparks) sowie 4 (ohne Windpark) eine weitgehende Übereinstimmung: Zwi-schen 29% und 38% aller Greife flogen unterhalb der Rotorhöhe der bestehenden Anlagen und zwischen 55 und 67% in potenzieller Rotorhöhe. Der größte Anteil sehr hoch fliegender Greife wurde im Frühjahr am Referenzpunkt festgestellt. Während des Herbstzuges flogen die beobachteten Greife insgesamt höher. Der Anteil der Vögel, die unterhalb der Rotorhöhe blieben, lag lediglich zwischen 10% und 21% (Abb. 97). Der größte Anteil sehr hoch fliegender Vögel (>200m) wurde am Küstenpunkt 6 erfasst. An den Beobachtungspunkten im Inselinneren (Punkte 3 und 4) zogen die Greife dagegen zu 80% bis 90% unter 200m. Insgesamt sind aber keine auffälligen Unterschiede in der Höhenverteilung der Greifvögel feststellbar, die auf eine Meidung von Windkraftanlagen hinweisen könnten.“ Seite 128 „Zwar traten die meisten Greifvögel im Frühjahr am windparkfreien Referenzpunkt auf (insbesondere Mäusebussarde), im Herbst jedoch wurden wesentlich mehr Greifvögel im Be-reich der Windparks an den Punkten 2, 5 und 6 beobachtet (insbesondere Wespenbussarde).“ Seite 186 (Barrierewirkung) „Für den Tagzug gilt, dass Limikolen, Gänse, segelfliegende Greifvögel (insbesondere Bussarde) und Ringeltauben nach Aussagen von KOOP (2002) vorwiegend in größeren Höhen ziehen, so dass die Windparks auf Fehmarn für einen Großteil diese Vögel keine Barrierewirkung entfalten können.“ Forderung Die Stellungnahme des Kreises ist entsprechend um eine Quellenangabe zu ergänzen oder zu	

korrigieren.

7. HINWEIS KREIS: ZUSÄTZLICH VERLÄUFT IM SÜDTEIL DAS BIOTOPVERBUND-SYSTEM „KOPENDORFER AU“.
Die Kopendorfer Au ist im Regionalplan von 2004 / Planungsraum II nicht als Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt.

Es handelt sich bei der Kopendorfer Au nach dem Landschaftsplan um eine Nebenverbundachse.

Die Kopendorfer Au ist heute ein Entwässerungsgraben mit steilen Böschungen, einem parallel verlaufenden Erschließungsweg und nur wenigen naturnahen Strukturen. Aufgrund der naturfernen Ausgestaltung hat er heute nur geringe Biotopverbundfunktionen. Empfohlen wird im Landschaftsplan ein naturnaher Umbau im Sinne von natürlichen Uferbereichen.

Bei der Standortplanung kann ein ausreichend breiter Abstand eingehalten werden, damit die gewünschten Ziele im Landschaftsplan realisiert werden können.

SONSTIGES

Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Bestandswindparkfläche handelt (vorhandene Infrastruktur und Akzeptanz).

Auf Basis der o. g. Ausführungen gibt es keine nachvollziehbaren Abwägungsgründe, die im Re-gionalplan Stand Dez. 2016 ausgewiesene Vorrangfläche PR3_OHS_001 nicht im nächsten Entwurf des Regionalplan erneut darzustellen. Die Vorrangfläche PR3_OHS_001 ist daher als Vorranggebiet im Regionalplan auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Geschäftsführer Windpark Fehmarn-Mitte GmbH & Co.KG

HINWEIS: Die betreffenden Anlagen sind in der parallelen Stellungnahme per Email und per Post aufgeführt!

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1397, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Landesregierung, grundsätzlich machen Sie ja doch was Sie wollen! Windkraftanlagen in Ortsnähe sind gesundheitsschädlich, da gibt es jawohl keine zwei Meinungen. Von mir aus soll sich jede Gemeinde die es wünscht, einen Windpark vor die "Tür" stellen. Aber sobald dies andere Gemeinden betrifft, hört es auf. Wenn die Gemeinde Bälau Windkraftanlagen aufstellt, von denen Sie selber nicht betroffen sind, diese auch noch um das doppelte erhöhen will, finde ich es reichlich beschämend! Es gibt in Schleswig-Holstein genügend Freiflächen, wo keine Menschen in ihrem Dasein gestört werden! Für so etwas **muss** in Deutschland der Volksentscheid eingeführt werden, weil nur dadurch vermieden werden kann, dass nur die oberen 10000 darüber entscheiden und nicht die, die es wirklich betrifft.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bzgl. der Fläche PR3_LAU_038 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Fläche wird nach wie vor nicht ausgewiesen. Die Fläche PR3_LAU_033 wird jedoch als Vorranggebiet übernommen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Zu weiteren Ausführungen kann auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen werden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die

	Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Institution: Gemeide Bokelrehm, Der Bürgermeister **ID: M4600, Datum: 27.04.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0136-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Windenergie in Schleswig-Holstein; **Teilfortschreibung der Regionalpläne für den Planungsraum III (ehemals IV);** **hier: Vorläufige Darstellung der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung in Aus-** **nahmeverfahren nach § 18 a LaplaG für den Planungsraum III - West** Sehr geehrter Herr Schlick, sehr geehrter Herr Tasch,	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann teilweise gefolgt werden. Es bleibt bei der Ausweisung der Fläche PR3_STE_013 in den Grenzen des ersten Entwurfes. Eine von einigen Einwendern befürchtete Umzingelungssituation für Bokhorst ist nicht gegeben, da es in Summe zu geringeren Flächenausweisungen als im ersten Entwurf kommt. Dies ist vor allem auf die Einstufung von Teilen der Siedlung Bokhorst als Innenbereich zurückzuführen und infolge dessen die Anwendung des 1.000 m-Abstandes bei den noch nicht bebauten Flächen. Wie in einer Stellungnahme angemerkt liegt die Fläche vollständig innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 3 km um einen Seeadlerbrutplatz. Das LLUR, Abt. 5 kommt jedoch aufgrund von Untersuchungen nach der

sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der Tatsache, dass gegenwärtig alle Flächen bezüglich einer etwaigen Windenergie-nutzung im Land Schleswig-Holstein auf dem Prüfstand stehen, und zwar unabhängig von der derzeitigen tatsächlichen oder ggfs. etwaigen zukünftigen Windenergienutzung und den Befind-lichkeiten vor Ort, ist es der Gemeinde Bokelrehm ein dringendes Bedürfnis, Ihnen mitzuteilen, dass sie der Energiewende und insbesondere der Windenergienutzung in ihrer Gemeinde grundsätzlich sehr positiv gegenüber eingestellt ist. Dies schließt insbesondere auch ein mögliches Repowering mit ein. Aus Sicht unserer Gemeinde ist es gerade auch im Hinblick auf die immer desolatere Ein-nahmesituation von elementarer Bedeutung, die Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und auch für die Zukunft zu generieren, um die Erfüllung der vielschichtigen Aufgaben zu gewähr-leisten und unser dörfliches Leben im Rahmen unserer Möglichkeiten attraktiv zu gestalten und dem demographischen Wandel zu trotzen. Ich bitte Sie, dies in Ihren anstehenden Planungen zu berücksichtigen und die seinerzeit in der Teilfortschreibung 2012 des Regionalplanes für den Planungsraum IV -Kreise Dithmarschen und Steinburg- zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung als ausgewiesene Fläche (Eignungsgebiets-Nr. 100) zukünftig größengleich als Vorranggebiet zu definie- ren und festzulegen. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass es sich meines Erachtens bei dem Ortsteil „Kohlenbek" um keine „allgemeine Siedlung" im Sinne der definierten Ab-standsregelungen, sondern um eine Ansiedlung von Einzelgehöften und somit um eine „Split-tersiedlung" im Außenbereich handelt. Diesem Umstand wäre bei der Ausweisung von den „neuen" Vorranggebieten für die Windenergienutzung entsprechend Rechnung zu tragen. **<u>1 Anlage:</u>** Auszug aus der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung Bokelrehm vom 15. März 2016	Handreichung „Großvögel und WEA“ zu dem Ergebnis, dass durch die bereits errichteten WEA – ggf. unter Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen – in diesem Einzelfall für die betroffenen Großvogelarten keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten ist. Die Flächen PR3_STE_015 werden allerdings nach wie vor nicht ausgewiesen. Sie liegen voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Vorbelastungen mit entsprechender Prüfung einer Vereinbarkeit mit dem Artenschutz liegen hier im Gegensatz zur Fläche STE_013 nicht vor.

in Kopie

Auszug

aus der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung Bokelrehm

vom 15. März 2016

Stellungnahme zur Teilfortschreibung der Regionalpläne für den Planungsraum III

(vorläufige Darstellung der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung) Bürgermeister Thomas Lahann berichtet, dass im neuen Regionalplanentwurf der schon beste-hende Windpark „Kohlenbek" nicht mehr vollständig als Eignungsfläche ausgewiesen ist. Das könnte für zukünftiges Repowering, bzw. für notwendige Erneuerungen einzelner Mühlen zu Problemen führen.

Aus diesem Grund ist von ihm zusammen mit Herrn Tabel vom Bauverwaltungsamt des Amtes Schenefeld eine Stellungnahme entworfen worden, die jedem Gemeindevertreter mit der Einla-dung zur Sitzung zugegangen. Eine Ausfertigung wird Bestandteil dieser Sitzungsniederschrift

Die Gemeindevertretung beschließt die Abgabe der Stellungnahme wie vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

7 **Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen**

Schenefeld, den 16. März 2016
Amt Schenefeld

Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1396, Datum: 01.01.1970

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	**Erwiderung**
An angezeigter Stelle ist nicht korrekt abgegrenzt worden. Die 400 m Wohnbebauungsabstand zu Einzelhäusern im Außenbereich scheinen an einem Stallungsgebäude,nicht aber an Wohnhaus der Adresse [redacted] angebracht worden zu sein. Somit müsste sich die Grenze des Vorranggebiets PR1_SLF_116 um ca. 30 m weiter nach Süden verschieben.	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 1. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1395, Datum: 01.01.1970

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	**Erwiderung**
An angezeigter Stelle ist nicht korrekt abgegrenzt worden. Die 400 m Wohnbebauungsabstand zu Einzelhäusern im Außenbereich scheinen an einem Stallungsgebäude,nicht aber an Wohnhaus der Adresse [redacted], angebracht worden zu sein. Somit müsste sich die Grenze des Vorranggebiets um ca. 62 m weiter nach Süden verschieben.	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 1. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M8660, Datum: 25.04.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0167-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Ihrer Aufforderung an die Bürger in SH, sich zum Thema eE (WK - Anlagen) zu äußern, möchte ich mit diesem Schreiben nachkommen und in den folgenden Kapiteln dazu Stellung nehmen. Vorwort Politischer Rahmen Bemerkungen zur Energiewende Stromnetze Widerspruch gegen die WK - Ausbaupläne in SH **Vorwort** So lange die Erde besteht, hat sich das Klima verändert. Warum heißt Grönland wohl Grönland ? Kli-matische Anomalien hat es immer gegeben, die Hochwassermarken an Flüssen sind ein Beleg dafür. Bei extremen Wettersituation wird immer gesagt, so heftig war es seit xxx Jahren nicht mehr. Das im-pliziert, dass es auch vor vielen hundert Jahren besondere Wetterereignisse gegeben hat, ohne dass es ein Überangebot an CO2 gegeben hat. Die Klimaveränderung nur auf den stark erhöhten CO2 Ausstoß der Industrienationen zu reduzieren, greift zu kurz. Der CO2 Ausstoß hat sich seit Beginn der industriellen Revolution um ca. 40% erhöht, der des weitaus schädlicherem Methan um ca. 150 %. Seit 2014 ist der CO2 Ausstoß nahezu konstant geblieben. Methanhydrat aus den Ozeanen, Methan aus Permafrostböden, CO2 aus seit Jahrzehnten brennenden Kohleflözen und eine ausufernde Mast-tierhaltung mit ihren Methan Ausscheidungen sind für einen großen Teil der Klimaänderung mit ver-antwortlich. Wie hoch der Schadstoffausstoß von einer, von 2 auf 8 Milliarden Menschen angewach-senen Weltbevölkerung ist, hat wohl noch keiner errechnet.	Die vorgebrachten Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik, Strompreisen sowie die Forderung nach verstärkter Nutzung alternativer erneuerbarer Energieformen (z.B. Solarenergie, Bioenergie) und Berücksichtigung dieser in der Planung sind nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Diese Aspekte können daher nur zur Kenntnis genommen werden. Darüber hinaus gilt im Allgemeinen: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG,

Das Klima kann sich ganz schnell ändern, wenn große Vulkane ausbrechen und die Sonne abschwächen.

Es ist unstrittig, sich aus dem Verbrauch von fossilen Brennstoffen und der Kernspaltung zu verab-schieden. Leider ist der bisher eingeschlagene Weg unausgegoren und im Hinblick auf die Fokus-sierung auf Windstrom nur bedingt geeignet, eine erfolgreiche Energiewende mit Unterstützung der Bevölkerung herbeizuführen. Die einseitige Bevorzugung der wenig innovativen Windenergie führt dazu, dass weniger, für Mensch und Natur belastende Stromerzeugungsformen, zügig entwickelt werden.

In Anbetracht der kommenden Wahlen wird viel mit dem Begriff „Gerechtigkeit" hantiert. Dieses Thema ist ein alter Hut und bisher sind die meisten Politiker daran gescheitert. Auch wenn Herr Schulz meint, dass er der neue Bundeskanzler sein wird und Gerechtigkeit üben will, dann kann er bei seinen Genossen im Wirtschaftsministerium schon einmal anfangen, wenn es darum geht, die Umlagekosten für den Netzausbau auf alle Bundesländer zu verteilen.

Wenn sich bereits Volksinitiativen für die „Durchsetzung des Bürgerwillens bei der Regionalplanung Wind" gebildet haben, um damit den Gemeinden ihr Recht bei der Regionalplanung im eigenen Ge-meindegebiet zu gewährleisten, dann ist es nicht verwunderlich, dass die Zahl der Politik verdrossenen immer größer wird. Die jetzt durchgeführte Bürgerbeteiligung wirkt eher als Alibi Veranstaltung, als die Absicht, in einen zielführenden Dialog mit den Bürgern zu treten.

2. Politischer Rahmen

In den letzten drei Jahren ist der weltweite CO2 - Ausstoß konstant geblieben. Das resultiert aber nicht von den Windmühlen in Deutschland, sondern von dem geringeren Kohleverbrauch in China. In Deutschland ist er sogar wieder gestiegen. Nach der Wahl in den USA zeichnet sich dort eine Um-kehr von der Bewertung der Klimaerwärmung ab, hin zu einer Reaktivierung der Kohleförderung und deren Verbrauch. Deutschland hat erst seine Umweltministerin brüskiert, um danach einen mehr als faulen Kompromiss für die Klimakonferenz vorzulegen. Man kann auch sagen „außer Spesen nichts gewesen". Verkehr, Kohleverstromung u. a. werden auch weiterhin einen hohen CO2 - Ausstoß her-beiführen.

In meiner Schulzeit wurde uns Schülern immer die Vorteile einer Demokratie erläutert, mit dem Hin-weis, dass alle Macht vom Volke ausgehen soll. In dieser Zeit war der Begriff des „Lobbyismus" wei-test gehend unbekannt. Im Laufe der Jahre haben sich die Verhältnisse

Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17

Weiterentwicklung dieser Technologien läuft parallel zur Ausweisung von Vorranggebieten. Sie soll mit dem Ausbau der Windenergie einhergehen. Die derzeit noch begrenzten Speichermöglichkeiten sind somit kein Grund für die Nicht-Ausweisung von Vorranggebieten.

Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.

Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen

umgekehrt und der Titel mei-ner Abiturarbeit „Politik verdirbt den Charakter" hat in der politischen Landschaft Einzug gehalten. Korruption, Vetternwirtschaft, Eigeninteressen und Lobbyisten geben den Ton an, der Bürger wurde zum Stimmvieh degradiert. Diese, in der westlichen Welt zu beobachtende Entwicklung hat letztend-lich zum Brexit, der Wahl von Donald Trump und den populistischen Tendenzen in Deutschland und Europa geführt. **3. Bemerkungen zur Energiewende** Weder die EU, noch die Bundesrepublik sind in der Lage, ein Konzept für eine Energiewende mit Rückzug aus der Kernenergie und fossilen Brennstoffen, zu erstellen, dass von der Bevölkerung ak-zeptiert wird. Das Vorgehen ist genauso dilettantisch wie der Berliner Flughafen, die 10-fach teurere Elbphilharmonie, Stuttgart21, etc. Es zeigt sich, dass Politik nicht in der Lage ist, ambitionierte Projekte fachlich kompetent zum Erfolg zu führen. Der Ausstieg aus der Nutzung der Atomkraft hat bisher keine Nachahmer in Europa gefunden. Was nutzt es, wenn Deutschland auf der rechten Rheinseite seine AKW's abschaltet, auf der anderen Seite aber weiterhin alte Anlagen am Netz sind und Deutschland u. U. von diesen Anlagen bei Windflaute noch Strom bezieht. Fessenheim in Frankreich wird frühestens 2019 abgeschaltet und auch nur dann, wenn ein Ersatz AKW in Betrieb gehen kann. Aufgrund von Lieferverträgen muss Deutschland auch noch Brennelemente an marode, bel-gische Anlagen liefern. Hier sind dringend europäische Lösungen erforderlich. Das dürfte aber eher ein Wunschtraum bleiben, wenn weiterhin noch neue AKW's in Europa, wie z. B. England oder Finnland gebaut werden. Auch wenn jetzt ein Gesetz zur Suche eines atoma-ren Endlagers geschaffen wurde, dann garantiert das noch lange nicht, dass auch eins ge-funden wird. Vielleicht sollten sich Atomphysiker einmal Gedanken darüber machen, mit welchem Energie-aufwand, besonders stark strahlendes Material in unschädliches Material umgewandelt werden kann. Falls es gelingt, Kernfusionsreaktoren zu bauen, dann steht ausreichend Energie für diese Umwandlungsprozesse zur Verfügung und würde eine sichere Lagerung für Jahrtausende nicht mehr erforderlich machen. Das bisherige Vorgehen bei der Umsetzung der Energiewende erwies sich bisher als ziemlich konzeptionslos. Es wurden Anlagen auf See ohne Kabelverbindung ans Land installiert. Der erzeugte Strom kann mangels Netzanbindungen nicht zum Verbraucher transportiert werden. Der Eingriff der Netzbetreiber, um eine gesicherte Stromversorgung zu gewährleisten wird	eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Zu weiteren Ausführungen der einzelnen Kriterien kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden.

immer schwieriger. Die Idee, zu viel erzeugten Strom aus erneuerbaren Quellen in Elektroautos zu speichern kann man eher als „Schnapsidee" bezeichnen. Wo sind denn die Elektroautos mit passender Reichweite, Ladestationen und bezahlbaren Batterien. Es dürfte schwer werden, den Roh-stoff Lithium in ausreichender Menge auf den umkämpften Rohstoffmärkten zu bekommen. Es ist offensichtlich noch nicht einmal möglich, Deutschland weite Standards für Abstandsregeln zwischen Windrad und Wohnbebauung festzulegen, wenn jedes Bundesland eigene Ideen verfolgt. Föderalismus in seiner besten Form. Maßlos überzogene Subventionen haben dazu geführt, dass die Stromkunden mittlerweile jährlich 300 bis 500 Millionen € für Strom bezahlen müssen, der nie ins Netz eingespeist wur-de. Beträge, die den Konsumenten für Konsumausgaben fehlen. Großzügige Ausnahmerege-lungen haben viele große Stromverbraucher von Umlagen befreit, bzw. entlastet, obwohl sie keine Strom intensiven Produkte herstellen. Ich kann mich nicht daran erinnern, bei der Ein-führung von Atomstrom, eine, um mehr als ein Drittel erhöhte Stromrechnung, bekommen zu haben. Das Überangebot an Windstrom führt dazu, dass die Netzstabilität entweder mit hohem technischen Aufwand erhalten werden muss oder Strom kostenlos ans Ausland abgegeben wird. Die Windenergiebranche ist nur daran interessiert, ihre Subventionen zu erhalten. Analog zu totalitären Systemen werden die Mitarbeiter der Firmen nach Berlin zu Demonstrationen für den angeblichen Erhalt der Arbeitsplätze gekarrt. Das Eingehen eines unternehmerischen Risikos scheint diesen Firmen fremd zu sein, es ist einfacher, den dummen Stromkunden zahlen zu lassen und das unter Aufsicht des Staates. Die Effizienz der installierten Anlagen muss größtenteils angezweifelt werden, wenn man die Studie https://www.welt.de/wissenschaft/umwelt/article145585350/VVind-liefert-deutlich-weniger-Energie-als-gedacht.html liest. Wenn sich diese Aussagen bewahrheiten sollten, dann wird es in SH nicht auf 2%, sondern auf mehr als 10 % der Landesfläche WK - Anlagen geben. Für den Tou-rismus stehen dagegen gerade einmal 1,1% zur Verfügung. Hier stellt sich schon die Frage nach der Verhältnismäßigkeit. Ist das der „wahre Norden" ? Darüber hinaus sind andere Technologien zur Umwelt freundlichen Stromerzeugung in der Entwicklung, so dass dann die Windmühlen aufgrund ihres nur durchschnittlichen Wirkungsgrades obsolet werden. PV- Anlagen mit ausreichender Speicherkapazität können im	

Zusammenhang mit einer Wärmepumpe den Energiebedarf für ein EFH ganzjährig decken und das ohne Windstrom. Geeignete Dachflächen gibt es sicher genug. Es fehlen Aussagen oder sind nicht veröffentlicht, darüber, wie das Verhältnis zwischen installierter und erzeugter Leistung ist. Recherchen von NDR. WDR und BR haben ein katastrophales Bild der Windenergiebrache gezeigt. Korruption, Vetternwirtschaft, Unterwanderung von Parteien und Naturschutzorganisationen sind an der Tagesordnung. Gesundheitliche Beeinträchtigungen werden nicht nur bei den Abgasskandalen der Autoindustrie durch die Bundesregierung ignoriert, sondern auch beim Thema „Infraschall" von WK — Anlagen. Die bisher vorliegenden und zitierten Studien sind aufgrund der geringen Anzahl von beteiligten Personen nicht sehr aussagekräftig. Eine abschließende Bewertung ist erst nach Fertigstellung der EU- und PTB-Studien in 2018 zu erwarten. Darüber hinaus sind bereits einige Gerichtsverfahren wegen gesundheitlichen Beeinträchtigungen anhängig. Es werden WK - Anlagen in schützenswerten Naturräumen, wie z. B. Naturparks, errichtet und die Vorgaben von EU und BRD grob missachtet. Die Errichtung von Biogasanlagen hat dazu geführt, dass noch viel Grasland für den Maisanbau umgebrochen wurde. Das Ergebnis sind Monokulturen ohne Biodiversität und vermehrter Ausstoß von Lachgas (265x so schädlich wie CO2) durch Pestizide und Dünger, sowie verseuchtes Grund-wasser zum Nachteil der Bevölkerung. Deutschland hält noch nicht einmal die, von der EU gefor-derten Grenzwerte, ein. Die Nutzung von Bio-Kraftstoffen (E10) hat in tropischen Ländern dazu geführt, dass Urwälder und die damit verbundenen Lebensräume von Mensch und Tier zerstört werden, um dann, das aus den angebauten Ölpalmen gewonnene Palmöl, nach Europa zum Antrieb von überdimensionierten Fahrzeugen eingesetzt zu werden. Die CO' Senken werden vernichtet und zusätzliches CO' durch verbrennen erzeugt, besser und intelligenter geht' s nicht. Die Bundesregierung unternimmt keine erkennbaren Anstrengungen den CO' und NOX-Ausstoss im Verkehrsbereich zu verringern. Alle Vorstöße der EU zur Senkung dieser Emissionen werden durch Intervention der deutschen Autolobby torpediert. Die mit diesen Emissionen verbundenen Gesundheitsrisiken werden ausgeblendet. Firmen der Autoindustrie dürfen ohne Gegenmaßnah-men der Regierung ihre Kunden betrügen, dem Staat Steuern vorenthalten und der heimischen In-dustrie Schaden zufügen. Immer größere Motoren in	

immer größeren Fahrzeugen machen jede Reduzierung beim Kraftstoffverbrauch zunichte und führt dazu, dass der CO' Ausstoß wieder an-gestiegen ist. Es wird immer wieder das Killer-Argument Arbeitsplätze angeführt. Der Arbeitsplatz-verlust wird aber bald kommen, wenn sich die Elektromobilität durchsetzen sollte. Nur ist bisher nicht klar, welche Technologie, Batterie oder Brennstoffzelle, sich durchsetzen und wer die entspre-chenden Fahrzeuge liefern wird. Neue Entwicklungen in der Automobiltechnik hat Deutschland schon öfter verschlafen (z. B. Hybridantrieb, Katalysatortechnik). Bisher, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Naturräume, werden durch die massive Aufstellung von Windrädern in industrielle Wüsten umfunktioniert. Wenn man von CO' - Einsparung spricht, muss man auch den Ausstoß des wesentlich gefährlicheren CH4 (Methan) in der Tiermast berücksichtigen. Ich sehe bisher keine Anstrengungen der Landes- und Bundesregierung, hier regulierend einzugreifen. Warum muss Deutschland die ganze Welt mit Schweinefleisch versorgen, wenn wir uns damit unser Grundwasser verseuchen und Nahrungsmittel als Futtermittel einsetzen. Die Befürchtungen der Bürger und auch Wähler, durch die zu geringen Abständen zwischen Wohn-ort und WK - Anlage beeinträchtigt zu werden, werden ignoriert. Der daraus entstehende Wider-stand gegen das politische Establishment wird nicht wahrgenommen. Diese Fehlentwicklung spiegelt sich inzwischen in demoskopischen Umfragen. Diese zeigen bereits den abschüssigen Weg vor, den die derzeitige Regierung gehen wird. Für mich persönlich sind diese Re-gierungsparteien in SH inzwischen unwählbar geworden, obwohl ich über viele Jahrzehnte der Ökologie verbunden war. Zum Abschluss noch ein paar Worte zum NIT - Bericht über negative Auswirkungen diverser bauli-cher Objekte auf das Urlaubsverhalten, speziell in SH. Wenn eine Studie vom Verband der Wind-energie mitfinanziert ist, dann kann ich getrost die Aussagen zur Windenergie vergessen, sie wer-den nie objektiv sein. Wenn für SH gerade 30 Besucher (was für Besucher, was war das Urlaubs-ziel, etc.) in drei Orten, von insgesamt 7000 in Deutschland geführten Befragungen, angeführt wer-den, dann tendiert diese Aussage gegen Null. Wenn hier behauptet wird, dass nur 2% der Befrag-ten (für SH 2% von 30 Befragten in SH = 0,6 Personen) sich durch Windräder gestört fühlen, dann hatte schon Churchill recht mit seiner Aussage „glaube keiner Statistik die du nicht selbst gefälscht hast". Die Landesregierung spricht immer großspurig vom Innovationspotenzial der Windenergie. Don Quichote hatte schon mit Windmühlen sein Problem und heute hat ein großer Teil der	

Bevölkerung kein Verständnis für die Ausweitung von Flächen für WK - Anlagen. Wenn SH wirklich innovativ im Bereich der Energiewende tätig sein will, dann sollte man vielleicht einmal darüber nachdenken, wie man den überflüssigen Strom speichern und Umwelt freundlich zum Verbraucher bringen kann. Intelligent wäre es, ein Verfahren zu entwickeln, den vor den Küsten erzeugten Strom zur Elektrolyse einzusetzen, um dann den gewonnenen Wasserstoff in die Gasleitungen einzuspeisen, die vielleicht noch von der Erdgasförderung vorhanden sind. In dem gut ausgebauten Erdgasnetz kann eine bis zu 10 mal größere Energiemenge zu hoch effizienten Gaskraftwerken mit Wärmekopplung übertragen werden. Es ist eine ausreichende Kavernenkapazität zur Aufnahme überschüssiger Mengen vorhanden. Das hätte den Vorteil, dass keine neuen Stromnetze mit großen Speicherkapazitäten erforderlich wären, die vorhandenen Verteilsysteme könnten weiter genutzt werden. Der Wasserstoff kann für den Antrieb von Fahrzeugen mit Brennstoffzellen verwendet und über das aufgerüstete Tankstellennetz vertrieben werden. Deutschland würde sich damit unabhängig vom Batteriewerkstoff Lithium machen, der bei einem massiven Ausbau der Batterietechnik im Automo-bilbau und im häuslichen Bereich für Speicherung der Sonnenenergie nicht in den notwendigen Mengen zur Verfügung stehen wird. Wo sind denn Konzepte für Geothermie, Umwandlung von CO2 in Treibstoffe, Gezeitenkraftwerke, vertikale Windanlagen mit zwar schlechterem Wirkungsgrad aber wesentlich geringeren Auswir-kungen auf Mensch und Natur? **4. Stromnetze** Seit mehr als 100 Jahren wird der Strom in Kraftwerken unterschiedlichster Art erzeugt, wobei diese überwiegend in den Gebieten stehen, in denen sich die meisten Verbraucher befinden. Alle diese Kraftwerke sind untereinander engmaschig vernetzt und sichern damit eine hohe Verfügbarkeit, die bei Störungen leicht aufgefangen werden kann. Die derzeitige Netzkonzeption sieht vor, einen großen Teil des Stroms in den Küstenländern zu er-zeugen und damit weit ab von den Verbraucherzentren. Dies hat zur Folge, dass eine neue Netz-struktur erstellt werden muss. Hier hätte man sich erst einmal die Struktur des Internets ansehen sol-len, wobei man sehen kann, wie eine hohe Ausfallsicherheit weltweit erzeugt wird und nicht mit zwei großen Trassen quer durch Deutschland den Strom zu übertragen. Diese Struktur halte ich für sehr gefährlich, da diese Trassen kaum ausreichend zu schützen sind und physischen Angriffen (auf Maste und Umspannwerke) durch Terroristen	

und digitalen Angriffen auf die Infrastruktur (Anlagensteue-rung) ausgesetzt sind. Ich habe selbst die Netzverfügbarkeit eines ähnlichen Netzes (Fernmeldenetz der BW der 70iger Jahre) mit Hilfe einer Simulation untersucht, mit dem Ergebnis, dass beim Ausfall von zwei parallelen Knoten, das gesamte Netz in seiner Nutzbarkeit massiv eingeschränkt war. In meinen mehr als 35 Berufsjahren in der IT-Branche, u. a. als Datenschutz- und IT Sicherheitsbeauftragter eines mittelständigen Unternehmens, ist mir immer wieder aufgefallen, wie lax mit dem Thema IT-Sicherheit umgegangen wird. Eine Firma aus der Windenergie Branche war so naiv, seine Konstruktionsunterlagen im Netz zu kommunizieren, mit dem Ergebnis, dass die NSA zum Vorteil der amerikanischen Wirtschaft diese Unterlagen abgefangen hat. Vor diesem Hintergrund ist damit zu rechnen, dass diese Branche auch weiterhin das Ziel von Cyber Attacken sein wird. Wenn man mit einem smarten Kühlschrank DoS (Denial of Service) Angriffe auf die Server von sozialen Medien erfolgreich durchführen kann, dann können versierte Hacker auch Windmühlen dazu bringen, sich beim nächsten Sturm selbst zu zerstören (siehe auch Stuxnet-Virus in iranischen Atomanlagen zur Zerstörung von Zentrifugen und Zerstörung einer 300 Millionen teuren Hochofenanlage). **5. Widerspruch gegen die WK-Ausbaupläne in SH** Im Rahmen einer Veranstaltung hat der MP am 13.1.2016 davon gesprochen, der Verspargelung der Landschaft einen Riegel vorschieben zu wollen. Vertreter des LLUR habe dann kurze Zeit später eine drastische Erhöhung der WK - Anlagen eingefordert. Der Wirtschaftsminister spricht dann von 100% Windenergienutzung und Innovationen in eine Technik aus dem Mittelalter. Welches Ministerium ist denn federführend, es sieht mehr nach Chaos aus. Ich fordere die Landesregierung auf, mit einer Stimme zu sprechen und sich nicht den Parteiinteressen zu beugen. Es muss doch beschämend für eine Regierung sein, wenn ihre Regionalpläne vom Verwaltungsgericht kassiert werden und bis Mitte 2017 alle neuen Anlagen zurück gestellt werden. Das auferlegte Moratorium wird zum Wohle der Anlagenbauer großzügig interpretiert. **Ich fordere daher, keine Ausnahmen zuzulassen.** Wenn man dann noch erkennen muss, dass Ihre Behörde die Gemeinde Bosau unmissverständlich aufgefordert hat, in einem kurzen Zeitraum dem Begehren der Firmen Gamesa und Denker&Wulf eine Erlaubnis zum Bau von WK-Anlagen im Gemeindebereich	

zuzustimmen, dann stellt sich schon die Frage, wer in dieser Regierung das Sagen hat. Noch fragwürdiger wird das Verhalten der beiden Firmen, wenn sie in der BA - Sitzung der Gemeinde mit einem Rechtsanwalt erscheinen, um damit ihre Forderungen nachdrücklich zu unterstreichen. Eigenartiger Stil in einer Demokratie. In Natur-parks können in den Randbereichen WK - Anlagen genehmigt werden, da der Standort Nutzfeld in der Gemeinde Bosau aber innerhalb des Naturparks Holsteinische Schweiz liegt, ist keine Genehmigung zulässig. Bei den Diskussionen wurde klar, dass es primär um den Erhalt von Subventionen geht. Wenn dann noch bekannt wird, dass eine führende Person aus dem Verband der Windkraftindustrie Mitglied bei den „Grünen" ist, dann erklärt sich das Verhalten Ihres Ministeriums. Lobbyismus in seiner widerlichsten Form. So kann man auch die Energiewende für die Bürger immer unannehmbarer machen und die Ablehnung verstärken. **Ich fordere daher, den Einfluss der Lobbyisten zu beenden, um so eine Akzeptanzsteigerung in weiten Teilen der Bevölkerung zu erreichen und der Politik wieder das Heft des Handelns in die Hand zu geben.** Die für deutsche Techniken begeisterten Chinesen haben offensichtlich eine andere Vorstellung von innovativer Technik, denn sonst hätten sie schon längst ihre Fühler nach dieser Branche ausge-streckt. Die Landesregierung hat jetzt versucht, mit viel Aufwand neue Eignungsflächen für WK-Anlagen zu finden. Bei der Abwägung möglicher Flächen wurde eine sehr dichte Kachelung gewählt, für die un-terschiedliche Kriterien für Flora und Fauna spezifiziert wurden. Erstaunlich hierbei waren für mich zwei Faktoren, nur sehr wenige Kreise und Gemeinden haben sich trotz Aufforderung an dieser Studie beteiligt - sehr beschämend und es wurden überhaupt keine Angaben zu meteorologischen Gegebenheiten gemacht. Das ist umso erstaunlicher, weil die Effizienz einer WK - Anlage von den Windverhältnissen abhängt. Wenn der DWD kleinräumige Winddaten zur Verfügung gestellt hat, dann hätte man diese in die umfangreichen Tabellen einpflegen können. Es wäre dann sehr schnell klar geworden, ob eine Eignungsfläche auch den Wind bekommt, der die gewünschte Einspeisung der Anlagen sicher stellt. Es dürfte allgemein bekannt sein, dass im Landesinnern über landwirtschaftlich genutzten Flächen bei Sonneneinstrahlung vertikale Luftströmungen entstehen. Wenn jetzt horizontaler Wind auf vertikalen Wind trifft, entstehen Turbulenzen, die negative	

Auswirkun-gen auf die Strömungsverhältnisse von umströmten Flächen (Flügel) haben. Bei Anlagen mit 200 m Bauhöhe und Rotordurchmessern von mehr als 50 m entspricht dies den Spannweiten von Großraumjets. Bei diesen Größenordnungen treten erhebliche Verwirbelungen auf, die sich als Wirbelschleppen bemerkbar machen und die Flugsicherung daher veranlassen, klei-neren Flugzeugen erst dann eine Startfreigabe zu erteilen, wenn sich die Wirbelschleppen aufgelöst haben. Laminare Flügel zu bauen ist aufwändig und ein Vogelschlag kann bereits die Strömung massiv beeinflussen. **Da mir bisher kein klares Konzept der Bundesregierung für die Durchführung einer Energie-wende vorliegt, lehne ich jede Neuinstallation von WK - Anlagen ab. Vor Ablauf des Moratori-ums ist zu klären,** ob durch Repowering von bestehenden Anlagen Neubauten reduziert werden können, was getan werden kann, damit der Preis pro Kilowattstunde das Niveau unserer dänischen Nachbarn von 4 ct erreicht, welche Auswirkungen auf die Gesundheit durch Infraschall zu erwarten sind,wie hoch sich die Kosten des Rückbaus der Anlagen beziffern und wer dafür zahlt (Fonds für Rückbaukosten der Anlagenaufsteller?), was mit den Anlagen passiert, die die prognostizierten Strommengen nicht erreicht haben, wie ein Schadenersatz für Wertminderung von Haus- und Grundbesitz geleistet wird, welche Gesetze zur Anwendung kommen, wenn Grundstückseigentümer geschützte Tiere tö-ten, um dadurch Negativkriterien für WK - Anlagen zu beseitigen. Zusätzlich muss von jedem Aufsteller einer neuen Anlage, ein Nachweis über die Menge des einzu-speisenden Stroms vorgelegt werden. Wenn innerhalb von 24 Monaten die Leistung nicht an die deutschen Stromkunden verkauft werden kann, dann muss die Anlage zurück gebaut werden. Hiermit soll garantiert werden, dass nur Anlagen errichtet werden, die einen volkswirtschaftlich sinnvollen Beitrag liefern. Die Tendenz, den von den Anlagen betroffenen Bürgern, ein Mitspracherecht abzuerkennen, hat mit Demokratie nicht mehr viel gemeinsam. Quasi-Enteignungen sind eher Merkmal von totalitären Sys-temen und sind Wasser auf die Mühlen von AfD und ähnlichen Organisationen. Den betroffenen Kommunen wird damit ihr Planungsspielraum eingeschränkt und es ist damit	

zu rechnen, dass derartige Regelungen vor Gericht keinen Bestand haben werden. **Ich fordere daher, den Bürgerwillen bei der Ausweisung von Windeignungsflächen zuzulassen und auch zu berücksichtigen.** **Fazit :** Vorauseilender Gehorsam in Form von zusätzlichen hunderten von Windmühlen in SH ist derzeit nicht angesagt, eine Erkenntnis, die sich auch im BMWi durchgesetzt hat. Wenn von der Zielvorgabe für 2020 von 35% eE bereits 32,5% Ende 2016 erreicht wurden, dann sind Ausnahmegenehmigungen und umfangreiche Neuausweisungen für WK - Anlagen derzeit nicht unbedingt erforderlich. Vor einem weiteren, ausufernden Bau neuer WK - Anlagen, sollte von unabhängigen Organisationen Studien über die Wirtschaftlichkeit der Anlagen, insbesondere unter Berücksichtigung der Windströ-mungen im Hügelland, durchgeführt werden. Die Tendenz wird eher in Richtung dezentraler Energieerzeugung und Nutzung gehen, mit dem Vorteil, dass ein massiver Ausbau der Stromnetze obsolet wird. Wie so etwas funktionieren kann, wird derzeit in einem Projekt in Kirchheimbolanden (SZ 88/2017) demonstriert. Es wird nicht mehr die Notwendigkeit bestehen, Strom weitab vom Verbraucher zu erzeugen und ihn dann aufwändig und verlustreich zum Verbraucher zu übertragen. Diese Entwicklung greift eher die Idee des Bürgerwindparks auf, als die hoch subventionierten Windparks auf dem Land. Wenn sich SH als Wegbereiter für den Einsatz neuer Stromerzeugungsformen stark machen will, dann bestimmt nicht mit Windmühlen, sondern mit Speichertechnologien, Geothermie, Solar/Thermosolartechnik, CO2 - Umwandlung in Treibstoffe (sunfire - Dresden), Großelektrolyse, Siedlungsformen mit autarker Energieerzeugung, Umwandlung von Abwärme in Strom (Organic ranking cycle Technologie — **TU** München)	

Unter Berücksichtigung meiner gemachten Ausführungen, ergibt sich für mich die Konsequenz bei der kommenden Landtagswahl, die derzeitige Regierung nicht mit meinem Votum zu unterstützen. Meine Ausführungen basieren auf Beiträgen in Politmagazinen von ARD/ZDF, der Süddeutschen Zei-tung (Leser seit 43 Jahren) und der Schleswig-Holstein Zeitung (Ostholsteiner Anzeiger). Danke, dass Sie sich die Mühe gemacht haben, die Ausführungen eines Querdenkers zu lesen. Mit freundlichen Grüßen eines verdrossenen Bürgers	
Gruppe **ID: GM8724, Datum: 02.05.2017** **(1467, Datum: 17.05.2017| M8724, Datum: 28.01.2017)** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0165-1.pdf, PR_III_3-0689-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes LEP 2010 Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne Landesplanung Windenergienutzung Planungsraum III Ost in den Gemeinden Pronstorf und Ahrensbök; unsere Stellungnahme Autoren Herr Schulte und Herr Nowak Harte und Weiche Kriterien Dokumentation zur Festlegung von Tabuflächen in Bezug auf Harte und Weichen Kriterienkatalog Sehr geehrte Damen und Herren, **Im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III sowie der Teilfortschreibung LEP Sachthema Windenergie des Ministerpräsidenten Staatskanzlei, Landesplanungsbehörde werden folgende Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw.**	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche PR3_SEG_022 konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Die Fläche PR3_SEG_023 liegt nach aktueller Datenlage zum

ausgeschlossener Flächen auf Regionalplan Ebene aufgeführt, die aus unserer Sicht in dem vorliegenden Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3 - *SEG* -022 und PR3 -SEG -023 vom 06.12.2016 nicht korrekt, angemessen und vollständig bewertet sind. **Harte Tabuzonen** Der überplante Bereich wird als Splittersiedlung im Außenbereich im Fall der Ortschaft Diekhof gewertet. Dieser Einschätzung widersprechen wir und fordern den Abstand auf 800 m zu den Gebäuden der Ortschaft zu berücksichtigen. Da alle bewohnten Gebäude in Diekhof gern. § 34 Abs. 1, 2 und 4 BauGB den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Diekhof zuzurechnen sind und demnach als allgemeine Siedlung anzuerkennen sind. Der im Kriterien Katalog vorgeschlagene Abstand von nur 250 m ist völlig inakzeptabel und nachweislich gesundheitsschädigend. Hierzu bestehen bereits umfangreiche medizinische Gutachten. Der Mühlenbach mäandert durch den überplanten Bereiche. Bei dem Gewässer handelt es sich um ein nach der EU Wasser Rahmenschutz Richtlinie ausdrücklich aufgeführten Bereich. In dem Gewässerverlauf haben umfangreiche, öffentlich geförderte Unterhaltungsmaßnahmen stattgefunden, die dem naturnahen Ausbau dienten. Daher fordern wir die Einhaltung nach § 35 Abs. LNatG i.V.m § 61 BNatSchG von 50 m für bauliche Maßnahmen. Westlich vorgelagert von dem Ortsteil Diekhof befindet sich die Entnahmestelle der Wassergenossenschaft Diekhof. Dabei handelt es sich um eine bauliche Anlage mit Bestandsschutz. Die Gewinnung von Trinkwasser erfolgt über einen Tiefenbrunnen und versorgt den Ort Diekhof mit Trinkwasser. Wir fordern die Untere Wasserbehörde auf eine Prüfung der Wasser Schutzzone durchzuführen, denn Windkraftanlagen sind gewerbliche bauliche Anlagen und stellen eine Gefährdung der Trinkwasserqualität da und haben Einfluss auf die dauerhafte Grundsicherung von Wasserquellen. **Kriterienkatalog Weiche Tabukriterien:** **- Drehfunkfeueranlage** des Bundes Luftfahrtministerium, Deutscher Wetterdienst und Radar militärisch genutzt in der Gemeinde Seedorf - siehe Karte Anlage. 5 km bis 15 km ist der Tabubereich um die geplante und genehmigte Anlage. Jedoch wurden in dem Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3 - SEG -022 und PR3 - SEG -023 vom 06.12.2016 diese Abstände nicht korrekt, angemessen und vollständig bewertet.	überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. Hierauf wird auch in vielen Stellungnahmen hingewiesen. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen. Zum Thema Menschen sind schlechter gestellt als Vögel (Abstände): Die gewählten Abstände zu Vorkommen geschützter Vögel sind aus dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgeleitet. Aus zahlreichen Untersuchungen geht hervor, dass Vögel unterhalb der gewählten Abstände einer erhöhten Mortalität durch Kollision mit den WEA ausgesetzt sind. Ein vergleichbar hohes Lebensrisiko besteht für Menschen in dieser Entfernung von WEA nicht. Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen auf Menschen sind die gewählten geringeren Vorsorgeabstände nach aktuellem Erkenntnisstand ausreichend und angemessen.

Folgende sachliche Faktoren führen wir zur **artenschutzrechtlichen Prüfung** an: **- Natura 2000 Gebiet 2028-401 Wardersee EU Vogelschutzgebiet** **- FFH Gebiete Nr. 1929 - 391 Forstort Kuhkoppel** mit Brut von Kranichpaar, Besonderheit: Bechsteinfledermaus und div. andere schützenswerte Fledermäuse usw., die im **Managementplan** zum FFH Gebiet vom 15.10.2012 aufgeführt sind. (Kopie siehe Anlage) Im Biotopverbund mit dem Vogelschutzgebiet Wardersee stellen die FFH Gebiete Forstort Kuhkoppel Nr. 1929 -391 bis zum FFH Gebiet Rösing Forstort Grund Nr. 2029 -351 in der geologischen Formation des östlichen Hügellandes eine Besonderheit da **(Geotop). Artenschutz** ist gerade in diesem Einzelfall besonders sensibel und relevant, da das Vorkommen der z.B. Bechsteinfledermaus in der Arterhaltung der Gesamtpopulation existenziell ist. Der genetische Poolaustausch ist im vorliegenden Fall bemerkenswert und würde durch die Errichtung von Windkraftanlagen deutlich gestört. Der Naturraum ist durch die Grund- und Endmoränenlandschaft geprägt. Das Mosaik aus Waldflächen mit Feuchtbereichen sowie landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen stellt eine Landschaft da, die besonders durch knickreiche Strukturen aufgewertet wird. Die Rückzugsorte seltener Tier - und Pflanzenarten würden durch den Eingriff in Form von Windkraftanlagen in der Existenz deutlich gestört. Folgende Fledermausarten wurden nachgewiesen: **Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.** Die Beutebereiche der Fledermäuse würden genau durchtrennt. Nachweislich durch eine Studie des Berliner Leibnitz Institut für Zoo - und Wildtierforschung mit Kollegen der Friedrich Alexander UNI Erlangen - Nürnberg hat die Auswirkungen auf Fledermausarten untersucht. Hierbei wurde festgestellt das jährlich ca. 250000 Fledermäuse durch WKA bei nur 70 Anlagen getötet werden. Wobei der zahlenmäßige Umfang nicht genau verifiziert werden konnte. Wesentliche Erkenntnisse hat die Studie über den Mortalitätsverlauf der Tiere ergeben. Entweder die Tiere sterben durch ein direktes Anpralltrauma oder durch ein Baro Trauma (Zerstörung lebenswichtiger Organe). Leider versterben vorwiegend die weiblichen Tiere, da diese die WKA als potenzielle Brutstätten inspizieren. Darum schließt sich der überplante Bereich ausdrücklich für WKA aus, denn der Managementplan hat deutlich gezeigt, dass es sich in den artenreichen wertvollen Altholzbeständen (mit besonders hohen	

Altholzvorräten in der Baumart Stieleiche Alter über 200 Jahre) nachweislich besonders viele Fledermäuse gibt. Die Landesforstverwaltung Anstalt öffentlichen Rechts S.-H. hat umfangreiche Waldbereiche aus der Nutzung genommen **(Naturwaldparzellen).** Damit dürfen keine Bäume mehr genutzt werden, um den Lebensraum langfristig u.a. für Fledermausarten zu sichern. Warum nun die Staatskanzlei an den Plänen festhält genau vor diese hochwertigen Lebensräume WKA zu bauen, bleibt den Autoren ein Rätsel. Sollte es zum Bau der WKA kommen, würde dieses aus unserer Sicht gegen das **Verschlechterungsverbot** der EU verstoßen. Der Managementplan liefert hierzu deutliche Hinweise. Die intervallmäßige Frequentierung durch die div. Arten beansprucht den Naturraum über das ganze Jahr als Rast-, Nahrungs- und Brutbiotop. Zum Überleben der Tierarten bietet der vorliegende Lebensraum hervorragende Voraussetzungen existenzieller Art. Schon jetzt werden die Mindesterfordernisse **intakter Landschaften** gefährdet und es gilt diese nachhaltig zu erhalten. **Der Biotopverbund ist für folgende vorhandenen Arten überlebensnotwendig, die dazugehörigen Detailkarten senden wir Ihnen im Anhang zu:** Brutvorkommen des **Wespenbussards** im Forstort Kuhkoppel wird seit Jahren bestätigt. Die GIS Daten des Horstes befinden sich in der beiliegenden Karte. Im Managementplan wird darauf hingewiesen, dass in Räumen im Umfeld der Brutbiotop frei von vertikalen Fremdstrukturen von Stromleitungen und WKA zu halten sind. Hier verstößt die Errichtung von WKA gegen geltende EU Rechte. **(Verschlechterungsverbot)** Brutvorkommen des **Baumfalken** im Forstort Köhlen wird seit Jahren bestätigt. Die GIS Daten des Horstes befinden sich in der beiliegenden Karte. Zwei Brutvorkommen des **Uhus,** einer im Forstort Köhlen und der zweite an der alten Ziegelei (Hartenkamp) wurden seit Jahren bestätigt. Die GIS Daten der Brut Orte befinden sich in der beiliegenden Karte. Das überplante Gebiet liegt mitten im **Dichtezentrum der Seeadlerhorste** von folgenden Standorten: **Rohlstorf, Glasau, Ahrensbök, Garbek und Langniendorf.** Das Dichtezentrum ist ein wesentlicher Bestandteil für ein Tabubereich weil in den Dichtezentrum insbesondere die Jagdhabitate der Jungseeadler sind, da die Alttiere die Jungvögel aus ihren Brutbiotop	

verdrängen. Dieser Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3 - SEG -022 und PR3 - SEG -023 vom 06.12.2016 ist nicht korrekt, angemessen und vollständig bewertet worden. Durch tägliche Beobachtungen kann das Vorkommen bestätigt werden. Bedeutsame **Nahrungsgebiete für Rast- und Zugvögel** befinden sich in dem überplanten Gebiet. Die wertvollen und besonders artenreichen Feuchtwiesen befinden sich im gesamten Planungsgebiet. Hier ist eines der umfangreichsten **Laubfroschvorkommen** in Qualität und Quantität zu erleben. Diese hohe Anzahl an Amphibien bieten Nahrung für div. Vogelarten. U.a. wird der **Schwarzstorch** häufig zur Nahrungsaufnahme gesichtet. Der Horst des Schwarzstorch befindet sich im Wahlsdorfer Gehölz und ist in Luftlinie nur 6 km von der überplanten Windvorrangfläche gelegen. **Graugänse und Kraniche** nutzen die Flächen als Rast- und Nahrungsflächen während der Frühjahrs und Herbstflüge. Das Gebiet ist ein wichtiges Lebenshabitat für Kraniche geworden, die sich in Qualität und Quantität umfangreich vermehrt haben. Vorortzählungen haben kontinuierliche jährliche Steigerungen ergeben. Die Balz- und Revierflüge durchqueren den überplanten Bereiche. Das Brutvorkommen des **Roten Milan** an drei Standorten ist im Forstorten Köhlen, Lebatzer Schar und im Strengliner Kleinprivatwald seit Jahren bestätigt. Die GIS Daten des Horstes befinden sich in der beiliegenden Karte. **Kiebitz Brut** zwischen Köhlenweg und dem Forstort Köhlen. Die GIS Daten der Brut Orte befinden sich in der beiliegenden Karte. Im überplanten Gebiet befinden sich **Vertragsnaturschutzflächen** die für den Roten Milan gestaltet und gepflegt werden. In der Anlage 2 befindet sich eine Karte, die den **international** bedeutsamen **Lebensraumkorridor** und **Vogelflug** Im Forstort Oholz und Forstort Kuhkoppel befinden sich Kranichbrutorte, die seit Jahren genutzt werden. Die GIS Daten der Brut Orte befinden sich in der beiliegenden Karte. Die im Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3 - SEG -022 und PR3 - SEG -023 vom 06.12.2016 aufgeführten Hauptachse der Vogelfluglinien ist nicht korrekt, angemessen und vollständig bewertet worden. Durch tägliche Beobachtungen kann das Vorkommen bestätigt werden. Das Brutvorkommen der **Wiesenweihe** ist im Grundmoränenbereich zwischen Patienholz und Kuhkoppel seit Jahren bestätigt. Die GIS Daten der Bodenbrut befinden sich in der beiliegenden Karte. Diese Aufstellung ist mit Sicherheit unvollständig und soll nur einen Teil der Faktoren für die	

Gründe der Tabubereiche aufzählen. Durch die Nähe zum **Natura 2000 Gebiet Wardersee** und den **FFH Gebieten** ist der überplante Bereich unmittelbar im **Rast- und Nahrungsraum.** Besonders umfangreiche Wertgrünlandbereiche, sind durch die Struktur von kleinen bis mittelgroßen Landwirtschaftlichen Milchviehbetrieben in den Ortschaften Strenglin, Tankenrade und Gnissau geprägt. Diese Bewirtschaftungsform in der Landwirtschaft hat dazu beigetraben, dass **Wertgrünland** zu erhalten. Eine **weitreichende Freihaltung** dieser Gebiete wird von uns gefordert und ist durch einen derart starken Eingriff wie die ausgewiesenen Windkraftvorrangflächen im vorliegenden Fall in jeglicher Art gerechtfertigt. Die vorliegenden **charakteristischen Landschaftsräume** haben aus **ökologischer Sicht einen hohen kybernetischen Wert.** Im Sinne von weitest gehend autarken und intakten Regelkreisläufen in dem vorhandenen besonders artenreichen Naturraum, stellt der überplante Bereich hohe Ansprüche an die Landesplanung. Dieses wurde in den Abwägung Kriterien nicht ausreichend und umfangreich bewertet. Das Bewertung Schema der **Landesregierung gibt kein gesamtökologisches Bild** des überplanten Raumes wieder, sondern legt nur grobe Kriterien Grundsätze an. Nahrungsbiotope (Laubfrösche und Wertgrünland) mit besonders geschützten Arten wie Wespenbussard oder Baumfalke finden keine Berücksichtigung bei den vorliegenden Abwägungskriterien. Hier liegen eindeutig grobe handwerkliche Fehler vor. Unsere weitestgehend naturnah und anthropogen historisch genutzten Flächen ziehen viele Touristen an und stellen den Charme der Tier- und Pflanzenwelt in Verbindung mit der einzigartigen Landschaft in den Vordergrund. Im Schutzgutbereich von Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter ist der **Kirchenbau in Pronstorf** und **Gnissau** nicht angemessen und vollständig bewertet worden. Hier fordern wir den Abstand von 5 km für bedeutsame Ortsbilder. Die umfangreich vorhandenen **Hügelgräber und Archäologische wertvolle Fundstätten aus der Jungsteinzeit und Bronzezeit (Motten)** in den Forstorten Köhlen, Patienholz, Kuhkoppel, Oholz und Bornkamp wurden nicht angemessen und vollständig bewertet. Hierzu sollte das Archäologische Landesamt befragt werden. Der vorgeschlagene Abstand von 500 m bzw. 800m ist in diese Fällen unbedingt zu berücksichtigen. Allein der Blick auf die Karte von dem ausgewiesen WKA Bereichen zeigt, dass das Tabukriterium der **Umzingelung und Riegelbildung** für die Ortslagen vorliegt. Daraufhin ist der Abwägungsbereich zu überprüfen.	

Deutliche Fehler liegen bei dem vorliegenden Landschaftsplan in Bezug auf die Berücksichtigung der vorhandenen Waldstrukturen vor. Wir zählen auf (siehe Karte): Feldgehölz über 3000 qm Feldgehölz über 4000 qm Feldgehölz über 2000 qm Wald über 1,00 Hektar Erstaufforstung am Oholz wurde ebenfalls nicht berücksichtigt Feldgehölz über 4000 qm Erstaufforstung über 2,50 Hektar Diese sind nach unserer Auffassung mit einem Abstand von 100 m zu gewichten, da diese dem Gewässerschutz, Artenschutz und Landschaftsbild eine besondere Funktion aufweisen. Die Untere Forstbehörde des LLUR sollte in diesem Fall eine gründliche Vor Ort Kontrolle durchführen und eine fachliche Aussage zur Ausdehnung der Wälder abgeben. Der Eingriff in den Naturraum wird durch die Anlage von Straßen und Leitungsbauten sehr umfangreich. Zudem müssten **umfangreiche Entwässerungen** der feuchten Gebiete für Fundamentarbeiten, Baustraßen und Leitungsbauten erfolgen. Diese Eingriffe schädigen die Gesamtzusammenhänge in dem Lebensraum nachhaltig und führen zu einer Durchtrennung der Biotopachsen und Lebensraumkorridore. **Fazit:** Durch die o.g. Fakten und **Risikofaktoren folgender Abwägungsbereiche:** Siedlungsstrukturen und Entwicklung, Daseinsvorsorge Mensch und Gesundheit, Wirtschaftsbereich Tourismus und Erholung, Artenschutz, Schutzgutbereich von Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter stellt sich für uns die vorliegend Bewertung durch die Staatskanzlei als nicht transparent und unvollständig da. Durch die aufgeführten harten und weichen Kriterien ergibt sich aus unserer Sicht keine Möglichkeit nach geltenden Rechten WKA in den aufgeführten Bereichen zu installieren.	

Kritik an der Festlegung von Windkraftstandorten und den fehlenden ganzheitlichen Energiekonzepten: Bei der Abstandsregelung haben die Fledermäuse und die Großgreifvögel das Recht auf 3000 m Abstand zu einem Windkraftstandort. Wobei Menschen mit Ihren Häusern nur 250 m gewährt werden. Wir empfinden diese Abstandsregelungen für den Menschen als viel zu gering (Stichworte: Geräuschbeeinträchtigung, Schattenschlag und Infraschall) und völlig willkürlich festgelegt. Ein Musterbeispiel positiver Art ist das Bundesland Bayern. Dort werden 2000 m zu Häusern grundsätzlich eingehalten. Wir stehen für einen konstruktiven Austausch zur Verfügung. aufgestellt Ort Datum Unterschrift aufgestellt Ort Datum Unterschrift (Facharzt, Falkner Bernd Nowak) (Dipl. Ing. Reinhard Schulte) Anlagen: Managementplan, Abwägungskriterien der Regionalplanung Windenergie wurden von Bernd Nowak und Reinhard Schulte überarbeitet.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1392, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hier wird der Vogelflugkorridor von Neufelder Watt zum NSG Kudensee massiv überbaut. WKA´s müssen zu diesen Korridoren einen hohen Mindestabstand einhalten. Die geplanten WKA´s haben Barrierewirkung gegeüber dem starken Vogelflug. Bereist heute sterben etliche Vögeln an den aufgestellten WKA in dieser Fläche.	Die Fläche PR3_DIT_110 wird als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Hinweisen zum Vogelflugkorridor: Zu Punkt „Bedeutende Vogelflugkorridore“ ist festzustellen, dass die Abgrenzung der Vogelflugkorridore aufgrund der der Staatlichen Vogelschutzwarte vorliegenden Erkenntnisse über Schlafplätze und Rasträume vorgenommen wurde.

	Die Aufgabe einer Wohnnutzung (Hinweis aus den Stellungnahmen) führt zu einer Erweiterung Richtung Nordwesten. Darüber hinaus vergrößert sich die Fläche nach Nordwesten, weil hier eine Anpassung der Abstände erfolgt. Die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" und an der B5 sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Abstimmung mit dem Kreis ist erfolgt. Um gleichwohl die Umfassungssituation für die Anwohner auf einem vertretbaren Maß zu halten, wird die Fläche im Norden an der Grenze zu Schmedeswurth abgeschnitten. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1391, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Fläche ist unter der damaligen Kompromisslösung mit dem Arbeitskreis Wind unter der Berücksichtigung höherer Abstände zu den Wohnbebauungen akzeptiert worden. Eine Veränderung an dieser Fläche sollte daher nicht vorgenommen werden um den gemeindlichen Frieden nicht zu gefährden.	Die Fläche PR3_DIT_104 wird gegenüber dem ersten Entwurf in erweiterter Form übernommen. Eine Überprüfung in Abstimmung mit dem Kreis hat ergeben, dass die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" als Außenbereich einzustufen ist. Dadurch wird eine Erweiterung nach Süden möglich. Die aus den Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise und Bedenken zum Artenschutz können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die WKA geprüft werden. Indizien für eine Nicht-Nutzbarkeit der Fläche aus artenschutzrechtlichen Gründen ergeben sich aus den Stellungnahmen nicht. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1390, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Fläche hat lediglich eine Ausnahmegenehmigung. In dem Genehmigungsverfahren ist das Thema Infraschall nicht berücksichtigt. Die Fläche sollte unter Beachtung der	Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur

beigefügten Studie neu betrachtet werdne und eine ausführliche Stellungnahme von der Landesplanung abgegeben werden. Die Studie kann im Internet abgerufen werden oder wird gerne zur Verfügung gestellt. THE INFLUENCE OF THE INFRASOUND ON THE IMMUNOLOGICAL PROPERTIES OF RATS BLOOD S.T. TULEUHANOV* , O.S. DESOUKY**, M.A. MOHASEB* *Department of Physiology of Human and Animals and Biophysics, Faculty of Biology, “Al-Faraby” Kazakh National University, Almaty, Kazakhstan **Radiation Physics Department, National Center for Radiation Research and Technology (NCRRT), EAEA, POB 29 Madinat Nasr, Cairo, Egypt Das jüngste Interesse an negativen Auswirkungen von Infraschall auf Organismen ergibt sich aus den gesundheitlichen Bedenken. Infraschall ist der Klang, der unterhalb des hörbaren Frequenzbereichs erzeugt wird.Infraschall kann überall auf dem Planeten gefunden werden. Während der 1970er Jahre war es ein ziemlich beliebtes Thema in der wissenschaftlichen Gemeinschaft. Trotz des Interessenverlustes über die Jahre,hat es vor kurzem an Bedeutung gewonnen, um die Wirkung von Infraschall auf immunologische Veränderungen zu untersuchen, wurden die Veränderungen der allgemeinen und differenziellen Zählungen der weißen Blutkörperchen an Ratten gemessen.Zu diesem Zweck wurden 20 Albino-Ratten mit jeweils durchschnittlichem Gewicht von 200-250 g einer Infraschallwelle ausgesetztIn einem Infraschallstrahler mit einem Austritt von Schallschwankungen von 13 bis 30 Hz mit Intensität 10,9 bis 14 dB wurden die Tiere sowohl für 10 Minuten als auch in der Zwischenzeit ausgesetzt und indirekt bestrahltdurch Wasser, das 10 Minuten lang Infraschall ausgesetzt war. Nach der Bestrahlung der Ratten und nach einer Exposition von 3, 6, 12, 30, 60 Tage. wurden die Blutproben als Kontrolle gesammelt. Die erhaltenen Ergebnisse zeigen, dass die allgemeine	Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Leukozytenzahl nach direkter und indirekter Exposition deutlich ansteigt, durch Infraschall in allen Intervallgruppen; Aus den erhaltenen Ergebnissen kann man schließen, dass sich von 13 bis 30 Hz mit Intensitätsbereich 10,9 bis 14 dB immunologische Veränderungen induzieren können. Diese Änderungen sind dargestellt in der Störung der Produktion von leukozytischen Zellen und vor allem das Aussehen der unreifen Zellen. Dies kann man auf die Wirkung des intensiven Infraschalls und die Resonanzfrequenzen der Körperorgane zurückführen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1389, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Mit Blick auf die im Bereich der Gemeinde Wangelau errichteten WEA N117 ist (jedenfalls) für den Ortsteil Franzhagen der Gemeinde Schulendorf im Falle einer Errichtung von WEA im geplanten Vorranggebiet eine optische Umzingelung durch WEA zu erwarten.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Stellungnahme wird in der Intention gefolgt. Die Fläche PR3_LAU_056 wird nicht übernommen, da bei der Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen eine Restfläche verbleibt, die für die Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1388, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In den Sommermonaten ist um die Waldflächen innerhalb des geplanten Vorranggebietes sowie um die an dieses grenzenden Waldflächen eine Vielzahl von Fledermäusen unterschiedlicher Arten zu beobachten.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Stellungnahme wird in der Intention gefolgt. Die Fläche PR3_LAU_056 wird nicht übernommen, da bei der Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen eine Restfläche verbleibt, die für die Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1387, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Im nördlichen Bereich des geplanten Vorranggebietes sowie westlich angrenzend an diesen sind regelmäßig Weißstörche auf Nahrungssuche zu beobachten.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Stellungnahme wird in der Intention gefolgt. Die Fläche PR3_LAU_056 wird nicht übernommen, da bei der Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen eine Restfläche verbleibt, die für die Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1386, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Fehlendes Abwägungkriterium Denkmalschutz: Sachgesamtheit Kirche Eichede Das Dorf Eichede ist ein Ortsteil der Gemeinde Steinburg, die im Kreis Stormarn liegt. Die Kirche in Eichede wurde am 27.03.1968 unter Band 15, Blatt 23 in das Denkmalbuch des Landes Schleswig-Holstein eingetragen und steht seither rechtsgültig unter Denkmalschutz. Am 22.07.2016 wurden die Kirche, der Kirchhof, die Feldsteinmauer und der Lindenkranz um den unmittelbar an die Kirche angrenzenden Dorfanger als **Sachgesamtheit Kirche Eichede** in die Liste der Kulturdenkmale des Landes Schleswig-Holstein aufgenommen. Im Landesportal Schleswig-Holstein findet sich der Katalog der Abwägungskriterien zur Windenergieflächenplanung (Stand 08.06.2016). Im Bereich des Denkmalschutzes wird für Sachgesamtheiten ein Umgebungsbereich von 5000 m angegeben, innerhalb dessen eine vertiefende Abwägung bezüglich Freihaltesektoren erforderlich ist. In den "Kriterien vor Ort" in diesem Online-Beteiligungstool wird die **Sachgesamtheit Kirche**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_014 wird in geänderter Form als Vorranggebiet ausgwiesen. Weitere Ausführungen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet.

Eichede nicht erwähnt. Die Nicht-Berücksichtigung der Sachgesamtheit stellt unseres Erachtens einen gravierenden Mangel dar, der insbesondere die Gleichbehandlung aller Sachgesamtheiten im Lande verletzt. Das frühere Windeignungsgebiet im Osten von Eichede, auf dem z. Zt. 4 WKA betrieben werden, ist bereits als Potentialfläche ausgeschieden. Bei der Bewertung dieser Fläche sollte aber auch das Abwägungskriterium Denkmalschutz noch explizit einbezogen werden, denn diesem Kriterium kommt im Hinblick auf die Sichtachsen von Osten auf die auf dem höchsten Punkt des Dorfes stehende Kirche eine erhebliche Bedeutung zu. Neben diesem früheren Windeignungsgebiet liegen im Schutzkreis mit 5000 m-Radius um die Kirche von Eichede ganz oder teilweise die abgelehnte Potentialfläche PR3_LAU_006 (Schiphorst) sowie die Vorrangflächen PR3_STO_009 (Mollhagen, Lasbek) und PR3_LAU_006 (Lasbek, Steinburg, Stubben). Zu diesen Flächen werden gesonderte Stellungnahmen eingereicht.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1385, Datum: 01.01.1970

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn

Kapitel: PR3_LAU_056 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	Erwiderung
Im nördlichen Bereich des geplanten Vorranggebietes sowie westlich angrenzend an diesen sind täglich Rotmilane festzustellen, teils bis zu vier Exemplare gleichzeitig.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Stellungnahme wird in der Intention gefolgt. Die Fläche PR3_LAU_056 wird nicht übernommen, da bei der Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen eine Restfläche verbleibt, die für die Ausweisung als

	Vorranggebiet zu klein ist.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1384, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin gegen die geplanten Repoweringanlagen. Aus meiner Sicht ist es eine gravierende Veränderung der charakteristischen Umgebung. In letzter Zeit sind 4 Windanlagen abgebrannt, keine konnte abgelöscht werden. Ich befürchte Funkenflug auf Häuser in der Gemeinde und damit eine erhebliche Brandgefahr. Windanlagen im ausgewiesenen Gebiet und am angrenzenden Naturschutzgebiet verdrängen Tiere aus ihren Lebensraum, die ich durch Kauf eines Naturschutzgrundstückes direkt neben dem Planungsgebiet fördern wollte. Meine Investition werden dadurch torpediert. Sie verbrennen durch den Bau der Windanlagen mein Geld, für welches ich schwer gearbeitet habe um mein Vermögen, und prellen mein Glauben "Natur zu fördern ist wichtig". Keiner wird mir mein Naturgrundstück wieder abkaufen, schon garnicht zu dem Preis den ich bezahlt habe. Sollten das passieren, behalte ich mir gerichtliche Schritte vor.	Die vorgebrachten Argumente wurden überprüft. Aufgrund eines fehlenden Flächenbezuges konnte nicht ermittelt werden, auf welches Repoweringgebiet Bezug genommen werden sollte. Aus diesem Grund werden die aufgeführten Aspekte allgemein beantwortet: Bzgl. Risiko durch Brand von WKA: Im Brandfall erfolgt eine sofortige Abschaltung der WEA. Der Unfallort wird durch die Feuerwehr gesichert. Durch diese Maßnahmen ist das Risiko der Gefährdung von Menschenleben so gering, dass größere Vorsorgeabstände nicht erforderlich sind. Die Formulierung von Auflagen und Sicherheitsbestimmungen erst auf der Genehmigungsebene ist für diese Belange sachgerecht. Bzgl. Arten-/Naturschutz: Im Rahmen des Kriterienkataloges wurden besonders windkraftsensible Vogelarten durch eigene Kriterien und deren Abstandsbedingungen bedacht. Ebenso gesondert behandelt werden Schutzgebietstypen, in denen die Errichtung von WKA in den meisten Fällen ausgeschlossen ist. Alle weiteren arten- und naturschutzrechtlichen Belange wurden in der Abwägung berücksichtigt. Sonstige Belange zum Schutz der Fauna und Flora werden im Rahmen des

	anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens tiefergehend behandelt. Sollten dort artenschutzrechtliche Konflikte, beispielsweise im Sinne des Störungs- und Tötungsverbots gem. § 44 BNatSchG deutlich werden, werden ggf. entsprechende Auflagen erteilt oder die Genehmigung versagt. Dies ist auf Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht von Belang. Im Genehmigungsverfahren werden ebenso z.B. Kompensations- und Ökokontenflächen berücksichtigt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3258, Datum: 29.04.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hallo,es geht um die Flächen PR3-SEG-022 und PR3-SEG-023 . **Sehr geehrte Damen und Herren,** **hiermit bitte ich um Berücksichtigung folgenderEinwände,die im bisherigen Abwägungsprozess noch keine Beachtung fanden.** **1. Es gibt verschiedene Großvögelhorste rund um die Vorrangflächen,die bei der Planung nicht berücksichtigt wurden.Hierzu gehören u.a.Milan-und Seeadlerhorste,die durch einen in diesem Jahr beauftragten Gutachter nachgewiesen wurden.Das entsprechende Gutachten erhalten Sie von einem Bürger der Gemeinde Pronstorf per Post (sollte noch konkretisiert werden).** **2. Zudem bestehen Horst eines Wespenbussards und von Baumfalken.Sie werden bei den Abwägungskriterien nicht berücksichtigt,womit allerdings EU-Recht verletzt wird.** **3. Das Fledermausaufkommen wurde nicht in seiner tatsächlichen Größe und Vielfalt berücksichtigt,auch dies wird in dem angesprochenen Gutachten belegt.** **4. In der Vorrangfläche PR3-SEG-022 blieb ein Wald unberücksichtigt und die Abstandsfläche wurde nicht eingehalten.**	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche PR3_SEG_022 konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Die Fläche PR3_SEG_023 liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. Hierauf wird auch in vielen Stellungnahmen hingewiesen. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen.

5. Die Vicelinkirche in Pronstorf wurde nicht als ortsbildprägendes Gebäude (historisches Denkmal) mit einer Sichtachse (und entsprechendem Abstandsbereich) von 5 km berücksichtigt. **6. Im Ortsteil Diekhof wurde eine Umzingeln durch die beiden o.g. Vorrangfläche nicht berücksichtigt.In diesem Ortsteil kommt es zu einer Umzingeln durch Windenergieanlagen von ca. 180 Grad.** **7. Aufgrund des geringen Abstands der geplanten Anlagen zum Ortsteil Diekhof ist es dort neben der infrsschallproblematik eine hohe Geräuschbelästigung zu befürchten.Hinsichtlich des hörbaren Schall spielt vor allem die Amplitudenmodulation eine wichtige Rolle-zwar wird bereits nach der Ursache für diese Problematik geforscht,jedoch konnte bislang keine technische Lösung gefunden werden-,so dass es zu einer enormen Lärmbelästigung kommen wird.In diesem Falle aus mehreren Himmelsrichtungen!** **8. Eine Trinkwassergefährdung im Ortsteil Diekhof ist durch den Anlagenbau unmittelbar neben der Brunnenanlage zu befürchten und sollte berücksichtigt werden.** **9. Da ich in unmittelbarer Nähe mein Haus bewohne,wofür ich mein Leben lang gearbeitet habe,mache ich mir große Sorgen um den Werterhalt der Immobilie,beim Bau eines Windparks in unmittelbarer Nähe wird der sicher Richtung null gehen.**	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1383, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Es muss doch nun wirklich nicht das ganze Land mit Windkraftanlagen verschandelt werden. Besser wäre es meiner Meinung nach, die bisher tollerierten Flächen besser zu nutzen, durch Leitungsbau für einen besseren Stromtransport zu sorgen und somit eine bessere Auslastung der vorhandenen Anlagen zu erreichen. Soweit meine Informationen reichen, werden die Kapazitäten der Offshoreanlagen noch nicht	Die vorgebrachten Argumente wurden überprüft. Bzgl. Neuausweisung im Landesgebiet: Die Landesplanung verfolgt mit ihrem Plankonzept das Ziel, eine

mal voll genutzt, warum dann in jedem "Kuhdorf" `ne neue Mühle? P.S. Nicht nur Vögel und Haselmäuse sind schützenswert, auch der Mensch und sein Umfeld zählt!	Windenergiesteuerung zu betreiben, die von der Bevölkerung akzeptiert werden kann. Unerlässlicher Bestandteil ist eine einheitliche Anwendung der Abstandspuffer zu Siedlungen und Einzelhäusern. Diese dienen dem Schutz der Bevölkerung vor den Belastungen durch WKA. Das Einbeziehen von Bestandsanlagen in Vorrangflächen hat seine Grenzen, wenn die Anlagen innerhalb harter oder weicher Tabuzonen liegen. Die überwiegende Anzahl der Altanlagen außerhalb der vorgeschlagenen Vorranggebiete unterschreitet die Abstandspuffer. Würde die Landesregierung deren Weiterbetrieb und Repowering ermöglichen, müsste sie ein wesentliches Ziel ihrer Windenergieplanung auf Kosten der Bevölkerung aufgeben. Insofern ist das Ziel der Landesregierung 2 % der Landesfläche für die mögliche Windenergienutzung auszuweisen, nicht allein mit den Bestandsflächen zu erreichen. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Bzgl. Offshore-Anlagenausbau:

	Etwa 82% der im Zuständigkeitsbereich des Landes Schleswig-Holstein befindlichen Bereiche der Nord- und Ostsee sind bereits durch Tabukriterien ausgeschlossen. Die übrigen grundsätzlich einer Betrachtung zur Verfügung stehenden Bereiche liegen ganz überwiegend in durch den Schiffsverkehr stark frequentierten Bereichen (bspw. Kieler Außenförde, südlicher Einfahrtsbereich der Flensburger Förde, Fehmarnbelt und Lübecker Bucht, Helgoland). Darüber hinaus spielen bspw. auch militärische und touristische Aspekte in diesen Bereichen eine große Rolle. Vor diesem Hintergrund hält die Landesplanungsbehörde weiterhin an einem Ausschluss von Nord- und Ostsee fest. Bzgl. Schutz des Menschen vor schädlichen Einflüssen: Der Schutz vor schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG auf den Menschen wird durch die gewählten Vorsorgeabstände zu den WEA sichergestellt. Aus regionalplanerischer Sicht wird dem Schutzanspruch damit Genüge getan. Tiefergehende Maßnahmen aufgrund erkannter Schutzbedarfe können im Rahmen des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens festgestellt und beauflagt werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1382, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
1. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Wrist ist rechtswidrig, weil die Landesplanungsbehörde damit privaten Betreibern ohne ausreichende Mitbestimmung und Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wrist eine gewerbliche Anlage gestatten würde. Eine solche Genehmigung ohne ausreichende Beteiligungsrechte stellt einen erheblichen	Die Fläche PR3_STE_071 wird teilweise und somit in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren, auch unter Einbeziehung eines im Rahmen der Stellungnahmen von Befürwortern der Fläche eingereichten Gutachtens, hat ergeben, dass nur der Flächenteil westlich der Freileitung außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt und

Verstoß gegen die kommunale Selbstverwaltungsgarantie des Grundgesetzes sowie die bei allen Bauvorhaben erforderliche Beteiligung der Bürger mit den daraus folgenden rechtlichen Möglichkeiten dar. 2. Die Ausweisung eines Teilgebietes der Potentialfläche PR3_STE_071 ist mangels ermessensfehlerfreier Abwägung innerhalb des Abwägungsbereiches rechtswidrig und damit unwirksam. a. Die gesamte Potentialfläche PR3_STE_071 liegt ausweislich der Planunterlagen innerhalb eines Raumes, der Bestandteil des Lebensraumverbund- und Grünbrückenkonzeptes für das Rotwild ist und daher von WKA freigehalten werden muss. Daher stellt die Abwägungsentscheidung der Anlage 3 auch zu recht fest, dass die gesamte Fläche in einem Bereich liegt, "der im Rahmen der A 20 - Grünbrückenplanung Hasselbusch als Verbundkorridor u.a. für das Rotwild ermittelt wurde. Die Aufstellung von Windkraftanlagen in diesem Bereich würde erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Ziele der geplanten Grünbrücke bedeuten." Der dann folgende Zusatz "Die Fläche kann daher nur im nordwestlichen Bereich übernommen werden, da hier das Konfliktrisiko in dieser Hinsicht geringer ist" ist eine reine Behauptung. Er ist willkürlich und substanzlos und widerspricht diametral den gutachterlichen Feststellungen. Der gutachterlich festgestellte Wildzug, der durch die geplante Wildbrücke kanalisiert wird, führt durch das gesamte Plangebiet. Eine Teilfläche, die nur durch eine - das Wild nicht beeinträchtigende - Bahnstromleitung getrennt ist und für die ebenfalls der Wildzug festgestellt worden ist, ist nicht durch die rein spekulative Annahme eines nur behaupteten geringeren Konfliktrisikos aus der Gesamtfläche herauszunehmen und sodann als Vorranggebiet auszuweisen. Auch wirken die WKA, die dann hier errichtet würden, mit ihren Immissionen weit in das östliche Plangebiet hinein. Auch diese Wirkung ist nicht betrachtet worden. b. Der in der Zukunft liegende Bau der in Richtung auf das Gebiet der Gemeinde Wrist ausgerichteten A 20 - Grünbrücke Hasselbusch wird zu erheblichen und in den Einzelheiten	nur hier eine Flächenausweisung möglich ist. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Allen natur- und artenschutzrechtlichen Belangen wird gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden Rechnung getragen.

nicht prognostizierbaren Änderungen im Wildzug im gesamten Gebiet führen. Auch diese Unsicherheit der weiteren Entwicklung ist nicht betrachtet worden. Daher läuft die übereilte und bereits jetzt geplante Errichtung mehrerer WKA im Plangebiet den Zielen des Naturschutzes zuwider. 3. Es ist für die Potentialfläche PR3_STE_071 z nicht auszuschließen, dass für die in Rede stehende nordwestliche und durch die Bahnstromtrasse geteilte Fläche bereits Abmachungen mit potentiellen Investoren bestehen, die WKA errichten wollen. Anders ist jedenfalls diese willkürliche Abtrennung nicht erklärlich. Sollte diese Annahme zutreffen, wäre diese Ausweisung als Eignungsfläche in jedem Falle offensichtlich rechtswidrig.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1381, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Fläche westlich der L 149 ca. 12 ha Diese Fläche gehört nicht zu der Fläche auf der anderen Seite der L 149. Diese Fläche war und ist immer noch Charakterisches Landschaftsgebiet, hat viele kleine Biotope, Flußläufe, Wiesen mit Kiebitzen und Gänsen und Enten. Ich kann es nicht verstehen, dass man diese Fläche zupflastern will. Die Struktur der Knicks und Wiesen ist einzigartig. Bitte schauen Sie sich die Gegend gerne an. Die Fläche westlich der L 149 mit einer Größe von ca. 12 ha ist sehr nahe an 3 Wohnhäusern. Die Wohnhäuser sind ehemalige landwirtschaftliche Betriebe, die jahrelang zur Versorgung der Menschen beigetragen hat. Da die Betriebe nicht mehr wirtschaftlich waren, wurden sie aufgegeben. Nun leben die "Rentner-Bauern" auf den Höfen und können nicht mehr	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren hierfür folgende Gründe: Um eine fast vollständige Umfassung der Bebauung an der Hamburger Straße durch die erweiterte Potenzialfläche zu vermeiden, bleibt es bei der Ausweisung im Umfang des 1. Entwurfes, die Richtung Süden an der Tielenau endet. Zahlreiche Hinweise aus den Stellungnahmen, u.a. zum Arten- und Biotopschutz wurden geprüft. Sie begründen jedoch kein Erfordernis zur Streichung der Fläche. Es handelt sich um Fachbelange, die kleinräumig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden können. Aus regionalplanerischer Sicht bleibt die Windenergienutzung auf der Fläche grundsätzlich möglich.

"umgepflanzt" werden. Bei den Grundlagendaten steht, dass die Fläche größtenteils ackerbaulich genutzt - das ist verkehrt. Westlich der L 149 sind NUR Grünflächen. [redacted] stehen zwei Störchennester, die in den letzten Jahren häufig besucht waren. Warum zählt hier nicht der Großvogelschutz. Der Uhu [redacted] ist ebenfalls nicht weit entfernt und brütet jährlich mehrere Jungvögel aus. Die Straße L 149 ist ein Teil der "GRÜNE KÜSTENSTRASSE"und ist als internationale Ferienstraße absolut schützenswert. Es darf diese zu schützende Straße nicht von beiden Seiten mit WKA s zugeplastert werden. Die Leitungen zum Abtransport der Energie sind nicht fertig. Der bisherige Windpark "steht" die meiste Zeit. Weiterer Ausbau wäre hier Quatsch ! Ich bitte Sie aufgrund von Menschen-, Tieren- und Natur-Gründen davon Abstand zu nehmen.	Bzgl. Festlegung des charakteristischen Landschaftsraumes: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Die Kernzone eines charakteristischen Landschaftsraumes liegt nicht vor. Bzgl. Abstände zu Resthöfen nahe der westlichen Teilfläche: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Bzgl. Vorkommen von Großvögeln sowie Wanderung zwischen Nahrungsgebieten: Das Vorranggebiet PR3_DIT_044 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart sowie der Wiesenvogelkulisse. Bzgl. des Hinweises auf Storchenhorste an den genannten Orten: Nach erfolgter Kontrolle des von Ihnen benannten Horstes durch einen Mitarbeiter des LLUR konnte festgestellt werden, dass sich zu diesem Zeitpunkt keine Tiere dort aktiv aufhielten oder brüteten. Da die Nester (es handelt sich um zwei Stück) seit deren Einrichtung nach Kenntnis des LLUR, abgesehen von gelegentlichen Besuchen, nie fortwährend besetzt waren und eine Eiablage nie

	stattgefunden hat, wird entsprechend der Handreichung (LLUR 2016) für die üblicherweise sehr brutplatztreuen Weißstörche die Lebensstättenfunktion daher nicht berücksichtigt. Bzgl. der möglichen beidseitigen Belastung der L 149 mit WKA: Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Die Belange des Tourismus und der Erholung wurden in der Abwägung berücksichtigt. Die Aspekte werden als mit der Windenergienutzung vereinbar betrachtet. Bzgl. unzureichender Netzkapazitäten und daraus resultierendem zeitweisen Leerlauf der WKA: Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9212, Datum: 20.02.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0158-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Betreff: Stellungnahme zum Windpark Damsdorf/Schmalensee (Eignungsfläche Nr. 30 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich meine Bedenken zum Windpark Damsdorf/Schmalensee äußern. Wir lieben die Natur, Wälder/Seeen, Fauna und Flora. Früher sind wir gerne zur Nordsee, Kreis Husum, gefahren. Dort genossen wir die Nordsee und lange Fahrradtouren. Aber dort haben uns die Windräder verjagt. Es macht keine Freude die schöne Landschaft, die nun durch die Windräder erheblich verschandelt wird, zu genießen. Und auch das Radfahren zwischen den Windrädern und den damit zusammenhängenden Geräuschen macht keine Freude. Daraufhin haben wir unsere Freizeitaktivitäten und Erholungssuche in die Holsteinische Schweiz, Richtung Schmalensee, verschoben. Hier haben wir in einer Immobilie mehrere 100 TSD Euro investiert um Erholung in naturnaher Umgebung genießen zu können. Nun haben wir mit Entsetzen konstatiert, dass dort in Damsdorf/Schmalensee auch ein Windpark geplant ist. Für zwei 200 m hohe Windkraftanlagen wurde eine Sondergenehmigung beantragt und auch zu unserem Erstaunen genehmigt. Es ist äußerst fraglich, wieso für Bauwerke dieser Größenordnung, die massiv das Landschaftsbild negativ beeinflussen, Sondergenehmigungen ohne Bürgerbeteiligungen durchsetzbar sind. Ursprünglich war geplant, Schmalensee als Hauptwohnsitz anzumelden. Aber wir werden uns wohl anderweitig umsehen müssen. Das Dorf wird zunehmend zerfallen und es werden wohl kaum neue Anwohner zu gewinnen sein. Somit werden der Gemeinde mögliche Steuereinnahmen versagt bleiben. Durch die Windräder ist auch der Dorffrieden erheblich gestört. Aus Erfahrung weiß man, dass nach dem Bau der Windräder das Dorf zunehmend zerstritten wird. Folgende Gedanken zum Windpark bitte ich zu beachten: Durch die Erstellung des Windparks sind die dort anzutreffenden Tiere wie Seeadler, Rotmilane etc. bekanntlicherweise stark gefährdet. Vom Schmalensee aus fliegen häufiger Seeadler (hier sind mehrere anzutreffen) und Rotmilane Richtung Damsdorf, also demnächst Richtung Windräder und Windpark. Die Vögel werden also erheblich gefährdet. Man versucht den Tourismus in dieser Region zu fördern. Erste Erfolge, diese Gegend wieder	Die Fläche PR3_SEG_003 wird teilweise und somit in geändertem Flächenzuschnitt ausgewiesen. Gründe, die den aktuellen Flächenzuschnitt bedingen, sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Nach aktueller Prüfung aller Belange ergaben sich keine Veränderungen der Kriterien, die gegen eine komplette Ausweisung des Gebietes sprechen könnten. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden hinreichend berücksichtigt. Insbesondere der Vogelschutz findet Anwendung. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach aktuellen Kenntnisstand befindet sich kein potenzieller Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlers innerhalb des neuen Flächenzuschnitt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie

attraktiv zu machen, sind durch den Tourismusverein erkennbar. Aber es fällt schwer, die schöne Landschaft, die durch die Windräder erheblich beeinträchtigt wird, zu genießen. Dieser Eindruck wird auch durch Meinungen im Bekanntenkreis bestätigt. Radtouren durch Windparkanlagen sind keine Touristenattraktion. Somit sind mögliche Einnahmen durch den Tourismus hinfällig. Der Verlust der betroffenen Immobilien wird nach Aussagen der Makler mind. 30 % betragen. Hier gilt noch zu prüfen, ob dieser Verlust durch die Windparkbetreiber eingeklagt werden kann. Durch den Windpark entsteht somit ein erheblicher volkswirtschaftlicher Schaden. Anwohner und Beteiligte wurden in den Entscheidungen überhaupt nicht mitgenommen.(Im Gegensatz zu der empfohlenen Richtlinie VDI 7001 bei Großprojekten). Warum muss man auf Grund der Gewinnmaximierung der Investoren nun Baumaßnahmen dieser Größenordnung ohne Bürgerbeteiligung genehmigen. Wenn Windenergie genehmigt wird, auch dafür gibt es Gründe, warum kann man nicht behutsam mit der Integration der Windräder in der Natur umgehen und z. B. die Höhe auf 100m begrenzen und somit den Anwohnern besser vermitteln? Die Politik hat scheinbar überhaupt keinen Respekt vor der Natur und dem Landschaftsbild, welches durch die Windräder erheblich beeinträchtigt wird. Die Höhe der Windräder ist für die Akzeptanz der Windenergie nicht förderlich. Da diese Windräder auch aus großer Entfernung sichtbar sind, wird der negative Einfluss auf das Landschaftsbild auch von sehr vielen Mitbewohnern wahrgenommen. Durch den Bau der Windkraftanlagen ist das Grundwasser gerade in diesem Gebiet stark gefährdet, da durch die tiefen Fundamente das Oberflächenwasser schneller ins Grundwasser geführt wird. Aber hier werden durch unsere Regierung wissentlich Gesetze überschritten und lieber Strafgelder an die EU gezahlt. Auch wird der Stand der Technik hinsichtlich der Geräuschemissionen von Windrädern wissentlich nicht berücksichtigt. Die Windräder sind 200 m hoch, aber für die Berechnungen werden fälschlicherweise Höhen von 30 m angenommen DIN ISO 9613-2, um überhaupt diesen Unsinn gesetzeskonform ohne Rücksicht auf die Anwohner realisieren zu können .Laufende Studien in Dänemark hinsichtlich Infraschall werden nicht zur Kenntnis genommen. Wissenschaftliche Tatsachen werden von der Politik wissentlich zum Vorteil der Windindustrielobby und zum Nachteil der Bürger und Anwohner negiert. Durch den unkontrollierten Einstieg in die Energiewende hat der Bürger dreimal verloren:	im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene

Es wurde wissentlich von der Regierung gegen bestehende Gesetze verstoßen, welches zur Folge hat, dass der Staat von der Atomlobby erpresst wird. Dieses hat zur Folge, dass nun, wie vorher schon befürchtet, der Steuerzahler für die nicht übersehbaren Kosten für den Rückbau der Kernkraftwerke aufkommt. Finanziert wird dieser Unfug nicht vom Staat, sondern von den Stromkunden. Der Bürger wird nicht gefragt, aber er hat alle Nachteile in Kauf zu nehmen. Als Dank dafür, dass in Schleswig Holstein die Landschaft verschandelt wird, dürfen hier die Bürger höhere Stromkosten wegen der Netzwerkentgelte bezahlen. Steuergelder werden auch verbraucht, da durch die falsche Windpolitik Entschädigungen gezahlt werden, weil der Strom nicht abgenommen werden kann. Trotzdem wird blind weitergebaut. Die Realität wird nicht zur Kenntnis genommen. Es wird nicht versucht, erkennbare Fehler zu korrigieren. Bei dieser Politik gegen die Bürger kann Politik eigentlich nur verlieren. Der Wähler, dem dieses nicht gefällt, muss hier wohl auf Alternativen zurückgreifen. Das Problem ist nicht, wie Politiker behaupten, man muss es dem Volk besser vermitteln, sondern es sollte den Politikern besser vermittelt werden. Denn die scheinen nicht zu verstehen und sind nicht gewillt die betroffenen Bürger zu beteiligen und in den Entscheidungen mitzunehmen. Aufgrund der hier aufgeführten Bedenken wäre ich dankbar, wenn Sie die Realisierung dieses Windparks noch einmal zum Wohle der Anwohner überdenken würden. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1380, Datum: 01.01.1970** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Guten Tag, [redacted] ist seit Jahren ein UHU-Nest. Dieses Nest brütet seit vielen Jahren mehrere Jungvögel aus.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren hierfür folgende Gründe:

Der zuständige Naturbeauftragter hat genaue Angaben zu diesem Nest und der Nachzucht. Zur Nahrungssuche fliegen die Tiere weit über das freie Feld. Bitte zu den Kriterien dazutragen. Hier darf au f keinen Fall gebaut werden. Danke Großvogelschutz	Das Vorranggebiet PR3_DIT_044 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs oder Prüfbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Der vorgebrachte artenschutzrechtliche Einwand kann auf Ebene des Genehmigungsverfahrens vertiefend geprüft werden.
Gruppe **ID: GM8978, Datum: 27.04.2017** **(M8790, Datum: 20.04.2017| M8978, Datum: 20.04.2017)** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0159-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren unserer derzeitigen Landesregierung, ich, eine Wählerin und eigentlich Befürworterin der derzeitigen Koalition, möchte hier auf diesem Wege einmal meine private Meinung mitteilen. Meine Name ist [redacted], ich bin [redacted] Pronstorf. Außerdem lebe ich [redacted].Wir haben vor 20 Jahren die Entscheidung für unsere Familie getroffen ein Leben auf dem Lande zu führen, um unseren Kindern ein bewusstes Aufwachsen mit und in der Natur zu ermöglichen.- Windenergie halten wir nach wie vor für eine gute Alternative!- Jedoch, eine Vorrangfläche auszuschreiben, ohne ein vorheriges Gutachten über die vorhandene Pflanzen- und Tierwelt zu erstellen, finde ich verantwortungslos. Ich frage mich auch warum **gerade bei einer Rot-Grünkoaliton und nur in unserem Bundesland** so verantwortungslos vorgegangen wird. Der Rote Milan kreist fast täglich über unserem Haus und wir wünschen, dass das auch weiterhin so bleibt. Der Schutz von Seeadler, Fledermaus, Laubfrosch, Wespenbussard,	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche PR3_SEG_022 konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Die Fläche PR3_SEG_023 liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. Hierauf wird auch in vielen Stellungnahmen hingewiesen. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius

Baumfalken ect. ist uns genauso wichtig. Von der Wertminderung und der Lärmbelästigung kann ich auch ein persönliches Beispiel bringen. [redacted] dort wurde im letzten Jahr ein Windpark von ca. 20 Windrädern fertiggestellt und die Lärmbelästigung bei entsprechenden Windverhältnissen ist enorm. Von einer mindestens 40%tigen Wertminderung des persönlichen„ mit eigenen Händen mühsam erbautem Eigentums „ganz zu schweigen. „ Aus beruflicher Sicht macht es mich traurig und wütend, wie mit der Natur und somit auch mit der Zukunft für unsere Kinder umgegangen wird. Ich [redacted] zu verantwortungsvollen und umweltbewussten Menschen zu erziehen und unsere Regierung zeigt sich in dieser Hinsicht nicht vorbildlich!!! Auf zur nächsten Landtagswahl !!! ###SCHWARZ###[redacted]###ENDSCHWARZ### Hier nochmal im Zusammenhang... -keine vorherige Berücksichtigung der vorhandenen Tier-und Pflanzenwelt. -Verletzung des EU Rechts -Ein Waldstück blieb unberücksichtigt und dadurch die Abstandsfläche nicht eingehalten. -Nicht genügend Abstand zur Vicelinkirche in Pronstorf(historisches Denkmal). -Wertminderung des Eigenheims.	ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1379, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

In dem Gebiet wurden im vergangenen Jahr 1500 getötete Vogel durch Windkraftanlgen produziert. Durch weitere WKA´s kommen weitere getötete Vögel hinzu. Ist das so gewollt?	Die Fläche PR3_DIT_110 wird als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Hinweisen zum Vogelflugkorridor: Zu Punkt „Bedeutende Vogelflugkorridore“ ist festzustellen, dass die Abgrenzung der Vogelflugkorridore aufgrund der der Staatlichen Vogelschutzwarte vorliegenden Erkenntnisse über Schlafplätze und Rasträume vorgenommen wurde. Die Aufgabe einer Wohnnutzung (Hinweis aus den Stellungnahmen) führt zu einer Erweiterung Richtung Nordwesten. Darüber hinaus vergrößert sich die Fläche nach Nordwesten, weil hier eine Anpassung der Abstände erfolgt. Die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" und an der B5 sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Abstimmung mit dem Kreis ist erfolgt. Um gleichwohl die Umfassungssituation für die Anwohner auf einem vertretbaren Maß zu halten, wird die Fläche im Norden an der Grenze zu Schmedeswurth abgeschnitten. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1378, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Auf dem Gelände des stillgelegten Resthofes im Ohlener Landweg kurz vor der Ortschaft Ohlen aus Richtung westen kommend, ist eine Brütstätte von einem Kornweihenbrutpaar. Die ist unbedingt erhaltenswert. Das Gebäude ist zum Abriss vorgesehen.	Die Hinweise aus der Stellungnahme wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_110 wird als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Hinweisen zu Vogelbrutplätzen: Das Vorranggebiet PR3_DIT_110 befindet sich außerhalb der Wiesenvogelkulisse. Das Kriterium hat daher die Fläche keine Relevanz. Das Vorranggebiet PR3_DIT_110 liegt nicht im Bereich einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und überschneidet sich daher nicht mit den seit Jahrzehnten bekannten wichtigen Zugwegen. Das Kriterium ist daher für

	die Fläche PR3_DIT_110 nicht von Relevanz. Die Aufgabe einer Wohnnutzung (Hinweis aus den Stellungnahmen) führt zu einer Erweiterung Richtung Nordwesten. Darüber hinaus vergrößert sich die Fläche nach Nordwesten, weil hier eine Anpassung der Abstände erfolgt. Die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" und an der B5 sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Abstimmung mit dem Kreis ist erfolgt. Um gleichwohl die Umfassungssituation für die Anwohner auf einem vertretbaren Maß zu halten, wird die Fläche im Norden an der Grenze zu Schmedeswurth abgeschnitten. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1377, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Bevor weitere Windparks genehmigt werden, sollte eine ausreichende Netzkapazität vorhanden sein. Weitere Windparks machen nur dann Sinn, wenn die erzeugte Leistung abgeführt werden kann. Hierfür müssen die Netze ausgebaut werden, was mehrere Jahre in Anspruch nimmt.	Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 1376, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Schallprognosen werden nach einem Windprofil berechnet. Das logarithmische Windprofil liegt nur bei einer neutralen Temperaturschichtung vor, diese ist in der Regel nur zu bestimmten Tageszeiten kurzzeitig gegeben. Für den Großteil des Tages liegen stabile oder labile Temperaturschichtungen und damit abweichende Windprofile vor. Windturbinen produzieren bei bestimmten Wetterbedingungen mehr Geräusche. Dadurch sind sie auf größeren Abstand zu hören, als dies nach der üblichen Theorie möglich ist. Diese Theorie besagt, dass die Windgeschwindigkeit logarithmisch mit der Höhe zunimmt. Dieser Zusammenhang zwischen Geschwindigkeit und Höhe bei einer stabilen Atmosphäre nicht gilt. Die Windgeschwindigkeit nimmt bei zunehmender Höhe schneller zu. Ausgehend von der Windgeschwindigkeit auf 10 m Höhe wird die Windgeschwindigkeit auf Achsenhöhe größer sein, als es die logarithmische Funktion ausweist. Eine Windturbine wird dadurch mehr Geräusche produzieren. Die Firma Nordex bspw. gibt zu den Ergebnissen ihrer Vermessungen an, daß die Tonhaltigkeit nicht unmittelbar auf den Fernbereich übertragbar ist. Aufgrund der Meßunsicherheit heißt es, bei der Umrechnung akustischer Pararmeter auf andere Anlagen (mit anderer Nabenhöhe) "muß beachtet werden, daß bei größeren Änderungen, insbesondere bei Stahltürmen, bei vorliegender Tonhaltigkeit eine direkte Umrechnung nicht erfolgen kann, da durch veränderte geometrische Verhältnisse des Turms sich auch andere akustische Eigenschaften ergeben. Dennoch halten sich Gutachter nicht daran. Zudem extrapolieren sie (zulässigerweise!) in Schallprognosen die Windgewschwindigkeit von 10 m/s in 10 m auf 10 bis 14 m/s in 40 - 70 m Nabenhöhe. Solche Werte sind, wie die Praxis zeigt und die Rechtsprechung feststellt, nicht (auf andere Anlagen) übertragbar. Dessen ungeachtet bescheinigt z. B. Gutachter Pies am 19.12.2001 grob pauschalierend den vom Vorhabenträger juwi für 15 Anlagen des Typs Enron 1.5s vorgelegten Prognose-Gutachten, das "Irrelevanzkriterium" der TA Lärm sei erfüllt, "so daß eine Betrachtung der Geräuschvorbelastung entfallen kann". Die Gereäuschemissionen neuer Anlagen "sollen" nicht einzeltonhaltig sein. "In Hinblick auf tieffrequente Geräusche/Infrall sind in Anlehnung von Veröffentlichungen [welche?] keine gesundheitsschädlichen Geräuschanteile festgestellt worden." Folglich seien Infraschallimmissionen anhand "der beispielhaften Messung an einer WEA Typ E-40/5.40 keinerlei Beachtung" beizumessen, die Aussagen seien auf Enron 1.5s übertragbar.	Die Methodik zur Schallprognose ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie ist Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Überprüfungen der Schallrichtwerte durch Nachmessungen können bei der Genehmigungsbehörde beantragt werden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Zum Thema Infraschall: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1375, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Der Flächenfaktor des Kreises Dithmarschen ist bereits heute deutlich zu hoch. Das Ausweisung neuer Eignungsgebiete die keine Zentralisierung von WKA´s darstellen, sind nicht genehmigungswürdig. Die Erweiterung der Fläche ist demnach nicht zulässig, da weitere Flächen verbaut werden und eine Anpassung mit anderen Eignungsgbieten in diesem Raum nicht nachvollzogen werden kann.	Die Hinweise aus der Stellungnahme wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_110 wird als Vorranggebiet beibehalten. Der Hinweis zur Datenkorrektur wurde geprüft. Eine Änderung erfolgt jedoch aus folgendem Grund nicht: Die Aufgabe einer Wohnnutzung (Hinweis aus den Stellungnahmen) führt zu einer Erweiterung Richtung Nordwesten. Darüber hinaus vergrößert sich die Fläche nach Nordwesten, weil hier eine Anpassung der Abstände erfolgt. Die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" und an der B5 sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Abstimmung mit dem Kreis ist erfolgt. Um gleichwohl die Umfassungssituation für die Anwohner auf einem vertretbaren Maß zu halten, wird die Fläche im Norden an der Grenze zu Schmedeswurth abgeschnitten. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1374, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Ein unabhängiger artenschutzrechtlicher Prüfvorbehalt muss vorgenommen. Die Flächenanlieger der Gebiete möchten hiermit nachdrücklich einen artenschutzrechtlichen Prüfvorbehalt der Flächen anmelden.	Die Hinweise aus der Stellungnahme wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_110 wird als Vorranggebiet beibehalten. Die Hinweise zum Artenschutz wurden geprüft. Eine Änderung erfolgt jedoch aus diesem Grund nicht. Die Aufgabe einer Wohnnutzung (Hinweis aus den Stellungnahmen) führt zu

	einer Erweiterung Richtung Nordwesten. Darüber hinaus vergrößert sich die Fläche nach Nordwesten, weil hier eine Anpassung der Abstände erfolgt. Die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" und an der B5 sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Abstimmung mit dem Kreis ist erfolgt. Um gleichwohl die Umfassungssituation für die Anwohner auf einem vertretbaren Maß zu halten, wird die Fläche im Norden an der Grenze zu Schmedeswurth abgeschnitten. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1373, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, zu Ihrem Bauvorhaben der Windkraftanlagen (Vorranggebiet PR3_STE_004) nehmen WIR wie folgt Stellung: Diese spezielle Anlage würde auf der Westseite unserer Straße erbaut werden. Da wir hier zu 80% Westwind haben und die Anlagen zu nah an unseren Grundstücken erbaut werden sollen, würde der Lärm der Rotorblätter, der sowieso schon zu laut ist nun auch noch westwindig verstärkt werden und uns damit erheblich beeinträchtigen! Es wäre nicht mehr möglich sich auf der Teresse ungestört von Lärm und dem Wechsel der Lichtverhältnisse aufzuhalten, geschweige in den Häusern in Ruhe zu schlafen. Dies wird zahllose Auswirkungen nach sich ziehen. Windkraftanlagen sind nicht nur eine Lärmbelästigung sondern auch eine optische Bedrängung und für den einzelnen nicht zumutbar. Die drehenden Rotorblätter lösen eine innere Unruhe aus, vor allen wenn sie so hoch und so nahe an meheren Häusern, aufgestellt werden sollen. Auch der Schattenwurf der Rotorflügel würde über unsere Fenster in die Häuser geleitet werden. Dass unsere Häuser in einem verkehrsruhigen Bereich liegen, ist so erwünscht. Unsere Familien wohnen hier teilweise schon über sehr viele Generationen. Lärm sowie Licht- und Schattenwechsel werden sich negativ auf die Psyche auswirken, was	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Repowerringgebietes PR3_STE_004 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf in etwas erweiterter Form übernommen. Sie ist jetzt ca. 20 ha groß. Da die Fläche STE_005 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann, wird die Fläche STE_004 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen. Sie soll als Umzugsmöglichkeit für die Bestandsanlagen in der Gemeinde dienen, wenn diese repowert werden sollen. Damit kommt es in Summe nicht zu einer Mehrbelastung der Region. Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Randlage eines Teils der Fläche innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes vertretbar. Bzgl. wahrnehmbarer Emissionen und Schattenwurf durch WKA für Anwohner: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die

folgende Auswirkungen (welche von Mensch zu Mensch variieren können) nach sich ziehen wird: -Schlafmangel -Nervosität -Unruhe -Konzentrationslosigkeit -Depression -Arbeitsunfähigkeit -Verlust des Arbeitsplatzes -Gefährdung der Mitmenschen -u.v.m. Außerdem würde die Windkraftanlage direkt an der Grenze zum hiesigen Biotop erbaut werden, welches unter Naturschutz steht. Die hier noch einheimischen Kiebitze und Lerchen würden dann wohl auch aus dem ganzen Wiesenbestand verdrängt werden. Desweitern wage ich stak zu bezweifeln, dass der Nutzen-/Kostenfaktor für die Erbauung von drei Windmühlen auf einer zu kleinen Fläche von 13,5 Hektar überhaupt in einem Verhältnis zu Mensch und Tier/Natur stehen würde. Wir bitten höflich um Kenntnisnahe und Überprüfung. [redacted]	Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Im Genehmigungsverfahren wird außerdem für die einzelnen WKA mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Gleiches gilt für die einzelnen WKA bei der Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. Diese werden geprüft und entsprechend berücksichtigt. Bzgl. zu geringer Abstände zur Wohnbebauung: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Dort wird für die einzelnen WKA die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Bzgl. möglicherweise angrenzendem Schutzgebiet und Vogel-/Artenschutz: Die Behauptung, die Fläche grenze an ein Natur- oder anderes Schutzgebiet kann nicht bestätigt werden. Im näheren Umfeld befinden sich keine derartigen Gebiete, die besonderen Bestimmungen diesbezüglich unterlägen. Wiederum der Bereich, um den die Fläche im 2. Entwurf westlich erweitert wurde, ist dem lokalen Kernbereich des Biotopverbundsystems zuzuordnen.

[redacted]	Hier kann eine Verträglichkeit angenommen werden, weshalb eine Ausweisung diesem nicht zwingend entgegensteht. Dies kann im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren weitergehend geprüft werden. Des Weiteren ragt die Fläche randlich in die Kernzone des hier liegenden charakteristischen Landschaftsraumes hinein. Da die Betroffenheit aufgrund der geringfügigen Überschneidung nur marginal ist, wird die Windenergienutzung von der Landesplanung hier noch als vertretbar gesehen. Zudem handelt es sich beim charakteristischen Landschaftsraum nicht um ein Naturschutzgebiet mit entsprechender Definition gem. BNatSchG, sondern um die Kategorisierung des Gebiets als kulturlandschaftlich einzigartig. Durch die Festlegung von PR3-STE_004 als „Vorranggebiet Repowering“ wird außerdem gewährleistet, dass eine regionale Entlastung von der Windenergienutzung vorgenommen werden muss, damit auf der Fläche neue WKA entstehen können. Das Repoweringgebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand innerhalb des Prüfbereichs von Weißstorch- und Rotmilanhorsten. Die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche bleiben jedoch unberührt. Ebenso liegt PR3_STE_004 außerhalb der Wiesenvogelkulisse. Die Belange sind auf Ebene der Genehmigungsplanung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) abschließend zu berücksichtigen. Ansonsten wurden im Rahmen der Abwägung alle artenschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt. Bzgl. PR3_STE_004 durch Beschaffenheit als Kleinstfläche in Alleinlage zu streichen: Im Rahmen des 2. Entwurfs ist zur Potenzialfläche PR3_STE_004 ein größerer Gebietsteil hinzugefügt worden. Durch die Anpassung des Kriterienkataloges und der damit ermöglichten Abwägung von Bereichen

	innerhalb von Biotopverbundsystemen kann aufgrund der Gebietsstruktur, die sich westlich der ursprünglichen Potenzialfläche erstreckt eine Verträglichkeit mit der Windenergienutzung angenommen werden. Somit wurde der betroffene Teil in die Fläche inkludiert und dadurch eine Gesamtfläche von rund 20,5 ha geschaffen. Damit ist die Mindestgrenze von 15 ha deutlich überschritten und eine Ausweisung als „Vorranggebiet Repowering“ unter den gegebenen Voraussetzungen legitim. Es wird des Weiteren auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. .
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1372, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Prüfung der Regionlapläne seitens Archologisches Landesamt hat unter enormen Zeitdruck stattgefunden. Eine Prüfung konnte daher nur oberflächlich stattfinden. Eine aussagefähige Überprüfung seitens des Landesamtes, auch unter Berücksichtigung der schwachen personellen Struktur, muss umgehend erfolgen. Wir bitten dies zu berücksichten! Die einzigartige Kulturlandschaft der Flächen wird durch die Windkraftnutzung in erheblichem Maße zerstört. In besonderem Maße betroffen sind hierbei die landschaftsprägenden Wurten. Die Wurthen Auenbüttel und Ostermenghusen datiert aus den ersten nachchristlichen Jahrhunderten (s. beigefügten Auszug aus der siedlungshistorischen Landesaufnahme der Dithmarscher Marschen). Durch die geplanten Vorhaben wird eine Veränderung der Landschaft hervorgerufen, die sich nicht nur negativ auf die landschaftliche Maßstäblichkeit auswirkt, sondern auch Sichtbeziehungen in historischen Kulturlandschaften (alte Marsch) in besonderem Maße stört.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_110 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte: Die Fläche wird als Vorranggebiet beibehalten. Die Aufgabe einer Wohnnutzung (Hinweis aus den Stellungnahmen) führt zu einer Erweiterung Richtung Nordwesten. Darüber hinaus vergrößert sich die Fläche nach Nordwesten, weil hier eine Anpassung der Abstände erfolgt. Die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" und an der B5 sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Abstimmung mit dem Kreis ist erfolgt. Um gleichwohl die Umfassungssituation für die Anwohner auf einem vertretbaren Maß zu halten, wird die Fläche im Norden an der Grenze zu Schmedeswurth abgeschnitten. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen

	daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von WKA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann. Es liegen jedoch keine Indizien für auf Ebene der Regionalplanung vordringlich zu beachtende denkmalrechtliche Aspekte im Bereich der Fläche vor. Lediglich der 2 km weite Umgebungsbereich eines Kulturdenkmals in Einzellage wird durch einen marginalen Teil der südwestlichen Flächenspitze tangiert. Die zu berücksichtigenden Denkmäler wurden durch das Landesamt für Denkmalpflege übermittelt. Hinsichtlich archäologischer Kulturdenkmäler liegen keine Hinweise vor, die im Rahmen der Vorranggebietsausweisung Verhinderungswirkung ausüben würden. Aufgrund der im Fall von betroffenen Denkmälern notwendigen Einzelfallbetrachtung ist eine vertiefte Thematisierung auf Ebene der anlagenspezifischen Genehmigung möglich. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1371, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Fläche ist unbelastet. Ein Freiraum zwischen den Flächen Neuenkoogsdeich und Dingen muss erhalten bleiben. Die heutigen Anlieger sind bereits durch die Flächen im Umkreis sehr stark belastet. Weitere Windkraftflächen in diesem Bereich sind untragbar. Täglich beobachtet man Austauschbewegungen von Vögeln, Fledermäusen und Eulen zu der enthaltenen Waldfläche im Eignungsgebiet und Feldhecken sowie den umliegenden Siedlungen Auenbüttel und Ostermenghusen und Kattrepel. Das erstellte Gutachten ist für dne Vogelflugkorridor nicht tragfähig und wohlwollend ausgeführt. Außerdem haben die	Die Hinweise aus der Stellungnahme wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_110 wird als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Hinweisen zum Abstand zu Wäldern: Der Abstand vom 100m zu Wäldern bleibt bestehen. Im Gesamträumlichen Plankonzept wird das Abwägungskriterium einerseits aus Gründen des Waldschutzes und andererseits mit artenschutzrechtlichen Vorsorgegründen

Vogelzähler morgens im Auto gepennt anstelle die Vogelzählung vorzunehmen.	ausführlich begründet. Eine Beeinträchtigung des Waldes und waldassoziierter Arten ist hier nicht auszuschließen. Zu den Hinweisen zu m Vogelzugkorridor: Das Potenzialgebiet PR3_DIT_110 liegt innerhalb einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs. Es handelt sich hierbei um eine Zone mit hoher Zugintensität und geringerer Flughöhe. Das Kriterium ist im weiteren Verfahren für die Fläche xy zu berücksichtigen. Die Aufgabe einer Wohnnutzung (Hinweis aus den Stellungnahmen) führt zu einer Erweiterung Richtung Nordwesten. Darüber hinaus vergrößert sich die Fläche nach Nordwesten, weil hier eine Anpassung der Abstände erfolgt. Die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" und an der B5 sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Abstimmung mit dem Kreis ist erfolgt. Um gleichwohl die Umfassungssituation für die Anwohner auf einem vertretbaren Maß zu halten, wird die Fläche im Norden an der Grenze zu Schmedeswurth abgeschnitten. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1370, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Im Bereich der Fläche sind Naherholungsgebiete. In diesen Bereichen halten sich täglich viele Menschen aus der Stadt Marne und Brunsbüttel sowie den angrenzenden Ortschaften auf. Diese Gebiete sind im Kreis Dithmarschen von größter Bedeutung, da es in den Marschebenen diese typischen Landschafträume kaum noch gibt.	Die Hinweise aus der Stellungnahme wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_110 wird als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Hinweisen zu Naherholung und Tourismus: Den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll gemäß Ziffer 3.7.1 Abs. 3 LEP 2010 dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Die Gebiete sind in der Karte des LEP 2010 dargestellt.

	Ob und inwieweit im Einzelfall die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit diesen landesplanerischen Grundsätzen zu vereinbaren ist, soll im Rahmen der Abwägung geprüft werden. Gleiches soll für die noch in den Regionalplänen zu konkretisierenden Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung (gemäß Ziffer 3.7.2 Abs. 4 LEP 2010) gelten. Hierbei kann auch berücksichtigt werden, ob und wieweit sich andere Maßnahmen mit dem Tourismus vereinbaren lassen und welchem Belang ein Vorrang eingeräumt werden kann. Tourismus wird nicht nur im genannten Kriterium "2.5.2.3. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung" berücksichtigt, sondern u.a. auch im weichen Tabukriterium 2.4.2.29 und im Abwägungskriterium 2.5.2.15. 2.5.2.3 Schwerpunkträume für Tourismus Die Gebiete sind in der Karte des LEP 2010 dargestellt. Ob und inwieweit im Einzelfall die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit diesen landesplanerischen Grundsätzen zu vereinbaren ist, wird im Rahmen der Abwägung geprüft. Die Aufgabe einer Wohnnutzung (Hinweis aus den Stellungnahmen) führt zu einer Erweiterung Richtung Nordwesten. Darüber hinaus vergrößert sich die Fläche nach Nordwesten, weil hier eine Anpassung der Abstände erfolgt. Die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" und an der B5 sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Abstimmung mit dem Kreis ist erfolgt. Um gleichwohl die Umfassungssituation für die Anwohner auf einem vertretbaren Maß zu halten, wird die Fläche im Norden an der Grenze zu Schmedeswurth abgeschnitten. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1368, Datum: 01.01.1970**	

Stellungnahme	Erwiderung
Die Fläche grenzt an der Ortschaft Auenbüttel. Sie besteht aus zwölf Einfamilienhäusern sowie drei landwirtschaftlich genutzten Gebäuden. Die Siedlung ist auf mehrere Wurten angelegt, und mit Dorfstraßen durchzogen.Es gibt einen Dorfmittelpunkt mit ausgewiesenen Parkflächen. Eine Unterschreitung des Abstandes von 800m wird von den Bewohner nach Unterschriftenliste abgelehnt. Die Stellungnahme der Gemeinde Schmedeswurth ist nicht im Interesse der Dorfbewohner. In der Gemeinde Schmedeswurth wird Auenbüttel als Ortsteil erwähnt. Ein Ortsteil ist, je nach Art der Gebietskörperschaft (Verwaltungseinheit), ein Sammelbegriff für abgegrenzte und mit eigenem Namen versehene Siedlung (einem Ort, einer Ortschaft im allgemeinem Sinne).	Die Hinweise aus der Stellungnahme wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_110 wird als Vorranggebiet beibehalten. Die Aufgabe einer Wohnnutzung (Hinweis aus den Stellungnahmen) führt zu einer Erweiterung Richtung Nordwesten. Darüber hinaus vergrößert sich die Fläche nach Nordwesten, weil hier eine Anpassung der Abstände erfolgt. Die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" und an der B5 sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Abstimmung mit dem Kreis ist erfolgt. Um gleichwohl die Umfassungssituation für die Anwohner auf einem vertretbaren Maß zu halten, wird die Fläche im Norden an der Grenze zu Schmedeswurth abgeschnitten. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1367, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der charakteristische Landschaftsraum / Vogelflugkorridor darf in keinster Weise verletzt sein. Es ist ein artenschutzrechtlicher Prüfvorbehalt gefordert, da es sich um Flächen handelt, die lokale Besonderheiten im Bestand der brütenden und rastenden Vögel aufweisen (siehe Anlage).Hinweis vom NABU -SH (Herr Ingo Ludwichowski). Zudem hat die UNB diese Fläche nicht bewertet. Vogelzug in diesem Bereich ist frei zuhalten, da durch neue Windparks der Vogelflug bereits tangiert wird.	Die Fläche PR3_DIT_110 wird als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Hinweisen zum Vogelflugkorridor: Zu Punkt „Bedeutende Vogelflugkorridore“ ist festzustellen, dass die Abgrenzung der Vogelflugkorridore aufgrund der der Staatlichen Vogelschutzwarte vorliegenden Erkenntnisse über Schlafplätze und Rasträume vorgenommen wurde. Die Aufgabe einer Wohnnutzung (Hinweis aus den Stellungnahmen) führt zu einer Erweiterung Richtung Nordwesten. Darüber hinaus vergrößert sich die Fläche nach Nordwesten, weil hier eine Anpassung der Abstände erfolgt. Die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" und an der B5 sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Abstimmung mit

	dem Kreis ist erfolgt. Um gleichwohl die Umfassungssituation für die Anwohner auf einem vertretbaren Maß zu halten, wird die Fläche im Norden an der Grenze zu Schmedeswurth abgeschnitten. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1366, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Es findet eine Umzingelung der Ortschaft Auenbüttel statt, durch alle Windeingungsgebiete zusammen.	Die Hinweise aus der Stellungnahme wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_110 wird als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Hinweisen zur Umfassung Riegelbildung: Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Ortslagen sollen nicht in unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen zu den Ortslagen. Diese Prüfung wird für alle geplanten Potenzial- und Vorranggebiete vorgenommen. Mittels des Abwägungskriteriums "Umfassungswirkung, Riegelbildung" soll verhindert werden, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt sind. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Als Grundlage für die Abwägung im

	Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen zu den Ortslagen. In Anlehnung an die Rechtsprechung, welche die Umfassungswirkung jeweils im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung beurteilt, geht der Plangeber davon aus, dass eine Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist. Anhand dieser Parameter wird eine Bewertung der Ortslagen vorgenommen, um so die jeweilige Belastung zu ermitteln. So kann im Rahmen der Abwägung mit Hilfe des objektivierten Verfahrens die individuelle Belastungssituation ermittelt und entsprechend berücksichtigt werden. Die Aufgabe einer Wohnnutzung (Hinweis aus den Stellungnahmen) führt zu einer Erweiterung Richtung Nordwesten. Darüber hinaus vergrößert sich die Fläche nach Nordwesten, weil hier eine Anpassung der Abstände erfolgt. Die Bebauung an der Straße "Auenbüttel" und an der B5 sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Abstimmung mit dem Kreis ist erfolgt. Um gleichwohl die Umfassungssituation für die Anwohner auf einem vertretbaren Maß zu halten, wird die Fläche im Norden an der Grenze zu Schmedeswurth abgeschnitten. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit nicht gefolgt.
Institution: Amt Kirchspielslandgemeinden Eider, Amt KLG Eider **ID: 1356, Datum: 01.01.1970** **Angehängte Dateien: Niederschriftsauszug GV Tellingstedt.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gemeindevertretung Tellingstedt hat am 01.03.2017 bgeschlossen:	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren

Das Land Schleswig-Holstein plant die Ausweisung von Vorranggebieten im Bereich der Gemeinde Tellingstedt. Die Planunterlagen liegen vor. Beschluss: Die Gemeinde Tellingstedt lehnt die Ausweisung des Vorranggebietes PR3_DIT_044 in einer Größe von 25,3 ha entschieden ab. Begründung: Das Gemeindegebiet ist bereits mit der Bebauung einer Fläche PR3_DIT_044 (östlich der L 149) belastet. Dieses Gebiet ist auf Grundlage des alten Regionalplanes mit drei Windenergieanlagen (WEA) bebaut worden. Diese Anlagen stehen räumlich zusammenhängend mit sechs weiteren WEA, die auf dem Gebiet der Gemeinde Süderdorf stehen. Alle WEA gehören zum [redacted]. Zwischenzeitlich wurde eine weitere WEA gebaut. Die Errichtung dieses Windparks verlief im Amt KLG Eider und in der Gemeinde Tellingstedt einvernehmlich und stieß auf weitgehende Akzeptanz in der Bevölkerung. Die Gemeindevertretung Tellingstedt hat sich immer dafür ausgesprochen, dass damit ein angemessener Beitrag zur Energiewende geleistet wurde und keine weitere Belastung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde erfolgen dürfe. Das neue Vorranggebiet PR3_DIT-044 (westlich der L 149) in einer Größe von 25,3 ha liegt in einem Gebiet, das seitens der Gemeinde Tellingstedt eindeutig als Charakteristischer Landschaftsraum betrachtet wird und auch so einzustufen wäre. Die gesamte Vorrangfläche zeichnet sich durch ein kleinteiliges Landschaftsbild aus. Eine Vielzahl an Grünlandflächen befindet sich in diesem Raum. Diese werden durch landschaftsprägende Knicks umschlossen. Die Flächen liegen in einem Gebiet, dass als sehr feucht eingestuft werden kann. Umfangreiche Entwässerungsmaßnahmen (Gräben, Vorfluter, Kuhlen und Teiche) sind deshalb geschaffen worden und prägen ebenfalls das Bild über den Bereich der Vorrangfläche hinaus. Das gesamte Gebiet zwischen der L 149 im Osten, dem Gemeindegebiet im Norden, dem Welmbüttler Wald im Westen und der Verbindungsstraße Süderdorf-Welmbüttel im Süden stellt eine herausragende Fläche für den Naturschutz dar. Allein die unter 2 genannten	hierfür folgende Gründe: Um eine fast vollständige Umfassung der Bebauung an der Hamburger Straße durch die erweiterte Potenzialfläche zu vermeiden, bleibt es bei der Ausweisung im Umfang des 1. Entwurfes, die Richtung Süden an der Tielenau endet. Zahlreiche Hinweise aus den Stellungnahmen, u.a. zum Arten- und Biotopschutz wurden geprüft. Sie begründen jedoch kein Erfordernis zur Streichung der Fläche. Es handelt sich um Fachbelange, die kleinräumig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden können. Aus regionalplanerischer Sicht bleibt die Windenergienutzung auf der Fläche grundsätzlich möglich. Bzgl. Belastung durch Bestandsanlagen auf östlicher Fläche zuzüglich zu neuer westlicher Teilfläche: Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Bzgl. der Festlegung des charakteristischen Landschaftsraumes: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Eine Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes liegt hier nicht vor.

Merkmale (insbesondere die Knicks, Kuhlen und Teiche) bieten der Tierwelt sehr gute Lebensbedingungen. In den vergangenen Jahren ist diese Fläche kontinuierlich weiterentwickelt worden. Durch private Initiativen sind neue Wasserflächen und Feuchtgebiete angelegt worden. Vorhandene Ausgleichsflächen und Aufforstungen des Kreises Dithmarschen (als Erweiterung des Welmbüttler Forstes) vervollständigen den hohen Wert dieser Fläche für die Natur und den Artenschutz (u.a. Uhu). Der Kreis Dithmarschen hat in seiner Anweisung zur Sicherung dieser Flächen als zukünftiges Landschaftsschutzgebiet die besondere Bedeutung dieser Gebiete dokumentiert. Umso unverständlicher ist es, dass die Vorrangfläche PR3_DIT_044 nicht ebenfalls dieser Sicherstellung unterzogen wurde. Die gesicherte Fläche verläuft fast randscharf entlang der Vorrangfläche. Für die Gemeinde Tellingstedt stellt das gesamte Gebiet, dass unter Ziffer 3 eingegrenzt wurde, eine besondere Herausforderung für den Hochwasserschutz der Gemeinde dar. Das in diesem Gebiet anfallende Oberflächenwasser wird einerseits über den Lauf der „Tielenau" von Südwesten (die Quelle liegt im Welmbüttler Wald) zur Ortslage geführt. Es trifft südlich der B 203 auf die erste Ortsbebauung. Nördlich der B 203 wurde ein Regenwasserauffangbecken angelegt, damit eine dosierte Ableitung durch den Ort erfolgen kann. Anmerkung: Vor dem Bau dieses Auffangbeckens hat es immer wieder Überflutungen im Ort (Teichstraße/Hauptstraße und Norderstraße) gegeben. Andererseits erfolgt ein Zustrom des Oberflächenwassers von Südosten (der Zustrom erfolgt auch aus Gebieten östlich der L 149) durch das Vorranggebiet PR3_DIT_044 Richtung der Ortslage Tellingstedt. Dieser Wasserzustrom durchfließt ebenfalls das Regenwasserrückhaltebecken und die Mitte der Gemeinde. Die im Vorranggebiet befindlichen Gräben, Vorfluter sowie Kuhlen und Teiche bilden ein empfindliches System zur Regulierung des Wasserzustromes. Das Regenwasserrückhaltebecken, südlich der Ortslage, ist in den Mengenberechnungen dem heutigen Stand angepasst. Jede Veränderung dieses funktionierenden Systems in dem gesamten Gebiet (Eingrenzung unter Ziffer 3), insbesondere in der Vorrangfläche PR3_DIT_044 könnte eine empfindliche Störung und damit eine Gefährdung für die Gemeinde Tellingstedt zur Folge habe. Allein aus Gründen der vorbeugenden Gefahrenabwehr hat eine Bebauung mit WEA und damit Veränderung der gewachsenen Strukturen unbedingt zu unterbleiben.	Bzgl. dem Wert der umliegenden Flächen für den Naturschutz: Alle naturschutz- und artenschutzfachlichen Belange wurden in der Abwägung zum Vorranggebiet berücksichtigt. Hinsichtlich der generellen Verträglichkeit mit den nahen Biotopen bestehen auf Ebene der Regionalplanung keine Hinweise darauf, dass die Windenergienutzung mit diesen pauschal in Konflikt gerät. Eventuelle negative Tendenzen können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene im Anschluss vertieft und identifiziert werden. Bzgl. LSG „Hohe Geest": Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, die Fläche PR3_DIT_044 liegt jedoch nach dem überarbeiteten Entwurf außerhalb dieses Tabus. Die Sicherstellungsverordnungen zum betreffenden LSG zum Zeitpunkt der Planausfertigung des 2. Entwurfs entfalten keine Verbotswirkung gegenüber der Ausweisung von PR3_DIT_044. Bzgl. Hochwasserschutz und die Bedeutung der umliegenden Wasserkörper: Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt.

Stimmenverhältnis:einstimmig	
Institution: Amt Kirchspielslandgemeinden Eider, Amt KLG Eider **ID: 1357, Datum: 01.01.1970** **Angehängte Dateien: 2016-10-11 Lageplan Hemmerfeld.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Beschluss der Gemeindevertretung Hemme vom 15.03.2017: PR3_DIT_008 - Hemmerfeld Die Aufgabe der Wohnnutzung des Grundstückes *Hemmerfeld 7* ist korrekt erfasst worden. Die konkrete räumliche Abgrenzung des Gebietes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan des Planungsbüros WindPlan vom 11.10.2016 (siehe Anlage). Beschluss: Die Gemeinde Hemme nimmt zur Kenntnis, dass die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung, im Rahmen des 1. Entwurfes zur Neuaufstellung des Regionalplanes III West -Windenergie- in der Gemeinde Hemme weiterhin Vorrangflächen für die Windenergie vorsieht. Die Gemeinde Hemme hält dabei die angesetzten Abstände von 400 m zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern sowie 800 m zu Siedlungen für sachgerecht. Stimmenverhältnis: Einstimmig	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Kirchspielslandgemeinden Eider, Amt KLG Eider **ID: 1358, Datum: 01.01.1970**	

Angehängte Dateien: Anlage TOP 8 - Vossweg.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Beschluss der Gemeindevertretung Hemme vom 15.03.2017 PR3_DIT_013 - Vossweg Die im Entwurf dargestellte Fläche ist bzgl. der 800 m - Abstände zu den Ortslagen Hemme im Nordwesten und Stelle-Wittenwurth nicht korrekt. Die konkrete räumliche Abgrenzung des Gebietes ergibt sich, unter Berücksichtigung eines 3.000 m Radius um den Standort des derzeitigen Seeadlerhorstes im Bereich der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen, aus dem beigefügten Lageplan des Planungsbüros WindPlan vom 05.07.2016 (siehe Anlage). Für den Bereich der 110 kV-Trasse zum UW Hemme wird empfohlen, diese Trasse ebenfalls als Vorrangfläche auszuweisen. Konkrete Abstände zu Freileitungen können dann auf der nachgelagerten Ebene der BImSchG-Genehmigung konkret und im Einzelfall mit dem Netzbetreiber abgestimmt werden. Beschluss: Die Gemeinde Hemme nimmt zur Kenntnis, dass die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung, im Rahmen des 1. Entwurfes zur Neuaufstellung des Regionalplanes III West -Windenergie- in der Gemeinde Hemme weiterhin Vorrangflächen für die Windenergie vorsieht. Die Gemeinde Hemme hält dabei die angesetzten Abstände von 400 m zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern sowie 800 m zu Siedlungen für sachgerecht. Stimmenverhältnis: Einstimmig	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden geprüft. Der Plan wird entsprechend angepasst.

Institution: Amt Kirchspielslandgemeinden Eider, Amt KLG Eider

ID: 1359, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Beschluss der Gemeindevertretung Hemme vom 15.03.2017: PR3_DIT_018 Hemme-Süd/Neuenkirchen Die bereits im Rahmen der Regionalplanung 2012 diskutierte Umzingelungswirkung des Naturschutzgebietes „Weißes Moor" durch WEA hat aus Sicht der Gemeinde Hemme keine naturschutzrechtliche Bedeutung, dass sich die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 1720-301 ausschließlich auf den Hochmoorkörper beziehen. Ein Konfliktpotenzial zur Errichtung von WEA besteht somit nicht. Beschluss: Die Gemeinde Hemme nimmt zur Kenntnis, dass die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung, im Rahmen des 1. Entwurfes zur Neuaufstellung des Regionalplanes III West -Windenergie- in der Gemeinde Hemme weiterhin Vorrangflächen für die Windenergie vorsieht. Die Gemeinde Hemme hält dabei die angesetzten Abstände von 400 m zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern sowie 800 m zu Siedlungen für sachgerecht. Stimmenverhältnis: Einstimmig Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird weitgehend entsprochen.

Institution: Amt Kirchspielslandgemeinden Eider, Amt KLG Eider

ID: 1360, Datum: 01.01.1970

Angehängte Dateien: Stellungnahme Gemeinde Hennstedt vom 01-03-2017 mit Anlage-1_OCR.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Beschluss der Gemeindevertretung Hennstedt vom 01.03.2017: Die Gemeindevertretung hat sich dafür ausgesprochen, in Anbindung an den bestehenden Teil-Bürgerwindpark in Hennstedt eine Fläche für 2 Windkraftanlagen als Vorrangfläche für Windenergie ausweisen zu lassen. Die Stellungnahme ist seinerzeit der Landesplanungsbehörde entsprechend übersandt worden, wurden jedoch in den jetzt vorliegenden Entwurf zu den Planungsabsichten der Landesplanungsbehörde nicht übernommen. Beschluss: Die Gemeindevertretung nimmt Bezug auf den Beschluss vom 04.05.2016, in dem dem gemeinsamen Planungskonzept der Gemeinden Hennstedt und Hollingstedt zugestimmt wurde. Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung, diesen Beschluss im Rahmen des online-Beteiligungsverfahrens BOB zum 1. Entwurf des Regionalplanes III West einzustellen. Stimmenverhältnis: Einstimmig Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Fläche PR3_DIT_007 wird in angespasster Form als Vorranggebiet ausgwiesen. Die Fläche wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Somit kann der Stellungnahme zum Teil entsprochen werden.
Institution: Amt Kirchspielslandgemeinden Eider, Amt KLG Eider	

ID: 1361, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.04.2017: Das Land Schleswig-Holstein plant die Ausweisung von Vorranggebieten im Bereich der Gemeinde Süderdorf. Die Planunterlagen liegen vor. Beschluss: Die Gemeinde Süderdorf hat bereits mit Schreiben vom 09.05.2016 auf das Ergebnis des Bürgerentscheides vom Dezember 2015 verwiesen, mit der die Ausweisung von weiteren Vorrangflächen für Windenergie abgelehnt wurde. Die seinerzeit von der Bürgerinitiative und von der Gemeinde angeführten Standpunkte und Begründungen lauteten wie folgt: Standpunkte und Begründungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens Wir sind stolz auf die charakteristische Landschaft unserer Gemeinde - und möchten diese nicht noch mehr zerreißen. Durch den Bau weiterer Windkraftanlagen würde unsere Gemeinde, die aus vier Ortsteilen besteht, entzweit werden. Durch den ersten Windpark in der Gemeinde Süderdorf (OT Lendern Richtung Wellerhop) wurde uns bewusst, wie die Lebensqualität und der menschliche Zusammenhalt in unserer Gemeinde unter dem Schattenwurf und dem Lärm leidet. Nun sollen auf anderen Flächen noch weitere Anlagen zu den bereits 9 bestehenden entstehen, dies bedeutet noch mehr Schattenwurf und Lärmbelästigung. Ein weiterer Punkt ist auch die steigende Wertminderung der Immobilien um bis zu mehr als 50 Prozent - hier bekommen die jeweiligen Eigentümer keinen Ausgleich. Auch die Vögel und Fledermäuse sind weder auf die bis zu 200 km/h hohen Geschwindigkeiten an den Flügelenden noch auf die Verwirbelungen des Schalls eingestellt	Dem Wunsch der Gemeinde wird gefolgt. Die Fläche wird über die Kreisstraße K39 nach Osten erweitert. Im Westen erfolgt eine Erweiterung, die durch Aufgabe von zwei Wohnnutzungen möglich wird. Ergänzend wird auf die Abwägungsentscheidung im Datenblatt verwiesen.

und werden so von den Flügeln der Anlagen erschlagen. Standpunkte und Begründungen der Gemeindevertretung Süderdorf Die Gemeindevertretung (GV) hat schon im Jahre 2009 beschlossen, zwei Gebiete zur Nutzung von WEA auszuweisen. Ein Gebiet davon ist bebaut mit sechs WEA unter Beteiligung von Süderdorfer Bürgerinnen und Bürgern sowie der Gemeinde selbst. Da wir in einer der windreichsten Regionen Deutschlands liegen, ist hier eine hervorragende Rendite zu erwarten. Die Gemeinde hat der Gesellschaft [redacted] aus Behrendorf die Planung eines neuen zweiten Gebietes übertragen. Dies ist den Bürgerinnen und Bürgern auf öffentlichen GV-Sitzungen vorgestellt worden. Auch haben wir als Gemeinde von Anfang an öffentlich über die Absicht, zwei Gebiete auszuweisen, informiert (Einwohnerversammlung von 2011). Die GV sagt eindeutig, dass wir außer dem jetzt geplanten zweiten Gebiet keine weiteren WEA wollen! Durch die für die Gemeinde zu erwartenden zusätzlichen Einnahmen beim Betrieb weiterer WEA sichern wir die Zukunft von Süderdorf, z. B. für Kindergarten, Feuerwehr, Gemeindestraßen etc. Stimmenverhältnis: einstimmig Die Gemeindevertreter [redacted] sind gem. § 22 GO befangen. Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend.	

Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9276, Datum: 22.04.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0164-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Landesplanung WINDENERGIE **[redacted] aus Bebensee** Sehr geehrte Damen und Herren, wir protestieren gegen die Ausweisung von Flächen der Gemeinden Bebensee, Leezen und Mözen als Potenzialfläche und Vorranggebiet für die Windenergienutzung und möchten diesen Protest wie folgt begründen: > Es handelt sich um einen Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume und Ortsbilder, welcher durch die Errichtung von Windkraftanlagen zerstört werden würde. Es handelt sich um ein Gebiet bedeutender archäologischer Kulturdenkmale. Bei der Gemeinde Bebensee handelt es sich um eines der ältesten Dörfer der Gegend, was durch die Funde von Hünengräbern und Urnen belegt wird. Die Gemeinde genießt einen besonderen Bestands- und Denkmalschutz, welcher nicht durch die Errichtung von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden darf. Es handelt sich um ein Vorranggebiet für den Naturschutz. Das Gemeindegebiet ist zwischen den FFH- und Naturschutzgebieten Neversdorfer See, Travetal und Mözener Au gelegen. Bei dem östlich angrenzenden Moorgebiet handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop. Dem als Potenzialfläche für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebiet kommt eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft zu. Daneben handelt es sich um eine Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopenverbundsystems. Diese Funktion würde durch	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_SEG_037: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_037 wird in der Intention gefolgt. Im Rahmen des 2. Entwurfs entfällt die Fläche vollständig als Vorranggebiet aufgrund neuer Voraussetzungen. Gründe sind hierfür folgende: Der östliche Teil der Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanhorst und entfällt aufgrund des hohen Konfliktrisikos. Bei unbebauten Flächen ist darüber hinaus gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt keine ausreichend große Restfläche, die für eine Ausweisung geeignet ist. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_SEG_040: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird

die Errichtung von Windkraftanlagen beeinträchtigt, zerschnitten und verriegelt. Die Ausweisung als Potenzialfläche für die Windenergienutzung ist nicht mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz vereinbar. Bei dem Gebiet handelt es sich um eine Hauptachse des Vogelzugs, sodass es alljährlich zur Ansiedlung von Großvögeln, insbesondere von Störchen, kommt. Auch stellt das Gebiet ein wichtiges Brut-, Rast- und Jagdgebiet für Seeadler, Uhus undKraniche dar. Hinzu kommt, dass das Gemeinde- und das umgrenzende Gebiet einen Standort von Rodmilanhorsten bzw. deren Umgebungsbereich bildet. Für die ansässigen Arten entstünde durch die Errichtung von Windkraftanlagen eine Störwirkung in Form der Beeinträchtigung des Lebensraumes sowie eine Kollisionsgefahr bis hin zum Tötungsrisiko. > Aufgrund der angrenzenden Autobahn 21 sind die Einwohner der Gemeinde Bebensee bereits in besonderem Maße mit erhöhten Lärmimmissionen belastet. Windkraftanlagen würden diese Belastung zusätzlich erhöhen, was sich für die Einwohner als nicht zumutbar erweist. Darüber hinaus rufen Windkraftanlagen Lichtimmissionen infolge der Befeuerung, Schattenschlag sowie Infraschallwellen hervor. Hinzu kommt, dass sich die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bebensee am 24.01.2010 mittels Bürgerentscheid **gegen** die Ausweisung von Eignungsfläche für Windenergie in der Gemeinde Bebensee ausgesprochen haben. Daneben hat die Landesregierung in ihrer Synopse zum 1. Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Stand: 24.04.2012) die Ausweisung von Eignungsgebieten in dem Gebiet der Gemeinde Bebensee ausgeschlossen. Das Gebiet ist derzeit als charakteristischer Landschaftsraum in Form von Randbereich und Pufferzone von FFH-Gebieten, Wäldern, Landschaftsschutzgebieten und sonstigen Flächen für den Naturschutz charakterisiert worden. An dieser Stelle möchten wir Sie informieren, das sich eine übergroße Mehrheit der Bebenseer Einwohner gegen die Ausweisung der Windkraftflächen im Rahmen einer Bürgerinitiative formiert und diesen Protest öffentlichkeitswirksam formulieren wird.	aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Schutzgebiete oder Verbundachsen des Biotopverbundsystems werden nicht tangiert. Bzgl. denkmalschutzrechtlicher Belange: Die Belange des Denkmalschutzes wurden in der Abwägung berücksichtigt. Es wurden Umgebungsbereiche definiert, die der Abwägung im Fall einer Betroffenheit durch eine in diese Bereiche hineinragende Potenzialfläche dienen. Es wird dahingehend auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Für eine abschließende Beurteilung bedarf es jedoch einer Betrachtung des Einzelfalls. Zudem tangiert das auszuweisende Vorranggebiet keinen Umgebungsbereich eines relevanten Kulturdenkmals bzw. es wurde durch die zuständigen Denkmalschutzbehörden vorläufig keine Beeinträchtigung erkannt. Bzgl. Vogelschutz: Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des

Mit freundlichen Grüssen	anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Windkraftsensible Arten gemäß dem gesamträumlichen Plankonzept werden nach Kenntnissen der Landesplanung nicht beeinträchtigt. Zudem liegt das Vorranggebiet nicht im Bereich einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und überschneidet sich daher nicht mit den seit Jahrzehnten bekannten wichtigen Zugwegen. Für Näheres diesbezüglich wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb von entsprechenden potenziellen Beeinträchtigungsbereichen. Bzgl. der kumulativ steigenden Belastungen durch verschiedenartige Infrastruktur: Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Bzgl. Schattenwurf, Befeuerung und Infraschallemissionen: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA werden mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt sowie die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt außerdem keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen

	Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Bzgl. des Bürgerentscheides: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13).
Gruppe **ID: G1365, Datum: 26.04.2017** **(1350, Datum: 01.01.1970| 1364, Datum: 01.01.1970| 1365, Datum: 01.01.1970)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Bedrängende Wirkung Für Teile des Gemeindegebietes Beidenfleth, wie z.B. Hochfeld und Neumühlen, die bereits durch Windparks in den Gemeinden Beidenfleth und Dammfleth beeinträchtigt werden, droht beim Bau weiterer Windkraftanlagen eine regelrechte Umzingelung. Aufgrund der Vielzahl von WKA entsteht eine bedrängende Wirkung, die nicht hinnehmbar ist, aber offensichtlich bei der Ausweisung der Vorrangflächen außer Acht gelassen wurde. **Abstandsflächen** Die unter Ziffer 5.7.1 des Textteils des Entwurfs des Regionalplanes III aufgeführten Abstandsflächen (400 m zu Einzelhäusern, 800 m zu Siedlungsbereichen) sind zu gering, um die negativen Auswirkungen von WKA (Schallemissionen, Schattenschlag, Ultraschall, Lichtemissionen / Befeuerung) angemessen zu berücksichtigen. Der Abstand sollte	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_076: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_076 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend für die Streichung der Fläche ist vor allem, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große Kompensationsflächenkomplexe und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren.

mindestens das 5-fache dieser Werte betragen. **Artenschutz** Die Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 liegen in der unmittelbaren Nähe der Stör, die Bestandteil des FFH-Gebietes 2323-391 Schleswig-Holsteinisches Elbästuars und angrenzende Flächen ist. Wenn auch dieser Teil des FFH-Gebietes nicht vom Vogelschutzgebiet (2323-401 Unterelbe bis Wedel) überlagert wird, stellt es eine Hauptachse des überregionalen Vogelzuges dar. Im Landschaftsrahmenplan wird die Stör daher als Schwerpunktbereich für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Das Kampritt sowie der Hauptentwässerungsgraben nördlich des Kamper Weges sind als Verbundachsen bezeichnet. Der Plangeber hält die Freihaltung dieser Bereiche „..aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes für gerechtfertigt.“ Trotzdem wird das in den Abwägungskriterien nicht berücksichtigt („geringes Konfliktrisiko“). Die Abwägung ist daher fehlerhaft. Neben Brutvogelarten wie Schleier- und Waldohreule, Turmfalke, Bussard, Saat- und Rabenkrähen, Dohlen und Fasanen und weiteren werden im Sommer auch regelmäßig Kiebitze und Lerchen beobachtet. Graureiher, Störche und ein Seeadler finden sich regelmäßig, ein Uhu in Abständen zur Nahrungssuche ein. In beiden Gebieten rasten bzw. fressen in den Wintermonaten regelmäßig große Schwärme (bis 2000) verschiedener Gänsearten (hauptsächlich Nonnengänse). Im Gesamträumlichen Planungskonzept des Landes SH wird die „vollständige Streichung von Bereichen, die als Hauptachsen des überregionalen Vogelflugs bekannt sind und aufgrund des Vogelzugs in niedrigen Höhen ein hohes Konfliktrisiko aufweisen…“ angekündigt - dennoch wird das Kriterium für beide Bereiche nicht umgesetzt. Das daraus resultierende Konfliktrisiko im Hinblick auf eine Windenergienutzung wird als hoch angesehen. Entsprechend des Integrierten Bewirtschaftungsplanes (IBP) Elbästuar HH/SH (Managementplan für das FFH-Gebiet) liegt darüber hinaus die Vorrangfläche PR3_Ste_076 im Suchraum für Wiesenentwicklung. Diese Flächen sollen für Limikolenarten (Kiebitz, Uferschnepfe und Bekassine) entwickelt werden, da in Teilen der Vogelschutzgebiete der Reproduktionserfolg zur Aufrechterhaltung der Populationen langfristig nicht mehr als	Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich zweier denkmalgeschützter Höfe. Aufgrund eines negativen Urteiles zu einer PV-Planung in deren Umkreis stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist zudem nicht mehr erforderlich, weil der regionale Bedarf dazu gesunken ist. In der vergleichenden Abwägung wird der konfliktärmere westliche Teil von PR3_STE_065 dahingehend bevorzugt. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_087: Die Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_087 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Sie wird in verkleinerter Form als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Innenbereichen der Ortschaften Beidenfleth und Neuenkirchen gilt nach den erneuerten Abstandskriterien ein Siedlungsabstand von 1000 m, der laut überarbeitetem Plankonzept immer bei noch unbebauten Flächen zur Anwendung kommen soll. Der denkmalrechtliche Umgebungsbereich von 2 km um die Kirche in Wewelsfleth bleibt erhalten. Durch die Erhöhung der Abstände zu den Ortslagen wird auch hinsichtlich weiterer möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes in der Umgebung teilweise Prävention gewährleistet. Das verbleibende Konfliktrisiko für den Denkmalschutz der Kirchen in den 3 umliegenden Orten wird damit als vertretbar eingestuft. Allgemein gilt: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das

gesichert angesehen wird. Ein hohes Konfliktpotential wird - bei beiden Vorrangflächen - in Bezug auf die Bedeutung für Fledermausarten gesehen: die Hofanlagen sowohl in Beidenfleth-Uhrendorf als auch in - Kampen sind nachweislich Sommerquartier bzw. Wochenstube verschiedener Fledermausarten, die die linearen Strukturen entlang der Gräben und Wasserläufe zur Nahrungssuche nutzen. Hohe Individuenverluste durch Rotorschlag sind daher wahrscheinlich, wobei die Zahl der an Windenergieanlagen verunglückenden Fledermäuse je nach Art, Jahreszeit, Wetter-bedingungen und den spezifischen Landschaftsgegebenheiten schwanken kann (vgl. „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“, Thüringer Landesamt für Umwelt und Geologie, 2015). Aus Gründen des Artenschutzes sind die Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 nicht als Vorrangflächen für Windenergie geeignet. **Riegelbildung** Mit Ausweisung der Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 entsteht in den Gemeinden Dammfleth, Beidenfleth und und Bahrenfleth parallel zur Elbe eine Riegelbildung, die den Vogelzug entlang der Stör beeinträchtigt. Die Verkleinerung der Vorrangfläche PR3_STE_076 gegenüber der Potenzialfläche ist nicht ausreichend, um diese Beeinträchtigung zu beseitigen. Insofern ist die Bewertung im Datenblatt zur Fläche PR3_STE_076 nicht sachgerecht, wenn das Konfliktrisiko mit „gering“ eingeschätzt wird. **Übermäßige Belastung des Gemeindegebietes** Bereits jetzt stehen in der Gemeinde Beidenfleth über 3,6 % der Gemeindefläche für die Windkraftnutzung zur Verfügung. Das heißt, der Windkraftnutzung wird bereits jetzt substanziell Raum verschafft und das Ziel der Landesregierung, 1,98 % der Landesfläche für Windenergie-Vorranggebiete zur Verfügung zu stellen, wir schon derzeit übererfüllt. Nach dem Entwurf des Regionalplanes III sollen aber zusätzlich rund 10 % (!) des Gemeindegebietes hinzukommen. Dies bedeutet eine übermäßige, nicht hinnehmbare Belastung der Gemeinde	Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche

Beidenfleth. **Zerstörung der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes** Die Wilstermarsch ist eine historische Kulturlandschaft, die wesentlich geprägt wird durch ihre Weite und das „horizontale“ Landschaftsbild. Das Aufstellen von Windkraftanlagen zerstört in Teilen der Wilstermarsch diese Merkmale bereits jetzt – durch Ausweisung weiterer Vorrangflächen wird diese Zerstörung fortgesetzt. Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen den grundstz des Raumordnungsgesetzes, wonach Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln . **Charakteristischer Landschaftsraum** Der charakteristische Landschaftsraum wird in der Gemeinde Beidenfleth zu kleinräumig begrenzt. Die typische und prägende Entwässerungsstruktur der Marsch ist hier fast vollflächig vorhanden und muss entsprechend Berücksichtigung finden. Der charakteristische Landschaftsraum steht der Ausweisung der Flächen Fläche PR3_STE_076 und Fläche PR3_STE_087 entgegen. **Landschaftsbild** Das Merkmal „Landschaftsbild“ findet im Umweltbericht zu wenig Berücksichtigung. Es taucht lediglich mittelbar im Umweltbericht unter dem Kriterium „charakteristische Landschaftsräume“ auf. Damit wird negiert, dass WKA auch außerhalb der charakteristischen Landschaftsräume das Landschaftsbild regelmäßig negativ beeinträchtigen. **Denkmalschutz** Die Repoweringfläche PR3_STE_076 ist allein schon aus denkmalschutzrechtlichen Gründen unzulässig. WKA im Umgebungsschutzbereich mehrerer Baudenkmale hätten keine Aussicht auf eine denkmalrechtliche Genehmigung. Eine Planung, die der Vollzugfähigkeit entbehrt, weil ihr Hindernisse rechtlicher Art entgegenstehen, ist nichtig (so das BVerwG im Urteil vom	charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an dem Plankonzept fest. Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG). Zu den angesprochenen Punkten zu Repowering verweisen wir auf das Kapitel "Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept)", wonach das Repowering außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist. Die gewählten Abstände zu Vorkommen geschützter Vögel sind aus dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgeleitet. Aus zahlreichen Untersuchungen geht hervor, dass Vögel unterhalb der gewählten Abstände einer erhöhten Mortalität durch Kollision mit den WEA ausgesetzt sind. Ein vergleichbar hohes Lebensrisiko besteht für Menschen in dieser Entfernung von WEA nicht. Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen auf Menschen sind die gewählten geringeren Vorsorgeabstände nach aktuellem Erkenntnisstand ausreichend und angemessen. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle grundrechtsrelevanten Positionen in erforderlichem Maße berücksichtigt. / Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). *„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte*

12.08.1999, 4 CN 4/98, zu einem Bauleitplan). **Repoweringfläche PR3_STE_076** Die Fläche PR3_STE_076 ist über 100 ha groß (ca. 7,5% der Gemeindefläche!) und damit für ein Repowering von Altlagen aus der Nähe viel zu großflächig. Das heißt, es wäre nicht zu verhindern, dass Anlagen aus Repoweringmaßnahmen z.B. aus dem Norden von Dithmarschen, also aus ca. 70 km Entfernung, in Beidenfleth aufgestellt würden. Die in der Abwägungsentscheidung zur Fläche PR3_STE_076 angenommenen „Entlastungseffekte in der Region“ würden somit nicht auftreten, sondern es käme zu zusätzlichen Belastungen in der Gemeinde. Unter G (8) des Textteils heißt es: „Zur Sicherung des räumlichen Bezugs innerhalb des Planungsraums III sollen Anlagen jeweils nur innerhalb des Westteils oder des Ostteil ersetzt werden. Dabei soll auf die räumliche Nähe zwischen abzubauenden Altanlagen und neuen Anlagenstandorten geachtet werden.“ Diese Formulierung ist schwammig und ungenau. Damit ein Entlastungseffekt für das Landschaftsbild ohne zusätzliche Belastung an anderer Stelle eintritt, muss die neue Anlage in Sichtweite des Altstandortes errichtet werden. Die Formulierung sollte also lauten : „Zur Sicherung des räumlichen Bezugs innerhalb des Planungsraums III sollen Anlagen jeweils nur innerhalb des Westteils oder des Ostteil ersetzt werden. Dabei muss der neue Anlagenstandort in Sichtweite der abzubauenden Altanlagen angesiedelt werden.“ Aus den genannten Gründen ist die Fläche PR3_STE_076 als Vorranggebiet Repowering aus dem Regionalplan III zu streichen. **Zu geringe Berücksichtigung des Faktors „Mensch“** Der Umweltbericht zum Entwurf des Regionalplanes III geht auf eine Vielzahl von Faktoren der Auswirkungen der Windkraftnutzung auf die Umwelt ein. WKA sind in der Nähe zu einer nicht unerheblichen Anzahl von Tierarten nicht zulässig und Vorranggebiete werden nicht ausgewiesen, weil sie den Vogelzug stören. Warum gilt dieser hohe Schutzanspruch nicht in gleichem Maße für den „Faktor Mensch“? Die in direkter Nähe zu den Vorranggebieten bzw. den WKA lebenden Menschen sind den Beeinträchtigungen durch WKA in vielfältiger Hinsicht ausgesetzt. Dabei geht es nicht nur um	*Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 <30>; 252 <277>). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 <384 f.> und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“*(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris) Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik und Strompreisen ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

die Emissionen der WKA, sondern auch um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit des Lebensumfeldes der Menschen. Hinzu kommen wirtschaftliche Nachteile, weil die Nähe zu den WKA dazu führt, dass Häuser an Wert verlieren oder der Ertragswert (Miete) gemindert wird. Im Gegensatz zu Eingriffen in die Natur findet hier aber kein Ausgleich statt. Stattdessen führen die Energiewirtschaftsgesetze sogar noch dazu, dass die Schleswig-Holsteiner aufgrund ihrer hohen Anzahl von Windkraftanlagen höhere Strompreise zahlen müssen, als Bewohner anderer Bundesländern mit weniger WKA.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1363, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin dagegen dass weitere Windkrafträder in Süderhastedt gebaut werden da ich schon heute durch den Lärmpegel der durch die Windkrafträder ausgelöst wird, unter täglichen Schlafstörungen leide. Selbst am Tage wo die Geräuschskulisse eine andere ist als nachts, habe ich in meiner Wohnung einen ständigen Brummton , ausgelöst durch die bis jetzt schon vorhandenen Windkrafträder. Durch diesen permantenten dauerhaften Geräuschspegel der Windkrafträder fühle ich mich sowohl in meiner Lebensqualität als auch in meinem gesundheitlichen Wohlbefinden massivst beeinträchtigt. Ich möchte Sie deshalb bitten von weiteren Windkraftanlagen abzusehen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_DIT_083 als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf verkleinert. Da der südwestliche Flächenteil noch unbebaut ist, wird hier gemäß des geänderten Kriterienkataloges ein Abstand von 1.000 m zur Ortslage Süderhastedt angenommen. Die Belastung für die hauptsächlich betroffenen Ortschaften Eggstedt und Süderhastedt wird unter diesen Voraussetzungen entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen noch als vertretbar angesehen, auch weil im näheren Umkreis keine weiteren Vorrangflächen die Ortslagen umfassen. Hinweise aus den Stellungnahmen zum Artenschutz können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden. Der 500 m-Radius um die Grabhügelgruppe im Osten der Fläche bleibt bestehen. Die Schutzwürdigkeit der archäologischen Denkmale hat sich in der Anhörung bestätigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das

	Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zum Schall-immissionsschutz bei WKA überarbeitet. Zudem wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung

	werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1362, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wir besitzen bereits 15 Windenergiekraftwerke. Das sollte ausreichen. Diese Anlagen belästigen uns jetzt schon vom Geräuschpegel her. Sollten da noch mehr gebaut werden, wird sich das noch verschlimmern. Ganz zu schweigen von dem Anblick. Gegenfrage: Warum müssen noch mehr Anlagen gebaut werden, wenn so viele Anlagen stillstehen, weil sie gewartet werden müssen oder man die Energie nicht braucht??? Die Wartungszeiten werden sich dadurch verlängern und wenn wir die Energie sowieso nicht nutzen können, die produziert werden könnte, was sollen da noch mehr Anlagen? Man könnte meinen, wir im Norden sind die Einzigsten, die komplett Deutschland mit Energie versorgen müssen.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_DIT_083 als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf verkleinert. Da der südwestliche Flächenteil noch unbebaut ist, wird hier gemäß des geänderten Kriterienkataloges ein Abstand von 1.000 m zur Ortslage Süderhastedt angenommen. Die Belastung für die hauptsächlich betroffenen Ortschaften Eggstedt und Süderhastedt wird unter diesen Voraussetzungen entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen noch als vertretbar angesehen, auch weil im näheren Umkreis keine weiteren Vorrangflächen die Ortslagen umfassen. Hinweise aus den Stellungnahmen zum Artenschutz können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden. Der 500 m-Radius um die Grabhügelgruppe im Osten der Fläche bleibt bestehen. Die Schutzwürdigkeit der archäologischen Denkmale hat sich in der Anhörung bestätigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Die Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung sowie allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik und Strompreisen ist

	nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Diese Aspekte können daher nur zur Kenntnis genommen werden. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zum Schall-immissionsschutz bei WKA überarbeitet. Zudem wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen

	Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3211, Datum: 26.04.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0090.pdf, E_3_0090-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Ministerpräsident Staatskanzlei - Abteilung Landesplanung - Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel *Per E-Mail an:* *windenergiebeteiligung@stk.landsh.de* DATUM: 26.04.2017 SACHB.: Rechtsanwalt [redacted] *AKTE:* [redacted]	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_DIT_111 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche wird auch weiterhin nicht ausgewiesen. Die Methodik zur Berechnung des Umfassungsrisikos wurde angepasst. Sie dient als Indikator für die Abwägung, führt jedoch nicht zwingend zur Streichung oder Hereinnahme einer Fläche. Hierzu werden weitere Einzelfall bezogene Aspekte betrachtet. Die Fläche würde zu einer optischen Zusammenführung der Flächen DIT_110 und DIT_107 führen und nimmt der Stadt Brunsbüttel Erweiterungsmöglichkeiten in Richtung Norden. Bzgl. der pauschalen Abstandszonen u.a. im Rahmen des Repowerings: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Der Schutz vor schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG auf den Menschen wird durch die gewählten Vorsorgeabstände zu den WEA

Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

- Potenzialfläche PR3_DIT_111

Stellungnahme von [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich Ihnen an, dass ich in vorbezeichneter Angelegenheit die Vertretung der rechtlichen Interessen von [redacted], übernommen habe. Das Vorliegen einer auf mich lautenden Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht meines Mandanten nehme ich zu dem o.g. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) wie folgt Stellung:

1. Maßgebliche Flächen

Die zu bisher vorgesehene und nunmehr im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III gestrichene Potenzialfläche PR3_DIT_111 befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Brunsbüttel, zwischen den Ortsteilen Oster- und Westerbelmhusen, südlich des Grundstücks von [redacted] Die Potenzialfläche hat eine Größe von über 34 ha und bietet damit genug Stellflächen für eine Ansiedlung von mehreren Windenergieanlagen. [redacted] ist Eigentümer von Flurstücken aus dem Bereich der bisherigen Potenzialfläche PR3_3_DIT_111.

2. Fehlerhafte Streichung der Fläche PR3_DIT_111

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurfs einer Regionalplanung zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung möchten wir die fälschlicherweise abgelehnte Eignung der vormaligen Potenzialfläche PR3_DIT_111 zur Ausweisung als zukünftiges Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets nach den von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien zur Ermittlung geeigneter Flächen hinweisen.

sichergestellt.

Die Landesplanung verfolgt mit ihrem Plankonzept das Ziel, eine Windenergiesteuerung zu betreiben, die von der Bevölkerung akzeptiert werden kann. Unerlässlicher Bestandteil ist eine einheitliche Anwendung der Abstandspuffer zu Siedlungen und Einzelhäusern. Diese dienen dem Schutz der Bevölkerung vor den Belastungen durch WKA. Die überwiegende Anzahl der Altanlagen außerhalb der vorgeschlagenen Vorranggebiete unterschreitet die Abstandspuffer. Würde die Landesregierung deren Weiterbetrieb und Repowering ermöglichen, müsste sie ein wesentliches Ziel ihrer Windenergieplanung auf Kosten der Bevölkerung aufgeben.

Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Im Rahmen der Planungen werden die rechtlichen Anforderungen an das Abwägungsgebot zudem hinreichend berücksichtigt. Sie erfolgt des Weiteren im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung.

a. Landesplanerische Abwägungsentscheidung In der Abwägungsentscheidung im Datenblatt des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III heißt es zur Begründung der Streichung der Fläche als Potenzialfläche wie folgt: *Zusammen mit anderen überwiegend bereits bebauten Flächen im Umkreis trägt diese Fläche zur Umzingelung der Bebauung Oster- und Westerbelmhusen bei. Auch aus der etwas weiteren Betrachtung von Brunsbüttel aus schließt diese Fläche einen freien Blicksektor, der verhindert dass sich eine Riegelwirkung einstellt. Auf die Hinweise des Kreises wird ergänzend verwiesen. Die Fläche wird nicht übernommen. Damit wird dem Votum aus dem informellen Plankonzept der Gemeinde Brunsbüttel, welches Art und Umfang der Flächen im Bereich zwischen Bundesstraße 5 und Fritz-Staiger-Straße noch als vertretbar ansieht, nicht gefolgt.* Demnach soll die bislang als Vorrangfläche vorgesehene Potenzialfläche allein aufgrund der Abwägungskriterien Umzingelungswirkung und Riegelbildung entfallen. Weder harte noch weiche Tabukriterien finden Anwendung. Weitere Abwägungskriterien sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen. b. Fehlerhafte Abwägung Der Ausschluss der Fläche ist abwägungsfehlerhaft. Eine Gefahr der Umzingelung bzw. Umfassung der Bebauung Oster- und Westerbelmhusen liegt nicht vor und auch eine Betrachtung vom südlich gelegenen Brunsbüttel aus kann nicht zu einem Ausschluss der Fläche führen. Zunächst ist vorwegzuschicken, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf den Flächen, die durch das Umfassungskriterium ausgeschlossen werden sollen, aus rechtlichen Gründen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind. Sowohl das Immissionsschutzrecht, als auch andere Vorschriften schließen eine Umfassung von Siedlungen grundsätzlich nicht aus. Das Kriterium „Umfassung von Siedlungen“ definiert mithin keine (harte) Tabuzone, in der die Errichtung von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Die der Abwägungsentscheidung zugrundeliegenden Grundannahmen und Feststellungen sind aber auch unzutreffend. Die Abwägungsbelange, die für eine Ausweisung als	

Vorranggebiet sprechen, müssen daher im Ergebnis überwiegen. *aa. Keine Umzingelung der Bebauung Osterbelmhusen* Eine Gefahr der Umzingelung bzw. Umfassung der Bebauung Osterbelmhusen liegt nicht vor. Maßgeblich für die Annahme einer Umfassung sind ausweislich des Entwurfs des Gesamträumlichen Planungskonzepts (Nr. 2.5.2.5, S. 52 f.) u.a. die Elemente des im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erstellten Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Umweltplan, 2013), wobei bestimmte landesspezifische Anpassungen vorgenommen wurden (vgl. dazu Umweltbericht, Ziff. 4.2.4, S. 39). Eine detaillierte Einzelbetrachtung nach dem Umweltplan-Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern wird jedoch im Umweltbericht auf dieser Planungsebene als nicht durchführbar angesehen. Auch nach Maßgabe der im Umweltplan-Gutachten angewandten Methodik und Kriterien ist eine weitere Umfassung durch die abgelehnte Potenzialfläche jedoch soweit ersichtlich nicht wie in der Abwägungsentscheidung angenommen zu befürchten. Der Umweltbericht geht in seiner Darstellung auch nicht von einer Umfassung aus (vgl. Abb. 9 auf S. 41 des Umweltberichts). Dem Umweltplan-Gutachten zur zulässigen Umfassung zufolge beträgt der maximal zulässige Umfassungswinkel im Ergebnis 240 Grad bzw. 2 x 120 Grad mit 60 Grad-Freihaltekorridor (vgl. Fazit des Umweltplan-Gutachten von 2013, S. 26). Die Bewertung soll ausweislich der Vorgaben des Umweltberichts (S. 39) von den Mittelpunkten der Ortslagen ausgehen. Für die Auswahl der Ortslagen sollen die Flächen herangezogen werden, die im Rahmen der Potenzialflächenermittlung als hartes Tabukriterium „Innenbereich“ betrachtet wurden. Der Suchradius um die Mittelpunkte der Ortslagen soll dann in Anlehnung an die Referenzanlage auf die 15-fache Anlagenhöhe festgelegt werden. Die Ortslage Osterbelmhusen ist kein Innenbereich in diesem Sinne. Aber auch von der Bebauung Osterbelmhusen aus gesehen befinden sich in westlicher und nördlicher Richtung bereits zwei Windparks in den auch weiter ausgewiesenen Vorranggebieten PR3_DIT_110 („Windpark Kattrepel/Westerbelmhusen“ mit insgesamt 16 WEA) und PR3_DIT_107 („Windpark Osterbelmhusen“ mit insgesamt 19 WEA) sowie in südlicher Richtung ein Windpark auf der nunmehr abgelehnten Fläche PR3_DIT_112 („Windpark Brunsbüttel West Repowering“ mit insgesamt 17 WEA), die aufgrund erheblicher naturschutzrechtlicher	

Konflikte (Hauptachse des überregionalen Vogelzugs sowie Umgebungsbereich eines Vogelschutzgebiets) nicht weiter als Vorranggebiet aufrecht erhalten werden kann, was auch dem informellen Plankonzept der Gemeinde Brunsbüttel entsprach. Es wird deutlich, dass von der Wohnbebauung Osterbelmhusen gesehen durch die Potenzialfläche PR3_DIT_111 keine maßgebliche Vergrößerung des Umfassungswinkels erfolgt. Zudem besteht insbesondere auch zwischen den bestehenden Windparks Kattrepel/Westerbelmhusen und Osterbelmhusen soweit ersichtlich bereits jetzt kein Freihaltekorridor von 60 Grad (vgl. Schematische Abbildung des maximal zulässigen Umfassungswinkels aus Tabelle 3 des o.g. Umweltplan-Gutachtens von 2013, S. 17 f.), der durch ein aus der Potenzialfläche PR3_DIT_111 entstehendes Vorranggebiet geschlossen würde. Angesichts der Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen ist mit keiner relevanten Verschlechterung zu rechnen. Zu berücksichtigen ist auch die 800 kW-Einzelanlage, die im Bereich des beabsichtigten Freihaltekorridors liegt und diesen mit einer Gesamthöhe von 86m von Osterbelmhusen aus betrachtet optisch gewissenmaßen eine Einheit bildet mit den räumlich dahinterliegenden Anlagen der beiden Windparks mit einer deutlich größeren Gesamthöhe von 100 bis 150m, deren am dichtesten zueinander gelegene Anlagen nur etwas mehr als 1.000m beträgt. Diese Schneise liegt in einer Entfernung von ca. 2,5 km von Osterbelmhusen und würde auch keinen Freihaltekorridor von 60 Grad ausmachen. *bb. Keine Umzingelung der Bebauung Westerbelmhusen* Auch die Ortslage Westerbelmhusen ist kein Innenbereich. Aber selbst vom Mittelpunkt der Bebauung Westerbelmhusen aus betrachtet würde sowohl Richtung Norden als aus Richtung Süden weiterhin ein ausreichender Freihaltekorridor bestehen bleiben. Nach dem o.g. Umweltplan-Gutachten zur zulässigen Umfassung beträgt der maximal zulässige Umfassungswinkel von 240 Grad (bzw. 2 x 120 Grad mit 60 Grad-Freihaltekorridor). Eine Verkleinerung wäre nur Richtung Osten zu befürchten und auch im Ergebnis nur einige wenige Wohnhäuser betreffen, zu denen die vorgesehenen Abstände jedoch alle eingehalten werden würden. *cc. Brunsbüttel* Die vorgenannten Erwägungen gelten umso mehr von der weiter südlich gelegenen Gemeinde	

Brunsbüttel aus betrachtet. Auch hier ist der Mittelpunkt der Ortslage maßgeblich. Der Freihaltekorridor zwischen den bereits bestehenden Windparks ist aus der weiteren Distanz umso kleiner und hat letztlich abhängig vom Standort einen Winkel von deutlich weniger als 60 Grad. Die sich nach Norden zeigende Lücke ist vom Ort aus kaum wahrzunehmen und letztlich durch die kleinere Anlage in der Nähe der hier in Rede stehenden Fläche auch optisch geschlossen. Im Ergebnis ist keine Verstärkung der bestehenden Wirkung zu erwarten. Zu berücksichtigen ist auch hier v.a. die bereits bestehende Vorbelastung, die sich nicht relevant erhöhen würde. 3. Weitere Entscheidungskriterien Als weitere Entscheidungskriterien werden im Entwurf im Einzelnen aufgeführt: Stadt-/Umlandbereich in ländlichen Räumen; verdichteter Bereich der Ordnungsräume Belange des Denkmalschutzes (Stadtsilhouetten, Ortsbilder, Kulturdenkmäler) Die vorbenannten Belange können jedoch im Rahmen der Abwägung überwunden werden. Nur ein kleiner Teil der Fläche weist Konfliktpotenzial aufgrund einer Nähe von 2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage auf. Grundsätzlich gibt es bzgl. beider Abwägungskriterien bereits eine entsprechende Vorbelastung, jedoch im Hinblick auf eine weitere Ausweisung keine Überschneidungen mit hohem Konfliktrisiko. Die Entfernung zur hier betrachteten Fläche ist zudem recht groß. Ggf. lassen sich im Einzelfall auch Maßnahmen auf nachgelagerter Ebene treffen, mit denen etwaigen Konflikten durch entsprechende Maßnahmen begegnet werden kann. 4. Abwägungsbelange für die Eignung als Vorranggebiet Schließlich überwiegen im Rahmen einer Abwägung aber auch die Abwägungsbelange, die für die Ausweisung des Gebiets als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes sprechen. Die besondere Eignung der vorbenannten Flächen für die Windenergienutzung, die für eine Berücksichtigung als Potenzialfläche für Ausweisung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets sprechen und im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, ist noch	

einmal zu betonen und dazu ergänzend Folgendes anzumerken: a. Windhöffigkeit Unter dem Aspekt der Windhöffigkeit sind die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet und daher in der Teilfortschreibung als Vorranggebiet mit Wirkung eines Eignungsgebiets für die Windenergienutzung auszuweisen. b. Vorbelastung und Akzeptanz Durch die umliegende Bebauung mit Windenergieanlagen ist der Raum vorbelastet. Es gibt durch die im Umkreis vorhandenen Anlagen bereits eine hohe Vorprägung des Standorts durch Windenergienutzung, die trotzdem hohe Akzeptanz in der umliegenden Bevölkerung genießt. Die Bewohner der nächsten Ortsteile und Nachbarn sind an die Windenergienutzung bereits gewöhnt und ihr ganz überwiegend positiv gegenüber eingestellt. Es gibt ein klares Bekenntnis der Gemeinde auch zur zukünftigen Windenergienutzung an den bereits genutzten Standorten und auch ein gemeindliches Interesse an der Sicherung von Gemeindeeinnahmen durch Gewerbesteuer und einem kontinuierlichen gemeindlichen Beitrag zu Klimaschutz und Energiewende, zumal die Gemeinde mit ihren Nachbargemeinden zu den Vorreitern der Windenergieerzeugung gehört und insoweit auch stark durch sie geprägt ist. c. Vorhandene Infrastruktur Besonders hervorzuheben ist die vorhandene Infrastruktur und die Tatsache, dass hier bereits ganz erhebliche Investitionsausgaben in die Infrastruktur vor Ort erfolgt sind, die einer zukünftigen Windenergienutzung in erheblichem Maße zu Gute kämen und deutlich für ein gesteigertes Gewicht der privaten Belange im Rahmen der Abwägung sprechen. So wurden zahlreiche Investitionen auch im Vertrauen auf eine weitergehende Windenergienutzung getätigt. Dieses schützenswerte Interesse spricht für eine erneute Berücksichtigung der Fläche. d. Private Belange [redacted] hat zudem ein berechtigtes großes Interesse seine bereits seit vielen Jahren auf seinem Grundstück betriebene Anlage perspektivisch durch eine neue und effizientere Anlage zu ersetzen.	

Die Ausschlusswirkung einer Ausweisung eines Vorranggebiets mit der Wirkung eines Eignungsgebiets ohne Einbeziehung der hier bisherigen Potenzialfläche und insbesondere der in seinem Eigentum befindlichen Flächen wäre rechtlich nachteilig für ihn. Das Interesse des Grundstückseigentümers, sein Grundstück für die Windenergie zu nutzen, muss in die Abwägung eingestellt werden, wobei es insbesondere in Rechnung zu stellen ist, wenn die Windenergienutzung bis zum „Wegplanen“ einer vormals dafür vorgesehenen Fläche besonders privilegiert war, und zwar nicht nur gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, sondern auch gem. § 35 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB (vgl. *Schmitz/Hanselmann*, NVwZ 2015, S. 846, 851). Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass der Planungsträger das Interesse gerade der Betreiber, die ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anordnen wollen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen hat (vgl. *BVerwG*, Urt. v. 24.01.2008 – 2 CN 2/07 –, juris, Rz. 17). Es ist nicht ersichtlich, dass die dargelegten Belange bereits hinreichend Berücksichtigung in der Abwägung gefunden haben. In der Rechtsprechung ist bislang nicht abschließend geklärt, ob das „Wegplanen“ von Vorrang-bzw. Eignungsgebieten Planschadensansprüche auslöst (vgl. *BVerwG*, Urt. v. 11.03.2014 – 4 CN 2/12 –, juris; dazu *Gatz*, jurisPR-BVerwG 13/2013, Anm. 1; *ders*., Windenergieanlagen in der verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. 2013, Rz. 125 ff.). Es spricht jedoch vieles dafür, dass das Bestehen eines bisherigen Vorranggebiets zumindest eine besonderes persönliches Interesse der von seiner Aufhebung Betroffenen im Rahmen der Abwägung begründet, da die bisherige zulässige Nutzung damit faktisch aufgehoben wird. Erschwerend hinzu kommt, dass die Planung für den vorliegend zu betrachtenden ehemaligen Planungsraum IV nicht Gegenstand der Entscheidungen des OVG Schleswig vom 20. Januar 2015 (1 KN 6/13 u.a.) war und insofern nicht explizit für unwirksam erklärt wurde. [redacted] hat sich im Übrigen vertraglich mit einem Projektierungsbüro verbunden, dass die Realisierung eines Windparks auf den Flächen begleiten soll, und an der Ausschreibung nach dem EEG 2017 teilgenommen, um nach positivem Ausgang und einer Zuschlagserteilung ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer neuen Windenergieanlage in die Wege zu leiten. e. Übergreifende Belange	

Vor dem Hintergrund zahlreicher Flächen, die sich im Rahmen der Ausweisung als problematisch erweisen werden, erscheint es auch geboten, derartig geeignete Flächen als Potenzialflächen aufzunehmen, um dem Gebot der substanziellen Raumverschaffung für Windenergienutzung im Landesgebiet und insbesondere im vorliegend zu betrachtenden Planungsraum III (nur 1,5 % des Planungsraums) ausreichend Rechnung zu tragen, zumal das Gesamtziel für Schleswig-Holstein mit gerade einmal 1,78 % der Landesfläche bereits recht knapp bemessen sein dürfte. Gerade einmal knapp 4 % der der Planung (nach Abzug harter Tabuzonen) zugänglichen Flächen wurden im Planungsraum III im Entwurf der Teilaufstellung als Potenzialflächen ausgewiesen. Gerade in Bereichen mit großer landwirtschaftlicher Nutzung bei vergleichsweise kleineren Gehöften, wie dies typischerweise in der Dithmarscher Südermarsch der Fall ist, mit im Landesvergleich größenmäßig geringeren landwirtschaftlichen Nutzflächen je Gehöft und dementsprechend enger liegender Wohnbebauung in Form landwirtschaftlicher Gehöfte, bei gerade denen in dieser „Pionierregion der Windenergienutzung“ regelmäßig eine lang gewachsene und hohe Akzeptanz für Windenergienutzung besteht, erscheint es nicht gerechtfertigt, pauschal Pufferzonen von zusätzlichen 150m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich als weiche Tabuzonen festzusetzen, die regelmäßig einen zukünftigen Ausschluss von angestammter Windenergienutzung bedeuten würden. Entsprechendes gilt auch für Siedlungsbereiche mit Wohnfunktion, soweit in der Gemeinde eine entsprechende Akzeptanz der Windenergienutzung besteht, was vorliegend der Fall ist. Eine ordnungsgemäße planerische Abwägung dürfte hingegen regelmäßig dazu führen, dass das Interesse an der Windenergienutzung überwiegt. Die vorliegend zu betrachtenden und zukünftig zu errichtenden Anlagen werden im Übrigen voraussichtlich an ein System zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung angeschlossen werden, was die Akzeptanz noch weiter steigern wird. Die Betreiber haben sich bereits bereiterklärt diesbezügliche Schritte zu treffen und entsprechende Investitionen zu tätigen. Ziel ist eine bedarfsgerechte Nachkennzeichnung für die gesamte Aufstellungskulisse Südermarsch umzusetzen. * * * Aus alledem wird deutlich, dass die o.g. Potenzialfläche aus landesplanerischer Sicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung der relevanten Belange als zukünftiges Vorranggebiet für Windenergienutzung mit der Wirkung eines Eignungsgebiets auszuweisen	

ist. Wir behalten uns vor, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu ergänzen. Gerne stellen wir Ihnen auf Anfrage eine elektronische Fassung des Stellungnahmetextes im Word-Format per E-Mail zur Verfügung. Für den Antragsteller: [redacted] Rechtsanwalt	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1355, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Von der Ausweitung der Vorrangflächen verspreche ich mir eine große Chance für unsere Gemeinde Neuengörs. Durch neue Windkraftanlagen kann durch Steuereinnahmen das Leben in der Gemeinde attraktiver gestaltet werden und so profitieren alle Bürger davon. Infolge der Energiewende wird die Windenergie weiter gefördert und so werden zwangsläufig viele weitere Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein errichtet. Daher stimme ich stark für die Ausweitung und Bestätigung des ausgewiesenen Vorranggebietes	Dem Wunsch der Stellungnahme, die Fläche PR3_SEG_035 auszuweisen, kann aus folgenden Gründen gefolgt werden: Die Fläche wird im Wesentlichen gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Um die Umfassungswirkung nicht über den bisher genehmigten Anlagenbestand hinaus zu verstärken, wird die Fläche im Westen an der Weeder Straße abgeschnitten. Im Süden endet die Fläche am Feldweg direkt südlich der letzten WKA. Im Nordosten endet die Fläche an der Gemeindegrenze Neuengörs / Weede bis zur von der K55 nach Westen abzweigenden Straße. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewieen wurde, werden abschließend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum

	Ausschluss der Fläche.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1354, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich habe bei Betrachtung des Vorranggebietes festgestellt, dass im westlichen Bereich in Richtung Mielsdorf mein Schweinestall als Einzelsiedlung gekennzeichnet wurde. Dies ist natürlich nicht richtig und ich bitte Sie diese Kennzeichnung herauszunehmen und die Fläche regulär mit einzubeziehen. Dies hat auch keinen Einfluss auf den Abstand nach Neuengörs, der 800m Abstand hat trotzdem Bestand. Ich selbst habe keine Flächen in dem ausgewiesenen Gebiet, denke aber trotzdem, dass es gut ist, wenn der Windpark erweitert wird. Durch die Lage unserer Gemeinde an der A20 bietet sich die Nutzung der Gegend für die Windenergie an. Persönlich habe zurzeit keinerlei Probleme mit dem Schall oder anderen Auswirkungen von den bestehenden Windkraftanlagen, die gegen die Erweiterung um einige Anlagen sprechen würden. Besonders verspreche ich mir durch die Weiterentwicklung des Windparks positive Einflüsse auf die Gemeinde. In der Vergangenheit hat Neuengörs durch den Weggang von Edeka und von Gastwirtschaften gelitten. Neue Projekte im Bereich Windenergie sehe ich als Chance Neuengörs wieder attraktiver zu gestalten und die Wirtschaft zu fördern. Von dieser Chance könnten alle vor Ort profitieren wenn die Gemeinde dies vorantreibt.	Dem Wunsch der Stellungnahme, die Fläche PR3_SEG_035 auszuweisen, kann aus folgenden Gründen gefolgt werden: Die Fläche wird im Wesentlichen gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Um die Umfassungswirkung nicht über den bisher genehmigten Anlagenbestand hinaus zu verstärken, wird die Fläche im Westen an der Weeder Straße abgeschnitten. Im Süden endet die Fläche am Feldweg direkt südlich der letzten WKA. Im Nordosten endet die Fläche an der Gemeindegrenze Neuengörs / Weede bis zur von der K55 nach Westen abzweigenden Straße. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewieen wurde, werden abschließend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Das genannte Gebäude bzw. der Puffer darum haben keinen Einfluss auf die Flächengröße.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1353, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin nicht einverstanden dass die bestehende 10Windräder ersetzt werden durch Repower. Wir haben ständig die Laufgeräusche und den Schattenwurf mit dem Diskoeffekt. Wir liegen	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_STE_008 als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf

unter der Grenze,,aber das reicht schon. Sollten dies 10 gegen 5 hohe ausgetauscht werden, so werden wir noch mehr leiden. Hinzu kommt noch, dass die hohen Windräder mit Blinklicht ausgestattet werden. Bessere wäre, man baut die neu ausgewiesene Windräder-Fläche und an der A23 wird nicht repowerd!!! Weitweg vom Dorf. Wir haben hier überall Windräder von Bokhorst ausgesehn, einmal die Windräder von Kohlbek, von Bendorf und die 10. Keine neuen Windräder mehr. Was wir auch nicht verstehen können, alles ist mit der Hardzone gekennzeichnet und nur gerade die Fläche, wo die 10 Windräder stehen ist gelb? Eine gelbe Insel innerhalb der dkl gekennzeichnete Fläche? Und die Störche, die sich hier ansiedeln wollen?	Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Aus Stellungnahmen liegen Hinweise vor, dass Teile von Bokhorst dem Innenbereich zuzuordnen sind. Der Kreis Steinburg bestätigt dies, so dass eine Reduzierung der Fläche im Osten erforderlich wird. Der abgesetzte nordwestliche Flächenteil wird nach wie vor nicht übernommen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im

	Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1351, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Potentialfläche Arpsdorf PR3_STE_027 Ich möchte hiermit eine Stellungnahme zur Windkrafterweiterung eines Teils der Erweiterungsfläche Arpsdorf PR3_STE_027 abgeben: Mit der Anwendung der landesweit einheitlichen Ausweisungskriterien ergibt sich eine potentielle Erweiterung von ca. 70 ha. Für das Gebiet liegt eine vollständige Flächensicherung vor. Die Verfügbarkeit über die Grundstücke innerhalb des Gebietes sowie auch darüber hinaus, ermöglicht eine optimale Beplanung des gesamten Erweiterungspotentials und damit eine effiziente Nutzung der Windenergie. Um die Gemeinde und die Bürger vor Ort am Projekt partizipieren zu lassen, wird ein Betrag je Windenergieanlage zur Förderung sozialer Aufgaben innerhalb der Gemeinde Arpsdorf bereitgestellt. Laut Abwägung befindet sich das Gebiet teilweise in Randlage eines charakteristischen Landschaftsraumes und gleichzeitig in	Die Fläche PR3_STE_027 steht zum Teil im Konflikt mit dem Lebensraumverbundkonzept für den Rothirsch und die Grünbrückenplanung. Einem hierzu vom MWAVT vorgelegten aktuellen Gutachten zufolge sollte in diesem Bereich keine Erweiterung über den Anlagenbestand hinaus erfolgen, um den ermittelten Migrationskorridor freizuhalten. Dies wurde im 1. Entwurf bereits berücksichtigt. Es entfällt somit neben dem nördlichen Teil auch eine potenzielle Erweiterung nach Westen. Die Abgrenzung orientiert sich an Knickverläufen. Eine Begrenzung der Flächengröße erfolgt auch aufgrund der schon starken Vorprägung des Raumes mit WKA. Somit kann der Stellungnahme nicht gefolgt werden. Die vorgetragenen Argumente können die Kriterien nicht entkräften, die den Flächenzuschnitt

Randlage des Naturparkes Aukrug, was zu einem hohem Konfliktrisiko führen soll. Nach den aktuellen Vorgaben der Landesregierung zur Abgrenzung von Charakteristischen Landschaftsräumen soll es sich um Gebiete handeln, „die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen.“ Nach den aktuellen Vorgaben der Landesregierung soll es sich bei den charakteristischen Landschaftsräumen um Gebiete handeln, die in ihrer Gesamtheit „eine erhaltenswerte Charakteristik“ haben. In der Begründung dieser Vorgaben wird der Aspekt der Kulturlandschaft besonders betont (u.a. in Bezug zu § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG). Die Einbeziehung des Windparks Hasenkrug in den charakteristischen Landschaftsraum legt nahe, dass auch Windenergieanlagen in diesem Bereich zu erhaltenswerten Charakteristik gehören und demnach das Kriterium charakteristischer Landschaftsraum nicht gegen die Ausweisung der Gebietserweiterung sprechen dürfte. Auch die Ausweisung innerhalb der Randlage des Naturparks Aukrug dürfte in Anbetracht der Ausweisung anderer Gebiete innerhalb des Naturparks kein wesentliches Kriterium für eine Ablehnung der Fläche darstellen. Im Rahmen der Vorabplanung wurden bereits naturschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt, die belegen, dass die Erweiterungsfläche nicht im potentiellen Beeinträchtigungsbereich und nicht im Prüfbereich für Nahrungsgebiete einer als sensible gegenüber Windkraft geltende Greifvogelart liegt. Auch der Eingriff in das Landschaftsbild ist im Hinblick auf die enorme Vorbelastung als gering auszusehen. Dies bestätigen auch Gespräche mit Anwohnern, die bestätigen, dass die Erweiterung des Gebietes einer Neuausweisung anderer Gebiete im Umkreis bevorzugt wird. Durch die regionale Jägerschaft kann bestätigt werden, dass männliches Rotwild hier als Wechselwild anzutreffen ist. Unter Anbetracht der bestehenden Konzentration an WEA in den Windparks Hasenkrug und Hadebeck ist das der Beleg dafür, dass Windenergieanlagen keinerlei Barrierewirkung auf das Rotwild ausübt. Auch aus Einstandsgebieten des Rotwildes in anderen Bundesländern kann ein Meideverhalten des Rotwildes in Bezug auf WEA nicht bestätigt werden. Deshalb kann die Schaffung eines Freihaltekorridors von WEA für das Rotwild nicht als eine geeignete zielführende Maßnahme angesehen werden. Nach meiner Auffassung stehen einer Ausweisung der Erweiterung des bestehenden Windeignungsgebietes keine Belange entgegen. Ich bitte um die Aufnahme der Erweiterung in den Regionalplan.	bedingen, weshalb die Landesplanungn an der Abwägungsentscheidung festhält.

Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1349, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich habe in dieser Planfläche Brachvögel, Rebhühner, Feldlerchen und Austerfischer gesehen.	Die geschilderte Beobachtung ist räumlich zu unkonkret und kann so vor Ort nicht hinreichend überprüft werden. Neue Erkenntnisse zur Einstufung der geplanten Vorrangfläche auf Ebene des Regionalplans können daraus nicht abgeleitet werden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen abschließende artenschutzrechtliche Beurteilungen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1348, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Guten Tag, In dieser Planfläche konnte ich Greifvögel beobachten. Am 24.04.2017 19:00h überfolg ein Seeadler dieses Gebiet. Es sind auch Kornweihen und Mäusebussarde zu beobachten. Mit freundlichen Grüßen	Die geschilderte Beobachtung ist räumlich zu unkonkret und kann so vor Ort nicht hinreichend überprüft werden. Neue Erkenntnisse zur Einstufung der geplanten Vorrangfläche auf Ebene des Regionalplans können daraus nicht abgeleitet werden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen abschließende artenschutzrechtliche Beurteilungen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1347, Datum: 01.01.1970**	

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren , ich wohne in [redacted] ,die Gemeinde in der die grosse Fläche Bargholz (Einzelfallentscheidung wegen der Wildbrücke (A20) erst einmal herausgenommen wurde... Seit über 20 Jahren wohne ich am Ortsrand , habe ca. 300m Luftlinie zur A20 , und ca.800m zu den Windrädern ...falls die Fläche noch genehmigt wird..... ich beobachte so viele Zugvögel...Gänse, Schwäne, Kraniche ,Störche und alle fliegen genau über dieses Gebiet Wir haben Eulen, Kibitze, Milane, Reiher und andere seltene Vögel in dieser Region ... jedes Jahr werden es auch mehr die sich hier sammeln , an Biotopen leben Gänsegruppen und Kraniche... Unverständlich das die Energiewende ausgerechnet in Schleswig-Holstein so dermaßen ausgeprägt sein soll..... ...und zu allem Unglück zahlen wir Landesbewohner die höchste EEG Umlage in der BRD Die Landwirtschaft hier ist nur noch Industrie ... große Biogasanlagen im Dorf und Massentierhaltung tragen dazu bei, das immer mehr Gülle auf die Äcker kommt ,teilweise doppelt gespritzt.....für Kibitze und andere Bodenbrüter eine Katastrophe Ich frage mich was die Industrialisierung der Landwirte mit der Natur noch machen will, um sie sich untertan zu machen..... Stattdessen könnte man doch wunderbare Naherholungsgebiete , Bauernhofcafes , geführte Wanderungen durch den Rantzauer Forst anbieten..... egal was ....aber doch nicht immer gegen die Tier- und Pflanzenwelt. Wir werden weiteres Material zusammentragen und vorlegen, damit nicht Landwirte und Investoren profitieren und der Rest des Dorfes	Die Fläche PR3_STE_071 wird als Vorranggebiet übernommen (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren, auch unter Einbeziehung eines im Rahmen der Stellungnahmen von Befürwortern der Fläche eingereichten Gutachtens, hat ergeben, dass nur der Flächenteil westlich der Freileitung außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt und nur hier eine Flächenausweisung möglich ist. Für die anderen Bereiche bestünde aufgrund der Riegelwirkung ein zu hohes Konfliktrisiko. Belange des Natur- und Artenschutzes, insbesondere der Vogelschutz, sind in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und gemäß Plankonzept in die Planungen mit eingeflossen, sodass keine hohen Konfliktrisiken innerhalb des neuen Flächenzuschnitts bestehen. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik und Kritki an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Diese ASpekte können daher nur zur Kenntnis genommen werden.

sich die Verschandelung unserer Natur und das Aussterben der Tierwelt ansehen muss.....mfg	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1342, Datum: 01.01.1970** **Angehängte Dateien: E_3_0023.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, bei diesem Vorranggebiet PR3_SEG_024 gilt es folgendes zu beachten: - die Wetterradarstation Boostedt wurde mit Millionenbeträgen von Steuergeldern aufgebaut um Starkwetterereignisse (durch Klimaerwärmung erheblich höhere Tornadogefahr in Schleswig-Holstein) vorherzusagen und die Bürger des Kreises Segeberg vor diesen Ereignissen ZEITNAH zu warnen. Ein Tornado kommt, zerstört Material, vernichtet Leben und verschwindet. Diese Gefahr war so früher nicht so stark gegeben, da der Klimawandel noch nicht so weit fortgeschritten war. Die Gefahr ist jetzt leider REAL. Weiterhin gibt es vermehrt das Wetterphänomen der „Wolkenwalze“ mit Starkregen-Gewittern und Großhagelkörnern. Hiervor gilt es die Bevölkerung des Kreises Segeberg soweit wie möglich zu schützen und früh zu warnen. - weiterhin kann diese Station im Krisenfall hervorragend militärisch genutzt werden, um sehr zeitnah ein Frühwarnradar für einfliegende Marschflugkörper und Kampfjetzt einzurichten. Beide unbedingt benötigten Frühwarnsysteme werden durch dieses Windkraftfeld signifikant gestört. Sollte das Feld errichtet werden gilt es zu klären, wer für sämtliche hierdurch entstehende zukünftige SCHÄDEN an MANN und MATERIAL geradesteht – der BÜRGER hat sich für das Frühwarnsystem an dieser geo-strategischen Erhöhung in Schleswig-Holstein entschieden. Die einwandfreie Funktion muss sichergestellt jederzeit und insb. im Krisen und Warn-	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_024 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf weitgehend unverändert übernommen, es wird auf die Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfs verwiesen. Durch die Einpflegung eines Abstandspuffers für ein Waldstück am südlichen Rand der nordwestlichen Teilfläche wird sie an dieser Stelle reduziert, jedoch am nördlichen Rand aufgrund der Korrektur eines Tabukriteriums leicht erweitert. Die innerhalb der nordöstlichen Teilfläche gelegene Hofstelle wird als entwidmet betrachtet. Im Rahmen von mehreren gestellten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträgen wurde kein Konflikt mit Wohnnutzungen und ebenso wenig durch Biotopstrukturen oder artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen von Vogelarten festgestellt. Bzgl. der DWD-Wetterradarstation in Boostedt: Die Landesplanung geht davon aus, dass trotz des möglichen Konfliktes mit der Funktion der DWD-Radarstation in Boostedt die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist. Dazu können im immissionsschutzrechtlichen

Eintrittsfall. Die Windkraftanlagen führen aufgrund Ihrer Höhe zu einem "blinden Fleck" auf dem Radar. Je größer der Durchmesser des Windkraftfeldes, je größer der blinde Fleck. Je dichter das Feld am Radar, je beeinträchtigter das Frühwarnsystem. M.E. ist die Bewilligung eines Windfeldes an diesem Standort diametral entgegen der Interessen des Militärs im Krisenfall – wie er jetzt eigentlich in der Vorstufe schon real ist und der zu schützenden Zivilbevölkerung vor neuerdings stärker auftretenden Starkwetterereignissen und damit der Allgemeinheit. Die (private) Investition in einen Windpark mit geringer Rendite / Return on Invest steht m.E. an diesem Punkt in unserem Schleswig-Holstein in keinem Verhältnis zum zu verhindernden Schadensereignis an Mann und Material. Für dieses Windkraftfeld gilt weiterhin: Das Feld ist direkt an unsere nagelneue Milliardeninvestition 380 kv-Leitung belegen. Die Anlagen stören m.E. unsere Milliardeninvestition, da die Rotoren die Luft stark verwirbeln und diese Wirbel dann auf die Leitung treffen. Dies führt zu einer erhöhten Schwingung der Leitungen und somit zu einer erhöhten Abnutzung / Abschreibung. Weiterhin knicken diverse Windräder aktuell um. Ein gelöster Windkraftanlagenflügel kann im Schadensfall mehrere Hundert Meter weit „fliegen“ – direkt in die Lebensader der Windkraft – unser neuen HÖCHSTSPANNUNGSLEITUNG. Auch hier sehe ich einen diametralen Interessenkonflikt mit dem Bürger, der diese Infrastruktur bezahlt hat. Gleiches gilt für einen möglichen Einschlag dieser Flügel auf unsere neue Autobahn. Es ist nicht zweckmäßig aufgrund einer geringen Rendite für wenige Private die großen Infrastrukturprojekte unseres Schleswig-Holstein zu gefährden oder zu konterkarieren. An dieser Stelle sind die Windräder nicht sinnvoll platziert. Ich bitte darum, dies bei der Entscheidung von Bewilligungen für dieses Feld zu berücksichtigen.	Genehmigungsverfahren Höhenbeschränkungen beauflagt werden. Bzgl. befürchteter Folgeschäden im Schadensfall einer WKA: Im Schadensfall einer WKA, beispielsweise durch Brand, erfolgt eine sofortige Abschaltung der WEA. Der Unfallort wird durch die Feuerwehr gesichert. Durch diese Maßnahmen ist das Risiko der Gefährdung von Menschenleben so gering, dass größere Vorsorgeabstände nicht erforderlich sind. Die Formulierung von Auflagen und Sicherheitsbestimmungen erst auf der Genehmigungsebene ist für diese Belange sachgerecht.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted] Großenaspe

Ergänzung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die aktuellen Unwetterereignisse in Berlin (Überschwemmung von U-Bahnhöfen und ganzen Stadtvierteln durch Starkregenereignis) sowie den Tornado und Starkregen / Wolkenwalze in HH-Harburg bitte ich um Berücksichtigung meiner u.a. Argumentation den Wetterradaren (hier Boostedt) höchste Priorität einzuräumen, diese nicht durch Groß-Windmühlenbebauung im Umkreis von 15 km in Ihrer Prognosesicherheit / Frühwarnung zu beeinträchtigen.

Diese Starkwetterereignisse werden ggf. zukünftig noch viel schlimmer ausfallen aufgrund des ungebremsten Treibhauseffektes.

Herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1341, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, bei diesem Vorranggebiet "Vorranggebiet PR3_SEG_018" gilt es folgendes zu beachten: - die Wetterradarstation Boostedt wurde mit Millionenbeträgen von Steuergeldern aufgebaut um Starkwetterereignisse (durch Klimaerwärmung erheblich höhere Tornadogefahr in Schleswig-Holstein) vorherzusagen und die Bürger des Kreises Segeberg vor diesen Ereignissen ZEITNAH zu warnen. Ein Tornado kommt, zerstört Material, vernichtet Leben und verschwindet. Diese Gefahr war so früher nicht so stark gegeben, da der Klimawandel noch nicht so weit fortgeschritten war. Die Gefahr ist jetzt leider REAL. Weiterhin gibt es vermehrt das Wetterphänomen der „Wolkenwalze“ mit Starkregen-Gewittern und Großhagelkörnern. Hiervor gilt es die Bevölkerung des Kreises Segeberg soweit wie möglich zu schützen und früh zu warnen. - weiterhin kann diese Station im Krisenfall hervorragend militärisch genutzt werden, um sehr zeitnah ein Frühwarnradar für einfliegende Marschflugkörper und Kampfjetzt einzurichten. Beide unbedingt benötigten Frühwarnsysteme werden durch dieses Windkraftfeld signifikant gestört. Sollte das Feld errichtet werden gilt es zu klären, wer für sämtliche hierdurch entstehende zukünftige SCHÄDEN an MANN und MATERIAL geradesteht – der BÜRGER hat sich für das Frühwarnsystem an dieser geo-strategischen Erhöhung in Schleswig-Holstein entschieden. Die einwandfreie Funktion muss sichergestellt jederzeit und insb. im Krisen und Warn-Eintrittsfall. Die Windkraftanlagen führen aufgrund Ihrer Höhe zu einem "blinden Fleck" auf dem Radar. Je größer der Durchmesser des Windkraftfeldes, je größer der blinde Fleck. Je dichter das Feld am Radar, je beeinträchtigter das Frühwarnsystem. M.E. ist die Bewilligung eines Windfeldes an diesem Standort diametral entgegen der Interessen des Militärs im Krisenfall – wie er jetzt eigentlich in der Vorstufe schon real ist und der zu schützenden Zivilbevölkerung vor neuerdings stärker auftretenden Starkwetterereignissen und damit der Allgemeinheit.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_018 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Der nördliche Flächenteil entfällt aufgrund der Lage innerhalb eines Migrationskorridors zur Grünbrücke Brokenlande für Rotwild sowie der hohen Raumbelastung durch potenzielle landschaftliche Überprägung durch WKA südlich von Neumünster. Die mittleren Flächenteile liegen wiederum vollständig innerhalb des Zuleitungskorridors zu eben jener Grünbrücke und weisen eine Überlagerung mit einem Potenzialgebiet zur Rohstoffsicherung auf. Durch das hohe Konfliktpotenzial entfallen diese ebenfalls. Die südliche Teilfläche jedoch wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine Betroffenheit beispielsweise des Einzugsbereiches oder Zuleitungskorridors der Grünbrücke liegt nicht vor. Es erfolgt lediglich eine östliche Reduzierung der Fläche aufgrund eines Waldstücks sowie eine südliche Reduzierung aufgrund einer planfestgestellten Ausgleichsfläche zur Waldbildung. Die Landesplanung geht zudem davon aus, dass trotz des möglichen Konfliktes mit der Funktion der DWD-Radarstation in Boostedt die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist. Dazu können im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Höhenbeschränkungen beauflagt werden. Die Fläche tangiert zudem nicht den berücksichtigten 2 km weiten Umgebungsradius der Kirche in Großenaspe. Bzgl. der DWD-Wetterradarstation in Boostedt: Die Landesplanung geht davon aus, dass trotz des möglichen Konfliktes mit der Funktion der DWD-Radarstation in Boostedt die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist. Dazu können im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Höhenbeschränkungen beauflagt werden.

Die (private) Investition in einen Windpark mit geringer Rendite / Return on Invest steht m.E. an diesem Punkt in unserem Schleswig-Holstein in keinem Verhältnis zum zu verhindernden Schadensereignis an Mann und Material. Ich bitte darum, dies bei der Entscheidung von Bewilligungen für dieses Feld zu berücksichtigen. Gleiche Argumentation gilt für die beiden Felder südlich des Dorotheentals, ca. 3km südlich von Brokenlande – hierzu gesonderte Stellungnahme mit weiteren Ergänzungen (Belastung des Gesamtraumes durch Infrastrukturprojekte „Starkstromleitung, BAB7- Ausbau, Biogas-Anlage, Sondermülldeponie Großenaspe für Asbest-Abfälle). Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted] Großenaspe	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1339, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich halte eine Erweiterung der Vorrangs-/eignungsflächen im Kronprinzenkoog für unvertretbar. Trotz grundsätzlicher Zustimmung zur Nutzung der Windenergie bin ich der Auffassung, dass die Kapazitäten für einen weiteren Ausbau im Koog erschöpft sind. Angesichts der geringen Abstände zu Wohnhäusern, die in Schleswig-Holstein zulässig ist, stellen bereits jetzt Geräuschpegel und Schlagschatten unter entsprechenden Witterungsbedingungen (Sturm, Sonneneinstrahlung) ein erhebliche Belastung dar. Hinzukommt,dass es allein im Ortsteil Schadendorf vier Biotope gibt, die durch einen weiteren Ausbau noch mehr beeinträchtigt würden. Solange die Nord-Süd-Trasse nicht fertiggestellt ist, ist im übrigen ein weiterer Ausbau aus energiepolitschen Gesichtspunkten	Die Landesplanung hält auch anch erneuter Prüfung auf Basis der Stellugnnahme an ihrem Abwäungsergebnis fest. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen

nicht erforderlich, sondern dient allein den Gewinninteressen von Investoren. [redacted]	Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Die Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1338, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wir protestieren gegen die Ausweisung von Flächen der Gemeinden Bebensee, Leezen und Mözen als Potenzialfläche und Vorranggebiet für die Windenergienutzung und möchten diesen Protest wie folgt begründen: > Es handelt sich um einen Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume und Ortsbilder, welcher durch die Errichtung von Windkraftanlagen zerstört werden würde. Es handelt sich um ein Gebiet bedeutender archäologischer Kulturdenkmale. Bei der Gemeinde Bebensee handelt es sich um eines der ältesten Dörfer der Gegend, was durch die Funde von Hünengräbern und Urnen belegt wird. Die Gemeinde genießt einen besonderen Bestands- und Denkmalschutz, welcher nicht durch die Errichtung von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden darf. Es handelt sich um ein Vorranggebiet für den Naturschutz. Das Gemeindegebiet ist zwischen den FFH- und Naturschutzgebieten Neversdorfer See, Travetal und Mözener Au gelegen. Bei dem östlich angrenzenden Moorgebiet handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop. Dem als Potenzialfläche für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebiet kommt eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft zu. Daneben handelt es sich um eine Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopenverbundsystems. Diese Funktion würde durch	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_SEG_037: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_037 wird in der Intention gefolgt. Im Rahmen des 2. Entwurfs entfällt die Fläche vollständig als Vorranggebiet aufgrund neuer Voraussetzungen. Gründe sind hierfür folgende: Der östliche Teil der Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanhorst und entfällt aufgrund des hohen Konfliktrisikos. Bei unbebauten Flächen ist darüber hinaus gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt keine ausreichend große Restfläche, die für eine Ausweisung geeignet ist. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_SEG_040: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem

die Errichtung von Windkraftanlagen beeinträchtigt, zerschnitten und verriegelt. Die Ausweisung als Potenzialfläche für die Windenergienutzung ist nicht mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz vereinbar. Bei dem Gebiet handelt es sich um eine Hauptachse des Vogelzugs, sodass es alljährlich zur Ansiedlung von Großvögeln, insbesondere von Störchen, kommt. Auch stellt das Gebiet ein wichtiges Brut-, Rast- und Jagdgebiet für Seeadler, Uhus und Kraniche dar. Hinzu kommt, dass das Gemeinde- und das umgrenzende Gebiet einen Standort von Rodmilanhorsten bzw. deren Umgebungsbereich bildet. Für die ansässigen Arten entstünde durch die Errichtung von Windkraftanlagen eine Störwirkung in Form der Beeinträchtigung des Lebensraumes sowie eine Kollisionsgefahr bis hin zum Tötungsrisiko. > Aufgrund der angrenzenden Autobahn 21 sind die Einwohner der Gemeinde Bebensee bereits in besonderem Maße mit erhöhten Lärmimmissionen belastet. Windkraftanlagen würden diese Belastung zusätzlich erhöhen, was sich für die Einwohner als nicht zumutbar erweist. Darüber hinaus rufen Windkraftanlagen Lichtimmissionen infolge der Befeuerung, Schattenschlag sowie Infraschallwellen hervor. > Hinzu kommt, dass sich die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bebensee am 24.01.2010 mittels Bürgerentscheid gegen die Ausweisung von Eignungsfläche für Windenergie in der Gemeinde Bebensee ausgesprochen haben. Daneben hat die Landesregierung in ihrer Synopse zum 1. Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Stand: 24.04.2012) die Ausweisung von Eignungsgebieten in dem Gebiet der Gemeinde Bebensee ausgeschlossen. Das Gebiet ist derzeit als charakteristischer Landschaftsraum in Form von Randbereich und Pufferzone von FFH-Gebieten, Wäldern, Landschaftsschutzgebieten und sonstigen Flächen für den Naturschutz charakterisiert worden.	1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Schutzgebiete oder Verbundachsen des Biotopverbundsystems werden nicht tangiert. Bzgl. denkmalschutzrechtlicher Belange: Die Belange des Denkmalschutzes wurden in der Abwägung berücksichtigt. Es wurden Umgebungsbereiche definiert, die der Abwägung im Fall einer Betroffenheit durch eine in diese Bereiche hineinragende Potenzialfläche dienen. Es wird dahingehend auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Für eine abschließende Beurteilung bedarf es jedoch einer Betrachtung des Einzelfalls. Zudem tangiert das auszuweisende Vorranggebiet keinen Umgebungsbereich eines relevanten Kulturdenkmals bzw. es wurde durch die zuständigen Denkmalschutzbehörden vorläufig keine Beeinträchtigung erkannt. Bzgl. Vogelschutz: Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Windkraftsensible Arten gemäß dem gesamträumlichen Plankonzept werden nach Kenntnissen der Landesplanung nicht beeinträchtigt. Zudem liegt das Vorranggebiet nicht im Bereich einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und überschneidet sich daher nicht mit den seit Jahrzehnten bekannten wichtigen Zugwegen. Für Näheres diesbezüglich wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb von entsprechenden potenziellen Beeinträchtigungsbereichen. Bzgl. der kumulativ steigenden Belastungen durch verschiedenartige Infrastruktur: Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Bzgl. Schattenwurf, Befeuerung und Infraschallemissionen: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA werden mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt sowie die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl

Mit freundlichen Grüssen	der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt außerdem keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Bzgl. des Bürgerentscheides: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13).
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2693, Datum: 23.04.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wir protestieren gegen die Ausweisung von Flächen der Gemeinden Bebensee, Leezen und Mözen als Potenzialfläche und Vorranggebiet für die Windenergienutzung und möchten diesen Protest wie folgt begründen: > Es handelt sich um einen Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume und Ortsbilder, welcher durch die Errichtung von Windkraftanlagen zerstört werden würde. Es handelt sich um ein Gebiet bedeutender archäologischer Kulturdenkmale. Bei der Gemeinde Bebensee handelt es sich um eines der ältesten Dörfer der Gegend, was durch die Funde von	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_SEG_037: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_037 wird in der Intention gefolgt. Im Rahmen des 2. Entwurfs entfällt die Fläche vollständig als Vorranggebiet aufgrund neuer Voraussetzungen. Gründe sind hierfür folgende: Der östliche Teil der Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanhorst und entfällt aufgrund

Hünengräbern und Urnen belegt wird. Die Gemeinde genießt einen besonderen Bestands- und Denkmalschutz, welcher nicht durch die Errichtung von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden darf. Es handelt sich um ein Vorranggebiet für den Naturschutz. Das Gemeindegebiet ist zwischen den FFH- und Naturschutzgebieten Neversdorfer See, Travetal und Mözener Au gelegen. Bei dem östlich angrenzenden Moorgebiet handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop. Dem als Potenzialfläche für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebiet kommt eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft zu. Daneben handelt es sich um eine Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopenverbundsystems. Diese Funktion würde durch die Errichtung von Windkraftanlagen beeinträchtigt, zerschnitten und verriegelt. Die Ausweisung als Potenzialfläche für die Windenergienutzung ist nicht mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz vereinbar. Bei dem Gebiet handelt es sich um eine Hauptachse des Vogelzugs, sodass es alljährlich zur Ansiedlung von Großvögeln, insbesondere von Störchen, kommt. Auch stellt das Gebiet ein wichtiges Brut-, Rast- und Jagdgebiet für Seeadler, Uhus und Kraniche dar. Hinzu kommt, dass das Gemeinde- und das umgrenzende Gebiet einen Standort von Rodmilanhorsten bzw. deren Umgebungsbereich bildet. Für die ansässigen Arten entstünde durch die Errichtung von Windkraftanlagen eine Störwirkung in Form der Beeinträchtigung des Lebensraumes sowie eine Kollisionsgefahr bis hin zum Tötungsrisiko. > Aufgrund der angrenzenden Autobahn 21 sind die Einwohner der Gemeinde Bebensee bereits in besonderem Maße mit erhöhten Lärmimmissionen belastet. Windkraftanlagen würden diese Belastung zusätzlich erhöhen, was sich für die Einwohner als nicht zumutbar erweist. Darüber hinaus rufen Windkraftanlagen Lichtimmissionen infolge der Befeuerung, Schattenschlag sowie Infraschallwellen hervor. > Hinzu kommt, dass sich die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bebensee am 24.01.2010 mittels Bürgerentscheid gegen die Ausweisung von Eignungsfläche für Windenergie in der Gemeinde Bebensee ausgesprochen haben. Daneben hat die Landesregierung in ihrer Synopse zum 1. Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Stand: 24.04.2012) die Ausweisung von Eignungsgebieten in dem Gebiet der Gemeinde Bebensee ausgeschlossen. Das Gebiet ist derzeit als charakteristischer Landschaftsraum in	des hohen Konfliktrisikos. Bei unbebauten Flächen ist darüber hinaus gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt keine ausreichend große Restfläche, die für eine Ausweisung geeignet ist. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_SEG_040: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Schutzgebiete oder Verbundachsen des Biotopverbundsystems werden nicht tangiert. Bzgl. denkmalschutzrechtlicher Belange: Die Belange des Denkmalschutzes wurden in der Abwägung berücksichtigt. Es wurden Umgebungsbereiche definiert, die der Abwägung im Fall einer

Form von Randbereich und Pufferzone von FFH-Gebieten, Wäldern, Landschaftsschutzgebieten und sonstigen Flächen für den Naturschutz charakterisiert worden.	Betroffenheit durch eine in diese Bereiche hineinragende Potenzialfläche dienen. Es wird dahingehend auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Für eine abschließende Beurteilung bedarf es jedoch einer Betrachtung des Einzelfalls. Zudem tangiert das auszuweisende Vorranggebiet keinen Umgebungsbereich eines relevanten Kulturdenkmals bzw. es wurde durch die zuständigen Denkmalschutzbehörden vorläufig keine Beeinträchtigung erkannt. Bzgl. Vogelschutz: Die angeführten Artenschutzbelange wiederum können auf Ebene des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Windkraftsensible Arten gemäß dem gesamträumlichen Plankonzept werden nach Kenntnissen der Landesplanung nicht beeinträchtigt. Zudem liegt das Vorranggebiet nicht im Bereich einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und überschneidet sich daher nicht mit den seit Jahrzehnten bekannten wichtigen Zugwegen. Für Näheres diesbezüglich wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb von entsprechenden potenziellen Beeinträchtigungsbereichen. Bzgl. der kumulativ steigenden Belastungen durch verschiedenartige Infrastruktur: Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Bzgl. Schattenwurf, Befeuerung und Infraschallemissionen:

	Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA werden mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt sowie die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt außerdem keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Bzgl. des Bürgerentscheides: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13).
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1337, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Warum wird hier im Vorranggebiet PR3-DIT-106 die Bürgerbefragung einbezogen? Der Abwägungsbereich für die Windenergienutzung ist bereits beantwortet. 5 wind-to-gas WKA werden bereits errichtet. Stand der Information 23. April 2017 (Zu dem Zeitpunkt, als in den Medien darauf hingewiesen wurde, dass die Bürgerbeteiligung "läuft", wurde die Baustelle	Die Hinweise aus der Stellungnahme wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_106 wird unverändert übernommen. Auf die Abwägung zum 1. Planentwurf wird verwiesen.

bereits eingerichtet.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1336, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hallo, aufgrund der bisher noch nicht eindeutig erforschten Infraschall Situation und der sich daraus ergebenen potentiellen hohen Gesundheitsgefährdung, sehen wir den geplanten Abstand der Windkrafträder zu unserem Wohnhaus, der lediglich ca. 750m beträgt als viel zu gering an. Daher würden wir empfehlen die dänischen Infraschall-Studien abzuwarten und erst dann mit der Planung fortzufahren. Zum jetzigen Zeitpunkt sprechen wir uns klar gegen einen Bau von Windkrafträdern im Windvorrangsgebiet PR3_STE_033 aus. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Der Einwendung wird in der Intention gefolgt. Die Fläche wird einerseits leicht tangiert durch ein Schwerpunktgebiet des Biotopverbundsystems mit landesweiter Bedeutung gem. §21 BNatSchG und etwas stärker durch ein solches mit regionaler Bedeutung. Ersteres ist dabei als hochprioritäres Kriterium eingestuft. Zusätzlich kommt jedoch zum Tragen, dass die Potenzialfläche zu einem großen Teil in der erweiterten Abstandszone von 1000 bis 800 m zu den nahegelegenen Siedlungsbereichen liegt. Da die Fläche keinen Anlagenbestand aufweist, müssen diese Bereiche entfallen. Die übrigbleibende Restfläche ist in ihrer Ausdehnung zu klein, um noch als Vorranggebiet ausgewiesen zu werden und entfällt deshalb. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1335, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr: **Vorrangflächen PR3_SEG_022 und PR3_SEG_023**	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_022 wird im Ergebnis nicht übernommen. Eine

Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit bitte ich um Berücksichtigung folgender Einwände, die im bisherigen Abwägungsprozess noch keine Beachtung fanden. Es gibt verschiedene Großvögelhorste rund um die Vorrangflächen, die bei der Planung nicht berücksichtigt wurden. Hierzu gehören u. a. Milan- und Seeadlerhorste, die durch einen in diesem Jahr beauftragten Gutachter nachgewiesen wurden (das entsprechende Gutachten wird Ihnen meines Wissens vorgelegt werden). Als ich in den 80er Jahren nach Strenglin zog, war es nicht möglich, zu Fuß zum Wardersee zu laufen, weil an allen Zugängen Wachposten das einzige Seeadlerpaar bewachte. Es ist mir einigermassen unverständlich, wie die Seeadler, die sich Gott sei Dank ein bisschen vermehrt haben seit dem, nun keine Rolle mehr spielen sollen. Auch sorge ich mich um die so wunderbar über dem Dorf kreisenden Milane... Zudem bestehen Horste eines Wespenbussards und von Baumfalken. Sie werden bei den Abwägungskriterien nicht berücksichtigt, womit allerdings EU-Recht verletzt wird. Das Fledermausaufkommen wurde nicht in seiner tatsächlichen Größe und Vielfalt berücksichtigt, auch dies wird in dem angesprochenen Gutachten belegt. Im Sommer flitzen hier die Fledermäuse über unseren Köpfen, auf abendlichen Spaziergängen ebenso wie über unseren Essplatz auf der Terrasse. Schleiereulen und Uhus habe ich des nachts hier beobachtet! In der Vorrangfläche PR3_SEG_022 blieb ein Wald unberücksichtigt und die Abstandsfläche wurde nicht eingehalten. Die Vicelinkirche in Pronstorf wurde nicht als ortsbildprägendes Gebäude (historisches Denkmal) mit einer Sichtachse (und entsprechendem Abstandsbereich) von 5 km berücksichtigt. Im Ortsteil Diekhof wurde eine Umzingelung durch die beiden o. g. Vorrangflächen nicht berücksichtigt. In diesem Ortsteil kommt es zu einer Umzingelung durch Windenergieanlagen von ca. 180 Grad! Aufgrund des geringen Abstands der geplanten Anlagen zum Ortsteil Diekhof ist dort neben der Infraschallproblematik eine hohe Geräuschbelästigung zu befürchten. Hinsichtlich des hörbaren Schalls spielt vor allem die Amplitudenmodulation eine wichtige Rolle – zwar wird	Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Die Fläche PR3_SEG_023 liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen. Dem Wunsch der Einwenderin wird damit gefolgt.

bereits nach der Ursache für diese Problematik geforscht, jedoch konnte bislang keine technische Lösung gefunden werden –, so dass es zu einer enormen Lärmbelästigung kommen wird. In diesem Falle aus mehreren Himmelsrichtungen! Eine Trinkwassergefährdung im Ortsteil Diekhof ist durch den Anlagenbau unmittelbar neben der Brunnenanlage zu befürchten und sollte berücksichtigt werden. Ich beziehe selbst Windgas und bin mit Sicherheit kein Gegner alternativer Energien - ganz im Gegenteil. Allerdings verstehe ich nicht, warum die ganze Natur dermassen unkontrolliert, wie's mir scheint, in Mitleidenschaft gezogen wird. Wieso werden Windräder nicht dort aufgestellt, wo sie keinen Schaden anrichten und nicht die Landschaft verschandeln? z.B. entlang den Autobahnen??? Ich bitte Sie sehr, die Einwände zu berücksichtigen. In Sorge und mit besten Grüßen, [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1334, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im gesamten Naturpark Lauenburgische Seen ein. Der älteste Naturpark Deutschlands ist meine Heimat und mein persönlicher Rückzugsort der Entspannung. Mir ist es ein besonders Anliegen die reichhaltige Flora und Fauna des Naturparks, mit ihrer vielfältigen Fledermauspopulation (Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bardfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) weiterhin zu erhalten. Auch in und um Gudow wurde die Artenvielfalt der Fledermäuse durch ausgiebige Untersuchungen vom NABU bestätigt. Holger Siemers, Fledermausexperte des Naturschutzbundes, bestätigt die eklatante Gefährdung des Lebensraumes der Fledermäuse durch Windkraftanlagen. Ein Rückgang dieser Diversität wäre nicht nur ein persönlicher Verlust, sondern würde darüber hinaus auch einen herben Rückschlag für den Tourismus	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

bedeuten. Mit dieser Mail setze ich mich aktiv für den Erhalt des Lebensraums der Fledermäuse im Naturpark Lauenburgische Seen ein! Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1333, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bitte darum, für alle Betroffenen und Interessierten Mess-Zahlen darüber zu veröffentlichen und die Ergebnisse bei Planungen zu berücksichtigen, wie laut Windkraftanlagen moderner Bauart in Abhängigkeit von Nabenhöhe und Entfernung zur Anlage sind: mein Eindruck bei "Feldbegehungen" ist, dass die größeren Anlagen leiser !!! sind. Außerdem sollte von allen bedacht werden, dass größere Anlagen eine geringere Drehzhal (Umdrehungen pro Minute) haben und wesentlich ruhiger für den Betrachter sind als die kleineren, schneller laufenden.	Die vorgebrachten Argumente wurden überprüft. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Hinsichtlich jeweiliger relativer Lärmintensitäten verschiedenartig konzipierter und dimensionierter WKA trifft die Landesplanung keine Aussage. Der Aspekt ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens und es können hierzu keine Regelungen im Plan getroffen werden. Die Aussagen der

	Stellungnahme können daher nur zur Kenntnis genommen werden.
Institution: BUND-Steinburg, Kreisgruppe Steinburg **ID: M2920, Datum: 22.04.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0171.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr.: Regionalplan für den Planungsraum III - West - Fachplanung Windenergienutzung Stellungnahme zum Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3_STE_041, Windpark Huje Sehr geehrte Damen und Herren, wir geben zum jetzigen Zeitpunkt eine Stellungnahme zum Windkraftnutzungsvorranggebiet PR3 _ STE_ 041 (Repowering im Windpark Huje) ab und behalten uns vor, diese im Juni durch Nachträge zu erweitern. Anlass für die jetzige Einwendung ist die Einstufung des Vorranggebiets als Kategorie 2 für Ausnahme-erteilungen: „Anträge liegen außerhalb von Tabuzonen, ggf. sind *Abwägungsbelange betroffen, die nach erster Einschätzung überwunden werden könnten,* aus landesplanerischer Sicht Ausnahmeerteilung mög-lich." Diese Einstufung erscheint uns nicht zutreffend, da sie sich - sollte eine Genehmigung erteilt werden -nachhaltig schädlich für besonders geschützte Arten des Naturerlebnisraums auswirkt. Eine Genehmi-gung würde gegen das Störungs- und Tötungsverbot nach §44 BNatSchG (zumindest: Seeadler und Fle-dermäuse) verstoßen. Darüber hinaus haben wir Kenntnis, dass ein BImSch-Verfahren für das Repowering eingeleitet wurde, dessen Inhalt und Verfahrensstand uns nicht bekannt sind. Eine Genehmigung in diesem Verfahren leh-nen wir ab und erwarten, dass den Ergebnissen der laufenden Regionalplanung nicht vorgegriffen wird. Die nachfolgenden Darstellungen sollen verdeutlichen, dass die betroffenen Abwägungsbelange auf Regionalplanebene entschieden	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf verkleinert: Es entfällt der Teil auf dem Gemeindegebiet Mehlbeks, da es hier zu Konflikten mit Naturschutz- und Kompensationsflächen an der ehemaligen Tongrube Muldsberg kommt. Der Hinweis bzgl. einer angebrachten Flächenreduktion wurde geprüft. Der Plan wird geändert, es wird ein Streifen von 250 m zum Gewässerrand des Sees der Tongrube freigehalten, um potenzielle Artenschutzkonflikte zu minimieren. Dieser Abstand ist zur Wahrung eines Schutzpuffers gegenüber den ökologischen Funktionen des Gebiets angemessen. Alle sonstigen artenschutzrechtlichen oder anders gelagerten Belange können im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vertieft werden. Bzgl. Vogelschutz: Der See ist ein stark frequentiertes Wasservogel-Revier. Darüber hinaus liegt die Fläche nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs oder Prüfbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart.

werden müssen. **Bisheriger Verfahrensgang** Die BUND-Kreisgruppe Steinburg hat sich - ebenso wie der BUND-Landesverband SH - bereits in ihrer Stellungnahme vom 8.2.2016 zum geplanten Repowering des Windparks Huje auf der Vorrangfläche südlich und westlich der Tongrube Muldsberg geäußert. Wir begrüßen, dass unseren Einwänden insofern Rechnung getragen wurde, als dass die damals eingezeichneten Potenzialflächen südlich des Sees bis zum Knick am Wanderweg zurückgenommen worden sind sowie ebenfalls an der nord-östlichen Spitze. Dies ist dem Status als „wichtige Verbundachse des Schutzgebiets-/Biotopverbundsystems" und dem als „Schutzstreifen an Gewässern" geschuldet. Grund für die ursprüngliche, die Tongrube vernachläs-sigende Potenzialfläche scheint uns gewesen zu sein, dass die Entwicklung des einstigen Tonabbaugebiets zum Naturerlebnisraum und die Flutung derselben zu ei-nem > 30 ha großen See im offiziellen Kartenmaterial keinen nachhaltigen Niederschlag gefunden haben. Auch fehlt es behördlicherseits an Beobachtungsdaten zur faunistischen und floristischen Bestandsentwick-lung. Dieses Manko bildet sich in den Steckbriefen zu den Charakteristischen Landschaftsräumen ab, die den Na-turerlebnisraum sogar mit einem weißen Streifen durch-ziehen. (s. gelber Pfeil). [Abbildung im Originaldokument] Der schmale Streifen, der aus der Windkrafteignungsfläche gestrichen wurde, wird jedoch den Schutzansprüchen nach §44 BNatSchG für besonders geschützte Großvögel (hier: Seeadler und evtl. Rotmilan) sowie für Fledermäuse nicht gerecht. Ohne die notwendi-gen Abstände verletzt die Planung das Tötungs- und Verletzungsverbot dieser Arten. Leider ist es uns nicht möglich, eine raumgreifende, zeitlich hinreichende Bestandsuntersuchung zu organisieren. Hilfsweise haben wir interessierte Ornithologen, die gelegentlich das Gebiet aufsuchen, und Anlieger gebeten, ihre Beobachtungen mitzuteilen. **Seeadler** Schon nach kurzer Zeit (letztes Drittel März/1. und 2. Drittel April) bildete sich ab, dass der	Bzgl. Fledermausschutz: Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden.

Seeadler regelmäßig (evtl. täglich) die Tongrube als Nahrungshabitat anfliegt. Das regelmäßige Vorkommen wurde auch von Anliegern aus der Lerchenfeld-Siedlung bestätigt. Beobachtet wurden jeweils zwei bzw. ein Seeadler sowohl über der nördlichen als auch über der südlichen Seefläche kreisend. Die ersten Beobachtungsergebnisse decken sich mit der in Ihrem Hause vorliegenden Stellungnahme der Projektgruppe Seeadlerschutz aus dem vergangenen Jahr: im Namen der Projektgruppe Seeadlerschutz Schleswig-Holstein möchte ich das erhöhte Kollisionsrisiko für Seeadler bei dem nur geringen Abstand zum Ufer geplanten 200 Meter hohen Windenergieanlagen als besonders gefährlich herausheben. Seit Jahren brütet ein Seeadlerpaar erfolgreich in ca. 3 km Entfernung und nutzt die ehemalige Tongrube als Nahrungsrevier. Dabei stellen die Wasservögel (Gänse, Enten, Blässhühner etc.) einen wesentlichen Anteil der Beutetiere des Seeadlers. Seit Jahren entwickeln sich dort die Bestände der Wasservögel außerordentlich gut, so dass die Adler hier einen wesentlichen Teil ihres Nahrungsbedarfes decken können. Bei der Ausschau nach Beute kreisen die Adler nicht nur direkt über dem Wasser, sondern visieren ihre Beute auch in der Umgebung der Wasserfläche in unterschiedlichen Höhen und dabei häufig kreisend an. Dabei gilt ihre ganze Aufmerksamkeit dem zum erbeutenden Vogel bzw. Fisch, so dass die Gefahr einer Kollision mit den Rotoren der Windkraftanlagen sehr groß ist. Dies gilt insbesondere auch für Die unerfahrenen Jungvögel. Insofern ist der Wirtschaftsweg als Grenze für das geplante WEA-Gebiet zwingend erforderlich. Ergänzend sei die Aussage des NABU-Schenefeld vom 17.1.2017 zitiert: „Die ... Tongrube Muldsberg hat sich nach der Aufgabe des Förderbetriebes im Jahre 2004 zu einem wahren Paradies für Wasservögel und Fledermäuse entwickelt. Auch ein Seeadlerpaar, das seit 2008 in ca. 4 km Entfernung erfolgreich brütet, ist hier regelmäßig auf Nahrungssuche." Schon aus diesen ersten Beobachtungen zum Seeadler-Vorkommen folgt, dass die Kollisionsgefährdung der Seeadler mit WKA abzuwägen ist. Es besteht ein erhöhtes Tötungsrisiko, da aufgrund der Habitat-ausstattung eine regelmäßige Raumnutzung gegeben ist.	

Die Risikoabschätzung verlangt schon auf der Ebene der Regionalplanung, dass dieses wichtige Nah-rungshabitat mit einem angemessenen Abstand für die kreisenden Beuteflüge über Land vorsorglich frei-zuhalten ist. (Abwägungskriterium: Prüfbereich bis 6 km Horstabstand) **Rotmilan** Auch der Rotmilan ist ein durch WKA-Rotation stark gefährdeter Großvogel. Im Rahmen unseres Be-obachtungsverbunds (s.o.) wurde ein Paar Rotmilane am 23. April gegen 11.00 Uhr im Gebiet der Ton-grube Muldsberg von einem versierten Ornithologen registriert. Weitere Beobachtungen liegen bisher nicht vor, auch nicht die eines Horstes. Dies kann seine Ursache darin haben, dass der Rotmilan das Gebiet nur unregelmäßig aufsucht, aber auch darin, dass es uns nicht möglich ist, ein Tage- und Tageszeiten-übergreifendes Monitoring durchzuführen, so dass die Präsenz des Milans nicht abgedeckt worden ist. Insofern bleibt die Einschätzung zum Tötungsrisiko hinsichtlich des Rotmilans erst einmal offen. **Fledermäuse** Die Tongrube Muldsberg und ihr Umland sind durch ihre Lebensraumausstattung ein geeignetes Gebiet für bedeutende Fledermausvorkommen Dies besteht zum einen aus dem >30 ha großen, stehenden Ge-wässer der Tongrube selbst. Hinzu kommen verschiedene Gehölzflächen und geeignete Einzelquartiere sowie insektenreiche Jagdräume entlang der Knicks und Ufer. Zwei Aussagen zum Fledermausvorkommen sind uns bekannt geworden. - Der NABU-Schenefeld berichtet: „In Sachen Fledermäuse habe ich 2016 [redacted] eine Wochenstube von ca. 20 'Braunen Langohren' gesichtet." (Email vom 18.1.2017) - Ein Naturfreund, der einst in der alten Schule wohnte: „Ferner ist Mehlbek bislang ein Gebiet mit relativ hohem Fledermausaufkommen Viele davon sind [redacted]	

[redacted] ..." Genaue Art-Registrierungen zum Gebiet sind uns z.Zt. nicht bekannt - weder örtliche noch migrierende. Wir hoffen, im Mai geeignete Detektorbegehungen organisieren zu können. Die Größe des stehenden Gewässers (> 30ha) und die sukzessive, ungestörte Naturentwicklung der Um-gebung des Naturerlebnisraums lassen auf starke Fledermaus-Abundanzen und ein breiteres Artenspek-trum schließen, die das Gebiet als bedeutenden Jagdlebensraum und Migrationsgebiet prädestinieren. Mind. 500 m Abstand zum See ("Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein", S. 69) erscheinen als angemessener Abstand geboten. **Fazit** Mit dem für Fledermäuse erforderlichen Abstand zum See mit 500 m wären auch die erforderlichen Schutzzonen für den Seeadler abgedeckt. Der Schutzabstand ist im Regionalplan zu berücksichtigen, in-dem die Vorrangfläche entsprechend reduziert wird. BUND-Steinburg Vorranggebiet PR3_STE_041, Windpark Huje - nördl. Begrenzung 3 Wir werden diese Problematik auf der nächsten Sitzung des Naturschutzbeirats zur Diskussion stellen mit dem Ziel, dass dieser eine fachlich geeignete Stellungnahme abgibt. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1332, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Für die Gemeinde Büchen sind 2 Flächen (LAU-056 und LAU-061) als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Der amtierende Bürgermeister ruft zum Widerspruch dagegen auf. Argument ist ein Ortsentwicklungskonzept, welches in der Nähe der	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Flächen PR3_LAU_056 und PR3_LAU_061 werden aufgrund des überarbeiteten Kriterienkataloges, der

ausgewiesenen Flächen ein neues Wohngebiet vorsieht. Allerdings sollte meiner Meinung nach ein zeitgemässes Ortsentwicklungskonzept, welches ein Bebauungsgebiet mit dem Ziel des Zuzuges weiterer Einwohner beinhaltet, auch die entsprechende Energieversorgung berücksichtigen.Ich sehe die Windernergieeignungsräume in Büchen als Chance, hier die Nutzung alternativer Energien in das Ortsentwicklungskonzept einzubeziehen, sich als zukunftsorientierte Gemeinde zu präsentieren und im Sinne der Energiewende zu agieren. Daher wider spreche ich hiermit der Auffassung, dass Windräder (unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestabstandes) der Wohnbebauung entgegenstehen.	bei unbebauten Flächen jetzt einen Abstand von 1.000 m zu Ortslagen vorgibt, gestrichen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung aller Belange an dieser Entscheidung fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1331, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin gegen die Erweiterung der Windkraft, da Malkendorf von einer 380 KV von zwei Seiten eingerahmt wird und schon Belästigungen durch die Windkraftanlage Obernwohlde besteht. Die Gemeinde Stockelsdorf ist bereits mit 2,7% überbelastet, hinzu kommt der Wertverlust des eigenen Grundstücks, was die persönliche Rentenvorsorge gefährden würde. Dagegen sollten bevorzugt diejenigen Gegenden zum Zuge kommen, in denen Windparks von der Bevölkerung gewünscht wird. Die Stellungnahme bezieht sich auf beide Vorranggebiete nödlich und südlich von Malkendorf!	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Fläche PR3_OHS_078 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Fläche wird nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Die Flächen PR3_OHS_074wird hingegen als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Zu Fläche PR3_OHS_074: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf zwei Teilstücke. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch.

	Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. [Im Einzelfall kann differenziertere Auseinandersetzung mit dem Einwand erforderlich sein. Hinweis auf Abwägungskriterium Netzkapazität] Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für

	oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1330, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Als Bürger der Gemeinde Scharbeutz möchte ich mich für den Erhalt des Windparkes,sowie für eine Erneuerung der Windkraftanlagen aussprechen.Die 7 Windkraftanlagen der Gemeinde Scharbeutz stehen jetzt seit 17 Jahren . Sie haben sich hervorragend in das	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_OHS_068:

Landschaftsbild eingefügt,und beschehren der Gemeinde Scharbeutz "ganz nebenbei", Gewerbesteuer in 5 stelliger Höhe. EAufgrund der geringen Dichte von Windparks, im Gegensatz zur Westküste ,steht es dem Flächenkreis Ostholstein gut zu Gesicht ,alt eingesessene Windparks auf den neuesten Stand der Technik zu bringen.Die Infrastrukturen der Windparks liegen vorort. Es muss also kein neuer grundsätzlicher Eingriff in die Natur erfolgen. Mit einem Repowern der Anlagen wäre die Möglichkeit ,mit einem örtlichen Versorger Strukturen aufzubauen ,die es ermöglichen, aus Strom z.B. Wärme zu produzieren. Über Windkraft wird stark populistisch argumentiert, in jede Richtung. Einen seit 17 Jahren erfolgreich betriebenen Windpark,in der örtlichen Gesellschaft verankert, nicht fort führen zu können ,würde meinen Horizont sprengen .Im Zuge zum Ausbau der 380 kv Leitung wird die Region stark belastet werden. Bei deren Ausbau wird auf vogelkundliche Belange, sowie auf Strassenbaubelange keine Rücksicht genommen. Aus diesem Grunde wäre es nur fair ,wenn der Gemeinde Scharbeutz die dringenst benötigten Gewerbesteuereinnahmen erhalten bleiben. Nicht zu verachten ist ebenfalls,dass sich in dem vorhandenen Windgebiet 13 Landeigentümer befinden .u.a.auch die Landgesellschaft SH. Für die Eigentümer sind die jährlichen Pachtzahlungen ein nicht unerhebliches Zusatzeinkommen.Die Grösse des Windgebietes ist unter 100ha .Verteilt auf 13 Eigentümer macht deutlich, dass der Windpark viele landwirtschaftliche Betriebe in der Region stärkt .Die Betriebe sind vornehmlich klein strukturiert. Ein Wegfall der Pachtzahlungen würde viele von ihnen in eine zusätzliche finanzielle Schieflage bringen .Daran kann niemand ein Interesse haben. Viele Bürger hoffen, dass die Landesplanung sich für eine Fortführung des Windpark Wulfsdorf in der Gemeinde Scharbeutz ausspricht. Die dar gelegten Synergieeffekte können nur zu diesem Schluss kommen.	Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_OHS_068 wird teilweise gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Für die Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes konnte gutachterlich nachgewiesen werden, dass es zu keinem erhöhten Konfliktrisiko kommt. Das LLUR kommt auf Basis des vorliegenden Gutachtens zu folgender Einschätzung: "Der Landesplanung wird empfohlen, dass keine Fläche einbezogen wird, die nördlich einer Verbindungslinie zwischen den beiden bestehenden nördlichen WEA liegt. Wenn die mögliche Vorrangfläche südlich dieser Linie bleibt, wird der Einschätzung im Gutachten gefolgt, dass aufgrund der starken Orientierung der Flüge nach Norden und Osten die Bedeutung der Windparkfläche Wulfsdorf für das Seeadlerpaar im Pastoratsholz gering ist, und dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei einem Repowering der bestehenden WEA kommt. Das genannte Abwägungskriterium führt südlich der benannten Linie im WP Wulfsdorf nicht zum Ausschluss von Flächen bei der Ausweisung als mögliche Wind-Vorranggebiete". Die Fläche wird ohne den Teil nördlich der beschriebenen Verbindungslinie übernommen. Der Hinweis auf die Überschneidung mit der geplanten Trassenführung für die Ostküstenleitung wird zur Kenntnis genommen. Die Freihaltung eines entsprechenden Korridores kann auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die Hinweise auf eine mögliche Höhenbeschränkung oder Auflagen bei der Anlagenkonstellation, die sich aufgrund der Lage im Interessengebiet der Großradaranlage Elmenhorst bzw. im Bereich eines Richtfunkstrahls ergeben, können ebenfalls auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit des Gebietes aufgrund dieser Belange ist nicht erkennbar. Weitere vorgebrachte Belange des Artenschutzes werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_OHS_069:

	Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_OHS_069 wird teilweise gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Für die Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes konnte für den östlichen Teil der Fläche gutachterlich nachgewiesen werden, dass es zu keinem erhöhten Konfliktrisiko kommt. Das LLUR kommt hinsichtlich der Betroffenheit auf Basis des vorliegenden Gutachtens zu folgender Einschätzung: "Es wird der Einschätzung im Gutachten gefolgt, dass aufgrund der starken Orientierung der Flüge der Seeadler nach Norden und Osten die Bedeutung der Windparkfläche Wulfsdorf für das Seeadlerpaar im Pastoratsholz gering ist, und dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei einem Repowering der bestehenden WEA kommt. Das genannte Abwägungskriterium führt daher nicht zum Ausschluss von Flächen bei der Ausweisung als mögliche Wind-Vorranggebiete". Diese Prüfung bezieht sich aber nur auf die im Gutachten dargestellten Flächen des Windparks im ehemaligen Windeignungsgebiet südlich der Ortschaft Wulfsdorf, Gemeinde Scharbeutz. Die Fläche wird nur auf dem Gemeindegebiet von Scharbeutz übernommen. Der Hinweis auf die Überschneidung mit der geplanten Trassenführung für die Ostküstenleitung wird zur Kenntnis genommen. Die Freihaltung eines entsprechenden Korridores kann auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die Hinweise auf eine mögliche Höhenbeschränkung oder Auflagen bei der Anlagenkonstellation, die sich aufgrund der Lage im Interessengebiet der Großradaranlage Elmenhorst bzw. im Bereich eines Richtfunkstrahls ergeben, können ebenfalls auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit des Gebietes aufgrund dieser Belange ist nicht erkennbar. Weitere vorgebrachte Belange des Artenschutzes werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 1329, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Betr: PR3_SEG_022 und PR3_SEG_023 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit bitte ich um Berücksichtigung folgender Einwände, die im bisherigen Abwägungsprozess noch keine Berücksichtigung fanden. Es gibt verschiedene Großvögelhorste rund um die Vorrangflächen, die bei der Planung nicht berücksichtigt wurden. Hierzu gehören u. a. Milan- und Seeadlerhorste, die durch einen in diesem Jahr beauftragten Gutachter nachgewiesen wurden. Das entsprechende Gutachten erhalten Sie von einem Bürger der Gemeinde Pronstorf per Post. Zudem bestehen Horste eines Wespenbussards und von Baumfalken. Sie werden bei den Abwägungskriterien nicht berücksichtigt, womit allerdings EU Recht verletzt wird. Das Fledermausaufkommen wurde nicht in seiner tatsächlichen Größe und Vielfalt berücksichtigt, auch dies wird in dem angesprochenen Gutachten belegt. In der Vorrangfläche PR3_SEG_022 blieb ein Wald unberücksichtigt und die Abstandsfläche wurde nicht eingehalten.	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_SEG_022 wird im Resultat nicht übernommen. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Die Fläche PR3_SEG_023 liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen. Dem Wunsch der Einwenderin wird damit gefolgt.

Die Vicelinkirche in Pronstorf wurde nicht als ortsbildprägendes Gebäude (historisches Denkmal) mit einer Sichtachse (und entsprechendem Abstandsbereich) von 5 km berücksichtigt. Im Ortsteil Diekhof wurde eine Umzingelung durch die beiden o. g. Vorrangflächen nicht berücksichtigt. In diesem Ortsteil kommt es zu einer Umzingelung durch Windenergieanlagen von ca. 180 Grad! Aufgrund des geringen Abstands der geplanten Anlagen zum Ortsteil Diekhof ist dort neben der Infraschallproblematik eine hohe Geräuschbelästigung zu befürchten. Hinsichtlich des hörbaren Schalls spielt vor allem die Amplitudenmodulation eine wichtige Rolle – zwar wird bereits nach der Ursache für diese Problematik geforscht, jedoch konnte bislang keine technische Lösung gefunden werden –, so dass es zu einer enormen Lärmbelästigung kommen wird. In diesem Falle aus mehreren Himmelsrichtungen! Eine Trinkwassergefährdung im Ortsteil Diekhof durch den Anlagenbau unmittelbar neben der Brunnenanlage ist zu befürchten und sollte berücksichtigt werden. Mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung der Einwände und Korrektur verbleiben wir mit freundlichem Gruß…	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 1328, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Da wir schon von der 380 KV-Leitung von 2 Seiten her mit 60-70 m hohen Masten sowohl optisch als auch geräuschmäßig belastet werden, ist es nicht zu verstehen, daß zusätzlich 2 Windparks entstehen sollen, die dafür sorgen, daß Horsdorf komplett eingeschlossen ist. Das ist nicht hinnehmbar. Wir haben heute schon den Blick auf Windkraftanlagen auf Obernwohlde und Sarkwitz, die jetzt schon weithin sichtbar für uns sind und bei entsprechenden Windrichtungen auch zu hören sind. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, daß Gegegenden, die Windparks entshenen lassen möchten, ausgeschlossen werden und Gemeinden, die ihr Soll schon übererfüllt haben (Stockelsdorf mit 2,7 %) , zusätzliche Belastungen auf sich nehmen sollen.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft.Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_OHS_078 wird nicht übernommen: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch gegenüber dem 1. Entwurf. Von der Gemenide Stockelsdorf liegt jetzt die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes zu einer geplanten Golfplatzerweiterung vor. Die Gemeinde hatte in ihrer Stellungnahme schon auf diese Planung hingewiesen. Ziele der Raumordnung stehen diesem Vorhaben nicht entgegen. Insofern ist die Golfplatzplanung als planverfestigt zu werten. Die dafür vorgesehene Fläche muss von der Potenzalfläche abgezogen werden. Die noch verbleibende Potenzialfläche weist eine hohe Dichte von Biotopen auf, u.a. eine das Gebiet linear querende Verbundachse mit Baumbestand. Durch die Golfplatzerweiterung würden WKA künftig direkt neben dem Golfplatz stehen und nicht mehr, wie im 1. Entwurf vorgesehen, in einem gewissen Abstand. In unmittelbarer Nähe sind WKA dann jedoch nicht mit einer Erholungsnutzung wie Golf spielen zu vereinbaren. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktrisikos entfällt die Fläche.

Institution: Amt Kellinghusen, FB 2

ID: 1324, Datum: 01.01.1970

Angehängte Dateien: Stellungnahme Für Wind auf Distanz PR 3_STE_302.pdf

Stellungnahme	Erwiderung

Beschluss der Gemeinde Brokstedt vom 30.03.2017 Trotz allgemein positiver Grundhaltung zum Thema Windenergie wird die Landesregierung aufgefordert, die vorgebrachten Einwendungen gegen die Vorranggebiete PR3_STE_302 und die entfallene Potenzialfläche PR3_STE_043 einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Der Schutz von Mensch, Tier und Umwelt muss gewahrt bleiben. Die Sammlung der Argumente und Unterschriften der Initiative „Wind auf Distanz" werden mit diesem Beschluss an die Landesplanung weitergeleitet. Der Kreis Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_302 wird in der Intention gefolgt. PR3_STE_302 wird südlich zu einem großen Teil überlagert vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Schwarzstorchbrutplatz. Zudem liegt aufgrund der gegenüber dem 1. Entwurf geänderten Abstandskriterien ein großer Teil der verbleibenden Fläche nun innerhalb des erweiterten Abstandsbereichs von 800 bis 1000 m zu den Siedlungsbereichen der umliegenden Gemeinden. Nach Abzug dieser Teilbereiche ist die dann noch verbleibende Restfläche für eine Ausweisung zu klein.Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Institution: Amt Kellinghusen, FB 2 **ID: 1325, Datum: 01.01.1970** **Angehängte Dateien: Stellungnahme Für Wind auf Distanz PR3_STE_043.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Brokstedt vom 30.03.2017 Trotz allgemein positiver Grundhaltung zum Thema Windenergie wird die Landesregierung aufgefordert, die vorgebrachten Einwendungen gegen die Vorranggebiete PR3_STE_302 und die entfallene Potenzialfläche PR3_STE_043 einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Der Schutz von Mensch, Tier und Umwelt muss gewahrt bleiben. Die Sammlung der Argumente und Unterschriften der Initiative „Wind auf Distanz" werden mit diesem Beschluss an die Landesplanung weitergeleitet.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_043 wird in der Intention gefolgt. Nach wie vor besteht durch eine Ausweisung von PR3_STE_043 das Risiko einer dominant wirkenden Riegelstrukturbildung auf die umliegenden Gemeinden von Südwest nach Nordost. Zudem liegen im Gebiet fortlaufend die schon im 1. Entwurf benannten Ausgleichsflächen für den Bau der BAB 20 mit dem Ziel der Lebensraumentwicklung für den Wachtelkönig. Ersatzflächen dafür sind noch nicht gefunden und vorgelegt. Es wird dahingehend auf die Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfs verwiesen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung

Der Kreis Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1323, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hallo, ich wohne in Beidenfleth und möchte folgende Stellungnahme zum Vorranggebiet pr3_ste_087 abgeben: 1. Durch den bestehenden Windpark "Beidenfleth" (die Bezeichnung ist irreführend, da nur einzelne Landbesitzer einen erheblichen finanziellen Nutzen daraus ziehen) ist die Lärmbelästigung durch ständiges Brummen sehr groß. Eine weitere Fläche mit Windrädern dieser Größe würde diese Belastung nur verstärken. Es gibt keinen Schutz für diese Geräusche. 2. Das charakteristische Landschsftsbild wird nachhaltig zerstört, kein Weitblick ist mehr möglich. Eine "Verspargelung" des Landes ist inakzeptabel. 3. Die Abstandsregelung zu Wohngebieten ist zu überarbeiten, diese Regelung wurde für deutlich kleinere Windräder formuliert. 4. Eine ständige Befeuerung ist völlig überflüssig, ständiges Blinken stört das Befinden und beeinträchtigt die Wohnqualität. 5. Es gab in Beidenfleth einen Bürgerentscheid, mit dem deutlich wurde, das keine weiteren Windkraftanlagen erwünscht sind!!! 6. Einen finanziellen Ausgleich für die Wertminderung unserer Immobilie dürfen wir wohl kaum erwarten. 7. Es wird Wegwerfstrom produziert.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Die Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_087 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Sie wird in verkleinerter Form als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Innenbereichen der Ortschaften Beidenfleth und Neuenkirchen gilt nach den erneuerten Abstandskriterien ein Siedlungsabstand von 1000 m, der laut überarbeitetem Plankonzept immer bei noch unbebauten Flächen zur Anwendung kommen soll. Der denkmalrechtliche Umgebungsbereich von 2 km um die Kirche in Wewelsfleth bleibt erhalten. Durch die Erhöhung der Abstände zu den Ortslagen wird auch hinsichtlich weiterer möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes in der Umgebung teilweise Prävention gewährleistet. Das verbleibende Konfliktrisiko für den Denkmalschutz der Kirchen in den 3 umliegenden Orten wird damit als vertretbar eingestuft. Bzgl. der befürchteten Umzingelung: Bei Realisierung eines Windparks auf dem gegenüber der Potenzialfläche verkleinerten Vorranggebiet PR3_STE_087 entsteht keine unvertretbare Umfassung auf eine Ortslage. Für Näheres zum Kriterium wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen.

8. Der Tourismus in dieser Region wird nachhaltig beeinträchtigt. Ich erwarte, das eine Überarbeitung des ersten Entwurfs stattfindet und oben angeführte Argumente zu einer Veränderung führen werden. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Bzgl. der akustischen und optischen Emissionen durch WKA: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird außerdem die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Bzgl. der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Bzgl. Abstandsbemessung: Bei Abstandbemessungen geht die Landesplanungsbehörde von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150m aus. Diese liegt dem gesamten Plankonzept zugrunde. Für die Ermittlung der Durchschnittsanlage wurden Daten des Deutschen Windenergie-Instituts herangezogen. Darüber hinaus findet sich diese Anlagenhöhe auch in Studien des Umweltbundesamtes wieder. Die Landesplanungsbehörde geht weiterhin davon aus, dass die Referenzanlage auch zukünftig in Schleswig-Holstein vorrangig errichtet wird, da hier sehr gute Windverhältnisse herrschen und damit dieser Anlagentyp hinsichtlich des Ertrags wirtschaftlich ist. Bzgl. der Berücksichtigung von Bürgerentscheiden:

	Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. möglicher Wertminderungen von Immobilien oder Grundstücken durch nahe WKA-Errichtung: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.

	Bzgl. Stromüberschuss: Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1322, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin der Meinung das es in unserer Ecke mit 15 Mühlen schon genug gibt. Auch ist die Lärmbelästigung enorm durch die Mühlen. Auch der Verkauf von Immobilien ist dann fast unmöglich oder nur mit Riesen Verlusten möglich.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_DIT_083 als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf verkleinert. Da der südwestliche Flächenteil noch unbebaut ist, wird hier gemäß des geänderten Kriterienkataloges ein Abstand von 1.000 m zur Ortslage Süderhastedt angenommen. Die Belastung für die hauptsächlich betroffenen Ortschaften Eggstedt und Süderhastedt wird unter diesen Voraussetzungen entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen noch als vertretbar angesehen, auch weil im näheren Umkreis keine weiteren Vorrangflächen die Ortslagen umfassen. Hinweise aus den Stellungnahmen zum Artenschutz können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden. Der 500 m-Radius um die Grabhügelgruppe im Osten der Fläche bleibt bestehen. Die Schutzwürdigkeit der archäologischen Denkmale hat sich in der Anhörung bestätigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das

	Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Die Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung sowie allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik und Strompreisen ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Diese Aspekte können daher nur zur Kenntnis genommen werden. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zum Schall-immissionsschutz bei WKA überarbeitet. Zudem wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft

	eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1321, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Guten Tag, aus eine mir zugegangene Information muß ich vemuten, dass das bereits ursrünglich vorgesehene Gebiet in der Feldmark am Glindfelder Weg , das im Entwurf für die neue Planung der Landesregierung nicht mehr als Eigungsfläche ausgewisen wird, durch Bestrebungen eines hiesigen Landwirtes und Investors wieder reaktieviert werden soll!! Die Gründe einer damaligen Ablehnung waren u.a. die viel zu kurze Entfernung der geplanten 3-196 mtr hohen Anlagen zu den vorhandenen Wohnflächen, Schulen und Kindergärten, die durch den INFRASCHALL zu erheblichen Gesundheitsschäden führen könnten!!! (Als Folgeerscheinung wäre noch zu nennen, das die Anlagen beim Sonnenstand Süd-bis West durch rotierende Blätter in ca. 250 mtr Höhe einen unzumutbaren Schattenwurf über Bargteheide werden würden, was ebenfalls zu evtl gesundheitlichen Schäden führen könnte-ab-gesehen von dem Erscheinungbild Licht -Schatten-Licht). Ich möchte an dieser Stelle auf einen Artikel der Zeitung- DIe Welt- vom 02.03 2015 mit dem Titel" Macht der Infraschall von Windraftanlagen krank? hinweisen, in dem u.a. akute Krankheitsfälle von betroffenen Personen aufgeführt werden, die in zu naher Entfernung zu Anlagen wohnen. Auch die damals geplanten Anlagen am Glindfelder Weg hätten eine viel zu kurze Entfernung zum nahen Wohngebiet und damit eine absolute Gesundheitsgefährdung ! Darum wende ich mich heute mit der großen Bitte an die Verantwortlichen, allen neuen Bestebungen am Glindfelder Weg in Bargteheide Windkraftanlagen zu errichten eine entgültige Absage zu erteilen. In der Hoffnung, auf Ihr einsichtsvolles Verständnis, verbleibe ich mit freundöichen Grüßen aus Bargteheide [redacted]	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Gruppe **ID: GM1777, Datum: 20.04.2017** **(M1777, Datum: 13.04.2017| M2271, Datum: 13.04.2017)** **Angehängte Dateien: PR_0_0-0003-1.pdf, PR_III_3-0135-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 und den Entwürfen der Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III zur Ausweisung	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_002 und PR3_OHS_006 wird der Intention der Stellungnahme

von Vorranggebietern für die Windenergienutzung **Stellungnahme** Als Vorsitzender des Aktionsbündnis gegen eine feste Fehmarnbeltquerung e.V. (im Folgenden Aktionsbündnis genannt) erhebe ich namens des Vereins Einwendungen gegen die oben genannten Pläne. **1 Anträge** Das Aktionsbündnis beantragt solche Verfahrensänderungen, Planänderungen, ergän-zende Untersuchungen vorzusehen, wie sie sich aus der nachfolgenden Einwendung bzw. Stellungnahme ergeben. Das Aktionsbündnis beantragt, aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung wie in der Bekanntmachung im Fehmarnschen Tageblatt vom 3. Februar 2017 zu wiederholen und dabei den Bürgern ohne Internetzugang dieselbe lange Einwendungsfrist einzuräumen, die den sich am Online-Verfahren beteili-genden Bürgern eingeräumt wurde (siehe auch Kapitel 5.1), ersatzweise die Auslegung der Planunterlagen wegen Verfahrensfehlers zu wiederholen, weil die Unterlagen bei der Stadt Fehmarn, Fachbereich Bauen und Häfen, in den in der amtlichen Bekanntmachung vom 3.02.2017 angegebenen Sprechzeiten nicht durchgängig von der Öffentlichkeit eingesehen werden konnten (unzugänglich wegen Dienstbesprechungen in Zimmer 9, wo die Unterlagen auslagen). Das Aktionsbündnis beantragt ferner, dem Aktionsbündnis die Erwiderungen der Planungsgruppe LPW auf unsere Einwendungen bekannt zu geben und [Fußnote im Originaldokument] nach Abschluss der Einwendungsfrist die Durchführung eines Anhörungstermins mit den Einwendern **2 Gesamträumliches Plankonzept**	gefolgt. Es wird auf eine Ausweisung verzichtet. Die Gründe, die zu der Ablehnung der jeweiligen Fläche geführt haben, sind den zugehörigen Abwägungsentscheidungen zu entnehmen. Die Flächen PR3_OHS_001 und PR3_OHS_005 hingegen werden als Vorranggebiete übernommen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Zu Fläche PR3_OHS_001: Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf unverändert beibehalten. Neue Erkenntnisse aus den eingegangenen Stellungnahmen, die zu einer anderen Einschätzung führen würden, liegen nicht vor. Durch die vorhandenen WKA ist die Fläche insgesamt als bebaut einzustufen. Es gelten daher 800 m Abstand zu den umliegenden Siedlungen. Zu Fläche PR3_OHS_005: Nach Rücksprache und Abstimmung mit der Baubehörde des Kreises Ostholstein ist Ostermarkelsdorf als im Zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34 BauGB und damit als Innenbereich anzusehen. Es gilt damit der Abstand von 1.000 m nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog, da es sich um eine noch nicht bebaute Fläche handelt. Gleiche Abstände sind auch zu Hinrichsdorf, Bannesdorf und Todendorf einzuhalten, so dass sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf verkleinert. Dieser verbleibende Teil wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten, um eine Erneuerung der WKA, die auf Fehmarn außerhalb der Vorranggebiete stehen zu ermöglichen. Das Erfordernis besteht insbesondere deshalb, weil der Windpark Burgstaaken der städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich entgegensteht und weil 4 WKA des Windparks Presen aufgrund der Anbindung zum geplanten Fehmarnbelt-Tunnel abgebaut werden müssen. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt

2.1 Entwicklung der Windkraft in Schleswig-Holstein (Kapitel 1.1.1 Planungs-konzept) Der Titel des Kapitels hätte eine Aktualisierung der Grundsätze und Ziele für den Ausbau der Windenergie zu Lande erwarten lassen. Eine Begründung für die Ausweitung der Eig-nungsgebiete auf 2% der Landesfläche auf der Grundlage solcher Ziele fehlt hier vollkom-men. Zumindest wäre hier ein Verweis auf Kapitel 1.3.2 Planungskonzept notwendig. **Das Aktionsbündnis fordert eine entsprechende Überarbeitung des Kapitels.** Das Aktionsbündnis rügt die von der Landesregierung vorgesehene Beschneidung der Planungsverantwortung der Gemeinden. Es sind vor allem die mit den örtlichen Verhält-nissen vertrauten Gemeinden, die am besten beurteilen können, in welchem Umfang Windenergieerzeugung auf ihrem Gemeindegebiet machbar und ihren Bürgern zumutbar ist. Die in Kapitel 2.1.1 Planungskonzept zwar konzedierte gemeindliche Planungsbefugnis bei der Festlegung der Höhenbegrenzungen oder der Begrenzung der Anlagenzahl durch Festsetzung der überbaubaren Flächen greift hier zu kurz **Das Aktionsbündnis fordert deswegen die Landesregierung auf,** **den Bürgerwillen bei der Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung nicht nur bei der Aufstellung der Regionalpläne voll zu respektieren und** **das gemeindliche Gestaltungsrecht beim Genehmigungsprozess für die Nutzung der jeweiligen Eignungsgebiete uneingeschränkt zu respektieren.** **2.2 Windenergie substanziell Raum verschaffen (Kapitel 1.2.3 Planungskonzept)** Das Aktionsbündnis unterstützt das Argument „der Gesetzgeber sieht es als berechtigtes öffentliches Anliegen an, die Windenergienutzung zu kanalisieren und Fehlentwicklungen entgegenzusteuern". In diesem Zusammenhang muss sich der Gesetzgeber aber auch der Frage stellen, ob die in Kapitel 1.3.2 Planungskonzept vorgestellten ambitiösen Zielvorgaben bereits auf eine Fehlentwicklung hinauslaufen, mit der die Bevölkerung des Landes.in unzumutbarer Weise belastet wird. Die Notwendigkeit, der Windenergie im Land Schleswig-Holstein „substanziell" Raum zu verschaffen, hängt maßgeblich von den Zielvorgaben ab. Aus dem Regionalplan(entwurf) ist nicht ersichtlich, nach welcher Methode der gesamte landesweite Flächenbedarf an	kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Forderung nach verstärkter Nutzung alternativer erneuerbarer Energieformen (z.B. Solarenergie, Bioenergie) und Berücksichtigung dieser in der Planung sind ebenfalls nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekte können daher auch nur zur Kenntnis genommen werden. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Zudem ist Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die

Konzen-trationszonen bzw. Vorrangflächen ermittelt wurde. Das Aktionsbündnis bezweifelt die Rechtmäßigkeit des Konzeptes, mit dem der Plangeber die Festlegung von Ausschlussbereichen (weichen Tabuzonen) dem Ziel unterwirft, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Ein solches Vorgehen liefe letztlichdarauf hinaus, dass notfalls essenzielle Schutzgüter bei der Flächenermittlung vernachlässigt werden könnten. Bei der Umsetzung des Planes und den dabei erfolgenden Genehmigungsverfahren werden die jeweiligen Projektgegner eine Fülle von Klagegründen finden, mit denen sie die von ihnen abgelehnten Projekte bekämpfen können.(4) **Das Aktionsbündnis fordert deswegen die Landesregierung auf, die rechtliche Robustheit dieses Konzepts eingehend zu prüfen. 2.3 Akzeptanz (Kapitel 1.3.1 Planungskonzept) 2.4 Energiepolitische Ziele (Kapitel 1.3.2 Planungskonzept)**Bei den von der Planung angegebenen Zielen für die Stromerzeugung (TWh) aus Windenergie ist nicht klar, ob diese Netto- bzw. Bruttozahlen sind, d.h. wie darin die „abgeregelte Stromerzeugung" berücksichtigt wird. Das Kernproblem der notwendigen Abregelung bei der Stromerzeugung stellt einen wesentlichen Schwachpunkt der Windenergie-Erzeugung dar und erfordert u.a. Maßnahmen in folgenden Bereichen: Das Aktionsbündnis begrüßt die Bereitschaft der Landesplanungsbehörde zur Berück-sichtigung des Bürgerwillens beim jetzigen formellen Verfahren zur Teilaufstellung der Regionalpläne. Das Aktionsbündnis erwartet, dass die Landesregierung den Bürgerwillen nicht nur auf das Verfahren der Planaufstellung beschränkt, sondern ihn auch bei der Umsetzung der Regionalpläne respektiert. Das Aktionsbündnis begrüßt grundsätzlich das von der Landesregierung gesetzte Oberziel einer Beförderung des Klimaschutzes hauptsächlich durch 002-Minderung (LT-Drs. 18/4389). Maßnahmen für die Energiewende sind dafür unerlässlich. Fragwürdig ist dabei jedoch die Fokussierung auf den landesweiten Ausbau der Windenergie, der aus der Regionalplanung erkennbar ist. Kritikpunkte sind: von innovativen Pilotprojekten zur lokalen/regionalen Stromspeicherung. Abbau der gegen marktwirtschaftliche Grundsätze verstoßenden Kostenbe-lastung der Stromverbraucher mit den Entschädigungsansprüchen der Wind-müller, die gegenwärtig	Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom

jährlich bei über 100 Euro pro Einwohner liegen und zukünftig mit fortschreitendem Ausbau der Windenergienutzung noch erheblich steigen werden. Beschleunigung der überregionalen Netzentwicklung, damit der erzeugte Strom in die südlich gelegenen Bundesgebiete exportiert werden kann. Optimierung der Kapazitätsfaktoren der einzelnen WKA zwecks Absenkung der Abregelungen; Förderung Stufenweiser Ausbau der Windenergie-Erzeugung mit periodischen Überprüfungen der volkswirtschaftlichen Wirkungen. Es fehlt eine Umsteuerung bei der Förderung der Energieerzeugung aus Biomasse. Ziel muss es sein, den dominanten Einsatz von Mais zu reduzieren und beispielsweise durch Ernteabfälle zu ersetzen. Hierzu besteht noch Förderungsbedarf durch die Landesregierung für entsprechende Forschung zu effizienteren Gärverfahren und technische Innovationen beim Anlagenbau. Der Bericht der Landesregierung zur Energiewende und Klimaschutz in Schleswig-Holstein (LT-Drs. 18/4389) erwähnt die Energiegewinnung aus Wasserkraft nur am Rande. Die Energiegewinnung aus Wellenkraft findet darin keine Beachtung, obwohl in diesem Bereich Entwicklungsarbeit geleistet und vom BMWi gefördert wird (siehe „Der perfekte Kurs auf der Welle", VDI-nachrichten Nr. 10, 10.03.2017). Grade an dieser Entwicklungsarbeit sollte sich die Landesregierung fördernd beteiligen. Eine solche Förderung würde sich mit den im Entwurf Landesentwicklungsstrategie Schleswig-Holstein unter Abschnitt 3.6.4.1.3 erwähnten Förderpolitiken für Innovationen im Rahmen der „Energiekompetenzregion Westküste" decken. Die beiden letzten Beispiele zeigen, dass die Ausweitung der Windenergie-Erzeugung im Land immer unter Berücksichtigung der Entwicklung in anderen Bereichen der regenerativen Energieerzeugung erfolgen muss. Das Potenzial für die Energiegewinnung aus der Wellenkraft der Nordsee ist immens und wird sicherlich zukünftig die Windkraft an Land ersetzen können. Damit muss sich die Landesregierung auch der Frage stellen, wie der Rückbau der WKA zukünftig im Land erfolgen soll bzw. durchgesetzt werden kann. **2.5 Räumliche Wirkung für die schleswig-holsteinische Landschaft (Kapitel 1.3.3 Planungskonzept)**	21. November 2017 – 8 B 935/17 Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Dieses Kapitel hebt im ersten Absatz die Bedeutung der schleswig-holsteinischen Kultur-landschaft für den Charakter des Landes hervor; gleichermaßen betont der Entwurf der Landesentwicklungstrategie diesen Aspekt in mehreren Kapiteln. Im zweiten Absatz wird dann jedoch in relativierender Weise auf die bereits erfolgte Umwandlung der ursprünglichen Kulturlandschaft durch die Windkraftnutzung hingewiesen. Die damit stattgefundene Über-prägung der Landschaft wird als Faktum abgehandelt. Der mit ihr verbundene Verlust an Lebensqualität für die Landeseinwohner, insbesondere jener in Nachbarschaft zu den Windparks lebenden Menschen, wird in diesem Kapitel nicht thematisiert. Auch die damit verbundene Schädigung des landschaftsbezogenen Tourismus bleibt unerwähnt. Hier besteht zwischen der Landesentwicklungsstrategie (Entwurf) und der Planung ein erheblicher Widerspruch. An der Planung, mit der die Landesregierung der Windenergie substanziell Raum schaffen will, kritisiert das Aktionsbündnis den offensichtlich entstehenden Zielkonflikt zwischen dem Schutzgut Landschaft und der Erzeugung von Windenergie. Die Planung geht von 354 Vorrangflächen aus, die insgesamt eine Fläche von 313,5 km2 bzw.im Mittel rd. 0,9 km2 pro Vorrangfläche beanspruchen. Die visuellen Auswirkungen der Windparks auf das Landschaftsbild sind nicht nur auf die jeweiligen Vorranggebiete beschränkt, sondern reichen etwa 4 bis 5 km über deren Grenzen hinaus. Bei 354 ausgewiesenen Vorranggebieten muss man davon ausgehen, dass deren WKA das Landschaftsbild von Schleswig-Holstein weitreichend negativ verändern werden.**3.1 Raumbedeutsamkeit (Kapitel 2.2.1 Planungskonzept)3.2 Referenzanlage (Kapitel 2.2.2 Planungskonzept)**(2) Im letzten Absatz dieses Kapitels werden spätere Planfortschreibungen erwähnt, ohne jedoch dafür Angaben zu den Zeitintervallen zu machen.**3.3 Höhenbegrenzungen (Kapitel 2.2.3 Planungskonzept)** Das Aktionsbündnis anerkennt zwar die Notwendigkeit einer Konzentrierung der Wind-energie-Nutzung auf Vorrangflächen, Erforderlich ist dabei jedoch eine Überprüfung des Expansionspfades unter sorgfältigerer Abwägung der harten (objektiven) und weichen (subjektiven) Zielkonflikte, die bei dieser Ausweitung der Windenergie-Nutzung entstehen werden. Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt bei der Planung sollte sein, dass der Landschafts-verbrauch nicht irreversibel bleibt. **Das Aktionsbündnis fordert deswegen eine Überprüfung des Plans, ob die aus den ambitiösen politischen Zielvorgaben für die Windenergieerzeugung entstehenden**	

Zielkonflikte gesellschaftlich ausgewogen bleiben. **3 Plankonzept** Mit Besorgnis nimmt das Aktionsbündnis zur Kenntnis, dass zukünftig einzelne WKA mit in der Regel bis zu 70 m Höhe nicht vom raumordnerischen Ausschluss erfasst bleiben sollen. Es sind grade einzelne „Kleinanlagen" im ländlichen Raum, die bekanntlich oft für gesellschaftliche Konflikte in den Dörfern durch Mobbing von Beschwerdeführern sorgen. Auch das relativierende Argument mit der Vorbelastung des Standortes durch privilegierte, meist landwirtschaftliche Betriebe und der deswegen geringen Auswirkungen solcher Klein-WKA ist sehr fragwürdig. **Das Aktionsbündnis fordert deswegen die Landesregierung zu einer eingehenden Analyse dieses Problems und Klarstellung auf, wie mit diesen Klein-WKA im Plan umgegangen werden soll.** (1) Das Aktionsbündnis kann nicht nachvollziehen, warum die Dimensionen und Leistungs-werte der Referenzanlagen praktisch auf dem heutigen Stand der Technik beruhen, ange-sichts des sich gegenwärtig bereits abzeichnenden Trends zu höheren und wesentlich leistungsfähigeren WKA. Auch hier besteht offenbar ein Optimierungsproblem zwischen Anlagengröße und spezifischem Flächenbedarf, das im Plan berücksichtigt werden muss. **Das Aktionsbündnis fordert die Landesregierung auf** **das oben angesprochene Optimierungsproblem zu lösen** **zeitliche Angaben zu den notwendigen Planaktualisierungen zu machen.** Der Plan enthält keine Angaben zu den „Sonderregelungen" bzgl. der Höhenbegren-zungen, die im letzten Absatz dieses Kapitels erwähnt sind. In den Datenblättern zu den einzelnen Vorranggebieten sind im Kasten „Abwägungsentscheidung" lediglich bei vier Vorrangflächen Hinweise zu möglicherweise erforderlichen Höhenbegrenzungen zu finden. Dies weist auf einen sehr großzügigen Umgang der Landesregierung mit den Schutzgütern Landschaft und Mensch hin. **Das Aktionsbündnis fordert die Landesregierung auf, das Problem der notwendigen Höhenbegrenzung eingehender zu untersuchen; dies auch im Zusammenhang mit der**	

unter 6.2 (3) angesprochenen Optimierung. **3.5 Erläuterung der harten Tabukriterien (Kapitel 2.3.2 Planungskonzept)** Für das Aktionsbündnis ist die Festlegung des Abstands von 250 m nicht nachvollziehbar. Gleiches gilt für seine Ableitung aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot, das auf reichlich subjektiver Einschätzung beruht. Die Kritik des OVG an den Festlegungen der Abstände in seiner Urteilsbegründung zur Klage gegen die Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 vom 21.02.2015 hätte erwarten lassen, dass die Frage des bedeutsamen Abstandskriteriums im Plan eingehender und auch für den Nichtfachmann nachvollziehbar behandelt wird. **Das Aktionsbündnis fordert die Landesregierung zu einer entsprechenden Klarstellung auf.** **3.6 Erläuterung der weichen Tabukriterien (Kapitel 2.4.2 Planungskonzept)** Der Plan sieht einen zusätzlichen Abstandspuffer von 150 m zu Einzelhäusern und Split-tersiedlungen etc. vor, der zu einem Gesamtabstand von 400 m zwischen der Gebietsgrenze des Vorranggebiets und Bebauung führt. Dieser wird mit dem Rücksichtsnahmegebot aus § 35 BauGB und der Rechtsprechung begründet. Nicht nachvollziehbar ist im Absatz 2 von Kapitel 2.4.2.1 Planungskonzept bei der Fest-legung der Vorrangsgebietsgrenze der Abzug von 50 m für den Rotorradius der Referenz-anlage, so dass der Abstand nicht 450m sondern nur 400 m beträgt. **Das Aktionsbündnis fordert die Landesregierung zu einer entsprechenden Begründung dieses Abzugs auf.** Laut Plan wird bei der Festlegung der Abstandsflächen dem Problem der Immissionen, insbesondere der Lärmwirkungen von WKA, keine besondere Bedeutung beigemessen und unbekümmert mit den noch bestehenden Lärmschutz-Anforderungen der TA Lärm gearbeitet. Zur gegenwärtig laufenden Überprüfung der TA Lärm durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) spekuliert die Planungsgruppe LPW, dass bei dieser Aktualisierung nach dem neuesten Stand der Technik einerseits mit höheren Prognosewerten für die Schall-Immissionen zu rechnen sei, diese aber andererseits keine wesentlichen Änderungen bei der Festlegung der Abstandsflächen erforderlich machen	

werden.

4 Abwägung (Kapitel 2.5 Planungskonzept)4.1 Netzkapazität (Kapitel 2.5.2.13 Planungskonzept)(1) Wie schon oben unter 2.4 angedeutet, bildet die bestehenden Engpässe bei den Netz-

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der TA Lärm ist auch abzuwarten, wie die LAI mit den gesundheitlichen Auswirkungen der Infraschall-Immissionen von WKA umgehen wird. Ebenfalls ist das Ergebnis der sehr umfangreichen epedimioligischen Analyse zu den Auswirkungen von WKA-induziertem Infraschall abzuwarten, die seit 2014 in Dänemark im Regierungsauftrag durchgeführt wird; diese Ergebnisse sollen 2017 vorliegen. Falls letztere die Gesundheitsrisiken von Infraschall bestätigen, wäre der Plan sowieso gründlich zu ändern.

Die in Kapitel 2.2.4.2 Planungskonzept enthaltene Begründung für den auf 550 m erhöhten zusätzlichen Abstandspuffer (250+550 = 800 m) um Siedlungsbereiche mit Wohn—oder Erholungsfunktion ist nicht plausibel. Es ist verfassungsrechtlich nicht nachvollziehbar, warum die in diesen Bereichen wohnenden Menschen einen höheren Schutzstatus genießen sollen, als Bewohner von Einzelhäusern oder von Splittersiedlungen im Außenbereich.

Das Aktionsbündnis fordert die Landesregierung auf, die offensichtlich will-kürliche und teils diskriminierende Festlegung der Abstandsflächen hinsichtlich ihrer (verfassungs)rechtlichen und schalltechnischen Haltbarkeit zu überprüfen.

Das Aktionsbündnis kann nicht nachvollziehen, welche Kriteriengewichtungen bei den Abwägungsentscheidungen im Plan angenommen wurden (Absatz 1 von Kapitel 2.5.1 Planungskonzept). Im Bewertungsschlüssel des Plan Anhangs wird unter Nr. 5.1 eine Tabelle „Kriteriengewichtung für die Abwägung" erwähnt; diese ist jedoch im Dokument Plankonzept nicht auffindbar. Ohne Kenntnis der Kriteriengewichtung sind die Abwägungsentscheidungen nicht nachvollziehbar.

Das Aktionsbündnis fordert deshalb die Landesregierung zur Auskunfterteilung auf, wie die Kriteriengewichtungen definiert wurden und wo besagte Tabelle auffindbar ist.

kapazitäten und deren Ausbau die Achillesferse der Planung. Gegenwärtig ist für den zuständigen Netzbetreiber Tennet noch nicht mal bekannt, für welche zukünftigen Kapazi-täten die Höchstspannungstrassen ausgelegt werden müssen und wo sie verlaufen können. Die entsprechende Planungssicherheit für den Netzbetreiber ist erst dann vorhanden, wenn ihm ein mit einer Zeitachse versehener Ausbauplan für die Erzeugung der erneuerbaren

Energien im Lande vorliegt. Der Ausbauplan wird das Ergebnis des jetzigen Abstimmungs-verfahrens für die Teilaufstellung der Regionalpläne mit den darin enthaltenen Vorrang-flächen sein. Auch wenn der Ausbauplan dringend benötigt wird, sollte die entsprechende Planung den Grundsatz „Gründlichkeit vor Schnelligkeit" befolgen. Eine andere Gefahr sieht das Aktionsbündnis darin, dass die Landesregierung aus politischer Opportunität dem Drän-gen der Investoren auf Genehmigung von Windkraft-Projekten nachgibt, ohne dass der erzeugte Strom in die südlichen Verbrauchszentren weitergeleitet werden kann. Da die Kosten der dann erforderlichen Leistungs-Abregelungen von den Stromabnehmern im Landegeschultert werden müssen, birgt eine solche Strategie erhebliches politisches Konflikt-potenzial. Schon heute zahlen wir Bürger jährlich über 100 Euro pro Kopf für diese Kompensationszahlungen an die Windmüller. Diese Belastung darf nicht weiter steigen, sondern muss endlich herunter gefahren werden.(2) **Das Aktionsbündnis fordert deshalb die Landesregierung zu einem umsichtigen und verantwortungsvollen Umgang mit diesem Problem auf4.2 Hauptachsen des Überregionalen Vogelzugs (Kapitel 2.5.2.21 Planungskonzept)4.3 Wiesenvogelbrutgebiete sowie Klein- und Kleinstbiotope (Kapitel 2.5.2.24 und 2.5.2.25 Planungskonzept)5 Umgang mit Bestandsanlagen - Repowering-Konzept (Kapitel 4** **Planungskonzept)**(1) Die bei der Abschätzung des Flächenbedarfs für das Repowering getroffenen Annahmen sind nur zutreffend für Altanlagen, die um die Jahrtausendwende mit noch relativ geringen Leistungen unter 1 MW errichtet wurden. Nur für jene WKA-Betreiber ist heute ein Repowering im Verhältnis 2 für 1 attraktiv. Auf Fehmarn erfolgte 2007 ein erstes Repowering mit damals neuen WKA von 2,4 MW. Bei ihnen wäre ein Umstieg auf die Referenzanlagen mit nur 3 MW an Leistung wirtschaftlich nicht vorteilhaft, sondern nur wenn sie zukünftig durch größere Anlagen im Leistungsbereich von etwa 5 MW ersetzt werdenkönnten. Auf Fehmarn gilt das im Plan vorgestellte Repowering-Konzept deswegen als nicht zukunftsorientiert bzw. überzeugend.(2) **Das Aktionsbündnis empfiehlt deshalb der Landesregierung, auch ein zukunftsorientiertes Repowering-Konzept zu entwickeln und bei der Abschätzung des Flächenbedarfs zu berücksichtigen.6 Beteiligungsverfahren und Umgang mit Stellungnahmen (Kapitel 5** **Planungskonzept)**(1) Das Aktionsbündnis beurteilt das Online-Verfahren als einen zwar interessanten Versuch, der jedoch eine breite Bürgerbeteiligung eher verhindert denn befördert hat. Wenig befriedigend ist dabei, dass Downloads der Plan-Dokumente bei Verfahrensbeginn nicht möglich waren mit der offensichtlichen Erwartung der Projektgruppe LPW, dass die Dokumente direkt am PC ausgewertet und kommentiert werden. Das sollte man aber nur Computer-Freaks zumuten! Anfragen bzgl. Möglichkeiten des Downloads blieben unbeantwortet. Zwischenzeitlich waren Downloads **einiger** Dokumente möglich, beim Schreiben dieser Stellungnahme dann jedoch nicht mehr. **Es gibt also noch erheblichen**	

Verbesserungsbedarf.(2 Weiterhin verweist das Aktionsbündnis nochmals auf seine Kritik an Verfahrensfehlern unter Kapitel 1 Abs. 2 dieser Stellungnahme.**7 Stellungnahme zu den Datenblättern PR3_0HS-001 bis einschließlich PR3_OHS_006 (Fehmarn)**(3.1) Beim Kriterium 2.2.2 „Tourismus und Erholung" gibt es angeblich kein Konfliktrisiko. Dies ist nicht zutreffend, weil die angrenzenden Ortsteile einen erheblichen Zugewinn ausVermietungen an Urlaubsgäste (Urlaub auf dem Bauernhof) erwirtschaften. Das Konfliktrisiko müsste auf zumindest **„mittel"** erhöht werden.(3.2) Die Kartierungen der DB Netz AG im Zusammenhang mit den Planungen für den Bau der Schienen-Hinterlandanbindung haben im Vorranggebiet eine hohe Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen ergeben. Das Konfliktrisiko zu Kriterium 3.1.4 ist dementsprechend als **„hoch"** anzusetzen.(3.3) Beim Kriterium 3.2.2 „Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs" wird das Konflikt-risiko als mittel angesetzt. Diese Einstufung ist keineswegs plausibel, weil bei den benach-barten Potenzialflächen PR3-OHS-003 und PR3-OHS-006 das entsprechende Konfliktpo-tenzial mit hoch angegeben wird. Die Einstufung widerspricht auch den „Hinweisen aus den Kreisen". Das Gebiet ist zudem für durchziehende Großvögel, u.a. Kraniche, ein Rastgebiet auf den nach ökologischen Prinzipien bewirtschafteten Flächen östlich des Ortsteils Ostermarkelsdorf. Das Konfliktrisiko muss deswegen mit **„hoch"** eingestuft werden. (Bei diesem Kriterium kann man sich nicht des Verdachts willkürlicher Bewertung erwehren).(3.5) Beim Kriterium 3.2.6 „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermauszug" ist angeblich ebenfalls kein Konfliktrisiko vorhanden. Dies widerspricht den örtlichen Beobach-tungen, wonach es in Ostermarkelsdorf eine beachtliche Population an Fledermäusen gibt. Auch bei diesem Kriterium ist eine Höherstufung des Konfliktrisikos vorzunehmen.Soweit die vorläufige Stellungnahme des Aktionsbündnis zum im Betreff bezeichneten Planungskonzept.Das Aktionsbündnis behält sich weiteren Vortrag vor. Das Aktionsbündnis kennt aufgrund seines Wirkungsbereichs Fehmarn und Ostholstein die herausragende Bedeutung der Insel für den Vogelzug. Insofern nehmen wir Anstoß an der Darstellung, dass wichtige Zugachsen angeblich nur über Teile der Insel verlaufen. Diese Behauptung ist insofern nur deswegen zutreffend, weil die meisten Zugvögel infolge der Bar-rierewirkung der bestehenden Windparks auf noch verbliebene offene Korridore ausweichen müssen (leguan planungsbüro, Errichtung einer Windenergieanlage in Schlagsdorf / Fehmarn — Avifaunische Untersuchungen, 12.10.2012). **Das Aktionsbündnis fordert deshalb die Landesregierung zu einer eingehenden Prüfung der für Zugvögel verbliebenen Flugkorridore über die Insel auf; dabei sollten die infolge der entstandenen Windparks eingetretenen Änderungen im Zugverhalten**	

ebenfalls ermittelt werden. Bei der Einzelfallbetrachtung von identifizierten Vorrangflächen können festgestellte Wiesenvogelbrutgebiete und Klein- und Kleinstbiotope bei der nachträglichen UVP zum vollständigen bzw. zumindest teilweisen Ausschluss von Flächen führen. **Das Aktionsbündnis empfiehlt deshalb der Landesregierung, über Stichprobenauswertungen von einzelnen Vorrangflächen einen Abminderungsfaktor abzuschätzen, der zur Ermittlung der aggregierten Fläche verwendet werden kann.** Das Aktionsbündnis bemängelt an den Kartenausschnitten das Fehlen von Bezeich-nungen für die Potenzialflächen Windenergienutzung (WEN) und den ausgewiesenen Vor-ranggebieten WEN. Dies erschwert die Auswertung der jeweils nachfolgenden Datenblätter „Bewertung der Abwägungskriterien im Detail", wenn der Kartenausschnitt zwei Potenzial-flächen darstellt und dementsprechend die Abwägungskriterien mit ihren Konfliktrisiken in zwei nicht gekennzeichneten nebeneinander stehenden Doppelspalten dargestellt werden (so z.B. bei PR3_0HS-001). Eine Kennzeichnung der Flächen mit Repowering-Bedarf (West-Fehmarn und Nord-West-Fehmarn) wäre bei den Kartenausschnitten PR3-0HS-001 und PR3-OHS-002 hilfreich. Das aus den Datenblättern „Bewertung der Abwägungskriterien im Detail" entnehmbare Bewertungsverfahren anhand von drei Abstufungen der Konfliktrisiken ist sehr grob; Gewich-tungen der einzelnen Kriterien untereinander sind nicht erkennbar (und fehlen vermutlich). Das Bewertungsverfahren ist deswegen intransparent, nicht nachvollziehbar und bietet viel Spielraum für Willkür. Bei dem Vorranggebiet PR3-OHS-005 fällt die arbiträre Bewertung der einzelnen Konflikt-risiken besonders auf. (3.4) Beim Kriterium 3.2.4 „Wiesenvogel-Brutgebiete" gibt es angeblich kein Konfliktrisiko. Auch diese Einstufung ist falsch, denn im Zusammenhang mit der ökologischen Bewirt-schaftung werden im Fruchtwechsel jeweils beachtliche Flächen mit Sommerweizen und Kleegrasmischungen bestellt, die von Wiesenvögeln (z.B. Kiebitz) als Brutflächen genutzt werden. Das Konfliktrisiko ist deswegen auf „mittel" oder „hoch" zu bewerten.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M1032, Datum: 10.04.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0045.pdf, PR_III_3-0045-A1.pdf, PR_III_3-0045-A2.pdf, PR_III_3-0045-A3.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Werte Damen u. Herren, mit heutigem Schreiben nehme ich Stellung zu ihren Plänen „Entwurf der Teilfortschreibung des LEP 2010 und den Entwürfen der Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I-III zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung“. Zu Auslegungsverfahren: Als Nichtnutzer des internet-Verfahrens war ich auf Einsichtnahme in die schriftlichen Unterlagen und Pläne angewiesen, die gemäß in Kopie angefügter Bekanntmachung der Stadt Fehmarn v. 30.01.2017 zur Verfügung gestellt wurden (Anlage1). Als Eigentümer einer Wohnhausimmobilie [redacted] bin ich unmittelbar betroffen von ihrer Absicht, in ca. 400m Entfernung das „Vorranggebiet Windenergienutzung PR3_OHS_005“ (Seiten 546-547 ihrer Unterlagen) errichten zu wollen, war somit daran interessiert, ihre Unterlagen in jeder Hinsicht eingehendst prüfen zu dürfen. Im Ergebnis mehrerer Besuche des Auslegungsortes mußte ich feststellen: Raum 9 des Burger Bauamtes war als Auslegungsort ungeeignet. Er wurde zeitgleich von Mitarbeitern des Hauses als „Besprechungsraum“ genutzt. Am 10.3. 10:15 erhielt ich keinen Zutritt zu den Unterlagen wegen einer „Besprechung“ von nicht abzusehender Dauer. Bereits am 23.2 hatte ich bei gleicher Begründung ein ½ -stündige Wartezeit in Kauf zu nehmen. Die Anfertigung von Kopien der Bandseiten 546-550 war kostenpflichtig. Das Kartenwerk war für eine exakte Abstandsüberprüfung (Radienfestellung, Einsatzpunkte) untauglich. Der zugebilligte Auslegungszeitraum von 21 Tagen (=^104 Std) war angesichts der Datenfülle	Die vorgebrachten Argumente wurden überprüft. Die Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_OHS_005 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Nach Rücksprache und Abstimmung mit der Baubehörde des Kreises Ostholstein ist Ostermarkelsdorf als im Zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34 BauGB und damit als Innenbereich anzusehen. Es gilt damit der Abstand von 1.000 m nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog, da es sich um eine noch nicht bebaute Fläche handelt. Gleiche Abstände sind auch zu Hinrichsdorf, Bannesdorf und Todendorf einzuhalten, so dass sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf verkleinert. Dieser verbleibende Teil wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten, um eine Erneuerung der WKA, die auf Fehmarn außerhalb der Vorranggebiete stehen zu ermöglichen. Das Erfordernis besteht insbesondere deshalb, weil der Windpark Burgstaaken der städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich entgegensteht und weil 4 WKA des Windparks Presen aufgrund der Anbindung zum geplanten Fehmarnbelt-Tunnel abgebaut werden müssen. Bzgl. der Kritik an der Bekanntmachung auf kommunaler Seite: Für die räumlichen Bedingungen der Auslegung der Planunterlagen auf kommunaler Ebene ist nicht die Landesplanung, sondern die Kommune selbst zuständig. Hinsichtlich der Beteiligungsfrist wird die Kritik zur Kenntnis genommen. Es

zu kurz bemessen. Ich sehe mich als Nutzer schriftlichen Äußerungsform unzulässig benachteiligt gegenüber denjenigen Bürgern, denen Sie die „Online“-Beteiligung, informationsergänzung und Stellungnahme durchgehend bis zu 30. Juni ermöglichen wollen. Ich fordere Sie auf, meine schriftlichen Äußerungen ebenfalls bis zum 30. Juni gleichrangig zu werten und in ihre EDV-Arbeitsabläufe einzupflegen. Zu Planungszielen, -inhalten, -kriterien: Die Ausweisung von Vorranggebieten auf Fehmarn, speziell der Fläche PR3_OHS_005 hätte schwerst-nachteilige, existenzbedrohende Auswirkungen für die Bewohner der Ortslage Ostermarkelsdorf, steht im Widerspruch zu der Absicht der Landesregierung, Mensch, Fauna , Flora vor schädlichen Auswirkungen der Errichtung u. des Betriebes industrieller Großanlagen zur Windenergienutzung zu schützen! Ihr Verfahren, die Ortslage Ostermarkelsdorf mit 4-5 Zirkelschlägen in Splittersiedlungen und Einzelhäuser zu zerlegen, den Bewohnern WKA-Bebauung im Minimal-abstand 400m zuzumuten, ist wirklichkeitsfremd. Ostermarkelsdorf umfasst 19 Adressen mit Wohnbebauung, ist zentraler Lebensbereich für 39 ständige Einwohner, bietet zusätzlich 66 Betten zur Beherbergung erholungsuchender Feriengäste. Die Entwicklung des Ortes bis zur heute unverändert bestehenden Form hat bereits im Zeitraum 1900-1960 a.d. stattgefunden, umfasst bäuerliche Betriebe, das ehemalige „kulturelle Zentrum „Alte Ostermarkelsdorfer Schule“ und Wohnhäuser des Landarbeiter-Ansiedlungsprogrammes der späten „50 Jahre“. Die Ortschaft ist eigebettet in nahezu unverbautes, landwirtschaftlich genutztes Umfeld mit vielen Kleinbiotopen, Gartenanlagen und Erholungsflächen. Ostermarkelsdorf ist trotz seines Straßendorfcharakters als geschlossene kulturelle und bauliche Einheit zu betrachten. Der planerische Mindestabstand hätte bereits mit 800m angesetzt werden müssen! In der Anlage 2 erhalten Sie eine Luftbildaufnahme zur Verdeutlichung der Ortssituation mit fototechnischer Einbeziehung der geplanten Fläche zur Windenergienutzung. Auch bei einem 800m-Abstand zu Windkraftanlagen hätte ich mit einem massiven Wertverlust meiner „Einfamilienhausimmobilie“ zu rechnen. Alle Erfahrungen vergleichbar betroffener Bürger belegen eine solche Entwicklung. Ich fand in ihren Unterlagen leider keinen Hinweis auf ein adäquates Entschädigungsverfahren. Der gefährdete immobilienwert ist die wichtigste Säule meiner „Daseinsvorsorge“. Ich sehe Gefahren für meine Gesundheit u. mein Wohlbefinden und das aller betroffenen Ostermarkelsdorfer Bürger durch die Emissionen von Windkraftanlagen auf der geplanten Vorrangfläche PR3_OHS_005. Die Schall-, infraschall- und optischen Emissionen der „Repowering-Anlagen“ sind „wahrscheinlich ein offensichtliches und ernstes Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier.“ In Anlehnung an die Regelung der EU-Richtlinie Artikel 34 apelliere ich an die	können keine Angaben zu Einzelfällen bzw. zu den Einwendungen einzelner Petenten gemacht werden. Bzgl. des Hinweises zu Ostermarkelsdorf als Ortslage: Der Hinweis wurde geprüft. Das Kreisbauamt des Kreises Ostholstein hat die Typisierung als Ortslage statt als Splittersiedlungen bestätigt. Der Plan wurde entsprechend angepasst und der notwendige Abstand von Vorranggebieten auf 800 respektive 1.000 m erhöht. Im Fall von PR3_OHS_005 ist letzterer Abstand aufgrund des fehlenden Anlagenbestandes anzulegen. Bzgl. Wertminderung von Immobilien und Grundstücken im Zuge der nahen WKA-Errichtung: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem

Landesregierung SH, „Sofortmaßnahmen zu treffen, um Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden, die aufgrund wissenschaftlicher Unsicherheiten noch nicht vollständig erkannt oder nachvollzogen worden sind“ In diesem Kontext bitte ich um ihren Verzicht auf die Vorrangfläche PR3-OHS_005 vor Ostermarkelsdorf. In der Anlage erhalten Sie ein Falt-informationsblatt der Initiative „Windstill Fehmarn (3), dessen Einschätzungen und Aussagen ich uneingeschränkt vertrete und mittrage. Ich bitte Sie um Kenntnisnahme und Würdigung meiner Darstellung in den weitern Abläufen der Regionalplanerstellung. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Anlagen: Bekanntmachung der Stadt Fehmarn v. 30.012017, 1 Bl. Luftbildaufnahme der Ortschaft Ostermarkelsdorf a.F, 1 Bl. Falt-informationsblatt der initiative „WINDSTILL-FEHMARN“, 1 Bl.	Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Bzgl. akustischer Emissionen und Schallentwicklung durch WKA: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Ebenso wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Außerdem wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Der Schutz vor schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG auf den Menschen wird durch die gewählten Vorsorgeabstände zu den WEA sichergestellt. Aus regionalplanerischer Sicht wird dem Schutzanspruch damit Genüge getan. Die Planung erfolgt des Weiteren im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M9346, Datum: 19.04.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Im Bereich Ostholstein, genauer in der Gemeinde Stocklesdorf, sind bereits mehr als 2,5% der Gemeindeflächen als Eignungsfläche deklariert. Im Zuge der nächsten Planfeststellung sollen weiter 0,75% folgen . Die 380KV Leitung hat noch keine Planungsreife(Lt Aussage Ihrer Behörde), in sofern wird sie prozentual nicht berücksichtigt. Sowie diese Leitung, die unsere Gemeinde durchschneidet, Planungsreife hat, wird man feststellen, dass Stockelsdorf über 3,5% seiner Gemeindefläche für die Windkraft zur Verfügung stellt. Weiter Repoweringmasnahmen sind bei dieser Rechnung noch nicht berücksichtigt. Bitte bedenken Sie, dass der Mensch auch in der Abwägungsliste enthalten ist. Danke [redacted]	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bzgl. der Flächen PR3_OHS_078, OHS_079, PR3_OHS_306 und PR3_STO_001 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Diese Flächen werden nicht ausgewiesen. Weitere Ausführungen können den jeweiligen Abwägungsentscheidungen entnommen werden. Die Flächen PR3_OHS_074, PR3_OHS_080, PR3_OHS_081 und PR3_SEG_028 hingegen werden übernommen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Zu Fläche PR3_OHS_074: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf zwei Teilstücke. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfloktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden.

	Zu Fläche PR3_OHS_080: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Argumente aus den Stellungnahmen, die eine Herausnahme oder Reduzierung der Fläche erforderlich machen würden, liegen nicht vor. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Curauer Moor, können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfloktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Zu Fläche PR3_OHS_081: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzielleR Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch dieFlächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfloktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden.

	PR3_SEG_028: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Argumente aus den Stellungnahmen, die eine Herausnahme oder Reduzierung der Fläche erforderlich machen würden, liegen nicht vor. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Curauer Moor, können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfloktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M5888, Datum: 12.04.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0081-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr.: Eingabe gegen den Bau zweier Windkraftanlagen wg. Naturschutz Sehr geehrte Damen und Herren, der im Genehmigungsverfahren befindliche Bauantrag von drei Hennstedter und Hollingstedter Investoren, für zwei WKA an der NO-Seite jenseits des bestehenden Bürgerwindparks Hennstedt (Az G10/2016/056 u. 057, siehe Kartierung PR3_DIT_007) stößt auf erhebliche naturschutzfachliche Bedenken, weshalb ich hiermit Widerspruch gegen eine Genehmigung einlege und Sie um eingehende und kritische Prüfung der Anträge bitte. Ich habe mich redlich bemüht, die beiliegende Eingabe in dem vom Land im Rahmen der vorgesehenen Bürgerbeteiligung zur Verfügung gestellten Internetportal einzubringen; doch das System verweigert sich leider. Deshalb bitte ich Sie, meine Eingabe (s. Anlage) auf diesem Wege zur Kenntnis zu nehmen und zu bearbeiten. Falls das LLUR uns einen Prüfer meiner Angaben schicken möchte, möge er mich bitte in Hollingstedt, Tel.: [redacted] kontaktieren. Ich kenne die drei Uhuhorste im Bauernwald und den genauen Standort des Kranichnistplatzes im Moor. Nach meiner gestrigenen Diskussion in Heide mit dem Ministerpräsidenten, Herrn Torsten Albig erhielt ich heute einen Anruf von Herrn Maaß im Energiewendeministerium. Herr Maaß bat ausdrücklich darum, ihm unsere Korrespondenz und auch diejenige mit dem LLUR zur Kenntnisnahme zuzustellen, da dieser Fall von Herrn Albig mit besonderem Interesse verfolgt wird. Vielen Dank für Ihre Hilfe! Mit freundlichen Grüßen und der Bitte um Rückmeldung, [redacted] Anlage: Eingabe Sehr geehrte Damen und Herren, der im Genehmigungsverfahren befindliche Bauantrag von drei Hennstedter und Hollingstedter Investoren, für zwei WKA an der NO-Seite jenseits des bestehenden Bürgerwindparks Hennstedt (Az G10/2016/056 u. 057, siehe Kartierung PR3_DIT_007) stößt auf erhebliche naturschutzfachliche Bedenken, weshalb ich um eingehende und kritische	Die Fläche PR3_DIT_007 wird in angepasster Form übernommen. Die Fläche wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Insbesondere der Vogelschutz ist hinreichend in die Planungen integriert. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Flächenteile mit hohen Konfliktrisiken überlagert. Die Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst

Prüfung der Anträge bitte. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 1: BWP Eider und die beiden beantragten WKAs (gelbe Dreiecke) Im Einzelnen möchte ich folgende Problemkreise benennen: Die geplanten Windmühlen sollen am Klinthweg in der Mitte zwischen Hollingstedt und Pferdekrug (unter Hennstedter Verwaltung) stehen, also auf der vom Land S-H Ende 2016 publizierten "Abgelehnten Potenzialfläche", die sich quer über die Eider-Treene-Sorge-Niederung bis nach Bergewöhrden erstreckt. Das von den Landkreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde geteilte E-T-S-Urstromtal wurde bis jetzt von Windmühlen freigehalten, da diese Schneise als Hauptachse des überregionalen Vogelzugs (Bereich mit sehr hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen) und vorrangiges Lande- und Rastgebiet für Tausende von Zugvögel dient, - übrigens der letzte von WKAs weitgehend unberührte Bereich dieser Art. Die Wiesen und das Moor zwischen Bergewöhrden, Hennstedt, Pferdekrug und Hollingstedt sind jedenfalls potenzieller Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel. Ebenso ist es ein wichtiges Wiesenvogel-Brutgebiet. Wenn ich jetzt detaillierter auf die vom o.g. WKA-Projekt bedrohten Großvögel eingehe, möchte ich Sie dringend bitten, diese Informationen nicht an die Betreiber weiterzugeben, da Sie damit mittelbar die Existenz dieser Vögel gefährden könnten, noch bevor die Windräder installiert wären. Schon der bereits im 1.200 m Umgebungsbereich des NSG Eider-Treene-Sorge-Niederung (DE 1622-493) installierte Bürgerwindpark mit sieben 160 und 170 m hohen Windmühlen hätte aus Gründen des Naturschutzes niemals bewilligt werden dürfen. Die Betreiber fühlten sich veranlasst, zwei Storchennester zu entfernen, um wenigstens oberflächlich vollendete Tatsachen zu schaffen. Weißstörche und andere bedrohte Groß- und Wiesenvögel flattern jetzt zwischen den Windrädern herum. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 2: Gekapptes Storchennest (Bildmitte) am BWP Eider Die beiden auf der abgelehnten Potenzialfläche nördlich des Bürgerwindparks geplanten	weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Windräder gefährden nicht nur die Weißstorchpopulationen sondern auch ein Schlafgebiet für durchziehende Kraniche im 500 m entfernten Moor "Bleekstücken", wo jedes Jahr ein Kranichpaar brütet und auch Fischotter leben, ebenso drei Uhufamilien im hart am Ostrand des BWP Eider und 150 m südöstlich der beiden beantragten WKAs gelegenen und als Flora-Fauna-Habitat gekennzeichneten Bauernwald mit nicht unerheblicher Fledermauspopulation. Kürzlich ist dort sogar Rotwild eingewandert. In den Wiesen davor brüten Kiebitze, Große Brachvögel, Braunkehlchen, Feldlerchen, etc. Auch der in der Nähe (Lundener Moor) horstende Seeadler streicht immer wieder vorüber, ebenso Rohrweihen, Bussarde, Sperber, Graureiher, usw, usw. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 3: Störche im Bürgerwindpark Hennstedt (Nest auf Stange neben WKA) Es gibt weitere Gründe, den Antrag der Investoren kritisch zu sehen: Es handelt sich hier um anmoorige Böden mit der entsprechenden, reichen Amphibienfauna (weshalb sich Störche, Kraniche, Graureiher, etc. hier so üppig mästen können). Auf das tonnenweise anfallende Altöl der WKAs und mögliche Fehler bei der Entsorgung oder bei Havarien möchte ich gar nicht erst eingehen. Ich meine, wenn es um ein Abwägen zwischen Profitstreben und Naturschutz geht, muss der Naturschutz (und sollte auch der Menschenschutz) unbedingt Vorrang haben. Dass die geplanten beiden WKA (wie schon jetzt der Bürgerwindpark Hennstedt) auch das Leben mancher Anwohner zur Qual machen würden, möchte ich nur am Rande erwähnen. Die beiden Windräder würden nicht nur ein für den Naturschutz unersetzliches Gebiet erobern, sondern darüber hinaus signalisieren, dass die gesamte Eider-Treene-Sorge-Niederung für weitere, zerstörerische Industrialisierung zur Disposition stünde. Die Gier der Investoren kennt keine Grenzen. Darum bitte ich Sie dringend, in diesem Fall dem Naturschutz und dem Schutz der Menschen den Vorzug zu geben und mein Anliegen kraftvoll und nachhaltig zu unterstützen. Mit freundlichen Grüßen, [redacted] [Abbildung im Originaldokument]	

Abb. 4: Junguhu im Unterholz des Hollingstedter Bauernwaldes (Sommer 2016)	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8759, Datum: 17.04.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0044.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Herr Tasch, bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 3.2.17 teile ich Ihnen mein Einverständnis mit, mein Schreiben vom Mai 2016 in das förmlich Anhörungsverfahren einzubeziehen. Erlauben Sie mir noch eine kurze Bemerkung: Ist es wirklich sinnvoll, die Landschaft mit WEA vollzustellen und damit potentielle Touristen und vor allem Unternehmen abzuschrecken? Zugegeben, es ist schwierig, Unternehmen zur Ansiedlung auf dem ,,platten“ Land zu überzeugen. Zusätzliche WEA (ca 500!) können jedoch leicht in eine industrielle Sackgasse führen. Dithmarschen und Nordfriesland dürfen keine Einbahnstraße Richtung Hamburg sein und bleiben. Hamburg hat mit seiner Elbphilharmonie vorgemacht, wie man die Stadt für das führende Management, bedeutende Bürger und damit Unternehmen interessant machen kann. (Nur deshalb wurde primär so viel Geld investiert). Eine durch WEA-Anlagen zerstörte Region bietet Touristen, Management, Mitarbeitern und deren Kindern keine lebenswerte und attraktive Perspektive. Hier liegt die Zukunft, nicht im vermeintlichen WEA-Industrieland Schleswig-Holstein.	Die vorgebrachten Argumente wurden überprüft. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Zudem wurden die Belange des Tourismus in der Abwägung berücksichtigt. Für die gewerbliche/wirtschaftliche Entwicklung der Region besteht beispielsweise die Möglichkeit für Gemeinden auf verfestigte Planungen im räumlichen Konflikt mit einer Vorranggebietsausweisung hinzuweisen, die dann als weiches Tabu gelten, wobei wiederum grundsätzliche Planung in die Abwägung eingestellt wird. Die Siedlungsentwicklung kann bereits im frühen Stadium mit der Landesplanung abgestimmt werden.
Institution: Gemeinde Heilshoop, Bürgermeister **ID: M9274, Datum: 20.03.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0214.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Erklärung zum Gemeideratsbeschluß vom 22.02.17 und die Stellungnahme der Gemeinde	Die vorgebrachten Argumente wurden überprüft. Der Einwendung

Heilshoop gegen die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne im Planungsraum III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Heilshoop erklärt hiermit ausdrücklich, dass sie durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Windeignungsflächen und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen betroffen sein würde. In der Gemeinderatssitzung vom 22.02.2017 hat eine Abwägung zu den geplanten Vorranggebieten für Windeignungsflächen von öffentlichen als auch privaten Belangen stattgefunden. Der Gemeinderat hat sich mehrheitlich zu einer Stellungnahme gegen die Ausweisung von Vorganggebieten für Windeignungsflächen ausgesprochen. Hierbei standen die Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen im Vordergrund. Der Bürgerwille ist hier ein starkes Argument. Die Gemeinde hat sich nach Abstimmung gegen die Errichtung der Windenergie auf ihrem Gebiet ausgesprochen. Vor Ort gibt es Kriterien gegen Flächenausweisungen für Vorranggebiete der Windenergienutzung, die im Entwurf vom gesamträumlichen Planungskonzept nicht gefunden worden sind. Deshalb wird die Landesplanungsbehörde aufgefordert, im Planungsverfahren eingebrachte objektive Gesichtspunkte, die nach geltendem Recht als zu beachtende sachliche Kriterien in den Abwägungsprozess aufgeführt werden, mit einzubeziehen. Hierzu werden folgende Punkte vorgetragen: Die heutige Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins ist das Ergebnis der anthropogenen Gestaltung des Naturraumes insbesondere durch die wirtschaftliche und siedlungsmäßige Nutzung der Naturlandschaft. Die Kulturlandschaft bestimmt maßgeblich den Charakter des Landes und bildet eine wichtige Grundlage für die Freizeit- und Erholungsnutzung. Sie stellt damit nicht nur ein ökologisch, sondern auch ökonomisch wertvolles Potenzial dar, das es zu erhalten und zu nutzen gilt. Die Errichtung von Windkraftanlagen WKA widerspricht diesen Zielen und bewirkt das Gegenteil. Die kommunale Ebene soll von der ansonsten obliegenden erforderlichen Konzentrationsplanung auf Grundlage des Bauplanungsrechts entlastet werden, einhergehend mit der Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden. Dabei wurden die Gemeinden nicht ausreichend in der Festlegung der Vorrangflächen eingebunden. Eine angemessene	hinsichtlich der Potenzialflächen PR3_STO_002, PR3_STO_301 sowie PR3_STO_302 wird in der Intention gefolgt. Zu Fläche PR3_STO_002: Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche im Norden. Die östlichen Teilflächen beiderseits der Autobahn entfallen aufgrund zu geringer Größe. Vom verbleibenden Bereich liegt das westliche Teilstück innerhalb des Denkmal-Prüfbereichs um die Kirche von Zarpen. Die Kirche aus dem 13. Jahrhundert prägt das Dorf und seine Umgebung, so dass Windkraftanlagen in dem weit in den Umkreis der Kirche ragenden Gebiet deren Wahrnehmung wesentlich beinträchtigen würden. Eine Ausweisung des westlichen Teils ist aufgrund des hohen Konfliktrisikos daher nach wie vor nicht möglich. Auf die Abwägung zum 1. Planentwurf wird verwiesen. Der noch verbleibende Flächenteil ist für eine Vorranggebietsausweisung zu klein. Die Fläche wird in Gänze gestrichen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STO_301: Die Fläche liegt voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Seeadlerbrutplatzes. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht ausgewiesen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STO_302:

Einflussnahme, nach der Ausweisung der privilegierten Windeignungsfläche, durch die Gemeinde ist nicht mehr möglich. Der Kreis Stormarn und die Gemeinde Heilshoop waren nicht in die Planung der Windeignungsflächen eingebunden. Eine Konfliktabwägung hat nicht stattgefunden. Die Potenzialfläche von 18 ha Größe besteht aus 2 Flächen und ist ein Einzelfall. Aufgrund von weiteren Abwägungsbelangen wie z.B. erstmaliger Zerschneidung eines großen freigehaltenen Raumes ist tatsächlich erneut zu prüfen ob diese Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Da Wälder in Schleswig-Holstein selten sind, haben die vorhandenen Waldflächen für die Erholung der Bevölkerung eine besondere Bedeutung. Zudem besteht ein erhöhtes Interesse, die wenigen Bereiche, in denen das Landschaftsbild durch eine Waldkulisse geprägt wird, von Beeinträchtigungen freizuhalten. In unmittelbarer Nähe der Potenzialflächen für die Windenergienutzung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Wüstenei". Dieses ist ein Waldgebiet und somit besonders schützenswert. Abstand zu Bebauungen Begründet ist der vorgegebene Abstand im Wesentlichen aus dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. der optisch bedrängenden Wirkung. Demnach wäre beim dreifachen der WKA-Gesamthöhe einzelfall-bezogen zu prüfen, ob eine erdrückende Wirkung vorliegt. Dieses ist der Fall zu den Einzelhäusern in der Nähe der geplanten Vorrangfläche. Sichtverschattende Landschaftselemente oder Bauwerke sowie eine Ausrichtung der Wohn- und Aufenthaltsräume in andere Richtungen als zum Windpark können ein näheres Heranrücken ggf. rechtfertigen. Dieses ist hier ganz und gar auszuschließen. Im Gegenteil, die Gemeinde Heilshoop weist daraufhin, dass zurzeit eine Volksinitiative für größere Abstände zwischen Wohnhäuser und Windkraftanlagen gestartet ist. Diese Forderungen sollten bei dem Planungskonzept berücksichtigt werden, damit alle Betroffenen Planungssicherheiten haben. Gefordert werden hier der 10 fache Abstand der Gesamthöhe (10H) der Windkraftanlage mindestens jedoch 1000 Meter zur nächsten Wohnbebauung. Immissionsschutzrechtlich kann in einem Abstand von weniger als 800 m von Wohngebäuden	Die Fläche liegt zum größten Teil innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von zwei Seeadlerbrutplätzen. Der verbleibende Flächenteil liegt innerhalb des regionalen Grünzuges. Aufgrund der weiter westlich in Rehhorst und Neuengörs vorgesehenen Flächenausweisungen gewinnt die Freihaltung des Grünzuges hier an Bedeutung. Die ohnehin sehr kleine Restfläche wird nicht ausgewiesen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Somit verbleibt keine zur Ausweisung als Vorranggebiet vorgesehene Fläche mehr auf dem Gemeindegebiet von Heilshoop.

in vielen Fällen die Errichtung von WKA zulässig sein, ggf. mit Auflagen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte. Allerdings kommt dem unmittelbar angrenzenden Außenbereich an Siedlungsbereiche planerisch eine Schutz- und Pufferfunktion zu. Die Gebiete sollen als Freiräume ohne dominierende visuelle Beeinträchtigungen, u.a. auch zur Stärkung ihrer Naherholungsfunktion, erhalten bleiben. Die ausdrückliche Erholungsfunktion bestimmter Gebiete soll planerisch dadurch gestärkt werden, dass durch ihre Größe und die Drehbewegung potenziell störende WKA erst in einem angemessenen Abstand errichtet werden dürfen. Dieser Punkt ist aus Sicht der Gemeinde nicht bei der Planung berücksichtigt worden. Die Vorrangfläche liegt im Gebiet der Naherholung der Bürger der umliegenden Gemeinden sowie der Hansestadt Lübeck. Die Feldwege werden zu ausgiebigen Spaziergängen genutzt. Radfahrer nutzen die angrenzenden Wege und Straßen für Rundfahrten durch die angrenzenden Gemeinden. Durch den Bau der A20 wurden neue Ausgleichsflächen geschaffen. Dieses sind zum Beispiel Reitwege. Diese Reitwege wurden in der Planung nicht berücksichtigt. Durch die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windkraftanlagen sind diese Gebiete für die Naherholung der Bürger der Gemeinde sowie für den Radtourismus verloren. Bei dem Planungskonzept handelt es sich um Darstellungen in den Regionalplänen für die alten Planungsräume I, II und III, die die Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel betreffen. Um die hohe Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen in diesen Räumen zu steuern, soll sich die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen in den Siedlungsgebieten auf den Achsen und insbesondere in den Achsenschwerpunkten vollziehen (Ziffer 5.3 Abs. 1 Regionalplan für den Planungsraum I, Ziffer 6.3. Abs. 1 Regionalplan II, Ziffer 6.3. Abs. 1 Regionalplan III). Darüber hinaus sollen auch die in der Karte des Regionalplanes für den Planungsraum I dargestellten besonderen Siedlungsräume im Ordnungsraum um Hamburg an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen (Ziffer 5.3 Abs. 5 Regionalplan für den Planungsraum I). Die Windenergienutzung ist mit diesen Zielen planerisch nicht vereinbar, da durch die Errichtung von WKA große Flächenbereiche für Siedlungs- und Gewerbeentwicklung ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher keine Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume. Die Gemeinde Heilshoop sieht in der Planung von Vorranggebieten für Windenergie auf ihrem Gebiet ihre Räume für die Entwicklung der hohen Nachfrage nach Wohnflächen ungerechtfertigt eingeschränkt bzw. nicht mehr existent. In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll gemäß Ziffer 3.7.1 Abs. 3 LEP 2010 dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei	

der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Die Gebiete sind in der Karte des LEP 2010 dargestellt. Ob und inwieweit im Einzelfall die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit diesen landesplanerischen Grundsätzen zu vereinbaren ist, soll im Rahmen der Abwägung geprüft werden. Gleiches soll für die noch in den Regionalplänen zu konkretisierenden Kernbereichen für Tourismus und / oder Erholung (gemäß Ziffer 3.7.2 Abs. 4 LEP 2010) gelten. Die Gemeinde Heilshoop sieht auch ihr Gebiet als bedeutende Landschaft zur Erholung der Bürger und Touristen. Dieses wird im gesamträumlichen Planungskonzept nicht betrachtet und folglich auch nicht berücksichtigt. Hier wird eine Berücksichtigung eingefordert. Als charakteristische Landschaftsräume sind Gebiete gemeint, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen. Im Rahmen der Abwägung wird die Möglichkeit eröffnet, solche Areale großräumig von WKA freizuhalten. Eine sachlich-fachliche Begründung für die Abgrenzung ist im Rahmen des Gutachtens „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung" erstellt worden. Begründet wird dieser Gebietstyp wie folgt: Im Rahmen einer landesweit angestrebten Steuerung und Konzentration von WKA mit der zwingend auch eine landesweite Freiraum-Konzeption verbunden ist, stellt sich der Gebietstyp „charakteristischer Landschaftsraum" als sinnvoll und notwendig dar. Mit Bezug auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG soll dieser Gebietstyp aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes entwickelt werden: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten". Der Schutz charakteristischer Landschaftsräume steht auch im Einklang mit den Leitbildern und Handlungsstrategien, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen aufgestellt hat. Dort heißt es auf S. 22:	

„Die langfristige Sicherung der ökologischen Funktionen und die effiziente Nutzung des Raumes und der Ressourcen sowie die Abwägung zwischen unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen bleiben Schwerpunkte der Landes- und Regionalplanung. [2] Ziel des Freiraumschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten. Die Sicherung und Entwicklung des Freiraumes und der Freiraumfunktion ist tragendes Element nachhaltiger Raumentwicklung." Kulturlandschaft soll deshalb als Standortfaktor in regionale Entwicklungskonzepte zur Stabilisierung ländlicher und stadtnaher Räume integriert werden. Die vom Bund entwickelten Leitbilder und Handlungsstrategien bilden daher eine entscheidende fachliche Grundlage, mit der in Umsetzung des bundesrechtlichen raumordnerischen Auftrages die charakteristischen Landschaftsräume als Abwägungsmaterial bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt werden sollen. Dem Vorschlag des Gutachtens, die ermittelten Kernbereiche als weiches Tabukriterium einzustufen, wurde nicht gefolgt, weil die pauschale Freihaltung dieser teilweise sehr großen Räume den weiteren Abwägungsprozess auf den dann verbleibenden Flächen zu sehr eingeengt hätte. Dies wäre nicht vereinbar gewesen mit der Anforderung, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Hier besteht die Gemeinde Heilshoop auf eine erneute Prüfung unter Berücksichtigung der Veränderungen der letzten Jahre im Zusammenwirken von Natur und Umwelt als Regionaler Grünzug in Verbindung mit dem Landschaftsschutzgebiet Wüstenei. Im gesamträumlichen Planungskonzept befindet sich hier die Heimat von 2 Rotmilan Brutpaaren, von Weißstorchpaaren auf der geplanten Vorrangfläche, der Lebensraum von Kranichen auf der geplanten Vorrangfläche, der Lebensraum der Rohrweihe im Gebiet der geplanten Vorrangfläche , das Einzugsgebiet von Seeadlerpaaren im Umkreis der geplanten Vorrangfläche, der Lebensraum von Rothirschsprüngen in der geplanten Vorrangfläche, Brut-und Jagdgebiet	

von Fledermäusen in der geplanten Vorrangfläche, dem Rastplatz von verschiedenen Gänsearten und Schwänen auf der geplanten Vorrangfläche usw. keine Erwähnung. Die aktuellen Veränderungen in der Natur wurden in der Planung nicht berücksichtigt. So ist die Nahrungsfläche von Störchen,von Graureihern,von Kranichen,von Rotmilanen,von Rohrweihen,von Fledermäusen,von Seeadlern und deren Flugkorridore als Vorranggebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen worden. Die Gemeinde Heilshoop geht hier von einem Planungsfehler auf Grund von alten Unterlagen aus. Die Gemeinde Heilshoop fordert hierzu die Landesplanungsbehörde auf, die Berücksichtigung dieser Artenvorkommen auf dem Gebiet der Gemeinde Heilshoop in der Planung der Vorranggebiete zu berücksichtigen und den Artenschutz einzuhalten. Der negative Einfluss der WKA ist in der Planung nicht berücksichtigt worden. In der Gemeinde Heilshoop sind 6 aktive Imker. Eine Errichtung von Windkraftanlagen hat einen negativen Einfluss auf die Orientierung der Bienen und stellt damit eine unzulässige Benachteiligung der Imker sowie aller Bürger wegen fehlender Bestäubungsleistung im Garten- und Feldbau dar. Weiterhin stellt die Gemeinde Heilshoop fest, dass die Sichtachsenstudie auf das Welterbe „Lübecker Altstadt" keine Erwähnung findet. Der dort genannte" Spot 24 Pöhlserwold" ist eine der Sichtachsen auf die Lübecker Altstadt. Das geplante Vorranggebiet liegt auf dieser Sichtachse. Der Bau von Windkraftanlagen kann zur Aberkennung als UNESCO Weltkulturerbe führen und ist somit von der Bebauung auszuschließen. Weitere Argumente gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie finden sich im Planfeststellungsverfahren der DB AG zum Bau einer 110 KV Bahnstromüberlandleitung von Neumünster nach Lübeck zur Elektrifizierung und im Landschaftsplan der Gemeinde Heilshoop, sowie bei der Straßenbauverwaltung für die Autobahn A20. Hier wurde nach avifaunistischen Untersuchungen in der Heilsauniederung im Bereich Heilshoop die Bedeutung als Brutgebiet für Vögel, insbesondere Wiesenvögel nachgewiesen. Als Brutvögel wurden der Kiebitz, die Feldlerche, der Wiesenpieper, der	

Steinschmätzer, das Braunkehlchen, der Neuntöter, der Kolkrabe, die Stockente, die Ringeltaube, der Mäusebussard, der Sumpfrohrsänger, der Star, die Rabenkrähe, die Rohrammer und die Goldammer mit mehreren Brutpaaren nachgewiesen. Für die Wiesenralle wird dieses Gebiet als Brutrevier erwähnt. Abschließend muss die Gemeinde Heilshoop feststellen, dass die Ausweisung der Vorrangfläche für die Windenergienutzung zum sozialen Unfrieden in der Gemeinde führt. Die politischen Vorgaben finden nur eine geringe Akzeptanz. Ein Umstellen der Ortslagen mit Windkraftanlagen zerstört das gemeinschaftliche und soziale Zusammenleben in der Gemeinde und entzieht den Bürgern die Erholung, die das ländliche Leben bisher bietet. Die Mehrheit der Bürger ist gegen das Vorranggebiet und die Umstellung der Ortslagen in unzumutbarer Weise von Windkraftanlagen. Die Wüstenei ist im Zusammenhang mit dem Moorgebiet und dem Moorteich ein Landschaftsschutzgebiet und Naherholungsgebiet. Ein wertvolles ökologisches und ökonomisches Potenzial, das es zu erhalten und zu nutzen gilt. Hierfür setzten sich die Bürger ein. Die Gemeinde Heilshoop fordert die Landesplanungsbehörde auf, die dargelegten Bedenken und Anregungen bei der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 und der Teilaufstellung der Regionalpläne im Planungsraum III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) zu berücksichtigen. Um schriftliche Mitteilung und Begründung der Entscheidung der Landesplanungsbehörde wird gebeten.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1306, Datum: 01.01.1970** **Angehängte Dateien: Anlagen gesamt.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted]	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach

An den Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei – Landesentwicklungplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel **Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie, Potentialfläche PR3_STO_306, Glindfelder Weg, Bargteheide** Sehr geehrte Damen und Herren, die Fläche PR3_STO_306, Glindfelder Weg, Bargteheide ist nicht als Windvorrangfläche ausgewiesen. Es gibt aber Bestrebungen eines ortsansässigen Landwirtes und der Firma Nadeva, die Fläche erneut ausweisen zu lassen. Ergänzend zu meiner Eingabe Nr. 1158 vom 10.3.2017 im Rahmen der Online-Beteiligung übersende ich -Ihnen deshalb folgende Unterlagen: 1. Eine grafische Darstellung der Restfläche bei Anwendung der 3-H-Regelung für die beiden am nächsten gelegenen Wohngebäude. Die verbleibende Flächengröße (links der fett gestrichelten Linien) liegt bei etwa 10 Hektar, also unterhalb der Mindestgröße von 15 Hektar (Anlage 1). Die violett eingefärbte Fläche stammt aus der Internet-Darstellung des Landes Schleswig-Holstein und zeigt die ehemalige Windeignungsfläche 246 bei Bargteheide. Das in den neuen Unterlagen dargestellte Areal ist wesentlich größer. Es beinhaltetet aber Teilflächen, die im Jahr 2012 schon herausgenommen wurden, weil sie zu nah am Barockgarten Jersbek, am Landschaftsschutzgebiet oder an der benachbarten Ortsbebauung lagen. 2. Nach dem neuen Denkmalschutzgesetz sind alle Sichtachsen vom Barockgarten Jersbek aus zu untersuchen. Das seinerzeit von Herrn Dr. Dahms erstellte sogenannte „Gutachten“, dass die Basis der Beurteilung des LLUR bildete, ist insofern hinfällig. In den Anlagen 2 bis 5 finden Sie Darstellungen der Sichtbarkeit der seinerzeit geplanten Windräder mit einer Höhe von 196 m vom Barockgarten aus. In der Anlage 3 ist die notwendige Abbildungsgröße nach dem -Strahlensatz textlich erläutert.	wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Sollte über die Neuausweisung der Fläche PR3_STO_306, Glindfelder Weg, Bargteheide neu nachgedacht werden, bitte ich darum, die hier dargestellten Aspekte zu berücksichtigen und mit abzuwägen.

Die bisher genannten Kriterien waren:

Das für die Ablehnung benannte Hauptkriterium lautet:
Die Fläche liegt voll innerhalb des Kernbereiches eines charakteristischen Landschaftsraumes, dem im direkten, dicht besiedelten Hamburger Umland als Freiraumstruktur u.a. für Naherholungszwecke eine besondere Bedeutung zukommt. Die Fläche wird daher nicht ausgewiesen. -

Die Ablehnungskriterien sind insgesamt folgende:
2.1.1 VOR- und DVOR-Anlagen (Funkfeuer Ammersbek in 6,5 km Entfernung), Konfliktrisiko hoch, Fläche 35 ha
3.2.5 Rotmilan nicht sicher Konfliktrisiko mittel, Fläche 14 ha
3.2.6 Gebiete besondere Bedeutung Fledermausschutz Konfliktrisiko gering, Fläche 11 ha
5.2 Charakteristische Landschaftsräume Konfliktrisiko mittel, Fläche 34,5 ha

Ich würde mich freuen, wenn die Aspekte „Flächengröße“ und „Denkmalschutz“ in den Unterlagen ergänzt würden. Die Stadt Bargteheide hat an der erneuten Ausweisung der Windeignungsfläche kein Interesse und akzeptiert den -bisherigen Stand der Planung. Die entsprechende Stellungnahme liegt Ihnen vor.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M4224, Datum: 19.04.2017

Angehängte Dateien: E_3_0091.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin hundert prozentig für Windenergie, weil sie eine saubere und preislich interessante Energieform ist. Der Atomstrom hingegen birgt ein extrem hohes Gefährdungspotential und hinterlässt der Menschheit die noch tausend Jahre strahlenden Brennstäbe, für die immer noch kein Endlager gefunden wurde. Ich bin froh und dankbar, dass diese Atomkraftwerke endlich abgeschaltet werden. Um die Energiewende zu schaffen, ist es unbedingt notwendig, dass die schleswig-holsteinische Landesregierung seinen Kurs z.B. bei der Abstandsreglung (400 Meter zu Siedlungsbauten und 800 Meter zur Wohnbebauung) und Höhe der WKA (150 Meter gesamt) unbeirrt weiterverfolgt. Nur so kann es gelingen, eine rechtssichere Regionalplanung mit Leben zu erfüllen, die dann auch die notwendigen Stromtrassen miteinbezieht. Die Windkraftgegner fahren schwere Geschütze auf. Sie behaupten Dinge, die völlig übertrieben sind und die Beweise für ihre Behauptungen bleiben sie der Gesellschaft schuldig (z.B. angebliche Auswirkung durch Infraschall). Die Windkraftgegner beginnen ihre Diskussionen immer mit dem Wortlaut :"Sie wären ja für Windkraft, **aber...**". In diesem "ABER" verpacken sie völlig unmögliche Forderungen, was Abstände und Schallmmissionen angeht, sodass am Ende des Tages klar ist, dass sie gar keine Windkraft wollen. Dafür gibt es genügend Beispiele in Ostholstein, insbesondere auf der Insel Fehmarn. Es wird mit Umweltargumenten gegen die Windkraft getrommelt, es werden massiv Ängste geschürt, der Tourismus auf Fehmarn könnte leiden. Wenn das alles nicht zieht, dann wird noch die Sorge um die eigene Gesundheit bemüht und das Eigenheim würde auch noch an Wert verlieren. Auch dies sind unbewiesene Behauptungen. Da ich selbst Vermieter bin, kann ich mit Bestimmtheit sagen, dass sich Touristen fast immer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Abstandspuffer zu Wohnbebauungen wurde ein Aspekt im Zuge der Überarbeitung des Kriterienkataloges neu geregelt: Im Fall von unbebauten Vorranggebieten, also solchen ohne aktive Bestands-WKA, ist künftig eine erweiterte Abstandszone von 800 bis 1.000 m zu den umliegenden Siedlungsbereichen (Innenbereich) einzuhalten.

positiv zur Windenergie äußern. Es sind die Einheimischen , die sie nicht wollen, aber auch nicht in der Lage sind, Alternativen aufzuzeigen. Da ich selbst auch Windmüller bin und es auch bleiben möchte, wünsche ich mir von der Landesregierung klare Perspektiven und gutes Gelingen bei der Regionalplanung. Mit freundlichen Grüße, [redacted] Rettin	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2624, Datum: 19.04.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Im Gebiet meines Wohnortes sind bereits so viele Windkraftanlagen aufgestellt, das ich Sie bitten möchte, keine weiteren Windkraftanlagen aufzustellen. Die negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sind hinlänglich untersucht und rechtfertigen keine weiteren Aufstellungen von Windkraftanlagen in der zur Zeit bevorzugten Bauweise. Das Ganze Ausmaß ist eher ein industrielles Politikum als wissenschaftliche und Energiepolitische Notwendigkeit.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Es konnte keine exakte Bestimmung des Ortes vorgenommen werden, auf den in der Einwendung Bezug genommen wird. Insofern ist eine präzise Erfassung der geschilderten Situation nicht möglich. Allgemein ist zur Vorgehensweise im Rahmen des Regionalplans jedoch festzuhalten, dass die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar sind, wenn entschiedene wurde Vorranggebiete auszuweisen. Die Ausweisung erfolgt grundsätzlich zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die angesprochenen energiepolitischen Aspekte sind nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Sie können daher nur zur Kenntnis genommen werden.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 1307, Datum: 01.01.1970

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, einen Windpark im "Naturpark Lauenburgische Seen" sehe ich als NICHT verträglich für Mensch und Tier. Zudem dieser direkt an das Biospährenreservat Schaalsse grenzt. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Institution: Amt Kellinghusen, FB 2

ID: 1304, Datum: 01.01.1970

Angehängte Dateien: Protokollauszug GV Wrist vom 21.03.2017.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme für die Gemeinde Wrist gem. Beschluss vom 21.03.2017 Die Gemeinde Wrist hat in ihrer Sitzung am 21.03.2017 folgenden Beschluss zum Vorranggebiet PR3_STE_071 gefasst: Beschluss: Die Gemeinde Wrist lehnt eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf	Die Fläche PR3_STE_071 wird teilweise und somit in geändertem Flächenzuschnitt übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren, auch unter Einbeziehung eines im Rahmen der Stellungnahmen von Befürwortern der Fläche eingereichten Gutachtens, hat ergeben, dass nur der Flächenteil westlich der Freileitung außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt und

Gemeindegebiet ab, weil die Landesplanungsbehörde damit privaten Betreibern ohne ausreichende Mitbestimmung und Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wrist eine gewerbliche Anlage gestatten würde. Eine solche Genehmigung ohne ausreichende Beteiligungsrechte stellt einen erheblichen Verstoß gegen die kommunale Selbstverwaltungsgarantie des Grundgesetzes dar. Die Ausweisung eines Teilgebietes der Potentialfläche PR3_STE_071 ist mangels ermessensfehlerfreier Abwägung innerhalb des Abwägungsbereiches rechtswidrig und damit unwirksam. Die gesamte Potentialfläche PR3_STE_071 liegt ausweislich der Planunterlagen innerhalb eines Raumes, der Bestandteil des Lebensraumverbund- und Grünbrückenkonzeptes für das Rotwild ist und daher von WKA freigehalten werden muss. Daher stellt die Abwägungsentscheidung der Anlage 3 auch zu recht fest, dass die gesamte Fläche in einem Bereich liegt, "der im Rahmen der A 20 - Grünbrückenplanung Hasselbusch als Verbundkorridor u.a. für das Rotwild ermittelt wurde. Die Aufstellung von Windkraftanlagen in diesem Bereich würde erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Ziele der geplanten Grünbrücke bedeuten." Der dann folgende Zusatz "Die Fläche kann daher nur im nordwestlichen Bereich übernommen werden, da hier das Konfliktrisiko in dieser Hinsicht geringer ist" ist willkürlich, substanzlos und widerspricht den gutachterlichen Feststellungen. Der gutachterlich festgestellte Wildzug, der durch die geplante Wildbrücke kanalisiert wird, führt durch das gesamte Plangebiet. Eine Teilfläche, die nur durch eine - das Wild nicht beeinträchtigende - Bahnstromleitung getrennt ist und für die ebenfalls der Wildzug festgestellt worden ist, ist nicht durch die rein spekulative Annahme eines nur behaupteten geringeren Konfliktrisikos aus der Gesamtfläche herauszunehmen und sodann als Vorranggebiet auszuweisen. Auch wirken die WKA, die dann hier errichtet würden, mit ihren Immissionen weit in das östliche Plangebiet hinein. Auch diese Wirkung ist nicht betrachtet worden. Der in der Zukunft liegende Bau der in Richtung auf das Gebiet der Gemeinde Wrist ausgerichteten A 20 - Grünbrücke Hasselbusch wird zu erheblichen und in den Einzelheiten nicht prognostizierbaren Änderungen im Wildzug im gesamten Gebiet führen. Auch diese Unsicherheit der weiteren Entwicklung ist nicht betrachtet worden. Daher läuft die übereilte und bereits jetzt geplante Errichtung mehrerer WKA im Plangebiet den Zielen des Naturschutzes zuwider. 3. Die sich mit ihren Baugebieten in Richtung Außenbereich entwickelnde Gemeinde Wrist wird durch ein sehr kleines - wie ein Hindernis wirkendes - Vorranggebiet in ihrer zukünftigen	nur hier eine Flächenausweisung möglich ist. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13)

Entwicklung ohne Not erheblich beschränkt. Dies gilt um so mehr, als die heutigen in Schleswig-Holstein vorgeschriebenen Abstände der WKA zu bewohntem Gebiet zur Zeit extrem gering sind und in Zukunft vergrößert werden müssen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1305, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: EINSPRUCH gegen Windkraftanlagen Vorrangfläche im Planungsraum III, Leezen-Bebensee-Mözen Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich als Bürger von Bebensee, dass ich von der geplanten Errichtung einer Windkraftanlage im oben genannten Vorranggebiet mich persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung meiner privaten Belange kann ich aus den Planungsunterlagen nicht erkennen. Auch lassen die öffentlichen Belange aus meiner Sicht kaumberücksichtigen.Daher erhebe ich Einspruch und erkläre wie folgt. Die Belastung liegt in der Angst vor gesundheitlichen Gefahren und dem Verlust der Erholungsfunktion in meiner häuslichen Umgebung. Wie aus den Planungsunterlagen zu erkennen ist, liegen die Windkraftanlagen nordwestlich von Bebensee. Der gesamte westliche Teil des Ortes hat freie Sicht auf die Windkraftanlagen. Aber genau im Westen geht die Sonne unter. Daraus resultiert folglich bei klarem Himmel ein Schattenschlag, der das ganze Jahr die angrenzenden Bewohner und mich in erster und zweiter Reihe betrifft	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt.Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten.Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA werden mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt sowie die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Zudem wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der

Abhängig vom Sonnenstand ist dieser Schlagschatten bis zu 1400m lang und wird Höhen von mehr als 2m erreichen. Bei einer Rotorhöhe von etwa 150-200m und je nach Jahreszeit ist mit mindesten 1-1.5 Std. Schattenschlag pro Tag zu rechnen. Dieser Schattenschlag würde genau in die Feierabendzeit fallen und zwar dann, wenn ich mich von der Arbeit im Garten oder auf der Terrasse erholen möchte. Eine unsere Terrassen ist daher nach Westen ausgerichtet um den Sonnenuntergang zu genießen. Eine für mich wichtige Erholung vom Arbeitstag wäre dann nicht mehr möglich. Der Staat und auch das Land sollten doch großes Interesse daran haben, dass die Arbeitnehmerbevölkerung sich auch von der getanen Arbeit erholen kann. Schließlich finanzieren wir durch unsere täglich Arbeit und den damit verbundenen Steuereinnahmen dieses System. Gleichwohl, verdienen wir uns dadurch auch die notwendigen Mittel um unser Häusschen zu finanzieren. Und eben diese Lebensqualität würde uns genommen werden. Auch wenn die Sonne nicht scheinen sollte, wäre eine ausgiebige Erholung gestört, wenn sich dann bei einsetzender Dämmerung die Befeuerungsanlage, in Form von grell blinkenden roten Lichtern der Windkraftanlagen, einschaltet. Erst recht, wenn nicht nur die Befeuerungsanlage blinkt , sonder ebenfalls noch LED Kreise um die Anlagen gezogen werden, wie bspw. in Siebenbäumen. Da ich ein sehr sensibler Mensch bin, der unter anderem unter starker Migräne leidet, würde mich dieses pulsierende Blinklicht psychisch belasten und meine nötige Erholungsphase außerhalb geschlossener Räume unmöglich machen. Ich berufe mich auf Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wonach es ein elementares Menschenrecht ist, das Recht auf Erholung und Freizeit. Auch am Wochenende sehe ich eine Erholung nicht gegeben. Durch die ständige Drehbewegung der Rotorblätter erzeugen diese eine optische Bedrängung. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass ein bewegtes Objekt die optische Aufmerksamkeit in weit höherem Maße erregt als ein statisches. Insbesondere wird eine Bewegung selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht unmittelbar in Blickrichtung des Betroffenen, sondern selbst seitlich davon befindet. Die ständige Drehbewegung kann schon nach kurzer Zeit, aber erst recht auf Dauer unerträglich werden, da ein bewegtes Objekt den Blick nahezu zwangsläufig auf sich zieht und	Rücksichtnahme sichergestellt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären.Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Die Planung erfolgt insgesamt im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung.

damit zu einer kaum vermeidbaren Ablenkung führt, verstärkt durch Reflektionen an Glas- und Fensterscheiben. Dieses Gefühl der optischen Bedrängung wirkt umso bedrohlicher je größer der Rotordurchmesser und je geringer der Abstand. Daher fordere ich einen Abstand von der Wohnbebauung der mindestens die 10fache Höhe der Windkraftanlage beträgt. Ich nehme Bezug auf das in § 35 III 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme. Verstärkt wird diese optische Bedrängung noch durch die topografische Gegebenheit des Geländes. Das Gelände steigt zum geplanten Standort der Windkraftanlagen stark an Die Windkraftanlagen würden sich auf einer Anhöhe befinden, die die Wirkung der optischen Bedrängung wesentlich verstärken würde. Die Höhenunterschiede betragen bis zu 25m. Hierzu gibt es bereits ein Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 8. Jan. 2009(1K565/08.KO) . In diesem Urteil wurden die topografischen Verhältnisse berücksichtigt und bestätigt, dass sich die optische Bedrängung um einen wesentlichen Faktor verstärkt, wenn sich die Windkraftanlagen zusätzlich auf einer Anhöhe befinden. Für die vorgesehene Vorrangfläche sind mehrere Windkraftanlagen geplant, was den Faktor noch weiter erhöht. Ferner ist diese Gebiet nicht vorbelastet und daher stellen die Windkraftanlagen einen schwerwiegenden Eingriff in die Natur und Landschaft dar! Dieser Umstand muss bei der Planung berücksichtigt werden. Auch hierzu fordere ich erheblich größere Abstände. Insgesamt sehe ich hier eine unzumutbare Belastung meiner Psyche und Gesundheit. Wie ich schon sagte, bin ich ein empfindsamer Mensch und habe daher außerhalb der Großstadt mein Zuhause gewählt. Ich beanspruche daher auch für mich das Recht der körperlichen Unversehrtheit im biologischen, physiologischen und psychologischen Sinne nach iSd Art. 2 II 1 GG. Gerne hätte ich Ihnen meine Stellungnahme mit Bilder zugesendet, leider ist es nicht diese hier einzufügen. Bei Bedarf melden Sie sich gern, ich würde Ihnen dann die Stellungnahme nochmal inkl. Bilder mailen.	

Ich bitte um Rückmeldung und Stellungnahme zu den von mir gemachten Punkten. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Institution: Amt Kellinghusen, FB 2 **ID: 1270, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme für die Gemeinde Störkathen (gem. Schreiben vom 11.10.2016) Sehr geehrte Damen und Herren, im Runderlass Ihres Hauses vom 23.06.2015 werden die Träger öffentlicher Belange (TÖB) aufgefordert, „bereits vor Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens Hinweise und Anregungen […] mitzuteilen, die zur Planerarbeitung relevant sind." Dieser Aufforderung kommt die Gemeinde Störkathen gerne nach: Hinsichtlich der derzeitigen Neuaufstellung der Teilfortschreibung des Regionalplans (Sachthema Windenergie) hat sich die Gemeinde Störkathen erneut mit der Ausweisung eines Teilbereichs einer Windenergieneigungsfläche im ihrem Gemeindegebiet befasst: Die Gemeindevertretung nimmt die mit der Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) einhergehende mögliche Reduzierung des Windenergieeignungsgebiets im Gemeindegebiet positiv zur Kenntnis. Die übrige Fläche des Windenergieeignungsgebiets IZ/SE 35 (neu: Vorranggebiet PR3_STE_049) findet sich jeweils teilweise im Gebiet der Stadt Kellinghusen und der Gemeinde Quarnstedt. Die Fläche IZ/SE 35 (neu: Vorranggebiet PR3_STE_049) ist bereits teilweise ausgewiesenes Windenergieeignungsgebiet (RP 2012). Durch die derzeitige Neuaufstellung soll das Gebiet	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_049 wird größtenteils in der Intention gefolgt. Durch Herausnahme eines Abstandspuffers zu einer nicht bewohnten Scheune vergrößert sich die Potenzialfläche nach Norden. Von dieser Zusatzfläche wird lediglich noch ein Teil übernommen, um eine Bestandsanlage in das Vorranggebiet zu integrieren. Die Überschneidung dieser Erweiterung mit dem randlichen Ausläufer des Naturparks wird aufgrund der Randlage und der Vorbelastung für vertretbar gehalten. Auch generell orientiert sich die auszuweisende Flächenwahl eng am Anlagenbestand, eine Überprägung des Raumes wird eingedämmt. Durch die ansonsten erfolgende Beibehaltung der Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfs wird insbesondere dem Aspekt des im Bereich verlaufenden Migrationskorridors für Rotwild sowie der drohenden Riegelwirkung begegnet. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

noch vergrößert werden. Die Erweiterungsflächen befinden sich in Kellinghusen und in Quarnstedt. Die langjährige Erfahrung mit den bestehenden Windkraftanlagen im Windpark Quarnstedt - Störkathen hat gezeigt, dass die Beeinträchtigungen durch diese erheblich sind. Die bereits bestehende Riegelwirkung wird hierdurch vergrößert und das Landschaftsbild wird zunehmend beeinträchtigt. Vor allem die Hofstelle „Krim" im Außenbereich der Stadt Kellinghusen wird östlich vollständig umschlossen. Es entsteht eine einseitige Umzingelungswirkung. Abgleich mit dem Kriterienkatalog gem. Runderlass vom 29.04.2016: Die o.g. Riegelbildung bzw. Umzingelungswirkung wird als Abwägungskriterium im überarbeiteten Kriterienkatalog gem. Erlass vom 29.04.2016 aufgeführt. Diesem Kriterium sollte im Abwägungsprozess eine höhere Bedeutung zugeschrieben werden als die Ausweisung von Windenergieflächen. Zudem befindet sich südwestlich der Fläche IZ/SE 35 (neu: Vorranggebiet PR3_STE_049) die Störkathender Heide. Dieses Gebiet, offiziell als „Naturschutzgebiet Heideflächen bei Kellinghusen" bezeichnet, ist ein rund 16 ha großes Naturschutzgebiet (Nr. 2024-301). Gem. Landschaftsrahmenplan zählt dieses Gebiet zum europäischen Netz Natura 2000. Weiterhin befindet sich hier ein Geotop (Hügelgrab). Westlich der Windenergiefläche verläuft die Stör. Der Störverlauf ist gekennzeichnet durch den Schwerpunktbereich eines Biotopverbundsystems. Hiervon zweigen sowohl eine Haupt- als auch Nebenverbundachsen ab. Weiterhin befindet sich hier das FFH-Gebiet Nr. 2024-391. Abgleich mit dem Kriterienkatalog gem. Runderlass vom 29.04.2016: Auch die Verbundachsen eines Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems sind als Abwägungskriterium im Kriterienkatalog aufgenommen. Die Betroffenheit der sich im Nahbereich der Windenergieeignungsfläche IZ/SE 35 (neu: Vorranggebiet PR3_STE_049) befindlichen Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems sowie die davon abzweigenden Haupt- und Nebenverbundachsen kann nicht ermittelt werden. Dennoch wird explizit gebeten, diese in der Abwägung vorrangig zu betrachten. Der Naturraum um Kellinghusen, Störkathen und Quarnstedt wird häufig als Naherholungsgebiet von Freilufttouristen genutzt. Durch das „Naturschutzgebiet Heideflächen	

bei Kellinghusen" führt sogar ein Wald- und Erlebnislehrpfad. Der Naturpark Aukrug verdeutlicht die Naherholungsfunktion. Abgleich mit dem Kriterienkatalog gem. Runderlass vom 29.04.2016: Naturparks sowie Schwerpunktbereiche für Tourismus und Naherholung werden ebenfalls im Kriterienkatalog als Abwägungskriterien aufgeführt. Diese werden auf Grund der möglichen Lage des Windenergieeignungsgebiets lediglich mittelbar betroffen. Dennoch grenzt das mögliche Windenergieeignungsbiet IZ/SE 35 (neu: Vorranggebiet PR3_STE_049) unmittelbar an diese als Abwägungskriterien festgesetzten Bereiche. Der Windpark Quarnstedt/ Störkathen beeinträchtigt bereits die Naturlandschaft in diesem Bereich. Eine Ausweitung dieses Bereichs (IZ/SE 35 (neu: Vorranggebiet PR3_STE_049)) wäre ein weiterer erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild. Abschließend ist vorzutragen, dass es nicht möglich ist, jeden Gesichtspunkt des Kriterienkatalogs einzeln zu betrachten. Diese sind im Zusammenhang zu prüfen. Ein Beispiel für die Abhängigkeit der einzelnen Prüfpunkte ist, dass Biotopverbundsachsen als Nahrungsquelle für verschiedene Tierarten dienen. Diese sind/ werden durch die (weitere) Windkraftanlagen in ihrem Habitat beeinflusst. Im Kriterienkatalog ist lediglich auf einzelne Vogelarten eingegangen worden. Weiterhin kann die Beeinträchtigung, die durch die Windkraftanlagen ausgeht, nicht alleine auf die Kriterien des Kriterienkatalogs beschränkt werden. Auch die Argumente wie Schattenwurf oder der sog. „Diskoeffekt" sollten ebenso wie der ständige Einfluss von Infraschall nicht außer Acht gelassen werden. <u>Hinweis:</u> Die o.g. naturschutzrechtlichen Informationen sind dem Landwirtschafts- und Umweltatlas des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php?aid=639) sowie dem Landschaftsrahmenplan 2005 entnommen. Mit freundlichen Grüßen Amt Kellinghusen	

Der Amtsvorsteher i. A. [redacted] Der Kreis Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Amt Kellinghusen, FB 2 **ID: 1271, Datum: 01.01.1970** **Angehängte Dateien: Anlage Online komplett.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme der Gemeinde Hohenlockstedt Sehr geehrte Damen und Herren, im Runderlass Ihres Hauses vom 23.06.2015 werden die Träger öffentlicher Belange (TÖB) aufgefordert, „bereits vor Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens Hinweise und Anregungen […] mitzuteilen, die zur Planerarbeitung relevant sind." Dieser Aufforderung kommt die Gemeinde Hohenlockstedt gerne nach: Bereits in der Sitzung vom 09.07.2009 fasste die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenlockstedt auf Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Tourismus und Veranstaltungen sowie des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Infrastruktur folgenden Beschluss zum Thema „Teilfortschreibung Regionalplan IV - Ausweisung von Eignungsflächen für Windenergie": Aufgrund der Ausschlusskriterien für Prüfgebiete und Suchräume (Abstandsflächen zur Bebauung, zu FFH-Gebieten, zum Natura 2000 Vogelschutzgebiet, zu Vorrangflächen für Rohstoffabbau sowie Beachtung des Luftverkehrsrechtes und aus Gründen der	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung wird in der Intention gefolgt. Zu den Flächen PR3_STE_028 und PR3_STE_031: Die Potenzialfläche PR3_STE_028 ging im Rahmen des 2. Entwurfs in der Fläche PR3_STE_031auf, da durch die Behandlung der verschiedenen Bereiche des Biotopverbundsystems als Abwägungskriterien neue Potenzialflächenteile hinzugekommen sind. PR3_STE_031 wiederum liegt sowohl vollständig im Naturpark als auch im Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraumes, was ein hochprioritäres Abwägungskriterium abbildet, da diese Gebiete freigehalten werden sollen. Der westliche Teil liegt zusätzlich noch im Bereich der Platzrunde des Flugplatzes "Hungriger Wolf" in Hohenlockstedt. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung

Fortentwicklung des Tourismus in der Region im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Verbesserung der Lebensqualität) lehnt die Gemeinde Hohenlockstedt die Ausweisung von Eignungsflächen für Windenergie auf ihrem Gemeindegebiet ab. Hinsichtlich der Teilaufstellung des Regionalplans (Sachthema Windenergie) hat sich die Gemeinde Hohenlockstedt erneut mit der Ausweisung von Windenergieneigungsflächen im ihrem Gemeindegebiet befasst. Der Auffassung aus dem Jahr 2009 wird weiterhin gefolgt und die Gemeinde Hohenlockstedt spricht sich grundsätzlich gegen die Ausweisung von Windenergieeignungsflächen im Hohenlockstedter Gemeindegebiet aus. Die Ausweisung von Windenergieeignungsgebiete im Gemeindegebiet Hohenlockstedt bedarf auf Grund verschiedenster Faktoren einer detaillierten Prüfung. Die sich in den Abwägungskarten befindlichen möglichen 5 Windenergieeignungsgebiete (abgelehnte Vorranggebiete) wurden anhand des Kriterienkatalogs gem. Erlass vom 29.04.2016 überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung sind als Anlage 2 beigefügt. Ich bitte um Berücksichtigung und Überprüfung der darin enthalten Anmerkungen und Hinweise. Die Anlage 2 enthält Verweise auf den Flächennutzungsplan und den Landschaftsplan der Gemeinde Hohenlockstedt. Auf Grund der Größe werden diese lediglich digital versandt. Abschließend ist anzubringen, dass es nicht möglich ist, jeden Gesichtspunkt des o.g. Kriterienkatalogs einzelnd zu betrachten. Diese sind im Zusammenhang zu prüfen. Ein Beispiel für die Abhängigkeit der einzelnen Prüfpunkte ist, dass Biotope als Nahrungsquelle der Vögel dienen. Auf das Ineinandergreifen der einzelnen Kriterien wird ebenfalls in Anlage 2 verwiesen. Weiterhin befindet sich in Anlage 3 eine Übersicht einiger wichtiger Aspekte der Gegebenheiten der Gemeinde Hohenlockstedt zu den 5 Abwägungsgebieten. Diese wurden von Ortskundigen und dem Förster des Schierenwalds im März 2016 zusammen getragen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zu Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_034: Die Potenzialfläche PR3_STE_034 liegt zu einem großen Teil innerhalb eines Gebietes mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe. Die Rohstoffgewinnung soll hier Vorrang gegenüber der Windenergienutzung haben. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_036: Die Fläche PR3_STE_036 verkleinert sich, weil jetzt bei nicht bebauten Flächen ein Abstand von 1.000 m zu umgebenden Ortslagen eingehalten werden soll. Ein Teil der verbleibenden Fläche ist mit Baumschulenkulturen bestanden und daher nicht für die Windenergienutzung geeignet. Der verbleibende Flächenteil ist sehr klein und wird ebenfalls nicht übernommen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_044: Die Potenzialfläche PR3_STE_044 vergrößert sich etwas nach Norden aufgrund einer forstbezogenen Datenkorrektur. Gleichzeitig reduziert sich die Fläche im Westen aber dadurch, dass ein Abstand von 1.000 m zur Bebauung an der Straße Springhoe eingehalten werden soll. Zudem wird dem Belang des Naturparkes in dieser Region mit relativ dichter Besiedlung ein höherer Stellenwert im Sinne des Freiraumschutzes und der Naherholung beigemessen als dem Wunsch, hier WKA zu errichten.

[redacted] Der Kreis Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_047: Etwa die Hälfte der Fläche PR3_STE_047 ist gleichzeitig vom Naturpark und vom Schwerpunktbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes überlagert, also betroffen von einem hochprioritären Abwägungskriterium. Da außerdem zu Siedlungen bei nicht vorbelasteten Flächen ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden soll, entfällt ein weiterer Flächenteil in Richtung Hohenlockstedt. Der verbleibende Flächenteil ist zu klein für eine Vorranggebietsausweisung. Dem Belang des Naturparkes wird in dieser Region mit relativ dichter Besiedlung ein höherer Stellenwert im Sinne des Freiraumschutzes und der Naherholung beigemessen als dem Wunsch, hier WKA zu errichten. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Gruppe

ID: G1272, Datum: 19.04.2017

(1272, Datum: 01.01.1970| 1273, Datum: 01.01.1970| 1274, Datum: 01.01.1970| 1275, Datum: 01.01.1970| 1276, Datum: 01.01.1970)

Angehängte Dateien: Anlage Online komplett.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme der Gemeinde Hohenlockstedt (gem. Schreiben vom 09.06.2016) Sehr geehrte Damen und Herren, im Runderlass Ihres Hauses vom 23.06.2015 werden die Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung wird in der Intention gefolgt.

aufgefordert, „bereits vor Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens Hinweise und Anregungen […] mitzuteilen, die zur Planerarbeitung relevant sind." Dieser Aufforderung kommt die Gemeinde Hohenlockstedt gerne nach: Bereits in der Sitzung vom 09.07.2009 fasste die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenlockstedt auf Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Tourismus und Veranstaltungen sowie des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Infrastruktur folgenden Beschluss zum Thema „Teilfortschreibung Regionalplan IV - Ausweisung von Eignungsflächen für Windenergie": Aufgrund der Ausschlusskriterien für Prüfgebiete und Suchräume (Abstandsflächen zur Bebauung, zu FFH-Gebieten, zum Natura 2000 Vogelschutzgebiet, zu Vorrangflächen für Rohstoffabbau sowie Beachtung des Luftverkehrsrechtes und aus Gründen der Fortentwicklung des Tourismus in der Region im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Verbesserung der Lebensqualität) lehnt die Gemeinde Hohenlockstedt die Ausweisung von Eignungsflächen für Windenergie auf ihrem Gemeindegebiet ab. Hinsichtlich der Teilaufstellung des Regionalplans (Sachthema Windenergie) hat sich die Gemeinde Hohenlockstedt erneut mit der Ausweisung von Windenergieneigungsflächen im ihrem Gemeindegebiet befasst. Der Auffassung aus dem Jahr 2009 wird weiterhin gefolgt und die Gemeinde Hohenlockstedt spricht sich grundsätzlich gegen die Ausweisung von Windenergieeignungsflächen im Hohenlockstedter Gemeindegebiet aus. Die Ausweisung von Windenergieeignungsgebiete im Gemeindegebiet Hohenlockstedt bedarf auf Grund verschiedenster Faktoren einer detaillierten Prüfung. Die sich in den Abwägungskarten befindlichen möglichen 5 Windenergieeignungsgebiete (Anlage 1) wurden anhand des Kriterienkatalogs gem. Erlass vom 29.04.2016 überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung sind als Anlage 2 beigefügt. Ich bitte um Berücksichtigung und Überprüfung der darin enthalten Anmerkungen und Hinweise. Die Anlage 2 enthält Verweise auf den Flächennutzungsplan und den Landschaftsplan der Gemeinde Hohenlockstedt. Auf Grund der Größe werden diese lediglich digital versandt. Abschließend ist anzubringen, dass es nicht möglich ist, jeden Gesichtspunkt des o.g. Kriterienkatalogs einzelnd zu betrachten. Diese sind im Zusammenhang zu prüfen. Ein Beispiel für die Abhängigkeit der einzelnen Prüfpunkte ist, dass Biotope als Nahrungsquelle	Zu den Flächen PR3_STE_028 und PR3_STE_031: Die Potenzialfläche PR3_STE_028 ging im Rahmen des 2. Entwurfs in der Fläche PR3_STE_031auf, da durch die Behandlung der verschiedenen Bereiche des Biotopverbundsystems als Abwägungskriterien neue Potenzialflächenteile hinzugekommen sind. PR3_STE_031 wiederum liegt sowohl vollständig im Naturpark als auch im Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraumes, was ein hochprioritäres Abwägungskriterium abbildet, da diese Gebiete freigehalten werden sollen. Der westliche Teil liegt zusätzlich noch im Bereich der Platzrunde des Flugplatzes "Hungriger Wolf" in Hohenlockstedt. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_034: Die Potenzialfläche PR3_STE_034 liegt zu einem großen Teil innerhalb eines Gebietes mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe. Die Rohstoffgewinnung soll hier Vorrang gegenüber der Windenergienutzung haben. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_036: Die Fläche PR3_STE_036 verkleinert sich, weil jetzt bei nicht bebauten Flächen ein Abstand von 1.000 m zu umgebenden Ortslagen eingehalten werden soll. Ein Teil der verbleibenden Fläche ist mit Baumschulenkulturen bestanden und daher nicht für die Windenergienutzung geeignet. Der verbleibende Flächenteil ist sehr klein und wird ebenfalls nicht übernommen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung

der Vögel dienen. Auf das Ineinandergreifen der einzelnen Kriterien wird ebenfalls in Anlage 2 verwiesen. Weiterhin befindet sich in Anlage 3 eine Übersicht einiger wichtiger Aspekte der Gegebenheiten der Gemeinde Hohenlockstedt zu den 5 Abwägungsgebieten. Diese wurden von Ortskundigen und dem Förster des Schierenwalds im März 2016 zusammen getragen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zu Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [redacted] Der Kreis Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_044: Die Potenzialfläche PR3_STE_044 vergrößert sich etwas nach Norden aufgrund einer forstbezogenen Datenkorrektur. Gleichzeitig reduziert sich die Fläche im Westen aber dadurch, dass ein Abstand von 1.000 m zur Bebauung an der Straße Springhoe eingehalten werden soll. Zudem wird dem Belang des Naturparkes in dieser Region mit relativ dichter Besiedlung ein höherer Stellenwert im Sinne des Freiraumschutzes und der Naherholung beigemessen als dem Wunsch, hier WKA zu errichten. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_047: Etwa die Hälfte der Fläche PR3_STE_047 ist gleichzeitig vom Naturpark und vom Schwerpunktbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes überlagert, also betroffen von einem hochprioritären Abwägungskriterium. Da außerdem zu Siedlungen bei nicht vorbelasteten Flächen ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden soll, entfällt ein weiterer Flächenteil in Richtung Hohenlockstedt. Der verbleibende Flächenteil ist zu klein für eine Vorranggebietsausweisung. Dem Belang des Naturparkes wird in dieser Region mit relativ dichter Besiedlung ein höherer Stellenwert im Sinne des Freiraumschutzes und der Naherholung beigemessen als dem Wunsch, hier WKA zu errichten. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Gruppe	

ID: G1277, Datum: 19.04.2017

(1277, Datum: 01.01.1970| 1278, Datum: 01.01.1970| 1279, Datum: 01.01.1970| 1280, Datum: 01.01.1970)

Angehängte Dateien: Anlage_Abwägungshilfe von der Gemeinde Poyenberg.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Bewertung der Abwägungsbereiche im Poyenberger Gemeindegebiet im Planungsraum III (West) (gem. Schreiben vom 13.05.2016) Sehr geehrte Damen und Herren, im Runderlass Ihres Hauses vom 23.06.2015 werden die Träger öffentlicher Belange (TÖB) aufgefordert, „bereits vor Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens Hinweise und Anregungen […] mitzuteilen, die zur Planerarbeitung relevant sind." Dieser Aufforderung kommt die Gemeinde Poyenberg gerne nach: Im Poyenberger Gemeindegebiet sind derzeit drei Abwägungsbereiche (P1, P2 und P3) ausgewiesen (Anhang 1), die ggf. als Windenergieeignungsflächen im Regionalplan (Sachthema Windenergie) festgesetzt werden. Die Gemeinde Poyenberg hat die Flächen P1, P2 und P3 auf harte und weiche Tabukriterien sowie Abwägungskriterien überprüfen lassen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poyenberg hat am 02.05.2016 beschlossen, die Ergebnisse (Bearbeitungsstand: 31.03.2016) (Anhang 2) als Abwägungshilfe im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) an die Landesplanungsbehörde zu versenden. Weiterhin möchte die Gemeinde Poyenberg folgendes vorbringen: Übergeordnetes Kriterium: Artenschutz Die Gemeinde Poyenberg bittet darum, die Flächen P1, P2 und P3 hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange zu prüfen.	Die angesprochenen Potenzialflächen PR3_STE_009, PR§_STE_011, PR3_STE_016, PR3_STE_020 und PR3_STE_023 sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Hintergrund: Die nordwestlich gelegene Fläche (P1) wurde bereits im Jahr 2012 teilweise im Regionalplan als Windenergieeignungsfläche ausgewiesen. Im Zuge dessen hat die Gemeindevertretung am 29.10.2012 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Windenergie" aufzustellen (Anlage 1 zum Anhang 2; Darstellung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 4). Gleichzeitig wurde die Aufstellung eines Flächennutzungsplans für das Gemeindegebiet beschlossen, um dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen Im Zuge des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde eine Großvogelsondierung gefordert (Anhang 3). Im Jahr 2014 wurde daraufhin eine Kartierung durchgeführt. Die Ergebnisse sind als Anlage 2 dem Anhang 2 beigefügt. Diese ergab, dass Seeadler in dem Planungsgebiet vorkommen. Es wurde in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume versucht, Maßnahmen zu sondieren, die eine parallele Existenz von Windkraft und Seeadlern ermöglichen. Die Suche blieb erfolglos. Im Dezember 2015 entschied sich der Vorhabenträger, Fa. Prokon, die Planungen aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter zu verfolgen. Dies wurde mit Schreiben vom 17.12.2015 mitgeteilt (Anhang 4). Im Februar hat die Gemeinde Poyenberg die Aufhebungsbeschlüsse für die o.g. Bauleitplanverfahren gefasst (Anhang 5). Die Aufhebung wurde in der Zeit vom 08.04.2016 bis 19.04.2016 bekannt gemacht. Im Zuge der Neuaufstellung der Teilregionalpläne zum Thema Windkraft wird die Fläche erneut als geeignete Fläche (P1) für Windkraft abgebildet. Die Gemeinde Poyenberg verweist hier auf die o.g. Kriterienkataloge, die einige Einzelkriterien zum Thema „Artenschutz" aufweisen (z. B. Dichtezentrum von Seeadlervorkommen, EU-Vogelschutzgebiet u.a.). Immissionsbelastung Die Gemeinde Poyenberg ist immissionstechnisch vorbelastet. Diese Vorbelastung wird durch die unmittelbare Nähe zweier nach dem BImSchG getrennt voneinander genehmig-ten	

Gewerbe- / Industrieanlagen verursacht. Bei den Betrieben handelt es sich zum einen um das Kiesabbaugebiet Silzen-Peissen und zum anderen um das Asphalt-Mischwerk in Grauel. Insgesamt sind die zulässigen Immissionskontingente begrenzt. Netzkapazität Zudem ist fraglich, ob das Stromnetz ausreichend dimensioniert ist. Derzeit entstehen bereits Engpässe bei der Weiterleitung des Stroms, der durch die in Poyenberg ansässigen Biogasanlagen produziert wird (2 MW). Gleiches gilt für den Solarpark aus Peissen (ca. 5 MW). Flächenzusammenhänge Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die ausgewiesen Abwägungsbereiche P1 und P3 teilweise gemeindeübergreifend sind: Die Fläche P1 betrifft die Gemeinden Grauel, Silzen, Meezen, Poyenberg und Jahrsdorf, die Fläche P3 die Gemeinden Poyenberg und Hennstedt. Die räumlichen Zusammenhänge sind ebenfalls zu berücksichtigen. Im Zuge dessen wird auf die abgegebenen Stellungnahmen der Gemeinden Meezen und Grauel vom 09.02.2016 bzw. 31.03.2016 verwiesen. Abschließend ist anzubringen, dass es nicht möglich ist, jeden Gesichtspunkt des o.g. Kriterienkatalogs einzeln zu betrachten. Diese sind im Zusammenhang zu prüfen. Ein Beispiel für die Abhängigkeit der einzelnen Prüfpunkte ist, dass Biotope als Nahrungsquelle der Vögel dienen. Auf das Ineinandergreifen der einzelnen Kriterien wird ebenfalls in Anhang 2 verwiesen. Ich bitte um Berücksichtigung der angesprochenen Punkte und verweise erneut auf die Anhänge 1 bis 5. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zu Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Laackmann	

Der Kreis Steinburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt. <u>Anhang 1:</u> **Auszug aus der Abwägungskarte (24.03.2016)** **- Gemeinde Poyenberg -** Gemeinde POYENBERG - Angaben zur Auswahl von WEA Eignungsflächen im Rahmen der sachthemenbezogenen Regionalplan-Teilfortschreibung Die nachfolgende tabellarische Aufstellung bezieht sich auf die im Abschnitt II des Runderlasses des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei, - Landes-planungsbehörde - vom 23. Juni 2015 - StK LPW - Az. 500.99 „Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III“ angegebenen Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene.Es wird beachtet, dass die Gemeinde Poyenberg am Rand des Planungsraums III in unmittelbarer Nähe zum Planungsraum II liegt. In den Karten der Landesplanungsbehörde (Stand 24.03.2016) sind folgende Prüfgebiete dargestellt, die für diese Aufstellung von der Gemeinde Poyenberg mit ergänzend eingetragenen Bezeichnungen versehen werden: [Abbildungen im Originaldokument] Zu den Karten der Landesplanungsbehörde sind aus Sicht der Gemeinde Poyenberg folgende Anmerkungen grundsätzlich erforderlich und zu beachten: Die Darstellungen der Karten enden jeweils scharf an der Grenze des Planungsraums. Für die an der Planungsraumgrenze liegende Gemeinde erschwert dies das Gesamtverständnis bzw. das Erkennen der gemeindeübergreifenden Zusammenhänge, denn die Prüfgebiete stehen räum-lich miteinander in Verbindung. Zum besseren Verständnis sollten die räumlich in Verbindung stehenden Flächen auch in der Karte des benach-barten Planungsraums	

dargestellt sein - ggf. in der endgültigen Planfassung als unverbindliche nachrichtliche Darstellung, da die Karte ja nur für den jeweiligen Planungsraum wirksam sein kann. In den Karten sollten die Gemeindegrenzen dargestellt werden, um die Lesbarkeit zu verbessern. Flächengrößen sind für die Gemeinde schwer greifbar / kaum abschätzbar. Durch Zuordnung einer fortlaufenden Flächennummerierung und Angabe der jeweiligen Flächengröße sollte der Gemeinde eine Aussage zu Kriterium 3.3 der nachfolgenden Aufstellung erleichtert werden. Die Fläche in Grauel „Planungsraum II“ erscheint kleiner als 15 ha. Es ist nicht erkennbar warum die sonstigen Flächen in Grauel gegenüber der vorherigen Kartenfassung entfallen sind und warum flächenscharf an der Kreis- bzw. Gemeindegrenze, dann in Poyenberg und fortgesetzt in Meezen ein Eignungsraum verblieben ist. --> Welches Kriterium ist hier an der Planungsraum-, Kreis- und Gemeindegrenze quasi flächenscharf unterschiedlich zu bewerten? Dies wird hier nicht ersichtlich. Allgemein wäre eine Angabe zur überschläglich erforderlichen Eignungsraumgröße je WEA hilfreich Von Seiten der Gemeinde Poyenberg werden Angaben zu allen 3 Kriterienblöcken (Harte Tabukriterien, Weiche Tabukriterien, sonstige Krite-rien) gegeben. Somit werden nicht nur ergänzende Informationen bereitgestellt, sondern es wird auch der Aussage der Landesplanungsbehörde Rechnung getragen, dass ein Kriterium während des weiteren Planungsprozesses herauf- oder herabgestuft werden könnte. In dem Fall könnte bei einer Beschränkung der gemeindlichen Angaben auf nur einen Kriterienblock eine Situation entstehen, dass zu einem herabgestuften Kriteri-um eine für die Gemeinde wichtige und relevante Aussage unterbleibt. Nach Auffassung der Gemeinde Poyenberg sollte das Zusammenwirken von verschiedenen „sonstigen Kriterien“ grundsätzlich und differenziert betrachtet werden und nicht nur die einzelnen harten, weichen und sonstigen Kriterien getrennt Es werden die über das Vorhaben bekannten Informationen stichwortartig benannt: [Tabelle im Originaldokument, relevante / entscheidungserhebliche Passagen werden im Folgenden aufgeführt]	

gesetzlich geschützte Biotope: In den Bereichen ehemaliger Sand□ und Kiesabbauflächen am westlichen Gemeinderand (Prüfgebiete „P1“ und „S“) ha□ ben sich verschiedene ge□ schützte Biotope auch mit grö□ ßerer Ausdehnung entwickelt, die deutlich über die Ausdeh□ nung der in Karten dargestell□ ten Gewässer hinausgehen. Der Strukturreichtum wirkt auf den in der Region festgestellte avifaunistische Vielfalt s. Ziffer 3.30 dieser Bearbeitung **Relevant:** die WEA□Prüfgebietsabgrenzung ist zu prüfen und dementsprechend anzupassen Abstandspuffer von 400 Meter um Einzelhäuser und Splittersiedlun□ gen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete: Alle Bebauungen liegen voraussichtlich > 3*H[WEA] bzw. > 400 m von den Prüfgebieten entfernt.Zur Überprüfung der Abstandspuffer ist der gemeindliche Landschaftsplan als **Anlage 4** beigefügt; darin dargestellt sind neben der Ortslage auch geplante Siedlungserweiterungsflächen und Ein□ zelhäuser / SplittersiedlungenDie Biogasanlage an der Silzener Straße ist darin noch nicht dargestellt, im Zuge der Planung aber zu beachten. Sie wirkt auf die Prüffläche „P2“.Bezgl. der Bebauung in Altenjahn ist dies zu prüfen EU-Vogelschutzgebiete: Das nächstgelegene EU□Vogelschutzgebiet DE 1923□401 liegt am Westrand der Gemeinde Im Rahmen der Arbeiten zur Aufstellung des VEP Nr. 4 wurden avifaunistische Untersuchungen durchgeführt, aufgrund deren Ergebnisse das B□Plan□Aufstellungs□ verfahren eingestellt wurde.Die der Gemeinde zur Verfügung stehen□ den Zwischenergebnisse der avifaunisti□ schen Erfassungen sind als **Anlage 2** beigefügtErgänzende Angaben sind in einer Email einer Privatperson dem Bürgermeister der Gemeinde Poyenberg mitgeteilt worden □ **s. Anlage 3** Wintermassequartiere für Fledermäuse: **Der Aspekt ist noch prüfen**, denn aufgrund der Nähe zum Schierenwald und der geringen Entfernung zu den „Wäldern im Aukrug“ mit jeweils > 10 ha Waldfläche kann es sein, dass große Quartiere bestehen. Bisher bekannte Wintermassenquartiere liegen aber nicht in dem	

Prüfbereich. Dichtezentrum für Seeadlervorkommen: **Relevant**Es wurde eine Raumnutzungsanalyse erstellt für den nordwestlichen Gemeindeteil im Rahmen der Planungen zur Entwicklung eines Windparks im Bereich „P1“ (vgl. Seite 1). Die vorliegenden Er gebnisse wirken auch auf die angren zenden Prüfflächen in Silzen, Grauel und Meezen.Für die Prüfflächen „P2“, „P3“ und „Mee zen“ liegen der Gemeinde Poyenberg keine Daten vor, jedoch ist eine Funktion als Teillebensraum des Seeadlers anzu nehmen.Die der Gemeinde zur Verfügung stehen den Kartierungsergebnisse der avifaunis tischen Erfassungen sind als **Anlage 2** beigefügtErgänzende Angaben sind in einer Email einer Privatperson dem Bürgermeister der Gemeinde Poyenberg mitgeteilt worden **Anlage 3** FFH-Gebiete: Im Rahmen der Arbeiten zur Aufstellung des VEP Nr. 4 wurden avifaunistische Untersuchungen durchgeführt, aufgrund deren Ergebnisse die Planungen zur Windeignungsfläche und letztendlich auch das B Plan Aufstellungsverfahren eingestellt wurde.Insgesamt ist zu beachten, dass die Erhal tungsziele beider FFH Gebiete nicht be einträchtigt werden. Die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Kartierungser gebnisse der avifaunistischen Erfassun gen sind als **Anlage 2** beigefügtErgänzende Angaben sind in einer Email einer Privatperson dem Bürgermeister der Gemeinde Poyenberg mitgeteilt wor den **Anlage 3** Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten: Es ist sicherzustellen, dass der Mindest abstand eingehalten wird und die Erhal tungsziele des FFH Gebietes nicht beein trächtigt werden.**In dem Zusammenhang sollte auch die Frage geprüft werden**, ob die unmittelbar mit dem FFH Gebiet verbundenen Wald flächen bezüglich der ökologischen Funk tion nicht mit den Wäldern des FFH Ge bietes vergleichbar sind. In dem Fall wäre ggf. der Umgebungsbereich / Pufferbe reich anzupassen Umgebungsbereich von 300 m bei Vogelschutzgebieten: Im Rahmen der Arbeiten zur Aufstellung des VEP Nr. 4 wurden avifaunistische Untersuchungen durchgeführt, aufgrund deren Ergebnisse die Planungen zur Windeignungsfläche und letztendlich auch das das B Plan Aufstellungsver fahren eingestellt wurde.Die der Gemeinde zur Verfügung stehen den Kartierungsergebnisse der	

avifaunis tischen Erfassungen sind als **Anlage 2** beigefügtErgänzende Angaben sind in einer Email einer Privatperson dem Bürgermeister der Gemeinde Poyenberg mitgeteilt wor den **Anlage 3In dem Zusammenhang sollte auch die Frage geprüft werden**, ob die unmittelbar mit dem EU Vogel schutzgebiet verbundenen Waldflächen bezüglich der avifaunistischen Funktion nicht mit den Wäldern des EU Vogelschutzgebietes vergleichbar sind.In dem Fall wäre ggf. der Umgebungsbereich anzupassen Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m: Waldflächen sind der Gemeinde gemäß des gemeindlichen Landschaftsplanes bekannt, der als **Anlage 4** beigefügt ist.**Es liegt in der Prüffläche „P 1“ eine Waldfläche** (s. nebenstehende Abbildung mit Pfeildarstellung).Weitere Flächen könnten ggf. bestehen, so dass hier Angaben der zuständigen Forstbehörde ergänzend zu beachten sein werden.Aufgrund der in den Wäldern in / an der Gemeinde Poyenberg festgestellten ho hen faunistischen Bedeutung und der potenziellen Funktion als Fledermaus Lebensraum erscheint der genannte Ab stand von 30 m als zu gering. **Es wird** der in Ziffer 3.23 genannte Ab stand von **mind. 100 m als Mindestmaß** und vorbehaltlich individueller Artener fordernisse **als angemessen erachtet**. Wasserflächen: **Relevant**Die Gewässer selbst werden voraus sichtlich auf der konzeptionellen Ebene nicht ausschlaggebend sein, denn der Aspekt kann in eine Windparkkonzeption aufgenommen werden.Eine Relevanz besteht jedoch in Verbin dung mit avifaunistisch wichtigen Berei chen und Fledermausvorkommen, da die Gewässer auf die Tiere eine besondere Attraktivität ausüben.**vgl. Anlagen 2 und 3,vgl. zu Ziffer 3.29** Wiesenvogel-Brutgebiet: **Die Relevanz** kann derzeit von der Ge meinde nicht eingeschätzt werden. Ggf. **bedarf es gutachterlicher Erfassungen und Auswertungen**, denn aufgrund der vor allem im nördlichen Gemeindebe reich weithin offenen Grünländereien besteht eine strukturelle Eignung als Wie senvogellebensraum 800 Meter Abstand zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen:	

Alle Bebauungen liegen > 3*H[WEA] bzw.> 400 m von den Prüfgebieten entfernt.**Die Biogasanlage an der Silzener Straße wirkt auf die Prüffläche „P2“.**Zur Überprüfung der Abstandspuffer ist der gemeindliche Landschaftsplan als **Anlage 4** beigefügt; darin dargestellt sind neben der Ortslage auch geplante Siedlungserweiterungsflächen und Ein□ zelhäuser / SplittersiedlungenBezgl. der **Bebauung in Altenjahn** ist dies **zu prüfen** Gebiete, die nach § 22 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind: **Beachtung und Gewichtung der Gege□ benheit**, dass im Bereich des Aukrug (Kreis Rendsburg□Eckernförde) die Be□ strebungen zur Ausweisung eines LSG eingestellt wurden vor dem Hintergrund, dass mittels des so genannten „Aukruger Weg“ dem Schutz der Landschaft Rech□ nung getragen wurde.Es wurde auf diese Weise eine LSG□ Erklärung vermieden, obwohl das Gebiet sowohl im Bereich des Kreises Rendsburg □ Eckernförde als auch in Steinburg eine entsprechende Eignung aufweist.Wenn jetzt für den Fall einer WEA □ Eig□ nungsgebietsausweisung die bestehen□ den Eignung in diesem Einzelfall nicht wie ein bestehendes LSG behandelt werden würde, wäre dies eine zu vermeidende Folge, die mit dem „Aukruger Weg“ si□ cherlich nicht beabsichtigt war und die landschaftliche Qualität missachten wür□ de.Die Qualität wird durch die Lage im Naturpark Aukrug unterstrichen (vgl. Ziffer 3.7). Naturparke: **Relevant**, da es sich bei WEA der derzeitigen tech□ nischen „Generation“ mit Gesamthöhen von in der Regel zwischen 150 m und 200 m um technische Bauwerke gewerblichen bzw. industriellen Maßes zur Energiege□ winnung handelt, die in die gewachsenen Strukturen einer land□ und forstwirt□ schaftlich geprägten Kulturlandschaft kaum in eine auch für die Erholung zu erhaltende Landschaft eingebunden wer□ den können, in die Platzierung der Prüf□ gebiete „P1“ bis „P3“, Silzen, Hennstedt, Grauel und Meezen fraglich. Ergänzend wird auf das unter Ziffer 3.5 Gesagte verwiesen. Charakteristische Landschaftsräume: **Relevant**,da der Kernbereich als „CL“ von sehr ho□ her Bedeutung ist. **Dieser Berei**ch sollte **von WEA freigehalten** werden.Aus gemeindlicher Sicht wird diese Bewertung unterstützt.Der Abwägungsbereich liegt vollständig innerhalb des Naturparks Aukrug und gemäß der obigen Angaben sind für diese Bereiche hohe Flugaktivitäten von Groß□ und Greifvögeln anzunehmen.**Es besteht eine enge Verzahnung bzw. Überlagerung mit den Aspekten**	

gemäß der Ziffern 1.11, 2.12, 2.14, 2.16, 2.20, 2.21, 3.5, 3.6, 3.7, 3.22, 3.24, 3.30 und 3.31, auf die hier verweisen wird. Die dort genannten Gesichtspunkte sind auf den Punkt der „CL“ zu übertragen. Umzingelungswirkung; Riegelbildung: Die Prüfgebiete „P1“ bis „P3“ würden zusammen mit den Prüf gebieten in Hennstedt, Silzen, Grauel und Meezen die Ortslage von Poyenberg so umgeben, dass zwischen den einzelnen Flächen bzw. Windparks nur geringe Freiräume verblieben **Relevant**, da die Gesamtheit der Prüfgebiete zu erheblichen Veränderungen mit einer Riegelbildung vor allem im Norden, Wes ten und Süden führen würde, wobei die Eignung auch unter Beachtung der Lage in einem Naturpark (vergl. zu Ziffern 3.5, 3.7 und 3.8) eingehend zu prüfen ist. Umgebungsbereich von 300 Meter bis 1.200 Meter bei Vogelschutz gebieten: **Relevant**,da Im Rahmen der Arbeiten zur Aufstel lung des VEP Nr. 4 wurden avifaunistische Untersuchungen durchgeführt, aufgrund deren Ergebnisse das B Plan Aufstellungs verfahren eingestellt wurde.Die der Gemeinde zur Verfügung stehen den Zwischenergebnisse der avifaunis tischen Erfassungen sind als **Anlage 2** beigefügtErgänzende Angaben sind in einer Email einer Privatperson dem Bürgermeister der Gemeinde Poyenberg mitgeteilt wor den **s. Anlage 3**Die vorgenannten Untersuchungen wur den aufgrund der damaligen Flächendar stellung im Regionalplan IV „alt“ auf den damaligen Eignungsraum im Nordwesten der Gemeinde konzentriert. Die im Zuge der Bestandsaufnahmen gefertigten Flug routenbeobachtungen lassen jedoch die Gemeinde davon ausgehen, dass ent sprechende Flugbewegungen auf die **Prüfgebiete P2, P 3, Hennstedt, Silzen, Graule und Meezen** übertragbar sind. Es besteht dann auch in diesen Gebieten und nicht nur in der **Prüffläche P 1 ein erhebliches Konfliktpotenzial.** Abstandspuffer von 30 bis 100 m um Wälder: Waldflächen sind der Gemeinde gemäß des gemeindlichen Landschaftsplanes bekannt, der als **Anlage 4** beigefügt ist.**Es liegt in der Prüffläche „P 1“ eine Waldfläche** (s. nebenstehende Abbildung mit Pfeildarstellung).Weitere Flächen könnten ggf. bestehen, so dass hier Angaben der zuständigen Forstbehörde ergänzend zu beachten sein werden.	

Bereiche im 3.000 Meter Radius um Seeadlerhorste außerhalb der Dichtezentren und um Schwarz storchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste: **Relevant**Es wurde eine Raumnutzungsanalyse erstellt für den nordwestlichen Gemein deteil im Rahmen der Planungen zur Entwicklung eines Windparks im Bereich „P1“ (vgl. Seite 1). Die vorliegenden Kartierungsergebnisse wirken auch auf die angrenzenden Prüfflächen in Silzen, Grauel und Meezen.Für die Prüfflächen „P2“, „P3“ und „Meezen“ liegen keine Daten vor.Die der Gemeinde zur Verfügung stehen den Kartierungsergebnisse der avifaunis tischen Erfassungen sind als **Anlage 2** beigefügt. Darin enthalten sind Angaben auch zu den Arten Seeadler, Schwarz storch und WeißstorchErgänzende Angaben sind in einer Email einer Privatperson dem Bürgermeister der Gemeinde Poyenberg mitgeteilt wor den **s. Anlage 3** Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung: **Relevant**, da das Gebiet entsprechend der Lage in einem Naturpark eine touristische Funk tion erfüllt, die bewahrt werden soll. räumliche Konzentration von Klein und Kleinstbiotopen: Eine besondere Konzentration von Klein und Kleinstbiotope besteht im Westen der Gemein de, wo zusammen mit aktuellen und ehemaligen Sand/Kies Abbauflächen ein besonders ho her Strukturreichtum besteht mit Gewässern, Trockenbiotopen und gehölzreichen Sukzessionsflä chen. Vielfältige Biotopstrukturen bestehen ferner im Bereich Joachimsquelle **Relevant**Die hohe Biotopvielfalt im Westen und bei der Joachimsquelle ist wahrscheinlich ein Grund der festgestellten hohen orni thologischen Bedeutung des Gemeinde gebiets.Vergl. auch Angaben in Ziffern 2.23,. 2.29, 3.4, 3.22, 3.24, 3.29, 3.30 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz: Im Rahmen der Planungen für die Aufstellung des zwischenzeitlich eingestellten Verfahrens zum VEP Nr. 4 „Sondergebiet Windpark“ (Prüffläche „P1“) wurden auch fledermauskundliche Erfassungen durchgeführt. Es wurde für den Westen des Gemeindegebietes an Gewässern und entlang Ge hölzstrukturen erhöhte Fleder mausflugaktivitäten festgestellt.	

Möglicherweise relevant; es bedarf genauerer Erfassungen und Bewertungen. Die Fledermausaktivitäten gehen zumin□ dest im Westen des Gemeindegebiets deutlich über einen Abstand von 100 m an Waldrändern hinaus, denn hier ist eine Flugroute entlang eines Redders zwischen verschiedenen Gewässern durch Kartie□ rungen bekannt. Gebiete mit besonderer Bedeutung für Großvögel: Im Rahmen der Arbeiten zur Auf□ stellung des VEP Nr. 4 wurden avifaunistische Untersuchungen durchgeführt **Relevant**Es wurde eine Raumnutzungsanalyse erstellt für den nordwestlichen Gemein□ deteil im Rahmen der Planungen zur Entwicklung eines Windparks im Bereich „P1“ (vgl. Seite 1). Die vorliegenden Er□ gebnisse wirken auch auf die angren□ zenden Prüfflächen in Silzen, Grauel und Meezen.Für die Prüfflächen „P2“, „P3“ und „Meezen“ liegen keine Daten vor.Die der Gemeinde zur Verfügung stehen□ den Kartierungsergebnisse der avifaunis□ tischen Erfassungen sind als **Anlage 2** beigefügt. Darin enthalten sind Angaben auch zu Großvogelarten. Weitere einzelfallbezogene Kriterien: Die Gemeinde Poyenberg ist durch eine Vielzahl von Aspekten geprägt, die in den obigen Punk□ ten bereits Eingang gefunden haben. Dazu gehören insbesondere□ die Lage im Naturpark□ die Nähe zu einem EU□Vogelschutzgebiet□ die Nähe zu einem FFH□Gebiet□ das LSG Joachimsquelle□ ausgedehnte Waldflächen im Südwesten und im Nordosten□ eine vielfältige Avifauna, v. a. hinsichtlich Groß□ und Greifvögel mit Einflügen des Weißstorches von Horsten im Kreis RD□ECK□ eine teils hohe bis sehr hohe Aktivität von Fledermäusen wur□ de für den Westen nachgewiesen□ eine reichhaltige Biotopausstattung im Westen mit Fortsetzung auf den benachbarten Gemein□ degebieten□ eine Nähe zur Niederung der Buckener Au□ eine Nähe zu archäologischen Denkmalen (Hügelgrab)□ die unmittelbare Nähe zweier nach dem BImSchG getrennt von einander genehmigten Gewerbe□/ Industrieanlagen als erhebliche Lärmbelastung **Die** Gesamtheit der hier noch einmal benannten **einzelfallbezogenen Kriterien** (nebenstehende Spalte) und hier insbe□ sondere deren Wechselbeziehungen un□ tereinander, wie z. B. Biotopausstattung (Gewässer) und Seeadler sowie deren räumliches und funktionsbezogenes Ineinandergreifen **sind in ihrer Gesamt□ heit relevant**, und dies nicht nur für die Prüffläche „P1“.Die vorgenannten Gesichtspunkte basie□ ren auf Daten, die anlässlich einer zwi□ schenzeitlich eingestellten Windparkpla□ nung für den Westen der	

Gemeinde („P1“) erhoben wurden. Für den sonsti gen Bereich der Gemeinde liegen die Daten nicht vor, jedoch sind aufgrund der Landschaftsstruktur vergleichbare Ergeb nisse anzunehmen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1302, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Sorge habe ich Ihre Planung eines Vorranggebietes im Planungsraum III Bereich Bebensee-Leezen-Mözen-Schwissel zur Kenntnis genommen. Die geplante Errichtung gewaltiger Windkraftanlagen mitten in einem von Wohnbebauung eingeschlossenem Gebiet ist mir unverständlich. Bebensee ist ein Dorf mit vorwiegend zugereister Bevölkerung, deren Anliegen es war, der Hektik und dem Lärm der Städte zu entkommen. Die Menschen haben hier ihre Ersparnisse angelegt und hofften auf ruhige Feierabende. Ich gehöre zu diesen Leuten. Diese Lebensqualität soll uns nun durch die erneuerbaren Energien und deren Monströsen Erscheinungsbild genommen werden. Wir haben bereits einmal in der Nähe kleinerer WKA gewohnt und bekamen den Infraschall deutlich zu merken. Auch die Lärmbelästigung ist nicht zu unterschätzen. Ich habe eine meiner Terrassen natürlich in Richtung West-Nord-West ausgerichtet, damit ich die Feierabendsonne im Sommer genießen kann. Der geplante Standort der WKA würde durch den niedrigen Sonnenstand vor Sonnenuntergang zu weitreichendem **Schattenschlag** und zu extremer **optischer Bedrängnis** führen. Die **Reflexionen** der sich drehenden Windräder an Fensterscheiben und verglastem Mobiliar führen zu **dauerhaftem Stress** und Unruhe. Es gäbe keinen Ort an meinem Haus, der nicht davon betroffen wäre. Schon bei einem morgendlichen Kaffee kann ich bei der Höhe der WKA auf diese schauen. Ob der Kaffee mir dann noch bekommt wage ich zu bezweifeln. In unmittelbarer Nähe des Dorfes führt die **A21** vorbei. Bei Ostwind ist die **Lärmbelastung** inzwischen derartig, dass eine normale Verständigung im Freien kaum möglich ist. Die WKA	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt.Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten.Bzgl. steigender Belastung:Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt.Bzgl. akustischer und optischer Emissionen durch WKA:Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen

im Nordwesten des Dorfes dürften zusätzlich eine ähnlich hohe Belastung darstellen, aber mit pulsierendem Lärm. Hauptwindrichtung ist Nord-West. Die Belastung durch **Infraschal**l dürfte bei Anlagen der geplanten Größe erheblich sein. Mir ist es unverständlich, weshalb Anlagern errichtet werden dürfen, deren Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen nicht einmal im Ansatz untersucht sind. Massenhaft warnen Mediziner vor den **Gesundheitsgefahren** durch WKA aber die Politik kommt der verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unversehrtheit nicht nach. Die geltenden Normen beruhen auf Messungen an vergleichsweise winzigen älteren Anlagen. Die inzwischen installierten Größen sind aber völlig anders zu bewerten. Infraschall wird gar nicht gemessen, obwohl nach Berichten betroffener Anwohner gerade dieser zu **schweren Belastungen** führt. Aus der gleichen Richtung, so möchte ich noch anmerken kommt ebenfalls eine erhebliche Lärmbelästigung von der inzwischen sehr stark befahrenen B 432. Diese Strecke wird im Sommer auch gerne als Ausweichstrecke zu den Ostseebädern genutzt. Die vielen, aber sehr notwendigen, Baustellen auf den Autobahnen tuen ihren Rest dazu. Ich kann nicht verstehen, weshalb dieses Gebiet nun wieder in die Planung mit einbezogen wurde. Haben sich die Bürger und das Dorf doch vor einigen Jahren bewusst dagegen entschieden. Zählt der Wille des Bürgers in diesem Land nicht, ist es der Politik egal, wie die Meinung des kleinen Mannes/ der kleinen Frau ist. Wir alle tragen zu diesem System bei und haben ein Rech darauf nicht nur gehört, sonder auch beachtet und respektiert zu werden. Respektieren wir doch auch so viele Entscheidungen der Politik!! Die beabsichtigte Bebauungsfläche, ist die einzige Fläche, durch die unser Dorf noch wachsen könnte. Dieses würde uns durch die Errichtung von WKA gänzlich genommen. Bitte berücksichtigen Sie das. Ich erhebe deshalb Einspruch gegen die Errichtung von WKA im Bereich Bebensee-Leezen-Mözen und Schwissel. Ich bitte um Stellungnahme zu den genannten Punkten! Hochachtungsvoll [redacted]	zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Zudem wird für die einzelnen WKA mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt.Bzgl. des Bürgerentscheids:Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13).Bzgl. der Siedlungsentwicklung:Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung gilt, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie verfestigte Planungen der Gemeinden als weiches Tabu beachtet und geplante Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt werden. Jedoch sieht die Landesplanung eine Ausweisung dennoch als vertretbar an, da kein immanent anstehender Konflikt anhand verfestigter Planung deutlich wird.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1301, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich als Bürger von Bebensee, dass ich von der geplanten Errichtung einer Windkraftanlage im oben genannten Vorranggebiet mich persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung meiner privaten Belange kann ich aus den Planungsunterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich Einspruch und erkläre wie folgt. Die Belastung liegt in der Angst vor gesundheitlichen Gefahren und dem Verlust der Erholungsfunktion in meiner häuslichen Umgebung. Wie aus den Planungsunterlagen zu erkennen ist, liegen die Windkraftanlagen nordwestlich von Bebensee. Der gesamte westliche Teil des Ortes hat freie Sicht auf die Windkraftanlagen. Aber genau im Westen geht die Sonne unter. Daraus resultiert folglich bei klarem Himmel ein Schattenschlag, der das ganze Jahr die angrenzenden Bewohner und mich in erster und zweiter Reihe betrifft. Abhängig vom Sonnenstand ist dieser Schlagschatten bis zu 1400m lang und wird Höhen von mehr als 2m erreichen. Bei einer Rotorhöhe von etwa 150-200m und je nach Jahreszeit ist mit mindesten 1-1.5 Std. Schattenschlag pro Tag zu rechnen. Dieser Schattenschlag würde genau in die Feierabendzeit fallen und zwar dann, wenn ich mich von der Arbeit im Garten oder auf der Terrasse erholen möchte. Unsere Terrasse ist daher nach Westen ausgerichtet um den Sonnenuntergang zu genießen. Eine für mich wichtige Erholung vom Arbeitstag wäre dann nicht mehr möglich. Auch wenn die Sonne nicht scheinen sollte, wäre eine ausgiebige Erholung gestört, wenn sich	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt.Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten.Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA werden mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt sowie die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Zudem wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären.Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen

dann bei einsetzender Dämmerung die Befeuerungsanlage, in Form von grell blinkenden roten Lichtern der Windkraftanlagen, einschaltet. Da ich ein sensibler Mensch bin, würde mich dieses pulsierende Blinklicht psychisch belasten und meine nötige Erholungsphase außerhalb geschlossener Räume unmöglich machen. Ich berufe mich auf Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wonach es ein elementares Menschenrecht ist, das Recht auf Erholung und Freizeit. Auch am Wochenende sehe ich eine Erholung nicht gegeben. Durch die ständige Drehbewegung der Rotorblätter erzeugen diese eine optische Bedrängung. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass ein bewegtes Objekt die optische Aufmerksamkeit in weit höherem Maße erregt als ein statisches. Insbesondere wird eine Bewegung selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht unmittelbar in Blickrichtung des Betroffenen, sondern selbst seitlich davon befindet. Die ständige Drehbewegung kann schon nach kurzer Zeit, aber erst recht auf Dauer unerträglich werden, da ein bewegtes Objekt den Blick nahezu zwangsläufig auf sich zieht und damit zu einer kaum vermeidbaren Ablenkung führt, verstärkt durch Reflektionen an Glas- und Fensterscheiben. Dieses Gefühl der optischen Bedrängung wirkt umso bedrohlicher je größer der Rotordurchmesser und je geringer der Abstand. Daher fordere ich einen Abstand von der Wohnbebauung der mindestens die 10fache Höhe der Windkraftanlage beträgt. Ich nehme Bezug auf das in § 35 III 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme. Verstärkt wird diese optische Bedrängung noch durch die topografische Gegebenheit des Geländes. Das Gelände steigt zum geplanten Standort der Windkraftanlagen stark an. Das Gelände in Richtung des Dorfes fällt stark ab. Die Windkraftanlagen würden sich demnach auf einer Anhöhe befinden, die die Wirkung der optischen Bedrängung wesentlich verstärken würde. Die Höhenunterschiede betragen bis zu 25m. Hierzu gibt es bereits ein Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 8. Jan. 2009(1K565/08.KO) . In diesem Urteil wurden die topografischen Verhältnisse berücksichtigt und bestätigt, dass sich die optische Bedrängung um einen wesentlichen Faktor verstärkt, wenn sich die	Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Die Planung erfolgt insgesamt im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung.

Windkraftanlagen zusätzlich auf einer Anhöhe befinden. Für die vorgesehene Vorrangfläche sind mehrere Windkraftanlagen geplant, was den Faktor noch weiter erhöht. Ferner ist diese Gebiet nicht vorbelastet und daher stellen die Windkraftanlagen einen schwerwiegenden Eingriff in die Natur und Landschaft dar! Dieser Umstand muss bei der Planung berücksichtigt werden. Auch hierzu fordere ich größere Abstände. Insgesamt sehe ich hier eine unzumutbare Belastung meiner Psyche und Gesundheit. Wie ich schon sagte, bin ich ein empfindsamer Mensch und habe daher außerhalb der Großstadt mein Zuhause gewählt. Ich beanspruche daher auch für mich das Recht der körperlichen Unversehrtheit im biologischen, physiologischen und psychologischen Sinne nach iSd Art. 2 II 1 GG. Ich bitte die gemachten Punkte mit einzubeziehen und um Stellungnahme! Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1300, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Einspruch gegen die Teilfortschreibung Regionalplan III, hier Vorrangfläche Leezen-Bebensee-Mözen-Schwissel Sehr geehrte Damen und Herren, seit dem Bau der **A21** leiden ich und viele Bebenseer unter der von dort ausgehenden **Lärmbelastung**.Auch die stark befahrene B 432, die im Sommer auch gerne als Ausweichstrecke zu den Ostseebädern genutzt wird trägt zu einem erhöhten Lrämaufkommen bei. An manchen Tagen kann man eine normale Unterhaltung bei Ost- und Südostwind= A 21	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt.Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop

bzw.West/ Nordwestwind= B432 im Freien gar nicht führen. Es geht nur mit erhöhter Lautstärke. Glücklicherweise trifft dies bei Westwindlagen oder West-Nord-Wes= A21t nicht in dem Maße zu, aber die **Belastung** ist dennoch stark. Im Dorf werden massenhaft **Schweine gemästet** mit dem Nebeneffekt, daß je nach Windrichtung ein widerlicher **intensiver Gestank** herrscht. Die Errichtung zweier weiterer Schweineställe in der Nähe der Wohnbebauung wurde per Gerichtsbeschluß untersagt. Eine Bebauung ist wegen der **Immissionslage** in Bebensee nur noch in besonderen Ausnahmen möglich. Die **Vorbelastung Bebensees** ist erheblich. Nun soll im Nordwesten der Gemeinde ein sogenannter „Windpark“ entstehen mit den unausbleiblichen optischen und akustischen Belastungen für die Bürger. Dies würde besonders wegen der Vorbelastung zu **unerträglichen Zuständen** für uns führen. Wir können uns wollen uns nicht damit arrangieren. Die Fläche , die bebaut werden soll, ist die einzige Fläche, durch die unser Dorf noch wachsen kann bspw. durch neue Baugebiete. Wir befürchten erhebliche Einschnitte in unserer Lebensqualität. In einem Bürgerentscheid/begehren hat man sich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen ausgesprochen, weshalb wurde nun die Fläche wieder aufgenommen. Müssen erneuerbare Energien zu Lasten der Dorfbewohner gehen ? Deshalb erhebe ich Einspruch gegen den Bau dieser Anlagen und bitte meine Bedenken zu berücksichtigen. Hochachtungsvoll	sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten.Bzgl. steigender Belastung:Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt.Bzgl. Lärm durch WKA:Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht.Bzgl. der Siedlungsentwicklung:Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung gilt, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie verfestigte Planungen der Gemeinden als weiches Tabu beachtet und geplante Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt werden. Jedoch sieht die Landesplanung eine Ausweisung dennoch als vertretbar an, da kein immanent anstehender Konflikt anhand verfestigter Planung deutlich wird.Bzgl. des Bürgerentscheids:Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13).

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1298, Datum: 01.01.1970

Angehängte Dateien: PR3ID1298_Auswertung_MusterSerSN.pdf, PR_III_3-1027-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Sorge habe ich Ihre Planung eines Vorranggebietes im Planungsraum III Bereich Bebensee-Leezen-Mözen-Schwissel zur Kenntnis genommen. Die geplante Errichtung gewaltiger Windkraftanlagen mitten in einem von Wohnbebauung eingeschlossenem Gebiet ist mir unverständlich. Bebensee ist ein Dorf mit vorwiegend zugereister Bevölkerung, deren Anliegen es war, der Hektik und dem Lärm der Städte zu entkommen. Die Menschen haben hier ihre Ersparnisse angelegt und hofften auf ruhige Feierabende. Ich gehöre zu diesen Leuten. Ich habe meine Terrasse natürlich in Richtung West-Nord-West ausgerichtet, damit ich die Feierabendsonne im Sommer genießen kann. Der geplante Standort der WKA würde durch den niedrigen Sonnenstand vor Sonnenuntergang zu weitreichendem **Schattenschlag** und zu extremer **optischer Bedrängnis** führen. Die **Reflexionen** der sich drehenden Windräder an Fensterscheiben und verglastem Mobiliar führen zu **dauerhaftem Stress** und Unruhe. Es gäbe keinen Ort an meinem Haus, der nicht davon betroffen wäre. In unmittelbarer Nähe des Dorfes führt die **A21** vorbei. Bei Ostwind ist die **Lärmbelastung** inzwischen derartig, dass eine normale Verständigung im Freien kaum möglich ist. Die WKA im Nordwesten des Dorfes dürften zusätzlich eine ähnlich hohe Belastung darstellen, aber mit pulsierendem Lärm. Hauptwindrichtung ist Nord-West. Die Belastung durch **Infraschal**l dürfte bei Anlagen der geplanten Größe erheblich sein. Mir ist es unverständlich, weshalb Anlagern errichtet werden dürfen, deren Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen nicht einmal im Ansatz untersucht sind. Massenhaft warnen Mediziner vor den **Gesundheitsgefahren** durch WKA aber die Politik kommt der verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unversehrtheit nicht nach. Die geltenden Normen beruhen auf Messungen an vergleichsweise winzigen älteren Anlagen. Die inzwischen installierten Größen sind aber	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Bzgl. steigender Belastung: Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf

völlig anders zu bewerten. Infraschall wird gar nicht gemessen, obwohl nach Berichten betroffener Anwohner gerade dieser zu **schweren Belastungen** führt. Ich erhebe deshalb Einspruch gegen die Errichtung von WKA im Bereich Bebensee-Leezen-Mözen und Schwissel und bitte um Rückmeldung zu meinen gemachten Punkten. Hochachtungsvoll	das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Bzgl. akustischer und optischer Emissionen durch WKA: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Zudem wird für die einzelnen WKA mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1297, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, seit dem Bau der **A21** leiden ich und viele Bebenseer unter der von dort ausgehenden **Lärmbelastung**. An manchen Tagen kann man eine normale Unterhaltung bei Ost- und	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt.Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus

Südostwind im Freien gar nicht führen. Es geht nur mit erhöhter Lautstärke. Glücklicherweise trifft dies bei Westwindlagen oder West-Nord-West nicht in dem Maße zu, aber die **Belastung** ist dennoch stark. Im Dorf werden massenhaft **Schweine gemästet** mit dem Nebeneffekt, daß je nach Windrichtung ein widerlicher **intensiver Gestank** herrscht. Die Errichtung zweier weiterer Schweineställe in der Nähe der Wohnbebauung wurde per Gerichtsbeschluss untersagt. Eine Bebauung ist wegen der **Immissionslage** in Bebensee nur noch in besonderen Ausnahmen möglich. Die **Vorbelastung Bebensees** ist erheblich. Nun soll im Nordwesten der Gemeinde ein sogenannter „Windpark“ entstehen mit den unausbleiblichen optischen und akustischen Belastungen für die Bürger. Dies würde besonders wegen der Vorbelastung zu **unerträglichen Zuständen** für uns führen. Ein weiterer Punkt der gegen dieses Gebiet spricht, ist, dass Bebensee nicht weiter wachsen kann. Das Gebiet, was für die Windkraft genutzt werden soll, wäre die einzige Fläche, die auch als **Neubaugebiet** in Zukunft ausgewiesen werden kann. So etwas kann man nicht ignorieren, wenn man an zukünftige Generationen denkt. Des Weiteren gibt es in der Gemeinde Bebensee eine **ehemalige Mülldeponie** des Kreises Segeberg, die nur zugeschüttet worden ist. Durch diese ist man ebenfalls noch belastet, denn es hat keine Versiegelung oder ähnliches stattgefunden. Wer weiß was hier noch auf uns wartet in der Zukunft. Dieses darf nicht unberücksichtigt bleiben! Deshalb erhebe ich Einspruch gegen den Bau dieser Anlagen und bitte meine Bedenken zu berücksichtigen und mir zu meinen genannten Punkten Rückmeldung zu geben. Vielen Dank! Hochachtungsvoll [redacted]	folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten.Bzgl. der kumulativ steigenden Belastungen durch verschiedenartige Infrastruktur:Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.Bzgl. Lärmemission:Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht.Bzgl. der Siedlungsentwicklung:Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung gilt, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie verfestigte Planungen der Gemeinden als weiches Tabu beachtet und geplante Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt werden. Jedoch sieht die Landesplanung eine Ausweisung dennoch als vertretbar an, da kein immanent anstehender Konflikt anhand verfestigter Planung deutlich wird.Bzgl. der Hinweise auf Bodenbeeinträchtigungen:Belange des Schutzgutes Boden werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt.

Institution: Amt Nordstormarn

ID: M9111, Datum: 18.04.2017

Angehängte Dateien: E_3_0092.pdf, E_3_0092-1.pdf, PR_III_E_3_0214.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Namen der **Gemeinde Heilshoop** wird folgende Stellungnahme (siehe Anhang und unten stehend) zu dem im Betreff genannten Thema abgegeben: **Ich bitte Sie, mir den Eingang dieser E-Mail zu bestätigen.** Die Gemeinde Heilshoop erklärt hiermit ausdrücklich, dass sie durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Windeignungsflächen und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen betroffen sein würde. In der Gemeinderatssitzung vom 22.02.2017 hat eine Abwägung zu den geplanten Vorranggebieten für Windeignungsflächen von öffentlichen als auch privaten Belangen stattgefunden. Der Gemeinderat hat sich mehrheitlich zu einer Stellungnahme gegen die Ausweisung von Vorganggebieten für Windeignungsflächen ausgesprochen. Hierbei standen die Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen im Vordergrund. Der Bürgerwille ist hier ein starkes Argument. Die Gemeinde hat sich nach Abstimmung gegen die Errichtung der Windenergie auf ihrem Gebiet ausgesprochen. Vor Ort gibt es Kriterien gegen Flächenausweisungen für Vorranggebiete der Windenergienutzung, die im Entwurf vom gesamträumlichen Planungskonzept nicht gefunden worden sind. Deshalb wird die Landesplanungsbehörde aufgefordert, im Planungsverfahren eingebrachte objektive Gesichtspunkte, die nach geltendem Recht als zu beachtende sachliche Kriterien in den Abwägungsprozess aufgeführt werden, mit einzubeziehen. Hierzu werden folgende Punkte vorgetragen: Die heutige Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins ist das Ergebnis der anthropogenen Gestaltung des Naturraumes insbesondere durch die wirtschaftliche und siedlungsmäßige Nutzung der Naturlandschaft. Die Kulturlandschaft bestimmt maßgeblich den Charakter des	Dem Wunsch der Stellungnahme, die Fläche PR3_STO_002 nicht auszuweisen, kann aus folgenden Gründen gefolgt werden: Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche im Norden. Die östlichen Teilflächen beiderseits der Autobahn entfallen aufgrund zu geringer Größe. Vom verbleibenden Bereich liegt das westliche Teilstück innerhalb des Denkmal-Prüfbereichs um die Kirche von Zarpen. Die Kirche aus dem 13. Jahrhundert prägt das Dorf und seine Umgebung, so dass Windkraftanlagen in dem weit in den Umkreis der Kirche ragenden Gebiet deren Wahrnehmung wesentlich beinträchtigen würden. Eine Ausweisung des westlichen Teils ist aufgrund des hohen Konfliktrisikos daher nach wie vor nicht möglich. Auf die Abwägung zum 1. Planentwurf wird verwiesen. Der noch verbleibende Flächenteil ist für eine Vorranggebietsausweisung zu klein. Die Fläche wird in Gänze gestrichen.

Landes und bildet eine wichtige Grundlage für die Freizeit- und Erholungsnutzung. Sie stellt damit nicht nur ein ökologisch, sondern auch ökonomisch wertvolles Potenzial dar, das es zu erhalten und zu nutzen gilt. Die Errichtung von Windkraftanlagen WKA widerspricht diesen Zielen und bewirkt das Gegenteil. Die kommunale Ebene soll von der ansonsten obliegenden erforderlichen Konzentrationsplanung auf Grundlage des Bauplanungsrechts entlastet werden, einhergehend mit der Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden. Dabei wurden die Gemeinden nicht ausreichend in der Festlegung der Vorrangflächen eingebunden. Eine angemessene Einflussnahme, nach der Ausweisung der privilegierten Windeignungsfläche, durch die Gemeinde ist nicht mehr möglich. Der Kreis Stormarn und die Gemeinde Heilshoop waren nicht in die Planung der Windeignungsflächen eingebunden. Eine Konfliktabwägung hat nicht stattgefunden. Die Potenzialfläche von 18 ha Größe besteht aus 2 Flächen und ist ein Einzelfall. Aufgrund von weiteren Abwägungsbelangen wie z.B. erstmaliger Zerschneidung eines großen freigehaltenen Raumes ist tatsächlich erneut zu prüfen ob diese Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Da Wälder in Schleswig-Holstein selten sind, haben die vorhandenen Waldflächen für die Erholung der Bevölkerung eine besondere Bedeutung. Zudem besteht ein erhöhtes Interesse, die wenigen Bereiche, in denen das Landschaftsbild durch eine Waldkulisse geprägt wird, von Beeinträchtigungen freizuhalten. In unmittelbarer Nähe der Potenzialflächen für die Windenergienutzung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Wüstenei“. Dieses ist ein Waldgebiet und somit besonders schützenswert. <u>Abstand zu Bebauungen</u> Begründet ist der vorgegebene Abstand im Wesentlichen aus dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. der optisch bedrängenden Wirkung. Demnach wäre beim dreifachen der WKA-Gesamthöhe einzelfall-bezogen zu prüfen, ob eine erdrückende Wirkung vorliegt. Dieses ist der Fall zu den Einzelhäusern in der Nähe der geplanten Vorrangfläche. Sichtverschattende Landschaftselemente oder Bauwerke sowie eine Ausrichtung der Wohn- und Aufenthaltsräume in andere Richtungen als zum Windpark können ein näheres Heranrücken ggf. rechtfertigen. Dieses ist hier ganz und gar auszuschließen. Im Gegenteil, die Gemeinde Heilshoop weist daraufhin, dass zurzeit eine Volksinitiative für größere Abstände zwischen Wohnhäuser und Windkraftanlagen gestartet ist. Diese	

Forderungen sollten bei dem Planungskonzept berücksichtigt werden, damit alle Betroffenen Planungssicherheiten haben. Gefordert werden hier der 10 fache Abstand der Gesamthöhe (10H) der Windkraftanlage mindestens jedoch 1000 Meter zur nächsten Wohnbebauung. Immissionsschutzrechtlich kann in einem Abstand von weniger als 800 m von Wohngebäuden in vielen Fällen die Errichtung von WKA zulässig sein, ggf. mit Auflagen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte. Allerdings kommt dem unmittelbar angrenzenden Außenbereich an Siedlungsbereiche planerisch eine Schutz- und Pufferfunktion zu. Die Gebiete sollen als Freiräume ohne dominierende visuelle Beeinträchtigungen, u.a. auch zur Stärkung ihrer Naherholungsfunktion, erhalten bleiben. Die ausdrückliche Erholungsfunktion bestimmter Gebiete soll planerisch dadurch gestärkt werden, dass durch ihre Größe und die Drehbewegung potenziell störende WKA erst in einem angemessenen Abstand errichtet werden dürfen. Dieser Punkt ist aus Sicht der Gemeinde nicht bei der Planung berücksichtigt worden. Die Vorrangfläche liegt im Gebiet der Naherholung der Bürger der umliegenden Gemeinden sowie der Hansestadt Lübeck. Die Feldwege werden zu ausgiebigen Spaziergängen genutzt. Radfahrer nutzen die angrenzenden Wege und Straßen für Rundfahrten durch die angrenzenden Gemeinden. Durch den Bau der A20 wurden neue Ausgleichsflächen geschaffen. Dieses sind zum Beispiel Reitwege. Diese Reitwege wurden in der Planung nicht berücksichtigt. Durch die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windkraftanlagen sind diese Gebiete für die Naherholung der Bürger der Gemeinde sowie für den Radtourismus verloren. Bei dem Planungskonzept handelt es sich um Darstellungen in den Regionalplänen für die alten Planungsräume I, II und III, die die Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel betreffen. Um die hohe Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen in diesen Räumen zu steuern, soll sich die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen in den Siedlungsgebieten auf den Achsen und insbesondere in den Achsenschwerpunkten vollziehen (Ziffer 5.3 Abs. 1 Regionalplan für den Planungsraum I, Ziffer 6.3. Abs. 1 Regionalplan II, Ziffer 6.3. Abs. 1 Regionalplan III). Darüber hinaus sollen auch die in der Karte des Regionalplanes für den Planungsraum I dargestellten besonderen Siedlungsräume im Ordnungsraum um Hamburg an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen (Ziffer 5.3 Abs. 5 Regionalplan für den Planungsraum I). Die Windenergienutzung ist mit diesen Zielen planerisch nicht vereinbar, da durch die Errichtung von WKA große Flächenbereiche für Siedlungs- und Gewerbeentwicklung ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher keine Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume. Die Gemeinde Heilshoop sieht in der Planung von Vorranggebieten für	

Windenergie auf ihrem Gebiet ihre Räume für die Entwicklung der hohen Nachfrage nach Wohnflächen ungerechtfertigt eingeschränkt bzw. nicht mehr existent. In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll gemäß Ziffer 3.7.1 Abs. 3 LEP 2010 dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Die Gebiete sind in der Karte des LEP 2010 dargestellt. Ob und inwieweit im Einzelfall die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit diesen landesplanerischen Grundsätzen zu vereinbaren ist, soll im Rahmen der Abwägung geprüft werden. Gleiches soll für die noch in den Regionalplänen zu konkretisierenden Kernbereichen für Tourismus und / oder Erholung (gemäß Ziffer 3.7.2 Abs. 4 LEP 2010) gelten. Die Gemeinde Heilshoop sieht auch ihr Gebiet als bedeutende Landschaft zur Erholung der Bürger und Touristen. Dieses wird im gesamträumlichen Planungskonzept nicht betrachtet und folglich auch nicht berücksichtigt. Hier wird eine Berücksichtigung eingefordert. Als charakteristische Landschaftsräume sind Gebiete gemeint, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen. Im Rahmen der Abwägung wird die Möglichkeit eröffnet, solche Areale großräumig von WKA freizuhalten. Eine sachlich-fachliche Begründung für die Abgrenzung ist im Rahmen des Gutachtens „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ erstellt worden. Begründet wird dieser Gebietstyp wie folgt: Im Rahmen einer landesweit angestrebten Steuerung und Konzentration von WKA mit der zwingend auch eine landesweite Freiraum-Konzeption verbunden ist, stellt sich der Gebietstyp „charakteristischer Landschaftsraum“ als sinnvoll und notwendig dar. Mit Bezug auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG soll dieser Gebietstyp aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes entwickelt werden: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten“.	

Der Schutz charakteristischer Landschaftsräume steht auch im Einklang mit den Leitbildern und Handlungsstrategien, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen aufgestellt hat. Dort heißt es auf S. 22: „Die langfristige Sicherung der ökologischen Funktionen und die effiziente Nutzung des Raumes und der Ressourcen sowie die Abwägung zwischen unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen bleiben Schwerpunkte der Landes- und Regionalplanung. [2] Ziel des Freiraumschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten. Die Sicherung und Entwicklung des Freiraumes und der Freiraumfunktion ist tragendes Element nachhaltiger Raumentwicklung.“ Kulturlandschaft soll deshalb als Standortfaktor in regionale Entwicklungskonzepte zur Stabilisierung ländlicher und stadtnaher Räume integriert werden. Die vom Bund entwickelten Leitbilder und Handlungsstrategien bilden daher eine entscheidende fachliche Grundlage, mit der in Umsetzung des bundesrechtlichen raumordnerischen Auftrages die charakteristischen Landschaftsräume als Abwägungsmaterial bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt werden sollen. Dem Vorschlag des Gutachtens, die ermittelten Kernbereiche als weiches Tabukriterium einzustufen, wurde nicht gefolgt, weil die pauschale Freihaltung dieser teilweise sehr großen Räume den weiteren Abwägungsprozess auf den dann verbleibenden Flächen zu sehr eingeengt hätte. Dies wäre nicht vereinbar gewesen mit der Anforderung, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Hier besteht die Gemeinde Heilshoop auf eine erneute Prüfung unter Berücksichtigung der Veränderungen der letzten Jahre im Zusammenwirken von Natur und Umwelt als Regionaler Grünzug in Verbindung mit dem Landschaftsschutzgebiet Wüstenei. Im gesamträumlichen Planungskonzept befindet sich hier die Heimat von 2 Rotmilan Brutpaaren, von Weißstorchpaaren auf der geplanten Vorrangfläche, der Lebensraum von Kranichen auf der geplanten Vorrangfläche, der Lebensraum der Rohrweihe im Gebiet der geplanten Vorrangfläche , das Einzugsgebiet von Seeadlerpaaren im Umkreis der geplanten Vorrangfläche, der Lebensraum von Rothirschsprüngen in der geplanten Vorrangfläche, Brut-und Jagdgebiet von Fledermäusen in der geplanten Vorrangfläche, dem Rastplatz von verschiedenen Gänsearten und Schwänen auf der geplanten	

Vorrangfläche usw. keine Erwähnung. Die aktuellen Veränderungen in der Natur wurden in der Planung nicht berücksichtigt. So ist die Nahrungsfläche von Störchen,von Graureihern, von Kranichen, von Rotmilanen, von Rohrweihen, von Fledermäusen, von Seeadlern und deren Flugkorridore als Vorranggebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen worden. Die Gemeinde Heilshoop geht hier von einem Planungsfehler auf Grund von alten Unterlagen aus. Die Gemeinde Heilshoop fordert hierzu die Landesplanungsbehörde auf, die Berücksichtigung dieser Artenvorkommen auf dem Gebiet der Gemeinde Heilshoop in der Planung der Vorranggebiete zu berücksichtigen und den Artenschutz einzuhalten. Der negative Einfluss der WKA ist in der Planung nicht berücksichtigt worden. In der Gemeinde Heilshoop sind 6 aktive Imker. Eine Errichtung von Windkraftanlagen hat einen negativen Einfluss auf die Orientierung der Bienen und stellt damit eine unzulässige Benachteiligung der Imker sowie aller Bürger wegen fehlender Bestäubungsleistung im Garten- und Feldbau dar. Weiterhin stellt die Gemeinde Heilshoop fest, dass die Sichtachsenstudie auf das Welterbe „Lübecker Altstadt“ keine Erwähnung findet. Der dort genannte" Spot 24 Pöhlserwold" ist eine der Sichtachsen auf die Lübecker Altstadt. Das geplante Vorranggebiet liegt auf dieser Sichtachse. Der Bau von Windkraftanlagen kann zur Aberkennung als UNESCO Weltkulturerbe führen und ist somit von der Bebauung auszuschließen. Weitere Argumente gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie finden sich im Planfeststellungsverfahren der DB AG zum Bau einer 110 KV Bahnstromüberlandleitung von Neumünster nach Lübeck zur Elektrifizierung und im Landschaftsplan der Gemeinde Heilshoop, sowie bei der Straßenbauverwaltung für die Autobahn A20. Hier wurde nach avifaunistischen Untersuchungen in der Heilsauniederung im Bereich Heilshoop die Bedeutung als Brutgebiet für Vögel, insbesondere Wiesenvögel nachgewiesen. Als Brutvögel wurden der Kiebitz, die Feldlerche, der Wiesenpieper, der Steinschmätzer, das Braunkehlchen, der Neuntöter, der Kolkrabe, die Stockente, die Ringeltaube, der Mäusebussard, der Sumpfrohrsänger, der Star, die Rabenkrähe, die Rohrammer und die Goldammer mit mehreren Brutpaaren nachgewiesen. Für die Wiesenralle	

wird dieses Gebiet als Brutrevier erwähnt. Abschließend muss die Gemeinde Heilshoop feststellen, dass die Ausweisung der Vorrangfläche für die Windenergienutzung zum sozialen Unfrieden in der Gemeinde führt. Die politischen Vorgaben finden nur eine geringe Akzeptanz. Ein Umstellen der Ortslagen mit Windkraftanlagen zerstört das gemeinschaftliche und soziale Zusammenleben in der Gemeinde und entzieht den Bürgern die Erholung, die das ländliche Leben bisher bietet. Die Mehrheit der Bürger ist gegen das Vorranggebiet und die Umstellung der Ortslagen in unzumutbarer Weise von Windkraftanlagen. Die Wüstenei ist im Zusammenhang mit dem Moorgebiet und dem Moorteich ein Landschaftsschutzgebiet und Naherholungsgebiet. Ein wertvolles ökologisches und ökonomisches Potenzial, das es zu erhalten und zu nutzen gilt. Hierfür setzten sich die Bürger ein. Die Gemeinde Heilshoop fordert die Landesplanungsbehörde auf, die dargelegten Bedenken und Anregungen bei der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 und der Teilaufstellung der Regionalpläne im Planungsraum III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) zu berücksichtigen. Um schriftliche Mitteilung und Begründung der Entscheidung der Landesplanungsbehörde wird gebeten. **Ich bitte Sie, mir den Eingang dieser E-Mail zu bestätigen.** Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage Gabriele Weidlich Amt Nordstormarn Am Schiefen Kamp 10	

23858 Reinfeld Tel.: 04533 - 200963 Fax: 04533 – 792777 E-Mail: gabriele.weidlich@amt-nordstormarn.de	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1295, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Als Neubürger in Bebensee bin ich seit dem Wochenende ziemlich überrascht, dass es eine Windkraftanlagen-Planung für den Bereich Leezen, Neversdorf, Bebensee, Schwissel und Mözen gibt. Wenn dort Windkraftanlagen gebaut werden, so ist die Entfernung zu jeden dieser Orte unter 2 Kilometer. Auch zum Neversdorfer See, der meiner Meinung nach ein Naturschutzgebiet ist. Kann es sein, dass hier wieder einmal gedacht wird, dass die Nähe zu einer Autobahn schon eine "Belastung" ist, so dass eine weitere nicht so schlimm wäre? Wenn ich mir die Karte vom Kreis Bad Segeberg ansehe, dann gibt es deutlich dünner besiedelte Standorte! mfG [redacted]	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Schutzgebiete werden nicht tangiert.

	Bzgl. der Abstände zur Wohnbebauung: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Dort wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Bzgl. Neversdorfer See als Schutzgebiet: Der Neversdorfer See ist nicht als Naturschutz- aber als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Da PR3_SEG_040 jedoch keine Überschneidungen mit dem LSG aufweist, ist die Nähe zum Gebiet nicht von Belang. Ein zusätzlicher Abstandspuffer um LSGs wird nicht für erforderlich gehalten. Die optische Einwirkung von WKA am Rande außerhalb des Gebietes ist tolerabel und stellt den Schutzzweck nicht in Frage. Bzgl. der Vorbelastungen durch verschiedenartige Infrastruktur: Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Dies erfolgt unter der Perspektive eines verträglichen Ausgleiches hinsichtlich der Vertretbarkeit der Belastungen gegenüber Betroffenen. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1294, Datum: 01.01.1970**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Nicht hinnehmbare Umzingelung von Horsdorf (23617 Gemeinde Stockelsdorf) durch Windkraftanlagen und stromführende Netzwerke (380 KV Leitung)! Rund um Horsdorf sollen Windkrafträder und Stromnetzwerke entstehen, die den Ort komplett einschließen. Das ist nicht hinnehmbar! Vor allem, da dies in einem Radius von unter 2000 m (vom Dorfmittelpunkt aus gesehen) liegt. Da die Netzwerke (Planfeststellung Tennet) schon eingereicht sind, müssen die Windkraftanlagen im Gebiet : PR3_OHS_078 und PR3_OHS_074 ersatzlos gestrichen werden (siehe Urteil Oberlandesgericht Magdeburg).	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Fläche PR3_OHS_078 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Fläche wird nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Die Flächen PR3_OHS_074 wird hingegen als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Zu Fläche PR3_OHS_074: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf zwei Teilstücke. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung

	hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1293, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Als Eigentümer und Bewohner [redacted] werden wir uns jedenfalls anwaltlich vertreten lassen und rechtliche Schritte ergreifen. Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes wird verletzt. Der Erholungswert für viele	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Stellungnahme wird in der Intention gefolgt. Die Fläche PR3_LAU_056 wird nicht übernommen, da bei der Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen eine Restfläche verbleibt, die für die Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist.

Islandpferdereiter wird beeinträchtigt. Es handelt sich bei der Neuen Mühle um ein Baudenkmal. Auch dieser Charakter wird gestört. Es liegt ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz vor . Hier gibt es Störche, die hier aufgrund der hier besonders geschützten Amphibien (Straßensperrung mit Schranken !) regelmässig ihr Futter (Frösche, Kröten etc.) suchen. Störche verfangen sich immer wieder in den Windkrafträdern. Der Storch auf dem Nest: http://www.islandpferdehof-blumencron.de/de/neuigkeiten-2017/21-2016/393-ein-storch-auf-unserem-nest Durch die besondere geografische Lage würde für unser Gebäude ein Stroboeffekt entstehen. Zu jeder Jahreszeit wären wir durch den Schattenwurf der Rotorblätter unmittelbar in vollem Umfang betroffen. Gesundheitsgefahren durch Infraschall wären hier ebenfalls zu befürchten. Die Auswirkungen , wenn sie denn festgestellt sind, führen zu erheblichen Schadensersatzansprüchen. Ebenfalls sind Ansprüche nach dem BimSchG gegeben. Da das Objekt in der Nähe einer Windkraftanlage unverkäuflich ist, wäre für uns ein sehr erheblicher finanzieller Schaden gegeben. Schon aus diesem Grund sehen wir uns gezwungen, mit Rechtsmitteln in der Angelegenheit vorzugehen. Hochachtungsvoll	

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1292, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich mich gegen den Bau von Windkraftanlagen dirket vor meiner Haustür aussprechen. Ich habe bereits bei den Anlagen in Wangelau festgestellt, dass sie sich stark gesundheitsschädigend bei mir auswirken. Mein Blutdruck wird in jeder Nacht durch die Blinkanlagen wie in einer Großraffinerie gefährlich in die Höhe getrieben. Diese Anlagen stehen 3km weiter weg, als diese geplanten hier. Desweiteren fühle ich mich ungerecht behandelt, dass die Eigentümer der zu bebauten Flächen ein weiteres Jahresgehalt bezahlt bekommen und teilweise nicht mal in Reichweite wohnen, es also nicht mit ansehen müssen, während ich durch meine landwirtschaftliche Tätigkeit, rund um die Uhr im Schatten der Windräder arbeiten muss. Dieses schürt in mir und anderen Gemeindemitgliedern Agressionen und Unmut.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Stellungnahme wird in der Intention gefolgt. Die Fläche PR3_LAU_056 wird nicht übernommen, da bei der Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen eine Restfläche verbleibt, die für die Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1291, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit spreche ich mich gegen die Windparkanlage in der Nähe unseres [redacted] aus. Wir wohnen auf diesem Hof von idyllischer Natur umgeben und möchten nicht dirket vor unserer Nase einen Windpark hingesetzt bekommen. Wir haben uns extra diese Immobilie damals in Alleinlage	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Stellungnahme wird in der Intention gefolgt. Die Fläche PR3_LAU_056 wird nicht übernommen, da bei der Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen eine Restfläche verbleibt, die für die Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist.

gesucht, um nicht wie in der Stadt, hohe Bauten um sich zu haben. Durch diese Windräder würde ich mich in meinem Zuhause gestört fühlen und der Erholungswert sinkt. Außerdem gibt es eine hohe Lärmbelästigung bei dem so nah geplanten Windpark und ich möchte meine Kinder nicht einem permanten Infraschall aussetzten- wer weiß was dies für Folgen alles mit sich bringt? Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen, [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1290, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Stellung zu dem geplanten Windpark in unserer Gemeinde nehmen. Wir wohnen und arbeiten hier auf einem [redacted]. Viele Kinder aus der unmittelbaren Nachbarschaft haben hier regelmäßig Reitunterricht. Der Schattenwurf würde regelmäßig auf die Reitbahn fallen .Dies würde die Pferde stark beunruhigen und könnte zu Unfällen führen. Es leben in diesem Teilplan Schleiereule es ist auch ein Brutgebiet. Ferner brütet hier regelmäßig ein Kranichpaar. Der Wald in diesem Gebiet ist ein Naherholungsgebiet von Büchen und würde nachhaltig von den Windkrafträdern gestört werden. Unsere Immobilie würde dramatisch an Wert verlieren, und wenn es zum Bau der Windkrafträder kommen würde , werde ich mir rechtliche Schritt vorbehalten. MfG	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Stellungnahme wird in der Intention gefolgt. Die Fläche PR3_LAU_056 wird nicht übernommen, da bei der Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen eine Restfläche verbleibt, die für die Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 1289, Datum: 01.01.1970

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Stellung nehmen zum geplanten Windpark [redacted] Der Schattenwurf der Windräder würde unmittelbar die gesamte Reitanlage und viele Teile des Ausreitgeländes betreffen. [redacted] weiß ich, dass dies für viele Reiter und Pferde ein großes Problem darstellt. Unerfahrene Pferde scheuen regelmäßig vor Schatten und sind stark nervös, wenn beim Ausreiten beispielsweise die Schatten der Bäume und Sträucher in Bewegung kommen. Beim Ausbilden eines jungen Pferdes kann dies den einen oder anderen Sturz in stürmischen Zeiten zur Folge haben. Eine zusätzliche Belastung durch die Schatten rotierender Windräder wäre unvorstellbar. Junge Reiter und unerfahrene Reitanfänger können selbst einem erfahrenen Pferd in solchen Situationen nie die benötigte Sicherheit geben. Es käme durch die Windräder regelmäßig zu großen Problemen, welche durch scheuende Pferde verursacht werden würden. [redacted] reiten zahlreiche Kinder. Sie gehen auch regelmäßig mit ihren Pferden in das umliegende Gelände. Das Gelände ist leider von vielen teils stark befahrenen Straßen durchzogen. Wenn ich mir vorstelle, dass diese Reiter ihr Pferd im Schatten der Windräder still an einer Straße warten lassen müssen, bis die Autos vorbeigefahren sind – dann käme der Schatten eines Rotors vorbei. Ein Drittel der Pferde würde einen großen Satz machen und dabei möglicherweise auf die Straße springen. Der Schattenwurf der Räder würde sehr große Gefahren für [redacted] Reiter darstellen. [redacted] ist ein Pferd an einer Bundesstraße angefahren worden – von einem Auto, in dem eine Familie saß. [redacted].	Die angesprochenen Potenzialflächen PR3_LAU_056, PR3_LAU_060, PR3_LAU_061 und PR3_LAU_316 sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidungen verwiesen.

Aus meiner Sicht ist der umliegende Bereich um Büchen, Schulendorf, und [redacted] Neue Mühle bereits viel „übernutzt“ und ein zusätzliches Aufstellen von Windrädern wäre eine sehr schlechte Sache für die Umgebung und die hier wohnenden Menschen. Ich hoffe, dass Sie meine Bedenken, [redacted] sehr ernst nehmen und bitte dringend um die Berücksichtigung! Mit freundlichen Grüßen [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1288, Datum: 01.01.1970

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg

Kapitel: PR3_STE_087 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	Erwiderung
Hallo, die neu ausgewiesene Vorrangsfläche PR3 STE 087 ist vollkommen inakzeptabel, da bereits PR3 STE 084 zu unzumutbaren Belastungen der Bevölkerung geführt hat (vornehmlich Lärmbelästigung) die Abstandregelung zu Wohngebieten der heutigen Größenordnung der Windkraftanlagen nicht gerecht wird starke Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Tierwelt zu erwarten sind ein hoher Wertverlust für Immobilien in der Gemeinde die Folge ist ohne irgendeine	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Die Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_087 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Sie wird in verkleinerter Form als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Innenbereichen der Ortschaften Beidenfleth und Neuenkirchen gilt nach den erneuerten Abstandskriterien ein Siedlungsabstand von 1000 m, der laut überarbeitetem Plankonzept immer bei noch unbebauten Flächen zur Anwendung kommen soll. Der denkmalrechtliche Umgebungsbereich von 2 km um die Kirche in Wewelsfleth bleibt erhalten. Durch die Erhöhung der Abstände zu den Ortslagen wird auch hinsichtlich weiterer möglicher

Kompensation die Organisation der Windparks unsozial und mafiöse Strukturen aufweist, es erfolgt keine Beteiligung der Bevölkerung die Gewinne von einzelnen Personen oder Anlegern eingestrichen werden, die Belastung aber sozialisiert wird durch PR3 STE 087 eine Umzingelungswirkung für Beidenfleth ensteht starke Abstriche für den Elbtourismus zu erwarten sind es einen Bürgerentscheid gegen weitere Windkraftanlagen gibt die Bevölkerung der Region auch noch den für die Windkraftanlagen notwendigen Netzausbau über die EEG Umlagen finanziert Ich hoffe, das diese Einwände repektiert werden und eine humanverträgliche Überarbeitung der ausgewiesenen Vorrangsflächen erfolgt. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes in der Umgebung teilweise Prävention gewährleistet. Das verbleibende Konfliktrisiko für den Denkmalschutz der Kirchen in den 3 umliegenden Orten wird damit als vertretbar eingestuft. Bzgl. der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Tourismus: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Bzgl. Abstandsbemessung: Bei Abstandbemessungen geht die Landesplanungsbehörde von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150m aus. Diese liegt dem gesamten Plankonzept zugrunde. Für die Ermittlung der Durchschnittsanlage wurden Daten des Deutschen Windenergie-Instituts herangezogen. Darüber hinaus findet sich diese Anlagenhöhe auch in Studien des Umweltbundesamtes wieder. Die Landesplanungsbehörde geht weiterhin davon aus, dass die Referenzanlage auch zukünftig in Schleswig-Holstein vorrangig errichtet wird, da hier sehr gute Windverhältnisse herrschen und damit dieser Anlagentyp hinsichtlich des Ertrags wirtschaftlich ist. Bzgl. möglicher Wertminderungen von Immobilien oder Grundstücken durch nahe WKA-Errichtung: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen

	rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Bzgl. der befürchteten Umzingelung: Bei Realisierung eines Windparks auf dem gegenüber der Potenzialfläche verkleinerten Vorranggebiet PR3_STE_087 entsteht keine unvertretbare Umfassung auf eine Ortslage. Für Näheres zum Kriterium wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Bzgl. der akustischen und optischen Emissionen durch WKA: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird außerdem die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt.

	Bzgl. der Auswirkungen auf den regionalen Tourismus: Das Gebiet wurde regionalplanerisch nicht als ein Schwerpunktraum für den Tourismus o.Ä. eingestuft. Der Aspekt wurde in der Abwägung berücksichtigt. Aufgrund des existierenden Anlagenbestands in der Region sind jedoch keine in einem unvertretbaren Maße auftretenden Beeinträchtigungen durch die Windenergienutzung zu erwarten. Bzgl. der Berücksichtigung von Bürgerentscheiden: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. Kritik an der Wertschöpfung, EEG-Umlage etc.: Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1287, Datum: 01.01.1970**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Grundsätzlich ist nicht nachvollziehbar, warum in SH nicht vermehrt Möglichkeiten genutzt werden, Windkraftanlagen Offshore zu errichten. Nach den neuesten Erkenntnissen wären derartige Anlagen auch kaum noch aus Steuermitteln zu fördern, da sie sich weitgehend über den Marktpreis rentabel betreiben lassen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass in SH ohnehin nur etwa 2% der Landflächen überhaupt für WKA zur Verfügung stehen. Speziell zu dem hier markierten Gebiet sowie den weiteren Vorranggebieten auf Bimöhler Grund und zur Situation des Dorfes Bimöhlen sprechen folgende Gründe gegen die zusätzliche Belastung der Einwohner durch neue WKA: Die A7 wird westlich des Dorfes gerade zu einer 6-spurigen Autobahn ausgebaut mit dem zu erwarteten Ergebnis, dass die Lärmbelästigung deutlich zunehmen wird. Lärmschutzanlagen werden nur an einigen Stellen errichtet. Östlich des Dorfes wird gleichzeitig die bereits vorhandenen Stromtrasse ebenfalls deutlich vergrößert. Nördlich des Dorfes bestehen bereits auf Wiemersdorfer Gebiet in unmittelbarer Nähe zu Bimöhlen diverse WKA. In Dorfnähe, östlich der geplanten Vorrangflächen, befindet sich eine renaturalisierte Moorfläche, die dauerhaft Nistplatz und Sommer- wie Winterquartier für eine große Anzahl von Kranichen ist. Es ist zu befürchten, dass diese Vögel dann durch die entstehende "Einkreisung" dauerhaft gestört und vertrieben werden. [redacted] Rotmilanpaar [redacted], für welches die gleichen Bedenken gelten, wie auch für den im Moor regelmäßig gesichteten Seeadler. [redacted] ist seit Jahrzehnten ein Storchennest bewohnt. Auch hier gilt sinngemäß die gleiche Befürchtung. **Fazit:** Durch zusätzliche unnatürliche Hochbauten - die WKA - würde sich die Lebensqualität der Bimöhlen Bürger weiter verschlechtern. Das eigentlich in ansprechender, teilweise geschützter natürlicher Umgebung (z.B. FFH Osterautal) gelegene Dorf wäre dann eingekreist durch Autobahn, Stromleitung und WKA. Dadurch würde eine nicht akzeptable Vermögensvernichtung der Vielzahl der Einfamilienhauseigentümer stattfinden, da Nachfrage	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Flächen PR3_SEG_316 und SEG_317 wird entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Zu Fläche SEG_316: Mit den nordwestlich anschließenden Vorrangflächen in Großenaspe und Wiemersdorf besteht bereits ein sehr ausgeprägter Riegel in Nord-Süd-Ausdehnung, der mit Hereinnahme dieser Fläche auf eine für das Landschaftsbild nicht mehr verträgliches Maß wachsen würde. Die Fläche wird daher nicht übernommen. Zu Fläche SEG_317: Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen, um die Raumbelastung um Bimöhlen in der Gesamtbetrachtung mit den Flächen SEG_027 und SEG_018 auf ein vertretbares Maß zu begrenzen. Zu Fläche SEG_318: Die Fläche wird übernommen. Aufgrund des gewährten erweiterten Schutzbereiches um Siedlungen im Innenbereich verändert sich jedoch der Flächenzuschnitt (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Doppelbelastung Netzausbau und WKA: Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits hinreichend

und Verkaufsmöglichkeiten natürlich beschränkt würden. Die befürchteten negativen Auswirkungen auf die genannten Vogelarten lassen ebenfalls den Bau weiterer WKA in unmittelbarer Nähe nicht zu. Vor diesen Hintergründen bitte ich Sie, Ihre Entscheidung zu korrrigieren und die geplanten Vorranggebiete aus der Landesplanung zu streichen.	berücksichtigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese

	Beeinträchtigungen gering gehalten. Allgemein zu Thema OFF-Shore: Etwa 82% der im Zuständigkeitsbereich des Landes Schleswig-Holstein befindlichen Bereiche der Nord- und Ostsee sind bereits durch Tabukriterien ausgeschlossen. Die übrigen grundsätzlich einer Betrachtung zur Verfügung stehenden Bereiche liegen ganz überwiegend in durch den Schiffsverkehr stark frequentierten Bereichen (bspw. Kieler Außenförde, südlicher Einfahrtsbereich der Flensburger Förde, Fehmarnbelt und Lübecker Bucht, Helgoland). Darüber hinaus spielen bspw. auch militärische und touristische Aspekte in diesen Bereichen eine große Rolle. Vor diesem Hintergrund hält die Landesplanungsbehörde weiterhin an einem Ausschluss von Nord- und Ostsee fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4964, Datum: 15.04.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren von der Landesplanungsbehörde, der eingeschlagene Weg die "Akzeptanz" nicht an dem subjektiven Empfinden und persönlichen Befindlichkeiten von gewählten Gemeindevetretern und vermeintlich betroffenen Bürgerinnen und Bürgern mit deren oftmals sachlich, fachlich unfundierten Sichtweisen zu messen ist völlig richtig. Es sind in der Vergangenheit genügend Fälle aufgetreten in denen willkürliche Entscheidungen getroffen wurden ohne eine objektive Auseinandersetzung mit den übergeordneten Kriterien und Sachlagen zu gewährleisten. Beispielhaft dafür steht das sogenannte "Amtswindkonzept" des Amtes Büsum / Wesselburen. Obwohl ein Planungsbüro nach objektiven Kriterien die Potentialflächen für mögliche Windkraftnutzung genauestens ermittelt hat, wurden die ermittelten Gebiete mit teilweise abenteuerlichen Beschlüssen mal befürwortet und mal abgelehnt, je nach subjektiver Sichtweise der abstimmungsberechtigten Gemeindeverteter. Die Gemeinde Reinsbüttel hätte Chance auf *den 1. Platz* was Verhinderungsplanung bzw. Messen mit zweierlei Maß bei mehreren ermittelten Potentialflächen in der gleichen Gemeinde angeht. Mehr an Willkür oder "Gutsherrenmanier" geht kaum. Ich bitte um überprüfung des Falles.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Angesichts des OVG-Urteils vom 20. Januar 2015 sind für die Landesplanung bei gemeindlichen Stellungnahmen oder Bürgerentscheiden die Mehrheitsbeschlüsse nicht mehr bindend im Sinne eines Tabukriteriums. Die Landesplanung prüft im Rahmen der Abwägung die einem Beschluss zugrunde liegenden sachlich-fachlichen Aspekte und Argumente für oder gegen eine Vorrangflächenausweisung.

Der sogenannte Bürgerwille (auch der gewählten Vertreter)kann stets nur eine Momentaufnahme der gerade vorherrschenden Meinung sein, welcher einem ständigen Wandel unterliegt, sodass eine verlässliche, unabhängige rechtssichere Planungsgrundlage daraus nicht abgeleitet werden darf. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung des erhofften rechtssicheren Planungskonzeptes! Wilhelm Borcherding	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1286, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Naturpark Lauenburgische Seen, mit dem ehemaligen Grenzverlauf darin, ist der älteste Naturpark Deutschlands. Damit ist er besonders Arten reich. Über dem Banauer Moor, Auf dem Ruhm, Richtung Segrahn, Sophientahl und Besental fliegen täglich sichtbar Seeadler, Bussade, Rotmilane, Gänse, Kraniche. Am Sarnekower See gibt es einen Schwarzstorch. Diese Tiere sollen weiter ungehindert hier leben können. Keine WKA´s im Naturpark. Der Infraschall hat bereits eine Krankenkassen ID, die Schädigungen für Menschen benennt. Eine Welle ist 25 Km messbar, als 24 Stunden Dauervibration in den Zellen, ohne Pause für den Organismus, selbst, wenn die Anlagen nicht genutzt werden. Als Röntgenstrahlen und Atomstrahlung noch nicht wirklich erforscht waren, hielt man eine Aktentasche und eine Sonnenbrille für ausreichend schützend. Ähnlich könnte es mit dem Infraschall sein. In Industrieanlagen mit hohem Infraschall ist die dauernde Arbeit für schwangere Frauen verboten. Tch will unter dieser Schwingung nicht Tag und Nacht leben. Erneuerbare Energien sind nötig, aber der Staat hat eine Sorgfaltspflicht, die ihm verbietet die Bürger gesundheitlich zu schädigen. Stärkere Verbraucherregeln, Konsumeinschränkungen und Energieeinsparungen, weniger Produktion von billigem Schrott für den Kaufrausch, statt mehr Strom.	Die angesprochenen Potenzialflächen sind im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Flächen werden nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1285, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Ich möchte nicht daß in Gudow und Umgebung Winkraftanlagen errichtet werden. Großvögel sollen die Möglichkeit haben- wie bisher- ungehindert fliegen zu können. Sie sollen nicht in Gafahr kommen durch WKA ´s getötet zu werden. Der Naturpark Lauenburgische Sees ist aufgrund seines Artenreichtums als Gessmatfläche sonders schützenswert.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M7455, Datum: 14.04.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Die Windeignungsflächen umzingeln 24589 Nortorf und lassen der Gemeinde kaum Spielraum für weitere Ansiedlungen. 10h Abstand fordere ich.	Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf den Planungsraum 2 und wird im zugehörigen Anhörungsverfahren erörtert.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1284, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, Ich spreche mich hiermit entschieden gegen das Vorranggebiet aus. Die Idee, einzelne Landwirte mit Unsummen von Steuergeldern dazu zu veranlassen, Dinge auf ihrem Land zuzulassen, die sie ohne diese obszön hohen Zahlungen niemals zulassen würden, und das	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Repowerringgebietes PR3_STE_004 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf in etwas erweiterter Form

noch mit dem Geld aller anderen Gemeindemitglieder, die entschieden dagegen sind, kann man schon als obszön bezeichnen - hier besticht der Politiker einzelne Wähler mit dem Geld anderer Wähler/Steuerzahler.....Upsidedown-Korruption, Enteignung durch Bestechung, keine Ahnung, wie man soetwas nennen will. Mit Geldversprechen und Subventionen mündige Bürger zu Objekten des eigenen Handelns zu machen, finde ich, finden wir (die Mehrheit), jedenfalls verwerflich. Schon sind Bestrebungen zu beobachten, dass die wenigen Landbesitzer, die betroffen sind, versuchen, durch Aufkäufe die Vorrangfläche so zu vergrößern, dass sie bebauungsfähig wird. Soetwas schafft sehr viel böses Blut in einer Gemeinde. Man stelle sich mal vor, dass Höfe abgerissen werden, um diesen hässlichen Raumschiffen Platz zu schaffen. Umweltschutz ist Landschaftsschutz. Hier geht es um ein Mohrgebiet zwischen Naturschutzgebiet Wald und alten Gehöften, das zentrale Stück Landschaft unserer Gemeinde. Und Landwirtschaft bedeutet Vieh- und Weidewirtschaft, nicht Subventionswirtschaft. Ich glaube, die Politik ist nicht in der Lage, den Unmut der Bevölkerung und die zerstörerische Kraft derartiger Vorhaben richtig einzuschätzen. Hier tragen sich gerade einige Leute mit dem Gedanken, gegen den Erziehungsstaat eine AfD-Ortsgruppe zu gründen, das Momentum für derartige Vorhaben war jedenfalls nie besser. Eigentlich keine schlechte Idee. Die urkonservative Landbevölkerung mit Subventionen zu beugen funktioniert vielleicht bis zu einem gewissen Grad, aber irgendwann kippt die Stimmung. Darauf freue ich mich schon jetzt..... Und nein, es liegt nicht daran, dass Ihr uns das ganze nicht geduldig genug erklärt habt: Wir wollen es einfach nicht, egal wieviel von unseren Steuergeldern für unsere eigene Erziehung aufgwandt wird. Zusammenfassung: Ich bin dagegen!	übernommen. Sie ist jetzt ca. 20 ha groß. Da die Fläche STE_005 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann, wird die Fläche STE_004 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen. Sie soll als Umzugsmöglichkeit für die Bestandsanlagen in der Gemeinde dienen, wenn diese repowert werden sollen. Damit kommt es in Summe nicht zu einer Mehrbelastung der Region. Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Randlage eines Teils der Fläche innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes vertretbar. Die Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen bzw. energiepolitische Aspekte und Finanzierungsströme im Rahmen der Windenergienutzung sind nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Sie kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M4201, Datum: 12.04.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0153-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft im Pla-nungsraum III Hier : Insel Fehmarn Sehr geehrter Herr [redacted], Auf der Insel Fehmarn gibt es aktuell **87 Windkraftanlagen** mit einer Höhe von **100 Metern.** Die **zwei** auf Fehmarn ausgewiesenen **Vorranggebiete** bieten Platz für **weitere 25 WKA — mit** einer Höhe von **mindestens 150 Metern.** Möglich sind auch **200 Meter** oder mehr. Zwar ist das Vorranggebiet zwischen der B 47 und Ostermarkelsdorf für **Repowering** vorge-sehen — aber nach Auskunft des Bauamtes Fehmarn ist es nicht zwingend, dass dafür beste-hende WKA auf der Insel Fehmarn abgebaut werden. Damit besteht die Aussicht, dass sich auf **Fehmarn** in nächster Zukunft und für die nächsten Jahrzehnte **über 100 Windmühlen** drehen werden! Mit den Bestandsflächen würde Fehmarn **über 5 % der Gesamtfläche** der Insel für die Win-denergie zur Verfügung stellen und so der **Windkraft** mehr als **doppelt soviel Raum geben** wie durchschnittlich für ganz Schleswig-Holstein vorgesehen, nämlich knapp **2 %.** **Das ist zu viel für eine Insel, die vorrangig vom Tourismus lebt!** **Keine andere deutsche Insel der Nord- und Ostsee muss soviel Windkraft verkraften! Viele Inseln haben nicht eine einzige Windmühle!** Dies ist eine **Schlechterstellung** der Einwohner der **Insel Fehmarn,** deren **schöne Land-schaft** der Windindustrie zum Opfer fällt und die im Hinblick auf den Tourismus ja ihr **ökono-misches Kapital** darstellt! Dies betrifft **alle** Fehmaraner — abgesehen natürlich von den „Windmüllern", die auch hier	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Landesplanung hält dennoch an der Entscheidung fest, die Flächen PR3_OHS_001 und PR3_OHS_005 in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiete auszuweisen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.

schon Millionäre sind — und bedeutet eine **reale wirtschaftliche Gefahr. Besonders be-droht** aber sind die Dorfbewohner, die durch die **unmittelbarer Nähe** zu einem **Windpark** nicht nur ihre **Immobilien entwertet** sehen,sondern denen aus gleichem Grund auch die **Gäste ausbleiben! Zusätzlich** zu der Planung der **Festen Fehmarn-Belt-Querung** und der über **10 Jahre** drohenden **Großbaustelle!** Oder hat man Fehmarn schon aufgegeben und abgeschrieben? Soll Fehmarn einer Wachstumsideologie geopfert werden? Was hat **Albig** versprochen? „Ich will, ein Land, in dem die **Menschen groß** sind?" **Hier auf Fehmarn sind nur die Windmühlen groß!** Die **Zerstörung einer einmaligen Landschaft —** die nur in abgegrenzten Reservaten ge-schützt wird — und die zu erwartenden **wirtschaftlichen Einbußen** sind nur ein Teil der zu befürchtenden Folgen. Eine weitere Belastung stellen die **gesundheitlichen Beeinträchtigungen** derjenigen dar, die in unmittelbarer Nähe zu WKA wohnen. Die Belästigungen durch **Lärm, Ultraschall** und **Schlagschatten** und die daraus resultierenden unspezifischen **Erkrankungen** wie Schlafstö-rungen, Konzentrationsstörungen, Herz- Kreislauferkrankungen, Kopfschmerzen usw., unter denen Kinder und ältere Menschen besonders leiden, sind evident. Trotzdem bleibt man bei den geringen Abständen von 800 und 400 Metern! Sind schon 800 Meter als Abstand für die zukünftigen WKA, auf deren Höhe sich keiner fest-legt, viel zu gering, so sind **400 Meter** nichts anderes als **vorsätzliche Körperverletzung!** Nach dem **Grundgesetz** ist eine Regierung verpflichtet, **Schaden von der Bevölkerung ab-zuwenden.** Ich sehe dieses Gesetz hier in Schleswig-Holstein nicht erfüllt! Da geht **Bayern** mit der dort lebenden Bevölkerung achtsamer um, dort gilt die Formel **10 H!** Man kann doch die Energiewende nicht mit **Menschenopfern** durchpeitschen! Dann muss eben mehr Geld und Energie in **Forschung und Entwicklung** investiert werden statt kopflos in **abgeregelten Strom** und die Taschen der **Windindustriegewinnler!** Ist das zuviel verlangt, wenn man als nachhaltig ökologisch denkender und handelnder Mensch eine behutsamere und schadensfreiere Energiewende befürwortet? Die **alle** mitnimmt und nicht **Gewinner** auf der einen und **Verlierer** auf der anderen Seite hervorbringt! Die nicht die **Klei-nen Leute** das **bezahlen** lässt, was die **Großen kassieren!** Hier will keiner zurück zur Atom-kraft — aber Schleswig-Holstein kann so nicht die **Welt retten!**	Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M9441, Datum: 12.04.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0082-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr.: Teilaufstellung Regionalpläne I bis III in Schleswig-Holstein, sowie Teilfort-schreibung (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 Sachthema Windenergie Hier: Stellungnahme zu Plan III Ostholstein-Fehmarn Sehr geehrter Herr [redacted], wir sind Bewohner von Altenteil [redacted] Die noch Mitte 2016 vorgesehene Windpotentialfläche Fehmarn West ist in den Unter-agen vom Dezember 2016 nicht mehr enthalten. Dies wird von uns begrüßt. [Abbildung im Originaldokument] Es gibt leider keine Erklärungen zu den Abwägungskriterien, welche dazu geführt ha-ben, dass diese Fläche nicht mehr als Vorranggebiet ausgewiesen ist. Da nicht ausge-schlossen werden kann, dass die Fläche im Rahmen der weiteren Planung doch wie-der hereingenommen wird, erheben wir folgende Einwendungen: 1.. Für die Grundstücke Altenteil 1 - 4, 6 u. 14 ([redacted] sind folgende Kriterien ausgewiesen: [Abbildung im Originaldokument] Für die Grundstücke Altenteil 8, 10, 12 ([redacted]) sind folgende Kriterien ausgewiesen:	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Landesplanung hält an der Entscheidung fest die Flächen PR3_OHS_001 und PR3_OHS_005 in angepasstem Zuschnitt zu übernehmen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die Abwägungsentscheidungen verwiesen werden. Nach erneuter Prüfung der Belange auf Basis der Stellungnahme ergeben sich keine Kriterien, die gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Der Wunsch nach größeren Abständen zu Siedlungen kann somit erfüllt werden. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich

[Abbildung im Originaldokument] Für die Grundstücke Altenteil 7 und 9 ([redacted]) sind folgende Kriterien aus-gewiesen: [Abbildung im Originaldokument] Für das Grundstück Altenteil 5 ([redacted]) sind folgende Kriterien ausgewiesen: [Abbildung im Originaldokument] Es erschließt sich uns nicht warum insbesondere die notwendigen Abstände zu Windkraftanlagen innerhalb eines Ortes derart unterschiedlich bewertet werden. Bei den Grundstücken Altenteil 1 - 4, 6 u. 14 wird nur ein Schutzbereich von 250 m angesetzt, obwohl in den Grundsätzen für die Planung von Windkraftanlagen vom 22.3.2011 schon mind. 400 - 800 m vorgesehen sind. *(siehe* Tabelle aus Runderlass vom *22.3.2011)* **Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen** Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums, des Ministeriums für Landwirt-schaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirt-schaft und Verkehr vom 22.03.2011 [Tabelle im Originaldokument] Für die Grundstücke Altenteil 7 und 9 sind ohne nähere Begründung 800 m Ab-stände vorgesehen. **Die Kriterien dieser unterschiedlichen Einstufung sind nicht nachvollziehbar und wir erheben hierzu, dass den übrigen Grundstücken des Or-tes nur 250 m Abstand zugestanden werden, ausdrücklichen und energischen Ein-spruch und verlangen ebenfalls 800 m Abstand zu unserem Siedlungsbereich** (Wohnen und Erholung). Auch 400 m und 800 m entsprechen nicht den notwendigen Erfordernissen als Ab-stand zu Windkrafträdern der demnächst geplanten und möglichen Höhen mit jetzt schon bis zu 210 m. Die zu erwartenden gesundheitlichen Schäden und Be-einträchtigungen durch **Schall, Infraschall** und **Schlagschatten** sind nicht zumut-bar und würden von uns ggf. sofort	nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet.

gegenüber dem Land SH beklagt. Zwar nimmt der Infraschall mit der Entfernung ab, wird aber unter unabhängigen und seriösen Wissenschaftlern bei 800 m deutlich als zu hoch angesehen. Der zu-mutbare Abstand wird mit 8 bis 10 H bewertet. Das damit ggf. deutlich weniger Windkrafträder in SH errichtet werden könnten, kann kein Argument für einen ge-ringeren Abstand sein. Es kann keine **Menschen zweiter Klasse** geben. Es kann auch nicht sein, dass geschützten Tierarten ein höherer Schutzfaktor zugestanden wird, als dem Menschen. In Bayern gilt seit längerem der zwingende Abstand von 10H zu WEA. In einer Kla-geabweisung hat das Gericht dazu dargelegt, dass nicht der Abstand per Ver-ordnung verringert werden muss, sondern die Höhe der WEA, wenn ein geringerer Abstand gewünscht sei. Unseres Erachtens ist hier außer bundesweit auch in SH eine diesbezügliche Klage anhängig oder wird vorbereitet. Ggf. würde auch die Dorfgemeinschaft Altenteil eine solche Klage anstreben. 2. Vorranggebiet für Tourismus und Erholung Es kann auch nicht sein, dass in einem Vorranggebiet für Tourismus und Erholung, WEA mit nur 400 oder 800 m Abstand an die Bebauung herangeführt werden. Damit würde die Intention dieser Landesplanung ad absurdum geführt. [Abbildung im Originaldokument] Die *unterlegte Fläche zeigt die in* der *LEP 2010 ausgewiesene Vorrangfläche im Bereich Altenteil* In den Bewertungskriterien für die Ausweisung von WEA wird hierauf nochmals ausdrücklich hingewiesen. In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll gemäß Ziffer 311 Abs. 3 LEP_ 2010 dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maß-nahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Die Gebiete sind in der Karte des LEp. 2010 dargestellt. Ob und inwieweit im Einzelfall die Ausweisung von Konzentrati-onszonen für die Windenergienutzung mit diesen landesplanerischen Grundsätzen zu vereinbaren ist, soll im Rahmen der Abwägung geprüft	Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

werden.

Gleiches soll für die noch in den Regionalplänen zu konkretisierenden Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung (gemäß Ziffer 3.7.2 Abs. **4)** gelten. Es liegt ein gutachterlicher Vorschlag für die Abgrenzung der Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung vor. Diese Kulisse wird im Rahmen der Abwägung zu Grunde gelegt.

3. Splittersiedlung mit nur 400 m Abstand

Im Hinblick auf die sogenannten Splittersiedlungen mit nur 400 m Abstand ist fest-zustellen, dass es in der Gesetzgebung und in § 34 BauGB den Begriff der Splitter-siedlung nicht gibt. Dieser Begriff hat sich allenfalls im Laufe der Jahre durch die Rechtsprechung gebildet. Nach dem Tenor dieser uns vorliegenden Rechtspre-chungen trifft die Bezeichnung „Splittersiedlung" für Altenteil nach den Entschei-dungskriterien nicht zu.

In Altenteil gibt es auch keine Siedlungen, welche nicht im Zusammenhang des Kernortes stehen. **Altenteil ist der Kernort.** Dass die Gebäude im Abstand zwischen 50 und 490 m untereinander stehen, bedeutet ja nicht, dass sie sich außerhalb der Ortslage befinden. Dies wird auch schon rein optisch dadurch dokumentiert, dass die gelben Ortsschilder nicht zwischen den Gebäuden, sondern immer nach den Gebäuden am Ortsausgang stehen. Es handelt sich hier um jahrhundertalt landwirtschaftliche Strukturen, welche gebäudenahe Landflächen um die Ge-bäude erforderlich machten.

Auch hier würden wir jede Interpretation als Splittersiedlung im Sinne des Mindest-abstandes gegenüber dem Land SH sofort beklagen.

Eine Luftaufnahme aus dem Jahre 1966 zeigt teilweise noch die kleingliedrigen Landstrukturen vor der Flurbereinigung.

[Abbildung im Originaldokument]

Die jetzige Ortsbebauung bestand im Übrigen schon unter der dänischen Herr-schaft und wurde 1876 in einer preußischen Gemarkungskarte von Fehmarn do-kumentiert. Hier hat sich also nicht nachträglich eine Splittersiedlung außerhalb ei-nes Ortes gebildet, der Ort Altenteil bestand schon lange bevor irgendjemand auch nur an Windräder gedacht hat.

[Abbildung im Originaldokument]

4. Überproportionale Menge an WEA **Die Fläche der jetzt ausgewiesenen Potential- und Repowergebiete beträgt 590,8 (ha), das sind 3,19 % der Inselfläche und damit über 50% mehr als landes-weit angedacht.** Und dies auf einer Insel, welche außer von der Landwirtschaft weit überwiegend vom Tourismus lebt. Trotzdem hat man im Repowergebiet im südlichen Teil die WEA-Fläche bis auf 400 m an die Ortschaft Ostermarkelsdorf herangeführt, obwohl diese Ortschaft fast 70 Ferienbetten bereitstellt. **Hinzu kommen die WEA Flächen des Altbestandes,** welche je nach technischer Wartung noch mind. 30 Jahre Bestand haben werden und mit **395,6(ha)** ohne Burgstaaken und der Anlage an der Schweinemastanlage Kopendorf **weitere 2,13%** ergeben. **Somit belasten insgesamt 5,32 % mit 986,4(ha) WEA Fläche** die touristisch geprägte Insel. Keine der Inseln in SH hat derartig viel WEA. Überwie-gend sind die Inseln ohne WEA. Auffällig ist ohnehin, dass es fast so viele Gemein-den ohne Windräder gibt, wie Gemeinden mit WEA. [Abbildung im Originaldokument] **Es sind jetzt bereits 87 relevante WEA auf Fehmarn, weitere 20 - 30 werden hinzu-kommen.** Zur Zeit sind ohne Burgstaaken **168.900 kw/h installiert. Hinzu kämen 70.000-105.00 kw/h. Dies gibt der Insel in Verbindung mit der 10-jährigen Bauzeit des Belt-Tunnels, einschl. aller Anbindungen, den Todesstoß.** 5. Schutz der Natur Hinzukommt, dass sich alle WEA Flächen im Einzugsgebiet des überregionalen Vo-gelfluges befindet, welcher gerade auf der Insel Fehmarn von überdurchschnittli-cher Bedeutung ist. Daraus resultierend, dürfte es eigentlich überhaupt keine WEA auf Fehmarn geben. Wir auf Altenteil stellen im Frühjahr und Herbst immer wieder die großen Populatio-nen unterschiedlichster Zugvögel in der Luft und auf den Äckern fest. Ein **Seeadler** nistet in der nördlichen Seeniederung ca. 2700 m nordöstlich der östlichen Wind-kraftreihe des Bestandsgebietes Fehmarn-West **Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule, Kuckuck, Mehlschwalben, Zau-könig, Rotkehlchen** und viele andere Vogelarten sind in den großen Gärten, und Knicks und dem Waldbestand der nördlichen Seeniederung bei uns heimisch und würden nachhaltig	

gestört. [Abbildung im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1283, Datum: 01.01.1970** **Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)** **Kapitel: 1. Ausgangslage**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Es wird bessere Flächen in Bargteheide geben als die bereits vorgeschlagene und bisher auch angelehnte Fläche. In diesem Gebiet wird nicht auf das benachbarte Naturschutz Gebiet geachtet und schon gar nicht auf die sehr nahe Wohnungsgebiete. Durch den Bau einer möglichen Windkraftanlage werden sowohl verschiedene Tierarten als auch Menschen in nahen Wohngebieten negativ beeinflusst und müssen mit starken negativen Einflüssen wie Ultraschall und ähnliche klarkommen. Aus meiner Sicht gibt es deutlich bessere Standorte im Umland wo weniger Menschen und Tiere gestört werden.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1282, Datum: 01.01.1970**	

Stellungnahme	Erwiderung
Mein Wohnsitz ist in [redacted] in Peissen. Meine Feststellung ist, die Windanlagen von Reher und Looft: seit die großen Windräder seit anfang 2016 in Betrieb sind, nach Beruhigung der Tagesgeräusche abends ab 21:00 Uhr mit einer Lautstärke von 40 Dezibel und mehr bei West - Nordwest Wind laut und deutlich mit dem Kompressionesdruch der Flügel zum Mast deutlich zu Hören, obwohl mein Haus ca. 3000 meter weg von den Windparks llegt. vor dem Bau der großen Windrädern gab es keine geräusche. Weiterhin habe ich festgestellt das die Vogelwelt seit 2016 nach dem Bau der großen Windrädern, sich weiter von den Windparks zurück ziehen. am deutlichsten die Kraniche die haben ihre Brutplätze und Futterplätze aufgegeben und sind 400 - 500 Meter weiter von den Windparks weggezogen, sogar ganz aus diesem Gebiet verschwunden. Der Vogelbeauftragte der Regierung hat sich hier nocht nicht gezeigt oder hier hat Nachforschungen betrieben. **Wenn den Beauftragten, die Natur an Herzen liegt, würde ich mich freuen das in der Peissener Gemarkung keine weiteren Windanlagen gebaut werden!** mfG [redacted]	Die Fläche PR3_STE_012 wird in angepasster Form als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen. Nach nochmaliger Überprüfung der Fläche aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen kommt die Landesplanung jedoch zu dem Ergebnis, dass eine geringfügige Erweiterung Richtung Süden an dieser Stelle noch raumverträglich ist. Die Erweiterungen liegen im engeren Bereich der Vorbelastung durch den Anlagenbestand. Es verbleiben nach wie vor große Freiräume. Für die Fläche spricht die große Entfernung zu Wohnlagen, wodurch das Konfliktpotenzial gering ist. Die Erweiterung umfasst den noch nicht ausgewiesenen Potenzialflächenteil im Gemeindegebiet Reher sowie einen kleinen Flächenteil auf dem Gemeindegebiet Peissen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden ausreichend berücksichtigt. Die Fläche PR3_STE_021 wird nach wie vor nicht aufgenommen, da sie sowohl im Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraumes als auch im Naturpark liegt.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 1281, Datum: 01.01.1970	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Generell sollte ein Abstand zu Wohngebieten von mindestens 3 km eingehalten werden. Planungen, wie z.B. in Bargteheide bis zu 900 Meter an Wohngebiete heran solche Lärmquellen aufzustellen, sind menschenverachtend.	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8878, Datum: 12.04.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0082-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr.: Teilaufstellung Regionalpläne I bis III in Schleswig-Holstein, sowie Teilfort-schreibung (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 Sachthema Windenergie Hier: Stellungnahme zu Plan III Ostholstein-Fehmarn Sehr geehrter Herr Schlick, wir sind Bewohner von ###SCHWARZ### Altenteil 14, 23769 Fehmarn, Gemarkung Dänschendorf Flur 11, Flurstück 1/3 und 1/7.###ENDSCHWARZ### Die noch Mitte 2016 vorgesehene Windpotentialfläche Fehmarn West ist in den Unterlagen vom Dezember 2016 nicht mehr enthalten. Dies wird von uns begrüßt. [Abbildung im Originaldokument] Es gibt leider keine Erklärungen zu den Abwägungskriterien, welche dazu geführt ha-ben, dass diese Fläche nicht mehr als Vorranggebiet ausgewiesen ist. Da nicht ausge-schlossen	Die Fläche wird nun als PR3_OHS_420 bezeichnet. Der Bestands-Windpark liegt zwar in einem Schutzbereich der Bundeswehr mit Bauverboten. Lt. Anlage aus der Stellungnahme WP Presen gibt es aber eine schriftlich dokumentierte Einigung der Windparkgesellschaft mit der Schutzbereichsbehörde der Bundeswehr, wonach unter Beibehaltung der bisherigen Rahmenbedingungen vor allem hinsichtlich Höhe, Anzahl und Aufstellungsgeometrie der Windkraftanlagen die Errichtung neuer WKA im Rahmen eines Repowering möglich ist. Die Windkraftnutzung bleibt in diesem Gebiet damit zwar grundsätzlich möglich, es kann aber nicht sichergestellt werden, dass sie sich tatsächlich langfristig und ohne wesentliche Einschränkungen durchsetzt. Daher werden innerhalb des Schutzbereiches keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Mit einer textlichen Sonderregelung sollen aber im Interesse der Anlagenbetreiber die raumordnerischen Voraussetzungen für eine über den Bestandsschutz hinausgehende Neuerrichtung bzw. Erneuerung dieser Windkraftanlagen unter Beachtung der Vorgaben der Schutzbereichbehörde

werden kann, dass die Fläche im Rahmen der weiteren Planung doch wie-der hereingenommen wird, erheben wir folgende Einwendungen: 1. Für die Grundstücke Altenteil 1 - 4, 6 u. 14 (Jahn, Gronow, Noack, Mallach, Sprycha und Langemeier sind folgende Kriterien ausgewiesen: Entscheidungskriterien **Abwägungskriterien** Schwerpunktraum Tourismus und Erholung Militärischer Schutzbereich bzw. Richtfunktrasse Weiterer Umgebungsbereich Vogelschutzgebiet Hauptachse des überregionalen Vogelzugs **Harte Tabukriterien** 250m-Puffer um Innenbereich, Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie Gewerbeflächen **Weiche Tabukriterien** Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet [Abbildung im Originaldokument] Für die Grundstücke Altenteil 8, 10, 12 (Störtenbecker und Reese) sind folgende Kriterien ausgewiesen: Entscheidungskriterien **Abwägungskriterien** Schwerpunktraum Tourismus und Erholung Militärischer Schutzbereich bzw. Richtfunktrasse Weiterer Umgebungsbereich Vogelschutzgebiet Hauptachse des überregionalen Vogelzugs	geschaffen werden. Diese Regelung gilt für den räumlich abgegrenzten Flächenteil, auf dem die sonstigen harten und weichen Tabukriterien nicht betroffen sind. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe

Regionaler Grünzug der Ordnungsräume **Harte Tabukriterien** 250m-Puffer um Innenbereich, Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie Gewerbeflächen **Weiche Tabukriterien** Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet 300m Abstand zu NSG, Nationalpark und FFH-Gebieten Für die Grundstücke Altenteil 7 und 9 (Holste, Garbe) sind folgende Kriterien aus-gewiesen: Entscheidungskriterien **Abwägungskriterien** Schwerpunktraum Tourismus und Erholung Militärischer Schutzbereich bzw. Richtfunktrasse Hauptachse des überregionalen Vogelzugs Regionaler Grünzüg der Ordnungsräume **Harte Tabukriterien** 250m-Puffer um Innenbereich, Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie Gewerbeflächen **Weiche Tabukriterien** 800m Abstand zu Siedlungsbereich mit Wohn-/Erholungsfunktion Direkter Umgebungsbereich Vogelschutzgebiet Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet	auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Die gewählten Abstände zu Vorkommen geschützter Vögel sind aus dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgeleitet. Aus zahlreichen Untersuchungen geht hervor, dass Vögel unterhalb der gewählten Abstände einer erhöhten Mortalität durch Kollision mit den WEA ausgesetzt sind. Ein vergleichbar hohes Lebensrisiko besteht für Menschen in dieser Entfernung von WEA nicht. Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen auf Menschen sind die gewählten geringeren Vorsorgeabstände nach aktuellem Erkenntnisstand ausreichend und angemessen. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und

• 300m Abstand zu NSG, Nationalpark und FFH-Gebieten [Abbildung im Originaldokument] Entscheidungskriterien **Abwägungskriterien** Schwerpunktraum Tourismus und Erholung Militärischer Schutzbereich bzw. Richtfunktrasse Hauptachse des überregionalen Vogelzugs Regionaler Grünzüg der Ordnungsräume **Harte Tabukriterien** 250m-Puffer um Innenbereich, Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie Gewerbeflächen **Weiche Tabukriterien** 800m Abstand zu Siedlungsbereich mit Wohn-/Erholungsfunktion 800m Abstand zu Siedlungsflächenausweisungen (bei Gewerbe 400m) Direkter Umgebungsbereich Vogelschutzgebiet Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet 300m Abstand zu NSG, Nationalpark und FFH-Gebieten **Weiche Tabukriterien** 800m Abstand zu Siedlungsbereich mit Wohn-/Erholungsfunktion Direkter Umgebungsbereich Vogelschutzgebiet	Großvogelarten berührt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet 300m Abstand zu NSG, Nationalpark und FFH-Gebieten **Abwägungskriterien** Schwerpunktraum Tourismus und Erholung Militärischer Schutzbereich bzw. Richtfunktrasse Hauptachse des überregionalen Vogelzugs Regionaler Grünzüg der Ordnungsräume Harte Tabukriterien 250m-Puffer um Innenbereich, Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie Gewerbeflächen **Harte Tabukriterien** 250m-Puffer um Innenbereich, Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie Gewerbeflächen **Weiche Tabukriterien** 800m Abstand zu Siedlungsbereich mit Wohn-/Erholungsfunktion 800m Abstand zu Siedlungsflächenausweisungen (bei Gewerbe 400m) Direkter Umgebungsbereich Vogelschutzgebiet Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet 300m Abstand zu NSG, Nationalpark und FFH-Gebieten Es ist nicht erkennbar, warum auf ein und demselben Grundstück unterschiedliche und sogar doppelte Kriterien gelten sollen.	

Für das Grundstück Altenteil 5 (Bergemann) sind folgende Kriterien ausgewiesen: [Abbildung im Originaldokument] Entscheidungskriterien **Abwägungskriterien** Schwerpunktraum Tourismus und Erholung Militärischer Schutzbereich bzw. Richtfunktrasse Weiterer Umgebungsbereich Vogelschutzgebiet Hauptachse des überregionalen Vogelzugs Regionaler Grünzüg der Ordnungsräume **Weiche Tabukriterien** Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet Es erschließt sich uns nicht warum insbesondere die notwendigen Abstände zu Windkraftanlagen innerhalb eines Ortes derart unterschiedlich bewertet werden. Bei den Grundstücken Altenteil 1 - 4, 6 u. 14 wird nur ein Schutzbereich von 250 m angesetzt, obwohl in den Grundsätzen für die Planung von Windkraftanlagen vom 22.3.2011 schon mind. 400 - 800 m vorgesehen sind. *(siehe* Tabelle aus Runderlass vom *22.3.2011)* **Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen** Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums, des Ministeriums für Landwirt-schaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirt-schaft und Verkehr	

vom 22.03.2011 [Tabelle im Originaldokument] Für die Grundstücke Altenteil 7 und 9 sind ohne nähere Begründung 800 m Ab-stände vorgesehen. **Die Kriterien dieser unterschiedlichen Einstufung sind nicht nachvollziehbar und wir erheben hierzu, dass den übrigen Grundstücken des Or-tes nur 250 m Abstand zugestanden werden, ausdrücklichen und energischen Ein-spruch und verlangen ebenfalls 800 m Abstand zu unserem Siedlungsbereich** (Wohnen und Erholung). Auch 400 m und 800 m entsprechen nicht den notwendigen Erfordernissen als Ab-stand zu Windkrafträdern der demnächst geplanten und möglichen Höhen mit jetzt schon bis zu 210 m. Die zu erwartenden gesundheitlichen Schäden und Be-einträchtigungen durch **Schall, Infraschall** und **Schlagschatten** sind nicht zumut-bar und würden von uns ggf. sofort gegenüber dem Land SH beklagt. Zwar nimmt der Infraschall mit der Entfernung ab, wird aber unter unabhängigen und seriösen Wissenschaftlern bei 800 m deutlich als zu hoch angesehen. Der zu-mutbare Abstand wird mit 8 bis 10 H bewertet. Das damit ggf. deutlich weniger Windkrafträder in SH errichtet werden könnten, kann kein Argument für einen ge-ringeren Abstand sein. Es kann keine **Menschen zweiter Klasse** geben. Es kann auch nicht sein, dass geschützten Tierarten ein höherer Schutzfaktor zugestanden wird, als dem Menschen. In Bayern gilt seit längerem der zwingende Abstand von 10H zu WEA. In einer Kla-geabweisung hat das Gericht dazu dargelegt, dass nicht der Abstand per Ver-ordnung verringert werden muss, sondern die Höhe der WEA, wenn ein geringerer Abstand gewünscht sei. Unseres Erachtens ist hier außer bundesweit auch in SH eine diesbezügliche Klage anhängig oder wird vorbereitet. Ggf. würde auch die Dorfgemeinschaft Altenteil eine solche Klage anstreben. 2. Vorranggebiet für Tourismus und Erholung Es kann auch nicht sein, dass in einem Vorranggebiet für Tourismus und Erholung, WEA mit nur 400 oder 800 m Abstand an die Bebauung herangeführt werden. Damit würde die	

Intention dieser Landesplanung ad absurdum geführt. [Abbildung im Originaldokument]Die *unterlegte Fläche zeigt die in* der *LEP 2010 ausgewiesene Vorrangfläche im Bereich Altenteil* In den Bewertungskriterien für die Ausweisung von WEA wird hierauf nochmals ausdrücklich hingewiesen. In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll gemäß Ziffer 311 Abs. 3 LEP_ 2010 dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maß-nahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Die Gebiete sind in der Karte des LEp. 2010 dargestellt. Ob und inwieweit im Einzelfall die Ausweisung von Konzentrati-onszonen für die Windenergienutzung mit diesen landesplanerischen Grundsätzen zu vereinbaren ist, soll im Rahmen der Abwägung geprüft werden. Gleiches soll für die noch in den Regionalplänen zu konkretisierenden Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung (gemäß Ziffer 3.7.2 Abs. **4)** gelten. Es liegt ein gutachterlicher Vorschlag für die Abgrenzung der Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung vor. Diese Kulisse wird im Rahmen der Abwägung zu Grunde gelegt. **3.** Splittersiedlung mit nur 400 m Abstand. Im Hinblick auf die sogenannten Splittersiedlungen mit nur 400 m Abstand ist fest-zustellen, dass es in der Gesetzgebung und in § 34 BauGB den Begriff der Splitter-siedlung nicht gibt. Dieser Begriff hat sich allenfalls im Laufe der Jahre durch die Rechtsprechung gebildet. Nach dem Tenor dieser uns vorliegenden Rechtspre-chungen trifft die Bezeichnung „Splittersiedlung" für Altenteil nach den Entschei-dungskriterien nicht zu. In Altenteil gibt es auch keine Siedlungen, welche nicht im Zusammenhang des Kernortes stehen. **Altenteil ist der Kernort.** Dass die Gebäude im Abstand zwischen 50 und 490 m untereinander stehen, bedeutet ja nicht, dass sie sich außerhalb der Ortslage befinden. Dies wird auch schon rein optisch dadurch dokumentiert, dass die gelben Ortsschilder nicht zwischen den Gebäuden, sondern immer nach den Gebäuden am Ortsausgang stehen. Es handelt sich hier um jahrhundertalte landwirtschaftliche Strukturen, welche gebäudenahe Landflächen um die Ge-bäude erforderlich machten. **Auch hier würden wir jede Interpretation als Splittersiedlung im Sinne des**	

Mindest-abstandes gegenüber dem Land SH sofort beklagen. Eine Luftaufnahme aus dem Jahre 1966 zeigt teilweise noch die kleingliedrigen Landstrukturen vor der Flurbereinigung. [Abbildung im Originaldokument] Die jetzige Ortsbebauung bestand im Übrigen schon unter der dänischen Herr-schaft und wurde 1876 in einer preußischen Gemarkungskarte von Fehmarn do-kumentiert. Hier hat sich also nicht nachträglich eine Splittersiedlung außerhalb ei-nes Ortes gebildet, der Ort Altenteil bestand schon lange bevor irgendjemand auch nur an Windräder gedacht hat. [Abbildung im Originaldokument] **4.** Überproportionale Menge an WEA **Die Fläche der jetzt ausgewiesenen Potential- und Repowergebiete beträgt 590,8 (ha), das sind 3,19 % der Inselfläche und damit über 50% mehr als landes-weit angedacht.** Und dies auf einer Insel, welche außer von der Landwirtschaft weit überwiegend vom Tourismus lebt. Trotzdem hat man im Repowergebiet im südlichen Teil die WEA-Fläche bis auf 400 m an die Ortschaft Ostermarkelsdorf herangeführt, obwohl diese Ortschaft fast 70 Ferienbetten bereitstellt. **Hinzu kommen die WEA Flächen des Altbestandes,** welche je nach technischer Wartung noch mind. 30 Jahre Bestand haben werden und mit **395,6(ha)** ohne Burgstaaken und der Anlage an der Schweinemastanlage Kopendorf **weitere 2,13%** ergeben. **Somit belasten insgesamt 5,32 % mit 986,4(ha) WEA Fläche** die touristisch geprägte Insel. Keine der Inseln in SH hat derartig viel WEA. Überwie-gend sind die Inseln ohne WEA. Auffällig ist ohnehin, dass es fast so viele Gemein-den ohne Windräder gibt, wie Gemeinden mit WEA. [Abbildung im Originaldokument] **Es sind jetzt bereits 87 relevante WEA auf Fehmarn, weitere 20 - 30 werden hinzu-kommen.** Zur Zeit sind ohne Burgstaaken **168.900 kw/h installiert. Hinzu kämen 70.000-105.00 kw/h. Dies gibt der Insel in Verbindung mit der 10-jährigen Bauzeit des Belt-Tunnels, einschl. aller Anbindungen, den Todesstoß.**	

5. Schutz der Natur Hinzukommt, dass sich alle WEA Flächen im Einzugsgebiet des überregionalen Vo-gelfluges befindet, welcher gerade auf der Insel Fehmarn von überdurchschnittli-cher Bedeutung ist. Daraus resultierend, dürfte es eigentlich überhaupt keine WEA auf Fehmarn geben. Wir auf Altenteil stellen im Frühjahr und Herbst immer wieder die großen Populatio-nen unterschiedlichster Zugvögel in der Luft und auf den Äckern fest. Ein **Seeadler** nistet in der nördlichen Seeniederung ca. 2700 m nordöstlich der östlichen Wind-kraftreihe des Bestandsgebietes Fehmarn-West **Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule, Kuckuck, Mehlschwalben, Zaunkönig, Rotkehlchen** und viele andere Vogelarten sind in den großen Gärten, und Knicks und dem Waldbestand der nördlichen Seeniederung bei uns heimisch und würden nachhaltig gestört. [Abbildung im Originaldokument] Mit freundlichen Grüßen ###SCHWARZ###Klaus und Helga Langemeier###ENDSCHWARZ###	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2189, Datum: 12.04.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0479-1.pdf, PR_III_3-0479-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Der Ministerpräsident des	Die Fläche PR3_DIT_007 wird in angepasster Form übernommen. Die Fläche wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach

Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt Referat Regionalentwicklung und Regionalplanung Projektgruppe Landesplanung Wind Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Hollingstedt, 12.4.2017 Betr.: Eingabe gegen den Bau zweier Windkraftanlagen wg. Naturschutz Sehr geehrte Damen und Herren, der im Genehmigungsverfahren befindliche Bauantrag von drei Hennstedter und Hollingstedter Investoren, für zwei WKA an der NO-Seite jenseits des bestehenden Bürgerwindparks Hennstedt (Az G10/2016/056 u. 057, siehe Kartierung PR3_DIT_007) stößt auf erhebliche naturschutzfachliche Bedenken, weshalb ich hiermit Widerspruch gegen eine Genehmigung einlege und Sie um eingehende und kritische Prüfung der Anträge bitte. Ich habe mich redlich bemüht, die beiliegende Eingabe in dem vom Land im Rahmen der vorgesehenen Bürgerbeteiligung zur Verfügung gestellten Internetportal einzubringen; doch das System verweigert sich leider. Deshalb bitte ich Sie, meine Eingabe (s. Anlage) auf diesem Wege zur Kenntnis zu nehmen und zu bearbeiten. Falls das LLUR uns einen Prüfer meiner Angaben schicken möchte, möge er mich bitte in Hollingstedt, Tel.: [redacted] kontaktieren. Ich kenne die drei Uhuhorste im Bauernwald und den genauen Standort des Kranichnistplatzes im Moor. Nach meiner gestrigenen Diskussion in Heide mit dem Ministerpräsidenten, Herrn Torsten Albig erhielt ich heute einen Anruf von Herrn Maaß im Energiewendeministerium. Herr Maaß bat ausdrücklich darum, ihm unsere Korrespondenz und auch diejenige mit dem LLUR zur Kenntnisnahme zuzustellen, da dieser Fall von Herrn Albig mit besonderem Interesse verfolgt wird. Vielen Dank für Ihre Hilfe! Mit freundlichen Grüßen und der Bitte um Rückmeldung,	wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Insbesondere der Vogelschutz ist hinreichend in die Planungen integriert. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Flächenteile mit hohen Konfliktrisiken überlagert. Die Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar

(└└└ └└└ └└└└└└ Anlage: Eingabe	angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1269, Datum: 01.01.1970** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
An angezeigter Stelle ist nicht korrekt abgegrenzt worden. Die 800 m Wohnbebauungsabstand zu Siedlungsbereichen scheinen an der Flurstücksgrenze einer Wiese, nicht aber an der tatsächlichen, ausgewiesenen Siedlungsflächengrenze angebracht worden zu sein. Somit müsste sich die Grenze des Vorranggebiets um ca. 37 m weiter nach Südosten verschieben.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_STE_089 bleibt als Vorranggebiet bestehen. Sie wird jedoch auf Hinweis der Denkmalbehörde des Kreises um einen Bereich reduziert, der innerhalb einer Sichtachse auf die Kirche St. Katharinen und die Ortschaft Neuenbrook liegt. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Zur Vermeidung einer zu starken Riegelwirkung und zum Schutz des Stadtbildes von Krempe bleibt es bei der Richtung Westen begrenzten Ausweisung Die Hinweise auf fehlerhafte Abstandsbemessungen wurden geprüft. Sofern sie in der Karte noch nicht korrigiert sind und es sich nicht um geringfügige Anpassungen handelt, welche auch auf Vorhabenenebene geprüft und berücksichtigt werden können, werden sie für den endgültigen Plan bzw. für den 3. Planentwurf berücksichtigt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1268, Datum: 01.01.1970** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
An angezeigter Stelle ist nicht korrekt abgegrenzt worden.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der

Die 400 m Wohnbebauungsabstand scheinen an einem nördlich liegenden Stallungsgebäude des Hofs, nicht aber am Wohnhaus angebracht worden zu sein. Somit müsste sich die Grenze des Vorranggebiets um ca. 48 m weiter nach Süden verschieben.	Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_STE_089 bleibt als Vorranggebiet bestehen. Sie wird jedoch auf Hinweis der Denkmalbehörde des Kreises um einen Bereich reduziert, der innerhalb einer Sichtachse auf die Kirche St. Katharinen und die Ortschaft Neuenbrook liegt. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Zur Vermeidung einer zu starken Riegelwirkung und zum Schutz des Stadtbildes von Krempe bleibt es bei der Richtung Westen begrenzten Ausweisung Die Hinweise auf fehlerhafte Abstandsbemessungen wurden geprüft. Sofern sie in der Karte noch nicht korrigiert sind und es sich nicht um geringfügige Anpassungen handelt, welche auch auf Vorhabenenebene geprüft und berücksichtigt werden können, werden sie für den endgültigen Plan bzw. für den 3. Planentwurf berücksichtigt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1267, Datum: 01.01.1970** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
An angezeigter Stelle ist nicht korrekt abgegrenzt worden. Die 400 m Wohnbebauungsabstand scheinen am hintersten Stallungsgebäude des Hofs, nicht aber am Wohnhaus angebracht worden zu sein. Somit müsste sich die Grenze des Vorranggebiets um ca. 67 m weiter nach Süden verschieben.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_STE_089 bleibt als Vorranggebiet bestehen. Sie wird jedoch auf Hinweis der Denkmalbehörde des Kreises um einen Bereich reduziert, der innerhalb einer Sichtachse auf die Kirche St. Katharinen und die Ortschaft Neuenbrook liegt. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Zur Vermeidung einer zu starken Riegelwirkung und zum Schutz des Stadtbildes von Krempe bleibt es bei der Richtung Westen begrenzten Ausweisung Die Hinweise auf fehlerhafte Abstandsbemessungen wurden geprüft. Sofern sie in der Karte noch nicht korrigiert sind und es sich nicht um geringfügige Anpassungen handelt, welche auch auf Vorhabenenebene geprüft und berücksichtigt werden können, werden sie für den endgültigen Plan bzw. für

	den 3. Planentwurf berücksichtigt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1266, Datum: 01.01.1970** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
An angezeigter Stelle ist nicht korrekt abgegrenzt worden. Die 400 m Wohnbebauungsabstand scheinen am hintersten Stallungsgebäude des Hofs, nicht aber am Wohnhaus angebracht worden zu sein. Somit müsste sich die Grenze des Vorranggebiets um ca. 113 m weiter nach Süden rücken.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_STE_089 bleibt als Vorranggebiet bestehen. Sie wird jedoch auf Hinweis der Denkmalbehörde des Kreises um einen Bereich reduziert, der innerhalb einer Sichtachse auf die Kirche St. Katharinen und die Ortschaft Neuenbrook liegt. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Zur Vermeidung einer zu starken Riegelwirkung und zum Schutz des Stadtbildes von Krempe bleibt es bei der Richtung Westen begrenzten Ausweisung Die Hinweise auf fehlerhafte Abstandsbemessungen wurden geprüft. Sofern sie in der Karte noch nicht korrigiert sind und es sich nicht um geringfügige Anpassungen handelt, welche auch auf Vorhabenenebene geprüft und berücksichtigt werden können, werden sie für den endgültigen Plan bzw. für den 3. Planentwurf berücksichtigt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1265, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Bei der abgelehnten Potentialfläche werden negative Auswirkungen auf das Rotwild (Fernwechsel) gesehen. Hierzu möchte ich auf Erfahrungen aus anderen Gegenden Deutschlands verweisen, wo das Rotwild sich in keinerlei Weise durch Windenergieanlagen	Die Fläche PR3_STE_075 wird teilweise und in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden

gestört fühlt und weiter seine Wechsel auch in unmitttelbarer Nähe zu Windenergieanlagen bzw. inmitten von Windparks nutzt (konkrete Fälle in Mecklenburg sowie Brandenburg). In Baden Württemberg sowie Hessen wird Windenergie im Wald direkt in Rotwildkerngebieten / den Einständen des Rotwildes betrieben. Hier kommt es während der Bauphase zu Störungen aber in der laufenden Betriebsphase werden keine nennenswerten Störungen erwartet.	Migrationskorridoren hat entgegen der Einschätzung aus dem ersten Entwurf ergeben, dass die Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke Hasselbusch liegt. An dieser Entscheidung wird festgehalten. In den Stellungnahmen wurden keine Argumente vorgebracht, die nach Prüfung diese Auffassung wiederlegen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1264, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Fläche wurde aufgrund eines Großvogel / Storchennest aus der Planung herausgenommen. Dieses Storchennest ist seit ein oder zwei Jahren nicht mehr besetzt. Auch dieses Jahr ist das Nest unbesetzt, so dass die Einschränkungen die hierdurch aufgeführt werden nicht mehr anwendbar sind. Darüber hinaus war das bisherige Streifgebiet des Storchs südlich des Nestes (auf dem Voßbarg gelegen) auf Feuchtwiesen wo entsprechendes Nahrungsangebot zu finden ist. Von daher wäre keine komplette Ablehnung des Eignungsgebiets angebracht sondern maximal des südlichen Teils, bzw. maximal des im Kreis Pinneberg / der Gemeinde Bokel gelegenen Teils.	Die Fläche PR3_STE_075 wird teilweise und in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren hat entgegen der Einschätzung aus dem ersten Entwurf ergeben, dass die Fläche außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores der Grünbrücke Hasselbusch liegt. In den Stellungnahmen wurden keine Argumente vorgebracht, die nach Prüfung diese Auffassung wiederlegen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Ein bestätigert Weißstorchhorst liegt außerhalb des neuen Flächenzuschnitts, sodass kein potenzieller Beeinträchtigungsbereich mehr überschnitten wird.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1263, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

„Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie im Amt Bordesholm“ Hier: Stellungnahme der Gemeinde Groß Buchwald für das Vorranggebiet PR2_ RDE_ 118 (Holzweg) Die Gemeinde Groß Buchwald gibt folgende Stellungnahme ab: Die Gemeinde nimmt die Planungshoheit des Landes über die Steuerung der Windenergie und die Verringerung des eigenen Spielraums entsprechend der im Planungskonzept genannten Möglichkeiten und Bedingungen zur Kenntnis. Die Gemeinde Groß Buchwald stimmt der Ausweisung neuer Vorranggebiete für die Windenergienutzung als eine sich aus der Energiewende ergebende Notwendigkeit zu. Die Gemeinde Groß Buchwald begrüßt die Ausweisung neuer Vorranggebiete auch innerhalb des eigenen Gemeindegebietes. Einnahmen, die sich aus der Verpachtung der ausgewiesenen Flächen ergeben, können zur Existenzsicherung der lokalen landwirtschaftlichen Betriebe beitragen. Die Gemeinde erhofft sich dadurch höhere Anteile an der Gewerbe- und Einkommenssteuer. Die Gemeinde schlägt vor, dass der prozentuale Anteil der Vorrangflächen an der Gemeindefläche als Kriterium geprüft wird. Dieser Anteil mit ca. 16,2 % ist bedeutend höher als das erklärte Durchschnittsziel der Landesregierung (2% der Landesfläche) bzw. als die 3,23 % Vorrangfläche im Amt Bordesholm. Auch wenn kommunale Verhältnisse unerheblich sind, wird eine Größe im zweistelligen Bereich als überprüfungswürdig angesehen. Die Gemeinde stellt fest, dass zwei Vorranggebiete (PR2_ RDE_ 106 und 118) im Nordosten bzw. im Südosten des Gemeindegebietes ausgewiesen worden sind. Die Gemeinde regt an, Kriterien festzulegen, mit denen ein eventueller Verstoß gegen ein „Umzingelungsverbot“ überprüft werden kann. Die Gemeinde stellt fest, dass die vorhandenen Reitwege direkt durch die geplanten Vorrangflächen führen. Sie regt an, die Erfüllung der Kriterien „Tourismus und Erholung“ zu hinterfragen.	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 2. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

Der Gemeinde Groß Buchwald ist nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien die Fläche 118 als Repowering-Fläche ausgewiesen worden ist, da in einem Umkreis von 15 km kein größerer Altanlagenbestand vorhanden ist. Eine fachliche Überprüfung der Abwägungsentscheidungen ist durch die Gemeinde nicht erfolgt. Mögliche Belange des Artenschutzes wie z.B. im Bereich des Großvogel- oder Fledermausschutzes sollten daher gutachterlich im Genehmigungsverfahren überprüft werden.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1262, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
„Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie im Amt Bordesholm“ Hier: Stellungnahme der Gemeinde Groß Buchwald für das Vorranggebiet PR2_ RDE_ 106 (Hohenhorst) Die Gemeinde Groß Buchwald gibt folgende Stellungnahme ab: Die Gemeinde nimmt die Planungshoheit des Landes über die Steuerung der Windenergie und die Verringerung des eigenen Spielraums entsprechend der im Planungskonzept genannten Möglichkeiten und Bedingungen zur Kenntnis. Die Gemeinde Groß Buchwald stimmt der Ausweisung neuer Vorranggebiete für die Windenergienutzung als eine sich aus der Energiewende ergebende Notwendigkeit zu. Die Gemeinde Groß Buchwald begrüßt die Ausweisung neuer Vorranggebiete auch innerhalb des eigenen Gemeindegebietes. Einnahmen, die sich aus der Verpachtung der ausgewiesenen Flächen ergeben, können zur Existenzsicherung der lokalen landwirtschaftlichen Betriebe beitragen. Die Gemeinde erhofft sich dadurch höhere Anteile an	Stellungnahme bezieht sich auf einen anderen Planungsraum: Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum 2. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert.

der Gewerbe- und Einkommenssteuer. Die Gemeinde schlägt vor, dass der prozentuale Anteil der Vorrangflächen an der Gemeindefläche als Kriterium geprüft wird. Dieser Anteil mit ca. 16,2 % ist bedeutend höher als das erklärte Durchschnittsziel der Landesregierung (2% der Landesfläche) bzw. als die 3,23 % Vorrangfläche im Amt Bordesholm. Auch wenn kommunale Verhältnisse unerheblich sind, wird eine Größe im zweistelligen Bereich als überprüfungswürdig angesehen. Die Gemeinde stellt fest, dass zwei Vorranggebiete (PR2_ RDE_ 106 und 118) im Nordosten bzw. im Südosten des Gemeindegebietes ausgewiesen worden sind. Die Gemeinde regt an, Kriterien festzulegen, mit denen ein eventueller Verstoß gegen ein „Umzingelungsverbot“ überprüft werden kann. Die Gemeinde stellt fest, dass die vorhandenen Reitwege direkt durch die geplanten Vorrangflächen führen. Sie regt an, die Erfüllung der Kriterien „Tourismus und Erholung“ zu hinterfragen. Eine fachliche Überprüfung der Abwägungsentscheidungen ist durch die Gemeinde nicht erfolgt. Mögliche Belange des Artenschutzes wie z.B. im Bereich des Großvogel- oder Fledermausschutzes sollten daher gutachterlich im Genehmigungsverfahren überprüft werden.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1261, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Guten Tag! Mit großen Zweifeln verfolge ich seit einiger Zeit das voranschreiten der Planung der Windenergie hier um Curau. Ich bin keinesfalls eine Gegnerin der Windenergie doch möchtze ich nicht am Ende von vier Seiten von entweder Stromtrassen, Umspannwerken,m	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_OHS_079 wird nicht übernommen. Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Es verbleibt dann keine ausreichend große Fläche mehr, um als Vorranggebiet ausgewiesen zu

Windrädern und Strommasten umgeben sein. Ich verstehe nicht ganz warum dies alles hier in diesem relativ kleinem Umkreis passieren muss und warum nicht alle Faktoren von Anfang an zusammen geplant wurden? So erfuhren wir das die Stromtrasse, etc. nicht inmmd er Planung der neuen Windräder berücksichtigt wurde! Meines Wissens ist es zur Zeit noch nicht möglich den gewonnenen Strom zu speichern, womit sich mir die Frage stellt: Wozu noch mehr Windräder wenn die vorhandenen nicht einmal ausgelastet sind? Oft genug stehen diese zumindest in Teilen still! Ich bitte eindrücklich die Planung von weiteren Windrädern hier in Stockelsdorf zu überdenken und davon abstand zu nehmen. Ich kann mich nicht dasmit anfreunden, das ich evtl. bald egal in welche Richtung ich schaue Windräder sehen werde! Gerade im Winter wenn ddie Bäume kein Laub tragen! So könnte man zum Beispiel die Windräder die erneuert werden müssen glewwich an Ort und Sterlle erneuern als hier ein Superpark zu schaffen. Mit freundlcihen Grüßen [redacted]	werden. Hinzu kommen die Argumente der Tennet, die nachvollziehbar dargelegt hat, dass ein hinsichtlich Abständen zu Siedlungen und anderen Schutzgütern optimierter Trassenverlauf für die geplante 380 kV-Leitung mittig durch das Gebiet verlaufen müsste. Die Fläche wird im Ergebnis nicht übernommen.

Institution: Stadt Bargteheide, Bürgermeistern	

ID: M7354, Datum: 06.04.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0161-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) **Beteiligungsverfahren der kreisangehörigen Städte gemäß § 5 Abs. 5 und 6 Landesplanungsgesetz (LaplaG) Stellungnahme der Stadt Bargteheide** Sehr geehrte Damen und Herren, mit Runderlass vom 23. Juni 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 772), zuletzt geändert durch Runderlass vom 29. April 2016 (Amtsbl. Schl.-H. S. 424) hat die Landesplanungsbehörde durch Bekanntmachung ihrer allgemeinen Planungsabsichten die Verfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 (LEP) und zur Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) eingeleitet. Die Landesregierung hat am 6. Dezember 2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des LEP zum Sachthema Windenergie und die Entwürfe der Teilaufstellungen der Regionalpläne I bis III zum Sachthema Windenergie sowie die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Das Beteiligungsverfahren ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein vom 27. Dezember 2016 (Amtsbl. Schl-H. S. 1853) eingeleitet worden. Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens hat die Stadt Bargteheide gemäß § 5 Abs. 5 LaplaG die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den oben genannten Entwürfen erhalten. Der Entwurf der Teilfortschreibung des LEP 2010 und die Entwürfe der Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III jeweils zum Sachthema Windenergie weisen keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf dem Gebiet der Stadt Bargteheide aus. Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und die Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

Windenergie) werden zur Kenntnis genommen. Einwendungen werden seitens der Stadt Bargteheide nicht erhoben. Diese Stellungnahme zu den oben genannten Entwürfen der Landesplanungsbehörde ist durch die Stadtvertretung der Stadt Bargteheide in ihrer Sitzung am 05. April 2017 beschlossen worden. Mit freundlichen Grüßen Birte Kruse-Gobrecht Bürgermeisterin	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1260, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
I**ch bin gegen weitere Windkraftanlagen im direkten Umfeld der Gemeinde Krumstedt**. Es gibt bereits genügend Anlagen in der näheren Umgebung z.B. Süderhastedt. Windkraftanlagen sind zu mächtig geworden und viel zu dicht an bebauten Wohngebieten. Wer sich einmal länger im näheren Umfeld der Windkraftanlagen aufgehalten hat - und auch weiter weg, hört das permanente Wusch wusch der Rotorblätter. Das ist wie wohnen direkt an einer Haupverkehrsstrasse/Autobahn. Der Schatten ist auch nicht zu unterschätzen. Wer einmal über die Kanalbrücke gefahren Schafstedt gefahren ist, bemerkt nur noch Windräder. Es sollte mehr auf die Sonnenenergie gesetzt werden. Ich bin nur zugereist und wohne seit 1999 in Krumstedt. Bisher ein ruhiger Ort, wo ich mich wohl fühle. Durch massiven Einfluss der Windräder sehe ich die Ruhe gestört und fürchte auch einen Wertverlust meiner Immobilie. Zudem wird der mit Windkraftanlagen erzeugte Strom nicht voll genutzt und ist derzeit ein Zusatzgeschäft zu Lasten des Bürgers. Es fehlen Leitungen.	Die angesprochene Potenzialfläche PR3_DIT_313 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, ab-gelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Institution: Utta Mallach - Reit - und Sonderpädagogin **ID: M7731, Datum: 11.04.2017**	

Angehängte Dateien: PR_III_3-0068-1.pdf	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft im Planungsraum III **Insel Fehmarn / Altenteil** Sehr geehrter Herr Schlick Die am 06. 12. 16 veröffentlichten Pläne zu Vorranggebieten für Windkraft im Planungsraum III sehen für die Insel Fehmarn 2 Vorranggebiete vor. Das Dorf Altenteil ist nach den vorliegenden Plänen durch Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe - zum Glück - weniger betroffen. Wir hoffen natürlich, dass dies auch so bleibt. Für den Fall, dass abgelehnte Potentialflächen nahe Altenteil wieder zur Verhandlung kommen, möchten wir auf die folgenden Tatsachen hinweisen: Bei den **Weichen Tabukriterien** bitten wir für die **Häuser Nr. 1, 2, 3, 4, 6 und 10** zu ergänzen: **800 m Abstand zu Siedlungsflächenausweisungen** **800 m Abstand zu Siedlungsbereich mit Wohn- / Erholungsfunktion** Diese Weichen Tabukriterien sind bei dem Haus Nr. 7 und Nr. 9 bereits in Anwendung gekommen - sie treffen jedoch in vergleichbarem Maße auch auf die Häuser Nr. 1, 2, 3, 4, 6 und 10 zu, d.h. hier wohnen Familien mit **Hauptwohnsitz** und es findet eine Vermietung an **Feriengäste** statt (10 Ferienwohnungen mit insgesamt 36 Betten). Für mein **Haus Nr. 4 ,** den **„Apfelhof — Fehmarn"** möchte ich des Weiteren ergänzen: Das gesamte Grundstück hat eine Größe von 4000 qm, ist weitestgehend **naturbelassen** und kommt ohne Dünger und künstliche Unkrautbekämpfung aus. Hier darf auch „Unkraut" wachsen. In den Brennnessel finden **Schmetterlinge** Lebensraum und unter altem Holz und Laub haben **Igel** Unterschlupf im Winter. Im Sommer winden sich **Ringelnattern** durch Gras	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Landesplanung hält an der Entscheidung fest die Flächen PR3_OHS_001 und PR3_OHS_005 in angepasstem Zuschnitt zu übernehmen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die Abwägungsentscheidungen verwiesen werden. Nach erneuter Prüfung der Belange auf Basis der Stellungnahme ergeben sich keine Kriterien, die gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Abstände zu Siedlungen wurden bei dem neuen Flächenzuschnitt besonders berücksichtigt. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden ebenfalls berücksichtigt. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese

und Gestrüpp und zwischen alten Fundamenten und Steinen flitzen **Eidechsen** hin und her. An drei Seiten ist das Grundstück begrenzt von einem dazugehörigen **Knick** von insgesamt ca. **150 m Länge.** Hier finden **Fasane** und **Rebhühner** Schutz. Die wilden Pflaumen und Mirabellen locken mit ihrer frühen Blüte **Wildbienen** und **Hummeln** an. Der größte Teil des Grundstücks (ca. 2500 — 3000 qm) besteht aus einer **Streuobstwiese** mit altem Baumbestand. Hier dürfen im Frühjahr meine Pferde stundenweise weiden und halten so den Grasbestand kurz. **20 Apfelbäume —** ausschließlich mit **alten Apfelsorten —** geben hier Wildtieren, Mensch und Pferd Nahrung. In den hohlen Bäumen und in den Büschen nisten zahlreiche Gartenvögel, u.a. **Rotkehlchen, Dompfaff, Zaunkönig, Amsel, Blau-, Kohl und Tannenmeise, Gartengrasmücke** und **Kleiber.** In die hohen **Kirschbäume** fallen im Sommer in Scharen die **Stare** ein. [Abbildung im Originaldokument] Im zum **Pferdestall** umgebauten Anbau des Hauses haben sich die **Rauchschwalben** eingenistet. Die **große alte Scheune** an der Grundstücksgrenze beherbergt unter dem Dachüberstand an die 20 Nester von **Mehlschwalben.** In der Scheune finden **Mauersegler** und **Fledermäuse** Unterschlupf. In der Dämmerung sieht man sie um die Straßenlaterne flattern auf der Jagd nach Insekten. Dann kann man auch die **Waldohreule** beobachten, die auf dem First des Wohnhauses sitzt. Nachts hört man die Schreie des **Käuzchens.** Im kommenden Jahr soll hier verstärkt der **Steinkauz** angesiedelt werden. Der Betreuungsverein „Haff und Huk Nordfehmarn" widmet sich der Aufzucht und Auswilderung. An der südlichen Grundstücksgrenze befindet sich ein kleiner **Teich,** wo im Frühjahr die **Frösche** quaken und wo **Wasservögel —** z. B. das Teichhuhn und die Stockente — ihre Nester bauen. An der Ostgrenze des Grundstücks liegt eine zusätzlich gepachtete Ackerfläche, die jetzt schon seit 12 Jahren **Grünland** ist und als Pferdeweide für meine **Pferde** dient. Hier finden auch Greifvögel ein interessantes Jagdrevier: **Mäusebussard, Turmfalke** und der **Milan,** der deutlich an der gegabelten Schwanzspitze zu erkennen ist, sind im Flug über dem Apfelgarten und der Weide auf ihrer Suche nach Nahrung immer wieder zu beobachten. Oft haben sie erfolgreich Beute geschlagen. All dies und auch die behutsam begleitende **Wahrnehmung der Natur und ihrer Schönheiten** stelle ich auch meinen **Feriengästen** und insbesondere den **Ferienkindern** zur	Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Verfügung — und sehe hierin einen wichtigen Beitrag zur **Umwelterziehung.** Damit es diese Welt auch morgen noch gibt. Es wäre mehr als bedauerlich, wenn dieses **Kleine Biotop** und **Paradies,** das anzulegen, zu erhalten und zu erweitern ich mich stets bemüht habe und auch weiterhin bemühe — und zwar aus tiefer Überzeugung — , einer Technologie zum Opfer fiele, die meiner Ansicht nach mehr Fragen aufwirft als sie Antworten gibt und die zumindest stellenweise ihre Absicht, die Umwelt zu schützen, in ihr Gegenteil verkehrt! Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Amt Kirchspielslandgemeinden Eider, Amt KLG Eider **ID: 1259, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
TOP: Stellungnahme der Gemeinde St. Annen zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III Beschluss: Die Gemeindevertretung nimmt die derzeitigen Planungsabsichten der Landesplanungsbehörde zur Ausweisung von Windeignungsflächen zustimmend zur Kenntnis und wiederholt ihre Beschlussfassung vom 24.05.2016. Seinerzeit wurde darauf hingewiesen, dass sich mehrheitlich die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde St. Annen gegen die Errichtung von Windkraftanlagen auf Gemeindegebiet ausgesprochen haben. Die Gemeindevertretung der Gemeinde St. Annen erwartet weiterreichende Mitbestimmungsmöglichkeiten, insbesondere bei der Genehmigung von Bauvorhaben für erneuerbare Energien. Stimmenverhältnis:	Die Fläche liegt innerhalb einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges. Das Konfliktrisiko mit diesem Belang wird als sehr hoch eingeschätzt. Die Fläche wird daher nach wie vor nicht übernommen. Ohne die weiteren vorgebrachten Aspekte im Einzelnen zu prüfen wird damit dem Wunsch der Gemeinde gefolgt.

einstimmig Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Gemeinde Sylt, Gemeinde List auf Sylt, Gemeinde Kampen (Sylt), Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt), Gemeinde Hörnum (Sylt), Amt für Umwelt und Bauen **ID: M5740, Datum: 11.04.2017** **Angehängte Dateien: PR_I_E_1_0031_a.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Gemeinde Sylt Sylt, den 11.04.2017 Amt für Umwelt und Bauen Auszug aus dem Protokoll über die 4. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 10.04.2017 **8. Beratung und Beschlussfassung zu einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 und den Entwürfen der Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III <u>zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung</u>** Auf die Vorlage Nr. 2017/0E/0014 wird verwiesen. **Beschluss:** Es wird festgestellt, dass die Belange der Gemeinde Sylt durch die Teilfortschreibung	Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum I. Sie wird im zugehörigen Verfahren erörtert. Dort wird sie unter der ID M5828 geführt. Es wird auf die dortige Beantwortung verwiesen.

und Teilaufstellung nicht berührt sind. Anregungen werden von daher nicht vorgebracht. **Abstimmungsergebnis:** 11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen Gemeinde List auf Sylt Sylt, den 27.03.2017 Gemeindevertretung Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung der Gemeindevertretung List auf Sylt am 23.03.2017 **10. Beratung und Beschlussfassung zu einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 und den Entwürfen der Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III <u>zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung</u>** Auf Vorlage Nr. 2017/AUBL/0009 wird verwiesen. Der Bau- u. Planungsausschusses List auf Sylt hat in seiner Sitzung am 01. März 2017 einen gleichlautenden Empfehlungsbeschluss gefasst. **Beschluss:** Die Gemeindevertretung stellt fest, dass die Belange der Gemeinde List auf Sylt durch die Teilfortschreibung und Teilaufstellung nicht berührt sind. Anregungen werden von daher nicht vorgebracht. **Abstimmungsergebnis:** 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen	

Der Vorsitzende hat vor Beginn der Beratung festgestellt, dass sich keine Gemeindevertreterin und kein Gemeindevertreter nach § 22 der Gemeindeordnung für befangen erklärt haben. Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen wurde. List auf Sylt, den 27.03.17 Ronald Benck Bürgermeister Gemeinde Kampen (Sylt) Kampen Sylt, den 06.04.2017 Gemeindevertretung Auszug aus dem Protokoll über die 21. Sitzung der Gemeindevertretung Kampen am 03.04.2017 **9. Beratung und Beschlussfassung zu einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 und den Entwürfen der Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung** Auf Vorlage Nr. 2017/GBK/0006 wird verwiesen. **Beschluss:** Die Gemeindevertretung folgt der Empfehlung des Bauausschusses. Sie stellt fest, dass die Belange der Gemeinde Kampen durch die Teilfortschreibung und Teilaufstellung nicht berührt sind. Anregungen werden von daher nicht vorgebracht. **Abstimmungsergebnis:** 9 Ja-Stimmen	

0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen *Auszug beglaubigt:* *Stefanie Böhm* *Bürgermeisterin* Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) Wenningstedt-Braderup, den 04.05.2017 Gemeindevertretung Auszug aus dem Protokoll über die 36. Sitzung der Gemeindevertretung Wenningstedt-Braderup am 24.04.2017 **10. Beratung und Beschlussfassung zu einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 und den Entwürfen der Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung** Auf Vorlage Nr. 2017/AUBWB/0005 wird verwiesen. **Beschluss:** Die Gemeindevertretung stellt fest, dass die Belange der Gemeinde Wenningstedt-Braderup durch die Teilfortschreibung und Teilaufstellung nicht berührt sind. Anregungen werden von daher nicht vorgebracht **Abstimmungsergebnis:** einstimmig angenommen Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter: 13	

Davon anwesend: 10 Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0 Die ~~Abschrift /~~ Ablichtung des Auszuges stimmt mit dem mir vorgelegten Original überein. Sofern das Original kein behördliches Schriftstück ist, wird diese Beglaubigung nur zur Vorlage bei einer Behörde erteilt. 25996 Wenningstedt-Braderup (Sylt), 04.05.2017 Gemeinde Wenningstedt-Braderup - Die Bürgermeisterin - Kirsten Petersen Gemeinde Hörnum (Sylt) Sylt, den 27.03.2017 Gemeindevertretung Auszug aus dem Protokoll über die 31. Sitzung der Gemeindevertretung Hörnum am 23.03.2017 AfUuB zur weiteren Veranlassung — **7.Beratung und Beschlussfassung zu einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 und den Entwürfen der Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume** 1 **bis III <u>zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung</u>** Auf Vorlage Nr. 2017/AUBH/0002 wird verwiesen. **Beschluss:** Die Gemeindevertretung stellt fest, dass die Belange der Gemeinde Hörnum durch die Teilfortschreibung und Teilaufstellung nicht berührt sind. Anregungen werden von daher nicht vorgebracht. **Abstimmungsergebnis:**	

10 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen [Tabelle im Originaldokument] Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen wurde. Die Gemeindevertretung war beschlussfähig. Hörnum, den 27.03.2017 Bürgermeister	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1258, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die aktuell ausgewiesene 21,6 ha große Fläche ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Ramsar Gebiet DE-0916-491 „SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ noch nie in einer Landesplanung als Vorranggebiet für Windkraft berücksichtigt worden, da sie sich in der Hauptachse des überregionalen Vogelzugs befindet. Die Fläche liegt innerhalb des 3 km Küstenstreifen, der durch die Nähe der Eidermündung wichtiges Element für den intensiven Austausch der Vögel zwischen Rast- und Nahrungshabitaten darstellt.	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_DIT_063 wird gefolgt. Maßgeblich für den Verzicht auf die Fläche waren insbesondere die Hinweise u.a. auch des Kreises, dass es sich um eine Fläche mit hohem Vogelzuggeschehen, sowie einer hohen Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet handelt. Die exponierte Lage im Mündungsbereich der Eider wirkt darüber hinaus besonders störend im Landschaftsbild, zumal der Bereich Wesselburenerkoog auch intensiv

Die Gemeinde Wesselburenerkoog hat diese Fläche in der Anfangsphase in einem Flächennutzungsplan als für die Windenergie geeignet ausgewiesen, von Landesseite ist diese Meinung **nie** bestätigt worden. Den Sinneswandel der Landesplanung von einer für den Naturschutz hochwertigen Fläche zur Vorrangfläche für Windenergie erscheint mir willkürlich zu sein, zumal die an der zweiten Deichlinie gelegenen Grünlandflächen eine typische Beet-Grüppen-Struktur aufweisen und z.T. als Ausgleichsfläche dienen. Zzt. befinden sich 4 Windenergieanlagen der Fa. Siemens im Genehmigungsverfahren. 3 der Anlagen sollen außerhalb des neuen Vorranggebietes Richtung Westen entstehen. Dies bedeutet eine Belastung von mindestens 7 Anlagen für den hochsensiblen Vogelzug. Die Gemeindevertretung hat im März 2016 beschlossen 3 Flächen als potenzielle Vorrangflächen zu melden. Auf einer dieser Flächen befindet sich der Bürgerwindpark Wesselburenerkoog, bei dem alle Gemeindevertreter Kommanditisten bzw. sogar Geschäftsführer sind. Durch die zusammengefasste Abstimmung konnte bei einem ja zum Bürgerwindpark nur ein ja zu den übrigen Gebieten erfolgen. Die Frage der Befangenheit der Gemeindevertreter ist nicht erörtert worden. **Ich fordere die Landesplanung auf, die für den Naturschutz bedeutende Fläche PR3_DT_306 als Vorrangfläche für Windenergieanlagen zu streichen. Neben der wichtigen Energiewende hat die Landesplanung auch die Belange der Vogelwelt zu berücksichtigen.**	touristisch genutzt wird (Ferienhaussiedlung am Seedeich).
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1257, Datum: 01.01.1970** **Angehängte Dateien: Tongrube.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, es ist einfach ein Skandal, der sich bei diesem Windpark einstellt. Mehr als der halbe	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf verkleinert: Es entfällt der Teil auf dem Gemeindegebiet Mehlbeks, da es hier zu Konflikten mit Naturschutz-

Gemeinderat besteht aus Grundstückseigentümern, die von dem Windpark erheblich profitieren. [redacted] ist [redacted] und [redacted] vom Amt Itzehoe-Land. Das Windkraft-Planungsbüro sichert den Grundstückseigentümern schon lange vor der Schleswig-Holsteiner Bürgerbeteiligung zu, dass die Naturschützer mit Änderungen nicht durchkommen. BUND, NABU, Untere Naturschutzbehörde, Stiftung Naturschutz, Projektgruppe Seeadler, die Gemeinde Mehlbek und alle Anwohner sprechen sich für einen erweiterten Abstand zum Schutz der Natur aus, der dennoch die gleiche Anzahl von WK-Anlagen ermöglichen würde. Wo kann deutlicher der Bürgerwille und die Natur ignoriert werden. Seeadler, die jede Woche hier gesichtet werden, Rot Milane und Fledermäuse haben hier ihren Wohnsitz und unzählige Gänse, die das Seegebiet nutzen. Indem der südliche Wirtschaftsweg zur Tongrube auf 900 Meter als Trennlinie fungieren würde, könnte ohne großen Aufwand ein ausreichender Schutzstreifen zur Tongrube erhalten werden. Lediglich eine Windkraftanlage (von 13 neuen geplanten) wäre betroffen und müsste lediglich vom jetzigen, aktuellen Standort um 150 Meter in westlicher Richtung am Wirtschaftsweg entlang geplant werden. Bei 13 Anlagen muss doch eine solche geringe Planungsanpassung einer Anlage im Sinne der Natur und im Sinne der Bürger möglich sein. Zudem diese Änderung nicht einmal zu irgendwelchen Einbußen führen würde. Da aber die Grundstückseigentümer von sich aus nicht zu Änderungen bereit sind, kann nur eine Veränderung des Regionalplans Abhilfe schaffen. Diese Ungerechtigkeit gegen die Natur schreit doch sonst geradezu nach rechtlicher Überprüfung, zumal in anderen Regionen weit weniger Naturbelange zu Änderungen geführt haben. Nachdem eine überwältigende Mehrheit aller Anwohner für diesen erweiterten Abstand plädiert, muss eine Korrektur des Regionalplans angegangen werden, will man nicht eine Bürgerbeteiligung dem Vorwurf der Scheinheiligkeit aussetzen.	und Kompensationsflächen an der ehemaligen Tongrube Muldsberg kommt. Der Hinweis bzgl. einer angebrachten Flächenreduktion wurde geprüft. Der Plan wird geändert, es wird ein Streifen von 250 m zum Gewässerrand des Sees der Tongrube freigehalten, um potenzielle Artenschutzkonflikte zu minimieren. Dieser Abstand ist zur Wahrung eines Schutzpuffers gegenüber den ökologischen Funktionen des Gebiets angemessen. Alle sonstigen artenschutzrechtlichen oder anders gelagerten Belange können im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vertieft werden. Bzgl. Vorwurf der Befangenheit von Gemeindevertretern: Es obliegt nicht der Landesplanung personelle oder gesellschaftliche Verhältnisse innerhalb der Gemeinden zu bewerten. Für vermutete Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Ausübung von gewählten Ämtern ist die jeweilige Kommunalaufsichtsbehörde zuständig. Der Aspekt ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Er kann insofern nur zur Kenntnis genommen werden. Bzgl. Vogelschutz: Der See ist ein stark frequentiertes Wasservogel-Revier. Darüber hinaus liegt die Fläche nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Bzgl. Fledermausschutz: Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km-Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse

[redacted]	berücksichtigt werden.
Institution: Gemeinde Brunstorf vertreten durch Mohr Rechtsanwälte, Der Bürgermeister **ID: M1681, Datum: 05.04.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0134-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilfortschreibung des Regionalplanes III, Teilbereich Ost zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung **Abwägungsbereich, südlich des Sachsenwaldes, Stellungnahme der Gemeinde Brunstorf, Kreis Herzogtum Lauenburg** **<u>Anlage</u>** Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Brunstorf, Kreis Herzogtum Lauenburg, hat die Kanzlei Mohr Rechtsanwälte aus Hamburg, Herrn Rechtsanwalt Rüdiger Nebelsiek, mit der Wahrung Ihrer rechtlichen Interessen in dem Aufstellungsverfahren zur Neuaufstellung der Regionalpläne beauftragt. Dieses wurde mit Schreiben vom 27.05.2016 angezeigt. Die Gemeinde Brunstorf wiederholt in dem laufenden öffentlichen Beteiligungsverfahren die Stellungnahme vom 27.05.2016. Diese ist in der Anlage in Kopie beigefügt. **Neuaufstellung der Regionalpläne** **„Abwägungsbereiche für Windenergienutzung** **im Planungsbereich III, Teilbereich Ost"** **hier: Stellungnahmen der Gemeinden Dassendorf und Brunstorf zum**	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

dortigen Abwägungsbereich südlich des Sachsenwaldes Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit zeigen wir Ihnen mit den in der **Anlage** beigefügten Vollmachten an, dass uns die Gemeinde Dassendorf, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Das-sendorf, die Gemeinde Brunstorf, Dorfstraße 20, 21524 Brunstorf, mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen in dem Aufstellungs-verfahren zur Neuaufstellung der Regionalpläne und in einem etwaigen Ausnahmeverfahren gern. § 18 a Abs. 2 LaPlaG beauftragt haben. Namens und in Vollmacht der von uns vertretenen Gemeinden beantragen wir, die in der veröffentlichen Karte „Abwägungsbereiche für Windenergienutzung" im Pla-nungsbereich **111,** Teilbereich Ost, mit Stand März 2016 verzeichnete mögliche Vorrang-fläche für Windenergie in den Gemeinden Dassendorf und Brunstorf aus dem weiteren Abwägungsprozess des anlaufenden förmlichen Verfahrens auszuscheiden, für die auf der Fläche von der Firma „naturwind schwering GmbH" beim LLUR bean-tragten Windkraftanlagen keine Ausnahme gern. § 18 a Abs. 2 LaPlaG zu erteilen. Begründung: Die in der Karte dargestellte mögliche Vorrangfläche ist für die Windenergienutzung aus rechtli¬chen Gründen nicht geeignet, so dass ihre Festsetzung die Wirksamkeit einer zukünftigen Regio¬nalplanung gefährden würde (dazu 1.). Aus diesem Grunde, aber auch aus darüberhinausgehenden rechtlichen Erwägungen darf zudem keine Ausnahme gem. § 18 a Abs. 2 LaPlaG für das von der Firma „naturwind schwerin GmbH" beim LLUR bereits konkret beantragte Vorhaben erteilt werden (dazu II.). Höchst vorsorglich weisen wir fallübergreifend darauf hin, dass wir auch jenseits der für die Fläche in Dassendorf/Brunstorf relevanten Entscheidungskriterien rechtliche Bedenken gegen die den veröffentlichten Karten zugrundeliegenden Kriterien des Erlasses vom 23.06.2015 haben, die auch durch dessen Modifizierung vom 29.04.2016 nicht gegenstandslos geworden sind (dazu III.). I. Ungeeignetheit der Abwägungsfläche Dassendorf/Brunstorf	

Die regionalplanerische Festsetzung einer Vorrangfläche südlich des Sachsenwaldes zwischen den Gemeinden Dassendorf und Brunstorf wäre unwirksam, weil die Fläche zu dicht an schützenswerten Wohnsiedlungen liegt (dazu 1.) und ihre Festsetzung gegen europäisches Habitat- und Artenschutzrecht verstoßen würde (dazu 2.). Schließlich ist zu berücksichtigen, dass eine Windparkplanung in diesem Bereich zu weiteren Zwangs-punkten für die vom Bundesverkehrsministerium aktuell in der Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans erwogene Planung einer A 21 führen würde (dazu 3.). 1. Unterschreitung gebotener Schutzabstände zu schützenswerter Wohnbebauung Die in der Karte verzeichnete Fläche weist — aufbauend noch auf den „weichen Tabukriterien" der Seite 5 des Erlasses vom 23.06.2015 — einen zu geringen Abstand zu schützenswerter Wohnbebauung in den von uns vertretenen Gemeinden auf. Die dort genann¬ten Abstände tragen der Größenentwicklung der marktgängigen Windenergieanlagen nicht ausreichend Rechnung. Regionalplanerisch ist insoweit ein Zeithorizont von min¬destens 15 Jahren in den Blick zu nehmen. Schon jetzt beträgt die Gesamthöhe der An¬lagen häufig deutlich über 200 Meter. Ein Ende der Größenentwicklung ist nicht in Sicht, so dass die regionalplanerische Abwägung Gesamthöhen von über 250 Metern einstellen muss. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir insoweit auf die überzeugenden Ausführungen der Gemeinde Dassendorf vom 26.01.2016 an die Staatskanzlei, die wir vorsorglich als Anlage 1 noch einmal beifügen. 2. Verstöße gegen europäisches Habitat- und Artenschutzrecht Die Festsetzung einer Vorrangfläche in Dassendorf/Brunstorf wäre unwirksam, weil sie gegen zwingend zu beachtendes Habitatschutzrecht (dazu a.) und besonderes Arten-schutzrecht (dazu b.) verstoßen würde. a. Verstoß gegen Habitatschutzrecht Die vorläufig dargestellte Fläche Dassendorf/Brunstorf liegt südlich des besonderen Vogelschutzgebiets DE 2428/492 („Sachsenwald-Gebiet) und weist einen Abstand von nur ca. 300 m zum Schutzgebiet auf. Eine Nutzung der Fläche für Windkrafter-zeugung würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele des besonderen Vogelschutzgebiets führen und daher • gegen Art. 6 Abs. 3 FFH-RL i.V.m. § 7 Abs. 6 ROG i.V.m. §§ 36, 34 BNatSchG verstoßen. Im Einzelnen: aa. Erfordernis einer konkreten Verträglichkeitsprüfung auf der Ebene der Raumordnung Eine Anwendung der auf FFH- und Vogelschutzgebiete bezogenen Kriterien der Ziffer II. des Erlasses vom 23.06.2015 im weiteren Verfahren würde notwendig auf eine Fehlerhaftigkeit	

des fortzuschreibenden RROP führen, weil diese Kriterien zum einen fehlerhaft als „weiche" Tabukriterien eingeordnet worden sind und zum anderen auch in der Sache aus unionsrechtlicher Sicht in mehrfacher Hinsicht defizitär sind. • Kollisionslagen zwischen der Windenergienutzung in der Nähe eines besonderen Vogelschutzgebietes und den Erhaltungszielen des Gebiets können sich zum einen durch das Hineinwirken der Umweltauswirkungen der Anlagen in das Schutzgebiet, zum anderen aber auch dadurch ergeben, dass Austauschbeziehungen zwischen ver-schiedenen FFH-Gebieten beeinträchtigt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, 9 A 5.08, ferner OVG Lüneburg, Urteil vom 17.10.2013, 12 KN 277/11, LS 3 und Rn. 51, beide juris). Insoweit ist vorliegend zu beachten, dass für das besondere Vogelschutzgebiet ausweislich des Standard-Datenbogens und der Monitoring-Unterlagen des Jahres 2011 zahlreiche Brutvogelarten des Anhanges I der Vogelschutz-RL vorkommen und als Erhaltungsziel festgesetzt worden sind, die un-streitig eine artspezifisch hohe Empfindlichkeit gegen den Betrieb von Windkraftan¬lagen aufweisen, darunter der Rotmilan, der Schwarzstorch, der Wespenbussard, der Uhu und auch der Kranich sowie der Seeadler. Zugleich ist für die gemäß 7 Abs. 6 ROG und Art. 6 Abs. 3 der FFH Richtlinie er-forderliche Prüfung der FFH Verträglichkeit in der Rechtsprechung geklärt, dass es nicht ausreicht, bei der Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen mit Blick auf die Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten problematische Gebiete zu benennen und die weitere Prüfung nachfolgender Planung oder dem Genehmigungs¬verfahren vorzubehalten (vgl. OVG Lüneburg, a.a.O., LS 2 und Rn. 47, bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 30.07.2014, 4 BN 1.14, juris). Daraus folgt, dass es vor einer Öffentlichkeitsbeteiligung einer auf der Ebene der Regionalplanung erstellten konkreten FFH-Verträglichkeitsprüfung bedürfte, falls die Fläche trotz ihrer offenkundigen Rechtsprobleme im Planungsprozess belassen werden sollte. Dabei wird es unverzichtbar sein, aktualisierte und dem Stand der Wissenschaft entsprechende Bestandserfassungen im Sachsenwald und in den weite¬ren benachbarten Vogelschutzgebieten durchzuführen. Diese werden auch die poten¬ziell gestörten Austauschbeziehungen zwischen den Schutzgebieten mit zu untersu¬chen haben. Dabei ist unstreitig, dass die Vogelwelt im Sachsenwald in vielfältiger Weise in Beziehung zu weiteren Natura 2000-Gebieten und anderen avifaunistisch bedeutsamen Gebieten steht. Nur höchst vorsorglich weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es dabei mit einer schlichten Übernahme der vom Vorhabenträger für das aktuell beantragte Windparkprojekt auf Genehmigungsebene vorgelegten Verträglichkeitsprüfung der Firma B.i.A. vom 12.10.2015 nicht sein Bewenden haben kann. Denn zum einen bedarf es regionalplanerisch einer nicht nur auf die konkrete aktuelle Planung bezogenen Prüfungsperspektive, sondern einer insoweit abstrakteren Betrachtung der gesamten Fläche	

und ihrer potenziellen Nutzungsoptionen. Zum anderen weist die vorgelegte Verträglichkeitsprüfung ganz offenkundige fachliche und rechtliche Defizite auf, die gerichtlicher Überprüfung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht Stand halten würden. Insoweit konzentrieren wir uns hier auf folgende exemplarische Hinweise zu den be-sonders im Fokus stehenden betriebsbedingten Auswirkungen einer Nutzung der Fläche durch Windenergieanlagen: - Die Verträglichkeitsprüfung räumt in Kapitel 4.1.3 selbst ein, dass im Schutzgebiet keine gesonderten Brut- und Rastvogelkartierungen durchgeführt worden seien, sich diese vielmehr auf den Raum des geplanten Windparks selbst konzentriert hätten. Das mag artenschutzrechtlich — teilweise — vertretbar sein, muss mit dem Fokus des Habitatschutzrechts jedoch verwundern. - Soweit die Verträglichkeitsprüfung in Kapitel 4.1.2 zu den voraussichtlich be-troffenen Arten den im Sachsenwald brütenden Seeadler insgesamt gar nicht er-wähnt, ist das defizitär. - Ebenfalls nicht haltbar ist die Annahme, Arten wie der Wespenbussard und der Uhu seien vergleichsweise wenig empfindlich gegenüber Windkraftanlagen. Das wi¬derspricht schon der Tatsache, dass für diese Arten in den aktuellen Abstandsemp¬fehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) vom 15.04.2015 auf Seite 4 u.a. für diese Arten und wegen der im Papier dargestellten ar¬tenspezifischen Empfindlichkeiten die dort genannten Abstandsempfehlungen ent¬halten sind. Zudem befindet sich nach den Informationen unserer Mandanten ein im südlichen Teil des Vogelschutzgebiets belegener Horst des Uhus in einem nur gerin¬gen Abstand zum geplanten Windpark, wie sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte ergibt. - Auch für die Arten Schwarzstorch, Kranich und Rotmilan, hinsichtlich derer die Verträglichkeitsprüfung eine hohe artspezifische Empfindlichkeit auf Seite 12 im-merhin einräumt, genügt insoweit im Kapitel 5 enthaltene Prüfung nicht den rechtli¬chen Anforderungen. • - Hinsichtlich des Schwarzstorches versucht die Verträglichkeitsprüfung auf Seite 18 einleitend, seine Bedeutung mit dem Hinweis zu relativieren, der letzte Brutnachweis liege schon 10 Jahre zurück. Das ist wenig aussagekräftig, wenn die Untersuchung zuvor einräumen musste, eigene Bestandserfassungen gerade nicht unternommen zu haben. Unabhängig davon überzeugt die nicht näher belegte Annahme auf Seite 20 nicht, die Art sei eher weniger empfindlich gegen Kollisionen mit Windkraftanlagen. Das widerspricht den Ausführungen in den Abstandsempfehlungen der LAG VSW vom 15.04.2015 und der	

Tatsache, dass für den Schwarzstorch die zweitgrößte aller Ab-standsempfehlungen ausgesprochen worden ist, nämlich ein Mindestabstand von • 3.000 Metern und ein Prüfbereich von 10.000 Metern. Eine Orientierung an diesen Werten ist für abstrakte Gefährdungspotenzialeinstufungen von den Verwaltungsge¬richten verschiedentlich bestätigt worden (vgl. jüngst etwa VG Minden, Beschluss vom 09.05.2016, 11 L 59/16, S. 10 f. m.w.N.). Auch die Annahme, es sei „nicht davon auszugehen", dass der Windpark vom Schwarzstorch „regelmäßig und häufig" überflogen werden, verfehlt den rechtlichen Prüfansatz. Er ist schon fachlich nicht nachvollziehbar belegt und verkennt außer-dem, dass es habitatschutzrechtlich nicht auf die Frage ankommt, ob ein Individuum der Art den Standort „regelmäßig und häufig" überquert, sondern auf die Frage, ob eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population des Schwarzstorches im Sachsenwald unter Berücksichtigung artspezifischer Reaktions- und Belastungs-schwellen mit hinreichender Gewissheit auszuschließen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, 9 A 20.05, Rn. 44 f. juris). Zusätzlich ist in den Blick zu nehmen, ob eine Beeinträchtigung bei derzeit schlechten Erhaltungszuständen die Wiederherstellung der günstigen Erhaltungszustände erschwert bzw. vereitelt. Dies zugrunde gelegt, wird eine Beeinträchtigung der für Bruten des Schwarzstorches im Sachsenwald geeigneten Habitate schon aufgrund des hier geringen Abstandes zwischen Windpark und Waldgebieten in der offensichtlichen Kollisionslage mit den Mindestabständen der Länderarbeitsgemeinschaftsempfehlungen vom 15.04.2015 absehbar nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden können. Dem steht auch nicht die Behauptung der Verträglichkeitsprüfung entgegen, der Schwarzstorch bewege sich als Waldbewohner überwiegend im Wald. Denn Wind¬parks im Wald sind regelhaft nicht zulässig mit der Folge, dass die Abstandsempfeh¬lung als Regelfall gerade davon ausgehen muss, dass der Schwarzstorch als eigentlich „heimliche und störungsempfindliche" Art den Wald für Nahrungsflüge auch verlassen muss. Die bei der Nahrungssuche zurückgelegten Distanzen betragen aus¬weislich der Seite 8 und 9 der Abstandsempfehlung bis zu 20 km und mehr. Vorlie¬gend ist nichts dafür ersichtlich, dass die nördlich des Windparks liegenden potenzi¬ellen Bruthabitate des Schwarzstorchs im Sachsenwald nicht auch Nahrungsflüge über die Flächen des geplanten Standortes erfordern. Zugleich ist offensichtlich, dass angesichts nur sehr geringer Vorkommensdichten schon vereinzelte Individuenver-luste eine Populationsrelevanz entfalten können. - Auch hinsichtlich des Kranichs genügt die Verträglichkeitsprüfung nicht den recht-lichen Anforderungen. Denn die Prüfung erfolgt insoweit in der nicht belegten An-nahme, es seien „im näheren Umfeld" des geplanten Windparks innerhalb des Schutzgebiets keine Standorte bekannt und zu erwarten. Eine solche Prämisse würde eine aktuelle und fehlerfreie Bestandserfassung voraussetzen, an der es hier unstreitig gerade fehlt. Auch ist nicht	

dargelegt oder in der Sache erkennbar, dass die uni-onsrechtlich aus Art. 6 Abs. 1 FFH-RL folgenden Verpflichtungen zur Durchführung von Habitatverbesserungsmaßnahmen zur Wiederherstellung günstiger Erhaltungs¬zustände für die Zielart Kranich nicht zu zukünftigen Bruten im Nahbereich des ge¬planten Windparkstandortes führen könnten. - Schließlich und nicht zuletzt hält auch die Betrachtung möglicher Beeinträchtigun-gen der Zielart Rotmilan habitatschutzrechtlicher Kontrolle nicht stand. Die Verträglichkeitsprüfung des Vorhabenträgers krankt schon daran, dass sie den im Nahbereich des geplanten Windparkstandortes im Sachsenwald belegenen und bekannten Horststandort des Rotmilans mit der Begründung als irrelevant „aussor-tiert" hat, dieser sei „aktuell" nicht mehr besetzt. Denn aus der Reviertreue der Art folgt, dass auch zukünftig mit hoher Wahrscheinlichkeit Individuen der zu schützen-den und hoch empfindlichen Art in diesem Nahbereich des Vorhabens brüten werden, wie die Vorhabenträgerin in ihrem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sogar selbst einräumt. Das Habitatschutzrecht zielt im Schutzgebiet auch darauf ab, dies in der Zielrichtung günstiger Erhaltungszustände der Populationen der Art zu ermögli-chen. Diese Perspektive verkennt die Verträglichkeitsprüfung ebenso wie die Tatsache, dass neu hinzukommende Belastungen nach der Rechtsprechung des BVerwG umso eher als erheblich zu bewerten sind, je schlechter der aktuelle Erhaltungszustand der Population im Schutzgebiet schon derzeit ist. Insoweit räumt die Verträg¬lichkeitsprüfung auf Seite 4 selbst ein, dass beim letzten Monitoring des Schutzge¬biets im Jahr 2011 nur noch drei Revierpaare im Sachsenwald festgestellt worden sind. Insoweit liegt nahe, dass schon Verluste eines Individuums bezogen auf das Schutzgebiet eine Populationsrelevanz entfalten können. bb. Hilfsweise: Anwendung von Abstandsempfehlungen Selbst wenn man entgegen den dargelegten unionsrechtlichen Anforderungen bei einer eher pauschalisierten Betrachtung allein die Abstandsempfehlungen der LAG VSW vom 15.04.2015 in den Blick nehmen würde, läge auf der Hand, dass der nur geringe Abstand zwischen Windpark und Schutzgebiet auf habitatschutzrechtliche Probleme führt. Denn für die Zielarten Rotmilan, Uhu, Schwarzstorch, Kranich, Wespenbussard und Seeadler finden sich dort Mindestabstände von 1.500 m, 1.000 m, 3.000 m, 500 m, 1.000 m und 3.000 m sowie Prüfbereiche von 4.000 m, 3.000 m, 10.000 m, 500 m, 1.000 m und 6.000 m. Diese Schutzabstände bzw. Prüfbereiche ra¬gen vorliegend weit in das Schutzgebiet hinein und betreffen nicht nur potenzielle und daher habitatschutzrechtlich relevante Brutbereiche, sondern sogar aktuell bzw. jüngst besetzte Horste. b. Verstoß gegen besonderes Artenschutzrecht Die Festsetzung einer Vorrangfläche im dargestellten Bereich Dassendorf/Brunstorf wäre aus ornithologischen Gründen zugleich unter dem Gesichtspunkt entgegenste-hender Verbotsvorschriften des § 44 BNatSchG unwirksam. Gleiches gilt hinsichtlich der	

Kollisionsgefahren für Individuen der streng geschützten Fledermausarten. Zu der artenschutzrechtlichen Problematik des geplanten Standortes haben unsere Mandanten eigene ergänzende Untersuchungen in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse wir im weiteren Verfahren vortragen werden und denen wir hier nicht vorgreifen wollen und können. Darauf hinweisen möchten wir jedoch, dass sich einige der artenschutzrechtlichen Problemlagen hinsichtlich besonders anfluggefährdeter Großvogelarten schon aus den obigen Ausführungen zum Habitatschutzrecht und durch eine ergänzende Be-trachtung der als Anlage 2 beigefügten Erhebungskarte mit Stand März 2016 ablei¬ten lassen. Zudem möchten wir bereits jetzt darauf hinweisen, dass der vom Vorhabenträger auf Genehmigungsebene vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag in seiner Bewer-tung der rechtlichen Relevanz von Bewegungshäufigkeitsverteilung einem falschen Verständnis des Bezugspunktes der „Signifikanzrechtsprechung" unterliegen dürfte. Für die Annahme einer Signifikanz der Erhöhung von Tötungsrisiken bedarf es bei artspezifisch hoher Empfindlichkeit nicht zugleich einer hohen Anwesenheitshäufig-keit von Individuen der Art im Vorhabengebiet. Was die mögliche Betroffenheit des Seeadlers angeht, ist daran zu erinnern, dass der • Abstand zwischen dem Horst und dem geplanten Windpark nur knapp oberhalb der Mindestabstandsempfehlung der LAG VSW und sehr deutlich innerhalb des Prüfbe¬reichs liegt. Insoweit sind die im Artenschutzfachbeitrag beschriebenen Sichtungs¬häufigkeiten von Individuen der Art kein Beleg für die angenommene artenschutz-rechtliche Unbedenklichkeit, weil Erfahrungen belegen, dass der Seeadler als auch aasfressende Art durch die hohe Rate getöteter anderer Arten gerade auch zur Nah¬rungssuche in die Windparks „gelockt" wird und dort häufig selbst Opfer der Anla¬gen wird. So ist etwa jüngst am 08.03.2016 das Seeadlermännchen des im NSG „Alte Süderelbe" in Süden Hamburgs brütenden Paares Opfer einer Kollision mit einer ca. 8 km vom Horst entfernten Windkraftanlage geworden, deren Lage unabhängig von möglichen Aasfunden keine sonstige erkennbare Attraktivität für Seeadler auf- • wies. 3. Zwangspunktbildung für geplante A 21 In der Abwägung wird ferner zu berücksichtigen sein, dass eine Vorrangfläche süd-lich des Sachsenwaldes zu einem die Planungsmöglichkeiten der A 21 einengenden „Zwangspunkt" führen würde. Die A 21 ist im Entwurf des kürzlich ausgelegten BVWP 2030 auf den Seiten 148 und 149 teils als neues Vorhaben mit vordringlichem Bedarf (vgl. Nr. 8, A21-G20-SH-NI-T1-SH), teils als neues Vorhaben im weiteren Bedarf mit Planungsrecht verzeichnet (vgl. Nr. 9, A21-G20-SH-NI-T2-SH und Nr. 7, A231-G20-SH-NI-T3-SH-NI). Ihre mögliche Trassierung (vgl. die Karte zum Entwurf des BVWP auf der Seite des BMVI) kollidiert mit den Windparkplanungen, so dass mögliche Zwangspunktsetzungen und durch sie bedingte Erschwernisse in der Linienfindung einer A 21 ermittelt werden müssten und in die Abwägung	

einzu¬stellen wären, sofern an dem Standort trotz seiner Probleme festgehalten werden sollte. II. Fehlende Ausnahmemöglichkeit gern. § 18 a Abs. 2 LaPlaG Die Firma „naturwind" hat beim LLUR bereits einen Genehmigungsantrag gestellt. Er muss daran scheitern, dass eine Ausnahme gem. § 18 a Abs. 2 LaPlaG nicht rechtswirksam wird erteilt werden können. Das folgt schon daraus, dass die Fläche aus den schon dargelegten Gründen für eine Windenergienutzung nicht nutzbar sein wird und demzufolge schon die Voraussetzungen für eine Ausnahme, wie sie im Beratungserlasse vom 02.02.2016 vertreten worden sind, nicht erfüllt werden. Das folgt darüber hinausgehend aber auch daraus, dass die Erteilung von Ausnahmen vor der Beschlussfassung über die Regionalpläne rechtskonform nicht in Frage kommt (dazu 1.). Jede gleichwohl erteilte Ausnahme gefährdet damit die Wirksamkeit der Re¬gionalplanung massiv und verletzt zugleich die Beteiligungsrechte der Mitglieder der be¬troffenen Öffentlichkeit im Rahmen der Regionalplanung (dazu 2.). 1. Rechtsproblem des § 18 a Abs. 2 LaPlaG Nach der Rechtsauffassung des Unterzeichners hat die Norm des § 18 a Abs. 2 LaPlaG einen rechtlich unauflöslichen „Konstruktionsfehler" mit der Folge, dass sie unter Würdigung der materiellrechtlichen Anforderungen an die Regionalplanung nicht rechtskonform angewendet werden kann. Dies — kurz gefasst — aus folgenden Erwägungen: § 18 a Abs. 2 LaPlaG setzt tatbestandlich voraus, dass eine Ausnahme erteilt werden kann, wenn und soweit raumbedeutsame Windkraftanlagen „nach dem jeweiligen Stand der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung" nicht befürchten lassen, dass sie die Verwirklichung dieser Ziele unmöglich machen oder wesentlich erschweren. Eine Bezugnahme der Norm auf „den jeweiligen Stand" der in Aufstellung befindlichen Ziele geht notwendig fehl. Bezugspunkt der Frage, ob eine Zulassung von Windkraftan-lagen während der Phase der Neuaufstellung der Regionalplanung deren Zielverwirkli-chung unmöglich macht oder wesentlich erschwert, kann notwendig nur das potenzielle Ergebnis eines Planungsverfahrens sein. Nimmt man dieses in den Blick, erweist sich nach den durch die Rechtsprechung des BVerwG entwickelten materiellrechtlichen An-forderungen an eine in vier Stufen erfolgende regionalplanerische Prüfung, dass jede Ausnahmeerteilung notwendig einen planerisch untrennbar mit der Gesamtabwägung verbundenen Teil der Planung irreversibel vorwegnimmt. Denn das regionalplanerische Abwägungsgebot verpflichtet die Planer u.a. dazu, nach der Anwendung der zugrunde gelegten „harten" und „weichen" Tabukriterien eine zusätzliche Abwägung der danach verbleibenden Flächen vorzunehmen und in diesem Kontext u.a. das Mengengerüst der verbleibenden Flächen noch einmal kritisch in den Blick zu nehmen. Das erfordert u.a. eine abwägende vergleichende Bewertung der Standorte, die misslingen muss, wenn ei-nige dieser Standorte bereits mit aktuell errichteten	

Windenergieanlagen besetzt sind und daher ihre Ausklammerung aus der Regionalplanung in der Sache schon unmöglich ge-worden ist. 2. Verletzung der Mitwirkungsrechte der Gemeinden und sonstiger Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit bei Erteilung von Ausnahmen Die Öffentlichkeit und die Beteiligten i.S.d. § 5 Abs. 5 LaPlaG SH sind im Verfahren förmlich zu beteiligen. Diese Beteiligungsvorschrift setzt u.a. die unionsrechtliche Vor-gabe des Art. 5 Abs. 5 der SUP-RL um, der eine „frühzeitige und effektive" Gelegenheit zur Stellungnahme fordert. Das Merkmal der Effektivität der Beteiligung beinhaltet inhaltlich die Maßgabe, dass die Stellungnahme in einer ergebnisoffenen Prüfung auch vor der Entscheidung über die Planung berücksichtigt werden kann. Daran aber würde es fehlen, wenn ein durch eine geplante Vorrangfläche betroffenes Mitglied der Öffentlichkeit i.S.d. Art. 2 lit d) SUP-RL zwar die formale Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem Planentwurf hätte, die zur Entscheidung anstehende Fläche aber schon im Wege der Ausnahmeerteilung ohne vorherige Öffentlichkeitsbeteiligung für die Windkraftnutzung freigegeben worden wäre oder aber eine Ausnahme vor der Abwägung des Planungsträgers erteilt würde. Insoweit hätten die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit das Recht, sowohl eine unter Verletzung ihres Mitwirkungsrechts erteilte Ausnahme anzufechten als auch eine Regionalplanung, in der die Öffent-lichkeitsbeteiligung nicht den Verfahrensanforderungen des Unionsrechts genügt. III.Rechtliche Bedenken gegen die Struktur des Kriterien- und Abwägungskataloges im Erlass vom 23.06.2015 Höchst vorsorglich weisen wir darauf hin, dass nach Rechtsauffassung des Unterzeich¬ners der in Ziffer II des Erlasses vom 23.06.2015 dargelegte und den Kartendarstellun¬gen mit Stand 17.03.2015 zugrunde liegende Kriterienkatalog zur Ermittlung geeigneter Flächen für die Windenergie nicht den vom BVerwG entwickelten Abgrenzungskriterien zwischen „harten" und „weichen" Tabukriterien genügen dürfte (dazu 1.). Auch dürfte die Differenzierung zwischen den in Ziffer 11.2 benannten „weichen" Tabukriterien und den in Ziffer 11.3 dargelegten Kriterien für den „weiteren Abwägungsprozess" im Falle ihrer Anwendung im förmlichen Verfahren notwendig auf Abwägungsfehler führen, so¬weit sich in Ziffer 11.3 „abstrakte" Abwägungsdirektiven finden (dazu 2.). An dieser Problematik hat sich auch durch die jüngst veröffentlichte Neufassung des Kriterienkata¬loges am 29.04.2016 strukturell nichts verändert, so dass die hier dargestellte Problema¬tik auch im Falle einer auf der Neufassung beruhenden Aktualisierung der Karten ihre Relevanz behalten hat. 1. Fehlerhafte Differenzierung „harter" und „weicher" Tabukriterien Die Zuordnung von Planungskriterien zu den „harten" und „weichen" Tabubereichen in den Ziffern 11.1 und 11.2 des Erlasses vom 23.06.2015 dürfte in weiten Teilen nicht der Rechtsprechung des BVerwG genügen, so dass ihre Beibehaltung im weiteren Pla-	

nungsverfahren auf erhebliche rechtliche Risiken führen würde. Lediglich exemplarisch möchten wir dies hier an zwei Themenbereichen verdeutlichen, bieten aber ausdrücklich an, dazu — sofern gewünscht — ergänzende Hinweise zu geben. a. Hinsichtlich der Schutzabstände zwischen Vorrangflächen und schutzwürdiger Wohnbebauung enthält der Kriterienkatalog keinerlei „harte", indes zwei Meterangaben zu „Abstandspuffern" in den weichen Tabukriterien. Das verdeutlicht, dass bezogen auf dieses Kriterium die nötige Differenzierung zwischen „harten" und „weichen" Kriterien vollständig fehlen dürfte mit der Folge, dass auf der einen Seite zwingende rechtliche Hindernisse in der Umsetzbarkeit von Windenergieanlagen verkannt werden können und andererseits ein Abwägungsspielraum suggeriert wird, der tatsächlich in dieser Reich-weite nicht besteht. Denn es ist notwendig so, dass es einen zu identifizierenden Teilbe-reich der „Abstandspuffer" gibt, der tatsächlich insbesondere aus Gründen zwingenden Immissionsschutzrechts nicht für eine Windkraftnutzung zur Verfügung stehen kann und daher insoweit ein „hartes" Kriterium darstellen muss. Das Fehlen einer solchen Diffe¬renzierung in den Abstandsflächen zum „Schutzgut Mensch" deutet darauf hin, dass der Erlass einer Fehlvorstellung über die Kriterienabgrenzung unterliegt (vgl. dazu etwa OVG Lüneburg, Urteil vom 14.05.2014, 12 KN 244/12, Rn. 103 f., juris). a. Hinsichtlich möglicher Konflikte mit den Erhaltungszielen von Natura-2000-Gebieten enthält der Kriterienkatalog kein einziges „hartes" Tabukriterium, sondern mit der Be-zugnahme auf Naturschutzgebiete und im Verfahren befindliche Naturschutzgebiete sowie auf den Nationalpark Wattenmeer lediglich eine „zufällige" Teilmenge des Netzes Natura 2000. Demgegenüber finden sich Flächen in FFH- und Vogelschutzgebieten als „weiches Tabukriterium" im Katalog, ebenso wie Umgebungsbereiche dazu von 300 m. Auch dies zeigt, dass der Erlass ganz offensichtlich einer Fehlvorstellung in der Abgrenzung der Kriterien unterliegt. Denn es liegt auf der Hand, dass eine mögliche Betroffenheit der maßgeblichen Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten nicht der allgemeinen regionalplanerischen Abwägung unterliegt, sondern als zwingendes und nicht durch Abwägung überwindbares unionsrechtliches Verbot verstanden werden muss. Eine Bei¬behaltung der bisherigen Kriterien in der Phase der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung wäre nicht nur fehlerhaft, sondern würde im Kontext einer späteren Korrektur das Erfordernis einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nach sich ziehen (vgl. OVG Lüne-burg, Urteil vom 17.10.2013, 12 KN 277.11, LS 4 und Rn. 56, juris; bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 30.07.2014, 4 BN 1.14, juris). 2. Fehlerhafte Abgrenzung zwischen „weichen" Tabukriterien und „Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess" Schließlich überzeugt auch die Abgrenzung zwischen den als „weiche" Tabukriterien und den in Ziffer 11.3 benannten „Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess" über¬wiegend nicht.	

Denn die zuletzt genannten Kriterien beinhalten ebenfalls Abwägungskri-terien, die in ihrer pauschalen und abstrahierten Form in Wirklichkeit teilweise „harte" und teilweise „weiche" Tabukriterien darstellen bzw. darstellen können. Exemplarisch benannt seien hier die Kriterien von „Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer" und die Umgebungsbereiche von 300 m bis 1.200 m bei Vogel¬schutzgebieten. Hinzu kommt, dass die Potenzialflächen, die nach Abzug der pauschali¬sierend ermittelten harten und weichen Tabuzonen übrigbleiben, in einem weiteren Ar¬beitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen sind (vgl. z.B. OVG Lüneburg, Urteil vom 1405.2014, 12 KN 244.12, LS 2 und Rn. 101, ju-ris). Das wird im Unterschied zu den vorherigen pauschalisierend vorgenommenen Planungsschritten gerade nur einzelfallbezogen und nicht mit wiederum pauschalisierenden Abwägungsdirektiven gelingen können.	
Institution: Sören Beckmann Windenergie GmbH & Co. KG vertreten durch Kannieß • Ruge • Sannig & Partner Rechtsanwälte (RA Kannieß)) **ID: M3190, Datum: 06.04.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0155-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sören Beckmann Windenergie GmbH & Co. KG **Beteiligungsverfahren zum Regionalplanentwurf III** Sehr geehrte Damen und Herren, ich zeige an, dass ich anwaltlich die rechtlichen Interessen [redacted] vertrete. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich zugesichert. Meine Mandantschaft bat mich im Zuge des Regionalplanaufstellungsverfahren um Stellungnahme / Einwendung in folgender Angelegenheit. Meine Mandantin plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage als	Auch nach erneuter Prüfung aller Belange hält die Landesplanung an den vorgesehenen Abständen fest.

Bürgerenergieanlage auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Friedrichskoog, einen entsprechenden Lageplan finden Sie in der Anlage anbei. Der Standort der Windenergieanlage, eine Enercon E 115, Nabenhöhe 92 m, befindet sich nach meiner Kenntnis innerhalb einer (ehemaligen) Eignungsfläche nach dem LEP 2010, aber außerhalb des derzeitigen Regionalplanentwurfes, da man derzeit noch davon ausgeht, dass die Gebäude Kaiserin-Auguste-Viktoria Koog Nr. 9 und Klinkerstraße Nr. 10 der Wohnnutzung dienen und daher ein 400- Meter-Radius als Schutzabstand um diese Wohngebäude zu ziehen ist. Die Wohnnutzung soll allerdings aufgegeben werden, mit der Folge, dass die im Regionalplan vorgesehene Fläche PR 3 DIT 094 abgerundet werden kann, planerisch können dann insgesamt drei bereits in der Planung befindliche Windenergieanlagen dort zusätzlich errichtet werden. Die nachhaltige Sicherung der Aufgabe der Wohnnutzung kann als Auflage/Bedingung in die BImschG-Genehmigung aufgenommen werden. Regionalpläne sind auf der Grundlage planerischer Abwägung zu beschließen, § 7 Abs. 2 S. 1 ROG, wobei sich Vorgaben für die Abwägung aus den Raumordnungsplänen für die Länder ergeben können, aus denen die Regionalpläne zu entwickeln sind, § 8 Abs. 2 S. 1 ROG (Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl., Rz. 165). Der Träger der Regionalplanung hat die für Windenergieanlagen ungeeigneten Standorte auszugrenzen und im Anschluss an die Bestandsaufnahme eine Auswahlentscheidung zwischen den nach Zahlen und Größe geeigneten Standorten zu treffen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung und andererseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat. Die Darstellung von Konzentrationszonen besitzt die ihr zugedachte Ausschlusswirkung nur dann, § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, wenn ihr ein schlüssiges Plankonzept für den gesamten Außenbereich zugrundeliegt (BVerwG, Urteil vom 13. März 2003, 4 C 4.02, juris). So muss die Raumordnungsentscheidung nicht nur darüber Auskunft geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 2/11, juris, Rz. 9). Ein Fehler hinsichtlich der Anweisung eines einzelnen Gebietes führt zur Gesamtunwirksamkeit der Windenergieplanung, weil ein Windenergiekonzept mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht teilbar ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 15.11.2016, 3 L 144/11; BVerwG, Urteil vom 18.08.2015, 4 CN 7/14, juris, Rz. 14). Meine Mandantin kann sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen	

Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Die Frage, ob somit vor der Ausweisung von Konzentrations- und Ausschlusszonen zu ermitteln ist, weiche Eigentümer von Grundstücken im Planungsraum an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen interessiert sind, wird in der Literatur einhellig bejaht (Gatz, aaO., Rz. 172). Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass eine rechtssichere, gerichtsfeste Regionalplanung auf dem Fundament des besagten schlüssigen Plankonzeptes für den Außenbereich auch im Interesse meiner Mandantschaft sowie aller Bürger Schleswig-Holsteins ist, erhebe ich folgende Einwendungen. <u>Fortfall bestehender Eignungsgebiete</u> Eines der umstrittensten Themen der sich abzeichnenden Regionalplanung ist der Fortfall zahlreicher, in den alten Regionalplänen bestehender Eignungsflächen, die mit Windenergieanlagen bereits bebaut sind. Nach Schätzungen des Bundesverbandes Windenergie werden sich etwa 1.300 Windenergieanlagen nunmehr außerhalb von Vorranggebieten befinden. Gerade 58 Prozent der Bestandsanlagen befinden sich innerhalb der derzeit im Entwurf befindlichen Vorranggebiete. Zwar genießen sie Bestandsschutz, können aber nach Ende ihrer Lebensdauer zumindest an diesen Standorten nicht mehr erneuert werden. Dem trägt die Landesregierung insofern Rechnung, als 3.124 ha, also 0,2 % der Landesfläche, als Vorranggebiete geschaffen werden ausschließlich für Repowering-Anlagen. Auch die Landesregierung geht davon aus, dass die Umzugsmöglichkeiten für Bestandsanlagen begrenzt sind und bei aller gebotenen Neutralität darf auch ich anmerken, dass schon die zwangsweise Umsiedlung der Apatschen von einem Reservat in ein anderes nicht funktionierte. Hier könnte sich schon im Ansatz ein Abwägungsfehler befinden. Schon die alten Vorranggebiete waren Ergebnis eines Abwägungsvorganges. Sie sind teilweise seit vielen Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, die ihre nähere Umgebung bereits prägen und bei der Bevölkerung in der Regel Akzeptanz finden, insbesondere dann, wenn es sich um Bürgerwindparks handelt. Diese bestehenden Windparks sind infrastrukturell erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung angeht, als auch vor allem das Stromnetz. Der örtliche Netzbetreiber hat in erheblichem Umfang in den Ausbau seiner Übertragungsnetze investiert und beispielsweise Umspannwerke für viele Millionen Euro errichtet. Entfallen diese Vorrangflächen, müssen sie woanders neu geschaffen werden, was nun auch die Windenergieanlagengegner bedenklich finden. Ich halte den Fortfall bestehender Vorranggebiete auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht für Ziel führend. Neue Windenergieanlagen müssen sich am Ausschreibungsverfahren beteiligen. Angesichts der sinkenden Gewinne ist es kontraproduktiv, Bestandsanlagen umsiedeln lassen zu wollen.	

Denn: Zum einen müssen die Verpächter der Altstandorte abgefunden werden, zum anderen explodieren in den neuen Repowering-Vorrangflächen gerade die Preise. Die Grundstückseigentümer dort wissen genau, wie knapp ihre Repowering-Flächen sind. Auch bei den Gemeinden, die nach § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet sind, ihre Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen (BVerwG, Beschluss vom 15.03.1989, 4 NB 10.88, E 81, 307) stößt dies auf Skepsis, sie müssen nun vermehrt mit dem Zuzug auswärtiger Investoren rechnen, die sie nicht unbedingt haben möchten. Bürgerenergiegesellschaften sind wegen ihrer Definition aus EEG-rechtlichen Gründen nur bedingt umzugstauglich. So war in den vorangegangenen Regionalplänen intensiv die Eignung dieser Vorranggebiete einem Abwägungsvorgang unterzogen worden, dessen Ergebnis nun, wegen vergrößerter Abstandsflächen offensichtlich als fehlerhaft deklariert wird. Dabei sind die Bestandsgebiete seit vielen Jahren mit Windenergieanlagen bebaut, die die Eigenart der näheren Umgebung bereits prägen und die in der Bevölkerung ihre Akzeptanz gefunden haben. Viele dieser Gebiete sind mit Bürgerwindparks bebaut und dienen als Kapitalanlage für die ortsansässige Bevölkerung. Diese Bestandsanlagen sind infrastrukturell erschlossen, sowohl was die Verkehrsanbindung angeht, als vor allem auch das Stromnetz, sowohl örtlich, regional als auch überregional. Der örtliche Netzbetreiber hat in erheblichem Umfang in den Ausbau der Übertragungsnetze investiert und in oder an den Vorranggebieten Umspannwerke errichtet. Dieser Netzausbau wird gerade derzeit unter Hochdruck betrieben, da die Netzbetreiber und letztlich die Verbraucher für sogenannte Einspeisemanagementmaßnahmen allein in 2014 allein in Schleswig-Holstein rund 109.000.000,00 € an die Anlagenbetreiber zahlen mussten (Faktenpapier *„Abregelung von Strom aus erneuerbaren Energien und daraus resultierende Entschädigungsansprüche in den Jahr 2010-2014"* des MELUR und der Schleswig-Holstein Netz AG in Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH vom 18.12.2015). Selbst aus Sicht der Windenergieanlagengegner wird ins Feld geführt, dass das landespolitische Ziel, 2,0 % der Landesfläche als Windeignungsflächen zur Verfügung zu stellen, durch den Fortfall von Bestandsvorranggebieten nicht erreicht werden kann oder nur unter der Maßgabe erreicht wird, dass die künftig fortfallenden Windvorranggebiete an anderer Stelle neu ausgewiesen werden müssen, während in den alten, für unwirksam erklärten Windvorrangflächen die Bestandsanlagen auf unabsehbare Zeit weiterbetrieben werden müssen. Bereits jetzt nämlich richten sich die Windenergieanlagenbetreiber auf diese neue Rechtslage ein, indem sie jetzt schon Ersatzteile für die Bestandsanlagen beschaffen, um auf diese dann in einigen Jahren zurückgreifen zu können und so die Bestandsanlagen möglichst lange und	

deutlich über den 20-jährigen Förderzeitraum des EEG hinaus betreiben zu können. Der Bundesverband Windenergie bietet Fachseminare an, wie Windkraftanlagen möglichst lange betrieben werden können. Sie können sich darauf berufen, in ihrem verfassungsrechtlich garantierten Recht auf kommunale Selbstverwaltung gestört zu werden, die durch Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG geschützt ist. Einschränkungen der Planungshoheit, die zum Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts gehört, sind nur erlaubt, wenn und soweit sich bei der vorzunehmenden Güterabwägung ergibt, dass schutzwürdige überörtliche Interessen diese Einschränkungen erfordern (BVerfG, Beschluss vom 07.10.1980, 2 BA 584, Entscheidungsband 56, Seite 298). Die Anlagenbetreiber hingegen können sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. So hat auch das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass der Planungsträger insbesondere das Interesse der Anlagenbetreiber an einem Austausch älterer Anlagen oder einer Neuanordnung im Zuge eines Repowering in der Abwägung zu berücksichtigen hat (BVerwG, Urteil vom 24.01.2008, 4 CN 2/07, juris; Spitz, Planung von Standorten für Windkraftanlagen 2016, S. 170). Schon die Erkennbarkeit des Interesses am Repowering wegen der öffentlichen Diskussion um die Förderung erneuerbarer Energien sowie wegen der vom Bundesgesetzgeber veranlassten Förderung der Windenergie durch das EEG und § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB muss den Planungsträger veranlassen, das Repowering als eigenen Abwägungsbelang in die Planung von Konzentrationszonen einzustellen (Mayer, EurUP 2009, 236 - 241). Dies gilt umso mehr, wenn für die bestandsgeschützten Altanlagen ein Regionalplan bestand und die Altanlagen diesen Festlegungen entsprechen. Auch wenn die Nutzung der Altanlagen nach den Grundsätzen des Bestandsschutzes geschützt ist, spricht für diese Überlegung, dass die Anlagenbetreiber in vielen Fällen im Vertrauen auf eine regional planerische Absicherung Investitionen getätigt haben, die sich nicht nur auf konkrete Windkraftanlagen, sondern auch auf eine langfristige Nutzung des Standorts insgesamt beziehen. Zu denken ist beispielsweise an die Kosten für Zuwegung und Netzanschluss, an Zahlungen für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen sowie langfristige Verträge mit Grundstückseigentümern und dingliche Absicherungen (Mayer, a. a. 0.). Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Aufhebung einer raumordnerischen Konzentrationszone zu Entschädigungsansprüchen der Anlagenbetreiber nach § 42 Abs. 1	

BauGB führt. Einigkeit besteht in Rechtsprechung und Literatur insofern, als die erstmalige Festlegung einer Konzentrationszone mit gleichzeitigem Ausschluss der Privilegierungswirkung des § 35 Abs. 1 BauGB *(„Planvorbehalt", §* 35 Abs. 3 S.3 BauGB) dem Entstehen einer schutzwürdigen Vermögensposition entgegensteht und damit durch den Raumordnungsplan die zulässige Nutzung eines Grundstücks nicht aufgehoben wird (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2.12, NVwZ 2013, 1017; Gatz, DVBI. 2009, 737). Einschlägig aber könnte ein Anspruch auf Ersatz sogenannten Planschadens allerdings dann sein, wenn eine bestehende Konzentrationszone weggeplant wird und der Windenergieanlagenbetreiber, der im Vertrauen auf den Bestand dieser Konzentrationszone Vermögensdispositionen in die elektrische Infrastruktur getroffen hatte, beispielsweise durch den Ausschluss von Repoweringvorhaben einen Schaden erleidet. Die eben bereits zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes legt den Schluss nahe, dass von einer solchen Entschädigungspflicht bei der Wegplanung eines Eignungsgebietes ausgegangen werden kann (Milstein, *„Zur Frage einer Entschädigung nach § 42 Abs. 1 BauGB bei der Aufhebung einer raumordnerischen Konzentrationszone",* DVBI. 2016, S. 755). In einem weiteren Gerichtsverfahren nach einem Urteil des OVG Niedersachsen aus dem Jahre 2012 spielt diese Frage ebenfalls eine Rolle, hier allerdings hatten die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt, so dass das Verfahren eingestellt wurde, wobei bemerkenswert ist, dass die Kosten gemäß § 161 Abs. 2 S. 1, § 155 Abs. 1 S. 2 VwG() gegeneinander aufgehoben wurden und sich das BVerwG somit gerade nicht positioniert hatte und die bis dato nicht entschiedene Frage somit ausdrücklich offen ließ (BVerwG, Beschluss vom 13.06.2014, 4 C 1.13, BeckRS 2014, 54543). <u>Charakteristische Landschaftsräume</u> Erneut werden durch die Hintertür wieder die charakteristischen Landschaftsräume als „Erwägung" eingeführt, die seinerzeit schon die Gemeinden in den Widerstand zu den Regionalplänen trieben. Was charakteristische Landschaftsräume sind ist nirgendwo definiert, ein unbestimmter Rechtsbegriff, der wie eine Saugglocke über das Land gestülpt wird und scheinbar willkürlich ohne Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinden diesen das Recht der Bauleitplanung raubt. Hierbei handelt es sich selbst nach Auffassung der Landesregierung um „teilweise sehr große Räume". Dort, wo ein charakteristischer Landschaftsraums festgelegt wird, werden Bauleitpläne der Gemeinden derzeit nicht genehmigt. [Abbildung im Originaldokument	

Es wird sich auch zeigen, ob die Praxis der Landesplanung tatsächlich zwischen harten und weichen Tabukriterien unterscheidet, wie es das Oberverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 fordert. Der besagte Runderlass vom 23.06.2015 und die unter BoB-SH veröffentlichten Planungsdokumente trennen zwischen diesen beiden wichtigen Fallgruppen, allerdings heißt es sodann in dem Runderlass, dass erst dann Potentialflächen ermittelt werden, wenn die harten und weichen Tabukriterien in Abzug gebracht worden sind. Grundsätzlich werden also auch die weichen Tabukriterien wie harte Tabukriterien behandelt, was schon zur Unwirksamkeit der alten Regionalpläne führte. Die weichen Kriterien müssen aber, wie ich oben dargestellt hatte, einem Abwägungsvorgang zugänglich sein. Die Ausnahmegenehmigungspraxis, die mir bislang bekannt ist, hat aber noch in keinem Fall die Überwindung eines weichen Tabus ergeben. Auch wird sich die Frage stellen, ob die einzelnen Abwägungskriterien zu den richtigen drei Töpfen (hartes Tabukriterium, weiches Tabukriterium, Abwägungsmaterial) zugeordnet worden sind. So ist ein weiches Tabukriterium beispielsweise die Einhaltung eines 100 Meter-Abstandes zu 110 KV-Leitungen. Wie mir die Schleswig-Holstein Netz AG allerdings mitgeteilt hat, ist ein solcher, weiter Abstand nicht unbedingt notwendig. Wenn der Anlagenbetreiber beispielsweise einen Oberschwingungsnachweis vorlegt, kann durchaus ein deutlich geringerer Abstand genehmigt werden. Ist dem so, darf ein 100 Meter Abstand kein Tabukriterium sein, sondern bestenfalls Bestandteil des Abwägungsmaterials. Rechtlich bedenklich sind auch 800 m Abstände zu planerisch verfestigten Siedlungsflächen, jedenfalls soweit es sich um ein Tabukriterium handelt. Hier dürfte es dem Land schon an einer Ermächtigungsgrundlage fehlen. Nach § 249 Abs. 3 BauGB konnten die Länder zwar durch bis zum 31.12.2015 zu verkündende Landesgesetze solche Abstandsflächenfestlegungen treffen, aber eben durch Landesgesetz des Gesetzgebers und nicht durch Verordnung. Nur Bayern (§ 82 BayBO) hat von dieser Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht, nicht Schleswig-Holstein. Pauschale Schutzabstände können zwar durch die Landesplanung vorgegeben werden, aber nur dann, wenn sie im Einzelfall und damit grundsätzlich auch im Genehmigungsverfahren abgewogen werden können. Dies scheint hier nicht der Fall zu sein, da der 800 Meter Abstand zu Siedlungen unter Z. 2.4.2.3. der Plandokumente als Tabu gilt. Eine solche Abstandsregelung liegt deutlich über dem immissionsschutzrechtlich zu fordernden Abstand (Raschke, ZfBR 2013, 632). Bei diesen Schutzabständen handelt es sich auch um vermintes Gebiet. Im beginnenden Landtagswahlkampf treten einige Parteien aus populistischen Gründen mit dem Ziel an, diese Abstände vergrößern zu wollen, was für die Landesplanung die immense Gefahr in sich birgt,	

dass die Regionalplanentwürfe vollständig über den Haufen geworfen werden müssen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1256, Datum: 01.01.1970** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Abgrenzung zu Wohngebäuden ist an dieser Stelle nicht korrekt. Die Landesplanung wählte das nachgelagerte Stallgebäude, um die Vorrangfläche mit 400 m Abzugrenzen. Richtig wäre das Wohngebäude, welches knapp 60 m nördlich liegt.	Datenkorrektur-Hinweis: Der Hinweis wurde geprüft. Der Plan wird entsprechend angepasst.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1255, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Von der markierten Fläche geht eine starke Lärmbelästigung aus, es ist mit Schattenschlag zu rechnen. Darüber hinaus sinkt der Wohnwert auch durch den starken Eingriff in das Landschaftsbild. Die Immobilien verlieren an Wert.	Die Fläche PR3_DIT_023 wird gegenüber dem 1. Entwuf weitgehend unverändert übernommen. Es erfolgt im Norden eine Anpassung des Abstandes zum Vogelschutzgebiet auf 1.000 m. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen

	Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und

	der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1254, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Verfahrensführer, ich möchte Sie auf folgende Aspekte aufmerksam machen: Das Gebäude im Außenbereich am Feldweg von Neuengörs nach Mielsdorf ist keine Wohnbebauung – es ist ein Schweinestall. Das Potentialgebiet wurde im Norden aus Vorsorgegründen für Großvögel eingekürzt.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft und zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind aufgrund des erweiteren Siedlungsabstandes bei unbebauten Potenzialflächen nicht mehr relevant. Insgesamt wird der Intention der Stellungnahme gefolgt und das Vorranggebiet PR3_SEG_042 wird in geändertem Zuschnitt übernommen. Folgende Änderungen im Kriterienkatalog führen zu einem gegenüber dem 1. Entwurf veränderten Zuschnitt der Fläche: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist hier jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Allerdings ist das Storchennetz in Steinbek bereits seit Ende 2014 unbesetzt. Der Abstand zum Ort Stubben scheint an verschiedenen Stellen zu weit bemessen zu sein. Die Abstandsmessung nach Neuengörs ist möglicherweise nicht korrekt, da es scheint, dass als Bezugspunkt eine ungenutzte Wiese verwendet wurde. Mit freundlichen Grüßen	erforderlich. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche. Eine erneute fachliche Begutachtung der Migrationskorridore zur Grünbrücke Hainholz, auch im Lichte der vorliegenden Stellungnahmen kommt zu dem Ergebnis, das der westliche Ausläufer der Fläche ein hohes Konfliktrisiko birgt, da er innerhalb des Migrationskorridores liegt. Eine Nutzung der übrigen Fläche ist bei Schaffung von Biotopstrukturen möglich. Insgesamt ergibt sich jetzt eine Vorrangfläche im östlichen Teil der Potezialfläche unter Berücksichtigung des 1.000 m-Abstandes zu Stubben und Willendorf. Auch unter Einbeziehung der Flächen SEG_035 und STO_003 ist für die Ortslage Stubben nicht von einer unzumutbaren Umfassungswirkung auszugehen. Es verbleiben große freie Sichtkorridore Richtung Westen, Osten und Nordosten. Darüber hinaus werden die Flächen SEG_042 und STO_003 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen, um Ersatzstandorte für die Bestands-WKA in den alten Eignungsgebieten in Rehhorst und Feldhorst zu schaffen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können. So soll zusätzlich mittelfristig eine Entlastung in dieser Region erfolgen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1253, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, aus meiner Sicht gibt es noch einige Punkte, die nicht noch ausreichend genug geprüft worden sind. Diese Punkte führen dazu, dass das Vorranggebiet PR3_STE_053 **nicht**als Standort für Windkraftanlagen geeignet sind. Diese sind: 1. Die Abstände zu Wohnbebauungen wurden gegenüber dem ersten Regionalplan auf 800m reduziert. Dies ist für mich ein Widerspruch zu immer höher werdenden Anlagen. Abstände von 1200m zur Wohnbebauung wären bei 200m hohen WEA mindestens notwendig, um die Beeinträchtigungen gegenüber der dort lebenden Bevölkerung zu minimieren.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_053 wird in der Intention gefolgt. Im Rahmen des 1. Entwurfs war die Potenzialfläche PR3_STE_053 zur Ausweisung als Vorranggebiet vorgesehen. Gleichwohl kommt die Landesplanung nun aus folgenden Gründen zu dem Schluss, dass sie als ein solches entfallen muss: Bei nicht bebauten Flächen soll ein Abstand von 1.000 m zu umgebenden Ortslagen eingehalten werden. Unter Berücksichtigung dieses Kriteriums verbleibt nur ein sehr kleiner Flächenteil, der nicht für eine Ausweisung

2. 15 ha als Mindestfläche halte ich für zu gering. Auf dieser Fläche hätten max. 3 WEA Platz. Diese 3 WEA würden keinen effektiven Beitrag zur Stromerzeugung liefern. Wenn man das noch zur Relation zur Einschränkung von Mensch, Natur und Umwelt sieht, dann stimmt dieses Verhältnis bei Weitem nicht. 3. In Lohbarbek gibt es u.a. auch Weißstörche mit Horsten. Die Belange dieser Großvögel wurden nicht ausreichend berücksichtigt. 4. Die in der Nähe des geplanten Vorranggebietes befindliche Störniederung ist auch Brutgebiet für diverse Vogelarten. Auch dessen Belange fand in Ihrem Entwurf zu wenig Berücksichtigung. 5. Im einem Waldstück, [redacted] befinden sich u.a. Horste von Eulen. Wie wird diese Vogelart vor den WEA geschützt? Fazit: Energiewende ja, aber nicht mit aller Macht. 2% der Landesfläche in Schleswig-Holstein als Windenergiefläche auszuweisen halte ich für eine reine politische Entscheidung. In vielen Bereichen bleibt der Mensch und die Natur auf der Strecke. Deshalb sollten alle Kriterien viel intensiver geprüft werden. Das ist aus meiner Sicht bisher nur oberflächlich geschehen. Nur dann entsteht auch eine Akzeptanz zum Thema Windkraft. Für das Vorranggebiet PR3_STE_053 wurden die Kriterien aus meiner Sicht nicht ausreichend geprüft. Mit freundlichem Gruß [redacted] Lohbarbek	geeignet ist. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1252, Datum: 01.01.1970

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, heute mittag und vor 3 Tagen am 5.4.17 flog über unser Grundstück wieder ein roter Milan! Danach kamzu unserer Freude auch noch ein Storch. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Fläche PR3_SEG_323 wird in angepasster Form übernommen. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1251, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hallo es gibt keine saubere Energie als Windenergie. MFG [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1250, Datum: 01.01.1970**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, als Einwohner der Gemeinde Mehlbek und Anwohner des Naturgebietes Tongrube Muldsberg möchte ich zu der Planung des Windparks Huje Stellung nehmen. Die bisherigen 15 Anlagen sollen repowert und nach den Planungen 13 neue, 200 Meter hohe Anlagen errichtet werden. Das entsprechende Gebiet wird bisher von Ihnen bis an den See ausgewiesen. Das von der Gemeinde Mehlbek gemeinsam mit der Stiftung Naturschutz erworbene Areal hat sich zu einem beliebten Natur- und Touristengebiet entwickelt, dass mittlerweile ein großes Einzugsgebiet für Naturfreunde hat. Viele geschützte Tierarten haben sich angesiedelt (u.a. auch Fledermäuse, Rot Milane) oder nutzen es wie die wöchentlich gesichteten Seeadler als Jagdgebiet. Aus diesem Grunde haben sich bereits der BUND, der NABU, die untere Naturschutzbehörde, die Stiftung Naturschutz, die Schenefelder Projektgruppe Seeadler und die Gemeinde Mehlbek gegen die zu gering geplanten Abstände der WK-Anlagen zur Tongrube ausgesprochen (siehe entsprechende Stellungnahmen). Die Gemeinde Mehlbek und alle Anwohner leben seit dem Jahre 2000 einvernehmlich mit den bisherigen Anlagen. Die zu erwartenden Höhen der neuen Anlagen machen aber einen größeren Abstand der Anlagen zu dem Naturgebiet dringend erforderlich. Der Schutz der Natur und der Schutz der seltenen Tierarten wie Seeadler, Rot Milane, Fledermäuse u.a. darf nicht vernachlässig werden. Mit viel Mühe wurden hier Rückzuggebiete geschaffen, die durch die bisherige Planung gefährdet sind. Die 200 Meter hohen Anlagen gefährden den regelmäßig wöchentlich beobachteten Seeadler, sodass ein erweiterter Abstand dringend gefordert ist. Berücksichtigt man die aktuellen bereits vorliegenden Planungen der Gemeinde Huje mit den Standorten der geplanten neuen Anlagen, erscheint ein größerer Abstand auch ohne große Probleme umsetzbar, allein der Wille muss auch vorhanden sein. Momentan werden die Belange der Natur und der Anwohner völlig ignoriert, so sieht keine Bürgerbeteiligung aus. Im Grund genommen geht es um den Standort einer einzigen WK-Anlage, die einen viel zu	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_041 wird teilweise gefolgt. Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf verkleinert: Es entfällt der Teil auf dem Gemeindegebiet Mehlbeks, da es hier zu Konflikten mit Naturschutz- und Kompensationsflächen an der ehemaligen Tongrube Muldsberg kommt. Der Hinweis bzgl. einer angebrachten Flächenreduktion wurde geprüft. Der Plan wird geändert, es wird ein Streifen von 250 m zum Gewässerrand des Sees der Tongrube freigehalten, um potenzielle Artenschutzkonflikte zu minimieren. Dieser Abstand ist zur Wahrung eines Schutzpuffers gegenüber den ökologischen Funktionen des Gebiets angemessen. Alle sonstigen artenschutzrechtlichen oder anders gelagerten Belange können im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vertieft werden. Bzgl. Vogelschutz: Der See ist ein stark frequentiertes Wasservogel-Revier. Darüber hinaus liegt die Fläche nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Bzgl. Fledermausschutz: Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km-Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden.

geringen Abstand erhalten würde. Da Gespräche mit der Gemeinde Huje und den betroffenen Grundstücksbesitzer ergebnislos geblieben sind, muss (!) das Gebiet entsprechend verkleinert werden. Die o.a. Naturverbände und die Gemeinde Mehlbek haben hierzu bereits Vorschläge eingereicht, die den vorhandenen Wirtschaftsweg als Bebauungsgrenze fordern. Durch diese Maßnahme wäre es leicht möglich, den Abstand der einzelnen WK-Anlagen zur Tongrube auf ca. 250m zu erweitern – dies wäre sicherlich eine geeignete Maßnahme zum Naturschutz, um die vorhandenen Tierarten nicht zu gefährden. Von besonderer Bedeutung sollte doch auch sein, dass dennoch alle geplanten 13 WK-Anlagen errichtet werden können. Es geht hier nicht darum, den Bau zu verhindern, sondern nur um das Einräumen einer kleinen Schutzzone, wie es in den Tabuzonen eigentlich auch vorgesehen ist. Für diese Maßnahme hat sich auf einer Einwohnerversammlung in Mehlbek eine überwältigende Mehrheit der Einwohner ausgesprochen, die Stimmen der Bevölkerung soll doch nach Aussage der Landesregierung Gehör finden. Die anscheinend im Rahmen der Planung durchgeführte Großvogeluntersuchung sehen wir als Gefälligkeitsgutachten an. Jeder Naturfreund, der regelmäßig im Tongrubengebiet wandern geht, kann permanente Großvogelbeobachtungen feststellen. Wir Anwohner fordern die Ausweitung der geplanten Abstände, so wie von allen Naturorganisationen und der Gemeinde Mehlbek gefordert, bis zum Wirtschaftsweg auszudehnen und somit zumindest einen Abstand zur Tongrube von etwa 250 Meter zu erreichen. [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1249, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin sehr für Windenergie, da dieses kein Müll produziert wie die Atomkraftwerke wo wir Jahre noch für bezahlen werden. Windenergie ist umweltfreundlich wir sorgen damit für die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gesundheit der Erde.	
Institution: Amt Sandesneben-Nusse **ID: M8046, Datum: 04.04.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0033.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Fachliche Betrachtung und Stellungnahme der Gemeinde Groß Boden zu den Abwägungsbereichen der Windenergie-Vorrangflächenplanung des Landes Schleswig-Holstein Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Tasch, die Gemeindevertretung Groß Boden hat in ihrer Sitzung am 27.03.2017 die Abgabe einer Stellungnahme zu den Wind-Vorrangflächenplanungen des Landes Schleswig-Holstein beschlossen, welche ich Ihnen anliegend mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Planverfahren übersende. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage Tiedemann Anlage	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Auf die Fläche PR2_LAU_005 wird verzichtet. Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Aus zahlreichen Stellungnahmen unter anderem des Amtes und des Kreises geht jedoch hervor, dass die Fläche innerhalb eines Naturraumes mit hoher ökologischer Wertigkeit und großem Naherholungswert liegt. Die umgebenden artenreichen Wälder und die kleinteilige Knickstruktur fühen insgesamt zu einem hohen Konfliktrisiko mit Belangen des Artenschutzes. Die Fläche wird nicht aufgenommen.

Fachliche Betrachtungen und

Stellungnahme der Gemeinde Groß Boden

zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungs-raumes III - Ost (Sachthema Windenergie)

Stand: 27. März 2017

Auftraggeber: Gemeinde Groß Boden

[Abbildung im Originaldokument]

1.

Grundlagen und Aufgabenstellung

Aus dem gemeinsamen Beratungserlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inne-res und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirt-schaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 02.02.2016 ergeben sich die Zielsetzungen der Landesregierung zur Zulässigkeit der Windener-gienutzung. Nachdem das Oberverwaltungsgericht am 20.01.2015 die Teilfortschrei-bungen 2012 der Regionalpläne zur Steuerung der Windenergienutzung für unwirk-sam erklärt hat, verfolgt die Landesregierung die Neuaufstellung von Teilregionalplänen zur Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen.

In den Regionalplänen sollen Vorranggebiete und Vorranggebiete Repowering aus-gewiesen werden. Innerhalb eines Vorranggebietes soll sich die Windenergienutzung gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Vorranggebiete Repowering sollen bewirken, dass Altanlagen vor Ablauf ihrer normalen Lebensdauer abgebaut und an geeigneterer anderer Stelle durch effizientere und leistungsstärke-re Anlagen ersetzt werden können. Außerhalb dieser Gebiete wäre die raumbedeut-same Windenergienutzung

ausgeschlossen. Das Land Schleswig-Holstein beabsichtigt nicht, von Sonderregelungen zur Be-schränkung der Privilegierung von Windenergieanlagen Gebrauch zu machen. In Bayern wurde in das Landesrecht die Regelung aufgenommen, dass zwischen Sied-lungen und Windkraftanlage die zehnfache Höhe der Anlage als Abstand freizuhal-ten ist. Innerhalb dieser Abstände können Gemeinden im Rahmen ihrer Planungsho-heit abweichende Regelungen zur Zulassung von Windkraftanlagen treffen. Diese Gesetzesregelung wurde vom bayrischen Verfassungsgericht bestätigt. Zur Ermittlung der Vorranggebiete hat die Landesplanungsbehörde harte Tabukriterien definiert, in denen Windparks ausgeschlossen sind. Darüber hinaus wurden wei-che Tabukriterien festgelegt, bei denen nach dem Gestaltungswillen der Landespla-nungsbehörde nach selbst gesetzten, abstrakten, typisierten und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien die Windenergienutzung eben-falls ausgeschlossen sein soll. Aus den harten und weichen Tabukriterien ergeben sich insgesamt die Tabuzonen für Standorte der Windkraftnutzung. Der erste „Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III -Ost" wurde im Dezember 2016 vom Kabinett gebilligt und liegt bis 30. Juni 2017 öf-fentlich aus. Den betroffenen Gemeinden steht es frei, während der Auslegung ihre eigenen konzeptionellen Überlegungen zur Windkraftnutzung im Gemeindegebiet zu erarbeiten. Dies gilt auch für Ämter und benachbarte Gemeinden. Die so erarbeite-ten Stellungnahmen können über den Kreis an die Landesplanungsbehörde gege-ben werden. Die Kommunen und die Öffentlichkeit erhalten weiterhin im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese werden im An-schluss von der Landesplanungsbehörde geprüft und fließen in die Kriterien für die Ausweisung der Windvorrangflächen ein. Die Ergebnisse des ersten Abwägungsprozesses wurden in zwei Papieren (Datenblät-ter über die Abwägungsbereiche West und Ost) dargelegt und die verbleibenden Vorranggebiete in einer Karte dargestellt. In dem von der Landesplanungsbehörde veröffentlichten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes sind potenzielle Vorrangflächen Repowering für die Windener-gienutzung gemeindeübergeifend für Groß Boden und Steinhorst vorgesehen. Die Fläche liegt östlich von Groß Boden und nordwestlich des Steinhorster Forstes.	

[Karte im Originaldokument] Zusammenfassend können aus den Bewertungen der Abwägungskriterien (PR3_LAU_005) folgende Ergebnisse herausgefiltert werden: Zielbereich **Siedlungsstruktur -** nicht betroffen Zielbereich **Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung** -nicht betroffen Schutzgutbereich **Tiere und Pflanzen** / **Gebiets- und Artenschutz -** hohes Kon-fliktrisiko der Beeinträchtigung von Groß- und Greifvögeln sowie mittlere Kon-fliktrisiken auf Grund von Querungshilfen, Verbundachsen und Fledermausschutz => Rücknahme der Windvorrangfläche um rd. 150 ha Zielbereich **Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung** / **Schutzgutbereich Boden und Wasser -** nicht betroffen Schutzgutbereich **Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter -** nicht betroffen Da sich die Potenzialfläche auf einem Teilbereich mit den Beeinträchtigungsberei-chen mit besonderer Bedeutung für Groß- und Greifvögel überlagern, entfällt dieser Überschneidungsbereich als Vorranggebiet, um Konflikte zu vermeiden. Des Weite-ren wurde die verbliebene Fläche als Repoweringfläche ausgewiesen, um für den Südosten Schleswig-Holsteins die Raumbelastung auf einem für diesen Naturraum vertretbaren Maß zu halten. Damit soll sichergestellt werden, dass mit einer Bebau-ung an dieser Stelle auch Entlastungseffekte an anderen Stellen einhergehen. [Abbildung im Originaldokument] Die Gemeinde möchte zur Neuaufstellung der Teilregionalpläne die gemeindlichen Belange artikulieren und während des laufenden, öffentlichen Beteiligungsverfah-rens in den Abwägungsprozess einwirken. Dazu sind die Tabukriterien auf der Maß-stabsebene der Gemeinde betrachtet worden. Ebenso wurden die Abwägungskrite-rien aus gemeindlicher Sicht überprüft und ergänzt. Das Ergebnis der fachlichen Betrachtungen ist in dieser Stellungnahme nachvollzieh-bar dokumentiert. Dazu sind die Planungsgrundlagen sowie die Zielsetzungen der	

Landesplanungsbehörde zusammengetragen und die definierten Kriterien aufge-führt und überprüft worden. Die aus Sicht der Gemeinde bedeutsamen und zu be-achtenden Belange sind in städtebaulicher und landschaftsplanerischer Hinsicht bewertet worden. Daraus ergibt sich eine qualifizierte Stellungnahme der Gemeinde, die für die Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde bedeutsam er-scheint. **2. Planungsgrundlagen** Die Gemeinde Groß Boden liegt nach Darstellung des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2010) an der Grenze zu einem Verdichtungsraum und innerhalb des 10 km - Um-kreises um das Mittelzentrum Bad Oldesloe, welches einen Äußeren Siedlungsachsenschwerpunkt bildet. Sie liegt außerhalb der siedlungsstrukturellen Ordnungsräume im ländlichen Raum. Die Landesentwicklungsachse verläuft westlich der Gemeinde entlang der Bundesautobahn 1. Der **Regionalplan** (1998) zeigt auf, dass Groß Boden innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Tourismus und die Erholung. Westlich grenzt ein Regi-onaler Grünzug an die Gemeinde an. Diese wird im Südwesten von einem Vorrang-gebiet für den Naturschutz durchzogen, welches im Süden in ein Gebiet mit beson-derer Bedeutung für Natur und Landschaft übergeht. [Abbildung im Originaldokument] In der Teilfortschreibung des Regionalplanes 2012 zur Windenergie ist Groß Boden als Charakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen. Im **Landschaftsprogramm** Schleswig-Holstein (Mai 1999) werden überregionale Rah-menaussagen getroffen. Die Gemeinde liegt demnach in einen Raum, der die be-sondere „Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum" ausweist. Ziel ist es, diese Räume zu sichern und zu entwickeln, Natur und Ressourcen sollen durch eine überwiegend naturverträgli-che Nutzung geschützt werden. Westlich von Groß Boden liegt ein Gebiet, welches die Voraussetzung einer Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG erfüllt. Nach dem **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I (1998) wird die Gemein-de Groß Boden im Westen und Süden von Schwerpunktbereichen mit Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sowie von Nebenverbundachsen berührt. Die östlichen Waldgebiete sind als Gebie-te mit besonderen ökologischen Funktionen belegt. Groß Boden liegt in einem Ge-biet mit besonderer	

Erholungseignung. [Abbildung im Originaldokument] Im Rahmen des Gutachtens „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgren-zung von Charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Wind-energienutzung" wurden Gebiete definiert, die Aufgrund ihrer unverwechselbaren Eigenart sich in besonderer Weise von der umgebenden Landschaft abheben, weil in ihnen bestimmte naturraumtypische naturbedingte und / oder kulturbedingte Merkmale der Landschaft in einer besonderen Ausprägung, Vielfalt oder Dominanz vorkommen. Betroffen durch die Abwägungsbereiche in Groß Boden sind die Teilflä-chen Nr. 70 und 87. Die Erhebungen zu den Charakteristischen Landschaftsräumen stellen eine landesweite Freiraum-Konzeption dar, die der Steuerung und Konzentra-tion von Windkraftanlagen dienen soll. Das potenziell zusammenhängende Vorrang-gebiet der Gemeinden befindet sich größtenteils innerhalb der Charakteristischen Landschaftsräume, jedoch außerhalb der Kernbereiche. [Abbildung im Originaldokument] Für die Gemeinde Groß Boden gilt der wirksame **Flächennutzungsplan.** [Abbildung im Originaldokument] Im Rahmen der ersten Änderung sind Bauflächenausweisungen entlang der Wald-straße erfolgt. Im wirksamen Flächennutzungsplan sind im Bereich der Abwägungs-bereiche Flächen für die Landwirtschaft und eine kleinere Waldfläche dargestellt. Die Waldfläche ist bei der Abgrenzung der Vorrangflächen noch nicht berücksichtigt und sollte mit den entsprechenden Anbauverboten nicht als Windvorrangfläche ausgewiesen werden. Zusätzlich ist eine Neuaufforstungsfläche vorgenommen wor-den, die ebenfalls nicht bei der Vorrangfläche berücksichtigt wurde. [Abbildung im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] Zusätzlich ist eine Waldfläche durch den Kreis Herzogtum Lauenburg aufgeforstet worden. Diese ist bei der Ausweisung von Vorrangflächen zu berücksichtigen.	

Im Bereich der Waldstraße haben verschiedene bauliche Entwicklungen stattgefun-den. [Abbildung im Originaldokument] Am Ende der Bebauung hat die Gemeinde eine städtebauliche Satzung aufgestellt, um die Bebauungsmöglichkeiten zu ordnen. Hier hat sich inzwischen ein bauliches Gewicht entwickelt, dass einem Bebauungszusammenhang vergleichbar angese-hen werden kann. Deshalb ist hier von den Regelabständen für eine Ortslage auszu-gehen. **3. Kriterien zur Ermittlung von Vorrangflächen auf Regionalplanebene** Die Landesplanungsbehörde beabsichtigt die raumordnerische Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung auf der Basis konkret festgelegter Kriterien und Abwägungsbelange. Im Erlass vom 08.06.2016 wird dazu erklärt: „Die räumliche Pla-nung erfolgt dabei in einem sich schrittweise verdichtenden Prozess, der sich in Ab-hängigkeit vom jeweiligen Erkenntnisstand entwickelt. Ziel ist, eine sich aus der An-wendung der Tabukriterien und der Abwägungsbelange ableitende räumliche Ge-samtplanung mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie einerseits und der Ausschluss von Windenergie außerhalb von Vorranggebieten andererseits zu realisieren. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes ist dabei der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen. Die in den Kriterien zu-grunde gelegten Abstände sind planerische Vorsorgeabstände, die zur Minimierung der Auswirkungen von Windkraftanlagen (WKA) schon auf raumplanerischer Ebene für notwendig erachtet werden. Die Beurteilung des konkreten Einzelfalles etwa im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird damit nicht vorweggenommen. Aus diesem Grunde wird bei höhenabhängigen Abstandsermitt-lungen im Rahmen raumordnerischer Planung und Vorsorge von einer durchschnittli-chen Gesamthöhe einer Windkraftanlage von 150 m und einem Rotordurchmesser von 100 m ausgegangen (Referenzanlage). Das bedeutet nicht, dass die konkreten Abstände zu einzelnen Anlagen im Rahmen von Genehmigungsverfahren je nach Gesamthöhe nicht geringer oder höher ausfallen können. In der Studie „Ausbau der Windenergie nach Standortqualitäten - Entwicklungen in Schleswig-Holstein" des Leipziger Instituts für Energie wurde für im Jahr 2014 neu errichtete WKA eine Durch-schnittsgesamthöhe von 137 m ermittelt. Von daher ist es für den sich verdichtenden Planungsprozess der Regionalplanung zulässig und ausreichend bei einer Gesamtbe-trachtung des Landes und der jeweiligen Planungsräume eine Gesamthöhe von 150 m im Durchschnitt anzunehmen. Dies gilt auch deshalb, weil in	

einem fast durchgehend sehr windhöffigen Land schon in diesen Höhen sehr gute Erträge erzielt werden und hierdurch ein Kompromiss zwischen Maximalerträgen bei noch höheren WKA und Ausnutzung der Fläche unter Wahrung der rechtlich erforderlichen Ab-standskriterien erreicht werden kann. Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung entfaltet ihre Steue-rungswirkung ausschließlich für raumbedeutsame Windkraftanlagen. Die Raumbe-deutsamkeit einer Einzelanlage kann sich insbesondere aus ihren Dimensionen (Hö-he, Rotordurchmesser), aus ihrem Standort oder aus ihren Auswirkungen auf be-stimmte Ziele der Raumordnung (Schutz von Natur und Landschaft, Erholung und Fremdenverkehr) ergeben. Eine Windkraftanlage ist vollumfänglich, also einschließlich des Rotors als Bauwerk zu betrachten. Insofern ist der für die Abstandsmessung bedeutsame Bezugspunkt an der Windkraftanlage die Außenkante des Rotors (geometrischer Mittelpunkt des Mastes + Rotorradius). **3.1. Harte Tabukriterien** Nachfolgend werden stichwortartig die Harten Tabukriterien benannt, die für die potenzielle Vorrangfläche in den Gemeinden Groß Boden / Steinhorst relevant er-scheinen. In diesen Gebieten sind Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tat-sächlichen Gründen ausgeschlossen. Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB ausgenommen Industriegebiete und Sondergebiete, soweit WKA zugelassen sind Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich Abstandspuffer von 250 m zu den beiden vorgenannten Bereichen Straßenrechtliche Anbauverbotszonen Schutzstreifen an Gewässern Naturschutzgebiete Naturschutzrechtlich sichergestellte Gebiete	

Geschützte Biotope Waldflächen und Waldabstand von 30 m **3.2 Weiche Tabukriterien** Nach den rechtlichen Anforderungen wären Windenergieanlagen innerhalb der Weichen Tabuzonen generell möglich. Sie sollen aber nach dem Gestaltungswillen der Landesplanungsbehörde nach selbst gesetzten, abstrakten, typisierten und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien für die Wind-energienutzung ausgeschlossen sein. Abstandspuffer um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich von 150 m im Anschluss an die harte Tabuzone (250 m) Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche im Anschluss an die harte Tabuzone (250 m) Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Ab-stand bzw. 400 m Abstand zu Gewerbeflächenausweisungen Siedlungsachsen und Siedlungsräume Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen Hochspannungsleitungen ab 110 kV, Abstandspuffer 100 m Landschaftsschutzgebiete Sichergestellte Landschaftsschutzgebiete Gebiete mit eingeleitetem LSG-Verfahren Schwerpunktbereiche Biotopverbundsystem EU-Vogelschutzgebiete Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten	

Bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne Bedeutende Vogelflugkorridore 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche Wintermassenquartiere für Fledermäuse FFH-Gebiete Unterschutzgestelle Gebiete nach § 23 BNatSchG Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten Umgebungsbereich von 300 m bei sichergestellten Gebieten Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten 30 bis 100 m Abstand von Wäldern Wasserflächen Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit min-destens drei WKA nicht möglich ist. **3.3 Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess** Neben den harten und weichen Tabukriterien hat die Landesplanungsbehörde Ab-wägungsbelange benannt, die für die verbleibenden Potenzialflächen in Beziehung zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen gesetzt werden. Diese Belange / Nut-zungen sollen vom Plangeber, also der Landesplanungsbehörde abgewogen wer-den, um der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzulegen. Für die Abwägung sollen die nachfolgend aufgelisteten Kriterien herangezogen werden, die jeweils im Einzelfall gewichtet werden müssen und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen abzuwägen sind. Die Auflis-tung ist nicht abschließend, da in vielen Fällen weitere einzelfallbezogene Aspekte hinzutreten können, deren Gewicht vor einer Einzelfallbetrachtung weder abstrakt noch in Relation zu den hier aufgeführten Kriterien	

benannt werden kann. Die an-schließend einzeln genannten sowie die weiteren einzelfallbezogenen Kriterien be-treffen öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationsfläche sprechen und sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzu-wägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substanziellen Raum zu geben d.h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Geplante Siedlungsentwicklungen Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Regionale Grünzüge Umzingelungswirkung, Riegelbildung Abbau von oberflächennahen Rohstoffen Belange des Denkmalschutzes Netzkapazität Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz Charakteristische Landschaftsräume Querungshilfen (Artenpopulationen) Planverfestigte Kompensationsflächen sowie Ökokonto-Flächen Schützenswerte Geotope Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs Potentielle Beeinträchtigungsbereiche um Horststandorte Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten	

Wiesenvogel-Brutgebiete Räumliche Konzentration von Kleinbiotopen Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Talräume an natürlichen Gewässern **4. Anwendung der Tabukriterien auf gemeindlicher Planungsebene** Die Gemeinde Groß Boden hat für ihr Gemeindegebiet die von der Landespla-nungsbehörde vorgegebenen Kriterien übernommen und die dargestellten potenzi-ellen Vorranggebiete (Orange) überprüft. In der Topographischen Karte sind die harten Tabuzonen dunkelgrau und die weichen Tabuzonen hellgrau eingetragen. [Karte im Originaldokument] **5. Fachliche Bewertung der Abwägungskriterien** **Berücksichtigung verfestigter Siedlungsentwicklungen** Entlang der Waldstraße haben sich wohnbauliche Entwicklungen ergeben, die teil-weise im Flächennutzungsplan nachvollzogen wurden und über städtebauliche Sat-zungen geordnet wurden. Zu diesen geplanten Wohnbauflächen sind die erforderli-chen Abstandsflächen zwischen Siedlungen und Vorrangflächen unbedingt einzu-halten. **Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung** Groß Boden wird im Regionalplan einem „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tou-rismus und Erholung" zugeordnet. Aufgrund der attraktiven Wegeverbindungen, der besonderen Naturraumausstattung und der historischen Vorgeschichte besitzen die Abwägungsflächen hohes Potenzial für Tourismus und Erholung. Im Bereich der Schwedentwiete kam es 1813 zu einer Schlacht zwischen französi-schen Truppen und schwedisch- verbündeten Einheiten, die zur Befreiung von der französischen Besatzung führten. Dieses geschichtliche Ereignis ist in der Chronik der Gemeinde detailliert aufbereitet worden und ist durch verschiedene Zeugnisse in der Örtlichkeit dokumentiert.	

Die Erlebbarkeit der Schönheit der Landschaft wird durch potenziell beidseitig einer attraktiven Wegeführung geplante Windkraftanlagen gestört. Deshalb ist eine beid-seitige Bebauung entlang des nach Norden verlaufenden Waldweges unbedingt zu vermeiden. **Charakteristische Landschaftsräume** Nach dem Gutachten zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen in Schleswig-Holstein liegen Teilbereiche des Abwägungsgebietes im Bereich zweier charakteristischer Landschaftsräume (Teilflächen Nr. 70 und 87). Hierin werden Teile der Kulturlandschaft ausgewiesen, die sich durch ihre unverwechselbare Eigenart in besonderer Weise von der umgebenden Landschaft abheben, weil in ihnen be-stimmte naturraumtypische, naturbedingte und / oder kulturbedingte Merkmale der Landschaft in einer besonderer Ausprägung, Vielfalt oder Dominanz vorkommen. Diese Feststellungen unterstreichen die Landschaftsausstattung. Auf diese Besonder-heiten ist bei der Windvorrangplanung Rücksicht zu nehmen. **Umzingelungswirkung, Riegelbildung** Die potenziellen Vorrangflächen in den Gemeinden Stubben, Lasbek, Steinburg und Schiphorst umzingeln die Ortslage Groß Boden in einem nicht vertretbaren Umfang. Ausgangspunkt ist der Sachverhalt, dass von Windenergieanlagen eine optisch be-drängende Wirkung ausgeht und dass es durch optische Belästigungen zu körperli-chen und psychischen Beeinträchtigungen des Menschen kommen kann. Recht-sprechungen des OVG Lüneburg stellen fest, dass eine unzulässige optisch bedrän-gende Wirkung vorliegt, wenn von Windkraftanlagen eine nicht vermeidbare, per-manent erdrückende Wirkung für Hausbewohner ausgeht, etwa durch eine dichte „Einkesselung" oder eine so große Nähe, dass man einer sich massiv aufdrängenden optischen Belästigung nicht ausweichen kann. Die erdrückende Wirkung durch eine Windenergieanlage kommt dann in Betracht, wenn Nachbargrundstücke derart abgeriegelt werden, dass ein Gefühl des Eingemauertsein oder einer Gefängnissitua-tion entsteht. Unter Beachtung wesentlicher Elemente des Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) wird für die Beurteilung die visuelle Wahrnehmung im Gesichtsfeld des Men-schen (180) zugrunde gelegt. Zur Sicherung des freien Blickes in die Landschaft und zur Vermeidung unwillkürlicher oder willkürlicher Blickausrichtungen wird hier ein Frei-haltekorridor von mind. 60'clefiniert, der von Windenergieanlagen freizuhalten ist, während auf 120 des Gesichtsfeldes eine	

Beeinträchtigung als zumutbar bewertet wird. Scheitelpunkt für die Bemessung des Umfassungswinkels ist der geometrische Mittelpunkt einer Siedlung mit einem Betrachtungsraum von 3.500 m Radius. [Abbildung im Originaldokument] Aus der Darstellung geht hervor, dass mit Umsetzung der anvisierten Abwägungsge-biete um Groß Boden in südliche Richtung zwischen den Windkraftanlagen in Eiche-de / Schiphorst und den Anlagen in Lasbek kein ausreichender Freihaltekorridor er-halten bliebe. Der Freibereich beträgt weniger als 60° und wirkt deshalb zusammen-hängend. In Blickrichtung Nordosten sind zwischen den Anlagen in Westerau und dem potenziellen Vorranggebiet lediglich 22° Freihaltebereich und zwischen den Anlagen in Westerau und Rethwisch lediglich 39°, so dass auch hier der freie Blick in die Landschaft mit erheblichen optischen Beeinträchtigungen verbunden wäre. Durch diese Umzingelung wird Groß Boden in einer unzumutbaren erdrückenden Einkesselung durch die potenziellen Vorrangflächen betroffen, die mit erheblichen Belästigungen und Beeinträchtigungen des körperlichen und psychischen Wohlbe-findens seiner Einwohner einhergehen würde. In einer etwas größeren Entfernung liegt im Osten der Windpark Kastorf/Siebenbäumen. In diesem und im Windpark der Gemeinde Lasbek sind An-lagen mit 200 m Gesamtanlagenhöhe beantragt worden. Bei Dämmerung würden die Anlagen beleuchtet. Von solch hohen und beleuchteten Anlagen geht eine besondere Störwirkung aus, die bei der Abstandbemessung beachtet werden sollte. Die Konzentration der potenziellen Vorrangflächen und der bereits bestehenden Windparks wird bei heute zu erwartenden 200 m hohen Anlagen zu einer starken Beeinträchtigung der Ortslage Groß Bodens durch Schlagschatten und Lärm führen. Dies wird zur Folge haben, dass die Anlagen häufig abgestellt werden müssen. Damit erscheint die Wirtschaftlichkeit der Anlagen in Frage gestellt. Avifaunistische Schutzbelange [Abbildung im Originaldokument] Die Gemeinde Groß Boden hat gemeinsam mit Nachbargemeinden zur artenschutz-rechtlichen Betroffenheit hinsichtlich der Vorkommen von Groß- und Greifvögeln sowie Fledermäusen eine Datenrecherche durch das Büro Bioplan beauftragt. Die	

Datenrecherche erfolgte in einem 6 km Radius um die potenziellen Vorrangflächen. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind für die potenzielle Vorrangfläche in der nachfolgenden Abbildung dokumentiert. Anhand der vorliegenden Daten brüten nachweislich folgende planungsrelevante bzw. in Schleswig-Holstein als WEA-sensibel klassifizierte Vogelarten im 6 km Radius: **Baumfalke, Kranich, Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe, Seeadler, Weißstorch und Uhu.** Der **Baumfalke** brütete im Jahr 2015 in einem kleineren Gehölzbestand nordwestlich der Ortschaft Eichede in fast 6 km Entfernung zur potenziellen Vorrangfläche. Von der **Rohrweihe** ist ein Brutplatz aus dem Jahr 2016 bekannt. Sie brütete in diesem Jahr westlich der Ortschaft Stubben in ca. 3 km Entfernung zur Eignungsfläche. Ca. 500 m südlich von dem Rohrweihe-Brutplatz soll im Jahr 2015 auch die **Wiesenweihe** gebrü-tet haben. Die Rohrweihe ist innerhalb des 6 km Radius seit 2001 dokumentiert (LLUR & Wildtierkataster 2016). Es muss mind. zwei, vermutlich aber mehrere, Brutpaaren (Revierpaaren) ausgegangen werden. Die Wiesenweihe wird mit dem ersten regio-nalen Nachweis in der Datenbank des LLUR seit 2014 geführt. Innerhalb des 6 km Radius sind mindestens **fünf Weißstorchhorste** bekannt. Die Horste, die der Eignungsflächen am nächsten gelegen sind, liegen in den Ortschaf-ten Siebenbäumen und Stubben-Groß-Boden in ca. 1,8 und 2 km Entfernung. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich von 1.000 m erreicht demnach nicht die Gren-ze der Eignungsfläche. Weitere Horste befinden sich in den Ortschaften Westerau, Klinkrade und Sandesneben (LLUR 2016, vgl. auch www.stoerche-imnorden.jimdo.de). In den Jahren 2002 und 2004 gab es hinreichende Untersuchungen zum **Kranichvor-kommen** im Recherchegebiet. Es bestand Brutverdacht von mehreren Paaren in den angrenzenden Wäldern (WWF Kranichschutz; LLUR 2016). In den Jahren 2014 wurde seitens der OAG ein Kranichpaar am Waldrand südlich der Vorrangfläche gesichtet. Ein Brutplatz in unmittelbarer Nähe kann daher nicht ausgeschlossen wer-den. Des Weiteren konnte durch Kartierungen der OAG im Jahr 2014 ein Brutplatz des Kranichs im Staatsforst Reinfeld im Bereich Holzkoppel lokalisiert werden. Dieser Brutplatz liegt in ca. 5 km Entfernung zur Eignungsfläche. **Gemäß der gutachterlichen Einschätzung muss von mind. vier Brutpaaren innerhalb des 6 km Rechercheradius ausgegangen werden.** Auch aus dem Jahr 2000 liegen Altdaten für den **Rotmilan** beim Landesamt (LLUR) vor (in der Karte 2 mit rotem Punktsymbol dargestellt). Seit 2016 haben gesichtete Rotmilanhorste	

mit einem potenziellen Beeinträchtigungsradius von 1.500 m Eingang in das Abwägungskriterium (ehemals weich_Tabu23) gefunden. Diese gesichteten Horste mit dem entsprechenden Abstandspuffer sind ebenfalls in der Karte 2 dargestellt. So existieren innerhalb des 6 km Rechercheradius fünf gesichtete Horststandor-te der Art. Hierfür gibt das LLUR bzw. MELUR keine weiteren Angaben. Die beiden gesichteten Horste in den Wäldern zwischen den Ortschaften Stubben und Steinhorst sind der potenziellen Eignungsflächen mit ziemlich exakt 1.500 m am nächsten gele-gen. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich überschneidet sich geringfügig mit der derzeitigen Eignungsflächenplanung. **Gemäß den Recherchebereich nutzen mind. vier (max. bis zu sechs) Rotmilanpaare das Gebiet als Brut- und Nahrungshabi-tat.** Es sollte während der avifaunistischen Untersuchungen (Raumnutzungsanalyse) ein besonderes Augenmerk auf das Vorkommen von Rotmilanen im Eignungsraum gelegt werden. Seit 2014 brütet der **Seeadler** im Staatsforst Reinfeld nordwestlich der geplanten Vor-rangfläche in etwas mehr als 4 km Entfernung. Der potenzielle Beeinträchtigungsbe-reich von 3.000 m erreicht nicht die potenzielle Eignungsfläche. Aus dem Jahren 2013 und 2015 liegen zwei Datensätze für den Uhu in der Daten-bank des LLUR vor. Hierbei handelt es sich um Sichtbeobachtungen. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass sich innerhalb des 6 km Rechercheradius Brut-plätze der Art existieren. Auch wenn keine Bruten von sensiblen Offenlandarten wie Kiebitz, Wiesenpieper, Feldlerche und Rebhuhn als auch von Wachtel innerhalb des Untersuchungsraumes bekannt bzw. dokumentiert sind, können diese im Gebiet vorkommen. So liegt zu-mindest ein Datensatz eines Wachtelkönigvorkommens aus dem Jahr 2009 vor. Der Nachweis liegt nördlich der Ortschaft Schwienköben in ca. 3 km Entfernung zur ge-planten Eignungsfläche. Von vorkommen von planungsrelevanten Wiesenvö-geln/Offenlandarten ist demnach auszugehen. Die **Fledermausrecherche** über das LLUR erbrachte keine konkreten Ergebnisse. Po-tenziell ist mit folgenden Arten im Raum zu rechnen: Mücken-, Rauhaut- und Zwerg-fledermaus (Pipistrellus-Arten), braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer- und Kleiner Abendsegler sowie mehrere Myotis-Arten wie z.B. Fransen-, Bechstein- und Wasserfledermaus als auch Große und Kleine Bartfledermaus. Als überaus kollisions-gefährdete Fledermäuse gelten die hoch fliegenden Arten (vor allem während der Migrationszeit im Spätsommer) Großer- und Kleiner Abendsegler, Rauhaut- und Zwei-farbfledermaus. Es werden jedoch auch zunehmend	

die Zwerg- und Breitflügelfle-dermaus als Totfunde registriert (DÜRR 2016b) **Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Die potenziellen Vorranggebiete berühren eine Nebenverbundachse eines Bio-topverbundsystems zwischen dem Steinhorster Forst im Osten und der Barnitzniederung im Westen der Gemeinde Groß Boden. Damit liegt der Abwägungsbereich in einem sensiblen Bereich, der als Orientierung für den Austausch geschützter Arten dienst. Im Südwesten des Abwägungsbereichs liegt ein Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems. Hier sind die Auswirkungen von benachbarten Windkraftan-lagen besonders sorgsam abzuwägen. **6. Stellungnahme der Gemeinde** Die Gemeinde Groß Boden schließt sich den vorgenannten fachlichen Überprüfun-gen an und fordert eine Rücknahme des westlichen Abwägungsbereiches, der in-nerhalb der 800 m Abstandsfläche zur Wohnbebauung an der Waldstraße liegt. Da-mit könnte auch eine beidseitige Anordnung von Windkraftanlagen entlang der Waldstraße vermieden werden. Dies ist aufgrund der Bedeutung als Naherholungs-gebiet aber auch aufgrund der besonderen geschichtlichen Bedeutung der Flur um die Schwedentwiete besonders wichtig. Hier ist darauf zu achten, dass Windkraftan-lagen nicht den besonderen Charakter und die Schönheit der Landschaft beein-trächtigen. Die Abwägungskriterien in der aktuellen Fassung der Regionalplanung haben sich zur bisherigen Betrachtungsweise geändert. Der Entfall der Prüfbereiche im 3 bis 6 km Radius um Seeadlerhorste sowie um 1 bis 2 km um Weißstorchhorste und im 1,5 bis 4 km Radius um Rotmilanhorste erscheint nicht sachgerecht. Das potenzielle Vorrang-gebiet liegt im Zentrum umgebender Seeadler-, Weißstorch- und Rotmilanhorste, die aufgrund ihrer Konzentration sehr wohl bei der Abwägung der potenziellen Vorrang-flächen beachtet werden müssen. Dieses Abwägungskriterium sollte wieder in den Katalog aufgenommen werden. Die Gemeinde sieht hier erhebliche artenschutz-fachliche Betroffenheiten. Im Nahbereich des potenziellen Vorranggebietes befinden sich Brutplätze des Kra-nichs. Am Wehrenteich innerhalb des 3 km Abstandsradius und südlich von Schmachthagen befinden sich jeweils bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche. Der Flugkorridor zwischen diesen beiden Gebieten berührt das potenzielle Vorrang-gebiet und führt somit zu einer starken	

Gefährdung des Kranichs. Die Umzingelungswirkung der Ortslage Groß Boden ist unter Berücksichtigung der Windkraftanlagen besonderer Höhe in Siebenbäumen/Kastorf und Lasbek zu be-trachten. Die Mindeststandards zur Freihaltung von Blickrichtungen zwischen Wind-parks von mind. 60° sind unbedingt einzuhalten. Die bandartigen Ausdehnungen der Abwägungsbereiche sind zu reduzieren. Die besonders störende Beleuchtung der Anlagen ist durch technische Vorkehrungen zu minimieren, die nur bei einer Annähe-rung von Flugobjekten einsetzt. Die Ausdehnung des Windparks ist in den Bereichen zurück zu nehmen, die von Waldflächen und ihren Schutzabständen berührt werden. Hier sind Waldflächen auf Groß Bodener Gemarkung nicht korrekt beachtet worden. Weiterhin sind die Maßnahmenflächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aus dem Landschafts-plan der Gemeinde zu beachten, die als Trittstein-Biotop zwischen den Waldflächen und den Biotopbereichen besondere Bedeutung besitzen. Die Gemeinde hält an diesen Planungszielen fest. Hinzu kommt, dass die bestehende kleinere Waldfläche, die auch im Flächennut-zungsplan als Wald dargestellt ist, bei der Abwägungsfläche nicht berücksichtigt wurde. Weiterhin ist die durch den Kreis Herzogtum Lauenburg aufgeforstete Wald-fläche bei der Abgrenzung von Vorrangflächen zu berücksichtigen. Die Gemeinde hält an dieser Zielrichtung Wald fest, insbesondere da diese Fläche als Trittstein-Biotop zwischen den Waldflächen im Osten und den Biotopbereichen im Südwesten besondere Bedeutung besitzen. Die Gemeinde Groß Boden spricht sich darüber hinaus für eine Regelung zur Be-schränkung der Privilegierung von Windkraftanlagen aus, wie sie in Bayern und Sach-sen durch die Landesregierungen eingeführt worden sind. Dadurch, dass ein 10 H-Abstandsbereich um Siedlungen von der Privilegierung ausgenommen wurde, kön-nen die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit in Nahbereichen von Siedlun-gen eine Feinsteuerung der Windkraftflächenplanung vornehmen, die für die Akzep-tanz der Windenergie vor Ort zwingend erforderlich ist. Dies ist besonders notwendig, da die Gemeinde eine besondere Vorsorge gegenüber der Gesundheit ihrer Ein-wohner trägt und Windkraftanlagen im Nahbereich unter dem zehnfachen Höhen-abstand mit gesundheitlichen Risiken verbunden sein können. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit von Menschen sind besonders zu beachten. Die Gemeinde fordert mit Nachdruck, dass die Mindestabstände zwi-schen Wohngebäuden und Windkraftanlage so bemessen werden, dass	

Gesund-heitsbeeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Hierzu wird auf die unter-schiedlichen Aussagen von Experten und Betroffenen hingewiesen. Die bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen sind aus Sicht der Gemeinde noch nicht ausrei-chend, um Gesundheitsbeeinträchtigungen auszuschließen. Hierzu sind weitere Un-tersuchungen, auch unter Berücksichtigung der internationalen Forschungsergebnis-se, vorzunehmen. Die Gemeinde fordert deshalb, Genehmigungen unter dem Vor-behalt zu erteilen, dass Betriebseinschränkungen bei Gesundheitsbeeinträchtigun-gen benachbarter Bewohner vorgenommen werden. Die fachliche Betrachtung und die Stellungnahme der Gemeinde wurden in der Sit-zung der Gemeindevertretung am 27. März 2017 gebilligt. Groß Boden, 27.03.2017 Bürgermeister	
Institution: Amt Sandesneben-Nusse **ID: M4551, Datum: 04.04.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0031.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Fachliche Betrachtung und Stellungnahme der Gemeinde Steinhorst zu den Abwägungsbereichen der Windenergie-Vorrangflächenplanung des Landes Schleswig-Holstein Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Tasch, die Gemeindevertretung Steinhorst hat in ihrer Sitzung am 27.02.2017 die Abgabe einer Stellungnahme zu den Wind-Vorrangflächenplanungen des Landes Schleswig-Holstein beschlossen, welche ich Ihnen mit Schreiben vom 03.03.2017 übersandt wurde. Die Stellungnahme wurde anschließend jedoch noch einmal nochmals überarbeitet und inhaltlich ergänzt. Mit diesem Schreiben übersende ich Ihnen die aktuelle Fassung mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Planverfahren übersende. Die Altfassung	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Auf die Fläche PR2_LAU_005 wird verzichtet. Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Aus zahlreichen Stellungnahmen unter anderem des Amtes und des Kreises geht jedoch hervor, dass die Fläche innerhalb eines Naturraumes mit hoher ökologischer Wertigkeit und großem Naherholungswert liegt. Die umgebenden artenreichen Wälder und die kleinteilige Knickstruktur fühen insgesamt zu einem hohen Konfliktrisiko mit Belangen des Artenschutzes. Die Fläche wird

betrachten Sie bitte als gegenstandslos. Vielen Dank. Mit freundlichen Grüßen Tiedemann Anlage **Fachliche Betrachtungen und Stellungnahme der Gemeinde Steinhorst** **zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungs-raumes III - Ost (Sachthema Windenergie)** **Stand: 27. Februar 2017** **Auftraggeber: Gemeinde Steinhorst** **[Abbildung im Originaldokument** **1. Grundlagen und Aufgabenstellung** Aus dem gemeinsamen Beratungserlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inne-res und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirt-schaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 02.02.2016 ergeben sich die Zielsetzungen der Landesregierung zur Zulässigkeit der Windener-gienutzung. Nachdem das Oberverwaltungsgericht am 20.01.2015 die Teilfortschrei-bungen 2012 der Regionalpläne zur Steuerung der Windenergienutzung für unwirk-sam erklärt hat, verfolgt die Landesregierung die Neuaufstellung von Teilregionalplä-nen zur Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen. In den Regionalplänen sollen Vorranggebiete und Vorranggebiete Repowering aus-gewiesen werden. Innerhalb eines Vorranggebietes soll sich die Windenergienutzung gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Die Vorranggebiete Repowering sollen bewirken, dass Altanlagen vor Ablauf ihrer normalen Lebensdauer abgebaut und an geeigneterer anderer Stelle durch effizientere und leistungsstärke-re Anlagen ersetzt werden können. Außerhalb dieser Gebiete wäre die raumbedeut-same Windenergienutzung	nicht aufgenommen.

ausgeschlossen. Das Land Schleswig-Holstein beabsichtigt nicht, von Sonderregelungen zur Be-schränkung der Privilegierung von Windenergieanlagen Gebrauch zu machen. In Bayern wurde in das Landesrecht die Regelung aufgenommen, dass zwischen Sied-lungen und Windkraftanlage die zehnfache Höhe der Anlage als Abstand freizuhal-ten ist. Innerhalb dieser Abstände können Gemeinden im Rahmen ihrer Planungsho-heit abweichende Regelungen zur Zulassung von Windkraftanlagen treffen. Diese Gesetzesregelung wurde vom bayrischen Verfassungsgericht bestätigt. Zur Ermittlung der Vorranggebiete hat die Landesplanungsbehörde harte Tabukriterien definiert, in denen Windparks ausgeschlossen sind. Darüber hinaus wurden wei-che Tabukriterien festgelegt, bei denen nach dem Gestaltungswillen der Landespla-nungsbehörde nach selbst gesetzten, abstrakten, typisierten und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien die Windenergienutzung eben-falls ausgeschlossen sein soll. Aus den harten und weichen Tabukriterien ergeben sich insgesamt die Tabuzonen für Standorte der Windkraftnutzung. Der erste „Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III -Ost" wurde im Dezember 2016 vom Kabinett gebilligt und liegt bis 30. Juni 2017 öf-fentlich aus. Den betroffenen Gemeinden steht es frei, während der Auslegung ihre eigenen konzeptionellen Überlegungen zur Windkraftnutzung im Gemeindegebiet zu erarbeiten. Dies gilt auch für Ämter und benachbarte Gemeinden. Die so erarbeite-ten Stellungnahmen können über den Kreis an die Landesplanungsbehörde gege-ben werden. Die Kommunen und die Öffentlichkeit erhalten weiterhin im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese werden im An-schluss von der Landesplanungsbehörde geprüft und fließen in die Kriterien für die Ausweisung der Windvorrangflächen ein. Die Ergebnisse des ersten Abwägungsprozesses wurden in zwei Papieren (Datenblät-ter über die Abwägungsbereiche West und Ost) dargelegt und die verbleibenden Vorranggebiete in einer Karte dargestellt. In dem von der Landesplanungsbehörde veröffentlichten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes sind potenzielle Vorrangflächen Repowering für die Windener-gienutzung gemeindeübergeifend für Groß Boden und Steinhorst vorgesehen. Die Fläche liegt östlich von Groß Boden und nordwestlich des Steinhorster Forstes.	

[Abbildung im Originaldokument] Zusammenfassend können aus den Bewertungen der Abwägungskriterien (PR3_LAU_005) folgende Ergebnisse herausgefiltert werden: Zielbereich **Siedlungsstruktur -** nicht betroffen Zielbereich **Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung** -nicht betroffen Schutzgutbereich **Tiere und Pflanzen** / **Gebiets- und Artenschutz -** hohes Kon-fliktrisiko der Beeinträchtigung von Groß- und Greifvögeln sowie mittlere Kon-fliktrisiken auf Grund von Querungshilfen, Verbundachsen und Fledermausschutz => Rücknahme der Windvorrangfläche um rd. 150 ha Zielbereich **Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung** / **Schutzgutbereich Boden und Wasser -** nicht betroffen Schutzgutbereich **Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter -** nicht betroffen Da sich die Potenzialfläche auf einem Teilbereich mit den Beeinträchtigungsberei-chen mit besonderer Bedeutung für Groß- und Greifvögel überlagern, entfällt dieser Überschneidungsbereich als Vorranggebiet, um Konflikte zu vermeiden. Des Weite-ren wurde die verbliebene Fläche als Repoweringfläche ausgewiesen, um für den Südosten Schleswig-Holsteins die Raumbelastung auf einem für diesen Naturraum vertretbaren Maß zu halten. Damit soll sichergestellt werden, dass mit einer Bebau-ung an dieser Stelle auch Entlastungseffekte an anderen Stellen einhergehen. [Abbildung im Originaldokument] Die Gemeinde möchte zur Neuaufstellung der Teilregionalpläne die gemeindlichen Belange artikulieren und während des laufenden, öffentlichen Beteiligungsverfah-rens in den Abwägungsprozess einwirken. Dazu sind die Tabukriterien auf der Maß-stabsebene der Gemeinde betrachtet worden. Ebenso wurden die Abwägungskriterien aus gemeindlicher Sicht überprüft und ergänzt. Das Ergebnis der fachlichen Betrachtungen ist in dieser Stellungnahme nachvollzieh-bar dokumentiert. Dazu sind die Planungsgrundlagen sowie die Zielsetzungen der	

Landesplanungsbehörde zusammen getragen und die definierten Kriterien aufge-führt und überprüft worden. Die aus Sicht der Gemeinde bedeutsamen und zu be-achtenden Belange sind in städtebaulicher und landschaftsplanerischer Hinsicht bewertet worden. Daraus ergibt sich eine qualifizierte Stellungnahme der Gemeinde, die für die Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde bedeutsam er-scheint. **2. Planungsgrundlagen** Die Gemeinde Steinhorst liegt nach Darstellung des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2010) am Rande des 10 km - Umkreises um das Mittelzentrum Bad Oldesloe, welches einen Äußeren Siedlungsachsenschwerpunkt bildet. Sie liegt außerhalb der sied-lungsstrukturellen Ordnungsräume im ländlichen Raum. Die Landesentwicklungsach-se verläuft westlich der Gemeinde entlang der Bundesautobahn 1. Der **Regionalplan** (1998) zeigt auf, dass das ausgewiesene Vorranggebiet Repowering der Gemeinde Steinhorst innerhalb eines Gebietes mit besonderer Be-deutung für den Tourismus und die Erholung liegt. Nordwestlich der Gemeinde ver-läuft ein Vorranggebiet für den Naturschutz, welches im Süden in ein Gebiet mit be-sonderer Bedeutung für Natur und Landschaft übergeht. [Karte im Originaldokument] In der Teilfortschreibung des Regionalplanes 2012 zur Windenergie ist Steinhorst als Charakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen. Im **Landschaftsprogramm** Schleswig-Holstein (Mai 1999) werden überregionale Rah-menaussagen getroffen. Das ausgewiesene Vorranggebiet Repowering der Ge-meinde liegt demnach in einem Raum, der die besondere „Bedeutung für die Be-wahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungs-raum" ausweist. Ziel ist es, diese Räume zu sichern und zu entwickeln, Natur und Res-sourcen sollen durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung geschützt werden. Nordwestlich von Steinhorst liegt ein Gebiet, welches die Voraussetzung einer Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG erfüllt. Nach dem **Landschaffsrahmenplan** für den Planungsraum I (1998) zählt der Steinhors-ter Forst im Norden der Ortslage zu einem Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen. Er wird von einem Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems durchzogen, hier insbesondere Neben-verbundachsen. Das nördliche	

Gemeindegebiet liegt in einem Gebiet mit besonde-rer Erholungseignung. [Abbildung im Originaldokument] Der **Landschaftsplan** (1999) stellt im Bereich der potenziellen Windvorrangfläche Flä-che einer historischen Kulturlandschaft (Gutslandschaft) dar. Diese wird von Knicks durchzogen und im Norden vom Steinhorster Forst begrenzt. Mehrere kleinere Bioto-pe liegen entlang der Vorrangfläche im Norden, Osten und Süden. Im Westen grenzt eine Grünlandbrache mit extensiver Grünlandnutzung an. Diese hochwertige Natur-raumausstattung und die herausgehobene Erholungsnutzung des Steinhorster Forstes stehen im Widerspruch zur beabsichtigten Windenergienutzung. Weiterhin sind im Landschaftsplan verschiedene Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft eingetragen, die einer Windernergienutzung entgegenstehen. [Abbildung im Originaldokument] Im Rahmen des Gutachtens „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgren-zung von Charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Wind-energienutzung" wurden Gebiete definiert, die Aufgrund ihrer unverwechselbaren Eigenart sich in besonderer Weise von der umgebenden Landschaft abheben, weil in ihnen bestimmte naturraumtypische naturbedingte und / oder kulturbedingte Merkmale der Landschaft in einer besonderen Ausprägung, Vielfalt oder Dominanz vorkommen. Betroffen durch die potenzielle Vorrangfläche in Steinhorst und Groß Boden sind die Teilflächen Nr. 70 und 87. Die Erhebungen zu den Charakteristischen Landschafts-räumen stellen eine landesweite Freiraum-Konzeption dar, die der Steuerung und Konzentration von Windkraftanlagen dienen soll. Das potenziell zusammenhängende Vorranggebiet Repowering der Gemeinden befindet sich größtenteils innerhalb der Charakteristischen Landschaftsräume, jedoch außerhalb der Kernbereiche. [Abbildung im Originaldokument] Für die Gemeinde Steinhorst gilt der wirksame **Flächennutzungsplan.** **[Abbildung im Originaldokument]** Er stellt für das potenzielle Vorranggebiet Repowering Fläche für die Landwirtschaft mit	

nördlich und westlich angrenzenden Waldgebieten dar. Direkt angrenzend be-findet sich eine Erdgasleitung, die von Südwesten kommend (Richtung Hamburg) nach Nordosten (Richtung Lübeck) verläuft. **3. Kriterien zur Ermittlung von Vorrangflächen auf Regionalplanebene** Die Landesplanungsbehörde beabsichtigt die raumordnerische Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung auf der Basis konkret festgelegter Kriterien und Abwägungsbelange. Im Erlass vom 08.06.2016 wird dazu erklärt: „Die räumliche Pla-nung erfolgt dabei in einem sich schrittweise verdichtenden Prozess, der sich in Ab-hängigkeit vom jeweiligen Erkenntnisstand entwickelt. Ziel ist, eine sich aus der An-wendung der Tabukriterien und der Abwägungsbelange ableitende räumliche Ge-samtplanung mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie einerseits und der Ausschluss von Windenergie außerhalb von Vorranggebieten andererseits zu realisieren. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes ist dabei der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen. Die in den Kriterien zu-grunde gelegten Abstände sind planerische Vorsorgeabstände, die zur Minimierung der Auswirkungen von Windkraftanlagen (WKA) schon auf raumplanerischer Ebene für notwendig erachtet werden. Die Beurteilung des konkreten Einzelfalles etwa im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird damit nicht vorweggenommen. Aus diesem Grunde wird bei höhenabhängigen Abstandsermitt-lungen im Rahmen raumordnerischer Planung und Vorsorge von einer durchschnittli-chen Gesamthöhe einer Windkraftanlage von 150 m und einem Rotordurchmesser von 100 m ausgegangen (Referenzanlage). Das bedeutet nicht, dass die konkreten Abstände zu einzelnen Anlagen im Rahmen von Genehmigungsverfahren je nach Gesamthöhe nicht geringer oder höher ausfallen können. In der Studie „Ausbau der Windenergie nach Standortqualitäten - Entwicklungen in Schleswig-Holstein" des Leipziger Instituts für Energie wurde für im Jahr 2014 neu errichtete WKA eine Durch-schnittsgesamthöhe von 137 m ermittelt. Von daher ist es für den sich verdichtenden Planungsprozess der Regionalplanung zulässig und ausreichend bei einer Gesamtbe-trachtung des Landes und der jeweiligen Planungsräume eine Gesamthöhe von 150 m im Durchschnitt anzunehmen. Dies gilt auch deshalb, weil in einem fast durchgehend sehr windhöffigen Land schon in diesen Höhen sehr gute Erträge erzielt werden und hierdurch ein Kompromiss zwischen Maximalerträgen bei noch höheren WKA und Ausnutzung der Fläche unter Wahrung der rechtlich erforderlichen Ab-standskriterien erreicht werden kann. Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung entfaltet ihre Steue-rungswirkung ausschließlich für raumbedeutsame Windkraftanlagen. Die Raumbe-deutsamkeit einer	

Einzelanlage kann sich insbesondere aus ihren Dimensionen (Hö-he, Rotordurchmesser), aus ihrem Standort oder aus ihren Auswirkungen auf be-stimmte Ziele der Raumordnung (Schutz von Natur und Landschaft, Erholung und Fremdenverkehr) ergeben. Eine Windkraftanlage ist vollumfänglich, also einschließlich des Rotors als Bauwerk zu betrachten. Insofern ist der für die Abstandsmessung bedeutsame Bezugspunkt an der Windkraftanlage die Außenkante des Rotors (geometrischer Mittelpunkt des Mastes + Rotorradius). **3.1. Harte Tabukriterien** Nachfolgend werden stichwortartig die Harten Tabukriterien benannt, die für die potenzielle Vorrangfläche in der Gemeinde Steinhorst relevant erscheinen. In diesen Gebieten sind Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen. Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB ausgenommen Industriegebiete und Sondergebiete, soweit WKA zugelassen sind Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich Abstandspuffer von 250 m zu den beiden vorgenannten Bereichen Straßenrechtliche Anbauverbotszonen Schutzstreifen an Gewässern Naturschutzgebiete Naturschutzrechtlich sichergestellte Gebiete Geschützte Biotope Waldflächen und Waldabstand von 30 m **3.2. Weiche Tabukriterien** Nach den rechtlichen Anforderungen wären Windenergieanlagen innerhalb der Weichen Tabuzonen generell möglich. Sie sollen aber nach dem Gestaltungswillen der Landesplanungsbehörde nach selbst gesetzten, abstrakten, typisierten und für den gesamten	

Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien für die Wind-energienutzung ausgeschlossen sein. Abstandspuffer um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich von 150 m im Anschluss an die harte Tabuzone (250 m) Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche im Anschluss an die harte Tabuzone (250 m) Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Ab-stand bzw. 400 m Abstand zu Gewerbeflächenausweisungen Siedlungsachsen und Siedlungsräume Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen Hochspannungsleitungen ab 110 kV, Abstandspuffer 100 m Landschaftsschutzgebiete Sichergestellte Landschaftsschutzgebiete Gebiete mit eingeleitetem LSG-Verfahren Schwerpunktbereiche Biotopverbundsystem EU-Vogelschutzgebiete Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten Bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne Bedeutende Vogelflugkorridore 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche Wintermassenquartiere für Fledermäuse	

FFH-Gebiete Unterschutzgestelle Gebiete nach § 23 BNatSchG Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten Umgebungsbereich von 300 m bei sichergestellten Gebieten Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten 30 bis 100 m Abstand von Wäldern Wasserflächen Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit min-destens drei WKA nicht möglich ist. **3.3 Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess** Neben den harten und weichen Tabukriterien hat die Landesplanungsbehörde Ab-wägungsbelange benannt, die für die verbleibenden Potenzialflächen in Beziehung zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen gesetzt werden. Diese Belange / Nut-zungen sollen vom Plangeber, also der Landesplanungsbehörde abgewogen wer-den, um der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzulegen. Für die Abwägung sollen die nachfolgend aufgelisteten Kriterien herangezogen werden, die jeweils im Einzelfall gewichtet werden müssen und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen abzuwägen sind. Die Auflis-tung ist nicht abschließend, da in vielen Fällen weitere einzelfallbezogene Aspekte hinzutreten können, deren Gewicht vor einer Einzelfallbetrachtung weder abstrakt noch in Relation zu den hier aufgeführten Kriterien benannt werden kann. Die an-schließend einzeln genannten sowie die weiteren einzelfallbezogenen Kriterien be-treffen öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationsfläche sprechen und sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzu-wägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substanziellen Raum zu geben d.h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.	

Geplante Siedlungsentwicklungen	
Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung	
Regionale Grünzüge	
Umzingelungswirkung, Riegelbildung	
Abbau von oberflächennahen Rohstoffen	
Belange des Denkmalschutzes	
Netzkapazität	
Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz	
Charakteristische Landschaftsräume	
Querungshilfen (Artenpopulationen)	
Planverfestigte Kompensationsflächen sowie Ökokonto-Flächen	
Schützenswerte Geotope	
Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten	
Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs	
Potentielle Beeinträchtigungsbereiche um Horststandorte	
Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten	
Wiesenvogel-Brutgebiete	
Räumliche Konzentration von Kleinbiotopen	
Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz	
Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	

Talräume an natürlichen Gewässern **4. Anwendung der Tabukriterien auf gemeindlicher Planungsebene** Die Gemeinde Steinhorst hat für ihr Gemeindegebiet die von der Landesplanungs-behörde vorgegebenen Kriterien übernommen und die dargestellten potenziellen Vorranggebiete (Orange) überprüft. In der Topographischen Karte sind die harten Tabuzonen dunkelgrau und die weichen Tabuzonen hellgrau eingetragen. Über-schneidungen zum Abwägungsbereich ergeben sich im westlichen Teilgebiet und sind gestrichelt dargestellt. Hier sind die Freihaltebereiche um Siedlungsflächen zur Gemeinde Groß Boden, eine Waldfläche und eine Aufforstungsfläche nicht korrekt beachtet worden. Die im nördlichen Gemeindegebiet verlaufende Gasleitung ist hier gelb dargestellt. [Karte im Originaldokument] **5. Fachliche Bewertung der Abwägungskriterien** **Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung** Steinhorst wird im Regionalplan einem „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Touris-mus und Erholung" zugeordnet. Aufgrund der attraktiven Wegeverbindungen, der besonderen Naturraumausstattung und der historischen Vorgeschichte besitzen die Abwägungsflächen hohes Potenzial für Tourismus und Erholung. Im Bereich der Schwedentwiete kam es 1813 zu einer Schlacht zwischen französi-schen Truppen und schwedisch- verbündeten Einheiten, die zur Befreiung von der französischen Besatzung führten. Dieses geschichtliche Ereignis ist in der Chronik der Gemeinde Groß Boden detailliert aufbereitet worden und ist durch verschiedene Zeugnisse in der Örtlichkeit dokumentiert. Die örtlichen Zeugnisse dieses geschichtlich bedeutsamen Ereignisses und die Erlebbarkeit des Raumes dürfen durch Windkraft-anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Erlebbarkeit der Schönheit der Landschaft wird durch potenziell beidseitig einer attraktiven Wegeführung geplante Windkraftanlagen gestört. Der Steinhorster Forst mit den attraktiven Wegebeziehungen ist ein bedeutsames Naherholungsgebiet mit einem Einzugsbereich von Lübeck bis Hamburg. Deshalb ist eine beidseitige Anord-nung von Windkraftanlagen entlang Wege unbedingt zu vermeiden.	

Charakterisische Landschaftsräume Nach dem Gutachten zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen in Schleswig-Holstein liegen Teilbereiche des Abwägungsgebietes im Bereich zweier charakteristischer Landschaftsräume (Teilflächen Nr. 70 und 87). Hierin werden Teile der Kulturlandschaft ausgewiesen, die sich durch ihre unverwechselbare Eigenart in besonderer Weise von der umgebenden Landschaft abheben, weil in ihnen be-stimmte naturraumtypische, naturbedingte und / oder kulturbedingte Merkmale der Landschaft in einer besonderer Ausprägung, Vielfalt oder Dominanz vorkommen. Diese Feststellungen unterstreichen die Landschaftsausstattung des Raumes. Auf diese Besonderheiten ist bei der Windvorrangplanung Rücksicht zu nehmen. **Umzingelungswirkung, Riegelbildung** Die potenziellen Vorrangflächen in den Gemeinden Stubben, Lasbek und Steinburg sowie die bestehenden Windparks in Schiphorst und Steinburg im Westen sowie Kastorf im Nordosten umzingeln die Ortslage Steinhorst in einem nicht vertretbaren Umfang. Ausgangspunkt ist der Sachverhalt, dass von Windenergieanlagen eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht und dass es durch optische Belästigungen zu körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen des Menschen kommen kann. Rechtsprechungen des OVG Lüneburg stellen fest, dass eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung vorliegt, wenn von Windkraftanlagen eine nicht vermeidbare, permanent erdrückende Wirkung für Hausbewohner ausgeht, etwa durch eine dich-te „Einkesselung" oder eine so große Nähe, dass man einer sich massiv aufdrängen-den optischen Belästigung nicht ausweichen kann. Die erdrückende Wirkung durch eine Windenergieanlage kommt dann in Betracht, wenn Nachbargrundstücke der-art abgeriegelt werden, dass ein Gefühl des Eingemauertsein oder einer Gefängnissi-tuation entsteht. Unter Beachtung wesentlicher Elemente des Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) wird für die Beurteilung die visuelle Wahrnehmung im Gesichtsfeld des Men-schen (180) zugrunde gelegt. Zur Sicherung des freien Blickes in die Landschaft und zur Vermeidung unwillkürlicher oder willkürlicher Blickausrichtungen wird hier ein Frei-haltekorridor von mind. 60°definiert, der von Windenergieanlagen freizuhalten ist, während auf 120 des Gesichtsfeldes eine Beeinträchtigung als zumutbar bewertet wird. Scheitelpunkt für die Bemessung des Umfassungswinkels ist der geometrische Mittelpunkt einer Siedlung mit einem Betrachtungsraum von 3.500 m Radius.	

[Abbildung im Originaldokument] Aus der Darstellung geht hervor, dass mit Umsetzung der anvisierten Abwägungsge-biete um Steinhorst zwar den Mindestanforderungen innerhalb des 3,5 km-Radius entsprochen würde. Allerdings wird bei den real zu erwartenden Anlagenhöhen der Betrachtungsbereich von 3,5 km nicht als ausreichend erachtet. Die Erfahrung zeigt, dass die bis zu 180 m hohen Windkraftanlagen (Gesamthöhe) in Kastorf in einem Abstand von 7,5 km gerade auch durch ihre Beleuchtung sehr präsent sind. Die Um-zingelungswirkung Richtung Norden wird unter Berücksichtigung des Windparks in Lasbek in einer Entfernung von ca. 4,5 km zu und der Anlagen in Siebenbäu-men/Kastorf auf das gesamte Blickfeld verteilt. In Lasbek sind 200 m hohe Anlagen (Gesamthöhe) in Ergänzung zu den 100 m hohen Anlagen (Gesamthöhe) geplant. Der Windpark in Kastorf soll in Richtung Bliestorf erweitert werden. Unter Berücksichti-gung dieser Standorte wird in Richtung Norden und in Richtung Westen der zumut-bare Umfang einer Verstellung der Landschaft mit WKA erreicht. Durch diese Umzin-gelung wird Steinhorst mit einer unzumutbaren erdrückenden Einkesselung durch die potenziellen Vorrangflächen betroffen, die mit erheblichen Belästigungen und Be-einträchtigungen des körperlichen und psychischen Wohlbefindens seiner Einwohner einhergehen würde. Avifaunistische Schutzbelange [Abbildung im Originaldokument] Die Gemeinde Steinhorst hat gemeinsam mit Nachbargemeinden zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit hinsichtlich der Vorkommen von Groß- und Greifvögeln sowie Fledermäusen eine Datenrecherche durch das Büro Bioplan beauftragt. Die Datenrecherche erfolgte in einem 6 km Radius um die potenziellen Vorrangflächen. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind für die potenzielle Vorrangfläche in der nachfolgenden Abbildung dokumentiert. Anhand der vorliegenden Daten brüten nachweislich folgende planungsrelevante bzw. in Schleswig-Holstein als WEA-sensibel klassifizierte Vogelarten im 6 km Radius: **Baumfalke, Kranich, Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe, Seeadler, Weißstorch und Uhu.** Der **Baumfalke** brütete im Jahr 2015 in einem kleineren Gehölzbestand nordwestlich der Ortschaft Eichede in fast 6 km Entfernung zur potenziellen Vorrangfläche. Von der **Rohrweihe** ist ein Brutplatz aus dem Jahr 2016 bekannt. Sie brütete in diesem Jahr westlich der Ortschaft	

Stubben in ca. 3 km Entfernung zur Vorrangfläche. Ca. 500 m südlich von dem Rohrweihe-Brutplatz soll im Jahr 2015 auch die **Wiesenweihe** gebrü-tet haben. Die Rohrweihe ist innerhalb des 6 km Radius seit 2001 dokumentiert (LLUR & Wildtierkataster 2016). Es muss von mind. zwei, vermutlich aber mehreren Brutpaa-ren (Revierpaaren) ausgegangen werden. Die Wiesenweihe wird mit dem ersten regionalen Nachweis in der Datenbank des LLUR seit 2014 geführt. Innerhalb des 6 km Radius sind mindestens **fünf Weißstorchhorste** bekannt. Die Hors-te, die der Eignungsflächen am nächsten gelegen sind, liegen in den Ortschaften Siebenbäumen und Stubben und Groß Boden in ca. 1,8 und 2 km Entfernung. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich von 1.000 m erreicht demnach nicht die Gren-ze der Eignungsfläche. Weitere Horste befinden sich in den Ortschaften Westerau, Klinkrade und Sandesneben (LLUR 2016, vgl. auch www.stoerche-imnorden.iimdo.de). In den Jahren 2002 und 2004 gab es hinreichende Untersuchungen zum **Kranichvor-kommen** im Recherchegebiet. Es bestand Brutverdacht von mehreren Paaren in den angrenzenden Wäldern (WWF Kranichschutz; LLUR 2016). In den Jahren 2014 wurde seitens der OAG ein Kranichpaar am Waldrand südlich der Vorrangfläche gesichtet. Ein Brutplatz in unmittelbarer Nähe kann daher nicht ausgeschlossen wer-den. Des Weiteren konnte durch Kartierungen der OAG im Jahr 2014 ein Brutplatz des Kranichs im Staatsforst Reinfeld im Bereich Holzkoppel lokalisiert werden. Dieser Brutplatz liegt in ca. 5 km Entfernung zur Eignungsfläche. Gemäß der gutachterlichen Einschätzung muss von mind. vier Brutpaaren innerhalb des 6 km Rechercheradius ausgegangen werden. Innerhalb eines 3 km Abstandsradius befindet sich ein be-deutsames Schlafgewässer der Kraniche am Wehrenteich. Auch aus dem Jahr 2000 liegen Altdaten für den **Rotmilan** beim Landesamt (LLUR) vor (in der Karte 2 mit rotem Punktsymbol dargestellt). Seit 2016 haben gesichtete Rotmilanhorste mit einem potenziellen Beeinträchtigungsradius von 1.500 m Eingang in das Abwägungskriterium (ehemals weich_Tabu23) gefunden. Diese gesichteten Horste mit dem entsprechenden Abstandspuffer sind ebenfalls in der Karte 2 darge-stellt. So existieren innerhalb des 6 km Rechercheradius fünf gesichtete Horststandor-te der Art. Hierfür gibt das LLUR bzw. MELUR keine weiteren Angaben. Die beiden gesichteten Horste in den Wäldern zwischen den Ortschaften Stubben und Steinhorst sind der potenziellen Eignungsflächen ziemlich exakt 1.500 m am nächsten gelegen. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich überschneidet sich geringfügig mit der derzeitigen	

Eignungsflächenplanung. **Gemäß den Recherchebereich nutzen mind. vier (max. bis zu sechs) Rotmilanpaare das Gebiet als Brut- und Nahrungshabitat.** Es sollte während der avifaunistischen Untersuchungen (Raumnutzungsanalyse) ein besonderes Augenmerk auf das Vorkommen von Rotmilanen im potenziellen Vor-ranggebiet gelegt werden. Der Prüfbereich wird von potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von drei **Seeadlerhorsten** in Rethwisch, im Kannenbruch und in Duvensee berührt. Die Horste liegen zwar jeweils außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 3.000 m bilden jedoch aufgrund ihrer Lageerreicht einen zu beachtenden Überschneidungs-bereich. Aus dem Jahren 2013 und 2015 liegen zwei Datensätze für den Uhu in der Daten-bank des LLUR vor. Hierbei handelt es sich um Sichtbeobachtungen. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass sich innerhalb des 6 km Rechercheradius Brut-plätze der Art existieren. Im Rahmen einer Zusammenarbeit des NABU mit den Behin-dertenwerkstätten werden im Steinhorster Forst Uhu-Nistkästen installiert. Ziel ist es, den Uhu anzusiedeln und heimisch werden zu lassen. Die Ausweisung der Vorrang-flächen Repowering westlich und südlich angrenzend an den Forst führt zu einer Be-einträchtigung des Vorhabens. Auch wenn keine Bruten von sensiblen Offenlandarten wie Kiebitz, Wiesenpieper, Feldlerche und Rebhuhn als auch von Wachtel innerhalb des Untersuchungsraumes bekannt bzw. dokumentiert sind, können diese im Gebiet vorkommen. So liegt zu-mindest ein Datensatz eines Wachtelkönigvorkommens aus dem Jahr 2009 vor. Der Nachweis liegt nördlich der Ortschaft Schwienköben in ca. 3 km Entfernung zur ge-planten Eignungsfläche. Von Vorkommen von planungsrelevanten Wiesenvögeln/Offenlandarten ist demnach auszugehen. Die **Fledermausrecherche** über das LLUR erbrachte keine konkreten Ergebnisse. Po-tenziell ist mit folgenden Arten im Raum zu rechnen: Mücken-, Rauhaut- und Zwerg-fledermaus (Pipistrellus-Arten), braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer- und Kleiner Abendsegler sowie mehrere Myotis-Arten wie z.B. Fransen-, Bechstein- und Wasserfledermaus als auch Große und Kleine Bartfledermaus. Als überaus kollisions-gefährdete Fledermäuse gelten die hoch fliegenden Arten (vor allem während der Migrationszeit im Spätsommer) Großer- und Kleiner Abendsegler, Rauhaut- und Zwei-farbfledermaus. Es werden jedoch auch zunehmend die Zwerg- und Breitflügelfle-dermaus als Totfunde registriert (DÜRR 2016b). **Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Die potenziellen Vorranggebiete berühren eine Nebenverbundachse eines Bio-topverbundsystems zwischen dem Steinhorster Forst im Norden der Gemeinde Stein-horst	

und der Barnitzniederung im Westen der Gemeinde Groß Boden. Damit liegt der Abwägungsbereich in einem sensiblen Bereich, der als Orientierung für den Aus-tausch geschützter Arten dient. Im Südwesten des potenziellen Vorranggebietes liegt ein Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems. Hier sind die Auswirkungen von benachbarten Windkraftanlagen besonders sorgsam abzuwägen. **6. Stellungnahme der Gemeinde** Die Gemeinde Steinhorst schließt sich den vorgenannten fachlichen Überprüfungen an und fordert eine Rücknahme des westlichen Abwägungsbereiches, der innerhalb der 800 m Abstandsfläche zur Wohnbebauung an der Waldstraße in Groß Boden liegt. Damit könnte auch eine beidseitige Anordnung von Windkraftanlagen entlang der Waldstraße vermieden werden. Dies ist aufgrund der Bedeutung als Naherho-lungsgebiet aber auch aufgrund der besonderen geschichtlichen Bedeutung der Flur um die Schwedentwiete besonders wichtig. Hier ist darauf zu achten, dass Wind-kraftanlagen nicht den besonderen Charakter und die Schönheit der Landschaft beeinträchtigen. Die Abwägungskriterien in der aktuellen Fassung der Regionalplanung haben sich zur bisherigen Betrachtungsweise geändert. Der Entfall der Prüfbereiche im 3 bis 6 km Radius um Seeadlerhorste sowie um 1 bis 2 km um Weißstorchhorste und im 1,5 bis 4 km Radius um Rotmilanhorste erscheint nicht sachgerecht. Das potenzielle Vorrang-gebiet liegt im Zentrum umgebender Seeadler-, Weißstorch- und Rotmilanhorste, die aufgrund ihrer Konzentration sehr wohl bei der Abwägung der potenziellen Vorrang-flächen beachtet werden müssen. Dieses Abwägungskriterium sollte wieder in den Katalog aufgenommen werden. Die Gemeinde sieht hier erhebliche artenschutz-fachliche Betroffenheiten. Im Nahbereich des potenziellen Vorranggebietes befinden sich Brutplätze des Kra-nichs. Am Wehrenteich innerhalb des 3 km Abstandsradius und südlich von Schmachthagen befinden sich jeweils bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche. Der Flugkorridor zwischen diesen beiden Gebieten berührt das potenzielle Vorrang-gebiet und führt somit zu einer starken Gefährdung des Kranichs. Die Umzingelungswirkung der Ortslage Steinhorst in Richtung Norden und Nordwes-ten ist unter Berücksichtigung der Windkraftanlagen besonderer Höhe in Sieben-bäumen/Kastorf und Lasbek zu betrachten. Die Mindeststandards zur Freihaltung von Blickrichtungen zwischen Windparks von mind. 60° sind unbedingt einzuhalten. Die besonders störende Beleuchtung der Anlagen ist durch technische Vorkehrun-gen zu minimieren, die nur bei einer Annäherung	

von Flugobjekten einsetzt. Die Ausdehnung des Windparks ist in den Bereichen zurück zu nehmen, die von Waldflächen und ihren Schutzabständen berührt werden. Hier sind Waldflächen auf Groß Bodener Gemarkung nicht korrekt beachtet worden. Weiterhin sind die Maß-nahmenflächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aus dem Landschafts-plan der Gemeinde zu beachten, die als Trittstein-Biotop zwischen den Waldflächen und den Biotopbereichen besondere Bedeutung besitzen. Die Gemeinde hält an diesen Planungszielen fest. Die Gemeinde Steinhorst spricht sich darüber hinaus für eine Regelung zur Beschrän-kung der Privilegierung von Windkraftanlagen aus, wie sie in Bayern und Sachsen durch die Landesregierungen eingeführt worden sind. Dadurch, dass ein 10 H-Abstandsbereich um Siedlungen von der Privilegierung ausgenommen wurde, kön-nen die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit in Nahbereichen von Siedlun-gen eine Feinsteuerung der Windkraftflächenplanung vornehmen, die für die Akzep-tanz der Windenergie vor Ort zwingend erforderlich ist. Dies ist besonders notwendig, da die Gemeinde auch eine besondere Vorsorge gegenüber der Gesundheit ihrer Einwohner trägt und Windkraftanlagen im Nahbereich unter dem zehnfachen Hö-henabstand mit gesundheitlichen Risiken verbunden sein können. Die fachliche Betrachtung und die Stellungnahme der Gemeinde wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 27. Februar 2017 gebilligt. Steinhorst, 27.02.2017 Bürgermeister	

Institution: Stadtwerke Heiligenhafen, Werkleiter

ID: M4896, Datum: 06.04.2017

Angehängte Dateien: PR_II_2-0021-1.pdf, PR_II_2-0021-A1-1.pdf, PR_II_2-0021-A2-1.pdf, PR_II_2-0021-A3-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 sowie Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie); hier: Ausweisung von Eignungsflächen für Windkraftanlagen in der Gemarkung Heiligenhafen Anlagen Sehr geehrte Damen und Herren, mit Bezug auf die Gemarkung Heiligenhafen führt das Plankonzept der Landesregierung zur Ausweisung von Eignungsflächen für Windkraftanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 sowie der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) folgendes aus, wozu wir dann jeweils nachfolgend aus unserer Sicht Stellung nehmen: **Seite 18** „Der Bereich Wagrien weist durch eine aktuell bestehende Flugsicherungsanlage und den hohen Bestand an Windkraftanlagen die Besonderheit auf, dass dieser Bereich der Windenergienutzung entzogen ist". **Stellungnahme der Stadtwerke Heiligenhafen** Diesen Ausführungen kann jedenfalls auf mittelfristige Sicht so nicht gefolgt werden. Nach Presseveröffentlichungen wird die Flugsicherungsanlage bei Heringsdorf 2020 oder 2021 außer Betrieb gehen, sodass dieses Hemmnis dann entfällt. Insoweit sollten die Eignungsflächen für Windkraftanlagen im Umkreis der Flugsicherungsanlage, die in der ursprünglichen Teilfortschreibung enthalten waren, und dazu gehört eben auch Heiligenhafen, wiederum Aufnahme in die aktuelle Teilaufstellung finden. **Seite 53** „Innerhalb von Anlagenschutzbereichen bis zu 15 km-Radius besteht nicht per se ein generelles Bauverbot, sondern nur ein Bauverbot für solche Bauwerke, die Flugsicherungseinrichtungen stören können. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erfordert eine Einzelfallprüfung, mit Hilfe derer jedes einzelne Bauwerk auf seinen möglicherweise störenden	Die vorgetragenen Einwände wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_OHS_010 geändert. Ausschlaggebend hierfür war, dass bei unbebauten Flächen ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen ist. Dies trifft hier für die Ortslage Dazendorf zu. Sulsdorf ist nach Rücksprache mit dem Kreis als Außenbereich einzustufen. Die Fläche wird in reduziertem Umfang ausgewiesen. Berücksichtigt werden 500 m Radien um Grabhügel als freizuhaltende Bereiche. Es verbleibt eine Fläche entlang der Autobahn A1, für die ein geringes Konfliktrisiko festgestellt werden kann. Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit gefolgt. Zu den Hinweisen zu Schutzbereichen um VOR- und DVOR-Anlagen: Innerhalb von Anlagenschutzbereichen bis zu 15 km-Radius besteht nicht per se ein generelles Bauverbot, sondern nur ein Bauverbot für solche Bauwerke, die Flugsicherungseinrichtungen stören können. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erfordert eine Einzelfallprüfung, mit Hilfe derer jedes einzelne Bauwerk auf seinen möglicher-weise störenden Einfluss auf Flugsicherungseinrichtungen zu bewerten ist. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich ist damit gerade nicht von vornherein schlechthin unmöglich. Daraus folgt, dass jedenfalls nicht der gesamte Anlagenschutzbereich aus rechtlicher Sicht per se für die Windenergienutzung ungeeignet ist. Um bestimmte Bereiche (z.B. Sektoren) der Anlagenschutzbereiche sicher vorab ausschließen zu können bzw. in anderen Sektorbereichen die Ausweisung von Vorranggebieten zu ermöglichen, wäre eine entsprechende differenzierte Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) erforderlich. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass das BAF nur bei ganz konkret benannten Vorhaben im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung darüber entscheidet, ob eine WKA zulässig ist oder nicht. Um die Möglichkeit zu eröffnen, zumindest in Einzelfällen Teile der Schutzbereiche über den 600 m-Radius hinaus auszuschließen, werden sie jeweils individuell auf Basis der eingehenden Stellungnahmen des BAF im Rahmen der Abwägung geprüft. Im Übrigen erfolgt grundsätzlich eine systemgerechte Abwägung aller im Verfahren bekannt werdenden

Einfluss auf Flugsicherungseinrichtungen zu bewerten ist. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich ist damit gerade nicht von vorne herein schlechthin unmöglich... Um die Möglichkeit zu eröffnen, zumindest sind in Einzelfällen Teile der Schutzbereiche über den 600 m-Radius hinaus auszuschließen, werden sie jeweils individuell auf Basis der eingehenden Stellungnahmen des BAF im Rahmen der Abwägung geprüft". **Stellungnahme der Stadtwerke Heiligenhafen** Die Ausweisung von Eignungsflächen für Windkraftanlagen in der Gemarkung Heiligenhafen muss erfolgen, um nach dem Abschalten der Flugsicherungsanlage Heringsdorf auf mittelfristige Sicht für Heiligenhafen die Errichtung der in der ursprünglichen Teilfortschreibung zugelassenen vier Windkraftanlagen zu ermöglichen. **Seite 75** „Für die Abwägung der mit hoher Priorität eingestuften Kriterien soll eine schrittweise Verringerung des Konfliktumfangs durch eine in folgender Reihenfolge vorgenommene Verkleinerung der Potenzialflächenkulisse erreicht werden": Vollständige Streichung von Potenzialflächen im 15 km-Radius um DVOR-Anlage Michaelsdorf. Auch mit WKA bebaute Bereiche werden gestrichen. …….. **Stellungnahme der Stadtwerke Heiligenhafen** Dieser Vorgehensweise muss im Hinblick auf die bereits in drei bis vier Jahren anstehende Abschaltung der Flugsicherungsanlage Michaelsdorf entschieden widersprochen werden. Die in der ursprünglichen Teilfortschreibung innerhalb des 15 km-Radius ausgewiesenen Eignungsflächen müssen unter allen Umständen erhalten bleiben. Eine Streichung wäre im Hinblick auf die mittelfristige Verfügbarkeit dieser Flächen nicht sachgerecht. **Seite 76** „Schritt 4.1: Auswahl aller Potenzialflächen, die mindestens in einem Kriterium der Priorität II a	Stellungnahmen des BAF. Sollte die Nutzung von DVOR-Anlagen aufgegeben werden, entfällt der Schutzbereich. Die Tabuzone besteht nur solange, wie der Betrieb der DVOR-Anlage erfolgt. D. h. mit der Betriebsaufgabe entfällt auch die Tabuzone.

ein hohes Konfliktrisiko ausweisen. Kriterien der Priorität II a ….. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung ….. **Stellungnahme der Stadtwerke Heiligenhafen** Aufgrund der topographischen Lage kann diese generalisierende Aussage für die Gemarkung Heiligenhafen nicht gelten. Dieses Kriterium wurde bereits im vorangegangenen Planungsprozess am Ende als nicht stichhaltig angenommen. Auf die beigefügten Unterlagen aus dem Jahre 2012 wird verwiesen. **Seite 83** „Eine Sonderrolle spielt hier der nördliche Kreis Ostholstein bis etwa Höhe Wangels, Lensahn, Kellenhusen. Hier wirkt flächendeckend das Drehfunkfeuer Michaelsdorf der zivilen Flugsicherung als weiches Tabukriterium, weil das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die Deutsche Flugsicherung in einem Umkreis von 15 km um diese Anlagen keine Zustimmung zu Anträgen zum Bau von WKA in Aussicht stellen können". **Stellungnahme der Stadtwerke Heiligenhafen** Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme zu den vorangegangenen Punkten **Seite 97 ff** 7 Anhang Bewertungsschlüssel für die Abwägungskriterien und möglichen Auswirkungen auf die Zielbereich des Landesentwicklungsplanes und der Umweltprüfung **Stellungnahme der Stadtwerke Heiligenhafen** Hier ist der Bewertungsschlüssel insbesondere für die VOR- und DVOR-Anlagen für die Flächen im Bereich der Anlage Michaelsdorf entsprechend anzupassen.	

Ziffer 2.1.1 der Bewertungsmatrix Die Bewertungsmatrix zu diesem Kriterium ist dergestalt anzupassen, dass für den 15 km-Radius um die DVOR-Anlage Michaelsdorf kein genereller Ausschluss potenzieller Eignungsflächen für Windkraftanlagen erfolgt. Ziffer 2.2.1 der Bewertungsmatrix Die Bewertungsmatrix zu diesem Kriterium ist dergestalt anzupassen, dass bezüglich der Gemarkung Heiligenhafen die besondere topographische Lage zu berücksichtigen ist und südlich der BAB A 1 durchaus potenzieller Eignungsflächen für Windkraftanlagen ausgewiesen werden können. Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie unsere Stellungnahme in dem weiteren Verfahren berücksichtigen und damit die besondere lokale Situation bezüglich der DVOR-Anlage Michaelsdorf und die topographischen Situation Heiligenhafens entsprechend würdigen würden. Mit freundlichen Grüßen (Gabriel) Werkleiter **<u>Anlagen:</u>** Auszüge aus dem Plankonzept in Kopie Auszug aus den LN vom 31032017 in Kopie Schriftwechsel Stadtwerke/Land S-H aus 2012	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1248, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sehr geehrte Damen und Herren, leider kann ich diese Planung nicht gutheißen, da die abstände zur Wohnbebaung zu klein sind , die angegebene Fläche zu klein ist und eine Waldumwandlung zugunsten der Windkraftnutzung laut LWaldG nicht erlaubt ist, Eine unzumutbare umstellung der Ortslage durch vorhandene WKA, Vorhandene Großvogelhorste.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Repowerringgebietes PR3_STE_004 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf in etwas erweiterter Form übernommen. Sie ist jetzt ca. 20 ha groß. Da die Fläche STE_005 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann, wird die Fläche STE_004 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen. Sie soll als Umzugsmöglichkeit für die Bestandsanlagen in der Gemeinde dienen, wenn diese repowert werden sollen. Damit kommt es in Summe nicht zu einer Mehrbelastung der Region. Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Randlage eines Teils der Fläche innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes vertretbar. Bzgl. der Abstände der Fläche zur Wohnbebauung: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Dort wird für die einzelnen WKA die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Bzgl. PR3_STE_004 durch Beschaffenheit als Kleinstfläche in Alleinlage zu streichen: Im Rahmen des 2. Entwurfs ist zur Potenzialfläche PR3_STE_004 ein größerer Gebietsteil hinzugefügt worden. Durch die Anpassung des Kriterienkataloges und der damit ermöglichten Abwägung von Bereichen innerhalb von Biotopverbundsystemen kann aufgrund der Gebietsstruktur,

	die sich westlich der ursprünglichen Potenzialfläche erstreckt eine Verträglichkeit mit der Windenergienutzung angenommen werden. Somit wurde der betroffene Teil in die Fläche inkludiert und dadurch eine Gesamtfläche von rund 20,5 ha geschaffen. Damit ist die Mindestgrenze von 15 ha deutlich überschritten und eine Ausweisung als „Vorranggebiet Repowering“ unter den gegebenen Voraussetzungen legitim. Es wird des Weiteren auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Bzgl. der befürchteten Konversion eines Waldstückes: Durch das „Vorranggebiet Repowering“ wird, in seinen jetzigen Ausmaßen, keine als Waldstück definierte Fläche tangiert. Bzgl. der befürchteten Umstellung durch zusätzliche WKA auf PR3_STE_004: Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Insofern ist die Prüfung auf regionalplanerischer Ebene eher als Indiz zu betrachten. Im 2. Entwurf ist die Fläche auf eine Größe von rund 20 ha angewachsen. Gleichzeitig wird sie jedoch vorgesehen als „Vorranggebiet Repowering“ und nicht, wie im 1. Entwurf zuvor, als reguläres Vorranggebiet. Dies hat auch direkte Auswirkungen auf die potenzielle Umfassungslage bzw. die Wahrscheinlichkeit zur Bildung eines Riegels, denn ein Repoweringgebiet kann nur mit neuen WKA bestellt werden, wenn in der näheren Umgebung die doppelte Anzahl an Altanlagen entfallen bzw. abgebaut werden. Insofern wirkt sich die auf die reale Situation entschärfend aus und eine Umfassung wird eher schrittweise verringert.

	Bzgl. Großvogelhorste: Das Repoweringgebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand innerhalb des Prüfbereichs von Weißstorch- und Rotmilanbrutplätzen. Die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche bleiben jedoch unberührt. Die Belange sind auf Ebene der Genehmigungsplanung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) abschließend zu berücksichtigen. Es wurden des Weiteren alle relevanten artenschutzrechtlichen Aspekte in der Abwägung der Fläche berücksichtigt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1247, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Das Schlamersdorfer Moor ist regelmäßiger Rast- und Brutplatz zahlreicher Kraniche (teilw. mehrere hundert). Eine Windenergienutzung wäre hiermit absolut unverträglich.	Der Hinweis wurde geprüft. Er führt nicht zum Ausschluss der Fläche PR3_SEG_012: Die Potenzialfläche ist nach den neuesten Erhebungen auf Basis des überarbeiteten Krtiterienkataloges um ein Teilstück nördlich der bisherigen Fläche vergrößert worden. Insgesamt ist auf Basis der überarbeiteten Kriterien ein größerer Teilbereich doppelt vom Naturpark und vom Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraumes überlagert. Dieser Bereich wird nicht übernommen. Die Fläche wird dadurch in einen nördlichen Teil auf dem Gebiet der Gemeinde Seedorf und eine südlichen Teil auf dem Gebiet der Gemeinde Nehms geteilt. Für diese verbleibenden Flächenteile wird eine reduzierte Ausweisung als noch vereinbar mit den Belangen des Naturparkes gehalten. Das bedeutet, dass die nördliche Fläche nicht übernommen wird, da sie im Süden zur Wohnbebauung an der Bornhöveder Str. liegt, während die südliche Teilfläche nördlich zur angrenzenden Bebauung Gröhnwohlder Weg / Segeberger Str. liegt. Die geringe Größe der letzteren Fläche entfaltet keine dominierende Wirkung innerhalb des Naturparkes, der insgesamt nach wie vor nur an wenigen Stellen von der

	Windkraftnutzung geprägt wird. In den Stellungnahmen angeführte Belange des Artenschutzes führen nicht zum erkennbaren pauschalen Ausschluss der Fläche auf Ebene der Regionalplanung. Sie können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1246, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wie schon erwähnt ist die Riegelbildung und Umzingelung für den Ortsteil Dückermühle nicht zumutbar. Dadurch das das Vorranggebiet langgezogen ist, wird bei der Radiusmessung (2250m um den Mittelpunkt des Ortes) die Riegelbildung nicht so stark bewertet wie sie tatsächlich erscheint wenn man durch den Ort geht / fährt. Dückermühle hat bei der Radiusmessung von 2250m und 180° ca. 61% Windenerghiefläche und bei 360° ca. 37%. Um die Belastung der Gemeinden möglichst "gerecht" zu verteilen, ist mindestens eine Reduzierung des Vorranggebietes notwendig. Um die 2% Windfläche zu erhalten könnte man das Vorranggebiet 098 (Elskop) etwas erweitern.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_098 wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Hinweise aus den Stellungnahmen, die zu einer abweichenden Entscheidung führen würden, liegen nicht vor. Die Fläche PR3_STE_099 wird in veränderter Abgrenzung übernommen: Der südliche Teil entfällt, weil bei unbebauten Flächen zu Ortslagen ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden soll. Dafür erfolgt im Nordwesten eine Erweiterung weil die Bebauung Sommerland nicht als Innen- sondern als Außenbereich einzustufen ist. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Krempdorf, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde. Ortslagen sollen nicht in unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse

	durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen zu den Ortslagen. Diese Prüfung wird für alle geplanten Potenzial- und Vorranggebiete vorgenommen. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Somit wird der Einwendung in Teilen gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1245, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Begründung der Ablehnung ist zu überprüfen. Dem Abbau von bodennahen Bodenschätzen wird eine zu hohe Priorität eingeräumt. Durch den Regionalplan von 2005 werden in der Krempermarsch ca. 4000 bis 5000ha (hohe Priorität) ausgewiesen und mit einer normalen Priorität werden neben der Krempermarsch auch noch ca. 8000 - 10000ha zusätzlich im Bereich zwischen Krempe und Stör ausgewiesen. Insgesamt also ca. 12000 - 15000ha. Es geht hier um den Abbau von Ton /Kleie. Wir haben noch eine Ziegelei in Schleswig-Holstein die ein paar ha jedes Jahr benötigt. Mehr nicht. Auch die Riegelbildung /Umzingelung ist für Elskop im Vergleich zu allen anderen Gemeinden im Umfeld nicht so stark betroffen. Elskop hat bei einem Radius von 2250m und 180° ca. 50% Windenergiefläche und bei 360° ca. 36% Windenergiefläche. Daher ist eine teilweise Erweiterung des Vorranggebietes sinnvoll.	Die Fläche PR3_STE_098 wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Somit wird dem Wunsch der Stellungnahme nach Ausweisung der Fläche gefolgt.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1243, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, dass in der Teilfortschreibung des Regionalplans des Planungsraum 3-Ost (Sachthema Windernergie) dargestellte Vorranggebiet, für die Windernergienutzung PR3_SEG_003 erstreckt sich mit seiner nördlichen Teilfläche, auf das Gebiet der Gemeinde Damsdorf und mit seiner südlichen Teilfläche, auf das Gebiet der Gemeinde Schmalensee. Ich beantrage die Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung PR3_SEG_003 auf das Gebiet der Gemeinde Schmalensee. Im Grundbuch von Bad Segeberg Blatt 52, Laufendenummer 30, Gemarkung Schmalensee, Flur 006, Flurstück 11 zu erweitern. Die Fläche ist am weitesten von den Gemeinden Schmalensee, Damsdorf und Tarbek entfernt. Die oben genannte Fläche ist der höchste Punkt in dem Gebiet. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Fläche PR3_SEG_003 wird teilweise und somit in geändertem Flächenzuschnitt ausgewiesen. Gründe, die gegen die kompletten Ausweisung der Fläche sprechen, sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Nach aktueller Prüfung aller Belange ergaben sich keine Veränderungen der Kriterien, die für eine komplette Ausweisung des Gebietes sprechen könnten.

Institution: Dataport_QS, TÖB

ID: 1242, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
fjhhklölkälkälkkh Der Kreis Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund ihres nicht verwertbaren Inhalts wird sie jedoch nicht abschließend beantwortet.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1241, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Bitte berücksichtigen Sie folgende Aspekte:.....	Der Inhalt der Stellungnahme ist weder räumlich noch sachlich zuzuordnen. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M5212, Datum: 06.04.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Das Seeadler Dichtezentrum reicht südlich bis in den Kreis Segeberg und umfasst dort die Horststandorte am Seedorfer See, in Garbek und am Wardersee. Da sich in unmittelbarer Nähe zwei weitere Horststandorte südlich Glasau und südlich Ahrensbök anschließen, sollte die Abgrenzung des Dichtezentrums um diese beiden Horststandorte erweitert werden. Auf die diesbezüglichen örtlichen Erhebungen und Dokumentationen, auf die sich auch die Gemeinde Pronstorf in ihrer Stellungnahme stützt, möchte ich verweisen.	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird teilweise entsprochen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Die Fläche PR3_SEG_007 liegt innerhalb des Naturparkes. Mit der Ausweisung von Teilen der Flächen OHS_057 und OHS_059 ist bereits die Grenze der Belastung des Naturparks mit WKA in dieser Region erreicht. Die Fläche wird zugunsten besser geeigneter Flächen mit weniger Konfliktpotenzial nicht ausgewiesen. Aufgrund der jetzt einzuhaltenden Abstände von 1.000 m zwischen unbebauten Vorranggebieten und Ortslagen verbleibt als Fläche PR3_SEG_010 nur eine sehr kleine Restfläche, die nicht zur Ausweisung geeignet ist. Nach neuesten Erkenntnissen aus den Fachdaten zum Artenschutz ist die Fläche PR3_SEG_016 vollständig vom potenzeillen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelbrutplatzes überlagert. Die in zahlreichen Stellungnahmen dargestellte Bedeutung der Fläche als

	Nahrungsgebiet und Einzugsbereich vieler Vögel bestätigt das hohe Konfliktpotenzial mit Belangen des Artenschutzes. Die Fläche PR3_SEG_017 liegt sowohl im Naturpark als auch im Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes. Zusätzlich ist sie fast vollständig vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelhorstes überlagert. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Ein neuer Rotmilanhorst in direkter Nachbarschaft zur Fläche PR3_SEG_022 konnte von der Naturschutzbehörde des Kreises und vom LLUR bestätigt werden. Die Fläche ist damit komplett vom engeren Beeinträchtigungsbereich überstrichen, weist ein hohes Konfliktrisiko auf und muss gestrichen werden. Die Fläche PR3_SEG_023 liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. Hierauf wird auch in vielen Stellungnahmen hingewiesen. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen. Die Fläche PR3_SEG_031 liegt voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Seeadlerbrutplatzes. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht ausgewiesen. Darüber hinaus werden einige genannte Flächen ausgeiwesen, Auch nach erneuter Prüfung der Belange ergaben sich keine hohen Konfliktrisiken, die gegen die Gebitsauswiesungen an diesen Stellen sprechen würden. Die Fläche PR3_SEG_028 wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Argumente aus den Stellungnahmen, die eine Herausnahme oder Reduzierung der Fläche erforderlich machen würden, liegen nicht vor. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Curauer Moor, können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht

	erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Zu Fläche PR3_OHS_076: Wie bereits zu Fläche PR3_SEG_022 erläutert wurde, hat eine Anpassung des Kriterienkatalog auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 1 km und 1,5 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Eine Flächenausweisung für die Fläche PR3_OHS_076 ist somit möglich; im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Die Fläche PR3_OHS_076 kann unter diesen Voraussetzungen nach Norden erweitert werden. Die Belastung des Landschaftsbildes und die Umfassung von Cashagen sind noch vertretbar, da ausreichend große freie Korridore nach Osten und Westen verbleiben.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3874, Datum: 31.03.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-1026-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Einspruch gegen die Teilfortschreibung Regionalplan III, hier Vorrangfläche Leezen-Bebensee-Mözen-Schwissel Sehr geehrte Damen und Herren, seit dem Bau der **A21** leiden ich und viele Bebenseer unter der von dort ausgehenden **Lärmbelastung.** An manchen Tagen kann man eine normale Unterhaltung bei Ost- und Südostwind im Freien gar nicht führen. Es geht nur mit erhöhter Lautstärke. Glücklicherweise trifft dies bei Westwindlagen oder West-Nord-West nicht in dem Maße zu, aber die **Belastung**	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem

ist dennoch stark. Im Dorf werden massenhaft **Schweine gemästet** mit dem Nebeneffekt, daß je nach Windrichtung ein widerlicher **intensiver Gestank** herrscht. Die Errichtung zweier weiterer Schweineställe in der Nähe der Wohnbebauung wurde per Gerichtsbeschluß untersagt. Eine Bebauung ist wegen der **Immissionslage** in Bebensee nur noch in besonderen Ausnahmen möglich. Die **Vorbelastung Bebensees** ist erheblich. Nun soll im Nordwesten der Gemeinde ein sogenannter „Windpark" entstehen mit den unausbleiblichen optischen und akustischen Belastungen für die Bürger. Dies würde besonders wegen der Vorbelastung zu **unerträglichen Zuständen** für uns führen. Deshalb erhebe ich Einspruch gegen den Bau dieser Anlagen und bitte meine Bedenken zu berücksichtigen. Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme. Hochachtungsvoll	1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Schutzgebiete oder Verbundachsen des Biotopverbundsystems werden nicht tangiert. Bzgl. der kumulativ steigenden Belastungen durch verschiedenartige Infrastruktur: Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Bzgl. der Lärmemissionen durch WKA: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M4770, Datum: 31.03.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0176-1_OCR.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Betreff: Einspruch gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes im Raum Bebensee-Leezen-Mözen- Schwissel zur Errichtung von Windkraftanlagen. • Sehr geehrte Damen und Herren, am 24.1.2010 stimmten die Bebenseer in einem Bürgerentscheid mit großer Mehrheit gegen die Ausweisung von Windkraftflächen in ihrer Gemeinde. Dieser Entscheid ist immer noch gültig. Der Kreis Segeberg hatte bereits das betreffende Gebiet zum „Charakteristischen Landschaftsraum" bestimmt. Der Grund dazu war offenbar die Tatsache, daß die gesamte Fläche eine Verbindung (ökologischer Art) zwischen den Schutzgebieten Travetal, Leezener Au, Neversorfer See und Mözener Au darstellt. Die von mir genannten Schutzgebiete existieren heute noch, davon 2 FFH Gebiete. Nur der schmale Raum westlich der A21 wurde als Charakteristischer Landschaftraum gestrichen. Mir ist dieser Sinneswandel schleierhaft, denn die Bedingungen haben sich nicht geändert. Nach wie vor wechseln jede Menge Großvögel zwischen den Schutzgebieten. Die Knicklandschaft mit ihren Eichen und Hecken stellen nach wie vor ein ökologisches Refugium besonderer Art dar. Einige Nistplätze von Kolkraben befinden sich dort. Mäusebussard und wenn auch seltener Kibitze sind dort anzutreffen. Es ist immer wieder interessant, die Jagd der Raben gegen Milane zu beobachten. Seeadler kreisen über Bebensee, 2 Storchennester sind im Sommer belegt und Gänse, Kraniche, Reiher, fliegen im Tiefflug auf ihren Zügen	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Schutzgebiete oder Verbundachsen des Biotopverbundsystems werden nicht tangiert. Bzgl. des Bürgerentscheids: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile

agenau dort entlang oder rasten. Die WKA würden wie eine Sperre dem Flug der Zugvögel im Wege stehen Wnit den traurigen allzu bekannten Folgen. Ich lege diesem Schreiben eine Liste von Beobachtungen bei, die von einem Biologen unserer Gemeinde gemacht wurden. Die Beobachtungen sind zufälliger Art und nicht systematisch gemacht worden. Aber gerade dies zeigt doch, wie intensiv dieses Gebiet von Großvögeln angenommen wird. Der Rotmilan brütet in Bebensee und hat ein großes Areal für die Jagd. Auch ich habe ihn beobachten können, wie er in Begleitung seines Weibchens über Bebensee und Umgebung laut rufend kreist. Angler berichten vom Seeadler, der am Neversdorfer See seinen Jungen das Fischen zeigt. Seinen Horst kennen wir nicht. Es ist auch besser dessen Lage zu verschweigen, da zu befürchten ist, daß die allgemeine Kenntnis der Lage sein Ende wäre. All diese Tatsachen sprechen meines Erachtens massiv gegen den Bau derartiger Anlagen, die schon beim Bau die Ökologie dieses Ortes zerstören würden, geschweige denn erst recht durch deren Betrieb. Es gibt meines Wissens etliche Orte, die darüber klagen, daß ihnen der Bau von Windanlagen verwehrt wird, obgleich die Gründe dafür anscheinend nicht von Bedeutung sind. An mangelnden Flächen leidet das Land nicht. Deshalb kann ich nicht verstehen, weshalb ausgerechnet die Fläche bei Bebensee verbaut werden soll. Ich bitte um Ihre schriftliche Stellungnahme, warum direkt an einem Wohngebiet auschließend gebaut werden soll. Rotmilan 2016 14.6. 15:10 Über Bebensee kreisend ca. 1 Std. mit Ruf 2016 15.6.ab 16 2016 16.6. 15-cal6 Uhr 2016 31.5. 13:00	vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. Vogelschutz: Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. In ganz Schleswig-Holstein gibt es Breitfrontenzug und Flugbewegungen zwischen Nahrungs- und Rastgebieten. Die Fläche gehört jedoch nicht zu den Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges und liegt auch abseits von bedeutenden Vogelflugkorridoren zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen.

2016 15.5. 2016 18.5. 13:59 2016 31.05. 13:05 2016 8.6. ca 15 Uhr 2015 10.10. Ruf über längere Zeit Tieberg kreisend Horst am NABU-Grundstück Richtung Trave Mözen kreisend Gladebrügge kreisend Tieberg von einem Kolkraben verfolgt Kreisen und Ruf Mözen kreisend •eeadler 2015 1.10. Mittags kreisend 2015 11.10. 12:05 2 Exemplare kreisend über Bebensee 2015 2.10. 13:30 Bebensee 2 Adler keisend umeinander 2016 30.07. 19:10 Seeadler mit Ruf Schwäne 2015 8.11. 9 Tiere niedriger Überflug Häufige Beobachtung beim Wechseln vom Travetal in die Leezener Au. Reiher 2015 8.11. 16:10 Bebenseer Moor Gänse 2015 6.10. ca. 300 Tiere in 4 • Formationen niedrig von Südost nach Nordwest 2015 17.11. 9:50 ca. 30 Tiere in umgekehrter Richtung 2015 19.10. 14:30 Großer Zug in mehreren Gruppen von Nordwest nach Südost ca 80-100m Höhe Diverse Überflüge, auch	

nachts, während der Zugzeiten Kraniche 2015 4.10. 2016 30.7. 14:45 2016 20.8. 15:30 ca. 50 Tiere queren das Gebiet ca. 20 Tiere, aufsteigend vom Rastplatz 5 Tiere von Ost nach West Mäusebussarde Kolkraben Beobachtungen durch [redacted] Ganzjährig sehr oft. Meistens durch ihren Ruf aufmerksam geworden. Brutpaare im Bereich der geplanten WKA und am Rande des Gebietes.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1239, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Unzumutbare Umgfassungssituation für Horsdorf! Unser Dorf wird durch das Vorranggebiet PR3_OHS_078 im Westen durch das Vorranggebiet PR3_OHS_074 im Norden duch eine nicht eingezeichnete 380 KV-Leitung im Osten und	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Fläche PR3_OHS_078 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Fläche wird nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Die Flächen PR3_OHS_074 wird hingegen als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.

eine zusätzliche 380 KV-Leitung im Süden umfasst. All diese Elemente müssen bei ihrer Planung Berücksichtigung finden. Alle Elemente befinden sich ca. 400m-1200m vom Aussenbereich des Dorfes entfernt. **Da nach Ihrer eigenen Voprgabe ein Radius zum Dorfkern von 2250 m vorgegeben ist und ein Winkel von 197 Grad nach ihrer Definition schon rot ist,.** **müssen beide genannten Vorranggebiete ersatzlos getrichen werden, da schon die 380 KV-Leitungen einen Radius von über 220 Grad überschreiten !** Außerdem befindet sich auf dem Gemeindegebiet von uns aus gesehen im Westen schon ein gut sichtbarer Windpark (erstellt 2016), der die vom Land geforderte Anzahl der Windräder pro Gemeinde schon überschreitet.	Zu Fläche PR3_OHS_074: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf zwei Teilstücke. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der

	Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1238, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich wohne in Sören und obwohl mein Haus relativ dicht an den aktuell stehenden Windkraftanlagen liegt, stören diese mich nicht. So kann ich vorab schon einmal versichern, dass die Windkraftanlagen für keine Einbuße in der Lebensqualität sorgen. Ich möchte mich außerdem für den Ausbau des Vorranggebietes aussprechen, da ich die Möglichkeit sehe, dass durch die Teilfortschreibung nun auch die Gemeinde Weede stärker profitieren kann. Leider wurde bei dem vergangenen Projekt nur eine Anlage auf der Gemeindefläche von Weede erbaut und fünf Anlagen im Gebiet Neuengörs. Im Zusammenhang mit den möglichen neuen Anlagen, sehe ich die Gelegenheit für Weede weitere Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet zu errichten. Durch ein Bürgerprojekt und die entlohnte Mitarbeit in der Projektumsetzung und dem Betrieb der Anlage, oder in Verbundarbeiten wie der Umgebungspflege oder vorbereitende Baumaßnahmen können Einkommens- und Gewerbesteuern generiert werden, die in der Region bleiben. Daneben bin ich persönlich an der Realisierung eines Ausbaus der Windkraftenergie interessiert, da ich die Chance sehe, mit der Windenergie eine ertragreiche	Dem Wunsch der Stellungnahme, die Fläche PR3_SEG_035 auszuweisen, kann aus folgenden Gründen gefolgt werden: Die Fläche wird im Wesentlichen gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Um die Umfassungswirkung nicht über den bisher genehmigten Anlagenbestand hinaus zu verstärken, wird die Fläche im Westen an der Weeder Straße abgeschnitten. Im Süden endet die Fläche am Feldweg direkt südlich der letzten WKA. Im Nordosten endet die Fläche an der Gemeindegrenze Neuengörs / Weede bis zur von der K55 nach Westen abzweigenden Straße. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewieen wurde, werden abschließend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche.

Nutzungsmöglichkeit für die Flächen zu realisieren. Ich hoffe die neu ausgewiesenen Flächen in Neuengörs und Weede können auch so umgesetzt werden.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1237, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich möchte der Windeignungsfläche widersprechen: Dort wo die Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen, leben viele geschützte Großvögel. Regelmäßig wird der Rotmilan, Bussarde und Turmflake (mit seinen Markanten Rüttelflug) gesehen. Desweiteren stehen dort Kraniche, Wildgänse und auch der Storch. Woanders werden Autobahnen nicht weitergebaut, weil dort diverse Kleintiere leben (z.B.: Fledermaus A20 bei Bad Segeberg) doch hier wird das Vorkommen dieser großartigen Großvögel komplett ignoriert. Auch möchte ich mich darüber beschweren das diese großen Windkraftanlagen so dicht an die Ortsgrenze gebaut werden sollen, das der Schattenwurf im Winter bis in die bestehenden Wohnsiedlungen reicht. An das neu geplante Baugebiet mag ich gar nicht denken. Durch die Windkraftanlagen verlieren viele Wohngrundstücke, und ganz besonders das neu geplante Wohngebiet an Wert, so dass die Gemeinde nicht mehr die geplanten Preise für die Grundstücke erzielen kann, so das sogar Steuergelder verloren gehen würden/können. Ich hoffe sehr das die Windkraftanlagen in unserer Gemeinde nicht kommen werden, da viele Ortschaften hier Ihren Reiz, auch auf den Tagestourismus verlieren werden. Wenn schon Windkraftanlagen, dann bitte mit der Formel der 10 fachen Entfernung der Höhe zur Wohnbebauung. Mfg [redacted]	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Stellungnahme wird in der Intention gefolgt. Die Fläche PR3_LAU_056 wird nicht übernommen, da bei der Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen eine Restfläche verbleibt, die für die Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist.

Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1236, Datum: 01.01.1970** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In den vergangenen Jahren konnte ich hier wiederholt mehr als 25 große Brachvögel beobachten. Die Brachvögel waren im Herbst mehrere Wochen zur Rast und Nahrungssuche nahe der Nesserdeicher Au dort.	Die geschilderte Beobachtung ist räumlich zu unkonkret und kann so vor Ort nicht hinreichend überprüft werden. Neue Erkenntnisse zur Einstufung der geplanten Vorrangfläche auf Ebene des Regionalplans können daraus nicht abgeleitet werden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen abschließende artenschutzrechtliche Beurteilungen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1235, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hier habe ich am 03.04.2017 ein Kornweihenpaar gesehen. Eine Brut könnte möglich sein.	Die geschilderte Beobachtung ist räumlich zu unkonkret und kann so vor Ort nicht hinreichend überprüft werden. Neue Erkenntnisse zur Einstufung der geplanten Vorrangfläche auf Ebene des Regionalplans können daraus nicht abgeleitet werden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen abschließende artenschutzrechtliche Beurteilungen.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M1090, Datum: 30.03.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0041.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, der im Genehmigungsverfahren befindliche Bauantrag von drei Hennstedter und Hollingstedter Investoren, für zwei je 208 m hohe WKA an der NO-Seite jenseits des bestehenden Bürgerwindparks Hennstedt (Az G10/2016/056 u. 057, siehe Kartierung PR3 _ DIT_ 007) stößt auf erhebliche naturschutzfachliche Bedenken, weshalb ich hiermit Widerspruch gegen eine Genehmigung einlege und Sie um eingehende und kritische Prüfung der Anträge bitte. Ich habe mich redlich bemüht, die beiliegende Eingabe in dem vom Land im Rahmen der vorgesehenen Bürgerbeteiligung zur Verfügung gestellten Intemetportal einzubringen; doch das System verweigert sich leider. Deshalb bitte ich Sie, meine Eingabe (s. Anlage) auf diesem Wege zur Kenntnis zu nehmen und zu bearbeiten. Falls das LLUR uns einen Prüfer meiner Angaben schicken möchte, möge er bitte Herrn [redacted] in Hollingstedt, Tel.: [redacted] kontaktieren. Herr [redacted] kennt die drei Uhuhorste im Bauernwald und den genauen Standort des Kranichnistplatzes im Moor. Vielen Dank für Ihre Hilfe! Mit freundlichen Grüßen und der Bitte um Rückmeldung, [redacted] Anlage: Eingabe Sehr geehrte Damen und Herren, der im Genehmigungsverfahren befindliche Bauantrag von drei Hennstedter und Hollingstedter Investoren, für zwei je 208 m hohe WKA an der NO-Seite jenseits des	Die Fläche PR3_DIT_007 wird in angepasster Form übernommen. Die Fläche wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Insbesondere der Vogelschutz ist hinreichend in die Planungen integriert. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Flächenteile mit hohen Konfliktrisiken überlagert. Die Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und

bestehenden Bürgerwindparks Hennstedt (Az G10/2016/056 u. 057, siehe Kartierung PR3 DIT 007) stößt auf erhebliche naturschutzfachliche Bedenken, weshalb ich um eingehende und kritische Prüfung der Anträge bitte. [Karte im Originaldokument] Abb. 1: BWP Eider und die beiden beantragten WKAs (gelbe Dreiecke) Im Einzelnen möchte ich folgende Problemkreise benennen: Die geplanten Windmühlen sollen am Klinthweg in der Mitte zwischen Hollingstedt und Pferdekrug (unter Hennstedter Verwaltung) stehen, also auf der vom Land S-H Ende 2016 publizierten "Abgelehnten Potenzialfläche", die sich quer über die Eider-Treene-Sorge-Niederung bis nach Bergewöhrden erstreckt. Das von den Landkreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde geteilte E-T-S-Urstromtal wurde bis jetzt von Windmühlen freigehalten, da diese Schneise als Hauptachse des überregionalen Vogelzugs (Bereich mit sehr hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen) und vorrangiges Lande- und Rastgebiet für Tausende von Zugvögel dient, - übrigens der letzte von WKAs weitgehend unberührte Bereich dieser Art. Die Wiesen und das Moor zwischen Bergewöhrden, Hennstedt, Pferdekrug und Hollingstedt sind jedenfalls potenzieller Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel. Ebenso ist es ein wichtiges Wiesenvogel-Brutgebiet. Wenn ich jetzt detaillierter auf die vom o.g. WKA-Projekt bedrohten Großvögel eingehe, möchte ich Sie dringend bitten, diese Informationen nicht an die Betreiber weiterzugeben, da Sie damit mittelbar die Existenz dieser Vögel gefährden könnten, noch bevor die Windräder installiert wären. Schon der bereits im 1.200 m Umgebungsbereich des VSG Eider-Treene-Sorge-Niederung (DE 1622-493) installierte Bürgerwindpark mit sieben 160 und 170 m hohen Windmühlen hätte aus Gründen des Naturschutzes niemals bewilligt werden dürfen. Die Betreiber fühlten sich veranlasst, zwei Storchennester zu entfernen, um wenigstens oberflächlich vollendete Tatsachen zu schaffen. Weißstörche und andere bedrohte Groß- und Wiesenvögel flattern jetzt zwischen den Windrädern herum. [Abbildung im Originaldokument] Die beiden auf der abgelehnten Potenzialfläche nördlich des Bürgerwindparks geplanten	Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Windräder gefährden nicht nur die Weißstorchpopulationen sondern auch ein Schlafgebiet für durchziehende Kraniche im 500 m entfernten Moor "Bleekstücken", wo jedes Jahr ein Kranichpaar brütet, ebenso drei Uhufamilien im hart am Ostrand des BWP Eider und 150 m südöstlich der beiden beantragten WKAs gelegenen und als Flora-Fauna-Habitat gekennzeichneten Bauernwald mit nicht unerheblicher Fledermauspopulation und einem Rotmilangelege. Kürzlich ist dort sogar Rotwild eingewandert. In den Wiesen davor brüten Kiebitze, Brachvögel, Braunkehlchen, Feldlerchen, etc. Auch der bei Norderstapel horstende Seeadler streicht immer wieder vorüber, ebenso Rohrweihen, Bussarde, Sperber, Graureiher, usw, usw. [Abbildung im Originaldokument] Es gibt weitere Gründe, den Antrag der Investoren kritisch zu sehen: Es handelt sich hier um anmoorige Böden mit der entsprechenden, reichen Amphibienfauna (weshalb sich Störche, Kraniche, Graureiher, etc. hier so üppig mästen können). Auf das tonnenweise anfallende Altöl der WKAs und mögliche Fehler bei der Entsorgung oder bei Havarien möchte ich gar nicht erst eingehen. Ich meine, wenn es um ein Abwägen zwischen Profitstreben und Naturschutz geht, muss der Naturschutz (und sollte auch der Menschenschutz) unbedingt Vorrang haben. Dass die geplanten beiden 208 m hohen WKAs (wie schon jetzt der Bürgerwindpark Hennstedt) auch das Leben mancher Anwohner zur Qual machen würden, möchte ich nur am Rande erwähnen. Die beiden Windräder würden nicht nur ein für den Naturschutz unersetzliches Gebiet erobern, sondern darüber hinaus signalisieren, dass die gesamte Eider-Treene-Sorge-Niederung für weitere, zerstörerische Industrialisierung zur Disposition stünde. Die Gier der Investoren kennt keine Grenzen. Darum bitte ich Sie dringend, in diesem Fall dem Naturschutz den Vorzug zu geben und mein Anliegen kraftvoll und nachhaltig zu unterstützen. Noch eine Anmerkung zur Bewilligungsgeschichte des BWP Hennstedt: Monatelang hatten sich die Verantwortlichen im Amt Eider und die Investoren dafür eingesetzt, das 2016 realisierte Großprojekt durchführen zu können. Vor allem zu Gebieten im NO von Hennstedt gab es lange Diskussionen, ob es rechtens wäre. Die dort vereinnahmten Flächen waren bislang als charakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen, liegen innerhalb des Areals für schützenswerte Wiesen- und Großvögel. Ein von der Gemeinde Hennstedt bestellter Gutachter hatte, nachdem zuvor in einer Nacht- u. Nebelaktion schnell noch zwei Storchennester abgesägt worden waren, keine Einwände gegen das Projekt geäußert.	

Nachdem die Horste zerstört waren, stufte er die übrigen Brutgebiete als durchschnittlich ein. Die fachlichen Fähigkeiten dieses "Gutachters" muss man bezweifeln; denn wie ist es möglich, dass Kraniche und Uhus keine Berücksichtigung fanden? Andererseits ist es gut, dass der gute Mann von diesen Tieren nichts wusste. Die Investoren hätten sicher alles Nötige unternommen, um diese stolzen Vögel schnell aus dem Weg zu räumen. Tierschutz stört kapitalintensive und Naturräume beanspruchende Projekte. Daher muss man dieses Gutachten als reines Gefälligkeitsgutachten werten. In Zusammenhang mit den von den WKAs bedrohten Großvögeln, weise ich auf das Urteil des VG Stuttgart vom 22.03.2017 (AZ 13K9193/16) hin, wonach wegen möglicher erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen eine bereits gebaute Anlage nicht in Betrieb genommen werden darf Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1233, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	**Erwiderung**
Das Vorranggebiet PR3_STE_099 erstreckt sich mit einer unsellgen nördlichen Ausbeulung über die Straße Schönmoor hinweg. Würde auf dieser Ausbeulungsfläche ein Windrad platziert, würde damit das Lanschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Zudem würde sich für das Haus Schönmoor 16 ein eine unnötige Einkesselungswirkung ergeben. Das Vorranggebiet PR_STE_099 sollte daher an seiner Nordseite so beschnitten werden, dass zur Straße Schönmoor durchgehend ein Abstand von ca. 200 m eingehalten wird. Es ist nicht erkennbar, dass dies die Zahl der auf diesem Gebiet aufstellbaren WKA verringern würde.	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Nach erneuter Prüfung aller Belange ergeben sich keine Hinweise, die gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die FLäche PR3_STE_099 wird somit als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Die Fläche wird in veränderter Abgrenzung übernommen: Der südliche Teil entfällt, weil bei unbebauten Flächen zu Ortslagen ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden soll. Dafür erfolgt im Nordwesten eine Erweiterung weil die Bebauung Sommerland nicht als Innen- sondern als Außenbereich einzustufen ist. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden

Diese Änderung hätte also nur Vorteile und keinerlei Nachteile. Ich danke im Voraus für Berücksichtigung dieses Einwands. Freundliche Grüße [redacted]	Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Krempdorf, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1231, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Vorrangsgebiet PR3_STE_053 Seit 2 Jahren habe ich in Lohbarbek einen Rotmilan gesichtet und die Entfernung zu den zukünftigen Windrädern beträgt ca. 1 km. An der Kreisstraße zwischen Lohbarbek und Mühlenbarbek, im [redacted], halten sich Uhus auf. Außerdem befindet sich im Dorf Lohbarbek ein Storchennest, in dem seit etlichen Jahren Jungstörche ausgebrütet und groß gezogen werden. Auch für diese Vögel finde ich den Abstand zu den zukünftigen Windrädern zu gering.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung wird in der Intention gefolgt. Im 1. Entwurf war PR3_STE_053 zur Ausweisung als Vorranggebiet vorgesehen. Gleichwohl kommt die Landesplanung im 2. Entwurf aus folgenden Gründen zu dem Schluss, dass die Fläche entfallen muss: Sie liegt nach aktuellem Kenntnisstand zwar außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs oder Prüfbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Dieses Kriterium hat daher für die Fläche keine Relevanz. Jedoch soll bei nicht bebauten Flächen ein Abstand von 1.000 m zu umgebenden Ortslagen eingehalten werden. Unter Berücksichtigung dieses Kriteriums verbleibt ein sehr kleiner Flächenteil, der nicht für eine Ausweisung geeignet ist. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1230, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
In Dithmarschen sind bereits genügend Windkraftanlagen vorhanden. Die Optik und des Landzuges entlang der Nordseeküste hat derart verloren so daß die Immobilien in dem Abschnitt bereits deutlich an Wert verloren haben. Wildtiere werden häufiger aus ihren angestammten Gebieten in die unbelasteten Gebiete der Gemeinden gedrängt so daß der Artenschutz nicht mehr gegeben ist. Daher ist es dringend erforderlich Rückzugsräume in der hohen Geest und dem Nationalpark Wattenmeer zu schaffen.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Geschützte Landschaftsräume, wie der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer oder von Schutzgebieten betroffene Räume, sind von der Windenergienutzung immer oder im überwiegenden Fall ausgeschlossen. Für das LSG Dithmarscher Geest beispielsweise liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu.

	Insofern wird dem Landschaftsschutz ausreichend begegnet.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1229, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe kürzlich ein Haus im Heuweg in Hartenholm gekauft, dass ich aktuell saniere. Ich habe das Haus gekauft, weil ich raus aus dem Lärm der Stadt - in eine dörfliche Ruhe ziehen wollte. Aber jetzt wurde das Vorranggebiet PR3_SEG_323 mit einem Abstand von 400 m vom Ortsteil Heuweg ausgewiesen. Durch den geringen Abstand (400 m statt der üblichen 800m von Wohngebieten) werden ich und die anderen Anwohner des Ortsteils, mit einem viel zu hohen Lärmwert belästigt werden. Durch den geringen Abstand wird der zulässige Wert deutlich überschritten werden. Damit ist mein Hauptziel, dass ich mit Wohnortwechsel in den vorgelagerten Ortsteil für mich erzielen wollte, obsolet. Ich bitte daher um mehr Schutzabstand, da der Schutzanspruch für alle gleich gelten sollte, ganz gleich, ob Sie direkt im Ort oder einem Ortsteil wie den Heuweg wohnen. Ich fordere Sie damit auf, die Schallimmissionswerte auch im Heuweg einzuhalten und den Abstand von dem Ortsteil zu der Windparkfläche entsprechend neu zu berechnen. Vielen Dank und freundlichen Gruß, [redacted]	Die Fläche PR3_SEG_323 wird in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst

	(DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung

	werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1228, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] Bitte erweitern Sie das Vorranggebiet.	Die Fläche PR3_SEG_019 unterliegt weitergehend den gleichen Voraussetzungen, wie bereits im 1. Entwurf. Hinsichtlich der vorgebrachten Argumente bzgl. einzelner Risiken, bspw. zum Gewässerschutz, erscheint es vertretbar diese auf der Vorhabenebene zu behandeln. Sie entfalten keinen Ausschlusscharakter auf der Ebene der Regionalplanung. Für die beiden Bestandsanlagen nordwestlich der Fläche kann kein zur Hauptfläche assoziierter Streifen als Kleinfläche ausgewiesen werden, da sich die zugrunde gelegten Abstandskorridore nahzu überlagern. es ist von daher auch fraglich, ob hier überhaupt die Errichtung neuer WKA zulässig wäre. Die Fläche wird somit gegeüber dem 1. Entwurf unverändert als Vorranggebiet ausgewiesen. Ein potenzieller Konflikt besteht mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD), bei dem es um die Störung der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt geht. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Ein textlicher Hinweis wird in den Regionalplan aufgenommen. Die vorgebrachten Argumente sind nicht in der Lage die Kriterien, die den Flächenzuschnitt bedingen, zu entkräften, sodass die Landesplanung nach wie vor an der Abwägungsentscheidung festhält.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 1227, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme der Familie [redacted] aus Heilshoop gegen die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne im Planungsraum III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) Sehr geehrte Damen und Herren, wir erklären ausdrücklich, dass wir durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Windeignungsflächen und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen betroffen sind. Wir müssen feststellen, das eine Konfliktabwägung für die Gemeinde Heilshoop in dieser Planung nicht stattgefunden hat, oder unzureichend durchgeführt wurde. Wir stehen dafür ein, die Landschaft als ein ökologisch und ökonomisch wertvolles Potenzial zu erhalten und nutzen. Das Landschaftsschutzgebiet „Wüstenei“ hat sich in den vergangenen Jahren zum Vorteil der Tierwelt weiterentwickelt. Es ist heute ein wertvoller Raum für die Naherholung der Bürger der anliegenden Gemeinden und der Hansestadt Lübeck. In dem Planungsgebiet findet ein aktiver Radtourismus statt. Durch die geplante Bebauung wird der Erholwert stark beeinträchtigt. Von verschiedenen Punkten der Landschaft ist ein freier Blick auf die Lübecker Altstadt vorhanden. Durch die Bebauung mit Windkraftanlagen ist dieser Blick beeinträchtigt und somit der einzigartige Blick auf das UNESCO Weltkulturerbe nicht hinnehmbar. Lübeck kann dadurch den Status als Weltkulturerbe verlieren. In den vergangenen Jahren haben sich viele Tierarten im Planungsgebiet angesiedelt bzw. erfolgreich vermehrt. Hier kommt eine kurze Aufzählung der uns bekannten Tiere im Planungsgebiet. 2 Rotmilan Brutpaaren, viele Weißstorchenpaare, der Lebensraum von Kranichen, der Lebensraum der Rohrweihe, das Einzugsgebiet von Seeadlerpaaren im Umkreis, der Lebensraum von Rothirschsprüngen, Brut-und Jagdgebiet von Fledermäusen, dem Rastplatz von verschiedenen Gänsearten und Schwänen auf der geplanten Vorrangfläche usw.	Dem Wunsch der Stellungnahme, die Fläche PR3_STO_002 nicht auszuweisen, kann aus folgenden Gründen gefolgt werden: Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche im Norden. Die östlichen Teilflächen beiderseits der Autobahn entfallen aufgrund zu geringer Größe. Vom verbleibenden Bereich liegt das westliche Teilstück innerhalb des Denkmal-Prüfbereichs um die Kirche von Zarpen. Die Kirche aus dem 13. Jahrhundert prägt das Dorf und seine Umgebung, so dass Windkraftanlagen in dem weit in den Umkreis der Kirche ragenden Gebiet deren Wahrnehmung wesentlich beinträchtigen würden. Eine Ausweisung des westlichen Teils ist aufgrund des hohen Konfliktrisikos daher nach wie vor nicht möglich. Auf die Abwägung zum 1. Planentwurf wird verwiesen. Der noch verbleibende Flächenteil ist für eine Vorranggebietsausweisung zu klein. Die Fläche wird in Gänze gestrichen.

Folgende Brutvögel sind nachweislich im Planungsgebiet vorhanden: der Kiebitz, die Feldlerche, der Wiesenpieper, der Steinschmätzer, das Braunkehlchen, der Neuntöter, der Kolkrabe, die Stockente die Ringeltaube, der Mäusebussard, der Sumpfrohrsänger, der Star, die Rabenkrähe, die Rohrammer und die Goldammer mit mehreren Brutpaaren und auch für die Wiesenralle ist dieses Gebiet das Brutrevier. Es wurden beim Bau der A20 neue Ausgleichsflächen geschaffen. Dieses sind zum Beispiel Reitwege. Durch die Planung dieses Vorranggebietes sind diese Ausgleichsflächen zweckentfremdet und z.B. die Reitwege sind durch die Planung der Vorranggebiete nicht mehr nutzbar. Eine Weiterentwicklung der Gemeinde ist durch die Vorrangfläche faktisch nicht mehr möglich. Daher ist die Fläche nicht auszuweisen. Die Gemeinde verliert faktisch ihr Planungsrecht. Die geplanten Abstände zu den Windkraftanlagen halten wir für nicht ausreichend und fordern einen Mindestabstand von 10 mal der Höhe der Windkraftanlagen, aber mindestens 1000 Meter zu Wohnbebauung. Wir werden durch die Errichtung der Windkraftanlagen in unserer Sicht eingeschränkt und haben erdrückendes Gefühl durch die Umzingelung der Windkraftanlagen. Wir erwarten einen Wertverlust unseres Hauses und fordern eine Entschädigung für den entstehenden Verlust. Die große Einschränkung der Lebensqualität durch die Errichtung eines Windindustrieparks ist für uns nicht hinnehmbar.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1226, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, unserer Meinung nach ist diese Fläche wesentlich zu groß und sollte in entsprechendem Umfang verringert werden. Schöne Grüße	Es bleibt bei der reduzierten Flächenausweisung im Umfang des ersten Entwurfes. Auch wenn hier rein rechnerisch keine Umzingelung mit hohem Konfliktrisiko vorliegt, so sollen gleichwohl neue deutliche Riegelbildungen in diesem ohnehin stark belasteten Raum vermieden werden, die entstehen würden, wenn die gesamte Potenzialfläche ausgewiesen werden würde. Damit wird dem Wunsch des Einwenders zumindest teilweise Rechnung

	getragen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5092, Datum: 31.03.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Im Jahr 2009 hatten die Bürger der Gemeinde Heilshoop ein Bürgerbegehren angestrebt, mit dem Ziel der Nichtausweisung von Windeignungsflächen auf dem Gebiet der Gemeinde. Dieser große Bürgerwille wurde bei dieser Planung nicht berücksichtigt.	Dem Wunsch der Stellungnahme, die Flächen PR3_STO_002 und PR3_STO_301 nicht auszuweisen kann aus folgenden Gründen gefolgt werden: Zu Fläche PR2_STO_002: Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche im Norden. Die östlichen Teilflächen beiderseits der Autobahn entfallen aufgrund zu geriger Größe. Vom verbleibenden Bereich liegt das westliche Teilstück innerhalb des Denkmal-Prüfbereichs um die Kirche von Zarpen. Die Kirche aus dem 13. Jahrhundert prägt das Dorf und seine Umgebung, so dass Windkraftanlagen in dem weit in den Umkreis der Kirche ragenden Gebiet deren Wahrnehmung wesentlich beinträchtigen würden. Eine Ausweisung des westlichen Teils ist aufgrunddes hohen Konfliktrisikos daher nach wie vor nicht möglich. Auf die Abwägung zum 1. Planentwurf wird verwiesen. Der noch verbleibende Flächenteil ist für eine Vorranggebietsausweisung zu klein. Die Fläche wird in Gänze gestrichen. Zu Fläche PR3_STO_301: Die Fläche liegt voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Seeadlerbrutplatzes. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht ausgewiesen.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 1225, Datum: 01.01.1970	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wir haben einen Ferienhof auf der Insel Fehmarn. Genau in der Mitte, mit direktem Blick auf den größten Windpark von Fehmarn. Meine Gäste, dabei viele Stammgäste fühlen sich in keinster Weise von den Anlagen gestört. Sie sind alle sehr Interessiert, besonders, wenn wir uns zu einem Ausflug aufmachen und eine Windmühle aus nächter Nähe anschauen. Dort bekommen die Gäste reinste Sachinformationen und finden es toll, dass auf Fehmarn so viel sauberer Strom produziert wird. Meine Gästezahlen nehmen kontinulierlich zu, so dass ich nicht sagen kann, dass der Tourismus durch die Windenergie gestört wird. Ich ganz persönlich habe zwei kleine Kinder und bin froh, dass ich ihnen erzählen kann, dass wir alles dafür tun, um die Energiewende zu förden und ich stehe hinter den erneuerbaren Energien.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_OHS_001 wird in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Weitere Ausführungen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen.
Institution: Stadt Geesthacht, Fachdienst Stadtplanung **ID: M6867, Datum: 30.03.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_E_3_0210.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des LEP SH 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume 1 bis III (jeweils Sachthema Windenergie); Beteiligungsverfahren gem. § 5 Abs. 5 bis 7 LaplaG **Stellungnahme** Sehr geehrte Frau Blöcker, die Unterlagen für die o.g. Beteiligungsverfahren haben vom 20.2.2017 bis 20.03.2017 in der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bücherei der Stadt Geesthacht öffentlich ausgelegt. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen. Auch die Stadt Geesthacht hat keine Einwände zu machen, lediglich einen Hinweis. In Hohenhorn ist sowohl eine Potenzialfläche als auch ein Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. In diesem Zusammenhang wird auf die Trassenführung der geplanten Ortsumgehung hingewiesen, die bei der Planung berücksichtigt werden sollte. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2342, Datum: 24.02.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0157-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Stellungnahme zum Windpark Damsdorf/Schmalensee; Windeignungsfläche 306 Sehr geehrte Damen und Herren, zur Planung des Windparks Damsdorf/Schmalensee möchte ich wie folgt Stellung nehmen: Da wir sehr naturverbunden sind und die holsteinische Schweiz mit den Seen und den typischen Landschaften lieben und genießen, haben wir uns hier für mehrere 100 TSD € einen Zweitwohnsitz zugelegt. Da diese Immobilie groß genug ist, hatten wir ursprünglich die Intension diese als Erstwohnsitz zu nutzen. Nun haben wir mit Entsetzen konstatiert, dass dort in Damsdorf/Schmalensee ein Windpark geplant ist, Windeignungsfläche 306. Diese ist nun noch weiter nach Südosten, und damit weiter in den touristischen Bereich von Schmalensee verschoben worden. Somit wird der Blick über den schönen See durch eine Hintergrundkulisse, bestehend aus einem Windpark, erweitert. Sollte dieser Windpark gebaut werden, so werden wir diesen Ort verlassen, da die Attraktivität dieses Ortes hinsichtlich Natur und Erholung mit den charakteristischen holsteinischen Landschaften nicht mehr gegeben ist. Hierdurch entfallen der Gemeinde zusätzliche	Die Fläche PR3_SEG_003 wird teilweise und somit in geändertem Flächenzuschnitt ausgewiesen. Gründe, die den aktuellen Flächenzuschnitt bedingen, sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Nach aktueller Prüfung aller Belange ergaben sich keine Veränderungen der Kriterien, die gegen eine komplette Ausweisung des Gebietes sprechen könnten. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A

Steuereinnahmen. Auch das in Hamburg angemeldete Ing. büro wird somit nicht nach Schmalensee umziehen. Der Verlust der betroffenen Immobilie wird nach Aussagen der Makler mind. 30 `)/0 betragen. Hier gilt noch zu prüfen, ob dieser Verlust durch die Windparkbetreiber eingeklagt werden kann. Aber wenn man hier nicht mehr wohnen kann oder will, müs sen wir das leider so hinnehmen. Durch den geplanten Windpark haben wir ursprünglich geplante Umbaumaßnahmen zunächst zurückgestellt, um die möglichen Auswirkungen der Lebensqualität in dieser Region besser abschätzen zu können. Da wir sowohl unsere Lebensmittel gerne hier vor Ort aus der Region kaufen, als auch Handwerker, die hier am Ort angesiedelt sind, bevorzugen, resultiert hierdurch für die hier ansässigen Baufirmen eine geringere Beschäftigung und für die Gemeinde geringere Steuereinnahmen. Ob durch die Planung des Windparks das Neubaugebiet in Schmalensee überhaupt noch erweiterbar ist und neue Einwohner nach Schmalensee ziehen, ist durch die zwei 200 m hohe Windkraftanlagen die durch einen höchst fragwürdigen Sonderantrag auch zu unserem Entsetzen genehmigt wurde, äußerst fraglich. Trotz Kenntnis darüber, dass die Schmalenseeer im Rahmen einer Volksbefragung gegen die hohen Windräder sind, wurde durch einen Sonderantrag genehmigt, dass diese Monstermühlen direkt an der Grenze zu Schmalensee gebaut werden. Die durch diese Sondergenehmigung hinfällige Erweiterung des Neubaugebietes wird zu Nachteilen der ansässigen Handwerkerbetriebe führen. Diese Verluste sind den Einnahmen aus dem Windpark entgegen zu rechnen. Windräder werden meist von externen Firmen aufgebaut. Die zunehmende Höhe der Windkraftanlagen ist für die Akzeptanz der Windenergie durch die Bevölkerung sicherlich nicht förderlich. Die Windräder sind von weitem sichtbar und werden von immer mehr Anwohnern, wie das in den Medien zunehmend vermittelt wird, nicht mehr akzeptiert. Auch gefühlt werden nicht nur 2 % der Fläche mit Windrädern bebaut, sondern es wird dadurch, dass die Windräder schon von weitem sichtbar sind, eine viel größere Fläche wahrgenommen. Man sollte die etwas geringere Effizienz der niedrigeren Windräder in Kauf nehmen und lieber auf das Landschaftsbild und auf die dort ansässigen Bewohner Rücksicht nehmen. Auch ich halte eine Vorlesung an der Helmut-Schmidt-Universität zum Thema „Ethik im	1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange, insbesondere der Vogelschutz, sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden hinreichend berücksichtigt und bereits in den Plan eingeflossen. Die Fläche wird zu einem großen Teil sowohl vom Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes als auch vom Naturpark überlagert. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos werden diese Bereiche nicht übernommen. Belange des Denkmalschutzes wurden ebenfalls mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt. Konfliktpotenzial konnte nicht in dem Maße festgestellt werden, sodass hier Windenergie ein Vorrang eingeräumt wird. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von

Ingenieurberuf". Nicht alles technisch Machbare sollte aus Rücksicht und Verantwortungsbewusstsein gegenüber Mensch und Natur realisiert werden. Aber bei der Planung der Windräder scheint das Gebot der Rücksichtnahme unbekannt. Viele Anwohner und Beteiligte werden in den Entscheidungen dieser Regierung überhaupt nicht mitgenommen.(Im Gegensatz zu der empfohlenen Richtlinie VDI 7001 bei Großprojekten. In dieser anerkannten Richtlinie wird empfohlen, den Bürger möglichst früh in dem Entscheidungsprozess einzubeziehen. Warum muss man auf Grund der Gewinnmaximierung der Investoren nun Baumaßnahmen dieser Größenordnung ohne Bürgerbeteiligung genehmigen. Wenn Windenergie genehmigt wird, auch dafür gibt es Gründe, warum kann man nicht behutsam mit der Integration der Windräder in der Natur umgehen und z. B. die Höhe auf 100m begrenzen und somit den Anwohnern besser vermitteln? Die Politik hat scheinbar überhaupt keinen Respekt vor der Natur und dem Landschaftsbild, welches durch die Windräder erheblich beeinträchtigt wird. Man sieht, wenn man denn sehen will, dass allein schon die Planung eines Windparks tiefe ökologische und ökonomische Auswirkungen auf die Gemeinde hat, die z. T. nicht mehr reversibel sind. Die Dorfgemeinschaft ist durch die Planung des Windparks nicht mehr das, was sie einmal war. Die Streitigkeiten in den Gemeinden nehmen nach Fertigstellung der Windräder bekanntlich nochmals zu. Ein bekannter Politiker hat in den Medien gesagt „Fehler können gemacht werden", aber „diese müssen dann auch erkannt, und korrigiert werden". Hiervon ist jedoch von der jetzigen Regierung nichts zu bemerken. Es werden lieber „Strafgelder" für nicht abgenommenen Strom bezahlt, als die Realität wahrzunehmen und die Bedenken der betroffenen Bürger ernst zu nehmen. Es werden einmal gemachte falsche Forderungen der Regierung ohne Rücksicht auf Natur und Mensch politisch durchgesetzt. Der Bürger fühlt sich alleine gelassen, nicht mitgenommen und wird nach Alternativen suchen, denn es ist Wahljahr. Die immer größere Skepsis der Bürger hinsichtlich der Energiewende scheint von den Politikern gar nicht wahrgenommen zu werden. Die Politiker sind offensichtlich nicht gewillt, den falschen Weg zu korrigieren Bei der Planung der Windkraftanlagen wird auch der Stand der Technik hinsichtlich der Geräuschemissionen von Windrädern wissentlich nicht berücksichtigt. Die Windräder sind 200 m hoch, aber für die Berechnungen werden fälschlicherweise Höhen von 30 m angenommen, DIN ISO 9613-2, um überhaupt diesen Unsinn gesetzeskonform ohne Rücksicht auf die Anwohner realisieren zu können. Die politische Gesetzgebung leugnet wissenschaftlich,	der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

physikalische Tatsachen und macht sich die Welt wie sie Ihr gefällt. Laufende Studien in Dänemark hinsichtlich Infraschall werden nicht zur Kenntnis genommen. Wissenschaftliche Tatsachen werden von der Politik wissentlich zum Vorteil der Windindustrielobby und zum Nachteil der Bürger und Anwohner negiert. Durch die Erstellung des Windparks sind die dort anzutreffenden Tiere wie Seeadler, Rotmilane etc. bekanntlicherweise stark gefährdet. Vom Schmalensee aus fliegen häufiger Seeadler (hier sind mehrere anzutreffen) und Rotmilane Richtung Damsdorf, also demnächst Richtung Windräder und Windpark. Die schützenwerten Vöglel sind also erheblich gefährdet. Wurde dieses bei der Planung der Windeignungsflächen nicht berücksichtigt? Die charakteristische und typische holsteinische Knicklandschaft wurde schon durch den Bau der zwei Windräder zerstört.. Ein Knick wurde durch Zufahrt der Baumaschinen schon zerstört. Hier wurden Gesetze zum Flächen- und Objektschutz gemäß den Landesvorschriften verletzt. Beim Bau des gesamten Windparks werden die charakteristischen Landschaftselemente für Erholungssuchende nicht mehr anzutreffen sein. Das Landschaftsbild ist teilweise schon heute durch Maisfelder und Biogasanlagen geprägt. Auch der in der Windeignungsfläche anzutreffende Schweinemastbetrieb macht diese Gegend nicht attraktiver und wird touristisch durch den geplanten Windpark noch bedeutungsloser Auch das in Tarbek anzutreffende unter Denkmalschutz stehende Langgrab ist durch den geplanten Windpark gefährdet. Aufgrund der hier aufgeführten Bedenken wäre ich dankbar wenn Sie die Realisierung dieses Windparks noch einmal zum Wohle der Anwohner überdenken würden.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1222, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Bitte das Vorranggebiet erweitern bis zur Eisenbahn.	Die Fläche PR3_SEG_019 unterliegt weitergehend den gleichen Voraussetzungen, wie bereits im 1. Entwurf. Hinsichtlich der vorgebrachten Argumente bzgl. einzelner Risiken, bspw. zum Gewässerschutz, erscheint es vertretbar diese auf der Vorhabenebene zu behandeln. Sie entfalten

	keinen Ausschlusscharakter auf der Ebene der Regionalplanung. Für die beiden Bestandsanlagen nordwestlich der Fläche kann kein zur Hauptfläche assoziierter Streifen als Kleinfläche ausgewiesen werden, da sich die zugrunde gelegten Abstandskorridore nahzu überlagern. es ist von daher auch fraglich, ob hier überhaupt die Errichtung neuer WKA zulässig wäre. Die Fläche wird somit gegeüber dem 1. Entwurf unverändert als Vorranggebiet ausgewiesen. Ein potenzieller Konflikt besteht mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD), bei dem es um die Störung der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt geht. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Ein textlicher Hinweis wird in den Regionalplan aufgenommen. Die vorgebrachten Argumente sind nicht in der Lage die Kriterien, die den Flächenzuschnitt bedingen, zu entkräften, sodass die Landesplanung nach wie vor an der Abwägungsentscheidung festhält.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3188, Datum: 29.03.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich beziehe mich auf den Wahlslogan "Soziale Gerechtigkeit" und bitte zur Wertminderung und zur Grundsteuer B um eine konkrete Stellungnahme aufgrund folgender Tatsachen: Im Jahre [redacted] habe ich mein [redacted] errichtetes Elternhaus ([redacted]) für 500.000,00 € total saniert, u.a. auch energetisch mit einer Wärmepumpe und Erdschlangen aus der angrenzenden Hauskoppel, demnach also ökologisch und ökonomisch und durch ein KFW-	Die vorgebrachten Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Fläche PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend ist folgender Grund: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig

Darlehen gefördert. Das Anwesen war [redacted] vermnietet und die Miete diente der Altersversorgung meiner Frau [redacted] und mir [redacted] sowie zur Finanzierung des Studiums unserer beiden Kinder [redacted] Nach Fertigstellung wurde die Grundsteuer B mit der Begründung "Wertsteigerung" um 200 % erhöht. 1 1/2 Jahre später wurden 9 150 m hohe Windkraftanlagen gebaut, eine weitere von 200 m sind in der Planung. Abstand: 450 m! Meinen Antrag auf Herabsetzung der Grundsteuer B wurde von Ihrer Behörde mit der Begründung, ein höherer Lärmpegel und Schattenwurf ist dem Bürger zuzumuten, abgelehnt und mit dem Hinweis, ich möge ansonsten ein Gutachten von einem vereidigten Sachverständigen vorlegen, natürlich kostete dieses ca. 3. - 5.000,00 €, wobei ich dann noch davon ausgehe, dass sich ein langwidriges Verfahren vor dem Finanzgericht anschließt. Ich appeliere in diesem Zusammenhang an die Landesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass die Bemessung eines realisitischen Grundsteuermessbetrages aufgrund der Wertminderung des Anwesen durch die Umzingwelung der Windkraftanlagen von Amtswegen zu erfolgen hat, wie es ja auch bei einer Wertsteigerung die Praxis ist. Warum wird es durch hoheitliche Bürokratie und enormen Kosten dem Bürger so schwer gemacht? An dieser Stelle, empfehle ich dann auch die Besteuerung der Windkraftanlagen mit einer Grundsteuer B vorzunehmen, da aus einem unbebauten Grundstück ein enormes werthaltiges, bebautes Grundstück geworden ist. Unabhängig davon, würde diese Besteuerung auch der Gemeindekasse zur Finanzierung der Infrastruktur vielmehr zu Gute kommen als eine Gewerbesteuer, die doch ohne mit den Schlüsselzuweisungen des Landes aufgerechnet wird. Nach Errrichtung der Windkraftanlagen hat der Mieter gekündigt, das Haus steht leer, unsere Altersversorgung und Finanzierung der Studien [redacted] ist dadurch entfallen. Die Tatsache, dass der Kreditgeber nach Ablauf der 5-jährigen Zinsbindefrist zum 31.12.2017 bereits angekündigt hat, dass 50% der Darlehen, mithin 200.000,00 € getilgt werden müssen, da der vorherige 80%-ige Beleihungswert um die Hälfte aufgrund der Wertminderung gesunken ist, anstelle der 400.000,00 € aufgenommenen Darlehen können nur noch 200.000,00 € weiter finanziert werden, wobei eine vorzeitige Rückzahlung von 200.000,00 € aufgrund unserer finanziellen Verhältnisse gar nicht möglich ist, befürchten wir nun das	zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.

schlimmste Szenario, nämlich die Zwangsveresteigerung. Windkraftanlagenbetreiber und Beteiligte erzielen 20% Rendite, Landverpächter, die 2.000 qm für eine WKA zur Verfügung stellen und für eine vorherige landwirtschaftlich genutzte Fläche 180,00 € / ha an Pacht erzielten, das sind 1,8 Cent / qm, erzielen 50.000,00 € an Grundpacht für diese 2.000 qm + Ertragsbeteiligung bis max. 20.000,00 €, mithin also 70.000,00 € pro Jahr, umgerechnet 35,00 € / qm und entspricht einer Rendite von 2.333,33 % p.a. Das sind keine Zahlen, die ich mir ausd er Luft gegriffen habe, sondern die Pachtverträge liegen mir vor. Finanziert werden diese hohen Renditen über die EEG-Umlage.Würde ich eine Wohnung für 360,00 anstatt 300,00 € vermieten, also um 20% höher, mache ich mich wegen Mietwucher nach § 291 StGB strafbar. Bei den erneuerbaren Energien scheint die Gewaltenteilung aufgehoben zu sein. Der Kleinsparer erzielt eine Negativ-Rendite von derzeit 2,2 % unter Berücksichtigung der Inflationsrate/Kaufkraftentwertung. Und jetzt erklären Sie mir, wie Sie in den vorstehenden Zusammenhängen die von Ihnen propagierte SOZILALE GERECHTIGKEIT definieren. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] Immenstedt -[redacted].	

Institution: Region Itzehoe, Hightech & Lebenslust im Norden

ID: M6373, Datum: 27.03.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0078-1.pdf, PR_III_3-0078-A1-1.pdf, PR_III_3-0078-A2-1.pdf, PR_III_3-0078-A3-1.pdf, PR_III_3-0078-A4-1.pdf, PR_III_3-0078-A5-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan (LEP), Sachthema Windenergie; Teilaufstellung Regionalplan III; Sachthema Windenergie	Das vorgetragene Argument wurde geprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_050 wird gefolgt. Ausschlaggebend waren

Hier: Stellungnahme zur Teilaufstellung des Regionalplanes III gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) in der Fassung vom 22. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 132) Sehr geehrte Damen und Herren, seit vielen Jahren beschäftigt das Thema Nordumgehung/Nordumfahrung die Stadt Itzehoe und die Gemeinden der Stadt-Umland-Entwicklung der Region Itzehoe. Umso erfreulicher ist es, dass diese Maßnahme im aktuellen „Bundesverkehrswegeplan 2030" mit Einstufung in die Kategorie „vordinglicher Bedarf" aufgenommen wurde. Gleichzeitig fand jetzt die Darstellung eines „Vorranggebietes Windenergienutzung" Eingang in die Teilfortschreibung des Regional-planes III (Fläche PR3_STE_050), welches im Trassenverlauf der Nordumfahrung gemäß Bun-desverkehrswegeplan liegt. Das Vorhaben „Nordumfahrung" wurde hier offensichtlich (noch) nicht berücksichtigt. Auf diese Problematik möchte die Region Itzehoe im Folgenden hinweisen und bittet um die Streichung der geplanten Vorrangfläche PR3_STE_050. In der Region Itzehoe (nicht eingetragener Verein) ist die Kreisstadt Itzehoe mit 15 Umland-gemeinden zusammengeschlossen. Ziel der Zusammenarbeit ist die Abstimmung und Umset-zung raumrelevanter Planungen und Projekte. Die Region Itzehoe hat bereits im Jahre 2002 in ihren Zielvereinbarungen die Realisierung einer Nordumfahrung für Itzehoe einstimmig als regionales Ziel vereinbart: „Der Bau einer Nordumfahrung ist ein dringliches Verkehrsprojekt zur Verbesserung der Ost-West-Verkehrsverbindung im überregionalen Straßenwegenetz im Zuge der B206/677." Im Jahr 2011 ist ein Verkehrskonzept für die Stadt Itzehoe erstellt worden. Darin wird die Be-deutung der Nordumfahrung für Itzehoe in Bezug auf eine Minimierung der Belastungen her-ausgestellt: Für die B206 wird prognostiziert, dass der Verkehr zunehmen wird und dass spe-ziell auf dem bereits jetzt kritischen Streckenabschnitt „Langer Peter - Gruner Str." bis 2025 mit zusätzlichen 2.000 bis 3.000 Kfz-Fahrten zu rechnen ist. Es wird auch festgehalten, dass durch den Bau der BAB A20 keine spürbare Entlastungswirkung erfolgen wird. Der nördlichen Umfahrung der Itzehoer Innenstadt wird aus verkehrlicher Sicht die größte Wirksamkeit bei-gemessen. Die Region Itzehoe hatte bereits damals Anstrengungen unternommen, die Pla-nungen für die Nordumfahrung voranzutreiben. Zu dem Zeitpunkt war das wichtige Ver-kehrsprojekt aber nicht im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans eingestuft.	folgende Gründe: Der überwiegende Teil von PR3_STE_050 überschneidet sich mit der Platzrunde des nahegelegenen Flugplatzes. Um Risiken zu vermeiden, wird dieser Bereich vorsorglich freigehalten. Wiederum auf der verbleibenden Fläche liegt eine Überschneidung mit der aktuellen Trassenplanung der Nordumgehung Itzehoe vor, welche im Bundesverkehrswegeplan vordringlichen Bedarf genießt. Da wenig Spielraum für alternative Trassenverläufe besteht, soll dieser Bereich ebenso vorsorglich freigehalten werden.

Im aktuellen Bundesverkehrswegeplan 2030 vom 03.08.2016 wird das Vorhaben nunmehr seiner Bedeutung entsprechend im **„vordringlichem Bedarf"** klassifiziert (s. Anlage 1: Sei-ten 149 und 150 aus dem Bundesverkehrswegeplan sowie Karte aus dem Bundesverkehrs-wegeplan zur Nordumfahrung). Von allen 21 Maßnahmen, die in Schleswig-Holstein nunmehr im vordringlichen Bedarf einge-stuft werden, kommt die Nordumfahrung beim Kriterium Nutzen-Kosten-Verhältnis mit einem Wert von 9,7 auf den 5. Platz. Dies verdeutlicht die hohe Bedeutung und die Wirksamkeit der Maßnahme. In der Lenkungsgruppensitzung der Region Itzehoe ist das Thema „Nordumfahrung" am 17.11.2016 vor dem Hintergrund des aktualisierten Bundesverkehrswegeplans erneut behan-delt worden. Hierbei ist die gemeinsame Zielsetzung aus 2002, die Nordumfahrung als ge-meinsame Zielsetzung anzusehen, bestätigt worden. Die Lenkungsgruppe hat in derselben Sitzung einstimmig beschlossen, das Land aufzufordern, kurzfristig und ohne weiteren Zeitver-lust mit den Planungsarbeiten für die Nordumfahrung zu beginnen. Das entsprechende Schrei-ben wurde mit Datum vom 23.11.2016 an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie versandt. Am 16. Januar 2017 folgte zusätzlich ein Gespräch im MWAVT, an dem mehrere Vertreter der Region Itzehoe und des Kreises Steinburg ihre Argumente sowie die große Einigkeit hinsichtlich der Nordumfahrung persönlich darstellen konnten (Ergebnisver-merk, s. Anlage 2). Die flächenmäßig beteiligten Gemeinden, die Stadt Itzehoe und der Kreis Steinburg stehen befürwortend hinter dem Projekt. Der Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes und Teilaufstellung der Re-gionalpläne zeigt nunmehr ein geplantes Vorranggebiet für die Windenergienutzung (Nr. PR3_STE_050), die mit der im Bundesverkehrswegeplan dargestellten Trasse für die Nordum-fahrung „kollidiert" (s. Anlage 3; eigene Darstellung). Der Region Itzehoe ist zwar bewusst, dass es sich bei dem im Bundesverkehrswegeplan dargestellten Trassenverlauf (s. Anlage 5) um einen ersten Entwurf handelt, der einer weiteren Konkretisierung bedarf. Allerdings gibt es ganz offensichtliche bereits jetzt bestehende planerische Einschränkungen (Waldgebiete, FFH-Schutzgebiet), die einen möglichen Trassenverlauf der Nordumfahrung nur in einem relativ engen Korridor ähnlich der Darstellung im Bundesverkehrswegeplan zulassen. Bei einer Beibe-haltung der Darstellung der Windeignungsfläche im Regionalplan würde diese aus hiesiger Sicht quasi das „Aus" für die Nordumfahrung bedeuten. Eine solche Folge wäre für die Region Itzehoe mit erheblichen nachteiligen Wirkungen (keine Option mehr für eine Entlastung der stark vom Durchgangsverkehr betroffenen Itzehoer Innenstadt im Zuge der B206; s. auch Begründung der Dringlichkeitseinstufung des Landes und die der Anmeldung	

zugrunde gelegte Notwendigkeit des Landes; s. Anlage 4) verbunden und ist somit nicht akzeptabel. Aus dem Datenblatt zu dem o.g. „Vorranggebiet für die Windenergienutzung" wird unter dem Punkt „Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale" deutlich, dass die landesseitig für den Bundesverkehrswegeplan ange-meldete Nordumfahrung unerklärlicherweise nicht berücksichtigt worden ist. **Die Region Itzehoe hat in ihrer Lenkungsgruppe, dem Bürgermeistergremium aller 16 Kommunen der Region Itzehoe, am 27.02.2017 einstimmig beschlossen, das Land aufzufordern, die Ausweisung des „Vorranggebietes Windenergienutzung" PR3_STE_050 im Bereich der lt. Bundesverkehrswegeplan 2030 dargestellten Trasse <u>nicht vorzunehmen.</u>** Die Region Itzehoe steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen aus der Region Itzehoe [redacted] Vorsitzender Region Itzehoe	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1516, Datum: 21.03.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0019.pdf, PR_III_3-0019-A1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
- Stellungnahme Abwägungsbereich Windernergienutzung **PR3_DIT_105** Sehr geehrte Damen und Herren, da unsere Gemeindevertreter es bis heute nicht geschafft haben, den Bürgerentscheid der Gemeinde Averlak vom 6.11.2016 an Sie zu übermitteln, wenden wir uns als Bürger Averlaks	Die vorgetragenen Einwände wurden geprüft. Die Nicht-Aufnahme der Fläche PR3_DIT_105 wird durch eingegangene Stellungnahmen überwiegend unterstützt. Sie wird nach wie vor nicht als Vorranggebiete ausgewiesen. Auf die Begründung aus dem ersten Planentwurf wird verwiesen. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit gefolgt.

direkt an Sie. Wir haben noch einmal Unterschriften zur Beteiligung an der Landesplanung gesammelt. Der Bürgerentscheid ist ja zwei Jahre bindend, aber die Zeit läuft ... 5 Monate sind schon verflossen. Am 6.11.2016 stimmten von 503 wahlberechtigten Bürgern 226 für eine negative Stellungnahme zu dem o.g. Gebiet. Bei einer Wahlbeteiligung von 276 abgegebenen Stimmen waren das fast 82%. Auch losgelöst von dem Bürgerentscheid möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir Ihre Entscheidung für gut und richtig halten, und daher wollen wir Ihnen unsere Stellungnahmen hierzu übergeben. Von den Einwohnern haben wir innerhalb von ein paar Tagen erneut über 10 % Unterschriften eingesammelt. Auch im Rahmen der Hilfestellung für die Bürger, die das online-Verfahren nicht nutzen können und wollen. Mit freundlichen Grüßen aus der Gemeinde Averlak ([redacted])	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1221, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: PR3 STE 053 Seit vielen Jahren zieht ein Storchenpaar in einem Nest in Lohbarbek Junge auf. Das Nest ist ca. 1,0 km von der Betreffläche entfernt. Neben Falken und Mäusebussard beobachte ich seit 2015 den Rotmilan in nächster	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung wird in der Intention gefolgt. Im 1. Entwurf war PR3_STE_053 zur Ausweisung als Vorranggebiet vorgesehen. Gleichwohl kommt die Landesplanung im 2. Entwurf aus folgenden Gründen zu dem Schluss, dass die Fläche entfallen

Umgebung des Dorfes. Ich bitte daher die Einschätzung der Betrefffläche zu überprüfen.	muss: Sie liegt nach aktuellem Kenntnisstand zwar außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs oder Prüfbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Dieses Kriterium hat daher für die Fläche keine Relevanz. Jedoch soll bei nicht bebauten Flächen ein Abstand von 1.000 m zu umgebenden Ortslagen eingehalten werden. Unter Berücksichtigung dieses Kriteriums verbleibt ein sehr kleiner Flächenteil, der nicht für eine Ausweisung geeignet ist. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1220, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herrn, das betreffende Gebiet liegtsüdwestlich des Flugplatzes Hungriger Wolf. Dort wird demnächst Instruementenanflug machbar sein. Schon heute sind fast 100 Flugzeuge am Platz stationiert. Der Geschäftsfliegerbetrieb zum ISIT (Frauenhofer) in Itzehoe wächst. Außerdem ist der einzige Reparatur- und Luftfahrzeugservicebetrieb für Sportflugzeuge in Schleswig-Holstein am Platz beheimatet. Zu hohe Windkraftanlagen würden ein nicht unwesentliches Sicherheitsrisiko in den An- und Abflugbereichen mit sich bringen. Mit freundlichem Gruß	Das vorgetragene Argument wurde geprüft. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Die Fläche wird zwar als Vorranggebiet zugelassen, jedoch in reduzierter Form. Maßgeblich für den Flächenzuschnitt bleiben weiterhin der denkmalrechtliche Umgebungsbereich der Kirche in Hohenaspe sowie der Überschneidungsbereich mit der Platzrunde des Flugplatzes "Hungriger Wolf". Die Datengrundlage wurde hinsichtlich der Platzrunde angepasst und der östliche Flächenteil verkleinert. Zusätzlich entfällt der westliche Teil der Fläche aufgrund der Lage innerhalb des erweiterten Abstandsstreifens von 1.000 m zum westlich liegenden Siedlungsbereich. Der verbleibende Flächenteil wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens können ggf. wegen weiterer luftsicherheitsspezifischer Aspekte Höhenbeschränkungen für einzelne WKA auf der Vorhabenebene beauflagt

[redacted] (Stellv. Voritzender CDU-Kreisverband Steinburg, Fraktionsvorsitzender im Kreistag und 2. stellv. Vorsitzender des Itzehoer Luftsortvereines.	werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1219, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herrn, das betreffende Gebiet liegt im Südlichen Abflug des Flugplatzes Hungriger Wolf. Dor wird demnächst Instruemntenanflug machbar sein. Schon heute sind fast 100 Flugzeuge am Platz stationiert. Der Geschäftsfliegerbetrieb zum ISIT (Frauenhofer) in Itzehoe wächst. Außerdem ist der einige Reparatur- und Luftfahrzeugservicebetrieb für Sportflugzeuge in Schleswig-Holstein am Platz beheimatet. Zu hohe Windkraftanlagen würden ein nicht unwesentliches Sicherheitsrisiko mit sich bringen. Mit freundlichem Gruß [redacted] (stellv. CDU-Kreisvorsitzender, Fraktionsvorsitzender im Kreistag und 2. Vorsitzender des Itzehoer Luftsportvereines)	Das vorgetragene Argument wurde überprüft. Der Einwendung wird gefolgt. Der überwiegende Teil von PR3_STE_050 überschneidet sich mit der Platzrunde des nahegelegenen Flugplatzes. Um Risiken zu vermeiden, wird dieser Bereich vorsorglich freigehalten. Wiederum auf der verbleibenden Fläche liegt eine Überschneidung mit der aktuellen Trassenplanung der Nordumgehung Itzehoe vor, welche im Bundesverkehrswegeplan vordringlichen Bedarf genießt. Da wenig Spielraum für alternative Trassenverläufe besteht, soll dieser Bereich ebenso vorsorglich freigehalten werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1217, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Ich bin im Grundbuch von Riepsdorf Blatt [redacted] als Eigentümer von Teilen der Potentialflächen Windenergienutzung PR3_OHS_040 eingetragen. Die Nichtübernahme dieser Flächen in das Vorranggebiet halte ich für ermessensfehlerhaft, weil wesentliche Gesichtspunkte nicht berücksichtigt wurden. Daher möchte ich meine Einwändungen Nr. 1216 vom 27.03.2017 noch um folgenden Punkt ergänzen: Die Wehrbereichsverwaltung Nord schrieb unter dem Aktenzeichen IUW 4-Nord 1-A - 648 -12-a am 10.01.2013 an das LLUR Flintbek (Bezug LLUR SH- Az.: 7517-G20/2012/094-097) wegen möglicher Beeinträchtigungen der militärischen LV - Radaranlage Elmenhorst, dass die luftfahrtrechtliche und fernmeldetechnische Bewertung der beantragten Windenergieanlagen nunmehr mit nachfolgendem Ergebnis abgeschlossen sei: Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen (Gesamthöhe über Grund 149,5m) befinden sich außerhalb eines Anlagenschutzbereiches eines militärischen Flugplatzes. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) findet keine Anwendung. Seitens der Bundeswehr bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen keine Bedenken. Bei Änderung der Bauhöhe , des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist die Wehrverwaltung Nord erneut zu beteiligen.	Die vorgetragenen Einwände wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche übernommen. Ausschlaggebend hierfür war, dass im 1. Planentwurf die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Fläche geführt hat. Die Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit kann jetzt die Potenzialfläche und damit auch ein Teil des Eignungsgebietes aus der Regionalplanung von 2012 unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Siedlungsabstände übernommen werden. Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit weitgehend gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1216, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin im Grundbuch von Riepsdorf Blatt [redacted] als Eigentümer von Teilen der Potentialflächen Windenergienutzung PR3_OHS_040 eingetragen. Die Nichtübernahme dieser Flächen in das Vorranggebiet halte ich für ermessensfehlerhaft, weil wesentliche Gesichtspunkte nicht berücksichtigt wurden. Zum einen wird die DVOR Michaelsdorf bereits im Jahre 2020 abgerissen, sodass keinerlei Veranlassung besteht, die Flächen dauerhaft aus dem Vorranggebiet zu entnehmen. Zudem gibt es Hinweise dass das DVOR "kurzfristig aufgegeben werden könnte." Dies ergibt sich aus einem Artikel in den Lübecker Nachrichten vom 3.3.2017 mit dem Titel "Gibt die Flugsicherung Miachaelsdorf auf?" Zum anderen ist davon auszugehen, dass die Störung von Flugsicherungseinrichtungen durch Windkraftanlagen in einem Radius von 15 km nicht gegeben und die Berechnungsmethode der Deutschen Flugsicherung fehlerhaft ist. In den dem Land SH vorliegenden Gutachten von Bredemeyer, Greve und Frye wird dies bestätigt. Die im Auftrag des Bundesministeriums für	Die vorgetragenen Einwände wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche übernommen. Ausschlaggebend hierfür war, dass im 1. Planentwurf die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Fläche geführt hat. Die Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit kann jetzt die Potenzialfläche und damit auch ein Teil des Eignungsgebietes aus der Regionalplanung von 2012 unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Siedlungsabstände übernommen werden. Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit weitgehend gefolgt.

Wirtschaft und Energie (BMWi) von Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zu erstellende Studie WERAN Wechselwirkungen WindenergieanlagenRadar/Navigatenhält hat in ihrem Zusatzauftrag vom 15.11.2016 zahlreiche Hinweise auf fehlende Plausibilität und Unzulänglichkeiten der Berechnungsmethoden der Deutschen Flugsicherung festgestellt. Die Tatsache, dass das DVOR Michaelsdorf zum Zeitpunkt der vom Gutachter Dr. Bredemeyer von FCS durchgeführten Messungen wochenlang nicht ordnungsgemäß funktionierte, ohne dass die Flugsicherung es überhaupt bemerkte, macht deutlich, dass die Anlage überhaupt nicht benötigt wird. Dafür spricht auch, dass regelmäßige Wartungen, wie z. B. das auf den Stock setzen der die Anlage umgebenden Knicks und Büsche von der Flugsicherung erst um den 10. März 2015 wenige Tage vor Ende der Knicksaison vorgenommen wurde, weil Dr. Bredemeyer in seinem Gutachten feststellte, dass das DVOR im wesentlichen nur von dem unmittelbar umgebenden Knick (zwischen dem DVOR MIC und der Bundesstrasse 501) beeinträchrigt wird. Als 2000 in unserer Region erstmalig Winkraftanlagen gebaut wurden, betrug der Radius um das DVOR 3 km. Ohne dass es einen tatsächlichen Grund oder gar neue Erkenntnisse gab, wurde dieser Radius völlig willkürlich auf 15 km erweitert. Die Wehrbereichsverwaltung Nord hat am 12.10.2012 unter Aktenzeichen ASt 3 - Az 45-60-00/ 5518 an unseren Planer Eike Brandes in Lübeck geschrieben, dass gegen die Planungen im Bereich des Bebauungsplanes 5 (1. Änderung) in der Gemeinde Riepsdorf aus flugsicherheitstechnischer/ -sicherungstechnischer Sicht keine Bedenken bestehen. Da alle andere Abwägungskriterien nur ein geringes Konfliktrisiko aufweisen, ist die Potentialfläche meines Erachtens in das Vorranggebiet für Windenergienutzung aufzunehmen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7641, Datum: 27.03.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Das bei einem 180° Blickwinkel es noch zulässig ist bis zu 66,6% des Sehfeldes mit Windeignungsflächen zu belegen (und das bei einem Radius von nur 2250m) ist nun wirklich nicht zumutbar. Irgendwo habe ich gelesen das es 10 Gemeinden gibt wo das Sehfeld um über 50% mit	Zu Fläche STE_095: In den Stellungnahmen wird angeregt, den östlichen Bereich der Fläche mit den zwei Bestands-WKA als Vorranggebiet auszuweisen. Diesem Vorschlag kann entsprochen werden. Die erneute Prüfung hat eine Vereinbarkeit mit den Belangen der Rohstoffsicherung und des Artenschutzes ergeben. Die

Windeignungsflächen belegt wird. Diese überproportionale Belastung dieser Gemeinden ist nicht zumutbar.	Abgrenzung der Fläche erfolgt im Westen in Verlängerung der Grenze der Fläche STE_094 eng am Anlagenbestand orientiert. So wird eine Riegelbildung und zu dominierende Überprägung des Raumes vermieden. Die sehr randliche Überschneidung eines Teils der Fläche mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seadlerbrutplatzes führt nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und ist daher in diesem Fall möglich. Die gutachterliche Prüfung erfolgte im Rahmen der Prüfung für die Fläche STE_092. Auf das Votum zu dieser Fläche wird ergänzend verwiesen. Zu Fläche STE_097: Die Fläche wird unverändert übernommen. Hinweise aus den Stellungnahmen auf Artenschutzbelange können im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Krempdorf, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde. Zu Fläche STE_099: Die Fläche wird in veränderter Abgrenzung übernommen: Der südliche Teil entfällt, weil bei unbebauten Flächen zu Ortslagen ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden soll. Dafür erfolgt im Nordwesten eine Erweiterung weil die Bebauung Sommerland nicht als Innen- sondern als Außenbereich einzustufen ist. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Krempdorf, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken

	Belastung des Raumes führen würde. Zu Fläche STE_100: Einem Hinweis aus den Stellungnahmen zur falschen Abgrenzung des Innenbereiches von Sommerland wurde gefolgt. Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf Richtung Norden erweitert und bezieht die Bestandsanlagen mit ein. Weitere entscheidungsrelevante Hinweise aus den Stellungnahmen, die zu einer Herausnahme oder Verkleinerung der Fläche führen würden, liegen nicht vor. Zu den Flächen STE_101 und STE_102: Die beiden Flächen werden nicht übernommen, da die Landesplanung festgesetzte Kompensationsmaßnahmen als raumrelevantes Abwägungskriterium ansieht. Die Ausweisung von Vorranggebieten darf keine Umplanung von Kompensationsmaßnahmen auslösen. In diesem Punkt wird der Stellungnahme gefolgt. Zum Thema Umfassung: Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen.
Gruppe **ID: GM7732, Datum: 27.03.2017** **(M4475, Datum: 08.01.2017| M7732, Datum: 22.03.2017)** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0144-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Betreff: Stellungnahme zum Windenergie Vorranggebiet PR3_DIT_044 Sehr geehrte Damen und Herren, im Datenblatt zu dem Gebiet PR3_DIT_044 wird erklärt, dass dieser Raum schon seit dem LEP SH 2010 Windeignungsfläche ist. Das stimmt auf keinen Fall! Nur auf der östlich Seite der L149 war Windeignungsfläche und hier sind auch WKAs installiert. Der Bereich westlich der L149 gehörte immer zum charakteristischen Landschaftsraum. Somit entspricht der Bereich westlich der L149 also nicht den Kriterien für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Errichtung von WKA. Das sei schon mal angemerkt und ist schon mal ein gravierender Fehler in ihrem Datenblatt. Eine Ausnahmegenehmigung für den westlichen Teil dieses Raumes kann also auf keinen Fall erteilt werden. Nun zur weiteren Erklärung für den charakteristischen Landschaftsraum. Diese Fläche grenzt unmittelbar an das derzeit in der Sicherstellungsphase befindliche Landschaftsschutzgebiet „Hohe Geest". Es wurde lediglich vom Kreis Dithmarschen aus dieser Planung herausgenommen, weil sich östlich der L149 schon WKAs befinden. Dies ist falsch, da dieser Bereich westlich der L149 den gleichen Landschaftlichen Charakter und die gleichen Biotopstrukturen aufweist wie der übrige Raum. Außerdem befindet sich in diesem Planungsraum ein sogenanntes Quellmoor, von dem es in Dithmarschen nur zwei Stück gibt. Dieses Quellmoor wird mit Sicherheit durch die Gründungsarbeiten für die Fundament Erstellung einer WKA vernichtet. Des Weiteren sind auf meinem Land etliche Teiche für Amphibien, die als Nahrungsquelle für die hier ansässigen Störche dienen. Es handelt sich hier also eindeutig um ein schützenswertes Biotopverbundsystem. Aus diesen Gründen muss der CL bis an die L149 reichen und kann somit keine Vorrang Fläche für die Windenergie Nutzung sein. Außerdem dient diese Fläche mit als Stauraum für Regenwasser und schützt damit den Ortskern von Tellingstedt und unser Grundstück. In Tellingstedt und bei uns kam es früher häufig zu Überschwemmungen bei Starken Regenfällen. Seitdem dieses Gebiet nicht mehr so stark entwässert wird und sich hier bei Starkregen das Wasser sammeln kann, hat es in Tellingstedt keine Überschwemmung des Ortskerns mehr gegeben. Fundamente und Zuwegungen für WKA würden hier auf jeden Fall einen negativen Einfluss haben, da sie die Fläche wieder versiegeln. Dieses Gebiet ist so nass, das bei der Erstellung von Fundamenten eine Grundwasserabsenkung nötig ist. Dadurch werden die Biotope und das Quellmoor mit Sicherheit unwiederbringlich zerstört!	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren hierfür folgende Gründe: Um eine fast vollständige Umfassung der Bebauung an der Hamburger Straße durch die erweiterte Potenzialfläche zu vermeiden, bleibt es bei der Ausweisung im Umfang des 1. Entwurfes, die Richtung Süden an der Tielenau endet. Zahlreiche Hinweise aus den Stellungnahmen, u.a. zum Arten- und Biotopschutz wurden geprüft. Sie begründen jedoch kein Erfordernis zur Streichung der Fläche. Es handelt sich um Fachbelange, die kleinräumig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden können. Aus regionalplanerischer Sicht bleibt die Windenergienutzung auf der Fläche grundsätzlich möglich. Bzgl. Windeignungsfläche gem. LEP 2010/Teilfortschreibung 2012: Die Beschreibung der sonstigen Regionalplandarstellung der Fläche als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung gem. LEP 2010 bezog sich im 1. Entwurf auf die ursprüngliche Windeignungsfläche (Nr. 155) der vergangenen Regionalplanung. Da die Potenzialfläche des 1. und nun des 2. Entwurfs sich mit dem Bereich des früheren Windeignungsgebietes grob deckt und im Verlauf des Planungsprozesses Veränderungen an Größe, Zuschnitt oder Beschaffenheit der Fläche möglich sind, wird die frühere Einstufung des Bereichs als Windeignungsfläche im Datenblatt aufgeführt. Die Legitimität der aktuellen Planung wird dadurch in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt. Weitere Gebietsattribute, wie die Einstufung als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, wurden im Rahmen der Abwägung vollumfänglich berücksichtigt. Bzgl. Festlegung des charakteristischen Landschaftsraumes: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als

	Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Die aktuelle Festlegung ist dabei gegenüber der Verortung früherer Gutachten vorzugsgebend. Bzgl. LSG „Hohe Geest“: Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, die Fläche PR3_DIT_044 liegt jedoch nach dem überarbeiteten Entwurf außerhalb dieses Tabus. Die Sicherstellungsverordnungen zum betreffenden LSG zum Zeitpunkt der Planausfertigung des 2. Entwurfs entfalten keine Verbotswirkung gegenüber der Ausweisung von PR3_DIT_044. Bzgl. Quellmoor und mögliche Gewässerbeeinträchtigungen sowie Tielenau: Belange der Schutzgüter Wasser und Boden werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Dort können die Belange bzgl. des Gewässers Tielenau vertiefend geprüft werden. Bzgl. Vogel-/Fledermaussschutz:

	Das Vorranggebiet PR3_DIT_044 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs oder Prüfbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart sowie der Wiesenvogelkulisse. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebungsschutz wiederum können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Bzgl. Datenkorrektur-Hinweise: Der Hinweis bzgl. zweier WE innerhalb der genannten Hofstelle, die bisher in der Tabuzonenkulisse fehlten wurde geprüft und durch die zuständige Stelle innerhalb der Kreisbauverwaltung bestätigt. Der Plan wird entsprechend angepasst. Der Hinweis bzgl. zweier Waldstücke, die bisher nicht als solche im Plan verzeichnet waren wurde geprüft und durch die zuständige Stelle innerhalb des LLUR/der Unteren Forstbehörde bestätigt. Der Plan wird entsprechend angepasst.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1215, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin im Grundbuch von [redacted] als Eigentümer von Teilen der Potentialflächen Windenergienutzung eingetragen. Die Nichtübernahme dieser Flächen in das Vorranggebiet halte ich für ermessensfehlerhaft.	Die vorgetragenen Einwände wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_OHS_037 übernommen. Ausschlaggebend hierfür war, dass im 1. Planentwurf die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Fläche geführt hat. Die

weil wesentliche Gesichtspunkte nicht berücksichtigt wurden. Zum einen wird die DVOR Michaelsdorf bereits im Jahre 2020 abgerissen, sodass keinerlei Veranlassung besteht, die Flächen dauerhaft aus dem Vorranggebiet zu entnehmen. Zudem gibt es Hinweise dass das DVOR "kurzfristig aufgegeben werden könnte." Dies ergibt sich aus einem Artikel in den Lübecker Nachrichten vom 3.3.2017 mit dem Titel "Gibt die Flugsicherung Miachaelsdorf auf?" Zum anderen ist davon auszugehen, dass die Störung von Flugsicherungseinrichtungen durch Windkraftanlagen in einem Radius von 15 km nicht gegeben und die Berechnungsmethode der Deutschen Flugsicherung fehlerhaft ist. In den dem Land SH vorliegenden Gutachten von Bredemeyer, Greve und Frye wird dies bestätigt. Die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) von Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zu erstellende Studie WERAN Wechselwirkungen WindenergieanlagenRadar/Navigatenhält in ihrem Zusatzauftrag vom 15.11.2016 zahlreiche Hinweise auf fehlende Plausibilität und Unzulänglichkeiten der Berechnungsmethoden der Deutschen Flugsicherung Die Tatsache, dass die DVOR zum Zeitpunkt der vom Gutachter Bredemeyer durchgeführten Messungen wochenlang nicht ordnungsgemäß funktionierte, ohne dass die Flugsicherung es überhaupt bemerkte, macht deutlich, dass die Anlage überhaupt nicht benötigt wird. Dafür spricht auch, dass regelmäßige Wartungen, wie das Beschneiden der die Anlage umgebenden Büsche von der Flugsicherung nur selten vorgenommen werden. Als 1999 in unserer Region erstmalig Winkraftanlagen gebaut wurden, betrug der Radius um das DVOR 3 km. Ohne dass es einen tatsächlichen Grund oder gar neue Erkenntnisse gab, wurde dieser Radius völlig willkürlich auf 15 km erweitert. Da alle andere Abwägungskriterien nur ein geringes Konfliktrisiko aufweisen, ist die Potentialfläche meines Erachtens in das Vorranggebiet für Windenergienutzung aufzunehmen.	Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit kann jetzt die Potenzialfläche und damit auch ein Teil des Eignungsgebeites aus der Regionalplanung von 2012 unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Siedlungsabstände übernommen werden. Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit weitgehend gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8496, Datum: 26.03.2017**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich finde das Windräder nicht wirklich stören. Sie sind ja heute überall und jeder will bio haben und möglichts umweltschonet leben. Also warum nicht?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird im 2. Entwurf, anders als im 1. Entwurf, vorgesehen zur Ausweisung als „Vorranggebiet Repowering“. Es wird dahingehend auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Des Weiteren wurde das Gebiet auf eine Gesamtfläche von rund 20 ha erweitert.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7926, Datum: 26.03.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hallo Leute Ich finde es sehr gut das weiter Windkraftanlgen in Schleswig-Holstein gebaut und gefördert werden. Da ich durch diese Fläche zwar betroffen bin, bin ich trotzdem sehr dafür,dass das Windparkprojekt in der Gemeinde Puls vorangetrieben werden sollte. Sie haben meine volle Unterstützung. Ich hoffe sehr das ich noch mehr Personen dafür begeistern kann. Macht weiter so.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird im 2. Entwurf, anders als im 1. Entwurf, vorgesehen zur Ausweisung als „Vorranggebiet Repowering“. Es wird dahingehend auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Des Weiteren wurde das Gebiet auf eine Gesamtfläche von rund 20 ha erweitert.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1214, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In diesem Planungsgebiet ist eine Repowering-Fläche neu dazugekommen. Das kann aber gar nicht sein, da in diesem Gebiet in Hedwigenkoog noch 2 Häuser bewohnt sind. Die	Die Fläche PR3_DIT_049 wird gegenüber dem ersten Entwurf vergrößert. Es bleibt bei der Zweckbestimmung Repowering für die noch nicht bebauten

Wohnnutzung wurde nicht aufgegeben. Die Mensche würden dann ja mitten in einem Vorranggebiet wohnen, das ist jedoch nicht zulässig.	Teilbereiche. Es bleibt abzuwarten, ob die Fläche wie in einigen Stellungnahmen angemerkt aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeit von Altanlagenbetreibern tatsächlich nicht genutzt werden kann. Die Landesplanung wird die Entwicklungen im Rahmen des Planmonitorings nach Inkrafttreten beobachten. Den Wünschen nach Einbeziehung des mit WKA bebauten Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann entsprochen werden. Zwar ist dieser Bereich grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten, die die Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Jedoch ist die Errichtung von WKA nicht pauschal ausgeschlossen. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen geht der Plangeber davon aus, dass zumindest bei gleichwertigem Ersatz auch zukünftig die Errichtung von WKA möglich ist. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Alle vorgesehenen Abstände sind gemäß Plankonzept eingehalten.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1213, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte/r Verfahrensführer /in hiermit möchte ich zu der Windeignungsfläche zwischen den Gemeinden Neuengörs und Weede (PR3_SEG_035) Stellung nehmen. Als Bürger der Gemeinde Neuengörs, befürworte ich die Ausweitung und Errichtung weiterer Anlagen um das bereits vorhandenen Gebiet der Gemeinden. Meine Stellungnahme zur Ausweitung der Windflächen und	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt und die Fläche PR3_SEG_035 wird in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden.

Windenergieerzeugung in Neuengörs und Weede gliedert sich wie folgt: - allgemeine räumliche Kurzanalyse - positive Zielsetzung einer Erweiterung der Windflächen vor Ort - wesentliche Voraussetzungen um das Potenzial auszunutzen - Resümee **Allgemeine räumliche Kurzanalyse:** Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass die Gemeinden Neuengörs und Weede eine strukturschwache Region ist, die zwar an der Metropolregion Hamburg anschließt aber davon strukturell nicht wesentlich profitieren kann. Weder von Lübeck nach Bad Segeberg gingen in den letzten 15 Jahren positive wirtschaftliche Signale aus, die die Lebensqualität des dortigen Landlebens wesentlich positiv befördert haben. Dennoch zeichnet sich die Gemeinden Neuengörs und Weede als kleine Zentralorte mit einigen strukturellen Vorteilen aus, die eine gute Entwicklung fördern könnten. Dazu gehören eine Grundschule, 2 Kindergärten, Kirche, Feuerwehren und ein vielfältiges Vereinsleben. Der vorhandene Kaufmannsladen hat leider in vor einigen Jahren geschlossen. Die wirtschaftlichen Einnahmen der Gemeinde beruhen im Wesentlichen auf den landwirtschaftlichen Betrieben und sonstigen Kleinunternehmern. Die Migration von Einwohnern der vergangenen Jahre ist in weiten Teilen auf sehr günstige Grundstückpreise zurückzuführen, die von eher einkommensschwachen Arbeitspendlern genutzt wurden. Die Gemeindevertretungen nutzen zwar Fördergelder zur infrastrukturellen Entwicklung (z.B. Bau eines neuen Fahrradweges für rund 450 TEUR in Neuengörs), Konzepte zur Entwicklung von weiteren dauerhaften Einkommensquellen durch Ansiedlung von Gewerbe und Fachkräften für die Gemeinden, gibt es meines Wissens jedoch nicht. **Stellungnahme:** **Positive Zielsetzung einer Erweiterung der Windflächen vor Ort:** als Bewohner der Gemeinde Neuengörs liegt es mir am Herzen, dass diese Gemeinden eigene nachhaltige wirtschaftliche Erträge erzielt, um wesentlichen, eigenständigen Einfluss auf ein attraktives Lebensumfeld vor Ort nehmen können, die für die bestehenden und	

zukünftigen Bewohner der Gemeinden einen positiven Kreislauf für die Gemeinschaft in Gang setzen kann. 1) Verbreiterung der Einkommenslage der Gemeinden: bisher stark von den landwirtschaftlichen und handwerklichen Unternehmen abhängig - ein weitere Einkommensquelle durch Windkraft ist von erheblichem Vorteil und vor allem in den Einkünften vollkommen unkorreliert zur allgemeinwirtschaftlichen Lage. Dies bezieht sich nicht nur auf die Gewerbesteuer, sondern natürlich auch auf die Einkommensteuer, die durch die beteiligten Bürger am Bürgerwindpark erzielt werden. Ein vielfach aufgeführtes Argument, dass es dann zu Umlagenkürzungen aus anderen Landes / Bundestöpfen kommt, ist erschreckend, da doch von den Bürgern auch die Straßen, Polizei, Schulen etc. in Anspruch genommen werden. Wenn sich alle Gemeinden so verhalten würden, gäbe es außerdem niemanden mehr, von dem ein solches Umlagensystem unterstützt wird und man führte unser gesellschaftliches Solidarprinzip ad absurdum. 2) Beitrag zu ökologischen, dezentralen Energiegewinnung: die Gemeinden können einen weiteren wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen, dezentralen Energiegewinnung des Landes beitragen und damit Arbeitskräfte vor Ort in Schleswig-Holstein binden und Mehrwert für das Land schaffen. Gerade durch die Abschaltung der Atomkraftwerke in SH, bietet die Windkraft einen Gegenpol, der wegfallende Arbeitskräfte und insbesondere Steuereinahmen ersetzen kann. Im Zuge der Errichtung der Windparkerweiterung wurden erhebliche handwerkliche Leistungen durch lokale Unternehmen in Anspruch genommen und damit Wertschöpfung vor Ort betrieben. 3) Möglichkeit der naturnahen naturräumlichen Gestaltung: durch die Windenergieerzeugung wird es möglich die intensiv genutzte Landschaft (Autobahnbau, Landwirtschaft) durch die entstehenden Ausgleichflächen an den wichtigen Punkten zur Vernetzung von Naturzonen zu unterstützen und eine naturnähre Umgebung zu schaffen. 4) . Die Auswertung der Stellungnahmen zum Regionalplan -1 zeigen, dass es eine mehrheitliche Unterstützung gibt. In der veröffentlichten Dokumentation sind 15 positive und nur eine negative Stellungnahme zu dem Windgebiet Neuengörs/Weede Gebiet verzeichnet. 5) Umsetzung des ersten Bürgerwindparkes im östlichen Hügelland Schleswig-Holsteins: Entgegen einer Gewinnmaximierung der lokalen Projektentwickler, wurde in Neuengörs und Weede, der erste Bürgerwindpark im Südosten Schleswig-Holsteins bei uns umgesetzt. Rund 100 Bürger haben sich entschieden die letzte Windkraftentwicklung mit zu begleiten und sind	

ein Anhaltspunkt für engagierte Unterstützung der Windkraft. Alternativ hätten dieses Projekt auch an Großkonzerne verkauft werden können und somit wäre eine Wertschöpfung in der Auswahl der Konzerne verblieben. 6) Sozialfonds der Landwirte: . In Neuengörs / Weede kommt es aufgrund einer Kooperative der Landeigentümer zu einer fairen Verteilung des zusätzlichen Pachteinkommens durch die Windenergie an alle betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Darüber hinaus haben sich die Landeigentümer eine gesellschaftsvertragliche Selbstverpflichtung auferlegt, nach der sie 10% Ihrer Pachteinnahmen sozialen Projekten in den Gemeinden zur Verfügung stellen wollen. Aus diesen Mittel sind beispielsweise bereits umfangreich die Neuengörser Schule und Kindergärten, wie auch die lokalen Feuerwehren unterstützt worden. **Wesentliche Voraussetzungen um das Potenzial wirtschaftlich auszunutzen:** - Für eine maximale Energieeffizienz und Wettbewerbsfähigkeit sollte eine größtmögliche Höhe der Anlagen erlaubt sein, sowie Abstände zur Wohnbebauung auf 800 Meter festgelegt werden, was bei 200 Meter Anlagen einer Faktor von 4 mal Höhe entsprechenden würde und damit über die Regelungen von 3 mal Höhe hinausgeht. - Durch das Angebot eines Bürgerwindparkes kommt es zur weiteren Stärkung der Akzeptanz dieses ökologischen Energieträgers und der wirtschaftlichen Teilung eines unternehmerischen Gewinns in der lokalen Bevölkerung. - Es kann ein attraktiver Landes-Binnenstandort genutzt werden, der somit auch zu einer landeweiten Gleichverteilung der Winderträge beiträgt und eine strukturschwache Region stützt. - Es kommt nur zur minimalen Bodenversiegelungen aber wesentlichen Chancen durch die begleitenden Ausgleichsmaßnahmen mit positiven Werten für die Natur und Erholungsqualität der Anwohner. - Gemeinden ohne wesentliches Einkommen neben den Transferleistungen des Landes, können ihr lokales Einkommen verbessern und möglicherweise weniger Transferleistungen des Landes in Anspruch nehmen. - Der Horst in Steinbek-Weede ist seit 3 Jahren nicht mehr von Störchen besetzt worden (siehe dazu auch https://stoercheimnorden.jimdo.com/kr-segeberg/), das somit die Abstandfläche Großvögel im Norden überprüft und das Windeignungsgebiet erweitert werden	

sollte. - Durch die Windparkerweiterung in 2016/2017 wurde in Geschendorf ein Umspannwerk errichtet, so dass der Netzanschluß für weitere Kapazitäten gesichert ist. - Gemäß den Vogelbeobachtungen aus der Windparkerweiterung in 2016/2017 wurde mit der UNB nur Abschaltzeiten für den östlichen Teil des Windparkes für notwendig erachtet, so dass auch hier der Nordteil nicht vom Rotmilan betroffen sein dürfte. - Die Grundlagen für die harte Tabuzone im Süden, sollte überprüft werden. Dieser Bereich eignet sich sehr gut für eine wirtschaftliche Erweiterung des bestehenden Windparkes. **Resümee:** Als Einwohner der Gemeinde Neuengörs ist es mir wichtig dass meine und umliegende Gemeinden ein zukunftsfähiges Konzept zur regionalen Entwicklung haben. Die infrastrukturellen Nachteile des Landlebens müssen zum Teil durch die Gemeinden selber bewältigt werden können und eine lokale Windenergieerzeugung kann hier wesentliche Unterstützungen bei geringen Einschränkungen des Landschaftsbildes bieten. Ebenfalls können durch die richtige Nutzung von Fläche und Höhe erhebliche Wirkungsgrade erzielt werden, die diese Energieform auch zu Marktpreisen erzeugbar machen und somit zum ökologischen und ökonomischen Wandel des Landes SH beitragen können. Die Einschränkung durch das neue Ausschreibungsverfahren zum EEG erschweren es lokalen Entwicklern Projekte vor Ort zu entwickeln. Eine Zusammenarbeit auf Basis der zu den vom Land Schleswig-Holstein vorgegeben Rahmenbedingungen und vor allem zügige Kooperation zur Umsetzung können noch lokale Wertschöpfungen ermöglichen. Bitte nutzen Sie die Chance für unsere Gemeinden, damit es eine demokratische und bürgernahe Entwicklung der Chancen der Windenergie vor Ort geben kann. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M2794, Datum: 21.03.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0080-1.pdf, PR_III_3-0080-A1-1.pdf, PR_III_3-0080-A2-1.pdf, PR_III_3-0080-A3-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
CL-Kriterien / Abwägungsbereich PR3_DIT_044 Sehr geehrter Herr Losse-Müller, in meinem Telefonat vom 29.03.2016 sowie in meinen Schreiben vom 29.03.2016 und 07.04.2016 hatte ich Herrn Tasch bereits auf das Thema CL aufmerksam gemacht. Eine 08/15-Antwort erreichte mich am 21.06.2016. Kopien anbei. Auf das Problem, dass bei der Erstellung des Gutachtens durch unterlassene Tatsachenaufnahme vor Ort eine fehlerhafte Einordnung dieses Gebietes vor-genommen wurde, (z.B. fehlende Aufforstungen, Waldstücke usw.) hätte von Seite der Landesplanung meiner Meinung nach reagiert werden müssen! Stattdessen informierte mich Herr Tasch in dem Schreiben vom 21.06.2016, dass eine Änderung nicht vorgenommen wird. Wie soll eine korrekte Abwägung ablaufen, wenn die Grundlagen fehlerhaft sind ? Nach telefonischer Rückfrage bei dem Gutachter der Firma [redacted] in Stralsund wurde mir am Telefon gesagt, dass niemand hier vor Ort war. Alles wurde lediglich am PC und im Internet bearbeitet. Das machte mich sprachlos! Wie kann es dann sein, dass gerade dort — wo Interesse am Bau von WKA's ist — der CL ausgespart wurde. Das kann kein Zufall sein ! Laut den beiliegenden Unterlagen können Sie alles einsehen. Diese Begründung war und ist nicht zufriedenstellend für mich. Nachdem ich mich jetzt mit mehreren Herren vom „Kreis" und vom „Land" darüber unterhal-ten habe, wurde mir gesagt, ich möchte Sie doch bitte schriftlich kontaktieren.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren hierfür folgende Gründe: Um eine fast vollständige Umfassung der Bebauung an der Hamburger Straße durch die erweiterte Potenzialfläche zu vermeiden, bleibt es bei der Ausweisung im Umfang des 1. Entwurfes, die Richtung Süden an der Tielenau endet. Zahlreiche Hinweise aus den Stellungnahmen, u.a. zum Arten- und Biotopschutz wurden geprüft. Sie begründen jedoch kein Erfordernis zur Streichung der Fläche. Es handelt sich um Fachbelange, die kleinräumig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden können. Aus regionalplanerischer Sicht bleibt die Windenergienutzung auf der Fläche grundsätzlich möglich. Bzgl. Festlegung des charakteristischen Landschaftsraumes: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Die aktuelle Festlegung ist dabei gegenüber der Verortung früherer Gutachten vorzugsgebend. Bzgl. Windeignungsfläche gem. LEP 2010/Teilfortschreibung 2012:

Die Fläche PR3 DIT 044 war immer CL — anbei auch in dem Regionalplan für den Planungsraum IV Teilfortschreibung 2012 ersichtlich. Die gesamte Fläche westlich der L 149 gehört zu den charakteristischen Landschafts-räumen gemäß Ziffer 3.5.2 Absatz 10 der Landesentwicklungsplanung 2010. Laut Teilfortschreibung 2012 befand sich dieses Gebiet im CL und war nie eine Eignungsfläche. Für diese Fläche gab es nie eine Öffentlichkeits-befragung. Es gab nie ein Screening oder ein Scoping. Die Fläche besteht aus Dauergrünland, kleinen Biotopen, großen und kleinen Knicks mit altem Baumbestand. Laut gesetzlichen Knickschutzvorschriften spricht auch das MELUR von schützenswerten Gebieten. Mit Bezug auf § 2 Absatz 2 Nr. 5 ROG soll dieser Gebietstyp aus den Grund-sätzen des Raumordnungsgesetzes entwickelt werden. „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Der Schutz „Charakteristische Landschaftsräume" steht auch im Einklang mit den Leitbildern und Handlungsstrategien, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen aufgestellt hat. Dort heißt es, dass die langfristige Sicherung der ökologischen Funktionen und die effiziente Nutzung des Raumes und der Ressourcen Schwerpunkte des Landes- und Regionalplans.sind. Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die nachhaltige Nutzungs-fähigkeit der Naturgüter ist zu erhalten. Die „Tielenau" läuft durch den Abwägungsbereich, in dem Gräben, Vorfluter, Kuhlen und Teiche vorhanden sind. Die Fläche zeichnet sich durch ein kleinteiliges Landschaftsbild aus und ist durch die feuchte Fläche für die vielen Wiesenvögel, Gänse, Enten, Kiebitze, Bussarde usw. ein wichtiger Lebensraum. Es wurde vor kurzem sogar ein Rotmilan hier gesichtet. 3 Storchenhorste sind innerhalb von 1,7 km Entfernung vorhanden. In einem Nest sind jedes Jahr mehrere Jungstörche und die anderen zwei Nester ca. 500 m entfernt werden ständig	Die Beschreibung der sonstigen Regionalplandarstellung der Fläche als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung gem. LEP 2010 bezog sich im 1. Entwurf auf die ursprüngliche Windeignungsfläche (Nr. 155) der vergangenen Regionalplanung. Da die Potenzialfläche des 1. und nun des 2. Entwurfs sich mit dem Bereich des früheren Windeignungsgebietes grob deckt und im Verlauf des Planungsprozesses Veränderungen an Größe, Zuschnitt oder Beschaffenheit der Fläche möglich sind, wird die frühere Einstufung des Bereichs als Windeignungsfläche im Datenblatt aufgeführt. Die Legitimität der aktuellen Planung wird dadurch in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt. Weitere Gebietsattribute, wie die Einstufung als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, wurden im Rahmen der Abwägung vollumfänglich berücksichtigt. Bzgl. Fließgewässer Tielenau: Belange des Schutzgutes Wasser werden auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Bzgl. Vogelschutz: Das Vorranggebiet PR3_DIT_044 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart sowie der Wiesenvogelkulisse.

besucht, hatten jedoch noch keine eigene Brut.

Ein Eulennest ist in 500 m Entfernung und ein Uhu-Nest mit jährlicher Auf-zucht in ca. 1,2 km Entfernung.

Meiner Ansicht nach muss eine Beurteilung auf Basis der CL-Kriterien auch für dieses Gebiet voll greifen.

Ich bitte um eine kurze Stellungnahme, wie ich mich weiter verhalten soll. Gerne kann ich diese Frage auch auf der Regionalveranstaltung stellen.

Vielen Dank im Voraus.
Mit freundlichem Gruß

###SCHWARZ###[redacted]

Tellingstedt, den 21.03.2017###ENDSCHWARZ###

<u>Anlagen</u>

Eine Kopie dieses Schreibens mit den Anlagen geht heute mit gleicher Post

an

Herrn Albig

Herrn Schlick

LLUR Itzehoe

LLUR Flintbek

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M9639, Datum: 21.03.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0020.pdf, PR_III_3-0020-A1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung zur Ausweisung von Vorranggebieten Für Windenergienutzung PR 3 Dit *Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,* *sehr geehrte Damen und Herren,* *mit diesem Schreiben übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu den Planausweisungen in Kronprinzenkoog, der sich spontan 45 Bürger aus Kronprinzenkoog angeschlossen haben. Eine Namensliste ist beigefügt-* *Besonders hinweisen möchte ich darauf, dass die durch die Ausweisung gemäß PR 3 Dit 094 betroffenen Bürger in der Straße Smolteck fast komplett Widerstand gegen das Vorranggebiet besonders auf der Seite Kronprinzenkoog anmelden. Hier bedarf es Ihrerseits dringend Handlungsbedarf, Dieser „Zipfel" muss weg. Die sachlichen Argumente finden Sie in der Stellungnahme.* *Mit freundlichem Gruß* **Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie)** Aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Gemeindevertretung hat im März 2016 eine Einwohnerbefragung stattgefunden zum Thema „Entwicklung der Windenergie in Kronprinzenkoog" **Mit der Einwohnerbefragung war in Erfahrung zu bringen, ob ein weiterer Ausbau der ohnehin großen Raum einnehmenden Windenergie in Kronprinzenkoog unter Voraussetzung der noch zu entwickelnden Grundsätze und Ziele der Raumordnung des Landes Schleswig-Holstein von den Einwohnerinnen/Einwohnern mitgetragen wird oder keine weiteren Flächen für Windkraftanlagen in Kronprinzenkoog ausgewiesen werden sollen.** Eine Beibehaltung und Weiterentwicklung der Windkraftnutzung in den Windvorrangflächen mit dem Stand nach der Teilfortschreibung 2012, unter Beachtung aller neuen rechtlichen Vorgaben, stimmt die Gemeindevertretung zu und ist nicht Gegenstand der Bürgerbefragung.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Zu PR3_DIT_094: Die Fläche wird als Vorranggebiet beibehalten. Hinweise aus Stellungnahmen führen zu Flächenerweiterungen im Nordwesten und Nordosten aufgrund von Wohnnutzungsaufgaben sowie auf dem Flächenteil der Gemeinde Kronprinzenkoog aufgrund einer falschen Einstufung eines Lagergebäudes als Wohnhaus. Gleichzeitig ist die Ausweisung im Norden und Nordwesten jedoch begrenzt, weil ein Abstand von 1.000 m zum EU-Vogelschutzgeiet eingehalten werden muss. In der FFH-Prüfung wurde bei geringeren Abständen eine erhebliche Beeinträchtigung und damit ein hohes Konfliktpotenzial ermittelt. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Zu PR3_DIT_099: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf im Norden verkleinert. In Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass der Innenbereich der Siedlung Kronprinzenkoog nur mit 400 m statt 800 m Abstand gepuffert wurde. Hier erfolgt eine Anpassung, womit der Stellungnahme gefolgt wird.

Von den abgegebenen Stimmen (Beteiligungsquote 47,5 %) **stimmten 63,8 % mit „negativ"** und nur 35,2 `)/0 mit „positiv". Insofern entsprach die vom Land Schleswig-Holstein erarbeitete letzte vorläufige Darstellung der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung (Stand 11.03.2016) sowohl den Vorgaben des Oberverwaltungsgerichts als auch dem Wunsch der Gemeinde gemäß Einwohnerbefragung. Statt bisheriger drei Eignungsflächen wurde nur noch ein Vorranggebiet ausgewiesen und es wäre der Bau neuer Windkraftanlagen nicht möglich. Um so überraschter zeigt sich nun die Situation für Kronprinzenkoog im neuen Entwurf. Es bleibt nicht nur bei dem Ausweis der einen Fläche; es werden sogar über die jetzigen drei Eignungsgebiete hinaus insgesamt fünf Vorrangflächen ausgewiesen. Die fünf Flächen sind größer als die jetzigen drei Flächen und es entsteht noch Raum für den Neubau zahlreicher weiterer Windmühlen. Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts ist die Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung „gerechter" auf das ganze Land Schleswig-Holstein zu verteilen. Mit den derzeit 46 Windkraftanlagen hat Kronprinzenkoog einen ganz erheblichen Beitrag zur Energiewende beigetragen und die Bevölkerung hat die unbestrittenen Nachteile bezüglich des Landschaftsbildes sowie Lärm und Schattenschlag in Kauf nehmen müssen. **Derzeit sind rd. 10 % der Gemeindefläche mit WKA belegt und künftig wird der Anteil über 11 % liegen.** Natürlich muss bei dem angestrebten Anteil von durchschnittlich rd. 2 % der Landesfläche eine Region mehr und eine andere Region weniger ausweisen. Das mehr als fünffache des Landesdurchschnitts ist jedoch unverhältnismäßig und widerspricht den bisherigen Aussagen der Landesregierung. Es ist immer wieder versichert worden, dass nicht zwangsläufig in einem Bereich, in dem sowieso schon eine starke Belastung mit Windkraftanlagen vorhanden ist, noch den Zubau weiterer Mühlen zu gestatten. Und auch ist es im Gegensatz zu früheren Ansätzen nicht automatisch statthaft, vorhandene Eignungsgebiete zum Beispiel aus den Nachbargemeinden als Grund für die Erweiterung von Eignungsflächen in Kronprinzenkoog zu nehmen. Diese Massierung in und um Kronprinzenkoog führt zu einer **Umzingelungssituation** bei allen ausgewiesenen Teilflächen und lässt in keine Richtung mehr einen ruhigen Blick in die Landschaft zu. Neben den 46 Mühlen in Kronprinzenkoog drehen sich im engeren Umkreis **weitere 135 Mühlen.** Zieht man den Radius noch weiter, sind es über 200. Diese extrem hohe Windkraftanlagen-Dichte ist auch von der Landesregierung erkannt und in	Zu PR3_DIT_100: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf im Norden und Süden verkleinert. In Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass die Innenbereiche der Siedlungen Kronprinzenkoog und Marnerdeich nur mit 400 m statt 800 m Abstand gepuffert wurden. Hier erfolgt eine Anpassung, wodurch auch hier der Stellungnahme gefolgt wird. Zu PR3_DIT_315 und PR3_DIT_316: Dem Wunsch der Stellungnahme bzgl. dieser Fläche kann gefolt werden. Die Flächen entfallen aufgrund der 800 m Abstände zu Siedlungsbereich mit Wohn-/Erholungsfunktion.

den Vorgaben für die Neuaufstellung der Regionalpläne wie folgt beschrieben: **„Ein weiterer Zubau (soll) hier nur noch mir sehr viel Augenmaß (erfolgen)".** Dieses Augenmaß ist bei dem jetzt vorliegenden Entwurf nicht gegeben und muss korrigiert werden, zumal auch die **Siedlungsstruktur falsch eingeschätzt** wurde. Ferner gibt es ganz **erhebliche Planungsfehler bezüglich der Abstände** zum Ortskern von Kronprinzenkoog. Bei den Teilflächen PR3 099, 100 und 315 wird noch nicht einmal der gesetzliche 800 m Abstand zum Siedlungsbereich eingehalten. Auch unberücksichtigt geblieben ist, dass sich im Ortskern von Kronprinzenkoog eine Kirche befindet und somit ein Abstand (Beispielhöhe 150 m) von 2.250 m zur nächsten Anlage einzuhalten ist. Ferner weisen wir darauf hin, dass sich im Ortskern von Kronprinzenkoog ein Baugebiet befindet, von welchem wir uns zum Ausgleich der natürlichen Fluktuation die Ansiedlung junger Familien erhoffen. Es sind bereits schon Kaufinteressen aufgrund des jetzt vorliegenden Entwurfs zurück getreten. Insofern ist bei der Teilaufstellung des Regionalplans die Siedlungsstruktur falsch betrachtet worden und muss somit dringend überarbeitet werden. Außerdem ist der Bürgerwille gemäß Einwohnerbefragung zu berücksichtigen. Bei den Teilflächen PR3 099 und 100 handelt es sich um Erweiterungen der bestehenden Eignungsgebiete, während die Teilfläche PR3 315 neu als Vorranggebiet ausgewiesen wurde. Diese Fläche ist seinerzeit bei der Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 aus gutem Grund nicht berücksichtigt worden. Uns sind keine Gründe bekannt, warum dies jetzt erfolgen soll, weil (siehe oben) die **Abstände zum Ortskern nicht eingehalten** werden. Der eventuell verbleibende Rest ist dann zu klein für ein Vorranggebiet. Die bisherige selbständige Fläche (Nr. 33) gemäß Teilfortschreibung 2012 ist mit der in Friedrichskoog belegenden Fläche **(PR3 094)** zusammen gelegt worden. Auch hier scheint uns die Siedlungsstruktur falsch eingeschätzt. In diesem Bereich zeigt sich die **Umzingelungssituation besonders deutlich.** Für die Bewohner gibt es keinen freien Blick ohne Windmühlen. Verschärft wird die Situation durch Mühlen im 400 m —Abstand, die zu den Mühlen im Hintergrund eine Art Riegel bilden. Deswegen hatten Gemeindevertretung und Investor einvernehmlich festgelegt, in diesem Bereich keine weiteren Windmühlen zu errichten und entsprechende F- und B-Pläne aufgestellt, so dass es bei zwei Mühlen bleiben soll. Auch widerspricht ein weiter Ausbau dem Bürgerwillen gemäß Einwohnerbefragung. Ferner ist nicht einzusehen, das eine Zusammenlegung der Fläche in Kronprinzenkoog mit dem Vorranggebiet in Friedrichskoog erfolgt. Zwischen den Gemeinden gibt es kein gemeinsames Windmühlenkonzept. Im Gegenteil: Friedrichskoog setzt einen Großteil ihrer Mühlen an die Ortsgrenzen zu Kronprinzenkoog, fernab von den eigenen Siedlungsbereichen. Nach den	

Richtlinien für Vorranggebiete würde die Fläche in Kronprinzenkoog allein nicht genehmigungsfähig sein. Dies ist so eine Umgehung der Richtlinien und entspricht nicht der Siedlungsstruktur. Neu als Vorranggebiet ausgewiesen wird die Fläche PR3 316. Diese Fläche ist bei der Teilfortschreibung 2012 zwar vorgeschlagen, aber wegen der Größe von 9,5 ha. nicht berücksichtigt worden. So sehr auch aus kommunaler Sicht den Erhalt der sog. Bürgermühlen begrüßt werden könnte, entspricht die jetzt ausgewiesene Größe von 31,7 ha aber nicht dem Bürgerwillen gemäß Einwohnerbefragung, weil auf der Fläche anscheinend noch weitere Mühlen errichtet werden können. Ferner ergibt sich auch hier die Frage, ob die Siedlungsstrukturen richtig eingeschätzt und ob die notwendigen Abstände zum Siedlungsbereich Marnerdeich (800m) richtig dargestellt sind. Wenn nein, wird die verbleibende Restfläche eigenständig nicht bleiben können. Im Vorfeld der Neuaufstellung der Regionalpläne wurden vom Ministerpräsidenten verschiedene Kriterien genannt, die wir jetzt - auch unter Berücksichtigung der Urteils des Oberverwaltungsgerichts - einfordern. Dabei handelt es sich bei uns nicht um reine Ja-/Nein-Entscheidungen, sondern **dieser Bürgerwille ergänzt sich mit den sachlichen Gründen,** die wir vorstehend ausgeführt haben. Wir zitieren aus den Veröffentlichungen der Landesplanung. **Marschgebiete der Kreise Dithmarschen und Steinburg** Extrem hohe Windkraftanlagen-Dichte. Weiterer Zubau hier nur noch mit sehr viel Augenmaß **Umgang mit Gemeindevertreterbeschlüssen + Bürgerentscheiden** Ziel der Landesregierung ist nach wie vor Ausbau mit Akzeptanz Prüfung aller Möglichkeiten zur rechtssicheren Einbeziehung von Gemeinde-/Bürgerwille **Wie wird mit Bürgerentscheiden zu Windkraft umgegangen?** Ziel der Landesregierung ist es, soweit als irgend möglich, eine für die Wahrnehmung des Landes so maßgebliche Raumveränderung, wie sie die Bebauung mit Windkraftanlagen bedeutet, möglichst in Einklang mit dem mehrheitlich zum Ausdruck gebrachten örtlichen Bürgerwillen zu bringen. Deswegen wird die Landesregierung im Rahmen der derzeitigen Rechtslage auch dem durch Entscheidungen der Gemeindevertretungen oder	

Bürgerentscheiden gemäß § 16 g Gemeindeordnung demokratisch legitimierten Bürgerwillen bei der Teilaufstellung der Regionalpläne sowie bei der Zulassung von Ausnahmen für Windenergieanlagen durch eine gesonderte Überprüfung im Verfahren besonderes Gehör verschaffen. Hierzu wird die Landesplanungsbehörde dort, wo Gemeinden sich mehrheitlich für oder gegen die Errichtung oder den Ausbau der Windenergie auf ihrem Gebiet ausgesprochen haben, dies als Indiz dafür betrachten, dass vor Ort Kriterien für bzw. gegen Flächenausweisungen vorhanden sein können. Deshalb wird die Landesplanungsbehörde in jedem dieser Fälle ermitteln, inwieweit diesen Entscheidungen bisher nicht ins Planungsverfahren eingebrachte objektive Gesichtspunkte zugrunde liegen, die nach geltendem Recht als zu beachtende sachliche Kriterien in den Abwägungsprozess einzubeziehen sind. Bitte überarbeiten Sie die Planentwürfe. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted]	

Institution: Arbeitsgemeinschaft Gegenwind Lockstedt

ID: M9060, Datum: 20.03.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0021-A5.pdf, PR_III_3-0021.pdf, PR_III_3-0021-A1.pdf, PR_III_3-0021-A2.pdf, PR_III_3-0021-A3.pdf, PR_III_3-0021-A4.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
EINSCHREIBEN 20.03.2017 Ausgewiesene Windparkfläche in 25551 Lockstedt, hier: Einwände gegen einen Windpark in Lockstedt.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung wird in der Intention gefolgt. Im 1. Entwurf war PR3_STE_035 zur Ausweisung als Vorranggebiet vorgesehen. Gleichwohl kommt die Landesplanung aus folgenden Gründen zu dem Schluss, dass sie im 2. Entwurf entfallen muss:

Sehr geehrte Damen und Herren, die Bürger werden nicht ausreichend informiert und nicht gefragt. Von uns wurde eine Bürgerbefragung durchführt. Unsere Bürgerbefragung mit Unterschriften hat ergeben: Die überwiegende Mehrheit der stimmberechtigten Bürger ist gegen die Aufstellung von Windkraftanlagen in Lockstedt. Auch zwei Landbesitzer sind gegen die Aufstellung von WKA auf ihren Ländereien und werden ihr Land nicht zur Verfügung stellen. Die Unterschriftenlisten mit dem Ergebnis sind als Anlage 1 beigefügt. Bei der Befragung haben wir erfahren, dass die meisten Bürger gar keine Vorstellungen haben, was da auf sie zukommt: Monstermühlen, heute bis 200 m hoch, Verschandelung der Natur, optische Bedrängung am Wohnort und starke Unruhe durch lauten Flügelschlag und ewiges Blinken. Immer größere Verunsicherung und Angst in der Bevölkerung. Schon jetzt muss jeder Haushalt für den nicht benötigten Strom an die Winderzeuger bezahlen. Die Lebensqualität sinkt, der Stressfaktor steigt. Die Immobilienpreise sinken lt. Umfragen bis zu 40%. Die Leerstände werden größer. Bereits drei Familien haben einen Willen zum Verlassen des Dorfes bekundet, wenn WKA in Lockstedt gebaut werden. Der Abstand der ausgewiesenen Windparkfläche mit nur 800 m bzw. 500 m zur Wohnbebauung ist zu gering, nicht akzeptabel. Die WKA sind gewachsen, die Abstände aber nicht. Diese unzumutbaren Abstände wurden schon vor 20 Jahren als zu gering beanstandet, als die WKA keine 100 m hoch waren. In Bayern und einigen Eu-Ländern sind, oder werden die Abstände von WKA zur Wohnbebauung bereits vergrößert, meist auf das zehnfache der Höhe. Bei Ausnahmegenehmigungen für WKA wird das Mitspracherecht der Bürger ausgehebelt. Die Lärmbelästigung und der Schattenschlag ist erheblich gestiegen. Die gesundheitliche	Die Potenzialfläche liegt vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Rotmilanhorst. Hierbei handelt es sich um einen jetzt als sicher bestätigten Brutplatz, der im 1. Entwurf noch nicht zum Ausschluss der Fläche geführt hat. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Belastung ist durch Lärm und vor allen durch den erhöhten Infraschall größer geworden. In Dänemark haben neue Studien den Beweis erbracht. Gesundheitsgefahren ausgelöst von WKA. Hierzu haben wir eine Ausführung von Herrn Dr. med. Kuno Veit aus Dithmarschen beigefügt, der wir uns anschließen. - Anlage 2. Naherholung und Tourismus: Das attraktive Ortsbild von Lockstedt wird geprägt von sehr alten Bäumen (Naturdenkmale), ein großes denkmalgeschütztes Hofanwesen, etlichen Reetdachhäusern und einem bekannten Gasthof mit Gästezimmervermietung. Lockstedt hat ein großes Netz von ausgewiesenen Spazierwegen, Wanderwegen, Radwegen und Reitwegen, die durch die ausgewiesene Windparkfläche führen. Durch den Windpark wird die Naherholung und der Tourismus sehr stark beeinträchtigt. Kampus Hennstedt — Entwicklung ländlicher Räume: Für das interkommunale Bildungskonzept mit Kindertagesstätte, Kindergarten, Vortrags-, Versammlungs- und Übungsräumen wird von den Gemeinden Hennstedt, Lockstedt und Poyenberg das Dörpskampus gebaut. Als Entwicklung ländlicher Räume wird das Projekt vom Land und der EU gefördert, um die Lebensqualität in der Dörfern zu erhalten, insbesondere Perspektiven für junge Familien zu schaffen. Durch den geplanten Windpark werden interessierte junge Familien das Windkraftdorf Lockstedt meiden. Der Kampus Hennstedt wird somit seinen Auftrag nicht mehr erfüllen können. Die Lage der ausgewiesenen Windparkfläche: Die ausgewiesene Windparkfläche liegt im Kerngebiet des Naturparks Aukrug . Sie ist von drei Seiten direkt von Wald umgeben. Zum Teil von über 150jährigen Buchen, Eichen und naturbelassenen Flächen. In den Waldflächen im Osten, nur 200m entfernt, befinden sich über 20ha Wiesen und Weiden als Vertragsnaturschutz. Im Schutzbereich eine räumliche Konzentration mit großen Biotopen, vielen Kleinbiotopen, Kleinstbiotopen und größeren Wasserflächen als Brutgebiete (Hof Hollenbek).Vor allem täglicher Vogelflug der hier und in der nahen Umgebung brütenden Graugänse von ca. 20 Brutpaaren. Im Süden und Westen — nur 150m entfernt, fließt je ein Nebenarm der Mühlenbarbeker Au	

mit angrenzenden Wiesen und größeren Vertragsnaturflächen. Diese sind mit Öko-Sondersaatgutmischungen — Sonnenblumen, Wicken, Buchweizen, Borretsch, etc. bestellt.

Die Mühlenbarbeker Au ist FFH-Gebiet und sie ist in Lockstedt und im Schierenwald Vogelschutzgebiet = Natura 2000-Gebiet. Ausgewiesen vom Bundesamt für Naturschutz.

Durch die ausgewiesene Windparkfläche führen wichtige Verbundachsen (Biotopverbundsysteme) unserer Vögel und Tierwelt. Hier sind Fledermäuse, Kraniche, Seeadler, Fischadler, Rotmilan, Fischreiher, Uhu, Kolkrabe, Bussard etc. oft zu beobachten. Siehe Karte Anlage 3.

Der über 6 ha große Springhoer Mühlenteich mit seinen angrenzenden Feuchtgebieten ist auch nur 350m entfernt. Die vielen dort lebenden und auch brütenden Wasservögel, wie Teichhuhn, Enten, Gänse und Schwäne , benutzen laufend die Verbundachsen durch die ausgewiesene Windparkfläche und sind sehr gefährdet.

Über das Vogelvorkommen haben wir eine Liste als Anlage 4 beigefügt.

Fledermausschutz:

In Lockstedt gibt es viele Fledermäuse. Einige Bürger haben an ihren Häusern wiederholt junge Fledermäuse ausfliegen sehen. Auch an den Waldrändern und an der großen Pferdeweide direkt an der ausgewiesenen Windparkfläche sind die Fledermäuse zu Hause. Um die Population zu fördern, wurden schon seit längeren Fledermauskästen angebracht.

Anlagen: 1 — Unterschriftenlisten Bürgerbefragung mit Ergebnis.

2 — Gesundheitsfragen ausgelöst von WKA, - [redacted].

3 — Karte mit den eingezeichneten Biotopverbundachsen und Biotope.

4 — Vogelvorkommen Windparkfläche Lockstedt

5 — Unsere Bewertung Ihrer Abwägungskreterien.

Wir bitten um Beachtung und Antwort.

Mit freundlichen Grüßen i.A, Weitere Ansprechpartner: ###SCHWARZ###[redacted]###ENDSCHWARZ###	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1062, Datum: 01.01.1970** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Südlich, bzw. südwestlich des Vorranggebietes befindet sich die Gemeinde Kronprinzenkoog. Entgegen der Annahme es würde sich bei der Gemeinde Kronprinzenkoog (Ortskern Kronprinzenkoog-Mitte als geschlossene Ortschaft) um Einzelhäuser oder eine Splittersiedlung handeln (Abstandspuffer gem. der Plandokumente zu WKA's als weiches Tabukriterium von nur 400m) ist die Gemeinde Kronprinzenkoog planungsrechtlich als Siedlungsbereich gem. §§ 30, 34 BauGB zu beurteilen (Ortskern Kronprinzenkoog-Mitte, zuletzt qualifizierter Bebauungsplan Nr. 4 der Gem. Kronprinzenkoog vom 30.10.2003). Im Ortskern (Mittelstrasse) befindet sich der Kindergarten (Lütte Köger), sowie die Grundschule (Marschenschool), die Kirche befindet sich in der Kirchenstraße, südwestlich des Vorrangebietes (unbeplanter Innenbereich § 34 BauGB). Nach dem Textteil (Tz. 5.7.1 (2) zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)) sollen Vorranggebiete mit der Wirkung zur Eignung der Windenergienutzung einen Abstand von mindestens 800m zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB	Die vorgebrachte Hinweis wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden, sodass sich die Fläche PR3_DIT_100 aufgrund des erweiteren Abstandes zu Siedlungen der Gemeinde Kronprinzenkoog reduziert.

planungsrechtlich zu beurteilen sind, einhalten (weiches Tabukriterium). Bei dem vorliegenden Vorrangebiet wird der Mindestabstand von 800m zum Siedlungsbereich mit Wohn- oder Erholungsfunktion (Gemeinde Kronprinzenkoog), der nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen ist nicht eingehalten, Abstand vom beplanten, bzw. unbeplanten Innenbereich nach der Karte in den Plandokumenten ca. 421m. Bei der Ausweisung des Voranggebietes sind die Vorgaben im Textteil (Tz.5.7.1 (2)), Mindestabstand von 800m zu Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, zu berücksichtigen. Das Vorranggebiet ist unter Beachtung des Mindestabstands (800m) zu Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion (§§30 u 34 BauGB), hier Ortskern Kronprinzenkoog-Mitte, zu überarbeiten.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9397, Datum: 15.03.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0039.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr.: Eingabe gegen den Bau zweier Windkraftanlagen wg. Naturschutz Sehr geehrte Damen und Herren, der im Genehmigungsverfahren befindliche Bauantrag von drei Hennstedter und Hollingstedter Investoren, für zwei je 208 m hohe WKA an der NO-Seite jenseits des bestehenden Bürgerwindparks Hennstedt (Az G10/2016/056 u. 057, siehe Kartierung PR3 _ DIT_ 007) stößt auf erhebliche naturschutzfachliche Bedenken, weshalb ich hiermit Widerspruch gegen eine Genehmigung einlege und Sie um eingehende und kritische Prüfung der Anträge bitte. Ich habe mich redlich bemüht, die beiliegende Eingabe in dem vom Land im Rahmen der vorgesehenen Bürgerbeteiligung zur Verfügung gestellten Internetportal einzubringen; doch	Die Fläche PR3_DIT_007 wird in angepasster Form übernommen. Die Fläche wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt.

das System verweigert sich leider. Deshalb bitte ich Sie, meine Eingabe (s. Anlage) auf diesem Wege zur Kenntnis zu nehmen und zu bearbeiten. Falls das LLUR uns einen Prüfer meiner Angaben schicken möchte, möge er bitte Herrn [redacted] in Hollingstedt, Tel.: [redacted] kontaktieren. Herr [redacted] kennt die drei Uhuhorste im Bauernwald und den genauen Standort des Kranichnistplatzes im Moor. Vielen Dank für Ihre Hilfe! Mit freundlichen Grüßen und der Bitte um Rückmeldung, [redacted] Anlage: Eingabe Sehr geehrte Damen und Herren, der im Genehmigungsverfahren befindliche Bauantrag von drei Hennstedter und Hollingstedter Investoren, für zwei je 208 m hohe WKA an der NO-Seite jenseits des bestehenden Bürgerwindparks Hennstedt (Az G10/2016/056 u. 057, siehe Kartierung PR3 DIT 007) stößt auf erhebliche naturschutzfachliche Bedenken, weshalb ich um eingehende und kritische Prüfung der Anträge bitte. [Abbildung im Originaldokument] Im Einzelnen möchte ich folgende Problemkreise benennen: Die geplanten Windmühlen sollen am Klinthweg in der Mitte zwischen Hollingstedt und Pferdekrug (unter Hennstedter Verwaltung) stehen, also auf der vom Land S-H Ende 2016 publizierten "Abgelehnten Potenzialfläche", die sich quer über die Eider-Treene-Sorge-Niederung bis nach Bergewöhrden erstreckt. Das von den Landkreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde geteilte E-T-S-Urstromtal wurde bis jetzt von Windmühlen freigehalten, da diese Schneise als Hauptachse des überregionalen Vogelzugs (Bereich mit sehr hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen) und vorrangiges Lande- und Rastgebiet fiir Tausende von Zugvögel dient, - übrigens der letzte von WKAs weitgehend unberührte Bereich dieser Art. Die Wiesen und das Moor zwischen Bergewöhrden, Hennstedt, Pferdekrug und Hollingstedt sind jedenfalls potenzieller	Insbesondere der Vogelschutz ist hinreichend in die Planungen integriert. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Flächenteile mit hohen Konfliktrisiken überlagert. Die Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel. Ebenso ist es ein wichtiges Wiesenvogel-Brutgebiet. Wenn ich jetzt detaillierter auf die vom o.g. WKA-Projekt bedrohten Großvögel eingehe, möchte ich Sie dringend bitten, diese Informationen nicht an die Betreiber weiterzugeben, da Sie damit mittelbar die Existenz dieser Vögel gefährden könnten, noch bevor die Windräder installiert wären. Schon der bereits im 1.200 m Umgebungsbereich des VSG Eider-Treene-Sorge-Niederung (DE 1622-493) installierte Bürgerwindpark mit sieben 160 und 170 m hohen Windmühlen hätte aus Gründen des Naturschutzes niemals bewilligt werden dürfen. Die Betreiber fühlten sich veranlasst, zwei Storchennester zu entfernen, um wenigstens oberflächlich vollendete Tatsachen zu schaffen. Weißstörche und andere bedrohte Groß- und Wiesenvögel flattern jetzt zwischen den Windrädern herum. [Abbildung im Originaldokument] Die beiden auf der abgelehnten Potenzialfläche nördlich des Bürgerwindparks geplanten Windräder gefährden nicht nur die Weißstorchpopulationen sondern auch ein Schlafgebiet für durchziehende Kraniche im 500 m entfernten Moor "Bleekstücken", wo jedes Jahr ein Kranichpaar brütet, ebenso drei Uhufamilien im hart am Ostrand des BWP Eider und 150 m südöstlich der beiden beantragten WKAs gelegenen und als Flora-Fauna-Habitat gekennzeichneten Bauernwald mit nicht unerheblicher Fledermauspopulation. Kürzlich ist dort sogar Rotwild eingewandert. In den Wiesen davor brüten Kiebitze, Brachvögel, Braunkehlchen, Feldlerchen, etc. Auch der bei Norderstapel horstende Seeadler streicht immer wieder vorüber, ebenso Rohrweihen, Bussarde, Sperber, Graureiher, usw, usw. [Abbildung im Originaldokument] Es gibt weitere Gründe, den Antrag der Investoren kritisch zu sehen: Es handelt sich hier um anmoorige Böden mit der entsprechenden, reichen Amphibienfauna (weshalb sich Störche, Kraniche, Graureiher, etc. hier so üppig mästen können). Auf das tonnenweise anfallende Altöl der WKAs und mögliche Fehler bei der Entsorgung oder bei Havarien möchte ich gar nicht erst eingehen. Ich meine, wenn es um ein Abwägen zwischen Profitstreben und Naturschutz geht, muss der Naturschutz (und sollte auch der Menschenschutz) unbedingt Vorrang haben. Dass die	

geplanten beiden 208 m hohen WKAs (wie schon jetzt der Bürgerwindpark Hennstedt) auch das Leben mancher Anwohner zur Qual machen würden, möchte ich nur am Rande erwähnen. Die beiden Windräder würden nicht nur ein für den Naturschutz unersetzliches Gebiet erobern, sondern darüber hinaus signalisieren, dass die gesamte Eider-Treene-Sorge-Niederung für weitere, zerstörerische Industrialisierung zur Disposition stünde. Die Gier der Investoren kennt keine Grenzen. Darum bitte ich Sie dringend, in diesem Fall dem Naturschutz den Vorzug zu geben und mein Anliegen kraftvoll und nachhaltig zu unterstützen. Noch eine Anmerkung zur Bewilligungsgeschichte des BWP Hennstedt: Monatelang hatten sich die Verantwortlichen im Amt Eider und die Investoren dafür eingesetzt, das 2016 realisierte Großprojekt durchführen zu können. Vor allem zu Gebieten im NO von Hennstedt gab es lange Diskussionen, ob es rechtens wäre. Die dort vereinnahmten Flächen waren bislang als charakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen, liegen innerhalb des Areals für schützenswerte Wiesen- und Großvögel. Ein von der Gemeinde Hennstedt bestellter Gutachter hatte, nachdem zuvor in einer Nacht- u. Nebelaktion schnell noch zwei Storchennester abgesägt worden waren, keine Einwände gegen das Projekt geäußert. Nachdem die Horste zerstört waren, stufte er die übrigen Brutgebiete als durchschnittlich ein. Die fachlichen Fähigkeiten dieses "Gutachters" muss man bezweifeln; denn wie ist es möglich, dass Kraniche und Uhus keine Berücksichtigung fanden? Andererseits ist es gut, dass der gute Mann von diesen Tieren nichts wusste. Die Investoren hätten sicher alles Nötige unternommen, um diese stolzen Vögel schnell aus dem Weg zu räumen. Tierschutz stört kapitalintensive und Naturräume beanspruchende Projekte. Daher muss man dieses Gutachten als reines Gefälligkeitsgutachten werten. Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M7992, Datum: 22.03.2017

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren!	Die Fläche wird wie im ersten Entwurf als Vorranggebiet ausgewiesen; allerdings entfällt eine Ecke im Osten südl. der Straße Hochwöhrden, weil

Ich würde mir wünschen, dass der Bereich zwischen Hemmingstedt, Lieht und Lohe-Rickelshof für die Windenergie erhalten bleibt. A: es stehen schon zwei Anlagen da. B: das Projekt zur Wasserstoffeinspeisung / Gewinnung kann mit alternativen Energien umgesetzt werden. C: es sind nur sehr wenige Menschen direkt betroffen D: Das Landschaftsbild ist mit der Raffinerie im Hintergrund schon beeinträchtigt E: Die Abstände zu bewohnten Gebäuden sind vermutlich nicht richtig eingetragen, das die Raffinerie nicht bewohnt ist.	sie mit dem planfestgestellten Verlauf der Westküstenleitung im Konflikt steht. SOmit wird dem Wunsch der Stellungnahme nach Ausweisung der Fläche nachgekommen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M5122, Datum: 16.03.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0140-1.pdf, E_3_0093-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zur Flächenplanung / Regionalplanung Windenergie // Bürger-Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, leider betrachten Sie beim Jahrhundertprojekt „Energiewende" die einzelnen Elemente immer nur für sich, daher auch zu jeder einzelnen Infrastrukturmaßnahme eine eigene Bürgerbeteiligung sowie ggf. die entsprechenden Planfeststellungsverfahren. Diese isolierte Betrachtungsweise hat für die betroffenen Regionen und Menschen fatale	Die Fläche PR3_DIT_095 bleibt in den äußeren Abgrenzungen gegenüber dem ersten Entwurf unverändert. Viele vorgetragene Bedenken der Anwohner können im Genehmigungsverfahren geprüft und geklärt werden. Aufgrund eines Hinweises aus den Stellungnahmen kann der bisher ausgesparte Bereich innerhalb der Fläche mit übernommen werden, da es sich nicht um Wald handelt. Der Anregung aus einer Stellungnahme, den noch nicht bebauten Bereich mit der Zweckbestimmung Repowering zu versehen, wird gefolgt. Im Bereich Süderdithmarschen befindet sich eine größere Zahl bestehender WKA außerhalb zukünftiger Vorranggebiete. Um

Folgen: Der Gesamtzusammenhang wird ignoriert und bei Interessenkollisionen muss gegen jede einzelne Maßnahme vorgegangen werden. Es ist unzulässig, auf solche Weise eine landwirtschaftlich, teilweise touristisch geprägte Landschaft innerhalb kurzer Zeit in ein Energie — Industrie — Gebiet zu verwandeln. Und —viel schlimmer: zusätzlich zu den immer größer werdenden Windkraftwerken und dem Bündelungsprinzip bei den Stromleitungen führt dies zu einer einseitigen Belastung bereits betroffener Bürger. Und die völlig unzureichende Entschädigungspraxis führt teilweise zu Existenzgefährdungen und zu riesigen Wertverlusten bis hin zur Unverkäuflichkeit der Wohngebäude, wie jetzt in direkter Nachbarschaft aktuell erlebt. So ist die Situation in der direkten Umgebung unseres kleinen Ferienhofes in St.Michaelisdonn, Marnerstr. 40. Anfang der 60 er Jahre zeichnete sich ab, dass alleine mit einem Hof von 18 Hektar (jetzt 10 Hektar, die direkt am Bauernhaus liegen) die Existenz für eine Familie nicht mehr erwirtschaftet werden kann. Wir mussten den verschuldeten Hof retten und für die Zukunft sichern durch den Ausbau zu einem Familienbetrieb unter dem Motto „Urlaub auf dem Bauernhof". Wir waren in Dithmarschen damals die ersten! Wir haben hart für eine Entschuldung gearbeitet, haben im Sommer teilweise 30 Feriengäste mit Vollpension bewirtet. Vor ungefähr 10 Jahren sind die letzten Schulden getilgt. Meine 89-jährige Mutter soll den Lebensabend hier verbringen, der Ferienbetrieb ruht aus Krankheitsgründen, soll und muss aber in der nächsten Generation fortgeführt werden. Durch die Lage des Hofes als Nadelöhr der Energiewende mit dem neuen Riesenumspannwerk Süderdonn, 6 Trafostationen in direkter Hofnähe, dem Ersatzneubau der Hochspannungsleitung aus Marne , der Westküstenhochspannungstrasse, den 4 Offshore Trassen sowie Nord Link und der Umzingelung in 3 von 4 Himmelsrichtungen mit Riesenwindparks, ist neben dem riesigen Wertverlust mit Fast — Unverkäuflichkeit des Bauernhauses die wirtschaftliche Existenzgefährdung entstanden. Aus der Begutachtung ergibt sich bei unserer Rechtslage, dass keiner der vielen Beteiligten der Energiewende dafür verantwortlich ist: der vom Netzbetreiber beauftragte Gutachter sieht natürlich die Leitung nicht als Verursacher und verweist bei Wertverlust und	den Abbau dieser Anlagen an aus heutiger Sicht nicht mehr geeigneten Standorten zu befördern und insgesamt das Landschaftsbild zu entlasten, sollen Flächen zum Repowering angeboten werden. Der nicht bebaute Teil dieser insgesamt sehr großen Fläche ist dafür gut geeignet, weil sich so die Mehrbelastung im Umfeld dieser Fläche durch Entlastungseffekte in der gleichen Region kompensieren lässt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). *„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 <30>; 252 <277>). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 <384 f.> und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“*(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris) Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für

Existenzgefährdung auf die Windanlagenbetreiber und ein Gutachter, der von den Windanlagenbetreiber beauftragt wird, sagt, dass die Netzbetreiber Schuld und jeder kann sich auf für die Energiewende geschaffene Rechtsgrundlagen erfolgreich berufen. Das hilft mir als Opfer dieser Überbündelung aber keineswegs weiter — ein über 5 Jahre langer Kampf besagt: chancenlos David gegen Goliath. Diese Problematik ist bei der Energiewende völlig unter den Tisch gefallen. Ich muss Sie mit diesen Sachverhalten konfrontieren, zumal Sie auch persönlich in dieser Maschinerie mitwirken und Verantwortung für diese Situation mittragen. Hier geht es nicht nur um häufig auch noch abgetane „Empfindlichkeiten" einiger engstirniger Wutbürger, sondern wie bei mir um einen nicht hinzunehmenden riesigen Wertverlust mit Fast — Unverkäuflichkeit des Bauernhauses und die wirtschaftliche Existenzgefährdung. Daher bleibt mir nichts anderes übrig, als Sie aufzufordern, die Planung der riesigen Windparkanlage nordwestlich unseres Ferienhofes zu überdenken. Da dieser Prozess durch bereits gerade regepowerten Anlagen wohl kaum rückgängig zu machen ist, fordere ich Sie auf, darauf hinzuwirken, dass gutachterlich festgestellte Entschädigungen durch die verschiedenen Verursacher unbürokratisch für betroffene Bürger ermittelt und ausgezahlt werden. Zudem muss ich im Rahmen der jetzt gerade laufenden „Bürgerbeteiligung" der Landesregierung Schleswig-Holstein wie viele andere betroffene Bürger Ihnen und den Entscheidungsträger folgendes vorhalten und zu bedenken: Sie wirken mit an der Verunstaltung unseres bisherigen landwirtschaftlich-touristisch geprägten Landschaftsbildes Sie missachten Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, leider teilweise unter Mitwirkung korrumpierbarer sogenannten Naturschutzverbände. Sorgen Sie dafür, dass die Abstandsregelungen speziell zu den Seeadlerhorsten, die jetzt durch Vergiftung der Tiere leer sind, trotzdem keine Genehmigung erhalten. Es muss so verfahren werden, als wäre die Seeadler noch da, ansonsten haben die Verursacher ja Erfolg mit ihrem kriminellen Treiben und es bleibt die Chance bestehen, dass ein neues Seeadlerpaar sich wieder ansiedelt!	Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind im Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehördend berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen der einzelnen Kriterien kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet.

Sie funktionieren mit beim Nichteinbezug bei Windanlagengenehmigungsverfahren von direkter Nachbarschaft dieser Anlagen; eine unhaltbare Rechtslage, da gegen jede einzelne Anlage geklagt werden muss gegen eine wegen des politischen Willens vorher für die Anlagengenehmigung vorbereitete Rechtslage! Sie sorgen nicht für höhere Abstandsregelungen zu Wohngebäuden! Ich fordere Sie ebenfalls auf, mindestens 1500 Meter Abstand grundsätzlich zu Wohngebäuden (egal, ob in Einzellage oder zu Siedlungen) einzuführen. Gegen eine Gewinnorientierung von Unternehmern ist nichts einzuwenden, das darf aber nicht auf Kosten der direkt betroffenen Anwohner geschehen. Hier gibt es dringenden Handlungsbedarf — wie oben beschrieben mit Entschädigungen und Ausgleich der Wertverluste! Skandalös ist, bei diesem Jahrhundertprojekt für keine rechtzeitige echte Bürgermitwirkung gesorgt und sogar Raumordnungsverfahren aus der Rechtslage herausgenommen wurden. Dabei wird der Zusammenhang des Anlagenbaus sowie des Errichtens von Hochspannungsleitungen und Umspannwerken mit fatalen Folgen völlig ignoriert. Die kumulierende Wirkung und das nachvollziehbare Bündelungsgebot bei Infrastrukturmaßnahmen lassen Sie Betroffenheit unberücksichtigt. So entstehen erdrückende, erschlagende Wirkungen durch dann geballtes Auftreten von Umspannwerk, Trafostationen, Höchstspannungsleitungen und jetzt immer größer werdenden Windkraftwerken. Durch die komplette Aufsplitterung und isolierte Betrachtung wurde die Einwirkungsmöglichkeit und die Rechtsposition der Betroffenen aussichtslos geschwächt! Sie sind mitverantwortlich für die teilweise krankmachende, zumindest Lebensqualität nehmende Situation betroffener Anwohner, die leiden unter Schattenschlag der Rotorblätter, nachts blinkenden roten Warnleuchten, optischer Bedrängung, Spiegelungen und Lichtschatteneffekten, Infraschall u.ä . Sie ignorieren mit den Betreibern zusammen das Gebot der Rücksichtnahme gegen die Nachbarschaft. Dabei ist hervorzuheben, dass die Verletzung von Nachbarschaftsrechten die dritthöchst zu schützende Norm nach BGB §§ 906, 1001 ist! Ich fordere Sie auf: erkennen Sie die allgemeine Problemlage und meine dargestellte	Der Schutz vor schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG auf den Menschen wird durch die gewählten Vorsorgeabstände zu den WEA sichergestellt. Aus regionalplanerischer Sicht wird dem Schutzanspruch damit Genüge getan. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

besondere Betroffenheit und steuern Sie endlich nach. Energiewende ja — aber ausgewogen! Nicht zu Gunsten einiger weniger steinreicher Gewinner und das zu Lasten und auf Kosten von betroffenen Bürger, die sich zum Wohl der Allgemeinheit aufopfern sollen. Hier entsteht unnötigerweise eine Unfriedenslage auf dem Lande, von den vielen Menschen mit der „Ist mir egal — ich kann sowieso nichts machen" —Haltung und weiterer Politikverdrossenheit gar nicht zu sprechen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8511, Datum: 20.03.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0079-1.pdf, PR_III_3-0079-A1-1.pdf, PR_III_3-0079-A2-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Ablehnung der Vorranggebiete und die Erweiterung der Potenzialflächen für Fläche PR3-SEG-035 Neuengörs/Weede und Fläche PR-SEG-042 Bühnsdorf-Neuengörs *PR* 3 — Sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen unsere Gründe für eine Ablehnung darlegen: — Auf dem Vorranggebiet **PR3-SEG-035 stehen bereits 12 Anlagen (6 ä 100 m und 6 ä 150m). Die kürzliche Inbetriebnahme der letzten beiden 150 m mit einem Abstand von nur 800 m versetzte uns in einen Schock:** Der wellenförmig verlaufende **pausenlose Windschlag, der auch einen technischen Klang** hat, ist **unerträglich laut.** Er kommt auch als **starke Reflexion vom Nachbargebäude zurück. Wir kriegen ihn doppelt. Der Schall ist unerträglich laut. (selbst bei 20kmh SW-Wind!)** Man kann kein Fenster öffnen! Er dringt	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch werden die beiden Flächen PR3_SEG_035 und PR3_SEG_042 als Vorranggebiete ausgewiesen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in

sogar leise durch die Scheiben! !Das **ist eine starke Belastung für unsere Gesundheit. Wir finden keine Ruhe mehr!!!** An der Straße zwischen Neuengörs und Stubben haben wir zu unserer großen Freude letztes Jahr ein **Seeadlerpaar gefilmt mit Nachweis von Ort und Zeit (siehe Anhang). Das Paar wurde auch von anderen Bewohnern Es kommt offenbar regelmäßig hierher und wurde zuletzt am 3.3.2017 gesehen. Es scheint hier sein Nahrungshabitat zu haben! _(siehe Anhang 1)** Von unserem Grundstück aus sehen wir **Richtung Süden** über den Feldern mehrere Rotmilane Sie steigen oft von einem **kleinen Biotop** auf, das sich zwischen den Feldern befindet. Hier siedeln auch **Kraniche. Die Fluggebiete liegen zwischen den kleinen Wäldern, die im Süden und Norden von Stubben liegen. (siehe Anhang 2)** In diesem Gebiet finden auch **Hirsche, die hier regelmäßig durchziehen, ihre Ruhezone - siehe Anhang 2** **Fledermäuse sind im Sommer in Stubben regelmäßige Gäste.** Wir bitten Sie, in diesem Gebiet Menschen und Tiere zu schützen , indem Sie keine weiteren Windkraftanlagen genehmigen!!! Rund um unser Dorf herum stehen schon viele Windkraftanlagen. Damit tragen wir hier schon einen großen Anteil an der Energiewende. **Doch mehr verkraften wir nicht!!Wir fürchten um unsere Gesundheit und die Gesundheit unserer Kinder! Wir bitten Sie eindringlich, hier keine weitere Windkraft zulassen!** Mit freundlichem Gruß, [redacted] Anlagen	Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1212, Datum: 01.01.1970**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Windpark im Bereich Hedwigenkoog ist aus meiner Ansicht jetzt schon zu groß für dieses sensible Naturgebiet. Die Salzwiesen grenzen fast unmittelbar an das Gebiet. Es ist Rückzugs- und Brutgebiet auch seltener Vogelarten, z.B. Weihen und viele andere. Sichtungen von Löfflern. Ein mögliches Ansiedel des Seeadlers ist ebenfalls gefährdet. Dr. Ursula Bellut-Staeck, Butendörp 6, 25761 Westerdeichstrioch	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_045 wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Es bleibt auch bei der Zweckbestimmung Repowering für die noch nicht bebauten Teilbereiche. Es bleibt abzuwarten, ob die Fläche wie in einigen Stellungnahmen angemerkt aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeit von Altanlagenbetreibern tatsächlich nicht genutzt werden kann. Die Landesplanung wird die Entwicklungen im Rahmen des Planmonitorings nach Inkrafttreten beobachten. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1211, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sichtachse Weltkulturerbe Hansestadt Lübeck, Höhenzug Moränenlandschaft	Maßgeblich für freizuhaltende Sichtachsen ist das Gutachten der Hansestadt Lübeck, welches für die Anerkennung und Beibehaltung des UNESCO-Welterbe-Status erstellt wurde. Der beschriebene Bereich liegt nicht innerhalb der im Gutachten definierten Sichtachsen. Eine Freihaltung aus diesem Grund ist daher nicht erforderlich.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 1209, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Ich begrüße die Ausweisung des Vorranggebietes.Es handelt sich hier um einen Windpark der schon seit 1990 besteht.Er ist von der Bevölkerung und auch von den vielen Gästen die die Insel Fehmarn besuchen akzeptiert.Die Gäste die in ihrer Heimat ein AKW in ihrer Nähe haben sehen die Windkraft sehr positiv.Wenn die Energiewende geschafft werden soll müssen an den windhöffigen Standorten neue Vorranggebiete ausgewiesen werden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_OHS_001 wird in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Weitere Ausführungen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1208, Datum: 01.01.1970

Angehängte Dateien: Stellungnahme.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Mit der pdf-Datei übermitteln wir Ihnen Milansichtungen und bitten diese nicht zu veröffentlichen.	Die Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche übernommen. Ausschlaggebend war, dass eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken ergeben hat, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 1 km und 1,5 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Eine Flächenausweisung ist hier möglich; im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Die Fläche kann unter diesen Voraussetzungen nach Norden erweitert werden. Dem Wunsch des Einwenders wird somit nicht gefolgt.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1207, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	**Erwiderung**
Mit großer Sorge erfuhren wir von Ihrem Vorhaben, einen Windpark in der Gemeinde Stockelsdorf zu errichten (PR3_OHS_081 / PR3_OHS_079 und PR3_OHS_078, sowie PR3_OHS_074). Um es vorweg zu nehmen, wir sind für erneuerbare Energien und auch für den Rückbau der Atomkraftwerke sowie der Kohlekraftwerke. Trotzdem sind wir gegen den Bau Ihrer geplanten Windparks, da die Gemeinde Stockelsdorf, zu der wir mit Curau gehören, schon einen erforderlichen Anteil am Ausbau der erneuerbaren Energiegewinnung hat. Folgende private und allgemeine Begründungen sprechen gegen Ihren Planentwurf für unsere Gemeinde: 1. Wir halten die Abstände zu den Wohngebieten mit 800 m für zu gering. Da der Windpark südlich von Curau liegt, werden ihn alle Bewohner von ihrem Wohnzimmer und Terrassen aus direkt vor der Nase haben und die Windräder mit allen Auswirkungen zu spüren bekommen. Damit meinen wir zum einen die Lärmbelästigung – und sagen Sie jetzt nicht, es gibt keine Lärmbelästigung. Wir haben mit Anwohnern aus Obernwohlde gesprochen, die schon mit dem Windpark PR_SEG_028 und PR3_OHS_080 „gesegnet“ sind und uns durchaus bestätigt haben, dass man die Windräder hört. Zum anderen die nächtliche Befeuerung, die nachts den einen oder anderen um den Schlaf bringt. 2. Meine Mutter hat 4 Mietwohnungen in direkter Nähe zu dem geplanten Windpark PR3_OHS_081 / PR3_OHS_079, die nach der Errichtung in 800 m Entfernung und 150 m (Naben!-) Höhe so gut wie unvermittelbar sein werden, da es keinem Mieter zuzumuten ist, tagsüber auf die riesigen Windräder zu schauen und nachts auf deren Befeuerung, von der Lautstärke ganz abzusehen! Sie hat in den letzten Jahren viel Geld in die Modernisierung der Mietswohnungen investiert. Sollte die Mieteinnahme wegfallen, hätte sie ein riesiges Problem. Natürlich hat sie bei ihrer Planung auch kurzzeitige Mietausfälle berücksichtigt, aber bisher war die Vermietbarkeit problemlos, was nach der Errichtung des Windparks unserer Meinung nach nicht mehr gegeben wäre. Als Witwe ist sie auf die Mieteinnahmen angewiesen, bei Mietausfall wird ihr ein wirtschaftlicher Schaden entstehen, den sie nicht auffangen kann.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_078 und PR3_OHS_079 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Flächen werden nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Die Flächen PR3_OHS_074 und PR3_OHS_081 werden hingegen als Vorranggebiete ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Zu Fläche PR3_OHS_074: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf zwei Teilstücke. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Zu Fläche PR3_OHS_081: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den

Auch wir als Familie mit zwei Kindern haben viel Geld in die Modernisierung unseres Hauses gesteckt. Die Errichtung des Windparks wäre für meine Mutter der finanzielle Ruin, da die Objekte noch in der Finanzierung stehen. 3. Auf der Informationsveranstaltung am 27.02.17 in Dissau wurden wir darüber informiert, dass zusätzlich zu den geplanten Windparks für die Gemeinde Stockelsdorf an der L185 auch die Errichtung der 380 KV Leitung und eines neuen Umspannwerkes geplant sind. Die Trasse der 380 KV Leitung würde nördlich direkt durch den geplanten Windpark PR3_OHS_081 / PR3_OHS_079 laufen, das KANN von Ihnen nicht wirklich gewollt sein! Mit dem bestehenden Windpark Obernwohlde, den geplanten Windparks und die geplanten Trassen der 380 KV Leitung (südlich, westlich und nördlich vom Umspannwerkes) kann man durchaus von einer Umzingelung Curaus und auch der anderen Dörfer sprechen! Östlich von Curau ist der Windpark Obernwohlde, Nord-Östlich der Windpark von Cashagen, beide sollen noch weiter ausgebaut werden. Südlich wären dann die geplanten Windparks PR3_OHS_081 / PR3_OHS_079 , sowie die 380 KV Leitung sowie das Umspannwerk. Westlich von uns schauen wir dann auf die 380 KV Leitung und den geplanten Windpark bei Malkendorf PR3_OHS_078. Nördlich von Curau steht zu guter Letzt der Mobilfunkmast, der zwar keinen Beitrag zur Energiewende leistet, aber trotzdem gesundheitsbedenklich ist und somit eine Belastung für die Ortschaft darstellt, da eine erhöhte Krebsrate nicht ausgeschlossen werden kann. Wie man bei diesen Fakten nicht von einer Umzingelung sprechen kann, ist mir ein Rätsel. 4. Das Curauer Moor ist ein Naturschutzgebiet, in dem auch Kraniche brüten und viele seltene Tierarten leben. Auch für uns ist es ein Naherholungsgebiet, ob das so bleibt, wenn die Windparks wirklich errichtet werden, wage ich zu bezweifeln! 5. Gibt es eine Höhenbegrenzung für die beiden Flächen an der L185? (PR3_OHS_081 / PR3_OHS_079) Diese Flächen sind doch als Repowering geplant, oder nicht?! Wenn die Anlagen noch höher werden als die zur Zeit bestehenden 150 m (Nabenhöhe!), ist die Entfernung von 800 m für uns absolut inakzeptabel! Und auch wenn man uns auf der	absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzieller Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch die Flächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Somit wird dem Wunsch nach erweiterten Abständen um Siedlungen Folge geleistet. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig

Veranstaltung am 27.02.17 davon überzeugen wollte, dass mit keinen höheren Anlagen zu rechnen ist, WIR glauben es nicht!! Es muss doch einen Grund geben, warum der Mitarbeiter vom Planungsbüro uns vor höheren Anlagen gewarnt hat. Die Betreiber wollen mit den Anlagen nur eines- Geld verdienen, und das um jeden Preis! Außerdem stellt sich uns eine Frage zum Repowering. Uns wurde es so erklärt, dass für ein Repowering Gebiet im näheren Umkreis zwei Windräder abgebaut werden, um in dem ausgewiesenen Gebiet (PR3_OHS_081 / PR3_OHS_079) ein höheres effizienteres Windrad aufzubauen. Als Begründung nannte man uns das Ziel, die Landschaft im näheren Umfeld zu entlasten. Nun stellt sich uns die Frage, wo sich die Grenze des näheren Umkreises befindet - auf diese Frage konnte man uns bei der Veranstaltung leider- komischerweise- keine Antwort geben. Nach unserer Definition des näheren Umfelds, wüßten wir jetzt nicht, wo man Windräder abbauen könnte. 6. Uns wurde auf der Veranstaltung auch erzählt, dass Schleswig Holstein sich zum Ziel gesetzt hat, mit 2% der Landesfläche zur Energiewende beizutragen. Mit dem Windpark in Obernwohlde leistet die Gemeinde Stockelsdorf schon mit mindestens 2% der Fläche eine Beitrag. Dazu kommt nun noch die 380 KV Leitung- wir sind der Meinung, die Gemeinde hat ihr Soll erfüllt!!! 7. Ich vermisse bei der ganzen Debatte den Menschen! Die Vögel werden geschützt, die Natur soll es auch! Die vorgeschriebenen Abstände zu brütenden Vögeln sind so viel höher als die zu den Wohngebieten- WARUM? Ist der Mensch weniger wert? Ob der Mensch finanzielle Schäden dadurch erfährt- und die entstehen unweigerlich, weil die Häuser in der Nähe der Windparks nichts mehr wert sind, das ist total egal. Wie der Mensch mit den Problemen der Auswirkung für die nächsten 30 Jahre zurechtkommt scheint niemanden zu interessieren. Ist in Ihrer Nähe ein Windpark geplant? DAS wage ich zu bezweifeln, denn SIE möchten es bestimmt auch nicht direkt vor der Nase haben. Generell sind wir auch der Meinung, dass die Akzeptanz der Windparks größer wäre, wenn die betroffenen Anwohner auch einen Nutzen davon hätten. Zur Zeit gewinnen nur die Windparkbetreiber und vor allem die Bauern, die ihr Land für die Aufstellung der Windräder zur Verfügung stellen und dafür eine nicht geringe Pacht einnehmen. Im Gegenzug haben die betroffenen Anwohner nur Verluste zu tragen. Zum einen, weil ihre Häuser nichts mehr wert	zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Eine pauschale Höhenbegrenzung im geforderten Umfang ist nicht mit dem im Plankonzept erläuterten Ziel, Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung auszuweisen, vereinbar. Sie stellt eine zu pauschale, nicht ausreichend begründete Einschränkung der gesetzlich privilegierten Windenergienutzung dar. Ob im Einzelfall Höhenbeschränkungen erforderlich sind, ist auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens zu klären. Ergänzend wird auf die

sind und zum anderen, weil die Lebensqualität extrem unter den Windrädern leidet, von Mietausfällen ganz abgesehen. Fair wäre es, wenn sie, auf welche Art und Weise auch immer, für die Belastung und den Verlust entschädigt werden würden. Kostenloser Strombezug zum Beispiel wäre ein faires Angebot. Wir müssen mit unseren Kindern die nächsten Jahrzehnte auf die Windräder schauen und mit den negativen Auswirkungen leben- Tag für Tag. Ob wir das durchhalten, weiß nur der liebe Gott. DIE GEMEINDE STOCKELSDORF HAT DEFINITV GENUG BEITRAG ZUR ENERGIEWENDE GELEISTET; BZW. WIRD ES MIT DEM BAU DER 380 KV LEITUNG LEISTEN. DAS MASS IST VOLL!	Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept Ziffer 2.2.3 verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die gewählten Abstände zu Vorkommen geschützter Vögel sind aus dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgeleitet. Aus zahlreichen Untersuchungen geht hervor, dass Vögel unterhalb der gewählten Abstände einer erhöhten Mortalität durch Kollision mit den WEA ausgesetzt sind. Ein vergleichbar hohes Lebensrisiko besteht für Menschen in dieser Entfernung von WEA nicht. Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen auf Menschen sind die gewählten geringeren Vorsorgeabstände nach aktuellem Erkenntnisstand ausreichend und angemessen. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Gruppe

ID: GM7072, Datum: 21.03.2017

(1184, Datum: 01.01.1970| M7072, Datum: 17.03.2017)

Angehängte Dateien: PR_III_3-0163-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
EINSPRUCH gegen die Ausweisung der Vorrangfläche im Planungsraum III, im Raum Leezen-Bebensee-Mözen-Schwissel zur Errichtung von Windkraftanlagen Sehr geehrter Ministerpräsident, sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Sorge sehe ich auf Ihre Planung eines Vorranggebietes im Planungsraum III Bereich Leezen-Bebensee-Mözen-Schwissel zur Errichtung von Windkraftanlagen. Ich bin Bewohnerin des Dorfes Bebensee und habe mich ganz bewußt für dieses idyllische Dorf als Wohnort entschieden. Die unmittelbare Nähe zum Neversdorfer See und die Möglichkeit fußläufig in der Natur zu sein um den Blick und somit die Gedanken schweifen zu lassen, gaben den Ausschlag. Meine Arbeit mit Menschen fordert mich nicht nur physisch sondern auch psychisch sehr, sodass ein "Abschalten des Kopfes" und auch sportliche Betätigung nach Feierabend enorm wichtig für mich sind. Diese Erholung nicht nur am Wochenende sondern vor allem in der Woche sehe ich mit Windkraftanlagen in unmittelbarer Sichtweite zu meinem Haus und dem dazugehörigen Erholungsgebiet des Dorfes Bebensee in Gefahr. Ich berufe mich auf Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wonach es ein elementares Menschenrecht ist, das Recht auf Erholung und Freizeit. Meine Sorgen im Einzelnen: -Kaum noch Erholung im eigenen Garten durch Schattenschlag am Tage vor allem zur Feierabendzeit, wenn die Sonne tief steht und aus westlicher Richtung auf die geplanten Anlagen trifft	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Bzgl. optischer und akustischer Störfaktoren durch WKA: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA werden mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt sowie die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und im

-Mein Schlaf in der Nacht ist gestört durch rote Blinklichter -Vor allem im Sommer, wenn die Temperaturen ein geradezu auffordern sich länger draußen aufzuhalten ist auch ein ruhiger Abend auf der Terrasse gefährdet. Die Lärmbelastung durch die A21 ist vor allem bei östlichen Winden deutlich. Mein Gedanke dazu war beim Umzug nach Bebensee, dass jeder Bürger von uns wohl ein Teil der Industralisierung tragen muss. Nun aber aus drei Richtungen Nord-Ost und West beschallt zu werden, halte ich für zuviel. Außerdem ist die Planung für den Weiterbau der A20 noch nicht beendet. Eine Kreuzung der A21 Höhe Schwissel ist möglich und wird weiteren Lärm bringen. -Meine sportliche Betätigung mit Laufstrecken entlang des Kremser Weg/ Bebenseer Weg und "die Moor-Runde" entlang des Moorweges, mit vielen Greifvögeln , Blick schweifen / beobachten und Seele baumeln lassen, sind dann nicht mehr möglich. Sich drehende Windkraftanlagen werden den Blick immer auf sich ziehen. Unbeschwertheit sieht anders aus. Meiner Kenntnis nach handelt es sich bei den Vögeln in unmittelbarer Nähe um Seeadler und Rotmilan. Aber auch einige Störche, Reiher und gerade heute erst gesehen -Kranichpärchen, zahlreiche Gänse auf den Rapsfeldem im Frühjahr und eine ganze Schaar verschiedener Möwen konnte ich schon auf den Feldern entlang des Weges beobachten. Von den zahlreichen Singvögeln darunter auch eher seltene wie Grünfinken ganz zu schweigen. Diese werden wohl, Ihre Planung vorausgesetzt, hier bald nicht mehr zu finden sein. -Die Bebenseer Gemeinde zieht Ihr Trinkwasser aus dem angrenzenden Moorgebiet. Auch dieses sehe ich durch die gewaltigen Massen an Material, welches bei der Erbauung von Windkraftanlagen in den Boden eingetragen werden in Gefahr. Schließlich fließt Wasser in alle Richtungen und Regenwasser welches mit den Gefahrenstoffen in Berührung kommt, wird wohl kaum verdunsten, sondern über Kurz oder Lang in unser Grundwasser einsickern. Zumal die als Vorranggebiet gedachte Fläche ca. 25m höher liegt als das Dorf und eben auch höher als das Moorgebiet. 1BNatSchG Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft findet bei Ihnen wohl nur sehr eng ausgelegt Anwendung. Wo bleibt Ihr in der Landesentwicklungsplanung beschriebenes "hohes Umweltschutzniveau" ? -Infraschall findet bei Ihnen keine Berücksichtigung, obwohl bekannt ist, dass dieser durch die	Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Zudem wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Bzgl. Vogelschutz: Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs oder Prüfbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Bzgl. Gewässerbeeinträchtigungen: Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Bzgl. Einfluss auf das Landschaftsbild: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer

Dämmung von Häusern geht. 800m Abstand zur Wohnbebauung halte ich daher für sehr fragwürdig, wo es in anderen Bundesländern doch mindestens der 10fache Abstand im Verhältnis zur Höhe der Anlage ist. Warum ist meine menschliche Gesundheit als Schleswig-Holsteinerin meiner Landesregierung weniger Wert als anderen Landesregierungen, die diese sogenannte 10H-Regelung als Maßstab zu Grunde legen? 1 BImSchG stellt den Schutz den Menschen UND DIE VORSORGE vor schädlichen Umwelteinflüssen durch Immissionen sicher. Sollten Sie die Wirkungen von Infraschall auf den Menschen dann nicht noch weiter untersuchen und deren Sachlage mit weiteren Studien sichern, BEVOR Windkraftanlagen in die unmittelbare Nähe von Schleswig-Holsteinern gebaut werden und Sie Tatsachen schaffen? Ich beanspruche daher auch für mich das Recht der körperlichen Unversehrtheit im biologischen, physiologischen und psychologischen Sinne nach iSd Art. 2 II 1 GG Sie stellen den Menschen und seine menschliche Gesundheit in Ihrer Landesplanung schließlich an erste Stelle, deren Stellung ich in Ihrer Planung als Therapeutin im Gesundheitswesen nur befürworten kann. Deshalb erhebe ich Einspruch gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Raum Leezen-Bebensee-Mözen-Schwissel und erwarte Ihre detaillierte Stellungnahme zu meinen persönlichen oben beschriebenen Sorgen und setze diese hiermit im gegenseitigen Respekt voraus. Vielen Dank für Ihre schnellmöglichste Bearbeitung im Vorraus. Hochachtungsvoll	Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Bzgl. der rechtlichen Basis der Abwägungsentscheidung: Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Die Planung erfolgt insgesamt im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Bzgl. der Abstände zur Wohnbebauung: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären.
Institution: Petersen & Co Windenergie GmbH & Co KG **ID: M6462, Datum: 17.03.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0018.pdf, PR_III_3-0018-A1.pdf**	

Stellungnahme	Erwiderung
Petersen & Co Windenergie GmbH & Co. KG Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schlick, ich zeige an, dass ich anwaltlich die rechtlichen Interessen der Firma Petersen & Co Windenergie GmbH & Co KG, Friedrichsköger Straße 21 a, 25709 Kronprinzenkoog vertrete. Die ordungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich zugesichert. Meine Mandantschaft bat mich im Zuge des Regionalplanaufstellungsverfahren um Stellungnahme/Einwendung in folgender Angelegenheit. Geschäftszweck meiner Mandantschaft ist die Planung und der Betrieb von Windenergieanlagen. Sie hat Zugriff auf Flächen, die sich westlich des geplanten Windvorranggebietes PR 3 **DIT** 094 befinden. Diese Flächen liegen westlich des Mitteldeiches von Friedrichskoog, PR 3 DIT 094 östlich des Mitteldeiches. Ziel meiner Mandantschaft ist es, diese Flächen an das geplante Windvorranggebiet anzuschließen. In der Anlage anbei finden Sie eine Karte, aus der sich die möglichen, weiteren Flächen ergeben, sie sind als Potenzialflächen vom Planungsbüro meiner Mandantschaft, Christian Hoffmann, Marne, nach den Vorgaben Ihrer Behörde entwickelt, wie sie unter anderem in den Runderlassen vom 29. April 2016 und 23. Juni 2015 zum Ausdruck kommen. Möglicherweise ist die Fläche, deren Aufnahme meine Mandantschaft wünscht, nur deshalb nicht in das Windvorranggebietes PR 3 DIT 094 aufgenommen worden, weil dem Binnendeich eine trennende Wirkung zuerkannt worden ist. In diesem Zusammenhang darf ich auf ein Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes zurückkommen, das sich eingehend mit der städtebaulichen Relevanz von Binnendeichen für die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen beschäftigt hat (VG Schleswig-Holstein, Urteil auf die mündliche Verhandlung vom 10. September 2015, 6 A 99/12). Dort heißt es wörtlich: *„Abgesehen davon, dass in der Begründung zum B-Plan der Beigeladenen nicht ansatzweise ausgeführt wird, ob überhaupt eine Schadenseintrittwahrscheinlichkeit dafür besteht, dass mangelfrei gebaute und errichtete Windenergieanlagen in voller Länge gegen eine Hauptwindrichtung umfallen und somit ein Planungsbedürfnis für die Gefahrenabwehr besteht, ist der Deich auch nicht schutzbedürftig im Hinblick auf möglicherweise darauf stürzende Bauteile von Windenergieanlagen. Für diesen Deich gilt kein Anbauverbot. Nur für die*	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Wunsch nach Erweiterung der Fläche PR3_DIT_094 kann nicht erfüllt werden. Die Landesplanung hält nach wie vor an dem vorgesehenen Flächenzuschnitt fest.

besonders schutzwürdigen Landeschutzdeiche normiert § 80 Abs. 1 LWG ein Bauverbot, wonach bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 Meter landwärts vom Landesschutzdeich nicht errichtet werden dürfen. Bereits diese gesetzgeberische Wertung sei, dass der von der Beigeladenen zu 1) in der Bauleitplanung festgesetzte große Abstand zum Deich jedenfalls nicht zu dessen Schutz erforderlich ist." Auch sonst sei eine städtebauliche Relevanz eines Deichs zu verneinen. Regionalpläne sind auf der Grundlage planerischer Abwägung zu beschließen, § 7 Abs. 2 S. 1 ROG, wobei sich Vorgaben für die Abwägung aus den Raumordnungsplänen für die Länder ergeben können, aus denen die Regionalpläne zu entwickeln sind, § 8 Abs. 2 S. 1 ROG (Latz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl., Rz. 165). Der Träger der Regionalplanung hat die für Windenergieanlagen ungeeigneten Standorte auszugrenzen und im Anschluss an die Bestandsaufnahme eine Auswahlentscheidung zwischen den nach Zahlen und Größe geeigneten Standorten zu treffen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung und andererseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat. Die Darstellung von Konzentrationszonen besitzt die ihr zugedachte Ausschlusswirkung nur dann, § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, wenn ihr ein schlüssiges Plankonzept für den gesamten Außenbereich zugrundeliegt (BVerwG, Urteil vom 13. März 2003, 4 C 4.02, juris). So muss die Raumordnungsentscheidung nicht nur darüber Auskunft geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten, was bei dem Fortfall von bereits vorhandenen Windvorrangflächen schon einmal schwierig zu begründen sein wird. Meine Mandantin kann sich darauf berufen, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG bei der Abwägung auch private Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Die Frage, ob somit vor der Ausweisung von Konzentrations- und Ausschlusszonen zu ermitteln ist, welche Eigentümer von Grundstücken im Planungsraum an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen interessiert sind, wird in der Literatur einhellig bejaht (Gatz, aaO., Rz. 172). Mit freundlichen Grüßen	

(Kannieß) Rechtsanwalt	
Institution: Gemeinde Puls, Der Bürgermeister **ID: M3502, Datum: 17.03.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0133-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme der Gemeinde Puls zur Neuausrichtung der Windenergienutzung in **Schleswig-Holstein:** **hier:** **Ablehnende Stellungnahme zum Abwägungsbereich Teilaufstellung Regionalplan III - Kreis Steinburg - Gemeinde Puls - PR3_STE_004** **Zustimmung zum Abwägungsbereich Teilaufstellung Regionalplan III - Kreis Steinburg - Gemeinde Puls - PR3_STE_005** Sehr geehrter Herr Schlick, sehr geehrter Herr Tasch, sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeindevertretung Puls nimmt auf die ihr vorliegenden Unterlagen bezüglich der vorläufigen Darstellung der Abwägungsbereiche für die Windenergienutzung im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplanes III - Kreis Steinburg - Gemeinde Puls (Stand: 27.12.2016 in der Online-Beteiligung Landesplanung) wie folgt Stellung: Im westlichen Bereich der Gemeinde Puls sowie unmittelbar angrenzend in das	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_004: Der Einwendung hinsichtlich des Repowerringgebietes PR3_STE_004 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf in etwas erweiterter Form übernommen. Sie ist jetzt ca. 20 ha groß. Da die Fläche STE_005 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann, wird die Fläche STE_004 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen. Sie soll als Umzugsmöglichkeit für die Bestandsanlagen in der Gemeinde dienen, wenn diese repowert werden sollen. Damit kommt es in Summe nicht zu einer Mehrbelastung der Region. Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Randlage eines Teils der Fläche innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes vertretbar. Bzgl. als zu gering wahrgenommene Abstände zur Wohnbebauung: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und

Gemeindegebiet Warringholz ist ein Vorranggebiet PR3_STE_004 festgesetzt worden. Die Gemeinde Puls hat sich im Rahmen ihrer Sitzung am 16. März 2017 **gegen** die Festsetzung des Vorranggebietes PR3_STE-004 für Windenergienutzung an dieser Stelle ausgesprochen. Des Weiteren hat sich die Gemeindevertretung in gleicher Sitzung **für** den Abwägungsbereich PR3_STE_005 ausgesprochen. U.a. folgende Gründe sprechen aus unserer Sicht gegen die Ausweisung der als Abwägungsbereich dargestellten Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung: zu 1) Die von der Landesplanung vorgesehenen Abstandspuffer, für den Außenbereich von 400 m, aber auch für den Siedlungsbereich von 800 m, sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen (z.B. Stu-dien zu gesundheitlichen Effekten in Abhängigkeit von der Entfernung zu Windenergieanlagen) nicht ausreichend, um vor unzumutbaren Belastungen durch Windenergie zu schützen. Eine be-sondere Bedeutung kommt hier auch dem Infraschall zu. Die zugrunde gelegten Richtlinien und Normen (insbesondere z.B. die TA Lärm und die DIN 9613-2) entsprechen nicht dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik bzw. sind für die Beurteilung der zugrunde gelegten Refe-renz-WEA von 150 m Gesamthöhe aus unserer Sicht nicht anwendbar / ausreichend. Die ggfs. neu errichteten WKA (wahrscheinlich 200 m) würden zudem auf einem nur 13,5 ha gro-ßen Vorranggebiet aufgestellt. Gem. Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene (Stand: 08. Juni 2016) muss ein Vorranggebiet eine Mindestgröße von 15 ha haben. Ausgehend von den Mindestabständen, die die angenommenen Referenzanla-gen untereinander einhalten müssen, ist bei einer Flächengröße unter 15 ha nicht mehr ausreichen Platz für drei WKA (ebenfalls eine Voraussetzung). Als zusätzliches Kriterium kommt die Wohnlage des östlichen Ortsteil Pulserdamm und des westlichen Ortsteils Kammerhorst in Betracht. Beides sind Ortsteile der Gemeinde Puls. Beide liegen genau 400 m vom geplanten Eignungsgebiet entfernt. Der Ortsteil Pulserdamm mit den 14 Außenbereich-Ansiedlungen würde durch seine östliche Lage den Infraschall in geballter Form (zu 80 % hat Schleswig-Holstein westliche Winde)	energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Dort wird für die einzelnen WKA die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Bzgl. TA Lärm und Infraschall durch WKA: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw.

hinnehmen müssen. [Diagramm im Originaldokument] Die Wohnqualität dieser Anwohner würde erheblich eingeschränkt. Nur um ein Beispiel zu nen-nen: Ein ruhiges und entspanntes Sitzen auf der eigenen Terrasse würde nicht mehr möglich sein und somit eine Wertminderung sämtlicher Häuser darstellen. Ferner sollte gemeinsam mit den Kommunen vor Ort ein Weg dafür gefunden werden, wie der Bürgerwille und die Akzeptanz in den von Vorganggebieten betroffenen Gemeinden bei der Planung berücksichtigt werden können. Ziel muss es nach unserem demokratischen Verständnis sein, vorrangig dort Windenergieanlagen (WKA) entstehen zu lassen, wo eine große Akzeptanz vor Ort herrscht. zu 2) Diese große Akzeptanz herrscht im Abwägungsbereich für die Windenergienutzung - Gemeinde Puls - PR3_STE_005 im östlichen Bereich der Gemeinde Puls. Die Gemeinden Christinenthal, Oldenborstel und Puls besitzen auf ihrer Fläche von 103,2 ha eine seit 1999 in Betrieb befindliche WKA-Anlage mit 13 WKA. Dieses Eignungsgebiet wurde durch die Ansiedlung eines Schwarz-storchbrutpaares aus dem Vorranggebiet herausgenommen. Das Schwarzstorchpaar wurde zum ersten Mal im Jahr 2015 in diesem Gebiet gesichtet. Stellt sich hier die Frage: „Wer war zuerst da - die 13 WKA oder der Schwarzstorch?" Die Gemeinde Puls würde es befürworteten, den bestehenden Abwägungsbereich PR3_STE_005 wieder als Vorranggebiet auszuweisen.	tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). Bzgl. PR3_STE_004 durch Beschaffenheit als Kleinstfläche in Alleinlage zu streichen: Im Rahmen des 2. Entwurfs ist zur Potenzialfläche PR3_STE_004 ein größerer Gebietsteil hinzugefügt worden. Durch die Anpassung des Kriterienkataloges und der damit ermöglichten Abwägung von Bereichen innerhalb von Biotopverbundsystemen kann aufgrund der Gebietsstruktur, die sich westlich der ursprünglichen Potenzialfläche erstreckt eine Verträglichkeit mit der Windenergienutzung angenommen werden. Somit wurde der betroffene Teil in die Fläche inkludiert und dadurch eine Gesamtfläche von rund 20,5 ha geschaffen. Damit ist die Mindestgrenze von 15 ha deutlich überschritten und eine Ausweisung als „Vorranggebiet Repowering“ unter den gegebenen Voraussetzungen legitim. Bzgl. allgemeiner Beeinträchtigung durch WKA in der Nähe von Wohnhäusern: Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

	Bzgl. möglichem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken bei WKA-Errichtung im nahen Umfeld: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Zu Fläche PR3_STE_005: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_005 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche liegt voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches

	von zwei Schwarzstorchbrutplätzen. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht übernommen. Das Schwarzstorchbrutpaar im Bereich Puls hat zwei dicht beieinander liegende Horststandorte, die Wechselhorste eines Revieres sind und je nach Situation genutzt werden. An dem einen Horststandort haben Schwarzstörche 2015 und 2016, am anderen 2017 gebrütet. Welcher Horst in den kommenden Jahren genutzt wird, ist nicht abzusehen. Nach der Handreichung MELUND/LLUR 2016 gilt beim Schwarzstorch, dass die Nester nach einer Brut für weitere 3 Jahre die Lebensstättenfunktion behalten, dies gilt auch bei Horstzerstörungen. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich beider Horststandorte fällt daher mit hoher Priorität unter das o.g. Abwägungskriterium, so dass in diesem Bereich im Rahmen der laufenden Regionalplanung keine Vorrangflächen für Windenergienutzung ausgewiesen werden können. Bzgl. Vogelschutz und damit einhergehender Streichung eines Windeignungsgebietes als Vorranggebiet mit lokal akzeptiertem Anlagenbestand: PR3_STE_005 weist zwar Bestandsanlagen auf, für die vielfach Akzeptanz sowie vereinzelt Bestrebungen zum Repowering vorliegen. Jedoch hat das Einbeziehen von Bestandsanlagen in Vorrangflächen seine Grenzen, wenn die Anlagen innerhalb harter oder weicher Tabuzonen liegen bzw. hochpriorisierte Abwägungskriterien vorliegen, die eine kritische Situation erzeugen, bspw. im artenschutzrechtlichen Bereich. Die Potenzialfläche PR3_STE_005 liegt nach aktuellem Kenntnisstand vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich des hier ansässigen Schwarzstorches bzw. von dessen Horst. Die Ausnahmeregelung trifft hier nicht zu. Das Kriterium ist im weiteren Verfahren für die Fläche zu berücksichtigen. Fachlich fundierte Belege, die die Verträglichkeit der Tiere mit den aktiven WKA nachweisen, liegen der Landesplanung nicht vor. In der Abwägung werden nur Gutachten berücksichtigt, die während der Geltungsdauer der Teilfortschreibung 2012 begonnen, bis zu der Erstellung des zweiten Planentwurfs abgeschlossen und vom LLUR/ MELUND fachlich anerkannt

	worden sind. Mit seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 hat das OVG Schleswig die Teilfortschreibung 2012 für unwirksam erklärt. Betreiber, die Begutachtungen erst nach diesen Entscheidungen begonnen haben, konnten daher nicht darauf vertrauen, dass sie ausgewiesene Eignungsgebiete werden nutzen können. Vielmehr hat sich das wirtschaftliche Risiko einer Planung trotz fehlender Gewissheit über die rechtlichen Rahmenbedingungen verwirklicht. Das Interesse, keine vergeblichen Aufwendungen getätigt zu haben, kann Belange des Gemeinwohls nicht überwiegen (vgl. VGH München, B. v. 28.04.2014, 22 ZB 12.1075). Flächenübergreifend: Bzgl. Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Puls: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13).
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1205, Datum: 01.01.1970** **Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)** **Kapitel: 1.2. Planungsrechtliche Anforderungen**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sehr geehrte Damen und Herren, die Vorrangfläche für Windkraftanlagen PR3_SEG-323 muss zwingend überarbeitet werden, da der Mindestabstand von 800 m zum Ortsteil Heuweg in 24628 Hartenholm nicht eingehalten wurde. Bei der Bebauung im Heuweg handelt es sich nämlich nicht um eine Einzelbebauung, welches den aktuellen Abstand von ca. 450 m rechtfertigen würden. Dies macht schon allein die Anzahl der vorhandenen Gebäude deutlich! Der Heuweg ist ganz klar eine geordnete Ansammlung von Gebäuden: Die aufeinanderfolgende Bebauung im Heuweg 6 ist in sich zusammengehörig und stellt durch die Geschlossenheit der Bebauung vielmehr einen bebauten Ortsteil dar, der in direkt Zusammenhang zu dem Ort Hartenholm steht. Daher sollte der Abstand vom Heuweg zu der Vorrangfläche PR3_SEG_323 von ca. 450 m auf 800 m vergrößert werden, weil die Abstandregelung zu Einzelbebauungen beim Heuweg nicht anwendbar ist, sondern die Abstandsregelung für Orte und Ortsteile Anwendung finden muss. Bitte nehmen Sie eine entsprechende Änderung an der Vorrangfläche vor. Vielen Dank und freundliche Grüße, [redacted]	Die Fläche PR3_SEG_323 wird in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen

	Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung

	gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1204, Datum: 01.01.1970** **Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)** **Kapitel: 2.4.2.5. Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen und planverfestigte Straßenbauplanungen**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der entstehende Schwerlastverkehr durch Bau, Wartung, Havarien und Abbau von WKA bringt eine erhebliche Mehrbelastung auf die örtlichen Straßen. Die Straßen müssen auf Kosten der WKA-Errichter verstärkt und repariert werden. Weiterhin sollten die WKA-Betreiber an der Wartung des Straßennetzes finanziell beteiligt werden.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Die genannten Aspekte sind nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Sie können deshalb nur zur Kenntnis genommen werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1203, Datum: 01.01.1970** **Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)** **Kapitel: 2.4.2.2. Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Es sollte ein Mindestabstand von der 10fachen WKA-Gesamthöhe eingehlten sein. Der Lärmbelästigung, Umzingelungswirkung und insbesondere der Infraschalleinstrahlung ist hier nicht Rechnung getragen worden. Die Errichter der WKA sollten einen Fond (z.B. 1000000 pro WKA) gründen, der Langzeitschäden an Mensch, Natur und auch Wohngebäuden reguliert.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Alle Kriterien spiegeln sich darin wider. Es wird dahingehend auf das

Dieser müsste durch einen unabhängigen Dritten verwaltet werden.	gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Im Rahmen der Überarbeitung des Kriterienkataloges wurde neu geregelt, dass für unbebaute Vorranggebiete, also solche ohne Bestands-WKA, nun eine erweiterte Abstandszone zu Siedlungsbereichen (Innenbereich) von 800 bis 1.000 m gelten soll. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich

	verzichtet. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch zu prüfen, ob höhere Abstände aus bestimmten Gründen einzuhalten sind. Zu den Ideen, die über die Planungsinhalte des Planverfahrens hinausgehen, können im Plan keine Regelungen getroffen werden, da sie nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Sie können daher nur zur Kenntnis genommen werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1202, Datum: 01.01.1970** **Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)** **Kapitel: 2.3.2.10. Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ein Abstandpuffer von 30m zu Waldflächen ist kaum sinnvoll. Um Tiere weniger zu stören und den Wald als Erholungsgebiet werten zu können, wäre ein Abstand von 3000m zu planen.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Waldränder haben eine besondere ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland. Sie sind in der Regel sehr artenreich und stellen einen wichtigen Rückzugsraum dar. Die Waldrandfunktion entspricht den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein. Für den vorsorgenden Artenschutz ist daher der gewählte Abstandspuffer sachgerecht. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 1201, Datum: 01.01.1970

Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 2.3.2. Erläuterung der harten Tabukriterien

Stellungnahme	Erwiderung
Harte Tabuzonen sind hier nicht genannt. Man sollte nicht aus ideologischer Verblendung sinnvolle Tabukriterien außer Acht lassen. Tabukriterien sollten sein: Beachtung des 10fachen Abstandes (10 x Rotorhöhe) zur nächsten Wohnbebauung. Umweltverträglichkeitsuntersuchung von einem unabhängigen Sachverständigen. Nachweis, dass keine schutzbedürftigen Tiere im 10fachen (10 x Rotorhöhe) Umkreis der WKA leben oder sich potentiell ansiedeln könnten.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Es wird dahingehend auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Im Rahmen der Überarbeitung des Kriterienkataloges wurde neu geregelt, dass für unbebaute Vorranggebiete, also solche ohne Bestands-WKA, nun eine erweiterte Abstandszone zu Siedlungsbereichen (Innenbereich) von 800 bis 1.000 m gelten soll. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA oder anderer Gründe im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten.

	Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Im Genehmigungsverfahren wiederum können ebenso anlagenspezifisch ggf. sämtliche arten-, natur- und denkmalschutzrechtliche Aspekte vertiefend geprüft werden. Auf Ebene der Regionalplanung werden alle relevanten Inhalte diesbezüglich in Form der Tabu- und Abwägungskriterien abgebildet.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1200, Datum: 01.01.1970

Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 2.2.3. Höhenbegrenzungen

Stellungnahme	**Erwiderung**
Für die Höhenbegrenzung ist hier nichts genannt. Beim Bau von WKA sollte die anerkannte Regel von mindestens dem 10fachen Abstand (10 x Rotorhöhe) zur nächsten Wohnbebauung beachtet werden.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Bzgl. Höhenbeschränkung: Eine pauschale Höhenbegrenzung ist nicht mit dem im Plankonzept

	erläuterten Ziel, Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung auszuweisen, vereinbar. Sie stellt eine zu pauschale, nicht ausreichend begründete Einschränkung der gesetzlich privilegierten Windenergienutzung dar. Ob im Einzelfall Höhenbeschränkungen erforderlich sind, ist auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens zu klären. Ergänzend wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Bzgl. der definierten Siedlungsabstände: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Es wird dahingehend auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Im Rahmen der Überarbeitung des Kriterienkataloges wurde neu geregelt, dass für unbebaute Vorranggebiete, also solche ohne Bestands-WKA, nun eine erweiterte Abstandszone zu Siedlungsbereichen (Innenbereich) von 800 bis 1.000 m gelten soll. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese

	Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch zu prüfen, ob höhere Abstände aus bestimmten Gründen einzuhalten sind.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1199, Datum: 01.01.1970** **Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)** **Kapitel: 1.3.1. Akzeptanz**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Akzeptanz für WKA ist im und um den Ort Beidenfleth gering. Es haben sich bereits Bürgerinitiativen gegen neue WKA gebildet, welche durch die öffentliche Hand unbeachtet bleiben. Es gab Aussagen, dass die Investoren der Windkraftanlagen gleichzeitig die Entscheider über den Bau dieser sind. Ein solcher Interssentskonflikt darf nicht existieren. Entscheider über den Bau von WKA dürfen nicht unmittelbar oder mittelbar Nutznießer der WKA sein.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_076: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_076 wird in der

	Intention gefolgt. Ausschlaggebend für die Streichung der Fläche ist vor allem, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große Kompensationsflächenkomplexe und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren. Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich zweier denkmalgeschützter Höfe. Aufgrund eines negativen Urteiles zu einer PV-Planung in deren Umkreis stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist zudem nicht mehr erforderlich, weil der regionale Bedarf dazu gesunken ist. In der vergleichenden Abwägung wird der konfliktärmere westliche Teil von PR3_STE_065 dahingehend bevorzugt. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_084: Die Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_084 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche, die aufgrund der ROP 2012 und der damit verbundenen Ausweisung als Windeignungsfläche im südlichen Bereich Bestand aufweist, bleibt wie im 1. Entwurf unverändert als Vorranggebiet bestehen. Sie liegt südlich zudem nur anrandig in der Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes. Die nördliche Teilfläche liegt wiederum komplett in dieser und entfällt erneut deshalb sowie aufgrund der drohenden optischen Beeinträchtigung durch ein Verschmelzen der Windparks auf PR3_STE_079 und PR3_STE_084.

	Zu Fläche PR3_STE_087: Die Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_087 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Sie wird in verkleinerter Form als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Innenbereichen der Ortschaften Beidenfleth und Neuenkirchen gilt nach den erneuerten Abstandskriterien ein Siedlungsabstand von 1000 m, der laut überarbeitetem Plankonzept immer bei noch unbebauten Flächen zur Anwendung kommen soll. Der denkmalrechtliche Umgebungsbereich von 2 km um die Kirche in Wewelsfleth bleibt erhalten. Durch die Erhöhung der Abstände zu den Ortslagen wird auch hinsichtlich weiterer möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes in der Umgebung teilweise Prävention gewährleistet. Das verbleibende Konfliktrisiko für den Denkmalschutz der Kirchen in den 3 umliegenden Orten wird damit als vertretbar eingestuft. Bzgl. Befangenheit unter kommunalen Entscheidungsträgern, personeller Konstellationen etc.: Es entzieht sich der Zuständigkeit der Landesplanung politische oder persönliche Motivationen auf der Ebene des Kreises oder der Kommunen zu bewerten bzw. diese planerisch zu berücksichtigen. Für konkrete Verdachtsmomente, beispielsweise hinsichtlich Befangenheit im Amt auf kommunaler Ebene o.Ä., ist die jeweilige Kommunalaufsichtsbehörde zuständig. Somit ist dieser Aspekt nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1198, Datum: 01.01.1970**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, schon jetzt ist der Windpark Süderhastedt-Eggstedt eine große Belastung für Mensch und Umwelt! Ich wohne mitten im Ort, also relativ weit von den Mühlen entfehrt, kann aber dennoch bei Ostwind die Windmühlen auf meinem Grundstück hören und sehen sowieso! Weitere Windmühlen, die noch näher an den Ort kommen und noch größer werden, sind für unsere Gemeinde nicht mehr zumutbar und würden unsere schöne Geest noch weiter schädigen! Auch wenn alle Abstände eingehalten werden, leidet die Lebensqualität und Gesundheit der Bürger. Dazu kommt die Frage ob sich unser Storchenpaar daran hält, sich nicht weiter wie einen Kilometer von seinem Nest zu entfehren? Süderhastedt hat seinen Teil zur Energiewende mehr als erfüllt, es reicht! Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_DIT_083 als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf verkleinert. Da der südwestliche Flächenteil noch unbebaut ist, wird hier gemäß des geänderten Kriterienkataloges ein Abstand von 1.000 m zur Ortslage Süderhastedt angenommen. Die Belastung für die hauptsächlich betroffenen Ortschaften Eggstedt und Süderhastedt wird unter diesen Voraussetzungen entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen noch als vertretbar angesehen, auch weil im näheren Umkreis keine weiteren Vorrangflächen die Ortslagen umfassen. Hinweise aus den Stellungnahmen zum Artenschutz können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden. Der 500 m-Radius um die Grabhügelgruppe im Osten der Fläche bleibt bestehen. Die Schutzwürdigkeit der archäologischen Denkmale hat sich in der Anhörung bestätigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die

	Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zum Schall-immissionsschutz bei WKA überarbeitet. Zudem wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. **sinkende Lebensqualität, Belastungsübermaß (pauschal ohne Bezug zum Netzausbau):** Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen

	würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. *[Im Einzelfall kann differenziertere Auseinandersetzung mit dem Einwand erforderlich sein]* **Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung:** Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1197, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Abgelehnte Potentialfläche PR3_STE_064 Oelixdorf Im Protokoll der Gemeindevertretung Oelixdorf heisst es unter Tagesordnungspunkt 4, dass sich direkt hinter dem Feuerwehrgerätehaus **Ausgleichsflächen** für die Windparks Rethwisch	Die Fläche PR3_STE_064 wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Die Fläche überlagert sich mit einem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu den umgebenden Ortslagen reduziert sich die Fläche deutlich. Insbesondere für

befinden. Da das Feuerwehrgerätehaus nur 800 Meter von der abgelehnten Potentialfläche entfernt ist, ist die Ausgleichsfläche **weniger** als 800 Meter von der abgelehnten Potentialfläche entfernt. Ich kann ich mir nicht vorstellen, dass auf oder direkt an Ausgleichsflächen für Windparks neue Windparks errichtet werden können. http://www.amt-breitenburg.de/fileadmin/dokumente/Sitzungsdokumente/oelixdorf/Protokolle/GV_14_12_2016.pdf Die Entscheidung der Landesplanung, die Potentialfläche als ungeeignet abzulehnen, ist richtig.	die Gemeinde Oelixdorf sollen darüber hinaus nach Osten Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Der Kreis Steinburg unterstreicht noch einmal die Bedeutung des Raumes für die Naherholung. Im Ergebnis wird der ohnehin schon sehr kleine Restteil der Fläche nicht ausgewiesen. Somit kann dem Wunsch der Stellungnahme entsprochen werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1196, Datum: 01.01.1970** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Abgelehnte Potentialfläche PR3_STE_064 Oelixdorf Wir wohnen in Oelixdorf und beobachten bei unseren diversen Spaziergängen durch die Oelixdorfer Feldmark (quer durch und entlang der zu prüfende Flächen) und sogar direkt aus unserem Garten häufig große Greifvögel und täglich **Fledermäuse**. Wir beobachten **Mäusebussard, Rotmilan** und Storch; im Sommer bei guter Thermik haben wir Seeadler beobachtet. Ein Storch ist im vergangenen Jahr auf dem Dach unseres Nachbarn gelandet. Im [redacted] nisten **Uhus** und Rotmilane. Der Wald ist voller Fledermäuse. Winseldorfer Einwohner berichten über [redacted] von Rotmilanen auf [redacted]. In öffentlichen Protokollen des Oelixdorfer Gemeinderats wurden im Zusammenhang mit den B-Plan Unterlagen zum Oelixdorfer Begräbniswald Karten veröffentlicht, in denen Horstschutzbreiche nach $28 a LNatSchG eingezeichnet sind.	Die Fläche PR3_STE_064 wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Die Fläche überlagert sich mit einem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu den umgebenden Ortslagen reduziert sich die Fläche deutlich. Insbesondere für die Gemeinde Oelixdorf sollen darüber hinaus nach Osten Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Der Kreis Steinburg unterstreicht noch einmal die Bedeutung des Raumes für die Naherholung. Im Ergebnis wird der ohnehin schon sehr kleine Restteil der Fläche nicht ausgewiesen. Somit kann dem Wunsch der Stellungnahme entsprochen werden.

https://sessionnet.krz.de/itzehoe/bi/getfile.asp?id=1934&type=do& Die **abgelehnte Potentialfläche** ist wegen des Vorkommens und viel zu niedrigen Abstands zu den Horsten von schützenswerten Uhus , Rotmilanen, Störchen und den besonders durch Windkraftanlagen bedrohten Mäusebussard und der Fledermäuse **ungeeignet**. Die Entscheidung der Landesplanung die Potentialfläche als ungeeignet abzulehnen, ist auch unter Naturschutzaspekten richtig.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1195, Datum: 01.01.1970** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In dieser Fläche befindet sich ein WALD mit einem eingetragenen Biotop. Dieses ist beim LLUR seit 2012 vermerkt. Das Waldstück besteht aus Buchen, die ca. 70 Jahre alt sind. Desweiteren sind dort seit vielen Jahren Erlen vorhanden. In den vergangenen Jahren wuchsen dort "Wilde Orchideen". Bitte unbedingt bei den "Harten Kriterien" berücksichtigen.	Der Hinweis bzgl. des im Planwerk fehlenden Waldstücks wurde geprüft und durch die zuständige Stelle im LLUR / in der unteren Forstbehörde bestätigt. Die Fläche wird nicht als Vorranggebiet übernommen.
Gruppe **ID: G1193, Datum: 19.03.2017** **(1192, Datum: 01.01.1970| 1193, Datum: 01.01.1970| 1194, Datum: 01.01.1970)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Ich bin gegen den Ausbau des Vorhandenen Windparks und gegen eine Erweiterung des bestehenden Regional Planes . Die Jetztiegen Anlagen haben schon jetzt eine sehr Starke Geräusch entwicklung die als Sehr Störend Wahrgenommen wird .	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche bleibt dennoch als Vorranggebiet erhalten, es erfolgen jedoch Abstandsanpassungen. Im Norden ist eine Erweiterung möglich da hier ein Außenbereich fälschlicherweise als Siedlung eingestuft wurde. Zwei Waldparzellen wurden entwidmet. Der Waldabstand entfällt, die Flächen selbst bleiben jedoch als Biotope vom Vorranggebiet ausgespart. Am östlichen Rand der Fläche liegt eine Aufforstungsfläche, zu der ein Abstand von 100 m einzuhalten ist. Ausgespart bleiben nach wie vor die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche eines Seeadlers und eines Rotmilans. Der südwestliche Ausläufer der Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Für dieses LSG gibt es eine Ausnahme für die Windenergienutzung für die Bestandswindkraftanlagen östlich von Eichede. Für alle übrigen Bereiche ist wie hier von einem Bauverbot für WKA auszugehen. Hinweise auf geschützte Arten im Umfeld der Vorrangfläche können darüber hinaus im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, führen aber auf der Ebene der Regionalplanung nicht zum Ausschluss der Fläche.Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1191, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Ich möchte das mindest Bestimmungen von Abstand und Höhe mindestens 1/10 beträgt also bei Anlagen von 100 metern Höhe 100 Meter Entfernung da sonst eine sehr Große Geräuschbelästigung entsteht . Die man jetzt schon von den bestehenden Anlagen war nimmt und nicht nur die Gräusche des Vorhanden Windparks da sind wenn der Wind aus Osten kommt sondern auch der Lärm der A1 vorhanden ist den man bei Wind aus Nord bis West verstärkt Wahrnimmt.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche bleibt dennoch als Vorranggebiet erhalten, es erfolgen jedoch Abstandsanpassungen. Im Norden ist eine Erweiterung möglich da hier ein Außenbereich fälschlicherweise als Siedlung eingestuft wurde. Zwei Waldparzellen wurden entwidmet. Der Waldabstand entfällt, die Flächen selbst bleiben jedoch als Biotope vom Vorranggebiet ausgespart. Am östlichen Rand der Fläche liegt eine Aufforstungsfläche, zu der ein Abstand von 100 m einzuhalten ist. Ausgespart bleiben nach wie vor die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche eines Seeadlers und eines Rotmilans. Der südwestliche Ausläufer der Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Für dieses LSG gibt es eine Ausnahme für die Windenergienutzung für die Bestandswindkraftanlagen östlich von Eichede. Für alle übrigen Bereiche ist wie hier von einem Bauverbot für WKA auszugehen. Hinweise auf geschützte Arten im Umfeld der Vorrangfläche können darüber hinaus im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, führen aber auf der Ebene der Regionalplanung nicht zum Ausschluss der Fläche.Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung

	zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1190, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wir sind betroffen von Windpark Barkhorst /Lasbek (PR3 LAU 006) wen wir Wind aus Süd Osten haben wir Lärm von den 6 Alten Windräder 100m hoch 1000m Abstand.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche bleibt dennoch als Vorranggebiet erhalten, es erfolgen jedoch Abstandsanpassungen. Im Norden ist eine Erweiterung möglich da hier ein Außenbereich

In Westen und Norden haben den Lärm 1000m A1. Die Neuen Windräder die Geplant sind mit 150m bis 200m Höche sollen einen Abstnd von miendesten von 1500m von Barkhorst haben.Es gibt einige geschützte Vogearten.	fälschlicherweise als Siedlung eingestuft wurde. Zwei Waldparzellen wurden entwidmet. Der Waldabstand entfällt, die Flächen selbst bleiben jedoch als Biotope vom Vorranggebiet ausgespart. Am östlichen Rand der Fläche liegt eine Aufforstungsfläche, zu der ein Abstand von 100 m einzuhalten ist. Ausgespart bleiben nach wie vor die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche eines Seeadlers und eines Rotmilans. Der südwestliche Ausläufer der Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Für dieses LSG gibt es eine Ausnahme für die Windenergienutzung für die Bestandswindkraftanlagen östlich von Eichede. Für alle übrigen Bereiche ist wie hier von einem Bauverbot für WKA auszugehen. Hinweise auf geschützte Arten im Umfeld der Vorrangfläche können darüber hinaus im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, führen aber auf der Ebene der Regionalplanung nicht zum Ausschluss der Fläche.Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die

	Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1189, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Auf einem Teil des Vorranggebietes befindet sich ein [redacted] Grundstück. Bei diesem handelt es sich um ein Gehölz und eine Streuobstwiese, beides bedeutende Habitate für verschiedene Tierarten, sowohl Säugetiere (z.B. Feldhasen, Haselmäuse, Fledermäuse) und Vögel (z.B. Eulen und andere Greifvögel), als auch Insekten (z.B. Bienen). Dieser Bereich ist meines Erachtens ein schutzwürdiges Biotop und für die Bebauung mit Windkraftanlagen nicht geeignet.	Die Fläche PR3_SEG_056 aus dem 1. Entwurf ist in die Fläche PR3_SEG_327 Fläche aufgegangen. Der größte Teil dieser Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Die nördliche Teilfläche (ehemals SEG_056) bleibt in modifizierter Form als Vorranggebiet erhalten. Aufgrund des einzuhaltenden 1.000 m-Abstandes zu Lentföhrden entfällt der nördliche Streifen. Damit ist automatisch auch die Überlagerung mit einer Waldparzelle berücksichtigt. Aufgrund der geringen Größe der Fläche ist nicht, wie in vielen Stellungnahmen befürchtet, von einer massiven Beeinträchtigung für die umliegende Wohnbevölkerung auszugehen. Vorgebrachte Artenschutzbelange führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einer Streichung der Fläche, weil Windenergienutzung grundsätzlich

	möglich scheint. Potenzielle Konflikte können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft und ggf. durch Maßnahmen entschärft werden. Eine erneute Überprüfung der südlichen Teilfläche hat ergeben, dass sie zumindest in einem Teilbereich als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Der regionale Grünzug ist entgegen der ursprünglichen Einschätzung hier nur randlich betroffen. Darüber hinaus ist sie deutlich abgesetzt von Siedlungen; im unmittelbaren Umfeld befindet sich nur ein Einzelgehöft, zu dem der Abstand von 400 m eingehalten wird. Insgesamt ist daher für diese Fläche von einem geringen Konfliktrisiko auszugehen. Belange des Artenschutzes führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Fläche. Sie werden auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft. Die Ausweisung wird auf den größeren Flächenteil beschränkt, um das zwischen den Teilflächen liegende Waldstück nicht zu stark zu belasten. Die nördlichen Flächenteile außerhalb des Biotopschwerpunktbereiches liegen teilweise innerhalb eines Kiesabbaugebietes. Nach Abzug verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1188, Datum: 01.01.1970** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Fläche PR3_SEG_323 wird ebenfalls in angepasster Form übernommen. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und

ich habe letzte Woche 2x an besagter Position einen roten Milan gesehen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Großvogelarten berührt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.
Gruppe **ID: G1187, Datum: 17.03.2017** **(1186, Datum: 01.01.1970| 1187, Datum: 01.01.1970)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Gemeinde Puls **Der Bürgermeister** **25560 Puls, den 17. März 2017** Landesstraße 26 Telefon: 04892 / 8498 Telefax: 04892 / 808944 Amt Schenefeld - Postfach 20 - 25558 Schenefeld	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_004: Der Einwendung hinsichtlich des Repowerringgebietes PR3_STE_004 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf in etwas erweiterter Form übernommen. Sie ist jetzt ca. 20 ha groß. Da die Fläche STE_005 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann, wird die Fläche STE_004 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen. Sie soll als Umzugsmöglichkeit für die Bestandsanlagen in der Gemeinde dienen, wenn diese repowert werden sollen. Damit kommt es in Summe nicht zu einer Mehrbelastung der Region. Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Randlage eines Teils der Fläche innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes vertretbar.

Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein -Staatskanzlei- Referatsleitung Koordinierung von Raumansprüchen und sektoralen Fachpolitiken, Rechtsangelegen- heiten der Raumordnung z.Hd. Herrn Norbert Schlick, StK 331 Herrn Ulrich Tasch, StK 332 Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel **Stellungnahme der Gemeinde Puls zur Neuausrichtung der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein:** **hier:**	Bzgl. als zu gering wahrgenommene Abstände zur Wohnbebauung: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Dort wird für die einzelnen WKA die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Bzgl. TA Lärm und Infraschall durch WKA: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung

1) Ablehnende Stellungnahme zum Abwägungsbereich Teilaufstellung **Regionalplan III - Kreis Steinburg - Gemeinde Puls - PR3_STE_004** **2) Zustimmung zum Abwägungsbereich Teilaufstellung** **Regionalplan III - Kreis Steinburg - Gemeinde Puls - PR3_STE_005** Sehr geehrter Herr Schlick, sehr geehrter Herr Tasch, sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeindevertretung Puls nimmt auf die ihr vorliegenden Unterlagen bezüglich der vorläufigen Darstellung der Abwägungsbereiche für die Windenergienutzung im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplanes III - Kreis Steinburg - Gemeinde Puls (Stand: 27.12.2016 in der Online-Beteiligung Landesplanung) wie folgt Stellung: Im westlichen Bereich der Gemeinde Puls sowie unmittelbar angrenzend in das Gemeindegebiet Warringholz ist ein Vorranggebiet PR3_STE_004 festgesetzt worden. Die Gemeinde Puls hat sich im Rahmen ihrer Sitzung am 16. März 2017 **gegen** die Festsetzung des Vorranggebietes PR3_STE-004 für Windenergienutzung an dieser Stelle ausgesprochen. Des Weiteren hat sich die Gemeindevertretung in gleicher Sitzung **für** den Abwägungsbereich	der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). Bzgl. PR3_STE_004 durch Beschaffenheit als Kleinstfläche in Alleinlage zu streichen: Im Rahmen des 2. Entwurfs ist zur Potenzialfläche PR3_STE_004 ein größerer Gebietsteil hinzugefügt worden. Durch die Anpassung des Kriterienkataloges und der damit ermöglichten Abwägung von Bereichen innerhalb von Biotopverbundsystemen kann aufgrund der Gebietsstruktur, die sich westlich der ursprünglichen Potenzialfläche erstreckt eine Verträglichkeit mit der Windenergienutzung angenommen werden. Somit wurde der betroffene Teil in die Fläche inkludiert und dadurch eine Gesamtfläche von rund 20,5 ha geschaffen. Damit ist die Mindestgrenze von 15 ha deutlich überschritten und eine Ausweisung als „Vorranggebiet Repowering“ unter den gegebenen Voraussetzungen legitim. Bzgl. allgemeiner Beeinträchtigung durch WKA in der Nähe von Wohnhäusern: Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit

PR3_STE_005 ausgesprochen. U.a. folgende Gründe sprechen aus unserer Sicht gegen die Ausweisung der als Abwägungsbereich dargestellten Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung: zu 1) Die von der Landesplanung vorgesehenen Abstandspuffer, für den Außenbereich von 400 m, aber auch für den Siedlungsbereich von 800 m, sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen (z.B. Studien zu gesundheitlichen Effekten in Abhängigkeit von der Entfernung zu Windenergieanlagen) nicht ausreichend, um vor unzumutbaren Belastungen durch Windenergie zu schützen. Eine besondere Bedeutung kommt hier auch dem Infraschall zu. Die zugrunde gelegten Richtlinien und Normen (insbesondere z.B. die TA Lärm und die DIN 9613-2) entsprechen nicht dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik bzw. sind für die Beurteilung der zugrunde gelegten Referenz-WEA von 150 m Gesamthöhe aus unserer Sicht nicht anwendbar / ausreichend. Die ggfs. neu errichteten WKA (wahrscheinlich 200 m) würden zudem auf einem nur 13,5 ha großen Vorranggebiet aufgestellt. Gem. Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene (Stand: 08. Juni 2016) muss ein Vorranggebiet eine Mindestgröße von 15 ha haben. Ausgehend von den Mindestabständen, die die angenommenen Referenzanlagen untereinander einhalten müssen, ist bei einer Flächengröße unter 15 ha nicht mehr ausreichen Platz für drei WKA (ebenfalls eine Voraussetzung).	berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Bzgl. möglichem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken bei WKA-Errichtung im nahen Umfeld: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Zu Fläche PR3_STE_005: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_005 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der

Als zusätzliches Kriterium kommt die Wohnlage des östlichen Ortsteil Pulserdamm und des westlichen Ortsteils Kammerhorst in Betracht. Beides sind Ortsteile der Gemeinde Puls. Beide liegen genau 400 m vom geplanten Eignungsgebiet entfernt. Der Ortsteil Pulserdamm mit den 14 Außenbereich-Ansiedlungen würde durch seine östliche Lage den Infraschall in geballter Form (zu 80 % hat Schleswig-Holstein westliche Winde) hinnehmen müssen. Die Wohnqualität dieser Anwohner würde erheblich eingeschränkt. Nur um ein Beispiel zu nennen: Ein ruhiges und entspanntes Sitzen auf der eigenen Terrasse würde nicht mehr möglich sein und somit eine Wertminderung sämtlicher Häuser darstellen. Ferner sollte gemeinsam mit den Kommunen vor Ort ein Weg dafür gefunden werden, wie der Bürgerwille und die Akzeptanz in den von Vorganggebieten betroffenen Gemeinden bei der Planung berücksichtigt werden können. Ziel muss es nach unserem demokratischen Verständnis sein, vorrangig dort Windenergieanlagen (WKA) entstehen zu lassen, wo eine große Akzeptanz vor Ort herrscht. zu 2) Diese große Akzeptanz herrscht im Abwägungsbereich für die Windenergienutzung - Gemeinde Puls - PR3_STE_005 im östlichen Bereich der Gemeinde Puls. Die Gemeinden Christinenthal, Oldenborstel und Puls besitzen auf ihrer Fläche von 103,2 ha eine seit 1999 in Betrieb befindliche WKA-Anlage mit 13 WKA. Dieses Eignungsgebiet wurde durch die Ansiedlung eines Schwarzstorchbrutpaares aus dem Vorranggebiet herausgenommen. Das Schwarzstorchpaar wurde zum ersten Mal im Jahr 2015 in diesem Gebiet gesichtet. Stellt sich hier die Frage: „Wer war zuerst da - die 13 WKA oder der Schwarzstorch?“ Die Gemeinde Puls würde es befürworteten, den bestehenden Abwägungsbereich PR3_STE_005 wieder als Vorranggebiet auszuweisen.	vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche liegt voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von zwei Schwarzstorchbrutplätzen. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht übernommen. Das Schwarzstorchbrutpaar im Bereich Puls hat zwei dicht beieinander liegende Horststandorte, die Wechselhorste eines Revieres sind und je nach Situation genutzt werden. An dem einen Horststandort haben Schwarzstörche 2015 und 2016, am anderen 2017 gebrütet. Welcher Horst in den kommenden Jahren genutzt wird, ist nicht abzusehen. Nach der Handreichung MELUND/LLUR 2016 gilt beim Schwarzstorch, dass die Nester nach einer Brut für weitere 3 Jahre die Lebensstättenfunktion behalten, dies gilt auch bei Horstzerstörungen. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich beider Horststandorte fällt daher mit hoher Priorität unter das o.g. Abwägungskriterium, so dass in diesem Bereich im Rahmen der laufenden Regionalplanung keine Vorrangflächen für Windenergienutzung ausgewiesen werden können. Bzgl. Vogelschutz und damit einhergehender Streichung eines Windeignungsgebietes als Vorranggebiet mit lokal akzeptiertem Anlagenbestand: PR3_STE_005 weist zwar Bestandsanlagen auf, für die vielfach Akzeptanz sowie vereinzelt Bestrebungen zum Repowering vorliegen. Jedoch hat das Einbeziehen von Bestandsanlagen in Vorrangflächen seine Grenzen, wenn die Anlagen innerhalb harter oder weicher Tabuzonen liegen bzw. hochpriorisierte Abwägungskriterien vorliegen, die eine kritische Situation erzeugen, bspw. im artenschutzrechtlichen Bereich. Die Potenzialfläche PR3_STE_005 liegt nach aktuellem Kenntnisstand vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich des hier ansässigen Schwarzstorches bzw. von dessen Horst. Die Ausnahmeregelung trifft hier nicht zu. Das Kriterium ist im weiteren Verfahren für die Fläche zu berücksichtigen. Fachlich fundierte Belege, die die Verträglichkeit der Tiere mit den aktiven WKA nachweisen, liegen der Landesplanung nicht vor. In der Abwägung

Mit freundlichen Grüßen Jens Stöver Bürgermeister	werden nur Gutachten berücksichtigt, die während der Geltungsdauer der Teilfortschreibung 2012 begonnen, bis zu der Erstellung des zweiten Planentwurfs abgeschlossen und vom LLUR/ MELUND fachlich anerkannt worden sind. Mit seinen Entscheidungen vom 20.01.2015 hat das OVG Schleswig die Teilfortschreibung 2012 für unwirksam erklärt. Betreiber, die Begutachtungen erst nach diesen Entscheidungen begonnen haben, konnten daher nicht darauf vertrauen, dass sie ausgewiesene Eignungsgebiete werden nutzen können. Vielmehr hat sich das wirtschaftliche Risiko einer Planung trotz fehlender Gewissheit über die rechtlichen Rahmenbedingungen verwirklicht. Das Interesse, keine vergeblichen Aufwendungen getätigt zu haben, kann Belange des Gemeinwohls nicht überwiegen (vgl. VGH München, B. v. 28.04.2014, 22 ZB 12.1075). Flächenübergreifend: Bzgl. Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Puls: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13).
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1185, Datum: 01.01.1970** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	

Stellungnahme	Erwiderung
Hier wurden von mir am 15.03.2017 und am 17.03.2017 Kornweihen bei der Nahrungssuche beobachtet.	Die geschilderte Beobachtung ist räumlich zu unkonkret und kann so vor Ort nicht hinreichend überprüft werden. Neue Erkenntnisse zur Einstufung der geplanten Vorrangfläche auf Ebene des Regionalplans können daraus nicht abgeleitet werden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen abschließende artenschutzrechtliche Beurteilungen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M4997, Datum: 14.03.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0156-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr.: Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraums III West (Sachthema Windenergie) Bezug: Die im Rathaus Uetersen ausliegenden Pläne zum Ausbau der Wind- energie westlich von Uetersen im Eignungsraum PR 3 PIN 009 bzw. im Vorranggebiet für Repowering PR 3 PIN°008 Anlagen: - Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren! Ich habe die o. gen. Pläne zum Ausbau der beiden gen. Gebiete mit weiteren Windenergieanlagen im Uetersener Rathaus einsehen können und lege als Ue-tersener Bürger hiergegen entschieden Einspruch ein: Es handelt sich hierbei um die westlich von Uetersen bzw. Groß Nordende gele-gene Marschlandschaft, die gerade für uns ältere und nicht mehr so mobile Ue-tersener Bürger ein	Dem Votum wird teilweise gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Damit wird den verschiedenen vorgebrachten Punkten des Einwenders weitgehend gefolgt.

wichtiges, ruhiges und natürliches Naherholungsgebiet dar-stellt. In unserer dicht be- und zersiedelten Metropolregion sind ruhige landwirt-schaftlich genutzte Flächen wie die Seestermüher Marsch inzwischen selten und für die Bevölkerung als Naherholungsgebiet wertvoll und unverzichtbar. Hier stehen leider bereits in einem Teil des künftigen Eignungsraumes PR°3 PIN°009 zu unserem Bedauern mehrere Windenergieanlagen, die bereits jetzt op-tisch und akustisch eine erhebliche Einschränkung unseres Wohlbefindens beim Spazierengehen in dem Gebiet darstellen. Nun ist nach den o. gen. Plänen offensichtlich ein weiterer starker Ausbau mit noch wesentlich mehr und noch größeren Windanlagen in den beiden Gebieten vorgesehen. Dagegen protestiere ich und lege Einspruch gegen diese beabsichtig-te Landschaftsverschandelung durch massive weitere „Verspargelung" mit Wind-rädern ein. Es ist nicht einzusehen, dass wegen des Profits einiger weniger Windenergiebe-treiber die hier in der Region wohnende Bevölkerung Einschränkungen und erheb-liche Nachteile hinsichtlich ihres Anspruchs auf Naherholung und Ruhe hinnehmen soll. Derzeit stehen noch hier in dem gen. Gebiet „nur" ein halbes Dutzend Wind-räder, künftig wird das dann ein Industriepark von Windanlagen sein, deren rotie-rende Windräder inkl. deren Schlagschatten und Geräusche uns nerven werden. Ich finde, dass wir als die Bevölkerung von Uetersen und Umgebung, einer sehr dicht besiedelten Region des Landes, bereits genug an Opfern durch abgegebene Landschaft und Einschränkungen in unserem Erholungswert beim Spazierenge-hen in den betr. Gebieten für den Ausbau der Windenergie geleistet haben. Ich bitte deshalb darum, in den betr. o.gen. Gebieten (Eignungsraum PR 3 PIN 009 sowie dem Vorranggebiet für Repowering PR 3 PIN 008) von einem weiteren Ausbau mit Windenergieanlagen bzw. einem Repowering durch größere als die bestehenden Anlagen abzusehen. Windenergieanlagen können off-shore gebaut werden vor der Küste des Landes, wo genug Wind vorhanden ist und die Menschen nicht gestört werden. Falls aber unbedingt auch auf dem Land Anlagen gebaut werden sollen, so sollte dieses maßvoll und auf jeweils wenige beschränkt an verschiedenen verteilten Stellen im Lande geschehen und nicht an einzelnen Stellen ganze industrielle Windparks geplant und gebaut	

werden. Ich bitte darum, die o.gen. Planungen im Planungsraum III West betr. den Eig-nungsraum PR 3 PIN 009 bzw. das Vorranggebiet für Repowering PR 3 PIN 008 in meinem dargelegten Sinne zu ändern.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1183, Datum: 01.01.1970** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Gemeinde Hammoor ist bereits durch das hohe Verkehrsaufkommen in der Hauptstr., welche direkt durch die Gemeinde führt, sowie die nah liegende Autobahn A1 und A 21 stark lärmbelastet. Hinzu kommt der verstärkte Fluglärm seitdem die Einfluggebiete für den Hamburger Flughafen geändert wurden. Alleine dadurch ist die Lebensqualität der Anlieger jetz schon stark gemindert. Und jetzt sollen noch Windräder hinzukommen die nur einen maximal Abstand von 800m haben? 2000m sollte der Mindestabstand sein, damit zu den bereits bestehenden Lärmquellen nicht auch noch der Infraschall hinzukommt. In unsererm Dorf und Umgebung nisten Störche, Rotmilan und Gänse. Es ist daher zu befürchteten, dass es zu Vogelschlag kommt, und das bisschen Natur auch noch verschwindet. Wann eine Umgehungsstraße kommt oder das Autobahnkreuz anders gesetzt wird ist leider nach wie vor ungewiss.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Fläche PR2_STO_008 kann der Intention der Stellungnahme gefolgt werden. Die Fläche liegt im unmittelbaren, dicht besiedelten Hamburger Randgebiet innerhalb eines regionalen Grünzuges. In diesem Bereich kommt dem ohnehin schon recht schmalen Grünzug eine größere Bedeutung als Freiraumpuffer zwischen den Siedlungskernen zu als in anderen Bereichen mit größeren Grünzugen und geringerem Siedlungsdruck (vgl. Flächen STO_304 und STO_310). Insofern erfolgt hier aufgrund des hohen Konfliktpotenzials nach wie vor keine Flächenausweisung. Die Fläche PR3_OHS_010 wird hingegen in angepasster Form übernommen. Nach aktueller Datenlage gibt es für die Fläche keine Überschneidungen mehr mit den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von Großvogelbrutplätzen. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt noch eine Restfläche von ca. 19 ha. Sie liegt innerhalb des regionalen Grünzuges, entfaltet dort aufgrund ihrer geringen Größe und der randlichen Lage aber eine noch vertretbare Störwirkung und stellt die Funkrion des Grünzuge nicht in Frage. Ansonsten besteht für die verbleibende Fläche ein mittleres bis geringes Konfliktrisiko. Sie wird als Vorranggebiet übernommen. Somit kann dem Wunsch nach erweiterten Siedlungsabständen teilweise gefolgt werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine

Die Entlastung lässt auf sich warten.	Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom

	21. November 2017 – 8 B 935/17 Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5770, Datum: 13.03.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0143-1.pdf**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Stellungnahme zum Windenergie Vorranggebiet PR3_DIT_044 Sehr geehrte Damen und Herren, sie schreiben in ihrem Datenblatt zu dem Gebiet PR3_DIT_044 dass dieser Raum schon seit dem LEP SH 2010 Windeignungsfläche war. Das stimmt nicht! Nur die östliche Seite der L149 war Windeignungsfläche und hier betreibt der [redacted] auch WKAs. Der Bereich westlich der L149 gehörte nicht zur Eignungsfläche, sondern zum charakteristischen Landschaftsraum. Somit darf auf dem Teil des PR3_DIT_044 westlich der L149 keine Ausnahme Genehmigung zur Errichtung von WKA erteilt werden! Diese Tatsache erst einmal zur Einleitung meiner Stellungnahme. Der östlich der L149 liegende Teil des PR3_DIT_044 grenzt unmittelbar an das derzeit in der Sicherstellungsphase befindliche Landschaftsschutzgebiet „Hohe Geest" an. Er wurde lediglich vom Kreis Dithmarschen aus dieser Planung herausgenommen, weil sich östlich der L149 schon WKAs befinden und der Kreis einen Abstand von ca.600 Metern um bestehende WKA eingeplant hat. Dies ist falsch, da dieser Bereich westlich der L149 den gleichen Landschaftlichen Charakter und die gleichen Biotopstrukturen aufweist wie der übrige Raum. Das Gebiet besteht aus kleinteiligen Weiden und einer Knicklandschaft mit vielen kleinen Wasserflächen. Es handelt sich hier also um ein Biotop Verbund System. Aus diesen Gründen muss der CL und das Landschaftsschutzgebiet bis an die L149 reichen und kann somit keine Vorrang Fläche für die Windenergie Nutzung sein. In diesem Gebiet leben ebenfalls verschiedene Großvögel, wie Storch, UHU mit Jungvögeln, Bussard und diverse andere Greifvögel. Einen Rotmilan habe ich auch schon gesehen, nur leider kann ich nicht genau sagen, wo sein Horst ist. Des Weiteren brüten auf diesen Weiden zahlreiche Kiebitze und es gibt sehr viele Fledermäuse in diesem Gebiet. Alle diese Punkte sprechen gegen ein Vorrangebiet für die Windenergienutzung. Ich fordere sie auf, dieses Gebiet auf Grund der oben angeführten Tatsachen aus ihrer Planung heraus zu nehmen.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren hierfür folgende Gründe: Um eine fast vollständige Umfassung der Bebauung an der Hamburger Straße durch die erweiterte Potenzialfläche zu vermeiden, bleibt es bei der Ausweisung im Umfang des 1. Entwurfes, die Richtung Süden an der Tielenau endet. Zahlreiche Hinweise aus den Stellungnahmen, u.a. zum Arten- und Biotopschutz wurden geprüft. Sie begründen jedoch kein Erfordernis zur Streichung der Fläche. Es handelt sich um Fachbelange, die kleinräumig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden können. Aus regionalplanerischer Sicht bleibt die Windenergienutzung auf der Fläche grundsätzlich möglich. Bzgl. Windeignungsfläche gem. LEP 2010/Teilfortschreibung 2012: Die Beschreibung der sonstigen Regionalplandarstellung der Fläche als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung gem. LEP 2010 bezog sich im 1. Entwurf auf die ursprüngliche Windeignungsfläche (Nr. 155) der vergangenen Regionalplanung. Da die Potenzialfläche des 1. und nun des 2. Entwurfs sich mit dem Bereich des früheren Windeignungsgebietes grob deckt und im Verlauf des Planungsprozesses Veränderungen an Größe, Zuschnitt oder Beschaffenheit der Fläche möglich sind, wird die frühere Einstufung des Bereichs als Windeignungsfläche im Datenblatt aufgeführt. Die Legitimität der aktuellen Planung wird dadurch in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt. Weitere Gebietsattribute, wie die Einstufung als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, wurden im Rahmen der Abwägung vollumfänglich berücksichtigt. Bzgl. Festlegung des charakteristischen Landschaftsraumes: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen

Mit freundlichen Grüßen	Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Die aktuelle Festlegung ist dabei gegenüber der Verortung früherer Gutachten vorzugsgebend. Bzgl. LSG „Hohe Geest“: Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, die Fläche PR3_DIT_044 liegt jedoch nach dem überarbeiteten Entwurf außerhalb dieses Tabus. Die Sicherstellungsverordnungen zum betreffenden LSG zum Zeitpunkt der Planausfertigung des 2. Entwurfs entfalten keine Verbotswirkung gegenüber der Ausweisung von PR3_DIT_044. Bzgl. Vogel-/Fledermausschutz: Das Vorranggebiet PR3_DIT_044 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebungsschutz wiederum können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M1287, Datum: 09.03.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0177-1.pdf, PR_III_3-0926-1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Landesentwicklungsplan Schleswig — Holstein 2010, Sachthema Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem im Betreff genannten Thema nehme ich wie folgt Stellung die Planung ist einzustellen bis folgende Fragen geklärt sind: Was hat die Natur bisher mit der Energie gemacht, die die Menschen Schleswig-Holstein mit der Windtechnologie ihr entnehmen wollen? Wie wird die Natur auf diese Entnahme reagieren? Welche Folgen hat die Natur-Reaktion auf die Menschen? Ich möchte über den Fortgang des Verfahrens postalisch Informiert werden. In der Hoffnung, dass meine Fragen beantwortet werden und ich eine entsprechende Antwort erhalte, verbleibe ich Mit freundlichen Grüßen [redacted].	Die vorgetragenen Fragen wurden überprüft. Diese Aspekte sind nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Sie können deshalb nur zur Kenntnis genommen werden.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1182, Datum: 01.01.1970	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Im südlichen Bereich der Potenzialfläche befindet sich ein Biotop. Ebenso westlich des kleinen Wäldchens. Auf der Ackerfläche zwischen diesen beiden Orten halten sich bevorzugt ganzjährig Grossvögel (Kraniche) auf. Durch Windkraftanlagen wird der Lebensraum dieser Vögel erheblich eingeschränkt. Unter Umständen sogar vernichtet. Ferner ist dort der Lebensraum eines Rotmilan. Ich bin in diesem Revier Jäger und kann die Lage beurteilen.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Im Ergebnis wird die Fläche PR3_LAU_033 in angepasster Form übernommen. Eine Anpassung des Kriteriums "potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Rotmilanhorste" hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km um die Horststandort nur noch mit einem mittleren Konfliktrisiko bewertet wird. Die Fläche kann in diesen Bereichen erweitert werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass im Genehmigungsverfahren bei einem Neubau oder Repowering die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich wird. Mit diesen Erweiterungen weden im Wesentlichen weitere Bestandsanlagen erfasst. Die Flächenteile im Südwesten und Südosten, die über den WKA-Bestand hinausgehen, werden nach wie vor nicht aufgenommen um die Riegelbildung und allgemeine Belastungssituation vor Ort nicht zu verstärken. Hinweise aus Stellungnahmen zum Artenschutz können im Zuge von Genehmigungsverfahren geprüft und bewertet werden. Die allgemeine Belastung durch das bereits bebaute Vorranggebiet wird angesichts der insgesamt geringen Dichte von Vorrangegbieten in dieser Region als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1181, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Guten Tag, ich bin gegen eine Erweiterung des vorhandenen Windparks Süderhastedt/Eggstedt. Schon jetzt ist die Lärmbelastung, Blinklichtbelastung und Schattenwurf schwer zu ertragen. Ich	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_DIT_083 als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an

wähle den ländlichen Wohnsitz um die Ruhe und den Anblick der Natur zu genießen. Eine weitere Verschlechterung der Wohnqualität auf dem Land fördert eine Abwanderung von Bürgern in städtische Regionen. Die jetzt schon geschwächten Dörfer verlieren weiterhin an Anreiz. Das kann nicht das Ziel der Landesregierung sein. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf verkleinert. Da der südwestliche Flächenteil noch unbebaut ist, wird hier gemäß des geänderten Kriterienkataloges ein Abstand von 1.000 m zur Ortslage Süderhastedt angenommen. Die Belastung für die hauptsächlich betroffenen Ortschaften Eggstedt und Süderhastedt wird unter diesen Voraussetzungen entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen noch als vertretbar angesehen, auch weil im näheren Umkreis keine weiteren Vorrangflächen die Ortslagen umfassen. Hinweise aus den Stellungnahmen zum Artenschutz können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden. Der 500 m-Radius um die Grabhügelgruppe im Osten der Fläche bleibt bestehen. Die Schutzwürdigkeit der archäologischen Denkmale hat sich in der Anhörung bestätigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zum Schall-immissionsschutz bei WKA überarbeitet. Zudem wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die

	Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. **hörbarer Lärm, Schattenwurf, neue Erkenntnisse zur Schallausbreitung bei hohen WEA umsetzen: Zum Lärm:** Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die

	Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. **Beeinträchtigung durch Tages- und Nachtkennzeichnung / Forderung nach bedarfsgerechter Befeuerung:** Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1180, Datum: 01.01.1970** **Angehängte Dateien: Stellungnahme zu Vorranggebiet PR3_DIT_306_Ergaenzung Punkt 4.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren Bitte finden Sie eine Ergänzung zu meiner Stellungnahme zu Vorranggebiet PR3_DIT_306 in der folgenden PDF Datei: Stellungnahme zu Vorranggebiet PR3_DIT_306_Ergaenzung Punkt 4.PDF Vielen Dank. Ulrike Bielke	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_DIT_063 wird gefolgt. Maßgeblich für den Verzicht auf die Fläche waren insbesondere die Hinweise u.a. auch des Kreises, dass es sich um eine Fläche mit hohem Vogelzuggeschehen, sowie einer hohen Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet handelt. Die exponierte Lage im Mündungsbereich der Eider wirkt darüber hinaus besonders störend im Landschaftsbild, zumal der Bereich Wesselburenerkoog auch intensiv touristisch genutzt wird (Ferienhaussiedlung am Seedeich).
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 1179, Datum: 01.01.1970

Angehängte Dateien: Stellungnahme zu Vorranggebiet PR3_DIT_306.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren Bitte finden Sie meine Stellungnahme zu Vorranggebiet PR3_DIT_306 in der folgenden PDF Datei: Stellungnahme zu Vorranggebiet PR3_DIT_306.PDF Vielen Dank. Ulrike Bielke	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_DIT_063 wird gefolgt. Maßgeblich für den Verzicht auf die Fläche waren insbesondere die Hinweise u.a. auch des Kreises, dass es sich um eine Fläche mit hohem Vogelzuggeschehen, sowie einer hohen Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet handelt. Die exponierte Lage im Mündungsbereich der Eider wirkt darüber hinaus besonders störend im Landschaftsbild, zumal der Bereich Wesselburenerkoog auch intensiv touristisch genutzt wird (Ferienhaussiedlung am Seedeich).

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1178, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Die östliche Grenze entspricht nicht den schriftlichen Ausführungen. In der Karte ist nicht berücksichtigt, dass sich durch den Abriss eines Gebäudes (Bojekammer) eine Erweiterung der Fläche ergibt. Ich bitte, die Karte entsprechend zu korrigieren.	Die Fläche wird gegenüber dem ersten Planentwurf im wesentlichen unverändert übernommen. Es erfolgt eine kleine Erweiterung im Nordosten aufgrund eines nicht mehr vorhandenen Wohnhauses sowie eine Anpassung des Abstandes zu Süderdeich aufgrund einer Anpassung der Innenbereichsgrenzen. Somit wird der Stellungnahme gefolgt.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1177, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung

Windkraft macht krank- Tiere wandern ab- nicht weil sie den Blick auf die Windmonster nicht leiden können, sondern weil sie ihren Instinkten folgen und ungesunden Lebensraum verlassen. Wir Bürger aber, stecken jeden Cent in unser Zuhause, nicht zuletzt auch damit wir mal im Alter davon/darin leben können. Nicht aber, wenn wir dort krank werden. Liebe Politiker, baut diese Riesen-Windkrafträder doch in Euren Gärten auf, nicht in unserer schönen Landschaft, damit Ihr auch wirklich wisst, wovon Ihr redet.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Die genannten Aspekte hinsichtlich des grundsätzlichen politischen Willens zum Ausbau der Windenergienutzung sind nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Sie können daher nur zur Kenntnis genommen werden. Für Informationen zu Motivation und Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Energiewende auf Landesebene wird auf die FAQ der Landesregierung zur energiepolitischen Zielsetzung sowie den Gesetzestext des bzw. die Erläuterungen zum schleswig-holsteinischen Energie- und Klimaschutzgesetz/-es verwiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1176, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich lehne den Bau neuer Windkraftanlagen aus Gründen des Naturschutzes ab. Die Fläche umschließt ein Waldgebiet. Außerdem ist die Schallbelästigung insbesondere für den in Hauptwindrichtung liegenden Ort Eggstedt bereits durch den bisherigen Windpark sehr hoch.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_DIT_083 als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf verkleinert. Da der südwestliche Flächenteil noch unbebaut ist, wird hier gemäß des geänderten Kriterienkataloges ein Abstand von 1.000 m zur Ortslage Süderhastedt angenommen. Die Belastung für die hauptsächlich betroffenen Ortschaften Eggstedt und Süderhastedt wird unter diesen Voraussetzungen entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen noch als vertretbar angesehen, auch weil im näheren Umkreis keine weiteren Vorrangflächen die Ortslagen umfassen. Hinweise aus den Stellungnahmen zum Artenschutz können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden. Der 500 m-Radius um die Grabhügelgruppe im Osten der Fläche bleibt bestehen. Die Schutzwürdigkeit der archäologischen Denkmale hat sich in der Anhörung

	bestätigt. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die

	Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1175, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wie ich von Mitgliedern der Gemeinde erfuhr, soll südlich von Tellingstedt ein Windpark entstehen. Dies hat Auswirkungen auf unsere denkmalgeschützte Feldsteinkirche St. Martin mit der ältesten noch spielbaren Orgel Schleswig-Holsteins. Zur Stabilisierung des Fundamente der Windenergieanlagen müssen Rammarbeiten durchgeführt werden, die -laienhaft formuliert- durch wellenförmige Reflexionen der Rammstösse an den unterschiedlichen Erdschichten bis zu einer Entfernung von drei	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren hierfür folgende Gründe:

Kilometern Schäden an Gebäuden entstehen lassen, was ich für unsere Kirche vermeiden möchte. Gleichzeitig kann es durch Veränderungen von Grundwasserständen noch Monate später zu Veränderungen kommen. Auch bezüglich der Einschränkungen der Sichtachsen bitte ich um Ihre Prüfung. Ich bitte daher um Hilfe, damit der Schutz der Kirche gewährleistet ist, insbesondere muss wohl die Genehmigungsbehörde (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - LLUR) für das Thema sensibilisiert werden. Werden die Behörden von Ihnen informiert ? Ich bitte dringend um Berücksichtigung.	Bzgl. Boden-, Wasser- und Denkmalschutz: Belange der Schutzgüter Wasser und Boden werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben respektive einzelne WKA berücksichtigt. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA wiederum hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Eine darüber hinaus denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch bauliche Maßnahmen und Veränderungen in der Umgebung eines Denkmals wie der Tellingstedter Kirche bedarf einer solchen Einzelfallbetrachtung, welche ebenfalls im Rahmen des Genehmigungsverfahrens möglich wird. Das Landesamt für Denkmalpflege hat hinsichtlich zu beachtender Umgebungsradien im Vorfeld entsprechende Denkmäler im ganzen Land übermittelt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9065, Datum: 07.03.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0146-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Widerspruch gegen das Vorranggebiet für WKA_ PR 3_LAU_033 im Kreis Herzogtum Lauenburg ich begründe meinen Widerspruch mit folgenden Punkten. Hier folge ich weitgehend den Vorschlägen der Bürgerinitiative für Menschen und Umwelt in Walksfelde. **1. Ich fordere, dass aus Gesundheitsgründen die neu zu errichtenden höheren Windkraftanlagen in gebührendem Abstand gebaut werden, dies mindestens mit 2000**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_033 wird in angepasstem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Weitere Ausführungen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die

Meter oder nach der Regel 10 x H. **2. Widerspruch zur unzumutbaren Riegelbildung in einer Länge von mehr als 1200 m im östlichen Bereich von Walksfelde/Poggensee** **Forderung:** Die neu zu errichtenden WKA stellen in ihrer Mächtigkeit und Höhe eine Barriere für unser Dorf dar, die erdrückend wirkt. Ich fordere hier einen Mindestabstand von 2000 Meter. **3. Die Horste der Rotmilane werden im Konfliktrisiko des Abwägungskriteriums 3.2.5 nicht als hoch eingestuft. Ich fordere Sie auf, dies - wie in anderen Potentialflächen erfolgt - zu ändern mit Berücksichtigung der Horststandorte der letzten drei Jahren (2013-2015), entsprechend dem Beschluss der GV.** **Begründung:** Der Rotmilan aus dem Bälauer Forst ist seit vielen, vielen Jahren bei uns heimisch und gut zu beobachten. Sein Jagdrevier liegt auch in der neuen Vorrangfläche, da unmittelbar davor Dauerweiden liegen, Tötungen sind zu erwarten. Auch ist mir bewusst, dass er u.U. seinen Horst jährlich wechselt, aber ich kann aussagen, dass er stets im Bälauer Forst reviertreu geblieben ist. **4. Beachtung der Flugrouten der Kraniche zum Hellmoor in Panten.** **Begründung:** Auch, *wenn der* Kranich anscheinend nicht mehr *zu den* schützenswerten Großvögeln gehört, meine ich, dass die Flugrouten der Kraniche, die zweimal jährlich über die neue eingeplante Vorrangfläche führen, beachtet werden sollten. Hinzu kommt, dass unzählige Kraniche in diesem Gebiet im Herbst und Frühjahr ihre Fressplätze haben. Tötungen sind schon jetzt zu beobachten. **5. Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mindestens 400 m der neu zu errichtenden WKA von der Kreisstraße Poggensee/Bälau** **Forderung:** *Die* neue *Vorrangfläche liegt direkt an der Kreisstraße von Poggensee nach* Bälau. Alle 16 bei uns bestehenden Windkraftanlagen sind mindestens 400 m von dieser Straße entfernt, so auch die 186 m hohe WKA in Breitenfetde. Dieser Mindestabstand für neu zu errichtende Anlagen sollte eingehalten werden, um evtl. Schäden bei den Menschen zu verhüten. Schon jetzt lese ich in Zeitungen von umgefallenen WKA. **6. Wegfall der Gesamtfläche aufgrund nicht vorhandener Windhöffigkeit im Nordkreis**	Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Eine Anpassung des Kriteriums "potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Rotmilanhorste" hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km um die Horststandort nur noch mit einem mittleren Konfliktrisiko bewertet wird. Die Fläche kann in diesen Bereichen erweitert werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass im Genehmigungsver-fahren bei einem Neubau oder Repowering die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich wird. Mit diesen Erweiterungen weden im Wesentlichen weitere Bestandsanlagen erfasst. Hinweise aus der Stellungnahme zum Artenschutz können im Zuge von Genehmigungsverfahren geprüft und bewertet werden. Die allgemeine Belastung durch das bereits bebaute Vorranggebiet wird angesichts der insgesamt geringen Dichte von Vorrangegbieten in dieser Region als vertretbar angesehen. Abstände zu Straßen werden gemäß Plankonzept eingehalten. Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat auf Anfrage der Landesplanung Daten über die Windverhältnisse in Schleswig-Holstein in 100 m Höhe über Grund mit einer Rastergenauigkeit von 200 m mal 200 m zur Verfügung gestellt. Dies entspricht den Windverhältnissen in Nabenhöhe der für die Planung zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150

Herzogtum Lauenburg, hohe Belastung durch 16 vorhandene WKA

Mit Veröffentlichung der neuen Vorrangflächen vom 06.12.2016 bin ich durch unsere Bürgerinitiative für Menschen *und* Umwelt und das Protokoll vom 15.12.2016 der GV darauf aufmerksam gemacht worden, dass im Umkreis von 10 km mindestens fünf Potentialflächen in der Nähe der Dörfer weggefallen sind. Unsere örtliche Presse deutete an, dass Mitglieder des Bündnisses 90/Die Grüne darauf hingewiesen haben, dass im Nordkreis des Herzogtums Lauenburg nicht genug Wind wehen würden, d.h. das Gebiet nicht windhöffig sei.

Forderung: Ich stelle fest, dass auch wir mit unserer Vorrangfläche im Nordkreis liegen. Darüber hinaus besteht eine Ungleichbehandlung gegenüber den Dörfern, deren Flächen ohne Kommentar vom Landesplanungsamt nicht mehr ausgewiesen wurden. Hier bitte ich um Aufklärung, warum wir so ungleich behandelt wurden. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass wir mit 16 bei uns bestehenden WKA schon genug belastet sind.

7. Immobilienwertverlust

Immer wieder taucht in unserer Gemeinde dieser Begriff auf. Ich bin kein Windkraftgegner, aber ich höre aus unserer Gemeinde, dass Kaufinteressenten zurückschrecken, wenn sie erfahren, dass in unmittelbarer Nähe neue hohe WKA entstehen sollen..

Nach Abschluss Ihrer Abwägung meiner Widerspruchspunkte bitte ich mir mitzuteilen, wie mein Widerspruch begründet entschieden wurde, damit ich evtl. weitere Schritte einleiten kann.

m Höhe und einem Rotordurchmesser von 100 m. Demnach werden in ganz Schleswig-Holstein über das Jahr verteilt durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 5 m/s und mehr erreicht. Selbst in Gebieten mit gegenüber den übrigen Gebieten schlechteren Windverhältnissen werden bereits jetzt WKA betrieben. Es ist daher in Schleswig-Holstein von guten bis sehr guten Windverhältnissen auszugehen, die im ganzen Land einen wirtschaftlichen Betrieb von WKA ermöglichen.

Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.

Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der

	Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1172, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Es geht hier um das Teilstück westlich der L 149 Auch diese Fläche ist ein schützendes Geotop ! Der Fledermausbestand ist gross und es sich reichlich Gänse, Enten und Kiebitze vorhanden. Großvögel wurden ebenfalls gesehen, sogar ein Rotmilan und Bussarde usw. Durch das Fließgewässer TIELENAU sind reichlich Tiere vorhanden. Die Natur muss hier unbedingt geschützt werden. Es geht um die Teilfläche westlich der L 149 Wenn der Sicherheitsabstand zur L 149, zur Tielenau und zu den Häusern eingehalten werden soll, steht nicht genug Fläche für ein Vorranggebiet zur Verfügung. Bitte streichen. Danke	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren hierfür folgende Gründe: Um eine fast vollständige Umfassung der Bebauung an der Hamburger Straße durch die erweiterte Potenzialfläche zu vermeiden, bleibt es bei der Ausweisung im Umfang des 1. Entwurfes, die Richtung Süden an der Tielenau endet. Alle notwendigen Abstandszonen werden eingehalten. Zahlreiche Hinweise aus den Stellungnahmen, u.a. zum Arten- und Biotopschutz wurden geprüft. Sie begründen jedoch kein Erfordernis zur Streichung der Fläche. Es handelt sich um Fachbelange, die kleinräumig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden können. Aus regionalplanerischer Sicht bleibt die Windenergienutzung auf der Fläche grundsätzlich möglich.

	Bzgl. Vorkommen von schützenswertem Geotop: Im Bereich des Vorranggebiets PR3_DIT_044 ist kein schützenswertes Geotop verzeichnet. Das Kriterium hat deshalb für die Fläche keine Relevanz. Bzgl. Vorkommen und Nistaktivität seltener (Groß-)Vogelarten und Fledermäuse: Das Vorranggebiet PR3_DIT_044 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km-Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist deshalb nicht erforderlich. Bzgl. Fließgewässer Tielenau: Belange des Schutzgutes Wasser bzw. der Tielenau werden auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1171, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Guten Abend, hier wo ich die Markierung gemacht habe, liegt im bzw. direkt am Vorranggebiet die TIELENAU. Die Tielenau ist laut LNatSchG als Fließgewässer mit einen Schutzstreifen zu behandeln. Bitte dringend nachtragen. Durch die schöne Natur mit Knicks und Biotopen zu wandern, ist das schönste was man machen kann. Diese touristische Gegend muss geschützt werden.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren hierfür folgende Gründe: Belange des Schutzgutes Wasser werden auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Aufgrund dessen des geringen Gewässerumfangs ist es nicht notwendig, die Tielenau auch schon auf Ebene der Regionalplanung ebenfalls zwingend mit einer harten Tabuzone zu umgeben, auch wenn dies bei anderen Gewässern geschehen ist. Das Gewässer wurde in der Abwägung berücksichtigt.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1170, Datum: 01.01.1970

Dokument: Textteil zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 5.7.2 Vorranggebiete Repowering

Stellungnahme	**Erwiderung**
Als Bürger von Bimöhlen möchte ich mich dagegen wehren, dass zw. der 206 und der Hasenmoorer Straße ein Windkraftanlagengebiet eingerichtet wird, da es den Anschein hat, dass hier nicht ausreichend recherchiert wurde, denn die Natur wird in einem großen Maße beeinträchtigt werden. Wir haben bei uns viele schützenswerte Tiere: besonders die vielen Kraniche sind da zu erwähnen (ca. 60 / 70 Stück), die auch bei uns überwintern (also im Hasenmoor bzw. angrenzend). Außerdem gibt es auch Fischadler, Milane, Mäusebussarde. Heute habe ich Kibitze gesichtet. Fledermäuse gibt es in verschiedenen Arten.	Die Fläche PR3_SEG_318 wird aufgrund des gewährten erweiterten Schutzbereiches um Siedlungen im Innenbereich in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet für Windenergienutzung übernommen (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in

Auf den Schildern, die zum Hasenmoor (befindet sich nördlich des geplanten Gebietes) angebracht sind, werden explizit § 30 und 44 des Bundesnaturschutzgesetzes angeführt. Hier auch ein Auszug aus der Homepage: In der Nationalen Strategie der Bundesregierung zur biologischen Vielfalt (BMUB, 2007) wird als explizites Ziel formuliert, dass die Erzeugung und Nutzung der erneuerbaren Energien nicht zu Lasten der biologischen Vielfalt gehen dürfen. Nach der "Naturschutzoffensive 2020" (BMUB 2015) soll die Suche nach naturverträglichen Standorten verstärkt werden. --- Mögliche Konflikte im Bereich Windenergie an Land ergeben sich unter anderem durch das Kollisionsrisiko von Vögeln und Fledermäusen an Rotoren und Anlagenmasten sowie durch die Scheuchwirkung der Rotorbewegung. Einige Arten sind stärker gefährdet, da sie sich zum Beispiel auf ihren Jagdflügen in Rotorhöhe bewegen. Dazu gehören beispielsweise Rauhautfledermäuse, Großer und Kleinee Abendsegler sowie Zwergfledermäuse. Greifvögel wie Rotmilan, Mäusebussard und Seeadler sind unter den Totfunden besonders häufig vertreten, da sie ein geringes Meideverhalten aufweisen und den Windenergieanlagen daher nicht ausweichen. Zunehmend werden Windenergieanlagen auch auf Waldstandorten errichtet. Durch die notwendigen Waldrodungen und die Erschließung gehen Lebensräume von Tieren und Pflanzen verloren. Für eine umfassende Bewertung besteht noch Forschungsbedarf, unter anderem zum Jagdverhalten einiger Fledermausarten über den Baumkronen. --- Ich verstehe nun überhaupt nicht, da die Natur durch die Windkraftanlage definitiv leiden wird, wieso gerade hier so etwas geplant wird. Die Frage ist auch, ob Schleswig-Holstein bzw. der Norden noch mehr solche Energiequellen benötigt. Und was ist mit dem Flughafen in Hartenholm, der ist ca. 4,5 km von dem geplanten Windkraftanlagengebiet entfernt? Besteht hier nicht auch eine Gefährdung der Sportflugzeuge bzw. der Fallschirmspringer. Es gibt auch mal ungeübte Fallschirmspringer, die evtl. abdriften. Wäre ja wohl nicht auszudenken, wenn die in den Wirbel der Windräder kommen!	Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits ausreichend berücksichtigt. Nach aktuellem Kenntnisstand ergeben sich für diese Kriterien keine hohen Konfliktrisiken. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Bitte um Prüfung. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2616, Datum: 14.03.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0038.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr.: Eingabe gegen den Bau zweier Windkraftanlagen wg. Naturschutz Sehr geehrte Damen und Herren, der im Genehmigungsverfahren befindliche Bauantrag von drei Hennstedter und Hollingstedter Investoren, für zwei je 208 m hohe WKA an der NO-Seite jenseits des bestehenden Bürgerwindparks Hennstedt (Az G10/2016/056 u. 057, siehe Kartierung PR3 DIT 007) stößt auf erhebliche naturschutzfachliche Bedenken, weshalb ich hiermit Widerspruch gegen eine Genehmigung einlege und Sie um eingehende und kritische Prüfling der Anträge bitte. Ich habe mich redlich bemüht, die beiliegende Eingabe in dem vom Land im Rahmen der vorgesehenen Bürgerbeteiligung zur Verfügung gestellten Internetportal einzubringen; doch das System verweigert sich leider. Deshalb bitte ich Sie, meine Eingabe (s. Anlage) auf diesem Wege zur Kenntnis zu nehmen und zu bearbeiten. Falls das LLUR uns einen Prüfer meiner Angaben schicken möchte, möge er bitte Herrn [redacted] in Hollingstedt, Tel.: [redacted] kontaktieren. Herr [redacted] kennt die drei Uhuhorste im Bauernwald und den genauen Standort des Kranichnistplatzes im Moor.	Die Fläche PR3_DIT_007 wird in angepasster Form übernommen. Die Fläche wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Insbesondere der Vogelschutz ist hinreichend in die Planungen integriert. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Flächenteile mit hohen Konfliktrisiken überlagert. Die Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher

Vielen Dank für Ihre Hilfe! Mit freundlichen Grüßen und der Bitte um Rückmeldung, [redacted] Anlage: Eingabe Sehr geehrte Damen und Herren, der im Genehmigungsverfahren befindliche Bauantrag von drei Hennstedter und Hollingstedter Investoren, für zwei je 208 m hohe WKA an der NO-Seite jenseits des bestehenden Bürgerwindparks Hennstedt (Az G10/2016/056 u. 057, siehe Kartierung PR3 DIT 007) stößt auf erhebliche naturschutzfachliche Bedenken, weshalb ich um eingehende und kritische Prüfung der Anträge bitte. [Abbildung im Originaldokument] Die geplanten Windmühlen sollen am Klinthweg in der Mitte zwischen Hollingstedt und Pferdekrug (unter Hennstedter Verwaltung) stehen, also auf der vom Land S-H Ende 2016 publizierten "Abgelehnten Potenzialfläche", die sich quer über die Eider-Treene-Sorge-Niederung bis nach Bergewöhrden erstreckt. Das von den Landkreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde geteilte E-T-S-Urstromtal wurde bis jetzt von Windmühlen freigehalten, da diese Schneise als Hauptachse des überregionalen Vogelzugs (Bereich mit sehr hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen) und vorrangiges Lande- und Rastgebiet für Tausende von Zugvögel dient, - übrigens der letzte von WKAs weitgehend unberührte Bereich dieser Art. Die Wiesen und das Moor zwischen Bergewöhrden, Hennstedt, Pferdekrug und Hollingstedt sind jedenfalls potenzieller Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel. Ebenso ist es ein wichtiges Wiesenvogel-Brutgebiet. Wenn ich jetzt detaillierter auf die vom o.g. WKA-Projekt bedrohten Großvögel eingehe, möchte ich Sie dringend bitten, diese Informationen nicht an die Betreiber weiterzugeben, da Sie damit mittelbar die Existenz dieser Vögel gefährden könnten, noch bevor die Windräder installiert wären. Schon der bereits im 1.200 m Umgebungsbereich des VSG Eider-Treene-Sorge-Niederung (DE 1622-493) installierte Bürgerwindpark mit sieben 160 und 170 m hohen Windmühlen	nur zur Kenntnis genommen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

hätte aus Gründen des Naturschutzes niemals bewilligt werden dürfen. Die Betreiber fühlten sich veranlasst, zwei Storchennester zu entfernen, um wenigstens oberflächlich vollendete Tatsachen zu schaffen. Weißstörche und andere bedrohte Groß- und Wiesenvögel flattern jetzt zwischen den Windrädern herum. [Abbildung im Originaldokument] Die beiden auf der abgelehnten Potenzialfläche nördlich des Bürgerwindparks geplanten Windräder gefährden nicht nur die Weißstorchpopulationen sondern auch ein Schlafgebiet für durchziehende Kraniche im 500 m entfernten Moor "Bleekstücken", wo jedes Jahr ein Kranichpaar brütet, ebenso drei Uhufamilien im hart am Ostrand des BWP Eider und 150 m südöstlich der beiden beantragten WKAs gelegenen und als Flora-Fauna-Habitat gekennzeichneten Bauernwald mit nicht unerheblicher Fledermauspopulation. Kürzlich ist dort sogar Rotwild eingewandert. In den Wiesen davor brüten Kiebitze, Brachvögel, Braunkehlchen, Feldlerchen, etc. Auch der bei Norderstapel horstende Seeadler streicht immer wieder vorüber, ebenso Rohrweihen, Bussarde, Sperber, Graureiher, usw, usw. [Abbildung im Originaldokument] Abb. 3: Junguhu im Unterholz des Hollingstedter Bauernwaldes (Sommer 2016) Es gibt weitere Gründe, den Antrag der Investoren kritisch zu sehen: Es handelt sich hier um anmoorige Böden mit der entsprechenden, reichen Amphibienfauna (weshalb sich Störche, Kraniche, Graureiher, etc. hier so üppig mästen können). Auf das tonnenweise anfallende Altöl der WKAs und mögliche Fehler bei der Entsorgung oder bei Havarien möchte ich gar nicht erst eingehen. Ich meine, wenn es um ein Abwägen zwischen Profitstreben und Naturschutz geht, muss der Naturschutz (und sollte auch der Menschenschutz) unbedingt Vorrang haben. Dass die geplanten beiden 208 m hohen WKAs (wie schon jetzt der Bürgerwindpark Hennstedt) auch das Leben mancher Anwohner zur Qual machen würden, möchte ich nur am Rande erwähnen. Die beiden Windräder würden nicht nur ein für den Naturschutz unersetzliches Gebiet erobern, sondern darüber hinaus signalisieren, dass die gesamte Eider-Treene-Sorge-Niederung für weitere, zerstörerische Industrialisierung zur Disposition stünde. Die Gier der Investoren kennt keine Grenzen. Darum bitte ich Sie dringend, in diesem Fall dem Naturschutz den Vorzug zu geben und mein Anliegen kraftvoll und nachhaltig zu unterstützen.	

Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7768, Datum: 10.03.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0148-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Einwände zum **Regionalplan Planungsraum III Kreis Segeberg v. Dezember 2016** **Vorranggebiet SEG-035 Neuengörs, Weede (bei Neuengörs)** **Vorranggebiet SEG-042 Bühnsdorf, Neuengörs (bei Mönchteich)** **Falsche und Fehlende Angaben in den Planungsunterlagen** Ich beanstande, dass für fast alle betroffenen Flächen zwischen Bahrenhofer Wald und Grünbrücke Hainholz das Gutachten Meißner von 2016 in den Abwägungskriterien und Abwägungsentscheidungen der Datenblätter verschwiegen wird. In der Darstellung des Vorranggebiets SEG-035 sind die erweiterten Flächen gegenüber dem Regionalplan von 2012 nicht kenntlich gemacht. Dadurch sind wir nicht in der Lage diese Flächenerweiterung zu erkennen und zu bewerten. Gemäß den Geodaten der Datenblätter sind hier große zusammenhängende Flächen als Bereiche für Großvogelhorste und Fledermäuse ausgewiesen. Die Potenzialflächen sind diesbezüglich aber unterschiedlich bewertet. Zum Teil wird die gesamte Potenzialfläche gestrichen, zum Teil wird nur ein Teilbereich der Potenzialfläche gestrichen. Für die direkt anschließenden Vorrangflächen gilt der Vogelschutz offenbar nicht. Diese Bewertung ist nicht nachvollziehbar und prüfbar.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch werden die Flächen PR3_SEG_035 und PR3_SEG_042 in geändertem Zuschnitt übernommen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf

Aus diesen Gründen erwarte ich ergänzende und prüfbare Angaben kurzfristig, aber mindestens im Zeitraum dieser öffentlichen Auslegung. **Umzingelung** Wir werden durch Vergrößerung des Vorranggebietes bei Neuengörs **und** durch die Ausweisung eines neuen Vorranggebietes bei Mönchteich von WKA noch weiter umzingelt. Die Vorranggebiete bedrängen die Menschen aus allen Richtungen. Der freie Ausblick aus Haus oder Garten ist in keine Richtung mehr möglich. WKA sind allgegenwärtig. Für das Vorranggebiet SEG-035 ist das Konfliktrisiko für Umzingelung mit „HOCH" bewertet. Diese Bewertung ist nicht berücksichtigt worden. Für das Vorranggebiet SEG-042_ist das Konfliktrisiko für Umzingelung von „HOCH" auf „MITTEL" herabgestuft. Diese Bewertung ist falsch. Stubben wird bereits von drei Windparks umzingelt. Zusammen mit dem neuen Vorranggebiet bei Mönchteich müsste das Konfliktrisiko für Umzingelung mit „HOCH" bewertet werden. Wir sind seit Anfang 2017 den akustischen und optischen Auswirkungen von 150 m hohen WKA-Riesen ausgesetzt. Die vorab, nicht vorstellbaren Folgen sind beängstigend. Erholsamer Schlaf ist bei offenem Fenster nicht mehr möglich. Ein ruhiger und erholsamer Aufenthalt auf der Terrasse ist ebenfalls nicht mehr möglich. Ein freier, entspannter Blick aus Haus oder Garten ist nicht mehr möglich. Wir würden dann auch noch von gegenüberliegenden Seiten von WKA-Riesen bedrängt werden. WKA-Riesen wären dann allgegenwärtig. Zischenden und schlagenden Geräuschen der Rotorflügel, ständige Flügelrotation und Blinklichtern kann man dann nicht mehr ausweichen. Ich erwarte *Streichung des vergrößerten Vorranggebiets SEG-035 und Streichung des Vorranggebiets SEG-042*	der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der

Wohngebiete Die Gemeinde hatte in Stubben und Neuengörs vor wenigen Jahren neue Wohngebiete ausgewiesen. Diese sind nur 800 m von den geplanten Vorranggebieten entfernt. Eine spätere Erweiterung der Wohngebiete ist vorgesehen. Die Menschen haben sich hier bewusst für ein Eigenheim im ruhigen ländlichen Raum entschieden. Durch die 150 m hohen, vor 1 Monat fertiggestellten WKA-Riesen, ist es hier mit der Ruhe vorbei. Noch viel schlimmer wird es dann mit weiteren WKA-Riesen. Die Ausweisung einer Erweiterung der Wohngebiete ist dann nicht mehr möglich. Denn wer kauft schon ein Grundstück mit benachbarten WKA-Riesen? Aus diesen Gründen erwarte ich *Streichung des vergrößerten Vorranggebiets SEG-035 und Streichung des Vorranggebiets SEG-042.* **Abstand zu Splittersiedlungen** Gemäß Gesamträumlichem Plankonzept soll für den unmittelbaren Umgebungsbereich bewohnter Gebäude grundsätzlich die 3-fache WKA-Gesamthöhe als Mindestabstand eingehalten werden, also 450 m. Danach müsste auch die Grenze des Vorranggebietes einen Abstand von 450 m haben. Das ist aber nicht der Fall, da der Abstand um 50 m auf 400 m reduziert wird. Die Differenz resultiert daraus, dass bei Berechnung nach 3-facher WKA-Gesamthöhe das „baurechtliche Rücksichtnahmegebot" angewendet wird. Hierbei wird der Abstand bis Mitte Mastfuß anstatt bis Außenkante Rotorblätter gerechnet. Diese Annahme ist falsch. Im Baurecht sind erforderliche Abstände grundsätzlich von der Außenkante eines Gebäudes und nicht von dessen Mitte aus zu berechnen. Es ist unzulässig und entspricht eben nicht dem Baurecht, einzuhaltende Abstände, hier das sogenannte „baurechtliche Rücksichtnahmegebot", zu überbauen. Zwei unterschiedliche Abstands-Berechnungsverfahren, einmal bis Außenkante Rotor für Vorranggebiete und einmal bis Mitte Mastfuß für 3-fache WKA-Gesamthöhe sind ohnehin nicht zulässig. Bei allen anderen Abwägungskriterien, z. B. Straßen etc., wird der Abstand bis Außenkante der Rotorblätter gerechnet.	erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten

Diese Differenz von 50 m hat aber für das Vorranggebiet SEG-042 zur Folge, dass das Gebiet kleiner als 15 ha wird und nicht mehr zulässig ist. *Aus diesem Grund erwarte ich Streichung des Vorranggebiets SEG-042.* **Abstand zu Siedlungen** Zwischen Vorrangflächen und Siedlungen muss der Abstand 800 m betragen, ohne Begrenzung der Höhe der WKA. Erst ab einer WKA-Gesamthöhe ab 285 m vergrößert sich der Mindestabstand von 800 m. Das errechnet sich wie folgt: <u>800 m Abstand + 55 m Flügellänge = 855 m : 3 = 285 m WKA-Gesamthöhe !</u> Seinerzeit galt im Kreis Segeberg für 100 m hohe Windkraftanlagen 1000 m Abstand zu Ortslagen, d. h. die 10-fache WKA-Gesamthöhe. Die 10-fache WKA-Gesamthöhe müsste mindestens als Abstand zur Wohnbebauung wieder Anwendung finden. Aus diesem Grunde erwarte ich *Streichung des vergrößerten Vorranggebiets SEG-035 und Streichung des Vorranggebiets SEG-042.* **Lärm** Die Belastung der Menschen durch Geräusche von WKA schädigt deren Gesundheit in erheblichem Maße. Bekannte Folgen sind Schlafstörungen, Panikattacken, erhöhter Pulsschlag, Bluthochdruck, Schwindel, Konzentrationsstörungen etc. Die Schallmessungen basieren auf veralteten Berechnungsverfahren für 30 m hohe Industrieanlagen. Diese Berechnungen sind für WKA nicht anwendbar. Des Weiteren werden Frequenzen von Infraschall, tieffrequentem Schall und das rhythmische Schlagen der Rotorblätter in den Berechnungen ganz einfach gestrichen, also nicht berücksichtigt.	wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Es gibt für WKA zurzeit kein wissenschaftlich gesundheitlich begründetes Berechnungsverfahren. Dieses ist aber zum Schutz der Menschen dringend erforderlich. Bis dahin sollte der Abstand mindestens die 10-fache WKA-Gesamthöhe betragen. Aus diesem Grund erwarte ich *Streichung des vergrößerten Vorranggebiets SEG-035 und Streichung des Vorranggebiets SEG-042.* **Blinklichter** Die Belastung der Menschen durch Blinklichter von WKA schädigt die Gesundheit in erheblichem Maße. Das menschliche Auge ist nicht in der Lage, sich auf einen ständigen Wechsel von hell und dunkel einzustellen. Das vegetative Nervensystem reagiert mit Stress. Es gibt für WKA zurzeit keine wissenschaftlich gesundheitlich begründeten Untersuchungen. Diese sind aber zum Schutz der Menschen dringend erforderlich. Bis dahin sollte der Abstand mindestens die 10-fache WKA-Gesamthöhe betragen. Aus diesem Grund erwarte ich *Streichung des vergrößerten Vorranggebiets SEG-035 und Streichung des Vorranggebiets SEG-042* **Enteignung** Von zahlreichen Häusern ist ein freier Ausblick ohne rotierende oder blinkende WKA nicht mehr möglich. Zahlreiche Häuser sind dem zischenden Schall der Rotoren immerwährend ausgesetzt. Dadurch ist der finanzielle Verlust der Immobilie im Bereich von WKA erheblich. Lt. Wohnungsmaklern muss bei derartig belasteten Immobilien ein Abschlag von 30%, gegebenenfalls erheblich höher, von vornherein beim Angebotspreis abgezogen werden. Die Grundeigentümer werden um Ihren Besitz betrogen. Diese Ungerechtigkeit muss umgehend gestoppt werden.	

Aus diesem Grund erwarte ich *Streichung des vergrößerten Vorranggebiets SEG-035 und Streichung des Vorranggebiets SEG-042.* **Naherholungsnutzung** Das neue Vorranggebiet SEG-042 liegt direkt an und über dem Gemeindeweg und dem Verbindungsweg nach Rehhorst. Der Gemeindeweg ist ein 3,5 km langer Rundweg und hat eine besondere Bedeutung für Naherholungsnutzung sowohl für diese als auch Bürger der umliegenden Gemeinden. Der Rundweg bietet außerdem als Hochpunkt in der Landschaft freien Ausblick WKA direkt an und über diesen Wegen wären eine erhebliche Gefahr für die Benutzer. Eine entspannte und gefahrlose Nutzung dieser Weg wäre dann nicht mehr möglich. Die Nutzungsmöglichkeit für Naherholungszwecke wäre mit dem Bau von WKA dauerhaft verhindert. Die Fläche STO-306 Bargteheide z. B. ist ebenfalls aus Gründen der „Naherholungsnutzung" gestrichen worden. Aus diesem Grund erwarte ich *Gleichbehandlung und Streichung des Vorranggebiets SEG-042.* **Überprägung des Raumes mit Windkraftanlagen** Erklärtes Ziel der Landesplanung ist „Konzentrierung von Windkraftanlagen auf weniger Flächen um größere Teile des Landes von Windkraftanlagen freizuhalten". Zwischen Bahrenhofer Wald, L84 und A20 befindet sich eine große Fläche frei von Vorranggebieten für Windkraftanlagen. Die vorhandenen Windkraftanlagen bei Rehhorst und Havighorst sind keine Potenzialflächen und werden zukünftig entfallen. In diesem Landschaftsraum, frei von Windkraftanlagen, ist jetzt ein 15,5 ha großes Vorranggebiet für Windkraftanlagen SEG_042 ausgewiesen worden.	

Mehrere Windkraftanlagen auf hoher Geländelage widersprechen hier dem o. g. Ziel „Konzentrierung von Windkraftanlagen zugunsten freier Landschaftsräume". Die Fläche SEG_033 Geschendorf Weede zum Beispiel wurde exakt wegen „Überprägung des Raumes" gestrichen. Das Vorranggebiet SEG_042 konterkariert die o. g. Ziele der Landesplanung. *Ich erwarte Gleichbehandlung und Streichung der Fläche PR3 SEG_042 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen.* **Querungshilfen / Migrationskorridor** <u>Faktenlage</u> Gemäß Gutachten Meißner von 2009 liegen u. a. die Flächen 27a und 27b als Migrationskorridore im Zentrum des Zugangskorridors zwischen Bahrenhofer Wald und der Grünbrücke A 20 / Hainholz. Gemäß der Synopse zum 1. Entwurf des Regionalplanes von 2011 bestätigt die Landesplanung für Fläche 191 (im Gutachten Fläche 27b) die Ausführungen des vorgenannten Gutachtens vollumfänglich. Die Fläche 27b wurde daraufhin komplett gestrichen. Die Fläche 27a (direkt am Bahrenhofer Wald) wurde gar nicht erst im 1. Entwurf des Regionalplanes aufgenommen. Gemäß der Synopse zum 2. Entwurf des Regionalplanes von 2011 bestätigt die Landesplanung nicht nur die Gründe für die Streichung der Flächen 27a und 27b, sondern erweitert ihre Gründe mit einer ausführlichen Beschreibung der gravierenden Störungen durch WKA in Migrationsräumen / Pioniergebieten. Gemäß Gutachten Meißner von 2016 befindet sich unverändert ein äußerst sensibler Migrationskorridor im Zentrum des Zugangskorridors zwischen Bahrenhofer Wald und der Grünbrücke A 20 / Hainholz. Gemäß den Datenblättern des Regionalplanes von 2016 bestätigt die Landesplanung, für die abgelehnten Potenzialflächen SEG-042 und STO-003, die Ausführungen des Gutachtens Meißner 2016 über Migrationskorridore wie folgt:	

Diese Flächen liegen in einem zentralen Korridorbereich westlich von Rehhorst. Aufgrund der hohen — wahrscheinlich in Zukunft massiv zunehmenden —Bedeutung der Verbundachse sollte auf den Bau von WKA im zentralen Korridorbereich verzichtet werden. Verbundräume in diesem Bereich werden im Zuge einer national bedeutenden Vernetzungsmaßnahme massiv an Bedeutung gewinnen. <u>Faktenlage in Bezug auf Ausweisung des Vorranggebietes SEG-042:</u> Das Vorranggebiet liegt inmitten des Migrationskorridors, lt. Meißner 2009 und lt. Bestätigung durch die Landeplanung 2011. An Lage und Bedeutung der Migrationskorridore hat sich bis heute nichts geändert. Das Vorranggebiet liegt inmitten der 2011 komplett entfallenen Windeignungsflächen 27a und 27b. Das Vorranggebiet liegt, gemäß den Geodaten der Datenblätter im Regionalplan 2016, direkt neben der Querungshilfe / Migrationskorridor. <u>Gründe für Ablehnung des Vorranggebietes SEG-042</u> Das Vorranggebiet liegt direkt neben der Querungshilfe. Störungen durch WKA mit Lärm, Rotation und Blinklichtern machen die Funktionsfähigkeit der Querungshilfe hier zunichte. Das Vorranggebiet liegt auf einem Geländehochpunkt mit Auswirkungen über weite Landschaftsteile. Störungen durch WKA mit Lärm, Rotation und Blinklichtern machen die Funktionsfähigkeit der Querungshilfe hier zunichte. Die Querungshilfen gemäß den Geodaten zu den Datenblättern im Regionalplan 2016, durchziehen von Nord nach Süd ganz Schleswig-Holstein. Nirgendwo sind, aus gutem Grund, Vorranggebiete unmittelbar neben Querungshilfen ausgewiesen.	

Störungen durch WKA mit Lärm, Rotation und Blinklichtern machen die Funktionsfähigkeit der Querungshilfe hier zunichte. Vom Bahrenhofer Wald bis zur Grünbrücke über die A 20 sind ansonsten alle Potenzialflächen zugunsten einer störungsfreien Nutzung durch Wildtiere gestrichen worden. Durch die kleine Vorrangfläche bei Mönchteich wird diese Funktion zerstört. Störungen durch WKA mit Lärm, Rotation und Blinklichtern machen die Funktionsfähigkeit der Querungshilfe hier zunichte. Die Auswirkungen durch WKA in unmittelbarere Nähe konterkarieren die Ziele der Querungshilfen /Migrationskorridore. *Aus diesen Gründen erwarte ich Streichung des Vorranggebietes SEG-042.* **Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Bei Vorranggebiet SEG-042 besteht das Biotopverbundsystem nicht nur aus der Verbundachse an der Bisnitz, sondern auch aus den lokalen Verbundachsen, die als Verbindung zum Bahrenhofer Wald genutzt werden. Eine Verbundachse verläuft entlang dem Knick auf der Gemeindegrenze, direkt unter dem gesamten Vorranggebiet. Diese Verbundachse ist Bestandteil des Biotopverbundsystems und entsprechend zu schützen. Die Auswirkungen durch WKA konterkarieren die Ziele des Biotopverbundsystems, von der Bißnitz bis zum Bahrenhofer Wald eine funktionsfähige Verbundachse sicher zu stellen. *Aus diesem Grund erwarte ich Streichung des Vorranggebietes SEG-042.* **Großvogelhorst, Rotmilanhorst, Fledermausschutz** Im Bereich der Potenzialfläche SEG-042 sind Vogelarten mit hohem Konfliktrisiko und Schutzstatus erfasst und berücksichtigt. Aber für das kleine verbleibende Vorranggebiet bestehen plötzlich keine Konfliktrisiken für Vogelarten mehr. Diese Bewertung ist falsch. Die geschützten Vogelarten überfliegen selbstverständlich auch das Vorranggebiet und werden dann dort getötet. Der angrenzende Bahrenhofer Wald und der Bachverlauf der Bißnitz verbunden durch Knicks sind ein vorzügliches Brutgebiet für alle	

Vogelarten. All diese müssen weiträumig geschützt werden. Zudem ist kürzlich zwischen dem Bahrenhofer Wald und der L84 ein Teich mit Knick als Ausgleichsmaßnahme angelegt, der weitere Vögel anziehen wird. Die Auswirkungen durch WKA konterkarieren die Ziele des Vogelschutzes. *Aus diesen Gründen erwarte ich Streichung des Vorranggebietes SEG-042.* **Ausnahmegenehmigungen** *Ich erwarte, dass aufgrund der o. g. zahlreichen Einwände für die Flächen PR3 SEG 042 und SEG-035 keine Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.*	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1169, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Das Gebiet befindet sich in der Wasserrahmenrichtlinie HMWB "Heavily modifyed water bodies". Ein gutes ökologisches Potenzial ist vorhanden. HMWB - Wasserkörper / Wasserrahmenrichtlinie Laut Umsetzung des Wasserrahmenrichtlinienplans ist bis 2027 ein Verschlechterungsverbot des Grundwassers ausgeschrieben. Quelle : https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/wasserrahmenrichtlinie/Downloads/WRRL_Zwischenbilanz.pdf?__blob=publicationFile&v=1 Bei Fragen können Sie sich gerne melden. Es betrifft u.a. die Fläche westlich der L 149, ein Teilstück des Vorranggebietes PR 3_Dit_044.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren hierfür folgende Gründe: Belange des Schutzgutes Wasser werden auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine ausreichenden Belege dafür, dass der betreffende Bereich aus anderen fachlichen Gründen heraus von WKA freigehalten werden müsste. Landschaftliche Struktur sowie arten-

Dieses Gebiet war immer CL und entspricht auch nach wie vor voll dem CL - Knicks, Wasserläufe, Wiesen-Vögel, Großvögel usw. Weitere Stellungnahmen folgen	und naturschutzfachliche Belange wurden in der Abwägung berücksichtigt, eine Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes liegt nicht vor.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9980, Datum: 13.03.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0094.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen u. Herren, ich beanstande den Entwurf der Regionalplanung aus folgenden Gründen: - Der bisherige Bestand an Windparks auf der Dithmarscher Geest hat gezeigt, dass das Landschaftsbild immer noch relativ unbelastet ist und ein weiterer maßvoller Ausbau durchaus verträglich wäre. Auch insoweit ist der aktuelle Entwurf der Regionalplanung für mich als und der Bevölkerung in unseren Gemeinden nicht nachvollziehbar. - Die Sicherstellungsverordnung des Kreises Dithmarschen für ein künftiges Landschaftsschutzgebiet sehe ich als rechtsunwirksam an, da sie in unverhältnismäßiger Weise den Ausbau von WKA in Dithmarschen einschränkt und damit	Die Fläche wird vollständig von zwei Kriterien mit hohem Konfliktpotenzial überlagert (Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs, Großvogelhorste mit Umgebungsschutz). Sie wird daher auch im zweiten Entwurf nicht als Vorrangfläche aufgenommen. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Hinweise, die zu einer anderen Abwägungsenbtscheidung führen würden. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13)

keine Gleichbehandlung zwischen den Grundeigentümern der Marsch und der Geest gegeben ist. Es wird in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht ein zu großer Unterschied zwischen den Gemeinden der Marsch und der Geest entstehen, welches jetzt schon erkennbar ist. - Die Planung berücksichtigt in keiner Weise den Bürgerwillen in den Gemeinden Pahlen, Dörpling und Schalkholz zum Betrieb von Windkraftanlagen und zur Wertschöpfung in unseren Gemeinden. Es wurde schon im letzten Jahr aufgrund der ersten Entwürfe der Landesplanung eine Gesellschaft zum Betrieb von WKA gegründet, um einen örtlichen Beitrag zum Ausbau der regenerativen Energien zu leisten. Mit dem aktuellen Entwurf sehen wir den Bürgerwillen in unseren Gemeinden als nicht berücksichtigt an. Keine der genannten Gemeinden hat ein negatives Votum zum Bau von WKA´s bei der Landesplanung eingereicht. - Da ich selber Landeigentümer und Landwirt auf der Geest bin mache ich mir Sorgen um unsere Gemeinden und Landwirten weil sie finanziell nicht mehr konkurrenzfähig sind gegenüber der Marsch. Hochachtungsvoll[redacted] Schalkholz	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1168, Datum: 01.01.1970

Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 2.2.4. Mindestgröße der Vorrangflächen

Stellungnahme	Erwiderung
Guten Tag, diese Fläche besteht aus 2 Einzelflächen. Eine Fläche - östlich der L 149 wurde bereits bebaut. Die Fläche westlich der L 149 war immer im CL-Bereich. Hier sind die absolut gleichen Kriterien für ein CL-Gebiet, wie 1 km weiter westlich. Nur weil die Windprojektierer und Landbesitzer in Kiel an der Tür "gekratzt" haben, ist diese Fläche auf einmal nach dem neuen Gutachten keine CL-Fläche mehr ?!?!? Das ist aber komisch und stinkt zum Himmel. Die Fläche sieht absolut so aus mit Biotopen, Flußläufen, Knicks, Grünland, Wiesenvögel, Bussarden usw. wie weiter westlich. Das kann nur ein Versehen sein - oder hat die Windlobby so viel Macht ?	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren hierfür folgende Gründe: Um eine fast vollständige Umfassung der Bebauung an der Hamburger Straße durch die erweiterte Potenzialfläche zu vermeiden, bleibt es bei der Ausweisung im Umfang des 1. Entwurfes, die Richtung Süden an der Tielenau endet. Zahlreiche Hinweise aus den Stellungnahmen, u.a. zum Arten- und Biotopschutz wurden geprüft. Sie begründen jedoch kein Erfordernis zur Streichung der Fläche. Es handelt sich um Fachbelange, die kleinräumig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden können. Aus regionalplanerischer Sicht bleibt die Windenergienutzung auf der Fläche grundsätzlich möglich. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Landschaftliche Struktur sowie arten- und naturschutzfachliche Belange wurden in der Abwägung berücksichtigt, eine Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes liegt im Bereich der Fläche nicht vor. Die westlich der L 149 gelegene Teilfläche des Vorranggebiets

	PR3_DIT_044 ist als ein Teilstück mit der gleichlautenden Hauptfläche assoziiert. Dies ergibt sich aus der räumlichen Nähe und dem visuellen Zusammenhang, den die Fläche bzw. ein theoretischer Windpark mit der östlich gelegenen Teilfläche bildet. Die Flächenkulisse insgesamt ist als Produkt der tabufreien Bereiche, in denen keine oder lediglich vertretbare Abwägungskriterien akut sind, entstanden und stellt weder den politischen, noch den planerischen Willen dar, sondern ein reines Tatsachenergebnis. Insofern ist der erweiterte Flächenteil westlich ausschließlich das Produkt einer sachlich-objektiven Gebietsanalyse und anschließenden Abwägung. Für nähere Bewertungsinhalte in Bezug auf die Kriterien wird auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1167, Datum: 01.01.1970** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hier befinden sich Aufforstungsflächen. Diese wurden bereits an die Landesplanung im April 2016 gemeldet. Dieses Flächen wurden nichts eingepflegt. Ich bitte darum, diese Flächen nachzutragen.	Der Hinweis wurde geprüft. Nach Bestätigung durch das LLUR bzw. die Untere Forstbehörde wurde der Plan entsprechend angepasst und ein Abstandspuffer eingefügt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1166, Datum: 01.01.1970** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hier befindet sich ein Waldstück. Dieses Waldstück ist größer als 2000 qm und unterliegt einer	Der Hinweis wurde geprüft. Nach Bestätigung durch das LLUR bzw. die

Schutzzone. Bitte tragen Sie diesen Schutz und dieses Waldstück in die Unterlage ein.	Untere Forstbehörde wurde der Plan entsprechend angepasst und ein Abstandspuffer eingefügt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1165, Datum: 01.01.1970** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hier steht ein Haus mit mehreren Bewohnern. Warum ist hier kein Tabu-Kriterium eingetragen. Bitte nachpflegen.	Der Hinweis wurde überprüft. Das Kreisbauamt hat die geltende Wohnnutzungswidmung bestätigt. Im Vorfeld erging der Landesplanung der Hinweis auf eine möglicherweise mittlerweile gegenteilige Situation, dies hat sich jedoch bisher nicht bestätigt. Insofern wird die Plan im möglichen 3. Entwurf angepasst. Für die Flächenkulisse ist der Hinweis jedoch nicht maßgeblich, da sich keine Potenzialfläche im abstandsrelevanten Umfeld befindet.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1164, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Abgelehnte Potentialfläche PR3_STE_064 Oelixdorf Mit **86,5 %** der abgegebenen Stimmen (= 511 gültige Stimmen) hat sich die Oelixdorfer Bevölkerung im Rahmen eines **Bürgerentscheids** am 18. Dezember 2016 **GEGEN** **die Errichtung von Windkraftwerken**	Die Fläche PR3_STE_064 wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Die Fläche überlagert sich mit einem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu den umgebenden Ortslagen reduziert sich die Fläche deutlich. Insbesondere für die Gemeinde Oelixdorf sollen darüber hinaus nach Osten Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Der Kreis Steinburg unterstreicht noch einmal die Bedeutung des Raumes für die Naherholung.

auf Oelixdorfer Gemeindegebiet ausgesprochen. Siehe Bekanntmachung Nr.64 vom 17.10.2016 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Oelixdorf, siehe Bekanntmachung Nr. 108 vom 21.12.2016 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Oelixdorf und siehe Bekanntmachung Nr. 9 vom 02.02.2017 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Oelixdorf. Die Entscheidung der Landesplanung, die Fläche als ungeeignet abzulehnen, wird damit durch die Bövölkerung mit großer Mehrheit bestätigt.	Im Ergebnis wird der ohnehin schon sehr kleine Restteil der Fläche nicht ausgewiesen. Somit kann dem Wunsch der Stellungnahme entsprochen werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1163, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Guten Tag, Ich möchte Bezug nehmen auf die Planungsstelle PR3_PLO_012: Hier befinden sich Einflugschneisen, Brutgebiete und Jagdgebiete von Seeadler und Rotmilan. Ein Ausbau der Windenergie in diesem Küstenbereich ist daher zu unterlassen, s.a. Artenschutz!	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird dem Votum des Stellungnehmers gefolgt. Die Fläche PR3_PLO_012 wird nicht übernommen. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Zwischen unbebauten Potenzialflächen und Ortslagen soll ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden. Unter dieser Annahme verbleibt für die FlächePR3_PLO_012 nur eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1162, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Guten Tag,	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der genannten Flächen wird entsprochen.

Ich möchte Bezug nehmen auf die Planungsstelle PR3_OHS_023: Hier befinden sich Einflugschneisen, Brutgebiete und Jagdgebiete von Seeadler und Rotmilan. Ein Ausbau der Windenergie in diesem Küstenbereich ist daher zu unterlassen, s.a. Artenschutz!	Ausschlaggebend dafür sind vor allem folgende Gründe: Zwischen unbebauten Potenzialflächen und Ortslagen soll ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden. Unter dieser Annahme verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Die Fläche wird nicht übernommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1161, Datum: 01.01.1970** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
An dieser Stelle habe ich am 09.03.2017 [redacted] am Gewässer gesehen.	Der Hinweis wurde überprüft. Die verortete Position liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Ein relevanter Horst befindet sich jedoch im weiteren Umfeld.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1160, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, das seit jahrzehnten bestehende Windvorranggebiet in der Gemeinde Lasbek, Ortsteil Barkhorst ist in der aktuellen Planung auf über 1000m von der Wohnbebauung vom Ortskern Barkhorst abgerückt. Erklärung: Die bewohnten Gebäude reichen nur bis max. 30m südlich er	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche bleibt PR3_LAU_006in angepasster Form als Vorranggebiet erhalten. Im Norden ist eine Erweiterung möglich da hier ein Außenbereich fälschlicherweise als Siedlung eingestuft wurde. Zwei Waldparzellen wurden entwidmet. Der Waldabstand entfällt, die Flächen selbst bleiben jedoch als Biotope vom

Dorfstrasse (L90), alle weiteren Gebäude dienen ausschließlich landwirtschaftlicher oder gewerblicher Nutzung mit mE. geringerem Schutzbedarf. Auch aufgrund der hohen Akzeptanz von Windernergie in diesem Ort empfehle ich, das Vorranggebiet wieder um 200m in Richtung Barkhorst aufzuweiten. Dadurch wird eine sinnvolle Nutzung des Gebietes verbessert.	Vorranggebiet ausgespart. Am östlichen Rand der Fläche liegt eine Aufforstungsfläche, zu der ein Abstand von 100 m einzuhalten ist. Ausgespart bleiben nach wie vor die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche eines Seeadlers und eines Rotmilans. Der südwestliche Ausläufer der Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Für dieses LSG gibt es eine Ausnahme für die Windenergienutzung für die Bestandswindkraftanlagen östlich von Eichede. Für alle übrigen Bereiche ist wie hier von einem Bauverbot für WKA auszugehen. Hinweise auf geschützte Arten im Umfeld der Vorrangfläche können darüber hinaus im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, führen aber auf der Ebene der Regionalplanung nicht zum Ausschluss der Fläche. Die Landesplanung hält an dieser Abwägungsentscheidung fest.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1159, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von mir markierten Bereich finden sich allabentlich Fledermäuse auf Futterjagd. Auch wurden in diesem Bereich schon Rotmilane und Seeadler bei der Jagd beobachtet. Ein anderer Punkt ist, das ich, wohnhaft [redacted] in allen Achsen des Dorfes eingeschnürt bin. Im Westen die Autobahn, im Osten die Hochspannungsleitung, im Norden die Windräder Großenaspe/Wiemersdorf, bleibt mir nur die Südachse, die bisher als Einzige nicht verbaut ist. Auch findet sich hier der Zugang zum Naturschutzgebiet Hasenmoor. Dieser wird schon durch die Hochspannungsleitung überquert. Nun würden zusätzlich die Windkraftanlagen die Naherholungs- und Touristenfunktion beeinträchtigen. Mit der Bitte um erneute Prüfung der zum Teil harten Kriterien verbleibe ich mit freundlichen Grüßen, [redacted]	Die vorgetragenen Argumente aus der Stellungnahme wurden geprüft. Dem Wunsch nach Nicht-Ausweisung der Fläche PR3_SEG_317 wird entsprochen, um die Raumbelastung um Bimöhlen in der Gesamtbetrachtung mit den Flächen SEG_027 und SEG_018 auf ein vertretbares Maß zu begrenzen. Die Fläche PR3_SEG_318 wird jedoch übernommen. Aufgrund des gewährten erweiterten Schutzbereiches um Siedlungen im Innenbereich verändert sich allerdings der Flächenzuschnitt. (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.

Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1158, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Neben den schon aufgeführten Ablehnungskriterien ist die Fläche bei Bargteheide aus zwei weiteren Gründen auszuschließen. 1. Sie liegt in unmittelbarer Nähe des Barockgartens Jersbek. Mehrere Sichtachsen würden einen direkten Blick auf die drei geplanten Windräder mit einer Höhe von 196 m ermöglichen. Eine entsprechende Visualisierung liegt vor, aber ich sehe hier keine Möglichkeit, das entsprechende PDF beizufügen. 2. Bei Berücksichtigung der notwendigen Abstände von 588 m (3H) zur nächstliegenden Wohnbebauung und durch das westlich gelegene Jersbeker Naturschutzgebiet bleibt südlich des Glindfelder Weges nur noch eine Fläche von rund 10 Hektar übrig. Da die Mindestgröße 15 Ha betragen muss, wäre dies ein hartes Ausschlusskriterium. Auch hierzu würde ich gern eine Planskizze beifügen. Bitte teilen Sie mir mit, in welcher Form die entsprechenden PDF-Dateien übermittelt werden können. Mit freundlichen Grüßen Norbert Muras	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche PR3_STO_306 wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1157, Datum: 01.01.1970**	

Stellungnahme	Erwiderung
In den Abwägungskriterien unter 1.3 "Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung" wird die Fläche mit einem hohen Konfliktrisiko bewertet. Nachdem die Fläche nun als Repoweringfläche geplant ist, wird die Fläche nur noch mit einem mittleren Konfliktrisiko (Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung) bewertet. Obwohl im nahen Umfeld (Radius 2250m) nur eine einzige Mühle repowert wird. (werden kann) (in PR3 STE 100 werden dieses Jahr die 4 alten Mühlen gegen 3 neue ausgetauscht) Daher ist die Minderung an Beeinträchtigung durch Ausweisung einer Repoweringfläche nicht nachvollziehbar und abzulehnen.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Das angewendete Analysetool zur Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die Fläche PR3_STE_099 wird in veränderter Abgrenzung übernommen: Der südliche Teil entfällt, weil bei unbebauten Flächen zu Ortslagen ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden soll. Dafür erfolgt im Nordwesten eine Erweiterung weil die Bebauung Sommerland nicht als Innen- sondern als Außenbereich einzustufen ist. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Krempdorf, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1156, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
jeder der kein wk vor der tür haben wil solte mann den strom teurer machen oder abstellen.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft.

	Der genannte Aspekt ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1155, Datum: 01.01.1970

Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 1.1.1. Entwicklung der Windkraft in Schleswig-Holstein

Stellungnahme	**Erwiderung**
Ein Thema was mich hier in Hartenholm sehr beschäftigt, hat man doch als junge Mutter viele andere Dinge im Kopf und zu tun.Zuerst einmalich bin nicht gegen Windkraft im Allgemeinen. Aber nicht mit solchen Abstandsregelungen!!! Mindestabstände wie in Bayern zum Beispiel sollten ein Minimum sein. 300% kann dann nicht erreicht werden, ja dann ist das so! Dann müssen Alternativen gesucht werden und gefördert, zB. wie es kleine Inseln in Dänemark vormachen. Was ist unser Haus noch wert wenn die WKAs gebaut werden? Und wie hoch ist die Einschränkungen der Lebensqualität? Wie groß die Gesundheitliche Belastungen für meine Familie? Fragen auf die mir keiner eine Antwort geben kann! Keinen Ausbaustopp zu verhängen und Sondergenehmigungen zu erteilen finde ich unverantwortlich. Was erstmal steht wird ja auch bleiben, ach und wenn eh schon was da ist macht es ja auch nix wenn noch ein bischen mehr kommt. (Autobahn und Stromtrasse) Stoppt diesen Windwahn!	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung kann bzgl. der Fläche PR3_SEG_322 gefolgt werden. Die Gründe, die gegen eine Ausweisung an diesen Stelle sprechen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Die Fläche PR3_SEG_323 wird in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von

	Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich

	verzichtet. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese

	Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M3096, Datum: 17.02.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0047.pdf, PR_III_3-0047-A1.pdf, PR_III_3-0047-A2.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Bürgerbeteiligung: Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie - Windenergieanlagen (WEA) in Sterley Fläche: PR3 LAU 30 Sehr geehrte Damen und Herren, als Landeigentümer eines Teils der oben genannten Potentialfläche für Windenergie (PR3_LAU_030) in Sterley musste ich leider feststellen, dass diese 15,4 ha große Potentialfläche im Regionalplanentwurf vom 06. Dezember 2016 nicht als Vorrangfläche übernommen worden ist; das entsprechende Datenblatt ist dieser Stellungnahme als Anlage 1 beigefügt. Ich beantrage, diese Fläche in den Regionalplan für den Planungsraum III zu übernehmen. Auf der Potentialfläche wäre die Genehmigung eines Windparks mit drei Windenergieanlagen (WEA) möglich, die Grundstückseigentümer in dieser Fläche haben entsprechende Nutzungsverträge mit einem bekannten Windparkentwickler abgeschlossen, die e3 Projektentwicklungsgesellschaft GmbH & Co. KG würde den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag stellen und einen Windpark realisieren.	Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche PR3_LAU_030 wird nach wie vor nicht übernommen. Zusätzlich zur Abwägungsentscheidung aus dem 1. Entwurf ist jetzt noch maßgeblich, dass die Fläche bei Einhaltung des 1.000 m-Abstandes zu Ortslagen nicht mehr die Mindestgröße erreicht.

In der Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale ist festgehalten, dass in Sterley **keine Überschneidungen mit hohem Konfliktrisiko** gegeben sind. Die Beurteilung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele mögen der FFH-Vorprüfung entnommen werden sollen, da die Fläche im 1.200 m-Umgebungsbereich des SPA „Schaalsee-Gebiet" (DE 2331-491) liegt. Dort findet man den Hinweis, dass eine Fläche, die sich zu 100 % im Umgebungsbereich des Schaalsee-Gebiets befindet und mindestens eine zu WEA konfliktreiche Art vorkommt, eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung auslöst. Die detaillierten Abwägungskriterien zeigen, nur bei drei Kriterien das Konfliktrisiko noch offen ist (logischerweise die Netzkapazität, die räumliche Konzentration von Biotopen und die Siedlungsentwicklung) und bei der stark überwiegenden Anzahl, ein **geringes Konfliktrisiko** besteht. Ein hohes Konfliktrisiko wird lediglich bei drei Kriterien gesehen: Naturpark und Standorte von Rotmilanhorsten (nicht sicher nachgewiesen!) und deren Umgebungsbereich sowie der Umgebungsbereich des Vogelschutzgebietes. Aus den Fachdaten der Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein (Stand 07/2016) lässt sich erkennen, dass die Fläche in Sterley in einem nicht sicher nachgewiesenen Beeinträchtigungs- (1.500 m) und Prüfbereich (4.000 m) eines Rotmilanreviers liegt. Die vermuteten Revierpunkte befinden sich in 1.200 m und 1.750 m Entfernung (vgl. Anlage 2). Anhand dieser Punkte lässt sich nicht sicher feststellen, dass tatsächlich Rotmilane beeinträchtigt sind und/oder die Fläche innerhalb eines sensiblen Bereichs liegt. Man weiß von Rotmilanen jedenfalls, dass diese nicht horsttreu sind. Es ist daher überhaupt nicht davon auszugehen, dass die beiden in der Karte festgehaltenen Reviere auch in den nächsten Jahren wieder von Rotmilanen genutzt werden. Bei derartig wechselhaften Gegebenheiten halte ich es für falsch, darauf eine Regionalplanung aufzubauen, die für viele Jahre bestehen soll. Diese Spezialuntersuchung sollte man im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vornehmen lassen. Zu dem Zeitpunkt kann man sich konkret mit der Situation vor Ort beschäftigen und eine Raumnutzungsanalyse erstellen lassen. In der Abwägungsentscheidung wird darauf hingewiesen, dass man die Freihaltung von Naturparken „differenzierter" zu betrachten habe, um die energiepolitischen Ziele zu erreichen, insbesondere auch, um ca. 2 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen zu können. Wir kennen diese Fläche seit Jahren und sind davon überzeugt, dass ein Windpark in Sterley verträglich wäre. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen einer Landstraße (L204) und zwei Kreisstraßen (K69, K78)(vgl. Anlage 3). Die Gemeinde steht	

diesem Vorhaben bisher neutral gegenüber. Ich bitte Sie, die Fläche als Vorranggebiet in den Regionalplan III aufzunehmen, insbesondere auch, um insgesamt dann ca. 2 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen zu können. Mit freundlichem Gruß [redacted] <u>Anlage:</u> 1. Datenblatt zum Abwägungsbereich PR3_LAU_030 für die Windenergienutzung 2. Übersichtskarte Vorkommen Rotmilan 3. Foto der Fläche	
Institution: Stadt Itzehoe, Bauamt/ Stadtplanungsabteilung **ID: M4712, Datum: 27.02.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0030.pdf, PR_III_3-0030-A1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungs-raum III (Sachthema Windenergie) **hier: Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 5 bis 7 Landesplanungsge-setz und § 10 Raumordnungsgesetz**	Das vorgetragene Argument wurde geprüft. Der Einwendung wird gefolgt. Der überwiegende Teil von PR3_STE_050 überschneidet sich mit der Platzrunde des nahegelegenen Flugplatzes. Um Risiken zu vermeiden, wird dieser Bereich vorsorglich freigehalten. Wiederum auf der verbleibenden Fläche liegt eine Überschneidung mit der aktuellen Trassenplanung der Nordumgehung Itzehoe vor, welche im Bundesverkehrswegeplan vordringlichen Bedarf genießt. Da wenig Spielraum für alternative

Sehr geehrter Herr Schlick, nach Überprüfung der von Ihnen bereitgestellten Unterlagen fällt auf, dass sich das Vorranggebiet PR3_STE_050 auf dem Gebiet für die geplante Nordumgehung Itzehoe befindet (siehe Anlage). Die Nordtangente hat einen großen verkehrlichen Effekt und daher eine wichtige strategische Bedeutung für die Stadt und die Region Itzehoe. Sie führt zu nachhaltigen Kfz-Verkehrsentlastungen und verbessert die Erreichbarkeit von regional be-deutsamen Verkehrszielen in Itzehoe und im Kreis Steinburg. Die Linienfüh-rung der Nordumgehung ist aufgrund der aus verkehrsplanerischer Sicht notwendigen Anschlusspunkte und aufgrund von geographischen Gegeben-heiten (Waldgebiete) nur wenig variabel und weitestgehend alternativlos. Das Verkehrsprojekt ist mit der Verabschiedung des Bundesverkehrswege-planes 2030 am 03.08.2016 in den vordringlichen Bedarf eingruppiert wor-den. Mit einer Realisierung wird bis zum Jahre 2030 gerechnet. Vor diesem Hintergrund ist die Ausweisung der Vorrangfläche zu überdenken und ggf. zu streichen. Die Stellungnahme ist mit dem Amt Itzehoe-Land, [redacted] abgestimmt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage [redacted] <u>Anlage</u>	Trassenverläufe besteht, soll dieser Bereich ebenso vorsorglich freigehalten werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1154, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
wir wohnen schon seit jahrzehnte in diesen dorf (heilshoop) und sehen wie nach und nach	Dem Wunsch der Stellungnahme, die Fläche PR3_STO_002 nicht

unsere natur immer mehr zu grunde geht .erst die autobahn(a20) dann auch noch der zunehmende autoverkehr(der laut bürgermeister der nicht sein sollte aber da ist) jetzt noch die windräder die auch nur sinnlos sind um die natur zu verschandeln, das sind alles maßnahmen um das geld(was wir nicht haben) zu verprassen.Was muß noch alles passieren. Deshalb sind wir dagegen,das die windräder nicht gebaut werden.	auszuweisen, kann aus folgenden Gründen gefolgt werden: Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche im Norden. Die östlichen Teilflächen beiderseits der Autobahn entfallen aufgrund zu geringer Größe. Vom verbleibenden Bereich liegt das westliche Teilstück innerhalb des Denkmal-Prüfbereichs um die Kirche von Zarpen. Die Kirche aus dem 13. Jahrhundert prägt das Dorf und seine Umgebung, so dass Windkraftanlagen in dem weit in den Umkreis der Kirche ragenden Gebiet deren Wahrnehmung wesentlich beinträchtigen würden. Eine Ausweisung des westlichen Teils ist aufgrund des hohen Konfliktrisikos daher nach wie vor nicht möglich. Auf die Abwägung zum 1. Planentwurf wird verwiesen. Der noch verbleibende Flächenteil ist für eine Vorranggebietsausweisung zu klein. Die Fläche wird in Gänze gestrichen.
Gruppe **ID: G1153, Datum: 08.03.2017** **(1152, Datum: 01.01.1970| 1153, Datum: 01.01.1970)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
1. Ungleichbehandlung Es widerspricht den Grundsätzen der Raumordnung, nämlich für ausgeglichene Verhältnisse in den Teilräumen des Landes zu sorgen, wenn einzelne Teilräume in völlig unterschiedlichem Maße mit Vorranggebieten für Windenergie belastet werden. In der Gemeinde Beidenfleth werden mit dem Entwurf des Regionalplanes III über 180 ha für Windenergie-Vorrangflächen ausgewiesen. Dies ist ein Ausmaß, das unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht mehr gerechtfertigt ist. 2. Übermäßige Belastung des Gemeindegebietes Bereits jetzt stehen in der Gemeinde Beidenfleth über 3,6 % der Gemeindefläche für die Windkraftnutzung	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_076: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_076 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend für die Streichung der Fläche ist vor allem, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große Kompensationsflächenkomplexe und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor

zur Verfügung. Das heißt, der Windkraftnutzung wird bereits jetzt substanziell Raum verschafft und das Ziel der Landesregierung, 1,98 % der Landesfläche für Windenergie-Vorranggebiete zur Verfügung zu stellen, wird schon derzeit übererfüllt. Nach dem Entwurf des Regionalplanes III sollen aber zusätzlich rund 10 % (!) des Gemeindegebietes hinzukommen. Dies bedeutet eine übermäßige, nicht hinnehmbare Belastung der Gemeinde Beidenfleth. 3. Zerstörung der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes Die Wilstermarsch ist eine historische Kulturlandschaft, die wesentlich geprägt wird durch ihre Weite und das „horizontale“ Landschaftsbild. Das Aufstellen von Windkraftanlagen zerstört in Teilen der Wilstermarsch diese Merkmale bereits jetzt – durch Ausweisung weiterer Vorrangflächen wird diese Zerstörung fortgesetzt. Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen den Grundsatz des Raumordnungsgesetzes, wonach Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln sind. 4. Planungserfordernis Bereits für die bestehenden Windkraftanlagen gibt es keine ausreichende Netzinfrastruktur zur Abnahme des Windkraftstroms. In Schleswig-Holstein wurden allein in 2016 rund 300 Millionen Euro für „Wegwerfstrom“ bezahlt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine Planung überhaupt zulässig ist (Plannotwendigkeit? Planrechtfertigung?), wenn das Planungsziel, nämlich die Bereitstellung weiteren Windstroms, nicht erreicht werden kann, weil die Infrastruktur eine Abnahme des Stroms zu wesentlichen Teilen nicht ermöglicht. 5. Repoweringfläche PR3_STE_076 Die Fläche PR3_STE_076 ist über 100 ha groß (ca. 7,5% der Gemeindefläche!) und damit für ein Repowering von Altlagen aus der Nähe viel zu großflächig. Das heißt, es wäre nicht zu verhindern, dass Anlagen aus Repoweringmaßnahmen z.B. aus dem Norden von Dithmarschen, also aus ca. 70 km Entfernung, in Beidenfleth aufgestellt würden. Die in der Abwägungsentscheidung zur Fläche	diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren. Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich zweier denkmalgeschützter Höfe. Aufgrund eines negativen Urteiles zu einer PV-Planung in deren Umkreis stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist zudem nicht mehr erforderlich, weil der regionale Bedarf dazu gesunken ist. In der vergleichenden Abwägung wird der konfliktärmere westliche Teil von PR3_STE_065 dahingehend bevorzugt. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_087: Die Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_087 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Sie wird in verkleinerter Form als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Innenbereichen der Ortschaften Beidenfleth und Neuenkirchen gilt nach den erneuerten Abstandskriterien ein Siedlungsabstand von 1000 m, der laut überarbeitetem Plankonzept immer bei noch unbebauten Flächen zur Anwendung kommen soll. Der denkmalrechtliche Umgebungsbereich von 2 km um die Kirche in Wewelsfleth bleibt erhalten. Durch die Erhöhung der Abstände zu den Ortslagen wird auch hinsichtlich weiterer möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes in der Umgebung teilweise Prävention gewährleistet. Das verbleibende Konfliktrisiko für den Denkmalschutz der Kirchen in den 3 umliegenden Orten wird damit als vertretbar eingestuft. Allgemein gilt: Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die

PR3_STE_076 angenommenen „Entlastungseffekte in der Region“ würden somit in Beidenfleth nicht auftreten, sondern es käme zu zusätzlichen Belastungen in der Gemeinde. Unter G (8) des Textteils heißt es: „Zur Sicherung des räumlichen Bezugs innerhalb des Planungsraums III sollen Anlagen jeweils nur innerhalb des Westteils oder des Ostteil ersetzt werden. Dabei soll auf die räumliche Nähe zwischen abzubauenden Altanlagen und neuen Anlagenstandorten geachtet werden.“ Diese Formulierung ist schwammig und ungenau. Damit ein Entlastungseffekt für das Landschaftsbild ohne zusätzliche Belastung an anderer Stelle eintritt, muss die neue Anlage in Sichtweite des Altstandortes errichtet werden. Die Formulierung sollte also lauten: „Zur Sicherung des räumlichen Bezugs innerhalb des Planungsraums III sollen Anlagen jeweils nur innerhalb des Westteils oder des Ostteil ersetzt werden. Dabei muss der neue Anlagenstandort in Sichtweite der abzubauenden Altanlagen angesiedelt werden.“ Aus den genannten Gründen ist die Fläche PR3_STE_076 als Vorranggebiet Repowering aus dem Regionalplan III zu streichen. 6. Charakteristischer Landschaftsraum Der charakteristische Landschaftsraum wird in der Gemeinde Beidenfleth zu kleinräumig begrenzt. Die typische und prägende Entwässerungsstruktur der Marsch ist hier fast vollflächig vorhanden und muss entsprechend Berücksichtigung finden. Der charakteristische Landschaftsraum steht der Ausweisung der Flächen Fläche PR3_STE_076 und Fläche PR3_STE_087 entgegen. 7. Landschaftsbild Das Merkmal „Landschaftsbild“ findet im Umweltbericht zu wenig Berücksichtigung. Es taucht lediglich mittelbar im Umweltbericht unter dem Kriterium „charakteristische Landschaftsräume“ auf.	Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Zu den angesprochenen Punkten zu Repowering verweisen wir auf das Kapitel "Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept)", wonach das Repowering außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine ausreichenden Belege dafür, dass der betreffende Bereich aus anderen fachlichen Gründen heraus von WKA freigehalten werden müsste. Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG). Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der

Damit wird negiert, dass WKA auch außerhalb der charakteristischen Landschaftsräume das Landschaftsbild regelmäßig negativ beeinträchtigen. 8. Denkmalschutz Die Repoweringfläche PR3_STE 076 ist allein schon aus denkmalschutzrechtlichen Gründen unzulässig. WKA im Umgebungsschutzbereich mehrerer Baudenkmale hätten keine Aussicht auf eine denkmalrechtliche Genehmigung. Eine Planung, die der Vollzugfähigkeit entbehrt, weil ihr Hindernisse rechtlicher Art entgegenstehen, ist nichtig (so das BVerwG im Urteil vom 12.08.1999, 4 CN 4/98, zu einem Bauleitplan). 9. Artenschutz Die Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 liegen in der unmittelbaren Nähe der Stör, die Bestandteil des FFH-Gebietes 2323-391 Schleswig-Holsteinisches Elbästuars und angrenzende Flächen ist und eine Hauptachse des überregionalen Vogelzuges darstellt. Im Landschaftsrahmenplan wird die Stör daher als Schwerpunktbereich für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Das Kampritt sowie der Hauptentwässerungsgraben nördlich des Kamper Weges sind als Verbundachsen bezeichnet. Der Plangeber hält die Freihaltung dieser Bereiche „..aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes für gerechtfertigt.“ Trotzdem wird das in den Abwägungskriterien nicht berücksichtigt („geringes Konfliktrisiko“). Die Abwägung ist daher fehlerhaft. Neben Brutvogelarten wie Schleier- und Waldohreule, Turmfalke, Bussard, Saat- und Rabenkrähen, Dohlen und Fasanen und weiteren werden im Sommer auch regelmäßig Kiebitze und Lerchen beobachtet. Graureiher, Störche und ein Seeadler finden sich regelmäßig, ein Uhu in Abständen zur Nahrungssuche ein. In beiden Gebieten rasten bzw. fressen in den Wintermonaten regelmäßig große Schwärme (bis 2000) verschiedener Gänsearten (hauptsächlich Nonnengänse).	Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die gewählten Abstände zu Vorkommen geschützter Vögel sind aus dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgeleitet. Aus zahlreichen Untersuchungen geht hervor, dass Vögel unterhalb der gewählten Abstände einer erhöhten Mortalität durch Kollision mit den WEA ausgesetzt sind. Ein vergleichbar hohes Lebensrisiko besteht für Menschen in dieser Entfernung von WEA nicht. Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen auf Menschen sind die gewählten geringeren Vorsorgeabstände nach aktuellem Erkenntnisstand ausreichend und angemessen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich

Im Gesamträumlichen Planungskonzept des Landes SH wird die „vollständige Streichung von Bereichen, die als Hauptachsen des überregionalen Vogelflugs bekannt sind und aufgrund des Vogelzugs in niedrigen Höhen ein hohes Konfliktrisiko aufweisen…“ angekündigt - dennoch wird das Kriterium für beide Bereiche nicht umgesetzt. Das daraus resultierende Konfliktrisiko im Hinblick auf eine Windenergienutzung wird als hoch angesehen. Entsprechend des Integrierten Bewirtschaftungsplanes (IBP) Elbästuar HH/SH liegt darüber hinaus die Vorrangfläche PR3_Ste_076 im Suchraum für Wiesenvogelentwicklung. Diese Flächen sollen für Limikolenarten (Kiebitz, Uferschnepfe und Bekassine) entwickelt werden, da in Teilen der Vogelschutzgebiete der Reproduktionserfolg zur Aufrechterhaltung der Populationen langfristig nicht mehr als gesichert angesehen wird. Ein hohes Konfliktpotential wird - bei beiden Vorrangflächen - in Bezug auf die Bedeutung für Fledermausarten gesehen: die Hofanlagen sowohl in Beidenfleth-Uhrendorf als auch in -Kampen sind nachweislich Sommerquartier bzw. Wochenstube verschiedener Fledermausarten, die die linearen Strukturen entlang der Gräben und Wasserläufe zur Nahrungssuche nutzen. Hohe Individuenverluste durch Rotorschlag sind daher wahrscheinlich. Aus Gründen des Artenschutzes sind die Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 nicht als Vorrangflächen für Windenergie geeignet. 10. Riegelbildung Mit Ausweisung der Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 entsteht in den Gemeinden Dammfleth, Beidenfleth und und Bahrenfleth parallel zur Elbe eine Riegelbildung, die den Vogelzug entlang der Stör beeinträchtigt. Die Verkleinerung der Vorrangfläche PR3_STE_076 gegenüber der Potenzialfläche ist nicht ausreichend, um diese Beeinträchtigung zu beseitigen. Insofern ist die Bewertung im	abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der

Datenblatt zur Fläche PR3_STE_076 nicht sachgerecht, wenn das Konfliktrisiko mit „gering“ eingeschätzt wird. 11. Bedrängende Wirkung Für Teile des Gemeindegebietes Beidenfleth, wie z.B. Riep, Fockendorf und Neumühlen, die bereits durch Windparks in den Gemeinden Beidenfleth und Dammfleth beeinträchtigt werden, droht beim Bau weiterer Windkraftanlagen eine regelrechte Umzingelung. Aufgrund der Vielzahl von WKA entsteht eine bedrängende Wirkung, die nicht hinnehmbar ist, aber offensichtlich bei der Ausweisung der Vorrangflächen außer Acht gelassen wurde. Abstandsflächen Die unter Ziffer 5.7.1 des Textteils des Entwurfs des Regionalplanes III aufgeführten Abstandsflächen (400 m zu Einzelhäusern, 800 m zu Siedlungsbereichen) sind zu gering, um die negativen Auswirkungen von WKA (Schallemissionen, Schattenschlag, Ultraschall, Lichtemissionen / Befeuerung) angemessen zu berücksichtigen. Der Abstand sollte mindestens das 5-fache der Anlagenhöhe betragen. 12. Zu geringe Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ Der Umweltbericht zum Entwurf des Regionalplanes III geht auf eine Vielzahl von Faktoren der Auswirkungen der Windkraftnutzung auf die Umwelt ein. WKA sind in der Nähe zu einer nicht unerheblichen Anzahl von Tierarten nicht zulässig und Vorranggebiete werden nicht ausgewiesen, weil sie den Vogelzug stören. Warum gilt dieser hohe Schutzanspruch nicht in gleichem Maße für den „Faktor Mensch“? Die in direkter Nähe zu den Vorranggebieten bzw. den WKA lebenden Menschen sind den Beeinträchtigungen durch WKA in vielfältiger Hinsicht ausgesetzt. Dabei geht es nicht nur um die Emissionen der WKA, sondern auch um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit des Lebensumfeldes der Menschen. Hinzu kommen wirtschaftliche Nachteile, weil die Nähe zu den WKA dazu führt, dass Häuser an Wert verlieren oder der Ertragswert (Miete) gemindert wird. Im Gegensatz zu Eingriffen in	Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik und Strompreisen ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen

die Natur findet hier aber kein Ausgleich statt. Stattdessen führen die Energiewirtschaftsgesetze sogar noch dazu, dass die Schleswig-Holsteiner aufgrund ihrer hohen Anzahl von Windkraftanlagen höhere Strompreise zahlen müssen, als Bewohner anderer Bundesländern mit weniger WKA.	Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1151, Datum: 01.01.1970** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Als Einwohner des Sommerländer Ortsteiles Grönland wende ich mich entschieden gegen die Ausweisung von weiteren Flächen für die Erzeugung von Windkraftenergie auf den vorgesehenen Vorrangflächen in der Gemeinde Sommerland. Ich fühle mich durch die bestehenden Anlagen der Gemeinde Süderau und Sommerland (Grönland) schon stark in meiner Lebensqualität beeinträchtigt. Als direkter Anwohner der Straße Grönland stören nicht nur die ganznächtlichen "Blinkattacken" der bestehenden Anlagen wg. der Flugsicherung, sondern auch die Geräuschemissionen bei entsprechenden Winrichtungen aus Nord/Nordost. Wenn jetzt noch weitere Anlagen auf den vorgesehenen Vorrangflächen für das Repowering entstehen, sind wir Grönländer praktisch "eingekesselt" von Windkraftanlagen. Dies wird nicht nur die Wohnqualität in unserem Ortsteil verschlechtern und dadurch auch den Wert der Grundstücke verringern, auch der bislang ungehinderte Blick über freie Felder wird durch weitere "Verspargelung" der Natur in höchstem Maße eingeschränkt.	Zu Fläche PR3_STE_092: In einer Stellungnahme wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass die Fläche komplett im potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Seeadlerbrutplatz liegt. Die Fläche bleibt trotzdem als Vorranggebiet bestehen. Die Vereinbarkeit mit dem Seeadlerbrutplatz wurde gutachterlich geprüft. Für das Gutachten zur Fläche gilt die Stichtagsregelung zu diesem Kriterium. Zu Einzelheiten wird auf den Kriterienkatalog im Plankonzept verwiesen. Es erfolgt eine Anpassung des 800 m-Abstandes zum Innenbereich der Bebauung Grönland bezogen auf die Grenze des F-Planes. Zu Fläche PR3_STE_094: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Hinweise aus den Stellungnahmen, die zu einer abweichenden Entscheidung führen würden, liegen nicht vor. Zu Fläche PR3_STE_095: In den Stellungnahmen wird angeregt, den östlichen Bereich der Fläche mit

	den zwei Bestands-WKA als Vorranggebiet auszuweisen. Diesem Vorschlag kann entsprochen werden. Die erneute Prüfung hat eine Vereinbarkeit mit den Belangen der Rohstoffsicherung und des Artenschutzes ergeben. Die Abgrenzung der Fläche erfolgt im Westen in Verlängerung der Grenze der Fläche STE_094 eng am Anlagenbestand orientiert. So wird eine Riegelbildung und zu dominierende Überprägung des Raumes vermieden. Die sehr randliche Überschneidung eines Teils der Fläche mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seadlerbrutplatzes führt nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und ist daher in diesem Fall möglich. Die gutachterliche Prüfung erfolgte im Rahmen der Prüfung für die Fläche STE_092. Auf das Votum zu dieser Fläche wird ergänzend verwiesen. Zu Fläche PR3_STE_097: Die Fläche wird unverändert übernommen. Hinweise aus den Stellungnahmen auf Artenschutzbelange können im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Krempdorf, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde. Zu Fläche PR3_STE_099: Die Fläche wird in veränderter Abgrenzung übernommen: Der südliche Teil entfällt, weil bei unbebauten Flächen zu Ortslagen ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden soll. Dafür erfolgt im Nordwesten eine Erweiterung weil die Bebauung Sommerland nicht als Innen- sondern als Außenbereich einzustufen ist. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Krempdorf, die nicht mehr in einem Vorranggbiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch enstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen

	eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). *„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück,*

	die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris) Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 1150, Datum: 01.01.1970

Dokument: Textteil zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 5.7 Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung

Stellungnahme	**Erwiderung**
Gebot der Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. OVG Münster 8 A 3726/05 vom 09.08.2006, OVG Koblenz 8 A 11215/10 vom 10.03.2011, OVG Lüneburg 12 ME 75/12 vom 20.07.2012, VGH München 22 CS 07.2073 vom 05.10.2007, VG Saarlouis 5 L 120/12 vom 087.03.2012) ist in der Regel davon auszugehen, dass das Rücksichtsnahmegebot bei einem 3-fachen Abstand zwischen Wohnhaus und Windkraftanlage eingehalten wird. Laut Aussage von Fachleuten und Windprojektierer werden heutzutage keine Anlagen mehr	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren hierfür folgende Gründe: Um eine fast vollständige Umfassung der Bebauung an der Hamburger Straße durch die erweiterte Potenzialfläche zu vermeiden, bleibt es bei der Ausweisung im Umfang des 1. Entwurfes, die Richtung Süden an der Tielenau endet. Zahlreiche Hinweise aus den Stellungnahmen, u.a. zum Arten- und Biotopschutz wurden geprüft. Sie begründen jedoch kein Erfordernis zur Streichung der Fläche. Es handelt sich um Fachbelange, die kleinräumig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden können. Aus regionalplanerischer Sicht bleibt die Windenergienutzung auf der Fläche grundsätzlich möglich. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Dort wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Auch im Fall des Vorranggebietes PR3_DIT_044 werden alle notwendigen Abstände zur Wohnbebauung im Umfeld eingehalten. Bei Abstandbemessungen geht die Landesplanungsbehörde von einer

unter 175 m gebaut. Die Tendenz ist 200 m und höher. Da das Haus [redacted] in [redacted] Tellingstedt so dicht an dem Abwägungsbereich steht, wäre ein Bau gar nicht möglich. Aus diesem Grund kann die Fläche gleich wegfallen ! Außerdem liegen viele weitere Gründe, wie Großvögel, Wiesen- und Brutvögel, Teiche, Wiesen, Biotope, Abstand zur Kirche, usw. vor. Genaueres folgt !	Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150m aus. Diese liegt dem gesamten Plankonzept zugrunde. Für die Ermittlung der Durchschnittsanlage wurden Daten des Deutschen Windenergie-Instituts herangezogen. Darüber hinaus findet sich diese Anlagenhöhe auch in Studien des Umweltbundesamtes wieder. Die Landesplanungsbehörde geht weiterhin davon aus, dass die Referenzanlage auch zukünftig in Schleswig-Holstein vorrangig errichtet wird, da hier sehr gute Windverhältnisse herrschen und damit dieser Anlagentyp hinsichtlich des Ertrags wirtschaftlich ist. Die Planung erfolgt des Weiteren im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M5397, Datum: 27.02.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-1030-1.pdf, PR3IDM5397_Auswertung_MusterSerSN.pdf, PR_III_3-0077-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Einspruch gegen die Teilfortschreibung Regionalplan **III,** hier Vorrangfläche Leezen-Bebensee-Mözen-Schwissel Sehr geehrte Damen und Herren, seit dem Bau der **A21** leiden ich und viele Bebenseer unter der von dort ausgehenden **Lärmbelastung.** An manchen Tagen kann man eine normale Unterhaltung bei Ost- und Südostwind im Freien gar nicht führen. Es geht nur mit erhöhter Lautstärke. Glücklicherweise trifft dies bei Westwindlagen oder West-Nord-West nicht in dem Maße zu, aber die **Belastung**	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem

ist dennoch stark. Eine weitere sehr intensive Emissionsquelle sind die **Mastanlagen** der Schweinezüchter und Milchkuhställe im Dorf Je nach Witterungslage wird das Dorf mehrtägig mit **Schweinegestank** überzogen. Angrenzende Felder werden regelmäßig mit **Gülle** gedüngt. Die **Vorbelastungen im Dorf Bebensee** sind erheblich. Nun soll im Nordwesten der Gemeinde ein sogenannter „Windpark" entstehen mit den unausbleiblichen **optischen und akustischen Belastungen** für die Bürger. Dies würde besonders wegen der Vorbelastung zu **unerträglichen Zuständen** für uns führen. Durch den Bau der Windkraftanlagen würde es überhaupt keine emissionsfreien Tage mehr geben. [Abbildung im Originaldokument] Die rote Linie zeigt den Verlauf der Autobahn. Die roten Punkte die Schweinemastbetriebe u. Kuhställe. Die Planungen zum **Anschluss der A20 an die A21** sind noch nicht abgeschlossen. Eine Möglichkeit, die in Erwägung gezogen wird, ist der Anschluss im Norden von Bebensee bei Schwissel als „ **Schwisseler Kreuz".** Weitere **Lärmbelastungen** sind zu erwarten. Jetzt ist schon die **Einkesselung** des Dorfes gut zu erkennen. Deshalb erhebe ich Einspruch gegen den Bau dieser Anlagen und bitte meine Bedenken zu berücksichtigen. Ich erwarte Ihre Stellungnahme zu jedem Punkt meines Einspruches. Im Voraus vielen Dank dafür. Hochachtungsvoll ###SCHWARZ### [redacted]###ENDSCHWARZ###	1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Bzgl. der kumulativ steigenden Belastungen durch verschiedenartige Infrastruktur: Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Bzgl. der Lärmemissionen durch WKA: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht.
Gruppe	

ID: GM9650, Datum: 06.03.2017

(1299, Datum: 01.01.1970| 1303, Datum: 01.01.1970| M9650, Datum: 01.03.2017)

Angehängte Dateien: PR_III_3-1029-1.pdf, PR_III_3-0076-1.pdf, PR_III_3-0076-A1-1.pdf, PR3IDGM9650_Auswertung_MusterSerSN.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Einspruch gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes im Raum Bebensee-Leezen-Mözen-Schwissel zur Errichtung von Windkraftanlagen Am 24.1.2010 stimmten die Bebenseer in einem Bürgerentscheid mit großer Mehrheit (221 Stimmen gegen WKA, 142 dafür) gegen die Ausweisung von Windkraftflächen in ihrer Gemeinde. Dieser Entscheid ist immer noch gültig. Der Kreis Segeberg hatte bereits das betreffende Gebiet zum „Charakteristischen Landschaftsraum" bestimmt. Der Grund dazu war offenbar dieTatsache, daß die gesamte Fläche eine Verbindung (ökologischer Art) zwischen den Schutzgebieten Travetal, Leezener Au, Neversorfer See und Mözener Au darstellt. Die von mir genannten Schutzgebiete existieren heute noch, davon 2 FFH Gebiete. Nur der schmale Raum westlich der A21 wurde als Charakteristischer Landschaftraum gestrichen. Mir ist dieser Sinneswandel schleierhaft, denn die Bedingungen haben sich nicht geändert. Nach wie vor wechseln jede Menge Großvögel zwischen den Schutzgebieten. Diese Flächen sind im Verbund zu beurteilen, da ein ständiger „Verkehr" zwischen den Schutzgebieten zu beobachten ist. Die Knicklandschaft mit ihren Eichen und Hecken stellen nach wie vor ein ökologisches Refugium besonderer Art dar. Einige Nistplätze von Kolkraben befinden sich dort. Mäusebussard und wenn auch seltener Kibitze sind dort anzutreffen. Es ist immer wieder interessant, die Jagd der Raben gegen Milane zu beobachten. Seeadler kreisen über Bebensee, 2 Storchennester sind im Sommer belegt und Gänse, Kraniche, Reiher, fliegen im Tiefflug auf ihren Zügen genau dort entlang oder rasten. Die WKA würden wie eine Sperre dem Flug der Zugvögel im Wege stehen mit den allzu bekannten traurigen Folgen. Ich lege diesem Schreiben eine Liste von Beobachtungen bei, die ich gemacht habe. Die Beobachtungen sind zufälliger Art und nicht systematisch gemacht worden. Aber gerade dies zeigt doch, wie intensiv dieses Gebiet von Großvögeln angenommen wird. Der Rotmilan brütet in Bebensee und hat ein großes Areal für die Jagd. Ich habe ihn beobachten können, wie er in Begleitung seines Weibchens über Bebensee und Umgebung	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Schutzgebiete oder Verbundachsen des Biotopverbundsystems werden nicht tangiert. Bzgl. des Bürgerentscheids: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen

laut rufend kreist. Angler berichten vom Seeadler, der am Neversdorfer See seinen Jungen das Fischen zeigt. Sein Horst befindet sich bei Tralau, aber die genaue Position kennen wir nicht. Es ist auch besser dessen Lage zu verschweigen, da zu befürchten ist, daß die allgemeine Kenntnis der Lage sein Ende wäre. All diese Tatsachen sprechen meines Erachtens massiv gegen den Bau derartiger Anlagen, die schon beim Bau die Ökologie dieses Ortes zerstören würden, geschweige denn erst recht durch deren Betrieb. Es gibt meines Wissens etliche Orte, die darüber klagen, daß ihnen der Bau von Windanlagen verwehrt wird, obgleich die Gründe dafür anscheinend nicht von Bedeutung sind. An mangelnden Flächen leidet das Land nicht. Deshalb kann ich nicht verstehen, weshalb ausgerechnet diese sensible Fläche bei Bebensee verbaut werden soll. Hochachtungsvoll ###SCHWARZ### [redacted] [redacted]###ENDSCHWARZ### [Tabelle im Originaldokument] Beobachtungen durch . ###SCHWARZ###[redacted].###ENDSCHWARZ###	eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. Vogelschutz: Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. In ganz Schleswig-Holstein gibt es Breitfrontenzug und Flugbewegungen zwischen Nahrungs- und Rastgebieten. Die Fläche gehört jedoch nicht zu den Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges und liegt auch abseits von bedeutenden Vogelflugkorridoren zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1149, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
In der Gemeinde Glasau brüten seit Jahren erfolgreich Seeadler und Rotmilane. Das bitte ich zu bedenken.	Im 2. Entwurf sind die Potenzialflächen PR3_SEG_002 und PR3_OHS_059 zu einer Fläche verschmolzen. Sie wird insgesamt unter der Nummer PR3_OHS_059 weitergeführt. Die Abwägung bleibt im Wesentlichen gegenüber dem 1. Planentwurf unverändert. Zu weiteren Ausführungen wird auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen. Der Seeadlerbrutplatz und der potenzielle Beeinträchtigungsbereich werden

	berücksichtigt. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1148, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Abstand der Vorrangfläche zu den nächstgelegenen Bebauungen der Gemeinde Hemme im Norden entspricht in der Darstellung nicht den korrekten 800 m - Ansätzen aus der Regionalplanung 2012. Diese hatte bereits die korrekten Flächenansätze bzgl. des 800 m - Abstandes zum Rand der Siedlungen. Die dort vorhandenen WEA befinden sich innerhalb der Vorrangfläche. Ich bitte um Anpassung der Darstellung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1147, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Abstand zur Wohnbebauung Mittelstraße und v. a. Ringstraße der Gemeinde Kronprinzenkoog ist hier nicht korrekt (Abstandsunterschreitung). Dieser müsste zu den	Die vorgebrachte Hinweis wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden, sodass sich die Fläche PR3_DIT_100 aufgrund des erweiteren Abstandes zu Siedlungen der Gemeinde Kronprinzenkoog

nächstgelegenen Häusern der Siedlungen 800 m betragen.	reduziert.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1146, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ein großer landwirtschaftlicher Betrieb in [redacted] ist nicht mit dem nötigen Harten Kriterium versehen. Hier wohnen mehrere Menschen. Bitte pflegen Sie den Mindestabstand ein, auch wenn derzeit keine Eignungsfläche vorhanden ist. Danke	Der Hinweis wurde überprüft. Das Kreisbauamt hat die geltende Wohnnutzungswidmung bestätigt. Im Vorfeld erging der Landesplanung der Hinweis auf eine möglicherweise mittlerweile gegenteilige Situation, dies hat sich jedoch bisher nicht bestätigt. Insofern wird der Plan im möglichen 3. Entwurf angepasst. Für die Flächenkulisse ist der Hinweis jedoch nicht maßgeblich, da sich keine Potenzialfläche im abstandsrelevanten Umfeld befindet.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6337, Datum: 03.03.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die im Teilgebiet Wrist ausgewiesene Potentialfläche PR3_STE_071 ist mangels ermessensfehlerfreier Abwägung innerhalb des Abwägungsbereiches rechtswidrig und damit unwirksam. Die gesamte Potentialfläche PR3_STE_071 liegt ausweislich der Planunterlagen innerhalb eines Raumes, der Bestandteil des Lebensraumverbund- und Grünbrückenkonzeptes für das Rotwild ist und daher von WKA freigehalten werden muss. Daher stellt die Abwägungsentscheidung der Anlage 3 auch zu recht fest, dass die gesamte Fläche in einem Bereich liegt, "der im Rahmen der A 20 - Grünbrückenplanung Hasselbusch als Verbundkorridor u.a. für das Rotwild ermittelt wurde. Die Aufstellung von Windkraftanlagen in diesem Bereich würde erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Ziele der geplanten	Die Fläche PR3_STE_071 wird teilweise als Vorranggebiet übernommen (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren, auch unter Einbeziehung eines im Rahmen der Stellungnahmen von Befürwortern der Fläche eingereichten Gutachtens, hat ergeben, dass nur der Flächenteil westlich der Freileitung außerhalb des Einzugsbereiches und

Grünbrücke bedeuten." Der dann folgende Zusatz "Die Fläche kann daher nur im nordwestlichen Bereich übernommen werden, da hier das Konfliktrisiko in dieser Hinsicht geringer ist" ist willkürlich, substanzlos und widerspricht den gutachterlichen Feststellungen. Der gutachterlich festgestellte Wildzug, der durch die geplante Wildbrücke kanalisiert wird, führt durch das gesamte Plangebiet. Eine Teilfläche, die nur durch eine - das Wild nicht beeinträchtigende - Bahnstromleitung getrennt ist und für die ebenfalls der Wildzug festgestellt worden ist, ist nicht durch die rein spekulative Annahme eines nur behaupteten geringeren Konfliktrisikos aus der Gesamtfläche herauszunehmen und sodann als Vorranggebiet auszuweisen. Auch wirken die WKA, die dann hier errichtet würden, mit ihren Immissionen weit in das östliche Plangebiet hinein. Auch diese Wirkung ist nicht betrachtet worden.	des prioritären Korridores der Grünbrücke liegt und nur hier eine Flächenausweisung möglich ist. Für die anderen Bereiche bestünde aufgrund der Riegelwirkung ein zu hohes Konfliktrisiko.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1145, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Dieses Gebiet besteht aus 2 Teilgebieten. Das Gebiet westlich der L 149 in Tellingstedt in Richtung Immenstedt war KEIN Eignungsgebiet für die Windenergienutzung gem. LEP SH 2010. Die Fläche ist NICHT ackerbaulich genutzt. Sie besteht ausschließlich aus Grünland. Hier sind Moorflächen, Teiche und Wasserläufe, die einen großen Tierbestand haben. Die Störche vom [redacted] sowie Bussarde und andere Großvögel sitzen in den hohen Bäumen und fangen ihre Nahrung auf den Grünflächen. In den Wiesen brüten Kiebitze und andere Wiesenvögel. Die Fläche hat eine große Bedeutung für Tourismus und Erholung. Das ausgebaute Reit- und Fahrwegenetz wird von Reitern und Kutschfahrern benutzt und dient der Erholung und dem	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren hierfür folgende Gründe: Um eine fast vollständige Umfassung der Bebauung an der Hamburger Straße durch die erweiterte Potenzialfläche zu vermeiden, bleibt es bei der Ausweisung im Umfang des 1. Entwurfes, die Richtung Süden an der Tielenau endet. Zahlreiche Hinweise aus den Stellungnahmen, u.a. zum Arten- und Biotopschutz wurden geprüft. Sie begründen jedoch kein Erfordernis zur Streichung der Fläche. Es handelt sich um Fachbelange, die kleinräumig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden können. Aus regionalplanerischer Sicht bleibt die

Tourismus. Ein Gasthaus in der Nähe beherbergt jedes Jahr Gäste aus Hamburg, die mit Pferd und Wagen hier in Urlaub kommen.	Windenergienutzung auf der Fläche grundsätzlich möglich. Bzgl. Storchenhorste/Vogelschutz: Das Vorranggebiet PR3_DIT_044 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart sowie der Wiesenvogelkulisse. Bzgl. Windeignungsfläche gem. LEP 2010/Teilfortschreibung 2012: Die Beschreibung der sonstigen Regionalplandarstellung der Fläche als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung gem. LEP 2010 bezog sich im 1. Entwurf auf die ursprüngliche Windeignungsfläche (Nr. 155) der vergangenen Regionalplanung. Da die Potenzialfläche des 1. und nun des 2. Entwurfs sich mit dem Bereich des früheren Windeignungsgebietes grob deckt und im Verlauf des Planungsprozesses Veränderungen an Größe, Zuschnitt oder Beschaffenheit der Fläche möglich sind, wird die frühere Einstufung des Bereichs als Windeignungsfläche im Datenblatt aufgeführt. Die Legitimität der aktuellen Planung wird dadurch in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt. Weitere Gebietsattribute, wie die Einstufung als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, wurden im Rahmen der Abwägung vollumfänglich berücksichtigt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5658, Datum: 01.03.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0067-1.pdf, PR_III_3-0067-A1-1.pdf, PR_III_3-0067-A2-1.pdf, PR_III_3-0067-A3-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans 3, Windvorranggebiet PR3_DIT_094 Sehr geehrte Damen und Herren, Im südlichen Bereich des Windvorranggebietes PR3_DIT_094 erfolgte gemäß interaktiver Karte die Abgrenzung unter Berücksichtigung des harten Tabukriteriums „250 m-Puffer um (...) Gewer-beflächen" sowie des weichen Tabukriteriums „400 m Abstand zu (....) Gewerbe-/ Industriege-bieten". Bei dem Betriebsgelände, auf den sich diese Abstände beziehen, handelt es sich um ein Be-triebsgelände einer Firma, die am Standort im Kronprinzenkoog, Friedrichsköger Straße 8a, Dienstleistungen für die Landwirtschaft anbietet. Insbesondere zur Erntezeit wird hier eine An-nahmestelle für Getreide betrieben, wozu Lagerhallen und -flächen, eine Trocknungs- und eine Saatgutaufbereitungsanlage gebaut wurden. Zudem werden Flüssigdünger in Lagerbehältern zwischengelagert und dort den Landwirten nach vorheriger Absprache zur Verfügung gestellt. Am Standort Friedrichsköger Straße 8a gibt es weder ein zu Wohnzwecken genutztes Gebäude noch ein Büro und auch keinen festen Arbeitsplatz. Der Firmeneigentümer wohnt in der Nachbar-gemeinde, so dass die Errichtung einer Betriebsleiterwohnung an diesem Standort ausgeschlos-sen werden kann. Im Zusammenhang mit dem ersten Bauantrag für die Einrichtung des Betriebes an diesem Stand-ort im Jahr 1979 erfolgte im Januar 1980 (siehe Anlage) eine Ablehnung des Bauantrages durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Dithmarschen. Als Gründe für die Ablehnung wurde ausgeführt, dass sich das Grundstück im Außenbereich befindet und das Vorhaben nicht zu den gemäß § 35 (1) BauGB privilegierten Vorhaben zählt. Das Vorhaben könnte daher nur als „sons-tiges Vorhaben" gemäß § 35 (2) BauGB zugelassen werden. Hierzu fehlte es aber an den not-wendigen Voraussetzungen, u.a. weil die Fläche in Flächennutzungsplan der Gemeinde Kron-prinzenkoog nicht für die Bebauung vorgesehen war. Die Gemeinde Kronprinzenkoog hat daraufhin mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (genehmigt am 06.08.1980) die zur Bebauung vorgesehenen Flächen als Gewerbegebiet darge-stellt. In der Begründung wird hierzu folgendes ausgeführt: *„Die Fa.Matzen] (Landhandel) beabsichtigt, die Flächen im Geltungsbereich der 1. Ände-rung des Flächennutzungsplans zu erwerben, um hier einen Getreidesilo zu errichten."*	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Abstandsradius um die Gebäude Friedrichsköger Str. 8a entfällt. Somit wird die Fläche PR3_DIT_094 nach Süden erweitert.

Ein Bebauungsplan für die Flächen liegt nicht vor. Nach Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte dann am 05.11.1980 die Genehmigung der beantragten baulichen Anlagen. Da die Anlagengenehmigung keinen Hinweis auf ihre planungsrechtliche Grundlage enthält, ist unter Berücksichtigung der vorangegan-genen Ablehnung davon auszugehen, dass das Vorhaben als „sonstiges Vorhaben" gemäß § 35 (2) BauGB eingestuft wurde. Gemäß des Gesamträumlichen Planungskonzeptes zur Teilfortschreibung des Landesentwick-lungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Pla-nungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Wind) ist die harte Tabuzone (1) wie folgt definiert: *„Überplanter Innenbereich nach § 30 und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; (...), Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstandspuffer von 250 m um die vorgenannten Bereiche / Nutzungen"* Unter Berücksichtigung der Genehmigung als „sonstiges Vorhaben" gemäß § 35 (2) BauGB trifft das Tabukriterium (1) nicht für das südlich des Windvorranggebietes gelegene Betriebsgelände zu. Die weiche Tabuzone (1) ist wie folgt definiert: *„Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbe-reich sowie um Gewerbegebiete <u>im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Ab-standszone von 250 m"</u>* Da sich die weiche Tabuzone (1) unmittelbar auf die harte Tabuzone (1) bezieht, ist auch das weiche Tabukriterium für diesen Bereich nicht anzuwenden. Unter Berücksichtigung der im Umfeld vorhandenen, zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden (Einzelhausbauung) und den hierzu erforderlichen Abständen, ergibt sich eine Entfernung zwi-schen Betriebsgelände und Windvorranggebiet von etwa 170 m. Durch die Errichtung von Wind-energieanlagen in diesem Bereich werden die Möglichkeiten für eine potenzielle Betriebserwei-terung nicht eingeschränkt. Ein größerer Abstand zur Berücksichtigung des baurechtlichen Rück-sichtnahmegebotes ist nicht erforderlich, da sich an diesem Betriebsstandort keine Personen dauerhaft aufhalten.	

Unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen, atypischen Fallkonstellation, ist eine An-wendung der harten und weichen Tabukriterien nicht angezeigt. Die Abgrenzung des Windvor-ranggebietes ist daher bis an die Abstandserfordernisse zu den umliegenden, zu Wohngebäuden genutzten Einzelhäuser zurück zunehmen (siehe anliegende Karte). Mit freundlichem Gruß <u>Anlagen:</u> Ablehnungsbescheid vom 14.01.1980 Lageplan	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1144, Datum: 01.01.1970

Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 1. Ausgangslage

Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Fläche westlich der L 149 - Tellingstedt - gehörte immer schon zum CL-Bereich. Ich kann nicht verstehen, dass man diese Fläche rausgenommen hat. Nur weil jemand bereits Flächen gepachtet hat und geldgeierig ist, kann und darf die Natur nicht zerstört werden. Es sind so viele Kiebitze auf den Wiesen und Großvögel, wie Bussarde usw. Störche nutzen die feuchte 'Gegend für die Nahrungssuche. Das Nest, welches seit Jahren Bruterfolg hat, liegt in [redacted] auf der [redacted]. Es sind ca 1,7 km zu der Fläche. In der näheren Umgebung, keine 600 m entfernt, sind ebenfalls 2 Nester, die regelmäßig beflogen werden. Darauf muss Rücksicht genommen werden. Bitte sehen Sie auch im Internet die Seite	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren hierfür folgende Gründe: Bzgl. Festlegung des charakteristischen Landschaftsraumes: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im

//stoercheimnorden.jimdo.com/kr-dithmarschen-süd/tellingstedt-ii-südermühle/ Am Waldrand ist ein UHU-Nest. Abstand zur Fläche 1,2 km. Der Uhu-Beauftragte vom Kreis Dithmarschen hat die Aufzucht aus den letzten Jahren notiert.	Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Landschaftliche Struktur sowie arten- und naturschutzfachliche Belange wurden in der Abwägung berücksichtigt. Die westlich der L 149 gelegene Teilfläche des Vorranggebiets PR3_DIT_044 ist als ein Teilstück mit der gleichlautenden Hauptfläche assoziiert. Dies ergibt sich aus der räumlichen Nähe und dem visuellen Zusammenhang, den die Fläche bzw. ein theoretischer Windpark mit der östlich gelegenen Teilfläche bildet. Die Flächenkulisse insgesamt ist als Produkt der tabufreien Bereiche, in denen keine oder lediglich vertretbare Abwägungskriterien akut sind, entstanden und stellt weder den politischen, noch den planerischen Willen dar, sondern ein reines Tatsachenergebnis. Insofern ist der erweiterte Flächenteil westlich ausschließlich das Produkt einer sachlich-objektiven Gebietsanalyse und anschließenden Abwägung. Für nähere Bewertungsinhalte in Bezug auf die Kriterien wird auf die Abwägungsentscheidung sowie das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Bzgl. Storchenhorste/Vogelschutz: Das Vorranggebiet PR3_DIT_044 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Bzgl. des Hinweises auf Storchenhorste an den genannten Orten: Ersterer Horst in Tellingstedt ist in den Planunterlagen als aktiver Horst geführt und ein dementsprechender Umgebungsbereich festgelegt, in dem die Beeinträchtigung des Horstes durch WKA als hochprioritäres Abwägungskriterium gilt. Das Vorranggebiet PR3_DIT_044 liegt jedoch außerhalb dieses Umgebungsbereiches, weshalb das Kriterium bzw. der Horst nicht mit der Windenergienutzung auf der Fläche kollidiert. Nach erfolgter Kontrolle der weiteren von Ihnen benannten Horste durch

	einen Mitarbeiter des LLUR konnte festgestellt werden, dass sich zu diesem Zeitpunkt keine Tiere dort aktiv aufhielten oder brüteten. Da die Nester (es handelt sich um zwei Stück) seit deren Einrichtung nach Kenntnis des LLUR, abgesehen von gelegentlichen Besuchen, nie fortwährend besetzt waren und eine Eiablage nie stattgefunden hat, wird entsprechend der Handreichung (LLUR 2016) für die üblicherweise sehr brutplatztreuen Weißstörche die Lebensstättenfunktion daher nicht berücksichtigt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1143, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin gegen den Windpark die Landschaft wird verschandelt wir haben hier schon genug Windmühlen **Wir waren durch das leuchtFeuer am Parinerberg geschützt bis auf einmal nach 60 Jahren der Pachtvertrag nicht verlängert wurde wieviel Geld ist da geflossen sind wir alle käuflich**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_OHS_079 wird nicht übernommen. Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Es verbleibt dann keine ausreichend große Fläche mehr, um als Vorranggebiet ausgewiesen zu werden. Hinzu kommen die Argumente der Tennet, die nachvollziehbar dargelegt hat, dass ein hinsichtlich Abständen zu Siedlungen und anderen Schutzgütern optimierter Trassenverlauf für die geplante 380 kV-Leitung mittig durch das Gebiet verlaufen müsste. Die Fläche wird im Ergebnis nicht übernommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1142, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Guten Tag, grundsätzlich bin ich für die Energiewende und damit auch für Windenergie. Meine Kritik richtet sich gegen das WIE, nicht gegen das Ob. Es geht intransparent und ungerecht zu. Die Bürger werden mit vollendeten Tatsachen konfrontiert (Beispiel Windpark Rethwisch / Hohenfelde). Die Anlagen werden immer monströser und sind im Land sehr ungleich verteilt. Nach welchen Kriterien ist unklar. Außerdem verstehen ich nicht, dass die Bevölkerung, die die höchsten Lasten der Energiewende trägt, die höchsten Gebühren für die Netzentgelte zahlt. Es müsste doch genau andersherum sein. Es sollte auch geprüft werden. ob nicht umweltschonender gearbeitet werden kann. Offshore Technologie und Netze unter der Erde. Bezahlen sollten das die Bayern. Viele Grüße aus dem ziemlich umspargelten Hohenfelde (25358) [redacted]	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dem Wunsch der Nicht-Ausweisung der Flächen PR3_STE_088 kann entsprochen werden. Die Fläche PR3_STE_093, welche hingegen in einem Teilbereich mit WKA bebaut ist wird übernommen. Dabei liegt sie zwar voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um den Seeadlerbrutplatz am Baggersee Hohenfelde. Eine Übernahme der Fläche ist im mit Windkraftanlagen bebauten Bereich dennoch möglich, da nach Auskunft des MELUND als der nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zuständigen Behörde die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vom Verbot nach § 44 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. Damit ist auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt, dass sich der Vorrang der Windenergienutzung auch in den nachfolgenden Verfahrensebenen durchsetzen kann. Für die vertiefende Begründung wird auf das Plankonzept und den Regionalplan verwiesen. Die Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Etwa 82% der im Zuständigkeitsbereich des Landes Schleswig-Holstein befindlichen Bereiche der Nord- und Ostsee sind bereits durch Tabukriterien ausgeschlossen. Die übrigen grundsätzlich einer Betrachtung zur Verfügung stehenden Bereiche liegen ganz überwiegend in durch den Schiffsverkehr stark frequentierten Bereichen (bspw. Kieler Außenförde, südlicher Einfahrtsbereich der Flensburger Förde, Fehmarnbelt und Lübecker Bucht, Helgoland). Darüber hinaus spielen bspw. auch militärische und touristische Aspekte in diesen Bereichen eine große Rolle. Vor diesem Hintergrund hält die Landesplanungsbehörde weiterhin an einem Ausschluss von Nord- und Ostsee fest. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene

	umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1141, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Als Anwohner von Stockeldorf/ Dissau wehre ich mich entschieden gegen die Planung des Landes, zusätzlich zu dem bereits entstandenen Windpark OBERNWOHLDE, einen weiteren östlich unseres Dorfes entstehen zu lassen. Ich befürchte eine erhebliche gesundheitliche Belastung durch Geräusche und Schattenwurf für Mensch und Tier. In der Umgebung brüten Kraniche (Curauer Moor), Störche, Rotmilane, diverse Eulenarten und Seeadler. Außerdem wird unweit von Dissau ein weiteres Umspannwerk im Zuge der 380kv-Trasse gebaut werden. Auch diese Hochleitung wird sichtbar durch das Gemeindegebiet und scharf an der Dorfgrenze verlaufen. In der Addition dieser Maßnahmen spreche ich von einer mehr als deutlichen UMZINGELUNG und protestiere gegen diese Planung.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_OHS_081 wird dennoch übernommen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den

	absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzieller Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch die Flächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu

	erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1140, Datum: 01.01.1970**	

Stellungnahme	Erwiderung
Ich wohne im Kreis Ostholstein, Gemeinde Stockelsdorf Ortsteil Dissau. In unserer Gemarkung sowie in der angrenzenden Gemarkung Obernwohlde wurde im Jahr 2016 übergreifend auf den Kreis Segeberg ein Energiepark mit 20 Anlagen errichtet. Dieses Gebiet befindet sich in westlicher Richtung vom Dorf. Die neuen geplanten Gebiete sind in südöstlicher Richtung und in nördöstlicher Richtung (Curau) vorgesehen. Hinzu kommte in südöstlicher Richtung ca 2.000 m entfernt ein neues Umspannwerk und insgesamt drei Starkstromleitungen 380 KV. Damit ist für unseren Ort nur noch in nördlicher Richtung freie Sicht, alles andere wird zugestellt, zusätzlich ist das auch die Sichtachse Richtung Lübeck. Die Höhe der neuen WKA Türme ist nicht festgeschrieben, sie können also durchaus eine Gesamthöhe von 250 bis 300 m bekommen. Die Geräuschbelastung und die optischen unzumurbaren Belastungen durch die dauerhafte Befeuerung von der vorhandenen Anlage ist kaum zumutbar. Nicht zumutbar wird die Situation für uns, wenn die Planungen in unserer Region so umgesetzt werden wie der Raumordnungsplan dieses vorsieht. Der Planungsentwurf ist " vom grünen Tisch" ohne Kenntnis der Örtlichkeit vorgenommen. Er ist nicht ausgewogen und belastet das Gemeindegebiet Stockelsdorf in einer nicht zumutbaren Stärke. [redacted]	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_078 und PR3_OHS_306 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Flächen werden nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Die Flächen PR3_OHS_081 wird hingegen als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisung an diesern Stelle sprechen würden. Zu Fläche PR3_OHS_081: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzieller Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch die Flächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit

	berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Maßgeblich für freizuhaltende Sichtachsen ist das Gutachten der Hansestadt Lübeck, welches für die Anerkennung und Beibehaltung des UNESCO-Welterbe-Status erstellt wurde. Der beschriebene Bereich liegt nicht innerhalb der im Gutachten definierten Sichtachsen. Eine Freihaltung aus diesem Grund ist daher nicht erforderlich. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte,

	naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1139, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] 01.03.2017 [redacted] [redacted] **Beteiligungsverfahren für den Windkraftausbau** **Hier: Einwand gegen Repowering-Flächen Schulendorf**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Stellungnahme wird in der Intention gefolgt. Die Fläche PR3_LAU_056 wird nicht übernommen, da bei der Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen eine Restfläche verbleibt, die für die Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist.

Einwendung **gegen die Windkraftanlagen in Schulendorf und Repowering-Flächen** Sehr geehrte Damen und Herren, ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen in Schulendorf persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen. Da wir durch bereits in Betrieb gegangene 6 Windkraftanlage (Wangelau ca. 1000m von Schulendorf entfernt) belastet sind, halte ich das für nicht zumutbar noch weitere Windkraftanlagen und deren Belastung für die Mitbürger und mich gerechtfertigt sind. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Ausweisung der Repowering-Flächen in Schulendorf: *Lärm – Windräder* *Infraschall und tieffrequenten Schall* *Rotor Drehbewegung*	

Befeuerung bei Tag und Nacht *Schattenwurf* *Wertminderung der Immobilien* *Geräuschbelestigung durch hörbaren Schall* *Belastung durch bereits vorhandene Windkraftanlagen* Mit freundlichen Grüßen [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M4725, Datum: 28.02.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0151-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
Geplante Windenergienutzungsflächen PR3 ONS 023 und PR3 PLÖ 012 Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, hiermit lege ich Widerspruch gegen die o.g. geplanten Windenergienutzungsflächen ein, und zwar aus wichtigen Gründen des Natur-schutzes. Im Einzelnen:	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird dem Votum der Stellungnehmerin gefolgt. Die Flächen PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 werden nicht übernommen. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Zwischen unbebauten Potenzialflächen und Ortslagen soll ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden. Unter dieser Annahme verbleiben für beide

Das Küstengebiet der Hohwachter Bucht mit seinen Binnenseen bildet ein seltenes und ideales Revier für eine Vielzahl von Wasservögeln, u.a. auch einige geschützte Arten wie den Seeadler und die Kraniche. Besonders der Sehlendorfer Binnensee bietet mit seien Sandbänken den Kranichen Schutz für Brut und Übernachtung, so daß sich eine größere Population entwickeln konnte. Regelmäßig - inzwischen sogar im Winter - fliegen die Tiere morgens fächerförmig von dort ins Inland zu ihren Futterplätzen und kehren dann abends zu ihrem Standort am See zurück. Durch die intensive Landwirtschaft, die heute kaum genügend ver-wertbare Futterreste übrigläßt, sind die Vögel heute auf größere Futtergebiete angewiesen. Sie müssen auch tagsüber den Standort wechseln, wobei sie u.a. kilometerweit im Binnenland parallel zur Küste weiterziehen. Dabei vermeiden sie extrem vorsichtig jeglichen Kontakt zum Menschen, müssen also entlegene Gebiete nutzen!! Diese Gebiete können fälschlich als nicht relevant eingestuft werden, da sie für den Tourismus und die ansässigen Menschen nicht im Focus stehen. Sie werden jedoch zwingend benötigt, damit die Kraniche uns allen erhalten bleiben. Insgesamt erstrecken sich die allein in meinem Umkreis beob-achteten Tagesfutterplätze von Kletkamp südlich um Rathlau herum, intensiv um die Nessendorfermühle und Nessendorf herum, zwischen Kaköh Buschkate, Reuterweide, Bahrensdorf, Kükelühn und Döhnsdorf. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Speziell PR3 ONS 023 und PR3 PLÖ 012 betreffend: Dieses neu geplante Gebiet liegt wie ein Bollwerk auf der täglichen Durchzugstrecke Kaköhl - Nessendorf - Bahrensdorf - Döhnsdorf - Kükelühn und würde viele Kraniche vom Himmel holen, da Vögel bekannter maßen Windräder nicht einschätzen köfien. Es befinden sich auch Futterplätze direkt in dem Gebiet. Durch ihr lautes Rufen zeigen die Kraniche ihre Gegenwart an. Der Seeadler zieht lautlos seine Bahn durch dies Gebiet und wird deshalb auch selten bemerkt. Während sein Standort streng bewacht und geheimgehalten wird, muß auch er immer wieder den touristischen Aktivitäten an der Küste ausweichen, um an andere Küstenabschnitte zu gelangen. Ist es vertretbar, daß Vogelarten, die so bewacht, gefördert und bewundert werden auf der anderen Seite die Lebensgrundlage entzogen wird? Die Kraniche in Mecklenburg-Vorpommern ziehen jedes Jahr viele Touristen an, wenn sie sich sammeln. Schleswig-Holstein hätte ebenfalls eineAttraktion zu bieten: Unsere zwar	Flächen PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 nur Restflächen, die für eine Ausweisung zu klein sind.

zahlenmäßig geringere Population bleibt in den Wintern meistens stabil am Ort (Sehlendorfer Binnensee) und bietet dabei jeden Tag zweimal ein wunderbares Erlebnis! Dieses sollte man Fördern. Im Interesse der Tiere, der Menschen und aller nachfolgenden Generationen plädiere ich für einen Verzicht auf die genannten neu geplanten Windenergienutzungsflächen. Mit freundlichen Grüßen	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1138, Datum: 01.01.1970

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg

Kapitel: PR3_DIT_001 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen u. Herren, ich beanstande den Entwurf der Regionalplanung aus folgenden Gründen: - Die Planung berücksichtigt in keiner Weise den Bürgerwillen in den Gemeinden Pahlen, Dörpling und Schalkholz zum Betrieb von Windkraftanlagen und zur Wertschöpfung in unseren Gemeinden. Es wurde schon im letzten Jahr aufgrund der ersten Entwürfe der Landesplanung eine Gesellschaft zum Betrieb von WKA gegründet, um einen örtlichen Beitrag zum Ausbau der regenerativen Energien zu leisten. Mit dem aktuellen Entwurf sehen wir den Bürgerwillen in unseren Gemeinden als nicht berücksichtigt an. Keine der genannten Gemeinden hat ein negatives Votum zum Bau von WKA´s bei der Landesplanung eingereicht. - Die Sicherstellungsverordnung des Kreises Dithmarschen für ein künftiges Landschaftsschutzgebiet sehe ich als rechtsunwirksam an, da sie in unverhältnismäßiger Weise den Ausbau von WKA in Dithmarschen einschränkt und damit keine Gleichbehandlung	Die Fläche PR3_DIT_011 wird vollständig von zwei Kriterien mit hohem Konfliktpotenzial überlagert (Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs, Großvogelhorste mit Umgebungsschutz). Sie wird daher auch im zweiten Entwurf nicht als Vorrangfläche aufgenommen. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Hinweise, die zu einer anderen Abwägungsenbtscheidung führen würden. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13)

zwischen den Grundeigentümern der Marsch und der Geest gegeben ist. - Der bisherige Bestand an Windparks auf der Dithmarscher Geest hat gezeigt, dass das Landschaftsbild immer noch relativ unbelastet ist und ein weiterer maßvoller Ausbau durchaus verträglich wäre. Auch insoweit ist der aktuelle Entwurf der Regionalplanung für mich und der Bevölkerung in unseren Gemeinden nicht nachvollziehbar. Ich bitte um Berücksichtigung und damit verbunden eine Änderung des Entwurfs der Regionalplanung Wind. Hochachtungsvoll [redacted], Schalkholz	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1137, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Absender: [redacted]	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen

[redacted] [redacted] Der Ministerpräsident-Staaatskanzlei Landesplanung Windenergie Referar StK 33 Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel 1.März 2017 Betr.: Einspruch gegen die Teilfortschreibung Regionalplan III, hier Vorrangfläche Leezen-Bebensee- Mözen- Schwissel Sehr geehrte Damen und Herren,	Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Schutzgebiete oder Verbundachsen des Biotopverbundsystems werden nicht tangiert. Bzgl. der Vorbelastungen durch verschiedenartige Infrastruktur: Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Dies erfolgt unter der Perspektive eines verträglichen Ausgleiches hinsichtlich der Vertretbarkeit der Belastungen gegenüber Betroffenen. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Bzgl. Lärm und Infraschall durch WKA: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung

mit großer Sorge habe ich Ihre Planung eines Vorranggebietes im Planungsraum III Bereich Bebensee-Leezen-Mözen-Schwissel zur Kenntnis genommen. Die geplante Einrichtung gewaltiger Windkraftanlagen mitten in einem von Wohnbebauung eingeschlossenem Gebiet ist mir unverständlich. Wir sind einmal mit dem Anliegen, der Hektik und dem Lärm der Stadt Hamburg zu entkommen hierher gezogen und hofften auf ruhiges Leben hier in Bebensee. Mittlerweile wurde die ehemalige B 404 zur A 21 ausgebaut und entsprechender Lärm ist bei Ostwind unüberhörbar. Des weiteren wurden aus ehemaligen Landwirtschaftsbetrieben industrielle **Schweinemastanlagen** errichtet. Je nach Wetterlage und Windrichtung kennt jeder die Nebeneffekte wie **intensiver widerlicher Gestank,** so dass man Türen und Fenster geschlossen halten muss, geschweige denn, dass eine idyllische Gartennutzung möglich ist. Die Errichtung zweier weiterer Schweineställe in der Nähe der Wohnbebauung wurde per Gerichtsbeschluss untersagt. Eine Wohnbebauung ist wegen der **Immissionslage** in Bebensee nur noch in besonderen Ausnahmen möglich Nun soll im Nordwesten der Gemeinde noch zusätzlich ein sog. „Windpark“ entstehen. Der geplante Standort würde von meiner Terrasse aus zu weitreichendem Schattenschlag, zur extremen optischer Bedrängnis und pulsierender **Lärmbelastung** durch Schall und insbesondere **Infraschall** führen. (§35 III 1BauGB). Es ist medizinisch mehrfach nachgewiesen, dass dieses zu dauerhaften Stress und Unruhe führt. Mir ist es unverständlich, weshalb Anlagen errichtet werden dürfen, deren Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen nicht einmal im Ansatz untersucht sind. Massenhaft warnen Mediziner vor den **Gesundheitsgefahren** durch WKA, dennoch kommt die Politik der verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unversehrtheit nicht nach. Ich beanspruch auch für mich das Recht der körperlichen Unversehrtheit im biologischen, physoloigischen und psychologischen Sinne nach iSd. Artikel 2 II 1 GG. Das o.g. ausgewiesene Vorranggebiet wurde bereits vom Kreis Segeberg zum „Charakteristischen Landschaftsraum“ bestimmt. Der Grund war offensichtlich die Tatsache, dass die gesamte Fläche eine Verbindung ökologischer Art zwischen den Schutzgebieten Travethal, Leezener Au, Neversdorfer See und Mözener Au darstellt. Die Gebiete beinhalten auch zwei FFH- Gebiete	der Windenergie nicht entgegen. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Bzgl. Vogelschutz: Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. In ganz Schleswig-Holstein gibt es Breitfrontenzug und Flugbewegungen zwischen Nahrungs- und Rastgebieten. Die Fläche gehört jedoch nicht zu den Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges und liegt auch abseits von bedeutenden Vogelflugkorridoren zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen.

Es ist schlichtweg nicht zu verstehen, dass man diese Tatsachen von heut auf morgen nicht mehr zur Kenntnis nimmt. Auch heute noch ziehen Seeadler ihre Jungen groß, indem sie in den Seen nach Beute jagen. Rotmilane und Störche brüten in Bebensee, Kraniche , Gänse und Reiher sind ständig hier zu beobachten. All diese Tatsache widersprechen vehement dem Bau eines Windkraf-Parks in diesem idyllischen Refugium. Ich erhebe deshalb Einspruch gegen die Errichtung von WKA im Bereich Bebensee-Leezen-Schwissel und Mözen und werde meinen Protest auch bei der anstehenden Landtagswahl entsprechend meiner Möglichkeit zum Ausdruck bringen. Ich erwarte eine detaillierte schriftliche Stellungnahme zu meinen Ausführungen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1136, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, 2010 kaufte ich mir ein Haus in einer Lage, die in puncto Natur als hoch ausgewiesenen ist. In Sichtweite stehen schon von 3 Seiten Windkraftanlagen, die aber noch gerade so erträglich sind. Dieses Haus sollte nach diversen Umbaumaßnahmen als meine Altersabsicherung gelten, da ich die geplante Einliegerwohnung als Ferienwohnung vermieten wollte. Dies wird	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Auf die Fläche PR2_LAU_005 wird verzichtet. Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt,

nun leider durch Ihre Pläne zunichte gemacht. Wer verbringt seinen Urlaub schon in einer Gegend, die voller Windkraftanlagen ist mit den dazugehören Infra-Schallwellen. Die Landesregierung schickt mich mit ihren Plänen in die Altersarmut, da ich die Hypotheken zu tragen habe und die geplante Einnahmequelle wegfällt. Ich verwahre mich dagegen, dass ich zu einem verarmten Bürger gemacht werden soll. Gleichzeitig werden die Bankkonten von Windkraftprofiteuren immer dicker, von der Windkraftindustrie, den Projektierern, Betreibern bis zu den Landverpächtern. Ich protestiere hiermit auf´s schärfste gegen die Zulassung des Planungsgebietes PR3_LAU_005. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Aus zahlreichen Stellungnahmen unter anderem des Amtes und des Kreises geht jedoch hervor, dass die Fläche innerhalb eines Naturraumes mit hoher ökologischer Wertigkeit und großem Naherholungswert liegt. Die umgebenden artenreichen Wälder und die kleinteilige Knickstruktur fühen insgesamt zu einem hohen Konfliktrisiko mit Belangen des Artenschutzes. Die Fläche wird nicht aufgenommen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1135, Datum: 01.01.1970

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren! Von der in der Karte angegebenen Wineignungsfläche geht für uns als Bewohner starker Lärm und optische Belästigung aus. Wir sind der Meinung, dass die Grenzwerte für Schattenschlag sowie der Geräuschpegel über den zulässigen Werten liegt. Ein Beispiel: wir haben täglichen Schattenschlag von ca. 30 Minuten. Gespräche mit dem	Die Fläche PR3_DIT_023 wird gegenüber dem 1. Entwuf weitgehend unverändert übernommen. Es erfolgt im Norden eine Anpassung des Abstandes zum Vogelschutzgebiet auf 1.000 m. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch

Betreiber der Anlagen haben bislang zu keiner Besserung der Situation geführt. Ich bitte Sie daher den Sachverhalt zu prüfen [redacted]	nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Nachmessungen bei Verdacht auf Überschreitung der Richtwerte können bei der Genehmigungsbehörde beantragt werden. Sie sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar

	angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1134, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Von [redacted], Bewohner der Ortschaft Dissau, am 26.02.2017 "Wir müssen endlich den Menschen in den Mittelpunkt unseres Denkens und Handelns stellen." Kaum eine Partei, die diesen Satz nicht in ihren Satuten hat. Im Falle des Windparkes Obernwohlde soll der Mensch nun in ganz zynischer Weise in den Mittelpunkt gerückt werden: Die Gemeinde Dissau soll in der Mitte stehen, eingekesselt von einer gigantischen 61 Megawat Wind-Industrieanlage. Westlich des Ortes wurden bereits 18 Mega- Windräder gebaut. Dies ist aber noch nicht genug, nun soll östlich und nord östlich zwischen Stockelsdorf und Curau, ganau vor Dissau, ein weiteres Riesenprojekt realisiert werden. Bei aller Notwendigkeit einer Energiewende, allem Verständnis für Veränderungen: Es kann und darf nicht sein, das einer Gemeinde und seinen Bewohnern zugemutet wird, das die seit Generationen vertraute Landschaft hier nachhaltig in ihrem Erscheinungsbild zerstört wird. Wer auf dem Land lebt tut dies meist aus einem Interesse an naturnahem Leben in einer ruhigen, ländlich geprägten Umgebung. Wenn dieses Projekt wie geplant umgesetzt wird ist die Landschaft um die Gemeinde Dissau, aber auch die der anderen in diesem Gebiet liegenden Gemeinden, für die nächsten Jahrzehnte von einer gewachsenen Naturlandschaft in eine industriell anmutende Landschaft zerstört worden. Die Folge: Die Attraktivität dieses ländlichen Gebietes wird noch weiter geschwächt, die Grundstückspreise werden sinken, da niemand in dieses Gebiet umsiedeln will. Hier wird aus meiner Sicht mit einem Riesenprojekt	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_078 und PR3_OHS_079 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die Flächen werden nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die jeweilige Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Die Flächen PR3_OHS_080 und PR3_OHS_081 werden hingegen als Vorranggebiete ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Zu Fläche PR3_OHS_080: Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Argumente aus den Stellungnahmen, die eine Herausnahme oder Reduzierung der Fläche erforderlich machen würden, liegen nicht vor. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Curauer Moor, können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Zu Fläche PR3_OHS_081: Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf eine Größe von etwas mehr als 15 ha. Die Zweckbindung

ein Geschäft gemacht, von dem wenige finanziell sehr profitieren, auf Kosten der Anwohner, auf die bei Umsetzung der Baupläne keinerlei Rücksicht genommen würde. Die Idee, das dort, wo schon Windanlagen gebaut wurden, weitere Windanlagen passend sind, ist nicht stimmig, da die Pläne diese dicht besiedelte Region schlichtweg überfrachten. Es gibt wenig besiedelte Gebiete, in denen solche Anlagen deutlich weniger belastend für Anwohner sind, da die Landschaft schlichtweg mehr Platz bietet. Und nicht zuletzt: Auch die Tierwelt wird stark belastet und geschädigt. In unserer Gegend nisten Kolkraben, wir sichten regelmässig Milane und gelegentlich sogar Seeadler. Große Populationen von Störchen und Wildgänsen ziehen durch dieses Gebiet, auch Fledermäuse können in großer Zahl beobachtet werden. All diese Tiere und ihre Brutgebiete werden durch eine mit Megawindrädern vollgestellten Landschaft gefährdet. Und auch die Menschen werden belastet. Wenn es keine Richtung mehr gibt, in die man blicken kann, ohne das man rotierende und blinkende Windräder sieht, dann fehlt der Erholungsraum, den man mit einem Leben auf dem Land ganz bewusst gewählt hat. Dies ist Mensch und Natur nicht zuzumuten und deshalb spreche ich mich selbst als Befürworter einer Energiewende und Bezieher von Naturstrom ausdrücklich gegen einen weiteren Ausbau der Windindustrieanlage Obernwohlde aus! Wir haben unseren Beitrag zur Energiewende mit dem schon jetzt gigantischen Windpark Obernwohlde, der in westlicher Richtung entstanden ist, mit den geplanten Überlandleitungen und mit dem geplanten Ausbau des Umspannwerkes auf vierfache Größe reichlich geleistet. Es reicht.	Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Durch die Verkleinerung der Fläche und den Fortfall der Fläche OHS_079 reduziert sich die Umfassungswirkung für die umgebenden Ortslagen, womit der Sorge aus einigen Stellungnahmen um eine zu starke Raumbelastung Rechnung getragen wird. Ein potenzieller Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ostküstenleitung ist durch die Flächenverkleinerung ebenfalls weitestgehend ausgeräumt. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der verkleinerten Form übernommen werden. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der

	Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen des Netzausbaus und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar

	angesehen. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1133, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herrn, hiermit nehme ich erstmals Stellung zu dem unten aufgeführten Gebiet PR3_DiT_025. Ich versuche meine Stellungsnahme in sachlicher Form darzustellen. Da ich Betroffener in dem Industriegebiet bin und ich die Windgebiete um mich herum täglich bei Nacht und Tag /Windrichtung beobachte ,ja man kann sagen ich lebe noch hier. Die Geräuschbelästigung durch das oben genannte Eignungsgebiet hat für mich in den letzten 5 Jahren eine derartige negative Belastung auf Mensch und Tier in diesem Gebiet genommen. Einen massiven	zum Thema Infraschall: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer

Rückgang an Schleiereulen Nachwuchs der seit 20 Jahren auf unserem Grundstück unterstützt und betreut wird (Eulen freunlicher Hof).Ebenso unser Flaken Nistkasten wird nicht mehr angenommen. Die Geräuschbelästigung aus diesem Gebiet und Infraschall wirken auf die Tiere und auch auf unsere Familie negativ/belastend auf. Da ich im Mittelpunkt der Umzingelung von Windmühlen lebe und diese von beginn der ersten Windanlgen bis zum heutigen Zeitpunkt miterlebt habe, bitte ich sie uns hier leben zu lassen.Daher fordere ich auf keine weiteren Eignungsgebiete um uns herum auszuweisen.	Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Zum Thema Lärm: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Eine nennenswerte Erweiterung von Vorrangflächen im Bereich der Fläche DIT_025 ist nicht vorgesehen. Teilflächen, die nach den heutigen Abstandsvorgaben zu nah an Siedlungen liegen, werden nicht wieder ausgewiesen. Mittelfristig ist dort mit einem Anlagen-Rückbau zu rechnen. Konkrete gewerbliche Entwicklungen in der Gemende Hemme sind durch die Vorrangflächen in der dargestellten Form nicht beeinträchtigt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M7616, Datum: 26.02.2017**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
"Wir müssen endlich den Menschen in den Mittelpunkt unseres Denkens und Handelns stellen." Kaum eine Partei, die diesen Satz nicht in ihren Satuten hat. Im Falle des Windparkes Obernwohlde soll der Mensch nun in ganz zynischer Weise in den Mittelpunkt gerückt werden: Die Gemeinde Dissau soll in der Mitte stehen, eingekesselt von einer gigantischen 61 Megawat Wind-Industrieanlage. Westlich des Ortes wurden bereits 18 Mega- Windräder gebaut. Dies ist aber noch nicht	Dies ist eine Kopie der Stellungnahme mit der ID 1134. Aus diesem Grund, wird sie dort beantwortet und an dieser Stelle wird deiglich darauf verwiesen.

genug, nun soll östlich und nord östlich zwischen Stockelsdorf und Curau, ganau vor Dissau, ein weiteres Riesenprojekt realisiert werden. Bei aller Notwendigkeit einer Energiewende, allem Verständnis für Veränderungen: Es kann und darf nicht sein, das einer Gemeinde und seinen Bewohnern zugemutet wird, das die seit Generationen vertraute Landschaft hier nachhaltig in ihrem Erscheinungsbild zerstört wird. Wer auf dem Land lebt tut dies meist aus einem Interesse an naturnahem Leben in einer ruhigen, ländlich geprägten Umgebung. Wenn dieses Projekt wie geplant umgesetzt wird ist die Landschaft um die Gemeinde Dissau, aber auch die Curaus und Pohnsdorfs für die nächsten Jahrzehnte von einer gewachsenen Naturlandschaft in eine industriell anmutende Landschaft zerstört worden. Die Folge: Die Attraktivität dieses ländlichen Gebietes wird noch weiter geschwächt, die Grundstückspreise werden sinken, da niemand in dieses Gebiet umsiedeln will. Hier wird aus meiner Sicht mit einem Riesenprojekt ein Geschäft gemacht, von dem wenige finanziell sehr profitieren, auf Kosten der Anwohner, auf die bei Umsetzung der Baupläne keinerlei Rücksicht genommen würde. Die Idee, das dort, wo schon Windanlagen gebaut wurden, weitere Windanlagen passend sind ist nicht stimmig, da die Pläne diese dicht besiedelte Region schlichtweg überfrachten. Es gibt wenig besiedelte Gebiete, in denen solche Anlagen deutlich weniger belastend für Anwohner sind. Und nicht zuletzt: Auch die Tierwelt wird stark belastet oder geschädigt. In unserer Gegend nisten Kolkraben, wir sichten regelmässig Milane und gelegentlich sogar Seeadler. Große Populationen von Störchen und Wildgänsen ziehen durch dieses Gebiet, auch Fledermäuse können in großer Zahl beobachtet werden. All diese Tiere und ihre Brutgebiete werden durch eine mit Megawindrädern vollgestellten Landschaft gefährdet. Und auch die Menschen werden belastet. Wenn es keine Richtung mehr gibt, in die man blicken kann, ohne das man rotierende und blinkende Windräder sieht, dann fehlt der Erholungsraum, den man mit einem Leben auf dem Land ganz bewusst gewählt hat. Dies ist Mensch und Natur nicht zuzumuten und deshalb spreche ich mich selbst als Befürworter einer Energiewende und Bezieher von Naturstrom ausdrücklich gegen einen weiteren Ausbau der Windindustrieanlage Obernwohlde aus! Wir haben unseren Beitrag zur Energiewende mit dem schon jetzt gigantischen Windpark Obernwohlde, der in westlicher Richtung entstanden ist, mit den geplanten Überlandleitungen und mit dem Ausbau des Umspannwerkes auf vierfache	

Größe reichlich geleistet. Es reicht.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1132, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Verwunderung habe ich den Fortbestand der beiden Planungsgebiete PR3_SEG_040 und PR3_SEG_037 wahrgenommen. Dies ist für mich insofern verwunderlich, als dass auf die beiden flächen diverse harte und weiche Tabukriterien zutreffen. Der Kreis Segeberg hat beide Gebiete bisher immer als charakteristischen Landschaftsraum bestimmt, der wegen seiner typischen Beschaffenheit einer intakten Knicklandschaft in besonderem Maße schützenswert ist. Der Grund dazu war offenbar die Tatsache, dass die gesamte Fläche eine Verbindung (ökologischer Art) zwischen den Schutzgebieten Travetal, Leezener Au, Neversorfer See und Mözener Au darstellt, zudem integriert das Bebenseer Moor. Die von mir genannten Schutzgebiete existieren heute noch, davon 2 FFH Gebiete. Dieser Naturraum wurde nun von Ihnen nicht berücksichtigt, dies ist mir ein Rätsel. Nach wie vor wechseln jede Menge Großvögel zwischen den Schutzgebieten. Auch befindet sich im Bebenseer Moor der Horst von Rotmilanen. Die Tiere sind hier fast täglich über Bebensee zu beobachten. Die Knicklandschaft mit ihren Eichen und Hecken stellen nach wie vor ein ökologisches Refugium besonderer Art dar. Einige Nistplätze von Kolkraben befinden sich dort. Mäusebussard und auch Kibitze sind dort anzutreffen. Seeadler sowie Fischadler kreisen über Bebensee, 2 Storchennester sind im Sommer belegt. Gänse, Kraniche, Reiher und Schwäne fliegen im Tiefflug auf ihren Zügen genau dort entlang oder rasten, dies auch über längere Zeiträume hinweg. Auch befindet sich in unmittelbarer Nähe der Brutplatz von Uhus. Durch die geplanten Anlagen würde hier dieser einzigartige Naturraum zerstört, in dem streng geschützte Arten ihr Refugium besitzen. Darüber hinaus ist die Gemeinde Bebensee schon heute wesentlich von zahlreichen negativen Umwelteinflüssen belastet. Dazu zählen insbesondere die Belastungen durch die nahe A21 als auch die geplante Trassenführung für die A20 mit dem möglichen Kreuz	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_SEG_037: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_037 wird in der Intention gefolgt. Im Rahmen des 2. Entwurfs entfällt die Fläche vollständig als Vorranggebiet aufgrund neuer Voraussetzungen. Gründe sind hierfür folgende: Der östliche Teil der Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanhorst und entfällt aufgrund des hohen Konfliktrisikos. Bei unbebauten Flächen ist darüber hinaus gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt keine ausreichend große Restfläche, die für eine Ausweisung geeignet ist. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_SEG_040: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht

Schwissel. Weitere Lärmimissionen gibt es durch die nahe B432. An manchen Tagen kann man eine normale Unterhaltung bei Ost- und Südostwind im Freien gar nicht führen. Es geht nur mit erhöhter Lautstärke. Glücklicherweise trifft dies bei Westwindlagen oder West-Nord-West nicht in dem Maße zu, aber die Belastung ist dennoch stark. Darüber hinaus wird im Ort intensiv Landwirtschaft und hier vor allem Rinder und Schweinemast betrieben, was ganzjährig zu starken olfaktorischen Belastungen führt. Die angrenzenden Felder werden regelmäßig mit der anfallenden Gülle gedüngt. Die Vorbelastungen in Bebensee sind somit bereits ohne Windkraft erheblich. Nun soll im Nordwesten der Gemeinde ein sogenannter „Windpark“ entstehen mit den unausbleiblichen optischen und akustischen Belastungen für die Bürger. Dies würde besonders wegen der Vorbelastung zu unerträglichen Zuständen für uns führen. Durch den Bau der Windkraftanlagen würde es überhaupt keine emissionsfreien Tage mehr geben. Der gesamte westliche Teil des Ortes hat freie Sicht auf die Windkraftanlagen. Aber genau im Westen geht die Sonne unter. Daraus resultiert folglich bei klarem Himmel ein Schattenschlag, der das ganze Jahr die angrenzenden Bewohner und mich in erster und zweiter Reihe betrifft. Abhängig vom Sonnenstand ist dieser Schlagschatten bis zu 1400m lang und wird Höhen von mehr als 2m erreichen. Bei einer Rotorhöhe von etwa 150-200m und je nach Jahreszeit ist mit mindesten 1-1.5 Std. Schattenschlag pro Tag zu rechnen. Dieser Schattenschlag würde genau in die Feierabendzeit fallen und zwar dann, wenn ich mich von der Arbeit im Garten oder auf der Terrasse erholen möchte. Unsere Terrasse ist daher nach Westen ausgerichtet um den Sonnenuntergang zu genießen. Eine für mich wichtige Erholung vom Arbeitstag wäre dann nicht mehr möglich.Auch wenn die Sonne nicht scheinen sollte, wäre eine ausgiebige Erholung gestört, wenn sich dann bei einsetzender Dämmerung die Befeuerungsanlage, in Form von grell blinkenden roten Lichtern der Windkraftanlagen, einschaltet. Da ich ein sensibler Mensch bin, würde mich dieses pulsierende Blinklicht psychisch belasten und meine nötige Erholungsphase außerhalb geschlossener Räume unmöglich machen. Ich berufe mich auf Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wonach es ein elementares Menschenrecht ist, das Recht auf Erholung und Freizeit. Auch am Wochenende sehe ich eine Erholung nicht gegeben. Durch die ständige Drehbewegung der Rotorblätter erzeugen diese eine optische Bedrängung. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass ein bewegtes Objekt die optische Aufmerksamkeit in weit höherem Maße erregt als ein statisches. Insbesondere wird eine Bewegung selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht unmittelbar in Blickrichtung des Betroffenen, sondern selbst seitlich davon befindet. Die ständige Drehbewegung kann schon nach kurzer Zeit, aber erst recht auf Dauer unerträglich werden, da ein bewegtes Objekt den Blick nahezu zwangsläufig auf sich zieht und damit zu einer kaum vermeidbaren Ablenkung führt, verstärkt durch Reflektionen an Glas- und Fensterscheiben. Dieses Gefühl der optischen Bedrängung wirkt	gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Schutzgebiete oder Verbundachsen des Biotopverbundsystems werden nicht tangiert. Bzgl. Verortung des charakteristischen Landschaftsraumes: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Bzgl. Vogelschutz: Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. In ganz Schleswig-Holstein gibt es Breitfrontenzug und Flugbewegungen zwischen Nahrungs- und Rastgebieten. Die Fläche gehört jedoch nicht zu den

umso bedrohlicher je größer der Rotordurchmesser und je geringer der Abstand. Daher fordere ich einen Abstand von der Wohnbebauung der mindestens die 10fache Höhe der Windkraftanlage beträgt. Ich nehme Bezug auf das in § 35 III 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme. Verstärkt wird diese optische Bedrängung noch durch die topografische Gegebenheit des Geländes. Das Gelände steigt zum geplanten Standort der Windkraftanlagen stark an. Die Windkraftanlagen würden sich demnach auf einer Anhöhe befinden, die die Wirkung der optischen Bedrängung wesentlich verstärken würde. Die Höhenunterschiede betragen bis zu 25m. Hierzu gibt es bereits ein Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 8. Jan. 2009(1K565/08.KO). In diesem Urteil wurden die topografischen Verhältnisse berücksichtigt und bestätigt, dass sich die optische Bedrängung um einen wesentlichen Faktor verstärkt, wenn sich die Windkraftanlagen zusätzlich auf einer Anhöhe befinden. Für die vorgesehene Vorrangfläche sind mehrere Windkraftanlagen geplant, was den Faktor noch weiter erhöht. Ferner ist diese Gebiet nicht vorbelastet und daher stellen die Windkraftanlagen einen schwerwiegenden Eingriff in die Natur und Landschaft dar! Dieser Umstand muss bei der Planung berücksichtigt werden. Auch hierzu fordere ich größere Abstände. Insgesamt sehe ich hier eine unzumutbare Belastung meine Psyche und Gesundheit. Wie ich schon sagte, bin ich ein empfindsamer Mensch und habe daher außerhalb der Großstadt mein Zuhause gewählt. Ich beanspruche daher auch für mich das Recht der körperlichen Unversehrtheit im biologischen, physiologischen und psychologischen Sinne nach iSd Art. 2 II 1 GG. Deshalb erhebe ich Einspruch gegen den Bau dieser Anlagen und bitte meine Bedenken zu berücksichtigen. Ich erwarte Ihre Stellungnahme zu jedem Punkt meines Einspruches. Im Voraus vielen Dank dafür. Beste Grüße [redacted]	Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges und liegt auch abseits von bedeutenden Vogelflugkorridoren zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen. Bzgl. der Vorbelastungen durch verschiedenartige Infrastruktur: Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Dies erfolgt unter der Perspektive eines verträglichen Ausgleiches hinsichtlich der Vertretbarkeit der Belastungen gegenüber Betroffenen. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Bzgl. Schattenwurf und Befeuerung: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt sowie die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. im Rahmen der Genehmigung geprüft und berücksichtigt. Bzgl. Abstände von WKA zu Wohnbebauung: Die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung wird auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären.

	Bzgl. der Auswirkungen auf das landschaftliche Erscheinungsbild: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Alle planerischen Festsetzungen beruhen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt. Die Planung erfolgt insgesamt im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung.
Institution: Gasthof zum Rehbrook **ID: M9372, Datum: 24.02.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0150-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr..: Teilfortschreibung der Regionalpläne III und damit die Ausweisung von Windeignungsflächen in der Gemarkung Hammoor. Sehr geehrte Damen und Herren, gegen das von ihrer Planungsbehörde vorgesehene Vorranggebiet für Windkraft erheben wir hiermit erheblichen Widerspruch. [redacted] der wir uns verantwortungsvoll verpflichtet fühlen. Da bei uns ganzjährlich sehr viele Gäste, Touristen mit Familien sowie Fernfahrer bzw.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Auf die Fläche PR3_STO_008 wird verzichtet. Weitere Ausführungen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen.

weitgereiste Gäste einkehren , Erholungspausen einlegen, sich entspannen und das angrenzende Gebiet [redacted] aufsuchen, sparzieren gehen, um sich hier für die Weiterfahrt zu erholen und wir mit unseren Betrieb in [redacted] *dieser* Eignungsflächen liegen, sehen wir durch die hinlänglich bekannten Gründe, unsere Existenz und Abläufe, eingeschränkt und als stark gefährdet an. Da Sie in ihren Abwägungsprozess all diese Dinge und Konfliktrisiken berücksichtigen wollen und müssen, appellieren wir hiermit dieses Vorhaben der Windkraftnutzung in bessere Regionen zu planen . Andernfalls werden wir alles daran setzen, dieses Vorhaben rechtlich zu verhindern.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M7566, Datum: 22.02.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0123-1.pdf

Stellungnahme	**Erwiderung**
22.2.2017 Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin Einwohnerin des Dorfes 25792 Strübbel in Dithmarschen. Bis auf einen kleinen Korridor nach Süden (Richtung Neuenkirchen) ist unser Dorf umzingelt von WKAs. Wie konnte es dazu kommen? Die Landesregierung bzw. das LLUR betont doch immer wieder, dass es nicht zu einer Umzingelung von Gemeinden oder Ortschaften kommen soll. Trotzdem ist dies hier und auch anderswo in Dithmarschen geschehen.	Es erfolgt in gewissem Umfang eine Anpassung der Planung zugunsten des Ortes Strübbel und einer potenziellen Umfassungssituation: der Windpark im Norden wird aufgrund zu geringer Abstände nicht mehr Bestandteil eines Vorranggebietes. Ein Repowering an dieser Stelle wird nicht möglich sein. Insofern ist hier mittelfristig mit einer Entlastung zu rechnen. Über Rückbauverfügungen entscheidet die Genehmigungsbehörde.

Warum und von wem wurden diese WKAs, die zur Umzingelung des Ortes geführt haben (Tödienwisch/Strübbel) genehmigt? Ist die Umzingelung eines Ortes ein weiches oder hartes Kriterium? Können schon gebaute WKAs auch wieder abgebaut werden, falls sich herausstellt, dass die Genehmigung rechtswidrig gewesen ist? Für eine Antwort wäre ich Ihnen dankbar. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1131, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, mit Interesse nahm ich die neuen Regionalpläne zur Kenntnis. Den Ausbau der Windenergie auf der Insel Fehmarn begrüße ich ausdrücklich. Windkraft sollte dort betriebn werden, wo der Wind weht. Als Vermieter von Ferienwohnungen habe ich sehr viel Kontakt zu Mitmenschen aus anderen Regionen. In vielen Gesprächen mit auf Fehmarn erholungssuchenden Touristen war die Resonanz immer positiv. Ich bitte bei Ihren planungen zu berücksichtigen, dass die Stadt Fehmarn auch weiterhin auf angemessene Gewerbesteuereinnahmen angewiesen ist, auch um unser katastrophales Strassennetz nicht vollkommen kaputt gehen zu lassen. Bei den Planungen zum Windpark Fehmarn Mitte wundert es mich, dass Altjellingsdorf nun doch nicht als Splittersiedlung angesehen wird. Abgesehen von zwei Bewohnern dort, sind alle anderen Mitbürger Landeigentümer der weiteren potentiellen Windeignungsfläche im Zwischenraum 400 bis 800 Meter. Von daher wird von den betroffenen Dorfbewohnern selbst die Einstufung als Splittersiedlung durchaus positiv gesehen auch um an der Wertschöpfung teilhaben zu können. Ich bitte dieses bei Ihren Planungen mit zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Fläche PR3_OHS_001 wird in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Weitere Ausführungen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen.

Mit freundlichen Gtrüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6401, Datum: 26.01.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0048-A5 (1).pdf, PR_III_3-0048.pdf, PR_III_3-0048-A1.pdf, PR_III_3-0048-A2.pdf, PR_III_3-0048-A3.pdf, PR_III_3-0048-A4.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme im Rahmen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungs-plans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume 1 bis III Sehr geehrte Damen und Herren, in oben bezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass uns [redacted] mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine auf uns lautende Vollmacht liegt diesem Schreiben als **Anlage 1** bei. Namens und im Auftrag unserer Mandantin geben wir im Rahmen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Pla-nungsräume **1-111** für unsere Mandantin folgende **Stellungnahme** gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 ROG ab: Die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergienutzung auf den Gemeindegebieten von Armstedt und Brokstedt kann nicht ohne abwägungsrelevanten Fehler erfolgen, so dass	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_302 wird in der Intention gefolgt. Sie wird südlich zu einem großen Teil überlagert vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Schwarzstorchbrutplatz. Zudem liegt aufgrund der gegenüber dem 1. Entwurf geänderten Abstandskriterien ein großer Teil der verbleibenden Fläche nun innerhalb des erweiterten Abstandsbereichs von 800 bis 1000 m zu den Siedlungsbereichen der umliegenden Gemeinden. Nach Abzug dieser Teilbereiche ist die dann noch verbleibende Restfläche für eine Ausweisung zu klein. Die weiteren vorgetragenen Argumente sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

die Vorrangfläche mit der Bezeichnung PR3 STE 302 im Rahmen der Gesamtabwägung ge-strichen werden muss.

I. **Zur tatsächlichen Situation**

Unsere ###SCHWARZ###[redacted]. ###ENDSCHWARZ###Das Grundstück befindet sich außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Das ist unter anderem mit einem Einfamilienhaus bebaut und dient zu Wohnzwe-cken. Zur Belegenheit des Grundstückes unserer Mandantin überreichen wir die

Anlagen 2a und 2b.

Ausweislich des im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Informationen beträgt der Abstand zum nächst gelegenen Vorranggebiet PR3_STE_302 lediglich 400 m.

Anlage 3

II. Zur rechtlichen Bewertung

1. Zum Schutzgut Mensch

Der bei der Potentialflächenermittlung berücksichtigte Abstand von 400 m zur Wohn-nutzung unserer Mandantin ist zu gering. Die Festsetzung des Vorranggebiets ist mit dem verfassungsrechtlichen Gebot gerechter Abwägung, das seine einfachgesetzliche Ausprägung in § 7 Abs. 2 S. 1 ROG findet, nicht vereinbar.

Bei der Ausweisung eines Vorranggebiets mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in einem Raumordnungsplan lässt sich die Ausschlusswirkung nur rechtferti-gen, wenn die Errichtung von Windenergieanlagen in der Konzentrationszone rechtlich

gesichert ist und nicht an entgegenstehenden Belangen von Nachbarn scheitert. Die privaten Belange sind gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG neben den öffentlichen Belangen schon bei der Ausweisung der Konzentrationszonen zu berücksichtigen und die Ab-stände entsprechend zu wählen.

Aufgrund des rahmensetzenden Charakters des Raumordnungsplans, der die kommu-nale Bauleitplanung und die immissionsschutzrechtliche Anlagenzulassung nicht vor-wegnimmt,

sind gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG bei der Aufstellung der Raumordnungs-pläne private Belange nur abzuwägen, soweit sie auf dieser Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Wegen des groben Rasters der raumordnerischen Abwägung und der damit verbundenen Ungenauigkeiten kann der Plangeber sich darauf be-schränken, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise, als Grup-penbelange zu berücksichtigen. Allerdings muss gewährleistet sein, dass die Vorgaben des Raumordnungsplans umsetzungsfähig sind und nicht aufgrund individueller Be-troffenheit der Nachbarn ausgeschlossen sind. Bei der Ermittlung von Vorranggebieten ist im Rahmen der Planung auf die erforderli-chen Abstände zu Wohnnutzungen wie folgt vorgegangen worden: Auf einer ersten Stufe sind harte Tabuzonen aus den in Betracht kommenden Flächen Eignungsflächen ausgeschieden, so etwa überplante Innenbereich nach § 30 BauGB und der nicht über-plante Innenbereich nach § 34 BauGB sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich. Zu diesen Nutzungen muss ein Abstandspuffer von 250 m eingehalten werden. Ein weiterer Abstandspuffer von 150 m muss auf der zweiten Stufe als so ge-nannte weiche Tabuzone um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich eingehalten werden. Im gesamträumlichen Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landes-entwicklungsplanes ist dieser Abstand zu Flächen im Außenbereich im Wesentlichen mit dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot begründet. Dort heißt es wie folgt: „Begründet ist dieser Abstand im Wesentlichen aus dem nachbarlichen Rücksicht-nahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. der optisch bedrängenden Wir-kung. Demnach wäre beim dreifachen der WKA-Gesamthöhe einzelfallbezogen zu prüfen, ob eine erdrückende Wirkung vorliegt. Sichtverschattende Landschaftsele-mente oder Bauwerke sowie eine Ausrichtung der Wohn- und Aufenthaltsräume in andere Richtungen als zum Windpark können ein näheres Heranrücken ggf. rechtfertigen. Die Landesplanung ist sich dieses Spielraumes bewusst, möchte aber für diesen unmittelbaren Umgebungsbereich bewohnter Gebäude eine Vorsorge dahin-gehend treffen, dass grundsätzlich die dreifache Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten ist. Dieses gilt im Grundsatz auch für Gewerbegebiete, da im Einzelfall auch Aufenthaltsräume in Gewerbebauten sowie betriebsbezogene Wohnungen be-troffen sein können." Aus folgenden Gründen halten wir die Grundannahmen im Planungskonzept für feh-lerhaft: a) <u>Mindestabstand von 400 m zwischen Wohnnutzung und Vorranggebiet ist zu ge-ring</u>	

Der Mindestabstand zwischen der Wohnnutzung unserer Mandanten und dem Vorranggebiet von 400 m ist nicht geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen auf dem Grundstück und in dem Wohngebäude unserer Mandantin auszuschließen. Die unter der Ziffer 2.4.2.1 des „Gesamträumlichen Planungskonzepts" aufge-führten Annahmen sind unzutreffend, da sie davon ausgehen, dass zur Ermittlung der (zumutbaren) Immissionen auf benachbarte Wohnnutzungen auf die TA Lärm und die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WKA (Windenergieanlagen-Schattenwurf-Hinweise) abgestellt werden kann. Aus-drücklich heißt es im Planungskonzept wie folgt: „Nach vorliegenden Erfahrungen aus immissionsschutzrechtlichen Genehmi-gungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen erfor-dern Anlagen der derzeit üblichen 3 MW-Leistungsklasse auch aus Gründen des Immissionsschutzes einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzun-gen von etwa 400 m. Maßgebend sind dabei die Immissionsrichtwerte nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm)" zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Richtwerte aus den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WKA (Windenergieanlagen-Schattenwurf-Hinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Die LAI überprüft derzeit die anzuwendende Methode für die Prognose der Schallimmissionen von WKA. Es zeichnet sich ab, dass dadurch zukünftig mit höheren Prognosewerten (andere Berücksichtigung der Boden-dämpfung) zu rechnen ist. Gleichwohl gibt es derzeit keine Indizien dafür, dass zukünftig der wirtschaftliche Betrieb von 150 m hohen WKA in 400 m Entfernung zu Wohnhäusern des Außenbereichs regelmäßig ausgeschlossen ist. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gilt zudem für Wohn- und Auf-enthaltsgebäude grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet." (Gesamträumliches Plankonzept, Ziff. 2.4.2.1., S. 32) Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen sind genehmi-gungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleis-tung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umweltein-wirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästi-gungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen wer-den könnend. Danach sind Immissionen unzumutbar, deren Ausmaß die Schwelle der Erheblichkeit bzw. Zumutbarkeit überschreitet. Maßstab ist das Empfinden ei-nes verständigen Durchschnittsmenschen, nicht die individuelle	

Einstellung des besonders empfindenden Nachbarn. Die Rechtsprechung geht zwar (noch) davon aus, dass die Frage, ob eine erhebliche Belästigung vorliegt, regelmäßig durch ei-ne normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift, nämlich die TA-Lärm, konkreti-siert wird. Allerdings weisen (empirische) Studien mittlerweile nach, dass die Be-lästigungswirkung durch Windkraftanlagen nicht adäquat durch die TA Lärm er-mittelt werden kann. Zu der Frage, ob der Lärm, der von Windkraftanlagen ausgeht, hinsichtlich seiner Belästigungswirkung dem Lärm sonstiger Industrieanlagen entspricht, gibt es be-reits umfangreiche empirische Studien. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass Windkraftanlagen bei einem gleichen Beurteilungspegel als erheblich lästiger an-zusehen sind als sonstige Industrieanlagen. Im Einzelnen dürfen wir auf folgende Studien verweisen: aa) <u>EEA</u> Die Europäische Umweltagentur der Europäischen Union hat zu der Frage der Lästigkeit von Lärm bei gleicher Dezibel-Zahl eine Studie in Auftrag gege-ben. Diese ist als **Anlage 4** beigefügt. Auf Seite 9 der Studie wird zunächst dargelegt, dass die Lästigkeit von Lärm sich nicht allgemein anhand einer Dezibel-Zahl bestimmt werden kann, sondern der Grad der Lästigkeit jeweils von der konkreten Art der Lärmquelle abhängt. Auf Seite 24 der Studie werden in einer Tabelle angege-ben, wie viel Prozent der Bevölkerung durch den jeweiligen Lärmpegel (45 dB(A), 50 dB(A) und 55 dB(A)) je nach Lärmquelle sehr stark belästigt (highly annoyed) werden. Aus dieser Tabelle ist zu entnehmen, dass nur fünf Prozent der Bevölkerung bei Lärm von Industrieanlagen, Eisenbahnen und Stra-ßen erheblich belästigt sind, wenn der Lärm einen Grad von 55 dB(A) er-reicht. Bei Fluglärm sowie Windkraftanlagen liegt der Grad der Personen, die bei gleicher Dezibelzahl "highly annoyed" sind, bei mehr als einem Viertel der Gesamtbevölkerung. Die Werte liegen damit vier- bis fünfmal so hoch wie für "üblichen" Lärm. bb) <u>Pedersen/Waye</u> Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch die Untersuchung von Peder-sen/Waye, Journal acoustical society of America, Band 116, Seite 3.460, beigefügt als	

Anlage 5 Sie führen in ihrem Ergebnis aus (Seite 3.467): "The results suggest that the proportions of respondents annoyed by wind turbine noise are higher than for other community noise sources at the same A-weighted SPL and that the proportion annoyed increases more rapidly." cc) Deutsche Bundesstiftung Umwelt Die Ursachen für diese erhöhte Belästigungswirkung waren seitdem weiter-hin Gegenstand verschiedener Untersuchungen. Von zentraler Bedeutung ist das Forschungsprojekt der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, das die Uni-versität Halle-Wittenberg auf der Grundlage eines gerichtlichen Vergleiches für den Windpark Wilstedt durchgeführt hat. Der Bericht kann abgerufen werden unter http://wcms.uzi.uni-halle.de/download.php?down=36385&elem=2831653. Der Abschlussbericht ist beigefügt als **Anlage 6** Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass für die Mehrheit der Anwohner von dem Windpark keine Belästigung ausgehen würde. Eine größere Minder-heit fühlte sich indes belästigt. Zu den häufigsten Windgeräuschbeschwer-den gehörten Schlafprobleme, Ärger/Gereiztheit und negative Stimmung so-wie allgemeine Belästigung durch die Windparkgeräusche (vgl. Seite 11 des Abschlussberichts). Die Anzahl der Belästigten läge etwa bei zehn Prozent. Dies entspräche dem Wert, den auch andere Studien ermittelt hätten (vgl. Seite 9 des Abschlussberichts). Im Rahmen der Untersuchung wurde ermittelt, weswegen die Windkraftanla-gen besonders belästigend auf die Anwohner wirken. Im Abschlussbericht heißt es dazu auf Seite 12: „Geräuschbelästigungen traten gehäuft nachts auf, bei mittleren Wind-stärken aus der Hauptwindrichtung - obwohl die zulässigen Immissions-werte des Windparks sicher eingehalten wurden. Eine Beschwerdeursache konnte durch die Geräuschaufzeichnungen der Anwohner aufgedeckt werden, die auf amplitudenmodulierte Geräusche als Hauptverursacher der Belästigung hinweisen: Geräusche, die als Fauchen und pulsierendes Rauschen beschrieben werden, nicht gleichmäßig sind, sondern in ihrer Stärke kurzzeitig schwanken.	

Dies kann als belastend erlebt werden, weil die Unregelmäßigkeit der Geräusche Aufmerksamkeit auf sich zieht." Auf Seite 24-25 des Berichts wird die Belästigung durch die Amplitudenmo-dulation sowie anhand von Abbildungen näher erläutert. Danach werden die Geräusche als ungleichmäßig und in der Lautstärke schwankend charakteri-siert (71,6 % pulsierendes Rauschen). Es heißt dann dazu weiter: „Es handelt sich um Lautheitsschwankungen mit der Frequenz der dre-henden Rotorblätter. Die Geräuschveränderungen werden wahrgenom-men und den rotierenden Rotorblättern direkt zugeordnet. Diese Ge-räuschcharakteristik wird Amplitudenmodulation (AM) genannt. Die qua-litative und quantitative Analyse der AM - mit vom DEWI neu entwickelten Algorithmen (Vogl, 2013) - fand anhand von Schallaufzeichnungen als lästig empfundener Geräusche statt. Beispiele zeigen die Abbildungen 4/8 und 4/9 mit AM über Minuten bzw. sporadisch auftretenden AM von Sekundendauer. Das Analyseverfahren wird in dem Bericht DEWI RS14-00017-01 im Detail beschrieben (Gabriel & Vogl, 2014). Der erste Algo-rithmus erhält lediglich durch die A-Filterung eine psychoakustische Be-wertung, berechnet jedoch sonst die rein physikalische Modulationstiefe bi in dB. Definiert ist diese Messgröße als die Differenz zwischen dem Spitzen- und darauffolgenden Talwert eines Pegelzeitverlaufs (blaue Li-nie). Der zweite Algorithmus berechnet die rein psychoakustische Größe der Lautheitsschwankung F*, die der von Zwicker und Fastl entwickelten Schwankungsstärke F sehr stark ähnelt (grüne Linie).Der am stärksten modulierte Frequenzbereich lag bei etwa 160 bis 200 Hz. Damit wird deutlich, dass es sich bei dem störenden Geräusch nicht um Infraschall handeln kann, dessen Frequenz bei 20 Hz und weniger liegt (Krahe et al., 2014). Die AM trat im WEA-Drehzahlbereich von 14 bis 18 U/min und im Mittel bei 16.2 U/min auf. Die höchste Modulationstiefe fcL war ebenfalls im mittleren Bereich zu finden. Daraus ist zu schließen, dass die immissi-onsrelevante, maximale Modulation kurz vor der Nenndrehzahl der WEA auftrat. Die stärksten Modulationen waren in den Nachtstunden zu fin-den. Ob das tendenziell nachts flachere Windprofil zu stärkerer Modulati-on fuhrt, sollte in weitergehenden Studien geklärt werden. Ein bedeutsa-mer Zusammenhang zwischen der Starke der AM und der Windrichtung konnte nicht gezeigt werden. Die meisten AM waren bei Windgeschwin-digkeiten in Nabenhohe zwischen 6 bis 9.5 m/s zu finden. Die AM lasst sich heranziehen, um die Lastigkeit von WEA-Geräuschen zu erklären (Abb. 4/10). Die kurzzeitigen Lautheitsschwankungen ziehen Aufmerksamkeit auf sich, da sie unregelmäßig und unerwartet auftreten. Sie können als Alarm- bzw. Orientierungssignal	

wirken und dadurch Ab-lenkung und erhöhte Aufmerksamkeit verursachen."

Die verschiedenen Abbildungen auf Seite 24 und 25 zeigen, dass sich das Delta der Dezibeländerungen zwischen 6 und 2 dB bewegen. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die Ergebnisse sich verallgemeinern lassen. Sie seien auch abgestimmt mit einer bundesweiten Stichprobe aus Anwoh-nern von 13 Windparks (Seite 38).

Der Bericht verweist auf eine genauere Untersuchung von Gabriel und Vogl. Eine zusammenfassende Darstellung dieser Studie findet sich unter http://www.cbuilding.org/sites/default/files/Manwell_Paber2.pdf. Die Studie ist beigefügt als

Anlage 7

In der dortigen Studie heißt es dazu auf der Seite 8:

"6 Interpretation of AM noise perception

The recordings produced within this project still are an insufficient data base for final conclusions. Still we need to know more about the phenomenon amplitude modulation of wind turbine noise to say how often, how long and how intensively it occurs. ***But what we know is: human beings are very sensitive for AM sound. It*** *is a prehistoric protective mechanism. AM is a carrier of information. Awake or asleep we all "scan" our environment for signs of danger. A "Pfsch - Pfsch - Pfsch" sound might potentially be steps of an enemy approaching. Thus, even a short period with noticeable amplitude modulation might trigger the attention. Fortunately enemies creeping up on you are not very common these days. So it is just the sound of the wind farm, but the attention is focused on it. The sound perception may remain focused on the wind farm noise, even when the amplitude modulation has fallen again below the perception threshold.*

Figure 9 illustrates this interpretation of AM noise perception.

[Diagramm im Originaldokument]

The maximum human sensitivity for amplitude modulation is at 4 Hz. Still typical modulation frequencies of wind turbine noise in the range of 0.6 Hz to 1 Hz potentially cause a kind of "alarm". This might explain the comment of a resident, saying that he wakes up the night because of conspicuous wind turbine noise. In the example of figure 9 he might wake up with the first peak of AM not knowing wind farm noise was the reason. His concentration is on

listening if there might be some "danger". With the next "peak" of AM - two minutes later - he might identify the wind farm as origin of the noise. This conclusion is based on his experi-ence with wind farm noise (rotation with the same frequency) and the "training" of his perception. Up to this point the story is independent of the individual attitude towards the wind farm. A local resident who has complained before court against the wind farm will react differently from a shareholder of the project. Dependent on the individual attitude to-wards the wind farm, reactions may differ from "fine - this sound is money in my pocket" to annoyance and anger. **It** even might be hard to rest or to fall asleep again."

Der Bericht zeigt deutlich, dass Menschen sehr sensibel auf Amplitudenmo-dulation reagieren und diese als ein Zeichen für eine drohende Gefahr wer-ten. Die Geräusche können zum Erwachen führen und ziehen die Aufmerk-samkeit auf sich. Der Mensch reagiert auf ein derartiges Geräusch dahinge-hend, dass er überprüft, ob es sich bei dem Geräusch um Gefahr oder „nur" um ein sonstiges Geräusch handelt. In jedem Fall zieht das Geräusch aber die Aufmerksamkeit des Betroffenen auf sich.

dd) Belgische Gesundheitsbehörde

Die Ergebnisse der Studie entsprechen auch dem Kenntnisstand beispiels-weise der belgischen Gesundheitsbehörde. Diese hat unter dem 03.04.2013 eine Studie zu den Gesundheitsauswirkungen von Windkraftanlagen veröf-

fentlicht. Die Studie kann abgerufen werden unter http://www.health.belgium.be/internet2Prd/groups/public/Ppublic/@shc/documents/ie2divers/19085692.pdf. Sie ist ebenfalls beigefügt als

Anlage 8

In dieser Studie wird festgestellt, dass von Windkraftanlagen eine erhöhte Belästigungswirkung ausgeht. Auf Seite 15 der Studie wird dazu dargelegt, dass der hohe Anteil an Belästigung durch Windkraftanlagen auf dem vor-beiwischenden bzw. pulsierenden Charakter des Geräusches oder auf ande-ren nichtakustischen Faktoren beruhen kann. Auf Seite 16 findet sich dazu eine Abbildung, aus der sich ergibt, dass die Belästigungswirkung von Wind-kraftanlagen bei gleicher Dezibelzahl ungleich höher liegt als bei sonstigen Geräuschen (Fluglärm, Straße, Eisenbahn). Auf Seite 17 wird dann fest-gestellt:

"This is probably due, at least in part, to its physical characteristics (am-plitude modulation or rhythmic character) and perhaps to the low Back-ground sound level in the often quiet

environments where wind turbines are operated (Pedersen et al 2009). The higher annoyance level is equiva-lent to a 5 dB higher level of environmental noise (van den Berg 2011), suggesting a 5 dB lower limit compared to these other sources." Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die Belästigungswirkung durch Windkraftanlagen aufgrund des pulsierenden Geräusches einem Zuschlag von etwa 5 dB entspricht. ee) Britische Windenergievereinigung Auch die britische Windenergievereinigung, inzwischen die Renewable UK, hat einen umfangreichen 513 Seiten umfassenden Bericht zu der Amplitudenmodulation von Windenergieanlagen veröffentlicht http://www.renewableuk.com/en/publications/index.cfm/wind-turbine-amplitude-modulation. Aufgrund des Umfangs wird von einem Beifügen ab-gesehen. Auf Seite 22 des ersten Working papers wird dazu festgestellt, dass moderne Windkraftanlagen "normally produce a swishing noise with a sound level variation of a few decibels. However, in some cases periods of increased swish or thumping are reported, here denoted as as Enhanced Amplitude Modulation (EAM). The characteristics of EAM were investigated by means of a literature study and by analysis of a sound sample. It was concluded that EAM can be characterised by sound level variations of more than 6 dB and/or sub-stantial level variations at large distance in upwind or downwind direc-tion, often accompanied by more low-frequency content in the sound." Auf Seite 23 wird näher dargelegt, dass die Amplitudenmodulation bei den Windkraftanlagen zwischen 3 und 6 dB liegen können. Es wird dazu insbe-sondere auf eine Abbildung 21 verwiesen. Diese befindet sich auf Seite 41 und zeigt anschaulich die Amplitudenmodulation der Windkraftanlagen. Aufgrund der Auswirkungen der Amplitudenmodulation bei Windkraftanla-gen hat die Renewable UK ihre Richtlinien zur Planung von Windkraftanlagen dahingehend ergänzt, dass die Amplitudenmodulation dem Tonzuschlag gleichgestellt wird (vgl. nur die Template Planning Condition an Amplitude Modulation - Noise Guidance Notes aus Dezember 2013, abrufbar unter http://www.renewableuk.com/en/publications/index.cfm/template-planning-condition-am-guidance-notes). In dem zusammenfassenden Bericht zur Amplitudenmodulation von Rene-wable UK vom 16.12.2013 (Summary of Research into Amplitude Modulation of Aerodynamic Noise from Wind Turbines), abrufbar unter	

http://wwvv.renewableuk.com/en/publications/index.cfm/summarv-of-research-into-am, beigefügt als **Anlage 9** wird auf Seite 8 dazu festgestellt, dass die Amplitudenmodulation nicht nur ein Problem der alten Windkraftanlagen ist, bei denen das Design noch so ausgestaltet war, dass der Rotor auf der windabgewandten Seite am Mast vorbeistrich, sondern auch bei modernen Windkraftanlagen auftritt, die auf der windzugewandten Seite am Mast vorbeistreichen. Grund für die Amplitu-denmodulation scheint daher nicht das Vorbeistreichen am Mast, sondern das Hervorrufen von sonstigen aerodynamischen Geräuschen zu sein. Dies wird näher auf der Seite 6 des zusammenfassenden Berichts erläutert. Dort zeigt sich, dass der meiste Lärm einer Windkraftanlage bei einer Stellung des Flügels auf „drei Uhr" hervorgerufen wird. ff) MAS Einen eindrucksvollen Eindruck über die Geräusche, die Windkraftanlagen hervorrufen, geben die Beispiele, die sich auf der Internetseite der MAS En-vironmental Elements finden (www.masenv.co.uk/listening room). Auf dieser Internetseite finden sich verschiedene Tonbeispiele, die mit den entspre-chenden Messwerten unterlegt sind. Sie geben insbesondere einen Eindruck, was mit dem Wummern und Zischen gemeint ist, welche die durch Wind-kraftanlagen Betroffenen regelmäßig hören. Insbesondere die Tonbeispiele zur Knabs Ridge Wind Farm und der Cotton Farm sind dazu aufschlussreich und für die Beurteilung von den konkreten Auswirkungen der Errichtung ei-ner Windkraftanlage beachtenswert gg) Artinger/Johannsen/Müller/zum Hagen/Töpperwien In der aktuellen Studie zu den Gesundheitsgefahren durch die Anwendung überholter Normen und Richtlinien zur Bewertung von Schall durch große Windenergieanlagen gehen die Verfasser Artinger, Johannsen, Müller zum Hagen und Töpperwien davon aus, dass die in der TA Lärm i.V.m. der DIN ISO 9613 festgelegten Verfahren den tieffrequenten Schall nicht abdecken und der zur Erstellung von Schallprognosen anhand der DIN 9613-2 heran-gezogene Außenschallpegel die Hauptbelastung von Betroffenen nicht ab-deckt. Die Studie, beigefügt als **Anlage 10**	

empfiehlt in diesem Zusammenhang einen Mindestabstand zu Wohnhäusern entsprechend der **zehnfachen Höhe** der Anlage. hh) <u>Schlussfolgerung</u> Aus den vorgelegten Studien folgt, dass die TA Lärm in Hinblick auf die Schallimmissionsprognose bei Windkraftanlagen überholt ist und nicht mehr den Stand von Wissenschaft und Technik repräsentiert. Windkraftanlagen sind bei einem gleichen Beurteilungspegel als erheblich belastender anzuse-hen als sonstige Industrieanlagen. Die Geräuschbelästigung durch die von den Windkraftanlagen hervorgerufene Amplitudenmodulation wird durch die ISO 9613-2 nicht hinreichend erfasst. Vor diesem Hintergrund stellt es einen Fehler in der Abwägung dar, wenn im Rahmen des vorliegenden Planungsverfahrens auf überholte Erkenntnisse abgestellt wird, die einen Mindestabstand von 400 m zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlage (ver-meintlich) rechtfertigen. Eine solchermaßen fehlerhafte Planung kann auch nicht auf der Genehmigungsebene bzw. durch die konkretisierende Bauleit-planung kompensiert werden. Die Planungsentscheidung ist daher nicht um-setzbar und aufgrund eines Verstoßes gegen das Gebot gerechter Abwägung rechtswidrig. Im Übrigen dürfen wir auf Folgendes hinweisen: Die im gesamträumlichen Planungskonzept zu Grunde gelegte vereinfachen-de Annahme, wonach eine durchschnittliche Windenergieanlage eine Ge-samthöhe von 150 m aufweise, ist unzutreffend. Nach dem heutigen Stand der Technik erreichen gängige Windenergieanlagen eine Höhe von 200 m. Kleinere Windenergieanlagen von 100-140 m lassen sich in der Regel nicht mehr wirtschaftlich betreiben. Die Zugrundelegung einer durchschnittlichen Höhe von 150 m bei der Bemessung von harten Tabuzonen legt somit eine Annahme für die Beantragung einer Anlage im Einzelfall zu, die so nicht be-stätigt werden wird. Eine solchermaßen erkennbar unzutreffende Annahme kann auch nicht aus „Vereinfachungsgründen" abwägungsfehlerfrei erfolgen. b) <u>Unzulässige Differenzierung zwischen dem Mindestabstand für Einzelbebauung und Siedlungsgebiete</u> Die Planung leidet auch insoweit an einem relevanten Fehler in der Abwägung, als dass eine Differenzierung der erforderlichen Mindestabständen zwischen Sied-lungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion nach §§ 30, 34 BauGB und Einzelhäusern und	

Splittersiedlungen im Außenbereich vorgenommen wird. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 Nr. 3 BauGB und § 5 Abs. 1 BImSchG ist adressatenbezogen. Die Gesundheitsgefähr-dung durch Schlagschatten, Geräusche und Infraschall ist im Außenbereich gleichermaßen belastend, wie im in einem Siedlungszusammenhang. Jedenfalls bei Ansiedlungen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile spricht auch keine planerische Entscheidung zu Gunsten der Schlechterstellung der Bewohner außerhalb eines überplanten Bereiches. Die Ungleichbehandlung ist damit pla-nungsrechtlich nicht gerechtfertigt und verstößt gegen den Grundsatz der Las-tengleichheit als Ausdruck des Abwägungsgebots. Mit der staatlichen Pflicht zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit, Leib und Leben ist es nicht zu vereinbaren, unterschiedliche (Mindest-) Anforderungen an Wohnhäuser gelten zu lassen, weil Sie (zufällig) innerhalb oder außerhalb eines Bebauungszusammenhangs liegen. Ohnehin wäre selbst unter Berücksichtigung der Belange von Eigentümern bzw. Betreiber von Windenergieanlagen ein größerer Mindestabstand zwischen Wohn nutzungen und Windenergieanlagen rechtlich nicht zu beanstanden. Die Festle-gung eines Abstands unter Vorsorgegesichtspunkten ist zulässig, soweit - wie hier - möglichst von vornherein Konflikte zwischen unterschiedlichen Nutzungen erst gar nicht zur Entstehung gelangen sollen. Von daher erweist es sich als un-bedenklich, wenn sich die Abstandstiefe nicht allein an dem von Windenergiean-lagen ausgehendem Lärm ausrichtet, sondern ebenso von den Anlagen ausge-hende optische Wirkungen berücksichtigt werden, die sich in Konzentrationszo-nen zudem verstärken können. Ein derart begründeter Abstand von 1000 m zwischen Konzentrationszonen von Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten ist nach der Rechtsprechung des VGH Kassel (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 23. September 201 5 - 4 C 358/14.N juris) und des OVG Koblenz (auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 2. Oktober 2007 - 8 C 11412/06 -, juris Rdnr. 47) zulässig. Der Bayerische Verfas-sungsgerichtshof hält weitergehende Abstandsregelungen von 10 x H für Unbe-denklich (Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 09. Mai 2016 - Vf. 14-VII-14 juris). Ein Mindestabstand von lediglich 400 m ist vor diesem Hintergrund keinesfalls alternativlos. 2. **Zum Schutzgut Landschaft und Natur**	

a) Vorranggebiet ist Teil einer gewachsenen Kulturlandschaft Die Umgebung des Vorranggebiets stellt eine gewachsene Kulturlandschaft, die durch die Ansiedlung von Windenergieanlagen nachhaltig beeinträchtigt wird. Denn Belange der Landschaftspflege können auch dann beeinträchtigt werden, wenn Gebiete nicht oder noch nicht förmlich unter Natur- und Landschaftsschutz gestellt sind (BVerwG Beschl. v. 29.4.1968 - IV B 77/67, DVBl. 1969, 261 - juris). Insoweit enthält § 35 Abs. 3 S. 3 Nr. 5 BauGB eine eigenständige bundesrechtliche Regelung des Natur- und Landschaftsschutzes (BVerwG Urt. v. 21.4.2009 - 4 C 3/08; juris). Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes schützen die Nutzfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen. Der Außenbereich soll auch wegen des Erholungswertes der Landschaft für die Allgemeinheit möglichst von Bebauung freigehalten werden. Das Landschaftsbild wird verunstaltet, wenn mit der Errichtung eines Vorhabens der städtebauliche und landschaftliche Gesamteindruck erheblich gestört würde. Geschützt ist ins-besondere der ästhetische Wert der Landschaft. Ist ein Landschaftsbild bereits nachhaltig zerstört, fehlt es an einem Schutzgut, das weiteren Eingriffen in die Landschaft entgegenstehen könnte. Vor diesem Hintergrund können die sich anbahnenden Nutzungskonflikte weder im Rahmen der Bauleitplanung noch etwaiger Genehmigungsverfahren gelöst werden. Die als Vorranggebiet ausgewiesenen Flächen befinden sich im Einwir-kungsbereich des Naturparks Aukrug. Wie auch der Naturpark wird die Umge-bung geprägt durch eine eiszeitlich geprägte Landschaft, bestehend aus sanften Hügeln, weiten Talräumen, und naturnahen Wäldern mit typischen Quellen und Fließgewässern, die freie Blicke über das Land ermöglichen. Die Kulturlandschaft dient damit dem Zwecke der Erholung und des Tourismus. Die Ansiedlung von Windenergieanlagen nimmt der Umgebung ihre typische Prä-gung. Weite Sichtbeziehungen werden aufgelöst und den Betrachtern werden Anblicke der unverfälschten Landschaft genommen. Aufgrund der Größe der markt-üblicher Windenergieanlagen und aufgrund der von der Bewegung der Rotorblät-ter ausgehenden Unruhe wird die störende Wirkung der Windkraftanlagen ver-stärkt und schließt die Rückzugsmöglichkeiten der Natur weitestgehend aus. b) Vorranggebiet umfasst als Biotop geschützte Knicks Das beabsichtigte Vorranggebiet ist durchzogen von zahlreichen Knicks und klei-neren Wasserflächen, die in ihrer Gesamtheit einen Lebensraum für viele Wiesen-brüter darstellen.	

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz sind Knicks gesetzlich geschützte Biotope. Zentrales Ziel des Knickschutzes ist es, den der-zeitigen Bestand der Knicks in der gesamten ökologischen und historisch beding ten Vielfältigkeit zu erhalten, den speziellen Artenbestand weiter zu entwickeln und durch geeignete Maßnahmen auch die Funktionen des Knicknetzes als Teil eines lokalen Biotopverbundsystems zu sichern. Die Ansiedlung von Windener-gieanlagen und die erforderliche Erschließung der Gebiete zerschneiden das Bio-topverbundsystem in der näheren Umgebung. Die Belange des Naturschutzes sind sowohl im Rahmen der Bauleitplanung als auch im Rahmen der Genehmi-gungsplanung zu berücksichtigen. Die Beseitigung der Knicks führt zu einer nicht zu rechtfertigenden Belastung der Biotope, die eine Ansiedlung der Windenergie-anlagen im Einzelfall ausschließen. **3. Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen** Die Ausweisung des Wohngebiets ist abwägungsfehlerhaft, weil der erforderliche Min-destabstand von 3 km zu einem Schwarzstorchhorst nicht hinreichend berücksichtigt worden ist. a) <u>Abstand zu Schwarzstorchhorsten muss ein weiches Tabukriterium sein</u> Bei dem erforderlichen Mindestabstand zwischen einem Vorranggebiet und einem Schwarzstorchhorst handelt es sich nach Maßgabe des gesamträumlichen Pla-nungskonzepts lediglich um ein Abwägungskriterium. Für Bereiche im 3.000 m Radius um Schwarzstorchhorste wurde die Hochstufung zu einem weichen Tabu im Rahmen des Planungskonzepts geprüft, aber abschlä-gig beschieden. Damit wird den Erforderlichkeiten des Artenschutzes nicht hin-reichend Rechnung getragen. Denn innerhalb dieses Radius um einen Schwarz-storchhorst ist mit hohen artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Diese sind nicht im Rahmen von konkreten Genehmigungsverfahren zu lösen, so dass der Abstand von 3 km zu einem Schwarzstorchnest als weiches Tabukriterium und somit als Belang mit einer gesteigerten Durchsetzungsfähigkeit im Rahmen einer Abwägung hätte kategorisiert werden müssen. Damit ist die Planung mit ei-nem Abwägungsfehler behaftet. Denn einer Konzentrationsflächenplanung muss ein anhand der Begrün-dung/Erläuterung sowie der Aufstellungsunterlagen und Verfahrensakten nach-vollziehbares und schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde lie-gen. Nach der Rechtsprechung des	

BVerwG (NVwZ 2013, 1017 und BVerwGE 145, 231 muss sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts in folgenden Abschnitten vollziehen: In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzo-nen" zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung ste-hen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte" und „weiche" untergliedern. Diesen Un-terschied muss sich der Planungsträger auf dieser ersten Stufe des Planungspro-zesses bewusst machen und ihn dokumentieren. Das ist dem Umstand geschul-det, dass die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen. Weiche Tabuzonen sind zu den Flächen zu rechnen, die einer Be-rücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie an-hand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor die-jenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie keine eigenständige Kategorie im System des Rechts der Bauleitplanung bilden, sondern der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Gleichwohl wird mit der Kategorisierung als weiches Tabukriterium eine erhöhte Durchsetzungsfähigkeit statuiert. Das Planungskonzept ist mithin nicht schlüssig, wenn ein (erforderliches) weiches Tabukriterium nicht erfüllt wird. b) <u>Nichteinhaltung des erforderlichen Abstands zwischen einem Schwarzstorchhorst und dem Vorranggebiet</u> Nördlich des Siedlungsbereichs der Gemeinde Hagen befindet sich ein Schwarz-storchhorst, dem im Jahr 2016 ein Jungtier ausgebrütet wurde. Die Lichtbilder in den **Anlagen 11a und 11 b** bilden den Hort ab. Ausweislich des in der **Anlage 12** beigefügten Ausschnitts aus der amtlichen Karte beträgt der Abstand zwischen dem Forst und dem Vorranggebiet lediglich etwa 2.350 m. Er ist damit zu gering bemessen, um den Erhalt des Brutplatzes der besonders geschützten Tiere dauerhaft zu gewährleisten. Es ist nicht ersichtlich, dass dieser Hort im Rahmen der Abwägung überhaupt berücksichtigt wurde, so dass jeden-falls von einem Abwägungsdefizit auszugehen ist, der zur Rechtswidrigkeit der Planung führt.	

c) <u>Mangelnde Ermittlung und Berücksichtigung der Kranichvorkommen</u> Die Ausweisung des vorangehenden ist ferner abwägungsfehlerhaft, weil die (möglichen) Vorkommen des Kranichs auf der Ludwigshöhe und damit innerhalb des Einwirkungsbereichs der Vorrangzonen nicht hinreichend berücksichtigt wor-den sind. Dem Plangeber obliegt es im Hinblick auf artenschutzrechtliche Erfordernisse, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hin-dernisse stoßen werden, und von Festsetzungen, denen ein dauerhaft rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen. Die Bedeutung des Plangebiets für den Vogelzug liegt darin, dass sich ca. 800 m westlich des Vorranggebiets mehrfach eine größere Population an Kranichen ge-sichtet worden sind. Im angrenzenden Biotop befinden sich Brutplätze des Kra-nichs. Die avifaunistische Wertigkeit des Gebietes wurde nur unzureichend ermit-telt. Mit Schreiben vom 19.01.2017 hat die Abteilung Naturschutz und Forst mit-geteilt, dass Kranichvorkommen in einer Größenordnung von über 100 Exemplaren auf der Ludwigshöhe nicht bekannt seien. Anlage 13 Für den bereits existenten Brutvogellebensraum ergeben sich daher möglicher-weise erhebliche Beeinträchtigungen. Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange und die Er-mittlung der Stärke der Population ist auf der Ebene der Regionalplanung vorzu-nehmen und kann nicht dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten wer-den. Wenn - wie hier - aufgrund der Anzahl von Fällen als landesweit bedeutsam angenommen werden und Hinweise dafür bestehen, dass entsprechende Popula-tionen im Einwirkungsbereich eines Wohngebiets vorkommen können, so bedarf es eines Ausschlusses dieser Möglichkeit von Amts wegen, um einer fehlerhaften Abwägung vorzubeugen. Dieser Pflicht zur Ermittlung ist bisher nicht nachge-kommen worden, so dass ein Abwägungsdefizits vorliegt. 4. Zum Schutzgut Wasser Es lässt sich derzeit nicht ausschließen, dass die derzeitige Trinkwassergewinnung und Trinkwasserqualität durch die Ansiedlung von Windenergieanlagen in dem Vorrangge-biet	

beeinträchtigt werden.

Die Trinkwassergewinnung der Wasserwerke Brokstedt und Nordoe erfolgt in ca. 700 m Entfernung des Vorranggebiets. Beim Bau der Windkraftanlagen ist eine Gefahr für das Grundwasser nicht auszuschließen. Die notwendigen Fundamente reichen bis in eine Tiefe von 30 m und bestehen in der Regel aus Beton und Eisenbaustoffen. Für An-lagen in der geplanten Höhe von 150 m sind ca. 1500 m3 Beton und 200 t Eisenbe-währung erforderlich. Zement als Bestandteil des Betons enthält Chrom und zwar bis zu 2 mg/Kilogramm. Dieses Chrom wird im Laufe der Betriebsjahre emittiert und da-mit an den Boden und das Grundwasser abgegeben. Dadurch wird das Grundwasser qualitativ verschlechtert.

Der Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen erfolgt sowohl durch die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser und durch die Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vom 03.11.1998 (RL 98/83/EG). Nach § 47 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemi-schen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigen-der Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbe-sondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Diese Schutzziele werden durch die Ansiedlung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe der Quellen infrage gestellt.

Diese Stellungnahme hat zunächst vorläufigen Charakter. Wir behalten uns vor, ergän-zende und vertiefende Stellungnahmen abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

###SCHWARZ###[redacted]###ENDSCHWARZ###

Institution: Gemeinde Klinkrade

ID: M5309, Datum: 20.02.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0029.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zu den Windenergieflächen im Bereich der Gemeinde Klinkrade Sehr geehrte Damen und Herren, als Anlage erhalten Sie die fachliche Betrachtung und Stellungnahme unserer Ge-meinde zu den Abwägungsbereichen der Windenergie-Flächenplanung des Landes Schleswig-Holstein zur Berücksichtigung. Mit freundlichen Grüßen Anlage: Fachliche Betrachtung und Stellungnahme der Gemeinde Klinkrade **Fachliche Betrachtungen und Stellungnahme der Gemeinde Klinkrade zu den Abwägungsbereichen der Windenergie-Vorrangflächenplanung des Landes Schleswig-Holstein** **Stand: 29. November 2016** **Auftraggeber: Gemeinde Klinkrade** **[Karte im Originaldokument]** **1. Grundlagen und Aufgabenstellung** Aus dem gemeinsamen Beratungserlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inne-res und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirt-schaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 02.02.2016 ergeben sich die Zielsetzungen der Landesregierung zur Zulässigkeit der Windener-gienutzung. Nachdem das Oberverwaltungsgericht am 20.01.2015 die Teilfortschrei-bungen 2012 der Regionalpläne zur	Die angesprochene Potenzialfläche PR3_LAU_011 ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen. Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA wäre die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Für die Abgrenzung sind weiterhin zu berücksichtigen, die jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen sowie eine Anpassung des Abstandes zum Wald bei der nördlichen Teilfläche. Der Bereich westlich der Verbindungsstraße zwischen Sierksrade und Klinkrade zerfällt in zwei Teilflächen unter 15 ha, die für eine Betrachtung als gemeinsame Fläche zu weit voneinander entfernt liegen. Im Ergebnis entfällt die Fläche komplett als Vorranggebiet.

Steuerung der Windenergienutzung für unwirk-sam erklärt hat, verfolgt die Landesregierung die Neuaufstellung von Teilregionalplänen zur Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen. In den Regionalplänen sollen Vorranggebiete ausgewiesen werden. Innerhalb eines Vorranggebietes soll sich die Windenergienutzung gegenüber anderen konkurrie-renden Nutzungen durchsetzen. Außerhalb dieser Gebiete wäre die raumbedeut-same Windenergienutzung ausgeschlossen. Das Land Schleswig-Holstein beabsichtigt nicht, von Sonderregelungen zur Be-schränkung der Privilegierung von Windenergieanlagen Gebrauch zu machen. In Bayern wurde in das Landesrecht die Regelung aufgenommen, dass zwischen Sied-lungen und Windkraftanlage die zehnfache Höhe der Anlage als Abstand freizuhal-ten ist. Innerhalb dieser Abstände können Gemeinden im Rahmen ihrer Planungsho-heit abweichende Regelungen zur Zulassung von Windkraftanlagen treffen. Diese Gesetzesregelung wurde vom bayrischen Verfassungsgericht bestätigt. Zur Ermittlung der Vorranggebiete hat die Landesplanungsbehörde harte Tabukriterien definiert, in denen Windparks ausgeschlossen sind. Darüber hinaus wurden wei-che Tabukriterien festgelegt, bei denen nach dem Gestaltungswillen der Landespla-nungsbehörde nach selbst gesetzten, abstrakten, typisierten und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien die Windenergienutzung eben-falls ausgeschlossen sein soll. Aus den harten und weichen Tabukriterien ergeben sich insgesamt die Tabuzonen für Standorte der Windkraftnutzung. Die nach Abzug der Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen sollen in einem Ab-wägungsprozess daraufhin überprüft werden, ob die Windenergienutzung auf diesen Flächen andere Nutzungen ausschließt, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. In dem Planungserlass hat die Landesplanungsbehörde auch diejenigen Kriterien benannt, für die bereits klar ist, dass sie in dem beschriebenen Abwägungsprozess zum Tragen kommen. Darüber hinaus kann es jedoch weitere Abwägungskriterien geben, die erst im fortschreitenden Planungsprozess sichtbar werden und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind. Die Staatskanzlei strebt ein transparentes Verfahren an. Frühzeitig sind die Tabukriterien sowie die Abwägungsbelange mit Darstellung der Abwägungsbereiche veröf-fentlicht worden. Den betroffenen Gemeinden steht es frei, frühzeitig ihre eigenen konzeptionellen	

Überlegungen zur Windkraftnutzung im Gemeindegebiet zu erarbei-ten. Dies gilt auch für Ämter und benachbarte Gemeinden. Diese können frühzeitig über den Kreis an die Landesplanungsbehörde gegeben werden. Diese zusätzlichen Informationen können als Abwägungsmaterial bei der Flächenfindung für den ersten Regionalplanentwurf herangezogen werden. Die Kommunen und die Öffentlichkeit erhalten weiterhin im Rahmen der Neuaufstellung der Teilregionalpläne Gelegenheit zur Stellungnahme. In der von der Landesplanungsbehörde veröffentlichten Übersichtskarte der Abwä-gungsbereiche mit Stand vom 17.03.2016 sind potenzielle Vorrangflächen für die Windenergienutzung gemeindeübergeifend für Klinkrade, Düchelsdorf und Sierks-rade vorgesehen. Die Fläche liegt nordöstlich von Klinkrade und südlich der Ort-schaft Düchelsdorf sowie südwestlich von Sierksrade. [Abbildung im Originaldokument] Die Gemeinde möchte zur Neuaufstellung der Teilregionalpläne die gemeindlichen Belange artikulieren und frühzeitig in den Abwägungsprozess einwirken. Dazu sind die Tabukriterien auf der Maßstabsebene der Gemeinde betrachtet worden. Ebenso wurden die Abwägungskriterien aus gemeindlicher Sicht überprüft und ergänzt. Das Ergebnis der fachlichen Betrachtungen ist in dieser Stellungnahme nachvollzieh-bar dokumentiert. Dazu sind die Planungsgrundlagen sowie die Zielsetzungen der Landesplanungsbehörde zusammen getragen und die definierten Kriterien aufgeführt und überprüft worden. Die aus Sicht der Gemeinde bedeutsamen und zu be-achtenden Belange sind in städtebaulicher und landschaftsplanerischer Hinsicht bewertet worden. Daraus ergibt sich eine qualifizierte Stellungnahme der Gemeinde, die für die Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde bedeutsam er-scheint. **2. Planungsgrundlagen** Die Gemeinde Klinkrade liegt nach Darstellung des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2010) außerhalb der siedlungsstrukturellen Ordnungsräume im ländlichen Raum. Nach Aussage des Landesentwicklungsplans grenzt Klinkrade an einen Entwicklungs-raum für Tourismus und Erholung. Sie umfassen Räume, die sich aufgrund der natur-räumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infra-struktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. Die Gemeinde befindet sich innerhalb des Mittelbereiches um das Mittelzentrum Mölln.	

Der **Regionalplan** (1998) zeigt auf, dass Klinkrade im Südosten an ein Gebiet mit be-sonderer Bedeutung für den Tourismus und Erholung grenzt. Klinkrade liegt im Nahbe-reich um den ländlichen Zentralort Sandesneben. Im Süden, im Westen und im Nor-den grenzen Gebiete mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets-und Biotopverbundsystems an. [Abbildung im Originaldokument] In der Teilfortschreibung des Regionalplanes 2012 zur Windenergie ist Klinkrade als Charakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen. Windenergie-Eignungsgebiete gab es hier bisher nicht. Im **Landschaftsprogramm** Schleswig-Holstein (Mai 1999) werden überregionale Rah-menaussagen getroffen. Die Gemeinde grenzt im Süden demnach an einen Schwerpunktraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene. Hier ist das Ziel, Landschaftsräume zu sichern und zu entwickeln, in denen durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung Natur und Ressourcen geschützt werden. Nach dem **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I (1998) wird die Abwä-gungsfläche von Schwerpunktbereichen mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems umzingelt. Das Duvenseer Moor ist im Sü-den als geplantes Naturschutzgebiet ausgewiesen. Im Westen befindet sich das Waldgebiet um den Wehrenteich ebenfalls als geplantes Naturschutzgebiet. Im Norden befinden sich die Endmoränenzüge am Rand der „Lübecker Eiszunge" mit zwei ausgeprägten Kerbtälern, die ebenfalls in Teilbereichen über eine Eignung eines Naturschutzgebietes verfügen. Mittig durch die potenziellen Vorrangflächen verlau-fen Nebenverbundachsen mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets-und Biotopverbundsystems die Landschaft. Direkt östlich und südlich befinden sich Gebiete mit besonderer Erholungseignung. [Abbildung im Originaldokument] Nördlich und westlich befinden sich geplante Landschaftsschutzgebiete sowie nörd-lich ein weiterer Schwerpunktbereich eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Nördlich und westlich an-grenzend werden Gebiete mit besonderer ökologischer Funktion ausgewiesen. Im Rahmen des Gutachtens „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgren-zung von Charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Wind-energienutzung" wurden Gebiete definiert, die Aufgrund ihrer unverwechselbaren Eigenart sich in besonderer	

Weise von der umgebenden Landschaft abheben, weil in ihnen bestimmte naturraumtypische naturbedingte und / oder kulturbedingte Merkmale der Landschaft in einer besonderen Ausprägung, Vielfalt oder Dominanz vorkommen. Betroffen durch die Abwägungsbereiche in Klinkrade ist ein charakteris-tischer Landschaftsraum und Schutzbereich. Dieser liegt zwischen den Kernberei-chen Nr. 79, 87 und 88. Die Erhebungen zu den Charakteristischen Landschaftsräu-men stellen eine landesweite Freiraum-Konzeption dar, die der Steuerung und Kon-zentration von Windkraftanlagen dienen soll. Dem Vorschlag des Gutachters, die Kernbereiche als weiches Tabukriterium einzustufen, ist die Landesplanungsbehörde nicht gefolgt. Allerdings ist dies nach Ziffer 3.5.2 des Landesentwicklungsplanes 2010 als Option der Regionalplanung benannt. Das potenzielle zusammenhängende Vorranggebiet der Gemeinden Klinkrade, Dü-chelsdorf und Sierksrade liegt zwar nicht innerhalb der Kernbereiche der Charakteris-tischen Landschaftsräume, besitzt jedoch aufgrund der Umrahmung mit sehr be-deutsamen Landschaftsräumen und der Höhenentwicklung der Moränen eine be-sondere Bedeutung, die bei der Windvorrangflächenplanung beachtet werden soll-te. [Abbildung im Originaldokument] Der gemeindliche **Landschaftsplan** sieht im nordöstlichen Bereich der Gemeinde eine Eignungsfläche für den Biotopverbund vor, welcher teilweise von Knickstruktu-ren durchzogen wird. Hier befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope. Ent-lang des Teichbachs an der nordöstlichen Gemeindegrenze weist der Landschafts-plan (LP) einen geschützten Landschaftsbestandteil aus, welcher sich mit der o. g. Eignungsfläche für den Biotopverbund überschneidet. Dieser umfasst den Bachlauf mit seinen Uferböschungen sowie teilweise angrenzende Biotopstrukturen. An den Grenzen zu den Gemeinden Düchelsdorf und Sierksrade werden mehrere kleine Waldgebiete dargestellt. An der östlichsten Ecke der Gemeinde grenzt der Kreisforst Farchau auf dem Gebiet der Gemeinde Duvensee an, welcher sich in süd-östlicher Richtung ausbreitet und südlich an das Vorranggebiet auf Sierksrader Ge-biet angrenzt. Im Bereich der Vorrangflächen sind Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft enthalten. Diese planerischen Vorgaben sind bei der Windvor-rangflächenplanung zu beachten. [Abbildung im Originaldokument] Für die Gemeinde Klinkrade gilt der genehmigte **Flächennutzungsplan** mit seinen Änderungen. Im Bereich der potenziellen Vorrangflächen sind Flächen für die Land-wirtschaft	

und für Wald dargestellt. [Abbildung im Originaldokument] **3. Kriterien zur Ermittlung von Vorrangflächen auf Regionalplanebene** Die Landesplanungsbehörde verfolgt die raumordnerische Ausweisung von Gebie-ten für Windenergienutzung auf der Basis der mit Stand vom 08.06.2016 veröffentlich-ten Kriterien und Abwägungsbelange. Aus den Vorbemerkungen ergeben sich die Landesplanerischen Zielvorstellungen: „Die raumordnerische Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung erfolgt auf der Basis nachstehender Kriterien und Abwägungsbelange. Die räumliche Planung erfolgt dabei in einem sich schrittweise verdichtenden Prozess, der sich in Abhängig-keit vom jeweiligen Erkenntnisstand entwickelt. Ziel ist, eine sich aus der Anwendung der Tabukriterien und der Abwägungsbelange ableitende räumliche Gesamtpla-nung mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie einerseits und Aus-schluss von Windenergie außerhalb von Vorranggebieten andererseits zu realisieren. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes ist dabei der Wind-energienutzung substantiell Raum zu verschaffen. Die in den Kriterien zugrunde ge-legten Abstände sind planerische Vorsorgeabstände, die zur Minimierung der Aus-wirkungen von Windkraftanlagen (WKA) schon auf raumplanerischer Ebene für not-wendig erachtet werden. Die Beurteilung des konkreten Einzelfalles etwa im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird damit nicht vorweg-genommen. Aus diesem Grunde wird bei höhenabhängigen Abstandsermittlungen im Rahmen raumordnerischer Planung und Vorsorge von einer durchschnittlichen Gesamthöhe einer Windkraftanlage von 150 m und einem Rotordurchmesser von 100 m ausgegangen (Referenzanlage). Das bedeutet nicht, dass die konkreten Ab-stände zu einzelnen Anlagen im Rahmen von Genehmigungsverfahren je nach Ge-samthöhe nicht geringer oder höher ausfallen können. In der Studie „Ausbau der Windenergie nach Standortqualitäten - Entwicklungen in Schleswig-Holstein" des Leipziger Instituts für Energie wurde für im Jahr 2014 neu errichtete WKA eine Durch-schnittsgesamthöhe von 137 m ermittelt. Von daher ist es für den sich verdichtenden Planungsprozess der Regionalplanung zulässig und ausreichend bei einer Gesamtbe-trachtung des Landes und der jeweiligen Planungsräume eine Gesamthöhe von 150 m im Durchschnitt anzunehmen. Dies gilt auch deshalb, weil in einem fast durchgehend sehr windhöffigen Land schon in diesen Höhen sehr gute Erträge erzielt werden und hierdurch ein Kompromiss zwischen Maximalerträgen bei noch höheren WKA und Ausnutzung der	

Fläche unter Wahrung der rechtlich erforderlichen Ab-standskriterien erreicht werden kann. Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung entfaltet ihre Steue-rungswirkung ausschließlich für raumbedeutsame Windkraftanlagen. Die Raumbe-deutsamkeit einer Einzelanlage kann sich insbesondere aus ihren Dimensionen (Hö-he, Rotordurchmesser), aus ihrem Standort oder aus ihren Auswirkungen auf be-stimmte Ziele der Raumordnung (Schutz von Natur und Landschaft, Erholung und Fremdenverkehr) ergeben. Eine Windkraftanlage ist vollumfänglich, also einschließlich des Rotors als Bauwerk zu betrachten. Insofern ist der für die Abstandsmessung bedeutsame Bezugspunkt an der Windkraftanlage die Außenkante des Rotors (geometrischer Mittelpunkt des Mastes + Rotorradius)." **3.1. Harte Tabukriterien** Nachfolgend werden stichwortartig die Harten Tabukriterien benannt, die für diese Potenzialflächen relevant sind. In diesen Gebieten sind Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen. Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB ausgenommen Industriegebiete und Sondergebiete, soweit WKA zugelassen sind Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich Abstandspuffer von 250 m zu den beiden vorgenannten Bereichen Straßenrechtliche Anbauverbotszonen Schutzstreifen an Gewässern Naturschutzgebiete Naturschutzrechtlich sichergestellte Gebiete Geschützte Biotope Waldflächen und Waldabstand von 30 m	

3.2 Weiche Tabukriterien Nach den rechtlichen Anforderungen wären Windenergieanlagen innerhalb der Weichen Tabuzonen generell möglich. Sie sollen aber nach dem Gestaltungswillen der Landesplanungsbehörde nach selbst gesetzten, abstrakten, typisierten und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien für die Wind-energienutzung ausgeschlossen sein. Abstandspuffer um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich von 150 m im Anschluss an die harte Tabuzone (250 m) Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche im Anschluss an die harte Tabuzone (250 m) Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Ab-stand bzw. 400 m Abstand zu Gewerbeflächenausweisungen Siedlungsachsen Regionale Grünzüge Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen Schienenwege mit einem Abstand von 150 m Hochspannungsleitungen ab 110 kV, Abstandspuffer 100 m Landschaftsschutzgebiete Sichergestellte Landschaftsschutzgebiete Gebiete mit eingeleitetem LSG-Verfahren Schwerpunktbereiche Biotopverbundsystem EU-Vogelschutzgebiete Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten	

Wiesenvogel-Brutgebiete Bedeutende Vogelflugkorridore 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche FFH-Gebiete Unterschutzgestelle Gebiete nach § 23 BNatSchG Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten Umgebungsbereich von 300 m bei sichergestellten Gebieten Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten 30 bis 100 m Abstand von Wäldern Wasserflächen Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit min-destens drei WKA nicht möglich ist. **3.3. Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess** Neben den harten und weichen Tabukriterien hat die Landesplanungsbehörde Ab-wägungsbelange benannt, die für die verbleibenden Potenzialflächen in Beziehung zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen gesetzt werden. Diese Belange / Nut-zungen sollen vom Plangeber, also der Landesplanungsbehörde abgewogen wer-den, um der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzulegen. Für die Abwägung sollen die nachfolgend aufgelisteten Kriterien herangezogen werden, die jeweils im Einzelfall gewichtet werden müssen und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen abzuwägen sind. Die Auflis-tung ist nicht abschließend, da in vielen Fällen weitere einzelfallbezogene Aspekte hinzutreten können, deren Gewicht vor einer Einzelfallbetrachtung weder abstrakt noch in Relation zu den hier aufgeführten Kriterien benannt werden kann. Die an-schließend einzeln genannten sowie die weiteren einzelfallbezogenen Kriterien be-treffen öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung eines	

Landschaftsraumes als Konzentrationsfläche sprechen und sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzu-wägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substanziellen Raum zu geben d.h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Geplante Siedlungsentwicklungen Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Umzingelungswirkung, Riegelbildung Belange des Denkmalschutzes Netzkapazität Binnenhochwasserschutz Charakteristische Landschaftsräume Querungshilfen (Artenpopulationen) Planverfestigte Kompensationsflächen sowie Öko-Kontenflächen Schützenswerte Geotope Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs Potentielle Beeinträchtigungsbereiche um Horststandorte Prüfbereiche um Horststandorte Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten Räumliche Konzentration von Kleinbiotopen Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz	

Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems **4. Anwendung der Tabukriterien auf gemeindlicher Planungsebene** Die Gemeinde Klinkrade hat für ihr Gemeindegebiet die von der Landesplanungs-behörde vorgegebenen Kriterien übernommen und die dargestellten potenziellen Vorranggebiete (Orange) überprüft. In der Topographischen Karte sind die harten Tabuzonen dunkelgrau und die weichen Tabuzonen hellgrau eingetragen. Über-schneidungen zum Abwägungsbereich sind nicht erkennbar. Zwischen Düchelsdorf / Sirksrade und Klinkrade befinden sich markante Endmorä-nenzüge, die eine Höhe von 70 m NHN erreichen. Von der Gemeindeverbindungs-straße Klinkrade - Sirksrade sowie der Gemeindeverbindungsstraße Klinkrade - Düchelsdorf ergeben sich bemerkenswerte Sichtbeziehungen zur Lübecker Altstadt. Bedeutsame Sichtpunkte sind eingetragen. [Abbildung im Originaldokument] **5. Fachliche Bewertung der Abwägungskriterien** **Topographie und Sichtbeziehungen zur Lübecker Altstadt** Das potenzielle Vorranggebiet befindet sich auf einem topographischen Höhenzug am südlichen Rand des Lübecker Beckens. Das Gelände steigt hier bis auf 70 m NHN an. Die historische Altstadt hat ihren Hochpunkt bei 16 m und die umgebenden Stadtteile bis zu 12 m. Daraus ergibt sich, dass die besonders exponierte Lage eine weitreichende Sichtwirkung von hier aus zur Lübecker Altstadtinsel bietet, allerdings auch, dass die potenziellen Windkraftanlagen an diesem Standort eine besondere Dominanz und Fernwirkung auf weitere Umgebung entfaltet. In der nachfolgenden Übersicht ist der Höhenzug im Südwesten erkennbar. [Abbildung im Originaldokument] Die Hansestadt Lübeck hat im Jahr 2011 die Sichtachsenstudie Welterbe „Lübecker Altstadt" aufgestellt. Anlass war die seinerzeitige Fortschreibund der Regionalpla-nung zur Ausweisung von Windenergie-Eignungsflächen. Die Abwägungsflächen Klinkrade- Düchelsdorf - Sirksrade befinden sich in exponierter Lage, von denen aus beeindruckende Sichtbeziehungen auf die Lübecker Altstadt bestehen.	

[Abbildung im Originaldokument] [Abbildung im Originaldokument] Die Lage der Abwägungsflächen decken sich mit dem höchsten Punkt des Endmo-ränenzuges. Die Ortslagen Klinkrade und Düchelsdorf liegen 20 bis 30 m tiefer, Sirks-rade bis zu 40 m tiefer. Dadurch würde die Höhen- und Fernwirkung der potenziellen Anlagen noch einmal deutlich zunehmen. Dies ist bei der Ausweisung von Wind-energie-Vorrangflächen zu beachten. Als Beispiel für die enorme Fernwirkung von Windkraftanlagen, von denen Beeinträchtigungen des Weltkulturerbes der Altstadt der Hansestadt Lübeck ausgehen können, ist der Windpark Grammerdorf in der Gemeinde Ratekau. Von der Bundesstraße 208 westlich der Ortslage Siebenbäumen bestehen beeindruckende Sichtbeziehungen. Die Bundesstraße verläuft hier auf den Endmoränenzügen auf einer Höhe von 60 m NHN. Die Stadtsilhouette mit den sieben Türmen ist gut zu erkennen. Im Hintergrund sind die rd. 11 km von der Altstadt ent-fernt liegenden Windkraftanlagen in Grammersdorf gut zu erkennen. Die Anlagen stehen auf einem Höhenniveau von ca. 30 m NHN und sind lediglich 100 m hoch. Dennoch ist die störende Wirkung in der Sichtachsenstudie entsprechend benannt [Abbildung im Originaldokument] Die potenziellen Windkraftanlagen im Abwägungsbereich haben erhebliche Auswir-kungen auf die Silhouette von Berkenthin. [Abbildung im Originaldokument] Bereits die Anlagen in Kastorf beeinträchtigen die unter Denkmalschutz stehende Kirche aus Richtung Ratzeburg kommend erheblich, obwohl sie nur auf einem Hö-henniveau von 30 m ü. NHN stehen und ca. 5,9 km entfernt sind. Die potenziellen Anlagen in Klinkrade würden auf einem Höhenniveau von 70 m ü. NHN stehen und wären in nur 3,7 km Entfernung. Diese Beeinträchtigung erscheint nicht akzeptabel. [Abbildung im Originaldokument] **Avifaunistische Schutzbelange** Die Gemeinde Klinkrade hat gemeinsam mit Nachbargemeinden zur artenschutz-rechtlichen	

Betroffenheit hinsichtlich der Vorkommen von Groß- und Greifvögeln sowie Fledermäusen eine Datenrecherche durch das Büro Bioplan beauftragt. Die Datenrecherche erfolgte in einem 6 km Radius um die potenziellen Vorrangflächen. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind für die potenzielle Vorrangfläche in der nachfolgenden Abbildung dokumentiert. Anhand der vorliegenden Daten brüten nachweislich folgende planungsrelevante bzw. in Schleswig-Holstein als WEA-sensibel klassifizierte Vogelarten im 6 km Radius: **Kranich, Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe, Seeadler, Weißstorch sowie Uhu und Wachtelkönig.** Östlich der Ortschaft Ritzerau gibt es einen Brutnachweis der **Rohrweihe** aus dem Jahr 2014 am Hofsee. Dieser liegt in mehr als 5 km Entfernung zur potenziellen Eig-nungsfläche. Ein weiterer Brutnachweis aus 2015 existiert im Norden in ca. 3 km Ent-fernung zur Eignungsfläche südlich der Ortschaft Bliestorf. Aufgrund der Datenlage wird deutlich, dass die Rohrweihe innerhalb des 6 km Radius präsent ist. Es muss von mind. zwei, vermutlich aber mehreren, Brutpaaren (Revierpaaren) ausgegangen werden. [Abbildung im Originaldokument] Die **Wiesenweihe** kommt ebenfalls im Raum vor, jedoch liegen keine bekannten Brutnachweise vor. Die Rohrweihe ist innerhalb des 6 km Radius seit 2001 und die Wiesenweihe seit 2011 dokumentiert (LLUR & Wildtierkataster 2016). Es muss davon ausgegangen werden, dass auch die Wiesenweihe innerhalb des 6 km Prüfberei-ches brütend vorkommt. Innerhalb des 6 km Radius sind mindestens sieben **Weißstorchhorste** bekannt. Der Horst, der der Eignungsfläche am nächsten gelegen ist, liegt in der Ortschaft Klinkrade in ca. 1,3 km Entfernung. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich von 1.000 m erreicht demnach nicht die Grenze der Eignungsfläche. Weitere Horste lie-gen in den Ortschaften Siebenbäumen, Niendorf b. Berkenthin, Duvensee, Hude und Kühsen (LLUR 2016, vgl. auch www.stoercheimnorden.jimdo.de). In den Jahren 2002 und 2004 gab es hinreichende Untersuchungen zum **Kranichvor-kommen** im Recherchegebiet. Es bestand Brutverdacht von mehreren Paaren in den angrenzenden Wäldern (WWF Kranichschutz; LLUR 2016). In den Jahren 2014 und 2015 wurden seitens der OAG Kranichpaare mit Jungtieren nahe der Ortschaft Bliestorf südlich des Bliestorfer Waldes gesichtet. Da die adulten Tiere ihre Kranichjungen in dem ersten Monat zu Fuß zur Nahrungsaufnahme vom Brutplatz wegführen, liegt es nahe, dass eine Kranichbrut in dem Bliestorfer Wald mehr als wahrscheinlich ist. Gemäß der gutachterlichen Einschätzung	

muss von vier bis fünf Brutpaaren inner-halb des 6 km Rechercheradius ausgegangen werden. Auch aus dem Jahr 2000 liegen Altdaten für den **Rotmilan** beim Landesamt (LLUR) vor (in der Karte mit rotem Punktsymbol dargestellt). Seit 2016 haben gesicherte Rotmilanhorste mit einem potenziellen Beeinträchtigungsradius von 1.500 m Eingang in das Abwägungskriterium gefunden. Diese gesicherten Horste mit dem entspre-chenden Abstandspuffer sind ebenfalls in der Karte dargestellt. So existieren inner-halb des 6 km Rechercheradius sieben gesicherte Horststandorte der Art. Hierfür gibt das LLUR bzw. MELUR keine weiteren Angaben. Der Horst in den östlichen Waldge-bieten ist der Eignungsfläche am nächsten gelegen. Der potenzielle Beeinträchti-gungsbereich von 1.500 m überschneidet sich geringfügig mit der potenziellen Eig-nungsfläche. Weitere Rotmilanhorste liegen in etwas mehr als 2 km westlich im Kreis-forst Farchau und östlich in einem Waldstück nahe der Ortschaft Göldenitz. Gemäß den Recherchedaten nutzen mind. vier (max. bis zu sieben) Rotmilanpaare das Ge-biet als Brut- und Nahrungshabitat. Es sollte während der avifaunistischen Untersu-chungen (Raumnutzungsanalysen) ein besonderes Augenmerk auf das Vorkommen von Rotmilanen im Eignungsraum gelegt werden. Im Süden im Staatsforst Lübeck brütet seit 2003 der **Seeadler.** In 2008 wechselte er seinen Horststandort. Der jetzige Horst liegt in ca. 5 km Entfernung zur potenziellen Eignungsfläche. Ein weiterer Seeadler brütet seit 2012 im Norden im Bliestorfer Wald/Krummesser Heide/Kannenbruch. Der Horst liegt knapp außerhalb des 6 km Prüfbereichs. Der Uhu scheint in diesem Gebiet weniger stark verbreitet. Die Rechercheergebnisse belegen nicht eindeutig, dass es sich um Brutplätze handelt. In der Nähe der Ort-schaft Panten sind aber für die Jahre 2014 und 2015 drei Individuen in der Daten-bank des LLUR angegeben, was auf eine Brut hindeutet. Alle vermeintlichen Brut-standorte des Uhus liegen außerhalb des vom LANU (2008) angegebenen Prüfberei-ches von 2 km und somit in ausreichender Entfernung zu der potenziellen Eignungs-fläche. Auch wenn keine Bruten von **sensiblen Offenlandarten** wie Kiebitz, Wiesenpieper, Feldlerche und Rebhuhn als auch von Wachtel innerhalb des Untersuchungsraumes bekannt bzw. dokumentiert sind, können diese im Gebiet vorkommen. Dieses wird z.B. auch dadurch deutlich, dass zwei Wachtelkönignachweise südlich der Eignungs-fläche aus dem Jahr 2009 vorliegen. Ebenso können im Vorwege (Neu-)Bruten von Rohr- und Wiesenweihe innerhalb des 1 km Untersuchungsradius nicht ausgeschlos-sen werden.	

Die **Fledermausrecherche** über das LLUR erbrachte keine konkreten Ergebnisse. Po-tenziell ist mit folgenden Arten im Raum zu rechnen: Mücken-, Rauhaut- und Zwerg-fledermaus (Pipistrellus-Arten), Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer- und Kleiner Abendsegler sowie mehrere Myotis-Arten wie z.B. Fransen-, Bechstein- und Wasserfledermaus als auch Große und Kleine Bartfledermaus. Als überaus kollisions-gefährdete Fledermäuse gelten die hoch fliegenden Arten (vor allem während der Migrationszeit im Spätsommer) Großer- und Kleiner Abendsegler, Rauhaut- und Zwei-farbfledermaus. Es werden jedoch auch zunehmend die Zwerg- und Breitflügelfle-dermaus als Totfunde registriert (DÜRR 2015b). **Artenaustausch zwischen den Schwerpunktgebieten des Biotopverbundsystems** Der Abwägungsbereich in den Gemeinden Klinkrade, Düchelsdorf und Sirksrade wird durch die Biotopausstattung entlang der Gemeindegrenze in zweigeteilt. Hier verlau-fen wichtige Verbundachsen entlang des Teichbachs und des Duvenseebachs und verbinden Schwerpunktbereiche. Der exponierte Höhenstandort liegt weiterhin in einem Verflechtungsbereich zwischen dem Duvenseer Moor im Süden, dem Wehrenteich im Westen und Kerbtälern im Norden. Diese sind jeweils Schwerpunktgebie-te des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Zwischen diesen Schwerpunktgebieten bestehen besondere Verbindungsfunktionen, die durch die potenzielle Vorrangfläche beeinträchtigt werden. **6. Stellungnahme der Gemeinde** Die Gemeinde Klinkrade schließt sich den vorgenannten fachlichen Überprüfungen an und fordert den Verzicht auf eine Vorrangfläche an diesem Standort, insbesonde-re um die Sichtbeeinträchtigungen der an exponierter Stelle liegenden möglichen Windkraftanlagen auf die Lübecker Altstadt und die Dorfsilhouette Berkenthins zu vermeiden. Windkraftanlagen auf dem Endmoränenzug mit einer Höhenlage von 70 m ü. NHN beeinträchtigen beeinträchtigen ebenfalls die deutlich tiefer gelege-nen Ortschaften Klinkrade, Düchelsdorf und Sirksrade unverhältnismäßig. Darüber hinaus würden erhebliche Beeinträchtigungen der Stadtsilhouette der Alt-stadt Lübeck erfolgen, da der Blick aus Richtung Norden (z. B. von der AI in Höhe Bad Schwartau) auf die Altstadt dann möglicherweise von den Windkraftanlagen auf dem Endmoränenzug in Klinkrade überstellt würde. Diese potenzielle Beeinträch-tigung der Stadtsilhouette der Lübecker Altstadt ist unbedingt zu vermeiden. Auch der Blick auf den historischen Dorfkern mit Kirche von Berkenthin wird aus Rich-tung	

Ratzeburg kommend zusätzlich erheblich belastet. Von diesem Streckenab-schnitt auf der B 208, der hier eine Höhenlage von ca. 60 bis 70 m ü. NHN hat, domi-nieren die Windkraftanlagen in Kastorf die Ortssilhouette, obwohl die Anlagen 5,9 km entfernt sind und nur auf einer Höhenlage von ca. 30 m ü. NHN stehen. Die potenziel-len Standorte in Klinkrade / Düchelsdorf / Sirksrade würden deutlich stärker in das Blickfeld wirken, da diese auf einem Höhenniveau von 70 m ü. NHN stehen würden und lediglich 3,7 km entfernt wären. Diese Beeinträchtigung der historischen Ortssil-houette Berkenthins ist unbedingt zu vermeiden. Die potenziellen Vorrangflächen befinden sich in einem Raum mit hoher Bedeutung für den Artenaustausch. Hinzu kommen entgegenstehende Zielsetzungen der ge-meindlichen Landschaftsplanung, die entlang der Nebenverbundachse entlang des Teichbachs und des Duvenseebachs Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorsehen. Diese gemeindliche Planungsabsicht der Aufwertung des Landschaftsraumes wird durch die Vorrangflächenplanung nicht umgesetzt werden können. Die Gemeinde fordert bei der Windenergie-Vorrangflächenplanung die Berücksichtigung der Planungshoheit der Gemeinde Klinkrade. Die Gemeinde Klinkrade spricht sich darüber hinaus für eine Regelung zur Beschrän-kung der Privilegierung von Windkraftanlagen aus, wie sie in Bayern und Sachsen durch die Landesregierungen eingeführt worden sind. Dadurch, dass ein 10 H-Abstandsbereich um Siedlungen von der Privilegierung ausgenommen wurde, kön-nen die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit in Nahbereichen von Siedlun-gen eine Feinsteuerung der Windkraftflächenplanung vornehmen, die für die Akzep-tanz der Windenergie vor Ort zwingend erforderlich ist. Dies ist besonders notwendig, da die Gemeinde eine besondere Vorsorge gegenüber der Gesundheit ihrer Ein-wohner trägt und Windkraftanlagen im Nahbereich unter dem zehnfachen Höhen-abstand mit gesundheitlichen Risiken verbunden sein können. Die Gemeinde setzt sich dafür ein, die Willensbildung der Gemeindevertretung und Bürgerentscheide zu respektieren. Es kann nachvollzogen werden, dass objektive und vergleichbare Planungsgrundlagen jeweils ausschlaggebend für die Ausweisung von Vorrangflächen auf Ebene der Landesplanung sein sollen. Dennoch wird dem planerischen Willen der Gemeindevertretung bzw. einem erklärten Wählervotum der Bürger hohes Gewicht beigemessen. Die Gemeinde fordert deshalb eindringlich den Plangeber auf, dafür Sorge zu tragen, dass entsprechenden wirksamen Beschlussfas-sungen bzw. Bürgerbegehren ein Vetorecht zukommen wird.	

Die fachliche Betrachtung und die Stellungnahme der Gemeinde wurde in der Sit-zung der Gemeindevertretung am 29. November 2016 gebilligt. Klinkrade, 29.11.2016 Bürgermeister	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1130, Datum: 01.01.1970** **Angehängte Dateien: Bekanntmachung Ergebnis Bürgerentscheid Averlak.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wir möchten Ihnen das Ergebnis des Bürgerentscheids der Gemeinde Averlak vom 06.11.2016 zur Kenntnis und Berücksichtigung geben. [redacted] / Averlak	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die Nicht-Aufnahme der Fläche wird durch eingegangene Stellungnahmen überwiegend unterstützt. Sie wird nach wie vor nicht als Vorranggebiete ausgewiesen. Auf die Begründung aus dem ersten Planentwurf wird verwiesen. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird damit gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1128, Datum: 01.01.1970** **Karteneinzeichnungen vorhanden**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
[redacted] [redacted] [redacted]	Die hier angesprochene Fläche trägt die Bezeichnung PR3_STE_404. Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Da die Fläche innerhalb eines noch großräumig von WKA und dazugehöriger Infrastruktur wie Konverterstationen freigehaltenen Bereiches südwestlich von Wilster und innerhalb einer noch bis zur Elbe freien Sichtschneise liegt, wird sie nicht ausgewiesen. Zur Freihaltung dieses

Stellungnahme Windflächen in Neufeld 11+12, 25554 Dammfleth Sehr geehrte Damen und Herren, zu der Potentialfläche in Neufeld 11 und 12, Breuel in Dammfleth möchte ich auf folgende Punkte hinweise: die Wohnnutzung wurde in Neufeld 11 und 12 aufgegeben es würde ein Bürgerwindpark entstehen, die die Bürger Dammfleths beteiligt der potentielle Windpark wird von den Bürgern positiv bewertet die Landschaft wird bereits von einer 380 kV-Trasse durchzogen Günstige Anbindung zur Infrastruktur, Wege bereits vorhanden Ausgleichsflächen können von mir berietgestellt werden und dann in die Stiftung Naturschutz übergehen Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Raumes zugunsten konfliktärmerer Bereiche entfällt diese Potenzialfläche deshalb als Vorranggebiet. Dem Freihalteaspekt kommt hier auch unabhängig von der Lage im charakteristischen Landschaftsraum eine hohe Bedeutung zu, da ansonsten auch die letzten größeren zusammenhängenden, nicht durch WKA genutzten Bereiche in der Steinburger und Dithmarscher Marsch verschwinden würden. Diese haben aber eine wachsende Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten, als Potenzialraum für Ausgleichs- und Kompensationsflächen und nicht zuletzt für die Naherholung. Ergänzend wird auf die Abwägung zu Fläche STE_074 verwiesen, deren westlicher Teil aus den gleichen Gründen nicht aufgenommen werden soll. Nur durch die Nichtaufnahme von STE_404 und die Teilstreichung von STE_074 kann der größere Freiraum einschließlich der beschriebenen Sichtachse erhalten werden.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 1127, Datum: 01.01.1970

Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 1. Ausgangslage

Stellungnahme	Erwiderung
1. Die Lage der Windvorrrangfläche PIN_008 beeinträchtigt die Nahrungsaufnahme der hier überwinternden vielen hundert nordischen Gänse. Ihre Nahrungsflächen sind die landwirtscftlichen Wintersaaten wie Getreide und Raps. Sollte die Windeignungsfläche mit WKA bebaut werden, ist mit erheblichen Nachteilen für die durchziehenden und hier überwinternden Gänse zu rechnen. Auch könnten die Flugkorridore zwischen den Schlafplätzen und den hier genutzten Nahrungsflächen durch WKA versperrt werden. 2. Die Elbmarschen sind ein charakteristischer Landschaftsraum und ein wertvolles Naherholungsgebiet. Durch den Bau von WKA würde der Landschaftsraum in seiner charakteristischen Ausprägung zerstört werden. Der Wert als Naherholungsgebiet würde soweit herabgesetzt werden, dass die in jüngster Zeit mit hohem finanziellen Aufwand, auch aus öffentlichen Mitteln, durchgeführten Maßnahmen der touristischen Infrastruktur verloren wären.	Dem Votum wird gefolgt. Maßgeblich ist die Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG). Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Damit wird den verschiedenen vorgebrachten Punkten des Einwenders gefolgt.

Gruppe

ID: GM6816, Datum: 22.02.2017

(1103, Datum: 01.01.1970| M6816, Datum: 06.06.2017)

Angehängte Dateien: PR_III_3-0046.pdf, PR_III_3-0046-A1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Widerspruch gegen das Vorranggebiet für WKA_ PR 3_LAU_033 im Kreis Herzogtum Lauenburg Sehr geehrte Damen und Herren, ich begründe meinen Widerspruch mit folgenden Punkten. Hier folge ich weitgehend den Vorschlägen unserer Bürgerinitiative für Menschen und Umwelt in Walksfelde und dem einstimmigen Beschluss der Gemeindevertretung Walksfelde vom 15.12.2016. **Ich fordere, dass aus Gesundheitsgründen die neu zu errichtenden höheren Windkraftanlagen in gebührendem Abstand gebaut werden, dies mindestens mit 2000 Meter oder nach der Regel 10 x H.** **Widerspruch zur unzumutbaren Riegelbildung in einer Länge von mehr als 1200 m im östlichen Bereich von Walksfelde/Poggensee** **Forderung:** Die neu zu errichtenden WKA stellen in ihrer Mächtigkeit und Höhe eine Barriere für unser Dorf dar, die erdrückend wirkt. Ich fordere hier einen Mindestabstand von 2000 Meter. **Die Horste der Rotmilane werden im Konfliktrisiko des Abwägungskriteriums 3.2.5 nicht als hoch eingestuft. Ich fordere Sie auf, dies - wie in anderen Potentialflächen erfolgt - zu ändern mit Berücksichtigung der Horststandorte der letzten drei Jahren (2013-2015), entsprechend dem Beschluss der GV.** **Begründung: D**er Rotmilan aus dem Bälauer Forst ist seit vielen, vielen Jahren bei uns heimisch und gut zu beobachten. Sein Jagdrevier liegt auch in der neuen Vorrangfläche, da unmittelbar davor Dauerweiden liegen, Tötungen sind zu erwarten. Auch ist mir bewusst, dass er u.U. seinen Horst jährlich wechselt, aber ich kann aussagen, dass er stets im Bälauer Forst reviertreu geblieben ist. **Beachtung der Flugrouten der Kraniche zum Hellmoor in Panten.** **Begründung:** Auch, wenn der Kranich anscheinend nicht mehr zu den schützenswerten Großvögeln gehört, meine ich, dass die Flugrouten der Kraniche, die zweimal jährlich über die neue eingeplante Vorrangfläche führen, beachtet werden sollten. Hinzu kommt, dass unzählige Kraniche in diesem Gebiet im Herbst und Frühjahr ihre Fressplätze haben.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahmen wird nicht gefolgt. Die Fläche PR3_LAU_033 wird in angepasstem Zuschnitt übernommen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die Flächenteile im Südwesten und Südosten, die über den WKA-Bestand hinausgehen, werden nach wie vor nicht aufgenommen um die Riegelbildung und allgemeine Belastungssituation vor Ort nicht zu verstärken. Eine Anpassung des Kriteriums "potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Rotmilanhorste" hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km um die Horststandort nur noch mit einem mittleren Konfliktrisiko bewertet wird. Die Fläche kann in diesen Bereichen erweitert werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass im Genehmigungsver-fahren bei einem Neubau oder Repowering die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich wird. Mit diesen

Tötungen sind schon jetzt zu beobachten. **Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mindestens 400 m der neu zu errichtenden WKA von der Kreisstraße Poggensee/Bälau** **Forderung:** Die neue Vorrangfläche liegt direkt an der Kreisstraße von Poggensee nach Bälau. Alle 16 bei uns bestehenden Windkraftanlagen sind mindestens 400 m von dieser Straße entfernt, so auch die 186 m hohe WKA in Breitenfelde. Dieser Mindestabstand für neu zu errichtende Anlagen sollte eingehalten werden, um evtl. Schäden bei den Menschen zu verhüten. Schon jetzt lese ich in Zeitungen von umgefallenen WKA. **Wegfall der Gesamtfläche aufgrund nicht vorhandener Windhöffigkeit im Nordkreis Herzogtum Lauenburg, hohe Belastung durch 16 vorhandene WKA** Mit Veröffentlichung der neuen Vorrangflächen vom 06.12.2016 bin ich durch unsere Bürgerinitiative für Menschen und Umwelt und das Protokoll vom 15.12.2016 der GV darauf aufmerksam gemacht worden, dass im Umkreis von 10 km mindestens fünf Potentialflächen in der Nähe der Dörfer weggefallen sind. Unsere örtliche Presse deutete an, dass Mitglieder des Bündnisses 90/Die Grüne darauf hingewiesen haben, dass im Nordkreis des Herzogtums Lauenburg nicht genug Wind wehen würden, d.h. das Gebiet nicht windhöffig sei. **Forderung:** Ich stelle fest, dass auch wir mit unserer Vorrangfläche im Nordkreis liegen. Darüber hinaus besteht eine Ungleichbehandlung gegenüber den Dörfern, deren Flächen ohne Kommentar vom Landesplanungsamt nicht mehr ausgewiesen wurden. Hier bitte ich um Aufklärung, warum wir so ungleich behandelt wurden. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass wir mit 16 bei uns bestehenden WKA schon genug belastet sind. **Immobilienwertverlust** Immer wieder taucht in unserer Gemeinde dieser Begriff auf. Ich bin kein Windkraftgegner, aber ich höre aus unserer Gemeinde, dass Kaufinteressenten zurückschrecken, wenn sie erfahren, dass in unmittelbarer Nähe neue hohe WKA entstehen sollen. Da ich auch aufgrund meines Alters evtl. verkaufen will, kann ich schon jetzt davon ausgehen, dass ich mein kleines Haus nur mit großen Abschlägen verkaufen muss. Ein altersgerechtes Weiterleben in einem anderen Wohnsitz wird dann schwer möglich sein. Nach Abschluss Ihrer Abwägung meiner Widerspruchspunkte bitte ich mir mitzuteilen, wie mein Widerspruch begründet entschieden wurde, damit ich evtl. weitere Schritte einleiten kann.	Erweiterungen weden im Wesentlichen weitere Bestandsanlagen erfasst. Hinweise aus Stellungnahmen zum Artenschutz können im Zuge von Genehmigungsverfahren geprüft und bewertet werden. Die allgemeine Belastung durch das bereits bebaute Vorranggebiet wird angesichts der insgesamt geringen Dichte von Vorrangegbieten in dieser Region als vertretbar angesehen. Abstände zu Straßen werden gemäß gesamträumlichen Plankonzept berücksichtigt. Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat auf Anfrage der Landesplanung Daten über die Windverhältnisse in Schleswig-Holstein in 100 m Höhe über Grund mit einer Rastergenauigkeit von 200 m mal 200 m zur Verfügung gestellt. Dies entspricht den Windverhältnissen in Nabenhöhe der für die Planung zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m Höhe und einem Rotordurchmesser von 100 m. Demnach werden in ganz Schleswig-Holstein über das Jahr verteilt durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 5 m/s und mehr erreicht. Selbst in Gebieten mit gegenüber den übrigen Gebieten schlechteren Windverhältnissen werden bereits jetzt WKA betrieben. Es ist daher in Schleswig-Holstein von guten bis sehr guten Windverhältnissen auszugehen, die im ganzen Land einen wirtschaftlichen Betrieb von WKA ermöglichen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -,

Mit freundlichen Grüßen	BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1124, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

[redacted] Stellungnahme zum Abwägungsbereich für Windenergienutzung in Uetersen/PR3_PIN_008 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit würde ich Ihnen gerne meine Bedenken zum Thema Vorzugsgebiet anzeigen. Ich bin grundsätzlich Liebhaber der Natur und somit natürlich auch für Windenergie. Ich kann nicht verstehen, dass eventuell 6 Windräder abgerissen werden sollen, um ein Repowering durchführen zu können. Wenn man das Vorhaben von der ökologischen Seite betrachtet, dann erscheint es mir sehr unausgewogen. Man möchte etwas Funktionierendes demontieren, um etwas Größeres zu bauen. Der Abriss und die Entsorgung der alten Windkraftanlagen inkl. der Fundamente kostet enorm viel Energie. Ebenfalls wird es eine sehr hohe Lärmbelästigung geben. Immerhin liegt der jetzige Windpark im Landschaftsschutzgebiet der Elbmarschen und in unmittelbarer Nachbarschaft des Vogel- und Froschparadies. Diese 18 ha große Fläche gehört zu den Ausgleichsflächen der Stiftung Naturschutz, die erst in diesem Jahr zwei große Wasserlöcher gegraben haben. Dies wird viele Amphibien und somit große Vögel anziehen. Der Bereich wird regelmäßig von Zugvögeln zur Rast genutzt! Stellt hier nicht der schon vorhandene Windpark eine große Gefährdung dar? Die erhebliche Anzahl der Baumaschinen, LKW und Spezialkräne wird sich sehr negativ auf das gesamte Umfeld auswirken. Von dem Zustand der umliegenden Straßen nach dem Vorhaben mal ganz abgesehen. Von meinem See aus, habe ich direkten Blick auf den Windpark (ca.700 m).	Dem Votum wird teilweise gefolgt. Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung und im Hinblick auf die Schallimmissionen ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Für den Nachtbetrieb könnte kann eine Befeuerung eingesetzt werden, die sich nur bei Bedarf einschaltet. Damit wird den verschiedenen vorgebrachten Punkten des Einwenders weitgehend gefolgt.

Mit den bestehenden Anlagen hält sich die Lärmbelästigung in Grenzen. Nach den Ausführungen eines Infoabends im Jahre 2014 in Uetersen, ist mir klar geworden, dass dies nicht so bleiben wird, wenn sie dem Repowering und einer Erweiterung zustimmen. Es ist mit Lärm zwischen 40-50 dB zu rechnen und dies in einem Bereich, in dem wir uns alle vom Alltag erholen wollen bzw. müssen. Die neuen großen Windräder müssen mit einer blinkenden Topbeleuchtung und mit 2 beleuchteten Ringen am Mast ausgestattet werden. Diese Beleuchtung wird sehr weit in die Umgebung ausstrahlen. Mit anderen Worten: **Unsere Elbmarsch sieht Rot!** Ich hoffe, dass diese Stellungnahme ihnen bei ihrer Entscheidung hilft. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1122, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Fläche war nie Windeignungsfläche bzw. Eignungsgebiet für die Windenergie gem. LEP 2010. Das steht aber so in Ihrem Vordruck. Das ist falsch. Diese Fläche war und ist immer Charakterischer Landschaftsraum. Die Fläche ist vollständig Grünland und es sind viele Vögelarten, Kiebitze, Enten, Gänse und Großvögel vorhanden.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren hierfür folgende Gründe:

Bussarde, Habichte und Graureiher fliegen und nisten in den Biotopartigen Flächen. Störche nutzen ebenfalls die Wiesen mit den vielen Nassflächen zur Nahrungssuche. Zwei Storchenneste sind ca. 600 m von der Fläche vorhanden und werden regelmäßig von Störchen aufgesucht. Durch die Nähe zu den Wohnhäusern ist ein Bau gesundheitsgefährlich bezüglich Infraschall, Schlagschatten und Lärm der Anlagen. Diese Fläche auszuwählen, kann nur ein Irrtum Ihrerseits sein.	Bzgl. Windeignungsfläche gem. LEP 2010/Teilfortschreibung 2012: Die Beschreibung der sonstigen Regionalplandarstellung der Fläche als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung gem. LEP 2010 bezog sich im 1. Entwurf auf die ursprüngliche Windeignungsfläche (Nr. 155) der vergangenen Regionalplanung. Da die Potenzialfläche des 1. und nun des 2. Entwurfs sich mit dem Bereich des früheren Windeignungsgebietes grob deckt und im Verlauf des Planungsprozesses Veränderungen an Größe, Zuschnitt oder Beschaffenheit der Fläche möglich sind, wird die frühere Einstufung des Bereichs als Windeignungsfläche im Datenblatt aufgeführt. Die Legitimität der aktuellen Planung wird dadurch in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt. Weitere Gebietsattribute, wie die Einstufung als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, wurden im Rahmen der Abwägung vollumfänglich berücksichtigt. Bzgl. Festlegung des charakteristischen Landschaftsraumes: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine ausreichenden Belege dafür, dass der betreffende Bereich aus anderen fachlichen Gründen heraus von WKA freigehalten werden müsste. Die Kernzone eines charakteristischen Landschaftsraumes liegt nicht vor. Bzgl. Storchenhorste/Vogelschutz: Das Vorranggebiet PR3_DIT_044 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart sowie der Wiesenvogelkulisse.

	Nach erfolgter Kontrolle der weiteren benannten Horste durch einen Mitarbeiter des LLUR konnte festgestellt werden, dass sich zu diesem Zeitpunkt keine Tiere dort aktiv aufhielten oder brüteten. Da die Nester (es handelt sich um zwei Stück) seit deren Einrichtung nach Kenntnis des LLUR, abgesehen von gelegentlichen Besuchen, nie fortwährend besetzt waren und eine Eiablage nie stattgefunden hat, wird entsprechend der Handreichung (LLUR 2016) für die üblicherweise sehr brutplatztreuen Weißstörche die Lebensstättenfunktion daher nicht berücksichtigt. Bzgl. emissionsbedingter Gesundheitsaspekte für Menschen in Wohnnähe zu WKA: Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Dort wird ebenfalls die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M3117, Datum: 20.02.2017

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, Mit diesem Schreiben möchten wir Stellung nehmen zur Ausweisung bzw. Nichtausweisung der Potenzialflächen und Vorranggebiete in Friedrichsgabekoog für die Windenergienutzung. In dem Abwägungsbereich für Windenergienutzung PR3_DIT_061 befindet sich eine 62,3 ha große Potentialfläche. Diese Fläche liegt zwischen 3-4 km von der Küste entfernt und ist ein idealer Standort zur Erzeugung von Windenergie mit höchster Wirtschaftlichkeit. Seit 1995 wird hier umweltfreundlich mit WKA Strom produziert. Von Beginn an war diese Fläche in den den Regionalplänen als Vorrangfläche geführt, ohne jegliche Einschränkungen. Noch im Jahr 2012 wurden zwei große WKA genehmigt bzw. aufgestellt. Später geplante Repoweringmaßnahmen wurden jedoch abgelehnt mit der Begründung einer Sicherheitszone für den Flugverkehr des Flugplatzes Heide-Büsum in Österdeichstrich. Investitionen von mehreren Millionen Euro konnten dadurch nicht realisiert werden. Bis 2016 wies die Regionalplankarte des Kreises Dithmarschen einen Radius von 2 km um die Start- und Landebahn des Flugplatzes als Flugsicherheitszone aus. Die Potentialfläche PR3_DIT_061 liegt außerhalb dieser Sicherheitszone, von diesen Regularien aus müsste diese Fläche als Vorranggebiet zur Windenergienutzung ausgewiesen werden können. Zu unserem Leidwesen gibt es bei der Luftfahrtbehörde in Kiel eine andere Version der Flugsicherheitszone. Es ist ein Trapezförmiges gebilde bis ca. 3 km nördlich der Start und Landebahn. Nach dieser Version fällt ohne Not ein großer Teil der Fläche aus dem Vorranggebiet heraus. Auch in der Aufflugkarte des Flugplatzes Heide-Büsum ist dieses Trapez eingezeichnet. Die Karte ist mit dem Jahr 2004 datiert. Die Flugbehörde beansprucht diese für sich als Sicherheitszone. In diesem Bereich düfen keine Bauwerke errichtet werden die höher sind als 20 m. Die WKA stehen dort schon seit 1995 und sich ca. 70 m hoch, standen also schon vorher. Dieses Trapez im Norden als Sicherheitszone auszuweisen ist an sich ein Widerspruch. Eine einfache Lösung dieses Problems wäre die Sicherheitszone in den Süden der Start-und Landebahn zu verlegen. Dort stehen keine Bauwerke die höher als 20 m sind. Die Südliche Variante der Sicherheitszone wäre eine elegante Lösung und die Potentialfläche	Den Wünschen nach Einbeziehung des mit WKA bebauten Flächenteiles innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Heide/Büsum kann entsprochen werden. Zwar ist dieser Bereich grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten, die die Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Jedoch ist die Errichtung von WKA nicht pauschal ausgeschlossen. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen geht der Plangeber davon aus, dass zumindest bei gleichwertigem Ersatz auch zukünftig die Errichtung von WKA möglich ist. Eine Ausweitungder Fläche über den Bestand ist unter diesen Voraussetzungen jedoch nicht denkbar. Sie wird daher eng um die Bestandsanlagen herum abgegrenzt.

PR3_DIT_061 hätte kein Ausschlusskriterium. Sie wäre somit genehmigungsfähig.

Bei einer Verlegung der Sicherheitszone in den Süden, wo keine Bauwerke höher als 20 m sind, würde man die Sicherheit der Piloten erhöhen, also eine Win Win Situation.

Ebenfalls würde die Ausweisung der Fläche PR3_DIT_061 einer etwaigen Entwicklung nicht beeinträchtigen.
Im Übrigen: In der Praxis sind die Start und Landeanflüge, auch von dem großen Helgolandflieger, weit innerhalb des 2 km Radius der Sicherheitszone des Kreises Dithmarschen.
Im Grundsatz sollte es so sein, Prokjekte zu ermöglichen anstatt sie zu verhindern. Davon lebt die Wirtschaft, davon generieren wir Wohlstand, davon lebt die Küste.
Wir können Windenergie, wir haben den Standortvorteil.

Die Gemeindeversammlung von Friedrichsgabekoog hat sich mit sehr großer Mehrheit für den Beibehalt aller Potentialflächen ausgesprochen. Die Akzeptanz der Einwohner ist vorhanden.
Es gibt bei uns keine Bürgerinitiativen gegen Windkraft und sie werden bei uns auch keine Windkraftgegner finden, wie sie in anderen Orten zuhauf vorhanden sind.
Die Infrastruktur Wege und Kabel sind zum großen Teil vorhanden und bedürfen keiner neuen nachteiligen Eingriffe in die Natur.
Für die kleine Gemeinde Friedrichsgabekoog sind die finanziellen Erlöse durch Gebühren, Abgaben oder Steuern unverzichtbar. Ebenfalls profitieren Amt und Kreis.
Wir hoffen Ihnen genug Argumente mit auf den Weg gegeben zu haben, die dafür sprechen, die Potentialfläche PR3_DIT_061 als Windeignungsvorranggebiet auszuweisen.

Eigentlich kann man die Fläche doch gar nicht herausnehmen.

In diesem Sinne
MfG

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1121, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich lehne einen weiteren Ausbau der Windenergieanlagen ab, ich bin selber betroffen von dem Schlagscatten und Windgeräuschen, außerdem hat mein Eigenheim an Wert verloren und ist schwer verkäuflich. Keiner bezahlt mir der finanziellen Verlust, nur die WKAbesitzer werden reich.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_DIT_083 als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf verkleinert. Da der südwestliche Flächenteil noch unbebaut ist, wird hier gemäß des geänderten Kriterienkataloges ein Abstand von 1.000 m zur Ortslage Süderhastedt angenommen. Die Belastung für die hauptsächlich betroffenen Ortschaften Eggstedt und Süderhastedt wird unter diesen Voraussetzungen entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen noch als vertretbar angesehen, auch weil im näheren Umkreis keine weiteren Vorrangflächen die Ortslagen umfassen. Hinweise aus den Stellungnahmen zum Artenschutz können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden. Der 500 m-Radius um die Grabhügelgruppe im Osten der Fläche bleibt bestehen. Die Schutzwürdigkeit der archäologischen Denkmale hat sich in der Anhörung bestätigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zum Schall-immissionsschutz bei WKA überarbeitet. Zudem wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt.

	Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler

	Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. **hörbarer Lärm, Schattenwurf, neue Erkenntnisse zur Schallausbreitung bei hohen WEA umsetzen: Zum Lärm:** Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. **Zum Schattenwurf:** Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. **Wertverlust Immobilien:** Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch

	für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1120, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, die Umgebung südlich von Bad Segeberg entlang der A21 ist der äusserste Rand des Hamburger Speckgürtels und damit eine sehr beliebte Wohngegend. Sie überzeugt nicht nur durch die praktische Anbindung zur Stadt und die guten Versorgungsmöglichkeiten in der Nähe, sondern auch durch ihre wunderschöne Natur, speziell mit dem Neversdorfer See. Es hat sich daher ergeben, dass Miet- und Wohnraum stark nachgefragt sind, sodass die Aussichten auf steigende Preise auch so manche Investition und Ausbau nach sich gezogen hat. Nun ist es so, dass die geplanten Windkraftanlagen, insbesondere auch durch die Erhebung dort, sich optisch am meisten auswirken werden auf gerade die Wohngegenden, die derzeit von dem Blick auf den Neversdorfer See und in die dahinterliegenden Felder profitieren. Das heisst, es würde mit den Windkraftanlagen ausgerechnet der grösste Wertetreiber der Grundstücks- und Mietpreise getroffen. Bei meinem Grundstück der Adresse [redacted] wäre ein Einbruch des Wertes um vermutlich über 50% zu erwarten sowie eine Minderung der Mieteinnahmen um sicherlich 25%. Dies stellt eine messbare Enteigung dar, die m.E. entschädigt werden sollte. Besonders mit dem geplanten Ausbau der A20 in dieser Umgebung werden nur noch wenige Lücken bleiben, die wirklich naturbelassen sind. Es wäre	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die

darum m.E. sachgerecht, diesen Ausbau abzuwarten um dann ggf. die Windkraftanlagen dort zu platzieren, wo die Landschaft durch die neue Autobahn ohnehin verändert werden wird, als nun einen der wirklich schönen Flecken hinter dem Neversdorfer See damit zu entwerten. Ich erwarte Ihre Antwort postalisch an [redacted]. Mit besten Grüssen [redacted]	Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Bzgl. Wertminderung von Immobilien und Grundstücken im Zuge des WKA-Ausbaus: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Bzgl. der Auswirkungen des WKA-Ausbaus auf das landschaftliche Erscheinungsbild: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer

	Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1119, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Einspruch gegen die Ausweisungen eines Vorranggebietes im Raum Bebensee-Leezen-Mözen-Schwissel zur Errichtung von Windkraftanlagen Das Gebiet ist als charakteristischer Landschaftsraum bestimmt; viele geschützte Vogelarten, Seeadler, Rotmilan, Uhu sowie Mäusebussard wären betroffen. Die Vögel können wohl kaum den ausgewiesenen Raum erkennen. Deshalb würde beim Bau der Windkraftanlagen der lebensraum zerstört und bei Betrieb permanent gestört. Ferner Belastung durch optische Bedrängnis, Schattenschlag und Immission. Eine Zumutung für Psyche und Gesundheit. Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche Unversehrheit. Desweiteren mehrfache Belastung durch Autobahnen A 21, A20 sowie Bundesstrasse B 432 und Schweinemästereien , jetzt auch noch Windkraft. Des Guten zuviel. Bitte Bestätigen Sie den Eingang des Schreibens und nehmen Sie zu jedem Punkt Stellung. Mit freundlichem Gruß [redacted]	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_SEG_037: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_037 wird in der Intention gefolgt. Im Rahmen des 2. Entwurfs entfällt die Fläche vollständig als Vorranggebiet aufgrund neuer Voraussetzungen. Gründe sind hierfür folgende: Der östliche Teil der Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanhorst und entfällt aufgrund des hohen Konfliktrisikos. Bei unbebauten Flächen ist darüber hinaus gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt keine ausreichend große Restfläche, die für eine Ausweisung geeignet ist. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_SEG_040: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht

	gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume, da die Fläche außerhalb dieser liegt. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Schutzgebiete oder Verbundachsen des Biotopverbundsystems werden nicht tangiert. Bzgl. Vogelschutz: Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. In ganz Schleswig-Holstein gibt es Breitfrontenzug und Flugbewegungen zwischen Nahrungs- und Rastgebieten. Die Fläche gehört jedoch nicht zu den Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges und liegt auch abseits von bedeutenden Vogelflugkorridoren zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen. Bzgl. Schattenwurf und optische Bedrängnis: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. In der Abwägung von

	Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Bzgl. der Vorbelastungen durch verschiedenartige Infrastruktur: Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Dies erfolgt unter der Perspektive eines verträglichen Ausgleiches hinsichtlich der Vertretbarkeit der Belastungen gegenüber Betroffenen. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1118, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Herr Tasch wir beabsichtigen auf unserem Grundstück, Gemarkung [redacted], eine Scheune zu Wohneinheiten umzubauen. In ca. 330 m Abstand zu dieser Scheune befindet sich eine WEA (Genehmigung: [redacted]), die allerdings nicht mehr in der neuen Potenzialfläche steht und damit an dem Standort nach jetzigem Kenntnisstand nicht Repowering fähig ist. Da es sich bei den landesplanerischen Vorsorgeabständen um ein weiches Kriterium mit eher empfehlenden Charakter handelt, bitte ich um Zustimmung den Mindestabstand von 400 m bei meinem Bauvorhaben unterschreiten zu dürfen. Hierzu gebn wir eine Verzichtserklärung ab, in der wir auf alle sich aus dem Abstandsflächenerlass etwaig ergebenden subjektiv-öffentlichen und privaten Rechte verzichten. Wir verpflichten uns, diese grundstücksbezogene	Die Fläche PR3_DIT_047 wird gegenüber dem ersten Planentwurf im wesentlichen unverändert übernommen. Es erfolgt eine kleine Erweiterung im Nordosten aufgrund eines nicht mehr vorhandenen Wohnhauses sowie eine Anpassung des Abstandes zu Süderdeich aufgrund einer Anpassung der Innenbereichsgrenzen.Die hier vorgebrachten Aspekte sind für auf Ebene der Regionalplanung nicht relevant und ggf. einzelfallbezogen im Genehmigungsverfahren zu klären.

Verzichtserklärung auch auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen. Zusätzlich werden wir durch bauliche Kompensationsmaßnahmen den Schallschutz erhöhen, zumal vor dem Gebäude Richtung Windenergieanlagen eine hoher Baumwall eine schallschluckende Wirkung hat. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1117, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
ich bin für alternative Energie, weg von Kohle und Öl. Daher ist bei uns auf Fehmarn die Windkraftnutzung der richtige Weg.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_002, PR3_OHS_003, PR3_OHS_004, PR3_OHS_006, PR3_OHS_007 und PR3_OHS_008 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Es wird auf eine Ausweisung verzichtet. Die Gründe, die zu der Ablehnung der jeweiligen Fläche geführt haben, sind den zugehörigen Abwägungsentscheidungen zu entnehmen. Die Flächen PR3_OHS_001 und PR3_OHS_005 hingegen werden als Vorranggebiete übernommen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Zu Fläche PR3_OHS_001: Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf unverändert beibehalten. Neue Erkenntnisse aus den eingegangenen Stellungnahmen, die zu einer anderen Einschätzung führen würden, liegen nicht vor. Durch die vorhandenen WKA ist die Fläche insgesamt als bebaut einzustufen. Es gelten daher 800 m

	Abstand zu den umliegenden Siedlungen. Zu Fläche PR3_OHS_005: Nach Rücksprache und Abstimmung mit der Baubehörde des Kreises Ostholstein ist Ostermarkelsdorf als im zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34 BauGB und damit als Innenbereich anzusehen. Es gilt damit der Abstand von 1.000 m nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog, da es sich um eine noch nicht bebaute Fläche handelt. Gleiche Abstände sind auch zu Hinrichsdorf, Bannesdorf und Todendorf einzuhalten, so dass sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf verkleinert. Dieser verbleibende Teil wird als Vorrangegbiet ausgewiesen. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten, um eine Erneuerung der WKA, die auf Fehmarn außerhalb der Vorranggebiete stehen zu ermöglichen. Das Erfordernis besteht insbesondere deshalb, weil der Windpark Burgstaaken der städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich entgegensteht und weil 4 WKA des Windparks Presen aufgrund der Anbindung zum geplanten Fehmarnbelt-Tunnel abgebaut werden müssen.
Institution: Meerwind Südost GmbH **ID: M1262, Datum: 15.02.2017** **Angehängte Dateien: E_2_0076.pdf, E_2_0076-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Beteiligung Landesplanung **Teilaufstellung Regionalpläne I, II und II zum Sachthema Windenergie** Sehr geehrte Damen und Herren, vorgeschlagen wird vor allem	Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf die Planungsräume 1, 2, 3 und die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP). Die zu den jeweiligen Planungsräumen / zum LEP gehörigen Textpassagen werden in den zugehörigen Anhörungsverfahren erörtert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise der Stellungnahme in Bezug auf die Ausweisung der Potenzialflächen wurden geprüft.

der Wegfall diverser verstreuter Vorrangflächen (einzeln benannt) mit hoher visueller Wirkung und die Bewahrung einiger weniger visuell Windkraft-freier Räume, die nochmalige wohlwollende Prüfung einzelner weniger Potentialflächen (einzeln benannt) in vorbelasteten Räumen trotz avifaunistischer Bedeutung und die Erweiterung von vorgesehenen Vorrangflächen in die „weichen Tabuzonen“ hinein, und auch dazu die Einführung von Kategorien der Vorranggebiete mit Höhenbegrenzungen. Hiermit soll die Akzeptanz der breiten Bevölkerung für die weitere Entwicklung Windenergie besser gewahrt bleiben. Formal betrachtet wäre es eine Verschiebung zu Gunsten des „Schutzgutes Mensch / visuelle Wirkung auf das Landschaftsbild“ unter Inkaufnahme punktuell spürbarer avifaunistischer Eingriffe (die aber ausgleichspflichtig wären). Tatsächlich könnte das Ergebnis aber auch avifaunistisch besser sein, weil eine Vielzahl kleinflächiger Beeinträchtigungen vermieden würde, die ebenfalls in die Umgebung hineinwirken. Ist eine Abgabe der Stellungnahme in dieser zusammengefassten Form ausreichend, oder muss für eine formell wirksame Beteiligung diese online zu jedem einzelnen Gebiet erfolgen (Nachricht per mail wäre angenehm)? **A. Allgemeine Stellungnahme** **I. Ziele in der großräumigen Steuerung der Windparkentwicklung und des Landschaftsschutzes** Zu den Zielen der Landesplanung sollte es auch gehören, bestimmte landschaftliche Teilflächen des Landes zu erhalten, in denen auch **an Stellen mit weiter Sicht keine Windkraftanlagen zu sehen** sind (dieses Ziel wird verfehlt), und weitere Flächen, bei denen solche lediglich in recht großer Entfernung zu sehen sind, schließlich auch solche Flächen zu schützen, an denen in bestimmte Richtungen ein WKA-freier Ausblick gewährleistet ist, so dass z.B. bestimmte Ausblicke aus Wohnhäusern in diese Richtung ausgerichtet werden kann. Dies bedingt	Zu den Flächen: Die Fläche **PR3_DIT_007** wird Richtung Norden bis zum Klintweg erweitert. Eine erneute Überprüfung der Rohstoffpotenzialgebiete im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Erweiterung mit diesem Belang vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend genannten Abwägungskriterien mit hohem Konfliktrisiko werden die darüber hinaus gehenden Flächenteile nach wie vor nicht übernommen. Die weiteren vorgebrachten Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Die Fläche **PR3_DIT_015** wird angepasst. Dem Hinweis auf die Einstufung der Bebauung Strübbel als Außenbereich wird gefolgt. Vom Kreis Dithmarschen wurde dies bestätigt. Die Fläche vergrößert sich dadurch gegenüber dem 1. Entwurf. Bestandsanlagen im Norden und im westlichen Umkreis der Bebauung Strübbel können einbezogen werden. Um die Umzingelung nicht über die Bestandssituation hinaus zu verschärfen, wird der Potenzialflächenteil südlich der Straße Schülpersiel, die durch das Gebiet verläuft abgeschnitten. Aus dem gleichen Grund wird der Potenzialflächenteil östlich von Strübbel nicht übernommen. Die Fläche **PR3_DIT_018** bleibt bis auf kleine Abstandskorrekturen in ihrem Zuschnitt so wie im ersten Entwurf erhalten. Auf die Abwägung zum ersten Entwurf wird verwiesen. Der südliche Ausläufer wird wie im ersten Entwurf entlang eines Sielzuges direkt unterhalb der letzten Bestands-WKA gestrichen. Das einzelne Flächenstück im Nordwesten, welches nur durch einen schmalen, nicht nutzbaren Streifen mit der Hauptfläche verbunden wäre, entfällt ebenfalls wie im ersten Entwurf, um die schon jetzt dominierende Wirkung der bestehenden WKA nicht durch weitere Zubauten zu verstärken. Es bleibt bei der Flächenausweisung der Fläche **PR3_DIT_020** im Umfang des ersten Entwurfes. Auch wenn hier rein rechnerisch keine Umzingelung mit hohem Konfliktrisiko vorliegt, so sollen gleichwohl neue deutliche

eine Höhenbegrenzung bei Anlagen, die bei größerer Höhe als einzige in Gebieten zu sehen wäre, die im Übrigen keine visuellen Beeinträchtigungen aufweisen eine räumliche Zusammenfassung der Windparks und den Verzicht auf kleinere, relativ isoliert gelegene Windparkflächen, um damit größere, zusammenhängeende Freiräume ohne Windkraftanlagen zu gewährleisten; zur Erreichung der energiepolitischen Ziele sollten andererseits nicht zwingende Einschränkungen der Ausdehnung von ohnehin vorgesehenen Flächen vermieden werden. Bei neuen Flächen für WKA sollte jeweils das Verhältnis zwischen potentieller Energieproduktion und neu visuell belasteten (bzw. zusätzlich belasteten) Flächen und deren Einwohnerzahl auf standardisierte Weise ermittelt werden, wobei eine neue Belastung niedrigschwellig erkannt werden sollte und insbesondere auch noch bei Entfernungen von einigen km angesetzt werden soll. Damit wird man besser und objektiviert erkennen können, dass einige v.a. kleinere Flächen ein besonders ungünstiges Verhältnis der visuellen Wirkung zur Energieproduktion aufweisen. Wesentlich ist dabei, dass es *nicht nur* darauf ankommt, die Belastung der Bevölkerung mit WKA *insgesamt zu minimieren* bzw. für einzelne *zu begrenzen*. Vielmehr haben die Menschen unterschiedliche Präferenzen. Einige sind recht tolerant gegenüber visuellen Beeinträchtigungen, andere messen einer attraktiven Naturlandschaft eine sehr hohe Präferenz bei. Wieder andere wohnen lieber in (Groß-) Städten, wo sie ohnehin keinen weiten Ausblick in die Natur genießen können. Um auch der zweiten Gruppe attraktive Lebensräume zu erhalten, ist es also wichtig, **Teile des Landes von WKA frei** zu halten, selbst wenn es auch dort geeignete Standorte gäbe, und die gedankliche Verschiebung zu anderen Standorten in bereits vorbelasteten Räumen dort eine gefühlte Mehrbelastung auslöst, die ein Teil der Bevölkerung schon als Überbelastung empfinden könnte. Bei einer derartigen Konzentration bliebe aber immer noch die Möglichkeit eines Umzuges bzw. einer anderen Wohnortwahl. Wenn dagegen die letzten WKA-freien Regionen ebenfalls „angegriffen“ werden, entfallen die Ausweichmöglichkeiten und damit ist deutlich vermehrter Widerstand zu erwarten. **II. Vorgehen war bislang richtig, es fehlt jedoch ein Abwägungsschritt:** ***Große Freiräume erhalten, neue (Klein-) Flächen in bislang kaum belasteten Bereichen vermeiden, zum Flächenausgleich punktuell stärkere, aber nicht flächendeckende***	Riegelbildungen in diesem ohnehin stark belasteten Raum vermieden werden. Eine erneute Prüfung des Umgebungsbereiches der Kirche von Weddingstedt hat das Erfordernis des Schutzradius bestätigt. Der Abstandskorridor für die 380 kV-Leitung wird an die planfestgestellte Leitung angepasst (s. Abb. in Anlage 6 der Stn ID 2220). Sollten noch Umplanungen der Leitung in diesem Bereich erforderlich werden, so kann dies im weiteren Planaufstellungsverfahren noch berücksichtigt werden. Vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Für das Repowering ist der gesamte südliche Flächenteil vorbehalten. Die Fläche **PR3_DIT_025** wird angepasst. Es bleibt im Wesentlichen bei dem Flächenzuschnitt des ersten Entwurfes. Dem Hinweis auf die Entwidmung eines Wohnhauses in der Neuenkirchener Straße wird gefolgt. Die Fläche kann geringfügig bis an die Kreisstraße K 60 heran erweitert werden. Ansonsten bleibt es bei den Teilstreichungen der Potenzialfläche aufgrund des Denkmalbelanges Neuenkirchener Kirche und der bei vollständiger Übernahme zu starken Umzingelungswirkung. Vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf Ebene der Vorhabengenehmigung vertiefend geprüft werden und stehen der Flächenausweisung nicht pauschal entgegen. Die Flächen **PR3_DIT_002, PR3_DIT_003** und **PR3_NFL_134** werden aufgrund von hohen Konfliktrisiken mit prioritären Abwägungskriterien des Vogelschutzes nicht übernommen. Die Fläche **PR3_DIT_031** wird übernommen. Es erfolgt eine geringfügige Erweiterung in Richtung Ortslage Schülp als Folge einer mit dem Kreis Dithmarschen abgestimmten Anpassung der Innenbereichsgrenzen. Der bis auf eine WKA noch unbebaute Flächenteil auf Schülper Gemeindegebiet wird abweichend vom ersten Entwurf mit der Zweckbestimmung Repowering versehen. Er soll vor allem dazu dienen, den Abbau der WKA zu befördern, die aus heutiger Sicht zu nah an der Siedlung Schülp stehen.

Eingriffe in andere Schutzziele erlauben! Flächenbezogen wurden die Flächen jede für sich alleine betrachtet sinnvoll beurteilt. Dabei hat die Bedeutung für den Naturschutz eine hohe Rolle gehabt; die menschlichen Belange sind hauptsächlich durch Ausschlusszonen um Siedlungen berücksichtigt worden, was gewisse visuelle Belange indirekt mit einschließt. Was aber fehlt und jetzt nachzuholen ist, ist die Berücksichtigung der großräumigen visuellen Wirkung und damit des Schutzgutes Mensch bezogen auf die Ziele der visuellen Wirkung und der Erhaltung und langfristig Wiederherstellung des Landschaftsbildes und **unverbauten Weitblicks wenigstens in Restflächen des Landes**. Ergebnis der bisherigen Stufe war für einige Teilräume des Landes, dass dort nur noch kleinflächige, recht verstreut gelegene Windparks entwickelt werden sollen bzw. können. Diese sind jedoch in ihrer Höhenentwicklung und Fernwirkung ausreichend, um die gesamten Landschaftsräume dennoch in der Fernwirkung spürbar zu beeinträchtigen. Auch wenn nicht das Gefühl entsteht, „inmitten“ eines Windparks zu leben, so ergäbe eine Umsetzung des aktuellen Planungsstandes doch den Effekt, dass man bei freiem Blick fast überall und immer irgendwo einen Windpark sehen kann. Dieses ungünstige Schadens-Nutzens-Verhältnis gilt insbesondere für die Gebiete südlich der Linie Neumünster-Lübeck (und das gesamte Umland Hamburgs) und östlich von Flensburg-Schleswig. Kleine Flächen weisen ein ungünstiges Verhältnis zwischen Fläche des Vorranggebiets und ihrem Umfang auf, aber erst recht zwischen der damit möglicher Windenergienutzung und der flächenmäßigen Größe des Umkreises in verschiedenen Abständen und damit zum flächenmäßigen Ausmaß der visuellen Beeinträchtigung. Mit der vorliegenden Planung bliebe keine einzige Stelle im Land mehr mit Weitblick, bei der keine WKA sichtbar wären. Es geht hier auch um die Wahrung der Akzeptanz für die Energiewende. Auf der Grundlage der Erkenntnis, welche einzelnen Flächen sich eignen, muss nun eine übergreifende Abwägung erfolgen, welche Flächen in ihrem Zusammenwirken eher vertretbar sind und welche nicht. Das wird dazu führen, dass man solche Windparks eher akzeptieren wird, bei denen die Fernwirkung in Bereiche fällt, die ohnehin schon durch näher gelegene Windparks belastet werden, wo also die Fernwirkung des zu prüfenden Vorranggebiets gar nicht mehr auffällt. Im Ergebnis sind also Zusammenballungen von Vorranggebieten besser zu beurteilen als einzelne, im Raum verstreute Gebiete, und große besser als kleine. Der	Die Fläche **PR3_DIT_047** wird gegenüber dem ersten Planentwurf im Wesentlichen unverändert übernommen. Es erfolgt eine kleine Erweiterung im Nordosten aufgrund eines nicht mehr vorhandenen Wohnhauses sowie eine Anpassung des Abstandes zu Süderdeich aufgrund einer Anpassung der Innenbereichsgrenzen. Die Fläche **PR3_DIT_073** wird um einen Bereich westlich der Autobahn erweitert. In diesem Bereich erfolgen zusätzlich Flächenanpassungen aufgrund einer Wohnnutzungsaufgabe und einer korrigierten Anpassung des Innenbereiches, beides aufgrund von Hinweisen aus den Stellungnahmen die überprüft wurden. Allerdings wird für den noch unbebauten Teil der Fläche östlich der Autobahn ein Abstand von 1.000 m zur Siedlung Tensbüttel zugrunde gelegt. Zum geänderten Kriterium "Siedlungsabstände" wird ergänzend auf das Plankonzept verwiesen. Damit ist gleichzeitig auch ein ausreichend großer Umgebungsschutz für die westlich der Fläche gelegenen Grabhügel sichergestellt. Hinweise aus den Stellungnahmen zum Artenschutz können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden. Die Fläche **PR3_DIT_083** wird gegenüber dem ersten Entwurf verkleinert. Da der südwestliche Flächenteil noch unbebaut ist, wird hier gemäß des geänderten Kriterienkataloges ein Abstand von 1.000 m zur Ortslage Süderhastedt angenommen. Die Belastung für die hauptsächlich betroffenen Ortschaften Eggstedt und Süderhastedt wird unter diesen Voraussetzungen entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen noch als vertretbar angesehen, auch weil im näheren Umkreis keine weiteren Vorrangflächen die Ortslagen umfassen. Hinweise aus den Stellungnahmen zum Artenschutz können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden. Der 500 m-Radius um die Grabhügelgruppe im Osten der Fläche bleibt bestehen. Die Schutzwürdigkeit der archäologischen Denkmale hat sich in der Anhörung bestätigt. Die Fläche **PR3_DIT_099** wird gegenüber dem ersten Entwurf im Norden verkleinert. In Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass der Innenbereich der Siedlung Kronprinzenkoog nur mit 400 m statt 800 m Abstand gepuffert wurde. Hier erfolgt eine Anpassung. Die Fläche **PR3_DIT_101** wird als Vorranggebiet beibehalten. Aufgrund

Grundsatz, eine „Zersiedlung“ zu vermeiden, bezieht aber wegen der größeren Fernwirkung der über 100 Meter hohen Anlagen auf größere Maßstäbe als die normale Siedlungsentwicklung. Die Alternative muss daher darin liegen, zu „**klotzen statt kleckern**“. Oder jedenfalls nicht fast überall hin kleinere Flächen zu verkleckern! Aufschlussreich ist auch eine Betrachtung nur der abgelehnten Potentialflächen. Man sieht u.a. viele Ablehnungen in der südöstlichen Hälfte des Landes. Gerade dort ist dann wenig übrig geblieben, Diese wenigen Flächen rechtfertigen es dann aber nicht mehr, diese Regionen durch die wenigen und relativ kleinen Restflächen weithin visuell zu überformen. Vielmehr sollte über die nächsten Jahrzehnte auf einen Rückbau der isolierten Flächen hingearbeitet werden. Z.B. liegt das Vorranggebiet PR3_DIT_007 (von 377 Hektar Potential blieben nur 65 Hektar übrig) allein in weiter Flur, obwohl alle umliegenden Potentialflächen abgelehnt worden sind, führt also zu einer nicht nur visuellen Beeinträchtigung in großen Flächen (Bestandsschutz besteht für vorhandenen Park). Im Nordwesten Hamburgs gibt es eine mit PR3_STO_**008** beginnende lockere Kette von fünf Gebieten, die ebenfalls bis auf ihre gegenseitige Nachbarschaft als einzige den Raum in der Verbindung zwischen Hamburg und Lübeck weiträumig beeinträchtigen. Das ihrer mäßigen Größe (93+33+69+47+122 = 364 Hektar) entsprechende Potential rechtfertigt diesen Eingriff nicht. **III. Ausgleich der Flächen geht nicht ohne Eingriffe** Ein Ausgleich für die wegfallenden Flächen sollte ebenfalls einen Eingriff in bislang unbelastete Regionen vermeiden. Bevorzugt werden sollte dazu: a) eine Arrondierung anderer Flächen: dies erfordert Eingriffe in die „weichen“ Tabuzonen. Akzeptabel ist dies im Umkreis von im Umkreis von kleineren Siedlungen, die bereits die größeren Abstandsflächen für geschlossene Ortslagen in Anspruch nehmen (Beispiel PR3_DIT_025, PR3_DIT_031 bei	einer Wohnnutzungsaufgabe (Hinweis aus einer Stellungnahme) erfolgt eine geringfügige Erweiterung im Südwesten. Die Überschneidung mit einem 1.000 m-Abstand um das EU-Vogelschutzgebiet, auf dem erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, betrifft wenige Meter. Dies liegt unterhalb der maßstabsbedingten Darstellbarkeit auf Regionalplanebene und führt daher nicht zu einer Flächenreduzierung. Die Fläche **PR3_DIT_107** wird weiterhin als Vorranggebiet übernommen. Es erfolgt jedoch eine Anpassung der Abstände, weil ein Einzelgehöft am Rande der Fläche noch zum Wohnen genutzt wird (Hinweis aus einer Stellungnahme). Die Fläche wird im Osten jetzt eng um den WKA-Bestand abgegrenzt. Die Fläche **PR3_DIT_108** wird unverändert als Vorranggebiet übernommen. Auf die Abwägung zum ersten Planentwurf wird verwiesen. Aufgrund der Lage in den prioritären Abwägungskriterien Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und Wiesenvogelbrutgebiete mit hohem Konfliktrisiko wird die Fläche **PR3_DIT_302** nicht übernommen. Die Fläche **PR3_DIT_304** wird ebenfalls weiterhin nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Ein Teil der Fläche **PR3_DIT_305** überlagert sich mit o.g. Kriterium mit hohem Konfliktpotenzial. Für den Rest der Fläche führen vor allem die Lage im charakteristischen Landschaftsraum und im Wiesenvogel-Brutgebiet sowie zwischen zwei Naturschutzgebieten zum Ausschluss. In diesem Punkt kann der Stellungnahme gefolgt werden. Die Fläche **PR3_DIT_309** wird nicht übernommen. Eine Stellungnahme zur Aufnahme des Gebietes bezieht sich auf eine Brutvogelkartierung 2015 und ein artenschutzrechtliches Gutachten, welches der Stellungnahme aber nicht beigefügt ist. Dem LLUR ist jedoch ein Gutachten aus dem Jahr 2015 zum „WP Nindorf“ bekannt. In der Bewertung kommt der Gutachter zum Ergebnis: „In der Gesamtbetrachtung ist für das Plangebiet hinsichtlich der Funktion als Brutlebensraum nicht zuletzt aufgrund des Vorkommens der stark gefährdeten Uferschnepfe und mehrerer als gefährdet eingestufter

Schülp), wenn die Größe des „ohnehin“ vorgesehenen Vorranggebietes bereits eine beträchtliche visuelle Beeinträchtigung in der entsprechende Richtung bewirkt, und wenn eine Höhenbeschränkung in dem Übergangsbereich erfolgt, durch die die perspektivische Höhe (Sichtwinkel) der zusätzlichen Anlagen diejenigen im „bisherigen“ Vorranggebiet nicht wesentlich überschreitet, im Umkreis von Siedlungsstätten, für die nur die geringeren Abstandsflächen vorgewählt wurden (Beispiel PR3_DIT_101), in Richtung des „ohnehin“ vorgesehenen Vorranggebietes, wenn eine Höhenbeschränkung erfolgt, und wenn sich um echte Einzelhäuser im landwirtschaftlich geprägten Raum handelt, bei denen typischerweise davon ausgegangen werden kann, dass sich viele Flächen im Umkreis des Hofes im gleichen Besitz befinden, so dass in der Mehrzahl der Fälle des Hofbesitzer auch von Pachteinnahmen profitiert bzw. es in der Hand hat, durch den Verzicht auf die Ausnutzung seines Baurechts Störungen im Nahbereich des Hofes zu vermeiden; auf die tatsächliche Eigentum sollte nicht rekurriert werden, da zum Teil unterschiedliche Familienangehörige die Flächen besitzen, und Erbteilungen mitunter durch eine Trennung von landwirtschaftlichen Betriebseigentum und Verwertung der Standortrechte erleichtert werden; beides gilt ganz besondere im Fall von Bestands-Windparks, die mit Zustimmung der Gemeinden zustande gekommen waren (nicht auf dem Klageweg), und die bislang keine größeren „Aufregungen“ verursacht haben. b) die zusätzlicher Aufnahme einiger weniger (und daher jeder für sich großer) bislang abgelehnter Potentialflächen, die sich in räumlicher Nähe zu bereits vorgesehenen Vorranggebieten befinden (z.B. PR3_DIT_309). Man sieht auch, dass ein Flächenausgleich mit einigen wenigen großflächigen Bereichen mehr im Westen möglich wäre, was allerdings mit erheblichen Eingriffen in Vogellebensräume verbunden wäre. Diese Lebensräume sind allerdings durch die Klimaveränderung und den Anstieg des Meeresspiegels ohnehin höchst gefährdet.	Brutvogelarten von einer hohen Bedeutung auszugehen.“ Nach fachlicher Meinung des MELUND ist damit auch der südliche Teil der Potenzialfläche PR3_DIT_309 wesentlicher Bestandteil der Wiesenvogelkulisse in der Mieleniederung. Einer Verkleinerung der Wiesenvogelkulisse in diesem Bereich unter Umsetzung von CEF-Maßnahmen als Ausgleich für den von den Gutachtern prognostizierten Lebensraumverlust der Uferschnepfe wird angesichts der Bestandssituation der Wiesenvögel und der bereits vom Land umgesetzten Anstrengungen zum Schutz der Wiesenvogel in der Mieleniederung naturschutzfachlich nicht zugestimmt. Maßgeblich für die Nicht-Ausweisung bleibt somit die Lage im Wiesenvogelbrutgebiet. Aufgrund des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos wird die Fläche weiterhin nicht übernommen. Die Flächen **PR3_DIT_313** und **PR3_DIT_312** sind zu einer Fläche mit der Bezeichnung PR3_DIT_312 verschmolzen. Sie werden nach wie vor nicht ausgewiesen, weil sich das hohe Konfliktrisiko mit dem Wiesenvogelbrutgebet bestätigt hat. Die Fläche **PR3_DIT_314** wird nach wie vor nicht ausgewiesen, weil sich das hohe Konfliktrisiko mit dem Wiesenvogelbrutgebet bestätigt hat. Bzgl. der Flächen **PR3_OHS_001** und **PR3_OHS_005** wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Zudem bleibt bei der Fläche PR3_OHS_005 die Zweckbestimmung Repowering erhalten. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Die Flächen **PR3_OHS_023** und **PR3_PLO_012** werden nicht übernommen. Dem überarbeiteten Plankonzept mit den angepassten Kriterien zufolge gilt jetzt zwischen Wohnbebauung des Innenbereiches und unbebauten Potenzialflächen ein Abstand von 1.000 m, der bei den Flächen PR3_OHS_023 und PR3_PLO_012 anzuwenden ist. Unter dieser Annahme verbleiben für beide Flächen nur Restflächen, die für eine Ausweisung zu klein sind. Die Potenzialfläche **PR3_OHS_028** liegt mit dem nordöstlichen Teil in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen

Einige der recht großen, abgelehnten Potentialflächen im Westen liegen noch in räumlicher Nähe zu Vorranggebeiten bzw. bilden ihrerseits recht große Cluster, weisen also auch ein günstiges Verhältnis hinsichtlich der zusätzlichen visuellen Belastung auf. Zu beachten ist, dass die vorschlagsgemäß wegfallenden Kleinflächen jede für sich ebenfalls Eingriffe in Vogellebensräume bedeutet hätten, die in der Summe gewichtig sind. Bei einzelnen wenigen großen Eingriffen fallen diese nur mehr auf. <u>Beispiele für Tabuzonen um Siedlungsstätten im Planungsraum I:</u> *1. Vorrangflächen PR3_DIT_025, PR3_DIT_031 bei Schülp:* Die Gemeinde Schülp hatte 2015 414 Einwohner, vielleicht zur Hälfte im zentralen Ortsbereich. Nach Norden „unverbaubarer Ausblick“ zum Kattinger Watt, im Süden einige Hallen, die offenbar die Abgrenzung des Radius der weichen Tabufläche geprägt haben, also zu einer Einengung des Vorranggebietes führten. Nach Südwesten ist es ebenfalls nicht der kompakte Ortsbereich, der den Radius geprägt hat, sondern einige vorgelagerte Häuser (Schlüper Feld). Vorhandene WKA rücken bereits näher an den Ort heran. Hier wäre die Verwendung der weichen Grenze für Einzelhäuser ausreichend, um den Windpark in gegenwärtiger Größe zu sichern, und wegen der geringen Siedlungsgröße und dem Bestand vertretbar. *2. Vorrangfläche PR3_DIT_015 bei Strübbel:* Die Gemeinde Strübbel hatte 2015 89 Einwohner, vielleicht zu 2/3 im zentralen Ortsbereich (Straßendorf). Im Nordwesten liegt das Vorranggebiet PR3_DIT_015, die Anlagen des vorhandenen Windparks rücken näher an den Ort heran. Der Nordwestzipfel des Dorfes ist ohnehin nicht mehr als zusammenhängende Ortslage zu verstehen. Auch hier wäre die Verwendung der weichen Grenze für Einzelhäuser ausreichend, um den Windpark in gegenwärtiger Größe zu sichern und damit auch vorhandene Anlagen nordwestlich der Ortslage einzubeziehen. Nach Norden ist ohnehin nicht die bevorzugte Ausrichtung von Wohnhäusern und deren Fenstern.	Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, so dass der nordöstliche Teil nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Der Flächenteil südlich der Landstraße L59 liegt vollständig innerhalb der Platzrunde um den Flugplatz Grube und wird aufgrund des hohen Konfliktpotenzials ebenfalls nicht ausgewiesen. Im 1. Planentwurf hat zusätzlich die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Fläche geführt. Diese Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit können jetzt die Teile der Potenzialfläche, die nicht innerhalb der Platzrunde oder des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches liegen, übernommen werden. Die Fläche **PR3_OHS_047** wird als Vorranggebiet beibehalten. Auf die Begründung im 1. Entwurf wird verwiesen. Es erfolgen lediglich kleinräumige Korrekturen des Flächenzuschnittes aufgrund von Hinweisen aus Stellungnahmen. Hier ist auch die randliche Überschneidung mit den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen zweier Seeadlerbrutplätze tolerabel, weil hier gutachterlich eine Verträglichkeit unter Einhaltung von Auflagen bestätigt wurde. Für das Gutachten gilt die Stichtagsregelung (Beginn der Untersuchungen vor Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplanes von 2012). Im Ergebnis wird die Fläche **PR3_OHS_049** unverändert beibehalten. Aus der Stellungnahme ergaben sich keine Hinweise, die zu einer anderen Abgrenzung führen würden. Auf die Begründung aus dem 1. Planentwurf wird verwiesen. Die Flächen **PR3_OHS_050** und **PR3_OHS_052** bleiben im Wesentlichen so wie im 1. Entwurf erhalten. Bei der Fläche PR3_OHS_050 erfolgt im Norden eine Erweiterung. Hier wurde ein Schweinestall fälschlicherweise als

3. Vorranggebiet PR3_DIT_101 und Bestands-Windpark im Kaiser-Wilhelm-Koog Das Gebiet wird durch zwei etwa parallele Straßen begrenzt, an denen mit typischem Abstand um die 200 m freistehende insgesamt ca. zwei Dutzend Höfe stehen. Im Kaiser-Wilhelm-Koog ist der Straßenabstand etwas geringer. Anwendung der „weichen“ Grenzen um die Einzelhäuser für das Vorranggebiet in Verbindung mit Höhenbegrenzung (insgesamt oder nur Zusatzflächen) würde die gewachsene Struktur bewahren (siehe dazu auch unten). Die drei Beispiele zeigen, dass eine flexiblere Handhabung der „weichen“ Tabuzonen um Siedlungsstätten in Verbindung mit Höhenbegrenzungen in sehr vielen Fällen auch Konflikte mit Bestandsanlagen lösen. **Weiterer Vorteil**: Wenn diese Bestandsanlagen den Vorranggebeiten „zugeschlagen“ werden, gibt es entsprechende weniger Nachfrage nach den Repowering-Vorranggebieten. Daher können die Repowering-Vorranggebiete eine **größere Sogwirkung** auf Standorte entfalten, die wirklich aufgegeben werden sollen. Zum Vergleich ist im Gebiet PR3_DIT_047 der Abstand gerechtfertigt. Vorgeschlagen wird ein systematisches Durchgehen aller Ränder von Vorranggebieten zu Siedlungsgebieten unter besonderer Beachtung von Bestandsanlagen (vgl. zu Arrondierungen auch unten, Abschnitt C). **IV. Zielstellung: Nachbarschaftlichen Frieden und erreichte Kompromisse bewahren** Die Umplanung von Bestandsanlagen bedeutet häufig auch, dass es zu Konflikten zwischen den (Grundstücks-) Eigentümern kommt, v.a. wenn einige nur Grundstücke in „wegfallenden“ Teilflächen besitzen. Statt eine Verkleinerung von Flächen mit Bestands-Parks leichtfertig vorzugeben, sollte daher möglichst eine Beibehaltung der vorgefundenen und bewährten Abmessungen angestrebt werden, und ggf. durch Höhenbegrenzungen begleitet werden, wenn dies der Abstand zu Wohnhäusern erfordert. Bei Hofgebäuden derselben landwirtschaftlichen Grundeigentümer sind Abstände nicht auf der Ebene der Vorranggebietsplanung zu sichern, sondern es reicht, die Notwendigkeiten im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu sichern. Auffällige, kreisförmige	Wohnhaus gepuffert. Im Westen wird ein Abstand von 200 m zum Fahrbahnrand der Autobahn freigehalten, um hier einen Korridor für die Ostküstenleitung in enger Anlehnung an vorhandene Infrastrukturtrassen und möglichst großem Abstand zur Bebauung einzuhalten. Bei der Fläche PR3_OHS_052 wird die Herausnahme des nordöstlichen Ausläufers durch die Siedlungsentwicklungsplanung der Gemeinde unterstützt. Der südöstliche Teilbereich der Fläche entfällt aufgrund der Überlagerung mit dem Schwerpunktbereich des Vogelzuges. Die übrige Fläche steht nicht im Widerspruch zum Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Grömitz. Die erforderlichen Mindestabstände für heranrückende Bebauung können auch perspektivisch eingehalten werden. Eine pauschale Höhenbegrenzung für die Potenzialflächen PR3_OHS_049, PR3_OHS_050 und PR_OHS_052 im geforderten Umfang ist nicht mit dem im Plankonzept erläuterten Ziel, Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung auszuweisen, vereinbar. Sie stellt eine zu pauschale, nicht ausreichend begründete Einschränkung der gesetzlich privilegierten Windenergienutzung dar. Ob im Einzelfall Höhenbeschränkungen erforderlich sind, ist auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens zu klären. Ergänzend wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept Ziffer 2.2.3 verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Bzgl. der Fläche **PR3_OHS_078** kann dem Wunsch der Stellungnahme nach Verzicht der Fläche stattgegeben werden. Weitere Ausführungen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Die Flächen **PR3_OHS_074** und **PR3_OHS_081** werden hingegen als Vorranggebiete ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung aller Belange sind keine Kriterien erkennbar, die gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Zu weiteren Ausführungen kann ebenfalls auf die Abwägungsentscheidungen verwiesen werden. Zu Fläche **PR3_SEG_003** und **PR3_SEG_014**: Die Fläche PR3_SEG_003 wird teilweise und somit in geändertem Flächenzuschnitt ausgewiesen. Gründe, die den aktuellen Flächenzuschnitt

„Einkerbungen“ von Vorranggebeiten um solche Höfe sind daher zu begradigen.

B. Stellungnahme zu einzelnen Flächen

I. Regionalplan I

Im Regionalplan I sollte ein genereller „Schnitt so gezogen werden, dass die Region östlich der Linie Flensburg-Schleswig (bzw. mit Ausnahme von PR1_SLF_080 alle östlich der Autobahn) Windpark-frei werden sollte, westliche dieser Linie aber im Zweifel für die Windkraft entschieden werden soll.

Östlich entfallen dann die ohnehin kleinflächigen Gebiete PR1_SLF_**019**, PR1_SLF_**031**, PR1_SLF_**056**, PR1_SLF_**051**, PR1_SLF_**301**, PR1_SLF_**081**, PR1_SLF_**074**, PR1_SLF_**069**, PR1_SLF_**095**, PR2_RDE_**001** und PR2_RDE_**003**.

Allenfalls könne ein kleinerer Cluster im südlichen Schwansen bleiben (PR2_RDE_**007**, PR2_RDE_**009**, Teilflächen PR2_RDE_**012**), der aber erst dann positiv beurteilt werden könnte, wenn er entgegen bisheriger Überlegung um PR2_RDE_**008,** PR2_RDE_**011**, weitere Teile PR2_RDE_**012,** PR2_RDE_**014,** PR2_RDE_**015** ergänzt werden könnte und damit hinreichende Größe erreicht, um in dieser kaum vorbelsteten Umgebung vertretbar zu sein. Dieser Cluster sollte dann aber deutlich höhenbegrenzt werden sollte, da die (mit der Höhenbeschränkung begrenzte) Fernwirkung in visuell wenig vorbelastete Regionen reicht.

Westlich sollte in Bereichen zwischen anderen Windparks wie z.B. PR1_NFL_**085** (abgelehnte Teilflächen) oder PR1_NFL_**081** auf eine möglichst doch positivere Beurteilung hingewirkt werden, evtl. auch PR1_SLF_**317** wegen der herausragenden Größe der Einzelfläche. Auch einige Bestandsanlagen in Nordfriesland sollten positiv beurteilt werden, ggf. mit Höhenbeschränkung.

Zusammen mit der ohnehin umgesetzten Freihaltung von Eiderstedt nebst Eider-Treene-Sorge-Niederung ergeben sich dann im Regionalplan I neben den Inseln zwei große und wenig von WKA beeinträchtigte Naturräume, die sich bei Schleswig treffen, und eine sinnvolle Konzentration von WKA in den übrigen Teilen an der Westküste. Dazu kommt ein Windparkgebiet südlich von Kropp, ggf. bei Schwansen und der kleinere freigehaltene Bereich vom Hauke-Haien-Koog bis Enge-Sande. Das wäre dann eine sehr gute Gesamtlösung für den Planungsraum (nach Streichung der Kleinflächen im Osten und kleinräumigen Vergrößerungen von Vorrangflächen bzw. Ergänzung von Bestandsanlagen).

bedingen, sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Nach aktueller Prüfung aller Belange ergaben sich keine Veränderungen der Kriterien, die gegen eine komplette Ausweisung des Gebietes sprechen könnten.

Die Fläche **PR3_SEG_014** wird, wie in dieser Stellungnahme gewünscht, nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem, dass der gesamte östliche Teilbereich innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A20 liegt. Zudem ist der nördliche Flächenteil bereits gesetzlich geschütztes Biotop. Zur Ausweisung verbliebe nur noch der westliche Flächenteil, der jedoch nicht die

Zu Fläche PR3_SEG_016:

Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_SEG_016 wird wieder gestrichen. Nach neuesten Erkenntnissen aus den Fachdaten zum Artenschutz ist sie vollständig vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelbrutplatzes überlagert. Die in zahlreichen Stellungnahmen dargestellte Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet und Einzugsbereich vieler Vögel bestätigt das hohe Konfliktpotenzial mit Belangen des Artenschutzes.

zu den Flächen **PR3_SEG_022**, **PR3_SEG_023** und **PR3_OHS_076**:

Im Ergebnis wird die Fläche PR3_SEG_022 aufgrund zahlreicher Hinweise zum Artenschutz, insbesondere zu Fledermäusen und diversen Großvögeln gegenüber dem ersten Entwurf in verkleinerter Form ausgewiesen. Es entfällt der Bereich in der Gemeinde Pronstorf. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hat ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Unter diesen Voraussetzungen entfällt der östliche Ausläufer der Fläche auf Ahrensböker Gebiet im Überschneidungsbereich mit dem Beeinträchtigungsradius von 1 km um einen Rotmilanhorst. Im erweiterten Umkreis zwischen 1 km und 1,5 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Eine Flächenausweisung ist hier möglich; im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von

II. Regionalplan II 1. Im Dreieck Rendsburg – Kiel – Neumünster Hier sollte eine Konzentration (ausschließlich) im Bereich Nortorf bis westlich Neumünster erfolgen, wo der Entwurf einige Positivflächen vorsieht. Andererseits sollten die diversen anderswo verstreuten Flächen gestrichen werden, nämlich PR2_RDE_**075**, PR2_RDE_**072** und PR2_RDE_**087** (beides ohnehin nur kleine Restfläche), PR2_RDE_**090**, PR2_RDE_**067**, PR2_RDE_**068**, PR2_RDE_**062**, PR2_RDE_**061**, PR2_RDE_**060**, PR2_RDE_**055**, PR2_RDE_**074** (besinders unglücklich!), PR2_RDE_**106**, PR2_RDE_**118** (**106** und **118** zusammen wären an sich zwar ganz schöne Vorranggebiete, aber Störung des weithin wenig vorbelasteten Raums), PR2_PLO_**303**, PR2_PLO_**031**, PR2_PLO_**030**, PR2_PLO_**032** (und Nachbarflächen PR3_SEG_302 im Planungsraum III). Stattdessen sollte die Schwerpunktsetzung um Nortorf vergrößert werden; Die Fläche PR2_RDE_**134**, PR2_RDE_**137**, PR2_RDE_**107** und PR2_RDE_**101** sollten als Vorrangflächen aufgenommen werden: Bei PR2_RDE_**134** und PR2_RDE_**137** stehen Großvögel im Vordergrund der bisherigen Ablehnung – hier ist eine Verletzung des Schutzziels hinnehmbar, um die hier großflächigen Ausweisung im Umfeld schon positiv beurteilter Flächen zu erreichen. 2. Südwestlich von Rendsburg Bei den Gebieten PR2_RDE_**064** und PR2_RDE_**072**, PR2_RDE_**087** und PR2_RDE_**077** sollte eine Positivdarstellung des größten Teils der gesamten ursprünglich geprüften Flächen nochmals wohlwollend geprüft werden, nur bei positiver Beurteilung dann auch Beibehaltung von PR2_RDE_**075** und PR2_RDE_**090** (und der gegenwärtigen positiv-Restfläche von PR2_RDE_**087**). 3. Dreieck Rendsburg – Eckernförde – Kiel Es wäre überlegenswert, die WKA-Nutzung ganz aus diesem Raum zwischen drei er größeren Städte herauszuhalten. Jedenfalls Höhenbegrenzung (besonders in Sichtweite von Kiel PR2_RDE_055, PR2_RDE_040, PR2_RDE_037 und PR2_RDE_033) und Streichung der isolierten Lage PR2_RDE_017 und dem Rest von PR2_RDE_038 nördlich Rendsburgs. 4. Südwesten des Planungsraums II, westlich Höhenwestedt	artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Die Fläche **PR3_SEG_023** liegt nach aktueller Datenlage zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km um einen Rotmilanhorst. Hierauf wird auch in vielen Stellungnahmen hingewiesen. In diesem Bereich besteht ein hohes Konfliktrisiko. Der verbleibende Teil außerhalb des Beeinträchtigungsradius ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird daher wieder gestrichen. Die Fläche **PR3_OHS_035** wird übernommen. Im 1. Planentwurf hat die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Fläche geführt. Die Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit kann jetzt die Potenzialfläche und damit auch ein Teil des Eignungsgebietes aus der Regionalplanung von 2012 übernommen werden. Aufgrund der Vorbelastung mit bestehenden WKA und der relativ geringen Flächengröße wird eine Ausweisung innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes an dieser Stelle noch für vertretbar gehalten. Die Fläche **PR3_OHS_037** wird ebenfalls übernommen. Im 1. Planentwurf hat die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Fläche geführt. Die Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit kann jetzt die Potenzialfläche und damit auch ein Teil des Eignungsgebietes aus der Regionalplanung von 2012 unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Siedlungsabstände übernommen werden. Den Wünschen aus den Stellungnahmen wird damit weitgehend gefolgt. Die Fläche **PR3_OHS_040** wird übernommen. Im 1. Planentwurf hat die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Fläche geführt. Die Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit kann jetzt die Potenzialfläche und damit auch ein Teil des Eignungsgebietes aus der Regionalplanung von 2012 unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Siedlungsabstände übernommen werden. Den Wünschen aus den Stellungnahmen wird damit weitgehend

Dort ergibt sich eine sinnvolle Mischung mit einer generellen großräumigen Vorbelastung, die sich in den Nachbarraum forstsetzt. Innerhalb dieser generellen Vorbelastung sind dann in sich abgrenzbar erkennbare Windparks eingebettet. Daher können hier auch die kleineren Vorranggebiete positiv gesehen werden. Gelungenes Planungsergebnis! **III. Regionalplan III:** 1. Gute Gesamtlösung östlich und südlich Meldorfs Hier sieht man die Erfolge einer Steuerung der Entwicklung seit eine Vierteljahrhundert Windparkentwicklung: Die Meldorfer Bucht und der Bereich bis Meldorf bilden eine mittelskalige, zusammenhängend windparkfreie Fläche. Dies kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch dieser gesamt Raum durch Windparks visuell beeinträchtigt wird, die südlich und nördlich deutlich zu sehen sind, er ist somit bereits vorbelastet. Um auch in der Fernsicht unbelastete Räume zu erhalten, sind also größere, zusammenhängend Windpark-freie Flächen notwendig, wie sie in Schleswig-Holstein nur noch im Süden und im Nordosten persektivisch entwickelt bzw. erhalten werden können. Am Beispiel einiger abgelehnter Flächen wird dieser Entscheidung ausdrücklich zugestimmt: a) Bei den beiden Potenzialflächen **PR3_DIT_302** handelt es sich in einem gewissen Sinne um eine nördliche Erweiterung der südlich angrenzenden Potenzialfläche, die hier lediglich so eingegrenzt wird, dass lediglich eingegrenzte Standorte für WKA in Betracht kommen. Dies wäre in der Abwägung positiv für diese Flächen. In Anbetracht der durch die Bahnlinie hergestellten Zäsur in der Landschaft erscheint es jedoch wünschenswerter, diese kleinen Flächen nicht als Vorranggebiete auszuweisen, um nördlich der Bahn im Umfeld der Eider eine größere, unverbaute Fläche beizubehalten. Dies schützt u.a. die Landschaftswahrnehmung von Bahnreisenden mit Blick nach Westen / Nordwesten in Richtung Eider. b) Am Bespiel der Vorrangfläche **PR3_DIT_305** erkennt man eine Abgrenzung, die offenbar durch die Einhaltung eines Abstandes von ca. 300 m zu zwei NSG gekennzeichnet ist. Zusammen mit einem „Zipfel“ der nördlichen Vorrangfläche entsteht eine einzelne Reihe von WKA, die das Dellstedter Moor mit seinen beiden NSG teilt und den Ort Dellstedt mit Blicken	gefolgt. Die Fläche **PR3_OHS_041** wird angepasst. Im 1. Planentwurf hat die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Fläche geführt. Die Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit kann jetzt die Potenzialfläche übernommen werden. Bei unbebauten Flächen ist ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt gleichwohl eine Restfläche, die grundsätzlich für eine Ausweisung geeignet ist. Diese Fläche wird mit der Zweckbestimmung Repowering versehen. Sie soll dazu dienen, für die zahlreichen Bestandsanlagen außerhalb der Vorranggebiete in den Gemeinden Riepsdorf, Kabelhorst und Grömitz einen Ersatzstandort zu bieten. Dadurch dass dann im Nahbereich um die Ortslage Riepsdorf Anlagen abgebaut werden, entstehen Entlastungseffekte und die Umfassungswirkung wird abgemildert, so dass die Ausweisung dieser Repowering-Fläche gerechtfertigt ist. Für die Fläche **PR3_OHS_073** gelten nach den überarbeiteten Kriterien Abstände von 1.000 m zu den Siedlungen Groß Timmendorf und Hemmelsdorf. Der verbleibende Flächenteil ist für eine Ausweisung zu klein. Die Fläche wird gegenüber dem ersten Entwurf wieder gestrichen. Die Fläche **PR3_OHS_074** wird im Ergebnis angepasst. Da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt, soll hier nach dem überarbeiteten Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu umliegenden Siedlungen eingehalten werden. Die Fläche reduziert sich dadurch auf zwei Teilstücke. Die Zweckbindung Repowering ist aus folgendem Grund nicht mehr erforderlich: Durch den absehbaren Fortfall des DVOR-Drehfunkfeuers Michaelsdorf entfällt auch ein großer Schutzbereich, in dem jetzt Vorranggebiete mit altem Anlagenbestand ausgewiesen werden können. Die Zahl der für die Berechnung der Repowering-Flächen angenommenen Bestandsanlagen reduziert sich dadurch. Artenschutzrechtliche Hinweise aus den Stellungnahmen können auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Ein Konfliktrisiko, das so hoch ist, dass es zur Nicht-Nutzbarkeit der Fläche führen würde, ist nicht erkennbar. Die eingegangenen Hinweise werden auf der Ebene der Vorhabengenehmigung geprüft. Im Ergebnis kann die Fläche in der

auf WKA belastet. Das Verhältnis zwischen mäßiger Energieproduktion und deutlicher visueller Zusatzbelastung spricht hier ausschlaggebend gegen eine Entwicklung. Die Nähe zu den NSG ist, wenngleich für sich alleine kein „Tabu“, ebenfalls trotz Einhaltung eines Abstands ein Belang, der in der Abwägung gegen diese Flächen spricht. c) Ähnlich liegen die Fläche **PR3_DIT_313** und **PR3_DIT_314** in einem weitgehend WKA-freien Bereich (selbst wenn man die Fläche **PR3_DIT_312** als „gesetzt“ versteht). Die Fläche **PR3_DIT_313** wäre trotz ihrer Lage zwischen den beiden Flächen **PR3_DIT_312** und **PR3_DIT_314** zu klein, um eine Entwicklung in dem sonst relativ freien Landschaftsbereich zu rechtfertigen. Damit wird dann aber auch die Fläche **PR3_DIT_314** erst recht zu einer isolierten und daher abzulehnenden Einzellage. Die Fläche **PR3_DIT_313** beeinträchtigt die Ausblicke u.a. aus den nicht ganz unbedeutenden Siedlungen Windbergen, Wolmerstedt und aus Krumstedt selbst in die offene Landschaft (und auf den Straßen und Aufenthaltsbereichen zwischen diesen Ortslagen), aber auch aus Meldorf in der entsprechenden Richtung. Die Fläche **PR3_DIT_314** beeinträchtigt vor allem Ausblicke aus Krumstredt, Süderhastedt, Frestedt und Windbergen, aber mit geringerer Intensität auch den Blick aus den jenseits davon gelegenen Bereichen. Dieses ablehnende Urteil ergibt sich allein aus Landschaftsschutzgründen und damit bereits unabhängig davon, dass diese Flächen in Randlage zu schutzwürdigen (Wiesenvogel-Brut-) Gebieten liegen. Diese Randlage, d.h. die durchaus noch zu erwartende Auswirkung der Standorte auf Wiesenbrüter, spricht aber erst recht gegen diese Standorte und damit Vorranggebiete. Die Flächen PR3_DIT_083, PR3_DIT_073 sind dann schon wieder am Rande einem Raum mit mehreren Bestands-Windparks und neuen Vorranggebieten zuzuordnen, der überwiegend zwischen den Autobahnen liegt und bis zum Gebiet PR3_STE_012 (Bestand) bzw. PR2_RDE_159 (Planung) reicht, und insoweit eine Berechtigung hat. Eine andere Beurteilung ergäbe sich hypothetisch, wenn man die gesamten Flächen **PR3_DIT_312, PR3_DIT_313** und **PR3_DIT_314** insgesamt zu einem Windpark zusammenfassen würde (d.h. die hier wohl ausschlaggebende Belange der Wiesenbrüter verletzen würde): Dann wäre es kein großer Nachteil mehr, auch noch die Flächen **PR3_DIT_313** und **PR3_DIT_314** zu bebauen. Nachdem dies aber offenkundig nicht beabsichtigt ist, sollten diese Flächen frei gehalten bleiben.	verkleinerten Form übernommen werden. Für die Fläche **PR3_OHS_076** ist im Ergebnis eine Flächenausweisung möglich; im Genehmigungsverfahren ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Ausschlaggebend für die Ausweisung ist, dass eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 1 km und 1,5 km besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Die Fläche PR3_OHS_076 kann unter diesen Voraussetzungen nach Norden erweitert werden. Die Belastung des Landschaftsbildes und die Umfassung von Cashagen sind noch vertretbar, da ausreichend große freie Korridore nach Osten und Westen verbleiben. Zu Fläche **PR3_SEG_037**: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_037 wird in der Intention gefolgt. Im Rahmen des 2. Entwurfs entfällt die Fläche vollständig als Vorranggebiet aufgrund neuer Voraussetzungen. Gründe sind hierfür folgende: Der östliche Teil der Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanhorst und entfällt aufgrund des hohen Konfliktrisikos. Bei unbebauten Flächen ist darüber hinaus gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt keine ausreichend große Restfläche, die für eine Ausweisung geeignet ist. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche **PR3_SEG_040**: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht

Auch der Verzicht auf die Teilfläche **PR3_DIT_312** entspricht ebenfalls der schon länger praktizierten landesplanerischen Konzeption, den Bereich der Meldorfer Bucht von WKA frei zu halten, diese mehr nördlich und südlich davon zu ermöglichen. 2. Nördlich Itzehoe Hier befinden sich schlechte Beispiele für Flächen, die trotz ihrer geringen Größe und der Lage in visuell kaum durch Windparks vorbelasteten Bereichen als Vorranggebiet vorgesehen werden: Abzulehnen sind PR3_STE_0**45**, PR3_STE_0**50** (auch wegen der Stadtnähe zu Itzehoe), und PR3_STE_0**53** und PR3_STE_0**35** (beide mit 15 ha bzw. 39 ha klein, ggü. anderen Windparks isolierte Lage, d.h. weiträumige Erstbeeinträchtigung durch kleine WP-Flächen). Allein das ohne Not beeinträchtigte Kellinghusen hat mit ca. 8.000 mehr als dreifach so viele Einwohner wie Schenefeld (vgl. unten), Hohenlockstedt hat weitere über 6.000 Einwohner. Auch bei PR3_STE_0**33** und PR3_STE_0**46** reicht die relative Nähe zu PR3_STE_041 nicht aus, um hier ein Maß der Vorbelastung zu konstatieren, das diesen Eingriff rechtfertigt; abzulehnen. Bei Wegfall dieser 6 kleinen Flächen bleibt ein substantieller WP-freier Raum nördlich von Itzehoe. 3. Nördlich Hamburg bis südlich Lübeck Eine Vielzahl von kleinen Windparks, die aber wegen ihrer Fernwirkung große Teile des Landschaftsraums nördlich Hamburgs visuell beeinträchtigen würden (soweit Fernblick vorliegt), mit geringer energiewirtschaftlicher Relevanz sind **abzulehnen**: Hier sollte neben dem Nordosten ein weiterer Raum verbleiben bzw. entwickelt werden, der auch bei Fernsicht weitgehende WKA-frei bleibt (Gründe Naherholung, verstärkt landschaftsraum-orientierte Bewohnerschaft städtischen Ursprungs, anders als in den durch Landwirte geprägten Koogen). a) Abzulehnen sind die Flächen (von West nach Ost) PR3_STE_**071**, PR3_SEG_**043** (beide Teilflächen), PR3_SEG_**056**, PR3_SEG_**049**, PR3_SEG_**323**, PR3_SEG_**047** (wenigstens als kleine Restfläche der geprüften Fläche[1]), PR3_SEG_**055**, PR3_SEG_**037**, PR3_SEG_**040**, PR3_STO_**002**, weiter südlich PR3_STO_**011** (bei PR3_STO_011extrem	gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume, da die Fläche außerhalb dieser liegt. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten. Schutzgebiete oder Verbundachsen des Biotopverbundsystems werden nicht tangiert. **Zu Fläche PR3_SEG_042:** Folgende Änderungen im Kriterienkatalog führen zu einem gegenüber dem 1. Entwurf veränderten Zuschnitt der Fläche: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist hier jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche. Eine erneute fachliche Begutachtung der Migrationskorridore zur Grünbrücke Hainholz, auch im Lichte der vorliegenden Stellungnahmen kommt zu dem Ergebnis, das der westliche Ausläufer der Fläche ein hohes Konfliktrisiko birgt, da er innerhalb des Migrationskorridores liegt. Eine Nutzung der übrigen Fläche ist bei Schaffung von Biotopstrukturen möglich. Insgesamt ergibt sich jetzt eine Vorrangfläche im östlichen Teil der Potenzialfläche unter Berücksichtigung des 1.000 m-Abstandes zu Stubben

ungünstiges Verhältnis zwischen Störung am Rand der Millionenstadt im „Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes“ und geringer Energieproduktion bei 15 Hektar Fläche, auch durch Repowering nicht rechtfertigbar, das sich schließlich auf deutlich niedrigere WKA in unkritischer Lage beziehen kann). Westlich von Lübeck sind sämtliche Kleinflächen, also PR3_SEG_302, PR3_SEG_029, PR3_SEG_014 (schon genannt), PR3_SEG_016, PR3_SEG_022, PR3_SEG_023, PR3_OHS_076, [Fußnote in Originaldokument] PR3_OHS_081, PR3_OHS_078, PR3_OHS_074 und ganz besonders PR3_OHS_073 und PR3_STO_002 abzulehnen. Die Gruppe um PR3_OHS_062 NW von Lübeck sollte deutlich höhenbegrenzt werden. PR3_SEG_**318** ist ein Grenzfall. Bei PR3_SEG_**042** sollte überlegt werden, entweder zwei bestehende Windparks südlich und östlich ebenfalls in das Vorranggebiet einzubeziehen und diese Flächen zu arrondieren – oder, wenn diesen kein Bestandsschutz gewährt werden soll, dann konsequenterweise auch auf die dann isolierte Kleinfläche PR3_SEG_042 zu verzichten. Bei PR3_LAU_**005** scheint durch die Verkleinerung ein fauler Kompromiss erreicht zu worden sein, der weder den Großvögeln noch den Belangen des Landschaftsschutzes und der Energiegewinnung gut gerecht wird. Das Gebiet sollte entweder gestrichen oder erweitert werden. Eie Erweiterung in die Waldgebiete ist in Betracht zu ziehen. b) Eine Kette, um nicht zu sagen Wand aus den Gebieten PR3_LAU_**033**, PR3_LAU_**042**, PR3_LAU_**052**, PR3_LAU_**056**, PR3_LAU_**061** ist zu vermeiden. Die Gebiete PR3_LAU_**033**, PR3_LAU_**042** könnten erhalten bleiben und in der Fläche arrondiert werden, hier ist aber eine Höhenbegrenzung besonders wichtig, um Fernwirkungen in den Raum östlich von Hamburg / südlich von Lübeck einzuschränken. Die anderen Gebiete sollten entfallen. c) PR3_LAU_**058** und PR3_LAU_**062**streichen, PR3_LAU_**068** und PR3_LAU_**067** mit Höhenbegrenzung (da wenig Vorbelastung in weiterer Umgebung) und verbinden bzw.	und Willendorf. Auch unter Einbeziehung der Flächen SEG_035 und STO_003 ist für die Ortslage Stubben nicht von einer unzumutbaren Umfassungswirkung auszugehen. Es verbleiben große freie Sichtkorridore Richtung Westen, Osten und Nordosten. Darüber hinaus werden die Flächen SEG_042 und STO_003 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen, um Ersatzstandorte für die Bestands-WKA in den alten Eignungsgebieten in Rehhorst und Feldhorst zu schaffen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können. So soll zusätzlich mittelfristig eine Entlastung in dieser Region erfolgen. **Zu Fläche PR3_STE_006:** Der Einwendung hinsichtlich des nördlichen Flächenteils der Potenzialfläche PR3_STE_006 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche liegt mit dem westlichen Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Großvogelbrutplatz. Dieser Teil entfällt aufgrund des hohen Konfliktrisikos. Darüber hinaus liegt die Fläche zentral innerhalb eines Schwerpunktbereiches der charakteristischen Landschaftsräume zwischen den Ortschaften Schenefeld und Warringholz. Die Ausweisung des Vorranggebietes hätte sehr weitrechende Auswirkungen auf diesen Landschaftsteil mit großem Naherholungspotenzial. Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf unverändert nicht übernommen. Die Fläche **PR3_STE_012** wird im Ergebnis angepasst. Grundsätzlich wird an der Ausweisung wie im 1. Entwurf festgehalten. Nach nochmaliger Überprüfung der Fläche aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen kommt die Landesplanung jedoch zu dem Ergebnis, dass eine geringfügige Erweiterung Richtung Süden an dieser Stelle noch raumverträglich ist. Die Erweiterungen liegen im engeren Bereich der Vorbelastung durch den Anlagenbestand. Es verbleiben nach wie vor große Freiräume. Für die Fläche spricht die große Entfernung zu Wohnlagen, wodurch das Konfliktpotenzial gering ist. Die Erweiterung umfasst den noch nicht

arrondieren (evtl. um die Bestandsflächen NÖ von Lütau). 4. Fehrmarn und Umgebung Oldenburg in Holstein: Vorschlag der Erweiterung von PR3_OHS_**001** nach Norden, insbesondere unter dem Vorbehalt der Aufgabe des Gehöfts Dorotheenhofs als Wohnstätte auch um den entsprechenden Radius; ggf. für Repowering. Bei PR3_OHS_**005** ggf. Kopplung an Repowering ausschließlich auf Fehmarn. Zwischen Fehmarn und Neustadt hat sich eine insgesamt durch Windparks mit-geprägte, aber wohl noch nicht durch sie dominierte Landschaft herausgebildet. Die Lage zwischen den Meeren ist ein gewichtiges Argument für Restriktionen. Wenn diese Nutzung fällt, wäre es indes konsequent, auch die beiden Flächen auf Fehmarn aufzugeben und (erst recht, weil kleiner und isoliert) die PR3_PLO_**012** und PR3_OHS_**023**. Die Flächen PR3_OHS_**047**, PR3_OHS_**049**, PR3_OHS_**050** und PR3_OHS_**052** könnten als Gruppe beibehalten werden, sollten aber höhenbegrenzt werden, weil die weitere Umgebung relativ wenig vorbelastet ist. Wenn aber Fehmarn und diese Gruppe bleiben, sollte die abgelehnte Gruppe aus PR3_OHS_**035**, PR3_OHS_**037**, PR3_OHS_**040** und PR3_OHS_**041** wieder (positiv) überdacht werden. Die DVOR-Anlage Michaelsdorf war anscheinend bislang mit den WKA begrenzter Höhe kompatibel, selbst mit der näher gelegenen PR3_OHS_**028**. Dies kann also kein Hinderungsgrund für eine Flächenausweisung sein. Eine Höhenbegrenzung ist hier ohnehin angezeigt. 5. Zwischen Bad Segeberg und Neumünster Streichung von PR3_SEG_**003** und PR3_SEG_**014** wegen geringer Größe, relativ isolierter Lage bzw. allzu langgestreckter „Kette“ zusammen mit nachfolgenden Parks in Planungsgebiet II. „Umzingelung von Neumünster auf der Seite ohne Autobahn vermeiden, im Westen von Neumünster liegt auch das größere Potential. 6. Nordöstlich und südöstlich von Heide Da PR1_SLF_**317** nicht positiv beurteilt wurde bzw. wenn diese Entscheidung beibehalten wird, stellt PR3_DIT_**007** nordöstlich von Heide eine Einzellage dar und sollte gestrichen werden. Die anderen Flächen nordöstlich von Heide (PR3_DIT_**020**, weiterer	ausgewiesenen Potenzialflächenteil im Gemeindegebiet Reher sowie einen kleinen Flächenteil auf dem Gemeindegebiet Peissen. Die Fläche **PR3_STE_015** wird nach wie vor nicht ausgewiesen. Sie liegt voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Vorbelastungen mit entsprechender Prüfung einer Vereinbarkeit mit dem Artenschutz liegen hier im Gegensatz zur Fläche STE_013 nicht vor. **Zu Fläche PR3_STE_024:** Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_024 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend waren folgende Gründe: Die Fläche liegt voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht übernommen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. **Zu Fläche PR3_STE_019:** Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_019 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend waren folgende Gründe: Es bleibt bei der Ausweisung wie im 1. Entwurf. Es erfolgt lediglich eine geringe Abstandskorrektur im Osten. Der wichtigste Aspekt, der zur Streichung der westlichen Gebietsteile führt, ist die Lage innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Rotmilanhorstes. Die westlich der K 71 gelegenen Teile der Fläche PR3_STE_019 liegen nach aktuellem Kenntnisstand großteilig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes. Aufgrund der hohen Priorisierung des Kriteriums entfallen die westlichen Flächenteile vollständig. Zusätzlich Berücksichtigung finden müssen ebenfalls die geänderten

Bestandwindpark) liegen immerhin noch näher an den Vorbelastungen durch Flächen wie PR3_DIT_**018** nördlich von Heide. Südöstlich von Heide liegt mit PR3_DIT_**309** eine der größten abgelehnten Potenzialflächen (785 Hektar). Hier sollte eine wohlwollende Prüfung erfolgen, ob diese Fläche nicht doch ausgewiesen werden kann, wobei dann zum Ausgleich an anderer Stelle verbesserte Bedingungen für Wiesenbrüter geschaffen werden können und sollen. Die Fläche würde als Ausgleich für wegfallende Kleinflächen dienen. Wenigstens in der Fernwirkung liegt hier überall visuelle eine Vorbelastung vor. Von der Bahnlinie und der B5 aus ist auf dieser Höhe nach Westen ein freier Blick gewährleistet, so dass eine Verbauung im Osten visuell hinnehmbar erscheint. Mit der zusätzlichen Aufnahme lediglich dieser einzigen Fläche kann die Freihaltung des Landschaftsraums zwischen Hamburg und Lübeck bzgl. der Fläche wegfallenden Vorranggebiete größtenteils ausgeglichen werden. In ihrer Gesamtheit ebenfalls erneut wohlwollend geprüft werden sollten die großen benachbarten Flächen zwischen Lunden und Erlde (PR3_DIT_**002**, PR3_DIT_**003**, PR3_NFL_**134**, PR3_DIT_**007** und PR1_SLF_**317** sowie ggf. PR3_DIT_**304**. Wenn hier eine positive Beurteilung möglich wäre, könnte bei insgesamt gleichbleibender Vorrangfläche mit dieser Konzentration sehr viel an kleinflächiger Zersiedlung im Lande vermieden werden. Im Grundsatz sollte die Entscheidung für die ersten fünf der sechs Flächen „Alles oder nichts“ lauten. Nördlich gibt es große Flächen, die auf jeden Fall frei bleiben sollen. Diese Flächen sollen nur bei Wegfall zahlreicher kleinerer Vorrangflächen angetastet werden. Sie könnten teilweise als „Repowering-Flächen“ ausgewiesen werden. PR3_DIT_**309** wird im Grundsatz besser eingeschätzt als das Cluster um PR1_SLF_**317** da letzteres die Möglichkeit eines weitgehend unverbauten Freiraums zwischen Heide und Rendsburg verbaut, das Cluster hat aber die größere Fläche und damit Relevanz. Im Vergleich zwischen PR3_DIT_**309** und dem Cluster um PR2_RDE_**072** bei Rendsburg erscheint PR3_DIT_**309** erst recht als kleineres Übel. Wenn die eher kleinen Flächen in den großräumig freizuhaltenden Bereichen (im Süden und Nordosten) entfallen können und dennoch ein Ausgleich auf andere Weise geschaffen werden kann, insbesondere durch Arrondierungen / geringere Abstände wäre das sehr erfreulich. Es wird aber befürchtet, dass ein flächenmäßiger Ausgleich für die beiden großräumig	Abstandsregeln für die erweiterte Abstandsfläche von 1000 bis 800 m zu nahen Siedlungsbereichen. Einige Randbereiche der westlichen entfallenden Teilfläche liegen innerhalb dieser Zone und da sie unbebaut, müsste diese ohnehin entfallen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. **Zu Fläche PR3_STE_026:** Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_026 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend waren folgende Gründe: Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Bei Anwendung dieses Abstandes zur Ortslage Looft verbleibt keine für eine Ausweisung geeignete Fläche. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. **Zu Fläche PR3_STE_033:** Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_033 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: PR3_STE_033 überlagert sich zwar nur teilweise mit einem Abwägungskriterium hoher Priorität (Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG mit landesweiter Bedeutung). Jedoch fällt ein Großteil der restlichen Fläche in die Abstandszone von 800 bis 1000 m zu den nächsten Siedlungsbereichen. Durch die geringe Größe der verbleibenden Restfläche ist eine Ausweisung als Vorranggebiet abwegig. Weitere genannte Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. **Zu Fläche PR3_STE_037:**

freizuhaltenden Bereiche nur erreicht werden kann, wenn wenigstens einer dieser drei Bereiche angegriffen wird. In Sinne einer Einstufung erneut wohlwollend geprüft werden sollten auch die Flächen PR3_STE_**006** (ohne östlichste Teilfläche) und PR3_STE_**015**, da in einer großräumig vorbelasteten Region gelegen und von flächenmäßiger Relevanz. Eine Umzingelung von Schenefeld („nur“ ca. 2500 Einwohner) wird im Südosten durch den schon vorgesehenen Wegfall von PR3_STE_024, PR3_STE_026 und PR3_STE_037 und durch Verkleinerung von PR3_STE_019 entgegengewirkt. Zur avifaunistischen Bedeutung vgl. andere Potenzialflächen. **C. Bestandsanlagen und Flächen der zugehörigen Standorte** Es ist nicht anzunehmen, dass ca. 42% der Windkraftanlagen in SH, die sich außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete befinden, aus heutiger Sicht weitgehend als „Planungsfehler“ zu verstehen sind. Selbst wenn es sich hierbei im Schnitt um unterdurchschnittliche Anlagengrößen handelt, und auch einige an in der Tat nicht erhaltungswürdigen Standorten enthalten sind, ist der Wegfall eines substantiellen Teils der Windparkleistung – oder eben die langfristige Konservierung der Altanlagen unter Bestandsschutzaspekten – nicht wünschenswert. Gerade, wo sich diese in optischer Nähe von bestätigten Vorranggebieten befinden, sollte in vielen Fällen eine Erhaltung der Standorte auch mit neueren Anlagen angestrebt werden. Allerdings ist es auch nicht wünschenswert, dass alle dieser Bestandsflächen infolge Privilegierung mit nicht beschränkter Dichte und Höhe mit WKA „vollgestellt“ werden sollten. Die Förderung nach EEG begünstigt in der Tendenz eine (auch übermäßige) Verdichtung, da die Ertragseinbußen durch gegenseitige Windabschattung dadurch kompensiert werden, dass damit eine längere Dauer der Anfangsvergütung erreicht wird. Die Betreiber können den Nachteil der gegenseitigen Abschattung der Anlagen also auf die Allgemeinheit überwälzen. Gleichzeitig wird aber Netzanschlusskapazität für die Summe der Anlagenleistungen beansprucht. Die Nutzung von etwas mehr Fläche, dafür nicht so dichter Aufstellung, ist daher oft eine bessere Lösung. Auf vielen Flächen hat es in der Vergangenheit eine **Beschränkung auf 100 MeterGesamthöhe** gegeben, wobei Anlagen mit 65 Meter Nabenhöhe und 70 Meter Rotordurchmesser recht verbreitet sind (Enercon E70). Diese Höhe hat „nebenbei“ den Vorteil, dass keine Farbmarkierung und Befeuerung für die Luftfahrtsicherheit benötigt wird. Die	Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_037 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: PR3_STE_037 wird zwar von keinem prioritären Abwägungskriterium überlagert, doch sie liegt mitten in der Kernzone eines Charakteristischen Landschaftsraumes, der weitläufig freigehalten wurde. Ein Teil der Fläche liegt zudem in der Abstandszone von 800 bis 1000 m zu den nächsten Siedlungsbereichen. Insofern ist ein Entfallen als Vorranggebiet immanent. Weitere genannte Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. **Zu Fläche PR3_STE_041:** Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf verkleinert: Es entfällt der Teil auf dem Gemeindegebiete Mehlbek, da es hier zu Konflikten mit Naturschutz- und Kompensationsflächen an der ehemaligen Tongrube Muldsberg kommt. Ebenso wird ein Streifen von 250 m zum Gewässerrand des Sees der Tongrube freigehalten um potenzielle Artenschutzkonflikte zu minimieren. Der See ist ein stark frequentiertes Wasservogel-Revier. **Zu Fläche PR3_STE_050:** Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_050 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Der nördliche Teil von PR3_STE_050 überschneidet sich mit der Platzrunde des Flugplatzes "Hungriger Wolf". Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird er nicht übernommen. Mittig durch die verbleibende Fläche verläuft die Trassenplanung für die Nordumgehung von Itzehoe, die im Bundesverkehrswegeplan mit vordringlichem Bedarf aufgeführt ist. Die Linienführung ist aufgrund verkehrsplanerischer Rahmenbedingungen und geographischer Gegebenheiten nur wenig variabel, so dass davon auszugehen ist, dass die Potenzialfläche in jedem Fall betroffen ist. Weil kleinräumig eine präzisere Eingrenzung auf einen Korridor innerhalb der Fläche derzeit aber noch nicht möglich ist, soll die Fläche vorsorglich insgesamt für diese Umgehungsstraße freigehalten werden.

Unterseite des Rotorkreises liegt damit bei 30 m über Grund, nicht weit oberhalb der Baumwipfel. Ältere Anlagen mit beispielsweise 40 Meter Nabenhöhe bei ca. 40 Meter Rotordurchmesser kamen auch mit 20 m Abstand vom Boden aus. <u>1. Höhenbegrenzte Vorranggebiete bzw. Teile von Gebieten</u> a) Vorgeschlagen wird daher, mindestens eine **weitere Klasse der Windvorranggebiete** zu schaffen, in der eine **Höhenbegrenzung** gilt und ggf. auch eine Grenze für die Aufstellungsdichte der Anlagen (z.B. im Verhältnis Rotorfläche zu Grundfläche) gezogen wird. Die Gesamthöhe ist für die „Auffälligkeit“ der Anlagen und insbesondere ihre Fernwirkung weniger wichtig als die Nabenhöhe. Eine mäßige Erhöhung gegenüber den „100 Meter-Anlagen“ wäre akzeptabel. Daher sollte eine zweite Klasse der Vorranggebiete geschaffen werden, für die ausdrücklich eine Höhenbegrenzung gilt. Als Höhenbegrenzung in diesen „**Typ B-Vorranggebieten**“ könnte vorgegeben werden 100 m Gesamthöhe generell, aber Erlaubnis für bis zu 70 oder 75 Meter Nabenhöhe ohne Beschränkung der Rotorblattlänge, sobald gewährleistet ist, dass die Anlagen ohne Befeuerung und mit einheitlich weiß/hellgrauem Anstrich der Rotorblätter errichtet werden können. Voraussetzung für die Ausschöpfung dieser Regelung wäre eine Änderung der Luftfahrtgesetzlichen Regelungen, die bislang noch eine Markierung und Befeuerung aller höheren Strukturen vorschreiben. Das könnte zur Errichtung von Anlagentypen mit bis zu ca. 100 Meter Rotordurchmesser und bis ca. 125 Meter Gesamthöhe führen. (Zum Vergleich: Senvion bietet die Anlage MM100 mit 2 MW Leistung und 100 m Rotordurchmesser mit mind. 75 m Nabenhöhe an, Gesamthöhe mind. 125 m, bislang aber nur für Standorte gemäß IEC IIB bzw. IEC S mit mäßigen Windgeschwindigkeiten. Die Senvion-Anlage 3.4M104 hat mind. 73 m Nabenhöhe und mit 104 m Rotordurchmesser eine Gesamthöhe von mind. 125 Metern. Die Vestas V105 erreicht bei 72,5 m Nabenhöhe ebenfalls eine Gesamthöhe von 125 Metern) Eine weitere Aufgliederung (im Sinn weiterer, niedrigerer Höhenstufen) wäre überlegenswert, wenn dadurch sinnvolle Arrondierungen „gerettet“ werden können. In den **„normalen“ Vorranggebieten** sollte lediglich eine **Begrenzung der Masthöhen** (im	Weitere genannte Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. **Zu Fläche PR3_STE_045:** Der Einwendung hinsichtlich der Vorranggebiete PR3_STE_045 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Bzgl. PR3_STE_045 waren maßgeblich für den Flächenzuschnitt der denkmalrechtliche Umgebungsbereich der Kirche in Hohenaspe sowie der Überschneidungsbereich mit der Platzrunde des Flugplatzes "Hungriger Wolf". Zusätzlich entfällt der westliche Teil der Fläche aufgrund der Lage innerhalb des erweiterten Abstandsstreifens von 1.000 m zum westlich liegenden Siedlungsbereich. Der verbleibende Flächenteil wird jedoch als Vorranggebiet ausgewiesen. Die Fläche liegt zwar in weiterer Entfernung von anderen ausgewiesenen Vorranggebieten bzw. solchen mit Bestand. Jedoch fällt bei der geringen Größe der verbleibenden Restfläche nach den erläuterten Abzügen eine Neubelastung durch WKA weniger ins Gewicht, als es bei einer größeren Fläche der Fall wäre. Im Westen befindet sich zudem die ebenfalls zur Ausweisung vorgesehene Fläche PR3_STE_046, die ebenfalls eher klein bemessen ist. Zudem sind ggf. präventive Höhenbeschränkungen aufgrund des nahegelegenen Flugplatzes zu erwarten, sodass WKA eine weniger starke Fernwirkung erhalten. Dies betrifft auch wiederum die Wirkung der potenziellen Anlagen auf die nahegelegene Stadt Itzehoe. Zudem kommt zum Tragen, dass der Fläche südlich ein mittelgroßes Waldstück angrenzt, weshalb gegenüber der Stadt ein gewisser Grad von Sichtverschattung besteht. Der Abstand wiederum zur westlich gelegenen Gemeinde Ottenbüttel entspricht den erneuerten Abstandskriterien und ist somit vertretbar. Im Rahmen der Abwägung wurden alle artenschutzrechtlichen Aspekte, die auf der Ebene der Regionalplanung Relevanz entfalten berücksichtigt. Weitere derartige Fragestellungen können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene vertieft werden.

Sinne von Nabenhöhen) erfolgen. Sinnvoll erscheint eine Abgrenzung etwa wie folgt: b) In den recht kompakt mit Windparks bebauten Bereichen *entlang der Westküste grundsätzlich* *Masthöhe maximal 110 Meter*; bei einem Rotordurchmesser von mehr als 120 Meter kann die Masthöhe um die Hälfte des übersteigenden Durchmessers erhöht werden (also z.B. bis zu 130 Meter Masthöhe bei 160 m Rotordurchmesser entsprechend 210 Meter Gesamthöhe, d.h. 50 m Bodenabstand des Rotorkreises sind bei den größeren Anlagen jederzeit möglich). Dies wäre eine sehr moderate Begrenzung, vermeidet aber Übertreibungen, die vor allem den Zweck haben, über andere Windparks hinauszuragen. *c) In allen anderen Bereichen* (außer stärker Höhen-begrenzten „Typ B"-Gebieten), sowie auch in den Windparks in Randlage der Westküste *grundsätzlich Masthöhe maximal 90 Meter*; bei einem Rotordurchmesser von mehr als 120 Meter kann die Masthöhe um die Hälfte des übersteigenden Durchmessers erhöht werden (also z.B. bis zu 110 Meter Masthöhe bei 160 m Rotordurchmesser mit 190 m Gesamthöhe, d.h. max. 30 m Bodenabstand des Rotorkreises bei den größeren Anlagen). Die Reduzierung um 20 Meter folgt der größeren Relevanz der visuellen Fernwirkung in den Bereichen, die stärker an nicht vorbelasteten Bereichen angrenzen. Beispiel: Die V136-3.45 MW wird nach Herstellerangaben u.a. mit einer Nabenhöhe von 82 m ausgeliefert, das entspricht einer technisch offensichtlich machbaren Höhe der Rotorunterseite über Gelände von lediglich 14 Metern (http://nozebra.ipapercms.dk/Vestas/Communication/Productbrochure/3MWbrochure/3MWProductBrochure/). Die vorgenannte Höhenvorgabe mit 30 bzw. 50 m Bodenabstand ist deutlich großzügiger, wäre also keinesfalls prohibitiv. Die Türme sind in der Fernwirkung wesentlich stärker prägend als der Rotorkreis. Ein großer Rotordurchmesser ist aus Gründen der Energieproduktion von stärkerer Bedeutung. Hohe Türme gehen auch mit breiteren Sockelbereichen einher, die ihrerseits das Landschaftsbild stören. 2. Weitere Vorgaben für bestimmte (oder alle) Vorranggebiete Es wäre überlegenswert – generell oder nur in den „Typ B"-Vorratsgebieten - **weitere generelle landesplanerische Vorgaben** zu machen (soweit nicht auf der Ebene B-Plan etwas anderes geregelt wird), etwa	**Zu Fläche PR3_STE_046:** Der Einwendung hinsichtlich der Vorranggebiete PR3_STE_045 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: PR3_STE_046 wurde aufgrund der im Norden auf dem im Gemeindegebiet Ottenbüttels liegenden Kompensationsflächen, deren Entwicklungsziel der Windenergienutzung entgegenlaufen sowie der Implementation des erweiterten Abstandsstreifens von 1000 bis 800 m zur Ortslage Huje verkleinert. Im Sinne einer Anpassung des Abstandes zur Außenbereichsbebauung Richtung Haferkamp wurde jedoch auch eine geringfügige Erweiterung vorgenommen. Da lediglich eine anrandige Lage innerhalb der lokalen Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes vorliegt, wird der nach den Modifikationen verbleibende Flächenteil als Vorranggebiet ausgewiesen. Neben der benachbarten Bestandsfläche PR3_STE_041 kann auch ein schwerpunktmäßiger Zusammenhang mit dem Windpark auf PR3_STE_056 gesehen werden. Zudem wird in östlicher Richtung die Restfläche von PR3_STE_045 ausgewiesen. Es wird auf die vorangegangenen Äußerungen im Rahmen der Begründung zu dieser Fläche verwiesen. Deshalb verfängt das Argument der räumlichen Isolation aus Sicht der Landesplanung nicht hinreichend. Im Rahmen der Abwägung wurden alle artenschutzrechtlichen Aspekte, die auf der Ebene der Regionalplanung Relevanz entfalten berücksichtigt. Weitere derartige Fragestellungen können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene vertieft werden. **Zu Fläche PR3_STE_071:** Die Fläche wird in angepasster Form übernommen. Eine vertiefende gutachterliche Prüfung der Vereinbarkeit mit der Grünbrücke Hasselbusch und den darauf zuführenden Migrationskorridoren, auch unter Einbeziehung eines im Rahmen der Stellungnahmen von Befürwortern der Fläche eingereichten Gutachtens, hat ergeben, dass nur der Flächenteil westlich der Freileitung außerhalb des Einzugsbereiches und des prioritären Korridores

zu den Zufahrtswegen und Aufstellflächen;

zur gestalterisch störenden Aufschüttung von „Fundamenthügeln“ bzw. deren Verbot (dies allerdings nach sachgerechter Abwägung in Bezug auf die topographische Ausgangssituation; das Fundament mit Fundamenthügel wird häufig billiger sein und ermöglicht zugleich durch die z.B. um 2 Meter höhere Nabe mehr Leistung);

zum **Verhältnis von installierter Leistung zu Rotorfläche**, um damit eine höhere Zahl der Vollaststunden zu erreichen. Beispielsweise hat die häufig installierte Enercon E70 mit 2,3 MW Nennleistung ein Verhältnis von Leistung zu Rotorkreisfläche von 598 W/m2. Dies ist näherungsweise zugleich ein Maß für die Netzbeanspruchung durch die Anlagen in Relation zur Stromerzeugung. Zum Vergleich betragen die entsprechenden Verhältnisse bei zwei Senvion-Anlagen in der 3.X MW-Baureihe 397 W/m2 (4M104 mit 104 m Rotordurchmesser und 3,37 MW Nennleistung) und 253 W/m2 (3.0M122); bei der MM100 sind es 255 W/m2. Es ist daher möglich, durch den Ersatz von Anlagen mit hohem Verhältnis von Leistung zu Rotorkreisfläche durch Anlagen mit relativ größerem Rotor bei insgesamt gleicher installierter Leistung mehr elektrische Energie zu erzeugen, und damit auch gleichmäßiger zur Stromversorgung beizutragen. (Auch) Diese Art des Repowerings wird jedoch durch die Schaffung von Ausschlussgebieten für viele Bestandsanlagen erschwert.

die alternative Überlegung, **Obergrenzen für die installierte Leistung je Vorranggebiet** zu setzen, wird durch die unterschiedlichen Besitzer und ein denkbares Rennen um die Ausschöpfung dieser Leistung wohl erschwert und ist im Hinblick auf eine optimale Ausschöpfung der Windressource auch nicht unbedingt zielführend.

3. Beispiele zu erhaltungswürdigen Bestandsanlagen:

Wir selbst betreiben eine WKA innerhalb der als **PR3_DIT_094** vorgeschlagenen Vorranggebiete kennen dadurch auch die Umgebung:
(Kartenauszüge von Seite 173 der Datei BOB_12-2016_Datenblaetter_PR III West.pdf)

a) Keine 100 Meter nördlich der Nordspitze des südlichen, kleinsten der drei Vorranggebiete befindet sich eine Bestandsanlage. Diese gehört dem Landwirt [redacted] das sich nördlich am nächsten zu der Anlage befindet. Sein Hof war offenbar für die Abgrenzung desjenigen Radius maßgeblich, der die Nordspitze des Gebiets definiert (Bild unten links, Hof rot eingekreist, Radius gestrichelt). Abgesehen von dem abgeschlossenen Repowering der WKA wurde auch das Wohnhaus in den letzten Jahren neu errichtet (u.a. mit den Einnahmen aus dem WKA-Betrieb finanziert). Das eigentliche

der Grünbrücke liegt und nur hier eine Flächenausweisung möglich ist. Für den anderen Bereich bestünde aufgrund der Riegelwirkung ein zu hohes Konfliktrisiko. In den ablehnenden Stellungnahmen wurden keine Argumente vorgebracht, die nach Prüfung gegen eine solche Ausweisung sprächen. Die angeführten Artenschutzbelange können auf Ebene des Anlagengenehmigungsverfahrens geprüft werden. Insofern wird nur dieser kleine durch die Freileitung von der Restfläche getrennte Bereich übernommen.

Zu Fläche PR3_SEG_043:

Die Fläche SEG_043 wird in verkleinerter Form übernommen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen entfällt vor allem der schmale östliche Ausläufer der Fläche. Dadurch reduziert sich die Betroffenheit für den Stadtteil Bissenmoor deutlich. Darüber hinaus befinden sich innerhalb und am Rand der Fläche zwei Waldparzellen, die mit einem Abstand von 100 m frei zu halten sind. Geprüft wurde, ob dafür der südliche Flächenteil ergänzend aufgenommen werden kann, weil durch den Fortfall des vorstehend beschriebenen Bereiches unter Berücksichtigung der südlichen Teilfläche jetzt nicht mehr von einer zu starken Raumbelastung auszugehen wäre. Dieser Bereich ist jedoch vor allem im südlichen Teil von Biotopkomplexen und Ausgleichsflächen umgeben, so dass sich hier ein hohes Konfliktpotenzial ergibt. Die dann noch verbleibende Restfläche zwischen Mönkloher Weg und Norderstraße / Kreuzweg ist für eine Ausweisung zu klein.

Zu Fläche PR3_SEG_047:

Die Fläche SEG_047 wird aufgrund eingegangener Stellungnahmen und neuer gutachterlicher Erkenntnisse zur Grünbrücke, den Migrationskorridoren und Maßnahmenflächen für die A20-Planung neu bewertet:

Der bisher als Vorranggebiet ausgewiesene Teilbereich entfällt wieder. Nach Anwendung des jetzt maßgeblichen Abstandes von 1.000 m zu Bredenbekshorst und unter Berücksichtigung der Freihaltung des regionalen Grünzuges verbleibt ein für eine Ausweisung zu kleiner Streifen. Dafür

Wohnhaus i[redacted] die zwischen Wohnhaus und WKA liegen. Es erscheint abwegig, die Ausdehnung des Hofbereichs bis zu diesen Schafställen zum Grund zu nehmen, einen späteren Ersatz der WKA von [redacted] an gleicher Stelle in Frage zu stellen.

Unter anderem verhindert eine weitere Bestandsanlage die Verschiebung einer Nachfolge-WKA nach Süden. Im Übrigen spricht auch die bereits vorhandene Infrastruktur (Wege, Stromleitungen, ggf. Weiterverwendung des Fundaments) dafür, einen Ersatz der Anlage in ca. 20 Jahren am selben Ort vorzunehmen.

[Abbildung in Originaldokument]

[redacted]

[Abbildung in Originaldokument]

[redacted]

b) Eine ähnliche Situation gibt es bei der Südostspitze der größeren Teilfläche des Gebiets PR3_DIT_094 bei dem Hof [redacted] mit einer MM 92 Repowering-Anlage innerhalb einer zur Tabuzone erklärten Fläche. Die Abgrenzung des Vorranggebiets beruht hier offenbar auf Radius um seine östliche Hofanlagen (rechter blauer Kreis im Kartenausschnitt vorstehend rechts). Hierbei handelt es sich allerdings nur um Ställe (in der Karte mit Sch. bezeichnet, wohl für Scheune oder Schweinestall), der Kreismittelpunkt ist anscheinend durch den Einfahrtsbereich gekennzeichnet (bzw. eine im GIS der Landesregierung hinterlegte Koordinate). Das eigentliche Wohnhaus [redacted] (siehe Ausschnitt, rot eingekreist) und bestimmt seinerseits einen anderen Radius (linker blauer Kreis). Würde dieser Radius um das Wohnhaus ein Stück [redacted] fortgesetzt und dann gerade abgeschnitten, liegt auch die WKA innerhalb des Vorranggebiets.

c) Bei der dritten, westlichsten Teilfläche von PR3_DIT_094 liegen 11 Bestandsanlagen innerhalb der Fläche bzw. knapp an deren Rand, 11 weitere liegen außerhalb. In den außerhalb gelegenen Anlagen enthalten sind einige relativ neu „repowerte“ Anlagen des Typs Enercon E70 mit einer Höhe von 100 Meter, bei denen somit eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung nach heutigen Anforderungen stattgefunden hat. Sicherlich stehen diese am Rand der für geeignet gehaltenen Gebiete, und es sind vermutlich Überlegungen des Biotopverbunds und Vogelschutzes, die hier zu Begrenzungen geführt könnte der Bereich nördlich der Schmalfelder Au einerseits zwar ausgewiesen werden, da er nach neuen gutachterlichen Erkenntnissen außerhalb des Zuleitungskorridors auf die geplante Grünbrücke liegt. Andererseits wird die Fläche jedoch teilweise von Kompensationsflächen für den Bau der A20 überlagert, mit denen Brutplätze gesichert sowie Brut- und Nahrungsräume stabilisiert und aufgewertet werden sollen . Die LBP-Kompensationsflächen stellen im engeren Sinne „Vorrangflächen für den Natur- und Artenschutz“ dar und dürfen daher nicht mit weiteren Planungen „überplant“ werden. Demzufolge sind sie von den WKA-Flächen auszusparen.

Infolge der Komplexität und Bündelung der Maßnahmen für den Artenschutz ist die Vereinbarkeit der geplanten Vorranggebiete der WKA mit den hier planfestgestellten Maßnahmenflächen als kritisch zu bewerten. Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen auf. Die Erschließung der Gebiete für die WKA selbst führt voraussichtlich zu erheblichen Habitatveränderungen infolge von Entwässerungsmaßnahmen. Diese stehen den Maßnahmenzielen der Entwicklung feuchter Uferstaudenfluren und der teilweise geplanten Förderung eines hohen Grundwasserstandes auf den Maßnahmenflächen entgegen. Unter Beachtung der Entwicklungsziele der Maßnahmen müsste ein Umgebungsbereich von 300 m berücksichtigt werden, um dem Schutz der Maßnahmenflächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Für eine Ausweisung verbleibt dann keine Ausreichend große Restfläche

Im westlichen Bereich ist zudem eine Parkplatzanlage mit WC für die A20 geplant, wodurch die Potenzialfläche ebenfalls eingeschränkt wird. Im Ergebnis wird die Fläche insgesamt nicht ausgewiesen.

Zu Fläche PR3_SEG_049:

Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist.

Zu Fläche PR3_SEG_055:

Die Fläche SEG_055 wird in angepasster Form übernommen. Auf dem

haben (als Potentialflächenkamen diese Flächen gar nicht erst in die Untersuchung). Wäre es aber wünschenswert, dieselbe Leistung, die bislang in 22 Anlagen mäßiger Höhe erzeugt wird, künftig mit wesentlich höheren und größeren Anlagen innerhalb der gelb markierten Fläche zu gewinnen, die dann nach geltenden Regelungen eine auffällige Beleuchtung erhielten? Ich glaube nicht. Hier liegt meiner Meinung ein gutes Beispiel für die Ausweisung eines „Typ B"-Vorratsgebiets mit begrenzter Höhenentwicklung; dies wenigstens in der Erweiterung des Vorratsgebiets entsprechend des Bestands, wenn nicht besser die gesamte Fläche einer derartigen Höhenbegrenzung unterliegen sollte. [Abbildung in Originaldokument] c) Bei den beiden Bestandsanlagen jenseits des Ostrands des mittleren Teilgebiets handelt es sich um ältere E40 mit 500 kW. Größere Anlagen wären hier wegen der östlich gelegenen Wohnhäuser in der Tat nicht sachgerecht. Die Landschaft wird hier aber durch die Zäsur eines Deiches mit Alleebäumen gegliedert, die beiden kleineren Anlagen befinden sich aus Sicht der Wohnhäuser jenseits dieser Zäsur. Sie wirken in der Perspektive der Wohnhäuser kleiner als die dahinter liegenden, größeren Anlagen innerhalb des Vorranggebiets gegenwärtiger Abgrenzung. Aus diesen Gründen wäre eine Beibehaltung dieser Standorte mit Kleinanlagen aus meiner Sicht vertretbar, besonders natürlich dann, wenn mit moderneren Anlagen eine geringere Geräuschkulisse erreicht würde, und jedenfalls der Betrieb der kleinen Anlagen nicht zu größeren Energieverlusten bei den größeren Anlagen wegen geänderter Betriebsweise zur Einhaltung der (nächtlichen) Lärmgrenzwerte führt. [Abbildung in Originaldokument] d) Auch bei den beiden Anlagen östlich der kleinsten Teilfläche von PR3_DIT_094 handelt es sich um bereits „repowerte" Anlagen, wie in der Kartengrundlage an der ehemaligen Lage der ersten Generation der Windräder zu erkennen ist, und zwar mit 82 m Radius und errichtet durch die [redacted] Auch hier sollte durch Erweiterung des Vorranggebiets ein dauerhafter Bestandsschutz erreicht werden, Höhenbegrenzung wäre sinnvoll. [Abbildung in Originaldokument] e) Dieksanderkoog, **PR3_DIT_101** [Abbildung in Originaldokument]	westlichen Teil wird eine Waldparzelle mit entsprechendem Abstand ausgespart, womit der Stellungnahme gefolgt wird. Nach Norden und Süden wird die Fläche mit 1.000 m zu den umgebenden Siedlungen abgegrenzt. Aufgrund der Verkleinerung des östlichen Teils wird eine Hereinnahme des westlichen für vertretbar gehalten. Insgesamt bleibt die randliche Belastung des regionalen Grünzuges gering. Da die Flächen SEG_047 und SEG_322 nicht übernommen werden, entsteht keine zu starke Umfassungssituation für Stuvenborn oder Bredenbekshorst. Weitere Artenschutz-Hinweise aus den Stellungnahmen werden auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen geprüft. **Zu Fläche PR3_STE_035:** Der Einwendung wird in der Intention gefolgt. Die Potenzialfläche liegt vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Rotmilanhorst. Hierbei handelt es sich um einen jetzt als sicher bestätigten Brutplatz, der im 1. Entwurf noch nicht zum Ausschluss der Fläche geführt hat. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. **Zu Fläche PR3_STE_053:** Der Einwendung wird in der Intention gefolgt. Bei nicht bebauten Flächen soll ein Abstand von 1.000 m zu umgebenden Ortslagen eingehalten werden. Unter Berücksichtigung dieses Kriteriums verbleibt ein sehr kleiner Flächenteil, der nicht für eine Ausweisung geeignet ist. Die Fläche wird nicht mehr als Vorranggebiet übernommen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. **Zu Fläche PR3_SEG_056:** Die Fläche SEG_056 aus dem 1. Entwurf ist in die Fläche SEG_327

In Dieksanderkoog sind sogar nur sieben von 20 Bestandsanlagen innerhalb des „neuen“ Vorranggebiets **PR3_DIT_101**, auch hier scheint die Abgrenzung (wenigstens an der Ostseite) durch feste Mindestabstände zur „Wohn“-Bebauung motiviert zu sein. Die vorhandenen Anlagen ergeben nach meinem Dafürhalten das Bild eines Windparks, der sich mit seinen Dimensionen einigermaßen in die Landschaft einpasst. Bei zwei bis drei Anlagenreihen ist auch abgrenzbar und erkennbar, wo der Windpark beginnt und wo er endet. Nach einem (zweiten) Repowering mit Anlagen der Multi-Megawatt-Klasse wäre in dem schmaleren Vorranggebiet wohl nur noch Platz für eine einzige Anlagenreihe. Damit kippt der räumliche Eindruck, der neue Eindruck würde der eines mit dem westlich folgenden Gebiet **PR3_DIT_099** nahezu zusammenhängenden Windparks, mit lediglich etwas größeren Abständen zu den Häusern an der „Hauptstraße“ genannten L177. Die Häuser an der Hauptstraße lägen dann in der visuellen Wirkung inmitten eines größeren Windparks, der die Flächen **PR3_DIT_101,PR3_DIT_099** und **PR3_DIT_100** umfasst (das gilt entsprechend für die Häuser an der Straße zwischen **PR3_DIT_099** und **PR3_DIT_100**, soweit dort große Multi-Megawatt-Anlagen entstehen). Eine größere Fläche des Vorranggebiets **PR3_DIT_101**, aber mit deutlicher Höhenbegrenzung (vorzugsweise in Form einer Begrenzung der Nabenhöhe), ist daher zu bevorzugen. Eine gefühlte Wohnlage zwischen zwei Windparks ist besser als eine Wohnanlage inmitten eines Windparks. f) Weitere Bestandsflächen sollten westlich von Marne und westlich von Brunsbüttel gesichert werden, unter anderem im Kaiser-Wilhelm-Koog. Da die vorhandene Streubebauung mit Höfen keine Vorranggebiete mit „Standard-Abständen“ erlaubt, ist eine Höhenbegrenzung erforderlich. g) Die Flächen PR3_DIT_**107** und PR3_DIT_**108** bei Brunsbüttel sollten verbunden werden; die Umsetzbarkeit von Anlagen auch in der Lücke hängt dann von der Lösung der immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen ab. <u>4. Verfügbare Anlagen</u> Der Hersteller Enercon bietet beispielsweise Anlagen mit 44 m Rotordurchmesser und 45 m Nabenhöhe (E44) und weitere mit 52,9 m Rotordurchmesser und 50 m Nabenhöhe (E53) an, die für Ersatzbauten an höhenbegrenzten Standorten auch weiterhin in Betracht kämen. Bei Nordex beginnt die Leistung bei 1,5 MW (Rotor 70 m bis 82 m Durchmesser, Höhe 96 bis 121 m). Bei Anlagen um die 2 MW gibt es ein breiteres Angebot (ab ca. 70 m Durchmesser, bei	aufgegangen. Der größte Teil dieser Fläche liegt innerhalb des Biotopschwerpunktbereiches von landesweiter Bedeutung und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Außerhalb dieses Bereiches verbleiben Flächenteile im Norden und im Süden. Die nördliche Teilfläche (ehemals SEG_056) bleibt in modifizierter Form als Vorranggebiet erhalten. Aufgrund des einzuhaltenden 1.000 m-Abstandes zu Lentföhrden entfällt der nördliche Streifen. Damit ist automatisch auch die Überlagerung mit einer Waldparzelle berücksichtigt. Aufgrund der geringen Größe der Fläche ist nicht, wie in vielen Stellungnahmen befürchtet, von einer massiven Beeinträchtigung für die umliegende Wohnbevölkerung auszugehen. Vorgebrachte Artenschutzbelange führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einer Streichung der Fläche, weil Windenergienutzung grundsätzlich möglich scheint. Potenzielle Konflikte können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft und ggf. durch Maßnahmen entschärft werden. Eine erneute Überprüfung der südlichen Teilfläche hat ergeben, dass sie zumindest in einem Teilbereich als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Der regionale Grünzug ist entgegen der ursprünglichen Einschätzung hier nur randlich betroffen. Darüber hinaus ist sie deutlich abgesetzt von Siedlungen; im unmittelbaren Umfeld befindet sich nur ein Einzelgehöft, zu dem der Abstand von 400 m eingehalten wird. Insgesamt ist daher für diese Fläche von einem geringen Konfliktrisiko auszugehen. Belange des Artenschutzes führen auf Ebene der Regionalplanung nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Fläche. Sie werden auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft. Die Ausweisung wird auf den größeren Flächenteil beschränkt, um das zwischen den Teilflächen liegende Waldstück nicht zu stark zu belasten. Die nördlichen Flächenteile außerhalb des Biotopschwerpunktbereiches liegen teilweise innerhalb eines Kiesabbaugebietes. Nach Abzug verbleibende Flächenteile sind für eine Ausweisung zu klein. **Zu Fläche PR3_SEG_302:**

Senvion bis zu 100 m Rotor, vgl. oben). Auch für höhenbegrenzte Standorte, die sich ohne Höhenbegrenzung nicht als Vorranggebiete eignen würden, gibt es also Umsetzungsmöglichkeiten. <u>5. Ausschlußgebiete um Einsiedlerhöfe</u> Mitunter sind es nur einzelne Einsiedlerhöfe, die in einem Radius um den Hof die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung ausschließen. Nicht selten ist der Hofeigentümer dann auch Eigentümer des überwiegenden Teils der Flächen im Umkreis. Soweit auf „beiden“ Seiten des Radius Flächen ohnehin ausgewiesen werden (sollen), wäre es i.d.R. unbedenklich möglich, auch die Fläche innerhalb der Radius für die Errichtung von WKA freizugeben, was unter dem Vorbehalt der Aufgabe der Wohnnutzung an diesem Standort stehen würde. Natürlich sind weitere Abwägungsgesichtspunkte zu beachten, aber die vorhandene Wohnnutzung sollte nicht a priori einen permanenten Ausschluss bedeuten. Hier ist auch der jeweilige Wert zu beachten, einem Wohnhaus mit einem Wert von selten über 200.000 bis 300.000 Euro können z.B. (verhinderte) Standortmöglichkeiten für zwei oder drei WKA mit Investitionssummen von je 3 Mio. Euro gegenüberstehen, bei denen allein die Standortrechte einen Wert von deutlich über 300.000 Euro ausmachen. **D. Ressourcenschonung und -steuerung** Eine vorausschauende Landes- und Regionalplanung sollte auch darauf achten, dass die Ressource „Windströmung“ durch die einzelnen Anlagen und Windparks im Verhältnis zur Stromerzeugung möglichst wenig beeinträchtigt wird. Es erscheint plausibel, dass weniger hohe Anlagen und nicht zu dicht gestellte Windparks dieser Anforderung besser Rechnung tragen; weil sie bodennähere Luft abbremsen bzw. weniger Turbulenzen bewirken, und mit der Abbremsung niedrigerer Luftschichten zu einen geringeren Energieumsatz an der Geländeoberfläche führen, so dass ein Teil der Energieentnahme wieder gutgemacht wird; während höhere Anlagen Energie aus einer bislang ungebremsten Luftströmung entnehmen, so dass auch für nachfolgende WKA weniger Energiefluss zur Verfügung steht; und dass bei Windgeschwindigkeiten, die bei „Schwachwindanlagen[2]“ bereits zu einer Kappung der Stromproduktion gemäß der Generatorleistung führen, diese Anlagen den Wind weniger abbremsen als „Starkwindanlagen“ mit in diesem Zeitpunkt gleicher Stromproduktion, aber geringerem Rotordurchmesser;	Die Fläche SEG_302 bleibt im Wesentlichen so wie im ersten Entwurf erhalten. Es erfolgen kleine Korrekturen von Abständen zu Waldparzellen aufgrund dieser Stellungnahme des Kreises. Nach fachlicher Abstimmung mit dem Kreis Plön wird die Bebauung Griesenbötel als Außenbereich eingestuft. Die Vorrangfläche kann nach Norden erweitert werden. Ansonsten bleibt es bei einer begrenzten Übernahme der Potenzialfläche um die räumliche Belastungssituation in der Region auf einem vertretbaren Maß zu halten. Hierbei kommt es nicht auf eine geometrisch messbare Umzingelungssituation an, sondern vielmehr auf eine umfassendere gesamträumliche Betrachtung. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Die Fläche **PR3_SEG_318** wird aufgrund des gewährten erweiterten Schutzbereiches um Siedlungen im Innenbereich in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet für Windenergienutzung übernommen (siehe Abwägungsentscheidung). Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Dem Wunsch des Einwenders wird damit teilweise gefolgt. **Zu Fläche PR3_SEG_323** Die Fläche SEG_323 wird teilweise von Kompensationsflächen für den Bau der A20 überlagert, mit denen Brutplätze gesichert sowie Brut- und Nahrungsräume stabilisiert und aufgewertet werden sollen. Die LBP-Kompensationsflächen stellen im engeren Sinne „Vorrangflächen für den Natur- und Artenschutz“ dar und dürfen daher nicht mit weiteren Planungen „überplant“ werden. Demzufolge sind sie von den WKA-Flächen auszusparen. Infolge der Komplexität und Bündelung der Maßnahmen für den Artenschutz ist die Vereinbarkeit der geplanten Vorranggebiete der WKA mit den hier planfestgestellten Maßnahmenflächen als kritisch zu bewerten. Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen auf. Die Erschließung der Gebiete für die WKA selbst führt voraussichtlich zu

allerdings sollten zu diesen Fragestellungen weitere Ermittlungen erfolgen. Die den Wind entgegengestellten Schubkräfte nehmen jedenfalls bei zunehmender Windstärke m.W. wieder ab, nachdem eine WKA ihre Nennwindgeschwindigkeit erreicht hat, was bei „Schwachwindanlagen“ früher erreicht wird; dies spricht für eine größere Ressourcenschonung. Der Umstand, dass die Windenergie eine knappe Ressource ist, und dass die über die Landesgrenze einströmende (bzw. in geringerem Umfang hier entstehende) Windenergie nur einmal genutzt werden kann, ist nicht auf erkennbare Weise in die Planungen eingegangen. **E. Offshore-Windenergie** Im Binnenmeer sollte im nördlichen Umkreis von Helgoland ebenfalls ein Vorranggebiet ausgewiesen werden, mit mindestens 3 km Abstand zu dem bestehenden Windpark „Meerwind Süd/Ost“ in der AWZ als Durchzugsstrecke für Zugvögel. Dies ist ggf. erst mittelfristig umsetzbar, kann aber als „Merkposten“ für den Wegfall von Flächen bei Hamburg und Flensburg gelten. [Fußnote in Originaldokument] **F. Klasse der Vorranggebiete „ohne Beleuchtung“** Denkbar wäre eine Festsetzung, wonach bestimmte Vorranggebiete nur dann bebaut werden dürfen, wenn dies ohne Befeuerung der Anlagen möglich ist. Dies würde bedeuten, dass entweder die Höhe auf 100 Meter begrenzt wird, oder die Bauwilligen sich dafür einsetzen müssten (und würden), dass die luftfahrtrechtlichen Anforderungen an die Befeuerung angemessen reduziert werden. Ich **G. Preiswerte Solarenergie** Abwägungserheblich sollte es auch sein, dass bei der Nutzung der Sonnenenergie mit Photovoltaik (PV) beträchtliche Kostenvorteile erzielt worden sind, wodurch die Windenergie nicht mehr die einzige erneuerbare Energiequelle mit vertretbaren Kosten ist. Die Stromproduktion in Solarparks liegt in ähnlicher Größenordnung wie die Stromproduktion in Windparks gleicher Größe. Solarparks benötigen einerseits eine stärkere Überbauung der Fläche, bewirken aber deutlich wenig visuelle Fernwirkung. Daraus folgt, dass bei hinreichend großen, zusammenhängenden bzw. gruppierten Flächen eine Windparknutzung ökologisch vorteilhafter sein mag, bei kleinen Flächen, bei denen das Verhältnis zwischen visueller	erheblichen Habitatveränderungen infolge von Entwässerungsmaßnahmen. Diese stehen den Maßnahmenzielen der Entwicklung feuchter Uferstaudenfluren und der teilweise geplanten Förderung eines hohen Grundwasserstandes auf den Maßnahmenflächen entgegen. Unter Beachtung der Entwicklungsziele der Maßnahmen müsste ein Umgebungsbereich von 300 m berücksichtigt werden, um dem Schutz der Maßnahmenflächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Für eine Ausweisung verbleibt dann keine Ausreichend große Restfläche. Im östlichen Bereich ist zudem eine Parkplatzanlage mit WC für die A20 geplant, wodurch die Potenzialfläche ebenfalls eingeschränkt wird. Auf die Fläche **PR3_LAU_005** wird zugunsten des Naturschutzes verzichtet. Weitere Ausführungen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Die Fläche **PR3_LAU_042** wird angepasst. In den Stellungnahmen wird auf vorhandene Kompensationsflächen, ein Kiesabbaugebiet und eine Deponie hingewiesen. Aufgrund dieser nachvollziehbar dargestellten Nutzungskonflikte wird die Fläche entsprechend verkleinert. Sie endet im Süden am Moorweg. Im Westen wird ein Bereich an der Dorfstraße herausgenommen. Verbleibende potenzielle Konflikte mit Belangen des Artenschutzes führen nach fachlicher Einschätzung der Landesplanung auf Ebene der Regionalplanung nicht zum zwingenden Ausschluss weiterer Flächenteile. Belange des Fledermausschutzes und der Betroffenheit von Brut- und Rastvögeln im Süden der Fläche können im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren abschließend geprüft und geklärt werden. **Zu den Flächen LAU_052, LAU_056, LAU_058 und LAU_061**: Der Intention der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung der Flächen wird gefolgt. Weitere Ausführungen sind den Abwägungsentscheidungen zu entnehmen. **Zu den Flächen LAU_062, LAU_067 und LAU_068:** Die Flächen werden übernommen. Weitere Ausführungen sind ebenfalls den Abwägungsentscheidungen zu entnehmen.

Fernwirkung und Stromerzeugung ungünstiger wird, aber eine Nutzung als Solarpark zu bevorzugen wäre (die dann zudem an noch freier zu wählenden Standorten erfolgen kann, insbesondere näher an Siedlungen). Die Nutzung der Windenergie ist daher nicht mehr alternativlos, um Klimaschutzziele zu erreichen. **H. Verbesserung der Beteiligung:** Das Tool mit der interaktiven Karte ist sehr gut; allerdings wäre ein größeres Kartenfenster und dazu kleinere Kopfzeilen besser. Das Ein- und Ausblenden der Karteneben solle im Default als Menu angezeigt werden, um es leichter zu bemerken. Dass der Kurzsteckbrief der Gebiete beim anklicken angezeigt wird, habe ich auch erst später bemerkt. Nun aber der Vorschlag zur Ergänzung des Tools: Es sollte möglich sein, zusätzlich alle Flächen im 10 km-Radius um alle Windpark-Vorranggebiete einzublenden und sodann auszuwählen, dass diese Umgebungsflächen für bestimmte Windparks weggelassen werden bzw. für abgelehnte Potentialflächen hinzukommen. (Ein variabel wählbarer Radius wäre ebenfalls denkbar.) 10 km ist ein Abstand, in dem Windparks noch gut wahrnehmbar sind, ab der aber ihr visueller Störcharakter allmählich nicht mehr als relevante Beeinträchtigung zu werten ist - außer nachts infolge der Beleuchtung. Die geometrische Sichtweite beträgt in der „Ebene“ infolge der Erdkrümmung über 30 km. Natürlich wird die visuelle Beeinträchtigung mit geringerem Abstand zunehmend geringer. **Mit dem „Aufschalten“ dieser Umgebungsflächen könnte besser erkannt werden, in welchen Flächen Windparks sichtbar sind, soweit der Beobachter freien Blick hat.** Die Radien sind als vereinfachter Indikator der Sichtverhältnisse ausreichend: Die Geländehöhe in Schleswig-Holstein ist in der Regel gering gegenüber der Höhe von WKA. Im Fall von Siedlungen verstellen diese zwar die Sicht am Boden, aber für Menschen in Obergeschossen stellen die anderen Häuser nur begrenzt ein Sichthindernis dar. Soweit sich Hindernisse wie Gehölze sich in der Nähe des Windparks zwischen Beobachter und Windpark befinden, sind die hohen WKA auch über solche Hindernisse hinweg sichtbar. Bei Gehölzen oder Hügeln in Nähe des Beobachters in Blickrichtung des Windparks hat der Beobachter keinen freien Ausblick, so dass die Aussage ebenfalls stimmt. Damit kann auch ohne aufwändigere Erfassung der Sichtverschattung eine generelle Aussage zur Sichtbarkeit und zu den im Lande noch verbleibenden Bereichen ohne Sichtbeeinträchtigung gemacht werden. Ein derartiges Tool wäre zugleich in der Lage, Vorwürfen einer „Verspargelung der Landschaft“ mit dem Nachweis von eben auch künftig nicht „verspargelten“ Landesteilen	Eine pauschale Höhenbegrenzung ist im geforderten Umfang ist nicht mit dem im Plankonzept erläuterten Ziel, Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung auszuweisen, vereinbar. Sie stellt eine zu pauschale, nicht ausreichend begründete Einschränkung der gesetzlich privilegierten Windenergienutzung dar. Ob im Einzelfall Höhenbeschränkungen erforderlich sind, ist auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens zu klären. Ergänzend wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept Ziffer 2.2.3 verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. **Zu Fläche PR3_STO_002 und PR3_STO_008:** Dem Wunsch der Stellungnahme wird gefolgt. Die Flächen entfallen. Weitere Ausführungen sind den Abwägungsentscheidungen zu entnehmen. **Zu Fläche PR3_STO_011:** Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu klein ist. Die Fläche wir daher in Gänze nicht ausgewiesen. Zum Thema allgemeine Kritik am gesamträumlichen Plankonzept: Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des Planentwurfs führt. Eine wirksame Steuerung über Vorranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle funktioniert nur mit einem Gesamtkonzept abgestufter Kriterien. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt.

entgegenzutreten. **I. Exkurs zur Landesentwicklungsstrategie Schleswig-Holstein, Flächen für den ruhenden Verkehr:** Die Entwicklung zu autonomen Fahrzeugen wird angesprochen. Berücksichtigt werden sollte jedoch der dadurch reduzierte Bedarf an Verkehrsinfrastruktur, insbesondere auch für den ruhenden Verkehr: Autonom fahrende PKW-Fahrzeuge können sich – nachdem der „Fahrer“ bzw. die Reisenden ausgestiegen sind – sehr dicht auf Parkplätzen einordnen (u.a. ohne seitlichen Raum zum Öffnen der Türen und Aussteigen), können in mehreren Reihen parken (bei Bedarf fahren die in „zweiter Reihe“ parkenden Autos einfach weg und lassen die hinteren heraus) und können auch ein Stück zu einem Parkplatz allein zurücklegen. Diese Fähigkeit wird recht leicht zu erreichen sein, bevor eine vollständige Teilnahme am (schnelleren) Straßenverkehr von autonomen Fahrzeugen sicher geleistet wird. Daher sollten Vorschriften in der Bauordnung, die zur Errichtung von Parkplätzen verpflichten, grundsätzlich abgeschafft werden. Abgesehen von den Haushalten ohne Auto, die im ländlichen Raum indes selten sind, hat sich die Zahl der PKW in den Haushalten mit Autos deutlich diversifiziert. Im ländlichen Raum haben Alleinlebende und ältere Paare haben häufig nur einen Wagen, Doppel-Erwerbstätige häufig zwei, bei Familien mit erwachsenen Kindern oder besonderen Bedürfnissen kommen auch drei oder vier Autos nicht selten vor. Es ist ohnehin nicht möglich, den davon jeweils ausgelösten Parkplatzbedarf mit einer Mindestvorgabe an die Zahl der PKW sinnvoll zu erfassen. Wenn ein Wohnhaus über den eigenen Bedarf hinaus private Parkplätze hat, werden diese nur selten durch Autos der Bewohner anderer Wohneinheiten in der Nachbarschaft genutzt (anders als etwa in städtischen Tiefgaragen, wo überzählige Parkplätze schon mal an Nachbarn vermietet werden). Die Entscheidung sollte daher der Bauherren (im Rahmen des z.B. durch die GRZ bestimmten Baurechts) überlassen werden. Auch im gewerblichen Bereich sind Standardwerte für die Parkplatz-Ausstattung je Quadratmeter Büro- und Einkaufsfläche sehr schematisch; auch hier kann es künftig der Entscheidung der Betreiber überlassen werden, ob sie den Besuchern mit PKW so große Parkplätze wie heute üblich weiterhin anbieten, oder ihnen etwas knappere Lösungen mit selbständigem Einparken bzw. Parken in mehreren Reihen (und damit kurzen Wartezeiten, bis das Auto „ausgeparkt“ zum Einsteigen bereit steht) zumuten möchten, bzw. in Spitzenzeiten auch eine Fahrt zu einem etwas entfernteren Parkplatz.	

Die Zahl der PKW kann sich zudem durch carsharing oder ähnliche Modelle verringern; das gilt besonders für seltener genutzte Zweit- oder Drittautos; welchen Umfang dieser Wandel hat, ist schwer vorhersehbar, aber jedenfalls sollte der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber keine Verpflichtungen für eine Infrastruktur machen, für die es möglicherweise keinen Bedarf mehr geben wird. Die Abschaffung der Stallplatzpflicht sollte als Bestandteil der Landesentwicklungsstrategie benannt werden, da es sich hierbei um ein wichtiges Instrument zur Reduzierung des Versiegelungszuwachses handelt. Alternativ dazu sollte die Stellplatzpflicht auf Sonderfälle beschränkt werden, wo ein kurzes Anhalten zum Aussteigen aus dem Auto nicht ohne Störung des fließenden Verkehrs möglich wäre (z.B. bei allein stehenden Häusern an Bundesstraßen und stark befahrenen Landesstraßen könnte weiterhin ein Haltebereich gefordert werden). Diese Stellungnahme erfolgt sowohl im Namen der [redacted] (Geschäftszweck: Betrieb WKA) wie durch den Unterzeichner persönlich, der zusätzlich eine substantielle, indirekte Beteiligung an einem Offshore-Windpark bei Helgoland besitzt. Mit freundlichen Grüßen Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, bei Verwirklichung der **Regionalpläne Windenergie** besteht die Gefahr des Akzeptanzverlustes für die Windkraftnutzung, weil bis auf die Holsteinische Schweiz und den Raum Norderstedt wohl keine Stellen mehr verbleiben, die einen weiträumigen Blick in eine Landschaft ohne Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen erlauben. Die vorgeschlagenen Vorrangflächen für Windparks wurden von Ihrer Landesplanungsbehörde sicherlich jede für sich sinnvoll identifiziert, es fehlt jedoch ein weiterer Schritt: Wo in bislang kaum belasteten Landesteilen nur verstreut eher kleine Vorrangflächen möglich	

wären, sollte auf diese besser ganz verzichtet werden, um das Landschaftsbild dort zu schützen und damit einige wenige, visuell Windkraft-freie Räume zu bewahren. Zum Flächenausgleich können bzw. müssten punktuell stärkere Eingriffe in Kauf genommen wer-den, aber nur dort, wo es große zusammenhängende Potentialflächen gibt, die in einem gewissen räumlichen Zusammenhang mit anderen Windparkflächen stehen. Die in den großen Gebieten betroffenen avifaunistischen Belange sollten nicht gegenüber dem Schutz der Bevölkerung, der durch viele verstreute, kleine Gebiete mehr beeinträchtigt wird, übergewichtet werden. Also, besser „an weniger Stellen klotzen statt vielerorts kleckern“ und damit die Betroffenheit der Bevölkerung mindern. Ihre Planungsbehörde kann sicherlich leicht für einige Planungsalternativen darstellen, welche Teile des Landes sich nicht in einem 10 km-Radius um Windpark-Vorranggebiete befinden (würden). In 10 km Abstand sind Windparks noch gut wahrnehmbar sind, bei größerer Entfernung ist ihr visueller Störcharakter allmählich nicht mehr so relevant - außer nachts bei Beleuchtung. Eine derartige Darstellung würde aufzeigen, dass nur eine Konzentration der Windparkflächen eine visuelle Belastung in allzu großen Teilen des Landes vermeidet. Mit freundlichen Grüßen	

Institution: Gestüt Lasbek

ID: M1447, Datum: 14.02.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0023.pdf, PR_III_3-0023-A1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme zum Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_ST0_008 im Rahmen der Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, im Namen und Auftrag [redacted] nehme ich zur geplanten Ausweisung der o.g. Windvorrangfläche wie folgt Stellung: Rahmenbedingungen: [redacted] Die o.g. Potenzialfläche Windenergie ist als Repowering-Fläche vorgesehen. Wesentliche Voraussetzung für die Festlegung dieser Flächen ist, dass keine planerisch-rechtlichen Höhenbegrenzungen gegeben sind. Ziel der Landesregierung Schleswig-Holstein ist es, auf diesen Flächen solche Anlagen zu errichten, die an anderer Stelle mindestens zwei Altanlagen ersetzen» Es muss also davon ausgegangen werden, dass hier die jeweils leistungsfähigsten Anlagetypen (Narbenhöhe ab 2017 —164 m, Rotordurchmesser —131 m, Gesamthöhe —230 m) errichtet werden. Diese Anlagen werden eine erhebliche Fernwirkung erzeugen, die das bestehende Landschaftsbild deutlich verändern und belasten werden. Dieses Vorhaben trägt neben dem umgesetzten Bau der Bundesautobahn A 21 zu einem weiteren Heranrücken von Infrastruktureinrichtungen mit ihren negativen Auswirkungen an die Flächen des Betriebes bei. Hierbei findet durch die negativen Auswirkungen der Vorhaben z.B. Lärm, optische Reize	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Auf die Fläche PR3_STO_008 wird verzichtet. Weitere Ausführungen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen.

durch die Gefahrenfeuer der Anlagen und den besonders bei tiefstehender Sonne einsetzenden Schlagschatten zu einer Entwertung des Grundbesitzes und damit des Eigentums statt.

[redacted] Da dieses Phänomen nur phasenweise auftreten wird, können keine Gewöhnungseffekte unterstellt werden, sondern es sind jederzeit Beunruhigungen der auf Weiden stehenden Tiere zu erwarten. Dadurch kann für die Tiere ein unerwünschter Stresspegel verursacht werden, der die bisherige Qualität [redacted] mindert. Im schlimmsten Fall führen die Reize zum Auslösen eines Fluchtverhaltens ([redacted]), was zu einer Gefährdung [redacted] führen kann.

Daneben sind in der Unterlage zum Abwägungsbereich für die Fläche PR3_ST0_008 wesentliche Kriterien zum Abwägungsprozess aus dem Bereich natur- und artenschutzrechtlicher Aspekte2 übersehen worden:

Die Fläche befindet sich im Prüfbereich von 1 bis 2 km für 3 Brutpaare des Weißstorchs *(Ciconia ciconia)* die um die Fläche in Lasbek Dorf, Tremsbüttel und Hammoor im Jahr 2016 genistet haben. Die Horste sind seit 2010 nachweislich jährlich besetzt.

Das FFH-Gebiet (FFH-Gebiet DE 2227-352) stellt als historischer Waldstandort mit seinen alten bodensauren Buchenwäldern (9110) und Waldmeister-Buchenwäldern (9130) sowie den naturnahen Gewässern auch für Fledermäuse und hier besonders für die schlagrelevanten Arten Großer Abendsegler *(Nyctalus noctula)* und Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)* einen sehr attraktiven Lebensraum dar.

Aufgrund eines Horstnachweises aus dem Rehbrook (Datenbestand-LLUR [Stand 2017] für das Jahr 2000) und aktuellen unsystematisch erhobenen Beobachtungen darf davon ausgegangen werden, dass im Umfeld der Potenzialfläche ein Bruthabitat des Rotmilan *(Milvus milvus)* zu erwarten ist (potenzieller Beeinträchtigungsbereich innerhalb 1,5 km).

Die Lage der Radien um die ermittelten Horste kann der beigefügten Karte entnommen

werden. Aufgestellt, Uelzen, an dem 14.02.2017 [redacted] freischaffender Landschaftsarchitekt	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5910, Datum: 14.02.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0095.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich begrüsse es, dass die ausgewiesenen Gebiete zur Nutzung als Windenergiestandorte ausgewiesen werden sollen. Gerade das Gebiet des Parks Fehmarn Mitte ist durch seine Lage sehr gut geeignet, da die Belastung für Einheimische und Gäste als gering einzuschätzen ist. Es wäre energiepolitisch nicht gut, wenn man auf die hervorragende Lage der Insel als Windenergiestandort verzichten würde. [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Flächen PR3_OHS_001 und PR3_OHS_005 werden in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiete ausgewiesen. Weitere Ausführungen sind den jeweiligen Abwägungsentscheidungen zu entnehmen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1116, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Querungshilfe für Großwild! Mit zahlreichen Fotobelegen. Fledermäuse leben dort Großvögel wie Seeadler im Bereich oft zu beobachten	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Es ergeben sich nach Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und gemäß Plankonzept keine Konfliktrisiken durch den neuen Flächenzuschnitt der Fläche SEG_042. Folgende Änderungen im Kriterienkatalog führen zu einem gegenüber dem 1. Entwurf veränderten Zuschnitt der Fläche: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist hier jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche. Eine erneute fachliche Begutachtung der Migrationskorridore zur Grünbrücke Hainholz, auch im Lichte der vorliegenden Stellungnahmen kommt zu dem Ergebnis, das der westliche Ausläufer der Fläche ein hohes Konfliktrisiko birgt, da er innerhalb des Migrationskorridores liegt. Eine Nutzung der übrigen Fläche ist bei Schaffung von Biotopstrukturen möglich. Insgesamt ergibt sich jetzt eine Vorrangfläche im östlichen Teil der Potezialfläche unter Berücksichtigung des 1.000 m-Abstandes zu Stubben und Willendorf. Auch unter Einbeziehung der Flächen SEG_035 und STO_003 ist für die Ortslage Stubben nicht von einer unzumutbaren Umfassungswirkung auszugehen. Es verbleiben große freie Sichtkorridore Richtung Westen, Osten und Nordosten. Darüber hinaus werden die Flächen SEG_042 und STO_003 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen, um Ersatzstandorte für die Bestands-WKA in den alten Eignungsgebieten in Rehhorst und Feldhorst zu schaffen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können. So soll zusätzlich mittelfristig eine Entlastung in dieser Region erfolgen. Weitere Hinweise aus den Stellungnahmen zu artenschutzrechtlichen Aspekten können auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend geprüft werden.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 1115, Datum: 01.01.1970

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg

Kapitel: PR3_PIN_008 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	Erwiderung
In den Planungsunterlagen ist nicht erwähnt, inwieweit Windkraftanlagen in ihrer Höhe begrenzt sind. Weil damit zu rechnen ist, dass über 100 m hohe Anlagen gebaut werden, sind die bisher geltenden Abstandsregelungen für mich zu gering. Insofern erhebe ich Widerspruch gegen die Planung. Desweiteren sind die vorliegenden Plaunterlagen fehlerhaft. Der Pferdehof von Rönne, Oberrecht 30 ist darin nicht berücksichtigt. Außerdem ,möchte ich auf die vorhandene denkmalgeschützte Scheune im Rosengarten hinweisen.	Dem Votum wird teilweise gefolgt. Maßgeblich ist die Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG). Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung und hinsichtlich zulässiger Anlagenhöhen ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Damit wird den verschiedenen vorgebrachten Punkten des Einwenders weitgehend gefolgt. Die Frage des Abstandes zum Pferdehof Oberrecht 30 ist bei Fortfall des Gebietes nicht mehr relevant. Gleichwohl handelt es sich bei der Liegenschaft planungsrechtlich um einen Außenbereichsbetrieb. Insofern war der Abstand hier richtig bemessen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1114, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehre Damen und Herren,	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung kann bzgl. der

seit drei Jahren wohne ich mit meiner Familie in Hartenholm, wo wir uns ein Eigenheim gekauft haben. Jetzt wird in unmittelbarer Nähe unseres Wohnorts ein großer Windpark geplant. Dieses hat nachhaltige Folgen für den gesamten Ort und für jeden Mitbürger von Hartenholm, sowie den anderen umliegenden Kommunen. Neben der Lärmbelästigung durch die Windgeräusche der Windkraftwerke, als auch durch die unmittelbare Nähe (600m - 800m) bedeutet das ein hohes Maß an Einbuße der Lebensqualität, eine Wertminderung der Immobilien, sowie Störung der gesamten Umwelt für Mensch und Tier. Ich wehre mich heftigst gegen diesen geplanten Windpark und erhebe hiermit meinen Einspruch. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Flächen PR3_SEG_047 und PR3_SEG_322 gefolgt werden. Die Gründe, die gegen eine Ausweisung an diesen Stellen sprechen sind den jeweiligen Abwägungsentscheidungen zu entnehmen. Die Fläche PR3_SEG_323 wird jedoch in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf.

	mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -,

	BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1113, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sehr geehrte Planungskommission, anbei möchte ich Ihnen mitteilen das ich als Landwirt in der für Kammerhorst/Pulserdamm geplanten Fäche selbst Grünlandflächen von der Stiftung Naturschutz bewirtschafte. Dies schon seit dem Jahr 2010.Jedes Jahr beim Heuwerben fliegt der Rotmilan über dieses Gebiet um seine Beute zu holen.Meine Fläche liegt direkt an der ausgeplanten Fläche. Ich bitte Sie das bei Ihrer Planung mit zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Repowerringgebietes PR3_STE_004 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf in etwas erweiterter Form übernommen. Sie ist jetzt ca. 20 ha groß. Da die Fläche STE_005 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann, wird die Fläche STE_004 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen. Sie soll als Umzugsmöglichkeit für die Bestandsanlagen in der Gemeinde dienen, wenn diese repowert werden sollen. Damit kommt es in Summe nicht zu einer Mehrbelastung der Region. Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Randlage eines Teils der Fläche innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes vertretbar. Das Repoweringgebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand innerhalb des Prüfbereichs von Weißstorch- und Rotmilanhorsten. Die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche bleiben jedoch unberührt. Die Belange sind auf Ebene der Genehmigungsplanung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) abschließend zu berücksichtigen. Insofern stehen sie einer Ausweisung der Fläche PR3_STE_004 als „Vorranggebiet Repowering“ auf Ebene der Regionalplanung nicht gegenüber.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1112, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich begrüße die Ausweisung dieses Vorranggebietes. Diese Fläche war in der Teilfortschreibung von 2012 auch schon ausgewiesen. Es handelt sich um einen etablierten Windpark, der in der Bevölkerung und auch bei Feriengästen auf eine breite Akzeptanz stößt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Wunsch der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche PR3_OHS_001 wird gegenüber dem 1. Entwurf unverändert beibehalten. Neue Erkenntnisse aus den eingegangenen Stellungnahmen, die zu einer anderen Einschätzung führen würden, liegen nicht vor. Durch die vorhandenen WKA ist die Fläche insgesamt als bebaut einzustufen. Es gelten daher 800 m Abstand zu den

	umliegenden Siedlungen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1111, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum Entwurf der Regionalplanes III bzw. zur Ausweisung der Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087: **1. Ungleichbehandlung** Es widerspricht den Grundsätzen der Raumordnung, nämlich für ausgeglichene Verhältnisse in den Teilräumen des Landes zu sorgen, wenn einzelne Teilräume in völlig unterschiedlichem Maße mit Vorranggebieten für Windenergie belastet werden. In der Gemeinde Beidenfleth werden mit dem Entwurf des Regionalplanes III über 180 ha für Windenergie-Vorrangflächen ausgewiesen – das sind 13,4 % der Gemeindefläche. Dies ist ein Ausmaß, das unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht mehr gerechtfertigt ist. Schon jetzt stehen auf 3,6 % der Gemeindefläche Windkraftanlagen (WKA), während die Landesregierung vorsieht, 1,98 % der Landesfläche mit WKA zu bebauen. **2. Übermäßige Belastung des Gemeindegebietes** Bereits jetzt stehen in der Gemeinde Beidenfleth über 3,6 % der Gemeindefläche für die Windkraftnutzung zur Verfügung. Das heißt, der Windkraftnutzung wird bereits jetzt substanziell Raum verschafft und das Ziel der Landesregierung, 1,98 % der Landesfläche für Windenergie-Vorranggebiete zur Verfügung zu stellen, wird schon derzeit übererfüllt. Nach dem Entwurf des Regionalplanes III sollen aber zusätzlich rund 10 % (!) des Gemeindegebietes hinzukommen. Dies bedeutet eine übermäßige, nicht hinnehmbare Belastung der Gemeinde Beidenfleth. **3. Zerstörung der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes** Die Wilstermarsch ist eine historische Kulturlandschaft, die wesentlich geprägt wird durch ihre Weite und das „horizontale“ Landschaftsbild. Das Aufstellen von Windkraftanlagen zerstört in	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_076: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_076 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend für die Streichung der Fläche ist vor allem, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große Kompensationsflächenkomplexe und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren. Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich zweier denkmalgeschützter Höfe. Aufgrund eines negativen Urteiles zu einer PV-Planung in deren Umkreis stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist zudem nicht mehr erforderlich, weil der regionale Bedarf dazu gesunken ist. In der vergleichenden Abwägung wird der konfliktärmere westliche Teil von PR3_STE_065 dahingehend bevorzugt. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Teilen der Wilstermarsch diese Merkmale bereits jetzt – durch Ausweisung weiterer Vorrangflächen wird diese Zerstörung fortgesetzt. Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen den Grundsatz des Raumordnungsgesetzes, wonach Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln sind. **4. Planungserfordernis** Bereits für die bestehenden Windkraftanlagen gibt es keine ausreichende Netzinfrastruktur zur Abnahme des Windkraftstroms. In Schleswig-Holstein wurden allein in 2016 rund 300 Millionen Euro für „Wegwerfstrom“ bezahlt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine Planung überhaupt zulässig ist (Plannotwendigkeit? Planrechtfertigung?), wenn das Planungsziel, nämlich die Bereitstellung weiteren Windstroms, nicht erreicht werden kann, weil die Infrastruktur eine Abnahme des Stroms zu wesentlichen Teilen nicht ermöglicht. **5. Repoweringfläche PR3_STE_076** Die Fläche PR3_STE_076 ist über 100 ha groß (ca. 7,5% der Gemeindefläche!) und damit für ein Repowering von Altlagen aus der Nähe viel zu großflächig. Das heißt, es wäre nicht zu verhindern, dass Anlagen aus Repoweringmaßnahmen z.B. aus dem Norden von Dithmarschen, also aus ca. 70 km Entfernung, in Beidenfleth aufgestellt würden. Die in der Abwägungsentscheidung zur Fläche PR3_STE_076 angenommenen „Entlastungseffekte in der Region“ würden somit in Beidenfleth nicht auftreten, sondern es käme zu zusätzlichen Belastungen in der Gemeinde. Unter G (8) des Textteils heißt es: „Zur Sicherung des räumlichen Bezugs innerhalb des Planungsraums III sollen Anlagen jeweils nur innerhalb des Westteils oder des Ostteil ersetzt werden. Dabei soll auf die räumliche Nähe zwischen abzubauenden Altanlagen und neuen Anlagenstandorten geachtet werden.“ Diese Formulierung ist schwammig und ungenau. Damit ein Entlastungseffekt für das Landschaftsbild ohne zusätzliche Belastung an anderer Stelle eintritt, muss die neue Anlage in Sichtweite des Altstandortes errichtet werden. Die Formulierung sollte also lauten: „Zur Sicherung des räumlichen Bezugs innerhalb des Planungsraums III sollen Anlagen jeweils nur innerhalb des Westteils oder des Ostteil ersetzt werden. Dabei muss der neue Anlagenstandort in Sichtweite der abzubauenden Altanlagen angesiedelt werden.“ Aus den genannten Gründen ist die Fläche PR3_STE_076 als Vorranggebiet Repowering aus dem Regionalplan III zu streichen. **6. Charakteristischer Landschaftsraum** Der charakteristische Landschaftsraum wird in der Gemeinde Beidenfleth zu kleinräumig	Zu Fläche PR3_STE_087: Die Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_087 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Sie wird in verkleinerter Form als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Innenbereichen der Ortschaften Beidenfleth und Neuenkirchen gilt nach den erneuerten Abstandskriterien ein Siedlungsabstand von 1000 m, der laut überarbeitetem Plankonzept immer bei noch unbebauten Flächen zur Anwendung kommen soll. Der denkmalrechtliche Umgebungsbereich von 2 km um die Kirche in Wewelsfleth bleibt erhalten. Durch die Erhöhung der Abstände zu den Ortslagen wird auch hinsichtlich weiterer möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes in der Umgebung teilweise Prävention gewährleistet. Das verbleibende Konfliktrisiko für den Denkmalschutz der Kirchen in den 3 umliegenden Orten wird damit als vertretbar eingestuft. Allgemein gilt: Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Zu den angesprochenen Punkten zu Repowering verweisen wir auf das Kapitel "Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept)", wonach das Repowering außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als

begrenzt. Die typische und prägende Entwässerungsstruktur der Marsch ist hier fast vollflächig vorhanden und muss entsprechend Berücksichtigung finden. Der charakteristische Landschaftsraum steht der Ausweisung der Flächen Fläche PR3_STE_076 und Fläche PR3_STE_087 entgegen. **7. Landschaftsbild** Das Merkmal „Landschaftsbild“ findet im Umweltbericht zu wenig Berücksichtigung. Es taucht lediglich mittelbar im Umweltbericht unter dem Kriterium „charakteristische Landschaftsräume“ auf. Damit wird negiert, dass WKA auch außerhalb der charakteristischen Landschaftsräume das Landschaftsbild regelmäßig negativ beeinträchtigen. **8. Denkmalschutz** Die Repoweringfläche PR3_STE 076 ist allein schon aus denkmalschutzrechtlichen Gründen unzulässig. WKA im Umgebungsschutzbereich mehrerer Baudenkmale hätten keine Aussicht auf eine denkmalrechtliche Genehmigung. Eine Planung, die der Vollzugfähigkeit entbehrt, weil ihr Hindernisse rechtlicher Art entgegenstehen, ist nichtig (so das BVerwG im Urteil vom 12.08.1999, 4 CN 4/98, zu einem Bauleitplan). **9. Artenschutz** Die Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 liegen in der unmittelbaren Nähe der Stör, die Bestandteil des FFH-Gebietes 2323-391 Schleswig-Holsteinisches Elbästuars und angrenzende Flächen ist und eine Hauptachse des überregionalen Vogelzuges darstellt. Im Landschaftsrahmenplan wird die Stör daher als Schwerpunktbereich für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Das Kampritt sowie der Hauptentwässerungsgraben nördlich des Kamper Weges sind als Verbundachsen bezeichnet. Der Plangeber hält die Freihaltung dieser Bereiche „..aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes für gerechtfertigt.“ Trotzdem wird das in den Abwägungskriterien nicht berücksichtigt („geringes Konfliktrisiko“). Die Abwägung ist daher fehlerhaft. Neben Brutvogelarten wie Schleier- und Waldohreule, Turmfalke, Bussard, Saat- und Rabenkrähen, Dohlen und Fasanen und weiteren werden im Sommer auch regelmäßig Kiebitze und Lerchen beobachtet. Graureiher, Störche und ein Seeadler finden sich regelmäßig, ein Uhu in Abständen zur Nahrungssuche ein. In beiden Gebieten rasten bzw. fressen in den Wintermonaten regelmäßig große Schwärme (bis 2000) verschiedener	Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine ausreichenden Belege dafür, dass der betreffende Bereich aus anderen fachlichen Gründen heraus von WKA freigehalten werden müsste. Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG). Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die gewählten Abstände zu Vorkommen geschützter Vögel sind aus dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgeleitet. Aus zahlreichen

Gänsearten (hauptsächlich Nonnengänse). Im Gesamträumlichen Planungskonzept des Landes SH wird die „vollständige Streichung von Bereichen, die als Hauptachsen des überregionalen Vogelflugs bekannt sind und aufgrund des Vogelzugs in niedrigen Höhen ein hohes Konfliktrisiko aufweisen…“ angekündigt - dennoch wird das Kriterium für beide Bereiche nicht umgesetzt. Das daraus resultierende Konfliktrisiko im Hinblick auf eine Windenergienutzung wird als hoch angesehen. Entsprechend des Integrierten Bewirtschaftungsplanes (IBP) Elbästuar HH/SH liegt darüber hinaus die Vorrangfläche PR3_Ste_076 im Suchraum für Wiesenentwicklung. Diese Flächen sollen für Limikolenarten (Kiebitz, Uferschnepfe und Bekassine) entwickelt werden, da in Teilen der Vogelschutzgebiete der Reproduktionserfolg zur Aufrechterhaltung der Populationen langfristig nicht mehr als gesichert angesehen wird. Ein hohes Konfliktpotential wird - bei beiden Vorrangflächen - in Bezug auf die Bedeutung für Fledermausarten gesehen: die Hofanlagen sowohl in Beidenfleth-Uhrendorf als auch in - Kampen sind nachweislich Sommerquartier bzw. Wochenstube verschiedener Fledermausarten, die die linearen Strukturen entlang der Gräben und Wasserläufe zur Nahrungssuche nutzen. Hohe Individuenverluste durch Rotorschlag sind daher wahrscheinlich. Aus Gründen des Artenschutzes sind die Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 nicht als Vorrangflächen für Windenergie geeignet. **10. Riegelbildung** Mit Ausweisung der Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 entsteht in den Gemeinden Dammfleth, Beidenfleth und und Bahrenfleth parallel zur Elbe eine Riegelbildung, die den Vogelzug entlang der Stör beeinträchtigt. Die Verkleinerung der Vorrangfläche PR3_STE_076 gegenüber der Potenzialfläche ist nicht ausreichend, um diese Beeinträchtigung zu beseitigen. Insofern ist die Bewertung im Datenblatt zur Fläche PR3_STE_076 nicht sachgerecht, wenn das Konfliktrisiko mit „gering“ eingeschätzt wird. **11. Bedrängende Wirkung** Für Teile des Gemeindegebietes Beidenfleth, wie z.B. Riep, Fockendorf und Neumühlen, die bereits durch Windparks in den Gemeinden Beidenfleth und Dammfleth beeinträchtigt werden, droht beim Bau weiterer Windkraftanlagen eine regelrechte Umzingelung. Aufgrund der Vielzahl von WKA entsteht eine bedrängende Wirkung, die nicht hinnehmbar ist, aber	Untersuchungen geht hervor, dass Vögel unterhalb der gewählten Abstände einer erhöhten Mortalität durch Kollision mit den WEA ausgesetzt sind. Ein vergleichbar hohes Lebensrisiko besteht für Menschen in dieser Entfernung von WEA nicht. Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen auf Menschen sind die gewählten geringeren Vorsorgeabstände nach aktuellem Erkenntnisstand ausreichend und angemessen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich

offensichtlich bei der Ausweisung der Vorrangflächen außer Acht gelassen wurde. **12. Abstandsflächen** Die unter Ziffer 5.7.1 des Textteils des Entwurfs des Regionalplanes III aufgeführten Abstandsflächen (400 m zu Einzelhäusern, 800 m zu Siedlungsbereichen) sind zu gering, um die negativen Auswirkungen von WKA (Schallemissionen, Schattenschlag, Ultraschall, Lichtemissionen / Befeuerung) angemessen zu berücksichtigen. Der Abstand sollte mindestens das 5-fache der Anlagenhöhe betragen. **13. Zu geringe Berücksichtigung des Faktors „Mensch“** Der Umweltbericht zum Entwurf des Regionalplanes III geht auf eine Vielzahl von Faktoren der Auswirkungen der Windkraftnutzung auf die Umwelt ein. WKA sind in der Nähe zu einer nicht unerheblichen Anzahl von Tierarten nicht zulässig und Vorranggebiete werden nicht ausgewiesen, weil sie den Vogelzug stören. Warum gilt dieser hohe Schutzanspruch nicht in gleichem Maße für den „Faktor Mensch“? Die in direkter Nähe zu den Vorranggebieten bzw. den WKA lebenden Menschen sind den Beeinträchtigungen durch WKA in vielfältiger Hinsicht ausgesetzt. Dabei geht es nicht nur um die Emissionen der WKA, sondern auch um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit des Lebensumfeldes der Menschen. Hinzu kommen wirtschaftliche Nachteile, weil die Nähe zu den WKA dazu führt, dass Häuser an Wert verlieren oder der Ertragswert (Miete) gemindert wird. Im Gegensatz zu Eingriffen in die Natur findet hier aber kein Ausgleich statt. Stattdessen führen die Energiewirtschaftsgesetze sogar noch dazu, dass die Schleswig-Holsteiner aufgrund ihrer hohen Anzahl von Windkraftanlagen höhere Strompreise zahlen müssen, als Bewohner anderer Bundesländern mit weniger WKA.	nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.

	Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik und Strompreisen ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1110, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geeehrte Damen und Herren, gegen die von Ihnen auf Hartenholmer Gemeindegebiet geplanten Windkraftanlagen lege ich	Dem Wunsch der Stellungnahme nach Nicht-Ausweisung kann bzgl. der Fläche PR3_SEG_322 gefolgt werden. Die Gründe, die gegen eine Ausweisung an dieser Stelle sprechen sind der Abwägungsentscheidung zu

hiermit Widerspruch ein. Da ich im Außenbezirk Hartenholms wohne, würden die geplanten Windkraftanlagen lediglich 400 m von meinem Grundstück errichtet werden. Ich habe den Außenbezirk bewusst als Wohnort gewählt, um Ruhe, Erholung und Natur genießen zu können. Es soll durch dieses Moorgebiet schon die Autobahn A 20 gebaut werden. Dadurch wird eine erhöhte Lärmbelästigung entstehen. Die geplanten Windkrafträder würden nicht nur meine Gesundheit zusätzlich beeinträchtigen (Schlafstörungen, Konzentrationsschwächen), sondern auch eine starke Wertminderung meiner Immobilie nach sich ziehen. Blinklichter, Rotorengeräusche, Schlagschatten usw. würden auf Grund der geringen Distanz zu meinem Grundstück massiv wahrgenommen werden können.Die hier vorhanden Brut- und Rastgebiete von Störchen, Kranichen, Rotmilanen, Uhus und Fledermäusen würden zerstört werden. Ich bitte Sie, Ihre Planung zu überprüfen, meine Einwände zu berücksichtigen und die Abstände auch zu Streusiedlungen wesentlich zu vergrößern. Der ländliche Lebensraum muss für Menschen und Tiere erhalten bleiben, da er besonders in diesem Bereich als Naherholungsgebiet und Rückzugsort dient. Mit freundlichen Grüßen	entnehmen. Die Fläche PR3_SEG_323 wird jedoch in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im

	Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem

	Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1109, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin sehr für Umweltenergie und Umweltschutz. Gerade aus diesem Grund verstehe ich die Planungen und die Finanzlobbi dahinter nicht. Warum müssen Windparks in Moorgebieten ausgewiesen werden? Das dortige Land wird so versiegelt, das das nichts mit Umweltschutz zutun hat! Die Filterung des Moorgebietes wird somit großflächig unterbrochen und es entstehen Stauungsgebiete. Das wiederum für die Flora und Fauna negative Auswirkungen hat. Genauso die Windparks im Meer! Im Meer ist schon soviel Müll und Schifffahrtsverkehr, was zur Irreführung der Tierwelt führt. Da bauen wir	Die in der Stellungnahem aufgeführten Einwendungen zur Enegiepolitik und zu Fragen der Förderung von Windenergie, zum Teil auch bezogen auf Offshore-Windparks, sind nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Sie können daher nur zur Kenntnis genommen werden.

noch mehr LÄRM ins Meer?! Nur um Geld zu verdienen?! Die Wale können leider keine Anträge stellen auf eine Mindestentfernung, zumal die 400m-800m bei einem Wal auch niemals ausreichen würden! Und der Mensch fühlt sich schon gestört bei dieser Entfernung. Warum müssen die Investoren so viel Geld verdienen und nicht in Eigenleistung die ganzen Stromtrassen bauen? Von der Mühle bis zum Abnehmer?! Warum wird weiter Geldverdient, obwohl kein Windrad sich dreht oder das Stromnetz überlasstet ist? Warum wird der Strom für den Bürger nicht billiger, sonder teurer? Doch nur weil der "Wasserkopf" so groß ist und niemand wirklich an Umweltschutz denkt, sondern nur ans Geldverdienen!!! Es entsteht eine Wettbewebsverzerrung für Landwirte, die nicht investieren konnten. Für Landwirte wird es somit schwer konkurenzfähig mit anderen zubleiben, somit steht das AUS vor der Tür, ohne das es tatsächlich etwas mit Landwirtschaft zutun hat! Die Bevölkerung sollte mehr Mitspracherecht, bezüglich der Standortwahl bekommen. Und eine Befragung der Bevölkerung sollte den gleichen Stellenwert bekommen, wenn nicht sogar mehr, als ein Entscheid vom Schreibtisch der Politiker oder Geldgeier! Wo bleibt zudem die Konkurenzfähigkeit inerhalb der EU? Alle in der EU bauen Atomkraftwerke! Was ist das für eine EU? Nicht das ich für Atomkraftwerke bin, sondern ich würde mir wünschen, das alle mehr für Alltenativenergie wären, einheitlich! Zudem sollte man jetzt vielleicht überdenken, ob wir nicht schon genug Windparks haben. Da die Herstellung einer neuen Windmühle schon soviel Energie kostet und die weitere Instandhaltung auch mit einem Energieaufwand verbunden ist, das es ein Wiederspruch an sich ist. Und auch hier nur wieder Geschäfte im Vordergrund stehen. Es sollte lieber das Bestreben sein das die Windmühlen, die bis jetzt stehen, effetient laufen. Was für Menschen entscheiden diese Planungen? Mit welchem Recht? Es ist sehr traurig, das der Mensch, so schlau wie er ist, nichts dazu gelehrnt hat in all den Jahren wo es nur um Geld und Macht geht! Und die leidtragenden sind die Natur, die Tiere und die kleinen Bürger!	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 1108, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, der Windpark bei Nutteln beeinträchtigt in erheblichem Maße die Fledermäuse die am Walgebiet Kleve, Nutteln, Huje leben. Weiterhin liegt der Windpark in der Flug- und Rastroute von Wildvögeln. Insofern darf ein weiterer Ausbau, repowering oder Erhöhung der WKA nicht stattfinden. danke.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_041 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Die Fläche wird verkleinert: Es entfällt der Teil auf dem Gemeindegebiet Mehlbeks, da es hier zu Konflikten mit Naturschutz- und Kompensationsflächen an der ehemaligen Tongrube Muldsberg kommt. Ebenso wird ein Streifen von 250 m zum Gewässerrand des Sees der Tongrube freigehalten um potenzielle Artenschutzkonflikte zu minimieren. Damit wird der artenschutzrechtlichen Bedingungen vor Ort hinreichend begegnet. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km-Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. PR3_STE_041 liegt nicht in Bereichen, die als Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne ausgewiesen wurden, abseits von bedeutenden Vogelflugkorridoren zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen sowie nicht im Bereich einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und überschneidet sich daher nicht mit den seit Jahrzehnten bekannten wichtigen Zugwegen. Insofern haben diese Kriterien für die Fläche keine Relevanz. Es wurden in der Abwägung alle relevanten artenschutzrechtlichen Aspekte

	berücksichtigt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1107, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich erhebe Einspruch gegen ein repowering oder Erhöhung der bestehenden Windkraftanlagen im Windpark Nutteln, huje da bereits heute schon der Mindestabstand zu den Brutplätzen der weissstorche und der Fledermäuse zu gering ist. Eine weitere Erhöhung und ein repowering würde den Artenschutz noch weiter beschränken. mit freundlichen Grüßen	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_041 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche wird verkleinert: Es entfällt der Teil auf dem Gemeindegebiete Mehlbek, da es hier zu Konflikten mit Naturschutz- und Kompensationsflächen an der ehemaligen Tongrube Muldsberg kommt. Ebenso wird ein Streifen von 250 m zum Gewässerrand des Sees der Tongrube freigehalten um potenzielle Artenschutzkonflikte zu minimieren. Damit wird der artenschutzrechtlichen Bedingungen vor Ort hinreichend begegnet. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Zudem liegt PR3_STE_041 nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs oder Prüfbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km-Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der

	Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Es wurden in der Abwägung alle relevanten artenschutzrechtlichen Aspekte berücksichtigt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1106, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin generell positiv der Windenergie gegenüber eingestellt. Der derzeit in seiner Form vorhandene Windpark ist akzeptabel. Hingegen die Pläne gegen die Umwandlung des Windparks auf Windkraftanlagen mit einer größeren Höhe von bis zu 200m möchte ich entschieden widersprechen. Die Beeinflussung durch noch höhere und kräftigere Windräder ist viel stärker. Die nahegelegenen Wälder und Wiesen werden in einem noch größeren Radius durch die Maschinen gestört. Die Artenvielfalt dadurch noch weiter eingeschränkt. Zudem wird die Belastung für die Menschen und Tiere deutlich höher. Ein Abstand zu den Besiedelten Gebieten ist nicht ausreichend gegeben. Um eine weitere Beeinflussung durch die Windkraftanlagen auf Landschaft, Artenvielfalt, Tiere und Menschen zu verhindern, widerspreche ich ausdrücklich der Erhöhung der WKA und des repowerings. Bitte erlegen Sie uns nicht noch weitere Beeinflussungen auf und erweitern Sie nicht die bisherigen, ausgeführten WKA zwischen Nutteln und Huje. vielen Dank	Es wurden alle vorgebrachten Argumente überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_041 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche wird verkleinert: Es entfällt der Teil auf dem Gemeindegebiete Mehlbek, da es hier zu Konflikten mit Naturschutz- und Kompensationsflächen an der ehemaligen Tongrube Muldsberg kommt. Ebenso wird ein Streifen von 250 m zum Gewässerrand des Sees der Tongrube freigehalten um potenzielle Artenschutzkonflikte zu minimieren. Damit wird den artenschutzrechtlichen Belangen vor Ort hinreichend begegnet. Diesen können im immissionsschutzrechtlichen Verfahren vertiefend geprüft werden. Bzgl. Höhe und Abstand repowerter WKA: Hinsichtlich der Höhe neuer WKA als Repowering der aktuellen Bestandsanlagen ist auf Ebene der Regionalplanung keine vorzeitige Festsetzung angedacht. Eine pauschale Höhenbegrenzung ist nicht mit dem im Plankonzept erläuterten Ziel, Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung auszuweisen, vereinbar. Sie stellt eine zu pauschale, nicht ausreichend begründete Einschränkung der gesetzlich privilegierten Windenergienutzung dar. Ob im Einzelfall Höhenbeschränkungen erforderlich sind, ist auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens zu klären. Hier besteht über das

	Instrument der Feinsteuerung im Fall begründeter Einwände die Möglichkeit die Höhe einzelner Anlagen zu beauflagen. Ergänzend wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Ähnliches gilt in Bezug auf die Abstände zu naheliegender Wohnbebauung, die neue WKA einzuhalten haben. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist, wie auch der Aspekt der maximal zulässigen Höhe, im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Bzgl. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Artenschutzes: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1105, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Warum muss jede noch so kleine Fläche zu gestellt werden? Das ist nicht notwendig, solange es noch keinen Versorgungsnotstand gibt! Die Windenergie Planung ist leider, wie alles andere in diesem Land, zu allererst von der Gier Einzelner gesteuert. Von wegen "Land der Horizonte"! Gruß aus Gribbohm	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fl äche PR3_STE_022 als Vorranggebiet ausgewiesen. Aufgrund des geänderten Abstandskriteriums wird jetzt für die Fläche ein Abstand von 1.000 m zur Siedlung Gribbohm angenommen. Der im 1. Entwurf zur Ausweisung vorgeehene Flächenteil entfällt dadurch. Von Westen her entfällt ein Teil der Fläche, der im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Weißstorchbrutplatzes liegt. Es verbleibt eine mögliche Vorrangfläche von

	17,2 ha im zentralen Bereich der Potenzialfläche. Sie liegt zwar in Randlage innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes, wird aber aufgrund der geringen Größe als insgesamt noch raumverträglich für das Landschaftsbild angesehen. Die Gefahr einer Umfassungssituation in Kombination mit anderen Flächen wird für die benachbarten Orte nicht geshen, weil die Flächen relativ weit auseinanderliegen und relativ klein sind. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M2033, Datum: 05.02.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0149-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Bebauungsplan Nr.35 der Gemeinde Bosau ist korrekter Weise ein Biotop nach § 30 (gesetzlich geschützte Biotope) eingezeichnet - mittig der angedachten WKA — Fläche. Bei den Artengutachten zur Flora und Fauna (hier Fledermäuse) ist dieses Biotop gänzlich unerwähnt.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_OHS_057 als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche PR3_OHS_057 liegt teilweise innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Aufgrund des

Im Biotop nachgewiesen ist die Wasserfledermaus - Bundesnaturschutzgesetz § 44 Um dem Artenschutz gerecht zu werden, muss ein neues, ergänzendes Gutachten erstellt werden !	hohen Konfliktrisikos werden diese Teile nicht übernommen. Darüber hinaus bleibt es bei der Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfes die hier noch einmal mit Aktualisierungen wiedergegeben wird: In der Gemeinde Bosau sind mehrere große Potenzialgebiete identifiziert worden, die sich halbkreisförmig um die Ortschaft Lensfeld herum ziehen. Alle Flächen liegen innerhalb des Naturparks Holsteinische Schweiz. Ein Teil der Fläche OHS_057 war bereits Eignungsgebiet in der Teilfortschreibung 2012. Die bisher sehr weitgehende Freihaltung von Naturparken wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten bzw. gegenüber dem 1. Entwurf noch erweitern, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – ausweisen zu können. Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, im Bereich Bosau zwei Flächen innerhalb des Naturparkes auszuweisen, zumal diese Flächen nicht gleichzeitig noch charakteristischer Landschaftsraum sind. Hierbei handelt es sich um die Fläche OHS_057, von der nur der Teil nördlich der Landesstraße L 176 außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches des Seeadlers ausgewiesen wird, um eine insgesamt zu starke Raumbelastung zu vermeiden. Als weitere Fläche wird die Fläche Nr. SEG_002 als Vorranggebiet vorgeschlagen. Die zur Ausweisung vorgesehene Teilfläche OHS_057 wird darüber hinaus noch angepasst an die jetzt geltenden Abstände von 1.000 m zu umgebenden Ortslagen bei noch unbebauten Potenzialflächen. Von mehreren Einwendern vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf der Prüf- und Maßstabsebene des Regionalplanes nicht abschließend bewertet werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit aufgrund eines zu hohen Konfliktrisikos ist nicht erkennbar. Die Belange werden daher auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in

	Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1101, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, mein Schwager und ich sind im Kreis Steinburg ansässig, nahe der Störmündung. Wir würden auf unseren Ländereien, die wir derzeit landwirtschaftlich nutzen ebenfalls Windräder stellen wollen. Entsprechende Abstandsflächen werden gewahrt, eine Beeinträchtigung für Anwohner besteht nicht, da in der näheren Umgebung kaum Anwohner und die widerum mit solchen Anlagen einverstanden sind. Es wäre für uns und die Nachbarbetriebe in den derzeit wirtschaftlichen schwierigen Zeiten eine finanzielle Sicherheit Windmühlen zu betreiben und letztendlich die für uns alle notwendige Landwirtschaft weiter zu betreiben. Neben bestehenden Ökopunkten, wäre es für uns auch ein leichtes Ausgleichsflächen zu schaffen, Gebiete zu Renaturierung etc. Bitte prüfen Sie unsere Eingabe wohlwollend, auch unter der Premisse, das ganze Existenzen nach neuen Ertragsmöglichkeiten suchen. Vielleicht noch der Hinweis, das die notwendigen Oberleitungen zur Beförderung des Stromes in unmittelbarer Nähe liegen. Leider funktioniert die online Karte gerade nicht, daher die Postalische Anschrift des möglichen Gebiets [redacted]	Die Fläche PR3_STE_090 wird in der bisherigen Abgrenzung beibehalten. Für gewünschte Erweiterungen wird unter Berücksichtigung der Denkmalbelange (Kulturdenkmale und Silhouette des Ortes Krempe) kein Raum gesehen. Gleichzeitig wird die bisherige Ausweisung und Bebauung entgegen der Auffasung des Kreises noch als mit den Denkmalbelangen vertretbar angesehen. Die Fläche PR3_STE_096 wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Hinweise aus den Stellungnahmen, die zu einer abweichenden Entscheidung führen würden, liegen nicht vor. Somit kann dem Wunsch der Stellungnahme nach Ausweisung der beiden Flächen gefolgt werden.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1100, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme zum Windeignungsgebiet Hemmerfeld Sehr geehrte Damen und Herren, das Windeignungsgebiet liegt im Vogelzugkorridor Eider. Als direkter Anwohner des Windeignungsgebietes beobachte ich schon seit Jahren, dass sehr viele Zugvögel das Gebiet überqueren. Auch von den nahe gelegenen Moorniederungen suchen viele Vögel den Weg zur Eider und überqueren das Windeignungsgebiet. Ich habe schon diverse verendete Vogelkadaver an den Windkraftanlagen gefunden, die mit den Windkraftanlagen kollidiert sind. Noch sind in dem Gebiet keine Windkraftanlagen über 100 Meter errichtet worden, beim Repowering dieser Anlagen vor Ort, werde diese die 100 Meter überschreiten und eine noch größere Fläche mit ihren Flügeln überstreichen. Die Zahl der verendeten Vögel wird weiter ansteigen. Das Windeignungsgebiet Hemmerfeld ist das nördlichste Gebiet in Dithmarschen und greift in den Vogelzugkorridor ein. Hemme ist von Windkraftanlagen umgeben und das Windeignungsgebiet Hemmerfeld arrondiert nicht an andere Windeignungsgebiete. Das nördliche Gebiet (Hemmerfeld) beeinträchtigt die Anwohner am meisten. Durch noch größere Anlagen wird die Schattenschlagbildung weiter zunehmen(bei Sonnenuntergang Schlagschatten). Speziell die Geräuschentwicklung wird sich durch viel leistungsstärkere Anlagen erhöhen. Von	Die Fläche PR3_DIT_009 wird angepasst. Der westliche Flächenteil liegt innerhalb des prioritären Abwägungskriteriums Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit hohem Konfliktrisiko und wird daher nicht übernommen. Der östliche Teil ist nicht mit einem hohen Konfliktpotenzial belegt. Um die Umfassungssituation für Hemme und Zennhusen auf ein vertretbares Maß zu begrenzen wird nur ein Teil der Fläche übernommen. Es entfällt der Teil auf dem Gemeindegebiet Hemme und der Teil südwestlich der Landesstraße L155. Die Fläche wird aufgrund der insgesamt schon starken Überprägung der Region Hemme nur als Vorranggebiet Repowering übernommen, um sicherzustellen, dass mit einer Bebauung auch Entlastungseffekte in der Region einhergehen. Die abzubauenden WKA sollen bevorzugt aus der Gemeinde Hemme kommen. Die Belange des Vogelschutzes sind durch den neuen Flächenzuschnitt hinreichend berücksichtigt. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch

unserem Wohnhaus wird das neue Windeignungsgebiet nur 400Meter entfernt sein. Die neuen großen Anlagen werden in einer Entfernung von nur 3 x Höhe entfernt stehen. Schon jetzt, bei den „kleinen Anlagen“, müssen diese in der Nacht leistungsreduziert betrieben werden, um die 45dB nicht zu überschreiten. Tagsüber werden die zulässigen 60dB zwar nicht erreicht, aber auch hier wird sich der Geräuschpegel weiter erhöhen. Die Anlagen müssen weiter von den Wohnhäusern entfernt stehen. Die erdrückende Wirkung und die Geräuschbelästigung ist unzumutbar! Das Windeignungsgebiet Hemmerfeld, sollte nicht weiter für die Windkraftnutzung freigegeben werden. ,	nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1099, Datum: 01.01.1970

Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 1.2. Planungsrechtliche Anforderungen	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Windernergieeignunsfläche "Lohn/Ramshorn" in der Gemarkung Weddelbrook, wird von mir energisch abgelehnt. Genau in diesem Gebiet besitze ich eine Fläche von 3,3 ha , die ich mit Förderung der LLUR zu einem Biotop angelegt habe. Diese Fläche ist überall als hoch schützende Fläche nach § 19a eingetragen , wie eine weitere Fläche auf einem Nachbargrundstück, welches als Biotopverbundsystem nachweislich funktioniert. Wir haben dort Vorkommen von sehr seltenen schützen Klein- und Großtieren. Ich nenne hiermit einige, die ich auch Bild- und Filmmäßig nachweisen kann: See- und Fischadler; Milan; Eisvogel; Schwarzstorch; viele Libellenarten; Lerche; Kiebitz; Fledermäuse; viele kleine Kriech und Krabbeltiere!! Dieses ganze Gebiet ist ein Rückzugs- und Nahrungsgebiet für eine Vielzahl von Tieren und darf ncht von der Windernergie zerstört werden!! Ich fordere eine komplette Streichung der Ausweisfläche in der Gemarkung Weddelbrook, sowie auch angrenzend in der Gemarkung Lentföhrden, weil dort ebenfalls angrenzend Biotope vorhanden sind , die im ganzen ein Biotopsystem darstellen und hoch schützenswert sind.	Die Fläche PR3_SEG_043 wird in verkleinerter Form übernommen. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen entfällt vor allem der schmale östliche Ausläufer der Fläche. Dadurch reduziert sich die Betroffenheit für den Stadtteil Bissenmoor deutlich. Darüber hinaus befinden sich innerhalb und am Rand der Fläche zwei Waldparzellen, die mit einem Abstand von 100 m frei zu halten sind. Geprüft wurde, ob dafür der südliche Flächenteil ergänzend aufgenommen werden kann weil durch den Fortfall des vorstehend beschriebenen Bereiches unter Berücksichtigung der südlichen Teilfläche jetzt nicht mehr von einer zu starken Raumbelastung auszugehen wäre. Dieser Bereich ist jedoch vor allem im südlichen Teil von Biotopkomplexen und Ausgleichsflächen umgeben, so dass sich hier ein hohes Konfliktpotenzial ergibt. Die dann noch verbleibende Restfläche zwischen Mönkloher Weg und Norderstraße / Kreuzweg ist für eine Ausweisung zu klein. Alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1098, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lehne ich ihre Planung ab,da der Abstand zu unserem Haus viel zu gering ist.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Auf die Fläche PR3_STO_009 wird verzichtet, da die Fläche voll innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von zwei Rotmilanhorsten liegt. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht ausgewiesen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1097, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrter Damen und Herren, hiermit lehne ich Ihre Planung ab,da die Abstände zu unseren Haus viel zu gering sind.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Auf die Fläche PR3_STO_009 wird verzichtet, da die Fläche voll innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von zwei Rotmilanhorsten liegt. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht ausgewiesen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1096, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Im "Suhrenbroksweg" in Brokstedt ist ein neues Baugebiet in Planung und soll demnächst ausgewiesen werden. Daher müsste die Fläche die den bisherigen Abstand von 800m ausreitzt angepasst werden und sich entsprechend verkleinern.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_302 wird in der Intention gefolgt. Sie wird südlich zu einem großen Teil überlagert vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Schwarzstorchbrutplatz. Zudem liegt aufgrund der gegenüber dem 1. Entwurf geänderten Abstandskriterien ein großer Teil der verbleibenden Fläche nun innerhalb des erweiterten Abstandsbereichs von 800 bis 1000 m zu den Siedlungsbereichen der umliegenden Gemeinden. Nach Abzug dieser Teilbereiche ist die dann noch verbleibende Restfläche für eine Ausweisung zu klein. Das weitere vorgetragene Argument ist für die Flächenentscheidung nachrangig.

Institution: iTerra Wind GmbH & Co. KG

ID: M5482, Datum: 01.02.2017

Angehängte Dateien: E_3_0096.pdf, E_3_0096-1.JPG, E_3_0096-2.JPG, E_3_0096-3.pdf, E_3_0096-4.JPG

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrter Herr Tasch, wir haben eine Frage zu der Planungsfläche PR2_RDE_161. Könnten Sie für uns prüfen, ob die Abgrenzung der Fläche zu der Ortschaft in dem Regionalplanentwurf vom 06.12.2016 stimmig ist? Die Potentialflächen hatten nach unserer Einschätzung einen größeren Abstand zu der Gemeinde Bokhorst berücksichtigt (siehe Anhänge vom März und Juli 2016). Freundliche Grüße [redacted]	Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf Planungsraum II. Sie wird im zugehörigen Verfahren unter der ID M7189 erörtert.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1095, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Die Horste der Rotmilane werden im Konfliktrisiko des Abwägungskriteriums 3.2.5 nicht als hoch eingestuft. Ich fordere Sie auf, dies - wie in anderen Potentialflächen erfolgt - zu ändern mit Berücksichtigung der Horststandorte der letzten drei Jahren (2013-2015), entsprechend dem Beschluss der GV Walksfelde; Beachtung der Flugrouten der Kraniche zum Hellmoor in Panten; Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mindestens 400 m der neu zu errichtenden WKA von der Kreisstraße Poggensee/Bälau; Widerspruch zur unzumutbaren	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_033 wird in angepasstem Zuschnitt übernommen. Für weitere Ausführungen kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an

Riegelbildung in einer Länge von mehr als 1200 m im östlichen Bereich von Walksfelde/Poggensee; Gleichbehandlung mit den umliegenden Dörfern von ca. 10 km, da dort die Potentialflächen weggefallen sind; Wegfall der Gesamtfläche aufgrund nicht vorhandener Windhöffigkeit im Nordkreis Hzgt. Lauenburg, hohe Belastung durch 16 vorhandene WKA; Immobilienwertverlust; darüber hinaus finde ich, dass die WKA viel zu dicht an unser Dorf heran geführt werden. Als junger Mensch habe ich Angst, dass dadurch gesundheitliche Schäden entstehen könnten. Ich fordere mindestens 1200m Abstand.	dieser Stelle sprechen würden. Eine Anpassung des Kriteriums "potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Rotmilanhorste" hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km um die Horststandort nur noch mit einem mittleren Konfliktrisiko bewertet wird. Die Fläche kann in diesen Bereichen erweitert werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass im Genehmigungsver-fahren bei einem Neubau oder Repowering die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich wird. Mit diesen Erweiterungen weden im Wesentlichen weitere Bestandsanlagen erfasst. Hinweise aus Stellungnahmen zum Artenschutz können im Zuge von Genehmigungsverfahren geprüft und bewertet werden. Die allgemeine Belastung durch das bereits bebaute Vorranggebiet wird angesichts der insgesamt geringen Dichte von Vorrangegbieten in dieser Region als vertretbar angesehen. Abstände zu Straßen werden gemäß gesamträumlichen Plankonzept berücksichtigt. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat auf Anfrage der Landesplanung Daten über die Windverhältnisse in Schleswig-Holstein in 100 m Höhe über Grund mit einer Rastergenauigkeit von 200 m mal 200 m zur Verfügung gestellt. Dies entspricht den Windverhältnissen in Nabenhöhe der für die Planung zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m Höhe und einem Rotordurchmesser von 100 m. Demnach werden in ganz Schleswig-Holstein über das Jahr verteilt durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 5 m/s und mehr erreicht. Selbst in Gebieten mit gegenüber den übrigen Gebieten schlechteren Windverhältnissen werden bereits jetzt WKA betrieben. Es ist daher in Schleswig-Holstein von guten bis sehr guten Windverhältnissen auszugehen, die im ganzen Land einen

	wirtschaftlichen Betrieb von WKA ermöglichen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese

	Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1094, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Als direkt Betroffene mit einem Abstand von 800 Metern zur nächsten geplanten Windkrafttanlage möchten wir Sie eindringlich Bitten diese Windkraftanlagen nicht zu gehemigen. Wir haben uns 1983 entschieden nach Hartenholm zu ziehen, um die Natur und Ruhe abseits von Hamburg zu haben. Den Aufwand täglich zur Arbeit nach Hamburg zu fahren haben wir in Kauf genommen, da der Standort dies bis heute aufgewogen hat. Wir stehen jetzt kurz vor der Rente und hatten die Hoffnung dann dieses Paradies in vollen Zügen zu genießen. Sollten die Windanalgen errichtet werden wird unser Traum zum Albtraum. Unsere beiden Hartenholm verbundenen Söhne haben schon erklärt Hartenholm nicht als ihr zukunftiges Zuhause mehr zu sehen, sollten die Anlagen gebaut werden.	Die Fläche PR3_SEG_323 wird ebenfalls in angepasster Form übernommen. Es wird ein 1.000 m-Abstand zu Schwarzeneck berücksichtigt. Darüber hinaus werden die beiden westlichen Teilflächen sowie die nordöstliche Teilfläche komplett gestrichen, weil sie sich mit Kompensations- und Maßnahmenflächen für den Bau der A20 überlagern. Die beiden verbleibenden Teilstücke werden verkleinert übernommen. Auch hier finden die bereits festgelegten Kompensations- und Maßnahmenflächen Berücksichtigung. Eine sehr kleinräumige Kompensationsfläche innerhalb des Vorranggebietes kann auf Ebene der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Die Betroffenheit des regionalen Grünzuges bleibt angesichts des geplanten A20-Baus gering. Durch die Flächenreduzierung ist nicht von einer dominanten Riegelwirkung im Raum auszugehen. Die folgenden Artenschutz-Hinweise sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu prüfen: Die Flächen beidseitig der geplanten Trasse der A 20 südöstlich von Tannenhof, nordwestlich von Struvenhütten (Bereich zwischen der Straße Tannenhof und Auf der Schanze und der L 79; etwa Bau-km 21,00 – 23,20) wurden im Rahmen der faunistischen Bestandsbewertung als Funktionsraum für Brutvögel mit hoher Bedeutung (Offenlandarten) erfasst. Dieser Bereich schließt auch innerhalb des Untersuchungskorridors zur A 20 die geplante WKA-Fläche südlich der Autobahn mit ein. Weiterhin stellt der Bereich des

	Redders unweit der südlichen WKA-Fläche ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/ Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung. Ein potenzieller Konflikt besteht hier noch mit den Deutschen Wetterdienst (DWD) im Zusammenhang mit Störungen der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Auf Basis aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema aus anderen Bundesländern und mangels vorliegender Stellungnahme des DWD im Regionalplanverfahren, geht die Landesplanung aber davon aus, dass auf der Fläche die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, ggf. mit vertretbaren Höhenbegrenzungen, die jedoch im Genehmigungsverfahren festzulegen wären. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1093, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Grundsätzlich begrüße ich den Ausbau der Windenergeie. Es ist jedoch nicht akzeptabel, dass nur der Grundstückseigentümer, bei dem eine WEA errichtet wird finanziellen Ausgleich in Form einer nicht geringen Pacht bekommt. Lärm und Schattenschlag machen vor Grundstücksgrenzen nicht halt. Alle betroffenen Bürger müssen nach Entfernung / Beeinträchtigung gestaffelt an einem finanziellen Ausgleich beteiligt werden. Das wäre ein wichtiger Beitrag zur Befriedung der hitzigen Pro- und Kontradiskussion.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Die genannten Aspekte zur Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung sind nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Sie können daher nur zur Kenntnis genommen werden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Ebenso im Rahmen der Genehmigung wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1092, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Zum Entwurf der Regionalplanes III bzw. zur Ausweisung der Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 nehme ich wie folgt Stellung:	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft.

1. Raumordnungsgesetz Aufgabe der Raumordnung ist es, „unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Diese Anforderungen werden vom vorliegenden Entwurf des Regionalplans III nicht erfüllt, vielmehr verstößt er hinsichtlich der Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 aus folgenden Gründen gegen die Grundsätze der Raumordnung: In der Bundesrepublik sind ausgeglichene wirtschaftliche und ökologische Verhältnisse anzustreben (§ 2 Abs.2 Nr. 1 ROG). Solche ausgeglichenen Verhältnisse werden nicht erreicht, wenn einzelne Teilräume überproportional mit Windenergieanlagen belastet werden. Dies führt nämlich einerseits zu Ungleichgewichten in den wirtschaftlichen Verhältnissen zwischen den Gemeinden mit und ohne Vorrangflächen für Windenergie und andererseits zu Ungleichgewichten in den ökologischen Verhältnissen: Gemeinden mit großen / vielen Vorrangflächen werden übermäßig in Landschaftsbild und Fauna beeinträchtigt, während Gemeinden ohne Vorrangflächen solchen Beeinträchtigungen nicht ausgesetzt sind. Die ausgeglichenen Verhältnisse sind insbesondere dann nicht gegeben, wenn einzelne Gemeinden überproportional hohe Anteile des Gemeindegebietes für Vorrangflächen zur Verfügung stellen sollen. Landesplanerisches Ziel ist es, im 1,98 % der Landesfläche als Vorrangflächen für Windenergie auszuweisen. Auch wenn aus z.B. naturschutzrechtlichen Gründen einzelnen Gemeinden überhaupt keine Vorrangflächen zugewiesen werden, kann dies nicht zur Folge haben, dass andere Gemeinden ein Vielfaches des Durchschnittswertes hinzunehmen haben. Die für die Gemeinde Beidenfleth geplanten Vorrangflächen nehmen fast 14 % (!) des Gemeindegebietes in Anspruch. Dies ist ein Ausmaß, das unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht mehr gerechtfertigt ist. Mit diesem Aspekt der Ungleichbehandlung hat sich der Regionalplanentwurf bisher nicht auseinandergesetzt – es droht ein **Abwägungsdefizit**. Der Planungsträger muss nicht nur darlegen, von welchen Erwägungen die positive Standortauswahl getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum freizuhalten. (BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002). Dies erfolgt im vorliegenden Plan jedoch nicht. Im Plangebiet gibt es eine Reihe von Flächen (siehe Potenzialflächen), die noch weniger Einschränkungen unterliegen als die Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 und dennoch nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Eine solche Ungleichbehandlung ist nicht hinnehmbar.	Zu Fläche PR3_STE_076: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_076 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend für die Streichung der Fläche ist vor allem, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große Kompensationsflächenkomplexe und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren. Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich zweier denkmalgeschützter Höfe. Aufgrund eines negativen Urteiles zu einer PV-Planung in deren Umkreis stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist zudem nicht mehr erforderlich, weil der regionale Bedarf dazu gesunken ist. In der vergleichenden Abwägung wird der konfliktärmere westliche Teil von PR3_STE_065 dahingehend bevorzugt. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_087: Die Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_087 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Sie wird in verkleinerter Form als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Innenbereichen der Ortschaften Beidenfleth und Neuenkirchen gilt nach den erneuerten Abstandskriterien ein Siedlungsabstand von 1000 m, der laut überarbeitetem Plankonzept immer bei noch unbebauten Flächen zur Anwendung kommen soll. Der denkmalrechtliche Umgebungsbereich von 2 km um die Kirche in Wewelsfleth bleibt erhalten. Durch die Erhöhung der

Im strukturschwachen Raum der Wilstermarsch findet die nach § 2 Abs.2 Nr. 4 ROG geforderte Verbesserung der Entwicklungschancen nicht statt. Windenergieanlagen schaffen vor Ort weder Arbeitsplätze noch in der Regel Wirtschaftskraft, sondern sie beeinflussen durch die mit den Windenergieanlagen verbundenen Beeinträchtigungen die Entwicklungschancen negativ hinsichtlich Siedlungsentwicklung und Tourismus und verstärken somit noch die negativen Auswirkungen der Demografie. Die Wilstermarsch ist eine historische Kulturlandschaft (und aus diesem Grund gegenwärtig Gegenstand eines Forschungsvorhabens unter Federführung der Uni Hannover unter dem Stichwort „Regiobranding“). Diese Kulturlandschaft wird wesentlich geprägt durch ihre Weite und das „horizontale“ Landschaftsbild. Das Aufstellen von Windkraftanlagen zerstört in Teilen der Wilstermarsch diese Merkmale bereits jetzt – durch Ausweisung weiterer Vorrangflächen wird diese Zerstörung fortgesetzt. Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen § 2 Abs.2 Nr. 5 Satz 1 ROG: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln“. **2. Planungserfordernis** Bereits für die bestehenden Windkraftanlagen gibt es keine ausreichende Netzinfrastruktur zur Abnahme des Windkraftstroms. In Schleswig-Holstein wurden allein in 2016 rund 300 Millionen Euro für „Wegwerfstrom“ bezahlt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine Planung überhaupt zulässig ist (Plannotwendigkeit? Planrechtfertigung?), wenn das Planungsziel, nämlich die Bereitstellung weiteren Windstroms, nicht erreicht werden kann, weil die Infrastruktur eine Abnahme des Stroms zu wesentlichen Teilen nicht ermöglicht. **3. Repowering** Es ist nicht nachvollziehbar, wie eine „Steigerung der Effektivität der Windkraftnutzung“ und eine „stärkere Konzentration der raumbedeutsamen WKA“ (Ziffer 1.2 des Umweltberichtes) erreicht werden soll, wenn Repoweringflächen außerhalb von Vorranggebieten ausgewiesen werden. Hier fehlt jegliche Begründung. Zudem steht diese Aussage im Widerspruch zu der Planungsdirektive, die in Ziffer 2.3.3 des Umweltberichtes beschrieben wird: „Die grundsätzliche Abwägungsdirektive besteht darin, Bereiche mit bestehenden WKA möglichst als Vorranggebiete auszuweisen, und damit die Möglichkeit zu geben, an vorhandenen Windkraftstandorten zukünftig Maßnahmen zum Repowering zu betreiben. Damit soll	Abstände zu den Ortslagen wird auch hinsichtlich weiterer möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes in der Umgebung teilweise Prävention gewährleistet. Das verbleibende Konfliktrisiko für den Denkmalschutz der Kirchen in den 3 umliegenden Orten wird damit als vertretbar eingestuft. Allgemein gilt: Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Zu den angesprochenen Punkten zu Repowering verweisen wir auf das Kapitel "Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept)", wonach das Repowering außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist. Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine ausreichenden Belege dafür, dass der betreffende Bereich aus anderen fachlichen Gründen heraus von WKA freigehalten werden müsste. Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG).

sichergestellt werden, dass die zukünftige Windenergiegewinnung soweit wie möglich auf bereits vorbelastete Standorte konzentriert wird.“	Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt.
3.1 Repoweringfläche PR3_STE_076 Die Fläche PR3_STE_076 entspricht nicht der Abwägungsdirektive, wie sie in Ziffer 2.5 des Umweltberichtes formuliert ist: „Vorrangig wurden solche Flächen als Vorranggebiet Repowering ausgewählt, in deren Nähe eine größerer Altanlagenbestand vorhanden ist, um eine Standortverlagerung und Entlastung in einem räumlichen Zusammenhang zu ermöglichen. Im Falle einer zusätzlichen Belastung, die nicht mit der Konzentrationswirkung der Planung zu begründen ist, wurde von einer Auswahl als Vorranggebiet Repowering abgesehen.“ Die Fläche PR3_STE_076 ist über 100 ha groß (ca. 7,5% der Gemeindefläche!) und damit für ein Repowering von Altlagen aus der Nähe viel zu großflächig. Das heißt, es wäre nicht zu verhindern, dass Anlagen aus Repoweringmaßnahmen z.B. aus dem Norden von Dithmarschen, d.h. aus ca. 70 km Entfernung, in Beidenfleth aufgestellt würden. Es entstünde also eine zusätzliche Belastung für die Gemeinde Beidenfleth. In der Abwägungsentscheidung zur Fläche PR3_STE_076 heißt es: „Die Übernahme der verbleibenden Fläche als Vorranggebiet würde zusammen mit den bereits bebauten und daher bevorzugt ausgewiesenen Vorranggebieten eine zu dominierende Auswirkung auf den Raum um Beidenfleth entfalten. Die Aufnahme der Fläche erfolgt daher nur als Vorranggebiet Repowering, um sicherzustellen, dass mit einer Bebauung auch Entlastungseffekte in der Region einhergehen.“ Wenn aber WKA aufgestellt werden dürfen, die aus Repoweringmaßnahmen aus großer Entfernung stammen, treten nicht nur keine Entlastungseffekte vor Ort auf, sondern es kommt zu zusätzlichen Belastungen in der Gemeinde. Unter G (8) des Textteils heißt es: „Zur Sicherung des räumlichen Bezugs innerhalb des Planungsraums III sollen Anlagen jeweils nur innerhalb des Westteils oder des Ostteil ersetzt werden. Dabei soll auf die räumliche Nähe zwischen abzubauenden Altanlagen und neuen Anlagenstandorten geachtet werden.“ Diese Formulierung ist schwammig und ungenau. Damit ein Entlastungseffekt für das Landschaftsbild ohne zusätzliche Belastung an anderer Stelle eintritt, muss die neue Anlage in Sichtweite des Altstandortes errichtet werden. Die Formulierung sollte also lauten: „Zur Sicherung des räumlichen Bezugs innerhalb des Planungsraums III sollen Anlagen jeweils nur innerhalb des Westteils oder des Ostteil ersetzt	Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die gewählten Abstände zu Vorkommen geschützter Vögel sind aus dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgeleitet. Aus zahlreichen Untersuchungen geht hervor, dass Vögel unterhalb der gewählten Abstände einer erhöhten Mortalität durch Kollision mit den WEA ausgesetzt sind. Ein vergleichbar hohes Lebensrisiko besteht für Menschen in dieser Entfernung von WEA nicht. Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen auf Menschen sind die gewählten geringeren Vorsorgeabstände nach aktuellem Erkenntnisstand ausreichend und angemessen. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)

werden. Dabei muss der neue Anlagenstandort in Sichtweite der abzubauenden Altanlagen angesiedelt werden.“ Aus den genannten Gründen ist die Fläche PR3_STE_076 als Vorranggebiet Repowering aus dem Regionalplan III zu streichen. **4. Charakteristischer Landschaftsraum** Das Gutachten zum charakteristischen Landschaftsraum (Kapitel 4.7.2.1 des Umweltberichtes) wird ohne Prüfung als Kriterium für den Umweltbericht übernommen. In den Datenblättern der Abwägungsbereiche / Vorranggebiete findet keine Auseinandersetzung mit der Frage statt, ob die Abgrenzung des jeweiligen Bereiches auf dieser kleinmaßstäblichen Ebenen richtig vorgenommen wurde. Dies stellt einen Abwägungsmangel dar. Der charakteristische Landschaftsraum Nr. 21 wird zu kleinräumig begrenzt. Die typische und prägende Entwässerungsstruktur der Marsch ist auch über die im Gutachten nicht nachvollziehbaren Grenzen des Landschaftsraumes 21 vorhanden und wirksam. Die Grenze dieses charakteristischen Landschaftsraumes muss bis zum ebenfalls landschaftscharakteristischen Deich an der Stör ausgedehnt werden. In der Landesentwicklungsstrategie heißt es auf S. 167: „Die charakteristische Landschaft in Schleswig-Holstein ist zu erhalten, denn sie bietet enormes Identifikationspotenzial für Bürgerinnen und Bürger und macht den Charme unseres Landes aus.“ Die geplante Fülle von WKA würde den charakteristischen Landschaftsraum der Wilstermarsch nachhaltig negativ beeinträchtigen. Der notwenige Erhalt des charakteristischen Landschaftsraums steht der Ausweisung der Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 entgegen. **5. Landschaftsbild** Das Merkmal „Landschaftsbild“ findet im Umweltbericht zu wenig Berücksichtigung. Es taucht lediglich mittelbar im Kapitel 4.7.2.1 des Umweltberichtes unter dem Kriterium „charakteristische Landschaftsräume“ auf. Damit wird negiert, dass WKA auch außerhalb der charakteristischen Landschaftsräume das Landschaftsbild regelmäßig negativ beeinträchtigen. Nicht ohne Grund werden bei dem Bau jeder WKA für den Eingriff in das Landschaftsbild	zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (= Luftschall unterhalb der Frequenz von 100 Hertz; vgl. zur Definition etwa Umweltbundesamt, Artikel „Tieffrequente Geräusche“ vom 7.4.2017, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm//tieffrequente-geraeusche#textpart-1), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6.5.2016 – OVGMUENSTER Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12ME8516 12 ME 85/16 –, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6.7.2015 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 8S53415 8 S 534/15 –, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW). OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl

Ausgleichsmaßnahmen fällig. Das Merkmal „Landschaftsbild“ ist bei der Ausweisung von Vorrangflächen stärker zu gewichten. **6. Denkmalschutz** Die Repoweringfläche PR3_STE_076 ist allein schon aus denkmalschutzrechtlichen Gründen unzulässig. Ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Schleswig (2 A 226/11 vom 14.05.2013) hat am Rande dieser Fläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Höhe von 2,25 m über Geländeoberfläche für denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähig erklärt, weil sie wesentliche Sichtachsen des Kulturdenkmals Groß Kampen 18 beeinträchtigen würde. Diese Begründung muss umso mehr gelten, wenn in der Nähe dieses Kulturdenkmals und weiterer Kulturdenkmale mehrere mindestens 150 m hohe Windkraftanlagen aufgestellt werden sollen. Eine Planung, die der Vollzugfähigkeit entbehrt, weil ihr Hindernisse rechtlicher Art entgegenstehen, ist nichtig (so das BVerwG im Urteil vom 12.08.1999, 4 CN 4/98, zu einem Bauleitplan), Auch das Baudenkmal Kirche, rund 1500 m von der Repoweringfläche Fläche PR3_STE_076 entfernt, entfaltet einen Umgebungsschutz, der zu einer denkmalrechtlichen Unzulässigkeit von WKA – und damit auch der Repoweringfläche – führt. Das VG Schleswig hat in seinen Urteilen vom 01.02.207 (12 A 136/06) und 16.11.2004 (2 A 198/02) die denkmalrechtliche Unzulässigkeit von WKA in der Nähe von Kirchen (2.800 m bzw. 1650 m entfernt) festgestellt. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, warum der für die Kirche in Wewelsfleth geltende 2-km-Schutzradius (siehe Datenblatt zum Vorranggebiet PR3_STE_087) nicht auch für die Gemeinde Beidenfleth und damit für das Vorranggebiet PR3_STE_076 gilt. **7. Artenschutz** Die Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 liegen in der unmittelbaren Nähe der Stör, die Bestandteil des FFH-Gebietes 2323-391 Schleswig-Holsteinisches Elbästuars und angrenzende Flächen ist. Wenn auch dieser Teil des FFH-Gebietes nicht vom Vogelschutzgebiet (2323-401 Unterelbe	der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik und Strompreisen ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Dieser Aspekt kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

bis Wedel) überlagert wird, stellt es eine Hauptachse des überregionalen Vogelzuges dar. Im Landschaftsrahmenplan wird die Stör daher als Schwerpunktbereich für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Das Kampritt sowie der Hauptentwässerungsgraben nördlich des Kamper Weges sind als Verbundachsen bezeichnet. Der Plangeber hält die Freihaltung dieser Bereiche „..aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes für gerechtfertigt.“ Trotzdem wird das in den Abwägungskriterien nicht berücksichtigt („geringes Konfliktrisiko“). Die Abwägung ist daher fehlerhaft. Neben Brutvogelarten wie Schleier- und Waldohreule, Turmfalke, Bussard, Saat- und Rabenkrähen, Dohlen und Fasanen und weiteren werden im Sommer auch regelmäßig Kiebitze und Lerchen beobachtet. Graureiher, Störche und ein Seeadler finden sich regelmäßig, ein Uhu in Abständen zur Nahrungssuche ein. In beiden Gebieten rasten bzw. fressen in den Wintermonaten regelmäßig große Schwärme (bis 2000) verschiedener Gänsearten (hauptsächlich Nonnengänse). Im Gesamträumlichen Planungskonzept des Landes SH wird die „vollständige Streichung von Bereichen, die als Hauptachsen des überregionalen Vogelflugs bekannt sind und aufgrund des Vogelzugs in niedrigen Höhen ein hohes Konfliktrisiko aufweisen…“ angekündigt - dennoch wird das Kriterium für beide Bereiche nicht umgesetzt. Das daraus resultierende Konfliktrisiko im Hinblick auf eine Windenergienutzung wird als hoch angesehen. Entsprechend des Integrierten Bewirtschaftungsplanes (IBP) Elbästuar HH/SH (Managementplan für das FFH-Gebiet) liegt darüber hinaus die Vorrangfläche PR3_Ste_076 im Suchraum für Wiesenentwicklung. Diese Flächen sollen für Limikolenarten (Kiebitz, Uferschnepfe und Bekassine) entwickelt werden, da in Teilen der Vogelschutzgebiete der Reproduktionserfolg zur Aufrechterhaltung der Populationen langfristig nicht mehr als gesichert angesehen wird. Ein hohes Konfliktpotential wird - bei beiden Vorrangflächen - in Bezug auf die Bedeutung für Fledermausarten gesehen: die Hofanlagen sowohl in Beidenfleth-Uhrendorf als auch in - Kampen sind nachweislich Sommerquartier bzw. Wochenstube verschiedener Fledermausarten, die die linearen Strukturen entlang der Gräben und Wasserläufe zur Nahrungssuche nutzen. Hohe Individuenverluste durch Rotorschlag sind daher	

wahrscheinlich, wobei die Zahl der an Windenergieanlagen verunglückenden Fledermäuse je nach Art, Jahreszeit, Wetter-bedingungen und den spezifischen Landschaftsgegebenheiten schwanken kann (vgl. „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“, Thüringer Landesamt für Umwelt und Geologie, 2015). Aus Gründen des Artenschutzes sind die Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 nicht als Vorrangflächen für Windenergie geeignet. **8. Riegelbildung** Mit Ausweisung der Vorrangflächen PR3_STE_076 und PR3_STE_087 entsteht in den Gemeinden Dammfleth, Beidenfleth und und Bahrenfleth parallel zur Elbe eine Riegelbildung, die den Vogelzug entlang der Stör beeinträchtigt. Die Verkleinerung der Vorrangfläche PR3_STE_076 gegenüber der Potenzialfläche ist nicht ausreichend, um diese Beeinträchtigung zu beseitigen. Insofern ist die Bewertung im Datenblatt zur Fläche PR3_STE_076 nicht sachgerecht, wenn das Konfliktrisiko mit „gering“ eingeschätzt wird. **9. Bedrängende Wirkung** Für Teile des Gemeindegebietes Beidenfleth, wie z.B. Hochfeld und Neumühlen, die bereits durch Windparks in den Gemeinden Beidenfleth und Dammfleth beeinträchtigt werden, droht beim Bau weiterer Windkraftanlagen eine regelrechte Umzingelung. Aufgrund der Vielzahl von WKA entsteht eine bedrängende Wirkung, die nicht hinnehmbar ist, aber offensichtlich bei der Ausweisung der Vorrangflächen außer Acht gelassen wurde. **10. Abstandsflächen** Die unter Ziffer 5.7.1 des Textteils des Entwurfs des Regionalplanes III aufgeführten Abstandsflächen (400 m zu Einzelhäusern, 800 m zu Siedlungsbereichen) sind zu gering, um die negativen Auswirkungen von WKA (Schallemissionen, Schattenschlag, Ultraschall, Lichtemissionen / Befeuerung) angemessen zu berücksichtigen. Der Abstand sollte mindestens das 5-fache dieser Werte betragen.	

Zu geringe Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ Der Umweltbericht zum Entwurf des Regionalplanes III geht auf eine Vielzahl von Faktoren der Auswirkungen der Windkraftnutzung auf die Umwelt ein. WKA sind in der Nähe zu einer nicht unerheblichen Anzahl von Tierarten nicht zulässig und Vorranggebiete werden nicht ausgewiesen, weil sie den Vogelzug stören. Warum gilt dieser hohe Schutzanspruch nicht in gleichem Maße für den „Faktor Mensch“? Die in direkter Nähe zu den Vorranggebieten bzw. den WKA lebenden Menschen sind den Beeinträchtigungen durch WKA in vielfältiger Hinsicht ausgesetzt. Dabei geht es nicht nur um die Emissionen der WKA, sondern auch um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit des Lebensumfeldes der Menschen. Hinzu kommen wirtschaftliche Nachteile, weil die Nähe zu den WKA dazu führt, dass Häuser an Wert verlieren oder der Ertragswert (Miete) gemindert wird. Im Gegensatz zu Eingriffen in die Natur findet hier aber kein Ausgleich statt. Stattdessen führen die Energiewirtschaftsgesetze sogar noch dazu, dass die Schleswig-Holsteiner aufgrund ihrer hohen Anzahl von Windkraftanlagen höhere Strompreise zahlen müssen, als Bewohner anderer Bundesländern mit weniger WKA.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1091, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
zur Potenzialfläche Windenergie PR3_PIN_301 (Raa-Besenbek) Die Fläche ist im bisherigen Entwurf wegen Konflikten als nicht geeignet wieder ausgeschieden worden. Damit bin ich sehr einverstanden bzw. spreche mich dafür aus, daß es so bleiben möge. Sollten doch weitere Erwägungen zu dieser Fläche angestellt werden, bitte ich zu berücksichtigen: Die Fläche liegt in Raa-Besenbek an der Grenze zu Altenmoor, sie reicht bis zu der Wettern	Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit weiterhin ausgeschlossen.

(Entwässerungsgraben) entlang der Straße "Landscheide". Hier wurde in früheren Jahren ein Streifen direkt an der Wettern aus der Nutzung genommen und renaturiert, teilweise auch Abzweigungen von der Wettern als blinder Kanal aufgegraben, um eine beruhigte Wasserzone (z.B. als Laichgebiet) zu erhalten, die aber Verbindung zur Wettern hat, die wiederum in den Entwässerungskanal von Altenmoor zum Schöpfwerk Raa-Besenbek (in die Krückau) läuft. Der Kanal ist fischreich (als Angelgewässer verpachtet), auch in den Zuläufen ist mit verschiedenen Fisch- und Amphibienarten zu rechnen. Regelmäßig stehen einzelne Fischreiher in der Wettern, um Fische oder Amphibien zu fangen. Auch die Pflanzenwelt weist z.T. für den Kreis Pinneberg einmalige Pflanzen auf. Hier wären bei einer eventuellen Erwägung, die Eignung als Vorrangfläche für Windkraft doch weiter zu prüfen, in jedem Falle intensive naturschutzfachliche Erhebungen sowie Kontaktaufnahme mit einschlägigen Verbänden und der Unteren Naturschutzbehörde Krs. Pinneberg erforderlich. Die im Abwägungsbogen unter 3.1.4., Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen, bisher als "noch offen" angegebene Einstufung des Konfliktrisikos dürfte bei fachlicher Prüfung als hoch oder mittel einzustufen sein, möglicherweise jedoch nicht die Gesamtfläche von 116 ha betreffen. Die Fläche ist weitestgehend deckungsgleich mit dem Kernbereich des früheren Hochmoores im Königsmoor/Raaer Moor und stellt damit einen seltenen Bodentyp/Landschaftsraum dar. Ansonsten sind in der weiteren Umgebung nur Niedermoorflächen vorhanden (sowie Richtung Elbe Marschböden, zur anderen Seite in einiger Entferung der Geesthang). Die Hochmoorfläche ist, ebenso wie die umliegenden Niedermoorflächen, durch Entwässerung und landwirtschaftliche Nutzung (Grünland) auf den ersten Blick nicht mehr zu erkennen, aber durchaus noch vorhanden. Die Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1:25.000, Hrsg. Geologisches Landesamt Kiel 1983, Blatt 2223 Elmshorn weist hier die Bodentypen HH1 und HH1,6 (beides Hochmoor, in unterschiedlicher Schichtmächtigkeit) aus. Die im Abwägungsbogen unter 5.2., Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume angegebene Einstufung des Konfliktrisikos als "mittel" dürfte zu gering sein. Für den Kernbereich der Hochmnoorfläche dürfte dieses Konfliktrisiko als "hoch" einzustufen sein. Anstelle einer Verwendung als Standort für Windkraftanlagen wäre sehr viel eher an die behutsame Ranaturierung des Hochmoores zu denken, ggfs. über Vertragsnaturschutz bzw. als Ausgleichsfläche für anderweitige, ausgleichspflichtige Maßnahmen.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1090, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	**Erwiderung**
Östlich PR3_Lau_062 kartographisch ausgewiesene Vorrangfläche wird an keiner Stelle angesprochen. In PR3_Lau_062 ist ausdrücklich von 1 Teilgebiet die Rede. In der östlich davon ausgewiesenen Vorrangfläche befindet sich das eingetragene archäologische Denkmal Nr. 20	Östlich der Fläche PR3_LAU_062 befindet sich die Fläche PR3_LAU_064 mit zwei Teilflächen. Die Fläche PR3_LAU_062 wird in angepasstem Zuschnitt übernommen. Die beiden Teilflächen von PR3_LAU_064 entfallen. Ausführungen sind den Abwägungsentscheidungen zu entnehmen. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet.
Gruppe **ID: G1089, Datum: 24.01.2017** **(1088, Datum: 01.01.1970| 1089, Datum: 01.01.1970)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
West option 1	Der Inhalt der Stellungnahme ist weder räumlich noch sachlich zuzuordnen. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1087, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Ich bin grundsätzlich fuer Windmuehlen, aber die Subventionen (Garantien) an die Betreiber und Landeigentuemer sind entschieden zu hoch, warum auch die Spaltung der Gesellschaft erfolgt. Es kann nicht sein, dass man aus einer Windmuehle ohne Eigenkapital weit ueber 100.000 € Gewinn pro Jahr ueber 20 Jahre erhält. Die Karte mit den gelben Flecken ist wie ein Lottogewinn fuer die Landeigentuemer und die Allgemeinheit zahlt diesen ueber die erhöhten Strompreise. Die Eigtuemer der gelben Flecken werden von der Regierung zu Millionären gemacht. Viele sind es schon, da sie schon Windmuehlen auf den gelben Flecken stehen haben. Die Windmuehlenbetreiber und Landeigentuemer brauchen damit nicht mehr zu arbeiten. Bitte reduzieren sie die Förderung (Garantien) auf ein akzeptableres Niveau. Es reicht doch, wenn die Landeigentuemer 5.000 € pro Standort und Jahr erhalten und die Betreiber 3% Rendite erhalten. Dann wird sich die Gesellschaft auch wieder vertragen und die Energiewende akzeptiert. Die gemachte Kuerzung reicht nicht aus, da die Zinsen so niedrig sind und die Gesellschaft sollte davon profitieren und nicht die Eigentuemer.	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Die genannten Aspekte bzgl. der Subventionierung und Umlageregelungen im Rahmen der Windenergienutzung sind nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Sie können daher nur zur Kenntnis genommen werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1086, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Warum wird Kronprinzenkoog Mitte (Mittelstrasse) nicht als Siedlung betrachtet und Windmuehlen bis zu 400m und nicht bis zu 800m an Wohngebäude geplant ?	Die vorgebrachte Frage ist berechtigt. Eine erneuter Prüfung der Einstufung der Siedlung hat ergeben, dass es sich hier um einen Innenbereich handelt, sodass sich die Fläche PR3_DIT_100 aufgrund des erweiteren Abstandes zu Siedlungen der Gemeinde Kronprinzenkoog reduziert.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1085, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Eine so Nahe Bebauung an Häusern sollte noch mal gründlich Überdacht werden! Würden Sie selbst es schön finden Morgens im Schlafzimmer vom Schatten der rotierenden Blätter geweckt zu werden. Geschweige denn Abend beim Grillen mit Freunden auf der Terrasse? Windenergie schön und gut, aber nicht um jeden Preis. Mal ganz abgesehen, dass es ein zusätzlicher Stressfaktor ist, sind ja nicht gerade sehr leise. Ich wohne auch in der Nähe mehrerer Windkraftanlagen, die Naheste ist sicher Luftlinie einen KM weg ist und da hören wir auch das Rauschen der Rotorblätter. Eine davon liegt auch direkt neben der Straße, die Rotorplätter rotieren über den Weg hinweg, da hat man schon angst vor Eischschlag bei Nebel im Winter unterdurch zu Gehen, Joggen oder zu Fahren. Ich denke wir Menschen stehen heutzutage unter hohem Druck, bzw. Stress, bitte überarbeiten Sie doch noch mal die geplanten Positionen, oder Sie bauen eine weniger!	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Es wurde außerdem im Rahmen der Überarbeitung des Kriterienkataloges neu geregelt, dass für unbebaute Vorranggebiete, also solche ohne Bestands-WKA, eine erweiterter Abstandszone von 800 bis 1.000 m zu den nahen Siedlungsbereichen (Innenbereich) freigehalten werden soll. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch

	grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch zu prüfen, ob höhere Abstände im Fall spezifischer Vorranggebiete bzw. Anlagen aus den von in der jeweiligen Stellungnahme genannten Gründen einzuhalten sind. Ebenso im Rahmen dessen wird für die einzelnen WKA mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Außerdem wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte in diesem Zuge nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1084, Datum: 01.01.1970

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg

Kapitel: PR3_STE_032 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme für Brokstedt, Ludwigshöhe Windkraftanlagen erzeugen neben hörbarem Schall auch nicht hörbarem Schall auch nicht	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_302 wird in der Intention gefolgt.

hörbaren tief-frequenten Schall (Infraschall). Bei zu geringem Abstand zu Wohngebieten können gesundheitliche Schäden verursacht werden wie: Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, schnelle Herzfrequenz,..., da wir Menschen in der heutigen Zeit eh erhöhtem Streß ausgesetzt sind, wäre es eine unzumutbare Zusatzbelastung. Auch der Schattenwurf in die Häuser. Erholungseignung, Naherholungsgebiet für Einwohner und Touristen (Nähe zu Hamburg) wird durch Windkraftanlagen stark beeintächtig. Nähe zum Naturpark Aukrug (Beratungsgebiet). Zu Nahe Bebauung an Straßen gefährdet auch Spaziergänger, Autos etc. durch Eisschlag bei Nebel (im Winter). Vielleicht sollten dadurch die Orte der Bebauung noch mal überdacht werden, bzw. verängert werden.	Sie wird südlich zu einem großen Teil überlagert vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Schwarzstorchbrutplatz. Zudem liegt aufgrund der gegenüber dem 1. Entwurf geänderten Abstandskriterien ein großer Teil der verbleibenden Fläche nun innerhalb des erweiterten Abstandsbereichs von 800 bis 1000 m zu den Siedlungsbereichen der umliegenden Gemeinden. Nach Abzug dieser Teilbereiche ist die dann noch verbleibende Restfläche für eine Ausweisung zu klein. Die weiteren vorgetragenen Argumente sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1083, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Weißstorchhorst ist seit Jahren nicht mehr genutzt.	Angeführte Aspekte des Artenschutzes können auf Genehmigungsebene geklärt werden.
Institution: SAB WindTeam GmbH, Projektentwicklung **ID: M8374, Datum: 23.01.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0097.pdf, E_3_0097-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Her Tasch,	Das vorgetragene Argument wurde überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_045 wird gefolgt. Der Hinweis wurde geprüft

ich möchte Sie bitten, mir zu einer spezifischen Fragestellung zu dem o. g. Abwägungsbereich eine kurze Auskunft zu geben, die für die Planung von Windenergieanlagen Bedeutung hat: Im nordöstlichen Randbereich liegt innerhalb der Abwägungsfläche PR3_STE_045 ein Feldgehölz, das ca. eine Fläche von 2.600 qm aufweist. Gemäß dem Entwurf eines „Gesamträumlichen Planungskonzept“ zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I,II und III der Landesplanung vom 06. Dezember 2016 wird für Waldflächen ab einer Größe von 0,2 ha ein Abstandspuffer von 30 - 100 m als weiches Tabukriterium festgesetzt. Demgemäß sollte dies auch für das o. g. Feldgehölz innerhalb der geplanten Windvorrangfläche gelten, es sei denn die Landesplanung sieht die geplante Vorrangfläche an sich als „letztabgewogenen“ Bereich an, in dem das weiche Tabukriterium nicht gilt. Dafür finde ich allerdings keinen Hinweis in den vorliegenden Unterlagen. Somit gehe ich davon aus, dass das geplante Windvorranggebiet PR3_STE_045 um ca. 3,6 ha in nordöstlicher Richtung zu verkleinern ist, da das weiche Tabukriterium, 30 m - 100 m Abstand zu Waldflächen, dort einer Planung von WEA entgegensteht. Ich bitte Sie um eine kurze Stellungnahme zu diesem Sachverhalt, um die tatsächlich geplante Planungsfläche des Abwägungsbereiches ermitteln zu können. Vielen Dank. Mit freundlichen Grüßen, [redacted] (Projektentwicklung)	und auf Nachfrage hat das LLUR bzw. die Untere Forstbehörde die Beschaffenheit als Waldstück bestätigt. Der Plan wird entsprechend angepasst. Ohnehin entfällt der betroffene Bereich der Fläche aufgrund der korrigierten Angabe zur Ausdehnung der Platzrunde respektive deren Schutzradien des nahegelegenen Flugplatzes „Hungriger Wolf“.

Institution: Windplan Witthohn & Frauen GmbH & Co. KG

ID: M7936, Datum: 23.01.2017

Dokument: Planzeichnung

Angehängte Dateien: 2017-01-20 Übersichtskarte Landwirtschafts- und Umweltatlas - Potentialgebiet Vierhof.pdf, PR3_DIT_073.pdf,

WasSchGOdderV_SH_2009.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Ich schreibe Ihnen bezugnehmend auf die Abwägungsentscheidung für die Fläche PR3_DIT_073 im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans III, Sachthema Windenergie (siehe Anhang). Der östliche Teil des Abwägungsbereichs für die Windenergienutzung wurde nicht mit als Windenergievorranggebiet übernommen, da sich dieser Bereich mit einer Potentialfläche für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen überlagert. Bei der weiteren Recherche ist uns aufgefallen, dass sich die Potentialfläche für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen wiederum vollständig innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes der Kategorie IIIA befindet. Gemäß dem gemeinsamen Standpunkt zur Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwassergewinnungsgebieten des Bundesverbandes Mineralischer Rohstoffe, der deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser, wird der Gewinnung von Rohstoffen und sonstigen Abgrabungen mit Freilegungen des Grundwassers in der Schutzzone III A wegen der Entfernung der grundwasserüberdeckenden Schichten ein sehr hohes Gefährdungspotential zugeordnet. Gehe ich recht in der Annahme, dass daher innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes kein Abbau von Sand und Kies genehmigungsfähig wäre? Falls ja sehe ich in der Nichtausweisung der östlichen Teilfläche als Windenergievorranggebiet einen fachlichen Fehler, der im weiteren Planungsprozess behoben werden müsste. Besteht Ihrerseits die Absicht die Potentialgebiete zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Zuge der Teilaufstellung des Regionalplans zu überarbeiten? Ich würde mich über eine kurze Rückmeldung sehr freuen und stehe für Rückfragen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR§_DIT_073 ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche wird um einen Bereich westlich der Autobahn erweitert. In diesem Bereich erfolgen zusätzlich Flächenanpassungen aufgrund einer Wohnnutzungsaufgabe und einer korrigierten Anpassung des Innenbereiches, beides aufgrund von Hinweisen aus den Stellungnahmen die überprüft wurden. Allerdings wird für den noch unbebauten Teil der Fläche östlich der Autobahn ein Abstand von 1.000 m zur Siedlung Tensbüttel zugrunde gelegt. Zum geänderten Kriterium "Siedlungsabstände" wird ergänzend auf das Plankonzept verwiesen. Damit ist gleichzeitig auch ein ausreichend großer Umgebungsschutz für die westlich der Fläche gelegenen Grabhügel sichergestellt. Hinweise aus den Stellungnahmen zum Artenschutz können auf der Genehmigungsebene vertiefend geprüft werden. Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans sowie der Regionalpläne wird derzeit von der Landesregierung vorbereitet. Darin werden auch Aussagen zu den Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung getroffen werden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Berücksichtigung des Schutzgutes Bodens sichergestellt. Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1082, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, Ich fordere mein Recht als Staatsbürger lt. GG Artikel 2.2 auf körperliche Unversehrtheit ein! Begründung: Es ist erwiesen, dass Schallwellen krank machen. Ebenso die Infra-Schallwellen der WKA. In vielen Begründungen heißt es, dass die Schallwellen einer WKA mit denen eines Kühlschrankes identisch sind. ABER Großbritanniens Ministerium für Verteidigung hat Windkraftanlagen im Umkreis von 50 km um seismologische Meßstationen verboten. Es nicht bekannt, dass Kühlschränke in dieser Zone verboten sind, wohl aber die WKA´s. Ich verwahre mich dagegen, dass ich zu einem kranken, arbeitslosen Bürger gemacht werden soll. Gleichzeitig werden die Bankkonten von Windkraftprofiteuren immer dicker, von der Windkraftindustrie, den Projektierern, Betreibern bis zu den Landverpächtern. Ich protestiere hiermit auf´s schärfste gegen die Zulassung des Planungsgebietes PR3_LAU_005.	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Auf die Fläche PR2_LAU_005 wird verzichtet. Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Aus zahlreichen Stellungnahmen unter anderem des Amtes und des Kreises geht jedoch hervor, dass die Fläche innerhalb eines Naturraumes mit hoher ökologischer Wertigkeit und großem Naherholungswert liegt. Die umgebenden artenreichen Wälder und die kleinteilige Knickstruktur fühen insgesamt zu einem hohen Konfliktrisiko mit Belangen des Artenschutzes. Die Fläche wird nicht aufgenommen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M4733, Datum: 22.01.2017

Stellungnahme	Erwiderung

Unser Ort, 23818 Stubben, wird bereits durch 150 m hohen Anlagen erdrückt. Weitere Windkraftanlagen sollen in südöstlicher Richtung entstehen. Die gesundheitlichen Schäden sowie auch wirtschaftliche Verluste wurden schon hinreichend beklagt, nur es scheint den Verantwortlichen egal zu sen. Diese Regierung ist sehr Bürgerunfreundlich und nur darauf Bedacht Ihre Ziele durchzusetzen. Allerdings sind deren Ziele auch, die Wahlen in diesem Sommer zu gewinnen. Wir werden nicht dazu beitragen, soviel ist Gewiss. Persönlich betroffen sind wir u.A. dadurch, dass wir am Abend im Wohnzimmer sitzen und den Blick auf rot blinkende Windkraftanlagen haben. Mit Lebensqualität hat das dann zum Feierabend wenig zu tun. Da kann man nur die Schotten zu machen. Regionalplan II und III wird in unseren Augen diktatorisch angeordnet und genehmigt. Da kann es seitenweise Landesgesetze geben die schriftlich ihre Inhalte haben, aber fernab jeglicher Vernunft. Es werden unsere kleinen Ortschaften verschandelt und weder auf Bürger noch auf Schutzgebiete wird Rücksicht genommen.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_042 wird in geändertem Flächenzuschnitt übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1081, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Kein weiterer Bau von Anlagen bis eine Bedarfsplanung und eine Abhnahme des Stroms gewährleistet ist.- Es ist skandalös, dass jährlich Millionen von Euro als Entschädigung an Windbauern für nicht abgenommenen Strom bezahlt wird. Das Geld kann sinnvoller genutzt werden als für den Kauf von [redacted]!!!!	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel. Energiespeicher beispielsweise sind mittelfristig für die Versorgungssicherheit und Netzstabilität von Bedeutung, derzeit hat aber der Netzausbau in Schleswig-Holstein oberste Priorität. Eine 2014 im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein von Ecofys (Beratungsunternehmen in den Bereichen Energie und Klima) erstellte Studie hat ergeben, dass Speicher keine Antwort auf Netzengpässe und regionale Stromüberschüsse sind. Große und leistungsintensive Speicher sind zurzeit noch weit von der Wirtschaftlichkeit entfernt. Mittelfristig werden Speicher, aber auch die Sektorenkopplung ihren Beitrag für Versorgungssicherheit und Netzstabilität leisten. Hierzu werden Forschung und Entwicklung von Speichern als Teil des Energiesystems landesseitig

	gefördert.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5293, Datum: 20.01.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0098.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Potenzialflächen: PR3_SEG_042 Bühnsdorf, Neuengörs PR3_SEG_035 Neuengörs, Weede Stubben, 20.01.2017 Sehr geehrter Herr Tasch, bei beiden Potenzialflächen fehlen für die abgelehnten Potenzialflächen die Auflistung der Abwägungskriterien im Detail. Für die Potenzialfläche 042 ist für die abgelehnten Teilbereiche, gekennzeichnet mit Potenzialfläche PR3_SEG_003 Feldhorst, Rehhorst, offensichtlich ein falscher Abwägungsbereich ausgewiesen. Zur Bewertung der o. g. Potenzialflächen und Stellungnahme sind die Angaben der Abwägungskriterien im Detail sowohl für das Vorranggebiet als auch für die abgelehnten Potenzialflächen unerlässlich. Des weiteren sind währen der öffentlichen Auslegung der Abwägungskriterien Änderungen vorgenommen worden. Im Dezember 2016 war bei Fläche 042 Punkt 3.1.1 Querungshilfen und damit verbundene Korridore mit “hoch und 47 ha” vermerkt. Im Januar 2017 war dieser Eintrag plötzlich	Die Hinweise der Stellungnahme wurden geprüft. Die Flächen PR3_SEG_035 und PR3_SEG_042 werden in angepasster Form als Vorranggebiete ausgewiesen. Die Fläche PR3_SEG_035 wird im Wesentlichen gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Um die Umfassungswirkung nicht über den bisher genehmigten Anlagenbestand hinaus zu verstärken, wird die Fläche im Westen an der Weeder Straße abgeschnitten. Im Süden endet die Fläche am Feldweg direkt südlich der letzten WKA. Im Nordosten endet die Fläche an der Gemeindegrenze Neuengörs / Weede bis zur von der K55 nach Westen abzweigenden Straße. Verschiedene Aspekte des Artenschutzes, auf die in den Stellungnahmen hingewieen wurde, werden abschließend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung führen sie nach nochmaliger Überprüfung nicht zum Ausschluss der Fläche. Folgende Änderungen im Kriterienkatalog führen zu einem gegenüber dem 1. Entwurf veränderten Zuschnitt der Fläche PR3_SEG_042: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist hier jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche.

gestrichen. Querungshilfen und damit verbundene Korridore gibt es demnach im Bereich der Potenzialfläche nicht mehr. Das ist auch für die benachbarten Flächen, falsch, siehe aktuelles Gutachten über die Lebensraumverbundkorridore. Ich bitte um Korrektur und Antwort. Mit freundlichem Gruß [redacted]	Eine erneute fachliche Begutachtung der Migrationskorridore zur Grünbrücke Hainholz, auch im Lichte der vorliegenden Stellungnahmen kommt zu dem Ergebnis, das der westliche Ausläufer der Fläche ein hohes Konfliktrisiko birgt, da er innerhalb des Migrationskorridores liegt. Eine Nutzung der übrigen Fläche ist bei Schaffung von Biotopstrukturen möglich. Insgesamt ergibt sich jetzt eine Vorrangfläche im östlichen Teil der Potezialfläche unter Berücksichtigung des 1.000 m-Abstandes zu Stubben und Willendorf. Auch unter Einbeziehung der Flächen SEG_035 und STO_003 ist für die Ortslage Stubben nicht von einer unzumutbaren Umfassungswirkung auszugehen. Es verbleiben große freie Sichtkorridore Richtung Westen, Osten und Nordosten. Darüber hinaus werden die Flächen SEG_042 und STO_003 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen, um Ersatzstandorte für die Bestands-WKA in den alten Eignungsgebieten in Rehhorst und Feldhorst zu schaffen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können. So soll zusätzlich mittelfristig eine Entlastung in dieser Region erfolgen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1080, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Abwägungsbereich PR3_OHS_050 wurde um einen ehemaligen Schweinestall, [redacted], eine Schutzzone mit 400 m Radius als harte Zone angegeben. Ich beantrage dies Schutzzone aufzugeben, da es sich nicht um ein Gebäude zu Wohn- und Arbeitszwecken handelt. [redacted]	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche übernommen und bleibt im Wesentlichen so wie im 1. Entwurf enthalten. Im Norden erfolgt eine Erweiterung. Hier wurde ein Schweinestall fälschlicherweise als Wohnhaus gepuffert. Im Westen wird ein Abstand von 200 m zum Fahrbahnrand der Autobahn freigehalten, um hier einen Korridor für die Ostküstenleitung in enger Anlehnung an vorhandene Infrastrukturtrassen und möglichst großem Abstand zur Bebauung einzuhalten. Dem Wunsch des Einwenders wird damit gefolgt.

Ich bitte Sie um Bestätigung und Berücksichtigung im weiteren Planungsverlauf. Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	
Gruppe **ID: G1078, Datum: 18.01.2017** **(1078, Datum: 01.01.1970| 1079, Datum: 01.01.1970)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich fordere, dass aus Gesundheitsgründen die neu zu errichtenden höheren Windkraftanlagen in gebührendem Abstand gebaut werden, dies mindestens mit 2000 Meter oder nach der Regel 10 x ; Widerspruch zur unzumutbaren Riegelbildung in einer Länge von mehr als 1200 m im östlichen Bereich von Walksfelde/Poggensee; Die Horste der Rotmilane werden im Konfliktrisiko des Abwägungskriteriums 3.2.5 nicht als hoch eingestuft. Ich fordere Sie auf, dies - wie in anderen Potentialflächen erfolgt - zu ändern mit Berücksichtigung der Horstandorte der letzten drei Jahren (2013-2015), entsprechend dem Beschluss der GV; Beachtung der Flugrouten der Kraniche zum Hellmoor in Panten; Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mindestens 400 m der neu zu errichtenden WKA von der Kreisstraße Poggensee/Bälau; Gleichbehandlung mit den umliegenden Dörfern von ca. 10 km, da dort die Potentialflächen weggefallen sind; Wegfall der Gesamtfläche aufgrund nicht vorhandener Windhöffigkeit im Nordkreis Hzgt. Lauenburg, hohe Belastung durch 16 vorhandene WKA; Immobilienwertverlust;	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nciht gefolgt werden. Die Flöäche PR§_LAU_033 wird in angepasstem Zuschnitt als Vorranggebiet übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die Flächenteile im Südwesten und Südosten, die über den WKA-Bestand hinausgehen, werden nach wie vor nicht aufgenommen um die Riegelbildung und allgemeine Belastungssituation vor

	Ort nicht zu verstärken. Eine Anpassung des Kriteriums "potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Rotmilanhorste" hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km um die Horststandort nur noch mit einem mittleren Konfliktrisiko bewertet wird. Die Fläche kann in diesen Bereichen erweitert werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass im Genehmigungsver-fahren bei einem Neubau oder Repowering die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich wird. Mit diesen Erweiterungen weden im Wesentlichen weitere Bestandsanlagen erfasst. Hinweise aus Stellungnahmen zum Artenschutz können im Zuge von Genehmigungsverfahren geprüft und bewertet werden. Die allgemeine Belastung durch das bereits bebaute Vorranggebiet wird angesichts der insgesamt geringen Dichte von Vorrangegbieten in dieser Region als vertretbar angesehen. Abstände zu Straßen werden gemäß gesamträumlichen Plankonzept berücksichtigt. Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat auf Anfrage der Landesplanung Daten über die Windverhältnisse in Schleswig-Holstein in 100 m Höhe über Grund mit einer Rastergenauigkeit von 200 m mal 200 m zur Verfügung gestellt. Dies entspricht den Windverhältnissen in Nabenhöhe der für die Planung zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m Höhe und einem Rotordurchmesser von 100 m. Demnach werden in ganz Schleswig-Holstein über das Jahr verteilt durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 5 m/s und mehr erreicht. Selbst in Gebieten mit gegenüber den übrigen Gebieten schlechteren Windverhältnissen werden bereits jetzt WKA betrieben. Es ist daher in Schleswig-Holstein von guten bis sehr guten Windverhältnissen auszugehen, die im ganzen Land einen wirtschaftlichen Betrieb von WKA ermöglichen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen

	rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M8650, Datum: 14.01.2017

Angehängte Dateien: PR_III_3-0022.pdf, PR_III_3-0022-A1.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Betr.: Landesplanung Windenergie, Planungsraum Ostholstein hier: **Einwendungen zum Windfeld PR3_OH_57** Sehr geehrte Damen und Herren! Die Welt schaut auf Schleswig-Holstein, verkündete unser Ministerpräsident auf seiner Pressekonferenz am 6. Dezember 2016 anlässlich der Vorstellung der aktuellen Regionalplanung für den Bau der Windkraftanlagen (WKA) in Schleswig-Holstein. Wenn die Welt es denn täte, würde sie sagen: "Seid ihr von allen guten Geistern verlassen, eure schöne schleswig-holsteinische Natur und Landschaft mit derart vielen Riesenspargeln vollzupflastern". 2% der Landesfläche hört sich wenig an, 3600 ist aber eine enorme Zahl für so ein kleines Land wie SH; denn so viele Anlagen werden in wenigen Jahren hier stehen. 3100 WKA sind es bereits heute schon! **Nun aber zur Sache:** Ich darf ausdrücklich hervorheben dass ich nicht gegen die Windenergie bin! Allerdings habe ich etwas dagegen, dass die WKA zu nah an unseren Wohnbereichen errichtet werden. Auf See dürfte noch genügend Platz für weitere WKA sein, auch wenn sie teurer werden sollten als auf dem Festland. Dann muss es eben so sein. Hat man denn beim Bau der Atomkraftanlagen die Kosten hinterfragt? Außerdem müssen die Kosten ja nicht nur zu Lasten des Steuerzahlers gehen, sondern die Renditen der Anlagenbauer und deren Investoren könnten auch etwas weniger üppig ausfallen. Im übrigen soll es in SH Bereiche geben, in denen zusätzliche Anlagen sogar erwünscht sind. **Ich beantrage daher, dass das Windfeld im Bereich Hutzfeld (PR3-OHS-057) aus der**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_OHS_057 als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche PR3_OHS_057 liegt teilweise innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos werden diese Teile nicht übernommen. Darüber hinaus bleibt es bei der Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfes die hier noch einmal mit Aktualisierungen wiedergegeben wird: In der Gemeinde Bosau sind mehrere große Potenzialgebiete identifiziert worden, die sich halbkreisförmig um die Ortschaft Lensfeld herum ziehen. Alle Flächen liegen innerhalb des Naturparks Holsteinische Schweiz. Ein Teil der Fläche OHS_057 war bereits Eignungsgebiet in der Teilfortschreibung 2012. Die bisher sehr weitgehende Freihaltung von Naturparken wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten bzw. gegenüber dem 1. Entwurf noch erweitern, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – ausweisen zu können. Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, im Bereich Bosau zwei Flächen

Landesplanung herausgenommen wird:

Begründung:

1. Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsbildes im Herzen des Naturparks Holsteinische Schweiz

Aufgrund ihrer geplanten Höhe von ca. 190 m (inkl. Rotorblätter) in Verbindung mit der vorhandenen Geländehöhe von bis zu 70 m (= 260 m!) stellen sie eine extrem dominante Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsbildes im Herzen des Naturparks Holsteinische Schweiz dar. Die WKA würden bei weitem alles übertreffen, was in Schleswig-Holstein an "Höhe" zu finden ist. Ich darf nur daran erinnern, dass der höchste Berg in Schleswig-Holstein nur 168 m hoch ist.

Am Beispiel unseres Grundstücks [redacted] mögen Sie erkennen, wie sich diese geplanten monströsen Bauwerke mit ihrer Tag und Nacht blinkenden Beleuchtung auf unsere Wohnqualität auswirken würden (siehe anl. Foto 1 und Fotomontage 2). Gleiches trifft natürlich für die Anwohner in den umliegenden Orten, wie z.B. Brackrade, Hassendorf und Thürk zu.

Hand aufs Herz, würden Sie ein Grundstück mit einer derartigen Aussicht kaufen?

2. Wertenteignung der Grundstücke

Ich habe nichts dagegen, dass WKA-Firmen viel Geld mit Ihren Anlagen verdienen, dass einige Wenige für die Verpachtung von Grundflächen an die Betreiber erhebliche Summen erhalten und dass die Gemeinde in ferner Zukunft evtl. Steuermehreinnahmen verzeichnen wird.

Ich wehre mich aber dagegen, dass Grundstücke im Nahbereich der WKA (z.B.ab 800 m) deutlich an Wert verlieren werden. Grundstück und Haus sind die Altersvorsorge vieler Anwohner, die erheblich geschmälert werden würde, falls die Anlagen gebaut werden. Ein Verlust des Verkehrswertes von 20 - 50% ist sicherlich nicht zu hoch gegriffen.

Laut einem TV-Bericht des Schleswig-Holstein-Magazins vom 20.10.2016 sind Häuser in Dithmarschen z.T. unverkäuflich geworden! Wer ersetzt im konkreten Fall den Wertverlust, wenn Anwohner, z.B. aus gesundheitlichen Gründen, ihr Haus verkaufen müssen? Eine entschädigungslose Wertenteignung für die Anwohner dürfen Sie als Landesregierung nicht

innerhalb des Naturparkes auszuweisen, zumal diese Flächen nicht gleichzeitig noch charakteristischer Landschaftsraum sind. Hierbei handelt es sich um die Fläche OHS_057, von der nur der Teil nördlich der Landesstraße L 176 außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches des Seeadlers ausgewiesen wird, um eine insgesamt zu starke Raumbelastung zu vermeiden. Als weitere Fläche wird die Fläche Nr. SEG_002 als Vorranggebiet vorgeschlagen. Die zur Ausweisung vorgesehene Teilfläche OHS_057 wird darüber hinaus noch angepasst an die jetzt geltenden Abstände von 1.000 m zu umgebenden Ortslagen bei noch unbebauten Potenzialflächen. Von mehreren Einwendern vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf der Prüf- und Maßstabsebene des Regionalplanes nicht abschließend bewertet werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit aufgrund eines zu hohen Konfliktrisikos ist nicht erkennbar. Die Belange werden daher auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.

Etwa 82% der im Zuständigkeitsbereich des Landes Schleswig-Holstein befindlichen Bereiche der Nord- und Ostsee sind bereits durch Tabukriterien ausgeschlossen. Die übrigen grundsätzlich einer Betrachtung zur Verfügung stehenden Bereiche liegen ganz überwiegend in durch den Schiffsverkehr stark frequentierten Bereichen (bspw. Kieler Außenförde, südlicher Einfahrtsbereich der Flensburger Förde, Fehmarnbelt und Lübecker Bucht, Helgoland). Darüber hinaus spielen bspw. auch militärische und touristische Aspekte in diesen Bereichen eine große Rolle. Vor diesem Hintergrund hält die Landesplanungsbehörde weiterhin an einem Ausschluss von Nord- und Ostsee fest.

Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und

zulassen! Es würde auch dem Grundverständnis der "Partei der sozialen Gerechtigkeit" eindeutig widersprechen. Eine deutliche Erweiterung der 800m-Grenze zu bewohnten Gebieten, würde den Wertenteignungseffekt erheblich mildern. **3. Beeinträchtigung der Sichtachse des Plöner Schlosses** Befindet man sich auf der Seepromenade des Plöner Sees in Plön oder auf der Plöner Schlossterrasse, dann richtet sich der Blick zwangsläufig auf die Windgiganten auf der gegenüberliegenden Seeseite (s. anl. Grafik 3). Durch die WKA wird der atemberaubende Blick von einem Denkmal von kulturhistorischer Bedeutung über den Plöner See total verunstaltet. Sowohl in kultureller als auch in touristischer Hinsicht ist dies schädlich für die gesamte Plöner-See-Region. **4. Seeadlerschutz** Wenn Sie einen Blick auf die Karte mit den Adlerhorsten im Bereich Bosau/Plöner See werfen, werden Sie erkennen, dass der geplante Standort bei Hutzfeld von Adlerhorsten geradezu "umzingelt" ist. Ich bin zwar kein Vogelkundler, aber es ist für mich nicht nachvollziehbar, dass die Adler, deren Horste z.B. östlich des Windfeldes (nahe Tedrans-höhe) liegen, nur in die "ungefährliche" Richtung Eutin fliegen. Logischer erscheint es mir, dass sie in Richtung Plöner See fliegen und damit genau durch das geplante Windfeld bei Hutzfeld. **5. Beleuchtung (Befeuerung) der WKA** Eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität der Anwohner stellt die permanent blinkende Beleuchtung der WKA dar. Wenn man - wie z.B. von unserem Grundstück aus - eine uneingeschränkte Sicht auf die riesigen Windkraftanlagen hat, ist ein Aufenthalt im Freien (z.B. Terrasse), insbesondere während der Dämmerung/Dunkelheit in den Abendstunden nicht mehr zumutbar. Man kann diesen optischen Lichtreflexen einfach nicht entgehen! Sollte es - wider Erwarten - in Hutzfeld doch zum Bau dieser Windgiganten kommen, muss sichergestellt sein, dass das Windfeld mit einer aktiven oder passiven Radarsteuerung ausgestattet ist, so dass die Beleuchtung der Anlagen nur aktiviert wird, wenn sich ein Flugobjekt nähert. 6. Sicherheit Nun zu einem ganz aktuellen Thema: der Sicherheit. Mehrere havarierte WKA in jüngster Zeit	berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch

werfen die Frage auf, wie sicher diese Anlagen sind. Umgestürzte Türme, abgeknickte Rotorblätter und brennende Gondeln. Die Bilder gingen in den vergangenen Tagen und Wochen durch die Presse. Zum Glück sind bisher noch keine Menschen verletzt worden. Das liegt wohl insbesondere daran, dass sich die Anlagen nicht in der Nähe von Straßen befanden. Das Windfeld bei Hutzfeld liegt aber unmittelbar an der Landesstraße 176 nach Eutin. Wenn hier ein Rotorturm oder Rotorflügel abbricht, besteht die große Gefahr, dass Menschen und Fahrzeuge zu Schaden kommen. Zudem waren die mir bekannten havarierten WKA nicht einmal 100 m hoch. Die in Hutzfeld geplanten WKA sollen aber eine Höhe von ca. 190 m haben. Dadurch würde das Gefahrenpotential noch einmal drastisch erhöht werden. Wollen Sie die Verantwortung dafür übernehmen, dass Menschen verletzt oder gar getötet werden, indem Sie dort den Bau der WKA genehmigen? <u>Weitere Argumente</u> Dies sind nur 6 Argumente, die gegen die Errichtung der WKA bei Hutzfeld sprechen. Auf Lärmbelästigung, Schlagschatten (der Alte Schulweg in Hutzfeld liegt direkt im Schlagschattenbereich) und Infraschall pp. sollten fachlich versierte Personen eingehen. Ich bin sehr dafür, das z.B. **Adler und Fledermäuse geschützt werden,** aber man darf auch die **Lebensqualität der Menschen,** die in unmittelbarer Nähe der Windkraftanlagen leben müssen, nicht vergessen! Mit freundlichen Grüßen [redacted] Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir eine Eingangsbestätigung zukommen lassen. <u>Anlagen:</u> 3	nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1077, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	**Erwiderung**
Widerspruch zur unzumutbaren Riegelbildung in einer Länge von mehr als 1200 m im östlichen Bereich von Walksfelde/Poggensee;Ich fordere, dass aus Gesundheitsgründen die neu zu errichtenden höheren Windkraftanlagen in gebührendem Abstand gebaut werden, dies mindestens mit 2000 Meter oder nach der Regel 10 x ; Die Horste der Rotmilane werden im Konfliktrisiko des Abwägungskriteriums 3.2.5 nicht als hoch eingestuft. Ich fordere Sie auf, dies - wie in anderen Potentialflächen erfolgt - zu ändern mit Berücksichtigung der Horstandorte der letzten drei Jahren (2013-2015), entsprechend dem Beschluss der GV von Walksfelde; Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mindestens 400 m der neu zu errichtenden WKA von der Kreisstraße Poggensee/Bälau; Gleichbehandlung mit den umliegenden Dörfern von ca. 10 km, da dort die Potentialflächen weggefallen sind;Wegfall der Gesamtfläche aufgrund nicht vorhandener Windhöffigkeit im Nordkreis Hzgt. Lauenburg, hohe Belastung durch 16 vorhandene WKA; Immobilienwertverlust;	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nciht gefolgt werden. Die Flöäche PR§_LAU_033 wird in angepasstem Zuschnitt als Vorranggebiet übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die Flächenteile im Südwesten und Südosten, die über den WKA-Bestand hinausgehen, werden nach wie vor nicht aufgenommen um die Riegelbildung und allgemeine Belastungssituation vor Ort nicht zu verstärken. Eine Anpassung des Kriteriums "potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Rotmilanhorste" hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km um die Horststandort nur noch mit einem mittleren Konfliktrisiko bewertet wird. Die Fläche kann in diesen Bereichen erweitert werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass im Genehmigungsver-fahren bei einem Neubau oder Repowering die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich wird. Mit diesen Erweiterungen weden im Wesentlichen weitere Bestandsanlagen erfasst. Hinweise aus Stellungnahmen zum Artenschutz können im Zuge von Genehmigungsverfahren geprüft und bewertet werden. Die allgemeine

	Belastung durch das bereits bebaute Vorranggebiet wird angesichts der insgesamt geringen Dichte von Vorrangegbieten in dieser Region als vertretbar angesehen. Abstände zu Straßen werden gemäß gesamträumlichen Plankonzept berücksichtigt. Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat auf Anfrage der Landesplanung Daten über die Windverhältnisse in Schleswig-Holstein in 100 m Höhe über Grund mit einer Rastergenauigkeit von 200 m mal 200 m zur Verfügung gestellt. Dies entspricht den Windverhältnissen in Nabenhöhe der für die Planung zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m Höhe und einem Rotordurchmesser von 100 m. Demnach werden in ganz Schleswig-Holstein über das Jahr verteilt durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 5 m/s und mehr erreicht. Selbst in Gebieten mit gegenüber den übrigen Gebieten schlechteren Windverhältnissen werden bereits jetzt WKA betrieben. Es ist daher in Schleswig-Holstein von guten bis sehr guten Windverhältnissen auszugehen, die im ganzen Land einen wirtschaftlichen Betrieb von WKA ermöglichen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie

	im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1076, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Soweit mir bekannt ist brütet in der Nähe der hier ausgewiesen Fläche am Wehrenteich/Steinhorst ein Adlerpaar. Da dies aus Schutzgründen nicht öffentlich gemacht wird, bin ich mir nicht sicher ob diese Information zutreffend ist. Ich möchte Sie	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden. Auf die Fläche PR2_LAU_005 wird verzichtet. Eine erneute Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der geänderten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen führt zu folgendem Ergebnis: Eine Neubewertung der potenziellen

daraufhinweisen, dass dieser Standort unter der Annahme das dies zutrifft mir alss nicht geeignet erscheint. Mit freundlichen Grüßen [redacted], Schürensöhlen	Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Aus zahlreichen Stellungnahmen unter anderem des Amtes und des Kreises geht jedoch hervor, dass die Fläche innerhalb eines Naturraumes mit hoher ökologischer Wertigkeit und großem Naherholungswert liegt. Die umgebenden artenreichen Wälder und die kleinteilige Knickstruktur fühen insgesamt zu einem hohen Konfliktrisiko mit Belangen des Artenschutzes. Die Fläche wird nicht aufgenommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1075, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Diese Landesplanung ist erfolgt ohne Berücksichtigung ob die ausgewiesenene Gebiet überhaupt "Wind aufweisen". Schlecht finde ich es wenn der Bürgerwille nicht Berücksichtigung findet. Auch wenn es dazu ein Gerichtsurteil gibt. Aufgabe der LAndesplanung sollte es den Bürgerwillen ebenfalls mit in die Planung aufzunehmen und zu berücksichten. Ohne dies wird es im Nachgang erheblichen Widerstand geben.	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat auf Anfrage der Landesplanung Daten über die Windverhältnisse in Schleswig-Holstein in 100 m Höhe über Grund mit einer Rastergenauigkeit von 200 m mal 200 m zur Verfügung gestellt. Dies entspricht den Windverhältnissen in Nabenhöhe der für die Planung zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m Höhe und einem Rotordurchmesser von 100 m. Demnach werden in ganz Schleswig-Holstein über das Jahr verteilt durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 5 m/s und mehr erreicht. Selbst in Gebieten mit gegenüber den übrigen Gebieten schlechteren Windverhältnissen werden bereits jetzt WKA betrieben. Es ist daher in Schleswig-Holstein von guten bis sehr guten Windverhältnissen auszugehen, die im ganzen Land einen wirtschaftlichen Betrieb von WKA ermöglichen. Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche wiederum darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen

	eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Hinweise auf den tendenziellen Grad der lokalen Akzeptanz können jedoch trotzdem im Rahmen der Anhörung vermittelt werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1074, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sollte hier etwas gebaut werden, handelt es sich eindeutig um eine Überprägung des Raumes.	Der Hinweis wurde geprüft. Die Fläche PR3_STE_042 wurde übernommen, da bei der Auswahl der Vorranggebiete bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen bereits mit berücksichtigt wurden. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Fläche bzw. die Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1073, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Guten Tag, der Abstand von 400 Metern zur Siedlung Mönchteich wird deutlich unterschritten. Eine Verschiebung unterschreitet die 800 Meter zum Dorf Stubben. Das gesamte Gebiet ist somit ungeeignet. Danke für die Berücksichtigung und Grüße	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Argumente konnten die Abwägungsentscheidung nicht ausschlaggebend, sodass die Fläche PR3_STE_042 (in geändertem Zuschnitt: siehe Abwägungsentscheidung) als Vorranggebiet übernommen wird. Die Siedlung Mönchteich ist kein Innenbereich. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein

	geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6171, Datum: 17.01.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0099.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff:Vorrangfläche PR3_SEG_042 Bühnsdorf, Neuengörs Stubben 17.01.2017 Sehr geehrter Herr Tasch, In der “Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale” bei o.g. Potenzialfläche ist das Gutachten des Institut für Wildbiologie von 2016 als Abwägungsmerkmal nicht aufgeführt. Im Gutachten wird diese Fläche aber als Migrationskorridor im zentralen Verbundkorridorbereich ausgewiesen mit der Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Grünbrücke Hainholz . Die “Bewertung der Abwägungskriterien im Detail” bei o. g. Potenzialfläche war im Dezember 2016 noch unter Punkt 3.1.1 wie folgt ausgewiesen: “Querungshilfe und damit verbundene Korridore”, Konfliktrisiko hoch, betroff. Fläche 47,4 ha.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Argumente konnten die Abwägungsentscheidung nicht ausschlaggebend und nur teilweise beeinflussen, sodass die Fläche PR3_STE_042 in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet übernommen wird. Folgende Änderungen im Kriterienkatalog führen zu einem gegenüber dem 1. Entwurf veränderten Zuschnitt der Fläche: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist hier jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche. Eine erneute fachliche Begutachtung der Migrationskorridore zur Grünbrücke Hainholz, auch im Lichte der vorliegenden Stellungnahmen kommt zu dem Ergebnis, das der westliche Ausläufer der Fläche ein hohes Konfliktrisiko birgt, da er innerhalb des Migrationskorridors liegt. Eine Nutzung der übrigen Fläche ist bei Schaffung von Biotopstrukturen möglich. Insgesamt ergibt sich jetzt eine Vorrangfläche im östlichen Teil der Potenzialfläche unter Berücksichtigung

Im Januar 2017 waren diese Bewertungen gestrichen. Unter Punkt 3.1.1 ist zu lesen: “Querungshilfe und damit verbundene Korridore”, Konfliktrisiko - , betroff. Fläche 0 ha. Wieso wird das Gutachten nicht aufgeführt und wieso können währen der öffentlichen Auslegung des Regionalplanentwurfs Änderungen vorgenommen werden? Ich möchte an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass die seinerzeit im 1. Regionalplanentwurf 2011 an gleicher Stelle ausgewiesene Fläche 191 komplett mit Bezug auf das Gutachten des Institut für Wildbiologie 2009 gestrichen worden ist. Seit dieser Zeit hat sich am Querungsbauwerk Grünbrücken nichts geändert. Im aktuellen Gutachten wird sogar ausführlich auf die große Bedeutung des “nutzbaren Lebensraumkorridors westlich von Rehhost” hingewiesen. Die Ausweisung einer Kleinstfläche für WKA in diesem sensiblen Gebiet gefährdet nicht nur die gutachterlichen Belange sondern verhindert auch die Naherholungsnutzung auf dem Rundweg unter der Vorrangfläche und wiederspricht auch dem Ziel der Landesplanung “ Konzentrierung auf weniger Flächen um größere Teile des Landes von WKA freizuhalten”. Meine Ihnen kürzlich telefonisch vorgetragene Sorge wegen der Möglichkeit einer Vorabgenehmigung auf o. g. Vorrangfläche haben Sie wie folgt entkräftet: “ auf der gesamten Potenzialfläche wird keine Vorabgenehmigung erteilt. Dieses betrifft auch den Bauanatrag für die dort beantragten zwei Repowering-WKA”. Ich bitte Sie mir Ihre mündlich erteilte Auskunft nochmals schriftlich zu bestätigen. Ich bitte um Ihre Antwort Mit freundlichem Gruß [redacted]	des 1.000 m-Abstandes zu Stubben und Willendorf. Auch unter Einbeziehung der Flächen SEG_035 und STO_003 ist für die Ortslage Stubben nicht von einer unzumutbaren Umfassungswirkung auszugehen. Es verbleiben große freie Sichtkorridore Richtung Westen, Osten und Nordosten. Darüber hinaus werden die Flächen SEG_042 und STO_003 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen, um Ersatzstandorte für die Bestands-WKA in den alten Eignungsgebieten in Rehhorst und Feldhorst zu schaffen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können. So soll zusätzlich mittelfristig eine Entlastung in dieser Region erfolgen. Arten- und naturschutzrechtliche Belange sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden sind somit ausreichend berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1072, Datum: 01.01.1970

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, ich sehe hier ein hohen Konfliktrisiko insbesondere in Bezug auf die Tierwelt. Nach langer Zeit konnten wir das erste Mal wieder eine Seeadler beobachten, auch gibt es hier noch den Rotmilan, sowie Kraniche und auf zahlreichen Dachböden Fledermäuse, diverse Biotope sind im Umkreis vorhanden. Die Gemeide Lockstedt, mit rd. 180 Einwohnern befindet sich im Naturpark Aukrug, angrenzend an das LSG Mühlenbarbeker Au; sie ist ein Naherholungsgebiet mit Gästezimmervermietung. Zahlreiche Photovoltail-Anlagen, auch auf öffentlichen Gebäuden sind bereits vorhanden und prägen den Umweltgedanken. Da bei Errichtung der WK-Anlagen nur eine Teilanzahl der Einwohner in ihrer Lebensqualität eingeschränkt werden, hingegen die sog. Landgeber davon nichts mitbekommen, sehe ich auch hier ein großes Risiko für die Dorfgemeinschaft, bis hin zu einer Spaltung. Ich bitte sie dieses mit in die Planung mit einzubeziehen. Anmerkung: Ich habe bereits eine Stellungnahme abgegeben, bin nur leider auf einem falschen Gebiet gelandet (Vorgangsnummer 1071), ENTSCHULDIGUNG!!!	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung wird in der Intention gefolgt. Im Rahmen des 1. Entwurfs war PR3_STE_035 zur Ausweisung als Vorranggebiet vorgesehen. Jedoch kommt die Landesplanung im 2. Entwurf aus folgenden Gründen zu dem Schluss, dass die Fläche entfallen muss: Die Potenzialfläche liegt vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Rotmilanhorst. Hierbei handelt es sich um einen jetzt als sicher bestätigten Brutplatz, der im 1. Entwurf noch nicht zum Ausschluss der Fläche geführt hat. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1071, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Sehr geehrte Damen und Herren, ich sehe hier ein hohes Konfliktrisiko insbesondere in Bezug auf die Tierwelt. Nach langer Zeit konnten wir das erste Mal wieder einen Seeadler beobachten, auch gibt es hier noch den Rotmilan, sowie Kraniche und auf zahlreichen Dachböden Fledermäuse, diverse Biotope sind im Umkreis vorhanden. Die Gemeide Lockstedt, mit rd. 180 Einwohnern befindet sich im Naturpark Aukrug, angrenzend an das LSG	Der Hinweis in der Einwendung mit der ID 1072 auf die hier versehentliche Einreichung der Stellungnahme in Bezug auf die Potenzialfläche PR3_STE_053, statt korrekterweise auf PR3_STE_035, wurde zur Kenntnis genommen. Zur Beantwortung der Stellungnahme zu den genannten Aspekten siehe

Mühlenbarbeker Au; sie ist ein Naherholungsgebiet mit Gästezimmervermietung. Zahreiche Photovoltaik-Anlagen, auch auf öffentlichen Gebäuden sind bereits vorhanden und prägen den Umweltgedanken. Da bei Errichtung der WK-Anlagen nur eine Teilanzahl der Einwohner in ihrer Lebensqualität eingeschränkt werden, hingegen die sog. Landgeber davon nichts mitbekommen, sehe ich auch hier ein großes Risiko für die Dorfgemeinschaft, bis hin zu einer Spaltung. Ich bitte sie dieses mit in die Planung mit einzubeziehen.	selbige unter 1072.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1070, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wir sind gegen einen weiteren Ausbau von Windkraftanlagen im Beidenflether Gemeindegebiet zwischen Riep und Uhrendorf Bezeichnung : PR3_STE_087 , sowie in Groß und Klein Kampen : PR3_STE_076 aus folgenden Gründen : Tierschutz : uns fällt drastisch auf das viele Vogelarten in unserer Umgebung seit laufen der jetzigen WKA`s nahezu ganz verschwunden sind z.B. : Greifvögel wie Mäusebusard , Falken , Waldkauz Fledermäuse Nonnengänse Eisvögel aber auch der gemeine Spatz , Meisen und Kernbeißer sind erschreckend wenig geworden. Die charakteristische Landschaft ist schon genug zerstört. In jeweilige Blickrichtung sind	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_076: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_076 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend für die Streichung der Fläche ist vor allem, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große Kompensationsflächenkomplexe und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren. Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich zweier denkmalgeschützter Höfe. Aufgrund eines negativen Urteiles zu einer PV-Planung in deren Umkreis stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist zudem nicht mehr erforderlich, weil der regionale Bedarf dazu gesunken ist. In der vergleichenden Abwägung wird der konfliktärmere westliche Teil von PR3_STE_065 dahingehend bevorzugt.

Windmühlen zu sehen und zu hören. Ob Tag oder Nacht ist dabei völlig egal. Wir fühlen uns jetzt schon Umzingelt. Nicht zuletzt ist die Wertninderung unseres Eigenheimes ein großer Aspekt gegen einen weiteren Ausbau von WKA`s . Der nächtliche Ruhelärm durch Dauerbeschallung ist unerträglich bei Süd-Westbind , den wir sehr oft haben . Auch die Feierabenderohlung im Freien ist fast nicht mehr gegeben. Wir hoffen das die Landesregierung ein Einsehen hat. Vielleicht sollten die Damen und Herren mal eine oder besser zwei Wochen bei diesen Winden hier vor Ort leben.	Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_087: Die Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_087 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Sie wird in verkleinerter Form als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Innenbereichen der Ortschaften Beidenfleth und Neuenkirchen gilt nach den erneuerten Abstandskriterien ein Siedlungsabstand von 1000 m, der laut überarbeitetem Plankonzept immer bei noch unbebauten Flächen zur Anwendung kommen soll. Der denkmalrechtliche Umgebungsbereich von 2 km um die Kirche in Wewelsfleth bleibt erhalten. Durch die Erhöhung der Abstände zu den Ortslagen wird auch hinsichtlich weiterer möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes in der Umgebung teilweise Prävention gewährleistet. Das verbleibende Konfliktrisiko für den Denkmalschutz der Kirchen in den 3 umliegenden Orten wird damit als vertretbar eingestuft. Allgemein gilt: Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch

	Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). *„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 <30>; 252 <277>). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 <384 f.> und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“*(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris) Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung

	gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6730, Datum: 10.01.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0152-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Widerspruch gegen die Vorrangfläche PR 3_LAU_033 des Kreises Herzogtum Lauenburg — Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Albig, lieber Genosse,	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nciht gefolgt werden. Die Flöäche PR§_LAU_033 wird in angepasstem Zuschnitt als Vorranggebiet übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine

sehr geehrte Damen und Herren des Landesplanungsamtes,

als 91-jähriger bin ich fast 55 Jahre Mitglied in der SPD und ich bin stolz, schon so lange der Sozialdemokratischen Partei Deutschland anzugehören.

•

Ich bin [redacted] Bürger in Walksfelde, hier geboren und habe viele Jahre als Gemeinderatsmitglied und [redacted] die Geschicke der Gemeinde Walksfelde mit verantwortet. Noch heute nehme ich als Gast rege an den Gemeindevertretersitzungen teil, aber auch die vielen Veranstaltungen unserer Bürgerinitiative für Menschen und Umwelt in Walksfelde habe ich besucht. Darüber hinaus bin ich eifriger Zeitungsleser und verfolge den politischen Weg unserer Partei genau.

Doch nun zum eigentlichen Teil meines Schreibens.

Seit einem Jahre bemerke ich, dass wegen der geplanten neuen Flächen für Windkraftanlagen viel Unruhe in unser Dorf hineingekommen ist.

Ich nehme wie folgt dazu Stellung. Dabei lehne ich mich weitgehend mit meinen Widersprüchen an die sachlichen Argumente unserer Gemeindevertretung und unserer Bürgerinitiative für Menschen und Umwelt an.

1. Auch ich fordere, dass aus Gesundheitsgründen die neu zu errichtenden höheren Windkraftanlagen in gebührendem Abstand gebaut werden, dies mindestens mit 2000 Meter.

Begründung: Ich bin zwar in einem Alter, in dem dies mich wahrscheinlich nicht mehr berührt, doc"1 ich denke an meine Mitmenschen, die unter Umständen darunter gesundheitlich leiden müssen.

Ich bin zwar schon ein alter Mann, kann aber auf 70 Jahre aktive Beteiligung am politischen Leben zurückblicken und muss dabei feststellen, dass vieles, was in den zurückliegenden Jahren politischer Wille war, gegen besseres Wissen und oft gegen den Willen der Bürger durchgesetzt wurde.

Schon in den Jahren ab 1940, [redacted], versprach man uns ein

Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.

In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären.

Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die Flächenteile im Südwesten und Südosten, die über den WKA-Bestand hinausgehen, werden nach wie vor nicht aufgenommen um die Riegelbildung und allgemeine Belastungssituation vor Ort nicht zu verstärken.

Eine Anpassung des Kriteriums "potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Rotmilanhorste" hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km um die Horststandort nur noch mit einem mittleren Konfliktrisiko bewertet wird. Die Fläche kann in diesen Bereichen erweitert werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass im Genehmigungsver-fahren bei einem Neubau oder Repowering die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich wird. Mit diesen Erweiterungen weden im Wesentlichen weitere Bestandsanlagen erfasst.

Hinweise aus Stellungnahmen zum Artenschutz können im Zuge von Genehmigungsverfahren geprüft und bewertet werden. Die allgemeine Belastung durch das bereits bebaute Vorranggebiet wird angesichts der insgesamt geringen Dichte von Vorrangegbieten in dieser Region als vertretbar angesehen.

Abstände zu Straßen werden gemäß gesamträumlichen Plankonzept berücksichtigt.

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat auf Anfrage der Landesplanung

tausendjähriges Reich. Was ist davon geblieben, nur Tod und Elend. Zu Recht predigen Sie, lieber Herr Ministerpräsident Albig, dass „wir keine Atomkraftwerke mehr haben wollen", aber ich erinnere daran, dass man uns Ende der sechziger bis Anfang der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts von den politischen Parteien — auch der SPD — hinsichtlich der Atomkraftwerke gepredigt hat, „ blauer Himmel, CO 2-Freiheit, keine gesundheitlichen Gefahren" und ich frage mich schon seit langem, wie kann unsere Landesregierung, wie können Sie, so vermessen sein, uns „dazu zwingen" zu wollen, jetzt Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe von der Wohnbebauung landauf, landab zu tolerieren und diese in unmittelbarer Nähe, obwohl man die Risiken hieraus noch nicht einmal ausreichend bewerten kann, bauen zu lassen. Ich frage Sie, Herr Ministerpräsident: Wo bleibt Ihre Fürsorgepflicht? Sie setzen die Menschen bewusst einem gesundheitlichen Risiko aus. Besser wäre es, dem Schutz der Bevölkerung einen höheren Stellenwert einzuräumen. In meinem Mitgliedsbuch vom 16.02.1962 steht auf Seite 5: „in der vom Gewinn- und Machtstreben bestimmten Wirtschaft und Gesellschaft sind Demokratie und soziale Sicherheit gefährdet" oder „wirtschaftliche Macht wird zur politischen Macht", usw. Hier möchte ich den Bogen wieder zur Windenergie, zu den Windenergieanlagenbetreibern und zu den Landverpächtern spannen. Man hat das Gefühl, die Basis wird missachtet, Lobbyismus und Ökokapitalismus beherrschen die Regierenden. Das Geld wird von den Windenergieanlagenbetreibern und Landverpächtern eingestrichen, der Bürger oder der kleine Mann bezahlt die Zeche über die EEG-Umlage. Die SPD hat den Weg links von der Mitte, wie die CDU rechts von der Mitte, für andere Parteien freigegeben. Dies ist für mich kein „demokratischer Sozialismus" und tut unserer Demokratie nicht gut. **2. Widerspruch zur unzumutbaren Riegelbildung in einer Länge von mehr als 1200 m im östlichen Bereich von Walksfelde/Poggensee** **Begründung:** Die neue ausgewiesene Fläche, die im Osten wie eine Barriere vor unserem Dorf hegt, ist unzumutbar. Ich empfinde, dass die neuen hohen Windkrafträder uns in ihrer Mächtigkeit erdrücken könnten. **Forderung:** größerer Abstand vom Dorf, mindestens 2000 Meter. **3. Einstufung des Abwägungskriteriums 3.2.5 als Konfliktrisiko hoch mit Berücksichtigung der Abstandsregelung für die Horste der Rotmilane in den letzten drei**	Daten über die Windverhältnisse in Schleswig-Holstein in 100 m Höhe über Grund mit einer Rastergenauigkeit von 200 m mal 200 m zur Verfügung gestellt. Dies entspricht den Windverhältnissen in Nabenhöhe der für die Planung zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m Höhe und einem Rotordurchmesser von 100 m. Demnach werden in ganz Schleswig-Holstein über das Jahr verteilt durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 5 m/s und mehr erreicht. Selbst in Gebieten mit gegenüber den übrigen Gebieten schlechteren Windverhältnissen werden bereits jetzt WKA betrieben. Es ist daher in Schleswig-Holstein von guten bis sehr guten Windverhältnissen auszugehen, die im ganzen Land einen wirtschaftlichen Betrieb von WKA ermöglichen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit

Jahren **Begründung:** Der Rotmilan aus dem Bälauer Forst ist seit vielen, vielen Jahren bei uns heimisch und gut zu beobachten. Sein Jagdrevier liegt auch in der neuen Vorrangfläche, da unmittelbar davor Dauerweiden liegen, Tötungen sind zu erwarten. Auch ist mir bewusst, dass er u.U. seinen Horst jährlich wechselt, aber ich kann aussagen, dass er im Bälauer Forst reviertreu seinen Horst hat. **4. Beachtung der Flugrouten der Kraniche zum Hellmoor in Panten.** **Begründung:Auch** wenn der Kranich anscheinend nicht mehr zu den schützenswerten Großvögeln gehört, meine ich, dass die Flugroute der Kraniche, die zweimal jährlich über die neue eingeplante Vorrangfläche führt , beachtet werden sollte. Hinzu kommt, dass unzählige Kraniche in diesem Gebiet im Herbst und Frühjahr in diesem Gebiet ihre Fressplätze haben. Tötungen sind schon jetzt zu beobachten. **5. Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mindestens 400 m von den evtl. neu zu errichtenden WKA zur Kreisstraße Poggensee/Bälau** **Forderung:** Die neue Fläche liegt direkt an der Kreisstraße von Poggensee nach Bälau. Alle 16 bei uns bestehenden Windkraftanlagen sind mindestens 400 m von dieser Straße errichtet worden Dieser Mindestabstand für neu zu errichtende Anlagen sollte eingehalten werden, um evtl. Schäden bei den Menschen zu verhüten. Schon jetzt lese ich von umgefallenen WKA. **6. Wegfall der Gesamtfläche aufgrund nicht vorhandener Windhöffigkeit im Nordkreis Hzgt. Lauenburg** **Hohe Belastung durch 16 vorhandene 16 WKA** Mit Veröffentlichung der neuen Vorrangflächen am 06.12.2016 bin ich durch unsere Bürgerinitiative für Menschen und Umwelt darauf hingewiesen worden, dass im Umkreis von 10 km mindestens fünf Potentialflächen in der Nähe der Dörfer weggefallen sind. Unsere örtliche Presse deutete an, dass Mitglieder des Bündnisses 90/Die Grüne darauf hingewiesen haben, dass im Nordkreis des Herzogtum Lauenburgs nicht genug Wind wehen würden, d.h. das Gebiet nicht windhöffig sei. **Forderung:** Ich stelle fest, dass auch wir mit unserer Vorrangfläche im Nordkreis liegen. Darüber hinaus besteht eine Ungleichbehandlung gegenüber den Dörfern, deren Flächen ohne Kommentar vom Landesplanungsamt nicht mehr	dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

ausgewiesen wurden. Hier bitte ich um Aufklärung, warum wir so ungleich behandelt wurden. **7. Immobilienwertverlust** Immer wieder taucht in unserer Gemeinde dieser Begriff wieder auf. Ich bin kein Windkraftgegner, aber ich höre aus unserer Gemeinde, dass Kaufinteressenten zurückschrecken, wenn sie erfahren, dass in unmittelbarer Nähe neue hohe WKA entstehen sollen. Dies wird unserem Dorf nicht guttun. [redacted] Darüber hinaus möchte ich unbedingt über das Ergebnis meines Widerspruchs durch Ihr Landesplanungsamt informiert werden. Trotz all meiner Bedenken wünsche ich Ihnen und unserer Partei weiterhin alle Gute und verbleibe	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1069, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hiermit gebe ich meine Einwendung gegen eine Ausweisung des von Ihnen beschriebenen Gebietes in 25551 Lockstedt, als Vorrangfläche für Windkrafträder, bekannt. Ich bin persönlich betroffen, da mein Haus in unmittelbarer Nähe (ca.800m) zu der von Ihnen ausgewiesenen Fläche steht. Das Haus wurde 1990 gebaut und dient meiner Frau und mir zur Alterssicherung. Ein Verkauf, mit meinem Eintritt in das Rentenalter, ist geplant. Ich halte das ausgewiesene Gebiet, mitten im Naturpark Aukrug, für völlig ungeeignet. Das ist schon daran zu erkennen, dass das Gelände in alle vier Himmelsrichtungen nur die absoluten Mindestabstände einhalten kann (1.200m Schierenwald, 800m Dorf Lockstedt, 100m Gehölze,	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung wird in der Intention gefolgt. Zu Fläche PR3_STE_035: Die Potenzialfläche PR3_STE_035 war im Rahmen des 1. Entwurfs zur Ausweisung als Vorranggebiet vorgesehen. Nunmehr jedoch kommt die Landesplanung im 2. Entwurf aus folgenden Gründen zu dem Schluss, dass

400m Häuser in Wrack). Ich weise Sie hiermit auf die viel zu niedrigen Abstände zur Wohnbebauung hin. Die Belastung durch Lärm, Schattenschlag, Infraschall und Optik werden sich auf unsere Gesundheit und den Wert unseres Hauses auswirken. Damit sind auch unsere Kinder und Erben betroffen. Ich weise Sie auf eine Sondersituation in Lockstedt hin, die zu einer erheblichen Doppelbelastung unsererseits führen würde. Zwischen meinem Haus und dem ausgewiesenen Gebiet wurde bereits eine der größten Hähchenmastanlagen (ca. 80.000 Kleinvieheinheiten) Schleswig Holsteins genehmigt und gebaut. Der geringe Abstand zu meinem Haus wurde nur wegen einer Privilegierung genehmigt. Das Resultat ist Dauergestank je nach Windlage, Feinstaubbelastung und Belastung durch Keime und Sporen. Auch damals wurde ein Gutachten erstellt und die Geruchsbelastung als gering eingestuft. Das Gegenteil ist der Fall. Nun sollen wir ein weiteres privilegiertes Projekt dulden und ertragen. Neben Gestank, Feinstaub/Keimbelastung käme Lärm, Schattenschlag, Infraschall hinzu. Das ist nicht zumutbar. Ich zahle als angestellter Arbeitnehmer seit 34 Jahren ununterbrochen Lohnsteuer, womit auch die hohen jährlichen Zuschüsse für die Landeigentümer finanziert werden, um das Landschaftsbild zu erhalten. Stattdessen bekomme ich oben genanntes. Das von Ihnen ausgewiesene Gebiet ist für seine Artenvielfalt bekannt. Ein Gespräch mit Jägern, die nicht Profiteure sind, könnte vielleicht helfen. Lockstedt ist ein Einstandsrevier in unmittelbarer Nähe des Schierenwaldes. Große Rudel Rotwild und Dammwild finden dort Ruhe und Nahrung. Darüber hinaus weiß in Lockstedt so ziemlich jeder, dass der rote Milan dort sein Revier hat und dort auch häufig beobachtet werden kann. Auch weitere Großvögel wie Fischadler, Bussarde und Schwarzstorch sind in Ihrer vorgesehenen Vorrangfläche für Windkrafträder anzutreffen. Ganz abgesehen von einer großen Anzahl an Fledermäusen. Aus meiner Sicht steht der Nutzen der relativ kleinen Fläche in keinem Verhältnis zum Schaden für die Natur im Naturpark Aukug und zur Mehrbelastung, der meine Frau und ich ausgesetzt wären. Die Frage nach der generellen Sinnhaftigkeit des exzessiven Ausbaus der Windenergie in Schleswig Holstein, mit seinen hohen Kosten für den Verbraucher, möchte ich hier nur streifen. Ich möchte Sie deshalb bitten mich zu überraschen und das ausgewiesene Gelände nicht als Vorrangfläche auszuweisen und in diesem Fall für die betroffene Natur und für die Anwohner, in einer durch Massentierhaltung ohnehin schon belasteten Umgebung, zu entscheiden.	sie entfallen muss: Sie liegt vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Rotmilanhorst. Hierbei handelt es sich um einen jetzt als sicher bestätigten Brutplatz, der im 1. Entwurf noch nicht zum Ausschluss der Fläche geführt hat. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_040: Die Potenzialfläche PR3_STE_040 wird gegenüber dem 1. Entwurf unverändert ebenfalls nicht übernommen. Ausschlaggebend ist neben der Lage im Naturpark nach wie vor der gut sichtbare Grabhügel mit Umgebungsschutz, der sich in der Fläche befindet. Zudem liegt sie nach aktuellem Kenntnisstand teilweise im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes. Damit liegt auf mehr als der halben Flächen die Betroffenheit eines hochprioritären Abwägungskriteriums vor. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

Gruppe

ID: G1068, Datum: 15.01.2017

(1067, Datum: 01.01.1970| 1068, Datum: 01.01.1970)

Stellungnahme	Erwiderung
Dieses Vorranggebiet ist abzulehnen, da die Gemeinde Sommerland durch die neue Landesplanung von 4 Vorranggebieten betroffen ist. Gebiet 92, davon liegen ca. 11ha in der Gemeinde Sommerland Gebiet 97, davon liegen ca. 23ha in der Gemeinde Sommerland Gebiet 99, davon liegen die gesamten 81,4ha in der Gemeinde Sommerland Gebiet 100, davon liegen die gesamten 60,6ha in der Gemeinde Sommerland Dies sind insgesamt 176ha Windernergieflächen bei einer Gemeindegröße von 1875ha. Das sind 9,4% und damit eindeutig eine zu hohe Belastung für die Bürger	Die vorgetragenen Hinweise wurden geprüft. Die aufgelisteten Flächen werden alle als Vorranggebiete ausgewiesen. Den Flächen PPR3_STE_097 und PR2_STE_099 wird zudem die Zweckbestimmung Repowering zugesprochen. Die Flächen sollen vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Horst, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen

	aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1066, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Im Oelixdorfer Graben haben wir Bachneunaugen entdeckt. Diese Bestimmung wurde uns vom Anglerverein bestätigt.	Die Fläche PR3_STE_064 wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Die Fläche überlagert sich mit einem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu den umgebenden Ortslagen reduziert sich die Fläche deutlich. Insbesondere für die Gemeinde Oelixdorf sollen darüber hinaus nach Osten Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Der Kreis Steinburg unterstreicht noch einmal die Bedeutung des Raumes für die Naherholung. Im Ergebnis wird der ohnehin schon sehr kleine Restteil der Fläche nicht ausgewiesen. Somit kann dem Wunsch der Stellungnahme entsprochen werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1065, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Neben den erwähnten Großvogelarten habe ich mit den Jäger noch Brutplätze eines Rotmilans ausgemacht.	Die Fläche PR3_STE_064 wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Die Fläche überlagert sich mit einem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume. Bei Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu den umgebenden Ortslagen reduziert sich die Fläche deutlich. Insbesondere für die Gemeinde Oelixdorf sollen darüber hinaus nach Osten Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Der Kreis Steinburg

	unterstreicht noch einmal die Bedeutung des Raumes für die Naherholung. Im Ergebnis wird der ohnehin schon sehr kleine Restteil der Fläche nicht ausgewiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1064, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Guten Tag Der Planungsraum südlich von Krukow/ Juliusburg ist für einen Windpark ungeeignet. Das Vorranggebiet und die abgelehnten Potenzialflächen liegen nur ca. 700m nördlich vom Naturschutzgebiet „Hohes Elbufer zwischen Tesperhude und Lauenburg“. Wie soll man einem Wildtier erklären, dass es im Naturschutzgebiet sicher ist, aber keine 700m weiter laufen/ fliegen sollte. Meine Familie und ich wohnen ca. 700m nördlich vom Vorranggebiet. Die Tiere kommen bis zu unserem Haus. In unserer Scheune brüten im Frühjahr/ Sommer die Schleiereulen und die Turmfalken. Im Juni/ Juli bekommen wir zur Heuernte immer Besuch vom Roten Milan. Er holt sich sein Futter von den abgeernteten Flächen. Wie sollen wir den Vögeln erklären, dass sie nicht mehr zu uns kommen dürfen? Der Weg durch den Windpark wäre zu gefährlich - vermutlich kommen sie dann sowieso nicht mehr. Abgesehen von den Vögeln gibt es hier noch viele andere Tierarten. Rehe tummeln sich auf den Feldern, Füchse steifen durch ihre Reviere und es soll sogar ein Wolf zwischen Krukow und Schnakenbek gesehen worden sein. Wofür brauchen wir Naturschutzgebiete, wenn nebenan Windkrafträder gebaut werden und wir die Tiere somit doch vertreiben?	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_LAU_068 wird dennoch ausgewiesen. Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverahren für WKA ist jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der jetzt anzuwendenden Abstände von 1.000 m zu Ortslagen bei unbebauten Potenzialflächen kann die Fläche nach wie vor in leicht verändertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Im Osten endet sie an der Gemeindegrenze zu Krüzen, um eine Sichtachse zur denkmalgeschützten Ortsmitte von Juliusburg weitgehend freizuhalten. In der Gesamtbetrachtung der im südöstlichen Kreis Herzogtum Lauenburg ausgewiesenen Vorrangflächen kommt es aufgrund der großen Abstände zwischen den Gebieten nicht zu einer dominierenden Überprägung des Raumes. Die artenschutzrechtlichen Hinweise aus den Stellungnahmen führen nicht zu einer (Teil-) Streichung des Gebietes. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Prüfebene der Vorhabengenehmigung. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren

	Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1063, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Ausweisung des Vorranggebietes PR3_STE_099 ein. In Verbindung mit STE_97 entsteht für uns als betroffene Anwohner eine unzumutbare Umzingelung durch WKA. Die ausgewiesenen Abstände sind für die neuen noch größeren	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Das angewendete Analysetool zur Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung

WKA viel zu gering bemessen und verstoßen gegen das Gleichbehandlungsgebot mit den Abständen zu dichterer Bebauung, bloß weil hier weniger Menschen betroffen sind. Man hatte sich an die 4 WKA im Gebiet PR3_STE_100 gewöhnt, die Aufstockung mit 4 großen WKA vor einigen Wochen auf 8 WKA hat alleine vom Anblick einen ganz anderen Stellenwert. Wenn ich aus den Fenstern meines Hauses schaue, sehe ich 62 WKA. Dieser Wildwuchs in unserer schönen Region kann nicht im Sinne der Bürger Schleswig-Holsteins sein, zumal eine Speicherung der zu erwartenden Energieausbeute zur Zeit noch garnicht in einem wirtschaftlichen Umfang möglich ist.	hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen

	Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1061, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich fordere, dass aus Gesundheitsgründen die neu zu errichtenden höheren Windkraftanlagen in gebührendem Abstand gebaut werden, dies mindestens mit 2000 Meter oder nach der Regel 10 x ;Widerspruch zur unzumutbaren Riegelbildung in einer Länge von mehr als 1200 m im östlichen Bereich von Walksfelde/Poggensee;Die Horste der Rotmilane werden im Konfliktrisiko des Abwägungskriteriums 3.2.5 nicht als hoch eingestuft. Ich fordere Sie auf, dies - wie in anderen Potentialflächen erfolgt - zu ändern mit Berücksichtigung der Horstandorte der letzten drei Jahren (2013-2015), entsprechend dem Beschluss der GV;Beachtung der Flugrouten der Kraniche zum Hellmoor in Panten;Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mindestens 400 m der neu zu errichtenden WKA von der Kreisstraße Poggensee/Bälau; Wegfall der Gesamtfläche aufgrund nicht vorhandener Windhöffigkeit im Nordkreis Hzgt. Lauenburg, hohe Belastung durch 16 vorhandene WKA; Immobilienwertverlust;	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nciht gefolgt werden. Die Flöäche PR§_LAU_033 wird in angepasstem Zuschnitt als Vorranggebiet übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die Flächenteile im Südwesten und Südosten, die über den WKA-Bestand hinausgehen, werden nach wie vor nicht aufgenommen um die Riegelbildung und allgemeine Belastungssituation vor Ort nicht zu verstärken. Eine Anpassung des Kriteriums "potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Rotmilanhorste" hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km um die Horststandort nur noch mit einem mittleren Konfliktrisiko bewertet

	wird. Die Fläche kann in diesen Bereichen erweitert werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass im Genehmigungsver-fahren bei einem Neubau oder Repowering die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich wird. Mit diesen Erweiterungen weden im Wesentlichen weitere Bestandsanlagen erfasst. Hinweise aus Stellungnahmen zum Artenschutz können im Zuge von Genehmigungsverfahren geprüft und bewertet werden. Die allgemeine Belastung durch das bereits bebaute Vorranggebiet wird angesichts der insgesamt geringen Dichte von Vorrangegbieten in dieser Region als vertretbar angesehen. Abstände zu Straßen werden gemäß gesamträumlichen Plankonzept berücksichtigt. Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat auf Anfrage der Landesplanung Daten über die Windverhältnisse in Schleswig-Holstein in 100 m Höhe über Grund mit einer Rastergenauigkeit von 200 m mal 200 m zur Verfügung gestellt. Dies entspricht den Windverhältnissen in Nabenhöhe der für die Planung zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m Höhe und einem Rotordurchmesser von 100 m. Demnach werden in ganz Schleswig-Holstein über das Jahr verteilt durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 5 m/s und mehr erreicht. Selbst in Gebieten mit gegenüber den übrigen Gebieten schlechteren Windverhältnissen werden bereits jetzt WKA betrieben. Es ist daher in Schleswig-Holstein von guten bis sehr guten Windverhältnissen auszugehen, die im ganzen Land einen wirtschaftlichen Betrieb von WKA ermöglichen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ;

	252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1060, Datum: 01.01.1970**	

Karteneinzeichnungen vorhanden	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren Auf einer Gemeindeversammlung der Gemeinde Volsemenhusen im Sommer 2016 wurde ein neuer Entwurf eines Regionalplanes für die Gemeinde vorgestellt, wo deutlich zu sehen war, dass auf dem eingezeichneten Flurstück ein potentieller Windenergiestandort sei. Nach dem jetzigen Regionalplan wurde die Fläche nun nicht mehr als Windenergienutzfläche ausgewiesen, obwohl hier eindeutig eine Potentialfläche besteht. Wir [redacted] sind somit durch die heutige Zeit auf das Einkommen einer potentiellen WIndkraftanlage angewiesen, um auch in Zukunft weiterwirtschaften zu können. Durch diese Stellungnahme bitten wir, den Standort auf dem Flurstück 27/3 der Gemeinde Volsemenhusen, Gemarkung Volsemenhusen auf Flur 6 aktenkundig zu machen, bzw. diesen Windenergiestandort wieder in den Regionalplan mit aufzunehmen, damit wir eine Chance haben, dort eine Windkraftanlage zu errichten. Es soll somit nicht sofort dort eine Windkraftanlage entstehen, der Standort soll lediglich aktenkundig gemacht werden, damit man auch in Zukunft den Standort bewahren kann, sodass man eine kleine oder große Windkraftanlage dort bauen könnte. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Der Einwendung hinsichtlich der gewünschten Fläche wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Die Landesplanung verfolgt mit ihrem Plankonzept das Ziel, eine Windenergiesteuerung zu betreiben, die von der Bevölkerung akzeptiert werden kann. Unerlässlicher Bestandteil ist eine einheitliche Anwendung der Abstandspuffer zu Siedlungen und Einzelhäusern. Diese dienen dem Schutz der Bevölkerung vor den Belastungen durch WKA. Im vorliegenden Fall ist im Bereich der vorgeschlagenen Fläche an nahezu jedem Punkt der Schutzabstand zu den umgebenden Bebauungsstrukturen unterschritten. In Tabuzonen sollen Windenergieanlagen, auch wenn sie im Einzelfall zulässig sein könnten, aus Vorsorgegründen pauschal ausgeschlossen sein. Diese Entscheidung des Plangebers kann nicht einzelfallbezogen überwunden werden. Dies hätte zur Folge, dass das weiche Tabu zu einem Abwägungskriterium wird. Im vorliegenden Fall ist dies jedoch nicht beabsichtigt, weil die pauschale Freihaltung nach wie vor für sinnvoll erachtet wird. Des Weiteren ist der Flächenvorschlag mit knapp über 5 ha sehr klein und die Fläche für eine Arrondierung an eins der umgebenden Vorranggebiete zu weit entfernt. Dem gesamträumlichen Plankonzept liegt der Gedanke der Konzentrationsplanung zugrunde. Eine Konzentrationswirkung ist dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden. Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen; es muss mindestens die Errichtung eines Windparks in dem Gebiet möglich sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für einen Windpark mindestens drei WKA nötig seien (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004 – 4 C 9/03 –, BVerwGE 121, 182-191), wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Die Landesplanung ist für diese Mindestabstände von durchschnittlichen Erfahrungswerten

	ausgegangen. Sie hält an der im gesamträumlichen Plankonzept definierten Mindestgröße fest. Eine Konzentrationsplanung kann so gewährleistet werden. Die Fläche wird somit nicht als Potenzialfläche erkannt und somit als Vorranggebiet nicht ausgewiesen.
Institution: Amt Sandesneben-Nusse **ID: M8702, Datum: 05.01.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0034.pdf, PR_III_3-0034-A1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Stellungnahme der Gemeinde Walksfelde zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung 27.21.2016 -30.06.2017 Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeindevertretung Walksfelde hat in Ihrer Sitzung am 15.12.2016 die Abgabe einer weiteren Stellungnahme zu den o.g. Planungen des Landes Schleswig-Holstein beschlossen, welche ich Ihnen anliegend mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Planverfahren übersende. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage Tiedeman Anlage	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Fläche PR3_LAU_033 wird in angepasstem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Weitere Ausführungen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung

Der Ministerpräsident **des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei** **Abteilung Landesplanung** **Herrn Tasch** **Düsternbrooker Weg 104** **24105 Kiel** über den Landrat des Krs. Hzgt.-Lauenburg Fachbereich Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur Barlachstr. 2 23909 Ratzeburg über das Amt Sandesneben-Nusse Fachbereich Bauverwaltung Herrn Tiedemann Am Amtsgraben 4 23898 Sandesneben Walksfelde, den 01.01.2017 **Abwägungsbereich und -entscheidung für die Windenergienutzung PR3_LAU_033 -** **Vorrangfläche Windenergienutzung in SH, veröffentlicht am 06.12.2016-**	hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die Flächenteile im Südwesten und Südosten, die über den WKA-Bestand hinausgehen, werden nach wie vor nicht aufgenommen um die Riegelbildung und allgemeine Belastungssituation vor Ort nicht zu verstärken. Eine Anpassung des Kriteriums "potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Rotmilanhorste" hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km um die Horststandort nur noch mit einem mittleren Konfliktrisiko bewertet wird. Die Fläche kann in diesen Bereichen erweitert werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass im Genehmigungsver-fahren bei einem Neubau oder Repowering die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich wird. Mit diesen Erweiterungen weden im Wesentlichen weitere Bestandsanlagen erfasst. Hinweise aus der Stellungnahme zum Artenschutz können im Zuge von Genehmigungsverfahren geprüft und bewertet werden. Die allgemeine Belastung durch das bereits bebaute Vorranggebiet wird angesichts der insgesamt geringen Dichte von Vorrangegbieten in dieser Region als vertretbar angesehen. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen

Widersprüche, Forderungen, Fazit — Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Tasch, am 15.12.2016 wurde auf der Gemeindevertretersitzung zum „TOP 10: Windvorrangflächen: Weiteres Vorgehen" ein einstimmiger Beschluss gefasst. Das Protokoll und der ausführliche Beschluss mit Erläuterungen ist diesem Schreiben beigefügt. **Widersprüche:** **1. Erneute Ablehnung der Abstandsregelung.** Forderung: Abstand nach der Regel 10 H. Die Begründungen liegen in den gesundheitlichen Risiken. **2. Widerspruch zur unzumutbaren Riegelbildung in einer Länge von mehr als 1200 m** im östlichen Bereich von Walksfelde. Hinzu kommt, dass die Umgebungshöhe der Vorrangfläche ca. 10 m höher liegt als Walksfelde und Poggensee. In der Bewertung des Abwägungskriteriums des Zielbereiches Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit, dort 1.3 Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung, wurde das Konfliktrisiko als hoch eingestuft. Im Landesentwicklungsplan von Dez. 2016 heißt es ab Seite 49 *„Es soll verhindert werden, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt sind. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden".* Unsere Forderung: größerer Abstand nach der Formel 10 x H. 3. Widerspruch zum Abwägungskriterium 3.2.5 „Standorte von Rotmilanhorsten, 1,5 km Radius mit nicht sicher nachgewiesenem Horststandort". Dieses Kriterium wurde im Gegensatz zu anderen Vorrangflächen im Konfliktrisiko als mittel und nicht wie in anderen Vorrangflächen als hoch eingestuft. Hier verweise ich auf die als Anlage angefügte Beschlussvorlage mit den ausführlichen Erläuterungen und Beschluss des TOP 10. Dieses Kriterium fand keine Berücksichtigung in der Vorrangfläche. Dazu heißt es im LEP ab S. 69, *"in einigen Bereichen sind die Horststandorte der Rotmilane*	aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

nicht sicher bekannt. Es liegen aber hinreichend konkrete Hinweise auf das Vorkommen von Rotmilanbrutrevieren vor, so dass eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass hier ein Konflikt mit der Errichtung von WKA bestehen könnte. Das Risiko ist im Rahmen der Regionalplanung einzelfallbezogen abzuwägen". Dazu liegen bei uns im den Bälauer Zuschlag mehr als 30 eidesstattliche Erklärungen mit Sichtungen, Flugrouten etc. vor. Unsere Forderung: Einstufung des Abwägungskriteriums 3.2.5 als Konfliktrisiko hoch mit Berücksichtigung der Abstandsregelung für die Horste in den letzten drei Jahren. 4. Widerspruch gegen den nicht berücksichtigten überregionalen jährlichen Vogelzug der Kraniche in das Hellmoor bei Panten. Im Frühjahr und im Herbst ist über Walksfelde und Umgebung der jährliche Zug der Kraniche zu ihrem Schlafplatz im Hellmoor zu beobachten. Dies ist laut Auskunft der UNB Ratzeburg, der staatlichen Vogelwarte des WWF und des Nabu Mölln bekannt. Hinzu kommen belegte Daten von mindestens sieben bei uns lebenden Kranichbrutplätzen (Meldung vom WWF an die staatl. Vogelschutzwarte). Ich zitiere dazu aus einem Schreiben der UNB Ratzeburg: *"Der Kreis Herzogtum-Lauenburg beherbergt die größte Zahl an Kranichbrutpaaren in Schleswig-Holstein und ist damit als „Spenderpopulation" für andere Landesteile mit wenigen Brutpaaren von besonderer Bedeutung. Die besondere Dichte von Brutpaaren in dem von Ihnen genannten Bereich ist bekannt und führt zu vermehrten Flügen in der Balz und bei der Revierverteidigung. Gleichzeitig finden sich im Kreis, wie Sie auch feststellen, eine große Zahl an rastenden Tieren ein, dies wird schon dadurch deutlich, dass es drei große Schlafplätze und eine ganze Reihe weiterer kleinerer Schlafplätze" gibt.* Kollateralschäden mit Tötungen sind bei den bei uns bestehenden WKA schon jetzt zu beobachten und sind der UNB Ratzeburg gemeldet worden. Bei Bedarf können entsprechende Belege in Form von Bilddateien zugesandt werden. Schon heute kann man aussagen, dass es zu weiteren massiven Tötungen kommen wird, zumal die Fressplätze der vagabundierenden Kraniche auch im Bereich der neuen Vorrangfläche liegen. Unsere Forderung: Beachtung der Flugrouten, der Fressplätze und der mit uns lebenden Kraniche.	

Fazit: Den Gemeindevertretern, den Bürgern aus Walksfelde und teilweise aus Poggensee ist es unverständlich, warum gerade in diesem sensiblen Bereich der nicht berücksichtigten Riegelbildung und der Naturschutzaspekte sowie der Nähe zu der kulturhistorischen Stadt Mölln eine zusätzliche Vorrangflächenvergrößerung errichtet wurde, zumal um diese Fläche sieben Dörfer mit rund 3500 Einwohnern in unmittelbarer Nähe zur Vorrangfläche liegen. Weiterhin befinden sich hier schon 16 Windkraftanlagen. Unsere Bürger sind mit WKA schon genug belastet und sie fühlen sich zu benachbarten nicht ausgewiesenen Flächen benachteiligt. Weiterhin kann man feststellen, dass in unserer unmittelbaren Nähe viele Potentialflächen weggefallen sind, es sind dort keine Vorrangfläche entstanden. In unserer unmittelbaren Umgebung im Nordkreis des Kreises Hzgt. Lauenburg sind etliche Potentialfläche nicht mehr als Vorrangfläche ausgewiesen worden. Angeblich liegt dies - laut Pressemitteilung des Bündnisses 90/Die Grünen — in der mangelnden Windhöffigkeit des Nordkreises begründet. Wir sehen jedoch keinen Unterschied zwischen unserer Fläche und den weggefallenen Flächen. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9966, Datum: 06.01.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0043.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Thema Windkraft: Wiederspruch Bei uns in Linden wurden Flächen ausgewiesen zu Windkrafteignungsflächen, dann haben wir Verträge mit Gesellschaften abgeschlossen. Im guten Glauben das alles so in Ordnung ist aber dann stellten wir fest das die Flächen wieder rausgenommen sind. Wir stellen auch fest das in Linden von der Gegebenheit es nicht anders ist wie in Norderheistedt wo bereits Mühlen stehen, so verstehen wir es schon garnicht warum die Flächen in Linden	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Der Einwendung wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Die Landesplanung verfolgt mit ihrem Plankonzept das Ziel, eine Windenergiesteuerung zu betreiben, die von der Bevölkerung akzeptiert werden kann. Unerlässlicher Bestandteil ist eine einheitliche Anwendung der

herausgenommen worden sind. Wir Planen seit 2 Jahren und alles für die Katz, es ist nur grüne Wiese sonst nichts. Linden ist für Windkraft Stand Orte sehr geeignet. Daher möchten wir sie bitten die Pläne noch einmal zu Überdenken. Sein oder nicht Sein ist hier die Frage. Vielen Dank!!! Wer ist der Windgegner der keine Anteile an Mühlen hat. Kein Land hat und auch kein Risiko eingehen möchte. Es müßte ja so sein das die ganze Marsch von Heide bis zur Küste hin krank ist, die Häuser nicht mehr den Wert haben wie einst. Es wollen aber alle die Mühlen haben sie auch gerne behalten. Alle möchten grünen Strom Wir auch drum brauchen wir Eignungsflächen für Windkraftanlage in Linden wie sie waren 2015/2016 vielen Dank für ihr Aufmerksamkeit. Lieber mehr Windmühlen als 1 Atomkraftwerk oder Kohlekraftwerk.	Abstandspuffer zu Siedlungen und Einzelhäusern. Diese dienen dem Schutz der Bevölkerung vor den Belastungen durch WKA. Die überwiegende Anzahl der Altanlagen außerhalb der vorgeschlagenen Vorranggebiete unterschreitet die Abstandspuffer. Würde die Landesregierung deren Weiterbetrieb und Repowering ermöglichen, müsste sie ein wesentliches Ziel ihrer Windenergieplanung auf Kosten der Bevölkerung aufgeben. Das Einbeziehen von Bestandsanlagen in Vorrangflächen hat in diesem Zuge seine Grenzen, wenn die Anlagen innerhalb harter oder weicher Tabuzonen liegen. Diese können vor Ort auch durch andere Faktoren verursacht werden, beispielsweise Schutzgebietstypen o.Ä. Der Raum im Gemeindegebiet von Linden bietet in diesem Rahmen während der Ausfertigung des 2. Entwurfs keinerlei konkreten Spielraum, um ein Vorranggebiet auszuweisen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1059, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Widerspruch zur unzumutbaren Riegelbildung in einer Länge von mehr als 1200 m im östlichen Bereich von Walksfelde/Poggensee; mehr Abstand von der Ortslage Walksfelde aus Gesundheitsgründen nach der 10 H-Regel; aufgrund einiger "gefallener und ausgebrannter Riesen" Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mindestens 400 m von den evtl. zu errichtenden WKA von der Kreisstraße Poggensee/Bälau; Beachtung der Flugrouten, der Fressplätze und der mit uns lebenden Kraniche; Wegfall der Gesamtfläche aufgrund nicht vorhandener Windhöffigkeit im Nordkreis Hzgt. Lauenburg; Widerspruch aufgrund des starken Wertverlustes meiner Immobilien; Widerspruch gegen WKA aufgrund der unsicheren Gesundheitsgefahren	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR2_LAU_033 in angepasstem Zuschnitt als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Belange des Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit

	den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat auf Anfrage der Landesplanung Daten über die Windverhältnisse in Schleswig-Holstein in 100 m Höhe über Grund mit einer Rastergenauigkeit von 200 m mal 200 m zur Verfügung gestellt. Dies entspricht den Windverhältnissen in Nabenhöhe der für die Planung zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m Höhe und einem Rotordurchmesser von 100 m. Demnach werden in ganz Schleswig-Holstein über das Jahr verteilt durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 5 m/s und mehr erreicht. Selbst in Gebieten mit gegenüber den übrigen Gebieten schlechteren Windverhältnissen werden bereits jetzt WKA betrieben. Es ist daher in Schleswig-Holstein von guten bis sehr guten Windverhältnissen auszugehen, die im ganzen Land einen wirtschaftlichen Betrieb von WKA ermöglichen. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.

	Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1058, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Beidenflether Bürgerentscheid: deutlich gegen weitere Windkraftanlagen Umzingelungswirkung : Beidenfleth, Dammfleth Dauerbeschallung und nächtliches Blinken 400 m zu Einzelbebauung, viel zu wenig, wer soll das ertragen!!!	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_076: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_076 wird in der Intention gefolgt.

	Ausschlaggebend für die Streichung der Fläche ist vor allem, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große Kompensationsflächenkomplexe und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren. Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich zweier denkmalgeschützter Höfe. Aufgrund eines negativen Urteiles zu einer PV-Planung in deren Umkreis stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist zudem nicht mehr erforderlich, weil der regionale Bedarf dazu gesunken ist. In der vergleichenden Abwägung wird der konfliktärmere westliche Teil von PR3_STE_065 dahingehend bevorzugt. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_079: Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_079 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Fläche soll gemäß der Ausgestaltung des 1. Entwurfs im 2. Entwurf als Vorranggebiet beibehalten werden. Das randliche Hineinragen in die Kernzone des lokalen charakteristischen Landschaftsraums wird als vertretbar angesehen. Für ein eventuelles Repowering der Bestandsanlagen steht so genügend Fläche zur Verfügung. Zu Fläche PR3_STE_084: Die Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_084 wird

	aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche, die aufgrund der ROP 2012 und der damit verbundenen Ausweisung als Windeignungsfläche im südlichen Bereich Bestand aufweist, bleibt wie im 1. Entwurf unverändert als Vorranggebiet bestehen. Sie liegt südlich zudem nur anrandig in der Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes. Die nördliche Teilfläche liegt wiederum komplett in dieser und entfällt erneut deshalb sowie aufgrund der drohenden optischen Beeinträchtigung durch ein Verschmelzen der Windparks auf PR3_STE_079 und PR3_STE_084. Zu Fläche PR3_STE_087: Die Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_087 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Sie wird in verkleinerter Form als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Innenbereichen der Ortschaften Beidenfleth und Neuenkirchen gilt nach den erneuerten Abstandskriterien ein Siedlungsabstand von 1000 m, der laut überarbeitetem Plankonzept immer bei noch unbebauten Flächen zur Anwendung kommen soll. Der denkmalrechtliche Umgebungsbereich von 2 km um die Kirche in Wewelsfleth bleibt erhalten. Durch die Erhöhung der Abstände zu den Ortslagen wird auch hinsichtlich weiterer möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes in der Umgebung teilweise Prävention gewährleistet. Das verbleibende Konfliktrisiko für den Denkmalschutz der Kirchen in den 3 umliegenden Orten wird damit als vertretbar eingestuft. Bzgl. Bürgerentscheid: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer

	Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Bzgl. Umfassungslage: Der Grad der Umfassung ist aus Sicht der Landesplanung bei Ausweisung der Flächen PR3_STE_079, PR3_STE_084 und PR3_STE_087 gemäß den Zuschnitten des 2. Entwurfs vertretbar und lässt kein erhöhtes Konfliktrisiko verzeichnen. Bzgl. Lärmemission und Befeuerung: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Im Genehmigungsverfahren wird außerdem für die einzelnen WKA die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Bzgl. des Mindestabstands von WKA zu Einzelbebauungen: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen.

	Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch zu prüfen, ob höhere Abstände aus den von in der Stellungnahme genannten Gründen einzuhalten sind.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1057, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
1. durch die Ausweisung von 2 neuen Vorranggebieten (97 und 99) (wo noch keine Windmühlen stehen) wird die Gemeinde Sommerland unverhältnismäßig stark belastet. denn nun würden sich in der Gemeinde Sommerland 4 Windparkflächen befinden (Teile von 92, gesamt 97, gesamt 99 und gesamt 100) 2. Die Einzelhäuser in Schönmmor werden von den Vorranggebieten 97 und 99 umzingelt (jeweils nur 400m Abstand). Dies ist nicht zumutbar.	Die eingebrachten Hinweise wurden geprüft. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen die Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Die beiden Flächen PR3_STE_097 und PR3_STE_099 werden mit der Zweckbestimmung Repowering als Vorranggebiete übernommen. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Horst, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem

	Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1056, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
1. Das Vorranggebiet 99 stellt eine deutliche Riegelbildung für die Gemeinde Sommerland dar. Paralell zur L118 (Straße Sommerland) hat das Gebiet 100 eine Ausdehnung von 1050m und das Vorranggebiet eine Ausdehnung von ca. 1900m. (Jeweils das Zwischenmaß von den äußersten Windmühlen). Dies ist nicht zumutbar. 2. Durch die Ausweisung von zwei neuen Vorranggebieten (wo noch keine Windmühlen stehen) wird die Gemeinde Sommerland unverhältnismäßig stark belastet. Denn nun würden sie in der Gemeinde Sommerland 4 Windparkflächen befinden. (Teile von 92, gesamt 97, gesamt 99 und gesamt 100) 3. 2012 wurde dies Fläche bereits abgelehnt. "Unter Berücksichtigung der bereits	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_STE_099 wird nach wie vor als Vorranggebiet mit der Zweckbestimmung Repowering ausgewiesen. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Das angewendete Analysetool wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung der Umfassung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen.

existierenden Windparks in der Region und der denkmalrechtlichern sowie landschaftspflegerischen und naturschutzfachlichern Belange wird die Fläche nicht übernommen, da sonst eine zu dominierende Überforderung der Landschaft durch WKA entstehen würde" 4. Warum wird in den Gebieten 94 und 98 eine Riegelbildung festgestellt und dadurch die Fläche rausgenommen oder reduziert und im Vorranggebiet 99 nicht?	Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Die jeweiligen Kriterien, die pro oder contra Ausweisung der einzelnen Flächen sprechen, sind den Abwägungsentscheidungen zu entnehmen. Darüberhinaus wird auf die Ausführungen der Kriterien im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1054, Datum: 01.01.1970** **Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)** **Kapitel: 2.5.2.13. Netzkapazität**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

[redacted] Betreff Windenergie Brokdorf soll so schnell wie möglich, sofort, abgeschaltet werden. Statt dessen soll mehr erneuerbare Energie (Wind, Solar) genutzt und ausgebaut werden. [redacted]	Diese Stellungnahme wird als "allgemein positiv" sowie als "pro Windenergie und Flächenausweisung" verstanden. Sie enthält keine planungsrelevanten Hinweise. Die Flächen PR3_STE_096, PR3_STE_098 und PR3_STE_100 werden als Vorranggebiete ausgewiesen. Bei der Fläche PR3_STE_102 wird auf die Übernahme verzichtet. Zu weiteren Ausführungen kann auf die jeweiligen Abwägungsentscheidungen verwiesen werden.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1053, Datum: 01.01.1970

Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Kapitel: 2.5.2.13. Netzkapazität

Stellungnahme	Erwiderung
Umwidmung der Hochspannungsleitungen vom AKW Brokdorf als Windenergie-Netzausbau Sehr geehrte Damen und Herren, aus den bekannten ökologischen wie sicherheitstechnischen Gründen schlage ich vor und fordere Sie auf, das AKW Brokdorf alsbald endgültig stillzulegen und vom Netz zu nehmen (ungelöste Endlagerung der Nuklearabfälle, hohes Risiko auch im Laufzeitbetrieb, keine Sicherheit insbesondere bei Hochwasser, Flugzeugabsturz oder Terroranschlag), so dass die Hochspannungsleitungen von Brokdorf bis zu den Stromabnahme-Umspannwerken frei werden für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien, z.B. durch zusätzliche Windkraftanlagen hier im Kreis Steinburg, sowie auch in den betreffenden angrenzenden Landkreisen, in die der Atomstrom aus Brokdorf bisher geliefert wird. Um den Windstrom grundlastfähig bereitzustellen, bieten sich neben Speichertechnologien	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Die geäußerten Vorschläge bzgl. des Kernkraftwerks Brokdorf sind nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Sie können daher nur zur Kenntnis genommen werden. Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Energiespeicher wiederum sind mittelfristig für die Versorgungssicherheit und Netzstabilität von Bedeutung, derzeit hat aber der Netzausbau in

wie z.B. Wasserstoff-Elektrolyse/Brennstoffzellen im übrigen regionale Gaskraftwerke an, die kurzfristig hochgefahren werden können, wenn bei entsprechendem Strombedarf gleichzeitig kein oder zu geringer Wind weht. Für die Aufnahme meines Vorschlages in den Regionalplan Windenergie (Planungsraum III) bin ich Ihnen sehr dankbar. Mit freundlichem Gruß, Kai Meier (Glückstadt)	Schleswig-Holstein oberste Priorität. Eine 2014 im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein von Ecofys (Beratungsunternehmen in den Bereichen Energie und Klima) erstellte Studie hat ergeben, dass Speicher keine Antwort auf Netzengpässe und regionale Stromüberschüsse sind. Große und leistungsintensive Speicher sind zurzeit noch weit von der Wirtschaftlichkeit entfernt. Mittelfristig werden Speicher, aber auch die Sektorenkopplung ihren Beitrag für Versorgungssicherheit und Netzstabilität leisten. Hierzu werden Forschung und Entwicklung von Speichern als Teil des Energiesystems landesseitig gefördert.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1052, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hiermit fordere ich, [redacted], mehr Abstand der WKAs von Ortslage aus Gesundheitsgründen nach der 10 H-Regel und widerspreche der unzumutbaren Riegelbildung in einer Länge von mehr als 1200 m im östlichen Bereich von Walksfelde/Poggensee Außerdem fordere ich die Einstufung des Abwägungskriteriums 3.2.5 als Konfliktrisiko hoch mit Berücksichtigung der Abstandsregelung für die Horste der Rotmilane in den letzten drei Jahren, die Beachtung der Flugrouten und der Fressplätze der mit uns lebenden Kraniche und die Einhaltung eines <u>Sicherheitsabstandes von mindestens 400 m von den evtl. zu errichtenden WKA von der Kreisstraße Poggensee/Bälau.</u>	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann bzgl. der Fläche PR3_LAU_035 gefolgt werden. Die Fläche wird nach wie vor nciht übernommen. Die Fläche PR3_LAU_033 wird hingegen in angepasstem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Weitere Ausführungen sind den jeweiligen Abwägungsentscheiungen zu entnehmen. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient

	lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Die Flächenteile im Südwesten und Südosten, die über den WKA-Bestand hinausgehen, werden nach wie vor nicht aufgenommen um die Riegelbildung und allgemeine Belastungssituation vor Ort nicht zu verstärken. Eine Anpassung des Kriteriums "potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Rotmilanhorste" hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km um die Horststandort nur noch mit einem mittleren Konfliktrisiko bewertet wird. Die Fläche kann in diesen Bereichen erweitert werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass im Genehmigungsver-fahren bei einem Neubau oder Repowering die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich wird. Mit diesen Erweiterungen weden im Wesentlichen weitere Bestandsanlagen erfasst. Hinweise aus Stellungnahmen zum Artenschutz können im Zuge von Genehmigungsverfahren geprüft und bewertet werden. Sicherheitsabstände zu Straßen werden gemäß Plankonzept berücksichtigt. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und

	zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M5181, Datum: 08.01.2017** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0066-1.pdf, PR_III_3-0066-A1-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Stellungnahme zu fehlenden harten Tabuzonen bei der Landesplanung Wind Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe zwei Ausdrucke mit den fehlenden harten Tabuzonen diesem Schreiben angefügt. Es handelt sich dabei einmal um einen Bauernhof mit zwei Wohneinheiten, der im Außenbereich liegt. Hier gilt auf jeden Fall die Abstandsregelung von 250m um das Gebäude als harte Tabuzone und die 400m Abstandsregelung zu WKA. Diese Markierung fehlt. Bei dem zweiten Ausdruck fehlt das harte Tabukriterium Wald. Die beiden größeren Flächen wurden aufgeforstet. Soweit mir bekannt ist hat die Firma [redacted] aus Meldorf diese Flächen aufgeforstet, zumindest weist ein Schild darauf hin. Es handelt sich hier wohl um das Projekt: „Treibhausgas-Kompensation durch Neuaufforstung mit [redacted] in Schleswig-Holstein". Die kleinere Fläche ist ein Stück Wald mit einer Größe von ca.2200m3. Damit sollte auch hier die Größe des Waldstücks als hartes Taukriterium gelten, da die Fläche größer als 0,2 Hektar ist. Es ist mir außerdem aufgefallen, dass die Tielenau auf ihrer gesamten Länge bis zur Mündung in die Eider keine harte Tabuzone umgibt. Sie ist meiner Ansicht nach aber ebenso zu bewerten wie die Gieselau, die aber auf ihrer ganzen Länge mit einer harten Tabuzone von	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich PR3_DIT_044 wird teilweise gefolgt: Bzgl. Datenkorrektur-Hinweise: Der Hinweis bzgl. zweier WE innerhalb der genannten Hofstelle, die bisher in der Tabuzonenkulisse fehlten wurde geprüft und durch die zuständige Stelle innerhalb der Kreisbauverwaltung bestätigt. Der Plan wird entsprechend angepasst. Der Hinweis bzgl. zweier Waldstücke, die bisher nicht als solche im Plan verzeichnet waren wurde geprüft und durch die zuständige Stelle innerhalb des LLUR/der Unteren Forstbehörde bestätigt. Der Plan wird entsprechend angepasst. Bzgl. Tabuzone um die Tielenau: Belange des Schutzgutes Wasser werden auf der nachgeordneten Verfahrens- / Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren

50m zu beiden Seiten umgeben ist. Ich bitte sie, die oben genannten Flächen bei der Landesplanung als harte Tabukriterien zu berücksichtigen, auch wenn sie zurzeit nicht in einem Windenergievorranggebiet liegen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	für konkrete Windparkvorhaben berücksichtigt. Aufgrund dessen des geringen Gewässerumfangs ist es nicht notwendig, die Tielenau auch schon auf Ebene der Regionalplanung ebenfalls zwingend mit einer harten Tabuzone zu umgeben, der Belang kann im anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren thematisiert werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1050, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Betr. Vorranggebiet PR_LAU_033 Kreis Hzgt. Lauenburg:**Mehr Abstand von der Ortslage Walksfelde aus Gesundheitsgründen nach der 10 H-Regel**; **Widerspruch zur unzumutbaren Riegelbildung in einer Länge von mehr als 1200 m im östlichen Bereich von Walksfelde/Poggensee; Einstufung des Abwägungskriteriums 3.2.5 als Konfliktrisiko hoch mit Berücksichtigung der Abstandsregelung für die Horste der Rotmilane in den letzten drei Jahren. Beachtung der Flugrouten, der Fressplätze und der mit uns lebenden Kraniche. Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mindestens 400 m von den evtl. zu errichtenden WKA von der Kreisstraße Poggensee/Bälau, um das Risiko eines körperlichen Schadens für die Menschen zu minimieren . Wegfall der Gesamtfläche aufgrund nicht vorhandener Windhöffigkeit im Nordkreis Hzgt. Lauenburg wie es in anderen Potentialflächen in unserem Umfeld geschehen ist.**	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_LAU_033 wird in angepasstem Zuschnitt als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Das angewendete Analysetool der Umfassung wurde überarbeitet. Es dient lediglich der grundsätzlichen Bewertung. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfassungssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen. Eine Anpassung des Kriteriums "potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Rotmilanhorste" hat dazu geführt, dass der Bereich zwischen 1 km und 1,5

	km um die Horststandort nur noch mit einem mittleren Konfliktrisiko bewertet wird. Die Fläche kann in diesen Bereichen erweitert werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass im Genehmigungsverfahren bei einem Neubau oder Repowering die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich wird. Mit diesen Erweiterungen weden im Wesentlichen weitere Bestandsanlagen erfasst. Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat auf Anfrage der Landesplanung Daten über die Windverhältnisse in Schleswig-Holstein in 100 m Höhe über Grund mit einer Rastergenauigkeit von 200 m mal 200 m zur Verfügung gestellt. Dies entspricht den Windverhältnissen in Nabenhöhe der für die Planung zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m Höhe und einem Rotordurchmesser von 100 m. Demnach werden in ganz Schleswig-Holstein über das Jahr verteilt durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 5 m/s und mehr erreicht. Selbst in Gebieten mit gegenüber den übrigen Gebieten schlechteren Windverhältnissen werden bereits jetzt WKA betrieben. Es ist daher in Schleswig-Holstein von guten bis sehr guten Windverhältnissen auszugehen, die im ganzen Land einen wirtschaftlichen Betrieb von WKA ermöglichen. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit

	berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1049, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Entscheidung, die Fläche SEG_003 nicht als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen, ist meines Erachtens nicht ausreichend begründet. Die Existenz von Großvögeln in dem Gebiet wird nicht bestritten, aber im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen für das ehemalige Eignungsgebiet 306 im nicht mehr gültigen Regionalplan 2011 wurde diese nicht als so gravierend dargestellt, daß sie der Nutzung des Gebiets für Windenergie entgegenstünde. Es ist mir überhaupt nicht ersichtlich, wodurch das jetzt anders bewertet wird, als von den Sachverständigen. Die teilweise Lage im Naturpark sollte ebenfalls kein Ausschließungsgrund sein, denn das war in der früheren Version auch nicht der Fall. Entweder man macht den Naturpark zum Tabukriterium (dann ist der Ausschluß begründet), oder man macht dies nicht, dann darf das auch nicht für diesen Einzelfall einen Ausschluß begründen. Richtig ist, daß es sich um einen charakteristischen Landschaftsraum handelt. Dies trifft jedoch auf praktisch alle ländlichen Gebiete in Schleswig-Holstein zu. Ich erkenne nicht, daß diese Eigenschaft durch den Bau von Windkraftanlagen erheblich eingeschränkt oder gefährdet würde. Natürlich handelt es sich dabei um einen Eingriff in die Natur, der ja auch gesetzlich geregelt durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden muß. Ich persönlich empfinde jedenfalls keine signifikante Verschlechterung einer Landschaft durch die Existenz von Windkraftwerken, die ja mehr und mehr sehr hoch errichtet werden und dadurch eher als ein von der Landschaft im wahrsten Sinne losgelöstes Bauwerk anzusehen sind. In meinen Augen ist das charakteristische Landschaftsbild durch die geplanten Windkraftwerke nicht gefährdet. Insgesamt bin ich der Auffassung, daß die Nichtberücksichtigung der Fläche SEG_003 nicht fachlich begründet ist und deshalb geändert werden muß. Meiner Meinung nach handelt es	Die Flächen SEG_001 und SEG_003 werden aufgrund ihrer räumlichen Nachbarschaft zusammen abgewogen. Für SEG_003 hatte der Kreis auf ein hohes avifaunistisches Konfliktpotenzial aufgrund der benachbarten Ausgleichflächen hingewiesen. Dies trifft in ähnlicher Weise auf die Fläche SEG_001 zu. Beide Flächen liegen in einem auch im Hinblick auf das Landschaftsbild sensiblen Bereich mit hohem Naherholungspotenzial. Um unter diesen Voraussetzungen die Raumbelastung insgesamt gering zu halten, bleibt es bei einer verkleinerten Ausweisung von SEG_003 während SEG_001 nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wir d somit entsprochen.

sich hierbei zwar um ein wegen der Nähe zur Ortslage Schmalensee weniger geeignetes Gebiet als das ebenfalls m. E. fälschlich herausgenommene Gebiet SEG_001, aber immer noch um ein verhältnismäßig gut geeignetes Gebiet. Ich bitte darum, meine Einlassung zu prüfen und das Gebiet doch im Regionalplan als Windkraft-Eignungsgebiet auszuweisen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1048, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, [redacted] Wir sind mittlerweile mehr als genervt durch den extremen Verkehr der Lastwagen/ Autos. Eine Ortsumgehung, die seit mindestens 40 Jahren, gewünscht wird, wird nicht gebaut. Nun sollen wir auch noch einen Windkraftpark bekommen. Ich lehne es strikt ab, auch im Auftrag meiner Kinder und Enkel. Ich wünsche den zuständigen Mitarbeitern, sich [redacted] für ein halbes Jahr eine Wohnung zu nehmen. Stelle zur Not auch meine zur Verfügung. Damit ein Eindruck vom täglichen extremen Lärm: beginnend morgens ca. 3 Uhr und abends endend ca. 23 Uhr, dass heißt nicht das nachts kein Auto/ und Lastwagenverkehr stattfindet, er ist nur etwas ruhiger. Ich hoffe und wünsche mir, dass sich noch viele Hammoorer melden. Und die Beamten, die in unserem Sinne handeln sollten (wurden von der Bevölkerung gewählt) sich gegen die Windkraftanlage in Hammoor entscheiden. Mit freundlichem Gruß [redacted]	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird gefolgt. Auf die Fläche PR3_STO_008 wird verzichtet. Weitere Ausführungen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1047, Datum: 01.01.1970** **Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg**	

Kapitel: PR3_STE_033 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument	
Stellungnahme	**Erwiderung**
aufenthaltsort der Kraniche Umzingelung von Brokstedt, Naturpark Aukrug, wunderschöne gewachsene Landschaft wird zerstört, Korridor für Rotwild, der durch die Grünbrücke geschaffen wird, Rotmilan gesichtet	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_019: Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_019 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Es bleibt bei der Ausweisung wie im 1. Entwurf. Es erfolgt lediglich eine geringe Abstandskorrektur im Osten. Der wichtigste Aspekt, der zur Streichung der westlichen Gebietsteile führt, ist die Lage innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Rotmilanhorstes. Die westlich der K 71 gelegenen Teile der Fläche PR3_STE_019 liegen nach aktuellem Kenntnisstand großteilig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes. Aufgrund der hohen Priorisierung des Kriteriums entfallen die westlichen Flächenteile vollständig. Zusätzlich Berücksichtigung finden müssen ebenfalls die geänderten Abstandsregeln für die erweiterte Abstandsfläche von 1000 bis 800 m zu nahen Siedlungsbereichen. Die westlichen Randbereiche der entfallenden Teilfläche liegen innerhalb dieser Zone und da sie unbebaut, müsste diese ohnehin entfallen. Bzgl. Vogelschutz: Die Potenzialfläche PR3_STE_019 liegt nach aktuellem Kenntnisstand teilweise im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilans. Das

	Kriterium ist daher im weiteren Verfahren für die betroffene Teilfläche zu berücksichtigen. Weitere Großvögel sind nicht betroffen. Es wird des Weiteren auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Bzgl. Betroffenheit des Naturparks Aukrug: Die Potenzialfläche liegt weder innerhalb des Naturparks Aukrug, noch eines anderen Naturparks. Zu Fläche PR3_STE_025: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_025 wird in der Intention gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit aus folgenden Gründen weiterhin ausgeschlossen: Die Fläche liegt zum überwiegenden Teil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird dieser Teil nicht übernommen. Auf dem verbleibenden Teil kann der bei unbebauten Flächen erforderliche Abstand von 1.000 m zur Siedlung Fitzbek nicht eingehalten werden. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_027: Die Fläche PR3_STE_027 steht zum Teil im Konflikt mit dem Lebensraumverbundkonzept für den Rothirsch und die Grünbrückenplanung. Einem hierzu vom MWAVT vorgelegten aktuellen Gutachten zufolge sollte in diesem Bereich keine Erweiterung über den Anlagenbestand hinaus erfolgen, um den ermittelten Migrationskorridor freizuhalten. Dies wurde im

	1. Entwurf bereits berücksichtigt. Es entfällt somit neben dem nördlichen Teil auch eine potenzielle Erweiterung nach Westen. Die Abgrenzung orientiert sich an Knickverläufen. Eine Begrenzung der Flächengröße erfolgt auch aufgrund der schon starken Vorprägung des Raumes mit WKA. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Zu Fläche PR3_STE_043: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_043 wird in der Intention gefolgt. Nach wie vor besteht durch eine Ausweisung von PR3_STE_043 das Risiko einer dominant wirkenden Riegelstrukturbildung auf die umliegenden Gemeinden von Südwesten nach Nordosten. Zudem liegen im Gebiet fortlaufend die schon im 1. Entwurf benannten Ausgleichsflächen für den Bau der BAB 20 mit dem Ziel der Lebensraumentwicklung für den Wachtelkönig. Ersatzflächen dafür sind noch nicht gefunden und vorgelegt. Es wird dahingehend auf die Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfs verwiesen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_302: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_302 wird in der Intention gefolgt. Sie wird südlich zu einem großen Teil überlagert vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Schwarzstorchbrutplatz. Zudem liegt aufgrund der gegenüber dem 1. Entwurf geänderten Abstandskriterien ein großer Teil der verbleibenden Fläche nun innerhalb des erweiterten Abstandsbereichs von 800 bis 1000 m zu den Siedlungsbereichen der umliegenden Gemeinden. Nach Abzug dieser Teilbereiche ist die dann noch verbleibende Restfläche für eine Ausweisung zu klein.

	Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Gruppe **ID: G1046, Datum: 05.01.2017** **(1045, Datum: 01.01.1970| 1046, Datum: 01.01.1970)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Als betroffener Anwohner widerspreche ich der Ausweisung des Vorranggebietes PR3_STE_097. Begründung: 1. In Verbindung mit dem Vorranggebiet PR3_STE_099 ergibt sich für die dazwischenliegenden Anwohner eine unzumutbare Umzingelungsirkung. 2. In Verbindung mit dem Vorranggebiet PR3_STE_099 ergibt sich hier das Bild des eines "Wildwuchses" von WKA, der durch den vorliegenden Plan ja gerade vermieden werden soll. 3. Die angewendeten Mindestabstände von WKA zu Wohnhhäusern sind überholt und unzulässig. Diese Mindestabstände wurden als Grenzen des Zumutbaren erachtet, als WKA der heute üblichen Größen noch nicht zur Diskussion standen. Daraus ergibts sich zwingend, dass mit diesen Mindestabständen die Grenzen des Zumutbaren bei den heutigen Anlagengrößen überschritten sind.4 4. Für BEwohner geschlossener Ortschaften gelten Abstände zu WKA von weniger als 800 m als unzumutbar. Was aber Bewohnern geschlossener Ortschaften nicht zumutbar ist, kann auch Bewohnern von Einzelhäusern und Splittersiedlungen nicht zugemutet werden. Dies ergibt sich zwingend aus dem GLeichbehandlungsgebot. Hier noch eine Anregung für eine denkbare landschaftsverträgliche Lösung: Eine Verbindung der Vorranggebiete PR3_STE_097 und PR3_STE_099 mit Zustimmung der -	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Flächen PR3_STE_097 und PR3_STE_099 werden beide als Vorranggebiete mit der Zweckbestimmung Repowering ausgewiesen. Die Flächen sollen vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Horst, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Flächen rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Ortslagen sollen nicht in unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen zu den Ortslagen. Diese Prüfung wird für alle geplanten Potenzial- und Vorranggebiete vorgenommen. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die

abzufindenden - Anwohner. Das könnte an anderer Stelle mindestens ein strittiges Vorranggebiet entbehrlich machen. PS: Die hiesigen Anwohner sind kampfbereit	Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar

	angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1044, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich habe beobachtet, dass [redacted] südwestlich dieser Vorrangfläche Kraniche vorkommen, die im gesamten Sommerhalbjahr auch über Brokstedter Gebiet zu sehen und zu hören sind. Außerdem wurde mir von vielen Mitbürgern diese Beobachtung bestätigt. Einzelne Beobachter berichten sogar von der Bruttätigkeit [redacted]. Diese Tiere gehören geschützt! Ich bitte darum, dass diese Vorrangfläche aus dem Regionalplan gestrichen wird.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_019: Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_019 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Es bleibt bei der Ausweisung wie im 1. Entwurf. Es erfolgt lediglich eine geringe Abstandskorrektur im Osten. Der wichtigste Aspekt, der zur Streichung der westlichen Gebietsteile führt, ist die Lage innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Rotmilanhorstes. Die westlich der K 71 gelegenen Teile der Fläche PR3_STE_019 liegen nach aktuellem Kenntnisstand großteilig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes. Aufgrund der hohen Priorisierung des Kriteriums entfallen die westlichen Flächenteile vollständig. Zusätzlich Berücksichtigung finden müssen ebenfalls die geänderten Abstandsregeln für die erweiterte Abstandsfläche von 1000 bis 800 m zu nahen Siedlungsbereichen. Die westlichen Randbereiche der entfallenden Teilfläche liegen innerhalb dieser Zone und da sie unbebaut, müsste diese ohnehin entfallen.

	Bzgl. Vogelschutz: Die Potenzialfläche PR3_STE_019 liegt nach aktuellem Kenntnisstand teilweise im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilans. Das Kriterium ist daher im weiteren Verfahren für die betroffene Teilfläche zu berücksichtigen, sie entfällt. Weitere Großvögel sind nicht betroffen. Zu Fläche PR3_STE_027: Die Fläche PR3_STE_027 steht zum Teil im Konflikt mit dem Lebensraumverbundkonzept für den Rothirsch und die Grünbrückenplanung. Einem hierzu vom MWAVT vorgelegten aktuellen Gutachten zufolge sollte in diesem Bereich keine Erweiterung über den Anlagenbestand hinaus erfolgen, um den ermittelten Migrationskorridor freizuhalten. Dies wurde im 1. Entwurf bereits berücksichtigt. Es entfällt somit neben dem nördlichen Teil auch eine potenzielle Erweiterung nach Westen. Die Abgrenzung orientiert sich an Knickverläufen. Eine Begrenzung der Flächengröße erfolgt auch aufgrund der schon starken Vorprägung des Raumes mit WKA. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Zu Fläche PR3_STE_043: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_043 wird in der Intention gefolgt. Nach wie vor besteht durch eine Ausweisung von PR3_STE_043 das Risiko einer dominant wirkenden Riegelstrukturbildung auf die umliegenden Gemeinden von Südwesten nach Nordosten. Zudem liegen im Gebiet fortlaufend die schon im 1. Entwurf benannten Ausgleichsflächen für den Bau der BAB 20 mit dem Ziel der Lebensraumentwicklung für den Wachtelkönig. Ersatzflächen dafür sind

	noch nicht gefunden und vorgelegt. Es wird dahingehend auf die Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfs verwiesen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_302: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_302 wird in der Intention gefolgt. Sie wird südlich zu einem großen Teil überlagert vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Schwarzstorchbrutplatz. Zudem liegt aufgrund der gegenüber dem 1. Entwurf geänderten Abstandskriterien ein großer Teil der verbleibenden Fläche nun innerhalb des erweiterten Abstandsbereichs von 800 bis 1000 m zu den Siedlungsbereichen der umliegenden Gemeinden. Nach Abzug dieser Teilbereiche ist die dann noch verbleibende Restfläche für eine Ausweisung zu klein. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1043, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die vom Landesregierung ausgewiesenen "Harte Tabuzonen" mit lediglich 300mtr Abstand zu Wohngebieten ist nicht akzeptabel. Mit dieser Mindestregelung werden weder die Schatten- noch die Schallbelästigung / Beeinträchtigung von den Anlagen für die Anwohner ausreichend berücksichtig. Die Ausweitung/Optionen durch die Benennung der "Weichen Tabuzonen" für einen Möglichen ungezügelten Ausbau ist nicht tragbar. Ein weiterer Ausbau der Windenergie darf m.e. erst nach geklärten Anschluß von bereits bestehenden Anlagen und die 100% Nutzung des zu erzeugenden Strom der vorhanden Anlagen auch in Spitzen	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Bzgl. der Siedlungsabstände: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der

Zeiten gewährleistet ist.	erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Die harte Tabuzone beträgt für Wohnbebauungen im Innenbereich sowie Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich 250 m Abstand zwischen WKA und Struktur. Die weiche Tabuzone, ausgehend vom Gebäude, variiert zwischen Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie Gewerbegebieten mit 400 m und wiederum Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion (Innenbereich) mit 800 m. Seit der Überarbeitung des Kriterienkataloges diesbezüglich ist zudem geregelt, dass die Flächengrenze unbebauter Flächen, also solcher ohne Bestandsanlagen, ebenfalls in einem erweiterten Abstandsbereich von 800 bis 1.000 m zu Siedlungsbereichen (Innenbereich) freizuhalten sind. Bzgl. der Netzkapazitäten parallel zum Ausbau der Windenergienutzung: Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel. Energiespeicher wiederum sind mittelfristig für die Versorgungssicherheit und Netzstabilität von Bedeutung, derzeit hat aber der Netzausbau in Schleswig-Holstein oberste Priorität.

	Eine 2014 im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein von Ecofys (Beratungsunternehmen in den Bereichen Energie und Klima) erstellte Studie hat ergeben, dass Speicher keine Antwort auf Netzengpässe und regionale Stromüberschüsse sind. Große und leistungsintensive Speicher sind zurzeit noch weit von der Wirtschaftlichkeit entfernt. Mittelfristig werden Speicher, aber auch die Sektorenkopplung ihren Beitrag für Versorgungssicherheit und Netzstabilität leisten. Hierzu werden Forschung und Entwicklung von Speichern als Teil des Energiesystems landesseitig gefördert.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1042, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, die Entscheidung der Flächennutzung für Planung der Windräder in Raum Bebensee Schwissel scheint mir ein Rätzel zu sein. Ohne Rücksicht auf die Natur und die Befölkerung .Ich glaube, dass die Entscheidungsträger die Gebiete ausgesucht haben ,wo Diese nicht wohnen.Wurden hier Messungen gemacht ? Hier im Raum Bebensee auf dem Flächennutzumngsplan sind viele Tierarten Milan, Fledermäuse und Wächtelkönig zuhause. Durchziehede Kraniche und Schwäne nutzen die Wiesen um Rast zu machen .Ich habe Fotos von den Tieren welches es ein Naturschauspiel ist. Falls diese Pläne durchgesetzt werden , werde ich mit hoher Warscheinlichkeit das Bundesland wechseln.Ich bin vor 10 Jahren aus Hamburg an diesen Ort gezogen weil ich die Landschaft mit diesen leichten Wellen wunderschön finde. Mit der Errichtung solcher Windräder ist die Natur zerstört. Was für Auswirkung die Windräder auf die Gesungheit der Menschen hat wird sich dann zeigen. Warum werden diese Anlagen nicht dort errichtet wo die Bevölkerungsdichte niedriger ist. Der Spruch Schleswig Hölstein Land der Horizonte sollte dann doch Geschichte sein. Desweiteren finde ich es eine Schande die Bürger mit den höhren Stromkosten zu belasten. Der Bauer findet es gut das er einen Sack voller Geld bekommt wenn diese Windräder auf seinem Land stehen und die Bürger dafür auch noch dafür zahlen sollen. Die Politiker die	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle für vertretbar gehalten.

solche Entscheidungen treffen sind doch nur Marionetten ,denn es geht ums Geld verdienen. Ich versuche seit Jahren meinen Stromverbrauch zu verringern was mir auch gelingt, aber meine Jahresabrechnung wird nicht weniger ! .	Bzgl. Vogelschutz: Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. In ganz Schleswig-Holstein gibt es Breitfrontenzug und Flugbewegungen zwischen Nahrungs- und Rastgebieten. Die Fläche gehört jedoch nicht zu den Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges und liegt auch abseits von bedeutenden Vogelflugkorridoren zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen. Bzgl. der Auswirkungen des WKA-Ausbaus auf das landschaftliche Erscheinungsbild und Bevölkerung: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Bzgl. Energiepolitik und Gewinnverteilung: Die Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1040, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Hiermit lege ich Widerspruch gegen das Planungskonzept vom 17.12.2016 für den Bereich Sommerland und Horst ein. Die angegebenen 400 m Abstand der Windräder zur nächsten Bebauung ist für die Anwohner viel zu gering. Durch die schon bestehenden Windräder am Standost Sommerland, die von 4 auf 8 Windräder erhöht worden sind und zusätzlich ausgewiesenen Planungsflächen werden die Anwohner von Schönmoor förmlich eingekesselt und erdrückt. Die Planungsflächen für die Windräder stellen eine Landschaftszerstörung dar.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche wird in veränderter Abgrenzung übernommen: Der südliche Teil entfällt, weil bei unbebauten Flächen zu Ortslagen ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden soll. Dafür erfolgt im Nordwesten eine Erweiterung weil die Bebauung Sommerland nicht als Innen- sondern als Außenbereich einzustufen ist. Die Zweckbestimmung Repowering bleibt erhalten. Die Fläche soll vor allem dazu dienen, Bestands-WKA aus den Gemeinden Grevenkop, Süderau, Neuenbrook und Krempdorf, die nicht mehr in einem Vorranggebiet liegen, einen Umzug zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Entlastungseffekte im näheren Umfeld der Fläche rechtfertigen eine Ausweisung, die ansonsten zusammen mit Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu einer zu starken Belastung des Raumes führen würde. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler

	Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6984, Datum: 04.01.2017** **Angehängte Dateien: E_3_0100.pdf, E_3_0100-1.PNG, E_3_0100-2.PNG**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrter Herr Schlick, mit diesem Schreiben wende ich mich im Namen von [redacted], an Sie. [redacted] hat das Grundstück [redacted] im September 2013 käuflich erworben. Auf diesem Grundstück befand sich ein Wohn- und Wirtschaftsgebäude für Landwirtschaft. Durch Feuerschaden am 03. November 2015 ist dieses Gebäude komplett zerstört worden. Ein Wiederaufbau wird nicht erfolgen. Der aktuelle Abwägungsbereich für Windenergienutzung, Planungsraum III West, sieht zur Zeit keine Planung für Windenergienutzung, im Radius von 400 Meter um das zerstörte	Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_072 wird gefolgt. Der Hinweis wurde überprüft. Der Plan wurde entsprechend dem Entfall der Hofstelle respektive ihres Abstandsbereiches angepasst und das Vorranggebiet vergrößert.

Gebäude, vor. Da ein Wiederaufbau nicht erfolgen wird, bitten wir Sie, uns mitzuteilen, ob die oben angesprochene Fläche mit in den Abwägungsbereich für Windenergienutzung Planungsraum III West mit einbezogen werden kann? Im Anhang sende ich Ihnen einen Ausschnitt der aktuellen Karte mit markierter Hofstelle. Wir danken Ihnen sehr für Ihre Bemühungen und würden uns über eine Antwort sehr freuen.	

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1039, Datum: 01.01.1970

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg

Kapitel: PR3_STE_004 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	Erwiderung
Wir - das sind mein Mann [redacted] und ich [redacted] protestieren auf das schärfste gegen die geplante Errichtung von 2 ?, 3? oder ? Windmühlen. Wir haben sicherlich nicht das Schießpulver erfunden. Aber wir lesen auch mal die Zeitung. Wir sind wahrlich keine Experten in irgendwas, aber das was an Informationen zu uns vordringt finden wir sehr irritierend. Stillstand der Windmühlen, Kosten des Stillstands lt. unseres Landwirtschaftsministers S-H bummelige 800.000 € pro Tag, keine Stromtrassen vorhanden; deshalb Stillstand, Ausbau Stromleitungen zögerlich bis gar nicht, bei uns gibt es noch Habichte, Rotmilan, Störche, Fledermäuse, Uhu´s etc..Windmühle = Vogelschredder, per se schon schwierig einen Käufer für unser Haus zu finden; da zu abgelegen..mit 4 Windmühlen hinter´m Haus erst recht unmöglich (soviel mal zu unserer Altersvorsorge), zu viele Berichte über gesundheitliche Auswirkungen wegen Schall und Lärm, Landschaftsbild wird verschandelt, etc. etc... Wir meinen, anstatt ganz Schleswig Holstein mit diesen unsäglichen Mühlen zuzupflastern sollte sich unsere Heeresleitung vllt. erstmal um die Altbestände kümmern und diese richtig zum Laufen bringen. Ohne auch nur eine einzige	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_002: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_002 wird gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit aus folgenden Gründen weiterhin ausgeschlossen: Die Fläche liegt voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Schwarzstorchbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird

Kilowattstunde Strom verbraucht zu haben, zahlen wir bereits satte 23 € nur an irgendwelchen Umlagen pro Monat. Und im übrigen sehe ich - [redacted] - es nicht ein, das ich mir zum zweiten Mal von unserer Regierung das Fell über die Ohren ziehen lassen muss. Im Rahmen einer Fahrbahnerneuerung war innerhalb eines Tages mein komplettes Erspartes als Ausbaubeitrag weg. Wir sind nur eine Handvoll Anwohner hier [redacted], aber auch wir haben ein Anrecht auf unsere bisherige Lebenqualität. Es ist bald nicht mehr zum Aushalten in diesem deutschen Lande.	sie nicht übernommen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_004: Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Repowerringgebietes PR3_STE_004 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf in etwas erweiterter Form übernommen. Sie ist jetzt ca. 20 ha groß. Da die Fläche STE_005 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann, wird die Fläche STE_004 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen. Sie soll als Umzugsmöglichkeit für die Bestandsanlagen in der Gemeinde dienen, wenn diese repowert werden sollen. Damit kommt es in Summe nicht zu einer Mehrbelastung der Region. Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Randlage eines Teils der Fläche innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes vertretbar. Bzgl. Vogelschutz: Das Repoweringgebiet PR3_STE_004 liegt nach aktuellem Kenntnisstand innerhalb des Prüfbereichs von Weißstorch und Rotmilan. Die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche bleiben jedoch unberührt. Die Belange sind auf Ebene der Genehmigungsplanung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) abschließend zu berücksichtigen. Weitere Großvögel sind nicht betroffen. Bzgl. Netzkapazität:

	Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel. Bzgl. Wertminderung von Immobilien und Grundstücken: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Bzgl. hörbarem Lärm durch WKA: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung

	zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Bzgl. der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WKA: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Bzgl. der Kritik an energiepolitischen Aspekten wie bspw. der EEG-Umlage etc. Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Zu Fläche PR3_STE_005: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_005 wird gefolgt. Die angesprochene Potenzialfläche ist im ersten Entwurf der Teilaufstellung zum Regionalplan, Sachthema Windenergie, abgelehnt worden. Dies wird durch die Stellungnahme unterstützt. Die Fläche wird nach wie vor nicht übernommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort somit aus folgenden Gründen weiterhin ausgeschlossen: Die Fläche liegt voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches von zwei Schwarzstorchbrutplätzen. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht übernommen. Das Schwarzstorchbrutpaar im Bereich Puls hat zwei dicht beieinander liegende Horststandorte, die Wechselhorste eines

	Revieres sind und je nach Situation genutzt werden. An dem einen Horststandort haben Schwarzstörche 2015 und 2016, am anderen 2017 gebrütet. Welcher Horst in den kommenden Jahren genutzt wird, ist nicht abzusehen. Nach der Handreichung MELUND/LLUR 2016 gilt beim Schwarzstorch, dass die Nester nach einer Brut für weitere 3 Jahre die Lebensstättenfunktion behalten, dies gilt auch bei Horstzerstörungen. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich beider Horststandorte fällt daher mit hoher Priorität unter das o.g. Abwägungskriterium, so dass in diesem Bereich im Rahmen der laufenden Regionalplanung keine Vorrangflächen für Windenergienutzung ausgewiesen werden können. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1038, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Es gibt weitere Kriterien die zur Ablehnung dieses Gebietes führen und zusätzlich erwähnt werden sollten. Als Wanderreiterin reite ich mehrmals pro Woche durch dieses Gebiet (PLZ 24616). Es handelt sich bei der Fläche um ein zum Teil durch den ELER gefördertes Gebiet. Das durch den ELER ausgewiesene Feuchtgebiet ist schlecht nutzbar für die übliche Landwirtschaft der Region. Ein Großteil der Flächen beherbergen ganzjährig Robustrinder. Das Gebiet bietet vielen Brutvögeln einen ausgezeichneten Lebens-und Nahrungsraum. Wir haben hier unteranderem zahlreichen Bodenbrüter, wie beispielsweise Lerchen und Wiesenweiher, aber auch Fledermäuse und häufige Seeadler-Sichtungen. Wenn wir hier reiten, beobachten wir häufig in den frühen Morgenstunden, neben den zahlreichen Wildgänsen-Paaren, auch einige Kranich Paare, welche die Flächen zur Nahrungsaufnahme und als Lebensraum nutzt. Sie fliegen von der Borsteler Störniederung, dann weiter Richtung Borsteler Ortskern. Sie verweilen dann so zwischen 8.00 und 9.00 Uhr auf den Wiesen neben dem Wald am Redder. In den Nachmittagsstunden beobachten wir die	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_043: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_043 wird in der Intention gefolgt. Nach wie vor besteht durch eine Ausweisung von PR3_STE_043 das Risiko einer dominant wirkenden Riegelstrukturbildung auf die umliegenden Gemeinden von Südwesten nach Nordosten. Zudem liegen im Gebiet fortlaufend die schon im 1. Entwurf benannten Ausgleichsflächen für den Bau der BAB 20 mit dem Ziel der Lebensraumentwicklung für den Wachtelkönig. Ersatzflächen dafür sind noch nicht gefunden und vorgelegt. Es wird dahingehend auf die Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfs verwiesen.

Paare häufig auf den Wiesen am Tümpel in Ludwigshöhe (eine von Ihnen aktuell ausgewiesene Fläche unter dem Kürzel R3_STE_302) und gegen Abend sehen wir sie dann häufig Richtung Rotensande zurück fliegen. Abgesehen von unseren im Ortskern Borstel lebenden Störchen und anderen Vogelarten wie Bussarden, Schwalben, Fledermäusen usw. die hier unterwegs sind (die für uns keine Besonderheit mehr darstellen, weil sie zum Glück so groß sind in ihrer Zahl), würden Windkraftanlagen den natürlichen Lebensraum dieser Tiere zerstören. Sie würden die Flugbahn zahlreicher Zugvögel einschränken und großen wie kleinen Vögeln hiermit erheblichen Schaden zufügen, wenn nicht sogar die Tiere zerschreddern. Zusätzlich würde man die Lebensraumsituation des Rothirsches in Schleswig-Holstein erheblich einschränken. Östlich und westlich von Borstel verlaufen Wildwechselbahnen, die genau über diese Fläche führen. Durch die Anlagen in der Störniederung auf Quarnstedter WKA-Gebiet (PR3_STE_049) haben Sie den Lebensraum und den Wildwechsel bereits drastisch eingeschränkt. Bei der Fläche PR3_STE_043 handelt es sich um ein für Natur- und Artenschutz stark relevantes Gebiet und sollte für solche Nutzung auch weiterhin nicht zur Verfügung stehen.	Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_049: Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebiets PR3_STE_049 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Das Gebiet wird leicht nach Norden hin aufgrund einer unbewohnten Scheune vergrößert. Damit wird jedoch lediglich eine weitere Bestandsanlage in die Fläche miteinbezogen, ansonsten erfolgt eine Ausweisung gemäß dem 1. Entwurf im sonstigen Bestandsgebiet. Damit wird grundsätzlich auch den Empfehlungen zur Fläche aus dem erstellten Fachgutachten zu den Migrations- und Zuleitungskorridoren gefolgt. PR3_STE_049 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Ebenso befindet die Fläche sich abseits der Wiesenvogelkulisse. Ein Weißstorchhorst liegt nordwestlich und ein Schwarzstorchhorst weiter südöstlich von ihr, deren Schutzradien werden jedoch nicht tangiert. Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs werden durch die zur Ausweisung vorgesehen Fläche nicht berührt. Dieser spielt sich dort jedoch ohnehin auf höheren Flughöhen ab, sodass mit entsprechenden Höhenbeschränkungen auf Vorhabenebene mögliche Konflikte präventiv minimiert werden könnten. Zu Fläche PR3_STE_302: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_302 wird in der Intention gefolgt:

	PR3_STE_302 wird südlich zu einem großen Teil überlagert vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Schwarzstorchbrutplatz. Zudem liegt aufgrund der gegenüber dem 1. Entwurf geänderten Abstandskriterien ein großer Teil der verbleibenden Fläche nun innerhalb des erweiterten Abstandsbereichs von 800 bis 1000 m zu den Siedlungsbereichen der umliegenden Gemeinden. Nach Abzug dieser Teilbereiche ist die dann noch verbleibende Restfläche für eine Ausweisung zu klein. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1037, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, [redacted] Die beteffende Fläche ist zu Unrecht aus dem Vorrangebiet herausgenommen worden. Für das Repowering dieser 14 WEA liegt eine Bauvorgenehmigung vor. Entgegen der Annahme besteht nicht die Möglichkeit einer Störung des DVOR Heringsdorf durch die betreffenden WEA.Dies ist wissenschftlich erwiesen. Entsprechende dies belegende Gutachten wurden von Herrn Dr. Bredemeyer, Herrn Dr.Greving und Herrn Dr. Freye erstellt. Diese Gutachten liegen dem LLUR vor. Die Annahme der Möglichkeit einer Störung wurde vom DVOR Heringsdorf bislang nicht ausreichend substanziell und wissenschaftlich begründet vorgetragen.	Die vorgetragenen Einwände wurden geprüft. Im Ergebnis wird die Fläche übernommen. Ausschlaggebend hierfür war, dass im 1. Planentwurf die Lage innerhalb des Schutzbereiches um das Drehfunkfeuer DVOR Michaelsdorf zum Ausschluss der Fläche geführt hat. Die Flugsicherungsanlage wird in absehbarer Zeit ersatzlos abgebaut, so dass der Schutzbereich entfällt. Damit kann jetzt die Potenzialfläche und damit auch ein Teil des Eignungsgebietes aus der Regionalplanung von 2012 unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Siedlungsabstände übernommen werden. Den Wünschen aus der Stellungnahme wird damit weitgehend gefolgt.

Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1036, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Regelmäßig bin ich [redacted] auf dieser Fläche unterwegs, insbesondere als [redacted] auch nachts. Es handelt sich um eine Fläche mit derzeit noch geringer Lichtverschmutzung, so dass der Sternenhimmel hier sehr gut beobachtet werden kann (leichte Beeinträchtigungen durch die Windkraftanlage Wangelau). Schaut man sich den Lichtverschmutzungsatlas der Uni Osnabrück an, sieht man, dass es kaum noch ähnliche Flächen gibt. Selbst Nordlichter können von dieser Fläche beobachtet werden (die Presse berichtete). Auch lassen sich hier viele Tiere beobachten, Greifvögel, in der Nacht Fledermäuse, Rehe usw. Die Fläche liegt höher als Witzeeze. Man kann das Dorf von hier sehr gut sehen. Dies bedeutet aber auch, dass die Windanlagen dann praktisch über dem Dorf "thronen" würden und jederzeit und immer omnipräsent sichtbar wären. Der Abstand zu den Gemeinden Büchen und Witzeeze ist da zu gering. Auch der Ausbau Witzeezes wäre behindert (neue Fläche op de Wöhr). Ich bin gegen diese Fläche. Bei Rückfragen stehe ich zur Verfügung. Gern auch mit Bildmaterial.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bei unbebauten Flächen ist gemäß des überarbeiteten Kriterienkataloges jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist. Insofern wird das ursprünglich hier vorgesehene Vorranggebiet wieder gestrichen. Dem Wunsch der Stellungnahmen zur Nichtausweisung der Fläche wird somit gefolgt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1035, Datum: 01.01.1970**	

Stellungnahme	Erwiderung
Warum wird in der Pharmaindustrie ewig an einer Zulassung gearbeitet und alle möglichen Nebenwirkungen noch abgestellt und hier geht man blind und ohne Rücksichten auf den Menschen vor -nur um eigene Vorteile zu haben?????? Ein verantwortungsvoller Umweltminister und die Politik muss auch den Menschen einbeziehen. Die Entscheidung muss gekippt werden wenn auch nur wenige Menschen davon negativ betroffen sind !!!!

südlich der Mittelstraße, bzw. östlich der Kirchenstraße. Das Neubaugebiet besteht aus 36 Grundstücken, von denen bisher 20 erschlossen sind (1. Teilabschnitt). Aus der Begründung zum vorgenannten Bebauungsplan (sh. Anlage) geht hervor, dass der unmittelbar an das Neubaugebiet grenzende Außenbereich als Naherholungsfunktion den Bewohnern dienen soll. Nach dem Textteil (Tz. 5.7.1 (2) zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)) sollen Vorranggebiete mit der Wirkung zur Eignung der Windenergienutzung einen Abstand von mindestens 800m zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, einhalten (weiches Tabukriterium). Bei dem vorliegenden Vorrangebiet wird der Mindestabstand von 800m zum Siedlungsbereich mit Wohn- oder Erholungsfunktion (Gemeinde Kronprinzenkoog), der nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen ist nicht eingehalten. Bereits jetzt befinden sich im Vorranggebiet WKA's, die nicht das Kriterium des Mindestabstands von 800m vom Siedlungsbereich mit Wohn- und Erholungsfunktion erfüllen und von denen Schallimmissionen ausgehen, die in den Nachtstunden über den gesetzlichen Grenzwerten nach der TA-Lärm liegen (Abstand nach Messung in der Karte zum unbeplanten Innenbereich ca. 540m, Schallimmission zwischen 42,9 dB(A) u. 43,8 dB(A), Grenzwert nach der TA-Lärm 40 dB (A) in den Nachtstunden Tz. 6.1, Buchstabe d, sh. beigefügtes Schallgutachten vom 17.03.2003). Bei der Ausweisung des Voranggebietes sind die Vorgaben im Textteil (Tz.5.7.1 (2)), Mindestabstand von 800m zu Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, zu berücksichtigen, mit dem Ergebnis, dass selbst bestehende WKA's außerhalb von Windeignungsflächen liegen. Das Vorranggebiet ist unter Beachtung des Mindestabstands (800m) zu Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion (§§30 u 34 BauGB), hier Ortskern Kronprinzenkoog-Mitte, zu überarbeiten.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1033, Datum: 01.01.1970**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Folgende Punkte wurden meinesarchtens nicht treffend in den Krieterien berücksichtig und sollten eindeutig als "hoch" eingestuft werden: Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung - Der Ort Brokstedt würde beidseitig von WKAs umzingelt werden. Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5 – 15 km - Die Wetterstation Boostedt befindet sich nicht einmal 10 km von dem Gebiet entfernt. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems - im umliegenden Gebiet befinden sich zahlreiche Biotope. Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz Querungshilfen und damit verbundene Korridore - Ich möchte Sie auch inständig darauf hinweisen, dass Sie durch den Bau von Windkraftanlagen in diesem Gebiet die Lebensraumsituation des Rothirsches in Schleswig-Holstein drastisch einschränken. Östlich und westlich von Borstel verlaufen Wildwechselbahnen die ebenfalls über die von Ihnen für Windkraftanlagen geeignete Fläche führen. Durch die Anlagen in der Störniederung auf Quarnstedter Gebiet haben Sie den Lebensraum und den Wildwechsel bereits drastisch eingeschränkt und durch das aktuell ausgewiesen Gebiet entsteht eine akute Riegelbildung für Wildwechsel zwischen der Stör und den Wäldern in der höher gelegenen Geest. Belege hierfür finden Sie in einem vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein veröffentlichtem Dokument aus dem Jahre 2009. (http://www.rothirsch-sh.de/index.php?option=com_docman&task=doc_download&gid=1&Itemid=35) Hier lautet es unteranderem, dass die östliche Teilachse die Waldflächen bei Hagen und östlich Borstel mit einschließt und an die Waldbereiche in der Störniederung nord-östlich von Störkathen anbindet. Hervorzuheben ist die ausgesprochen gute Ausstattung des Achsenraumes mit kleineren flächigen Deckungsstrukturen (Feldgehölze, kleine Waldgebiete) und einigen kleineren Bereichen mit hoher Knickdichte. Hierzu gehört auch eindeutig, das vom Land zu einer potenziellen Windenergiefläche erklärte Gebiet.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Die Flächen konnten nicht eindeutig identifiziert werden, weshalb die Verortung über die Ortsangaben und die umliegenden Flächen vorgenommen wurde. Zu Fläche PR3_SEG_026: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_026 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche liegt zu einem Großteil innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Schwarzstorchhorstes und überschneidet damit ein hochprioritäres Abwägungskriterium. Zusätzlich zum hohen Konfliktrisiko droht der Bereich außerdem bei Ausweisung und WKA-Errichtung von diesen überprägt zu werden. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_027: Die Fläche PR3_STE_027 steht zum Teil im Konflikt mit dem Lebensraumverbundkonzept für den Rothirsch und die Grünbrückenplanung. Einem hierzu vom MWAVT vorgelegten aktuellen Gutachten zufolge sollte in diesem Bereich keine Erweiterung über den Anlagenbestand hinaus erfolgen, um den ermittelten Migrationskorridor freizuhalten. Dies wurde im 1. Entwurf bereits berücksichtigt. Es entfällt somit neben dem nördlichen Teil auch eine potenzielle Erweiterung nach Westen. Die Abgrenzung orientiert sich an Knickverläufen. Eine Begrenzung der Flächengröße erfolgt auch aufgrund der schon starken Vorprägung des Raumes mit WKA. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung

Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvöge - das Gebiet wird zur Nahrungsaufnehme der Seeadler genutzt dessen Horste sich in der umliegenden Nähe befinden. Zahlreiche Sichtungen können dieses Belegen. Ebenfalls beherbergt die Fläche einige Fischreiher und Graureiher Paare. Wiesenvogel-Brutgebiete Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche - Zunehmend mehr Rotmilan-Sichtungen. Diese kommen oft aus Richtung Westen, aus Borsteler Gebiet, um auf Nahrungssuche zu gehen.	gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Zu Fläche PR3_STE_043: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_043 wird in der Intention gefolgt. Nach wie vor besteht durch eine Ausweisung von PR3_STE_043 das Risiko einer dominant wirkenden Riegelstrukturbildung auf die umliegenden Gemeinden von Südwesten nach Nordosten. Zudem liegen im Gebiet fortlaufend die schon im 1. Entwurf benannten Ausgleichsflächen für den Bau der BAB 20 mit dem Ziel der Lebensraumentwicklung für den Wachtelkönig. Ersatzflächen dafür sind noch nicht gefunden und vorgelegt. Es wird dahingehend auf die Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfs verwiesen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_049: Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebiets PR3_STE_049 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Das Gebiet wird leicht nach Norden hin aufgrund einer unbewohnten Scheune vergrößert. Damit wird jedoch lediglich eine weitere Bestandsanlage in die Fläche miteinbezogen, ansonsten erfolgt eine Ausweisung gemäß dem 1. Entwurf im sonstigen Bestandsgebiet. Damit wird grundsätzlich auch den Empfehlungen zur Fläche aus dem erstellten Fachgutachten zu den Migrations- und Zuleitungskorridoren gefolgt. Die genannten Aspekte hinsichtlich des nahen Biotopverbundsystems und dessen Verbundachsen sowie der DWD-Wetterradarstation sind bzgl. der

	Fläche von wenig Relevanz. Es existieren keine kritischen Überrschneidungsbereiche. Dem Fledermausschutz kann wiederum bspw. mit Auflagen zu Abschaltzeiten auf Vorhabenebene begegnet werden. PR3_STE_049 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Ebenso befindet die Fläche sich abseits der Wiesenvogelkulisse. Ein Weißstorchhorst liegt nordwestlich und ein Schwarzstorchhorst weiter südöstlich von ihr, deren Schutzradien werden jedoch nicht tangiert. Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs werden durch die zur Ausweisung vorgesehen Fläche nicht berührt. Dieser spielt sich dort jedoch ohnehin auf höheren Flughöhen ab, sodass mit entsprechenden Höhenbeschränkungen auf Vorhabenebene mögliche Konflikte präventiv minimiert werden könnten. Zu Fläche PR3_STE_052: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_052 wird in der Intention gefolgt. Die Fläche liegt vollständig innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Schwarzstorchbrutplatzes. Damit ist ein hochprioritäres Abwägungskriterium betroffen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_302: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_302 wird in der Intention gefolgt:

	PR3_STE_302 wird südlich zu einem großen Teil überlagert vom potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Schwarzstorchbrutplatz. Zudem liegt aufgrund der gegenüber dem 1. Entwurf geänderten Abstandskriterien ein großer Teil der verbleibenden Fläche nun innerhalb des erweiterten Abstandsbereichs von 800 bis 1000 m zu den Siedlungsbereichen der umliegenden Gemeinden. Nach Abzug dieser Teilbereiche ist die dann noch verbleibende Restfläche für eine Ausweisung zu klein. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1032, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Für das Gebiet zwischen der Gemeinde Borstel und dem Brokstedter Ortsteil Rotensande liegt eine durch den Neubau der A 20 Nordwest-Umfahrung Hamburg zur Ausweisung freigebende Fläche, dieses sollte aber keines Falls das einzige wichtige Kriterium bleiben, dass zur Ablehnung dieser Fläche führt. Ebenfalls auf dem gekennzeichneten Gebiet, befinden sich aktuell von der ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) geförderte Flächen, zu dessen Gebiet neben angelegten Biotopen, auch extensive Weideflächen gehören. Es handelt sich hierbei um eine „Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“, durch die der Betrieb zum Umwelt-, Natur- und Artenschutz in der Landwirtschaft beiträgt. Das Land selbst (ELER) hat bereits Fördergelder für den Erhalt dieses Gebietes durch Natur- und Artenschutz fließen lassen. Dieses Gebiet ist ein vom ELER ausgewiesenes Feuchtgebiet, weswegen es für die Landwirtschaft schlecht nutzbar ist. Durch die vielen Insekten und feuchten Wiesen bietet es den hier gehaltenen Robustrindern und den vielen Brutvögeln einen ausgezeichneten Lebens- und Nahrungsraum. Wir haben hier unteranderem zahlreichen Bodenbrüter, wie	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_043 wird in der Intention gefolgt. Nach wie vor besteht durch eine Ausweisung von PR3_STE_043 das Risiko einer dominant wirkenden Riegelstrukturbildung auf die umliegenden Gemeinden von Südwest nach Nordost. Zudem liegen im Gebiet fortlaufend die schon im 1. Entwurf benannten Ausgleichsflächen für den Bau der BAB 20 mit dem Ziel der Lebensraumentwicklung für den Wachtelkönig. Ersatzflächen dafür sind noch nicht gefunden und vorgelegt. Es wird dahingehend auf die Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfs verwiesen. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig.

beispielsweise Lerchen und Wiesenweiher, aber auch Fledermäuse und häufige Seeadler-Sichtungen. Es würde der Lebensraum dieser und weiterer Lebewesen zerstört werden. Sie würden die Flugbahn zahlreichen Zugvögel einschränken, unteranderem auch das Vogelzuggebiet der Schwarzstörche und den großen wie auch kleinen Vögeln hiermit erheblichen Schaden zufügen. Die Fläche befindet sich in der Nähe der Stör und somit in dem Gebiet der Stör-Niederung. Die Stör und ihr „Stör-Tal“ gehören zu charakteristischen Landschaftsräumen und sollten daher aus Natur- und Landschaftschutzgründen ausgeschlossen werden. Ich möchte Sie auch inständig darauf hinweisen, dass Sie durch den Bau von Windkraftanlagen in diesem Gebiet die Lebensraumsituation des Rothirsches in Schleswig-Holstein drastisch einschränken würden. Östlich und westlich von Borstel verlaufen Wildwechselbahnen die genau über die angebene Fläche führen. Durch die Anlagen in der Störniederung auf Quarnstedter Gebiet haben Sie den Lebensraum und den Wildwechsel bereits drastisch eingeschränkt und durch das zur Zeit noch abgelehnte Vorranggebiet PR3_STE_043, sowie der aktuell ausgewiesenen Fläche in Ludwigshöhe (PR3_STE_302), würde eine akute Riegelbildung für den Wildwechsel zwischen der Stör und den Wäldern in der höher gelegenen Geest entstehen. Hier ein Auszug von dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein „Der Rothirsch in Schleswig-Holstein - Lebensraumsituation, Lebensraumverbund und Management“: „[…] Der Achsenraum konnte im Rahmen der Expertenbefragung für den Rothirsch als Indikatorart belegt und anhand der Landschaftsstruktur nachvollzogen werden. Er verläuft vom Hasselbusch aus in nördlicher Richtung, kreuzt die B 206 östlich und westlich Föhrden-Barl, umgeht beidseitig die Orte Quarnstedt, Borstel und Störkathen und schließt westlich der Störniederung an den Schierenwald an. Wie aus der Kartendarstellung deutlich wird, besteht der Achsenraum aus zwei benachbarten und miteinander verbundenen Teilachsen. […] Die westliche Teilachse stellt die kürzeste Verbindung zwischen den Lebensräumen dar (ca. 11 km), weist jedoch wenige Deckungs-/Einstandsflächen und Knicks in der offenen Landschaft auf. Die Struktur der Orte Föhrden-Barl und Wrist engt an der B 206 den Achsenraum auf eine minimale Breite ein. Vorteilhaft sind hier beidseitig der B 206 gelegene kleinflächige Deckungsbereiche. Im weiteren Verlauf Richtung Norden, insbesondere	

nordwestlich von Quarnstedt, schließt sich bis auf Höhe Störkathen überwiegend offene Landschaft an. Die östliche Teilachse schneidet östlich von Föhrden-Barl die B 206, schließt die Waldflächen bei Hagen und östlich Borstel ein und bindet an die Waldbereiche in der Störniederung nord-östlich von Störkathen an. Hervorzuheben ist die ausgesprochen gute Ausstattung des Achsenraumes mit kleineren flächigen Deckungsstrukturen Sollte dieses Gebiet doch noch zu einer potenziellen Windenergiefläche werden, würde es zu einer starken Umzingelungswirkung der Gemeinde Brokstedt kommen. Zusätzlich befindet sich auf dem Borsteler Gebiet ein Richtfunkmast, der durch geplante Windkraftanlagen mitunter vollständig abgeschattet werden würde. Ich hoffe darauf, dass die obigen Anmerkung auch im weiteren Verfahren berücksichtigt werden und das Gebiet auch weiterhin für Windenergiegewinnung ungeeignet bleibt.	
Gruppe **ID: G1031, Datum: 02.01.2017** **(1030, Datum: 01.01.1970| 1031, Datum: 01.01.1970)**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hallo, hiermit möchte ich ausdrücklich Stellung gegen neue WKAs im Umland von Beidenfleth nehmen. Es ist sehr empörend, das hier gegen den Beidenflether Bürgerentscheid gehandelt werden soll und das für WKAs, die komplett überflüssig sind, da es jetzt schon reichlich Überkapazitäten vorhanden sind, die nicht genutzt werden können und bei Windstille nützen auch keine weiteren WKAs. Es ist unerträglich wie ein Dorf mit WKAs eingezingelt wird, die Immobilien an Wert verlieren	Die Hinweise der Stellungnahme wurden geprüft. Die angesprochenen Gebiete werden teilweise ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung aller Belange auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen Gebietsausweisungen an diesen Stellen sprechen würden. Auf die Flächen PR3_STE_076 und PR3_STE_082 wird verzichtet. Die Flächen PR3_STE_072 und PR3_STE_87 werden in geändertem Zuschnitt übernommen und die Flächen PR3_STE_079 und PR3_STE_084 werden unverändert als Vorranggebiete ausgewiesen. Die jeweiligen Gründe für die Abwägung sind der Entscheidung zu entnehmen.

ohne das es einen Ausgleich dafür gibt. Der ursprüngliche Grund auf ein Dorf zu ziehen ist schon jetzt nicht mehr gegeben und meine Familie und ich haben bereits jetzt schon Angst vor der Zukunft in Beidenfleth, bei nur den bisherigen WKAs. Nächtliches Blinken, Schattenschlag und Dauerbeschallung sind schon jetzt unerträglich. Wir wohnen nicht mehr in einem Dorf, sondern in einem Industriepark, der das Dorfleben zur Qual macht. Die Wilstermarsch ist nach unserer Meinung bereits jetzt als Landschaft zerstört. Darum bitte keine weiteren WKA um Beidenfleth herum.	Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13) Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl

	der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 1023, Datum: 01.01.1970

Angehängte Dateien: PR3_DIT_100_Bert_Tessin.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Nördlich, bzw. nordwestlich des Vorranggebietes befindet sich die Gemeinde Kronprinzenkoog. Entgegen der Annahme es würde sich bei der Gemeinde Kronprinzenkoog um Einzelhäuser oder eine Splittersiedlung handeln (Abstandspuffer gem. der Plandokumente zu WKA's als weiches Tabukriterium von nur 400m) ist die Gemeinde Kronprinzenkoog planungsrechtlich als Siedlungsbereich gem. §§ 30, 34 BauGB zu beurteilen (Ortskern Kronprinzenkoog-Mitte, zuletzt qualifizierter Bebauungsplan Nr. 4 der Gem. Kronprinzenkoog vom 30.10.2003). Im Ortskern (Mittelstrasse) befindet sich der Kindergarten (Lütte Köger), sowie die Grundschule (Marschenschool), die Kirche befindet sich in der Kirchenstraße, westlich des Vorrangebietes (unbeplanter Innenbereich § 34 BauGB). Zum Gemeindegebiet gehört u.a. das Neubaugebiet (Helene-Höhnk-Straße, Achter de Kark, Bebauungsplan Nr. 4 der Gem. Kronprinzenkoog, Allgemeines Wohngebiet -WA-, sh. Anlage) südlich der Mittelstraße, bzw. östlich der Kirchenstraße. Das Neubaugebiet besteht aus 36 Grundstücken, von denen bisher 20 erschlossen sind (1. Teilabschnitt). Aus der Begründung zum vorgenannten Bebauungsplan (sh. Anlage) geht hervor, dass der unmittelbar an das Neubaugebiet grenzende Außenbereich als Naherholungsfunktion den Bewohnern dienen soll. Nach dem Textteil (Tz. 5.7.1 (2) zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)) sollen Vorranggebiete mit der Wirkung zur Eignung der Windenergienutzung einen Abstand von mindestens 800m zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, einhalten (weiches Tabukriterium). Bei dem vorliegenden Vorrangebiet wird der Mindestabstand von 800m zum Siedlungsbereich mit Wohn- oder Erholungsfunktion (Gemeinde Kronprinzenkoog), der nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen ist nicht eingehalten.	Die vorgebrachte Hinweis wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme kann gefolgt werden, sodass sich die Fläche PR3_DIT_100 aufgrund des erweiteren Abstandes zu Siedlungen der Gemeinde Kronprinzenkoog reduziert.

Bereits jetzt befinden sich im Vorranggebiet WKA's, die nicht das Kriterium des Mindestabstands von 800m vom Siedlungsbereich mit Wohn- und Erholungsfunktion erfüllen und von denen Schallimmissionen ausgehen, die in den Nachtstunden über den gesetzlichen Grenzwerten nach der TA-Lärm liegen (Abstand lediglich 655m, Schallimmission zwischen 42,9 dB(A) u. 43,8 dB(A), Grenzwert nach der TA-Lärm 40 dB (A) in den Nachtstunden Tz. 6.1, Buchstabe d, sh. beigefügtes Schallgutachten vom 17.03.2003). Bei der Ausweisung des Voranggebietes sind die Vorgaben im Textteil (Tz.5.7.1 (2)), Mindestabstand von 800m zu Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind , zu berücksichtigen, mit dem Ergebnis, dass selbst bestehende WKA's außerhalb von Windeignungsflächen liegen. Das Vorranggebiet ist unter Beachtung des Mindestabstands (800m) zu Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion (§§30 u 34 BauGB) zu überarbeiten.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M6890, Datum: 27.12.2016** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0147-1.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
<u>Einwände zum</u> **<u>Entwurf Regionalplan Planungsraum III Kreis Segeberg v. Dezember 2016</u>** **<u>Mit der Ausweisung der Fläche PR3 SEG 042 Bühnsdorf / Neuengörs als Vorranggebiet für Windkraftanlagen bin ich nicht einverstanden und bitte um Streichung dieser Ausweisung mit folgenden Begründungen:</u>** **Überprägung des Raumes mit Windkraftanlagen** Erklärtes Ziel der Landesplanung ist „Konzentrierung von Windkraftanlagen auf weniger Flächen um größere Teile des Landes von Windkraftanlagen freizuhalten". Dieses Ziel wird	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Argumente konnten die Abwägungsentscheidung nicht ausschlaggebend und nur teilweise beeinflussen, sodass die Fläche PR3_STE_042 in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet übernommen wird. Folgende Änderungen im Kriterienkatalog führen zu einem gegenüber dem 1. Entwurf veränderten Zuschnitt der Fläche: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist hier jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten

durch die Ausweisung Vorranggebiet PR3_SEG_042 konterkariert. Zwischen Bahrenhofer Wald, L84 und A20 befindet sich eine große Fläche frei von Vorranggebieten für Windkraftanlagen. Die vorhandenen Windkraftanlagen bei Rehhorst und Havighorst sind keine Potenzialflächen und werden zukünftig entfallen. In diesem Landschaftsraum, frei von Windkraftanlagen, ist jetzt ein 15,5 ha großes Vorranggebiet für Windkraftanlagen PR3_SEG_042 ausgewiesen worden. Mehrere Windkraftanlagen auf hoher Geländelage widersprechen hier dem o. g. Ziel „Konzentrierung von Windkraftanlagen zugunsten freier Landschaftsräume". Die Fläche SE3_SEG_033 Geschendorf Weede zum Beispiel wurde exakt wegen „Überprägung des Raumes" gestrichen. *Ich erwarte Gleichbehandlung und Streichung der Fläche PR3_SEG_042 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen.* **Verlust des Naherholungsgebietes** Die geplante Windkrafteignungsfläche PR3_SEG_042 liegt direkt an und über dem Gemeindeweg. Dieser Gemeindeweg hat als ca. 3,5 km langer Rundweg eine besondere Bedeutung für Naherholungszwecke sowohl für diese als auch für die umliegenden Gemeinden. Der gesamte Rundweg bietet außerdem Ausblick auf charakteristische Landschaftsbilder. Die Nutzungsmöglichkeit für Naherholungszwecke würde mit dem Bau von Windkraftanlagen hier dauerhaft verhindert werden. Im Bereich von Windkraftanlagen ist Freizeitnutzung nicht möglich. Die gesundheitlichen Gefahren und psychischen Belastungen für Menschen und Tiere sind zu groß. Auf die Fläche PR3_ST0_306 Bargteheide z. B. wurde ebenfalls aus Gründen der „Naherholungsnutzung" verzichtet. *Ich erwarte Gleichbewertung und Streichung der Fläche PR3_SEG_042 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen.*	Potenzialflächen reduziert sich die Fläche. Eine erneute fachliche Begutachtung der Migrationskorridore zur Grünbrücke Hainholz, auch im Lichte der vorliegenden Stellungnahmen kommt zu dem Ergebnis, das der westliche Ausläufer der Fläche ein hohes Konfliktrisiko birgt, da er innerhalb des Migrationskorridors liegt. Eine Nutzung der übrigen Fläche ist bei Schaffung von Biotopstrukturen möglich. Insgesamt ergibt sich jetzt eine Vorrangfläche im östlichen Teil der Potenzialfläche unter Berücksichtigung des 1.000 m-Abstandes zu Stubben und Willendorf. Auch unter Einbeziehung der Flächen SEG_035 und STO_003 ist für die Ortslage Stubben nicht von einer unzumutbaren Umfassungswirkung auszugehen. Es verbleiben große freie Sichtkorridore Richtung Westen, Osten und Nordosten. Darüber hinaus werden die Flächen SEG_042 und STO_003 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen, um Ersatzstandorte für die Bestands-WKA in den alten Eignungsgebieten in Rehhorst und Feldhorst zu schaffen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können. So soll zusätzlich mittelfristig eine Entlastung in dieser Region erfolgen. Die Prüfung des Belanges Tourismus erfolgt auf Basis des Abwägungskriteriums „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Natur- und artenschutzrechtliche Belange sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bereits ausreichend berücksichtigt. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen

Abwägungsmerkmale und Entscheidungen Das Vorranggebiet PR3_SEG_042 ist direkt umgeben von abgelehnten Potenzialflächen PR3 STO 003. <u>Abwägungsmerkmale</u> Für das Vorranggebiet und alle abgelehnten Potenzialflächen sind die gleichen Abwägungsmerkmale aufgelistet: 3.1.1 Querungshilfen und damit verbundene Korridore 3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/1,3/1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel 3.2.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz <u>Entscheidungen</u> In den Entscheidungen für die abgelehnten Flächen wird die „überragende und zukünftig zunehmende Bedeutung der Grünbrücke und Verbundkorridore" ausführlich gewürdigt. In der Entscheidung für die Vorrangfläche, obwohl mitten zwischen den abgelehnten Flächen und bei gleichen Abwägungsmerkmalen werden Potentialflächen, Grünbrücke, Verbundkorridore, besondere Bedeutung für Großvögel und Fledermausschutz einfach ignoriert. Es ist wohl kaum möglich, dass mitten in einer Potenzialfläche von 95.6 ha auf einer kleinen und eingebundenen Fläche von 15,5 ha die vorgenannten Kriterien nicht berücksichtigt werden müssen. *Ich erwarte Gleichbewertung und Streichung der Fläche PR3_SEG_042 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen.*	rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit

Abstandsflächen Der Abstand zwischen der Vorrangfläche PR3_SEG_042 und Mönchteich muss 3-fache Anlagenhöhe betragen also mindestens 450 m. Das ist nicht der Fall. Der Abstand beträgt nur 400 m, das bedeutet: Die Vorrangfläche verkleinert sich dadurch um fast 4 ha. Die Mindestbreite der Vorrangfläche von 100 m wird erheblich unterschritten. Der Gemeindeweg darf, wegen der Nutzung für Naherholungszwecke nicht von Windkraftanlagen überbaut werden und es muss ein Sicherheitsabstand für Fußgängerverkehr eingehalten werden, das bedeutet: - Die Vorrangfläche verkleinert sich dadurch um mehr als 1 ha. Die erforderliche Mindestgröße dieser Vorrangfläche ist zu gering. Damit ist die Ausweisung der Fläche nicht zulässig. *Ich erwarte Streichung der Fläche PR3 SEG 042 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen.* **Abstände zu Ortslagen** Seinerzeit galt im Kreis Segeberg für 100 m hohe Windkraftanlagen 1000 m Abstand zu Ortslagen, d. h. 10-fache Anlagenhöhe. *Ich fordere Berechnung des Abstandes, wie ursprünglich, aus der 10-fachen Höhe der Windkraftanlage.* **Finanzielle und gesundheitliche Verluste** Die Wertminderung vieler Häuser ist erheblich. Die gesundheitlichen Gefahren durch Lärm, Infraschall, Schlagschatten und psychische Belastungen durch immer höhere Windkraftriesen sind wissenschaftlich erwiesen, werden von den Politikern jedoch verleugnet. *Ich fordere finanziellen Ausgleich der Wertverluste der Immobilie.*	berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.

Ich fordere objektive und wissenschaftlich fundierte Gutachten aller gesundheitlichen *Gefahren für die Menschen, die von Windkraftanlagen ausgehen.* **Ausnahmegenehmigung** Die von den Lübecker Stadtwerken nebenan geplante Fläche für zwei Repowering-Windkraftanlagen steht nicht mehr zur Verfügung. Ein Bauantrag ist jedoch gestellt worden. Offensichtlich ist diese Vorrangfläche aus Gefälligkeit für die Lübecker Stadtwerke als Ersatzfläche ausgewählt und ausgewiesen worden. *Ich erwarte, dass aufgrund o. g. Einwände für die Fläche PR3 SEG 042 keine Ausnahmegenehmigung erteilt wird.*	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1029, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren. Die Gemeinde Beidenfleth hat sich mit einer 2/3 Mehrheit gegen einen weiteren Bau von Windkrafträdern ausgesprochen. Da wir in einer Demokratie leben, sollten Sie sich der Mehrheit beugen und keine Genehmigung zum Bau einer weiteren Windkraftanlage in der Gemeinde Beidenfleth genehmigen. Desweitren verstoßen Sie gegen das Grundgesetz, Artikel 2 Absatz 2 wo festgeschrieben ist , das Recht auf körperliche Unversehrtheit und wenn Sie sich Informiert hätten wüssten Sie das die Windkraftanlagen krank machen wenn diese zu dicht an Wohngebieten stehen. Aber meiner Meinung nach, sind Sie sowieso von der Windmafia geschmiert worden. Falls Sie eine Genehmigung zum Bau einer weiteren Windkraftanlage in der Gemeinde Beidenfleth geben, werde ich versuchen Gerichtlich gegen Sie vorzugehen. Hochachtungsvoll [redacted]	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Zu Fläche PR3_STE_076: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_STE_076 wird in der Intention gefolgt. Ausschlaggebend für die Streichung der Fläche ist vor allem, dass nördlich angrenzend in der Störschleife Hodorf große Kompensationsflächenkomplexe und Ökokonten der Stiftung Naturschutz und des WSA Hamburg liegen. Die Fläche würde in direkter Zugrichtung vor diesen Flächen liegen und die geplanten Entwicklungsziele konterkarieren. Hinzu kommt die Lage im Umgebungsschutzbereich zweier

	denkmalgeschützter Höfe. Aufgrund eines negativen Urteiles zu einer PV-Planung in deren Umkreis stellt die Untere Denkmalbehörde auch für WKA keine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht. Das Vorhalten von zwei Repowering-Flächen für diese Region ist zudem nicht mehr erforderlich, weil der regionale Bedarf dazu gesunken ist. In der vergleichenden Abwägung wird der konfliktärmere westliche Teil von PR3_STE_065 dahingehend bevorzugt. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_STE_084: Die Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_084 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Fläche, die aufgrund der ROP 2012 und der damit verbundenen Ausweisung als Windeignungsfläche im südlichen Bereich Bestand aufweist, bleibt wie im 1. Entwurf unverändert als Vorranggebiet bestehen. Sie liegt südlich zudem nur anrandig in der Kernzone des charakteristischen Landschaftsraumes. Die nördliche Teilfläche liegt wiederum komplett in dieser und entfällt erneut deshalb sowie aufgrund der drohenden optischen Beeinträchtigung durch ein Verschmelzen der Windparks auf PR3_STE_079 und PR3_STE_084. Zu Fläche PR3_STE_087: Die Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_087 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Sie wird in verkleinerter Form als Vorranggebiet beibehalten. Zu den Innenbereichen der Ortschaften Beidenfleth und Neuenkirchen gilt nach den

	erneuerten Abstandskriterien ein Siedlungsabstand von 1000 m, der laut überarbeitetem Plankonzept immer bei noch unbebauten Flächen zur Anwendung kommen soll. Der denkmalrechtliche Umgebungsbereich von 2 km um die Kirche in Wewelsfleth bleibt erhalten. Durch die Erhöhung der Abstände zu den Ortslagen wird auch hinsichtlich weiterer möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes in der Umgebung teilweise Prävention gewährleistet. Das verbleibende Konfliktrisiko für den Denkmalschutz der Kirchen in den 3 umliegenden Orten wird damit als vertretbar eingestuft. Bzgl. des Bürgerentscheides: Der bloße Gemeindewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Bzgl. der Abstände zur Wohnbebauung im Zuge körperlicher Unversehrtheit: In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die

	Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch zu prüfen, ob höhere Abstände aus den von in der Stellungnahme genannten Gründen einzuhalten sind. Des Weiteren beruhen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen, die aus einem umfangreichen Abwägungsprozess hervorgehen. Bei der Abwägungsentscheidung werden alle betroffenen Grundrechte – insbesondere Art. 2 Abs. 1 u. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG – in erforderlichem Maße gewahrt.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1028, Datum: 01.01.1970**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Da hier an der Küste keine Planungsgebiete vorgesehen sind ,bin ich als Windkraftbefürworter natürlich gegen dieses Planungsgesetz. Es ist unglaublich , dass z.B. hier im Kaiser W. Koog (und auch in vielen anderen Nachbargemeinden) , wo die Windenergie mit dem Growian z. B. entstanden ist ,für die Zukunft nicht mehr möglich ist !!! obwohl die Einwohner mit großer Mehrheit dafür sind . Deshalb ist unbedingt erforderlich , dass dort Windenergie erstellt wird , wo die Bevökerung und die zuständige Gemeinde dieses wollen und damit auch unbedingt vorrangig entscheiden sollten und welches ja eigentlich vom Gesetz auch so vorgesehen ist , und nicht irgendwelche Bürokraten weit weg entscheiden. Außerdem frage ich mich , wann und wie es endlich einmal mit der weiteren Nutzung der Windenergie weitergeht Wann kommt endlich eine funktionierende CO2 Steuer auf die fossile Verbrennung zwecks Stomgewinnung ? Wo bleibt die Wasserstoffnutzung in Verbindung mit der Brennstoffzelle ? Was ist mit Förderung und Installierung von Speicherung (Batterien usw) der regenerativien Energien ? Wann werden endlich die Energiekonzerne EON / RWE und Co enteignet ,damit wir i. d. S. Eigenversorgung mit regenerativen Energien weiterkommen ? Steuern bezahlen Sie ohnehin nicht (Steueroasen , Steuermodelle usw.) ansonsten schädigen sie nur unsere Volkswirtschaft siehe z.B Rückbau der AKW. Die eigene Energieversorgung europaweit ist gerade jetzt wichtiger denn je , siehe die Entwicklung in unseren Ölimportländern im Nahost / Afrika. Das wird noch richtig lustig. Vor dem Hintergrund ist z.B. die Energiegewinnung aus nachwachsenen Rohstoffen z. B. aus Raps zu Biodiesel zu sehen. Nachdem man dieses den Ölllobbisten in die Hände gegeben hat , wurde aus Raps Palmöi im Zeichen der Liberalisierung . Inzwischen ist klammheimlich die Zumischung von Biodiesel um 50% gesenkt worden.	Die zahlreichen energiepolitischen Themen aus der Stellungnahme sind nicht Gegenstand dieses Planverfahrens. Da sie in diesem Verfahren nicht geregelt werden können, werden sie nur zur Kenntnis genommen. Im Urteil des OVG Schleswig gegen die Regionalpläne von 2012 wurde u.a. herausgestellt, dass planersiche Entscheidungen über Vorranggebiete grade nicht allein von Mehrheitsentscheidungen in den Gemeinden abhängig gemacht werden dürfen. Die Beweggründe für oder gegen Windkraftanlagen werden jedoch hinterfragt. Die objektiven planerischen Argumente werden geprüft und in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Biogas und Solarenergie verläuft ähnlich und auch dazu könnte man auch noch vieles ausführen. Dafür werden europaweit viel zu viel Lebensmittel produziert , die nicht benötigt werden, auch auf dem "Weltmark" nicht und weil sie so billig sind , in den Entwicklungsländern , z. B. Afrika , die dortige Landwirtschaft auch noch zerstören. Das ist doch insgesamt gesehen eine vorzügliche " Politik " Das nur alles viel zu kurz angerissen , aber um zur direkten Befragung zurückzukommen : Ich bin als Befürworter aller regenerativen Energien gegen dieses Landesplanungsgesetz. gez. [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1027, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Widerspruch zum Repowering auf 200 Meter des Windparkes Huje/Nutteln Begründung:	Es wurden alle vorgetragenen Argumente überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Vorranggebietes PR3_STE_041 wird in der Intention teilweise gefolgt.

[redacted] von Kleve ist ein Uhu-Brutplatz, der 2015 belegt war.Die Uhus halten sich dauerhaft im Nahbereich der Tongrube Muldsberg auf.Außerdem ist der See Raststation für zahlreiche Vogelarten einschließlich des im näheren Umfeld ansässigen Seeadlers. Ein Mindest-Wald und See-Abstand von 500 Meter ist aus vogelspezifischen Gründen einzuhalten. Bei eine Flügellänge von 60 Metern wird bei einer vollständigen Umdrehung eine Fläche von ca.10000 Quadratmetern abgedeckt, womit ein Vogelsterben billigend in Kauf genommen wird. Die Gemeinde Kleve ist in NordSüd-Richtung vom Windpark Huje/Nutteln und vom Windpark Krummendiek/Moorhusen umgeben.Das Umzingelungsgebot wird nicht eingehalten.	Die Fläche wird verkleinert: Es entfällt der Teil auf dem Gemeindegebiete Mehlbek, da es hier zu Konflikten mit Naturschutz- und Kompensationsflächen an der ehemaligen Tongrube Muldsberg kommt. Ebenso wird ein Streifen von 250 m zum Gewässerrand des Sees der Tongrube freigehalten um potenzielle Artenschutzkonflikte zu minimieren. Damit wird der artenschutzrechtlichen Bedingungen vor Ort hinreichend begegnet. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brut- oder Rastplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt. Zudem liegt PR3_STE_041 nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs oder Prüfbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Es wird dahingehend auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen. Es wurden in der Abwägung alle relevanten artenschutzrechtlichen Aspekte berücksichtigt. Eine Umzingelungssituation ist, nach Anwendung der Methode zur Erfassung, nicht gegeben. Für die Erfassung der individuellen Situation bedarf es einer Betrachtung des Einzelfalls.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1026, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Unabhängig von der (von mir ebenfalls als falsch angesehenen) Entscheidung, die Fläche SEG_001 nicht als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen, ist die Definition der Fläche durch Tabukriterien grob fehlerhaft. Ich hatte hierauf bereits im Vorwege, zuletzt am 07.04.2016, 11:50 Uhr, in einer eMail an Herrn Tasch hingewiesen, dieser Hinweis wurde jedoch offensichtlich nicht weiterverfolgt: In der nordöstlichen "Ecke" der Fläche wurde ein rein landwirtschaftliches Stallgebäude im Außenbereich ohne Wohnung offensichtlich als Wohngebäude bewertet, was zu einer erheblichen Verkleinerung der Fläche führt. Diese Tabuzone ist unzutreffend bewertet und muß angepaßt werden.	Der Hinweis auf das fälschlicherweise mit Abstandspffer versehene Stallgebäude wird übernommen. Die Potenzialfläche vergrößert sich entsprechend. Die Flächen SEG_001 und SEG_003 werden aufgrund ihrer räumlichen Nachbarschaft zusammen abgewogen. Für SEG_003 hatte der Kreis auf ein hohes avifaunistisches Konfliktpotenzial aufgrund der benachbarten Ausgleichflächen hingewiesen. Dies trifft in ähnlicher Weise auf die Fläche SEG_001 zu. Beide Flächen liegen in einem auch im Hinblick auf das

Außerdem verwehre ich mich gegen die Entscheidung, die Fläche SEG_001 nicht als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen. Die Existenz von Großvögeln in dem Gebiet wird nicht bestritten, aber im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen für das ehemalige Gebiet 306 im nicht mehr gültigen Regionalplan 2011 wurde diese nicht als so gravierend dargestellt, daß sie der Nutzung des Gebiets für Windenergie entgegenstünde. Die räumliche Nähe zum Naturpark sollte ebenfalls kein Ausschließungsgrund sein, denn das war in der früheren Version auch nicht der Fall. Entweder man macht den Naturpark zum Tabukriterium (dann ist der Ausschluß begründet), oder man macht dies nicht, dann darf das auch nicht für diesen Einzelfall einen Ausschluß begründen. In der Abwägungsentscheidung heißt es: "Eine weitere Fläche in dieser Region würde jedoch zu einer zu stark dominierenden Überprägung des Landschaftsbildes führen". Dies ist eine bloße Behauptung, die nicht durch Fakten untermauert wurde, und man kann sie für jede Fläche einsetzen. Dies erscheint mir hier völlig willkürlich. Es soll doch durch die Definition von Tabukriterien eine Objektivität für die Entscheidungen erzeugt (oder nur vorgegaukelt?) werden. Ich weise diese Behauptung als unzutreffend zurück. Insgesamt bin ich der Auffassung, daß die Nichtberücksichtigung der Fläche SEG_001 nicht fachlich begründet ist und deshalb geändert werden muß. Meiner Meinung nach handelt es sich hierbei um ein sehr gut geeignetes Gebiet, weil es relativ wenig Konflikte mit zusammenhängenden Wohngebieten auslöst.	Landschaftsbild sensiblen Bereich mit hohem Naherholungspotenzial. Dies wurde durch den Kreis und zahlreiche Stellungnahmen bestätigt. Um unter diesen Voraussetzungen die Raumbelastung insgesamt gering zu halten, bleibt es bei einer verkleinerten Ausweisung von SEG_003 während SEG_001 nach wie vor nicht ausgewiesen wird. Dem Wunsch aus der Stellungnahme wird somit nicht entsprochen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1025, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, an diesem Ort ist der Bau neuer Windkraftanlagen unmöglich. Der Ort Neuengörs-Stubben wird mit Bebauung dieses Gebietes von Windkraftanlagen komplett umzingelt. Nur in dieser Südrichtung sind bisher keine sichtbaren Windräder vorhanden. Im Osten ein großer Park mit Dauerfeuer, im Norden Geschendorf/Weede, im Osten Willendorf. Diese Gegebenheiten schließen das Gebiet komplett aus.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Argumente konnten die Abwägungsentscheidung nicht ausschlaggebend und nur teilweise beeinflussen, sodass die Fläche PR3_STE_042 in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet übernommen wird. Folgende Änderungen im Kriterienkatalog führen zu einem gegenüber dem 1. Entwurf veränderten Zuschnitt der Fläche: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km

Das Gebiet befindet sich in einer Haupt Wildbrücke. Außerdem leben dort Rotmilan und Seeadler! Hier existieren diverse Fotoaufnahmen. Parallel beschäftigt sich ein Fachanwalt mit diesen Themen. Die Windräder dürfen rechtlich auf keinen Fall gebaut werden. Danke für die Berücksichtigung!	um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist hier jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche. Eine erneute fachliche Begutachtung der Migrationskorridore zur Grünbrücke Hainholz, auch im Lichte der vorliegenden Stellungnahmen kommt zu dem Ergebnis, das der westliche Ausläufer der Fläche ein hohes Konfliktrisiko birgt, da er innerhalb des Migrationskorridores liegt. Eine Nutzung der übrigen Fläche ist bei Schaffung von Biotopstrukturen möglich. Insgesamt ergibt sich jetzt eine Vorrangfläche im östlichen Teil der Potezialfläche unter Berücksichtigung des 1.000 m-Abstandes zu Stubben und Willendorf. Auch unter Einbeziehung der Flächen SEG_035 und STO_003 ist für die Ortslage Stubben nicht von einer unzumutbaren Umfassungswirkung auszugehen. Es verbleiben große freie Sichtkorridore Richtung Westen, Osten und Nordosten. Darüber hinaus werden die Flächen SEG_042 und STO_003 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen, um Ersatzstandorte für die Bestands-WKA in den alten Eignungsgebieten in Rehhorst und Feldhorst zu schaffen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können. So soll zusätzlich mittelfristig eine Entlastung in dieser Region erfolgen. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der

	wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1024, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Der Ausbau der Windernergie hat in Schleswig Holstein bereits Ausmaße angenommen, die jeglicher Vernunft entbehren ! Nicht das wir Schleswig Holsteiner immer mehr zur Kasse gebeten werden (EEG Umlage) auch die Landschaftsverschandelung scheint unseren Politikern reichlich egal zu sein. Solange der in unserem Bundesland erzeugte Wegwerfstrom nicht verantwortlich genutzt werden kann und ich für Subventionen bezahlen muß (immer weiter steigende Stromkosten) damit sich Investoren u.a. auf meine Kosten bereichern stimme ich gegen den weiteren Ausbau dieser umweltschädigenden und flächenverschandelten Technologie ! Mfg [redacted]	Die Fläche PR3_STE_089 bleibt als Vorranggebiet bestehen. Sie wird jedoch auf Hinweis der Denkmalbehörde des Kreises um einen Bereich reduziert, der innerhalb einer Sichtachse auf die Kirche St. Katharinen und die Ortschaft Neuenbrook liegt. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Zur Vermeidung einer zu starken Riegelwirkung und zum Schutz des Stadtbildes von Krempe bleibt es bei der Richtung Westen begrenzten Ausweisung. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und

	Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1022, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wie und ab wann können Bürger sich finanziell an dem Bau der Windparks beteiligen? Muß man sich registrieren?	Diese Frage ist ür den Planungsprozess nicht entscheidungsrelevant. Gleichwohl: Über die Möglichkeiten der Beteiligung am Windpark entscheidet letztendlich die Betreibergesellschaft bzw. der Investor. Im Rahmen der Regionalplanung besteht keine Möglichkeit, Bürgerbeteiligungen einzufordern.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M9565, Datum: 27.12.2016** **Angehängte Dateien: PR_III_3-0145-1.pdf**	

Stellungnahme	**Erwiderung**
Betreff: Stellungnahme zum Windenergie Vorranggebiet PR3_DIT_044 Sehr geehrte Damen und Herren, im Datenblatt zu dem Gebiet PR3_DIT_044 wird erklärt, dass dieser Raum schon seit dem LEP SH 2010 Windeignungsfläche ist. Das stimmt so nicht! Windeignungsfläche war nur der Bereich östlich der L149. Hier sind auch WKA in Betrieb. Der Bereich westlich der L149 gehörte bis dato zum charakteristischen Landschaftsraum. Somit entspricht der Bereich westlich der L149 also nicht der Kategorie II ihres Kriterien Kataloges für die Erteilung einer Ausnahme Genehmigung zur Errichtung von WKA. Das sei als erstes hier angemerkt und ist schon mal ein gravierender Fehler in ihrem Datenblatt. Eine Ausnahmegenehmigung für den westlichen Teil dieses Raumes kann also auf keinen Fall erteilt werden. Nun zur weiteren Erklärung für den charakteristischen Landschaftsraum. Diese Fläche grenzt unmittelbar an das derzeit in der Sicherstellungsphase befindliche Landschaftsschutzgebiet „Hohe Geest". Es wurde lediglich vom Kreis Dithmarschen aus dieser Planung herausgenommen, weil sich östlich der L149 schon WKA befinden. Dies ist meiner Ansicht nach falsch, da dieser Bereich westlich der L149 den gleichen Landschaftlichen Charakter und die gleichen Biotopstrukturen aufweist wie der übrige Raum. Außerdem befindet sich in diesem Planungsraum ein sogenanntes Quellmoor, von dem es in Dithmarschen nur zwei Stück gibt. Dieses Quellmoor wird mit Sicherheit durch die Gründungsarbeiten für die Fundament Erstellung einer WKA vernichtet. Es handelt sich hier also eindeutig um ein schützenswertes Biotopverbundsystem. Ein UHU Nest ist ebenfalls vorhanden, sogar mit einer Brut von 2 Jungvögeln, Stand 29.5.2016. Es brüten mehrere Kiebitz Paare in diesem Gebiet. Fledermäuse gibt es reichlich, deren Bestand aber durch drehende WKA dezimiert wird, weil auf der Rückseite von WKA ein Unterdruck herrscht, der die kleinen Lungen der Tiere zum Platzen bringt. Es ist also dieselbe Fauna und Flora vorhanden, wie im angrenzend ausgewiesenen CL. Aus diesen Gründen muss der CL bis an die L149 reichen und kann somit keine Vorrang Fläche für die Windenergie Nutzung sein.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich PR3_DIT_044 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend waren hierfür folgende Gründe: Um eine fast vollständige Umfassung der Bebauung an der Hamburger Straße durch die erweiterte Potenzialfläche zu vermeiden, bleibt es bei der Ausweisung im Umfang des 1. Entwurfes, die Richtung Süden an der Tielenau endet. Zahlreiche Hinweise aus den Stellungnahmen, u.a. zum Arten- und Biotopschutz wurden geprüft. Sie begründen jedoch kein Erfordernis zur Streichung der Fläche. Es handelt sich um Fachbelange, die kleinräumig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden können. Aus regionalplanerischer Sicht bleibt die Windenergienutzung auf der Fläche grundsätzlich möglich. Bzgl. Windeignungsfläche gem. LEP 2010/Teilfortschreibung 2012: Die Beschreibung der sonstigen Regionalplandarstellung der Fläche als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung gem. LEP 2010 bezog sich im 1. Entwurf auf die ursprüngliche Windeignungsfläche (Nr. 155) der vergangenen Regionalplanung. Da die Potenzialfläche des 1. und nun des 2. Entwurfs sich mit dem Bereich des früheren Windeignungsgebietes grob deckt und im Verlauf des Planungsprozesses Veränderungen an Größe, Zuschnitt oder Beschaffenheit der Fläche möglich sind, wird die frühere Einstufung des Bereichs als Windeignungsfläche im Datenblatt aufgeführt. Die Legitimität der aktuellen Planung wird dadurch in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt. Weitere Gebietsattribute, wie die Einstufung als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, wurden im Rahmen der Abwägung vollumfänglich berücksichtigt. Bzgl. Festlegung des charakteristischen Landschaftsraumes: Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen

	Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktbereiche charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Die aktuelle Festlegung ist dabei gegenüber der Verortung früherer Gutachten vorzugsgebend. Bzgl. LSG „Hohe Geest“: Für das LSG Dithmarscher Geest liegt mittlerweile ein Verordnungsentwurf mit in Teilen geändertem Flächenzuschnitt vor, der gegenüber der beklagten Sicherstellungsverordnung deutlich fundierter begründet ist. Das MELUND erkennt die Begründung an und kann diese fachlich nachvollziehen und mittragen. Die Landesplanung schließt sich diesem Votum an und hat zusätzlich geprüft, ob bei einem solch großflächigen LSG die Gefahr bestünde, nicht mehr substanziell Raum für die Windenergie zu verschaffen. Dies kann verneint werden. Das in Aufstellung befindliche LSG wirkt daher weiter als weiches Tabu, die Fläche PR3_DIT_044 liegt jedoch nach dem überarbeiteten Entwurf außerhalb dieses Tabus. Die Sicherstellungsverordnungen zum betreffenden LSG zum Zeitpunkt der Planausfertigung des 2. Entwurfs entfalten keine Verbotswirkung gegenüber der Ausweisung von PR3_DIT_044. Bzgl. der potenziellen Beeinträchtigungen des Quellmoores: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Berücksichtigung des Schutzgutes Bodens sichergestellt. Bzgl. Vorliegen eines lokalen Biotopverbundsystems: Das Vorranggebiet PR3_DIT_044 liegt abseits von ausgewiesenen Schwerpunktbereichen des Biotopverbundsystems und überschneidet sich nicht mit diesen. Es kommt ebenfalls zu keinen Überlagerungen mit wichtigen (Haupt- oder Neben-)Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

	Bzgl. Vogel-/Fledermausschutz: Das Vorranggebiet PR3_DIT_040 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs oder Prüfbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart sowie der Wiesenvogelkulisse. Wiederum beispielsweise der Mäusebussard ist in Schleswig-Holstein weit verbreitet. Der Schutz der Art wird in ausreichendem Maße über die bestehenden Kriterien berücksichtigt. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebungsschutz wiederum können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1021, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hallo zusammen, wir sind gegen eine Erweiterung des Windparks Richtung des Ortes Petersdorf. Bitte hier auf Flächen ausweichen, die nicht an Siedlungen heranreichen. Wir befürchten durch die aktuelle Planung Einbußen in dem Vermietungsgeschäft (Tourismus), insbes. bei den Stammgästen. Ebenso wird der Kurbetrieb des Therapeutikum Westfehmarn hierdurch negativ betroffen sein. Mit freundlichen Grüßen	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Bezüglich der Flächen PR3_OHS_002 und PR3_OHS_003 wird der Intention der Stellungnahme gefolgt. Die beiden Flächen werden nicht übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die Abwägungsentscheidungen verwiesen werden. Die Fläche PR3_OHS_001 wird hingegen als Vorranggebiet ausgewiesen. Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf unverändert beibehalten. Neue Erkenntnisse aus den eingegangenen Stellungnahmen, die zu einer anderen Einschätzung führen würden, liegen nicht vor. Durch die vorhandenen WKA ist die Fläche insgesamt als bebaut einzustufen. Es gelten daher 800 m Abstand zu den umliegenden Siedlungen. Auch nach erneuter Prüfung der Belange hält die Landesplanung an diesem Ergebnis fest.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1020, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren ,ich wohne unmittelbar angrenzend an die ausgewiesene Fläche. Die möglichen gesundheitlichen Schädigungen veranlassen mich zur Ablehnung Mit freundlichen grüßen [redacted] [redacted] [redacted] Grossenaspe [redacted]	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Der nördliche Flächenteil entfällt aufgrund der Lage innerhalb eines Migrationskorridors zur Grünbrücke Brokenlande für Rotwild sowie der hohen Raumbelastung durch potenzielle landschaftliche Überprägung durch WKA südlich von Neumünster. Die mittleren Flächenteile liegen wiederum vollständig innerhalb des Zuleitungskorridors zu eben jener Grünbrücke und weisen eine Überlagerung mit einem Potenzialgebiet zur Rohstoffsicherung auf. Durch das hohe Konfliktpotenzial entfallen diese ebenfalls. Die südliche Teilfläche jedoch wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Eine Betroffenheit beispielsweise des Einzugsbereiches oder Zuleitungskorridors der Grünbrücke liegt nicht vor. Es erfolgt lediglich eine östliche Reduzierung der Fläche aufgrund eines Waldstücks sowie eine südliche Reduzierung aufgrund einer planfestgestellten Ausgleichsfläche zur Waldbildung. Die Landesplanung geht zudem davon aus, dass trotz des möglichen Konfliktes mit der Funktion der DWD-Radarstation in Boostedt die Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist. Dazu können im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Höhenbeschränkungen beauflagt werden. Die Fläche tangiert zudem nicht den berücksichtigten 2 km weiten Umgebungsradius der Kirche in Großenaspe.

	Es sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Die gesundheitlichen Aspekte der Windenergienutzung sind durch die Abstandskriterien sowie durch die zwingende Einhaltung von Vorschriften im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene abgedeckt. Es wird des Weiteren auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1019, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Lasbek: es wird überhaupt nicht bedacht, welche Auswirkungen die Mühlen in der an dieser	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche bleibt dennoch als Vorranggebiet erhalten, es erfolgen jedoch Abstandsanpassungen. Im

Stelle höchsten Erhebung (Eichede) auf die Entstehung von Tornados haben. Ist die Allee mit 50 Bäumen deshalb umgekippt an der L88, weil die bestehenden Mühlen bereits die Windströme und möglicherweise Spannungsbilding bei Gewitter verändert haben? In 2016 gab es eine weitere Dokumentation, die auf einen solchen zusammenhang hindeuten könnte. Der NDR zeigte um 19:30 im Jahresrückblick einen Film von einem Tornado, der Windmühlen im Vordergrund zeigt. Auch bei L88 gab es ein privates foto, dass 2 Windhosen zeigte die sich vereinigten. Ein Ausbau des bestehenden Parkes würde das Risiko verstärken, wenn es eines wäre.	Norden ist eine Erweiterung möglich da hier ein Außenbereich fälschlicherweise als Siedlung eingestuft wurde. Zwei Waldparzellen wurden entwidmet. Der Waldabstand entfällt, die Flächen selbst bleiben jedoch als Biotope vom Vorranggebiet ausgespart. Am östlichen Rand der Fläche liegt eine Aufforstungsfläche, zu der ein Abstand von 100 m einzuhalten ist. Ausgespart bleiben nach wie vor die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche eines Seeadlers und eines Rotmilans. Der südwestliche Ausläufer der Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Für dieses LSG gibt es eine Ausnahme für die Windenergienutzung für die Bestandswindkraftanlagen östlich von Eichede. Für alle übrigen Bereiche ist wie hier von einem Bauverbot für WKA auszugehen. Hinweise auf geschützte Arten im Umfeld der Vorrangfläche können darüber hinaus im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, führen aber auf der Ebene der Regionalplanung nicht zum Ausschluss der Fläche.Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1018, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Diese Fläche wird zur Zeit im Rahmen einer Repowering Maßnahme deutlich größer überplant. Das Genehmigungsverfahren läuft bereits. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1017, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Die hier jetzt verbunden Windeignungsflächen sind eine massive Beeinträchtigung des Vogelzuges. Bisher können Rast- und Zugvögel die vom Watt kommen ohne Umwege ins Binnenland fliegen. Nach Schließung (Sperrung) der beiden Windeignungsgebiete liegt hier eine Barriere die von den Vögeln mit viel Kraftaufwand um- oder überflogen werden muß. Ein genaues oder Konkretes Umweltgutachten in diesem Bereich liegt für die Fläche nicht vor.	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Die Fläche PR3_DIT_045 wird gegenüber dem ersten Entwurf unverändert übernommen. Es bleibt auch bei der Zweckbestimmung Repowering für die noch nicht bebauten Teilbereiche. Es bleibt abzuwarten, ob die Fläche wie in einigen Stellungnahmen angemerkt aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeit von Altanlagenbetreibern tatsächlich nicht genutzt werden kann. Die Landesplanung wird die Entwicklungen im Rahmen des Planmonitorings nach Inkrafttreten beobachten. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß Plankonzept und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen kann auf das gesamträumliche Plankonzept verwiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine Brutplätze von auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berührt.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1016, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Der Standort ist nicht nur aufgrund der Ablehnung durch die Bürger problematisch, sondern auch aus folgenden Gründen nicht geeignet: -Er liegt im Naturpark Holsteinische-Schweiz und grenzt an das Landschaftsschutzgebiet	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennoch wird die Fläche PR3_OHS_057 als Vorranggebiet ausgewiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an

Bosau. -von Betreiberseite vorgelegte Gutachten werden angezweifelt -Das Windfeld liegt in der Nähe zu Adlerhorsten und anderen geschützten Großvögeln (z.B. Kranichen), da bisher nur ein Gutachten von Betreiberseite besteht, müßte ein neutrales Gutachten erstellt werden. -Fraglich ist auch, ob der Status der Gemeinde als Luftkurort unter diesen Voraussetzungen erhalten bleibt, dies hätte erhebliche negative Auswirkungen auf den Tourismus -Selbst die Betreiberseite gibt zu, dass es sich hier um ein Schwachwindgebiet handelt. -Die Windindustrieanlagen liegen in der direkten Blickachse des denkmalgeschützten Plöner Schlosses. Bisher hat man von der Schlossterrasse aus einen erhöhten Blick über den großen Plöner See nach Bosau und das dahinter liegende Hügelland der Holsteinischen Schweiz. Käme der Windpark, würde der Blick direkt auf 5 rotierende, blinkende Industrieanlagen gerichtet. Daher bitten wir Sie, darauf hinzuwirken, dass keine Ausnahmegenehmigung erteilt wird und in der weiteren Planung dieser Standort kritisch hinterfragt wird. Die Gemeinde Bosau liegt in der Holsteinischen Schweiz, einem Charakteristischen Landschaftsraum. Es wurden im Zuge der Teilfortschreibung einige Eignungsflächen mit dem Argument des Charakteristischen Landschaftsraumes aus der Planung genommen, warum wird hier mit einem anderen Mass gemessen? Ob eine Normenkontrollklage möglich ist, überprüft mein Anwalt zur Zeit.	dieser Stelle sprechen würden. Die Fläche PR3_OHS_057 liegt teilweise innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerbrutplatz. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos werden diese Teile nicht übernommen. Darüber hinaus bleibt es bei der Abwägungsentscheidung des 1. Entwurfes die hier noch einmal mit Aktualisierungen wiedergegeben wird: In der Gemeinde Bosau sind mehrere große Potenzialgebiete identifiziert worden, die sich halbkreisförmig um die Ortschaft Lensfeld herum ziehen. Alle Flächen liegen innerhalb des Naturparks Holsteinische Schweiz. Ein Teil der Fläche OHS_057 war bereits Eignungsgebiet in der Teilfortschreibung 2012. Die bisher sehr weitgehende Freihaltung von Naturparken wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten bzw. gegenüber dem 1. Entwurf noch erweitern, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – ausweisen zu können. Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, im Bereich Bosau zwei Flächen innerhalb des Naturparkes auszuweisen, zumal diese Flächen nicht gleichzeitig noch charakteristischer Landschaftsraum sind. Hierbei handelt es sich um die Fläche OHS_057, von der nur der Teil nördlich der Landesstraße L 176 außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches des Seeadlers ausgewiesen wird, um eine insgesamt zu starke Raumbelastung zu vermeiden. Als weitere Fläche wird die Fläche Nr. SEG_002 als Vorranggebiet vorgeschlagen. Die zur Ausweisung vorgesehene Teilfläche OHS_057 wird darüber hinaus noch angepasst an die jetzt geltenden Abstände von 1.000 m zu umgebenden Ortslagen bei noch unbebauten Potenzialflächen. Von mehreren Einwendern vorgebrachte Aspekte des Artenschutzes können auf der Prüf- und Maßstabsebene des Regionalplanes nicht abschließend bewertet werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit aufgrund eines zu hohen Konfliktrisikos ist nicht erkennbar. Die Belange

	werden daher auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1012, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Guten Tag, ich habe den Standort einer bestehenden Windanlage markiert. Diese Windanlage steht ca. 400m vom dem Gebäude auf dem Grundstück 25709 Helse, Helserdieker Strot 6 entfernt. Leider wirkt sich unter anderem der Flügelschlag auf das Gebädue als äußerst nervend aus. Ein größerer Abstand der Windanlage zum Gebäude wäre möglich gewesen, allerdings interessiert das den Anlagenbetreiber und auch der Landesregierung nicht . Ärgerlich zudem das niemand direkt die Anwohner informiert hat. Für mich als Eigentümer kommt hinzu das Gebäude und Grundstück an Wert verloren haben. Was habe ich als Bürger nun von der "sauberen" Energie? - Lärmbelastung - Flügelschlag - höhere Stromkosten - Wertminderung der Immobilie Hinzu kommt das sich in den Gemeinden offentsichtlich Gemeindevertreter und Bürgermeiter bei Windparkprojekten bereichern. Bei Bedarf erläutere ich dies gerne ausführlich. Gruss [redacted]	Zum Thema Wertverlust Immobilien: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17 ; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Zum Thema Lärm: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung

[redacted]	zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Zum Thema Schattenwurf: Mittels Schattenwurfprognosen wird die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1011, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin Bürgerin der Gemeinde 23818 Neuengörs. Westlich des Ortsteils Stubben stehen bereits 12 Windkraftanlagen. Sechs davon mit einer Höhe von 150 Metern und daher auch mit Befeuerung. Die Anlage liegt in nächster Nähe der Ortschaften Neuengörs und Stubben. Für so ein kleines Gebiet sind 12 Windkraftanlagen zwischen unseren Ortsteilen schon recht viel. Nun entnehme ich der Planungskarte, dass auch südlich von Stubben ein Vorranggebiet besteht. Da wir vor ca. 15 Jahren ein Haus in Stubben gebaut haben, uns hier sehr wohl fühlen und auf jeden Fall hier bleiben möchten, bin ich nun doch besorgt, dass Stubben von Windkraftanlagen eingekreist wird. Das Vorranggebiet südlich liegt direkt an einem Rundweg,	Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Dennnoch wird die Fläche PR3_SEG_042 teilweise übernommen. Folgende Änderungen im Kriterienkatalog führen zu einem gegenüber dem 1. Entwurf veränderten Zuschnitt der Fläche: Eine Neubewertung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von 1,5 km um Rotmilanhorste hat dazu geführt, das der Bereich zwischen 1 km und 1,5 km nicht pauschal ausgeschlossen werden muss. Hier liegt nur ein mittleres Konfliktrisiko vor. Im Genehmigungsverfahren für WKA ist hier jedoch die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich.

den viele Bürger aus den umliegenden Gemeinden für Spaziergänge nutzen. Daher bin ich absolut dagegen, dass gerade hier weitere Windkraftanlagen errichtet werden. Mit freundlichen Grüßen [redacted] 23818 Stubben	Durch Anwendung des 1.000 m-Abstandes zu Siedlungen bei unbebauten Potenzialflächen reduziert sich die Fläche. Eine erneute fachliche Begutachtung der Migrationskorridore zur Grünbrücke Hainholz, auch im Lichte der vorliegenden Stellungnahmen kommt zu dem Ergebnis, das der westliche Ausläufer der Fläche ein hohes Konfliktrisiko birgt, da er innerhalb des Migrationskorridores liegt. Eine Nutzung der übrigen Fläche ist bei Schaffung von Biotopstrukturen möglich. Insgesamt ergibt sich jetzt eine Vorrangfläche im östlichen Teil der Potezialfläche unter Berücksichtigung des 1.000 m-Abstandes zu Stubben und Willendorf. Auch unter Einbeziehung der Flächen SEG_035 und STO_003 ist für die Ortslage Stubben nicht von einer unzumutbaren Umfassungswirkung auszugehen. Es verbleiben große freie Sichtkorridore Richtung Westen, Osten und Nordosten. Darüber hinaus werden die Flächen SEG_042 und STO_003 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen, um Ersatzstandorte für die Bestands-WKA in den alten Eignungsgebieten in Rehhorst und Feldhorst zu schaffen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können. So soll zusätzlich mittelfristig eine Entlastung in dieser Region erfolgen. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte,

	naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1010, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Wir wohnen in [redacted] Puls, [redacted]. In unserem Garten haben wir derzeit noch einen unverbauten Blick Richtung [redacted]. Und nun will uns die Landesregierung diese Ungetüme von Windkraftanlagen vor die Nase setzen. Wir wohnen etwas ausserhalb von Puls. Unser Grundstück ist eher etwas für naturverbundene Individualisten. Und die sind eh schon schwer zu finden falls wir uns entschließen würden unser Haus zu verkaufen. Mit einer Windkraftanlage vor der Tür können wir uns das garantiert erst recht abschminken unser Haus jemals verkaufen zu können. Und wenn ich lesen muss, wie oft diese Anlagen (aus welchem Grund auch immer) abgeschaltet werden müssen..und überhaupt das ganze Thema Windenergie offensichtlich immer noch mit so vielen Problemen behaftet ist.... und wenn ich mir unsere jährliche Stromabrechnung anschaue die nur so gespickt ist mit irgendwelchen Umlagen die mal eben so auf unsere Stromrechnung aufgeschlagen werden (wir haben, ohne das wir auch nur eine Kilowattstunde verbraucht haben, schon ca. 24 € an Umlagen u.ä. zu zahlen und das bei einem recht hohen Monatsabschlag) ...Vllt. sollten die Verantwortlichen sich ersteinmal darum kümmern ihren jetztigen Anlagenbestand auf Vordermann zu bringen anstatt den Rest von Schleswig Holstein mit diesen unsäglichen Anlagen vollzupflastern. Sollten sich die Pulser Bürger aufraffen um dagegen anzugehen bin ich die erste die mitmacht. Mein Mann und ich widersprechen daher der geplanten Windkraftanlage.	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft. Der Einwendung hinsichtlich des Repowerringgebietes PR3_STE_004 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Gründe: Die Fläche wird gegenüber dem 1. Entwurf in etwas erweiterter Form übernommen. Sie ist jetzt ca. 20 ha groß. Da die Fläche STE_005 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann, wird die Fläche STE_004 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen. Sie soll als Umzugsmöglichkeit für die Bestandsanlagen in der Gemeinde dienen, wenn diese repowert werden sollen. Damit kommt es in Summe nicht zu einer Mehrbelastung der Region. Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Randlage eines Teils der Fläche innerhalb des charakteristischen Landschaftsraumes vertretbar. Bzgl. Wertminderung von Immobilien und Grundstücken: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch

	auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). „Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39).“(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum. Bzgl. Netzkapazität: Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel. Bzgl. der Kritik an energiepolitischen Aspekten wie bspw. der EEG-Umlage etc. Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1009, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Ich bin gegen die Ausweitung der Windkraftanlagen.	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft.Zur geäußerten allgemeinen Kritik am Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Sie kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.Für Informationen zu Motivation und Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Energiewende auf Landesebene wird auf die FAQ der Landesregierung zur energiepolitischen Zielsetzung sowie den Gesetzestext des bzw. die Erläuterungen zum schleswig-holsteinischen Energie- und Klimaschutzgesetz/-es verwiesen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1008, Datum: 01.01.1970

Stellungnahme	Erwiderung
Wir würden gerne Herrn Albig und seine Leute mal für 14 Tage einladen bei uns zwischen den Mühlen zu verbringen in Dithmarschen und Nordfrisland. Dann wird unser Miisterpresident wohl ein sehen das wir hir genug Mühlen haben.	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft.Die energiepolitischen Ziele werden aufgrund der genannten Landtagsbeschlüsse von der Landesplanung berücksichtigt. Eine Überprüfung der energiepolitischen Ziele kann durch den Landtag erfolgen.Die genannten Aspekte sind ansonsten nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Insofern kann die geäußerte Kritik am Ausbau der Windenergienutzung daher nur zur Kenntnis genommen werden.Für Informationen zu Motivation und Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Energiewende auf Landesebene wird auf die FAQ der Landesregierung zur energiepolitischen Zielsetzung sowie den Gesetzestext des bzw. die Erläuterungen zum schleswig-holsteinischen Energie- und Klimaschutzgesetz/-es verwiesen.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 1007, Datum: 01.01.1970

Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg

Kapitel: PR3_DIT_001 zur Ansicht des Datenblattes nutzen Sie bitte das PDF-Dokument

Stellungnahme	Erwiderung
wo gibt es denn so was ,windmühlen bauen aber kein kabel um den strom loszuwerden .das währe genau das selbe man kauft sich ein auto und bekommt ihn ohne motor .wenn ich ein haus baue sagt der stromanbieter das hauptkabel liegt in der strasse wenn sie daran wollen kostet es 3000 euro .bei den windmühlen wird das kabel verlegt und auf die allgemeinheit muss alles bezahlen.es ist ja auch einfacher von jedem einen euro zu bekommen als von den windmühlern eine million zu bekommen .die lkws die die teile für die mühlen bringen fahren die strassen kaput und die allgemeinheit bezahlt alles .warum haben gemeinden und städte keine mühlen um ihre kosten zu decken.um mühlen zu bauen werden in kurzer zeit gräben zugeschüttet gesunde bäume gefällt .wenn die mühlen stehen dauert der rückbau sehr sehr lange oder garnicht	Sofern sich die Stellungnahme auf die Gemeinde St. Annen bezieht: Die Potenzialfläche im Gemeindegebiet liegt innerhalb einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges. Das Konfliktrisiko mit diesem Belang wird als sehr hoch eingeschätzt. Die Fläche wird daher nach wie vor nicht übernommen. Ohne die weiteren vorgebrachten Aspekte im Einzelnen zu prüfen wird damit dem Wunsch des Einwenders gefolgt. Die weiteren Aspekt der Stellungnahme sind nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Sie können daher nur zur Kenntnis genommen werden.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M9667, Datum: 23.12.2016

Angehängte Dateien: PR_III_3-0162-1.pdf, 20170126 Bölk Windanlage Bereich Bebensee, Leeze.pdf

Stellungnahme	Erwiderung
Windanlage Bereich Bebensee, Leezen, Neversdorf, Mözen, Schwissel **Regionalplan III, Sachthema Windenergie** Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Albig,	Die vorgetragenen Argumente wurden überprüft.

ich erhebe hiermit **Einwände** gegen die Windenergie-Flächenplanung für den Regionalplan III, Kreis Segeberg. Eine genauere Begründung folgt. Mit freundlichem Gruß Bebensee, den 23.01.2017 **Windanlage Bereich Bebensee, Leezen, Neversdorf Regionalplan III, Sachthema Windenergie Mein Einspruch v. 23.12.16 Begründung** Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Albig, ich beziehe mich auf meinen o.g. Einspruch. Mit Schreiben vom 26.10.215 (Kopie anbei) hatte ich schon meine Bedenken angemeldet. Diese sind zu meiner Verwunderung überhaupt nicht berücksichtigt worden. Ich erhebe Einwände aus folgendem Grund: Es sind hier schützenswerte Vögel wie Wildgänse, Kraniche, Fledermäuse, Enten, Krähen, Rotmilane und Uhus. Hinzu kommt, dass durch die Windflügel ein Unterdrück entsteht, der die Vögel anzieht und diese dadurch schwer verletzt werden. Ich bitte Sie mir bis zum 23. Febr. 2017 mitzuteilen, dass von o.g. Planung in diesem Bereich Abstand genommen wird. Mit freundlichem Gruß	Zu Fläche PR3_SEG_037: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_037 wird in der Intention gefolgt. Im Rahmen des 2. Entwurfs entfällt die Fläche vollständig als Vorranggebiet aufgrund neuer Voraussetzungen. Gründe sind hierfür folgende: Der östliche Teil der Fläche liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Rotmilanhorst und entfällt aufgrund des hohen Konfliktrisikos. Bei unbebauten Flächen ist darüber hinaus gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Es verbleibt keine ausreichend große Restfläche, die für eine Ausweisung geeignet ist. Die weiteren genannten Aspekte sind für die Flächenentscheidung nachrangig. Zu Fläche PR3_SEG_040: Der Einwendung hinsichtlich der Potenzialfläche PR3_SEG_040 wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen unter Einbezug einer Anpassung an ihrem grundsätzlichem Abwägungsergebnis fest: Bei unbebauten Flächen ist gemäß dem überarbeiteten Kriterienkatalog jetzt ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen anzusetzen. Dadurch verkleinert sich die Fläche gegenüber dem 1. Entwurf. Überlagerungen mit Kompensationsflächen und dem Moorbiotop sind bis auf eine kleine Restfläche nicht mehr gegeben. Die verbleibende Überschneidung wird von der Ausweisung ausgespart. Die langgestreckte Form der Fläche ermöglicht die einreihige Aufstellung von WKA in Nord-Süd-Richtung außerhalb der Schwerpunkträume der charakteristischen Landschaftsräume, da die Fläche außerhalb dieser liegt. In der Abwägung mit anderen Flächen in der Region, die z.T. innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume liegen, wird die Landschaftsbildbelastung an dieser Stelle

	für vertretbar gehalten. Schutzgebiete oder Verbundachsen des Biotopverbundsystems werden nicht tangiert. Das Vorranggebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. In ganz Schleswig-Holstein gibt es Breitfrontenzug und Flugbewegungen zwischen Nahrungs- und Rastgebieten. Die Fläche gehört jedoch nicht zu den Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges und liegt auch abseits von bedeutenden Vogelflugkorridoren zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb der Wintermassequartiere mit Umgebung wiederum können im Einzelgenehmigungsverfahren angemessen durch Auflagen mit Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse gut berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1006, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Dinger sind hässlich und verunstalten die Aussicht. Die sind laut, man kann nicht lange draußen sitzen ohne Kopfschmerzen zu bekommen	Zum Thema Lärm: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Zum Thema Landschaftsbild: Die zu erwartenden Veränderungen des

	Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1005, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Die Windkraftanlage nicht verschandeln die Aussicht. Sie machen viel Lärm. Hätten wir das vorher gewusst wie laut die sind auf Dauer hätten wir uns woanders ein Haus gekauft	Zum Thema Lärm: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Zum Thema Landschaftsbild: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1004, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Die Windkraftanlage nicht sind hässlich und laut.	Zum Thema Lärm: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Zum Thema Landschaftsbild: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1003, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Ich bin gegen Windkraftanlage nicht in der Menge. Wir haben schon dutzende vor der Tür. Wenn man im Garten sitzt oder spazieren geht sind die Dinger viel zu laut. Rein Optisch wird die Natur total verschandelt. Egal in welcher Richtung man schaut stehen diese hässlichen Dinger.	Zum Thema Lärm: Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Zum Thema Landschaftsbild: Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt

	zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1002, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Hier in SH wird eine Politik gemacht die nur einigen wenigen Geld einbringt ohne auf Notwendigkeiten zu achten. Man hätte sich z.B. an die E.V.U.`s wenden können mit der Frage wie wird eigentlich die produzierte Energie zum Verbraucher gebracht ? Man hätte ihnen sicherlich gesagt, man baut erst das Netz und dann die Windmühlen auf, somit ist sichergestellt dass die Energie die produziert wird auch umgehend dem Verbraucher zur Verfügung steht. Ausserdem hätte man ihnen gesagt, um grössere Netzverluste zu vermeiden baut man die Stromproduzenten da, wo die Energie benötigt wird. Es kann doch auch nicht sein dass überwiegend die Schleswig-Holsteiner für das Missmanagement ihrer Politik bezahlen müssen. Eine Frage noch zum Schluss, womit wollen sie eigentlich die Netzstabilität gewährleisten?	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft.Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden.Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel.Energiespeicher wiederum sind mittelfristig für die Versorgungssicherheit und Netzstabilität von Bedeutung, derzeit hat aber der Netzausbau in Schleswig-Holstein oberste Priorität.Eine 2014 im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein von Ecofys (Beratungsunternehmen in den Bereichen Energie und Klima) erstellte Studie hat ergeben, dass Speicher keine Antwort auf Netzengpässe und regionale Stromüberschüsse sind. Große und leistungsintensive Speicher sind zurzeit noch weit von der Wirtschaftlichkeit entfernt. Mittelfristig werden Speicher, aber auch die Sektorenkopplung ihren Beitrag für Versorgungssicherheit und Netzstabilität leisten. Hierzu werden Forschung und Entwicklung von Speichern als Teil des Energiesystems landesseitig gefördert.Die erläuterten Aspekte zur Wertschöpfung wiederum sind nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine

	Regelungen getroffen werden. Sie können deshalb nur zur Kenntnis genommen werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1001, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Schleswig-Holstein hat eine Fläche von 15.763 Quadaratkilometern. Die Anzahl der Windräder soll auf 3600 erhöht werden. Daraus ergibt sich ein Durchschnitt von knapp 4 Windrädern pro Quadratkilometer in einem Bundesland, das von flachem Land und Tourismus geprägt ist. Diese Menge an Windrädern ist nicht vertretbar, zumal einige Bundesländer nur sehr wenige Windräder aufgestellt haben.	Die vorgetragenen Argumente wurden geprüft. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Landesregierung hat die bereits seit 2011 verfolgten Ausbauziele im Frühjahr 2016 zeitlich gestreckt und strebt nun an, dass in Schleswig-Holstein bis 2025 37 Terrawattstunden (TWh) Strom aus Erneuerbaren Energien produziert werden und 2030 dann 44 TWh. Die energiepolitischen Ziele werden aufgrund der genannten Landtagsbeschlüsse von der Landesplanung berücksichtigt. Eine Überprüfung der energiepolitischen Ziele kann durch den Landtag erfolgen. Des Weiteren sind die genannten Aspekte nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens zum Planungsraum III. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Er kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Für Informationen zu Motivation und Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Energiewende auf Landesebene wird auf die FAQ der Landesregierung zur energiepolitischen Zielsetzung sowie den Gesetzestext des bzw. die Erläuterungen zum schleswig-holsteinischen Energie- und

	Klimaschutzgesetz/-es verwiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1000, Datum: 01.01.1970**	
Stellungnahme	**Erwiderung**
Sehr geehrte Damen und Herren, die neuen Windkraftwerke sind in Lägerdorf von fast allen Punkten gut sichtbar. Extrem störend empfinde ich die unzähligen rotblinkenden Türme in der Nacht. Zum nächtlichen Lärm durch die Zementfarbrik kommt jetzt noch die Lichtverschmutzung von 16 a 200 meter Türmen. LG [redacted]	Die Fläche PR3_STE_083 wird in angepasster Form als Vorranggebiet übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M8549, Datum: 27.12.2016** **Angehängte Dateien: E_3_0101.pdf**	
Stellungnahme	**Erwiderung**

Sehr geehrter Herren, wir haben uns im Rahmen der Petitionsanhörung im Jan 2016 kennen gelernt ich hoffe Sie hatten angenehme und erholsame Weihnachtstage ich hätte da mal eine Frage: in den neuen Plänen zu den Windeignungsflächen vom 06.12.2016, sind div. Flächen mit Folgendem verifiziert: Sonstige Regionalplandarstellung Eignungsgebiet für die Windenergienutzung gem. LEP SH 2010, und das trifft gar nicht zu, denn diese div. Flächen sind nach LEP 2010 und Teilfortschreibung 2012 gar keine Windeignungsflächen. Für diese Flächen gab es nie ein Screening oder ein Scoping. Können sie mir bitte rechtssicher erläutern, wie dieser Fehler bzw. die Falschaussage in die "bolapla-SH" Karten hinein kommt? Des Weiteren hätte ich gerne gewusst, wie es sein kann, dass auf einer Fläche, die sich nicht in den Abwägungskarten vom 17.03.2016 befunden hat und auf die, das oben genannte zutrifft, eine WKA oder WEA nach §18a als Ausnahme genehmigt werden konnte? Können sie mir bitte auch das, rechtssicher erläutern. Ich wünsche eine guten Rutsch [redacted]	Bzgl. der Inhalte in der sonstigen Regionalplandarstellung: Da der Aspekt keiner konkreten Potenzialfläche zugeordnet worden ist, kann er nur allgemein beantwortet werden. Die Inhalte der sonstigen Regionalplandarstellung greifen flächenrelevante Informationen hinsichtlich der regionalplanerischen Attribute des Bereichs auf, die aus früheren Planungen resultieren. Beispielsweise im Fall der früheren Ausweisung einer Windeignungsfläche im Bereich der aktuellen Potenzialfläche wird dies entsprechend aufgegriffen, um den planerischen Umgang bzw. die Einordnung des Bereichs in der Vergangenheit nachvollziehbar zu machen. Bzgl. der Errichtung von Windkraftanlagen per Ausnahmegenehmigung gem. § 18 a LaplaG: Eine Ausnahmegenehmigung für eine Windkraftanlage gem. § 18 a LaplaG ist dann möglich, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass die Errichtung einer WKA am jeweiligen Standort des Vorhabens nicht den übergeordneten Zielen der Raumordnung bzw. des gesamträumlichen Plankonzeptes entgegensteht. Dies wird für jeden Antrag individuell geprüft. Eine absolute Verhinderung sämtlicher Planungen schon im Vorfeld wäre hinsichtlich der Entwicklungsziele des Landes und der Landesentwicklungsstrategie nicht zielführend, weshalb eine solche Ausnahmeregelung existiert. Zu den individuellen Aspekten des Ausnahmeverfahrens gem. § 18 a LaplaG kann auf die online verfügbaren Seiten des Landes zu „Häufig gestellte Fragen“ (Bezug – Entwicklung der Windenergieflächen) sowie die Erläuterungen des Landesplanung zum Moratorium („Schleswig-Holstein regelt die Windenergie“) verwiesen werden, wo derartige Aspekte detailreich aufgegriffen und verschiedene Szenarien beschrieben werden. Zudem wird verwiesen auf die Beantwortung mehrerer themenspezifischer Kleiner Anfragen im Landtag (Drucksachen 18/4838, 18/4870 sowie 18/4963).

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M2225, Datum: 27.12.2016

Stellungnahme	Erwiderung
Wir wohnen in 25782 Schalkholz. Im Umkreis von ca. 50 km stehen bereits gefühlt 5.000 Windkraftanlagen, von denen regelmäßig vielleicht 500 Anlagen in Betrieb sind, die restlichen 4.500 Windkraftanlagen stehen in der Regel still, da es dem jeweiligen Betreiber vermutlich unrentabel erscheint, weitere Windkraftanlagen dem Wind aus zu setzen, da die erzeugte Energie sowieso kein Energieunternehmen mehr abnimmt. Uns erschließt sich in keinster Weise ein Grund, noch weitere Windkraftanlagen in Betrieb zu nehmen, die a) Lärm erzeugen und b) die Landschaft so verunzieren, dass wir ernstlich überlegen, das schöne Dithmarschen wieder zu verlassen. Es ist wirklich an der Zeit, dass sich Kapitalanleger eine andere Form der Geldanlage überlegen bzw. in Erwägung ziehen sollen, sich in ihrem eigenen Garten eine Windkraftanlage auf zu stellen. Leider sind Kapitalanleger in der Regel selbst nicht so blöd, sie stellen diese schrecklichen Gestalten lieber in andere Gärten bzw. luchsen auch noch dem letzten Bauern seinen Grund und Boden ab, damit sie weiter ihr Unwesen mit Windkraftanlagen treiben können. Wir hoffen, auch das Land Schleswig-Holstein hat endlich ein Einsehen und lässt noch ein wenig Grün übrig, die der Tierwelt als Rückzugsgebiete dienen können, wir bedanken uns bereits jetzt für Ihr Verständnis.	Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungname sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden. Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die landesweiten Ziele sind im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen. Allgemeine Kritik an der Wirtschaftlichkeit oder Ökobilanz von WKA, Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung sowie allgemeine Kritik ohne Planungsbezug, z.B. Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik sind nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Diese Aspekte können daher nur zur Kenntnis genommen werden. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKA wird die

	Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sichergestellt. Zurzeit werden die Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Schallausbreitung bei WKA noch überarbeitet. Der LAI hat sich noch nicht abschließend auf ein neues Prognoseverfahren geeinigt. Derzeit wird ein Interimsverfahren zur Schallprognose genutzt, welches die neuen Erkenntnisse schon einbezieht. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.